2° Ph. pt. 15

<36602192280017

Bayer. Staatsbibliothek

2° Phil. pz. 15.

Grotius

Philos. Jus Nat. Scr. varia. 16 P.S. d.

R

HUGONIS GROTII

Drey Bücher

Von

Kriegs-

Und

Friedens-Rechten/

In welchen

Das Recht der Natur/

Und

Das allgemeine Völcker-Recht/

Wie ingleichen die vornehmsten Stücke

Derer Reichs- und Staats-Rechte

erkläret werden;

Mit dem Kern der Erklärungen und Anmerckungen aller Gelahrten Männer / welche sowol hauptsächlich durch vollkommene Commentarios über dieses Werck geschrieben; als OSIANDRI, ZIEGLERI, BOECLERI, HENNINGES, VELTHEMII, SIMONIS, GRONOVII, TESMARI; als auch sonsten hin und wieder in ihren Schrifften zufälliger Weise / zu Erläuterung desselben / das Ihrige mit beygetragen / als: CONRINGII, PUFFENDORFFII, KULPISII, OBRECHTI, VITRIARII, THOMASII, und vieler andern:

Samt beygefügter General-Tabell des Autoris über das gantze Werck/ und des ehemahligen Königl. Schwedischen Raths / Herrn **Matthias von Bierenklaw** / Special-Tabellen über die Bücher und Capitel; wie ingleichen einigen von des Herrn Johann **Philipp Müllers** Tabellen / und

HUGONIS GROTII

Büchlein

Von der Billigkeit / Indulgentz / auch Gelind- oder Mildigkeit/

Benebst einem vollkommenen Register über das gantze Werck/

Ins Teutsche übersetzet und heraus gegeben

von

J. N. S. K. D. L. in E. u. d. H. R. S.

Mit Röm. Kayf. Maj. allergnädigstem Privilegio.

Franckfurt am Mayn/

Zu finden bey Notar. Fischern / neben dem Schonburger Hof.

Und daselbst gedruckt bey Johann Bauern/

MDCCIX.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

SUMMA PRIVILEGII.

CAutum est Sacræ Cæsareæ Majestatis Privilegio, ne quis præsens hoc opus simili aut alio typo, vel forma, aut sub quovis vel additionis, correctionis, aliove prætextu, sive in toto, sive in parte, per sex annorum spatium à die concessi Privilegii computandum, in Sacro Romano Imperio, Regnorumq; & Provinciarum Cæsarearum finibus recudere, vel aliò recudendum dare, alibi impressum apportare, vendere vel distrahere, clam vel palam, citra voluntatem & absq; Editoris ejusque hæredum & successorum expresso & in scriptis obtento consensu & licentia præsumat, sub pœna confiscationis omnium ejusmodi librorum, & sex marcārum auri puri: prout latius definitur in ipso Privilegii Diplomate, dato Viennæ, die 8. Septembris, Anno M. DCCVIII.

Zu Teutsch folgenden Inhalts:

VErmöge Ihro Röm. Käys. Maj. Privilegii ist verbotten/ daß niemand sich unterstehen noch vornehmen solle/ gegenwärtiges Werck/ es seye mit solchen oder andern Schrifften und Format/ oder unter was für einem Vorwand es seye/ entweder einer Vermehrung/ oder Verbesserung/ oder wie es Namen haben mag/ entweder gantz/ oder stückweise/ innerhalb sechs Jahren/ von dem Tag dieses ertheilten Privilegii an zu rechnen/ in dem Römischen Reich und denen Käyserlichen Königreichen und Provincien nachzudrucken/ oder anderswohin nachdrucken zu lassen zu geben/ oder auch anderstro nachgedruckt einzubringen/ zu verkauffen/ oder sonsten zu veräussern/ es seye heimlich oder öffentlich/ ohne des Außgebers außdrücklichen und schrifftlich erhaltenen Consens und Freyheit/ bey Straffe der Confiscation aller solcher Bücher/ und sechs Marck lötigen Goldes/ wie solches alles in dem Privilegio selbsten umständlicher und weitläufftig enthalten ist. De dato Wien den 8. Septembris, Anno 1708.

Dem Großmächtigsten
Könige und Herren/

CARL dem XII.

Der Schweden / Gothen
und Wenden König / Groß-
Fürsten in Finnland / Hertzogen in Scho-
nen / Esthland / Liefland / Carelen / Brehmen /
Verden / Stettin / Pommern / Cassuben und
Wenden / Fürsten zu Rügen / Herren über
Ingermannland und Wißmar / wie auch Pfaltz-
Graffen bey Rhein / in Bäyern / zu Gülich /
Cleve und Bergen Hertzogen;

Meinem Allergnädigsten
Könige und Herren.

Großmächtigster/
Allergnädigster König.

Vor Eurer Königlichen Majestät Hohem Trohn presentiret sich gegenwärtiges Buch / welches je und allewege für einen Schatz grosser Weißheit/und zwar solcher Dinge / welche Königen und Regenten/und Dererselben Staats-Rähten und Ministern zu wissen nöhtig sind/ gehalten worden; Eurer Königlichen Majestät aber billig in tiefffster Unterthänigkeit hiemit dediciret wird/ weilen es von einem derer welt-berühmtesten gelährten Männer/ dem Hugone Grotio, geschrieben worden / welcher ehemalen

Eurer Königlichen Majestät Hohen Vorfahren Staats-Minister und Abgesandter in Franckreich gewesen/ das Buch selbsten auch von Eurer Königlichen Majestät An-Herrn/ dem Glorwürdigsten König Gustav Adolph/ dem Grossen/ so hoch geschätzet worden/ daß Ers nicht nur allein Selbst zu lesen/ würdig geachtet/ sondern auch dasselbe in die Schwedische Sprache übersetzen zu lassen beschlossen hatte/ als welches so wohl von dem Recht der Natur und dem allgemeinen Völcker-Recht/ als auch absonderlich von denen Reichs- und Staats-Rechten derer Könige und Potentaten unter sich/ fürnemlich aber vom Recht und von denen Gräntzen/ innerhalb welchen ein Krieg rechtmäßig geführet wird/ außführlich handelt. Welches in diesem Buch beschriebene Recht und Gerechtigkeit in Eurer Königlichen Majestät glorwürdigsten Regierung und bißherigen Kriegen also hervor geleuchtet/ daß Eure Königliche Majestät in der That Selbsten ein lebendiges Exempel und Munster derer in solchem Buch enthaltenen Rechts- und Gerechtigkeit-Reguln sind; welches Eurer Königlichen Majestät nicht nur allein zu unsterblichem Ruhm/ sondern auch Dero Reiche und Unterthanen zur Erhaltung und Wohlstand gereichet. Denn die Könige und Regenten sind die Seele und das Leben Ihres Volcks; und wann also die Liebe zu ihren Unterthanen und die Gerechtigkeit in und bey Ihnen wohnet/ so kan solches die Unterthanen glücklich machen. Welcher Ruhm/ wo jemaln einigem Potentaten/ gewißlich Eurer Königlichen Majestät mit grösterm Recht beygeleget werden muß. Wie man denn wohl mit Wahrheit sagen kan/ daß alle diejenigen hohen Gaben und Tugenden/ mit welchen die Könige von Schweden ein jeder absonderlich begabet gewesen/ und dem Schwedischen Trohn einen unaußlöschlichen Glantz gegeben/ in Eurer Königlichen Majestät hohen Person/ gleichsam als in einem Centro, zusammen fliessen. Indem Eure Königliche Majestät von GOtt mit ungemeiner Gottseligkeit begnadet worden/ von Dero Königlichen Vorfahren aber/ als Martialischen Regenten/ welche Ihre Feinde zitterend gemacht/ Ihr Helden-

Blut und die Helden-Tugend/nebst allen anderen Hohen Königlichen Leibes- und Gemüths-Gaben/auf **Eure Königliche Majestät** gestammet. Gleichwie aber **die Gottes-Furcht die Königin aller anderer Tugenden** ist/ so ist welt-bekandt/ daß **Eure Königliche Majestät** vor andern darinnen hervor leuchten/ und nicht nur allein für **Dero** eigene Person die Liebe Gottes und ein Gottseliges Leben für **Dero** höchstes Gut und Kleinod achten/ aller Welt Hoheit und Glückseligkeit vorziehen/ und in **Dero** Reich eyferigst darob halten/ sondern auch ausserhalb **Dero** Reiche bey andern dieselbe befördern und auffrichten zu helffen **Dero** äusserste Bemühung seyn lassen/ und denen in diesem Stück bedrängt gewesenen also zu Hülffe gekommen/ daß sie die restaurirung Ihrer Religions- und Gewissens-Freyheit/ nechst GOtt/niemanden anders/ als **Eurer Königlichen Majestät** zu dancken haben. Von der **Gerechtigkeit** aber haben **Eure Königliche Majestät** der Welt allbereits so viele Proben gegeben/ daß **Sie** solche hohe Tugend ebenermassen nicht nur allein innerhalb denen Gräntzen **Dero** Reiche gegen **Dero** eigene Unterthanen in Handhabung des Rechts auffs höchste beobachten; sondern gleichergestalt auch ausserhalb Ihro Reichs denen in ihren Rechten und Gerechtsamen beeinträchtigten und vergewaltigten beystehen/ und was Ihnen von GOtt und Rechts wegen zukom̃t/ beschützen helffen. Und die Ubrigen an einem König und Regenten eigentlich erfoderte Gemüths- und Leibes-Gaben besitzen **Eure Königliche Majestät** in so vollkommenem Grad/ daß **Sie** dadurch jedermans Augen zur Verwunderung und Liebe auf Sich ziehen/ und auch Ihro Päbstliche Heiligkeit Selbsten bewogen/ **Dero** deßhalben habende Hochachtung **Eurer Königlichen Majestät** durch einen zu dem Ende abgefertigten Geistlichen mündlich zu contestiren und zu erkennen zu geben. Ja/ ebenfals der Türckische Monarch durch eine solenne Gesandschafft ein gleichmäßiges thun lassen. Denn/ anjetzo von der Klugheit/ von der

Leutseligkeit/ von der Mäßigkeit/ von der Keuschheit/ von der Vergnüglichkeit/ von der Agilität alles schnell zu verrichten/ nichts zu gedencken; was für grössere Liebe gegen Seine Unterthanen/ und was für grössere Hertzhafftigkeit und Tapfferkeit kan wol seyn/ als daß Eure Königliche Majestät Dero Selbst-eigenen Person und Lebens nicht schonen/ sondern zu Beschützung Dero Reiche und Völcker dasselbe in allen Schlachten und Combatten, wo nur Gelegenheit dazu ist/ wagen/ und sich aller Gefahr/ deren auch gemeine Soldaten unterworffen sind/ Sich exponiren? Was für Großmüthigkeit und Clementz haben Eure Königliche Majestät nicht gegen Dero Feinde bezeiget/ welche in Eurer Königlichen Majestät Hände gekommen? da Sie/ krafft des Krieges- und Sieges-Rechts/ (absonderlich in einem so rechtmässigen Krieg/ welchen Eure Königliche Majestät haben/ indem Sie von andern angegriffen und zu denen Waffen unvermeidlich gezwungen worden) über der Uberwundenen Leben und Gut Macht und Gewalt haben/ demnoch/ nicht nur etwan einzeler oder weniger/ sondern auch/ in der Menge/ vieler Tausenden geschonet/ und denenselben ihr Leben und Freyheit geschencket/ und Dero habendes Recht nicht der Schärffe nach gebrauchen/ sondern vielmehr mässigen wollen. Und was für Freygebigkeit und Gutthätigkeit haben Eure Königliche Majestät nicht sonsten gegen Dero Feinde bezeiget? Von welchem allen die Exempel solcher Tugenden/ welche Eure Königliche Majestät durch Dero Thaten der Welt gegeben haben/ zu erzehlen/ in einer Zueignungs-Schrifft nicht gefasset werden kan/ sondern gantze Bücher erfodert/ doch aber Feinden und Freunden im Andencken schweben/ und der Welt gnugsam bekandt sind. Billig aber erstaunet die Welt über alle die grosse Thaten/ welche Eure Königliche Majestät in Dero bißherigen Kriegen gethan/ welche/ wenn man sie unpartheyisch betrachtet/ mit Recht Wunder genennet werden/ und um so viel desto mehr zu veneriren sind/ weilen bey denenselben/ daß Sie von GOtt sonderbar beglükket worden/ augenschein-

lich

lich hervorgeleuchtet hat / und ein Beweiß sind / daß der Höchste Eure Königliche Majestät zu sonderbaren hohen Dingen habe gebohren werden lassen und außersehen ; und dahero Dero Hohe und Geheiligte Königliche Person in so vielen und grossen Gefahren beschützet und erhält ; auch darum mit so ungemeiner Heiden-Tugend begabet / durch sonderbaren Göttlichen Beystand und Erleuchtung noch sonderliche grosse und übermenschliches Vermögen und Kräffte steigende Dinge in der Welt außrichten zu lassen ; wovon nicht nur allein Eurer Königlichen Majestät Reiche und Unterthanen / sondern auch andere Völcker und Menschen glükselig gemacht werden können. Und zwar ist das Königreich Schweden niemalen so glüklich gewesen / als da es Eure Königliche Majestät zum Beherrscher und Regenten hat / und so rechtmässig und mit so grossem Ruhm gegen seine Feinde beschützet worden / in dem Eurer Königlichen Majestät / da Sie bald darauf / als Sie den Königlichen Trohn Ihres Erb-Reichs bestiegen / von zweyen mächtigen Feinden zugleich angegriffen wurde / das Recht der Natur selbsten zur Seiten gestanden / und Dero Waffen rechtmässig gemacht / dieselbigen so lange fortzuführen / biß Dero Feinde in den Stand gebracht seyen / Eurer Königlichen Majestät Reiche und Unterthanen nicht mehr zu beunruhigen ; Und dazu haben die Elementen selbst sich bequemen müssen / Eurer Königlichen Majestät Krieges-Heer durch die rauhe Klippen und über das wilde Meer an und vor Dero Feinde zu bringen / und durch Ihre Tapfferkeit den Ruhm Ihres Volks zu vermehren / daß / wo Eure Königliche Majestät nur hingekommen / alles weichen müssen ; und dadurch zu erkennen gegeben / was für streittbare Völker Dieselbe besitzen / als Deren Vorfahren zu alten Zeiten Ihre Martialische Gemüther nicht innerhalb denen Gräntzen Ihres eigenen Vatterlandes einschräncken lassen wollen / sondern sich auch so gar in andere Welt-Theile außgebreitet / in Africa geherrschet / und das vormals weltbeherrschende Rom unter ihren Füssen gehabt. Bey allen so übergrossen und ungemeinen Dingen aber ist dieses noch das allergrösseste / daß Eure Königliche Majestät von allen Dero Siegen und

unsterb-

unsterblicher Glorie Wunder thaten / Sich im geringsten nicht erheben/noch einigen Ruhm verlangen / auch keinen andern Nutzen noch Vortheil suchen / als bloß allein/durch Prosequirung Dero habenden Rechts/ Dero Reichen und Unterthanen einen beständigen Ruhe- und Wohlstand zu wege zu bringen. Dahero denn auch GOtt Eurer Königlichen Majestät gerechten Waffen noch ferner beystehen / und dieselbe segnen wird / völlig und glorieus außzuführen/ was so rechtmäßig angefangen worden ; wozu der Höchste / wie bißhero geschehen/ also auch ferner/ ein allwaltender Schutz Eurer Königlichen Majestät Hohen und Geheiligten Person seyn wolle ! damit nicht allein Dero eigene Reiche und Unterthanen Eines so GOtt-ergebenen und Gottseligen/Eines so Gerechten und Tapfferen / Eines so Großmüthigen und Gnädigen Milden Königs und Grossen Heldens glückseeliger Regierung noch undenckliche Jahre beständig theilhafftig bleiben / und die Früchte davon in unverwelcklichem Flor geniessen / sondern auch andere Völcker der Christenheit einen Schild und Schutz des Rechts und der Religion an Eurer Königlichen Majestät haben / und Dieselbe also Ihres Volcks Freude / und des Menschlichen Geschlechts Ergetzlichkeit seyn möchten ; welches in aller tiefffter Submission wünschet

Eurer Königl. Majestät

Allerunterthänigster
Knecht/

Johann Niclas Serlin.

Vor-

Vorbericht.

Standes Gebühr nach Geehrter Leser!

DEilen gegenwärtiges Buch durch den Druck an das öffentliche Tages-Licht ausgegeben werden soll / so hat man erachtet / nicht undienlich zu seyn;

I. Von dem Autore oder Verfasser desselben/

II. Von dessen durch seine ungemeine grosse Gelährtheit und Wissenschafft bey Hohen und Niedrigen erworbener Hochachtung/

III. Von dem Buch selbsten/

vorher etwas weniges / aus unterschiedlichen vornehmen und bewährten Scribenten / zu melden.

Was das erste anbelanget / von dem Autore,

So ist dieser HUGO GROTIUS gebohren 1583. [a] den 10. April zu Delfft in Holland / dessen Familie eine der vornehmsten besagten Orts / und wegen der gelährten Männer / welche dieselbe stets nach einander gehabt / sehr berühmt gewesen.

[b] Er war von Natur mit so vortrefflichem Verstande begabet / daß er in seinem achten Jahr schon angefangen Lateinische Verse zu machen; und [c] noch vor dem zwölfften Jahr auf der Academie zu Leyden innerhalb drey Jahren / die Philosophie / Mathesie / Astrologie / Theologie und Rechts-Wissenschafft absolviret; und in seinem vierzehenden Jahre gewisse Theses oder Lehr-Sätze in der Philosophie vertheidigte.

Im funffzehen Jahr seines Alters / nemlich 1598. ist er mit des Staats der vereinigten Niederlanden Gesandten nach Franckreich gegangen / [d] woselbsten er sich ein Jahr auffgehalten / und mit vielen vornehmen und gelährten Leuten Bekandtschafft gehabt.

Als Er von dannen wieder zurück in sein Vaterland gekommen / hat Er [e] noch vor seinem siebenzehenden Jahr öffentliche Sachen vor Gericht geführet / und ist hernacher von denen Staaten von Holland / Seeland und West-Frießland zum Advocato Fisci bestellet worden.

[f] In seinem zwantzigsten Jahr / nemlich 1613. ist Er der Stadt Rotterdam Raht und Syndicus, und derselben Deputirter zum Convent deren Staaten von Holland und West-Frießland geworden.

Bald darauff hat Er das Unglück gehabt / daß Er mit Johann von Oldenbarnefeld / General-Advocaten in Holland und West-Frießland / Ægidio von Ledenberg / der Stadt Utrecht Secretario, und Rombout Hogerbeet in Beschuldigung verfallen / an der Obrigkeit und der Regierung sich vergriffen zu haben / so / daß dem Grotio absonderlich auffgebürdet werden wollen: Denen Regierungs- und Grund-Gesetzen des Staats zu wieder/

I.

a Epist. 120 Magni Operis Epistolici. ed. 1687.

b Morery *Dict. Histor.*

c Sim. Henr. Musæus *in Præf. ad tab.* Joh Paulini Olivecrantz *in H. Grot de J. B. & P. pag. 2. §. IV.*

d Epist. 1. M. O Epist.

e Musæus *alleg. loco.*

f Morery *alleg. loco.*

wieder / das Religions-Wesen verwirret / und der Kirche allerhand Wiedriges zugefüget / imgleichen zu des weltlichen Regiment-Wesens Schaden und Nachtheil allerhand Neuerungen gesucht und angestifftet zu haben ; davon das vollkommene Urtheil D. Johann Adam Oliander seinem Commentario [g] einverleibet ; krafft dessen er / solcher Beschuldigungen halben im Haag 1619. den 15. Maji vom verordneten Gericht zu eviger Gefängnüs mit Confiscation seiner Güter verurtheilet / [h] und also auf das in der Provintz Holland an der Maaß gelegene feste Schloß Löwenstein gebracht worden.

[g] pag. 2. ad 20.

[h] Siehe Theat. Europ. 1. Th. im Jahr 1619. pag. 281. biß 286.

Welches sein Gefängnüß man Ihme sehr schwer gemacht / indem man Ihme und den Seinigen / nachdem sein und seiner Frauen Güter confiscieret und verkaufft worden / zu ihrem Unterhalt des Tages nur 24. Strüver zugeleget ; Seinem alten Vater nicht gestattet / zu Ihm zu gehen ; und endlichen seine Frau / welche nebst denen Kindern vorhin frey bey Ihm ein und aus gehen konte / bey Ihm gefänglich eingeschlossen seyn müssen / so lange Sie bey Ihm seyn wolten / und ohne ausdrücklichen Consens nicht wieder wegreisen durffen.

Auf was Art und Weise Er nun aus der Gefängnüß wiederum in seine Freyheit gekommen / geben seine eigene Worte in seiner Apologie oder Schutz-Schrifft / tituliret : * Verantvvoordingh van de Urettelycke Regeringh van Holland ende West-Vriesland &c. &c. 1622. gedruckt / am besten / folgender gestalt :

* Ist auch in Lateinischer Sprach ausgangen / erstlich zu Paris / hernach in Holland / titulirt : Apologeticus eorum &c. i 17. cap.

„ Nachdem Ich bereits neun Monat vor dem Urtheil / und einige Wochen nach dem Urtheil im Haage / folgends ein Jahr und zehen Monat auf Löwenstein / in grosser Einsamkeit und Betrübnüß / gefänglich gesessen / und von dem jenigen / was uns übrig gelassen worden / ohne einigen Verdienst / oder anderer Hülffe und Beysteur zu unserer Nohtdurfft / unser Leben auffgehalten / so hat sich GOtt endlichen über mich erbarmet / und (eben zu der Zeit / als man bemühet war / mich und meine Frau wiederum aufs neue zu quälen / indem man ein falsch Gerücht ausgesprenget / als wenn meine Frau Stricke gekaufft / oder kauffen lassen / und auf das Schloß geschafft ; gegen welche Lügen wir von dem Commendanten der Warheit zu Steuer Gezeugnüß unserer Unschuld in diesem Stück gebeten / aber nicht erhalten können) mir ein Mittel gezeiget / meine Freyheit wieder zu bekommen. Indem ich durch meiner Frauen Anschlag und hertzhafften Entschluß / in einem verschlossenen Kasten / in welchem man Bücher zu senden pflegt / (zu Wasser) nacher Gorcum gebracht worden / und von dannen [k] in Mäurers Kleidern) nacher Walwyck / folgends nacher Antwerpen gekommen ; allwo / um allem Außforschen vorzubeugen / ich mich in des Herrn Grevinckhovä / ehmaligen Predigers zu Rotterdam / sein Hauß begeben / und daselbst / ohne auszugehen / mich eingehalten ; von daraus mein auffrichtiges Gemüht / durch folgendes Schreiben / denen General-Staaten kundt gemacht.

[k] Theat. Eur. 1. Th pag. 580.

Hochmögende Herren !

Ich habe schon lange Zeit die Hoffnung gehabt / daß ich durch Ew. Hochmög. Befehl von der schweren Gefängnüß / mit welcher nicht allein ich / sondern auch meine Frau und Kinder beschweret worden /

worden / befreyet werden solte ; nachdem ich aber gemercket / daß einige / welche einen absonderlichen Haß gegen mich hegen / bemühet gewesen / zu unserer fernern Beschwerung / neuen Vorwand zu erdencken / zu solchem Ende auch einige falsche Dinge wider mich ausgesprenget worden ; so bin ich auf ein Mittel bedacht gewesen / meine natürliche Freyheit wiederum zu erlangen / und habe solches / ohne gewaltsame Ausbrechung aus dem Gefängnüß / oder durch Bestechung / durch GOttes gnädigen Beystand ins Werck gesetzt: Da ich mich dann erstlichen nacher Antwerpen begeben / weilen ich keinen nähern sichern Ort gewust / und werde sehen / wo ich einen Ort finden möge / in Ruhe zu seyn / und meine Studien fortzusetzen. Es fällt mir zwar schwer / daß ich an meiner Freyheit / Ehre und Gütern leyden müssen / und annoch leyde / da ich doch in meinem Gemüht und Gewissen versichert bin / daß zu Beylegung derer vor meiner Zeit entstandenen Difficultäten ich / nach meinem besten Wissen / auffrichtig mit gutem Raht an Hand gegangen / und allezeit meine Treue gegen den Magistrat von Rotterdam / deme ich bedient war / und meinen Gehorsam gegen die Herren Staaten von Holland und West-Frießland / bezeiget ; nichts desto minder soll alles gehabte Leid / und was mir noch ferner wiederfahren möchte / keines weges die Liebe bey mir austilgen / welche ich allezeit gegen mein Vatterland getragen / und nach meinem geringen Vermögen erwiesen habe / für dessen Freyheit / Ruhe-Stand und Wohlergehen / ich GOTT den Allmächtigen allezeit bitten will / und daß Er zu dem Ende Ew. Hochmög. eine gute und glückliche Regierung verleyhen wolle.

Ew. Hochmögenheiten

Antwerpen den 10. Mart. 1621.

demühtiger Diener.

Hugo de Groot.

Zu dieser seiner Befreyung aus dem Gefängnüß hat der hochgelahrte Mann Caspar Barlæus, durch ein klein Gedicht / in Lateinischer Sprache Ihm Glück gewünschet / welches in Teutschen Versen etwan folgender massen ausgedruckt werden könte:

DA aller Zeiten Grimm auf Hugons Scheitel krachte /
Und Ihn ein hartes Band des schwartzen Kerkers hielt /
Seht / wie sein hoher Geist Ihm keine Ruhe brachte /
Biß daß sein Schicksal Ihm zur edlen Freyheit zielt.
Es must den grossen GROT ein schlechtes Brett umfangen /
Den zu begreiffen fast die gantze Welt zu klein ;
Und der stets im Triumph zu seiner Zeit gegangen /
Dem muß ein Bücher-Schrank nun zum Behältnüß seyn ;
Womit Er segelt fort / halb frey und halb gebunden /
In guter Hoffnung halb / und halb in Furchten sehr /
Ob dieses Werck / so Er bey seiner Flucht erfunden /
Zu loben / oder auch vielleicht zu tadeln wär.
Es sprach sein stoltzer Muht : Mir soll noch wieder scheinen
Die Sonne / die mein Licht in alle Welt gebracht ;
Wo nicht / so wird mein Geist in Ewigkeit beweinen /
Daß ihn das harte Glück zu einem Sclaven macht.

Warum erstaunet hier Natur / Vernunfft und Sinnen /
Daß unser Hugo so die Flucht ergriffen hat?
Ein Wunder dieser Welt kan anders nichts beginnen /
Als nur auf Wunder-Art erfinden Wunder-That.

Als nun Grotius solcher gestalt aus seinem Gefängnüß entkommen / liess der Lieutenant, welcher das Schloß und die Gefangenen darinnen in Verwahrung hatte / des Grotii Frau / nachdem er vernahm / daß sie Ihm davon geholffen / in ihres Mannes Kammer einsperren / die Staaten aber befahlen / alsbald dieselbe loßzulassen / mit allem / was ihr zuständig.

1 Theat Eur. 1. Th. pag. 580.

Hierauff riehten Ihm seine Freunde / sich nacher Franckreich zu begeben Er aber besorgte allda nicht allerdings sicher zu seyn / weilen derer General-Staaten Gesandschafft beym König war; [m] schrieb derohalben an den Herrn Præsidenten Petrum Jannin, Königl. Frantzösischen Raht und Gesandten an die vereinigte Niederlande; ob Er sicher nacher Franckreich kom̃en dörffte / der Ihm denn versprochen / daß Er / es seye auf eine gewisse Zeit / oder auch so lange Er leben würde / in Franckreich sicher seyn solte / worauf / und nachdem auch der Königl. geheimbde Raht und Abgesandter an die Staaten Herr Benjamin Auberius Morery [n], in seinem an Ihn abgelassenem Schreiben / Ihme darzu gerahten / Grotius, [o] in frembden Kleidern sich von Antwerpen auf die Reise begeben / und durch genommene Umwege den 13. April 1621. in der Nacht zu Paris glücklich angelanget.

m Osiander pag. 21.

n Epist. 135. M. O. Epist.

o Epist. 136. Ejusd. Op.

Der König war eben damals abwesend / und zu Fontainebleau, [p] begab derohalben Grotius sich zuförderst zu [q] denen Königlichen Rähten / Herrn von Boissise, Herrn von Vicque, und Herrn Præsidenten Jannin, und stellte denenselben seine Unschuld umständlich vor; welche Herren Ihn sehr gütig auffnahmen.

p Epistola allegata.

q Apolog. c. 17.

Auch ist Er von vielen andern vornehmen Herren und sonsten jedermann sehr freundlich auffgenommen worden / wie Er selbst bezeuget [r] in folgenden Worten:

Nachdem ich zu Paris angelanget / werde ich allenthalben mit so viel Freude und Vergnügen überschüttet / als ich in meiner langwierigen Gefängnüß Traurigkeit empfunden habe: So groß ist die Gewogenheit derer Grossen allhier gegen mich / und so groß ist derer Gelährten Zuspruch bey mir. Und wird also durch die freundlichsten und angenehmsten Gespräche / meine erlittene so langwierige Einsamkeit aufs herrlichste und trefflichste wieder ersetzet.

r Epist. 145. ad Benj. Auber. Morery M. O. Epist.

Bey dem König selbst aber ist Er in solche Gnade gekommen / daß Er Ihme eine jährliche Pension zugeleget / wie Er in offt-angezogener seiner Apologie [s] erwehnet / folgender gestalt:

s 17. cap

GOtt sey gedanckt / daß Er meine Unschuld mehr und mehr an den Tag kommen / und in den Augen des Königes und seines Rahts mich Gnade finden lassen; so / daß Se. Majest. mir nicht allein allergnädigst gestattet / Deroselben meine unterthänige Reverence zu machen / und sich sehr mildiglich gegen mich bezeiget / sondern mich auch mit einem jährlichen Tractament begnadiget / und über dieses / auf meine Recommendation, gleichfals andern / welche Gewissens halber ebener massen ihr Vatterland von aussen ansehen müssen / sich gütig erwiesen.

Nachdem Er nun in Paris jetztbemeldter massen nicht nur allein seine Sicherheit / sondern auch seines Lebens Unterhalt erlanget / ist folgends seine vornehmste Bemühung gewesen / seine Unschuld so wohl in seinem Vaterland /

Land / als auch der gantzen erbaren Welt kund zu machen / wozu Er dennoch nicht eher als 1622. gerahten können / weilen Er zu Ausführung solches Wercks unterschiedlicher Documenten und Schrifften benöthiget war / welche er erstlich aus Holland schaffen muste.

Er hat aber seine Apologie so wohl in Lateinischer als Holländischer Sprache ausgegeben / und denen hohen und niedrigen Obrigkeiten und der Gemeinde von Holland und West-Frießland / sambt denen benachbarten Landen dediciret / und darinnen weitläufftig und umständiglich erwiesen / und dargethan;

Daß Er / denen Landes-Rechten und Privilegien zu wieder / unschuldig / und von incompetenten Richtern verurtheilet / und so wohl in / als nach dem Proceß / Jhme und den Seinigen allerdings unrecht geschehen / und nulliter gesprochen worden; wie Er denn mit Warheit sagen könne / daß in dem Urtheil gegen Jhn Puncten enthalten / welche gantz und gar unwahr; einige / die Jhm gantz unbekant / und von welchen Er nicht gewust; auch einige / worauff Er nicht befraget / viel weniger in seiner Verantwortung darüber gehöret worden.

Und in dem 18. Cap. seiner Apologie zeiget Er von Punct zu Punct die Unwahrheiten und nullitäten des Urtheils.

Es haben aber den Grotium seine grosse Gelährtheit und hohe Erfahrung so berühmt gemacht / [t] daß der glorwürdigste König in Schweden / GUSTAV ADOLPH, kurtz vor seinem Ende entschlossen hatte / Jhn zu seinem Ambassadeur in Franckreich zu verordnen; zu welcher Function und Würde Er dennoch nach jetzt hoch-wohlerwehnten grossen Königs Tode / durch den damaligen des Reichs Schweden hohen Plenipotentiarium, den hochberühmten Reichs-Cantzler Axel Oxenstern / [u] der Jhn zu dem Ende 1634. von Paris zu sich nacher Franckfurt am Mayn verschrieben; [v] aus der Jhm von der glorwürdigsten Königin CHRISTINA dazu ertheilten Gewalt / bevollmächtiget; worauff Er / nachdem Er aus Teutschland wiederum nacher Franckreich gekehret / [x] Anno 1635. zu Anfang des Monats Martii als Ordinair-Ambassadeur seinen öffentlichen Einzug in Paris gehalten / und auf Befehl des Königes durch den Marechal d'Estré mit 16. Carossen eingeholt; wie ingleichen ebenfals auf Befehl des Königes / [y] durch den Hertzog von Mercœur zu Senlis zu dem König zur Audientz eingeführet wurde.

In dieser hohen Function, als der glorwürdigsten Königin CHRISTINÆ Ordinair-Ambassadeur, hat Er gantzer 10. Jahr gestanden / biß Sie / nach gecndiater seiner Ambassade Affairen / und [a] nachdem Sie sich seiner Dienste anderwärts gebrauchen welte / Jhn aus Franckreich nacher Stockholm berieff / und zwar so gnädig / [b] daß Sie nicht allein in Dero Schreiben an Jhn Jhme grosses Lob zulegte / und grosses Versprechen that / daß Sie seiner in Jhren unmündigen Jahren Jhr geleistcten guten Dienste in Jhren itzigen mündigen Jahren keines weges vergessen / sondern allergnädigst eingedenck seyn welte; sondern auch in Dero Schreiben an die regierende Königin in Franckreich ein herrliches Gezeugnüß von seiner in Verwaltung der Jhme auffgetragenen Ambassade Jhr erwiesenen Treue und gebrauchten Klugheit Jhm ertheilte: Als Er nun im Monat Julio über Hamburg nacher Stockholm gekommen / hat die Königin Dero schrifftlich gethanes Versprechen / seine Jhr geleistete Dienste wohl zu belohnen / [b] nicht allein mündlich wiederholet / und sich allezeit sehr gnädig gegen Jhn bezeiget / sondern es ist Jhm auch von denen Grossen des Reichs und jedermann grosse Ehre wiederfahren. Bald darauff trat Er zu Schiff / um über Lübeck nach Osnabrück zu den Friedens-Tractaten zu gehen / war aber auf dieser Reise so unglücklich / daß das Schiff durch einen grossen Sturm in Cassuben / unweit vom Dorff Lyba / 14. Meilen

t Wicquefort Ambassadeur l. b. 3. Eintheil. 45. Seite. *Epist.* 87. M. O. Epist. u *Epist.* 345. M. O. Epist.

v Epist. Grot. ad Seren Reg. Christinam. 367. M. O. Epist.

x Wicquefort Ambassadeur l. Th. 18. Einth. 290. Blat. Theat. Eur. 1 th p. 439.

y alleg. Ep. ad Reginam Christ.

z *Epist.* 1745. M. O. Epist.

a *Epist.* 1753. 1757. M. O. Epist.

b *Epist.* 1765. 1766. M. O. Epist.

14. Meilen von Dantzig / gestrandet / und Er auf einem elenden Bauer-Wagen in stetem Regen und Unwetter bey 60. Meil Wegs lang sich schleppen lassen müssen / biß Er den 17. Aug. nacher Rostock gekommen / woselbst Er / theils von ausgestandenem Sturm / theils von der harten beschwerlichen Reise / wozu sein Alter ebenfalls nicht wenig mit beytrug / so schwach geworden / [c] daß der Medicus D. Stockmann / welchen Er zu sich kommen lassen / so fort / als Er seinen Zustand sahe / befand / daß des Grotii Lebens-Ende nicht ferne.

[c] Ohander *Comment. p.* 28. 29. 30.

Es ließ derohalben Grotius folgenden Tages / als den 18. Aug. den D. Quistorp des Abends Glock 9. zu sich kommen / der Ihn aber schon bey nahe in den letzten Zügen liegende antraff; und derohalben erinnerte / sich zu einem seeligen Abschied aus dieser Welt zu bereiten / seine Sünde zu erkennen / und zu bereuen / und als Doctor Quistorp / unter andern Reden / des Zöllners / wie er bekennet ein Sünder zu seyn / und GOtt gebeten / sich seiner zuerbarmen / erwehnte / hat Grotius geantwertet: Ich bin derselbe Zöllner; worauff Doctor Quistorp Ihn auff JESUM gewiesen / als ausser welchem kein Heyl seye; worauff Grotius gesaget: Auf Christum allein habe ich all mein Heyl gesetzt.

Doctor Quistorp betete hierauff Ihme das bekannte Sterb-Lied / HErr JEsu Christ / wahr Mensch und GOtt ꝛc. mit lauter Stimme Teutsch vor / welches Grotius mit zusammen gefaltenen Händen Ihme mit leiser Stimme nachgesprochen. Als D. Quistorp damit zu Ende gewesen / fragte Er Grotium, ob Er Ihn auch verstanden habe; deme Grotius antwortete: Ja / Er habe Ihn wohl verstanden; da denn D. Quistorp ferner dem Grotio die Trost-Gründe und Sprüche aus Heil. Schrifft / deren man die Sterbenden zu erinnern pfleget / vorsagte / und fragte / ob er Ihn verstünde? Worauff Grotius antwortete: Er höre zwar D. Quistorps Stimme / könne aber / was Er sagte / alles nicht verstehen; und als Grotius diese Worte ausgeredet hatte / hat Er gantz still geschwiegen / und bald darauff seinen Geist auffgegeben / welches geschehen auf den Schlag Glock 12. in der Nacht / im zwey und sechzigsten Jahr seines Alters.

Der Cörper wurde denen Aertzten anvertrauet. Das Eingeweide davon in ein ehern Gefäß geleget / und in der Marien-Kirche begraben; und hat also dieser grosse und unvergleichliche Mann damalen zwar sein zeitliches Leben abgeleget / und seinen Leichnam der Verwesung überlassen müssen; Er lebet aber / dessen ungeachtet / annoch in seinen herrlichen Schrifften / durch seinen fürtrefflichen Geist / welchen Er in dieselbige hineingetragen / und ist durch dieselbe bey uns noch diese Stunde gegenwärtig / wird auch solcher gestalt bey uns bleiben / so lange die Welt stehet.

II. Das andere Stück betreffende / nemlichen die durch seine ungemeine Gelahrtheit und Wissenschafft bey Hohen und Niedrigen erworbene Hochachtung / so gibt der glorwürdigsten [d] Königin CHRISTINA an des seel. Grotii nachgebliebene Wittwe im Jahr 1648. abgelassenes Schreiben / in welchem Sie von Derselben Ihres seel. Mannes Schrifften für reichliche Bezahlung begehret / hierinnen den gröstẽ Glantz / als jemals alle Lob- und Ruhm-Sprüche / durch welche die fürnehmsten gelahrten Leute / als Scaliger, Vossius, Heinsius, Barlæus und viele andere den seel. Grotium gleichsam in den Himmel erhaben / jemal geben können / und ist folgendes:

[d] Mufæus *alleg. loco §. VI.*

Meine Frau!

Ich habe aus Eurem Schreiben vom 16. Julii vernommen / was gestalten mein Ambassadeur meinen Befehl / welchen Ich Ihme wegen des seel. Herrn Grotii, Eures Mannes / nachgelassener Bücher gegeben habe / bewerckstelliget / und daß / ungeachtet derer

derer Offerten, welche andere / um solche Bücher zu überkommen / gethan haben / Ihr mein Verlangen mehr bey Euch gelten lassen / als die Vortheile / zu welchen man Euch von selbiger Seiten Hoffnung gemacht. Ich gestehe / daß wegen der Lust gute Autores zu lesen / Ich in des Herrn Grotii Schrifften also verliebt bin / daß Ich mich nicht vergnügt schätzen würde / wann Ich mich der Hoffnung / dieselbe meiner Bibliothec einzuverleiben / entsetzet sehen solte. Mein Ambassadeur wird Euch zwar eines Theils gesaget haben / wie hoch Ich seinen verwundersamen Verstand / und seine mir geleistete gute Dienste achte: Er wird Euch aber unmüglich vollkommen haben ausdrücken können / wie lieb mir das Andencken seiner Person / und die Wirckungen seiner considerablen Dienste seyen; so / daß / wann Gold und Silber etwas helffen könten / eines so trefflichen Mannes Leben wieder zu kauffen / nichts in meinem Vermögen seyn solte / das Ich nicht mit gutem Hertzen dazu anwenden wolte. Hieraus urtheilet / daß Ihr die schöne Denckmahle und nachgebliebene Dinge in keines Hände werdet geben können / von welchen sie besser empfangen und handthieret werden solten: Und weilen mir das Leben des Autoris derselben so nützlich gewesen / so gestattet nicht / daß sein Tod mich solcher seiner fürtrefflichen Arbeit gäntzlich berauben solte. Ich verstehe / daß mit denen Büchern / welche andere gemacht / Ihr alle seine eigen-geschriebene Memorialien und Extracten mir zukommen lasset / zu Folge Ewers in Ewrem Brief mir gethanen Versprechens. Ihr werdet mir nimmermehr Ewren guten Willen besser bezeugen können / als hierinnen / und Ich habe / GOtt sey Danck! die Mittel / es Euch zu vergelten / so / daß mein Ambassadeur Euch solches absonderlich zu vernehmen geben wird / auf welchen Ich mich bezogen haben will; und Ich bitte GOtt / daß Er Euch mit seiner H. Gnade beschirme.

Stockholm / den 12. Aug.
1648. CHRISTINA.

Folgen nun auch unterschiedlicher vornehmer Männer Lob-Gezeugnüsse von des Grotii ungemein grossen Natur-Gaben und Gelahrtheit.

Der Königl. Frantzösische geheimbde Raht und Gesandter an die Vereinigte Nieder-Lande Benjamin Aubery Morery zeugte von Grotio;

Er habe ein so grosses Gedächtnüß gehabt / daß Er alles / was Er nur gelesen / auswendig behalten / und auch in keinen Umständen gefehlet; Siehe den Autorem *Judic. de Erudit. Gallicè editorum. Tom. 2. p. 2.*

Der Königl. Frantzösische Parlaments-Herr zu Aix in Provence, Nicolaus Claudius Fabri, * Herr von Peiresc, hat den Grotium zweymahl gelahrter

e Morery Dict. Hist

*

lahrter gehalten / als Salmasium, und dem Josepho Scaliger in vielen vorgezogen. Simon Henricus Musæus *in Præfat. ad Tabell. Joh. Paulini Olivekrantz.*

Der vornehme Frantzösische Rechts-Gelährte Hieronymus Bignon pflegte vom Grotio zu sagen;

Es habe / nach Aristotele, kein Mensch gelebet / der so grosse Fähigkeit des Verstandes und Geschicklichkeit / und eine so weit und breit sich erstreckende Gelahrtheit und Wissenschafft gehabt / als Grotius. Musæus *alleg. loco.*

Salmasius

Nennet Grotium eine Wunder-Geburt / und den Fürtrefflichsten unter allen fürtrefflichen gelährten Männern.

Daniel Heinsius aber /

Eine dem menschlichen Geschlecht durch GOtt gleichsam vom Himmel herabgeschickte Gabe / die Studien zu zieren / über welches sein eigen Vatterland / die Niederlande / erstaunet / und nicht geglaubet / daß dieser Mann eben vor sie gebohren seye.

Vossius;

Die Welt habe niemalen einen gelährtern Mann gehabt / als Grotium.

Limnæus, *ad Capitulationem Caroli V. pag.* 107.

Der einige Grotius habe mehr Wissenschafft gehabt / als hundert andere.

Vom Doct. Herman Conring wird Grotius in seinen Schrifften hin und wieder genennet /

Ein grosser unvergleichlicher und höchst Verwunderns würdiger Mann / der nach seinem ungemeinen grossen Verstand und Scharffsinnigkeit sein unvergleichliches Buch von Kriegs- und Friedens-Rechten der Welt zum besten ausgegeben.

Conring. *de German. Imp. Romano cap. XII. §. 9. De Republica Imper. Germ. pag.* 69. *De Republ. Ebræorum §. XXII. De initio anni Sabbath. pag.* 172. *De antiquitatibus Academicis pag.* 263. und andern vielen Orten seiner Schrifften.

D. Joh. Caspar Ziegler *in Præfat. Comment. ad Hug. Grotium de J. B. & P.*

Grotius hat eine in allen Wissenschafften so ausgeübte vollkommene Gelahrtheit / wie auch ein ausgeübtes vollkommenes Judicium gehabt / daß man billig darüber erstaunen muß.

III. Das Buch selbsten betreffende /

So hat Grotius dasselbe zwar von Kriegs- und Friedens-Rechten intituliret; ist aber in der That nichts anders / als vom allgemeinen Völcker-

Völcker-Recht / wie Grotius selber erwehnet/ [f] so wohl in der Vorrede über das Buch durchgehends/ und absonderlich im 1. 17. 26. und 28. §. als auch in seinem Send-Schreiben / und zwar [g] an Franciscum Augustum Thuanum, in welchem Er meldet: Wann du zu wissen verlangest / was ich anitzo thue / so bin ich beschäfftiget / die vornehmsten zum allgemeinen Völcker-Recht gehörige Streittigkeiten zu untersuchen; und in seinem Send-Schreiben an den Herrn von Peiresk, in folgenden Worten: Indessen bin Ich nicht müssig / sondern fahre in dem Werck vom allgemeinen Völcker-Recht noch immer fort: [h] Dessen ungeachtet/ des Autoris Intitulirung dieses seines Buches dennoch der Warheit und der alten Redens-Art nicht unähnlich zu seyn scheinet: [i] Denn Krieg und Frieden sind/ so zu sagen/ die beyden Angeln / in welchen alle menschliche Dinge und Geschäffte umgehen. Und können also auf diese beyde Stücke alle andere Dinge / so in dem menschlichen Leben geschehen/ gezogen werden. Da nun Grotius selbst sein Absehen gehabt / die irrige Meinung / als ob im Krieg kein Recht und keine Gesetze gelten / sondern die Macht der Waffen dem Recht und der Erbarkeit vorgingen / zu wiederlegen / und auszutilgen / so hat Er durch dieses Buch erweisen wollen / daß nicht nur allein in Friedens-Zeiten / sondern auch im Krieg selbst / die Rechte statt finden/ und also beyderley Zustand/ so wohl des Krieges als des Friedens/ seine gewisse Reguln habe / nach welchen der Mensch / als ein von Natur zu einer ordentlichen Gesellschafft sich neigendes Thier/ zu unterrichten und zu regieren seye / damit die gesunde Vernunfft/ es seye in Kriegs- oder Friedens-Zeiten / nicht in Abwege gerahte; dahero denn auch der *Autor* im dritten Buch von eben derselben Materie / so den Krieg angehet/ und demselben anhängig ist/ vornemlich handelt.

[f] Bœclerus *Præfat. Comment. pag.* 2.
[g] *Epist.* 198. M.O. Epist.
[h] Bœclerus *allegat. loco pag.* 2.
[i] Osiander *in Annot. ad Grot. de J. B. & P. p.* 32.

Was für Ursachen Ihn bewogen / dieses Buch zu schreiben/ ist in der Vorrede / und denen kurtz vorher daraus angezogenen 1. 17. 26. 28. und 30. §§. zu ersehen. Nemlich (1) die ungezähmte barbarische Freyheit zu kriegen / so viel müglich/ zu hemmen / §. 28. (2) Denen Rechts-Wissenschafften zu helffen. §. 30.

Dahero es also fürnemlich für Potentaten und Regenten/ und deren Staats- und Kriegs-Ministere geschrieben / der Autor auch in solchem Absehen bey Beschliessung des Wercks/ in des 3. b. 25. c. 8. §. den Wunsch thut: Daß GOTT alles / was der Autor, [k] wie man nicht anderst als rechtmässige Kriege anfangen / und dieselbe auch rechtmässig führen solle / in diesen seinen Büchern geschrieben / allen Christlichen Königen und Potentaten in Ihre Hertzen schreiben / und Ihnen Verstand geben wolle / zu wissen und zu erkennen / was die Göttliche und menschliche Rechte und Gesetze fordern; und daß Sie allezeit gedencken/ Sie seyen zu dienen erwehlet / die Menschen / als die GOTT dem HERRN allerangenehmste Creatur / zu regieren. Und [l] in seinem Send-Schreiben an Johannem Crellium: Mit Verfertigung meiner Bücher von Kriegs- und Friedens-Rechten ist dieses mein einiges

[k] §. 27. der Vorrede.
[l] *Epist.* 280. M.O. Epist.

einiges und vornehmstes Absehen gewesen / wie ich der ungezähmten bestialischen nicht nur allein denen Christen / sondern auch denen blossen Menschen durchaus unanständige Begierde / nach eigenem Belieben / wenns Ihnen nur ankommt / Krieg anzufangen und zu führen / so viel an mir ist / steuren möchte / als welche Krieges-Lust / wie ich sehe / zu vieler Völcker Unglück und Verderb täglich zunimmt. Ich freue mich aber / daß gedachte meine Bücher in einiger Fürsten und Potentaten Hände gekommen / von Hertzen wünschende / daß Sie das Beste davon in Ihren Hertzen und Gemühtern statt finden lassen wolten. Wie mir denn aus solcher meiner Arbeit keine Frucht angenehmer seyn könte. Und ist gewiß / daß dieses des Grotii Buch von denen beyden grossen Königen in Schweden / [m] GUSTAV ADOLPH, (der auch befohlen / [n] dasselbe in die Schwedische Sprache zu übersetzen) und CARL GUSTAV, fleissig gelesen worden; [o] als welches / so bald es 1625. das erste mahl durch den öffentlichen Druck aus Tages-Licht gekommen / von den Grossen und Staats-Leuten Franckreichs mit unglaublichem Ruhm auffgenommen / und bald darauff auch in andere Länder / als in Teutschland / Engelland / Niederland und die Nordische Reiche weit und breit aller Orten hingekommen. Da es denn an denen berühmtesten Höfen und Academien Europens / nachdem selbige von der Zeit an zu dem Studio des allgemeinen Völcker-Rechts allererst angefrischet worden / gleichmässiges Glück gehabt; und der berühmte Herr [p] Bœcler sel. zeuget in eben solcher Masse folgender gestalt davon: An denen meisten Höfen / und in denen meisten Raht-Stuben finden sich Männer (welchen / wegen ihres hohen Geschlechtes und vornehmen Herkommens / wegen tragender ihrer hohen Aemter und erworbener hoher Verdienste / billig der Ruhm zuzulegen / daß Sie ein Schutz und eine Zierde dieser Zeiten sind) denen dieses Buchs verborgene Schätze nicht allein durch und durch bekandt sind / und welche dessen Lehre nicht nur allein begreiffen / sondern auch / wo es die Sache erfordert / in Regierungs- und Staats-Sachen sich dessen als eines Werckzeugs mit bedienen / und endlichen auch der Meinung sind / daß die Verächter so guter und nützlicher Sachen unter wackere gute Leute / und gewißlich unter gelahrte Männer / nicht mit zu rechnen seyen.

Und was die andere Ursach / welche den Autorem bewegen / dieses Buch zu schreiben / anbelanget / nemlich um denen Rechts-Wissenschafften zu helffen; so hat der Autor dessen in vorher angezogenem 30. §. seiner Vorrede mit wenigen Worten erwehnet / noch mehr aber in seinem [q] an Janum Frischmann abgelassenen Schreiben / und zwar folgender gestalt: Ich freue mich auch / daß / als ich mein Buch von Kriegs- und Friedens-Rechten schrieb / Er mein Vorhaben gar recht getroffen. Denn ich hatte mir darinnen zweyerley vorgesetzet: Als erstlichen / die Könige und Potentaten von der Wildheit / so ohne Nachdencken Krieg anzufangen und zu führen / abzuzie-

m D. Balth. Schupp. Regenten-Spiegel.

n *Epist.* 880. M. O.

o *Epist.* o Museum *allg. Præf.* §. VII.

p *Præf. in Comment. in Grot. de J. B. & P. pag.* 40.

q *Epist.* 875. M. O. Epist.

zuziehen / als welches vernünfftigen Menschen wenig / Christen aber gantz und gar nicht anstehet / unter welchen einige so gar in Zweiffel gezogen / ob rechtschaffenen Christen auch erlaubt seyn könne / jemahlen Krieg zu führen / kein tugendsames Gemüht aber zweifseln wird / daß man solcher gestalt dieselbe nicht führen möge. Und denn zweytens denen / welche / so zu sagen / in dem weitläufftigen Meer derer Rechts-Wissenschafften schiffen wollen / zumahlen denen / welche Zeit und Musse / und junge Jahre / als gleichsam glückliche Winde dazu haben / einige gewisse Leit-Sterne zu bezeichnen / oder anzuweisen / nach welchen sie ihre vorhabende Reise regieren könten. Welche andere des Autoris Beweg-Ursache anbetreffende / der seel. * Herr Zigler in folgender Masse sich über dieses Grotii sein Werck ausgelassen: Ich bin allerdings gewiß / daß / aus solcher Art der Studien / der Rechts-Klugheit mehr Vortheil und Nutzen zuwachse / als aus der dunckeln / spitzigen und ängstlichen Betrachtung derer Römischen Gesetze / welche zuweilen in dem gemeinen Leben nichts hilfft. Wie ich denn in meinen Collegiis weder dem Ulpiano, noch dem Papiniano, noch auch dem Justiniano selbsten / so blinder Weise beyzufallen pflege / daß ich mir nicht vorbehalten solte / allezeit auf die aus der Natur und der gesunden Vernunfft herfliessende Lehr-Sätze zurück zu gehen / und die eigentliche und wahre Ursachen des Rechts und der Gerechtigkeit zu erforschen und hervor zu bringen. So daß / wo ich nicht irre / es ein grosses Gebrech und Verderb dieser Zeiten ist / daß man auf hohen Schulen die Jugend so genau und unabweichlich an die alten Römischen Rechte und Gesetze angewöhnet / daß selbige auf den Wahn geräht / man könne und müsse durchgehends in allen Streittigkeiten / ja auch in denen / welche Potentaten und Fürsten unter sich mit einander haben / die Entscheidung nirgends anders woher nehmen / als aus denen alten Rechten derer Römer / und denen einig und allein nach derselben Republick Natur und Eigenschafft bequemten und gegebenen Gesetzen. Und solcher Bewandtnüß und Umständen nach hat vor wohlbemeldter seeliger * Herr Bœcler dieses Buch der studierenden Jugend vor allen andern desto höher recommendiret / dessen er folgender gestalt erwehnet: Und nachdem bey einer so grossen Menge allerhand Bücher / und des menschlichen Lebens-Kürtze / keine der geringsten Glückseligkeit ist / sich an die besten Autores und Scribenten zu gewehnen / und nicht etwan die / welche von geringer Materie handeln / und von schlechtem Geist sind / für die vornehmsten zu halten; so habe ich gewißlich thun müssen / was die Ehrerbietung und Schuldigkeit gegen die Gött- und menschliche Rechte allen Menschen befehlen zu thun / daß nemlich unter denen mit gründlicher Wissenschafft angefüllten Büchern / ich dieses des Grotii Werck um so viel desto mehr recommendirte / und durch dessen Lob bey der studierenden Jugend beliebt machte / um wie viel

* Praef. Comment. ad Grot. de J. B. & P.

* ad Benivol. Lect. Comment. sui.

gründlicher und nachdrücklicher Er zu derer Alten Schrifften und Weißheit (als aus welchen die Geheimnüsse aller Wissenschafften nohtwendig und billig hervorgesuchet und genommen werden müssen) als ein fürtrefflicher Anführer und mächtiger Autor den Weg gebahnet hatte.

Der berühmte Rechts-Gelährte D. Johann Strauch in seiner Censur über den von D. Johann Georg Simons ausgegebenen commentirten Grotium *de J. B. & P.* gibt davon folgendes Gezeugnüß:

Was denen Römischen Rechts-Lehrern der Justinianus, denen Medicis der Hippocrates, denen Philosophen Aristoteles ist / und nach Aristotele, nach Hippocrate, nach Justiniano viele zu seyn verlanget haben / niemand aber erlanget hat / solches ist denen Ministern und Rähten derer niemanden als bloß allein GOTT unterworffenen Potentaten und Staaten / welche unter sich kein anders als das Recht der Natur und allgemeine Völcker-Recht gebrauchen / des Grotii Buch von Kriegs- und Friedens-Rechten bißher gewesen / und wirds vielleicht inskünfftige noch allezeit seyn. Und der seel. Herr Bœcler sagt ferner von diesem Buch: Des Grotii Werck ist nicht von der jenigen Gattung Bücher / durch welche man ergetzet und geholffen werden könte / wenn man sie auch nur oben hin durchgehet / und hin und wieder davon redet; sondern es erfordert nicht nur allein ein fleissiges unermüdetes Studiren / sondern auch ein tieffes Nachsinnen / diese Wissenschafft recht zu lernen und zu begreiffen / als von welcher niemand sich einen Nutzen wird schaffen können / als der solche recht und vollkommen gefasset.

v in Præf. Comment. p. 41. 42.

Wer aber den Grotium aus dem Grotio selbst recht verstehen gelernet / und sich bekant gemacht haben wird / der wird sich innerlich in seinem Hertzen erfreuen / und sich glücklich preisen / an diesem Buch einen heimlichen geschickten Vorraht und eine Hand-Bibliothec zu haben / welche bequem / auch die grösten Sachen zu verfertigen; und wird ihme nicht fehlen an tüchtigen / wichtigen und sonderbaren Gründen / so offt nur die vornehmsten Krieges- und Friedens-Geschäffte zu disputiren / zu erklären / oder zu erläutern vorkommen.

Endlich ist auch billig hier mit anzuführen / daß der berühmte Rechts- und Staats-Gelährte / der seelige Herr D. Georg, Edler Herr von Kulpis, Fürstlicher Würtenbergischer / hernachmals Kayserlicher Reichs-Hof-Raht / von diesem Buch gesaget:

u in Præf. Collegii Grotiani. edit. 1682.

Er schätze den jenigen Tag glücklich / da Er des Grotii Buch von Kriegs- und Friedens-Rechten zu erst in die Hand genommen / und nach welchem Er hernachmals in das Innerste eines so edlen Schatzes gekommen / und dessen vortrefflichen und bewährten Nutzen hin und wieder zu begreiffen und zu empfinden gekriegt.

Bey Uberſetzung dieſes Buchs hat nicht ohne Nutzen zu ſeyn geſchienen mit beyzufügen / ſo wohl die vom Autore ſelbſten gemachte / und durch der glorwürdigſten Königin CHRISTINA Raht und General-Gouverneurn über Dero Domainen ſeel. Herrn Johann Paulini Olivekrantz bey Herausgebung deſſen Tabellen / dem Herrn D. Simon Henrich Muſæo 1687. zugeſchickte General-Tabell über das gantze Werck; aus welcher deſſelben künſtliche Eintheilung und Zuſammenfügung zu erſehen; als auch die abſonderliche Tabellen über jedes Buch und deſſen Capitel / welche Tabellen der berühmte und gelährte ſeel. Frey-Herr Johann Chriſtian von Boineburg, ehemaliger Chur-Fürſtlicher Maynziſcher geheimber Raht und Ober-Hof-Marſchall / dem ſeel. Herrn Bœcler bey Ausgebung ſeines Commentarii über den Grotium mitgetheilt / und von deſſ ſeel. Königl. Schwediſchen Raht / und zu dem Reichs- und Kayſerlichen Wahl-Tag zu Franckfurt am Mayn im Jahr 1657. und 1658. abgefertigten Extraordinair-Abgeſandten / Herrn Matthia Bürenklow gemacht worden / welche Tabellen / als in denen der Kern und Safft des gantzen Wercks ſtecket / gar ſchön zeigen / wie ein Buch an dem andern / und auch derer Bücher Capitel und Sätze jede an ein ander hängen / und ſamt denen Materien eine aus der andern und in die andere flieſſen / und alſo alle dieſe Tabellen / ſo wohl die general / als die abſonderlichen für die Gedächtnüß / um / was man aus denen Büchern lieſet / deſto beſſer behalten / und deſto fertiger anbringen / auch ſich zu Nutze machen zu können / eine ſehr groſſe Hülffe ſind.

Und nachdem Herr D. Simon bey ſeiner ausgegebenen Edition dieſes Buchs / abſonderlichen Fleiß gethan / die Loca Parallela; oder Stellen die von gleicher Materie reden oder handeln / genau anzuziehen / ſolches aber groſſe Anleitung gibt / das Werck ſich alſo zu Nutz zu machen / wie der ſeel. Herr Bœcler obangezogener maſſen in ſeiner Præfatione erwehnet / nemlich / den Grotium aus dem Grotio ſelbſt recht verſtehen zu lernen und ſich bekandt zu machen / ſo ſind ſolche des Herrn D. Simons allegirungen mit an den Rand geſetzet und angeführet worden.

Zu wünſchen wäre / daß / nach des ſeeligen Herrn Bœclers in ſeinem Commentario *ad Lib.* I. *pag.* 21. und am Ende deſſelben auf dem letzten Blatt bezeugtem Verlangen und gethaner Bitte / des gelährten und berühmten ſeeligen Herrn Jacobi Thomaſii auf ſonderbare Art verfertigte nützliche Tabellen / deren Er ſelbſt auch in ſeiner *Philoſophia Practica Tab. XXII. Annot. CVII. num.* 34. *pag.* 29. gedencket; wie ingleichen des ſeeligen ebenfals gelahrten und berühmten Herrn Johann Chriſtoph Wagenſeils Anmerckungen über die Stellen / welche der Autor aus denen Rabbinen angezogen / ans Tages-Licht gekommen wären / als welche dem Buch ebener maſſen ein groſſes Licht gegeben haben würden.

Was der Autor ſelbſt in der Materie von Kriegs- und Friedens-Rechten / oder vom Recht der Natur und dem allgemeinen Völcker-Recht / noch anderer gelährten Männer Fleiß nachgelaſſen / und beym Schluß ſeines Buchs in folgenden Worten gedencket: v. §. 25. cap. 1. ſ. 1. §.

Und hier halte ich dafür / daß ich dieſes Werck mit gutem Fug endigen könne / nicht etwan / als ob alles / was man von dieſer Materie ſchreiben könte / allbereits geſaget wäre / ſondern / weilen gnug geſaget iſt / den Grund zu legen; und wenn nun jemand ein mehrers und anſehnlichers darauff bauen wolte / würde ich ihn darum auch ſo gar nicht beneyden / daß ich ihm vielmehr

Danck

Danck dafür wissen würde ; so hatte zwar der vor andern mit gros ser Gelahrtheit und gründlicher Wissenschafft und Erfahrung dazu begabt- gewesene offt- angezogene seelige [x] Herr Bœcler dazu Hoffnung gemacht ; ist aber nicht so gar lange Jahr hernach darauff mit Tod abgangen / und also auch solches sein gutes Vorhaben nachgeblieben / wiewohlen Er sol- chem seinem Versprechen dennoch angehänget : Daß Er allezeit auf Grotium gezogen / was beym [y] Posidonio stehet / P. Rutilius Rufus habe vom Panætio zu sagen pflegen : Daß / gleichwie kein Mahler gefunden worden / welcher das von dem Apelle ange- fangene Bildnüß der Göttin Venus vollführen könte / (denn die fürtreffliche Schönheit des Gesichts benahme allen andern Mah- lern die Hoffnung / den übrigen Theil des Leibes auch so schön zu mahlen) also werde auch das / was Panætius rückständig nachgelassen / und nicht vollends verfertiget / wegen der Fürtreff- lichkeit der ersten drey Bücher [z] die Er gemacht / niemand vollführen können.

[x] in Prologo ad Benivol. Lect. circa fin.

[y] Cicero von schuldiger Gebühr 3. d. 2. cap.

[z] Von schuldiger Gebühr der Menschen gegen einander.

Zuschrifft

Zuschrifft
Des Autoris Hugonis Grotii,
An
Ludwig den XIII.
König in Franckreich und Navarren.

* * *

Durchläuchtigster/Großmächtigster König!

Es erkühnet sich gegenwärtiges Buch Ewer Königl. Majest. Durchläuchtigsten Nahmen vorzusetzen / nicht aus Vertrauen auf sich selbst / oder auf seinen Verfasser / sondern aus Vertrauen auf die Materie / wovon es handelt / als welches zur Vertheidigung der Gerechtigkeit geschrieben und verfertiget worden; welche Tugend Ewer Königl. Majest. auch also gar eigen ist /

daß

daß Dieselbe dahero/ so wohl aus Dero Verdienst/ als auch aus allgemeinem Beyfall des gantzen menschlichen Geschlechts/ einen solchen Zunahmen erlanget haben / welcher unter allen andern Zunahmen der Allerwürdigste ist / einem so grossen Könige zugelegt zu werden/ daß Ewer Königl. Maj. nunmehro nicht weniger durch den Titul eines Gerechten/ als durch Dero Namen Ludwig erkandt werden. Vor Zeiten schienen denen Römischen Generalen es sehr prächtige Titul zu seyn / daß sie nach denen von ihnen eroberten Reichen und Ländern/ als Creta/ Numidien/ Africa/ Asia und andern überwundenen Völckern mehr zubenahmet wurden. Aber/ wie viel herzlicher und prächtiger ist Ewer Königl. Majest. Zunahmen/ da Dieselbe nicht etwa eines Volcks/ oder eines Menschen/ sondern dessen/ was unrecht ist/ ein Feind/ und steter Uberwinder überall heissen? Die Egyptischen Könige hielten zu ihren Zeiten für ein grosses / wann man von diesem/ daß er seinen Vater/ von jenem/ daß er seine Mutter/ von einem andern/ daß er seine Brüder liebete/ gesaget: Aber/ was für kleine und geringe Theile sind dieses von Ew. Kön. Maj. Namen / als der nicht nur allein dieselbe Dinge / sondern auch alles / was nur tugendsam und schön erdacht werden kan/ in seinen Umkreyß in sich begreiffet; deñ Ew. Kön. Maj. sind gerecht/ indem Dieselbe Dero Seel. Königl. Herrn Groß-Vaters / als eines über alles / was nur gesaget werden kan / grossen Königes / glorwürdigstes Andencken durch Nachahmung seiner Thaten ehren. Gerecht sind Ewer Königl. Majest. indem Dieselbe Dero Königl. Herrn Bruder / auf allerhand Art und Weise / doch aber durch nichts so sehr / als durch Deroselben eigenes Exempel unterrichten. Gerecht sind Ewer Königl. Majest. indem Dieselbe Dero Königl. Fräulein Schwestern mit hohen Vermählungen zieren. Gerecht sind Ewer Königl. Majest. indem Dieselbe die fast erstorbene und begrabene Gesetze wie-

der

der auffwecken / und so viel immer möglich ist / denen je mehr und mehr ins Verderben verfallenden Zeiten sich entgegen setzen. Gerecht sind Ewer Königl. Majest. doch aber dabey zugleich auch gnädig / indem Dieselbe Dero Unterthanen / welche aus Unwissenheit / wie gütig Ewer Königl. Majest. seyen / von der rechten Bahn ihrer Schuldigkeit auf Abwege gerahten / nichts als bloß allein die Freyheit / sich ferner zu verbrechen / benehmen / noch auch denen / welche mit Ewer Königl. Majest. † nicht einerley Religion seyn / einigen Zwang oder Gewalt anthun. Gerecht sind Ew. Kön. Maj. dabey aber auch zugleich erbarmend / indem Dieselbe die * untergedrückte Völcker und verfolgte Potentaten durch Dero Autorität wieder auffrichten / und nicht gestatten / daß das ihnen wiedrige Glück nicht allzu sehr seinen Willen habe / welche Ewer Königl. Majest. sonderbare / und / in so viel die menschliche Natur erreichen kan / GOttes Güte gleichende Wohlthätigkeit mich zwinget / daß auch ich mit gegenwärtiger öffentlichen Ansprache / Ewer Königl. Majest. ebenfals für mich absonderlich allerunterthänigsten Danck abstatte. Denn / gleichwie die himmlische Gestirne nicht nur etwan denen grossen Theilen der Erden ihren Einfluß zukommen lassen / sondern auch allen andern Creaturen ihre Kräffte mittheilen; so sind Ewre Königl. Majest. als das allergütigste Gestirn auf Erden / auch nicht vergnügt / Fürsten und Potentaten auffzurichten / und Völckern wieder auffzuhelffen / sondern haben auch mir / nachdem ich in meinem Vaterland unverschuldter Weise übel handthieret worden / ein hoher Schutz und Trost seyn wollen. Wobey / um den Creyß der Gerechtigkeit in allen Stücken voll zu machen / nach allen solchen Königl. Regierungs-Verwaltungen / und Regiments-Verrichtungen / noch dieses dazu kommt / daß Ewer Königl. Majest. auch für Dero eigene Persohn ins besonder einen reinen und unbefleckten Wandel

† Hugonotten.

* Niederlande. Teutsche Fürsten.

führen / welches würdig ist / daß nicht nur allein die irrdische Menschen / sondern auch die himmlischen Gemühter es höchstens verwundern: Denn / wer ist doch wohl / auch von dem allerniedrigsten Pöbel / ja auch von denen / welche sich von der Welt und derselben Gemeinschafft abgezogen / der auch so gar von aller Schuld frey leben solte / als Ew. Königl. Maj. da Dieselbe doch von GOtt in den jenigen Stand gesetzet sind / in welchem Dieselbe allenthalben mit unzähligen Reitzungen zur Sünde umgeben sind? Wie ein grosses aber ist dieses / bey so überhäufften hohen Geschäfften / bey solcher steten Unruhe bey Hofe / und unter so vielen Exempeln allerhand und so vielerley Sünden / dazu zugelangen / wozu andere auch bey ihrem einsamen Leben kaum gerahten können? Dieses aber ist in gegenwärtigem Leben nicht nur allein des Namens eines Gerechten / sondern auch eines Heiligen / welcher Ew. Königl. Maj. glorwürdigstem Vorfahren / Carl dem Grossen / und Ludwig / nach ihrem Tode / durch einhelligen Beyfall aller Gottseligen zugeeignet worden / sich würdig machen / und also nicht etwa aus einigem anererbten Stamm-Rechten / sondern aus einem selbst-erworbenen besondern Eigen-Recht / der Allerchristlichste seyn; indem aber kein Theil der Gerechtigkeit ist / welchen Ew. Königl. Maj. nicht besitzen / so ist jedoch eben das jenige Stück / von welchem eigentlich gegenwärtiges Buch handelt / nemlich von Kriegs- und Friedens-Geschäfften / dahero Ew. Königl. Maj. eigen / in so fern Dieselbe ein König / und zwar ein König der Francken sind. Welches Ew. Königl. Maj. Reich dahero groß ist / weilen es mittelst so weit und breit sich erstreckender glückseliger Länder sich an beyde Meere ausbreitet; dieses aber ist noch was weit grössers als ein grosses Königreich / daß Ew. Kön. Maj. nach andern Königreichen keine Begierde tragen: Und eine ebenfals Ew. Kön. Maj. Hoheit und Gottseligkeit würdige Sache / daß Dieselbe andern in ihren

Rechten / durch die Macht der Waffen / keinen Eintrag thun / noch die alten Gräntzen beunruhigen; sondern vielmehr im Gegentheil auch im Kriege selbst die Friedens-Geschäffte tractiren / noch auch Krieg anfangen / als nur allein mit dem Wunsch und Verlangen / aufs schleunigste wiederum davon abzulassen. Wie schön / wie glorwürdig aber ist es / und wie freudig dem Gewissen selbst / daß Ew. Königl. Maj. wann der Höchste Dieselbe zu seinem himmlischen Reich / als welches allein besser ist / als Ewer Königl. Maj. ihres / dermaleins von der Welt abfordern wird / freudig und mit gutem Muht sagen können: Dieses Schwerdt habe ich von dir zu Handhabung und Beschützung der Gerechtigkeit empfangen / dasselbe stelle ich dir anitzo / mit keines Menschen freventlich vergossenem Blut besudelt / rein und unschuldig wieder. Und also wirds geschehen / daß die Reguln des Rechts und der Gerechtigkeit / die wir nun aus denen Büchern nehmen / inskünfftig aus Ew. Königl. Majest. Leben und Thaten / als dem vollkommensten Munster werden genommen werden. Welches / wie es eine der grösten Dinge ist / so erkühnet sich die Christenheit dennoch etwas viel grössers von Ew. Kön. Maj. zu begehren / nemlich / daß / nach allenthalben gestillter Krieges-Unruhe und niedergelegten Waffen / nicht nur allein in dem Weltlichen / sondern auch im Geistlichen / durch Ewer Königl. Maj. Autorität der allgemeine Friede denen Völckern und Reichen wiedergebracht werde; und unsere gegenwärtige Zeiten lernen / sich der Willkühr der jenigen Zeit zu untergeben / welche / daß sie im wahren und reinen Glauben die Christliche Zeit gewesen seye / alle Christen bekennen. Und zu solcher Hoffnung werden die des Zwietrachts und der Uneinigkeit überdrüssige Gemühter auffgereitzet / durch die zwischen Ewer Königl. Maj. und dem sehr weisen und solchen heiligen Frieden höchst liebenden König in Engelland † neulich auffgerichtete / und durch die glück-

† Carl dem I.

liche

* Maria Henrietta 1625. den 8. May.

liche Vermählung mit Ewer Königl. Majest. Frau Schwester * verallürte Freundschafft. Es ist dieses zwar ein sehr schweres Werck / wegen derer Partheylichkeiten / welche durch den täglich zunehmenden Haß und Feindschafft angeflammet wird: Doch ist so grossen Königen nichts anständig und würdig / als was hoch und schwer / und an dessen Bewerckstelligung alle andere zweiffeln. Der GOtt des Friedens / der GOtt der Gerechtigkeit / wolle Ewre Königliche / der Seinigen näheste Majestät / als einen gerechten und friedfertigen König / theils mit allen andern Gütern / theils auch mit diesem Lob überschütten.

Ewer Königl. Majest.

Paris 1625.

unterthänigster und demühtigster
Diener /

HUGO de GROT.

General-

General-Verzeichnüß oder Ordnung der Bücher und Capitel.

Vorrede Hugonis Grotii. Blat 1

I. Buch.

Cap.		Blat.
I.	Was der Krieg und was das Recht seye?	1
II.	Obs auch recht seye / daß man Krieg führe?	28
III.	Abtheilung des Kriegs in einen Krieg / welchen Könige / Potentaten / oder freye Republiquen und Staaten gegen einander führen; und den / welchen Privat-Personen / oder Privat-Partheyen unter einander haben. Erklärung / was die höchste Obrigkeitliche Regierungs-Macht oder Ober-Staats-Gewalt in einem Reich / Staat oder Republic seye.	73
IV.	Von dem Krieg der Unterthanen wider ihre Oberen.	137
V.	Welche Personen Krieg führen / und darinnen dienen mögen.	168

II. Buch.

I.	Von Ursachen des Kriegs / und zwar erstlich / von Beschützung sein selbst und des Seinigen.	1
II.	Von dem jenigen / was allen Menschen insgemein zukommt.	27
III.	Von ursprünglicher Erwerbung der Güter / da von dem Meer und Flüssen gehandelt wird.	61
IV.	Von gemuthmaster Verlassung und Verlehrengebung der Güter / und der darauff erfolgten Einnahm / und wie solche von der Verwährung oder Ersitzung und der Verjährung unterschieden seye.	78
V.	Von ursprünglicher Erwerbung des Rechts über Personen: Da denn gehandelt wird vom Recht der Eltern über ihre Kinder; vom Ehe-Stand; von Gesellschafften und Collegien; vom Recht derer Oberen über ihre Unterthanen / und vom Recht über Leib-Eigene und Knechte.	100
VI.	Von der fortsetzlichen Eigenthums-Erlangung oder Erwerbung / so durch der Menschen Thun geschiehet; da denn gehandelt wird von Veräusserung der Herrschafft oder Regierung und derer Güter derselben.	136
VII.	Von der fortsetzlichen Eigenthums-Erlangung oder Erwerbung / welche durch ein Gesetz geschiehet; da denn gehandelt wird von unvertestamentirter Erb-Folge oder Erb-Gang.	147
VIII.	Von denen Erwerbungen oder Eigenthums-Erlangungen / welche insgemein allgemeinen Völcker-Rechtens zu seyn gehalten werden.	187
IX.	Wie und welcher Gestalt Regierungen oder Regimente / und das Eigenthums- oder Macht-Recht über Haab und Güter auffhören.	208
X.	Von der Pflicht oder Schuldigkeit / so aus dem Macht-, Recht- oder Eigenthums-Recht entstehet.	229
XI.	Von Versprechungen oder Verheissungen.	240
XII.	Von Contracten.	270
XIII.	Vom Schweren und von Eyden.	303
XIV.	Von Versprechungen / Contracten und Eyden derer Könige / Potentaten und höchsten Obrigkeiten.	334
XV.	Von Bündnüssen oder Alliancen hoher Potentaten und Könige / und derer-selben hohen Kriegs-Häupter / oder anderer hohen Gewalthabenden Staats-Ministern Handlungen und Pacten.	352
XVI.	Von Außdeutung oder Erklärung / absonderlich derer Versprechen / Pacten / Contracten / Eyde / Bündnüsse und Gesetzen.	381
XVII.	Von unrechtmässig zugefügtem Schaden / und der Pflicht-Schuldigkeit oder Verbindlichkeit / welche daraus entstehet.	427
XVIII.	Vom Gesandschaffts-Recht.	443
XIX.	Vom Recht der Begräbnüß.	470
XX.	Von Straffen.	484
XXI.	Von Theilhafftigkeit der Straffe.	573
XXII.	Von unrechtmässigen Kriegs-Ursachen.	602
XXIII.	Von zweiffelhafften Kriegs-Ursachen.	618
XXIV.	Vermahnungen / daß man nicht so leichtlich Krieg anfangen soll / obschon man auch rechtmässige Ursache darzu hat.	632

Ordnung der Bücher und Capitel.

Cap.		Blat.
XXV.	Von Ursachen für andere die Waffen zu ergreiffen/ und Krieg zu führen.	645
XXVI.	Von derer / welche unter Botmässigkeit und Pflicht stehen / rechtmässigen Ursachen/ Krieg mit führen zu helffen.	657

III. Buch.

I	Allgemeine Reguln aus dem Recht der Natur / was und wie viel im Krieg erlaubet sey; da denn von Betrug und List/ wie auch von der Lügen gehandelt wird.	1
II.	Welcher gestalt der Unterthanen Güter für ihrer Ober-Herren und Regenten Schuld verpflichtet werden und hafften; da denn auch von Repressalien oder Rechtlicher Hemmung und Pfändung der Güter gehandelt wird.	27
III.	Von einem solennen rechten Krieg/ nach allgemeinem Völcker-Recht; da denn absonderlich von der Kriegs-Ankündigung gehandelt wird.	36
IV.	Vom Recht / in einem recht solennen Krieg die Feinde niederzumachen; wie auch von anderer Gewalt gegen die Person der Feinde.	47
V.	Von Verheerung und Verwüstung; wie auch von Ab- und Wegnehm der Feinde Güter.	64
VI.	Vom Erwerbungs-Recht derer jenigen Güter und Dinge/ welche im Krieg ein Feind von dem andern wegnimmt und erobert.	70
VII.	Vom Recht über die Kriegs-Gefangene.	97
VIII.	Von der Herrschafft über die Uberwundene.	106
IX.	Von dem Recht aus der Rückkehr oder Wiederkehr vom Feind in unsere eigene oder unserer Bunds-Genossen und Freunde Gräntzen.	111
X.	Ermahnungen / betreffende dasjenige / so in einem unrechtmässigen Kriege geschichet.	132
XI.	Mässigung in dem Recht seinen Feind niederzumachen / in einem rechtmässigen Kriege.	139
XII.	Mässigung in Verwüstung oder Verheerung des Feindes Lands / und dessen was sein ist / und dergleichen.	168
XIII.	Mässigung wegen derer dem Feind abgenommenen Güter.	182
XIV.	Mässigung wegen der Kriegs-Gefangenen.	186
XV.	Mässigung in Ansichbringung oder Erwerbung der Staats-Gewalt oder Herrschafft über ein Volck.	198
XVI.	Mässigung in denen Dingen und Gütern/ an welchen nach allgemeinem Völcker-Recht das Recht aus der Rückkehr vom Feind keine statt findet.	206
XVII.	Von der Neutralität.	211
XVIII.	Von der Macht und Freyheit der Privat-Personen über die Feinde/ &c.	217
XIX.	Von Verabhandlungen und Gedingen derer Feinde mit einander/ und daß man selbige einem jeden Feind treulich und auffrichtig halten soll.	221
XX.	Von derer kriegenden Königen und Potentaten Verabhandlungen und Gedingen / wodurch dem Krieg ein Ende gemachet wird; da denn von Friedens-Verträgen/ vom Loß / vom Zweykampff / von Schieds-Männern / von Uebergab/ von Geisseln und von Pfänden gehandelt wird.	234
XXI.	Von Verabhandlungen und Gedingen zweyer Kriegs-Feinde mit einander/ deren ungeachtet der Krieg annoch bleibet; da denn gehandelt wird vom Stillstand / vom freyen Geleite oder Paß / von Ranzionirung oder Auslösung der Gefangenen.	265
XXII.	Von Verabhandlungen und Gedingen derer Unteren Machten / als derer Kriegs Häupter und Generalen und anderer Kriegs-Befehlhabere / und wie weit selche im Krieg gelten und angesehen werden.	279
XXIII.	Von Verabhandlungen und Gedingen derer Privat-Personen zweyer feindlicher Reiche oder Potentaten.	285
XXIV.	Von Pflicht und Verbindlichkeit zu Dingen / welche zwar nicht wörtlich abgehandelt/ dennoch aber aus eines Geschefftes oder Sache Eigenschafft/ ohne würckliche Ausdrückung / sich von selbsten also verstehen / daß man schuldig sey / selche zu thun / und denenselben nachzukommen.	291
XXV.	Beschluß des Wercks / mit der Ermahnung zu Haltung Treu und Glaubens und zum Frieden.	294

* * *

Autoris	Büchlein (Cap. I.) von der Billigkeit/ (Cap. II.) von der Indulgentz/ und (Cap. III.) von der Mildigkeit oder Gelindigkeit.	297. 304.

2. b.

von
und
der
elt

General

Welche Hugo Grotius selbst über seine Drey Bücher v
und im Jahr 1640. zu Paris an den H

- Hugo Grotii Bücher von Kriegs- und Friedens-Rechten/ begreiffen in sich
  - 1. Die Vorrede.
  - 2. Die Abhandlung des Wercks selbsten/
    - 1. Erkläret wird
      - 1. Blosser Dinges aus
        - 1. Dem Recht der Natur/ 3. b. 1. c.
        - 2. Dem allgemeinen Völcker-Recht.
          - 1. Aus dem weniger Vollkommenen/ oder Repressalien / da der Unterthanen Güter und Thun für ihrer Regenten und Obern Schuld haffte / 3. b. 2. c.
          - 2. Aus dem Vollkommenen / d. i. Angekündigten / da denn nach solchem Recht zu sehen / des Krieges
            - 1. Welches bereits noch nicht geschehen/ und entweder unser Leib und Leben/ oder unser Gut angehet / wie im 2. b. 1. c. beschrieben wird / und ist die Beschützung
              - 1. Entweder Privat/
              - 2. Oder Obrigkeitlich / 2. b. 16. §.
            - 2. Oder / welches bereits geschehen / das
              - 1. Es wiederschafft und gutt werde.
              - 2. Es gestraffet werde. 2. b. 21. §.
        - 2. Aus was Ursachen man Krieg führen möge; wenn ein Krieg von dem angefangen wird / der
          - 1. Sein eigen Herrschafft / und Krieg führet/
            - 1. Für sich selbst; betrachtende ob die Ursach zum Krieg seye
              - 1. Rechtmässig/ und solcher Bewandnüß nach / gibts Streitigkeiten wegen Unrechts/
              - 2. Unrechtmässig und bewegend / 2. b. 22. c.
              - 3. Zweiffelhafftig/ 2. b. 23. c.
              - 4. Nothdringlich/ 2. b. 24. c.
            - 2. Für andere/ 2. b. 25. c.
          - 2. Der Unterthanen/ und unter anderer Herrschafft und Botmässigkeit stehende.
    - 2. Absonderlich / da erkläret wird/
      - 1. Welche eigentlich Krieg führen; da denn sind:
        - 1. Entweder die Principalen / welche in ihrer eigenen Sache Krieg führen / als in einer Privat-Sache einen Privat-Krieg/ in einer Reichs- oder Staats-Sache einen Krieg des Reichs / des Staats / oder des Königs und Regenten/ und solche Personen sind
        - 2. Oder Helffere / die andern Hülffe leisten/ 1. b. 5. c. 2. §.
        - 3. Oder/ werckzeugliche Personen/ 1. b. 5. c. 3. §.
      - 2. Einen Krieg / welchen Privat-Personen oder Privat-Partheyen untereinander haben/ 1. b. 3. c.
      - 2. Einen Krieg/ welchen Könige und Potentaten / oder freye Republiquen und Staaten gegen einander führen / und dieser ist/
        - 1. Entweder ein solenner Krieg/
        - 2. oder ein nicht solenner Krieg. 1. b. 3. c.
    - 3. Die Art und Weise Krieg zu führen/ welche
      - 1. Ausdrückliche Gedings und Verwahrnüß/
        - 1. Der Obrigkeitlichen Macht.
        - 2. Serer Privat-Personē/ 3. b. 23. c.
      - 2. Aus der Geschäffte Natur und Eigenschafft: ohne Ausdrückung / sich von selbsten verstehenden Gedinges oder Vereinbarnüß/ 3. b. 24. c.
      - 2. Ins besonder/ Krafft
        - 1. Aus vorhergehendem Versprech; ohne vorgehende Verabhandelung der Feinde unter sich.
        - 2. Aus vorhergehendem Versprech; mit vorgehender Verabhandelung der Feinde unter sich.
          - 1. Ins gemein/ 3. b. 19. c.
    - 2. Beschluß des Wercks / mit Ermahnung / zu Haltung Treu und Glaubens / und zum Frieden/ 3. b. 25. c.

Tabell/
riegs- und Friedens-Rechten gemacht hat/
Matthias Biörenklow gegeben.

- r einem / nicht unter- en / und derum
  - 1. Entweder Privat-Personen und Privat-Leute / 1. b. 5. c. 1. f.
    - 1. Entweder die nidere Höchste / als die untere Obrigkeiten.
    - 2. Oder die Höchsten / als Könige und oberste Regenten eines Reichs oder Volcks: Da denn erkläret wird / was die höchste Regierungs-Macht / oder Ober-Staats-Gewalt sey. 1. b. 3. c.
  - 2. Oder Obrigkeitliche Personen
- nem an- terworf-
- Personen / üter.
  - erlaubt / 2. b. 1. c. 3. f.
  - oder / unerlaubt / 2. b. 1. c. 10. f.

1. Was unser ist / und unser gewesen / da denn zu wissen ist /
   - 1. Was des Macht-Rechts Krafft und Eigenschafften: Wenn das Macht-Recht
     - 1. Anfangen in dem Recht /
     - 2. Aufhöre / wenn Regierungen und Herrschafften aufhören / 2. b. 9. c.
   - 2. Was für eine Verbindlichkeit und Pflicht aus dem Macht-Recht entstehe. 2. b. 10. c.
2. Was man uns schuldig ist / Krafft Rechts /
   - 1. Der Natur / und solches:
     - 1. Aus Pacten und Gedingen / da denn zu sehen / deren
     - 2. Aus Mißhandlung oder mit Unrecht gethanem vorsetzlichen Schaden / 2. b. 17. c.
     - Krafft Auslegung oder Ausdeutung / 2. b. 16. c.
   - 2. Der Völcker / als
     - 1. Die Unverletzlichkeit der Gesandten / 2. b. 18. c.
     - 2. Beerdigung der Todten / 2. b. 19. c.

ur und behö- Erforderun- / 3. b. 3. c.

1. So allen Menschen gemein / 2. b. 2. c.
2. In eines jeden besonderm Recht / d. i. in der Eigenthums-Erlangung; als
   - 1. Der Einnehmung u. Eigenmachung /
     - 1. Der Güter / welche
       - 1. Entweder niemanden zugehöret / 2. b. 3. c.
       - 2. Oder von ihren Eigenern / durch Begebung des Besitzes / verlassen werden. 2. b. 4. c.
     - 2. Der Personen / 2. b. 5. c.
   - 2. Fortsetzlichen Erlangung / d. i. Veräusserung: Welche geschiehet
     - 1. Durch der Menschen Thun: Da denn von Veräusserung der Regierungs-Macht / und Ober-Staats-Gewalt (der Regierung oder des Regiments) und deren Güter gehandelt wird. 2. b. 6. c.
     - 2. Krafft Rechts uñ zwar
       - 1. Entweder des Rechts der Natur / und solches
         - 1. Durch Erfüllung dessen / wozu selbiges verbindet / 2. b. 7. c.
         - 2. Durch unverrestamentirtẽ Erbfall.
       - 2. Oder des allgemeinen Völcker-Rechts / 2. b. 7. c.
       - 3. Oder / der bürgerlichen Rechte / da denn von Schiffbrüchen gehandelt wird / 2. b. 9. c. 1. f. und 7. c.

So schlechter Dinge geschehen / 2. b. 11. c.

So in gewisser Form geschehen.
- 1. Durch aufgerichteten Contract / 2. b. 12. c.
- 2. Durch Eydschwur / 2. b. 13. c.

So Entweder absolut ausgehanẽ Versprechẽ
2. Oder mit Absehen auf die mit einander handelende Personen / deren die vornehmste die Regiments-habende: Und werden betrachtet

- 1. Insgemein / von derer Regenten Versprechen / Contracten und Eyden / 2. b. 14. c.
- 2. Ins besonder / was die Bündnüsse anbelanget / 2. b. 15. c.

1. Dem äusserlichen Recht: dazu zu untersuchen /
   - 1. Der Schade / an
     - 1. Menschen / 3. b. 4. c.
     - 2. Gütern / 3. b. 5. c.
   - 2. Die Erwerbung
     - 1. Entweder beständig / und dieselbe
       - 1. Entweder Stückweise /
         - 1. An Gütern / 3. b. 6. c.
         - 2. An Menschen / 3. b. 7. c.
       - 2. Oder gesambt / nemlich einer Herrschafft / über ein überwundenes Volck / 3. b. 8. c.
     - 2. Oder unbeständig: wegen des Rechts / aus der Rückkehr vom Feinde zu den Seinigen / 3. b. 9. c.
2. Dem innerlichen Recht / uñ andern Tugenden in eine Krieg-
   - 1. Der unrechtmässig / 3. b. 10. c.
   - 2. Der rechtmässig in dem Thun und Verrichtungẽ.
     - 1. Der Obrigkeiten / geschehende /
       - 1. An den Feinden; da denn betrachtet wird /
       - 2. An denen / so neutral / 3. b. 17. c.
     - 2. Der Privat-Personen / 3. b. 18. c.

1. Der Schade / an
   - 1. Menschen / 3. b. 11. c.
   - 2. Gütern / 3. b. 19. c.
2. Die Erwerbung uñ Besitz /
   - 1. So zu massigen /
     - 1. Ins besonder /
       - 1. An Gütern / 3. b. 13. c.
       - 2. An Menschẽ / 3. b. 14. c.
     - 2. Ins gesambt / d. i. der Herrschafft über ein Volck / 3. b. 15. c.
   - 2. So wieder zu geben / 3. b. 16. c.

1. Geendiget wird / 3. b. 20. c. da denn zu betrachten kommen / . . .
2. Auf gewisse Zeit ausgesetzt wird / 3. b. 21. c.

- 1. Die Haupt-Dinge / entweder
- 2. Die minderen Dinge: als derer Pacten Neben-Stücke; dergleichẽ sind / Geissel / Pfand / und anderes.

Durch eigenes Thun: Entweder
1. Durch Pacten / oder
2. Durch Einwilligung / so auf ein anderes gewisses Thun gehet / als
- 1. Loß / 2. b. 23. c. 9. f.
- 2. Besondern Zweykampffs Außgang / 2. b. 23. c. 10. f.
- 3. Verwilligter Schieds-Richter Außspruch / 2. b. 23. c. 8. f.

I. T.

***

I.
Von der Rechts-Klugheit

Die Rechts-Klugheit ist eine Kunst-förmige Wissensch
Eine Wissenschafft Gö

Der Rechts-Klugheit

I. Endzweck ist/
- Entweder allgemein / und eigentlich mit dem Endzweck der Regier-Kunst / der Unterthanen.
- Oder absonderlich und eigen: nemlich die Gerechtigkeit (Verr. 20. 21. einem jeden/ was ihm zukommt und gebühret / zuzueignen.

II. Subject ist eine aus vielen Gemeinden / Flecken/ Dörffern / u. d. g. bestehende Gesellschafft / und wird genennet eine Republic / Reich oder Staat: Denn auch / obwohlen nicht aller Republiken / Reiche oder Staaten der gantzen Welt / jedoch derer meisten / welche das menschliche Geschlecht genennet wird: Deren Personen unter sich Geschäffte und Sachen mit einander haben / in ihnen angehörigen Dingen und Gütern. (Verr.) Es bestehet derohalben beyderley Gesellschafft oder Gemeine/

2. In Gütern: Welche ausser halb dem Menschen sind: Und diese
   1. Entweder l… begreiffl… täglich / d…
   2. Oder un… unbegreif… beständ… und Nutz… Gütern / … nicht bes… als da sind … und Gere… beyderley … gen sind …

3. In menschlichem Thun und Verrichtungen: Und geschehen
   1. Entweder … mündliches … durch Schrif…
   2. Oder mit Th… leibliche Ge… richtung gesch…
   3. Oder mit … welches … Thun ist

III. Mittel: Durch welche der Rechts-Klugheit Endzweck oder die Gerechtigkeit in ihr Subject oder die Gesellschafft eingeführet wird; bestehen in Beobachtung und Vollstreckung des Rechts.
Gleichwie aber die Gesellschafft oder Gemeinschafft der Menschen zweyerley ist: Eine des menschlichen Geschlechts; die andere derer besonderen Reiche / Republiken oder Staaten; also hat auch die Rechts-Klugheit / welche die Mittel / um die Gerechtigkeit / und die Gesellschafft oder Gemeinschafft einzuführen lehret / zweyerley Abhandelung / deren : :

1. Die Erste auf das gantze m… gantze menschliche Geschlecht … und Gerechtigkeit handhab… wiederum zweyerley ist:
2. Die Andere auf jedes Reich … oder Reich / beydes Rechte … darinnen verwaltet werden

ell.

eck / Subject und Mitteln.

Billigkeit und des Guten; wird auch beschrieben zu seyn:
nd Menschlicher Dinge.

chiges und glückseliges Leben / und die Wohlfahrt

5. §.) welche ist / ein beständiger Vorsatz und Wille /

einzele /

einer Ge-
usammen.

Beweglich: als Silber / Gold / Geld / Jubelen / Vieh / Thiere / Gevögel und andere Fahrnüß oder fahrende Haabe.

Unbeweglich: als Land-Güter / Berg-Wercke / Häuser / denenselben angebaute Mühlen / Wind-Mühlen / u. d. g. und was sonsten Erd- Mauer- und Nagel-vest ist.

1. Entweder Sonder- oder einzele Privat-Güter: Sowohl die Guter selbst / als auch der Sonder-Genuß / oder die Sonder-Nutzung.

2. Oder Allmanns-Güter / oder Staats und Stadt-Güter / die gesammt oder gemeinschafftlich sind: Nemlich / sowohl viele Güter selbst zugleich / als auch vieler Güter Gesammt-Nutzungen zugleich.

- 1. Entweder eigenes: einzeler Menschen für sich selbst allein.
- 2. Oder gemeinschafftlich: von vielen in einer Gesellschafft zusammen geschehende.

et gehet / und diejenigen Gebote lehret / durch welche das
rt insgesambt in Kriegs- und Friedens-Geschäfften Recht
r. 17. 24. 25. §.) welche Abhandelung der Rechts-Klugheit

- 1. Entweder allgemein.
- 2. Oder absonderlich.

Staat gehet: daß nemlich in einer jeden Republik / Staat
den / als auch die Gerechtigkeit in selbige eingeführet / und

****

Vor-

Vorrede
HUGONIS GROTII,
Auf Seine Drey Bücher Von Kriegs- und Friedens-Rechten.

I.

ES sind sehr viele gewesen / welche entweder der Römer oder ihres eigenen Vaterlands einheimische bürgerliche Rechte / durch weitläufftige Anmerckungen erkläret / oder kurtz zusammen gefast / für Augen gestellt haben : Aber das jenige Recht / welches viele Völcker oder derselben Könige oder Beherrscher unter sich gemein haben / es sey nun mit der Natur selbsten herfürgekommen / oder durch GOttes Gesetz geordnet / oder durch langwierige Gewonheit und Gebrauch eingeführet worden / haben gar wenige berühret / gäntzlich aber und in gewisser Ordnung hat bißhero niemand davon gehandelt / da doch dem menschlichen Geschlecht ein Grosses daran gelegen / daß solches geschehe.

I. Das all gemeine Völcker-Recht.

a 2. Denn

Anmerckungen über diese Vorrede.

1 Vorrede.] Diese Vorrede hat zwey Theile: Der erste / welcher allgemein ist / und die gantze Materi des Wercks insgesamt angehet : Der andere / welcher sonderbar ist / und dieses Werck insonderheit angehet. Der erste Theil hat zwey Stücke : Das eine / in welchem erwiesen wird / daß ein Recht seye : Das andere / in welchem erwiesen wird / daß auch ein Recht in dem Krieg seye.

Das erste Stück hat vier Artickuln : Der erste / in welchem fürgetragen wird die Meinung derer jenigen / die da wollen / das Recht seye nichts anderst als ein eingebildetes Wesen / ein Schatten ohne Werck / und eine Benennung eines Dings / das weder Leib noch Gestalt hat. 5. §. Der andere / in welchem eben diese irrige Meinung wiederleget wird. Der dritte / in welchem dieselbe Wiederlegung / mit sieben folgenden Gründen bekräfftiget wird: 1. Der Mensch hat von Natur eine Begierde und innerlichen Trieb in einer Gesellschafft zu leben / so muß ja auch ein Recht seyn / nach welchem er in solcher Gesellschafft lebe. 6. und 7. §. 2. Dem Menschen ist eingepflantzt / daß er wehle / was Gut oder Böse ist ; derowegen / so muß ja auch ein Recht seyn / welches ihn zum Guten anhält / und vom Bösen abschrecket. 9. § 3. Es ist auch ein Unterscheid / daß etwas mehr und etwas weniger gut ist / und ein Verstand bey dem Menschen / daß man dem grössern Gut auch grössere Ehre schuldig seye / so muß ja auch ein Recht seyn / nemlich der gleich austheilenden Gerechtigkeit. 10. §. 4. Wir erkennen alle den wahren GOtt / derowegen auch / daß GOtt das jenige Recht / so er gebeut / befohlen habe. 11. §. 5. Wir haben Eltern / welchen wir für die Wohlthat / daß sie uns gezeuget und erzogen haben / unterworffen seyn / derowegen / so muß ja auch ein Recht seyn / welches sie gebieten. 14. §. 6. Die Menschen haben gemercket und verstanden / es seye gut und nützlich / daß Republiquen und gemeine Wesen seyen / so muß auch ein bürgerliches Recht seyn /

2. Denn es hat Cicero, [a] als er neben anderen Künsten und Tugenden an dem Pompejo auch dieses lobete / daß er in der Wissenschafft des natürlichen und allgemeinen Völcker-Rechts sonderlich wohl erfahren sey / gar recht und wohl gesagt / daß diese Wissenschafft / welche fürnemlich von denen Verbündnüssen / Verträgen und Vergleichen / welche Könige und Völcker unter sich mit einander haben / endlich von allen Kriegs- und Friedens-Rechten handelt / eine fürtreffliche hohe Wissenschafft seye. Und [b] Euripides setzet solche der Wissenschafft Göttlicher und aller andern menschlichen Dinge vor / indem er die Theonoen einführet / wie sie von der Helena also angeredet wird: So du zukünfftiges weist / und in der Kunst zu weissagen geübet bist / welche doch viel schwerer / ist es dir eine Schande / daß du nicht weist / was Recht und Gerechtigkeit ist / und worin dieselbe bestehe.

Kriegs- und Friedens-Recht.

a *in Orat. pro Balbo.*

b *in Theonoe v.* 929.

3. Es ist aber dieses Werck um so viel desto nöhtiger / dieweil beydes für alten Zeiten Leute gewesen / und annoch zu den Unserigen sich dergleichen finden / [c] welche die Wissenschafft dieser Rechte also verächtlich halten / gleichsam / als wenn nichts daran wäre / als der blosse Nahmen derselben. Es hat jederman in dem Munde / was der in dem Sicilianischen Kriege an die Camarîner abgefertigte Athenensische Gesandte Euphemus [2] bey dem Thucydide gesagt; daß alles das jenige / was von einem Könige oder obersten Regenten einer freyen Republik oder Staats gethan werde / nicht unrecht seye / wenn es Nutzen bringe. Ist eben das / was von vielen gesagt wird: Beym höchsten Glück ist der der Gerechteste / der der Tapfferste ist / und das jenige recht / was dem / so am mächtigsten / [d] nützlich ist / und von ihm zu Wege gebracht werden kan / und [e] daß kein Staat regieret werden könne / ohne dabey unrecht zu thun. Zu dem / so werden die jenigen Streitigkeiten / die da zwischen Königen oder Völckern entstehen / gemeiniglich durch den Krieg geschlichtet. Es stehen aber nicht allein viele gemeine Leute in dem Wahn / daß es gantz und gar nicht recht seye / einigen Krieg zu führen; sondern / es lassen auch zuweilen gelährte und hoch-verständige Leute dergleichen Reden von sich hören / welche gleiche Meinung in sich haben / sintemalen nichts gebräuchlichers ist / als daß man Recht und Gewalt einander entgegen hält. [f] Denn es hat auch [g] Ennius selbsten gesagt: Man sucht das Seinige nun nicht mehr durch die in Rechten übliche Wege und Gebräuche / sondern vielmehr durch die Gewalt und Waffen. Und [gg] Horatius beschreibet die Frechheit des Achillis folgender massen / wenn er von ihme saget: Er gibt für / daß die Rechte oder Gesetze ihm nicht gegeben oder fürgeschrieben seyen / und suchet durch die Gewalt der Waffen alles an sich zu bringen; und / als Cæsar den Krieg wider Pompejum anfinge / wird

Meinung etlicher: Daß kein Recht seye / ohne / wenn man Nutzen davon hat.

c 2. b. 22. c. 3. f.

d 1. b. 4. c. 4. f. 2. §.

e Augustinus *de C. D lib.* 2. c. 21 ex Cicerone *l.* 3. *de Republ.*

f 2. b. 22. c. 3. f. 1. §

g A. Gellius *Noct. Attic. lib.* 20. c. 10.

gg *de Arte Poetica v.* 120.

seyn / nach welchem dieselbe leben. 18. §. 7. Sie haben auch gesehen / es seye gut und nützlich / daß Reiche und Republiken mit andern ausländischen Reichen und Republiken zu beyderley ihrer allgemeinem Nutzen einwilligten / derowegen / so muß ein allgemeines Völcker-Recht seyn. 17. §. Der vierte Articul des ersten Stücks ersten allgemeinen Theils hält in sich etliche Gründe / so aus diesen vorhergehenden erfolgen / oder eine zweyte Wiederlegung oberzehlter irriger Meinung und derer Gegenwürffe: 1. Wieder Carneadem. 18. §. 2. Dessen / was Horatius saget. 19. §. 3. Derer / die zwar bekennen; es seye freylich ein Recht unter Privat-Personen / aber dabey lehren / daß solches Könige und Regenten nicht verpflichte. 21. §.

Das andere Stück des allgemeinen Theils / in welchem er beweiset / daß auch ein Recht im Kriege sey; und daß solches in derer Kriege Anfang und Fortgang müsse in acht genommen werden / bestehet aus vier Gründen / und beweiset: **Daß auch im Kriege ein Recht sey.** 25. §. 1. Weilen kein Krieg löblich seye / als bloß allein der / so um Recht zu erhalten / angefangen und geführet wird; derowegen ist es unanständig / Recht mit und durch Ungerechtigkeit zu fördern. 25. §. 2. Werden zu Beweiß dessen die Zeugnisse gelährter Leute und hoher Kriegs-Häupter selbst angeführet. 26. §. 3. Nachdem ein kriegender Theil eine gerechte oder ein ungerechte Sache hat / fällt oder wächst denen Soldaten der Muht. 27. §. 4. Die Hochachtung bey andern außländischen Völckern nimmt zu / wenn sie sehen / daß ein König oder Republick nicht anderst / als aus rechtmässigen Ursachen dazu getrieben / und ohne Nachtheil der allgemeinen und Privat-Rechte zu denen Waffen greifft. 27. §.

Der sonderbare Theil ist / welcher eigentlich dieses Werck selbst angehet / und hält fünfferley in sich: 1. Zeiget er das Fürhaben des Autoris. 28. §. 2. Wie das Werck abgetheilet ist. 33. 34. 35. §. 3. Wie nohtwendig es seye / daß es verfertiget worden. 36. §. 4. Was für Hülffe er in Verfertigung desselben sich bedienet. 39. §. 5. Wessen er in dem gantzen Werck Sorge getragen / und wofür er sich gehütet. 41. 56. 57. 58. §. Gronovius.

2 Bey dem Thucydide.] Dessen Worte sind zu finden *lib. VI* und in Griechischer Sprache folgende: Ἀνδρὶ δὲ τυράννῳ ἢ πόλει ἀρχὴν ἔχούσῃ οὐδὲν ἄλογον ὅ,τι ξυμφέρον. Gleichen Verstand hat / was bey ihme zu finden *lib. V.* woselbsten die Athenenser / so zu selbiger Zeit sehr mächtig waren / zu denen Meliern unter andern folgender Gestalt geredet: Der gefunden

wird er von dem Dichter [h] Lucano, welcher denselben Krieg beschrieben/ also redend/ eingeführet: Hier laß ich den Frieden / und die von Pompejo und dem Römischen Raht gekräncktе Rechte. Der alte König [i] Antigonus, als er etliche Städte bekriegen wolte/ hat des jenigen gespottet/ der ihme eben damals ein Buch übergabe/ so von Recht und Gerechtigkeit handelte. So hat auch [k] Marius gesagt; daß er für dem Geräusche der Waffen [3] die Gesetze [l] nicht hören könne. Eben vorerwehnter sonsten [4] so schamhaffter Pompejus selbsten hat sich nicht gescheuet zu sagen: [5] Was soll ich mich viel [m] um die Gesetze bekümmern / da ich die Waffen in Händen habe?

4. Es finden sich auch in vieler Christlichen Lehrer Schrifften einige Dinge/ die gleiches Verstandes sind/ unter welchen ich an statt aller nur eines setzen will/ was nemlich [n] Tertullianus sagt: »Daß Betrug / Grausamkeit / Ungerechtigkeit und dergleichen die eigentliche Arbeit sey/ die man im Krieg verrichte. Welche nun dieser Meinung sind/ von denen ist kein Zweiffel/ daß sie mir nicht werden entgegen setzen / was dort bey dem Terentio *Eun. Act.* I. *Scen.* I. stehet: Wenn du diese ungewisse Dinge durch Verstand gewiß machen woltest / würdestu nicht mehr außrichten / als wenn du dich bemühetest / mit gesunder Vernunfft zu rasen.

5. Dieweiln man sich aber vergeblich bemühen würde / von einigen Rechten zu handeln / wenn derselben keine wären / so ist es nohtwendig / daß wir diesen grossen Irthum kürtzlich wiederlegen / beydes dieses unser Werck beliebt zu machen / als auch selbiges für dem Anstacheln solcher Leute zu verwahren; damit wir uns aber nicht mit einer so grossen diesem Irthum anhangenden Menge zu schaffen machen / so lasset uns derselben einen Fürsprecher geben / welcher allein das Wort für sie alle führen möge; und wen solten wir wohl füglicher darzu nehmen können / als den ° * Carneadem, welcher dahin getrachtet / daß er die Kräffte seiner Wohlredenheit anwenden könte/ nicht so wohl das Falsche als das Wahre zu behaupten / welches er für die höchste Kunst achtete / zu welcher man auf seiner Hohen-Schul gelangen kunte; nachdem nun derselbe sich unterstanden die Gerechtigkeit / sonderlich aber die jenige / davon wir handeln / zu bestreiten / hat er keine Schluß-Rede stärcker gefunden / als daß er behauptet / die Menschen haben bloß um ihres eigenen Nutzes willen unterschiedliche nach ihren Sitten eingerichtete

a 2 Rechte

h *Lib.* 1. *v.* 225.

i Plutarchus *de fortitud. Alexandri pag* 330.

k Plutarchus *Apoph.* n. 202. *Mario: p.* 330.

l Erasmus *Apoph. l.* 4

m Vorr 24. §.

n 1. b. 2 c. 7. f. 2. §. 2. b. 20. c. 10. f. 3. und 4. §.

Daß ein Recht seye/ wird behauptet wider

02. b. 20. c. 44. f. 4. §. Lactantius *Inst. Divin. l.* 5. *c.* 16. des Carneadis Einwürffe.

sunden Vernunfft nach wird zwar alles das jenige für Recht gehalten/ was eine beyderseitige gleiche Nohtwendigkeit veranlasset und an Hand giebet. Was aber denen Mächtigern sonsten zu thun müglich ist / das thun sie/ und setzen es nach ihrem eigenen Willen und Belieben ins Werck / und die Schwächere müssen sichs also gefallen lassen/ und ertragen. Grotius.

3 Die Gesetze nicht hören könne.] Bey dem Plutarcho finden wir/ wie der Spartaner Feld-Herr Lysander/ seinen Degen zeigende/ gesagt: Wer diesen hat/ der kan am besten von denen Gräntzen des Erdreichs disputiren. Bey eben diesem Plutarcho saget der Römische Feld-Herr Cæsar: Ein anders seye die Kriegs-; ein anders die Friedens-Zeiten. Seneca *lib.* 4. *de Benef. cap. XXXVIII.* Unterdessen sehen die Könige fürnemlich im Krieg in vielen Dingen durch die Finger. Ein einiger Gerechtigkeit-liebender allein ist nicht mächtig gnug / die unmässige Begierden so vieler Bewaffneter im Zaum zu halten. Und kan keiner zu einer Zeit ein auffrichtiger gerechter Mann / und zugleich auch ein guter Feld-Herr seyn. Grotius.

4 So schamhaffter Pompejus.] Er wird aber deßwegen schamhafftig genennet / weilen/ so offt er in die Versammlungen gekommen / er bey Erinnerung auch seiner gröstеn Thaten allemahl erröhtet. Gronovius. Siehe auch davon Baconum de Verulamio *Sylva Sylvarum p.* 901. *Edit. Lipſ. de A.* 1694.

5 Was soll ich mich viel um die Gesetze bekümmern/ da ich die Waffen in Händen habe?] Plutarchus bringet diese des Pompeji an die Mannerinner gethane Reden mit folgenden Worten für: Werdet ihr denn nicht auffhören/ uns die wir bewaffnet seyn / von denen Gesetzen vorzupredigen? Bey dem Curtio im 9. Buch stehet: Also gar verkehrt der Krieg die uns eingepflantzte Gesetze der Natur. Grotius.

° Carneadem.] Es war dieser Carneades unter denen Griechischen Philosophen einer der allerscharffsinnigsten und beredesten / und zwar nicht ein Anfänger / sondern ein vieljähriger ausgeübter Mann. Wie Cicero *Academ. quæſt.* 2. 6. gedencket / und ist also kein ungeschickter Verthedіger dieser so berühmten Materie. Eben dieser Cicero *l. de Orat.* 11. und *lib.* 2. *de Orat.* 38. saget: Uns wäre zu wünschen/ daß wir des Carneadis unglaublich-durchdringende Krafft und Manchfaltigkeit der Beredsamkeit hätten / als der in seinen Disputationen niemals einige Sache vertheidiget/ die er nicht auch zugleich bewiesen; und niemalen einige Sache angestritten / die er nicht auch übern Hauffen geworffen. Und von diesem Carneade stehet beym Plinio *Hiſt.* 7. *cap.* 30. des Catonis ernsthafftiges und rühmliches Urtheil. Nachdem Cato in bemeldter vortrefflichen Gesandschafft derer dreyen Haupt-weisen Leuten den Carneadem gehöret/ hat er dahin gestimmet/ daß man die Gesandten aufs forderſamſte wieder nach Hauß lassen solte / weilen/ wann dieser Mann zu reden und zu argumentiren anfinge/ nicht so leichtlich unterschieden werden könte/ was daran wahr seye. Tesmar: Von welchem

Rechte gegeben / welche sie nach Gelegenheit der Zeiten öfft verändert; was aber das Recht der Natur betreffe / so sey gar keines: Denn es würden so wohl die Menschen als auch andere unvernünfftige Thiere durch die Natur angetrieben / bloß ihren eigenen Nutzen in acht zu nehmen; derohalben sey gar keine Gerechtigkeit / oder / wofern ja eine seyn solte / wäre dieselbe [P] eine der grösten Thorheiten / dieweil der jenige / so eines andern Nutzen bedächte / sich selbst schadete.

P Vorr. 18. §.

I. Recht der Natur.

6. Es mag aber gantz und gar nicht zugelassen werden / was allhier dieser Weltweise saget / und der Dichter [q] Horatius angenommen / nemlich: **Daß die Natur das jenige / was recht und billig / vom demjenigen / das unrecht ist / nicht unterscheiden könne**; denn / der Mensch ist zwar ein Thier / aber welches sehr fürtrefflicher und viel weiter von allen andern Thieren unterschieden ist / [6] als die manchfaltige Arten derselben selbst unter sich von einander unterschieden sind; dessen uns viele Wirckungen / die sich bloß allein in dem menschlichen Geschlecht herfür thun / und also die eigentliche Natur eines Menschen sind / ein Zeugnüß geben können / unter welchen denn auch sonderlich ist die Begierde / oder der natürliche Antrieb zur Gesellschafft / das ist / mit seines Gleichen andern Menschen zu leben [7] in einem gemeinschafftlichen Wesen / nicht in einem solchen / das da ohne Unterscheid sey wie es wolle / sondern das auch friedsam und ruhig / und nach dem Maaß seines gesunden Verstandes / [8] so viel die menschliche Schwachheit erreichen kan / ordentlich angerichtet sey / welches gemeine Wesen die Stoischen Weltweisen [9] eine Zusammen-Wohnung nenneten. Kan derohalben so schlechter Dinge hin und insgemein nicht zugelassen werden / wenn gesagt wird; daß ein jedwedes Thier aus Trieb der Natur geneigt sey / [r] bloß allein seinen eigenen Nutzen zu suchen.

q *Lib.* 1. *Satyr.* 3.

r 2. b. 1. c. 9. §. 3. §.

7. **Denn auch etliche andere Thiere solche Begierde oder den natürlichen Antrieb / ihren eigenen Nutzen zu befördern / [10] eines Theils mässigen / in**

welchem Carneade und des Catonis Raht denselben aus Rom fortzusamt wegzuschaffen / auch Baconus de Verulamio *de Augment. Scientiarum lib.* 1. *pag.* 5. zu sehen / der in Leipziger Edition von 1654.

6 **Als die manchfaltige Arten derselben selbst unter sich von einander unterschieden sind.**] Alle Thier zwar insgemein sind zwar auf mancherley Art und Weise von einander unterschieden / so wohl an der Gestalt / als der Wildheit und übrigen Natur / daß also eins heßlicher / das andere schöner gestaltet / das eine wilder / das ander zahmer Natur / das eine in seinem Thun ordentlicher und sinnreicher als das andere ist; jedoch aber ist der Mensch von allen andern Thieren auf eine gar sonderbare und höhere Art unterschieden / nemlich / durch den ihme von Natur eingepflantzten Antrieb und Begierde einer Gesellschafft / welche die Tugend zum Zweck hat; und denn / durch die Vernunfft und die Rede / welche beyde letzten die Werckzeuge sind / durch welche itzt-ermeldte Gesellschafft auffgerichtet wird.

7 **In einem gemeinschafftlichen Wesen.**] Eine menschliche Gesellschafft / oder gemeines Wesen / welches mit der gesunden Vernunfft übereinstimmet / ist eine Gesellschafft / welche nach der Gleichheit der Personen / und derselben Handelung eingerichtet ist / und die Erlangung des jenigen / was ehrbar / tugendsam und nützlich ist / zum Zweck hat; denn sonst auch viel unter den wilden und unvernünfftigen Thieren aus dem innerlichen Trieb der Natur in einer Gesellschafft zu leben geneigt werden / und solches nicht ohne Ordnung / die da in einem Bien-Schwarm verwundersam ist. Aber diese Gesellschafft ist jedoch also eingerichtet / daß sie der mit keinem Verstand begabten Natur gemäß ist; aber in der jenigen Gesellschafft / zu welcher die Menschen von der Natur und der gesunden Vernunfft / als dem eigentlichen Werckzeug / dessen sie in Auffrichtung einer menschl. Gesellschafft vonnöhten haben / und welches (d. i. welche Vernunfft) durch die Rede / als das andere Werckzeug / zu gemeinem Nutzen solcher Gesellschafft sonsten angewendet wird / angewiesen werden / hat man nach vielen höheren Dingen zu trachten. Bœclerus.

8 **So viel die menschliche Schwachheit erreichen kan.**] Denn die himmlischen Dinge allein sind vollkommen ordentlich / daß nichts daran mangelt / die menschlichen Dinge aber können so vollkommen nicht geordnet werden / daß nicht einige Undequemlichkeit übrig bleiben solte. Gronovius.

9 **Eine Zusammenwohnung nenneten.**] Chrysostomus *ad Romanos Homilia XXXI.* Ein Mensch stehet mit dem andern / aus natürlichem Trieb / in Gesellschafft; und warum nicht? sintemal auch die wilden Thiere etwas solches unter sich haben. Siehe eben diesen Chrysostomum *cap.* 1. *ad Ephes.* woselbsten er lehret / daß durch die Natur die Saamen der Tugend in unsere Gemühter eingepflantzet seyen. Der Römische Kayser Marcus Antonius, ein mit Welt-Weißheit hochbegabter Mann / saget: Es ist schon vor vielen Zeiten kund gewesen / daß wir Menschen dazu geschaffen sind / gesellschafftlich unter einander zu leben; ist nicht offenbar / daß das Böse um des Guten willen ist / das Gute aber eines um des andern willen? Grotius.

10 **Eines Theils mässigen.**] Es ist das alte Sprich-Wort: Kein Hund oder Rabe frist den andern; und der Poet Juvenalis *Sat. XV.* sagt: Die grimmigen Tieger-Thier halten unter einander Friede / und ein Panter-Thier schonet das ander; sehr herrlich ist es / was der gelährte Jude Philo über das 5. Gebot schreibet: Ihr Menschen! folget doch den stummen und unvernünfftigen Thieren nach / sie wissen / von der Natur gelehrt / empfangene Guthaten mit gutem wiederum zu vergelten; die Hunde sind Beschützere der Häuser / ja / sie lassen auch das Leben für ihre Herren / wenn ihnen etwa schnell eine Gefahr zugestossen. So sagt man auch / daß diejenigen Hunde / welche mit dem Viehe in die Weyde gehen / für der Heerde her gehen / und streiten biß in den Tod / damit ihren Hirten kein Schade zustosse.

in Betrachtung so wohl [11] ihrer eigenen Jungen halben / solche zu erhalten / als auch um anderer Thiere willen / welche mit ihnen gleicher Art und Geschlechts sind ; da wir denn dafür halten / daß solches geschehe [12. 13] krafft einer Kenn-Ursach / [14] die ihnen von aussen zuwächst / * dieweil in andern Verrichtungen / die da mit nichten schwerer sind / als diese jetztbesagte / gleichmässiger Verstand bey ihnen nicht gespühret wird. Eben dieses kan man auch von kleinen Kindern sagen / an welchen man siehet / daß sie einiger massen [15] geneigt sind / andern Guts zu thun / ehe

s Vorr. 39 §. 1. b. 1. c. 11. f. 1. §. 2. c. 3. f. 2. §. 5. c. 2. f. 2. §. 3. b. 1. c. 8. f. 1. §.

Ists nicht unter allen schändlichen Dingen das allerschändlichste / daß in Erwiederung empfangener Wohlthaten der vernünfftige Mensch von einem Hunde übertroffen werde / das Sanfftmühtigste von dem Wildesten? Wenn wir aber von den Erd-Thieren nicht gnugsam gelehret werden / so lasset uns zu der Natur des Gevögels / als der Lufft-Wanderer / schreiten / damit wir auch von denselben lernen mögen / was unsere Schuldigkeit ist / und uns zu thun gebühret. Die Störche / wenn sie alt / und zu fliegen unvermöglich sind / bleiben sie in denen Nestern / und ihre Jungen fliegen / ich wolte fast sagen / bey nahe über alles Land und Gewässer / und suchen allenthalben Speise für ihre Eltern : Sie aber / die Alten / geniessen / wie es ihr Alter verdienet / der Ruhe / haben an allem / so zu Erhaltung ihres Lebens dienet / gnugsamen Vorraht / und leben eines Theils in guter Wollust : Diese aber trösten sich wegen Beschwerlichkeit solches Reisens damit / daß sie wissen / sie haben der Schuldig- und Frommkeit / mit welchen sie ihnen verbunden / ein Gnügen gethan / und daß sie dermaleins / wenn sie auch alt werden / von ihren Jungen ein gleichmässiges zu gewarten haben / und bezahlen also zu rechter Zeit die jenige Schuld / die sie nohtwendig abzutragen verpflichtet / das jenige / was sie empfangen haben / wieder erstattende. Denn sie auch von niemand anders Speiß und Tranck haben können / es sey entweder zu der Zeit / wenn sie erst das Leben bekommen / und noch klein sind / oder / wenn sie alt geworden / und ihr Leben sich zum Ende nahet. Derowegen haben sie von keinem andern Lehrmeister / als von der Natur selbsten gelernet / wie sie die Alten nehren und pflegen sollen sie / die daselbst aufferzogen worden sind / als sie noch zart waren. Ist es aber nicht also / daß die vernünfftige Menschen / wenn sie dergleichen hören / wohl Ursach haben / sich aus Scham zu verbergen / als die sich ihrer Eltern nichts annehmen / keine Sorge für sie tragen / und die jenigen verlassen / welchen sie entweder einzig allein / oder doch für allen andern unter die Arm greiffen / und ihnen beyspringen solten / fürnemlich da indem sie solches thun / sie ihnen nicht vielmehr etwas geben / als nur das / was sie schuldig sind / bezahlen / und wieder erstatten würden. Denn die Kinder nichts eigenes haben / das nicht zuvor denen Eltern zugehörig seye / die es entweder von dem Ihrigen gegeben / oder sonsten mit Gelegenheit geschafft / daß sie es haben erwerben können. Wie sorgfältig die Tauben vor ihre Jungen sind / und sonderbaren Fleiß zu ihrer Erhaltung anwenden / ist zu lesen bey dem Porphyrio *de non esu anim.* 3. Und von derer Brämen und Makreelen Liebe und Sorge gegen und für einander / und wie sie denen / so von ihnen in die Fischräusen hinein kommen / oder den ausgelegten Angel eingeschluckt / heraus und abzuhelffen suchen / siehe Cassiodorum *variarum Disp. XI.* 40. Grotius. Absonderlich aber Aldrovandum *de Pisc. lib.* 2. *c.* 2.

die andere und wilde Thiere / welche sich für ihre Jungen in Gefahr geben ; item / als die Jagt-Hunde / welche das / was sie gefangen / nicht auffressen / sondern ihren Herren verwahren. Cic. 5. *fin.* 19. Die Ameisen / Bienen und Störche thun auch viele Dinge um anderer willen. Quintil. 5. 11. auch die Bienen und Ameisen arbeiten insgemein und für andere. Vide Ælian. *de Animal.* Gronovius.

12 Krafft einer Kenn-Ursach / die ihnen von aussen zuwächst.] Nicht aus einigen Gemühts-Krafften / vorbedachtem Raht / Willen / vorher gefaster Uberlegung und Schluß / oder aus einigen ihnen eingepflantzten und angebohrnen Verstands-Kräfften. Gronovius.

13 Krafft einer Kenn-Ursach / die ihnen von aussen zuwächst.] Allhier redet der Autor dunckel / also / daß man nicht eigentlich wissen kan / was er dadurch verstehe. Es halten aber alle Gelehrten / mit Hindansetzung anderer vom Herrn D. Oiander in seinen Anmerckungen über diesen Ort erzehlter und wiederlegten Meinungen / dafür / daß alles / was die unvernünfftigen Thiere verrichten / so zu muhtmassen Ursach geben kan / als wenn einiger Verstand in ihnen verborgen wäre / vermöge dessen ein und anders von ihnen verrichtet werde / geschehe aus einem von GOtt mit der Natur ihnen eingepflantzten Antrieb und angebohrnen eingegebenen empfindlichen Erkentlichkeit / von welchem Piccolomineus *de sens. inter. c.* 3. also redet : Die unvernünfftigen wilden Thiere werden durch den Trieb der Natur geleitet / nicht durch den Verstand / welcher in ihnen weder innerlich ist / noch äusserlich durch Entgegenhaltung anderer Dinge verursachet wird / gleichwie allhie der Autor vermeinet ; denn sie verrichten alle ihre Arbeit ohne fürhergehende Erfahrung. Denn so bald die Ameis herfür kommt / sammlet sie Körnlein zusammen / ob sie gleich noch keinen Winter erlebet / und erfahren hat / daß sie in selbigem keine Speise finden kan / und sich also in Sommer-Zeit versehen müsse / daß sie im Winter zu leben habe ; wenn aber ein vernünfftiger Mensch aus fürhergehendem Verstand etwas verrichtet / verändert er in der Art und Weise solche Verrichtung. Die unvernünfftigen Thiere aber verrichten ihre Dinge jederzeit auf einerley Art und Weise. Endlich / das vermöge der Vernunfft geschicht / geschicht auch zugleich also / daß man vorher wisse / zu was Ende es geschehe ; die unvernünfftigen Thiere aber insgesamt wissen nicht / zu was Ende sie es thun / als wenn sie aus Brunst sich zusamen thun / daß sie etwa wissen solten / daß solches zu dem Ende geschehe / damit sie ihre Art ziehlen und erhalten mögen / derowegen / obwohlen sie viel und mancherley thun / welches zu ihres Zwecks Erlangung hilffet / so verrichten sie solches jedoch nicht durch ein vorhergehendes Wissen eines Endzwecks / sondern aus üñ durch einen eingepflantzten Trieb der Natur.

14 Die ihnen von aussen zuwächst.] D. i. von GOtt oder der Natur / als GOttes Dienerin / nicht etwan aus einer ihnen eingepflantzten gewissen und bey ihnen immerwährenden beständigen Vernunfft / oder Verstand / sondern aus blossem Antrieb oder Eingeben der Natur / so sich in wenigen und nur etlichen gewissen Dingen bey ihnen also findet und verhält. Gronovius.

15 Geneigt sind / andern Guts zu thun.] Diese Meinung / andern Guts zu thun / kan hier füg-

und bevor sie einmal unter der Zucht und Lehr gewesen / welches von Plutarcho sehr wohl angemercket worden : Gleichwie auch in selbigem Alter von sich selbsten aus der Natur [16] eine Erbarmung über andere in ihnen sich herfür thut. Indem aber ein Mensch / wenn er zu seinem vollkommenen Alter gelangt / in gleichmässigen andern Dingen gleichmässiger Weise zu thun weiß / und dabey [17] eine sonderbare hohe Begierde hat / mit seines gleichen Menschen in Gesellschafft zu leben / worzu er allein unter allen andern Thieren die Rede als ein sonderbares Werckzeug besitzet / kan ein jeder leicht abnehmen und erkennen / [z] daß er auch habe innerliche Kräffte und Vermögenschafften / zu wissen / zu verstehen / zu urtheilen und zu verrichten nach denen allgemeinen Lehr-Sätzen der Natur; was nun mit solchen Verstandes- und Wirckungs-Kräfften übereinkommt / ist nicht mehr ein solches / welches sich ohne Unterscheid auf alle Thiere / sondern bloß allein auf die menschliche Natur schicket.

z 3. B. 1. c. 1. §. 1. §.

8. Diese [18] Neigung oder Begierde zu einer nach der gesunden Vernunfft des Menschen eingerichteten Gesellschafft / von welcher wir nur obenhin etwas geredet / [19] ist die Brunnquell und der Ursprung des jenigen natürlichen

lich nicht beygebracht werden / sintemal wir das Gegentheil / daß in denen kleinen Kindern der Saamen alles Ubels verborgen liegt / aus dem 1. Buch Mos. 8. cap. 21. v. ersehen / und offenbar ist / daß sich in ihnen eher Neyd / Eyfer / Zorn und dergleichen / als etwas anders Guts herfür thut. Osiander, Zigler.

16 Eine Erbarmung über andere in ihnen sich herfür thut.] Diese Erbarmung über andere ist in denen Kindern bißweilen nicht zu loben: sie seuffzen und erbarmẽ sich auch offt über die jenigen / welche um ihrer Laster uñ Missethat willen gestraffet werden / und betrachten nicht die Ursachen / um welcher willen solche Abstraffung geschiehet / sondern sehen auf die blosse Straffe / so weit sie dem jenigen / der gestraffet wird / und mit ihm ein Mensch in gleicher Art ist / Schmertzen verursachet. Osiander.

17 Eine sonderbare hohe Begierde hat / mit seines gleichen Menschen in Gesellschafft zu leben.] M. Antonius *lib.* X. Der Mensch ist dazu gebohren / daß er andern Guts thun solle. Item : Man wird vielleichter etwas irrdisches finden / das sich nicht nach dem Irrdischen lencket / als einen Menschen / der von der menschlichen Gesellschafft abkehriger Natur seye. *Lib.* X. Alles / was mit Vernunfft begabet ist / müsse nohtwendig auch begierig seyn / gesellschafftlich und unter seines Gleichen zu leben. Nicolaus Choniates : Die Natur hat uns eingedrücket und eingepflantzet / daß wir einerley Gemühts und Sinnes seyen mit denen / die einerley Art und gleichsam verwandt mit uns seyn ; adde Augustinum *de Doctr. Christ. lib. III. Cap.* 14. Grotius.

18 Neigung oder Begierde zu einer nach der gesunden Vernunfft des Menschen eingerichteten Gesellschafft.] Seneca *IV. de Beneficiis c.* 18. Damit du wissen mögest / daß danckbar seyn eine solche Tugend und Gemühts-Neygung ist / die wir um nichts anders als um ihr selbst willen begehren sollen / so ist undanckbar seyn eine solche schändliche Sache / die man für und an sich selbsten fliehen solle / weilen nichts ist / das die Eintracht menschlichen Geschlechts trennet / als eben dieses Laster. Denn / wodurch sind wir unter einander sicher / als dadurch / daß einer dem andern beyspringet und dienstlich ist ? Hiedurch einig und allein ists / daß das menschliche Leben besser verwahret als sonsten / und wider alle feindliche Anfälle besser befestiget ist / nemlich / daß einer dem andern Guts thue. Stelle dir für / als ob ein jeder Mensch allein und für sich selbst ohne andere lebe / was sind wir alsdenn? Ein Raub der wilden Thiere und Schlacht-Opffere / die allerelendeste Creaturen / die ein jeder gar leicht zu nichte machen kan. Weilẽ die Natur andere unvernünfftige Thiere gnugsam / sich zu beschützen / versehen hat. Alles / was also gebohren wird / daß es in keiner ordentlichen Gesellschafft / sondern allein und hin und wieder herum schweiffend / und von seiner Art gantz abgesondert allein lebet / ist von Natur bewaffnet / allein der Mensch für und an sich selbst ist in allem mit Schwachheit und Ohnmacht umgeben : Er hat weder Klauen / noch Zähne / durch welche er andern furchtbar ist. Zweyerley hat ihm die Natur gegeben / so / da er sonsten andern unterworffen seyn müste / ihn mächtig und starck machet / nemlich den Verstand / und daß er einen innerlichen Trieb hat mit andern gesellschafftlich zu seyn / derowegen hat der Mensch / so sonsten / wenn er von seines Gleichen abgesondert würde / niemand gewachsen seyn können / die Herrschafft über alles andere. Die Gesellschafft / in welcher er lebet / hat ihme die Herrschafft über alle andere Thiere gegeben. Die Gesellschafft hat ihn / als er aus der Erden erschaffen / dahin gebracht / daß er über eine andere Natur / als die seine ist / herrschet / und ihm geboten / daß er auch über das Meer regieren solle. Durch diese Gesellschafft geschiehet es / daß er durch Kranckheiten / so ihm etwa zustossen / nicht vernichtet wird / durch dieselbe erlangt er Hülffe in seinem Alter / und Trost in seinem Schmertzen / diese ists / krafft welcher wir starck sind / uns dem wiederwärtigen Glück entgegen zu setzen / so du diese menschliche Gesellschafft aufhebest / wirstu zugleich die Einigkeit und das Band menschlichen Geschlechts / durch welches das Leben unterstützet und zusammen gehalten wird / trennen. Diese Gesellschafft aber wird auffgehoben / wenn du es dahin bringest / daß man auf die Meinung komme / ein undanckbares Gemüht müsse man nicht für und an sich selbst fliehen. Grotius.

19 Ist die Brunnquell und der Ursprung des jenigen natürlichen Rechts.] Dieses ist eigentlich nicht wohl geredt : Denn GOtt selbsten ist der Ursprung und die Brunnquell des Rechts der Natur / welcher dem Menschen dergleichen Lehr-Sätze der Vernunfft / nach welcher er thun und leben soll / eingegeben. Die Erhaltung aber dieser Gesellschafft ist das jenige / so da antreibet / zu halten / was uns die jenige von GOtt eingegebene Lehr-Sätze der Vernunfft sagen ; und dieses erhellet daraus / dieweil die Erhalt- oder Beschützung einer Gesellschafft / so wohl zu einer bösen und verderbten / als zu einer guten tugendhafften Gesellschafft gehöret : Was da aber ein Brunnquell oder Ursprung des Rechts / und zwar des natürlichen Rechts ist / kan nicht so ohne Unterscheid seyn / sondern muß in sich selbst gut seyn / dieweil dieser natürliche Antrieb eine Gesellschafft zu erhalten / und

zu

türlichen Rechts / welches wir eigentlich mit solchem Namen nennen / [20] zu welchem fürnemlich folgende vier Haupt-Stücke gehören: 1. Die Enthaltung von frembdem Gute / [21] und / so wir etwas von frembdem Gute haben / oder von selbigem einigen Gewinst genossen / die Wiedererstattung desselben. 2. [22] Die [u] Schuldigkeit oder Pflicht unser Versprechen zu halten. 3. [23] Die Ersetzung des Schadens / so man durch unsere Schuld empfangen. Und 4. [24] der Verdienst der Straffe / daß die jenigen / welche wider die menschliche Gesellschafft mißgehandelt / abgestraffet werden. [u Vorr. 15. §.]

9. Aus dieser eigentlich also genannten natürlichen Rechts-Bedeutung fleust nun [v] noch eine andere / welche in nicht so eigentlich genauem / sondern weitläufftigem Verstand genommen wird; denn / weil der Mensch vor allen andern Thieren nicht allein einen sonderlichen Trieb und natürliche Eigenschafft hat zu einer Gesellschafft / von welcher wir nun geredet / sondern auch den Verstand zu urtheilen / was ihme / so wohl gegenwärtig als zukünfftig Nutzen oder Schaden bringen / oder beyderley zugleich verursachen könne / so verstehet sich / daß / wenn man in solchen Dingen deme / was uns nach wohlüberlegter Sache / unser reiffes / und / so viel unsere uns anklebende menschliche Schwachheit vermag / der Vernunfft gemäß gestelltes Urtheil sagt / folgen / und weder durch Furcht noch Reitzung gegenwärtiger Wollust uns verführen / oder [25] durch unachtsamen Trieb überwältigen lassen / solches der menschlich-vernünfftigen Natur gemäß sey; was aber diesem [26] gesunder Vernunfft gemässen Urtheil gantz und gar zu wieder geschiehet / solches auch sey wider das Recht der Natur [27] nemlich der menschlichen. [v Vorr. 12. §. 1. b. 1. c. 9. §. 1. §.]

10. Und hieher gehöret auch das jenige Recht / nach welchem man / was einem jedweden Menschen oder Hauffen zugehöret / [28. 29] weißlich und nach Verdienst oder Würde außtheilet / damit allen recht / keinem aber zu wenig oder zu viel geschehe / als welches Recht oder natürliche Billigkeit einen weisen und verständigen Mann einem Unverständigen / einen nahen Anverwandten einem Frembden / einen Armen dem Reichen vorziehet / je nachdem es die Natur der Sache erfordert / welche Art des Rechtes viele bereits vor längst gewolt haben / daß sie eigentlich sey das jenige Recht / das da eine nohtwendige und solche Pflicht-Schuldigkeit nach sich ziehet / welche zu erfüllen / man einen gerichtlich belangen kan / da doch diese letztere [x] Art Rechtens [Uneigentlich und in weitläufftiger Bedeutung. x Vorr. 41. §.]

zu beschützen / sich nicht ferner erstreckt / als zu eines jedweden eigener Gesellschafft / darinnen er lebet; das jenige aber / was das natürliche Recht oder Gesetz der Natur in uns gegen andere in acht zu nehmen gebeut / erstrecket sich noch ferner über alle andere Gesellschafften / als die jenige / in welcher ich lebe / und muß auch gegen die jenigen beobachtet werden / die in keiner Gesellschafft leben / indem es gebeut / daß wir die Frembden freundlich auffnehmen / uns über die Elenden erbarmen / und andere Dinge mehr thun sollen. So kan die Erhaltung oder Beschützung einer menschlichen Gesellschafft nicht die Brunnquell und Ursprung des natürlichen Rechts seyn / indem dasselbe auch gebeut / daß wir GOtt ehren sollen / und nicht nur allein die Liebe des Nächsten / welche einiger massen auf den Trieb solche menschliche Gesellschafft zu schützen / gezogen werden kan / daß sie daraus fliesse. Oliander.

20 Zu welchem fürnemlich folgende vier Haupt-Stücke gehören: 1. Die Enthaltung von frembdem Gute.] Porphyrius *de non esu animant.* 3. Die Gerechtigkeit bestehet darinnen / daß man sich frembdes Gutes enthalte / und denen / die uns nicht schaden / auch keinen Schaden thue. Grotius.

21 Und so wir etwas von frembdem Gute haben / oder von selbigem einigen Gewinst genossen / die Wiedererstattung desselben.] Hievon wird gehandelt in dem andern Buch vom I. biß zum XI. cap. Bœclerus.

22 Die Schuldigkeit oder Pflicht unser Versprechen zu halten.] Hievon wird gehandelt im 2. Buch vom XI. biß zum XVI. cap. Bœclerus.

23 Die Ersetzung des Schadens / so man durch unsere Schuld empfangen.] Hievon wird gehandelt in des 2. Buchs XVII. cap. Bœclerus.

24 Der Verdienst der Straffe.] Hievon wird gehandelt in dem andern Buch / im XX. wie auch in dem XXI. cap. Bœclerus.

25 Durch unachtsamen Trieb überwältigen lassen.] Daß du erwehlest / oder schnell thust / was dich hernachmals gereuet. Gronovius.

26 Gesunder Vernunfft gemässen Urtheil.] Welches uns saget / daß wir das Böse fliehen sollen / ob wohl uns selbiges reitzet / als obs gut wäre. Gronovius.

27 Nemlich der menschlichen.] Der menschlichen Vernunfft / oder der Natur des Menschen zu wieder.

28 Weißlich und nach Verdienst oder Würde austheilet.] Diese Art des Rechts betrifft die Gutthaten / welche zu erweisen niemand durch gerichtliche Gewalt kan gezwungen werden / und dahero schreibet dieses Recht der Freygebigkeit Gesetze für / daß sie gegen diesem nicht allzu viel / gegen jenem aber nicht zu wenig geübet werde; aber aus der andern Art des Rechtes / von welcher der Autor allhier gedencket / daß sie von etlichen mit dieser vermenget worden / entspringet eine solche Pflicht oder Schuldigkeit / um welcher willen ich gerichtlich kan belanget werden / solche zu erfüllen. Ziglerus.

29 Weißlich und nach Verdienst oder Würde austheilt / — als welches Recht oder natürliche Billigkeit einen weisen oder verständigen Mann einem Unverständigen / einen nahen Anverwandten einem Frembden / einen Armen dem Reichen vorziehet / je nachdem

tens mit der andern eine gantz unterschiedene Natur hat / welche darinnen bestehet / daß das jenige / woran bereits dieser Theil hat / einem andern überlassen / oder ihm Vergnügung dafür gethan werde.

y 1. b. 2. c. 5. f. 1. §.

11. Und alles dieses / was wir nun gesagt / [y] würde statt finden und in acht genommen werden müssen / wenn wir gleich zugeben wollen / das doch / ohne die allergreulichste Sünde zu begehen / nicht kan zugegeben werden / nemlich / [30] daß kein GOtt sey / oder / daß GOtt sich um das menschliche Wesen nicht bekümmere. Indem [z] uns aber [31] theils durch die gesunde Vernunfft / theils durch den Bericht / so von denen ersten Eltern ihren Kindern geschehen / und also auf die Nachkommene stets und unauffhörlich fortgestammet / dessen Gegentheil gelehret worden und eingepflantzet ist / solches auch über das viel Beweiß-Gründe und zu allen Zeiten geschehene [32] Wunderwercke bekräfftigen / so folget hieraus / daß wir GOtt / als dem jenigen / der uns und die gantze Welt erschaffen / und dem wir alles / was wir besitzen / zu dancken haben / ohne alle Ausnahm / in allem und immerdar gehorchen sollen / und fürnemlich darum / dieweil er auf vielerley Art erwiesen / wie gütig und allmächtig er seye / also / daß man nicht anders glauben muß / als daß er nicht allein könne / sondern auch wolle denen jenigen / welche ihm Gehorsam leisten / grosse [a] und ewigwährende Belohnungen geben / und solches um so viel desto mehr / da er es mit ausdrücklichen Worten verheissen / welches wir / [b] als Christen / die wir durch unzweiffelhaffte und wahre Zeugnüsse dessen überwiesen sind / glauben.

z 2. b. 20. c. 50. f. 1. §.

a 2. b. 20. c. 10. f. 1. §. 46. f. 1. §.

b 2. b. 20. c. 50. f. 1. §.

II. Das willkührliche Recht / und zwar 1. Das Göttliche.

12. Uber dieses ist / ohne die erstbesagte [33] natürliche Brunnquell / daraus einiges Recht entspringet / noch eine andere / nemlich [34] der freye [c] Wille GOttes / welchem uns zu unterwerffen und zu gehorsamen / unsere gesunde Vernunfft selbsten uns unwiedersprechlich saget. Es kan aber auch eben dasselbige natürliche Recht / [35] von welchem wir gehandelt haben / es sey nun das jenige / welches entspringet aus dem natürlichen Trieb / welcher uns reitzet in einer Gesellschafft zu leben / oder [d] die jenige Art Rechtens / welche nicht in so eigentlichem und genauem Verstand genommen / und besser eine natürliche Billigkeit [36] genennet wird / obwohlen solches aus gewissen von GOtt uns eingegebenen Lehr-Sätzen der Vernunfft herfliesset / jedoch [37] billig GOTT zugeschrieben werden / daß er der Ursprung desselben sey / dieweil es bloß sein einiger Wille gewesen / daß dergleichen Lehr-Sätze der Vernunfft

c 1. b. 1. c. 15. f.

d Vorr. 9. §.

denn es die Natur der Sache erfordert.] Hievon handelt Ambrosius *lib. 1. de Off.* Grotius.

30 Daß kein GOtt seye.] Was der Autor allhier saget / daß nemlich etliches Thun des Menschen gut / etliches aber böse seyn würde / wenn gleich kein GOtt nicht ware / kan nicht angenommen werden: Denn er handelt allhier von der Pflicht-Schuldigkeit / welche den Menschen verbindet / das Gute zu thun / und das Böse zu lassen; einem jedweden das Seinige zu geben / und andern guts zu thun. Eine solche Pflicht-Schuldigkeit aber / die uns solche Gebote zu halten verbindet / kan nicht seyn / oder verstanden werden / es müsse denn für allen Dingen erstlich eine Ober-Macht seyn / welche das Gewissen der Menschen durch innerlichen Trieb zwingen könne / welche oberste Macht denn niemand anderst kan zugeschrieben werden / als GOtt dem Allmächtigen. Ziglerus, mit welchem alle andere Gelährten übereinstimmen.

31 Theils durch die gesunde Vernunfft.] Es ist nicht gnug / daß der Autor allhier saget / der rechte Ursprung / aus welchem wir verstehen und wissen lernen / daß ein GOtt sey / seye die menschliche Vernunfft / und der Bericht / so von denen ersten Eltern denen Kindern geschehet / und also auf die Nachkommen fortstammet. Denn diese Erkäntnüß / daß ein GOtt seye / ist uns eingepflantzet / und wird mit uns zugleich gebohren / ehe wir zu unserem Verstande kommen / und vermöge desselben eines aus dem andern schliessen können.

32 Wunderwercke.] Allhier redet der Autor von denen Wunderwercken / so weit sie durch wahrhafftige Zeugnüsse uns kund gemacht worden / welche Wunderwercke denn zweyerley sind: Erstlich menschliche / oder natürliche: Zum andern Göttliche / oder übernatürliche. Aus den ersten entstehet nur allein ein menschlicher oder historischer Glaube in uns. Wenn wir aber das jenige / was der Autor allhier redet / von der andern Art der Wunderwercke / nemlich von denen Göttlichen oder übernatürlichen verstehen / müssen wir vorhero zugeben / daß die heilige Schrifft was Göttliches seye / und also wird des Autoris Schluß-Rede / daß nemlich die Wunderwercke die Wissenschafft / die in uns ist / daß ein GOtt seye / bekräfftigen / wiederum auf die H. Schrifft und derselben Autorität ausgehen. Osiander.

33 Natürliche Brunnquell.] Nemlich die Natur selbsten.

34 Der freye Wille GOttes.] Dahero / wie Marcus Anton. *lib. IX.* urtheilt / der jenige / so unrecht thut / gottloß ist. Grotius.

35 Von welchem wir gehandelt haben.] Im vorhergehenden 8. §.

36 Genennet wird.] Und ist ebenfals davon in vorhergehendem 10. §. gehandelt worden.

37 Billig GOtt zugeschrieben werden.] Chrysost. 1. *ad Corinth. XI.* 3. Wenn ich der Natur gedencke / so verstehe ich GOtt. Denn er ist der Werckmeister der Natur. Chrysippus 3. *de Diis:* Man kan keinen andern Anfang oder Ursprung der Gerechtigkeit finden / als von GOtt und der allgemeinen Natur. Denn dahero muß der Anfang genommen werden / wenn vom Bösen oder Guten gehandelt werden soll.

38 Von

Vernunfft in uns entstehen solten. Dahero Chrysippus und die der Stoischen Sect zugethane Philosophi oder Weltweisen sagten / daß man den Ursprung des Rechts von niemand anders suchen könne / als von dem Gott Jove selbsten ; und mag vielleicht wohl seyn / daß die Lateiner ihr Wort Jus , welches auf Teutsch das Recht bedeutet / [38] von diesem Namen des Gottes Jovis genommen haben.

13. Hierzu komt noch / daß GOtt der Allmächtige eben dieselbe uns eingegebene Lehr-Sätze der Vernunfft durch seine dem Volck Israel und allen Menschen gegebene Gesetze mehr offenbar gemachet / welches sonderlich auch denen jenigen zum besten geschehen / deren Vernunffts-Kräffte schwach sind / eines aus dem andern zu folgern / und hat verboten / denen uns auf unterschiedliche Wege führenden Gemühts-Bewegungen / die uns unsern / und die uns auch anderer Nutzen rahten / den Zügel schiessen zu lassen / indem er jene / als welche viel hefftiger sind / strenger und mit Vorschreibung gewisser Maaß und Zieles / wie weit sie gehen sollen / im Zaum hält.

14. Es erwecket aber die heilige Schrifft über das jenige / was [c] in derselben Geboten enthalten ist / den offtgemeldten Trieb der Natur zu einer Gesellschafft auch nicht wenig / indem sie uns lehrt / daß alle Menschen von einem hergekommen / also / daß man in solchem Verstand wohl sagen kan / was der berühmte Rechts-Gelährte [f] Florentinus gesaget : Daß alle Menschen von Natur einander verwandt sind / woraus denn folge ; es seye unrecht / daß ein Mensch dem andern / Böses zu erweisen / nachstelle. [39] Die Eltern sind unter denen Menschen gleichsam als Götter / welchen man derowegen [40] nicht einen unendlichen / sondern [41] auf ihr nemlich menschliches Geschlecht sich schickenden Gehorsam zu leisten schuldig ist.

15. Dieweil aber hernach das Recht der Natur erfordert / [*] daß man * Pacten und Vereinigungen / und die in denenselben angelobte Treu und

[b] Glauben

c Vorr. 50. §.

f l. ut vim. 3. ff. de J. & J.

2. Das willkührliche menschliche Recht. g Vorr. §. 8.

38 Von diesem Namen des Gottes Jovis.] Wo nicht etwan durch Weglassung einiger Buchstaben ; daß / wie aus ossium , os gemacht worden / also auch aus jussum , jus , juris , und hernach juris worden / wie aus Papisiis, Papirii, wovon siehe Ciceronem *lib. IX. Epist.* 21. Grotius.

39 Die Eltern sind unter denen Menschen gleichsam als Götter.] Hierocles *ad aureum Carmen* nennet sie : Θεοὶ ἔνγενεῖς , d. i. irrdische Götter. Philo, über die zehen Gebote : Sichtbare Götter / welche dem ungebohrnen GOtt nachahmen / indem sie ihren Kindern das Leben geben. Hieronymus *Epist. XCII.* Unter denen Bunds-Genossenschafften / so die Menschen mit andern haben / die zweyte nach der / welche sie mit GOtt haben. Plato *de Legibus XI* Ebenbilde der Götter. Und wie Aristoteles *Nicom. IX. c.* 11. saget : So sind die Kinder schuldig die Eltern mit eben solchem Eifer zu ehren / als man GOtt ehret. Grotius.

40 Nicht einen unendlichen.] Nicht einen solchen / an welchem gantz und gar nichts auszusetzen wäre / welcherley der Autor oben im 11. §. gesaget / daß wir GOtt zu leisten schuldig sind. Gronovius.

41 Auf ihr nemlich menschliches Geschlecht sich schickenden Gehorsam.] In so fern er nicht wider den jenigen ist / welchem alleine wir einen unendlichen und unumschrancken Gehorsam schuldig sind / nemlich wider GOtt. Gronovius.

* Pacten oder Vereinigungen.] Es ist des Autoris Meinung nicht / von Gültigkeit derer Pacten oder Vorträge zu handeln / uñ warum durch das allgemeine Völcker-Recht eingeführet worden / dieselbe zu halten ; sondern er will nur dieses erweisen / daß die einheimische bürgerliche Rechte aus denen Pacten und Vereinigungen der Menschen unter sich entsprungen / und also die Brunnquell sind der menschlichen gestiffteten Gesetze. Denn / es ist zu wissen / daß / als die Menschen zu erst sich in ein ordentliches Volck zusammen gethan / und ein gemeines Wesen oder eine Republik angeordnet / sie für eine allezeit nöthige / und allerdings nützliche Sache befunden haben / gewisse Satzungen unter sich auffzurichten / nach welchen denen Guten und Frommen Belohnungen / denen Bösen aber Straffe / endlichen einem jeden das Seinige zugeeignet würde : Denn / es kunte unmüglich geschehen / daß so vieler Menschen ungleiche Sitten / und einander zu wieder streittende Begierden / das gemeine Wesen in Ruhe-Stand lassen würden / wofern sie nicht durch gewisse Gesetze im Zaum gehalten würden ; welche Gesetze aber doch / wegen annoch ermanglenden Ober-Haupts / bey welchem sonsten die Macht / Gesetze zu geben / stehet / von denen / welche sich in ein gemeines Wesen zusammen gethan / als denen Bürgern selbst / oder von einem oder dem andern aus derselben Mittel / deme solch Ambt auffgetragen worden / gemacht werden müssen ; nicht zwar durch einige Zwang-Macht / krafft welcher / wann eine Republick oder Staat allbereits auffgerichtet und angeordnet ist / durch das Majestät- oder Regierungs-Recht denen Unteren Gesetze vorgeschrieben und aufferleget werden / sondern aus derer Bürger Belieben / und derselben auf vorhergegangene reiffsinnige Uberlegung geschehene Einwilligung und Gutheissen. Und daß solchem allem gewißlich also seye / wird nicht nur aus der Verordnung derer beyden berühmten Gesetz-Gebere Solonis und Lycurgi (davon Justinus 2. b. 7. c. und 3. b. 3. c.) geschlossen / sondern auch aus der Formul / deren sich vor Zeiten die Römer in Gebung ihrer Gesetze gebrauchten ; welche diese war : Der Burgermeister hat / aus habendem Recht / dem Volck vorgetragen / und das Volck hat es mit Recht a. so verordnet und gesetzet. Siehe Ciceronem *Philipp. I.* Barnab. Brissonium *de Formul. Lib.* 2. Aus welchen Worten ein solennes Pactum oder Vereinigung / und ein wahrhafftiger Verspruch derer Bürger abzunehmen ist ; derohalben so sehen wir / wie scharffsinnig und nett der Römische Rechts-Gelährte Papinianus redet / wenn er ein Gesetz einen allgemeinen Verspruch / oder Angelöbnüß der Republick nennet / *l. 1. ff. de Legibus* ; welches er von Demosthene entlehnet

Glauben halte/ (sintemal eine Art und Weise sich zu verpflichten unter denen Menschen vonnöhten gewesen und seyn müste / kan aber keine andere erdacht werden / welche die Natur selbst von Anfang der Welt denen Menschen an die Hand gegeben haben solte / als wenn ich mit einem ein Geding oder Vertrag mache / und um ein Ding einig werde) sind dieselbige der Ursprung gewesen/ aus welchem die einheimische bürgerliche Rechte entsprossen. Denn alle die jenigen / welche sich zu einer Gesellschafft geschlagen / oder einem König oder Fürsten/ oder in vielen bestehenden Obrigkeit unterwürffig gemacht/ die haben entweder mit ausdrücklichen Worten angelobet und versprochen/ allem dem jenigen nachzukommen / was die Gesellschafft oder der grössere Theil derselben / [h] oder die jenigen/ welchen die oberste Gewalt darinn übergeben ist / gesetzet oder geordnet haben / oder im Fall solches mit ausdrücklichen Worten nicht versprochen / muß und kan doch nicht anders von ihnen verstanden werden/ [42] als daß sie wegen der Natur und Eigenschafft der Sache gleichsam [i] stillschweigend solches versprochen haben.

Bürgerliche Rechten jedes Volcks.

h 2. §. 5. c. 17. f.

i 2. §. 4. c. 14. f.

16. Was derohalben nicht allein [k] von dem Carneade, sondern auch von andern gesagt wird/ nemlich: [43] Daß der Eigen-Nutz die Mutter oder der Ursprung aller Rechte seye; ist/ wenn wir recht und eigentlich reden wollen/ nicht wahr; [44] denn die Mutter des natürlichen Gesetzes/ oder des Rechts der Natur / ist die menschliche Natur und gesunde Vernunfft selbsten / welche / ob wir gleich keines Dinges vonnöhten hätten / uns dennoch antreiben würde / in einer Gesellschafft zu leben; die Mutter aber der bürgerlichen Rechte ist die aus einhelliger Einwilligung geschehene Verpflichtung / welche / indem sie aus dem natürlichen Gesetze ihre Krafft hat / könte man auch die menschliche Natur dieser bürgerlichen Rechte Aelter-Mutter oder fernere Ursache nennen. Aber zu dem Recht der Natur kommt noch der Nutzen dazu/ der sich dem Recht der Natur als eine Gefärtin beyfüget: Denn es hat GOtt / als dem Urheber der Natur gefallen / uns Menschen also zu erschaffen / daß wir so wohl schwach / als auch bedürfftig / und mangelhafft sind vieler Dinge / welcher wir vonnöhten haben / unser Leben recht zu führen/ und damit wir [l] zur Begierde in einer Gesellschafft zu leben / hefftiger angetrieben würden / aber der Nutzen hat zu Auffrichtung bürgerlicher Rechten [m] Gelegenheiten gegeben. Denn / daß die Menschen [45] sich in eine Gesellschafft zusammen schlagen/ und ein gemeines Wesen anrichten / und andere sich demselben unterwürffig machen / geschiehet um eines Nutzens willen; so pflegen und sollen auch die jenigen/

k Vorr. 21. und folgg. §§.

1 Lactantius *de Opificio DEI* c. 4.

m *l. penult. ff. de J. & J.*

lehnet zu haben scheinet / der in Orat. *pro Aristogil. priore* am Ende derselben / in Griechischer Sprache/ ein Gesetz κοινὴν συνθήκην πόλεως nennet; indem nemlich nicht nur allein die jenigen angeloben / und die Beobachtung oder Nachlebung des Gesetzes/ durch das gemachte Pactum versprechen / welche gegenwärtig in solches Gesetz eingewilliget; sondern auch die jenigen / welche solch Gesetz in der That annehmen/ dadurch/ daß sie Bürgere und Unterthanen der Republik oder des Staats werden / und dadurch mit untergehen / was denen andern beliebet hat. Tesmar.

42 Als daß sie wegen der Natur und Eigenschafft der Sache gleichsam stillschweigend solches versprochen haben.] Denn die gesunde Vernunfft sagt einem jeden/ daß/ wenn er in diesem oder jenem gemeinen Wesen oder Bürgerschafft zu leben Willens ist/ und sich unter dieselbe begibt/ er sich auch / derselben Gesetzen oder üblichen Gewonheiten nachzuleben/ verpflichtet / es mag solches gleich durch ausdrückliches oder stillschweigendes Versprechen geschehen.

43 Daß der Eigen-Nutz die Mutter oder der Ursprung aller Rechte sey.] Uber welchen Ort Acron, oder wer auch der alte Erkläret des Horatii ist/ also schreibet: Es laufft denen Geboten der Stoiker zu wieder / er will zeigen/ daß die Gerechtigkeit nicht aus der Natur selbst entsprungen/ sondern aus der Nutzbarkeit gekommen seye. Wider diese irrige Lehre redet/ was schreibet Augustin. *de Doctr. Christ. l. III. c. XIV.* Grotius.

44 Denn die Mutter des natürlichen Gesetzes / oder des Rechts der Natur / ist die menschliche Natur und gesunde Vernunfft selbsten.] Dieses kan nicht angenommen werden; denn GOtt allein ist die Mutter oder der Ursprung des Rechts der Natur/ oder des natürlichen Gesetzes; und wird solches daher bewiesen / weil ein Gesetz von dem jenigen kommen muß / welcher eine Ober-Macht oder Ober-Herrschafft zu verpflichten hat/ die menschliche Natur aber selbst hat dergleichen Herrschafft nicht in sich selbsten / sondern GOtt. Zum andern/ weil die menschliche Natur eben das jenige ist/ welchem von einem andern das Gesetz der Natur gegeben ist; was aber also beschaffen / daß ihme das Gesetz fürgeschrieben wird/ kan nicht selbst der Ursprung oder Anfang seyn / welcher solches Gesetz herfür bringt. Drittens / dieweil / wenn wir von der menschlichen Natur reden/ wie sie des Gesetzes Werck in ihren Hertzen geschrieben hat/ sie selbst das Subjectum ist / welchem das Gesetz der Natur immer anvertrauet ist / nicht aber die Mutter desselben/ eine Tafel/ auf welche dieses Gesetz geschrieben ist / und nicht der Ursprung des eingedruckten Vorbilds. Osiander.

45 Sich in eine Gesellschafft zusammen schlagen.] Davon im vorhergehenden §. erwehnt.

nigen / welche Gesetze geben / [46] ihr Absehen auf die Beförderung einiges Nutzens haben.

17. Gleichwie aber die einheimische bürgerliche Rechte eines jeden Volcks oder gemeinen Wesens / den Nutzen ihrer eigenen Bürgerschafft zum Zweck haben / also haben auch / aus einhelliger Einwilligung entweder unter allen oder den meisten Reichen oder Republiken / einige Rechte entstehen können / und scheinen auch entstanden zu seyn / welche nicht dieses oder jenen Volcks oder gemeinen Wesens Nutzen absonderlich / sondern des gantzen menschlichen Geschlechts Nutzen insgesamt zum Zweck haben / und dieses ist das Recht / welches das allgemeine Völcker-Recht genennet wird / so offt wir dieses Recht [47] von dem Recht der Natur unterscheiden / welchen Theil des Rechts Carneades ausgelassen / indem er alle Rechte theilet / in das Recht der Natur / und in die bürgerlichen Rechte eines jeden Volcks oder gemeinen Wesens / da er doch dieses allgemeinen Völcker-Rechts billig gedencken sollen / dieweil er sich unterstanden / von dem jenigen Rechte zu handeln / welches viele Völcker unter sich gemein haben / (denn er hatte von dem Krieg / und deme / was man durch den Krieg erwerben / eine Rede mit angehenget.)

Allgemeines Völcker-Recht: aller Reiche und Staaten / oder derer meisten.

18. Es handelt aber Carneades sehr unbedächtig / [n] indem er die Gerechtigkeit schimpfflicher Weise eine Thorheit nennet; denn / gleichwie nach seiner eigenen Bekäntnüß / der jenige nicht thöricht thut / welcher in einem gemeinen Wesen denen bürgerlichen Gesetzen nachlebet / ob er gleich deßwegen seinen eigenen Nutzen etwas hindansetzen muß; also handelt auch das jenige Volck nicht thöricht / welches° seinen eigenen Nutzen nicht so hoch schätzet / und um desselben willen die jenigen Rechte / welche viele Völcker unter sich gemein haben / nicht in den Wind schläget und aus der Acht setzet / dieweil beydes einerley Ursache hat; [48] denn / gleichwie ein Bürger / welcher dem bürgerlichen Recht zu wieder handelt / um seines eigenen Nutzens willen / (dessen er geneust / indem er solches thut) [49] das jenige Band zerbricht / durch welches sein und seiner Nachkommenen immerwährender Nutzen erhalten wird; also wirfft auch das jenige Volck / welches dem Gesetze der Natur und dem allgemeinen Völcker-Recht zu wieder handelt / die jenige Schutz-Maur über einen Hauffen / welche ihren künfftigen Ruh und Wohlstand erhält. So ist es auch / ob gleich in Beobachtung der Gesetze man keinen Nutzen zum Zweck hätte / jedoch keine Thorheit / sondern eine Weißheit zu nennen / wenn wir uns dahin lencken / wohin wir spühren / daß wir vermittelst der gesunden Vernunfft von unserer Natur geleitet werden.

n Vorr. §. §. 2. b. 12. c. 9. §. 1. §. 11. Wiederlegung der gegenseitigen Einwürffe. o 1. b. 4. c. 4. §. 4. §. Daß die Gerechtigkeit keine Thorheit seye.

19. Derohalben denn auch so obenhin nicht zugelassen werden kan / wenn etliche sagen: [p] Die Rechte seyen aus Furcht des Unrechts erfunden worden; welches einer bey dem Platone also erkläret: Daß die Gesetze deßwegen erfunden worden seyn / dieweil sich die Menschen befürchten / es möchte einer dem andern unrecht thun / und daß sie gleichsam mit Ge-

p Horatius *lib. 1. Satyr. 3. v. 3.* Daß die Rechte aus Furcht für Unrecht oder Gewalt nicht erfunden worden.

46 Ihr Absehen auf die Beförderung einiges Nutzens haben.] Solches aber nicht ohne Unterscheid; denn ein König / der mit unumschränckter Ober-Macht über seine Unterthanen herrschet nimmt in Gebung eines Gesetzes für allen andern seinen eigenen Nutzen in acht. Welches auch geschiehet in einem gemeinen Wesen / in welchem wenige der Vornehmsten die oberste Macht haben / so eine Aristocratie genennet wird; aber in einem gemeinen Wesen, in welchem die obersten Macht bey dem gantzen Volck insgesamt ist / Democratie genannt / wird in Gebung eines Gesetzes ihrer aller Nutzen insgemein beobachtet.

47 Von dem Recht der Natur unterscheiden.] Denn es wird bißweilen das / so nur ein allgemeines Völcker-Recht ist / ein Recht der Natur genennet / wie besser unten gesaget ist. Also nennet der Geschicht-Schreiber Justinus 21. b. 1. c. ein Recht der Natur / das dem ältern Erb-Printzen eines Königs oder Fürsten die Reichs- und Regierungs-Folge zukommt; und in des 2. b. 10 c. Ein Recht / welches die Natur selbst denen Völckern gegeben; und in des 34 b. 3 c. Ein allgemeines Völcker-Recht. Gronovius.

48 Denn / gleichwie ein Bürger / welcher dem bürgerlichen Recht zu wieder handelt.] Eben die er (Grotius) ausschluß anführet / sagt sehr artig M. Antonius *lib IX* Alles dein Thun / so / es seye von nahem oder von ferne / auf das gemeine Wesen sein Absehen nicht hat / trennet das menschliche Leben / und lässet nicht zu / daß es einträchtig sey; hilfft auch nicht weniger zur Auffruhr / als der / welcher in einen Volck eine Parthey allein machet / und sich von andern spaltet; und *lib XI.* Der Mensch / welcher von seinen Neben-Menschen abgeschnitten ist / kan nichts anders ist geachtet werden / als wenn er von dem gantzen menschlichen Geschlecht abgeschnitten wäre. Dergleichen / wie von einem Epidemedem Antonio gesagt ist / was dem gantzen Bienen-Schwarm fürtrag- und nützlich ist / solches ist auch einer Biene allein nützlich. Grotius.

49 Das jenige Band zerbricht / durch welches sein und seiner Nachkommenen immerwährender

walt dazu getrieben würden / die Gerechtigkeit in acht zu nehmen; denn solches allein [50] von denen jenigen Ordnungen und Gesetzen zu verstehen ist / welche erfunden worden sind / das jenige Recht / was durch bereits gegebene Urtheil gesprochen ist / desto leichter zu vollziehen / gleichwie viele / die da allein schwach und unvermöglich seyn / und damit sie von dem Mächtigern nicht unterdrücket würden / sich unter einander vereiniget / [q] Gerichte anzustellen / und solche mit gesamter Hand zu schützen / welches / wenn ein jeder für sich allein geblieben wäre / zu thun sie nicht vermocht hätten; und in diesem Verstand mag denn endlich wohl angenommen werden / wenn gesaget wird / daß das jenige recht sey / was deme / der am mächtigsten ist / beliebet hat; damit wir verstehen / daß alle Rechte / wenn sie nicht die Macht zur Gehülffin oder Dienerin haben / solches auszuüben / [51] ihres eusserlichen Endzwecks ermangeln / gleichwie der Athenienſische Gesetzgeber Solon die grössesten Dinge hat verrichtet / wie er selbsten rühmet / [52] indem er dem Recht die Macht zur Seiten gegeben / und beyde zusammen gespannet.

q 1. B. 3. c. 2. §. 1. §. 4. c. 7. §. 3. §.

20. Ob aber gleich Recht oder Gerechtigkeit gantz und gar von keiner Macht unterstützet und gehandhabet würde / ist es doch nicht ohne alle Würckung / denn die Gerechtigkeit bringt dem jenigen / der sie in acht nimt / [r] ein ruhiges Gewissen; die Ungerechtigkeit aber verursacht dem jenigen / der sich damit befleckt / Nagen und Unruhe des Gewissens / dergleichen [53] * Plato schreibet / [s] daß die Tyrannen bey und in sich befinden. Die Gerechtigkeit wird von allen frommen Christen angenommen und gut geheissen / die Ungerechtigkeit aber verdammet. Was aber das allergröste ist / so hat diese GOtt zum Freund / welcher sich seine Gerichte nach diesem Leben also vorbehalten / daß er desselben Nachtruck und gewaltige Wirckungen auch offt in diesem Leben sehen lässet / wovon uns die Geschicht-Beschreibungen mit vielen Exempeln Zeugnüß geben.

Die Gerechtigkeit machet das Gewissen ruhig und sicher.

r Worr. 11. §. 1. B. 1. c. 10. §. 1. §. 16. §. 6. §.

s Tacitus Jahr-Ges. 6. b. 6. c.

21. Daß aber viele sagen / die jenige Gerechtigkeit / welche sie von denen Bürgern gehalten haben wollen / dörffte nicht auch von einem Volck oder dessen Beherrscher gegen andere in acht genommen werden / so rühret die Ursach desselbigen Irrthums daher / daß sie in denen Rechten auf nichts anders ihr Absehen haben / als auf den Nutzen / der aus denselben entstehet / welcher sich bey denen Bürgern bald herfür thut / dieweil ihrer ein jeder allein für sich selbst zu schwach ist / sich für Gewaltthätigkeit zu schützen: Aber grosse Reiche oder Republiken / indem sie scheinen selbsten alles zu besitzen / wessen sie zu Erhalt- und Beschützung des Lebens benöhtiget sind / haben das Ansehen / als wenn sie der jenigen Tugend / [t] welche den Menschen / mehr einem andern / als sich selbsten zum besten / gut und fromm machet / und Gerechtigkeit genennet wird / nicht vennöhten hätten.

Daß selbe nicht nur allein denen Privat-Personen / sondern auch den Völckern und deren Regenten gezieme zu beobachten.

t Apulejus *de Philosoph. mor.* p. 16.

22. Damit ich aber nicht wiederhole / was ich [u] bereits gesagt / daß nemlich die Rechte nicht um des blossen Nutzens willen gegeben; so ist kein Reich oder Republik so mächtig / die da nicht einstens anderer ausser ihrer Herrschafft gelegener Völcker Hülffe bedürffen solte / entweder in ihrer Handelschafft / oder vieler frembden Völcker gegen sie sich zusammen schlagende Macht abzuhalten; um welcher Ursache willen man siehet / daß auch die mächtigsten Könige und Völcker sich mit andern in Bündnüsse einzulassen trachten /

u Vorberg. 19. §.

---

währender Nutzen erhalten wird.] Denn er nimmt sich selbsten dadurch den Glauben / daß ihme andere seiner Mit-Bürger nicht trauen / und seinen guten Namen / und macht / daß keiner hinführo mit ihm handeln will. Gronovius.

50 Von denen jenigen Ordnungen und Gesetzen.] Durch welche die rechtliche Macht und das Ansehen der Obrigkeiten befestiget werden. Gronovius.

51 Ihres eusserlichen Endzwecks.] Nicht vollzogen werden könne / wenn der Obrigkeit das Schwerdt nicht anvertrauet würde. Gronovius.

52 Indeme er dem Recht die Macht zur Seiten gegeben / und beyde zusammen gespannet.] Er hat beydes Recht / als auch Macht und Gewalt sein Recht auszuführen. Ovid. *Metam. l.* 8. Grotius.

53 Plato.] *Lib.* 9. *de Rep.* wenn er sagt: Ein Tyrann ist in Warheit ein armseliger Mensch; denn / wann jemand in das Innerste seines Gemühts recht hinein sehen könte / würde er befinden / daß solches / durch die gantze Zeit seines Lebens / der Furcht / Traurigkeit / Kummers und grosser Quaal voll seye.

* Plato.] Gorgia *pag.* 357. Cicero 3. b. von schuldiger Gebühr 2. c. Quintilianus 12. *Inst.* 1. Lucianus *Cataplo.* Claudianus *in Rufin.* 2. 504. und Diogenes beym Stobäo p. 188. Gronovius.

trachten / und müssen die jenigen / welche sagen / 54 daß viele Völcker kein Recht unter sich gemein haben / sondern ein jedes gemeines Wesen habe nur ihre eigene einheimische Gesetze / welche niemand verbinden / als die / so innerhalb ihren Gräntzen wohnen / nohtwendig vermeinen / daß solche Bündnüsse keine Krafft oder Nachtruck in sich haben. Es ist aber eine der grössesten Warheiten / daß / so bald keine Recht und Gerechtigkeit in acht genommen wird / 55 niemand etwas gewisses und ruhig besitzen könne.

23. Wenn nun keine einige Gesellschafft ist / [v] welche ohne Gesetze bestehen und erhalten werden könne / 56 welches Aristoteles mit dem Exempel der Strassen-Räuber sehr denckwürdiger Weise darthut / so muß warhafftig die jenige Gesellschafft / welche das menschliche Geschlecht oder mehrere Völcker unter sich zusammen knüpffet / der Gesetze und des Rechts vonnöhten haben. Welches denn der jenige wohl gesehen / welcher gesagt / daß man auch dem Vaterland zu Nutz nichts thun solle / das schändlich und solcher Art ist / daß wir von Natur ein Abscheuen dafür tragen müssen. 57 Aristoteles klaget hefftig * über die jenigen / welche / indem sie wollen / daß niemand unter ihnen herrschen solle / als der jenige / welcher das Recht dazu ordentlicher Weise erlanget habe / im übrigen sich nicht bekümmeren / was Recht und Unrecht sey / gegen die jenigen / die ausser ihrem Reich wohnen.

[v] 3. §. 3. c. 2. f. Cicero von schuldiger Gebühr 2. b. 11. c.

24. Eben der Pompejus, dessen wir [x] oben gedachten / wie er dem Gegentheil / welcher Recht und Gerechtigkeit verwirfft / zu gute redet / was jener Spartanische König gesagt hatte / es seye nemlich das jenige Reich oder Republik die glückseligste / die durch das Schwerdt ihrem Land Gräntze setzen / und so weit ihr gefällig / ihre siegreiche Waffen fortpflantzen könne / hat solche des Spartanischen Königs Rede verbessert / und das Wiederspiel behauptet / sagende: Daß das jenige Reich oder die Republik warhafftig recht glückselig seye / welche Gerechtigkeit zu ihren Gräntzen hätte / und nichts / ohne mit Recht / besässe; zu welcher Sache er auch gleichsam sich eines andern Spartanischen Königs [y] Meinung hat bedienen können / 58 welcher die Gerechtigkeit der Kriegs-Tapfferkeit fürgezogen /

[x] 3. §. dieser Vorr. Regieret den Friedens-Stand.

[y] Agesilai

54 Daß viele Völcker kein Recht unter sich gemein haben.] Es seye kein ander Recht / als das bürgerliche eines jeden Volcks / oder einer jeden Republik / und gantz kein allgemeines Völcker-Recht. Gronovius.

55 Niemand etwas gewisses und ruhig besitzen könne.] Alles auf ein ungewisses hinaus gesetzet werde. Es würde weder des Menschen / noch der menschlichen Gesellschafft Zustand einen Grund und Festigkeit haben / wenn solcher nicht durch die Gerechtigkeit unterstützet würde. Cicero *pro Cæcinna capite* 25. Gronovius.

56 Welches Aristoteles mit dem Exempel der Strassen-Räuber sehr denckwürdiger Weise darthut.] Chrysost. *in cap. IV. ad Ephesios*: Aber / wie kommt es denn / möchte einer sagen / daß die Räuber unter sich mit einander in Friede leben? Wenn geschiehet aber das? Ey lieber / sage mirs doch! Nemlich / alsdenn / wenn sie unter sich selbst nicht als Räuber mit einander umgehen. Denn / wenn sie in Theilung des Geraubten die Gesetze der Gerechtigkeit nicht in acht nehmen / und / was sie erobert / nicht in gleiche Theile theilen / wirstu sehen / daß auch sie unter sich selbsten mit einander in Streit und Krieg gerahten. Plutarchus, nachdem er erzehlet / was Pyrrhus gesagt / daß er unter seinen Kindern dem jenigen das Reich hinterlasse / welcher das schärffste Schwerdt haben würde / sagt / daß solches nichts anders sey / als was Euripides *in Phœnissis* gesagt: Daß sie ihr vom Vater hinterlassenes Erbe mit dem Schwerdt theilen; und füget deme sehr herrlich bey nachfolgende Worte: Also gar gereichet der Fürsatz mehr zu haben als einem zugehöret / zu Trennung aller Gesellschafft / und ist eine viehische Begierde. Cic. *Epist. XI.* 16. Wenn man von der Gerechtigkeit abweicht / und dieselbe nicht in acht nimmt / ist alles unter den Menschen streittig / und kan keiner etwas gewisses haben oder besitzen. Polybius *lib. IV.* Denn auch Privat-Zusammenrottirungen boßhaffriger Leut und Ubelthäter fürnemlich auf solche Weise pflegen vernichtet zu werden / wenn sie unter sich einander nicht recht thun / und in Summa / wenn sie einander keine Treu und Glauben halten. Grotius.

57 Aristoteles klaget hefftig über die jenigen.] Und Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Agesilai: Die Spartaner haben dafür gehalten / daß das erste und fürnehmste Stück der Ehrbarkeit darinn bestehe / daß man den Nutzen seines Vaterlands befördere / und haben von keinem andern Recht weder gewust / noch gelernet / als das / durch welches sie ihre Stadt und Staat je mehr und mehr in Auffnehmen bringen und mächtig machen können. Von eben diese Spartanern sagen die Athenienser bey dem Thucydide *lib. V.* Was sie selbsten unter sich und ihre bürgerliche Rechte anbelanget / so befleissigen sie sich meist der Tugend. Wie sie aber gegen andere gesinnet / könte man viele zum Beweiß dessen gehörende Dinge beybringen; der jenige aber würde die Sache in einem kurtzen Begriff fürstellen / welcher sagte / daß von ihnen alles / was ihnen Lust und Lieblichkeit erwecke / für ehrlich; und was ihnen Nutzen bringen kan / für rechtmässig gehalten werde. Grotius.

* Über die jenigen.] Er meinet aber hiemit die Spartaner / welche niemand als ihre eigene Bürger und Unterthanen liebeten / übrigens aber alles Recht / Treu und Glauben aus der Acht setzten / und gegen die Auswärtige in allen Stücken unrechtfertig und unbillig waren. Tessmar.

58 Welcher die Gerechtigkeit der Kriegs-Tapffer-

gezogen / durch folgende Schluß-Rede; weil die Tapfferkeit durch die Gerechtigkeit müste regieret werden / damit sie nicht weiter schreite / als es billig; aber / wenn alle Menschen in ihrem Handel und Wandel Recht und Gerechtigkeit in acht nehmen / hätte man dieser Tapfferkeit nicht vonnöhten. Die der Stoischen Secte zugethane Weltweisen / haben die Tapfferkeit beschrieben / daß sie seye eine Tugend / welche für die Billigkeit streite. Themistius in seiner Rede an Valentem zeiget mit grosser Beredsamkeit / daß Könige / welche mit solchem Verstand begabet / wie es die Weißheit erfordere / nicht allein auf ihre eigene ihnen unterthane Völcker / sondern auch auf das gantze menschliche Geschlecht sehen / und nicht nur allein etwa denen Macedoniern / oder Römern / [59] sondern auch allen Menschen mit Liebe zugethan sind / [60] es hat auch den Minoëm bey der Nachwelt nichts also verhasset gemacht / als daß er ausserhalb seines Reichs Gräntzen [61] jemanden Recht und Billigkeit wiederfahren zu lassen / nicht nöhtig hielte.

Regieret auch den Krieges-Stand / und daher ist das Krieges-Recht.

25. Es ist aber so ferne davon / daß man zulassen möge / was etliche erdichten / ob solten nemlich im Krieg die Rechte auffhören und nichts gelten / daß man vielmehr zugeben muß / man solle keinen Krieg anfangen / als nur allein um Recht zu erlangen / noch auch denselben / wenn er angefangen / anders führen / als innerhalb den Schrancken des Rechts und der Treu. Demosthenes hat sehr recht und wohl gesagt; gegen die jenigen / so / wegen ihrer Macht / [62] durch die ordentliche Gerichte nicht gezwungen werden können / habe man den Krieg. Denn die Gerichte [z] hat man wider die jenige / welche sich gegen den / [63] für welchem man zu Recht gehet / zu schwach befinden; wider die jenigen aber / welche [64] gleiche Macht haben / oder zu haben sich achten / wird der Krieg zur Hand genommen. Damit aber solche Kriege rechtmässig seyen / müssen sie mit nicht weniger Auffrichtigkeit / Treu und Glauben geführet werden / als man die Gerichte zu halten pflegt.

[z] 1. B. 3. c. 2. §. 1. §.

26. So mögen dann die Gesetze unter dem Geräusche der Waffen stille liegen / aber die bürgerliche und einheimische / welchen eigentlich allein in Friedens-Zeiten nachgelebet werden kan / nicht aber die andere / welche man zu allen Zeiten zu halten verpflicht ist. Denn es hat Dio Prusæensis recht und wohl gesagt; daß zwischen zweyen Feinden die geschriebene / d. i. die einheimische bürgerliche Rechte nicht gelten / [65] es gelten aber die jenige / so nicht geschrieben sind / d. i. welche uns die Natur / vermittelst der gesunden

Tapfferkeit vorgezogen.] Agesilaus, als er gehöret / daß man den Perser-König groß nenne / sagt: Wie kan er gröſſer seyn als ich; wofern er nicht gerechter ist. Welches bey dem Plut. in der Lebens-Beschreibung Agesilai zu finden. Grotius.

59 Sondern allen Menschen mit Liebe zugethan sind.] M. Antonius sagt sehr wohl: Ich / in so ferne ich Antonius bin / habe Rom zu einem Vaterland; in so fern ich aber ein Mensch bin / die gantze Welt. Porphyrius *de non esu anim.* 3. Der jenige / welcher sich die gesunde Vernunfft regieren lässet / befleissiget sich dahin / daß er gegen seine Bürger / ja auch gegen die Frembden und jede Menschen unschuldig erfunden werde / weilen er die Unvernunfft ihme unterwürffig hat / und der Göttlichen Natur um so viel näher kommt / um wie viel mehr er für andern mit Verstand begabet ist. Grotius.

60 Es hat auch den Minoëm.] Von welchem ein alter Poet folgendes gesagt: Die gantze Insul seufftzet unter des Minois schwerem Joch / mit welchem er sie drücket. Hievon siehe Cyrillum *Adversus Julianum lib. VI.* Grotius.

61 Jemanden Recht und Billigkeit wiederfahren zu lassen / nicht nöhtig hielte.] Wenn er nur gegen seine Cretenser gerecht wäre; im übrigen möchte er gegen frembde ausser seinem Reich liegende Völcker / auch um unrechtmässiger Ursachen willen / wohl Krieg führen / oder denen Uberwundenen unbillige Gesetze fürschreiben / als wie er denen Athenensern einen grausamen Tribut auffgelegt. Gronovius.

62 Durch die ordentliche Gerichte nicht gezwungen werden können.] Welche sich nicht einerley oder keinem Richter unterwerffen. Gronovius.

63 Für welchem man zu Recht gehet / zu schwach befinden.] Und sich derowegen für Gericht / für welches sie auch wider ihren Willen gebracht werden können / laden und richten lassen. Gronovius.

64 Gleiche Macht haben.] Dieses ist nicht so zu verstehen / als ob zwischen zweyen gleich-mächtigen Partheyen nicht solten Gerichte können angestellet werden / vermittelst welcher ihre Streittigkeiten beygelegt würden; sintemal es keine seltene Exempel / daß gleiche Machten in Gerichten mit einander stritten; und können auch mächtige Fürsten ihre Streittigkeiten solchem Gerichte übergeben / und versprechen / daß sie / als beyde streittende Theile / den jenigen Ausspruch / welchen das Gericht geben wird / annehmen / und solchen gelten lassen wollen. Welches bey denen Rechts-Gelährten ein Compromiß genennet wird; die jenigen aber / so die Streittigkeiten erörtern / Arbitri, Compromissarii, Schieds-Richter / Schieds-Leute / Ob-Männer / veranlaßte Richter. Zigerus.

65 Es gelten aber die jenige / so nicht geschrieben sind.] Deßwegen hat der König Alphonsus, als er gefraget wurde / ob er seiner glücklichen Regierung wegen / den Büchern oder den Waffen am meisten zu dancken habe / gesagt / er habe aus denen Büchern gelernet / beydes / wie / als auch mit was Gerechtigkeit man die Waffen führen solle. Plutarchus: Fromme Leute haben auch etliche Krieges-

sunden Vernunfft eingibt / oder die einhellige Übereinstimmung der Völcker fürschreibet. Dieses lehret uns die alte Redens-Art der Römer / deren sie sich gebraucht / wann sie von einem Volck Recht gefordert / aber nicht erhalten ; und also den Krieg [a] anzukündigen beschlossen in folgenden Worten: [b] Ich sage / daß man dieses durch einen rechtmässigen und auffrichtigen Krieg wieder suchen soll. Eben diese alte Römer haben ihre Kriege sehr bedächtiglich/und nicht aus Übermuht angefangen ; wie Varro von ihnen bezeuget / dieweil sie dafür hielten / man müsse keinen Krieg führen / er sey denn [c] rechtmässig. [d] Camillus pflegte zu sagen / man müste die Kriege nicht so wohl rechtmässiger Weise / als tapffer führen. Scipio Africanus ; daß die Römer ihre Kriege so wohl rechtmässiger Weise anfingen / als vollendeten. Und bey [e] einem andern lieset man : Es hat so wohl der Krieg / als der Friede seine Rechte. Seneca verwundert sich über den Fabricium, daß er so ein vornehmer Kriegs-Mann gewesen / und / was am schwersten ist / im Krieg sich also verhalten / daß man von ihm kein Unrecht zu sagen gewust / und der dafür gehalten / daß etwas wäre / so auch gegen einen öffentlichen Feind zu thun / unrecht seye.

a 3. b. 3. c. 7. f. 2. §.
b Livius 1. b. 32. c.
c 2 b. 1. c. 1. f. 1. §.
d Livius 5. b. 27. c.
e Seneca *Epist.* 120.

27. Wie einen grossen Nachtruck es habe in den Kriegen / [66] wenn man sich einer gerechten Sache bewust / bezeugen [67] die Geschicht-Schreiber hin und wieder / welche offtmals fürnemlich dieser Ursache den erworbenen Sieg zuschreiben. Dahero die gemeine Sprichwörter : Die Ursachen des Kriegs machen oder benehmen den Soldaten den Muht ; [68] daß der jenige / welcher die Waffen unrechtmässiger Weise ergreifft / selten ungekräncket wieder zurück komme ; daß die gute Hoffnung zum Sieg / einer rechtmässigen Sache auf dem Fuß nachfolge ; und andere mehr gleiches Verstands : und soll der glückliche

Was für Krafft und Nachtruck es habe / wann man sich einer gerechten Sache bewust.

Fortgang

ges-Rechte / und muß man dem Sieg nicht also nachtrachten / daß man nicht auch die jenige Nutzbarkeit fliehe / welche aus bösen und ungerechten Thaten herfür kommt. Grotius.

66 Wenn man sich einer gerechten Sache bewust.] Bey dem Appiano sagt Pompejus sehr recht und wohl : Man muß denen Göttern vertrauen / und der Ursach des Kriegs / so man aus Liebe der Erbar- und Gerechtigkeit zu Beschützung seines Vaterlands angefangen. Cassius bey eben angezogenem Appiano sagt : In Kriegen ist die beste Hoffnung / wenn die Sache rechtmässig ist. Josephus im 15. b. Jüd. Geschichte : Welcher Theil die Gerechtigkeit zur Seiten hat / dem stehet GOtt bey. Bey dem Procopio stehet vieles solches Inhalts : Als in der Rede des Feld-Herrn Belisarii auf der Reise in Africam, da er unter andern folgende Worte sagt : Unsere Tapfferkeit wird uns den Sieg nicht erwerben / wofern sie nicht mit der Gerechtigkeit der Waffen vergesellschafftet ist. Und in seiner andern Rede / so er vor der nicht ferne von Carthago gehaltenen Schlacht gethan ; wie auch in der Lombarder an die Herulier gethanen Rede / woselbsten folgende Worte : Wir nehmen GOtt zum Zeugen / von wessen Macht auch nur der kleineste Theil aller menschlichen Gewalt und Kräfften gleich ist / der wird / wie glaublich ist / die Ursachen / so ein jeder Theil zum Krieg hat / ansehen / und der Schlacht einen solchen Ausgang geben / welcherley sie haben soll ; welche Reden denn der bald darauf erfolgte wunderbare Ausgang bewähret. Also finden wir auch bey eben demselben Scribenten des Totilæ Worte zu denen Gothen : Es kan nicht geschehen / ich sage nochmal / es kan nicht geschehen / daß denen / welche alles mit Gewalt und Ungerechtigkeit thun / der Streit Ehre zu wegen bringen kan / sondern / wie ein jeder lebet / also hat er Glück im Krieg. Bald darauf / nachdeme dieser Totilas Rom erobert / hat er die andere Rede gethan / welche sich eben auch hieher schicket. Bey dem Agathia *lib* 2. finden wir : Ungerechtigkeit und Verachtung GOttes sind solche Dinge / welche man allezeit meyden soll / als die da schädlich seyen ; sonderlich aber alsdenn / da man siehet / daß der gantze Krieg auf einer Schlacht bestehet. Dieses beweiset er an einem Ort mit herrlichen Exempeln der Niederlagen des Darii, Xerxis und der Athenienser in Sicilien. Siehe auch Orationem Crispini *ad Aquilejenses apud Herod. VIII.* Bey dem Thucydid. *lib. VII.* ist zu finden / wie die Spartaner die Niederlagen / welche sie bey Pylæ und anderer Orten erlitten / ihrer eigenen Schuld beymessen / und sich selbsten zu dancken wissen / weilen sie / nachdem ihr Gegentheil sich erboten / die Sache durch Schieds-Richter abzuthun / solches anzunehmen abgeschlagen ; als aber hernachmals die Athenienser / nach begangenen vielen bösen Stücken / abschlugen für Gericht zu tretten / ist den Spartanern wiederum Hoffnung worden / daß sie hinführo besser Glück haben würden Grotius.

67 Die Geschicht-Schreiber.] Von denen Scythischen Knechten Justinus in seinen 2. b. 5. c. 8. b. 2. c. 19. b. 1. c. 24. b. 4. c. 26. b. 2. c. Gronovius.

68 Daß der jenige / welcher die Waffen unrechtmässiger Weise ergreifft / selten ungekräncket wieder zurück komme.] Dessen wir gewißlich sehr merck- und verwunderungs-würdige / und in aller Menschen annoch frischem Andencken schwebende Exempel haben / an dem Moscowitischen Zaar / und dem König in Pohlen / welche / nachdem sie denen Friedens-Verträgen und so heiligen Bündnüssen zuwieder / an statt beständig sincerirter Freundschafft / den König von Schweden unvermuhtlich / allem Völcker-Recht zuwieder / mit Krieg überfallen / deßhalben die Göttliche Rache sothaner massen empfinden müssen / daß / wo nur der junge Schwedische Monarch gegen diese seine beyde mächtige Feinde sich hingewendet / sie mit dem grösten Verlust von der Welt geschlagen worden / und er dagegen allemal die herrlichsten Siege über sie davon getragen / wie die im Jahr 1700. den 20. Nov. bey Narva / 1701. den 9. Julii bey Riga ; und in Pohlen / 1702. den 9. Jul. bey Clitzkow / und 1703. den 21. April bey Pultoski gethane

Welt-

Fortgang böser Anschläge und Unterwindungen niemanden zu anderen Gedancken leiten / als ob deßwegen auch die Ursache derselben rechtmässig seye. Denn es ist gnug / daß die Billig- und Rechtmässigkeit der Sache einiger massen ihre sonderbare und grosse Krafft habe / etwas zu verrichten / ob gleich / wie es in menschlichen Dingen zu geschehen pflegt / solcher offt [69] durch anderer Ursachen Entgegen-Setzung Hindernüssen obhanden stossen / daß sie solche Wirckung nicht erreichet / wie die Rechtmässigkeit der Sache wohl haben solte; so vermag das / daß man von einem die Meinung hat / er habe seinen Krieg nicht unbedachtsamer / vielweniger unrechtmässiger Weise angefangen / und solchen auffrichtig geführet / sehr viel / sich anderer Völcker Freundschafft zu erwerben / deren / gleichwie eine jede Privat-Person für sich allein / also auch gantze Völcker zu vielen Dingen vonnöhten haben / und wird sich nicht leichtlich jemand zu den jenigen schlagen / von welchen er die Meinung hat / daß sie Recht und Billigkeit / Treu und Glauben nicht hoch achten.

III. Was den Autor bewogen / dieses Werck zu schreiben.

28. Nachdem ich nun aus denen jetzterzehlten Gründen gantz gewiß ersehen / daß unter denen Völckern ein allgemeines Recht seye / welches so wohl bey Anfang / als auch in dem Fortgang eines Kriegs in acht genommen werden müsse; habe ich viele und hochwichtige Ursachen gehabt / von demselben zu schreiben / und ausführlich zu handeln. Ich sage / daß in der Christenheit eine solche unsinnige Begierde und Freyheit zu kriegen im Schwang ginge / deren sich auch die wildeste / und durch keine Sitten-Lehr gezähmte Völcker zu schämen hätten. Daß man um geringer und nichtiger Ursachen willen zu denen Waffen greifft / und wann solche einmal ergriffen / weder die Göttliche noch menschliche Rechte ferner achtet / nicht anderst / als wenn sie gleichsam als aus einhellig-gemachtem Beschluß / zu Begehung aller Schand und Laster / ihre wütende Raserey heraus gelassen hätten.

1. Um die Freyheit zu kriegen / zu mässigen.

29. Nachdeme auch viele verständige und mit nichten böse Leute solche wilde und unmenschliche Grausamkeit gesehen / sind sie dahin gerahten / daß sie einem rechtschaffenen Christen / dessen Leben in Ubung der Liebe gegen alle Menschen fürnemlich bestehen soll / [70] die Waffen gantz und gar verboten / und hat es bißweilen das Ansehen / als ob [71] Johannes Ferus und unser Landsmann [f] Erasmus Roterodamus, als Leute / die da / [72] so wohl den geistlichen Religions- oder Kirchen- als auch den weltlichen Frieden befördert zu sehen / hertzliches Verlangen getragen / denenselben beyzupflichten; aber / wie mich bedünckt / nicht zu dem Ende / daß sie dadurch alle Kriege verdammen / sondern mit dem Fürhaben / durch welches wir pflegen [73] die jenigen Dinge / welche sich allzu viel auf eine Seite hinaus gegeben / auf die andere

[f] Molina de J. & J. Tom. 1. Tr. 2. D. 99. n. 3.

Seite

Welt-berühmte Actiones dessen ein Sonnen-klares Gezeugnüß sind.

69 Durch anderer Ursachen Entgegen-Setzung.] Als wenn guter Saame in die Erde geworffen wird / und keine Frucht bringt / und ein wider eine Kranckheit für und an sich selbst gutes Artzeney-Mittel den Tod nicht hindert / oder die Kranckheit nicht vertreibet. Hieher gehöret der Lehr-Satz: Aus dem Außgang einer Sache kan man nicht urtheilen / wie die Sache an sich selbst geeigenschafftet / gut oder böß seye. Gronovius.

70 Die Waffen gantz und gar verboten.] Und hat es das Ansehen / als ob Tertullianus auch der Meinung seye / wenn er in seinem Buch *de Resurr. Carnis*, von Soldaten und ihren Waffen / folgende Worte setzet: Ein Schwerdt / so von dem in Kriegen vergossenen Blut wohl besudelt ist / und ein besserer Todtschläger / als andere. Grotius.

71 Johannes Ferus.] Dieser hat gelebet zu denen Zeiten Kaysers Carl des V. und ist ein sehr berühmter Mann gewesen / Minoriter Ordens / und ein sehr wohlberedter Prediger zu Maynz / dessen Schrifften bestehen meistentheils nur in Auslegungen. Es finden sich aber so wohl des Feri als Erasmi Worte mit angehengter Censur beym Sixto Senensi *Bibl. Sanct. lib. 6. Annotat. 115. & 156.* Ziglerus.

72 So wohl den geistlichen Religions- oder Kirchen- als auch den weltlichen Frieden.] Hierdurch wird Zweiffels ohne nichts anders verstanden / als der jenige Religions- oder Kirchen-Frieden / welcher aus dem Syncretismo oder so-genannten Vereinigung der Religionen entstehen soll. Solchen aber hat die wahre Christliche Kirche allzeit abgeschlagen / dieweil die sich selbsten einander wiederstreitende Glaubens-Sachen der unterschiedenen Religionen gantz und gar nicht können vereinbahret werden; wie solte denn unter den jenigen Secten / welche in ihrer Lehre zwiespaltig sind / und einander so starck widersprechen / ein Kirchen- oder Religions-Frieden auffgerichtet werden können? und wie solte sich jemand solches ins Werck setzen zu helffen befleissen? Ziglerus.

73 Die jenigen Dinge / welche sich allzu viel auf eine Seite hinaus gegeben / auf die andere Seite zu lencken / damit sie wiederum zu ihrer rechten Maaß und Gleichheit gerahten mögen.] Wenn ein Stab oder Steken krum geworden / so beugt man ihn von derselbigen krummen Seite auf die andere / damit er gerad werde: Also

haben

Seite zu lencken / damit sie wiederum zu ihrer rechten Maaß und Gleichheit gerahten mögen. Aber dieſe Unternehmung / einer Sache allzu ſehr zu wiederſprechen / hat öffternmalen ſo gar wenig gefördert / daß es auch noch dazu geſchadet / weilen / nachdem man leichtlich geſehen / was in dieſem zu viel gethan worden / ſolches verurſachet / daß auch denen Dingen / ſo fürgebracht werden / und die Warheit seyn / dadurch ihre Gültigkeit entzogen wird.

30. So habe ich auch denen Rechts-Wiſſenſchafften / 74 darinnen ich mich vor deme in öffentlichen Aemptern und Bedienungen mit ſolcher Auffrichtigkeit / als mir immer möglich geweſen / geübet / nachdeme ich unſchuldiger Weiſe aus meinem Vaterland / welchem ich mit ſo vieler meiner Arbeit gedient und Nutzen geſchafft / vertrieben worden / durch meinen eigenen Fleiß / ſo viel mir die Zeit übrig lieſſe / helffen wollen. Es haben ſich vordeme viele unterſtanden / dieſelbe Rechts-Wiſſenſchafft * in eine gewiſſe Kunſt-Form zu bringen / d. i. in gewiſſe Regulu und unveränderliche Lehr-Sätze einzufaſſen und zu beſchreiben / niemand hats aber vollbracht; es kan auch nicht geſchehen / ohne wenn / was bißhero nicht fleiſſig gnug gethan worden / die jenigen Rechte oder Geſetze / welche bloß von denen Menſchen gegeben worden / von den jenigen / welche aus der Natur herflieſſen / recht und wohl unterſchieden werden. Denn die jenigen / ſo aus der Natur entſpringen / indem ſie unverändert bleiben / können leicht in eine Kunſt-Form gebracht werden; die jenigen aber / welche von denen Menſchen gegeben werden / indem ſie beydes offt verändert werden / und an vielen Orten unterſchiedlich ſind / können zu keiner Kunſt-Form gerahten / wie anderer ſonderbarer Dinge Lehr-Faſſungen.

3. Um der Rechts-Wiſſenſchafft zu helffen.

Was für eine Lehr-Ordnung dabey zu brauchen.

31. Wenn aber etliche Liebhaber der wahren Gerechtigkeit wären / welche auf ſich nehmen wolten / die unterſchiedliche Theile oder Stücke der natürlichen unveränderlichen Rechte aus dem Grunde auszufertigen / und beyſeit ſetzten alles das jenige / was ſeinen Urſprung aus freyem Willen genommen / dieſer von denen Geſetzen / jener von Schatzungen oder Steuer / ein anderer von dem richterlichen Ampt / ein anderer von Muhtmaſſung des Willens / Teſtamenten und Verpflichtungen / von Beweißthum und rechtlichem Verdacht grundfertig ſchriebe / könte hernach aus allen dieſen Stücken / wann ſie zu Hauff getragen würden / ein gantzes Werck zuſammen gebracht werden.

32. Wir haben in dieſem unſerm Werck / welches einen der vornehmſten und edelſten Theile der Rechts-Wiſſenſchafften in ſich begreifft / vielmehr in der That ſelbſten / als in bloſſen Worten zeigen wollen / was uns bedünckt / welchen Weg man gehen ſolle.

IV. Einhalt und Ordnung des Wercks.

33. Denn / nachdem wir in dem erſten Buch von dem Urſprung des Rechts vorhero etwas geredet / haben wir die allgemeine Frage erörtert: **Ob man auch mit Recht einen Krieg führen könne?** Hernacher / damit man den Unterſcheid erſehen lerne / der da iſt zwiſchen einem Krieg / welchen Könige und Potentaten / oder freye Republiken und Staaten / und zwiſchen einem 75 Krieg / welchen Privat-Perſonen gegen einander führen;

I. Buch.

haben es auch dieſe beyde Männer machen wollen / nicht / daß ſie alle Kriege hätten verdammen / und lehren wollen / es müſſe gantz und gar kein Krieg geführet werden / ſondern / damit kein Potentat unachtſamer Weiſe und ſo leichtlich einen Krieg anfangen möchte. Seneca 7. *Ben.* 22. Es ſind etliche Dinge / die wir auch übermäſſig befehlen / damit ſie zu ihrer rechten und gehörigen Maaß wieder kommen möchten. Gronovius.

74 Darinnen ich mich vor deme in öffentlichen Aemptern und Bedienungen.] Es iſt Grotius, als er noch ſehr jung geweſen / im Haag zum Advocaten angenommen worden / indem er noch erſtlich 17. Jahr alt war. Hernacher iſt er von den Staaten von Holland zum Fiſcal gemachet worden / auch endlich Syndicus zu Rotterdam worden / und hat der Holländer Recht / in beyden Indien zu handeln / wider die Engelländer und Portugieſen tapffer behauptet / abſonderlich in dem dieſem Werck hinten angefügten Tractätlein: Von freyem Recht / ſo ein jeder König und Potentat habe über See in frembde Land zu ſchiffen / und Handel und Wandel zu treiben; iſt auch endlich von der Cron Schweden als ein Geſandter nach Franckreich abgefertiget worden. Ziglerus.

* In eine gewiſſe Kunſt-Form zu bringen.] Dieſes hat ſich unternomen Henninges Rennemannus, Profeſſor zu Erfurt / in ſeinem heraus gegebenen Werck / deſſen Titul: *Opus Jurisprudentiæ Romano-Germanicæ in Artis Formam redactæ*, zu Erfurt gedruckt / im Jahr 1650. 1651. 1658. 1659. woraus die Vorreden des I. Membri, abſonderlich aber des II. Membri ſolches Wercks zu ſehen / da er / *ad L. 1. §. 1. ff. de J. & J.* von der wahren und nicht Schein-Philoſophie erwehnende / von der Kunſt-Form des Rechts handelt. Siehe auch Hopperum *de vera Jurisprudentia lib. 1. tit. IV.*

75 Krieg / welchen Privat-Perſonen gegen einander

haben wir müssen erklären und für Augen stellen / was die höchste Obrigkeitliche Regierungs-Macht und Ober-Staats-Gewalt seye ; welche Völcker dieselbige haben / und welche sie nicht haben ; welche Könige dieselbige gantz / und welche sie nur zum Theil besitzen ; welche dieselbe also haben / daß sie dieselbe an einen andern veräussern können / und welche sie auf andere Art und Weise haben ; wobey denn auch von der Pflicht und Schuldigkeit oder Gehorsam derer Unterthanen gegen ihre Ober-Herren hat geredet werden müssen.

II. Buch. 34. Das zweyte Buch / indem es alle Ursachen / aus welchen ein Krieg entstehen kan / erkläret / lehrt weitläufftig / welche Dinge unter denen Menschen gemeines Gebrauchs sind ; welche dagegen eigenthümlich sind ; was für Recht und Gewalt ein Mensch über den andern habe ; [g] was für eine Pflicht-Schuldigkeit entstehe aus dem Eigenthums- oder Macht-Recht ; welches die Ordnung in Reichs- und Regierungs-Folgen seye ; was für Recht entstehe aus Verträgen oder Contracten ; von Bündnüssen und Eyden / so wohl derer Privat-Personen als derer Könige und Potentaten ; von derselben Gültigkeit und Ausdeutung ; was man von wegen verursachten Schadens schuldig seye ; von derer Gesandten Unverletzlichkeit ; von dem Recht die Todten zu begraben / und denn von Eigenschafft und Natur derer Straffen.

g 2. b. 10. c.

III. Buch. 35. Das dritte Buch / welches erstlich von dem / was im Krieg erlaubet ist / handelt / nachdem es das / was unstraffbar geschichet / oder auch bey ausländischen Völckern für ein Recht gehalten wird / von dem / was kein missethätliches Thun ist / und von keinem sterblichen Richter gesucht wird / unterschieden / schreitet zu denen mancherley Arten des Friedens und allerhand Kriegs-Verträgen.

V. Nohtwendigkeit / dieses Werck zu schreiben.

36. Es hat aber / dieses Werck zu verfertigen / um so viel mehr der Mühe wehrt geschienen / dieweil / wie ich bereits gesagt / von dieser Wissenschafft des natürlichen und allgemeinen Völcker-Rechts bißhero niemand ausführlich gehandelt / und die jenigen / so Stückweiß davon gehandelt / haben es also gethan / daß sie noch viele Dinge auszuführen / anderer Leute Fleiß überlassen. Es ist von dergleichen Schrifften der alten Weltweisen nichts fürhanden / wie auch nicht der Griechen / unter welchen Aristoteles ein Buch verfertiget / welches er genennet δικαιώματα πολέμων, das ist / Krieges-Rechte ; so hat man solcher auch keine von denen jenigen / welche kurtz nach der Apostel Zeiten sich zum Christenthum bekant / von welchen einige zu haben / doch sehr zu wünschen wäre. Gleichfals ist auch von denen alten Römischen Büchern / in welchen die Herolds- oder Friedens- und Kriegs- und desselben Ankündigungs-Rechte auffgezeichnet gewesen / nichts als der blosse Name nachgelassen worden. Die jenigen / welche die erörterten Gewissens-Fragen in einen kurtzen Begriff zusammen gefast / haben / gleichwie von andern Dingen / also auch von dem Krieg / von Verheiß- und Versprechungen / von Eyden / von [76] Kummer oder Pfändung der Güter und Personen / in kurtz-begriffenen Abtheilungen gehandelt.

Mangel der neueren Scribenten in dieser Materie.

37. Gleichfals habe ich Bücher gesehen / die da absonderlich von denen Krieges-Rechten handeln / und verfertiget worden / theils von Geistlichen Gelährten / als Francisco Victoria, Henrico Gorichemo, [77] Wilhelmo Matthæi, Johanne de Carthagena, theils von etlichen Rechts-Gelährten / als Johanne Lupo, Francisco Ario, Johanne de Lignano, Martino Laudensi ; aber diese alle haben von einer so weitläufftigen Sache wenig und kurtz geschrieben / meistentheils aber also / daß / was entweder zu dem natürlichen oder Göttlichen / oder allgemeinen Völcker- oder einheimischen bürgerlichen Rechten eines jeden Volcks gehöret / oder aus denen Canonibus und Lehr-Regeln

einander führen.] Wenn die / so keine Obrigkeiten sind / durch die öffentliche Waffen mit einander streitten. Gronovius.

76 Kummer oder Pfändung.] Zu Latein Repressalien genennet / wovon der Autor in des 3. b. 2. c. 2. §. handelt.

77 Wilhelmo Matthæi.] Welchen noch beygefüget werden kan Johannes de Carthagena, gedruckt zu Rom Anno 1609. Grotius.

† Grund-

Regeln der Kirchen komt / sie alles ohne Ordnung unter einander gewo[illegible]ffen und vermenget haben.

38. Das fürnehmste Stück / welches diesen allen gefehlt / nemlich solchen Schrifften aus denen Geschichten ein Licht zu geben / haben unter andern zu ersetzen sich unterstanden / [h] der sehr gelährte Faber in etlichen Abtheilungen seiner Semestrium, hat aber / nach seinem Fürhaben / welches er in solcher seiner Arbeit gehabt / und indem er nur die Gezeugnüsse anführet / die Materien nicht nach einander / sondern hin und wider zerstreuet gehandelt; und damit sie auf die † Grund-Sätze / oder Lehr-Sprüche / oder Reguln und allgemeine Gebote dieser Rechte einen Hauffen Exempel zögen / hat Balthasar Ayala dergleichen gethan / noch mehr aber Albericus Gentilis, dessen Fleiß / gleichwie ich wohl weiß / daß er andern behülfflich seyn kan / und gesche / daß er auch mir zu statten gekomen / also überlasse ich denjenigen / die diese ihre Schrifften lesen / zu urtheilen / was solchen noch ermangle / so wohl / was die Ordnung betrifft / die sie gehalten / als auch die Art und Weise, so viele an unterschiedliche Oerter gehörende Fragen / und die mancherley Art der Rechte selbst zu unterscheiden. Ich will nur dieses allein sagen / daß er in Erörterung der Streittigkeiten sich entweder gar weniger oder solcher Exempel bedienet / die nicht allezeit gut geheissen werden können / oder auch der Meinung / so etliche neue Rechts-Gelährten [78] in ihren rechtlichen Antworten hegen / anhangen / [79] welcher Antworten nicht wenige also gestellet sind / daß sie auf solche Weise denen / so dieselbe begehret / und sich Rahts erholen / nur allein gefallen mögen / nicht / wie es das natürliche Recht und Billigkeit erfordert. Die Ursachen / warum ein Krieg recht oder unrechtmässig genennet werde / hat Ayala nicht berühret / Gentilis aber hat die fürnehmste Arten derselben / auf solche Weise / wie es ihme gut gedeucht / für Augen gestellet; aber viele / so wohl fürnehme und wichtige / als auch offt fürkommende Streittigkeiten gleichfals nicht einmal berühret.

h 2. b. 16. c. 1. f. 1. §.

39. Wir haben uns beflissen / daß dergleichen Dinge nicht mit Stillschweigen vorbey gegangen würden / und haben zugleich etliche Grund-Regeln angezeiget / aus welchen man eines und anders entscheiden könne / also / daß / wann vielleicht etwas von uns solte ausgelassen worden seyn / es gar leicht wäre / solches aus selbigen zu erörtern. Nun ist noch übrig / daß ich erzehle / was für Hülffe ich mich bedienet / und mit was Fleiß und Sorgfalt ich dieses Werck auf mich genommen und vollführet. Erstlich habe ich mir lassen angelegen seyn / daß zu Erweiß- und Bekräfftigung derer jenigen Dinge / welche zu dem Recht der Natur gehören / ich mich auf etliche [i] Grund und in aller Menschen Gemühter eingepflantzte Lehr-Sätze beziehe / die da also gewiß sind / daß sie niemand läugnen kan / er müste sich denn selbsten Gewalt und Unrecht thun. Denn / wenn wir nur unsere gesunde Vernunfft recht zu Hülffe nehmen / so werden wir sehen / daß diese von GOtt uns eingegebene Lehr-Sätze / vermöge welcher uns solches Recht der Natur bekandt gemacht wird / gantz klar und hell sind / fast eben / als wie die jenigen Dinge / so wir [k] mit unsern äusserlichen Sinnen begreiffen / welche / wenn die sinnliche Werckzeuge ohne Mangel und andere nohtwendige Dinge mit dabey sind / nicht betriegen. Derohalben führet der [80] Euripides *in Phœnissis Polynicen*, dessen

VI.

1. Des Autoris Sorge.

1. Die Rechte zu erweisen.

i 1. b. 1. c. 12. f. 1 §.

k Vorr 7. § 1. b. 1. c. 11. f. 1. §. u. Anmerck. über den 2. §. 5. c. 2. f. 2. §.

† Grund-Sätze oder Lehr-Sprüche / oder Reguln / und allgemeine Gebote dieser Rechte einen Hauffen Exempel zögen / hat Balthasar Ayala dergleichen gethan / noch mehr aber Albericus Gentilis.] Ein gleiches hat gethan Johann Wilhelm Neumeyer von Rams / im Tractat vom Krieg 1644. im Tractat von der Neutralität 1631. und im Tractat von Bündnüssen und Liguen / und von Friedens-Handlungen und Verträgen in Kriegs-Zeiten 1623. zu Jena gedruckt.

78 In ihren rechtlichen Antworten.] Wenn in einer streittigen Rechts-Sache an eine Juristische Facultät / oder Collegium einiger Rechts-Gelahrten geschrieben und von ihnen begehret wird / daß sie ihre Meinung über solche streittige Rechts-Sache eröffnen und geben sollen / welches denn Responsum Juris-Consultorum genennet wird.

79 Welcher Antworten nicht wenige also gestellet sind / daß sie auf solche Weise denen / so dieselbe begehret / und sich Rahts erholen / nur allein gefallen mögen.] Derohalben von vielen nicht unrecht geschlossen wird / daß man denen Decisionibus derer Rechts-Gelahrten mehr zu trauen habe / als dergleichen rechtlichen Antworten oder Responsis. Ventur. de Valent. *in Parthen. litigios. lib. 2. cap. 5 n. 30. 31.* Hartman. Pistor. *Part. 3. q. 20 n. 25.* Zoglerus.

80 Euripides in Phœnissis Polynicen.] Dieses ist ein sehr schönes Exempel / welches / wie es von denen jenigen Poeten / die von Traur-Spielen gedichtet / offt gehandelt wird / uns weiset / daß die jenigen Dinge welche

dessen Sache er als offenbar rechtmässig hält / also redend ein: Dieses habe ich gesagt / als Dinge / die da mit keinen Weitläufftigkeiten verwickelt / und dunckel zu verstehen sind / sondern / welche auf die Grund-Regeln des Rechts und der Billigkeit gegründet / und [81] so wohl Gelährten als Ungelährten bekandt; und darauf setzet er hinzu das Urtheil des gantzen / in frembden / nicht in Griechen-Land gebohrnen Weibern bestehenden Reyhens / durch welches das jenige / was gesagt worden / gut geheissen wird.

40. Zu Erweisung dieses natürlichen Rechts hab ich mich gleichfals bedient [82] der Zeugnüsse der Weltweisen / der Geschicht-Schreiber / der Poeten / und endlich auch der Redner / nicht / als wenn man ihnen ohne Unterscheid Glauben zustellen müsse; denn sie pflegen in ihren Schrifften und Reden alles dahin zu richten / daß das / was sie reden oder schreiben / zu Beschützung ihrer Secte / welcher sie anhangen / zu Außführung der Materie / von welcher sie handeln / zu Erhaltung der Sache / welche sie führen / gedeyen möge; sondern / daß / wo viele zu unterschiedlichen Zeiten und Oertern in einerley Dinge übereinstimmen / und es vor gewiß annehmen / solches aus einer allgemeinen Ursache geschehen zu seyn / geachtet werden soll / welche dann in unsern Fragen nichts anders seyn kan / als entweder eine richtige Folge oder Schluß / so aus denen Vernunfft-gemässen Lehr-Sätzen / die uns von Natur eingegeben / herfür quillet / oder eine [1] allgemeine [83] Einwilligung vieler Völcker; dieser Schluß zeiget uns / daß es seye ein Recht der Natur: Die allgemeine Einwilligung aber / daß es seye ein Recht der Völcker / dessen Unterscheid man zwar nicht aus den Zeugnüssen selbsten / (denn die Schreiber deren Gemühter durch falsche Meinungen noch nicht vergifftet) betriegen können. Derohalben der gantze Reyhen der Weiber / welche gewißlich nicht nach hoher Weißheit und Verstand / sondern nach ihrer einfaltigen Auffrichtigkeit und Frömmigkeit zu schätzen / des Polynicis Sache mit folgenden Worten gut spricht: Warhafftig / ob wir gleich nicht in Griechen-Land / als welches die Mutter aller Künste und Weißheit ist / erzogen sind / so düncket uns doch / daß sie sehr wohl gesagt habe; das aber / womit Eteocles seinem Verfahren eine Farbe anstreichen will / und von ihm mit grösserem Schein als Warheit gerühmet wird / als etwas / so dem Recht und der Gerechtigkeit zu wieder / verdammet / wenn sie ihr Urtheil darüber mit folgenden Worten geben: Es ist nicht recht / daß man eine ungerechte Sache mit dem Schein des Rechtens bemäntele / da solches doch das Recht der Natur verbeut; es hatte aber der Poet in denen Worten / so unser Autor angezogen / bereits vorhero gelehret von der Billigkeit des natürlichen Rechtes / welche ein jeder leicht verstehen könne / wie er denn noch ferner thut / wenn er sagt: Die Warheit ist hell und klar / und bedarff nicht viel Erklärens / indem die Sache selbst redet. Wann man aber eine ungerechte Sache behaupten will / sucht man listige Worte herfür. Barclerus.

81 So wohl Gelährten als Ungelährten bekant.] Eben dieser Euripides führet die Andromachen, zu welcher die Hermione sagt: Man lebt hier in dieser Stadt / nicht wie die Barbaren und unsittliche Völcker; also antwortend ein: Was bey ihnen schändlich ist und für sträfflich gehalten wird / ist hier gleichfals solcher Art / und verhaßt bey Jungen und Alten. Grotius

82 Der Zeugnüsse der Weltweisen.] Warum nicht? sintemal Alexander Severus die Schrifften Ciceronis *de Republica & Officiis* immer gelesen. Grotius.

83 Einwilligung vieler Völcker.] Es kan diese allgemeine Übereinstimmung auch mangelhafft seyn. Denn / wie der Autor im 2. b. 15. c. 5. §. selbst bekennet / so ist bey den meisten Völckern keine Schande gewesen / ausserhalb ihren Gräntzen auf Raubereyen außzugehen / sondern wurde von ihnen zugelas-

sen

(1) Allgemeines Völcker-Recht. 1 3. b. 4. c. 15. §. 1. § 2. Beydes von einander zu unterscheiden.

welche von Natur / oder vermöge des natürlichen Gesetzes / recht oder unrecht sind / niemand / der nur mit mittelmässigem Verstand begabet ist / schwer oder dunckel zu verstehen sind. Die streittige Sache war zwischen Brüdern / deren ein jeder / krafft eines Vertrags / Theil an einem Königreich hatte. Polynices stellte den Handel also für: Ich bin mit dem Bruder Eteocle eins worden / daß wir Abwechslungs-Weise eins ums andere / er das eine / ich das andere Jahr / und also fortan das Reich beherrschen. Nun begehre ich / daß / nach geendigtem seinem Jahre / er mir die Regierung überlasse; dieses weiset uns die Natur / es seye recht und billig / daß man einen Vertrag halte / auf welchen man geschworen. Denn ich komme / mein Recht nicht durch die Waffen / sondern mit blossen Worten zu suchen. Wenn nun der Bruder mit Gewalt vorenthält / was mir zustehet / was ist denn anderst übrig / als daß ich auch mit Gewalt suche / mein Recht zu erlangen? Welche Gewalt nun schon mit dem Namen des Rechts benennet wird. Denn dieselbige Gewalt ist recht / welche zu ergreiffen man gezwungen wird. Ferner werden in dieser Handlung die Götter zu Zeugen angerufen / welches / wenn man von dem Recht der Natur handelt / gemeiniglich zu geschehen pfleget / und zwar in solchem Verstand: Daß nemlich das Gesetz der Natur ein Göttliches Gebot sey / und dahero denen Verbrechern desselben die Rache über den Halß gezogen / oder die Gottheit / als eine Racherin ihres Rechts (des Göttlich-natürlichen) um Rache angeruffen würde. Eteocles aber hält ihm seine Tapfferkeit / grosse Macht und Ruhm entgegen / welche Dinge alle / wenn sie nicht von dem Recht unterstützet werden / eitle und ungerechte Dinge sind / und ziehet das wahre jederman für Augen stehende Recht und Erbarkeit auf solche Dinge / welche niemand gut heissen kan / er seye denn von Gemühts-Verwirrung und Boßheit eingenommen. Die Macht aber des natürlichen Rechts ist so groß / daß / wenn solches durch auffrichtige / einfaltige / und ohne prächtige Umschweiff genommene Worte fürgetragen wird / es jederman offenbar ist: Da im Gegentheil die falsche Schein-Reden derer jenigen / welche sich bemühen / ungerechte Sachen mit dem Schein des Rechtens zu bemänteln / oder die Lehr-Sätze / so uns das natürliche Recht eingiebet / zu verdunckeln und zu verdrehen / auch nicht einmal die Einfaltigen (jedoch

ber die Nahmen des natürlichen und allgemeinen Völcker-Rechts hin und wieder zusammen vermengen) sondern aus der Beschaffenheit der Sache/ davon sie handeln/ urtheilen und verstehen muß. Denn/ was man aus gewissen gesunder Vernunfft gemässen Lehr-Sätzen der Natur durch gewisse Schluß-Reden nicht heraus folgern kan/ und doch erhellet/ daß es allenthalben in acht genommen wird/ folget/ daß es seinen Ursprung aus freyem Willen her habe.

41. Ich habe mir derohalben allezeit einig und allein lassen angelegen seyn/ diese beyde/ nemlich das natürliche Recht/ und das allgemeine Völcker-Recht/ nicht so wohl unter sich selbst von einander/ als auch von andern einheimischen bürgerlichen Rechten zu unterscheiden: Ja/ ich habe auch in dem allgemeinen Völcker-Recht das jenige/ was eigentlich und in allen seinen Stücken ein Recht oder Gesetz ist/ und das/ [84] was bloß allein einige [85] äusserliche Wirckung/ gleichwie das natürliche Recht/ nach sich ziehet/ von einander unterschieden; als nemlich/ daß nicht erlaubet seye/ mit Gewalt zu widerstehen/ oder auch/ daß man sich überall mit öffentlicher Gewalt/ um eigenes Nutzens willen/ oder damit man grössere Ungelegenheiten meyden möge/ beschützen solle/ welche Anmerckung/ wie hoch nohtwendig sie seye/ in vielen Dingen/ daß sie in acht genommen werde/ man [86] in dem Werck selbsten sehen wird. Ich habe auch mit nicht geringerer Sorgfalt [m] das jenige Recht/ welches in eigentlich genauem Verstand ein Recht genennet wird/ [87] aus welchem die Pflicht-Schuldigkeit der Wiedererstattung und dergleichen anders entspringet/ von dem jenigen Rechte/ welches Recht genennet wird/ dieweil/ wenn man auf andere Weise erfahren solte/ es dem jenigen zu wieder streitten würde/ was uns die gesunde Vernunfft lehret/ unterschieden und abgesondert/ von welchem Unterscheid des Rechts ich [88] oben bereits etwas gesagt.

Einheimische Bürgerliche Rechte.

Arten der Gattungen eines jeden.

m Vorr. 10. §.

42. Unter denen Philosophis oder Weltweisen/ gebühret dem Aristoteli billig die Ober-Stelle/ man betrachte gleich die Ordnung/ die er in seinen Schrifften gehalten/ oder die sinnreiche Art eins von dem andern zu unterscheiden/ oder die Wichtigkeit der Grund-Ursachen/ welche er beybringt; nur allein wäre es zu wünschen/ daß/ indem man seine Schrifften allzeit für allen andern erhaben und gelten lassen/ keine Nohtwendigkeit daraus gemacht worden wäre/ seinen Meinungen so halßstarriger Weise anzuhangen/ und solche zu behaupten/ also/ daß nun die Warheit/ welche zu erforschen Aristoteles sich getreulich bemühet hat/ durch nichts so sehr unterdrücket wird/ als unter des Aristotelis Namen selbsten. Was mich betrifft/ so gebrauche ich/ so wohl in diesen/ als andern meinen Schrifften/ mich derjenigen Freyheit/ deren sich die alten Kirchen-Väter und andere unserer Vorfahren bedient/ welche auf keines Philosophi Secte/ derselben anzuhangen/ geschworen/ nicht/ als ob sie deßwegen [89] denen jenigen Beyfall gegeben/ welche sagten/

II Hülffe zu diesem Werck. Aristotelis und dessen Lob.

en und für erlaubt gehalten. Man würde aber derohalben nicht schliessen/ oder nachgesetzte Folge machen können: Dieses ist von den meisten also in acht genommen worden; derowegen ist es natürlichen oder allgemeinen Völcker-Rechts/ und demselben gemäß/ sondern es ist vonnöhten/ daß man allenthalben die gesunde Vernunfft mit zu Rahte ziehe/ und denn sehe/ wie ein jedes Ding der vernünfftigen und geselligen Natur des Menschen gemaß seye. Denn es sagt Michael Ephesius *ad Nicom. l.* 3. Dieses ist natürlich/ oder dem Recht der Natur gemäß/ was bey denen meisten Völckern/ deren Gemühter durch böse Laster nicht vergifftet und verderbet sind/ sondern sich der vernünfftigen Natur des Menschen gemäß verhalten/ in acht genommen wird/ und im Schwange gehet. Zieglerus.

84 Was bloß allein einige äusserliche Wirckung.] Was eben auch aus einer Gewonheit oder Gebrauch in acht genommen wird/ obwohln nicht eben eine so starcke Ursach dazu treibet. Also gebeut die Natur/ daß ich wider unrechtmässige Gewalt mich und die Meinigen schütze. Derowegen so setzet sie den Krieg. Wie und auf was Weise ich mich im Krieg verhalten soll/ und gegen meinen Feind ersehen möge/ ob ich mich allein der bloßen Waffen und eines zulässigen Betrugs bedienen möge/ oder auch meinen Feind durch Gifft und andere dergleichen Mittel zu überwinden suchen dörffe/ davon setzet die Natur nichts/ sondern das Recht der Völcker. Von denen im Krieg gefangenen/ ob ich sie soll behalten/ oder wiederum gehen lassen/ gebeut uns zwar das Recht der Völcker nichts; aber/ wenn ich sie behalten wolle/ ob schon ich für eine böse Sache gestritten/ beschützet mich solches/ und hält mich für einen rechtmässigen Besitzer derselben. Gronovius.

85 Äusserliche Wirckung.] Daß solches nemlich eben so wohl in acht genommen werde/ als das Völcker-Recht selbsten. Gronovius.

86 In dem Werck selbsten.] Sonderlich im 3. Buch/ wo diese Exempel häuffig beygebracht werden.

87 Aus welchem.] Wovon oben im 8. §.

88 Oben.] im 9. und 10. §.

89 Denen jenigen Beyfall geben.] Diese sind gewesen die Pyrrhonici und Sceptici, welche alles

man könne nichts gewisses wissen/ über welches nichts thörichters und närrischers ist/ sondern/ dieweil sie dafür hielten/ es sey keine Secte/ bey welcher allein die Warheit ihren Sitz hätte/ aber auch zugleich keine/ welche nicht etwas von der 90. 91. 92 Warheit besässe. Wann man derowegen die durch einen jedweden insonderheit und durch gewisse Secten hin und wieder in ihren Schrifften zerstreute Warheit in ein Werck zusammen trüge/ dieses hielten sie dafür/ daß es nichts anders seye/ als eine wahre Christliche Zucht-Lehre verfassen und heraus geben.

Dessen Beschelung.

43. Damit ich auch gleichsam im Fürbeygehen dieses sage/ was auch einiger massen zu unserm Fürhaben gehörig ist/ so bedüncket mich unter andern/ daß so wohl etliche 93 dem Platoni in seiner Lehre anhangende/ als auch 94 etliche der alten Kirchen-Lehrer nicht ohne Ursach von dem Aristotele abweichen/ in dem Stück/ da er lehret/ [n] die Tugend bestehe eigentlich darinnen/ wenn wir in unsern Gemühts-Bewegungen und Thun die Mittel-Maaße hielten/ als welche die eigentliche Natur der Tugend selbsten seye/ welches/ nachdem er es einmal gesetzet/ ihn dahin gebracht/ daß er so wohl zwey unterschiedene Tugenden/ nemlich [o] die 95 Freygebig- und die Sparsamkeit in eines zusammen geflochten/ und der Warheit solche Gegenstände gegeben/ 96 die sich nicht darzu schicken/ nemlich Großsprecherey und Verstellerey: [p] Auch etlichen Dingen den Namen eines Lasters gegeben/ welche entweder

n *Lib. 2. Ethic. c. 5.*

o *Lib. 4. Eth. c. 1. 2.*

p *Lib. 4. Eth. c. 7.*

lezeit und in allen Dingen gezweiffelt/ und nichts gewisses gesetzet. Gronovius.

90 Warheit — — — in ein Werck zusammen trüge.] Welches Worte sind des Lactantii *Institut. lib. VI. cap. 9.* Justinus *Apologetico priore* sagt: Nicht eben/ als wenn des Platonis Lehre eine gantz andere Lehre wäre als Christi Lehre/ und derselben in allen Stücken zuwieder lieffe/ sondern/ weilen sie derselben nicht in allem gleich ist; wie auch nicht anderer Weltweisen Lehre/ als der Stoicker/ der Poeten und Geschicht-Schreiber/ denn dererselben hat ein jeder/ durch die ihm eingepflantzte gesunde Vernunfft/ das/ was mit derselben übereinstimmet/ zum Theil sehende/ so ferne recht geredet. Der Kirchen-Lehrer Tertullianus gedencket des Senecæ offt mit folgenden Worten: Unser Seneca. Es kommen aber/ wie eben dieser Tertullianus uns erinnert/ keinem Menschen allein alle geistliche Gaben und Wissenschafften zu/ ohne Christo. Augustinus *Epist. CLII.* Diejenigen Sitten und Tugenden/ welche Cicero und andere Weltweisen uns anbefehlen/ werden in denen durch die gantze Welt wachsenden und sich außbreitenden Kirchen gelehret und gelernet. Hievon siehe/ wo dir beliebet/ Augustinum *de Platonicis*, von welchen er saget/ daß/ weniges/ so von ihnen anders gelehret wird/ außgenommen/ sie Christen seyen. Epistola LVI. & *de Vera Religione capite III.* & *Confessionum libro VII. c. 9.* & *libro VIII. c. 11.* Grotius.

91 Warheit.] Die alten Kirchen-Väter schlossen/ daß alle Sitten-Lehren/ so uns Christus gegeben/ auch von denen alten Weltweisen bereits geboten wären. Gronovius.

92 Warheit.] Der Autor redet hier von einer Christlichen Zucht-Lehre/ in so ferne sie menschlich ist/ und durch welche ein Mensch gelehrt und geschickt gemacht wird/ sich gegen dem andern gebührlich zu verhalten/ nicht/ daß er Glaubens-Sachen darunter verstanden und mit begriffen haben will. Ulr. Obrecht in Annotation. MSS. ad Grotium.

93 Dem Platoni in seiner Lehre anhangende.] Die jenige/ so dem Platoni anhingen/ verwiesen denen/ so dem Aristoteli zugethan waren/ fürnemlich/ und schalten an ihnen/ daß sie die jenige Mittel-Maaß/ in welcher sie sagten/ daß die Tugend bestünde/ vielmehr durch die Gröffe oder Menge/ (d.i. wenn einer eines Dings zu viel thäte/ als zu viel freygebig/ und dergleichen wäre) als durch die Beschaffenheit eines Dinges unterscheideten. Denn auf solche Weiß würde das Thun des jenigen/ welcher sich der Tugend und Erbarkeit allzu sehr befliesse/ zu einem Laster werden; derohalben haben die/ so dem Platoni anhingen/ die Tugenden nach der Qualität geurtheilt/ und dafür gehalten/ es seye in Ubung der Tugenden nichts zu viel/ was nicht schandlich oder unerbar seye/ und könne nicht erwiesen werden/ daß etwas ein Laster sey/ als wenn es der Erbarkeit zu wieder ist. Behaupteten auch/ daß der jenige/ welcher sich der Tugend allzu viel befliesse/ nicht anders als tugendsam handelt kan; gleichwie die jenigen/ welche sich denen Lastern nur ein wenig ergeben hätten/ nicht anders/ als Böses thun könten. Vide Heinf. *de Sat. Horat. l. 2.* Ja Arist. selbst lässet den Leser seiner Schrifften in Zweiffel stehen/ was er in Beschreibung der jenigen Mittel-Maaß/ in welcher er sagt/ daß die Tugend bestehe/ eigentlich meine/ da er redet von dem/ was zu viel/ und von dem/ was zu wenig gethan ist/ und doch an keinem Ort ausdrücklich setzet/ welches unter selbigem das Mittel seye/ auch nicht klärlich und mit Unterscheid für Augen stellet/ wie weit sich das Thun und Lassen/ oder das Ampt eines tugendsamen Menschens erstrecke. Ziglerus.

94 Etliche der alten Kirchen-Lehrer.] Hievon handelt weitläuffig Lactantius *libro VI. Institutionum, capitibus XV. XVI. XVII.* Cassiodorus: Nicht von denen Gemühts-Neigungen beweget werden/ sondern/ je wie man nach derselben Meinungen würcklich thut/ ist entweder gut oder verwerfflich/ nützlich oder schädlich. Grotius.

95 Freygebig- und die Sparsamkeit.] Dieses sind gantz unterschiedene Tugenden. Jene bestehet im Geben/ diese im Außgeben; jene ist beschäfftiget in Gebung der Geschencke/ diese in Anwendung der Unkosten; und daher schätzet Machiavellus die Sparsamkeit viel höher/ als die Freygebigkeit/ welche Meinung auch Christoph. Forstnerus *in l. 2. annal. Tac. p. 114.* nicht verwirfft: Ich kan aber nicht begreiffen/ wie die beyden Kennzeichen eines freygebigen Menschen/ welche Aristoteles setzet/ nemlichen/ nicht auf sich selbst sehen/ und den Reichthum nicht achten/ sich auf den jenigen schicken/ der mit seinen eigenen Unkosten seine Sachen und Geschäffte verrichtet. Ziglerus.

96 Die sich nicht darzu schicken.] Beyderley werden unter dem Wort und Beschreibung der Lügen mit begriffen/ und sind nur von einander unterschieden/ was die Staffeln betrifft/ oder/ daß ein Laster unter diesen dreyen/ nemlich/ der Lügen/ der Ruhmrahtigkeit/ und Verstellung gröffer oder höher ist/ als das ander-

weder gar nicht sind / 97 oder für und an sich selbsten keine Laster zu nennen/ als die Verachtung zulässiger Wollust und Ehren / oder [q] die Zornlosigkeit.

q 1. b. 5. c. 2. f. 1. §. Daß nicht bey allen Tugenden das zu viel thun ein Laster mache.

44. Daß aber diese Grund-Regel / die Tugend bestehe in der Mittel-Masse / wenn sie zu einem allgemeinen Grund aller Tugenden genommen wird / nicht recht gesetzet sey/ erhellet auch bloß allein aus der Gerechtigkeit/ wenn ihr zum Gegen-Stande gegeben wird / wenn man zu viel und zu wenig thut ; da / indem er 98 in denen Gemühts-Bewegungen / und denenselben folgendem Thun und Lassen solches nicht finden können / hat er es 99 in den Dingen selbst / mit welchen die Gerechtigkeit beschäfftiget / beydes gesucht : Welches erstlich ist / von einer Art auf die andere schreiten / so er billig an andern straffet. So kan hernach auch wohl / wann ich weniger nehme/ als mir zugehöret / ein beyfälliges Laster seyn/ darum/ daß ein jedweder nach Beschaffenheit seines Zustandes / sich selbsten und den Seinigen verpflichtet und schuldig ist ; gewißlich aber kan solches der Gerechtigkeit nicht zu wieder seyn / welche gantz und gar darinnen bestehet / 100 daß ich mich des jenigen/ was mir nicht zustehet / enthalte. Welchem Fehler denn gleich ist / wenn er will / daß * der Ehebruch / welcher aus Geilheit und unmässiger Begierde entstehet / und der Todschlag / so aus Zorn kommt / 101 eigentlich nicht [r] zu der Ungerech-

r 2. b. 20. c. 30. f. 3. §. 3. b. 20. c. 40. f.

andere. Wañ nun aber die Warheit das Mittel-Ding ist / zwischen zweyen äusserſten Dingen/ deren eines zu wenig/ das andere zu viel thut ; so wird einer zu viel thun/ und ein Laster begehen/ wenn sich einer der Warheit allzu sehr befleisset / nicht / wenn er lüget. Weil aber nur eine Warheit ist/ könte man auch von diesem zweiffeln / ob er in Beobachtung der Warheit zu viel thun könne / und von jenem / ob er deßwegen bestrafft werden könne. Denn zwischen zweyen Lügnern/ unter welchen einer der Sache zu viel / der ander aber zu wenig thut/ ist der jenige der mittelste / nicht / der die Warheit redet / sondern der mittelmässiger Weise lüget. Ziglerus.

97 Oder für und an sich selbsten keine Laster zu nennen.] Es fehlet wenig / daß der Autor des Arist. Stuten-Lehr nicht gantz und gar über einen Hauffen werffe. Es ist aber Aristoteles endlich wohl in etlichen Sachen für entschuldigt zu halten / deßwegen/ dieweil er den Meinungen der Heyden/ welche sie von denen Lastern und Tugenden hegeten / als ein Heyde angehangen / und höher nicht streben wollen/ als unter denen Heyden / so für andern mit Weißheit begabet waren/ gebräuchlich gewesen. Es wurde aber zu denselbigen Zeiten der jenige für einen dummen und mit knechtisch- oder dienstbarer Natur behafteten Menschen gehalten / der da insgemein alle Ehre flohe / sich auch nicht zu Zorn reitzen liesse/ ob gleich sein ehrlicher Namen und guter Ruhm geschändet worden wäre. Ziglerus.

98 In denen Gemühts-Bewegungen.] Nach welcher Gemühts-Bewegungen Heftigkeit/ derjenige / so die Gerechtigkeit allzu sehr in acht nimmt/ für allzu gerecht gehalten werden müsse / welches doch keines weges ein Laster seyn wird / wie wir von der Warheit gesagt. Ziglerus.

99 In den Dingen selbst.] Indeme man einem zu viel oder zu wenig zueignet / und darum pflegen etliche zu sagen / daß andere Tugenden bestehen in der Mittel-Maaß nach der Vernunfft / wenn ein Mensch in seinem Thun und Lassen nicht zu weit austritt / in das/ was zu viel heisset/ und nicht zu weit abtritt / in das/ was zu wenig heisset. Die Gerechtigkeit aber bestehe im Mittel-Maaß/ oder: dem mittelsten des Dinges/ oder einer Sache/ welches das ist/ so von beyden eussersten Theilen gleich weit abstehet/ als an einem Stock von 9. Schuhen / ist das mittelste der fünffte Schuh ; ja / es wollen etliche behaupten/ daß der Gerechtigkeit rechter Weise nur ein einiges Laster könne entgegen gesetzt werden / nemlich das jenige/ welches dahero entstehet / wenn man bey in-Acht-nehmung der Gerechtigkeit zu wenig thut/ und von derselbigen abweichet. Denn darinnen / daß einem mehr als dem andern gegeben werde / könne man eigentlich und rechter Weise keine Ungerechtigkeit ersehen ; sondern darinnen / daß dem andern weniger zu Theil wird/ als es sich gebühret / welches mit dem Vorhergehenden allezeit verknüpfft ist. Ziglerus.

100 Daß ich mich des jenigen / was mir nicht zustehet/ enthalte.] Denn die Gerechtigkeit ist eine solche Tugend / welche unser Thun und Lassen gegen andere Menschen mässiget. Wenn man aber durch die Gerechtigkeit verstehet eine solche Mässigung / welche die Begierden sein selbst nach seiner gesunden Vernunfft bequemet / und durch welcher Unterlassung oder Hindansetzung von einem kan gesaget werden / er seye gegen sich selbst ungerecht / ist solches Gleichnüß- oder figürlicher Weise geredet. Vid. Francisc. Zoannet *ad l. 3. ff. de Justit. & Jur. n. 4.* Ziglerus.

* Der Ehebruch/ welcher aus Geilheit und unmässiger Begierde entstehet.] Der Ehebruch mag aus Geilheit begangen werden / oder auch um derer Feinde Rahtschläge zu erforschen / wie Suetonius vom Augusto in seiner Lebens-Beschreibung 69. cap. gedencket : Daß er vielmal Ehebruch begangen / läugnen auch seine eigene Freunde nicht ; entschuldigen es aber damit/ daß solches von ihme nicht aus Geilheit geschehen / sondern anderer gewisser Ursachen halber / damit er derer Feinde An- und Rahtschläge durch ihre Frauen desto leichter erfahren möchte ; oder mag auch sonsten aus was für einem andern Vorwand geschehen / so läufft er dennoch allemal eigentlich der Gerechtigkeit zu wieder. Indem eines andern Ehe-Bett beschritten / und etwas / so nicht uns / sondern einem andern gehöret/ thätlicher Weise und mit Unrecht genommen wird ; welches gewißlich nicht anderst geschehen kan / als mit Verletzung der Gerechtigkeit. Tesmar.

101 Eigentlich nicht zu der Ungerechtigkeit gehören.] Es läugnet Arist. nicht gantz und gar/ daß dergleichen Laster zu der Ungerechtigkeit gehören/ sondern dieses läugnet er / daß sie zu derselbigen Ungerechtigkeit gehören / die da πλεονεξία genennet wird. Denn es kan die Begehung eines Lasters also in Betrachtung gezogen werden / daß sie zugleich noch ein ander Laster mit setze / gleichwie eine Tugend zu der andern reitzen kan. Also / wenn einer stiehlet seine böse Begierde zu erfüllen / ist solches eine Ungerechtigkeit / welche von wegen allzu grosser Unmässigkeit begangen worden. Gleichwie / wenn ein tapfferer Held auf seine eigene Unkosten Volck wirbt / damit er seinem Vaterland Hülff leiste / solches ein Werck der Freygebigkeit/ in Anwendung grosser Unkosten/ ist / zu welcher ihn jedoch die Tapfferkeit angereitzet. Derohalben muß man in allem Thun und Lassen / es mag laster- oder tugendhafft seyn / ein Absehen auf das jenige haben / so die Uberwag behält. Conf. scepticè differen.

Ungerechtigkeit gehören / da doch die Natur und Rechte Eigenschafft der Ungerechtigkeit in nichts anders bestehet / als wenn man sich fremder Sachen / über welche man kein Recht und Macht hat / gebrauchet : Und daß nichts daran gelegen sey / ob die Ungerechtigkeit aus dem Geitz oder aus der Geilheit und Lust-Seuche / aus dem Zorn / oder aus einer unverständigen Erbarmung entspringe / oder aus der Begierde für andern in grossem Ansehen zu seyn / als woraus die grössesten Ungerechtigkeiten zu entstehen pflegen. Denn dieses ist die rechte Natur und wahre Eigenschafft der Gerechtigkeit / wenn man alle reitzende böse Begierden verachtet und dämpfet / bloß um der Ursachen willen / damit die menschliche Gesellschafft nicht beleidiget werde.

Sondern bestehet oft / darinnen / es aufs höchste zu bringen.

45. Damit ich wiederum auf den Weg komme / davon ich abgewichen; so ist zwar wahr / daß etliche Tugenden damit beschäfftiget sind / wie sie die Gemühts-Bewegung mässigen / solches geschiehet aber nicht deßwegen / als wann etwan bloß allein die Mittel-Maaß halten / aller Tugenden eigentliches und immerwährendes Ampt wäre / sondern / dieweil uns die gesunde Vernunfft sagt / [102] daß wir in etlichen die Mittel-Maaß halten sollen / in etlichen aber es aufs höchste zu bringen reitzet ; denn / wir können GOtt nicht allzu viel lieben und ehren / sintemalen einer deßwegen [103] nicht abergläubig ist / und sündiget / dieweil er GOtt zu viel liebet / sondern / weil er solches verkehrter und abgöttischer Weise thut ; so können wir auch kein allzu grosses Verlangen oder Begierde haben nach denen ewigen himmlischen Gütern / auch uns nicht allzu sehr fürchten und erschrecken für der ewigen Höllen-Quaal ; gleichfals auch die Sünde nicht zu viel hassen. Derohalben hat Gellius [a] recht gesagt ; es seyen etliche Dinge / die sich also weit und hoch hinaus erstrecken / daß man ihnen keine Maaß oder Gräntze setzen kan / und je höher sie getrieben werden / je grösseres Lobes sind sie würdig. Lactantius, nachdem er viel von denen Gemühts-Bewegungen geredet / saget : Die Weißheit gehet nicht damit um / daß sie diese Gemühts-Bewegungen selbsten mässige / sondern derselben Ursachen / weil sie von aussen erreget werden ; so hat man auch nicht fürnemlich ihnen einen Zaum anlegen müssen / weil auch die allergeringsten ein grosses Laster / die allergrössesten aber ohne Laster seyn können. Wir haben uns fürgesetzt den Aristotelem hoch zu halten / aber mit solcher Freyheit / dergleichen er gegen seine Lehrer / aus Liebe der Warheit / sich selbst genommen.

[a] *s Noct. Att. lib. 4. c. 9.*

Die Geschichte.

46. Die Geschichte haben einen zweyfachen Nutzen / welcher sich zu unserm Wercke schicket : Denn sie geben uns beydes Exempel / als auch Urtheile an die Hand ; was [a] die Exempel anbelangt / so haben sie um so viel desto mehrere Gültigkeit und Nachtruck / [104] um wie viel tugendhaffter und gelährter

[a] *t. 1. b. 3. c. 5. §. 6. §.*

differentem Arnoldum Vinnium *ad pr. Inst. de Just. & Jur. n. 4.* Ziglerus.

102 Daß wir in etlichen die Mittel-Maaß halten sollen.] Agathias *lib. 5. in Oratione Belisar.* Unter allen Gemühts-Bewegungen muß man für allem und schlechter Dinge denen jenigen folgen / in welchen das / was der Pflicht-Schuldigkeit und Dienst-Leistung eines Menschen gegen den andern / gemäß und erwehlet zu werden / wehrt ist / rein und auffrichtig befunden wird. Aber die jenigen / mit welchen es geschiehet / daß sie sich auch zum Bösen neigen und abweichen / solchen muß man nicht in allem folgen / sondern in so ferne sie fürträglich sind ; die Klugheit ist ein lauteres reines und unverderbtes Gut / welches niemand läugnen wird. In dem Zorn ist das / so die Maaß hält / lobwürdig ; das aber / so die Maaß überschreitet / muß man meiden / und bringt Schaden. Grotius

103 Nicht abergläubig ist.] Annæus Robertus *l. 1. rer. judicat. c. 11.* unterscheidet die Abergläubischen von denen Frommen und Gottlosen solcher gestalt / wenn er sagt : Die Frommen fürchten GOtt aus Liebe / und ehren ihn / als einen liebreichen und liebwürdigen GOtt ; die Gottlosen aber und die Atheisten meinen / es seye kein GOtt : Die Abergläubischen fürchten ein Göttliches Wesen / nicht / daß sie es lieben und ehren solten / sondern / dieweil sie für der Göttlichen Straffe erzittern / und deßwegen für einem Göttlichen Wesen erschrecken / daß solches ihnen nicht etwan etwas Böses zuschicke. Die wahre Gottesfurcht bestehet darinnen / daß man GOtt recht liebet und ehret : Der Aberglaube aber verfähret also / daß er GOtt mehr verunehret / als Ehre anthut. Und Varro saget : Daß GOtt von einem Gottesfürchtigen geliebet und geehret / von einem Abergläubischen aber gefürchtet werde. Ziglerus.

104 Um wie viel tugendhaffter und gelährter die Zeiten gewesen.] Welcherley bey den Römern gewesen die Zeiten vom Anfang der Erbauung ihrer Stadt biß auf das sechshunderte Jahr / oder den dritten Carthaginensischen Krieg ; bey denen Griechen vom Anfang ihrer Republick biß auf den Peloponnensischen Krieg / in welchen Zeiten diese beyde Völcker sehr tugendhafft gelebt. Grotius.

lährter die Zeiten gewesen / in welchen sie sich begeben ; um welcher Ursachen halben wir die Griechische und Römische Geschichte denen andern fürgezogen. So kan man auch die Urtheile / so viele Geschicht-Schreiber von einer Sache fällen / nicht verwerffen / sonderlich / [105] wann sie überein stimmen ; denn hierdurch das Recht der Natur einiger massen erwiesen und bestättiget wird / wie wir bereits [u] gemeldet ; das allgemeine Völcker-Recht aber darff auf andere Art nicht erwiesen werden. u Worr. 40. §.

47. Der Poeten und Redner ihre Meinungen sind schon nicht von solcher Wichtigkeit / und wir bedienen uns offt derselben / nicht so wohl / damit wir unsere Meinung mehr beglaubt machen / als daß wir dem jenigen / was wir sagen wollen / durch ihre Reden einige Zierde geben. Die Poeten und Redner.

48. Ich ziehe auch offt die jenigen Bücher an / welche die von GOttes Geist erfüllet und getrieben gewesene Männer geschrieben und gut geheissen ; halte aber einen Unterscheid [106] zwischen dem alten und neuen Gesetze. Was das alte Gesetz betrifft / so sind etliche / welche behaupten wollen / [107] daß solches das Gesetz der Natur sey. Welches aber ohne allen Zweiffel nicht recht ist. Denn viele Dinge des alten Gesetzes oder Testaments entspringen [108] aus GOttes freyem Willen / welcher jedoch dem rechten Gesetz der Natur [109] nimmermehr zuwieder streittet / [v] und könte man wohl aus selbigen in so weit eine Schluß-Rede machen / oder etwas daraus schliessen / wann wir nur genau unterscheideten das Recht GOttes / so er hat über alle erschaffene Dinge / welches GOtt offtermals durch die Menschen lässet [110] vollziehen / III. Die Bücher Heil. Schrifft. 1. Altes Testament. v 1. b. 1. c. 15. §

105 **Wenn sie übereins stimmen.**] Denn / indem auch etliche Geschicht-Schreiber mit der bösen Sucht / andern zu schmeicheln / behafftet sind / ist kein Zweiffel / daß sie in Beybringung der Urtheile gleichfals den Mantel nach dem Winde gehenget : Derohalben müssen wir (wie der Autor selbst im 1. b. 3. c. 5. § saget) gedencken / daß wir nicht alles gut heissen und annehmen / was wohl von sehr berühmten Geschicht-Schreibern gesaget wird. Denn offtmals bequemen sie sich nach denen Zeiten / offtmals hängen sie ihren Gemühts-Neigungen nach / und legen die Richt-Schnur nach dem Stein / wie die bösen Bau-Künstler / da sie doch den Stein nach der Richt-Schnur setzen solten ; derohalben man sich wohl befleissigen muß / daß wir in diesen Dingen ein unverfälschtes Urtheil fällen / und nicht undesonnener Weise zu einem Exempel annehmen / was mehr entschuldiget / als gelobet werden kan / worinnen schädlicher Weise pflegt gefehlt zu werden. Ziglerus.

106 **Zwischen dem alten und neuen Gesetze.**] Hierinnen halt es der Autor mit denen Socinianern / welche behaupten wollen / Christus habe zu denen Gesetzen Mosis noch neue hinzu gethan / machen also aus Christo einen Gesetzgeber / welches dem rechten Verstand der heiligen Schrifft gantz zuwieder laufft. Es bedienet sich aber der Autor in diesem gantzen Werck solches Unterscheids / und schändet also dadurch dieses sehr herrliche Buch / indem er immerdar diese irrige falsche Meinung beybringet. Christus aber ist / als ein Erlöser des menschlichen Geschlechts / nicht zu dem Ende in die Welt gekommen / daß er das Gesetz Mosis / und die Pflicht-Schuldigkeit / solches zu erfüllen / vermehrete / sondern / daß er uns lehre / wie wir aus Gnaden selig würden. Ep. an die Ebr. am 8. cap. 10. v. Er hat zwar das Gesetz Mosis denen Jüden außgelegt / und von ihren aus eigenem Gutdünckel entsprossenen irrigen Außlegungen gesäubert / ist aber niemals ein Gesetzgeber gewesen / hat auch kein Gesetz gegeben / welches nicht zuvor in dem alten Testament solte bekant und gegeben gewesen seyn ; es muß derohalben der Leser wohl in acht nehmen / wenn der Autor in diesem Buch hin und wieder solche irrige Meinung wiederholt. Ziglerus.

107 **Daß solches das Gesetz der Natur sey.**] Das Jüdische Moral-Gesetz ohne die weltlichen Gerichts-Gesetze und geistlicher Kirchen-Gebräuche Ordnung / wenn wir sie betrachten / und mit dem Moral-Gesetz der zehen Gebote / wie sie in dem Stand der Unschuld von dem Menschen hätten gehalten werden müssen / gegen einander halten / so ist es nichts anderst / als das Recht oder Gesetz der Natur : Dieweil die zehen Gebote solcher gestalt nichts anders sind / als eine Wiederholung des jenigen Gesetzes der Natur / welches in der Erschaffung dem Menschen eingepflantzet worden. Denn das jenige heilige Leben / welches in Adam hervor geschienen / und dem eingepflantzt- oder mitgeschaffenen Gesetze gleichförmig gewesen / ist eben das jenige Gesetz / welches uns in den zehen Geboten gegeben / und zu halten von uns gefordert wird ; nun aber / nach dem Fall / im Stand der Sünden / vollkommenlich zu halten und zu erfüllen / dem verderbten Menschen unmüglich. Wenn man aber das Jüdische Moral-Gesetz und das Gesetz der Natur gegen einander hält / und betrachtet / wie sie in dem Stand des Sünden-Falls anzusehen / so ist das Tugend-Gesetz der zehe Gebote und das Gesetz der Natur nicht einerley / und sind die zehen Gebote auch keine Wiederholung des Gesetzes der Natur / sondern das Gesetz der Natur und das Tugend-Gesetz ist an Art von einander unterschieden. Welches theils daraus erhellet / weilen der / welcher das Jüdische Moral-Gesetz erfüllet / damit das ewige Leben erlanget ; der aber das Gesetz der Natur erfüllet / bleibet doch unter dem Zorn und Verdammüß / weilen der Apostel Paulus Rom. 7. ausdrücklich saget : **Ich bin fleischlich / das Gesetz aber geistlich ;** was aber als leiblich und geistlich von einander unterschieden ist / ist / als unterschiedene Arten / von einander unterschieden. Oliander.

108 **Aus GOttes freyem Willen.**] Als / wenn GOtt befiehlt / die Frucht eines gewissen Baums nicht zu essen : Dem Vater gebeut / daß er seinen Sohn schlachten soll : Und daß die Kinder Israel derer sieben Cananäischen Völcker nicht schonen solten. Gronovius.

109 **Nummermehr zu wiederstreitten.**] Denn GOtt ist der oberste HERR und Gewaltha-ber über alles / und streittet derowegen mit der natürlichen Liebe der Eltern und Kinder gegen einander / nach dem 5. Gebot / welches sagt : **Du solt nicht tödten** / gar nicht / wenn er dem Vater befiehlt / daß er seinen Sohn schlachten solle. Gronovius.

110 **Vollziehen.**] Als da GOtt dem Abraham befahl seinen Sohn zu schlachten : Denen Israeliten / güldene und silberne Geschirre von den Egyptern zu nehmen / und die sieben Völcker des Landes Canaan zu

x 1.b. 2.c. 2.f. 1.§.

und x das Recht / welches die Menschen unter sich selbst haben. Wir haben derohalben / so viel uns müglich gewesen / so wohl diese irrige Meinung gemeldet / 111 als auch noch eine andere / welche dieser vorgemeldten gantz zuwieder ist ; da nemlich etliche dafür halten / es habe das Alte Testament nun ferner keinen Nutzen / nachdem das Neue Testament ist auffgerichtet worden. Wir behaupten vielmehr das Gegentheil / so wohl um des willen / was anitzo gesaget worden / als auch / weilen das Neue Testament also beschaffen ist / daß / was zu denen Sitten-Tugenden gehörig / und in dem Alten Testament geboten wird / es selbiges eben wohl / und y noch viel ein höhers befiehlt / und sehen wir / daß sich die alte Kirchen-Lehrer derer Zeugnüsse des Alten Testaments auf solche Weise bedienet haben.

y 1.b. 1.c. 17.f. 4.§. 2. c.6.f.5.§. 4. c.4.f. 1.§. 2. b. 5.c.9.f. 2 §.12.c.20.f. 3.§. 3.b. 12. c. 4. f. 4. §

Die Rabbinen.

49. Damit wir aber den Verstand oder die Meinung derer jenigen Bücher / so zum Alten Testament gehören / recht erreichen / können uns 112. 113 die Jüdischen Lehrer nicht wenig behülfflich seyn / sonderlich aber diejenigen / welchen die Sprach und Sitten ihres Vaterlands wohl bekandt gewesen.

2. Neues Testament.

50. Ich gebrauche das Neue Testament darzu / damit ich lehre / was aus anderen Büchern 114 nicht gelernet werden kan / nemlich / was einem Christen zu thun erlaubet seye ; welches ich jedoch von dem Recht der Natur unterschieden / da viele das Gegentheil thun / indem ich hoch vergewissert bin / daß uns in diesem hochheiligen Gesetze eine viel grössere Heiligkeit unseres Lebens geboten wird / als das Recht der Natur für sich allein erfordert ; ich habe aber jedoch nicht unterlassen / anzumercken / wenn etliche Dinge fürkommen / 115 welche uns mehr gerahten / als geboten werden / damit wir wissen mögen / daß von denen Geboten abweichen / unrecht gethan / und der Straff unterworffen sey ; aber mit allem Vermögen dahin streben / wie wir es im heiligen Wandel und Leben 116 * aufs höchste bringen und vollkommen werden mögen / seye für einen großmüthigen Entschluß zu halten / welcher einmal seines Lohns nicht ermangeln werde.

3. Regeln oder Sätze der Synodorum.

51. Die von denen Versammlungen der Kirchen-Väter gemachte Christliche Lehr- und Zucht-Regeln / 117 welche gut und recht sind / solche Lehr-

zu vertilgen : Wie auch dem Jehu / des Achabs Hauß auszurotten. Gronovius.

111 Als auch noch eine andere.] Welche die Wiedertauffer hagen. Gronovius.

112 Die Jüdischen Lehrer.] Also hat gemeinet Cassianus *Institutione divinarum scripturarum*. Grotius

113 Die Jüdischen Lehrer.] Welcherley sonderlichen ist das Buch des gelährten Rabbinen / Mosis Maimonidis, Ductor Dubitantium genannt / so von dem gelährten Mann Buxtorfio an den Tag gegeben worden.

114 Nicht gelernet werden kan.] Was die Sitten anbetrifft / kan solches eben so wohl aus dem alten Testament erlernet werden / und riechet dieses wieder nach Socinianischer Lehre. Zigterus.

115 Welche uns mehr gerahten / als geboten werden.] Es eignet der Autor bißweilen der heiligen Schrifft solche Dinge zu / daß es scheinet / selbige rahte vielmehr / als sie gebiete / und stehet in dem Wahn / als wenn die Sprichwörter Salomonis von Meydung böser Gesellschafft nur kluge und weise Ermahnungen wären / nicht aber Befehle des Gesetzes / welchen Irthum die Socinianer behaupten wollen / und welcherley der Autor allhier auch dem Neuen Testament zueignet. Wir wissen aber / daß / was GOtt uns rahtet / er uns auch gebiete. Osiander.

116 Aufs höchste bringen / und vollkommen werden mögen.] Es haben die jenigen / welche sich bemühen zu höherer Vollkommenheit (die da ist das Gesetz erfüllen) zu gelangen / keines Rahts vonnöhten ; denn / wenn jemand dem Gesetz gnug thut / und solches vollkommen erfüllet / ist keines fernern Rahts vonnöhten ; dieweil alles / was tugendhafft / erbar und löblich ist / ja die gantze Vollkommenheit heiliges Lebens und Wandels des Menschens / das ist in Erfüllung des Gesetzes begriffen. Es ist aber der Autor darinnen gantz und gar mit denen Papisten einig / welche meinen / daß nur / ohne das Gesetz Mosis / in dem neuen Testament Rahtschläge gegeben werden / und hatte Christus mit denselben das Moral-Gesetz / welches unvollkommen seye / vermehret und vollkommen gemacht. Dieses geben die Theologi zwar zu / daß / wenn man Wercke / die nicht böß und ohne Unterscheid sind / auch eines jedweden Gutdüncken überlassen werden / Rahtschläge nennen wolte / so könte es zugelassen werden / daß man sagt / es werden uns in dem Neuen Testament Rahtschläge gegeben / dergleichen gewesen ist / da Paulus dem Timotheo gerahten / daß er sich des Weins mässig gebrauche. Aber mit diesen Dingen ist es also beschaffen / daß / wenn sie gleich in acht genommen werden / jedoch keinen Lohn im Himmel zu gewarten haben ; oder / wenn sie unterlassen werden / keine Straffe nach sich ziehen. Osiander.

* Aufs höchste bringen / &c.] Die Regul des Apostels Pauli Philipp. am 4. cap. 8. v. machet diese Sache auf einmal aus / in folgenden Worten : Was warhafftig ist / was ehrbar / was gerecht / was keusch / was lieblich / was wohl lautet / ist etwa eine Tugend / ist etwa ein Lob / dem denket nach. Welches einige / wo es recht in acht genommen wird / gnugsam bezeuget / daß GOtt alles geboten habe / was etliche meinen / daß er nur gerahten habe. Spener in seiner Vorrede über Köpkens Gespräch von der Heiligung.

117 Welche gut und recht sind.] Diese Worte setzet der Autor gar recht hinzu / und gibt damit zu verstehen / daß die Concilia auch fehlen können. Gronovius.

118 Sitten.]

Lehr-Regeln / welche aus den allgemeinen Ausſprüchen Göttliches Geſetzes heraus gefolgert / und nach denen fürgefallenen Begebenheiten eingerichtet worden. Dieſe zeigen entweder auch / was das Göttliche Geſetz gebeut / oder ermahnen uns zu dem jenigen / was GOtt uns rähtet: Und dieſes iſt das Amt einer wahren Chriſtlichen Kirchen / daß ſie uns das jenige / was ſie von GOtt empfangen / gebe / eben auf ſolche Weiſe / wie es ihr gegeben worden. Es können aber die jenigen [118] Sitten / welche bey denen erſten Chriſten / und denen / welche alſo lebeten / daß ſie eines ſo hohen Namens würdig ſind / in acht genommen worden / und gebräuchlich geweſen / uns billig eben ſo wohl zu einer Richtſchnur dienen / und ſo viel als Lehr- und Zucht-Reguln gelten. Nach dieſen [119] gelten die jenigen am meiſten / welche zu ihren Zeiten mit Gottes-Furcht und Chriſtlicher Lehre für andern begabet geweſen und herfürgeleuchtet / auch keines ſonderlichen Fehlers beſchuldiget geweſen ſind. Denn es ſoll auch das / was dieſe Leute mit hoher Verſicherung / und aus Erfahrung ſagen / nicht wenig gelten / das jenige zu erklären / was uns in der heiligen Schrifft dunckel zu ſeyn ſcheint; ſolches aber um ſo viel deſto mehr / um ſo viel mehr derer ſind / die da mit einander übereinſtimmen / und je näher ſie kommen [120] den jenigen Zeiten / in welchen die Chriſtliche Lehre noch rein und unverfälſcht geweſen / da noch [121] keine Tyranney der Römiſchen Päbſte / noch einige andere aus ihrer Rotte zuſammen gebrachte Verſammlung die wahre Lehre der erſten Kirchen haben verfälſchen können.

4. Derer erſten Chriſten Gebräuche und Sitten.

5. Derer Kirchen-Lehrer Schrifften und Ubereinſtimung.

52. Die nechſten nach dieſen ſind [122] die Schul-Lehrer / welche offt ſehen laſſen / wie viel ihr Verſtand vermag; ſie ſind aber [123] auf unglückſelige

6. Die Schul-Lehrer.

118 Sitten.] Man ſoll aber auch dieſe nicht loben / oder annehmen / ohne ſo weit ſie der heiligen Schrifft nicht zu wieder ſind. Denn es kan eine Gemeine gar leichtlich in Aberglauben / Geitz / Geld- und Gewinn-Sucht und andere dergleichen Laſter fallen. So iſt auch vonnöhten / daß viele Chriſtliche Kirchen oder Gemeinden inſonderheit mit einander übereinkommen / ſonſten kan man nicht zugeben / daß die Sitten oder Gebräuche einer einigen Kirchen auſſerhalb derſelben bey andern für eine Richtſchnur gehalten werden können. Ziglerus.

119 Gelten die jenigen am meiſten / welche zu ihren Zeiten.] Und wie weit man die alten Kirchen-Väter gelten laſſen ſolle / ſind bekant die Worte Auguſtini *contra Creſcent. Grammat. l. 2. c.* 32. da er ſagt: Was in den Schrifften der alten Kirchen-Väter mit der heiligen Schrifft überein kommt / ſollen wir mit ihrem Lob annehmen; was aber mit derſelben nicht überein kommet / ſoll man / ohne Zanck und Streit anzufangen / mit Sanfftmuht verwerffen. Es iſt derohalben ſchön / ja auch bißweilen nohtwendig / zu weiſen / was zu jeden Zeiten in der Kirche im Schwang gegangen / entweder in Sachen / die Warheit der Lehre / oder die Erklärung der Schrifft oder Hiſtoriſche Zeugnüſſe betreffende; jedoch aber iſt ihre Übereinſtimmung nichts deſto weniger nicht untrugbar / ſondern es gibt uns ſolches nur einen wahrſcheinlichen Schluß an die Hand / ob ſie gleich von einer Sache Zeugnüß geben / die nicht eigentlich den Gottes-Dienſt angehet. Siehe Auguſtinum *Epiſt.* 48. Franciſcus Titelmannus, Minoriter Ordens / und Fürleſer der heiligen Schrifft zu Löwen / *lib.* 5. *Dial. c.* 32. redet hiervon alſo: Wir laſſen derer alten Kirchen-Väter Schrifften billig ſo viel gelten / daß wir aus denenſelben einen glaubwürdigen Beweißthum nehmen können / ſonderlich aber / wenn von einer ſolchen Sache gehandelt wird / welcher niemand derer nachfolgenden Lehrer / ſo entweder in gleichem oder gröſſerem Anſehen geweſen / nach langen Jahren zu wiederſprechen ſich unterſtanden. Als wenn dieſes Hieronymus, Auguſtinus, Gregorius, Cyprianus, Tertullianus, oder ein anderer ſeines gleichen geſagt hätte / und niemand unter denen rechtgläubigen Kirchen-Lehrern hat ſolches als irrig wiederſprochen oder geſtraffet / auch die Kirche demſelbigen niemals wiederſprochen / ſo ſchlieſſen wir gar glaubwürdig daraus / daß es wahr ſey. Ziglerus.

120 Den jenigen Zeiten / in welchen die Chriſtliche Lehre noch rein und unverfälſcht geweſen.] Denn / nach denen erſten fünff Jahr-Hunderten / ſo nach Chriſto gefolget / ſind die böſen Tücke des Anti-Chriſts wider die reine und wahre Lehre immer je mehr und mehr eingeriſſen und mächtiger worden. Nachdem nun die Kirche / um derſelben willen / gleichfals beſchmützet und angeſtecket / iſt es kein Wunder / daß denen Lehrern ſolche Sachen entfallen / welche von der unverfalſchten Lehre der erſten Kirchen abgewichen. Thut der Autor derohalben recht / daß er die einhellige Übereinſtimmung der Kirchen-Väter nur in die jenige Zeiten einſchräncket / und für gültig achtet / in welchen der wahre und reine Gottes-Dienſt im Schwange gegangen / als zu welchen Zeiten die Kirchen-Lehrer theils in reiner Lehre / theils in heiligem Leben und Wandel ſonderlich hervorgeſchienen / daß man ſich alſo billig in beyderley von ihnen Rahts erholet; Und betriegen ſich alſo die jenigen ſehr / oder vielmehr gedencken die Moral-Theologi andere zu hintergehen / welche unbedachtſamer Weiſe behaupten wollen / man müſſe die zweiffelhafften Dinge / ſo ſich in Glaubens-Sachen ereignen / aus denen Schrifften der alten Kirchen-Lehrer entſcheiden / die Sitten-Lehre aber aus denen neueren Lehrern ſchöpfen / welche derohalben von Ludovico Montalcio *Epiſt. Provincial.* 5. nicht allerdings zum beſten angemercket werden. Ziglerus.

121 Keine Tyranney.] Der Autor hat in dem Lateiniſchen dieſes mit nicht ſo deutlichen und offenbaren Worten geben wollen / weilen er damals in Franckreich unter denen Papiſten war. Gronovius.

122 Die Schul-Lehrer.] Aus der Schul Petri Lombardi, Sententiarum Magiſtri. Gronovius.

123 Auf unglückſelige Zeiten gerahten / in welchen gute Künſte und Wiſſenſchafften dünne geſäet geweſen.] Sie haben aber ſelbſten ſolche Unwiſſenheit an ſich genommen / und an ſolcher üblen Redens-Art Belieben getragen / und ſind nicht allein die einzige und fürnehmſte Urſach geweſen / daß die jenigen Zeiten / in welchen ſie gelebet / ungelährter Leute ſo voll geweſen. Sie lieſſen ſich / ſpricht Wicelius *in Vita Reg* nicht begnügen an der erſten urſprünglichen und reinen Theologie, oder

Zeiten gerahten / in welchen gute Künste und Wissenschafften dünne gesäet gewesen / um welcher Ursache willen es so viel weniger Wunderns würdig / wann sich unter vielen ihren Schrifften lobwürdiger Dinge auch etliche Sachen finden / die man ihnen zu gut halten muß. Jedoch / wo sie in dem Sitten-Wesen mit einander übereinstimmen / können sie schwerlich fehlen; sintemal sie sehr scharffsichtig / und bald ersehen / was in anderer Leute Schrifften zu tadeln oder zu straffen ist ; in welcher Weise in anderer Leute Meinung das Gegentheil zu behaupten / sie andern ein löbliches Exempel der Bescheidenheit geben / indem sie mit blossen Grund-Ursachen unter sich mit einander streitten / nicht mit Schelt- oder ehrenrührigen Stichel-Worten / als einer Brut eines ungezähmten Gemühts / welche Gewonheit neulich unter den Gelährten schändlicher Weise eingerissen / und wodurch die Wissenschafften so sehr beschmitzet werden.

III. Die Rechts-Gelährten.

53. Derer jenigen / welche die Römische Rechte lehren / sind dreyerley Arten : Die erste Art sind die jenigen / welcher Namen und Fleiß wir ersehen in Pandectis, Codice Theodosiano & Justiniano, und Novellis Constitutionibus. Die zweyte begreiffet die jenigen / welche nach dem [124] Irnerio gekommen sind / als Accursius, Bartolus und viele andere / deren Schrifften gar lange Zeit in Gerichten die Oberhand gehabt. In der dritten Art sind [125] die jenigen / welche die Wissenschafft der Rechte [126] mit der die Gemühts-Erbauung lehrenden Wissenschafft vereiniget ; [127] von denen ersten halte ich sehr viel / denn sie geben beydes offt sehr gute Grund-Ursachen an die Hand / das jenige zu beweisen / was natürlichen Rechts ist / und theilen demselbigen / wie auch nicht weniger dem allgemeinen Völcker-Recht offt Zeugnüß mit / doch also / daß sie nicht so wohl als andere / die Namen solcher Rechte [128] unter einander vermischen / ja bißweilen ein allgemeines Völcker-Recht / nennen / was doch nur [a] etlichen Völckern gemein ist / und nicht / als gleichsam aus einer einhelligen Einwilligung aller oder der meisten und sittlichsten Völcker / sondern / was ein Volck durch des andern Nachfolge oder von ohngefehr angenommen. Sie handeln aber auch von den jenigen Dingen / welche eigentlich zu dem allgemeinen Völcker-Recht gehören / [129] offtmals ohne Unterscheid / und vermischen

1. Die Alten.

[a] 2 d. 3. c. 5. f. 8. c. 1. f. 2. f. 3. d. 1. c. 8. f. 2. §.

Lehre Christlicher Religion / ist ihnen auch nicht gnug gewesen der Lateinischen Sprache sich also zu bedienen / wie die allerältesten und gelährtesten Kirchen-Väter gethan / sondern sie haben eine neue Schreib- und Redens-Art erdencken müssen / ihre Meinungen viel lieber / also / daß es nicht jederman verstehen solle / als in reiner Lateinischer Sprache fürbringen / die Lehre der Kirchen mehr in einander verwirren / als deutlich und verständig machen / mehr verdunckeln / als hell und klar erläutern wolle: daher es komt / daß wenig fehlet / wir hätten alles Elend / so aus dem Zwiespalt der Kirchen entstanden / solcher übelen Redens-Art allein zu dancken. Gleicher Weise hat Johannes Gerson bereits zu seiner Zeit geklaget / daß die Schul-Doctores sich selbsten nach ihrem Belieben eine solche fremde Redens-Art und neue Worte erdencken / welche andere Lehrer nicht verstehen / auch sich nicht bekümmern / ob sie solche verstehen / sagen / daß unglaubliche und abgeschmackte Dinge daraus folgen / welche sie aus ihren abgeschmackten erdachten Dingen ziehen. *Tom.* 4. *num.* 18. Ziglerus.

124 Irnerio.] Von welchem man meinet / er habe um das Jahr Christi zwölff hundert unterm Kayser Philippo dem Schwaben / die Römische bürgerliche Rechte / welche in den barbarischen Zeiten gantz niedergelegen / wiederum in Gebrauch gebracht / und zu lehren begonnen. Gronovius.

125 Die jenigen.] Alciatus, Budæus, Cujacius.

126 Mit der die Gemühts-Erbauung lehrenden Wissenschafft.] Was / und wie viel dieser Wissenschafften / welche auch Studia Humanitatis, und Artes Liberales, oder zu Teutsch Gemühts-Künste genennet werden / eigentlich seyen / davon besiehe Beckmannum *de Orig. Latin. Ling.* und Schottelium in des 3. b. 6. c. seiner Sitten-Lehre.

127 Von denen ersten halte ich sehr viel.] Denn / ohne dem / daß sie zu solcher Zeit gelebet / in welcher gute Künste und Wissenschafften in sonderlichem Flor gewesen / so waren sie auch derer Kayser und Fürsten ihre Rähte. Und wird dem Papiniano für andern dieses zum Lobe gerechnet / daß fast alle seine Schüler des Alexanders Rähte gewesen / wie Lampridius bezeuget. Indem sie nun so wohl in öffentlichen Obrigkeitlichen / als Privat-Geschäfften gebraucht worden / haben sie durch die tägliche Ubung leichtlich erlernet / wie viel man dem Recht der Völcker / und wie viel man dem Recht der Natur zuschreiben müsse. Von dem Papiniano allein gibt Cujacius *in Epist. Dedicator. Cod. Theodos.* ein solches Urtheil / daß er unter allen / die da sind / seyn werden / und gewesen sind / der allergelährteste in denen Rechts-Wissenschafften gewesen ; und Franciscus Balduinus *in Præfat. Comment. ad Institut.* lobet und ehret die Fürsehung GOttes hierinnen / daß er zu Erhaltung des menschlichen Geschlechts und des Glantzes der Gerechtigkeit folgende Männer erwecket / den Joseph in Egypten / den Daniel zu Babel / den Periclem zu Athen / und den Papinianum zu Rom. Ziglerus.

128 Unter einander vermischen.] Daß sie offtermals sagen / dieses oder jenes sey natürlichen Rechtens / da es doch ein allgemeines Völcker-Recht ist. Gronovius.

129 Offtmals ohne Unterscheid.] Dieses kan man ihnen nicht verdencken ; denn sie haben nicht andern Völckern / sondern nur allein denen Römern die Rechte ausgeleget / welchen nichts daran gelegen war / zu wissen / ob solche ihre Rechte entweder vermöge des allgemeinen Völcker-Rechts / oder ihres eigenen einheimischen bürgerlichen Rechts also gegeben wären /

vermischen sie mit dem jenigen / was zu denen Römischen Rechten gehöret / wie in dem Römischen Rechts-Buch zu ersehen / aus dem Titul: Von den Gefangenen und dem [130]* Wiederkunffts-Recht; wir haben uns derohalben beflissen / diese Dinge von einander zu unterscheiden.

2. Derer mittleren Zeiten.

54. Die jenigen / so unter dem zweyten Hauffen begriffen sind / haben sich um die Göttliche Rechte und Geschichte vergangener alten Zeiten wenig bekümmert / und alle Streittigkeiten derer Könige und Völcker aus denen Römischen Gesetzen entscheiden wollen / worzu sie denn die geistlichen Päbstischen Rechte bißweilen zu Hülffe genommen; es sind aber auch diesen die unglückselige und ungelährte Zeiten im Wege gelegen / und eine Hindernüß gewesen / daß sie dieselben Gesetze nicht recht verstanden / ob sie gleich sonsten sehr embsig gewesen / die eigentliche Natur der Erbar- und Billigkeit zu erforschen: Daher es kommen / daß sie offt sehr wohl gelehrt / was Rechtens seye / auch alsdenn / wenn sie die bereits gegebene Rechte übel erklären; man muß ihnen aber alsdenn sonderlich Gehör geben / [131] wann sie von einer solchen Gewonheit / so zu den heutigen unserigen Zeiten ein allgemeines Völcker-Recht macht / Zeugnüß geben.

3. Die Neuere.

55. Die dritte Art dererjenigen / welche die Römischen Rechte lehren / und das allgemeine Völcker-Recht entweder gar nicht oder nur obenhin berühren / haben kaum einigen Nutzen / der sich zu unserer Materie schicket; sie haben ihre Schul-Spitzfindigkeit mit der Wissenschafft der Römischen und geistlichen Päbstischen Rechte vereinbaret / also / daß sie sich auch nicht enthalten / von denen Streittigkeiten / so unter Königen und Völckerschafften vorgehen / zu handeln. Unter denenselben sind zwey Spanier / Covarruvias und Vasquius. Die Spanische.

Dieser hat sich in seinen Schrifften [132] grosser Freyheit gebraucht; der andere aber ist sehr bescheiden gewesen / und hat ihm auch nicht an reiffem Urtheil gefehlet. Die Frantzosen haben sich etwas mehr unterfangen / in diese Lehre von dem allgemeinen Völcker-Recht Geschichte mit einzubringen; unter welchen Bodinus und Hotomannus deßwegen sehr berühmt sind; jener hat solches gethan in einem vollkommenen Werck / dieser aber in hin und wieder gesetzten Fragen. Welcher beyden Außsprüche und Grund-Ursachen / so sie fürbringen / uns offt Materie an die Hand geben werden / die Warheit zu erforschen.

Die Frantzösische.

VII Was der Autor bey Verfertigung dieses Werks insgemein sich vorgesetzt und die Ordnung / so er gehalten.

56. Ich habe mir aber in diesem gantzen Werck fürnemlich dreyerley fürgesetzt und angelegen seyn lassen: Erstlich / wie ich in Erörter- und Entscheidung der Sachen / solche Gründe beybringen möchte / die also hell und klar wären / daß sie von jederman verstanden werden könten; Zweytens / wie ich das jenige / von welchem in diesem Werck gehandelt werden müssen / in gewisse Ordnung brächte; Und denn drittens / wie ich die jenigen Dinge / welche einerley zu seyn scheinen könten / deutlich von einander unterscheiden möge.

a 2. b. 9 c. 8. §. 2. §.

57. Ich habe mich enthalten / in diesem Werck Dinge abzuhandelu / welche anderwerts / nemlich zu der Regier-Kunst / hin gehören / als welche lehret / was da nützlich und verträglich seye zu thun; dieweil solche gantz absonderlich zu der Regier-Kunst gehören / welche Aristoteles gar recht [a] allein abgehandelt / also / daß er von andern nicht dazu gehörigen Dingen nichts mit eingemischt / deme Bodinus zu wieder gethan / und diese Regier-Kunst mit der Kunst und Wissenschafft unserer Rechten vermischt; jedoch habe ich an etlichen Orten des jenigen gedacht / was da nützlich und verträglich seye / aber nur obenhin / und damit ich solches von denen Rechts-Fragen desto klärer unterscheiden möge.

58. Man

ren / sonderlich indem diese Materie auch in das Jus Publicum mit einfällt / welches mit dem allgemeinen Völcker-Recht nechst beykommt / wenn man mit andern Völckern zu thun haben muß. Ziglerus.

130 Wiederkunffts-Recht.] War bey den alten Römern ein solches Recht / krafft dessen der / so bey denen Feinden gefangen gewesen / dafür gehalten / und nach seiner Wiederkunfft in den vorigen Stand seiner Güter und Rechte gesetzet wird / eben / als wenn er niemals gefangen gewesen wäre / und hat der Autor in dieses Wercks 3. b. 9. c. absonderlich davon gehandelt.

* Wiederkunffts-Recht.] Recht aus der Rückkehr vom Feinde zu den Seinigen.

131 Wann sie von einer solchen Gewonheit.] Wenn sie / was wir nun sehen / daß es hin und wieder gebräuchliches Rechtens ist / und als ein Völcker-Recht gilt / zeigen / daß ein solches damals schon im Gebrauch gewesen. Gronovius.

132 Grosser Freyheit gebraucht.] Also / daß er etliche Dinge lehret / die auch Königen und hohen Potentaten nachtheilig seyn können. Gronovius.

133 Wie

58. Man würde mir auch unrecht thun / wenn jemand dafür halten solte / ich hätte auf einige Streittigkeiten dieser Zeiten / so bereits obhanden sind / oder von welchen man vorhero sehen können / daß sie noch entstehen werden / gesehen ; denn ich bekenne frey heraus / gleichwie die Mathematici [b] die Figuren betrachten / [133] wie sie von ihren Leibern abgeschieden sind / also habe ich in Abhandlung der Rechten mein Gemüht von allen sonderbaren Handlungen abgewendet.

[b] a. d. 23 c. 1. f.

Kurtze Schreib-Art.

59. Was anbelanget die Schreib- oder Red-Art / deren ich mich bedienet / so habe ich / wegen der Menge so vieler Sachen / die da abgehandelt werden sollen / mit weitläufftigem grossen Wort-Gepränge dem Leser keinen Eckel verursachen wollen / als dessen Nutzen in acht nehmen müssen. Ich habe mich derhalben einer kurtzen / doch aber zu lehren bequemen Redens-Art beflissen / damit die jenigen / welche in öffentlichen Obrigkeitlichen oder Staats-Geschäfften gebraucht werden / die jenige Arten der Streittigkeiten / welche offt fürzukommen pflegen / [134] als auch gewisse Grund-Regeln / nach welchen solche entschieden werden können / kurtz begriffen vor Augen haben möchten ; welche / wenn sie sich jemand wohl bekandt gemacht hat / wird es leicht seyn / die Rede der Sache / von welcher man handelt / zu bequemen / und nach Belieben weitläufftiger zu machen.

Derer angezogenen Scribenten eigene Worte.

60. Ich habe bißweilen derer alten Scribenten eigene Worte angeführet / wenn sie nemlich also beschaffen gewesen / daß sie mit sonderbarer Gültigkeit oder ungemeiner Zierde fürgebracht zu seyn geschienen ; welches ich auch dann und wann im Griechischen gethan / sonderlich aber / da die Rede entweder kurtz / oder mit solcher Anmuht gegeben gewesen / daß ich solche / mit Uebersetzung in die Lateinische Sprache / zu erreichen / mir nicht zugetrauet / welche Lateinische Uebersetzung ich doch allenthalben mit beygefügt / dem jenigen zu Nutze / welcher der Griechischen Sprach nicht kundig.

Der Autor überlässet dem Leser seines Wercks frey davon zu urtheilen.

61. Ich bitte aber und bezeuge allen denen jenigen / welchen dieses Werck in die Hände kommen wird / daß sie eben dergleichen Freyheit / über diese meine Schrifften zu urtheilen / nehmen wollen / dergleichen ich mir genommen / anderer Leute Meinungen und Schrifften zu beurtheilen. Sie werden nicht so bereit seyn / mich / da ich etwa irre / zu erinnern / als bereit ich bin / denen jenigen / so mich erinnern / Gehör zu geben / und zu folgen. Und nun / dafern ich etwas gesagt / welches der Frommkeit und guten Sitten zu wieder / oder mit der heiligen Schrifft und einhellig übereinstimmenden Lehre der Christlichen Kirchen / oder der Warheit einiger Weise nicht übereinstimmet / das seye auch so viel / als nicht gesagt.

133 Wie sie von ihren Leibern abgeschieden sind.] Wie sie sich dieselbe in ihrem Sinn fürbilden / nicht / wie sie auf das Papier oder Tisch gemahlet werden. Gronovius.

134 Als auch gewisse Grund-Regeln / nach welchen solche entschieden werden können / kurtz begriffen vor Augen haben möchten / welche / wenn sie sich jemand wohl bekandt gemacht hat / wird es leicht seyn / die Rede der Sache / von welcher man handelt / zu bequemen / und nach Belieben weitläufftiger zu machen.] Grotius in seinem 1625. den 1. Aug. aus Paris an Gerardum Vossium abgelassenen Schreiben setzet folgendes : Ich sende Ihm mein Buch von Kriegs- und Friedens-Rechten / mit Bitte / nach beywohnender Dessen grossen Gelährtheit und Verstande / zu der vorhabenden andern Edition etwas mit beyzutragen. Von dieser Materie zu schreiben / ist um so viel desto schwerer gewesen / weilen ich / nur insgemein dieselbe abzuhandeln / mir vorgenommen hatte / in dem Absehen und der Meinung / daß solches zu allen Zeiten / und aller Orten gültige allgemeine Lehr-Sätze seyn könten : Ein jeder bequemet dieselbe auf seine eigene sonderbare Fälle und Sätze / und geben / wie es zu geschehen pflegt / doch öffters böse Ausleger ; welches zu verhüten / über alle Klugheit gehet. *Epistola* 212. *Magni Operis Epist. Grot.*

(*_*)

II. A

Abhandlung insgemein von der R

Menschliche

- Die Abhandlung insgemein lehret
  - 1. Die unterschiedliche Bedeutungen des Worts Recht; denn es bedeutet solches Wort
    - 1. Das was Recht ist / und solches mehr nach nemlicher als nach bejahlicher Redens-Art. d. i. Natur zuwider streitet. Gleichwie aber eine Gesellschafft ist / in welcher keine Ung... jen: Eine andere aber / in welcher eine Ungleichheit ist dererjenigen / aus welchen ... So ist auch ein Recht derer / so in Gleichheit miteinander leben / und ein Recht dessen / der ... das gleichseitige Recht genennet wird / 1. b. 1. c. 3. f. 2. §.
    - 2. Eine Moralische Qualität / so einer Person zukommt / etwas zu haben oder zu thun / 1. b. 1. c. 4. f. welche zweyerley ist / s s s
      - 1. Vollkommen / welche genennet wird eine Berechtigung und Recht / in eigentlicher Bedeutung / 1. b. 1. c. 4. und 5. f. und dieses Recht ist auch zweyerley. s s s
        - 1. Gemei... jeden ... gens ... bracht / ... und ist ...
        - 2. Auffer... Ober-... dem Volk ... Regenten ... über die Un... und das Jn... c. 6. f.
      - 2. Unvollkommen / welches eine Geschicklichkeit oder Würdigkeit genennet wird / 1. b. 1. c. 4. und 7. f.
    - 3. Ein Gesetz / 1. b. 1. c. 9. f. 1. §. bey dessen Bedeutung zu mercken dessen
      - 1. Benennung; und ist eine Regul unsers Thuns und Lassens / uns zu dem was tugendlich und recht ist / verpflichtende / 1. b. 1. c. 9 f. 1. §.
      - 2. Ambt; daß es entweder mit Gebieten / oder mit Verbieten / oder auch mit Zulassen / über der Menschen eitn oder bürgerliches oder natürliches Thun ordnet / in so weit es zum Endzweck der menschlichen Gesellschafft gereichet / 1. b. 1. c. 10. und 17. f.
      - 3. Abtheilung: und ist also das Recht / da es ein Gesetz bedeutet / zweyerley / 9. f. s s s
        - 1. Das Recht der Natur / oder / das natürliche Recht / 1. b. 1. c. 10. f. und solches ebenfalls zweyerley. s s
          - 1. Dem ... erzie... herkom... genom... dahin ... 1. c. 11. ... die Er... Eigen...
          - 2. Das ... eigen. ... von ... cher ... Bedeu... mann ... Natur ... tu. 12. ...
        - 2. Das willkührliche Recht. c. 13. f. Wovon in der III. Tabell.
  - 2. Die vorgängige Frage: nemlich / Obs auch recht seye jemahlen Krieg führen?

    Welcher Frage Bejahung bewiesen und behauptet wird /
    - 1. Aus dem Recht der Natur / aus der Geschichte und aus der Weisen Übereinstimmung. 1. b. 2. c. 1. 2. und 3. f.
    - 2. Aus dem allgemeinen Völcker-Recht. 4. f.
    - 3. Aus dem Göttlichen Willkührlichen Recht. 5. f.

I. Tabell.

Rechts-Klugheit / welche auf das gantze Geschlecht gehet.

…; So / daß recht ist / was nicht unrecht ist / 1. b. 1. c. 3. §. Unrecht aber ist / was der menschlichen vernünfftigen …ingleichheit derer jenigen / aus welchen sie bestehet; als zwischen Brüdern / Bürgern / Freunden / Bundsgenos… die bestehet; als zwischen Eltern und Kindern / Herren und Knechten / Regenten und Unterthanen / GOtt und Menschen: …n regieret / und regieret wird / in so ferne sie regieren und regieret werden; welcher Rechte dieses das regierende / jenes

- …ein / um eines …esondern Nu… …alben auffge… 1. b. 1. c. 6. §.
- …hordentliches …Nacht-Recht / …ht oder denen …zukommende / …Unterthanen …Übrige / 1. b. 2.
  - 1. Eine Gewalt. 1. b. 1. c. 5. §.
    - 1. Uber sich selbst / und wird Freyheit genennet / 5. §.
    - 2. Uber andere / als die Vätterliche / die Hauß-herrliche / Herrschafftliche Gewalt / u. d. g. 5. §.
  - 2. Ein Eigen-Recht. 5. §.
    - 1. Entweder das vollkommene oder Ober-Eigen-Recht.
    - 2. Oder das unvollkommene / oder Unter-Eigen-Recht / als der Nießbrauch.
  - 3. Das Anleihen; Anforderung / dessen Gegentheil ist / Schuld / zu welcher man andern verhafftet ist.

Menschen mit den Thieren gemein; oder welches die Natur alle Thiere gelehret; daß sie nemlich ihres Gleichen …ten und erhalten; wo aus die Zusammenthuung Mannes und Weibes / und die Erzeugung und Erziehung der Kinder …nimt. Jedoch wird dieses Recht von denen Römischen Rechts-Lehrern uneigentlicher Weise ein Recht der Natur …nnet: Denn / wenn zuweilen denen unvernünfftigen Thieren eine Rechtfertigkeit beygeleget wird / so geschiehet solches …ro / weil in ihrem Wesen dann und wann gleichsam ein Schein oder Schatten einiges Verstandes hervorblicket / 1. b. …11. §. 2. §. Ob aber das Thun / wovon das Recht der Natur ordnet / der Mensch mit andern Thieren gemein hat / als Erziehung der Jungen / oder ob es dem Menschen allein eigen ist / als der Gottes-Dienst / thut zu des Rechtes Natur und …schafft selbsten eigentlichen nichts. 1. b. 1. c. 11. §. 2. §.

- …Menschen …. Da denn …sem in sol… …gentlichen …ung genom… …Recht der …zu betrach… …§.
  - 1. Folgender Gestalt gesetzet wird: Das Recht der Natur ist ein Lehr-Satz / welchen uns die gesunde Vernunfft saget / anzeigende / es sey ein Thun oder Lassen / an sich selbst / und in seiner Natur schändlich und lasterhafft / und derowegen zu meiden; oder gut / und derowegen zu thun nothwendig / weilen solches Thun und Lassen mit der vernünfftigen und sich zu einer ordentlichen Gesellschafft neigenden Natur übereinkommt / oder derselben nicht zuwider läuffet / und daß folgbar ein solches Thun oder Lassen von GOtt / als dem Ursprung der Natur / entweder verboten oder geboten sey. 1. b. 1. c. 10. §.
  - 1. Dessen Benennung / welche
    - 2. Erkläret wird /
      - 1. Daß das Thun und Lassen / von welchem diese Benennung redet / und von welchem solcher Lehr-Satz in des Menschen Natur und Vernunfft ist / für und an sich selbst und in seiner Natur entweder eine Schuldigkeit / gethan zu werden / an sich habe / oder unzulässig seye / und also nothwendig von GOtt habe geboten oder verboten werden müssen. 1. b. 1. c. 10. §. 2. §.
      - 2. Daß von etlichen Dingen gesaget werde natürlichen Rechtens zu seyn;
        - 1. Nicht eigentlicher / sondern nur Zueignungs-Weise / welchen nemlich das Recht der Natur nicht zuwider ist; eben so / als man von denen Dingen / welche keine Unrechtfertigkeit in und an sich haben / saget / daß sie recht seyen. 1. b. 1. c. 10. §. 3. §. und 2. b. 8. c. 21. §.
        - 2. Mißbräuchlicher Weise / von welchen nemlich die gesunde Vernunfft saget / daß sie erbar seyen / doch aber eben keine Schuldigkeit mit sich führen / gethan zu werden. 3. §.
        - 3. Nicht nur allein diejenigen Dinge / welche ohne der Menschen Willen und Stifftung sind / sondern auch viele Dinge / welche menschlichen Willen zum Ursprung haben: Also ist das Privat-Eigenthum der Güter / wie es nun ist / durch der Menschen Willen eingeführet worden; nachdem es aber eingeführet ist / so würde es dem Recht der Natur zu wider lauffen / wenn man dem Eigenthums-Herrn / wider seinen Willen / sein Eigenthums-Recht verwehren solte. 1. b. 1. c. 10. §. 4. §.
    - 2. Dessen Beweiß / oder die Art und Weise zu wissen / ob etwas natürlichen Rechtens sey: 1. b. 1. c. 12. §. welcher Beweiß zweyerley ist /
      - 1. Aus der ubrgründlichen Eigenschafft eines Dinges / wenn nemlich erwiesen wird / daß etwas mit der vernünfftigen und geselligen Natur übereinkomme / oder derselben zuwider lauffe. 1. b. 10. c. 12. §. 1. §.
      - 2. Von unten auffwärts steigende: Wenn nemlich / ob zwar eben nicht gantz und gar unfehlbar / jedoch sehr beweißglaublich geschlossen wird / es seye etwas natürlichen Rechtens / weilen es entweder bey allen und jeden / oder doch bey allen sittlichen Völckern also in acht genommen wird. 1. b. 1. c. 12. §. 1. §.

/ 1. b. 1. folgenden

III.

Fernere Abhan

Von der Rechts-Klugheit/ welche auf

Das Willführliche Recht / welches aus dem Willen entspringet/ 1. b. 1. c. 13. §. und gebeut oder verbe
Eigenschafft entweder eine Schuldigkeit mit sich führen/ gethan zu werden / oder unzulässig seyn/ so
schuldig machet. 1. b. 1. c. 10. §.

Dieses willführl. Recht ist gestifftet oder geordnet/

1. Entweder von Menschen / und wird genennet: das willführliche menschliche Recht / 1. b. 1. c. 14. §. und ist zweyerley:

I. Das Völcker-Recht / welches durch aller / oder derer meisten Völcker Willen die Krafft zu verpflichten her hat / 1. b. 1. c. 14. §. Da denn bey Betrachtung dieses Rechts beobachtet wird/ . . .

1. Sie Geschäffte des Friedens-Standes / 1. b. 1. c. 1. §. wann nemlich das Völcker-Recht unter denen jenigen Völckern beobachtet wird / welche Frieden mit einander haben.

Es ist aber der Friede eine gleichförmige Eintracht zwischen unterschiedenen Völckern/ aus welchen einer mit dem andern sicher handelt und wandelt. Und dieses Recht gehet auf derer den Frieden mit einander haltenden Völcker . . .

1. Zuste
selbst;
sind de

2. Eigen
lich
jede
ent
kom

3. Schul
bühr /
den mit
de Vö
andern
tet sind/

4. Verbr
2. b.

2. Sie Geschäffte des Krieges-Standes / 1. b. 1. c. 1. und 2. § wann nemlich unter zweyen Völckern ein ordentlicher Streit ist; welcher Krieg entweder solenn / nemlich/ angekündiget / oder nicht solenn ist / als die Repressalien: Es gehet aber das Kriegs-Recht auf . . .

1. Den Z
tenden
Parthey
und sind

2. Das
ter/
ten
II.

3. Die S
Gebühr
Parthey
der; als

4. Die V
denen kr
en gegen

II. Das bürgerl. Recht / welches Regenten uñ Obrigkeiten in ihrẽ Reich oder Republik stifften uñ ordnen als eine Norm

1. Des Regiments oder Regierungs-Wesens und wird genennet des Reichs oder Staats Recht/ und zwar

1. Das Geistliche/ den Gottesdienst und Kirchen-Sachen angehende/

2. Das weltliche; das weltliche Wesen uñ Policey angehende.

2. Zu Abthuung derer Privat-Streitigkeiten; und wird genennet / das Sonder-Recht / oder Privat-Recht.

2. Oder von GOtt / und wird genennet das willführl. Göttliche Recht/ 1. b. 1. c. 13. §. als welches aus dem Willen seinen Ursprung hat/ und von GOtt verkündiget worden / nach Erschaffung des Menschen: dieses Recht ist gegeben/ 1. b. 1. c. 15. §.

1. Entweder dem gantzen menschl. Geschlecht dreymahl / 1. b. 1. c. 15. §. 3. §. . .

1. Sofort nach Erschaffung der Menschen.
2. Bey Wiederauffrichtung des menschlichen Geschlechts / nach der Sündfluht.
3. In der höhern geistlichen Auffrichtung durch Christum.

Diese drey Rechte verpflichten ausser allem Zweiffel alle Menschen / daher / nachdem und so viel von nöthen ist / ihnen kund und wissendlich geworden.

2. Oder dem Jüdischen Volck insbesonder / da den gefraget wird:

1. Ob auch Frembde durch das Jüdische Gesetz verpflic
welches vermeint wird. 1. b. 1. c. 16. §.

2. Was das denen Jüden gegebene Gesetz für einen Nutzen habe/ theils in dieser Frage vom Krieges-Recht/ theils in andern dergleichen Fragen? Und ist die Antwort: Daß es unterschiedlichen Nutzen habe. Denn hier kommt zu beobachten/ . . . . .

1. Daß die Gebote des Göttlichen Gesetzes dem Recht der Natur nicht zuwider lauffen. Die Zulassung aber ein Jüdisches Gesetz ist;

2. Daß denen Christl
Gesetze Mosis:
Evangelii gehöret;

3. Daß alles / was z
reits geboten ist
im Evangelio klar

Tabell.

lung insgemein/ as gantze Menschliche Geschlecht gehet.

che Dinge / welche nicht / wie vorher von dem Recht der Natur gesaget worden / für und an sich selbst in ihrer Natur und ra welche der / so solches willkührliche Recht ordnet / durch Verbieten unzulässig / oder durch Gebieten / gethan zu werden /

- : so unter sich mit andern; und ro
  - 1. Entweder Freunde / die unter sich mit einander haben
    - 1. Das Gast-Recht. 2. b. 15. c. 5. f. 3. §.
  - 2. Bundsgenossen; beyder Theile allgemeine Sicherheit zu unterhalten / und die dräuende Gefahr abzuhalten. 2. b. 15. c. 6. f.
    - 2. Das Recht des Handels und Wandels mit einander. 2. b. 15. c. 5. f. 3. §. und 6. f. 2. §.

humbs-Recht / Eigen-Recht; welches sowohl in beweglichen als unbeweglichen Gütern / dergleichen sind / Herrschafften / Städte / Schlösser / u. d. g. einem Volck und Reich / ohne anderer Unrecht und Schaden zukommt / welche Eigenthümer der mit vollkommenem / d. i. Ober-Eigen-Recht / oder mit Erb-Recht; oder mit unvollkommenem / d. i. nießbräuchlichem Recht / besessen werden. 1. b. 1. c. 5. f.

igkeit oder Gewalt / welche in Friedens-Zeiten einander stehen / oder einer dem andern zu leisten verpflichtet ist / wohin gehöret
- 1. Das Recht
  - 1. Sicher und in Würde mit einander zusammen zu tretten / 2. b. 23. c. 7. f.
  - 2. Der Gesandtschafft / 2. b. 18. c.
  - 3. Zu tractiren und Friede zu machen / 2. b. 15. c. 16. f.
  - 4. Handels und der Hülffe wegen Bündnüsse zu machen. 2. b. 15. c. 16. f.
- 2. Beobachtung Treu und Glaubens in dem / worüber man mit einander einig geworden. 2. b. 13. c. 21. f. 3. b. 19. und 25. c.

chung wider das Friedens-Recht / (2. b. 1. c. 2. f. 7. c. 1. f. 2. b. 20. c. 38. und 40. f. und 21. und 22. c.) wann
- 1. Der Person Unrecht zugefüget wird / 2. b. 1. c. 3. f.
- 2. Die Güter angetastet werden / 2. b. 1. c. 11. f.
- 3. Was man schuldig und pflichtig ist / nicht geleistet wird. 3. b. 1. c. 3. f.

tand derer streitender / kriegenden / 1. b. 1. c. 2. f. ide also
- 1. Entweder Fremde / Unfreunde; mit welchen man in keiner Freundschafft oder Rechts-Gemeinschafft stehet / eben also / als mit unsern Widerwärtigen oder Widersachern. 2. b. 15. c. 5. f.
- 2. Oder eigentliche und rechte öffentliche Krieges-Feinde / mit welchen man öffentlichen ordentlichen Krieg hat / und welche man frey bekriegen und gäntzlich verderben mag. 2. b. 15. c. 5. f. 3. b. 1. c. 1. f.

genthum derer kriegenden Partheyen / da entweder die einzelen oder Privat-Personen / (3. b. 4. und 7. c.) oder Güter (3. b. 5. und 6. c.) genommen / oder Krafft des Rechts aus der Rückkehr vom Feinde / (3. b. 9. c.) wieder erhalten / oder Gesambt-Gütter und Völcker / durch Ubergab / oder Uberwindung / unser Eigenthum werden. 3. b. 4. c. 12. f. 11. c. 13. und 15. f. 8. c. 15. f. 20. c. 30. f.

uldigkeit oder Pflicht derer kriegenden gegen einander ist
- Das Recht
  - 1. Mit einander zusammen zu tretten. Siehe oben.
  - 2. Der Gesandtschafft. 2. b. 18. c.
  - 3. Der Vereinbahrung. 3. b. 20. c.
  - 4. Der Krieges-Verträge / in Stillstand / 3. b. 21. c. Geissel-Gebung / und andern. 2. b. 15. c. 16. f. 3. b. 20. c. 52. f.

brechen unter denen Partheyen; als
- 1. Wenn man einen unrechtmässigen Krieg anfänget / aus unterschiedlichen Ursachen. 2. b. 22. c.
- 2. Wenn man etwas gestattet wider
  - 1. Das Gesandtschaffts-Recht. 2. b. 18. c. 11. f.
  - 2. Das Zusammenkunffts-Recht. 2. b. 24. c. 3. f.
- 3. Wenn man die Vereinbahrungen oder Verabhandlungen und Krieges-Verträge nicht gebührend hält. 3. b. 19. c. 14. f. 3. b. 20. c. 28. und 32. f.
- 4. Wenn der Uberwinder in Vollstreckung seines Rechts die Maaß überschreitet. 2. b. 1. c. 18. f. 2. b. 26. c. 6. f. 3. b. 12. c. 18. f. 3. b. 15. c. 12. f.

et würden:

Entweder vollkommen: Welche ein Recht giebet / etwas allerdings zulässig zu thun: Aus welcher Art Zulassung nicht weniger / als aus einem Gebot folget / daß das / wovon das Gesetz handelt / nicht wider das Recht der Natur seye. 1. b. 1. c. 17. f.

Weniger vollkommen: Krafft welcher man etwas thun mag / und bey denen Menschen nicht gestraffet wird / und ein Recht gibt / daß andere es nicht verhindern können. Was diese Art Zulassung betrifft / so hat es gantz eine andere Bewandnüß / als mit der vollkommenen. Jedoch findet diese Folgerey selten statt; weilen die zulassende Schluß-Gründe zweiffelhafft sind / so gezemet uns vielmehr aus dem Recht der Natur zu erklären / welcher Art die Zulassung seye / als daß wir aus der Art und Weise der Zulassung auf das Recht der Natur schlußfolgern wollen. 1. b. 1. c. 17. f.

en Regenten und Obrigkeiten anjetzo frey stehe / Gesetze zu geben / die eben des Einhalts sind / als die ehe / wenn einige Gesetze sind / deren gantzes Wesen auf die Zeit des erwartenden Heylandes / und noch nicht offenbahrten ber / wofern Christus selbst nicht etwa das Gegentheil / es seye insgemein / oder ins besonder / geordnet hat. 17. f.

enen Tugenden / welche Christus von seinen Jüngern fordert / gehörig / durch das Gesetz Mosis bezeuch anjetzo / wo nicht etwa noch ein mehrers / ebenfalls geleistet werden müsse; weilen die Verheissungen

17. f.

IV.
Absonderlich
Von der Rechts-Klugheit / so auf d

Sie absonderliche Abhandlung lehret/

I. Den Ursprung des Lateinischen Worts Bellum, so von dem alten Lateinischen Wort Duellum herkom
II. Die Benennung des Kriegs: Daß er seye der Zustand derer kriegenden Partheyen / in
Privat-Personen/ oder Privat-Partheyen gegen einander haben / als auch den Krieg freyer Völ

III. Abtheilung des Krieges: welcher dreyerley ist

1. Ein Krieg freyer Völcker/Reiche oder Staaten / welcher aus Authorität und Macht der Obersten Regenten geführet wird/ 1. b. 3. c. 1. §. 2. b. 1. c. 16. §. und ist zweyerley.
   1. Entweder ein solenner Krieg / welche daß er nach allgemeinem Völcker-Recht / rechter Krieg sey / zweyerley erfordert:
   2. Oder ein nicht-solenner Krieg; welche Obrigkeiten geführet werden kan.
2. Ein Privat-Krieg / welchen Privat-Leute oder Privat-Partheyen gegen einander führen/ 1. b. 3. c. 1. 2. 3. §. 2. b. 1. c. 3. und 15. §.
3. Ein von beyden jetztbesagten Arten gemengter Krieg: Da der beyden k

IV. Die Ursachen des Krieges; nemlich/

1. Die Endursache / welche ist der Friede/ als auf welchen ein Krieg allezeit abzielet / und derselbe ergriffen werden muß/ solls auch mit Schaden seyn / absonderlich unter Christen. 1. b. 1. c. 1. §. 3. b. 25. c.

2. Die Wirck-Ursachen/ welche sind die kriegende Theile/ 1. b. 3. c. 4. §. und solche
   1. Entweder die Principalen / welche in ihrer eigenen Sache Krieg führen / als in einer Privat-Sache ein Privater / in einer Reichs- oder Staats-Sache ein Regent oder Obrigkeit / 1. b. 3. c. 1. §. und solcher gestalt sind solche Principalen/ (1. b. 3. c. 1. und 4. §)
      1. Entweder einem andern nicht unterworffen / und dieselbe
         1. Entweder Privat-Personen oder Privat-Partheyen.
         2. Oder Obrigkeitliche Personen.
      2. Oder einem andern unterworffen / da denn gefraget wird: Ob es Privat- oder Obrigkeitlichen Personen erlaubet seye / Krieg zu führen gegen die/deren Herrschafft und Regierung/ sie seye nun die höchste oder untere / sie unterworffen seyn. 1. b. 4. c. da denn zu bemercken
         1. Daß wider die Oberen / in so ferne sie Oberen sind/ Krieg zu führen/
            1. Das
            2. Das
            3. Das
         2. Daß denen unter
            gen ihre Ober
            Welchs sow
            Heilige
   2. Oder Helffere / die andern Hülffe leisten. 1. b. 5. c. 1. §.
   3. Oder werckzeugliche Personen. 1. b. 5. c. 1. und 5. §.
3. Die Materie / aus welcher Krieg zu entstehen pfleget: Wovon in denen Tabellen über das zweyte Buch.
4. Die Form und Weise Krieg zu führen: Wovon in denen Tabellen über das dritte Buch.

Und weilen
ten sich
Fälle
nahme

Denn man
führet

Tabell.
Abhandlung/
s gantze Menschliche Geschlecht gehet.

u.s.f. 1.b.1.c.2.s.
terne sie streitende Partheyen sind; welche Benennung insgemein in sich begreifft/ so wohl den Privat-Krieg/ welchen r/ Reiche/ oder Staaten gegen einander/ 1.b.1.c.3.s.

- 1. Daß er beyderseits aus Macht und Beschluß dessen/ oder derer geführet werde / so in einem Volck / Reich oder Staat / die höchste Regierungs-Macht / oder Ober-Staats-Gewalt haben. 1.b.3.c.4.s. 3.b.3.c.1. und 4.s.
- 2. Daß die erforderte Ceremonien dabey beobachtet werden. 3.b.3.c.5.s.

beydes der erforderten Ceremonien ermangelen / als auch gegen Privat-Leute / oder Privat-Partheyen / auch von unterm b.3.c.4.s.

genden Theile das eine Theil König / Potentat oder freyer Staat/ das andere Theil aber ein Privat-Stand ist. 1.b.3.c.1.s.1.§.

t die nicht
/ als die Un-
brigkeiten/
4. und 5. s.

- 1. Vier Rechte/ 1.b.3.c.6.s.
- 2. Benennung: Und ist eine solche Macht und Gewalt / deren Thun und Lassen der Botmässigkeit und Rechtlichen Macht eines andern nicht unterworffen ist / also / daß es durch die Willkühr eines andern menschlichen Gutachtens oder Gefallens nicht vernichtet noch ungültig gemachet werden kan. 1.b.3.c.7.s.

Höchsten/
ge und Re-
ines Reichs
es: Da den
werden / der
n Regie-
Macht/ oder
raats-Ge-
" " "

- 3. Enthalt welcher:
  - 1. Eingetheilet wird in:
    - 1. Den allgemeinen: Welcher ist das Volck. 1.b.3.c.7.s.1. und 3.§.
    - 2. Den absonderlichen: Welcher ist der / oder die / so eines Volcks oder Reichs Regenten und Beherrscher sind. 1.b.3.c.7.s.1. und 3.§.
  - 2. Die Gründe der rechtē Meynung/ als da sind/:
    - 1. Zweyerley Meynungen von dem Enthalt der höchsten Regierungs-Macht oder Ober-Staats-Gewalt.
      - 1. Die erste: Es seye die höchste Regierungs-Macht / oder Ober-Staats-Gewalt / allezeit bey dem Volck: Welche Meynung widerleget wird. 1.b.3.c.8.s.
      - 2. Die andere: Es seye zwischen einem König oder Regenten und dem Volck allezeit eine Wechsel-Unterwerffung; welche Meynung auch widerleget wird. 1.b.3.c.9.s.
    - 2. Daß man die Gleichheit der Wörter oder der Benennungen in einer ungleichen Sache unterscheiden müsse. 1.b.3.c.10.s.
    - 2. Daß man das Recht von der Art und Weise/ mit welcher man dasselbe hat / unterscheiden müsse. 1.b.3.c.11.12.13.14.15.s.
    - 3. Daß darum / daß ein Regent bey der ihm geschehenden Übertragung des Regiments seinen Unterthanen und dem Volck etwas verspricht / wenn gleich es auch was wäre/ das weder natürlichen noch Göttlichen Rechts ist / nichts desto minder der höchste Regent sey. 1.b.3.c.16.s.
    - 4. Daß die höchste Regierungs-Macht / oder Ober-Staats-Gewalt / bißweilen getheilet werde; entweder daß etlicher regierenden Personen eine jede ein wesentliches Stück solcher höchsten Regierungs-Macht habe/ oder dessen in einem Reich/ in welchem zwey oder drey Personen regieren/ eine jede mit höchster Macht regiere. 1.b.3.c.17.s.
  - 3. Drey Fragen: Ob nemlich die höchste Regierungs-Macht oder Ober-Staats-Gewalt habe /
    - 1. Der Regent / welcher einem andern mit ungleichem Bündnüß verknüpffet. 1.b.3.c.21.s.
    - 2. Der Regent/ welcher einem andern Tribut gibt. 1.b.3.c.22.s.
    - 3. Der Regent / welcher die höchste Regierungs-Macht oder Ober-Staats-Gewalt (die Regierung) von einem andern zu Lehen besitzet. 1.b.3.c.23.s.
  - 4. Unterscheid der höchsten Regierungs-Macht oder Ober-Staats-Gewalt/ die man nur in Rechtens Besitz hat / und die man zugleich auch in der That übet. 1.b.3.c.24.s.
- 3. Entholt welcher:

chr der Ta-
t erlaube/
2.s.

dische Ge-
cht gestat:
.c.3.s.

angelium
t zugebe;
s wird be-

- 1. Aus H. Schrifft. 1.b.4.c.4.s.
- 2. Durch Exempel der alten Christen. 1.b.4.c.5.s.

2. Weiter erklæret wird; da denn vorkommen/

Obrigkeiten nicht erlaubet seye / ge-
genten Krieg zu führen:

urch Vernunffts-Gründe / als auch aus
rifft behauptet wird. 1.b.4.c.6.s.

Gebot / nicht zuwiderstehen / uns in
gewissen Gefahr verbinde: 1.b.

seiner Obrigkeit und denen Regen-
t widersetzen solle/ so sind gewisse
issen / die in diesem Stück ihre Auß-
en:

Recht und Macht Krieg zu
" " " "

- 1. Wider den / der die Regierung uñ höchste Ober-Staats-Gewalt hat/ oder gehabt hat; nemlich / wider einen König und
  - 1. Unter des Volcks Gewalt stehet. 1.b.4.c.8.s.
  - 2. Sich der Regierung begeben hat. 1.b.4.c.9.s.
  - 3. Sas Reich veräussern wil/ (doch nur zur Verhinderung der Übergab/) 1.b.4.c.10.s.
  - 4. Sich als ein offenbahrer Feind des gantzen Volcks bezeiget. 1.b.4.c.11.s.
  - 5. Sein Reich/ Krafft des mit dem Volck eingegangenen bedinglichen Verlust-Gesetzes / verlohren. 1.b.4.c.12.s.

HUGONIS GROTII
von
Kriegs- und Friedens-Rechten
Erstes Buch;
I. Capitel/
Was der Krieg und was das Recht sey.

I. Ordnung des Wercks.
II. Beschreibung/ was der Krieg seye/ und woher das Wort Bellum, welches bey denen Lateinern einen Krieg bedeutet/ seinen Ursprung habe.
III. Beschreibung/ was das Recht seye/ wenn es einem gewissen Thun oder Handlung zugeeignet wird; und Abtheilung desselben in das Recht/ so unter denen ist/ die da regieren und regieret werden/ und unter denen/ so am Stand einander gleich sind.
IV. Abtheilung des Rechts/ wenn es so viel bedeutet als eine Eigenschafft/ in eine rechtliche Macht/ oder Berechtigung und Geschicklichkeit.
V. Abtheilung der rechtlichen Macht/ oder des eigentlich genauen Rechts/ in die Gewalt oder Macht/ in das Macht-Recht/ und in die Anfoderungs-Schuld.
VI. Noch eine andere Abtheilung derselben in die gemeine rechtliche Privat-Macht/ und in des Regenten oder des Staats ausserordentliches Ober-Macht-Recht.
VII. Was die Geschicklichkeit seye.
VIII. Von der gleichtheilenden und gleichaußtheilenden Gerechtigkeit: und daß solche eigentlich nicht durch die Geometrische und Arithmetische Gleichmaaß unterschieden werden: wie denn auch/ daß diese nicht mit dem gemeinen Wesen zugehörenden/ jene mit Privat-Gütern umbgehe.
IX. Beschreibung des Rechts/ wenn es eine Regul oder Richtschnur bedeutet: und Abtheilung desselben in das natürliche und willkührliche Recht.
X. Beschreibung/ was das natürliche Recht seye; Abtheilung und Unterscheid von dem/ was uneigentlicher Weise ein natürliches Recht genennet wird.
XI. Daß der eingepflantzte Natur-Trieb/ welchen die Menschen mit den unvernünfftigen Thieren gemein haben/ oder der/ welcher dem Menschen allein eigen ist/ keine andere Art einiges Rechts mache.
XII. Wie man beweise/ daß etwas natürlichen Rechtens seye.
XIII. Abtheilung des willkührlichen Rechts in das menschliche und Göttliche.
XIV. Abtheilung des menschlichen Rechts in das bürgerliche Recht/ in das engere Gräntzen habendes Recht/ als das bürgerliche hat/ und das weiter und breiter/ als das bürgerliche thut/ sich erstreckende Recht/ welches ist das allgemeine Völcker-Recht: Erklärung desselben/ und wie man beweiset/ daß etwas allgemeinen Völcker-Rechtens seye.
XV. Abtheilung des Göttlichen Rechts in das allgemeine/ und dasselbige/ welches einem Volck allein eigen ist.
XVI. Daß das Jüdische Gesetz die Außländer niemahls verpflichtet habe.
XVII. Was vor Gründe die Christen aus dem Jüdischen Gesetz nehmen können/ und wie.

I.

DJe Streittigkeiten dererjenigen/ [1] welche nicht unter einerley Bürgerlichen Rechten mit einander verknüpffet stehen; als da sind/ beydes diejenigen/ oder das Volck/ [2] so sich unter sich selbst [3] zu einem ordentlichen Reich oder Staat noch nicht auffgerichtet und angeordnet haben/ als auch die/ welche einander nicht angehörige/ sondern von einander unterschiedene Völcker und Staaten sind/ theils die Privat-Personen solcher Reiche und Staaten/ theils deren Könige und Regenten selbst/ oder die/ [4] welche eben solches Recht und Macht haben/ als Könige; es seyen nun die Regenten [4] in einer Aristocratie/ oder in einem Volcks-Regiment das gantze Volck insgesambt/ gehören entweder zu denen Kriegs- oder Friedens-Zeiten. Weilen man aber Krieg umb des Friedens willen führet/ und keine Streittigkeit ist/ aus welcher nicht ein Krieg entstehen könne/ so wird es sich recht und wohl schicken/ durch Gelegenheit der Kriegs-Rechte/ von denenjenigen Streittigkeiten zu handeln/ welche zwischen Königen/ Potentaten und Republiquen/ so keines andern Oberbottmässigkeit unterworffen/ einzufallen pflegen. Der Krieg selbsten wird uns hernach zu dem Frieden/ als zu seinem Endzweck/ [b] umb dessen willen er angefangen worden ist/ leiten.

a b. 20. c. 40. satz/ 1. §.

b 3. b. 15. c. 6. f.

II. 1. Dieweil wir derohalben von dem Krieg handeln wollen/ so müssen wir sehen/ was dann der Krieg seye/ von welchem gefraget wird; und welches das Recht seye/ welches man suchet. Cicero hat gesaget/ daß der Krieg seye eine Streitführung/ so durch und mit handthätiger Gewalt geschiehet. Es ist aber gebräuchlich/ daß durch dieses Wort [5] nicht nur eine blosse Thätlichkeit/ sondern [6] ein gantzer Zustand [7] bedeutet wird; also daß der Krieg [c *] ein gewisser Zustand ist dererjenigen/ die gewaltsamer Weise mit einander streitten/

c 3. b. 21. c. 1. f. 1. §.

1 Welche nicht unter einerley bürgerlichen Rechten mit einander verknüpffet stehen.] Welche nicht in und unter einer Republic sind/ und also nicht einerley Richter haben. Gronovius.

2 So sich zu einem ordentlichen Reich oder Staat noch nicht auffgerichtet und angeordnet haben.] Wie die Aborigines, welche ein wildes Volck waren/ und ohne Gesetze/ und ohne Herrschafft/ gantz frey dahin lebten/ und niemand hatten/ der über sie regierte. Sallust. *Catil.* 6. Bey eben denselben wird gedacht derer Getulier und Lybier/ welche wilde und unsittliche Völcker gewesen/ und weder durch einige Gesetze noch Obrigkeit regieret worden; *Jugurt.* 18. c. und Mela schreibet/ daß in demselben Africa etliche Familien sich hin und wieder zerstreuet haben/ und ohne Gesetz und Obrigkeit gelebet. Cicer. *de Inv. lib.* 1. c. 1. und in des 1. b. 2. c. 2. f. In der Heil. Schrifft finden wir/ wie die Patriarchen an keinem gewissen Ort/ sondern unter Zelten gewohnet/ wie dann auch zu ihren Zeiten viel der Arabischen Völcker. Gronovius.

3 Zu einem ordentlichen Reich oder Staat/ noch nicht aufgerichtet und angeordnet haben.] Als in uhralten Zeiten die herumbschweiffende Nomaden. Siehe 3. b. 9. c. 18 f. 1. §.

4 In einer Aristocratie.] Als in den Venetianischen/ Genuesischen/ und andern Republiquen/ solcher Art und Gattung.

5 Nicht nur eine blosse Thätlichkeit.] sondern ein gantzer Zustand. Philol. *l.* 2. *de Special. leg.* Es werden nicht allein diejenige für Feinde gehalten/ welche/ es seye zu Wasser oder Land/ im Streit gegen einander begriffen/ sondern es müssen auch diejenige für dergleichen gehalten werden/ die da Sturm-Zeug oder anders für die Häfen und Stadt-Mauer bringen/ ob wol sie den Streit noch nicht angefangen. Servius über des *Virgil.* 1. *Æn.* folgende Worte: *Nec bello major & armis*; Æneas war ein Mann/ der sowol streitbar war/ als auch der ständig und erfahren/ Krieg zu führen/ setzet; Das Wort Krieg begreifft auch in sich die Rathschläge/ so man hält, das Wort Waffen aber/ bestehet nur in der Thätlichkeit selbsten. Eben dieser Servius *ad VIII. Æn.* schreibet: Das Wort Krieg bedeutet alle diejenige Zeit/ in welcher man eines und anders zum Streit nothwendiges entweder zubereitet/ oder in welcher der Streit selbsten geschiehet; eine Schlacht aber wird genennet/ wann beyde kriegende Theile mit ihrer grössesten Macht schlagen. Grotius.

6 Ein gantzer Zustand.] Der Krieg bedeutet den Zustand derjenigen Personen/ welche miteinander streiten. Welchen Zustand Thomas Hobbes, *Leviat. l.* 13. §. *manifestum igitur*: also erkläret: Die Natur und Eigenschafft des Krieges bestehet nicht in dem thätlichen Streit/ Schlacht oder Scharmützel/ sondern in einer Zeit-Währung/ während welcher beyder Partheyen Wille/ gewaffneter Hand und Macht mit einander zu streiten/ offenbar ist/ derowegen so muß/ gleichwie in der Natur/ die Zeit des Kriegs betrachtet werden: Denn gleichwie ein Platz-Regen allein keine feuchte Zeit bedeutet/ also bedeutet auch nicht ein jeder Streit oder Scharmützel/ einen Krieg. Diejenige Zeit aber/ in welcher kein Krieg ist/ ist der Friede.

* Ein gewisser Zustand.] Andere meynen/ daß durch folgende Benennung besser außgedruckt werde/ was der Krieg seye: Der Krieg ist ein mit thätlicher Macht oder Gewalt/ und handthätiger Weise geschehende Suchung oder Vertheidigung seines Rechts und des Seinigen/ in sich begreiffende den gesambten Zustand beyder streittenden Theile.

7 Bedeutet wird.] Dann hierinnen bestehet der Unterscheid des gantzen Kriegs und einer Schlacht.

ten / [8] so fern sie nemlich streitende Partheyen seynd: Welche allgemeine Benennung alle andere Gattungen oder Arten der Kriege in sich begreiffet / von welchen wir hernach werden zu handeln haben. Denn ich schliesse auch allhier nicht aus denjenigen Krieg / [9] [10] welchen privat- und gemeine Leute unter sich führen / als welcher in der That selbsten * älter ist / als derjenige / welchen Könige oder freye Staaten und Potentaten gegen einander führen / und ohne allen Zweiffel mit solchem einerley Eigenschafft und Natur hat / welcher derowegen billich auch mit einem solcher Natur eigentlichen Namen zu bemercken / und dahero dergleichen Privat-Krieg ebenfalls mit Recht ein Krieg zu nennen ist.

2. Solchem widerstreittet auch nicht der Ursprung solches Namens: [11] Denn das Wort Bellum, oder Krieg / ist aus dem alten Wort Duellum, gleichwie aus dem Wort / duonus, bonus gemacht worden / und bis aus dem Wort duis. Duellum aber ist / in eben solchem Verstand / von zweyen Parten gesaget worden. Gleichwie wir Frieden nennen etwas das eine Einigkeit ist; also wird der Krieg von den Griechen [12] πόλεμος genennet / weil solcher eine Menge bedeutet / und von denen Alten ist er wegen der Trennung [13] λύη genennet worden / gleichwie auch die Trennung des Leibes λύη genennet wird.

3. So hindert auch der Gebrauch dieses Worts nicht / daß es sich nicht auch auf unterschiedliche andere Bedeutungen erstrecken könne; dann wann durch das Wort Krieg nur ein solcher Krieg bedeutet wird / welchen zwey Obermachten gegen einander führen / ist dieses [14] unserer Meynung nicht zuwider / indem gar gewiß / [15] daß mit dem allgemeinen Benennungs-Wort eines Dinges oder einer Sache öffters [15] auch andere / absonderlich aber die vornehmere Gattungen und Arten derselben Sache oder Dinges bedeutet und benahmet werden. Ich führe aber in die Benennung / was

Schlacht. Cornelius Fronto: Es ist auch der Krieg / indem er angekündiget wird / schon würcklich da / obschon keine Schlacht gehalten wird. Eine Schlacht aber ist der Streit des Kriegs selbsten. Nonius Marcellus: Der Krieg und eine Schlacht seynd in dem von einander unterschieden / daß die Schlachten ein Theil des Kriegs Würckungen seynd / d. i. Scharmützel / Treffen / und dergleichen wann beyde feindliche Partheyen zusammen gehen und mit einander schlagen. Lucil. L. 26. Obgleich die Römer in vielen Schlachten und Treffen überwunden worden / so ist solches doch niemahln in und durch einen gantzen Krieg geschehen. Ziglerus.

8 So fern sie nemlich streitende Partheyen seyn.] Oder / in so ferne sie zusamen streiten / und nicht etwas solches thun / das zum Streit nicht gehöret: So fern sie zu solchem Kriegs-Zustand gehörende Dinge thun / oder sonst etwas verrichten / so sich mit demselben zusammen schicket / oder eine Schuldigkeit / oder gebräuchlich ist / daß es streitende Partheyen gegen einander thun / denn es werden / währendes Kriegs hindurch / auch andere Dinge gethan und verrichtet / die denselben nicht angehen. Gronovius.

9 Welchen Privat- und gemeine Leute unter sich führen.] So offt entweder wenige / oder auch alle einzele Personen / welche keine Obrigkeitliche Macht haben / gewaffneter Hand gegen einander streiten / als zwischen einem Reisenden und Strassenräuber oder Mörder geschiehet. Gronovius.

10 Welchen Privat- und gemeine Leute unter sich führen.] Und gemeiner Gewohnheit nach ein Zwey-Kampff oder Duell genennet wird.

* Älter ist /] und eher gewesen / als noch Könige und Staaten in der Welt aufgekommen waren.

11 Denn das Wort Bellum, oder Krieg / ist aus dem alten Wort Duellum.] Scal. *l.* 3. *Poet.* 90. Bey den Lateinern hat das Wort Bellum, anfänglich Duellum, welches einen Zwey-Kampff bedeutet / geheissen / nach der Hand aber ists zusammen gezogen / und Bellum daraus gemacht worden. Denn obschon in einem Krieg eine grosse Menge Soldaten seynd / so seynd doch nur zwey streitende Partheyen / und ist doch anfänglich nur unter zweyen ein Krieg gewesen. Eben auf solche Art ist vor alten Zeiten bey denen Lateinern Duidens für Bidens, Duellona für Bellona, gesaget worden: Und mercket Gifanius *in Collect. Lucret p.* 333. an / daß Duellum vor Zeiten nur ein zweysilbiges Wort gewesen / gleichwie duo ein einsilbiges. Ziglerus.

12 Πόλεμος.] gleich als von dem Wort πολὺς, welches Viel bedeutet / herkommende.

13 Λύη.] Denn λύω heisst so viel / als ich trenne oder lose von einander.

14 Unserer Meynung nicht zu wider.] Daß / wenn zwey Privat-Personen oder Partheyen gewaffneter Hand gegen einander fechten / solches auch ein Krieg genennet werden könne.

15 Auch andere / absonderlich aber die vornehmere Gattungen und Arten derselben Sache oder Dings bedeutet und benahmet werden.] Als bey denen Römischen Rechtsgelahrten ist Adoptio, zu Teutsch / Annehmung an Kindes statt / oder Wahl-Kindschafft / ein Geschlecht-Wort. Der Annehmung an Kindes statt sind zweyerley Arten: Eine / durch welche die / so nicht mehr unter väterlicher Gewalt / sondern ihre eigene Herren sind / von jemand an Kindes-statt angenommen werden; Die andere / durch welche die / so noch unter väterlicher Gewalt sind / an Kindes statt angenommen werden; unter welchen die erste Art mit einem sonderbahren Nahmen / Arrogatio, die andere mit dem Nahmen des Geschlecht-Worts / Adoptio, genennet wird: Gleicher Weise heissen bey den Römischen Rechts-Gelährten / Cognati, Verwandten / und in den beyderley Arten der Verwandten / von Mütterlicher und Väterlicher Seiten her / bedeutet das Geschlecht-Wort / Cognati, auch wiederum diejenige Verwandten / so von der Mutter-Seiten verwandt sind.

ein Krieg eigentlich seye / nichts mit ein von einiger Kriegs-
c 1.b.2.c. Gerechtigkeit. Dieweil wir eben in dieser Erörterung fragen: c
Obs auch recht seye / daß man Krieg führe / und welcher Krieg
rechtmässig seye? [16] Denn es soll dasjenige / was gefraget wird / un-
terschieden werden von denenjenigen Dingen / von welchen es gefraget
wird.

III. 1. Indem wir aber diesem Werck den Nahmen geben / daß es
von Kriegs-Rechten handele / verstehen wir erstlich / und vor allen Din-
gen hierunter / daß darinnen erörtert werde / wovon wir gleich jetzoge-
saget / ob es nemlich auch recht seye / daß man Krieg führe / und dann /
was in dem Krieg recht sey. Dann das Wort Recht bedeutet allhie nichts
anders / als das / was recht ist / oder ein rechtliches Thun / und solches viel-
mehr nach neinlicher Redens-Art als nach [17] bejahlicher Redens-Art /
also / daß dasjenige recht seye / [18] was nicht unrecht ist: Es ist aber alles
dasjenige unrecht / was der Natur und Erhaltung der Gesellschafft der
Menschen / nemlich [19] derer / in welchen die gesunde Vernunfft herrschet /
zu wider laufft; also / wann einer dem andern zu kurtz thut / und das
Seinige nehmen wil / bloß allein umb seines eigenen Nutzens halben / sol-
ches / sagt Cicero, daß es wider die Natur seye / und beweiset es dahero /
weil / wenn solches geschehe / die menschliche Gesellschafft nothwendig zer-
trennet und über einen Hauffen geworffen werden würde; und der be-
rühmte Rechtsgelährte Florentinus f behauptet / es seye unrecht / daß ein
Mensch dem andern boßhafftiger Weise nachstelle / weilen die Natur eine
gleichsam allgemeine Verwandtschafft unter uns Menschen gestifftet / mit
welcher wir einander verknüpffet und zugethan seynd. Seneca g saget:
Gleichwie alle Glieder unter sich einig sind / dieweil dem gan-
zen Leib daran gelegen ist / daß ein jedes für sich selbst und in-
sonderheit erhalten werde; also muß ein Mensch des andern
schonen / dieweil uns die Natur also geschaffen / daß wir / einer
allein für sich selbst / nicht bestehen können / sondern mit andern
Menschen in einer Gesellschafft zusammen leben müssen. Denn
[20] eine Gesellschafft kan nicht bestehen / wenn nicht ein jeder
derselben sein Mitglied zu erhalten sich angelegen seyn lässet.

Von schuldiger Gebühr der Menschen / 2.b.1.c.

f l. ultim. D. de J. & J.

g de Ira lib. 2. c. 31.

2. Gleichwie aber [21] eine Gesellschafft ist / in welcher keine Ungleich-
heit ist derer jenigen / aus welchen sie bestehet / als die Gesellschafft unter
Brüdern / Bürgern / Freunden / oder Bundes-Verwandten: Eine andere
aber / in welcher eine Ungleichheit ist derer jenigen / aus welchen sie beste-
het / und von Aristotele, [22] eine vor andern fürtreffliche Gesellschafft
genennet wird / als die Gesellschafft / welche ist zwischen einem Vater und
seinen Kindern / einem Herrn und seinen Knechten / einem Könige und sei-
nen Unterthanen / [23] GOtt und dem Menschen: Also ist auch ein ander
Recht /

16 Denn es soll dasjenige / was gefraget wird / unterschieden werden von denen Dingen / von welchen es gefraget wird.] Das ist / es muß die Gerechtigkeit des Kriegs / welche in dem Krieg gefraget wird / ob sie bey selbigem obhanden sey oder nicht / unterschieden werden von dem Krieg selbsten / von welchem gefraget wird / ob auch einiger Krieg rechtmässig seye.

17 Bejahlicher Redens-Art.] Ein Recht nach bejahlicher Redens-Art ist ein solches thun / das durch die Gesetze geboten ist / als Exempels-Weise: GOtt lieben und fürchten / die Eltern ehren / und d. g. denn diese Dinge gebietet das Recht der Natur.

18 Was nicht unrecht ist.] Was man thun darff / weilen es durch kein Gesetz verboten wird: Was ich / ohne mir einige Schuld auffzuladen / und ohne Unrecht zu begehen / thun kan. Als zum Exempel / das ist ein Recht oder rechtliches Thun / wenn einer einen Degen träget / dem das Degen-tragen auf keine Weise verboten ist / u. d. g.

19 Derer / in welchen die gesunde Vernunfft herrschet.] Der Menschen. Gronovius.

20 Eine Gesellschafft kan nicht bestehen / wann nicht ein jeder derselben sein Mitglied zu erhalten / sich angelegen seyn lässet.] Seneca *Epist. XLVIII.* saget eben solches: Diese Gesellschafft muß fleissig unterhalten und heilig gehalten werden / welche uns Menschen untereinander zusammen bringet und zu urtheilen gibt / es seye ein Recht / das dem gantzen menschlichen Geschlecht unter sich gemein ist. Hiervon kan gesehen werden Chrysost. 1. *Cor.* 11. 1. Grotius.

21 Eine Gesellschafft ist / in welcher keine Ungleichheit ist.] Ut in Grammaticis alia constructio convenientiæ, alia regiminis. Grotius.

22 Eine vor andern fürtreffliche Gesellschafft.] Da eine der beyden Partheyen / aus welchen die Gesellschafft bestehet / höher / die andere geringer ist. Gronovius.

23 GOTT und dem Menschen.] Vor dieser Gesellschafft siehe Philonem in ἀνεγκλήτῳ Νῶε, und hat auch Plutarchus etwas hievon in der Lebens-Beschreibung Numæ. Grotius.

Recht / welches unter denjenigen ist / so am Stand einander gleich sind / und ein anderes / welches unter denen ist / so da herrschen und beherrschet werden / in [24] so ferne sie nemlich solcherley sind. Unter welchen zweyerley Rechten / wo ich nicht irre / ich dieses [25] [26] das regierende Recht / jenes aber das [27] gleichseitige Recht wohl nennen mag.

IV. Es ist aber noch eine andere Bedeutung des Rechts / welche von jetztbesagter Bedeutung herfleust / und eigentlich [28] einer Person zukommt / in welchem Verstande das Recht eine* Moralische Qualität oder auf rechtliche Gebräuche und Gesetze gegründete Gewalt oder Macht und Freyheit ist / welche einer Person zustehet / [29] etwas [30] rechtmässiger Weise [31] zu haben oder [32] zu thun. Dieses Recht gehöret einer Person zu / obwohlen es bißweilen einem Gut anhänget / als da seynd [33] die Dienstbarkeiten der liegenden Gründe und Güter / welche genennet werden dingliche Rechte oder Gerechtigkeiten / in Vergleichung mit denenjenigen Rechten / so man auf oder wider die blosse Person hat; oder auch / welche nur bloß eine Person hat / nicht eben / weilen die dingliche Rechte auch nicht selbsten der Person angehörten / sondern dieweil sie keinem andern zukommen / als demjenigen / welcher dieses oder jenes Gut [34] besitzet: [h] Aber die vollkoñene obgedachte Macht oder Moralische Qualität / nennen wir eine [35] Berechtigung; diejenige hingegen / welche etwan [i] nicht so vollkommen ist / eine [36] Geschicklichkeit / oder Würdigkeit / und Anständigkeit / mit welchen in natürlichen Dingen übereinkommen / mit jener zwar die That-Wirckung / mit dieser aber / nemlich mit der Geschictlichkeit / das Gethat Vermögen.

h 2. b. 5. c. 10. f. 1. §. uñ 2. b. 12. c. 15. f. 2. §. i 2. b. 17. c. 2. f. 2 §.

V. Die Rechtsgelährten geben solcher Berechtigung den Nahmen / †das Seinige; wir werden es ins künfftige ein wahres und eigentliches

24 So ferne sie nemlich solcherley sind.] Was ausserhalb diesen Schrancken / der Beherrschung und des Gehorsams / ein Regent mit einem Unterthanen handelt / gehöret alles zu demjenigen Recht / welches unter Personen gleiches Standes ist. Denn wenn ein Fürst oder Regent einen Contract mit einem andern auffrichtet / geschiehet solches nicht anders / als nach den gemeinen und Privat-Rechten. Ziglerus.

25 Das regierende Recht.] Zum Exempel: Ein König schreibet einem Unterthanen ein Gesetz für: Dieses thut er vermöge seines habenden regierenden Rechts. Hingegen theilen Brüder eine väterliche Erbschafft unter sich / daß von denen hinterlassenen väterlichen Gütern / einer so viel als der ander bekomme. Dieses ist ein gleichseitiges Recht. Veltheim.

26 Das regierende Recht.] Es ist aber das Recht des herrschenden dieses / welches man denen herrschenden oder regierenden schuldig ist / dieweil sie regierende Personen sind. Bæclerus.

27 Gleichseitige Recht.] Durch das Recht derer / so in gleichem Stande leben / wird dasselbige bedeutet / welches die in einer Burger- oder Gesellschafft in gleichem Stande lebende Personen einander in gleichem Grad schuldig sind. Bæclerus.

28 Einer Person zukommt.] Das Recht / in dem Verstande genommen / daß es einer Person zugeeignet werde / wird wiederum unterschiedlich abgetheilet / und zwar auch in das Personal-Recht / und in das dingliche Recht. Das Personal-Recht ist ein Recht / welches einer Person unmittelbarer Weise zukommet: Das dingliche Recht ist ein Recht / welches einer Person mittelbarer Weise durch ein gewisses Ding oder Gut zukommet. Als zum Exempel: Die Herrschafft / so dem Vater über seine Kinder zukommet / ist ein persönliches Recht. Das Recht zu brauen oder die Brau-Gerechtigkeit / so bey diesem oder jenem Hauß ist / ist ein dingliches Recht. Welche Brau-Gerechtigkeit der / so das ihme zuvor eigenthümlich gewesene Hauß verkauffet / verliehret.

* Moralische Qualität.] Siehe Erhard Weigels Moral-Weißheit / 19. c. 1. §. und Pufendorff / de J. N. & G. l. 1. c. 1. §. 16.

29 Etwas rechtmässiger Weise zu haben.] Recht haben / etwas von einem andern zu haben / oder zu empfangen / ist so viel als Macht haben / von einem andern etwas zu haben oder zu empfangen / also / daß jener andere auch gegentheilig verpflichtet ist / mir solches zu geben / oder zuzueignen.

30 Rechtmässiger Weise.] D. i. Dem Gesetz ohne Nachtheil; unstraffbarer Weise.

31 Zu haben.] Das Wort Haben bedeutet hier nicht nur behalten / sondern auch nehmen. Als zum Exempel: Wenn mich jemand zum Erben einsetzet / so kommt mir mit Recht und unmittelbahrer Weise das Recht zu / auf was Weise und Weg ich kan / beydes die Erbschafft in Besitz zu nehmen / als auch dieselbige / wenn ich sie besitzlich habe / zu behalten.

32 Zu thun.] Recht haben etwas zu thun / ist so viel / als Macht haben diß oder das zu thun / daß mich daran niemand verhindern soll.

33 Die Dienstbarkeiten der liegenden Gründe und Güter.] Es ist aber solche Dienstbarkeit nichts anders / als ein gewisses Recht / welches jemand in fremden und nicht eigenthümlichen Dingen vermacht oder gegeben worden / vermöge und krafft welches / solch Ding entweder einem liegenden Grund und Gut / oder einer Person / Dienste thut. Solche Dienstbarkeit ist zweyerley: Entweder da man einer Person Dienste zu thun schuldig / oder da ein Land- oder Stadt-Gut seinem nachbarlichen Gute Dienste zu thun verpflichtet ist.

34 Besitzer.] Nemlich / dem Grund- und Eigenthums-Herrn. Gronovius.

35 Berechtigung.] Diese Berechtigung ist allhie so zu verstehen / wenn ich dasjenige / was man mir schuldig ist / fordern und einbringen kan / nemlich / dieweil man mir es schuldig ist.

Berechtigung.] Nemlich zu oder an etwas. Gronovius.

36 Geschicklichkeit.] Diese Geschicklichkeit aber ist / wenn ich nicht also fordern kan / krafft solcher rechtlichen Macht oder Berechtigung / werde aber doch würdig dazu erkant; als zum Exempel / daß mir eine Ehren-Belohnung oder Geschenck gegeben werde.

† Das Seinige.] Filliucius *Tr.* 31. *Tom.* 2. *de J. & Jure*, c. 2. n. 29. wil / daß durch das Seinige das:

liches genaues Recht nennen; worunter denn auch begriffen ist/ [37] die Gewalt oder Macht/so ein jeder über sich selbst hat/ [38] welches eine * Freyheit genennet wird/ wie auch die Gewalt oder Macht / so einer über andere hat; als die Vätterliche/ die Herrschafft- oder Hauß-Herrliche Gewalt: [39] das Macht-Recht oder Eigen-Recht/es seye entweder vollkomen oder unvollkommen/ als da ist die [40] Fruchtniessung/das Pfand-Recht/ die Anforderungs-Schuld/ womit andere uns verhafftet; dessen Gegentheil ist die Schuld/ womit wir andern verhafftet sind.

VI. Es ist aber solche Berechtigung wiederum zweyerley: [41] Nemlich/ eine/die da gemein ist/ welche umb des Nutzens willen eines jeden insonderheit geordnet ist/und ein jeder Privater hat über das Seinige: und † eine hohe ausserordentliche Obrigkeitliche/ welche der gemeinen vorgehet/ und über dieselbige ist/ dieweil sie dem gantzen gemeinen Wesen/ und deme der solches regieret/ zustehet/ über die Glieder des gemeinen Wesens oder die Unterthanen und derselben Güter / zu Beförderung des allgemeinen Nutzens. Also hat die Königliche Macht/sowohl die Väterliche als die Herrschafftliche oder Hauß-Herrliche Gewalt unter sich: [42] Also hat ein König/ zu Beför-

dasienige verstanden werde / was Krafft derer Gesetze der Gerechtigkeit / einem jeden zukomme / es seye nun das Macht-Recht über ein Gut / oder die Nutzung und der Nieß-Brauch / oder der Besitz/ oder/ was einer dem andern aus einem Contract oder Als-Contract, aus begangener Mißhandlung oder Als-Mißhandlung / wodurch einem unrecht oder Schaden geschehen / schuldig ist. Zigler.

37 Die Gewalt oder Macht/ so ein jeder über sich selbst hat.] Wenn wir recht eigentlich reden wollen / so kan man nicht sagen / der Mensch habe eine Macht oder Gewalt über sich selbst / denn bey wem eine Macht ist / derselbe muß auch einige Herrschafft haben; man kan aber von niemand sagen / daß er über sich selbst herrsche / weil solchergestalt der Mensch zugleich Herr und Knecht wäre: Herr / so weit er eine herrschende Macht über sich selbsten habe; Knecht aber / indem er solcher herrschenden Macht Gehorsam leistet: So erhellet auch daraus / daß er keine Macht über sich selbst habe/ weil er über sich und seine Glieder nichts zu gebieten oder zu ändern hat / auch sich selbst nicht das Leben nehmen kan. Es kan der Mensch über sich selbst nicht gebieten noch verbieten/ *l.* 15. *ff. de Recept. Arb.* Ist auch kein Herr seiner selbst-eigenen Glieder/ *L.* 13. *ad l. Aq.* So weit aber jemand keines andern Macht oder Gewalt unterworffen/sondern sein selbst eigener Herr ist/ sein Thun und Lassen auch nach keines andern Willen und Befehl einzurichten sich verpflichtet befindet / kan man von ihme sagen / daß er über sich selbst Macht und Gewalt habe / welches doch nicht recht eigentlich geredet ist / dieweil ein solcher Zustand eines Menschen nicht sowohl eine Macht oder Gewalt über sich selbst / als ein Mangel einer Hinderung in seinem Thun und Lassen / die etwa von einer Ober-Macht herrühre / genennet werden mag. Oliander, Ziglerus.

38 Welches eine Freyheit genennet wird.] Welche derohalben von denen Römischen Rechtsgelährten gar recht eine Gemüths-Macht genennet wird. Grotius.

* Freyheit.] Alles dasjenige nach Belieben zu thun/was nicht verhindert oder verboten ist/ Weigel Moral-Weißheit/ 19. cap. 6. §.

39 Das Macht-Recht oder Eigen-Recht.] Er nennet das Eigenthum ein Recht. Scholiastes *ad Horatium.* Grotius.

40 Fruchtniessung.] Welches ein Recht oder Berechtigung ist frembde Güter zu gebrauchen / und in seinen Nutzen anzuwenden / doch also / daß diese Niessung solchen Gütern keinen Schaden oder Abgang bringe / sondern in ihrem Wesen gantz und ungekräncket bleiben.

41 Nemlich/eine/die da gemein ist.] Das Recht/ wie es einer Person zugeeignet wird/ wird in diesem Satz wiederum getheilet / in eine gemeine rechtliche Macht oder Berechtigung / und in eine hohe ausserordentliche Obrigkeitliche Macht und Berechtigung: Die gemeine rechtliche Macht oder Berechtigung ist ein Recht/ welches ein jeder Privater für sich hat über das Seinige: Die hohe ausserordentliche Obrigkeitliche Macht / ist ein Recht/ welches dem gantzen gemeinen Wesen insgesambt/ oder deme/ der solches unumschränckter Weise regieret und beherrschet / zukommet/ über die Glieder des gemeinen Wesens und derselben Güter / zu Beförderung des allgemeinen Nutzens. Zum Exempel: Ein Mensch / welcher einer Obrigkeit oder einem Fürsten bürgerlicher / nicht aber knechtischer leibeigener Weise / unterworffen ist / wird genennet / daß er sein eigen Herr sey / und auch von dem Fürsten selbst wird gesaget / daß er sein eigen Herr seye. Beyden kommet die Freyheit zu/aber jenes Freyheit ist eine gemeine / dieses aber / nemlich des Fürsten, eine hohe Obrigkeitliche Freyheit. Also hat ein Vater die Herrschafft über seine Kinder / und der Fürst / unter welchem der Vatter lebet / hat ebenwohl auch eine Herrschafft über dieselbe; des Vaters seine ist eine gemeine / des Fürsten aber / eine hohe Obrigkeitliche. Also ist dieser oder jener Unterthan der Eigenthums-Herr seines Hauses / und der Fürst / unter welchem er lebet / wird / nach des Autoris Lehre/einiger massen/in billigem Verstande/ auch der Eigenthums-Herr derselben genennet/also/ daß jenem das gemeine Macht- oder Eigenthums-Recht / dem Fürsten aber das hohe Obrigkeitliche ausserordentliche Macht-Recht / über dasselbe zugeeignet wird. Denn wenn des Fürsten Hof in Gefahr schwebet / durch eine Feuers-Brunst vernichtet zu werden / und solche Gefahr anders nicht abgehalten werden kan; so kan der Fürst des Bürgers Hauß sprengen oder sonsten zu Grund richten lassen / damit die Flammen zu seinem Pallast nicht überkommen möchten / der Bürger oder Eigenthums-Herr des Hauses mag solches wollen oder nicht wollen. Gleicherweise / so offt man sich einer Belägerung besorget / hat ein Fürst oder Obrigkeit Macht und Recht/diejenigen Häuser / welche in Beschützung der Stadt verhinderlich seyn können/ niederreissen / und an dem Ort/ wo die Häuser gestanden / Walle oder Gräben darauff führen zu lassen. Gleichfalls hat ein Fürst Recht und Macht / Vorstädte oder andere Häuser in Brand zu stecken und zu vernichten/ damit der Feind sich nicht darinnen setzen könne. Also ist / im Fall der Noth / ein jeder mit dem Seinigen dem gemeinen Wesen mehr verpflichtet/ als seinem Glaubiger. Velthem.

† Eine hohe ausserordentliche Obrigkeitliche.] Eines Königs/Regenten oder freyen Staats/ Ober-Macht-Recht.

42 Also hat ein König / zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt/über die Güter seiner

förderung der gemeinen Wohlfahrt / über die Güter seiner Unterthanen
43 grössere Macht / als ein jeder Eigenthums-Herr insonderheit: Also ist ein jeder im Nothfall mit dem Seinigen dem gemeinen Wesen mehr verpflichtet / als seinem Glaubiger.

VII. Was aber die * Geschicklichkeit [k] betrifft / so nennet sie Aristoteles
44 45 eine Würdigkeit. Michael Ephesius [l] erkläret dasselbe / welches in Ansehung

[k] 2. b. 7. c. 9. uñ 10. f.
[l] *Nicomach. lib. IV.*

ner Unterthanen grössere Macht.] Philo: Gewißlich / alles Silber / Gold / und was sonsten die Unterthanen kostbares haben / gehöret mehr denen zu / die da regieren / als denen / welche solches besitzen. Plinius *Paneg.* Wessen ist wohl das / was alle haben? Er / Trajanus, hat eben so viel als sie alle haben. Und bald darauff: Was ist es wohl / das nicht des Kaysers ist? Adde Sarisberiensem *in Polycratico lib. 5. c. 1.* Grotius.

43 Grössere Macht.] Daß da sey eine solche hohe Macht oder Berechtigung / krafft welcher ein König oder diejenigen / bey welchen das Regiment stehet / im Nothfall die Güter der Unterthanen / insonderheit zu Abwendung eines dem gantzen gemeinen Wesen bevorstehenden Schadens oder Gefahr / nehmen und gebrauchen können / erhellet daraus: Weilen ein Unterthan mit seinen Gütern nicht anders zu schalten und zu walten freye Macht hat als in gewissen Schrancken / so fern es nemlich kein Gesetz einiger Obermacht verhindert. Woraus zu ersehen / daß da sey eine hohe Obermacht des Regierenden / welche der geringern Macht / so ein jeder über das Seinige hat / Schrancken setzen kan. Es ist aber diese hohe ausserordentliche Macht in nichts anders gegründet / und hat keinen andern Ursprung / als in der Majestät oder in dem Regier-Amt selbsten / welches sie auf dieser Erden an GOttes Statt verrichten. Denn gleichwie GOtt dem Menschen die eigenthümliche Herrschafft über seine Güter überlässet / sich aber eine höhere Macht oder Herrschafft vorbehält / welche er nach seinem Willen in vielen Dingen übet und sehen lässet / indem er nemlich dieses oder jenes vernichtet / einem andern giebet / u. s. f. Also auch / weilen die Könige oder Regenten auf dieser Erden an GOttes Statt sind / haben sie gleichfalls Macht mit denen Gütern der Unterthanen zu schalten und zu walten / wie solches aus dem 1. b. Sam. am 9. cap. 20. v. zu ersehen. Wobey jedoch in acht zu nehmen: (1.) Daß solche Macht nicht kan geübet werden / als in einem solchen Nothfall / in welchem der Schaden und die Gefahr / so einem gemeinen Wesen über dem Hals schwebet / nicht anders kan abgewendet werden / als mit Angreiffung derer Güter der Unterthanen; welcher Nothfall die antreibende Ursach ist zu der Ubung solcher hohen ausserordentlichen rechtlichen Macht / wobey gleichfalls zu mercken / daß man solchen Nothfall nicht auffs höchste soll kommen lassen / also / daß hernachmahls die Ubung solches Rechts nicht mehr helffen kan. (2.) Soll der Gebrauch solcher rechtlichen Macht nicht immerwährend seyn / und sich nicht ferner erstrecken / als die Noth erfordert. (3.) Muß der Gebrauch derselben mit einer von allen Unterthanen geschehenden Wiederersetzung / dessen was von den Gütern etlicher insonderheit genommen worden / wieder ersetzet werden: Welcherley Wiederersetzung und Mäßigung eine innerliche Eigenschafft des Gebrauchs solcher hohen ausserordentlichen rechtlichen Macht ist / so man beweisen kan / mit dem Gleichnüß derer jenigen / die in einem Sturm ihre Güter ausgeworffen / und von denen andern / deren Güter durch solchen Auswurff erhalten worden / Wiederersetzung ihres verlohrnen Guts haben / so viel nemlich ihr Theil betrifft. Ein herrlich Exempel der Ubung solcher hohen und ausserordentlichen rechtlichen Macht haben wir in dem *Instr. Pacis Cæs. Gall. Art.* 10. da der Kayser mit Bewilligung der Churfürsten und Stände des Reichs / sonderlich aber derer Interessenten Ihrer Königl. Majestät zu Schweden und demselben Königreich gewisse Länder und Provintzien abgetretten / mit allen vollkommenen Rechten / und zu einem ewigen und unmittelbahren Reichs-Lehen überlassen / da denn denenjenigen / welche diese Provintzien besassen / ihre darauff habende Rechte / so sie fahren lassen / anderwärtig wieder ersetzet worden. Mehrere Exempel und weitläufftigere Erklärung dieser hohen und ausserordentlichen rechtlichen Macht siehe in des hochgelahrten und berühmten seel. Herrn Böcklers Anmerckung über diesen Ort des Autoris, und bey Herrn D. Osiandern.

* Geschicklichkeit.] Man kan diese Qualität und Macht / etwas zu haben oder zu thun / obschon mans eben nicht würcklich hat / sowohl eine Geschicklichkeit als eine Würdigkeit nennen; denn / wenn ich von jemanden sage / er ist geschickt / oder würdig / etwas zu haben oder zu thun / werde ich darinnen nicht irren; Es ist derohalben zu wissen / daß das Recht der Natur / welches uns alle einander gleich machet / durch die bürgerliche Rechte eingeschrancket werde / wenn sie diejenige Freyheit und Geschicklichkeit / welche einem zu diesem oder jenem / natürlicher Weise zukomt / benahmen. Zum Exempel: Daß ein Edelmann sich nicht mit einer Person bürgerlichen Standes / und diese nicht mit jener sich befreye; daß nicht jederman ohne Unterscheid der Zutritt zu allen Ehren-Aembtern offen stehen solle; daß niemand / über eine gewisse Maaß / Aecker oder Land besitzen solle / dessen allen man so wohl in denen alten als jetzigen Zeiten Exempel findet. Als / daß niemand / als der Adelichen Standes / zu gewissen Diensten gelangen kan; daß niemand / der nicht uhralten Geschlechts / zu geistlichen Aembtern und Bedienungen gestattet werde; daß kein Frembder eine Einheimische bürgerlichen Standes freye; daß in einer Provintz nicht frey stehe / Güter zu kauffen und zu verkauffen; denen also nichts dergleichen im Wege stehet / von denen kan man sagen / diejenige Geschicklichkeit / wovon hier die Rede ist / zu haben. Und pflegen Könige und Fürsten bissiers solche Würdigkeit durch Privilegien zu ertheilen / indem sie solche Macht und Freyheit gestatten / welche man sonsten schon von Natur hat. Dessen ein denckwürdiges Exempel ist / da 1658. der König in Dännemarck der Stadt Coppenhagen / wegen ihres Wohlverhaltens das Privilegium gab: Daß allen zu Coppenhagen / beydes bürgerlichen und geistlichen Standes Personen / soll zugelassen seyn / zu kauffen und an sich zu handeln Adeliche Land-Güter; daß alle / die aus dem Privat-Stand sind / Geistliche oder Weltliche nun / und ihre Kinder nach diesem / gleiche Zugänge ad officia & honores genessen sollen / mit denen von Adel / &c. Ich habe aber gesaget: daß man solche Geschicklichkeit an sich haben könne / obschon man in der That / und würcklich nicht habe / wozu man geschickt ist. Als / es ist einer ein tapfferer Mann und geschickt und erfahren / ein Regent zu seyn; deßhalben aber wird er nicht auch dazu genommen / sondern muß zurück stehen / wie dem Cato wiederfahren: Dahero aber hat man keine rechtliche Ansprach / und auch alsdenn nicht einmahl / wenn man einen Unwürdigen / dem der würdiger ist / vorziehet / wiewohl man alsdenn dem gemeinen besten zu nahe thut / wenn man dasselbe einem solchen anvertrauet / der darzu nicht geschickt ist. Tesmar.

44 Eine Würdigkeit.] Diese Würdigkeit kan auf vielerley Weise verstanden werden: (1.) Wie sie bedeutet eine Übereinkommung / sie seye

wie

Ansehung solcher Geschicklich- oder Würdigkeit gleichmässig und recht genennet wird / daß es sey eine Übereinstimmung der Gaben und Würdigkeit.

VIII. 1. Was die Berechtigung anbetrifft / so muß bey derselben [46] nach der gleichtheilenden Gerechtigkeit gegangen werden / als welcher der Nahme der Gerechtigkeit eigentlich zukommt / und wird von Aristotele συναλλακτικὴ, d. i. eine Handlungs-Gerechtigkeit / genennet; aber mit einem allzugenauen Nahmen. Denn daß der / so unbefugter Weise das Meinige / aus was Gelegenheit es seye / mir unwissend besessen / mir solches / als das Meinige / ausantwortet / geschichet nicht allemahl durch eine solche Handlungs-Pflicht / gehöret aber nichts desto weniger zu dieser gleichtheilenden Gerechtigkeit: Hat derohalben eben derselbe Aristoteles solche mit einem viel bessern Nahmen benennet / da er sie ἐπανορθωτικὴν, d. i. eine verbesserende Gerechtigkeit / heisset. Was die Geschicklichkeit oder Würdigkeit betrifft / so muß man bey derselben nach [47] der gleich eintheilenden Gerech-

wie sie sey: Der Autor setzet ein Exempel in folgendem 8. §. Denn als der junge König Cyrus urtheilte / der lange Kerl solte den langen Rock / und der kurtze den kurtzen Rock haben und behalten / der doch nicht der seinige war / lehrte ihn sein Hofmeister: Alsdenn / wenn er zum Schieds-Richter gesetzet würde / zu urtheilen / was mit eines jeden Person übereinkomme und sich schicke / solte er zwar also verfahren; aber da er urtheilen müste / wem unter diesen beyden der Rock zukäme / müste er darauff sehen / welcher unter beyden den Rock mit besserem Recht besasse und eigenthümlich hätte / ob er dem billiger gebühre / der ihn entwendet und dem andern mit Gewalt abgenommen / oder dem / welcher denselben gemacht oder gekaufft hätte. (2.) Wie sie bedeutet eine gründliche Vollkommenheit einer Person / welche durch dieselbe etwas geschicklich haben oder thun könne / wenn dieselbe Person nur auch rechtliche Macht solches rechtmässiger weise zu thun oder zu haben / hätte. Es wird hier merklich gesaget: durch selbige etwas geschicklich haben oder thun könne; wenn dieselbe Person auch nur rechtliche Macht dazu hätte. Zum Exempel: Es seyen zwey Söhne eines verstorbenen Königs / die an Alter und Klugheit einander ungleich seynd; der älteste ist weniger klug / der jüngere desto mehr klüger / je jünger er ist / wiewohl der Erstgebohrne mehr als einmahl älter ist / als er: Des Vaters Wille ist / daß das Reich nicht soll getheilet werden / ist aber auch von ihm nicht ausdrücklich gesaget worden / wem es zufallen soll: Daneben ist ein allgemeiner Gebrauch und sittliches Recht aller Völcker / daß der älteste Erbe die Regierung haben solle / also wird dieser / ob er gleich weniger Klugheit hat / jedoch / weilen er älter ist / in der Reichsfolge dem Jüngern / obwohlen er klüger ist / wenn der Vater nicht anders geordnet / fürgezogen / und eignet sich also durch das Alters-Recht das Reich zu. Fürwahr / obschon der Aeltere nach seinem Recht mehr vermag / so vermag der Jüngere doch mehr nach seiner Klugheit / indem kein Zweiffel ist / daß die Klugheit zu Regier- und Beschützung eines Reichs mehr thun kan / als das bloße Alter. Derowegen so hat der zweytgebohrne in solchem Fall die Geschicklich- und Würdigkeit / aber kein Recht. Denn dieses ist das Gesetz oder gebräuchliche Recht der Königreiche: Wenn wir aber nach dem Natur-Stande / wie solcher durch kein Gesetz eingeschrencket ist / die Sache betrachten / so würde dem jüngern Bruder / wegen seiner Würdigkeit / das Regiment billig heimfallen müssen. (3.) Wie sie bedeutet eine Pflicht in einem andern / der da nemlich schuldig und gehalten ist / zu machen / daß der dritte / bey welchem doch kein Recht ist / solches zu fodern / dieses oder jenes rechtmässig thun oder haben möge. Es saget der Autor in des 2. b. 11. c. 3. §. gar recht: Es begibt sich in vielen Fällen / daß wir zu etlichen Dingen verpflichtet seyen / kein anderer aber solches zu fodern Recht habe. Zum Exempel: Es ist derjenige / so eine Gutthat empfangen / seinem Gutthäter / der ihm solche Gutthat bewiesen / Danck und Vergeltung schuldig / jedoch aber kan der / so die Gutthat erwiesen / den / der sie empfange / durch kein Recht der Natur zwingen / daß er ihm Danck erweise. Gleicherweise / wenn ein Dürfftiger zu einem Reichen kommt und ein Allmosen bittet / so ist dieser zwar verpflichtet / ihme zu geben / jener aber kan von dem Reichen / wenn er solche Barmhertzigkeit / die er an dem Armen zu thun schuldig ist / nicht erweisen will / das Allmosen nicht mit Gewalt erpressen. Velthem.

45 Würdigkeit.] Cicero *de Officiis* 1. Wenn aber etwan ein Streit fürfallen möchte / und man eins gegen das andere halten und gern wissen wolte / wem man am allermeisten schuldig seye / Dienst und allerley Gutes zu erweisen / so haben vor allen andern das Vaterland und die Eltern den Vorzug; die nechste nach diesen sind unsere Kinder und gantzes Hauß / die auf uns allein sehen / und sonsten oder anders nirgends wo hin Zuflucht haben können; hernach folgen die Freunde und Bluts-Verwandten / die sich wohl mit uns vertragen / und gemeiniglich auch Glück und Unglück / Böses und Gutes mit uns außstehen: Derohalben ist man / nothdürfftige Lebens-Unterhaltung zu schaffen / vor allen andern denen jenigen schuldig / von welchen wir zuvor gesagt haben, aber / bey einander leben / und mit einander umgehen / einander Handreichung thun / guten Rath mittheilen / freundlich mit einander reden / einer dem andern zum guten ermahnen / trösten / auch gar zuweilen mit Worten straffen / und dadurch vom Bösen abhalten / soll fürnemlich von guten Freunden unter sich geschehen. Siehe was unten gelehret wird / im 2. b. 7. c. 9. und 10. §. Seneca *de Benef. lib. IV. c. II.* an welchem Ort er von Testamenten handelt / und saget: Wir suchen die Würdigsten / welchen wir das Unserige geben. Siehe Senecam selbst an diesem Ort / und auch Augustinum *de Doctrina Christiana lib. I. c. XXVII. & XXIX.* Grotius.

46 Nach der gleich theilenden Gerechtigkeit.] Die gleichtheilende Gerechtigkeit ist eine solche Gerechtigkeit / welche in allen menschlichen Händeln / Contracten / Verpflichtungen / und allen andern Civil-Sachen / wie die Nahmen haben mögen / also verfähret / und alles / ohne Ansehung der Personen / nach dem Grund des Rechts gleich theilet / damit ein jeder das Seinige / was sein ist / und ihme gebühren und zustehen kan und mag / bekomme. Schottelius in der Sitten-Kunst / 3. b. 17. c.

47 Der gleich eintheilenden Gerechtigkeit.]

Gerechtigkeit gehen / welche von Aristotele διορθωτικὴ, d. i. eine / im Austheilen bestehende Gerechtigkeit / genennet wird / und [48] eine Gefertin ist derjenigen Tugenden / die da andern Menschen Nutzen bringen / als der Freygebig- und Mildthätigkeit / der Barmhertzigkeit / der regierlichen Fürsichtigkeit.

2. Daß aber eben derselbe Aristoteles saget: * Es müsse bey der gleichtheilenden Gerechtigkeit [49] eine Gleichmaaß der Dinge gegen einander / so nur schlechter Dings hinweg geschiehet / in acht genommen werden / bey der gleicheintheilenden Gerechtigkeit aber / [50] eine solche Gleichmaaß / die sich auf die Personen beziehet / und auf derselben Würdigkeit ein Absehen hat / und die jenige ist / welche bey denen Mathematicis [51] den Nahmen einer Gleichmaaß allein hat / ist von solcher Art / welches offt / aber nicht allezeit / statt findet. So ist auch die gleichtheilende Gerechtigkeit / von der gleicheintheilenden Gerechtigkeit / für und an sich selbsten in solcher Gleichmaasse Gebrauch / nicht unterschieden / sondern / wie wir jetzt gemeldet / in denen Dingen selbsten / mit welchen sie umbgehet. Also müssen in Handlungs-Gesellschafften oder Mascopeyen / † die Handlungs-Genossen oder Mascopanten / einander gerecht werden / und ziehet derselben ein jeder im Gewinst / oder leidet im Verlust seinen Antheil nach Gleichmaaß der Dinge auf die Person / und doch gehöret die Sache selbst zu der Handlungs-Gerechtigkeit;

B und

Die gleicheintheilende Gerechtigkeit ist eine Gerechtigkeit / wodurch nach eines jeden Verdienst die Straf oder Belohnung erfolget / und also unter diejenigen / die sich wohl oder übel verhalten haben / die Belohnung oder Bestraffung eben nicht gleich theilet / sondern gleich eintheilet / nachdem nemlich eines jeden Wohlverhalten / Tugend und Verdienst / bewandt / groß oder klein; oder eines jeden Ubelverhalten / Laster und Verschulden bewandt / gleichfalls groß oder klein / wird Straffe und Belohnung gemässiget / nicht gleich durchgehends getheilet / sondern nach befundener Bewandnuß gleich eingetheilet. Schottelius in angezogenem Ort.

48 Eine Gefertin ist dererjenigen Tugenden.] d. i. Wer begehrt freygebig oder mildthätig und barmhertzig zu seyn / demselben lehret die gleicheintheilende Gerechtigkeit die Art und Weise / wie er solches recht und ordentlich seyn könne. Nemlich / daß er Gutthaten erweise nicht ohne Unterscheid allen / auch nicht ohne Unterscheid gegen alle barmhertzig seye / sondern gegen die jenige / welchen es fürnemlich gehörig / daß es ihm wiederfahre / d. i. welche würdig sind / daß man ihnen gutes thue und barmhertzig gegen sie seye / als Arme und andern Gutthätern / wie dann auch andern elenden und unterdrückten Personen. Nicht aber Verschwenderischen / Halsstarrigen und solchen Leuten / gegen welche man vielmehr unwillig als leutselig zu seyn / Ursach hat. Henninges.

* Es müsse bey der gleichtheilenden Gerechtigkeit eine Gleichmaaß der Singe gegen einander / &c.] Die gleicheintheilende Gerechtigkeit nimmt die Gleichmaaß auf die Person in acht / und macht ein Ding mit der Person gleich / die gleichtheilende Gerechtigkeit nimmt die Gleichmaaß der Dinge gegen einander in acht / und machet ein Ding dem andern gleich. Jacobus Thomasius. *Philos. Pract. Tab. XXIII lin.* 48. 49.

49 Eine Gleichmaaß der Singe gegen einander / so nur schlechter Dings hinweg geschiehet.] Diese Gleichmaaß / welche von dem Autor genennet wird Proportio simplex, vom Aristotele Arithmetica, ist / wenn man eine schlechte / ohne anderes Absehen gemachte Gleichheit hält. Als zum Exempel: Im Kauff und Verkauff zwischen der Waare und dem Preiß / welchen man erleget / muß eine schlechte Gleichheit gehalten oder in acht genommen und kein Absehen gemacht werden / auf die Beschaffenheit oder Würdigkeit der Personen; denn hierinnen muß man nicht betrachten / was einem jeden zukomme / in Ansehung seiner Person und derselben Würdigkeit oder Verdienst / sondern was man ihm schuldig ist / von wegen und krafft des getroffenen Handels oder Tausches. Interus *Erh. l.* 3. *c.* 10. §. 9.

50 Eine solche Gleichmaaß / die sich auf die Personen beziehet / und auf derselben Würdigkeit ein Absehen hat.] Diese Gleichmaaß / welche von dem Autor Proportio comparata, von Aristotele Geometrica genennet wird / ist / wann man eine nicht blosse oder also schlechter Dings gemachte / sondern ihr Absehen auf eine Person richtende Gleichheit hält. Als nemlichen / wenn wegen tapffer verrichteter Thaten einigen Soldaten Belohnungen auszutheilen wären / nemlich die Beute / welche man dem Feinde abgenommen / wird solche Beute nicht gleich getheilet in eben so viel gleiche Theile als Personen sind / sondern nach unterschiedlicher Gleichheit der Personen also / daß / umb wie viel ein Capitain höher ist als ein Fendrich / umb soviel muß auch der dem Capitain zuerkante Theil von der Beute grösser seyn / als der jenige Theil / welcher dem Fendrich zugeleget wird. Also / je reicher jemand ist in einem gemeinen Wesen / je grössere Beschwerden muß er tragen: Wird also diese Gleichmaaß oder Gleichheit dererjenigen Singe / so außgetheilet werden sollen / es seyen nun Belohnungen oder Beschwerden / nach Würde derer Personen gemacht. Interus *Erh. l.* 3. *c* 10. §. 8.

51 Den Nahmen einer Gleichmaaß allein hat.] Cassiodorus nennet solche eine Vergleichung der Tüchtigkeit. Diese Gleichmaaß / welche bey der gleichaustheilenden Gerechtigkeit in acht genommen werden muß / wird von Homero nicht übel beschrieben / wann er an einem Ort saget: Denen Hohen und Tapffern gab er hohe / denen Geringen aber geringe Gaben. Grotius.

† Die Handlungs-Genossen oder Mascopanten einander gerecht werden / &c. nach Gleichmaaß der Singe auf die Person.] Als wann drey Kauffleute mit einander in Mascopey oder Handlungs-Gesellschafft stehen / deren der erste 100. der andere 200. der dritte 400. fl. zur Handlung eingeleget / daß der gantze Haupt-Stuhl 700. fl. ist / und damit 70. fl. gewonnen worden / so geschiehet derselben Austheilung solcherley gestalt / daß der erste 10. der andere 20. und der dritte 40. fl Gewinst ziehe;

und

und wenn bey Austheilung der Aembter und Bedienungen im gemeinen Wesen/ auch nur einer vorhanden/ der zu diesem oder jenem Ambt tüchtig wäre / und man ihm solches Ambt oder Bedienung zueignet und zuleget/ so geschiehet solches nicht anders / als nach der Gleichmaaß der Dinge gegen einander.

3. * Es ist auch gleichfalls der Warheit nicht gemäß/ was von etlichen gesaget wird/ daß die gleicheintheilende Gerechtigkeit mit den Dingen oder Sachen/ so einem gantzen gemeinen Wesen zustehen/ umgehe; die gleichtheilende Gerechtigkeit aber / mit den Dingen oder Sachen / so Privat-Personen zugehören. Denn wir sehen im Gegentheil/ daß/ [52] wann einer von dem Seinigen jemand ein Vermächtnüß geben wil/ so bedient er sich darinnen der gleicheintheilenden Gerechtigkeit: [53] Ein Staat oder gemeines Wesen aber/ wann es von denen Staats- oder Gemein-Gütern wieder erstattet/ was etliche Bürger/ zu Nutzen dem gemeinen Wesen auffgewendet / so verfähret es darinnen nicht anders / als nach der gleichtheilenden Gerechtigkeit. Dieser Unterscheid ist von des Cyri Lehrmeister gar recht und wohl in acht genommen worden: Dann/ als Cyrus einem kleinen und grossen Knaben † ihre Röcke wieder zu- oder austheilen sollen / hat er dem kleinen einen kleinen / ihm aber nicht zugehörigen / dem grossen aber einen grossen / ihm gleichfalls nicht zugehörigen Rock / zuerkant: Darauff ihm sein Lehrmeister diese Lehre gab / daß / wann er zum Schieds-Richter gesetzet würde/ um zu urtheilen/ was sich auf einen jeden schickte/ so solte er also verfahren; wann er aber richten solte/ welchem unter ihnen beyden der Rock zugehörte / müste er sein Absehen darauf haben / [54] welcher unter ihnen den Rock mit besserm Recht

und wann sie 70. fl. Schaden gelitten / derer Mascopanten ein jeder ebenfalls so viel am Verlust leide: Welche Eintheilung also mit nichten zu der gleichtheilenden / sondern zu der gleicheintheilenden Gerechtigkeit gehöret. Jacob Thomasius *Ann. CVII. n.* 54. *ad Tab. XXIII. Phil. Pract.* Siehe auch Grot. *l.* 2. 5. 22.

* Es ist auch gleichfalls der Warheit nicht gemäß.] Die gleicheintheilende Gerechtigkeit verrichtet ihr Ambt in Außtheilung an einzele Personen / oder Theile einer Gesellschafft oder Cörper/ (als unter Bürgern emerley Republic / unter Soldaten einerley Kriegs-Heers/ unter Mascopanten einer Mascopey) was solcher Gesellschafft oder Cörper insgesambt zustehet / es seye nun (gutes oder böses/ so sich theilen lässet:) Gewinst (Als zum Exempel: Bürgerlichen gemeinen Wesens / Ambts-Bedienungen und Bestallungen/ gemeine Beute/ u. d. g.) oder Verlust/ (als zum Exempel / Steuer / Auffiagen / allgemeine Beschwerden/ u. d. g.)

Die gleichtheilende Gerechtigkeit verrichtet ihr Ambt / indem sie derer eintzelen Personen/ (oder derer / welche als eintzele Theile / angesehen werden/) ihre eingewilligte Contracten und Handlungen/ (als zum Exempel/ Kauff und Verkauff/ Miete und Heyrath/ u. d. g.) dirigiret/ daß jedes Theil das Seinige richtig bekommt: Die gezwungene und abwillige Handlungs-Verbindung aber/ (da man dahero / daß man einem andern / es seye heimlich / durch Diebstal / Vergiftung / falsches Gezeugnüß / u. d. g. oder öffentlich/ durch Strassenraub / Schläge/ Schmähung/ u. d. g. Schaden zufüget / zu Ersetzung oder Leistung desselben / durch die That sich gleichsam Contracts-Weise verbindlich gemacht / dafür zuhalten und gerecht zu werden) ändere oder bessere. Jac. Thomasius, *Philos. Pract. Tab. XXII.* & *Annotat. CVII. n.* 3. 4. 9. 10. 12.

52 Wann einer von dem Seinigen jemand ein Vermächtnüs geben will.] Dieses Exempel befestiget des Autoris Meynung nicht/ denn ein Vermächtnüß geben / es seye von seinen beweglichen oder unbeweglichen Gütern / geschiehet nicht durch die gleich eintheilende Gerechtigkeit / sondern durch die Freygebigkeit / und ist eine bloße Schenckung; sintemahl in deß der da vermachet; seinem Gutdüncken stehet / was und wie viel er vermachen wil / und also ungleichen Personen ungleiche Theile zueignen. Oslander.

53 Ein Staat oder gemeines Wesen aber/ wann es von denen Staats- oder gemeinen Gütern wieder erstattet.] Dieses gehört nicht deßwegen zu der gleicheintheilenden Gerechtigkeit / weil man dem Bürger das Seinige wieder erstattet/ nicht in Betrachtung/ daß er ein Bürger oder Glied des gemeinen Wesens ist/ sondern weil man ihm das Seinige wieder erstattet/ in Betrachtung/ daß er dem gemeinen Wesen vorgestrecket/ und desselben Glaubiger ist; gleichwie auch / wann ein gemeines Wesen jemanden seinen Lohn bezahlet / oder eine Freyheit giebet/ wegen seines Fleisses/ so geschiehet solches nicht durch die gleicheintheilende/ sondern durch die gleichtheilende Gerechtigkeit; sintemahl ein solches jemanden nicht wiederfahret / weil er ein Bürger ist/ sondern weil er es mit seiner Arbeit und Fleiß verdienet hat. Siehe Hornium *Phil. Moral. lib.* 3. *c.* 12. *n.* 13. & *c.* 13. *n.* 21. Daß also eine solche Verrichtung zu der gleicheintheilenden Gerechtigkeit gehöre / wird vor allen Dingen erfordert: (1.) Daß die Austheilung geschehe von denjenigen Gütern / so dem gemeinen Wesen insgesambt zugehören. (2.) Daß einem Bürger gegeben werde aus keiner andern Ursache/ als dieweil er ein Bürger oder Mitglied des gemeinen Wesens ist. Ziglerus.

† Ihre Röcke.] Denn der grosse Knab/ welcher einen kleinen Rock hatte / hatte dem kleinen Knaben seinen Rock / welcher gröSSer war / mit Gewalt ausgezogen und weggenommen / und ihme seinen kleinen wieder angezogen.

54 Welcher unter ihnen den Rock mit besserm Recht haben und besitzen könte.] Siehe eben denselben Xenophontem παιδειας *l.* 2. Hieher gehöret das von Mose gegebene Gesetz: Du solt dich des Armen im Gericht nicht erbarmen/ 2. b. M. 23. c. 3. v. und 3. b. M. 20. c. 15. v. Denn man muß/ wie Philo saget/ die Sachen in Betrachtung

Recht haben und besitzen könte / ob solchen der jenige mit Recht haben könne / so ihn mit Gewalt geraubet oder der jenige / welcher ihn gemacht oder gekaufft hätte.

IX. Es ist aber noch [55] [56] eine dritte Bedeutung des Rechts / welches eben so viel gilt / als ein Gesetz / so offt nemlich das Wort Gesetz in gantz weitläufftigem Verstande genommen wird / so / daß das Gesetz ist eine Richtschnur / nach welcher wir unser Thun und Lassen richten sollen / und welche uns verpflichtet / zu thun / was tugendsam und recht ist. Es wird aber das Gesetz hier also beschrieben / daß es eine [57] Verpflichtung mit sich führe: Denn dasjenige / [58] womit uns nur [m] ein Raht gegeben wird / etwas gutes zu thun / und andere heylsame Erinnerungen / welche zwar erbar und löblich sind / aber nicht verbindlich machen / können kein Gesetz oder gebietendes Recht genennet werden. [59] Die Zulassung aber ist eigentlich nichts solches [60] das [n] das Gesetz thut / indem es gebeut oder verbeut / sondern etwas solches so das Gesetz nicht thut / indem es nicht gebeut oder verbeut / [61] ohne so fern solche Zulassung den dritten anhält und verpflichtet / daß er dem andern keine Hinderung mache / wann er etwa das / so durch das Gesetz zugelassen ist / thun wil. Wir haben aber gesaget / daß das Gesetz verpflichte zu thun / was tugendsam und recht seye / nicht schlechter Dinge was die Gerechtigkeit erfordert / dieweil [62] das Recht in solchem Verstande nicht nur allein dasjenige in sich begreifft / was zu der von uns [63] beschriebenen Gerechtigkeit / sondern auch andern Tugenden gehörig ist. Jedoch wird dasjenige / was löblich und gut ist / von dieser Gerechtigkeit / in weitläufftigem Verstande Recht genennet.

[m] Dieſ. cap. 10. ſ. 3. §. 2. b. 10. c. 11. ſ.

[n] 2. b. 3. c. 5. ſ.

2. Das Recht ist solchem Verstande genommen / kan am füglichsten abgetheilet werden / wie von Aristotele geschehen / daß ein anders sey das natürliche Recht / ein anders aber das willkührliche Recht / welches er ein durch geordnete Gesetze gestelltes und auffgebrachtes Recht nennet / indem er das Wort Gesetz in eigentlich-genauem Verstande genommen: Bißweilen nennet ers auch ein geordnetes oder gesetztes Recht. Eben diesen Unterscheid des Rechts finden wir bey den Hebraern / welche / wenn sie eigentlich und mit Unterscheid reden / nennen sie das Recht der Natur [64] מצות Mizvoth,

trachtung ziehen / ohne alles Absehen auf die streitende Personen. Grotius.

55 Eine dritte Bedeutung des Rechtes.] In diesem Verstand redt Horatius gesaget: Du must bekennen / daß die Rechte aus Furcht / daß man nicht unrecht leiden möge / erfunden sind. Und an einem andern Ort: Er wird sagen / daß die Rechte ihm nicht gegeben seyen; über welche Worte der Ertlarer setzet: Er seye ein Verächter der Gesetze. Grotius.

56 Eine dritte Bedeutung.] Diese Bedeutung ist von der ersten unterschieden. Denn ein Gesetz ist eine Ordnung oder Richtschnur / welche dem Thun oder Lassen der Menschen fürgeschrieben. Recht aber ist die Eigenschafft / welche das menschliche thun an sich hat / und solcher fürgeschriebenen Ordnungen Wirckung setzen lässet. Eben wie die zehlende Zahl von der gezehlten; oder die Ele / mit welcher wir messen / von der Ele des Tuchs unterschieden ist: Also ist das Recht / welches ein Gesetz bedeutet / von demjenigen Recht unterschieden / welches heisset / es ist recht gethan. Ziglerus.

57 Verpflichtung.] Hier setzet der Autor die Ursache hinzu / warum er das Gesetz beschrieben / daß es sey verpflichtend / und nicht rahtend. Gronovius.

58 Womit uns nur ein Raht gegeben wird.] Daß in dieser Beschreibung des Gesetzes / das Gesetz von Rahtgebungen unterschieden ist durch die Verpflichtung / ist theils der Warheit gemäß / theils zu wider. Der Warheit gemäß ist es / wenn solches von Rahtgebungen in weltlichen Dingen verstanden wird / welche alsdenn freylich von dem Gesetz unterschieden sind / und nicht verpflichten / sondern frey stehet zu thun oder zu lassen: So wird auch eine solche Rahtgebung gegen das Gesetz unterschieden / weil sie keine Verpflichtung in sich hat und nach sich ziehet: Gleichfalls kan eine solche Rahtgebung von einem gemeinen Mann herkommen / und hat also folglich keine Oberherrschafft oder Gewalt / welche in einem Gesetz erfordert wird: Der Warheit zuwider aber ist es / wann man solches von Göttlichen Rathgebungen verstehen will. Wovon besiehe / was in der Vorrede über den 50. §. angemercket worden. Osiander.

59 Die Zulassung.] Hier setzet der Autor die Ursachen hinzu / warumb er das Gesetz beschrieben / daß es verpflichtend / und nicht zulassend seye. Gronovius.

60 Das das Gesetz thut.] Was das Gesetz zulässet / dasselbige gebeut es nicht / noch verbeut es / und thut also in dem Stücke gantz nichts.

61 Ohne so fern solche Zulassung den dritten anhält und verpflichtet.] Derohalben verbindet solche Zulassung nicht denjenigen der thut / sondern der leidet. Sie gebeut oder befiehlet nicht in Ansehung dessen / der da etwas thut / sondern in Ansehung dessen / der da dem Thuenden widerstehen oder einige Hindernüß in den Weg hätte legen können. Ziglerus.

62 Das Recht / in solchem Verstande / nicht nur allein dasjenige in sich begreifft / was zu der von uns beschriebenen Gerechtigkeit / sondern auch andern Tugenden gehörig ist.] Dessen kan uns ein Exempel seyn des Zalevci Gesetz / welches auf denjenigen / so wider des Artztes Verbot Wein trincken würde / eine gewisse Straffe setzet. Grotius.

63 Beschriebenen Gerechtigkeit.] Gleich theilenden und gleich eintheilenden.

64 משפטים [מצות]. Sic Maimonides *libro III. Ductoris dubitantium, cap. XXVI.* Grotius.

65 Das

das geordnete Gesetz aber חקים, Chukim, unter welchen die 70. Dollmetscher jenes auf Griechisch δικαιώματα, d. i. die Sitten-Gesetze / dieses aber ἐντολὰς, d. i. Kirchen-Ceremonien / zu übersetzen pflegen.

X. I. [65 66] * Das Recht der Natur ist ein Lehr-Satz / welchen uns die gesunde Vernunfft säget / der da anzeiget / es seye ein Thun oder Lassen an sich selbst / und in seiner Natur schändlich und lasterhafft / und derowegen zu meyden; oder gut / und derowegen zu thun nothwendig / weilen solches Thun und Lassen mit der vernünfftigen / und sich zu einer ordentlichen Gesellschafft neigenden Natur überein kommt / oder derselben nicht zuwider laufft / und daß folgbar auch ein solches Thun oder Lassen von GOtt / als dem Ursprung der Natur / entweder verboten oder geboten sey.

2. Es ist aber dasjenige Thun / wovon solcher Lehr-Satz der Vernunfft in der Natur des Menschen ist / für und an sich selbsten / in seiner eigenen Natur / also beschaffen / daß / ehe und bevor einiges Gesetz gegeben war / dasselbe gut oder böß gewesen / und also eine Schuldigkeit / selbige zu thun oder zu lassen / nach sich gezogen / und hat also nothwendiger Weise von GOtt entweder geboten oder verboten werden müssen: In welchem Stück dieses Recht nicht allein von denen menschlichen Rechten und Gesetzen unterschieden ist / sondern auch von dem [67] Göttlichen willkührlichen Rechte / welches nicht solche Dinge verbeut oder gebeut / die da für und an sich selbst und in ihrer eigenen Natur also beschaffen sind / daß / ehe einiges Gesetz gegeben war / sie gut oder böß gewesen / und also eine Schuldigkeit / selbige zu thun oder zu lassen / nach sich gezogen / sondern einer Sache / eine Schuldigkeit / solche zu thun / anschaffet / indem es solches gebietet; [68] zu lassen aber / indem es solches verbietet.

3. Damit man aber recht verstehen möge / was das Recht der Natur seye / so ist zu mercken / daß von einigen Dingen gesaget werde / sie seyen natür-

D Phil Reinhard Vitriarius *Inst. J. N & G. l. 2. c. 20. quæst. 3. und 2. b. 8. c. 10. §. 2.*

65 Das Recht der Natur ist ein Lehr-Satz / welchen uns die gesunde Vernunfft säget.] Philo *lib. Omn. Vir. bonum esse lib.* Dasjenige Gesetz / welches nicht lügen kan / ist die gesunde Vernunfft / welches Gesetz nicht von diesem oder jenem sterblichen Menschen gegeben / nicht sterblich / nicht auf Papier oder todte Steine gegraben / nicht etwan todt ist / sondern das nimmermehr untergehen oder zernichtet werden kan / als welches von einer unsterblichen Natur / als GOtt selbsten / in dem unsterblichen Verstande des Menschen eingegraben ist. Tertullianus *de Corona militis*: So wirst du derohalben GOttes Gesetz suchen / der du das allgemeine Gesetz hast / so in der gantzen Welt offenbar / und in die natürliche Taffel des Hertzens eingeschrieben. Marcus Anthon. *lib.* 2. Der Endzweck aller Vernunfft-begabten Menschen ist / daß sie dem Gesetz und Zucht-Regel derjenigen Stadt und Republic folgen / welche die allerälteste ist. Adde Ciceronis locum *de Republica III.* quem adducit Lactantius *VI.* 8. Præclara sunt, quæ in hanc rem habet Chrysostomus *XII.* & *XIII. de Statuis.* Nec spernenda quæ Thomas *Secunda Secundæ LVII* 2. & Scotus 3. *dist.* 7. Grotius.

66 Das Recht der Natur] Gregorius de Valenzia *Tom.* 2. *disp.* 7. *quæst.* 4. *p.* 1. beschreibet das Recht der Natur weitläufftiger / doch eben solches Inhalts / wenn er saget: Daß solches sey das Urtheil unsers natürlichen Verstandes / oder dasjenige / was uns die natürliche gesunde Vernunfft säget / vermittelst welches Urtheils wir durch das von GOtt eingegebene Licht klärlich erkennen / daß wir dasjenige thun sollen / was also recht ist / und mit unserer Natur übereinstimmet / daß die Unterlassung desselben lasterhafft und der Natur zu wider ist; und im Gegentheil dasjenige lassen und meyden sollen / welches zu thun schändlich und mit der menschlichen Natur nicht überein kommt. Schottelius in seiner Sitten-Kunst / 3. b. 17. c. beschreibet es also: Das natürliche Recht / oder das Recht der Natur / ist ein Gebot / Ausspruch und Erinnerung in unserer gesunden Vernunfft / was in jedem Dinge / bey jedem Thun und Lassen / böß und gut / zu lässig oder unzulässig / schändlich oder tugendhafft sey.

* Das Recht der Natur.] Der Herr von Seckendorff / in seinem Entwurff oder Versuch von dem allgemeinen oder natürlichem Recht / nach Anleitung der Bücher Hugonis Grotii und anderer dergleichen Autoren / seinen Teutschen Reden anhänget; benennet oder beschreibet §. 7. das Recht der Natur folgender gestalt: Das natürliche Recht ist ein Gebot / Satzung oder Fürschrifft der rechten und gesunden Vernunfft / welche in dem Verstand und Gewissen des Menschen anzeiget / welcherley Thun und Verrichtungen nun des Menschen vernünfftiger und geselliger Natur übereinkommet / also Rechts wegen zu thun / oder / als unrecht und schädlich zu lassen / und folglich von GOtt dem Schöpffer und Urheber der Natur / geboten oder verboten seye.

67 Göttlichen willkührlichen Rechte.] Als wenn GOtt befahl / nicht zu essen von dem Baum gutes und böses: Sich des Schweinen- und anderer Thiere Fleisch zu enthalten / welche das Gesetz Mosis für die unreinen vorgeschrieben. Gronovius.

68 Zu lassen aber / indem es solches verbietet.] Als schambare Dinge zu bedecken / wie Paulus 1. Cor. 11 / 14. schreibet: Daß es einem Mann eine Unehre sey / wenn er lange Haare ziehet / lehret die Natur / d. i. die sittliche Ehrbarkeit / so unter denen Menschen seyn soll. Gronovius.

natürlichen Rechtens/ nicht eigentlich zu reden/ sondern wie man in Schulen pfleget/ [69] Zueignung-weise/ welchen nemlich das Recht der Natur nicht zu wider ist. Gleichwie wir kurtz vorhero gesaget haben/ daß diejenigen Dinge/ recht zu seyn gesaget werden/ welche nicht unrecht seyn: So pfleget auch von einigen Dingen/ von welchen uns die gesunde Vernunfft saget/ [o] daß sie ehrbar oder besser seyen/ als das Gegentheil/ ob sie schon keine Schuldigkeit nach sich ziehen/ gleichfalls gesaget zu werden/ daß sie natürlichen Rechtens seyen.

o Vorherg. 9. s. 1. §.

4. So ist auch ferner zu wissen/ daß das Recht der Natur nicht allein von denen jenigen Dingen handele/ welche die Natur selbst gesetzet/ und ohne der Menschen Verordnung also sind/ sondern auch von vielen andern Dingen/ wie sie sind/ nachdem das/ was sie von Natur waren/ [70] durch menschlichen Willen und Gewohnheit/ eines Theils an denselben verändert worden/ und da die Menschen gemacht haben was von Natur nicht war. [71] Also haben die Menschen * das Privat-Eigenthum wie es nun unter ihnen ist/ aus blossem eigenem Willen [72] eingeführet: Nachdem aber solches [73] eingeführet worden/ saget mir das natürliche Gesetz oder Recht der Natur/ es seye unrecht und verboten/ daß ich ohne deinen Willen dasjenige nehmen wolte/ was deines Eigenthums ist. Dahero hat der Rechtsgelährte Paulus [p] gesaget/ [74] daß der Diebstal durch das Recht der Natur verboten/ Ulpianus [q] aber/ daß solcher von Natur ein schändliches Werck sey; und Euripides in seiner Helena/ daß er GOtt mißfalle/ in folgenden Worten: **Es hasset GOtt die Gewalt/ und will nicht/ daß wir von geraubten/ sondern von rechtmässiger Weise erworbenen Gütern/ reich werden sollen: Man solle allen Reichthum/ den man nicht mit Recht hat/ verachten; denn die Welt ist denen meisten unter sich zu gemeinem Nutzen gegeben/ in welcher/ seine Haabe und Nahrung also zu vermehren/ erlaubet ist/ daß man sich frembder Güter/ und andern Gewalt zu thun enthalte.**

p l. 1. D. de Furtis.
q l. probrũ. D. de R. S.

5. Es ist aber dieses Recht der Natur [r] also [75] unveränderlich/ daß es auch von GOtt selbsten nicht kan geändert werden. Denn/ obschon GOt-

r 1. b. 2. c. 5. s. 1. §.

69 Zueignungs-Weise.] Durch Applicir- oder Accommodirung auf etwas. Gronovius.

70 Durch menschlichen Willen und Gewohnheit/ eines Theils an denselben verändert worden.] Dahero/ obschon die Privat-Eigenthümer/ wie sie nun sind/ durch menschlichen Willen eingeführet worden/ so saget/ nachdem dieselbe gesetzet sind/ das Recht der Natur/ daß es unrecht seye/ ein frembdes uns nicht zugehöriges Gut/ wider Willen des Eigenthums-Herrn zu entwenden.

71 Also haben die Menschen das Privat-Eigenthum.] Siehe/ was hierüber 2. b. 2. c. angemercket worden/ allwo des Autoris Meynung/ daß in denen ersten Zeiten der Welt alle Güter gemein und kein Eigenthum gewesen/ verworffen und widerleget wird.

* Das Privat-Eigenthum.] Wie dessen in folgendem 7. §. gedacht wird. Siehe auch 1. b. 2. c. 1. s. 6. §. und 2. b. 2. cap. 2. s. 1. §. imgleichen 10. c. 1. s. 2. §. Simon.

72 Eingeführet.] Der Autor verstehet allhier das Privat-Eigenthum/ krafft dessen ein jeder Herr des Seinigen ist/ denn die Natur hat alles gemein gemachet. Gronovius.

73 Eingeführet worden.] Nachdem unter denen Menschen beliebet worden/ daß alle Güter nicht mehr gemein seyn sollen. Gronovius

74 Daß der Diebstal.] Julianus: Das andere Gesetz/ (nach jenem ersten/ welches GOtt zu erkennen und zu ehren befiehlet) welches selber auch in seiner eigenen Natur heilig und Göttlich ist/ ist dasjenige/ welches/ daß man sich frembden Guts enthalten solle/ immer und allenthalben gebeut/ es gibt aber auch nicht zu/ daß man solchem/ es seye mit Worten oder in der That/ oder mit innerlichen verborgenen Gedancken/ zu wider seye. Cicero *de Officiis III. ex Chrysippo*: Es ist nicht unrecht/ daß ein jeder zu erlangen trachter/ was zur Leibes und Lebens Nothdurfft gehöret/ dergleichen aber seinem Nächsten mit Gewalt abnehmen/ ist unrecht. Grotius.

75 Unveränderlich.] Was die Eigenschafft des natürlichen Rechts anbelanget/ daß es nemlich unveränderlich sey/ und von GOtt selbsten nicht geändert werden könne/ so muß man hier zweyerley wohl mercken: (1.) Daß GOtt die natürlichen Gesetze/ daß man nemlich nicht tödten/ nicht ehebrechen/ nicht stehlen soll/ und dergleichen andere/ nicht aufheben kan/ weil in solchem Fall/ dem ewigen Gesetz/ welches er selbsten ist/ Abbruch geschehen/ und das menschliche Geschlecht nicht bestehen/ sondern zerrüttet werden müste. (2.) Daß aber GOtt die Natur deßjenigen Dinges/ von welchem das Recht der Natur befiehlet/ wohl verändern könne. Es kan uns zum Exempel und Erklarung dienen/ daß GOtt im 2. b. M. 22. cap. denen Kindern Israel befohlen/ von denen Egyptern güldene und silberne Gefasse/ und ander Geraht zu nehmen/ womit er das Gebot des natürlichen Rechts/ daß man nicht stehlen soll/ nicht aufgehaben/ verändert/ oder demselben zu wider gehandelt/ sondern er hat als ein Ober-Eigenthums-Herr/ die Natur und Eigenschafft solcher Güter verändert/ und da solche zuvor denen Egyptern eigenthümlich waren/ hat er gemacht/ daß solche nicht mehr ihnen/ sondern denen Israeliten eigenthümlich gewesen/ indem er dieselbe denen Egyptern genommen/ und denen Israeliten gegeben: Hat also hierinnen nicht gehandelt als ein Gesetzgeber/ der sein Gesetz aufgehoben/ sondern als ein Eigenthums-Herr/ der seine Güte geben kan wem er wil. Solches

tes Macht unermeßlich ist / so können doch etliche Dinge gesaget werden/ dahinaus [76] sie sich nicht erstrecke. Dieweil diejenigen Dinge / welche also gesaget werden/ [77] bloß allein gesaget werden/ haben aber keinen Verstand/ durch welchen sie ausgedrücket werden / sondern lauffen einander selbst zu wieder. Gleichwie derohalben auch [78] nicht einmahl von GOtt selbsten zu wege gebracht werden kan/ daß 2. mahl 2. nicht 4. wären/ also auch dieses nicht/ daß dasjenige/ was in seiner innerlichen Natur für und an sich selbst böß und lasterhafft ist/ nicht böß oder lasterhafft sey. Und dieses ist/ was Aristoteles will/ wenn er saget: **Etliche Dinge sind von solcher Natur und Eigenschafft / daß / so bald man sie nur nennet / sie etwas böses anzeigen.** Denn gleichwie das Wesen oder Seyn der Dinge/ nachdem sie einmahl sind/ und eine Gestalt empfangen haben/ keine andere ursprüngliche Ursache annehmen / und / was sie sind / nicht ferner aus eines andern Gnade / sondern schon für und durch sich selbsten / um ihrer Materie willen / sind / auch nicht / daß sie seyn) von einem andern dependiren müssen. Also auch die Eigenschafften/ welche diesen Naturen oder Materien/ nothwendiger Weise anhangen: Solcherley aber ist / daß etliche Dinge / die da mit der Natur dererjenigen / so mit gesunder Vernunfft begabet sind / verglichen werden/ in sich selbst böß und lasterhafft sind. Derohalben lässet auch GOtt selbst nach solcher Richtschnur von sich urtheilen/ wie wir sehen 1. b. M. 18/25. Jes. 5/3. Ezech. 18/25. Jer. 2/19. Mich. 6/2. Röm. c. 2. v. 6. c. 3. v. 6.

6. * **Jedoch geschichet es bißweilen / daß in demjenigen Thun / in welchem das Recht der Natur befiehlet/ es das Ansehen habe/ als ob es verändert werde / wodurch sich dann die Unvorsichtigen wohl betriegen lassen und auf die Meynung gerathen dürfften / das Recht der Natur wäre veränderlich / da es doch nicht veränderlich ist / und warhafftig nicht verändert wird/ sondern diejenige Sache / in welcher das Recht der Natur befiehlet/**

wird bewiesen aus dem 5. der W. 10. c. 17. v. da wir lesen / daß GOtt die Geschirre der Egypter denen Israeliten zu einem Lohn gegeben / für die schwere Arbeit/ so sie denen Egyptern gethan. Daß aber das Gesetz der Natur von denen Menschen nicht geändert werden könne / ist hell und klar. Siehe was Herr Böckler und Herr Osiander in ihren Anmerckungen über diesen Ort weitläufftig geschrieben. So gehöret gleichfalls hieher das Exempel / so der Autor in folgendem 6. §. vom Gläubiger hat.

76 Sie sich nicht erstrecke.] Welche / wenn man also reden dürffte/ GOtt nicht könne. Gronovius.

77 Bloß allein gesaget werden.] Als wenn solche Dinge etwas wären/ da sie doch nur im Sinne vorgestellet / und bloß allein also gesaget werden: Als wie Centaurus, Chimæra, Gorgo, welche von denen Heyden erdichtete Wunder-Thiere sind / haben aber keine Wirckung und können nicht entstehen oder seyn: Die Philosophi nennen es Dinge/ die in der blossen Einbildung bestehen. Gronovius.

78 Nicht einmahl von GOTT selbsten zu wegen gebracht werden kan.] Weilen es GOtt einmahl anders geordnet oder gemacht. Gronovius.

* Jedoch geschichet es bißweilen / daß in denenjenigen Dingen/ in welchen das Recht der Natur befiehlet / es das Ansehen habe/ als ob es verändert werde / ꝛc. ꝛc. da es doch nicht veränderlich ist / und warhafftig nicht verändert wird.] Hievon gibt der Autor *Epist.* 4. *ad Fratr. Guilielmum Grotium pag.* 751. *magni Operis Epistolici*, folgende Exempel: **Die oberen Gesetze schräncken allemahl diejenigen ein / welche von denen untern Ordnungen sind: Also heisset es nach dem Gebot natürlichen Rechtens: Gib das / was bey dir zu treuen Händen hinterleget worden/ wieder; aber nemlich also/ dafern dadurch dem/ welchem es wieder gegeben werden soll/ nicht gewiß und unfehlbar dadurch geschadet wird; als wenn man einem Unsinnigen seinen Degen wieder geben wolte. Denn das Gesetz / welches** der Person zu statten kommt/ ist in solchem Fall mehr/ als das/ was wegen des Guts verordnet.

Wiederum: **Gib das zu treuen Händen bey dir hinterlegte wieder; aber nemlich also / wofern nicht der/ welcher an dem Gut / ehe es zu treuen Händen hinterleget worden / Recht gehabt/ im Wege stehet/** *l.* 31. *bona fides. D. Depositi & contra.*

Ferner: **Weilen das General-Ober-Macht-Recht des Volcks oder Staats über der Bürgere und Unterthanen Güter / höher und mächtiger ist / als derer privaten Macht-Recht / so einzeder für sich ins besonder hat / so sind alle Gesetze / welche wegen des Privat-Macht-Rechts ordnen / allezeit mit gewisser Einschränckung zu verstehen / in so ferne nemlich des Volcks oder Staats general Ober-Macht-Recht nicht entgegen stehet.** Weßhalben denn/ wenn einer in die Acht erkläret / und seiner Güter verlustigt erkannt worden / das von solchen Gütern vorher bey jemanden zu treuen Händen hinterlegte / nicht dem Rechter der solches deponiret/ wieder ausgeantwortet / sondern dem Fisco gegeben wird. *alleg. l.* 31. *D. Depos.* &c.

Dahero sind auch die Verjährungen rechtmässig / weilen die Obrigkeitlichen Gesetze / wenn rechtmässige Ursachen darzu obhanden / das Eigenthums-Recht derer privaten Güter / von einem auf den andern versetzen können / aus vorbemeldtem des Volcks oder Staats general Ober-Macht-Recht.

Endlich findet auch in denen Geboten natürlichen Rechtens eine / nicht etwan gerade Aenderung des Gebots selbsten / sondern indirecte Aenderung der Materie des Gebots statt / so offt solche Materie menschlicher Willkühr unterworffen ist.

Denn/ wenn ein Privater/ indem er seinem Schuldner die Anforderung schencket / dadurch machet / daß das Gesetz natürlichen Rechtens/ was man schuldig ist / muß man bezahlen / keine statt findet / wie viel mehr kan solches ein Volck / oder Staat / oder König / als welche über der Privaten Güter das gröste und höchste Recht haben.

79 Kein

let / und welche eine Veränderung leiden kan. Als wenn / zum Exempel / ein Gläubiger dasjenige für bezahlt hält und annimmt / was ich ihm schuldig bin / bin ich ferner nicht gehalten zu bezahlen; nicht / als wenn das Recht der Natur auffgehöret hätte zu gebieten / daß ich zahlen soll / was ich schuldig bin / sondern / weil dasjenige / was ich schuldig war / auffgehöret hat / eine Schuld zu seyn. Denn gleichwie Arianus *in Epicteto* recht saget: Daß man Geld schuldig ist / seye nicht gnug / daß solches geborget sey / sondern es muß auch die Pflicht oder Verbindung / so man im Leyhen auf sich geladen / unauffgehoben bleiben. Also [t] wenn GOtt / einen zu tödten / oder frembde Sachen zu nehmen / befiehlet / wird doch deßwegen der Todtschlag oder [t] Diebstal nicht zulässig oder erlaubt gemacht / welche Thaten für und an sich selbsten und in ihrer eigenen Natur ein Laster sind / sondern es wird [79] kein Todschlag oder Diebstal seyn / dieweil solche Dinge auf Befehl deßjenigen geschehen / der ein [u] vollkommener Ober-Eigenthums-Herr ist über das Leben und die Güter der Menschen.

[t] 1 B. 2. c. 2. f. 1. §. 3. b. 11. c. 9. f. 1. §. [t] 2. b. 7. c. 2. f. 1. §.

[u] 1. b. 3. c. 3. f. 1. §.

7. Es sind auch etliche Dinge natürlichen Rechtens / nicht so schlechter Dinge hin / sondern weil es ein gewisser Zustand dieser oder jener Dinge also zu seyn verursachet; auf solche Weise / ist [v] die Gemeinschafft der Güter natürlichen Rechtens gewesen / so lange das Eigenthum nicht eingeführet war: Wie dann auch die Macht / das Seine mit Gewalt zu suchen / [80] ehe die Obrigkeitliche Gesetze angerichtet worden.

[v] Voberg. 1. §. 2. b. 2. c. 2. f.

XI. 1. Der Unterscheid aber / welchen wir in denen Römischen Rechts-Büchern finden / daß nemlich unter denen unveränderlichen Rechten ein anderes seye / [81] welches die unvernünfftigen Thiere mit dem Menschen gemein haben / und welches sie in genauem Verstande das Recht der Natur nennen: Ein anderes / welches denen Menschen nur allein eigen ist / welches sie öffternahls das Völcker-Recht nennen / hat schwerlich einigen Nutzen; denn es ist keine Natur einiges Rechtes fähig / ohne diejenige / welche allgemeine Lehr-Sätze und Gebote untereinander brauchen; welches Hesiodus gar recht gesehen / indem er saget: **GOtt habe dem Menschen die Rechte gegeben / sintemahlen die wilden Thiere / die Fische und das Gevögel / offt sich selbst einander zur Speise nehmen / und sich auffressen / dieweilen kein Recht unter ihnen ist; aber [82] uns Menschen ist die Gerechtigkeit / als eines der fürnehmsten und besten Stücke / gegeben.** Cicero I. *de Off.* saget: **Daß wir von denen Pferden oder Löwen nicht sagen können / es seye eine Gerechtigkeit unter ihnen.** Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Catonis des ältern saget: **Wir brauchen uns von Natur der Gesetze und Gerech-**

79 **Kein Todtschlag.**] Eben so wenig / als wenn er denselben durch eine Kranckheit sterben liesse / wenn er durch Schiffbruch oder andere Falle / entweder ihn sein Leben endigen liesse / oder sein Haab und Gut verringerte oder auf einen andern versetzte. Gronovius.

80 **Ehe die Obrigkeitliche Gesetze angerichtet worden.**] Durch welche dieses Recht von denen Privat-Personen auf die ordentliche Richter versetzet worden. Gronovius.

81 **Welches die unvernünfftigen Thiere mit dem Menschen gemein haben.**] Daß in denen unvernünfftigen Thieren kein Recht der Natur seye / beweiset Herr D. Oslander in seinen Anmerckungen über diesen Ort weitläufftig / und setzet unter andern Schluß-Gründen auch diesen: Daß / weilen bey denen unvernünfftigen Thieren keine Tugend / Erbarkeit oder Gewissen / sie auch keiner Belohnung fähig sind / so könne auch kein natürliches Gesetz in ihnen seyn. Seines gleichen Zeugen / und andere Dinge mehr / haben zwar die Menschen und Thiere unter sich gemein; es folget aber daraus nicht / daß sie eben sowohl ein natürliches Recht oder Gesetz mit ihnen haben. Es ist viel ein anders / wenn man saget / es sey etwas natürlich; und wenn man saget / es seye etwas ein Recht der Natur. Seines gleichen Zeugen und andere dergleichen Dinge / sind natürlich / aber nicht ein Recht der Natur / dieweil / wo ein Recht ist / da muß eine Verpflichtung seyn / und ein Verstand und Wille vorhergehen / welcherley in keinem unvernünfftigen Thier nicht ist.

82 **Uns Menschen ist die Gerechtigkeit / als eines der fürnehmsten und besten Stücke / gegeben.**] Wir allein haben den Verstand bekommen / und sind geschickt gemacht / Göttliche Dinge zu wissen / auch tüchtig / Künste und Wissenschafften zu lernen und zu üben / worzu wir eine vernünfftige Seele von oben herab erlanget / welcherley die unvernünfftigen Thiere nicht haben. Als GOtt der HErr die Welt erschaffen / hat er ihnen nur eine wachsthümliche und sinnliche Seele gegeben / uns aber neben dieser auch zugleich eine vernünfftige. Damit er uns dadurch gleichsam gebiete / daß wir einander geneigt seyn und mit Hülffe beystehen / und so wir hin und wieder zerstreuet seyn / uns zu einem Volck zusammen thun sollen. Juvenalis *Satyra XV.* Chrysostomus *ad 1 VII. Rom.* τὸν τῦ δικαίου καὶ ἀδίκου λόγον οὐδὲ κινεῖν δεῖ ἐπὶ τῶν ἀψύχων καὶ ἀναισθήτων. Grotius.

83 **Wenn**

Gerechtigkeit bloß allein wider die Menschen. Und Lactantius: Denn wir sehen an allen unvernünfftigen Thieren / daß sie eine solche Natur haben / die bloß allein ihren eigenen Nutzen sucht / denn sie schaden andern / damit sie sich selbst nutzen mögten; denn sie wissen nicht / daß Schaden thun etwas böses ist. [x] Der Mensch aber / dieweil er weiß / was gut und böß ist / enthält sich Schaden zu thun / wenn es ihm gleich zum Nachtheil gereichen solte. Nachdem Polybius [y] erzehlet / welcher gestalt die Menschen sich erstlich zusammen geschlagen / setzt er hinzu / [83] wenn jemand seinen Eltern oder Wohlthätern unrecht gethan / hätte es unumgänglicher Weise geschehen müssen / daß die andern solches übel auffgenommen / und setzet folgende Ursache: Denn weil die Menschen von andern Thieren darinnen unterschieden sind / daß sie mit Verstand begabet / so ist nicht glaublich / daß sie zu einer solchen That / welche ihrer Natur also zu wider laufft / stillgeschwiegen / und durch die Finger gesehen haben solten / wie bey andern unvernünfftigen Thieren / sondern daß sie sie dessen / was geschehen / erinnert / und angedeutet / [84] daß andere dadurch erzürnet und beleidiget worden.

2. [85] Wenn aber denen unvernünfftigen Thieren je zuweilen einige Gerechtigkeit zugeschrieben wird / geschiehet solches uneigentlicher Weise / [86] weil sie in ihrem Thun und Wesen [z] einigen Schein des Verstandes von sich geben. Ob aber dasjenige Thun und Lassen / von welchem das Recht der Natur befiehlet / uns mit andern unvernünfftigen Thieren gemein seye / als / seines Gleichen erzielen / [a] oder / ob es uns vernünfftigen Menschen allein eigen sey / als / GOTT ehren / thut nichts zu der Eigenschafft selbst dieses Rechts.

XII. 1. [87] Daß aber etwas natürlichen Rechtens seye / pfleget man [88] zu beweisen / theils aus eines Dings oder einer Sache uhrgründlichen Eigenschafft selbst / theils [89] von unten auffwärts steigende / nemlich / von denen Wirckungen der Sache zu der Sache selbst. Unter welchen Arten zu beweisen jene höher und tieffsinniger ist / diese aber gemeiner. Aus der uhrgründlichen Eigenschafft selbst wird es bewiesen / wenn man darthut / daß

x Vorr. n. 39. §. 1. b. 5. c. 2. §. 2. §.

y lib. V.

z 1. b. 2. c. 3. §. 2. §.

a 2. b. 5. c. 8. §. 2. §. 12. §. 5. §. 7. c. 4. §. 2. §.

83 Wenn jemand seinen Eltern oder Wohlthätern unrecht gethan.] Ein Exempel haben wir an dem Cham / im 1. b. M. 9. c. 22. und folgenden v. da die Strasse folget. Grotius.

84 Daß andere dadurch erzürnet und beleidiget worden.] Chrysostomus XIII. *de Statuis.* Dieses haben wir von Natur / daß / wenn andere übel tractiret werden / wir mit denenselben auf diejenigen / so es gethan / zugleich übel gehalten seyn. Denn wir werden zur Stund solchen Leuten gehässig / obwohlen wir an demjenigen Unrecht / welches sie andern gethan / keinen Theil haben. Scholiastes *ad Horat. Satyra III. l.* 1. Ein anderer Unwillen entstehet in unserm Gemüht / wenn wir hören / daß ein Todtschlag geschehen / ein anderer / wenn uns zu Ohren kommt / daß ein Diebstal begangen worden. Grotius.

85 Wenn aber denen unvernünfftigen Thieren je zuweilen einige Gerechtigkeit zugeschrieben wird.] Plinius *l.* 8. *c.* 5. gedencket / daß die Elephanten eines Theils mercken und wähnen können / was der Gerechtigkeit gemäß ist. Eben dieser Plinius *lib.* X erzehlet: Es seye eine Schlange gewesen / die eine von ihren eigenen Jungen ertödtet / weilen eben dieser Junge ihres Wirths Sohn getödtet. Grotius.

86 Weil sie in ihrem Thun und Wesen einigen Schein des Verstandes von sich geben.] Seneca in seinem 5. b. vom Zorn hat geschrieben: Daß die unvernünfftigen Thiere keinen Zorn haben / sondern an statt desselben eine ungestüme Bewegung des Gemühts. Die stumme Thiere / saget er / haben keine solche Gemühts-Bewegungen / welcherley der Mensch hat; sie haben aber etliche Antriebe / welche denenselben gleich sind. Also hat Origenes *cont. Celsum* gesaget: Daß bey denen Thieren keine Laster sind / sondern nur etwas solches / so denen Lastern ähnlich; eben wie wir sagen / der Löw ist zornig. Peripatetici apud Porphyrium *de non esu animantium tertio.* Grotius.

87 Daß aber etwas natürlichen Rechtens seye / pfleget man zu beweisen.] Hier muß wiederholet werden / was der Autor in der Vorrede von dieser Materie gesaget / von denen Worten: Erstlich hab ich mir. §. 39. biß zu denen Worten: Wird man im Werck selbst sehen. §. 41. Böcklerus.

88 Zu beweisen.] Die Krafft des natürlichen Rechtens / oder / daß etwas natürlichen Rechtens seye / wird bewiesen / entweder aus der Krafft des natürlichen Verstandes / alldieweil dasselbige / was uns die vernünfftliche Natur befiehlet / gewißlich das natürliche Recht seyn muß; oder muß aus dem was aus einer allgemeinen Gleichhaltung bey allen / oder doch bey denen vornehmsten und sittlichsten Völckern gilt / abgenommen werden; denn was bey allen verständigen Völckern gemein und beliebt ist / hat keine andere ursprüngliche Ursache / als den allgemeinen menschlichen Verstand.

89 Von unten auffwärts steigende / nemlich / von denen Wirckungen.] Gleichwie man aus der Hitze spühret und schliesset / es seye ein Feuer vorhanden; oder / wie man von einem fliessenden Bächlein / Canal oder Röhrwasser / die Quelle zu suchen pfleget.

90 Nohr-

daß etwas mit der vernünfftigen und geselligen Natur [90] nothwendig übereinkomme/ oder derselben zu wider lauffe: Von unten auffwärts steigende aber / nemlich von denen Wirckungen wird es bewiesen/ da man / obzwar nicht gantz und gar unfehlbar/ [91] jedoch sehr beweißglaublich schliesset/ daß natürlichen Rechtens sey/ was man glaubet/ daß es entweder bey allen Völckern/ oder jedoch bey allen sittlichen und tugendhafften Völckern also seye und in acht genommen werde. Denn eine allgemeine Wirckung [92] entspringet aus einer allgemeinen Ursache / kan aber schwerlich etwas anders für solche Ursache gehalten werden/ als der / wie wir ihn nennen/ [93] allgemeine menschliche Verstand.

2. Es ist bekant/ was Heliodus lehret/ nemlich: **Diejenige Meinung/ welche viele Völcker in einer Sache haben/ ist keines weges nichtig und vergebens.** Und Heraclitus saget: [94] Daß diejenigen Dinge/

90 **Nothwendig übereinkomme.**] Als wenn man zeiget/ daß es unrecht seye/ einen unschuldigen Menschen tödten/ weilen die menschliche vernünfftige Natur einen angeschaffenen Trieb und Begierde hat/ sich selbsten zu erhalten/ und alle die jenigen/ die mit ihm gleicher Art und einer Gesellschafft seyn. Gronovius.

91 **Jedoch sehr beweißglaublich schliesset.**] Der Autor thut sehr wohl/ daß er diese Worte hinzu setzet. Denn/ eine solche Folgerey kan auch wohl betriegen/ wie in den Anmerckungen über den 40. § der Vorrede erwiesen worden. Im übrigen/ obgleich etliche Völcker seyn möchten/ welche/ wie Aristoteles *l.* 7. redet/ der gesunden Vernunfft ermangeln/ und nur allein in der sinnlichen empfindenden Krafft/ wie die unvernünfftigen Thiere/ dahin leben/ so ermangelt es ihnen jedoch also gantz und gar nicht/ an denen jenigen Lehr-Satzen der Natur/ welche uns eingepflantzet/ und das Recht der Natur machen. Denn/ daß diese Lehr-Satze nicht nur todter Weise in uns verborgen liegen/ sondern wirckender Weise in uns seyn/ beweiset der Apostel Paulus/ *Rom.* 2. 15. wo er saget/ daß des Gesetzes Werck in ihren Hertzen geschrieben seye. Was aber geschrieben ist/ ist in der That selbsten und würcklicher Weise in dem Hertzen/ nicht nur bloß todter und unnützlicher Weise/ da nemlich solche Lehr-Satze/ wegen der angeschaffenen geselligen Natur/ wohl seyn und entstehen können/ aber wirckender Weise noch nicht seyn. Hiervon schreibet Chrysostomus *homil.* 54. *in Genes.* gar artig/ wenn er spricht: **Es gebe nur niemand für/ daß er der Tugend nicht nachgelebet/ sey diejenige Ursache/ weil er derselben keine Wissenschafft gehabt/ oder/ weil er niemand gehabt/ der ihn in seinem Leben und Wandel geleitet und unterrichtet hätte; denn wir haben in unserm inwendigen Gewissen einen sattsamen Lehrmeister/ und ist es unmüglich/ daß wir dieser Erinnerung beraubet seyn.** Denn die Wissenschafft dessen/ was wir thun oder lassen sollen/ ist dem Menschen in seiner Geburt eingepflantzet worden. Und Hieronymus *T.* 3. *epist. ad Algas. q.* 8. Dasjenige Gesetz/ welches uns eingepflantzet und ins Hertz geschrieben wird/ begreifft alle nothwendige Lehr-Sätze der Vernunfft in sich/ und ist niemand/ dem solches Gesetz nicht bekant wäre. &c. Und dahero kan man recht wohl behaupten/ daß es keine solche Atheisten gebe/ welche ohne alles Wancken läugnen solten/ daß ein GOtt seye/ und dessen in ihren Hertzen also gewiß versichert wären/ es auch also fest und unbeweglich glaubten und dafür hielten/ daß sie/ bey solchem GOtt-Verläugnen keine inwendige Gewissens-Widersprechung empfinden solten/ welche sie das Gegentheil/ daß nemlich ein GOtt seye/ anzunehmen nicht antreiben solte. Ziglerus.

92 **Entspringe aus einer allgemeinen Ursache.**] D. i. Wenn dieses oder jenes bey allen Völckern/ oder doch bey allen wohlerzogenen sittlichen Völckern/ in acht genommen wird/ rühret solches nothwendiger Weise aus einer allgemeinen Ursache her/ nemlich/ weilen das Gesetz der Natur dazu antreibet: Welches denn ein klarer Beweiß ist/ daß solches natürlichen Rechtens seye.

93 **Allgemeine menschliche Verstand.**] D. i. Daß wir aber mit Recht dafür halten können/ dieses oder jenes seye natürlichen Rechtens/ weilen es von allen sittlichen und der Tugend sich befleissenden Völckern also in acht genommen werde/ scheinet/ daß zuverlich einige andere Ursache seyn könne/ als die allgemeine Vernunfft/ mit welcher wir begabet sind. Denn/ wenn es nicht wäre/ daß alle Menschen mit Vernunfft begabet wären/ würde man nicht sagen können/ dieses oder jenes seye natürlichen Rechtens/ wenn es gleich von vielen Völckern in acht genommen würde/ weilen es alsdenn nicht aus einer allgemeinen Ursache geschehe/ und folgbar auch aus keinem allgemeinen uns ein solches zu thun antreibenden Lehr-Satz der Natur herrühren.

94 **Daß diejenigen Dinge/ welche insgemein also zu seyn scheinen/ glaubwürdig und gewiß sind.**] Aristoteles *Nicom. XII.* Was jederman so oder so zu seyn bedüncket/ von solchem sagen wir/ daß es also seye; wer aber diesen Glauben auffheben wolte/ derselbe würde etwas solches sagen/ das keinerley wege glaublicher wäre. Seneca: Bey so vielen unterschiedlichen Meinungen werden sie dir alle/ wie man saget/ eines Mundes bejahen/ daß man sich gegen diejenigen/ welche sich wohl verdient gemacht haben/ thätlich und wörtlich danckbar erzeigen soll. Quintilianus: Die Gewonheit zu reden/ will ich eine allgemeine Übereinstimmung der Gelährten nennen: gleichwie die Gewonheit mit einander zu leben/ eine Übereinstimmung oder Einwilligung derer Guten. Josephus im 16. b. Jüdischer Geschichte: Es ist kein einiges Volck/ welches unter sich einerley Sitten und Gebräuche hat/ und ist man in diesem Stück offt von Flecken zu Flecken/ von Stadt zu Stadt/ mehrentheils unterschieden. Aber was das Recht und Gericht selbsten anbelanget/ so ist solches allen Menschen gleichmässiger Weise fürträglich/ als welches sowohl denen Barbarn als Griechen nützlich ist; damit dann unsere Gesetze am meisten umgehen/ und können uns/ wo wir anders sie unverletzt halten/ bey jederman lieb und angenehm machen. Derohalben wil ich männiglich geberen haben/ man wolle an uns/ ob wir schon eine ungleiche Weise zu leben vor andern führen/ darum keinen Scheu haben/ sondern vielmehr um Liebe willen zur Tugend uns zu Freunden annehmen. Denn Gerechtigkeit stehet allen Menschen zu/ und kan das menschliche Leben ohne sie keinen Beystand haben. Tertullianus *Præscript. adversus hæret.* Dasjenige/ welches bey vielerley Völckern einerley zu seyn gefunden wird/ ist kein irriger Wahn/ sondern gleichsam eine gegebene Lehre. Grotius.

95 Es

Dinge / welche insgemein also zu seyn scheinen / glaubwürdig und gewiß sind / behauptende / man könne kein besseres Zeichen haben zu urtheilen / ob dieses oder jenes wahr seye / als wenn alle in einer Sache einerley meinen und sagen. Aristoteles: Der allerkräfftigste Beweißthum eines Dinges ist / wenn demjenigen / was wir sagen / alle mit einander Beyfall geben / und solches bewilligen; und Cicero: [b] Wenn alle Völcker in einer Sache überein kommen / muß solches ein Recht der Natur seyn. Seneca: [c] Dieses ist ein Beweiß-Grund oder Schluß der Warheit / wenn etwas allen also däucht. Quintilianus: Wir halten dasjenige für gewiß und ohnfehlbar / in welchem man einerley Meinung ist. Ich habe aber nicht vergeblich gesaget / von sittlichen Völckern; denn / wie Porphyrius recht anmercket. [95] Es seynd etliche Völcker erwildet / und einiger massen dahin gerahten / daß sie [96] unmenschlich sind / nach welcher Thun und Lassen ein billiger Richter die menschliche Natur nicht schätzen und verlästern muß. Andronicus Rhodius: Es ist dasjenige Recht / welches man das Recht der Natur nennet / bey denenjenigen Menschen / welche mit gesunder Vernunfft begabet sind / unveränderlich: Wenn es aber verderbten und gesunder Vernunfft ermanglenden Gemüthern anders bedüncket / solches benimmt der Warheit nichts. Denn / wer da saget / daß Honig süß sey / lüget ja nicht / ob es gleich einem Krancken / dessen Geschmack verdorben ist / anders bedüncket. Gleiches Verstandes ist auch / was Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Pompeji saget: Von Natur ist zwar kein Mensch wilder oder Viehischer Art und ungesellig / ist auch nicht also gewesen / sondern er wird erwildet / wenn er in die Gewohnheit geräht / der gesunden Vernunfft des Menschen zu wider zu leben / und in Lastern sich herum zu wälzen: Wird aber / vermöge anderer Angewohnheit / durch Veränderung der Lebens-Art und des Orts / wiederum zahm und sanfftmüthig gemacht. Aristoteles [d] nimmt die Beschreibung des Menschen her aus der Natur / welche ihm eigen ist / wenn er saget: [97] Daß der Mensch ein Thier sey / welches in seiner eigenen Natur sanfftmühtig ist; und anderswo: [e] Wenn wir sehen wollen / was da natürlich seye / so muß man solches nach der Natur dererjenigen urtheilen / welche vernünfftig und sittlich sind / und nicht nach dererjenigen / welcher Gemühter durch böse Sitten verderbet.

b 1. *Tusc.*

c *Epist.* 117.

d *Top. V.* 2.

e *Pol. I. V.*

XIII. Die andere Art Rechtens haben wir gesaget / daß sie seye das will-

95 Es seynd etliche Völcker erwildet] Justinus *Colloquio cum Tryphone*: Ausgenommen diejenigen / in welchen / weilen sie von unreinen Geistern eingenommen / und durch übele Aufferziehung / böse Sitten und schlimme Gesetze verderbet / die von Natur uns eingepflantzte Lehr-Sätze der Vernunfft erloschen. Philo *libro, Omnem bonum esse liberum:* Derowegen solte sich jemand nicht unbillig verwundern / daß ihr Verstand so verfinstert worden / daß sie solcherley / so hell am Tag liegende Eigenschafften derer Dinge nicht sehen. Chrysostomus *Orat. Christ. esse Deum:* Derohalben wenn du über eines oder anders ein Urtheil einzuholen gedenckest / so suche solches nicht bey denen / welcher Gemüht von bösen Sitten verderbet ist. Grotius.

96 Unmenschlich sind.] Wie die Menschen-Fresser; und solcher Art sind / welcherley Florus 3. 4. die Thracier abmahlet; wie dann auch die / welche sich mit ihren eigenen Müttern verehlichen / ihre alte abgelebte Eltern tödten / damit sie dieselbige nicht ernehren dörffen; die Todten fressen / oder die Hunde speisen / Plutarchus *de Fort. Alex.* 328. Cic. 1. *Tusc.* 45. Gronovius.

97 Daß der Mensch ein Thier seye / welches in seiner eigenen Natur sanfftmüthig ist.] Eben solches saget Chrysostomus *de Statuis*, und Philo *Decalogo* erkläret solches weitläuffiger: Dasjenige Thier / welches unter allen Thieren das sanfftmüthigste seyn solte / eben dasselbige hat die Natur also geschaffe / daß es durch angebohrnen innerlichen Trieb / sich gern zu andern gesellet / und begierig ist / mit andern in Gesellschafft zu leben; und hat es darzu / daß es mit andern in Eintracht und geselliger Gemeinschafft lebe / beruffen / ihme auch zugleich die Gabe des Redens mitgetheilet / womit es sich / seine Gemühts-Natur nach andern bequemende und zu einer Einträchtigkeit leitende / eines dem andern zum Freund machen könne. Philo *de Immortalitate mundi:* Das sanfftmühtigste Thier unter allen ist der Mensch / als welchem die Natur / oder GOTT die Sprach zu einer sonderbahren Gabe mitgetheilet / durch welche die Gemühts-Neigungen / sie mögen auch so wütend und wild seyn / als sie immer wollen / gleichsam als durch eine Bezauberung gezähmet werden. Grotius.

willkührliche Recht / welches seinen Ursprung aus freyem Willen hat / und ist entweder menschlich oder Göttlich.

XIV. 1. Wir wollen von dem Menschlichen anfangen / weilen es mehrern bekant ist. Dieses ist derohalben entweder das bürgerliche Recht / oder das weit und breiter / als das bürgerliche thut / sich erstreckende Recht / oder [98] das engere Gräntzen habende Recht als das bürgerliche hat. Das bürgerliche Recht ist / welches von [99] Regenten und Obrigkeiten herkommt / und durch sie ihrem Reich oder Staat und dessen Bürgern und Unterthanen vorgeschrieben und gegeben ist. Regenten und Obrigkeiten aber seynd diejenigen / welche einem Reich / Republic oder Staat und gemeinem Wesen / aus der ihnen übertragenen oder sonst erlangten Obrigkeitlichen Regierungs-Macht und Gewalt vorstehen und dasselbe regieren ; und ein Reich / Republic oder Staat ist eine vollkommene Gesellschafft freyer Leute / welche sich um allgemeinen Nutzens willen / und damit sie des Rechts geniessen können / zusammen geschlagen. Dasjenige Recht / welches engere Gräntzen hat / als das bürgerliche / und von keiner Ober-Macht herkommt, obs derselben gleich unterwürffig / ist unterschiedlich / und begreiffet in sich [100] die väterlichen Gebote / [101] die Herrschafftlichen oder Hauß-herrlichen Gesetze und andere dergleichen mehr ; Aber das weit und breiter / als das bürgerliche thut / sich erstreckende Recht / ist † das allgemeine Völcker-Recht / welches

98 Das engere Gräntzen habende Recht als das bürgerliche hat.] Es ist diese Rechts-Bedeutung bißher bey denen Rechts-Gelahrten unbekant gewesen. Jedoch / weilen das Recht in jener allgemeinen Bedeutung eine Richtschnur / Anordnung oder Regel ist / welche von einem Ober-Herrn fürgeschrieben wird / und nach welcher man das Thun und Lassen eines Menschen urtheilet / obs gut oder böß / billig oder unbillig seye / hat der Autor nicht unrecht davor gehalten / daß gleichfalls in einer Haußhaltung oder hauß-lichen Gesellschafft / ein gebiet- oder herrschendes Recht seye / und es ist auch darinnen ein herrschender und gehorchender Theil / unter welchen jener die Macht hat Gesetze fürzuschreiben / dieser aber verbunden ist zu gehorchen / und sind gewisse Dinge / welche nach dem Stand und Art einer Haußhaltung für recht oder unrecht gehalten werden ; so sind auch endlich gewisse Schrancken / in welche eine jede Haußhaltung oder Familie eingeschräncket ist : Was hinderts denn / daß man nicht auch sagen und behaupten könte / es seye gleichfalls ein haußherrliches Recht? Zieglerus.

99 Regenten und Obrigkeiten.] Die Weigelianer / Anabaptisten und Photinianer sagen / daß unter Christen keine Obrigkeit sey / und von ihnen kein obrigkeitliches Ambt bedienet werden solle / daß sie auch keine Macht haben Gesetze fürzuschreiben oder zu geben / welches aber aus der H. Schrifft klärlich widerleget wird. Prov. 8, 15. Rom. 13. 1. und folgenden / 1. Petri 2, 13. So sagets uns auch die gesunde Vernunfft / daß in solcher Obrigkeitlichen Macht nichts seye / welches unrecht / boß oder dem Recht der Natur etwan zuwider lauffe / sondern vielmehr / daß der allgemeine Nutze eine solche Obrigkeitliche Macht nothwendig erfordere. Osiander.

100 Die väterlichen Gebote.] Welche ein Vater seinen Kindern fürschreibet. Gronovius.

101 Die Herrschafftlichen oder Haußherrlichen Gesetze.] Welche ein Herr seinen Dienstboten und Knechten fürschreibet Gronovius.

† Das allgemeine Völcker-Recht.] Das Recht der Natur / und das von den Menschen auffgebrachte willkührliche allgemeine Völcker-Recht / sind allerdings von einander unterschiedene Rechte / weilen das Recht der Natur / als ein solches / von dergleichen Thun ordnet und befiehlet / welches für und an sich selbst / in seiner eigenen Natur / entweder schändlich oder ehrbar / gut oder böse ist / keinesweges aber das auffgebrachte allgemeine Völcker-Recht ; zum Exempel : Einen von unserm Feinde kommenden Gesandten niedermachen / unsern öffentlichen Kriegs-Feind durch Gifft tödten / ist kein Thun / welches für und an sich selbst / und in seiner Natur schändlich und böse ist : Denn / warumb solte der / so ohne Verletzung des Rechts der Natur seinen Feind niedermachen kan / nicht auch den jenigen / welcher von unserm Feind geschickt wird / niedermachen können? und ebenermassen / der / welcher ohne Verletzung des Rechts der Natur seinen Feind niedermachen kan / warumb solte (wenn wir nemlich nur blos allein auf das Recht der Natur gehen) er denselben nicht auch mit Gifft tödten können? Aber eben dieses beyderley Thun streitet dem auffgebrachten allgemeinen Völcker-Recht zuwider. Anerwogen die Nohtwendigkeit des / allen Völckern allerdings vorgesetzten Endzwecks ein Recht, und das, ohne welches solcher Endzweck nicht erhalten werden kan / rechtmässig machet / d. i. wird dafür gehalten / eine Wirckung des allgemeinen Völcker-Rechts an sich zu haben ; dagegen aber wird alles das / was solchen Endzweck hindert oder umbstösset und zernichtet / von / wo etwan nicht allen Völckern der Welt insgesamt / doch von denen vernünfftigen sittlichsten Völckern für unrecht gehalten. Weilen nun alle Reiche / Staaten und Republiquen angeordnet sind / des allgemeinen Ruhestandes zu geniessen / so haben sich die Menschen zu gewissen Völckern und Reichen / diese in dieses / jene in ein anderes / zusammen gethan ; wenn nun bemeldtem allgemeinen Ruhestand nicht wohl gerahten / noch zu statten gekommen werden kan / es seye dann / daß derer Gesandten Personen unverletzlich gehalten / und die vergiffteten Waffen und Vergifftung in solchen Fällen verboten werden. **So ist es allgemeinen Volcker-Rechtens / Gifft oder giffrige Waffen gegen den Feind nicht zu gebrauchen ; und die vom Feinde kommende Gesandten nicht zu verletzen.** Denn / indem die Völcker solch ein Thun unrechtmässig halten / können sie derer Regenten und Obrigkeiten und aller Menschen Wohlfahrt und Erhaltung zu statten : und machen dadurch / daß man die blutigen Kriege auch ohne Gefahr endlichen wieder-

umb

welches entweder aus aller oder jedoch [102] [103] vieler Völcker ihrem Willen/ die Krafft zu verpflichten oder zu verbinden * empfangen. Ich habe gesaget vieler Völcker/ dieweil ohne das Recht der Natur/ welches man gleichfalls das allgemeine Völcker-Recht zu nennen pfleget/ schwerlich einiges andere gefunden wird/ so da allen Völckern gemein seye. Ja/ es ist bißweilen in einem Theil der Welt ein Völcker-Recht/ welches anderswo nicht ist/ wie wir [104] an seinem Ort melden werden/ von der Gefangenschafft/ Dienstbarkeit und dem Recht aus der Rückkehr vom Feinde zu den Seinigen.

2. Es wird aber dieses allgemeine Völcker-Recht eben auf solche Art erwiesen/ wie die ungeschriebenen bürgerlichen Rechte/ aus dem steten Gebrauch und durch Gezeugnuß gelahrter Leute/ fürnehmlich aber berühmter Geschicht-Schreiber. Denn es ist dieses Recht/ wie von Dione Chrysostomo wohl angemercket worden/ eine Erfindung/ zu welcher die Zeiten und das menschliche Leben Anlaß gegeben: Und hierinnen bringen uns die jenigen/ welche sich in Verfertigung der Jahr-Geschichte berühmt gemacht/ grossen Nutzen.

XV. 1. Was das willkührliche Göttliche Recht seye/ können wir aus dem Nahmen selbst gnugsam abnehmen; nehmlich dasjenige/ welches aus dem Göttlichen Willen seinen Ursprung hat: Worinnen es von dem Natürlichen Recht/ von welchem wir gesaget/ [105] daß es gleichfalls ein Göttliches Recht genennet werden könne/ unterschieden wird. Was dieses Recht betrifft/ so kan gar wohl statt finden/ was Anaxarchus bey dem Plutarcho, in der Lebens-Beschreibung *Alexandri*, so gar ohne Unterscheid/ gesaget: Daß GOtt dieses oder jenes nicht deßwegen wolle/ weil es recht sey/ sondern es seye recht/ d. i. von Rechts wegen geboten und gehalten zu werden nohtwendig/ weil es GOtt also gewolt.

2. Dieses Recht aber ist entweder dem gantzen menschlichen Geschlecht/ oder einem Volck alleine gegeben worden: Wir befinden/ daß dem menschlichen Geschlecht von GOtt dreymahl Rechte oder Gesetze gegeben worden seyen:

umb endigen kan/ welche sonsten/ da das Krieges-Glück wanckelbar und ungewiß/ so wohl einem/ als dem andern derer kriegenden Theile/ unaußsprechliche Übel und Drangsal gedrohet haben würden. Inzwischen wird nicht geläugnet/ daß das Recht der Natur in einer andern Bedeutung/ (nemlich/ weilen es bey allen Völckern gleich durchgehends beobachtet wird) eben wohl ein allgemeines Völcker-Recht sey- und bleibe: Velthem. *in Doctrina moralis Tabulis decis. quæst. X. ad Tab.* 2. Siehe auch seine *Introduct. in Grotium l.* 1. *cap.* 1. *quæst.* 6. §. 2. *p.* 325. *seqq.* da von diesem Unterscheid zwischen dem Recht der Natur/ und dem auffgebrachten allgemeinen Völcker-Recht umbständlicher gelehret wird.

[102] Vieler Völcker.] Vasquius 2. *Controvers. LIV.* 4. Grotius.

[103] Vieler Völcker.] Nicht nur zweyer oder dreyer/ denn es reden diejenigen unrecht/ welche sagen/ daß auch das ein allgemeines Völcker-Recht sey/ als wenn Exempels-weise/ zwischen den Spanniern und Holländern vereinbahret worden/ daß derjenige/ welcher aus ihnen von einem Theil gefangen würde/ sich von dem jenigen/ der ihn gefangen/ mit einem Monat-Sold außlösen könne. Es haben aber entweder alle oder viele Völcker das allgemeine Völcker-Recht unter sich auffgebracht/ nicht ohngefehr/ oder da ein Volck denen Sitten oder Gewohnheiten des andern nachgeahmet: Sondern gleichsam als durch ein Geding/ nicht aber/ als wenn sie sich deßwegen vereinbahret/ daß sie ein Gesetz schreiben und auffrichten wolten/ sondern weilen der allgemeine Nutz und die Nothwendigkeit/ alle oder viele Völcker veranlasset und getrieben/ in solcherley Rechts-Gewohnheiten einzuwilligen/ woraus hernachmahls ein solches Recht/ ein allgemeines Recht aller Völcker worden ist. Albericus Gentilis *de J. B. l.* 1. *c.* 1. Fran. Connanus *l.* 1. *Comm. c.* 6. Denn/ wann die gesunde Vernunfft eines gegen das andere hält/ und daraus etwas folgert/ verursachet solches/ daß ein jedes Volck/ welches mit gesunder Vernunfft begabet/ und auf den allgemeinen Nutzen und Nohtwendigkeit ihr Absehen richtet/ in dasjenige Recht oder Sitten mit einwilliget/ welche vielen Völckern beliebet/ und von ihnen in acht genommen werden. Ziglerus.

* Empfangen.] Und welches von vielen unterschiedlichen Völckern/ in Kriegs- und Friedens-Geschäfften/ in Bundnüssen/ im Handel und Wandel unter sich beobachtet wird. Simon *Grotio Erotematico q.* 68. *huj. cap.*

[104] An seinem Ort.] indes 3. b. 7. c. 3. §. n. 9.

[105] Daß es gleichfalls ein Göttliches Recht genennet werden könne.] Das natürliche Recht ist gleichfalls ein Göttliches Recht. Denn es hat seinen Ursprung aus GOtt/ nicht nur allein aus dem blossen Göttlichen Willen/ sondern auch von der Heiligkeit GOttes selbsten. (2.) Gebeut das Recht der Natur etwas innerlicher Weise/ aber das willkührliche Göttliche Recht gebeut etwas das äusserlich. (3.) Ist das Göttliche willkührliche Recht von solchen Dingen/ welche da recht seyn/ weilen es GOtt also haben will; das Recht der Natur aber ist im Gegentheil von solchen Dingen/ welche dem Willen GOttes vorgehen/ und recht sind/ weil sie mit dem Göttlichen vollkommenen Wesen und Heiligkeit übereinkommen. Jenes ist veränderlich/ dieses aber unveränderlich. Dieses ist mit solchen Dingen beschäfftiget/ welche recht sind/ weil sie GOtt also befohlen: Jenes aber mit solchen Dingen/ welche in ihrer eigenen Natur eine innerliche Güte haben/ oder gut seyn ohne GOttes Willen und Befehl. Oliander.

seyen: Erstlich/ sobald der Mensch erschaffen gewesen: Hernachmahls/ [5] nach der Sündflut/ bey Wiederauffrichtung des menschlichen Geschlechts: Und denn drittens/ [106] [107] durch Christum/ als er das menschliche Geschlecht auf eine höhere Art wieder auffgerichtet und erlöset; diese dreyerley Gesetze verpflichten ohne Zweiffel alle Menschen/ nachdem es/ so viel vonnöthen ist/ ihnen bekannt gemacht worden. g 1. b. 2. c. 5. §. 8. §. 2. b. 5. c. 13. §. 2. §.

XVI. 1. Unter allen Völckern ist fürnehmlich eines / welches GOtt vor andern gewürdiget/ ihme Rechte fürzuschreiben/ nehmlich das Jüdische Volck/ welches Moses in seinem 5. b. 7. c. [108] also anredet: Wo ist so ein herrlich Volck/ zu dem Götter also nahe sich thun/ als der HErr unser GOtt/ so offt wir ihn anruffen. Und: Wo ist so ein herrlich Volck / das so gerechte Sitten und Gebote habe / als alle diese Gesetze/ welche ich euch heut des Tages fürlege. Und David in seinem 147. Ps. 19. v. Er zeiget Jacob seine Worte/ Israel seine Sitten und Rechte: So thut er keinen Heyden / noch lässet sie wissen seine Rechte.

2. So ist auch kein Zweiffel/ daß sich diejenige Jüden/ (unter welchen Triphon in seiner Disputation mit Justino) nicht betriegen solten / die da meynen/ es wären auch die Frembdlinge oder Ausländer verbunden/ das Joch des Jüdischen Gesetzes zu tragen/ wenn sie wolten selig werden. Denn/ welchen das Gesetz nicht gegeben ist / dieselbigen verpflichtet solches auch nicht: Wem es aber gegeben seye / geben die Worte / Höre Israel! [109] selbsten zu erkennen/ und in dem Bunde/ welchen GOtt denn und wenn mit ihnen auffgerichtet/ werden sie ein Volck genennet/ welches sich GOtt vor andern erwehlet und ausersehen / welchem auch Maimonides Beyfall gibt/ und aus dem 33. Cap. des 5. b. Mos. am 4. v. beweiset.

3. Ja/ es haben auch unter denen Jüden selbst [110] jederzeit Frembdlinge gelebet/ welche fromme Leute gewesen und GOtt gefürchtet/ dergleichen gewesen das Cananäische Weiblein/ Matth. 15/22. der Cornelius/ in der Ap. Gesch. 10/2. die Gottsfürchtigen Griechen/ im 18. c. 4. v. welches im Hebräischen heisset: Die Gottsfurchtige aus denen Heyden/ wie

106 Durch Christum.] Als welcher die wahre Kirche/ die zuvor in dem Cananäischen oder gelobten Lande/ darinnen die Juden wohnten/ eingeschlossen war/ allgemein unter alle Völcker der Welt gemacht. Gronovius.

107 Durch Christum.] Christus ist kein neuer Gesetzgeber gewesen; denn das Gesetz ist von Mose gegeben worden / die Gnade aber durch Christum/ Joh. am 1. v. 17. womit die Papisten und Photinianer widerleget werden. So offt von dieser Materie eine Frage entstanden / hat Christus auf das Gesetz Mosis gewiesen/ sagende: Thue das/ so wirst du leben. Luc. 10/ 18. Wenn aber Christus vom Gesetz gelehret/ hat er nichts neues hinzu gethan/ sondern dasjenige/ was bereits alt war / verthaydiget und erkläret/ Matth. 5. c. 20. 21. und folgenden v. Osiander.

108 Also anredet.] Man muß allhier das Moral-Gesetz von den andern Gesetzen/ als dem Ceremonial- und Gerichts-Ordnungs-Gesetz/ wohl unterscheiden. Moses redet hier von diesen Gesetzen mit einander insgesamdt. Was nun das Ceremonial- oder Gerichts-Ordnungs-Gesetz betrifft / so ist solches keinem andern als dem Jüdischen Volck gegeben worden. Und verpflichtet auch also niemand anders. Was aber das Moral-Gesetz betrifft / welches nichts anders ist / als das Gesetz der Natur / so ist zwar solches denen Jüden auf eine sonderbahre prächtige und Majestätische Art von GOtt vorgetragen und öffentlich gegeben worden / es verpflichtet sie aber deßwegen nicht etwan allein / sondern alle Menschen/ weilen es nichts anders ist/ als eine Wiederholung des Gesetzes der Natur. Muß man derohalben einen Unterscheid machen / unter der sonderbahren Anredung / mit welcher GOtt dem Jüdischen Volck das Gesetz anbefohlen / und unter der Beschaffenheit des Gesetzes selbsten. Osiander.

109 Selbsten zu erkennen.] Was da betrifft die jenige Streittigkeit oder Frage: Ob das Mosaische Gesetz alle Völcker verpflichte; so muß man wohl mercken / daß durch das Wort/ Gesetz/ nicht sowohl das Moral- als auch Ceremonial- und Gerichts-Ordnungs-Gesetz / verstanden werde / unter welchen denn der Autor einen Unterscheid hätte machen / und das erste von denen beyden letzten unterscheiden sollen. Denn das Moral-Gesetz/ welches nichts anders ist/ als das in denen zehen Geboten begriffene Gesetz der Natur/ verpflichtet alle Menschen/ obgleich nicht die andere Gesetze/ welche dem Jüdischen Volck allein gegeben worden: Die Worte aber: Höre Israel / zeigen zwar an/ daß GOtt dem Jüdischen Volck die Gesetze auf eine solche hohe und Majestätische Art gegeben und wiederholet / als er keinem andern Volck gethan / folget aber daraus nicht / daß er solche / was das Moral-Gesetz betrifft / dem Jüdischen Volck allein gegeben/ und also andere Völcker / solches Moral-Gesetz zu halten / nicht verpflichtet wären. Besiehe hiervon Herrn D. Osiander und Herrn Ziegler in ihren Anmerckungen / unter welchen der erste diese streittige Frage weitläufftig abhandelt.

110 Jederzeit Frembdlinge gelebet.] Das ist wahr / daß die bekehrten Heyden nicht gehalten gewesen/ dem Ceremonial- und Gerichts-Gesetz nachzuleben / wie wir dessen ein Exempel haben an Nebucadnezar / denen Niniviten / Dario / Cyro/ und andern/ daß aber der Autor dahero schliessen wil/ solche bekehrte Heyden wären nur verpflichtet gewesen / bloß allein diejenigen Gesetze zu halten / welche dem Noa gegeben worden / darinnen ist der Autor mit denen Jüden einerley Meynung/ aus deren Lehre er solche geschöpfft/ sie geben aber für/ daß derselben Gebote 7. seyen: Sechs / welche dem Adam und Noe/

das

wir im [111] Talmud lesen. Wer ein solcher ist/ wird im Gesetz *Levit.* 22, 25. genennet/ בן־נכר Ben Nechar, und *Levit.* 25, 47. גר יתושב ger thoschiab, d. i. ein Frembdling / allwo die Chaldäische Außlegung solchen [112] einen unbeschnittenen Einwohner heisset. Von diesen sagen die Rabbinen oder Jüdische Lehrer / daß sie verbunden gewesen seyn / die / dem Adam und Noah gegebene Gesetze zu halten / sich des Götzen-Dienstes und des Bluts / und anderer Dinge / von welchen wir unten handeln werden / zu enthalten / aber sie sind nicht verpflichtet gewesen / denenjenigen Gesetzen nachzuleben / welche nur allein denen Israeliten gegeben worden. Also / obgleich denen Israeliten verboten gewesen / von einem Vich / das verrecket / zu essen / ist doch solches denen unter ihnen wohnenden Frembdlingen zugelassen gewesen / wie man siehet im 5. b. M. 21. c. ohne was in etlichen Gesetzen absonderlicher Weise benennet ist / daß / sowohl die frembde Einwohner / als eingebohrne Landes-Kinder / demselben nachzuleben verbunden seyn solten.

4. Es ist gleichfalls denen von frembden Orten kommenden / und denen Jüdischen Sitten oder Gewohnheiten nicht unterworffenen Außländern zugelassen gewesen / in dem Tempel zu Jerusalem GOtt anzubeten und zu opffern; jedoch haben sie müssen [113] an einem sonderbahren / und vom Stand derer Israeliten abgesonderten Ort stehen / im 1. b. der Könige 8, 41. 2. Macc. 3, 35. Joh. 12, 20. Ap. Gesch. 8, 27. So haben auch [114] weder Elisäus dem Syrer Naaman / noch Jonas denen Niniviten / noch Daniel dem Nebucadnezar / noch einige andere Propheten den Tyriern / Moabitern / Egyptern / an welche sie schreiben / niemahls angedeutet / daß sie vonnöthen hätten das Mosaische Gesetz zu halten.

5. Was ich von dem gantzen Gesetze Mosis gesaget / eben dasjenige wil ich auch von der Beschneidung / als welche gleichsam der Eingang zum Gesetze war / gesaget haben: Nur allein dieses ist der Unterscheid / daß [115] bloß allein die Israeliten verpflichtet waren / das Gesetz Mosis zu halten /

das siebende aber welches Noæ allein gegeben worden. Das 1. von Meydung frembdes GOttes-Dienstes. Das 2. von Mißbrauch Göttliches Nahmens. Das 3. vom Todtschlag. Das 4. von Blutschande. Das 5. vom Diebstal. Das 6. von Gerichten; und das 7. von dem Fleisch eines lebendigen Thiers / solches nicht zu essen. Von diesen Geboten / sagen sie / daß alle Nachkommen Noæ daran verbunden wären / solche zu halten / und wolle sie lächerlicher Weise / durch die Hülffe ihrer Cabale / aus dem 1. b. M. 2. c. 16. v. erzwingen / vid. Seldenum *de J. N. l.* 1. *c.* 10. Es saget aber Episcopius *l.* 1. *Inst. c.* 8. gar recht / daß solche Gesetze nichts anders wären als Lehr-Sätze / die uns die gesunde Vernunfft saget / und seyen derer vielmehr gewesen / welchen nachzuleben / der erste Mensch und dessen Nachkömmlinge verpflichtet gewesen. Und ist gewiß / daß das geschriebene Moral-Gesetz auch vor Moses Zeiten bekant gewesen und im Schwange gangen / welches die Theologi aus vielen Oertern der heiligen Schrifft beweisen. Hug. de Roy, *de eo, quod just. est, libr.* 2. *tit.* 3. *num.* 7. Zieglerus.

111 Talmud.] *Ex titulo de Synedrio cap. XI.* Grotius.

112 Einen unbeschnittenen Einwohner.] Von solchem wird auch *Ex. XII.* 45. gehandelt. Von welchem ein Proselyt / d. i. ein beschnittener Frembdling / unterschieden wird / wie da zeuget / wenn wir vorangezogenen Ort mit dem / so da stehet / *Num. IX.* 14. gegen einander halten. Von diesen unbeschnittenen Frommen hat Maimonides *libro de Idololatria c. X.* §. 6. viel geschrieben; Eben dieser Maimonides saget in seinem Buch / Misnajoth genannt / und anders wo / daß diese fromme Leute der Heyden derer Güter jenes künfftigen ewigen Lebens werden theilhafftig werden. Chrysostomus *ad Romanos c.* 2. Was für einen Juden verstehet er hier / und von welchem Griechen redet er? Von denen jenigen die vor Christi Zukunfft im Fleisch gewesen sind: Denn der Apostel mit seiner Rede noch nicht auf die Gnaden-Zeit kommen ist. Hernacher folgen diese Worte: Er redet von solchen Griechen / nicht die denen Götzen dienen / sondern die den wahren GOtt fürchten / der natürlichen gesunden Vernunfft folgen / und über die Jüdischen Gesetze und Gebräuche / alles was zur Frömmigkeit diente / hielten: Und setzet hernach zu Exempeln hierbey des Melchisedechs / Jobs / derer Niniviter / und des Cornelii Exempel / bald darauff folgende Worte anfüge de: Und nennet wiederumb Griechen / nicht die Götzen-Diener / sondern alle Fromme / mit Tugend begabten / von denen Gebräuchen des Mosaischen Gesetzes aber freye Leute: Und auf eben solchen Verstand ziehet er / wenn er sage.: Von denen / die von dem Gesetz frey sind / als einer der von dem Gesetz frey ist / & *oratione XII. de Statuis:* Er nennet hier denjenigen einen Griechen / nicht / welcher dem Götzen-Dienst ergeben ist / sondern welcher den einigen wahren GOtt anruffet; jedoch einen solchen / der an die Jüdischen Gebräuche und Ceremonien nicht gebunden ist / verstehe an Haltung der Sabbathe / Beschneidung / mancherley Abwaschung des Leibes oder Reinigung / unterdessen aber in allem seinen Thun weiset / daß er sich auf Weißheit und Frommkeit befleisset. Grotius.

113 An einem sonderbahren und vom Stand derer Israeliten abgesonderten Ort.] Hievon besiehe den Geschicht-Schreiber Josephum, welcher den Tempel und Gebräuche / so in demselben in acht genommen wurden / beschreibet. Grotius.

114 Weder Elisäus den Syrer Naaman.] Eben solcher Meinung ist Hilarius, *Matth.* 12. Grotius.

115 Bloß allein die Israeliten.] d. i. Jacobs Geschlecht / welche man allein die Jüden oder Israeliten nennete / denn aus des Abrahams Geschlecht sind noch viele andere Völcker entsprossen. Gronovius.

ten / dem Gesetze der Beschneidung aber nachzuleben / sind [116] alle Nachkömlinge Abrahams gehalten gewesen. Dahero lesen wir in denen Hebräischen und Griechischen Geschichten / daß die Idumäer von denen Jüden gezwungen worden / sich beschneiden zu lassen. Ist derohalben glaublich / daß diejenige Völcker / welche über dieses noch ohne die Israeliten beschnitten worden / (es sind aber derselben gar viele / deren Herodotus, Strabo, Philo, Justinus, Clemens Alexandrinus, Epiphanius, [117] Hieronymus und Theodoretus, gedencken /) von dem Ismael oder Esau oder [118] denen Nachkommenen Cethurä entsprossen seyen.

6. Im übrigen findet in allen andern Dingen dasjenige statt / was Paulus saget / in der Epistel an die Römer 2, 14. Indem die Heyden / welche kein Gesetz haben / [119] von Natur (d. i. denen / aus der Vernunfft herfliessenden Rechten: wo man nicht etwan das Wörtlein / Natur / viel lieber zu dem vorhergehenden / als zu dem nachfolgenden setzen wolte / damit die Heyden denen Jüden / welchen / so bald sie gebohren worden / das Gesetz eingeprediget ward; entgegen gesetzet würden) des Gesetzes Wercke thun / so sind dieselben / nachdem sie das Gesetz nicht haben / ihnen selbst ein Gesetz. Damit / daß sie beweisen / des Gesetzes Werck sey beschrieben in ihrem Hertzen / sintemahl ihr Gewissen sie bezeuget / dazu auch die Gedancken / die sich unter einander verklagen oder entschuldigen. Und was im 26. v. stehet: So nun die Vorhaut das Recht im Gesetz hält / meinest du nicht / daß seine Vorhaut werde für eine Beschneidung gerechnet werden. Derohalben hat der [h] Jude Ananias den Izaten Adiabenum (welchen Tacitus Ezaten nennet) recht wohl gelehret; Man könne auch wohl [120] unbeschnitten GOTT recht dienen / und ihn zu einem gnädigen GOtt haben: Denn / daß viele Frembdlinge beschnitten worden / und sich durch solche Beschneidung dem Gesetze verbindlich gemacht / (wie es Paulus erkläret / *Epist. Gal. 5. c. 3. v.*) haben sie gethan / theils damit sie das Jüdische Bürger-Recht erlangen möchten) Denn die Frembdlinge / [121] sonsten Prose-

h *Josephus Alt. Gesch. 20. b. 2. c.*

116 **Alle Nachkömmlinge Abrahams.**] Es haben die Nachkommlinge Abrahams die Gewohnheit der Beschneidung in acht genommen / nicht von wegen einer Verpflichtung oder Gewissens-Zwangs eines bindenden Gesetzes / sondern wegen einer sonderbahren Religion oder Ehrerbietung / und vielleicht aus einer durch Gewohnheit auffgebrachten Religion. Und erhellet / daß der Bund der Beschneidung bloß allein auf des Isaacs Nachkommen ziele / und alle andere davon ausschliesse / dieweil die Besitzung des Landes Canaan bloß allein dem Isaac und dessen Nachkommen gehöret / und folgbar auch der Bund der Beschneidung / 1. b. M. 17. c. v. 7. 8. und 16 / 19. 20. Und weilen zu selbiger Zeit / als GOtt die Beschneidung eingesetzet / wenn er solche auch von andern Völckern hätte wollen in acht genommen haben / er auch den Melchisedech und Loth darzu verpflichtet haben würde / die jedoch nicht darzu verbunden gewesen / welche aber der Saame Abrahams gewesen / ist zu sehen aus dem 1. b. M. 24 / 72. besiehe ferner Herrn D. Osiander in seinen Anmerckungen.

117 *Hieronymus.*] Nebenst welchem auch kan gesehen werden Theodoretus. Grotius.

118 **Denen Nachkommenen Cethurä.**] Aus diesen scheinen ihren Ursprung genommen zu haben diejenigen Egypter / welche der Geschicht-Schreiber Herodotus die Beschnittenen nennet. Epiphanius nennet dieselbe Hotmeritas. Grotius.

119 **Von Natur.**] Τῶν τῆς φύσεως λογισμῶν, saget Chrysostomus. d. i. **Aus von der natürlichen uns eingepflantzten gesunden Vernunfft herrührenden Schlüssen.** Eben dieser Chrysostomus saget bald auf die Worte: **Umb deß willen muß man sich höchlich über sie verwundern / nehmlich / daß sie keines Gesetzes vonnöthen gehabt.** Ferner: **An statt des Gesetzes ist gnug das Gewissen und die gesunde Vernunfft.** Tertullianus in seinen Schrifften wider die Jüden: Ich sage / daß / ehe ihr das auf steinernen Tafeln geschriebene Gesetz Mosis gehabt / bereits ein ungeschriebenes Gesetz fürhanden gewesen sey / welches ein jeder aus der Natur und von Natur verstunde / und von unsern Vorvätern bewahret wurde. Nicht ungleiches Verstandes ist / was Isocrates an einem Ort saget: Diejenige / welche ein wohlbestelltes gemeines Wesen haben wollen / dieselbe dürffen ihre öffentliche Plätze nicht mit vielen von Recht und Gerechtigkeit handelenden geschriebenen Tafeln anfüllen / dieselbe öffentlich auszuhängen und anzuschlagen / sondern Recht und Gerechtigkeit nur in ihren Hertzen tragen. Grotius.

120 **Unbeschnitten.**] Tryphon in seinem mit Justino gehaltenen Gespräch / indem er nachgibt und nicht so gar scharff ist / saget selbsten also zu Justino: **Wenn du bey derjenigen Art in der Weißheit zu lernen geblieben wärest / so hättest du noch einige Hoffnung / daß es mit dir zu besserem Stande gedeyen möchte.** Grotius.

121 **Sonsten** *Proselyti.*] Es haben / ohne die Samaritaner / fürnehmlich dreyerley Geschlechte Palæstinam bewohnet / die Israeliten / Georer und Proselyten. Die Proselyten waren diejenigen / welche aus des Noæ Nachkommenen entsprossen; oder andere Heyden / welchen zugelassen ward / unter den Jüden zu wohnen / und waren zweyerley / entweder Proselyti Justitiæ, oder Proselyti domicilii. Proselyti Justitiæ wurden genannt diejenigen / welche die Jüdischen Sitten gantz und gar angenommen / und ihren Gottes-Dienst in allen Stücken hielten. Proselyti domicilii aber wurden genennet / welchen zugelassen ward / unter ihnen zu wohnen / und sich zu dem

Proselyti, welche von denen Hebräern גרי צדק Rechts-Genossen genennet werden/ [122. 123] hatten einerley Recht mit denen Israeliten/ 4. b. M. 15.) [124] theils damit sie auch derer jenigen Verheissungen theilhafftig würden/ welche nicht dem gantzen menschlichen Geschlecht insgemein/ sondern dem Hebräischen Volck absonderlich und allein gethan worden. Wiewohl ich nicht in abreden seyn will/ daß in denen letzten Zeiten des Jüdischen Reichs bey etlichen eine irrige böse Meynung entstanden/ als wenn ausserhalb dem Jüdenthum niemand seelig würde.

7. Hieraus schliessen wir nun/ daß [125] das Jüdische Gesetz in allen seinen Stücken/ in welchen es kein eigentliches Gesetz ist/ uns nicht verpflichte/ weilen (ohne in dem Gesetz der Natur) alle Verpflichtung aus dem Willen des Gesetz-Gebers entspringet/ daß aber GOtt/ ohne die Israeliten/ noch andere Völcker verpflichten wollen/ dieses Gesetz zu halten/ finden wir keinen Beweiß oder Anzeigung. Ist derohalben nicht vonnöthen/ daß man/ was uns anbetrifft/ einige Auffhebung des Gesetzes statt finden lasse: Denn/ es hat in Ansehung derer/ welche es niemahlen verpflichtet/ [126] nicht können auffgehoben werden; aber die Israeliter [127. 128] verpflichtet solches nicht

dem Judenthum nicht bekant. Georæ wurden genennet/ welche ihren Ursprung von denen jenigen haben/ denen zuvor das Land Canaan zugehöret/ ehe solches dem Abraham versprochen/ und durch Josuam dessen Nachkommenen ausgetheilet worden. Diese waren von denen Proselytis unterschieden/ wie denn auch noch von einer andern Art Fremdlingen/ welche ἐπήμικτοι, d. i. darzugemengte/ genennet worden. Und solcherley sind die Nachkommenen derer-jenigen gewesen/ welche mit Mose und denen Israeliten aus Egypten ausgezogen. Siehe Richard Montacut. *exerc.* 2. *f.* 9. *p.* 77. Selden. *de jur. nat. l.* 2. *c.* 2. Besiehe sonst ferner des Herrn D. Osianders Anmerckung über den vorhergehenden dritten Absatz dieses §. in welcher er ausführlich handelt von den dreyerley Arten der Proselyten.

122 **Hatten einerley Recht mit denen Israeliten.]** Dieses ist nicht schlechter Dinge von allen Rechten zu verstehen/ sondern bloß allein von denen Rechten des Gottes-Dienstes. Denn ein Proselytus Justitiæ kunte zu keinem Glied des grossen Raths zu Jerusalem erwehlet werden: So wurden sie über das gering geachtet/ wie Maimonides und Causabonus *ex Mose Ægyptio Exercit.* 1. *Anti Bar.* bezeuget. Jedoch ist gewiß aus denen Jüdischen Schrifften/ daß ein Proselytus Justitiæ des Bürger-Rechts und anderer Freyheiten genossen/ und zugelassen wurde/ das Osterlamm zu essen und zu opffern/ endlich auch sich aus ihrem Geschlecht zu vereblichen. Osiander.

123 **Hatten einerley Recht mit denen Israeliten.]** Justinus in seinem mit Tryphone gehaltenen Gespräch: **Ein Proselyt welcher beschnitten ist/ und sich zu dem Volck gethan/ ist gleicher Würde mit einem Einheimischen.** Grotius.

124 **Theils damit sie auch derer jenigen Verheissungen theilhafftig würden.]** Und umb deß willen wurden sie zugelassen/ das Passa mit zuhalten. Grotius.

125 **Das Jüdische Gesetz in allen seinen Stücken/ in welchen es kein eigentliches Gesetz ist/ uns nicht verpflichte.]** Dieses ist allzu roh geredet; denn hieraus würde folgen/ daß uns auch das Moral-Gesetz nicht verpflichte/ weilen dasselbige gleichfalls ein Theil des Jüdischen Gesetzes ist. Siehe Herrn D. Osiander *p.* 276. Es ist aber das Moral-Gesetz ein recht eigentliches Gesetz/ und entspringet nicht aus dem blossen Willen des Gesetz-Gebers/ ist auch denen Jüden nicht allein gegeben/ ob es ihnen gleich auf eine viel höhere Art offenbahret worden. Zieglerus.

126 **Nicht können auffgehoben werden.]** Dieses ist irrig und falsch/ weilen uns das Moral-Gesetz annoch verbindet/ und nicht auffgehoben ist/ so viel den Gehorsam betrifft/ mit welchem wir/ solchem nachzuleben/ verpflichtet sind/ dieweil die Christen verbunden/ ehrbar und tugendsam zu leben/ und ihr Thun und Lassen nach dem Moral-Gesetz einzurichten. Osiander.

127 **Verpflichtet solches nicht mehr.]** Dieses kan auf zweyerley Art verstanden werden/ entweder/ daß es bloß allein für sich selbst auffgehöret/ oder/ daß es ausdrücklicher Weise ist auffgehoben worden/ und wird der A. Zweiffels ohne mit denen Arminianern dem ersten beypflichten. Es wird aber das Gegentheil dahero bewiesen/ daß an statt des alten/ ein neuer Bund auffgerichtet/ und die Ceremonien und Opffer verworffen worden. Jerem. c. 31. v. 32. 33. 34. Hebr. 1. Ap. Gesch. 15. 28. woselbsten eine würckliche Auffhebung mit ausdrücklichen Worten abgefasset ist. Matth. 19. v. 7. Osiander.

128 **Verpflichtet solches nicht mehr.]** Es sind die Jüdischen Gesetze dreyerley gewesen/ das Kirchen-Ordnung- oder Ceremonial/ das Gerichts-Ordnung- und das Sitten- und Zucht- oder Moral-Gesetz. Die Gerichtliche Gesetze haben deßwegen auffgehöret/ dieweil das Jüdische Volck ihr Reich verlohren. Jedoch kan man aus demselben frey heraus nehmen/ was sich zu unsern Republiquen schicket. Was das Ceremonial-Gesetz anbelanget/ so sind etliche Gebräuche desselben ein Vorbild der Zukunfft Christi gewesen/ und diese haben nach der Zukunfft Christi nicht mehr in acht genommen werden können/ es seye denn/ daß man die Zukunfft Christi verneinen wolle; oder es ist eine Zuchtunterweisung gewesen/ wie man sich an Fest-Tagen im essen und trincken und dergleichen verhalten solle: Und diese sind bey Christi Zukunfft also beschaffen gewesen/ daß man solche hat thun oder lassen können. Und ist hierinnen aus GOttes allweisem Raht und Willen/ nach Beschaffenheit der Leute/ auf einige Zeit durch die Finger gesehen worden. Denn man muste anfänglich die Schwachheit derer Neubekehrten ansehen/ und solche schonen/ weilen sie an das Gesetz gewehnet waren/ demselben anhiengen/ und solches/ in Betrachtung daß es von GOtt gegeben worden/ sehr hoch hielten. Derohalben muste man wegen des unvermeidlichen Aergernüsses/ welches/ bey annoch stehendem Tempel und Synagog/ durch Auffhebung des Gesetzes ohnfehlbar würde entstanden seyn/ nachgeben. Und dahero sagen die Schul-Lehrer/ daß im N. T. das Gesetz sterblich seye/ d. i. hätte können auffgehoben werden: In der ersten Kirchen N. T. seye es gestorben/ aber noch nicht begraben/ sondern müsse ehrlicher Weise begraben werden: Zu unsern Zeiten aber seye es tödtlich/ und könne nicht wieder auffgerichtet werden. Damit wir hiervon ein Exempel geben/ so ist die Beschneidung vor Christo nothwendig gewesen; nach Christi Zeiten aber/ ehe das Evan-

nicht mehr / was die Ceremonien betrifft / zwar / so bald 129 das Gesetz des Evangelii zu predigen angefangen worden; welches dem Vornehmsten unter den Aposteln klar und hell offenbahret worden. Ap. Gesch. 10. c. 15. v. Was aber das übrige des Gesetzes anbelanget / so ist die Verpflichtung dessen ersilich aufgehoben worden / nachdem dasselbe Volck durch den vorhero verkündigten unvermeidlichen Untergang und Verwüstung ihrer Haupt-Stadt und des Tempels / und weil alle Hoffnung benommen gewesen / ihr Reich wieder auffzurichten / auffgehöret hat / ein Volck zu seyn.

8. Wir aber / die wir Frembdlinge sind / haben etwan nicht dieses durch Christi Zukunfft erlanget / daß uns das Gesetz Mosis nicht verpflichten solte / sondern das jenige / daß wir / die wir vor diesem eine auf die blosse Güte GOttes 130 gnugsam dunckele gegründete Hoffnung haben kunten / 131 nun durch einen ausdrücklichen Bund unterstützet werden / und daß wir mit denen Jüden / als denen Kindern und Geschlecht der Patriarchen / eine Gemeinschafft oder Kirche / werden können / indem ihr Gesetz / durch welches sie / gleichsam als durch einen Zaun / von uns abgeschieden waren / Ephes. 2 / 14. auffgehoben ist.

XVII. 1. Dieweil uns nun das Gesetze Mosis / also geradezu / nicht verpflichten kan / wie wir anitzo erwiesen / so last uns sehen / was es denn für einen andern Nutzen haben könne / theils in dieser Abhandlung vom Krieges-Recht / theils in andern Fragen. Denn / daß man dieses wisse / ist sehr viel daran gelegen.

2. So zeiget uns denn erstlich dieses Jüdische Gesetz an / daß alles das jenige / was in demselben geboten wird / dem Recht der Natur nicht zu wider lauffe. Denn weiln / wie zuvor gesaget / das Recht der Natur unveränderlich ist / hat GOtt / welcher niemahls ungerecht ist / nichts gebieten können / welches besagtem Recht der Natur zuwider lauffe. Zu dem / wird auch 132 das Gesetz Mosis im 19. Ps. 8. v. richtig und unbefleckt / oder ohne Wandel; und von dem Apostel Paulo Röm. 7 / 12. heilig / recht und gut genennet. Ich

D rede

I.

Evangelium völliger Weise verkündiget worden / hat solche von denen Jüden konnen gethan oder unterlassen werden; Nichmahls aber ist solche ganz schadlich und verderblich gemacht worden. Endlich ist das Moral-Gesetz auffgehoben worden / 1. so weit es die Krafft gehabt / den Menschen gerecht zu machen / in der Natur des Menschen. 2. In denen Wiedergebohrnen und Glaubigen / was anbetrifft den Fluch und Verdammung desselben. 3. Was da betrifft / daß es so viel von uns gefodert. Jedoch ist es nicht auffgehoben / was da betrifft dessen Lehre / und daß wir solchem gehorsamen sollen / theils / weilen die Erneuerung des Geistes nichts anders ist / als eine Übereinstimmung unsers Thuns und Lassens mit dem Gesetz / und denn auch / weilen die Vollkommenheit jenes Lebens / eine Gleichförmigkeit mit dem Gesetz seyn wird. Ziglerus.

129 Das Gesetz des Evangelii.] Hier bringt der Autor seine irrige Meinung wieder auf die Bahn / und machet das Evangelium zu einem Gesetz. Es wird zwar das Evangelium genennet / ein Gesetz des Geistes / der lebendig machet / in der Epist. an die Röm. am 8. c. v. 2. und ein Gesetz des Glaubens / Röm. 3 / 27. dieses aber geschiehet im weitlauffigem Verstande / dadurch eine allgemeine Bedeutung des Worts / Gesetz / die gantze Christliche / durch GOtt geoffenbahrte Lehre verstanden wird. Ziglerus.

130 Gnugsam duncele gegründete Hoffnung.] Dieses ist zu verstehen / entweder von der Hoffnung des künfftigen Berufs zum Reich der Gnaden und ewigen Herrlichkeit / oder von der Hoffnung / die wir auf die Güte GOttes setzen / welche das jenige / was die Heyden aus gethan / belohnen werde / gleich wie dessen Gerechtigkeit das Böse straffen werde. Die erste ist es nicht / weilen dieselbe aus dem Wort und Glauben geschöpffet wird: was aber die andere anbetrifft / so ist die Sache noch streitig / wenn man solche auf ein ewiges Leben ziehen / oder verstehen will: weilen auch die Unsterblichkeit der Seelen und Auferweckung unserer Leiber ihnen unbekandt gewesen / so hat auch die letztere Hoffnung des Gnaden-Bunds keinen Grund. Osiander.

131 Nun durch einen ausdrücklichen Bund.] Es kan auch dieses auf zweyerley Weise verstanden werden: Nehmlich / daß die Heyden zu der Zeit des Alten Testaments von dem Bund des Evangelii schlechterdings ausgeschlossen wären / oder nach gewissen Stücken. Das erste ist falsch / das andere aber kan wohl zugelassen werden; denn gleich wie in denen Zeiten des Neuen Testaments das Evangelium denen Heyden öffentlich geprediget worden / also kan man auch nicht anderst dencken / als daß der Gnaden-Bund solchem Evangelio mit angehenget sey. Osiander.

132 Das Gesetz Mosis im 19. Psal. 8. v. richtig und unbefleckt.] Dieser Beweiß ist nicht gültig gnug; denn David redet in angezogenem Psalm nicht allein von denen Gesetzen Mosis / sondern von der gantzen heiligen Schrifft; da es nemlich das Gesetz und das Evangelium zugleich in sich begreiffet. Welches aus eben angezogenem Psalm erwiesen wird. Denn / die daselbst erzehlte Wirckungen sind solcherley / daß sie sich nicht sowohl auf das Gesetz / als auf das Evangelium schicken. Als nehmlich / die Seele erquicken / die Albernen weise machen / die Augen erleuchten. Hält es also der Autor an diesem Ort mit denen Papisten. Welches wir daran mercken / weilen / wenn unsere Theologi diesen Psalm anziehen / die Vollkommenheit und Deutlichkeit des Verstandes der heiligen Schrifft wider die Papisten zu behaupten / so nimmt Becanus und die andern allhier aus / daß David von dem Gesetze Mosis rede / als ob nehmlich nur allein dasselbe hell und deutlich wäre / was den buchstablichen Verstand betrifft / und gelte also dieser Psalm nichts / die Deutlichkeit oder Klarheit des Verstandes der heiligen Schrifft in andern Stücken daraus zu erweisen. Osiander, welcher von dieser Sache ferner weitläufftig gehandelt und gesehen werden kan.

133 Die

rede allhier von denen Geboten: Denn/ was 133 die Zulassung betrifft/ so muß von denenselben mit genauerem Unterscheid gehandelt werden. Denn

n Derer Beschreibung oben im 9. s. 1. 3 d 1. b. 2. c 7. s. 3. §.

* die jenige ~ Zulassung/ welche durch ein Gesetz geschiehet/ 134 (denn die jenige/ welche [1] in blossem Thun bestehet/ und nur deßhalben für eine Zulassung gehalten wird/ weilen man etwas ungehindert thut/ gehöret nicht hieher) ist entweder vollkommen/ welche einen allerdings berechtiget/ etwas gantz [k] erlaubter und zugelassener Weise sicher und frey zu thun/ † oder [l] weniger vollkomen/ krafft welcher etwas bey denen [m] Menschen erlaubt wird zu thun/ ohne deßhalben bey einem Menschen einige Straffe oder Ahndung zu befürchten/ und ein Recht machet/ daß es ein anderer nicht verhindern kan/ weilen/ solches zu hindern/ ihme nicht erlaubet ist. Was die erste Art der Zulassung/ wie denn auch die Gebote betrifft/ so folget daraus/ daß das jenige/ von welchem das Gesetz handelt/ nicht wider das Recht der Natur seye. 135 Was die letztere Art betrifft/ so ist es mit derselben anderst beschaffen; es findet aber 136 dieser Schluß gar selten statt: Denn/ weilen die Zulassungs-Wörter unterschiedlicher Deutung sind/ wird es uns besser geziemen/ daß wir aus dem Recht der Natur erklähren/ zu welcher Art der Zulassung dieses oder jenes gehöre/ als daß wir aus der Art und Weise der Zulassung schliessen/ ob dieses oder jenes natürlichen Rechtens/ oder demselben zuwider seye/ oder nicht.

k 2. b. 12 c. 22. s. l 2. b. 23. c. 22. s. m 3. b. 4. c. 2. s. 2. §.

II. 3. Nechst diesem haben wir zweytens zu mercken/ daß denen Regenten und Obrigkeiten/ unter denen Christen/ heutiges Tages zugelassen seye/ Gesetze zu geben/ die da gleiches Verstandes sind mit den weltlichen Gesetzen Mosis/ ohne/ wenn etliche wären/ deren gantzes Wesen zu der Zeit des erwartenden Heylandes Christi/ oder des geoffenbahrten Evangelii gehörten: oder/ da Christus selbsten das Gegentheil/ entweder insgemein/ oder sonderbahrer Weise geböten hätte. Denn/ ohne diese drey Ursachen/ mag keine andere erdacht werden/ um welcher willen das jenige/ was vor Zeiten in denen Gesetzen Mosis geboten gewesen/ auch nun aus der Zahl zulässiger Dinge ausgeschlossen wäre.

III. 4. Die dritte Anmerckung ist/ daß alles/ was zu denen jenigen Tugenden gehöret/ so Christus von seinen Jüngern fodert und im Gesetze Mosis geboten ist/ 137 138 nun auch/ [n] wo nicht mehr/ von denen Christen gehalten werden

n Vorr. 48. §. 1. b. 2. c. 6. s. 5. §. 2. b. 5. c. 9. s. 2. §.

133 Die Zulassung betrifft.] In dieser Materie hat der hochgelahrte Hr. Bæcklerus seel. in seinen Anmerckungen über diesen Ort sehr herrlich und weitläuffig philosophirt/ welcher nachgeschlagen werden kan.

* Die jenige Zulassung/ welche durch ein Gesetz geschiehet.] Solcher Art Zulassung kömt offt in heiliger Schrifft vor: Also wird dem/ welcher aus Vorsatz und Boßheit einen andern tödtet/ zugelassen/ in eine der Freystädten zu fliehen/ 2. b. Mos. 21. cap. 13. v. Einem Vatter/ dessen Tochter geschändet worden/ dieselbe dem Schänder zur Ehe zu geben/ oder von ihm die Morgengabe zu nehmen/ und dagegen die Tochter bey sich zu behalten/ 2. b. Mos. 22. cap. 16. v. So war auch denen Juden/ welche von der Hauptstadt etwas entfernet wohneten/ zugelassen/ ihre Zehenden zu verkauffen/ und zu Geld zu machen/ damit sie selbe desto bequemer dahin bringen könten/ 5. b. Mos. 14. cap. 24. v. Und die/ welche verzagte Hertzen hatten/ und feig waren/ wurden nicht gezwungen/ mit in den Krieg zu ziehen/ sondern das Gesetz liesse ihnen zu/ daheim zu bleiben/ 5. b. Mos. 20. cap. 8. v. Tesmar.

134 Denn die jenige/ welche in blossem Thun bestehet.] Denn es ist auch eine Zulassung/ so ausser allem Gesetz ist/ und wird das jenige für zugelassen gehalten/ welches nirgendswo verboten ist/ uñ solche ist keine Zulassung/ die von einigem Recht koñt/ sondern die in der blossen Thätlichkeit ist/ und bedeutet bloß allein/ es stehe nichts im Weg/ oder hindere/ daß du dieses oder jenes nicht thun mögest/ wenn dirs nur gefällt. Gronovius.

† Oder weniger vollkommen.] Was also zugelassen wird/ geschiehet nicht gantz und gar ohne Beschwerung des Gewissens/ sondern machet nur/ daß es nicht gerochen oder geahndet wird; also ließ GOtt im Alten Testament zu/ daß ein Mann/ welcher einen Verdacht eines Ehebruchs auf sein Weib geworffen/ ob schon sie etwan unschuldig seyn möchte/ vor Gericht zöge/ um sie mit dem bittern verfluchten Eyferwasser zu peinigen/ 4. b. Mos. 5. cap. 11. bis 31. v. Ein Gottseeliger frommer Mann aber ladet den Seinigen keine solche Schande auf/ sondern lässet sie lieber heimlich gehen/ *Matth.* 1. c. 19. v. So kan auch einer einen Nachtdieb/ der bey ihme einbricht/ erschlagen/ und bleibt deßhalben ungestrafft/ 2. b. M. 22. cap. 2. v. thut aber besser/ daß er solch einen nicht todt schlage. Tesmar.

135 Was die letztere Art betrifft/ so ist es mit derselben anderst beschaffen.] vide Chrysostomum *ad finem VII ad Romanos.* Grotius.

136 Dieser Schluß.] Dieses oder jenes ist im Gesetze Mosis zugelassen/ derohalben so ist es natürlichen Rechtens. Gronovius.

137 Nun auch/ wo nicht mehr/ von denen Christen gehalten werden müsse.] Hier lässet der Autor wieder sehen/ daß er denen Photinianern beypflichte. Denn/ wenn wir zugeben/ was er allhier saget/ würde folgen/ daß das Moral-Gesetz nicht seye ein vollkommenes Muster des allerheiligsten Willens GOttes/ welchem sich ein jeder Mensch gleichförmig machen solle/ dieweil in dem N. T. von denen Christen etwas mehrers gefodert werde. Es solte der Autor vielmehr das Gegentheil geschlossen haben/ nehmlich/ daß es die Christen nicht mehr/ sondern weniger zu thun gehalten wären/ weil die Zeit des N. T. ein

den müsse. [139] Der Grund dieser Anmerckung ist: Daß / welche Tugenden von denen Christen gefordert werden / als da sind / die Demuth / die Gedult / die Liebe / die werden [140] in viel höherer Vollkommenheit gefordert / als in dem Stand des Jüdischen Gesetzes: Und solches billig; [141] weilen auch die Verheissung der himmlischen Güter in dem Evangelio viel heller und deutlicher fürgestellet werden; dahero wird das alte Gesetz / in Vergleichung mit dem Evangelio / beydes [142] unvollkommen genennet / als auch / daß es nicht untadelich seye / Heb. 7. c. 19. v. und 8. c. 7. v. und des Gesetzes Ende seye Christus / Röm. 10. v. 5. das Gesetz aber leite uns zu Christo / Gal. 3. v. 25. also zeigen uns das Gesetz [143] vom Sabbath / und [144] das andere von den Zehenden / daß die Christen verbunden seyen / zu Verrichtung des Gottes-Dienstes nicht weniger Zeit zu bestimmen / als den siebenden Tag / auch zu Erhaltung derer Geistlichen und zu andern milden Sachen / [145] von

ein Fürbild der Dienstbarkeit gewesen; das N. T. aber / der Freyheit: welches der Apostel Paulus klar zeuget. Wann aber der Autor von einer vollkommenen Vollbringung redet / ist solches irrig und falsch; sintemahlen eine solche weder von denen Christen im N. noch von denen Gläubigen im A. T. gefordert worden. Osiander.

138 Nun auch / wo nicht mehr von denen Christen gehalten werden müsse.] Tertullianus *de Pudicitia*: Durch die Freyheit / so wir in Christo haben / wird die Unschuld nicht gekräncket und gemacht / daß wir frey haben möchten nach unserm Willen zu leben; das Gesetz / welches uns gebeut / daß wir fromm / keusch / gerecht und züchtig leben / uns der Warheit / Beständigkeit / Gerechtigkeit / Barmhertzigkeit und Gutwilligkeit gegen den Nächsten befleissigen sollen / bleibet. Grotius.

139 Der Grund dieser Anmerckung.] Hier irret der Autor wiederum sehr / und hält es mit denen Photinianern / indem er meinet / bemeldte Tugenden wären zu den Zeiten des Jüdischen Gesetzes in dem Moral-Gesetz nicht in eben so vollkommener hoher Ubung gefordert worden: Das Gegentheil ist zu sehen im 5. B. M. 6. c. 5. v. da uns geboten wird / wir sollen GOtt unsern HErrn lieben von ganzem Hertzen / von ganzer Seelen / von allem Vermögen und Kräfften; das Moral-Gesetz aber hat eine solche Liebe von uns gefordert / Matth. 22. ist also dieses der rechte Grund an statt des Autoris seines / daß die Tugenden zum Moral-Gesetz gehören / was aber solcherley ist / von dem kan nicht gesaget werden / daß es im Neuen Testament aufgehoben seye. Osiander. Zieglerus.

140 In viel höherer Vollkommenheit.] Chrysostomus *de Virginitate XCIV.* Wir müssen nun die Tugend in höherm Grad beweisen / weilen die Gnade des Heiligen Geistes häuffig über uns ausgegossen worden / und die Gabe der Zukunfft Christi ins Fleisch groß ist. Gleiches Verstands Reden hat eben dieser Chrysostomus *Oratione: Esse ex negligentia vitia. & de Jejuniis.* 3. & *ad Romanos* 4. c. 14. v. und 7. c. 5. Siehe auch Irenæum *l.* 4. *c.* 26. *Scriptor Synopseos Sacræ Scripturæ*, welche unter denen Schrifften Athanasii zu finden / an dem Ort / da er von dem 5. c. des Evangelii Matthäi handelt / setzet folgende Worte: Hier spannet Christus die Gebote des Jüdischen Gesetzes höher. Grotius.

141 Weilen auch die Verheissung.] Was der Autor hier saget / stimmet mit der Photinianer Meynung überein; denn sie sagen: Daß die Verheissungen vom Messia im Alten Testament so dunckel / und mit so vielem Zweiffel verwickelt gewesen / daß man solche kaum habe verstehen können; und ob sie gleich zugeben / daß die Patriarchen Vergebung der Sünden und das ewige Leben erlanget / wie auch / daß ihnen solches offenbahret gewesen / und daß sie dessen eine Hoffnung und Verlangen gehabt / so seye doch das höchste Gut des ewigen Lebens / weder in dem Bund mit begriffen / noch dem Volck an einigem Ort heß und klar verheissen gewesen / worauff der Autor ziele. Dieses aber ist gantz falsch und dem Grund des Glaubens zu wieder. Denn wenn die Christliche Tugenden in dem N. T. deßwegen von uns gefordert werden / weilen die Verheissungen der himmlischen Güter in dem Evangelio viel heller und deutlicher fürgestellet werden; so folget daraus / daß die Verheissung der himmlischen Güter eine gewisse Staffel der Ubung derer Tugenden und unserer Wercke erfordert; welche jedoch dieselbe nicht erfordert / sondern Christum darstellet / ihm allein im Glauben anzuhangen / als an welchem allein die ewige Seligkeit und das ewige Leben hänget. Osiander.

142 Unvollkommen.] Das Gesetz wird unvollkommen genennet / nicht so schlechter Dinge hin / sondern in Entgegenhaltung gegen das Evangelium / und alsdenn nicht für und an sich selbsten / sondern zufälliger Weise; nicht aus seiner eigenen / sondern aus unserer Schuld / nemlich wegen unserer Schwachheit / und sonderlich in dem Artickel von der Rechtfertigung. Zieglerus. Es ziehet aber der Autor in diesem Absatz die heilige Schrifft in unrechtem Verstand an / welche derentwegen Herr D. Osiander in seinen Anmerckungen über diesen Ort des Autoris recht erkläret.

143 Vom Sabbath.] Das Gesetz vom Sabbath verpflichtet sittlicher oder tugendlicher Art insgemein alle Menschen / so viel anbelanget / daß man einen siebenden Tag heiligen soll / nemlich zu feyerlicher und öffentlicher Begehung und Ubung des Gottes-Dienstes / dazu ein gewisser Tag in der Woche bestimmet ist. Wenn wir aber den siebenden Tag betrachten / als den letzten Tag in der Wochen / und zwar daß er heute Abends anfange / und wieder biß morgen Abends gewähret / hat solches zum Ceremonien-Gesetz gehöret. Und ist derohalben die Zeit von welcher man den Sabbath angefangen / aus Christlicher Freyheit / zu Ehre der Auferstehung Christi / von denen Aposteln geändert worden. Zieglerus.

144 Das andere von den Zehenden.] Sic lege hac apud Christianos utitur Irenæus *l.* 4 *c.* 34. & Chrysostomus *sub finem cap. ult. prioris ad Corinthios, & ad Ephesios* 2, 10. Grotius.

145 Von ihren Früchten nicht weniger zurück zu legen / als den zehenden Theil.] Was dieses anbelanget / kan man dem Autori nicht wohl Beyfall geben. Denn man muß in diesen Gesetzen das Moral-Gesetz von dem Ceremonial / oder demjenigen was / eigentlich zu reden / das Mosaische Gesetz ist / unterscheiden. Es ist dem Recht der Natur gemäß / und gehöret zu dem Moral-Gesetz / nicht die gewisse Maaß oder Zahl der Zehenden / sondern bloß allein die Substantz derselben / wie solches vom Seldeno *de Synedr. l.* 1. *c.* 3. genennet wird / d. i. das Recht der Natur oder Moral-Gesetz gebeut die Geistlichen und Diener der Kirchen zu unterhalten; daß aber eine gewisse Zahl oder Maaß benennet ist / welche man deßwegen erlegen soll / nemlich den 8. oder 10ten Theil der Einkünffte / ist nicht so natürlichen Rechtens /

ihren Früchten nicht weniger zurück zu legen / als den zehenden Theil.

tens/ als wie es das Gesetz Mosis gebeut/ als welches GOtt durch Mose bloß allein denen Jüden / nicht aber auch andern Völckern und Heyden / auf eine gewisse Zeit gegeben hat. Franc. Duarenus *de Sacr. Eccles. Minist. l.* 2. *c.* 2. so gehöret derohalben die Einsetzung / Anordnung / oder das Gesetz von den Zehenden / in so weit es so viel anzeiget und bedeutet als eine gewisse Maaß oder Zahl derselben zusetzen / nicht zu dem Göttlichen Moral-Gesetz / sondern nur bloß allein/in so ferne es so viel anzeiget und bedeutet / denen Priestern und Kirchen-Bedienten billigen und gebührenden Unterhalt zu reichen. Jedoch wird bißweilen Zehenden genennet / was bißweilen der achte / zwantzigste / dreyssigste oder viertzigste Theil ist/ weil solches aus Gewohnheit an statt der Zehenden gegeben wird. Carpzov. *l.* 2. *Def. Consist.* 125. Fer. Vasquius *l.* 2. *Controv.* 89. Ubrigens ist der Haupt-Zweck der Zehenden die Unterhaltung derer Geistlichen und Kirchen-Bedienten / welche/ wenn sie ihren Sold aus andern Mitteln haben/ wie ihnen denn heutiges Tages in denen Städten meistentheils gewisser Unterhalt und Lohn gegeben wird/ kan das Gesetz von den Zehenden wohl gehoben bleiben; weilen nichts daran gelegen / ob man denen Geistlichen und Kirchen-Bedienten durch Gebung der Zehenden / oder von andern Mitteln ihren Unterhalt verschaffe. Zieglerus. Von diesen beyden Stücken / nemlich dem Sabbath und Zehenden / hat Herr D. Olander in seinen Anmerckungen über diesen Ort sehr weitläufftig gehandelt / unterschiedliche Meinungen angeführet / und nachdem er solche examiniret / einen endlichen Schluß gemachet / welcher derowegen kan gesehen werden. Von Zehenden handeln sonst auch und sind sehr merckwürdig zu lesen Werndle vom Zehend-Recht/ *l.* 1. *c.* 2. und Schottelius in seinem Tractat von unterschiedlichen Rechten in Teutschland/ 8. c. da er aus vorberegtem Werndle anführet / was decimæ Personales, Prædiales & mixti generis sind.

I. Buch.

Das II. Capitel.

Obs auch recht seye / daß man Krieg führe?

I. Daß Krieg führen dem Recht der Natur nicht zu wider sey / wird erwiesen mit gewissen Vernünfits-Schluß-Gründen.

II. Aus denen Geschichten.

III. Aus einhelliger Übereinstimmung und Beyfall aller Völcker.

IV. Daß Krieg führen dem allgemeinen Völcker-Recht nicht zu wider lauffe/ wird erwiesen.

V. Daß Krieg führen dem willkührlichen Göttlichen Recht von denen Zeiten des geoffenbahrten Evangelii an / nicht zu wieder lauffe / wird erwiesen / und alle Einwürffe / so zu Behauptung Gegentheiliger Meinung beygebracht werden können / auffgelöset.

VI. Vorerinnerungs-Puncten / auf die Frage / ob Krieg führen dem Evangelischen Gesetze zu wieder lauffe?

VII. Schluß- und Beweiß-Gründe aus heiliger Schrifft / zu Behauptung / daß Krieg führen dem Evangelischen Gesetze nicht zu wieder lauffe.

VIII. Auffiösung derjenigen Gründe/ welche zu Behauptung / daß Krieg führen dem Evangelischen Gesetze gantz und gar zu wieder lauffe/aus Heiliger Schrifft beygebracht werden.

IX. Wird untersucht / welcherley derer alten Kirchen-Väter einhellige Übereinstimmung in dieser Sache gewesen.

Die Meinung derer / welche behaupten wollen / daß durch das Evangelium gäntzlich verboten seye / Krieg zu führen/ wird verworffen / als die sich mehr auf solcherley Lehren stützet / mit welchen uns ein blosser Raht / wie wirs im heiligen Leben und Wandel hoch bringen mögen / gegeben wird / als auf ein rechtes Gebot sich gründet.

X. Die Meinung derer / welche behaupten / daß das Evangelium nicht alle Kriege insgemein verbiete / wird durch der gantzen Christlichen Kirchen Autorität/ einhelligen Beyfall und Übereinstimmung und Gebrauch der Zeiten bekräfftiget.

I.

NAchdem wir nun die Brunnquellen gesehen / aus welchen die Rechte entspringen / so lasset uns zu der ersten und allgemeinen Frage schreiten / welche diese ist: **Ob es auch recht und erlaubet seye / daß man Krieg führe?**

I. Es muß aber diese Frage/wie denn auch andere/welche hernach folgen/ erstlich aus oder nach denen Rechten der Natur erörtert und entschieden werden. M. Tullius Cicero theils **in seinem dritten Buch** *de Finibus*, **5. Cap.** wie denn auch in andern Oertern / zeiget aus den Schrifften derer der Stoischen Secte zugethanen Welt-Weisen gar artig / und mit sonder-

bahrer Gelährtheit / daß da seyen etliche * erste Grundneigungen / oder Triebe der Natur/welche von denen Griechen genennet werden a τὰ πρῶτα κατὰ Φύσιν, etliche aber / welche zwar diesen ersten nachfolgen / aber ihnen weit vorzuziehen sind. Er nennet aber die ersten Grundneigungen / oder Triebe der Natur / daß der Mensch/ so bald er gebohren ist / sich selbst geneiget ist / sich selbst liebet / und eine ihm eingepflantzte Sorge hat / sich selbst zu erhalten/und seinen Stand/und das jenige/was solchen Stand erhält/zu lieben; scheuet aber und fliehet sein Verderben und Untergang/ und alles das/ was ihn däucht/ daß solch sein Verderben und Untergang verursachen und befördern könne. Dahero / sagt er ferner / es auch geschehe / daß niemand seye/

a A. Gellius lib. XII. c. V.

welcher/ und löblich ist/und also auch sich mit der gesunden Vernunfft selbst/ welche mehr oder höher zu achten/als der Leib/überein schicket. Damit man dieses/ als an statt eines Grundes/ besser verstehen möge/ wird es dienlich seyn/ der ersten und andern Grundneigungen oder Triebe Unterscheid zu erklären. Sie sind aber von einander unterschieden: 1. wegen ihres Endzwecks / denn die ersten Grundneigungen oder Triebe der Natur / haben zu ihrem Endzweck die Erhaltung menschliches Leibes und Lebens / die andere aber eine Sitten-tugendliche Vollkommenheit des Gemühts. 2. wegen des *Subjects* und der wirckenden Ursach. Denn die ersten Grundneigungen und Triebe haben die sinnliche Empfindlichkeit als *Subject* zur wirckende Ursach; die andern aber den Verstand. 3. wegen des *Objects* oder Gegenstands, die ersten Grundneigunge haben lustbare Dinge zum Gegensatz/ wornach sie ringen, die andern aber das Ehrbare. 4. sind sie von einander unterschieden an der Zeit: Die ersten Grundneigungen/ oder Triebe der Natur / sind eher/ als die andern. 5. sind sie von einander unterschieden / als der Weg von dem Ziel / nach welchem man auf dem Weg eylet; denn die ersten Grundneigungen/oder Triebe der Natur / seynd der Weg / auf welchen man zu denen andern / als einem Ziel oder Gräntze / geführet wird. 6. an der Würde: Denn die andern Grundneigungen / oder Triebe der Natur / sind von viel höherer Art und weit fürtrefflicher/ als die ersten. Und also haben wir gesehen / was da seyen die ersten Grundneigungen und Triebe der Natur/ worauf sie sich gründen / und was der Unterscheid zwischen beyden seye. Nun ist denn noch übrig/ daß wir sehen / welche da seyen die ersten / und welche da seyen die andern Grundneigungen und Triebe der Natur. Unter denen ersten Grundneigungen / oder Trieben der Natur / sind dieses wiederumb die ersten: **Deine und deines Leibes Erhaltung suche und begehre; deinen und deines Leibes Untergang und Verderben meyde und fliehe.** Unter denen andern Grundneigungen / oder Trieben der Natur / sind diese wiederumb die ersten: **Was an sich selbsten und seiner eigenen Natur ehrbar und löblich ist / suche und begehre; was an sich selbsten und in seiner Natur schändlich ist / meyde und fliehe.** Velthem. *pag.* 333. *ad pag.* 348.

1 Daß da seyen etliche erste Grundneigungen/oder Triebe der Natur.] Zu besserem Verstande dessen/ was in diesem §. gesaget wird / kan sehr dienlich seyn / was der gelahrte Mann Valentinus Velthem *Introductione in Grotium* über diesen Ort geschrieben; nemlich folgendes: **Der Stand des Menschen/** in welchem er lebet/ ist zweyerley: Einer/in welchem er als ein blosses Thier betrachtet werden kan; Der andere / in welchem er als ein Mensch betrachtet wird. Der erste Stand / da er als ein blosses Thier fürgestellet wird/ ist der Stand seiner Kindheit/ welcher sich biß auf die Jahre des Verstands erstrecket / da er alsdann das / was tugendhafft und erbar ist / von dem / was lasterhafft und schändlich ist / und jenes wiederumb von dem Lust- und Nutzenbringenden / dieses aber wiederumb von dem / was beschwerlich und schädlich ist/zu unterscheiden weiß. Der andere Stand/da er als ein Mensch ist/ ist der Stand/ in welchem sich der Verstand bey dem Menschen herfür thut. Beyderley Stand hat seinen gewissen Grund/ auf welchen er fusset: Des ersten Stands Grund ist / daß ein jeder Mensch/wenn er ans Tageslicht kommet/von andern unvernünfftigen Thieren nichts unterschieden zu seyn scheinet; auch/ so lang er die Kinderschuhe tritt / von selbigen wenig unterschieden ist. Der andere Stand gründet sich darauf / daß der Mensch / so bald die kindische Jahre zurück gelegt / für seinen edelsten Theil / der an ihme ist/ Sorge trägt/ und trachtet / solchen vollkommen zu machen / (es ist aber solcher edelste Theil an ihm die vernünfftige Seele / und derselben Vollkommenheit / die Ehrbarkeit/) dieser zweyfache Lebens-Stand ist nun auf mancherley Art von einander unterschieden: (1) wegen ihres Endzwecks: Denn des ersten Standes Zweck ist/ die Erhaltung des Lebens / des andern aber/ die Vollkommenheit der vernünfftigen Seele. (2) an der Zeit; denn der thierische Stand ist eher als der menschliche. (3) an Würde: Denn der erste ist weniger fürtrefflich als der andere. (4) wegen des *Objects* oder Gegenstandes / nach welchem ein jeder zielet: Der erste Stand hat das Lustbare/ der andere das Ehrbare vorgesetzet. Diese zweyerley Stände seynd der Grund/ auf welchen der Unterscheid derer ersten und andern Grundneigungen/ oder Triebe der Natur/ fusset. Die erste Grundneigungen/ oder Triebe der Natur/ seynd / daß/ so bald ein Thier gebohren wird/ solches sich selbst liebet/ und eine eingepflantzte Sorge hat / seine Erhaltung / und seinen Stand/ und was zu Erhaltung desselben dienlich ist/ zu lieben/ trägt aber einen Abscheuen/ und fliehet seinen Untergang und Verderben/ und alles das / was denselben verursachen und befördern kan. Die andere Grundneigungen / oder Triebe der Natur / werden genennet / daß der Mensch / so bald sich der Verstand in ihme herfür thut/ urtheilet/ daß er für allen andern das begehren soll/ was an sich selbst / und in seiner eigenen Natur / ehrbar

* Erste Grundneigungen oder Triebe der Natur.] Als zum Exempel; Die Liebe und Erhaltung sein selbst; Der Abscheu und die Meydung alles / was uns schmertzen / oder weh thun kan; Das Verlangen und die Begierde nach allem dem / was wir vermeinen uns nutzen zu können; Die Leitung und das Verlangen zu unsers gleichen Geschlecht; Die Liebe zum Leben / die Furcht und Abscheu für dem Todt; Die Erzielung seines gleichen; u. d. g. Tesmar.

welcher / da ihm beyderley erlaubet / nicht viel lieber geschickte und gerade / als ungerade und unbrauchbare Glieder des Leibes haben wolte: Und daß die erste Schuldigkeit oder Dienst / welcher dem Menschen zu thun obliget / seye / daß ein jedweder sich in seinem Naturstande erhalte; hernach / daß er das jenige annehme und ergreiffe / was der Natur gemäß / und mit derselben überein kommt / hingegen aber von sich ab- und wegtreibe / was derselben zuwieder.

2. .2.3 Wenn nun der Mensch dieses weiß und versteht / so folget / daß er hernachmahls auch wisse und verstehe / wie ein jedwedes Ding mit der gesunden Vernunfft / welche viel höher ist / als der Leib / übereinkommet / und sich auf dieselbe schicket; und diese Wissenschafft / welche die Ehrbarkeit zu einem Zweck vorgesetzet hat / ist höher zu achten / als das jenige / worzu erstlich die bloße Gemüths-Begierde getrieben ward; weilen solche erste Grundneigungen / oder Triebe der Natur / uns den Verstand zwar anbefehlen / + aber dieser Verstand selbst / soll uns jedoch lieber seyn / als das jenige / (nehmlich der erste / bloß allein zu Erhaltung des Leibes uns führende Trieb) von welchem ab wir zu dem rechten Verstande / der uns zu Erlangung der Vollkommenheit unsers Gemüths / als etwas viel höhers / als des Leibes Erhaltung / führet / gekommen sind. Weilen nun diese Dinge sich wahr befinden / und von jederman / der nur gesundes Verstandes / und mit reiffem Urtheil begabet ist / ohne fernern andern Beweiß / Beyfall erlangen werden / so folget / daß / wenn wir untersuchen wollen / ob dieses oder jenes natürlichen Rechtens seye / man erstlich sehen müsse / was mit diesen ersten Grundneigungen und Trieben der Natur am allerbesten überein kommet: Hernacher muß man zu

2 Wenn nun der Mensch dieses weiß und verstehet / so folget / daß er hernachmahls auch wisse und verstehe / wie ein jedwedes Ding mit der gesunden Vernunfft / welche viel höher ist / als der Leib / übereinkommet.] Seneca *Epist. CXXIV.* gleich wie kein Ding in der gantzen Natur das jenige Gute / so es herfür bringt / nicht herfür brächte / als biß es in seiner zu Herfürbringung solches seines Guten erforderten Vollkommenheit ist / also ist auch das Gute / so in dem Menschen ist / nicht in ihm / ohne / biß der Verstand / so in ihm ist / vollkomen ist. Grotius.

3 Wenn nun der Mensch dieses weiß und verstehet / so folget / daß er hernachmahls auch wisse und verstehe / wie ein jedwedes Ding mit der gesunden Vernunfft / welche viel höher ist / als der Leib / übereinkommet.] Dieses alles hat der Autor aus dem Cicerone genommen / welcher dasselbe weitläufftig erkläret / wenn er lib. 3. de Fin. saget: Bey denen jengen Verrichtungen / so aus diesen ersten Grundneigungen und Trieben der Natur geschehen / ist kein Thun / so da eine Erbarkeit an sich hätte / und erbar heissen könte; denn solches erbare Thun folget diesen / und thun sich hernach herfür / wenn die andern Grundneigungen / oder Triebe der Natur / mit dem Verstande in dem Menschen beginnen herfür zu kommen. Jedoch ist ein solches Thun nach der Natur / und ermahnet uns mehr / daß wir es begehren sollen / als das andere alle. Und bald darauf setzet er gar schön: Denn gleich wie es offt geschicht / daß der / welcher einem andern anbefohlen ist / den jenigen höher achte / welchem er anbefohlen worden / als den / von welchem solches geschehen / so ist sich nicht zu verwundern / daß wir von denen ersten Grundneigungen und Trieben der Natur dem Verstande anbefohlen werden / hernach aber inne der Verstand lieber seye / als die / von welchen wir zu demselben gekommen. Und lib. 4. setzet er unter andern folgendes: Wenn der Verstand angenommen worden / erlanget er eine solche Oberstelle / daß alle erste Grundneigungen und Triebe der Natur desselben Schutz und Schirm unterworffen werden; Daher kommts / daß / im Fall einer Noht / ein der Erbarkeit und Tugend geflissener Mann / ein Trauren-bringendes Böse / so ihm obstehet / vor dem Bösen / so unehrbar und schandlich ist / erwehlet / und vielmehr alles Trauren-bringende / ja auch den Todt / wider die ersten Grundneigungen und Triebe / lieber vorziehen wolte / als der Erbarkeit zuwider handeln. Und hierauf hat gesehen Aristoteles *lib. 3. Nicom. c. 1.* wenn er lehret: Es seyen etliche böse Dinge / zu welchen sich ein der Erbarkeit und Tugend ergebener mit nichten bewegen / sondern es vielmehr auf das alleräusserste ankommen läst. Velthem.

4 Aber dieser Verstand selbst soll uns jedoch lieber seyn / als das jenige / (nemlich der erste / bloß allein zu Erhaltung des Leibes uns führende Trieb) von welchem ab wir zu dem rechten Verstande / der uns zu Erlangung der Vollkommenheit unsers Gemüths / als etwas viel höhers / als des Leibes Erhaltung führet / gekommen sind.] Seneca *Epist. CXXIV.* Das ist in einem jeden Dinge das beste / worzu es gebohren wird / und wornach es geschätzet wird. Was ist nun an dem Menschen das beste? Nichts als die Vernunfft. Siehe auch Epist. CXXI & CXXVIII. Juvenalis *Satyra XV.* Des weisen *Zenonis* Gebote lehren uns ein viel anders und bessers; denn sie erinnern uns / daß wir das Leben zu erhalten / nicht ohne Unterscheid alles thun mögen / sondern nur das / so viel uns die gesunde Vernunfft sagt / daß es der Tugend und Erbarkeit nicht nachtheilig seye. Grotius.

Es ziehet aber der Autor diese des Juvenalis Worte an / als ein Gezeugnis eines Beweises / daß der Verstand des Menschen die ersten innerlichen Triebe der Natur regieren solle / damit / wenn sie / zu Erhaltung des Lebens etwas zuthun / antreiben / man nicht solcherley thue / das einem vernünfftigen Menschen nicht gezimet. Es hatte aber Juvenalis zuvor geredet von etlichen / die ihrer guten Freunde todte Cörper fressen / umb das Leben zu erhalten; dessen Zeno das Gegentheil hielte / und daß man lieber sterben solle / als solches etwas oder dergleichen grausames zu thun.

5 Wenn wir untersuchen wollen / ob dieses oder jenes natürlichen Rechtens seye.] Des

Autoris

zu denen andern Grundneigungen und Trieben der Natur schreiten / und sehen/ob es auch mit denenselben überein komme: Als welche/ obwohlen sie bey dem Menschen erstlich nach denen ersten hervor kommen und entstehen/ jedoch höher sind / und also [6] nicht nur angenommen / sondern allerdings begehret werden sollen.

3. Eben dasjenige aber / welches wir erbar nennen / bestehet / nach der unterschiedlichen Materie / also zu reden / [7] † bald auf einem Punct oder Haar / daß also / wenn auch nur im allergeringsten davon abgewichen wird / wir [8] in ein Laster abgehen und verfallen / bald aber hat es weitere Gräntzen / also / daß beydes / wenn wir es thun / es uns zum Lobe gereichet / als auch wenn wir es lassen / oder anderst thun / uns keine Schande bleibet: Aber zwischen Dingen / die auf andere Art einander entgegen sind / als weiß und schwartz / ist ein Mittel-Ding oder Zwischen-Farbe zu finden / es seye nun solches von beyden Theilen gemenget / oder ein von beyden Theilen abgesondertes Mittel-Ding: Und mit dieser letzten Art pflegen / sonderlich sowohl die Göttliche als menschliche Gesetze umbzugehen / indem sie machen / daß dasjenige / was anfänglich nur löblich war / hernacher auch beginne / [9] eine Pflichtschuldigkeit zu überkommen / gethan zu werden. Wir haben aber bereits [10] oben gesaget / daß / wenn man vom Recht der Natur fraget / dieses eigentlich gefraget werde / ob auch etwas / nicht unrechtmässiger Weise / geschehen könne / dasjenige aber für unrechtmässig gehalten werde / welches / wenn es geschiehet / der vernünfftigen und geselligen Natur des Menschen nothwendiger Weise zuwider streitet.

4. Was nun die ersten Grund-Neigungen und Triebe der Natur betrifft / so ist unter denenselben nichts / das da dem Krieg zu wider streite / ja / es ist vielmehr alles dasselbe für den Krieg / und dienet zu Erweisung / daß nicht unrecht seye / einen Krieg zu führen. Denn / sowohl der Endzweck des Krieges / nemlich die Erhaltung des Leibes und Lebens / als auch Beschü-

Autoris Meinung ist / als wenn er gesaget hätte: Weilen niemand ist / der / da er beyderley mag / nicht zugleich wolle / daß er beydes sein Leib und Leben erhalten / und alles / was dazu helffen kan / haben; denn auch sein Gemüht durch Tugend und Erbarkeit-Übung vollkommen machen möge: Derowegen / damit / ob dieses oder jenes natürlichen Rechtens seye / du examiniren und wohl und recht schliessen könnest / wird es rahtsam seyn / zu sehen erstlich / ob es zu Erhaltung Leibes und Lebens helffe / und zum andern / ob es etwas zu der Erbarkeit thue: Denn wenn gewiesen werden kan / daß etwas beyderley / sowohl der ersten als auch der andern Grundneigungen und Natur-Triebe Entzweck befordere / sowohl zu Erhaltung Leibes und Lebens als auch der Erbarkeit helffe / werden wir desto gewisser / daß solches natürlichen Rechtens sey. Velthem.

6 Nicht nur angenommen / sondern auch allerdings begehret werden sollen.] Es sind die Stoischen Welt-Weisen in ihrem Sitten-Wesen dahin gerahten / daß sie kein einiges Ding mit dem Nahmen eines Guten genennet zu werden gewürdiget / als allein das / was erbar und tugendlich ist; und keinem einigen Dinge den Nahmen eines bösen gegeben / als allein deme / was schändlich ist: Und weilen sie erkanten / daß des Menschen / wie er in demjenigen Stand / in welchem er als ein bloses Thier betrachtet wird / lebet / seine Begierde ihn bloß dazu treibet / was lustbar ist / und bloß allein einen Abscheu für dem habe / was ihm beschwerlich ist / solches auch von ihnen niemahls in Zweiffel gezogen worden; so haben / nur allein damit sie / was lustbar ist / in die Zahl derer guten / und was beschwer- und schädlich / in die Zahl derer bösen Dinge zu bringen / nicht gezwungen werden / sie diese Redens-Art: Der Mensch in dem Stand / in welchem er als ein Thier betrachtet wird / begehret das Lustbare / nicht zulassen wollen; sondern andere Redens-Arten erdacht / und lieber also reden wollen: Der Mensch in dem Stand / in welchem er als ein Thier betrachtet wird / nimmt das Lustbare an / ziehet das Lustbare dem Beschwerlichen für; und hierauf zielet der Autor. Wenn er allhier die Wörter annehmen und begehren braucht. Velthem. *Disp. de Prim. Mor. thes. XXXIV.*

7 Bald auf einem Punct oder Haar.] Muß genau genommen werden. Gronovius.

† Bald auf einem Punct oder Haar.] Als / die Vertheidigung oder Beschützung meiner Person; Denn / gleichwie ich in demselben Punct oder Augenblick / da ich von einem Mörder angefallen werde / denselben rechtmässiger Weise niedermachen kan / also sündige ich derentwegen / wenn ich / nach Verstreichung dieses Punctes / d. i. wenn die Gefahr vorbey / ihn tödten wolte. Siehe im 2. b. 1. Cap. 5. f. Ebenermassen / gleichwie / Göttlichen und menschlichen Rechten nach / frey ist / in Feuers-Brunst des Nachbars Hauß niederzureissen / wenn seidiger nicht anders gesteuret werden kan; also ist es unrecht / wenn man dergleichen thun und seinem Nächsten damit Schaden zufügen wolte / wenn solche Gefahr vorbey. Siehe 2. b. 2. Cap. 6. f. Also kunte man / nach Göttlichen Gesetzen / einen Dieb der bey Nacht einbricht / ungestrafft niedermachen; wenn aber solcher Punct / nemlich die Nacht / vorbey / und der Tag angebrochen / so wurde der / welcher alsdenn einen einbrechenden Dieb erschlug / für einen Todtschlager angesehen / 2. b. Mos. 22. Cap. 2. v. Und in denen Römischen Rechten wird bey Retorsionen und in Niedermachung eines auf frischer That betroffenen Ehebrechers / absonderlich auf solchen Punct gesehen / und solcher nothwendig erfordert. Tesmar.

8 In ein Laster abgehen und verfallen.] Da / wenn du etwas abgehest oder nachlässest / die allergröste Schändlichkeit daraus erfolget: Als einen Freund dürffen wir nicht verlassen; ihm aber auf andere Weise helffen / als er will / hindert nicht / daß solches nicht erbar und tugendlich sey. Gronovius

9 Eine Pflicht-Schuldigkeit.] Daß / wo du es nicht thust / du Straffe schuldig seyest. Gronovius.

10 Oben gesaget.] 1. b. 3. f. 1. §. Gronovius.

11 Daß

Beschützung oder Erwerbung dessen / was man zu Erhaltung seines Lebens bedürfftig / kommt mit diesen ersten Neigungen der Natur gantz und gar überein / und hat auch dieses / daß man zu Erhaltung jetztgemeldter Dinge Gewalt brauche / nichts in sich / welches mit denen ersten Grund-Neigungen oder Trieben der Natur nicht übereinkommen solte. Sintemahl die Natur einem jedweden Thier seine Kräffte deßwegen gegeben / 11 daß es solche zu Beschützung und Erhaltung sein selbst gebrauchen könte. Xenophon saget: Es wissen alle Thiere zu streiten und zu kämpfen / welches sie nirgend anders woher gelernet haben / als von der Natur. Ovidius in denen der Nachwelt hinterbliebenen Stücken seiner Bücher von Fischen: Es empfinden und wissen alle Thiere / daß ihnen Kräffte und Wehr gegeben / womit sie sowohl beleidigen / als sich beschützen können. Horatius saget: Der Wolff streitet mit seinen Zähnen / der Ochse mit seinen Hörnern. Wer anderst hat ihnen dieses gewiesen / als die Natur? Lucretius aber saget noch mehr: Es empfindet ein jedwedes Thier seine Kräffte / deren es mißbrauchen kan. Das Kalb weiß / daß es Hörner bekommt / ehe sie demselben noch einmahl aus der Stirn hervor wachsen / und 12 mit denselben stösset es und gehet auf seinen Feind loß / wenn es gereitzet wird: Welche Meinung Galenus in folgenden Worten gibt: Wir sehen / daß ein jedes Thier zu Beschützung sein selbst / sich desjenigen Theils seines Leibes gebrauchet / in welchem es am meisten vermag / und die grösten Kräffte hat. Denn auch ein Kalb mit dem Kopffe dräuet / obschon die Hörner daselbst noch nicht heraus gewachsen / und ein Füllen schläget hinten aus / obschon seine Hufen noch nicht starck gnug worden; so beisset auch ein Hündlein / obgleich seine Zähne noch nicht starck gnug sind. Eben dieser 13 Galenus saget ferner: Daß der Mensch ein Thier sey welches zum Frieden und zum Kriege gebohren / dem zwar kein Wehr und Waffen angeschaffen sind / jedoch aber b 1.b.5.c. 1.f. Hände / 14 welche geschickt und bequem sind Waffen zu bereiten und zu führen: Deren auch die Kinder von sich selbst und ohne vorhergegangene Unterweisung / an statt der Waffen / brauchen.

Also

11 Daß es solche zu Beschützung und Erhaltung sein selbst gebrauchen könte.] Es kan noch in Zweiffel gezogen werden / ob dieser Beweiß gültig sey / theils weil der Mensch gantz unbewaffnet zur Welt gebracht wird / und hierinnen von denen unvernünfftigen Thieren / welche die Natur bewehret macht und bewaffnet / unterschieden wird: Theils / weilen sich solches auch nicht an allen unvernünfftigen Thieren / sondern nur an etlichen und zwar meistentheils nur denenjenigen welche Raub-Thiere sind / befindet: Theils / weilen der erste Mensch mit Verstand begabet und zum friedlichen Stande erschaffen worden; welcher Verstand ihnen gegeben / nicht / daß er wider andere Menschen streitte / sondern daß ihm derselbe ein Grund seyn möge der Herrschafft über die unvernünfftigen Thiere / zu welchem Ende ihm auch die Hände und andere Theile des Leibes / als Werckzeuge dienen. Osiander.

12 Mit denselben stösset es / und gehet auf seinen Feind loß / wenn es gereitzet wird.] Martialis: Obgleich das junge Kalb noch nicht bewaffnet ist / so fühlet es doch von innen einen Trieb zum Streit. Porphyrius *de Usu Animantium* 3. Ein jedes unvernünfftiges Thier weiß vorher / an welchen Theilen seines Leibes es schwach / und an welchen es starck ist: Jene trachtet es zu verwahren: dieser gebraucht es sich zu wehren und zu beschädigen. Als der Leopard mit denen Zähnen; der Löw mit denen Klauen und Zähnen / das Pferd mit dem Huf / der Ochs mit den Hörnern. Chrysostomus *de Statuis XI.* saget: Die unvernünfftigen Thiere haben ihre Waffen an ihrem Leibe selbsten / als der Ochs die Hörner / der Eber die Zähne / der Löw die Klauen. Mir aber hat GOtt die Waffen nicht an oder in des Leibes Natur / sondern ausserhalb demselben geleget / damit zeigende / daß der Mensch zu einem sanfftmühtigen Thier geschaffen / und daß ich nicht allemahl und zu jederzeit ohne Unterscheid solche Waffen brauchen soll. Denn Wehr und Waffen lege ich bald nieder / bald nehme ich sie wieder zur Hand. Damit ich derohalben desto freyer und bequemer und nicht gezwungen seyn möge / allezeit Waffen zu tragen / hat es die Natur also gemacht / daß die Waffen meinem Leibe nicht angeschaffen / sondern abgesondert sind. Welche letzte Worte sehr wohl zusammen stimmen mit dem was im Text aus dem Galeno folget.

13 *Galenus.*] Was der Autor allhie aus dem Galeno und Aristotele beybringet / ist nicht so schlechter Dinge hin zu verstehen / als ob der Mensch so ohne Unterscheid zum Krieg und Frieden erschaffen sey; sondern es ist also zu verstehen / daß ihm die Hände gegeben / sich zu beschützen oder zu helffen / und auf einen Nohtfall sich zu wehren. Osiander.

14 Welche geschickt und bequem sind / Waffen zu bereiten und zu führen: Deren auch die Kinder von sich selbst und ohne vorhergegangene Unterweisung / an statt der Waffen brauchen.] Cassiodorus *de Anima*: Und weil der Mensch weder Hörner / noch einige Macht der Zähne hat / noch auch (wie andere Thiere) schnell zur Flucht ist / womit er seinen

Also saget auch Aristoteles *de partibus Animalium lib.* 4. *c.* 10. daß dem Menschen die Hände an statt eines Spiesses/ Schwerdts / oder anderer Waffen seyen/ weilen er mit denenselben alles ergreiffen und halten kan.

5. Was aber die gesunde Vernunfft und Trieb zur Gesellschafft / welche man / in Untersuchung / ob dieses oder jenes natürlichen Rechtens seye/ fürs andere und fürnehmlich examiniren solle/ ob dergleichen damit übereinkommt / anbelanget / so verbeut selbige in keine Wege alle Gewalt / sondern nur die jenige / [c] welche zu Beleidigung oder Zerrüttung menschlicher Gesellschafft gereichet ; das ist / welche einem andern sein Recht und das Seinige nimmt. Denn / eine Gesellschafft zielet darauff / daß / vermittelst gemeiner Hülffe und Vereinigung oder Verknüpffung / ein jeder das Seinige ungekränckt besitze. Welches wir denn leicht abnehmen können / daß es statt finden würde / wenn gleich das Eigenthum (welches man anitzo [d] also nennet) nicht eingeführet wäre ; denn Leben / Leibes-Glieder / und Freyheit/ wären / wenn gleich kein Eigenthum der Güter / sondern alles gemein wäre/ auch so einem jeden eigenthümlich : und möchten derowegen / ohne Unrecht zu thun / von einem andern nicht angegriffen werden : Also auch ein Ding oder Gut brauchen / und solches / so viel die Natur leyden will / abnutzen/ hätte / wenn alle Güter gemein und einem jeden ohne Unterscheid zum Gebrauch geblieben wären / der jenige Recht und Macht / der solches erstlich genommen ; der aber / so einem solchen dieses Recht nehmen würde / beginge ein Unrecht. Eben dieses aber kan man nun / nachdem das Eigenthum durch die Gesetze/ oder den Gebrauch / wie es ist eingerichtet worden/ und seine Gestalt bekommen / desto leichter verstehen / welches ich mit denen Worten Ciceronis *de Offic. lib.* 3. erklähren will : Gleichwie / wenn ein jeglich Glied des Leibes diesen Vorsatz hätte / daß es meinen wolte / es könne alsdenn starck und gesund seyn / wenn es nur des nechsten Gliedes Krafft und Vermöglichkeit an und zu sich gezogen hätte/ dieses dadurch nohtwendig erfolgen würde/ daß der gantze Leib geschwächet und zu Grunde verderbet müsse werden : Also auch/ wenn ein jeder unter uns anderer Leute Haab und Güter zu sich risse / und einem jeden so viel / oder was er nur erwischen könte / entziehen wolte / umb seines Nutzens halben/ müste die Gesellschafft der Menschen nothwendig zerstöret und umbgekehret werden. Denn / das ist zwar zugelassen und der Natur keines weges zuwieder / daß ein jeder / was zu Nutz und Erhaltung des Lebens gehörig / lieber ihm selbsten / denn einem andern erwerben will ; dieses aber kan die Natur durchaus nicht leyden/ daß wir mit deme / was man von andern Leuten raubt / unsere Güter/ Reichthum und Vermögen stärcken und vermehren wollē.

7. Derohalben laufft es der Natur einer Gesellschafft nicht zuwieder/ daß ein jeder für sich sorge und sich rathe/ wenn nur dadurch eines andern sein Recht nicht gekräncket oder auffgehoben wird : und also ist auch die jenige Gewalt / welche eines andern sein Recht nicht gekräncket / nicht unrechtmässig. Welches eben derselbe Cicero [e] also vorgebracht : Denn / weilen zweyerley Arten zu streitten sind ; die eine Art mit Worten / und da man für Gericht disputirt ; die andere Art mit handthätiger Gewaltsamkeit : Und ob wohl jene / so mit Worten geschiehet/ eigentlich einem Menschen zustehet ; diese aber / nehmlich / welches mit Gewalt und Heeres-Macht geschichet / allein denen unvernünfftigen Thieren eigen ist/ so müssen wir doch bißweilen zu der andern Art greiffen / wenn man mit der ersten nicht fortkommen kan. Und eben dieser Cicero [f] sagt an einem andern Ort : Wie kan doch Gewalt ohne Gegengewalt abgehalten werden ? Bey dem Ulpiano [g] stehet : Daß *Cassius* schreibe/ es seye zugelassen/ [15] Gewalt mit

c 1. b. 1. c. 3. §. 1. §. dies. c. 1. §. 3. §.

d 1. b. 1. c. 10. §. 4. § 2. b. 2. c. 2. §. 2. §. 8. c. 1. §. 1. §.

e Von schuldiger Gebühr. 1. b. 2. c.

f *Epist. Fam. lib. XII.* 3.

g *lib.* 1. §. *vim vi. D. de vi & vi armata.*

seinen Leib beschützen / oder für Gefahr retten könne / hat ihme die Natur eine starcke Brust und Arme gegeben : daß er die ihme zugefügte Gewalt mit seinen Händen abtreibē/ und mit Gegensetzung seines Leibes gleichsam als mit einem Schild reichen könne. Grotius.

[15] Gewalt mit Gegengewalt abzutreiben.] Alle Gewalt / welche mit Gegengewalt abgetrieben wird/

mit Gegengewalt abzutreiben / und solches Recht werde zugleich mit der Natur erlanget; Es erhelle aber daraus / sagt er / daß es erlaubet seye / dem jenigen / welcher mit gewehrter Hand angreifft / sich mit gewehrter Hand entgegen zu setzen. Ovidius sagt: Die Rechte lassen zu / daß man die Waffen ergreiffe wider die / welche einem mit bewaffneter Hand zusetzen.

II. 1. Es wird auch das jenige / was wir anitzo gesagt haben / nehmlich / daß nicht alle Kriege dem Recht der Natur zuwieder seyen / ferner aus der H. Schrifft erwiesen. Denn / als Abraham mit seinen Knechten und Bundsgenossen den Sieg wider die 4. Könige / welche Sodom geplündert hatten / mit gewaffneter Hand erhalten / [h] hat GOtt diese That durch seinen Priester Melchisedek gut geheissen; denn also sagt Melchisedek im 1. b. Mos. XIV. 20. zu ihm: **Gelobet sey GOtt der Höchste / der dir deine Feinde in deine Hand gegeben hat.** [16] Abraham aber hatte [i] ohne GOttes sonderbahren Befehl die Waffen ergriffen / wie aus der Geschichte zu ersehen; derohalben hat sich dieser / nicht allein heilige / sondern auch hochweise Mann auf das Recht der Natur gestützet / wie dessen auch die zweene ausländische Heyden / Berosus und Orpheus, Zeugnus geben. Ich will mich [17] der Geschichte der 7. Völcker / welche [k] auszurotten / GOtt befohlen hatte / nicht bedienen: Denn sie hatten dessen einen sonderbahren ausdrücklichen Befehl / eine von GOtt verurtheilte Sache / wider solche Völcker / welche der allergrössesten Sünden schuldig waren / zu vollziehen: Dahero auch diese Kriege in der Schrifft eigentlich [l] GOttes Kriege genennet werden / weilen sie auf GOttes Befehl / und nicht auf menschliches Gutdüncken / geführet worden. Vielmehr gehöret zur Sache daß die Israeliten / die Amalekiter / welche ihnen Gewalt thaten / durch die Heerführer Mosen und Josuam [18] mit gewaffneter Hand zurück getrieben / 2. b. M. XVII. welches GOTT vorhero nicht befohlen / hernacher aber / als es geschehen war / gut geheissen.

2. Es hat aber auch GOtt seinem Volck allgemeine und beständige Gesetze fürgeschrieben / auf was für Maaß und Weise sie Krieg führen solten / im 5. b. Mos. XX. 10. f. Wodurch Er zu erkennen gibt / [19] daß / auch ohne

h 1. b. 4. c. 1. f. 1. §. 3.
b. 16. c. 3. f. 1. §.
i 5. f. 6. §. dies. c. Molina *tom.* 1. *tr.* 2. *D.* 99. *n.* 3.
k Dies. c. 6. f. 3. §. 1. b. 1. c. 10 f. 6. §. 2. b. 15. c. 9. f. 1. §. 3. b. 11. c. 9. f. 1. §. l 5. b. M. 7. c. 1. v. 20. c. 17. v. 25. c. 19. v.

wird / wird entweder auf Befehl Obrigkeitliches Gebots verrichtet / welche alsdenn ein Krieg genennet wird; oder nur von Privat-Personen / wann nehmlich keine Gerichte sind / durch welche sie sich beschützen und das Ihrige suchen können / und scheinet / daß der Autor beyderley zulasse / und eine auf die andere gründe / weilen beyderley nichts an sich hat / das mit dem natürlichen Recht nicht überein komme. Ja / es scheinet vielmehr / daß uns die Beschützung sein selbst vom Recht der Natur geboten und befohlen werde. Osiander, welcher in seinen Anmerckungen über diesen Ort / weitläufftig wiederleget / was die Photinianer behaupten wollen / daß ein Krieg / welcher von einer Obrigkeit oder von Regenten / zur rechtmässigen Beschützung sein selbst / geführet wird / nicht natürlichen Rechtens seye. Auch zugleich erweiset / daß die Beschützung sein selbst denen Privat-Personen / durch die natürliche Göttliche und menschliche Rechte / erlaubet seye.

16 **Abraham aber hatte / ohne GOttes sonderbahren Befehl / die Waffen ergriffen.**] Die meisten der Gelahrten stimmen einhellig dahin überein / daß Abraham nicht ohne GOttes Befehl die Waffen ergriffen / welches aus dem Propheten Esa. am 12. c. im 2. und folgenden v. erhellet / als welcher Text von dieser That des Abrahams verstanden wird. Bœcklerus, Ziglerus, Osiander, Calovius.

17 **Der Geschichte der sieben Völcker.**] Derer Kriege / welche von denen Juden geführet worden / sind zweyerley Arten gewesen. Eine Art ist gewesen / welche zu führen sie aus Göttlichem Befehl verpflichtet waren / und deßwegen GOttes Kriege genennet wurden: Die andere Art aber ist / welche sie aus eigenem freyen Willen / und auf Beschluß des grossen Rahts der 71. Elteſten zu Jerusalem geführet / und von ihren Rabbinen willkührliche Kriege genennet worden. Jenerley wurden (ohne den Krieg wider die Amalekiter / von welchem in dem 5. b. M. 7. c. v. 1. und folgenden 20. c. 17. v. und 25. c. 19. v.) wider die 7. Völcker geführet / und hatten den Göttlichen Befehl selbst zur Uhrsache / in Ansehung welches Befehls / sie dieselben Kriege nicht so wohl als Uhrheber / als Befehlhabende Diener GOttes / vornehmen müssen: Diese aber wurden gegen andere Völcker geführet / und haben / wie sonsten die Rabbinen oder Jüdischen Lehrer fabuliren / schwerlich eine andere Uhrsach / ist auch nicht vonnöthen gewesen / daß sie eine andere Uhrsach gehabt hätten / als die Gräntzen des Jüdischen Reichs und desselben Hoheit zu vermehren. Ziglerus.

18 **Mit gewaffneter Hand zurück getrieben.**] Daß dieser Schutz-Krieg auf Befehl und Rahtschluß GOttes geführet worden / erhellet aus dem 14. 15. 16. v. angezogenen 17. c. des 2. b. M. Gesetzt aber / man könne auch daraus keinen Göttlichen Befehl ersehen / so kan doch der Autor deßwegen nicht alsbald schliessen: Im angezogenen c. des 2. b. Mos. stehet nicht / daß GOtt diesen Krieg befohlen habe; derhalben hat ers auch nicht befohlen: Sintemahlen wir aus der Heil. Schrifft / was blosse Geschicht-Fragen betrifft / nicht schliessen können / es seye ein Ding nicht geschehen / weil der Geschichtschreiber davon still schweiget. Ziglerus.

19 **Daß / auch ohne seinen ausdrücklichen und sonderbahren Befehl.**] Als GOtt selbsten das Jüdische Volck regierte / und die oberste Regierungs-Macht in ihrer Republic führete / hat sich GOtt auch fürbehalten das Recht Krieg zu führen nach seinem Willen und Gutdüncken / und also wurden ihre Kriege geführet / bloß aus GOttes Willen / ob gleich die Jüdischen Geschicht- oder Jahr-Bücher nicht allemahl eines sonderbahren Befehls gedencken. Gleich wie aber alles glücklich von statten gienge / so offt die Israeliten auf GOttes Befehl stritten /

ohne seinen ausdrücklichen und sonderbahren Befehl / ein Krieg rechtmäßig seyn könne. Denn / an diesem Ort unterscheidet Er / ausdrücklicher Weise / die Ursach / warum er die sieben Völcker durch Krieg ausrotten lassen / von der Ursach anderer und der jenigen Kriege / mit welchen andere Völcker belegt worden: Und indem er daselbst von rechtmäßigen Ursachen eines Kriegs nichts gedencket / zeiget er damit an / daß solche aus dem Recht der Natur offenbahr gnug seyen: Welcherley Ursach in dem Krieg [m] Jephthä wider die Ammoniter gewesen ist / die Beschützung ihrer Gräntzen / im b. der Richter am XI. in dem Krieg [n] Davids wider eben dasselbe Volck / die geschändeten Gesandten / 2. Sam. X. So ist gleichfalls zu mercken / daß S. Paulus in der Ep. an die Hebr. XI. 33. 34. sagt / daß Gideon / Barac / Simson / Jephthe / David / Samuel / und andere durch den Glauben Königreiche bezwungen / seyen starck worden im Streit / und haben der Frembden Heer darnieder gelegt; an welchem Ort / wie die Ordnung derselben Rede lehret / er unter dem Nahmen des Glaubens eine Einbildung mit begreifft / durch welche das jenige / was geschicht / geglaubt wird / daß es GOtt gefalle. Also hat auch das kluge Weib bey dem Samuel im I. b. XXV. 28. gesagt / daß David deß HErrn Krieg führe; das ist / Kriege / die da rechtmäßig seyn.

m 2. b. 4. c. 4. f.

n Dies. c. 7. f. 15. §. 2. b. 18. c. 11. f. 3. b. 6. c. 7. f. 1. §.

III. I. [o] Ferner wird das jenige / so wir gesagt / mit dem allgemeinen Völcker-Recht / und fürnehmlich mit übereinstimmender einhelliger Meinung der Gelährten und Weltweisen erwiesen und dargethan. Was da betrifft die Gewalt / durch welche man das Leben beschützet / ist bekandt / was Cicero [p] davon saget / indeme er der Natur Zeugnus giebet / in folgenden Worten: Dieses ist kein geschriebenes / sondern ein mit uns gebohrnes und eingepflantztes Gesetz / welches wir nicht gelernet / empfangen oder gelesen / sondern aus der Natur selbsten ergriffen / geschöpffet und gesogen haben; welchem Gesetze nachzuleben / wir nicht gelehret worden / sondern von Natur darzu geschaffen / nicht unterrichtet / sondern damit angezogen sind / daß / wenn unser Leben durch heimliche Nachstellungen / Gewalt oder mörderischen Anfall einiger Strassen-Räuber oder unserer Feinde in Gefahr geriehte / [20] seyen alle Mittel und Wege unser Leben zu retten und zu beschützen / ehrlich und zugelassen. Eben dieser Cicero sagt an einem andern Ort: Dieses hat die gesunde Vernunfft denen Gelehrten / die Noht denen Barbarn / die Gewonheit allen Völckern und der innerliche Trieb der Natur selbsten denen unvernünfftigen Thieren fürgeschrieben / daß sie alle Gewalt / mit welcher ihrem Leib oder Leben zugesetzt würde / wie sie immer könten / abhalten möchten. Der berühmte Rechtsgelährte Cajus [q] zeiget gleichfalls: daß uns das Recht der Natur erlaube / sich wieder zustossende Gefahr zu beschützen; und Florentinus: [r] Dieses fliesset aus den Rechten / daß / was ein jeder zu Beschützung seines Leibes und Lebens thue / solches gehalten werde / daß es rechtmäßiger Weise geschehen seye; und Josephus: [s] Denn dieses ist ein Gesetz der Natur / welches bey allen gilt / daß sie leben wollen / und ist es eben dasselbe / um welches willen wir die jenigen / welche uns unsers Lebens berauben wollen / für Feinde halten.

o 2. b. 1. c.

p pro Milone.

q L. Inq. D. ad L. Aquiliam.

r L. ut vim. D. de J. & J.

s Jüdischer Kriege. 2. b. 25. cap.

2. Und diese Sein-Selbst-Beschützung ist auf eine solche jederman bekandte natürliche Billigkeit gegründet / daß wir auch unter denen unvernünfftigen Thieren / in welchen doch kein eigentliches Recht / sondern nur [t] ein Schatten

t Vorr. 7. §. 1. b. 1. c. 11. f. 2. §.

20 Seyen alle Mittel und Wege unser Leben zu retten und zu beschützen / ehrlich und zugelassen.] Seneca: Das ist die gewisseste Hülffe / die am nechsten ist / ein jeder ist sich selbst übergeben / sich zu beschützen. Quintilianus *VII. cap. III.* Bey allen Völckern ist das fürnehmste und erste die Beschützung sein selbst / weilen von Natur die Erhaltung und Wohlfahrt unser selbst viel mehr ist / als unsers Gegners Verderben oder Schaden. Derowegen Sophocles *in Trachinis* gar wohl saget: Denn / wenn er sich öffentlich beschützet / hätte ihm / als der mit Recht stritte / GOtt Erlaubnus dazu gegeben. Siehe Wisigothorum legem *lib. VI. tit. 1. c. 6.* Grotius.

21 Unter

oder Schein eines Rechtens zu finden ist/ einen Unterscheid machen/ [21] unter der Gewalt/ welche Unrecht anthut/ und unter der Gewalt/ welche Unrecht abhält. Denn/ wenn Ulpianus[u] saget: Daß von einem unvernünfftigen Thier/ [22] welches keinen Verstand hat / kein Unrecht könne gethan werden/ setzet er gleich hinzu/ daß/ wenn zwey Ochsen oder Widder sich mit einander stossen/ und einer den andern tödtete/ müste man/ nach Q. Mutii Ausschlag/ einen Unterscheid machen/ daß/ wenn derjenige/ welcher den andern erstlich angegriffen/ umgekommen wäre/ solches nicht gerichtlich gesucht werden könte; wenn aber derjenige geblieben wäre/ welcher angegriffen worden/ könte der Herr des Umgekommenen den andern gerichtlich belangen/ zu welches Erläuterung dienet/ was Plinius saget: Die grimmigen Löwen streiten nicht wider einander; so beissen gleichfals die Schlangen sich nicht untereinander: Wenn man ihnen aber mit Gewalt zusetzet/ so ist derselben keines/ welches nicht solte zornig werden können/ auch nicht also geartet seye/ daß es unrecht leyden wolte / und nicht bereit seyn oder Lust haben solte/ wenn es beschädiget werde/ sich zu beschützen.

u l. 1. D. si quadrup. pes pauper. f. d. §. ait. & §. cum Aries. 2. B. Mos. 21. v. 28. D.

IV. 1. Es ist derohalben gewiß/ und erhellet gnugsam/ daß das Recht der Natur/ welches auch das allgemeine Völcker-Recht genennet werden kan/ nicht alle Kriege verbiete oder verwerffe.

2. Daß aber auch das willkührliche Völcker-Recht die Kriege nicht verdamme/ lehren uns gnugsam die Geschichte und aller Völcker Gesetze und Gewonheiten. Ja/ es hat Hermogenianus[v] gesaget/ [23] daß die Kriege durch das allgemeine Völcker-Recht eingeführet worden/ welches ich dafür halte/ daß es anders müsse verstanden werden/ als man es sonsten insgemein zu verstehen pfleget; nehmlich/ daß durch das allgemeine Völcker-Recht [24] eine gewisse Art und Weise der Kriege eingeführet worden/ und welche Krieg auf solche Weise geführet werden/ dieselbe gewinnen aus dem allgemeinen Völcker-Recht † etliche sonderbahre Wirckungen. Dahero der Unterscheid entsprossen/ dessen wir uns[x] unten werden bedienen müssen/ da wir die Kriege abtheilen/ in nach allgemeinem Völcker-Recht solenne Kriege zweyer Könige oder freyen Potentaten/ welche auch rechtmässige/ das ist/ vollkommene Kriege genennet werden; und in nicht solenne Kriege/ welche

v l. ex hoc Jure. D. de J. & J.

x 1. B. 3. c. 1. u. 4. f. 3. b. 3. C. 1. u. folgenden §§.

21 Unter der Gewalt/ welche Unrecht anthut.] In derjenigen That/ deren Ulpianus gedencket/ wird der Besitzer des Widders/ welcher sich beschützet hat/ losgesprochen/ nicht deßwegen/ weilen er das ihm angethane Unrecht abgehalten/ sondern/ weilen er nicht anders Schaden gethan/ als von dem andern darzu gereitzet. Derohalben kan man/ eigentlich zu reden/ nicht sagen/ daß ein Thier dem andern unrecht thue. Ziglerus.

22 Welches keinen Verstand hat.] Gleicher Weise redet Seneca von denen wilden Thieren folgender Gestalt: Also gar werden die jenigen Dinge/ so keinen Verstand haben/ und nicht urtheilen oder schätzen können/ was eine Wohlthat seye/ durch stätiges Gutthun überwunden. Besiehe den gantzen Ort *lib. 1. de Benef. c. 3.* und mache eine Vergleichung mit dem was wir in unsern ersten Anmerckungen über den 7. §. der Vorrede aus dem Philone beygebracht. Grotius.

23 Daß die Kriege durch das allgemeine Völcker-Recht eingeführet worden.] Cornelius Nepos in der Lebens-Beschreibung *Themistoclis*: Er hat frey öffentlich bekennet/ daß die Athenienser auf seinen Rahr das/ was sie nach aller Völcker Rechten thun könten/ gethan/ und ihre Gemeine sowohl/ als ihres Vatterlandes und eines jeden eigene Hauß-Götter/ damit sie für des Feindes Gewalt desto besser möchten gesichert seyn/ mit Mauren umbgeben. Grotius.

24 Eine gewisse Art und Weise der Kriege eingeführet worden.] Man kan dem Autori wol zugeben/ daß aus einhelliger Übereinstimmung eine gewisse Art und Weise der Krieg eingeführet worden; daß aber Hermogeniano, als er dieses geschrieben/ solche im Sinne gewesen/ kan man billig zweiffeln. Denn er wil sagen/ nicht/ was die Kriege für eine Art oder Weise haben/ sondern/ vermöge welches Rechtens solche erstlich zu führen angefangen worden: Derohalben saget er/ sie seyen durch das allgemeine Völcker-Recht eingeführet worden/ welche Worte also zu verstehen sind/ nicht/ als wenn das allgemeine Völcker-Recht die Kriege geordnet hätte/ sondern daß es die Gelegenheit mit sich gebracht/ daß alle Völcker den Krieg beliebet/ nachdem nemlich die Boßheit der Menschen/ und die unmässige Begierde zu herrschen und zu besitzen/ die allgemeine Ruhe zu zerstöhren habe pflegen. Ziglerus.

† Etliche sonderbahre Wirckungen.] Die Wirckungen/ welche die ordentliche Kriege haben/ sind unendlich; wenn aber zwischen Partheyen sonsten ein gewaltsamer handthätiger unrechtmässiger Streit ist/ und kein ordentlicher Krieg/ so hat solches keine solche vorberegte Wirckungen; also/ wenn ein Krieg ordentlicher Weise angekündiget worden/ so sind die in solchem Krieg Gefangene dessen/ der sie nimmt oder bekommt/ in einem unordentlichen Krieg aber nicht; wovon der Autor im 3. b. 3. cap. 12. §. handelt. Also wenn ein Krieg ordentlicher Weise angekündiget/ so kommen dem Obsieger die Kriegs-Kosten zu/ in einem unordentlichen Krieg aber nicht. 3. b. 13. cap. 3. §. So werden auch in einem ordentlichen rechtmässigen Krieg/ die Gefangene dessen/ der sie nimmt oder bekommt/ seine Knechte; der aber/ welcher von Strassen-Räubern gefangen wird/ bleibt vor wie nach frey. Tesmar.

welche doch deßwegen rechtmässig / d. i. denen Rechten gemäß / zu seyn nicht auffhören. Denen andern Kriegen / wenn sie nur eine billig-mässige Ursach haben / stehet das allgemeine Völcker-Recht zwar nicht zur Seiten / es widerstrebet aber auch nicht denenselben / wie wir solches unten erklären werden. Livius [7] saget: Es ist mit dem allgemeinen Völcker-Recht also beschaffen / daß / krafft desselben / die Waffen / so man wider uns ergreiffet / mit Gegenwaffen abgetrieben werden. Und Florentinus: [8] Es ist ein allgemeines Völcker-Recht / daß wir / zu Beschützung unsers Leibes und Lebens / Gewalt und Unrecht von uns abtreiben. 7 43. b. 8 l. ut vim. ff. d. j. & l.

V. 1. Wegen [a] des Göttlichen willkührlichen Rechts gibt es grössere Schwürigkeiten. Und hier wende nur niemand ein / daß das Recht der Natur unveränderlich sey / habe also derowegen nichts von GOtt können geboten werden / so demselben zu wider lauffe: Denn dieses ist wahr in denen jenigen Dingen / [25] welche das Recht der Natur gebeut / [26] oder verbeut / nicht aber in denen jenigen / [27] welche das Recht der Natur nur allein zulässet. Denn / was von solcher Art ist / [28] indem es eigentlich natürlichen Rechtens nicht ist / sondern ausserhalb demselben / so können sie sowohl geboten als verboten werden. a Vorr. 11. §. 1. d. 1. c. 10. f. 1. §.

2. Derohalben pflegen etliche / zu Behauptung / daß man keinen Krieg führen solle / das Gesetz / welches dem Noa und seinen Nachkommen gegeben worden / auf die Bahn zu bringen: Da GOtt im 1. b. M. am 9. v. f. 6. also redet: Denn ich wil auch eures Leibes Blut rächen / und wils an allen Thieren rächen / und wil des Menschen Leben rächen an einem jeglichen Menschen / als der sein Bruder ist. Wer Menschen-Blut vergeust / deß Blut soll wieder vergossen werden / denn GOtt hat den Menschen zu seinem Bilde gemacht. Wenn derohalben hier gesaget wird / GOtt wolle das Blut rächen und wieder fordern / verstehen solches etliche [29] gantz und gar insgemein / ohne Unterscheid. Wenn aber gesaget wird: Das Blut dessen / der Menschen-Blut vergeust / soll wieder vergossen werden / wollen sie / daß solches eine Bedräuung seye / und nicht eine Gutheissung; unter welchen ich aber keinem Beyfall geben kan. Denn das Verbot / daß man nicht Blut vergiessen solle / [30] erstrecket sich nicht ferner / als was im fünfften Gebot begriffen ist: Du solt nicht tödten. Von welchem offenbahr und bekant ist / daß es weder denen gerichtlichen Straffen / noch dem Kriegführen zu wider gewesen noch solche auffgehoben. Derohalben wird durch beyde diese Gesetze nicht sowohl nichts neues auffgerichtet / als das durch böse Gewonheiten bey nahe erloschen gewesene Gesetz der Natur erkläret und wiederholet. Dahero man diese Worte: Blut vergiessen / tödten / in solchem Verstande nehmen muß / [31] welcher eine Sünde oder Laster mit sich führet und bedeutet: Gleichwie wir unter dem Wort Todtschlag nicht einen jeden Todtschlag eines jeden Menschen verstehen / sondern nur einen solchen / welcher aus Fürsatz begangen worden / und wodurch ein Un-

25 Welche das Recht der Natur gebeut.] Als Dinge / die allezeit erbar und tugendlich sind. Gronovius.

26 Oder verbeut.] Als Dinge die allezeit schändlich und lasterhafft sind Gronovius

27 Welche das Recht der Natur nur allein zulässet.] Durch welche / man mag sie thun oder lassen / man nicht sündiget / ohne zu etlichen Zeiten und gewissen Gelegenheiten; welcherley ist / Krieg führen wider die / so beleidigen. Gronovius.

28 Indem es eigentlich natürlichen Rechtens nicht ist.] Denn / von Natur seyn / und natürlichen Rechtens und Gesetzes seyn / sind unterschiedene Dinge. Natürlich / oder von Natur seyn / wird auch von denen jenigen Dingen gesaget: 1. Was die Natur bloß allein zulässet / oder welchen Dingen sie nicht widerstrebet. 2 Wozu sie geneiget ist. 3. Welche Dinge sie anzeiget / daß sie erbar / ob sie gleich keine Pflichtschuldigkeit / gethan zu werden / in sich haben. Die jenigen Dinge aber sind natürlichen Rechtens / welche die Natur befiehlet / daß man sie thun solle oder nicht thun solle / und welche also / ohne Begehung öffentliches Unrechts / nicht unterlassen werden können. Dahero die Freyheit / die Abtreibung Gewalts und Unrechts / das Band der Ehe / und andere dergleichen Dinge mehr / entstehen / und sind zwar von der Natur / aber mit nichten aus dem Gesetz der Natur. Ziglerus.

29 Gäntz und gar insgemein ohne Unterscheid.] Also / daß nicht allein die Kriege / sondern auch die gerichtliche Abstraffungen / durch welche einer getödtet wird / dadurch verboten seyn sollen.

30 Erstrecket sich nicht ferner.] Verbietet nichts mehr / als was von Mose gesaget worden. Gronovius.

31 Welcher eine Sünde oder Laster mit sich führet.] Als mit Unrecht Blut vergiessen / einen unschuldigen tödten. Gronovius.

schuldiger und des Leben kommen. Was aber darauff folget / daß das Blut dessen / so Menschen-Blut vergossen / wiederum soll vergossen werden / bedüncket mich / daß es [32] nicht eine blosse Thätlichkeit / sondern [33] auch ein Recht bedeute und in sich begreiffe.

3. Ich erkläre die Sache also: Es ist von Natur nicht unbillig / daß / wie viel einer Böses begangen / [34] so viel soll er dafür leyden / [35] welches des Rhadamanti Recht[b] genennet wird: Wenn ein jeder empfänget / was er gethan / so wird Recht und Billigkeit in Obacht genommen. Seneca der ältere hat dieses also gegeben: Es ist die höchste Billigkeit und Recht / daß ein jedweder eben das jenige zur Straf selbsten leyde / was er an einem andern verübet / und / ihm damit Gewalt anzuthun / erdacht. Und daher / [36] daß Cain solche natürliche Billigkeit wohl verstunde / hatte er / als der sich eines Todtschlags bewust war / gesagt: Wer mich findet / wird mich tödten; im I. b. Mos. IV. 14. [37] Aber GOtt hat in denselbigen ersten Zeiten / entweder wegen der geringen Anzahl der Menschen / oder weilen / um wi. viel weniger Laster im Schwang giengen / es um so viel weniger einiges Exempels vonnöhten war / das jenige / was von Natur erlaubet gewesen / durch ein sonderliches Verbot geheüet / und zwar gewolt / daß man mit diesem Todtschläger weder handeln noch wandeln / jedoch aber ihm das Leben nicht nehmen solte. Gleich wie auch Plato dergleichen geordnet / und vorzeiten in Griechen-Land gebräuchlich gewesen zu seyn / Euripides in folgenden Worten anzeiget: Wie wohl haben doch unsere Vor-Väter geordnet / daß ein solcher / welcher einen Todtschlag begangen / von aller menschlichen Gesellschafft / Handel und Wandel ausgeschlossen wäre / und solche Missethat durch solche Flucht und Einsamkeit büssete: Wozu auch gehöret / was Thucydides[c] sagt: Es ist glaublich / daß vor alten Zeiten / ob wohl die allerschwereſten Missethaten und Sünden [38] mit geringen Straffen angesehen worden; als aber dieselbe mit der Zeit verachtet / und nicht gefürchtet worden / hat man auch am Leben zu straffen angefangen. Lactantius:[d] Denn es schiene zur selben Zeit noch unbillig gethan zu seyn / die Leute / ob sie schon böß / jedoch Menschen waren / am Leben zu straffen.

b 2. b. 20. c. 1. §. 2. §.

c lib. III.

d lib. II.

4. Nach-

32 Nicht eine blosse Thätlichkeit.] Gleichsam als wenn GOtt drauete / was da geschehen würde / durch einen andern / der in eben solcher That sündigte. Gronovius.

33 Auch ein Recht bedeute.] Ja es gebeut / was eine rechtmässige Obrigkeit thun solle. Gronovius.

34 So viel soll er dafür leyden.] Die gesunde Vernunfft / und nicht die blosse Natur / saget uns / es seye nicht unbillig / daß wie viel einer Böses begangen / so viel soll er leyden / von dem jenigen / welcher von einer Obrigkeit dazu bevollmächtiget und mit Befehl versehen ist. Osiander: und saget uns die Natur nicht / daß ein solcher / der einen Mörder tödtet / so schlechter Dinge entschuldiget seye. Es ist billig / daß ein Todtschläger eben das jenige leyde / was er gethan hat / von einer Obrigkeit / welcher / das Böse abzustraffen / von GOtt die Macht gegeben ist. Ziglerus.

35 Welches des *Rhadamanti* Recht genennet wird.] Bey dem Apollodoro *lib.* 2. stehet: Des *Rhadamanti* Gesetz ist gewese / daß / wenn sich einer an dem / so ihm erst Gewalt gethan / gerochen / er deßwegen keiner Straffe unterworffen gewesen. Grotius.

36 Daß Cain solche natürliche Billigkeit wohl verstunde.] Es ist deme nicht also: Denn Cain hat also gesagt / aus Furcht einer Wiedervergeltung / deren sich die Mörder oder Todtschläger auch noch heutiges Tages befürchten / solche Wiedervergeltung geschehe von wem sie wolle. So war auch zu denselben Zeiten niemand / welchen Cain fürchten kunte / in dem / ohne seine Eltern und etliche wenige Schwestern / noch keine andere Menschen in der Welt gewesen. Sind derowegen diese Worte ein Zeichen eines bebenden bösen Gewissens gewesen / welches sich auch für den jenigen / für welchen es doch sicher ist / fürchtet und fliehet / wenn gleich niemand verfolget. Ægid. Hunnius *in quæst. ad Genes.* Ziglerus.

37 Aber GOtt hat in denenselbigen ersten Zeiten.] GOtt hat den Todt Cains nicht / wegen Wenigkeit oder geringer Anzahl der Menschen / verhindert / auch nicht um der andern Ursachen halben / theils / weilen von Natur nicht erlaubet war / daß eine Privat-Person die andere tödten möchte / und also auch einer durch gegebenes Verbot gestellten Hinderung nicht vonnöthen ware; theils auch / weilen dieses Verfahren mit dem Cain gantz sonderbar gewesen: theils / weilen GOtt vor allen Dingen nöhtig zu seyn erachtet / daß ein Exempel statuiret würde / zu welchem Ende er denn gewolt / daß der Cain solte leben bleiben / nachdem er ihm ein Zeichen angeschaffen / woran man erkennet / daß er den Mord begangen / welches / nach Lutheri Meinung / ein hefftiges Zittern und Beben des Haupts und aller Glieder gewesen seyn solle / also / daß er / als ein öffentlicher Fluch / wegen solches Lasters / allen Menschen für Augen schweben solte. Osiander.

38 Mit geringen Straffen angesehen worden.] Servius in seinen Anmerckungen über das 1. b. *Æn.* Ihr sollet bezahlen: Auch diese Redens-Art kommt vom Gelde; denn bey denen Alten keine andere als Geld-Straffen im Gebrauch gewesen. Und über das 2. b. Saß man das Lateinische Wort *expendere*, d. i. ausmäßgen / in der Redens-Art / *pœnas expendere*, d. i. Straffe leyden / gebrauchet / ist gekomen vom Gelde; denn wir wissen / daß die Alten die Missethaten mit Geldbussen abgestraffet / zu denen-

4. Nachdem man auch aus diesem einigen Exempel / so an dem Bruder-Mörder Cain geschehen / GOttes Willen genuthmasset / ist solches zu einem Gesetz worden / also / daß gleichfalls Lamech / [39] nachdem er eben eine solche Missethat begangen / sich vergewissert oder eingebildet / daß es nicht ungestrafft hingehen werde / im 1. b. M. IV. 24.

5. Nachdem aber / schon vor der Sündfluth / zur Zeit der Riesen / die Freyheit / ohne Scheu und Unterscheid einander todt zu schlagen / eingerissen / hat GOtt / nachdem er das menschliche Geschlecht / nach der Sündfluth / wieder auffgerichtet / damit eben dieselbe Gewönheit nicht wieder einreissen möchte / dafür gehalten / durch die vorhero angezogene Worte 1. b. M. 9. c. v. 5. 6. schärffere Fürsehung zu thun: Und nachdem Er die Gelindigkeit / welche er in den ersten Zeiten spühren lassen / auffgehoben / hat Er / was auch die Natur selbsten nicht unbillig zu seyn saget / zugelassen / [40] daß der jenige / welcher einen Mörder tödtete / [41] des Todes [42] unschuldig seyn solte. Welches zu thun / hernachmahls / als Gerichte angeordnet worden / um hochwichtiger Ursachen willen / bloß allein denen Richtern Macht gegeben worden / doch also / daß die Fußstapffen und Anzeigung des alten Gebrauchs übergeblieben in dem jenigen Recht / [43] so der gehabt / welcher dem Erschlagenen am nechsten verwandt gewesen / auch nach denen Zeiten und Gesetzen Mosis; wovon unten ferner mit mehrerm wird gehandelt werden.

6. Zu dieser unserer Auslegung oder Erklährung Uhrheber haben wir einen grossen Mann / nehmlich den Abraham / welcher / indeme das Gesetz / so Noä gegeben worden / ihme nicht unbekandt war / wider [c] die 4. Könige die Waffen ergriffen / als welches Er dafür gehalten / daß es selbigem Gesetze nicht zu wieder gehandelt seye. Also hat Moses befohlen / sich denen Amalekitern / welche das Volck Israel bestritten / mit gewehrter Hand entgegen zu setzen / indem er sich des Rechts der Natur bedienet; denn / daß GOtt um dieser Sache willen absonderlichen berathfraget worden / erhellet nicht / 2. b. M. 18. c. 9. v. Zu dem kommt noch / daß die Leib- und Lebens-Straffen nicht nur wider die Todtschläger / sondern auch wider andere Missethäter üblich gewesen /

[c] Diet. c. 2. f. 1. §.

denenselbigen Zeiten / als man das Geld einander zu- oder auszuwägen pflegte / welches hernachmahls auf Leibes-Straffen gebraucht worden. Und in seinen Anmerckungen über das 6. b. Satz man sagt / *penitere pœnas*, d. i. Straffe leyden / Missethat büssen / hat seinen ursprung genommen von denen Geld-Straffen / welche bey denen Alten im Gebrauch waren. Plinius *Hist. Natur. l. VII. c. LVI.* gedencket / daß das erste peinliche Hals-Gericht / in welchem die Menschen begangene Missethaten mit dem Leben zu büssen / verurtheilt worden / in dem Gericht-Hauß zu Athen gehalten worden seye. Grotius.

39 Nachdem er eben eine solche Missethat begangen.] Oder vielmehr / wenn er etwas gleichmässiges begangen hätte. Denn solchen Verstand haben die bey Mose stehende Worte. Grotius.

40 Daß der jenige / welcher einen Mörder tödtete / unschuldig seyn solte.] Josephus: Ich ermahne / daß man sich bestreben soll / reine Hände zu behalten; so aber jemand einen Todtschlag begehen würde / der soll gebührende Straffe dafür leyden. Grotius.

41 Des Todes unschuldig seyn.] Daß allen Frommen und Unschuldigen erlaubt und zugelassen seyn möge / den Todt eines mit Hinterlist und bösem Vorsatz ertödteten Menschen zu rächen / und dem Todtschläger das Leben zu nehmen / und daß der / so solches thäte oder thun würde / keine Schuld auf sich geladen haben solte. Gronovius.

42 Unschuldig seyn solte.] Osiander in seinen Anmerckungen über diesen Ort zeiget / daß nach der Sündfluth der jenige / welcher einen Todtschläger niedergemacht / nicht ungestrafft geblieben. Das Recht aber oder Gesetz / auf welches der Autor allhier sein Absehen hat / stehet im 4. b. M. 35. c. 19. v. Der Befreundte oder Verwandte des Erschlagenen soll den Todtschläger tödten; so bald er ihn findet / soll er ihn tödten. Ob aber gleich dieses Gesetz es scheinet zuzulassen / so ist doch offenbahr / daß dadurch denen Gerichten nichts abgegangen / indeme dem Bluträcher dadurch nicht so schlechter Dinge befohlen worden / den Todtschläger zu tödten / sondern nach vorher gegangener Erkantnus der Sache / hat er solches gethan / gleichsam als ein Diener der Obrigkeit. Derohalben die Wörter: So bald / nicht zu verstehen von der Zeit / die da ohnmittelbahrer Weise auf den Todtschlag / sondern auf das über selbigen gehaltenes Gericht / folget. Wie Augustinus will / mit welchem der Chaldæische Ausleger übereinstimmet / welcher ausdrücklich hinzu setzet: Wenn er im Gericht verurtheilet ist; und wo derewegen der Obrigkeit geboten wird / findet die Eigen-Rache keine statt / indem sich aber dieses Gesetz auf einen vorsetzlich muthwilligen Todtschläger erstrecket / wird geantwortet / daß der jenige / so nicht vorsetzlicher Weise / und nicht mit Willen / einen Todtschlag begangen / von dem Bluträcher nicht getödtet worden seye / wegen des begangenen Todtschlages / sondern weilen er den Ort seiner Freyheit muthwilliger Weise überschritten. Ob dieses nun gleich also geantwortet werden könte / muß man jedoch behaupten / daß dieses Gesetz ein zulassendes Gesetz gewesen seye: Denn die Worte sind allzugemein / und scheinen / daß sie durch ein furhergehendes Gericht müssen eingeschränket werden / und daß auch hierbey gantz und gar keine eigene Rache soll gewesen seyn / kan nicht erwiesen werden. Siehe Hn. D. Osiander weiter.

43 So der gehabt / welcher dem Erschlagenen am nechsten verwandt gewesen.] Dieser ward der Bluträcher genannt / und muste dem Erschlagenen also nahe verwandt seyn / daß er der nechste Erbe war / alsdenn ist ihm erlaubt gewesen / dem Todtschlager / auch ohne vorhergehendes Urtheil / ja auch / wenn wegen nur einigen Zeugens das Urtheil keine statt finden kunte / das Leben zu nehmen. Selden. *de J. N. l. 4. c. 1.* Es ist aber dieses Recht eigentlich der

gewesen/ nicht allein bey frembden und ausländischen Völckern/ sondern auch bey Gottesfürchtigen Leuten selbsten. 44 1. b. M. 38. c. v. 24.

7. Man hatte nehmlich/ durch Hülffe der gesunden Vernunfft / aus einem Exempel * von andern gleichmäßigen Dingen den Willen GOttes 45 46 gemuthmasset: also/ daß es nicht unbillig schiene/ die jenigen Straffen/ welche einem Todtschläger gesetzt waren / auch wider andere/ so grosser Missethaten schuldig gewesen / ergehen zu lassen. Denn es sind etliche Dinge/ 47 welche f 2. b. 1. c. 7. 9. 10. 11. f. dem Leben gleich geschätzet werden / als ein ehrlicher Nahme / die Jungfrauschafft / die eheliche Treu / oder solcherley / ohne welche das Leben nicht wohl sicher seyn kan / als der Gehorsam und Pflicht gegen die Regenten und Obrigkeiten/ als wodurch Reiche und Republiquen zusammen gehalten werden. Wenn nun diesen Stücken zuwieder gehandelt wird / so werden die jenige / die solches thun/ nicht viel besser/ als Todtschläger/ gehalten.

8. Hieher gehöret auch die alte aberglaubische Lehre / welche von derer Jüden Vor-Eltern auf ihre Nachkommenen/ durch hererbte Sage/ gestammet / g daß dem Noä von GOtt noch mehrere Gesetze gegeben worden/ welche von Mose nicht alle erzehlet seyen / dieweilen zu seinem Zweck gnug gewesen/ daß solche hernach in dem absonderlichen Jüdischen Gesetze mit begriffen waren. Also erhellet / daß in denen ersten Zeiten ein Gesetz wider die Blutschande vorhanden gewesen / ob gleich dessen von Mose an seinem Ort nicht gedacht worden / unter denen jenigen aber / welche GOtt der HErr den Kindern Noä gegeben / sagen sie / daß auch dieses gewesen seye/ daß nicht allein der Todtschlag / sondern auch der Ehebruch / und die Blutschande / wie im- g 1. b. 1. c. 15. f.

gleichen

der Jüdischen Policey allein gewesen / und kan also nicht für einen Fußstapffen der alte Gewohnheit/ welche uns die gesunde Vernunfft und Natur selbsten an die Hand giebet und setzet/ gehalten werden. Ziglerus.

44 1. b. M. 38. c. v. 24.] Der Autor gebraucht sich allhier des Juda Exempels sehr übel; deñ es mag Judas hier als ein Richter oder als ein Ankläger betrachtet werden / so kan man ihn billig einer allzu hohen Grausamkeit beschuldigen / indem er über bloße Hurerey eine so schreckliche Straffe begehrt; ist auch noch zweiffelhafft/ ob er als ein Frembdling in frembdem Land Richterliche Macht gehabt/ und also offenbahr / daß solches sein Urtheil aus allzuheffiger und unmässiger Gemüths-Bewegung hergerühret. Cornelius à Lapide schreibet hierüber also: Juda übereilt sich allhier aus Zorn in seinem Urtheil-sprechen; denn er verdam̃et die Thamar ungehörter Sache: Wiederum verdammet er nicht nur allein die Thamar/ sondern auch ihre unschuldige Geburt; denn er befahl die schwangere Thamar mit ihrer Geburt/ die erstlich ein Viertel-Jahr alt gewordē/ und bereits ein Leben in sich hatte/ zu verbrennen / und also dieselbe so wohl am Leib als auch an dem Leben zu verderben / welches wider das natürliche und allgemeine Völcker-Recht laufft. Cajetanus. Denn daß etliche dieses also auslegen: Bringet sie herfür/ nehmlich/ sagen sie / nicht alsofort zum Scheiter-Hauffen / sondern ins Gefängnuß / daß sie daselbst bewahret werde/ biß sie niedergekom̃en/ und hernach verbrannt werde; solches hänget mit dem Text nicht recht zusammen / welcher also lautet: Bringet sie herfür/ nicht/ daß sie ins Gefängnuß geleget/ sondern daß sie verbrennet werde. Daher sie auch bald zum Feuer herfür gebracht worden: Denn Mosis setzet gleich folgends dazu die Worte: Und da man sie hervor brachte; denn hernacher hat sie erstlich geboh̃ren/ wie im 27. Vers erzehlet wird.

* Von andern gleichmässigen Dingen den Willen GOttes gemuthmasset.] Hievon ist im 7. §. der Vorrede eines Theils gehandelt worden. Nach Bürgerlichen Rechten ist nicht allein zugelassen/ sondern auch / *l. 13. ff. de LL. l. 2. §. 18. C. de vet. Jure enucl.* befohlen / in gleichen Sachen eines auf das andere zu ziehen. Doch muß in Göttlichen und geistlichen Dingen dabey grössere Behutsamkeit und Fürsichtigkeit gebrauchet werden / damit man nicht auf Irthümer verfalle / so leicht geschehen kan/ wenn man sich der Freyheit in gleichen Sachen eins auf das andere zu ziehen / allzusehr bedienet. Tesmar.

45 Gemuthmasset.] Daß GOtt nun beschlossen und geordnet hatte / die Todtschläger am Leben zu straffen / solches haben die Menschen ausgelegt/ er wolle selbiges auch auf die jenigen gezogen haben/ die wider die menschliche Gesellschafft nicht geringer als Todtschläger gesündiget haben / und daß diese gleiche Straffe leyden solten. Gronovius.

46 Gemuthmasset.] Es finden die Muthmassungen in Göttlichem Gesetz keine statt; denn in welchen Dingen alles an dem bloßen Willen des Gesetzgeders hänget / in demselben kan man nicht zulassen / also zu verfahren / sondern muß bloß allein auf denselben Willen gesehen werden. Es erweiset aber der Autor in der That selbsten / wie leicht man hierinnen irren kan / indem er hinzu setzet/ es seyen etliche Dinge / welche dem Leben gleich geschätzet werden / als ein ehrlicher Nahme und dergleichen. Nun kan aber nimmermehr also geschlossen werden: Es soll der jenige / der einen andern ermordet / nach Göttlichem Gesetz / wieder getödtet werden; weilen nun von andern gleichmässigen Dingen eben also geurtheilt werden soll / muß auch der jenige / der eines andern ehrlichen Nahmen verletzet oder genommen/ am Leben gestrafft werden. Osiander.

47 Welche dem Leben gleich geschätzet werden.] Es gehet diese Vergleichung des ehrlichen Nahmens und des Lebens gegen einander nicht allezeit an / sonderlich / wo dessen unterschiedliche Ursachen sind. Denn die Gefahr des Lebens ist viel grösser als die Gefahr der Ehre. Wir können unsere verletzte Ehre mit rechtmässigen und erlaubten Mitteln wieder ersetzen / das verlohrne Leben aber können wir nicht wieder zu wege bringen. Derowegen so gehet diese Vergleichung an / wenn wir die Sache moraliter oder nach dem Bürgerlichen Stande/ nicht aber nach dem bloßen Natur-Stande/ betrachten. Ja es ist in dem Moral-Wesen oder Bürgerlichen Stande die Ehre höher und mehr als das Leben / d. i. daß man das Leben eher lassen soll/ als etwas solches thun / wordurch unserer Ehre einiger Mackel angehänget werden könne. Ziglerus.

48 Wel-

gleichen gewaltsamer Raub mit dem Tode gestraffet worden; [48] welches die Worte Hiobs 31/ 2. bekräfftigen.

9. Nun setzet aber das durch Mosen gegebene Gesetz die Ursachen der Lebens Straffen hinzu/ welche nicht weniger bey dem Jüdischen/als bey andern Völckern gelten: als im 3. b. Mos. 18/ 24. 25. 27. 28. Psalm 101/5. Sprüchw. 20/8. Und sonderlich vom Todtschlag wird gesagt/ daß das Land vom Blut nicht könne versöhnet werden/ ohne mit dem Blut des/ der es vergossen hat/ nemlich/ des Mörders. 4. b. Mos. 35/ 31. 33. Zu dem ist es abgeschmackt/ zu gedencken; daß dem Jüdischen Volck seye zugelassen gewesen/ die Zucht und Wohlfahrt/ so wohl ihres gemeinen Wesens insgesamt/ als eines jeden insonderheit/ durch gerichtliche Leibs- und Lebens-Abstraffungen zu befestigen/ und sich durch den Krieg zu beschützen; aber andern Königen und Völckern solle solches zu eben denenselben Zeiten nicht erlaubet gewesen/ und dennoch diese Könige und Völcker auch niemahls von den Propheten ermahnet worden seyn/ daß GOtt die Ubung der Lebens Straffen und aller Kriege insgesammt nicht gut heisse/ und von ihme nicht gebilliget werden/ gleich wie sie anderer Sünden wegen/ offt und vielmahls erinnert und gewarnet worden.

10. Ja/ wer wolte nicht im Gegentheil vielmehr glauben/ indem das Gesetze Mosis/ so von denen Gerichten handelt/ ein außdrückliches Bilde Göttliches Willens gehabt/ daß die jenige Völckerschafften recht und wohl gethan haben würden/ [49] welche [h] davon ein Munster oder Exempel genommen? Welches die Griechen/ und unter denselben sonderlich die/ so die Attische Landschafft bewohneten/ gethan zu haben/ glaublich ist: Dahero denn in denen alten Attischen/ wie auch in denen von diesen genommenen Römischen [50] zwölff Taffel-Gesetzen mit dem Jüdischen Recht eine so grosse Gleichheit ist. Was wir nun biß hieher beygebracht/ scheinet gnug zu seyn/ daß man daraus ersehen könne/ das dem Noa gegebene Gesetz habe nicht solchen Verstand/ welchen ihm die jenigen andichten wollen/ so durch die daraus gemachte Folgerey alle Kriege verwerffen/und behaupten wollen/ daß einigen zu führen verboten seye.

h a. b. 5. c. 5. f. 8. c. 1. f. 1. §.

VI. 1. Was aus dem Evangelio wider den Krieg fürgebracht wird/ hat einen grössern Schein/ in welcher Dinge Erörterung ich nicht das jenige setzen will/ was viele setzen/ nehmlich/ daß in dem Evangelio/ ohne [51. 52] die

48 Welches die Worte.] Nehmlich/ daß der Ehebruch ein solch Laster seye/ welches von denen Richtern gestrafft werde. Gronovius.

49 Welche davon ein Munster oder Exempel genommen.] Solches bezeuget Tertullianus *Apolog. adv. Gentes* 45. Ihr solt wissen/daß auch eure eigene Gesetze/ welche scheinen zu eurer Unschuld zu gereichen/ von dem Göttlichen Gesetz/ als welches älter ist/ entlehnet sind: Solches bezeugen alle Talmudisten einhellig/ wie Seldenus *de J. N. & G. l.* 3. *c.* 3. gedencket: Es haben die Völcker der Welt stets ihre Schreiber geschickt/ welche das Gesetz für sie abgeschrieben/ und ihnen bringen solten in den Sprachen der 70. Dollmerscher. Wie denn auch unter denen Griechen die beständige Meinung ist/ daß Plato, welcher/ wie Aelianus *lib.* 2. *c.* 42. bezeuget/ von denen Völckern/ ihnen ein Gesetz zu schreiben/ hin und wieder beruffen worden/ bey denen Egyptern und benachbarten Völckern sich lange aufgehalten/ und daselbst ihre Gesetze und Sitten gelernet; dahero auch Lucanus *lib.* 10. *v.* 81. saget: Da deine Vorfahren den Athenienser/ *Platonem*, ihre Rechte und Gottes-Dienst gelehret/ welcher Mensch wird denn würdiger seyn/ dergleichen anzuhören/als eben dieser? Derohalben prieate der Weltweise Numenius zu sagen: Was ist *Plato* anders/ als ein Griechischer Moses? Siehe auch/ was Ludovicus Vives *ad Augustinum de C. D. lib.* 8. *C.* 11. geschrieben. Ja es sind etliche/ welche dafür halten/ es habe Plato mit dem Propheten Jeremia zusammen gelebet/ und von ihm die Erkäntnus des wahren GOttes gelernet/ wiewohlen Augustinus in jetzt angezogenem Ort solches widerspricht. Tesmar.

50 Zwölff Taffel-Gesetzen.] Es haben die Römer vor alten Zeiten drey Manner verordnet/ Sp. Posthumum, Ser. Sulpitium, und A. Manlium, welche sie nach Athen gesandt/ um zu sehen/ was die Griechen für Rechte hatten; damit/ bey ihrer wieder-Anheimkunfft nach Rom/ was denen ihrigen ermangeln möchte/ ersetzet/ und was ungereimt/ oder überflussig an den ihrigen/ abgeschaffet würde. Diese Gesetze/ welche sie von Athen mitgebracht/ wurden von Anfangs auf Eherne Tafeln geschrieben: Nachgehends wurden zwey andere Tafeln hinzu gethan/ zu welcher Zeit die Gesetze anfingen von andern unterschieden zu werden/ durch den Nahmen/ Leges XII. Tabularum, d. i. Zwölff Taffel-Gesetze/ nach welchen Gesetzen hernacher das Römische Volck regieret und gerichtet war. Siehe Feneſtellam *de Mag. Rom. c.* 14. Rosinum *l.* 7. *c.* 19. und Joh. Christ. Salbachs zwofache Seule *Philologischer merckwürdiger Curiositäten*/ 3. th. 10. c. 202. Blat.

51 Gebote des Glaubens und der Sacramenten.] Ohne die Geheimnüsse und Hauptstücke Christlicher Religion. Gronovius.

52 Gebote des Glaubens und der Sacramenten.] In diesem §. sind viele Dinge/ welche dem wahren Glaubens-Grund zu wieder lauffen; denn es begreifft das Evangelium keine sonderbahre Gebote in sich/ verpflichtet auch nicht genauer oder höher/ entdecket auch die Sünde nicht vollkommener.

Gebote des Glaubens und der Sacramenten nichts enthalten / welches nicht natürlichen Rechtens seye. Dann ich halte nicht dafür / daß solches in demjenigen Verstande / in welchem es von den meisten genommen wird / wahr seye.

2. Das aber erkenne ich und nehme es gern an / daß uns in dem Evangelio nichts geboten werde / welches nicht eine natürliche Erbarkeit in sich habe: Daß uns aber die Gesetze Christi [53] nicht solten zu höhern und mehrern verpflichten / als zu den jenigen Dingen / zu welchen uns das Gesetz der Natur verpflichtet / sehe ich nicht / warum ich solches zugeben solte / und mögen die jenigen / welche wiedriger Meinung Beyfall geben / sich lange gnug martern / zu erweisen / daß die Dinge / welche im Evangelio verboten werden / vom Recht der Natur selbst verboten seyn / [54] als [i] der uneheliche Beyschlaff / die Ehescheidung / die Vielweiberey oder der Ehestand mit vielen Weibern zugleich; Denn es sind zwar diese Dinge von solcher Beschaffenheit / daß uns die gesunde Vernunfft selbsten saget / es seye der Erbarkeit viel gemässer / sich solcher zu enthalten / aber nicht von solcher Art / daß ohne das Gesetz oder Gebot GOttes einiges Unrecht darin erscheine. Wer wolte aber glauben / daß uns das Recht der Natur selbst zu dem jenigen verpflichte / was das Christliche Gesetz gebeut? [55] daß nehmlich einer für den andern sein Leben

i 2. b. 5. c. 9. und 15. f.

Es gibt gleichfalls keine Gebote zu glauben und der Sacramenten: und hat der Autor dieses ohne Zweiffel in dem Verstand gesaget / in welchem es die Arminianer nehmen / als deren Secte er zugethan gewesen / damit er darthun möge / der Glaube mache gerecht / als ein Gehorsam / welcher dem Gesetz geleistet worden. Denn ob zwar befohlen wird / daß man glauben soll / so ist doch solcher Glaube schon im Gesetz selbsten / und zwar in dem ersten Gebot: macht auch nicht gerecht / so fern er etwas ist / das von GOtt befohlen worden / sondern von wegen seines Gegenstandes oder Objects / welches das Evangelium weiset. Gleich wie sich aber der Autor, indem er Gebote zu glauben und der Sacramenten behaupten will / sich in Zweydeutigkeit verwickelt / also braucht er eben solcher / wenn er saget: In dem Evangelio seye / ohne die Gebot zu glauben und der Sacramenten / das übrige / welches uns nehmlich befohlen wird / natürlichen Rechtens: Denn durch das natürliche Recht verstehet er entweder das erste natürliche Recht / in dem Stand der Vollkommenheit / dessen Wiederholung die zehen Gebote sind: oder das Recht der Natur nach dem Fall / wenn er das erste verstehet / also daß das Recht der Natur bey ihme das Moral-Gesetz seye / so ist falsch und irrig / daß in dem Evangelio ohne die Gebote zu Glauben und der Sacramenten zu gebrauchen / noch andere Gebote und Befehle seyen von den Tugenden und guten Wercken / weilen solches wider die Vollkommenheit des Gesetzes oder der zehen Gebote streitet: Verstehet er aber das andere / so ist zwar gewiß / daß in dem Evangelio ohne die Gebote zu Glauben und der Sacramenten zu gebrauchen / auch noch andere Gebote sind / aber nicht / daß sie gegen die jenigen / so im Alten Testament sind / unterschieden worden / weilen sich in selbigem eben solche befinden. Osiander.

53 Nicht solten zu höhern und mehrern.] Hierinnen irret der Autor; denn das Evangelium wird in zweyerley Verstand oder Bedeutung genommen. Entweder für die Bücher des N. T. und also werden in selbigem die zehen Gebote GOttes hin und wieder wiederholet / und ohne dieselbe keine andere; oder es wird in geistlichem und eigentlichem Verstande genommen / wie es nehmlich gegen das Gesetz unterschieden wird / und also ist ohne die Gebote zu glauben und der Sacramenten zu gebrauchen / gantz und gar nichts in demselben / entweder natürlichen Rechtens / oder das uns höher verpflichte als dasselbe. Es haben aber die jenigen Dinge / so in dem eigentlich also genannten Evangelio fürkommen / nichts gemein mit der natürlichen Erbarkeit / als welche allein in denen Schrancken bürgerlichen Standes und Gesellschafft begriffen ist. 2. Christus ist auch kein neuer Gesetz-Geber / und kan in dem N. T. kein Gesetz gewiesen werden / welches sich nicht auf Mosen beziehen solte. 3. So gibts keine höhere Verpflichtung / die uns ferner verpflichte / als das Recht der Natur oder die zehen Gebote erfordern; denn wer dieselbe hält / wird darinnen leben. Was die Exempel betrifft / in welche er dafür hält / daß sich die Theologi allzu sehr martern / so haben sie keinen Nachdruck / und machen nicht viel zu schaffen; denn uneheliches Beylager / Ehescheidung und Vielweiberey werden im Neuen Testament verboten / nicht so fern es in eigentlichem Verstande genommen wird / und eine Lehre bedeutet von Christo / seinem Verdienst und Amt / sondern / so fern die Bücher N. T. solche Dinge in sich begreiffen / und gebieten und treiben / was gleichfalls die zehen Gebot treiben und gebieten / aber also ist das / was in dem Evangelio verboten ist / auch aus dem Gesetz der Natur verboten: theils / weilen solcherley Dinge von dem Göttlichen Willen abweichen oder nicht: Weichen sie nun von selbigem ab / so müssen sie davor gehalten werden / daß sie auch in dem ersten natürlichen Recht oder zehen Geboten verboten seyen; weilen die zehen Gebot ein vollkomenes Muster Göttliches Willens sind: weichen sie aber von selbem nicht ab / so werden sie von dem Autor vergeblich angeführet / theils / wenn sich dieser Dinge enthalten / uns die gesunde Vernunfft sagt / daß es der Erbarkeit gemässer seye / so erhellen sie aus dem Recht der Natur selbsten / etwas unrechts oder mangelhafftis zu seyn; denn / was ist die gesunde Vernunfft selbsten anders / als der Verstand des Menschen / wie er durch die Lehr-Sätze der natürlichen Erbarkeit unterrichtet ist. Osiander.

54 Als der uneheliche Beyschlaff / die Ehescheidung.] Hieher gehöret / was Hieronymus an einem Ort saget: Ein anders sind die Gesetze des Käysers / ein anders die Gesetze Christi; ein anders befiehlt der Römische Rechtsgelährte *Papinianus*, ein anders unser Apostel Paulus. Grotius.

55 Daß nehmlich einer für den andern sein Leben lassen solle.] Osiander in seinen Anmerckungen will behaupten / daß wir einiger massen vom Recht der Natur verbunden sind / das Leben für andere zu lassen / welcher deßwegen mag gesehen werden. Es ist aber solches nichts anders / als was uns sonsten geboten wird / daß wir unsern Nechsten lieben sollen / als uns selbsten / als welches nicht der geringste Theil derer zehen Gebote ist. Ziglerus. Es ist gewiß / daß in gewissen Fällen der Mensch seinen Nechsten mehr lieben solle / als seinen eigenen Leib / wenn er nehmlich durch Hindansetzung und Verlust desselben seines Nechsten ewige Seligkeit befördern kan / jedoch muß er seiner eigenen Seligkeit zuvor in seinem Hertzen versichert seyn. Hiervon handelt Herr D Osiander gleichfalls weitläufftiger / und können davon Herr D. Müller über diese in seinem Sanct-Altar hinten angehangte

Leben lassen solle. 1. Joh. 3/ 16. Justinus sagt: [56] Daß nur der jenige nach dem Trieb der Natur lebet / welcher den wahren Christlichen Glauben noch nicht hat.

3. Ich will auch nicht einmahl auf derer jenigen Seite tretten / welche noch ein anders nicht geringers setzen; nehmlich daß Christus in Gebung derer Gebote / welche beym Matth. 5. und anderer Orten stehē / bloß allein das Gesetze Mosis ausgeleget habe; deñ die so offt wiederholte Worte: [k] Ihr habt gehöret / daß [57] zu denen Alten gesaget ist; Ich aber sage euch / geben ein gantz anders an Tag / als welcher Gegensatz / wie deñ auch die Syrische und andere Dollmetschungen / zeigen / daß das Wort / τοῖς ἀρχαίοις, oder veteribus, die Bedeutung habe / und so viel heisse / als zu denen Alten / und nicht von denen Alten; gleich wie vobis so viel heisset / als zu euch / und nicht von euch. Es sind aber dieselben Alten keine andere gewesen / als die jenigen / welche zu Mosis Zeiten gelebet; denn / was erzehlet wird / als Dinge / so denen Alten gesaget worden / sind nicht derer Schrifftgelährten / sondern Mosis gewesen / entweder von Wort zu Wort / oder doch an Inhalt des Verstandes: Du solt nicht tödten / 2. b. M. 20/ 30. Wer einen andern todt schlägt / soll des Todes sterben / im 3. b. Mos. 21/ 21. im 4. b. Mos. 35/ 16. 17. 30. Du solt nicht ehebrechen / im 2. b. M. 20/ 30. Wer sein Weib von sich lässet / der soll ihr einen Scheid-Brieff geben / im 5. b. Mos. 24/ 1. Du solt nicht falsch schweren / sondern dem HErrn bezahlen und halten / was du geschworen hast / 2. b. M. 20/ 7. 4. b. Mos. 30/ 2. Aug um Auge / Zahn um Zahn (mag man Gerichtlich wieder fordern) 3. b. Mos. 24/ 20. 5. b. Mos. 19/ 21. Du solt deinen Nechsten ([58] das ist / [l] einen Israeliten) lieben / 3. b. M. 19/ 18. und deinen Feind hassen / [59] verstehe die sieben Völcker / mit welchen Freundschafft zu pflegen / und sich über sie zu erbarmen / ihnen verboten wird. 2. b. M. 34. c. Zu diesen müssen noch gezehlet werden die Amalekiter / wieder welche den Juden befohlen worden / [m] einen unversöhnlichen Krieg zu führen / 2. b. M. 17/ 14. 5. b. M. 25/ 19.

4. Damit man aber die Worte Christi verstehen möge / muß vor allen Dingen gemercket werden / daß das durch Mosen gegebene Gesetze [60] in

k D. c. 8. §. 9.

l D. c. 8. §. 9. und 12. §. 2. b. 12. c. 20. §. 3. §. 5. c. 9. §. 3. §. 19. c. 4. §. 3. §. 20. c. 10. §. 2. §.

m D. c. 2. §. 1. §.

angehängte Quæstion, benebenst andern Theologis gesehen werden.

56 Daß nur der jenige nach dem Trieb der Natur lebet / welcher den wahren Christlichen Glauben noch nicht hat.] Locus Justini est ad Zenam: idemque sensus apud Origenem in excerptis illis, quæ Philocalia dicuntur. Grotius.

57 Zu denen Alten.] Aber warum kan es deñ auch nicht heissen / von denen Alten? Denn es ist ja keine andere Redens-Art / wenn bey dem Evangelisten Luca 24/ 34. stehet: ὤφθη Σίμωνι; visus est Simoni: d. i. Er ist von Simone gesehen worden. 1. Cor. 15/ 6. ὤφθη ἀδελφοῖς, visus est fratribus, i. e. à fratribus, Er ist von denen Brüdern gesehen worden; sonderlich indem durch das Wort: ἀρχαῖς, hier nicht übel können verstanden werden die Fürnehmsten / Fürsten / oder die jenigen / so über das Volck gesetzt sind / welcherley in dem Jüdischen Volck die Pharisäer gewesen. Gesetzt aber / daß diese Alten keine andere gewesen / als die jenigen / so zu Mosis Zeiten gelebet / so ist doch nichts desto weniger gewiß / daß Christus nicht in dem jenigen Verstande / in welchem zu ihnen gesagt worden: Du solt nicht tödten / seine Worte: Ich aber sage euch / entgegen gesetzt; sondern in dem jenigen Verstande / wie es von denen Pharisäern ausgeleget worden. Es wurde aber solches meistentheils unrecht ausgelegt / und legten sie denen Leuten die blossen auswendigen Worte für / und nicht die rechte und vornehmste Meinung / auf welche solch Gebot zielte. Wenn derohalben Christus saget: Es ist zu denen Alten gesaget / zielet er nicht auf die Schrifft A. T. sondern auf die Satzungen der Pharisäer. Und derowegen sagt er nicht: Ihr habt gelesen / daß geschrieben stehet / wie er sonsten pfleget von der Schrifft zu reden; sondern / Ihr habt gehöret / weilen zu den Alten gesaget ist. Chemnitius *loco* *de vindic. p.* 125. und hindert nicht / daß die Worte des Gesetzes selbsten von Christo hergesaget werden; sintemahlen selbige nicht verstanden werden in dem jenigen Verstand / wie sie GOtt / als der Gesetzgeber verstehet / sondern wie sie die Pharisäer verstehen / welche dieselben verkehrter Weise auslegten / indem Christi Fürhaben gewesen / derer Pharisäer Lehre und Gerechtigkeit zu verwerffen / und die Vollkommenheit und innerwährendes unverändertes Bleiben des Gesetzes zu behaupten / im 17. 19. 20. v. Siehe Feuerborn *in Anti-Osiand. Disp.* 22. *th.* 6. 7. 8. *Gerhard. in Confess. Catholic. l.* 2. *part.* 3. *art.* 23. *c.* 7. Stegmann *in Photinianism. disp.* 8. Marcius *adverf. Volbel. de vera Relig l.* 4. *c.* 13. *p.* 582. Ziglerus.

58 Das ist / einen Israeliten.] Daß durch das Wort Nechste nur die Israeliter verstanden werden / will der Autor auch in dem 8. §. n. 9. dieses Capitels behaupten; sagende / daß / wenn man den 17. vers. angezogenen 19. cap. des 3. b. M. und den folgenden 18. vers. gegen einander halte / so zeige solches klärlich / daß das Wort Nechste also verstanden werde. Siehe aber das Gegentheil in dem was aus Hn. D. Osianders Anmerckungen über solchen des Autoris 8. §. n 9. dieses cap. beygefüget ist.

59 Verstehe die sieben Völcker.] Von diesen sagt der vortreffliche Jüdische Rabbi Abarbanel in seinen Anmerckungen über das 5. b. M. 23. c. 21. v. Das Gesetz lasse zu / daß man sie hasse. Grotius.

60 In zweyfachem Verstande.] Es kan das Mosaische Gesetz angesehen werden / wie es die auserliche sichtbahre Sünden und Laster / als da sind / Ehebruch / Diebstahl / Todtschlag / u. d. g. straffet / nach Art und Weise anderer von Menschen gegebener Gesetze: Oder auch / wie selbiges ebenfalls eine innerliche Heiligkeit und Reinigkeit / welche nicht gesehen

zweyfachem Verstande genommen werde. Entweder als ein solches und in Betrachtung dessen/ was es mit andern Gesetzen / so von Menschen pflegen gegeben zu werden / gemein hat/ so ferne es nemlich die schweren und hohen Sünden durch den Schrecken sichtbarer Straffen im Zwang hält/ Ep. Hebr. 2/2. das Jüdische Volck auf solche Art in dem Stand ihres gemeinen Wesens erhält/ in welchem Verstand es genennet wird: Ein Gesetz fleischlichen Gebots/ Hebr. 6/ 16. und/ der Wercke Gesetz/ Röm. 3/27. oder/ es kan verstanden und angenommen werden/ in Betrachtung dessen/ was da eine eigentliche Natur ist des Göttlichen Gesetzes/ so weit es nemlich die Reinigkeit der Seelen und des Gemühts / und etliches Thun erfordert/ welches ohne Befürchtung zeitlicher Straffe unterlassen werden kan. In welchem Verstande es genennet wird: Ein Gesetz das geistlich ist. Röm. 7/ 14. Welches das Hertz erfreuet. Ps. 19/ 9. Es hatten sich aber die Schrifftgelehrten und Pharisäer an dem ersten Theil des Gesetzes begnügen lassen / und um das andere Theil / welches doch viel höher/ und erstlich genommen werden soll/ nicht viel bekümmert/ auch dem Volck nicht eingeprediget: Welches wahr zu seyn / nicht allein aus unsern Schrifften / sondern auch aus Josepho und andern Jüdischen Rabbinen/ kan erwiesen werden.

5. Es ist aber auch / was dieses andere Stück des Gesetzes betrifft/ zu mercken/ daß alle Tugenden/ welche von denen Christen gefordert werden/ auch denen Jüden entweder anbefohlen oder [61] geboten worden/ [62] aber nicht in so hohem Grade/ in welchem solche zu üben / denen Christen geboten worden. Es setzet aber Christus / nach beyderley Verstand oder Deutung/ seine Gebote denen alten entgegen/ daraus denn erhellet / daß seine Worte nicht eine blosse Auslegung seyen. Dieses aber zu wissen/ ist nicht allein zu dem jenigen/ was jetzt g. handelt wird/ nöthig/ sondern auch zu vielen andern Dingen/ damit wir/ zu Beweiß dieses oder jenes Rechtes/ das Jüdische Gesetz nicht höher gelten lassen/ als es billig ist.

n Vorr. 48. §. 1. b. 1. c. 17. f. 4. §. 2. b. 1. c. 13. f. 1. §. 5. c. 9. f. 2. §.

VII. 1. Nachdem wir derohalben die jenigen Schluß-Gründe/ welche wir für ungültig zu seyn befunden/ hindansetzen/ so seye denn das erste und fürnehmste Zeugnüß/ aus welchem wir erweisen / daß das Kriegen durch Christi

sehen werden kan / denen Menschen anbefiehlet und einprediget; welches die menschlichen Gesetze nicht thun. Derohalben sehen wir/ wie auch die bösen Begierden und sündliche Gedancken/ gestraffet werden; da hingegen die menschlichen Gesetze der Menschen Gedancken keiner Straffe unterwerffen. *l.* 18. *ff. de Pœnis.* Welche Bewandnüs es auch hat/ wenn einer einen falschen Eyd thut / welches GOtt zum Rächer hat / *l.* 2. *C. de reb. cred. N.* 5. *c.* 4. & 8. Anjetzo nichts zu gedencken von der Hoffart / vom Geitz/ und andern dergleichen Lastern / welches alles ausserhalb denen Gräntzen menschlicher Gesetze ist. Ist derowegen vom Göttlichen und nicht vom menschlichen Gesetz zu verstehen/ was Seneca *lib.* 2. *de Ira c.* 28. saget: Um wie viel weiter erstrecken sich die Reguln der schuldigen Gebühr der Menschen gegen einander / als des Rechts? und wie vieles erfordert doch die Frömmigkeit / die Leutseligkeit / die Freygebigkeit / die Rechtfertigkeit / Treue und Auffrichtigkeit von uns / welches in denen öffentlichen Gesetzen nicht enthalten? Tesmar.

61 Geboten worden / aber nicht in so hohem Grad.] Siehe oben in meinen Anmerckungen über das Ende des 1. c. etliches/ so sich hieher schicket. Fürnemlich ist sehr herrlich / was Chrysostomus *de Virginit. c. XLIV.* saget: Vor alten Zeiten war uns die Tugend in so hoher Maas nicht auffgeleget / sondern zugelassen / sowohl sich zu rächen an denen / welche uns Gewalt angethan/ den jo uns gescholten / wieder zu schelten/ und dem Reichthum nachzujagē/ oder dahin zu trachten/ daß wir vermögend würden/ als auch unfälschlich zu schwören / Auge für Auge zu nehmen/ und seinen Feind zu hassen: Ja es war auch nicht verboten / in zulässiger Wollust und Frölichkeit zu leben / sich über andere zu erzürnen/ von diesem Ehe-weib sich scheiden zu lassen / jenes andere wieder zu nehmen. Ich habe noch wenig gesaget; das Gesetz liesse auch zu zwey Weiber zugleich zu haben / und wurde zu denenselbigen Zeiten theils in diesen/ theils in andern Stücken viel zugelassen / aber nach Christi geschehener Zukunfft ins Fleisch ist uns der Weg zum Leben viel enger gemacht worden. Eodem lib. *cap. LXXXIII.* Von jenen / welche in den Zeiten A. T. gelebet haben / wird die Tugend nicht in gleicher Maaß gefordert / als von uns/ die wir in denen Zeiten des N. T. leben. Und *in Oratione, Filium Patri aqualem, quæ est Tomo VI.* saget er: Daß durch und in dem Evangelio die Gebote des Mosaischen Gesetzes höher gespannet / und denenselben mehr hinzu gethan seye. Grotius.

62 Aber nicht in so hohem Grad/ in welchem solche zu üben denen Christen geboten worden.] Dieses ist gantz falsch; denn das Moral-Gesetz ist unveränderlich/ und was es einmahl fordert / fordert es allemahl / und in welchem Grad es etwas fordert / dasselbe wil es gleicher und einerley Weise in acht genommen haben; und wie kan in dem N. T. etwas höhers seyn und gesaget werden / als dasjenige Gesetz / welches die vollkommenste Gleichförmigkeit mit GOtt erfordert? sintemahl / wenn ein Ding das vollkommenste ist/ ferner nichts von solcher Art giebet / welches vollkommener und höher seyn kan. Osiander.

63 Daß

Christi Gesetze nicht auffgehoben/ was Paulus in der 1. Epistel an Timoth. am 2. c. v. 1. 2. 3. 4. saget: So ermahne ich nun/ daß man vor allen Dingen zu erst thue Bitte / Gebet / Fürbitte und Danckſagung für alle Menschen / für die Könige und für alle Obrigkeit / auf [63] daß wir ein geruhliches und stilles Leben führen mögen / in aller Gottseligkeit und Erbarkeit. Denn solches ist gut / darzu auch angenehme für GOtt unserm Heyland / welcher will / daß allen Menschen geholffen werde / und zur Erkäntnüß der Warheit kommen. Denn hieraus werden wir dreyerley gelehret: Es seye GOtt angenehm / daß Könige Christen werden; daß / nachdem sie Christen worden / sie Könige bleiben: Welches Justinus Martyr also giebet: Dieses wünschen wir / daß die Könige und Fürsten zugleich mit der Königlichen Macht / auch Weißheit und guten Verstand erlangen mögen: Und in dem jenigen Buch / welches genennet wird [o] Constitutiones Clementis, wünschet die Kirche Χριστιανὰ τὰ τέλη, d. i. [64] Christliche Obrigkeiten. Drittens werden wir auch gelehret / es seye GOtt angenehm / daß Christliche Könige darzu helffen / daß andere Christen ein ruhiges Leben haben mögen.

o 8. f. 1. §. l. 8. c. 8 f. 15. §. a. d. 15. c. 9. f. 5. §.

2. Wie aber? Solches erkläret er anderswo / als in der Ep. an die Röm. 13. v. 4. Denn sie ist GOttes Dienerin / dir zu gut; thust du aber böses / so fürchte dich / denn sie trägt * das Schwerdt nicht umsonst / sie ist GOttes Dienerin / eine Rächerin zur Straffe über den der böses thut. Allwo denn auch das Recht / das Schwerdt zu führen / aller Obrigkeitlicher Zwang und Straffen / mit begriffen und verstanden werden / gleichwie auch bißweilen bey denen Rechtsgelährten; jedoch also / daß dessen höchster Theil / d. i. der rechte Gebrauch des Schwerdts nicht ausgeschlossen werde. Es dienet aber [65] der zweyte Psalm zu Erklärung dieses Orts nicht wenig / welcher / ob er wohl an David wahr worden / so ist er doch völliger und vollkommener an Christo wahr gemacht und erfüllet worden / wie aus der Apostel Geschicht c. 4. v. 25. c. 13. v. 33. Hebr. 5. v. 5. zu ersehen. Es ermahnet aber dieser Psalm alle Könige / daß sie den Sohn GOttes ehren sollen / d. i. daß sie ihm dienen sollen / in so ferne sie Könige sind / nehmlich / wie es Augustinus [p] recht erkläret / und dessen zu dieser Sache gehörende Worte ich hieher setzen will: Hierinn dienen die Könige GOtt / gleichwie es ihnen von GOtt befohlen ist / [66] so weit sie Könige sind / wenn sie in ihrem Königreich das Gute befehlen / das Böse verbieten / nicht allein was zu Erhaltung menschlicher Gesellschafft vermögend ist uñ gehöret / son-

p *Contra Crescent. Gram. lib. III.*

63 Daß wir ein geruhliches und stilles Leben führen mögen in aller Gottseligkeit und Erbarkeit.] Seneca *Epist LXXIII.* saget: Man messe denen / welche der wahren Weis-Weißheit recht ergeben / fälschlich bey / daß sie Verächtere der Obrigkeiten und Könige seyen. Es sind im Gegentheil / spricht er / keine / die danckbarer gegen die Obrigkeiten sind / als sie / und solches nicht unbillig; denn es geschichet von ihnen niemanden mehr Schutz und Beyhülffe / als denen die eine solche stille und ruhige Lebens-Art führen. Und ist dieses jetzt angezogene Send-Schreiben wohl Lesens würdig / in welchem unter andern auch diese Worte stehen: Die jenigen geniessen die Wohlthat dieses alle und jede angehörenden Friedens höher / die desselben wohl gebrauchen. Grotius.

64 Christliche Obrigkeiten.] Wo man etwan solche Worte hier nicht viel lieber also erklären wolte / daß sie bedeuteten / ein Christliches Ende oder Ausgang unsers Lebens. Grotius.

* Das Schwerdt.] Das Schwerdt / oder / das Recht des Schwerdts haben / bedeutet / nach den Römischen Rechten / das höchste Obrigkeitliche Regierungs-Recht / die höchste Regierungs-Macht haben *L. 3. ff. de Jurisd. l. 70. ff. de R. J.* Tesmar.

65 Der zweyte Psalm.] Dieser Psalm handelt eigentlich von dem Messia / und nicht vom David / als an welchem er nicht erfüllet worden war / sondern bloß allein an Christo; welches denn erhellet / theils daraus / weilen in diesem Psalm diesem Könige die Herrschafft über alle Völcker und über der Welt Ende / v. 8. zugeeignet wird / die Herrschafft aber Davids hatte sich in denen gar engen Grantzen des Jüdischen Landes geendiget: Theils daraus / weilen in diesem Psalm befohlen wird / daß sich ihme alle Könige unterthanig machen und ihme dienen sollen / und zwar in Ewigkeit / v. 10. und 11. theils daraus / weilen allen denen jenigen / welche ihr Vertrauen auf diesen König setzen / Heyl und Seligkeit verheissen wird; hingegen aber der ewige Fluch denen jenigen / welche sich weigern / ihme zu gehorchen / und solcher gestalt seinen Zorn reitzen / und auf sich ziehen. v. 11. Es ist aber derjenige verflucht / der seine Hoffnung und Zuversicht auf einen Menschen stellet; und kan nicht selig gepriesen werden / der da die Hoffnung seiner Seelen auf David gestellet hat. Osiander.

66 So weit sie Könige sind.] Indem sie ihre Macht zu Einführung guter Sitten / die bösen zu verwerffen und zu unterdrücken / brauchen. Gronovius.

67 So

q *ad Bonifacium Epist.* 50.

sondern auch was zum Gottes-Dienst gehöret. Und an einem andern Ort: q Wie dienen derohalben die Könige dem HErrn mit Furcht / ohne wenn sie das jenige / was wider GOttes Gebot und Ordnung geschiehet / mit wahrem Ernst verbieten und straffen: Denn auf andere Weise dienet er / [67] so fern er ein Mensch ist / auf eine andere Weise aber / so fern er ein König ist. Und bald darauff: So dienen derohalben die Könige / so fern sie Könige sind / dem HErrn darinnen / wenn sie / ihm zu dienen / solche Dinge thun / welche sie nicht thun können / als indem sie Könige sind.

3. Den zweyten Schluß Grund giebt uns eben derselbige Ort / dessen wir einen Theil angezogen / nehmlich in der Epist. Röm. 8. woselbst̃ gesaget wird / daß die höchste Gewalt / welcherley eine Königliche ist / von GOtt seye / und eine Ordnung GOttes genennet wird; daraus deñ geschlossen wird / daß man ihr beydes gehorchen und sie ehren müsse / und zwar mit rechtschaffenem Gemüth / und daß / wer derselben widerstehe / GOtt widerstehe. Weñ durch das Wort Ordnung nur eine solche Sache verstandẽ würde / [68] welche Gott etwan nur allein nicht hindern wolle / gleichwie er bißweilen thut in lasterhafften Thaten / so würde daraus folgen / daß man nicht verpflichtet wäre / sie zu ehren und ihr zu gehorchen / [69] welche Pflicht-Schuldigkeit vornehmlich in einem Gemüths-thun bestehet; und würde also der Apostel / da er diese Gewalt so hoch heraus streichet und anbefiehlt / nichts sagen / so sich nicht auch auf eine Gesellschafft / die Strassen-Räuber und Diebe unter einander haben / schicke. Derohalben folget / daß die geordnete Obrigkeiten nicht anderst verstanden werden / als [70] durch Göttlichen Willen also gut geheissen. Dahero man denn ferner schliesset / daß in dem GOtt nichts will / das ihme selbst zuwieder ist / diese hohe Obrigkeitliche Gewalt / dem durch das Evangelium uns offenbahrten / und allen Menschen verpflichtenden Willen GOttes nicht zuwieder streitte.

4. So wird auch dieser Schluß-Grund damit nicht über einen Hauffen geworffen / daß von denen jenigen / welche zu denselben Zeiten / als Paulus dieses geschrieben / die Obrigkeitliche Gewalt und Herrschafft hatten / gesagt wird / * sie seyen der Christlichen Religion nicht zugethan gewesen: Denn erstlich ist dieses so schlechter Dinge und insgemein nicht wahr; denn es hatte sich der Land-Vogt in Cypern / Sergius Paulus, schon vorlängst zu Christo bekant / Ap. Gesch. 8 / 12. daß ich anitzo geschweige / was die alte Sage [71. 72] von dem Edessener König r Abgaro uns berichtet / welches zwar vielleicht mit erdichteten Dingen in etwas mag vermischet seyn / aber jedoch scheinet / aus

r Eusebius *lib.* 1. *Hist. c.* 14.

67 So fern er ein Mensch ist.] Daß er unrecht zu begehren sich enthalte: Daß er sich fromm und züchtig halte. Gronovius.

68 Welche GOtt etwan nur allein nicht hindern wolle.] Welcherley sind die jenigen Dinge / welche GOtt bloß allein erduldet und erträget / und unterdessen regieret / daß sie nicht weiter um sich greiffen / als entweder sein gerechter Zorn erträget / indem er Böses mit Bösem straffet / oder so weit es seine Nachlassung leyden will / indem er Raum zur Busse giebet; oder sein weiser Rath haben will / indem er das Böse / so anderstwo her entstehet / zu einem Anfang und Gelegenheit zum Guten machet / als wie geschehen mit der Gefangenschafft Josephs / welche er ihm zu einem Weg gemacht zu der jenigen Hoheit / zu welcher er hernach gelanget / und die Patriarchen in Egypten zu nehren; wie denn auch die Treulosigkeit Pilati und der Juden gegen Christum zu einem Anfang der Erlösung des menschlichen Geschlechts. Gronovius.

69 Welche Pflicht-Schuldigkeit vornehmlich in einem Gemüths-thun bestehet.] Welche nicht nur allein in einem äusserlichen Werck bestehet / so wir gezwungener Weise und wieder Willen thun / nach dem Willen unseres Höheren / und deß / der mächtiger ist; sondern die da fürnehmlich bestehe in einer innerlichen Neigung und Liebe / da wir gern und willig gehorsamen / und unsere Unterthänigkeit beweisen. Gronovius.

70 Durch Göttlichen Willen also gut geheissen.] Nicht nur bloß aus zulassendem Willen. Gronovius.

* Sie seyen der Christlichen Religion nicht zugethan gewesen.] Der Obrigkeit ist man nicht deßhalben / daß / oder in sofern sie der Christlichen oder einer andern gewissen Religion zugethan ist / Ehre und Gehorsam schuldig / sondern in so fern / oder weilen sie eine Obrigkeit ist: Eben so / als wie man denen Eltern / nicht in so fern als sie fromm oder gottloß sind / Ehre und Gehorsam schuldig ist / sondern weilen sie Eltern sind. N. 12. c. 2. Denn wenn ein Unterthan befugt wäre / seines Ober-Herrn Sitten und Natur zu untersuchen / würde es nimmer an Auffstand und Unruhe fehlen. Tesmar.

71 Von dem Edessener König.] Daß er an Christum geschrieben / und Christus ihme wieder geantwortet habẽ solle. Eusebius *lib.* 1. *c.* 13. Gronovius.

72 Von dem Edessener König Abgaro.] Edessa liegt in Osraen / der Nahme Abgara ist in selbigen Orten sehr gemein; solches erhellet aus denen alten Müntzen / aus denen Geschicht-Schreibern / Tacito, Appiano und Dione, theils denen schon vor dem ausgegebenen / theils neuen Excerptis, wie auch aus Capitolino. Grotius.

aus wahrhafftiger Geschichte entsprungen zu seyn; und hernach wird nicht von denen Personen gefragt / ob sie Gottloß gewesen / sondern ob diese Verwaltung ihrer hohen Macht ein in ihnen Gottloses Werck gewesen / wovon wir denn sagen / daß es von dem Apostel verneinet werde / wenn er spricht / daß solche Verwaltung Obrigkeitlichen Ampts und Gewalt auch vor seitigen Zeiten angeordnet seye / und daß wir solche derohalben in unsern Hertzen und Gemüth / über welches eigentlich GOtt allein herrschet / ehren sollen. Derohalben hat auch Nero und der König Agrippa / welchen Paulus / sich zu der Christlichen Religion zu bekehren und solche anzunehmen / so ernstlich ermahnet und einladet / Ap. Gesch. 25. den Christlichen Glauben annehmen / und dabey dieser seine Königliche / jener aber seine Käyserliche Macht und Gewalt jedennoch wohl behalten können / welche ohne das Recht des Schwerdts und der Waffen oder des Krieges nicht kan verstanden werden. Gleichwie derohalben vorzeiten die Opffer / krafft des Gesetzes / gut gewesen / ob sie gleich von Gottlosen Priestern verrichtet worden; also ist [73] die Obrigkeitliche hohe Macht und Gewalt ein gutes Ding / ob solche gleich in den Händen eines Gottlosen Menschen ist.

5. Der dritte Schluß oder Beweiß-Grund wird genommen aus denen Worten Johannis des Täuffers / welcher / nachdem er von denen jenigen Jüden / (von welchem Volck / wie aus Josepho und andern Scribenten gantz klar zu ersehen / * viele tausend unter denen Römern im Kriege gedienet) die Soldaten waren und in Kriegs-Diensten stunden / ernstlich befraget wurde / was sie doch thun solten / damit sie dem Zorn GOttes entfliehen möchten / hat er ihnen nicht befohlen / daß sie abdancken / und im Krieg ferner nicht dienen solten / welches er doch hätte thun sollen / wenn es GOttes Wille gewesen wäre / sondern er befahl ihnen / daß sie niemand solten [74] Gewalt und Unrecht thun / und sich an ihrem Sold begnügen lassen. Luc. 3 / 14. Ob aber nun wohl diese Johannis des Täuffers Worte einen gnugsam hellen Schluß-Grund / durch welchen bewiesen werden kan / daß das Kriegen erlaubt und gut geheissen seye / in sich halten / so antworten doch etliche darauf / das jenige / was Johannes der Täuffer denen Jüden fürgeschrieben / seye also von denen Geboten Christi unterschieden / daß ein anders Johannes / ein anders aber Christus habe lehren können. Es stehet aber folgendes im Weg / daß ich solches nicht zulassen kan: Daß Johannes und Christus den Summarischen Inhalt der jenigen Lehre / welche sie brachten / mit einerley Eingang verkündiget und angezeiget haben. Thut Busse / denn das Himmelreich ist nahe herbey kommen. Matth. 3 / 2. 4 / 17. Christus selbsten sagt / daß das Himmelreich / [75] d. i. das neue Gesetz (denn die Jüden das Gesetz ein Reich zu nennen pflegen) von den Tagen Johannis des Täuffers an / angefangen habe / Gewalt zu leyden / Matth. 11 / 12. Von Johanne wird gesagt / er habe geprediget von der Tauffe der Busse zur Vergebung der Sünden / Marc. 1 / 4. und eben so viel haben die Apostel in Christi Nahmen gethan. Ap. G. 9 / 11. 38. Johannes fordert rechtschaffene Früchte der Busse / und dräuet den jenigen / welche nicht solche Früchte bringen / daß sie sollen abgehauen und ins Feuer geworffen werden / Matth. 3 / 8. und 10. fordert Liebes-Wercke / so höher sind als das Gesetz. Luc. 3 / 11. Von dem Gesetz wird gesagt / daß es habe gewähret biß auf Johannem / d. i. von seinen Zeiten an habe eine vollkommene Lehre angefangen / Matth. 11 / 13. und der Anfang des

* d. c. 9. f. 2. §.

[73] Die Obrigkeitliche hohe Macht und Gewalt ein gutes Ding.] Solches führet sehr wohl aus Chrysostomus *ad Rom.* über diesen Ort. Grotius.

[74] Gewalt und Unrecht thun.] Mit Geldpressen oder anderm Beginnen. Gronovius.

[75] D. i. das neue Gesetz (denn die Jüden das Gesetz ein Reich zu nennen pflegen.)] Dieses ist falsch / denn weder Christus noch Johannes haben ein neues Gesetz auf die Bahn gebracht / so wird auch durch das Himmelreich kein neues Gesetz verstanden / sondern das Reich der Gnaden in grösserer Maß und Fülle. So kan auch nicht erwiesen werden / daß Christus auf solche Art zu reden / welche bey denen Jüden gebräuchlich gewesen / sein Absehen gehabt. Osiander. Wird derohalben durch das Himmelreich vielmehr theils das Reich der Gnaden / theils das Reich der Herrlichkeit verstanden / und ist dieses der Inhalt oder Verstand der von Johanne kurtz zusammen gefaßten Evangelischen Predigt: GOtt beut euch nun seine Gnade an / daß wenn ihr aus seiner Barmhertzigkeit und von wegen des Verdiensts / welches der bald kommende Messias oder Heyland der Welt bringen und leisten wird / Vergebung der Sünden erlanget habet / ihr zu der himmlischen Herrlichkeit eingelassen werdet. Ziglerus.

des Evangelii wird von Johanne genommen. Marc. 1. c. 1. v. Luc. 1. c. 77 v. Johannes selbst ist/ in Ansehung dessen/ von Christo für mehr als einen Propheten gehalten worden / Matth. 11. v. 9. Luc. 7. v. 26. als der da gesandt ist meinem Volck die Erkäntnuß des Heils zu geben / Luc. 1. v. 77. das Evangelium zu verkündigen / Luc. 3. v. 18. So unterscheidet sich auch Johannes an keinem Ort von Christo [76] durch Unterscheid der Gesetze oder Gebote / (wiewohlen/ was von Johanne insgemein und unordentlicher Weise/ und als der erste Anfang der Lehre angezeiget worden / eben das jenige hat Christus/ das wahre Licht/ gelehret und fürgebracht) sondern darinnen/ daß JESUS seye der verheissene Heyland der Welt / Ap. Gesch. 19. c. Joh. 1. v. 29. nehmlich der König des himmlischen Königreichs / der denen / die auf ihn trauen/ die Krafft des Heiligen Geistes geben wird. Matth. 3. v. 11. Marci 1. v. 8. Luc. 3. v. 16.

6. Der vierdte Schluß und Beweiß-Grund ist dieser / welcher mir von nicht geringem Nachtruck und Wichtigkeit zu seyn scheinet: Wenn das Recht der Lebens-Straffen/ und die Bürger wider Mörder und Strassen-Räuber mit gewaffneter Hand zu beschützen / auffgehoben würde / so würde daraus die allergrösseste Freyheit zu sündigen / und gleichsam eine Fluth alles Ubels erfolgen/ [77] indem auch anitzo zu diesen Zeiten/ in welchen die Gerichte angeordnet / man denen Lastern kaum steuren kan: Wenn derohalben Christus im Sinne gehabt hätte / einen solchen Stand des menschlichen Wesens/ dergleichen nie erhöret worden / einzuführen / hätte er für allen Dingen mit ausdrücklich- und deutlichen Worten an Tag geben müssen / daß keiner über eines andern Leben sprechen oder ein Urtheil fällen solle; daß keiner Wehr und Waffen tragen solle; welches man doch nirgendwo lieset/ daß ers gethan habe: Denn was davon auf die Bahn gebracht wird / hat entweder einen allgemeinen und auf vielerley sich ziehenden Verstand / oder ist dunckel. Es lehret uns aber die Billigkeit selbsten / und die Vernunfft / daß die jenigen Wörter / so in einem allgemeinen Verstande viele Dinge begreiffen / nicht nur [78] eingeschräncket / und was zweiffelhafftig ist / wie es sich zum besten schicket / ausgeleget / sondern auch von der Eigenschafft und gewöhnlichem Gebrauch der Wörter [u] etwas abgewichen werden müsse / damit nicht ein solcher Verstand derselben heraus kommen möge / welcher die grösten Ungelegenheiten und Schaden nach sich ziehen würde.

t 1. b. 3. c. 2. §. 1. §.

u 2. b. 16. c. 1. 2. §. 2. §.

7. Das fünffte Argument mag dieses seyn / daß durch keinen Schluß oder Beweiß-Grund dargethan werden könne; es habe das Gesetze Mosis/ so von Gerichten handelt / auffgehöret / ehe und bevor die Stadt Jerusalem verstöhret worden / und mit derselben so wohl die Form oder Gestalt / als auch alle Hoffnung der Wiederauffrichtung ihres gemeinen Wesens gantz und gar gefallen. Denn es ist diesen Gerichts- Ordnungs- oder Policey-Gesetzen weder in dem Gesetze Mosis einiges Ziel gesetzt / wie lang es währen solle / und reden auch weder Christus/ noch die Apostel/ an keinem Ort von Auffhörung dieses Gesetzes / ohne so weit es das Ansehen haben kan / in Zerstöhrung dieser Republic mit begriffen zu seyn / wie wir gesagt haben: Ja es sagt vielmehr Paulus im Gegentheil / es seye der Oberste Hohepriester bestellt oder gesetzt / daß er urtheile oder Recht spreche / nach dem Gesetze Mosis. Ap. Gesch. 23/ 3. Christus selbsten in der Eingangs-Rede seiner Gebote

76 Durch Unterscheid der Gesetze.] Allhier irret der Autor; denn keiner von beyden in solchem Verstande Gesetze auf die Bahn gebracht/ sondern sie haben in der Lehre mit einander überein gestimmet und einerley gelehret. Derohalben kan man denen Photinianern (welche der Autor in vorhergehenden Zeilen/ unter denen Worten: So antworten doch etliche darauf/ berühret) viel besser antworten/ daß wir sagen/ die Worte Johannis gehen freylich die Christen an; denn obwohl Johannes das wahre Licht nicht gewesen/ welches die gantze Welt erleuchtet/ so ist er doch ein Licht gewesen/ so fürgeleuchtet hat/ ein Vorläuffer des HErrn/ welcher den Weg bereitet/ es seye aber ferne/ daß wir sagen solten/ der Vorläuffer des HErrn habe Dinge gelehret / welche denen Lehren seines HErrn zuwieder lauffen/ und gut geheissen / was seinem Obern mißgefallen. Osiander.

77 Indem auch anitzo zu diesen Zeiten / in welchen die Gerichte angeordnet/ man denen Lastern kaum steuren kan.] Um dieser willen sind die Gerichte gestifftet / Gesetze gemacht / und so vielerley Art und Weise der Straffen erfunden worden. Chrysostomus *in sermone ad Patrem fidelem.* Grotius.

78 Eingeschräncket.] Daß man die Wörter/ so in einem allgemeinen Verstande viele Dinge begreiffen / genauer nehmen und deuten müsse / was sie lauten. Gronovius.

kote saget / er seye nicht kommen / das Gesetz auffzulösen / sondern zu erfüllen. Matth. 5 / 7. Welches / was es für einen Verstand habe von dem Ceremonialischen Gesetze / ist nicht dunckel zu verstehen; denn wenn die vollkommene Gestalt dargestellet wird / werden 79 die Vorbildungs-Striche oder Entwurffs-Linien erfüllet; wie könte aber solches wahr seyn von denen Gesetzen / so zu denen Gerichten gehören / wenn Christus / wie etliche davor halten / mit seiner Zukunfft dieselbige auffgehoben hätte? Wenn aber die Verpflichtung des Gesetzes so lang geblieben / als lange die Jüdische Republic gestanden / so folget daraus / daß die Jüden / so zu Christo bekehret sind / wenn sie vor die Obrigkeit beruffen würden / selbige nicht haben fliehen können / und auch nicht anders haben sollen gerichtet werden / als das Gesetz Mosis fürgeschrieben.

8. Fürwahr / wenn ich alles erwege / finde ich auch nicht die geringste Muthmassung / durch welche einiger frommer und Gottseliger Mensch bewogen / diese damahls durch Christum geredete Worte hörende / anders dafür halten könte. Dieses nehme ich an / und erkenne / daß vor Christi Zeiten etliche Dinge zugelassen gewesen / entweder was 80* die äusserliche Unstraffbarheit 81 oder auch was die Reinigkeit des Gemüths betrifft / (denn dieses anjetzo genauer und mit besserem Unterscheid zu untersuchen / ist weder vonnöthen / noch Zeit übrig) welcherley Christus nicht gewollt / daß es denen jenigen / die seiner Lehre nachfolgen / zugelassen sey / nemlich ein Weib / um einiger Beleydigung halben von sich zu lassen / oder / von deme / welcher einen beleydiget / durch das Gericht Rache zu fordern: Es ist aber unter denen Geboten Christi und diesen Zulassungen einiger Unterscheid / beyderley hingegen scheinen nicht wider einander. Denn derjenige / wer sein Weib behält / oder wer die Wiedervergeltung / welche man ihm absonderlich schuldig ist / nachlässet / thut nichts / das dem Gesetz zuwider ist; ja er thut das / was das Gesetz fürnemlich will. Es ist viel ein anders mit einem Richter / welchem das Gesetz etwan nicht nur zulässet / sondern befiehlet / daß er einen Todtschläger am Leben straffe / als welcher selbsten für GOtt schuldig werden würde / wenn er dieses nicht thun solte. Wenn nun Christus dem Richter verböte / er solle keinen Todtschläger am Leben straffen / so thäte er etwas / das dem Gesetze widerstreitet / und lösete also das Gesetz auf.

79 Die Vorbildungs-Striche oder Entwurffs-Linien erfüllet.] Gleichwie / wenn man ein Conterfait machen will / erstlich etliche Linien gezogen werden / durch welche das Bild entworffen wird / hernacher aber der Raum / so innerhalb denen Entwurffs-Linien leer gewesen / mit Farben erfüllet / und voll gemahlet / und alsdenn des Bildnüsses Gestalt vollkommen gemacht wird / und denn diese erste Entwurffs-Linien nicht mehr gemercket werden: Also will er sagen / daß das Ceremonial-Gesetz erfüllet sey / als Christus / der auch durch die ersten Linien nur entworffen wird / in vollkommener leiblicher Gestalt erschienen / und das Opffer / welches in dem Jüdenthum vorgestellet war / gethan. Theophylactus p. 28. Was jenes Gesetze entworffen / hat dieses vollführet. Isidorus c. 19. Origenes c. 18. Wenn die Mahler ein Bild mahlen wollen / so entwerffen sie solches in etlichen Linien / hernacher füllen sie dieselben mit Farben / und machen das Bild vollkommen. Gronovius.

80 Die äusserliche Unstraffbarheit.] Oder / daß sie von keinem weltlichen Richter kunten gestraffet werden / obwohlen sie ihr Gewissen beschmitzten / oder / daß sie auch nicht einmahl ihr Gewissen beschwerten. Gronovius.

* Die äusserliche Unstraffbarheit.] Es ist darum nicht alles / was das Gesetz zulässet / nicht von solcher Beschaffenheit / daß es auch zugleich das Gewissen beunruhigen solte. Quintil. *D.* 335. Die äusserlichen Gesetze oder Rechte geben eben nicht allemahl das innerliche Gemüth an: Solches lässet zu / den / welchen ich bey meinem Weib in würcklichem Ehebruch antreffe / niederzumachen. Ich kan mich aber über etwas / so mir wiederfähret / auch also erzürnen / daß ich gleichsam unrecht damit thue. Obwohlen derowegen das Gesetz gestattet / mehr als ein Weib zu haben / sich um dieser oder jener geringer / ja auch wohl gar keiner Ursache halben / von seinem Weibe zu scheiden; so kunte / meines Erachtens / solches nur allein unstraffbar vor weltlicher Obrigkeit geschehen / keines weges aber war es löblich oder tugendhafft: Weßhalben denn Christus solche Unstraffbarheit gar recht auffgehoben / und die Ehe-Sachen wiederum in den ersten und einfältigen Stand gesetzet / wie selbiger von GOtt im Paradieß angeordnet und eingesetzet worden. Tesmar.

81 Oder auch was die Reinigkeit des Gemüths betrifft.] Dieses kan nicht zugelassen werden; denn derjenige / welcher entweder sein Weib verwirfft / und sich von ihr scheiden lässet / oder etwas anders thut / welches mit der gesunden Vernunfft nicht übereinstimmet / würde nur in dem weltlichen äusserlichen Gericht ungestrafft gelassen / solcherley Dinge aber sind nichts destoweniger vor GOtt nicht gut gewesen / und haben also zeithero ein böses Gewissen gemacht und solches beschweret. Ist derowegen vergebens / daß der Autor allhier zweiffelt / ob solche Dinge / als Ehescheidung / Wucher gegen Fremdde / und dergleichen zugelassen gewesen / was die innerliche Reinigkeit des Gemüths oder des Hertzens betrifft; denn es wird in dem Alten und Neuen Testament einerley Reinigkeit erfordert. Gronovius.

* Von

9. Den sechsten Schluß-Grund können wir von dem Exempel des Hauptm nns Cornelii nehmen / welcher beydes den Heil. Geist / als ein ungezweiffeltes Zeichen der Rechtfertigung / von Christo empfangen / als auch von Petro auf den Nahmen Christi getaufft worden: Daß er aber von seinen Kriegs-Diensten abgedancket und selbige verlassen haben solle/ oder solche auffzugeben und zu verlassen/ * von Petro vermahnet worden seye/ lieset man nicht. Es sind etliche/ welche zur Antwort geben / daß/ als er von Petro in der Christlichen Religion unterrichtet worden / man zugleich dafür halten müsse / daß er unterrichtet worden seye / die Kriegs-Dienste zu verlassen; aber wenn es gewiß und ungezweiffelt wäre / daß unter denen Geboten Christi das Verbot von denen Kriegs-Diensten mit
x d. c. 8. §. 2. §. begriffen seye/ so sagten diese wohl etwas; x weilen aber solches an keinem Ort außdrücklich stehet / so hätte gewißlich / auch nur an diesem Ort/ welcher es sonderlich erfordert / von dieser Sache etwas gesaget werden sollen / damit der Nachwelt die Regeln oder Richtschnur ihres Lebens / oder Ampts-Gebühr nicht unbekant wären. So pfleget auch Lucas / wo die Beschaffenheit oder Stand derer Personen eine absonderliche Veränderung ihrer Lebens-Art erforderte / solches nicht mit stillschweigen vorbey zu gehen / wie solches theils anderstwo / theils in der Ap. Gesch. 19. c. 19. v. zu sehen ist.

10. Der siebende Schluß-Grund / welcher diesem gleich ist / wird daraus genoñen / was wir von Sergio Paulo haben angefangen zu sagen: Denn es ist in der Beschreibung seiner Bekehrung keine Anzeige/ daß er sein Obrigkeitliches Amt abgedancket / oder einiger Erinnerung/ die da gethan worden seye / daß er abdancken solte. Was aber nicht erzehlet wird / das/ wie wir gesagt / erzehlet zu werden/ hoch daran gelegen ist/ von demselbigen muß man halten / daß es auch nicht geschehen sey.

11. Der achte kan seyn / daß 82 der Apostel Paulus / nachdem er vernommen / daß die Jüden ihme heimlich nachstelleten / gewolt hat/ daß solches dem Ober-Hauptmann angezeigt würde: und als der Hauptmann ihme Soldaten zugegeben/ durch welcher Schutz er auf der Reyse wieder alle Gewalt sicher wäre / hat er nichts dawieder gesagt / hat auch weder den Hauptmann / noch die Soldaten ermahnet / daß es GOtt nicht gefalle / Gewalt mit Gegen-Gewalt zu steuren und abzutreiben; da doch Paulus ein solcher Mann gewesen / der daselbsten keine Gelegenheit unterliesse / oder wolte/ daß solche von andern unterlassen würde / vermittelst welcher man lehren könte/ was eines jeden Christen Schuldigkeit seye. 2. Timoth. 4/2.

12. Lasset denn nun den neunten Schluß-Grund darzu kommen: Nehmlich / y daß der eigentliche wahre Zweck einer erbahren und tugendhafften / und geleistet zu werden schuldigen Sache nicht anderst als erbahr und verpflichtend seye. Daß man nun Schoß oder Steur giebt/ ist erbahr und zugleich ein Gebot / welches / wie es Paulus erkläret / das Gewissen verbindet; der Endzweck aber der Steur oder des Schosses ist / damit die hohe Obrigkeitliche Machten und Regierungen Geld haben möchten / von welchem
y 3. d. 1. c. 2. §. 1. §.

* Von Petro vermahnet worden seye/ lieset man nicht.] Dieses hat eben die jenige Eigenschafft/ als das Exempel Johannis / welcher die Kriegs-Dienste nicht verboten/ sondern daß die Soldaten sich mit ihrem Sold vergnügen / und sich des Stehlens oder Raubens enthalten solten; welchem kan beygefüget werden der fromme Hauptmann zu Capernaum/ Matth. 8. v. 10. welchen Christus so hoch lobet/ beym Luca aber im 7. cap. 5. v. von den Elteſten selben Ortes JEsu recommendiret wird/ daß er GOttes Volck lieb habe/ und ihre Schule baue; wäre also fürwahr eine Grausamkeit und gottloß gewesen / ihme für solche Gutthaten etwas / so zu einem gottseeligen Leben erfordert wird / verheelet und nicht geoffenbahret zu haben. Tesmar.

82 Der Apostel Paulus / nachdem er vernommen / daß die Jüden ihme heimlich nachstelleten.] Dieses aus der Apostel-Geschicht 23. cap. 17. v. genommenen Orts bedienet sich das Africanische Concilium; Wieder welcher Büchen

wir Schutz-Mittel erlangen können/ die nicht allein nicht ungebräuchlich sind / sondern auch in der Lehre Heil. Schrifft nicht verboten stehen/ indeme Paulus/ wie aus der Apostel-Geschicht allen Gläubigen bekant ist / die Zusammenrottirung / so wider ihn und sein Leben geschehen / mit Hülffe gewaffneter Kriegs-Leute von sich abgewendet. Dieses Exempels bedienet sich auch offt der H. Augustinus, als *Epist. L. ad Bonifacium*; *Epist. CLIV. ad Publicolam*, woselbsten diese Worte stehen: Und wenn diese lose Bösewichter / so sich wider Paulum zusammen verschworen / in dieser Kriegs-Leute Hände gefallen wären / so wäre Paulus an Vergiessung ihres Bluts nicht schuldig gewesen. Eben dieser Augustinus *Epist CLXIV.* Paulus hat dahin gearbeitet / daß man ihme/ auch unter bewaffneter Kriegs-Leute Hand/ Schutz gäbe. Grotius.

chem sie / zu Beschützung der Frommen / und Abstraffung der Bösen / Mittel hätten die darzu nöthige Unkosten und Außgaben anzuwenden / Röm. 13. c. v. 3. 4. 6. Worauf sich denn auch gar artig schicket / was Tacitus [2] saget: Man kan weder die Völcker im Ruhe-Stand und Frieden erhalten / ohne die Macht der Waffen / noch die Waffen oder Kriegs-Macht ohne Geld / noch Geld haben ohne Steur und Schatzung / so man auffleget. Welchem gleich ist / was Augustinus [a] saget: Wir geben zu dem Ende Schatzung / daß man um nothwendiger Dinge halben denen Kriegs-Leuten Sold reichen könne.

2 Allg. Gesch. 4. b. 74. cap.

a lib XXII. contra Faustum c. 74.

13. Den zehenden Schluß-Grund haben wir aus der Ap. Gesch. 25. c. 11. v. woselbsten Paulus also redet: Hab ich jemand Leyds gethan / und des Todes wehrt gehandelt / [83] so weigere ich mich nicht zu sterben. Woraus ich schliesse / es habe Paulus davor gehalten / daß auch nach dem geoffenbahrtem Gesetz des Evangelii * etliche Missethaten seyen / welche / mit dem Leben gestrafft zu werden / die Billigkeit leyde oder auch erfordere: Welches auch Petrus in 1. Epist. 2. c. 19. 20. v. lehret. Wenn derohalben dieses damahls GOttes Wille gewesen wäre / daß man keine gerichtliche Lebens-Straffen üben solte / hätte sich Paulus zwar entschuldigen können / aber die Menschen nicht in solcher Meinung stecken lassen / als wenn / am Leben zu straffen / jetzo nicht weniger als in denen alten Zeiten zugelassen wäre. Nachdeme aber dargethan und erwiesen worden / es seye Recht / daß / auch nach der Zukunfft Christi / die gerichtliche Lebens Straffen geübet werden / halte ich dafür / damit auch zugleich erwiesen zu seyn / daß es erlaubt / einen Krieg zu führen / verstehe / wieder viele Schuldige und Bewaffnete / und welche / [84] damit sie gezwungen und dahin gebracht würden / als Schuldige andern Recht zu thun / bißweilen durch öffentliche Schlachten oder Treffen überwunden werden müssen. Denn gleichwie die Macht oder Kühnheit zuwiderstehen derer jenigen / die da schuldig sind / bey reiffsinniger Uberlegung und Berathschlagung / wie es mit solchen anzufangen / ebenwohl von solcher Wichtigkeit sind / [85] daß sie billig in Betrachtung gezogen werden müssen / also benimmt es dem Recht / wieder solcherley Leute Kriege zu führen / selbsten nichts.

14. Der eilffte Schluß-Grund kan seyn / daß [86] das Gesetze Christi allein das Gesetze Mosis / in so fern es die Heyden von denen Jüden geschieden / auffgehoben. Ephes. 2 / 14.

83 So weigere ich mich nicht / zu sterben.] Also stehet auch in der Ap. Gesch. 28. c. 18. v. Dieweil keine Ursach des Todes an mir war. Justinus *Apologetico* 2. Daß aber die / so denenselben Geboten nicht gemäß leben / gestrafft werden / so sind sie nur dem Nahmen nach Christen / und zwar werden sie nur von euch also genennet / wir aber wünschen / daß sie dieses Nahmens würdig seyen. Grotius.

* Etliche Missethaten seyen / welche mit dem Leben gestrafft zu werden / die Billigkeit leyde / oder auch erfordere.] Hieher gehöret und zielet auch des am Creutz bekehrten Mörders Rede / Luc. 23. c. 40. v. Und du fürchtest dich auch nicht für GOtt / der du doch in gleicher Verdammniß bist. Und zwar / wir sind billig drinnen / (wir leyden rechtmäßig) denn wir empfahen / was unsere Thaten wehrt sind. Ich halte aber dafür / daß dieser bekehrte Mörder diese Rede nicht etwan bloß aus sich selbsten / sondern aus Eingeben des Heil. Geistes / vorgebracht / und wundert mich also / daß dieser Ort Heil Schrifft unangeführt geblieben. Tesmar.

84 Damit sie gezwungen / und dahin gebracht würden / als Schuldige andern Recht zu thun.] Damit sie dazu gebracht würden / zu thun / was recht und billig ist: Es bedient sich der Autor allhier im Lateinischen der Redens-Arten des Geschicht-Schreibers Taciti 3. Jahrb. 13. c. woselbsten Vitellius nebst seinen Mit-Anklägern vom Pisone saget: Er habe wider die Republic die Waffen ergriffen / und solchergestalt wider dieselbe sich auffgelehnt / daß / welches an einem Römischen Burger etwas neues und nie erhörtes ist / man ordentlich Krieg mit ihm führen / und ihn durch eine Schlacht überwinden müssen / damit er wegen seiner übelen Verwaltung und bösen Thaten vor Gericht und zur Verantwortung gebracht werde könne. Gronovius.

85 Daß sie billig in Betrachtung gezogen werden müssen.] Machen können / daß es unsicher ist / dieselbe anzugreiffen. Gronovius.

86 Das Gesetze Christi.] Hier bringet der Autor seine irrige Meinung / daß Christus ein Gesetzgeber seye / wiederum bey / welches aber gantz falsch. Denn es ist der Zaun zubrochen worden / nicht etwan durch ein Gesetz / welches der Autor Christo andichtet / sondern durch seine Zukunfft ins Fleisch und Fortpflantzung des Evangelii / auch unter die Frembdlingen und Heyden. Der angezogene Ort aber aus der Epist. Ephes. 2. c. v. 14. beweiset so ferne / indem er zeiget / daß alles / was erbar und tugendsam ist / durch Christi Zukunfft nicht auffgehoben seye. Eigentlich aber handelt er von dem Ceremonial-Gesetz: Denn dieser Zaun / welcher dazwischen war / nun zubrochen ist / nachdem von selbigem ein Zeichen vorher gegangen / durch den Fürhang / der im Tempel zerrisse / wovon Matth. 27. v. 51. Derselbe hat Anlas gegeben zu der Feindschafft zwischen den Jüden und Heyden / wovon in der Ap. Gesch. 10. v. 28. Ja dieselbe ist das Gesetz gewesen / welches bloß in Ceremonien bestanden / wovon in der Epist. an die Hebr. 10. v. 1

87 Der

15. Was aber von Natur und vermöge einheliger Uber-instimmung sittlicher Völcker für erbar gehalten wird/ hat es so gar nicht auffgehoben/ daß es solches unter dem allgemeinen Gebot dessen/ was erbar ist/ und unter der Tugend mit begriffen/ Phil. 4/ 8. 1. Cor. 11/ 13. 14. Es werden aber die Abstraffungen der Laster/ und die Waffen/ welche Gewalt und Unrecht abhalten/ von Natur für löblich/ und als zu denen zweyen Tugenden/ nemlich der Gerechtigkeit und Wohlthätigkeit/ gehörig gehalten. Und hier muß man gleichsam als im Fürbeygehen/ den Fehler der jenigen anmercken/ welche [87] der Israeliten Recht zu kriegen/ bloß allein daraus herleiten wollen/ daß ihnen GOtt das Land Canaan gegeben. Denn es ist dieses zwar eine rechtmässige/ aber nicht die einige Ursache; sintemahlen Gottesfürchtige Leute auch vor denenselbigen Zeiten aus Trieb oder Leitung der Vernunfft/ Kriege geführet haben; wie denn auch hernach die Israeliten aus andern Ursachen/ [b] als David/ wegen der geschändeten Gesandten. So ist auch das jenige/ was ein jeder/ krafft menschlichen Rechtens/ besitzet/ nicht weniger sein/ als wenn es GOtt geschenckt hätte. Dieses Recht aber wird durch das Evangelium nicht auffgehoben.

b d. c. 2. §. 2. §.

VIII. Nun last uns auch sehen/ auf was für Schluß- oder Beweiß-Gründe sich die gegentheilige Meinung stütze/ damit der auffrichtige Leser desto leichter urtheilen könne/ welche unter beyden wichtiger sey und die Oberhand behalte.

1. Erstlich pfleget herbey gebracht zu werden [88] die Weissagung Esaiä 2. v. 4. der da sagt: Es werde geschehen/ daß die Völcker ihre Schwerdter zu Pflugscharen/ und ihre Spiesse zu Sicheln machen/ und es werde auch kein Volck wieder das andere ein Schwerdt auffheben/ und werden fort nicht mehr kriegen lernen. Aber [89] diese Weissagung muß entweder mit einer gewissen Bedingung verstanden werden/ gleichwie viele andere/ daß wir nemlich verstehen/ es werde alsdenn ein solcher Zustand werden/ [90] wenn alle Völcker dem Gesetze Christi nachlebeten und solches erfülleten/ worzu GOtt seines Theils nichts werde ermangeln lassen: Es ist aber gewiß/ wenn wir alle Christen wären und Christlich lebeten/ so würden keine Kriege seyn.

Welches

87 Der Israeliten Recht zu kriegen.] Es haben die Israeliter wider die Cananeische Völcker Kriege geführet/ bloß allein/ weiln es GOtt also gewolt und befohlen/ daß sie das Land dieser Völcker/ welches er ihnen zugeeignet/ einnehmen und an sich bringen solten/ nicht aber wegen der Maaß oder Fülle ihrer Sünden und Laster; vielweniger aber ist ihnen dieses Recht zugekommen/ wegen Wieder-Forderung des Landes. Welches vom Herrn D. Osiander erstlich aus der H. Schrifft/ als aus dem 1. b. Mos. 15. c. Josuä 1. cap. v. 2. 3. (2.) Aus den Schrifften der Rabbinen. (3.) Derer alten Kirchen-Lehrer erwiesen wird. Obwohlen aber der bloße Wille GOttes eine gnugsame und alleinige Haupt-Ursach dieses Krieges gewesen/ so kan man jedoch nicht gantz und gar in Abrede seyn/ daß die Fülle und Maaß ihrer Sünden nicht auch zugleich eine beyfällige Ursache solches Krieges mit gewesen seye. Sehr merckwürdig ist/ daß die Cananiter/ so zu denenselbigen Zeiten aus ihrem Lande geflohen/ sich in Africam nieder gelassen/ und daselbsten in der Landschafft Numidien eine sehr feste Stadt gebauet/ Nahmens Tingen; in welcher zwo aus weissem Stein gehauene Seulen gefunden werden/ auf welchen folgende Worte eingegraben stehen: Wir sind Maurer und geflohen für dem Angesicht Josuä des Sohns Nun. Osiander.

88 Die Weissagung Esaiä.] Solches erkläret Chrysostomus *Orat. Christum esse DEum*, von dem jenigen Frieden/ welchen die Welt gehabt/ vermittelst der Regierung des Römischen Reichs. Es ist aber nicht nur vorher verkündiget worden/ daß die Religion beständig bleiben/ und nicht verrückt werden solte/ sondern/ daß mit derselben der Friede der gantzen Welt auf Erden kommen/ die in denen Städten und Republiquen sich auffwerffende Nachten und Königreiche selbsten auffhören/ und eine Beschaffenheit über die gantze Welt seyn solte. Und daß der meiste Theil derselben Friede haben würde/ welchem zuvor zuwieder gehandelt wurde. Denn vor diesem nahmen auch so wohl die Handwercker als gelehrte Redner die Waffen/ zogen mit in Krieg/ und wohneten denen Schlachten mit bey. Aber nach Christi Geburt ist diese Weise abkommen/ und das Kriegs-Wesen zu einer gewissen Art Leut eingeschrenckt worden. Eusebius *de præparat. l. 1. c. 10.* hat dergleichen Worte. Grotius.

89 Diese Weissagung muß entweder mit einer gewissen Bedingung verstanden werden.] Es thut der Autor allhier nicht recht/ daß er saget/ es müsse dieser des Esaiä Spruch unter einer gewissen Bedingung verstanden werden: Denn die Prophetischen Vorbedeutungs- und Weissagungs-Sprüche vom zukünfftigen Zustande N. T. müssen nicht unter gewissen Bedingungen/ sondern schlechter Dinge hinweg verstanden werden: Denn es können solcher Gestalt auch andere Weissagungen und Prophetische Vorbedeutungs-Sprüche ebenfals unter gewissen Bedingungen verstanden und angenommen werden. Als Exempels-weise/ die Verheissung des zukünfftigen Messiä/ nachdem das Scepter von Juda wird entwendet seyn/ 1. b. M. 49. c. und würde also denen Jüden und Heyden hierdurch die Thür eröffnet und der Weg gebahnet werden/ die Weissagungen A. T. zu verkehren/ und denselben frembden Verstand anzudichten/ wenn dieser des Autoris Meinung Beyfall gegeben werden uñ selbige bestehen solte. Osiander.

90 Wenn alle Völcker dem Gesetze Christi nachlebeten/ und solches erfülleten.] Denn von denen Christen saget Justinus: Wir streitten wider keine Feinde. Eben wie Philo *in Orat. omnem bonum esse liberum*, von denen Essenern gedenckt: Su

wurst

Welches * Arnobius mit folgenden Worten giebt: Wenn alle Menschen / welche wissen / daß sie nicht nur wegen der Gestalt ihrer Leiber / sondern wegen der Kräffte und Vermögen ihres Verstandes Menschen sind / seinen heil- und friedsamen Geboten nur etwas Gehör geben / und nicht von Stoltz und Hochmuth auffgeblasen / vielmehr ihrem eigenen Sinn / als seinen Ermahnungen glauben wolten / würde der gantze Erd-Kreiß schon längst eine stillere Lebens-Art haben / in dem süssesten Ruhestand seyn / und / ohne einiges Bündnuß zuverletzen / sich zu heylsamer Eintracht verstehen. Lactantius aber redet also davon: Was solte wohl geschehen / wenn alle Menschen einträchtig mit einander lebeten? Warhafftig / was da geschehen könte / wenn sie nach abgelegter schädlicher und gottloser Wüterey unschuldig und gerechtsam leben wolten. 91 Oder es ist schlechter Dinge hin zu verstehen / auf welche Weise wann es verstanden wird / so lehret die Sache selbsten / daß es noch nicht erfüllet seye / sondern / daß man derselben Erfüllung / wie denn auch 92 die allgemeine Bekehrung der Jüden noch zu erwarten habe. Man mag es aber verstehen / auf welche Weise man will / so kan man daraus nichts folgern oder schliessen / daß Kriege führen ohne Unterscheid der Gerechtigkeit zuwider lauffe / und derowegen unzuläßig seyn solte / so lange Menschen seyn werden / welche andere Friedliebende des Friedens nicht geniessen lassen.

2. Es pflegen aber aus dem 5. cap. des Evangelisten Matthäi mehrere Schluß- und Beweiß-Gründe genommen zu werden / von welchen recht zu urtheilen / es vonnöthen ist / daß man wiederhole / und sich dessen erinnere / was kurtz vorhero gesagt / nemlich: Wenn Christi Fürsatz gewesen wäre / [c] alle gerichtliche Lebens-Straffen / und das Recht / Krieg zu führen / [c vorberg. 7. f. 9. §.]

wirst keinen unter ihnen finden / der entweder einen Wurff-Spieß / oder Pfeile / oder Schwerdt / oder Sturm-Haub oder Panzer / oder Schild mache / keiner / der einige Waffen / oder sonsten gebräuchliches Krieges-Zeug verfertige. Gleiches Inhalts ist / was Chrysostomus 1. *ad Cor.* 13/3. saget: Wenn die Menschen einander also liebten / wie sie solten / würde man von keinen Leibs- und Lebens-Straffen wissen. Grotius.

* Arnobius) *l.* 1. adverf. Gentes, nicht fern vom Anfang solches seines Buchs. Tertullianus hat eben solcherley. Tesmar.

91 Oder es ist schlechter Dinge hin zu verstehen.] Es irret auch der Autor, wenn er saget / diese Weissagung müsse schlechter Dinge hin zu verstehen seyn / auf welche Weise die Sache selbsten lehre / daß es noch nicht erfüllet seye. Denn es ist diese Weissagung in dem N. T. erfüllet / worinnen die Kirchen-Lehrer mit einander übereinstimmen. Es ist aber dieser Spruch zu verstehen / entweder von dem Weltlichen oder von dem Kirchen-Frieden des N. T. Wenn wir das Erste dadurch verstanden haben wollen / so ist es unterm Käyser Augusto erfüllet worden: Und stehet uns hierinnen die Redens-Art / daß hinführo kein Volck wieder das ander das Schwerdt aufheben werde / nicht im Weg. Denn diese Redens-Art der Heil. Schrifft bedeutet nicht so wohl eine Ewige oder Immerwährende / als eine lange Zeit deß gewünschten Friedens. Beziehe Suetonium in der Lebens-Beschreibung Augusti 22. c. Wenn wir es von einem Kirchen-Frieden wollen verstanden haben / so hat ja der güldene Friede zu denen Zeiten des Heylands der Welt auf dem Erd-Kreiß geblüet: Theils / weilen das Evangelium ohne Schwerdt-Streich / oder Gewalt der Waffen / durch das bloße in Göttlicher Krafft geprediget Wort ist fort gepflanzet / die jenigen / welche bißhero denen Götzen geopffert / auch nicht / wie vormahls die Cananiter ausgerottet / sondern dem Oehlbaum eingepfropffet worden / theils / weilen die Scheide-Wand / so zwischen Jüden und Heyden war zerbrochen / Ephes. 2. Theils / weilen aller Gemüther in der Kirche herrlich übereingestimmet / die Gewissen ruhig / und aller ein Hertz und eine Seele war / Apost. Gesch. 4 / v. 32. Man mag es aber auslegen wie man will / so kan / obwohlen die andere Auslegung der ersten vorzuziehen / man jedoch nichts daraus folgern / so das Krieg-führen über einen Hauffen werffen solte: Nicht aus der Ersten / weilen alsdenn nicht geboten wird / was man thun oder lassen soll / sondern nur berichtet wird / was ins künfftig geschehen wird / dessen Erfüllung der Ausgang dargethan; nicht aus der Andern / weilen die Apostel und Christen / auch unter denen Verfolgungen selbsten / nicht verstöhret und gehindert worden / sondern allezeit frölich gewesen / Apost. Gesch. 5. c. v. 41. Und ein jeder Gläubiger / auch mitten unter den Kriegen und Blutvergiessen ruhig seyn könne. Osiander.

92 Die allgemeine Bekehrung der Jüden.] Es irret der Autor, indem er diesen Spruch auf eine allgemeine Bekehrung der Juden ziehet / wenn er so schlechter Dinge hin verstanden wird: Wie denn auch / indem er eine solche allgemeine Bekehrung / so kühner Weise statuiret. Es ist besser / daß man von dieser Sache nichts gewisses behaupten wolle / wie denn die meisten Theologi thun: Oder solcher allgemeinen Bekehrung der Juden mit Luthero *Tomo* 8. *Jen.* keinen Beyfall zu geben / theils weilen solcher allgemeinen Bekehrung der Juden der jenige schwere Fluch / so Psalm 96 / v. 24. und 119. v. 17. Matth. 8 / v. 11. und 27 / v. 25. stehet / zuwieder lauffe; theils / weilen es nicht scheint / daß folgende beyde Stücke / eine allgemeine Bekehrung der Juden / und daß Christus zu denen letzten Zeiten keinen Glauben auf Erden finden werde / Lucä 18. v. 8. nicht beysammen stehen können. Osiander. Dennoch aber sind viele vornehme Theologi, welche darauff bestehen / daß noch vor dem jüngsten Tag GOtt eine allgemeine Bekehrung der Juden geschehen lassen werde / und daß / was Christus Lucä am 18. cap. 8. v. gesaget / Doch / wenn des Menschen Sohn kommen wird / meinst du / daß er auch werde Glauben finden auf Erden / keines Weges auf den seligmachenden Glauben zu deuten / sondern auf den Glauben der ankommenden Hülffe des HErrn Christi / [ii]

ren/ aufzuheben/ würde er solches mit sonderlich ausdrücklichen und deutlichen Worten gethan haben/ wegen der Grösse und Neuligkeit einer solchen Sache; und dieses um so viel desto mehr/ weilen kein Jud anderst hätte dencken können/ als daß die Gesetze Mosis/ so die Gerichte und die Republic angehen/ bey denen Juden noch so lange gültig und kräfftig seyn solten/ als lange ihre Republic stünde. Nachdem wir derohalben hiervon erinnert worden/ so lasset uns einen jeden Ort besagten Capitels insonderheit und nach der Ordnung fürnehmen/ um zu sehen/ was sie für einen Nachtruck haben.

3. So wird nun der gegentheiligen Meinung zweiter Schluß-Grund aus folgenden Worten genommen: **Ihr habt gehört/ daß gesagt worden/ Aug um Aug/ Zahn um Zahn; ich aber sage euch/ daß ihr nicht wiederstreben solt dem Ubel/** (ורשע 93 Welches die Griechen dollmetschen/ dem/ der da unrecht thut. 2. b. M. 2/ 13.) **sondern/ so dir jemand einen Streich gibt auf den rechten Backen/ dem biete den andern auch dar.** Denn hieraus schliessen etliche/ daß man kein Unrecht/ entweder abhalten/ oder rächen solle/ es geschehe solches durch öffentliche obrigkeitliche Wege/ oder für sich selbsten. Dieses aber ist nicht der Verstand dieser Worte: Denn Christus redet hier nicht die Obrigkeit an/ sondern die jenigen/ welche beleidiget und angegriffen werden; 94 so redet er auch nicht von allem und jedem Unrecht/ 95 sondern von einem solchen/ welcherley [d] eine Ohrfeige ist; denn die letzten Worte schräncken derer vorhergehenden Verstand/ welcher allgemein ist/ und alles Unrecht/ es mag geschehen auf was Weise es wolle/ in sich begreiffen kan/ in gewisse Maas ein.

d 2. b. 1. c. 10. f.

4. Also wird auch durch folgendes Gebot: **So jemand mit dir rechten will/ und deinen Rock nehmen/** 96 **dem lasse auch den Mantel**; nicht alle und jede Ansprach vor dem Richter/ oder einigem andern Schieds-Mann verboten; wie es Paulus selbst ausleget/ welcher in der I. Cor. 6/4. [e] nicht alle Streit-Sachen/ sondern nur das verbietet/ 97 daß die Christen nicht in heydnischen Gerichten unter und gegen einander streitten sollen/ und solches nach dem Exempel der Juden/ bey welchen ein gemeiner Sitten- oder Lehr-Spruch war: **Wer unter denen Israeliten die Handlungen oder Streittigkeiten/ so er hat/ für ausländische fremb-**

e 2. b. 20. c. 10. f. 3. §. 24. c. 2. f. 3. §.

---

li/ die Seinigen zu retten/ daß nemlich viele nicht glauben werden/ daß Christi Hülffe komme/ und so nahe seye. Und obwohlen D. Osiander, in seinem *Commentario* über diese des Autoris Stelle/ auf Lutherum/ *Tom.* 8. *Jen. pag.* 1109. sich beruffet/ als ob er solch einer zu hoffenden allgemeinen Bekehrung der Juden keinen Beyfall gegeben habe; so soll doch in denen bey seinen Lebzeiten 1533. und 1543. ausgegebenen Editionen ausdrücklich stehen/ daß er dafür hatte/ es würde noch vor dem Ende der Welt eine allgemeine Bekehrung der Juden geschehen; und ist jene Edition/ worauff Osiander sich beziehet/ erst nach Luthers Todt auskommen.

93 **Welches die Griechen dollmetschen/ dem/ der da unrecht thut.**] Wie auch der Evangelist Lucas in der Rede des Märterers Stephani/ ὁ ἀδικῶν τὸν πλησίον. **Der seinem Nechsten unrecht that**; in der Ap. Gesch. 7. v. 27. Grotius.

94 **So redet er auch nicht von allem und jedem Unrecht.**] Diese Worte Christi von einem Backenstreich sind nicht so zu verstehen/ als wann man nicht auch grösseres und höheres Unrecht mit Gedult ertragen solle/ sondern sie sind Vergleichungs-Weise zu verstehen/ und hat Augustinus hierüber eine schöne Anmerckung gemacht: Nemlich daß diese Worte nicht so wohl von wircklicher und eigenthätiger Darbietung deß andern Backens/ oder anderes Unrecht und Gewalt zu erdulten/ als von einer Vorbereitung des Hertzens und des Gemüths zu verstehen seyen/ da nemlich das Gemüth von aller Rach-Begierde so ledig und frey seyn solte/ daß es vielmehr bereit seye/ ein neues Unrecht zu erdulten/ als das alte sündhafftiger Weise zu rächen; derohalben wird in diesen Worten nicht verboten/ das Unrecht zu meyden/ oder sich mit Maasse und ohne Nachbegierde zu beschützen/ auch letzlichen nicht/ daß man der Obrigkeit Hülffe und Beystand gezemender Weise anflehe/ sondern die Eigen-Rache/ (mit welcher ich sündige/ indem ich der Obrigkeit in ihr Ambt und Recht falle.) Indem sich Christus seldsten wieder Unrecht vertheidiget/ Joh. 18. v. 23. Osiander.

95 **Sondern von einem solchen.**] Von einem geringen/ welches mehr Schmach/ als Schaden nach sich ziehet. Gronovius.

96 **Dem lasse auch den Mantel.**] Dieses erkläret also Cyprianus de Patientia. Was dir gestohlen worden/ solst du nicht wieder fordern. Irenæus *lib.* 4. *cap.* 27. Werden sie dir den Rock nehmen/ laß ihnen auch den Mantel fahren: Lasset uns aber darüber nicht betrübt seyn/ gleichsam als wolten wir nicht gerne/ daß wir betrogen würden; sondern lasset uns darüber freuen/ eben als wenn wirs ihnen mit gutem Willen geschenckt hätten. Und so jemand/ sagt er/ dich zwünge 1000. Schritt mit ihm zu gehen/ so gehe du mit ihme noch andere 2000. darzu/ nicht/ daß du als ein Knecht hinten nachfolgest/ sondern als ein Freyer willig voran gehest. Auch Libanius selbst/ welcher die Evangelia gelesen hatte/ lobet in Oratione de Custodia Reorum die jenigen/ welche/ um den ihnen abgenommenen Rock und Mantel nicht streitten. Hieronymus *Dialogo* 1. *ad Pelagium*: Das Evangelium lehret uns/ man solle dem/ welcher für Gericht mit uns streitten/ und mit Zanck und Hader uns den Rock nehmen will/ auch den Mantel darzu geben. Grotius.

97 **Daß die Christen nicht in heydnischen Gerichten unter und gegen einander streitten sollen.**] Es war nicht verbotten vor Gericht zu

streit-

frembde Richter bringet/ verunehret den Nahmen Gottes; sondern/ es will Christus/ unsere Gedult zu üben/ daß man um Sachen/ deren man leicht wiederum habhafft werden kan/ dergleichen ein Rock/ oder auch/ wenns vonnöthen ist/ ein Rock und Mantel zugleich sind/ für Gericht nicht streitten/ sondern ob wir schon [f] das gröste Recht dazu haben/ uns desselben Rechts begeben/ und nicht gerichtlich suchen sollen. Apollonius Thyanæus sagt: [g] Es stünde keinem Weltweisen an/ um geringes Geldes willen gerichtlich zu streitten. Ulpianus: [h] Der Gerichts-Schultheiß schilt mit nichten die That deß jenigen/ der/ nicht streitten wollen/ so hoch geachtet/ daß er lieber um das Seinige betrogen werden/ als für Gericht zancken will. Denn diese Gedancken und Vorsatz eines solchen Menschen/ welcher allen Streit hasset/ ist nicht zu schelten. Was hier Ulpianus [i] sagt/ daß es von frommen Gemüthern gut geheissen werde/ das befiehlet Christus/ und nimmt die Materie seiner Gebote aus denen allererbahrsten und besten Dingen. Man würde aber daraus unrecht schliessen/ daß auch ein Vater oder ein Vormünder unrecht thue/ das jenige/ ohne welches seine Kinder oder Pupillen nicht erhalten werden könten/ gerichtlich zu beschützen und zu erhalten/ wenn er nehmlich darzu gezwungen würde. Denn ein anders ist ein Rock und Mantel/ ein anders aber ist alles das jenige insgesamt/ wovon man lebet. In denen Satzungen Clementis wird von einem Christen gesaget/ wenn er eine Streitt-Sache habe/ so soll er sich befleißigen/ daß er/ ohne für den Richter zu lauffen/ * sie gütlich beylege/ wenn er gleich deswegen etwas Schaden leyden solte. Derohalben findet auch hier statt/ was man in Moral-Sachen zu sagen pfleget; daß diese Dinge nicht etwan [k] in einem gewissen Punct bestehen oder so genau genommen werden/ sondern so zu sagen [98] weitere Schrancken haben.

5. Also hat auch der HErr in dem jenigen was folget: Und [99] so dich jemand nöthiget eine Meile/ so gehe mit ihm zwo; nicht von hundert Meilen gesaget/ welcherley Reyse einen Menschen allzuweit von seinen Geschäfften entfernen solte; sondern von einer/ und wenn es käme/ auch von zwoen; welche Wandelung gleichsam für nichts gehalten wird. Derohalben ist es diese Meinung: Daß in denen jenigen Dingen/ welche uns nicht sonderlich beschweren werden/ wir nicht allzu sehr auf unserem Recht stehen/ sondern auch mehr nachgeben solten/ als der andere begehrt/ [100] damit unsere Gedult und Gutwilligkeit allen kund werde.

6. Ferner folget: [101] Gib dem/ der dich bittet/ und wende dich nicht

f 1. b. 1. c. 10. f. 3. §. 3. c. 5. f. 5. §.

g Philostratus 11. 15.

h füge hinzu L. 1. §. 4. D. de Extraord. Cognit.

i L. item si. §. 1. & D. de alien. jud. mut. causa fact.

k vorhergeh. 1. f. 3. §.

streitten/ auch in Heidnischen Verhör- oder Gerichts-Stuben; weilen auch die Heidnische Obrigkeiten GOttes Diener sind/ und das Schwerdt nicht umsonst tragen/ und zwar denen Guten zur Belohnung/ denen Bösen zum Schrecken und Straffe: Und haben die Christen in der That selbsten in Heidnischen Verhör- oder Gericht-Stuben/ für Heidnischen Richtern offt gestritten/ wie denn dessen viele Exempel aus der Kirchen-Historie könten beygebracht werden. Es verbietet aber der Apostel nur allein dieses/ daß/ was ein Aergernüß erwecken kan/ und bloß allein zeitliche Güter/ Gewinn oder andere dergleichen Dinge betreffe/ man nicht gerichtlich streitten solle/ sondern besser oder rathsamer seye/ sich davon zu enthalten. Osiander.

* Sie gütlich beylege.] Ja es kan die Obrigkeit oder der Richter die Partheyen bißweilen dahin anhalten und zwingen/ sich zu vergleichen/ als zum Exempel: (1.) Wenn der Streit unter ihnen allzu lang gewähret/ und also verwickelt wäre/ daß die Partheyen so leichtlich nicht aus einander zu setzen/ *c. placuit. dist.* 90. (2.) Wenn der Streit unter vornehmen hohen Leuten/ und daraus Verwirrung und Aergernüß im gemeinen Wesen entstehen könte/ *arg. l.* 21. §. 1. *de Captiv.* (3.) Wenn zu besorgen/ daß es gar zu den Waffen kommen möchte. (4.) Wenn der mehrere Theil zu des Dritten Gefährde gegenstimmig ist. Siehe Gallium *de l'. P. libr.* 2. *cap.* 18. 19. & *segq.* Simon.

98 Weitere Schrancken haben.] Daß man sie thun oder lassen mag. Gronovius.

99 So dich jemand nöthiget.] Dich zwingen wird/ mit Nachlassung deiner Geschäffte/ ihm den Weg zu weisen/ etwas zu tragen/ oder etwan Wagen und Pferde zu lehnen. In dem Lateinischen stehet angariabit, welches verteutschet worden/ nöthigen: Es wurden aber Angari genennet die Post-Boten derer Könige der Perser. Diese hatten rechtliche Macht/ wenn sie auf dem Wege waren/ denen/ so ihnen begegneten/ Pferde abzunehmen/ die frischer waren als die übrigen/ oder die Leute selbsten zu solcher und dergleichen Dinge Verrichtung/ wie wir gesaget/ zu zwingen. Gronovius.

100 Damit unsere Gedult und Gutwilligkeit allen kund werde.] Justinus *Apologetico* 2. Was er gesagt hat/ gehöret hieher/ daß wir gegen jederman geduldig/ dienstfertig/ mit nichten aber zornmürbig seyen. Grotius.

101 Gib dem/ der dich bittet.] Justinus *Apologetico eodem.* Was aber anbelange die Mittheilung des Unserigen/ so dem Dürfftigen geschiehet/ und daß wir nichts/ um eitler Ehr Erlangung willen/ thun sollen/ so hat er dieses gesagt; Gebet einem jeden/ der euch bittet/ u. s. f. An einem andern Ort: Allen denen/ so es bedürffen/

nicht von dem/ der dir abborgen will. Wenn man dieses [102] auf unendliche Weise verstehen will/ so ist nichts härters und unerträglichers. Paulus 1. Tim. 5/8. sagt: Wer die Seinigen nicht versorget/ der ist ärger als ein Heyde; so last uns denn eben diesem Paulo folgen/ welcher der beste Außleger der häußlichen Gesetze ist/ und die Corinthier zur Ubung der Gutthätigkeit gegen die Jerosolymitaner auffmunterende/ sagt: 2. Cor. 8/13. Nicht/ daß andere [103] Ruhe haben/ und ihr Trübsal/ sondern/ daß es gleich seye/ [104] und euer Uberfluß ihrer Dürfftigkeit zu Hülffe komme; d. i. (Ich will mich der Worte des * Livii in einer nicht ungleichen Sache gebrauchen) Auf daß ihr von dem jenigen/ was ihr übrig habet/ anderer Dürfftigkeit beyspringet und zu Hülffe kommet; welcher Meinung auch ist/ was dorten Xenophon in Cyro sagt: Was ich sehe/ daß ich übrig habe/ und ohne mich selbst in Mangel zu setzen/ von dem Meinigen wohl entbehren kan/ mit dem soll ich meinen Freunden zu Hülff kommen. So lasset uns denn/ zu Erklär- oder Außsetzung des jenigen Gebots/ wessen wir jetzt gedacht/ gleiche Billigkeit in acht nehmen.

7. Gleichwie [105] das Jüdische Gesetz [106] zuliesse/ sich von seinem Weibe zu scheiden/ damit es der Wüterey der Männer gegen ihre Weiber steuren möchte; also hat es auch/ die [107] Eigen-Rache/ zu welcher dieses Volck sehr geneigt war/ im Zaum zu halten/ dem Beleidigten ein Recht gegeben/ von dem jenigen/ welcher beleydiget hatte/ nicht zwar mit eigener Hand/ sondern bey dem Richter gleiche Wieder-Vergeltung zu fordern/ welchem Recht das l. 2. t. 20. c. 10. §. 2. u. 7. § Römische zwölff Taffel-Gesetze: Wenn jemand einem andern ein Glied zubrochen hat/ [108] so soll man eine gleiche Wieder-Vergeltung ergehen lassen; auch gefolget. Daß aber Christus/ als welcher uns [109] eine viel höhere Gedult zu üben lehret/ an dem Beleidigten eine Foderung solcher Rache gut heissen solte/ ist so ferne/ daß er vielmehr will/ man soll etlichem Unrecht oder Beleidigungen auch nicht einmahl wiederstehen/ es geschehe nun durch Gewalt/ oder gerichtlicher Weise. Aber hier fragt sichs/ was für Unrecht oder Beleidigungen? Nemlich solche/ welche erträglich sind/ [110] nicht als

bedürffen/ von dem Unserigen mittheilende. Cyprianus *Testimoniorum lib.* 3. 1: Man soll niemand ein Allmosen abschlagen. Und eben dieser Cyprianus an selbigem Ort: Einem jeden/ so von dir fodert/ dem gib/ und wende dich nicht von dem/ der von dir leyhen will. Gronus.

102 Auf unendliche Weise.] Ohne einige Ausbedingung von allen und jeden Dingen/ und so grosse Summen du immer empfangen mögest. Gronovius.

103 Ruhe haben.] Daß andere desto leichter und bequemlicher leben/ ihr aber des Eurigen/ durch euch selbst beraubet und in Dürfftigkeit gesetzet würdet. Gronovius.

104 Und euer Uberfluß ihrer Dürfftigkeit zu Hülffe komme.] Seneca *de Ben.* 2. Deine/ der dürfftig ist/ will ich geben/ aber also/ daß ich selbst nicht dürfftig werde. Chrysostomus über den allhier angezogenen Ort an die Corinthier: GOtt fodert von einem jeden nach seinem Vermögen/ je nachdeme einer hat/ nicht nachdeme einer nicht hat. Welche Worte/ damit sie recht verstanden werden mögen/ so setze folgendes hinzu: Er lobet zwar (nemlich an denen Thessalonicern) daß ihre Gabe ihr Vermögen übertreffe/ zwinget aber dabey diese (nemlich die Achäer) nicht/ daß sie ein gleichmässiges thun sollen. Grotius.

* *Livii.*] 6. b. 16. cap. in der Rede Manlii wider den Dictatorem A. Cornelium. Tesmar.

105 Das Jüdische Gesetz zuliesse.] Gleichwie das Jüdische Gesetz gewolt/ daß die Männer ihren Weibern/ deren sie überdrüssig waren/ damit sie dieselben nicht ewig übel halten möchten/ einen Scheid-Brieff geben/ und sie von sich lassen. Gronovius.

106 Zuliesse.] Nicht/ daß es solches für rechtlich erlaubet gemacht/ sondern bloß übersehen und zugelassen/ wegen des Hertzens Härtigkeit derer Jüden/ und damit solchergestalt grösseres Ubel verhütet würde. Ziglerus.

107 Eigen-Rache.] Es ist in dem A. T. die Eigen-Rache nicht so zugelassen gewesen/ wenn gleich solche auch durch bey dem Richter gesuchte Wieder-Vergeltung geschehe: denn was da sündhafft ist/ ist theils ausser dem Gericht/ theils in dem Gericht/ solches hat das Jüdische Gesetz nimermehr zugelassen: Es ist aber die Begierde der Eigen-Rache sündlich/ es mag nun einer dieselbe ausser/ oder in dem Gericht suchen. Denn die Eigen-Rache streitet jederzeit wider die Liebe des Nechsten. Oiander.

108 So soll man eine gleiche Wieder-Vergeltung.] So soll der/ welchem das Glied zerbrochen worden/ Macht haben/ vor dem Richter zu fodern/ daß deme/ welcher solches gethan/ eben dasselbe Glied also zubrochen werde. Gronovius.

109 Eine viel höhere Gedult zu üben.] Es ist gantz und gar falsch/ daß Christus uns eine viel höhere Gedult zu üben/ gelehret haben solle; denn Er hat auch nicht verboten/ für Gericht zu gehen/ es seye denn/ wenn eines Gemüth und Hertz mit Rach-Begierde angefüllet ist/ welchermassen mit einem solchen Gemüth/ für den Richter zu tretten/ auch in dem A. T. das Gewissen nicht gesichert. Oiander. Es ist aber der Zweck unsers Heylandes/ die Jüden zu bessern/ was da betrifft das Recht der Wieder-Vergeltung/ welches sie meineten/ daß es von einem jeden Privaten geübet werden könne. Christus sagt nein hierzu/ verbietet aber nicht gäntzlich/ eine Sache vor den Richter kommen zu lassen/ es sey denn/ wenn solche gerichtliche Forderung mit rachbegierigem und wegen gefasten Hasses erhitztem Gemüth geschehe. Ziglerus.

110 Nicht/ als ob es nicht auch löblich wäre.] Siehe Chrysostom. im jetztangezogenen Ort. Grotius.

* Wenn

als ob es nicht auch löblich wäre / die grösseren und höheren zu ertragen / sondern / daß er auch an einer geringern und sich nicht so hoch erstreckenden Gedult sich begnügen lasse. Derowegen hat er das Exempel von einem Backenstreich gegeben / wodurch nicht das Leben angegriffen / oder der Leib nicht gestümmelt wird / sondern / welche nur eine Anzeige ist / daß man uns verachtet / welche uns jedoch nicht verringert. Seneca in seinem Buch von der Beständigkeit eines Weisen / unterscheidet das Unrecht [m] von der Schmach: Das Unrecht / sagt er / ist von Natur unerträglicher; aber Schmach und Schaden / durch welche man nicht beschädiget / sondern nur beleidiget wird / ist leichter zu ertragen / und bloß allein zärtlichen und ungedultigen Gemüthern schwer zu dulden; es sind aber die Gemüther der Menschen mit solcher Eitelkeit behafftet / daß etliche dafür halten / es könne ihnen nichts bitterers wiederfahren / als Schmach und Schimpff. Also solte man wohl einen Knecht finden / welcher lieber wolte gegeisselt werden / als Backenstreiche aushalten. Eben derselbe Seneca sagt an einem andern Ort: Schmach ist geringer als Unrecht / welche wir vielmehr andern klagen / als gerichtlich suchen können / welche auch die Gesetze keiner Rache würdig gehalten haben. Also sagt jener bey dem Pacuvio: Unrecht vertrage ich leichtlich / wenn es nur nicht mit einiger Schmach vergesellschafftet ist. Und ein anderer bey dem Cæcilio: Ich ertrage gar leichtlich Mühe und Arbeit / wenn nur kein Unrecht dabey ist; auch endlich wohl Unrecht / wenn es mit keiner Schmach vergesellschafftet ist. Demosthenes: Denn es ist rechtschaffenen und freyen Gemüthern nicht so schwer zu ertragen / wenn sie geschlagen werden / (ob es gleich in Wahrheit ist) als wenn sie aus Schmach und Beschimpffung geschlagen werden. Eben derselbige Seneca, von welchem ich kurtz vorher geredet / sagt / daß der Schmertze / welchen die Schmach und Schande in uns verursachet / eine Gemüths-Regung seye / welchen die Niederträchtigkeit des Gemüths erreget / indem es sich ängstet um etwas schmachbares / so ihme entweder mit Worten oder handthatlich zugefüget worden.

[m] vorherg. 3. §. 2. b. 1. c. 10. f. 2. §.

8. Bey und in solchen Umständen nun befiehlt Christus / daß wir sollen gedultig seyn; und damit nicht jemand das gemeine Sprichwort / * Wenn du dir einen unrecht thun lässest / und solches mit Gedult übersiehest / [111] reitzestu den / so dir es gethan / daß er dir ferner unrecht thun wird / entgegen halte / setzet er hinzu / [112] daß man auch die andere Gewalt und Unrecht vielmehr mit Gedult ertragen solle / als die erste abtreiben; [113] weil nemlich uns dadurch nichts Böses zuwächset / ohne / was da etwan in einer närrischen Einbildung beruhet. Den Backen darbieten heist in der Hebräischen Sprach so viel / als mit Gedult ertragen / wie Esai. 30/6. Jerem. 3/3. erhellet. Tacitus in dem 3. Buch seiner allgemeinen Geschichte im 31. und 85. cap. heisset solches: [114. 115] Die Schmähungen und Scheltworte mit aufrechtem freyen und unverändertem Angesichte anhören.

9. Der [n] dritte Schluß und Beweiß Grund pflegt genommen zu wer-

[n] 6. f. 3. §.

* Wenn du dir.] Ist der Lehr-Spruch Publii Mimi beym A. Gellio 17. c. 14. Tesmar.

111 Reitzestu den.] Machestu deinen Beleydiger kühn dir wiederum unrecht zu thun Gronovius.

112 Daß man auch die andere Gewalt und Unrecht vielmehr mit Gedult ertragen solle.] Chrysostomus *VII. ad Rom.* Denn dieses ist ein fürtrefflicher Sieg / ihme mehr zuzugeben / als er thun will / und die Gräntzen seiner bösen Begierden mit der Freygebigkeit eigener Gedult übersteigen und überwinden. Grotius.

113 Weil nemlich uns dadurch nichts Böses zuwächset / ohne was da etwan in einer närrischen Einbildung beruhet.] Chrysostomus *de statuis prima:* Nicht deßwegen / daß dieser jenem etwas unbilliges zufüget / und / seiner innerlichen Einbildung nach / es für eine Schmach hält / ist dieses oder jenes eine Schmach zu nennen / sondern je nachdem der / welchem dergleichen wiederfähret / es auffnimt und davon urtheilet / ist es eine und auch keine Schmach. Grotius.

114 Die Schmähungen und Scheltworte.] Eben in solchem Verstande wird die Lateinische Redens-Art / præbere os contumeliis, auch bey dem Terentio *Adelphis* genommen. Grotius.

115 Die Schmähungen und Scheltworte.] Schmach bestehet nicht allein in Worten / sondern auch in der That / wenn nehmlich solche That aus und zu Spott und Verachtung geschiehet / gleichwie aus allhier angezogenem Ort Taciti zu ersehen.

116 Gegen

den/ aus dem jenigen/ was beym Matthäo folget: Ihr habt gehöret/ daß gesagt ist/ du solt deinen Nechsten lieben/ und deinen Feind hassen. Ich aber sage euch/ liebet eure Feinde/ segnet die euch fluchen/ thut wohl denen/ die euch hassen/ bittet für die/ so euch beleidigen und verfolgen. Denn/ es sind etliche/ welche davor halten/ daß/ theils die Gerichte/ als auch/ das Kriegführen/ solcher Liebe und Gutthätigkeit gegen unsere Feinde und Wiedersacher zuwiderlauffe. Dieses aber wird gar leicht wiederleget/ wenn wir eben denselben Spruch des Jüdischen Gesetzes betrachten. Es wurde denen Jüden befohlen/ daß sie ihren
o 6. f. 3. §. Nechsten/ o nemlich die Jüden/ lieben solten; denn/ daß das Wort p Nächste
p 1. b. 3. daselbst in solchem Verstande genommen werde/ zeiget der 17. vers des 19.
c. 3. f. 8. §. cap. des 3. b. Mos. wenn er mit dem 18. v. [116] gegen ein ander gehalten wird. Es ist aber denen Obrigkeiten nichts destoweniger befohlen gewesen/ die Todtschläger und andere grosse Missethäter zu tödten: Nichts desto weniger haben die Eilff Stämme den Stamm Benjamin/ um ihrer begangenen greulichen Missethat willen/ mit rechtmäßigem Kriege verfolget und gestraffet/ wie zu sehen im b. der Richter 21. cap. Nichts desto weniger fordert David/ welcher des HErrn Kriege führet/ das ihme versprochene Königreich von Isboseth rechtmäßiger Weise durch die Waffen wieder.

q 1. b. 3. c. 3. f. 8. §. 10. Lassets derohalben seyn/ daß sich q das Wort Nächste/ nun weiter erstrecke/ [117] und unter demselben alle Menschen verstanden werden: [118] Denn wir alle zu Gnaden auf- und angenommen sind; kein Volck ist von GOtt [119] verflucht und verworffen; so werden wir doch nun gegen alle Menschen thun dörffen/ was man damals gegen einen Juden oder Israeliter hat thun dörffen/ welche zu lieben/ sowohl damals befohlen worden/ als nun alle und jede Menschen. Wofern aber jemand auch darauff sein Absehen haben wolte/ daß uns in dem [120] Gesetze des Evangelii befohlen werde die Liebe in viel höherm Grad zu üben; wolan/ so kan auch solches zugegeben werden. Man muß aber auch dieses wissen/ [121] daß man nicht alle Menschen gleichmäßig lieben solle/ sondern einen Vater mehr/ als einen Frembdling. Also müssen wir auch/ krafft des Gesetzes einer ordentlichen wohleingerichteten Liebe/ [122] den Nutzen und Frommen eines Unschuldigen [123] dem Nutzen oder Guten eines Schuldigen/ den [124] Nutzen oder das Gute deß allgemeinen Wesens insgesamt/

116 Gegen einander gehalten wird.] Dieses ist falsch/ sintemahl Christus selbst Luc. 10. v. 30. es anders erkläret: Denn auch/ weilen es eine Glosse der Pharisäer und Photinianer ist: Theils/ weilen es durch Gegeneinanderhaltung der Versicul nicht kan erwiesen werden; denn/ wenn durch das Wort Bruder/ in dem 17. Versicul ein Hebräer verstanden wird/ so folget eben derowegen nicht/ daß die Worte deß 18. vers. Du solt deinen Nächsten lieben/ die vorhergehenden erklähren/ sondern vielmehr/ daß sie derselben Bedeutung oder Verstand erweitern/ und daß Mose von der Liebe gegen seinem Bruder/ nehmlich einem Hebräer/ schreite zu der Liebe gegen dem Nächsten/ nehmlich einem jeden Menschen/ der unserer Hülffe bedürfftig. Osiander.

117 Und unter demselben alle Menschen verstanden werden.] Es ist auch dieses nicht recht/ sondern irrig geredet. Denn das Wort Nächste/ bedeutet allezeit den jenigen/ welcher aus Adam mit uns eines Geblüts ist/ und solches so wohl im alten als neuen Testament. Osiander.

118 Denn wir alle zu Gnaden auf- und angenommen.] Die Gnade/ oder die Ermangelung derselben/ machet nicht/ daß einer ein Nächster ist/ oder nicht/ weilen die Ursache/ warum einer ein Nächster ist/ in dem wesentlichen Seyn der Natur gegründet ist. Denn wenn Christus Luc. 10. erkläret/ wer unser Nächster seye/ so holet er den Grund dieser Verwandtschafft nicht her aus der Aufnehmung in die allgemeine Gnade oder Ausschliessung der Verfluchung zur Ausrottung/ sondern aus der Dürfftigkeit dessen/ der einerley Natur mit uns ist. Osiander.

119 Verflucht.] Wie die 7. Cananäische Völcker. Gronovius.

120 Gesetze des Evangelii.] Daß das Evangelium kein Gesetz/ und die Liebe uns in demselben in keine Wege in höherem Grad befohlen/ ist oben in den vorhergehenden Anmerckungen erinnert und erwiesen.

121 Daß man nicht alle Menschen gleichmäßig lieben solle.] Tertullianus *adversus Marcionem* 4. Die andere Staffel der Gütigkeit ist/ daß wir denen frembden Ausländern guts thun/ die erste aber/ daß wir unserm Nächsten guts thun. Hieronymus *adv. Pelagium d. al.* 1. Mir ist geboten/ daß ich meine Feinde lieben/ und für meine Verfolger bitten soll. Ist es denn recht/ daß ich sie also liebe/ wie meine Nächsten und Bluts-Verwandten/ daß zwischen einem Frembden und einem Freund kein Unterscheid seye? Grotius.

122 Den Nutzen und Frommen eines Unschuldigen.] Welcher ist/ daß der Schuldige gestrafft werde/ damit/ wenn seine böse Thaten an ihm ungestrafft hingingen/ seine Gottlosigkeit gegen diesen und andere dergleichen nicht vermehret und gestärcket werde. Gronovius.

123 Dem Nutzen oder Guten eines Schuldigen.] Welches er meinet/ das zu seyn/ daß man sein schone/ und er für seine böse Thaten nichts büsse. Gronovius.

124 Nutzen/ oder das Gute deß allgemeinen Wesens.] Daß durch die Straffen die Laster im Zaun und zurück gehalten werden. Gronovius.

125 Eines

samt/ dem Nutzen [125] eines jeden insonderheit vorziehen. Es sind aber eben aus der Liebe gegen den unschuldigen so wohl die peinliche Hals-Gerichte/ [126] als auch rechtmäßige Kriege entstanden. Besiehe den Sitten-Spruch in Sprichw. Sal. 24. cap. 11. v. Derohalben soll das Gebot Christi / daß man Jederman lieben und behülflich seyn soll / also erfüllet werden/ wofern nicht eine höhere und rechtmäßigere Liebe solches verhindere. Es ist das alte Sprichwort bekant: [127] * Es ist eben so wohl eine Grausamkeit / allen vergeben/ als keinem.

11. Zu dem komt noch / daß uns befohlen wird / die Feinde zu lieben/ nach dem Beyspiel Gottes/ welcher seine Sonne auch über die Bösen auffgehen lässet. Es straffet aber eben derselbige GOtt die Bösen in diesem Leben/ und hat sie vor Zeiten hart gestraffet. Durch welchen Schluß-Grund zugleich auffgelöset wird/ was man von der/ denen Christen gebotenen Gelindigkeit und Sanfftmuth beyzubringen pfleget; denn es wird GOtt bey dem Propheten Jona 4. cap. 2. v. 2. b. M. 34. cap. 6. v. gnädig/ barmhertzig und langmüthig genennet. [128] Aber auch dessen Zorn/ d. i. dessen Willen zu straffen/ gegen die Halsstarrigen beschreibet uns ebener massen die heilige Schrifft hin und wieder 4. b. Mos. 14. cap. 18. v. Rom. 11/8. Und ist die Obrigkeit zu einer Dienerin solches Zorns bestellet/ Rom. 13/4. Moses wird von seiner Sanfftmuth und Gelindigkeit wegen gerühmet/ aber eben derselbe hat Missethäter an Leib und Leben straffen lassen. Es wird uns hin und wieder befohlen/ daß wir Christi Sanfftmuth und Gedult nachfolgen sollen; [129] Christus aber ist eben derselbe / welcher die ungehorsamen Juden mit den allerschwereſten Straffen beleget/ Matth. 21/44. Matth. 22/ . Luc. 19/12. 14. 27. und die Gottlosen am Tage des Gerichts/ nach ihrem Verdienst/ verdammen wird. Die Apostel haben dieser ihres Meisters Sanfftmuth nachgefolget/ [130] welche sich aber jedoch der jenigen Gewalt / so ihnen von GOtt gegeben worden / zu Abstraffung derer / so sich mit Lastern befleckt / gebrauchet haben. 1. Cor. 4/21. 1. Cor. 5/5. 1. Tim. 1/20.

12. Der vierdte Ort/ welcher entgegen gesetzet wird/ ist aus der Epist. an die Röm. 12/17. Vergeltet niemand Böses mit Bösem / fleißiget euch der Erbarkeit mit jederman. Ist es müglich/ so viel an euch ist / so haltet mit allen Menschen Friede. [131] Rächet euch selbsten nicht / meine Liebsten / sondern gebet Raum dem Zorn; denn es stehet geschrieben. Die Rache ist mein/ ich will vergelten/

125 Eines jeden insonderheit.] Einzeler Personen/ welche andern unrecht thun/ damit sie hinwiederum nichts Böses leyden mögen. Gronovius

126 Aus der Liebe gegen den Unschuldigen.] Damit diese nicht in Gefahr stünden/ wenn denen Bösen ihre Laster und Buben Stücke ungestrafft hingiengen. Gronovius.

127 Es ist eben so wol eine Grausamkeit/ allen vergeben/ als keinem.] Sind Worte des Senecæ 1. *de Clem. c.* 2. Chrysostomus 1. *Cor.* 3. 12. *& seqq.* da er von menschlichen Straffen handelt: Solcherley thun die Menschen nicht aus Grausamkeit / sondern aus Güte darzu bewogen. Augustinus: Gleichwie denn und wenn eine Barmhertzigkeit ist bey denen Straffenden / also ist auch wohl bey denen Menschen bißweilen eine Grausamkeit/ wenn sie die Missethaten nicht straffen. Die Kayser Valentinianus. Theodosius und Arcadius *l.* 3. *Cod. Theod. de defensor civit.* setzen folgende Worte: Man soll hinführo abschaffen/ daß niemanden solcher Schutz gehalten werde/ wodurch/ indem man denen Schuldigen günstig ist/ und denen Missethätern durchhilfft / die Laster in Wachsthum und Vermehrung gekommen. Bey dem Procopio *Gothicorum* 2. finden wir/ daß Totilas gesaget: Sündigen/ und verhindern/ daß die Sünden nicht gestrafft werden / ist einerley. Siehe/ was gelehret wird unten in des 2. B. 21. cap. 11. f. Grotius.

* Es ist eben so wohl.] Sind Worte Senecæ 1. *de Clementia c.* 11. Tesmar.

128 Aber auch dessen Zorn / d. i. dessen Willen zu straffen/ gegen die Halsstarrigen.] Hiervon setzt Cyrillum *libro V. contra Julianum.* Grotius

129 Christus aber ist eben derselbe/ welcher die ungehorsamen Juden mit den allerschwereſten Straffen beleget.] Füge diesem bey/ was Matth. 21 cap. v. 44. Luc. 19. cap. v. 12. 14. 27. Chrysostomus *ad Rom.* 14. nachdem er alles Unglück/ so über die Stadt Jerusalem gekommen/ erzehlet/ sagt: Christus seye der jenige/ so dieses gethan/ höre ihn selbsten/ wie er solches vorher verkündiget theils durch Gleichnüsse/ theils mit hellen und klaren Worten. Gleiches Inhalts hat er *in Orat 2 adv Jud.* Grotius.

130 Welche sich aber jedoch der jenigen Gewalt / so ihnen von GOtt gegeben worden/ zu Abstraffung derer/ so sich mit Lastern befleckt / gebrauchet haben.] Chrysostomus 1. Cor. 4/21. Ich will sie tödten / ich will sie zerstümmeln. Denn gleich wie ein Geist der Sanfftmuth ist / also ist auch ein Geist der Ernsthafftigkeit. Siehe auch Augustinum *de sermonibus Domini in monte lib.* 1. und andere/ welche Gratianus 23 *quæst.* 28. *citirt.* Grotius.

131 Rächet.] Die gemeine Dollmetschung hat an diesem Ort das Wort/ sich beschützende: Aber dieses Wort findet man / daß es von denen Ehrlen offt an statt rächen gesetzt worden. Tertullianus *de*

patientia:

spricht der HErr. So nun deinen Feind hungert / so speise ihn/ wenn du das thust/ so wirst du feurige Kohlen auf sein Haupt samlen; laß dich nicht das Böse überwinden/ sondern überwinde das Böse mit Gutem: Wir antworten aber hierauff gleicher Weise/ wie auf den fürhergehenden angezogenen Ort der Heil. Schrifft. Denn/ zu welcher Zeit GOtt gesagt hatte: Mein ist die Rache/ ich will vergelten; eben zu selbiger Zeit wurden auch die peinliche Halß-Gerichte geübet/ und Gesetze/ wie man Kriege führen solle/ fürgeschrieben. Ja es wird ihnen auch befohlen/ ihren Feinden/ (nemlich ihren Lands-Leuten) Guts zu thun. 2. b. M. 23/ 4. 5. Jedoch wie wir bereits gesagt/ ist dieses weder denen gerichtlichen Lebens-Straffen/ noch denen rechtmäßigen Kriegen/ auch wieder die Israeliter selbsten/ nicht entgegen gestanden. Derohalben man durch dieserley Worte/ oder andere dergleichen Gebote/ ob gleich wegen weitläufftiger Bedeutung des Worts Nechsten/ sie andere auch angehen/ mit Gewalt auf solche Meinung nicht ziehen solle/ und solches um so viel desto weniger/ weilen * die Abtheilung der Capitel nicht von denen Aposteln/ oder zu ihren Zeiten gemacht worden/ sondern lange hernach; damit die Lesung zu theilen/ und damit man die Oerter der H. Schrifft desto leichter anziehen könne. Derowegen das jenige/ was nun das 13. Capitel anfängt: Jederman sey unterthan der Obrigkeit/ die Gewalt über ihn hat; und was darauf folget/ zu denen jenigen Geboten/ welche wollen/ daß man keine Rache üben soll/ gehöret hat/ und aneinander gehangen.

13. Es saget aber Paulus in dieser Rede/ daß die Obrigkeiten GOttes Dienerinnen seyen/ und Rächerinnen zum Zorn/ (d. i. zur Straffe) über die/ so Böses thun; und machet also einen augenscheinlichen Unterscheid
r 2. b. 20. c. 10. §. 2. § unter der Rache/ welche um des gemeinen Nutzens willen/ und an statt GOttes geübet wird/ und der jenigen Rache zuzuzehlen ist/ welche sich GOtt vorbehalten; und unter einer solchen Rache/ welche geübet wird/ seinen Muht zu kühlen/ welche er kurtz vorhero verboten hatte. Denn/ wo man dafür halten will/ daß auch eine solche Rache/ welche um des gemeinen Nutzens willen geübet wird/ in demselben Verbot mit begriffen seye/ was könte wohl ungereimters seyn/ als da er erstlich gesagt/ man soll keine Lebens-Straffen üben/ hernacher hinzu zu fügen/ die Obrigkeiten seyen von GOtt deßwegen geordnet/ damit sie/ an GOttes statt/ das Böse straffen solten.

14. Der fünffte Ort/ dessen sich etliche bedienen/ ist 2. Cor. 10. c. 3. v. **Denn/ ob wir wohl im Fleisch wandeln/ so streitten wir doch nicht**

patientia: Wenn man dich nun geringerer Weise rächet/ so wirstu unsinnig werden; so man es aber in Übermaaß thut/ wirstu damit beschweret werden. Was habe ich mit der Rache zu thun/ und wozu dient sie mir/ als in welcher ich wegen Ungedult des Schmertzens keine Maaß zu halten weiß: Wiederr *Marcionem II.* Denn dieses hat nicht den Verstand/ als wenn darinnen zugelassen wäre/ daß einer dem andern Gewalt thun möge/ sondern es wird damit Fürsehung gethan/ daß alle Gewalt gantz und gar im Zwang gehalten werden solle/ damit/ weilen diesem harten und GOtt untreuen Volck allzu lang schiene/ GOttes Rache zu erwarten/ oder auch unglaublich dünckte/ daß er selbst sie rächen solte/ welches hernach durch den Propheten verkündiget werden muste/ wenn er saget: Die Rache ist mein/ und ich will vergelten/ sagt der HErr; sondern die Begehung Unrechts und Gewalts/ aus Furcht gleiches wieder zurück zu empfahen/ zurücke halten werde; und damit/ daß zugelassen worden/ Gewalt mit Gegen-Gewalt zu rächen und zu vergelten/ verboten wurde/ ein ander nicht zum Unrecht und Gewalt zu reitzen: Damit also diese listige Gottlosigkeit auffhöre/ indeme/ da zugelassen wird/ sich zu rächen/ die Leute/ andern Gewalt zu thun/ abgeschreckt werden/ und nachdem sie von der ersten Gewalt abgeschrecket worden/ auch die zweyte ingleichen nicht erfolge: Damit/ wenn wir eben solches leyden/ wir uns desto leichter für solcher Rache oder Wieder-Vergeltung fürchten lernen. Es ist nichts bitterers/ als das jenige leyden/ was wir andern gethan haben. De Monogamia: Es sind andere Sünden/ die der Sündfluth geruffen/ welche/ sie mögen auch gewesen seyn/ wie sie wollen/ allezeit gerochen worden; jedoch aber nicht siebenzigmahl siebenmahl/ welches zwey Ehen verdienet haben. Den jenigen Ort Pauli/ von welchem allhier die Rede ist/ erkläret nicht übel Augustinus *Epist.* 104. Dahero aber ist gesaget worden; wir sollen dem Bösen/ so man uns anthun will/ nicht wiederstehen/ damit uns die Rache nicht belustige/ als welche durch eines andern Unglück das Gemüth ergetzet. Siehe unten in des 2. b. 20. c. 5. und 10. §. Grotius.

* Die Abtheilung der Capitel.] Die Abtheilung des Alten Testaments in Verse wird denen Scribenten selbst/ oder doch zum wenigsten dem Esdrá zugeschrieben: Allein die Abtheilung in Capitel soll erstlich vor 500. Jahren/ von einem Christen/ dessen Nahmen ungewiß/ erfunden/ und hernach/ weilen man dadurch die Schrifft bequem anziehen kan/ von denen Juden selbst auch angenommen worden seyn.

nicht fleischlicher Weise; denn die Waffen unserer Ritterschafft
[132] sind nicht fleischlich / sondern mächtig für GOtt / zu verstören die Befestungen; und was ferner folget. Aber dieser Ort thut nichts zur Sache. Denn / theils / was fürhergeht / theils / was folget / zeiget an / daß von Paulo unter dem Wort Fleisch / die Schwachheit des Leibes / welche sichtbahr war / und um welcher willen er verachtet wurde / verstanden werde. Dieser setzet nun Paulus seine Waffen entgegen / nemlich die Macht / welche ihm / als einem Apostel gegeben ist / die Ungehorsamen zu straffen / welcher Macht er sich wider den Elymam / den Corinthier / welcher ein Blutschänder war / bedient hatte / wie auch wider Hymenäum und Alexandrum: Derohalben sagt er von dieser Macht / daß sie nicht fleischlich und schwach sey / sondern er behauptet vielmehr im Gegentheil / daß sie sehr starck und mächtig seye. Was gehet dieses aber das Recht der gerichtlichen Lebens-Straffen oder des Krieges an? Ja / weilen die Kirche zu selbigen Zeiten / der Obrigkeitlichen Hülffe ermangelte / hat GOtt / zu Beschützung derselben / im Gegentheil [133] diese wunderbahre Macht und Gewalt erwecket / welche / so bald die Christliche Kirche Käyser oder Könige überkommen / allmählich abzunehmen begonnen / gleichwie das Manna auffhörete / als die Israeliter in das fruchtbahre Land Canaan gekommen.

15. Der jenige Ort / welcher sechstens pfleget herfür gebracht zu werden / und Eph. 6 / 11. stehet: Ziehet an den Harnisch GOttes / daß ihr bestehen könnet gegen die listigen Anläuffe des Teuffels; denn ihr habt nicht nur mit Fleisch und Blut allein zu kämpffen / sondern mit Fürsten und Gewaltigen; und was ferner folget / handelt von dem Streitt / welchen die Christen haben / [134] so ferne sie Christen sind / nicht von einem solchen Streitt / welcherley sie in gewissen Fällen mit andern Menschen gemein haben können.

16. Was aber aus der Ep. Jacobi 4. c. v. 1. beygebracht wird: Woher kommt Streitt und Krieg unter euch? Komts nicht daher / aus euren Wollüsten / die da streitten in euren Gliedern / und ihr seyd begierig / und erlangets damit nicht; ihr hasset und neidet / und gewinnet damit nichts; ihr streittet und krieget / ihr habt nicht / darum / daß ihr nicht bittet / ihr bittet und krieget nicht / darum / daß ihr übel bittet / nemlich dahin / daß ihrs mit euren Wollüsten verzehret; hält nichts allgemeines in sich / er sagt nur allein / daß die Kriege und Streitte / mit welchen sich damahls die zerstreuete Jüden jämmerlicher Weise auffrieben (deren Geschichte ein Theil bey dem Josepho[s] zu sehen ist) bloß allein aus ungerechten Ursachen herrühren: Welches wir wissen / und bedauren / daß es sich auch heutiges Tages zutrage. Nicht ungleiches Verstandes ist / was dorten Tibullus sagt: Dieses ist des Geldes und Goldes / und der Begierde Schuld / die da in Trachtung nach demselben unmässig ist; denn / als die Menschen sich mässig hielten / und aus höltzernen Gefässen assen und trancken / war kein Krieg; und bey dem Strabone wird man nicht nur an einem Ort aufgezeichnet finden / [135] daß die jenigen Völcker / welche sich auf das allerschlech-

[s] Alter Geschichte 18. b. 12. c. und folg. b.

[t] 2. b. 2. c. 2. f. 1. §.

seyn. Die Eintheilung des Neuen Testaments in Versicul ist im 1500. Jahrhundert von Roberto Stephano gemacht; von wem aber die jetzige Abtheilung in Capitel geschehen / weiß man nicht / sintemahl die Alten den Text der H. Schrifft gantz anderst abgetheilt hatten. Siehe Leusdeni *Philologum Hebr. disp.* 3. & *Graecum Dissert.* 3. Tesmar.

132 Sind nicht fleischlich.] Chrysostomus über diesen Ort verstehet durch die fleischliche Waffen Reichthum / Ehre / Macht / Beredtsamkeit / Fleiß / Liebkosen / Schmeicheln und Betrug. Grotius.

133 Diese wunderbahre Macht und Gewalt.] Durch welche sie die jenigen / so ihnen nicht gehorcheten und widerstrebeten / dem Satan / sie zu plagen / übergabe. Gronovius.

134 So ferne sie Christen sind.] In so ferne sie wie Christen leben / und darum angefochten werden. Gronovius.

135 Daß die jenigen Völcker / welche sich auf das allerschlechteste behelffen / am allerunschuldigsten leben.] Eben dieses sagt der gelahrte Jude Philo *de vita contemplativa*, und ziehet folgenden des Homeri Spruch an: Die jenigen Völcker / so sich mit Milch nehren und sonsten ärmlich behelffen / leben am allerunschuldigsten. Justinus schreibet von denen Scythen: Nach Gold und Silber sind sie nicht so begierig / wie andere Menschen. Und bald darauf: Dieses ihr eingezogenes und mässiges Wesen hat sie auch Gerechtigkeit-liebend gemacht / daß sie nichts Frembdes begehren; sintemahl man nur daselbst nach Reichthum trachtet / wo man denselben brauchet; und ist lesenswürdig / was / gleiches Inhalts / von eben diesen Scythen stehet bey dem Gregora *lib.* 2. da Taxiles zu Alexandro dem Grossen saget: Was ists vonnöthen / Alexander / daß

teste behelffen / am allerunschuldigsten leben ; hier schicket sich nicht übel / was Lucanus sagt in folgenden Worten : O du verschwendischer übermässiger Pracht / der du nimmermehr mit wenigem vergnüget bist ; und du ehrsüchtiger Hunger nach niedlichen Speisen / welche man über Land und Wasser suchen und bringen lässet ; lernet / mit wie wenigen man das Leben erhalten kan / und wie ein geringes die Natur begehret. Diese von Durst abgemattete werden nicht durch köstlichen Wein erlabet / trincken auch nicht aus güldenen oder andern kostbahren Geschirren / sondern sie bekommen ihre Krafft durch einen blossen und reinen Trunck Wassers wieder : Die Völcker müssen sich mit Wasser und Brodt begnügen lassen. Wie viel Elend müssen doch die jenige ausstehen / welche dem Krieg nachziehen ! Worzu noch kan gesetzt werden / was dorten Plutarchus sagt : Kein Krieg ist unter denen Menschen / welcher nicht aus einem Laster entspringen solte. [116] Diesen verursacht die Begierde der Wollust / jenen der Geitz / ein anderer hat seinen Ursprung aus der Regier- oder Ehrsucht. Nachdem Justinus [u] die Satzungen und Gewonheiten der Scythen gelobet / saget er : Und wolte GOtt ! daß bey denen andern Menschen eben eine solche Mässigung und Enthaltung von frembden Dingen zu finden wäre / so würden gewißlich nicht zu allen Zeiten und an allen Enden stätig so grosse und viele Kriege seyn / und die Waffen nicht mehr Menschen hinweg fressen / als der natürliche Todt. Bey dem Ciceronе lib. I. de Finibus stehet : Aus denen unmässigen Begierden entstehen Haß / Zwiespalt / Uneinigkeit / Auffruhr und Kriege. Maximus Tyrius : Nun ist alles voll Krieg. Denn es gehen allenthalben unmässige Begierden im Schwange / und erregen überall Lust nach frembden Gütern. Jamblichus : Der Leib und dessen Begierden geben Kriege / Streitt und Auffruhr an die Hand ; denn die Kriege entstehen um brauch- oder nutzbahrer Dinge willen.

u 2. b. 2. c.

17. Was

daß wir mit einander Kriege führen und uns schlagen sollen / indem du / weder darum / daß du uns Speise / noch darum / daß du uns Wasser / als zu unsers Lebens Erhaltung nothwendige Mittel / nehmest / hieher komen bist / für welche Dinge allein vernünfftige Menschen zu streitten pflegen. Hieher gehöret des Diogenis Spruch : Denn die / welche in ihrem Leben sich mit wenigem begnügen lassen / werden weder Siege / und werden auch keine Kriege oder andere Unruhe anfangen. Porphyrius *lib. 2. de non edendis animal.* Alles das / was wir uns mit schlechter Mühe und geringen Kosten zu wege bringen können / hilfft viel zu steriger Frömmigkeit / und zwar unserer aller. Grotius

136 Diesen verursachet die Begierde der Wollust.] Was kan es schaden / daß wir diese warhafftige aber von denen Menschen sehr wenig bedachte / und durch vielerley herrliche Worte der Alten ausgedrückte Rede auch mit andern nicht wenig nachdrücklichen Sprüchen bekräfftigen ? Der hochgelahrte Weltweise Athenæus sagt bey dem Diogene Laërtio : Ihr lasset euch sauer und wehe werden / zu Bösem zugelangen / und eure unmässige Begierden stürtzen euch unaufhörlich in Krieg und Streitt. Fabianus Papyrius *in Controversiis Senecæ patris* sagt : Siehe, es sind Kriegs-Heere in vollen Waffen und Schlacht-Ordnung gestanden / da offt Bürger und Verwandten auf ein ander losgehen wo'ten / und die Hügel sind von beyden Theilen mit Reuterey besetzet / und wird darnach alle Gegend / auf welcher sie gestanden / mit denen Leibern der Erschlagenen bedecket / entweder durch die Menge der dahin gebrachten Cörper / oder der Plünderenden. Wenn nun jemand fragen solte / was es doch für eine Ursach gewesen / welche die Menschen angetrieben / daß sie einer wider den andern also gewütet ? Denn auch die wilden Thiere keine Kriege unter sich habē / und wenn sie solche gleich unter sich hätten / so geziemet es doch dem Menschen / als einem sanfftmüthigen Thier / und einem Geschlecht / so von Natur dem Göttlichen am nechsten kommet / nicht / daß er dergleichen beginne. Was ist das für ein Zorn / der euch also treibet / da ihr eines Geschlechts und eines Geblüts seyd ? oder was für ein Unsinn oder höllische Regungen haben euch getrieben / daß ihr einer des andern Blut vergiesset ? Was für ein so grosses Unglück ist / entweder von ungefehr oder durch das unvermeydliche Schicksal des Himmels bey dem menschlichen Geschlecht eingerissen ? Ist euch etwan an solchem Morden so hoch gelegen gewesen / damit ihr eure Pancketen mit kostbaren Trinck-Geschirren zieret / und eure Häuser mit Gold glänzend machen möchtet ? Fürwahr / es sind sehr grosse und lobens würdige Dinge / um welcher willen sie lieber gewolt / daß sie ihre Tische und Wände mit Pracht gezieret sehen / als daß diese Unschuldige das Leben noch länger hätten haben mögen. Soll man deßwegen / damit unserm Bauch und wollüstigem Leibe nur nichts ermangelte / suchen / die gantze Welt in Dienstbarkeit zu haben ? Worzu trachtet man dann endlich nach solchen verfluchten Reichthümern also / wenn wir sie nicht einmahl darzu begehren / daß wir sie unsern Kindern hinterlassen ? Philo *ad Decalogum :* Ist wohl die Liebe zum Reichthum / oder zu Frauens-Personen / oder zur Ehre / oder zu einigen andern Dingen / welche einige Wollust gebähren / nur geringer und schlechter Unheile Ursach ? Um dieser Dinge willen werden die Verwandten unter sich von einander abgewandt /

nach deme

17. Was aber von Petro gesagt worden: * **Wer mit dem Schwerdt schlägt/ wird durch das Schwerdt umkommen**; indem es nicht solcher Krieg/ welchen Könige und Potentaten führen/ sondern eigentlich einen Krieg oder Streit zweyer Privat-Personen oder Partheyen angehet/ (denn auch Christus selbst/ daß er sich nicht beschützet/ und solches verhindert/ diese Ursache gegeben/ **sein Reich wäre nicht von dieser Welt**/ Joh. 13. v. 36.) wird an seinem Ort besser ausgeführet werden.

* xi. b. 3. c. 3. f. 7. §. 2. b. 20. c. 8. f. 4. und folgg. §§.

IX. I. 137 So offt von dem Verstand einer Schrifft oder eines Buchs die Frage ist/ pfleget zu Erlangung desselben/ gemeiniglich ein grosses zu thun/ wenn man siehet/ theils auf den Gebrauch desselben/ welcher darauff erfolget/ theils/ wie es andere Gelährte und kluge Leute angenoñen und erkläret haben/ welches auch in Göttlichen und geistlichen Schrifften zu beobachten. Denn es ist nicht Glaub-beweißlich/ daß die jenigen Kirchen/ welche von denen Aposteln angerichtet worden/ entweder schnell/ oder auch alle abgewichen seyen/ von dem jenigen/ was in den Schrifften neuen Testaments kurtz begrif-

nach deme die jenige Gutwilligkeit/ zu welcher sie die Natur selbsten gegen einander verbindet/ in einen unauslöschlichen Haß verwandelt worden/ ganze und volckreiche Königreiche aber werden durch bürgerliche Kriege wüst gemacht: So wird auch beydes zu Wasser und Land alles mit Jammer und Elend angefüllet/ das sich durch See- und Feld-Schlachten allzeit wiederum neu gefunden; denn alle die jenigen Kriege/ welche die Griechen und andere Völcker entweder ein jedes unter sich selbst/ oder diese gegen jene geführet haben/ auch durch die Trauer-Gedichtspiele derselben gnugsam kund geworden/ haben alle einerley Quell gehabt/ aus welcher sie entsprungen sind/ nehmlich unmäßige Begierde/ es seye nun zu Reichthum oder zu Ehren/ oder zu andern Wollüsten gewesen. Plinius *Histor. Nat. lib.* 2. *c.* 3. Jedoch leben wir viel ruhiger auf der Erden um deß willen/ daß alle diese des Reichthums Ausgänge/ auf Missethaten/ Morden und Kriege zielen/ und die wir mit unserem Blut befeuchten/ bedecken wir mit unbegrabenen Gebeinen. Hieronymus *adversus Jovianum* 2. Diogenes behauptet/ daß nicht um geringer Nahrungs-Mittel willen/ sondern um nichtlicher Speise und kostbahren Getränckes halben Tyrannen und solche Leute die Städte und Länder verruchten: denn auch äusserliche feindliche und innerliche bürgerliche Kriege entstehen. Chrysostomus 1. *Cor.* 13/ 3. Denn/ wenn sich die Menschen einer den andern liebeten/ würde keiner dem andern Gewalt oder Unrecht thun. Mord/ Streit/ Krieg/ Auffruhr/ Raubereyen/ und was mehr Böses in der Welt ist/ würde ferne seyn. Eben dieser Chrysostomus, da er von denen Reichen zu einem gläubigen Vater redet/ sagt: Ists nicht so/ daß durch diese Leute Auffruhr/ Krieg/ Streit/ Untergang der Städten/ Menschen-Siebereyen/ Dienstbarkeiten/ Gefangenschafften/ Todschläge/ und unzahlbares andere Ubel herkommet? Claudianus: Wenn ein jeder dieses recht wüste/ so würden wir uns gering behelffen/ und zu unsers Lebens Erhaltung uns mit Geringem vergnügen lassen/ auch kein Krieg in der Welt/ und alles zu Wasser und Lande friedlich seyn. Aguhias *Hist.* 1. Die Gemüther der Menschen/ welche von selbsten in allzu unmäßige grosse Begierde und Ungerechtigkeit sich gestürtzet/ füllen alles mit Krieg und Unruhe an/ zieh will alles dieses Viele/ so vorher sehr wohl gesagt worden/ mit deme/ was dorten bey dem Polybio stehet/ beschliessen: Mit deme was zu seines Leibes Erhaltung vonnöthen ist/ sich vergnügen/ ist die beste Lehrmeisterin der Weißheit. Grotius.

137 So offt von dem Verstand.] Was der Autor in diesem 9. §. abhandelt/ und zum Beweiß/ daß/ Krieg führen/ nicht verbotten/ aus derer alten Kirchen-Lehrer und anderer Schrifften folget/ könte wohl zu einem gantzen Buch Materie gnug seyn. Denn indem er derer Christen Meinung über diese Frage durchforschet/ gehet er erstlich auf die Meinungen etlicher Lehrer insonderheit; hernacher suchet er/ was der gantzen Kirchen Meinung davon gewesen/ in dem ersten Theil wird wieder die jenige Kirchen-Lehrer/ welche lehren/ daß man gantz und gar keinen Krieg führen solle/ eine dreyfache Antwort füraus gesetzt: 1. Erstlich/ daß solches Privat-Meinungen seyen/ und zwar derer jenigen/ welche in ihren Lehren mit andern gemeiniglich nicht überein zu stimmen pflegten/ (als Origenes und Tertullianus gethan haben/) und jedoch auch also nicht iederzeit einerley sagen. 2. Daß die Christen/ im Krieg zu dienen/ bißweilen gemeldet/ nicht des Krieges wegen/ sondern etwas/ das wegen etliches abgöttischen Wesens halben/ der Christlichen Religion zu wieder. 3. Daß/ wenn je etliche des Kriegs-Wesens sich enthalten/ und solches geflohen/ solches vielmehr dahin zu ziehen/ daß es ein sonderbarer Eyfer gewesen derer ersten Christen/ und aus einem Fürhaben/ im Heil. Leben und Wandel es sonderlich hoch zu bringen/ geflossen. Nachdem er nun dieses voraus gesetzet/ zeiget er/ daß man denen jenigen Kirchen-Lehrern/ welche das Krieg-führen gäntzlich verwerffen/ andere Kirchen-Lehrer/ die solches gut heissen/ entgegen setzen könne/ mit angeführten Zeugnüssen Clementis Alexandrini und Clementis Romani. In dem andern Theil wird mit hindansetzung der Privat-Autorität etlicher Kirchen-Lehrer allein/ der gantzen Kirchen Zeugniß/ daß sie nicht alles Krieg-führen verworffen/ dahero erwiesen: 1. Daß die jenigen/ so im Krieg dienen/ weder von der Tauff noch von der Gemeinschafft der Kirchen ausgeschlossen würden. 2. Daß die jenigen Soldaten/ welche um der Christlichen Religion willen getödtet würden/ denen andern Martyrern gleich gehalten würden. 3. Daß unter denen Christlichen Kayfern/ gleich wie die Lebens-Straffen/ also auch der Krieg üblich gewesen/ und auch von keinem einigen Bischoff gestrafft worden seye. 4. Daß in dem dritten Canone deß zu Arelat gehaltenen Concilii gut geheissen werde/ im Krieg zu dienen. 5. Das Exempel derer Christen/ so im Krieg gedienet/ hin und wieder gedacht und gut geheisse worden. Der Zwenfache Einwurff hierauf/ der Erste zwar aus dem 12. Canone des Nicænischen Concilii wird also wiederlegt/ daß erwiesen wird/ es werde in selbigem nur von der Straff der jenigen gehandelt/ welche nicht ohne Abfall von der wahren Christlichen Religion sich wiederum zum Kriegs-Wesen begeben: Der andere aber/ aus des Leonis Epistel genommen/ wird also wiederlegt/ daß dargethan wird/ es seye selbe mehr auf die Kirchen-Verbesserung und solcher Proben Erweckung/ die zu Erlangung eines Heil. Wandels dienen/ gerich-

tet/

begriffen auffgezeichnet gewesen/ und von denen Aposteln mündlich freyer erkläret/ oder auch in Gang gebracht und gebräuchlich eingeführet worden. Es pflegen aber die jenigen/ welche der Meinung seyn/ daß man gantz und gar keinen Krieg führen dörffe/ etliche Reden derer alten Kirchen Vätter fürzubringen/ worauf ich dreyerley zu sagen habe.

2. Erstlich/ daß aus allen denselben Reden nichts mehr kan heraus gebracht werden/ als eine Meinung oder Lehre etlicher Privat-Personen/ nicht aber einer allgemeinen Kirchen: Zu dem komet noch/ daß die jenigen/ die solcherley Dinge sagen/ in vielen Stücken von andern abzuweichen pflegen/ und [138] etwas [139] höhers zu lehren/ welcherley sind [140] Origenes und Tertullianus; die doch auch selbsten nicht auf einerley Meinung bleiben. Denn es saget eben dieser Origenes, daß die Bienen dem Menschen von GOtt zu einem Exempel gegeben/ uns zu lehren/ daß/ wenn es zuZeiten die Nothwendigkeit erfordere/ unter denen Menschen rechtmäßige und wohlgeordnete Kriege geführet werden solten: Und eben der Tertullianus, welcher an einem andern Ort scheinet/ daß er die Lebens-Straffen nicht so gar sehr billige/ hat gesagt: [141] Daß es Gut seye/ wenn die Bösen gestrafft werden/ läugnet niemand. Und was die Kriegs Dienste betrifft/ stehet er doch im Zweiffel/ ob sie zuläßig; denn in seinem Buch von der Abgötterey saget er: Es ist die Frage/ ob ein Gläubiger im Kriege dienen/ und ob/ Christliches Glaubens/ und ein Soldat seyn/ beysammen stehen könne. Und scheinet/ daß er an selbigem Ort der jenigen Meinung/ welche haben will/ daß man im Kriege gantz und gar nicht dienen soll/ Beyfall zu geben geneigt sey. Aber/ nach dem er in dem Buch/ de Corona Militis, etwas wieder die Kriegs-Dienste vorgebracht/ unterscheidet er bald darauff die jenigen/ welche vor der Tauffe im Kriegs-Dienst gewesen/ von den jenigen/ welche nach der Tauffe sich in Kriegs-Dienste begeben. Es hat gantz eine andere Beschaffenheit/ sagt er/ wenn etliche vorhero im Kriege gedienet/ und hernach erstlich gläubig geworden/ als die jenigen/ welche von Johanne zur Tauffe gelassen worden/ und die Haupt-Männer/ deren einen Christus lobet/ und den andern Petrus im Glauben und Gottes-Dienst unterrichtet; [142] wenn sie nur nach angenommenem/ und durch die Heil. Tauffe versiegeltem Glauben den Krieg entweder gar verlassen/ wie von vielen geschehen/ oder auf alle Wege und Weise sich hüten/ daß von ihnen wieder GOtt nichts begangen werde. Derohalben hat er da-

tet/ als daß dadurch der Krieg/ und in demselben zu dienen/ verbotten seyn solle. Bœclerus

138 Etwas höhers zu lehren.] Wie man es im heiligen Leben und Wandel sonderlich hoch bringen könne/ welcherley nicht von einem jeden gefordert werden kan. Gronovius.

139 Höhers zu lehren.] Wie kan aber das jenige/ was mit einem Aberglauben vermischet ist/ höher genennet werden? Hierdurch wird der Unterscheid/ dessen der Autor in dem 50. §. der Vorrede gedencket/ unter deme/ was uns nur gerathen/ und unter deme/ was uns geboten wird/ wiederholet/ welchen auch die Papisten lehren: Gleichsam/ als wenn die jenigen/ so sich des Krieges enthalten/ nicht allein denen Göttlichen Gesetzen/ oder deme/ was uns von GOtt geboten wird/ sondern auch deme/ was uns in Heil. Schrifft gerathen wird/ ein Gnügen thun; da es doch in Heil. Schrifft solche Rathgebungen/ die höher sind und etwas höhers rathen/ als die Gebote befehlen/ mit nichten giebet. Denn hohe Personen/ indeme sie jemanden etwas rathen/ es zugleich befehlen: Wenn der Mensch die Gebote nicht kan erfüllen/ wie soll denn das jenige/ von welchem sie sagen/ daß es uns nur gerathen werde/ nicht unter die Gebote gezehlet werden: Wie soll der jenige Mensch deme/ was ihme gerathen wird/ vollkommen zu werden/ nachkommen können/ der doch denen Geboten nicht vollkommen nachkommen/ noch ein Gnügen thun kan? Und dieses ist eben das/ was er in dem folgenden 4ten §. wieder hervor bringet. Osiander.

140 Origenes und Tertullianus.] Was die Zeugnüsse Origenis und Tertulliani betrifft/ welche dem Krieg zu wieder zu lauffen scheinen/ ist keine grosse Arbeit vonnöthen/ sie zu wiederlegen; sintemahlen sie beyde von denen meisten Scribenten in vielen Stücken für irrige Lehrer gehalten werden; wovon gesehen kan werden Hr. D. Osiander in seinen Anmerckungen über diesen Ort.

141 Daß es gut seye/ wenn die Bösen gestraffet werden/ läugnet niemand.] Eben dieser Tertullianus *de anima* sagt: Wer wolte nicht weltliche Gerichte und Gerechtigkeit vorziehen/ welche auch der Apostel Petrus mit einem Schwerd bewaffnet bezeuget/ die da eyfrig ist des Menschen Wüten zu zähmen. Und an Scapulam: Wir schrecken dich nicht/ die wir uns auch nicht für dir fürchten; sondern ich wolte/ daß wir alle Menschen seelig machen könten/ indem wir ermahnen/ daß man GOtt nicht wiederstreben solle. Du kanst beydes deinem richterlichen Amt ein Gnügen thun/ als auch der Leute Seeligkeit dabey nicht vergessen/ wenn es auch nur darum wäre/ weilen wir eben so wohl dem Schwerdt unterworffen sind. Grotius.

142 Wenn sie nur nach angenommenem Glauben den Krieg entweder gar verlassen.]

Den

dafür gehalten/ daß diese Leute nach der Tauff in Krieges-Diensten geblieben. Welches/ wenn sie gewust hätten/ oder nur in der Meinung gewesen wären/ daß/ im Kriege zu dienen/ von Christo verboten wäre/ sie gewißlich nicht würden gethan haben/ eben so wenig als den Wahrsagern aus dem Vogel Geschrey/ denen Zauberern [143] und andern/ welche verbotene Künste getrieben/ ihre Künste nach der Tauff ferner zu treiben/ zugelassen worden ist. Nachdeme er aber in eben demselbigen Buch einen Soldaten/ welcher ein Christ war/ lobete/ bricht er in diese Worte heraus: O deß in GOtt ruhmwürdigen Soldatens!

3. Zweytens ist in acht zu nehmen/ daß die Christen/ wegen Beschaffenheit der Zeiten/ die da schwerlich zuliessen/ im Kriege zu dienen/ ohne etwas/ das den Christlichen Gesetzen zuwieder lieffe/ zu begehen/ die Kriegs-Dienste offt [a] gantz und gar vermitten; wie wir sehen in den Send-Brieffen Volabellæ an die Ephesier/ welche bey dem Josepho zu finden/ [a] daß die Juden/ von Kriegs-Diensten und Heer-Zügen befreyet zu seyn/ begehret haben weilen in dem sie unter frembde und ausländische Völcker vermischet wären/ denen Gebräuchen ihres Gesetzes nicht gnugsam nachleben könten/ und am Sabbath-Tage die Waffen zu tragen/ und grosse Reisen zu thun gezwungen würden. Und daß die Juden/ um eben dieser Ursachen willen/ von L. Lentulo derer Kriegs-Dienste erlassen worden/ schreibet eben derselbe Josephus; und an einem andern Ort erzehlet er/ daß/ nachdeme denen Juden befohlen worden/ sich aus der Stadt Rom zu packen/ etliche zu Soldaten genommen/ etliche aber gestrafft worden/ weilen sie wegen ihrer väterlichen Gesetze keine Kriegs-Dienste annehmen wollen: Worzu denn auch bißweilen noch eine dritte Ursach hinzu gekommen/ nehmlich/ weilen sie wieder [b] ihre eigene Lands-Leute streitten solten: Wieder seinen Lands-Mann aber und Stamm-Genossen die Waffen ergreiffen/ wurde bey ihnen für unrecht gehalten; nehmlich alsdenn/ wenn ihre Lands-Leute/ wegen Haltung ihrer väterlichen Gesetze in Gefahr stunden: So offt sich aber die Juden für dieser Beschwerlichkeit hüten und solcher überhaben seyn können/ haben sie auch unter ausländischen frembden Königen im Kriege gedienet/ aber also/ daß sie [144] über ihre väterliche Satzungen gehalten [c] und nach denenselben gelebet; welches sie erstlich zu bedingen pflegten/ wie Josephus schreibet. Diesen und dergleichen Gefahren ist nicht ungleich/ was Tertullianus denen Kriegs-Diensten seiner Zeit vorwirfft/ in seinem Buch von der Abgötterey: Der jenige Eyd/ durch welchen GOtt dem HErrn verheissen wird/ den wahren Christlichen Glauben zu halten/ kan mit dem Eyde/ welchen man einem heydnischen Kayser oder Feld-Herrn/ Kriegs-Dienste zu thun/ schweret/ nicht beysammen stehen/ und komt Christi Fahne oder Zeichen mit des Teuffels Fahne oder Zeichen nicht überein. Nehmlich/ weilen denen Soldaten/ bey denen heydnischen Göttern/ als Jove, Marte und andern zu schweren/ befohlen wurde. In dem Buch aber/ de Corona Militis, sagt er: Solte er wohl für denen Thüren der jenigen heydnischen Tempel wachen/ welchen er abgesaget/ und daselbst das Abendmahl essen/ wo es dem Heil. Apostel nicht gefällt; und die/ so bey Tage in den Bann gethan und flüchtig gemacht worden/ bey der Nacht beschützen helffen? Bald darauf ferner: Wieviel und mancherley andere Dinge unter denen Schuldigkeiten und Diensten/ die man im

a 2. B. 26. c. 3. §. 1. u. folgg. §§. a vorherg. 7. §. 5. §.

b folg. 10. §. 11. 12. §. u. 2. B. 15. c. 11. §. 1. §

c Vorherg. 7. §. 1. §.

J

Den jenigen Unterscheid/ welchen er hier in denen Kriegs-Diensten beybringet/ applicirt er anderstwo auch auf die Hochzeiten theils in seinem Buch de Monogamia, theils in seinem Buch Exhortatio Castitatis. Grotius.

143 Und andern/ welche verbotene Künste getrieben.] Tertullianus *de Idololatria*: Es werden die jenigen/ so da Künste treiben/ welche der wahre Gottes-Dienst nicht leyden mag/ nicht zu der Kirchen gelassen. Augustinus *de fide & operibus*: Huren/ Comödianten und alle andere/ welche unerbahre und schändliche Künste öffentlich treiben/ werden zu denen Sacramenten Christi nicht gelassen/ wenn sie sich von solcherley Banden nicht loß gemacht. Von einem Comödianten oder Gaukler siehe ein Exempel beym Cypriano *Epist.* 65. von denen Schwerd-Kämpffern/ Huren-Wirthe und Schlachtoyssen-Händlern Tertullianum; von derer Römischen Kraiß-Schau-Spiele Wett-Renn-Kutschern/ Augustinum.

144 Über ihre väterliche Satzungen gehal-

im Kriege leisten muß / sind doch / die ein rechtschaffener Christ nicht anderst / als für Übertrettungen und Sünden halten kan?

4. Das dritte / das wir anmercken / ist / daß die Christen derer ersten Zeiten / von Begierde / [145] alles was zu Erlangung eines sonderbaren heiligen Wandels thun können / zu ergreiffen / also entbrandt gewesen / daß sie das / womit ihnen in heiliger Schrifft [146] nur gerathen wird / offt für Gesetze und Gebote angenomen. Athenagoras sagt: **Die Christen streitten nicht für Gericht wider die jenigen / welche ihnen das Jhrige nehmen.** Salvianus sagt: Christus habe befohlen / daß wir das jenige / um welches willen man mit uns streittet / fahren lassen sollen / nur / damit wir des Streittens überhoben seyen; * wenn wir aber dieses so insgemein und obenhin annehmen / ist es vielleicht nur ein Raht / so uns zu Erlangung eines hochheiligen Lebens gegeben wird / nicht aber ein Gebot oder Gesetz. Gleicher Art ist es / daß die meisten der Alten / ohne einige Ausnahm / alles Eydschweren nicht gut geheissen / da doch Paulus selbsten in einer hochwichtigen Sache geschworen. Bey dem Tatiano sagt jener Christ: **Daß er ein Gericht- oder Obrigkeitliches Ampt zu haben nicht begehre**; und Tertullianus: [d] **Daß ein Christ auch nicht einmahl ein Bau-Herren-Ampt zu habē verlange.** Also saget Lactantius; [e] daß ein Gerechter / (welcherley er will / daß ein Christ seyn solle) nicht kriegen werde: Aber auch also / [147] daß er zugleich auch keine Schiffahrt thun werde. Wie viele der Alten rahten denen Christen von der zweyten Ehe ab? Welche Dinge alle / gleichwie sie lobwürdig / herrlich und GOtt sehr angenehm sind / also werden sie durch keine Nohtwendigkeit einiges Gesetzes von uns gefordert. Und dieses mag also gnug seyn / die jenigen Einwürffe / welche man uns entgegen hält / auffzulösen und zu wiederlegen.

d *Apologia contra Gentes c. 46.*

e *de Justitia c. 17.*

X. 1. Damit wir nun auch unsere Meinung befestigen / so mangelt es uns erstlichen nicht an Scribenten / und zwar an solchen / so in denen alten Zeiten gelebet / welche der Meinung seyn / daß so wohl gerichtliche Leib- und Lebens-Straffen geübet / als auch Kriege / so an denenselben hangen / von denen Christen gantz zulässiger Weise geführet werden können. Denn Clemens Alexandrinus saget: Daß ein Christ / wenn er zum Regiment beruffen würde / seinen Unterthanen / wie Moses / ein lebendiges Gesetz seyn / und die Frommen belohnen / die Bösen aber abstraffen würde. Und an einem andern Ort / da er beschreibet / wie ein Christ beschaffen seyn solle / sagt er: Es gezieme ihnen mit blossen Füssen einher zu gehen / ohne / wenn sie etwan [148] im Kriege dieneten. [149] In [f] denen jenigen Satzungen / welche dem Pabst Clementi zugeschrieben werden / in des 7. Buchs 3. cap. lesen wir: **Nicht / als wenn ein jeder Todtschlag insgemein verboten seye / sondern nur der jenige / welcher an einem Unschuldigen begangen wird; doch also / daß ein solcher / welcher rechtmässig ist / bloß allein denen Obrigkeiten zu verüben / und ins Werck setzen zu lassen vorbehalten seye.**

f vorherg. 7. f. 1. §.

2. Wir wollen aber derer Privat-Personen Authorität oder Gültigkeit beyseit setzen / und unsere Zuflucht zu der Authorität der allgemeinen Kirchen

halten.] Sind Worte deß Jüdischen Geschicht-Schreibers Josephi im II. Buch der Geschichte. Grotius.

145 Alles / was zu Erlangung eines sonderbaren heiligen Wandels thun können.] Sich von dem gemeinen Volck und weltlichen Hauffen abzusondern / und den höchsten Grad eines heiligen und unschuldigen Wandels / und ein von allen weltlichen Dingen entferntes Leben zu erlangen / wie Enoch / und Johannes der Täuffer / und Elias gethan. Gronovius.

146 Nur gerathen wird.] Siehe / was über den siebenden Absatz dieses neunten §. angemercket worden.

* Wenn wir aber dieses so insgemein und obenhin annehmen / ist es vielleicht nur ein Raht / so uns zu Erlangung eines hochheiligen Lebens.] Concilium Carthaginense IV. Ein Bischoff soll um irrdischer und vergänglicher Dinge willen nicht streitten / ob gleich er auch darzu gefodert werde. Adde Ambrosium *lib. II. Offic. cap XXI.* & Gregorium Magnum *libro II. Ind. XI. Epist. LVIII.* Grotius.

147 Daß er zugleich auch keine Schiffahrt thun werde.] Weilen man gemeiniglich entweder um Gewinnsts / oder Lust / oder Krieges halben zu schiffen pflegt / um welcher dreyer Dinge willen in der scharffen Lebens-Art der ersten Kirchen sich kein Christ etwas unternahm oder thate. Gronovius.

148 Im Kriege dieneten.] Denn die im Kriege dieneten / hatten Schuhe an. Gronovius.

149 In denen jenigen Satzungen.] Es scheinet / daß dieses Buch geschrieben seye / zu Ausgang

des

chen nehmen / als welche am meisten gültig / und von grosser Wichtigkeit und Nachtruck seyn solle. Derohalben sage ich / daß die jenigen / welche im Krieg dieneten / niemahlen von der Tauffe ausgeschlossen / oder von der Kirchen in Bann gethan worden / welches jedoch so wohl hätte geschehen müssen / als auch wircklichen würde geschehen seyn / wenn das Kriegführen / oder im Kriege dienen / denne / was Christus im Neuen Testament von uns fordert / zuwieder lieffe. In des 8. Buchs 8. cap. jetztbesagter Satzungen handelt der Verfasser derselben von denen jenigen / welche vor Alters pflegten zu der Tauffe gelassen / oder von selbiger ausgeschlossen zu werden. Ein Soldat / der da begehret getaufft zu werden / soll erstlich unterrichtet werden / daß er / Unrecht und Uberlast zu thun / sich enthalte / und sich mit seinem Sold begnügen lasse. Wenn er diesem nachlebet / so mag er wohl zugelassen werden. Tertullianus in seiner Schutz-Schrifft / unter der Person derer Christen redende / saget: Auch wir selbsten schiffen / und dienen im Kriege mit euch. Kurtz zuvor [s] hatte er gesaget: Wir sind Ausländer / und unserer sind alle euch zugehörende Oerter voll; Städte / Inseln / Schlösser / Flecken / Dörffer / ja die Feldlager selbsten. Eben in demselben Buch hatte er erzehlet / daß die Christliche Kriegs-Knechte unter dem [150] Käyser M. Aurelio durch ihr Gebet einen Regen erlanget. In seinem Buch de Corona Militis sagt er / daß der jenige Soldat / welcher seine [151] Ehren-Krohn weggeworffen / viel beständiger gewesen seye / als die andere Brüder / und zeiget / daß er viele Mit-Gesellen gehabt habe / die da Christen gewesen seyen. *g. Cap. XIII. C. XXXVII.*

3. Zu dem kommt noch / daß etliche Soldaten / die da um Christi willen gemartert und getödtet worden / von der Kirchen mit anderen Märterern in gleichen Ehren gehalten und gesetzet wurden / unter welchen gedacht wird [152] derer dreyen Mitgefährten des Pauli: Des Cerialis, unter Decio: Des Marini, unter Valeriano: Funffzig anderer / unter Aureliano: Des Victoris, Mauri, und des Kriegs-Obristen Valentini, unter Maximiano; und des Hauptmanns Marcelli, und des Severiani, unter Licinio, im eben denenselbigen Zeiten. Cyprianus schreibet von denen beyden Africanern / Laurentio und Ignatio: Auch sie selbsten haben ehemahls in weltlichen Kriegen gedienet / aber doch ebenfals als warhafftige geistliche Soldaten GOttes / indem sie durch die Bekäntnüß Christi den Teuffel überwunden und zu Boden gelegt / und durch ihr Leyden die fürtreffliche Ehren-Crone des HErrn erlanget. Und hieraus erhellet / was die Christliche Kirche und Gemeinde von Kriegs-Diensten gehalten / auch noch ehe und bevor Christliche Käysere gewesen.

4. Wenn aber die Christen zu denenselben Zeiten denen Peinlichen oder Halß-Gerichten ungerne beygewohnet / soll man sich dessen nicht wundern / weilen meistentheils über die Christen Recht gesprochen werden solte: Zu deme / so waren in andern Dingen die Römischen Gesetze viel härter und grausamer / als es die Christliche Mildigkeit und Sanfftmuth leyden mochte / welches auch aus dem einigen [153. 154] * Silanianischen Raht-Schluß zu ersehen

des zweyten Jahrhunderts nach Christi Geburt. Grotius.

150 Käyser *M. Aurelio.*] Siehe Xiphilinum von dieser Geschichte. Grotius.

151 Ehren-Cron.] Bey denen Römern war der Gebrauch / daß die Feld-Herren oder Generale denen Kriegs-Bedienten und Soldaten / die sich vor andern wohl gehalten / Kräntze von Blättern gewisser Bäume verehret / welche sie im Triumph trugen. Gronovius.

152 Derer dreyen Mitgefährten des Pauli.] Welchen noch beygefüget werden kan der Soldat / so von Cornelio getaufft worden / dessen bey dem Adone gedacht wird. Grotius.

153 *Silanianischen* Raht-Schluß.] Dessen Strengigkeit Käyser Adrianus gemindert / wie beym Spartiano zu lesen. Denen strengen Gesetzen der Römer können noch beygefüget werden die jenigen / durch welche verboten wurde / daß kein leibeigener Knecht zeugen durffte / ohne auf der Tortur darzu gepeiniget. Grotius.

154 *Silanianischen* Raht-Schluß.] Dieser Raht-Schluß ist zu denen Zeiten des Kaysers Augusti von dem Volck und Raht zu Rom gemacht worden / als Dolabella und Silanus, von welchen er seinen Nahmen hat / Burgermeister waren. Es zielte aber dieser Raht-Schluß und der Claudianische / von welchen in dem Corpore Juris *lib.* 29. *tit.* 5. zugleich gehandelt wird / dahin: Daß des jenigen / der in seinem eigenen Hause ermordet wurde / seine leibeigene Knechte / wenn sie unter selbigem Dach gewesen / und ihme nicht zu Hülffe gekommen / peinlich und auf der Tortur inquiriret / und wenn sie überzeuget / am Leben gestrafft würden: Die jenigen aber / welche mit ihnen nicht

hen ist; nachdeme aber Käyser Constantinus die Christliche Religion nicht allein angenommen/ sondern auch fortzupflantzen begonnen/ haben doch deßwegen die gerichtliche Lebens-Straffen nicht auffgehöret. Ja dieser Constantinus selbsten hat das Gesetz gegeben/ vermöge welches [155] die Vater-Mörder in einen Sack eingenähet werden/ welches Gesetz zu finden ist *Cod. de iis qui par. vel liber. occ.* Ob er gleich sonsten in Abstraffung derer Missethaten sehr gelinde gewesen/ also/ daß er von nicht wenigen Geschicht-Schreibern beschuldiget wird/ [156] daß er allzu gelinde gewesen seye/ so hat er auch/ wie uns die Geschichte lehren/ in seinem Kriegs-Heer sehr viele Christen gehabt/ und in die Haupt-Kriegs- und Creutz-Fahne/ welche dem Käyser pfleget vorgetragen zu werden/ den Nahmen Christi mahlen lassen. Und von selbiger Zeit an ist die [h] Formul des Eydes/ welchen die Soldaten ablegen musten/ also verändert worden/ wie bey dem Vegetio stehet: Da sie geschworen/ bey GOtt/ bey Christo/ und dem Heiligen Geist/ und bey der Majestät des Käysers/ welche von denen Menschen/ nechst GOtt/ soll geehret und geliebet werden.

h 2. b. 13. c. 11. f. 2. §.

5. So lesen wir/ daß zu denselbigen Zeiten von so vielen Bischöffen/ unter welchen viele um der Religion willen sehr schwer und hart gelitten haben/

nicht unter selbigem Dach und Fach/ sondern anderer Orten gewesen/ nicht anderst gestrafft wurden/ als wenn sie Wissenschafft um die That gehabt. Heenacher hat/ vermöge dieses Raht-Schlusses/ weder die Erbschafft des Ermordeten angetretten/ noch um Besitz-Nehmung der Güter angehalten/ noch das Testament eröffnet werden mögen/ ehe und bevor dessen leibeigene Knechte peinlich und durch die Tortur inquiriret/ und die Schuldigen zur Straffe gezogen worden: Wenn aber diesem zuwieder gehandelt wurde/ sind die Güter dem Fisco heimgefallen. Wenn wir nun den Zustand des Römischen Wesens betrachten/ in welchem eine so grosse Menge leibeigener Knechte waren/ und zwar bißweilen solcher/ die zu allen Bubenstücken und Lastern fertig und geneigt gewesen/ so kan dieser Raht-Schluß nicht für unbillig gehalten werden/ sintemahlen kein Hauß auf andere Weise hat sicher seyn können/ wenn nicht die leibeigene Knechte/ ihre Herren/ so wohl für Gewalt ihrer eigenen Haußgenossen/ als anderer Frembden in Sicherheit erhalten und bewahren zu helffen/ bey Verlust ihres Leibs und Lebens wären gezwungen worden/ *l. 19. l. 5. §. 2. l. 1. ff. de Sto Silan.* Tacitus im 13. seiner Jahr-Bücher am 32. cap. und im 14. b. 42 cap. hat ein schon Exempel/ wie etliche gewolt/ daß dieser Raht-Schluß gelindert werden möchte.

* *Silanian*ischen Raht-Schluß.] Zu denen vom Autore angezogenen harten und grausamen Gesetzen der Römer kan auch/ unterschiedlicher mehrern zugeschweigen/ mit gezehlet werden/ daß krafft der drey Männer Gesetz/ keine Jungfer hingerichtet wurde/ ehe und bevor der Scharffrichter sie geschändet hatte. Tacitus Jahr-Gesch. 5. b. 9. c. welcher auch nachgesehen werden kan/ in des 14. b. 12. cap. Tesmar.

155 Die Vater-Mörder in einen Sack eingenähet werden.] Es ist diese Straffe nicht etwan erstlich von Constantino verordnet worden/ sondern/ nachdeme sie nicht mehr geübet zu werden begonnen/ hat er sie wieder eingeführet. So ist solche auch nicht durch das Pompejanische Gesetz/ sondern durch ein anders viel alteres auffgebracht worden/ welches/ wie etliche davor halten/ nach geendigtem Krieg mit dem Hannibal gegeben worden/ als L. Hostius erstlich seinen Vater ermordet. Siehe Anton. Matthæ. *de Crimin. tit. de parricid. cap.* 2. So ist sich auch nicht zu verwundern/ daß Käyser Constantinus auf diese Missethat eine so schwere und grausame Straffe gesetzt/ sintemahlen schwerlich einige Straffe kan erdacht werden/ so groß gnug ist/ wieder die/ so die jenigen ihres Lebens berauben/ von welchen sie/ nechst GOtt/ das Leben haben. Quintilianus sagt: Es sind etliche Missethaten/ die so groß/ daß man schwerlich glaubet/ daß sie begangen werden/ und ist denen Vater-Mördern deßwegen vorhin keine Straffe gesetzt gewesen. Denn wer wolte doch wohl so leicht die Bände der Natur/ mit welchen Eltern und Kinder vertnüpfet/ abwerffen? Derowegen muß einen Vater-Mörder ein grosses Bubenstück zu Vollbringung einer solchen Schandthat reitzen. Zigerus.

Es ist aber die Straffe der Vater-Mörder folgende gewesen: Er wurde lebendig in einen aus einer Ochsen-Haut gemachten ledernen Sack eingenahet/ und zu ihm hinein ee han ein Hahn/ ein Affe/ ein Hund/ und eine Natter/ und also wurde er ins Wasser geworffen. Der Hahn ward ihm beygethan/ weilen er seinen eigenen Vater nicht bey sich leyden kan/ sondern ihn stets beisset/ ja gar tödtet. Daß sie einen Affen beygefüget/ damit haben sie wollen zu verstehen geben/ daß/ gleichwie der Affe in vielen Dingen/ an etlichen Lineamenten und Gebärden dem Menschen gleich siehet/ dennoch aber kein rechter Mensch ist: Also habe ein solcher abscheulicher Mörder nichts mehrers von menschlicher Natur und Hertzen an sich/ als die blosse Gestalt/ und seye im übrigen/ für einen Menschen geachtet zu werden/ gantz unwürdig; der Hund/ als ein unreines Thier/ so die ersten neun Tage blind/ nachdem er geworffen/ bedeutet/ daß ein solcher Mensch seine Eltern nie mit Ehren gekant habe: Oder auch/ daß er alle Scham und Reinigkeit ausgezogen/ gleichwie die Hunde sich ohne Scham und Scheu öffentlich mit einander vermischen. Von der Natter melden die Natur-Kündiger/ daß sie bey ihrer Geburt sich durch den Bauch der Mutter fresse/ und derselben damit den Todt verursache: Weßhalben die Schlange allhier auf das Unglück der Eltern zielet/ die eine so undanckbare Geburt zur Welt getragen/ zu ihrem eigenen Verderben/ und sonsten die Schlange für einen abgesagten Feind des Menschen gehalten wird/ welcher Thiere Natur insgesamt die Unart und Unmenschlichkeit abbilden. Diese Thiere nun wurden zusammen mit in den Sack gesteckt/ damit/ wenn sie bedrängt würden und den Todt vor Augen sahen/ sie dem Vater-Mörder desto hefftiger zusetzten und ihn ängsteten. Der Sack ward dazu genommen/ weilen der Thäter nicht würdig/ daß ihn die Sonne anscheinen solte: Endlich ward er ins Wasser geworffen/ in Betrachtung/ daß ein solcher Mensch nicht würdig/ die Erde zu betretten/ und in ihrem Schooß/ als unser aller Mutter/ sein Ruh-Kämmerlein zu haben

156 Daß er allzu gelinde gewesen seye.] Zonaras: Er erzeigete sich gnädig und gelind gegen alle die/ welche von ihrem bösen Leben abgelassen/ weilen man/ sagt er/ das jenige Glied/ so kranck/ und in welches bereits die Fäulung gekommen/ abschneiden müsse/ damit solches die Gesunden nicht anstecke und verderbe/

ben/ auch nicht einer gewesen seye/ welcher den Constantinum von Ubung aller gerichtlichen Leib- und Lebens-Straffen insgemein/ und von dem Krieg-führen/ oder die Christen von Kriegs-Diensten/ durch Ankündigung des Zorns GOttes/abgeschrecket haben solte/ da doch die meisten dererselbigen Bischöffe sehr hart auf die Zucht eines Christlichen Lebens gehalten/ und fleissige Bewahrer derselben gewesen/ auch mit nichten mit Stillschweigen übergangen und verheelet/ was so wohl das Amt eines Käysers/ als anderer erfordert: Welcherley gewesen ist Ambrosius, zu denen Zeiten Keysers Theodosii, der in seiner 7den Rede des ersten Buchs 27. cap. also sagt: Im Kriege dienen/ ist keine Sünde/ aber um Raub und Beute willen im Kriege dienen/ ist eine Sünde: und an einem andern Ort: [i] Die jenige [k] Tapferkeit/ mit welcher wir entweder durch Krieg unser Vaterland wider die Barbaren/ oder zu Hause den Schwachen/ oder unsere Mitgenossen für den Strassen-Räubern beschützen/ ist die rechtmässigste. Dieser Grund und Beweiß-Schluß bedüncket mich von solcher Wichtigkeit und Nachtruck zu seyn/ daß ich ferner nichts begehre.

i *de Offic. lib. 3. c. 27.*
k *1. b. 3. c. 3. §. 2. §.*

6. Es ist mir aber auch jedoch nicht unwissend/ [157] daß die Bischöffe und Christliche Gemeinden mit ihrer Fürbitte/ offtmahls Straffen abgewendet haben/ sonderlich die/ so Leib und Leben angiengen: Wie denn auch daß eine Gewonheit eingeführet gewesen/ [158] daß die jenigen/ welche ihre Zuflucht zu der Kirchen genommen/ nicht wieder heraus gegeben worden/ als wenn sie Versicherung gehabt/ daß sie bey Leben bleiben solten; und daß die jenigen/ welche um ihrer Missethaten willen gefangen lagen/ [159] * in der Ostern-Zeit aus dem Gefängnüß gelassen wurden. Wer aber dieses alles und anderes mehr von gleicher Art/ mit Fleiß erwegen wird/ der wird befinden/ daß dieses nichts anders/ als Kennzeichen Christlicher Mild- und Gütigkeit/ welche alle Gelegenheit/ ihre Lindigkeit sehen zu lassen/ ergreiffet/ nicht aber eines solchen Gemüths/ welches alle gerichtliche Lebens-Straffen verwirfft: Derohalben die Gutthätigkeit und Fürbitten selbsten/ beydes nach denen Zeiten/ als auch Oertern/ in welchen sie geschehen/ [160] mit gewisser Ausnahm und Bedingung gemässiget wurden.

7. Hier stellen uns etliche den XII. Canonem des Nicænischen Synodi entgegen/ welcher also lautet: [161. 162] Alle die jenigen/ so durch die

verderbe/ nicht aber das/ so entweder schon Simon. und wurden also keine Gefangene um Ostern-Zeit aus der Gefängnüß gelassen/ als bloß allein die/ welche nicht aus Boßheit und Vorsatz in solch Unglück verfallen/ daß sie in gefängliche Hafft gezogen wurden/ und war also bey denen Juden eine verkehrte böse Gewonheit/ daß sie an solchem hochheiligen Tag/ die gröbsten Missethater und boßhafftigsten Leute aus der Gefangnüß/ und loß liessen. Matth. 27/ 15. Joh. 18/ 39. Tesmar.

geheilet/ oder zu heilen beginnet. Siehe auch Eusebium. Gleichwie die Christen über des Kaisers Constantini, also haben auch die Danen über des Königs Haraldi allzu grosse Lindigkeit geklaget/ wie wir finden bey dem Dahnischen Geschicht-Schreiber Saxone. Grotius.

157 Daß die Bischöffe und Christliche Gemeinden.] Der H. Augustinus sagt an einem Ort: Das Amt oder die Schuldigkeit eines Priesters ist/ für die Schuldigen bitten; und finden sich in seinen Sendschreiben viele Exempel von solcher Gütigkeit. Grotius.

158 Daß die jenigen/ welche ihre Zuflucht zu der Kirchen genommen.] Siehe Chrysostomum *XVI. de Statuis.* Concilium Aurelianense *cap.* 3. Legem Wisigothorum *libro VI. tit V. 16. IX. tit. II. c.* 13. Grotius.

159 In der Ostern-Zeit.] *L. Nemo, C. de Episc. Audientia.* Grotius

* In der Ostern-Zeit aus dem Gefängnüß gelassen wurden.] Nach denen Römischen Rechten arg. *l. 7. C. de Fer.* wurde ein Gefangener sieben Tage vor- und sieben Tage nach dem Oster-Fest aus seiner Gefangnüß gelassen; welches aber nicht anderst geschahe/ als auf Hoffnung/ daß er sich wieder einfinden würde/ und auf vorhergestellte unterpfändliche Bürgschafft; so nahmen auch die Kaisere ausdrücklichen die grossen Missethaten aus/ da sie keinen Gefangenen der solcher halben gefangen saß/ aufliessen/ *l. 1. C. de Episcopali Audient.* als da sind Kirchen-Diebe/ Mörder/ Ehebrecher/ Rohtzüchtiger/ Blutschander/ Zauberer/ Jungfrauen-Rauber/ Begrabnüß Räuber/ Müntz-Falscher/ Eltern-Mörder u. d. g.

160 Mit gewisser Ausnahm und Bedingung.] Welche zu sehen beym Cassiodoro *XI.* 40. *& c. inter alia, de immunitate Ecclesiastica, in Decreto.* Grotius.

161 Alle die jenigen.] Damit man dieses, was aus dem Nicænischen Concilio allhier beygebracht wird/ recht verstehen möge/ so ist zu wissen/ daß in der ersten Kirchen funff Staffeln oder Grade gewesen/ welche die/ so wegen begangener grosser Sünde halben/ öffentliche Busse thaten/ durchgehen musten. Der erste Grad war der Weinenden/ da die Büssende ausserhalb der Kirchen unter dem freyen Himmel bleiben musten/ auf der Erden lagen/ und von den Gläubigen/ so in die Kirche gingen/ wegen des durch ihre begangene grosse Sünde gegebenen Aergernüsses/ mit Zähren um Wehklagen um Verzeihung baten/ und daß sie Gott den HErrn für sie anruffen möchten/ daß er ihnen gnädig und barmhertzig seyn wolte. Der andere Grad war derer Hörenden/ welche mit denen Catechismus-Schülern eingelassen wurden/ und inwendig in der Kirchen an der Thür stehen durfften/ und die heilige Schrifft lesen hören/ biß man anfangen wolte/ das Evangelium zu lesen und zu consecriren/ da sie denn wiederum hinaus/ und ausserhalb der Kirchen bleiben musten. Der dritte Grad war derer jenigen/

Gnade GOttes beruffen sind / erstlich zwar ihren Eyfer und Glauben bewiesen / und die Kriegs-Dienste verlassen / hernach aber / wie die Hunde das Gespeite wieder fressen / umgekehrt / also daß etliche nicht so wohl mit Geld sich wiederum in Kriegs-Dienste eingekaufft / als durch gesuchte der Gönner Recommendation sich dazu befördern und wiederum gebrauchen lassen. Diese sollen [163] zehen Jahr lang liegen / nachdeme sie drey Jahr unter den Zuhörenden zugebracht haben. Es soll aber in diesem allen der Zweck und gewisse Maaß der Busse gehalten / und in acht genommen werden; denn / welche mit Gottes-Furcht / Trähnen / Gedult und guten Wercken erweisen / daß sie rechtschaffene wahre Busse gethan / die da ohne Heucheley ist / diese sollen / wenn sie diejenige Zeit / die ihnen Zuhörer zu bleiben bestimmet ist / ausgehalten haben / alsdann erstlich mit unter die auffgenomen werden / welche dem öffentlichen Gebet mit beywohnen dörffen / und hernacher kan der Bischoff sich etwas [164] gelinder gegen sie erzeigen: Welche aber die Sache ohne Unterscheid geachtet / und sich bedüncken lassen / es seye gnug zur Bekehrung / wenn sie nur geschickt wären / in die Kirche wiederum einzugehen / diese sollen die bestimmte Zeit gantz und gar aushalten. Es ist aber auch nur die 13. jährige Zeit / deren allhier gedacht wird / uns eine gnugsame Anzeige / daß allhier nicht etwan von einer geringen und zweiffelhafften / sondern von einer schweren und ungezweiffelten Missethat gehandelt werde.

8. Es wird aber ausser allem Zweiffel [165] von der Abgötterey gehandelt. Denn / daß in dem vorhergehenden 9ten Canone derer Zeiten des [166] Licinii gedacht wird / solches muß in diesem 12ten wiederholt verstanden werden: Gleichwie offtmals eines Canonis Verstand an dem andern vorhergehenden hanget / dessen ein Exempel zu sehen an dem 11ten Canone [167] des Eliberinischen Concilii. Es hat aber / wie Eusebius meldet / Licinius die Soldaten / [168] wenn sie denen Göttern nicht opffern wollen / aus denen Kriegs-Diensten gestossen; welchem denn auch der Kaiser Julianus hernachmahls nachgeahmet / um welcher Ursache willen man von Victricio und andern lieset / daß sie um Christi willen die Kriegs-Dienste verlassen. Eben solches haben vor Zeitē in Armenien Diocletiano unter 1400. Soldaten gethan / derer in der Martyrer Geschicht-Beschreibung gedacht wird.

Wie

welche mit denen Catechismus-Schülern zugleich in der Kirchen nechst dem Predigt-Stuhle mit gebogenem Leib und Knien stunden / denen der Bischoff die Hande auffleget / und etliche Gebete über sie hielte / nach welchem sie mit denen Catechismus Schülern wiederum hinaus musten. Der 4te Grad war derer jenigen / welche nun mit denen andern Gläubigen in der Kirchen stunden / und mit beten und singen durfften / jedoch aber derer Sacramenten noch unwürdig geachtet / und derer selben nicht theilhafftig gemacht wurden. Der 5te und letzte Grad war / wenn sie nun nach so weit vollbrachter Busse derer Heil. Sacramenten theilhafftig wurden; blieben aber von denen andern Gläubigen noch unterschieden: Denn sie genossen nicht aller Freyheiten / welche andere Christen hatten / und musten derowegen annoch in einem geringern Ort sitzen / als die andern / biß man versichert war / daß sie nun in gutem Leben wiederum bevestiget. Hierolexicon.

162 Alle die jenigen / so durch die Gnade Gottes beruffen sind.] Simeon Magister in dem kurtzen Auszug dieses Canonis: Welche mit Gewalt wiederstanden zu haben geschienen / aber von ihrer Gottlosigkeit sich überwinden lassen / und wieder zum Soldaten Wesen begeben / die sollen 10. Jahr von der Gemeine abgesondert bleiben. Eben solchen Verstand dieses Canonis setzen Balsamo Zonaras und Ruffinus *lib.* 10. c. 6. Grotius.

163 Zehen Jahr lang liegen.] Diese Worte zielen auf 2. der 4. ersten Grade der Busse.

164 Gelinder gegen sie erzeigen.] Sie nehmlich zum Heil. Abendmahl zu lassen. Gronovius.

165 Von der Abgötterey.] Welche / als eines der grössesten Laster / von Tertulliano *de Idololatria* die höchste Missethat / so dieser Zeit kan begangen werden; von Cypriano *Epist.* 12. das allerschwerste und grösseste Laster genennet wird. Grotius.

166 Licinii.] Welcher des Käysers Constantini Magni Verwandter gewesen / und mit ihme einige Zeit gesamter Hand regieret / und die Christen hefftig verfolget / biß eben um dieser Ursache willen zwischen ihnen ein Krieg entstanden / in welchem er überwunden worden und umkommen. Gronovius.

167 Des Eliberinischen Concilii.] Welches vor 1200. Jahren in Spanien gehalten worden / wieder die Bild-Stürmer.

168 Wenn sie denen Göttern nicht opffern wollen.] Sulpitius Severus: Gewißlich / es hatte damahls Licinius, weilen er wieder Constantinum um das Regiment stritte / seinen Soldaten befohlen / zu opfern / und verstosse die jenigen / so sich dessen weigerten / aus ihren Kriegs-Diensten. Um dieser Ursachen willen hat Valentianus, welcher hernachmahls Käyser worden / von seinen Kriegs-Diensten abgedancket. Nicht ungleich ist / was Victor Uticensis erzehlet / daß unter dem König Hunerich viele sich derer Kriegs-

Dienste

Wie denn auch Menna und Hesychius in Egypten. So haben derohalben auch zu Käysers Licinii Zeiten viele der Kriegs-Dienste sich begeben / unter welchen Arsacius mit unter die [169] Bekenner gezehlet worden / und Auxentius; welcher hernach Bischoff zu Mopsuesta worden. Derohalben die jenige / welche einmahl aus Gewissens-Trieb [170] den Krieg verlassen / unter dem Licinio nicht wiederum in Dienste kommen kunten / ohne wenn sie Christum verläugneten: Welche Verläugnung / weilen sie um so viel desto schwerer war / um wie viel mehr / wie die erste Verlassung des Krieges / und Annehmung der Christlichen Religion bezeuget / die Erkäntnus des Göttlichen Gesetzes in ihm gewesen / also wurden auch diese abtrünnige Mannelucken viel härter gestrafft / als die jenigen / von welchen der vorhergehende Canon gehandelt hatte / die / ohne Gefahr des Lebens / und besorglichen Verlust ihrer Güter / von dem Christlichen Glauben abgefallen. Diesen angezogenen Canonem aber von den Kriegs-Diensten insgemein und ohne Unterscheid auslegen / ist gantz wieder die Vernunfft. Denn es bezeugen die Geschichte klärlich / daß denen jenigen / welche unter dem Licinio die Kriegs-Dienste verlassen / und damit sie an dem Christlichen Glauben nicht brüchig würden / so lange Licinius regieret / solche auch nicht wieder angenommen / von Constantino die Wahl gegeben worden / entweder von Kriegs-Diensten befreyet zu seyn / oder selbige wieder anzunehmen: Welches ohne Zweiffel viele gethan.

9. Es sind viele / welche uns des [1] Leonis Schreiben an den Narbonensischen Bischoff Rusticum entgegen stellen / welches saget: Es seye den Christlichen Regeln oder Ordnungen zu wieder / nach gethaner Busse sich wieder in Kriegs-Dienste begeben. Man muß aber wissen / daß nicht weniger von denen Büssenden / als denen Geistlichen und [171] München / nicht nur so schlechter Dinge ein Christliches Leben gefordert wurde / sondern ein solches / welches von sonderbahrer Reinigkeit war / [172] damit sie andern ein eben so grosses Exempel zur Besserung geben möchten / als grosses Exempel sie gegeben hatten / andere zu Sünden zu reitzen. Gleicher Weise wird auch in denen sehr alten Kirchen-Gebräuchen und Ordnungen / welche / damit sie unter einem hochheiligen Nahmen desto hoch-achtbahrer seyn möchten / [m] * die Apostolischen Ordnungen oder Canones genennet werden / im 82sten geboten: Es soll [n] kein Bischoff / Priester / oder Diaconus sich in Kriegs-Diensten gebrauchen lassen / noch zweyerley Aempter zugleich / als ein Weltliches Römisches und ein Priester-Amt zusammen behalten; denn / weltliche Dinge gehören weltlichen Menschen / geistliche Dinge aber gehören Geistlichen zu verwalten zu; womit gezeiget wird / daß denen jenigen Christen / welche keine Hoffnung hatten zu einem geistlichen Amt zu gelangen / nicht verbotten gewesen / im Kriege zu dienen.

10. So ist noch ferner dieses / daß [173] verboten wurde / die jenigen / welche /

1 c. *contrarium, de pœnit. dist.* 5.

m 1. b. 3. c. 3. f. 9. §. n 1. b. 5. c. 4. f.

Dienste begeben / weilen solche mit der Arianischen Ketzerey verknüpffet war. Grotius.

169 Bekenner.] Welche wenn sie in Gefahr ihr Leben zu verlieren gebracht / und auf die Pein-Banck oder Folter geleget worden / bey ihrem Glauben beständig geblieben / und nicht getödtet worden / wie die Märtyrer. Gronovius.

170 Den Krieg verlassen.] Welche / weilen sie in ihren Kriegs-Diensten den Christlichen Glauben angenommen / und sahen / daß sie mit gutem Gewissen in dem Krieg / als bey welchem sie gezwungen wurden denen Götzen zu dienen / nicht bleiben könten / Erlassung ihrer Dienste erlanget hatten. Gronovius.

171 München.] Welche aus Liebe zum Gebet und Göttlichen Betrachtungen / mit Verlassung aller anderer Dinge / sich von der Welt oder von der Gesellschafft der Leute absonderten / und durch Fasten und andere scharffe Zucht ihren Leib zahmeten. Gronovius.

172 Samt sie andern ein eben so grosses Exempel zur Besserung geben möchten / als grosses Exempel sie gegeben hatten / andere zu Sünden zu reitzen.] Leo *Epist.* 90. *ad Rusticum*: Der jenige / so wegen vorher verübter verbotener Dinge Vergebung begehret / muß sich auch vieler Dinge / so sonsten zugelassen sind / enthalten. In dem Send-Schreiben / welches die Bischöffe an König Ludwig geschrieben / lesen wir: Ein jeder soll sich derer Dinge / so zugelassen sind / so viel enthalten / als viel er sich erinnert / daß er vorhero unzulässiges und verbottenes begangen. In Capitulis Calvi: Ein jeder soll dahin trachten / daß er in guten Wercken so viel gewinne / als grössern Schaden er durch begangener Sünden Schuld sich selbsten über den Hals gezogen. Grotius

* Die Apostolischen Ordnungen und Canones.] Daß diese Canones von denen Aposteln nicht gemacht / sondern ihr Nahme denenselben falsch gegeben seyen / beweiset mit unterschiedlichen Gründen Joh Arnd. *in lexic. Antiquit. Eccles. p.* 95. *verb. Canon. Apost.* Siehe auch was aus *Can Sancta dist.* 15. *can. Canon dist.* 16. und daselbst Guid de Bayf. haben / in gleichem Struvius *S. J. C. Exerc.* 2. *th.* 38. Simon.

173 Verboten wurde / die jenigen / welche nach

welche/ nach angenommener Tauffe/ entweder ein obrigkeitliches Amt betretten/ oder Kriegs-Dienste gehabt/ zu geistlichem Stande zu lassen/ wie in denen Send-Schreiben Syricii und Innocentii, und in dem Toletanischen Concilio zu ersehen ist. Nehmlich/ es wurde nicht ein jeder Christ/ sondern nur die jenigen in geistlichen Stand erhaben/ welche sich in ihrem Leben und Wandel unsträfflich und heilig erwiesen. Zu deme so waren die jenigen/ welche sich einmahl in Kriegs-Dienste begeben/ oder gewisse obrigkeitliche Aempter angetretten hatten/ ohne aufhören mit derselben Verrichtungen beladen/ daß sie andern Dingen obzuliegen keine Zeit übrig hatten; die jenigen aber/ welche zu dem Gottes-Dienst bestellet/ und selbigen zu verwalten geordnet gewesen/ [174] musten durch keine andere Sorgen und tägliche Geschäffte davon abgehalten werden. Um welcher Ursache willen auch der 6te Canon ordnet/ daß kein Bischoff/ Priester oder Diaconus, weltlichen Geschäfften abwarten solle; und der achtzigste/ daß er sich nicht in obrigkeitliche Amts-Verrichtungen einmische: Und in den Africanischen Canonibus ordnet der sechszehende/ [175] daß kein Geistlicher frembder Sachen Verrichtung auf sich nehmen/ oder in Rechts-Sachen einen Fürsprecher abgeben solle: [176] Also hält auch Cyprianus für unrecht/ * wenn sie zu Vormündern bestellet werden.

II. Aber zu Befestigung unserer Meinung/ haben wir den ausdrücklichen Ausspruch und Urtheil der Kirchen/ in dem ersten Arelatensischen Concilio, welches unterm Kayser Constantino gehalten worden: Denn desselben Concilii dritter Canon lautet also: **Was die jenigen betrifft/ so zu friedlichen Zeiten aus denen Kriegs-Diensten getretten/ so ist beliebet worden/ daß sie sich von der Gemeine enthalten sollen: Das ist/ welche ausser denen Zeiten der Verfolgung die Kriegs-Dienste verlassen:** [177] Dem solches verstunden damahls die Christen unter dem Nahmen des Friedens/ wie aus dem Cypriano und andern erscheinet. Hierzu lasset noch kommen das Exempel derer Soldaten unter dem Kayser Juliano, solcher Christen/ [178] die da in ihrem Christenthum nicht wenig zugenommen hatten/ als welche bereit waren/ [179] von Christo mit ihrem Tode Zeugnüs zu geben; von welchen Ambrosius also redet: **Der Käyser Julianus, ob er wohl ein Abtrünniger**

nach angenommener Tauffe/ entweder ein obrigkeitliches Ampt betreten/ oder Kriegs-Dienste gehabt/ zu geistlichem Stande zu lassen.] Eusebius *lib. 2. Demonstrationum* beschreibet das Leben der Christen/ daß es zweyerley seye: Eines/ das vollkommen; und das andere/ so geringer als vollkommen. Welche nun in dieser letztern Art sind/ solche zeigen unter andern denen/ so in einem rechtmäßigen Kriege gedienet/ an/ was sie thun sollen. Grotius.

174 Musten durch keine andere Sorgen und tägliche Geschäffte.] Siehe den Canonem Concilii Moguntini apud Gratianum, *titulo: Ne Clerici vel Monachi.* Grotius.

NB. Es ziehet der Autor allhier den Gratianum an; Es hat aber nicht derselbe/ sondern Pabst Gregorius der IX. durch seinen Raymundum die Decretales auffsetzen lassen/ in welchen der gegenwärtige Canon zu finden/ *lib. 3. tit. 50. cap. 1.* Simon.

175 Daß kein Geistlicher frembder Sachen Verrichtung auf sich nehmen.] Siehe *Epistolam* Hieronymi *ad Nepotianum.* Grotius.

176 Also hält auch Cyprianus für unrecht/ wenn sie zu Vormündern bestellet werden.] *In Epistola ad Presbyteros, Diaconos & plebem Furnis consistentem.* Adde *l. Generaliter. C. de Episcopis & Clericis* Grotius.

* Wenn sie zu Vormündern bestellt werden.] Doch aber ist durch die Authent. *Presbyteros* die Strenge der Verordnung *l. 52. C. de Epise. & Cler.* gelindert worden/ indem durch dieses Gesetz die Clerici, (blos allein die Bischoffe und Münche ausgenommen) eben wohl/ wenn mans begehret/ von der Obrigkeit zu Vormündern verordnet werden können/ wiewohlen/ wenn es Vormundschafften für elende Personen betrifft/ einige auch die Bischöffe und Münche darvon nicht ausgeschlossen haben wollen. Gutierez *de Tutel. lib. 1. c. 1. n. 30. & seqq.* Simon.

177 Denn solches verstunden damahls die Christen unter dem Nahmen des Friedens.] Tertullianus *de Idololatria*: Ja wie wird er denn auch in Friedens-Zeiten streitten? Eben dieser Tertullianus *de Fuga Persecutionum* saget: Unser Friede was hat er anderst für einen Krieg zum Gegenstand/ als die Verfolgung? Cyprianus *Epist. 10.* da zuvor unsere Mutter selbst/ die Kirche/ den Frieden von der Barmhertzigkeit des HErrn erst empfangen. *Epist 22.* Man muß auf den Kirchen-Frieden warten. *De lapsis:* Der lange Friede hatte alle gute Zucht verderbet. Und bald darauff: Hernachmahls haben die Christen eine gantze Zwischen-Zeit von 38. Jahren Friede gehabt/ und in denen Beschreibungen derer Zeiten Käysers Constantini: Dahero haben wir guten Frieden/ und leben in Ruhestand. Und zu Anfang der Geschicht-Beschreibung: Zu erst wurden die Christen greulich geplaget/ bald darauff aber folgten gute Friedens-Zeiten. Grotius

178 Die da in ihrem Christenthum nicht wenig zugenommen hatten.] Welches Exempel nicht wenig Nutzen geschaffet/ die jenigen/ welche bereits Christen waren/ in ihrem Glauben zubekräfftigen/ und viele/ die noch keine Christen waren/ zu Christen zu machen. Gronovius

179 Von Christo mit ihrem Tode Zeugnüs zu geben.] Biß in den Tod in ihrem Glauben beständig zu bleiben. Gronovius.

ger gewesen/ so hat er doch Christliche Krieges-Leute unter sich gehabt: Zu welchen/ wenn er gesaget/ ziehet heran zu Beschützung des gemeinen Wesens/ so gehorchten sie ihme; wenn er aber zu ihnen sagte: ° Führet eure Waffen wider die Christen/ [180] da erkenneten sie den obersten König/ der im Himmel ist. Solcherley ist auch lang zuvor gewesen die Thebäische Legion, welche/ unter der Regierung Diocletiani, von Zabda, dem dreyzehenden Bischoff zu Jerusalem/ die Christliche Religion empfangen und bekehret worden/ und hernachmahls ein solches Exempel Christlicher Standhafftigkeit und Gedult gegeben/ dessen zu ewigen Zeiten gedacht/ und [p] unten von uns erzehlet werden wird. 09. f. 3 §. p dies. 1. b.

12. Allhier an diesem Ort [q] mag gnug seyn/ wenn wir ihre Worte/ welche das Amt eines Christlichen Soldaten gründlich und kurtz abbilden/ beybringen: Wir bieten unsere Hände dar/ wieder alle Feinde/ aber solche mit unschuldigem Blut zu beschmitzen/ halten wir für unrecht. Mit unserer Rechten wissen wir wieder die Gottlosen und unsere Feinde zu streitten/ nicht aber gegen die Frommen und unsere Mit-Bürger zu wüten. Wir gedencken/ daß wir die Waffen vielmehr für/ als wieder unsere Bürger ergreiffen. Wir haben allezeit für die Gerechtigkeit/ für die Gottesfurcht und für die Wohlfahrt der Frommen und Unschuldigen gestritten: [181] Diese sind bißhero der Lohn unserer Gefahren gewesen. Wir haben gefochten/ Treu und Glauben zu halten. Wie können wir aber hier Treu und Glauben halten/ wenn wir solche GOtt nicht halten? (Sie reden aber zu dem Käyser.) Basilius redet von denen Christen welche in denen ersten Zeiten gelebet/ also: Es haben unsere Voreltern die jenigen Todschläge/ so im Krieg geschehen/ für keine Todtschläge/ und die jenigen/ welche zu Beschützung der Keuschheit und Frommkeit gestritten/ für entschuldiget gehalten. q vorherg. 2. f. 3. §.

180 Da erkenneten sie den obersten König/ der im Himmel ist.] Und weigerten sich des Gehorsams gegen den Kayser/ durch welchen sie sich wieder GOtt versündigen würden. Gronovius.

181 Diese sind bißhero der Lohn unserer Gefahren gewesen.] Dieses sind die Ursachen/ um welcher willen wir biß auf diesen Tag kein Bedencken getragen/ und der Mühe wehrt geachtet/ unser Leben in Gefahr zu setzen/ welche wir so hoch geschätzet/ daß wir für dieselbe uns in Gefahr zu begeben/ nicht weigerten. Gronovius.

I. Buch.

Das III. Capitel.

Abtheilung des Kriegs in einen Krieg/ welchen Könige/ Potentaten oder freye Republiquen und Staaten gegen einander führen/ und den/ welchen Privat-Personen oder Privat-Partheyen unter einander haben. Erklährung/ was die höchste Obrigkeitliche Regierungs-Macht oder Ober-Staats-Gewalt in einem Reich/ Staat oder Republick seye.

I. Abtheilung des Kriegs in den Krieg/ welchen Könige und freye Republiquen: oder Staaten führen/ und in den Privat-Krieg/ welchen Privat-Personen oder Privat-Partheyen gegen einander führen.

II. Daß/ nach angeordneten öffentlichen Gerichten/ nicht aller Privat-Krieg unzulässig und verboten seye/ wird behauptet/ und dessen einige Exempel angeführt.

III. Auch nicht durch das Evangelische Gesetz; wobey zugleich die Einwürffe/ so zu Behauptung gegentheiliger Meinung gethan werden/ auffgelöset werden.

IV. Abtheilung derer Könige und Potentaten Kriege/ in einen solennen und nicht solennen Krieg.

V. Ob der jenige Krieg welcher von einer Unteren Obrigkeit geführet wird/ für einen Krieg ihres Königs oder Volcks zu halten

ten seye / und wenn er ein solcher seye.

VI. In welchen Dingen eigentlich die höchste Obrigkeitliche Regierungs-Macht oder Ober-Staats-Gewalt bestehe.

VII. Welche Regierungs-Macht oder Ober-Staats-Gewalt eigentlich die höchste seye.

VIII. Wiederlegung der jenigen Meinung / die da lehret ; die höchste Macht oder Ober-Staats-Gewalt seye allezeit bey dem Volck : Und Auffl̈osung der jenigen Gründe / die zu Beschützung solcher irrigen Meinung beygebracht werden.

IX. Wiederlegung der jenigen Meimung / welche lehret / daß eine Wechsel-Unterwerffung seye zwischen dem Volck und dem König.

X. Etliche Reguln / die in acht zu nehmen sind / um die Lehre von dem Regierungs-Recht / oder höchsten Obrigkeitlichen Macht recht zu verstehen / und erkennen zu lernen / bey welchem dieselbe in einem Reich oder Republick eigentlich und warhafftig stehe.

Die erste Regul : Daß wir in ungleichen Dingen / ob sie wohl zuweilen mit einerley Nahmen genennet werden / die Bedeutung der Wörter wohl unterscheiden sollen.

XI. Die andere Regul ist : Daß wir das Recht selbsten von der Art und Weise / auf welche man solches Recht hat / unterscheiden sollen.

XII. Wird erwiesen / daß etliche Könige / oder Regenten ihre höchste Macht / oder die Ober-Staats-Gewalt / vollkommener Weise haben können. Das ist / also / daß sie dieselbe an andere gäntzlich vergeben und veräussern mögen.

XIII. Etliche aber / die dieselbe nicht vollkommener Weise haben / das ist / gantz und gar nicht an andere vergeben und veräussern mögen.

XIV. Etliche Könige oder Regenten können ihr Regierungs-Recht / oder höchste Macht / die nicht vollkommen ist / dennoch vollkommener Weise haben / d. i. also / daß sie dieselbe an andere vergeben und veräussern mögen.

XV. Vorher besagter Unterscheidung / unter dem Recht selbsten / und der Art und Weise / auf welche man solches Recht hat / fernerer Beweißthum und Bekräfftigung / genommen aus dem Unterscheid / welcher ist in Setzung oder Bestellung derer Vormünder eines Reichs.

XVI. Daß eine höchste Macht oder Ober-Staats-Gewalt deßwegen doch eine höchste Macht seyn könne / obwohlen der / welchem sie übergeben / etwas versprochen / so weder natürlichen noch Göttlichen Rechtens ist.

XVII. Daß die höchste Regierungs-Macht offt getheilet werde / entweder / daß zweyer oder mehrer Personen / eine jede ein wesentliches Stück derselben habe ; oder / daß in einem Reich zwey oder drey Personen regieren / und eine jede mit einer höchsten Macht oder Ober-Staats-Gewalt regieret.

XVIII. Jedoch werde solches sehr übel geschlossen / daraus / daß etliche Könige ihr Thun oder Lassen / und ihre Handlungen nicht anderst gültig zu seyn haben wollen / als wenn solche von ihrem Raht / oder einigem andern Concilio gut geheissen worden.

XIX. Und daß auch noch andere Exempel sehr übel und ungeschicklich hieher gezogen werden.

XX. Rechte Exempel / die sich darauf schicken.

XXI. Daß der jenige / welcher mit einem andern in ungleichem Bündnüß stehet / jedoch eine höchste Macht oder Ober-Staats-Gewalt haben könne.

XXII. Auch der / welcher einem andern Tribut erleget.

XXIII. Denn auch der / welcher einem andern mit Lehen-Pflicht verhafftet ist.

XXIV. Unterscheidung des Rechts selbsten / von der Ubung desselben / samt Exempeln solcher Unterscheidung.

I.

I. DJe erste und nothwendigste [a] Abtheilung des Krieges ist / daß der Krieg dreyerley seye : Entweder [1] ein Privat-Krieg / [*] welchen Privat-Personen oder Privat-Partheyen und Stände unter einander haben / oder ein Krieg / [2] welchen Könige / Potentaten /

[a] *Sylv. verbo Bellum l. n. 1.*

1 Ein Privat-Krieg / welchen Privat-Personen oder Privat-Partheyen und Stände unter einander haben.] Welcherley ist / wenn ein Reisender / oder viele Reisende / und ein Straffen-Rauber / oder viele Straffen-Räuber / mit- und wider einander streitten.

* Welchen Privat-Personen oder Privat-Partheyen und Stände unter einander haben.] Solcherley Privat-Kriege pflegen sich an keinem Ort mehr zu begeben / als unter den Schottländern ; es seye nun / wegen ermanglender gnugsamen Bürgerlichen Gesetze / wodurch solchen Privat-Streitten gesteuret wird ; oder wegen geringer Authorität des Regenten / der solcher frechen Leute unmässige Freyheit nicht zu bendigen vermag. Unter unzähligen Exempeln solcher Privat-Kriege ists allhier gnug / nur den einigen anzuführen / welchen Alexander Scotus, ein Privat-Mann / gegen die Holländische Kauffleute geführt ; wovon zu lesen Buchananus *rer. Scot. libr.* 10. Unter diese Art oder Gattung Kriege / können etwan auch mit gerechnet werden die jenigen Kriege / deren Cranzius Sänischer Gesch. 1. b. 35. cap. gedencket : Die Grösse des Reichs hat verursachet / daß unter dem regierenden König viel andere kleine Könige sich anmasseten / aus eigener Authorität viele Kriege zu erheben. Tesmar.

2 Welchen Königen / Potentaten / oder freye Republiquen gegen einander führen.] Als zu der Alten Zeiten der Krieg gewesen / welchen der König David wider den König der Ammoniter / und zu unsern Zeiten die jenige Kriege / welche der Römi-

sche

tentaten / oder freye Republiquen gegen einander führen ; oder * ein von jetztbesagten beyden Arten gemengter Krieg / da der beyden kriegenden Theile das eine ein Privat-Stand ist / das andere Theil aber ein König / oder Potentat / oder freyer Staat. Wir wollen aber von dem jenigen / welchen Privat-Partheyen und Personen unter einander haben / erstlich handeln / weilen solcher 3 eher gewesen / als die andern Arten der Kriege.

2. Daß / so viel das Recht der Natur betrifft / es zugelassen und erlaubet seye / [b] daß Privat Partheyen und Personen handthätiger und gewaltthätiger Weise gegen einander streitten / halte ich dafür / daß es aus dem / was in vorhergehendem [c] gesaget worden / gnugsam erhelle / da wir erwiesen / wie es dem Recht der Natur nicht zuwieder lauffe / daß man Gewalt und Unrecht auch mit Gegen-Gewalt abhalte. Es möchte aber vielleicht jemand in der Meinung stehen / daß / nachdeme die öffentliche Obrigkeitliche Gerichte angeordnet worden / solches nicht mehr zugelassen und erlaubet seye : Denn / 4 obwohl solche Obrigkeitliche Gerichte nicht von Natur / sondern durch der Menschen Stifftung und Anordnung sind / jedoch / weilen es der Erbarkeit und Tugend viel gemässer / und zu Erhaltung des Ruhe-Stands des Menschen viel verträglicher ist / daß eine Streitt-Sache von den jenigen / welche es nicht angehet / erkant und gerichtet werde / als daß unter denen Menschen / welche offtmahls und gemeiniglich sich selbsten allzu sehr lieben / ein jeder für sich selbsten mit der Faust ausführe / worzu sie berechtiget zu seyn vermeinē / so saget uns die natürliche gesunde Vernunfft und Billigkeit / daß man sich einer so löblichen Ordnung unterwerffen und derselben gehorsam erzeigen solle. Der Rechtsgelährte Paulus [d] saget : Es müsse nicht einzelen Personen zugelassen seyn / zu thun / was Obrigkeitlichen geschehen könne / damit kein Anlaß oder Ursach entstehe / zu grösserem Tumult und Unwesen. Dahero ists / saget 5 der König Theodoricus, [e] daß Gesetze gestifftet / und öffentliche Gerichte angeordnet sind / damit nichts mit Gewalt und aus eigenem Trieb geschehe ; denn / wenn die Streittigkeiten eigenthätig- und gewaltsamer Weise abgethan und geendiget werden / was ist wohl für ein Unterscheid zwischen dem verwirreten und unruhigen Krieges-Stand / und zwischen dem Ruhe-Stand des Friedens ? Wie denn die Gesetze [f] eine Gewalt nennen / so offt jemand das jenige / was er meinet / daß man ihm schuldig seye / nicht durch den Richter fodert.

b 1. b. 2. c. 3. f. 2. §.

c 2. c. 1. f. 4. uñ folg. §§.

d L. Non est. 176. D. de R. I.

e Cass. lib. IV. Var. Ep. 4. 6. f. 2. §.

f lib. 13. quod metus causa l. 10. de Acquir. R. D. l 7. & seq. ad Leg. Jul. de vi priv. g v. l. 13. D. quod metus causa.

II. 1. Man kan warhafftig gantz und gar nicht zweiffeln / daß die jenige Freyheit / vermöge welcher ein jeder / [6] ehe und [8] bevor die Gerichte angeordnet

sche Kayser und das Teutsche Reich wider den Türckischen Kayser / der König in Franckreich wider den König in Spanien / der König in Schweden wider den König in Dännemarck / der König in Engelland wider die Staaten oder Republic der vereinigten Niederlande geführet.

* Ein von jetztbesagten beyden Arten gemengter Krieg.] Zu dieser Gattung oder Art des Kriegs können mit gezehlet werden die Kriege / welche die Römer zu denen Zeiten des Königs Mithridatis, mit denen See-Räubern geführet / wie Dion. *lib.* 36. Valerius Maximus 8. 15. *n.* 8. und Florus im 3. b. gedencken. Imgleichen der Krieg / welchen Kayser Carl der V. wider den berühmten See-Räuber Hareaden Barbarossa geführt ; Gregor. Leti *vita del Catolico Re Philippo II.* Ebenfalls die Kriege der Römer / wider ihre Leibeigene / beym Floro im 3. b. 19. und 20. cap. Tesmar.

3 Eher gewesen.] Sintemahlen die Menschen solcherley Streitte und Kriege unter sich geführet / ehe und bevor einige Republic oder Reich gewesen. Siehe in des 1. c. 2. §. Gronovius.

4 Obwohlen solche Obrigkeitliche Gerichte nicht von Natur.] Es nimmt der Autor das Wort Gerichte allhier in weitläufftigem Verstande / und verstehet dadurch alle Gerichte insgemein / welche auf alle Weise und Wege das Unrecht und Gewalt abhalten und straffen. Ziglerus. Daß er aber saget / die öffentlichen Gerichte seyen nicht von Natur / sondern menschlicher Anordnung / solches ist falsch / und wird von denen meisten Gelährten widerstritten. Gott selbsten hat ein Gericht angestellet in dem Paradieß / ehe und bevor ein einiger Mensch solches geordnet / wie zu sehen im 3. b. M. 9. c. in dessen Betrachtung die Gerichte / natürlichen Rechtens zu seyn / gesaget werden. So beweisen auch die Theologi aus dem 5. b. M. 1. c. 17. v. wie auch 2. Par. 19. c. 6. v. daß die Gerichte uhrsprünglich von GOtt herkommen. Zu dem / so kan ja kein Gericht seyn und bestehen / es muß eine Ober-Herrschaffliche Macht seyn / als ohne welche das Urtheil nicht kan vollzogen werden. Und wird bey dem 20. c. des 2. b. 8. §. erwiesen werden / daß die Gerichte von Natur seyen. Besiehe unterdessen / was bey des folgenden §. Anfang angemercket ist.

5 Der König *Theodoricus.*] Eundem vide *in Edicto cap. X. & CXXIV.* Grotius.

6 Ehe und bevor die Gerichte angeordnet gewesen.] Es ist schwerlich eine Zeit gewesen / in welcher nicht Gerichte im Schwange gegangen / und da ein jeder mit eigener Faust das Unrecht allezeit abgetrieben / theils / weilen die menschliche Vernunfft selbsten diesem zuwieder streittet : Denn / wo eine Gesellschafft ist / da sind Herrschende / oder Regierende und Gehorchende / und geben auch einfolglich Gerichte

geordnet gewesen / sich selbst recht geschafft / nicht solte mächtig eingeschränckt gewesen seyn. [h] Jedoch sind etliche Fälle / in welchen solches auch annoch heutiger Zeit statt findet ; nehmlich / [i] da man keines Gerichts theilhafftig werden kan. Denn / was das jenige Gesetz betrifft / welches verbeut / das Seinige / ohne Gericht zu suchen / so ist es zu verstehen / wann man des Gerichts theilhafftig werden kan. Es kan aber das Gericht mangeln entweder augenblicklich und auf geringe Zeit / oder stets aneinander. [7] * Augenblicklich und auf geringe Zeit mangelt es an einem Gericht / wenn man / ohne gewisse Gefahr und Schaden / den Richter nicht erwarten kan. Stets aneinander mangelt es an einem Gericht / entweder rechtlicher oder thätlicher Weise : Rechtlicher Weise / wenn jemand in einem Ort ist / so nicht bewohnet / als [k] auf dem Meer / in einer Wüsten / oder in unbewohnten Insuln / † und was etwa für andere Oerter seyn möchten / in welchen keine Bürgerschafft oder gemeines Wesen ist : Thätlicher Weise aber mangelt es an einem Gericht / wenn die Unterthanen †† den Richter nicht hören / oder der Richter / offenbahrer Weise / sich der Sachen nicht annimmt / über dieselbe zu erkennen.

2. Was wir hier gesagt haben / nemlich / daß / auch nachdeme die Gerichte angeordnet sind / es dem Recht der Natur nicht zuwieder streitte / [l] daß Privat-

h 1. b. 2. c. 7. f. 6. §. 4. c. 7 f. 3. §. 2 b 20. c. 7. f i Vorr. 25. §.

k 2. b. 20 c. 8. f. 5. §.

l 1. f. 2. §.

im Schwang / welche durch die Regierenden verwaltet werden : Theils / weilen die Geschichte das Gegentheil beweiset. Und weilen / nach vieler Gelahrten Meinung / in uhralten Zeiten die Hauß-Vater das Recht des Lebens und des Todes gehabt haben ; wie solten sie denn nicht vielmehr die Macht gehabt haben / Gerichte zu halten ? Dieses aber gibt man gern zu / daß die Ordnung oder Form der Gerichte anfänglich nicht so gar gut gewesen / sondern mit der Zeit verändert / und verbessert worden. Denn / daß die Menschen in denen ersten Zeiten jemahlen ohne Ober-Herrn / oder Obrigkeit / und also ohne Gericht gelebet haben solten / ist nicht wahrscheinlich. Osiander, Ziglerus, und andere mehr. Doch ist D. Simon der Meinung / es seye eben so unbeweißlich und unglaublich nicht / daß zu denen ersten Zeiten die meisten Menschen ohne angeordnete sonderbare Obrigkeiten unter sich gelebet / (Siehe 4. c. 7. f. 3. §. Struvius S. J. C. *Ex.* 11. *Th.* 56. Boxhorn. *Inst. Polit. l.* 1. *c.* 2. *& not. ad Guilelmum Grot. de Princ. J. N. c.* 10. §. 7.) als die mit dem Recht der Natur vergnügt waren / dessen Vollstreckung vor angeordneten ordentlichen Republiquen und Städten / dem Haupt einer jeden Familie gestattet wurde ; füge hinzu 2. b. 20. cap. 7. f. 2. §. und 8. f. 4. und 6. §. 40. f. 4. §. und die Anmerckungen darüber.

7 Augenblicklich und auf geringe Zeit.] Servius in seinen Anmerckungen über das 2. B. Æn. Virgilii über die Worte : Injectre manum Parcæ, d. i. Die Parcen haben die Hand an sie geleget : Sie haben das / was ihnen von Rechtswegen gebühret / an sich gezogen. Und hat sich einer Redens-Art bedienet / die denen Rechtsgelährten eigen ist ; denn dieses heisset und wird genennet / Hand anlegen / handthätiger Weise sich zueignen / so offt wir ohne einige richterliche Autorität / oder habenden richterlichen Gewalt / das / so man uns schuldig ist / uns zueignen. Grotius.

* Augenblicklich und auf geringe Zeit mangelt es an einem Gericht.] Füge hinzu / was der Autor hat im 2. b. 20. cap. 8. f. 5. §. Dieses ist das jenige Recht / von welchem der Autor gesaget / daß es auf einem Punct bestehe / 1. b. 2. c. 1. f. Exempel davon sind / wenn man von einem Straffen-Räuber überfallen wird / wenn ein Dieb des Nachts einbricht / wenn mein Schuldener durchgehet ; in welcherley Fällen man selbst sich Recht schaffen kan / auch nach angeordneten Gerichten / weilen der Schade / welchen ich sonsten leyden müste / unersetzlich ist. Cicero *pro Milone* : Im Krieg stehen die ordentlichen Gerichte und Gesetze still / und erfordern nicht / daß man eben auf dieselbe warten soll / wenn der / welcher zu Erlangung seines Rechts / derselben erwarten wolte / dadurch ehender eine unrechtmässige Straffe auszustehen haben solte / als das / was ihm rechtmässig zukommt / wieder zu nehmen. Siehe meine Dissertation *ad tit. C. Quando licet unicuique sine Judice se vindicare.* Tesmar.

† Und was etwa für andere Oerter seyn möchten.] Es geschiehet solches auch / wenn etwa bey einbrechendem Krieg man der Obrigkeit und des Richters nicht theilhafftig werden kan / und wir in der Gefahr stehen / selbst mit dem Unsrigen verlohren zu gehen. Aymon Cravetta, *Conf.* 5. *n.* 12. Gleichen / wenn die Obrigkeit / zusamt den Gesetzen / aus einem Ort vertrieben und ausgejagt worden / wie einsmal zu Athen geschehen. Ælianus 5. *var.* 13. und bey den Jüden / aus dem b. der Richter 17. cap. 6. v. (Zu der Zeit war kein König in Israel / und ein jeglicher thät / was ihm recht dauchte) zu schliessen : Denn man mag daselbst das Hebräische Wort מלך nehmen / daß es einen König / oder sonsten einen ausserordentlichen Ober-Regenten / oder Richter bedeute / so zeuget der H. Geist / daß das Jüdische Volck damahl ohne Regenten und Obrigkeit gewesen / und also ein jeder aus eigener Macht und Willkühr sich Recht geschafft. So kan auch hieher gezogen werde / was Marcellus 14. 10. von denen Saracenen bezeuget : Sie wandern stets hin und wieder / durch weit und breit entlegene Oerter herum / ohne gewissen und steten Sitz / ohne ordentliche Haußhaltung / und ohne Gesetze. Und im 31. b. 4 cap. von denen Hunnen : Sie ackern nicht / und rühren nicht einmahl einen Pflug an ; sondern schweben zerstreuet hin und wieder / ohne beständige Wohnung / Haußhaltung und Gesetze. Salustius *Catil.* 6. schreibet von denen Abrigenern : Daß es ein grobes bäurisches Volck gewesen sey / ohne Gesetz und Obrigkeit / frey und niemanden verpflichtet ; und in seinem Buch vom Krieg mit Jugurtha 21. cap. von denen Getuliern und Lybiern in Africa : Ihre Speise war wilder Thiere Fleisch / und Graß / wie das Vieh ; hatten aber weder Gesetze noch Obrigkeit / oder Sitten und Gebräuche / dadurch sie regiert wurden. Nicht ungleich ist / was Tacitus allgem. Gesch. 4. b. 76. cap. und in seinem Buch von denen Sitten der Teutschen 11. cap. von unsern Vorfahren gedencket. Was kan man denn bey solchem Zustand für ein Gesetz oder Richter / Recht zu schaffen / anruffen / allwo keines von beyden vorhanden ist ? Tesmar.

†† Den Richter nicht hören.] Wie zu geschehen pflegt zur Zeit der Rebellion und Auffstands der Unterthanen gegen ihre Regenten und Ober-Herren / da Gericht und Gerechtigkeit niederlieget / Gronovius Tesmar.

Privat-Personen Krieg unter sich haben/ solches kan auch aus dem Jüdischē Gesetze verstanden werden/ in welchem GOtt [m] durch [8] Mosen in seinem 2. b. 22. c. 2. v. also redet: Wenn ein Dieb ergriffen wird / daß er einbricht / und wird darob erschlagen/ daß er stirbt / so soll der jenige/ der ihn erschlagen hat / des Todes nicht schuldig seyn; ist aber die Sonne über ihn auffgegangen / so soll er des Todes schuldig seyn / und man soll das Blut-Gericht über ihn ergehen lassen. Es scheinet aber gantz und gar / daß dieses Gesetz / welches so genau und wohl unterscheidet / nicht allein [9] eine Unsträfflichkeit einführe / sondern auch das Recht der Natur ertläre / auch nicht etwan auf einen [10] sonderbahren Befehl GOttes / sondern auf die allgemeine Billigkeit gegründet werde: Daher wir denn sehen / daß auch andere Völcker solchem nachgefolget. Es ist bekant / was [n] in dem Römischen Zwölff-Taffel-Gesetze / welches ohne Zweifel [11] * aus dem alten Attischen Recht hergekommen/ stehet; nemlich: [12] Wenn ein Dieb bey nächtlicher Zeit einen Diebstahl begehet / und denselben jemand erschläget / der soll rechtmäßiger Weise erschlagen seyn. Ebener massen wird der jenige / welcher sein in Gefahr stehendes Leben wieder die / so ihn angreiffen / beschützet / nach den Gesetzen aller Völcker / so viel uns bekandt sind / für unschuldig gehalten: Welche so offenbahre einhellige Ubereinstimmung Zeugnuß gibt / daß hierinnen nichts sey / so dem Recht der Natur zuwieder lauffe.

m *Molina Tr. 2. disp. 100. §. dubium verò. 6. & seqq.*

n 2. b. 1. c. 12. f.

III. 1. Was aber das vollkommenere willkührliche Göttliche Recht/ nemlich das Evangelische/ betrifft / so ereignen sich mehrere Schwürigkeiten. [13] Denn daß GOtt / welcher [o] über unser Leben mehr Recht und Macht hat / als wir selbst / nicht eine Gedult von uns solte haben fordern können / die sich so / ferne erstrecke / daß / wenn wir Privat-Weise in Gefahr gerathen / wir uns vielmehr das Leben nehmen lassen solten / als andern das Leben nehmen / zweiffle ich gantz und gar nicht: Ob uns aber GOtt so dahin verpflichten wollen / ist das jenige / wornach wir forschen. Zu Bejahung dessen pflegen aus H. Schrifft die jenigen zwey Oerter herbey gebracht zu werden / welche wir / in unserer allgemeinen Frage: [p] Ob es auch recht sey / daß man Krieg führe? bereits oben angezogen haben. Ich aber sage euch / daß ihr

o 8. f. 16. §. 1. b. 1. c. 10. f. 6. §. 4. c. 7. f. 1. §. 2. b. 20. c. 4. f. 2. §. 3. b. 1. c. 4. f. 3. §.

p 2. c. 8. f. 2. u. folgg. §§.

8 Mosen in seinem 2. b. 22. c. 2. v.] Daß dieses Gesetz / von einem Dieb / der nächtlicher Zeit eintricht / ein Gesetz der Natur seye / erhellet daraus: Weilen ein Nacht-Dieb nicht kan erkant und unterschieden werden / ob er / bloß allein zu stehlen / und nicht auch zugleich zu morden / gekommen seye. Weilen derohalben dieses im Zweiffel ist / so wird ein solcher / der bey Nacht-Zeit eindricht / nicht nur als ein Dieb / sondern auch als einer / der einen Mord im Sinne hat / betrachtet. Es ist aber natürlichen Rechtens / daß man Gewalt mit Gegen-Gewalt abhalte: Woraus denn erhellet / welcher gestalt dieses Gesetz natürlichen Rechtens seye. Joh. Seldenus *de anno civili Judaico cap.* 15. Ziglerus.

9 Eine Unsträfflichkeit.] Für entschuldiget halte / durch die Finger sehe / wenn jemand etwas solches gethan / sondern gantz und gar das Recht gebe zu fliehen. Gronovius.

10 Sonderbahren Befehl.] Von welchem oben im 2. b. 2. cap. 2. §. Gronovius.

11 Aus dem alten Attischen Recht.] Des Solonis Worte sind: Wenn jemand des Tages mehr stiehlet / als 50. Drachmen wehrt / über denselben soll dieses Recht seyn / daß er zu den Eilf-Männern geführet werde: Wenn aber jemand bey Nachts auch das Geringste stiehlet / denselben / so er auf frischer That ertappet wird / mag man auch gar niedermachen. Siehe was unten in deß 2. b. 12. c. gelehret wird. Grotius.

* Aus dem alten Attischen Recht.] Nemlich aus des Solonis Gesetz; in Erklarung dieses Gesetzes ist der Autor was weitläufftiger 2. b. 1. c. 12. §. da er die Brunn-Quellen oder Uhrsprünge des Römischen Zwölff-Tafel-Gesetzes / und derer Griechischen Gesetze erkläret. Dieses Gesetz der Zwölff-Tafel-Gesetze stehet in der zweyten Tafel / nach deß hochgelehrten und hochberühmten Rechts-Gelahrten Jacobi Gothofredi Eintheilung / welcher dasselbe in seinem besondern Buch *de 12. Tab. fragmento* auch zugleich das vom Autore allhier angezogene Jüdische Gesetz erkläret. Joh Seldenus *de J. N. & G. L. 4. c. 2. p. 495.* der Straßburgischen Edition, welcher *l. 4. c. 3.* auch zeiget / in welchen Fällen man / nach denen Römischen Gesetzen / den / der einen überfallt und angreifft / niedermachen möge / da er auch zugleich von der Nothwehre handelt. Obrecht

12 Wenn ein Dieb bey nächtlicher Zeit.] Es war frey / und zugelassen / einen Nacht-Dieb zu erschlagen; einen Dieb aber / der bey Tag einbrach / nicht anderst / als wenn er sich mit gewaffneter Hand zur Wehr setzte. Die Ursach des Unterscheids war / weilen bey Nacht grössere Gefahr ist / indem man / wegen der Finsternus / nicht unterscheiden kan / ob einer bewaffnet / oder unbewaffnet ist / daß es also besser ist fürzukommen / als fürgekommen zu werden / und warten und leyden / daß uns der Dieb selbsten unser Leben nehme. Derohalben wird ein Nacht-Dieb nicht so wohl als ein Dieb / als als ein Mörder umgebracht. Zieglerus.

13. Denn / daß GOtt / welcher über unser Leben mehr Recht und Macht hat.] In Erörterung dieser Frage muß man erstlich sehen: Ob uns das Recht der Natur befehle und gebiete / daß wir uns beschützen sollen / und uns also zu Beschützung unserer selbsten verpflichte? Welches denn bejahet und durch folgende Gründe erwiesen wird: 1. Weilen uns geboten wird / unsern Nächsten zu lieben / als uns selbsten. Denn / sind wir schuldig unsern Nächsten zu lieben als uns selbsten / alles Ubel / Gewalt und Unrecht / wie es Nahmen haben mag / von ihm abzuwenden / wie vielmehr sind wir schuldig / solches an uns selb-

nicht wiederstreben solt dem Ubel. Matth. 5/ 39. und Röm. 12/ 19. Rächet euch selbsten nicht/ meine Liebsten. Der dritte Ort aber ist in denen Worten/ welche [q] Christus zu Petro gesagt: Stecke das Schwerdt in seine Scheiden/ denn [r] wer das Schwerdt nimmt/ wird durchs Schwerdt umkommen. Diesen fügen etliche noch hinzu [s] das Exempel Christi/ welcher für seine Feinde gestorben. Röm. 5/ 8. 10.

q Matth. 26/ 52.
r 1. b. 2. c. 8. f. 17. §. u. dieses b. 3. c. 3. f. 7. §.
s 8. f. 19. f.

2. So fehlt es auch nicht an etlichen [t] derer ersten Christen/ welche zwar nicht verworffen/ daß Könige/ Potentaten und Obrigkeiten Kriege führen/ sind aber in der Meinung gestanden/ als wäre verboten/ daß ein jeder insonderheit und für sich allein sich selbst beschütze. Die jenigen Oerter/ in welchen Ambrosius ein einstimmiges Zeugnüß giebet/ daß erlaubet und zugelassen seye Kriege zu führen/ haben wir [u] oben beygebracht. So ist deß jenigen/ was Augustinus hiervon hat/ viel ein mehrers und deutlichers/ auch jederman bekannt. Es sagt aber eben dieser Ambrosius: [v] Und hat er zu Petro/ welcher zwey Schwerter darbote/ vielleicht deßwegen gesaget: Es ist genug. Als wenn solches biß auf die Zeit des Evangelii erlaubet und zugelassen wäre/ damit das Gesetz [14] die natürliche Billigkeit/ das Evangelium aber [15] die Warheit lehre. Eben er sagt an einem andern Ort: [x] Ein Christ/ ob er gleich einem bewaffneten Strassen-Räuber in die Hände gerathen solte/ so kan er/ wenn er ihn schläget oder verwundet/ jedoch nicht wiederum schlagen/ oder verwunden; damit/ in dem er sein Leben beschützet/ er die Gottesfurcht nicht beleydige und beschmitze. Augustinus [y] aber saget: Ich verwerffe zwar nicht das Gesetz/ welches zulässet/ daß man solche Leute/ als Strassen-Räuber/ und andere dergleichen/ welche jemanden gewaltsamer Weise angreiffen/ niedermache: Ich kan aber nicht finden/ wie ich die jenigen/ die solche Leute tödten/ vertheydigen möge. Und anderswo: [z] Es gefället mir nicht/ daß man den Rath gegeben/ andere ums Leben zu bringen/ damit nicht jemand von ihnen getödtet werde; ohne wenn es vielleicht ein Soldat wäre/ oder durch öffentliche Amptes-Pflicht erfordert würde/ daß einer solches nicht für sich selbsten thue/ sondern für

t derer ersten Christen] Ob nun wol diese Meinung/ daß es nicht erlaubet seye/ sich zu vertheydigen/ nicht gemein gewesen/ so ist sie doch auch nicht gantz und gar unbekant gewesen/ wie Grotius meynet/ sondern hat ihre Vertheydiger gehabt/ wie Ziegler hier anführet/ und Gentilis in seinem Buch de Jure belli lib. 1. c. 20. p. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141.

für andere/ nach dem er dessen gnugsame und rechtmäßige Vollmacht bekommen. Und daß Basilius eben solcher Meinung gewesen/ [16] erhellet gnugsam aus dessen zweytem an Amphilochium abgelassenen Send-Schreiben.

3. Gleich wie aber die gegentheilige Meinung von mehrern angenommen wird/ also bedüncket sie uns auch viel wahrer zu seyn/ nemlich/ daß wir [17] zu einer solchen Gedult in keine Wege verpflichtet: Denn/ es wird uns in dem Evangelio befohlen/ unsern Nächsten zu lieben nach uns selbsten/ [18] nicht vor uns selbsten. Ja wo ein solches übel bevorstehet/ das uns eben so groß und schädlich seyn kan/ als dem andern/ so wird uns nicht verbotten [19] *uns ehender/ und vielmehr/ als andern zu rathen/ gleichwie wir aus denen Worten Pauli/ welcher die Regeln der Gutthätigkeit erkläret/ bereits [20] oben erwiesen. Es möchte aber vielleicht jemand einwenden/ und sagen: Ob ich zwar [21] meinen Nutzen dem Nutzen meines Nächsten vorziehen kan/ so findet dieses in [22] ungleichen Dingen jedoch keine statt/ um welcher Ursache willen ich mich meines Lebens vielmehr begeben/ und solches verlohren gehen/ als den jenigen welcher mich angreifft in die ewige Verdammnus fallen lassen soll. Hierauff kan man aber antworten/ daß auch offtermahls der jenige/ welcher angegriffen wird/ Zeit zur Busse [23] vonnöthen habe/ oder/ daß solches zum wenigsten wahr oder beweißscheinlich also davor gehalten werde/ und daß auch der jenige selbsten/ welcher einen andern angreifft/ für seinem Tode Zeit zur Buß übrig haben könne. Hernach/ so scheinet/ daß die jenige Gefahr/ in welche sich einer selbsten stürtzet/ und von welcher er selbsten sich befreyen kan/ [24] wenn moralischer Weise davon geurtheilt wird/ für keine Gefahr zu halten sey.

4. Es

16 Erhellet gnugsam.] Siehe auch Concilii Aurelianensis *Canonem citatum à Gratiano c. uls causa* 13. *qu.* 11. Grotius.

17 Zu einer solchen Gedult.] Daß niemand gehalten oder verpflichtet seye/ auch nicht vonnöthen habe/ zu leyden/ daß er/ ohne sich zur Wehr zu setzen/ sich tödten lasse. Gronovius.

18 Nicht vor uns selbsten.] D. i. daß wir uns selbsten erstlich beschutzen/ hernach einen andern. Dahero/ wenn Gefahr obhanden/ wir für die Erhaltung unsers Lebens erstlich/ hernacher für eines andern Sorge tragen sollen.

19 Uns ehender und vielmehr/ als andern zu rathen.] Cassiodorus *de Amicitia*: Gewißlich/ es ist niemand durch einiges Gebot oder aus einigerley Ursache verpflichtet/ die Erhaltung der Seele seines Nächsten durch Verlust seiner eigenen zu befördern/ oder durch Verlust seines eigenen Lebens/ deß andern Leib aus Todes-Gefahr zu erretten/ um der Hoffnung willen/ daß er dadurch des andern Seeligkeit/ die sonsten in Gefahr stünde/ erhalten könte. Grotius.

* Uns ehender und vielmehr/ als andern zu rathen.] Dieses ist wahr/ wenn wir uns nur schlechter Dings/ als Menschen betrachten/ Paul. de Castr. *adl.* 1. §. *Jus Gent.* 4. *ff. de J. & J. n.* 9. wiewohl solches nicht allemahl angehet/ wenn wir Bürger und Unterthanen oder sonsten zu einer Gesellschafft gehörig sind: Weilen wir in solchem Fall/ wenn das gemeine Wesen in Gefahr stehet/ dasselbe vielmehr als unser Leben lieben sollen. Dessen kan ein Exempel seyn/ ein Burger/ der fürs Vatterland und gemeine Wesen streitet/ oder ein auf der Wache/ und seinem Posi stehender Soldat/ von welchem letzten zu sehen der Autor im 1. b. 4. c. 7. §. 11. 2. b. 1. c. 8. §. und Pufendorff *de J. N. & G. l.* 2. *c.* 5. §. 2. Simon.

20 Oben.] 2. c. 8. §. n. 6. u folgg.

21 Meinen Nutzen dem Nutzen meines Nächsten.] Dieses ist eigentlich die Frage: Wenn mich jemand angreifft/ und ich sehe/ daß ich nicht entfliehen kan/ es seye denn/ daß ich meinen Wiedersacher erstosse oder sonsten niedermache/ weiß aber/ daß/ wenn ich ihn niedermache/ er in die ewige Verdammnus falle/ ob ich ihn mit gutem Gewissen niedermachen könne/ und wenn ich solches gethan/ ob ich deßwegen in meinem Gewissen sicher seyn könne? welches aus folgenden Gründen bejahet wird; 1. Weilen es ungewiß ist/ daß mein Wiedersacher in die ewige Verdamniß fallen werde/ sintemahlen er selbsten auch/ noch vor seinem End Zeit zur Buß haben könte/ und also seine Gefahr nicht gewiß seye/ meine aber/ nehmlich der Verlust meines Lebens/ ohnfehlbar ist/ dahero ich vielmehr mich zu beschützen gezwungen werde. 2. Weilen der jenige/ der angegriffen wird/ offtmahl selbsten Zeit vonnöthen hat/ sich zu bekehren. 3. Weilen nicht ich meinen Wiedersacher in die ewige Verdammnus stürtze/ sondern er selbsten/ als der aus eigener Schuld da hinein rennet/ derowegen mir dieses/ moralischer Weise betrachtet/ nicht beygemessen werden kan/ weilen ich nicht schuld daran habe. 4. Weilen er sich selbst aus dieser Gefahr entledigen kan/ nehmlichen/ wenn er von mir ablässet/ und nicht ferner in mich dringet. Doch halten die schärffern Theologi dafür/ daß man unsers Nächsten Seeligkeit unserem eigenen zeitlichen Leben vorziehen solle/ wenn dieses zu Erhaltung desselben nothwendig ist/ und wir unserer eigenen Seeligkeit zuvor selbsten gnugsam versichert sind. Siehe D. Müllern in dem bey der 56. Anmerkung über das 2te c. angezogenen Ort.

22 Ungleichen Dingen.] Als wie dessen/ der sich niedermachen lässet/ sein Nutze ist/ das zerbrüchliche und vergängliche Leben zu erhalten: Dessen/ der den andern angreifft/ daß er in seinen Sünden nicht umkomme/ und auf solche Weise mit diesem Leben auch zugleich die Hoffnung des Ewigen verliehre. Gronovius.

23 Vonnöthen habe,] Sich nicht in solchem Stande befinde/ daß er wohl also schnell sein Leben lassen könte/ mit gewisser Hoffnung des Ewigen. Gronovius

24 Wenn moralischer Weise davon geurtheilt wird.] Moralischer Weise von etwas urtheilen/ ist weit unterschieden/ von natürlicher Weise/ wie eine Sache an sich selbst ist/ urtheilen/ und nicht aus anklebendem Wesen/ welches das/ wovon geurtheilt

4. Es scheinet warhafftig/ daß etliche der Aposteln/ daß es Christus gesehen und gewust/ biß auf die letzte Stunde mit Schwertern bewaffnet gereiset seyen/ welches auch etliche der Galiläer/ die aus ihrem Vatterland nach Jerusalem rileten/ wegen derer von Strassen-Räubern unsicheren Wege/ gethan zu haben/ wir aus Josepho[a] ersehen. Welcher auch dergleichen von denen 25 Essenern/ die da sehr heilig und unschuldig lebeten/ gedencket. Denn dahero ist es gekommen/ daß/ da Christus sagte/ es stehe nun auch eine solche Zeit bevor/ daß man auch sein Kleid verkauffen solte/ um sich ein Schwerdt zu schaffen/ Luc. 22. v. 36. die Apostel alsobald geantwortet haben/ daß in ihrer Gesellschafft zwey Schwerter seyen; es war aber unter ihrer Gesellschafft niemand als die Apostel. So ist auch das jenige/ [b] was Christus allhier gesaget/ ob es zwar in der That und Warheit kein Gebot oder Gesetz in sich hält/ sondern ein Sprüchwort ist/ und bedeutet/ daß sehr grosse Gefahr bevorstehe (wie solches klar erhellet/ wenn man die ersten Zeiten/ welche friedlich und sicher gewesen/ und von welchen in vorhergehendem 35. Versicul gedacht wird/ denen jenigen/ in welchen Christus zum Tode geführet worden/ entgegen hält) doch von solcher Art/ [26] daß es aus deme/ was gemeiniglich zu geschehen pfleget/ und die Apostel für erlaubet und zugelassen hielten/ genommen zu seyn scheinet.

a 2. b. Jud. Krieg. 7. c.

b 7. §.

5. Es hat aber Cicero gar recht und wohl gesaget: Es würde gewißlich nicht erlaubet seyn/ Schwerter zu haben/ wenn man dieselben auf keinerley Weise und Wege solte brauchen dörffen. Was aber das jenige betrifft/ was Christus saget: Widerstrebet nicht dem Ubel; ist eben so wenig [27] insgemein von allen und jeden Dingen zuverstehen/ als das/ so darauf folget: Gebet jederman/ so euch bittet. Welches mit gewisser Ausnahm und Bedingung zuverstehen: Nehmlich/ dafern wir uns selbsten dadurch nicht allzusehr zu kurtz thun und beschweren. Ja/ es wird dem Gebot/ welches von uns haben will/ daß wir geben sollen/ nichts hinzu gesetzt/ das solches in gewisse Schrancken einschräncke/ sondern/ es wird aus der blossen natürlichen Billigkeit eingeschräncket/ sintemahlen dem Gebot/ vom nicht widerstehen/ seine Erklährung beygefüget ist/ durch das Exempel vom Backenstreich/ damit man verstehen möge/ daß es/ nehmlichen nicht zuwiderstehen/ uns alsdenn verpflichte/ wenn man uns solches Unrecht anthut/ das entweder [c] ein Backenstreich ist/ * oder demselben gleich; denn sonsten hätte er sagen müssen: Widerstehet nicht dem der euch unrecht thut oder beleidiget/ sondern lasset euch lieber des Lebens berauben/ als daß ihr Wehr und Waffen brauchet.

c 2. c. 8. §. 3. §. 2. b. 1. c. 10. §. 2. §.

6. Was theilt wird/ entweder mangelhafft und verwerfflich/ oder gut macht. Wenn moralischer Weise von einer Sache geurtheilt wird/ so wird dadurch ausgeleget und gedeutet/ daß dieselbe Sache nicht diejenige seye/ dessen Nahme sie führet/ wenn solche einen Mangel beyseitig hat. Derohalben so wird/ nach solchem Moral-Urtheil die jenige Gefahr/ in welche jemand selbsten sich setzet/ und von welcher er selbsten sich befreyen kan/ für keine Gefahr gehalten/ unterdessen als der andere ihn mehr schonen soll als er sich selbsten. Nach solchem Moral-Urtheil wird eine Sache dafür geachtet/ daß sie nicht seye/ was sie seye/ wegen deß jenigen Mangels/ welchen sie zur Seiten hat. Solches bedeutet Cicero *l.* 4. *Famil.* 4. wenn er saget: Weil ich jederzeit des Cæsaris Unwillen über mich gemutret/ welcher vielleicht meinete/ ich hielte dafür/ daß dieses keine Republick wäre; d. i. daß/ wenn ich moralischer Weise davon rede und urtheile/ ich dafür halte/ daß diese Republick/ wie sie unter des Cæsaris Regierung ist/ keine Republick seye/ sondern ein gewaltsames tyrannisches Wesen. Gronovius.

25 Essenern.] Von welcher Essener Leben und Wandel Josephus 2. b. 7. c. Jüdischer Geschichte ausführlich handelt.

26 Daß es aus deme/ was gemeiniglich zu geschehen pfleget/ und die Apostel für erlaubet und zugelassen hielten/ genommen zu seyn scheinet.] Diese Worte/ welche unser Heyland zu Petro geredet/ vergleichen unter sich die ruhige Art des Lebens/ deren die Apostel in seiner Schule bißhero genossen/ mit der bald-folgenden Verfolgung/ also/ daß/ wenn sich jemand auf menschlichen Schutz verlassen wolte/ und üblichem Gebrauch nach sich und den jenigen rathen/ er nicht besser thun könte/ als wenn er alles verkauffte/ ja auch gar seinen Rock/ und sich ein Schwerdt zulegete. Derohalben so hat Christus allhier die Gröse der obschwebenden Gefahr Gleichnus-Weise durch die Nothwendigkeit eines Schwerdts verglichen/ weilen gebräuchlich ist/ daß in bevorstehenden Krieges-Nöthen/ solches zu geschehen pflege. Jedoch lasset er zugleich entweder denen Aposteln/ oder allen Christen zu/ theils/ daß sie Mittel herbey schaffen mögen/ sich wieder alle Nothfälle zu beschützen/ theils auch/ daß sie sich der Schwerter bedienen mögen/ wenn es nehmlich die Ehre Gottes und der Lauff des Evangelii nicht anderst erfordert. Zieglerus.

27 Insgemein von allen und jeden Dingen.] Daß nicht gewisse Fälle davon solten ausgenommen seyn. Gronovius.

* Oder demselben gleich.] Welches mehr Schmach als Gefahr und Schaden hat. Gronovius.

28 Ein-

6. Was die aus der Epist. an die Römer beygebrachte Worte: Rächet euch nicht selbst / meine Liebsten / anbelanget / so hat das Wort / Rächen / welches im Griechischen Text heisset / ἐκδικεῖν, nicht die Bedeutung / daß es heisse / sich selbst beschützen / sondern sich rächen / wie auch Judith 1. cap. v. 2. und am 2. cap. v. 1. Lucä am 18. v. 7. 8. am 21. v. 22. 2. Thess. cap. 1. v. 8. in der 1. Petri am 11. v. 14. Röm. 13. v. 4. 1. Thess. 4. c. v. 6. Und dieses zeiget uns die Aneinander-Hängung derer Worte und Reden selbsten ganz klärlich; denn vorhero stehet: Vergeltet niemand Böses mit Bösem; welches denn eine Beschreibung der Rache ist / nicht aber einer Beschützung. So gründet und unterstützet auch Paulus seine Vermahnung mit dem jenigen / was im 5. b. Mos. 32. cap. v. 35. stehet / da GOtt saget: Die Rache ist mein / ich will vergelten. Allwo im Hebräischen stehet נקם לי / welches Wort / daß es eine Rache bedeute / theils die Eigenschafft des Worts / theils die Meinung und Verstand des Orts selbsten / als welche nicht zulassen wollen / daß eine Beschützung dadurch verstanden werden möge / anzeigen.

7. Was aber Christus [d] zu Petro gesaget / so hält solches zwar ein Verbott / daß er das Schwerdt nicht brauchen solle / in sich / aber nicht im Beschützungs-Fall: Denn er hatte auch nicht nöthig / sich zu beschützen; sintemahlen Christus bereits zu seinen Jüngern gesaget: Lasset diese gehen / auf daß das Wort erfüllet würde / welches er sagt; Ich habe der keinen verlohren / die du mir gegeben hast / Joh. 18 / 8. 9. So hatte er auch nicht vonnöthen gehabt / Christum zu beschützen / denn er wolte nicht beschützet seyn: Deßwegen er bey dem Evangelisten Johanne die Ursach dieses Verbots hinzu setzt / wenn er im 11. Versicul sagt: Soll ich den Kelch nicht trincken / den mir mein Vatter gegeben hat? Und bey dem Matthäo sagt er: Wie würde aber die Schrifft erfüllet? Es muß also geschehen. So wurde derohalben Petrus / wie er sonsten hitzig war / aus Begierde sich zu rächen / nicht aber sich zu beschützen / getrieben; zu dem so ergriffe er die Waffen wider die jenigen / welche im Nahmen der Obrigkeit und mit höchstem Gewalt ankoñen / welchen / [e] ob man ihnen auch in einigem Fall wiederstehen dörffe / eine absonderliche Frage ist / die unten von uns abgehandelt werden soll. [f] Daß aber der HErr hinzu setzet: [f] Wer das Schwerdt nimmt / wird durchs Schwerdt umkommen / ist entweder ein aus des gemeinen Volcks Gebrauch genommenes Sprichwort; wodurch bedeutet wird / daß ein Schwerdt das andere aus der Scheiden locke / eine Wunde die andere verursache / und der Gebrauch der Waffen deßwegen nimmermehr ohne Gefahr seye: Oder / welches des Origenis, Theophylacti, Titi und Euthymii Meinung ist / zeiget an / es gezieme sich nicht / oder wäre nicht vonnöthen / daß wir GOtt die Rache nehmen und darinnen vorgreiffen / als welche er selbsten zu seiner Zeit schon fordern werde. In welchem Verstand eben auch in der Offenb. Joh. 13 / 10. gesaget wird: So jemand mit dem Schwerdt tödtet / der muß mit dem Schwerdt getödtet werden; hierinnen bestehet die Gedult und Glaube der Heiligen. Womit überein stimmet / was Tertullianus saget: Also kan man bey GOtt seine Gedult am besten [28] hinterlegen. Wirstu deine Schmach oder Unrecht ihme anheim geben / so wird er dich rächen; oder deinen Schaden / so wird er dir denselben erstatten; oder deinen Schmertzen / so wird er dich heilen; oder deinen Todt / so wird er dich aufferwecken. Wie viel Gedult ist doch wohl vonnöthen / daß man GOtt zum Schuldner habe? Und scheinet es zugleich / daß in diesen Worten Christi eine Prophezeyung verborgen und enthalten seye von den Straffen / welche das Schwerdt der Römer von denen blutdürstigen Juden nehmen werde.

d 1. b. 2. c. 8. f. 17. §. dies. c. 1. f. 1. §.

e 1. b. 4. c.

f 4. §.

28 Hinterlegen.] Im Lateinischen stehet das Wort Sequester, welches die jenige Person bedeutet / bey welcher ein Gut oder Sache / darüber zwo Partheyen streiten / hinterleget und zur Verwahrung anvertrauet wird. Also macht der jenige / welcher / wenn ihme unrecht wiederfahren / um des Göttlichen Gebots willen / sich der Rache enthält / und solche dem Willen des Höchsten heimstellet und übergiebet / GOtt zu einem solchen / bey welchem er seine Gedult und Unrecht / welches ihm angethan worden / niedersetzet. Gronovius.

29 Nach-

g3.f.1.§. 8. Was [g] das Exempel Christi / welcher für seine Feinde gestorben/ anbelanget / so kan darauf geantwortet werden ; daß zwar alle Thaten Christi voller Tugend seyen / und welche / so viel es geschehen kan / [29] nachzuahmen löblich ist / auch seines Lohns nicht ermangeln wird ; sie seyen aber jedoch nicht alle von solcher Art und Beschaffenheit / daß sie aus einem Gesetz herfliessen / oder ein Gesetz machen. Denn / daß Christus für seine Feinde und für die Sünder gestorben / solches hat er nicht etwan aus einem Gesetze gethan / sondern aus einer gleichsam sonderbaren Bedingung und [30] Bund / welchen er mit dem Vater auffgerichtet / welcher / wenn der Sohn dieses thun würde / ihme [31] nicht allein die höchste Ehre / sondern auch ein Volck / welches in Ewigkeit währen solte / verheissen / Esa. 53 / 10. Sonsten zeiget auch Paulus Röm. 5. v. 7. daß dieses eine gantz sonderbare That seye / welcher schwerlich einige andere gleichmässige gefunden werde. Und Christus befiehlet uns / [h] daß wir in Gefahr unser Leben wagen sollen / [32] nicht für jederman / sondern für unsere Mit-Brüder / 1. Joh. 3. v. 16.

h 1. b. 2. c. 8. f. 10. §.

i 2. §. und 1. b. 9. c. 9. f. n. 1.

9. Was aber die jenigen Sprüche anbelanget / welche wir [i] aus denen Kirchen-Lehrern angeführet / dieselben scheinen theils solcherley zu seyn / daß uns mit denenselben vielmehr ein Raht gegeben / und eines hochheiligen Lebens und Wandels Vorsatz und Erlangung empfohlen wird / als daß sie ein bündliches Gebot seyen : Theils aber enthalten sie ihre eigene sonderbare / nicht aber der allgemeinen Kirchen Meinung. Denn in denen [k] alten Apostolischen Satzungen wird der jenige erstlich von der Gemeine ausgeschlossen / welcher in einem Zanck seinen Wiedersacher mit dem ersten Streich tödtet / [33] wegen des allzu grossen Hitz-Eyfers. Und scheinet / daß auch Augustinus *Quæst. LXXIV. in Exod.* welchen wir zum Gegentheil angezogen / dieser Meinung seye.

k 1. b. 2. c. 10. f. 9. §. *Can. XIV. c. si vero. 3. & 4. de Sent. Excommun. & cap. significasti. 17. de Homicidio.*

IV. 1. Der jenige Krieg / welchen freye Könige und Potentaten gegen einander führen / ist entweder ein [l] nach allgemeinem Völcker-Recht solenner / oder ein nicht solenner Krieg. Der jenige Krieg / welchen ich allhier einen solennen heisse / pfleget gemeiniglich ein * rechter oder Gesetzmässiger Krieg

l 1. b. 2. c. 4. f. 2. §. u. dies. c. 5. f. 7. §. 3. b. 3. c. 2. f.

29 *Nachzuahmen löblich ist.*] Wir können und sollen auch nicht / ohne sonderbaren gewissen Befehl / Christi Thaten nachahmen. Und weilen hier sonderlich von Christi Gnugthuung gehandelt wird / so kan von niemanden etwas solches gethan werden. Ziglerus.

30 *Bund.*] Nachdeme in dem allerheiligsten Raht der Drey-Einigkeit beschlossen gewesen / daß die zweyte Person in der Zeit Fleisch annehmen solte / so hat der Sohn GOttes in dem Raht der Drey-Einigkeit solches angelobet / und nicht nur dem Vater / wie der Autor allhier will. Ziglerus.

31 *Nicht allein die höchste Ehre.*] Und jedoch muß man nicht sagen / daß Christus durch sein Leyden und Sterben sich selbsten etwas verdienet habe / wie denn die Papisten fürgeben und behaupten wollen / man muß allezeit hiebey verstehen / daß hier eine nothwendige / Göttlicher Weiß also geordnete Folge eines auf das andere gewesen / nach welcher von dem gantzen Geheimniß der Erlösung also beschlossen worden / daß Christus / nachdeme er die unterste Staffel seiner Erniedrigung betretten / wieder aufstehen / und das Haupt wiederum erheben solle. Dorscheus *in Dissertat. ad Psalm.* 110. n. 59. Ziglerus.

32 *Nicht für jederman.*] Dieser Spruch ist nicht so genau zu nehmen und zu verstehen / als wenn wir auch nicht für andere / die nicht gleicher Religion mit uns seyn / uns in Gefahr solten begeben dürffen / obwohlen in solchem Liebes-Werck der jenige vorgehet / welcher mit uns eines Glaubens ist ; von dem Verstand des angezogenen Orts 1. Joh. 3. v. 16. kan gesehen werden Waltherus *in Harmon. Bibl.* Ziglerus.

33 *Wegen des allzu grossen Hitz-Eyfers.*] Ambrosius *lib. 10. in Lucam.* O HErr ! warum befiehlstu mir ein Schwerdt zu kauffen / der du mir verbeutest / mit demselben drein zu schlagen ? Warum gebeurestu / daß der ein Schwerdt haben solle / welchem du doch hernach verbierest / solches herfür zu geben ? Ohne etwan vielleicht darum / daß man fertig seye / sich zu beschützen / nicht aber als ob nothwendig wäre / sich um erlittenen Gewalts willen zu rächen. Grotius.

* *Rechter oder gesetzmäßiger Krieg.*] Das Wort Recht bedeutet nicht ehe allemal das / was gut / rechtmässig und billig / und mit dem Göttlichen Moral-Gesetz / und der innerlichen Gerechtigkeit übereinstimmig und gleichförmig ist ; sondern es bedeutet auch das / was nach dem weltlichen bürgerlichen und allgemeinen Völcker-Recht also ist / und auf die äusserliche Wohlanständigkeit sich gründet ; denen vom Autore hiezu angezogenen Exempeln / kan noch beygefüget werden / was beym Livio 21. b. 8. cap. von einer rechten Schlacht-Ordnung stehet : Es gieng dabey nichts vor / so einem unordentlichen Wesen ähnlich war / als in Bestürmung der Städte / aus Veranlassung des Gegentheils / sich zu ereignen pflegt ; sondern man stunde zwischen den niedergeworffenen Mauren und Dächern der Stadt / in rechter Schlacht-Ordnung / und gleichsam als in offenem freyen Felde. So findet sich diese Redens-Art an andern Orten beym Livio, als in dessen 6. b. 31. cap. ein rechtes Krieges-Heer / 10. b. 27. c. eine rechte Schlacht / 2. b. 17. c. eine rechte Cavallerie / 24. b. 14. c. ein rechtes Kriegs-Volck / 28. b. 2. cap. eine rechte Legion. Lucanus *Phars.* 3. b. 228. v. und der Ellicier ist nun nicht mit Raub-Schiffen / sondern mit rechten Schiffen in der See. Siehe auch Curtium 4. b. 14. cap. und 9. b. 7. c. Herodianum 1. b. 10. c. 3. §. *L. de Libertinis.* Tesmar.

Ein solcher solenner Krieg wird ein rechter Krieg genennet / was dessen äusserliche Form anbelanget / welche aus dem allgemeinen Völcker-Recht dazu kommt / so / daß in solchem Verstand der jenige

Krieg

Krieg genennet zu werden / in solchem Verstand / in welchem 34 ein † rechtes solennes Testament denen Erb-Zetteln / zu Latein 35 Codicilli genannt / und eine rechte solenne Ehe 36 der Beywohnung leibeigener Knechte mit ihren Weibern / entgegen gesetzet werde. Nicht etwan / als wenn nicht erlaubet wäre / durch Erb-Zettel oder Codicillen seinen letzten Willen auffzurichten / wer da wolte; und einem Knecht ein Weib 37 zur Beywohnung zu haben; sondern / weilen ein solennes Testament und Hochzeit / vermöge der bürgerlichen Rechte / einige sonderbare Wirckungen nach sich ziehen. Welches denn / angemercket zu werden / sehr nützlich ist; denn viele / welche nicht recht verstehen / was das Wort Recht für eine Bedeutung habe / meinen / daß alle Kriege / welche nicht rechte Kriege genennet werden / verworffen würden / als unrechtmässige und verbotene Kriege. Daß nun ein Krieg freyer Potentaten und Könige / ein nach allgemeinem Völcker-Recht Krieg seye / werden [m] zweyerley erfordert: Erstlich / * daß er beyderseits von zweyen solchen Potentaten geführet werde / welche in ihrem Reich oder Staat die höchste Obrigkeitliche Regierungs-Macht / oder Ober-Staats-Gewalt haben: Zum andern / 38 daß bey selbigem etliche gewisse Gebräuche und [n] Ceremonien in acht genommen werden / von welchen wir angehörigem Ort handeln werden. Wie nun diese beyde Stücke zugleich erfordert werden / also ist das eine ohne das andere nicht gnug / und kan keines ohne das andere seyn.

m 3. b. 3. c. 4. und 5. f.

n Livius 1. b. 32. cap

2. Ein Krieg aber freyer Potentaten und Könige / der aber doch kein solenner Krieg ist / kan beydes gedachter Solennitäten oder Ceremonien ermangeln / als auch gegen Privat-Partheyen / und von einer jeden Obrigkeit

L 2

Krieg / welcher nach der / vom allgemeinen Völcker-Recht vorgeschriebenen Form und Weise angefangen ist / ein rechter Krieg genennet wird. Obrecht.

34 Ein rechtes solennes Testament.] Welches in seiner gebührenden Form und Clausuln / nach denen Ordnungen der Rechte / und mit gewissen Ceremonien / auffgerichtet und verabfasset ist.

† Rechtes solennes Testament.] Was ein solches nach Römischen Rechten für Solennitaten erfordere / und alsdenn für Wirckungen nach sich ziehe / siehe beym Spaht im Teutschen Advocaten 1. th. 2. b. 25. cap. 6. §. Füge hinzu / was Tesmar in seinen Anmerckungen über diesen des Autoris Ort hat.

35 *Codicillo.*] Sind ein Testament / welches in Eyl und ohne gewöhnliche Form und Weise auffgerichtet und verabfasset wird / in Beyseyn 5. Zeugen / welchen der Sterbende seinen letzten Willen erklähret.

36 Der Beywohnung leibeigener Knechte mit ihren Weibern.] Weilen unter denen leibeigenen Knechten der Römer die Ehen nicht recht und feyerlicher Weise / mit denen gebrauchlichen Ceremonien / wie unter den Römern und Römischen Bürgern selbsten zu geschehen pfleget / gestifftet und vollbracht worden / wurde ihre Ehe keine Ehe / sondern nur schlechter Dings eine Beywohnung genennet.

37 Zur Beywohnung zu haben.] Ja / es waren unter denen Römischen Bürgern selbsten etliche Ehen nicht Gesetz- oder rechtmässig / und denn die Kinder auch nicht recht- oder gesetzmässige Kinder. Paulus *Sentent. l. 2. tit. XIX. Si uxor. ff. ad L. Julium de Adult.* So war auch eine Art der Freyheit / welche nicht für recht- oder gesetzmässig gehalten wurde. Seneca *de vita beata capite XXIV.* Suetonius in der Lebens-Beschreibung Octavii 40. cap. Grotius.

* Daß er beyderseits von zweyen solchen Potentaten geführet werde / welche in ihrem Reiche oder Staat die höchste Obrigkeitliche Regierungs-Macht / oder Ober-Staats-Gewalt haben.] Solche höchste Regierungs-Macht und Ober-Staats-Gewalt haben auch die Fursten des Teutschen Römischen Reichs / und ist also kein Zweiffel / daß sie nicht eben so wohl solenne Kriege führen / nicht / wie 1679. disputiret worden / etwan aus Befehl des Römischen Kaysers / und Einwilligung des gesammten Römischen Reichs / als krafft des Rechts der Natur / und des allgemeinen Völcker-Rechts. Siehe Recueil *des quelques pieces sur la Satisfaction de Brandenbourg.* Haben also die Fürsten des Reichs / zu allen Zeiten / so wohl unter sich selbst / als mit auswärtigen Fremden / solenne Kriege geführet / Bündnusse geschlossen / nach eigenem Gefallen andern Hülffe gesandt / Armeen auf den Beinen gehalten / Vestungen gebauet / und alles / woraus eine höchste Regierungs-Macht und Ober-Staats-Gewalt erkant wird / geübet / sich auf das natürliche und allgemeine Völcker-Recht gründende. Siehe den Tractat unter erdichteten Nahmen Cæsarinus Furstenerius *de Jure Suprematus ac Legationis Principum Germaniæ c. 21.* Es den solch einer Macht massen sich auch die Italiänische Fürsten an / wie Menochius *Consil 1. n 255* aus denen Annalibus Beneventini beweiset; doch ist zu mercken / es könne bißweilen geschehen / daß ein Potentat oder Republic zwar eine höchste Regierungs-Macht und Ober-Staats-Gewalt habe / dabey aber die Macht / nach eigenem Belieben Krieg anzufangen und zu führen / ihme benommen seye. In der Carthaginenser mit Scipione wegen der Römer gemachten Bündnüsse / war unter andern enthalten: Die Carthaginenser solten bey ihren eigenen Rechten und Gesetzen bleiben / doch aber / ohne Vorwissen des Römischen Volcks / weder inner- noch ausserhalb Africa / einen Krieg anfangen oder führen. Hieher gehöret die vom Kayser Maximiliano I. im Jahr 1495. zu Wormbs gemachte Constitution; Daß man seine Streitigkeiten nicht mit dem Degen ausführen solte / wofern etwan unter Ständen und Gliedern des Reichs Zwiespalt entstünde: denn in uhralten Zeiten war der Degen ihr Schieds-Mañ. Tesmar.

38 Daß bey selbigem etliche gewisse Gebräuche und Ceremonien in acht genomen werden.] Unter welchen die vornehmste Ceremonie ist / die öffentliche Ankündigung desselben durch eine Herolden / wovon unten 3 b. 3. c. gehandelt wird. Weilen nun diese beyde Stücke zugleich dabey erfodert werden / so ist eines ohne das andere nicht gnug / und also / wenn bey einem Krieg eines von beyden / oder beydes zugleich mangelt / kan solcher / obwohlen er eines Königs oder Staats Krieg ist / jedoch kein solenner Krieg seyn / daß also unvonnöthen ist / eine sonderbare Beschreibung eines andern nicht solennen Krieges beyzusetzen. Velthem.

39 Weñ

keit geführet werden. Und gewißlich/ wenn man die Sache [o] mit Bey-Setzung derer bürgerlichen Rechte betrachten will/ so scheinet es/ daß eine jede Obrigkeit/ gleich wie sie das Recht hat/ das ihr anvertraute Volck und gemeines Wesen zu schützen/ also auch zu Ubung ihrer Gerichts-Herrschafft und Botmäßigkeit/ das Recht Krieg zu führen habe/ [39] wenn Gewalt aufstösset. Weilen aber durch einen Krieg ein gantzes gemeines Wesen in Gefahr geräht/ so ist fast in aller Völcker Gesetzen versehen/ daß kein Krieg möge angefangen und geführet werdē/ ohne den Willen und Autorität dessen/ welcher in einem Reich oder Staat die höchste Regierungs-Macht uñ Oberstaats-Gewalt hat. Ein solch Gesetz ist zu finden bey dem Platone/ [p] in seinem letzten Buch von denen Gesetzen; [40] und in denen Römischen Rechten wird derjenige/ welcher ohne Befehl seines Fürsten oder Königes einen Krieg-Führer/ Kriegs-Volck oder Soldaten/ ausschreiben/ oder ein Kriegs-Heer sammlen und aufrichten würde/ des Lasters verletzter oder beleydigter Majestät schuldig gehalten. Das Cornelianische Gesetz/ welches von L. Cornelio Sylla gegeben worden/ führete die Worte: Ohne Befehl und Gutheissen des Volcks; im Munde. In Codice Justinianeo stehet die Satzung derer Käyßere Valentiniani und Valentis. Es soll ohne unser Wissen und Rath niemand einigen Krieg anfangen/ noch führen. Hieher gehöret auch/ [41] was Augustinus saget: Die natürliche Ordnung/ welche zu dem Friedens-Stand der Menschen eingerichtet ist/ erfordert/ daß allein die Fürsten und höchste Obrigkeiten Macht haben einen Krieg zu führen.

o l. 3. ff. ad l. Jul. Majest.

p de LL. l. 12. Victoria de J. Belli, Relect. 6. n. 9. 12. Molina disp. 100. §. Idem. Bartolus in legem: Ex hoc jure. ff. de J. & J. Bartolus de Repress. 3. principali ad secundam. n. 6. Mart. Laud. de bello qu. 2.

3. Gleichwie aber alles was gesaget worden/ ob es gleich eine allgemeine Bedeutung hat/ allezeit also ausgeleget werden muß/ in so weit/ und nachdeme es die Billigkeit leyden will/ also auch dieses Gesetz. [42] Denn/ erstlichen/ daß der jenige bey welchem die Bothmäßigkeit und Gerichts-Zwang stehet/ etliche wenige Ungehorsame mit Gewalt durch die Gerichts- oder

39 Wenn Gewalt aufstösset.] Diese Gewalt ist entweder äusserlich oder innerlich/ d. i. entweder ausserhalb dem Staat oder der Stadt/ welche die höchste Macht oder Obrigkeit regieret/ oder ereignet sich innerhalb dem Staat/ oder der Stadt selbsten. In dem ersten Fall trägt sich zu/ daß entweder ein Privat-Stand oder Person/ oder zwar eine Obrigkeitliche/ doch aber demselben Oberherrn oder Ober-Herrschafft unterworffene Person/ oder auch ein öffentlicher Feind ihrer Gerichts- oder Macht oder Herrschafft Eingriff thut. Was den ersten anbelanget/ er mag gleich ein Fremder und Ausländer/ oder eben selbigem Oberherrn unterworffen seyn/ so ist nicht vonnöthen/ daß man Krieg mit ihm führe; sintemahlen er von seinem Oberherrn/ ohne alle Mühe im Zwang gehalten werden kan/ es seye denn/ wenn er solche Gewalt auf Authorität einer ausländischen Macht verübe. Denn in solchem Fall muß der Oberherr derjenigen Obrigkeit/ deren Eingriff gethan worden/ ihre Waffen wieder den jenigen führen/ welcher die erste und fürnehmste Ursach solcher Gewalt ist. Was aber den andern anbetrifft/ so ist gleichfalls unvonnöthen/ einen Krieg mit ihme zu führen/ sintemahlen auch derselbige von dem Oberherrn/ der/ so wohl über den/ welchem Gewalt angethan worden/ als über den/ der sie verübet/ die Ober-Macht hat/ abgestrafft/ und im Zwang gehalten werden kan. Was aber den 3ten und letzten betrifft/ so muß zwar die Sache durch die Waffen ausgeführet werden/ aber von wem? gewißlich nicht von dem jenigen Magistrat oder Obrigkeit/ deme in seiner gerichtlichen Herrschafft Eingriff gethan und darin gehindert worden/ sondern von der jenigen Macht/ welche diesen Magistrat oder Obrigkeit geordnet und angerichtet/ und welche Macht in der Person solcher vergewaltigten unserer Obrigkeit beleydiget worden: Oder dafern solcher Eingriff oder Vergewaltigung durch solchen Magistrat gesteuret und aus dem Wege geräumet werden kan/ so soll solches jedennoch nicht geschehen ohne Vorwissen und Willen der obern Macht/ als deren daran gelegen/ daß die Sache bedächtlich/ und mit Vortheil gehandhabet und geführet werde. Was aber den andern Fall anbelanget/ da in dem Staat oder der Stadt selbsten sich Gewalt erhebet/ so kan derselben Oberherr oder Herrschafft krafft habender Macht und Zwangs/ die Widerspenstigen selbsten wohl zwingen und abstraffen mit Beobachtung derselben Ordnung/ welche Bart. Blaterus ad l. diffamari. c. 11. n. 11. Oldendorp. class. 1. act. 2. n. 18. fürschreiben/ also daß sie es auch wohl mit bewaffneter Hand werckstellig machen kan/ wenn ein Unterthan auf andere Weise sich nicht zum Gehorsam bringen lassen will/ l. 68. ff. de R. V. aber diese Macht hat nichts Gemeines mit der Macht einen Krieg zu führen/ ohne/ wenn wir das Wort/ Krieg/ in also weitläufftigem Verstande nehmen wollen/ daß wir jegliche mit bewaffneter Hand uns zugefügte Gewalt/ ja auch eine solche/ deren sich ein Magistrat gegen seine Unterthanen gebrauchet/ bedeuten wollen. Zieglerus.

40 Und in denen Römischen Rechten.] Es kommt dieses nicht bloß aus denen Römischen Rechten; sondern es ist das Recht Kriege zu führen/ vielmehr natürlicher Weise ein wesentliches Macht- oder gewaltbahres Stück der hohen Majestät. Indem derohalben das Römische Recht die Natur und Eigenschafft der Majestät betrachtet/ so hat es nicht anders thun können/ als etwas solches ordnen und setzen/ was bereits vor allen bürgerlichen Rechten gewesen ist. Zieglerus.

41 Was Augustinus saget.] l. XXII. c. LXXIV. contra Faustum, cit. Gratianus c. quid culpatur. causa XXIII. quæst. 1. Bey denen Juden wurden alle Kriege/ die sie aus Gottes sonderbahrem Befehl führten/ genennet מלחמת חרשית, d. i. Kriege der höchsten Mächten. Grotius.

42 Denn/ erstlichen/ daß der jenige.] Es ist bereits zuvor gesaget worden/ daß eine solche Abstraffung/ oder Zwanghaltung unter der Macht/ Kriege zu führen/ nicht mit begriffen seye/ auch kein

Krieg

oder Raths-Diener nicht solte dörffen zwingen/ und wieder zum Gehorsam bringen lassen/ so offt keiner grössern Macht dazu vonnöthen ist/ und der gemeinen Stadt deßwegen keine Gefahr obschwebet/ ist ausser allem Zweiffel. Wiederum/ wenn die Gefahr also nahe ist/ daß es die Zeit nicht zulassen will/ den König/ oder die so in einer Republick die höchste Regierungs-Macht haben/ zu berathfragen: So wird [43] auch hier ein Nohtfall eine Ausbedingung machen/ oder ausgenommen seyn; dieses Rechts hat sich bedienet/ der/ zu derer Römer Zeiten/ über die/ in der Sicilianischen Stadt [44]* Enna gelegenen Besatzung gewesene Befelchs-Haber oder Commendant L. Pinarius, welcher/ nach dem er gantz gewiß wuste/ daß die Bürger im Sinne hatten/ ihn mit sambt der Besatzung umzubringen/ und von denen Römern ab/ und denen Carthaginensern zuzufallen/ dieselbe niedergemacht/ und also die Stadt Enna den denen Römern erhalten. Es hat sich zwar Franciscus Victoria erkühnet/ ausserhalb einem solchen Nothfall/ denen Bürgern in den Städten das Recht zu kriegen zugestatten/ um das jenige Unrecht und Gewalt zu rächen/ welches ihr König oder Ober-Herrschafft zu rächen verabsäumet/ oder aus der Acht lässet und sich nicht annimmet. Es wird aber dieses seine Meinung/ als unrecht/ von andern billig verworffen.

V. I. [45] Ob aber in denen Fällen/ † in welchen man weiß/ daß die untere Obrigkeiten/ Recht und Macht haben/ die Waffen zu ergreiffen/ ein solcher Krieg für einen Krieg ihres Königs oder ihres Staats/ unter dem solche untere Obrigkeiten sind/ anzusehen seye? darinnen Stimmen die Rechts-Gelährten nicht überein. Es sind etliche/ [q] die solches bejahen/ etliche die es verneinen. Gewißlich/ wenn wir schlechter Dinge keinen andern Krieg für eines Königs oder Staats Krieg halten/ als welcher nur krafft der obrigkeitlichen Regierungs-Macht/ und Ober-Staats-Gewalt geführet wird/ so ist kein Zweiffel/ daß solches nicht ihres Königs oder Staats Kriege seyen/ und derohalben die jenigen Unterthanen/ welche sich bey so gestalten Sachen denen unteren Obrigkeiten wiedersetzen/ in die Strafte derer jenigen verfallen/ welche sich gegen die/ so über sie gesetzet sind/ wiederspenstig und ungehorsam

[q] Ayala de jure Bell. l. 1. c. 2. n. 7. Sil. verbo bellum. n. 2. ibi, sufficit etiam. Innoc. c. olim. de rest. spolii n. 8. &c. sicut de jure jur. n. 5. Panormit. ibid. Bartolus ad l. hostes. ff. de Captivis.

Krieg genennet werden könne. Ja es kan eigentlich zu reden/ nicht einmahl ein Krieg genennet werden/ wenn ein Oberherr oder höchste Obrigkeit seine widerspenstige und rebellische Unterthanen zum Gehorsam bringet. Denn/ ob sie gleich sich alsdenn ihres majestätischen Rechts bedienen/ und bißweilen wohl ein gantzes Kriegs-Heer mit ungewöhnlicher Macht/ und mit einer mehr als gebräuchlichen oder solennen Zurüstung senden/ so gebrauchen sie sich alsdenn jedoch nicht derselben Majestat/ welche sie gegen einen ihnen gleichmächtigen sehen zu lassen pflegen und sollen/ sondern üben vielmehr nur allein ihre Majestatische Herrschafft. Was derohalben sonsten ein Oberherr oder höchste Obrigkeit thut/ wieder ihre widerspenstige und rebellische Unterthanen/ krafft ihres Gerichts-Zwangs und Herrschafft/ das thun sie krafft ihrer hohen Macht und herschenden Gewalt. Daß sie aber zuweilen vonnöthen haben zu solcher Sache ein gantzes und grosses Kriegs-Heer zu gebrauchen/ verursachet die Grösse der Gefahr/ und daß bißweilen nicht nur eine Stadt/ sondern eine gantze Landschafft oder auch die Majestät des Herrschenden selbsten dem Muthwillen solcher wiederspenstigen Leute unterworffen seyn/ welchen ein Gebiß anzulegen/ es denn zuweilen einer grossen Krieges-Rüstung vonnöthen ist.

43 Auch hier ein Nothfall.] Ja/ damit wir unter einem gewissen Exempel reden/ so scheinet es/ daß die jenige Schutz-Wehr/ welche man in Belägerungen thut/ aus gemuthmastem Willen der Ober-Herrschafft geschehe; weilen sie viel lieber will/ daß die Stadt auf allerley Weise und Wege ihren Wohlstand befördere/ damit sie ihr treu verbleibe/ als daß sie von denen Feinden ein- und ihr abgenommen werde. Und ob gleich keine solche Muthmassung da/ oder auch des Fürsten wiedriger Wille und Meinung bewust wäre/ so kan doch eine Stadt/ die also in ihre eigene Macht gesetzet/ und von ihrer Ober-Herrschafft verlassen worden/ nichts destoweniger mit gewaffneter Hand wiederstehen/ und die feindliche Gewalt/ so viel müglich/ abtreiben. Denn es fället ihr eine solche Macht alsdann wiederum zu/ aus dem Recht der Natur/ krafft dessen ein jeder die Macht hat/ die Erhaltung sein selbsten auf alle Weise und Wege zu befordern. Zieglerus.

44 Enna.] Heutiges Tages genennet Castro Jana, ligt auf einem hohen und allenthalben abgeschnittenen und gähen Felsen mitten in Sicilien.

* Enna.] Die gantze Geschichte davon hat Livius 24 d. 37. 38. 39. Cap. und ist unterschiedlicher Umstande halben wehrt zu lesen. Ein nicht ungleiches Exempel findet sich beym Tacito Jahr-Geschichte/ 1. d. 48. Cap.

45 Ob aber.] Ein Krieg ist/ theils ein Hochobrigkeitlicher Krieg/ theils ein Privat-Krieg. Ein Hochobrigkeitlicher Krieg ist/ welchen der oder die jenige führen/ so die höchste Macht in einem Reich oder Republick haben/ und solchen führen sie entweder selbst oder durch andere als durch ihre Obrigkeiten oder Befelchshabere/ welche solches thun entweder vermöge habenden ausdrücklichen Befehls oder Obrigkeitlichen Rechts/ oder aus der Muthmassung des Willens dessen oder deren/ bey welchen die höchste Macht ist. Da denn gefraget wird/ ob und wie weit solch eine Muhtmassung erlaubet sey? Ein Hoch-Obrigkeitlicher Krieg aber/ ist entweder solenn/ oder nicht solenn. Bæclerus.

† In welchen man weiß.] Wann eine Untere Obrigkeit einen solchen Krieg anfängt/ ohne ihres Königes oder Ober-Herrn Befehl und Authorität/ so kan solcher Krieg keinesweges für eines Königs oder Ober-Herrn Krieg angesehen werden/ indem derselbe weder die erforderten Stücke/ noch die Wir-

erzeigen. Wenn man aber das Wort Königs- oder Staats-Krieg in einer höheren und vornehmern Bedeutung nimmt/ also daß ein solenner Krieg dadurch verstanden werde/ gleich wie es/ öffters genommen zu werden/ ausser allem Streit ist; so sind solche Kriege keine Königs- oder Staats-Kriege/ weilen zu der Vollkommenheit eines solchen Rechts / theils der öffentliche Rath-Schluß [46] der höchsten regierenden Macht/ als auch noch andere Dinge mehr erfordert werden/ und beweget mich nicht/ daß auch in solchen Streitten [47] denen Wiederstehenden das Ihrige genommen/ und [r] denen Soldaten gelassen werde: Denn solches nicht etwan nur allein in vollkommenen solennen Kriegen zu geschehen pfleget/ und auch dergestalt derselben alleinige Eigenschafft ist/ daß solches nicht [s] auch in andern Kriegen oder Streitten nicht selte geschehen/ und statt finden können.

r Livius 24. b. 39. c.

s Victoria *n.* 29. Cajetanus *Sec. Sec. qu.* 40. *art.* 1. Silv. *Verb. Bellum. p.* 1. *n.* 2. Lorca *disp.* 50. *n.* 12.

2. Es kan sich aber zutragen/ daß in einem grossen und sich weit erstreckenden Reich oder Staat [48] * denen Unteren Obrigkeiten die Macht / einen Krieg zu führen/ ertheilet ist; welches/ wenn es geschiehet / so kan man warhafftig nicht anderst davor halten/ als daß der Krieg/ krafft oder von wegen der höchsten Regierungs-Macht geführet werde/ und als des Königs oder Staats Krieg zu halten seye; denn/ † was ich einem andern Recht und Macht gebe/ zu thun/ ist eben so viel/ als wenn ich es selbsten gethan hätte.

3. Dieses ist noch vielmehr streittig/ nehmlich / wenn/ ausserhalb einem Nohtfall/ kein solcher Befehl da ist / [49] ob die Muhtmassung des Willens gnug seye? Mich bedüncket / [t] daß man dieses in keine wege zugeben könne/ noch solle. [50] Denn es ist nicht gnug/ daß wir etwan sehen/ was eikungen hat/ welche bey einem solennen Krieg derer Könige und Potentaten zu seyn pflegen. Als zum Exempel: (1) Solcher Krieg wird nicht von der Ober-Herrschafft geführet. (2) Er wird nicht angekündiget. (3) Die Gefangene werden nicht leibeigen. (4) Das Abgenommene wird dessen / der es genommen / nicht eigen; und was mehr solcher Art Dinge und Wirckungen sind.' Tesmar.

t 1. b. 4. c. 5. §. 1. §.

46 Der höchsten regierenden Macht.] Des Königes und Ober-Herrns / oder des Staats / oder derer Stände/ oder des Volcks. Gronovius.

47 Denen Wiederstehenden das Ihrige genommen.] Denen zu Beweiß dieser Lehre angezogenen Rechtsgelährten können noch beygefüget werden / Franc. Aret. *Cons. XIV n.* 7. Gailius 1. *de Pace pub. c.* 2. *n.* 20. Card. Tuschus *pract quæst. LV. lit B. verbo Bellum, n.* 10 Gœddeus *Cons. Marp. XXVIII. n.* 202. *& seqq.* Grotius.

48 Denen Unteren Obrigkeiten die Macht/ einen Krieg zu führen/ ertheilet ist.] Vide legem Friderici Imperatoris apud Conradum Abbatem Urspergensem. Grotius.

* Denen Unteren Obrigkeiten die Macht/ einen Krieg zu führen/ ertheilet ist.] Eine solche Macht scheinet gehabt zu haben Antipater / der Gouverneur über Macedonien / als Alexander der Grosse mit Dario / der Perser König / Krieg führte. Denn beym Justino 12. b. 1. c. stehet: Welche Unruhe Antipater/ nachdem er sein unterhabendes Krieges-Volck zusammen gezogen/ so fort zu Anfangs derselben gestillt. D. i. Ehe und bevor er noch von Alexandro dazu befehliget worden können. Und von eben dieses Alexanders Fürsten oder Generalen/ stehet beym Curtio 10. b. 10. c. nachdem er erzehlet hatte / was einem jeden für eine Provintz oder Reich zu gouverniren / zugeleget worden: Eumenes bekam Cappadocien / und Paphlagonien; wobey ihm Befehl ertheilet wurde / dieselbe Landschafften biß an Trapezunt zu vertheidigen / und den Krieg nur Arbace zu führen. Ich dörffte eben auch nicht irren/ wann ich sagte: Daß die Persische Gouverneure Pharnabazus und Tissafernes eben solche Macht gehabt; denn solches schliesse ich aus dem / was da stehet beym Justino 6. b. 1. cap. und beym Xenophon *Histor. Cyr.* 1. Ja an alle Gouverneure/ welche von denen Griechen/ Römern und andern über ihre Provintzien mit solcher hohen Macht/ sie zu regieren/ vorgesetzet worden / hiesse es: Sie sollen darauff sehen / daß das Reich/ oder der Staat/ keinen Schaden leyde. Siehe Thucydidem *lib.* 6. und Barnab. Brisonium *de formul. libr.* 2. *p.* 212. Tesmar.

† Was ich einem andern Recht und Macht gebe/ zu thun.] Dieses ist nicht allein eine allgemeine Regul derer Rechtsgelährten/ sondern auch aller Völcker. *L.* 1. §. 2. *C. de veteri jure enucl.* saget der Kayser: Wir halten solches alles billig / als von uns selbst gethan / weilen wir ihnen unsern Befehl und unsere Authorität dazu gegeben. Siehe *L.* 19. §. 3. *ff. de judic. l.* 7. § 10. *ff. de publ.* Dahero saat Seneca *L* 1. *de dem. c.* 25. Denn/ was ist wohl für ein Unterscheid darunter/ ob ich dich/ Alexander/ bitte/ den Lysimachum den Löwen vorzuwerffen / oder ob du selbst ihn mit den Zähnen zerreissest? Denn dieser Rächen ist dein Rächen / und dieses ist deine Grausamkeit. Und Quintilianus *Declamat.* 231. Wenn ich das bereitete Gifft fertig stehende gefunden / und ungezwungen getruncken hätte / würdestu vielleicht wohl sagen / ich habe ihn nicht umgebracht; warum könte aber (wenn solche eine Verantwortung angehen solte) solchergestalt der jenige / welcher jemanden durch einen Meuchel-Mörder ums Leben bringen lässet/ nicht auch sagen/ er habe ihn nicht umgebracht? Tesmar.

49 Ob die Muhtmassung des Willens gnug seye.] Ob ein Gouverneur/ oder Befehlhaber/ entschuldiget sey/ wenn er alsbald zu den Waffen greifft/ und thut / was er beweiß-glaublich muhtmasset / daß seine Ober-Herrschafft gut heissen und genehm halten werde. Gronovius.

50 Denn es ist nicht gnug.] Es scheinet / daß diese des Autoris Meinung seye: Man solle vielmehr darauff sehen/ was ein Ober-Herr/ oder Ober-Herrschafft insgemein wolle / und es dabey bewenden lassen/ als daß man etwan durch Muhtmassungen erforsche/ was derselben Willen insonderheit wäre. Wenn derohalben ein König/ Fürst/ oder Staat/ nur um der Ursachen willen Krieg führen / daß sie die ihnen obschwebende Gefahr abhalten / so thut ein Feld-Herr/ General/

ner Ober-Herrschafft / oder deme / der die höchste Regierungs-Macht hat / wenn er berahtfraget werden solte / in solch einem Fall / belieben würde / sondern man muß vielmehr darauf sehen / was / wenn die Sache einen Verzug leyden könte / oder von solcher Art ist / daß zweiffelhafft / worzu die Ober-Herrschafft sich entschliessen möchte / dieselbe wolle / daß ohne ihren Raht geschehen solte / wenn durch ein Gesetz verordnet werden müste / was selbige wolte / daß in solchen Fällen zu thun seye / immerzu allen ihren Befehlshabern zugelassen seyn möge. Denn ob freylich zwar / in etwan einem besonderen Nohtfall / die jenige Gründe und Ursachen auffhören oder stille stehen / welche / sonderbar in Betrachtung gezogen / den Willen des Ober-Herrn oder der Ober-Herrschafft zu diesem oder jenem bewegen / so hören doch nicht auf / oder stehen nicht stille die allgemeinen Gründe und Ursachen / welche wollen / daß man der Gefahr / 52 die aus solch einem Krieg etwan entstehen mögten / vorbeuge ; welches denn nicht geschehen kan / wenn eine jede Untere Obrigkeit des Rechtes und der Macht zu urtheilen / ob dieses oder jenes dem Reich oder Staat zu Nutzen oder Schaden kommen möchte / sich anmassen wolte.

4. Derohalben so ist Cn. Manlius [u] von seinen 52 Deputirten oder Commissarien nicht mit unrecht angeklaget worden / daß er / ohne Befehl und Gutachten des Römischen Volcks / die Galater bekrieget : Denn ob gleich in des Antiochi Krieges-Heer gantze Regimenter Galater gewesen / so hat / nachdem der Friede mit Antiocho geschlossen gewesen / es jedoch mit nichten in des Cn. Manlii, sondern in des gantzen Römischen Volcks Willkühr und Gutachten stehen sollen / ob es sich / wegen erlittenen Unrechts / an den Galatern rächen wolte oder nicht. Cato war der Meinung / 53 daß man [v] den C. Cæsarem * denen Teutschen überantworten solte / weilen er sie bekrieget:

[u] Livius 38. b. 45. c. Florus 2 b. 11. cap.

[v] 21. §. 4. §. dies. c. 2. b. 21. c. 4. §. 2. §.

General / oder Kriegs-Haupt / übel / wenn er neue Gefahr erreget / und neue Feinde erwecket. So darff man auch in öffentlichen Amts-Verwaltungen / die da einen Staat oder gemeines Wesen betreffen / die Befehle schwerlich / ja gar nicht überschreiten. Siehe Gailium *l. 1. de Pace pub. c. 4. n. 26. seqq.* Zigler.

51 Die aus solch einem Krieg.] Welchen eine Untere Obrigkeit / ohne ausdrücklichen Befehl ihres Ober-Herrn / oder Ober-Herrschafft / aus bloßer Muhtmassung / daß selbige solchen gut heissen und genehm halten würden / anfänget und führet.

52 Deputirten oder Commussärien.] Diese waren so viel / als General-Lieutnante. Johannes Christoph Sahlbach in seiner zwofachen Seule Philologischer merckwürdiger Curiositäten / nennet sie Ober-Hauptmanner / so nechst dem General waren / deren Ampt anfänglich nicht so sehr / um zu regieren / und zu commandiren / als dem Generalen mit Raht beyzuwohnen / gewesen ist. Siehe angezogenen Sahlbach in des 3. b. 2. th. 22. c. Rautner in seiner Anführung zur Teutschen Staats-Kunst p. 191. nennet sie Lieutnante / andere nennen sie General-Lieutnante.

53 Daß man den C. Cæsarem.] Dieses Exempels des Cæsaris, der / aus gemuhtmastem Willen des Staats / einen unrechtmässigen Krieg angefangen / führet der Autor nicht allein hier an / sondern auch im 3. b. 3. c. 10. §. und 2. b. 21. c. 4. §. Was wolte man aber wohl sagen zu der Schutz-Rede des Cæsaris selbsten / indem er sich in der zu dem Ariovisto gehaltenen Rede / mit dem / von dem Römischen Volck gemachten Raht-Schluß vertheydiget / wenn er saget : Weilen bey der Regierung derer beyden Burgemeistere M. Maslæ und M. Pisonis, der Raht geschlossen / daß der jenige / welchem die Landschafft Franckreich zu regieren und zu beschützen heimfallen / und anvertraut werden würde / was er mit Nutzen des Staats thun könte / die Burgundier und andere Freunde und Bunds-Genossen des Römischen Volcks / beschützen solte / so könte er das / denen Burgundiern angethane Unrecht / nicht aus der Acht oder ungerochen lassen. Hat denn deroselben Cæsar nicht recht gemuhtmasset / daß der jenige / welcher die Burgundier beschützt haben wolte / auch das jenige wolle / ohne welches sie nicht beschützt werden kunten / und also auch den Krieg ? Hier sind viele Dinge / welche einen Zweiffel gebähren können: (1) Ob das Wort / Beschützen / auch in sich begreiffe / ausserhalb denen Grantzen Franckreichs über den Rhein zu gehen / und einen bekriegen. Denn / es scheinet nicht / daß durch obgedachten Raht-Schluß / eine unendliche / sondern in denen Gräntzen der ihme anvertrauten Landschafft Franckreich umschränckte Macht oder Gewalt zugelassen worden. (2) Ob / nachdem sich der Burgundier Zustand verändert / und von denen / welche die Landschafft Franckreich regierten / nicht beschützet worden / dieser Raht-Schluß Macht gegeben / die Sache aufs neue wiederum anzufangen. (3) Ob das jenige / was da Gelegenheit geben könte / einen neuen und gefährlichen Krieg in die Provintz zu ziehen / dafür gehalten werden könne / daß es mit Nutzen des Staats geschehe. (4) Ob das jenige / was in der / dem Cæsari gegebenen Vollmacht denen Haupt-Geschäfften und Verrichtungen noch beygefüget worden / auch dahin erstrecket werden mögen / was schwerer und wichtiger zu seyn scheinen können / als die Haupt-Geschäffte selbsten. Da denn wohl zu mercken / daß die Worte : Was er mit Nutzen des Staats / oder gemeinen Wesens / thun könne / nicht sollen vergrössern / sondern einschrancken / und in gewisser Maaß halten / was ihme zu thun zugelassen war. Bæclerus.

* Denen Teutschen überantworten solte.] Eben also hielte der Carthaginensische Raths-Herr Hanno in gleichem Fall / wegen Hannibals / dafür / beym Livio 21. b. 10. cap. Meine Meinung ist : Man solle unverzüglich Gesandten nacher Rom senden / welche den Rath daselbst befriedigen / und krafft des mit ihnen habenden Bundnüsses / den Hannibal denen Römern übergeben / weilen er / nemlich / ohne des Carthaginensischen Volcks Willen und Gutheissen / die Stadt Sagunt / als der Römer Bunds-Verwandten / bekrieget und eingenommen hat. Tesmar.

54 Ohne

bekrieget: Ich glaube/ daß er nicht so wohl das Recht/ welches man dazu hatte/ angesehen/ als daß er gewolt/ daß durch solche Uberantwortung die Stadt Rom von der Furcht/ in welcher sie wegen des Cæsaris stunde/ als der das Reich an sich zu bringen/ fürhatte/ befreyet würde. Denn es hatten die Teutschen denen Frantzosen/ welche der Römer Feinde waren/ mit Volck beygesprungen/ und kunten sich derohalben nicht beklagen/ daß ihnen unrecht geschehen wäre/ wenn nur die Ursachen/ welche das Römische Volck gehabt/ die Frantzosen zu bekriegen/ rechtmässig gewesen. Es hätte sich aber Cæsar sollen begnügen lassen/ daß er die Teutschen aus der ihme anvertrauten Provintz Franckreichs/ getrieben/ und sie/ sonderlich/ weilen von dannen keine Gefahr bevor stunde/ nicht in ihren eigenen Gräntzen bekriegen sollen/ [54] ohne mit Vorbewust und vorhero eingeholtem Raht des Römischen Volcks. So hatten derohalben die Teutschen kein Recht/ die Uberantwortung des Cæsaris von den Römern zu begehren/ sondern die Römer hatten Recht und Macht den Cæsarem abzustraffen/ ebener massen/ wie die Carthaginenser [x] denen Römern geantwortet: Ich halte nicht dafür/ daß man fragen müsse/ ob Hannibal die Stadt Sagunt/ aus eigener/ oder des gantzen Carthaginensischen Volcks Macht und Raht/ belägert/ sondern/ ob solches recht- oder unrechtmässiger Weise geschehen seye: Denn/ was die Frage/ ob er solches aus eigener oder unserer Macht gethan? betrifft/ so gebühret es uns dieselbe zu thun/ und deßwegen zu straffen; mit euch haben wir den Streit/ ob solches/ krafft des mit euch habenden Bündnüsses/ wohl hätte geschehen dörffen.

x Livius 21. b. 18. c.

5. Es vertheidiget M. Tullius Cicero die That des Octavii und Decimi Bruti, welche aus eigenem Raht die Waffen wider den Antonium ergriffen: Aber ob gleich gewiß wäre/ daß Antonius verdienet hätte/ daß man feindlich wider ihn verführe/ so hat man jedoch erstlich des Römischen Rahts und Volcks Urtheil erwarten sollen/ ob es nemlich dem gemeinen Wesen für träglicher wäre/ dieser That durch die Finger zu sehen/ oder selbige zu straffen; sich mit ihnen in Frieden einzulassen/ oder die Waffen zu ergreiffen. Denn es wird niemand gezwungen/ sich seines Rechts zu gebrauchen/ [y] als welches offtmahls mit der Gefahr/ sich dadurch in Schaden zu setzen/ vergesellschafftet ist. So hat auch/ da Antonius für einen Feind gehalten worden/ dem Römischen Rath und Volck heim gestellet werden sollen/ sich zu berathschlagen/ weme sie diesen Krieg zu führen anvertrauen und übertragen wollen. Also haben die Rhodier dem Cassio/ welcher/ krafft deß mit ihm habenden Bündnüsses/ Hülffe begehret/ geantwortet; daß sie ihm solche senden wolten/ wofern es der Raht befehle.

y App. civil. 4.

6. Nachdem wir mit diesem Exempel/ deren noch andere mehr fürkommen werden/ erinnert worden/ sollen wir gedencken/ nicht alles gut zu heissen und anzunehmen/ was/ obwohlen von sehr berühmten Scribenten gesagt wird; denn/ offtmahls schicken sie sich in die Zeit/ offtmahls hängen sie ihren Gemühts-Neigungen nach/ und legen die Richt-Schnur nach dem Stein/ wie die ungeschickten Bauleute/ da sie doch den Stein nach der Richt-Schnur setzen solten. Derohalben wir uns befleißigen müssen/ wie wir in solcherley Dingen ein aufrichtiges und reines Urtheil brauchen/ und das jenige/ was man mehr zu gut halten/ als loben kan/ nicht so unbedachtsamer Weise zu einem Exempel anziehen/ worinnen sonsten schändlicher Weise gefehlet zu werden pfleget.

z 4. f. 1. §.

7. In dem wir aber [z] gesagt/ daß eines Staats oder Volcks Krieg nicht solle geführet werden/ als auf Befindung und Autorität dessen/ der die höchste Regierungs-Macht habe; so wird es so wohl zu dieser Sache/ als auch zu besserer Verständnüs der Frage/ welcher ein solenner Krieg geneñet werden kan/ und so gar auch zu vielen andern Dingen nöthig seyn/ zu verstehen/ welches da seye diese höchste Regierungs-Macht und Ober-Staats-Gewalt/ und

54 Ohne mit Vorbewust und vorhero eingeholtem Raht des Römischen Volcks.] Wie der Ober-Gewalthaber A. Cornelius Cossus, als er die Circejenser und Veliterner unter denen Feinden der Römer antraff/ davon Livius 6. b. 13. u. 14. c. und M. Furius Camillus. Gronovius.

55 Wie

und welche dieselbige haben: Und solches um so viel desto mehr/weilen zu unsern Zeiten die Gelährten/ (indeme ein jeder derselben mehr nach dem/ 55 wie es sich auf ihre gegenwärtige Zeiten und deren Zustand geschicket/als aus denen Warheits-Gründen davon gehandelt/) diese für und an sich selbsten dunckele und undeutliche Sache vielmehr verwirret.

VI. I. So wird derohalben diese rechtliche Macht / ein Reich oder Republick zu regieren / welche von dem Thucydide eine bürgerliche Macht oder Gewalt pfleget genennet zu werden/in dreyen Dingen beschrieben/wenn er ein Reich oder Republick/welche in der That und Warheit dergleichen sind/ nennet / ℵ welche da 56 ihre eigene Gesetze/ Gerichte und 57 Obrigkeiten hat. Aristoteles a saget/ daß die Regierung eines Reichs oder Republick fürnehmlich dreyerley wesentliche Stücke habe: Die Berathschlagung über die Dinge/so das gemeine Wesen oder den Staat betreffen; das Ampt/ Obrigkeiten zu erwählen und zu setzen; und denn die Gerichte: Unter das erste Stück aber zehlt er mit die Berathschlagung über Krieg und Frieden; die Macht Bündnüsse zu machen und aufzuheben/Gesetze zu geben und wieder abzuschaffen. Ferner thut er noch hinzu/ die Macht am Leben zu straffen; ins Elend zu verweisen; die Güter derer/ so es verbrochen und darzu verurtheilt worden/ zu confisciren und einzuziehen; die Bestraffung der zu Untertruckung und Verdrehung des Rechts geschehenden Geschenck-Nehmung/ das ist/ wie ich es auslege / 58 die Obrigkeitliche Straff-Gerichte zu bestellen/ indem er zuvor durch das Wort/ Gericht/ die 59 Gerichte bürgerlicher Sachen verstanden. Dionysius Halicarnassensis b setzet 60 fürnehmlich drey-

ℵ 1. B. 3. c. 12. f. 1. § 1. b. 3. c. 21. f. 3. §

a *Polit. l. IV. c. 4.*

b *Lib. IV.*

gebracht werden können. Ferner aber die Anzahl solcher Rechte der Majestät / wie sie geübet werden/ zu erzehlen und beyzubringen/ ist nicht wenig schwer/ fürnehmlich / weilen durch die menschliche Gesetze/ vermittelst Gebrauch und Gewonheit / aufgebracht und eingeführet werden kan/ daß die jenigen Rechte/ welche vor dem keine Regalien gewesen/ heutiges Tages für Regalien gehalten werden/ Roseneth. *de Feud. c. 5. Concl. 90. 94. n. 1.* Derohalben sind diese drey Haupt-Stücke / in welchen die höchste Regierungs-Macht oder Majestät in einem Reich oder Republick fürnehmlich bestehet/ und zu erkennen ist/ auch von dem Autore gesetzet werden/ nicht zu verwerffen. Es kan auch die Majestät noch auf eine andere Weise betrachtet werden/ welches hier beyzufügen/ dem Leser vielleicht nicht unangenehm seyn dörffte: Sie kan nehmlich betrachtet werden / entweder in Ansehung der ihr unterworffenen Unterthanen/ oder in Ansehung anderer/ die gleiche Macht haben / und ihr nicht unterworffen sind. Denn obwohlen das Wort Majestät in seinem eigentlichen und rechten Verstand allezeit eine Ober-Botmäßigkeit bedeutet/ jedoch / weilen auf dem Erdboden nicht nur ein/ sondern viele Reiche und Republicken gefunden werden/ deren eine jede für sich selbst ihre eigene Majestät hat/ so muß man solche Ober-Botmäßigkeit doch nicht verstehen/ als wenn eine jede Majestät dergleichen über andere hätte/ sondern/ daß sie dieselbe bloß allein in den Gräntzen ihres eigenen Reichs oder Republick haben: Und ausser solchem ihrem eigenen Reich oder Staat hat sie so viele gleichmächtige / als viele vollkommene Reiche und Republicken in der gantzen Welt sind. Jedoch wird nicht leichtlich ein Reich oder Republick gefunden/ welche mit sich selbsten also vergnügt seye/ und selbsten alles also habe/ daß sie des Uberflusses und Reichthums oder der Früchte/ oder Hülffe anderer nicht solte bedürffen. Derohalben so hat die Majestät zu diesem Ende etliche Regalien/ mittelst welcher eine Majestät auf die andere zu sehen hat / und krafft welcher Regalium ein König oder Ober-Herr mit dem andern handeln oder contrahiren kan. Solcherley sind/ das Recht Krieg zu führen und Friede zu schliessen/ Bündnüsse zu machen / Gesandten zu schicken / und was dergleichen mehr ist; Hinwiederum sind andere Regalien / welche die Majestät hat in Ansehung ihrer Unterthanen/ und erstrecken sich nicht über die Gräntzen des

55 **Wie es sich auf ihre gegenwärtige Zeiten und deren Zustand geschicket.]** Wie es denenjenigen Fürsten und Potentaten/ welchen sie günstig gewesen/ fürträglich war. Gronovius.

56 **Ihre eigene Gesetze.]** Die sie selbst gegeben/ nicht die/ welche ein König/ der sie überwunden/ oder ein gewaltsamer Weise eingedrungenes Ober-Haupt/ oder ein ander Volck/ denen Gerichten / Gerichts-Verwaltern und Richtern / welche die Stadt oder Republick gewehlet/ fürgeschrieben. Gronov.

57 **Obrigkeiten.]** Es könte dieses Griechische Wort αὐτοτελὴ sonsten auch wohl verdolmetschet werden: Zölln; in welchem Verstand es der Erklärer des Thucydidis genommen; denn es ein zweydeutiges Wort ist. Grotius.

58 **Die Obrigkeitliche Straff-Gerichte.]** Welche sind entweder Leib- und Lebensträffliche (Hals-Gerichte) in welchen über die Ubel- oder Missethaten erkant/ und dieselbe der Sache/ und derselben Befindung nach/ entweder am Leben/ oder am Leibe/ oder auch mit Erklärung in die Acht/ oder mit Landes-Verweisung/ Verdammung auf die Galleeren/ oder in die Bergwercke gestrafft werden; oder sie sind solche / in welchen nicht an Leib und Leben gestrafft wird/ sondern durch desselben Urtheile man Ehrenloß bleibet / oder auch zugleich mit Geld-Straffe beleget wird.

59 **Gerichte bürgerlicher Sachen.]** Bürgerliche Gerichte; in welchen über Privat-Sachen/ welche wegen Eigenthum/ wegen Besitz / wegen Contracten/ wegen Schuld oder sonst anderer Anforderungen erkant wird.

60 **Fürnehmlich dreyerley.]** Diese drey Stücke scheinen in einem jeden Reich oder Staat sonderlich herfür. Denn/ indem die Hoch-Obrigkeitliche Regierungs-Macht fürnehmlich in zweyen Dingen beschäfftiget ist/ theils/ daß sie regiere/ theils/ daß sie beschütze / und aber zu Regierung eines Reichs oder Staats/ die Macht Gesetze zu geben/ und Obrigkeiten zu bestellen/ sonderlich viel thut/ zu Beschützung aber derer selben/ das Recht der Waffen fürnehmlich erfodert wird/ so wird über diese drey Stücke schwerlich etwas anders seyn / das in einem Reich oder Staat so öffentlich hervor blicket. Ja es erstrecken sich dieselbe so weit / daß meistentheils alle andere Regalien oder hohe Staats- oder Königliche Rechte darunter

dreyerley: Das Recht Obrigkeiten zu erwehlen; [61] das Recht Gesetze zu geben uñ abzuschaffen; das Recht Krieg zu führen und Frieden zu schliessen: An einem andern Ort [c] setzt er noch das vierte hinzu/ nehmlich die Gerichte: Und ferner an einem andern Ort/ [d] die Bestellung des Kirchen-Wesens und Ausschreibung der Reichs-Täge.

c Lib. VII.
d Lib. II.

2. Aber wenn jemand eine rechte Abtheilung machen wolte/so wird er leicht finden/ was hieher gehöret; also/ daß nichts zu wenig oder zu viel seye. Denn/ derjenige/ der ein Reich oder Republick regieret/ regieret es theils durch sich selbst/in eigener Person/ theils durch andere. In eigener Person/ und selbsten ist er beschäfftiget/ oder hats zu thun/ entweder mit allgemeinen/ das gantze Reich oder Republick insgesamt angehenden/ oder mit sonderbahren Dingen und Verrichtungen. Mit allgemeinen/ das gantze Reich oder Republick insgesammt angehenden Dingen und Verrichtungen hat ers zu thun/ indem er Gesetze giebet und abschaffet/ so wohl in geistlichen/ (so weit die Bestellung derselben zu dem weltlichen Nutzen des Staats oder gemeinen Wesens gehöret) als weltlichen Dingen. Die Kunst solcher Verrichtungen wird von Aristotele genennet/ ἀρχιτεκτονικὴ; das ist/ eine kunstförmige Wissenschafft/ die Majestät in Verrichtung derer Dinge/ so die Republick oder das Reich insgesammt angehen/ zu verwalten. Die sonderbahren Dinge/ mit welchen der/ oder die/ so ein Reich oder Republick regieren/ zu thun haben/ und umgehen/ sind entweder Sachen, die da gerader Weise den Staat/ oder das gemeine Wesen betreffen/ oder zwar Privat-Sachen/ aber so weit sie zu der Erhaltung des gemeinen Nutzens eingerichtet werden. Die jenigen Dinge/ welche das gemeine Wesen gerader Weise betreffen/ sind Verrichtungen; als Krieg führen/ Friede schliessen/ Bündnüsse machen/ oder Zölle und andere dergleichen Dinge setzen: Worunter auch mit begriffen/ [e] das [62] ausserordentliche Ober-Macht-Recht/ welches ein König oder Ober-Herrschafft/ oder der/ bey welchem in einem Reich oder Staat die höchste Macht oder Gewalt ist/ über die Bürger oder Unterthanen und derer selben Güter hat/ solche/ zu Beförder- und Erhaltung des gemeinen Nutzens zu nehmen/ und zu gebrauchen. Die Kunst solcher Verrichtung wird von Aristotele genennet/ πολιτικὴ, d. i. eine geschickliche Klugheit/ ein Reich oder Republick weißlich zu regieren/ zu schützen und zu erhalten; oder/ die Regier-Kunst: Und/ βουλευτικὴ, d. i. eine Klugheit/ was zur Wohlfahrt eines Reichs oder Republick dienen kan/ klüglich zu erfinden und zu rathen. Privat-Sachen sind streittige Sachen/ so die Bürger oder Unterthanen unter sich haben/ welche/ daß sie durch Obrigkeitliche Autorität entschieden werden/ dem Ruhestand des gemeinen Wesens hoch daran gelegen ist. Die Kunst solcher Verrichtung wird von eben besagtem Aristotele genennet/ δικαστικὴ,

e 1. b. 2. c. 6. §. 2. b. 14. c. 7. §.

des Reichs: Welcherley sind das Recht Zölle anzulegen/ Gesetze zu geben/ Obrigkeiten anzuordnen/ Reichs-Täge auszuschreiben/ und dergleichen. Die erste Art Rechte sind solche Regalien/ welche gleich hohe Mächten gegen einander haben; diese aber entspringen aus der höchsten Regierungs-Macht oder Ober-Staats-Gewalt selbsten über die Unterthanen: Jene erste Höhere sind für solche zu achten/ die von Natur nach denen andern hervor kommen/ diese andere aber/ als solche/ die eher sind. Jene können mangeln/ diese aber müssen nothwendig bey einer Majestät seyn; denn in demselben laufft nicht wieder einander/ daß eine Majestät seye/ und seines gleichen andere nicht neben sich habe/ als wenn man sich einbildete/ daß der gantze Erdboden nur von einem regieret wäre/ oder wie Noa zu seinen Zeit ein allein als König geherrschet über alle Menschen/ so damahls auf dem Erdboden waren. In diesen letzteren Rechten der Majestät aber lauffte einander zuwider/ daß eine Majestät/ aber keine Unterthanen seyn solten. Derowegen sind diese fürtrefflicher und besser/ als jene; denn jene Rechte/ als Krieg führen/ Friede schliessen/ Bündnüsse machen/ Gesandten schicken/ sind zwar prächtige Rechte/ und die eine grössere Ehr- Furcht und Ehrwürdigkeit an sich haben/ als welche die Strahlen der Majestat auch auf andere ausserhalb ihres Reichs werffen/ jedoch aber sind beyderley zu Nutzen des Reichs oder der Republick geordnet. Ziglerus.

61 Das Recht Gesetze zu geben und abzuschaffen/ das Recht Krieg zu führen und Friede zu schliessen.] Servius ad 1. An Omnipotione: Es ist besser geredet/ omni als omnis; daß es bedeute alle Gewalt/ allen Krieg/ Frieden/ und alle Macht/ Gesetze zu geben und abzuschaffen. Grotius.

62 Ausserordentliche Ober-Macht-Recht.] Diese Macht wird der Ursachen halber ein Ober-Macht-Recht genennet/ weilen sie über das Eigenthums- Recht und Macht/ so eine jede Privat-Person oder Unterthan über seine Güter hat/ ist/ in welchem Stück das Privat Eigenthums- Recht von dem Ober-Macht-Recht über der Unterthanen Güter und Personen unterschieden. Siehe 1. c. 6. §.

63 Die

διανοητικὴ, d. i. Eine grundfertige Wissenschafft und Verstand in Gerichts-Sachen zu erkennen und zu sprechen. Was durch einen andern verrichtet wird / wird verrichtet / entweder durch Obrigkeiten / oder andere Amts-verwaltende Personen / unter welche die Gesandten mit gezehlet werden. In diesen Dingen nun bestehet die Obrigkeitliche Regierungs-Macht oder Gewalt in einem Reich oder Staat.

VII. 1. Es wird aber [63]* die jenige Regierungs-Macht die höchste

verstanden werden / welche andern fürstehen und dieselbe regieren: So sollen ja vielmehr diejenigen / welche aus heiliger Schrifft bessere Weißheit und Verstand geschöpffet / die Ordnung der Herrschafft und des Gehorsams, in so weit er also ist / aus deme / was uns die zehen Gebote befehlen und sagen / herleiten. Ja deme so sind so viele Oerter in H. Schrifft / welche klärlich zeugen / daß solche Majestät und höchste Regierungs-Macht von GOTT seye / und daß diejenigen / die selbige haben / GOttes Statthaltere auf dieser Erden sind / Dan. 2 v. 21. 30. 37. 38. Matth. 22. v. 21. GOttes Herrschafft und Regierung hält die ganze Welt zusammen; welche Herrschafft GOtt verrichtet und übet / theils auf andere Art und Weise / theils dadurch / daß er solche Ordnung zu regieren und zu gehorsamen gesetzet / deren sich diejenigen gebrauchen sollen / welche das Gesetz Gottes von Pflegung menschlicher Gesellschafft erkennen. Dieses aber ist eine blosse menschliche Stifftung / ob die Menschen diese höchste Macht einem oder vielen anvertrauen und überlassen wollen / und was sie einem Reich oder Republick für eine Form geben wollen. So ist derohalben gewiß / daß / damit ein Reich oder Republick ein Reich oder Republick seye / und ihren Zweck erlange / von GOtt / durch das Gesetz der Natur die Ordnung zu herrschen und zu gehorsamen eingesetzet seye / in welcher Ordnung / aus dem Göttlichen Willen / und dem / was uns die natürliche gesunde Vernunfft selbsten saget / etwas seye / welches das höchste ist / und von niemand anders dependire, keines andern Gutdüncken und Willkühr / sondern GOtt allein unterworffen / und also nächst ihme seye: Welches denn ist die Majestät oder höchste Macht in einem Reich oder Republick; solche höchste Macht mag nun bey einem oder mehreren / oder auch bey dem gantzen Volck insgesammt stehen / wie es sich etwan geschicket / daß die Regiments-Form eines Reichs oder einer Republick eingerichtet worden. Ich kan aber gantz und gar nicht gut heissen / daß etliche sagen / diese Majestät oder höchste Macht und Ordnung / vermöge welcher Obrigkeiten und Unterthanen sind / seye nichts anders / als ein Mittel / die verderbte Natur des Menschen im Zwang und Zaum zu halten; denn / wenn der Mensch gleich im Stande der Unschuld geblieben wäre / und seine erste Heiligkeit behalten hätte / so hätte er nichts desto weniger unter solcher Ober-Herrschafft und Ordnung der Obrigkeit und Unterthanen / als einer Gesellschafft / welche ohne eine solche Ordnung dem Menschen gantz unanständig und unwürdig ist / leben müssen. Die Ordnung zu herrschen und zu gehorsamen / oder / daß Obrigkeiten und Unterthanen sind / welche eine Göttliche und die allerschönste Anordnung ist / ist der vernünfftigen menschlichen Natur also eigen und zuerkant / daß ohne dieselbe eine Gesellschafft / und die Vermehrung des menschlichen Geschlechts / sich nicht kan eingebildet werden. Ja es ermangeln auch die himmlischen Geister dieser Ordnung nicht. Denn / man würde vergeblich einwenden; daß der Mensch /

[63]* Die jenige Regierungs-Macht die höchste genennet.] Die höchste Regierungs-Macht in einem Reich / oder Republick / ist eine solche Macht / deren Thun und Lassen durch eines andern menschliche Willkühr und Willen / nicht unkräfftig noch ungültig gemacht werden kan. Es wird dieselbe sonsten auch genennet / die Majestät / die oberste Macht / die oberste Herrschafft. Was nun den Ursprung solcher höchsten Regierungs-Macht betrifft / so entspringet sie / nach aller Vernünfftigen und Rechtgesinnten / so wohl Politicorum, als Theologorum Lehre / nicht nur aus menschlicher Stifftung / sondern hat ihren eigentlichen Ursprung aus Göttlichem Befehl und Ordnung / und aus dem Recht oder Gesetz der Natur. Bosius *in Introd. Gen. ad Notit. Univers. Rerum p. tot. Orbu cap. X. § VIII.*

Der hochberühmte Herr Böcler beweiset in seinen Anmerckungen über diesen Ort solches unter andern mit nachfolgenden bewährten und herrlichen Gründen / wenn er / nach vorhergegebem Satz / daß die höchste Regierungs-Macht von GOtt / und dem Recht der Natur selbsten / oder von einer solchen menschlichen Stifftung / durch welche dem uns eingepflantzten Gesetz der Natur Folge geleistet wird / ihren eigentlichen Ursprung habe / schreibet: Wer geboten hat / daß Gesellschafften unter denen Menschen seyn sollen / derselbige hat auch befohlen / daß eine gewisse Ordnung in denenselbigen seye. Dahero Cicero *l. 3. de L. c. 1.* gesaget: **Es schicke sich nichts so wol zu der Eigenschafft / und dem Wesen des Rechts / und der Natur / als die Herrschafft.** Als nur zwey Menschen in der Welt waren / ist dem Weibe befohlen worden / dem Manne zu gehorsamen: Dahero denn der Gehorsam der Kinder gegen ihre Eltern / und die Herrschafft der Eltern über ihre Kinder / durch eben dasselbige Gesetz der Natur gestifftet worden / und ist dessen Bedeutung und Meynung nicht anders gewesen / hat auch nicht anders seyn können / als folgende: Wo eine Gesellschafft ist / da soll auch eine Ordnung seyn zu regieren / und zu gehorsamen. Wo solche Leute sind / die denen Eltern und Kindern können verglichen werden / da soll auch Herrschafft oder Regiment und Gehorsam seyn. Und warum solte die Natur auf etwas Unvollkommenes zielen? Sie neiget sich nach einer Gesellschafft: Derohalben auch zu einer solchen die da vollkommen ist / welcherley eine bürgerliche Gesellschafft ist; und darum auch zu einer solchen bürgerlichen Gesellschafft / die gleichfalls vollkommen ist / d. i. welche etwan nicht nur aus einem blossen Leib bestehe / sondern auch gleichsam einen Geist und eine Seele habe / eine Bürgerschafft aber oder Republick ohne eine höchste Macht oder regierende Gewalt / wäre nicht anders / als ein Leib ohne Seele. Und wie können wir wohl hierinnen einigen Zweiffel haben / wenn wir nur zurück gedencken auf die Zehen Gebotte: worinnen die Herrschafft der Kinder über ihre Eltern gestifftet und bestätiget ist: Gleichwie aber das Gebott von Ehre und Gehorsam / welchen wir denen Eltern schuldig sind / auch bey denen Heyden / mittelst Anweisung der Natur selbsten / also verstanden und ausgelegt worden / daß durch das Wort / **Eltern** / alle diejenigen

genennet/ [64] deren Thun und Lassen der rechtlichen Macht eines andern nicht unterworffen ist / also / daß es † durch die Willkühr eines andern menschlichen Gutachtens oder Gefallens nicht vernichtet oder ungültig gemacht werden könne. Indem ich sage/ eines andern/ [**] so schliesse ich den jenigen selbst aus / der die höchste Regierungs-Macht übet ; als welcher selbst †† seinen Willen ändern kan und mag ; [65] wie denn auch den/ der deme/

Menſch/ wenn er nicht gesündiget hätte/ für sich selbsten/ und aus eigenem Trieb wohl gethan hätte/ was recht wäre/ und was er hätte thun sollen / und wäre also keiner Gewalt und Zwangs vonnöthen gewesen. Eine Ober-Herrschafft aber/ oder höchste Macht/ bedeute Gewalt und zwingende Macht; was ist dieses aber? Müssen denn die guten Engel gezwungen werden / den Willen Gottes zu thun? Herrschet deñ Gott deßwegen nicht über sie / weilen sie freywillig und muthig thun / was sie thun sollen? Werden denn die Frommen nicht beherrschet/ weilen sie aus Liebe zur Tugend die Sünde hassen und meyden: Ist denn deßwegen die oberste Gewalt keine Gewalt/ weñ sie nicht wider die Bösen geübet wird / wann sie das Schwerdt nicht zucket/ d. i. wenn sie nicht thut / was sie doch nicht thun wolte / was sie nimmermehr erwählen würde / wenn ein jedes Glied des gemeinen Wesens thäte/ was solche Ordnung erfordert? Wenn wir diese Göttliche Ordnung zu herrschen und zu gehorsamen dem menschlichen Geschlecht / in so weit es menschlich/ und von GOtt in einer tugendlichen Gesellschafft zu leben erschaffen und gerüstet ist/ benehmen/ und dafür halten wolten / wenn die Verderbung menschlicher Natur nicht geschehen wäre / so dörffte unter denen Menschen nicht seyn eine Sache/ durch welche gesucht wird / daß geschehen möge/ so viel es geschehen kan/ das/ was von denen Menschen hätte geschehen sollen / ehe des Menschen Natur verdorben worden / so müssen wir nothwendig aus der Welt nehmen das/ wordurch die gantze Welt zusammen gehalten wird ; aus der menschlichen Natur aber das/ krafft dessen sie menschlich und gesellig ist. Ja es würde endlich die gantze Politic verderbet werden/ und zu Grunde gehen/ weñ dieses Band solte aufgehoben werden; wordurch Gott/ als der Urheber der Natur und des natürlichen Gesetzes mit denen von ihme selbst erschaffenen Dingen / absonderlich mit dem Menschen/ also zusammen verknüpffet wird / daß er die dem menschlichen Geschlecht einmahl zugeeignete Ordnung ohne Auffhören und ewig gehalten haben / und die Vertrettung seiner regierenden Macht / mittelst Ordnung menschlicher Gesellschafften / austheilen und bestellen wollen. **Diese Macht nun ist die höchste**/ dieweilen sie keine höhere erkennt/ als die Göttliche. **Sie ist die höchste**/ weilen GOtt / der sie giebet und geordnet/ will/ daß sie gleich nach ihme und nechst ihme/ und also unter denen menschlichen Dingen das höchste seye. **Sie ist die höchste**/ weilen vonnöthen ist/ daß in der jenigen Ordnung/ so von Gott gebotten/ etwas seye/ das das höchste ist/ von welchem alles andere dependire / und worauff alles andere in einem bürgerlichen Wesen sich beziehe. **Sie ist die höchste** / weilen GOtt / daß ein Reich oder Republick ein Reich oder Republick seye/ eine Macht in dieselbige gesetzt / über welche nichts höhers seyn solle: Welche in solch einer Gesellschafft an GOttes / der alles regieret/ statt seyn solle ; welche durch ihre lebendige und thätige Amts-Verwaltung an statt eines lebendigen Gesetzes seye/ das da eine liebliche Einigkeit und Harmonie mache. **Sie ist die höchste**/ als welche durch keinen menschlichen Willen oder zwingende Gewalt gehindert/ auffgehalten/ oder geurtheilt werdē kan ohne durch die Gewalt der Waffen/ und heimliche List oder Missethaten. **Sie ist die höchste**/ weilen nichts unverbrüchlichers / noch heiligers / nichts unter denen menschlichen Dingen ansehnlichers und ehrwürdigers ist ; über welche/ wider welche/ und ohne welche in einem Reich oder Republick keine derselben Geschäffte geführet oder gehandhabet werden können, indem / wie Aristoteles kürtzlich und mit höchster Wahrheit sagt/ **in einem Reich oder Republick die höchste Regierungs-Macht allenthalben ist.**

Diese höchste Macht und Recht verändert ihre Natur nicht / sie mag gleich einem übergeben werden/ oder bey vielen seyn. Daß sie aber in einer Republick seye/ ist so natürlich/ als natürlich ist/ daß eine Seel in einem Leibe seye / um einen Menschen zu machen. Daß sie aber einem oder mehrern überlassen werde / thut zu der Natur und Eigenschafft eines Reichs oder einer Republick eigentlich nichts/ zu Gelegenheit der Zeit aber und Nutzen der Völcker ein vieles.

* Diejenige Regierungs-Macht die höchste genennet.] Solch eine höchste Macht und Gewalt haben nunmehro auch die Schwedischen Monarchen gantzlich vollkommen : Indem die Reichs-Stände in Schweden im Jahr 1680. über sich und das Reich ihrem Erb-König Carl dem XI. und dessen hohen Königl. Leibes-Erben/ und also von Erben zu Erben/ so Manns- als Fräulichen Geschlechts/ eine sothane absolute und Souveraine Regierung und Beherrschung zugelegt / daß er / als ein Alleinherrschender / Allgebietender und Souverainer König/ (Monarch.) niemanden auf Erden für seine Actiones responsabel ist ; sondern Macht und Gewalt hat/ nach seinem Gefallen/ und als ein Christlicher König/ sein Reich zu regieren und zu verwalten. Declaration und Erklärung der Reichs-Stände ; und Ihro Königl. Majest. Approbation vom 10. Decemb. 1680. wie auch vom 16. Nov. und 9. Dec. 1682. Siehe auch den IV. Punct des Schwedischen Reichs-Tags-Schlusses vom 20. Nov. 1693.

64 Deren Thun und Lassen.] Alle in vorhergehendem §. n. 2. beschriebene wesentliche Stücke und Verrichtungen der Majestät oder höchsten Obrigkeitlichen Macht/ also in seinen Händen haben/ und verwalten/ daß/ was du darinnen thust/ befiehlest/ setzest oder ordnest / von keinem Menschen unkräfftig gemacht/ noch umgestossen werden könne. Gronovius.

† Durch die Willkühr eines andern menschlichen Gutachtens oder Gefallens nicht vernichtet oder ungültig gemachet werden könne.] Der/ wie man zu reden pflegt/ keinen Höhern über sich erkennet/ als GOtt/ und das Schwerdt. Tesmar.

** So schliesse ich den jenigen selbst aus/ der die höchste Regierungs-Macht übet.] Denn niemand kan sich selbst ein solch Gesetz geben/ von welchem abzugehen/ er nicht die Freyheit haben solte. *l. penult. ff. de recept. l. 7. §. 8 ff de donat. inter v. & u.* Tesmar.

†† Seinen Willen ändern kan.] Wenn er solches thun möge / erläret der Autor vollkommener 2. b. 7. c. 22. §. Obrecht.

65 Wie denn auch den/ der deme/ so die höchste

deme/ so die höchste Macht gehabt/ nach seinem Abgang ¶ in der Regierung nachfolget; welcher [f] ¶¶ eben solches Recht übet / und also auch eben solche höchste Macht hat/und keine andere. Solast uns denn nun sehen/[66] was diese höchste Regierungs-Macht für ein Subjectum oder Enthalt habe/in welchem sie seye. Es ist aber ein Subjectum oder Enthalt zweyerley: Entweder ein allgemeiner oder absonderlich eigentlicher. Gleichwie der gemeine Enthalt/ in welchem das Gesicht ist/der Leib ist; der absonderlich eigentliche Enthalt aber/ in welchem das Gesicht / das Auge ist: [67] Also [ff] ist der gemeine Enthalt/in welchem die höchste Regierungs-Macht ist/das Reich/Republick oder Staat/als welche/wie wir [g] oben gesagt/eine vollkommene Gesellschafft ist.

f 2. b. 69. cap. 12. f. 1. §. 2. b. 14. c. 11. f. 2. b. 7. cap. 27. f.

ff Siehe 2. b. 9. c. 8. f.

g 1. b. 1. c. 14. f. 1. §.

höchste Macht gehabt / nach seinem Abgang in der Regierung nachfolget.] Cacheranus *decis. Pedem. CXXXIX. n* 6. Grotius.

¶ In der Regierung nachfolget.] Es geschehe nun durch Wahl/ oder Erb-Folge/ *arg. l.* 162. *& l.* 120. *ff. de R. J.* Brunnemannus *Consil.* 1. *n.* 31. denn Gleich und Gleich haben über einander nichts zu gebieten. *l.* 4. *l.* 6. *ff. de recept.* Tesmar.

¶¶ Eben solches Recht übet.] Krafft der allgemeinen Regul: Wer in eines Stelle tritt/ tritt auch in dessen Recht. *l.* 18. §. *ult. ff. de minoribus. l.* 7. §. 2. *de publica.* Cardinalis Tuschus *Concl* 880. *Lit. S.* Klockius *Tom.* 1. *Consl.* 10. *n* 550. Mevius *n.* 1. *Dec.* 106. *&* 107. Colleg. Arg. *Tom.* 1. *Consl.* 2. *n.* 130. *&c.* Tesmar.

66 Was die höchste Regierungs-Macht für ein Subjectum oder Enthalt habe.] Bey welchem sie seye/ in welcher Person / oder in welchen Personen sie ihren Sitz habe und stehe. Gronovius.

67 Also ist der gemeine Enthalt/in welchem das Regierungs-Recht ist / das Reich / Republick oder Staat / als welche / wie wir oben gesagt / eine vollkommene Gesellschafft ist.] Welches der Autor in dieses Satzes folg. 3. 3. in folgenden Worten wiederholt: Derohalben so ist das Subjectum Commune, oder **der gemeine Enthalt**/ in welchem das Herrschaffts- und Regierungs-Recht ist/das gemeine Wesen/Republick/ oder Reich selbst/also verstanden/ wie wir anjetzo gesagt; das Subjectum Proprium, oder der **eigentliche absonderliche Enthalt** aber/ in welchem das Herrschaffts- und Regierungs-Recht ist/ist entweder eine/oder auch mehrere Personen/ je nach denen Gesetzen und Gebräuchen eines jeden Volcks; und sind diese Subjecta der Grund/ in welchem das Herrschaffts- und Regierungs-Recht liegt/ welcher Grund oder erst: Begriff von Galeno *lib.* 6. *de placitis Hippocratis & Platonis* in Griechis. Sprach ἡ πρώτη ἀρχὴ genennet worden. Es ist aber allhier zweyerley zu mercken: Erstlich/daß einige Gelahrten diese des Autoris Lehre von einem gemeinen und eigentlichen absonderlichen Enthalt des Herrschaffts- und Regierungs-Rechts/ (welche auch die Obrigkeitliche Regierungs-Gewalt/die höchste Obrigkeitliche Regierungs-Macht / die Ober-Staats-Gewalt; item, wie bey Zieglero *de Juribus Majestatis lib.* 1. *cap.* 1. *n.* 5. 6. 8. zu sehen/ die Majestät genennet wird) anstritten; zum andern/ daß einige Gelahrten vorgeben/als ob die erwehnte des Autoris Lehre Subjecti communis & proprii, oder gemeinen und eigentlichen absonderlichen Enthalts, in welchem das Herrschaffts- und Regierungs-Recht seinen Grund und Sitz habe/ Anlaß gegeben/ zu Ein- oder Abtheilung der Majestät in die Real- uñ in die Personal-Majestät. Was nun das erste anbelangt/so erinnert der Herr von Kulpis *in collegio Grotiano pag.* 14. *Thes.* 11. daß solche des Autoris Lehre nicht nur allein nützlich / sondern auch allerdings nöthig seye/ und von Felden, Osiandern und Zieglern ohne Grund angestritten werde/ als ob die Distinction Subjecti communis & Proprii, in die Distinction der Real- und Personal-Majestät mit einlieffe; da doch Grotio, wie aus der Application in unterschiedlichen Orten/ insonderheit aber in des 2. b. 9. c. 8. f. erhellet/ solches nicht einmahl in Sinn gekommen/ und der seel. Herr Bœcler. pag. 225. seines Commentarii über diesen Ort zeiget/ daß die/welche eine solche Distinction der Real- und Personal-Majestät gemacht / des Autoris Lehre vom gemeinen und eigentlichen absonderlichen Subjecto oder Enthalt des Herrschaffts- und Regierungs-Rechts allerdings mißbrauchen; darentgegen aber aus dem Lampadio *de Rep. R. G. parte* 1. §. 59. 60. und in *Institutionibus Polit lib.* 2. *c.* 1. auch der Herr von Puffendorff *Elem. Jurispr. lib* 2. *axiom.* 2. *obs.* 5. §. 19. wie und welcher Gestalt des Autoris Lehre de Subjecto communi & proprio summi Imperii recht und eigentlich zu verstehen seye/ weiset. Es lauten aber Bœcleri Worte am erwehnten 225. und 226. Blat also: **Die höchste Obrigkeitliche Gewalt / oder die Obrigkeitliche Herrschafft**/oder die Ordnung zu regieren und zu gehorsamen/ist in einem gemeinen Wesen / Reich oder Republick / als desselben **wesentliche Form**/ ohne welche ein gemeines Wesen/Reich oder Republick/kein gemeines Wesen/Reich oder Republick wären: Eine Monarchie aber/ oder *Aristocratie*, oder *Democratie*, sind nur die zufällige Formen derer gemeinen Wesen/ Reiche oder Republicken: Dann es kan gar wohl ein gemeines Wesen/ Reich oder Republick seyn / obwohlen selbige eben nicht just durch diese oder jene Regiments-Form regieret wird; wann sie nur durch eine von solchen regieret wird / welche gegeben und angeordnet werden können. Der oballegirte Ort in des 2. b. 9. c. 8. f. aber/ in welchem der Autor seine Lehre wiederholet/und mit Exempeln erkläret/lautet also: **Die Obrigkeitl. Herrschafft oder höchste Obrigkeitl. Gewalt**/sagt er/**welche bey einem König ist / als bey dem Haupt/behält bey dem gantzen Volck/ als in dem Gantzen / dessen ein Theil das Haupt ist/ihren Grund; und wann also der König / wann er ein Wahl-König ist/mit Tod abgehet/oder wañ die gantze Kön. Familie ausgestorben/ und erloschen ist / so fället das Obrigkeitliche Herrschaffts-Recht/oder die Obrigkeitliche Gewalt dem Volck wieder anheim**; und bald darauf im 3. §. **Ein Volck / nachdem es einen König zum Herrn oder Regenten über sich bekommen/ höret nicht auf/ dasjenige Geld schuldig zu seyn/so es schuldig gewesen/ da es noch ein freyes Volck war. Dann es ist und bleibet eben dasselbige Volck/ und behält das Eigenthums-Recht über diejenigen Güter / welche des Volcks gewesen sind; ja es behält das Herrschaffts-Recht / und die Regierungs-Gewalt über sich/seinen Grund**

bey

2. Wir schliessen derohalben aus alle die jenige Völcker / welche sich unter anderer Völcker Herrschafft und Bothmäßigkeit gegeben ; welcherley † der Römer Provincien gewesen. Denn diese Völcker sind für und an sich selbsten keine Reiche oder Republicken / [68] nach dem Verstande / in welchem wir diese Wörter anitzo nehmen / sondern nur geringe Glieder eines grossen und vollkommenen Reichs oder Republick / eben als die Knechte Glieder sind einer Hauß-Genossenschafft. Wiederum begibt es sich / * daß viele Völ-

bey dem Volck / obwohlen nur also / daß solches nun nicht mehr von dem Volck als dem Cörper / sondern von desselben Haupt geübet werden soll. Welche letztere Worte der Autor zu dem Ende hinzu gefüget / damit diese Lehre mit dem / was in dem 8. §. des 3. c. des 1. b. gesagt worden / übereinkomme. Dann / wann ein gemeines Wesen / Reich oder Republick das Herrschaffts-Recht und die Regierungs-Gewalt / zum Exempel / einem allein vollkommen und eigentlich übertragen hat / so kan es auch auf solches Recht / welches es einmal übertragen / sich nicht wieder beruffen : Als weil es nun nicht mehr des Volcks ist / ohne / daß dasselbe Recht dem Volck dereinst wieder anheim fallen kan / nehmlich auf einen solchen sich begebenden Fall / welcher bey des Rechts-Übertragung ausdrücklich vorbehalten und benennet ist ; als wann derjenige / deme / ohne Erwehnung und Mit-einschliessung seiner Erben / das Herrschaffts-Recht / und die Regierungs-Gewalt übertragen worden / mit Tod abgehet . oder wann die regierende Familie / bey welcher das Volck oder Reich verordnet / daß das Herrschaffts-Recht oder die Regierungs-Gewalt unwiderrufflicher Weise ihren Sitz haben und bleiben solle / gantz ausgestorben und erloschen ist.

Es wollen auch einige Erklärer aus mehrerwehnter Distinction subjecti communis & proprii dem Autori aufbürden / als ob er statuire / die Regierungs-Gewalt derer Könige und Regenten käme unmittelbarer Weise von dem Volck, welches sich Regenten über sich erwehlet ; allein es ist der Autor in der H. Schrifft keines wegs so unerfahren gewesen, daß er nicht solte gewust haben, daß alle Regierungs-Gewalt ursprünglich und warhafftig von GOtt herkomme / als welches ja auch denen Heyden nicht verborgen noch unwissend gewesen ist : Sondern es hat der Autor des Rechts Gottes ungekrüncket statuiret / daß des Regierungs-Rechts gemeiner Enthalt das Volck oder Reich / der absonderlich eigentliche aber desselben Regent oder Regenten seyen ; und damit vielmehr die Unterthanen ermahnet, daß sie ihr Recht ihren Oberen und Regenten übertragen haben / und dadurch so wohl sie / daß sie sich ihren erwehlten Ober-Herren unterworffen / und also auch ihme zu gehorsamen schuldig seyen / erinnert / als auch die Regenten vermahnet / innerhalb denen Schrancken ihres Amts zu bleiben / und also zu regieren / als wann sie dermahleins deßhalben Rechenschafft würden geben müssen. Tesmar. bey welchem die Widerlegung derer Einwürffe D. Olianders zu sehen.

Was nun das andere anbetrifft / nehmlich die Ab- oder Eintheilung in die Real- und Personal-Majestät / deren jene in dem Reich oder in der Republick selbst, diese aber in derselben Regenten ihren Grund und Sitz haben solle ; und von Kirchnero *de Rep. D* 2. §. 3. Althusio *Polit. c.* 9 §. 24. Liebenthal *Collegio Politico Exerc.* 7. §. 3. Theodoro Grasswinckel / *de Jure Majestatis c.* 10. und andern mehr vertheidiget werden will : Von Puffendorff, Kulpis, Zieglern, Oliandern, Henninges, Simon und allen rechtgesinnten Gelährten aber billig für ungereimt und schädlich / und von Clasen. *Polit. lib.* 3. *c.* 2. und Stahlio in zweyen Orationibus wiederlegt wird ; vom seel. Hn. Bœcler *in Instit. Polit. lib.* 2. *c.* 1. *pag.* 94. 95. 96. editionis secundæ auch zehen Stücke erzehlet werden / und mit selbigen erwiesen wird / daß bemeldte der Majestät Eintheilung allerdings ungegründet / mangelhafft / und auff gantz schwachen Füssen stehe : So hat der Hr. von Puffendorff, welcher / absonderlich in Beziehung auf die Monarchischen absoluten Regierungen / solche Eintheilung gäntzlich verwirfft / folgender Gestalt davon gelehret : Ich halte dafür / daß man diese Distinction nicht nur allein ungereimt / sondern auch gantz schädlicher Weise in dem Verstand und der Meynung auf die höchste Regierungs-Macht und Ober-Staats-Gewalt applicire / wann man sagen wolte : Es seye in einem Monarchischen Reich eine Real- und Personal-Majestät auf einmahl zugleich / und auch zu einer Zeit ;

und man also in einem absoluten Königreich eine dem König absonderlich / und also eine Persönliche ; und dem Volck / wie solches gegen seinen König unterschieden wird / ebenfalls eine / und also eine Real / und zwar eine des Königs gleiche oder Ober-Majestät zulegen wolte ; wie sonsten in denen bürgerlichen Rechten die Dingl. Rechte gemeiniglich für vornehmer / als die Persönlichen gehalten werden. Dann / daß dieses sich selbst wiederspreche / und die Reiche und Staaten durchgehends / und zwar nicht ohne verderbliche Erschütterung zweyköpffticht mache / ligt offenbar am Tag : Und ist deßhalben, daß wann der König mit Tod abgehet / oder die regierende Familie gäntzlich ausgestorben / das Volck wiederum sein eigen Herr wird / daß es nach eigenem Gefallen einen andern König erwehlen / oder eine andere Regierungs-Form anrichten kan ; keines wegs nöthig eine gedoppelte Majestät zu erdichten : Eben so wenig / als daher, daß ein leibeigener Knecht / wann sein Herr gantz ohne Erben stirbt / sein eigen Herr wird / mit nichten eine Real / des Herrn Personal-Herrschafft über den Leibeigenen entgegen unterschiedene Herrschafft zu erdichten ist. Und thut auch nichts zur Sache / daß Grotius *lib.* 1 *c.* 3. *th.* 7. und andere ein allgemeines und ein sonderbahres eigentliches Subjectum oder Enthalt der Majestät machen, deren jenes das Reich / oder die Republick ist / dieses aber eine / oder etliche oder viele Personen ; dann es ist dieses eigentlich die Meynung oder der Verstand / wann schlechter Dinge gefraget wird / wo und bey wem dann die höchste Regierungs-Macht oder Ober Staats-Gewalt gefunden werde : So ist die Antwort darauf ; in einem jeden Reich oder Staat : Wird nun weiter ordentlich gefraget / welche Person dann darinnen solche höchste Regierungs-Macht oder Ober-Staats-Gewalt habe : So ist die Antwort : Entweder der König / oder der Rath / oder das Volck. Wer wolte daraus folgern, daß zweyerley unterschiedene höchste Regierungs-Machten oder Ober-Staats-Gewalte seyen / eine Real in dem Reich / oder in der Republick / und eine Personale beym König : Eben so / als der ungeschickt seyn würde / der zweyerley unterschiedenes Sehen in dem Menschen erdichten wolte ; eines des gantzen Menschens / als eines allgemeinen Enthalts / und das andere des Auges / als eines absonderlichen eigentlichen Enthalts. Puffendorff *de J. N. & G. lib VII. c. VI* §. 4.

† Der Römer Provintzien.] Es pflegten die Römer / und andere / denen von ihnen überwundenen Völckern, entweder ihre eigene Gesetze und Obrigkeiten zu lassen / und ihnen blos allein gewisse Schatzung aufzulegen / oder auch dieselbe zu Provintzien zu machen ; auf den ersten Fall blieben solche Völcker ein Volck oder Republick ; auf den andern Fall aber hörten sie auf / ein Volck oder Republick zu seyn / sondern blieben nur ein Glied und geringer Anwachs der Römer ; denn wie Sigonius 1. *de antiqu. Jur. Ital* 26. saget / so war / ein Volck zu einer Provintz machen / nichts anders / als demselben seine eigene Landesväterliche Gesetze nehmen / und dagegen ihnen die Römische wieder geben, und einen Gouverneur oder Land-Vogt / welcher sie nach solchen gegebenen Gesetzen regierte / über sie setzen ; denn das machte eben kein Land oder Volck zu einer Provintz / wann man demselben Schatzung auflegte / angesehen solches vielen auswärtigen Völckern / und auch denen Ländern Italiens geschahe welche doch zu Provintzien nicht gemacht waren ; sondern die Benehmung der Landesväterlichen eigenen Rechte und Gesetze und der Freyheit / sammt Setzung eines Gouverneurn / der regieren solle / macht ein Volck oder Land zu einer Provintz. Des ersten Exempel sind beym Justino 1. b. 1. c. Sie führten nicht mit denen Benachbahrten / sondern mit fernen Völckern Krieg ; und suchten eben nicht Land und Leute zu gewinnen / sondern sich Ruhm zu erwerben / sich nur damit vergnügende / daß sie die / mit welchen sie Krieg geführet / überwunden hätten / begehrten aber nicht ihnen ihr Regiment zu nehmen / und im 2. b. 3. c. Siehe auch Livium 30. b. 37. C. Des andern Exempel suche beym Velleio Paterculo *l.* 2. *c.* 38. Tesmar.

68 Nach dem Verstande / in welchem wir diese Wörter anjetzo nehmen.] In welchem der jenige Staat eine Republick genennet wird / worinnen eine höchste unumschränckte absolute Macht oder Majestät / es seye nun ein aus vielen Provintzien / Ländern und Herrschafften / bestehender Staat oder Reich / oder sonsten andere Republick.

* Daß viele Völcker ein Ober-Haupt haben] Also war Käyser Carl der Vte das Ober-Haupt Teutschlandes / Spaniens und vieler anderer Reiche und Herrschafften.

Völcker ein Ober-Haupt haben/ welcher Völcker ein jedes insonderheit jedoch eine vollkommene Gesellschafft machen. Denn nicht/ gleich wie in einem natürlichen Leibe viele Leiber nicht einen Kopff haben können/ also auch in einem solchen Cörper/ welcher aus vielen Republiquen bestehet: [69] Denn/ da kan eine einige Person/ auf unterschiedliche Weise betrachtet/ das Haupt vieler und unterschiedlicher Cörper seyn. Dessen uns eine gewisse Anzeige seyn kan/ daß/ wenn [70] in [h] einem Erb Königreich/ worinnen die Nachfolge statt findet/ † die regierende Familie ausgestorben/ das Regiment oder Regierungs-Recht einem jeden Volck insonderheit wieder zufället. So kan es sich auch zutragen/ [71] ** daß sich viele Republicken oder Städte genau zusammen verbinden/ und/ wie es Strabo an unterschiedlichen Orten nennet/ einen gewisser zusammen vereinigten Staat machen/ da jedoch eine jede derselben in solchem Stande bleibe/ daß sie nicht aufhöre/ eine vollkommene Republick zu seyn: Welches denn/ theils von andern/ wie denn auch von Aristotele [i] nicht nur an einem/ sondern unterschiedlichen Orten angemercket worden.

h Victoria *de Jure Belli. n. 7.*

i Polit. *l. II. c.* 20. uñ *l. III. c.* 9.

3. Derohalben so ist [k] der gemeine Enthalt/ oder Subjectum commune, in welchem das Herrschaffts- und Regierungs Recht ist/ das gemeine Wesen/ Republick oder Reich selbsten also verstanden/ wie wir anjetzo gesagt; der absonderliche/ eigentliche Enthalt oder Subjectum proprium aber/ in welchem das Herrschaffts- oder Regierungs-Recht ist/ ist entweder eine/ oder auch mehrere Personen/ je nach denen Gesetzen und Gebräuchen eines jeden Volcks.

k 2. b. 9. c. 8. f. 1. §.

VIII. 1. Und hier ist vonnöthen/ [72] daß man erstlich die Meynung derer jenigen wiederlege und verwerffe/ welche wollen/ daß die höchste Regierungs-Macht oder Staats-Gewalt allenthalben/ und ohne Beding- und Ausnahm bey dem Volck seye/ also/ daß es auch Könige/ so offt sie übel regieren/ so wohl zwingen/ als straffen könne: Welche Meynung/ wenn sie in denen

---

Also/ nachdem durch König Jacob den VI. Schott- und Engelland in eines zusammen gebracht wurden/ so wurde er ein Oberhaupt unterschiedlicher Völcker/ deren jedes doch ein Volck für sich bliebe. Tesmar.

69 Denn da kan eine einige Person.] Als wie der Römische Teutsche Käyser/ in Ansehung derer Königreiche Ungarn und Böhmen/ ein König/ in Ansehung derer Oesterreichischen Länder ein Ertz-Hertzog/ in Ansehung anderer ihme unterthanen Herrschafften auch ein Hertzog und Graf ist. Gron.

70 In einem Erb-Königreich.] Oder in einem Wahl-Königreich der König oder Ober-Herr mit Tod abgegangen. Denn dieses hätte der Autor zu deutlicher Außdrückung dessen/ was er sagen wollen/ mit verstehen sollen/ wie Bosius *Introd. Gen. in Notit. Rerump. Orbu Univers. c.* 3. §. *XIX.* angemercket.

† Die regierende Familie.] Also/ nachdem Käyser Nero niedergemacht wurde/ und mit ihm des Cæsaris regierende Familie erloschen war/ wie Suetonius in der Lebens-Beschreibung Galbæ 1. cap. erzehlt/ so kunte das Römische Volck zum Käyser erwehlen/ wen sie wolten/ dergleichen Begebenheiten findet man auch beym Buchanano *in Hist. Scotica.* Tesm.

71 Daß sich viele Republiquen.] Wie vor Zeiten die zwölff Völcker der Achæer, wovon beym Justino 34. b. 1. c. und zu unsern Zeiten die sieben Provincien der vereinigten Niederlanden. Gronov.

** Daß sich viele Republiquen.] Es scheint/ der Autor habe hiemit auf die vereinigte Niederlande gesehen/ da alle Provincien/ woraus dasselbe bestehet/ vollkommene Republiquen sind/ welche nach dem 1579. geschehenen Utrechtischen Vertrag und Verbündnüß/ sich in einen Staat oder Cörper zusammen geschlagen/ und die vereinigte Provincien genennet worden/ wie der Chevalier de Temple *remarques sur l'Estat des Provinces unies c.* 1. *pag.* 68. bezeuget; und gleicher Gattung ist die Schweitzerische Republick/ welche nach abgeschütteltem Oesterreichischen Joch 1306. ihre Republick also auffgerichtet/ daß eine jede der 13. Cantons eine vollkommene Republick geblieben. Siehe Greg. Leti *in vita di Filippo II Catolico Re part.* 1. *Libr.* 1. Tesmar.

Was der König in Franckreich Henrich IV. in solcher Maaß mit denen Europäischen Reichen und Staaten vorgehabt/ davon siehe Hardouin de Perefixe *Histoire du Henry le Grand p.* 466. *& seqq.*

72 Daß man erstlich die Meinung derer jenigen wiederlege und verwerffe.] Welche Meinung sich auf den falschen Pand.-Satz oder hypothesin, welchen die Eintheilung in die Real- und Personal-Majestät zuwege gebracht/ gründet. (Siehe Herm. Hermes *Fasc. Jur. Publ c.* 3. *n.* 9. *& seqq. edit. prior.* Matth. Bart. *ap. Arum. vol* 1. *J. P. Disc* 30. *Th.* 2. Rumelin. *ad A. B. Caroli IV. parte* 3. *D.* 2. *Th.* 13. Carpzovium *ad L. Reg. Germ. c.* 1. *Sect.* 14. *n.* 6. *Sect.* 16. *n.* 1. und viele andere/ welche Kipping *Meth. J. P. lib.* 2. *c.* 1 *p.* 135. anziehet) welche Eintheilung Slüter, Hippolit. à Lapide *p.* 1. *c.* 1. *num.* 5. *& seqq* gar recht eine unzeitige und untaugliche Beut und Fündlein sinnreicher Leute nennet. Denn entweder behält sich ein Volck/ bey Übertragung des Regiments an jemanden/ über solchen ihren erwehlten Regenten die Macht bevor/ wañ er übel regiert/ solches zu ahnden; auf welche Weise ein solcher keines weges eine Majestät hat/ sondern ist nur allein ein Executor der Republic zu nennen. Siehe 1. b. 4. c. 8. f. als bey welchem alsdenn in solchem Volcks-Staat die gantze Majestät ihren Sitz hat/ oder ein Volck will/ daß ihr Regent ein rechter Monarch oder Allein-Herrscher seyn solle/ und kan also keine Majestatische Gewalt für sich ein- und zurück behalten; denn ein Monarch seyn/ oder eine Majestät haben/ und etwas auf Erden annoch höheres über sich erkennen/ wiederspricht sich selbsten/ wie denen Staats-Lehrern mehr als zuviel bekandt; oder ein Volck hat seinem Ober-Herrn und Regenten bey Erwehlung desselben gewisse Gesetze vorgeschrieben/ oder ihme nur gewisse Stücke der Majestät (Regalien) gestattet/ oder in der Capitulation mit ihme für sich selbst vorbehalten; und ist alsdann in solcher gemengten Art Republic das Volck der Majestät/ welche für und an sich selbst untheilbar ist/ mittheilhafftig/ und machet in solcher Masse zugleich mit ihrem Regenten eine Majestät/ ja/ wañ dieser in dem ihme nicht zukommenden Antheil Eingriff thut/ und die ihme vorgeschriebene Gesetze seiner Capitulation bricht/ so hat das Volck Recht und Macht ihme zu widerstehen: 1. b. 4. c. 13. f. Und weilen etliche dieses gantz unrecht und übel begreiffen/ so haben sie sich bemühet,

nen Gemühtern einwurtzelt/ und gäntzlich eingesogen wird/ †† zu wie vielem Unglück sie Anlaß gegeben/ und annoch geben könne/ siehet ein jeder Kluger und Verständiger wohl. Wir wiederlegen dieselbe durch folgende Schluß- und Beweiß-Gründe: Es stehet einem jeden Menschen frey/ ¶ sich in Dienstbarkeit zu begeben/ bey wem er will/ wie so wohl aus denen Göttlichen als Römis. Rechten zu ersehen; warum solte es denn nicht auch einem gantzen Volck/ welches sein eigen Herr ist/ freystehen und erlaubet seyn/ sich einem/ oder vielen also zu untergeben/ daß es das Recht/ sie zu beherrschen ihm gantz und gar übertrage/ [m] und solches Rechts keinen einigen Theil oder Stück für sich behalte? So mag man auch hier nicht sagen/ daß man [73] nichts wenigers muthmasse/ als daß ein Volck solches thun werde. Denn es nun hier nicht die Frage ist/ was man in zweiffelhafften Dingen wohl muthmassen solle; [74] sondern/ was da wohl rechtmäßiger Weise geschehen könne. So werden auch ¶¶ die Ungelegenheiten/ so daraus erfolgen/ oder erfolgen können/ vergeblich beygebracht. Denn wir mögen uns unter denen [75] Regiments-Formen einbilden/ was für eine wir wollen/ so wird solche jedoch niemahls ihrer Ungelegenheiten und Gefahren ermangeln. [76] Entweder müssen wir eines mit dem andern annehmen/ oder eines mit dem andern fahren lassen.

l 2.b.Mos. 21.cap. 5. u. 6.v. *Institut. de Jure pers.* § *Servi aut.* Gellius *lib.* 2. *c.*7. N.A. m 10.s.1.§. 2.b. 7. cap. 27.s. 2.§.

2. Gleichwie aber vielerley Arten sind zu leben/ unter welchen eine besser ist/ als die andere/ und einem jeden frey stehet/ aus so vielen Arten die jenige zu erwehlen/ welche ihm beliebet: Also kan auch ein Volck eine Regiments-Form erwählen/ welche es will: Und muß man nicht aus der Fürtrefflichkeit/ oder Güte dieser oder jener Regierungs-Form/ als wovon unterschiedliche Meynungen sind/ [77] sondern aus dem Willen des Volcks/ [78] das Recht schätzen.

3. So können auch derer jenigen Ursachen/ um welcher willen ein Volck sich des Regierungs- oder Regiments-Rechts gantz und gar begebe/ und einem andern übertrage/ nicht wenig seyn; als nehmlich/ [79] wenn es in Gefahr/ gantz und gar zu nichte zu gehen/ und umzukommen gerathen/ und sich auf andere Weise nicht helffen/ noch erhalten und schützen kan; oder/ weilen [80] es Mangel leidet/ und nicht anders haben kan/ wordurch es sich dessen erwehren.]

---

müht diese obgemeldte/ allerdings scheltens und verwerffens-würdige Eintheilung der Majestät zu erdichten. Simon.

†† Zu wie vielem Unglück.] Solches hat im vorigen Jahr-Hundert Engelland erfahren/ da es sich solches Rechts gebraucht/ und an ihrem König Carl I. ein solch Exempel gemacht/ dergleichen man nicht findet/ jemalen an einem andern geschehen zu seyn. Tesmar.

¶ Sich in Dienstbarkeit zu begeben/ &c. warum.] Also hat das Egyptische Volck/ nachdem ihr König Pharao ihnen/ damit sie nicht Hungers stürben/ Getreyde gegeben/ sich ihme zu leibeigenen Knechten übergeben/ 1.b. Mos. 47.c. 19.v. Warum lässest du uns vor dir sterben? wir legen uns und unser Feld dar/ kauffe uns und unser Land ums Brod/ daß wir und unser Land leibeigen seyn dem Pharao. Worauf weiter folget; daß Joseph/ welcher ein heiliger Mann war/ dem Pharao das gantze Egypten aekaufft/ und das Volck/ welchs enumehro seine Freyheit nicht mehr hatte/ hin und wieder in die Städte von einem Ort Egypten an/ biß ans andere außertheilet habe. Tesmar.

73 Nichts wenigers muhtmasse.] Es seye nicht glaublich/ daß ein Volck solches thun werde. Gron.

74 Sondern was da wohl rechtmäßiger Weise.] Gailius *de Arrestis c.VI.*22. *& seqq.* Grot.

¶¶ Die Ungelegenheiten.] Wenn etwa ein König oder Oberherr der ihm gegebenen Gewalt mißbrauchen/ und gegen der Unterthanen Leben und Güter wüten wolte/ wie GOtt dergleichen Ungelegenheiten dem Volck Israel voraus sagen lassen/ 1. *Sam.* 8.c. 11.v. Tesmar.

75 Regiments-Formen einbilden.] Entweder eine Monarchische/ oder eine Aristocratische/ oder eine Volcks-Regierung/ oder eine aus allen dreyen/ oder nur aus derselben zweyen gemengte Regiments-Form. Gronovius.

76 Entweder müssen wir eines mit dem andern annehmen.] Es ist die gröste Unbilligkeit/ daß/ weñ wir über etwas klagen/ wir alle das Böse oder Übel/ das eine solche Sache an sich hat/ erzehlen/ hingegen aber von dem guten/ so dasselbe mit sich führet/ still schweigen und nichts gedencken. Und bald darauf: Aber dieses Gute/ so wir in demselben haben/ würden wir ohne dieses Böse nicht besitzen. Cic. *l.*3. *de leg.* Grot.

77 Sondern aus dem Willen des Volcks.] Die Stadt Augspurg hat vom Käyser Carl dem Vten gebeten/ er mögte ihr das Recht geben/ daß die Schlüssel des Rahts ihrer Stadt nicht gültig seyn solten/ wenn die Zunfft-Meister nicht darinnen einwilligten; Zu eben welcher Zeit die Stadt Nürnberg das Gegentheil gebeten. Grotius.

78 Das Recht.] Ob es ihren Beherscher absetzen könne oder nicht: Denn wenn bey Annehmung eines Königs ein Volck sich demselben gantz und gar übergeben/ und desselben Wille gewesen/ daß der König/ welchen sie erwehlen/ gantz unumschränckter Macht über sie herrschen sol/ so hat das Volck kein Recht/ ihn abzusetzen: Hat aber das Volck sich gewisse Gesetze fürbehalten/ und wenn er nicht nach ihren Gesetzen/ sondern übel regieren würde/ die Macht/ ihn abzusetzen sich vorbehalten/ so können sie denselben der Regierung entsetzen.

79 Wenn es in Gefahr/ gantz und gar zu nichte zu gehen.] Da vor Zeiten die Phrygier/ wegen der grossen Uneinigkeit/ welche sie unter sich hatten/ einen König haben musten/ wolten sie sich selbsten untereinander nicht auffreiben/ Justin. 11.b.7.c. Die Vejenter/ weilen sie des Streittens um die obrigkeitl. Aempter/ und der Uneinigkeit unter sich selbst müde waren/ haben einen König unter sich erwehlet/ Livius 5.b.1.c. Und zu Athen in dem Peloponnesischen Kriege ist die Regierung dem Volck abgenommen und auf den Rahr verleget worden/ Justinus 5.b. 3.c. Gron.

80 Es Mangel leydet.] Wie die Egypter/ aus Hun-

wehren/ und sich erhalten möge. Denn/ wenn vor Zeiten o die ¶ Campanier aus Noht gezwungen/ 81 sich dem Römischen Volck folgender Weise unterworffen: Wir übergeben uns/ p das Campanische Volck/ und die Stadt Capuam, Land und Leute/ und alles Geistliche und Weltliche unter eure Bohtmäßigkeit und Herrschafft. Und etliche Völcker/ als sie sich 82 unter der Römer Bohtmäßigkeit begeben wollen/ 83 † von ihnen nicht einmahl angenommen worden/ dessen Appianus q gedencket: Was hindert denn/ daß ein Volck sich einem mächtigen Reich oder Herrn nicht ebener massen solte untergeben können? Wir lesen bey dem Virgilio, r wie die Königin Dido dem Aenea, als er sie verlassen/ gewünschet/ daß er sein Reich und Leben nimmermehr ruhig haben mögte/ ob schon er sich etwan denen Gesetzen eines nachtheiligen Friedens unterwerffen solte. Es kan sich auch begeben/ s daß ein Hauß-Vater/ der weitbegriffene liegende Gründe und Güter hat/ niemand in seine Ländereyen sich nieder zu lassen/ und zu wohnen/ annehmen will/ ohne mit dem Gesetz/ daß er sich ihme unterwerffe: Oder/ daß einer/ der eine grosse Menge leibeigener Knechte hat/ denenselben ihre Freyheit gebe/ mit dem Gesetz/ daß sie ihme unterthan seyn/ und Schatzung geben sollen/ an welcherley Fällen und Exempeln es nicht ermangelt. Von denen leibeigenen Knechten der Teutschen stehet beym Tacito: t Es hat ein jeder sein eigen Hauß und Wohnstelle/ welches er regieret und demselben fürstehet. Der HErr aber leget ihnen auf/ wie viel sie ihme an Getreyde/ Vieh oder Kleidern geben müssen/ eben als wie einem andern Bauersmann/ und darinnen bestehet des Leibeigenen und Knechts Pflicht und Gehorsam/ weiter aber nichts.

o 7. §. dieses 2. b. 25. c. 1. §. 2. §.

p Livius, 7. b. 31. c.

q in praef. Hist.

r Lib. 4. Æn. 618. 619. V.

s 13. §. dies. §.

t. Von denen Sitten der Teutschen 25. c.

4. Zu deme/ so sind/ wie Aristoteles u saget/ etliche Menschen v †† von Natur Knechte/ das ist/ von knechtischer und dienstbarer Natur 84 * und zur Knechtschafft gebohren; also sind auch etliche Völcker von solcher Natur/ und von solchem Gemüht/ daß sie viel besser von andern regieret werden/ als selbsten zu regieren wissen; und scheinet es/ daß solches die Cappadocier x von sich selbsten gespühret haben/ welche/ nachdem ihnen von den Römern die Freyheit angeboten worden/ viel lieber unter einem König leben wollen/ und solches der Freyheit vorgezogen/ sagende/ daß sie ohne einen König nicht leben könnten. Also saget auch Philostratus, in der Lebens-Beschreibung Apollonii: Es wäre thöricht gethan/ daß man die Thracier/ Mysier und Geten y in Freyheit setzen wolte/ als deren sie sich weder zu erfreuen/ noch dieselbe zu gebrauchen wüsten/ und nicht achteten.

u 1. Pol. 3. & 4. cap.

v 3. b. 7. c. 1. §. 1. §.

x Strabo XII. Justinus/ 38. Buch.

y 2. b. 5. c. 27. §. 2. §.

N 5. So

Hunger gezwungen/ sich selbsten/ uñ alle das Ihrige an den König verkaufft. 1. b. M. 47. c. v. 3. Gronovius.

¶ Die Campanier.] Dergleichen auch die Etolier gethan/ Livius 36 b. 28. cap. Tesmar.

81 Sich dem Römischen Volck folgender Weise unterworffen.] Wie die Falisker, wovon beym Livio im 5. b. die Sammiter, davon beym Livio im 8. b. Also haben die Epidamnier, nachdem sie von denen Corcyræern verlassen worden/ sich denen Corinthiern übergeben/ damit sie von ihnen wieder die Taulantier und andere Vertriebene beschützet werden könten. Thucydides l. 1. Grotius.

82 Unter der Römer Bohtmäßigkeit.] Und der Venediger/ wie bey Bembo lib. 6. zu sehen. Grot.

83 Von ihnen nicht einmahl angenommen worden.] Wie die Sarder, nach dem ersten Carthaginensischen Krieg um das fünffhundert und dreyzehendeste Jahr nach Erbauung der Stadt Rom. Gronovius.

† Von ihnen nicht einmahl angenommen worden.] Dessen Exempel finden wir beym Appiano Alexandrino *de Bello Punico* 3. da die Africaner/ weilen sie von denen Carthaginensern sehr gedrückt worden/ sich unter der Römer Bothmäßigkeit geben wollen/ aber von ihnen nicht angenommen worden. So findet sich auch beym Thuano *lib.* 21. *hist.* p. 429. daß die Revalischen samt dem Adel derer Crzysse Harrien und Wierland der Provintz Esthland/ an König Christian den III. in Dännemarck Deputirten abgeschickt/ sich unter desselben Bothmäßigkeit und Schutz zu begeben; der König aber habe wegen seines hohen Alters/ als der schon fast einen Fuß im Grab hatte/ sich entschuldiget/ und seine Schwachheit vorgeschützet/ und daß er zu solcher Regierungs-Sorge die erforderte Kräffte nicht mehr habe. Und beym Guil. Cambd. no *part.* 2. *Hist. Elisab.* stehet/ daß die Holländer Gesandten an sie geschickt/ welche in einer schönen Rede ihr Holland und Seeland angebothen/ dieselbe entweder zu besitzen/ oder doch nur zu schützen/ welches die Königin aber abgeschlagen; und wie Thuanus *lib.* 5. p. 98. gedencket/ so hat Sigismundus das ihm angebotene Königreich Hungern abgeschlagen; dergleichen auch der Hertzog von Hollstein mit dem Königreich Dännemarck gethan/ bey jetzt angezogenem Thuano *lib.* 1. c. 16. Tesmar.

†† Von Natur Knechte.] Euripides *Iphigen. in Aul.* v. 1400. Die Barbarn sind von Natur Knechte/ die Griechen aber freye Leute. Siehe auch/ was Olearius Persian. Reißbeschr. 1. b. von den Reussen gedencket. Tesmar.

84 Und zur Knechtschafft gebohren.] Denn es sind etliche Menschen/ welche dumm an Verstand/ aber starck an Leib und Gliedern sind/ und also von der Natur zu dem Ende auf die Welt gebracht zu seyn scheinen/ daß sie andern die mit Verstande reichlich begabet/ dienen/ ob sie schon für und an sich selbsten und in der That keine Knechte sind: Gleich wie auch die jenigen deßhalben nicht also fort Könige oder Fürsten sind/ welche von Natur geschickt

ein

5. So haben die Exempel derer jenigen Völcker/welche [85] † unter einer Königlichen Regierung viele hundert Jahr sehr glückseelig gelebet / auch wohl andere bewegen können/ sich unter eben solche Regierungs-Form zu begeben. Livius [2] sagt [86] von denen unter dem Eumene gewesenen Städten/ daß sie ihren Zustand auch nicht mit anderer freyen Städte Zustand vertauschen wollen. Bißweilen hat es mit einer Republick auch einen solchen Zustand und Beschaffenheit [87] daß es scheinet/ ** solche könne nicht bestehen/noch in ihrem Wohlstand erhalten werden / ohne unter der freyen Regierung eines eintzigen. Welches von der Römischen Republick / wie sie zu Zeiten * Käysers Augusti gewesen/ [88] vielen klugen und verständigen Leuten gedeucht hat. So kan es nicht allein/ sondern es pfleget sich auch / aus diesen jetterzehlten und andern dergleichen Ursachen zu zutragen / daß sich die Menschen der Herrschafft und Gewalt eines andern unterwerffen / welches denn auch Cicero im 2. Buch von Gebühr der Menschen gegen einander/ 6. u. 12. cap. anmercket.

[2] Lib. VI. Livius. 42. b. 14. cap.

a Tacitus Jahrgesch. 1. b. 1. cap.

6. Gleich wie nun aber/ wie wir [b] zuvor gesagt / durch einen rechtmässigen Krieg ein Privat-Eigenthum erworben und an sich gebracht werden kan / also auch eine Obrigkeitliche Herrschafft und Regierungs-Gewalt / die [89] von

[b] dies. c. 3. und 4. §. 3. b. 6. 8. 13. 15. c.

ein Reich oder Fürstenthum zu regieren. Zieglerus.

* Und zur Knechtschafft gebohren.] Unter solche Art Menschen können auch die Liefländische Bauren billig mit gezehlet werden; denn / nachdem Liefland / als es noch heidnisch war / von den Teutschen eingenommen/ und unter ihre Dienstbarkeit gebracht worden/ hat lange Jahr hernach der König in Pohlen Stephanus denen Liefländischen Bauren angeboten / sie aus ihrer Sclaverey in bessern Zustand zu setzen/ absonderlich aber sie davon zu befreyen / daß sie dem alten üblichen Recht nach / für ihren Ungehorsam gegen ihre Herrschafft / Diebery und andere Boßheit / nicht mit der Haut / indem der Herr für solche Bosheit ihnen / der Befindung nach/ eine gewisse Anzahl Ruthen auf den Buckel geben ließ/ sondern mit Geld büssen solten/ sie den König durch eine Supplic gebeten: Sie mit solcher neuen Gerechtigkeit nicht zu beschweren / sondern bey ihrer alten Gewohnheit / gleich ihren Eltern und Vorfahren/ zu erhalten; worauf auch der König geantwortet: Phryges non nisi plagis emendantur; lasset sie denn/ nach dem Alten / Holtzhauer und Wasserträger bleiben. Daß auch solches ihres Gesuchs halben ein Geschicht-Schreiber erwehnet / die Liefländische Bauren hätten besser auf ihre alte Servitut, als die Stadt Riga auf ihre Religion und Freyheit gehalten. Liefländischer Ritterschafft Antwort auf Hertzog Carls an dieselbe übergebene Puncta und Propositiones, 1601. den 28. Maji.

85 Unter einer Königlichen Regierung viele hundert Jahr glückseelig gelebet.] Seneca *lib. 2. de Benef.* da er von dem Bruto redet/ sagt: Mich bedüncket / er habe/ da er sonsten in andern Dingen ein sehr grosser Mann gewesen / hierinnen heftig geirret / und sich nicht nach denen Satzungen der Stoicker gehalten. Als der da den Nahmen eines Königes entweder gefürchtet / da doch die beste Form der Regierung unter einem gerechten König ist / oder / daß er gehoffet/ es würde sich daselbst die Freyheit einführen lassen/ wo man beydes vom herrschen/ als unterthan seyn grossen Lohn zu gewarten: Oder/ daß er dafür gehalten / das gemeine Wesen könte wiederum in die alte Form gegossen werden / nachdem sie die alten Sitten würden ausgerottet haben; und würde daselbst eine Gleichheit der bürgerlichen Rechte/ und gewisse eines jeden Orts Gesetze seyn; wo er doch sahe / daß so viel tausend Menschen wären / die da unter sich zusammen stritten/ nicht ob / sondern / wem sie unterthan und Dienstbahr seyn wolten. Siehe auch Bizarrum *Hist. Genuens. lib. 14. p. 320.* Grotius.

† Unter einer Königl. Regierung viele hundert Jahr sehr glückseelig gelebet.] Wer wolte doch daran zweiffeln? gleichwie im Gegentheil unter den Aristocratischen und Democratischen Regiments-Formen viele unglückseelig gelebet. Seneca 2. *de benef. c.* 20. Es ist keine bessere Regierungs-Form / als unter einem rechtfertigen König. Und Plato in Politico ziehet die Monarchische Regierungs-Form oder eines Allein-Herrschafft/ wenn sie mit guten Satzungen verknüpffet ist / denen andern Regierungs-Formen vor. Siehe auch Livium 2. b. 3. cap. Tesmar.

86 Von denen unter dem Eumene gewesenen Städten.] Also haben sich auch / wie Isocrates erzehlet/ aus denen Griechischen Frey-Städten viele in die Stadt Salamin der Insel Zypern/ welche des Evagoræ Königreich/ begeben. Grotius.

87 Daß es scheinet/ solche könne nicht bestehen/ noch in ihrem Wohl-Stand erhalten werden / ohne unter der freyen Regierung eines eintzigen.] Dion saget bey dem Philostrato *lib. 5. c. 11.* Ich fürchte/ daß die Römer/ welche nun durch so lange gewaltsame Beherrschung zahm gemacht worden / keine Veränderung mehr vertragen können. Grotius.

** Solche könne nicht bestehen.] Absonderlich / wenn innerliche Zwietracht und Uneinigkeit überhand nimmt. Wie in dieser Materie derer klugen Staats-Leute Urtheil vom Leben deß Käysers Augusti beym Tacito Jahrgesch. 1. b. 9. cap. und beym Quintiliano *Instit.* 3. 8. stehet: Nachdem wir dem Cajo Cæsari gerahten / daß er das Reich einnehmen solle / so bleiben wir darbey/ daß das Reich numehro nicht mehr bestehen könne/ ohne unter eines Allein-Regierung. Und beym Zonara *ann. L.* 2. lesen wir: Daß die Römer nicht erhalten werden könnten / wann ihr Reich unter einer freyen Regierungs-Form bliebe. Tesmar.

88 Vielen klugen und verständigen Leuten.] Tacitus 1. Jahrbuch 9. c. Und war kein ander Mittel / das in Verwirrung und Uneinigkeit gesetzte Reich wieder zu recht und in Ruhestand zu bringen/ ohne wenn die Regierung desselben einem eintzigen anvertrauet würde. Und im 1. c. des 1. b. seiner Gesch. Nachdem man den Frieden zu erlangen gezwungen war/ die Macht der Regierung einem

89 von niemand anderst dependiret. So soll man auch nicht dafür halten / daß dieses etwan allein zu Erhaltung der Ober-Herrschafft oder Macht / die einer allein hat / und wo solche eingeführet ist / gesaget seye : Denn es haben 90 die Vornehmsten des Volcks / welche eine Republick ohne dem Pöbel regieren / eben ein solches Recht oder Macht / und hat es mit denenselben eben eine solche Beschaffenheit. Ja es ist noch keine Democratische Republick gefunden worden / in welcher die höchste Regierungs-Macht also bey dem gantzen Volck stünde / daß nicht etliche gantz arme und dürfftige Leute / oder Frembdlinge / wie denn auch so wohl die Weiber als Jünglinge von öffentlichen Beraht schlagungen solten ausgeschlossen werden.

7. Nun aber 91 haben auch etliche Völcker noch andere Völcker unter sich / die ihnen nicht weniger unterthan sind / als wenn sie unter einer Königlichen Herrschafft wären : Dahero denn von den Römern [c] diese Frage gethan worden : [d] Ist das Collatinische Volck sein eigen Herr? und von denen [e] Campaniern, als sie sich denen Römern übergeben / wird gesagt / daß sie anderer und frembder Bothmäßigkeit oder Herrschafft unterworffen worden ; von Acarnania [f] und Amphilochia, [g] daß solches unter der Ætolier Herrschafft gehöret habe ; Peræa [h] aber und Caunus unter der Rhodier Gebiet ; Pydna ist von Philippo denen Olynthiern gegeben worden / und die jenigen achtzehen See-Städte / welche unter denen Spartanern gewesen / nachdeme sie durch Kayser Augustum von der Spartaner Herrschafft und Bothmässigkeit befreyet worden / sind sie die freye Spartanische Städte genennet worden. Bey dem Xenophonte [i] wird gesagt / daß die Stadt Cotyora denen Sinopensiern zugehöret habe. Bey dem Strabone [k] finden wir / daß die Stadt Nicæa in Italien denen Massiliensern / und die Insul Pithecusa denen Neapolitanern zuerkennet worden. Also lesen wir bey dem Frontino, daß Calatia der Stadt Capuæ, Caudium aber der Stadt Benevent mit ihren Gebieten zuerkennet worden. Otto hat der Maurer Städte der Landschafft Bæticæ verehret ; wie bey dem Tacito [l] zu finden. Welches alles nohtwendiger Weise umgestossen werden müste / wenn wir annähmen / daß das Recht zu regieren allezeit dem Willen und Urtheil derer jenigen / welche regieret werden / unterworffen seye.

8. Daß es aber auch Könige gebe / welche dem Gutdüncken eines gantzen Volcks insgesamt nicht unterworffen sind / bezeugen so wohl die geist- als weltliche Geschichte. [m] Wenn du sagen wirst / spricht der HErr / als er durch Mosen das Volck Israel anredete / [n] ich will einen König über mich setzen. Und zu dem Propheten Samuel : [o] Verkündige ihnen das Recht des Königes / der über sie herrschen wird. Dahero wird [p] vom Könige gesagt / daß er gesalbet seye über das Volck / über das Erbtheil des HErrn / über Israel : [q] Salomo war König über gantz Israel. Also [r] dancket David dem HErrn / daß er ihme sein Volck unterthänig gemacht. Und [s] Christus sagt : Die weltliche Könige herrschen über sie.

c Livius 5. b.
d 12. f. 1. §. und oben 3. §. dies. f.
e Livius 1. b. 38. c. 25. u. 32. b.
f Strabo XIV.
g Diodorus lib XVI.
h Pausanias Lac.
i Exped. Cyri lib V.
k Lib. IV. & V. Hist.
l Allgem. Gesch. 1. b.
m 5. b. M. 17. c. 14 v.
n 20. f 2. § dies c. 1. b. 4. c. 3. §.
o 1. Sam. 8. c. 9. v.
p 2. Sam. 9. cap. 16. v. 10. c. 1. v. 15. cap. 1. v. 2. b. Sam. 5. c. 2. v.
q 1. b Kön. 4. c. 1. v.
r 144. Ps. 2. v.
s Luc. 22. cap. 25. v.

nem alleine zu übergeben. Flor. 4. 3. *Dio lib.* 53. *p.* 509. Gronovius.

89 Von niemand anderst dependiret.] Die keinen höhern Herrn / also auch das Volck selbsten nicht über sich zu seyn erkennet. Gronovius.

90 Die Vornehmsten des Volcks.] In einem Aristocratischen Regiment / wie heut zu Tage bey denen Venedigern. Gronovius.

91 Haben auch etliche Völcker noch andere Völcker unter sich.] Also ist die Insul Salamin / schon von den Zeiten Philæi und Eurysacis, des Ajacis Söhnen / an / unter der Athenienser Bothmäßigkeit gewesen / wie aus Plutarcho in der Lebens-Beschreibung Solonis zu ersehen. Diese Insul hat Kayser Augustus denen Athenensern genommen / wie hernachmahls Kayser Adrianus Cephalenium, wie Xiphilinus zeuget. Atarneus ist von alten Zeiten her denen Beuzern der Insul Chio zugehörig gewesen / wie Herodotus *lib.* 1. gedencket. Und die Besitzer der Insul Samus haben viele Städte des fußfesten Landes inne gehabt / wie Strabo *lib.* 15. lehret. Die in Epiro gelegene Stadt Anactorium gehörte theils denen Corinthiern / theils denen Corcyreensern zu / wie Thucydides *lib.* 1. schreibet. In denen Puncten des Friedens / so die Römer mit denen Ætoliern eingegangen / stunde : Die Stadt Oeneas mit ihren habenden Ländereyen sollen die Acarnaner behalten. Plinius *Hist. Nat. lib.* 5. *c.* 29. gedencket / daß Alexander der Grosse der in der Asiatischen Landschafft Caria gelegenen Stadt Halicarnass sechs Städte zuerkant und gegeben. Eben dieser Plinius *lib.* 33. *c* 4. schreibet / daß die Insul Lindus denen Rhodiern zugehöret ; und ist von der See-Stadt Caunus eben solches zu finden *lib.* 35. Solches bezeuget auch Cicero in der an seinen Bruder geschriebenen Epistel. Eutropius *lib.* 3. sagt / daß eben diesen Rhodiern / weilen sie denen Römern wider den König Antiochum beygestanden / viele Städte verehret worden / nehmlich Carus und der Lycier Stadt / welche ihnen von dem Römischen Raht wieder genommen worden Beydes ist zu finden in Excerptis Polybii. Grotius.

92 Inachi-

sie. Es ist bekant/ was Horatius [t] an einem Ort saget: Die mächtigen Könige herrschen über ihre Unterthanen/ GOtt aber herrschet über die Könige selbsten.

9. Seneca [u] beschreibet die drey Regiments Formen also: Bißweilen müssen wir das gantze Volck fürchten; bißweilen/ wenn die Regierung des gemeinen Wesens also eingerichtet ist/ daß die meisten Dinge durch den Raht verrichtet worden/ werden in derselben die vornehmsten und mächtigsten gefürchtet; bißweilen aber nur einer allein/ welchem die Macht des Volcks und über das Volck gegeben ist. Solcherley sind/ von welchen Plutarchus [v] sagt: Die Ihre Macht und Ober-Herrschafft nicht nur allein aus denen Gesetzen haben/ sondern auch über die Gesetze. Und bey dem Herodoto beschreibet der Otanes eine Macht oder Ober-Herrschafft/ die bey einem allein stehet/ also: Wenn einer thut/ was er will/ also/ daß er dessen keinem andern Rechenschafft gebe. Von Dione Prusæensi wird ein Königreich beschrieben: Also regieren/ daß man keinem andern Rechenschafft davon geben dörffe. Paulanias in Messenicis hält ein Königreich einer solchen Gewalt entgegen: Welche von ihrem Thun Rechenschafft geben muß.

10. Aristoteles [x] saget/ es seyen etliche Könige/ die solcherley Recht haben/ welcherley anderwärtig ein Volck hat über sich selbst und die Seinigen. Also/ nachdem die Römische Ober-Herren sich recht Königlicher Macht angemasset und bedienet/ hat man gesaget/ daß das Volck denenselben all ihr Recht und Macht übergeben/ auch über sich selbsten/ wie es Theophilus [y] erkläret. Dahero hat der Weltweise Kayser M. Antonius [z] gesaget: Es kan niemand/ als GOtt allein/ über einen Fürsten Richter seyn. Dion [a] sagt von einem solchen Ober-Herrn: Er ist frey/ und ein Beherrscher/ so wohl sein selbst/ als der Gesetze/ also/ daß er thut/ was er will/ und nicht thut/ was er nicht will. Ein solches Königreich ist bereits zu uhralten Zeiten in Griechenland gewesen das Königreich der 92 Inachiden zu Argos. Denn in dem Griechischen Trauer-Spiel des Æschyli redet das Volck den König also an: Du bist das gemeine Wesen/ du bist das Reich selbsten/ keines andern Urtheil unterworffen/ und mit dem Trohn des Königreichs unterstützet/ als mit einem Altar/ und regierest als nach deinem Gutdüncken.

11. Welches denn viel anderst ist/ als wie von der Athenienser Republick bey dem Euripide der König Theseus selbst redet: Dieses ist sein Recht/ daß die Republick und das gemeine Wesen sich nicht von einem beherrschen lässet. Das Volck selbsten ist der König/ und bestellet oder giebet die jährlichen Aempter/ wem es will/ diesem oder jenem; denn es ist Theseus, wie es Plutarchus [b] erkläret/ nur ein bloßer Feld-Herr und Handhaber der Gesetze/ 93 im übrigen aber denen andern Bürgern gleich gewesen. Daher ist gekommen/ daß die jenigen Könige/ welche der Macht des Volcks unterworffen sind/ keine rechte oder eigentliche Könige genennet werden. Also werden die jenigen Könige/ welche/ nach Lycurgi Zeiten/ und noch vielmehr/ nachdem die Ober-Verwalter des Volcks gemacht worden/ von Polybio, Plutarcho und 94 Cornelio Nepote für solche Könige

t *Lib. I. Carm. Ode 1.*

u *Epist. XIV.*

v In der Lebens-Beschreibung Flaminii.

x Polit. *l.* 3. *c.* 14.

y *Instit. de J. N. & G.* §. 6.

z Xiphilinus *in vita Antonii l.* 4. a *lib. LIII.*

b In der Lebens-Beschr. Cleomenis und Agesilai.

92 Inachiden.] Dieses sind die jenigen/ welche im 5. b. M. 2. c. v. 10. ענקים Enakim genennet werden/ aus welchen auch ihren Ursprung hat ענקה/ ὄγνα, die Göttin/ welcher zu Ehren Cadmus einen Tempel zu Theben geweyhet. Die Griechen haben sie Pallas genennet. Von diesen Inachiden saget Æschylus, daß sie seyen gewesen Pelasgi, d. i. Vertriebene/ von dem Syrischen Wort פלג. Es waren auch die jenigen/ welche Spartam erstlich besassen/ Pelasgi. Dahero die Spartaner in denen Geschicht-Büchern der Maccabäer sagten/ daß sie dem Abraham verwandt. Gleichwie aber die Argiver Könige mit vollmächtiger Gewalt geherrschet/ nach dem Exempel derer Orientalischen Völcker/ von welchen sie gekommen: Also haben solches auch gethan die Thebanischen Könige/ so aus denen Phöniciern entsprossen. Solches erscheinet aus denen Worten des Creontis bey dem Sophocle, und des Thebanischen Herolden beym Euripide *in Supplicibus*. Grotius.

93 Im übrigen aber denen andern Bürgern gleich gewesen.] Des Thesei Sohn Demophon in Heraclidis Euripidis saget: Denn ich habe keine solche Gewalt/ wie die Barbarn/ sondern/ weñ ich rechtmässige Dinge befehle/ so leistet man mir rechtmässigen Gehorsam. Grotius.

94 *Cornelio Nepote*] Dessen/ oder wer sonsten die Lebens-Beschreibungen derer Helden und berühmten

Leute

Könige gehalten / und genennet / die da nicht in der That selbsten / sondern nur dem Nahmen nach Könige gewesen sind. Welchem Exempel denn auch andere in Griechenland nachgefolget. Pausanias Corinthiacis: Die Griechen / welche schon vorlängst die Gleichheit des Standes / und die Freyheit geliebet / haben die Königliche Macht beschnitten und vermindert / also / daß des Cisi Söhnen und Nachkommen nichts als der Nahme des Königreichs [95] übrig gelassen worden. Von solchen Königreichen saget Aristoteles, [c] daß sie keine eigentliche oder absonderliche Art eines Regiments machen / weilen sie nehmlich in einer solchen Republick nur einen Theil machen / entweder der Vornehmsten / oder des Volcks / und nicht das Haupt seyn.

c Quæst. Gr. 3. Polit. 12.

12. Ja wir sehen auch bey solchen Völckern / welche nimmer unter Königen sind / Exempel / daß in ihrer Republick offt eine solche Regierungs-Form ist / [96] die einer Königlichen nur auf gewisse Zeit währenden Regierung gleich / und nicht dem Volck unterworffen ist: Eine solche Macht ist gewesen / welche die Amymones bey denen Cnidiern gehabt / und bey [d] denen Römern die [97] Dictatores oder ausserordentliche Ober-Regenten in den ersten Zeiten / als man von denenselben an das Volck nicht appelliren kunte. Dahero des ausserordentlichen Ober-Regenten Gebot / * als ein Göttlicher Befehl in acht genommen worden / wie Livius sagt / und war keine andere Hülffe / als zu gehorsamen. Und Cicero [e] sagt / daß durch die Dictatur oder ausserordentliche Ober-Gewalthaber schafft die Macht der Königlichen Gewalt eingeschlossen gewesen.

d Livius 2. b. Plutarchus Lebens-Beschr. Marcelli. Dion. Halic. l. V.

e Philipp. 1. 1.

13. Was nun für Schluß- oder Beweiß-Gründe / zu Behauptung gegentheiliger Meinung / auf die Bahn gebracht werden / dieselbe sind nicht schwer auffzulösen. Denn erstlich / daß sie sagen: Es seye der jenige / welcher einen zum König oder zur Obrigkeit über sich erwählet / höher / als der / welcher erwählet worden / ist nur in einem solchen Fall wahr / wenn ein Volck sich einen König also erwählet und über sich setzet / daß es solche Wahl allezeit wieder auffheben und den König absetzen kan / nicht aber in einem solchen Fall / da ein Volck zwar erstlich aus eigenem Willen einen König erwählet / und über sich setzet / hernach aber / wenn er König ist / ihn nicht wieder absetzen kan / sondern behalten muß; eben als wie ein Weib aus blossem eigenen Willen einen Mann nimmt / welchem sie hernach [f] allezeit gehorchen und unterthan seyn muß. [98] Valentinianus hat denen jenigen Soldaten / welche ihn zum Kayser erwehlt / und von ihm begehrten / was ihn nicht gut däuchte / zur Antwort gegeben: [g] Ihr meine Soldaten / [h] daß ihr mich erwehlet / über euch zu herrschen / hat in eurer Macht gestanden: Nachdem ihr mich aber erwehlet habt / so stehet das jenige / † was ihr begehret / nicht in eurer / sondern in meiner Willkühr; euch / als meinen Unterthanen / gebühret zu gehorsamen / mir aber / bedacht zu seyn / was man thun solle. [i] So ist auch das nicht wahr / was von etlichen angenommen wird / nehmlich / daß alle Könige von denen Völ-

I.

f 2. b. 5. c. 3. f. 2. §. 7. c. 3. f. 2. §.

g Sozomenes *Hist. Eccl. lib. XVI.*

h 2. b. 4. c. 14. f. 1. §.

i 3. §. dies. f.

Leute gemacht / so wir unter seinem Nahmen haben / in der Lebens-Beschreibung Agesilai, folgende Worte sind: Sie hätten zwey Könige bey denen Spartanern / welche aber mehr dem Nahmen nach / als in der That / oder an Macht und Gewalt / Könige wären. Und an einem andern Ort: Der Spartaner Ober-Her: aber ist nur dem Nahmen / nicht aber der Gewalt nach / ein König gewesen / gleichwie die andern Spartaner auch. Grotius.

95 *Übrig gelassen worden.*] Es mercket Plutarchus auch an / daß bey denen Cumäern der Rath über den König richten können. Gronovius.

96 *Die einer Königlichen nur auf gewisse Zeit währenden Regierung.*] Also hat Livius Salinator, als er Ober-Gewalthaber gewesen / in seiner Censur, alle Zünffte des Römischen Volcks ihres Bürger-Rechts beraubet / und aus der Zunfft gestossen / biß auf eine einige / und also dadurch erwiesen / daß er über das gantze Volck Macht habe. Grotius.

97 *Dictatores.*] Was die Dictatores bey denen Römern für Obrigkeiten gewesen / und was sie für eine Macht gehabt / siehe in den Anmerckungen über den 11. §.

* *Als ein Göttlicher Befehl.*] Sind die Worte Livii 8. b. 34. cap. Seneca *Ep.* 94. saget: Als eine vom Himmel herab geschickte Stimme. Tesmar.

98 *Valentinianus.*] Dessen Worte Theodoretus *lib.* 4. *c.* 5. folgender Gestalt vorträgt: Ihr meine Soldaten / bey euch stunde es / da noch kein Kayser war / nur die Flügel dieser Regierung zu übergeben. Nachdem ich aber dieselbe erlanget / so stehet es im übrigen nicht mehr bey euch / sondern ist meines Amts / zu sehen / was dem gemeinen Wesen fürträglich ist. Grotius.

† *Was ihr begehret.*] Sie begehrten aber / daß er neben sich noch einen Mit-Regenten nehmen solte. Gronovius.

ckern erwehlet und gesetzet werden/ dessen Gegentheil man an denen Exempeln eines Hauß-Vaters/ der die Frembdlinge auffnimmet/ mit dem Gesetz/ ihm zu gehorsamen; und derer jenigen Völcker/ [99] welche durch Kriegs-Macht überwunden worden/ dessen wir oben gedacht/ gnugsam ersiehet.

II. 14. Den andern Schluß- oder Beweiß-Grund nehmen sie aus dem bekandten Sprichwort derer Weltweisen/ welches ist: [k] Daß ein jedes Regiment um derer jenigen willen/ welche regieret werden/ nicht aber um derer willen/ welche regieren/ geordnet seye: Daraus halten sie dafür/ es erfolge/ daß/ wegen der Fürtrefflichkeit des Zwecks/ welchen ein jedes Regiment hat/ die jenigen/ welche regieret werden/ höher seyen/ als der/ welcher regieret. Aber es ist auch dieses so schlechter Dinge hin und insgemein nicht wahr/ daß ein jedes Regiment bloß allein um des jenigen willen/der regieret wird/geordnet seye. Denn/es sind etliche Regimente für und an sich selbsten um des jenigen willen/ der regieret/ [l] als ein eigentlich herrsches Regiment/ in welchem der Nutze des leibeigenen Knechts nur zufälliger Weise/ und von aussen in acht genommen wird. Ebenermassen/ als wie der Artzt-Lohn nicht mit zu der Artzeney gehöret. Hinwiederum gibt es andere Regimente/ welche um gleiches Wechsel Nutzens willen sind/ als ein eheliches Regiment. Also können etliche Reiche seyn/ welche bloß allein zu ihrer Könige Nutzen erworben worden/ als nemlich solche/ die man durch sieghaffte Waffen erobert/ deßwegen aber jedoch keine tyrannische Reiche zu nennen; denn ein [100] tyrannisches Reich/ in dem Verstande/ in welchem es heut zu Tage genommen wird/ allezeit eine Ungerechtigkeit in sich begreiffet. Es können auch etliche Reiche seyn/ in welchen so wohl der Nutze dessen/ so regieret/ als auch dessen/ so regieret wird/ in acht genommen wird; als wenn ein schwaches Volck/ zu seiner Beschützung/ einen mächtigen König über sich setzet. Im übrigen läugne ich nicht/ daß in denen meisten Regimenten der Nutze derer jenigen/ welche regieret werden/ für und an sich selbsten in acht genommen werde; und/ daß wahr sey/ was Cicero nach Herodoto, Herodotus nach Hesiodo gesaget/ die Könige seyen zu dem Ende gesetzet/ daß man durch ihre Regierung Rechts und Gerechtigkeit geniessen könte. Es folget aber deßwegen nicht/ was sie daraus schliessen/ nehmlich/ daß die Völcker höher seyen/ als ihre Könige. Denn es ist auch die Vormundschafft um der Pupillen willen erfunden worden/ und jedoch ist die Vormundschafft ein Recht und Macht über den Pupillen. So mag auch hier niemand einwenden/ daß ein Vormünder/ wenn er seiner Vormundschafft übel vorstehet/ abgesetzet werden könne; derohalben man denn auch gegen einen König eben solches Recht hätte. Denn dieses gehet wohl mit einem Vormund an/ als welcher noch einen Höheren über sich hat; aber in Königreichen und Republiquen gehet dieses nicht an/ weilen man/ wenn sich Könige finden solten/ die übel regieren/ nicht unendlicher Weise und immerfort an einander andere an ihre Stelle setzen kan/ so muß man es nothwendiger

k 11. f. 1. §. dies. c. 2 d. 1. c. 9. f. 2. §.

l 3. b. 8. c. 2. f.

99 Welche durch Kriegs-Macht überwunden worden.] Und also einen solchen Uberwinder zu ihrem König und Obrigkeit nicht erwehlet/ und selbsten über sich gesetzet/ sondern gezwungener Weise annehmen müssen.

100 Tyrannisches Reich.] Was die Wörter/ Tyrann und Tyrannisches Reich/ anbelanget/ so haben solche zu alten Zeiten eine viel andere/ und nicht so böse Bedeutung gehabt/ als heutiges Tages. Denn es wurde der jenige/ der in einer freyen Republick eine immerwährende Macht und Herrschafft hatte/ ein Tyrann genennet. Eben/ als wie Miltiades ein Tyrann genennet worden/ welcher in der Insul Chersonesus eine immerwährende Herrschafft hatte. Cornelius Nepos in der Lebens-Beschreibung Miltiadis: Und sind die jenigen/ welche man heut zu Tage Könige nennet/ vor Alters Tyrannen genennet worden. Daß aber der Name Tyrann heutiges Tags etwas Böses bedeutet/ und so verhasset ist/ ist daher kommen/ weilen die Könige und Monarchen ihrer Macht und Gewalt mißbraucht/ Grausamkeit geübet/ wider das Leben und die Güter derer Unterthanen abscheulicher Weise gewütet/ und dem gemeinen Wesen nicht zu Beförderung des allgemeinen/ sondern ihres eigenen Nutzens allein fürgestanden. Deßwegen denn auch noch heutiges Tages alle die jenigen Tyrannen genennet werden/ welche in einem Reich oder Republick nicht allein die höchste und unumschränckte Macht haben/ sondern dieselbige auch mit Grausamkeit und Wüterey brauchen gegen ihre Unterthanen/ und derselben Freyheit unterdrucken. Es sind aber dreyerley Arten Tyrannen: Die erste entweder bloß allein dem Nahmen nach/ nehmlich die jenigen/ welche ein Reich unrechtmäßiger Weise an sich bringen; und dieses kan sich auf zweyerley Weise begeben: (1) Eusserlich/ wenn einer mit feindlicher und offt unrechtmässiger Gewalt sich ein Reich oder Republick unterwürffig macht/ und die Majestät oder höchste Regierungs-Macht an sich bringt. (2) Innerlich/

wendiger Weise bey einem oder vielen / welchen man das Regiment übergeben / beruhen lassen / auf deren Sünde / weilen sie keinen höheren Richter über sich haben / [m] GOtt sonderlich siehet / der sie entweder heimsüchet / wenn er es für nöthig hält / oder duldet / ihnen zur Straffe / oder das Volck zu versuchen.

m *Jerem.* 25. *cap.* 12. v. 20 f. 2. §. d. f.

15. Es saget Tacitus [n] gar schön: † Eben wie ihr die Unfruchtbarkeit des Landes oder allzu grosse Nässe / oder Dürre und andere Ubel der Natur erduldet / also sollet ihr auch die Verschwendung oder den Geitz / derer so über euch herrschen gedultig ertragen; so lange Menschen sind / werden Laster im Schwange gehen / aber auch dieselbe währen nicht immer / und wird das Böse durch das Gute / so denn und wenn darzwischen komt / wiederum ersetzt. Und M. Aurelius hat gesagt / daß die Obrigkeit das gemeine Volck / die Fürsten die Obrigkeiten / [101] GOtt aber die Fürsten selbst richte. Merckwürdig ist / was Gregorius Turonensis an einem Ort saget / da er selbsten / als ein Bischoff / der Francken König also anredet; Du / O König! wenn jemand von uns die Schrancken der Gerechtigkeit überschreiten wolte / kan er von dir gestrafft werden; wenn aber du dieselbigen überschritten / wer wird dich straffen? Denn wir reden dir zum besten / aber wenn du willst / so hörestu uns; wenn du aber nicht wolteſt / wer wird dich verurtheilen / ohne der jenige / so von sich gesaget / daß er die Gerechtigkeit selbsten seye? Unter denen Satzungen der Essener setzet Porphyrius [o] auch folgende: Es falle [102] ohne sonderbahren Willen uñ Vorsorge Gottes niemand eine Regiments-Verwaltung zu. Irenæus saget sehr wohl: Auf wessen Willen und Befehl die Menschen gebohren werden / eben auf desselben Willen und Befehl werden auch Könige gesetzt / die da tüglich sind / für die jenigen / welche zu denenselbigen Zeiten von ihnen regieret werden. Gleichen Verstand und Meinung hat / was in denen Satzungen [p] Clementis stehet: Du solt den König fürchten / wissende / daß er von dem Herrn erwehlet ist.

n Allgem. Gesch. 4. b. 74. cap.

o *lib. V.*

p *lib. VII. c. XVII.*

16. So ist auch deme / was wir gesaget / nicht entgegen / daß wir lesen / wie bißweilen [q] etliche Völcker gestrafft worden / um ihrer Könige Sünde willen: Denn dieses ist nicht deßwegen geschehen / weilen das Volck seinen König entweder nicht straffte / oder seinen Sünden nicht wehrete / sondern / weilen es nur gleichsam stillschweigend in ihre Laster mit eingewilliget. Ob gleich GOtt / auch ohne dasselbige / sich seiner höchsten Macht / welche er über das Leben und Todt der Menschen hat / dem König zu einer Straffe / welche ist / seiner Unterthanen beraubet werden / gebrauchen können.

q 1. Kön. 4. c. 10. v. 2. Kön. 10. c. 17. v. 2. b. 21. c. 7. f. 1. §. u. 17 f. 1. u. folg. §§.

IX. 1. Es

nerlich; wenn mitten in dem Reich oder der Republick ein Tyrann entstehet / der mit Brechung aller Treue / so er geschworen / und mit Hindansetzung des Gehorsams / welchen er schuldig / das Regiment gantz unrechtmäßiger Weise anfallt / welches denn geschichet / wenn das Volck denen schmeichlenden Worten und süssen Reden eines solchen Gehör gibt / und demselben anhänget / dahero denn Appius Claudius bey dem Dionysio Halicar. *lib.* 6. gesagt / Es ist kundt und offenbahr; daß gemeiniglich alle Tyrannen aus denen Leuten entstehen / welche dem Volck schmeicheln. Oder zweytens in der That und wircklicher Weise / welche ein / rechtmäßiger Weise erworbenes Reich oder Republick / gewaltsamer und tyrannischer Weise regieren / und mit ihren Unterthanen grausamlich umgehen. Oder aber drittens dem Nahmen nach / und in der That zugleich / welche ein Reich so wohl unrechtmäßiger Weise an sich gebracht / als auch solches hernach tyrannischer Weise regieren. Classen. *lib.* 2. *Politic. c.* 6. *th.* 5. 7. 8.

† Eben wie ihr.] Sind die Worte des Cerialis, womit er die Syrier und Champanier anredet. Tesmar.

101 GOtt aber die Fürsten selbst richte.] Xiphilinus: Niemand hat Macht über vollmächtige und unumschränckte obrigkeitliche Nachren zu urtheilen / als GOtt. König Vitigis sagt bey dem Cassiodoro: GOtt allein ist Richter über die Könige / sintemahlen alle Königliche Gewalt von oben herab kommet / und auch also bloß allein GOtt verpflichtet ist / unschuldig zu leben / und bloß allein GOtt zu dancken / wenn sie unschuldig leben. Und bey eben diesem Cassiodoro sagt dieser König ferner: Wir können keinem andern untergeben werden / weilen wir auf Erden keine Richter über uns haben. Grotius.

102 Ohne sonderbahren Willen und Vorsorge Gottes.] Homerus alle hohe Ehre und Macht deren / so auf dieser Erde regieren / kan von sonsten niemand mehr als von Gott allein herrühren. Diodorus Siculus *lib.* 1. saget von denen Egyptiern. Denn sie halten gäntzlich dafür / es seyen die Könige nicht ohne Gottes sonderbahre Fürsehung zu solcher höchsten Gewalt über alles gelanget. Augustinus von der Stadt Gottes 5. b. Der jenige / welcher dem Vespasiano, es seye nun dem Vater oder dem

IX. 1. Es sind etliche andere/ welche eine Wechsel-Unterwerffung erdichten/ alſo/ daß das Volck einem König/ der recht und wohl regieret/ gehorsamen solte; ein König aber/ der übel regieret/ dem Volck unterworffen werde. Welche/ [103] * wenn sie etwan dieſes sageten/ daß man / um des Königes Gebots willen/ nicht thun solle/ was offenbahr unrecht seye/ so sagten sie wahr/ und was bey allen Frommen bekandt ist: Aber dieſes [104] begreifft keinen Zwang/ oder einiges Recht der Herrschafft über den König / in sich. Wenn aber eines Volcks Fürsatz geweſen/ die Macht zu regieren [105] mit dem König zu theilen (wovon [1] unten etwas soll geſaget werden) so hätten fürwahr gewiſſe Maas oder Gräntzen geſetzet werden sollen/ wieferne sich eines jeden Theils Macht erſtrecken möge / welche Gräntzen aus dem Unterſcheid der Oerter/ Perſonen/ oder Geſchäffte leicht erkant werden könten.

[1] Dieſ. 1. b. 4. c. 13. ſ.

2. [106] Daß aber eines Königs Thun [107] gut oder böſe ist / ſolches ist/ abſonderlich in Moral-Sachen oder Staats-Dingen / welcher Streittigkeiten Entſcheidung offt [108] zweiffelhafft ist / nicht tüchtig/ weniger ein Grund/ [109] bey-

dem Sohn/ als denen sanfftmühtigſten und gelindeſten Käyſeren/ die höchſte Macht und Gewalt gegeben / eben derſelbe hat ſie auch dem Domitiano dem allergrauſamſten gegeben; und damit wir nicht alle durchzulauffen benöthiget ſeyen / der jenige / welcher die höchſte Gewalt und Majeſtät dem frommen Käyſer / Conſtantino dem Groſſen gegeben/ derſelbe hat ſie auch Juliano dem Abtrünnigen gegeben. König Vitigis ſagt bey dem Caſſiodoro: Alle Hoheit/ fürnemlich die Königliche/ muß unter die Gaben gezehlet werden / die davon nirgend anderſtwo / als oben herab von GOtt kommen. Kayſer Titus hat geſagt: Daß alle Macht und Gewalt denen/ welche ſie beſitzen/ von dem Göttlichen Geſchicke gegeben werde. Grotius.

103 Wenn ſie etwan dieſes ſageten.] Des Autoris Meinung ist / man ſolle dem König/ wenn er etwas gebeut/ ſo öffentlich unrecht ist / zwar nicht gehorchen/ und müſſe ſeinen Befehl oder Gebot nicht ſo hoch achten/ daß einer deßwegen ſich wieder GOtt ſelbſten und die Erbarkeit verſündigen wolle/ deßwegen aber habe das Volck jedennoch keine Macht oder Gewalt den König zu zwingen oder zu ſtraffen. Zieglerus.

* Wenn ſie etwan dieſes ſageten.] Ein anders ist / dem König nicht gehorchen / wenn er gottloſe Dinge befiehlet; ein anders ist / ihm Gewalt anthun / wenn er übel regieret; jenes hat Gottes Befehl ſelbſt zum Grund / welcher gebeut / daß man ſeinen Obern alſo gehorchen ſoll/ daß man nicht wieder ſein Gewiſſen handele; dieſes/ nemlich / ſeinen Oberen Gewalt anthun / ist ausdrücklich wieder Gottes Gebot / daher Petrus 1. *Epiſt.* 2. *cap.* 18. *v.* befiehlt / daß man auch denen wunderlichen Herren gehorchen ſoll. Womit überein ſtimmet/ was Sen. *Med.* 195. hat: Du biſt ſchuldig deines Königs Regierung mit Gedult zu tragen / ſie mag billig oder unbillig ſeyn. Muß man alſo gehorchen/ und mit ſeinem Oberherrn nicht zancken oder ſtreitten/ abſonderlich um das Regiment oder Reich. Textor.

104 Begreiffet keinen Zwang.] Daraus folget nicht/ ich darff dieſes Königs Befehl / wenn er gottloß und unrecht ist/ abſchlagen / ſo darff ich auch über ihn herrſchen. Gronovius.

105 Mit dem König zu theilen.] Alſo ordnen/ daß er eine Zeit über ſie/ ein andere Zeit ſie über ihn herrſcheten. Gronovius.

106 Daß aber.] Des Autoris Worte ſind folgender Geſtalt zu verſtehen / in dem Natur-Stande/ da keine Geſetze ſind / welche Unterthanen gegen ihre Oberen verbinden / pfleget von einem Dinge / ob es wohl oder übel gebraucht werde / nach bloſſen Vernunfft-Schluß-Gründen geurtheilt zu werden/ nicht aber in dem Geſetz-Stand / in welchem alle Republiquen und Reiche ſind. Es würde ſonſten zwiſchen denen Obrigkeiten und Unterthanen / einem Könige und dem Volck/ des Zwieſpalts und der Uneinigkeit kein Ende / und ganz ungewiß ſeyn / wer Obrigkeit und wer Unterthan wäre / und eine unendliche Verwirrung und Unordnung entſtehen. Weilen ein Volck/ ſo zur Neurung begierig/ und das Joch der unterthänigkeit gerne von ſich abwerffen wolte / allezeit Urſachen haben würde/ zu dem König zu ſagen: Du regiereſt übel; und der König würde immer auf Urſachen bedacht ſeyn / um welcher willen er dem Volck allezeit furwerffen könte; Ihr gehorchet ſehr übel; und alſo würde das Zancken kein Aufhören haben/ weilen der König nicht anderſt würde gehalten ſeyn wollen / als für einen der wohl regieret; und das Volck nicht anders/ als für die/ ſo wohl gehorſam ſind; das Volck auch auf einen jeden Vorwandt / ob hätte der König nicht wohl regieret / Gelegenheit haben/ einen Aufſtand zu machen / ja es würde hieraus öffters ein ſo verwirrter Zuſtand ſich erheben/ daß keines von beyden Theilen unterthan / und beyde Theile Obrigkeit ſeyn wolte. So mag man auch hier mit dieſer Ausnahme nicht aufkommen; man müſte und könte nicht anders muthmaſſen / als daß ein Volck einem Könige die Herrſchafft und das Regiment über ſich nicht anderſt habe übergeben wollen / als mit der Bedingung/ daß er nicht übel regieren ſolle. Denn dieſes ist ein Geſchwätz des Pöbels / und ist die bloſſe Muthmaſſung nicht gnug / das jenige rechtmäßig zu machen/ was nicht anderſt als ein Grund alles Aufſtandes und Meuterey ſeyn / und immerzu Gelegenheit und Urſach geben würde zu Aufruhr und Uneinigkeit / und wenn ja das Volck die höchſte Macht zu regieren nicht gantz von ſich hätte weg geben wollen/ ſo hätte es ihrer Obrigkeit oder ihrem Könige/ den ſie über ſich geſetzet / gewiſſe Maas und Gräntzen ſetzen ſollen / welche aus dem Unterſcheid derer Oerter / Perſonen oder Geſchäffte erkandt werden/ und alſo darthun können/ ob er ſolche ihm geſetzte Maas und Gräntzen überſchritte oder nicht. Velthem.

107 Gut oder Böſe.] Recht thun oder übel thun/ ist nicht die geſchickliche Maas / nach welcher man ſchätzen ſoll / wer regieren / und wer unterthan ſeyn ſolle/ und die höchſte Macht / entweder zu theilen/ oder auf einen andern zuverſetzen. Alſo daß der Autor allhier gar recht ſaget / es könne die höchſte Regierungs-Macht unter dem Volck und dem Könige nicht getheilet werden / auf ſolche Art/ daß ſie ſchlechter Dinge vereinbahret würde: Wenn der König wohl und gut regieren würde / ſo wolte und ſolte das Volck ihme gehorſam und unterthan ſeyn: Wo er aber übel regieren würde / ſo ſolte es geſchehen / daß das Volck ihn zu recht und in Ordnung bringen mögte. Gronovius.

108 Zweiffelhafftig iſt.] Da offt das / was man aus allerbeſtem Raht thut / aufs allerböſeſte; hingegen was böß ist / für gut ausgedeutet wird.

109 beyde Theile 110 von einander zu scheiden: Als woraus nohtwendiger Weise 111 die gröste Unordnung und Verwirrung erfolgen müste/indeme der Entscheidung einer Sache/ krafft habenden Rechts der Majestät/ mit Vorwand einer guten oder bösen That/ einerseits der König / anderseits das Volck sich anmassen würde/ welcherley Unordnung der Dinge eingeführt zu werden/ so viel ich weiß/ keinem einigen Volck in Sinn gekommen.

X. 1. Nachdem wir nun die irrige Meinungen wiederleget und aus dem Weg geräumet/ ist noch übrig/ daß wir etliche gewisse Regeln setzen/ welche uns den Weg zeigen können/ recht zu urtheilen und zu unterscheiden/ bey welchem die höchste Regierungs-Macht und Oberstaats-Gewalt in einem Volck oder Republick stehe; die erste Regul soll diese seyn: Daß wir uns durch die 112 Titul oder den Schein äusserlicher Dinge nicht betriegen lassen. Als zum Exempel/ ob gleich bey denen Lateinern ein Principat, und ein Königreich einander entgegen gesetzet/ und nicht für einerley 113 gehalten werden; [s] als wenn Cæsar saget/ es habe der Vatter des Vercingetorigis in Franckreich [t] den Principat, d. i. die Ober-Gewalt/ gehabt/ seye aber umgebracht worden/ weilen er darnach gestrebet/ solche Ober-Gewalt zu einem Königreich zu machen; und wenn Pilo bey dem Tacito [u] saget/ Germanicus seye ein Sohn des Ober-Gewalthabers der Römer/ und nicht des Königes der Parther: Und wenn Suetonius [v] sagt/ es habe wenig gefehlt/ daß nicht Caligula die Ober-Gewalt in ein Königreich verwandelt hätte: Und wenn Vellejus [x] von dem Marobod sagt; er habe nicht nach einer Ober-Gewalt/ die aus dem Willen der Unterthanen bestünde/ getrachtet/ sondern habe im Sinne gehabt/ eine Königliche Macht und Herrschafft zu erlangen.

2. So sehen wir jedoch/ daß diese zwey Wörter offtmahls ohne Unterscheid gebraucht und vermischet werden; Denn es wurden die jenige Spartanische Kriegs-Häupter/ welche aus des Herculis Nachkommen hergestammet/ nachdeme sie ihren [y] Ober-Verwaltern unterwürffig gemacht worden/ nichts desto weniger Könige genennet/ wie wir kurtz zuvor gesehen. Und zu denen alten Zeiten [z] hatte Teutschland Könige gehabt/ von welchen Tacitus saget/ daß sie durch Rahtgeben/ und nicht durch befehlende Macht/ das Volck regieret haben. Und von dem Evandro sagt Livius: [a] Er seye vielmehr dem Nahmen und der Würde nach/ als in der That/ König gewesen/ und habe keine Königliche Macht gehabt. So nennen auch Aristoteles

s Dieſ. c. 8. ſ. 2. §. 2. b. 7. c. 27. ſ. 2. §.
t *Cæſ. de Bello Gall. l. 7. c. 4.*
u Jahrgeſch. 2. b. 57. cap.
v Lebensbeſch. *Caligulæ* 21. c.
x *lib.* 2. c. 108.
y Dieſ. c. 8. ſ. 11. §. 17. ſ. 2. §. 4. c. 8. ſ. 213. ſ. 1. §. 20. ſ. 1. u. 4. §.
z 1. b. 7. c.

109 Beyde Theile.] Nehmlich den Regierenden/ und den der regieret wird: Obrigkeit und Unterthan

110 Von einander zu scheiden.] Daß der so regieret/ wenn er übel regieret/ dadurch denen/ so er regieret hat/ unterwürffig/ und hinwiederum die so regieret worden/ zu Regenten gemacht werden.

111 Die gröste Unordnung und Verwirrung.] Man müste erstlich entscheiden oder erörtern/ der wievielste Theil des Volcks beleydiget seyn solle/ ehe man berechtiget seyn möchte/ den König zu straffen. Fernandus Vasquius *lib. 1. Controv. ers. 18.* sagt: Daß ein Fürst/ welcher einen seiner Unterthanen unschuldiger Weise angreiffet und beleidiget/ aufhöre ein Fürst zu seyn. Hört er nun auf ein Fürst zu seyn/ so wird man eben das Recht gegen ihn haben/ welches man gegen einen andern hat/ der eben einer solchen That schuldig ist. Ich zweiffle aber sehr/ ob etwas schädlichers/ und das grössere Gefahr nach sich ziehen könne/ gesagt werden möge/ als eben dieses. Es redet zwar Vasquius, von einer Nohtwehr/ es ist aber auch in einem solchen Fall nicht wahr/ daß er alsdenn aufhöre ein Fürst zu seyn/ wenn er einen Unterthanen gewaltthätig und unschuldiger Weise angreiffen würde. Übrigens werden sich jederzeit etliche finden/ welche/ wenn sie weniger erlanget haben/ als sie gewünschet/ sich beklagen solten/ es seye ihnen von den Fürsten unrecht geschehen/ und das übrige Volck zur Rache auffhetzen/ und also wird die Königliche Krohne einem jeden unruhigen Kopf zu einem Ziel/ seinen Muthwillen zu üben/ ausgesetzt seyn. Last uns aber setzen/ daß die Helffte/ ja der meiste Theil des Volcks dem König nicht so gar wohl wolle/ so wird dennoch zu zweiffeln seyn/ ob dieses eine gnugsame Ursach seye den Königlichen Trohn umzukehren; denn es werden in diesem meisten Theil des Volcks ohne Zweiffel die mehreren aus blosser Regier-Sucht/ viele/ aus Begierde zur Neuerung/ andere wegen derer/ rechtmäßiger Weise ihnen aufgelegter Straffen/ aus Haß getrieben/ des Königs Thun und Lassen durchziehen. So wird derohalben erörtert werden müssen/ ob denn der grössere also gesinnte Theil des Volcks die Uberhand haben/ und mehr gelten solte/ als der kleinere Theil/ welcher in klugen und mit gegenwärtigem Regiment nicht übel zu friede seyenden Personen bestehet/ und wer wird sich denn endlich in seinem Zwiespalt zu einem Schieds-Mann machen? Derohalben ist gantz und gar nicht zuzulassen/ daß durch eine sonsten so übel zusammenhängende Lehre in denen Regimentern eine Unordnung eingeführet werde. Zieglerus.

112 Titul.] Zweydeutigen Verstand der Wörter.

113 Gehalten werden.] Ein jedes Volck wird beherrschet oder regieret entweder von einem allein/ und ist alsdenn ein Königreich; oder von denen Edelsten und Fürnehmsten/ und ist alsdenn eine Aristocratia; oder von sich selbst insgesamt/ und ist alsdenn ein Volcks-Regiment. Der Edelsten und Fürnehmsten Regiment oder die Aristocratia ist wiederum entweder mit einer Ober-Gewalt/ oder ohne eine Ober-Gewalt. Ohne eine Ober-Gewalt ist sie/ wenn in selbiger unter denen Edelsten und Fürnehmsten keiner mehr Gewalt und Macht hat als der andere

und Polybius den jenigen / † welcher bey denen Carthaginensern der Oberste im Regiment war / einen König. Wie denn auch Diodorus ; imgleichen hat Solinus den Hannonem, der Carthaginenser obersten Regiments-Verwalter / [114] einen König genennet. Und Strabo [b] *in Troade* gedencket von dem Scepsi, als er die Milesier zu einem Glied seines Reichs und gemeinen Wesens angenommen / und ein solches Regiment / in welchem das gantze Volck insgesamt die höchste Macht hat und mit regieret / einzuführen begonnen / daß denen Nachkommenen derer alten Könige der Nahmen König und etwas von derselben Hoheit und Würde übergeblieben.

[b] *Lib.* 13. *f.* 17.

3. Im Gegentheil wurden die Römischen Kayßere / nachdem sie öffentlich / und ohne einige Verstellung eine freye Königliche Macht brauchten / jedoch nur Fürsten / oder Ober-Gewalthabere genennet. So pflegen auch in etlichen freyen Republiquen oder Staaten denen obersten Regiments-Verwaltern / [115] * Zeichen einer Königlichen Majestät zugeeignet zu werden.

4. Nun aber dienen die Reichs-Täge / das ist / die Versamlungen oder Zusammenkunfft derer jenigen / welche das gantze / in Zünffte oder Stände abgetheilte Volck fürstellen / nehmlichen / wie Güntherus redet / die Prälaten / Grosse / oder Fürnehmste des Volcks / und die von denen Städten abgeordnete Gevollmächtigte / zwar dazu / daß sie seyen / [116.117] ein grösserer Raht des Königes / durch welchen die jenige Klagen des Volcks / so in dem inneren geheimen Raht offt verschwiegen werden / dem König zu Ohren kommen ; welchem hernach frey stehet / zu beschliessen / was er gut und ersprießlich befindet. Anderswo haben sie auch das Recht / das Thun des Ober-Herrschers zu untersuchen / und gleichfalls Gesetze fürzuschreiben / an welche er gebunden / und solche zu halten / verpflichtet ist.

5. Es sind viele / welche dafür halten / man müsse den Unterscheid der obersten höchsten Gewalt / und der jenigen / welche geringer ist / als die höchste / aus der Wahl und Erbfolge / durch welche einem das Reich oder Regiment auffgetragen und übergeben wird / hernehmen. Denn die jenigen Reiche / welche auf diese Art und Weise / nemlich durch die Erbfolge übergeben werden / von denenselben sagen sie / daß sie eine höchste und unumschränckte Gewalt seyen / nicht aber die / welche einem durch die Wahl auffgetragen werden. Man mag aber wohl für gewiß dafür halten / daß dieses so insgemein nicht wahr seye. Denn es ist die Erbfolge in einem Reich [118] kein Titul der höchsten Gewalt / welche derselben

dere ; mit einer Ober-Gewalt ist sie / wenn einer unter ihnen für den andern / bey welchen das Regiment stehet mit einer höheren herfürscheinenden Macht versehen ist / jedoch / daß dieselbe mit der Macht derer andern und denen Gesetzen umschräncket ist : Durch welche Kennzeichen sie von andern unumschränckten und eigentlich also genannten Königreichen unterschieden wird. Grotius *de Antiq. Batavia c.* 1.

† Welcher bey denen Carthaginensern der Oberste im Regiment war / einen König.] Dessen auch Polybius *Hist.* 6. *num.* 49. Justinus 22. b. 33. cap. Orosius 4. b. gedencken ; und Procopius *de Bello Gothico* 1. bezeuget / daß die Barbarische Völcker insgemein ihre Krieges- oder Ober-Häupter Könige genennet. Und eben so hat / zu unsern Zeiten / der Türckische Kayser den Siebenbürgischen Fürsten / einen König in Siebenbürgen / tituliret. Berlen *rer. Transylv. lib.* 2. So findet man auch in denen Japanischen Geschichten / daß die Verwaltere desselben Reiches Provincien / Könige genennet worden / und dennoch unter des Japanischen Kayßers Bothmäßigkeit stehen. Tesmar.

114 Einen König genennet.] Also saget der jenige / welcher des Carthaginensischen Feld-Herrns Hannibals Leben beschrieben : Denn gleichwie zu Rom jährlichen zwey Burgermeister / also wurden zu Carthago jährlich zwey Könige erwehlet. Diesen uneigentlich also genannten Königen können auch zugezehlet werden die Söhne / welchen von ihren Vätern / so die Königliche Gewalt behalten / der Nahme eines Königes gegeben worden. Ein solcher ist gewesen der jenige König Darius, welchen / nachdem er verurtheilt worden / sein Vater Artaxerxes tödten lassen. Davon Plutarchus in der Lebens-Beschreibung des Artaxerxis. Grotius.

115 Zeichen einer Königlichen Majestät.] Als dem Hertzogen zu Venedig eine Crone / und der Titul Durchläuchtig. Gronovius.

* Zeichen.] Als Kron / Scepter / Trabanten / Königl. Titul und dergleichen. Tesmar.

116 Ein grösserer Raht.] Daß er denselben anhöre mit habender freyer Macht / ihrem Raht zu folgen / oder denselben zu verwerffen. Gronovius.

117 Ein grösserer Raht des Königes.] Welchen der König zusammen beruffen kan / so offt es vonnöhten ist / da nicht nur von öffentlichen Reichs-Geschäfften / sondern auch von Gebung eines Gesetzes berahtschlaget wird / und solches geschiehet / ungekräncket seiner Majestät und habenden höchsten Gewalt ; *l.* 22. *ff. de Hær. Petit. l.* 8. *C. de LL.* und daß solches noch heutiges Tages zu geschehen und in acht genommen zu werden pflege / zeuget August. Barbosa *ad Dict. leg.* 8. von denen Königen in Spanien und Portugall ; Andr. Tiraquellus *l.* 1. *de Nobil. c.* 20. *n.* 26. von denen Königen in Franckreich ; Thomas Smith *de Rep. Angl. l.* 2. *c.* 2. & 3. von denen Königen in Engelland. Ziglerus.

118 Kein Titul.] Ist kein Wort / durch welches ein wenigers oder mehrers Recht des Regierenden / sondern eben dasselbige Recht / welches die abgegangene

ben eine gewisse Form giebet / sondern eine durch unverrückte Währung geschehende Fortsetzung der Alten. Denn solches Recht der höchsten Macht / welches sich von der ersten Erwehlung der regierenden Familie angefangen / wird durch die Erb- oder Nachfolge in unverrückter Währung fortgesetzet: Derowegen / wie viel Macht die erste Wahl / so an der ersten Persen der regierenden Familie geschehen / der Person gibt / eben so viel Macht gibt auch die Erbfolge deme / der aus solcher Familie in der Regierung nachfolget. Bey denen Spartanern fiel das Königreich auf die Erben / auch nachdeme / als die Ober-Verwaltere bereits angeordnet gewesen. Und von einem solchen Königreich / das ist / Ober-Gewalt / stehet bey dem Aristotele: [c] Etliche Reiche werden durch das Recht des Geblüts oder das Stamm-Recht / etliche aber durch die Wahl auffgetragen. Und mercket eben dieser Aristoteles, wie denn auch Thucydides [d] an / daß zu derer Helden Zeiten / [119] die meisten Königreiche in Griechenland von solcher Art gewesen. [120] Im Gegentheil wurde das Römische Reich / auch zu denen Zeiten / da alle Macht und Gewalt / so der Raht und das Volck in Händen hatte / auffgehoben war / durch die Wahl übertragen.

c *Polit.* 3. c. 14.

d *Lib.* 1.

II. XI. 1. Die andere Regul soll diese seyn: [121] Daß ein anders seye / von der Sache selbsten fragen / ein anders aber / von der Art und Weise / wie man sie hat / welches nicht allein in leiblichen und sichtbaren / sondern auch in unleiblichen und unsichtbaren Dingen statt findet. Denn / gleichwie ein Stück Landes oder Acker ein Gut ist / also ist auch [122] das Gang-Recht / [123] das Trieb-Recht / [124] das Weg-Recht ein Gut / obwohlen es nicht leiblich oder sichtbar ist. Aber diese Dinge oder Güter haben etliche mit vollkomnenem Eigenthums-Recht / andere aber nur [125] mit nießlichem Gebrauch-Recht / andere mit solchem Recht / welches nur eine Zeitlang währet. [126] Also hatte der Römische Dictator oder ausserordentliche Ober-Gewalthaber die höchste Obrigkeitliche Macht mit solchem Recht / [127] welches nur auf eine Zeitlang währet. So besitzen die meisten Könige die höchste Obrigkeitliche Regierungs-Macht oder Ober-Staats-Gewalt

gangene Regenten gehabt / bedeutet wird. Gronovius.

119 Die meisten Königreiche in Griechenlande von solcher Art gewesen.] Dieses ist auch angemercket worden vom Dionysio Halicarnassensi *l.* 2. & 5. Grotius

120 Im Gegentheil wurde das Römische Reich.] Hierinnen irret der Autor sehr; denn es ist das Römische Reich von denen Zeiten Kayser Carls des Grossen an / biß auf Heinrich den IV. ein Erb-Reich gewesen / welches durch die Nachfolge erblich auf die Kayserе gefallen. Aber Pabst Gregorius der VII. hat die Fürsten des Reichs auf dem Reichs-Tag zu Forchheim dahin gezwungen / daß sie ein Gesetz oder Constitution gemacht / vermöge deren von selbiger Zeit / als Anno 1377. von der Regierung gedachten Kaysers Heinrich des IV. an / das Kayserthum nicht durch die Erb- oder Nachfolge / sondern durch öffentliche Wahl transferiret werden muß / wie beym Goldasto *in Senior. lib.* 3. *cap.* 14. zu finden / und absonderlich *in Replicat. pro Imperio c.* 18. da er die Worte des Reichs-Abschiedes selbsten hat / und ist also aus einem Erb-Reich ein Wahl-Reich worden / Ziglerus, Bœclerus, Osiander, Simon, Strauchius *Dissert. Exot. Juris Publ.* 2. *th.* 1. Gronovius aber will diese des Autoris Wort von denen Zeiten der Römischen Kayser verstehen / in welchen / wenn es an einem Reichs-Nachfolger gefehlet / die Wahl der Kayserе durch die Soldaten geschehen / welches eigentlich in die jenige Zeiten fällt / so vor Kayser Carln dem Grossen gewesen. Siehe unten den 11. § n. 1.

121 Daß ein anders seye / von der Sache selbsten fragen / ein anders aber / von der Art und Weise / wie man sie hat.] Wem beliebet / kan sehen Carolum Molinæum *ad Consuetudines Parisienses tit.* 1. §. 2. *Gl.* 4 *num.* 16. & 17. Grotius.

122 Das Gang-Recht.] Welches ein Recht ist / durch eines andern liegenden Grund und Boden zu gehen / aber nicht Vieh hindurch zu treiben / oder Fahrzeug durchzuführen / und wer dieses Recht hat / mag nicht nur allein zu Fuß hindurch gehen / sondern kan auch dadurch reiten / oder in einer Senffte / oder einem Trage-Sessel sich durchbringen lassen.

123 Das Trieb-Recht.] Welches ein Recht ist / Vieh oder Fahrzeug durch eines andern liegenden Grund und Boden zu treiben und zu führen / und wer dieses Trieb-Recht hat / derselbe hat auch zugleich das Gang-Recht.

124 Das Wege-Recht.] Welches ein Recht ist / durch eines andern liegenden Grund und Boden zu gehen / zu treiben / und zu fahren / und wer dieses Recht hat / der hat auch beyde das Gang-Recht und das Trieb-Recht; kan nicht allein selbst dadurch gehen / reiten und fahren / sondern mag auch Stein und Holtz dadurch führen.

125 Mit nießlichem Gebrauch-Recht.] Dieses ist eine verdächtige Art zu reden. Denn / weilen der Mißbrauch ein Recht ist / fremdde Güter zu brauchen und zu nutzen / die Dienstbarkeit aber etwas ist / so der Person anhänget / indem das Eigenthum des Guts bey einem andern stehet / so scheinet es / daß der Autor verborgener Weise das Eigenthums-Recht über das Reich dem Volck zueigne. Eine solche Macht aber kommt keinem Volck zu. Ziglerus, Bœclerus, Osiander.

126 Also hatte der Römische Dictator.] Dieser des Autoris Meinung pflichten bey Lampadius *p.* 2. *de Rep. Rom. Germ.* Limnæus *in Comment. super Capitul. Ferdinandi I.* Conringius *Dissert. de Regno th.* 4. Siehe aber / was in dieses 2. §. n. 2. angemercket ist.

Dictator war bey denen Römern eine solche Obrigkeitliche Person / welche nicht erwehlt oder gemacht wurde / als in denen grössesten dem gemeinen Wesen obschwebenden Gefahren / bey welchem alsdenn alle Gewalt derer andern Obrigkeit stunde. Er hatte aber solche Macht und Amt gemeiniglich nur auf sechs Monate / nach welchen er solche Macht wieder von sich geben und ablegen muste. Siehe Johann Christoph Sahlbachs zwofache Seule 3. b. 2. th. 12. c.

127 Welches nur auf eine Zeitlang währet.]

Ein

mit Gebrauch-Recht/ als die Wahl-Könige/ so wohl die/ welche die ersten erwehlet worden/ als die/ welche denen Erwehlten hernacher in gesetzmässiger Ordnung folgen. Etliche Könige aber haben die Regierungs-Macht und Ober-Staats-Gewalt [e f] mit vollkommenem Eigenthums-Recht/ als die jenigen/ welche durch rechtmässigen Krieg ein Reich an sich gebracht/ oder die jenigen/ welcher Bothmässigkeit und Herrschafft ein Volck/ um grosses Unglück zu vermeyden/ sich also untergeben/ [g] daß es sich nichts fürbehalten/ noch ausgenommen.

e 1. b. 1. c. 5. f.
f Dieſ. c 8. f. 14. §. 12. f. 3. §. 2 b. 6 c. 2. f. 3. b. 20. c. 5. f. 1. §.
g 8. f. 3. §

2. Denn ich denen jenigen [128] nicht beypflichte/ welche sagen/ daß der Römische Dictator oder ausserordentliche Ober-Gewalthaber keine höchste Macht gehabt habe/ weilen solche nicht immerwährend/ sondern nur auf einige Zeitlang bey ihme gestanden. Denn die Natur und Eigenschafft derer [129] das Staats- und Regier-Wesen angehenden Dinge/ wird aus denen Wirckungen erkennet. Derohalben die jenige Machten und Gewalte/ welche einerley Wirckung haben/ auch mit einerley Nahmen benennet werden müssen. Es übete aber der Römische ausserordentliche Ober-Gewalthaber innerhalb der Zeit/ in welcher er regierete/ [130] alles sein Thun mit eben solcher Macht und Recht/ welcherley sich ein rechter/ [h] in seiner Gewalt unumschränckter König bedienet: Und kunte sein Thun von einem andern nicht ungültig gemacht werden. Die Währung der Zeit aber verändert die Natur und Eigenschafft eines Dinges nicht; obwohlen/ wenn von der Würde und Hoheit/ welche eine Majestät pfleget genennet zu werden/ die Frage ist/ kein Zweiffel/ daß solche bey oder in dem jenigen/ welchem eine solche höchste Macht und Recht auf ewig übergeben ist/ viel grösser seye/ als bey dem jenigen/ welcher sie nur auf eine gewisse Zeit besitzet/ dieweilen die Art und Weise/ auf welche man dieselbe hat/ zu der Würde und Majestät gar viel thut. [131] Und eben dieses will ich auch gesaget haben von denen jenigen/ welche [i] ehe die Könige zu ihren vogtbahren Jahren kommen und mündig werden/ oder wenn sie † aus Wahnwitz †† oder Gefangenschafft verhindert/ selbsten ihr

h Livius 9. b. 14. c.

i 6. f. 2. §. 1. b. 4. c. 18. f. 2. b. 3. c. 6. f. 2. b. 14. c. 12. f. 1. §.

Ein Exempel eines solchen/ nur auf eine gewisse Zeit erwehlten Kaysers/ finden wir bey dem Gregora *l. 4. initio.* Grotius.

128 Nicht beypflichte/ welche sagen.] Unter welchen ist Bodinus *Dissert. Pol. Jur. de Majest. c. 6. th. 1.* Libenthal. *Colleg. Polit. c. 8. th. 14.* Es irret aber der Autor sehr/ indem er behaupten will/ es habe der Römische Dictator eine höchste Gewalt oder Majestät gehabt. Denn es ist des Dictatoris Macht von einer Königlichen Macht unterschieden gewesen/ nicht nur in deme/ daß er solche nur auf eine gewisse Zeit/ ein König aber auf ewig hat; sondern auch/ dieweilen er solche auf eine viel andere Art und Weise empfangen/ und übete/ als ein König. Ein König hat die höchste Macht/ als was eigenes; ein Dictator aber hatte und übete solche/ als eine frembde Macht/ die nicht sein eigen/ sondern ihme von andern anvertrauet ist. Bœclerus, welcher absonderlich hiervon ferner kan gesehen werden/ Ziglerus, Osiander, Puffendorf *de Jure Nat. & Gentium lib. 7. c. 16. §. 15.*

129 Das Staats- und Regier-Wesen angehenden Dinge.] Die das Sitten- und Regier-Wesen angehende Dinge sind/ und werden genennet das jenige zu seyn/ was die Wirckung derselben weiset/ daß sie seyen ohne Unterscheid der Zeit. Gronovius.

130 Alles sein Thun mit eben solcher Macht und Recht.] Und zwar also gar/ daß das Volck/ als es den Q. Fabium Maximum Rullianum erhalten wolte/ bey dem Dictatore es aufs Bitten legen muste. Livius 8. b. 30. 31. 32. 33. 34. 35. cap. Grotius.

131 Und eben dieses will ich auch gesagt haben von den jenigen.] Es mögte aber solches von diesen wohl nicht gesaget werden können. Denn es muß der Autor eines von beyden zugeben/ entweder/ daß bey solchen unmündigen oder wahnwitzigen Königen eine Majestat seye oder nicht. So er das letzte zugiebet/ daß nehmlich bey einem solchen König keine Majestät seye/ so könte man ebenfalls von einem schlaffenden/ oder kranck darnieder liegenden Könige oder Fürsten sagen/ daß auch bey demselben keine Majestät seye/ sondern vielmehr bey denen jenigen/ welche das gemeine Wesen regieren. Gibt er aber das erste zu/ so fällt er in diese Meinung/ daß die Majestät getheilt/ und bey zweyen stehe/ welches denn wiederum nicht zu behaupten stehet/ es seye denn/ daß eine solche Theilung klar und am Tage. So geben sich auch die Vormünder selbst für keine wahre Besitzer der Majestät aus/ sondern bekennen in öffentlichen und Privat-Schreiben/ Patenten und dergleichen/ daß sie alles/ was sie mittler Zeit thun/ nur als Vormündere und Vorstehere verrichten. Ziglerus.

Derohalben so irret der Autor allhier sehr/ daß er solche Reichs-Vormünder oder Vorstehere unter die jenigen Könige/ welche nur auf eine Zeitlang die höchste Gewalt haben/ mit zehlen will. Denn die solche höchste Macht nicht in ihrem/ sondern eines andern Nahmen üben/ sind und können eben so wenig Könige genennet werden/ als ein Vormund/ ein Eigenthums-Herr der Güter seines Pupillen genennet werden mag. Puffendorff *de J. N. & G. l. 7. c. 6. §. 15.* welcher ferner kan gesehen werden.

† Aus Wahnwitz.] Dessen merckliche Exempel wir beym Chalcocondyla *rerum Turcic. l. 2.* und beym Daniel an der Geschichte Nebucadnezars/ beym Thuano *lib. 16. in fine* an Johanna/ Königin von Arragonien/ Kaysers Carl des V. und Ferdinands Mutter haben/ welche/ nachdem sie aus Eyfersucht unsinnig worden/ den Titul und Würde einer Königin zwar behielte/ alles aber durch den Sohn regieret wurde. Tesmar.

†† Oder Gefangenschafft.] Welches in Franckreich/ zu den Zeiten/ als Franciscus I. in der Schlacht bey Pavia von Kayser Carl des V. Generalen gefangen wurde/ beobachtet worden. Thuanus *lib. 1.* Denn/ er befahl nicht allein/ daß die Stände Franckreichs auf alles/ was er in seiner Gefangenschafft gethan und beschlossen/ im geringsten nicht gehen solten; sondern bestunde auch darauf/ daß er sich der Regierung gantz und gar begeben/ und dieselbe seinem Sohn übertragen wolte. Bodinus *de Republ c. 1. n. 309.* Tesmar.

* Vor-

ihr Reich nicht regieren können / zu * Vorstehern des Reichs gesetzt werden / also / daß sie dem Volck nicht unterworffen seyn / und ihre Macht oder Gewalt / vor geendigter ordentlicher Zeit / nicht kan wiederruffen werden.

3. Einanders aber ist es mit dem jenigen / welcher solches Herrschungs- oder Regierungs-Recht also überkommen / daß es ihme zu allen Zeiten kan wieder genommen werden / und wiederrufflich / d. i. [132] bittlich ist / welcherley vor Zeiten [k] der Wenden Königreich in Africa gewesen / und [133] derer Gothen in Hispanien / [134] da dieselben Völcker ihre Könige / so offt sie ihnen mißfallen / absetzten. Denn alles Thun dieser Könige kan ungültig gemacht werden / von denen / welche ihnen die Macht wiederrufflicher Weise gegeben haben; und derohalben hat solche Regierungs-Macht nicht eben solche Wirckungen / als die höchste unumschränckte Macht / und kan also auch keine höchste Gewalt oder Recht seyn oder genennet werden.

k Procopius *Vand. lib.* 1. Aimol. *l.* 2. *c.* 20. *l.* 4. *c.* 35. 1. b. 6. c. 8. f.

XII. 1. Daß ich aber gesagt / es seyen [l] etliche Reiche / welche der / so sie regieret / mit vollkommenem Eigenthums-Recht / d. i. erblich besitzet / dawieder streiten etliche Gelährten mit diesem Grund-Schluß; weilen freye Leute nicht also eigenthumliches Rechtens gemacht werden können / wie andere brauchbare Güter / die gemeinen Handels und Wandels / und also Kauff- und verkauffliche Waaren sind. Aber gleichwie eine andere Macht ist die jenige Macht / die ein Privat-Eigenthums-Herr über das Seinige hat / eine andere aber / die Königliche Macht / also ist auch eine andere Freyheit / [135] die persöhnliche Freyheit / eine andere / [136] die [11] Reichs- oder Staats-Freyheit / eine andere / [137] welche ein jeder insonderheit und für sich selbsten hat / eine andere / welche [138] viele insgesamt haben. Denn es haben auch die Stoischen Weltweisen gesagt; [m] daß eine Dienstbarkeit seye / welche darinnen bestünde / oder deßwegen eine Dienstbarkeit seye / weilen einer unter dem andern stehet / und solcher Gestalt man unterworffen seye: Und in H. Schrifft [n] werden die Unterthanen des Königs Knechte genannt. Gleichwie derohalben die Eigenschafft [o] der persöhnlichen Freyheit ist / keinem erbeigenthumlich unterworffen seyn / also ist [139] der Staats-Freyheit Eigenschafft / keinem König oder anderer Ober-Herrschafft unterworffen seyn. Also hält Livius [p] diese beyde Stücke gegen einander / wenn er von denen Römern sagte: Sie wolten von einem König regieret werden / weilen sie noch nicht erfahren / wie ein süsses Ding es um die Freyheit ist. Eben derselbe sagt an einem andern Ort: [q] Es schiene eine Schande zu seyn / daß das Römische Volck / welches / da es unter der Regierung ihrer Könige dienstbar war / von keinem Feind oder äusserlichem Krieg belägert gehalten gewesen / nun / da es in der Freyheit lebte / von den Hetruscern solte belägert gehalten werden; und an einem andern Ort: [r] Das Römische Volck seye nicht unter Königen / sondern in seiner Freyheit;

l 2. b. 14 cap. 10. f. 3. b. 8. cap 1. f. 3. §. Hotomannus *Controv. Illust. q.* 1.

11 1. b. 3. c. 6. f. 1. §. 2. b. 24. c. 6. f. 1. §.

m Diog. Laërtius.

n 1. Sam. 22. c. 28. b. 2. Sam. 10. c. 2. b. 1. Kön. 2. c. 22. b.

o dies. c. 23. f. 2. §.

p 1. b. 17. c.

q 2. b. 12. cap.

r 14. b.

* Vorstehern des Reichs.] Reichs-Verwaltern / Reichs-Verwesern.

132 Bittlich.] Etwas bittlich haben / ist etwas / das zu gebrauchen man einem also giebt / daß ers nicht länger behalten mag / als es deme beliebet / ders gegeben hat / *l.* 1. *ff. de precario.* Justinus 45. b. 4. cap. Tacitus 1. b. der Gesch. 52. cap. Gronovius.

133 Derer Gothen in Hispanien.] Moris Antiqui vestigium in Behetriis, vide apud Marianam *l. XVI.* Grotius.

134 Da dieselben Völcker ihre Könige / so offt sie ihnen mißfallen / absetzten.] Solches hat Procopius *Goth.* 2. auch von denen Heruliern; Paulus Warnefred. *lib.* 4. & 6. von denen Longobardern; Ammianus *lib.* 28. von denen Burgundiern; Leonicus Chalcocondylas von denen Moldauern; Johannes Leo *lib.* 7. von dem König aus Agades bey denen Africanern geschrieben. Von denen Norwegern saget Wilhelmus Neubrigensis: Daß bey ihnen der jenige zum König gemacht worden / so den vorigen König niedergemacht; von denen Quadis und Jazygibus, heut zu Tag Schlesier und Siebenbürger genannt / finden wir ein gleichmässiges *in Excerptis Dionis.* Grotius.

135 Die Persöhnliche.] Eines frey gebohrnen und frey gelassenen. Gronovius.

Die Privat-Freyheit einzeler Personen für sich.

136 Die Reichs- oder Staats-Freyheit.] Das Recht eine Republick für sich zu regieren. Gronovius.

137 Welche ein jeder insonderheit und für sich selbsten hat.] Sein Hauß und das Seinige nach eigenem Willen zu regieren. Gronovius.

138 Viele insgesamt.] Eine Republick nach ihren Gesetzen regierende. Gronovius.

139 Der Staats-Freyheit Eigenschafft.] Jedoch bedeutet diese Freyheit nit nichten eine ungezäumte Freyheit / sondern die wahre Freyheit bestehet darinnen / daß ein jeder lebet nach denen zu Nutze deß gemeinen Wesens gegebenen Gesetzen / der Obrigkeit unterthan sey / und solcher Gestalt / daß er auch der Obrigkeit nit genieße. Polybius *l.* 6. sagt: Man kan aber auch nit Recht nicht sagen / daß dasselbe ein Volcks-Regiment seye / da ein jeder Hauff die Macht hat zu thun / was er will / oder sich fürgesetzt hat / sondern / wo nach väterlichen Sitten / und landüblichen Gewonheit die Götter / die Eltern und Aeltesten / geehret werden / und dem Gesetze Gehor-

heit: Und wiederum an einem andern Ort [140] setzet er die jenigen Völcker/ welche in Ihrer Freyheit stehen/ denen jenigen/ welche unter Königen leben/ entgegen. Cicero [s] hat gesagt: Entweder hätte man die Könige nicht vertreiben sollen/ oder man hätte dem gemeinen Volck die Freyheit/ nicht dem Schein und denen Worten nach/ sondern in der That geben sollen; und nach diesem sagt Tacitus: [t] Rom ist zu Anfang von Königen beherrschet worden/ die Freyheit aber und das Bürgermeister Amt hat Lucius Brutus eingeführet. Und an einem andern Ort [u]: Es hat der Teutschen Freyheit das Römische Reich mehr Mühe und Blut gekostet/ als der Arsacen Reich. Cœcinna bey dem Seneca sagt: Königliche Strahlen und Donner-Keile sind/ durch welche entweder der Reichs-Saal/ oder die fürnehmsten Plätze einer freyen Stadt gerühret werden/ [141] deren Bedeutung einem freyen Staat eine Königliche Beherrschung dräuet. Also wurden die jenigen Cilicier, welche denen Königen nicht unterworffen waren/ die freyen Cilicier genennet. Von der in Paphlagonien gelegenen Stadt Amisus meldet Strabo, [v] daß sie bald frey/ bald aber Königen unterthan gewesen/ und hin und wieder in denen Römischen Gesetzen vom Krieg und [142] Commissorial-Gerichten werden die Ausländer in Könige und freye Völcker unterschieden. So wird derowegen allhier nicht von der Freyheit eintzeler und Privat-Personen/ sondern eines gantzen Volcks gefraget; ja/ gleichwie von etlichen einzelen Privat-Personen/ welche sich andern unterworffen/ gesaget wird/ daß sie nicht ihre eigene Herren seyen; also auch von vielen Menschen insgesamt/ und einem gantzen Volck/ welches sich insgesamt einem König oder Fürsten unterworffen. Dahero ist diese Art zu reden/ welche bey dem Livio [x] zu finden: Die jenigen Städte/ Land und Leute/ welche ehemals unter der Ætolier Gebieth und Bothmäßigkeit gewesen. Und: [y] Ist das Collatinische Volck sein eigen Herr.

2. Jedoch [143] * wenn ein Volck veräussert oder andern übergeben wird/ werden eigentlich nicht die Menschen selbst veräussert/ sondern das immerwährende Recht/ sie zu regieren/ so weit sie ein gantzes Volck sind. Also/ wenn ein Freygegebener einem unter seines Herrn Kindern zugeeignet wird/ so geschiehet hierdurch keine Veräusserung eines freyen Menschen/ sondern es wird nur das jenige Recht/ welches man über den Menschen hat/ übergeben oder auf einen andern versetzet.

3. So

s *Lib. 3. de legibus.*

t Jahrgesch. 1. b. 1. c.

u von Sitten der Teutschen 37. c.

v *Lib. XII.*

x im 38. b.

y im 5. b. 1. b. 3. c. 8. f. 7. §.

horsam geleistet wird/ solches sind menschliche Gesellschafften/ von welchen/ wenn das jenige/ was denen meisten und verständigsten gut deucht/ unter ihnen statt findet/ und die Oberhand behält/ mit Recht gesagt werden mag/ daß bey ihnen ein Volcks-Regiment seye. Zieglerus.

140 Setzet er die jenigen Völcker/ welche in ihrer Freyheit stehen/ den jenigen/ welche unter Königen leben/ entgegen.] Thucydides: Dieser Teres, des Sitalcis Vater/ ist der erste gewesen/ so das Odrysische Königreich also vermehret/ daß es an Macht allen Thracischen Königreichen fürgegangen: Denn es ist auch noch ein Theil Thraciens frey. Seneca Pater *Suasoria prima*: Man müste in einer freyen Republick seine Meinung nicht auf eben solche Weise sagen/ als man bey Königen thut. Bey Josepho im 13. b. Jüdischer Geschichte finden wir folgende Worte: Zu denen Königen und freyen Völckern. Cicero *Epist.* 15. 4. Derer freyen Völcker/ und derer Könige/ so uns mit Bundsgenossenschafft zugethan/ ihre Hülffe. Plinius *lib. VI. cap. XX.* sagt von denen Indianern: Die jenigen/ so das längst dem Ufer des grossen Welt-Meers gelegene Gebürge bewohnen/ sind freye Leute/ und haben keine Könige. Grotius.

141 Deren Bedeutung einem freyen Staat/ eine Königliche Beherrschung dräuet.] Solch eines Wunderzeichens Exempel siehe bey dem Bezaro *libro XIX. Historiæ Genuensis.* Grotius.

142 Commissorial-Gerichten.] Welches solche Gerichte seyn/ so von einer höchsten Macht geordnet werden/ da gewisse Personen ernennet und bestellet/ welche eine streittige Sache erkennen und beylegen.

143 Wenn ein Volck veräussert oder an andere übergeben wird.] Durch Testament/ Vermachtnus oder andern Vertrag einem andern zugeeignet wird. Gronovius.

* Wenn ein Volck veräussert wird.] Solch einer Veräusserung sehr merckwürdiges Exempel haben wir an dem Königl. Hertzogthum Estland/ welches der König in Dännemarck Woldemar vor viertehalb-hundert Jahren an den Hochmeister Teutsches Ordens verkaufft/ und ist wohl wehrt/ die Formul solches Verkauff-Briefes samt der Eides-Erlassung mit anhero zu setzen; welche folgende sind:

Wir Woldemar von Gottes Gnaden/ der Dänen und Wenden König/ und Hertzog zu Estland: Wünschen allen den jenigen/ welchen gegenwärtige diese Schrifft vorkomt/ die ewige Seeligkeit in dem HErrn/ und wollen/ daß durch diesen Brieff jedermann kund werde/ was massen/ mit vollkommenem Rath und Wissen/ samt Vollwort unserer getreuen Männer/ wir/ aus redlichen und warhafftigen/ unserm Reich angelegenlichen Ursachen/ dem Geistlichen Vater und Herrn/ Bruder Heinrich Thussener/ Hoffmeistern des Teutschen Ordens/ des Hauses zu Jerusalem/ und denen andern Brüdern desselben

3. So stehet auch dieses auf keinem festen Grunde / daß [2] etliche sagen: Wenn ein König durch Krieg / und die Macht der Waffen ein Volck überwunden / müsse man glauben / daß solches vielmehr dem gantzen Reich oder der gantzen Republick / als dem König erworben seye / indem er solches nicht ohne des Volcks und der Bürgerschafft Schweiß und Blut zu wege gebracht. Denn

[2] Hotomannus 3. f. 1.

den Hauses und Ordens für sich / ihre Nachfolgere und Nachkommene / verkaufft / übergeben und überantwortet / zu ewigen Zeiten und zu einem ewigen Recht / unser / zu unserm Königreich Dännemarck gehöriges Hertzogthum Estland / als welches er von uns gekaufft / und durch einen rechtmässigen Kauff empfangen / nemlichen das Land zu Reval / und das Recht / Bischöffe daselbst zu setzen / samt aller Gerechtigkeit / so uns gebühret / und zukommen können / einen Bischoff daselbst zu setzen: Wie auch Wesenberg / samt der Stadt Narva / dem Schloß und Gebäuden und allen Vestungen / die sich in vorbemeldtem Hertzogthum befinden / was Nahmen sie haben / Städte / Dörffer / Weichbilde / Vorwercke / anhängige Herrligkeiten / Lehn und Leben-Gerechtigkeiten / Mannschafft und alle Dienste und Frohnen / welche die Einwohner zu thun schuldig / was Art dieselbe seyen / entweder aus einer Gerechtigkeit / oder aus Gewohnheit herrührend / uns und unserm Reich zugehörende / welche bereits sind / als auch uns künfftig noch aufkommen können / mit allen Aeckern / Wiesen / Wäldern und Marcken / in Naß und Trucken / Fischereyen / Viehweyden / gebröckt und ungebröckt / bebauet oder unbebauet / samt allerhand Metall und Ertz / Gold / Silber und andern / Mineralien / Saltz-Siedereyen / so sich nun bereits befinden / oder hernächst in künfftigen Zeiten gefunden werden können / Jagten / Wassern / Seen / Fischereyen / Strandzügen / Mühlen / Strömen / Brücken / Zöllen / Renten und allen andern Abfällen / Früchten und Besserungen / wovon solche kommen mögen / oder in künfftigen Zeiten kommen können / dieselbe zu haben / zu nutzen / zu brauchen / zu behalten / zu regieren / und so wie es vorbenahmten Meister und Brüdern / und deren Nachkommenen damit zu thun / zu schalten / und zu walten beliebet / mit aller Herrschafft / welche zu vorgedachtem Hertzogthum gehöret / auch aller Hoheit / Rechten / Gerichten / derselben Nutzen und Gebrauch / und allen Zubehörigkeiten / welche unter demselben Hertzogthum liegen / oder demselben anhangen / es seye von Rechts wegen / oder aus alter Gewohnheit und Gebrauch (uns und unsern Nachfolgern / es seye mit Herrschaffts-Recht oder aus Gebot / in vorbenanntem Hertzogthum und Lande / es seye in vielem oder wenigem / in groß oder klein / allerdings nicht das geringste vorbehältlich) und haben solches alles abgehändiget / für 19000. Pfund lötiges Silbers Cöllnischen Gewichts / welche Gelder wir gegen Übergebung und Zuhandwortung gegenwärtigen Briefes / von vorbemeldten Herrn Meistern und Brüdern empfangen / und also allerdings vergnügt / und bezahlt worden: Und ist gegenwärtiger dieser Handel und Verkauff zu unsers jüngsten lieben Bruders Otto / als deme dieses Hertzogthum von Erbes wegen zukommet / seiner Seelen Seeligkeit Beförderung / als welcher sich und das Seinige GOtt aufzuopffern / in vorbemeldten Orden tritt / wie auch von wegen unser eigenen Seelen Seeligkeit und unserer Sünden Vergebung / geschehen / indem wir aller der guten Wercke / welche von denen Brüdern bemeldten Ordens geschehen / theilhafftig zu werden verlangen: Welchen vorbenahmten unsern lieben Bruder Wir mit seinem eigenen freyen Willen itzo an vorgedachten Herrn Hoffmeister / Brüdere und Orden überantworten / mit dessen vorbemeldtem Hertzogthum / in dem Stand / wie es anitzo ist / oder kommen kan / und allem deme / was uns und unsern Erben und Nachkommen / oder denen / so von vorerwehntem Hertzogthum herkommen / in künfftigen Zeiten zukommen kan. Weßhalben wir diesen Kauff / Übergab und Überantwortung / und alles uns besondere vorbenahmte / redlichen und mit gutem Gewissen eingegangen; und geloben auf unsere gute Treue und Glauben / für uns / unsere Erben und alle unsere Nachkommen / dieses alles zu ewigen Zeiten / vest und unverbrüchlich / zu halten / und völliges Gnügen / nichts aber deme zu wieder zu thun / oder vorzunehmen / es seye eines Theils oder gäntzlichen / aus was Ursach oder Gelegenheit es auch seyn könte. Zu mehrer Befestigung dieses alles / haben wir mit unsers treuen Mannes und Raths / Hn Anderßons / vorbemelter Landen Hauptmanns zu Reval / und Friederichs von Lohn / unsers Marschalls / unser eigen Insiegel daran gehänget / und geloben wir alle unsere rechte Insiegel daran zu hängen / und diesen Kauff dadurch / wann wir etwan vorhin andere Insiegel gebraucht hätten / oder in künfftigen Zeiten noch brauchen könten / nicht zu hindern. Geschehen zu Marienburg 1347. an S. Johannis Baptistæ Tag / unter unsers Cantzlers Herrn Henrichs von Lüneborg / Priesters in Vordingborg / Hand / in Gegenwart der Ehrbahren und vorsichtigen Männer Herrn Henrich Loden von Lechres / Gädeken von Narensbeck Rittern / Tylo Soersüeren Wagener / Arnoldus von Cöln und Wieckmechtsen und vieler andern des Glaubens würdigen.

König Woldemars des III. Eydes-Erlassung des Hertzogthum Estlandes / an den Teutschen Orden.

WIr Wolmar / von Gottes Gnaden / König der Dänen und Wenden / Hertzog zu Estland ꝛc. Allen unsern Räthen / Hauptleuten / Hoffleuten / Mannschafft / und andern unsern lieben Einwohnern des Hertzogthums / seine Gnade mit Heyl. Wir thun Euch durch diesen gegenwärtigen unsern Brief zu wissen; was massen unser lieber Bruder Otto / zu Beförderung seiner Seelen Seeligkeit begehret / in den Orden der Brüder des Hospitals St. Marien, des Teutschen Hauses zu Jerusalem / einzutreten / und sich und das Seinige GOtt dem Allmächtigen zu geben / welches uns wohl gefallen / und unsers Reiches Dännemarck Getreue sämptlichen Ihm gegönnet. Wenn nun das Hertzogthum Ihme von rechten Erbes wegen zugehöret; so haben wir / nach langem Berahten mit unsern Getreuen das vorbemeldte Hertzogthum Estland / mit Schlössern / Städten / Dörffern und mit allen Rechten / dem vorerwehnten Orden unserer Frauen St. Marien / mit unserm Bruder Otto mit eigenem Recht gegeben / in die Vergebung unserer Sünde / unsern Vorfahren unsers Geschlechts /

a 3. b. 8. c. 1. f.

Denn es hat ja auch geschehen können/ daß der König 144 aus seinen a eigenthümlichen Gütern/ oder auch 145 aus dem Einkommen der jenigen Reichs- oder Staats-Erb-Güter/ von welchen er den Nießbrauch hat/ die Mittel zum Kriege und dessen Kosten genommen. Denn ob gleich ein König an solchen Reichs-oder Staats-Erb-Gütern nichts anderst als b die Nutzung hat/ eben als wie an dem Recht/ das jenige Volck/ welches ihn erwehlet/ zu beherrschen selbsten/ so sind jedennoch die Einkünffte von selbigen sein eigen. Gleichwie es Römischen Bürgerlichen Rechtens ist/ daß ein vertraulicher Erb-Empfaher den Genuß/ der ihme vertraulich übergebenen Wieder-Aushändigungs-Erbschafft c † nicht wieder erstatten darff/ weilen er solche nicht etwan einer eigentlichen Erbschafft selbst/ sondern denen ihme betrauten und auf guten Glauben besessenen Gütern zu dancken hat/ als über welche der Treu-Vertrauer ihn auf gewisse Zeit/ als zum Herrn derselben gemacht. So kan sich derohalben auch begeben/ daß ein König 146 * mit eigenthümlichem Recht über ein Volck herrsche/ also gar/ daß er solches auch veräussern kan. Strabo d gedencket/ daß die dem Tænarischen Vor-Gebürge gegen über gelegene Insul Cythera, heut zu Tage Cerigo genannt/ dem Ober-Beherrscher der Spartaner Eurycli mit eigenthümlichem Recht zugehörig gewesen. 147 Also hat e Salomon dem Hiram König in Phönicien (denn also nennet ihn Philo Biblius,

b 11. f. dies. c. §. 1. 2. b. 6. c. 11. §.

c l. in fideicommissaria §. planè ff. ad S. C. Trebellianum 8. f. 3. §. dies. cap.

d Lib. VIII.

e 1. Kön. 12. 1. Kön. 9/6. 1. Chron. 8/ 14.

schlechts/ zum Heyl unserer Seelen und der Seelen Seeligkeit unserer Nachkommen. Weßhalben Euer Liebden vorgedachtem dem gemeinen Meister des Ordens und seinen Brüdern in allen und jeden Dingen gehorsam seyn sollet/ in allen Rechten und Diensten/ als ihr in alten Zeiten unsern Eltern und Vorfahren/ und auch uns gehorsam gewesen seyd. Wir verzeihen und verlassen euch mit vorbesagtem demselben Hertzogthum in allen und jeden Dingen zur Heermeisterschafft des Meisters und der Brüder des Ordens/ in Eyd/ Halden und in allem Dienst/ sie seyen welcherley sie seyen/ der lösen wir euch von/ und halten euch frey/ verlassen/ quit in allem diesem vorgeschriebenem Gegeben zu Hafrys an unserer Frauen Himmelfahrt/ Anno Domini 1347.

144 Aus seinen eigenthümlichen Gütern.] Als M. Antonius, nachdem die gemeine Schatz-Kammer erschöpffet gewesen/ zu dem Krieg wider die Marcomannier/ dem Volck keine Steur auffliegen wolte/ hat er auf dem Trajanischen Marckt einen Ausruff halten/ und alle seine güldene Gefässe/ Chrystalline und kostbare Porcelaine Trinck-Geschirr/ seiner Ehe-Gemahlin und seine eigene Kleider/ und viele Zierahten von Perlen und Edelgestein öffentlich verkaufft. Grotius.

145 Aus dem Einkommen der jenigen Reichs-oder Staats-Erb-Güter/ von welchen er den Nießbrauch hat.] Deßwegen hat Ferdinandus, König in Granada, den einen Theil des Königreichs/ als welchen er in währender Ehe aus denen Einkünfften des Königreichs Castilien erworben/ sich zugeeignet/ wie da lehret Mariana *lib.* 28. *Hist. Hisp.* Grotius.

† Nicht wieder erstatten darff.] Es seye denn/ daß es vom Erb-Lasser ausdrücklich also verordnet/ oder der vertrauliche Erb-Empfaher an Aushändigung der Treu-Vertrauten Erbschafft verzögert.

146 Mit eigenthümlichem Recht über ein Volck herrsche.] Dem Balduino, König zu Jerusalem/ haben die jenige/ so mit ihm nach Morgenland in den Krieg gezogen/ zugelassen/ daß er die Helffte derer eingenommenen Städte/ Landschafften/ Zölle derselben/ und was sonsten im Krieg erobert worden/ haben solte. Grotius.

* Mit eigenthümlichem Recht über ein Volck herrsche/ also gar/ daß er solches auch veräussern kan.] Wie weit einer ein Reich/ und die Regierungs-Macht mit vollkommenem Eigenthums-Recht erhalten könne/ davon ist im vorhergehenden 8. Satz gehandelt. Dergleichen Gewalt und Macht hat der Zaar in seinem grossen Reich/ dessen Unterthanen insgesamt/ so viel er derselben hat/ alle seine Leibeigene sind/ und in allen Dingen von des Zaaren ihres Herrn Winck dependiren; Olearius Persianische Reise-Beschreibung/ *pag.* 148. Thuanus *lib.* 21. *p.* 426. bezeuget/ daß die Reussen ihrem Zaaren eben solchen Gehorsam erweisen/ als GOtt selbst; und CARLE in seinen dreyen Gesandschafften für Carl II. König in Engelland/ im :: cap. schreibet: Diese Regierung ist nicht nur allein Monarchisch/ sondern auch eben so Despotisch/ als vor Zeiten der Assyrier/ Meder und Perser gewesen/ und noch heutiges Tages des Türckischen Reichs Regierung ist/ so/ daß der Zaar seine Unterthanen als Sclaven regieret/ und absolut über ihr Leben und Güter disponiren kan. So kan auch der König in Spanien/ nach eigenem Belieben und Gefallen von seinen Ländern und Städten verschencken und veräussern. Menochius *Consil.* 1003. n. 34. Tesmar.

147 Also hat Salomon.] Es irret der Autor, wenn er allhier die Ubergebung der 20. Städte/ welche Salomon dem König Hiram gethan/ mit unter die Exempel veräusserter Reiche und Herrschafften zehlet. Emiemahlen Salomon dem König Hiram dieselbe nicht eigenthümlich übergeben und veräussert/ sondern nur auf eine gewisse Zeit eingeräumet/ daß er bloß den Nießbrauch davon hätte/ wie Osiander, Zigler, und andere davor halten. Hotomannus *quæst. Illust.* 1. redet also davon: Salomon hat diese 20. Städte einem ausländischen König nicht auf ewig und mit dem Eigenthums-Recht übergeben/ solche etwan zu veräussern: Erstlich wegen der Religion/ welche unter einem frembden und ausländischen König hätte verändert und verfälscht werden können: Hernacher/ weilen die Könige in Israel auch nicht einmahl gemeiner Leute oder Privat-Personen ihre Güter haben veräussern können. Was hat es denn für eine Beschaffenheit mit dieser des Salomonis Ubergebung der 20. Städte gehabt? Diese nemlich: Als Hiram dem König Salomo zu Erbauung des Tempels eine grosse Summa Geldes fürgestreckt/ und zu eben solchem Bau seiner auch eine grosse Menge Materialien verkaufft/ Salomon aber inner derselben Zeit ihn nicht bezahlen kunte/ hat er mit Raht des Volcks ihme 20. Städte gegeben/ solche zu nießbrauchen/ und aus denen Zöllen und Einkünfften des Vorgestreckten versichert zu bleiben: Er solte aber dieselbe

Biblius, welcher des Sanchuniatonis Geschicht-Beschreibung übersetzet auf Griechisch) 20. Städte gegeben / nicht von denen Städten des Jüdischen Volcks; denn Cabul (welcher Nahme denenselben Städten gegeben worden) ist Jos. 19/27. ausserhalb denen Gräntzen des Jüdischen Lands gesetzt; sondern / von denen jenigen Städten / welche die überwundene Völcker und Feinde der Jüden biß auf selbigen Tag behalten / und welche theils der König in Egypten / des Salomonis Schwieger-Vater / erobert und ihme zur Mit-Gabe mitgegeben hatte / theils Salomo selbsten gewonnen und unter sein Joch gebracht. Denn / daß sie zu selbigen Zeiten von denen Israeliten nicht bewohnet gewesen / ist daraus zu schliessen / daß / nachdeme Hiram dieselben wieder eingeräumet / Salomon erstlich Besetz-Leute aus dem Jüdischen Volck dahin gesandt / solche zu bewohnen.

4. Also wird von [148] Hercule gelesen / [f] daß / als er Spartam durch Krieg erobert / habe er das Regiment dem Tyndareo übergeben / mit dem Gesetz / daß / wenn er / der Hercules selbsten / Kinder hinterliesse / dasselbe ihnen wieder eingeräumet werden solte. Amphipolis ist dem Acamanti, des Thesei Sohn / † zur Aussteuer oder Braut-Schatz mitgegeben worden. Und Agamemnon bey dem Homero verspricht dem Achilli sieben Städte zu geben. Der König Anaxagoras hat [149] dem Melampodi zwey Theile des Königreichs geschencket. Von dem Dario schreibet Justinus [g] also: Er habe das Königreich dem Artaxerxi, dem Cyro aber die jenigen Städte / über welche er gesetzt gewesen / im Testament vermacht. Also muß man auch dafür halten / daß [150] des Alexandri Nachfolger das vollkommene Recht und eigenthumliche Macht / über die jenigen Völcker / welche unter Persien waren / zu herrschen / ein jeder für seinen Theil durch die Nachfolge erlanget / oder auch selbsten durch das Sieges Recht / sich dasselbe zu wegen gebracht. Derohalben sich denn nicht zu verwundern / wann sie sich des Rechts / solche ihre Antheile zu veräussern / angemasset.

[f] Dio L. IV.

[g] 5. d.

selbe nicht besitzen / als wenn er sie gekaufft hätte / und mit dem Eigenthums-Recht besässe / sondern nur / daß er sie auf eine Zeit behalten / und den Nießbrauch davon haben solte. Welches wir aus dem 2. Buch der Chron. 8. c. v. 2. schliessen können / woselbsten von Salomo gesaget wird: Er bauete auch die Städte / die Hiram Salomo gab / und ließ die Kinder Israel darinnen wohnen. Aus welchen Worten beweißlich ist / daß Hiram dem Salomo besagte Städte nicht allein wieder eingeräumet / sondern auch / daß / so lang er dieselbe inne gehabt / die Israeliten / wegen Unterscheid der Religion in denenselben nicht gewohnet haben. Es scheinet / daß Hotomannus der Meynung derer jenigen Juden / welche sagen / es habe ihr König nicht Macht gehabt / das Jüdische Reich zu verringern / beypflichte. Es zeiget aber Seldenus aus dem Maimonide, daß der König die jenigen Länder / welche er durch einen aus eigenem Rahi und Willen / und ohne Schluß des grossen Rahts zu Jerusalem geführten Krieg erworben / habe veräussern können.

148 Hercule.] Eben dieser Hercules hat die Dryopes, so um den Berg Parnasi herum wohneten / nachdem sie von ihme überwunden worden / dem Apolluni geschencket. Servius in seinen Anmerckungen über das 4. Buch Æn. gedencket: Es habe Hercules in dem Krieg wieder die Lapithen den Dorienser König Ægimum zum Mit-Gehülffen angenommen / und ihme die Helffte des Königreichs zum Lohn der Bunds-Genossenschafft gegeben. Cychreus, König der Insul Salaminis, als er keine Erben hatte / hat dem Teucro das Reich im Testament vermacht. Peleus hat von dem Eurelione, König der Landschafft Phthiæ, den dritten Theil des Königreichs zur Mit-Gabe empfangen / welches Apollodorus schreibet. Beym Livio 1. b. lesen wir / daß Proca dem Numitori das Reich vermacht. Grotius

† Zur Aussteuer oder Braut-Schatz.] Ganze Reiche und Länder oder Stücke davon zum Braut-Schatz weggeben / ist nicht nur in alten / sondern auch zu unsera Zeiten gebräuchlich gewesen. Solches erhellet aus des Cyaxeris Exempel / welcher seiner Tochter / als Cyrus sie geehlichet / ganz Meden zum Braut-Schatz mitgegeben / Xenophon *Inst.* 8. *p.* 245. Beym Curtio 4. b. 5. c. ist das Schreiben Darii an Alexander den Grossen zu lesen / dieser solte jenes Tochter Statiram zur Ehe nehmen / so wolte er ihm alle zwischen dem Hellespont und dem Fluß Halyn gelegene Länder zur Aussteur mitgeben. Und der König von Spanien Philippus II. gab seiner Tochter Isabella / als sie Albrechten / Ertz-Hertzog in Oesterreich freyete / Burgund und die Niederlande zum Braut-Schatz mit / welches hernach von Philippo III. bestättiget worden; wie solches und die darüber aufgerichtete Instrumenta der Ordnung nach zu lesen beym Gregorio Leti *vita Phil II Reg Cat. parte* 2. *L.* 2. *p.* 553. Gleichergestalt hat vormahls der König in Dännemarck seyn an das Königreich Schottland habendes Recht an seine Tochter übergeben. Buchananus *rer. Scot. l.* 12. *p.* 418. Tesmar.

149 Dem Melampodi.] Siehe Servium *ad* 6. *Eclog.* Also finden wir bey dem Homero, wie der Jobates dem Bellerophonti seine Tochter giebt / und mit derselben ein Theil des Königreichs zum Braut-Schatz oder Mit-Gabe. Phœnix sagt von dem Peleo: Er hat mir viele Völcker gegeben / daß ich der Doloper Herr-schafft und das Königreich Phthia besitzen soll. Die Lanassa, als sie Pyrrhum der Epiroter König freyete / hat zur Mit-Gabe bekommen Corcyram, eine Stadt / so von Agathocle ihrem Vater erobert worden war. Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Pyrrhi. Grotius.

150 Des Alexandri Nachfolger.] Ammianus schreibet von dem Perside, doch aber nicht nach genauer Nachrichtung der Geschichte: Das Recht über alle Völcker ist durch das Testament auf ihn / als den Nachfolger des Reichs / versetzt worden. Grotius.

5. Also auch / nachdem [151] der König Attalus, des Eumenis Sohn / das Römische Volck in seinem Testament zum Erben seiner Güter eingesetzt / hat das Römische Volck / unter dem Nahmen seiner Güter / auch das Königreich mit begriffen; wovon Florus [h] sagt: **Nachdeme derohalben das Römische Volck die Erbschafft angetretten / hat es dieselbe Landschafft / nicht zwar wegen eines Krieges / sondern / welches viel rechtmässiger ist / krafft des durch das Testament erlangten und habenden Rechts / behalten.** Und hernacher / als [152] Nicomedes König in Bithynien / da er sterben wolte / das Römische Volck zum Erben eingesetzt / ist dasselbe Königreich zu einer Provintz gemacht worden. Cicero in seiner zweyten Rede wieder Rullum, sagt hievon: **Wir haben eine Erbschafft angetretten / nemlich / das Königreich Bithynien.** Also ist ein Theil Libyens / [153] Cyrenaica genannt / von dem König Apione eben demselbigen Volck im Testament hinterlassen worden.

h 2. b. Epit. Liv. 8

6. Tacitus **im 14. Buch seiner Jahr-Geschichte / gedencket der Länder / welche ehemals für** [154] **des Königes, Apionis, seine gehalten / und mit sampt dem Königreich hinterlassen worden.** Cicero von dem Gesetz / wie es mit Ab- und Eintheilung der Felder gehalten werden solle / sagte: **Wer weiß nicht / daß das Königreich Egypten durch das Testament des Alexandrinischen Königes / dem Römischen Volck zu Theil und unterwürffig gemacht worden?** Mithridates [k] in seiner Rede bey dem Justino,

i Epit. Liv. 43.

k App. Mithr.

151 **Der König** Attalus, des Eumenis Sohn.] Valerius Maximus: Attalus **hat sich in seinem Testament sehr danckbahr erzeiget / und Asien dem Römischen Volck vermacht.** Sertorius sagt hievon beym Plutarcho: **Indeme das Römische Volck dieselbe Landschafft mit bestem Recht besasse.** Grotius.

152 Nicomedes.] Siehe Appianum *Mithridatico & civili primo.* Grotius.

153 Cyrenaica.] In welcher / wie Eutropius *lib.* 6. schreibet / die Städte Berenice, Ptolemais und Cyrene gelegen. Grotius.

154 **Des Königes** Apionis.] Appianus in der **Beschreibung des Mithridatischen Kriegs: Appion der unechter Sohn / aus dem Geschlecht der Lagider / hat dem Römischen Volck Cyrenen im Testament vermacht.** Ammianus *lib.* 22. **Das dürre Libyen haben wir bey dem Todt des** Appionis **bekommen: Cyrenen mit denen übrigen Städten der 5. Städte Libyens sind durch die Freygebigkeit des Ptolomæi von uns angenommen worden. Denn es wurde der Cyrener König / beydes Appio, als auch Ptolomæus genennet.** Siehe Livii *Breviar. lib.* 70. **Dieser Appio selbst hat dieses Cyrenische Königreich von dem Vater im Testament vermacht / überkommen / wie** Justinus **im 39. b. schreibet. Des andern Appionis, dessen** Ammianus **gedencket / welcher dem Römischen Volck das dürre Libyen im Testament vermacht / geschiehet Meldung in Chronico Eusebii ad annum** clo Ioccc LII. **welchem noch beygefüget werden kan / was** Procopius **erzehlet / Armenien seye durch das Testament des Königs Arsacis also getheilet worden / daß das grössere dem Arsaci, das kleinere dem Tigrani heimfiele. Aus dem** Josepho **Jüdischer Geschichte 15. und 16. b. lernen wir / daß König Herodes / nachdem Kayser Augustus ihme die Macht gegeben / das Reich / welchem er unter seinen Kindern wolte / zu hinterlassen / sein Testament etlich mahl verändert. Dieser Gebrauch ist auch bey denen Gothen und Wenden gewesen / in denen Gütern / welche sie durchs Recht der Waffen hatten. Der Wenden König Gizerius hat Spanien vertestamentiret;** Procopius *Vandalicorum lib.* 1. **Theuderich hat das in Sicilien gelegene Vor-Gebürge Lilybæum, und die darinnen sich befundene Oerter / seiner Schwester Amalesfrieden zur Ehe-Steuer mitgegeben.** Procopius **in angezogenem Ort. Es ist aber dieser Gebrauch / Reiche / Landschafften und Städte durch Testamente zu veräussern / auch bey andern Völckern / als denen jetzt erzehlten / gewesen.** Pipinus, **König in Franckreich / hat Aquitanien / so er durch die Waffen erobert / unter seine Kinder getheilt;** Fredegarius *in fine Chronici.* **Wie Burgundien gleichfals im Testament hinterlassen worden / siehe** Aymonum *lib.* 3. *c.* 68. & 75. **Der König in Fez hat die Stadt Fez seinem andern Sohn vermacht / Leo Afer *lib.* 3. welcher auch im 5. b. gesehen werden kan von Bugia. Sultan Aladin hat dem Osmañ viele Städte im Testament hinterlassen /** Leunclavius *lib.* 2. *Turcica Hist.* **Des Germiani Sohn / welcher König war / hat seiner Tochter / als sie dem Bajazet vermählet werden solte / die in Phrygien gelegene Städte gegeben / wovon bemeldter** Leunclavius *lib.* 5. **Musal hat das Türckische Reich in Cappadocien unter seine Kinder ausgetheilt.** Nicetas *lib.* 3. **Die an dem Ponto Euxino gelegene Städte sind von dem Beghusein dem Murath übergeben worden /** Leunclavius *lib.* 1. **Bajazet hat dem Stephano die Städte in Servien gegeben / zu Ehren seiner Ehe-Gemahlin / so des Stephani Schwester war /** Leunclavius *lib.* 6. **Sultan Mahomet hat dem Murat das Reich im Testament hinterlassen /** Leunclavius *lib.* 12. **Jacup Beg Germeanoglius hat den Sultan Murat zum Erben seiner Landschafft eingesetzet /** Leunclavius *lib.* 14. **Der Türckische Kayser Mahomet hatte seinen zween Söhnen das Reich zu hinterlassen gedacht / dem Amurat die in Europa / dem Mustapha die in Asien gelegene Länder / davon bey dem** Chalcocondyla *lib.* 4. **Zonaras erzehlet / daß Kayser Basilius Porphyrogennetus von Davide Curopalate zum Erben gemacht worden der jenigen Landschafft / welche bemeldter David in Iberien inne hatte. Ich komme zu denen Christen / welche Orient und das gelobte Land überwunden;** Michael **Despota hat Thessalonien unter seine Kinder getheilt / welches zu finden bey dem** Gregora *lib.* 4. **Der Fürst über Ætolien hat denen Venetiern Athen überlassen / und Böotien dem Antonio verkaufft /** Chalcocondylas *lib.* 4. **Messena / Ithome und die Seekante Arcadiens / ist von dem Fürsten über Arcadien seiner Tochter zum Heurath-Gut mitgegeben worden / als sie des Griechischen Kaysers Thomä Sohn zum Gemahl genommen /** *lib.* 5. **Acarnania ist unter des Fürsten Caroli unechte Kinder in seinem Testament ausgetheilet worden; die in Ætolien habende Theile sind denen Anverwandten gegeben / wie solches eben jetzt angezogener** Calcocondylas **erzehlet. So sind auch die Königreiche Jerusalem und Cypern / theils durch Testamente / theils durch Contracten andern angefallen; vom Königreich Cypern siehe** Bembum *Italico-*

rum

Justino, [1] von Paphlagonien redende/ sagte: **Daß solches seinem Vater nicht durch Gewalt/ oder durch die Macht der Waffen/ sondern/ durch Annehmung an Kindes statt/ erblicher Weise geworden seye.** Eben dieser Justinus [m] erzehlet von Orode **der Parther König/ daß er lange im Zweiffel gestanden/** [n] **welchen unter seinen Söhnen er ernennen solte zum König nach seinem Tode. Und** Polemo, **der Tibarener und angräntzenden Landschafft Beherrscher/ hat sein Ehe-Gemahl zur Erbin seiner Güter hinterlassen;** welches auch vor Zeiten Maulolus, [o] **König in Caria, gethan/ da er doch noch Brüder übrig gehabt.**

XIII. I. [155] **Was aber** [p] **die jenigen Königreiche betrifft/ welche ein Volck jemanden** * **aus eigenem Willen auffgetragen/ so gebe ich gerne zu/** [156] **daß man nicht dafür halten könne/ daß des Volcks Willen gewesen seye/ dem König sich und das Reich also zu übergeben/** [157. 158] **daß er solches veräussern möge. Derohalben/ wenn der Dänische Geschicht-Schreiber** Crantzius [q] **sein Absehen auf die Gewonheit der Teutschen hat/ bey welchen keiner einiges Reich mit solchem Recht besitzet/ daß er es veräussern mag/ so können wir nicht an ihm schelten/ daß er von** Unguino **als etwas neues und ungemeines anmercket/ daß er Norwegen durch ein Testament hinterlassen. Denn/** [r] **daß man von Kayser Carl dem Grossen/ Ludwig dem Frommen/ und nach ihnen von andern Königen derer Wenden und Ungern lieset/ wie sie/ wegen Verlassung ihrer Reiche/ Testamente gemacht/ so haben sie solchen Völckern nicht so wohl Reichs-Nachfolgere gegeben/** [159] **als ihnen vielmehr gewisse Personen gezeiget und** recommendiret **/ welche sie nach ihrem tödtlichen Abgang zu ihren Regenten erwehlen möchten. Und gedencket** Ado **vom Kayser Carl insonderheit/ daß er sein Testament von denen Fürnehmsten und Grossen derer Francken hat wollen bestättiget haben. Von gleicher Art ist/ was wir beym** Livio **lesen/ daß** Philippus, **König in Macedo-**

l Justinus, 8. b.

m im 42. b.

n Strabo l. XII.

o Strabo l. XIII.

p 2. b. 7. c. 12. und 25. §. 14. c. 10. und folgg. §

q Lib. 2. Dan. c. 4.

r oben 10. §. 2. §.

rum VII. und Paruram *lib.* 1. Denen Genuesern ist in Sardinien die Stadt Castro, noch andere aber der Calarritanischen Landschafft verehret worden. Bezarus *de Bello Pisano l.* 2. Robertus hat seinem jüngern Sohn Raimundo die Stadt Durazzo und Volonien oder Caulonien gegeben. Anno Comnena *l.* 5. Alphonsus, König in Arragonien/ hat das Königreich Neapolis/ als welches er mit dem Schwerd gewonnen/ seinem unechten Sohn Ferdinando hinterlassen. In eben diesem Königreich hat Ferdinandus seinem Enckel etliche Städte im Testament vermacht. Mariana *l. XXX.* Grotius

155 **Was aber die jenigen Königreiche betrifft.**] Wenn so derley Reiche von einem König ohne Bewilligung und Einstimmung des Volcks thätlicher Weise veräussert werden/ ist kein Zweiffel/ daß das Volck demjenigen/ welchem das Reich gegeben worden widerstehen/ und sich in seine Freyheit setzen könne. Ziglerus.

* **Aus eigenem Willen auffgetragen.**] Der Autor redet allhier von blossen Wahl-Reichen welche nicht auf den Erben des verstorbenen Königs stammen; es seye dann/ daß das Volck solchen durch neue Wahl zu ihrem König nimmt. Dahero solche Wahl-Reiche nicht also vollkommen und eigenthümlich heissen werden/ daß sie ohne des Volcks Einwilligung solten veräussert werden können. Tesmar.

156 **Daß man nicht dafür halten könne/ daß des Volcks Wille gewesen seye/ dem König sich und das Reich also zu übergeben/ daß er solches veräussern möge.**] Vopiscus sagt beym Tacito: **Reiche und rechtliche Regierungs-Machten solle man nicht hinterlassen/ wie Aecker und leibeigene Knechte.** Und Salvianus. **Er kunte diejenigen Völcker/ so er regieret/ seinen dürfftigen Anverwandten im Testament nicht hinterlassen.** Grotius.

157 **Daß er solches veräussern möge.**] Denn ein solcher König verrichtet das Amt eines Reichs-Verwesers. Es ist aber der Natur und Eigenschafft einer Verwaltung zuwieder/ wenn einer macht/ daß er nicht verwalten könne; und solches geschichet/ wenn er das Reich veräussert. Man muß aber jedennoch nicht allzeit muhtmassen von dem Willen des Volcks/ wie allhier der Autor will; wie denn auch dahero/ weilen man etwan muhtmassen konte/ des Volcks Wille seye bey Auffragung des Königreichs nicht gewesen/ das Reich also zu übergeben/ daß es von deme/ welchem es dasselbe übergeben/ möge veräussert werden können/ mit nichten Ursache und Gelegenheit nehmen/ sich dawieder zu setzen/ und Hinderung in den Weg zu legen. Denn wie/ wenn ein Volck sich jemanden also übergeben/ daß es sich gantz und gar nichts vorbehalten/ auf solche Art und Weise/ wie der Autor in dieses Capitels 8. §. gedencket/ solte denn wohl der König alsdenn nicht das Recht haben/ das Reich zu veräussern? Obgleich das Volck viel lieber unter der Gewalt und Herrschafft dessen/ welchem es sich untergeben/ bleiben wolle/ jedoch halte ich dafür/ daß ein solcher Wille des Volcks eine gnugsame wichtige Ursach seye/ daß das Reich ferner nicht veräussert werden möge. Ziglerus.

158 **Daß er solches veräussern möge.**] Was hier/ zu Anfang dieses 13 §. gesaget wird/ **daß man von des Volcks Willen nicht muhtmassen könne/** u. s. f. muß also verstanden werden/ daß es mit dem 8. §. dieses Capitels überein komme/ nemlich/ da der Wille des Volcks nicht ausdrücklich und klar am Tage/ sondern zweiffelhafftig ist. Bœclerus.

159 **Als ihnen vielmehr gewisse Personen gezeiget und** recommendiret.] Siehe *Capitulum XII. Conventus ad Carisiacum sub Carolo Calvo.* Hieher zehle auch das Testament des Pelagii, durch welches er Spanien dem Alphonso und der Ximenen hinterlassen; und von dem Königreich Dännemarck siehe etwas bey dem Saxone. Es ist auch derohalben kein Wunder/ daß etliche Testamente derer Könige von ihren Völckern für ungültig gehalten worden/ als das Testament Alphonsi, Königs in Arragonien/ wovon siehe Marianam *lib.* 10. und des Alphonsi, Königs in Legion, als er die Töchter dem Sohn vorzoge/ wovon zu sehen eben dieser Mariana *lib.* 12. Grotius.

* Um

nien / als er den Perseum von dem Reich abhalten / und an seine Stelle den Antigonum, seines Bruders Sohn / zum König machen wollen / er hin und wieder in die Macedonische Städte gereiset / * um denen Fürsten und Vornehmsten den Antigonum zu recommendiren.

2. So thut auch nichts zur Sache / daß man von eben demselben [160] Ludovico dem Frommen lieset / daß er dem Pabst Paschali die Stadt Rom geschencket / sintemahlen die Francken die von dem Römischen Volck empfangene Herrschafft über die Stadt Rom eben demselben Volck recht und wohl haben wieder geben können / welches Volcks Person der jenige fürstellete / so der Oberste unter den Prälaten war.

a Dies. c. 11. §. 1. §. 2. b. 6. §. 7. §. 8.

XIV. Daß wir aber [a] bißhero erinnert / man müsse die höchste Obrigkeitliche Regierungs-Macht selbsten von der Bedingung und den Gesetzen / mit welchen man sie hat / † unterscheiden / ist auch so gar wahr / daß auch nicht allein die meiste höchste Regierungs-Machten sind / welche die jenigen / so sie haben / nicht vollkommen besitzen ; sondern es sind auch viele nicht höchste Regierungs-Machten / welche die / so sie haben / vollkommen besitzen / dahero es kommt / daß [161. 162 163] ein Marggrafthum und Graffschafft viel eher können verkaufft und durch ein Testament vermacht werden / als Königreiche.

XV. 1. Es ist auch noch eine andere Anzeige dieses Unterscheids / [164] in der Vormundschafft eines Reichs / indeme der König / entweder durch hohes Alter / oder Kranckheit / verhindert wird / seine höchste Regierungs-Macht zu üben ; denn in denen Königreichen / welche [165] nicht erblich sind / gehöret die Vormundschafft denen zu / welchen es das Reichs-Gesetz / oder / in Ermanglung eines solchen / [166] der einhellige Wille des Volcks anbefiehlet. Zu erblichen

* Um denen Fürsten und Vornehmsten den Antigonum zu recommendiren.] Eine gleichmässige Sache siehe bey dem Cassiodoro *lib.* 8. *Epist.* 8. & *sequentibus*. Also sind die Successions-Pacta, so Sanctius und Jacobus, Könige in Arragonien / unter sich aufgerichtet / von denen Ständen des Reichs bestättiget und bekräfftiget worden / Mariana *lib.* 12. wie auch des Henrici, Königs in Navarren / durch welche er Johannem zum Erben eingesetzt : Wovon zu sehen eben jetzt gemelter Mariana *lib.* 13. Und der Isabellen / Königin in Castilien / dessen gleichfals Mariana *lib.* 28. gedencket. Grotius.

160 Ludovico dem Frommen lieset.] Daß diese Verehrung / so von Ludovico dem Pabst Paschali geschehen seyn solle / eine von denen Papisten erdichtete Fabel / ist hell und klar. Denn / wenn die gantze Welt denen Päbsten als Gottes Statthaltern unterworffen ist / was ist denn solcher Verehrung vonnöthen gewesen? sintemalen einer das jenige / was er aus Göttlichem Recht hat / nicht vermöge anderer / und zwar geringerer Rechte hersuchen muß. 2. Wenn man des Constantini Donation, die er dem Pabst Sylvester gethan / da er ihme ein grosses Theil des Römischen Reichs verehrt / oder vielmehr / wie er sagte / wieder gab / (wider welche Donation Laurentius Valla geschrieben / und aus allen Historien / ja aus dem Inhalt desselben Donations-Briefs selbsten ihre Nichtigkeit und Falschheit unwiedersprechlich erwiesen /) wenn man / sage ich / diese des Constantini Donation zugibt / warum kommt man denn mit dieser des Ludovici für den Tag / solche einzuflicken ? sintemal ja / der Papisten Meinung nach / die erste gnugsam gültig gewesen wäre. Oliander, welcher ferner kan gesehen werden / als welcher in seinen Anmerckungen über diesen Ort mit mehreren Beweiß-Gründen darthut / daß solche Verehrungen erdichtete Dinge sind. Siehe auch Conringium *de Germanorum Imperio Romano cap. ult.* und Mornayum *in Myster. iniquit.*

† Unterscheiden.] Wovon der Autor im vorhergehenden XI. Satz erinnert ; und ist dessen Meinung / es können Könige / was die Veräusserung ihrer Länder betrifft / weniger Macht haben / als geringere Fürsten ; dahero dann öffters mancher Marggraf oder Graf sein Land veräussern könne / ein König aber nicht. Und haben also die grösten Könige und Potentaten in solchen Stücken offt die wenigste Freyheit / wie Cæsar beym Sallustio *Bello Catil.* 51. bezeuget. Und ist so ungereimt nicht zu statuiren / daß in etlichen gewissen Dingen ein Regent oder Ober-Herr weniger vermag / als ein Unterthan und Geringer. Klockius *Tom. I. c.* 6. Tesmar.

161 Ein Marggrafthum und Graffschafft.] Von dem Fürstenthum Urgeth siehe Marianam *lib.* 12. *c.* 16. Grotius.

162 Ein Marggraffthum.] Als ein Hertzogthum und Grafschafft in Teutschland : Denn es hat ein jeder Fürst und Graf in seinem Gebieth eben so grosses Recht / als ein König in dem seinigen : Sie erkennen aber den Kayser als einen Höhern und Ober-Herrn über sich. Gronovius.

163 Ein Marggrafthum und Graffschafft.] Im Römischen Reich sind dieses gemeiniglich Lehen-Güter / so zu selbigem gehören / und können also einfolglich / nicht nach Belieben des / der sie besitzet / veräussert werden. An andern Orten sind solche Marg-Grafthümer und Grafschafften mit dem Recht des Majorats verhafftet und vereinbaret / welches ein solches Recht ist / vermöge dessen allezeit der Aelteste in dem Geschlecht die Regierung erlanget. Solche Majoraten sind Güter / die nicht können noch mögen veraussert werden / wie die Gelährten davor halten. Siehe Ant. Gomez *ad l. Tauri* 40. *n.* 12. & 54. Lud. Molina *de Just. & Jure disp* 470 *num.* 1. Dominic. Soto *de J. & J. l.* 4. *q.* 5. Ziglerus.

164 In der Vormundschafft eines Reichs.] Siehe Cothmannum *Tomo* 1. *cons. XLI. n.* 2. Grotius.

165 Nicht erblich sind.] Die ein König nicht mit solcher vollkommenen Macht und Gewalt besitzet / daß er nach Belieben damit schalten und walten kan. Gronovius.

166 Der einhellige Wille des Volcks.] Siehe den Spanischen Geschicht-Schreiber Marianam, in der Lebens-Beschreibung Alphonsi V. Königs in Legion. Aber das Testament des Königs Johannis / so er wegen vormundschafftlicher Regierung des Reichs gemacht / ist von denen Ständen verworffen worden. Mariana *lib.* 18. Grotius.

167 Welche

erblichen Reichen aber fällt solche dem jenigen anheim/ [167] welchen der Vater oder die Anverwandten erwehlen. Also sehen wir in der Epiroter Königreich / welches durch einhellige Übereinstimmung und Einwilligung des Volcks auffgerichtet worden und entstanden ist / daß dem Aribæ, als dem unmündigen König und des Reichs Pupillen / durch allgemeinen Schluß / [t] Vormündere gesetzt worden : Und ingleichem dem Sohn Alexandri des Grossen / welcher nach seinem Tode zur Welt gebracht worden / von denen Fürnehmsten der Macedonischen Fürsten. Aber [u] in dem kleinern / und durch Krieg eroberten Asien / hat der König Eumenes seinem Sohn Attalo, seinen Bruder zum Vormund gegeben. Also hat der in Sicilien regierende [v] König Hiero seinem Sohn Hieronymo die jenigen zu Vormündern bestellt / welche er gewolt.

t Justinus 13. b.

u Justinus 67. b.

v Plato *de Amore Frat.*

2. Es mag aber ein König auch zugleich mit solchem Eigenthums-Recht seiner Länder Herr seyn / mit welchem Privat-Personen ihre Güter besitzen / und [168] wie der König in Egypten nach Josephs Zeiten / und die Indianischen Könige / wie Diodorus [x] und Strabo [y] melden / ihre Reiche gehabt haben ; oder es mag nicht seyn / so ist solches nur eine äusserliche anklebende Eigenschafft der höchsten Regierungs-Macht / und gehöret nicht zu der eigentlichen Natur derselben. Derohalben solches keine andere Art einiger Regierungs-Macht / noch einige andere Weise / mit welcher man solche hat / machen kan.

x *Lib. II.*
y *Lib. XV.*

XVI. 1. Die dritte Regul soll seyn / daß eine höchste Regierungs-Macht nicht auffhöre eine höchste Macht zu seyn / ob gleich der jenige / welcher regieren soll / [169] [170] denen Unterthanen oder GOtt / einige Dinge in acht zu nehmen / [171] verspricht / wenns auch gleich solcherley ist / daß es zu der Art und Weise zu regieren gehöret. Ich rede hier nicht von In-Achtnehmung des natürlichen / Göttlichen und allgemeinen Völcker-Rechts / welchem nachzukommen / alle Könige gehalten sind / ob sie gleich nichts versprochen hätten / sondern von etlichen gewissen Reguln und Satzungen / an welche / wenn sie nichts versprochen hätten / sie nicht gehalten wären. Daß dieses / was ich hier sage / wahr sey / erhellet aus der Gleichnüß von einem Hauß-Vater / welcher / wenn er gleich der Familie dieses oder jenes / welches zu Regierung derselben gehörig / zu thun verspricht / wird er deßwegen doch nicht auffhören / in seiner Familie / so viel selbige mit sich bringt / die höchste Herrschafft und Gewalt zu haben. So wird auch ein Mann seiner Herrschafft über das Weib nicht beraubet / deßwegen / daß er ihr etwas versprochen.

2. Jedoch muß man bekennen / daß / wo ein solches Versprechen geschiehet / die höchste Regierungs-Macht oder Ober-Staats Gewalt einiger maß-

167 Welchen der Vater / oder die Anverwandten erwehlen.] Ptolomæus, König in Egypten / hat das Römische Volck zum Vormund seines Sohns gemacht. Valerius Maximus *lib. 6. cap. 6.* Grotius

168 Wie der König in Egypten nach Josephs Zeiten.] Und die Könige in Indien / wie Diodorus *lib. 2.* gedenckt. Grotius.

169 Denen Unterthanen / oder GOtt / einige Dinge in acht zu nehmen / verspricht.] Welches doch nur gemeiniglich in Wahl-Reichen zu geschehen pfleget. Denn es sind solcherley Eyde / welche die Könige leisten / nicht alle einerley Art : Denn etliche verringern die Majestät / etliche aber lassen dieselbe gantz / und sind nur gleichsam eine Erinnerung / Recht und Gerechtigkeit zu handhaben / und bey denen Landes-Väterlichen Sitten zu bleiben ; von welchem Unterscheid sehr gründlich handelt Theodorus Grashwinckel *de Jur. Majest. CXII.*

170 Denen Unterthanen oder GOtt / einige Dinge in acht zu nehmen verspricht.] Kayser Trajanus hat seinen Kopff und seine rechte Hand / wenn sie wissentlich betrogen würden / der Götter Zorn / dieselbe zu straffen / verlobet. Plinius *Panegyrico.* Kayser Adrianus hat geschworen / er wolle niemalen einigen Rahts-Herrn zur Straff ziehen / ohne mit des Rahts Schluß. Kayser Anastasius hat geschworen / er wolle das / was das Concilium zu Chalcedon geschlossen / halten / wie Zonaras ; Cedrenus und andere Geschicht-Schreiber gedencken. Die Griechischen Kayser derer jüngeren Zeiten haben gleichfals der Kirchen einen Eyd gethan ; siehe eben jetzt angezogenen Zonaram, beym Michaele Raugabe, und anderswo ; auch beym Cassiodoro *lib. X.* 16. 17. ein Exempel an denen Gothischen Königen. Grotius.

171 Verspricht.] Daß ein König bey Antrettung seines Reichs und der Regierung etliche gewisse Dinge zu halten verspricht / oder einen Eyd thut / solches thut er aus Zulassung / und empfanget nicht deßwegen den Scepter und die Krone / daß er verspricht oder schweret. Solches Versprechen und Eyd ist auch gleichsam nur ein Zaum für den König / damit er sich seiner Freyheit nicht mißbrauche / ist aber mit nichten eine Ruhte in des Volcks Händen / mit welcher es den König / wenn er etwan fehlet / straffen möge. 2. Verheisset er denen Unterthanen / nicht aber einem der höher ist als er ; wenn er aber vielleicht meineydig wird / so ist GOtt allein der Rächer eines solchen Meyn-Eyds. 3. So ist die höchste Gewalt unmittelbarer Weise von GOtt / die Versprechung aber ist keine Bedingung der höchsten Macht / sondern bloß allein der Wahl und Ernennung zur höchsten Gewalt :

sen eingeschräncket werde / [172.173] es seye nun / daß diese Verpflichtung der Ubung derselben höchsten Macht Bedingungen/oder auch der höchsten Macht selbsten Gräntzen setze. Was nun das jenige Thun oder die jenigen Handlungen betrifft / so wider die erste Art der Versprechung geschehen / [174] so werden dieselbe unrechtmässig seyn / weilen / wie wir * an einem andern Ort zeigen werden / eine rechte Versprechung / dem jenigen / welchem versprochen wird / ein Recht machet. Ein solches Thun und Handlung aber / so wider die andere Art der Versprechung laufft / [175] wird gleichfalls nichtig und ungültig seyn / * weilen er die Macht nicht gehabt / solches zu thun. Jedoch folget daraus nicht / daß in solchem Reich oder Staat ein solcher / der sich versprechen lässet / höher seyn könne / als ein solcher / der also verspricht. Denn / wenn ein solches Thun oder Handlung ungültig gemacht wird / geschichet solches nicht aus einer habenden höheren Macht / [176] sondern krafft des Rechts selbsten.

z 2. b. 11. c. 4. f. folg. §§.

a 1. b. 4. c. 10. f.

3. Bey denen Persern hatte der König eine höchste Macht/ αὐτοκρατὴς und [177] ἀνυπεύθυνος, wie Plutarchus von demselben redet / und wurde gleichsam als ein Gott angebetet ; und / wie bey dem Justino [b] stehet / wurde nicht verändert / ohne durch den Todt. Es war ein König / welcher zu denen Vornehmsten derer Perser sagte : [c] Damit es nicht das Ansehen habe / ich hätte nur allein meinem Raht gefolget / so habe ich euch zusammen beruffen. Im übrigen sollet ihr gedencken / daß ihr vielmehr gehorsamen / als Raht geben müsset. Jedoch hatte er auch † einen Eyd ablegen müssen / wenn er das Reich antratte / welches von Xenophonte und Diodoro Siculo [d] angemerckt ist / [178] und durffte etliche auf gewisse Art gegebene Gesetze nicht verändern / wie uns solches der Prophet Daniel und Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Themistoclis lehren ; wie denn auch Diodorus Siculus in seinen XVII. B. und lange Zeit nach ihm Procopius in seinen Beschreibungen des Persianischen Krie-

b 10. b.

c Valerius Maximus *lib. IX. c. 5.*

d *VI.* 8. 12. 15.

Gewalt ; ja / der König ist König / auch vor seiner Krönung / in welcher er schweret ; die Versprechungen und Eyde / welche die Könige in ihrer Königlichen Hoheit desto mehr befestigen / pflegen auch in denen Erb-Königreichen gewöhnlich zu seyn und gethan zu werden / und verringern oder verkleinern dennoch mit nichten die Majestät des Regierenden. Osiander.

172 Es seye nun.] Es seye nun / daß das / was versprochen wird / die Weise zu regieren mässige / oder einigen Theil der Regierung gantz und gar benehme. Gronovius.

173 Es seye nun / daß diese Verpflichtung.] Allhier hat der Autor sehr dunckel geredet / wenn er saget / die Verpflichtung / welche aus dem Versprechen derer Könige entstehe / setze entweder der Ubung der höchsten Macht Bedingungen / oder auch der höchsten Macht selbst Gräntzen. Gleichsam / als wenn er sagte / bißweilen verspricht der König / er wolle ein Theil der höchsten Macht nicht brauchen / als auf gewisse Weise ; bißweilen aber begiebt er sich eines Theils derselben gantz und gar. Wobey zweyerley zu erinnern ist : 1. Daß auch die jenigen Handlungen / welche der ersten Art der Verpflichtung zu wieder gethan sind / unkräfftig seyn können : Als wenn Exempels weise ein König verspräche / er wolle / ohne vorher eingezogenen Raht derer Stände / keine Schatzung auffzulegen / so halte ich dafür / daß / wenn der König aus eigenem Gutdüncken eine Schatzung aufflegen solte / dieselbe Auffliegung gantz ungültig seyn würde. 2. Daß durch die andere Art der Verpflichtung die Theile oder Stücke / aus welchen eine höchste regierende Macht bestehet / von einander abgerissen / getrennet und gestümmelt werden. Pufendorff *de J. N. & G. lib. 7. c. 6. §. 10.*

174 So werden dieselbe unrechtmässig.] Weilen solches Thun oder Handlung nicht geschehen / wie es hätte geschehen sollen. Gronovius.

175 Wird gleichfals nichtig und ungültig seyn.] Weilen solche gantz und gar nicht geschehen sollen ; gleichwie die Rechtsgelährten etliche Dinge nichtig machen / welche gleich anfangs / so bald sie geschehen / nicht gelten ; etliche aber unkräfftig / welche zwar anfänglich / so bald sie geschehen / gelten / aber wegen eines darzwischen kommenden Mangels / hernach umgestossen werden. Gronovius.

176 Sondern krafft des Rechts selbsten.] Und aus / oder krafft des Willens deß / der verheissen hat / selbsten / welcher wegen des Vertrags verbindlich gemacht und verpflichtet wird ; sintemahl eine solche Verpflichtung für und an sich selbsten weder eine obere Hoheit / noch einige Unterwerffung mit sich führet. Ziglerus.

177 Ἀνυπεύθυνος.] Das ist / regierte mit solcher Macht / daß er keinem einigen Menschen Rechenschafft zu geben / verpflichtet war. Gronovius.

† Einen Eyd ablegen müssen.] Solches pflegen die Könige nur einmahl zu thun / nemlich / wenn sie das Reich würcklich antreten. Buchananus *rer. Scot. l. 17. p. 606.* Als ich das Reich antrat / habe ich meinen Unterthanen geschworen / daß ich ihre Rechte und Gesetze nicht ändern wolte. Da im Gegentheil vor Zeiten der Spartaner Könige alle Monat sich denen Unterthanen mit einem Eyd verbinden müssen ; Xenophon *de Republ. Lacedamon. sub fin.* Tesmar.

Heute zu Tage legen die Souverainen Könige keinen Eyd ab / und setzen sich selbst die Cron auf / bloß daß sie gesalbet werden ; wie in Franckreich / Dännemarck und Schweden zu diesen Zeiten geschehen.

178 Und durffte etliche auf gewisse Art gegebene Gesetze nicht verändern.] Josephus in der Geschichte von Vasthi setzet unter andern folgende Worte : Als die Königin wegen darzwischen kommenden Gesetzes mit dem König nicht wieder vereiniget werden kunte : Solcherley Gesetze wurden genennet Gesetze des Königreichs / wie Jacchiades in seiner Erklärung über den Propheten Daniel 2. Capitel 13. v. schreibet. Von denen Gesetzen derer Königreiche in Hispanien / siehe Marianam *lib.* 20. Grotius.

179 Eine

Krieges im 1. b. woselbsten hievon [179] eine merckwürdige Geschichte siehet: Eben dasselbe meldet Diodorus Siculus [c] auch von denen Egyptischen Königen. So wurden / [f] wie eben erwehnter Geschicht-Schreiber meldet / die Egyptischen Könige / von welchen doch kein Zweiffel ist / daß sie nicht / gleichwie andere Orientalische Könige / eine höchste Regierungs-Macht und unumschränckte Gewalt gehabt haben solten / viele Dinge in acht zu nehmen verpflichtet und verbunden; wenn sie aber etwan darwider gehandelt / kunten sie bey ihren Lebzeiten nicht angeklaget werden / [180] sondern solches geschahe nach ihrem Tode / und wenn sie alsdenn verdammet wurden / so wurde ihnen [g] das Begräbnüß abgesprochen / und musten unbegraben bleiben / gleichwie auch die Cörper [181] derer jenigen Jüdischen Könige / welche übel regieret / nicht in der Könige Gräber / sondern anderwärtig begraben worden / 2. Chron. 24/25. c. 28/27. worinnen eine treffliche Maaß war / damit beydes die Herrlichkeit und Majestät ungekränckt bliebe / und jedoch die Könige durch die Furcht des nach ihrem Tode kommenden Gerichts / ihre Treue unverbrüchlich zu halten / angestrenget würden. So ersehen wir auch aus [182] Plutarcho in der Lebens-Beschreibung Pyrrhi, daß die Epirischen Könige haben schweren müssen / daß sie nach ihren Gesetzen regieren wolten.

4. Wie aber / [183] wenn [h] einem solchen Versprechen beygefüget würde / daß / so der König seine gegebene Treue und Glauben bräche / [184] er seines Reichs verlustiget seyn solte? Es wird auch in solchem Fall seine höchste Macht nicht aufhören jedennoch eine höchste Macht zu seyn / sondern bloß die Weise / auf welche er solche hat / wird durch solche Bedingung verringert / und also eine Regierungs-Macht seyn / die einer solchen / welche man nur auf eine Zeitlang besitzet / nicht ungleich ist. Agatharchides [i] erzählet [185] von dem Könige der Sabäer / daß er eine unumschränckte und freye Macht gehabt habe / wenn er aber aus seinem Königlichen Schlosse gienge / hat er können gesteiniget werden / welches auch Strabo [k] aus Artemidoro angemercket.

5. Also der jenige [186] liegende Grund / welchen man also nießbrauchlich besitzet / daß er dermahleins wieder gegeben werden muß / ist und bleibet zwar ein liegender Grund / nicht weniger als wenn er mit vollkommenem Eigenthums-Recht besessen würde / aber der / welcher ihn also besitzet / besitzet ihn also / daß er ihn wiederum verlieret. Es kan aber ein solches bedingliches

c *Lib. III.*
f *Lib. I.*
g 2. B. 19. c. 5. §. 5. §.
h 1. B. 4. c. 12. u. 14. §.
i Beym Phocio.
k *Lib. XVI.*

179 Eine merckwürdige Geschichte siehet.] Jedoch gedencket eben derselbe / daß das wegen der Vestung oder Castell Lethe gemachte Gesetz von dem König verändert worden seye / beweiset solches aber nicht. Grotius.

180 Sondern solches geschahe nach ihrem Tode.] Die Gesetze befehlen / daß man aller Tyrannen Cörper ausserhalb die Gräntzen des Reichs / über welche sie regieret / werffen / und sie unbegraben lassen solle. Appianus 3. b. von denen Bürgerlichen Kriegen. Der Kayser Andronicus hat seinen Vater Michael / weilen er dem Griechischen Glauben zu folgen begunte / als er gestorben / nicht begraben lassen. Gregoras *lib.* 6. Grotius.

181 Derer jenigen Jüdischen Könige.] Siehe Josephum von denen beyden Jeroboam / dem einen / so König zu Jerusalem / dem andern / so König in Israel gewesen / in seines 8. b. Jüdischer Geschichte 3. und 5. c. wie auch von Joas dem König zu Jerusalem. Grotius.

182 Plutarcho.] Dessen eigene Worte sind: Es pflegten die Könige der Cassarischen Landschafft / welche ein Theil des Reichs Molossis ist / zu Epirotis dem Jovi Areo zu opffern / und einen Eyd zu leisten. Es schwuren aber die Könige / sie wolten nach den gemeinen Gesetzen regieren. Die Epiroter aber / daß sie ihres Königes Reich wolten erhalten helffen / nach eben denenselbigen Gesetzen. Grotius.

183 Wenn einem solchen Versprechen beygefüget würde.] Man muß in solchen Dingen mit dem Aristotele allezeit auf das sehen / was geschehen könne. Durch das jenige aber / was geschehen kan / verstehet er nicht / was wir uns etwan einbilden / daß es geschehen könne oder nicht / sondern / was gemeiniglich zu geschehen pfleget; eine höchste Regierungs-Gewalt aber / die nur auf eine Zeitlang iemanden gegeben ist / kan eigentlich zu reden keine höchste Gewalt genennet werden: Denn / die Ursachen / um welcher willen eine solche Macht nur auf eine Zeitlang ist / hält etwas in sich / welches der Natur und Eigenschafft einer höchsten Gewalt zuwider streitet. Bœclerus, Oliander.

184 Er seines Reichs verlustiget seyn solte.] Dessen ein Exempel zu finden beym Cranzio *lib.* 9. *Suedicorum*. Grotius.

185 Von dem Könige der Sabäer.] Dieses Exempel von dem Könige der Sabaer schicket sich nicht hieher / denn / weñ er eine unumschränckte freye höchste Gewalt gehabt hätte / wie der Autor saget / so hat er nimmer mit Recht können gesteiniget werden / sondern / wenn es etwan geschehen wäre / wäre es eine bloße Thätlichkeit gewesen / und zwar eine aufrührische That. Oliander.

186 Liegende Grund.] Das Exempel von dem liegenden Grund kan hier auch nicht angehen. Denn im politischen und das Regiment oder Regierungs-Wesen angehenden Dingen man nicht auf die einheimische bürgerliche Rechte sehen muß / und ob gleich Lex Commissoria in Contracten statt findet / da sich zwey mit einander übereinkommende Personen über das Ihrige mit einander verbinden / so mag es und kan jedoch in Auffragung eines Reichs nicht gebraucht werden. Weilen sich da nicht zwey über das Ihrige verbinden / nemlich ein König und Unterthanen / sintemalen ein König die höchste Gewalt oder Regierungs-Macht / nicht von dem Volck / sondern von GOtt hat / und auch nicht also / daß er sie wieder verlieren

dingliches Verlust-Gesetz/ nicht allein in Ubergebung eines Reichs beygefüget werden/ sondern auch in andern Handlungen und Contracten. Denn wir sehen/ daß benachbarte Könige oder Fürsten/ unter sich [187] mit Beyfügung solcher Bedingungen oder Gesetze Bündnüsse auffgerichtet.

IV. XVII. Viertens ist zu mercken/ daß/ ob gleich die höchste Regierungs-Macht etwas unzertheiliges ist/ und aus denen jenigen Stücken bestehet/ welche wir [l] oben erzehlet/ wie denn auch [m] gantz frey/ und keinem andern unterworffen/ es [188] jedennoch zu weilen geschehe/ daß dieselbe getheilet werde/ entweder [189] also/ daß etlicher Personen [190] eine jede ein wesentliches Stück derselben höchsten Macht habe/ oder also/ daß/ wenn in einem Reich zwey oder drey Personen regieren/ [191] eine jede mit höchster Macht regiere. Also ist es offt geschehen/ daß von dem Römischen Reich/ da es doch nur ein Reich gewesen/ einer die Morgen-Länder/ der andere die Abend-Länder besessen und regieret; oder auch wohl/ daß dreye ein Reich dreytheiliger Weise regieret. Also kan es auch geschehen/ daß ein Volck/ welches einen König über sich erwehlet/ sich etliche Dinge fürbehalte/ andere aber dem König [n] mit vollkommenem Recht übergebe. Jedoch geschiehet dieses nicht/ wie wir eben itzo gewiesen haben/ so offt ein König durch etliche Versprechungen etwan verpflichtet wird; sondern alsdenn muß man dafür halten/ daß es geschehen seye/ [192] wenn die Theilung entweder ausdrücklicher Weise angestellet und vorgegangen/ wovon wir [o] oben gehandelt/ oder wenn ein annoch freyes Volck seinem zukünfftigen König/ den es erwählen will/ etwas befiehlet/ also/ daß solches [193. 194] ein immerwährendes Gebot bleibe; oder/ wenn etwas beygefüget wird/ welches zu verstehen gibt/ daß man den König [p] zwingen oder straffen könne; denn es kan kein Gebot seyn/ es muß von einem Höheren kommen/ und wenn es [195] auch nur in dem Stück höher ist/ in welchem geboten wird/ [196] und was das Zwingen anbetrifft/ so muß zwar der jenige/

1 Dies. c. 6. f. 1. §. m Aristoteles *Polit. l.* 4. c. 10.

n 4. c. 13. f.

o Dies. c. 9. f. 1. §. 21. f. 11. §.

p 4. c. 8. f. 2.

verlieren kan. Denn/ wenn der König einmahl eingesetzet/ hat das Volck nichts mehr übrig/ als die Ehre und den Ruhm zu gehorsamen. Osiander.

187 Mit Beyfügung solcher Bedingungen oder Gesetze.] Oder auch/ daß die Unterthanen dem König/ so die mit ihm eingegangene Pacta bräche/ nicht zu Hülff seyn solten/ oder auch/ daß sie ihm nicht gehorcheten. Siehe Cromerum *Polonicis XIX. XXI.* so haben wir auch ein Exempel bey dem Lamb. Schaffnaburgensi *in rebus Henrici Ao.* 1074. Grotius.

188 Jedennoch zu weilen geschehe.] Siehe Zasium *Singularium Responsorum l.* 2. *c.* 31. Grotius.

189 Also/ daß etlicher Personen eine jede ein wesentliches Stück derselben höchsten Macht habe.] Also/ daß bey diesem die höchste Macht über das Justitz-Wesen/ bey jenem über das Kriegs-Wesen/ bey einem andern wegen der Reichs-Täge und Versammlung stehe.

190 Eine jede ein wesentliches Stück.] Welcherley ist gewesen in dem Römischen Reich unter Octavio Antonio und Lepido, unter denen Antoninis, unter Diocletiano und Maximiano, unter denen dreyen Constantinis, des grossen Constantini Söhnen/ und unter Valentiniano und Valente. Gronovius.

191 Eine jede mit höchster Macht regiere.] Wenn die höchste Macht also getheilet wird/ daß unter zweyen oder dreyen ein jeder eine höchste Regierungs-Macht hat/ so ist es nicht mehr eine höchste Gewalt/ sondern es sind zwo: Derohalben man schwerlich zugeben kan/ daß das Römische Reich/ was die höchste regierende Macht betrifft/ ein Reich gewesen seye/ nachdem ein Regiment in Orient, das andere in Occident gewesen. Ziglerus, Osiander, Bœclerus in ihren Anmerckungen über diesen Ort. Joh Andr. Bosius *Introd Gen. in Notit. Rerump. Univ. Orbis c* 3. §. 20.

192 Wenn die Theilung entweder ausdrücklicher Weise angestellet und vorgegangen.] Also pflegten zu Kaysers Probi Zeiten der Rath ihrer Fürsten Gesetze zu bekräfftigen/ erkennete in Appellation-Sachen/ erwehlete Burgermeistere/ gab denen Burgermeistern Deputirten oder gewisse Commissarien zur Seiten. Siehe auch Gailium *l.* 2. *Obs. c. LVII. n.* 7. und Cardinalem Manticam *de tacitis & ambiguis conventionibus l.* 27. *tit.* 5. *num.* 4. Grotius.

193 Ein immerwährendes Gebot.] Welches nicht nur einmahl gegolten habe/ nemlich/ als er das Reich angetretten/ also/ daß der König hernachmahls nicht solte können gezwungen werden/ solchem Gebot zu gehorsamen/ sondern dessen Krafft und Verpflichtung immer und allezeit unverrückt und ungekrancket bleibet. Gronovius.

194 Ein immerwährendes Gebot bleibe.] Solches ist vielmehr Bedingungs-Weise. Denn es hat ein freyes Volck über einen ausländischen Fremden gantz und gar keine Macht oder Herrschafft; wenn aber ein Volck aus seinen eigenen Bürgern und Unterthanen jemanden zum König machen will/ so überwäget oder übertrifft es denselben nicht an Macht/ sondern an Zahl/ also/ daß es einem solchen Bürger nichts desto weniger freystehet/ solche Bedingung anzunehmen oder zu verwerffen; wie wird denn nun in solcher Zeit ein freyes Volck/ vermöge eines bleibenden Gebotes/ herrschen können. Ziglerus, Osiander.

195 Auch nur in dem Stück.] In dem jenigen Thun und Handel/ in welchem er das Recht hat zu befehlen/ obwohlen er in einer andern Betrachtung kein Oberer ist. Gronovius.

196 Und was das Zwingen anbetrifft.] Es irret allhier der Autor, indem er meinet/ es geschehe eine Theilung der höchsten Macht/ wenn bey Übertragung derselben etwas solches beygefüget seye/ woraus verstanden werde/ daß der König könne gezwungen oder gestrafft werden. Denn auf solche Weise wird die höchste Macht eben nicht getheilet/ sondern das Volck hat sie warhafftig gantz; dem König aber wird unter dem Nahmen eines Königes ewes hohen Obrigkeitlichen Amts Verwaltung anvertrauet/ wenn das Volck das Recht hat/ den König um einiger Ursache willen zu zwingen/ oder zu straffen. Denn eine Straff kommt von einem Höheren/ indem er höher

jenige / welcher einen andern zwinget / eben nicht höher seyn als der / so gezwungen wird; denn es hat ein jeder auch natürlicher Weise [197] das Recht / seinen Schuldner zu zwingen ; aber dieses Zwingen hat eine solche Eigenschafft / daß es von einem der niedriger und geringer ist / nicht geschehen kan. So folget [198] derohalben nur aus dem Zwang [199] eine Gleichheit / und einfolglich auch eine Theilung der höchsten Macht.

2. Viele sind / welche wider einen solchen gleichsam zweyköpfichten Staat oder Regiment viele Ungelegenheiten / welchen es unterworffen seye / vorbringen : Es ist aber / wie wir bereits [200] oben gesaget / in Bürgerlichen und Regiments-oder Regierungs-Sachen / nichts / welches gantz und gar keine Ungelegenheiten und Beschwerlichkeiten haben solte ; und muß man das Recht nicht aus deme / was diesem oder jenem am besten zu seyn düncket / sondern aus dem Willen des jenigen / woher das Recht entspringt / schätzen. Plato *Lib.* 3. *de Legibus* gedencket [201] eines alten Exempels; denn nachdeme [q] die Heraclidæ die Städte Argos, Mestenam und Spartam gebauet / haben ihre Könige also geherrschet / daß sie an die ihnen fürgeschriebene Gesetze gebunden gewesen / und nach denenselben regieren müssen / und so lange sie dieses gethan / sind diese Völcker ihnen und ihren Nachkommen verpflichtet gewesen / das Reich zu hinterlassen / und nicht zuzugeben / daß jemand ihnen solches nehmen möchte. Und hierzu haben nicht allein ein jedes Volck seinem

[q] d. c. 10. §. 2. §. 20. §. 1. §.

her ist. Ein Zwang aber geschiehet auf zweyerley Weise / moralischer und natürlicher Weise / d. i. entweder durch habende herrschafftliche Macht über den / welchen man zwingen will / oder / durch Gewalt des Krieges. Nun hat man aber keine Macht oder Herrschafft über seines gleichen / in so weit er seines gleichen ist ; wenn derowegen der Autor schleust / das Volck seye zum wenigsten dem König gleich / weilen es denselben zwingen oder straffen könte / muß er auch zugleich zugeben / daß kein Theil über das andere einige Macht habe ; welches der Natur und Eigenschafft eines Reichs oder einer Republick wiederstreitet / als welche nicht seyn können / es muß in selbigen einer regieren / und der andere unterthan seyn. Was aber den Zwang / so durch Gewalt des Krieges geschiehet / anbetrifft / so hat solcher freylich statt / zwischen zweyen Partheyen / die einander gleich sind / und deren keine über die andere eine rechtliche Macht hat. Wie denn auch von einem solchen Zwang zu verstehen ist das von dem Autore beygefügte Exempel / daß ein Gläubiger natürlicher Weise Macht habe / seinen Schuldner zu zwingen. Gewißlich / kein Gläubiger kan seinen Schuldner zwingen / vermöge einer oberen Macht oder Herrschafft / welche etwan bey dem Gläubiger seyn solte ; sonsten müste nohtwendig folgen / daß ein jeder / der einem andern etwas schuldig zu werden beginne / seines Gläubigers Herrschafft sich unterwerffe ; jedoch kan freylich ein Schuldner / seine Schuld zu bezahlen / von seinem Gläubiger gezwungen werden / entweder durch Hülffe des ordentlichen Richters (welcherley zwischen einem König und Volck nicht ist) oder / wenn sie in ihrem Natur-Stand leben / das ist / keine Obrigkeit haben / durch Gewalt des Krieges / und wenn wir dem Volck eine solche Art und Weise / seinen König zu zwingen / zugeben wollen / müsten wir zulassen und gestehen / daß solchergestalt so wohl der König als das Volck in natürlicher Freyheit stehe / d. i. kein Reich oder Republick / sondern ein zertrenntes und zerstümmeltes unordentliches Wesen seye. Puffendorff. *de J. N. & G. l. VII. c. IV. §. 14.*

197 Das Recht / seinen Schuldner zu zwingen.] Es setzet der Autor offt an statt einer Grund-Regul / daß die Obrigkeiten und Gerichte von menschlicher Stifftung ihren Ursprung her haben / welches auch oben in dieses Capitels 1. §. n. 2. wir vernemet haben / und wenn man es gleich zugeben wolte / so muß man doch bekennen / daß / so bald eine bürgerliche Gesellschafft sich angefangen / sie mag auch seyn / wie sie wolle / habe in derselben auch zugleich eine höchste Gewalt zu seyn begonnen. Wenn wir nun zugeben / daß da seye eine solche regierende Gewalt / welche natürlicher Weise in einer jeglichen Gesellschafft ist / so können wir nicht anderst sagen / als daß kein Gläubiger natürlicher Weise Macht habe / seinen Schuldner zu zwingen. Zigler.us.

198 Derohalben nur aus dem Zwang eine Gleichheit.] Daß einer einen andern gleicher Macht und Hoheit zwingen kan / wird ausdrücklich verneinet / *l. 4. Dig. de Recept. Arbitr. l. 13. §. 4. ff. ad Sc. Trebell.* wenn wir derohalben die That selbsten und die Gewalt betrachten / so wird auch wohl ein Höherer von einem Niedrigen können gezwungen werden ; wenn wir aber das Recht betrachten / so kan niemand anders gezwungen werden / als der Niedrige von dem Höhern. Wenn ein König den andern oder ein Volck das andere zwinget / thun sie solches vermöge des Krieges-Rechts / und wird keiner den andern zwingen können / als weñ er höher geworden ist. Zigler.

199 Eine Gleichheit.] Der jenige / so einen andern zwingen kan / muß nohtwendig dem / welchen er zwinget / wo er nicht über ihn ist / jedoch zum wenigsten nur gleich seyn. Gronovius.

200 Oben.] In dieses Capitels 8. §. n. 1.

201 Eines alten Exempels.] Das Exempel / welches der Autor allhier aus dem Platone beybringet / ist von solcher Art / daß man nicht wenige Zweiffel dabey hat ; denn daselbst wird dreyer Könige / und eben so vieler Städte / welche regieret worden / gedacht. Diese Könige hatten eine gebundene / keines weges aber eine angemessene freye Macht / und wenn sie die Gräntzen derselben überschritten / kunten sie gezwungen werden / beydes von ihren eigenen Bürgern / als auch von denen übrigen zweyen Städten / wenn sie derohalben nach der ihnen zugelassenen und fürgeschriebenen Macht regiereten / und die Bürger denen also regierenden / zu gehorsamen sich weigerten / so waren hinwiederum derer übrigen zwo andern Städte Könige und Bürgere / denen Bürgern der auffrührischen und ungehorsamen Stadt sich entgegen zu setzen und sie zum Gehorsam bringen zu helffen / gehalten. Denn hierinnen bestunde die Krafft ihrer Stifftung / daß zwey Städte wider eine / welche denen einmahl auffgerichteten Gesetzen nicht gehorsamen wolte / zu Hülffe kommen muste. Johannes Serranus saget / daß solches nur erdichtete Dinge seyen (Zweiffels ohne / weilen es mit anderer Geschicht-Schreiber ihren Geschicht-Beschreibungen nicht überein kommet) und hält dafür / daß es nur also gesetzt sey / um zu beweisen / wie keine Gesellschafft bestehen / und man auch nicht glückselig leben könne / wenn die Ordnung und Nohtwendigkeit zu regieren und zu gehorsamen / bey schwerer Straffe nicht gesetzt wäre. Gesetzt / es seye eine Geschichte / so wird sie doch nicht außführlich beschrieben / daß man genau und

seinem Könige / und ein jeder König seinem Volck / sondern auch [202] die Könige unter sich selbsten einander / und die Völcker unter sich selbst einander / und die Könige denen benachbarten Völckern/und die Völcker denen benachbarten Königen versprochen / und einer dem andern angelobet / ihme Hülffe zu leisten.

XVIII. 1. Jedoch betriegen sich die jenigen sehr / welche dafür halten / wenn etwan Könige etliche gewisse Dinge oder Handlungen nicht für kräfftig und gültig gehalten haben wollen / ohne / wenn sie von dem Raht oder einiger andern Versammlung des Volcks oder der Stände gut geheissen worden / daß alsdenn eine Theilung der höchsten Macht geschehe : Denn diejenigen Handlungen / oder das jenige Thun / welches auf solche Weise umgestossen wird / muß verstanden werden / [r] daß es [203] krafft des Königs habender Macht selbsten ungültig gemacht werde / als welcher sich solchergestalt versichern wollen / daß nicht etwa das / [s] so dieser oder jener fälschlicher Weise erlanget / dafür gehalten würde / ob wäre es des Königs Wille. Welcherley gewesen ist Antiochi des dritten Königs Rescript oder Befehl an die Obrigkeiten / daß sie ihm nicht gehorchen solten / wenn er etwas / so denen Gesetzen zuwieder lauffen solte / befehlen würde : Und Kaysers Constantini, [t] daß keine Pupillen / Wittwen oder andere elende Personen / gerichtlicher Sachen halben / ausserordentlicher Weise / wider ihren Willen an des Kaysers Hof und vor dessen Raht daselbst gezogen werden sollen ; [204] ob gleich deßhalben ein Kayserliches Rescript vorzuzeigen wäre : sondern ihre Sachen vor dem Gericht der jenigen Provintz oder des Orts / da sie wohnen und sich befinden / abgethan werden sollen.

r Boerius *ad c. 1. de Constit. in Decret. Gregor. IX.*

s Plutarchus *Apopht.*

t *L. Unica C. quando Imperat.*

2. [205] Derohalben diese Sache gleich ist denen jenigen Testamenten / welchen eine Clausul mit angehänget ist / daß das letztere Testament / so nach dem ersten auffgerichtet werden möchte / nichts gelten solle : Denn diese Clausul macht ebenfalls / daß man muhtmasset / daß das letztere Testament nicht aus rechtem Willen geflossen seye. Gleichwie aber diese Clausul, also kan auch jene des Königes / auf ausdrücklichen und absonderlichen Befehl / welcher seinen andern Willen anzeiget / auffgehoben werden.

XIX. Ich will aber hier auch nicht des Polybii Meinung gelten lassen / und als ein Exempel anziehen / welcher das Römische Reich und ihre Republick

und recht davon urtheilen könte. Gewißlich / nach dieser Beschreibung / welche wir haben / wird die Theilung der höchsten Regierungs-Macht nicht zu allen dreyen Städten gehören / als zwischen welchen vielmehr ein einhelliger / und alle drey Städte zusammen verknüpfender Bund gewesen : Was aber in einer jeden Stadt insonderheit für eine höchste Macht gewesen / ist nun gesaget worden. Bœclerus.

202 **Die Könige unter sich selbsten einander / und die Völcker unter sich selbsten einander.**] Hiervon haben wir sehr viele Exempel in denen Geschicht-Beschreibungen derer mitternächtischen Völcker / und kan gesehen werden Johannes Magnus *Historia Suedica l. 15. & 29.* Crantzius *Suedicorum lib. 5.* Pontanus *Danicorum lib. 8.* Grotius.

203 **Krafft des Königes habender Macht selbsten ungültig gemacht werde.**] Es schliessen etliche gar ungereimt / daß der König nicht thun könne / was von dem Parlament / oder grossen Raht nicht gut geheissen werde / sondern es folget vielmehr dieses / daß es der König nicht thun wolle. Siehe Theod. Graswinckel *de Jure Majestatis c. 6.* und eben dieses ist ein Grund-Schluß / daraus man beweisen kan / daß der König die höchste Macht habe. Ziglerus.

204 **Ob gleich deßhalben ein Kayserliches Rescript vorzuzeigen wäre.**] Adde *l. 1. C. de Petitionibus bonorum sublatis.* Grotius.

205 **Derohalben diese Sache gleich ist denen jenigen Testamenten.**] Einer andern Meinung ist in diesem Stücke Baconus de Verulamio *in Hist. Henrici VII. pag. 244.* dessen Worte sind : Was aber den andern Theil des Gesetzes anbelanget / so hatte dasselbe die geringste Krafft nicht / sondern war eitel und vergeblich / indem nemlichen einer gedencken wolte / daß man durch ein vorhergehendes Gesetz ein anders / das noch künfftig erstlich gegeben werden solte / hintergehen könne ; denn eine höchste unumschränckte Macht kan sich selbsten nicht binden / und kan auch nichts als unveränderlich gesetzet werden / welches sonsten von Natur wiederrufflich ist ; eben so wenig / als wenn einer in seinem Testament ordnen und setzen wolte / daß / wenn er ein anders neues Testament machen würde / solches nicht gelten solte. Es sind die jenigen aber viel besserer Meinung / welche lehren / daß eine solche dem ersten Testament beygefügte derogirliche Clausul das letztere / nach dem ersten auffgerichtete Testament nicht ungültig mache / und im Gegentheil dafür halten / daß das letztere Testament gültig seye / ob gleich in demselben das erste Testament nicht mit ausdrücklichen Worten wiederrufen worden / (sintemahlen niemand sich selbsten ein Gesetz geben kan / daß er nicht von seinem ersten Willen abweichen könte / *l. 22. pr. ff. de leg. 3.* eben so wenig / als daß die Gesetze in seinem Testament keine statt finden möchten / *l. 55. ff. eod. 1.*) ungeacht in Gerichten die gegentheilige Meinung angenommen worden : Von dieser Materie kan weiter ersehen werden Francisc. Cardinal. Mantica *de conjectur. ult. volunt. l. 12. tit. 8.* Jacobus Menochius *de præsumpt. l. 4. 266.* Didac. Roderic. Alvared. *de conjecturat. ment. def. l. 3. c. 2. n. 33.* Anton. Merend *l. 4. constr. c. 41.* August. Barbosa *in vol. Decis. l. 1. vol. 11.* Anton. Faber. *de error pragmat. dec. 37. error. 8. & dec. 38. error. 1. & lib. 6. Cod. tit. 5. def. 14.* Fachineus *lib. 4. c. 92.* Carpzovius *part. 3. const. 5. def. 19.* Joh. à Sande *decis. Fris. lib. 4. tit. 5. def. 10.* Ziglerus.

206 Ge-

Republick unter die [206] gemengte Arten der Republiquen zehlet / welche doch / wenn wir nicht das Thun und die Handlungen selbsten / so von gemeldter Republick geschehen / sondern das Recht und die Macht / solches Thun und Handlungen zu verrichten / ansehen / ein lauteres Volcks-Regiment gewesen. Denn beydes des gantzen Rahts Gewalt und Ansehen / welches er unter die Aristocratischen Regimente / so aus denen Fürnehmsten und Verständigsten des Volcks bestehen / rechnet / als auch derer Burgemeistere / von welchen er will / daß sie gleichsam als Könige gewesen seyen / war dem Volck unterwürffig. Eben dieses will ich auch gesaget haben von denen Meinungen anderer / die von der Staats- oder Regier-Lehr schreiben / welche dafür halten / es seye zu ihrem Zweck dienlich / vielmehr den äusserlichen Schein und tägliche Verwaltung eines Regiments anzusehen / als das Recht der höchsten Macht selbsten.

XX. 1. Es gehöret vielmehr zur Sache / was Aristoteles schreibet / daß zwischen einem vollkommenen Königreich / welches er παμβασιλείαν nennet / (eben ein solches ist / welches von Sophocle Antigone [207] παντελὴς Μοναρχία, und von Plutarcho [208] αὐτοκρατὴς βασιλεία καὶ ἀνυπεύθυνος, von Strabone ἐξουσία αὐτοτελὴς genennet wird) und [209] der Laconischen Regierung / welche doch nur eine blosse mit besonderer Würde herfür scheinende Ober-Herrschafft in Krieges Sachen ist / noch etliche andere Arten Königlicher Regierungen seyen. Ich halte dafür / daß uns die Israelitischen Könige hierinnen ein Exempel seyn können; sintemahlen / wie mich beduncket / es unrecht wäre / wenn man zweiffeln wolte / daß sie in denen meisten Dingen nicht mit freyer und höchster Macht selten regieret haben; denn das Volck begehrete einen solchen König / [210] wie die benachbarte Völcker hatten: Es wurden aber die Orientalische Völcker sehr dienstbar beherrschet. Æschylus in seinen Trauer-Spielen / führet den von dem

206 Gemengte Arten.] Die Regierungs-Formen / durch welche alle Reiche und Republiquen in der gantzen Welt regieret werden / sind viererley: Monarchie, Aristocratie, Democratie und gemengte Regierungs-Form.

Monarchie ist eine freye Allein-Herrschafft / worinnen ein Potentat frey herrschet / und die vollkommene Majestät oder höchste Macht allein besitzt.

Aristocratie ist das Regiment der Edelsten und Fürnehmsten / welche in einer Republick die vollkommene Majestät oder höchste Macht insgesamt und zugleich besitzen.

Democratie, oder Volcks-Regiment / ist die Herrschafft des gemeinen Pöbels.

Gemengte Regierungs-Form ist eine solche / welche aus denen dreyen jetzbesagten bestehet / dergestalt / daß diese drey in derselben zwar zu finden sind / keine aber allein herrsche / und den Vorzug habe; welche Regiments-Art für die sicherste und beste gehalten wird. Denn weilen in einer solchen Regierung niemand alles / und ein jeder etwas zu sagen hat / wird die allgemeine Wohlfahrt am besten beherziget. Was eine jede dieser Regiments-Arten für Gefährlichkeiten unterworffen / worinnen die Unvollkommenheit derer drey ersten bestehe / und wie sie in andere Regierungs-Arten pflegen auszuschlagen / zeiget Herr Valkenier im verwirrten Europa 1. th. p. 8. biß p. 10.

207 Παντελὴς Μοναρχία.] Denn / wie wie über den 8. § n. 10. angemercket haben / so setzen die Tragödien-Schreiber / daß das Thebanische Königreich einerley Form gewesen seye mit den Königreichen Phöniciens / aus welchen sie ihren Ursprung genommen. Grotius.

208 Αὐτοκρατὴς Βασιλεία.] Also schreibet Dionysius Halicarnassensis von denen Lacedæmonischen Königen: Denn es waren die Lacedæmonische Könige keine vollmächtige und unumschränckte Gewalt habende Könige. Grotius.

209 Der Laconischen Regierung.] Aristoteles *de Mundo c.* 6. setzet fünfferley Arten Königlicher Regierungen: 1. *Regnum Laconicum*, welches also genennet wurde / weilen es bey denen Lacedæmoniern im Schwang gienge: Und ist eine solche Republick / in welcher zwar nur einer herrschet / aber nach denen Gesetzen / an welche er / vermöge gethanen Eydes / gebunden ist / also / daß er über solche nichts thun darff. 2. *Barbaricum*, welches bey denen Barbarn / nemlich denen Persiern und Babyloniern gebräuchlich war / worinnen einer mit gutem Willen der Unterthanen zum Herrn über alles gemacht worden / und nach Väterlichen Sitten und Gebräuchen regieret. 3. *Æsymneticum*, welches eine ungemeine und ausserordentliche Königliche Regierungs-Form ist / da nemlichen / weilen es die Noht also erfordert / einem aus freyer Einstimmung des Volcks alle Gewalt übergeben wurde / und zwar auf etwa / oder auf eine gewisse Zeit. Welcherley Königliche Aristoteles Æsymnetas, gleichsam Verwaltere des gemeinen Wesens / nennet / und welche auf heilsame und ersprießliche Dinge bedacht sind. 4. *Heroicum*, da einem wegen einer sonderbaren hohen Wohlthat / oder herfürscheinenden Tugend / die Herrschafft übergeben worden. Und wird Regnum Heroicum genennet / von denen Helden / weilen das um verrichteter tapfferen Thaten halben denen Eltern übergebene Regiment oder Herrschafft auf die Kinder versetzet wird. Grotius *de Antiqua Batavia c.* 1. 5. Ist ein eigentlich also genanntes und vollkommenes Königreich / welches ist eine höchste unumschränckte und freye Allein-Herrschafft / zu Beförderung des Nutzens der Unterthanen eingerichtet. Classen *Pol.* 2. 3. *th.* 3. 4.

210 Wie die benachbarte Völcker hatten.] Es meinete / (damit ich mich des Josephi eigener Worte bediene /) das Jüdische Volck / es wäre keine ungereimte Sache / wenn / da die ihnen benachbarte Völcker durch Könige regieret würden / sie auch einen König hätten / und die Monarchische Form zu regieren bey ihnen eingeführet würde. Grotius.

König in Persien redenden Atossam also ein / daß er von ihm sagt: Er ist dem Reich oder Volck nicht unterworffen. Es ist bekandt / was der Poet Virgilius [u] sagt: Weder Egypten noch das grosse Lydien / weder die Parther noch Nieder ehren ihren König also. Bey dem Livio: [v] Die Syrier und Asiatischen Völcker / welche eine knechtische und zur Dienstbarkeit gebohrne Art Leute sind. Nicht ungleicher Meinung ist / was dorten Apollonius bey dem Philostrato saget: Die Syrier und Nieder verehren eine Königliche Herrschafft sehr hoch / und beten sie fast an. Aristoteles 3. *Pol.* 14. Die Asiatische Völcker ertragen die Königliche Herrschafft gern / und sind wohl damit vergnüget. Und bey dem Tacito [x] in der Rede des Civilis, mit welcher er die Frantzosen wider die Römer auffzusprechen sich bemühete: [211] Es mögen die Syrier und Asiatischen Völcker dienen / und der gantze Orient, welcher Königen dienstbar zu seyn gewohnt ist; Denn es waren selbiger Zeit [y] auch Könige in Teutschland und Franckreich / aber / wie eben besagter Tacitus [z] meldet / welche Bittsweise regiereten / und rahtgeblicher Art / aber keine Macht hatten zu befehlen.

2. Wir haben auch [a] oben angemercket / daß das gantze Jüdische Volck dem König unterworffen gewesen; und indem Samuel das Recht des Königes beschriebe / zeiget er gnugsam / daß / wider das Unrecht / mit welchem der König seine Unterthanen drücken würde / dem Volck keine Gewalt übrig gelassen wäre. Welches die Alt-Väter recht und wohl schliessen / aus dem / das David im 50. Psalm saget: An dir allein hab ich gesündiget; über welche Worte Hieronymus [b] schreibet: Weil er ein König war / und [212] keinen andern fürchtete. Und Ambrosius: Er war ein König / und an keine Gesetze gebunden / weilen die Könige von denen Banden der begangenen Mißhandlungen frey sind; [c] denn sie werden durch keine Gesetze zur Straff gezogen / [213] und sind sicher durch die Gewalt ihrer herrschafftlichen Macht. Derohalben hat er an keinem Menschen gesündiget / als welchem er nicht verhafftet oder verpflichtet war. Dieses ist zu lesen bey dem Isidoro Peluſiota *Epist. postremò editarum CCCLXXXIII.* Ich sehe / daß die Jüdische Rabbinen übereinstimmen / [214] daß der König / wenn er denen jenigen Gesetzen / welche von dem Amt des dern / entweder in Orient oder gegen Mittag wohnenden / und vielen andern Völckern / die da vergnüget sind unter Königen zu leben / so in Regierung ihrer Unterthanen also herrschen / als die Herren über ihre leibeigene Knechte. Der Poet Claudianus sagt: Wir haben dir keine Sabäer übergeben / deren Gemühter zur Dienstbarkeit sich bequemen / so haben wir dich auch nicht etwan über Armenien gesetzet. Grotius.

u *Georg.* 4. v. 210.

v 38. b.

x Allgem. Geschichte 4. b.

y Dies. c. 10. §. 2. §. 11. §. 3. §.

z Von Sitten der Teutschen 11. b. 7. cap. 44. b. 3. c.

a D. c. 8. §. 14. § 4. cap. 3. §.

b *Lib.* 6.

c 2. b. M. 13. cap. 8. v. 5. b. Mos. 1. cap. 17. v. 82. Ps. 1. v 2. b. Chron. 19. c. 6. 8. v. 1. b. Chron. 16. c. 32. v. 2. b. Chron. 19. c. 11. v.

211 Es mögen die Syrier und Asiatischen Völcker dienen / und der gantze Orient, welcher Königen dienstbar zu seyn gewohnt.] Cicero *de Provinciis consularibus* hat folgende Worte: Denen Jüden und Syriern / als Völckern / die darzu gebohren / daß sie dienstbar seyn. Euripides *Helena*: Den Jovem ausgenommen / so sind alle Barbarn dienstbar. Welches aus dem Æschylo abgebildet / bey welchem folgendes stehet: Den einigen Jovem ausgenommen / so ist sonsten niemand / der sich recht frey zu seyn rühmen könne. Welchem gleich ist / was Lucanus saget: Nun wird Cæsar allein auf der Welt ein freyer Herr seyn. Sallustius setzet von denen in Orient wohnenden Völckern: Also gar ist ihnen angebohren und eingepflantzet / den Königlichen Nahmen heilig zu halten / und dienstbar zu verehren. Diesen ziehen Servius und Philargyrus an über den Ort der Bücher Virgilii vom Feld-Bau / an welchem dieser Materie gedacht ist. Apollonius bey dem Philostrato *lib.* 7. saget von dem Damide: Denn / weilen er ein Assyrier ist / und ein Nachbar der Nieder / ist er auf nichts grosses zu Erlangung der Freyheit dienendes bedacht. Julianus in seinen Reden wider die Christen: Was soll ich dir nun viel absonderlich reden / entweder von der Teutschen Völcker Natur / welche die Freyheit liebet / und das Joch der Dienstbarkeit nicht leyden kan; oder von denen Syriern und Parthern / die gar bald lernen sich beherrschen zu lassen / und von an-

212 Keinen andern fürchtete.] Eben derselbe Hieronymus *Epist. ad Rusticam de Pœnitentia*: Denn er war ein König / er fürchtete keinen andern / hatte auch keinen andern höhern über sich. Grotius.

213 Und sind sicher durch die Gewalt ihrer Herrschafftlichen Macht.] Gleiches Inhalts Worte hat Arnobius minor in seinen Anmerckungen über diesen Psalm. Bey dem Cassiodoro sagt Vitiges: So ein König etwas unrechts gethan / muß solches dem Gerichte des / der im Himmel ist / untergeben werden / sintemahlen / da alle Königliche Gewalt von oben herab gekommen ist / so ist er auch bloß allein Gott schuldig / sich unsträfflich zu halten. Grotius.

214 Daß der König / etc. gestäupet oder geschlagen worden.] Warum die Thalmudisten von der alten Jüdischen und Israelitischen Königen Macht so verächtliche Meinungen gehabt / und solche Macht in so geringe Gräntzen eingeschlossen; siehe Joh. Christ. Wagenseilii *Tela Ignea Satanæ pag.* 277.

& ante-

des Königes handelten / zuwieder gethan / gestäupet oder geschlagen worden: Solche Straffe aber zoge keine Unehr oder Schande nach sich / und der König unterwarff sich derselben freywillig / zum Zeichen seiner Busse; derohalben wurde er nicht von denen Stecken-Knechten / sondern von denen jenigen / welche er sich selbst darzu erwehlet / geschlagen / und setzet auch nach eigenem Willen und Gutdüncken in solchen Schlägen eine Maaß; von denen Zwang-Straffen aber sind die Könige also frey gewesen / daß sie auch mit der Straffe des Schuch-außziehens nicht beleget worden / als welches eine grosse Schande nach sich zoge. Unter denen Sprüchen der Rabbinen stehet des Hebräers Barnachmoni Lehr-Spruch / unter dem Titul; von Gerichten: Keine Creatur richtet den König / sondern der hochgelobte GOTT.

3. Indem nun diesem also ist / halte ich doch dafür / daß etliche Dinge gewesen seyen / welche der König nicht hat richten mögen / sondern / welche zu urtheilen / die Macht [215] bey dem grossen aus denen siebenzig Aeltesten bestandenen Raht geblieben ist / welcher grosse Raht aus Göttlichem Befehl von Mose angeordnet worden / und durch immerwährende Erwehlung anderer an derer statt / so aus denenselben mit Tod abgegangen / biß auf König Herodis Zeiten gewähret. Derohalben so nennen beyde Moses und David [216] die Richtere Götter / und die Gerichte werden genennet GOttes Gerichte / und daß die Richter nicht an der Menschen / sondern an GOttes

& antecedd. da er unter andern auch diese unsers Autoris Meinung / deren Salmasius *in Defens. Regia c.* 2. gefolgt / widerlegt / und insonderheit nachfolgende Worte hat: Dieses / (nemlichen / daß die Jüdischen Könige / wann sie denen jenigen Gesetzen / welche von dem Amt des Königs handelten / zu wieder gethan / gestäupet oder geschlagen worden) findet man nicht bey denen Thalmudisten / so gar / daß auch der von Grotio in seinem Werck *de J. B. & P.* dreymahl angezogene Titulus *de Rege* im ganzen Thalmud nicht ist. Denn / wie wir hell und klar zeigen können / der hochberühmte und gelährte Mann dadurch verleitet worden / daß er die Allegationes Schickardi *in Miseh-pat Hammelech ex Maimonide* nicht recht verstanden. Und obwohlen auch beym Maimonide von einiger Züchtigung des Königes / doch nur mit wenigen Worten / nemlich bloß allein aus einem alten Canone, mittelst einer gar ungeschicklich gemachten Folgerey / gedacht wird / so ist doch weder von Maimonide, noch von einigem Juden jemahls gelehrt worden / **daß der König zum Zeichen seiner Busse sich solcher Straffe freywillig unterworffen / dieselbe aber nicht von den Steckenknechten / sondern von denen jenigen / welche er sich selbst dazu erwehlt / geschlagen / und setzte auch / nach eigenem Willen und Gutdüncken / in solchen Schlägen eine Maaß.** Damit wir aber indessen lernen / welcherley eigentlich bey denen Juden die Macht des Königs gewesen / und was dessen Recht gewesen / so da 1. Sam. 8. v. 11. und folgg. beschrieben / so wird das rahtsamste seyn / daß wir den jenigen selbst / der den Scepter desselben Volcks gehabt / und ihr Reich regieret / hören; nemlich den König Salomon / dessen im Prediger am 8. cap. v. 2. 3. 4. befindliche ernstliche Ermahnung öffentlich und klärlichen darthut / daß allein GOtt höher gewesen seye / als die Jüdischen Könige / im übrigen aber sie keinen Gesetzen / noch Zwang unterworffen gewesen / sondern alles nach ihrem Belieben und Wohlgefallen gethan. **Ich halte das Wort des Königes / und den Eyd GOttes. Eile nicht / zu gehen von seinem Angesicht / und bleibe nicht in böser Sache; denn er thut / was ihn gelüstet. In des Königs Wort ist Gewalt / und wer mag zu ihm sagen / was machstu?** Diese Meinung / daß nemlich das Jüdische Reich ein vollkommenes Monarchisches Reich / ja ein solches / da der König dergestalt Herr ist / daß er / zu seiner eigenen Person und seines Hauses Nutzen / derer Unterthanen und ihrer Güter sich nach eigenem Gutdüncken gebrauchen kan / gewesen seye; behauptet gar grundgelahrt Herr D. Herm. Conring. *Dissert. de Rep. Hebr.* da er unter andern gar schön zeiget / welchergestalt die Majestät / in so weit als selbe in der Macht Gesetze zu geben und auffzuheben / Krieg zu führen und Friede zu machen / Obrigkeiten und Gerichte nach eigener Willkühr zu setzen und zu ordnen / in Dingen / so das Reich und gemeine Wesen so wohl / als Privat-Personen und Güter betreffen / zu richten ihre Gewalt übet und herfür thut / einig und bloß allein bey denen Jüdischen Königen gestanden.

Im übrigen können die Rabbinen auch kein einiges Exempel beybringen / daß jemahls ein König also gestraffet worden seye.

215 **Bey dem grossen aus denen siebenzig Aeltesten bestandenem Rahte.**] Was den Ursprung und die jenigen Zeiten / in welchen dieser grosse aus denen siebenzig Aeltesten bestehende Raht erstlich angerichtet worden / betrifft / davon sind die Gelährten unterschiedlicher Meinungen. Etliche wollen / daß solcher nach der Babylonischen Gefängnüß / und zwar zu der Hasmonäer Zeiten angeordnet worden / nach dem Bild des jenigen / welcher von dem König Josaphat ist auffgerichtet worden / wovon 2. Chr. 19. v. 8 Etliche sagen / daß er seinen Ursprung zu denen Zeiten Gabinii, welcher von Pompejo in das Jüdische Land gesendet worden / genommen; welche Meinung fürnemlich behaupten will Dionysius Petavius *l. 2. de Doctr. tempor. c.* 27. Es sind aber die jenigen viel besserer Meinung / welche behaupten / daß dieser grosse Raht der siebenzig Aeltesten bereits zu Mosis Zeiten seinen Ursprung genommen / welcher von GOtt Befehl gehabt / denselben anzurichten / wie zu sehen 4. d. Mos. 11. c. 16. d. Ziglerus.

216 **Die Richtere Götter.**] Ich streitte nicht darwieder / daß denen Königen etliche Gerichte genommen gewesen; aber solches folget nicht daraus / weilen die Richter Götter / und die Gerichte GOttes Gerichte genennet werden: Denn / daß die Richter Götter

statt richten: [217] Ja/ es werden die Sachen GOttes von denen Sachen des Königes klärlichen unterschieden/ da/ durch die Sachen GOttes/ die Gerichte/ welche nach denen Gesetzen GOttes gehalten werden müsten/ zu verstehen sind/ wie die gelährtesten Rabbinen erwehnen. Ich läugne nicht/ daß die Könige in Juda für sich selbsten etliche Halß-Gerichte solten gehalten haben: Worinnen sie Maimonides denen Königen über die zehen Stämme Israel vorziehet; welches auch nicht wenige/ so wohl in heiliger Schrifft/ als denen Büchern und Schrifften derer Hebräer/ sich befindende Exempel darthun: Es scheinet aber/ daß über etliche gewisse Dinge/ als über einen Stamm/ über einen Hohenpriester/ [218] über einen Propheten Gericht zu halten/ [219] dem Könige nicht zugelassen gewesen; und solches kan man schliessen aus der Geschichte/ die sich mit Jeremia begeben; [d] denn/ als ihn die Obersten und Fürnehmsten des Volcks zum Tod begehrten/ antwortete der König: Siehe/ er ist in euren Händen/ denn der König kan nichts wieder euch; nemlich in solcherley Sachen/ ja es kunte der König auch denjenigen vom Gerichte nicht loß machen/ welcher um anderer Ursachen willen für dem grossen Raht angeklagt worden. Derowegen hat Hircanus das Gericht [220] über Herodem/ [e] nachdem er es nicht verhindern kunte/ sonsten und auf eine andere Art künstlicher Weise [221] betrogen.

d Jerem. 38. c. 5. d.

e Josephus Alt. Gesch. 14. b. 17. c.

4. In Macedonien haben/ wie Callisthenes bey dem Ariano sagt/ die/ so aus dem Carano entsprossen/ nicht mit Gewalt/ sondern nach den Gesetzen über die Macedonier geherrschet. Curtius 4. b. 7. c. Die Macedoner sind gewohnt gewesen/ von Königen regiert zu werden/ ter genennet werden/ solches geschiehet verblümter oder Gleichnüß-weise. Siehe Gerhardum *loco de Magistratu n.* 10. Was aber die Gerichte betrifft/ so sind dieselbe in der Jüdischen Policey/ so lang GOtt selbsten ihr König gewesen und sie regieret/ auf eine sonderbare Weise GOttes Gerichte genennet worden; weilen nemlich damals alle Rechte der Majestat/ und unter denenselben auch die Obrigkeitliche Gewalt und Macht/ Gerichte zu setzen und zu halten/ GOtt alleine zugehöret; nachdem aber diese Regiments-Form/ da GOtt selbsten regierete/ ein Ende genommen/ und das Jüdische Volck von denen aus ihnen selbst genommenen Königen beherrschet wurde/ so kunten die Gerichte zwar nicht auf bemeldte hohe Art GOttes Gerichte genennet werden/ jedoch aber höreten sie deßwegen nicht auf GOttes Gerichte zu seyn. Nemlich/ wie oben gemeldt/ von wegen ihres Ursprunges/ der von GOtt ist/ werden die Gerichte GOtt annoch zugeschrieben/ als welcher selbsten das Richter-Amt eingesetzet/ geordnet und befohlen; und dahin ziehlet die Vermahnung des Königs Josaphat/ welche er denen von ihme gesetzten Richtern gegeben/ daß sie nicht denen Menschen/ sondern GOtt dem HErrn Gerichte halten/ 2. b. Chron. 19/ 6. 8. Ziglerus.

217 Ja/ es werden die Sachen GOttes.] Es setzet der Autor in Erklärung des aus 2. b. Chron. 19/ 6. 8. angezogenen Spruchs/ daß in selbigem durch die Sachen GOttes die jenigen Sachen und Händel bedeutet werden/ welche aus denen Göttlichen Gesetzen gerichtet und entschieden werden müssen; durch die Sachen des Königes aber das jenige/ was des Königes Gutdüncken beimgestellt und überlassen seye: Aber es werden durch die Sachen GOttes viel besser verstanden die geistliche Händel/ durch die Sachen des Königes aber die weltliche Händele: Welches denn erwiesen wird/ theils aus deme/ daß Amarias der Hohepriester in denen Sachen des HErrn der Oberste war/ und præsidirete; Zabadias aber/ welcher ein weltliches Amt bedienet/ in denen jenigen Dingen præsidirte/ welche des Königs Amt angingen. Derohalben sind die Sachen GOttes und die Sachen des Königes nichts anderst gewesen/ als geistliche und weltliche Sachen/ unter welchen die ersten von dem Hohenpriester/ als Vicario des Königes in geistlichen Dingen/ die andern aber von dem Schalt-Könige in weltlichen Dingen abgethan wurden. Osiander.

218 Über einen Propheten.] Es thuts nicht/ daß ein Prophet umkomme ausser Jerusalem. Luc. 13. v. 33. Grotius.

219 Dem Könige nicht zugelassen gewesen.] Dieses kan mit keinem tüchtigen Grunde erwiesen werden; denn/ gleichwie der König die oberste Macht hatte in weltlichen Dingen/ also hatte er auch in geistlichen Kirchen-Sachen eine Macht/ die über den Hohenpriester war. Dahero lesen wir/ daß David mit dem Gottes-Dienst beschafftiget gewesen/ 2. Sam. 6/ 12. Salomon hat den Hohenpriester abgesetzt/ 1. Kön. 2/ 27. so mag auch solches aus dem von Jeremia angezogenen Exempel nicht dargethan und erwiesen werden. Denn (1) folget nicht/ Jeremias ist von dem grossen Raht in das Gefängnüß geworffen worden/ derowegen/ so hat er eine höhere Macht über den König. (2) Was die angezogene Worte/ so der König zu denen Fürsten gesagt/ anbelanget/ müssen sie nicht verstanden werden/ als wenn der König/ da er solche geredet/ eine höhere Macht über sich erkandt hätte/ sondern/ daß er sich in die Zeit geschicket/ dem Wüten des Volcks nachgegeben/ und der Auffruhr zuvor gekommen. Der gelährte und sehr berühmte Rabbi Abarbanel erkläret diese Worte also: Was wechselt ihr viel Worte mit mir? Siehe/ er ist in euren Händen/ der König kan nichts mit euch schaffen/ weil ihr ihm wiederstehet/ und ihme allezeit Eingriff thut in seine habende höchste Macht/ und dieselbe schmälert. Osiander.

220 Über Herodem.] Es mag auch aus dem Exempel Herodis nichts geschlossen werden/ weilen er noch eine Privat-Person und Jüngling gewesen/ als er für den grossen Raht gefodert wurde; denn es lebte sein Vater Antipater noch/ Hyrcanus hatte die Ober-Herrschafft/ und Herodes war ein Diener des Königs/ wie ihn die Rabbinen zu nennen pflegen/ hatte sich auch niemals die Hoffnung gemacht/ ein frembdes Reich anzugreiffen. Osiander.

221 Betrogen.] Indem er nemlich das Gericht biß auf folgenden Tag verschoben/ und solchergestalt die Aeltesten des Rahts/ welche über Herodem sprechen würden/ verhindert/ unterdessen aber dem Herodi mit der Flucht davon geholffen. Siehe Seldenum *de Synedr. l.* 3. *c.* 9. *n.* 1. da er des Geschicht-Schreibers Josephi Worte erklärende/ diesen des Autoris Ort anziehet. Ziglerus.

den / aber jedoch unter grösserer Freyheit / als andere Völcker. Denn es kunte der König auch nicht über der Bürger ihr Leben sprechen. Eben dieser Curtius 6. b. 8. cap. Es war bey denen Macedoniern von Alters her der Gebrauch / daß alle Halß-Sachen von dem ganzen Kriegs-Heer verhöret / und darüber gesprochen wurde / aber in Friedens-Zeiten stund solches bey dem gemeinen Mann / und galt der Könige Gewalt hierinnen gar nichts / wo sie ihr Urtheil nicht mit guten Gründen behaupten kunten. So ist bey dem Curtio auch noch eine andere Anzeige [222] einer solchen gemengten Regierungs-Form / wenn in seines 8. b. 1. cap. folgendes stehet: Die Macedonier haben / nach Landes-Vätterlicher Gewonheit / eine Satzung gemacht / daß der König nicht zu Fuß jagen solte / auch nicht ohne Begleitung seiner Freunde und Fürsten. Tacitus von der Teutschen Sitten im 43. cap. schreibet von denen Gothonen: Nun werden sie in grösserem Gehorsam und Dienstbarkeit regieret / als andere Völcker Teutschlandes / aber doch auch nicht gantz und gar ohne Freyheit. [f] Denn zuvor hatte er ihrer Regenten Ober-Herrschafft beschrieben / wie deren Regierung darinnen bestünde / daß sie mit gutem Raht und Gründen dem Volck Befehl thäten / und nicht in der Gewalt und Macht zu gebieten / wie / und was sie wolten. Die vollkommene Königreiche bildet er hernacher in folgenden Worten ab: Einer herrschet gantz allein / nichts ausgenommen / und nicht bittweise. Eustathius über das 6te Buch Homeri Odysseæ, da der Phäacier Republick beschrieben wird / sagt: Es seye ein aus der Macht des Königes und der Fürnehmsten gemengtes Regiment.

f Dies. s. 1. §.

5. Etwas gleichmässiges mercke ich in denen Zeiten derer Römischen Könige; denn damahls wurden fast alle Geschäffte durch die Königliche Macht und Gutdüncken verrichtet. Tacitus [g] saget: Romulus hatte nach Belieben über uns geherrschet. Und Pomponius [h]: Es ist bekandt / daß im Anfang / als das Römische Reich erstlich begonnen / alle Macht und Gewalt bey denen Königen gestanden: Jedoch will der Geschicht-Schreiber Dionysius [223] Halicarnassensis, [i] daß dem Volck etliche Dinge vorbehalten gewesen. Und wenn wir vielmehr denen Römischen Scribenten [k] selbsten Glauben beymessen / so mercket Seneca [l] aus denen Schrifften Ciceronis *de Republica*, denn auch ex Libris Pontificalibus und Fene-

g Jahr-Gesch. 3. b. 26. c.

h *l.* 2. §. 2. *ff. de Or. Jur.*

i *l.* 4. *pag.* 234.

k Livius 8. b. 32. c.

l *Epist.* 100.

[222] Einer solchen gemengten Regierungs-Form.] Laonicus Chalcocondylas *l.* 2. gedencket / daß der Hungern und Engelländer Königreiche vordem solcher ley gewesen seyen / wie denn auch die Königreiche Arragonien und Navarren / dessen er gedencket *lib.* 5. woselbsten er saget: Es seyen keine Obrigkeiten erwählet / noch Besatzungen in einige Oerter geleget worden / ohne mit Willen des Volcks / welchem auch nichts hat mögen geboten werden / das ihren Sitten und Gebräuchen zuwieder lieffe. So hat auch Levi Gersonides in seinen Erklärungen über 1. Sam. 8. c. v. 4. angemercket: Daß ein anders seyen Könige / so mit voller Macht und unumschranckter Gewalt herrschen / ein anders aber die / so nach Gewissen und denen Jüdischen Gesetzen regieren. Sehr verwunderlam ist es / was Plinius *lib* 6. *c* 13. von der Insul Taprobane, heut zu Tage Sumatra genannt / schreibet: Daselbsten werden zu Königen erwehlt alte und der Sanfftmuht ergebene Personen / die da keine Erben haben / und wenn sie hernacher in ihrem Königlichen Stande Erben zeugen / werden sie ihres Königlichen Amts entsetzet / damit aus ihrem Reich kein Erb-Königreich werde. Ihme werden dreissig andere zu Mit-Regenten gegeben / und mag keiner ohne durch vieler Stimmen zum Tode verurtheilet werden; so könne man auch an das Volck appelliren / und würden siebentzig Richter zu Erkennung der Sache gegeben. Wenn ihrer nicht mehr als dreißig den Beklagten loßsprächen / gelte solches in schweren Missethaten nichts / der König selbst brauche eine Tracht und Kleidung / wie Bacchus, die andern aber / wie die Araber. Wenn der König etwas begangen / werde er am Leben gestrafft: es tödtet ihn aber niemand / sondern es ziehet sich jederman von ihm ab / also gar / daß auch kein Mensch mit ihm redet. Servius über die des 5. b. vom Trojanischen Krieg / folgende Worte: Populumque Patresque: Etliche wollen / es seye hierunter die dreyerley Regierungs-Formen / nemlich die Volcks-Regierung / der Fürnehmsten Regierung / und die Königliche oder Monarchische Regierung begriffen. Denn Cato sagt / daß die Stadt Carthago eine Regierungs-Form gehabt / welche aus diesen dreyen Regiments-Formen bestanden. Grotius.

223 Halicarnassénsis.] So hat auch Romulus selbsten das Volck Kirchspiels-weise zu versammlen pflegen / wenn er des gemeinen Nutzens halben etwas vornehmen oder rahtschlagen wollen / wie der Rechtsgelährte Pomponius in angezogenem Ort *l.* 2. *ff. de O. J.* schreibet; übrigens ziehlet alles das / was in diesem §. gesaget wird / fürnemlichen dahin / daß dadurch angezeiget werde / wie die Regiments-Formen derer Reiche und Republiquen gemässiget werden / und gemengt zu seyn pflegen. Es sind zwar viele / unter welchen der Vornehmste ist Bodinus *de Repub lib* 2. *c.* 1. welche läugnen / daß eine solche Mässigung oder Vermengung geschehen könne / theils / weilen weders-

Feneſtella an/ daß man in etlichen gewiſſen Sachen von dem Könige an das Volck appelliren können. Bald hernach hat Servius Tullius, welcher nicht ſo wohl mit Recht/ als durch die Gunſt des Volcks zu dem Königreich gelanget/ auch die Königliche Macht mehr verringert; ſintemahl/ wie Tacitus [m] redet/ er Geſetze gegeben/ welchen auch die Könige gehorchen muſten. Derowegen ſich deſto weniger zu verwundern über das/ was Livius ſaget: Daß der erſten Burgermeiſtere Macht und Gewalt von der Königlichen bey nahe nur in dieſem einigen Stücke unterſchieden geweſen/ daß ſie nur ein Jahr gewähret. Eben eine ſolche aus des Volcks und derer Fürnehmſten Gewalt gemengte Regierungs-Form iſt zu Rom geweſen/ zur Zeit des Regiments-Anſtands und der erſten Burgermeiſtere. Denn in etlichen hochwichtigen Dingen war das/ was das Volck wolte/ alsdenn erſt gültig und kräfftig/ [224.225] wenn die Rahts-Herren ſolches erſtlich fürgeſchlagen und für gut befunden; welches alles hernach/ als die Macht des Volcks gröſſer worden/ nur den bloſſen Schein des alten behalten/ indeme/ wie Livius und Dionyſius gedencken/ es dahin gekommen/ daß die Rahts-Herren etwas fürgeſchlagen/ und hernach ungewiß geweſen/ ob ſolches auf der Verſammlung des Volcks oder dem Reichs-Tag angenommen worden. Ja/ es iſt auch noch längere Zeit hernach etwas von ſolcher gemengten Regiments-Form geblieben/ ſo lange/ wie oben beſagter Livius [n] meldet/ die Regierung bey denen Patricien/ das iſt/ bey dem Raht; bey denen Zunfftmeiſtern aber/ das iſt/ bey dem gemeinen Volck/ das Recht zu verbieten oder zu widerſprechen/ [226] und ſich zu widerſetzen/ geweſen iſt.

7. Alſo will auch Iſocrates, daß die Athenienſiſche Republick zu Solonis Zeiten ein Democratiſches/ mit der Ariſtocratie gemengtes Regiment geweſen ſeye. Nachdem wir nun dieſes abgehandelt/ wollen wir etliche Fragen/ [227] welche in dieſer Materie ihren gewiſſen Nutzen haben/ erörtern.

m Jahr-Geſch. 3. b. 26. cap.

n im 6. b.

XXI. 1. Die erſte iſt: [o] Ob der jenige/ welcher mit einem ungleichen Bündnüß einem andern verpflichtet iſt/ eine höchſte Regierungs-Macht und Ober-Staats-Gewalt haben könne? Durch ein ungleiches Bündnüß verſtehe ich allhier nicht ein ſolches/ welches unter zweyen ungleich-mächtigen/ da einer dem andern an Macht überlegen/ auffgerichtet wird; als wie [p] die Stadt Thebe, zu des Pelopidæ Zeiten/ mit der Perſer König gehabt/ und vor Zeiten die Römer mit denen Maſſiliern [q]/ hernach mit dem König Maſſaniſſa; auch nicht ein ſolches/ in welchem einer nur einmahl harte Bedingungen annimmt/ oder das/ was ihme geboten oder vorgeſchrieben wird/ thut; welches aber/ * ſo bald es geſchehen/ auffhöret/ und

o 2. b. 15. cap. 7. ſ. 3. §. 18. cap. 2. ſ. 2. §.

p Juſtinus 43. b.

q Valerius Maxim. 7. b. 5. cap. 1

wiederwärtige Dinge nicht vermiſchet oder gemenget werdē kōñen/ theils/ weilen die Majeſtät etwas unzertheiliges ſeye. Aber indem man auch von denē Elementen ſelbſten/ welche doch ein ander wiederwärtige Eigenſchafften an und in ſich haben/ und auch das Recht/ welches doch für und an ſich ſelbſten unzertheilig iſt/ ſagt/ daß es getheilet werde/ *l. 9. §. 12. ff. de Hared. Inſtit.* ſo dörffen wir uns dieſe Schluß-Gründe nicht viel bewegen laſſen; und kan ich nicht zugeben/ daß die Majeſtät gantz und gar unzertheilbar ſeye. Denn alles/ was ein gantzes iſt/ muß nohtwendiger Weiſe aus ſeinen Theilen entſtehen. Welcherley derohalben das gantze iſt/ ſolcherley ſind auch die Theile. Dannenhero/ weilen die Majeſtät etwas gantzes machtbares iſt/ ſo muß es auch nohtwendiger Weiſe machtbare Theile haben/ d. i. Macht und vermögende Gewalt/ die da als Theile der Majeſtät ſind. Die Theile aber können unter ſich von einander geſchieden ſeyn: Derohalben ſo wird das gantze auch theilbar ſeyn/ und wird fürnemlich alsdenn getheilet/ wenn eine Theilung klärlich und ausdrücklicher Weiſe geſchiehet. Ziglerus.

224 Weñ die Rahts-Herren ſolches erſtlich fürgeſchlagen und für gut befunden.] Plutarchus in der Lebens-Beſchreibung des Coriolani: Das Volck hatte kein Recht oder Macht entweder ein Geſetz zu geben/ oder etwas anders zu befehlen/ wenn der Raht ſolches nicht zuvor gut geheiſſen. So mercket Chalcocondylas *lib.* 5. an/ es ſeye zu ſeiner Zeit in der Genueſer Republick eben eine ſolche gemengte Regierungs-Form geweſen.

225 Wenn die Rahts-Herrn ſolches erſtlich fürgeſchlagen und für gut befunden.] Wenn der Raht durch einen Raht-Schluß beſtättigt/ was das Volck geordnet haben wolte. Gronovius.

226 Und ſich zu widerſetzen geweſen iſt.] Wenn es nemlich ſchiene/ daß der Raht/ es ſeye in Privat- oder Public-Sachen/ etwas thun oder begehren wolte/ das ihrer Freyheit und dem Nutzen des gemeinen Weſens zuwieder zu lauffen ſchiene/ in welchem Fall ſie ſich darzwiſchen legten.

227 Welche in dieſer Materie ihren gewiſſen Nutzen haben.] Und welche die Natur der höchſten Macht ferner erklären/ auch zugleich zeigen/ wordurch dieſelbe vermindert oder nicht vermindert werde.

* So bald es geſchehen/ auffhöre.] Puffendorff *de J. N. & G. l. 8. c. 9. §. 4.* drücket ſolches folgender geſtalt aus: Die jenigen Bündnüſſe/ in welchen das eine Theil eine Beſchwerde auf ſich nehmen muß/ von welcher man/ wenn man ſie leiſtet/ ein für allemahl abkommet/ vermindern oder ſchmälern deß/ der ſolche Beſchwerde untergehen muß/ Regierungs-Macht oder Herrſchafft über ſein Reich oder

Staat

und dem andern keinen Vorzug der Hoheit giebet; Als wenn der jenige/welcher eines andern Feind ist/ in Freundschafft auffgenommen wird/ und man Friede mit ihm macht/ wofern er die Kriegs-Unkosten bezahlet/ [228] oder etwas anders leistet; sondern ein solches/ da [229] † krafft des Vertrags selbsten [z] einer einen stets-währenden Vorzug gewinnet: Das ist/ vermöge welches einer gehalten ist/ das Reich und die Majestät des andern freundlich erhalten zu helffen/ (wie in dem Bündnüß/ welches die Ætolier mit denen Römern auffgerichtet/ versehen ward) d. i. daß er theils sich befleissige/ daß des andern Reich in Sicherheit bleiben möge/ theils/ daß dessen Würde/ welche durch das Wort Majestät bedeutet wird/ bleiben und erhalten werden möge. Tacitus [a] hat solches genennet/ eine Ehr-Erbietung gegen das Reich/ und erkläret es also/ wenn er von ihnen saget: Was den Ort ihrer Wohnung und ihre Gräntze anbetrifft/ so sind sie an ihren Ufern/ mit dem Gemühte aber bey uns. Florus: [b] Auch die übrige andere/ welche frey von der Herrschafft waren/ fühleten jedoch die Grösse derselben/ und ehreten das Römische Volck/ als einen Uberwinder aller andern Völcker. * Welcher Art Bündnüsse man auch zuzehlen kan die [230] Schutz- und Schirms-Gerechtigkeiten/ zu Latein Jura Advocatiæ, [231.232] Mundiburgii genannt; wie denn auch das Recht/ so bey denen Griechen die Haupt-Städte über die kleineren Besetz-Städte gehabt; Denn/ wie Thucydides [u] saget/ so hatten die Besetz- oder Pflantz-Städte mit denen Haupt-Städten/ daraus sie gezogen und entsprossen/ [233] gleiches Freyheits-Recht/ aber sie musten [v] der Haupt-Stadt/ aus welcher sie entsprossen waren/ und die sie zu einer Pflantz-Stadt gemacht/ Ehr-Erbietung erweisen.

[z] 2 folg. 2. §.
[a] Allgem. Gesch. 1. b. 55. cap.
[b] 4. b. 12. c.
[u] Lib. 1.
[v] 2. b. 9. c. 10. §.

Staat keines weges: Als zum Exempel/ wenn in einem Frieden-Schluß das eine Theil verbindlich gemacht wird/ des andern Theils Armee Sold zu erlegen; die Kriegs-Unkosten zu erstatten/ oder eine gewisse Summa Geldes/ gleichsam an statt einer Straff zu bezahlen; gewisse Oerter und Vestungen/ Wälle und Mauren nieder zu reissen/ etliche Oerter abzusteben/ Geissel/ Schiffe/ Waffen zu geben. Hiergedencket Plinius *Nat. Hist. l.* 34 *c.* 14. Wir finden/ daß/ nachdem die Könige aus Rom vertrieben worden/ in dem Bundnüß/ welches der König Porsenna denen Römern zugestattet/ ausdrücklichen versehen gewesen/ daß sie kein Eisen brauchen solten/ als bey dem Ackerbau. Tesmar.

228 Oder etwas anders leistet.] Gefangene/ Uberläuffer/ oder eroberte Schiffe wiedergibt. Gronovius.

229 Krafft des Vertrags selbsten.] In welchem mit gewissen und klaren Worten versehen wird/ daß einer dem andern weiche/ und einiger Weise gehorsam seye/ und Ehr-Erbietung erzeige. Gronovius.

† Krafft des Vertrags.] Alle Könige/ welche eine unumschränckte Macht und Herrschafft haben/ sind nach dem Recht der Natur und dem Göttlichen Recht/ an Ehr und Würde ihrer Personen einander gleich/ und hat also keiner vor dem andern einen Vorzug/ ohne/ wenn einer solchen durch Verjährung oder gewisse Verabhandelung erlanget hätte. Wie vor wenig Jahren auf jetzt bemeldte Art der König in Franckreich den Vortritt vor Spanien erlanget. Benjam. Priolus *de Rebus Gallic. l.* 12. und der Autor der *Memoires touchant les Ambassadeurs.* Von solchem Vortritt oder Vorzug aber ist der Autor allhier nicht zu verstehen/ als welcher ungekrancket des andern Regierungs-Macht und Herrschafft und dessen Majestät anrühret; sondern von einem solchen Vorzug/ wodurch die Regierungs-Macht dessen/ der seligen leydet/ geschmälert zu werden scheinet. Tesmar.

* Welcher Art Bündnüsse man auch zuzehlen kan.] Zum Exempel dieser Art kan angeführet werden die Stadt Dantzig bey den Pohlen; die Stadt Genff bey denen Schweitzern. Tesmar.

230 Schutz- und Schirms-Gerechtigkeiten.] Dieses war ein Recht/ eine Kirche oder Kloster zu beschirmen/ welches von einem Fürsten oder König einer mächtigen Kriegs-Person oder anderm hohen Bedienten gegeben war/ der dadurch solcher Kirche oder solches Klosters Patron wurde/ und aus demselben hinwiederum einigen Nutzen zoge; Trithemius *Chron. Hirsaug. Monast. p.* 9. & 87. Bignonius *ad Marcul. lib* 1. *cap.* 21. *p.* 497. Barthius *Advers.* 47. 4. Die Rechtsgelährten wollen/ es seye eine Art eines Lehens. Obrecht *Disput.* 2. *Thes.* 259. Schoner. *Disput. feud.* 1. *c.* 75. Gronovius.

Von dieser Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit siehe auch Schottelium *de Lingua Germanica pag.* 330. 331. und andern Orten.

231 Mundiburgii] Mundiburdis, oder Mundiburdium ist der Schutz oder Schirm/ welchen ein Fürst einem Bischoff oder Abt leistet/ daß sie von niemand beunruhiget/ und ihre Sachen nirgend anderswo/ als zu Hofe erkandt werden. Daher sind in der Lateinischen Sprach die Redens-Arten: Tradere in Mundiburdium; zur Schirm-Gerechtigkeit übergeben: Teneri in Mundiburdio, in Schutz und Schirm seyn: Recipere sub suo Mundiburdio; unter seinen Schirm nehmen. Bignon. *ad Marcul. l.* 1. *c.* 24 *p.* 504. 506. Vossius *de Vitiis Sermonis p.* 248. Gronovius.

232 Mundiburgii.] Mundiburgium, sonsten auch Mundiburnium oder Mamburgium genennt/ ist ein Wort/ so eben die Bedeutung hat/ als Advocatia; siehe Hotomannum *Comment. de Verb. feudal. voc.* Mamburgus; und scheinet/ daß solches seinen Ursprung habe aus dem alten Recht der Longobarder/ bey welchen ein Vormund Mundualdus hiesse/ bey denen Frantzosen Mambour, dahero denn vielleicht das Wort Mamburgus mag entsprungen seyn. Derohalben/ so wird Mundiburgium so viel heissen/ als eine Stadt oder Schloß/ welche unter eines andern Schutz ist. Siehe Cujacium *l.* 2. *F. tit.* 4 *pag.* 699. Ziglerus.

Siehe auch Schottelium *de Lingua Germanica p.* 466.

233 Gleiches Freyheits-Recht.] Siehe unten im 2. b. 9. c. 10. §.

234 Clien-

x 2. b.

2. Livius [x] von dem alten Bündnüß / so die Römer / welchen alle Rechte der Albaner zugefallen / mit denen von den Albanern entsprossenen Lattinern auffgerichtet / saget: In diesem Bündnüß hatten die Römer die Ober-Hand und einen Vortheil. Andronicus Rhodius nach Aristotele, [y] sagt sehr wohl und recht: Es seye einer zwischen ungleichen Theilen schwebenden Freundschafft eigene Natur / daß dem mächtigern Theil mehr Ehre angethan / dem schwächern aber mehrere Hülffe geleistet würde. Es ist bekandt / was der Römische Rechtsgelährte Proculus [z] auf diese Frage geantwortet / nemlich / das jenige Volck / welches der Macht eines andern nicht unterworffen / seye frey / ob es gleich mit einem andern in einem solchen Bündnüß stehe / vermöge dessen es gehalten ist / desselben Volcks Majestät und Würde freundlich erhalten zu helffen. Wenn derohalben ein Volck / das einem andern nicht unterworffen / doch aber solchergestalt verpflichtet ist / ein freyes Volck bleibet / so folget daraus / daß es die höchste Macht behalte; und eben solches muß man auch von einem König verstehen. Denn es mit einem freyen Volck und einem König / welcher in der That und ein rechter König ist / einerley Beschaffenheit hat. Proculus setzet ferner hinzu / daß dieses denen Worten des Bündnüsses beygefüget werde / damit man verstehen möge / daß das eine Volck höher seye / nicht / daß man dadurch verstehen solle / daß das andere Volck kein freyes Volck seye. Höher seyn / muß man hier nicht verstehen an Macht / (denn Proculus hatte nur gesagt / ein solches Volck seye der Macht eines andern nicht unterworffen) sondern an Würde und Ansehen / welches folgende Worte / durch ein sehr schickliches Gleichnüß erklären: Gleichwie / sagt er / wir unsere [234] Clienten / die sich unter unsern Schutz begeben haben / für freye Leute erkennen / ob schon sie weder an Ansehen / noch Würde / weder an Macht noch Rechten uns gleich sind / also erkennen wir auch die jenigen / welche unsere Majestät freundlich erhalten zu helffen verbunden sind / für freye Völcker.

y Lib. 9. Nicom. cap 18.

z l. non dubito. 7. ff. de Capt & postlim. reversis.

3. Die Clienten sind unter dem Schutz ihrer Schutz-Herren / [235] also sind auch die jenige Völcker / welche wegen ungleiches Bündnüsses / worinnen sie mit einem andern Volck stehen / und geringer sind / unter dem Schutz des jenigen Volcks / welches an Würde und Majestät höher ist. Sie sind unter dem Schutz / aber nicht unter der Herrschafft; wie Sylla bey dem Appiano [a] redet: Sie sind mit unter den Gliedern ihres Reichs / [b] nicht aber unter ihrer Herrschafft. Und Cicero 2. b. von Gebühr der Menschen; da er die jenigen Zeiten / in welchen die Römer sich der Tugend und Erbarkeit sonderlich beflissen / und steiff auf Recht und Gerechtigkeit hielten / beschreibet / sagt; daß sie über ihre Bunds-Genossen Schutz gehalten / aber nicht geherrschet. Womit sehr wohl übereinstimmet / was Scipio Africanus der Aeltere gesagt: [c] Es wolle das Römische Volck † viel lieber durch Gut-

a de Bello Mithrid. Lib. XXXI.

b Livius 21. b. 5. cap.

c Livius 26. b.

234 Clienten.] Mit denen Clienten hat es zweyerley Zustand gehabt; denn etliche waren Thessalische / und der alten Athenienser / da die Clienten / wenn man sie nach dem / wie sich ihre Schutz-Herrn ihrer bedienet / schätzen wollen / gewißlich unterthan gewesen: Denn / es wurde ihnen Arbeit aufferleget / welche Freygebohrnen übel anstehet; und wenn sie sich darinnen nachlässig oder säumig erzeigeten / ihnen auch gar mit Schlägen gedräuet; und solche Clienten sind nicht anderst als die Leibeigene gehalten worden. Wenn aber der Autor die Römische Clienten verstehet / welche Romulus, nach dem Exempel derer Griechen / eben als Freunde gehalten haben wollen / und solches deßwegen angeordnet / damit er die Gemühter der Hohen und Niedrigen durch das Band einer gleichsam Wechsel-Gunst und Neigung mit einander verknüpffete / so ist gewiß / daß ein Schutz-Herr und Client nicht eben so viel gewesen / als ein Herr und Unterthan; theils / weilen sie mit denen Kindern und Pupillen gleiches Standes geachtet wurden; theils / weilen sie von ihrem Schutz-Herrn / ohne sich die gröste Schande auf den Halß zu laden / nicht kunten verlassen werden; theils / weil der jenige / welcher seinen Clienten betrieglich hintergangen / vermöge der zwölff Tafel-Gesetze / verflucht oder verbannt gewesen / welches alles gewisse Zeichen einer Gunst und Gewogenheit / nicht aber einiger Dienstbarkeit und Unterwerffung. Oſiander.

235 Also sind auch die jenige Völcker / welche wegen ungleichen Bündnüsses / worinnen sie mit einem andern Volck stehen / und geringer sind.] Siehe Cardinalem Tuschum *Pract. Conclus.* Ixcccxxxv. Ein Exempel dessen haben wir an denen Dilimnitern / welche ihre eigene Herren waren / und den Persern im Kriege dieneten: Agathias *lib.* 3. Also hatte die Griechische Kayserin Irene vor / das Reich unter ihres Gemahls Kinder also auszutheilen / daß sie die / so hernach gebohren worden / zwar in geringere Würde setzte / aber daß sie übrigens ihre eigene Herren wären / und vollmächtige Gewalt hätten. Von denen jenigen Städten / welche sich unter des Hauses Oesterreichs Schutz begeben / siehe Crantzium *Saxonicorum lib. X.* Herodianus *lib. V.* hat folgende Worte: Der Osroener und Armenier / unter welchen diese Unterthanen / jene aber Freunde und Bundes-Genossen waren. Grotius.

† Viel lieber durch Gutthaten.] Diese Worte sind zwar schön und herrlich / aber schlecht gehalten worden;

Gutthaten / als durch Furcht / andere sich verbindlich machen / und frembde ausländische Völcker / viel lieber durch Treue und Bündnüsse zu Freunden / und sich zugethan / als durch schwere Dienstbarkeit zu Unterthanen haben; und was Strabo von denen Spartanern gedencket / nach derer Römer Ankunfft in Griechenland; Sie sind / sagt er / in ihrer Freyheit geblieben / und haben nichts beygetragen / als die Hülffe / welche sie / vermög ihres Bündnüsses / schuldig waren. Gleichwie der Privat-Schutz / welchen ein gemeiner Mann über den andern hält / die Personal-Freyheit nicht aufhebet; also hebet der Schutz / welchen ein Reich / Republick oder Staat / über den andern hält / die Reichs- oder Staats-Freyheit nicht auf / welche ohne eine höchste Regierungs-Macht nicht kan verstanden werden. Deßwegen man auch bey dem Livio[d] findet / daß er / unter eines Schutz / und unter eines Herrschafft seyn / einander entgegen gesetzt; und Augustus hat Syllæo, dem König der Araber / wie Josephus bezeuget / gedräuet / wenn er nicht ablassen würde / den benachbarten unrecht zu thun / so wolte er es dahin bringen / daß er aus einem Freund und Bunds-Genoß ein Unterthan würde; welcherley die Könige in Armenien gewesen sind / von welchen [236] Pætus an Volegesem schreibet / daß sie unter der Römer Herrschafft / und derowegen mehr dem Nahmen nach / als in der That Könige gewesen; und eben eine solche Beschaffenheit hat es auch vor Zeiten mit denen Königen in Cypern und andern gehabt / welche unter denen Königen in Persien / und wie Diodorus[e] redet / ihnen unterthan gewesen. [d] 8. d. 1. c. [e] Lib. XVI.

4. Diesem / was wir nun gesagt / scheinet zu wieder zu seyn / was Proculus[f] ferner hinzu setzet / wenn er saget: Es werden aber auch aus denen Städten und Republiquen / [237] die mit uns im Bündnüß stehen / ein und andere bey uns bißweilen vor Gericht gebracht und angeklaget / und wenn sie verurtheilet / abgestrafft. Damit man aber dieses recht verstehen möge / ist zu wissen / daß viererley Arten Streit-Händel fürfallen können: Erstlich / [238] wenn die Unterthanen eines Volcks oder Königes / welcher sich unter den Schutz eines andern begeben / sich wieder das Bündnüß verbrochen / und dawieder gehandelt haben: Hernacher / wenn [239] das Volck oder der König selbst angeklaget wird: Drittens / wenn die Bunds-Genossen / welche unter desselbigen Königes oder Volcks Schutz sind / [240] Streit-Händel unter sich haben: Und denn viertens / [241] wenn die Unterthanen über das Unrecht derer jenigen / unter welcher Bothmäßigkeit sie sind / klagen. Wenn nun wieder die erste Art verbrochen worden / so ist der König oder das Volck gehalten / den jenigen / der solches gethan / entweder [f] cit. l. 7. §. 2 ff. de Capt.

worden; denn / welch Volck auf der Welt hat wohl grausamer und geitziger über die jenigen / welche sich ihnen ergeben / regieret / als eben die Römer? Wie denn zu Pyrrhi und Hannibals Zeiten / der Römer Bunds-Genossen gar viele von ihnen abgegangen / und mit Abschüttelung des Römischen Jochs / frembde und andere Bündnüsse gesucht; Livius 35. b. 14. cap. Nichts desto weniger bleibt für und an sich selbst wahr genug / daß die jenigen Reiche und Herrschafften beständig und unverrückt bleiben / welche mit Liebe und Treue gegen die Unterthanen / nicht aber also regieret werden / daß selbe allezeit unter steter Furcht stehen; Seneca *Phæniss. in fine*: Will ein Regent von seinen Unterthanen geliebet seyn / so regiere er sanfftmühtig. Die Reiche und Herrschafften / welche man so regieret / daß man nichts anders als der Unterthanen Haß auf sich ziehet / pflegt man gemeiniglich nicht lang zu behalten. Tesmar.

236 Pætus an Volegesem.] Bey dem Tacito 15. Jahrb. 13. cap.

237 Die mit uns im Bündnüß stehen.] Es redet Proculus allhier von denen Frey-Städten / welche mitten in denen Römischen Provincien lagen: Aber / weilen diese Völcker / entweder vor dem Krieg / oder in währendem demselben / nicht gezwungener / sondern freywilliger Weise sich zu denen Römern gethan / erhielten die Römer ihnen ihre Freyheit / daß sie denenselben nicht unterthan waren / obwohlen alle um solche Städte her liegende Völcker zu einer Provinz gemacht waren. Cicero 2 *Verrina* 6. Suetonius in der Lebens-Beschr. *Jul. Cæs.* 25. *Octavii* 47. *Caligulæ* 3. *Vespasiani* 8. Gronovius.

238 Wenn die Unterthanen eines Volcks.] Wie Leptines und Isocrates, des Demetrii Soteris Unterthanen / welche des Römischen Volcks Gesandten Cneum Octavium niedergemacht. Polybius *Excerpt Legat.* c. 122. Gronovius.

239 Das Volck oder der König.] Wie Philippus König in Macedonien von denen Griechen / davon Justinus 32. b. 2. c. Polybius *Excerpt Legat.* c. 46. Gronovius.

240 Streit-Händel unter sich haben.] Wie die Achäer und Spartaner. Justinus 34. b. 1. c. Der König Eumenes und Prusias. Justinus 32. b. 4. cap. Gronovius.

241 Wenn die Unterthanen über das Unrecht derer jenigen / unter welcher Bothmäßigkeit sie sind / klagen.] Wie die Lycier über die Rhodier. Livius 41. b. 6. c. Die Juden über den Archelaum des Herodis Sohn. Josephus Jüdischer Geschichte 2. b. 4. und 6. cap. Gronovius.

selbsten abzustraffen / oder ihn deme / so durch solches Verbrechen beleydiget worden / zu übergeben; welches nicht allein bey denen jenigen / so ein ungleiches Bündnüß / sondern auch bey denen / welche ein gleiches Bündnüß mit einander haben / statt findet / ja auch bey denen / welche kein Bündnüß unter sich haben / wie wir [242] anderswo zeigen werden / so ist er auch gehalten sich zu bearbeiten / daß der daraus entstandene Schade wieder ersetzet werde / welches zu Rom das Ampt derer Commissarien gewesen. Ælius Gallus bey dem Festo: Weilen die Commissorial-Gerichte zwischen Königen und dem Volck / und frembden ausländischen Völckern und Städten gebräuchlich sind / so ist im Gesetz versehen / wie man durch [243] Commissorialische Richter das Seinige wieder erlangen soll / und wie ein jeder das Seinige suchen soll. Aber ein Bunds-Genosse hat so gerade hin nicht Macht und Recht seines Bunds-Genossen Unterthanen zu greiffen / oder abzustraffen. Derowegen hat Decius Magius [244] Campanus, welcher von Hannibale gebunden nach Cyrene / und von dannen nach Alexandrien verwiesen worden / dargethan / daß er wieder das Recht des Bündnüsses vom Hannibal gebunden worden / und ist also von seinen Banden befreyet worden.

g 2. b. 20. c. 40. f.

5. Was die andere Art betrifft / so hat der eine Bunds-Genoß Macht und Recht / seinen andern Bunds-Genossen zu zwingen / daß er denen Gesetzen oder Bedingungen des Bundes nachlebe / [245] und auch ihn abzustraffen / wenn er demselben nicht nachkommen würde. Aber es ist auch dieses keine nohtwendige Eigenschafft eines ungleichen Bündnüsses / sintemalen eben dieses auch statt findet in einem gleichen Bündnüß. Denn / daß einer den / der gesündiget hat / abstraffen möge / ist gnug / daß er dem jenigen / der gesündiget / nicht unterworffen seye / welches [246] an einem andern [h] Ort von uns abgehandelt werden soll. Derowegen solches auch unter Königen oder Völckern / die unter sich mit einander in keinem Bündnüß stehen / zu geschehen pfleget.

h 2. b. 21. c. 4. f. 2. §. 5. f. 4. §.

6. Was die dritte Art betrifft / so ist zu wissen / daß / gleichwie [247] in einem gleichen Bündnüß die Streittigkeiten [248] an eine Zusammenkunfft derer Bunds-Verwandten / nemlich solcher / welche die Sache nicht angehet / pflegen übergeben zu werden / solche abzuthun; wie wir lesen / daß vor Zeiten [249] die Griechen / die alten Latiner / und die Teutschen gethan haben; oder auch an gewisse Schieds-Richter / oder den Fürnehmsten derer Bunds-Genossen / als einen allgemeinen Schieds-Richter; also pfleget in einem ungleichen Bündnüß / da einer den Vorzug über den andern hat / gemeiniglich vereinbaret zu werden / daß die Streittigkeiten bey dem jenigen / der im Bündnüß den Vorzug hat / abgehandelt werden sollen. Derowegen auch dieses keine Herrschafftliche Macht über einen andern erweiset. [i] * Denn es pflegen auch Könige für Richtern / die sie selbsten erwehlet / gerichtlich zu streitten.

i 3. b. 20. c. 46. u. folgg. §§.

7. Was

242 Anderswo.] Unten im 2. b. 21. c. 4. §.

243 Commissorialische Richter.] Deren Ampt fande aber vielleicht nicht in allen Fällen statt / als welches nur Privat-Sachen und Güter / und deren Wieder-Erstattung angienge / wie die aus dem Festo angezogene Worte anzeigen. Siehe auch Marcell. Donatum *ad l.* 1. *Annal. Taciti pag.* 134. Osvvald. Hillig. *in Donell. Enucl. l.* 17. *c.* 21. *lit. F.* Wo derohalben etwan ein Unterthan eines Volcks / so unter eines andern Schutz ist / etwas wieder das Bündnüß gethan zu haben / beschuldiget wird / und solches das gemeine Wesen angehet / so wird solches mit nichten unter das Amt der Commissorial-Richter gehören. Ziglerus.

244 Campanus.] Livius 23. b 10. cap.

245 Und auch ihn abzustraffen.] Hierinnen kan man dem Autori keinen Beyfall geben / weilen niemand einen abstraffen kan / es seye denn / daß er eine Herrschafft über ihn habe. Ziglerus.

246 An einem andern Ort.] Unten in des 2. b. 20. c. 3. §.

247 In einem gleichen Bündnüß.] In welchem keiner über den andern einen Vorzug hat.

248 An eine Zusammenkunfft der Bunds-Verwandten.] Eine solche Zusammenkunfft wird eine Rechts- oder Gerichts-Gemeinschafft genennet; auf einer alten Säule gemeiner Staats-Vereinigung derer Prianser und Hieropotamier. Grotius.

249 Die Griechen.] Bey Versammlung derer Amphyctyonum, wovon Justinus 8. b. 1. c. Gronovius.

* Denn es pflegen auch Könige für Richtern.] Dieses geschiehet täglich: Denn / wenn ein König oder Fürst mit jemanden einen Handel trifft / so gebraucht er sich des Privat-Rechts. Klockius *Tom.* 1. *Conf.* 7. *n.* 160. Cardin. Tuschus *Concl.* 616. D. Wie denn in dergleichen Fällen der Chur-Fürst von Sachsen vorm Schöppen-Stuhl zu Leipzig; der König in Böhmen vorm Raht zu Breßlaw; der Kayser vor dem Chur-Fürsten von Pfaltz / andere Potentaten vor andern Gerichten stehen / und in ihren Privat-

7. Was die letzte Art betrifft / so haben die Bunds-Verwandten gantz keine Macht und Recht darüber zu erkennen. Derowegen / als Herodes etliche wider seine Kinder habende Klagen / aus freyem Willen an den Kayser Augustum [k] kommen ließ / haben sie gesagt: »Du hättest uns kraffr deines eigenen habenden Rechts straffen können / so wohl als ein Vater / als auch wie ein König. Und als Hannibal zu Rom von etlichen Carthaginensern [l] angeklaget wurde / hat [250] Scipio gesagt / es gezieme sich nicht / daß der Römische Raht in denen Händeln / welche die Carthaginenser hätten / sich darzwischen legte. Und dieses ists / worinnen / wie Aristoteles [m] sagt / eine Bunds-Genossenschafft von einer Republick oder Staat unterschieden ist / daß nemlich die Bunds-Verwandten sich angelegen seyn lassen / wie ihnen unter sich kein Unrecht wiederfahren / nicht aber wie etwan die Bürgere ihrer bunds-verwandten Stadt unter sich einander nicht unrecht thun möchten.

k Jos. 16. cap. 7. 8. v.

l Valerius Max. l. 4. c. 1.

m Polit. l. 3. c. 9.

8. Es pfleget auch wohl dieser Einwurff beygebracht zu werden / daß in denen Geschicht-Beschreibungen von dem / der in einem Bündnüß den Vorzug hat / bißweilen gesaget werde / daß er befehle; und von dem / welcher geringer ist / daß er gehorche. Es soll uns aber auch dieses nicht bewegen; denn in solchen Geschicht-Beschreibungen wird gehandelt / entweder von Dingen / welche zu Beförderung des allgemeinen Nutzens der Bunds-Genossenschafft gehören / oder von dem Selbst-Eigen-Nutz dessen / der den Vorzug im Bündnüß hat. Was die jrnigen Dinge anbelanget / welche den gemeinen Nutzen der Bunds-Genossenschafft betreffen / so pflegt der / welcher zum Obersten der Bunds-Genossen (so bey dem Propheten Daniel 11. cap. 22. v. in der Grund-Sprache נגיד ברית d. i. Fürst des Bundes / genennet wird) erwehlet worden / ausserhalb der Zeit ihrer Zusammenkunfft / denen andern Bunds-Genossen zu befehlen / auch / wo das Bündnüß gleich ist / und keinem unter denen Bunds-Genossen einigen Vorzug giebet / wie in dem Trojanischen Kriege Agamemnon denen Griechischen Königen / [251] die Spartaner hernach denen Griechen / und folgends die Athenienser. In der Rede der Corinthier bey dem Thucydide lesen wir: Es gezienet denen jenigen / welche die Fürnehmsten des Bundes sind / in Sachen zwar / ihren eigenen Nutzen betreffende / nichts voraus zu nehmen / sondern alles nach der Billigkeit zu thun / aber in Handhabung und Verrichtung dessen / was die gemeine Wohlfahrt derer Bunds-Genossen betrifft / für den andern herfür zu scheinen. Isocrates saget / daß die Athenienser die Führer gewesen seyen; Sorge tragende für alle Bunds-Genossen / aber also / daß sie ihnen ihre Freyheit ungekräncket liessen. Und an einem andern Ort: Also / daß sie sich dafür hielten / wie sie in Kriegs-Sachen das Regiment haben / aber nicht herrschen solten; und ferner: Für ihre Geschäffte als Bunds-Genossen / nicht als Herren über sie / Sorge tragende. Dieses nennen die Lateiner herrschen / oder regieren / die Griechen aber etwas gelinder / ordnen. Nachdeme denen Athenienssern / den Krieg wieder die Persier zu führen / auffgetragen worden / haben sie / sagt Thucydides, geordnet / welche Städte Geld mit beytragen / welche Schiffe geben solten / den Krieg wieder den König fortzusetzen. Also sagt man von denen jenigen / welche von Rom nach Griechen-Land geschickt wurden / daß sie abgefertiget / [252] den Staat der freyen Städte zu [253] ordnen. Denn / so einer / welcher nur allein der Fürnehmste

Privat-Sachen sich richten lassen. Limnæus *lib. 3. de J. P. c. 9 n. 42.* Tesmar.

250 Scipio] Siehe Polybium *Legationum Excerpto 103.* Grotius

251 Die Spartaner hernach denen Griechen.] In dem Persischen Kriege biß auf die Verrätherey und Stoltz-Sucht des Pausaniæ. Denn von demselben haben sich die Bunds-Genossen zu dem Atticensischen Fürsten Aristide geschlagen. Gronovius.

252 Den Staat der freyen Städte zu ordnen.] Plinius *Epistolarum lib. 8. Epist. 24.* Grotius.

253 Ordnen.] Gronovius will / daß das Griechische Wort τάττειν, welches der Autor, ordnen / übersetzet eigentlicher bedeute so viel / als corrigiren / ändern / bessern / und in eine andere Form bringen / wie ermeldter Gronovius kan gesehen werden.

nehmste in einem Bund ist / dieses thut / so ist kein Wunder / wenn dergleichen auch thut / der / welcher in einem Bunde höher ist / und den Vorzug hat. Derohalben so hebet das Ober-Regiment / in dem Verstande / wie wir es anitzo nehmen und erkläret haben / die Freyheit der andern nicht auf. In einer von denen Rhodiern an den Raht zu Rom gehaltenen Rede / stehet folgendes:

n Livius 27. b. [a] Die Griechen haben vor Zeiten aus eigener Macht gleichfals das Regiment geführet / nun aber wünschen sie / daß solches bey euch / als bey welchen es nunmehro ist / immerwährend bleiben möge. Sie sind vergnügt / daß ihre Freyheit durch eure Waffen beschützet wird / weilen sie solche durch ihre eigene zu handhaben nicht vermögen. Also / nachdem die Thebaner das Schloß Cadmeam wieder eingenommen / haben viele Griechische Städte / wie Diodorus [o] erzehlet / sich vereiniget / daß sie alle Frey-Städte seyn / aber von denen Athenienſern regieret werden solten. Von denen Athenienſern selbst / unter denen Zeiten Philippi, Königs in Macedonien / meldet Dion Prusæenſis: Daß sie das Kriegs-Regiment fahren lassen / und bloß allein ihre Freyheit behielten. So sehen wir auch bey dem Cæsare in seiner Geschicht-Beschreibung / daß er die jenigen / von welchen er saget / daß sie unter dem Regiment derer Schwaben gelebet / bald darauff Bunds-Verwandte nennet.

o lib. XV.

9. In denen jenigen Dingen aber / welche den selbst-eigenen Nutzen des / der den Vorzug in einem Bündnüß hat / betreffen / pfleget das Begehren des Höheren ein Befehl genennet zu werden; nicht aber / als ob solches wegen habenden Rechts also genennet würde / sondern / weilen solches eben eine solche Wirckung hat / als ein Befehl; gleichwie man offt saget / daß der Könige Bitten Befehle seyen / und daß die Krancken denen Aertzten befehlen. Beym Livio im 42. b. stehet: Vor diesem Burgermeister C. Posthumio hat keiner jemals denen Bunds-Genossen in einigen Dingen Unkosten verursachet / noch ist ihnen beschwerlich gefallen: Derowegen denn auch die Obrigkeitliche Personen mit Maul-Eseln / Gezelten und allem andern Kriegs-Gerähte versehen wurden / damit sie nicht etwas solches von ihren Bunds-Genossen begehren möchten.

10. Unterdessen ist doch wahr / daß gemeiniglich zu geschehen pflege / daß der / welcher in einem Bündnüß höher ist / wenn er an Macht den andern weit übertrifft / sich nach und nach einer rechten Herrschafft anmasse und gebrauche / sonderlich / wenn das Bündnüß auf ewige Zeiten auffgerichtet ist / und das Besatzungs-Recht / nemlichen / des andern Städte und Vestungen mit Besatzung zu belegen / [p] mit in sich begreiffet. Gleichwie die Athenienſer gethan haben / da sie zugelassen / daß man von ihren Bunds-Genossen an sie appelliren möge / welches die Spartaner niemals gethan / solches Regiment aber der Athenienſer über die Bunds-Genossen selbiger Zeiten Isocrates [q] einem Königreich vergleichet. Also klageten die Latiner / [r] daß sie [254] unter dem Schatten des Bündnüsses / welches sie mit denen Römern auffgerichtet / mit Dienstbarkeit gedrücket würden. Also auch die [s] Ætolier: Daß sie nur den eitelen Schein und blossen Nahmen der Freyheit hätten. Hernacher die Achäer / daß sie unter dem Schein der Bündnüsse in einer Dienstbarkeit wären. Also klaget auch Civilis, bey dem Tacito, [t] von eben denselben Römern; daß sie nicht als Bundes-Genossen / sondern als Sclaven gehalten würden. Und an einem

p 2. b. 15. c. 6. f. 1. §.

q Hal. l. VI

r Livius 8. b. 4. c.

s Livius 34 b. 23. 35. 38 cap.

t Allgem. Gesch. 4. b.

254 Unter dem Schatten des Bündnüsses.] Eben dieses ists / was Plutarchus, in der Lebens-Beschreibung Arati, eine gelinde Dienstbarkeit nennet; welche Worte auch bey dem Tacito 4. b. Gesch. zu finden. Festus Rufus sagt von denen Rhodiern: Erstlich lebten sie frey / hernachmals sind sie nach und nach in die Gewonheit gekommen / andern unterthan zu seyn / und zu gehorsamen / worzu sie die Römer mit gelinder Sanfftmuht gereitzet. Cæsar gedencket / es seyen die jenigen / von welchen er zuvor gesaget / daß sie mit denen Burgundiern in Freundschafft stünden / und die er seine Clienten genennet hatte / hernachmals unter seiner Herrschafft gewesen. Siehe auch / wo dir beliebet / Fredericum Mindanum *de Proceſſibus l. 2. c. 14. n. 3.* Ziglerum *in Concluſionibus ad Auream Praxin* Calvoli §. *Landſaſſii concl. 1. n. 86.* Gailium *lib. 2. Obſervatione 54. num. 6.* Siehe auch Agathiam *lib. 1.* woselbsten die Gothen erinnert werden / was sie mit der Zeit von denen Frantzosen zu gewarten haben. Grotius.

einem andern Ort: Daß sie eine elende und schwere Dienstbarkeit fälschlicher Weise einen Frieden nenneten. So saget gleichfals König Eumenes bey dem Livio, "daß der Rhodier Bunds-Genossen nur denen Worten nach Bundes-Genossen / in der That aber ihnen unterthan und dienstbar wären. Wie denn auch [255] die Magnetes, daß die Stadt Demetrias nur dem Schein nach ihre Freyheit hätte / [256] in der That aber alles nach dem Willen der Römer geschehen lassen muste. Also wird von Polybio angemercket / daß die Thessalier nur dem Schein nach frey gewesen / in der That aber der Herrschafft und Bothmässigkeit der Macedonier unterworffen. u 10. 15. d. und 17. d. 53. cap.

II. Wenn dieses nun geschiehet / und zwar also / daß / wenn ein Theil solches leydet / das andere Theil [257] ein Recht daraus mache / wovon zu handeln / wir an einem " andern Ort Gelegenheit haben werden / alsdenn geschiehet es entweder / daß die jenigen / welche zuvor Bunds-Genossen waren / Unterthanen werden / oder wird gewißlich eine Theilung der höchsten Regierungs-Macht / welcherley / wie wir " oben gesagt / wohl darzu kommen kan. v 1. b. 4. c. 20. f. 1. §. 2. d. 4. c. 14. f. x Dief. c. 9. f. 1. §. und 17. f. 1. §.

XXII. [258] Welche aber an einen Höhern und Mächtigern eine gewisse Geld-Summam erlegen / entweder das Unrecht / so ihnen von selbigem geträuet wird / abzukauffen / oder bey solchem wider den Ubermuth und Ehrgeitz eines andern benachbarten Königs oder Republick sich Schutz zu schaffen / und ξύμμαχοι φόρῳ ὑπόλεκτοι, d. i. solche Völcker oder Republiquen sind / welche andern Tribut erlegen / wie bey dem Thucydide [y] zu sehen: Welcherley nach Antonii Zeiten / [259. 260] die Jüdischen und der benachbarten Völcker Könige gewesen sind / ἐπὶ φόρου τελαγμένοις, wie Appianus redet / das ist / die da andern Schatzung geben / von denselben / sage ich / daß ich keine Ursach sehe zu zweiffeln / daß sie nicht eben so wohl eine höchste Regierungs-Macht und Ober-Staats-Gewalt haben solten / ob gleich / indem sie selbst an Tag geben / daß sie schwache Völcker oder Republiquen sind / solches ihre Würde und Majestät sehr vermindert. y Lib. I.

XXIII. 1. Vielen scheinet die Frage / [261] von der Lehenschafft / ob nemlich ein König / welcher sein Königreich als ein von einem andern herrührendes Lehen besitzet / ein rechter König seye: noch viel schwerer / welche aber aus deme / was vorher gesagt worden / gar leicht auffgelöset werden kan. Denn / was die jenen Contract betrifft / welcher [262] eigent-

255 Die Magnetes.] Sind Thessalische Völcker gewesen.

256 In der That aber alles nach dem Willen der Römer geschehen lassen muste.] Solcherley Beschaffenheit hat es auch mit denen Lazis, einem Scythischen Volck gehabt / zu Kayters Justiniani Zeiten; siehe Procopium *Persicorum* 2. Grotius.

257 Ein Recht daraus mache.] Hier schicket sich nicht uneben her das bekandte Sprichwort: Sich unter frembden Schutz begeben / ist die erste Staffel zur Dienstbarkeit.

258 Welche aber an einen Höhern und Mächtigern eine gewisse Geld-Summam erlegen.] Die Perser bekamen vom Kayser Justiniano jährlichen eine gewisse Summa Geldes / wovon gesehen werden kan Procopius *Persicorum* 2. und *Gothicorum* 4. Solches wurde mit sehr gelinden Worten genennet / eine Steuer / zu Beschützung der Caspischen Pforten. Die Türcken selbst befriedigen die jetzigen Araber / so im Gebürge wohnen / mit Geld. Grotius.

259 Die Jüdischen und der benachbarten Völcker Könige.] Josephus 15. b. Jüdischer Geschichte: Denn Antonius sagte / es wäre nicht recht / daß man den König fordere Rechenschafft zu geben von dem / so er als ein König gethan; denn auf solche Weise würde er nicht einmal ein König seyn. Es seye recht und billig / daß die / so ihme die Königliche Ehre gegeben / ihn auch freye Königliche Macht gebrauchen liessen. Chrysostomus *de Eleemosyna* 2. Die Juden / nachdem es mit ihren Sachen den Krebs-Gang zu gehen begonnen / und dem Römischen Reich zugethan worden / hatten weder ihre völlige Freyheit wie zuvor / wurden aber jedoch auch nicht / wie nun gantz und gar geschiehet / dienstbar gehalten / sondern mit dem Wort Bunds-Genossen geehret / indem sie ihren Königen Schatzung gaben / und von ihnen Amt- und Haupt-Leute empfiengen. Übrigens hatten sie in denen meisten Dingen ihre eigene Gesetze / also / daß sie selbsten ihre Lands-Leute / wenn sie etwas begingen / nach ihren väterlichen Gesetzen straffen. Grotius.

260 Die Jüdischen.] Unter denen Römern ist Pompejus der erste gewesen / welcher Jerusalem denen Römern dienstbar gemacht / wie Josephus 1. b. der Jüdischen Geschichte 5. c. schreibet. Und kan noch in Zweiffel gezogen werden / ob die Juden nach denen selbigen Zeiten / von denen Römern für ein überwundenes Volck gehalten worden seyen / oder für ein solches / welches von ihnen durch ein ungleiches Bündnüß auf- und angenommen worden. Hiervon redet Seldenus *de Jure Naturali & Gentium lib.* 6. *c.* 17. gar unbeständig und wanckelmühtig. Ziglerus.

261 Von der Lehenschafft.] Von denen jenigen / welche Vasallen sind / und wegen des Lehens / welches sie haben / dem Lehen-Herrn verpflichtet sind. Gronovius.

262 Er-

262 eigentlich ein Teutsches Recht ist / und nirgend gefunden wird/ ohne / wo die Teutschen sich niedergelassen / so müssen in demselben 263 zwey Dinge betrachtet werden: Die persöhnliche Verpflichtung / und das Recht über das/ so der Lehen-Mann zu Lehen empfänget.

2. Die persöhnliche Verpflichtung ist einerley / es mag einer das Regierungs-Recht selbsten / oder etwas anders auch an einem andern Ort gelegenes Mit-Lehen-Recht besitzen. Aber gleichwie eine solche Verpflichtung einer Privat-Persohn das Recht ihrer persöhnlichen Freyheit nicht benehmen würde / also benimmt solches auch einem König oder Volck / wenn es ein Reich oder einiges Recht zu Lehen hat / das Recht der höchsten Macht / oder die Majestät nicht / welche die [z] Staats-Freyheit ist; so in denen 264 Frey-Lehen klärlich zu ersehen ist / bey welchen dem Lehen-Herrn kein Ober-Eigenthum über das einem andern zu Lehen gegebene Gut bleibet / sondern der Lehen-Mann dem Lehen-Herrn nur bloß für seine Persohn verpflichtet ist. Denn diese Lehen sind nichts anders / als eine Art eines ungleichen Bündnüsses / wovon wir 265 kurtz vorher gehandelt / da einer dem andern Hülffe / der andere aber jenem Schutz und Schirm zu leisten verspricht. Gesetzt auch / daß ein Lehen-Mann seinem Lehen-Herrn verspreche / 266 wider alle und jede seine Feinde Hülffe zu leisten und beyzustehen / welches 267. 268 Feudum Ligium genennet wird / (denn die Bedeutung dieses Worts erstrecket sich weiter) so verringert doch solches das Recht der höchsten Regierungs-Macht über die Unterthanen gantz nicht: Daß ich nun nichts sagen will / daß hier allezeit eine solche Bedingung mit unter verstanden werde / nemlich / so ferne der Krieg / in welchem der Lehen-Mann seinem Lehen-Herrn beystehen soll / rechtmässig seye; wovon wir an einem [a] andern Ort werden zu handeln haben.

z Dies. c. 12. §. 1. §. 4. cap. d. b. 12. §.

a 2. b. 15. c. 13. §. 23 c. 2. §. 1. §. 25. c. 4. §.

3. Was aber das Recht über das / so der Lehen-Mann oder Vasall zu Lehen hat / anbelanget / so ist dasselbe zwar von solcher Art und Eigenschafft / daß / so man 269 eine Regierung oder Herrschafft zu Lehen besitzet / solche selbsten /

262 Eigentlich ein Teutsches Recht ist.] Dieses ist nur dem Nahmen nach zu verstehen; sintemalen solche Art Königreiche / Fürstenthume und Herrschafften auch schon zu uhralten Zeiten bey denen Römern und andern Haupt-Reichen gewesen. Dessen zu einem Zeugnüß kan angeführet werden / was Kekermannus *lib. 1. System. Polit. c. 14. p. 230.* schreibet: Obwohlen es scheinet / als ob die Lehen-Rechte eine neue Art Rechte und ehe die Longobarder in Italien eingefallen / gantz unbekandt gewesen seyen / und also gar auch ein solches Recht / welches sich aus Italien über gantz Europam ausgebreitet / so ist doch gantz und gar bey denen alten und andern Völckern / denen Assyriern / Persern / Griechen und Römern ein / ein diesem gleiches Recht gewesen / und ist noch heutiges Tages bey denen Türcken / Mohren und andern Völckern. Siehe ferner Bodinum *lib. 1. de Republ. c. 7. & 9.*

263 Zwey Dinge betrachtet werden.] Denn ein Lehen ist ein Recht / ein frembdes / und nur nicht eigenthümlich zukommendes unbeweg- oder unleibliches Gut / welches einem unbeweglichen verglichen wird / zu besitzen und zu nießbrauchen / und solches aus Gutwilligkeit deß / dem solches eigenthümlich zustehet / mit dem Beding / daß ich ihm treu und verpflichtet seyn solle. Derohalben so schweret der Lehen-Mann / wenn er das Lehen empfängt / dem Lehen-Herrn einen Eyd / daß er ihme treu seyn wolle / und leistet ihme gewisse Lehen-Dienste. Wenn er sich aber gegen seinen Lehen-Herrn verbricht / oder sich sonsten eine Ursach eräuget / um welcher willen das Lehen wieder zurück genommen werden kan / fällt das Lehen dem Lehen-Herrn wieder anheim. Gronovius.

264 Frey-Lehen.] Ein Frey-Lehen ist / von welchem der Lehen-Mann dem Lehen-Herrn keine Dienste leistet / weilen solche bey der Belehnung vom Lehen-Herrn nachgelassen worden.

265 Kurtz vorher.] Dieses Capitels 21. §.

266 Wider alle und jede seine Feinde.] Daß keiner ausgenommen / und auch unter denenselben keiner dem andern vorgezogen wird. Derohalben so erkennet der / welcher ein solches Lehen gibt / keinen Obern oder Höhern über sich / und der / welcher ein solches Feudum Ligium empfänget / kan einem andern nicht auch also verpflichtet seyn / daß er wegen seines Lehens zweyen verbunden wäre. In denen jenigen Lehen aber / so Feuda non Ligia genennet werden / werden / wenn der Lehen-Mann dem Lehen-Herrn den Eyd der Treue leistet / nicht nur der Kayser oder derselbe König / der etwan sein Ober-Haupt ist / als welcher sein älterer Herr / sondern auch Verwandte / gute Freunde und dergleichen ausgenommen / daß er / ihme wider dieselbe beyzustehen / nicht gehalten seye. Gronovius.

267 Feudum Ligium.] Siehe Baldum *Proem. Digestorum*. Nattam *Consilio* 485. Grotius.

268 Feudum Ligium.] Welches von einem solchen gegeben wird / der keinen Obern oder Höhern über sich erkennet / mit dem Vertrag / daß er allein dem Lehen-Herrn / von welchem er solch Lehen empfänget / gehorsam und treu seyn will / wider alle und jede Feinde. Derowegen ist ein solcher Vasall / nicht nur wegen eines solchen empfangenen Lehens / sondern auch mit allem dem Seinigen der Bothmässigkeit seines Lehen-Herrn unterworffen / und kan auch wider seines Lehen-Herrns Willen / sich des Lehens nicht begeben; Vasallus Ligius aber / wie es zu Latein in denen Feudal-Rechten genennet wird / ist nur einem Herrn allein verpflichtet / keinen voraus gesetzt. Schonerus *Disp. 1. 1.* 52. und 2. 8. *& seq.* Obrecht *Disp. 2. th. 136. & seqq.* Gronovius.

269 Eine Regierung oder Herrschafft zu Lehen besitzet.] Wie in denen Königlichen oder Fahn-Lehen / mittelst deren die jenigen / so damit belehnet werden / eine höchste und gleichsam Königliche Macht haben / in denen Orten / die zu solchen Lehen gehörig / welcherley sind die jenigen Königreiche / so unter

selbsten / entweder durch Absterben des Geschlechts / oder auch um gewisser Verbrechen willen / verlohren werden kan. Unterdessen aber höret sie jedennoch nicht auf / eine höchste Regierungs-Macht zu seyn: Denn es ist / wie wir [b] bereits offtmals gesagt haben / ein anders / eine Sache für und an sich selbsten / ein anders aber die Art und Weise / mit welcher man selbige hat: Und sehe ich in denen Geschichten / daß viele Könige von denen Römern mit solchem Recht eingesetzet worden / nemlich also / daß / wenn die Königliche Familie ausgestorben / die Regierung ihnen wieder anheim fiele; welches Strabo [c] von Paphlagonien und etlichen andern Reichen [270] angemercket.

b D.c.11. §.1.§.2.b.4. c. 2. §. 2. §.

c Lib. XII.

XXIV. [271] So muß man auch / so wohl in der Regierungs-Macht oder Ober-Staats-Gewalt / als auch in dem Eigenthum der Güter das Recht selbsten von der Ubung des Rechts / oder die erste blößlich besitz-habende / von der andern brauch-habenden Wirckung unterscheiden. Denn gleichwie ein unmündiger König das Recht zu regieren hat / aber solches nicht üben und die Regierung nicht verwalten kan; also auch ein Wahnwitziger [272] und Gefangener / und der / welcher in einem frembden Lande oder Gebieth also lebet / daß ihme nicht zugelassen wird / sein Reich / so an einem andern Ort lieget / mit freyer Macht zu verwalten: Denn in allen diesen Zufällen Vormündere / oder Reichs-Verwaltere / gesetzt werden müssen. Derowegen hat König [273] Demetrius, als er von Seleuco gefangen wurde / und in seiner Gefangenschafft nicht frey gnug leben kunte / verboten / weder seinen Siegeln / noch seinen Briefen zu glauben / sondern alles also zu verwalten / als wenn er nicht im Leben wäre.

ter Erlegung gewisses Tributs besessen werden / die Chur-Fürstenthümer / Ertz-Hertzogthümer / Marggraffthümer / Graff- und Frey-Herrschafften. Gronovius.

270 Angemercket.] Daß ein König oder Fürst einem andern mit Lehen-Pflicht zugethan / und ein Vasall seyn / und doch eine höchste Regierungs-Macht haben könne / wie der Autor allhier lehret: Dessen haben wir Exempel an denen Königen in Engelland / welche vor alten Zeiten wegen des Hertzogthums Guienne der Cron Franckreich mit Eyde verpflichtet gewesen; und an dem Kayser Carl dem V. welcher / wegen der Königreiche Neapolis und Sicilien / des Pabsts / wegen der Grafschafft von Flandern und anderer Herrlichkeiten des Königs in Franckreich Vasall gewesen / welcher letztern Lehen-Pflicht / womit er der Cron Franckreich verbunden gewesen / er endlich von Francisco I. befreyet worden.

271 So muß man auch.] Der Autor handelt in diesem §. von der Frage: Ob ein König / der noch ein Kind / oder der absinnig / rasend / gefangen ist / und der in frembdem Gebieth also lebet / daß ihme nicht frey gelassen / die höchste Macht / sein Reich zu regieren / zu üben / für einen rechten König gehalten werden könne? und bejahet solches. Denn man kan nicht also folgern: Dieser kan seine höchste Macht / sein Reich zu regieren / nicht üben / derowegen so hat er auch solch eine nicht. Eben gleichwie / wenn ein Absinniger oder Wahnwitziger seiner Güter Eigenthums-Herr ist / obwohlen er denenselben nicht vorstehen kan; derowegen der Autor allhier einen Unterscheid macht / unter dem Recht / und unter dem Gebrauch desselben.

272 Und Gefangener.] Derowegen folget daraus / daß ein gefangener König die Herrschafft über seine Unterthanen nicht verliehre / und daß auch / seiner Gefangenschafft wegen / dem Sieger oder Uberwinder das Königreich nicht erworben werde / ob es gleich ein eigentliches Erbtheil des gefangenen Königs ist. Hiervon zu handeln / wird sich in des 3. b. 8. c. Gelegenheit eröffnen. Ziglerus.

273 Demetrius.] Siehe Plutarchum in der Lebens-Beschreibung des Demetrii. Grotius.

I. Buch.

Das IV. Capitel.

Von dem Krieg der Unterthanen wider ihre Oberen.

I. Fürtrag der Frage / welche in diesem Capitel abgehandelt wird.
II. Daß / nach dem Recht der Natur / ordentlicher Weise nicht erlaubet sey / Krieg wider seine Obern zu führen / in so ferne sie Obere seyn.
III. Welches auch durch das Jüdische Gesetze nicht zugelassen oder erlaubet ist.
IV. Noch viel weniger erlaubet solches das Evangelische Gesetz; welches erwiesen wird aus Heil. Schrifft;
V. Und dem Leben oder Thaten derer Kirchen-Väter und Christen derer ersten Zeiten / nach Christo.
VI. Wiederlegung der jenigen Meinung / die da lehret / daß denen Unteren Obrigkeiten erlaubet seye / wider ihre höchste Macht und Regierung die Waffen zu ergreiffen / und Krieg zu führen: Welche Wiederlegung aus Vernunfft-Schluß-Gründen und H. Schrifft genommen ist.
VII. Ob das Gesetz / seinem König oder Obrigkeit

keit nicht zu wiederstehen/uns verpflichte/ solchem auch in einer höchsten und auf andere Weise nicht vermeidlichen Gefahr nachzuleben.

VIII. Daß die Unterthanen/ oder das Volck wider ihren König oder Regenten Krieg führen können/ wenn das Volck frey ist/ und ihrem König gewisse Gesetze fürgeschrieben / nach welchen er sie regieren soll.

IX. Auch wider den jenigen König / der sich seines Reichs und Regierung gantz begeben.

X. Gleichfals wider einen König / der das Reich an einen andern veräussern will; wider welchen dem Volck doch zu nichts ferner / als zu Verhinderung solch einer Veräusserung der Krieg zugelassen ist.

XI. Wider einen König / der sich öffentlich als ein Feind des gantzen Volcks erzeiget.

XII. Wider einen König / nachdeme er sich durch Ubertrettung derer jenigen Bedingung / mit welcher ihme das Regiment übertragen worden / des Reichs verlustigt gemacht.

XIII. Wider einen König/der nur einen Theil der höchsten Regierungs-Macht hat/ zu Handhabung des jenigen Theils / der nicht sein ist.

XIV. Wenn die Freyheit zu wiederstehen / in gewissen Fällen vorbehalten worden.

XV. Wie fern und weit man einem Eingedrungenen Ober-Haupt gehorsamen solle.

XVI. Daß man einem Eingedrungenen Ober-Haupt sich gewaltsamer Hand wiedersetzen könne / krafft des Rechts des / wegen noch nicht erlangten Vertrags / oder Eyds der Unterthänigkeit von dem Volck/ das seinen Besitz rechtmässig machen könne/ annoch bleibenden Kriegs.

XVII. Wenn ein Gesetz vorhero gewesen/ das erlaubt / den / welcher das Regiment an sich zu reissen sich öffentlich unterstehen würde/ nieder zu machen.

XVIII. Aus Befehl dessen / der die Macht zu regieren hat.

XIX. Warum / ausserhalb erzehlten diesen Fällen / es nicht erlaubet seye/ ein eingedrungenes Ober-Haupt nieder zu machen / oder gewaltsamer Hand herunter zu stürtzen.

XX. Wenn das Recht der Regierung streitig ist/ soll keine Privat-Persohn sich unterstehen/ diese Sache zu richten.

I.

I. Es können Krieg führen / beydes eine Privat-Persohn gegen die andere / als ein Reisender gegen einen Mörder oder Strassen-Räuber / als auch Könige / Potentaten / freye Staaten und Republiquen gegen einander / * wie David wider den König der Ammoniter; denn auch Privat-Stände oder Partheyen und Leute gegen Könige und Potentaten / die nicht jener ihre Ober-Herren sind/ wie [1] Abraham wider [a] den König zu Babel und andere benachbarte Könige; und gleichfals Könige und freye Staaten wider Privat-Personen und Leute/ sie mögen ihnen entweder unterthan seyn / wie David wider des [2,3] Jßboseths Anhang [b] / oder nicht unterthan seyn / wie die Römer wider [c] die Strassen-Räuber.

a 1. b. 2. c. 2. f. 1. §. 3. b. 16. cap. 3. f 1. §.
b 2. b. Sam. 2. und 3. c.
c 2. b. 15. c. 5. f.

2. Nur

* Wie David wider den König der Ammoniter.] Franckreich gegen Holland / Holland gegen Engelland / die Republick Venedig gegen den Türcken / u. d. g.

1 Abraham.] Es hat Abraham wider den König zu Babel Krieg geführet / nicht als eine Privat-Person: 1. Weilen seines Volcks und seiner Knechte eine überaus grosse Anzahl gewesen: Weilen er so wohl in geist- als weltlichen Dingen das Regiment führete: Weilen er mit dreyen Fürsten in einem Bündnüß stund/und mit ihrer Bewilligung und Beyhülffe diesen Krieg angefangen und geführet. Theils/ weilen nicht kan gewiesen werden / daß in derselben gantzen Gegend ein Fürst oder König höher als Abraham gewesen ist / welcher mit ihm hätte streitten können / daß er in diesem Krieg sich einer frembden ihme nicht zuaehörenden Macht bedienet. Welches Cornelius à Lapide öffentlich lehret/wenn er sagt: Abraham hatte das Recht Krieg zu führen / als der von GOtt zu einem von niemand anderst dependirenden Fürsten gesetzt worden/über seine sehr volckreiche und von andern Völckern abgesonderte Familie. 2. Gesetzt/ es wäre Abraham eine Privat-Person gewesen / so würde es doch nichts für den Autorem thun/weil er solches nicht aus eigenem / ordentlichem / sondern ausserordentlichem Trieb gethan/welcherley sonderbarer Trieb nachmals in denen folgenden Zeiten/ fürnemlich an denen Richtern herfür geschienen; welches auch bloß daraus zu ersehen/weilen Abraham sonsten schwerlich hätte mögen entschuldiget werden von einer Vermessenheit/ daß er mit so geringer Macht 4. Könige / die bereits obgesieget hatten/angegriffen. Wenn dieser des Abrahams Krieg für den Autorem, zu Bekräfftigung seiner Meinung gut wäre / so dörffte ein anderer solchen auch leicht/zu Gutheissung eines solchen Kriegs/anziehen/mit welchem einer dem andern/auch ohne empfangenes Unrecht/über den Halß kommt/und solchen nicht ordentlich durch Herolden ankündigen lassen; denn auch solches bey diesem des Abrahams Krieg nicht geschehen / und hat Abraham weder selbst unrecht gelitten/ noch den Krieg angesaget / sondern die Könige unversehens / und da sie sich dessen nicht vermuhten/ überfallen/ und geschlagen. Osiander.

2 Jßboseths Anhang.] Welche trachteten das Reich auf des Sauls Geschlecht und Nachkommene zu erhalten. 2. b. Sam. 2. c. 7. v. Gronovius.

3 Jßboseths Anhang.] Das Exempel des Kriegs / welchen David wider den Jßboseth und seinen Anhang geführet/ ist nicht tüchtig / den Krieg/ so Könige oder höchste Ober-Machten wider Privat-Personen/oder ihre Unterthanen führen/zu beweisen; intemalen Jßboseth nicht gantzlich des Davids Unterthan war / auch keine Privat-Person/ sondern ein Oberster des Volcks/ welchen / ohne den Stamm Juda / die andern Stämme für ihr Haupt erkanten/

thue

2. Nur dieses allein ist die Frage: Ob es entweder Privat- oder Obrigkeitlichen Amts-Personen / wider die jenigen / deren Herrschafft und Regierungs-Macht / [4] sie mag nun die höchste / [5] oder geringer und der höchsten untergeben seyn / sie unterworffen leben / Krieg zu führen erlaubet und zugelassen seye? Es ist aber erstlich dieses gantz und gar unstreittig / daß die jenigen / welchen von einem Könige oder Staat eine Krieges-Macht gegeben wird / die Waffen wider die Unterthanen ergreiffen können: Welcherley Nehemias gewesen / deme / auf Befehl des Königs Artaxerxis / wider die benachbarte kleine Könige eine Krieges-Macht gegeben worden; also gaben die Römische Kayser in denen alten Römischen Rechten [d] dem Eigenthums-Herrn eines Land-Guts die Freyheit und rechtliche Macht / [6] † denen Quartier-Meistern zu widerstehen / und sie mit Gewalt auszutreiben; sondern es ist hier die Frage: Was wider ein Ober-Haupt / oder [7] dessen Untere Obrigkeiten und Amts- oder Befehlhabende / die aber das / was sie thun / im Nahmen ihrer Oberen verrichten / zu thun erlaubet und zugelassen seye.

[d] l. 5. devotum. C. de Metatis.

3. Dieses ist gewißlich bey allen Vernünfftigen und Frommen gantz und gar unstreittig / daß / wenn sie etwas befehlen / so dem Recht der Natur und [dd] denen Göttlichen Geboten zu wieder laufft / man nicht thun solle / was sie befehlen. Denn / indeme die Apostel gesagt / man müsse GOtt mehr gehorchen als denen Menschen / [8] haben sie sich auf eine untrügliche Regul und gewissen Lehr-Satz beruffen / welcher in aller Menschen Hertzen eingeschrieben / und mit fast eben so vielen Worten bey dem Platone [e] zu finden: [9] Wenn aber aus einer solchen Ursache / oder sonsten etwa / weilen es einem Reich oder einer Republick also gefället / uns Unrecht angethan wird / so sollen wir dasselbe vielmehr leyden / als mit Gewalt wiederstehen.

[dd] D. cap. 7. §. 9. und folgg. §§. 1. d. 3. c. 9. §. 1. §. 2. d. 26. c. 3. §. 1. §.

[e] in Apologia Socratis.

II. 1. Es hat zwar ein jeder natürlicher Weise Recht und Macht / Unrecht von sich abzutreiben / wie wir bereits [f] oben gesagt. Aber nachdem die Bürgerliche Wesen oder Gesellschafften angeordnet worden / den Ruhe-Stand der Menschen zu erhalten und zu beschützen / so wächset einem Reich oder einer Republick alsobald [10] ein grösseres Recht zu / über uns und unsere Güter / so weit und ferne es zu Erhaltung ihres Endzwecks vonnöhten ist. Derohalben so kan ein Staat oder Republick das Recht zu wiederstehen / welches sonsten ein jeder ohne Unterscheid hätte / hemmen und verbieten / [11] um

[f] D. d. 2. c. 1. u. folgg. §§. 2. d. 1. c. 3. §.

ihme gehorsamten / und für ihn stritten. Denn er hatte zwey Jahr über Israel regieret / und das Hauß Juda allein hienge David an. 2. Sam. 2. c. 10. v. Obwohlen auch dem David die Herrschafft über das gantze Volck von GOtt zuerkant war / so ist ihme solches jedoch nicht anderst zuerkant gewesen / als so / daß ers erstlich zu gewisser Zeit / nemlich / wenn Saul vertilgt / Isboseth todt / und der jenige Theil / welcher den Abner zum Feld-Herrn gemacht hatte / durch Krieg überwunden wäre / antretten solle. Gleichwie derowegen David / bey Sauls Leben / die Regierung noch nicht erhalten / obwohlen er von GOtt zum Reich schon bestimmet war / weilen es GOtt also haben wollen; also konte Isboseth auch noch nicht für einen Unterthanen geschätzet werden / als David wider ihn Krieg geführet / eben darum / daß er nach dem Willen GOttes erstlich nach Isboseths Tod / welchen / als er noch bey Leben / er als einen nicht bösen / sondern guten Fürsten erkennet hat / das Regiment angetretten. Osiander.

4 Sie mag nun die höchste.] Als wider einen König. Gronovius.

5 Oder geringer.] Als wider einen Schalt-König / General / Gouverneurn / Feld-Herrn oder General.

6 Denen Quartier-Meistern.] Welche bey dem Durchmarsch einiger Kriegs-Leute die Quartier machen. Gronovius.

† Denen Quartier-Meistern zu wiederstehen / und sie mit Gewalt auszutreiben.] Wenn sie die Soldaten auf die Land-Güter einquartiren wolten; denn / wegen des Acker-Baues / waren selbe von Einquartirungen frey / und nichts mehr / als bloß allein den Durchmarsch zu leiden schuldig / bey welchem Durchmarsch die Soldaten nicht mehr / als eine einige Nacht in den Land-Gütern sich auffhalten durfften. Siehe Brunnemannum *ad Tit. 41. Lib. XII. Codicis.*

7 Dessen Untere Obrigkeiten &c.] Welchen eine Provintz oder Volck anvertrauet ist / mit ertheilter rechtlichen Macht / gegen die Wiedersetzliche die Waffen zu brauchen. Gronovius.

8 Haben sie sich auf eine untrügliche Regul und gewissen Lehr-Satz beruffen.] Haben sie wider die bürgerliche Rechte / welche wollen / daß man denen / so über uns gesetzt sind / gehorchen solle / gleichsam als an ein höheres Gericht / nemlich an das Recht der Natur appelliret. Gronovius.

9 Wenn aber aus einer solchen Ursache.] Weilen er sich geweigert / das / was ihme befohlen worden / zu thun / weilen er solches / ohne GOtt dadurch zu beleidigen / nicht thun können. Gronovius.

10 Ein grösseres Recht.] Welches um des allgemeinen Nutzens willen das Privat-Recht / so ein jeder sonst hätte / einschränckt und in engere Gräntzen setzet. Gronovius.

11 Um des allgemeinen Ruhe-Standes.] Damit nicht mitten in dem Frieden-Stand unauffhörlicher Weise ein Tumult und Unruhe aus der andern entstünde / von denen jenigen / die der Obrigkeit

des allgemeinen Ruhe-Standes [12] und der Ordnung willen / und ist auch gantz und gar kein Zweiffel / daß es solches nicht habe thun wollen / [13] sintemal es [14] seinen Zweck auf andere Weise nicht erreichen kan. Denn / wenn das Recht zu wiederstehen also ohne Unterscheid bliebe / so würde ein solches Reich / oder eine solche Republick / kein ordentliches und rechtes Reich oder Republick seyn / sondern ein unordentlicher und zertrennter Hauffe / welcherley der [g] Cyclopen gewesen / von welchen [h] Euripides schreibet / daß ein jeder unter ihnen seinem Weibe und Kindern Recht geschafft / daß sie zusammen [15] ein unordentlicher Hauffe gewesen / unter welchen keiner dem andern gehorchet. Wie denn auch der Aborigener / welche / wie Sallustius [i] schreibet / ein rohes bäurisches und grobes Volck gewesen / ohne Gesetz und Regiment / gantz frey und ungebunden gelebet; und eben bey beneldtem Sallustio [k] wird an einem andern Ort gedacht von denen Getuliern / welche weder durch Sitten oder Gewonheiten / weder durch Gesetze noch ordentliche Herrschafft eines Menschen regieret würden.

g Homerus *Odyss. l. 1. v. 114.*
h *Cyclope v. 120.*
i *in Bello Catil. c. 6.*
k *in Bello Jugurth. c. 18.*

2. Derohalben so ist das / was anitzo gesaget worden / eine Sitte und rechtlicher Gebrauch / aller Städte / Republiquen und Reiche. Augustinus [l] sagt: Es ist ein gleichsam allgemeine Verbündnüß derer menschlichen Gesellschafften / daß sie Königen gehorchen. Æschylus: Ein König hat sein eigenes Recht / und ist niemand verbunden. Sophocles: [m] Dennes sind Fürsten und Ober-Herren; muß man ihnen denn gehorchen? Ja freylich / warum nicht? Euripides: [n] Man muß die Unwissenheit derer / welche regieren / mit Gedult ertragen. Welchem man beyfügen kan / was wir in dieser Sache bereits [16] oben aus dem Tacito [o] angezogen / bey welchem auch folgendes zu finden: Es haben die Götter denen Königen und Fürsten die höchste Macht über alles gegeben / denen Unterthanen ist nichts übrig gelassen worden / als die Ehre zu gehorsamen. Hieher schicket sich auch / was Terentius gesagt: Daß man das / was ein König übelanständiges thut / für gut und wohlanständig halten müsse. Seneca: [p] Du solst so wohl das gute / als auch das böse Regiment des Königs mit Gedult tragen. Welches genommen ist aus dem Sophocle, der da gesaget hatte: Welchen die gemeine Stadt zum Ober-Herrn gesetzt / dem muß man gehorchen in allem deme / was er befiehlt / es seye nun hoch oder gering / recht oder unrecht; und was bey dem Sallustio stehet: [17] * Alles thun können / und von niemanden deßwegen † gestrafft werden / ist König seyn.

l *Lib. 3. Confess. c. 2.*
m *Ajace v. 678.*
n *in Phœnissis v. 396.*
o *Jahr-Gesch. 6. b. 8. cap.*
p *Medea v. 195.*

3. Dahero wird die Majestät / das ist / die Würde / entweder eines gantzen Volcks / oder eines allein / welcher die höchste Regierungs-Macht hat / aller

zu gehorsamen und unterthan zu seyn / sich weigern / und selbige in ihrer rechtmässigen Gewalt-Übung hindern würden. Gronovius.

12 Und der Ordnung willen.] Die da erfoderte / daß etliche wären / welche leiten und befehlen / etliche / welche folgeten und gehorsamten / d. i. daß etliche wären / die da regierten / und etliche / die da gehorcheten / und in solchem Stande ein jeder sein Amt verrichtete / keiner aber den andern beunruhigte. Gronovius.

13 Sintemal es seinen Zweck auf andere Weise nicht erreichen kan.] Denn es könte auch der allerleichtfertigste Bube gar leicht sagen / der Fürst hätte ihm unrecht gethan / und die Republick oder den Staat durch Auffruhr zerrütten: Damit derowegen der allgemeine Ruhe-Stand erhalten würde / hat dieser Regul oder Lehr-Satz der Natur / daß ein jeder Macht und Recht habe / Gewalt und Unrecht abzuhalten / gewisse Schrancken gesetzt werden müssen / fürnemlich / weilen uns die Natur die Selbst-Beschützung nicht so wohl befiehlt / als zulässet und räthet. Ziglerus.

14 Seinen Zweck.] Die Erhaltung des allgemeinen Ruhe-Standes und Sicherheit. Gronovius.

15 Ein unordentlicher Hauffe gewesen / unter welchen keiner dem andern gehorchet.] Von denen Bebriciis, so Bithynische Völcker / schreibet Valerius ein gleichmässiges / wenn er saget: Sie geben sich mit niemand in Bündnüß / und haben auch kein Recht / durch welches die Gemühter der Menschen gezähmet und ruhig gehalten werden. Grotius.

16 Oben.] Im 1 b. 10 §. n. 15.

17 Alles thun können / und von niemanden deßwegen gestraffet werden.] Hieher gehören des M. Antonii Worte / so wir in denen Anmerckungen über des vorhergehenden 3. Capitels / 8. §. n. 5. aus dem Jüdischen Geschicht-Schreiber Josepho angezogen. Grotius.

* Alles thun können.] Welche Worte aus der Rede des Marii genommen; beym Sallustio *de Bello Jugurth.* 31. Denn / an die Gesetze nicht gebunden seyn / ist eben das Kennzeichen / daß ein König oder Potentat ein mit unumschränckter Macht und Gewalt regierender Herr seye. *L.* 31. *ff. de LL.* Tesmar.

† Gestrafft werden.] Hieher gehören des M. Antonii Worte / die wir recht nun aus dem Josepho angezogen. Grotius.

18 Re-

aller Orten mit so vielen Gesetzen und Straffen verwahret und beschützet; welche nicht bestehen kan / wenn einem jeden frey und zugelassen wäre / zu wiederstehen. [q] In den Römischen Gesetzen ist versehen: Daß / wann ein Soldat / der seinem Hauptmann / so ihn abstraffen will / wiederstehet / und ihme in den [18] Regiments-Stab gefallen / und solchen gehalten / ihme seine Bedienung genommen und abgesetzet wird: Wenn er aber denselben mit Willen und Vorsatz zerbrochen / oder Hand an seinen Hauptmann geleget / wird er am Leben gestrafft. Und bey dem Aristotele finden wir: Wenn eine Obrigkeitliche Person jemanden schläget / soll man dieselbe nicht wieder schlagen.

III. In dem [r] Jüdischen Gesetz wurde der jenige / [19] welcher entweder dem obersten Hohenpriester / oder deme / der ausserordentlicher Weise von GOtt zu einem Regierer des Volcks gesetzt worden / ungehorsam gewesen / zum Tode verdammet / und am Leben gestrafft. Was aber dorten [20] bey dem Propheten [s] Samuel von dem Recht des Königs stehet / so wird ein jeder / der solches recht ansiehet / nichts anders ersehen / als daß solches weder von einem eigentlichen Recht / d. i. von einer Macht etwas recht und ehrbarer Weise zu thun (sintemalen in dem jenigen Theil des Gesetzes / [21] welches von dem Amt des Königes handelt / dem König eine viel andere Art und Weise zu leben fürgeschrieben wird) zu verstehen seye; auch keine blosse Thätigkeit bedeute: Denn unter selbigen Rechten keine herrliche und sehr grosse That begriffen / sintemal auch gemeine Leute einander unrecht zu thun pflegen; sondern von einer solchen Thätligkeit / welche [22] einige Wirckungen eines Rechtes habe / d. i. [23] eine Verpflichtung nicht zu wiederstehen. Derowegen auch der Erzehlung solcher Rechte beygefüget wird / [t] daß das Volck / wenn

q L. Milites. 13. §. Irreverens. 4. ff. de Re milit. Rufus legg. militaribus c. XV.

r 5. B. M. 17. c. 12. v. Josua 1. c. 18. v.

s 1. B. Sam. 8. c. 11. v.

t D. B. 3. c. 8. f. 8. §.

sens erfordert: Denn / gleichwie wir die in einem menschlichen Cörper angesteckte Glieder abhauen / oder abschneiden / damit der gantze Leib erhalten werde / und wie man in einer Feuers-Brunst / auch ohne Willen des Eigenthums-Herrn etliche Häuser niederreisset / um die gantze Stadt zu erhalten / also ist auch einem Könige zugelassen / zu Erhaltung des gantzen Reichs / sich bißweilen des Dienstes oder der Güter der Unterthanen zu gebrauchen / sonderlichen / wenn keine andere Mittel vorhanden / vermöge welcher man der obhandenen Noht steuren kan / wenn es derohalben die Nohtwendigkeit und Erhaltung des gemeinen Wesens erfordert / wird nichts / was von dem Propheten Samuel in bemeldtem Capitel / unter die Rechte des Königes gezehlet wird / unrecht und unbillig seyn. Welcher dritten Meinung derfallen Barclajus, Marcus Antonius de Dominis, Wilhelmus Barrat, Bœclerus, Ziglerus, Osiander, Thomas Hobbes, und andere mehr.

18 Regiments-Stab.] Mit welchem er commandiret / ordnet und schlaget.

19 Welcher entweder dem obersten Hohenpriester.] Der Ort / welchen der Autor Deut. 17. c. 12. v. angezogen / will sich nicht wohl hieher schicken / wie denn auch nicht das Exempel: Denn es ist der Hohepriester keine weltliche Obrigkeitliche Person gewesen / sondern eine geistliche / und kan also dieser Ort einfolglich nicht angezogen werden / um darzuthun / als wenn in dem Jüdischen Gesetze nicht zugelassen wäre / daß Unterthanen wider die Obrigkeit Krieg führen: Denn obwohlen der Hohepriester höher war / als andere Privat-Personen / so viel nemlich das Ansehen und einige andere Macht betrifft / so mag er dennoch nicht unter die jenigen gezehlet werden / von welchen allhier die Frage ist. 2. So ist solches Gericht nicht dem Hohenpriester allein / sondern auch denen andern anbefohlen und vertrauet gewesen / wie aus dem 9. v. bemeldten 17. c. und denen vorhergehenden zu ersehen / ist auch auf gewisse Streit-Händel eingeschränckt gewesen: So ist gleichergestalt ferner zu mercken / daß ein solcher Ungehorsamer des Todes schuldig gewesen / nicht eben / weilen er dem Hohenpriester / sondern indem er dem gantzen Raht und dem weltlichen Richter ungehorsam war. Osiander, welcher in seiner Anmerckung über diesen Ort mit mehrern kan gesehen werden.

20 Bey dem Propheten Samuel.] Von diesem Ort / welchen der Autor aus dem Samuel angezogen / werden fürnemlich dreyerley Meinungen oder Auslegungen beygebracht. Die erste ist / daß das Königliche Recht / dessen Samuel gedencket / gantz und gar kein Recht seye; sondern eine böse und verderbte Gewonheit / welche auch nicht einmal eine Wirckung einiges Rechts habe. Die zweyte / welche etwas gelinder / und des Autoris seine ist; daß allhier nicht nur eine blosse Thätlichkeit bedeutet werde / sondern eine solche Thätlichkeit / welche eine Wirckung einiges Rechts habe / ob gleich dadurch keine Macht / etwas nach Recht und Erbarkeit zu thun / bedeutet werde. Die dritte ist / daß hier ein eigentliches wahres Recht verstanden werde / welches GOtt denen Königen gestattet / und dessen sie sich mit gutem Gewissen bedienen können / wenn es nemlich die hohe Nohtwendigkeit und Erhaltung des gemeinen Wesens erfordert: Denn / gleichwie wir die in einem menschlichen Cörper angesteckte Glieder abhauen / oder abschneiden / damit der gantze Leib erhalten werde / und wie man in einer Feuers-Brunst / auch ohne Willen des Eigenthums-Herrn etliche Häuser niederreisset / um die gantze Stadt zu erhalten / also ist auch einem Könige zugelassen / zu Erhaltung des gantzen Reichs / sich bißweilen des Dienstes oder der Güter der Unterthanen zu gebrauchen / sonderlichen / wenn keine andere Mittel vorhanden / vermöge welcher man der obhandenen Noht steuren kan / wenn es derohalben die Nohtwendigkeit und Erhaltung des gemeinen Wesens erfordert / wird nichts / was von dem Propheten Samuel in bemeldtem Capitel / unter die Rechte des Königes gezehlet wird / unrecht und unbillig seyn. Welcher dritten Meinung derfallen Barclajus, Marcus Antonius de Dominis, Wilhelmus Barrat, Bœclerus, Ziglerus, Osiander, Thomas Hobbes, und andere mehr.

21 Welches von dem Amt des Königes handelt.] Es ist Moses in dem Ort / welchen der Autor anziehet / von Samuel nicht unterschieden / auch keiner andern Meinung als Samuel; denn es unterrichtet Moses in besagtem 17. c. 14 v. Deut. nicht das Volck / sondern den König / und beschreibet sein Amt; Samuel aber seine Macht und Gröss seiner Herrschafft: Jener handelt von der Art und Weise zu regieren / dieser aber lehret die Nohtwendigkeit zu gehorchen. Ziglerus.

22 Einige Wirckungen eines Rechts.] Nicht nur allein / daß sie es thun werden / sondern / daß sie es also thun werden / daß keiner die Macht haben werde / zu verhindern / daß sie solches nicht thun / auch niemand haben werden / bey welchem sie über ihn klagen können / als bey GOtt. Gronovius.

23 Eine Verpflichtung nicht zu wiederstehen.] Philo wider Flaccum: Denn / wenn sind wir verdächtig gewesen / als ob wir hätten abfallen wollen? Wenn sind wir nicht von jederman dafür gehalten worden / daß wir friedliebende Leute sind? Was aber die Satzungen und Gebräuche / nach welchen wir leben / anbelanget / so sind sie von solcher Art / daß niemand etwas darwieder zu sagen hat / und die da zu Erhaltung der Eintracht und

guten

u 5. B. M. 17. C. 14. D.

wenn es mit solchem Unrecht gedrückt seyn werde/ [24] GOtt [u] um Hülffe anruffen würde; weilen nemlich keine menschliche Hülffe fürhanden/ sie davon zu erlösen. Derohalben/ so werden die/ von dem Propheten erzehlte Stücke/ [25] ein Recht genannt/ in eben solchem Verstande/ in welchem gesagt wird/ [v] daß der Richter Recht ertheile/ wenn er auch schon unrecht spricht.

v l. jus pluribus. 2. ff. de J. & J.

IV. 1. Wenn Christus im Neuen Testament befiehlet/ [x] daß man dem Kayser geben solle/ was des Kayserts ist/ hat er dadurch wollen zu verstehen geben/ daß die jenigen/ so seiner Lehre und Leben nachfolgen/ denen Obrigkeiten oder höchsten Machten keinen geringeren/ [y] wo nicht einen grösseren/ und so es vonnöhten wäre/ mit Gedult vergesellschaffteten Gehorsam schuldig wären/ [26] als die Jüden ihren Königen schuldig gewesen/ welches/ nachdem es der Apostel Paulus/ als der beste Dollmetscher und Ausleger der Worte Christi/ mit mehrerem erkläret/ und die schuldige Gebühr der Unterthanen weitläufftig beschreibet/ so saget er unter andern: [z] Wer sich wider die Obrigkeit setzet/ der wiederstrebet GOttes Ordnung/ die aber wiederstreben/ werden über sich ein Urtheil empfahen. Und alsbald darauff setzet er hinzu: Denn sie ist GOttes Dienerin/ dir zu gut. Hernacher: So seyd nun aus Noht unterthan/ nicht allein um der Straffe willen/ sondern auch um des Gewissens willen. Indem er saget/ man solle unterthan seyn/ so schleust er zugleich mit ein eine Nohtwendigkeit/ nicht zu wiederstehen/ und nicht nur etwan allein eine solche/ die da aus Furcht [27] eines grösseren Ubels entstehet/ sondern eine solche/ die da [28] aus dem Verstand dessen/ was unsere schuldige Gebühr ist/ selbsten herrühret/ und uns nicht nur denen Menschen/ sondern GOtte verpflichtet. Er setzet aber zwo Ursachen hinzu: Die erste/ [29] daß GOtt diese Ordnung zu befehlen und zu gehorsamen gebilliget/ so wohl vor Zeiten in dem Jüdischen Gesetze/ als auch anitzo im Evangelio. Derowegen wir die Obrigkeiten dafür schätzen und achten sollen/ gleichsam als wenn sie von GOtt geordnet wären: Denn/ was wir in unserer Macht und Nahmen geschehen und für gültig seyn lassen/ halten wir dafür/

x D. cap 20. f.

y Vorr. 48. §.

z Röm. 13.

guten Wohlstandes des gemeinen Wesens dienlich seye. Grotius.

24 GOtt um Hülffe anruffen würde.] Was diese Anruffung betrifft/ so wird dadurch die Ungerechtigkeit derer Könige/ und Mißbrauch ihrer habenden freyen höchsten Macht eben nicht vorbedeutet/ sondern nur ein ärgerer Zustand des Volcks/ als dessen sie gantz und gar nicht gewohnt/ und endlich/ viel zu späth/ und mit vielem Klagen wünschen werden/ wiederum in der jenigen Freyheit zu seyn/ welcher sie genossen/ als GOtt ihr König war/ und sie regierete. Zigler.

25 Ein Recht genannt.] Daß es bedeute eine Ubung der höchsten Macht/ die zwar unrechtmässig/ aber mit dem Schein des Rechts bedecket ist. Gronovius.

26 Als die Juden ihren Königen schuldig gewesen.] Hierunter verstehet der Autor fälschlichen/ daß die Juden nicht schuldig gewesen/ ihren Königen so grossen und genauen Gehorsam und Gedult zu erweisen. Das Wiederspiel erhellet/ theils aus dem Recht des Königes/ welches in des vorhergehenden §. Anmerckungen erwiesen worden: Theils aus der Art und Weise/ mit welcher die Orientalische Könige haben zu regieren pflegen: Denn auch aus des Königs Davids selbst eigener That/ da er des Mephiboseths Güter dem Ziba/ der den Mephiboseth seinen Herrn bey David belogen/ alle geschencket/ 2. Sam. 16. Mephiboseth aber nicht allein des Königs Befehl gehorchete/ sondern sich auch gedultig erzeigete. 2. So ist gantz falsch/ daß man im N. Test. denen Obrigkeiten grössern Gehorsam zu leisten schuldig wäre/ als man im alten gewesen; denn dieses ist Photinianisch: Solchergestalt lehret er/ daß das Evangelium vollkommenern Gehorsam fordere/ als das Gesetz/ und bringet die Christen unter ein viel schwereres Joch/ als die Jüden zu denen alten Zeiten gehabt. Osiander, Zigler, Bœcler.

27 Eines grösseren Ubels.] Nemlich der vorstehenden Straffe. Gronovius.

28 Aus dem Verstand.] Aus einem Gemüht/ das also gelehret und unterrichtet ist/ daß es weiß/ es müsse dieses oder jenes thun/ und wolle es deßhalben gern thun. Gronovius.

29 Daß GOtt diese Ordnung zu befehlen und zu gehorsamen gebilliget.] Diesen Ort/ nemlich Röm. 12. hat der Autor sehr übel/ nach eben solcher irrigen Meinung/ in welcher Fernandus Vasquius *Controv. Ill. l.* 21. 23. 2. 3. 4. und Lampadius *de Rep. Rom. Germ. p.* 1. §. 3. stecken/ erkläret: Denn Paulus saget nicht/ daß GOtt die Ordnung zu herrschen und zu gehorsamen/ d. i. Obrigkeiten und Unterthanen nur gebilliget oder gut geheissen/ sondern/ daß er solches also gesetzet und geordnet habe. Derohalben/ so müssen wir die Obrigkeiten nicht schätzen und achten/ nur als wenn sie von GOtt geordnet wären; sondern/ man muß deßwegen denselben gehorchen/ weilen sie würcklich und in der That von GOtt gesetzt sind/ damit wir GOttes Ordnung nicht wiederstreben. Daß/ wenn die einhellige Übereinstimmung des Volcks/ eine Obrigkeit über sich zu setzen/ die fürnehmste Ursach wäre/ um welcher willen wir unterthan und gehorsam seyn solten/ so würde sich ein Unterthan/ der nicht gehorchte/ zwar dem Vertrag/ vermöge welches sie sich vereiniget/ eine Obrigkeit zu haben/ und ihr zu gehorsamen wiedersetzen/ nicht aber so Schnur-stracks der Ordnung GOttes/ welches doch der Apostel Paulus in angezogenen Worten bekräfftiget: Derowegen/ so sind alle Obrigkeiten von GOtt/ und zwar unmittelbarer Weise. Zigler, Bœclerus, Osiander, Bosius *Introd. in Not. Rerumpub. Univ. Orbis cap.* 10. §. *XVII.*

30 Daß

dafür/ als wenn es von uns selbsten geschehen seye. Die andere Ursach ist/ [30] daß diese Ordnungen zu Beförderung unsers Nutzens dienen.

2. Es möchte aber jemand sagen/ daß Unrecht leyden Schaden bringe. • So sagen hier etliche vielmehr der Warheit gemäß/ als wie ich davor halte/ daß es sich zu der Meinung des Apostels füglich schicke: Es seye uns auch dieses Unrecht zu leyden nützlich/ weilen ein solches Leyden und Gedult tragen dermaleins seines Lohns nicht ermangeln werde. Mich bedüncket/ es habe der Apostel den allgemeinen Endzweck/ welcher einer solchen Ordnung vorgesetzet ist/ betrachtet/ der da ist [31] der allgemeine Ruhe-Stand/ so auch den Ruhe-Stand eines jeden insonderheit [b] in sich begreiffet. Und ist fürwahr gantz und gar kein Zweiffel/ daß wir dieses Gute meistentheils durch die Obrigkeiten und höchste Gewälte erlangen: Denn niemand sich selbsten übel will; des Regierenden Glückseligkeit aber bestehet in der Glückseligkeit der Unterthanen. Furfidius sagt zu dem Sulla: [32] Es seyen denn etliche/ über welche du herrschest. Und bey denen Jüden ist ein Sprichwort: Wenn keine Obrigkeit wäre/ so würde einer den andern lebendig verschlingen. Gleiches Inhalts ist/ was dorten bey Chrysostomo stehet: Wenn keine Obrigkeiten wären/ so würden wir ein ärger Leben führen/ als die wilden und unvernünfftigen Thiere/ und einander nicht nur beissen/ [33] sondern gar verschlingen.

3. Wenn aber bißweilen die Regenten/ entweder [34] aus allzu grosser Furcht [35] oder Zorn/ oder andern bösen Gemühts-Neigungen getrieben und verleitet werden/ daß sie nicht auf der rechten Bahn/ so zu dem allgemeinen Ruhe-Stande führet/ einher gehen/ solches muß man unter die jenigen Dinge zehlen/ [c] welche [36] * nicht offt zu geschehen pflegen/ und wie Tacitus [d] saget/ durch andere gute Thaten/ so darzwischen kommen/ wiederum ersetzet werden. Was aber die [e] Gesetze betrifft/ so ist es gnug/ wenn ihr Absehen auf das/ was gemeiniglich zu geschehen pflegt/ gerichtet ist/ wie [f] Theophrastus saget/ worzu sich auch schicket/ was † Cato gesagt: Es ist kein Gesetz

a Vorr. 1. §.

b Vorr. 12. §.

c D. cap 6. §.
d Allgem. Gesch. 4. b. 74. c. 1. b. 3. cap. 8. §. 13. §.
e gl. τὸ γὰρ. 6. ff. de Legibus.
f l. 3. in fine ff. si pars hared. petat.

30 Daß diese Ordnungen zu Beförderung unseres Nutzens dienen.] Es saget der Apostel dieses eben nicht/ sondern daß/ wenn du guts thust/ die Obrigkeiten GOttes Dienerinnen seyen/ dir zu gut; gleichwie wen du böses thust/ sie dir zur Straffe sind. Derohalben ist nicht vonnöhten/ daß wir von der eigenen Nutzbarkeit/ welche an der allgemeinen hänget/ schreiten/ oder mit etlichen neuen Auslegern diese Worte nur von denen Obrigkeiten verstehen/ welche alles zu Beförderung des Nutzens ihrer Unterthanen richten. Ziglerus.

31 Der allgemeine Ruhe-Stand.] Chrysostomus saget gar wohl: Er ist dein Mit-Arbeiter/ er hilfft dir mit arbeiten; nemlich/ ein Fürst oder König/ deme/ der das Evangelium prediget: Was du aus dem Groben haust/ das überhobelt er. Grotius.

32 Es seyen denn etliche/ über welche du herrschest.] Daß dieses des Sullæ Reden gewesen seyen/ sagen Plutarchus, Florus und andere/ von denen es Augustinus *de Civitate DEI lib.* 3. *c.* 28. genommen Grotius.

33 Sondern gar verschlingen.] Welche Worte stehen *lib.* 6. *de Statuis* Es stehen aber auch folgende daselbst: Denn/ so man alle Gerichte aufhebet/ muß auch nohtwendige Weise aller Ruhe-Stand im menschlichen Leben zugleich mit aufgehoben werden. Und hernach: So sage mir auch nichts von denen/ so ihren Aemptern übel vorgestanden/ und ihrer Macht übel gebraucht/ sondern siehe das an/ wie solche Ordnung und Stifftung so schön ist/ so wirstu dich höchlich verwundern über die Weißheit dessen/ so der erste gewesen/ der solches gestifftet. Eben dieser Chrysostomus in seiner Erklärung über die Epistel an die Römer sagt: So du die Obrigkeiten aufhebest/ und sagen wirst/ es wäre nicht vonnöthen/ daß solche seyen/ so würde alles drunter und drüber und zu Grunde gehen; keine Stadt/ oder Land/ oder ichtwas anders/ würde stehen und in seinem Wesen bleiben. Es würde alles umgekehret werden/ und die Schwächere des Stärckern Raub seyn. Gleiches Inhalts Worte hat eben dieser Chrysostomus in seiner Erklärung über das 5te Capitel der Epistel an die Epheser. Grotius.

34 Aus allzu grosser Furcht.] Als welche/ um geringes Argwohns halben/ so sie auf andere haben/ Leute greiffen lassen/ sie beschuldigen/ als wenn sie sich an ihrer Majestät vergriffen/ und also sie tödten; wie Kayser Claudius, davon beym Suetonio in dessen Lebens-Beschr. 37. c. Gronovius.

35 Oder Zorn.] Wie Alexander der Grosse/ welcher/ wenn er einmahl im Zorn entbrant/ seiner Rache weder Verzug lassen/ noch in derselben Maaß halten kunte. Justinus 9. b. 8. c. Gronovius.

36 Nicht offt zu geschehen pflegen.] Bißweilen pflegt dieses gar offt zu geschehen. Unter neunzehen Königen in Israel werden nur zwey gefunden/ und unter denen neunzehen Königen Juda kaum acht/ welche auf richtigem Wege gewandelt haben. Und ich fürchte/ daß in einer jeden Republick sich nicht eben solches zutrage/ daß die Anzahl derer/ welche das Regiment übel verwalten/ die gröste sey. Ziglerus

* Nicht offt zu geschehen pflegen.] Das Hauß Oesterreich pflegt sich zu rühmen/ daß es noch niemalen einen Tyrannen in seiner Familie gehabt/ wie Limnæus *de J. Publ. lib.* 5. *c.* 2. *n.* 4. aus dem Hermanno Kirchnero anziehet. Tesmar.

† Cato.] In seiner Rede/ wegen Abschaffung des Oppianischen Gesetzes beym Livio 34. b. 3. cap. Tesmar.

37 Die

Gesetz also vollkommen / daß es sich auf alle Fälle schicke und eingerichtet wäre / und in allem nützlich seye: Man sucht aber durch selbige nur / wie zum wenigsten dem grösseren Theil / und insgemein dadurch gerahten werde. Das jenige aber / was sich selten zu begeben pfleget / muß jedoch durch allgemeine Reguln eingeschräncket werden; weilen / ob gleich die Ursache des Gesetzes in einer solchen sonderbaren That / so offt nemlich ein König oder Obrigkeit seinen Unterthanen wieder Recht und Billigkeit etwas zufüget und sie beleydiget / keine statt findet; so bleibet doch [37] die Ursach in ihrer Allgemeinheit / [38] welcher man die sonderbaren Fälle billig unterwerffen muß; denn solches ist viel besser / als gantz und gar ohne Gesetz und Richtschnur zu leben / oder / daß einem jeden zugelassen seye / nach seinem Belieben sich eine Regul und Richtschnur zu machen. Es schickt sich gar artlich hieher / was Seneca [g] sagt: Es war besser / daß die Entschuldigung vieler / ob sie gleich rechtmässig gewesen / nicht angenommen worden / als daß man dadurch von einem jeden insonderheit eine heraus gelocket hätte.

[g] *de benef. lib. 6. c. 16.*

4. So soll auch billig hier statt finden des Periclis Meinung / welche [39] bey dem Thucydide [h] zu finden / und niemals gnugsam gelobet werden kan / wenn er sagt: Ich halte dafür / daß die jenige Republick oder gemeines Wesen / welches in allen seinen Stücken wohl eingerichtet ist / auch einem jeden insonderheit mehr Nutzen bringe / als ein solches / in welchem ein jeder für sich nur seinen eigenen Nutzen treibet / und ihme allein wohlgehet / das gemeine Wesen aber selbsten insgesamt Noht leydet. Denn / wenn jemand für sich selbsten wohl stehet und begütert ist / das gemeine Wesen aber und sein Vaterland zu Grunde gehet / muß er nohtwendiger Weise auch zugleich mit verderben: Im Gegentheil aber / ob gleich jemand in einer glückseligen und wohlstehenden Republick sich in nicht so gar erwünschtem und glückseligem Stande befindet / so wird er durch selbige doch viel leichter ungekräncket und in seinem Stande erhalten. Weilen derowegē die gemeine Stadt das Elend und Unglück / mit welchem ein jeder insonderheit beladen ist / unterstützen kan / ein jeder aber insonderheit hinwiederum nicht das Unglück / welches der gantzen gemeinen Stadt zustösset; warum

[h] *de Bello Peloponn. lib. 2.*

37 Die Ursach in ihrer Allgemeinheit.] Welche ist die allgemeine Ruhe und Sicherheit des gemeinen Wesens / welche so hoch zu schätzen ist / daß vielmehr einer leyde und ertrage / als daß er der Obrigkeit oder seinem Könige widerstehe / und die allgemeine Ordnung des gemeinen Wesens zerrütte und verwirre / damit er kein unrecht leyden möge. Gronovius.

38 Welcher man die sonderbaren Fälle billig unterwerffen muß.] Es ist unmüglich ein solches Gesetz zu machen / daß alle Zufälle / welche sich zutragen können / darunter begriffen seyen / sondern / es ist gnug / daß solches die jenigen Dinge enthalte / welche sich gemeiniglich zu begeben pflegen / *l.* 10. *ff. de Legibus.* Albertus Bolognetus *de Leg. Jur. & Æq. c.* 29. *n.* 7. saget: Wenn jemand ein in allen Stücken vollkommenes Gesetz geben wolte / welches für und an sich selbsten gnug wäre / und aller Zweiffelhafftigkeiten ermangelte / wäre es vonnöthen / daß er alle uñ jede Zufälle insonderheit erzehlete / und alle Umstände derselben setzte; als nemlich: Wenn er einen Mörder straffen wolte / er alles dieses in der Schrifft des Gesetzes einfügen solte; ob er ihn mit einem Holtz / oder mit einem Stock / oder mit einem Eysen geschlagen habe; wofern er ihn mit einem Eysen geschlagen / wie groß selbiges / und was es für ein Eysen gewesen / ob es ein Schwerdt / Dolch oder Spieß gewesen: Ferner müsse auch gesetzt werden / was er für einen Menschen geschlagen habe / wo / wenn / durch was Gelegenheit / was für Noht ihn darzu getrieben / und zu was Ende / und aus was vor einem Vorsatz oder Gemüht er solches gethan; welche Dinge denn so viel und mancherley sind / auch sich auf so vielerley Art verändern können / daß auch der allerklügste Gesetzgeber nimmermehr ein so vollkommenes Gesetz verabfassen könte / welchem man nicht ein vieles hinzu setzen oder abnehmen müste. Und gewißlich / hieran ist ein Gesetzgeber nicht Schuld / sondern die fast unzehlige Menge menschlicher Begebenheiten. Weilen denn des Menschen Thun so veränderbar und unbeständig ist / so muß das Gesetz / welches wegen einer Sache / und zwar insgemein abgefasset und gegeben ist / nach der Sachen Umstände und Beschaffenheit entweder eingeschräncket / oder weitläufftiger ausgedeutet / oder noch etwas hinzu gethan und vermehret / oder ergäntzet werden / je nachdem es die Sache / in welcher man nach einem solchen Gesetze richten soll / erfodert / welches alles gar herrlich und schön von angezogenem Alberto Bolognetо vorgestellet wird.

39 Bey dem Thucydide.] *Lib.* 2. womit sehr wohl überein stimmet / was Ambrosius *lib* 3. *de Off.* saget: Denn so wohl ein jeder insonderheit / als alle insgesamt haben einerley Nutzen. Und was in denen alten Römischen Kayser-Rechten stehet: Es muß nicht allezeit das / was einem aus der Handels-Gesellschafft allein absonderlichen nützlich ist / gehalten werden / sondern / was der gantzen Handels-Gesellschafft insgemein fürträglich ist. *L Actionis.* §. *Labeo. ff. pro Socio*; und *L. unica.* §. *penult. C. de Caducis tollendis.* Grotius

40 Um

um zollen sie denn auch nicht mit einander und insgesamt derselben Rayt schaffen/und sie beschützen/ und nicht das jenige thun / was ihr thut / indem ihr gleichsam als erstaunt über den Verlust des Eurigen / die Erhaltung und Wohlfahrt des gemeinen Wesens verrähterischer Weise aus der Acht lasset? Welche Meinung Livius[l] kürtzlich also erkläret: Wenn das gemeine Wesen wohl stehet/ so kan solches auch eines jeden Eigenthum schadloß und in sicherem Stande erhalten; wenn du aber das gemeine Wesen verlässest/ und demselben nicht beystehest/ wirstu dich vergeblich bemühen das Deinige zu erhalten. Plato *Lib.* 4. *de Legibus* sagt: Alles das/ was man unter sich gemein seyn lässet / verknüpfft eine Bürgerschafft oder gemeines Wesen zusammen; was aber ein jeder für sich allein besitzet / trennet dieselbe: Derowegen ist so wohl dem gantzen gemeinen Wesen / als auch einem jeden insonderheit ein grosses daran gelegen / daß man sich das / was den gemeinen Nutzen betrifft / mehr angelegen seyn lasse / als eines jeden insonderheit. Xenophon aber saget: Wer sich in dem Krieg wider seinen Feld-Herrn auffrührischer Weise auflehnet / der thut solches mit Gefahr seines eigenen Lebens und mit seinem Schaden. Eben hieher gehöret auch was Jamblichus sagt: Der Nutze eines jeden allein/ ist von dem allgemeinen Nutzen der gantzen Bürgerschafft nicht abgeschieden / ja es ist in dem Nutzen des gemeinen Wesens insgesamt auch der Nutzen eines jeden insonderheit mit begriffen / und gleichwie bey denen Thieren und der gantzen übrigen Natur die Erhaltung und Wohlfahrt derer Theile / in Erhaltung des gantzen Cörpers bestehet / also auch in einer Bürgerschafft und gemeinem Wesen.

l 26. b.

5. In Obrigkeitlichen Sachen aber ist die Ordnung zu regieren und zu gehorsamen/ von welcher ich kurtz vorher Meldung gethan / ohne allen Zweifel das fürnehmste Stück; diese aber kan mit der Freyheit/ der Obrigkeit zu widerstehen/ die ein jeder für sich selbst haben welte/ nicht beysammen stehen; wir wollen dieses erklären mit den herrlichen Worten / welche sich bey dem Dione Cassio[k] finden: Ich halte aber dafür/ es seye weder wohlanständig/ daß der jenige / so eine Republick oder gemeines Wesen regieret / denen Unterthanen / wenn sie sich übermühtig halten / und unnütze böse Dinge begehren / nachgeben solle / noch einige Hoffnung übrig zu einem beharrlichen Wohlstande zu gelangen / wenn der jenige Theil / welcher gehorsamen soll / herrschen wolte. Denn/ man bedencke doch nur / was für eine Ordnung in einer Hauß-Genossenschafft seyn solle / wenn die Alten von denen Jungen verachtet würden? wie solten die Krancken zu ihrer Gesundheit gelangen können / wenn sie nicht in allen Stücken denen Aertzten folgen? wie könten die See-Fahrende Leute sicher und ohne Gefahr seegeln / wenn das Boots-Volck dem Befehle ihrer Schiffer und Steur-Leute nicht gehorchete? denn es erfordert es die Natur und die Wohlfahrt der Menschen / daß nohtwendiger Weise etliche regieren / etliche gehorsamen müssen.

k *Lib.* 41.

6. Wir wollen zu deme / was wir aus dem Apostel Paulo angeführet/ gleichfals setzen / was[l] Petrus sagt; dessen sind folgende Worte: Ehret den König; Ihr Knechte/ seyd unterthan mit aller Furcht denen Herren / nicht allein denen gütigen und gelinden / sondern auch denen wunderlichen: Denn das ist Gnade / so jemand [40] um des Gewissens willen zu GOtt das Ubel verträgt/ und leidet das Unrecht; denn / was ist das für Ruhm / wenn ihr um Uhrthat willen Streiche leydet? Aber / wenn ihr um Wohlthat willen

l 1. Ep. 2. c. 18. v.

40 Um des Gewissens willen.] Weilen solches erkennet/ beydes/ daß ein gerechter GOtt seye/ als auch daß er Gerechtigkeit haben wolle und handhabe/ welcher nicht zulasse/ daß es dem / so einen Unschuldigen beleydiget / ungestraft hingehe / und gesagt hat/ die Rache ist mein/ ich will vergelten. Gronovius.

41 Das

leidet und erduldet/[41] das ist Gnade bey GOtt. Dieses bekräfftiget er alsbald darauf mit dem Exempel Christi. Eben diese Meinung wird in den Satzungen Clementis durch folgende Worte fürgebracht: Ein Knecht soll GOtt fürchten/und auch zugleich seinem Herrn treu dienen/ob derselbe schon gottloß und ungerecht ist. Hier sind zwey Dinge zu mercken: Erstlich/ daß/ wenn gesagt wird/ man seye schuldig auch denen wunderlichen Herren unterthan zu seyn/ [42] solches gleichfals auch auf die Könige gedeutet werden müsse; denn das/ was darauff folget/ und auf dieses als auf einen Grund gebauet ist/ zielet nicht weniger auf schuldige Gebühr der Unterthanen als der Knechte. Hernacher/ daß von uns eine solche Unterthänigkeit erfodert werde/ bey welcher zugleich eine Gedult seye/ das Unrecht/ so man uns anthut/ williglich zu ertragen. Gleichwie wir von denen Eltern zu sagen pflegen: [43] Liebe deinen Vater/ wenn er gütig und billigmässig gegen dich ist; wo nicht/ so ertrage ihn mit Gedult. Und als einsmals ein Eretrienſischer Jüngling/ welcher lange Zeit unter des Zenonis Lehre gewesen/ gefragt ward/ was er doch bey ihme gelernet hätte? hat er geantwortet: Den Zorn meines Vaters ertragen. Von Lysimacho meldet Justinus: [m] Er habe die Schmach/ welche ihm Alexander der Grosse anthun lassen/ mit so grossem Muht ertragen/ als wenn sie ihme von seinem Vater wiederfahren wäre. Und bey dem Livio [n] stehet: Gleichwie wir unserer Eltern/ also sollen wir auch unserer Obrigkeit Tyranney damit besänfftigen/ daß wir sie † mit Gedult ertragen. Bey dem Tacito: [o] Man muß der Könige Natur mit Gedult ertragen. Und an einem andern [p] Ort: Man soll sich allezeit fromme Regenten wünschen; die jenigen aber/ so man hat/ sie seyen wie sie wollen/ mit Gedult ertragen. Die Perser/ wie solches Claudianus [q] rühmet/ gehorchen ihren Herren/ ob sie gleich wider alles Recht und Billigkeit grausam mit ihnen verfahren.

m 15. b. 3. c.

n 27. b. 34. c.

o Jahr-Gesch. 16. c.

p Allgem. Gesch. 4. b. 8. c.

q *in Europ.* 2. 4. 478.

V. I. So stimmet auch mit diesem Gesetz unsers HErrn überein/ [44] die Gewonheit oder Sitte der alten Christen/ als welche die beste Auslegerin des Gesetzes ist. Denn obwohlen offtmals sehr gottlose Kayserе das Römische Reich beherrschet/ und es zu derer selben Zeiten an Leuten/ welche unter dem Schein/ dem gemeinen Wesen zu Hülffe zu kommen/ und es von solchen aufferzogen/ und also wirstu die Sache an dem Ende anfassen/ da sie leidentlich ist. Grotius.

41 Das ist Gnade bey GOtt.] Tertullianus *de Pœnitentia*: Die Furcht des Menschen ist GOttes Ehre. Grotius.

42 Solches gleichfals auch auf die Könige gedeutet werden müsse.] Augustinus sagt gar schön: Das Volck soll sich gegen seinen König oder Fürsten/ und die Knechte gegen ihre Herren also verhalten/ daß sie unter Ubung der Gedult/ zeitliche Wiederwärtigkeit ertragen/ und das Ewige hoffen. Ziglerus.

43 Liebe deinen Vater/ wenn er gütig und billigmässig gegen dich ist; wo nicht/ so ertrage ihn mit Gedult.] Terentius *in Hecyra*: Denn/ mein lieber Parmeno, die kindliche Pflicht zwinget mich/ daß ich meiner Mutter etwas zu gut halte. Cicero in seiner für den Cluentium gehaltenen Rede: Es gebühret allen Menschen/ daß sie das Unrecht/ so ihnen von ihren Eltern geschehen/ nicht allein verschweigen/ sondern auch mit geduldigem Gemühte ertragen sollen. Sehr schön ist/ was Chrysostomus theils 2 *ad Matth.* theils *lib.* 5. *Adversus Judæos* über dieses Gebot schreibet. Hieher gehöret/ was Epictetus *Enchir. c.* 65. und nach ihme Simplicius von zweyen Handhaben geschrieben: Eine jede Sache hat zwey Handhaben/ eine/ welche leidentlich/ die andere/ welche unleidentlich ist. Wenn derohalben dein Bruder dir unrecht thut/ so ergreiffe nicht die jenige/ wordurch er unrecht thut/ denn dieselbe ist unleidentlich; sondern fasse es vielmehr da an/ da du gedenckest/ er seye dein Bruder/ und mit dir

† Mit Gedult ertragen.] Eben so reden auch die Grossen des Königreichs Engelland beym Cambdeno *lib.* 3. D. Luther in einem seiner Send-Schreiben vom 6. Mart. 1530. an Churfürst Johann in Sachsen beym Hortleder *lib.* 1. *c.* 6. Ob gleich hierinnen Kayserl. Maj. unrecht thut/ und Ihr Eyd und Pflicht übertritt/ ist damit seine Kayserliche Obrigkeit und der Unterthanen Gehorsam nicht auffgehaben; weilen das Reich und Chur-Fürsten Ihn für den Kayser halten/ und nicht absetzen. Thut doch wohl ein Kayser oder Fürst wider alle GOttes Gebot/ und bleibet dennoch Kayser oder Fürst/ da er doch GOtt viel höher vereydet und verpflichtet ist als den Menschen/ es bliebe mit der Weise wohl gar keine Obrigkeit/ noch Gehorsam in der Welt/ weil ein jeder Unterthan diese Ursach könte vorwenden/ seine Obrigkeit thäte Unrecht wider GOtt. Ein mehrers dieser Meinung kan in angezogenen Send-Schreiben gelesen werden/ ja auch an vielen Stellen mehr beym Hortleder 1. b. 6. 7. 8. u folgg. c. Tesmar.

44 Die Gewonheit oder Sitte der alten Christen.] Wozu gehöret *Canon.* 18. Concilii Chalcedon. so wiederholet ist in *Canon* 4. Concilii in Trullo, wie auch Concilium Toletanum quartum: *Capitulum* 2. Caroli Calvi in villa Colonia: *Canonem V.* Synod. Suessionensis. Grotius.

45 Woher

solchen bösen Regenten zu erlösen / sich wider dieselbe auffgelehnet / so haben sich doch die Christen solches Beginnens niemals theilhafftig gemacht / und sich nicht zu ihnen geschlagen. In denen Satzungen Clementis stehet: **Es ist unrecht und Sünde / dem König oder der Obrigkeit zu wider-stehen.** Tertullianus *Apologetico*: [45] **Woher sind** Cassius, Niger **und** Albinus? **Aus welcherley Volck sind die / welche den Kayser** [46] **in seinem eigenen Ort belagert halten? Woher sind die / welche zu dem Ende Kampff- und Ring-Spiele angestellet / damit sie nur den Kayser** [47] **erwürgen möchten? Woher sind die / welche mit bewaffneter Hand in seinen Pallast einbrechen / welche viel kühner und boßhafftiger sind / als** [48] **alle** Sigerii **und** Parthenii? **Wenn ich mich nicht betriege / so sind sie alle Römer gewesen; das ist / von solchen Leuten / welche keine wahre Christen sind.** Was anbetrifft die Kampff- und Ring-Spiele / deren er gedencket / so deutet er damit auf Kayserß Commodi **Tod / welcher / auf Befehl des Hauptmanns** Ælii Læti, **durch einen Ringer oder Fechter / Nahmens** Narcissum, **erwürget werden; da doch kaum ein einiger Kayser grausamer und boßhafftiger gewesen als eben dieser.** Parthenius, **für dessen That** Tertullianus **ebenfals ein Abscheuen hat / war der jenige / welcher den allergreulichsten Kayser** Domitianum [s] **unterdrückt: Diesen allen vergleicht er den Leib-Regiments-Obristen** [t] Plautianum, **welcher den Kayser** Septimium Severum, **der ein sehr blutdürstiger Mann war / in dem Pallast ermorden wollen. Wider eben diesen** Septimium Severum **hatten** Pescennius Niger **in Syrien / in Franckreich aber und Engelland** Clodius Albinus **die Waffen ergriffen / gleichsam / als ob sie dieses aus Liebe zu dem gemeinen Wesen / dasselbe von einem solchen Tyrannen zu befreyen / gethan hätten. Es hat aber auch dieser drey ihr Beginnen denen Christen mißfallen / welches auch** Tertullianus **gegen den** Scapulam **hören lässet / wenn er sagt: Wir werden verläumderischer Weise beschuldiget / ob hätten wir des Kayserß Majestät verletzet; da man doch unter uns Christen niemals einige hat finden können / welche mit solchen Stückgen umgegangen und sich beschmitzet / wie entweder** Albinus, **oder** Cassius, **oder** Niger **und ihr Anhang gethan. Die Cassianer waren die jenigen / welche dem** Avidio Cassio, **einem fürnehmen tapfern Mann / anhingen / der da in Syrien die Waffen ergriffen / fürwendende / er wolte dem gemeinen Wesen / welches**

[s] Suetonius in dessen Lebens-Beschr.

[t] Herodianus *lib.* 3. *c.* 11.

45 **Woher sind.**] Sind sie / O ihr Götzen-Diener! entweder aus denen Eurigen / oder aus denen Christen? Gronovius.

46 **In seinem eigenen Ort.**] Im lateinischen stehet inter duas Lauros, und ist streittig / was darunter verstanden werde. Es hielte sich Kayser Commodus wegen der Pestilentz in einem bey der Stadt Laurent gelegenen mit Lorbeer-Bäumen gezierten Ort auf / als ihn das Volck belägert hielte / um des Cleandri Tod zu bitten; Herod. *lib.* 35. Was aber Tertullianus mit denen Worten inter duas Lauros wolle / erhellet hieraus nicht. Aurelius Victor *in Reg.* 13. gedencket zweyer Flecken / eines / welcher von einem kleinern / des andern / welcher von einem grösseren Lorbeer-Wald den Nahmen hat. Aber dieses sind Theile des in der Stadt Rom gelegenen Bergs Aventini. Commodus aber war in der Stadt Laurent belagert / welche zum wenigsten 18000. Schritt von Rom abgelegen. Vielleicht soll an statt Duas das Wort Suas gesetzt werden / daß es heisse inter suas Lauros. Denn die Lorbeer-Bäume waren denen Kayseren eigen und geweyhet / weilen Julius Cæsar das Recht / die Zeit seines Lebens einen Lorbeer-Crantz zu tragen / empfangen / Jul. 45. welches auf die Reichs-Nachfolger fortgepflantzet worden / wie aus denen Bild-Säulen und alten Müntzen erhellet. Ja / es wurde der Lorbeer-Baum für etwas solches gehalten / welches Krafft habe / viel Böses zu vertreiben. Die Griechen haben ein Sprichwort: Δαφνίνην φορεῖ βακτηρίαν, d. i. Er trägt einen Lorbeer-Stab; womit sie einen solchen Menschen anzeigen / der für aller heimlichen List oder Nachstellung und Gefahr sicher ist. Plinius 15. 30. Suetonius in der Lebens-Beschr. Tiberii c. 96. Gronovius.

Es haben auch die Kaysere an ihren Pallästen immer Lorbeer-Zweige oder Crantze angeheftet gehabt / wovon Barthius *in Claudiani Panegyr. de IV. Cos. Honorii, v.* 3.

47 **Erwürgen möchten.**] Auf solche Art ist Kayser Commodus umkommen / nemlich / als er ringete / und solches durch einen sehr starcken Ring-Meister / welcher / unter dem Schein sich mit ihme zu üben / ihme die Gurgel so lange zusammen gedrückt / biß er erstickt. Gronovius.

48 **Alle** Sigerii **und** Parthenii.] Xiphilinus *Domitiano*: **Es haben aber mit einhelliger Berahtschlagung ihme heimlich nach dem Leben gestellet der oberste Cämmerer** Parthenius **und der** Sigerius, **welcher selbst auch ein Cammer-Herr war.** Martialis *lib.* 4. berühret solches, wenn er folgende Worte setzet: **Du redest von nichts mehr / als von des** Sigerii **und** Parthenii **Freundschafft.** Dieser Nahme Sigerius ist nicht nur allhier bey dem Tertulliano, sondern auch annoch bey dem Suetonio, woselbsten an statt Sigerius Saturius stehet / wie auch bey dem Victore, woselbsten Casperius gelesen wird / unrecht gesetzet Grotius.

* M. An-

durch die Fährlässigkeit * M. Antonii zu Grunde gerichtet würde / wieder zu recht und auf die Beine helffen.

u lib. V. Orat. in Auxentium.

2. Ambrosius, u als er mit Recht dafür hielte / daß nicht allein ihme / sondern auch seinem Häufflein und Christo selbsten von Valentino, Kayserts Valentiniani Sohn Unrecht angethan würde / hat er sich des Auffstandes / welchen das bereits gnugsam in Harnisch gebrachte Volck erreget hatte / nicht bedienen wollen / dem Unrecht / mit welchem man sie verfolgete / zu wiederstehen. Er sagt aber: 49 Wenn ich gedränget werde / bin ich nicht gewohnt / zu wiederstehen; aber mich darüber zu bekümmern / weinen und seufftzen / werde ich wohl können; meine Träh-nen sind meine Waffen wider alle Gewalt / wider die Soldaten / auch die Gothen selbsten. Denn diese sind die Schutz-Wehren der Priester. Auf andere Weise aber soll und kan ich nicht wieder-stehen. Und bald darauff: Es wurde von mir gefordert / daß ich das Volck zähmen solte / ich aber gab zur Antwort: Was mich selbsten betrifft / so stehet es in meiner Macht / und kan mich wohl enthalten / das Volck nicht zu erregen / bey GOtt aber und in des-sen Hand stehet es / solches zu stillen. Eben derselbige Ambrosius hat sich wider Kayser Valentinianum den Jüngeren / des Gratiani Bruder / wel-cher beydes ein Arianer war / als auch der Kirche grosses Drangsal anthate / 50 des Clementis Maximi Völcker nicht bedienen wollen. Also sagt Nazian-

v Theodoretus Hist. Eccl. lib. 5. c. 4.

zenus, v daß Kayser Julianus der Abtrünnige / als er mit bösen Rahtschlägen schwanger ginge / durch die Trähnen der Christen gehemmet worden wäre / hinzu fügende: Weilen nur dieses allein ihr Mittel gewesen / dessen sie sich wider diesen Verfolger bedienen können. Ja eben bey nahe sein gantzes Kriegs-Heer bestunde aus Christen: Zu deme / wie eben dieser Nazianzenus anmercket / so thate Julianus mit dieser seiner Grausamkeit nicht allein denen Christen unrecht / sondern hatte auch das gemeine Wesen in die höchste Gefahr gesetzt. Diesem allem last uns beyfügen / was Augustinus, in Erklärung obangezogener Worte des Apostels Pauli / sagt: Wir müs-sen um dieses Lebens willen nohtwendiger Weise unterthan seyn / und nicht wiederstehen / wenn sie (die uns regieren) unrecht thun wollen.

VI. 1. Es haben sich zu unsern Zeiten Leute gefunden / welche zwar sehr gelährt gewesen / sich aber nach denen Zeiten und Oertern / in welchen sie gelebt / allzu sehr bequemet / die / wie ich auch glaube / erstlich sich selbsten / hernacher gleichfals andere überreden wollen / daß alles / was wir anitzo ge-saget / nur von Privat-Personen zu verstehen seye / 51 nicht aber von Unte-ren Obrigkeiten / die noch Höhere über sich haben / als welche / wie sie dafür halten / Recht und Macht haben sollen / denen Ungerechtigkeiten dessen / der die höchste Regierungs-Macht hat / zu wiederstehen / ja / daß sie auch gar eine Sünde begiengen / wenn sie solches nicht thäten. Welche Meinung aber gantz und gar nicht zuzulassen ist: Denn / gleichwie in der Disputier-Kunst 52 die Mittel- oder Zwischen-Arten eines Dinges / wenn wir das Geschlecht desselben ansehen / eine Art ist / wenn wir aber die unter selbigen Mittel- oder

* M. Antonii.] Siehe Valent. Gallicanum in *vita M. Antonii*, welcher Gallicanus einer von denen jenigen Scribenten der Römischen Geschichte mit ist / welche von Salmasio und Causabono heraus gegeben worden. Obrecht.

49 Wenn ich gedränget werde / bin ich nicht gewohnt zu wiederstehen.] Dieses hat Gratianus *causa XXIII. quæstione VIII.* mit einverleibet. Eben derselbe Ambrosius *Epistola XXXIII.* saat: Wolter ihr mich in Ketten legen / und ins Ge-fängnüß werffen? Ich will nicht wiederstre-ben / sondern mich williglich darzu ergeben. Ich will mich mit keinen Völckern umschan-tzen. Diesem hat nachgefolget Gregorius Magnus *lib. VI. Epistol.* Wenn ich mich in dem Tode der Lombarder hätte mit einmischen wollen / so würden heut zu Tage die Lombarder we-der König / noch Fürsten / noch Grafen haben / und in die gröste Verwirrung und Unordnung gesetzt / und getrennet seyn. Grotius.

50 Des Clementis Maximi Völcker.] Welcher in Engelland wider Gratianum, des Valentiniani an-dern Sohn / das Regiment an sich gezogen / und nach-dem er Franckreich eingenommen / Gratianum nie-dergemacht / denn auch sich Spaniens und Africa be-mächtiget / und fünff gantzer Jahr regieret / biß er vom Kayser Theodosio überwunden und getödtet worden. Gronovius.

51 Nicht aber von Unteren Obrigkeiten.] Petrus Martyr *ad Judicum III.* Paræus *ad XIII. Caput ad Romanos.* Junius Brutus. Danæus *libro VI. Politicorum.* und andere. Grotius.

52 Die Mittel- oder Zwischen-Arten.] Ein sonderbares Geschlecht. Seneca *Epist.* 58. Grotius.

53 Es

oder Zwischen-Arten gesetzte andere Art betrachten / ein Geschlecht ist; also sind diese Obrigkeiten / wenn wir betrachten / wie sie noch andere unter sich haben / hohe Obrigkeitliche Personen: Wenn wir aber betrachten / daß sie noch höhere Obrigkeiten über sich haben / so sind sie nur Privat-Leute. Denn es wird eine jedwede Macht zu regieren / welche diese Untere Obrigkeiten haben / der höchsten regierenden Macht also unterworffen / daß alles / was sie thun / wider den Willen des / der die höchste Regierungs-Macht hat / an solcher rechtlichen Macht gefehlet / und von derselben abgewichen seye; und müsse derohalben ein solches Thun in keine Wege etwan / als eine Obrigkeitliche Amts-Verrichtung / sondern als ein Privat-Thun und Wesen [x] geschehen zu seyn / angesehen werden. Denn es kan auch hier statt finden / was die Philosophi [y] sagen; 53 es seye keine Ordnung / ohne die sich beziehe auf etwas / welches das erste ist.

x 1. b. 3. c. 5. §. 3. §.

y Averroës *V. Metaph. tom. 6.*

2. Und bedüncket mich / daß die jenigen / welche gegentheiliger Meinung sind / † einen solchen Zustand der menschlichen Dinge einführen / welcherley die Alten lächerlicher Weise erdichtet / im Himmel gewesen zu seyn / ehe und bevor noch die Majestät entstanden / in welchen Zeiten / wie sie sagen / die kleinere Götter dem Gott Jovi nicht gewichen. Aber 54 diese Ordnung / in Griechischer Sprach ὑπαλληλισμὸς genannt / da einer unter den andern gesetzt ist / und von welcher ich gesaget / wird nicht allein durch die allgemeine Vernunfft erkannt. Dahero dann ist / was jener sagt: *Ein* jedes Reich ist noch unter einem andern schwerern Reich. Und Papinianus: Alles wird Wechsel-weiß regieret / und die regieret werden / werden auch einer um den andern regieret. Und was 55 Augustinus [z] an einem Ort sehr denckwürdig sagt: Nimm die Staffeln selbst menschlicher Dinge wahr / wenn der Zunfft-Verwalter etwas befiehlt / so muß man es thun: doch aber nicht / wenn der Bürgermeister-Amts-Verwalter das Gegentheil befiehlt: Oder / wenn der Bürgermeister etwas befiehlt / der Kayser aber etwas anderst: Du verachtest aber etwan dadurch nicht die Obrigkeit / sondern du erwehlest der Höheren zu dienen und zu gehorsamen / so soll auch der Geringere deßwegen / daß der Grössere ihme fürgezogen worden / sich nicht erzürnen. Und was eben dieser Augustinus [a] von Pilato sagt: Denn GOtt hatte ihme eine solche Macht gegeben / daß auch er selbst des Kaysers Gewalt unterwürffig wäre.

z c. 97. qui resist. XI. qu. 3.

a *ad Joh.*

3. Sondern es wird auch aus Heil. Göttlicher Schrifft erwiesen. Denn Petrus der Fürnehmste unter den Aposteln [b] will / daß wir dem König auf eine andere / und denen Obrigkeiten auf eine andere Weise unterthan seyn sollen; dem Könige / als dem Obersten / d. i. ohne einige Außnahm oder Beding / ohne das / was uns GOtt gerade hin befiehlet / welcher Gefallen hat und gut heisset / daß wir das Unrecht willig und gern ertragen / solches Gedult haben aber nicht verbeut; denen Hauptleuten oder Obrigkeitlichen Bedienten / als denen / so von dem König gesandt und geordnet / d. i. ihre Macht von dem König her haben. Und wenn Paulus [c] will / daß jederman der Obrigkeit unterthan seyn soll / hat er auch die Untere Obrigkeiten damit einbegriffen. So haben auch unter dem Jüdischen Volck / welches so viele Könige gehabt / die da Verächter gewesen Göttlicher und menschlicher Rechte / die Untere Obrigkeiten / unter welchen viele gottselige tapfere Männer gewesen / sich niemals des Rechts / dem Könige sich mit einiger Gewalt

b 1. Ep. 2. c. 13. 14. v.

c Epist. an die Röm. 13. c.

53 Es seye keine Ordnung.] D. i. was in einer gewissen Ordnung gestellet ist / das behalte in so lang seine Stelle und Eigenschafft / so lange es an solcher Ordnung hanget / und in derselben bleibet. Und derohalben bleiben die Untere Obrigkeiten in so lange Obrigkeiten / so lange sie das / was sie thun / mittelst und aus der Autorität der Ober-Macht oder des Ober-Herrn thun. Gronovius.

† Einen solchen Zustand.] Welcher von Ovidio *l. 5. Fastorum in Princ.* beschrieben wird. Obrecht.

54 Diese Ordnung / in Griechischer Sprache ὑπαλληλισμὸς.] Also ist in einer Hauß-Genossenschafft oder Hauß-Gesellschafft der Hauß-Vater der erste / hernacher kommt die Hauß-Mutter / denn die Söhne / folgends die gewöhnlichen Dienere und Knechte und andere Dienstboten / denn zu letzt die Schalt-Dienstboten / welche derer ordentlichen Dienstboten Arbeit und Dienste verrichten. Siehe Chrysostomum 1. *ad Corinth. XIII.* 3. Grotius.

55 Augustinus.] Fast gleicher Meinung Worte hat Augustinus *Sermone VI. in verba Domini.* Grotius.

* Traja-

zu wiedersetzen/ angemasset / ohne/ wenn etliche von GOtt / als welcher das allerhöchste Recht über alle Könige hat/ hierzu sonderbaren Befehl empfangen. Ja/ es zeiget Samuel vielmehr/ was das Ampt derer Fürnehmsten und Obersten des Volcks seye/ als er dem König Saul / [d] der bereits übel und böß regierete / für dem Angesicht des Volcks und der Obersten gewöhnliche Ehrerbietung anthate.

d 1. Sam. 15. c. 30. v

4. Und ist auch also gar das Religions-Wesen allezeit unter des Königs und [e] der grossen Rahts-Versammlung hohen Macht gewesen. Denn/ daß nach dem König die Obrigkeiten zugleich mit samt dem Könige verheissen haben / sie wolten GOtt treu seyn / und ihme anhängen / dasselbe ist zu verstehen / so weit und ferne solches in eines jeden Macht stehen würde. Denn wir lesen / daß die Häyne und Götzen-Bilder / welche öffentlich auffgerichtet stunden / niemals abgethan worden / ohne auf Befehl entweder des Volcks / da das gemeine Wesen noch frey und keinem König unterworffen war / oder auf Befehl derer Könige / welche regierten. Wann aber etwan ein oder andermal wider die Könige etwas gewaltsamer Weise gethan worden / so wird solches erzehlet zum Zeichen Göttlicher Schickung und Versehung/ welche solches zulässet / nicht aber / daß dadurch dergleichen menschliche Beginnen und Vornehmen gut geheissen werden solten.

e D b. 3. c. 20. f. 3. §.

5. Es pfleget von denen / so gegentheiliger Meinung sind / beygebracht zu werden / was Kayser * Trajanus, [f] als er seinem Leib Regiments Obristen † einen Degen übergabe / zu ihm gesagt / nemlich folgende Worte: **Wenn ich recht regiere / so gebrauche dieses Gewehr für mich; so ich aber übel regiere / so gebrauche es wider mich.** [56] Es ist aber hier zu wissen / daß / wie wir aus des Plinii Lob-Rede ersehen / Trajanus sich bloß allein dahin beflissen/ [57] wie er nichts sehen lassen möchte/ das den Schein einer Königlichen unumschränckten Beherrschung an sich hätte / sondern / als wenn er sich bloß wie ein Ober-Regiments-Verwalter hielte / welcher auch derohalben dem Urtheil und Gutdüncken des Rahts und des Volcks untergeben seye/ deren Schlüsse der Leib-Regiments-Obrister auch wohl wieder den Obersten Regiments-Verwalter selbsten vollziehen müste. Gleicher Art ist / was wir lesen von M. Antonio, welcher den gemeinen Schatz nicht angreiffen wollen / ohne mit Einwilligung des Rahts.

f Plinius *Panegyr.* c. 66. n. 8.

VII. 1. Viel schwerer ist die Frage: [g] **Ob das Gesetz / welches gebeut / man solle nicht wiederstehen / uns auch verpflichte / solchem in einer sehr grossen und unvermeydlichen gewissen Gefahr nachzuleben?** Es sind auch etliche Gesetze GOttes / bey welchen / ob sie wohl so insgemein gestellet / jedoch eine gewisse Bedingung darunter zu verstehen ist / nemlichen / wofern uns nicht eine sehr hohe Noht obhanden stösset: Welches von denen Schrifftgelahrten [58] zu der Haßmoneer [h] Zeiten über [59] das Gesetz [60] von Haltung des Sabbahts beschlossen worden. Dahero

g Dion. L. VI.

h Josephus vom Jüd. Krieg 2. b. 7. c. 2. b. 15. c. 9. f. 6. §.

* Trajanus.] Welches wir beym Zonara *Ann.* 2. *in vita Trajani* lesen. Übrigens so haben dieser des Trajani Worte die Schottische Gesandten an die Königin Elisabeth in Engelland sich gebraucht/ wider die Königin Mariam. Buchananus *rerum Scotic. lib.* 20. *p.* 729. Tesmar.

† Einen Degen übergabe.] Wenn bey denen Römern ein Kayser über sein Leib-Regiment einen zum Obristen machte/ pflegte er demselben einen Degen mit einem Gehenge zu geben; und hat also Trajanus, als er dergleichen gegen seines Leib-Regiments Obristen gethan / die angezogene Worte gegen ihn geredet.

56 Es ist aber hier zu wissen.] Deme / was der Autor allhier auf die Worte Trajani zur Antwort giebet / kan noch beygefüget werden / daß dieses nicht streitte für die Untere Obrigkeiten / daraus zu beweisen / daß sie einiges Recht hätte/ der Höheren sich zu wiedersetzen: Theils/ weilen solche Uberantwortung aus eigenem freyen Willen geschehen / und wiederrufen werden kunte/ als etwas/ das aus freyer Willkühr geschehen: Theils/ weilen solche Übergabe/ nicht dem Raht/ nicht dem Volck/ sondern dem Leib-Regiments-Hauptmann geschehen/ welcher kein Glied des Rahts/ oder des Volcks war/ als bey welchem/ nach Parei irriger Meinung/ die höchste Gewalt stehen solle: Theils/ weilen / wenn der Hauptmann solchergestalt einige Macht gehabt hätte/ so hätte er solche gehabt / als etwas / das von dem Kayser selbsten dependire. Osiander.

57 Wie er nichts sehen lassen möchte / das den Schein einer Königlichen unumschränckten Beherrschung an sich hätte.] Welchem hernachmal die Kaysere Pertinax und Macrinus nachgeahmet / deren beyder fürtreffliche Reden bey dem Herodiano zu sehen. Grotius.

58 Zu der Haßmoneer Zeiten.] Diese wurden Hasamoneer genennet von Assamones, des Mattathiä Aelter-Vater/ welche von Juda Maccabeo/ des Mattathiä Sohn/ auch Maccabeer genennet wurden. Josephus 12. b. 8. c. Gronovius.

59 Das Gesetz von Haltung des Sabbaths.] Weilen denen Juden geboten war / am Sabbath-Tage von aller Arbeit zu ruhen und abzulassen / so hielten sie solchen Befehl mit grossem Eyfer / und in denen bösen Zeiten mit grossem Aberglauben. Dannenhero unterliessen sie auch am Sabbath gantz verkehrter

hero dann das bekante Sprichwort: Lebens-Gefahr macht uns los von der Pflicht den Sabbath zu halten; und wird die Ursach / warum die Jüden das Gesetz vom Sabbath nicht beobachtet / bey Synesio angezeiget in folgenden Worten: [61] Wir sind in gewisse Gefahr des Lebens gebracht worden. Welche Bedingung oder Ausnahme auch [62] von Christo selbsten gutgeheissen und für gültig erkandt worden. Wie denn auch [63] in dem andern Gesetze von denen Schau-Brodten: So hängen die Jüdischen Lehrer oder Rabbinen / aus einer alten Sage / denen Gesetzen von verbotenen Speisen / und etlichen andern eben eine solche Ausnahm mit an / und zwar mit Recht; nicht / als wenn GOtt nicht [i] Recht und Macht hätte / uns zu verbinden / den Todt / der uns gewiß bevorstehet / zu leyden / sondern / weilen etliche Gesetze solches Inhalts sind / daß es nicht glaublich / daß sie aus einem so strengen Willen gegeben seyen / welches auch noch vielmehr in menschlichen Gesetzen statt findet und angehet.

i 1. b. 3. c. 3. f. 1. §.

2. Ich läugne nicht / daß auch durch ein menschliches Gesetz ein und anderes tugendhaffte Thun / bey Lebens-Straff nicht solte können geboten werden / als nemlich / [64. 65] daß ein Soldat [k] seinen Post nicht verlassen möge; aber man muß auch hier verstehen / daß ein solcher Wille dessen / der das Gesetz gegeben / nicht so ohngefehr und schlechter Dinge hin gewesen seye; [66] scheinet auch nicht / daß die Menschen über sich selbst und über andere [67] ein so

k 3. b. 4. c. 13. f. 2. §.

kehrter Weise / nicht allein die Wercke der Liebe / sondern auch die jenigen Dinge / welche ohne ihrem und des gantzen Volcks grossem Schaden nicht unterlassen werden kunten; denn es hat Ptolomæus des Lagi Sohn / welcher am Sabbath gleichsam als wegen des Gottes-Diensts in Jerusalem gezogen / die Jüden / welche / weilen sie nichts feindliches argwohneten / und sonsten auch diesen Tag in stiller Ruhe zuzubringen pflegten / sich nicht einmal wiedersetzten / ohne einige Mühe überwältiget / und mit der Stadt sehr ungnädig und übel umgegangen; um welcher Ursachen willen Agatharchides Cnidius, welcher die Thaten der Reichs-Nachfolgere Alexandri zusammen getragen / an denen Jüden ihren Aberglauben gescholten / daß sie nemlich um desselben willen ihre Freyheit verlohren. Josephus 2. b. 1. c. Jüdischer Geschichte / dessen wir auch ein ander Exempel lesen 1. Maccab. 2. cap. 36. v. ein gleichmässiger Aberglaube hat verursachet / daß Pompejus durch solche Gelegenheit die Stadt erobert. Daß aber die Juden damals jedoch eine viel gesündere Meinung hatten / bezeuget vorangezogener Josephus Jüd. Geschicht 14. b. 8. c. da er saget: Wenn wir nicht eine von unsern Vätern her gebrachte Gewonheit hätten / jeden siebenden Tag von aller Arbeit zu ruhen / so hätten sie ihren Wall nicht verfertigen können; denn das Gesetz läst uns wohl zu / den / der uns gewaltsamer Weise angreifft / abzuhalten / nicht aber den arbeitenden Feind zu verhindern / u. s. f. Endlich / so waren die Essener unter allen die allerheiligsten / oder vielmehr die allerabergläubigsten; sie hüteten sich mit viel gröfferem Fleiß / als andere Jüden / daß sie am Sabbath ja das geringste nicht arbeiteten / und bereiteten sich nicht allein ihre Speise den Tag vor dem Sabbath / damit sie an selbigem kein Feuer anzünden möchten / sondern sie erkühneten sich auch nicht einig Geschirre von einem Ort zum andern zu setzen / ja / sie verrichteten auch nicht einmal ihre Natur / wie bey Josepho 2. b. 7. c. Jüd. Geschicht zu lesen. Siehe auch Gisbert. Voëtium *Disp. de Sabbat.* Seldenum *de J. N. & G. l. 3. c. 9. & seqq.* Ziglerus.

60 Von Haleung des Sabbaths beschlossen worden.] Daß man das Gesetze von dem Sabbath mit gewissen Bedingungen verstehen müsse / ist nicht erstlich zu denen Zeiten der Hasamoneer beschlossen worden: Denn / so bald das Gesetz von dem Sabbath gegeben worden / ist auch darunter zu verstehen gewesen / daß ein hohes dringendes Nohtwerck ausgenommen seye; sonsten hätte Christus Matth. 12. dieses Gesetz nicht recht ausgeleget. Osiander.

61 Wir sind in gewisse Gefahr des Lebens gebracht worden.] 1. Maccab. 9. c. 10. 43. u. 44. v. Als nun Bacchides dieses gehöret / ist er am Sabbath mit einem grossen Heer an den Jordan gekommen; Jonathas aber sprach zu seinem Volck: Auf nun / und lasset uns für unser Leben streitten / denn es stehet mit unsern Sachen nun nicht mehr wie gestern und heute / wir können nicht still liegen wie zuvor. Grotius.

62 Von Christo.] Matth. 12. c. 6. v. Gronovius

63 In dem andern Gesetze.] 1. b. Sam. 23. cap. v. 6. Gronovius.

64 Daß ein Soldat seinen Post nicht verlassen möge.] Siehe Josephum, an dem Ort / wo er von denen Wächtern des Königs Sauls handelt. Polybius hat folgendes: Bey denen Römern wurde der jenige am Leben gestrafft / welcher auf der Wacht seinen Posten verließ. Grotius.

65 Daß ein Soldat seinen Post nicht verlassen möge.] Es scheinet diese Mißhandlung im ersten Anblick zwar gering zu seyn / aber / wenn wir betrachten / wie viel in einem Krieg daran gelegē / so ist es eine sehr schwere Mißhandlung / und wird dannenhero auch allein von denen Soldaten begangen; denn / wie grosses Unglück und unfehlbare Niederlage sich der jenige / welcher unordentlicher Weise und überrumpelt sich mit dem Feind in ein Treffe einlast / über den Halß ziehet / davon sind aller Völcker Geschichte voll / und derowegen hat auch der König in Mohrenland von dem König in Portugal erfahrne Leute begehret / welche seine Soldaten unterrichten / und sie lehren möchten / wie sie in Schlachten ihre Ordnungen halten solten; wie zu finden bey dem Damiano à Goes *de Æthiop. morib. p.* 404 Derohalben / so ists kein Wunder / daß die Römer / welche sich die Krieges-Zucht vor andern Völckern mächtig angelegen seyn lessen / hierüber scharffe Gesetze gehabt: Welche Kayser Augustus theils abgeschafft / theils scharffer gemacht. Suetonius in der Lebens-Beschreibung Augusti 24. c. Ziglerus.

66 Scheinet auch nicht / daß die Menschen.] Denn kurtz vorher hat er bekandt / daß GOtt ein freyes Recht habe / welcher das Leben / so er denen Menschen gegeben / wieder fordern kan / wann es seiner heiligen und Göttlichen Fürsehung gefällig. Gronovius.

67 Ein so grosses Recht und Macht empfangen haben.] Daß sie ihnen auffiegen können / was er fordert / nemlich / sich selbsten gantz und gar nicht zu beschützen / und dem gewissen Tod entgegen zu lauffen. Gronovius.

68 Ohne /

so grosses Recht und Macht empfangen haben/ [68] ohne/ so fern es die höchste Noht erfordert. Denn die Gesetze pflegen gegeben zu werden/ und sollen auch von denen Menschen also gegeben werden/ [69] daß sie jederzeit die menschliche Schwachheit dabey in Betrachtung ziehen/* und einen[1] hohen Nohtfall ausnehmen. Dieses Gesetz aber scheinet/ [70] daß es hange von dem Willen derer jenigen/ welche sich erstlich in eine bürgerliche Gesellschafft zusammen geschlagen/ von welchen das Recht ferner fleust auf die/ welche regieren; diese aber/ [71] wenn sie gefragt würden/ ob sie allen und jeden auffliegen wolten/ viel lieber zu sterben/ als in einem einigen Fall die Gewaltthätigkeit der Oberen mit gewehrter Hand abzuhalten/ weiß ich nicht/ ob sie solches mit Ja beantworten würden/ es seye denn etwan mit Hinzufügung dieses Bedings/ wenn man nicht wiederstehen könte/ ohne mit gröster Verwirrung des gemeinen Wesens/ oder mit Verderben und Untergang des meisten Unschuldigen: Denn ich zweiffle nicht/ daß das jenige/ was uns bey solchen Umständen die Liebe zu thun befehlen würde/ von denen Menschen nicht auch zu einem Gesetz solte gemacht werden können.

1 2.b.14.c. 12.f.1.§.3. b.23. c. 5.f. 3. §.

3. Es möchte aber jemand sagen/ daß eine so scharffe Verpflichtung/ viel lieber den Todt zu leyden/ als jemals einige Gewalt und Unrecht/ so uns von der Obrigkeit angethan wird/ abzutreiben/ nicht aus denen menschlichen/ sondern aus den Göttlichen Gesetzen herkäme. Aber es ist zu mercken/ daß die Menschen erstlich nicht aus GOttes Befehl/ sondern/ [72] aus eigenem [m] freyen Willen/ nachdem sie gesehen und erfahren/ daß die von einander abgesondert wohnende Hauß-Gesässe [73] viel zu schwach/ sich wider fremde

m 1.b.3.c. 2.f 1.§. 2 b. 20.cap. 7.f. 2.§.

68 **Ohne/ so ferne es die höchste Noht erfordert.**] Es ist ein Kriegs-Gesetz/ daß der/ so auf der Wache schläfft/ am Leben gestrafft werden solle. Ich schelte dieses Gesetz nicht/ wo es die hohe Noht erfordert/ und Gefahr von dem Feinde fürhanden/ weilen es scheinet/ daß der gantzen Stadt oder des gantzen Kriegs-Heers Wohlfahrt und Erhaltung der Wachsamkeit eines solchen Soldaten anvertrauet seye/ wo aber keine solche Gefahr obhanden/ und eine Stadt in vollem Frieden stehet/ so scheinet/ daß eine so hohe Straffe sich auf eine solche Mißhandlung allerdings nicht schicke. Ziglerus.

69 **Daß sie jederzeit die menschliche Schwachheit dabey in Betrachtung ziehen.**] Und nichts gebieten/ was dem Menschen zu thun unmüglich fället. Gronovius.

* **Und einen hohen Nohtfall ausnehmen.**] Wenn die Gesetze etwas verbieten/ so zielen solche Verbietungen auf das/ was auf freyem Willen beruht/ welchen sie im Zaum halten/ nicht aber auf das/ was man aus hoher Noht gezwungen thut. Wenn nun die Noht vor der Thür/ so sind zweyerley Befehle da; einer/ welchen das Gesetz giebt; der andere/ welchen uns die Noht giebt; welcher/ weil er mächtiger ist/ mehr gilt/ als der/ welchen das Gesetz giebt. Ziglerus.

70 **Daß es hange von dem Willen derer jenigen.**] Dieses Gesetz/ welches uns gebeut/ nicht zu wiederstehen/ hänget nicht an dem Willen derer/ so sich in eine bürgerliche Gesellschafft zusammen schlagen/ sondern von dem Willen GOttes selbsten/ welcher ehe gewesen/ und höher ist/ als aller menschlicher Wille. Dann es saget der Apostel Paulus Röm. 13. ausdrücklich/ **wer sich der Obrigkeit wiedersetzet/ der wiederstrebet GOttes Ordnung**; so ist das Recht zu herrschen kein solches Recht/ welches an dem Willen des Volcks hänget/ und aus demselben auf die Regierende fliesset/ sondern kommt und fleußt unmittelbarer Weise von GOtt/ wie solches Marcus Antonius de Dominis aus heiliger Schrifft/ derer Alten Schrifften und Lehren/ und aus der gesunden Vernunft selbst herrlich beweiset/ Osiander, Ziglerus.

71 **Wenn sie gefraget würden.**] Der Autor redet hier etwas dunckel: Denn/ wenn dieses seine Meinung ist/ ob die jenigen/ welche sich anfänglich in eine bürgerliche Gesellschafft zusammen geschlagen/ und in solcher Obrigkeit und Unterthanen gesetzt/ und eine höchste Macht über sich gewehlet/ des Sinnes gewesen/ daß sie auch alsdenn/ wenn der jenige/ welcher die höchste Macht in Händen haben würde/ alle Tyranney/ und also die gantze Stadt zu Grunde richten wolte/ die Macht und Freyheit zu wiederstehen sich nicht vorbehalten/ und ausbedungen haben wolten; so ist hier kein Zweiffel/ daß eine solche Ausnahm und Bedingung nicht statt finden solte; nicht so wohl/ krafft derer Gründe und Ursachen/ welche kurtz hernach in diesem §. aus Barclajo gesetzt/ als auch derer/ welche weiter unten im 11. §. aus bemeldtem Barclajo beygebracht werden. Wenn aber der Autor von einzelen Personen und von einem jeden für sich selbst/ oder auch einem Theil der Bürgerschafft redet/ so verstehet ein jeder wohl/ daß die jenigen/ welche sich anfänglich in eine bürgerliche Gesellschafft zusammen geschlagen/ dieser Meinung gewesen/ daß sie sich wider die höchste Macht/ und den/ der sie hat/ nichts vorbehalten haben wollen. Denn/ daß sie in Anstellung eines bürgerlichen und gemeinen Wesens/ in welchem Obrigkeit und Unterthanen seyn müssen/ auf einer Person/ oder etlichen wenigen gewissen bestünden/ deren wiedrige Thaten keinen höhern Richter und Rächer haben solten/ als GOtt/ erforderte der Endzweck des gemeinen Wesens selbsten/ als zu welchem sie ohne eine habende höchste Macht/ die keines andern Gericht unterworffen ist/ nicht gelangen kunten. Bœclerus.

72 **Aus eigenem freyen Willen.**] Es folget nicht: Die Menschen haben anfänglich/ aus freyem Willen getrieben/ sich in eine bürgerliche Gesellschafft zusammen geschlagen/ und daraus hat die bürgerliche Gewalt ihren Ursprung; derowegen so ist die höchste Regierungs-Macht/ so viel ihren Ursprung betrifft/ eine menschliche Ordnung. Denn man könte ebener massen schliessen; Adam und Eva haben/ aus freyem Willen getrieben/ sich ehelich zusammen gethan; derowegen so ist die Ehe/ so viel ihre Einsetzung betrifft/ keine Göttliche Ordnung. Ziglerus.

73 **Viel zu schwach/ sich wider frembde Gewalt zu beschützen.**] Es ist auch dieses/ daß der Autor saget/ die Menschen haben sich anfänglich/ aus Furcht für frembder äusserlicher Gewalt/ solcher zu wiederstehen/ und für derselben sich zu beschützen/ in eine bürgerliche Gesellschafft zusammen geschlagen/ irrig/ und vielmehr wahr/ was Aristoteles saget/ daß der Mensch von Natur/ d. i. durch innerlichen eingepflantzten Trieb der Natur/ geneigt werde/ in einer bürgerlichen Gesellschafft zu leben. Der Autor selbsten

frembde Gewalt zu beschützen / in eine bürgerliche Gesellschafft zusammen geschlagen / dahero denn die bürgerliche Staats-Gewalt ihren Ursprung hat / um welcher Ursache willen / dieselbe 74 von Petro auch genennet wird / eine menschliche Ordnung; ob gleich sie an einem andern Ort eine Göttliche Ordnung genennet wird / weilen GOtt diese der Menschen löb- undnützliche Ordnung gut geheissen. Wenn aber GOtt ein menschlich Gesetz gut heisset / so wird dafür gehalten / daß er solches gut heisse 75 als ein menschliches und menschlicher Weise.

4. Barclajus, [n] welcher die Königliche Macht und Gewalt für andern starck vertheydiget / lässet sich jedoch so weit herunter / daß er einem gantzen Volck und einem grossen Theil desselben das Recht zuleget / 76 sich wider eine greuliche und unmenschliche Wütterey oder Grausamkeit eines Königes / oder obersten Regenten zu beschützen: Da er doch selbsten bekennet / daß das gantze Volck dem König unterthan seye. Ich verstehe aber gar leichtlich / daß um wie viel grösser das jenige ist / welches man erhält / um so viel desto grösser ist 77 die Billigkeit / welche uns wider die Worte eines solchen Gesetzes / sich nicht zu beschützen / eine Ausnahm an Hand giebet: Jedoch wolte ich mich kaum unterstehen / so gantz ohne Unterscheid zu verdammen / entweder einen jeden insonderheit / oder einzele Personen / oder den geringsten Theil des Volcks / welche in eusserster Noht der Schutz-Wehr sich ehemals also gebrauchet / daß sie unterdessen auch 78 die Betrachtung des gemeinen Nutzens nicht aus den Augen gesetzet. 79 Denn [o] David / welcher / etliche wenige Thaten ausgenommen / das Zeugnüß hat / daß er nach den Gesetzen auffrichtig für GOtt gewandelt habe / hat bewaffnete Leute um sich gehabt / erstlich vier hundert / hernacher noch mehr: Worzu aber? ohne / wofern ihm Gewalt angethan werden solte / dieselbe abzuhalten. Es ist aber auch zugleich dieses zu mercken / daß solches von David nicht geschehen sey / ohne / nachdem er / auf die Anzeige des Jonathans / und vieler andern untrüglichen Gründen / in Erfahrung gebracht / daß Saul ihme nach dem Leben stünde. Hernacher / so hat er weder Städte angegriffen / noch Gelegenheit gesucht zu streitten / sondern Hölen und Schlupf-Winckel / sich zu verbergen; bald in abwegsamen Oertern / bald bey frembden ausländischen Völckern / und mit solchem heiligen Fürsatz und stäter Sorge / daß er seinen Lands-Leuten nimmermehr schadete.

n lib. 3. adv. Monarchom. c. 8.

o 1. Sam. 22. cap. 2. v. und 23. cap 13. v.

5. Gleicher Art scheinet zu seyn der Maccabäer That: Denn / daß etliche ihre Ergreiffung der Waffen damit verantworten / als wenn Antiochus

sten im 2. b. 1. c. 9. §. verwirfft die Meinung derer jenigen / welche dafür halten / die Freundschafft / so die Menschen unter einander zu halten pflegen / seye nicht bloß allein aus der Dürfftigkeit und Mangel / um welches Ersetzung einer des andern Freundschafft suchen möchte / entsprungen / sintemalen die Menschen aus Trieb ihrer eigenen Natur darzu geleitet werden. Ziglerus.

74 Von Petro.] Daß Petrus die bürgerliche Macht und Gewalt eine menschliche Ordnung nennet / ist nicht dieses die Ursach / daß sie etwan von denen Menschen erdacht worden / sondern / weilen dieselbe / wie Beza erkläret / bloß allein unter die Menschen gehörig; oder vielmehr wird sie eine menschliche Ordnung genennet / weilen sie von denen Menschen geübet wird. Siehe Gerhardum *loco de Magistr. Politic. p.* 682. Ziglerus.

75 Als ein menschliches / und menschlicher Weise.] In so ferne es fordert / so viel ein Mensch von dem andern fordern mag; und so viel ein Mensch deme gewißlich schwer ist / die ihme eingepflantzte Liebe sein selbst zu verschweren / oder auszutilgen) thun und verrichten könne. Gronovius.

76 Sich wider eine greuliche und unmenschliche Wütterey / oder Grausamkeit eines Königes / oder obersten Regenten zu beschützen.] Ich mochte dieses nicht gern behaupten; denn / man kan sich nicht einbilden / daß Unterthanen einen rechtmässigen Beruff haben solten / wider die höchste Obrigkeit die Waffen zu ergreiffen. Sintemalen keinem einigen Menschen auf dieser Welt / er seye auch wer er wolle / eine Jurisdiction über eine solche Obrigkeit zukomet. B. Hulsemannus *Breviar. c.* 20. *n.* 21. Zigl.

77 Die Billigkeit.] Kraft deren wir wohl einmal ein solches Gesetz nicht in acht nehmen mögen. Gronovius.

78 Die Betrachtung des gemeinen Nutzens.] Daß sie den allgemeinen Ruhe-Stand nicht freywillig und ungezwungen verwirre / und sich bloß allein in den Schrancken der Beschützung halte; nicht angreiffe oder beleydige / und andere / gesamter Hand eine Unruhe zu erregen / auch auffwiegele. Gronovius.

79 Denn David.] Das Exempel Davids kan hier nicht angeführet werden. Denn er war nun keine Privat-Person mehr / sondern durch die Einweyhung von Samuel zum Könige gesalbet / und Saul war von GOtt verworffen / daß er nicht mehr herrschen solte über Israel / 1. b. Sam. 16. c. So kan man auch aus denen Text-Worten nicht schliessen / daß David die bewehrte Manner / so er um sich gehabt / zu dem Ende zusammen gebracht / daß er Gewalt abhalten wolte; sondern / es wird an selbigem Ort vielmehr dieses gesaget / daß die Verwandten Davids und andere / die in Noht und Schuld / und betrübtes Hertzens waren / zusammen gekommen / daß sie unterdessen vor der Grausamkeit Sauls zugleich mit David / als welchen GOtt bereits erhöhet / und zum Könige bestimmet /

nicht König gewesen wäre / sondern nur ein gewaltsamer Weise eingedrungenes unrechtmässiges Ober-Haupt / halte ich vor nichtswürdig und ungültig; sintemalen wir in denen Geschichten an keinem einigen Ort finden / daß die Maccabäer und deren Anhang den Antiochum anderst als einen König genennet; und fürwahr gantz billig / weilen die Jüden der Macedonier Herrschafft und Regierung schon längst angenommen / deren Recht Antiochus durch die erbliche Nachfolge überkommen. Denn / daß das Gesetz verbietet / es solle [p] kein Frembder und Ausländischer über das Volck gesetzt werden / dasselbige ist von einer willkührlichen Erwehlung zu verstehen / nicht aber von deme / was die hohe Noht der Zeiten das Volck zu thun zwange. Daß aber andere sagen / es hätten sich die Maccabäer des Rechts des gantzen Volcks / welches sein eigen Herr gewesen / bedienet / so ist auch dasselbe unkräfftig; denn die Jüden / welche erstlich von Nebucadnezar durch Krieg überwunden worden / haben denen Nachfolgern der Chaldäer / nemlich [80] denen Medern und Persern / vermöge eben selbigen Krieges-Rechts gehorsamet / und sind ihnen unterthan gewesen / [81] deren gantzes Reich hernacher auf die Macedonier gekommen. Dannenhero Tacitus [q] die Juden / so lange die Orientalischen Reiche unter der Assyrier / Meder und Perser Bohtmässigkeit gewesen / die verächtlichsten unter denen dienstbaren Völckern genennet; haben sich auch von Alexandro und dessen Nachfolgern / als sie sich denselben übergeben / im geringsten nichts vorbehalten / oder versprechen lassen / sondern sind / ohne einiges Bedinge / unter derselben Herrschafft gekommen / gleichwie sie zuvor unter der Bohtmässigkeit Darii gewesen. Wenn aber etwan denen Jüden bißweilen zugelassen worden / ihre Gebräuche und Gesetze öffentlich zu üben / und denenselben nachzuleben / so ist solches ein aus pur lauterer Gutthätigkeit derer Könige bittsweise erlangtes Recht gewesen / und haben solches nicht gethan / vermöge eines der Regierung etwan hinzu gethanen Gesetzes. So ist derohalben nichts / das die Maccabäer wegen dieser That vertheydiget / ohne die höchste und unvermeydlich gewisse Gefahr / so lange sie sich nemlich in denen Schrancken der Beschützung also gehalten / daß sie / nach dem Exempel Davids / in abgelegene Oerter gewichen / ihre Sicherheit zu suchen / und die Waffen nicht gebraucht / ohne / wenn sie angegriffen worden.

p 5. b. M. 17. c. 15. d.

q Allgem. Gesch. 1. b. 5. c.

6. Unterdessen muß man diese Regul in acht nehmen; daß man auch in einer solchen Gefahr der Persohn des Königes verschonen solle: Welches / wenn etliche dafür halten / daß es von David geschehen seye / nicht etwan aus nohtwendiger Schuldigkeit / sondern aus Fürsatz und Begierde in Gottseligem und heiligem Wandel hoch zu steigen / betriegen sie sich sehr. Denn David [r] selbsten hat klar und deutlich gesagt / es möge niemand die Hand an den Gesalbten des HErrn legen / und ungestrafft bleiben. Er wuste nemlich wohl / daß [s] im Gesetz geschrieben stunde: Den Göttern / d. i. denen obersten Richtern / soltu nicht fluchen / und [82] den Obersten in deinem Volck soltu nicht lästern. In welchem Gesetz / weilen sonderliche Meldung

r 1. Sam. 26. c. 9. d.

s 2. b. Mos. 22. c. 28. d.

met / erhalten würden / und dermaleins mit ihme aus ihrem Elend kämen; es ist die gantze Geschichte / die sich mit David begeben / etwas gantz sonderbares / und ein Exempel eines von GOtt getriebenen Heldens / also / daß aus seinen Thaten keine Regel oder Ausnahme mag genommen werden. Ziglerus.

80 Denen Medern und Persern.] Was allhier der Autor und sonsten auch Tacitus saget / die Jüden seyen denen Medern dienstbar gewesen / kan nicht entschuldiget werden / ohne / wenn solches von dem einigen Dario dem Meder / dessen bey dem Propheten Daniel gedacht wird / verstanden wird. Denn die Jüden weder denen Assyriern / von Nino dem ersten Stiffter ihrer Monarchie an / biß auf Sardanapalum, noch denen Medern / von Arbace an / biß auf Astyagem, nicht dienstbar gewesen; sondern / nachdem das Assyrische Reich erstlich untergangen / und das Medische enger eingezogen worden / ist ein gantz ander Assyrisches oder Chaldäisches Reich entstanden und auffgerichtet worden / durch Nebucadnezar / eben zu derselben Zeit / als die Meder in einem andern Theil des Orients regierten. Von diesem letzten Assyrischen Reich ist das Jüdische durch die Waffen überwunden und unterthan gemacht worden; von selbigem ist es unter Cyro an die Perser gekommen. Gronovius.

81 Deren gantzes Reich hernacher auf die Macedonier gekomen.] Justinus im 36. b. Der erste / so die Jüden bezwungen / ist gewesen der Perser König Xerxes. Hernacher sind sie mit denen Persern selbst unter Alexandri des Grossen Bohtmässigkeit gerahten / und sehr lang unter der Macedonier Herrschafft geblieben. Als sie von dem Demetrio abgefallen / haben sie der Römer Freundschafft gesucht / und sind unter allen Orientalischen Völckern die ersten gewesen / so die Freyheit erlangt / indem die Römer damals von frembdem Gut gar leicht freygebig seyn kunten. Grot.

82 Den Obersten in deinem Volck soltu nicht lästern.] Bey dem Josepho sagt Joad zu Simei:

Meldung geschiehet der hohen Gewalt/oder Obrigkeiten/zeiget es auch/daß darinnen etwas sonderbares geboten werde. Derohalben Optatus Milevitanus, [t] von dieser des Königs Davids That redende/sagt: [83] Es stunden ihme Gottes Gebote entgegen/an welche er ohne unterlaß in seinem Hertzen gedachte/ und deren stetes Andencken ihn von einer solchen That abhielte; und stellet David für/ wie er bey sich selbsten geredet/ und gesprochen: Ich wolte den Feind überwinden/ aber es ist das fürnehmste und erste Stück/ GOttes Gebote halten. [t] Lib. II

7. Es ist aber auch nicht einmal zugelassen/ eine Privat-Person fälschlicher Weise zu lästern; derowegen muß man sich vielmehr enthalten/ Könige damit anzugreiffen/ ob sie gleich wahr seyen; weilen/ wie der Autor Problematum, die des Aristotelis Nahmen führen/ sagt: Daß der jenige/ welcher den Regenten lästert/ oder ihme fluchet/ [84] der gantzen Republick oder Staat unrecht thue/ und sie beleydige. Wenn wir ihn nun mit Worten nicht beleydigen sollen/ wie viel weniger mit handthätigen Wercken. Dahero lesen wir/ [u] wie David in sich geschlagen/ und grosse Reue empfunden/ daß er Sauls Rock geschändet/ indem er einen Zipfel von selbigem abgeschnitten; so groß wuste er/ daß die Heiligkeit einer solchen Person seye/ und solches nicht unbillig. Denn/ weilen es unmüglich/ daß die höchste Regierungs-Gewalt [85] dem Haß vieler Leute nicht solte unterworffen seyn/ so muß die Sicherheit dessen/ der sie hat und übet/ auf sonderbare Weise verwahret werden. Welches denn die Römer auch an ihren Volcks-Zunfftmeistern gethan/ daß sie heilig und unverletzlich seyn solten. [v] Unter denen Sprüchen derer Essener stehet/ daß man die Könige heilig halten soll; und bey dem Homero: [86] Denn er truge [x] Sorge für den Hirten des Volcks/ damit ihme nichts wiederführe; und solches nicht unbillig. Wie denn bey dem Curtio [y] stehet: Diejenige Völcker/ die von Königen regieret werden/ ehren den Königlichen Nahmen/ als etwas Göttliches. Arrabanus der Perser sagt bey dem Plutarcho in der Lebens-Beschreibung Themistoclis: Unter vielen und guten Gesetzen/ welche wir haben/ ist dieses das beste/ daß man den König ehren und anbeten soll/ als ein Eben-Bild GOttes/ der alle Dinge giebt/ erhält und behütet. Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Agidis: Es ist weder recht/ noch zugelassen/ Hand an den König zu legen. [u] 1. Sam. 24. c. 6. v. [v] 3. B. 19. c. 3. f. 2. §. [x] 2. B. 1. c. 9. f. [y] 10. B. 3. c.

Simei: Solte stu nicht des Todes sterben/der du dich erkühnet/dem jenigen zu fluchen/welchen GOtt auf den Thron gesetzt/ und zum Könige gemacht. Grotius.

83 Es stunden ihme GOttes Gebote entgegen.] Josephus sagt von dem König David: Es hat ihn aber alsbald gereuet/ und gesagt/ es seye eine ungerechte That/ seinen Herrn zu tödten. Und bald hernach: Es ist eine abscheuliche und schreckliche Sache/ den König/ ob er schon gottloß ist/ tödten. Denn deme/ so solches thäte/ schweber die gewisse Straffe ob dem Halß/ von dem/ welcher den König gegeben. Grotius.

84 Der gantzen Republick oder Staat unrecht thue/und sie beleydige.] Julianus Misopogoris: Denn es sind die Gesetze/ so für die Könige gemacht/ streng/ also/ daß der/ so einem König Gewalt oder etwas zu wider thut/ die Gesetze nach seines Gemühts bösem Willen unter die Füsse getretten. Grotius.

85 Dem Haß vieler Leute nicht solte unterworffen seyn.] Quintilianus *Declamatione* 358. Mit allen denen/ welche die Regierung eines gemeinen Wesens antretten/ hat es eine solche Beschaffenheit/ daß sie gemeiniglich gezwungen werden/ das/ was fürnemlich zur Wohlfahrt des gemeinen Wesens gehöret/ mit Erweckung des Neids über sich zu wege zu bringen. Virgilius siehet aus dem Dione bey dem Xiphilino die Worte der Liviæ zu dem Kayser Augusto ihrem Vater. Grotius.

86 Denn er truge Sorge für den Hirten des Volcks.] Es sagt Chrysostomus 1. *ad Tim.* 1. gar wohl: Wenn einer ein Schaaf würgt/ so wird dadurch die Heerde von ihme vermindert/ aber/ wenn einer den Hirten aus dem Wege räumet/ von dem werde die gantze Heerde zerstreuet. Seneca *lib priore de Clemen-na c.* 3. Wenn er schläfft/ so müssen so viele um ihn herum Wache halten; sie sind überall ihm zur Seiten/ ihn zu beschützen/ und wenn eine Gefahr auf ihn loßdringet/ müssen sie sich derselben entgegen setzen. Diese einhellige Übereinstimmung aller Völcker und Städte/ ihre Könige und Regenten also zu beschützen und zu lieben/ und sich und das Seinige/ wohin es die Wohlfahrt des Regierenden begehret/ in die Schantze zu schlagen/ ist nicht ohne vernünfftige Ursach. So ists auch keine Geringschätzung sein selbst/ oder ein Wahnsinn zu nennen/ daß so viele tausend für das Leben eines eintzigen Menschens sich in Gefahr setzen/ und durch vieler Tod das Leben eines eintzigen/ der bißweilen alt und schwach ist/ erhalten. Gleichwie der gantze Leib der Seelen zu Dienst ist/ (welches Seneca an diesem Ort weitläufftig außführet) also wird diese unzehlige Menge/ so um eines eintzigen Seele herum ist/ durch dessen Geist regieret/ durch seinen Verstand

8. Viel schwerer ist diese Frage: Ob uns Christen/ deren Lehr-Meister/ indem er so offt befiehlet/ sein Creutz auf sich zu nehmen/ [87] eine höhere und vollkommenere Gedult von uns zu fordern scheinet/ nicht eben so viel zu thun erlaubt/ als David und denen Maccabäern erlaubet gewesen? Gewißlich/ wenn die Obrigkeiten denen Christen um der Religion willen nach dem Leben stehen/ so erlaubet Christus/ daß sie die Flucht ergreiffen mögen/ nemlich diejenigen/ welche ihre Ampts-Pflicht an keinen gewissen Ort bindet; über die Flucht aber/ erlaubt er ferner nichts mehr. Petrus aber [z] sagt/ daß Christus/ indeme er gelitten/ uns ein Fürbild gelassen/ daß wir sollen nachfolgen seinen Fußstapfen/ welcher keine Sünde gethan hat/ ist auch kein Betrug in seinem Munde erfunden; hat nicht wieder gescholten/ da er gescholten ward/ auch nicht gedräuet/ da er gelitten/ sondern es deme heimgestellet/ der da recht richtet. Eben dieser Petrus sagt: Die Christen sollen GOtt loben und Danck sagen/ wenn sie/ als Christen/ leyden müssen; und lesen wir/ daß [88] die Christliche Religion sonderlich durch diese Gedult mächtig und fortgepflantzet worden.

z 1. Ep. 4. cap. 12. 13. 14. 15. 16. vers.

9. Derowegen halte ich dafür/ daß denen alten Kirchen-Vätern und ersten Christen/ welche/ indem sie denen Zeiten/ in welchen die Apostel und Apostolische Männer gelehret/ am nechsten gewest/ und kurtz nach ihnen gelebet/ ihre/ nemlich der Apostel Satzungen beydes besser verstunden/ als auch viel vollkommener erfülleten/ das gröbeste Unrecht geschehe von denjenigen/ welche meinen/ daß es ihnen an Macht/ nicht aber am Willen und Muhte gefehlt/ daß sie sich in unvermeidlich-gewissen Todes-Gefahren nicht beschützeten. Gewißlich/ Tertullianus [a] hätte so wohl nicht klüglich/ als auch unverschämt gehandelt/ wenn er für den Käysern/ welchen dieses nicht im Verborgen seyn können/ also kühnlich zu lügen/ sich unterstanden hätte/ indem er sagt: Denn/ wenn wir als Feinde handeln/ und unser Unrecht nicht nur heimlich/ sondern öffentlicher Weise rächen wolten/ solte es uns wohl an Volck mangeln? Nemlich viel mehr Mohren und Marcomanner und Parther selbsten/ oder die Völcker einiges Orts/ er mag auch so groß oder klein seyn als er wolle/ und ihrer Gräntzen/ als des gantzen Erd-Crayses? Wir sind Frembde und Ausländer/ unser ist alles voll/ was ihr habt/ Städte/ Insuln/ Castele/ Frey-Städte/ Versammlungen/ ja die Läger selbsten/ Zünffte/ Rotten/ der Königliche Pallast/ der Raht und das Gericht; nur allein die Tempel haben wir euch gelassen. Zu welchem Krieg hätten wir/ die wir uns gern und willig hinrichten lassen/ uns nicht geschickt/ oder fertig befunden/ ob wir gleich

a *Apologetico adversus gentes, c. 37.*

Verstand gelencket/ die sich sonsten durch ihre eigene Kräffte auffreiben würde/ wenn sie nicht durch jenes einzigen Rahr unterstützet werden solte. Derowegen so lieben sie seine Gesundheit und Wohlfahrt/ u.s.w. Füge diesem bey/ was unten in des 2. b. 1. c. 5. §. gelehret wird. Grotius.

87 Eine höhere und vollkomenere Gedult von uns zu fordern scheinet.] Dieses ist der Warheit nicht gemäß: Theils/ weilen die zehen Gebote unveränderlich sind/ und also falsch ist/ was er gesetzt/ nemlich/ es würde in dem Neuen Testament eine höhere und vollkommenere Gedult erfordert/ als im Alten Testament; weilen/ wenn Christus die Flucht gerahten/ so hat solche auch im Alten Testament müssen ergriffen werden/ wenn man um der Religion willen einem ans Leben gewolt/ wie zu ersehen aus dem Exempel Eliä: Theils/ weilen die aus Petro angezogene Oerter nichts schliessen; denn es wird nur dieses daraus bewiesen/ Christus habe uns ein Exempel der Gedult hinterlassen/ das Gesetz aber von der Gedult ist bereits gegeben gewesen/ ehe dieses Exempel geschehen. Gleichwie auch in dem Gebot/ so er aus der 1. Petri c. 4. v. 12. und folgenden anziehet. Osiander.

Christus ist kein Diener der Sünden/ oder einer/ der vollkommene Gnugthuung fordert/ Galat. 4. v. 17. sondern unser Fürsprecher und Heyland/ in der 1. Joh. 2. v. 2. der gekomen ist/ daß er das Gesetz erfülle/ und daß er die jenigen/ so unter dem Gesetz waren/ erlösete/ Gal. 4. v. 5. und ihnen Vergebung der Sünden zu Wege brächte/ und mittheilte. Col. 1. v. 14. Ziglerus.

88 Die Christliche Religion sonderlich durch diese Gedult mächtig/ und fortgepflantzet worden.] Tertullianus *ad Scapulam c. ult.* sagt: Und diese Secte wird jedoch nicht auffhören/ von welcher du wissen solst/ daß/ wenn es scheinet/ daß sie durch Morden und Würgen niedergerissen werde/ sie alsdenn mehr und mehr auffgebauet wird. Denn/ ein jedweder/ wenn er eine solche Gedult siehet/ wird gleichsam als durch einen sonderbaren Scrupel gerühret/ und entzündet/ zu forschen/ was doch die Ursach seye/ daß sie in ihrem Leyden und Verfolgungen eine so hohe Gedult beweisen/ und wenn er die Warheit erkennet/ fället ein solcher alsbald ihnen selbsten zu. Also zeuget auch Clemens Alexandrinus *Stromat.* 4. Daß die Heyden über die grosse Standhafftigkeit der Märterer erstaunet/ und offtermals zum Glauben gebracht/ und also das ewige Leben erlanget. Ziglerus.

an Volck und Krieges-Zeug euch ungleich und nicht so mächtig gewesen? Weñ es uns bey dieser Christlichen Lehre/ deren wir nachfolgen/ nicht vielmehr geziemete uns tödten zu lassen/ als andere zu tödten? Hierinnen folget auch Cyprianus [b] seinem Lehrmeister/ und lehret öffentlich: Dahero komt es/ daß niemand der Unserigen/ wenn er gegriffen wird/ wiederstehet/ und/ obwohlen unsers Volcks sehr viel und eine grosse Menge ist/ sich wegen der ungerechtsamen Gewaltthätigkeiten/ die ihr uns anthut/ jedoch nicht rächet; die Gewißheit der folgenden Rache GOttes macht sie gedultig/ und 89 weichen die Unschuldigen denen Schuldigen. Und Lactantius: [c] Denn wir setzen unser Vertrauen auf seine Majestät/ welcher so wohl die Verachtung sein selbst/ als die Drangsalen und das Unrecht seiner Knechte rächen kan; und derowegen/ wenn wir so ungerechter Weise unsägliche Dinge leyden/ setzen wir uns auch nicht mit einigem Wort dawieder. Und so hat gleichfals Augustinus auf nichts anders gezielet/ wann er sagt: Hierinnen soll der Gerechte fürnemlich nichts anders dencken/ als daß der jenige Krieg führen möge/ der solches zu thun Macht und Recht habe/ denn es habens nicht alle Macht und Recht. Und an einem andern [d] Ort sagt eben dieser Augustinus: So offt die Kayserе dem Götzen-Dienst ergeben sind/ und also in Irrthum stecken/ so geben sie Gesetze/ solchen ihren Irrthum wider die Warheit zu beschützen/ durch welche die Gerechten probirt und gekrönet werden. Und an einem andern Ort: [e] Das Volck soll ihren Fürsten/ und die Knechte ihre Herren also ertragen/ daß sie in Übung der Gedult alles Zeitliche leyden/ und das Ewige hoffen. Welches er mit dem Exempel derer alten Christen an einem andern Ort also erkläret: Es hat die Kirche Christi/ ob sie gleich damals noch auf Erden herum wallete/ und so viele Völcker an der Hand hatte/ deren sie sich wider ihre gottlose Verfolger hätte gebrauchen können/ dennoch auch damals nicht für ihre zeitliche Wohlfahrt gestritten/ sondern sie hat sich vielmehr nicht wiedersetzet/ damit sie das Ewige erlangen mögte. Sie wurden gebunden/ gefangen gehalten/ gemartert/ erschlagen/ gebrannt/ zerrissen/ erwürget/ und der jenigen/ so um des Glaubens willen ihr Leben liessen/ je mehr und mehr hinzu gethan. Sie hielten es der Mühe nicht wehrt/ und ihr Leben und Güter nicht so hoch/ daß sie um derselben willen die Waffen zur Hand nehmen und wiederstehen solten/ sondern verachteten/ aus Hoffnung und Verlangen zum Ewigen/ dieses vergängliche zeitliche Leben.

b *ad Demetrianum.*

c *Lib. de Justit. c. 20.*

d *Lib. 6. qu. 10. in Jos. Ep. CLXVI.*

e *De Civ. DEI lib. 22. c. 6.*

10. So ist auch nicht weniger denckwürdig/ was Cyrillus über das/ was der Evangelist S. Johannes von Petri Schwerdt meldet/ eben solcher Meinung geschrieben. Wie uns die Geschicht-Beschreibungen lehren/ so bestunde [f] die *Thebäische Legion in 6666. Soldaten/ lauter Christen; welche/ als Kayser Maximianus bey Octodur, heut zu Tage Martinach genannt/ diese Legion zwingen wolte/ denen Götzen zu opfern/ haben sie erstlich die Flucht nach 90 Agaun ergriffen und als der Kayser dahin schickte/ und ihnen befehlen ließ/ zum opfern zu kommen/ sie aber antworteten/ daß sie es nicht thun würden/ hat Maximianus je den Zehenden durch die Profosen umbrin-

f *1. b. 2. c. 10. §. 11.*

89 Weichen die Unschuldigen denen Schuldigen.] Dieses ist zu finden in scripto ad Demetrianum. Eben derselbe hat folgendes *Lib. 1. Epist. 1.* Er (unser Wiederwartiger) hat wohl gewust/ daß die Christliche Kriegs-Leute wachsam seyē/ daß sie mässig und bewaffnet zum Streit fertig stehen/ daß sie wohl sterben/ aber nicht überwunden werden können; und eben in dem Stücke überwindlich seyen/ daß sie sich für dem Tode nicht fürchten/ und denen/ so wider sie fechten/ nicht gegen-streitten/ indem ihnen als Unschuldigen nicht einmal einen Schuldigen zu tödten geziemet/ sondern ihr Leben und Blut willig darzugeben. Grotius.

* Thebäische Legion.] Diese Geschichte wird auch beschrieben in Joh. Ludwig Gothofried Chronick 4. Theil/ 381. 382. Seite/ der Edition von 1632.

90 Agaun.] Welches heut zu Tag S Maurice genennet wird/ und 12000 Schritte von Octodurum oder Martinach abgelegen. Gronovius.

91 Mau

gen lassen / welche denn / indem sich niemand geweigert / solchen Befehl gar leichtlich vollzogen.

II. 91 Mauritius, der Oberste derselben Legion / von welchem hernachmals der Flecken Agaunum S. Mauritz genennet worden / hat / wie Eucherius der Bischoff zu Lion erzehlet / zu selbiger Zeit seine Mit-Gesellen also angeredet: Wie sehr habe ich doch gefürchtet / daß nicht jemand unter euch / welches denn bewaffnete Leute gar leicht thun können / unter dem Schein der Beschützung / sich zu wiedersetzen / und daß diese nicht eines so seligen Todes hätten sterben mögen / hinderlich zu seyn versuchet haben würde? Ich war schon bereit / um zu erweisen / daß solch eine Beschützung nicht erlaubet seye / euch Christi Exempel fürzuhalten / welcher Petro sein entblössetes Schwerdt einzustecken / mit eigenem Munde befohlen / und damit lehren wollen / wie das Christliche Vertrauen viel mächtiger wäre / als alle Waffen / damit sich nicht jemand diesem unsterblichen Werck mit sterb- und verweßlichen Händen entgegen setzte / ja vielmehr das angefangene Werck / womit er seinen Glauben beweise / mit beständigem und immerwährendem Glaubens-Eyfer vollendete. Als nun der Kayser / nach vollbrachter dieser Hinrichtung / an die noch übrige vorigen Befehl ergehen liesse / haben sie alle folgender Gestalt geantwortet: Wir sind zwar / O Kayser! deine Soldaten / und haben / zu Beschützung des Römischen Reichs / die Waffen genommen; sind auch niemals Feld-flüchtige oder Verrähter gewesen / und haben uns niemals 92 verzagt oder feig finden lassen. Wir wolten auch deinem Befehl gerne und willig gehorsamen / wenn wir nicht / vermöge derer Christlichen Gesetzen / in welchen wir unterrichtet sind / den falschen Götzen-Dienst und derselben allzeit 93 mit Blut besudelte Altäre zu meiden verpflichtet wären. Wir haben erfahren / daß du befohlen / die Christen entweder mit falschem Gottes-Dienst zu beschmitzen / oder durch je Zehende bereits Umgebrachte zu schrecken: Du darffst nicht ferner suchen lassen / wo wir stecken und uns verborgen halten: Wisse / daß wir alle mit einander Christen sind. Du wirst zwar unser aller Leiber deiner Gewalt unterworffen; unsere Seelen aber / die nach Christo ihrem Ursprung trachten / 94 mit nichten in deiner Macht behalten.

12. Da hat / wie daselbst erzehlet wird / Exuperius, der Legion Fendrich / dieselbe also angeredet: Ihr / meine liebe Mit-Gesellen / sehet zwar / daß ich die Fahne dieser weltlichen Kriege führe / ich beruffe mich aber nicht auf diese Waffen; ich treibe eure Gemühter nicht zu diesen weltlichen Kriegen. Ihr müsset einen andern Streit erwehlen / und ihr könnet nicht durch diese Schwerdter in das himmlische Reich gelangen. Hernach befiehlet er / man soll dem Kayser folgendes berichten: Es hat uns / O Kayser! die Verzweiffelung / welche in Gefahren eine sehr starcke und mächtige Sache ist / einen Menschen zu etwas zu vermögen / wider dich nicht in die Waffen gebracht /

91 Mauritius.] Wie dieser Märterer bey denen Schweitzern geehret werde / siehe Guillemannum in einem alten Buch von Versetzung des Heil. Justini nacher Neu-Corbey / in welchem unter andern diese Worte sind: Daher schliessen wir / daß / wie die Zeit-Bücher glaubwürdig berichten / er unter derjenigen allergrausamsten und unvergleichlichen Verfolgung gelitten / die nach des Neronis seiner die zehende gewesen; welche Verfolgung auch viel unmenschlicher gewesen / als die andere / indeme sie eine ehrwürdige Menge der Märtyrer oder Bekenner Christi gen Himmel geschicket / unter welchen auch des H. Mauritii Gesellschafft die Fürnehmste und ein Spiegel der Unschuld gewesen. Von denen Thebäischen Märtyrern / die nach Braunschweig versetzt worden / siehe Crantzium *Saxonicorum* 7. 16. Grotius.

92 Verzagt oder feig finden lassen.] Aus schändlicher Furcht und Zagheit niemalen etwas gethan / das treuen und tapfern Soldaten übel anständig ist. Gronovius.

93 Mit Blut besudelte Altäre.] Welche nicht so wohl durch der Opffer / als derer unschuldiger Weise ermordeten Christen Blut beschmitzet und geehret werden. Gronovius.

94 Mit nichten in deiner Macht behalten.] Mit nichten zwingen / in ihren Leibern zu bleiben / oder den Todt zu fliehen / damit sie denen Götzen dienen möchten. Gronovius.

95 Siehe /

bracht / [95] siehe / wir haben die Waffen in den Händen / und werden nicht wiederstehen / weilen wir lieber sterben / als überwinden wollen / und viel lieber unschuldig zu sterben / als schuldig zu leben wünschen. Und hernach: Wir legen die Waffen nieder / und werden uns deine Diener wohl mit unbewaffneten Händen / aber doch mit durch beständigen Glauben bewaffneten Hertzen finden.

13. Hernach folget / wie sie ohne Wiederstand erwürget und niedergemetzelt worden; in dessen Erzehlung Eucherius folgende Worte brauchet: Es hat die grosse Menge nicht vermocht / daß die Gerechte und Unschuldige nicht gestrafft würden / da doch gemeiniglich ungestrafft pflegt hinzugehen / was eine grosse Menge begangen. In denen alten Märtyrer-Geschichten wird eben diese Geschichte also erzehlet: Derohalben so wurden sie durcheinander hin gewürget / und wiederstunden nicht allein nicht / sondern sie legten auch die Waffen selbst nieder / und streckten ihren Verfolgern ihre Hälse und blosse Leiber dar / sie haben sich weder ihre eigene Menge / noch daß man die Waffen wider sie brauchte / darzu bringen lassen / daß sie sich etwan unterstünden / ihre gerechte Sache zu behaupten / sondern gedachten nur daran / daß sie den jenigen bekenneten / welcher ohne wiederbellen zum Tode geführet worden / und wie ein Schaaf seinen Mund nicht auffgethan / also haben auch sie / als eine Heerde Christi Schäfflein sich gleichsam als von einreissenden Wölffen erwürgen lassen.

14. [96] Kayser Valens hat gottloß und grausamer Weise wider die jenige gewütet / welche / nach Lehre der heiligen Schrifft und derer Kirchen-Väter / bekenneten / daß Christus mit dem Vater eines Göttlichen Wesens von Ewigkeit her seye. Welche / ob ihrer wohl eine überaus grosse Menge gewesen / so haben sie sich doch niemals mit bewaffneter Hand zu Wehr gesetzt und beschützet.

15. Gewißlich / wenn uns Gedult zu üben [g] geboten wird / so sehen wir / daß offtmals das Exempel unsers HErrn Christi [h] angeführet wird; wie wir denn auch nun gehöret / daß es von denen Thebäischen Soldaten angeführet worden / als denen wir nachfolgen sollen / und dessen Gedult sich biß in den Tod erstrecket. Und wer sein Leben also verlieret / [i] von deme sagt Christus / daß er es warhafftig gefunden habe. Wir haben gesagt: Daß man denen jenigen / welche die höchste Regierungs-Macht oder Ober-Staats-Gewalt in Händen haben / mit Recht nicht wiederstehen möge; nun sind noch etliche Dinge übrig / deren wir den Leser erinnern müssen / damit er nicht meine / es handele die jenige diesem Gesetz zu wieder / welche doch in der That nicht dawieder handeln.

g 1. Petri 2. c. 21. v.
h Matth. 10. c. 39. v.
i Luc. 9. c. 42. v.

VIII. So ist derohalben erstlich zu wissen / daß die jenigen [k] Könige oder Fürsten / welche unter der Gewalt des Volcks sind / sie mögen nun gleich anfänglich bey Auffrichtung ihres Reichs oder ihrer Republick eine solche Gewalt empfangen haben / oder hernach sich also mit einander dazu vereiniget haben / [97] wie zu Sparta / [l] so können dieselbe / [98] dafern sie denen ihnen fürge-

k 1. B. 3. c. 11. §. 3. 17. §. 1.
l 1. B. 3. c. 8. §. 11. 10. §. 2. 17. §. 2.

95 Siehe / wir haben die Waffen in den Händen / und werden nicht wiederstehen.] Gleiches Inhalts Worte und die jenigen / so die Juden von Alexandria zu dem Flacco geredet: Wir sind / wie du siehest / unbewaffnet / und jedoch finden sich dergleichen Leute / die uns beschuldigen / als hätten wir böses für / und wären öffentliche Feinde des gemeinen Wesens: Auch die jenigen Waffen / oder Glieder / so uns die Natur zu Beschützung unsers Leibes und Lebens angeschaffen und gegeben / wenden wir zurück / wo sie sonsten nichts anders rechtmässigers haben zu verrichten. Wir bieten unsere Leiber nackend und geduldig her denen jenigen / die uns anfallen wollen / und uns niedermachen können. Grotius.

96 Kayser Valens.] Siehe die Excerpta aus dem Johanne Antiocheno, aus einem Manuscript, des ewiger Gedächtnüß und Lobes würdigen Mannes Nicolai Peyresii. Grotius.

97 Wie zu Sparta.] Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Lysandri gedencket: Die Spartaner haben ihren König für das Halß-Gericht gefordert / welches er aber gemieden / und nach Tegeen geflohen. Eben dieser Plutarchus in der Lebens-Beschreibung des Sulla: Es haben die Spartaner etlichen Königen das Reich genommen / als die da ungeschickt waren / dasselbe zu regieren / sintemalen sie liederliche und nichtswürdige Personen gewesen. Von dem Agide, welcher / ob zwar unrechtmässiger Weise / jedoch aber verurtheilt worden / siehe eben jetzt-angezogenen Plutarchum. Die Molynæi straffien ihren König mit Hunger / wie Mela *lib.* 2. schreibet. Grotius.

98 Dafern sie denen ihnen fürgeschriebe-

nen

fürgeschriebenen Gesetzen und der Wohlfahrt des gemeinen Wesens zu wieder handeln / nicht allein mit Gewalt abgehalten / sondern / dafern es die hohe Nohtwendigkeit erfordert / auch gar am Leben gestrafft werden / und weisen die allerältesten Königreiche durch gantz Italien von solcher Art gewesen / ist kein Wunder / wenn Virgilius, [m] nachdem er des Mezentii grausame Thaten erzehlet / hinzu setzet: [99] **Derohalben ist gantz Etrurien aus gerechtem Eyfer und Wüte wider den König auf / verfolget ihn / und begehret ihn zum Tode.**

m Æn. 8. b. 495. b.

IX. **Zweytens / wenn der König oder ein ander das Regiment und die höchste Regierungs-Macht † auffgegeben / [100] oder öffentlich für verlassen und verlohren giebt / wider einen solchen hat man nach selbiger Zeit / wenn er es verlassen / Macht zu verfahren / als wie wider eine Privat-Person; von dem aber / der dem Regiment und seiner Sache * fahr- und nachlässiger Weise fürstehet / kan mit nichten dafür gehalten werden / als wenn er dasselbe verlohren und verlassen achtete.**

X. **Drit-**

---

nen Gesetzen / und der Wohlfahrt des gemeinen Wesens zu wieder handeln.] Dessen wir in diesen unsern Zeiten an dem König in Engelland Jacobo ein gar neuliches Exempel haben / welcher um dieser Ursache halben abgesetzt / und dessen Schwieger-Sohn Printz Wilhelm von Uranien an seine Stelle wieder zum König angenommen und eingesetzet worden / als welcher auch ohne dem die Anwartung zur Kron hatte.

99 **Derohalben ist gantz Etrurien aus gerechtem Eyfer und Wüte wider den König auf.**] Und der Etrurische Wahrsager sagt zu denen / so sich wider den Mezentium auffleheten: **Welche der gerechte Schmertz wider den Feind des Reichs auffgereitzet hatte / ihm zu widerstehen.** Grotius.

† **Auffgegeben.**] Wovon man nicht nur allein in alten Zeiten Exempel hat / sondern auch / die noch in nechsten Jahr-Hunderten geschehen / als Königs Alphonsi beym Thuano *in pr. Lib.* 1. Cosmi Medices, Hertzogs zu Florentz *Lib.* 36. *p.* 733. Kaysers Caroli V. und des Ragotzki / Fürstens in Siebenbürgen / von welchem letztern Johann Betlen *rer. Transylv. Lib.* 2. *Sect.* 4. samt vieler andern mehr / welche Thuanus *Lib.* 16. *sub fin.* der Ordnung nach anführet. Tesmar.

100 **Oder öffentlich für verlassen und verlohren giebt.**] Wie Heinrich der Dritte das Königreich Pohlen / als er / nachdem ihm der Tod seines Bruders Caroli IX. Königs in Franckreich zu Ohren gekommen / aus Cracow sich heimlich davon gemacht im Jahr 1574. Derowegen die Pohlen folgendes Jahr einen andern König erwehlet. Thuanus im 58. und 61. Buch seiner Geschichte. Gronovius.

* **Fahr- und nachlässiger Weise fürstehet.**] Hier wird die Fahr- und Nachlässigkeit gar recht von der Verlassung oder Begebung des Regiments unterschieden. Doch kan sichs begeben / daß solche Nachlässigkeit Ursach gebe / einen Regenten abzusetzen: (1) Wann bey Übertragung des Regiments solche eine Nachlässigkeit in dem dedinglichen Verlust-Gesetz ausdrücklich mit erwehnet ist; und wann (2) in solchen Reichen / da der König sich desselben verlustigt machen kan / zu andern des Regenten Verbrechen die Nachlässigkeit mit dazu kommt. Es ist aber allezeit von solcher Nachlässigkeit zu verstehen / welche übergroß ist / dergleichen die Geschicht-Schreiber vom Kayser Vitellio gedencken. Unter andern Ursachen / daß vor Zeiten Kayser Wenceslaus, Caroli IV. Sohn / abgesetzt worden / wird auch die Nachlässigkeit in der Regierung mit gesetzt / und gar merckwürdig also angeführet / daß er von Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs ermahnet worden / dennoch aber die Regierung und des Reichs Bestes sich im geringsten nicht habe angelegen seyn lassen. Wiewohl dieses Exempel nicht auf jedes Königreich gezogen werden kan; ja / wie ich dafür halte / auch nicht einmal auf die vorigen Teutschen Kayser; anerwogen denen Geschicht-Kündigen gnugsam bekandt / was für Veränderungen in der Regierung / oder dem Staat des Reichs / zu selbigen Zeiten vorgegangen; daher so in einer so wichtigen und gefährlichen Materie die Exempel der abgesetzten Kayser / Adolphi von Nassau / Heinrichs des IV. und dieses Wenceslai, nicht so sicher angeführet werden solten. Was aber Adolphum zwar anbelanget / so ist er durch Zusammen-Verschwerung seiner Feinde unterdrücket worden: Da nicht alle die jenige / welchen daran gelegen war / daß solches nicht anderst als durch allgemeine des Reichs Einwilligung geschehen möchte / solchen Beyfall gegeben; und darzu ungewiß war / ob / wenn Adolphus in der Schlacht nicht den Kürtzern gezogen hätte / seine oder Alberti Parthey die Oberhand behalten haben würde. Siehe Historiam Australem und Annal. Steronis, welcher im Jahr 1297. auch von dem ersten Vornehmen / Adolphum abzusetzen / folgendes anführet: **Weßhalben derer jenigen Fürsten / welche sagten / sie wolten einen andern Römischen König erwehlen / ihre Anschläge zu nichte und verlacht wurden; und was wollen wir sagen von der Ursache / welche / wie in Chronico Magno Belgico angemercket ist / der Pabst Bonifacius VIII. anführet / der behaupten wolte: Es habe Albertus ein Verbrechen verletzter Majestät begangen / indem er seinen Ober-Herrn niedergemacht / nemlich / den Römischen König Adolphum;** welches auch Albertus Argentinensis anführet / und von des Alberti Wahl schlecht gnug urtheilt / sagende: **Daß derselbe zu Maintz von etlichen Fürsten des Reichs / die sich allda gleichsam versammlet / und Adolphum, als einen dem Reich nichts nützen / und das gemeine Wesen zerstörenden / abgesetzt hätten / zum Römischen König erwehlet worden seye:** Heinrich den IV. betreffende / so ist derselbe durch Autorität und Willkühr des Pabsts / und also des jenigen / der dessen weder Recht gehabt / noch denen Chur-Fürsten und Fürsten auf einige Weise befehlen können / ihm darinnen zu gehorsamen / des Regiments entsetzet worden; und also ausser allem Zweiffel unrechtmäßiger Weise / und wegen des aus irrigem Wahn eingebildete Päbstlichen Bannes / für welchem man sich damals noch fürchtete. Welche Dinge alle so offenbar sind / daß sie keines Beweises bedürffen. Kaysers Wenceslai Absetzung anlangend / wenn sie geschehen wäre / wie das Chronicon Belgicum aus Emundo anführet / so würde solche dergleichen Beurtheilung unterworffen seyn. Denn daselbst findet sich folgendes: **Dem Wenceslao ist wegen seiner übeln Verdienste / und anderer bösen Thaten halben / das Reich genommen / und derselbe von Bonifacio dem neundren Pabst abgesetzet worden / welcher denen Chur-Fürsten die Macht gegeben / an seine Stelle einen andern zum Römischen König zu erwehlen / und ber-**

nach

X. Drittens hält Barclajus [n] dafür / wenn ein König sein Königreich veräussere / oder einem andern unterwürffig mache / so verliehre er sein Reich. Ich stehe hier an. Denn / wenn ein Königreich durch die Wahl / oder erbliche Nachfolge / einem zufället / ist eine solche Veräusserung oder Unterwerffung [o] ungültig: Was aber ungültig und unkräfftig ist / ziehet keine Wirckung einiges Rechts nach sich. Derowegen mir auch [p] derer Rechts-Gelährten Meinung von dem Usufructuario, oder dem / der den Nießbrauch eines Dinges hat / und welchem ein solcher König gleich zu seyn / wir [101] oben [q] gesaget / der Warheit viel gemässer scheinet / daß / wenn er sein Recht einem Frembden überlasse / er damit ein ungültiges und unkräfftiges Werck thue: Und daß gesagt wird / der Nießbrauch falle dem Eigenthums-Herrn wieder anheim / solches ist zu verstehen zu gebührlicher Zeit. Jedoch / wenn der König damit umgehet / und darnach trachtet / wie er das Königreich würcklicher Weise und in der That einem andern übergeben und unterwerffen wolle / zweiffle ich nicht / daß man ihme darinnen nicht solte wiederstehen können. Denn / wie [r] wir gesagt / so ist ein anders / das Reich für und an sich selbsten / ein anders aber / die Art und Weise / mit welcher man solches hat / welche / damit sie nicht verändert werde / sich das Volck wiedersetzen kan; angesehen dieselbe in dem Reich nicht mit unter begriffen sind. Worauff sich nicht übel schicken möchte / was Seneca [s] in einer andern Sache gesaget: Ob man zwar seinem Vater in allen Dingen gehorchen muß / so soll man ihm jedoch in solchen Dingen nicht gehorchen / welche machen / daß er kein Vater mehr ist.

XI. Viertens sagt eben derselbe Barclajus, daß ein König [t] sein Reich verliehre / [102] wenn er aus recht feindlichem Gemühte / † das gantze Volck zu verderben trachtet / welches ich denn auch zugebe; denn regieren wollen / und zu Grunde richten und verderben wollen / können zugleich beysammen

n *Lib. IV. c. 16.*

o *l. b. 3. c. 16. §. 2. §.*

p *Instit. de Usufr §. finitur. 3. l. si usufr. 66. ff. de usufr. Dotium. 93. c. 11. §. 1. §.*

r *3. c. 11. §. 1. §.*

s *lib. 2. Controvers. 9 l. 35 ff de Relig. & sumt. funer.*

t *2. b. 25. c. 8. §. 2. §.*

X

nach auf den Kayserlichen Thron zu setzen. Da doch der Pabst im geringsten kein Recht und Macht hat / Kaysere ihrer Regierung und ihres Reichs zu entsetzen / und denen Chur-Fürsten Macht zu ertheilen einen Kayser zu erwehlen? Weßhalben / wenn Wenceslaus auf des Pabsts Autorität und Willkühr solte abgesetzet worden seyn / solches allerdings ungültig und unkrafftig würde geschehen seyn. Es sagen aber vielmehr im Gegentheil die Rheinischen Chur-Fürsten in ihrem Schreiben beym Lehmann Speyer. Chron. 7. b. 72. c. daß / nachdem sie Wenceslaum seiner Nachlässigkeit und übeln Regiments offt vergeblichen erinnert / sie mit Rath der andern Fürsten und Stände den Wenceslaum des Reichs und der Regierung unwürdig erkläret.

Nächstdem muß ich bekennen daß Wenceslaus ein solcher gewesen / der / in was für einem Reich er auch regieret hätte / seiner Laster und Unthaten halber den Unterthanen und Stände alle Gedult zerrinnen / und also des Reichs sich verlustigt machen können. Jedoch aber machen solche Thaten / welchen zu übersehen man grosse Ursachen hat / kein Recht / und können auch nicht gut heissen / was man solcher Thaten halber wider einen vornimt. Denn / wer diese Materie oder Frage aufs genauste erwegen und abhandeln wolte / würde in einer gemengten Republick gewißlich vor allen Dingen erstlich ein gewisses Gesetz erfordern / durch welches ausfündig gemacht wird / was eigentlich in solchem Fall gethan werden solte. Wann aber bey Ermangelung solch eines Gesetzes nach hergebrachter Reichsgebräuchlicher Gewonheit / und wie es dem Reich vorträglich seyn könte / Raht gefasset werden solte / so würde der / welcher in diesem Stück am vorsichtigsten gehet / gewißlich am klügsten seyn. Und ist Tholosanus der Meinung / es würden die Chur-Fürsten besser gethan haben / wenn sie dem Wenceslao vielmehr einen Coadjutoren oder Mit-Regenten gegeben hätten / als ihn gantz und gar abzusetzen. Ich wolte aber sagen / daß es mit der Eigenschafft des Römischen Reichs Regierungs-Form viel besser überein kame / in solchem Fall einen Römischen König zu erwehlen / und dem Kayser (wie ohne dem bey dessen Kranckheit oder Abwesenheit zu geschehen pflegt) als einen Mit-Regenten zur Seiten zu setzen. Bœcler.

101 Oben gesaget.] In des vorhergehenden Capitels 10. 11. 12. §.

102 Wenn er / aus recht feindlichem Gemühte / das gantze Volck zu verderben trachtet.] Daß um gleichmässiger Ursache halben der / so ein oberster Zunfftmeister des Volcks ist / nach Recht aufhöre ein solcher zu seyn / behauptet sehr gründlich und tieffsinnig Gracchus, dessen Worte bey dem Plutarcho wohl werth sind / daß man sie lese. Johannes Major *in librum 4. Sententiarum* sagt: Es könne sich kein Volck der Macht / einen König in einem Fall / so zu Verheerung des gantzen Reichs und ihrer aller gereichet / zu verlassen / begeben. Welches aber wohl erkläret und auf jede Fälle recht applicieret werden muß / aus dem / was hier gesaget wird. Grotius.

† Das gantze Volck zu verderben.] Freylich muß ein böser Regent allerdings von einem Regenten / der des gantzen Volcks Untergang und Zernichtung suchet / unterschieden werden; und gezemet denen Unterthanen nicht / um jenes seiner Laster halben / die Pflicht des schuldigen Gehorsams abzulegen / wie der Autor bißhero weitläufftig gelehret; aber einem gäntzlichen Verderber des Volcks mag man wohl wiederstehen. Franzkius *de Potestate Principis num. 94 & seqq.* Arumæus *de J. P. Vol 4. disc. 42. p. 252.* stellet von beyden Alten Recent'n vor: Denn David / als er mit Uria Weib den Ehebruch begieng / und den Uriam selbst zum Tod beförderte; wie nicht weniger Theodosius, welcher / um den Tod eines seiner Obristen zu rächen / 7000 seiner Bürger und frembden Gaste / welche nichts dergleichen verschuldet / niedermachen ließ / sind / was diese Thaten betrifft / böse Regenten gewesen / hatten aber dennoch keines weges vor / das ihnen anvertraute gantze Volck zu verderben und hinzurichten; wie Kayser Caligula, welcher / nachdem er sich durch der einzelen Bürger und Unterthanen / die er hinrichten ließ / mit Blut nicht sättigen kunte / gewünschet / daß das gantze Römische Volck nur einen Halß hätte / welches er alsdenn auf einen Streich mit eigener Hand hinrichten

wolte

sammen nicht stehen. Derohalben der jenige / [103] welcher sich als ein Feind des gantzen Volcks erkläret / sich / indem er solches thut / des Königreichs begiebet; es scheinet aber / daß sich solches mit einem König / der mit seiner gesunden Vernunfft begabet ist / und nur über ein einig Volck allein herrschet / schwerlich begeben könne. Wofern er aber über viele Völcker herrschet / kan es sich zutragen / daß er zu des einen Volcks Auffnehmen / des andern Volcks Untergang begehret / * damit er daselbst Besetz-Städte anrichte.

u 1. b. 3. c. 16. f. 4. §. 23. f. 2. §. u. d. c. 4. f. 14. §.

XII. **Fünfftens:** Wenn einer " seines Reichs verlustiget wird / es geschehe nun entweder / weilen er dem Lehen-Herrn / von welchem er sein Reich zu Lehen empfangen / untreu und abtrünnig worden / oder / weilen er † der Clausul / welche in Ubergab des Reichs beygefüget worden / daß / [104] wenn der König dieses oder jenes thue / die Unterthanen ihrer Pflicht zu gehorsamen loß seyn sollen / nicht nachgelebet / so wird auch alsdenn ein König zu einer Privat-Persohn.

v 1. b. 3. c. 9. f. 1. §. 17. f. 1. §. 2. b. 6. c. 7. f.

XIII. **Sechstens:** [105. 106] Wenn der König einen Theil der höchsten Regierungs-Macht oder Ober-Staats-Gewalt hat / den andern aber das Volck / oder der Raht / kan man dem König / wenn er dem andern Theil in seiner Regierungs-Macht Eingriff thut / " sich rechtmässiger Weise wiedersetzen / weilen seine Gewalt sich so ferne nicht erstreckt. Welches ich dafür halte / daß es auch statt finde / wenn gleich vereinbaret und gesagt worden / daß die Macht Krieg zu führen bey dem König stehen solle: Denn solches ist nur von ausländischen Kriegen zu verstehen; da sonsten ein jeder / der einen Theil der höchsten Regierungs-Macht hat / auch das Recht haben muß /

wolte. Suetonius in der Lebens-Beschr. Caligulæ 30. c. dessen Groß-Vater Tiberius noch viel ärger gewesen / als der zu dem Ende seinen Enckel auf den Thron erhaben / weilen er wuste / daß selbiger aufs allerärgste regieren / und also seine / des Tiberii, böse Thaten und Laster verdunckeln / auch / was er in Hinrichtung des übrigen Rahts nicht zu Werck richten können / vollbringen würde. Camerarius *Part.* 3. *Hor. Subcis. c.* 33. Füge hinzu / was der Autor hat in dieses cap. 7. f. 4. §. und 2. b 35. c. 8. f. 2. §. Simon.

103 **Welcher sich als ein Feind des gantzen Volcks erkläret.]** Wie Kayser Caligula, welcher gewünschet / daß das gantze Römische Volck nur einen Hals hätte / damit er denselben in einem Streich auf einmal abschlagen könte. Suetonius in der Lebens-Beschreibung Caligulæ 30. cap. Gronovius.

* **Damit er daselbst Besetz-Städte anrichte.]** Hieher könte man anführen / was vor Zeiten Philippus König in Macedonien gethan / welcher / wie Livius 40. b. 3. und sola. capp. und aus ihm Innoc. Gant. *Comment. ad Machiavell. Lib.* 3. *Theor.* 3. *pag.* 310. gedencken / als er mit einem Krieg wider die Römer bereits schwanger gienge / vor erst bey nahe alle Reuterey aus denen See-Städten mit ihren Knechten nach Päonien oder Emathien versetzt / und die Städte denen Thraciern und andern Barbarn zu bewohnen gegeben / der Meinung / daß diese Art Leute ihme getreuer seyn würden / wenn er Krieg mit denen Römern hätte; dieses hat nun ein grosses Murren in gantz Macedonien verursachet / und haben unter denen / welche solchergestalt ihre Häuser nebst Weib und Kindern verlassen müssen / sehr wenige ihren gerechten Schmertz darüber bey sich verborgen gehalten / sondern vielmehr öffentlich ausbrechen lassen / und unter denē ausziehenden Hauffen dem König geflucht / indem den über solche Sache gefaßten Haß die Furcht überwandt. Hiedurch ist Philippus entbrandt worden / und hat alle Leute an allen Oertern verdachtig gehalten / endlichen gar öffentlich vorgegeben / nirgendswo recht sicher zu seyn / wofern er nicht die Kinder / derer von ihme Umgebrachten gefänglich leate / und mit der Zeit einen nach dem andern aus dem Weg räumete. Simon.

† **Der Clausul.]** Dergleichen Clausul ist bey der Wahl und Krönung des Siebenbürgischen Fürsten Stephan Battori zum König in Pohlen einverleibet worden; Thuanus *Lib.* 62. *p.* 152. Er hat einen Eyd thun müssen / daß er die Rechte / Privilegien und Freyheiten / welche ihnen von ihren vorigen Königen bekräfftiget worden / unverbrüchlich halten wolle. Wofern er aber solchen in ein- oder anderm Stück zu wieder handelte / solte er des Reichs und der Regierung verlustigt / und die Stände und Unterthanen der Treue und des Gehorsams / welche sie ihme / als einem Könige / sonsten schuldig wären / loß und entbunden seyn. Füge diesem bey / was Puffendorff *de J. N. & G. l.* 7. *c.* 8. §. 8. hat. Simon.

Eben einen solchen Eyd hat auch thun müssen der jetzige König in Pohlen / Fridericus Augustus 1697. in welchem Eyd folgende Clausul enthalten: Und wo ich (welches doch ferne von mir seye) in ein- und andern Stücken meinen geleisteten Eyd brechen solte / so sollen des Reichs und aller Provincien Einwohner nicht schuldig seyn / mir Gehorsam zu leisten; ja / ich spreche sie vielmehr auf solchen Fall von aller sonsten mir schuldigen Treue und Gehorsam loß / und will dagegen keine Loßzehlung oder Entbindung von diesem meinem Eyde von jemanden suchen oder begehren / noch auch annehmen / wann sie mir gleich angeboten würde. So wahr mir GOtt helffe und Christi heiliges Evangelium.

104 **Wenn der König dieses oder jenes thue.]** Von dem Königreich Arragonien siehe Marianam *lib. VIII.* Grotius.

105 **Wenn der König einen Theil der höchsten Regierungs-Macht oder Ober-Staats-Gewalt hat / den andern aber das Volck / oder der Raht.]** Ein Exempel dessen haben wir an der Genueser Republick bey dem Bezaro *lib.* 18. uñ an dem Königreich Böhmen / zu denen Zeiten Wenceslai *lib.* 10. Siehe auch Azorium *Institutionum Moralium lib.* 10. *cap.* 8. und Lambertum Schafnaburgensem *de Henrico IV.* Grotius.

106 **Wenn der König einen Theil der höchsten Regierungs-Macht oder Ober-Staats-Gewalt hat / den andern aber das Volck / oder der Raht.]** Dieses muß in gemengten Regiments-Formen in acht genommen / und dahin referiret werden / was oben §. 8. gesagt worden.

muß / denselben Theil zu handhaben. Welches / wenn es geschiehet / so kan der König durch das Kriegs-Recht seinen Theil der höchsten Macht verlieren.

XIV. Siebendens: Wenn in Ubertragung der höchsten Regierungs-Macht oder Regierung [x] bedungen worden / [107] daß man dem Könige in gewissen Begebenheiten widerstehen könne; obwohlen man nicht dafür halten kan / daß durch ein solches Beding ein Theil der höchsten Regierungs-Macht einbehalten worden / so ist jedoch gewißlich einige natürliche Freyheit vor- oder einbehalten / und / von der höchsten Macht ungebunden zu seyn / befreyet geblieben. Es kan aber einer / der sein Recht an einen andern veräussert / auch eben damit dem Vertrag zu nahe tretten.

x Dies. c. 12. f.

XV. 1. Wir haben gesehen / [y] wie und welchergestalt man zu verfahren berechtiget seyn möge / gegen einen solchen / der das Recht der höchsten Regierungs-Macht / oder die Regierung hat / oder gehabt hat: So ist noch übrig / daß wir sehen / wie man sich gegen ein * unrechtmässig eingedrungenes Ober-Haupt und einen solchen / welcher das Regiment gewaltsam und unrechtmässiger Weise zu sich zu reissen trachtet / erhalten möge; nicht / nachdem ein solcher durch langwierigen Besitz / oder gewissen Vertrag mit dem Volck das Recht zu regieren erlanget / sondern / so lange die Ursach / um welcher willen er ein unrechtmässiger Besitzer ist / noch währet / und nicht erloschen. Und zwar / so lang er im Besitz ist / so kan alles / was er vermittelst der höchsten Regierungs-Macht thut / † eine Krafft der Verpflichtung haben / nicht von wegen einiges Rechts / als welches er nicht hat / sondern deßwegen / weilen gantz und gar glaublich ist / daß der / [108] welchem das Recht zu regieren rechtmässiger Weise zugehöret / es mag nun das Volck / oder ein König / oder der Raht seyn / viel lieber wolte / daß / was ein solches eingedrungenes Ober-Haupt befiehlt / unterdessen kräfft- und gültig seye / als daß / durch gäntzliche Auffhebung aller Rechte und Gerichte / eine gäntzliche und höchste Unordnung in dem Reich oder in der Republick eingeführet würde. Es schilt Cicero des Syllæ Gesetze / und heisset sie nicht gut / als welche grausam seyen / wider die Kinder derer / so in die Acht erkläret worden / indem durch selbige versehen gewesen / daß sie keine Obrigkeitliche Aempter begehren sollen. Jedoch ist er der Meinung gewesen / daß man sie halten müsse / bekräfftigende / (wie

y Francisc. Victoria *de Potest. Civil Relect.* 3. *n.* 23. *Tom.* 1. Suarez. *de Legib. lib.* 3. *cap.* 10. *n.* 9. Lessius *de J. & J. lib.* 2. *c.* 29. *dub.* 5. *n.* 73.

107 Daß man dem König in gewissen Begebenheiten wiederstehen könne.] Dessen kan der Leser Exempel sehen bey dem fürtrefflichen Geschicht-Schreiber Thuano im 131. Buch seiner Geschicht-Beschr. in Erzehlung der Begebenheiten des 1604 Jahrs / und im 133. b. unter dem 1605. Jahr. Beyderley Exempel von dem Königreich Hungarn finden sich bey Mejero in Erzehlung der Begebenheiten des 1339. Jahrs an Brabant und Flandern / und unter des 1468. Jahrs Begebenheiten / an dem Bund zwischen dem König in Franckreich und Herzog Carl von Burgundien. Welchen Exempeln beygefüget werden kan / was Chytræus in seiner Sachsen-Chronick dem 24. b. von Pohlen hat / und Bonfinius *Decadis IV. lib. IX.* von dem Königreich Hungarn. Grotius.

* Unrechtmässig eingedrungenes Ober-Haupt.] Wodurch ein solcher zu verstehen / der weder auf eine Erb-Folge / noch auf einige Wahl / weder auf das Krieges-Recht / noch einen andern rechtmässigen Titul sich gründet / sondern durch blosse unrechtmässige Gewalt sich eingedrungen / und das Regiment an sich geraffet hat. Ein solcher kan zwar äusserlich durch Gewalt an meinem Leib / Leben und Gut / mich zwingen / seinen Befehlen zu gehorsamen: in meinem Gewissen aber verbinden mich seine Befehle nicht / denn einer rechtmässigen Obrigkeit bin ich Gehorsam schuldig / Röm. 13. nicht aber Räubern und Mördern. Siehe Puffendorff *Dissert. de Interregno* §. 16. und *de J. N. & G. lib.* 7. *c.* 8. §. 9. Tesmar.

† Eine Krafft der Verpflichtung haben.] Wenn ein solches unrechtmässiger Weise eingedrungenes Ober-Haupt / bey Regierung des Reichs oder Staats / so regieret / als der rechtmässige Ober-Herr / so haben seine Befehle die Krafft zu verpflichten; nicht aber / als von wegen seiner Persohn / als die kein Recht zum Regiment hat / sondern als einer gleichsam von selbst sich verstehenden Einwilligung des Volcks / viel lieber einen erträglichen Reichs-Zustand zu haben / als gar keinen. Seneca *de Ira lib.* 3. *cap.* 28. saget: Offt achten wir eine That gut / obwohlen wir den / der sie thut / für böse achten. Aber Justinus 31. b. 16. c. saget: Der Rath mißfiele eben nicht / sondern der / so ihn gab. Und A. Gellius *Noct. Att. lib.* 18. *c.* 3. Die gute Meinung blieb / aber den / von welchem sie kam / veränderte man. Denn es ist / wie Appius Claudius beym Livio 5. b. 3. c. denen Volcks-Zunfftmeistern vorwarff / schändlich / daß alles / was die Land-Väter oder Raths-Herren thun / mißfället; es mag nun für oder wider den Pöbel seyn. Füge diesem bey / was Puffend. *de J. N. & G. lib.* 7. *c.* 8. §. 9. 10. hat. Tesmar.

108 Welchem das Recht zu regieren / rechtmässiger Weise zugehöret.] Und desselben von einem solchen unrechtmässigen eingedrungenen Ober-Haupt unterdessen beraubet worden.

uns Quintilianus [2] lehret) daß der Zustand und Staat des Reichs [109] durch diese Gesetze also zusammen gehalten werde / daß / wenn sie auffgehoben würden / es nicht bestehen könte. Florus [a] von eben diesen Gesetzen Sullæ sagt: Lepidus hatte im Sinn/ alles / was dieser grosse Mann gestifftet / auffzuheben / und das auch nicht unbillig / wenn er es aber ohne grossen Schaden des gemeinen Wesens nur thun könne; und bald darauff: Es ware dem gemeinen Wesen / welches gleichsam kranck und verwundet darnieder lag / höchstnützlich der Ruhe zu geniessen / es geschähe auch auf was Weise es wolle / damit / indeme man demselben wieder zu recht und auf die Beine zu helffen gedachte / die alten Wunden nicht wieder auffgebrochen würden.

2 *Lib.* 2. *c.* 1.

a *Lib.* 3. *c.* 22. & 23

2. In Sachen aber / welche nicht von solcher Nohtwendigkeit sind / und zu Befestigung des eingedrungenen Ober-Haupts seiner unrechtmässigen Besitzung helffen / soll man nicht gehorsamen / woferne solche ohne Zuziehung grosser Gefahr geschehen kan. [110] Ob man aber einen solchen mit Gewalt herunter stürtzen / oder endlich auch gar niedermachen möge / ist die Frage.

XVI. 1. Und

109 Durch diese Gesetze also zusammen gehalten werde.] Daß/wen diese Gesetze auffgehoben würden / man wiederum einen einheimischen Krieg führen/und auf dem Halß haben müste. Dieser Sulla, nachdem er in dem einheimischen Krieg / welchen er/ um das Regiment an sich zu reissen/ angefangen/ obgesieget/ hat aller seiner Feinde / so viel ihrer der Krieg nicht auffgefressen/ ihre Nahmen/ wie sie von ihme in die Acht erkläret worden/ auf eine grosse Taffel schreiben/ und öffentlich aushangen lassen/ damit sie ein jeder kennen möchte/ und hat dem jenigen / der ihme einen Kopff von diesen in die Acht erklärten bringen würde/ein grosses Geld versprochen. Er hat auch ein Gesetz gegeben / daß derer in die Acht erklärten Personen ihre Kinder zu keinem Obrigkeitlichen Ampt kommen solten / damit/ wenn sie etwas zu regieren bekamen / sie alles nicht wiederum in Verwirrung und Unruh setzten / indem/ wenn sie an die Schmach und das Unrecht/ welches ihren Eltern angethan worden/ gedächten / sie sich an denen / von welchen solches hergekommen/ und die dazu geholffen/zu rächen trachten. Gronovius.

110 Ob man aber einen solchen.] Unter diejenigen / welche das Regiment gewaltsam- und unrechtmässiger Weise an sich gebracht/wird auch Julius Cæsar gezehlet; von dessen Ermordung unterschiedlich geurtheilt worden; die jenigen aber sind der besten Meinung / welche denselben Mord für eine schandliche und unrechtmässige That halten. Er hatte zwar das Regiment gewaltsamer Weise zu sich gerissen; besasse aber hernach eine von dem Raht und gantzem Volck ihme bestättigte Gewalt/und kunte also mit Recht nicht umgebracht werden. Denn / daß seine Feinde fürgaben/sie hätten solches dem gemeinen Wesen zum besten gethan/solches war nur ein Schein/ und beruhete auf keinem Grund der Warheit. So hat auch gleichfals Octavius Cæsar das Regiment anfänglich unrechtmässig und gewaltsamer Weise an sich gebracht: Hat aber durch die Folge der Zeit das Recht zu dem Regiment erlanget / so bald er nemlich durch Einwilligung des Rahts und des Volcks / welches hierüber einen Schluß gemacht / und publiciret/alle Rechte der Majestät erlanget / wie Dion *lib.* 53. gedencket; und streittet diesem Recht nicht zuwieder/daß es scheinet/ die Römer seyen aus Noht gedrungen worden/ sich hierzu zu entschliessen/ sie haben nemlich viel lieber einen solchen Zustand und Sicherheit/ als ihre Freyheit/ mit der Gefahr / sich das gäntzliche Verderben über den Halß zu ziehen / haben wollen. Welches denn kein gewaltsamer Zwang ist/ sondern ein aus nohtdringenden Ursachen entsprungener Wille. Bœclerus. Forstnerus in seinen Anmerckungen über das 1. b. der Jahr-Bücher Taciti 8. c. gedencket; daß GOttes heimliche Gerichte über die jenigen / welche entweder Tyrannen/ oder andere Könige und Fürsten ermordet / sehr schwer seye. Wir müssen uns offtermals verwundern / und mit Zittern betrachten / das verborgene Gericht / durch welches der Allerhöchste den an Königen und Fürsten / als seinen Statthaltern begangenen Mord/ernstlich rächt. Die Geschichte sind solcher Exempel voll. Ich will aber nur die Vornehmsten anführen. Von denen jenigen / welche den Cæsarem ermordet / ist innerhalb dreyen Jahren kein einiger übrig gewesen / auch keiner natürlichen Todes gestorben. Sie sind alle verurtheilet worden / und ist einer auf diese/ der andere auf andere Weise umkommen; etliche im Schiffbruch; etliche in der Schlacht; etliche haben sich mit eben demselbigen Dolch/ mit welchem sie den Cæsarem ermordet / umgebracht. Suetonius in der Lebens-Beschreibung Julii Cæsaris im letzten Capitel. Rudolphus, Hertzog in Schwaben / als er wider Kayser Heinrich IV. seinen Herrn eine Meuterey angerichtet / hat in der Schlacht seine rechte Hand/mit welcher er ihme treu zu seyn geschworen/verlohren/ und ist an derselbigen Wunde gestorben. Nachdeme Adolphus von Nassau in der Schlacht bey Speyer umkommen/ haben alle die jenige/ so viel ihrer gewesen / die in dem Bündnüß wider den Kayser begriffen waren / oder denen Bunds-Genossen Hülffe geleistet/ ihre Straffe bekommen; der Graf von Hagerloch ist erschlagen worden; Otto von Ochsenstein ersoffen; der Bischoff zu Maynz / als er auf einem Stuhl saß/ vom Schlage gerühret/ und plötzlich gestorben; der Bischoff von Straßburg von seinem Diener erstochen; der Graf von Leiningen ist wahnsinnig geworden/und Albertus von Oesterreich/ der ihme nachgefolget/ von seines Bruders Sohn Johanne umgebracht worden; welcher aber auch selbsten mit samt seinen Mit-Gesellen GOttes Rache fühlen müssen: Denn Walterus von Eschenbach/ welcher die übrige Zeit seines Lebens im geistlichen Stande zugebracht / hat vor seinem jämmerlichen Ende seinen Namen geoffenbaret; Rudolph von der Wart ist an eines Pferdes Schwantz gebunden / zur Richt-Statt geschleppt / und gerädert worden; Johannes, welcher hin und wieder in den Wäldern in der Irre herum geschwärmet / ist endlich zu Pisa zu ewiger Gefängnüß verdammet worden;

XVI. 1. Und erstlich zwar / wenn er durch unrechtmässigen Krieg / und bey welchem alle Nohtwendigkeiten / so das allgemeine Völcker-Recht dazu erfordert / nicht sind / das Regiment an sich gebracht / auch kein Vertrag darauff gefolget / noch ihme geschworen worden / sondern durch blosse thätliche Gewalt die Besitzung des Regiments behält / so scheinet es / daß das Recht wider ihn Krieg zu führen bleibe / und erlaubet seye / gegen ihn eben als einen Feind zu verfahren / welcher von einem jedweden / wenn es auch gleich eine Privat-Person wäre / kan niedergemacht werden. Tertullianus [b] sagt: **Wider die jenigen / welche verletzter Majestät schuldig / und öffentliche Feinde sind / mag ein jeder die Waffen ergreiffen.** Also ist [c] um des allgemeinen Ruhe-Standes willen einem jeden auch die Macht und das Recht / feldflüchtige Soldaten abzustraffen / zugelassen worden.

b *Apologet.*

c *C. quando licent unicuique. l. 2.*

XVII. Ich vermeine / daß man es mit dem Plutarcho, welcher in seinem an Pisonem geschriebenen Buch *de Fato*, oder von dem Geschicke / solcher Meinung ist / halten müsse / daß / wenn / ehe und bevor ein solcher das Regiment angefallen / und sich eingedrungen / ein öffentliches Gesetz obhanden gewesen / welches einem jeden die Macht gibt / den niederzumachen / der sichtbarer und öffentlicher Weise entweder dieses oder jenes thut; verstehe / wenn eine Privat-Person Trabanten und bewaffnete Leute hält; befestigte Oerter angreifft / und sich derselben bemächtiget; der einen Bürger ungehörter Sachen / oder nicht durch gebührliches Gericht hinrichtet; der ohne gebührende rechtmässige Wahl und Stimmen Obrigkeiten anordnet und setzet. Solcher Gesetze sind in denen Griechischen Städten sehr viel gewesen / da derohalben ein dergleichen Todschlag / der an einem solchen Tyrannen begangen worden / rechtmässig gewesen. Solcherley war das Gesetz Solonis, welches nach seiner Wiederkunfft aus Piræo erneuert worden / wider die jenige / welche das Volcks-Regiment auffheben / oder / wenn solches etwan auffgehoben wäre / desselben Obrigkeitliche Aempter besitzen würden. Wie denn auch zu Rom [111] * das Valerianische Gesetz / wenn einer ohne Gutachten des Volcks ein Obrigkeitliches Ampt bedienen würde / und / nach dem Zehen-Männer Regiment / das Burgermeister-Gesetz / daß keiner kein Obrigkeitliches Ampt anordnen solte / von welchem man nicht appelliren könte; welcher aber solches thäte / denselben solte ein jeder Macht und Recht haben niederzumachen.

XVIII. Nicht weniger wird auch erlaubet seyn / einen solchen / [d] der das Regiment unrechtmässiger Weise anfällt / und zu sich zu reissen trachtet / niederzumachen / [112] wenn der ausdrückliche Befehl dessen / deme das Recht

d 2. Chron. 23. cap.

den; Ulricus von Palm / welcher sich zu Basel heimlich auffhielte / ist auch eines elenden Todes gestorben. Von dem jenigen grossen Kriegs-Heer / welches von Mauritio verrähterischer Weise ab / und dem Tyrannen Phocæ zugefallen / und also an dem jämmerlichen Tode Mauritii schuldig gewesen / ist ein Theil in der Schlacht / etliche durch den Donner / etliche durchs Schwerdt umkommen / etliche durch Hunger und Armuht zu Grunde gegangen; zu dem vergrössert dieses Wunder / daß als Heraclius, des Phocæ Nachfolger / sein Kriegs-Heer gemunstert / er / von einer so grossen Menge / die ihren Herrn verrahten / nicht mehr als zweene übrig gefunden. Gabriel / Graf von Mongomeri, als er Heinrich II. König in Franckreich in einem Turnier unversehens tödtlich verwundet / ist 15. Jahr hernacher / gewißlich aus keiner andern Missethat Schuld / enthauptet worden.

111 Das Valerianische Gesetz.] Plutarchus in der Lebens-Beschreibung des Publicolæ hat folgende Worte: Daß man den / welcher das Regiment unbefugter und unrechtmässiger Weise an sich zu reissen strebet / frey niedermachen möchte / ob gleich er nicht für Gericht verurtheilt wäre. Und bald darauf setzt er hinzu: Solon hat ein Gesetz gegeben / daß der / welcher darnach streber / wie er sich zum Oberhaupt machen / und das Regiment gewaltsamer Weise an sich reissen möchte / so er darauff begriffen würde / für Gericht gefordert / und demselben untergeben werden solte. Und Publicola in seinem Gesetz lässet zu / daß man ihn niedermachen möchte / auch ehe er einmal für Gericht gestellet und verurtheilet worden. Grotius.

* Das Valerianische Gesetz.] Diesem füge bey / was Reinking *L. 1. n. 6. & seqq.* hat / da er ausdrücklich und hauptsächlich mit vielen andern gelahrten Männern aus ihren Schrifften handelt: Ob und wie weit die Unterthanen einem Tyrannen wiederstehen / und ihn vom Regiment stossen können. Simon.

112 Wenn der ausdrückliche Befehl dessen / deme das Recht zu regieren rechtmässiger Weise zugehöret / darzu kommt.] Wenn aber zwischen dem eingedrungenen Ober-Haupt und dem untergedrückten Volck ein Vertrag geschehen / so ist die Autorität dessen / dem die höchste Macht eigentlich

zu regieren rechtmässiger Weise zugehöret/ darzu kommt/ es mag nun derselbe ein König/ oder der Raht/ oder das Volck seyn. Diesen müssen auch die [e] Vormünder der unmündigen Könige/ welcherley Jojada gewesen über Joasam/ als er die Athaliam vom Thron herunter stürtzte/ zugezehlet werden.

e 1. b. 3. c. 11. f. 2. §. 2. b. 3. c. 6. f. 14. c. 12. f. 1. §.

XIX. 1. Daß aber/ ausser besagten Fällen/ einer Privat-Person erlaubet seyn solle/ ein eingedrungenes [f] Ober-Haupt niederzumachen/ kan ich nicht gut heissen. Weilen es geschehen kan/ daß der jenige/ welchem das Recht zu regieren eigentlich und rechtmässiger Weise zukommt/ ein solches eingedrungenes Ober-Haupt viel lieber im Besitz zu lassen Willens seyn möchte/ als zu gefährlichen und blutigen Auffrühren Gelegenheit zu geben/ welche gemeiniglich zu folgen pflegen/ wenn man denen jenigen/ so unter dem Volck einen starcken Anhang/ oder ausserhalb dem Reich mächtige Freunde haben/ Gewalt anthut/ oder dieselbe niedermachet. Es ist fürwahr sehr ungewiß/ ob ein König oder Volck wolle/ daß die Sache in solch einen gefährlichen Zustand gesetzt werde/ da alle Gewalt/ welche man/ ohne Vorbewust ihres Willens/ wider ein solches eingedrungenes Ober-Haupt brauchet/ mit nichten allemal eben rechtmässig seyn kan. Favonius sagte: Es seye ärger in einen innerlichen Krieg verwickelt/ als unrechtmässiger Herrschafft unterworffen seyn. Und Cicero: Mich bedüncket/ es seye viel fürträglicher mit denen Bürgern Frieden/ er seye auch wie er wolle/ als einen innerlichen Krieg zu haben. T. Quintius sagt: [g] Es wäre besser/ daß [113] der Tyrann Nabis in Sparta gelassen würde/ weilen er nicht anders/ als mit dem grössesten Verderben der Stadt/ welche/ indem sie ihre Freyheit wieder zu erlangen trachtet/ sich eben damit zu Grunde richten würde/ unterdrücket werden könte. So zielet auch auf nichts anders/ was dorten bey dem Aristophane stehet/ wenn er saget: Man soll in einer Republick oder Stadt keinen Löwen aufferziehen; wenn er aber aufferzogen seye/ solle man ihn fürsichtiglich ertragen.

f 1. b. 3. c. 21. f. 11. §. 2. b. 4 c. 14. f. 22. c. 13. f. 2. §.

g Livius 32. b. 48. c

2. Gewißlich/ indeme es eine Berahtschlagung von hoher Wichtigkeit ist/ ob man/ wie Tacitus redet/ [114] die Freyheit/ [115] oder den Frieden haben wolle. Und wie Cicero [h] sagt: Eine sehr schwere das Staats- oder Regierungs-Wesen angehende Betrachtung ist/ wenn das Vaterland durch Beherrschung eines unrechtmässigen Ober-Haupts gedrückt wird/ ob man allen möglichen Fleiß anwenden solle/ ihn herunter zu bringen und zu dämpfen/ wenn gleich das Reich oder die Republick deßwegen in die gröste Gefahr gesetzt werden müste? so sollen nicht Privat-Personen für sich selbsten/ was in solchen Fällen fürträglich seyn möchte oder nicht/ urtheilen/ und etwas zu thun sich anmassen/ was dem gantzen Volck zu urtheilen zukommt. Was aber solche Leute vorschützen/ wenn sie fürgeben/ [116] sie schaffen die jenigen aus dem Wege/ welche die Herrschafft über die

h lib. IX ad Attic. Epist. 4.

und rechtmässiger Weise zukommt/ nicht gnug/ sonderlich/ wenn man mit dem Autore davor halt/ daß man von dem Willen des Königs nicht anders muhtmassen könne/ als daß er lieber wolle/ daß das gemeine Wesen auf alle Weise und Wege erhalten/ als zu Grunde gerichtet werde. Ziglerus.

113 Der Tyrann Nabis in Sparta gelassen würde.] Welches Plutarchus in der Lebens-Beschreibung des Titi Quintii also erkläret: Als er sahe/ daß dieser Tyrann/ ohne die andern Lacedämonier zugleich damit in Schaden zu bringen/ nicht wohl könte herunter gebracht werden. Von diesem zielet nicht ab/ was Plutarchus in der Lebens-Beschreibung des Lycurgi gedencket; es habe einsmals ein Lacedämonier/ als er folgende Worte gelesen: Als diese nun bedacht und gäntzlich bereit waren/ die Tyrannen durch öffentliche Kriege zu unterdrücken/ hat sie das Schwerdt für denen Mauren der Stadt Selinunt alle weggefressen; geantwortet: Billig sind diese Männer umkommen. Denn sie hätten warten sollen/ biß diese gewaltsame Beherrschung von selbsten gefallen wäre. Grotius.

114 Die Freyheit.] Welche man mit vielem Blutvergiessen wieder erwerben muß. Gronovius.

115 Oder den Frieden.] Welchen man haben kan/ wenn man einem solchen eingedrungenen unrechtmässigen Ober-Haupt die Regierung läst. Gronovius.

116 Sie schaffen die jenigen aus dem Wege/ welche die Herrschafft über die Republick oder das Reich/ so ohnedem schon bereit ist/ sich eines solchen eingedrungenen Ober-Haupts Dienstbarkeit zu untergeben/ an sich zu bringen trachten.] Plutarchus in der Lebens-

die Republick oder das Reich / so ohnedem schon bereit ist / sich eines solchen eingedrungenen Ober-Haupts Dienstbarkeit zu untergeben / an sich zu bringen trachten; welches auch Cæsar, als er wider den Pompejum Krieg führte / und nach dem Regiment trachtete / seine Waffen zu bemänteln / bey dem Lucano [i] sagt; solches ist gantz unbillig. Und eben dergleichen Vorwandt hat auch [k] Sylla gebraucht / und / als er gefragt wurde / warum er also bewaffnet an das Vaterland wolte / geantwortet: Dasselbe von denen Tyrannen zu befreyen.

i 11. b. 350 vers.

k Plutarchus *de genio Socratis p.* 576.

3. Viel vernünfftiger und besser [l] räht Plato in seinem Sendschreiben an Perdiccam, dessen Worte Cicero [m] folgender gestalt setzt: Man solle in einer Republick nicht mehr streitten / als man für seinen Bürgern verantworten könne / und müsse weder seinem Vater / noch seinem Vaterland Gewalt anthun. Welcherley Meinung auch ist / was bey dem Sallustio [n] stehet: Denn / ob du wohl dein Vaterland und deine Eltern mit Gewalt regieren / und ihre Fehler verbessern könntest / so ist es doch eine Sache / die sehr unbequem und grosse Ungelegenheiten nach sich ziehet / sonderlichen / weil [117] alle Veränderungen / so sich in Republiquen ereignen / Mord / Todschlag / Räumung des Vaterlandes und andere Feindseligkeiten vorbedeuten. Von diesem geht nicht ferne ab / was Stalius bey dem Plutarcho in der Lebens-Beschreibung Bruti sagt: Es sey nicht billig / daß ein kluger und weiser Mann / um böser und thörichter Leute willen / sich in Gefahr und Unruhe stürtze. So schickt sich auch nicht übel hieher / was bey dem Ambrosio [o] stehet: Dieses fördert auch viel zu Erlang- und Erhaltung eines rühmlichen Nahmens und Hochachtung / wenn du den Schwachen aus denen Händen eines Mächtigen reissest / den Verurtheilten von dem Tod erlösest / so weit solches ohne Zerrütt- und Verwirrung des gemeinen Wesens geschehen kan; damit es nicht das Ansehen habe / wir thuen es mehr aus Ruhmsucht als Erbauung / und machen grössere Wunden / indem wir die kleinern heilen wollen. Thomas [p] sagt: Daß die Umstossung eines / ob gleich tyrannischen Regiments bißweilen ohne auffrührische Händel nicht geschehe.

l Appianus *Civ. I.*

m *Epist. fam. lib.* 1.

n *de Bello Jug. c.* 3.

o *de Officio lib.* 2. *c.* 2.

p 2. 2. *qu.* 42. *art.* 2.

4. Es soll uns aber / um der gegentheiligen Meinung beyzufallen / nicht bewegen / [118] des Ehuds That [q] wider Eglon / den König der Moabiter. Denn die Heil. Schrifft bezeuget öffentlich / daß er von GOtt selbsten zu einem Erlöser erweckt worden / [r] durch sonderbaren Befehl. So weiß man auch nicht / daß dieser Moabitische König kein Recht solte gehabt haben über die Israeliter zu herrschen: Denn es hat GOtt der HERR auch über andere [s] Könige seine Gerichte vollführen lassen / durch seine Diener / welche er dazu erwehlet / als wider Joram durch den Jehu.

q b. Richt. 3. *c.* 15. und folgg. *v.*

r Nehem. 9. *c.* 27. *v.*

s 2. Könige 9. *c.*

XX. [119] Fürnemlich aber soll keine Privat-Person / wo ein Recht streittig ist / sich unterstehen die Sache zu richten / sondern den für einen rechtmässigen Besitzer erkennen / der das Regiment in Händen hat. [120] Also

bens-Beschreibung Catonis des Alten / gedencket von Antiocho dem Grossen: Diesen Krieg zu rechtfertigen / wendet er zur Schein-Ursache für / er wolte die Griechen von der Dienstbarkeit erlösen / und sie in ihre Freyheit setzen / die doch keine Freyheit bedurfften. Grotius.

117 Alle Veränderungen / so sich in Republiquen ereignen.] Da man diese Regiments-Form in eine andere giessen / oder diese oder jene hohe Obrigkeitliche Person und Ampt / entweder ausserordentlicher Weise abschaffen oder absetzen will. Justinus 40. b. 3. c. Suetonius in der Lebens-Beschreibung Galbæ c. 8. Domitiani c. 16. Gronovius.

118 Des Ehuds That wider Eglon / den König der Moabiter.] Dieses kan gegen einander gehalten werden mit deme / was in dem vorhergehenden 6. §. n. 3. und n. 4. stehet; siehe auch im 3. b. 4. c. 18. §. Becmannus.

119 Fürnemlich aber soll keine Privat-Person.] Auch sollen sich ausserwärtige Staaten und Republiquen in solchen Fällen nicht anderst verhalten: Also haben die Massilienser in der Sache zwischen Cæsare und Pompejo gesagt: Es käme ihnen nicht zu / zu urtheilen / hätten auch die Macht nicht zu entscheiden / wer von beyden Theilen die gerechteste Sache habe; siehe was weiter folget 3. b 4. c. 4. §. Becmannus.

120 Also befiehlt Christus.] Dieses muß vorsichtiglich verstanden werden: Denn Christus nicht nur deßwegen befohlen / daß man dem Kayser Schatzung geben

e Matth. 22. c. 20. v. u D. c. 4. §. 1. §.

befiehlt e Christus / man solle dem Kayser die Schatzung geben / weilen die Müntze dessen Bildnüß auffgepräget hatte; das ist / weilen er das Reich und dessen Regierung im Besitz hatte.

geben solle / weilen er das Reich im Besitz hatte / sondern / weilen er wolte / daß die Juden wissen und glauben solten / der Kayser habe eine rechtmässige Herrschafft. Denn die Worte: Was des Kaysers ist; bedeuten eben so viel / als wenn er gesagt hätte: Was dem Kayser von Rechtswegen gebühret / nemlich von wegen des Rechts der Uberwindung und des Sieges über sie / der Waffen und an ihn geschehenen Übergab / und also von wegen des allgemeinen Völcker-Rechts / wie solches Seldenus *de J. N. & G. l. 6. c. 17.* erkläret. So zweiffeln auch die Theologi keines weges / daß Christus denen Juden auch nicht auf andere Weise solte bekräfftiget haben / wie der Römer Herrschafft über sie rechtmässig wäre / welchem Exempel denn auch die Apostel nachgefolget. Barclerus.

I. Buch.

Das V. Capitel.

Welche Personen Krieg führen / und darinnen dienen mögen.

I. Unter denen wirckenden Ursachen des Kriegs sind etliche die Haupt-Ursachen in ihren Dingen.
II. Oder in eines andern Sachen.
III. Andere aber werckzeugliche Ursachen / als Knechte und Unterthanen.
IV. Daß von Natur niemand verboten seye zu kriegen / oder im Kriege zu dienen / etlichen aber stehen gewisse Gesetze im Wege / welche sie davon abhalten.

I.

a *l. Servus 7. ff. de Servis export.* Cicero 2. f. von schuldiger Gebühr aus Panetio.

GLeichwie in andern Dingen a dreyerley Art wirckender Ursachen sind / als die Haupt-Ursachen / die beyhülffliche Ursachen / und die werckzeugliche Ursachen / also pflegen solche auch zu seyn bey allem dem jenigen Thun / welches aus freyem Willen herkomt. Die Haupt- oder fürnehmste wirckende Ursach b in einem Krieg / ist gemeiniglich der jenige / dessen Sache es betrifft / in einem Privat-Krieg eine Privat-Person / in eines Reichs oder einer Republick Krieg die hohe Obrigkeit / sonderlich die / welche die höchste Regierungs-Macht hat. Ob einer auch für einen andern / der da still sitzet / einen Krieg führen möge / davon werden wir c an einem andern Ort handeln. Unterdessen sollen wir dieses für gewiß und unstreittig halten / daß ein jeder von Natur Macht habe / sein Recht zu suchen und zu behaupten. 1 * Deßwegen sind uns von GOtt d die Hände gegeben.

b 1. b. 3. c 1. f. 4. §.

c 2. b. 25. cap.

d 1. b. 2. c. 1. f. 4. §.

II. 1. Einem andern aber zu helffen e und zu nutzen / so viel wir können / ist nicht nur erlaubet / sondern auch der Erbarkeit allerdings gemäß. Die jenigen / welche von schuldiger Gebühr der Menschen gegen einander geschrieben f haben / sagen recht und wohl / daß einem Menschen nichts nützlichers seye / als sein Neben-Mensch. Es sind aber unterschiedliche Bande / durch welche die Menschen unter sich verknüpfft sind / und die sie reitzen / einander beyzuspringen / und Wechsel-Hülffe zu leisten; denn es tretten die jenigen / welche sich einander mit Verwandschafft zugethan sind / zusammen /

e *DD. ad l. 5 quis in Servit. 7. ff. de Furt. l Prohibitum SC. de Jure Fisci.*

f Cicero und Ambrosius, und beym Cicero 1. b. 4. 7. 9. cap. und 2. b. 5. cap.

1 Deßwegen sind uns von GOtt die Hände gegeben.] Allhier heisset der Autor die Selbst-Rache gut / lobet und vertheidiget sie auch im 2. b. 20. c. 8. §. allwo wir weitläufftig davon handeln werden. So kan man auch nicht zulassen / daß er sagt / die Hände seyen uns deßwegen gegeben / daß wir Selbst-Rache üben mögen. Ihr Ampt ist viel ein anders / welches sich auf keine lasterhaffte That stützet / und hat unser Schöpfer / als er dieselbe in uns gebildet und gegeben / auf etwas viel anders sein Absehen gehabt. Denn sie sind uns deßwegen gegeben / daß sie uns als Diener Speiß und Tranck reichen solten; daß / wenn unser Leib sich zum Fall neigete / sie denselben erhalten möchten; wenn uns eine Gefahr obschwebete / sie dieselbe abhielten; wann uns Unrecht auf den Leib wolte / daß sie uns beschützeten / und daß sie dem Leib treulich hülffen und beystünden. Ziglerus.

* Deßwegen sind uns von GOtt die Hände gegeben.] Unter andern Gebräuchen / in welcher Absehen Gott dem Menschen die Hände angeschaffen / setzet der Autor auch diese / daß / wann man keine Obrigkeit oder Richter zur Hand hat / man das Seinige von dem / der es der Billigkeit / die uns die gesunde Vernunfft lehret / und dem Recht der Natur zu wieder / uns gewaltsamer Weise abgenommen und vorenthält / selbst wieder abnehmen könne: Daher aber / und wann wir auf solchen Fall und auf solche Weise selbst das Unserige wiedersuchen / wir keinesweges eine Privat-Rache / welche gegen das Ampt der Obrigkeit unterschieden / und nicht gut geheissen wird / begehen.

Siehe

TABELL

über

Das V. Capitel.

1. Entweder **die Principalen** oder **Haupt-Personen**; nemlich diejenigen / welche für sich selbst und für das Jhrige Krieg führen; weilen / der Natur nach / ein jeder selbst sein und seines Rechts Beschützer und Retter ist / und deßwegen dem Menschen die Hände gegeben sind. 1. b. 5. c. 1. §.

In einem jeden Krieg können die Krieg-führende auf unterschiedliche Art und Weise in Betrachtung / daß sie nemlich sind

2. Oder **die Helffende**; nemlich die / so andern zu Vertheidigung oder Rettung ihrer selbst / oder des Jhrigen / helffen und beystehen; als welches nicht nur allein erlaubt / sondern auch tugendlich und der Ehrbarkeit gemäß ist. 1. b. 5. c. 2. §.

Zu welcher Hülffe uns denn bewegen

1. Unsere **Anverwandten.**
2. Unsere **Nachbarn.**
3. Unsere **Mit-Bürger.**
4. Unsere **Wohlthäter.**
5. Unsere **Bunds-Verwandten.**
6. **Die in Armuht und Elend steckende**; da wir / in Erinnerung der Gemeinschafft menschlicher Natur / und daß dahero unter denen Menschen eine allgemeine Verwandschafft ist / einer dem andern / wann ers nöhtig hat / zu helffen verpflichtet ist. 1. b. 5. c. 2. §.

3. Oder **die Werckzeugliche Personen** / welche in dem Krieg also mitkriegen / daß ihr Wille an eines andern Willen hänget; als da sind

Gleichwie in einer Haußhaltung die **Knechte und Dienstboten** /

Also auch in einem Reich / Republick oder Staat /

Alle und Jede. 1. b. 5. cap. 3. §.

Ausgenommen / welche durch besondere Gesetze davon befreyet / als

Vor Zeiten die leibeigene Knechte /

Heut zu Tage die Geistlichen. 1. b. 5. cap. 4. §.

zusammen / einander beyzuspringen / so rufft auch ein Nachbar den andern um Hülff an ; wie denn auch die / so unter einer Bürgerschafft zusammen sind. Dahero denn die [g] Redens-Arten um Hülff zu schreyen / [2.] [3] Porrò Quirites, und Quiritari, entsprungen. Aristoteles [h i] sagt / es müsse ein jedweder entweder für sich selbsten die Waffen ergreiffen / wenn ihm unrecht wiederfahre; oder seinen Verwandten / Wohlthätern / oder Bunds-Genossen / wenn sie mit Unrecht verfolget würden / Hülffe leisten. Und [4] Solon hat gelehrt / daß die jenigen Republiquen würden glückselig seyn und wohl fahren / in welchen ein jeder das Unrecht / so einem andern wiederführe / für das seine achte.

2. Ob es aber gleich etwan an andern Banden / durch welche die Menschen mit einander verknüpfft und sich verpflichtet sind / mangeln solte / so ist doch dieses allein gnug / daß wir Menschen alle einerley Natur sind. Denn wer ein Mensch ist / der ist auch menschlicher Schwachheit und Dürfftigkeit unterworffen. Menander sagt : [k] Wenn ein jeder die Bösen zu strafen und ihnen zu vergelten trachte / was sie Böses thun / dafür haltende / daß / was sie einem andern thun / es uns wiederführe / und uns mit zusammen gethanen Kräfften einander beystünden / würde böser Menschen freventliches Beginnen über die Unschuldigen nicht die Oberhand haben / als welche dadurch allenthalben im Zaum gehalten / und zur Straffe / die sie verdienet / gezogen würden / und also derselben entweder gar keine / oder jedoch sehr wenig seyn. Democritus aber sagt : [l] Man müsse die / so unrecht leyden / nach allem Vermögen beschützen / und sie nicht verabsäumen / denn solches ist recht und gut. Welches Lactantius [m] also erkläret : GOtt / der denen übrigen unvernünfftigen Thieren [n] keinen Verstand und Weißheit mitgetheilet / hat sie an ihrer eigenen Natur mit Wehr und Waffen versehen / und für allem Anfall und Gefahr sicherer geschaffen. Weilen er aber den Menschen mit blossem und schwachem Leibe gebildet / damit er ihn vielmehr mit Weißheit begabete / hat er ihme / ohne andere Dinge / diese gute Gemühts-Neigung eingepflantzt / daß ein Mensch den andern beschütze / liebe / hege und pflege / und wider alle Gefahr so wohl Hülff empfange / als andern leiste.

III. Indem wir eines Werckzeuges gedencken / so verstehen wir dadurch nicht etwan die Waffen und andere dergleichen Dinge / sondern die jenigen / welche das / was sie thun / aus ihrem Willen also thun / daß derselbe Wille an dem Willen eines andern hänget. Ein solch [o] Werckzeug ist der Sohn dem Vater / als welcher natürlicher Weise ein Theil von ihm ist ; ein solch Werckzeug ist gleichfals der Knecht / als welcher / krafft der Gesetze / gleichsam auch ein Theil ist : Denn gleichwie ein Theil nicht nur ein Theil des Gantzen ist / eben also / gleichwie das Gantze ein Gantzes des Theils ist / sondern

g Livius 40. l. 9. c.
h Vorr. 43. §.
i Rhet. ad Alex. c. 3. Bart. in l. Ut vim. 3. ff. de J. & J. n. 7. & 8. Jason ibid. num. 29. Cast. ad l. 1. §. 4. Juris gentium. Eodem Bart. ad l. hostes ff. de Capt. c. 9. Innocent. ad c. sicut de Jurejur. & in c. olim de rest. spol. num. 16. Panorm. n. 18. Sylvest. in verbo bellum. q. 8.
k Beym Stobæo Sermone 141.
l Stobæus Serm. 152.
m Lib. VI. Instit. divin. l. cum scimus. 22. C. de Agricolis lib. XI.
n Vorr. §. 7. und 39. 1. b. 1. c. 11. f. 1. §.
o 2. b. 5. c. 27. f. 26. c. 3. b. 6. cap. 9. f.

Siehe Puffend. de J. N. & G. l. 2. c. 5. §. 2. p. 209. Simon.

2 Porrò Quirites.] Sind Worte / welche die jenigen / so von schneller Gewalt überfallen / gebraucht / und mit heller Stimme ausgeschrien haben / damit derer jenigen / so ihnen entweder begegneten / oder diese Worte hörten / ihre Hülffe anruffende.

3 Porrò Quirites.] Es wurden die Römische Bürger / wenn sie zu Hause waren / Quirites genennet / nicht aber / wenn sie sich ausserhalb Rom auffhielten. Denn / wenn ausserhalb Rom die Soldaten Quirites genennet wurden / so schiene es / als wenn sie zur Schande ihrer Dienste erlassen / oder ausgemustert würden / dahero hat Cæsar die auffrührische Soldaten offt mit diesem einzigen Wort / wenn er sie nemlichen Quirites genennet / gestillet. Siehe Suetonium in der Lebens-Beschreibung Cæsaris 70. cap. und Bac. de Verulamio *de Augment. Scient. lib. 1 pag. 33. Edit. Lipsi. de A* 1694. Quiritari ist eben so viel / als die Quirites oder Römer um Hülffe anschreyen / welches denn die jenigen / so angeklaget wurden / wenn es schiene / daß ferner keine Hülffe mehr fürhanden / zu thun pflagen. Siehe Livium 1. b 56. cap. Quintilianus 3. b 8. cap. Si est sanus, non quiritet ; d. i. Wenn er klug ist / so mache er nicht viel Geschrey. Ferner / so haben die jenigen / welche quiritirten / d. i. die Quirites oder Römer um Hülffe anrufften / diese Wörter gebraucht / daß sie geruffen : Porrò Quirites ; wie allhier der Autor anziehet. Warum aber die Römer Quirites genennet worden / ist zu sehen beym Livio 1. b. 13. cap.

4 Solon.] Diese Worte setzet Plutarchus : Das jenige gemeine Wesen / oder die jenige Republick / wird unter allen am glückseligsten seyn / in welchem nicht weniger die / denen kein Unrecht angethan worden / als auch die / so dasselbe würcklichen gelitten / gesamter Hand die jenigen abstraffen / die solche Boßheit begehen. Hieher gehöret auch was Plautus *in Rudente* saget : Unterbrechet und halter das Unrecht und die Gewalt / so auf euch zu will / ab / eh es würcklichen an euch kommt. Grotius.

§ Das /

sondern 5 das/ was es ist/ des gantzen ist; also ist die Besitzung etwas/ das des Besitzenden ist. p Democritus saget: Brauche deine Knechte/ als Theile deines Leibes/ diesen zu diesem/ und jenen zu jenem Geschäffte. Was aber in einer Hauß-Genossenschafft ein Knecht ist/ 6 das ist in einem Reich oder Staat ein Unterthan/ und also auch † ein Werckzeug dessen/ der da regieret.

IV. So ist auch kein Zweiffel/ daß alle Unterthanen natürlicher Weise im Krieg können gebraucht werden; etliche aber werden durch sonderbare Gesetze davon abgehalten/ wie vor Zeiten 7 zu Rom/ q die leibeigene Knechte/ heut zu Tage aber 8. 9. 10. 11 hin und wieder die Geistlichen: Welches Gesetz/ gleichwie alles andere von solcher Art/ also zu verstehen/ 12 daß eine höchste Noht nicht darinnen mit begriffen/ sondern ausgenommen seye. Und dieses seye also insgemein gnug gesagt von denen Beyhelffern und Unterthanen: Denn/ was sonderbare Dinge sind/ von solchen wird ein jedes an seinem Ort abgehandelt werden.

p Aristoteles *l.* 1. *de morib. c.* 10. *l. Graechus* 4. *C. de Adul.* Seneca 1. *Controv.* 4. Thom. 2. 2. 40. *art.* 2. Sylvest. *de Bello pag.* 3.

q *l.* 11. *ff. de re militari.*

1 b. 2. c. 10. f. 9. §.

5 Das/ was es ist/ des gantzen ist.] D. i. wie es Michael Piccartus *ad lib.* 1. *Pol. cap.* 4. erkläret/ die Theile oder Stücke sind und werden nicht nur/ in Vergleichung gegen das gantze/ Theile genennet/ sondern machen noch über dem die Natur des gantzen/ und können ohne das gantze nicht seyn/ ja/ wenn das gantze zu Grunde gehet/ müssen sie nohtwendiger Weise mit zu Grunde gehen. Ziglerus.

6 Das ist/ in einem Reich oder Staat ein Unterthan.] Jedoch ist der Zustand eines Knechts in viel strengerm Gehorsam/ als eines Unterthanen/ und gehet die Vergleichung nur in so weit an/ daß sie beyde/ der Unterthan und Knecht/ ein Werckzeug sind des Ober-Herrn/ der etwas ins Werck setzet oder thut. Ziglerus.

† Ein Werckzeug dessen/ der da regieret.] In so fern nemlich jeder Unterthanen Willen an ihres Ober-Herren und Regenten Willen hänget; obwohlen nicht auf einerley Verpflichtungs-Art/ und solchergestalt können auch die Kinder gar recht Werckzeuge des Vaters genennet werden/ nicht nur allein unter denen barbarischen/ sondern auch unter denen sittlichen Völckern. Simon.

7 Zu Rom die leibeigene Knechte.] Servius *ad IX. Æneidos v.* 547. Grotius.

8 Hin und wieder die Geistlichen.] Als welche durch die Göttliche Gesetze/ und durch die Päbstische geistliche Rechte befreyet werden: Hievon hat gehandelt Arnisæus *de Exemt. Cleric. à militia l.* 1. *c.* 6. Obrecht.

9 Hin und wieder die Geistlichen.] Und sind/ wie Josephus gedencket/ vor Zeiten die Leviten von allen Kriegs-Diensten frey gewesen. Siehe von denen Geistlichen weiter Nicetam Choniaten *lib. VI.* Caroli Calvi *Capitulum* in Sparnaco *XXXVII.* in Gratiano *c. Clericum dist. V. & causa XXIII. quæst. VIII.* und zwar in denen Canonibus stehet also: Aber wie viel fleissiger dieselbe von denen Griechen gehalten worden. Siehe Annam Comnenam. Grotius.

10 Hin und wieder die Geistlichen.] Heutiges Tages leben etliche geistliche Herren und Standes-Personen gantz anderst; denn wir sehen/ daß Bischöffe/ denen Satzungen und Reguln der Alten zu wieder/ Krieg führen/ ihre benachbarte Länder mit Feuer und Schwerdt verderben/ rauben und plündern/ und öffentlicher Weise Soldaten abgeben; worüber Claudius Espencæus, Theologus Paris. *lib.* 6. *Digress. cap.* 6. klaget. Ziglerus.

11 Hin und wieder die Geistlichen.] Als welche durch die Göttliche Gesetze/ und durch die geistliche Rechte befreyet werden: Hievon hat gehandelt Arnisæus *de Exemt. Clericorum à Militia l.* 1. *c.* 6. Obrecht.

12 Daß eine höchste Noht nicht darinnen mit begriffen/ sondern ausgenommen seye.] Es kan geschehen/ daß die Geistlichen mit zum Kriege genommen werden/ in einem sehr grossen Reich/ als in Franckreich/ Spanien/ oder im Röm. Reich; denn es ist gewiß/ wann alle Münche und dergleichen Art Leute zusammen gebracht werden solten/ es eine sehr grosse Armee ausmachen würde. Wie denn vor Zeiten bey denen wider die Türcken vorgenommenen Heer- und Kriegs-Zügen/ auch von denen Päbstischen Rechts-Gelährten/ solche Rahtschläge vorgewesen. Wann aber die Rede von einer Stadt allein ist/ wann gleich auch zu Zeit der Noht/ so würde allerdings wenig helffen/ ob einer oder etliche Soldaten mehr wären; zu geschweigen/ daß zu solcher Zeit der Gottes-Dienst dennoch auch verrichtet werden muß. Obrecht.

Ende des Ersten Buchs.

HUGONIS GROTII
von
Kriegs- und Friedens-Rechten
Anderes Buch;
I. Capitel/
Von Ursachen des Krieges / und zwar erstlich von Beschützung sein selbst und des Seinigen.

I. Welche Krieges-Ursachen eigentlich rechtmässig genennet werden.
II. Daß dieselben entstehen aus der Beschützung / aus Forderung dessen was unser ist / oder was man uns schuldig ist / oder aus der Straffe.
III. Daß der Krieg erlaubet und zugelassen seye / um unser Leben zu beschützen.
IV. Wider den allein / der uns angreifft / uns Gewalt anzuthun.
V. Ferner / in gegenwärtiger und gewisser / nicht aber in vermeintlicher Gefahr.
VI. Denn auch / um unsere Leibes-Glieder gantz und ungestümmelt zu behalten.
VII. Fürnemlich zu Beschützung Fräulicher oder Jungfräulicher Ehre.
VIII. Daß man auch zulässiger Weise die Beschützung sein selbst zuweilen unterlasse.
IX. Daß die Beschützung zuweilen unzulässig seye / wider eine Person / von welcher der Staat oder das gemeine Wesen grossen und unentbehrlichen Nutzen hat / und solches wegen des Gesetzes der Liebe.
X. Daß keinem Christen erlaubet und zulässig seye / um eine Maulschelle / oder andere Schmach gleicher Art / oder um die Schande nicht zu haben / daß man weiche oder lauffe / einen andern nieder zu machen.
XI. Daß / nach dem Recht der Natur / nicht erlaubet noch zulässig sey / einen andern nieder zu machen / um das Seinige zu vertheidigen.
XII. Wie weit solches nach dem Gesetz Mosis zugelassen seye.
XIII. Ob und wie weit solches nach dem Gesetz des Evangelii zugelassen seye.
XIV. Ob die bürgerlichen Gesetze / welche zu Beschützung sein selbst / einen andern nieder zu machen / zulassen / eigentlichen das Recht dazu geben / oder nur / daß solches unstraffbar hingehe / wird durch einen gewissen Unterscheid erkläret.
XV. Wenn ein besonderer Zweykampff zulässig seyn könne.
XVI. Von der Beschützung sein selbst und des Seinigen / in einem öffentlichen rechten Krieg.
XVII. Daß solche nicht erlaubet noch zulässig sey / wenn sie nur bloß allein zu dem Ende geschichet / um des Nachbaren Macht zu schwächen / damit sie / wenn sie zu groß würde / uns nicht schaden könne.
XVIII. Auch nicht an dem jenigen / der zu einem Krieg rechtmässige Ursache gegeben.

I.

I. VN wollen wir zu denen Ursachen des Krieges schreiten / ich verstehe zu denen [1] rechtmässigen; dann es sind auch noch andere Ursachen / [2] die uns zu einem Krieg bewegen / in Ansehung / daß es uns nütz- und vorträglich ist / welche aber bißweilen unterschieden sind von denen / die uns zu einem Krieg bewegen / weil es rechtmässig ist. Welche [a] Polybius unter sich / und von denen 3. 4 Anfängen der Kriege / welcherley in dem Krieg des Turni und Æneæ der Hirsch gewesen / gar genau von einander unterscheidet. Wie offenbar aber auch dieser Dinge Unterscheid ist / so werden jedennoch die Wörter / durch welche sie benennet werden / verwirret. [b] Dann / was wir allhier rechtmässige Ursachen geheissen / solches nennet Livius 45. b. in der *Rhodier*-Rede / [c] Anfänge: [5] Fürwahr! [6] ihr Römer seyd diejenigen / die ihr euern Ruhm eigentlich darinnen bestehen lasset / daß ihr einen glücklichen Fortgang euerer Kriege verhoffet / weil ihr beobachtet / daß selbige rechtmässig seyen / und ihr vielmehr dero Anfänge / als ihren siegreichen Ausgang erweget / und solchem nach nichts ohne gnugsame Ursach unternehmet. Eben in solchem Verstande hat Ælianus *l. XII. cap.* 53. die Wörter / Anfänge des Krieges / gesetzt; und Diodorus Siculus *l. XIV.* da er von dem Krieg / welchen die Spartaner wieder die Eleer geführet / redet / nennet dieselbe / [7] προφάσεις, d. i. Schein- oder Vorwand-Ursachen / und ἀρχάς, d. i. [8] Anfänge.

a *lib. 3. hist*

b Siehe 2. b. 22. c. 1. §. 1. §.

c Dies. c. 2. §. 2. §.

2. [9] Diese rechtmässige Ursachen aber sind es eigentlich / wovon wir handeln werden / zu welchen gehöret / was dorten Coriolanus bey dem Dionysio Halicarnasseo [d] sagt: Ich halte dafür / daß ihr euch zu erst und für allen Dingen müsset angelegen seyn lassen / daß ihr eine gute und rechtmässige Ursache des Krieges haben möget; und Demosthenes: [e] Gleich wie das jenige / was in Erbauung der Häuser / Schiffe / und dergleichen zum Grund geleget wird / starck und fest seyn

d *lib. IIX.*

e *Olynth. II.*

1 Rechtmässigen.] Welche machen / daß man von einem Krieg urtheile / und dafür halte / er werde mit Recht / auch ohne Treubrüchigkeit / und mit gutem Gewissen geführet. Gronovius.

2 Die uns zu einem Krieg bewegen.] Welche uns reitzen einen Krieg wieder den andern anzufangen / aus Muthmassung und Hoffnung eines Nutzens / so man davon haben könte; welche Ursachen dann unterschieden sind von denen jenigen / welche vorgewandt werden / der Sache eine Rechtmässigkeit zu geben / und darzuthun. Gronovius.

3 Anfängen der Kriege.] Virgilius hat es Anfänge oder Eingänge des Streits genennet. Grotius.

4 Anfängen der Kriege.] Ersten Beleydigung oder handthätigen Streits beyder Theile. Gronovius.

5 Fürwahr! ihr Römer seyd diejenigen.] Es lobet der Autor in seinen Anmerckungen über diesen Ort die Römer / daß sie die Ursachen derer Kriege / welche sie angefangen / allemahl vorher wohl überleget haben. Wie sie dann gewißlich in den Ruff gekommen / daß sie rechtfertige Leute gewesen / solchem Ruhm auch nachgestrebet; doch ist dabeneben auch anlängbar / daß sie unterschiedliche Kriege geführt / welche offenbar unrechtfertig waren / als da sie Sardinien und Cypern bekriegten / wie solches der Autor selbst in seinem Buch von Wahrheit Christlicher Religion / 1. b. p. 45. zeiget: Ja es ist nichts offenbahrers / als daß / wann die Römer in ihrem Thun und Wesen die Gerechtigkeit genau beobachtet / und derselben ein Gnügen gethan hätten / ihr Welt-beschrienes Rom eine Bauern-Hütte geblieben wäre. Wovon Forstnerus *in l. 3. ann. Tac.* sehr schön schreibet. Ziglerus.

6 Ihr Römer seyd diejenigen.] Gewißlich / es ist schwerlich ein Volck so lange beständig gewesen / die Ursachen ihrer Kriege zu erwegen / und auf dieselbe zu sehen / als die Römer. Polybius beym Suida: Es haben die Römer sich für allen dieses angelegen seyn lassen / daß sie nicht zu erst ihre Benachbarren mit Gewalt angriffen; sondern daß sie allezeit dafür gehalten werden möchten / daß sie auff ihre Feinde giengen / Unrecht abzuhalten. Solches zeiget Dion *in Excerptis Peiresianis*, in einer gar herrlichen Vergleichung derer Römer mit dem Macedonischen König Philippo und Antiocho, bey welchem *in Excerptis Legationum* dann auch dieses zu finden: Es befleissigen sich die Römer mächtig / daß sie keine andere / als rechtmässige Kriege anfangen / und nichts dergleichen ohne Ursach und Ohnbedacht beschliessen. Grotius.

7 Προφάσεις, d. i. Schein- oder Vorwand-Ursachen.] Procopius Gothicorum 3. hats genennet / δικαιώματα, d. i. Krieges-Rechtfertigungen. Siehe / was unten im 22. cap. dieses 2. b. gelehret wird. Grotius.

8 Anfänge.] Füge hinzu / was Anfangs des 22. cap. dieses 2. b. woselbsten diese Abtheilung der Kriegs-Ursachen in rechtmässige und unrechtmässige ferner erkläret wird / befindlich ist.

9 Diese rechtmässige Ursachen aber sind es eigentlich / wovon wir handeln werden.] Es handelt der Autor allhier nicht ohne Unterscheid von allen und jeden Ursachen / umb welcher willen Krieg angefangen zu werden pfleget / sondern nur von denen jenigen / welche das Gewissen beruhigen / und einen glücklichen Ausgang versprechen. Tesmar.

Von der Materie / aus welcher Krieg entstehe
die Krieg führen / und für wen e

- Die Materie / aus welcher ein Krieg zu entstehen pfleget / wird bequemlich untersuchet / wenn betrachtet wird / daß Kriege vorgenommen werden / entweder von denen / welch. ihre eigene Herren sind / oder von denen / welche unter der Herrschafft oder Botmässigkeit anderer stehen; und zwar
  - Von denen welche ihre eigene Herren sind / :
    - 1. Für sich; betrachtende die Ursache zum Krieg / ob sie kot /
      - 1. Rechtmässig. 2. b. 1. c. 1. §. 2. b. 22. c. 1. §. Wovon siehe die VI. Tabell.
      - 2. Unrechtmässig / oder welche wegen Nutzens und Vortheils zu einem Krieg beweget; da denn zu merken / : :
        - 1. Daß die Kriege / welche sowol derer rechtmässigen / als auch derer bloß allein Nutzen und Vortheils halben bewegenden Ursachen ermangeln / bestialisch seyen. 2. b. 22. c. 2. §.
        - 2. Daß die Kriege / welche nur allein Nutzens und Vortheils halben bewegende Ursachen haben / Räuber-Kriege seyen.
        - 3. Daß etliche Kriegs-Ursachen seyen / welche einen falschen Schein einer Rechtmässigkeit haben; als da sind:
          - 1. Ungewisse Furcht für eines a
          - 2. Nutzen ohne durchdringende N
          - 3. Verweigerung Frauen-Volc 2. b. 22. c. 7. §.
          - 4. Begierde nach besserem La
          - 5. Erfindung dessen / was ar
          - 6. Obschon die vorigen Einwe
          - 7. Begierde zur Freyheit eines
          - 8. Wille / über andere wider ih 2. b. 22. c. 12. §.
          - 9. Vorgeschützetes Recht einer ser haben zuschreiben wollen.
          - 10. Etliche aber der Kirchen. 2.
          - 11. Vornehmen die Weissagung 2. b. 22. c. 15. §.
          - 12. Schuld / welche nicht aus 2. b. 22. c. 16. §.
      - 3. Zweiffelhafftig. 2. b. 23. c. da denn zu mercken /
        - 1. Die Ursachen zu zweiffeln in Moral-Sachen. 2. b. 23. c. 1. §.
          - 1. Daß man dem / was uns die wider nichts thun solle. 2.
          - 2. Daß das Urtheil der Mensch werde. : :
        - 2. Die Regeln in Zweiffelhafftigkeiten. : :
          - 3. Wenn auf beyden Theilen Zweiffel wichtigen Sache / und man eines man zu dem wählen / welches am denn folget / daß man sich des Kri und desselben wegen melden / en
          - 4. Daß in zweiffelhafftiger Sache / 2. b. 23. c. 11. §.
          - 5. Wenn keines von beyden Theilen
        - 3. Frage: Ob es auch Kriege gebe / welche beyderseits rechtmässig; wird durch viele Unterscheide erkläret. 2. b. 23. c. 13. §. 2. b. 26. c. 16. §.
      - 4. Nothwendig. Da denn erinnert wird / daß man auch aus rechtmässigen Ursachen nicht so leichtlich Krieg vor die Hand nehmen soll. 2. b. 14. c. 4. §. 3. b. 25. c. Und soll man also : : :
        - 1. Den Krieg vermeiden / :
          - 1. Aus
          - 2. Aus S
          - 3. Aus de 2. b.
          - 4. Straff
        - 2. Zur Hand nehmen / : : :
  - Von denen / welche unter anderer Herrschafft und Botmässigkeit und in dem Stand stehen / daß sie Gehorsam schuldig sind. 2. b. 26. c. Da denn zu merken / :
    - 2. Für andere. 2. b. 25. c. 1. b. 5. 1. §.
      - 1. Rechtmässiger Weise / : :
        - 1. Für seine Unterthanen / doch nicht allezeit. 2. b.
        - 2. Für seine Bundsgenossen. 2. b. 15. c. 4. §.
        - 3. Für seine Freunde. 2. b. 25. c. 5. §.
        - 4. Für alle Menschen. 2. b. 25. c. 6. und 7. §.
        - 5. Ob auch für frembde Unterthanen. 2. b. 25. c.
      - 2. Unrechtmässiger Weise / :
        - 1. In Kriegs-Gesellschafft und wenn man zu Kriegs-Die
        - 2. Bloß allein Raubs und Solds wegen. 2. b. 25. c. 9.
    - 1. Welche eigentlich die jenigen seyen / die in dem Zustand stehen / daß sie zu gehorsamen schuldig / nemlichen / : :
      - 1. Die Söhne eines Hauß-Vatters.
      - 2. Die Knechte.
      - 3. Die Unterthanen.
      - 4. Auch alle und jede Bürger / gegen ihre Republic oder ihres Reich 2. b. 26. c. 1. §.
    - 2. Was zu thun sey /
      - 1. Denen / welche besagter massen unter anderer Herrschafft und Botmä
      - 2. Denen Oberen / nemlich daß es der Frommigkeit gemäß / derer in solchem nen zu schonen / und ihnen / an statt dessen / extraordinairen Tribut aufzul mit frembdes Kriegs-Volck zu werben.
      - 3. Casus: Aus welchen in einem offenbar unrechtmässigen Krieg derer Unterth rechtmässig seyn können. 2. b. 26. c. 6. §. 1. c. 18. §.

t; Imgleichen / welche eigentlich diejenigen seyen / gentlich Krieg geführet wird. 1. c. 2. b.

---

ndern anwachsender Macht. 2. b. 22. c. 5. f.

Ref. 2. b. 22. c. 6. f.

ch zur Ehe / da man dessen eine grosse Menge hat.

ch. 2. b. 22. c. 8. f.

ndere schon eingenommen. 2. b. 22. c. 9. f.

chere verstandloß wären. 2. b. 22. c. 10. f.

o vorhin schon unterthänigen Volcks. 2. b. 21. c. 11. f.

hren Willen zu regieren / gleichsam als zu ihrem Besten.

r gekommenden allgemeinen Herrschafft: Dergleichen einige dem Kay-
. 2. b. 22. c. 13. f.

. b. 22. c. 14. f.

gen zu erfüllen / wozu doch kein Göttlicher Befehl obhanden.

rengem genauen Recht / sondern anderswoher entsprungen.

gesunde Vernunfft lehret / zu-
. 3. c. 2. und 5. f.

ch auf die andere Seite geleitet
" " " "

ichtigkeit obhanden in einer hoch-
von beyden erwählen muß / so muß
verstehen ist. 2. b. 23. c. 5. f. Dahero
sich enthalten müsse / 2. b. 23. c. 6. f.
ander " " "

s besitzenden Recht besser sey.

- 1. Durch innerliche / der Dinge Vernunfft-Schlüsse / welche genommen sind " " " "
  - 1. Von den Ursachen.
  - 2. Von den Wirckungen.
  - 3. Von denen Neben-Eigenschafften.
- 2. Durch äusserliche / als durch die Autorität und den Rath kluger und weiser Leute. 2. b. 23. c. 5. f.

- 1. Durch Unterredung mit einander. 2. b. 23. c. 7. f.
- 2. Durch willkührliche Schieds-Richter / da denn von derer Christlichen Könige und Potentaten Gebühr gegen kriegende Partheyen. 2. b. 23. c. 8. f.
- 3. Durch Looß. 2. b. 23. c. 9. f.
- 4. Ob auch durch besondern Zweykampff. 2. b. 23. c. 10. f.

as Streitige besitzet / so muß / wenn der Zweiffel beyderseits gleich / das Streitige unter ihnen getheilet werden. 2. b. 23. c. 12. f.

- 1. Daß man auch öffters von seinem Recht nachgeben soll. 2. b. 24. c. 1. f.
- 2. Absonderlich aber das Recht / so man hat / andere zu straffen. 2. b. 24. c. 2. f.
- 3. Vor andern soll solches ein beleidigter König thun. 2. b. 24. c. 3. f.

Liebe des Nächsten. Welcher räthet " "
Sorge für sich und die Seinigen. 2. b. 24. c. 4. f.
zum Regul in der Klugheit wegen Erwählung des Guten oder des Bösen.
. 24. c. 5. f.
von den Beleidigern oder andern auszufodern / soll sich der enthalten / (6. f.) so nicht viel mächtiger ist als der andere. 7. f.

1. In einer höchsten Noth / welche sich doch selten begiebt. 2. b. 24. c. 8. f.

2. Aus der grösten Ursache / mit der grösten Gelegenheit; nemlich / wenn man bey dazu habendem Recht auch die Macht dazu hat. 2. b. 24. c. 9. f.

. 25. c. 1. 2. und 3. f.

. 8. f.

ssen gemiethet / ohne Unterscheid. 2. b. 25. c. 9. f.

. und 10. f.

s Cörper gehalten.

- 1. Wenn sie mit zur Berathschlagung gezogen werden / oder die freye Wahl haben / entweder mit im Krieg zu dienen oder still zu sitzen. 2. b. 26. c. 2. f.
- 2. Wenn ihnen anbefohlen wird im Krieg mit zu dienen / und sie halten die Kriegs-Ursache für unrechtmässig / so sollen sie suchen davon befreyet zu werden. 2. b. 26. c. 3. f.
- 3. Was alsdenn zu thun / wenn sie zweiffelhafftig sind. 2. b. 26. c. 4. f.

ssigkeit stehen / " "
ruck zweiffelnden Unterthä-
egen. 2. b. 26. c. 5. f. und da-
ganen Defension und Waffen

Von rechtmässigen

Es ist aber keine andere Ursache / welche einen Krieg recht

nicht Un- un- nser n hero De- 2.s.

1. Die Privat-Defension 2.s. welche auch nur eine blosse Defension seyn soll / ohne das Recht sich zu rächen. 4.s. und solche ist entweder
   - 1. Eine Defension derer Personen / und da ist der Krieg
     - 1. Erlaubt und zulässig /
       - 1. Um sein Leben zu besch
       - 2. Bloß allein gegen den /
       - 3. In würcklich vorhanden
       - 4. Um seine Glieder ungest
       - 5. Absonderlich aber zu Besch
     - 2. Unerlaubt und unzulässig /
       - 1. Gegen eine Person w 2. b. 1. c. 9. s.
       - 2. Eine Ohrfeige oder und Beleidigung. 2.
   - 2. Derer Haab und Güter / da denn zu mercken / 11. s.
     - 1. Ob um sein Haab und Gut zu vertheidig Seinige nicht anders retten kan. 2. b. 1.
     - 2. In wie weit solches / krafft des Mosaischen
     - 3. Ob und wie weit es / krafft der Evangelische
     - 4. Ob das bürgerliche Recht / welches zulässet / 2. b. 1. c. 14. s.
     - 5. Daß es sich dann auf zweyerley Art begeben k vat-Personen ein besonderer Zweykampff de. 2. b. 1. c. 5. s.
2. Die Obrigkeitliche Defension, welche mit dem Recht zu rächen vergesellschafftet ist: Da denn zu mercken
   - 1. Daß / was oben von Privat-Krieg gesaget worden / ebenfalls auf die Obrigkeitliche Kriege appliciret und bequemet werden solle. 2. b.
   - 2. Daß / krafft Völcker-Rechts / nicht mit Recht Krieg vorgenommen werde
   - 3. Daß bey dem / der Ursach zum Krieg gegeben / keine rechtmässige Defension wütet. 2. b. 26. c. 6. s.

ve- pa- er- 2. as a- er- / s

1. Entweder auf das was unser ist; damit aber solche Rechts-Forderung recht angestellet werde / ist zu wissen / was für eine Verpflichtung daraus entstehe; und zwar
   - 1. Was des Eigenthums-Rechts (von denen Rechts-Gelehrten Dominium, Macht-Recht genennet) eigentliche Krafft sey / als welches
     - 1. Seinen Anfang hat: da denn betrachtet wird des Eigenthums- und Macht-Rechts Ursprung. 2. b. 2. c. 2. s.
     - 2. Daß etwas auf zweyerley Weise unser eigen werde
       - 1. Etwas ser eigen nem Mens meine 2. b. 2. welches
       - 2. Etwas unserm dern durch werbu von in Tabell
     - 3. Daß es auffhöre. 2. b. 9. c.
       - 1. Durch Verlassung und Verlohrengebung; weilen / wenn nes Guts Eigener n seyn wil / alsdenn au genthums-Recht n bey ihm bleibet.
       - 2. Wenn der aus dem Weg geräumet ist / der das Recht gehabt hat / und kein Nachfolger vorhanden. (2. b. 7. c.) als:
         - 1. In stam Erbs Erb 7. c.
         - 2. Fam schen 2. b.
       - 3. Was ein Volck anbelanget / so höret solches auf ein Volck zu seyn / durch den Untergang
       - 4. Höret nicht auf ein Volck zu seyn.
   - 2. Was aus dem Eigenthums- und Macht-Recht für eine Verpflichtung wider uns entstehe; in welcher Materie fürkommen /
     - 1. Zwo Reguln / wie und welcher Gestalt eine solche Verpflichtung entstehe; entweder aus noch vorhandenem oder nicht mehr vorhandenem Gut: Und wird einer jeden Verpflichtung ihre Regul gesetzet /
       - 1. Von annoch vorhandenem Gut entstehet diese Verpflichtung: Daß der / welcher unser Gut in seiner Gewalt hat / schuldig und gehalten ist / so viel an ihm ist / zu machen / daß selbiges wiederum in unsere Gewalt komme. 2. b. 2. c. 1. s.
       - 2. Von nicht mehr vorhandenem Gut hat dem menschlichen Geschlecht dieses beliebet: Daß / wenn du aus meinem Gut das deinige vermehret hast / du für so viel mir verpflichtet bist / als du das deinige vermehret hast. 2. b. 10. c. 2. s.
     - 2. Zehen Fragen / oder viel mehr Resolutiones: nemlich /
       - 1. Daß eines frembden Guts redlicher und gewissenhaffter Besitzer / wenn das Gut umkom̃en / zu desselben Restitution nicht gehalten seye. 2. b. 10. c. 3. s.
       - 2. Daß aber derselbe zu Restituirung derer annoch vorhandenen Früchte des Guts schuldig sey. 4. s.
       - 3. Und auch zu Restituirung derer bereit
       - 4. Nicht aber zu Restituirung derer / welche z
       - 5. Daß er zu solches Guts Restituirung
       - 6. Auch nicht / wenn er solcherley gekau
       - 7. Wenn der / so frembd Gut redlicher
       - 8. Daß man verkaufft frembd Gut dem
       - 9. Wer Gut hat / dessen Eigenthums-Her
       - 10. Was einer wegen einer bösen / oder
2. Oder auf das / was man uns schuldig ist; wovon besser unten.

Tabell.

Kriegs-Ursachen.

m ässig macht oder rechtfertiget / als Unrecht. 2.b. 1.c.

tzen. 1.b. 1.c. 4.s.
der uns angreifft / nicht aber gegen einen andern dazwischen kommenden Unschuldigen. 2.b.1.c.
er und grosser Gefahr / nicht aber in einer eingebildeten vermeintlichen. 2.b. 10. c. 5.s.
ammelt zu erhalten. 2.b.1.c.6.s.
ützung Jungfräulicher oder Fräulicher Keuschheit. 2.b.1.c.7.s.

elche dem gemeinen Wesen oder dem Reich sehr nützlich.

Maulschelle abzuwehren / oder eine andere dergleichen schmähliche Gewalt
b. 1.c. 10 s.

gen / krafft des Rechts der Natur nicht unzulässig seye / den der es rauben oder nehmen
c. 11. s.
Gesetzes / erlaubet sey. 2.b.1.c.12.s.
n Lehre / erlaubet sey. 2.b.1.c.13.
um sich zu defendiren / einen andern niederzumachen / dadurch ein Recht dazu gebe / oder nur allein die

nne / daß von Pri- vorgenommen wer- 1. Wenn der / so einen angreifft / dem andern dadurch / daß / wenn ers nic die Freyheit gestattet mit ihm zu streiten. 2. b. 1. c. 5. s.
2. Wenn ein König oder Obrigkeit zweene / welche den Tod verdienet / streiten. 15. s.
c. 16. s.
eines andern anwachsende Macht zu schwachen / welche sonsten / wenn sie zu groß würde / schaden
eye / 2.b.1.c.18.s. ohne wenn der andere durch keinerley Satisfaction sich wil versöhnen lassen ; hi

ird un- aus ei- denen en ge- Recht c. 1.s. ist / 1. Entweder gerade zu an leibliche Dinge. 2.b. 2.c.1.s. Welche sind
1. Entweder uneigen / nemlich solche
1. Die entweder nicht eigen gemac entweder gantz / oder in seinen fürn 3. s.
2. Oder die eigen gemacht werden können / aber noch nicht eigen gemacht sind. 2.b.2.c.4.s. und daß also
2. Oder sind allbereits etlichen eigen geworden : An welche die Menschen / auch ohne alles des Besitzers Verschulden / (§.10.) wovon 3.b.1.c.2.s. 3.b.13.c.1.s. 3.b.15.c.11.s. 3.b.18.c.1.s. haben /
1. Das Noth-Recht : das Gebrauch-Recht : jedoch mit diesen Bedingungen / 6. s.
1. Wofern die Noth nicht auf andere Weise zu vermeiden ist. 2.b.2.c.7.s.
2. Wofern des G ger Noth s
3. Daß die Verp brauchte o wenn es w Folge / so aus dies Oerter um Gef
2. Das Recht unschädlicher Nutzung : das ist / der Gebrauch / durch welchen dem andern nichts abgehet / und daher fleust
1. Das Recht a
2. Das Recht d 2.b.2.c.1 len auf die
3. Das Recht / Grund un
4. Das Wohn von ihrem nigen Herr 16. s.
5. Das Recht / 2.b.2.c.
2. Oder zu einigem Thun oder einigen Handlungen / welche das menschliche erfordern. 2.b.2.c.18.s. und solches
1. Entweder schlechter Dinge hin / als nemlich /
1. Zum menschlichen Leben nothwendige Dinge zu kauffen / 2.b. 2.c.19.s. jedoch nicht das Seinige zu verkauffen. 2.b.2.c.20.s.
2. Ehen zu suchen. 2.b.2.c.21.s.
2. Oder aus Voraussetzung / dasjenige zu thun / was ohne Unterscheid denen Frembden und Ausländern zugelassen wird. 2.b.2.c.22.s.

ber aus beson- enrecht e Er- Wo r VIII.
ner sei- t mehr das Ei- mehr
nverte- irtem oder g. 2.b. und 3.s.
n eine erlo- die einig.s Recht hatte. c.2.s.

Des Cörpers /
1. Wenn nemlich desselben nöthige Theile auffgehoben werden. 2.b.9.c.4.s.
2. Wann der gantze Cörper des Volcks auffgehoben worden. 2.b. 9.c. 5.s.

Der Form oder Gestalt ; als des Geistes / durch welchen es ein Volck ist. 2.b. 9.c. 6.s.

Wenn es von seiner Wohnstelle anderswo hinziehet. 2.b.9.c.7.s.
Wenn desselbigen Regiments-Form geändert wird. 2.b.9.c.8.s.
Wenn es mit andern Völckern zusammen gesetzet wird. 2.b.9.c.9.s.
Wenn es getheilet wird / 2.b.9.c.10.s. da denn einige Zugaben mit angehängt werden.
1. Wem diejenig gen Zeiten aber erhellet anietzo eigen
2. Vom Recht d
3. Vom Recht 3.b. vom 4.

rthanen ; wofern er dieselbe sonsten nicht verthan haben würde. 5. s.
en / er verabsäumet. 6. s.
gehalten / wenn er es einem andern verehret hat ; doch mit Unterscheid. 7. s.
Gut wieder verkaufft hat ; ebenfalls mit Unterscheid. 8. s.
e gekaufft / das Kauff-Geld oder dessen einen Theil für sich conserviren könne.
käuffer nicht wieder zurück geben möge. 10. s.
bekannt / ist nicht schuldig dasselbe jemanden anders zu überlassen. 11. s.
ten verbotenen Sache bekommen / ist man / natürlicher Weise / nicht schuldig

seyn muß/also muß in unserm Thun [10] der Grund und die Ursachen/ umb welcher willen wir solches verrichten / den Rechten und der Warheit gemäß seyn. Wie nicht weniger Dion Cassius [f] solches sagt: Wir sollen für allen Dingen ein Absehen auf die Gerechtigkeit haben / welche / wenn sie uns zur Seiten stehet / so können wir Hoffnung haben / daß der Krieg einen guten Außschlag gewinnen werde: Wofern es uns aber an selbiger ermangelt / so kan einer nichts gewisses hoffen / obes gleich anfänglich glücklich gehet. Und Cicero [g]: Die jenigen Kriege sind rechtmässig / welche nicht ohne Ursach angefangen werden: Welcher auch an einem andern Ort den Crassum strafft / daß er [11] ohne habende rechtmässige Krieges Ursache über den Fluß Euphratem gehen wollen.

f *Lib. XII.*

g *de Rep. lib. III.*

3. Welches alles denn nicht so wohl von Hoch-Obrigkeitlichen Kriegen / als solchen / die Privat-Personen unter einander haben / wahr ist. Daher denn Seneca [h] klagt: Wir wehren dem Morden und den Todschlägen / so Privat-Personen wieder einander begehen. Was sind aber die Kriege und die Aufopfferung ganzer Kriegs-Heere und Völcker / durch welches Laster noch Ruhm erjaget wird? weder der Geitz / noch die Grausamkeit weiß Maaß zu halten. Man verübet Grausamkeit / Krafft der Rath-Schlüsse / und derer Satzungen des Volcks / und wird vielen zu thun [12] öffentlich durch die Obrigkeit befohlen / was Privat-Personen verbotten ist. [13] Es haben zwar die Kriege / welche aus Macht und Befehl Hoher Obrigkeit geführet werden / etliche Würckungen / eben als auch die Gerichtliche Urtheile / worvon wir [14] unten handeln werden: Aber sie sind nichts destoweniger sündlich / wenn sie nicht aus rechtmässigen Ursachen [i] geführet werden; daß also Alexander, da er wieder die Perser und andere Völcker / ohne rechtmässige Ursachen / Krieg angefangen / nicht allein [15] bey dem Curtio, sondern auch [16] dem Seneca [k] und Lucano 10. b. 20. v. nicht unbillig von den Scythen ein Räuber / von denen Indianischen Weltweisen ἀτάδαλος, d. i. Ein Urheber alles Unglücks / genennet / von einem See-Räuber aber beschuldiget worden / daß er eben solche Missethaten begienge / als er / und also mit ihm einerley Laster schuldig wäre. Wie denn auch von Justino erzehlet wird / daß zwey Thracische Könige vom König Philippo, seinem Vatter / ihrer Königreiche beraubet worden / durch Betrug und Laster / deren sich die Strassen-Räuber in ihren Unthaten bedienen. Hieher gehöret / was Augustinus sagt: Wenn wir in Betrachtung der Königreiche die Gerechtigkeit beyseit setzen / was sind sie anders / als grosse Räubereyen? So schicket sich hierauf auch sehr wohl / was

h *Ep. XCVI.*

i Siehe s. §. 3. dies. cap.

k *Arr. l. VII.*

10 Der Grund.] Also hat auch Julianus *secundo de Laudibus Constantii* solche Ursachen genennet den Grund eines Krieges. Grotius.

11 Ohne habende rechtmässige Krieges-Ursachen.] Appianus schreibet / daß eben demselben Crasso von denen Obristen angedeutet worden / Er solle die Parther nicht bekriegen / da sie Ihm Unrecht gethan. Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Crassi: Es hatten ihrer viele zusammen / und waren ungehalten / daß sich jemand fände / der wieder ein Volck kriegen wolte / welches nicht allein kein Unrecht thäte / und niemand beleydigte / sondern auch durch den Frieden selbst beschützet wäre. Grotius.

12 Oeffentlich durch die Obrigkeit befohlen / was Privat-Personen verbotten ist.] Eben dieser Seneca *de ir. 2. cap. 8.* Es wird für eine Ehre / und zu grossem Ruhm außgelegt / was / so lange es nur vertuscht werden kan / doch nichts anders / als ein Laster ist. Füge diesem bey / was unten im 3. b. 4. c. 5. §. 22. §. aus dem Seneca und Cypriano angezogen. Grotius.

13 Es haben zwar die Kriege / welche aus Macht und Befehl Hoher Obrigkeit geführet werden / etliche Würckungen / eben als auch die gerichtliche Urtheile.] Obwohlen die Kriege / welche Könige und Potentaten führen / viele rechtliche Würckungen nach sich ziehen / von welchen hin und wieder in diesem Werck gehandelt wird; so macht doch das / daß ein Krieg von einem Regenten / Könige / Staat oder Volck geführet wird / denselben darum keines weges rechtmäßig / und kan das Gewissen daher nicht beruhigen / sondern es wird eigentlich und hauptsachlich erfordert / daß die Ursache zum Krieg für und an sich selbsten rechtmässig seye. Tesmar.

14 Unten.] Im 23. cap. 13. §. 4. §. und in des 3. b. 3. cap. 1. §.

15 Bey dem *Curtio*.] 7. b. 8. cap. Und du / der du dich rühmest / gekommen zu seyn / um die Land- und Strassen-Räuberey zu verfolgen / bist selbst ein Räuber aller Völcker und Menschen. Tesmar.

16 Dem *Seneca*.] De Beneficiis *lib. 1. cap. 13.* Es saget Justinus Martyr *Apologetico 2.* nicht übel; Fürsten und Potentaten / welche irrige Meynungen an statt der Warheit vorbringen / können eben das öffentlich thun / was Strassen-

Lactantius sagt: Nachdeme sie sich durch den Schein eiteler Ehr einnehmen lassen / so heissen sie das jenige Tugend und Tapfferkeit/ was bey andern ein Laster ist.

4. Es kan aber nichts eine rechtmässige Ursach seyn / einen Krieg anzufangen / als erlittenes Unrecht. Die Unbilligkeit des Gegentheils machet / daß man sie rechtmässiger Weise mit Krieg überziehet; sagt eben jetzo angezogener [1] Augustinus, da er Unbilligkeit gesagt hat / an statt Unrecht / gleichsam als wenn er ἀδικίαν, d.i. Ungerechtigkeit/ gesagt hätte / da er wollen ἄδικημα, d.i. eine ungerechte That / sagen. Also stehet in denen Formulen oder Redens-Arten / welcher die Römischen Herolden / wann sie einem Volck einen Krieg angekündiget / gewöhnlicher Weise [m] gebrauchet: Ich bezeuge / daß ihr ein unrechtfertiges Volck seyd/ und kein Recht abstattet.

1 *De Civit. Dei lib. IV. Cap: 4. tr. 1. de Falsa Relig. D. Civit. IV. Sylvest. de bello c. 1. n. 2.*

m 3. b. 3. c. 7. f. 2. §.

II. 1. Und gewißlich / [17] wie viel Ursprünge und Quellen sind / daraus Gerichts-Händel / oder gerichtliche Ansprüche und Streittigkeiten entspringen / eben so viel Ursprünge sind / daraus Kriege entstehen: Dann / wo die Gerichte / vermittelst welcher man das Seinige suchen kan / ermangeln oder aufhören / da fängt sich Krieg an. Die gerichtlichen Ansprüche aber entstehen entweder [18] wegen noch [n] nicht gethanen / oder bereits gethanen Unrechts: [19] Wegen noch nicht gethanen Unrechts; als / da man von einem [20] Versicherung begehret / daß er nicht beleydigen wolle; gleicher Gestalt / da man von einem [21] den Vorstand wegen besorglichen Schadens sucht / und andere Gerichtliche Verbotte / daß [22] keine Gewalt und Schaden geschehe: Wegen [23] bereits gethanen Unrechts / daß es [24] entweder ersetzet / oder [25] gestrafft werde; welche beyde Quellen der Verpflichtungen [26] Plato in seinem neunten Buch von Gesetzen recht und wohl von einander unterschieden. Was ersetzet werden soll / betrifft entweder das / was unser ist / oder unser gewesen

n Siehe das 8. Cap. 10. f. §. 2. des 3 buchs. C. 20. f. 34.

sen; Räuber in Büschen und Wäldern / oder sonsten versteckt begehen. Philo: Welche grosse Diebereyen begehen / und unter dem hohen Nahmen der Ober-Herrschafft / als unter einem Deckmantel / das / was in der That und Warheit selbsten nichts anders / als eine öffentliche Rauberey ist / als eine ruhmwürdige rechtmässige That ausruffen. Grotius.

17 Wie viel Ursprünge und Quellen sind.] In wie viel Fällen und Sachen eine Privat-Person Recht und Macht hat / einen andern für Gericht in rechtliche Ansprach zu nehmen. Gronovius.

18 Wegen noch nicht gethanen [:] Unrechts.] So uns aber doch obschwebet / und erfolgen wird / wofern wir solches nicht verhüten / und daher entstehet ein Defensions-Krieg / von welchem eigentlich in diesem Capittel gehandelt wird. Kulpis.

19 Wegen noch nicht gethanen Unrechts / als da man von einem Versicherung.] Welche Versicherung von dem gefordert wird / dessen Dräuungen bey uns eine rechtmässige Furcht erwecket haben. Gronovius.

20 Versicherung.] Diese Versicherung nicht zu beleydigen / ist nichts anders / als ein rechtlicher Schutz und Fürsehung / welche krafft Richterlichen Amts dem / der sich rechtmässiger Weise eines Dinges befürchtet / gegeben wird / Carpz. *defin.* 714. *p.* 4. *c.* 15. und solche zu geben / werden gehalten alle diejenigen / sie mögen Manns- oder Weibes-Personen seyn / welche einem andern den Tod / Feuer-Schaden / oder andere Feindseeligkeiten und Grausamkeiten gedräuet / solches auch bekandt haben / und dessen zum wenigsten mit zweyen Zeugen überwiesen worden. Carpzovius *d. l. def.* 9. Es müssen aber solche Worte für allen Dingen warhafftige Dräu-Worte seyn / welche einem andern einigen unrechtmässigen und gewaltsamen Schaden vordeuten: und ist hier nicht gnug / daß sich einer etwan mit zweydeutigen Worten vernehmen lässet / als wann jemand sagt / ich will mich an dir rächen; ich will dir es gedencken / vid Carpz. *Jr. crim p.* 1. *q.* 37. *n.* 85. *Ord. Crim. Art.* 156. Wann nun einer / der solcher Gestalt dräuet / überwiesen worden / wird er ins Gefängnus geleget / und nicht eher loß gelassen / ob er gleich bereit ist / sich eydlich zu verpflichten / daß er nicht schaden wolle. Carpz. *part.* 4. *const.* 15. *def.* 8. ohne wann er entweder durch Pfand oder Bürgen / nach Beschaffenheit der Personen und Dräu-Worte / nach des Richters Gutdüncken / Versicherung gegeben / weder wieder N. N. noch die Seinigen / noch sonsten männiglichen nichts Thätliches fürzunehmen / adde Carpz. *part.* 4. *const.* 15. *def.* 5. & *Pract. crim. p.* 1. *d.* 9. 37. *n.* 81. woselbsten er lehret / daß der Gefangene / wann er selbsten keine Lebens-Mittel hat / entweder von deme / wieder welchen die Dräu-Worte ergangen / oder der Obrigkeit / gespeiset und unterhalten werden müsse / *vid. ord. crim. art.* 176.

21 Den Vorstand wegen besorglichen Schadens sucht.] Da wir bitten / daß der Nachbar / wann dessen baufälliges Hauß / oder das / was er etwan an diesen oder jenen Ort gestellt oder gehencket / uns fallen uns und unserm Hauß Schaden thun könne / solchen Schaden zu ersetzen / gerichtliche Bewahrung gethan und Versicherung gefordert wird.

22 Keine Gewalt und Schaden geschehe.] Dem / der etwas mit Recht und ohne Fehl besitzet.

23 Bereits gethanen Unrechts.] Welches ein Offensiv-Krieg ist. Kulpis.

24 Entweder ersetzt.] Hiervon wird gehandelt in dieses 2. b. 2. cap. biß ans 20. cap. hin und wieder.

25 Gestrafft werde.] Hiervon wird gehandelt in 20. und 21. cap. dieses 2. Buchs / wiewohlen ein solcher Krieg gar übel ein Straff-Krieg genennet wird. Kulpis. Wie unten in denen Anmerckungen über das 20. cap. gelehret werden soll.

26 *Plato.*] Und vor ihme Homerus; dann als die Frey-Werber der Penelopes ihre Geld-Busse erlegen wolten /

geweſen iſt; dahero die Klagen aufs Gut / zu Latein [27] Vindicationes, Erwährung / Erſtreittung genannt; und die Klagen gegen die Perſon / durch welche man fordert oder begehret / daß ſein Gegentheil etwas geben oder thun ſoll / zu Latein Condictiones, An- oder Zurückforderungen / genant: Oder betrifft das / was man uns entweder [28] Krafft eines Gedinges / oder einer [29. 30] Mißhandlung / oder eines Geſetzes ſchuldig iſt / wozu gezehlet werden muß / was man uns [31] gleichſam / als aus einem Contract, und [32] gleichſam / als aus einer Mißhandlung ſchuldig zu ſeyn / zu ſagen pfleget; woraus die übrige Klagen / gerichtliche Anſprüche / oder Forderungen auf die Perſon entſprungen. ° Was eine wirckliche That betrifft / die geſtrafft werden ſoll / dieſelbe gebieret eine Anklage und [33] peinliche Gerichte.

2. Es ſetzen aber die Meiſten dreyerley rechtmäſſige Urſachen des Krieges; [p] die Beſchützung / die Wieder-Eroberung des Seinigen / und dann die Straffe: Welche dreye wir in des Camilli an die Gallier gethanen Ankündigung finden: [q] Alles / worzu wir recht haben / es [34] zu beſchützen / [35] wieder zu fordern / und [36] zu rächen; in welcher Erzehlung / wofern wir das Wort; Wieder-Erobern / nicht in weitläufftigem Verſtand nehmen / ſo iſt ausgelaſſen die Suchung deſſen / was man uns ſchuldig iſt; welche denn Plato nicht übergangen / wann er ſagt / daß Kriege geführet werden / nicht nur / wann jemand durch unrechtmäſſige Gewalt unterdrucket oder beraubet / ſondern auch / wann jemand betrogen worden. Womit übereinſtimmet / was Seneca ſagt: Es ſeye eine billigmäſſige Stimme / und die dem allgemeinen Völcker-Recht gemäß iſt: Bezahle und gebe wieder / was du ſchuldig biſt / und in den Formulen / [r] welcher ſich derer Römer Herolden in Ankündigung eines Kriegs gebraucht: Welche Dinge

o Bald. *ad leg. 2. C de Servit. & aqua. n. 71.*

p Wilh. *Meth. de bello juſto & licito.*

q Liv. *l. V.* Alcib. *l. 3. de Benef. c. 14.* Liv. *lib. 1.*

r Livius *l. b. 32. c.*

wolten / ſagt Ulyſſes: Wofern ihr mir die geraubten väterlichen Güter wieder gebet / und anderes mehr zulegt / ſo will ich meine Hände mit euerm Blut zu beſudeln mich enthalten / ihr müſſet erſtlich alles bezahlen / ehe ihr eure Mißhandlungen büſſet. Caſſiodorus *lib. V. epiſt. 35.* Als die wir unſere eigene Rache nachgelaſſen / dabey aber auch keinen Schaden empfinden möchten. Füge dieſem bey / was unten in dieſes Buchs 16. und 20. Capitel / in deren Anfange zu finden iſt. Grotius.

27 *Vindicationes.*] Sonſten auch genandt / Erwährung / Erſtreittung / Behauptung / Eigen-Behauptung / Greiff-Recht genandt. Spath.

28 Krafft eines Gedings.] Nehmlich aus einem Contract, oder Schluß-Handlung / und zwar entweder aus einem dinglichen Contract (als aus geſchehenem Anlehen / aus Nicht-Schuld / aus Gebrauch-Leyhung / aus Treu-Tage / oder zu treuen Händen geſchehenen Niederlegung dieſes oder jenes Guts / aus Pfand) oder aus einem wörtlichen Contract (als aus feyerlicher Zuſage / oder Verſpruch / aus Burg-ſchafft) oder aus einem ſchrifftlichen Contract, (als aus Schulden / oder da einer ſchrifftlich geſtehet / ſchuldig zu ſeyn / ſo doch nicht wirclich dargezehlet iſt) oder aus eingewilligter Schluß-Handlung (als aus Kauff und Verkauff / aus Pacht und Miete / aus Geſellſchafft-Handlung / oder Maskopey und Vollmacht. Gronovius.

29 Mißhandlung.] Als Diebſtahl / Raub / oder Straſſen-Raub / Schaden / ſo ein freyer Menſch entweder mit böſlichem Vorſatz einem andern an ſeinem Knecht / Magd oder Vieh / dieſelbe entweder tödtende / oder verwundende / thut; oder auch / wann er ſchuld daran iſt / daß dergleichen geſchiehet; wie dann auch allerhand andere Beleydigung und Unrecht. Gronovius.

30 Mißhandlung.] Es entſtehen Kriege / nicht allein aus Contracten / Verpflichtungen / ſondern auch aus Miſſethaten; Urſach / weilen die Miſſethaten mit denen Contracten faſt einerley Natur haben; dahero man dann auch / gleich wie vermöge dieſer / alſo auch jener ſchuldig werden kan / und darum werden ſie auch Schulden genennet. Dann eben gleich wie derjenige / der etwas verkaufft / ob er gleich nichts ausdrücklich / oder ſonderbahres ſagt / dafür gehalten wird / daß er ſich verpflichtet habe zu allem dem jenigen / was im Verkauff natürlich und billiger Weiſe muß in acht genommen werden; Alſo ſcheinet es auch / daß der jenige / welcher eine Miſſethat begehet / ſich mit ſeinem Willen zu Ausſtehung der Straff verbunden habe: Weilen eine ſchwere Miſſethat nicht anders als ſtraffbar ſeyn kan / alſo / daß wer ſo ſchnurſtracks ſündigen will / einfolgbarlicher Weiſe ſich auch der Straffe würdig machen wollen.

31 Gleichſam als aus einem *Contract.*] Als Geſchäffts-Verrichtung / Vormundſchafft / Güter und Erbſchafft / Gemeinſchafft / Antrettung der Erbſchafft / Zahlung deſſen ſo man nicht ſchuldig iſt. Gronovius.

32 Gleichſam als aus einer Mißhandlung.] Als wann der Richter in einer Sache ſo verfahren oder geſprochen / daß er ſelbſt ſich derſelben theilhafftig oder ſchuldig gemacht; wann etwas aus einem Hauß ausgeworffen / oder ausgegoſſen worden; Schade oder Diebſtahl in Schiffen / Gaſthöffen / Poſten / Stäten. Gronovius.

33 Peinliche Gerichte.] Solcherley ſind Miſſethat verletzter Majeſtät / Ehebruch / Todtſchlag / Eltern- Kinder- Bruder- und Schweſter-Mord / Fälſcherey oder Trug / Friede-Bruch oder offene Gewalt / als Weglagerung / und dergleichen Privat-Gewalt / Entwendung anvertrauten gemeinen Geldes / Menſchen-Diebſtahl / Erkauff weltlicher Aemter / Geld-Beſtechung / Auf- und Vorkäufferey / Aufhaltung / und Verwendung anvertrauten gemeinen Geldes zu eigenem Privat-Nutzen. Gronovius.

34 Zu beſchützen.] Wann man angegriffen und vergewaltiget wird. Gronovius.

35 Wieder zu fordern.] Was ausgenommen oder vorenthalten wird / und uns gegeben werden ſolle. Gronovius.

36 Zu rächen.] Was uns gewaltſamer / und unrechtmaſſiger Weiſe widerfahren. Gronovius.

37 Daß

ge sie nicht gegeben / noch bezahlet / noch gethan / welche Dinge haben gegeben/ bezahlt/ und gethan werden sollen. Und bey dem
f 3. b. 3. c. 7. f. 2. §. Sallustio [f] in seinen Geschicht-Beschreibungen: Ich fordere Krafft des allgemeinen Völcker-Rechts das Meinige wieder. Wann Augustinus gesagt hat; *37 Daß die jenige Kriege für rechtmässig pflegen geurtheilet zu werden / welche angethanes Unrecht rächen; hat er das Wort rächen in weitläufftig- und allgemeinem Verstand genommen / für steuren / abhalten; welches auch das / was darauf folget / klärlich zeiget / worinnen keine Erzehlung derer Theile ist / sondern nur
t l. 6 q. 10. Josue. Exempel beygebracht werden: Also muß man ein Volck / oder gemeines Wesen suchen / welche entweder liederlicher Weise aus der Acht gelassen / das jenige zu straffen / was von denen Ihrigen unrecht gethan / oder wieder zu geben / was von ihnen einem andern unrechtmässiger Weise genommen worden.

3. Dieser aus natürlichem angebohrnem Verstande fliessenden *38 Erkäntnus hat / wie Diodorus Siculus [u] erzehlet / jener Indianische König gefeliget / und die Königin Semiramis beschuldiget / und angeklagt; daß sie *39 ohne empfangenes Unrecht einen Krieg angefangen: Also haben auch die Römer denen Senoniern vorgehalten / sie solten mit denjenigen / von welchen sie kein Unrecht gelitten / keinen Krieg anfangen. Aristoteles *Apodicticon* 2. *c.* 2. Man pflegt diejenigen mit Krieg zu überziehen / welche erst unrecht gethan. Curtius 7. b. 6. cap. schreibet von denen Abiis Scythis, daß sie unter allen andern Barbarischen Völckern die Rechtfertigsten
u *Liv. l. 5.* gewesen; die da keinen Krieg führeten / *40 ohne wann sie von andern dazu gereitzet wurden. So ist derohalben die erste Ursach zu einem rechtmässigen Krieg / ein *41 noch nicht angethanes Unrecht / durch welches entweder unser Leben / oder unser Gut [y] angetastet wird.

x Siehe dieses c. 1. f. 1. §.

III. Wir haben bereits oben gesagt / [z] wann man uns am Leibe angreifft / also / daß unser Leben dadurch in Gefahr geräht / und solche Lebens-Gefahr auf andere Weise nicht mag vermieden werden / so ist *42 der Krieg [a] erlaubet / und zugelassen / sich zu beschützen / und sich zu wehren / auch mit Niedermachung dessen / der uns angreifft / und solche [b] Gefahr zutreibet; da wir aus dieser Art des Kriegs / welche für andern von jederman *43 für rechtmässig gehalten wird / dargethan / daß es einige Privat-Kriege gebe / welche rechtmässig seyn können. Es ist zu mercken / daß dieses Recht / sich zu beschützen / für und an sich selbsten erstlich daraus entspringe / *44 daß die Natur

y 1. b. 2. c. 3. f.

z Siehe des 1. b. 2. c. 1. f. u. 2. b. 3. c. 3. f. 3. §.

a Sylvest. *in verbo Bellum. p.* 1. *n.* 3. *& p.* 2.

b Bart. *ad l.* 3. *ut vim. D. de Justitia & Jure.* Bald. *in Rep. L.* 1. *C. Unde vi.*

37 Daß die jenigen Kriege für rechtmässig pflegen geurtheilt zu werden.] Servius *ad I X. Æneidos* sagt von denen Römern: Wann sie einem Volck oder Potentaten den Krieg ankündigen wolten / so muste der oberste Herold sich an die Gräntze derer Feinde begeben / und nachdem er einige gewisse feyerliche Formulen vorgebracht / mit heller Stimme ruffen: Er kündige den Krieg an / umb gewisser Ursache halben; entweder weilen die Bundes-Genossen beleidiget / oder weilen sie das geraubte Vieh und Thiere nicht wieder gegeben / oder weilen sie die Schuldigen nicht außgegeben. Grotius.

38 Erkäntnus.] 1. b. 1. Capitel 12. §. Gronovius.

39 Ohne empfangenes Unrecht.] Aus eben solchem Licht der Natur / und in eben solcher Meinung / sagen die Scythische Gesandten beym Curtio, 7. b. 8. c. zu Alexandern dem Grossen; Was haben wir mit dir zu schaffen? wir haben ja dein Land niemahlen berühret. Und ist uns / die wir in ungeheuren wüsten Wäldern und Wildnüssen wohnen / dann nicht frey gelassen / nicht zu wissen / was du für einer seyest / und von wannen du herkommst? Tesmar.

40 Ohne / wann sie von andern dazu gereitzet wurden.] Plutarchus in der Lebens-Beschreibung *Nicia*. Es habe auch Hercules alles bezwungen / und sich unterthan gemacht / in dem er gereitzet worden / und sich vertheidiget. Josephus im 17. b. Jüdischer Geschichte: Welche dahin gerahten / daß sie den jenigen / welche an nichts Feindseliges gedencken / Gewalt thun / sind die / welche andere / die es ungern thun / wieder ihren Willen zwingen / zu den Waffen ihre Zuflucht zu nehmen / und sich mit denselben zu beschützen. Grotius.

41 Noch nicht angethanes Unrecht.] Welches wir zu gewarten haben / und uns obschwebet. Gronovius.

42 Der Krieg.] D. i. eine nothwendige Beschützung. Kulpis.

43 Für rechtmässig gehalten wird.] 1. b. 2. cap. 3. §. Gronovius.

44 Daß die Natur einen jeden treibet sich selbsten zu beschützen.] Mir kommt sehr offt zu Gedächtnus die greuliche Begebenheit / deren Nicolaus Tulpius *in observationes Medic. l.* 1. *c* 43. gedencket folgender Massen: Es hatten sich in der Insul *S. Christophori* sechs Engelländer auf eine Nachtreise gerüstet / und sich derowegen mit nicht mehrerem Proviant versehen / als mit wie vielem sie vermeinten diese Nacht auszukommen; Es begabe sich aber / daß ein

ohn-

tur einen jeden treibet / sich selbsten zu beschützen / [45] nicht aber aus der Ungerechtigkeit [c] oder Sünde eines andern / von welchem die Gefahr herkommet. Derohalben dann / ob gleich der / so mich angreifft / eben in keiner Sünde [d] oder Schuld gegen mich stehet / nehmlich / daß er ordentlich in Kriegs-Diensten ist / und mich als einen Feind rechtmässiger Weise nieder machen kan / oder / daß er meinet / ich seye ein anderer / als der ich bin / oder weilen er [46] durch Wahn-Witz / oder Träumerey getrieben / solches thut; wie wir dann lesen / daß solches etlichen begegnet seye / so wird dadurch das Recht / sich zu beschützen / dannoch nicht aufgehoben / sintemahlen es gnug ist / daß ich nicht gehalten / oder verpflichtet bin / das jenige / was er werckstellig zu machen Fürhabens ist / zu leyden / nicht vielmehr / als wann ein anderes unvernünfftiges Thier auf mich loß gienge / mir Schaden zu thun.

IV. 1. Es wird gleichfalls disputirt; [c] ob [47] man auch den jenigen / welcher unschuldiger Weise mit seiner Darzwischenkunfft verhindert / daß sich der andere nicht beschützen / auch nicht entfliehen kan / ohne welche beyde Stücke dem bevorstehenden Tode zu entgehen unmüglich / durchstossen / oder übern Hauffen schlagen möge? So sind etliche / auch wohl Geistliche / welche setzen / daß man solches

c Siehe des 2. buchs 17. c. 2. f. 1 §

d Siehe des 3. b. 1. c. 2. f. 1. §. *L.* 1. *I* 3. *D de injuriis.* Bann. 2. 2. q. 10. *art* 10. *dubio ultimo.* Soto *l.* 4. *disp* 5. *art.* 10. Valent. 22. *disput.* 5. q. 10. n. 7.

c Card. q. 33. *L.* 1. Petr. Navarr. *L.* 2. *C.* 3. *n.* 147. Cajet. 2. 2. *art.* 6. 7. *qu.* 2.

ohngefehr entstandenes Ungewitter sie also weit in das Meer hinein getrieben / daß für dem zehenden Tag wiederum zurück nach Hauß zu gelangen / unmüglich war. Derohalben stritten sie mit dem Hunger / welcher ihnen umb so viel beschwerlicher war / umb so viel stärcker selbiger Jahres-Zeiten der Sonnen Hitz zu seyn pfleget / und die von dem erwärmten Meer aufsteigende salzige Dämpffen ihren Gaumen noch dürrer machte. Als ihnen nun die ungeheuere Grösse des Meers keine Hoffnung übrig ließ / sich so bald aus dieser Gefahr erlöst zu sehen / wurden sie eins / zu loßen / welcher unter ihnen sterben / und denen andern zur Speise dienen solte / ihren unerträglichen Hunger zu stillen: worauf sie geworffen / einer unter ihnen getroffen und getödtet zu werden bestimmet wurde / welcher solchem Unglücks-Fall sich gern ergeben / und sich gefreuet / daß er noch nach dem Tod seinen Freunden nutzen werde. Hernachmahls wurde abermahls gelosset / wer ihn tödten solte / nachdem sie dieses nun werckstellig gemacht / hat GOtt das solcher gestalt proviantirte Schifflein endlich an die Insul S. Martin geführet / da sie dann kaum an das Land gestiegen / daß sie nicht alsbald des Todt-Schlags angeklager / vor dem Richter aber Gnade erlanget / und loß gesprochen worden. Von dieser That kan eine schwere Frage seyn / wie weit man solche gut heissen müge / wiewohlen ich offenhertzig gestehe / daß es den jenigen / welche ausserhalb Gefahr sind / viel leichter seye / von Gerechtigkeit dieser Sache zu disputiren / und zu klügeln. Was den Richter anbetrifft / daß er die Sache aufnehmen / so sage ich nichts dagegen. Aber was die jetztbemelte Seefahrende betrifft / so halte ich dafür / sie haben sonderlich hierinnen gefehlet / daß sie alle auf eines / und wann es sich begeben hätte / daß sie noch länger auf der See herum schweben müssen / ein jeder auf seinen eigenen Tod zusammen geschworen / und also die Gefahr des Leibes der Gefahr der Seelen vorgezogen. Und hats fürwahr unter ihnen niemand sein Leben so gering schatzen sollen / daß er durch dessen Verlust eines andern Hunger stillen mögte / so haben auch die übrigen deßwegen nicht wieder ihren Mit-Gesellen solche Grausamkeit verüben sollen / damit sie ihrem Magen raht schaffen mögten. Ziglerus.

45 Nicht aber aus der Ungerechtigkeit.] Nicht / weil der / so mich angreifft / sündiget und boßhafftig thut / und kein Recht zur Seiten stehen hat / so aus denen ersten Neigungen und Trieben der Natur einem jeden Menschen gegeben worden / nehmlich mein eigen Leben zu lieben / und dasselbe und mich gegen den / der mir und demselben nachstellt / zu beschützen. 1. b. 2. cap. 1. f. Gronovius.

46 Durch Wahn-Witz / oder Träumerey getrieben.] Jung. Dian. *Tom.* 8. *Tract.* 5. *Resolut.* 47. *p.* 113. Bœclerus *de Bell. & Duell. c.* 16. *n.* 16. Dergleichen Leute Thun aber ist dannoch nicht eben allemahl ohne Sünde / absonderlich / wenn / ehe sie jemand solcher Gestalt niedermachen, einige Schuld an ihnen ist / theils aus eigener Wissenschafft / daß sie so und so geartet / und beschaffen / theils wann ein solcher Träumer vorher auf jemand Zorn gefast / als nehmlichen / wenn der so den andern niedergemacht / gar wohl weiß / die böse Gewonheit an sich zu haben / daß er im Schlaf aufzustehen / und die / so ihm alsdann begegnen / anzufallen pflege / und dannoch Wehr und Waffen nicht von sich weg legt / oder sich nicht binden lässet / daß er nicht aufstehen könne. Bartolus *l.* 9. *ff. ad l. Pompej. de Parric.* Paul. Zachias *in Quæst. Med. legal. l.* 2. *f.* 1. *qu.* 18. *n.* 14 *& seqq.* Eben solches kan man sagen von dem / welcher weiß / daß / wann er truncken ist / er gemeiniglich Excessen begehe, und seinem Nächsten Schaden zu thun pflege / und dannoch den Trunck nicht lasst; oder wann er getruncken / andere nicht auf sich Achtung geben lässet; Carpzovius. *Prax. Crim. p.* 3. *q.* 146. *n* 58. *seqq.* Damhuderus und Ludwell *hæc.* 18. *thes.* 5. *lit. d.* Strauchius *Diss.* 24. *th.* 7. Sonsten / den Fall gesetzet / daß solcher Personen Thun aus blosser Unwissenheit herkommt / und also kein Vorsatz einiger Beleydigung bey ihnen ist / so halte ich doch mit dem Autore gar recht dafür / daß man wieder solche Leute sich zu beschützen Recht und Macht habe / weilen wir solches Beschützungs-Recht nicht eben darauf gründen müssen / daß ein ander mittelst seiner Beleydigung sündiget / sondern auf die Natur und Eigenschafft der Beleydigung selbst: Angesehen wir solcher Gestalt nicht so wohl etwan das Unrecht / als die Gewalt / so man uns anthun will / abtreiben. Petr. Theodor. *Judic. Crimin. c.* 11. *aphor.* 1. *n.* 6. *lit. F.* Obrecht *de necess. defens. c.* 6. *& seq.* Bartolus *l.* 3 *ff. de J. & J. n.* 5. *& seqq.* Indessen schräncken wir das / so jetzo gesagt worden / gar mercklichen ein mit Berlichio *p.* 4. *concl.* 12. *n.* 33. daß es alsdann statt finde / wann der / so angefallen wird / da er gekont / nicht geflohen / weilen / wann man alsdann einen Träumer / Nachtgänger / Wahnwitzigen / Unsinnigen und dergleichen / der uns anfallt / nieder macht / ein solcher mit ausserordentlicher Strasse beleget wird. Simon.

47 Ob man auch den jenigen / welcher unschuldiger Weise mit seiner Darzwischenkunfft verhindert / daß sich der andere nicht beschützen / auch nicht entfliehen kan.] Wofern ein solcher nur unschuldig ist: Dann sonsten / wann einer mich / in dem ich fliehe / deßwegen verhindert

uni

solches thun dörffe ; Und gewißlich/ wann wir den blossen Trieb der Natur ansehen / so rahtet uns solcher nicht so sehr / daß wir anderer/so in Gesellschafft mit uns leben/ schonen/ als daß sie uns vielmehr gebeut/ uns selbsten zu erhalten/welche Selbst-Erhaltung ein jeder nach solchem Trieb sich angelegen seyn lässet. Aber das Gesetz der Liebe / fürnehmlich das Evangelische/welches [48.49] uns unserm Nächsten gleich machet/ gibt solches gantz und gar nicht zu.

f 2.2.q.64. art. 1. Less. de J. & J. L. 2. cap. 9. dub. 9. n. 47.

2. Es ist aber vom Thoma [f], wann man seine Meynung recht verstehet/ wohl gesagt/ daß / wann einer angegriffen wird / und in denen Schrancken der Beschützung bleibet/ sein Gegentheil aber dadurch umbs Leben kommt / [50] ein solcher nicht aus gehabtem Fürnehmen getödtet werde : Nicht/ als wann bißweilen / da man sein Leben nicht anders retten kan / nicht zugelassen seyn solte / [51] aus Fürsatz etwas zu thun/ daraus der Todt dessen/ der mich angreifft/ erfolgen werde/ sondern/ daß allhier diese Tödt- oder Niedermachung [52] nicht erwehlet werde/ als etwas/ das man hauptzwecklich suche und begehre/ als in einer gerichtlichen Abstraffung / da einer vom Leben biß zum Todt gebracht wird / sondern/ [53] als das einige Mittel/ das uns in dieser Zeit bey handen ist ; da derjenige / welcher angegriffen worden / auch solcher Zeit solle viel lieber etwas solches thun wollen / wordurch der andere abgeschreckt oder geschwächet werde/ als daß er umbkomme.

V. 1. Es wird aber allhier [54] eine gegenwärtige Gefahr erfordert/ die einem gleichsam so fort in dem Augenblicke zustosset / [g] und vor der Hand ist. Ich gestehe zwar / daß [55] wann der / so uns angreiffen will/ die

g Siehe des 1. b. 2. c. §. 1. §. 3. Wie auch des andern b. 12. cap. §. 14. §. 1. Und des 23. c. 1. §. des 3. b. 1. cap. §. 2. §. 1.

und aufhält / daß ich von meinem Verfolger durchstossen werden möge/ ist kein Zweiffel/ daß ich die Beschützung mein selbsten/ auch mit Niedermachung eines solchen fürnehmen könne. Wie aber/ wann einer dem Titio zu Leide wil / und den Schiedsmann / als eine dritte Person / die zwischen beyden Friede machen will / erstticht oder erschlägt ? Ich halte dafür / daß ein solcher nicht kan entschuldiget werden / es seye dann / daß der / welchem Titius auf den Leib dringet/ in denen unstraffbaren Schrancken der Beschützung geblieben / und der Schiedsmann also ungefehr und unfürsetzlicher Weise niedergemacht worden ; dann / ohne dieses / ob er gleich an der Person gefehlet/ und an statt des Titii den Schiedsmann getroffen / hat er doch nicht gefehlet an seinem Vorhaben und Willen/ und ist nicht vonnöhten/ daß er Willens gewesen/ nur den Titium nieder zu machen / sondern es ist gnug / daß der Wille da gewesen / insgemein einen nieder zu machen. Siehe Bachov *in Treutl. vol.* 2. *disp.* 32. *th.* 6. *lit. A.* Gometz 3. *resol.* 3. *n.* 34. 35. Arum. *Exercit. Justin.* 20. *n.* 13. *& super Digest. disp.* 25. *n.* 10. Andr. Gerh. *disp.* 20. *n.* 7. Thoming. *decis.* 38. *Berlich.* 4. *c.* 10. *n.* 4. 5. *& ante omnes* Dn. Carpz. *p.* 4. *c.* 6. *def.* 1. 2. 3. *&* 4. Ziglerus.

48 Uns unserm Nächsten gleich machet.] Gebeut/ daß wir unsern Nachsten nicht geringer lieben sollen als uns selbst. Gronovius.

49 Uns unserm Nächsten gleich machet.] Der Autor bringet allhier seine gewöhnliche Irrthümer wiederum bey : Denn es ist kein Evangelisches Gesetz / wie wir bereits oben erwiesen / so wird auch unser Nächste uns nicht so ohne Unterscheid in allen Dingen gleich gemachet : Denn obwohlen da stehet : Du solt deinen Nächsten lieben als dich selbst ; so ist doch dieses / als dich selbst / nicht so zu verstehen / daß ich meinen Nächsten mir vorziehen soll / und ihm sein Leben zu erhalten/ das Meinige verlieren : sondern in dieser Liebe muß Ordnung in acht genommen werden / erstlich/ ein jeder sein selbst/ und hernach seines Nächsten.

50 Ein solcher nicht aus gehabtem Fürnehmen.] Dieses ist allzu genau gesuchet ; denn / wenn mirs erlaubet ist und zugelassen / im Nothfall / da ich nicht anders entkommen kan / den / der mich angreifft / nieder zu machen / so wird es auch erlaubet seyn und zugelassen / solche Niedermachung fürzunehmen / wofern ich nicht anderst entgehen kan. Unterdessen aber soll in einem solchen Fall dieses unser erster Zweck und Fürnehmen seyn/ uns bloß allein zu beschützen/ hernacher aber/ wenn ich mir nicht anders aus der Gefahr helffen kan/ meinen Gegentheil nieder zu machen/ doch/ daß es nicht anders geschehe / als mit widerwilligem Gemüth und unaern. Ziglerus.

51 Aus Fürsatz etwas zu thun.] Ihn also zu schlagen/ und zwar an dem Ort/ da man muthmassen kan / daß der Schlag oder Stoß tödtlich werden könne. Gronovius.

52 Nicht erwählet werde.] Nicht gerade zu/ als etwas so da schlechter Dinge gut und rechtmässig wäre/ gesuchet wird. Gronovius.

53 Als das einige Mittel.] Als das geringere Ubel. Gronovius.

54 Eine gegenwärtige Gefahr.] Einen bevzlichen Gebrauch dieses Unterscheids siehe bey dem Agathia *lib. IV.* Beym Thucydide *lib.* 3. saget Phrynichus : Es würde ihn niemand neyden noch hassen/ wenn er jetzt von ihnen in Gefahr Leibes und Lebens gebracht würde / und dieses oder jenes Mittel/ sich zu beschützen/ vielmehr ergriffe / als von so gar feindseligen Leuten sich niedermachen und zu Grunde richten liesse. Grotius.

55 Wenn der / so uns angreiffen wil/ die Waffen zur Hand nimmt / und zwar also/ daß augenscheinlich ist / daß er es mit dem Fürsatz thue/ uns nieder zu machen / wir der That fürkommen können.] Es scheinet/ daß man insgemein dieses setzen könne ; daß der Anfang der Zeit/ von welcher an man zu seiner Selbstbeschützung seinen Gegner unstraffbar niedermachen möge / von dar an genommen werden müsse/ wenn der/ so mich angreifft / mit dem Fürsatz mir an mein Leib und Leben zu wollen/ und an Kräfften und mit Wehr und Waffen mir zu Schaden versehen / allbereit innerhalb dem Ort ist oder stehet / von dar aus er mir würcklichen Schaden zufügen kan / wobey auch der

Nam

56 die Waffen zur Hand nimmt/ und zwar also/ daß augenscheinlich ist/ daß er es mit dem Fürsatz thue/ uns nieder zu machen/ wir 57 der That fürkommen können. 58 Dann in 59 Moral-Sachen/ gleich wie auch 60 in natürlichen Dingen/ 61 ist nichts so genau/ daß/ wo man nur in etwas weniges von dem Mittel-Weg abgehet/ solches eben gleich so fort auf ein Laster oder verbottene That ausgehe; aber es betriegen sich die jenigen sehr/ welche zugeben/ man habe 62 um jedes Schreckens oder Furcht willen/ das Recht einer solchen Niedermachung vorzukommen. Denn Cicero l. b. von schuldiger Gebühr der Menschen gegen einander/ hat gar recht und wohl gesagt/ daß das meiste Unrecht aus der Furcht entstehe/ nehmlich da der/ so dem andern zu schaden gedencket/ befürchtet/ er möchte/ wofern er solches nicht thun würde/ selbst zu schaden kommen. Clearchus bey dem Xenophonte [h] sagt: Ich habe viel gekennet/ welche aus anderer böser Leute fälschlichen Verläumbdungen oder aus Argwohn/ in dem sie sich für andern fürchten/ und viel lieber vorkommen/ als leyden wollen/ die jenigen aufs allergrausamste beleydiget und ihnen Schaden zugefüget/ die doch niemahls etwas solches würden gethan haben/ auch zu thun niemahls im Sinne gehabt. Cato in seiner

h L. 1. c. 3. §. 4. n. 3.

Raum eigentlich mit gerechnet werden muß/ welchen man nöthig hat/ wenn ich meinem Gegner eher zuvor kommen/ als mich viel mehr von ihm niedermachen lassen will. Zum Exempel: Wenn einer mit blossem Degen auf mich loß gehet/ mit gnugsamer Anzeige/ daß er mich durchstossen wolle/ und ich mich nicht sicher zurück ziehen oder weichen kan/ aber ein Rohr bey mir habe/ so kan ich solches gar recht und wohl auf ihn loß schiessen/ wenn er noch etwas ferne von mir ist/ und mich mit dem Degen noch nicht erreichen kan/ damit/ wo er mir etwan zu nahe auf den Leib komme/ ich etwan meines Rohrs nicht gebrauchen könne. Und solches findet noch mehr statt im Bogen-Gewehr/ und dergleichen andern Wehren/ derer man in allzu kurtzem Raum sich nicht bedienen kan. Also auch/ wenn jemand des Fürsatzes/ mich über Hauffen zu schiessen/ mit Pistolen oder Pufferten auf mich loß gehet/ ich hingegen ein lang Rohr habe/ so bin ich nicht schuldig zu warten/ biß der andere so nahe kommt/ daß er mich mit seinem Puffert oder Pistol treffen kan/ sondern ich mag ihn/ ehe er noch so weit kommt/ mit meinem Rohr schiessen. Denn dieses ist eben das/ was *L. 1. (quando licet unicuique)* stehet/ in der Zeit vorkommen/ welches besser ist/ als nach geschehener Sache sich rächen. Es wahret aber die Zeit einer unbescholtenen Nothwehr und Beschützung so lange/ biß der/ so mich angreifft/ gäntzlich abgetrieben/ oder selbst gewichen/ entweder weilen/ indem er mich angreifft/ die That ihn reuet/ oder/ weilen er sein Fürhaben nicht zu Werck richten können: Verstehe/ wenn ihm etwa der Degen entzwey gegangen/ oder das Rohr oder Puffert versaget/ oder gefehlet/ so/ daß er vor dieses mahl nicht mehr schaden kan/ und ich Gelegenheit habe/ mich in Sicherheit zu begeben. Pufendorff *de J. N. & l. II. c. 5. §. 8.*

56 Die Waffen zur Hand nimmt.] Dieses schicket sich auf Privat-Personen/ nicht aber auf Regenten und Ober-Herren/ welche an die genaue Maaß einer in allen und jeden Stücken unbescholtenen Nothwehr/ eben nicht so gebunden seyn; wie und in welcher Maaß und Weise ich aber gegen den/ der wider mich die Waffen zur Hand nimmt/ mich anzugreiffen/ mich wehren könne/ davon handeln Carpz. *p.* 1, 9. 29. *n* 58. Gaillius *de prece publica*, *L.* 1. *c.* 16. *n.* 21. Farinacius 9. 125. *n.* 84. Richter. *D.* 2. *n.* 6. *& Vol.* 1. *p.* 5. *Conf.* 20. *n.* 14. &c. Klockius *de Contrib. c.* 1. 8. *n.* 100. nebst vielen andern Rechts-Gelehrten mehr. Tesmar.

57 Der That fürkommen.] Daß der/ so von dem andern leyden soll/ eher verwundet werde. Gronovius.

58 Dann in Moral-Sachen/ gleich wie auch in natürlichen Dingen ist nichts so genau/ daß/ wo man nur in etwas weniges von dem Mittel-Weg abgehet/ solches eben gleich so fort auf ein Laster oder verbottene That ausgehe.] Derowegen so muß man auch allhier/ und in dieser Materie bey dergleichen Fällen/ die Außlegungen auf solche Maaß machen/ und nicht aufs genauste gehen/ als welches die Gemüths-Verwirrung/ so aus obstehender so grosser Gefahr gemeiniglich bey uns zu entspringen pflegt/ allerdings zugibt/ welche in keine Wege zuläst/ daß man alle und jede Weg zu entkommen so genau erwegen und sehen kan/ als wohl der vermag/ der ausser Gefahr und ohne Gemühts-Verwirrung ist. Daher/ gleich wie es gar freventlich und vermessen ist/ wann einer von der Stelle/ da er sicher ist/ eigenwillig und ungezwungen zu dem/ der ihn ausfordert/ hingehet/ so bin ich im Gegentheil keines Weges verpflichtet/ wann mich ein anter an einem offenen Ort angreifft/ wofern ich nicht auf der Nähe mich in Sicherheit bringen kan/ daß ich ausser aller Gefahr bin/ eben unausgesetzlich die Flucht zu ergreiffen und zurück zu weichen; dann ich muß ja so dann auch den Rücken bloß geben/ und stehe von beyden Seiten in Gefahr zu fallen/ zu geschweigen/ daß wo ich einmahl aus meinem Stand getrieben/ gar schwer ist/ mich wiederum darein zu setzen; Es wird aber auch dahero meine Beschützung nicht tadelhafft/ daß ich etwan nicht dieses oder das unterlasse/ so mir Amts wegen obligt/ oder wofern ich Macht und Freyheit habe. Als zum Exempel; wann ich meine Geschäffte zu verrichten/ ausgehe/ und den/ der mich angreifft/ auch mit Niedermachung desselben von mir abhalte/ so mache ich mich dahero/ daß/ wann ich zu Hauß geblieben wäre/ ich auch nicht in Gefahr kommen wäre/ in keine Wege schuldig; dann wozu solte uns der allgemeine Friede und Sicherheit/ und unsere Freyheit nutzen/ wann wir uns derselben/ wegen unversehener Gefahren/ womit uns der oder der nicht anders/ als mit Begehung einer hochverpönten bösen That/ zu Leib kan/ nicht solten gebrauchen können. Puffendorff *de J. N. & G. l. 2. c. 5. §. 9.*

59 In Moral-Sachen.] Da von deme/ was tugend- und lasterhafft ist/ gehandelt wird. Gronovius.

60 In natürlichen Dingen.] Da von dem gehandelt wird/ was nach menschlicher vernünfftiger Natur oder über- und wieder selbe ist. Gronovius.

61 Ist nichts so genau.] 1. b. 2. c. 1. §. Gronovius.

62 Um jedes Schreckens oder Furcht willen.] Aus zweiffelhafften Zeichen/ welche man also ausdeuten kan/ gleichsam als wann jemand mich wolte niedermachen/ wann er nur könte. Gronovius

63 *Gel-*

Rede für die Rhodier: Sollen wir das/welches wir sagen/daß sie haben thun wollen/zu erst thun/unter dem Vorwand fürzukommen. Herrlich ist es/was [63] Gellius [i] an einem Ort sagt: Ein Fechter/der zum Kampf gegen seinen Gegentheil bereit stehet/hat diese Glücks-Bedingung fürgesetzet/entweder seinen Gegentheil nieder zu machen/ wann er ihm nehmlich zuvor kommet/ oder unter zu liegen und nieder gemacht zu werden/wann er weichet und säumig ist. Aber das Leben der Menschen ist nicht mit solchen unbilligen und ungezähmten [64] Nothwendigkeiten umbschräncket/ daß du deßwegen der erste seyn must/ unrecht zu thun; weilen du/wofern du solches nicht einem andern anthun würdest/es selbst leyden köntest. Und bey dem Cicerone findet man an einem andern Ort nicht weniger recht gesagt: [k] Wer hat dieses jemahls geordnet/oder wem kan es ohne höchste Gefahr aller Menschen zugelassen werden/daß jemand den mit Recht niedermachen möge/von welchem er nur sagt/daß er sich befürchte/ hernacher von ihme niedergemacht zu werden: Hier findet statt/was Euripides setzet [l]: Wann dein Mañ/wie du sagst/dich niedermachen wollen/so hätte dir auch gnug seyn können/daß du ebenfalls des Willens gewesen wärest/ihm/wann er solches werckstellig machen wollen/alsdann erstlich dergleichen zuthun/so/daß wo er damit verzöge/du auch verziehen und einhalten hättest sollen; welchem gleich ist/was dorten bey dem Thucydide [m] stehet: Das Zukünfftige ist noch gantz ungewiß; und muß sich dasselbe niemand bewegen lassen/und darum Feindschafft anfangen/die alsdann nicht erst zukünfftig wird/sondern bereits gewiß ist. Eben derselbe Thucydides [n] an dem Ort/da er alle das Ubel/so aus denen Aufrühren/welche unter denen Grechischen Städten entstanden/klärlich und deutlich für Augen stellet/hält auch dieses für ein Laster/daß derjenige/welcher in Bewerckstelligung einer bösen That dem andern/der sie ihme anthun wollen/[65] zuvor gekommen/gelobet würde. Livius [o]: [66] In dem ein jeder sich hüten und fürsehen will/daß er sich von einem andern nichts zu befürchten haben möchte/machet er/daß man ihn fürchten muß/ und ladet das jenige Unrecht/ so er von sich abgetrieben/andern auf den Halß; eben als wann es eine Nothwendigkeit wäre/etwas solches entweder zu thun/oder zu leyden. Auf solche Leute schicket sich nicht übel/was Vibius Crispus bey dem Quintiliano sagt: Wer hat dir erlaubet/[67] dich also zu fürchten. [p] So saget auch die Livia bey dem Dione, daß die jenigen/welche/um vorzukommen/die jenige That werckstellig machen/ deren sie sich von andern befürchten/damit einen bösen Nahmen auf sich zu laden nicht entgehen.

i *L. 7. c. 3.*

k *Cic. Quint. lib. V. de Resutat.*

l *eit. eod. Gell. ibidem.*

m *Lib. 1.*

n *Lib. 3.*

o *Lib. 3.*

p *Lib. 1.*

2. [68] Wann aber jemand nicht alsobald/und auf der Stunde/einem Gewalt zu thun/trachtet/ [q] sondern man von ihm befindet/ daß er sich wieder einen zusammen geschworen/oder ihm heimlich nachstelle/oder Gifft beyzu-

q Siehe Dieſ. c. 16. f.

63 *Gellius.*] lib. 7. cap. 3. Gronovius.

64 Nothwendigkeiten.] Welchen zu entgehen/ oder dieselbe zu lindern/ gar kein anders/ oder doch kein anderes/ als ein so schweres Mittel/übrig ist.

65 Zuvor gekommen.] Als die Athenienser/da sie das zum Persischen Krieg von dem gantzen Griechen-Land zusammen getragene Geld aus der Insul Delus weggeraubt/unter dem Vorwand/ es würden solches doch sonsten die Lacedæmonier gethan haben. Justinus im 3. b. 6. cap. Gronovius.

66 In dem ein jeder sich hüten und fürsehen will/daß er sich von einem andern nichts zu befürchten haben möchte/ machet er/ daß man ihn fürchten muß.] Als Cæsar, welcher/ indem er das Reich und das Regiment an sich risse/ sagte/ er seye aus Furcht für seinen Feinden dazu gebracht worden. Es findet sich auch beym Appiano *Civilium lib.* 2. eine gar herrliche Stelle von dergleichen Materie. Grotius.

67 Sich also zu fürchten.] Wer hat dir erlaubet/ daß du deiner Sorge so viel gestatten solltest/ daß du dafür halten solltest/dir wäre zugelassen/ und stünde frey/aus habender deiner Sorge/also zu thun? Gronovius.

68 Wann aber jemand nicht alsobald und auf der Stunde einem Gewalt zu thun trachtet.] Derohalben fragt sichs/ wann einer noch nicht würcklich begriffen/ den andern nieder zu machen/ solches aber werckstellig zu machen bey sich beschlossen/ob man einen solchen möge niedermachen/ ehe und bevor er seinen Gegentheil angreifft/ wann/ dafern er nicht also aus dem Wege geräumt wird/ des andern/ welchen er nieder zu machen beschlossen hat/ sein Leben in Gefahr stehet/weilen er hernacher dem Tode entweder nicht entgehen/ oder gewißlich in die höchste Gefahr gebracht würde/also/daß es zweiffelhafftig bliebe/dem Tode zu entgehen? Zum Exempel: es hat ein Ehemann beschlossen/sein Weib diese Nacht zu ermorden. Sie ist dieses beständigen Fürhabens ihres Manns wissend/ ereignet sich aber unterdessen keine Gelegenheit/

beyzubringen / fälschlich anzuklagen / falsch Zeugnuß zu geben / unrecht Gericht über ihn zu bringen / trachte / von dem säge ich / daß er mit Recht nicht mag nieder gemacht werden; wofern man entweder der Gefahr auf andere Weise entgehen kan: oder nicht gewiß gnug ist / daß man der Gefahr anders nicht entgehen könne: Dann gemeiniglich die dazwischen stehende Zeit vielerley Mittel und Wege an die Hand geben / und mancherley Zufälle eröffnen kan / solche Gefahr abzuwenden; wie man dann im gemeinen Sprichwort zu sagen pflegt: Es kan sich gar leichtlich eine Sache in Kurtzem ändern. Wiewohlen es an etlichen Geistlichen und Rechts-Gelehrten / welche noch ein mehreres [69] zulassen solten / nicht ermangelt. Es fehlet aber auch nicht an Leuten / [r] welche der anderen Meynung / die besser und sicherer ist / beyfallen.

r Bann. q. 64. art. 7. dub. 4. Bald. in leg multus 17. C. d. lib. Cauf. & in l. 1. C. unde vi. Leſſius lib. 11. c. 9. dub. 8. Soto lib. V. q. 1. art. 8. Card. in Clem. ſi furioſus. de Homicid. Covarruv. ibid p. 3. §. 1. n. 2. Sylva in verbo, Homicidium. 3. q. 4. lib. V. rec. ſent. tit. 3. Soto d. 1. q. Sylva in verbo, bellum, p. 2. n. 5.

VI. Was sollen wir sagen von einer solchen Gefahr / in welcher wir uns zu befürchten [70] an einem Glied gestümmelt zu werden? Fürwar / in deme der Verlust eines Glieds / sonderlich derer vornehmsten eines / sehr groß ist / und dem Leben fast gleich geachtet werden mag / man auch zu deme schwerlich wissen kan / ob es nicht die Gefahr / das Leben darüber zu verliehren / nach sich ziehe / so halte ich dafür / daß / wann solche Gefahr auf andere Weise nicht kan vermieden werden / man den / der einem mit solcher Gefahr zu Leibe will / gar wohl nieder machen möge.

VII. Was

heit / vermittelst welcher sie dieser ihrer bevorstehenden Gefahr des Todes entrinnen möge / so fraget sichs; ob das Weib Recht und Macht habe ihrem Mann in solchem Fall / unter der Speise oder Tranck Gifft beyzubringen / oder das jenige Schwerd / welches ihr Mann / sie zu erwürgen / unter das Haupt-Küssen geleget / zu ergreiffen / und diesen ihren Ehemann nieder zu machen. Molina *tomo 4 tr. 31. diſp. 3.* halt dafür / es seye recht / den jenigen / von welchem ich gewiß / und nicht aus einem / ob wohl starcken Verdacht weiß / daß er mich zu ermorden beschlossen / nieder zu machen / auch ehe er mich angreifft; da / nach fleissiger Erwegung aller Umstände kein Weg offen stehet / dem Tod zu entgehen; und solches könne man um der Ursache halben thun / weilen / vermöge des Rechts der Natur / einem jeden erlaubet ist / das zu thun / was auf dringende Boßheit eines andern ein nothwendiges Mittel ist / sein eigen Leben dadurch zu erhalten. Hiemit stimmet Filliutius *tomo 2. tr. 29. cap. 3. n. 39.* überein. Wir aber / nach unserer Meynung / mögen dieses nicht behaupten. Dann entweder weiß einer gewiß / daß ihme nachgestellt werde / oder weiß es nicht gewiß. Weiß er es nicht gewiß / so gestehet Molina selbsten / daß aus blossem Verdacht dem andern in einem Mord also vorzukommen / nicht erlaubet / noch zugelassen seye. Weiß er es aber gewiß / so ist die Frage / wie er ferner so gewiß seyn kan / daß deß / so ihme nachstellet / sein Fürhaben also fest und beständig seye / daß er dessen nicht Reue haben könte? Ja wann auch dieses gewiß ist / kan doch solches der Obrigkeit angebracht werden / und also nimmt man sich vergeblich für / dem andern fürzukommen / oder / wann ihm die Gelegenheit benommen / es bey der Obrigkeit anzugeben / ist er verpflichtet / entweder zu fliehen / wofern er kan / oder wofern er nicht kan / wird es besser seyn / den Ausgang der Sache GOTT heimzustellen / und anzubefehlen. Daraus folget / daß es viel weniger erlaubet und zugelassen seye / den jenigen nieder zu machen / von dem man weiß / daß er in einer Sache / daran der Verlust unserer Ehre oder unserer Güter hänget / falsch Zeugnus wieder mich geben wird / ob gleich er in dem ist zu dem Richter zu gehen. In welchem Fall doch die heutige Moralisten / wie aus dem Sanctio *Ex. Sum. l. 2. c. 39. n. 7.* und andern zu sehen / Duelle und Niedermachung gegen dem Angeber / Zeugen und Richter selbst / der es mit ihnen hält / vorzunehmen / und sie heimlich oder öffentlich / wie man nur kan / nieder zu machen / erlauben. Wie dann in dem angezogenen Ort Sanctii folgende Worte zu finden: Besser sagen andere / es seye einem Unschuldigen erlaubt und zugelassen / zu Vertheidigung seines Lebens / seiner Ehre / und seiner Haabseligkeit / wanns einen ansehnlichen Theil derselben angehet / ein *Duell* anzunehmen / oder anzubieten / wann man weiß / daß einer in einer gerichtlichen Ansprach für Gericht Unrechtfertigkeiten gebraucht / und wann gewiß ist / daß ein Unschuldiger solcher Gestalt verliehren werde / und dabeneben keine andere Mittel und Wege hat / sich zu retten: Und saget Bannes recht und wohl / daß ein Unschuldiger in solchem Fall wohl möge ein Duell annehmen oder anbieten / ja auch gar einen solchen unrechtfertigen Richter auch ohne ordentliche Ausforderung heimlich nieder machen / in dem eine solche Niedermachung eine wahre tugendliche Vertheidigung seye. Ja es lehret auch Navarrus *N.* 290. wohl / ein solcher Unschuldiger seye nicht verpflichtet ein angebottenes Duell anzunehmen / noch dem andern anzudeuten / wann er mit heimlicher Niedermachung jenes / sich einer des Leibes / der Ehren und seiner Güter / Gefahr entgehen könne: sintemahlen er solcher Gestalt seine eigene in dergleichen Duell ihm obschwebende Lebens-Gefahr meiden wird / zusampt der Sünde eines solchen Unrechtfertigen / ein Duell anbietenden oder annehmenden Richters / und s. f. Welche Lehre nicht allein gottloß / und denen Christlichen Sitten / sondern auch der gesunden Vernunfft gantz und gar zu wieder. Dann entweder wird nach niedergemachtem falschen Zeugen erwiesen werden können / daß sein Zeugnus falsch / oder es wird nicht erwiesen werden können. Wird es können erwiesen werden / so ist es ja viel besser gerichtlich mit ihme anzugehen / und die Lügen mit Uberzeugung abzuwenden; wird er es aber nicht überweisen können / so wird er empfinden / daß er durch Niedermachung seines Gegentheils seinem ehrlichen Nahmen und Gütern vergeblich Rath geschaffet habe / in dem er nehmlich auf solche Weise sich selbsten die Gefahr / sein Leben und ehrlichen Nahmen zu verlieren zugezogen / und über das sich die Straffe über den Halß ziehet. Siehe auch Laymannum *Theol. moral. l. 3. tr. 3. part. 3. cap. 5. n. 2. verſ. Dicendum tertio &c.* Ziglerus.

69 Zulassen solten.] Welche mehr zugeben solten / als die menschliche gesunde Vernunfft gestattet. Gronovius.

70 An einem Glied gestümmelt zu werden.] Was die Stümmelung eines Gliedes betrifft / so thun die Philosophi recht / wann sie in Betrachtung ziehen / daß die Glieder solcherley Güter sind / welche nicht können wieder erstattet werden / und also eigent-

VII. Was die Fräuliche oder Jungfräuliche Ehre [1] anbelangt/ so ist es fast ausser allem Streit / [71] daß man die Erhaltung derselben durch eines andern Tod suchen könne; sintemahlen die Jungfrauschafft und Fräuliche Ehre nicht nur insgemein von allen Völckern/ sonderu auch von dem Göttlichen Gesetze [72] dem Leben gleich geachtet wird. Derohalben sagt der Rechtsgelehrte Paulus, [2] daß man seine Ehre durch solche That recht und wohl beschütze. Wir

[1] Lest. l. 2. c. 9. dub. 12. n. 76. Soto, lib. 5. qu. 1. art. 8. Cardin. in Clement. si furiosus. de Homicidio. Covarr. ibidem p. 3. §. 1. n. 2. Sylv. in Verb. Homicidium. 3. q. 4. l. 4. rec. sent. est. 3. Soto d. l. q. Sylvest. in verb. Bellum p. 2. 11. 5. t l. 8. §. 2. Quodmetus causa.

eigentlich zu reden/ auch nicht schätzbahr sind. Welche Meynung auch denen Rechts-Gelehrten gefallen; ohne daß die bürgerlichen Gesetze dieselben auch zu schätzen pflegen. Also wird in Lege Angliorum & Werinorum tit. 5. & in Lege Frisiorum tit. 22. der Länge nach erzehlet/ wie hoch die Wunden / Verletzungen / Stümmelungen eines jeden Gliedes bey ihnen geschatzet werden. So hat auch diese Gewohnheit andern bürgerlichen Gesetz-Gebern nicht mißfallen. Wie es nach Sächsischem Recht gehalten wird / ist zu sehen bey dem Carpzovio *Pract. Crim. Pract.* 2. q. 99. n. 30. Obwohlen dadurch nicht sowohl die Glieder / als Dinge die in der That nicht nach Geld zu schätzen sind / geschätzet; als der Schaden / welcher einem Menschen wegen eines solchen gestümmelten Gliedes zuwächset / ersetzet werden sol/ nach Beschaffenheit der Zeiten / der Leute/ und ihres Vermögens. Wann nun der Richter mit solcher Besserung oder Ersetzung beschäfftiget ist / ist vonnöthen / daß ein Glied gegen das andere verglichen werde / und dabey theils der Gebrauch desselben/ theils der Schmertz in Betrachtung komme. Barclerus.

Wie nach denen Schwedischen Gesetzen die Wunden-Verletzung und Stümmelung der Glieder geschätzet werden / ist zu finden Sweriges Lands-Lagh Skrämål medwillia Tit. 11. d. l. in Legibus Provincialibus Regni Sueciæ, *tit. XII. vulneratione voluntaria*, und in Legibus Regni Sueciæ Civilibus, *eodem titulo*, ist von fürsetzlicher Verwundung.

Wie solche Glieder-Verwundung/ Stümmelung oder Verlust bey denen alten Liven im Hertzogthum Liefland vor alten Zeiten geschätzet worden/ ist zu finden in den alten Liefländischen Ritter-Rechten/ zu Ende des dritten Buchs.

71 Daß man die Erhaltung derselben durch eines andern Tod suchen könne.] Dieser Meynung sind nicht allein die Moralisten / sondern auch die meisten Rechts-Gelehrten: Und Seldenus *de J. N. & G. lib.* 4. *c.* 3. zeiget/ daß solches Recht auch bey denen Juden gewesen. Daß auch die Griechen dieser Meynung gewesen seyen / geben uns die jenigen Gesetze / welche gebieten oder zulassen / den Ehebrecher/ so auf frischer That begriffen ward/ niederzumachen / gnugsame Anzeige / wie bey dem Libanio *Declam.* 25. 33. 34. zu sehen. Jedoch hält Augustinus *l.* 1. *de lib. arb. c.* 5. gar recht dafür / daß die Keuschheit / wenn wir sie dem Gemüthe/und nicht dem Leibe nach betrachten / eine Gemüths-Gabe sey/ welche / wofern unser Gemüth wohl befestiget ist/ durch keine äusserliche Gewalt an dem Leibe verletzt oder genommen werden kan. Derohalben/ ob gleich diese Verletzung jemanden angethan wird / und in Ansehung dessen/der solches thut/und der Göttlichen Ordnung / welche dadurch schändlicher Weise gebrochen wird / sehr groß ist / so scheinet es doch/ daß zwischen solcher Verletzung der weiblichen Ehre oder Jungfrauschafft / und Niedermachung dessen der diese Gewalt thut/ keine Gleichheit seye; füge hinzu/ was ferner stehet *c.* 1. 2. 3. 4. *sequent. causa* 32. q. 5. Derohalben so mässigen auch die Moralisten selbsten diese ihre Lehre / und lassen nicht so unbedachtsamer Weise zu/ so gar ohne Unterscheid den/ der eines Keuschheit antastet / nieder zu machen/ sondern/ wo solcher Zwang mit grosser Gewalt fürgenommen wird/ und es zu Niederwerffung und anderer Handthätigkeit und gewaltsamen Mitteln gerathen; siehe Balduinum *de Cas. Conse. lib.* 4. *c.* 1. *cas.* 15. Dieses aber ist nicht unbillig/ daß diejenigen / welche/ wegen Grausamkeit solcher fürgenommenen That und Gewalt bewogen/ den / so dasselbe anthun wollen / niedergemacht / vor weltlichem Gericht von der ordentlichen Straffe des Todt-Schlags loßgesprochen werden. Ubrigens / ob der jenige/ der einen Ehebrecher oder Ehebrecherin / so er auf frischer That begriffen/ nieder machet/ in seinem Gewissen frey und gesichert seye / ist eine Frage. Daß nun ein solcher nicht entschuldiget seye / ist daraus zu ersehen/ theils/ weilen das Göttliche Gesetz das Gebot / nicht zu tödten / an keinem einigen Ort nachgibt oder hebet; theils / weilen keine Noth rähtet / daß man solches wieder die/ so die Ehe brechen / fürzunehmen erlauben möge; dann die blosse Noth/ oder eine einer solchen Noth gleichmässige erhebliche Grund-Ursach allein machet/ daß auch eine Privat-Person in Abhaltung solcher Laster von sich selbst also verfahren möge / wie der Obrigkeit in Abstraffung derselben zu thun sonsten bloß allein zustehet / derohalben so kommet mit dem Göttlichen Gesetz nicht überein *lex* 24. *ff. ad l. Jul. de Adult.* welches zulasset / daß ein Mann einen Ehebrecher nieder machen möge / nicht aber einen jeglichen / sondern nur einen solchen/ der von geringem Stande / der unehrlich / und der von ihm in seinem eigenen Hauß bey seinem Weibe im Ehebruch begriffen worden; das Weib aber/ so die Ehe gebrochen / zu tödten nicht zugiebet. Nicht viel mehr kommen überein *lex* 20. 22. und 33. *ff. eodem.* krafft welcher einem Vatter zugelassen worden / einen Ehebrecher/ den er mit seiner Tochter auf frischer That ergriffen / auch selbst in dem Hause des Ehemanns/ nieder zu machen / wann er nur auch die Tochter zugleich mit nieder macht. Aber es kommt auch mit demselben nicht überein / *Novella* 177. *c.* 115. krafft deren ein Ehemann einen jeden nieder machen mochte / den er mit seinem Ehe-Weib an einem verdächtigen Ort Sprach haltend gefunden / jedoch/ wann er ihn wegen des Verdachts dreymahl schrifftlich erinnert/ davon abzustehen. Diese Gesetze also kommen mit denen Göttlichen Gesetzen nicht überein/ ohne wann man sagen wolte / daß sie den Todt-Schlag einer Ehebrecherin zwar zulassen / aber doch nicht billigen oder gut heissen / welche Meynung dem Didaco Covarruviæ *tomo* 1. *part.* 2. *c.* 7. §. 7. *n.* 21. doch nicht gefället. Siehe weiter Carpzovium 1. *dec.* 95. Laymannum *Theologia Moralis l.* 3. *tr.* 3. *c.* 2. *n* 4. Antonium Peretz *in Codic. de Adult.* 1. *n.* 23. Ziglerus.

72 Dem Leben gleich geachtet wird.] Seneca *de Beneficiis lib.* 1. *c.* 11. Das nächste nach diesem ist / ohne welches wir endlich wohlleben können/ doch aber von solcher Art ist/ daß wir lieber das Leben verliehren wollen/ als an jenem Schaden leyden / und verletzt werden / als da sind die Freyheit/ die Jungfrauschafft/ ein ehrliches und gutes Gewissen / Paulus *sententiarum V. tit.* 23. Wer einen Strassen-Räuber / der einen zu ermorden vor hat/ oder einen andern/ der Noth-Zucht an jemanden begehen will/ nieder macht/ soll nicht gestrafft werden. Dann dieser trachtet sein Leben/ jene ihre Ehre durch dergleichen öffentliche That zu beschützen. Augustinus *lib.* 1. *de libero arbitrio*, die Gesetze geben Macht und Freyheit entweder den Reisenden / die Strassen-Räuber/ damit sie von ihnen nicht umgebracht werden möchten/ nieder zu machen / oder einem jeden / er seye Manns- oder Weibs-Person / den / der Noth-Zucht an ihnen begehen will/ entweder vor oder nach/ wo er nur kan/ zu tödten. Grotius.

Wir haben ein Exempel an dem Hauptmann des Marii, der von einem Soldaten erschlagen worden / dessen [73] bey dem Cicerone und Quintiliano gedacht wird ; So finden wir in den Geschichten / daß etliche auch von Weibs-Bildern niedergemacht worden / die Chariclea nennet bey dem Heliodoro eine solche Niedermachung / eine rechtmässige Beschützung / das jenige / so man wieder die Keuschheit begehen will / abzuhalten.

VIII. Daß wir aber oben gesagt / "ob es wohl erlaubet und zugelassen seye / den / der uns ums Leben zu bringen im Werck begriffen ist / nieder zu machen / so thue doch der jenige viel löblicher / der viel lieber das Leben verliehren / und sich nieder machen lassen / als einem andern das Leben nehmen wolle ; Solches geben etliche solcher gestalt zu / daß sie eine Person / so vielen Menschen nutzen schaffen kan / [74] davon ausnehmen. Mich aber bedüncket es wenig sicher zu seyn / dieses [75] der Gedult zu wieder lauffendes Gesetz allen denen jenigen aufzulegen / an deren Leben andern hoch gelegen ist. Derohalben so halte ich dafür / [76] daß man solches auf die jenigen einschräncken müsse / deren Amt ist / Gewalt von andern abzuhalten / welcherley sind eine Besatzung / ein Geleit oder Convoy, die man mit dem Beding genommen und bedungen / daß sie uns beschützen sollen / und die / so ein Volck regieren / als Könige und Obrigkeiten / auf welche sich schicken kan / was dorten Lucanus sagt: [77] Indeme so vieler Völcker Leben und Wohlfahrt an dieses Seele hangen / und ein so grosses Reich dieselbe zum Haupt über sich gesetzt / ist es eine Grausamkeit / daß er hat sterben wollen.

IX. 1. Darentgegen aber kan sichs begeben / daß / weilen das Leben des / der uns angreifft / vielen nützlich ist / er ohne Sünde [v] nicht kan nieder gemacht werden ; und solches nicht nur allein krafft des Göttlichen Gesetzes / so wohl des alten / als des neuen / von welchen wir oben gehandelt / da wir erwiesen / [x 78] daß die Person eines Königs heilig und unverletzlich seye ; sondern auch krafft des Rechts der Natur selbsten ; Dann das Recht der Natur / [79] in so weit es ein Gesetz bedeutet / zielet [80] nicht nur allein auf das / was uns die jenige Gerechtigkeit / welche wir die Gleichtheilende genennet / saget oder anweiset / daß wirs thun sollen / sondern begreifft auch das Thun und Wesen anderer Tugenden / als da sind der

u Siehe dieſ. cap. ſ. 3. des 1. b. 3. c. ſ. 3. §. 3. des 2. b. 24. cap. ſ. 1 §. 1. und des 2. ſ. §. 3. des 25. c. ſ. 3. und 7. §. 2

v Siehe des 2. b. 24. c. ſ. 3. §. 2.

x Siehe des 1. b. 3. c. ſ. 8. und des 4. c. ſ. 3. n. 4 Soto *dicto loco*.

73 Bey dem *Cicerone*.] Siehe auch Plutarchum in der Lebens-Beschreibung *Marii*. Man sagt auch / daß der Kriegs-Gott Mars durch der Götter Urtheil frey gesprochen worden / als er den / der seine Tochter genothzüchtiget / nieder gemacht / wie Apollodorus *Bibliotheca* 3. davon zeuget. Füge diesem eine gar herrliche schöne Geschichte bey / welche zu finden beym Gregorio Turonensi *lib.* 9. Grotius.

74 Davon ausnehmen.] Daß sie dafür halten / es möge der / an dessen Leben vielen gelegen / vielmehr einen andern nieder machen / als sich nieder machen lassen. Gronovius.

75 Der Gedult zuwieder lauffendes Gesetz.] Daß sie nehmlich vielmehr andere nieder machen als leyden sollen. Gronovius.

76 Daß man solches auf die jenigen einschräncken müsse / deren Amt ist.] Hieher gehöret auch ein Soldat / der auf der Wache stehet / als welcher auch nicht einmahl durch die Flucht der Gefahr entfliehen kan / theils wegen gethanen Eydes / theils wegen eines grössern Gutes / welches / so er sich nicht beschützet / in Gefahr gesetzet wird. Ja er ist nothwendiger Weise gehalten und verpflichtet sich zu beschützen / als der wohl weiß / daß / wofern er sich nicht beschützet / sein König oder Fürst / Obrigkeit und Eltern in Lebens-Gefahr gerathen. Zierlerus.

77 Indeme so vieler Völcker Leben und Wohlfahrt an dieses Seele hangen.] Curtius im 10. b. Indem du aber so begierig deinen Leib in offenbahre Gefahr setzest / vergissest du / daß du so vieler Bürger Leben mit dir in Gefahr zeuchst. Grotius.

78 Daß die Person eines Königes heilig und unverletzlich seye.] Famianus Strada de Belgico *decis.* 1. *l.* 9. *p.* 463. setzet ein denckwürdig Exempel einer solchen Massigung / deren sich ein Unterthan / wann er von seinem Fürsten oder Ober-Herrn unschuldiger Weise angegriffen wird / bedienen soll. Dann als Alexander Farnesius, Hertzog von Parma, aus Wildheit der Jugend / gleichsam als wolte er seine und anderer Tapfferkeit und Stärcke auf die Probe setzen / bey nächtlicher Zeit herumb schwarmte / und einem berühmten Fechter aufzustossen suchte / ist er ungefehr dem Grafen Taurelli begegnet / welcher von Tapfferkeit und Kunst im Fechten sehr berühmt war / welchen er auch alsobald ausgefordert / und mit entblösztem Gewehr zu stehen gezwungen. Indem sie nun beyderseits aneinander / hat der Graf bey dem Fackel-Schein einiger Fürüber gehenden gesehen / daß er es mit dem Hertzogen / welchen er zuvor wegen Dunckele der Nacht nicht erkennen kunte / zu thun habe / darauf er den Degen weggeworffen / und mit grosser Ehrerbietung umb Verzeihung gebeten / weil er / obwohlen unwissender Weise / und darzu gereitzet / freventlicher Weise die Waffen wieder seinen Fürsten entblösset / und sich also an ihm vergriffen. Bœclerus.

79 In so weit es ein Gesetz bedeutet.] Antreibet oder gebeut / allerdings und nothwendig etwas zu thun oder zu leisten ; nicht etwan nur bloß allein erinnert und ermahnet / oder daß etwas der Erbarkeit gemässer seye / von sich selbst anzeiget / 1. b. 1. c. 10. §. Gronovius.

80 Nicht nur allein auf das.] Fordert nicht nur allein das von uns / wozu wir durch die bürgerlichen Gesetze gezwungen werden / sondern auch das / was

Mässigkeit/der Tapfferkeit/der Klugheit in sich/ als welches Thun/in gewissen Umbständen der Dinge/ nicht nur allein der Ehrbarkeit gemäß / sondern auch von solcher Art ist / daß wir es zu üben und in acht zunehmen schuldig sind : [81] darzu aber/ was wir gesagt/ verbindet uns die Liebe.

y L. 1. Contr. Illustr. 18. n. 10.

2. Und bringet mich Valquius [y] von dieser Meynung nicht ab/ wann er sagt / daß ein Potentat oder Fürst / der einen Unschuldigen angreiffet / durch solche That [82] aufhöre ein Ober-Herr zu seyn ; da dann schwerlich etwas der Warheit weniger gemäß oder gefährlicher hätte können gesagt werden/ als eben dieses. [z] Dann / gleich wie wir das Eigenthums- oder Macht-Recht unserer Güter [83] nicht verliehren / wann wir etwan mißhandeln ; also auch nicht das Recht zu regieren/ ohne wann es etwan ein Gesetz also ordnet. Welches Gesetz aber wird vom Ober-Herrn und der Staats-Macht solches ordnen/ daß wofern sich ein König oder Fürst wieder eine Privat-Person vergriffe/ er seine habende Majestät oder Staats-Gewalt verliehre / und ist solch ein Gesetz nirgends wo gefunden worden / glaube auch nicht / daß es wird gefunden werden ; Dann es die grösseste Unordnung menschlicher Dinge einführen würde. Daß aber Vasquius zu diesem und anderen vielen Schlüssen und Folgereyen zum Grund setzet / daß alle Regierung den Nutzen derer so regieret werden / nicht aber derer / so regieren/ zum Zweck habe/ solches/ ob es gleich insgemein wahr wäre/ thäte es jedannoch nichts zur Sache / [84] dann eben nicht so fort eine Sache aufhöret zu seyn / deren Nutzen eines Theils aufhöret. Daß er aber hinzu setzet / daß der Wohlstand eines gemeinen Wesens von einem jeden [85] um sein selbst willen verlanget werde / und müsse also ein jeder seine eigene Wohlfart dem gantzen gemeinen Wesen fürziehen / solches hänget allerdings nicht wohl zusammen. Dann wir wollen zwar wohl um unsert willen/ daß es mit dem gemeinen Wesen wohl stehe / solches aber nicht nur allein um unsert / sondern auch um anderer willen.

z Siehe des 1. b. 3. c. §. 8. §. 14. des 4. cap. 7. §. §. 7.

3. Dann es ist eine falsche/ und von allen vernünfftigen recht-lehrenden Weltweisen verworffene Meynung [a] etlicher / [86] die dafür halten / daß die Freundschafft/ welche Menschen unter und mit einander halten / bloß allein aus der Dürfftigkeit ihren Ursprung genommen/ da wir Menschen doch von uns selbsten / und von unserer eigenen Natur darzu geneigt sind / und angetrieben werden. [87] Daß ich aber vieler anderer meiner Neben-Menschen ihren Nutzen und Wohlfahrt dem meinigen eintzigen fürziehe / darzu vermahnet mich die Liebe zum öfftern / und gebietets bißweilen auch gar.

a Vorrede §. 6. und folgenden.

Hieher

was uns die gleich eintheilende und allgemeine Gerechtigkeit lehret/ als da sind die Sitten- und Tugend-Lehrsätze. Gronovius.

81 Darzu aber/ was wir gesagt/ verbindet uns die Liebe.] Ja nicht nur allein die Liebe/ sondern noch eine festere Verbind- oder Verpflichtung/ welche aus dem entspringet/ daß wir die Macht/ welche von GOtt einem Fürsten unmittelbahrer Weise gegeben/ erkennen und annehmen ; dann die Natur gebietet uns/ GOtt und allen denen/ welche die Macht zu regieren und zu herrschen von GOtt empfangen / unterthan zu seyn. Ziglerus.

82 Aufhöre ein Ober-Herr zu seyn.] Ein Fürst oder Regent gehet zwar in solchem Fall von dem Amt eines Regenten ab/ als welches in Beschützung/ nicht aber in Verfolgung seiner Bürgere und Unterthanen bestehet ; dannoch leget er den jenigen unverletzlichen Character / welchen ihme die Natur und das Göttliche Gesetz eingedruckt/ eben keines Weges darmit also fort ab. Hiervon ist gehandelt in des 1. b. 4. c. 11. §. Tesmar.

83 Nicht verliehren.] Wann jemand eine Mißhandlung/ so Straffe nach sich ziehet/ ja wodurch das Leben verwircket wird/ begehet / so daß er nothgezwungen flüchtig werden muß / so höret er deßhalben dannoch nicht auff/ ein Eigenthümer seiner Güter zu seyn/ ohne wann auf ein- oder andern Fall/ ein Gesetz dergleichen/ nehmlich daß der/ so es übertritt / seiner Güter verlustiget seye / und selbe dem Fisco heim fallen sollen/ im Munde führet und ordnet. Also auch verliehret kein König oder Ober-Herr / wann er etwan was wieder seine Gebühr thut / deßhalben seine Königliche Hoheit/ Würde oder Ober-Herrschafft/ ohne wann mit solch einem Gesetzes und Beding ihme die hohe Staats-Gewalt übertragen worden/ 1. b. 3. cap. 16. §. Gronovius.

84 Dann eben nicht so fort eine Sache aufhöret zu seyn.] Es bestehet zwar die Krafft und Vermögen eines jeden Werckzeuges im Gebrauch desselben ; Jedannoch aber verliehrt selbiges eben nicht so fort seine Achtung und Würde / wann es etwan mit der Sache alsbald nicht fort will / und damit nicht gleich zu Werck gerichtet wird/ was man damit vor hat. Also höret ein König oder Ober-Herr eben nicht auf ein solcher zu seyn / welcher etwan in ein oder anderm Stück sich nicht als ein König oder Ober-Herr hält. Gronovius.

85 Um sein selbst willen.] Um seines eigenen Nutzens/ und seiner eigenen Wohlfahrt halber. Gronovius.

86 Die dafür halten/ daß die Freundschafft welche Menschen unter und mit einander halten/ bloß allein aus der Dürfftigkeit ihren Ursprung genommen.] Diese irrige und gar schändliche Meynung wiederlegt Seneca *de Beneficiis lib. I. cap. I.* und *libro IV. cap. XVI.* Grotius.

87 Daß ich aber vieler anderer meiner Neben-Menschen ihren Nutzen und Wohlfahrt dem

Hieher gehöret was Seneca sagt: [b] Es ist kein Wunder / [88] daß man Fürsten und Könige und alle die / welche unter einem andern Nahmen Beschützere sind des gemeinen Wesens / mehr liebe als unsere eigene Freunde / Verwandten und Bekandten / dann wann vernünfftige Leute das gemeine Wesen betreffende Sachen höher achten / als ihre eigene / so folget daraus / daß auch der jenige wehrter und lieber ist / auf welchem das gemeine Wesen beruhet. Ambrosius [c]: Wann ein jeder dafür hält / es seye ihm viel lieber / den Untergang und das Verderben des Vatterlands / als sein eigen Unglück abgetrieben zu haben. Eben jetzt angezogener Seneca [d] hat folgendes [89]: Es haben *Callistratus* und *Rutilius*, dieser in Athen / jener in Rom / nicht gewolt / daß sie durch allgemeinen Schaden / oder Verderb des gemeinen Wesens / wiederum in ihr Vatterland gebracht würden / und zu ihrem Hauß und Hof / und den Ihrigen gelangeten; weilen es besser war / daß dieser beyden ein jeder allein mit seinem Privat-Schaden / als daß alle mit einem allgemeinen Schaden gedrucket würden.

b *L. 1. d. Clement. c. 4.*

c *de officiis 3. c. 3.*

d *L. 6. de benef. c. 37.*

X. 1. Es sind etliche / die dafür halten / wann jemand in Gefahr stünde / eine Maulschelle / oder andere gleichmässige Schmach und Gewalt zu bekommen / daß auch derselbe Macht und Recht habe / solches abzuhalten / auch gar mit Niedermachung seines Feindes. Was mich anbelangt / so bin ich nicht ungleicher Meynung / [90] wann man auf die blosse gleichtheilende Gerechtigkeit sein Absehen hat; dann obwohlen keine Gleichheit ist zwischen dem Verlust des Lebens und einer Maulschelle / so gibt mir jedoch der jenige / so mir [e] Unrecht zu thun / und mich zu beleydigen trachtet / eben damit das

e Siehe §. 11. dies. c. Soto *dicto loco*. Navarr. *c. 15. n. 3.* Sylvest. *in verbo Homicidium. 1. q. 5.* Lud. Lopez. *c. 62. d. §. 1.*

---

dem meinigen einzigen fürziehe.] Wir suchen unsern eigenen Nutzen und Wohlfart / nicht als einen Nutzen / der von dem Nutzen und Wohlfart des gemeinen Wesens abgesondert ist (wie wir dann / nachdem die Liebe nach solcher Beschaffenheit sich reguliren muß / gewißlich dergleichen nicht begehren sollen) sondern lieben dieselbe / als einen Theil des allgemeinen Nutzens also / daß der gemeine Nutze / in welchem der Unsere mit eingeschlossen ist / und ohne welchen er nicht bestehen kan / die Grund-Ursach seye / um welcher willen wir den Unserigen lieben. Derohalben so setzen wir die Liebe des Nutzens und Wohlfart des gemeinen Wesens für / unseren eigenen aber hernach. So lehret auch natürlicher Weise das Stück den Nutzen und die Wohlfart des Gantzen vielmehr / als seinen eigenen / in denen jenigen Dingen / welche an dem Nutzen und Wohlfart des Gantzen hangen. Zigler.

88 Daß man Fürsten und Könige.] Plutarchus in der Lebens-Beschreibung *Pelopida* im Anfange: Das erste und vornehmste Stück der Tugend ist / den jenigen zu erhalten / der andere erhält. Cassiodorus *de Amicitia*: Wann die Hand mittelst der Augen siehest / daß des Feindes Schwerd auf ein ander Glied des Leibes gezucket wird / gibt sie eigentlich auf ihre eigene Gefahr nicht so wohl acht / als daß sie viel mehr für andere Glieder / als für sich selbsten besorget / den Streich außnimmt. Und bald darauff: Derowegen so thun die jenigen / welche durch ihren eigenen Tod ihre Herren vom Tode erretten / zwar recht / wann sie vielmehr ihr eigen Leben als die Befreyung eines andern Lebens darsetzen. Dann in dem ihnen ihr Gewissen saget / daß sie ihren Herren Treu erweisen sollen / so scheinet es auch der gesunden Vernunfft gemäß zu seyn / daß sie ihrem zeitlichen Leben das Leben ihrer Herren vorziehen sollen. Und ferner wiederumb: Derohalben so kan einer gar wohl aus Liebe / und vornehmlich für die Wohlfart und Erhaltung vieler / sein Leben heylsamlich dargeben. Grotius.

89 Es haben *Callistratus* und *Rutilius*, dieser in Athen / jener in Rom / nicht gewolt / daß sie durch allgemeiner Schaden / oder Verderb des gemeinen Wesens.] Dann als Callistratus ins Elend gienge / in welches die aufrührische und unmässiger Weise in Freyheit lebende Stadt Athen noch andere mit ihm verjaget; und einer wünschete / daß Athen in solche Noth und Elend gerathen möchte / daß sie gezwungen würde / die ins Elend verwiesene wieder einzusetzen / hat er für einer solchen Wiederkunfft in seine Stadt einen Abscheu getragen. Rutilius aber / welcher gleichfalls ins Elend verjagt gewesen / als ihn einer tröstete / sagende / es wäre nun an dem / daß sich in Rom ein ehrlicher bürgerlicher Krieg beginnen werde / und also sich bald ereignen / daß alle Verjagte wiederumb nach Rom kommen dörfften; antwortete er: Was habe ich dir übels gethan / daß du mir eine schlimmere Wiederkunfft nach Rom / als Außgang wünschest?

90 Wann man auf die blosse gleichtheilende Gerechtigkeit sein Absehen hat.] Des Autoris Meynung ist eigentlich diese: Indem die gleichtheilende Gerechtigkeit überschritten wird / wann man jemanden nicht zueignet / wozu er vollkommenes Recht hat / oder ihme anthut / dergleichen nicht zu leyden oder anzunehmen er gleichfalls ein vollkommenes Recht hat / so könne der / so / indem er vor hat / und im Werck begriffen / dem andern eine Maulschelle zu geben / geschlagen oder gestossen / und also nieder gemacht wird / sich nicht beklagen / daß die gleichtheilende Gerechtigkeit an ihme überschritten und verbrochen worden. Dann wer den andern mittelst Gewalt und Unrecht reitzet / hat für sich kein Recht mehr / daß er nicht von dem andern auch hinwiederum das äusserste leyden müsse; oder / welches auf eines auskommt / gibt dem Beleydigten das Recht / zu seiner Beschützung immer zu thun / was er kan; obwohlen / daß man eines solchen Rechts eben nicht vollkommen gebrauche / andere Betrachtungen im Wege stehen. Puffendorff *de J. N. & G. l. 2. c. V. §. 12.*

91 Eine

das Recht / d. i. 91. 92 eine Moralische Macht / immerzu zu meiner Beschützung zu thun / was ich kan / in so ferne ich solches Ubel auf andere Weise von mir nicht abhalten kan ; so scheinet es auch nicht / daß uns 93 die Liebe für und an sich selbsten allhier verbinde dem jenigen zum besten der uns schadet. Aber das Evangelische Gesetz hat eine solche That gantz und gar unzulässig gemacht. 94 Dann es befiehlet Christus / man solle vielmehr eine Maulschelle oder Backenstreich aushalten / [f] als seinem Feinde schaden ; wie vielmehr verbietet er einen solchen zu tödten / um eine Maulschelle zu vermeiden? Durch welches Exempel wir erinnert werden / 95 daß wir uns hüten sollen für dem / was Covarruvias sagt ; daß die menschliche Erkäntnuß / welcher das Recht der Natur nicht unbekant seyn kan / 96 nicht leide / daß etwas aus natürlichen Ursachen zugelassen werde / das bey GOTT / welcher die Natur selbsten ist / nicht eben gleichfalls zugelassen. Dann GOTT / welcher also ein Ursprung der Natur ist / daß er auch zugleich über die Natur gantz freyer Weise thut / hat das Recht uns Gesetze fürzuschreiben / auch von solchen Sachen / welche in ihrer Natur frey / und noch unbeschränckt seyn : Vielmehr kan er ein Gesetz geben / daß man das jenige / was von Natur der Erbarkeit gemäß ist / zu thun schuldig werde ; ob schon es in seiner Natur von solcher Art nicht ist / daß man es zu thun schuldig ist.

[f] Siehe des 1. b. 2. c. §. 8. §. 2.

2. Es ist aber grosses Wunder / daß / da der Wille GOttes in dem Evangelio so klar und deutlich herfür scheinet / jedoch etliche Geistliche / und zwar

91 Eine Moralische Macht.] Apollodorus *lib.* 2. da er vom Lino handelt : Als er nach Theben kam / und Bürger daselbst geworden / ist er daselbst umkommen / indeme Hercules ihn mit einer Zitter todt geschlagen. Dann als Linus ihn schlug / ist Hercules hefftig darob erzürnet worden / und hat ihn nieder gemacht / und als er von etlichen eines Mords angeklagt wurde / da hat er im Gerichte des Rhadamantis Gesetz / krafft dessen der / welcher deme / so einem erst Gewalt zugefügt / Schaden thut / für unschuldig erkläret wird / vorgelesen. Grotius.

92 Eine Moralische Macht immerzu zu meiner Beschützung zu thun / was ich kan.] Diesen des Autoris Satz drücket Barnes *in ord.* 2. 9. 64. also auß / daß sich das Recht zu beschützen zu allem dem ausstrecke / was nöthig ist / sich von der jenigen Gefahr / deren sich einer zu befürchten / befreyet zu erhalten. Weilen aber hier / nach des Autoris eigner Bekäntnus / zwischen der Beschütz- und Verletzung keine Gleichheit ist ; die natürliche Gerechtigkeit aber solche für allen Dingen in acht genommen haben will / so wird diese Meynung / wann sie nach dem Gesetz der Natur erörtert wird / nicht bestehen können / und wenig Krafft haben. Dann wie solte mir unendlicher Weise ein Recht zukommen / wieder den jenigen / der mir eine Maulschelle zu geben / oder sonsten Schaden zu thun dräuet? sintemahl aus solchen Bedräuungen mir nur eine Furcht eingejaget wird / mir eine Maulschelle zu geben. Dräu-Worte pflegen aber gar öffters nicht werckstellig gemacht zu werden / sonderlich vom Großsprechen. Und dahero / als der Rechtsgelehrte Baldus *ad l.* 1. *c. quando lic. unicuique sine judic.* behauptet / man könne dem / der uns dräuet / zuvor kommen / und ihn tödten / hat Paulus Castrensis dieses so schlechter Dinge hin nicht zugeben wollen / sondern alsdann erstlich / wann man weiß / daß ein solcher gewohnt gewesen / seine Dräu-Worte werckstellig zu machen ; wie Sichardus *ad d. l.* 1. *n.* 3. gedencket. Ich aber gebe auch alsdann nicht Beyfall / weilen ich niemahls des Ausgangs also gewiß bin / daß eben das jenige / was ich befürchte / gewiß und unfehlbar geschehen müsse. So ist auch eine jede Furcht ohne Unterscheid nicht gnug einem andern im Niedermachen vorzukommen / und pflegt sich offt vielerley zu ereignen / das einen solchen Fürsatz ändern und umzustossen pflegt ; viel besser ist das jenige / was der Autor in dieses Capitels vorhergehendem V. §. gelehret. Ziglerus.

93 Die Liebe.] Die jenige Meynung / mit welcher allen Menschen zugethan zu seyn / uns die Natur und gesunde Vernunfft lehret. Gronovius.

94 Dann es befiehlet Christus.] Dieses ist gantz falsch und ein Irrthum / welchen die Socinianer hegen : Dann die Liebe für und an sich selbsten verpflichtet uns / daß wir nicht übermäßiglich wüten sollen / und zielet auf des Nächsten Heyl und Wohlfahrt / sonderlich auf die ewige ; welche ich von wegen eines geringen Unrechts / so man auf mich anspinnet / in Gefahr setze. Oliander.

Der Leser muß hier mit dem Autore, welcher socinianisirt / nicht meynen / daß eine solche Eigen-Rache / von welcher bey dem Matth. V. 39. gedacht wird / erstlich von Christo verbotten seye / sondern sie ist vielmehr bereits im Alten Testament Levit XIX. 18. verbotten ; hievon wird in der Anmerckung über den 13. §. dieses Capitels ein mehrers gesagt werden. Ziglerus.

95 Daß wir uns hüten sollen für deme / was *Covarruvias* sagt.] Es ist aber Covarruvias nicht so ungereimt / daß er behaupten solle / GOtt könne das jenige / was die Natur zugelassen / oder undeterminirt gelassen (welches Seldenus *de J. N. & G. l.* 1. *cap.* 8. ein zulassendes Recht nennet) durch ein gesetztes aufgebrachtes Recht nicht solle in gewisse Schrancken und Ziele setzen können / oder auch das / was die Natur befiehlt / auf gewisse Weise einschräncken / sintemahlen dasselbe auch einer menschlichen Majestät erlaubet ist und frey stehet. Sondern es disputirt Covarruvias an besagtem Ort / ob es vor GOtt entschuldige / wann man sich wieder den / so einen angreifft / beschützet ; und bejahet solches wieder den Accursium von welchem er sagt / er habe nicht erwogen / daß diese Selbst-Beschützung durch das Recht der Natur zugelassen seye. Wann es derohalben natürlichen Rechtens ist / kan es GOtt / als dem Ursprung der Natur nicht mißfallen / zum wenigsten mir in solchen Fällen / in welchen das Gebott natürlichen Rechtens nicht umschräncket / und in zugelassenen Dingen durch ein folgendes anderes Gesetz nichts neues geordnet ist. Derohalben so thut der Autor dem Covarruviæ unrecht / ist auch über dem falsch / daß der Autor meynet / es seye nun uns erstlich durch das Evangelium kund worden / daß es nicht zugelassen / sondern verbotten seye / eine Maulschelle mit einem Todt-Schlag wieder zu vergelten. Ziglerus.

96 Nicht leide.] Was einem Menschen / welcher seine gesunde Vernunfft hat / und derselben braucht / das Recht der Natur anzeiget / solches könne bey GOtt für keine Sünde gehalten werden. Gronovius

zwar der Christlichen Religion zugethane gefunden werden/ welche meynen/ es seye recht / daß man zulasse/ einen nieder zu machen/ [g] um nicht nur der Maulschelle/ welcher man sich von ihme zu befürchten habe/ zu entgehen/ sondern auch/ wann man sie bereits empfangen / und derjenige / so sie gegeben / flöhe/ um [97] die Ehre/ wie man sagt/ wieder zu erlangen; [98] welche Lehre mir dann gantz gottloß und unvernünfftig zu seyn düncket. Denn die Ehre ist eine gefaste Meynung oder Einbildung/ daß einer etwas Vortreffliches und Hohes besitze und an sich habe. [99] Der jenige aber/ der ein solches Unrecht erträgt/ der erweiset sich fürtrefflicher Weise gedultig/ und vermehret also deßwegen vielmehr seine Ehre/ als daß er sie verringere: und ist nichts daran gelegen/ thut auch nichts zur Sache/ wann etliche von dieser Tugend der Gedult / aus verderbten Gemüths-Neigungen/ unrecht urtheilen/ und mit andern erdichteten Nahmen solche zur Schande außdeuten/ und durchhecheln. Dann solche verkehrte Urtheile weder die Sache für und an sich selbsten noch derselben Hochachtung verändern oder verringern. So haben auch nicht nur allein die erste Christen dieses gesehen / sondern auch die Weltweisen/ welche gesagt / daß derjenige kleinmüthig seyn müsse/ der keine Schmach und Hohn ertragen könne/ wie wir an einem andern Ort erwiesen haben.

g Siehe des 1. b. 2. c. §. 8. f 3. und 2. b. 3. c. §. 3. f. 5. Navarr. c. 15. 4. Henr. d. Irregul. c. 35. Vict. d. Jure Belli. n 5.

3. Daraus erhellet auch / wie wenig man gut heissen könne/ was von denen meisten gelehret worden; [h] Es seye nach Göttlichen Rechten (denn was das Recht der Natur für sich allein betrifft / dawieder streitte ich nicht / daß es nicht also seye) erlaubet mit Niedermachung des/ so uns angreifft/ sich zu beschützen/ ob man gleich ohne Gefahr entfliehen könte/ weilen nehmlich die Flucht ein [100] schändlich Werck seye / sonderlich an einer fürnehmen adelichen Person; Es ist aber in solchen Dingen gantz und gar keine Schande / sondern nur eine falsche [i] irrige

h Soto art. 8. d q. 5. Dd. in l. 3. ut vim. D. de Just. & Jure, & in lege 1. C. unde vi. Vasq. d. c. 18. n. 13. 14. Sylv. in Verbo Bellum p 2. n. 4.

(C)

97 Die Ehre.] Achtung/ Würde/ welche/ wenn man empfangene schmähliche Schläge ungeahndet erduldet/ verlohren zu seyn scheinet. Gronovius.

98 Welche Lehre mir denn gantz gottloß und unvernünfftig zu seyn düncket.] Es ist gantz falsch/ daß eines Ehre/ wenn ihme dergleichen Schmach angethan wird / für und an sich selbst genommen / oder auffgehoben werde; als welche fürwahr auf einem gar schlüpfferigen Grund bestünde/ wenn sie an eines jeden übermüthigem bösen Willen und Lüsten hienge. Und kan ja die Verachtung/ so darinnen ist/ gar leicht von der Obrigkeit weggenommen oder ersetzet werden/ wenn einem solchen Thäter und Beleidiger schwere Straffe auferleget wird / daß er dem Beleidigten öffentlich Satisfaction gebe. Pufendorff.

Wie im Reiche Schweden die von Adel und der Ritterschafft/ nebst andern Bedienten / für solche und dergleichen erlittene Schmach/ öffentlich Satisfaction erlangen / ist zu sehen in dem Königl. Duell-Placat von *An.* 1682. *Art.* 5. und 10. und in dem Chur-Fürstenthum Brandenburg/ in dem vom Churfürsten Friederich dem III. *An.* 1688. den 6. *Aug.* ausgegangenem Verbott/ *Art.* XI.

99 Derjenige aber/ der ein solches Unrecht erträgt/ der erweiset sich fürtrefflicher Weise gedultig / und vermehret also deßwegen viel mehr seine Ehre.] Dieses aber will sich auf unsere Zeiten nicht mehr schicken / in welchen einige gewisse Meynungen so starck und hefftig regieren/ daß sie zuweilen das Recht / die Warheit selbst / und alles umkehren: Und sehe ich also nicht / wie einer/ der schwer geschmähet worden / unter seinen Mitbürgern leben / und ein ehrliches Ambt bedienen könne / wofern er die ihm wiederfahrne Schmahungen nicht von sich ablehnet; wie man denn vom Printzen von Conde/ welcher beschuldiget wurde/ als wenn er die Frantzosen zur Rebellion auffgereitzet hatte/ beym Thuano 24. b. lieset: Nachdem er mit denen Seinigen zu Rahr gegangen/ ob er versuchen solte / sich zu vertheidigen/ oder ob ers darauff ankommen lassen solle / daß er solche des gemeinen Mannes Reden und Leichtglaubigkeit von sich selbsten verschwinden liesse/ so fiel er zwar anfänglich auf die Gedancken / sich zu stellen / als wenn er nichts davon wüste, als ihm aber schmertzlichen zu Sinne stiege/ daß ihm auch vom König selbsten solches vorgeworffen wäre/ und dabey zugleich vernommen / daß von derer frembden Potentaten Gesandten / so damahls um den König gewesen / in der Correspondence an ihre hohe Principalen/ solches Gerücht von ihm auch in die Ferne ausgebreitet seye / ist er / in Erinnerung seiner Ehre/ und darentgegen der Grösse solcher Schmähungen auffs hefftigste beweget/ angetrieben worden / vom König öffentliche Audientz zu begehren / und hat vor der Königin Catharina selbst/ in Beyseyn derer von Guise/ und derer außwärtigen Potentaten Gesandten/ nachdem er / nach beywohnender seiner Beredtsamkeit / und nach damahliger der Zeiten Zustand und Beschaffenheit/ angeführten Gründen/ sich trefflich und mit grossem Vertrauen auf sein gut Gewissen verantwortet / und seine Unschuld dargethan/ endlichen mit angefüget / wenn jemand wäre/ der Argwohn auf ihn hätte / und ihn beschuldigte / als ob er der Autor wäre / die Städte zum Abfall zu bewegen / oder die Frantzosen zu des Königs Untergang zu bestechen/ oder sich wider denselben zusammen zu verschwören / so seye er bereit / mit Beysetzung seines hohen Standes und aller hohen Würde / seine Unschuld mit dem Degen gegen einen solchen zu beschützen. Füge hinzu was Pufendorff hat *de J. N. & G. l.* 2. *c.* 5. §. 12. Tesmar.

100 Schändlich Werck.] Eine einem tapfferen Mann unanständige Sache. Gronovius.

101 Ca-

i Siehe des 2. buchs 17. c. §. 18.

k *In addit. ad Alex. cons.* 119.

1 Petr. Navarr. *l.* 2. c. 3. *n.* 376.

m Siehe des 7. c. §. 2.

n Siehe §. 13. §. 2.

o Siehe dies. c. §. 10. §. 1.

i irrige Einbildung / als ob es eine Schande wäre / welche alle die jenige / die nach Tugend und Weißheit streben / verachten sollen. Und freue ich mich / daß unter denen Rechts-Gelehrten hierinnen 101 Carolus Molinæus k mit mir überein stimmet. Was ich von der Maulschell und Flucht gesagt / eben das will ich auch von andern Dingen / durch welche das wahre Hochachten und ehrlicher Nahme eines Menschen verletzet wird / gesagt haben. Wie / wann aber jemand etwas von uns redet / das / so es geglaubet wird / bey ehrlichen Leuten unsere Ehre und guten Nahmen schmählert? Daß man auch einen solchen niedermachen möge / sind etliche / die es lehren; 1 aber gar falsch / und auch wieder das Recht der Natur: 102 Dann diese Niedermachung ist 103 keine fügliche geschickte Weise seinen ehrlichen Nahmen zu schützen.

XI. Last uns nun zu denen unrechtmässigen Gewaltthätigkeiten kommen / durch welche man unsere Güter antastet. m Wann wir die gleichtheilende Gerechtigkeit ansehen / will ich nicht läugnen / daß man / zu Erhaltung des Seinigen / n den / der es uns gewaltsamer Weise nehmen will / wann es also vonnöthen ist / auch gar niedermachen könne: Dann die jenige Ungleichheit / welche zwischen denen Gütern und dem Leben ist / wird durch die Gunst / womit man dem Unschuldigen zugethan / und den Haß / womit man einen solchen Räuber verfolget / ersetzet und gehoben / wie wir bereits oben gesagt: o 104 Darauß dann folget / wann wir dieses Recht allein ansehen / daß man einen Dieb / der mit dem gestohlenen Gut fliehet / mit einem Wurff-Spieß oder werffenden Geschoß zu Boden schlagen möge; wann man solches auf andere Weise nicht wieder erobern kan. Demosthenes in seiner Rede auf Aristocratem: Ist dieses fürwahr nicht hart und ungerecht / daß nicht allein denen geschriebenen / sondern auch dem allen Menschen unter sich gemeinen Gesetz der Natur zuwieder / daß mir nicht zugelassen wird / Gegen-Gewalt zu brauchen wieder den / der mir das Meinige feindlich und gewaltsamer Weise raubet? So stehet auch hierinnen 105 die Liebe / 106 als ein Gebot genommen / nicht entgegen / 107 wann wir das Gött- und menschliche Gesetz bey seite setzen / ohne / wann das Geraubte von sehr geringem Wehrt ist / und derowegen billig verachtet werden mag / welche Außnahme oder Bedingung etliche gar recht hinbey fügen.

XII. 1. Last uns nun sehen / was 108 das Hebräische Gesetz / mit welchem auch das alte Gesetze Solonis, dessen Demosthenes wieder den *Timocratem* gedencket / 109 und das daraus genommene Zwölff-Tafel-Gesetze /

101 *Carolus Molinæus.*] Und Carpzovius *in Prax. Crim. part.* 21. *q.* 30. *n.* 53. *segq.* welcher für andern wohl gesehen werden mag / wie auch Frantzkius *Exerc.* 12. *q.* 6 Zieglerus.

102 Denn diese Niedermachung.] Dieses gebe ich gerne zu / so viel als Privat-Waffen betrifft / und scheinet auch / daß hier des Autoris Rede von denenselben eigentlich sey; darentgegen ist mehr als zu viel offenbar / daß von Potentaten und hohen Häuptern / wegen verletzter Ehre / gar öffters Krieg zur Hand genommen werde. In dem Dähnisch-Hollsteinischen Bund finden sich unter andern auch diese Worte: Es ist zum *bello legitimo offensivo* Ursache gnug / wenn ein Part an seiner *Reputation* verletzet wird. Theatrum Europ. *ad An.* 1658. Tesmar.

103 Keine fügliche geschickte Weise.] Und eben so hat auch Kayser Augustus geurtheilet / beym Suetonio *cap.* 51. und 55. Gronovius.

104 Daraus denn folget.] Diese Meynung heget neben andern aus eben diesem Grund P. Laymannus *Theol. Moral. l.* 3. *tr.* 3. *p.* 3. *c.* 3. *n.* 4. Nachdem aber Covarruvias *ad Clem. si furiosus, &c. de homicid. p.* 3. §. *un circa fin.* aus dem Sylvestro sie erzehlet / setzet er sehr recht hinzu / daß solche irrig und falsch seye / sintemahl sich ein solcher Dieb mit keinen Waffen zur Wehr stellet / auch kein Nacht-Dieb sey / und den andern nicht angreiffe / ja vielmehr fliehe; derohalben / so kan und mag es nicht frey und zugelassen seyn / ihn nieder zu machen. Füge denn hey Ant. Merenda *l.* 5. *controvers. c.* 10. *Val Volez. ad L. Corn. de sicar. c.* 7. *n.* 104. So ist auch der Haß / mit welchem ein solcher Dieb gemeiniglich verfolget wird / und welchen der Autor vorwendet / nicht sowohl einer Privat-Person / als dem gemeinen Wesen eigen / daß also auch die Vergeltung / welche zu einer Straff verwandelt wird / der Obrigkeit zustehe / nicht aber einer Privat-Person / als welcher kein Recht zukommt / einen solchen mit Straffe zu belegen. Zieglerus.

105 Die Liebe.] Die schuldige Gebühr menschlicher Zuneigung / mit welcher ein Mensch dem andern insgemein zugethan zu seyn / verbunden ist. Gronovius.

106 Als ein Gebot genommen.] Als das Gegentheil gebietende / rahtende und erinnerende / obschon sie solches nicht befielet oder gebeut als ein Gesetz. Gronovius.

107 Wenn wir das Gött- und menschliche Gesetz bey seite setzen.] Wenn die Liebe bloß allein und schlechter Dings betrachtet wird / ausser dem / wodurch sie durch die Gött- und menschliche Gesetze vermehret wird. Gronovius.

108 Das Hebräische Gesetz.] 2. b. Mosis 22. cap. v. 2. Gronovius.

109 Und das daraus genommene Zwölff-Tafel-

Gesetze/ wie auch des Platonis in seinem neunten Buch von denen Gesetzen übereinstimmet / für eine Meynung in sich habe. Dann alle diese Gesetze stimmen darinnen überein / daß sie einen Nacht-Dieb / von demer bey Tag stichlet/ unterscheiden : [p] von der Grund-Ursach aber des Gesetzes ist Zweiffel obhanden. Etliche meynen/ es seye bloß allein darauf gezielet worden/ weilen man bey Nacht nicht unterscheiden könne / ob der/ so einbricht/ ein Dieb oder ein Mörder seye / [q] und also könne man ihn niedermachen/ als einen Mörder. Etliche halten dafür / daß der Unterscheid darinnen bestehe / weilen es scheinet / daß man bey Nacht / da der Dieb nicht kan erkandt werden/ das Seinige desto weniger wieder habhafft werden/ und erlangen können. Mich bedüncket/ daß die Gesetzgeber/ weder auf dieses noch auf jenes ihr Absehen gehabt/ sondern vielmehr das gewolt haben/ daß man schnurstracks und bloß allein umb der Güter willen niemand tödten solle : Welches dann/ damit ich ein Exempel gebe/ geschähe/ wann ich den fliehenden Dieb mit einem Wurff-Geschoß zu Boden schlüge / daß ich/ nachdem ich ihn niedergemacht / das Meinige wieder erlangte ; [110] aber wann ich selbsten in Lebens-Gefahr gebracht würde / alsdann sey es mir erlaubet/ solche Gefahr von mir abzuwenden / auch mit der Gefahr des Verlusts eines andern seines Lebens : Und stehet mir hier nicht entgegen/ [111] daß ich selbst mich in diese Gefahr gesetzt / indem ich das Meinige zu behalten / oder / dafern es mir bereits gestohlen worden / solches aus des Diebs Händen zu reissen / oder den Dieb zu fangen begehre ; dann in diesem allen mir nichts beyzumessen werde/ [112] der ich in einer zugelassenen That begriffen bin/ und niemanden unrecht thue/ weilen ich mich meines Rechts gebrauche.

2. Derohalben so bestehet der Unterscheid unter einem Nacht-Dieb/ und unter dem/ so bey Tag stichlet oder einbricht/ hierinnen / daß man bey Nacht schwerlich Zeugen haben kan ; und deßwegen/ wann der Dieb todt gefunden werde/ man viel leichter deme Glauben beymesse/ der da sagt/ der Dieb seye von ihme niedergemacht worden / umb sein Leben zu beschützen/ als welchen er mit einer solchen Wehr gefunden / wemit er schaden können. Dann dieses erfordert das Hebräische Gesetz/ [r] das da von einem Dieb/ so ergriffen wird/ handelt / במחתרת , welches etliche übersetzen/ daß es heisse/ in Eingraben einbrechen / etliche andere aber vielleicht besser / mit einem Instrument / damit man einbrechen kan. Wie dann dieses Wort auch bey dem Jeremia 11, 26. von denen gelehrtesten Jüden also gegeben und ausgelegt wird. Zu dieser Außlegung leitet uns das Römische Zwölff-Tafel-Gesetz/ welches verbietet einen Dieb/ der bey Tag einbricht und stiehlet/

(C) 2 nieder

p Soto, *d. loco.* Matesilan. *notab.* 135. Jaf. & Gom. *Instit. de Action. in pr.* Covarr. *d. §. 1. n. ibi decimo.* Leff. *d. 11. n. 68.*

q Covarr. *d. l. Aug. citat. in C. si persodiens, de Homicidio.* Leff. *d. c. 1. dub. 11. num. 66.*

r *Exod.* 22. 2.

Tafel-Gesetze.] Diesem kan beygefüget werden/ *lex Wisigothorum lib. VII tit. 2. l. XVI. & capitulare Caroli Magni lib. V. cap.* 191. Krafft der Longobardischen Gesetze kunte derjenige / welcher in eines andern Hof kam / wenn er sich nicht binden liesse/ niedergemachet werden. Grotius.

110 Aber wann ich selbsten in Lebens-Gefahr gebracht würde.] Dieses ist gar recht : Dann die Gefahr/ in welcher eine solche Person gesetzt wird / macht/ daß der Todtschlag/ welchen man an einem solchen Dieb oder andern gewaltsamen Räuber begehet/ rechtmässig ist. Dann wann man einen rechtmässiger Weise niedermacht / so muß solches geschehen mit einer Mässigung unsträfflicher Beschützung/ insgemein eine unbescholtene Noth-Wehr genant / welche aber eine obschwebende Lebens-Gefahr zum Grund und Ursach haben muß/ nicht daher/ weilen das gestohlene durch andere rechtliche Wege oder gerichtliche Macht nicht kan wieder erobert werden / wie solches Petrus Binsfeld *ad c. I. x. de injur. & damn. dat. quæst. 6.* weitläufftig erkläret/ und hierinnen mit vielen andern / welche er anziehet / nicht übereinstimmet. Was aber das Zwölff-Tafel-Gesetz anbelanget / so hat es vielleicht auf diesen Unterscheid keinen Absehen gehabt. Dann es saat schlechter Dinge hin / wann jemand einen nächtlichen Dieb erschlägt oder sonsten niedermacht / derselbe solle mit Recht erschlagen oder niedergemacht seyn / ein Dieb aber/ der bey Tag stiehlt/ nicht anders/ als wann er sich mit Waffen oder Geschoß zur Wehr setzet. Und hier thut zur Sache / was Cicero. Seneca. Augustinus. Ulpianus sagen/ daß man einen Nachts-Dieb auf allerley Weise und Wege niedermachen könne. Siehe Jacob. Gothofredum *ad LL. XII. tabb. ad tab 2. lib. 3. pag. 58. & in not. pag.* 195. Cujac. *ad l. 3. ff. de just. & jur.* Diesem mag nun seyn wie ihm wolle / so ist jedoch/ wann jemand einen nächtlichen Dieb niedermacht/ die Muthmassung da/ daß er solches gethan habe / und sein Leben zu beschützen / Valent Voltz, *ad L. Corn. de sicar. c. 7. num.* 95. Jedoch ist nicht zu erdulten / was Bartolus *in l. 9. ff. ad L. Corn. de sicar.* saget / man könne den/ der bey Tag stiehlt/ und wegen Dunckelheit des Orts nicht erkennet werden kan/ niedermachen/ eben wie einen nachtlichen Dieb. Zieglerus.

111 Daß ich selbst mich in diese Gefahr gesetzt.] Daß ich gleichsam selbst schuld daran bin / daß ich in solch eine Gefahr komme. Gronovius.

112 Verneh in einer zugelassenen That begriffen bin.] Also daß ich auch Fuß-Angeln in die Erde werffen oder andere verwundende Instrumenten stellen kan/ die Diebe zu beschädigen/ oder zu verstricken. Menochius *de Arbit. jud. 99. l. 2. cas. 324. n. 7.* Polydor. Ripa *de mat. temp. c. 32.* Zieglerus.

113 Von

nieder zu machen / es seye dann / wann er sich mit Waffen zur Wehr stellet. Derohalben/ so muthmasset man wieder einen Nacht-Dieb / daß er sich gewaffneter Hand zur Wehr gesetzt. Unter dem Wort Waffen aber werden verstanden Knüttel oder Prügel und Steine / wie solches von dem Rechts-Gelährten Cajo über eben dieses Gesetze angemercket worden. Im Gegentheil hat Ulpianus gelehret / ' daß das / so von dem Nacht-Dieb gesagt werde / wann jemand denselben tödte / daß er deßwegen ungestrafft bleibe / verstanden werden müsse / daß es alsdann erstlich statt finde / wann er ohne eigene Gefahr sein nicht hat schonen können / indem er nehmlich / das Seinige zu erhalten / begriffen gewesen.

' L. si pignore. 54. § furem. 2 D. de Furtis.

2. Derohalben wie ich gesagt / so ist die Muthmassung für den / der den Dieb bey nächtlicher Zeit todt schlägt: Wann aber etwan Zeugen dabey gewesen / durch welche man gewiß / daß der / so den Dieb todt geschlagen / in keine Lebens-Gefahr gesetzt gewesen / so wird diese Muthmassung aufhören / und derohalben der jenige / so niedergemacht hat / des Todschlags schuldig seyn. Zu dem kommt noch / daß das Zwölff-Tafel-Gesetz ' so wohl bey Tag als Nacht erfordert / daß der / so einen Dieb ergriffen / solches mit einem öffentlichen Geschrey kund machen und bezeugen solle / wie wir vom Cajo lernen; " damit nehmlichen / wann es geschehen könte / Obrigkeitliche Personen oder Nachbarn darzu kommen / und entweder Hülffe leisten oder Zeugnuß geben möchten. Weilen es aber bey Tage viel leichter zu geschehen pflegt / als bey Nacht / daß die Leute also zusammen lauffen / wie Ulpianus über jetzt angezogenen Ort des Demosthenis anmercket / so wird auch deme / der da wegen eingebrochenen Diebs bey nächtlicher Zeit in Gefahr des Lebens gewesen zu seyn saget und gewiß versichert / Glauben beyzumessen.

' Siehe des 1. b. 3. c. §. 2. f. 2. " *L. Furem. 9. D. ad leg. Cornel. de Sicariis. L. itaque 4. D ad leg. Aquiliam.*

4. Deme dann gleich ist / was das Hebräische Gesetz haben will / daß man glauben soll / [113] von einer Jungfrau / welche auf dem Feld genothzüchtiget worden / nicht aber wann es in einer Stadt geschehen / weilen sie durch ihr Geschrey einen Zulauff der Leute so wohl machen können / als sollen. Zu deme / was wir oben gesagt / kommt noch dieses / daß ob schon es im übrigen mit denen gebührenden Umständen seine Richtigkeit hätte / so kan jedoch das jenige / was sich bey Nacht zuträgt / viel weniger erforschet / und / wie groß oder wie gefährlich die Sache seye / erfahren werden; und derowegen sind sie desto furcht- und schreckbarer. So hat derohalben so wohl das Hebräische / als das Römische Gesetz ihren Bürgern befohlen / worzu uns die Lieb räthet und antreibet / nehmlich / daß sie niemand niedermachen sollen / bloß allein deßwegen / weil er stiehlet; sondern daß solches alsdann erstlich erlaubet seyn solle / wann der / so das Seinige zu retten und zu erhalten begriffen ist / selbsten in Lebens-Gefahr geräthet. Moses Maimonides hat angemerckt / daß einer Privat-Person einen andern nieder zu machen nicht anders zugelassen sey / ohne das zu retten und zu erhalten / was unersetz- und unwiederbringlich ist; als das Leben und die Jungfrauschafft.

XIII. 1. [114] Was sollen wir aber nun von dem Gesetze des Evangelii sagen; daß dasselbe eben das zulasse / was das Gesetze Mosis zugelassen; oder

[113] Von einer Jungfrau / welche auf dem Felde genothzüchtiget worden.] Dieses erkläret Philo sehr wohl / daß eben das Feld zu einem Exempel eines Orts gesetzt worden / nicht eben / als wann man daraus alleine eine dergleichen Streit-Frage entscheiden solle / sondern weilen solche Thaten sich öffters im Felde / als in der Stadt zutragen. Angesehen / wie er *libro de specialibus legibus* lehret / auch in Städten eine Weibes-Person / wann man ihr den Mund zustopfft / daß sie nicht schreyen kan / Gewalt leyden / hingegen auch wohl auf dem Feld eine andere in Unzucht willigen kan. Grotius.

[114] Was sollen wir aber nun von dem Gesetze des Evangelii sagen.] Daß ein anders seye das alte und Mosaische Gesetz / ein anders das neue und Evangelische: Daß das Evangelische Gesetz vollkommener seye / als das Mosaische: Christus habe neue Gesetze gegeben / und was dergleichen Redens-Arten mehr sind / deren der Autor sich offtmahls hin und wieder vernehmen lässet / sind der Socinianer irrige Lehre und Meynungen / wofür man sich derowegen desto mehr hüten muß. Falsch und irrig ist es / daß das Evangelium mehr von uns fordern solle / als das Gesetze Mosis; dann das Gesetz ist für und an sich selbst vollkommen gewesen / welches also nicht zulässet / daß man etwas darzu oder davon thue / 5. b. Mosis 4. c. 2. v. und 12. cap. 32. v. als welches eine solche Liebe gegen GOtt und den Nächsten erfordert / über welche ferner nichts höhers kan gefordert werden. Dann es dringet auff eine mit-angeschaffene Vollkommenheit / oder eine solche / welche der Angeschaffenen gleich ist / welche warhafftig eine Gemüths- und Seelen-geschickliche Vollkommenheit ist / und derohalben will / daß das / was wir dem Gebott zu gehorsamen thun / aus einer Gemüths- und Seelen-Geschicklichkeit komme / welche Geschicklichkeit hierinnen / und in dieser

oder gleich wie es in andern Dingen vollkommener ist/als das Gesetze Mosis/ daß es also auch hier mehr von uns fordere? [v] Ich zweiffle gantz und gar nicht/ daß es nicht mehr von uns fordern solte. Dann so uns Christus befiehlt [x] den Rock und Mantel fahren zu lassen / und Paulus [y], daß wir einen unrechtmässigen Schaden vielmehr leyden / als deßwegen für Gericht streiten sollen / welches doch kein blutiger Streit ist; wie vielmehr will er / daß wir auch hochwichtigere Sachen vielmehr sollen fahren lassen/als einen Menschen / der da Gottes Ebenbild/und mit uns aus einem Gebüt entsprossen ist/ums Leben bringen? Derowegen/so ein solch geraubtes Gut / oder das man zu rauben annoch im Werck begriffen ist / errettet und erhalten werden kan / also/ daß es nicht scheinet/ gefahr zu seyn/umb deßwegen einen Todtschlag zu begehen/so thut man zwar hieran recht: Wann es aber anders beschaffen ist / und man in Gefahr laufft / den andern umbs Leben zu bringen / soll man die Sache fahren lassen: Ohne wann es etwan etwas solches ist/ woran unser Leben und unsere Erhaltung hänget/ und dasselbe durch gerichtliche Mittel und Wege nicht wieder kan erhalten werden/ weilen vielleicht der Dieb unbekandt / und einige Hoffnung fürhanden / daß das Gestohlene ohne Todtschlag verlohren gehe.

2. Und obwohlen heut zu Tage bey nahe alle so wohl Rechts-Gelehrte als Geistliche lehren [z] / man könne/um das Seinige zu beschützen / einen Menschen gar wohl nieder machen/ auch ausserhalb denen Schrancken / inner welchen das Gesetze Mosis und das Römische solches zulassen; wann nemlich der Dieb das Gut schon gestohlen/ und damit fliehet; so zweiffle ich doch nicht/ daß diese Meynung/ welche wir nun fürgebracht / bey denen alten Christen nicht auch solte gewesen seyn/ und hat auch Augustinus nicht daran gezweiffelt / dessen Worte sind folgende: **Wie mögen doch die jenigen bey GOtt von Sünden frey seyn / welche um solcher Dinge willen/ die man verachten soll / sich mit dem Mord eines Menschen beflecket?** Eigentlich davon zu reden / [115] so ist die Zucht Christlicher Lehre und Lebens / gleich wie in vielen andern / also auch in diesen Dingen mit der Zeit nachlässiger worden/und hat [116] die Außlegung des Evangelischen Gesetzes allmählich nach denen Sitten und Gewonheiten der Zeiten bequemet zu werden begonnen. Vor alten Zeiten pflegte man/ [117] was geistliche Personen betraffe / bey denen alten Satzungen zu bleiben / endlich aber ist auch in denselben die gebührende Aufsicht nachgeblieben.

v Siehe des 1. b. 2 c. f. 6. §. 5.

x *Matt.* 5. v. 40.

y 1. *Cor.* 6. v. 7.

z Soto d. art. 8. Lessius dub. 11. n. 74. Sylv. in Verbo Bellum 2. n. 3. Siehe f. 11. dies. c. *Lib.* 1. d. *lib. Arbit.* Pan. C. 2. d. *Homicid.* Less. d. loco.

Art also hart ist / daß sie auch durch den allergeringsten Mangel verderbet wird. Der Zweck aber/ den unser Heyland mit der Predigt/so bey dem Matth. V. stehet/gehabt/ist/nicht das Gesetze aufzuheben/sondern vielmehr zu bestättigen / und solches von den verkehrten irrigen Auslegungen und Verfalschungen zu säubern und zu rächen. Er verbietet nehmlich am 38. versicul die Eigen-Rach / und zwar also/ daß er gebeut/ man solle vielmehr sein Gemüth geschickt und fest machen/ ein neues Unrecht/ wann es auch grösser wäre/ zu erdulten/ als zu unterfangen/ sich selbsten zu rachen. Derohalben so sind diese Wort und Reden nicht so bloßer und schlechter Dinge hin zu verstehen/ sondern Vergleichnus-Weise/ und nach gewissen Bedingungen/ in so ferne sie nehmlich nur die kützlende und reitzende Begierde sich zu rächen/und die Eigen-Rache verbieten. Und derowegen entstehet daraus kein Deckel / damit ein jeder seinen Muthwillen beschönen und bedecken möge;es will auch unser Heyland nicht/ daß wir die Boßheit derer jenigen / welche mit schnöder Lust und Begierde bereits mehr als zu viel brennen und angefüllet sind / stärcken und schärffen sollen,wann es derowegen im Alten Testament GOtt gefallen/ daß der jenige/so einen mit Gewehr oder Geschoß versehenen nächtigen Dieb niedermacht/ dessen Bluts nicht schuldig gehalten werde / warumb solte ihm dann nicht eben so wohl das gefallen / wann ein Fürst heut zu Tage dergleichen ordnen solte? Dann obwohlen die weltliche Gerichts-Gesetze Mosis uns in dem N. T. nicht mehr verpflichten / so kan man doch aus denenselben gar recht und wohl ein Urtheil hernehmen/ daß solche und dergleichen Gesetze und Ordnungen mit dem Recht der Natur und ewigem Gesetz/ welches in der Seelen ist/ überein stimmet. Paulus aber 1. *Cor. VI.* 7. verwirfft nicht so schlechter Dinge hin für Gericht zu streitten / wie der Autor hier wiederumb mit denen Socinianern zu reden scheinet / sondern schilt nur das / daß man für einem Heydnischen Richter streitte. Ziglerus.

115 So ist die Zucht Christlicher Lehre und Lebens.] Hieronymus in der Lebens-Beschreibung *Malchi*: Nachdeme die Christliche Kirche angefangen Christliche Obrigkeiten und Regenten zu haben/ so hat sie zwar an Macht und Gütern zu; aber dagegen an Tugenden abgenommen. Siehe *c. suscepimus, de homicidio voluntario.* und *c. de his, d. stinct.* 1. Grotius.

116 Die Außlegung des Evangelischen Gesetzes allmählich.] Wir haben aber erwiesen/ daß des Autoris Außlegung gantz verkehrt und irrig seye / was klagt er dann über die veränderte Außlegungen? ohne wann er es mit dem Cardinale Nicolao Cusano hält/ welcher in *Epist.* 2. & 7. *ad Bothemos* gleichfalls unverschämter Weise behauptet / daß die H. Schrifft nach denen Zeiten eingerichtet seye/ und der Verstand derselben mit der Praxi in gleichen Schritten wandele. Ziglerus.

117 Was Geistliche Personen betreffe/bey denen alten Satzungen zu bleiben.] Hiervon hat man unterschiedliche Canones, deren etliche gelesen

XLV. Es wird von etlichen gefragt; ob nicht bloß allein das bürgerliche Gesetz als welches das Recht über Leben und Tod hat / wann es in einem Fall zulässet / daß eine Privat-Person einen Dieb niedermachen möge / zugleich auch machen könne; daß eine solche That von aller Schuld frey seye? Ich vermeyne aber / daß man dieses mit nichten zulassen könne. Dann erstens [118] so hat das bürgerliche Gesetz das Recht über Leben und Tod über alle Bürger aus einer jeden Mißhandlung nicht / sondern nur wegen einer solchen Mißhandlung / die einer Lebens-Straffe würdig; Es ist aber des Scoti Meynung sehr beweißglaublich; nehmlich / daß es nicht recht und billig seye / einen zum Tode verdammen / [119] ohne umb solcher Mißhandlungen willen / welche das durch Mosen gegebene Gesetz mit dem Tode gestrafft / da er nur hinzu gesetzt / oder um solcher willen / welche / wann man eine rechte Vergleichung anstellet / denen selben gleich geschätzet werden mögen. Dann es scheinet nicht / daß man den Göttlichen Willen / welcher [120] allein das Gemüth ruhig macht / in einer so schweren Sache anders woher wissen könne / als aus demselbigen Gesetze / [121] welches wieder einen Dieb gewißlich keine Lebens-Straff setzet. [122] Ferner so soll und pflegt auch ein Gesetz kein Recht

sen werden *Disc.* 50. und von Claudio Espencæo *digress lib.* 2. *c.* 4. examinirt werden / da er gestehet / daß man vor Zeiten mit einem Geistlichen / der einen Todtschlag begangen / gelinder verfahren. Fürwahr es hat noch im XI. Jahr-Hundert Hildebert / der Cenomanier Bischoff Ivoni dem Bischoff zu Chartres Glück gewünscht / daß er einen Priester / welcher / indem er sein Leben beschützet / den Strassen-Räuber mit einem Stein zu todt geschlagen / auf Zeit seines Lebens die Verrichtung oder Ubung des Gottesdiensts verbotten. In folgenden Zeiten aber hat man zu disputiren begonnen / ob eine geistliche Person / die umb das Ihre zu beschützen / einen Dieb oder gewaltsamen Räuber todt geschlagen / seines Ordens unwürdig gemacht werde. Siehe Petr. de Jasseld. *ad c. X. de injur. & damn. dat. quæst.* 6. *concl.* 5. Aug. Boubol. *ad c.* 10. *X. de homicid.* Zigler.us.

118 So hat das bürgerliche Gesetz das Recht über Leben und Todt / über alle Bürger aus einer jeden Mißhandlung nicht / sondern nur wegen einer solchen Mißhandlung / die einer Lebens-Straffe würdig.] Eben als wann nicht auch die geringste Ubertrettung / wann solche um fürfallender Ursachen halben bey Lebens-Straffe verbotten wird / capital werde. Dann es mag sichs ein jeder selbst dancken / wann er übertritt. Dann warum solte es denen Athenensern nicht frey gestanden haben zu gebieten / daß es capital seyn solte / wann jemand ein Gesetz geben würde / die Insul Salamin wieder zu erobern. Justinus 2. *b.* 7. *c.* warumb nicht denen Thurtern / daß der / so bewaffnet in die Versammlung käme / es mit seinem Leben büssen solte. Diodorus Siculus *lib.* 12. *cap.* 12. warum nicht denen Carthaginiensern / daß keiner Griechisch lernen solte / damit er mit dem Feinde ohne Dollmetschen reden und Briefe wechseln könte. Justinus. 20. *b.* 5. *c.* wie würde aber auch das Kriegs-Regiment bestehen / in welchem auch zu weilen das geringste / so verbotten / mit dem Leben gebüsset wird? Als wann einer aus dem Troup gehet; wann einer in Bauer-Häusern gefunden wird; wann einer auch nur ein Huhn stiehlt; und wie ein geringes ist es doch / von den Früchten eines Baums essen / wann wir ein solches für und an sich selbst betrachten? Dannoch aber war es capital / weil GOtt gesagt hatte: Welches Tages du davon essen wirst / solt du des Todes sterben. Derohalben muß man einen Unterscheid machen / daß nehmlichen das Gesetz nicht tyrannisch seye / welches nicht gehalten werden kan / und nur zu einem Fallstrick ist / die Unschuldigen zu fangen / und keine hohe und wichtige Ursache hat. Also ist an jenen die Ursache / und kan gehalten werden / ob schon sie eine kleine Ubertrettung capital machen. Gronovius.

119 Ohne um solcher Mißhandlungen willen / welche das durch Mosen gegebene Gesetz mit dem Tode gestrafft.] Denen Gesetzen entgegen / welche die jenigen Bauern / so jauen-am Leben straffen. Siehe Gregorium Turonensem *lib.* X. *c.* 10. Johannem Sarisberiensem *Policrat. l. c.* 4. Petrum Blesensem *Epistola* CXXIX. Grotius.

120 Allein das Gemüth ruhig macht.] Alle Scrupeln des Gewissens benehmen kan. Gronovius.

121 Welches wieder einen Dieb gewißlich keine Lebens-Straff setzet.] Allhier berühret und durchhechelt der Autor beyläuffiger Weise die Straffe des Strangs / mit welcher man heutiges Tags im Römischen Reich / vermög Kaysers Carol. V. peinlichen Halß-Gerichts Ordnung / die Diebe zu belegen pflegt: Welche von unsern Rechts-Gelehrten / und sonderlich von Bachovio *ad Treutl. vol.* 2. *disp.* 30. *th.* 3. G. Antonio Matthæo *de Crim. tit. de furt. num.* 6. mit vielen Schluß-Gründen angefochten und durchgezogen wird; es antwortet aber Brentius *in c. XXII. Exod.* sehr wohl / wann er sagt: Ob es wohl scheinet / man verfahre viel härter und grausamer / als GOtt in dem Gesetze Mosis geordnet / wann man heut zu Tag die Diebe am Leben straffet, so gehöret jedoch das Gesetz Mosis nicht zu der Römischen Policey / und können die äusserliche Straffen mit gutem Gewissen von der Obrigkeit gemehret werden / wann es die Beschaffenheit derer Zeiten / die wilde Natur eines Volcks / und andere Umbstände der Missethat erfordern ꝛc. Die Sache bleibt ausser allem Streit gesetzt / wann man sagt / die Gleichheit unter der Missethat und der Schuld müsse nicht nur aus der Materie der Missethat selbsten geschätzet werden / sondern fürnehmlich aus dem Ruhe-Stand des gemeinen Wesens, welches eben dahin außlaufft / daß man eine Gleichheit in acht nehmen müsse / nicht unter der Sache und der Straffe / sondern unter der Missethat und der Straffe, dann die Straffen / mit welchen man die Missethaten beleget / werden vermehret und geschärfft / so offt und vielmahl / wegen vieler Missethäter / die dergleichen treiben / vonnöthen ist. *lib.* 16. §. *f. ff. de pœn.* Zigler.us.

122 Ferner so soll und pflegt auch ein Gesetz kein Recht und Macht zu geben / auch die jenigen / welche den Tod verdient haben / für sich selbst ohne Obrigkeitlichen Befehl nieder zu machen.] Die Exempel hievon sind gar offenbar / da denen jenigen / welche Mißhändler und Missethäter niedermachen / auch noch darzu Belohnungen versprochen werden / dergleichen viele vorkommen. Es kan aber auch von denen jenigen kein Zweiffel seyn / wann der Gesetzgeber sagt / man möge diesen oder jenen

Recht und Macht zu geben/ auch die jenigen/ welche den Tod verdienet haben/ für sich selbst ohne Obrigkeitlichen Befehl nieder zu machen / [123] ohne in gar hohen und greulichen Missethaten: Sonsten wäre die Macht der Gerichte vergeblich angeordnet. Wann derohalben zuweilen ein Gesetz sagt/ daß man einen Dieb unstraffbahrer Weise niedermachen könne/ muß man dafür halten/ daß solches [124] die Straffe zwar auffhebe/ nicht aber Recht und Macht gebe/ solche zu üben.

XV. Auß deme/ was wir nun gesagt haben/ erhellet/ daß es sich auf zweyerley Weise zutragen könne / daß von Privat-Personen / ohne Sünde zu begehen / [125. 126] ein sonderbahrer Zwey-Kampf könne fürgenommen werden: Erstlich/ [127] wann der/ so einen angreifft/ [128] dem andern Gelegenheit gibt/ und frey lässet mit ihm zu streitten/ in dem er ihn sonsten ums Leben bringen würde / wann er nicht mit ihme fechten wolte:

nen nicht allein erlaubter Weise niedermachen / sondern er wolle es dem / der es thut/ noch darzu Danck wissen; wie in Ihr. Röm. Käys. Majest. und des Reichs Reuter-Bestallung von *ann.* 1570. im 63. Articul: Da einer im Feld von seiner Fahnen fliehen/ oder sonsten heimlich oder öffentlich Fluchr machen würde/ der soll an Ehr/ Leib und Leben gestrafft werden: Da auch andere/ die solches sehen / derohalben auf unverwandtem Fuß in denselben schiessen oder stechen/ die sollen daran nicht gefrevelt/ sondern noch grossen Danck darzu verdienet haben; und in den Articuln auf die Teutschen Fuß-Knechte im 22. Articul: Ob einer oder mehr wären, die Flucht im Felde/ oder sonsten machten/ so soll der nächste / in den oder dieselben stechen und schlagen. Und ob einer/ der also Flucht machen wolte/ darüber zu todt geschlagen würde / so soll sich niemand an ihm verwirckt / sondern grossen Danck damit verdienet haben. Boclerus.

123 Ohne in gar hohen und greulichen Missethaten.] Also ist es erlaubt und zugelassen/ die jenigen nieder zu machen / welche das Vaterland zu Grunde zu richten / mit feindlichem Gemüth heran getretten kommen / *l.* 35. *ff. de religios.* also auch die Uberläuffer/ die zu denen Feinden verrätherischer Weise abfallen/ *l.* 3. §. *ult. ff. ad L. Corn. de sicar.* Feldflüchtige/ *l.* 2. §. *quando licet unic. sine jud. vi ad.* Nacht- und Strassen-Räuber, *l.* 1. *C. eod. Hillius in Donell.* 17. *c.* 2. *lit. O.* die in die Acht erklärte/ *ordin. Cam p.* 2. *tit.* 9. Aber in diesen allen wird vielmehr Obrigkeitliche Rache verübet/ sintemahl welcher einen solchen niedermacht/ nicht als eine Privat-Person / sondern als ein Obrigkeitlicher Diener/ welchem durch öffentlichen Gesetzes Krafft die Vollziehung solcher Straffe übergeben ist/ betrachtet wird. Siehe unten im 20. cap. §. 17. Ziglerus.

124 Die Straffe zwar auffhebe.] Mache/ daß dergleichen für weltlichem Gerichte zwar ungestrafft hingehe; befreye aber nicht das Gewissen. Gronovius.

125. Ein sonderbahrer Zwey-Kampf könne fürgenommen werden.] Was die sonderbahre Zwey-Kampffe betrifft/ so sind solche zweyerley: Entweder ausserhalb des Kriegs/ welches ein Zwey-Kampf zweyer Privat-Personen ist; oder in dem Krieg und umb des Krieges willen / auf der Obrigkeit Befehl und Zulassung/ welches denn eine Art eines Obrigkeitlichen Zwey-Kampffs seyn kan: Denn von denen Zwey-Kampffen/ so Privat-Personen im Krieg mit einander haben / handelt der Autor allhier nicht; sondern von dem Zwey-Kampff/ so Personen ausserhalb Kriegs mit einander angehen; von der andern Art aber / so in dem Krieg/ und umb des Kriegs willen gehalten werden/ handelt er im 2. b. 23. cap. 10. §. Boclerus.

126 Ein sonderbahrer Zwey-Kampff könne fürgenommen werden.] Alle Zwey-Kampffe, ohne daß sie dem Gesetze Gottes zuwieder lauffen/ werden auch von der Natur selbsten verworffen. Eine solche Außforderung und Wechsel-Anbietung zu einem Zwey-Kampff ist ein Werck/ 1. Einer solchen Kühnheit/ die nicht entschuldiget werden kan / als wordurch ein Mensch ohne Noth sich selbsten in Gefahr zeitlichen und ewigen Lebens stürtzet. 2. Einer unerträglichen Wildheit / in so ferne ein solcher Mensch nicht nur wieder sein eigenes / sondern auch eines andern Leben/ unsinniger Weise wütet. 3. Einer äussersten Ungerechtigkeit / so weit nehmlich das geringste Unrecht/ das von einem verständigen und tapfferen Mann nicht geachtet werden soll / mit dem Tode vergolten wird. 4. Eines unmenschlichen Stoltzes / so ferne nehmlich der Uberwinder aus dem Verderben seines Feindes / ja seines Nächstens/ sich eine Ehre suchet. 5. Eines angenommenen Ungehorsams / so ferne ein solcher seiner rechtmässigen Obrigkeit Macht und Autorität solcher Gestalt verachtet/ und sich selbsten Recht zu schaffen eigensinnig- und halßstarriger Weise unterfänget. Siehe Frantzkium 2. *resol.* 23. & *exercitat.* 12. *q* 6. *in addit.* Es ist aber die Frage / ob man dann zum wenigsten in einem solchen Fall nicht einen Zwey-Kampff zulassen könne/ wann ein Soldat in einem Kriegs-Heer/ oder eine Adeliche Person an einem Fürstlichen Hof außgefordert ist/ und wofern er nicht erscheinet/ gewiß weiß/ daß er seiner Würde und Gunst bey dem Fürsten verlustiger gehe. Es hält es zwar Laymannus *l.* 3. *tr.* 3. *p.* 3. *cap.* 3. *n.* 3. also dafür/ aber es scheinet nicht gut und sicher zu seyn / dem Hof/ der in Treibung auf einen Zwey-Kampf irret/ zu folgen/ indem allhier gantz keine Vergleichung ist derjenigen Güter/ die man in solchem Fall vorziehen und hindan setzen soll / und die irrige falsche Meynung und Wahn des Hofs dem Göttlichen Gesetze einigen Vorgriff thun kan. Siehe auch Wilh. Wendro *K. ad* Ludov. Montalt. *Epist.* 14. *sect.* 3. §. 4. Ziglerus.

127 Wann der / so einen angreifft / dem andern Gelegenheit gibt/ und frey lässet mit ihm zu streitten.] Ich sage/ daß man ein solches nicht annehmen solle/ sondern vielmehr warten / biß man angegriffen wird. Wo fern nun einer in deme ist den andern anzugreiffen / und der/ so angreiffen will/ auf den Leib dringet/ kan der jenige/ so angegriffen wird/ aus natürlichem Schutz-Recht die Gewalt von sich abtreiben/ und den/ der ihn angreifft/ niedermachen / wann er die ihm obschwebende Gefahr anders nicht vermeyden kan. Ziglerus.

128 Dem andern Gelegenheit gibt / und frey lässet.] Nicht gerade zu/ und mit Worten / sondern / wann/ in dem er ihn angreifft / dieser so viel Zeit und Raum gewinnt / daß er zu seinen Waffen gelangen/ und sich zur Gegen-Wehr stellen kan. Gronovius.

wolte: [129] Hernacher/wann ein König oder Obrigkeit [130] zweene/die den Tod verdient/unter sich zusammen lässet; welches wann es geschichet/stehet ihnen zwar frey/ein solches anzunehmen/als eine Hoffnung das Leben dadurch zu erhalten. Aber der jenige/der solches befohlen/wird dafür angesehen werden/daß er hierinnen sein Amt nicht recht verwaltet habe/indeme es viel besser gewesen wäre/wofern es ja schiene gnug zu seyn/daß nur einer am Leben gestrafft würde/durch das Looß erwehlen zu lassen/welcher unter beyden sterben solle.

XVI. Was wir aber biß hieher vom Recht sich und das Seinige zu beschützen gesagt/solches gehöret zwar fürnehmlich zu dem Privat-Krieg/welchen Privat-Personen unter sich haben/ [131] aber doch also/daß es auch zu einem rechten Krieg derer Potentaten und Obrigkeiten bequemet werden kan/und man den Unterscheid davon in acht nehme; dann in einem Privat-Krieg ist oder stehet solches Recht gleichsam nur auf einem Augenblick/und höret auf/so bald es der Sachen Beschaffenheit zugibt/für den Richter zu gehen. Aber ein rechter Krieg/welchen Könige und Potentaten gegen einander führen/weilen er nicht entstehet/als wo keine Gerichte sind/oder dieselbe aufhören/ [132] lässet sich in eine solche Enge der Zeit nicht einschräncken/und wird immer ohne Auffhören geheget/indeme jederzeit neue Schaden und Unrecht darzu kommen. Uber das so wird in einem Privat-Krieg bey nahe nur [133] die blosse Beschützung betrachtet; aber hohe Machten und Obrigkeiten haben/neben der Beschützung/auch zugleich die Macht sich zu rächen: Dahero es ihnen auch erlaubet ist/auch der jenigen Gewalt vorzukommen/nicht die gegenwärtig ist/sondern welche von ferne uns obzuschweben und zu dräuen scheinet/nicht so gerade zu (dann daß solches unrecht seye/haben wir oben erwiesen [a]) sondern durch Neben-Wege/indem wir das bereits begonnene/aber noch nicht vollbrachte Unrecht und Missethat rächen: Wovon zu handeln/[b] wir an einem andern Ort Gelegenheit haben werden.

XVII. [134] Das aber ist gantz und gar nicht zu dulden/daß etliche gelehret haben/[c] man könne und möge/krafft des allgemeinen Völcker-Rechts/rechtmässiger Weise die Waffen ergreiffen/um eine wachsende Macht zu schwächen und zu vermindern/welche dafern sie all zu groß würde/uns schaden könte. Ich bekenne es/daß/

[a] Siehe f. 5. §. 1. & seq.
[b] Siehe f. 17. und des 22. c. 5. §.
[c] Alb. Gent. lib. 1. c. 14.

129 Hernacher wann ein König oder Obrigkeit.] In diesem Exempel macht ein König jeden unter beyden schuldigen zu einem Diener der Gerechtigkeit wider den andern/daß er nur das rechtmässige Urtheil der Straffe wieder vollziehe/dem aber/der dem andern zuvor kommen und überwinden würde/das Leben geschencket würde. Welches/ob es sich einem Fürsten oder König gezieme/zweifelt der Autor billig/sintemahl zu Erfüllung der Gerechtigkeit/nicht sowohl dieser als jener zur Straffe gezogen werden müsse. Und wird der Gerechtigkeit jedoch nicht vielmehr gerathen seyn/wenn/wie der Autor wil/die Sache dem Looß heimgestellet wird. Denn eine solche Looß-Werffung soll man in rechtlichen Lebens-Straffen nicht leichtlich zulassen/ohne wenn eine gantze Gemeine gestraffet werden solte. Daß aber unter wenigen/die unerley Missethat schuldig sind/etliche von der Straffe befreyet bleiben/etliche aber mit der Straffe beleget werden/scheinet nicht/daß es der Gerechtigkeit gemäß seye. Gerhardus *loco de Magistratu num.* 31. Zieglerus.

130 Zweene die den Tod verdienet.] Als die Römer die Kämpffer/so des Todes schuldig. Gronovius.

131 Aber doch also/daß es auch zu einem rechten Krieg derer Potentaten und Obrigkeiten bequemet werden kan.] Ammianus *lib. XXIII.* Da es ein allgemeines und immerwährendes Gesetz ist/wenn man von Frembden bewaffneter Hand angegriffen wird/sich und das Seinige auf alle mögliche Weise und Wege zu beschützen obschon Gewalt des Todes dabey geschiehet. Kayser Alexander in seiner an die Soldaten gethanen Rede/wie beym Herodiano *lib. V.* zu finden/hat gesaget:

Der/so erst Gewalt thut/hat nichts zum Schein für sich; der aber/so Gewalt-Thäter abhält/nimmt aus gutem Gewissen das Vertrauen/und hat daher gute Hoffnung/daß er nicht Gewalt und Unrecht thut/sondern abtreibet. Gronovius.

132 Lässet sich in eine solche Enge der Zeit nicht einschräncken.] Man muhtmasset aber allezeit und befürchtet sich einer öffentlichen Beleidigung von dem Feinde/ob solche gleich noch nicht würcklich geschiehet/ja gar noch also nicht im Thät-Vermögen ist/daß man uns so bald schaden könne. Derohalben so wird diejenige Beschützung/welche man wider die Feinde fürnimmt/rechtmässig seyn/nicht allein eine solche/welcher man sich bedienet/wenn gleich man nicht erwartet/biß man absonderlicher Weise beleidiget wird/sondern auch eine solche/in welcher man einen fliehenden Feind verfolget/weilen er mit Folge der Zeit wieder Gewalt thun könne/welches man auch an einem Feind/der auf die Flucht gebracht worden/mit Recht fürchtet. Zieglerus.

133 Die blosse Beschützung.] Denn die Beleidigung/so aus Fürsatz geschiehet/ist unrechtmässig. Siehe oben §. 4. Gronovius.

134 Das aber ist gantz und gar nicht zu dulden/daß etliche gelehret haben/man könne und möge krafft des allgemeinen Völcker-Rechts rechtmässiger Weise die Waffen ergreiffen/um eine wachsende Macht zu schwächen.] Dessen was der Autor allhier saget/hat er unten im 22. c. 5. §. gar herrliche Ursachen gegeben. Beemann.

135 Ge-

daß / wann wegen eines Kriegs gerathschlaget wird / auch dieses mit berathschlaget werde / nicht etwan aus Ursach / daß es rechtmässig seye / sondern weilen es nützlich ist / daß / wann ein Krieg von wegen einer andern Ursache rechtmässig ist / man dafür halten muß / es seye sehr klug und weißlich gethan / auch um dieser Ursach: halben ihn angefangen zu haben und zu führen. Und sagen auch die jenigen Scribenten / welche hierinnen angezogen werden / [d] nichts anders. Aber gleich wie daß mir die Furcht / ich möchte Gewalt und Unrecht leyden können / Macht und Recht geben solle / einem andern / von wem ich mich solches befürchte / [135] Gewalt anzuthun / der natürlichen Billigkeit gantz und gar zuwieder laufft; also ist es mit dem menschlichen Leben dergestalt beschaffen / daß wir nunmehr in vollkommener Sicherheit leben können. [136] Wieder ungewisse Furcht soll man von Göttlicher Fürsehung / [137] und von solchen Versicherungs-Mitteln / die ohne Unrecht sind / Schutz suchen / und gewarten.

d Baldus *L. 3. D. de Rer. Divis.*

XVIII. 1. Nicht weniger mißfällt mir auch dieses / daß etliche lehren / [e] es [138] seye die Beschützung derer jenigen / [139] welche den Krieg verdient haben / rechtmässig / weilen nehmlich gar wenige vergnügt sind / sich nur so viel zu rächen / als viel sie Unrecht gelitten. Dann diese Furcht / daß ich unge-

e Alb. Gent. *l. 1. c. 13. Cast. lib. 5. de Justitia.*

135 Gewalt anzuthun.] Daß / wenn ich sehe / daß mein Nachbar so groß und mächtig werden könne / mir ohne / daß ich ihm hernach steuern könte / zu schaden / ich / obschon ich noch nicht sehe oder würcklich spühre / daß er solches im Sinn habe / ihn angreiffen / und solche seine anwachsende Macht hemmen könte. Arioviſtus saget beym Cæsare *1. Gall. cap.* 44. Er müste nicht ohne Ursache argwohnen / daß Cæsar mit verstellter Freundschafft / da er eine Armee in Franckreich habe / solche zu keinem andern Ende da habe / als ihn zu unterdrücken / so / daß wenn er nicht abliesse / und seine Armee aus dieser Gegend nicht zurück in andere Oerter zöge / er ihn nicht für einen Freund / sondern für einen öffentlichen Feind halten wolle. Gronovius.

136 Wider ungewisse Furcht soll man von Göttlicher Fürsehung / und von solchen Versicherungs-Mitteln / die ohne Unrecht sind / Schutz suchen und gewarten.] Wider meinen besorgenden Feind und gegen eine Furcht mich zu verwahren / sind zweyerley Mittel: Das erste / daß man den Außgang besorgender zukünfftiger Dinge in die Hände Göttlicher Regierung und Fürsehung stellet. Ammianus Marcellinus *lib.* 25. *c.* 5. Er war ohne alle Furcht / und stellete das künfftige dem himmlischen Geschicke anheim / wie dasselbe es fügen würde. Das andere Mittel / daß man / so viel müglich / sich vorsehe / und auf seiner Hut seye / nicht unversehens überfallen zu werden; indem man mit andern sich alliire / Volck zu seiner Beschützung zusammen / und eine Armee auf die Beine bringe / seine Stadte und Schlösser bevestige / Gesandten außschicke / welche erforschen und vernehmen / was für gefährliche Rahtschläge obhanden / und dieselben suche abzuwenden / und sich in allem also anschicke und rüste / als wenn schon ein unfehlbarer Krieg vor der Thür wäre. Justinus im 43. b. 4. c. schreibet von denen Massiliern: Sie bewahren und bewachen ihre Stadt in Friedens Zeiten also / als wenn sie würcklich Krieg hätten. Und Cambdenius *part. 3. Histor. Elisab.* Sie hielten für das rahtsamste / wenn die Königin sich nicht weiter in das Niederländische Wesen mischte / derentgegen aber ihr eigen Königreich auffs beste bevestigte / die Guten durch ihre angebohrne Gütigkeit täglich je mehr und mehr sich verbindlich machte / die Bösen im Zwang hielte / Geld-Mittel sammlete / die Flotte mit allem versähe / die Gräntzen gegen Schottland mit gnugsamen Besatzungen bevestigte / und die alte Englische Kriegs-Disciplin (weilen selbe durch den Niederländischen Krieg all-

bereits in etwas gleichsam verdorben seye) erhielte. Solchergestalt würde Engelland unüberwindlich / und an allen Orten sicher und denen Feinden fürchtlich seyn. Und dieses seye für die / welche sehr mächtige Nachbarn haben / die bequemste Art und Weise / einen besorgenden Krieg von sich abzuwenden. Siehe / was der Autor hat in des 3. b. 15. c. 3. s. und Puffendorff *Dissert. acad p.* 140. Tesmar.

137 Und von solchen Versicherungs-Mitteln / die ohne Unrecht sind.] Denn es sollen die Gemüther der Menschen / nicht weniger in hohem Obrigkeitlichen als gemeinen Privat-Streit-Sachen zu Such- und Annehmung einer solchen schadloßhaltenden Sicherung angewöhnet werden / als Gewalt für die Hand zu nehmen. Wenn aber der andere nicht kan dahin gebracht werden / eine solche Versicherung zu geben / so wird derjenige / so sich fürchtet / nicht unvorsichtiglich handeln / wenn er sich auf Art und Weise einer rechtmässigen Beschützung / mit Zusammenbringung eines Kriegs-Heers / bevestigung seiner Oerter / und dergleichen / in Positur setzet. Man bilde sich ein / wie zwey Personen durch einen Schiffbruch an eine unbewohnte Insul ausgeworffen worden / und daß sich einer für dem andern fürchte; so kan der / welcher sich fürchtet / von dem andern Versicherung begehren / daß er sich in einem Theil der Insul / innerhalb denen gemachten Gräntzen / einhalte; welcher / wenn er eine solche Bedingung abschlagen würde / gibt er dadurch ein öffentliches Zeugnüß seines bösen Vorhabens / und der andere kan sich alsdenn auf alle Weise in Positur setzen / sich zu beschützen; und dahero kan das heut zu Tage noch übliche Kriegs-Gesetze verantwortet werden / welches gebeut / denjenigen / welcher unbekannt ist / und von der Wache für verdächtig gehalten wird / wenn ihme die Wache zuruffe stille zu stehen / und er nichts destoweniger fortgehet / nieder zu stossen. Denn wer sich widersetzet / so lange stille zu stehen / biß dargethan und kundbar worden / daß er kein Feind seye / derselbe wird für einen Feind gehalten. Rob. Karrok. *de Offic. c. 3. num.* 9. 10. Zieglerus.

138 Es seye die Beschützung derer jenigen / welche den Krieg verdienet haben / rechtmässig.] Derjenige / so dem andern unrecht gethan / und ihn beleidiget / hat kein Recht / sich gegen den Beleydigten zu beschützen / es seye denn / daß er jenem zu erst Satisfaction angebotten / jener aber solche anzunehmen abgeschlagen. Kulpis.

139 Welche den Krieg verdienet haben.] Welche durch Beleydigungen und unrecht thun / dem andern rechtmässige Ursache zum Krieg gegeben. Gronovius.

gewiß bin / ob sie nicht mehr als weniger Rache von mir nehmen werden/ könne mir keine Macht und Recht geben/ Gewalt zu üben/ und mich denen/ so sich rechtmässiger Weise an mir rächen/ und mich abstraffen/ zu widersetzen: Dahero dann auch der/ so einer Missethat schuldig ist/ das Recht hat/ Obrigkeitlichen Beambten/ die ihn gefangen nehmen wollen/ um der Furcht willen/ es möchte etwan höher gestrafft werden/ als es billig ist/ mit Gewalt zuwiderstehen.

2. Der aber/ so sich gegen einen andern verbrochen/ oder sonsten demselben zu nahe gethan hat/ soll deme/ welchen er beleydiget/ nach Gutdüncken aufrichtiger unpartheyischer Mittels-Männer [140] [141] Gnugthuung anbieten/ und wann sein Gegentheil solches nicht annehmen will / alsdann wird seine Beschützung rechtmässig seyn. Also hat der König Hiskias/ [f] nachdem er vom Bunde / welchen seine Vorfahren mit dem König von Assyrien aufgerichtet hatten / abtrünnig worden / und der König von Assyrien ihn mit Krieg überzoge/ seine Schuld bekant/ und dem Könige überlassen / ihm nach seinem Gutdüncken eine Geld-Straffe aufzulegen: Als er nun dieses gethan/ und hernachmahls von dem Könige von Assyrien wiederum mit Krieg überfallen wurde/ hat er sich auf sein gut Gewissen verlassen/ der Feinde Gewalt wiederstanden/ und einen gnädigen GOtt gehabt / welcher dieselbe gedämpffet. Also/ nachdem die Samniter denen Römern Satisfaction gegeben / und den Urheber des Krieges ihnen überantwortet / sagt ihr General Pontius: [g] Es ist all der jenige Zorn der Götter/ welchen wir durch den Friedens-Bruch auf uns geladen hatten/ versöhnet. Ich weiß wohl/ daß die jenigen Götter / welche gewolt/ und sich angelegen seyn lassen / daß wir in die Noth gesetzt würden / [h] euch Satisfaction zu geben/ und zu besänfftigen / eben dieselben wollen nicht/ und sehen nicht gern/ daß ihr Römer die Versöhnung eines so hochmüthigen Bundes verachtet. Und bald darauf: Was sind wir euch Römern/ dem Bündnüß/ ja denen Göttern selbsten/ welche unsere Schieds-Leute sind / ferner schuldig? Auf was für einen Richter soll ich mich wieder euch beruffen / der da über euren Zorn/ und unsere Straffe/ die wir erlitten/ urtheile? Ich scheue mich keines einigen / denselben anzunehmen / es mag ein gantzes Volck/ oder eine Privat-Person seyn. Also / nachdeme die Thebaner denen Spartanern alle billigmässige Erstatt- und Gnugthuung angebotten/ sie aber die

f 2. Reg. 18. v. 7. 14. & cap. 19.

g Livius 9. b. 1. cap.

h Siehe 3. b. 4. c. 1. f.

140 Gnugthuung anbieten.] Also haben die vereinigte Niederlande vor dem Krieg / mit welchem sie 1672. von Franckreich überzogen worden/ gethan/ da sie vorher / nehmlich 1671. im December-Monat ihren Abgesandten / den Herrn de Groot (des gegenwärtigen Buchs Seel. Autoris Enckel) an den König in Franckreich abgeschickt / und in einem demüthigen Schreiben vom 10. Dec. sich erbotten; Vergnügung zu thun für alles / was ihrer seits denen Friedens-Tractaten etwan solte zuwieder gehandelt worden seyn; und daß sie bereit wären/ nicht allein in diesem Stück/ sondern auch um den König zu überzeugen / wie vollkommen sie geneigt seyen ihm alle Ehr und Respect zu erweisen/ den man so wohl Dero Person/ als hohen Würde schuldig ist/ sonsten ebenfalls alle Satisfaction zu geben/ welche der König von ihnen begehren könte: mit dem Erbieten/ aus geneigtem Willen zu Dero Interesse alles nachzugeben / so viel ihnen zu thun möglich/ und ohne Nachtheil dessen/ womit sie ihren Bunds-Genossen verpflichtet/ geschehen kan. Allein der König ließ demeldten Gesandten de Groot, obwohlen er unabläßlich um Audientz anhielte / solche auch versprochen und angesetzet ward/ aber jedesmahl des Tages vorhero wieder abgesaget wurde/ nicht eher als den 4. Jan. 1672. vor sich/ nahm aber solches der Holländer so wohl schrifftliches/ als auch durch den Gesandten ebenfalls mündlich gethanes Anerbieten nicht an. Wie zu sehen in Valkeniers verwirretem Europa 3. th. 179. bl. und demselben angehängten Urkunden. 43. 44. bl. in n. 30. und 31.

141 Gnugthuung anbieten.] Wie aber/ wann alsdann erstlich eine solche Gnugthuung angeboten wird / wann es bereits zum Treffen kommen/ und von dessen Theil / der einen rechtmässigen Krieg hat/ bereits etliche gefallen / soll dieser die angebotene Gnugthuung dann annehmen / und vom Krieg ablassen? Laymannus *l. 2. tr. 3. c. 12. n. 16.* mit andern mehr sagt; daß ein solcher der Gerechtigkeit wegen nicht gehalten seye solches zu thun; aus Ursachen/ weilen in einem Nach-Krieg die Gerechtigkeit erfordert/ daß das gantze Kriegs-Heer/ welches sich deme/ so einen rechtmässigen Krieg führet / zuwieder gesetzt/ gantz und gar niedergemacht werde. Welches wann es nicht geschehe / seye es keine gleichwichtige und würdige Gnugthuung. Ich aber halte dafür/ daß es sicherer seye ein solches Anerbieten anzunehmen / weilen der Außgang des Kriegs sehr zweiffelhafftig; sintemahlen auch die Gerechtigkeit gebietet/ daß man eines noch nicht überwundenen und reuenden Feindes schonen solle/ und gantz unbillig ist/ denselben nicht zuhören/ da er doch noch schaden kan. Zigler us.

142 Daß

Die

Von der Einnehmung oder Eigenmachung/ als

Aus besonderm Recht wird etwas unser durch Erwerbung. 2. b. 2. c. 1. f. und zwar erstlich durch die erste ursprüngliche Erwerbung des Eigenthums/

1. Auf Haab und Gut.
   - 1. Welches niemanden zugehöret hat/
     - 1. So/ daß selbiges noch keinen Herrn gehabt: Welcherley Haab und Gut
     - 2. Oder welches zwar einen Herrn gehabt, aber aufgehöret einen zu haben/ nemlich/ weilen solch Gut entweder verlassen worden; oder weilen desselben Eigner erloschen: Denn solch Haab und Gut verfällt wiederum in seinen ersten Stand/ in welchem es gewesen/ ehe es eigen gemacht worden. 9. f.
       - 1. Vor Zeiten/ als die Menschen sich in ordentliche Völckerschafften und Republiquen angeordnet/ durch die Theilung erworben wurden. 2. b. 3. c. 1. f.
       - 2. Anjetzo aber erworben werden/
         - 1. Nicht durch Gestaltung eines unleiblichen Rechts. 2. b. 3. c. 2. f.
         - 2. Noch auch durch die Gestalt; Wandelung/ oder Verwandelung. 2. b. 3. c. 3. f.
         - 3. Sondern nur allein durch die Einnehmung: Da denn zu mercken/
   - 2. Welches verlassen worden/ da man nemlich den Besitz verlassen: Welcherley verlassener Dinge Erwerbung
     - 1. Nicht geschiehet durch Ersitzung/ oder eigentlich also genannte Verjährung/ zwischen zweyen unterschiedenen Völckern und derselben Regenten. 2. b. 4. c. 1. f.
     - 2. Geschiehet aber durch langwierigen Besitz. 2. f. Und solcher Gestalt werden erworben
       - 1. Das Eigenthums und Macht-Recht/ wann bewiesen wird/ daß etwas verlassen worden/
         - 1. Aus rec
         - 2. Aus d Völker welches führet w undenk brochen auf den
       - 2. Das Recht der höchsten Macht oder Gewalt/ einem König oder einem Volck. Davon vierley zu mercken/
         - 1. Ob Kö erkla
         - 2. Daß di durch
         - 3. Die M
         - 4. Daß m
2. Auf Personen oder Menschen: durch
   - 1. Die Geburt/ weilen beyderley Eltern/ sowol Vatter als Mutter/ das Recht über ihre Kinder erworben wird. 2. b. 5. c. 1. f. Da denn zu mercken/
     - 1. Daß wenn der Vatter und die Mutter etwas befiehlet/ des Vatters Befehl vorgehet/ wegen Prästang des Geschlechts. 1. f.
     - 2. Daß man an denen Kindern dreyerley Zeiten unterscheiden müsse/
       - 1. Ihres unvollkomenen Verstandes: In welcher alles Thun der Kinder ihrer Eltern Herrschafft unterworffen. Jedoch sind die Kinder in selbiger Zeit/ krafft Völcker-Rechts/ fähig/ das Güter- Eigenthums- Rech
       - 2. Ihres reiffen Verstandes; da aber ein S unter der Eltern Herrschafft stehet/ als welches zu thun und zu lassen; da aber dennoch die Frömm da ems und anders mit angehänget wird/ von
       - 3. Nachdem sie sich aus ihrer Eltern Hauß b schuldige Gebühr/ die Eltern zu ehren und zu lieben
   - 2. Sie Einwilligung/ welches Recht entspringet/ entweder
     - 1. Aus zusammengesellung/ und zwar
       - 1. Entweder aus einer Privat-Zusammengesellung/ und zwar der allernatürlichsten/ nemlich/ zwische Mann und Frau/ unter welchen die Herrschafft nicht gemein/ sondern der Mann der Frauen Haupt ist; nemlich in Ehestands- und der Familie Sachen; da denn zu mercken/
         - 1. Was der Ehestand sey: n unter seiner Hut stehet/ denn kömmt noch die Treue hinzu
         - 2. Ob die Unzertrennlichkeit der E
         - 3. Daß wegen Ermangelung der
         - 4. Daß die Ehen mit eines andern
         - 5. Durch das Recht der Natur sin
         - 6. Durch das Göttliche willkühr Schwähers mit der Sc
         - 7. Daß etliche Ehen zulässig seyn
         - 8. Daß etliche Ehen unzulässig se
       - 2. Oder/ aus einer Zusammengesellung zu einem bürgerlichen Wesen/ Volck oder Republic: In welcher Zusammengesellung zu beobachten:
         - 1. Daß eines Volcks eintzele Personen
         - 2. Welche Meynung/
         - 3. Welche Meynungen
         - 4. Daß derer Abwe
         - 5. Was unter denen/ d
         - 6. In Gesellschafften
         - 7. Recht der Republ
         - 8. Ob Bürger von
         - 9. Daß eine Republic o
       - 3. Oder/ eine Zusammengesellung aus Völckern/ entweder zweyen oder mehrern; Welche Zusammengesellung ein Bündnüß genennet wird/ wovon im XV. Cap.
     - 2. Oder/ aus Unterwerffung. 2. b. 5. c. 26. f. welche ist
       - 1. Entweder eine Privat-Unterwerffung/ welche vielerley sey vielerley Arten der Regierung sind; unter welchen Arten
       - 2. Oder/ eines Volcks Unterwerffung.

ursprünglichen Eigenthums-Erwerbung. 2.b.2.c.

gemein: Daß an
und Gut/welches noch
anden zugehöret/zwey
e zu nehmen/ als
ch/ " " "

1. Die Herrschafft oder Regierungs-Macht darüber/ 2.b.3.c.4.f. welche eigentlich denen höchsten Obrigkeiten und Regenten erworben wird (in welcher Herrschafft mit begriffen ist/ des Volcks oder Reichs ausserordentliches Ober-Macht-Recht über die einzele Personen/ und ihr Haab und Gut. 1.b.1.c.6.f.) welche Herrschafft oder Regierungs-Macht zwey ihr unterworffene Materien oder Dinge hat; eine erste hauptsächliche/ nemlich die Personen oder Menschen; welche Materie allein bißweilen gnug ist; und die andere/ nemlich den Ort/ welcher Land oder Gebiet genennet wird. 2.b.3.c.4.f.

2. Das Eigenthum und Macht-Recht/ welches in so weit es von der Herrschafft oder Regierungs-Macht unterschieden wird; das besondere Eigenthum ist eines jeden einzelen Privaten.

besondere
daß " "

1. Der Einnehmung beweglicher Haabe und Guts durch Gesetze vorgebeuget werden könne. 2.b.3.c.5.f.
2. Derer Kinder und Verstandlosen Eigenthums- und Macht-Recht sich auf das Recht gründe. 6.f.
3. Daß man auch Flüsse einnehmen könne. 7.f.
4. Und auch das Meer; aber auf gewisse Art und Weise. 8. und 12.f.
5. Daß man über einen Theil des Meers die Herrschafft einnehmen könne. 13.f.
   Daraus denn folget " " " "
6. Ob die Veränderung eines Flusses Lauff auch die Gräntzen verändere? wird durch gedachten Unterscheid erkläret. 16.f.
7. Was zu statuiren/ wenn der Fluß-Bauch gantzlich verändert worden. 17.f.
8. Daß bißweilen ein gantzer Fluß dem Gebiet anheim falle. 18.f.

   1. Daß man denen auf dem Meer seglenden aus gewissen Ursachen Zoll auffliegen könne. 14.f.
   2. Daß gewisse Pacten auffgerichtet werden können/ durch welche verboten wird/ nicht über gewisse Meeres-Gräntzen zu segeln. 15.f.

cher Mutht-
und conjectu-
den Wehrs
nehmen werden

natürlichen
cht: Durch
Gesetz einge-
n; daß ein
anunter-

1. Nicht nur allein aus Worten. 3.f.
2. Sondern auch aus der That. 4.f.
3. Und aus dem Lassen/ und absonderlich/ wenn man zu etwas stillschweiget. 5.f. Wird aber erfordert/ daß ein solches Stillschweigen auch wissentlich und mit freyem Willen geschehe.
4. Von der Zeit: Da denn erkläret/ wie die Zeit/ wenn sie zu der Nicht-Besitzung und dem Stillschweigen mit darzu genommen wird/ zur Conjectur, daß man sein Recht verlassen habe/ mit gelte. 6.f. Daß aber zu einer solchen Conjectur eine undencliche Zeit erfordert werde/ und welches eigentlich eine solche sey. 7.f. Welchem denn die Frage angehencket wird; ob man auch von einem muthmassen könne/ daß er das Seinige unachtsamer Weise dahin fahren lassen solte? und wird endlich bewiesen/ daß man Reiche und Herrschafften in Gewißheit setzen solle. 8.f.

Besitz/ welcher durch keine Bewahrung oder Beruffung auf den Richter interpelliret worden/ das Eigenthum eines verlassenen Guts der es einnimmt/ allerdings versetze. 9.f.

te und Regenten an die bürgerliche Gesetze von Ersitzung und Verjährung gebunden seyn? welches mit gemachtem Unterscheid wird. 12.f.
nige Rechte/ welche unzertrennlich und untheilbar der Ober-Staats-Gewalt oder höchsten Regierungs-Macht anhangen/ Ersitzung und Verjährung erworben und verlohren werden können. 13.f.
rung/ als ob Unterthanen allezeit frey stünde/ sich wiederum in vorige Freyheit zu setzen/ wird widerleget. 14.f.
diejenigen Rechte/ welche in eigener Macht und Willkühr stehen/ in keiner Zeit verliehre; welches erkläret wird. 15.f.

besitzen/ obwohlen die Ubung solches Rechts verhindert wird. 2.b.5.c.2.f.

n dennoch ein Glied der Familie seines Vatters verbleibet: In welcher Zeit kein anders thun
m Stand der Familie etwas beytragen könne: Im übrigen aber haben die Kinder eine Moralische Macht
gegen die Eltern ihnen räthet/ nichts anders zu thun/ als was denen Eltern lieb und angenehm ist. 3.f.
Eltern Recht. " " " " " " "

1. Ihre Kinder zu zwingen und zu straffen.
2. Dieselbe zu verkauffen. 4. und 5.f.

eben haben; in welcher Zeit ein Sohn alsdenn in allen Stücken sein eigen Herr ist/ jedoch ungekräncket und beybehältlich die stetswährende .f. Hieraus entstehet die Abtheilung der Elterlichen Gewalt über ihre Kinder/ in die natürliche und in die bürgerliche.

h/ natürlicher Weise eine Zusammenwohnung des Mannes mit seiner Frauen/ wodurch die Frau gleichsam unter des Mannes Augen und lichen Gemeinschafft ist auch bey etlichen unvernünfftigen Thieren zu sehen: An den Menschen aber/ da er ein vernünfftiges Thier ist/ wenn die Frau sich ihrem Mann verbindet. 2.b.5.c.8.f.
natur ein Weib zur Ehe zu haben/ aus dem Recht der Natur zur Ehe unumgänglich nothwendig seye/ oder bloß allein aus dem Evangelio. 9.f.
ne Einwilligung/ nach natürlichem Recht/ eine Ehe nicht ungültig und verboten sey. 10.f.
ander Weib/ aus dem Recht der Natur/ und kraft der Evangelischen Lehre/ unzulässig und verboten. 11.f.
Blut und ungültig die Ehen der Eltern mit ihren Kindern. 12.f.
Recht die Ehen zwischen Gebrüdern und Geschwistern: Imgleichen/ der Stief-Mutter mit ihrem Stief-Sohn/ und des ger. 13.f.
nen/ welche von denen Gesetzen *Concubinate* genennet werden. 15.f.
doch aber gültig bleiben können. 16.

der einer Gemeinde gröster Theil das Recht des gantzen Cörpers habe/ und im Namen des gantzen Cörpers/ alle und jede desselben
den in der Gesellschafft sind/ verpflichte. 2.b.5.c.17.f.
nn zweyerley Stimmen an Zahl einander gleich sind/ den Vorzug habe. 18.f.
zu theilen/ welche zusammen zu setzen. 19.f.
den Recht denen Anwesenden zuwachse. 20.f.
sonder gleich sind/ auch unter Königen/ für eine Ordnung zu beobachten. 21.f.
welche sich auf Gut gründen/ müssen die Meynungen nach denen Theilen/ welche ein jeder in dem Gut hat/ geschätzet werden. 22.f.
oder des Reichs über die Unterthanen. 23.f.
Stadt oder Republic sich abgeben mögen; wird mit gemachtem Unterscheid erkläret. 24.f.
über die Vertriebene kein Recht mehr habe. 25.f.

gleichwie

1. Die alleredelste ist/ die Annehmung an Kindes statt/ durch welche sich einer solcher gestalt in eines andern Familie giebt/ daß er unter derselben stehet/ eben so/ als ein Sohn/ der sein mündiges Alter erreichet hat/ seinem Vatter unterworffen ist. 26.f.
2. Die allerunedelste/ da sich einer in vollkommene Dienstbarkeit giebet. Da denn zu merken/ " " "
   1. Was eine vollkommene Dienstbarkeit. 27.f.
   2. In wem eigentlich gesaget werde/ daß in solchem Recht das Recht über Leben und Tod sey. 28.f.
   3. Was aus dem Recht von denen/ welche aus leibeigenen Knechten gebohren werden/ zu statuiren. 29.f.
   4. Unterschiedliche Gattungen der Dienstbarkeit. 30.f.

(NB. Zum 2. Buch 2. Cap.)

die Säiten höher spannen wolten / sagt Aristides, 142 143 daß die Rechtmässigkeit und Güte der Sache/ so die Spartaner zuvor wieder die Thebaner gehabt/ aufgehört / und denen Thebanern geworden.

142 Daß die Rechtmässigkeit und Güte der Sache / so die Spartaner zuvor wieder die Thebaner gehabt/ aufgehört/ und denen Thebanern geworden.] Es kan eine rechtmässige Ursache des Kriegs umgekehrt/ beschmitzt und verdorben werden/ wann man darinnen ein unrechtmässiges Absehen nimmt. Dann indem der/ so den Krieg angekündiget hat/ nicht vergnügt ist/ so viel Vergeltung oder Rache zu üben/ als er Unrecht gelitten/ und nicht etwan nur dieses sucht / daß er von dem Feind den Frieden erpresse; so wird dadurch die Beschützung derer jenigen / so vorhin den Krieg verdient hatten/ rechtmässig/ und die Waffen dessen/ der wieder diesen vorhin mit grossem Recht Krieg angefangen / unrechtmässig. Zigler.us.

143 Daß die Rechtmässigkeit und Güte der Sache / so die Spartaner zuvor wieder die Thebaner gehabt/ aufgehört/ und denen Thebanern geworden.] Von dem Fürsten zu Chalep/ welcher dem Kayser Argyropolo den Frieden und rückständigen Tribut angebotten / siehe Zonaram: Und ein gleichmässiges von den Creutz-fahrern dem Cromero *libro XVII.* Von denen Schweitzern/ welche Hertzog Carlen von Burgund/ wegen eines den Kaufleuten abgenommenen Wagens mit Schafs-Fellen/ Satisfaction zu geben sich erbotten. Siehe Philippum Cominæum *libro VII.* Grotius.

II. Capitel/

Von dem jenigen/ was allen Menschen insgemein zukommt.

I. Abtheilung dessen/ was unser ist.
II. Ursprung des Eigenthums oder Macht-Rechts/ und wie solches fortgepflantzet worden/ und sich ausgebreitet.
III. Daß etliche Dinge und Güter seyen/ welche Eigenthums unfähig / und nicht eigenthumlich gemacht werden können/ als das Meer / es seye nun gantz/ oder nach seinen vornehmsten Theilen; und warum.
IV. Uneingenommene/ und unbewohnte Länder und Oerter werden dessen/ der sie einnimmt/ wann sie nicht etwan von einem Volck in Allmannschafft eingenommen worden.
V. Wilde Thiere/ Fische/ Vögel werden dessen/ der sie fängt / wofern solcher Fang nicht von der Ober-Herrschafft verbotten.
VI. Daß in Zeit der Noth der Mensch Recht und Macht habe/ derer allbereits eigenthümlich gemachten Güter anderer zu gebrauchen/ und woher solches komme.
VII. Daß solches statt finde/ wann man der Noth auf andere Art und Weise nicht steuren kan.
VIII. Außgenommen/ wann der/ dessen Güter man brauchen will/ gleich hohe Noth hat.
IX. Daß solcher Gebrauch mit der Schuldigkeit / das was man gebraucht / so bald man kan/ wieder zu geben oder zu ersetzen/ verknüpffet seye.
X. Exempel solches Rechts in denen Kriegen.
XI. Daß der Mensch Recht und Macht habe/ anderer / allbereits eigenthümlich gemachter Güter zu gebrauchen / zu einer solchen Nutzung / durch welche dem Eigenthümer an seinem Gut nichts abgehet.
XII. Dahero kommt das Recht/ daß ein jeder Mensch eines durch- oder vorbey fliessenden Wassers gebrauchen kan.
XIII. Gleicher gestalt das Recht des unschädlichen Durchzugs über Land und Wasser/ welches erkläret wird.
XIV. Ob man auf die Waaren/ so durch eines Land geführet werden / mit Recht Zoll legen könne.
XV. Von dem Recht sich auf eine Zeit auf eines andern Grund und Boden aufzuhalten.
XVI. Von dem Recht/ auf fremdem Grund und Boden sich häußlich nieder zu lassen/ so den jenigen zukomme/ welche aus ihren Ländern vertrieben / wann sie sich der Bottmässigkeit dessen/ dem der Boden/ da sie sich niederlassen wollen/ zugehöret/ unterworffen.
XVII. Von dem Recht unbewohnte und unfruchtbare Oerter eines Reichs oder Landes zu besitzen: Wie solches zu verstehen.
XVIII. Von dem Recht zu gewissem Thun/ welches das menschliche Leben erfordert.
XIX. Als nehmlichen das / was zu unserm Auffenthalt nöthig und nützlich/ zu kauffen.
XX. Nicht aber auch das Unserige zu verkauffen.
XXI. Gleicher Gestalt; um Weibs-Bilder sich zu bewerben / und Ehen zu suchen: Welches erkläret wird.
XXII. Von dem Recht das jenige zu thun/ was Frembden zugelassen.
XXIII. Welches also zu verstehen / wann gleichsam aus dem Recht der Natur / nicht aber / als aus einer sonderbahren Wohlthat/ etwas zugelassen.
XXIV. Ob ein Volck mit dem andern einen solchen Vertrag machen möge / daß es gewisser Art Früchte/ die anderer Orten nicht wachsen/ ihme allein verkauffe.

I.

NUn folget unter denen Kriegs-Ursachen das allbereits geschehene Unrecht/ und zwar erstlich gegen das/ [1] was unser ist; [2] Unser aber ist etwas/ entweder krafft desjenigen Rechts/ welches allen Menschen insgemein zustehet/ oder krafft desjenigen sonderbaren Rechts/ welches ein jeder für sich eigen und allein hat. Wir wollen von dem jenigen/ welches allen Menschen insgemein zustehet/ anfangen. Dieses Recht ist entweder gerade über ein leibliches und sichtbares Gut/ oder über ein oder anderes [3] menschliche Thun oder Handlung: Was die leibliche und sichtbare Güter anbelangt/ sind sie entweder Herren- und Eigenthums-loß/ und noch niemanden eigenthümlich/ oder [4] gehören schon etlichen eigenthümlich zu. Die **Herren- und Eigenthums-lose Güter**/ welche noch nicht eigenthümlich eines andern sind/ sind **entweder** [5] **Eigenthums unfähig**/ nemlichen von solcher Art und Natur/ daß sie nicht eigenthümlich gemacht werden können/ oder **Eigenthums fähig**/ nemlich von solcher Art/ [6] daß sie eigenthümlich gemacht werden können. Damit man aber dieses recht verstehen möge/ so muß man erstlich wissen/ wie das Eigenthum der Güter/ welches die Rechtsgelahrten zu Latein Dominium nennen/ und zu Teutsch soviel heist als ein Macht-Recht/ seinen **Ursprung** genommen.

II. 1. GOtt hat dem gantzen Menschlichen Geschlecht das Recht über die Güter und Geschöpfe der **Unteren Welt** insgemein ertheilet und gegeben[a]/ alsbald nach Erschaffung der Welt/ und denn hernachmahls wieder um/ als die Welt/ [7] nach der Sündflut/ wieder angerichtet worden. [8] **Es war**/ wie Justinus sagt/ [b] **alles gemein**/ **und allen ungetheilt**/ **eben als wenn alle Menschen nur ein Erbtheil hätten.** Daher ist es geschehen/ daß ein jedweder unter denen Menschen/ was er gewolt/ zu seinem Gebrauch alsbald nehmen und ergreiffen/ auch verbrauchen können/ was verbräuchlich gewesen; **Und** [9. 10.] **ein solcher Gebrauch des allgemeinen Rechts**

a Gen. 1, 29. 30. c. 9. v. 2. und im 8. Ps.
b L. 43. c. 1. §. 3.

1. **Was unser ist.**] Damit die Meinung und der Verstand dessen/ was der Autor allhier handelt/ desto besser erhelle/ so muß man zurück gehen auf des vorhergehenden Capitels 2. §. zu Ende desselben/ nemlichen/ nachdem der Autor ausgeführet hatte/ daß man/ um Gewalt und Unrecht/ womit man an unser Leib und Leben will/ abzuhalten/ gar recht Krieg vor die Hand nehme; so fähret er nun fort und erweiset/ daß man gleiches Recht habe/ wann man das/ so unser ist/ angreiffen und mit Gewalt uns nehmen will. Tesmar.

2. **Unser aber ist.**] Ich glaube/ der Autor habe hiemit gesehen auf *l. 2 ff. de Rer. Div. & princip. Instit. eod.* Tesmar.

3. **Menschliche Thun.**] Wovon unten im 18. §. Gronovius.

4. **Gehören schon etlichen eigenthümlich zu.**] Wovon unten §. 6. Gronovius.

5. **Eigenthums unfähig.**] Wovon unten §. 3. Gronovius.

6. **Daß sie eigenthümlich gemacht werden können.**] Wovon unten §. 4. und 5. Gronovius.

7. **Nach der Sündflut.**] Von derselben und der Art und Weise/ auf welche die Menschen nach derselben gelebet haben/ siehe Platonem *l. 3. de legib. in prine.* Tesmar.

8. **Es war/ wie Justinus sagt/ alles gemein/ und allen ungetheilt.**] Dessen Fusstapffen sind noch geblieben in denen Zeiten/ da Saturnus in Italien regiert/ als welches/ wie die Poeten dichten/ die güldene Zeit gewesen seyn solle/ in welcher die Erde ohne Pflug und Saat von sich selbst Früchte herfür gebracht/ und die Aecker ungetheilt und ohne Gräntzen besessen wurden/ Grotius.

9. **Ein solcher Gebrauch.**] Die Ubung dieses Rechts und die Ergreiffung der Güter/ mit dem Vorsatz/ daß es mir dienen solte/ galt damahls eben soviel/ als itzo das Eigenthum selbsten. Gronovius.

10. **Ein solcher Gebrauch des allgemeinen Rechts.**] In diesem Satz bringet der Autor unterschiedliche irrige Meinungen mit ein/ unter welchen die erste und grösseste ist von der Gemeinschaft der Güter/ welche in der ersten Welt unter denen Menschen gewesen seyn solle/ vermög welcher alles gemein und nichts eigen gewesen. Eine solche Gemeinschafft stimmet weder mit Heil. Schrifft/ noch mit dem Recht der Natur/ noch mit der vernünfftigen Natur des Menschen überein: Und behaupten die meisten Theologi und Rechts- und andere Gelährten das Gegentheil/ nemlich/ daß eine solche Gemeinschafft der Güter/ vermög welcher niemand etwas eigen gehabt/ nie gewesen/ auch nie hat seyn und bestand haben können/ weder im Stand der Unschuld vor dem Fall/ noch im Stand der Schuld nach dem Fall. Die Grund-Ursachen solcher/ die Gemeinschafft der Güter umbstossenden Lehre/ und Erörterung dieser streittigen Frage aus aller derer jenigen gelährten Leuten Schrifften/ die davon handeln/ hier beyzubringen will zu weitläufftig fallen; kan also der solche zu wissen begierige Leser dieselbe finden bey Dannhauero *Disp. Decal.* 16. §. 2. und Strauchio *de Imperior. laris*, bey Herrn Osiandern, Bœcklern, Ziglern, Simone und Kulpisio über den Autorem, und bey vielen andern.

Der Herr von Puffendorff aber hat/ was es mit den Gütern dieser Welt/ alsbald nach Erschaffung derselben/ für eine Bewandtniß gehabt habe/ folgende Meinung:

Es ist alles/ was in dieser Welt dem Menschen zu Nutz und Gebrauch von GOtt erschaffen worden/ ihme von demselben anfänglich also vorgeleget worden/ daß es nicht mehr diesen als jenen zugehörig gewesen. Doch dergestalt/ daß die Menschen also damit verordneten und verführen/ wie es ihnen bequämlicher/ daß der Zustand des Menschlichen Geschlechts/

Rechts war damahls an statt des Eigenthums[c]: Denn was ein jeder solcher gestalt ergriffen hatte/ solches kunte ihm der andere/ ohne mit Unrecht/ nicht wieder abnehmen. Dieses kan durch dasjenige Gleichniß verstanden werden/ welches bey dem Ciceronе *III. de Fin.* stehet: 11. Obgleich eine Schaubühne ein Ort ist/ der allen gemein/ so kan man doch recht und wohl sagen/ daß ein jeglicher Platz und Stelle dessen seye/ der ihn eingenommen hat. 12. So hätte auch dieser Zustand wohl also bestehen können/ wenn die Menschen entweder in einer grossen Einfalt geblieben wären/ oder unter sich in einer grossen Wechsel-Liebe gegen einander gelebet hätten. Dieser beyden Stücke eines/ nemlich/ die Gemeinschafft der Güter/ bey denen 13./ welche in grosser Einfalt bleiben können/ wir 14. an etlichen Americanischen Völckern sehen/ welche in solcher Art und Weise zu leben/ ohne Beschwerde und Nachtheil viele hundert Jahr beständig und unverrückt verharret; Des anderen aber/ daß nemlich eine Gemeinschafft der Güter aus grosser Wechsel-Liebe gegeneinander wohl bestehen könne/ haben uns vorzeiten die 15. 16. 17. Essener ein Exempel gegeben[d]/ hernachmahls die * ersten Christen zu Jerusalem/ und auch heutiger Zeiten nicht we-

[c] Siehe des H. b. 1. cap. 1. 10. §. 4. & 7. und das 2. cap. 1. 1. §. 6. wie auch des 2. b. 10. cap. §. 1. §. 2.

[d] Siehe des 1. b. 3. cap. §. 3. §. 4.

schlechts/ die Erhaltung des Friedens und Ruhestandes samt guter Ordnung erfordere. Sahero denn/ solang das Menschliche Geschlecht annoch in geringer Anzahl bestunde/ man sichs gefallen lassen/ daß das/ was man mit dem Gemüths-Vorsatz solches zu nutzen und zu brauchen würcklich ergriffen und an sich genommen/ einem jeden auch eigenthümlich seyn solle/ und von dem andern ihm nicht wieder abgenommen werden mögen; Jedoch daß der Cörper/ woher oder wovon diese Güter hervor gekommen/ es seye nun Land oder anderes/ im Mittel/ und niemanden ins besonder allein gebliebē. Nachdem sich aber das Menschliche Geschlecht vermehret/ und man begonnen/ diejenigen Dinge/ woraus der Mensch Nahrung und Kleider hat/ zu bauen und fleißig zu warten/ so sind zu Vermeidung Zancks und Haders/ und eine gute Ordnung einzuführen/ auch bemeldte Cörper selbsten unter die Menschen getheilt/ und einem jeden sein Theil angewiesen worden mit dem Bedinge und Vereinbahrung/ daß alles dasjenige/ was in dieser ersten Theilung also geblieben/ daß es weder einem noch dem andern eigen geworden/ hernachmahls deme werden könne/ welcher sich desselben erstlich bemächtigen würde. Und solchergestalt ist mit Göttlichem Willen/ vorhergegangener Übereinstimmung der Menschen/ und zum wenigsten mittelst obwohl nicht ausdrücklichen/ jedoch von sich selbst verstehenden Gedings der Menschen das Eigenthum oder Recht der Güter eingeführet worden. Welches ein Recht ist/ krafft dessen das Wesen eines Dinges jemanden also zugehörig ist/ daß es eben auf solche Weise ganz einem andern nicht zugehöret. Pufendorff von schuldiger Gebühr der Menschen gegen einander I. B. II. cap. 3. §. Siehe auch sein grosses Werck *de Jure Naturali & Gentium lib. 4. c. 4.* da er aller andern Meinung von Gemeinschafft der Güter examiniret/ und sonderlich im 9. §. diesen des Autoris §. 10. erkläret und erläutert.

11. Obgleich eine Schaubühne ein Ort ist der allen gemein.] Seneca *de beneficiis VII c XII.* die Ritter-Stände auf der Schaubühne gehören der gantzen Ritterschafft insgesamt zu/ unter denselben aber wird doch diejenige Stelle mein eigen/ so ich eingenommen. Grotius.

12. So hätte auch dieser Zustand wohl also bestehen können.] Solcher Zustand hat nach dem Fall nicht bestehen können/ als welcher beyderley Bedingungen/ welche der Autor allhier setzt/ nicht annimt. Ja es hat sich solche Gemeinschafft der Güter auch nicht zu dem Stand der Unschuld geschicket/ wie solches D Dannhauer disp *Decalog.* 16. §. 2. sehr schön darthut. Ziegler. Bœcler.

13. Welche in grosser Einfalt bleiben.] Horatius: Besser sind die *Scythen*, die in offenem Felde ihre Wohnungen haben/ und dieselbe von einem Ort zum andern führen; und die rauhe Herden/ welche in unabgetheilten Feldern wohnen und der Früchte geniessen/ welche dieselbe herfür bringen/ auch selten länger als ein Jahr einen Ort bewohnen/ und alsdenn wieder andere suchen. Grotius.

14. An etlichen Americanischen Völckern.] Von einem Volck/ welches wie die wilden Thier weder in Städten noch Flecken wohnet/ sondern sich auf Felsen und in Hölen aufhält/ und nicht gesellschafftlicher weise mit andern/ sondern hin und wider zerstreuet lebet/ wie die Americaner von Josepho à Costa *l. 1. de proc. Indor. salut. cap. 4.* beschrieben werden/ schliessen wollen/ ist eben so viel/ als wenn ich/ um etwas zu erweisen/ von der Natur wilder Thiere/ auf vernünfftige Menschen schliessen oder folgern wolte. So ist auch dieses keine Einfalt/ sondern ein bestialisches wildes Wesen. Ziglerus. Bœclerus.

15. *Essener.*] Und die von ihnen hergekommene Pythagoristen; siehe Porphyrium, Diogenem, Laërtium, Gellium.

16. *Essener*] 1. buch 3. cap. 3. §. Gronovius.

17. *Essener.*] Dieser Essener Absonderung von menschlicher Gesellschafft/ nennet Nicol. Fullerus *miscell. sacr. l. 4. c. 3.* eine solche Absonderung/ die der Menschlichen Natur nicht gemäß/ viel weniger Christlich/ sondern der Natur gantz und gar zuwider ist. Zigler. Bœcler.

* Ersten Christen zu Jerusalem.] Es hat aber auch dieser Christen Zustand nicht bestehen können. Es ist merckwürdig/ spricht *Chemnitius part. 2. locor. tit. de paupert. p. 157.* daß diese Ordnung und Art zu leben/ obgleich einen guten Zweck gehabt/ und aus keiner irrigen und gottlosen Meinung angestellet worden/ einen nicht so gar glücklichen Ausgang gehabt/ weilen solches im Wort GOttes nicht gegründet gewesen/ und dessen auch kein Göttlicher Befehl fürhanden war. Denn nachdeme dasjenige/ was sie insgemein zusammen getragen/ bald auffgegangen und verthan worden/ ist die Gemeine oder Kirche zu Jerusalem mit grossem und gefährlichem Mangel gedruckt worden/ also/ daß Paulus und andere Apostel sehr grosse Mühe gehabt/ von andern Gemeinden Allmosen zu heben/ zu Unterhaltung der ar-

nige/ [18. 19] welche ein Closter-Leben führen. Was die Einfalt betrifft/ in welcher [20] unsere erste Eltern geschaffen worden/derselben gibt uns ein Zeugnus / daß sie nackend und bloß einher gegangen. Es war bey ihnen [21] mehr eine Unwissenheit der Laster / als eine Kündigkeit und Wissenschafft der Tugenden/wie [e] Trogus von denen Scythen redet. Tacitus sagt: [f] Die erste Menschen/ [22] weilen noch keine sonderbahre böse Begierden in ihnen waren lebeten ohne Schand und Laster/und derowegen auch ohne Zwang und ohne Strasse [g]. Bey dem Macrobio: [h] Es ist erstlich unter denen Menschen eine solche Einfalt gewesen/die von keinem bösen/und von keiner betrüglichen Argistigkeit gewust; und scheinet / daß diese Einfalt [23] von dem weisen Mann [i] genennet werde [24] ἀφθαρσία, d. i. Frommkeit und unbefleckte Unschuld; von dem Apostel Paulo [k] [25] ἁπλότης, d. i. einfältige Aufrichtigkeit / welche er der Schalckheit τῇ πανουργίᾳ entgegen setzt. [26] Ihr einig Wesen und Geschäffte

e Just. l. 2. cap. 2.
f L. 3. Annal. c. 26.
g Siehe des 1. b. 2. c. §. 8. §. 16.
h 2. ad Somnium Scipionis. cap. 10.
i Sap. 3.
k 2. Cor. 2. v. 3.

men Heiligen zu Jerusalem. Und nachdem sie durch dieses Exempel gewarnet worden / haben sie hernachmahl unter denen bekehrten Heyden / ja auch im Jüdischen Land selbsten eine solche Gemeinschafft der Güter weder angerichtet/noch anzurichten gerathen. Zigler Bœcler.

18 Welche ein Closter-Leben führen.] Welche den Leib züchtigen und casteyen; damit die Seele zu der Andacht und geistlichen Wercken desto geschickter werde/ und derselben desto besser abwarten könne. 1. b. 2. cap. 9. §. Gronovius.

19 Welche ein Closter-Leben führen] Woferne aber nicht das Eigenthum der Güter zu erst anderswo ist und verstanden wird / entweder das zum gantzen Closter selbsten gehöret/oder bey andern Leuten ist/ welche denen Allmosen bittenden Brüdern mit ihrer Freygebigkeit unter die Arme greiffen und zu Hülffe kommen können/ wird ihre Gemeinschafft der Güter leicht zu Wasser und zu Nichte werden. Zigler. Bœcler.

20 Unsere erste Eltern.] Adam ist ein Vorbild des menschlichen Geschlechts. Siehe Origenem *contra Celsum*. Und gehöret hierher/ was Tertullianus libro de Anima gesagt: Dann das muß man für natürlich vernünfftig halten/ was anfänglich bey der Erschaffung der Seelen eingepflantzet worden / verstehe vom Urheber der Vernunfft selbsten; dann wie solte nicht vernünfftig seyn/was GOtt durch seinen Befehl herfür kommen lassen/ geschweige das/ was er selbst durch sein Anblasen aus; und dem Menschen eingegeben: Das andere oder nachfolgende aber muß unvernunfftmässig zu seyn/ geachtet werden/ als welches aus Anreitzung der Schlangen sich zugetragen / nehmlich die begangene Übertrettung des Göttlichen Verbotts / und welches folgends in der Seelen angeklebet/angewachsen und zugenommen / als etwas natürliches / weilen es stracks beym Anfang der Natur sich begeben. Grotius.

21 Mehr eine Unwissenheit der Laster/als eine Kündigkeit und Wissenschafft der Tugenden.] Dieses ist gantz falsch Dann es ist der Verstand des ersten Menschen mit übertrefflicher und hoher Erkäntnuß Gottes und Göttlicher Dinge/ wie dann auch nach dem Fall nicht weniger mit vollkommener/rechter und klarer Wissenschafft anderer Dinge gezieret/und also der Weißheit Gottes gantz gleichförmig gewesen. Derowegen so hat Adam/ehe un bevor er den Apffel gegessen/gewust/was gut oder böß ist: Das Gute so wohl nach bloßer Wissenschafft/ als auch thätlicher Weise: Das Böse aber nur nach bloßer Wissenschafft / in deme er nehmlich durch Gottes Erinnerung gelernet hatte/ was Ungehorsam/ und was der Tod seye. Zigler. Bœcler.

22 Weilen noch keine sonderbare böse Begierde.] Seneca *Epist. XC.* sagt von eben denselben; sie wären unschuldige Leute / weilen sie wenig Dinge wusten. Hernacher als er von der Gerechtigkeit/Klugheit/ Massigkeit und Tapfferkeit geredet/ thut er hinzu: Es hätte das einfältige Leben von allen diesen Tugenden etwas ähnliches an sich. Josephus: In dem sie ein von allen Sorgen befreytes ruhiges Gemüth hatten. Grotius.

23 Von dem weisen Mann genennet werde ἀφθαρσία.] Also auch Paulus Epist. an die Epheser *VI.* c. 24. v. welcher gleichfalls in der Epist. an Tit. c. 2. v. 7. es ἀδιαφθορίαν, d. i. unverfälschte Einfalt nennet. Grotius.

24 ἀφθαρσία.] Dieses Wort wird viel rechter gedolmetschet/ daß es heisse eine Unverweßlich- und Unsterblichkeit/ niemahls aber/ so viel mir bewust/ ist es Einfalt gedolmetschet worden. Ziglerus.

25 ἁπλότης.] Wann diese Einfalt der Schalckheit oder Argistigkeit entgegen gesetzt wird/wie der Autor allhie gar recht meynet / so wird es keine schlechte Unwissenheit bedeuten/ sondern eine Unwissenheit fleischlischer Weißheit. Und bemühet sich Petrus Picherellus *in cap. 3. Genes* vergeblich / welcher/eben als der Autor, aus der Blösse unserer ersten Eltern schliesset/ daß sie so einfaltig und dumm/das ist/wie er es selbst auslegt/ nicht verstandig und klug gewesen / daß sie sich ihrer Blösse nicht geschämet; sie seyen gewesen eben als wie die Kinder und Knaben / welche unter dem Guten und Bösen nicht unterscheideten/auch nicht zu unterscheiden Begierde hatten. Sie beyde/so wohl Picherellus als der Autor, hätten die Blösse der Heiligkeit und Unschuld von der Blösse ihres Elendes und Schande / in welche sie nach dem Fall gerathen/ unterscheiden sollen. Wegen der Blösse der Heiligkeit und Unschuld schämeten sich unsere erste Eltern nicht/ d. i. sie hielten sich der Scham nicht würdig / weilen keine Ursach fürhanden / um welcher willen sie sich zu schämen gehabt. Aber nach dem Fall sahen sie/daß sie nackend und bloß waren / von Elend / Schande und verwirrtem Gemüthe. Dann dieselbe Blösse / war nicht nur eine bloße äusserliche Unsauberkeit derer Glieder des Leibes/sondern auch eine Unreinigkeit der Seelen / um welcher willen fürnehmlich sie sich schämeten. Und daß sie gemercket haben/ daß sie nackend gewesen / solches war eine aus Erfahrung habende Erkantnuß ihrer bösen Lüste und Begierde/welche sich in ihren Gliedern ausliesse. Ziglerus.

26 Ihr einig Wesen und Geschäffte war der Gottes-Dienst.] Es sind sehr verwunderungswürdige Dinge / welche Eusebius *Hist.* 2. 17. aus dem Philone von denen Kloster-Leuten erzehlet; nehmlich folgendes: Nachdem sie die Mässigkeit im Essen und Trincken / als einen Grund in ihren Gemüthern fest gestellet / so bauen sie hernacher alle andere Tugenden auf denselben; dann ihrer keiner isset oder trincket vor der Sonnen Untergang; dafür haltende/die Weißheits-

Lehre

schäffte war der Gottes-Dienst / [27. 28] dessen Denck- und Wahrzeichen war der Baum des Lebens / [l] wie es die alten Hebräer erklären / und die Offenbahrung Johannis damit überein stimmet. [m] Dann sie lebten gar gemächlich und bequemlich von demjenigen / [29] was die Erde ohne ihren Fleiß und Arbeit von sich selbst herfür brachte.

l *Prov.* 3. v. 18. Philo de Mund. Crear.

m *Apoc.* 22. v. 2.

2. Es sind aber die Menschen in diesem einfältigen und unschuldigen Leben nicht beständig geblieben / sondern haben ihre Sinnen und Gemüther auf allerhand Künste gewendet / [30] deren Denck- und Vorbildungs-Zeichen gewesen [31] der Baum des Erkäntnüsses Gutes und Böses / das ist / derer jenigen Dinge / deren man sich theils zum Guten / theils zum Bösen gebrauchen können. Philo nennet sie φρόνησιν μέσην d. i. eine mittelmässige Klugheit: Salomo, nachdem er sein Absehen hierauf hat / sagt er: [n] [32] GOtt hat den Menschen [33] aufrichtig geschaffen; d. i. einfältig; sie aber haben sich viel Künste gesucht. Und dadurch allerhand Boßheit nachzuhängen begonnen / wie Philo im angezogenen Ort redet. Dion Prusæensis Orat.

n *Eccles.* 7. v. 30.

Lehre komme mit dem Licht überein / und gebühre sich den Tag über zu tractiren; die Leibes-Pflege aber sey nur der Finsternus wehrt. Derohalben so wiedmen sie den gantzen Tag dem Studiren / der nothwendigen Pflege des Leibes aber / nur etwas weniges von der Nacht. Ihrer etliche enthalten sich gantzer drey Tage des Essens / indem sie von brennender Begierde zum Studiren gäntzlich eingenommen. Einige aber haben eine solche unglaubliche Wollust und Ergetzlichkeit daran / wann sie solcher Gestalt der Weißheit Früchte geniessen / welche ihnen die heilsame Gesetze / als gleichsam das allerniedlichste Gastmahl / aufsetzet / daß sie zweymahl so viel hungern / und kaum den sechsten Tag / die zu des Lebens Unterhalt nöthige Speise zu sich nehmen. Tesmar.

27 Dessen Denck- und Wahr-Zeichen war der Baum des Lebens.] Von denen Rabbinen die höhere Heiligkeit genennt; vom Aretha *ad Apocalypsin* ἐν θεοσοφίᾳ, eine Göttliche Weißheit. Vom Paradiß sihe Eccles. 40. *cap.* V. 17. und von den vier Flüssen des Paradises eben dasselbe Buch c. XX. v. 35. und folgende. Grotius.

28 Dessen Denck- und Wahrzeichen war der Baum des Lebens.] Was der Autor allhier will / kan ich nicht begreiffen. Es sind auch etliche andere / welche wollen / daß der Baum des Lebens nicht also seye genant worden / daß er einige Krafft und Tugend gehabt / Leben und Lebens-Kräffte dem Menschen zu geben / sondern von wegen seiner geheimen Bedeutung / daß er ein Zeichen seye des / theils von GOtt empfangenen Lebens / theils auch des ewigen / das wir noch empfangen sollen. Welches letztere / gleich wie wir es nicht verwerffen / also geben wir auch dem keinen Beyfall / daß etliche diesem Baum des Lebens gantz und gar keine lebendig-erhaltender Kräffte Wirckung zuschreiben und zugeben wollen / da doch seine Früchte mit solcher Krafft und Tugend herfür gebracht worden / daß sie täglich gnug gewesen / gleichsam als ein allgemeines Mittel des Menschen Leib in stätiger Gesundheit zu erhalten / und das Leben auf viel Jahr-Hundert zu erlängern. Zigler.as.

29 Was die Erde ohne ihren Fleiß und Arbeit von sich selbst herfür brachte.] Siehe / was Varro *lib.* 2. *de Re Rustica* aus dem Dicæarcho gar herrlich von dieser Materie schreibet; und hält es mit deme / was Porphyrius *de non esu animantium lib.* IV. aus eben demselben Dicæarcho hat zusammen getragen. Grotius.

30 Deren Denck- und Vorbildungs-Zeichen gewesen der Baum des Erkäntnüsses Gutes und Böses.] Daß dieser Baum ein Vorbildungs-Zeichen gewesen allerhand Künste; ist aus der jenigen Lehre geflossen / welche den ersten Menschen so dumm / träg und unverständig machen will / von welcher kurtz oben gedacht und verworffen worden. Wir sagen / daß der Baum des Erkäntnüsses Gutes und Böses solchen seinen Nahmen gehabt für dem Fall von dem Zweck und Gebrauch / der von GOTT geordnet worden / nehmlichen / daß der Mensch erkennen solte / wie ein grosses Gut es seye / wann er in seiner Unschuld bliebe; nach dem Fall aber / von dem Außgang / nicht / den es schlechter Dinge hin haben werde / sondern von dem jenigen Außgang der Sache / welcher ihnen / wann sie GOttes Gebott übertretten und fallen würden / bestimmet ist; in so fern nehmlich der Mensch hernach an sich selbst durch eigene Erfahrung erkant / was für ein Unterscheid seye unter dem Guten / dessen man sich zu erfreuen hat / von wegen geleisteten Gehorsams / und dem Bösen / von welchem man gequälet wird / von wegen Ungehorsams. Zigler.

31 Der Baum des Erkäntnüsses Gutes und Böses.] Josephus: Welcher ein Baum des Fleisses und des Verstandes war. Telemachus beym Homero sagt: Ich weiß und verstehe alles / was Gut und was Böß ist / und bin auch nunmehr nicht mehr so klein und jung / als vorhin. Zeno beschreibet die Klugheit / daß sie seye eine Wissenschafft des Guten / des Bösen / und der Mittel-Dinge. Welches beym Diogene Laërtio zu finden. Plutarchus *de Communibus notitiis*: Was solte es schaden / wañ alles Böse weg wäre / und also keine Klugheit mehr seyn würde / an statt derselben aber wir eine andere Tugend hätten / welche nicht eine Wissenschafft des Guten und des Bösen / sondern nur des Guten allein wäre. Grotius.

32 GOTT hat den Menschen aufrichtig.] Es setzet Salomon der Aufrichtigkeit nicht die Wissenschafft / sondern böse und verkehrte Neigungen und Begierde entgegen. Derohalben so ist die Aufrichtigkeit des Menschen bestanden / theils in Erleuchtung des Gemüths von Göttlichen / wie dann auch natürlichen den Menschen zu Dienst erschaffenen Dingen / theils in Gerechtigkeit und Heiligkeit des Willens und der Begierde. Es hält aber der Autor, gleich wie hin und wieder / also auch hier / mit denen Socinianern / welche da läugnen / daß in dem ersten Menschen eine ursprüngliche Gerechtigkeit gewesen / und ihme eine solche Einfalt zueignen / welcherley ein unmündiges Kind hat. Siehe Smalzium *de Nat. Dei cap.* 7. *p.* 60. Zigler.

33 Aufrichtig.] In der Grund-Sprach stehet das Wort יָשָׁר, das ist / recht / gerade / gleich. Hat also GOtt den Menschen recht oder gerade gemacht / daß er lauter Gutes wolte / und bey dem geraden Wort und Willen Gottes bliebe. Aber er ist nachmahl durch den Fall gleichsam gantz krumm geworden / und beugt sich auf diese in jene Seite / wil bald diese / bald jene Ausflucht nehmen / daß er Göttlichem Willen nicht gehorchen müsse; das heist Salomo / Künste.

Orat. VI. Es haben Schalckheit und Arglistigkeit / [34] und unterschiedliche andere zu Führung des Lebens erfundene Dinge denen jenigen Menschen / welche bald nach unseren ersten Eltern auf Erden kommen/nicht viel Nutzen gebracht; dann es haben die Menschen ihres Verstandes gebraucht/ nicht so wohl zu Ubung der Tapffer- und Gerechtigkeit/ als sich in Wollüsten zu ergetzen. Bey denen ersten Gebrüdern sind die allerältesten Künste / der Acker-Bau/ und die Viehe-Zucht gewesen / doch nicht ohne gewisse [35] Abtheilung der Güter. Weilen sie aber nicht einerley Sinnes gewesen / sondern der eine zu diesem/ der andere zu jenem/ die Begierde sich treiben lassen / so ist daraus Mißgunst und Todtschlag/ und endlich/ nachdeme [36] die Frommen durch der Bösen Gesellschafft angesteckt und verderbet worden / ist daraus [37. 38] das Riesen-Leben entstanden / d. i. daß sie nichts anders gethan / als Gewalt geübet / welcher Art die jenigen gelebet / so die Griechen χειροδίκας, d. i. solche Leute / die das [39] Faust-Recht brauchen / nennen. [40] Nachdem nun die Welt durch die Sündfluth gereiniget worden / ist [41. 42] an Stelle des vorigen wilden viehischen Lebens die Begierde zur Wollust gefolget / [43] worzu denn der Wein geholffen / und daher auch unordentliche und verbottene Liebe gekommen.

3. [44] Fürnehmlich aber ist die Eintracht durch den Ehrgeitz / als ein groß-müthiges Laster / dessen Zeichen der Babylonische Thurn ist/ ° getrennet worden: Bald darauf haben diese jene/ andere andere Länder getheilter Weise besessen. Dannoch aber ist nachmahls eben wohl unter denen / so Nachbaren zusammen gewesen/ nicht eben das Vieh/ sondern die Weide gemein gewesen; weilen bey einer so geringen Anzahl Menschen sie auf dem Erdboden so gressen Raum hatten / daß sich viele/ ohne einander beschwer- und nachtheylich zu seyn / desselben reichlich bedienen / und gnugsam zureichen kunten. * Man durffte die Felder und das Land auch nicht einmahl bemarcken / und in besondere Gräntze legen/ biß nachdem sich so wohl die Menschen als das Viehe je mehr und mehr vermehret / der Erdboden hin und wieder nicht in Völckerschafften/ [p] wie zuvor/ sondern

° Gen. 10. & 11.

* Virg. Georg. lib. 1.

p Gen. 13

34 Und unterschiedliche andere zu Führung des Lebens erfundene Dinge.] Solches erkläret sehr weitläufftig Seneca *Epist. XC.* welcher gelesen werden kan: Wie auch Dicæarchus beym Varrone und Porphyrio. Grotius.

35 Abtheilung der Güter.] Dann einer nahme einen Acker mit den Früchten/ der andere eine Weyde/ und s. f. Gronovius.

36 Die Frommen durch der Bösen.] 1. B. Mos. 6, 1. Gronovius.

37 Das Riesen-Leben entstanden.] Siehe oben im 1. b. 2. cap. 5. §. Beemann.

38 Das Riesen-Leben.] Seneca *Naturalium lib.* 3. in dem auch die wilden Thiere vertiget worden/ deren Natur die Menschen angenommen. Grotius.

39 Faust-Recht.] Gewaltthäter / welche das Recht durch die Faust suchen. Gronovius.

40 Nachdem nun die Welt durch die Sündfluth gereiniget worden/ ist an Stelle des vorigen wilden viehischen Lebens die Begierde zur Wollust gefolget.] Seneca *Natur lib.* 3. Es wird auch bey ihnen die Unschuld nicht lange währen/ ohne so lang sie neu sind. Grotius.

41 An Stelle des vorigen wilden viehischen Lebens.] Es war schon vor der Sündfluth der Menschen Leben ein gnugsam viehisches Leben/ und hat damahls denen Menschen niemahlen an Begierde zu allerhand Wollüsten gemangelt. Siehe 1. b. Mos. 4. cap. 8. v. und 6. cap. 2. und folgenden v. Tesmar.

42 An Stelle des vorigen wilden viehischen Lebens die Begierde zur Wollust gefolget.] Man muß nicht meynen / daß die Laster einander so nachgefolget/ und die Verderbung menschliches Hertzens gewisse Staffeln gehabt/ also/ daß die ersten Menschen nach dem Fall derselben etlichen gemangelt; sondern es hat vielmehr alsbald nach dem Fall den Menschen eine anklebende Bosheit und alter Laster Unart eingenommen / durch welche er nach der bösen Art dieser Welt zu wandeln begonnen / in fleischlichen Wollüsten/ bösen Begierden; und hat man hernachmahls kein Laster erdencken/ oder ersinnen können/ welches zu begehen / der gefallene Mensch nicht solte begierig seyn. Zigler. Bœcler.

43 Worzu denn der Wein geholffen/ und daher auch unordentliche und verbottene Liebe gekommen.] Und ist der Trunckenheit groster Lohn nichts anders als ungeheure geile Lüste und Begierden und ein angenehmes frölliches Unrecht. Grotius.

44 Fürnehmlich aber ist die Eintracht durch den Ehrgeitz.] Dieses ist gantz und gar ohne einigen Grund der Warheit geredet; dann man muß aus angezogenem *X. Cap. Gen.* vielmehr schliessen/ nicht daß der Ehrgeitz und Hochmuth die Einigkeit getrennet / sondern vielmehr/ daß sich eine böse lasterhaffte Eintracht der Menschen dem Göttlichen Rath/ die Völcker hin und wieder zu verstreuen/ entgegen gesetzt; dahero dann auch die Dolmetscher die in angezogenem Capitel stehende Worte auf zweyerley Art verstehen/ entweder daß es heisse/ ehe wir zerstreuet werden/ oder damit wir nicht zerstreuet werden; welche letztere Ubersetzung etlichen vielmehr gefallet / als woraus der Zweck / welchen sie in Erbauung des Thurms gehabt/ erhellet/ nemlich/ daß sie fürgehabt sich zu bewehren wieder solche Zerstreuung / welcher sie sich befürchteten/ oder daß sie von diesem Thurn mit gesamter Hand und Macht stritten und sich wehren wollen/ damit sie nicht zerstreuet werden möchten; und daß diese Worte nicht allein mit dem Hebräischen Grund-Text überein kommen/ sondern auch mit den vorhergehenden und folgenden Worten sehr wohl zusammen hangen. Osiander.

45 Was-

dern in Hauß-Gesellschafften [q] oder häußliche Wohnungen ab- und eingetheilt zu werden/ begonnen; was aber die [45] Wasser-Brunnen betrifft/ so hat sich dieselben/ als ein in [46] dürren und trucknen Landschafften hochnöthiges Ding/ und welches bey einer grossen Menge Leute nicht zureichen mag/ ein jeder/ der sie eingenommen/ auch eigen gemacht. Dieses ists/ was wir aus der Heil. Schrifft gelehrt werden/ welches gnugsam übereinstimmet/ mit dem/ was die Philosophi und Poëten von dem ersten Zustand der gemeinschafftlichen Güter/ [r] und der darauf erfolgten Theilung derer selben geschrieben haben/ welcher Zeugnüsse wir an einem andern Ort angeführet.

q Gen. 21.

r Mari Libero c. 15.

4. Hieraus lernen wir nun/ was die Ursach gewesen/ um welcher willen die Menschen von der ersten Gemeinschafft/ erstlich der beweglichen/ hernacher auch der unbeweglichen Güter abgewichen; nemlich/ daß/ nachdeme die Menschen nicht vergnügt gewesen/ [47. 48] zu essen/ was die Erde von sich selbst herfür gebracht/ in Hölen zu wohnen/ entweder nacket und bloß/ oder mit Rinden und Blättern von den Bäumen und Thier-Fellen bedecket einher zu gehen/ und eine bessere und zärtlichere Art zu leben erwehlet/ so ist Fleisses von nöthen gewesen/ welchen ein jedweder an jedes Ding wenden müssen. Daß aber die Früchte nicht zu gemeinem Gebrauch und Nutzen zusammen getragen worden/ solches hat erstlich [49] die Entlegenheit der Oerter/ in welche sich die Menschen abgeschieden/ verhindert/ hernacher/ [50] daß keine Gerechtigkeit in acht genommen worden/ uñ keine Liebe unter denen Menschen gewesen; woher es denn gekommen/ daß/ weder im Arbeiten noch Verzehrung der Früchte/ die jenige Gleichheit gehalten worden/ welche man halten solle.

5. Wir lernen zugleich/ wie die Güter der Welt erstlich eigenthümlich zu werden begonnen/ nicht nur etwan [51] durch ein blosses gemühtliches Thun; deñ es haben ja diese nicht wissen können/ was jene andere wolten/ daß es ihr eigenthümlich seyn solte/ damit sie sich dessen enthielten; zudeme/ haben auch viele einerley wollen können; sondern/ durch ein entweder öffentliches Geding und Vereinigung/ als nemlichen durch eine wirckliche Abtheilung; oder durch ein zwar nicht wörtliches abgeredetes Geding und Vereinbahrung/ sondern mittelst eines solchen Gedings/ welches sich aus der That von selbsten verstehet/ [52] als durch wirckliche Einnahme/ Besitz- und Nutzung der Güter. Denn/ so bald den ē Menschen die Gemeinschaft der Güter mißbehaget/ uñ keine Theilung angestellet worden/ [53] muß man dafür halten uñ achten/ sie seyen alle mit einander unter

45 Wasser-Brunnen.] Von denen bey dem in dem sandichten Lybien gelegenen Ort/ Oasis, heut zu Tage Azagar und Gademes genant/ befindlichen Brunnen/ so vielen gemein sind/ siehe beym *Phocide* den *Olympidorum*. Grotius.

46 Dürren und truckenen Landschafften.] Welcherley viele Gegenden und Landschafften sind/ die gegen Süden und hoch unter Aufgang der Sonnen liegen.

47 Zu essen/ was die Erde von sich selbst herfür gebracht/ in Hölen zu wohnen/ entweder nacket und bloß/ oder mit Rinden und Blättern von den Bäumen und Thier-Fellen bedeckt einher zu gehen.] Welcherley Art Leben der Schrickfinnen gar eigentlich beschrieben wird von Procopio *Gothicorum* 2. deme beygefüget werden kan/ was Plinius *lib. XII. c.* 1. und Vitruvius *lib.* 2. *c.* 1. haben. Grotius.

48 Zu essen was die Erde von sich selbst herfürgebracht.] Dieses ist gantz falsch und irrig/ daß die Menschen nur allein solten gegessen haben was die Erde von sich selbsten herfür gebracht/ daß sie in Hölen und Klüfften gewohnet/ und wie die Wald-Götter mit Thier-Fellen und Laub oder Rinden der Bäume bekleidet solten einher gegangen seyn. Denn es erhellet klar und deutlich aus dem 2. cap. 15. *v. Gen.* daß Adam die Erde nicht allein bewohnen/ sondern auch den Garten Eden oder das Paradiß bauen sollen/ daß er von solchem Land- und Feld-Bau leben möge: und gleichwie er solches alles ohne einige verdrießliche Arbeit verrichtet hätte/ wenn er in dem Stand der Unschuld geblieben wäre; also ist er nach dem Fall nicht von deme was die Erde für sich selbsten herfür gebracht erhalten worden/ sondern hat das Land bauen/ und seine Nahr- und Erhaltungs-Mittel im Schweiß seines Angesichts herbey schaffen müssen. Wie zu ersehen *Gen.* 3, 13. Osiander, Bæclerus, Felden.

49 Die Entlegenheit der Oerter/ in welche sich die Menschen abgeschieden.] In deme/ da die jenigen/ so vorhin zusammen gewohnt und gelebet/ immerzu andere Oerter und Stätten verlangten/ dadurch von einander kommen/ also auch auffhörten die Güter miteinander gemeinschafftlich zu haben und zu brauchen. Gronovius.

50 Daß keine Gerechtigkeit in acht genommen worden.] Indeme nemlichen etliche aus Trägheit/ zu Unterhaltung und Besserung der Gemeinschafftlichen Güter weniger Hülffe und Arbeit mit beytrugen/ und nichts desto weniger anderer Arbeit und Fleiß genossen: andere aber entweder aus Geitz oder Verschwenderey und Fraß mehr begehrten und verthaten/ als der Rathsamkeit und Billigkeit gestiffenen Gemütheru anständig war. Gronovius.

51 Durch ein blosses gemühtliches Thun.] Nicht etwan bloß allein dadurch, daß mans bey sich beschleust/ und vornimt/ oder aus Begierde dieses oder jenes zu haben. Gronovius.

52 Als durch wirckliche Einnahme.] Siehe was die Ehre Engellands Johannes Seldenus *de Mari Clauso* von dieser Materie aus der Gemara und dem Alcoran angeführt. Grotius.

53 Muß man dafür halten und achten/ sie seyen alle miteinander unter sich eins worden/

unter sich eines worden / daß ein jeder das jenige / was er einnehmen würde / eigenthümlich haben und besitzen solle. 54 Es ist zugelassen / sagt Cicero, daß ein jeder / was zu Nutzen und Erhaltung menschlichen Lebens gehörig / vielmehr sich / als einem andern erwerben wolle / deme denn die Natur nicht zu wieder. Welchem man beyfügen kan was Quintilianus sagt: t Wenn es eine solche Beschaffenheit hat / daß das jenige / was dem Menschen zum Gebrauch und Nutzen gedyen / dessen eigen seyn solle / der es hat; so wird das / was man mit Recht besitzt / wenn es einem abgenommen wird / unrechtmässiger weise geraubet. Und wenn die Alten von der Ceres, das ist / Göttin der Früchte / gesagt / daß sie seye eine Göttin / die Gesetze und gute Ordnungen angerichtet habe / und den Gottes-Dienst / welcher ihr zu Ehren angestellt worden / Thesmophoria, das ist / Gesetz-Gebung / genennet / bedeuten sie damit / 55 daß aus der Theilung der Aecker und Felder der Ursprung eines neuen Rechts entstanden.

s Cicer. Off. 3.

t Decl. 13. Macr. Sat 3. c. 12.

III. 1. Voraus gesetzt dieses / so sagen wir / 56 daß das Meer / u es seye nun

u Siehe des 2. b. 3. c. s. 7. 8. u. folg

den / daß ein jeder das jenige / was er einnehmen würde eigenthümlich haben und besitzen solle.] Cicero: Sabero / weilen von deme / was von Natur allen Menschen gemein war / das jenige / was einer hat / sein eigen wird / so mag ein jeder das / was ihme vor die Hand gekommen und er ergriffen / behalten. Welches er durch ein Gleichniß erklärt / so vom Chrysippo erfunden worden / nemlich / von einer Renn- oder Lauff-Bahn / da durch laussen seinen Gegentheil zu überwinden erlaubet ist / nicht aber ihn abzustossen. Scholiastes *ad Artem Poeticam Horatii*: Gleichwie ein Hauß oder Acker / so keinē Herrn hat / gemein ist; wenn es aber eingenommen ist / so wird es eigenthümlich gemacht. Varro: Es ist vorzeiten das Erdreich um der Bewohnung und Bebauung halben denen Menschen abgetheilterweise zugeeignet worden; als das Land *Etrurien* denen *Thuscern*, das Land *Samnis* denen *Sabellern*. Grotius.

54 Es ist zugelassen / sagt Cicero, daß ein jeder / was zu Nutzen und Erhaltung menschlichen Lebens gehörig / vielmehr sich / als einem andern erwerben wolle / deme denn die Natur nicht zuwider.] Solon: Ich wolte wohl gerne reich seyn / will aber keine Güter und Reichthum / so übel erworben. Cicero von Schuldiger Gebühr der Menschen gegen einander im 1. b. So ist auch nicht zu schelten / wenn ich suche das Meinige zu vermehren / solcher gestalt / daß mein Nächster keinen Schaden dadurch leidet; solches aber mit dessen Schaden zu thun / muß man allezeit meiden. Grotius.

55 Daß aus der Theilung der Aecker und Felder der Ursprung eines neuen Rechts entstanden.] Nach dem aus der Theilung der Aecker die Rechte entstanden. Also stehet beym Servio *in lib. 4. Æneidos Virgilii* über die Worte: *Legifera Cereri*. Grotius.

56 Daß das Meer / es seye nun gantz / oder nach seinen fürnehmsten Theilen / nicht eigenthümlich werden könne.] Was die Frage anbelanget / ob das Meer könne eigen gemacht werden? also daß es eines Herrschafft und Botmäßigkeit unterworffen seye / und ein ander verhindern könne / daß andere sich dessen nicht bedienen mögen / es sey in Schiffarten / Fisch-Fang / oder andern Dingen? so ist dieselbe von unterschiedlichen vornehmen gelehrten Leuten gehandelt worden / deren ein Theil solches verneint / ein Theil aber bejahet; unter denen / welche es verneinen / ist der fürnehmste der Hugo Grotius, welcher zu Behauptung dieser seiner Meinung einen eigenen *tractat* geschrieben / dessen Name *Mare liberum*: Diesem hat sich entgegen gesetzt Joh. Seldenus, ein Engelländischer Rechtsgelehrter / welcher das Haupt und der Führer ist unter denen jenigen / welche es bejahen und behaupten wollen / daß das Meer eigen gemacht werden könne. Die Ursache aber / welche zu dieser streitigen Frage-Handlung Anlaß gegeben / ist gewesen / daß / als zu Anfang vorigen Jahr-Hunderts zwischen denen Spaniern und Holländern / welche einen Stillstand der Waffen zu machen begriffen waren / ein grosser Streit war / wegen der Freyheit / so die Niederlander sich anmasseten / die Spanier aber dieselbe nach den heimliche Grund-Regeln ihrer Herschsucht sich alleine vorzubehalten / begehrten / so ist (wie des Dominici Baudii *lib. 2. de Inducis Belli Belgici petitu* eigene Worte lauten) durch diese Gelegenheit ein Büchlein durch den Druck heraus gegeben worden / genant *Mare Liberum*, welches zwar des Autoris Namen nicht vorgesetzt hatte / aber von Hug. Grotio geschrieben worden. In welchem er mit festen Gründen / denckwürdigen Exempeln / Bündnissen der Könige / Schrifften derer Rechtsgelehrten / welche bey denen Spaniern in hohen Würden gehalten werden / und viel gelten / dargethan und erwiesen / daß man denen Unterthanen der vereinigten Niederlande / die freye Schiffart nach denen Indien / weder aus Göttlichem noch Menschlichem Rechte verbieten könne. Hernachmahls hat Grotius selbsten diese *Disputation* von der freyen Schiffart auf dem Meer nicht wenig eingeschrancket / theils auch ersetzet mit deme / was er hier an diesem Ort und im folgenden 3. cap. 8. s. biß zum 10. geschrieben. Da er fürnemlich in seinen selbsteigenen Anmerckungen / die Sache vollkommener zu machen uñ zu erklären sehr viel darzu gethan Hernacher nachdeme viele Jahre verstrichen / hat *Anno* 1635. Johannes Seldenus, die gegentheilige Meynung behauptet / und zugleich die gantze Frage von der Herrschafft über das Meer abgehandelt / in seinem Büchlein / welches er ausgehen lassen und genennet *Mare Clausum*; worinnen fürnemlich erwiesen wird / daß das Meer eigenthums- oder herrschaffts-fähig seye / und eigen gemacht werden könne / auch allzeit solcherley gehalten worden sey. Bœclerus.

Beyde nun / sowol Grotius als Seldenus haben ihren Anhang bekommen.

Den Grotium, welcher behaupten wollen / daß das Meer nicht eigenthums- oder herrschaffts-fähig seye / und nicht eigen gemacht werden könne / haben sich wider Seldenum und andere zu beschützen unterfangen / Johannes Isaacius Pontanus *Duobus libris discussionum historic.* und Theodorus Graswinckel, welche eben diese Meinung in zweyen Büchern wider Petrum Baptistam Burgum, und Guilielmum Welwedam behauptet; denn auch Ulricus Huberus, JCtus & Antecessor Frisius *Digress. Justin. l. IV. c. 14. 15. 16.*

Dem Seldeno, welcher wider Grotium und seinen Anhang aus denen Göttlichen / Natürlichen zulassenden / allgemeinen Völcker- Bürgerlichen / Römischen und Päbstischen Rechten behauptet / daß das Meer / zum wenigsten was etliche gewisse Theile desselben betrifft (denn gantz wird sichs niemand zumassen / lässets auch der Nutze des gantzen menschlichen Geschlechts nicht zu) sowol eigenthums- als herrschaffts-fähig seye / fallen nachfolgende bey: Petrus Baptista Burgus

in

nun gantz / oder nach seinen fürnehmsten Theilen / [57] nicht eigenthümlich werden könne / welches / weilen es etliche zugeben werden / was Privat-Personen anbelangt / nemlich / daß selbe das Meer sich nicht eigenthümlich machen können / nicht aber von gantzen Völckern und Staaten / so beweisen wir / daß **das Meer auch von gantzen Völckerschafften und Königen nicht eigenthümlich gemacht werden könne** / Erstlich aus der Moral-Ursach / [58] weilen nemlich die Ursach / um welcher willen man von der Gemeinschafft der Güter erstlich abgewichen / hier [59] nicht statt findet; [60] Denn es ist die Grösse des Meers also ungeheuer / daß es allen Völckern zu jederley Gebrauch zureichlich seyn kan / [61] Wasser zu schöpffen / zu fischen / zu schiffen:

(E) 2 Eben

in seinem Buch *de Dominio Reip. Genuenſis in Mari Liguſtico*; Guillielmus Welwod *in Aſſertione brevi ac methodica de Dominio Maris juribuique ad Dominium praecipue ſpectantibus*; Joh. Loccenius und Franciscus Strypmannus in ihren Schrifften *de Jure Maritimo & Navali*. Johannes Strauchius *Diſſ. de Imperio Maris* und noch etliche andere / welcher Meinung auch ist Conring. *de Finibus Imperii cap.* 30.

Daß aber sehr viel Könige / Fürsten und Republiquen, sowol in vergangenen als unserigen Zeiten / sich der Herrschafft und Eigenthum über gewisse Theile des Meers sowol angemasset / als auch wircklich gehabt und besessen / zum wenigsten thätlicher weise / solches erweisen aus alten und neuen Geschichten und mit Exempeln weitläufftig Seldenus *lib.* 1. *cap.* 8. *ad* 20. Thomas Kivius *lib.* 3. *Hiſtor. nav. Med. cap.* 38. Loccenius *lib.* 1. *cap.* 4. besagten Buchs. Claudius Morisotus *lib* 2. *Orbis Maritimi c.* 10. 20. 23. *&c.* Burgus *c.* 3. 4. 5. und 6. Von denen Römern erweiset eben dasselbige Jacobus Gothofredus *de Imperio Maris*, und Strauchius *cap.* 3. Bosius *Introd. in Notit. Rer. un. O. c.* 20. §. 6. *p.* 137.

57 **Nicht eigenthümlich werden könne.**] Solches kan aber geschehen; Denn es ist offenbahr / daß da GOtt dem Menschen die Herrschafft über den Erdboden gegeben / auch das Meer mit hinzu gethan worden. Denn es wird ebenwol gesagt: Herrschet über die Fische im Meer / als: Herrschet über die Thiere auf dem Felde. Es kan aber keine Herrschafft über Thiere verstanden werden / es seye denn / daß man zugleich das Recht habe das jenige Element / in welchem solche Thiere sich auffhalten / je wie es solches Elements Natur zulässet / zu gebrauchen. Pufendorff. *de J. N. & G. l.* 4. *cap.* 5 §. 5.

58 **Weilen nemlich die Ursache.**] Denn / was die andern Dinge / als Früchte von Bäumen / der Erden / des Viehes / und andere Sachen / die der Mensch von diesen Creaturen zu seinem Nutz und Gebrauch anwenden kan / betrifft / so hat ein jeder dieselben handhablich in Besitz haben müssen; weilen die Natur und Eigenschafft derselben nicht leidet / daß alle Menschen zugleich und auf einmahl dieselben nutzen können / und weilen ein jeder seiner selbst eigenen Arbeit Nutzen haben solte; aber das Meer reichet gar bequemlich dem gantzen menschlichen Geschlecht zu / und hat nicht vonnöthen stets von jemand *cultivirt* und gearbeitet zu werden / dessen Genieß sich die jenigen zumassen möchten / die solches gethan. Derohalben so haben die Menschen / so in den ersten Zeiten der Welt gelebet / das Meer nothwendiger weise nicht theilen können.

59 **Nicht statt findet.**] Nicht zu befürchten ist / daß etwan jemand soviel von solchen Gütern nehme / daß andere davon zu kurtz kommen könten / und also keine Gleichheit gehalten würde. Gronovius.

60 **Denn es ist die Grösse des Meers also ungeheuer.**] Daß der *Autor* die ungeheure Grösse des Meers und unerschöpflichen Uberfluß desselben will zu einer Ursach machen / um welcher willen das Meer nicht eigenthums- und herrschafftsfähig seye / solches hat keinen Grund; Denn gesetzt / es seye unerschöpflich an solchen Dingen / die es dem Menschen zum Gebrauch herfür gibt / also / daß wenn gleich ein König oder Volck sich dasselbe allein eigen machte / es jedoch keinen Schaden und Mangel nähme / wenn gleich andere Völcker sich desselben auch bedienten / so kan solches nicht hindern / daß es nicht eigenthümlich solte besessen werden können / eben so wenig als mich hindern kan / daß ein Licht nicht mein eigen seyn möge / weil solches auch andern ohne meinen Schaden und Abbruch leuchten kan; das Meer aber ist über deme nicht so unerschöpflich / wie man wohl meinen möchte; sintemahlen die tägliche Erfahrung bezeuget / daß es an denenjenigen Oertern / wo es fisch-reich ist / und Coralen / Perlen und andere Gewächse herfür bringet / durch öfftern und steten Gebrauch nicht allein an solcherley Dingen verringert / sondern auch wohl gar erschöpffet wird. Solche Meere tragen ihre Früchte nicht anders / als die Gold- und Silber-Gruben / welche weilen sie allen nicht zureichen können / warum solte man denn zum wenigsten denenselben Theilen des Meers nicht eine eigenthümliche Herrschafft suchen dörffen? Seldenus *Mari Clauſo lib.* 1. *cap.* 22. Ziglerus.

61 **Wasser zu schöpffen / zu fischen / zu schiffen.**] Der Nutze des Wassers / daraus zu schöpffen und zu waschen / ist weder groß / noch jemanden anders offen / als denen / so an den Ufern wohnen / in der That und Warheit auch für und an sich selbsten unerschöpflich. Es dienet aber auch das See- oder Meer-Wasser zum Saltzmachen / welche Nutzung hingegen nur die zu geniessen haben / so an dem Meer wohnen. Es ist dasselbe unerschöpflich und unschädlichen Nutzens / was die Schiffart anbelangt. Siehe *l.* 23. *ff. de ſerv. prad. ruſt.* Aber über diese Nutzungen sind noch andere mehr / welche theils nicht gantz unerschöpflich / theils denen am Meere Wohnenden Gelegenheit zum Schaden geben können / so daß es ihnen allerdings nicht verträglich / daß alle Theile des Meers jedermann ohne Unterscheid zum Gebrauch offen stehen. Der ersten Art ist die Fischerey und Auffnehmung dessen / was im Meer wächst. Die Fischerey / obschon sie und zwar im Meer gemeiniglich reichlicher und überflüssiger ist / als in Flüssen und Seen / so ist doch kundbar / daß sie eines Theils wohl erschöpfft und denen am Meer Wohnenden schlimmer gemacht werden könne / wenn alle Völcker ohne Unterscheid um das Ufer eines Landes fischen wolten; sonderlichen da gemeiniglichen eine gewisse Art Fische / oder anderer kostbaren Sachen / als Perlen / Coralen / Bernstein / an einem Ort des Meers / und solches etwan nicht sonderlich weit umschweiffig / gefunden werden. Hier liegt nun nicht im Weg / daß nicht vielmehr die nächsten Bewohner des Meers solchen Seegen des Ufers und nächst angräntzenden Meers sich eigen machen könten / als diejenigen so ferne davon entlegen: Uber welche andere eben so wenig mit Recht ungehalten seyn / oder es ihnen mißgönnen können / als daß ein Land nicht alles träget / Indien Helfenbein und Saba Weyrauch hat. Wie denn von dem reichen Seegen des Constantinopolitanischen Ufers Plinius *l.* 9. *c.* 15. zu sehen. Der andern Art ist / daß das Meer denen am selben gelegenen Ländern und Oertern an statt einer Schutzwehr ist. Dahero der Hertzog von Sommerset, Protector von Engelland / in seinem an die Schotten abgelassenen Endschreiben beym Sleidano im 20. b. setzet: Wir sind allenthalben mit dem Meer gleich als mit Rück-Mauern und einem starcken Walle beschlossen. Und wird das Meer mit weit besserem Recht

Eben das könte man von der Lufft sagen/ [62] wenn man dieselbe einiger massen solcher gestalt nutzen könte/ daß nicht vonnöthen wäre sich zugleich der Erde mit zu bedienen/ als da ist [63] zum Vögelfangen; Dahero solches Vögelfangen von demjenigen/ welcher das Land/ darauf man den Vogelfang anstellet/ im Besitz und Herrschafft hat/ in gewisse Gesetze eingeschräncket wird.

2. So kan man auch nicht anders halten von denen sandichten Oertern und Gegenden des Meers/ welche weder zum Land und Acker/ noch anderm Bau tauglich/ und der einzige Nutze und Gebrauch Sand oder Ballast aus denenselben zu holen unerschöpflich ist. So ist auch noch eine natürliche Ursach/ welche nicht zugibt/ daß das Meer/ in der Betrachtung/ wie wir es genommen [v]/ nicht eigenthümlich gemacht werden kan; weilen man nichts einnehmen kan/ [64. 65] als was endbahr und in seine gewisse Marcke und Gräntze eingeschräncket ist. Dahero Thucydides ein unbewohntes Land/ ein ungegräntzetes Land/ nennet; und Isocrates das jenige/ was die Athenienser eingenommen/ das Land/ welchem ihr mit gewissen Gräntzen ein Ende gesetzt. Flüßige Dinge aber/ weilen sie für und an sich selbsten unendbar und unbegräntzet sind/ (wie denn Aristoteles sagt: [x] Τὸ ὑγρὸν ἄπειρον ἐπεκτεῖναι ὅρῳ, flüßige Dinge haben in und durch sich selbst kein unschräncken des Ende oder Gräntze) können nicht eingenommen wer-

[v] Siehe das erste buch.

Paneg.

[x] *De Gener. L. 2. c. 2.*

Recht als der Fluß Nilus von Isocrate *Encomio Busiridis*, eine unsterbliche Mauer genant. Allein diese Schutz- und Rück-Mauer ist dennoch zweiffelhafftig. Denn obschon man keine Reisen zu Fuß dadurch haben kan/ so kan man dennoch mittelst der Schiffe ankommen. Und eben um dieser Ursache halben/ ist es denen am Meer wohnenden Völckern in keine Wege fürträglich/ daß ein jeder ohne Unterscheid mit Kriegs-Schiffen/ ohne vorhergen gegebenen Zulaß/ oder geleistete gnugsame Versicherung nicht zu schaden/ auf die Kante komme/ da sie die Ufer haben. Pufendorff *de J. N. & G. l. b. 4. c 5. §. 7.*

Was wollen wir aber von dem grossen Welt-Meer/ so zwischen Europa, Africa, Asien, America, und dem unbekandten Sunder-Land ist/ sagen? ist denn auch dasselbe eigenthumlich gemacht worden/ oder ist es noch in dem ersten Zustand/ in welchem es bey Anfang der Welt gewesen/ nemlichen allen zum Gebrauch ins Mittel ausgesetzet? da gewißlich desselben Grosse eben nicht macht/ daß es so schlechter dinge hin nicht solte eigenthümlich gemacht werden können. Jedoch muß man gestehen/ daß die Herrschafft über das Meer sowol unnützlich/ als auch unbillig ware/ wenn jemand allein dasselbe gantz/ oder etliche wenige stückweise sich eigenthümlich machen und andere davon ausschliessen wolten. Denn es ist die Schiffart oder des Meers sich zum Reisen zu bedienen unschädlichen Nutzens/ also eine gar überflüßige Sache/ um solches Reisens oder Schiffart halben eine Herrschafft und Eigenthümlichkeit des Meers einzuführen/ da ebenwol in dem grossen Welt-Meer so allen Menschen gemein/ als in anderen so eigenthümlich/ bequemlich gesegelt wird. Die Fischerey aber auf solchem ungeheurn Gewässer ist nicht von solcher Wurde. Und da man vergeblich das für das Seinige ausruffe/ von dessen allgemeinem Gebrauch andere abzuhalten moralischer weise unmüglich ist/ so halte ich dafür/ daß es der Mühe nicht werth seyn würde/ wenn jemand durch das grosse Welt-Meer hin und wider unaufhörlich Schiffs-Flotten halten wolte/ andern die Fischerey/ Schiffart und dergleichen zu hindern ꝛc. Dahero/ gleich wie niemanden zu verübeln/ wenn aus einem ins Mittel ausgesetzten Hauffen Güter/ einer/ obgleich überflüßig/ zu seinem auch künfftigen Behuff ausnahme und sich so thaner massen versahe; So ist hingegen der jenige nicht zu dulden/ der aus einer gantz ungereimten Begierde nach mehrerem als er einnehmen und vertheidigen könte/ streben/ und bloß allein zu dem Ende seine Gräntzen unendlichen erweitern wolte/ damit andere Menschen neben ihme nicht ebenwohl derer Güter/ so GOtt und die Natur dem gantzen Menschlichen Geschlecht zu gut herfür gebracht/ geniessen/ und dieselbe nutzen und gebrauchen solte. Weßhalben dem keine Beweiß- glaublicher Schein oder Vorwand beygebracht werden kan/ warum ein Volck oder Staat allein/ die Herrschafft über das gantze grosse Welt-Meer/ und zwar solchergestalt/ daß er alle andere Völcker und Menschen von der Schiffart darauf abhalte/ begehren und sich anmassen wolte. Pufendorff *c. l.* §. 9.

62 Wenn man dieselbe einiger massen solcher gestalt nutzen könte.] Wenn die Menschen fliegen oder in der Lufft schweben und weben könten/ ohne die Erde oder die darauf stehende Gebäude und Wercke zu berühren. Gronovius.

63 Zum Vogelfangen.] Und das Recht zu wohnen. Der Rechtsgelehrte Pomponius sagt: Wenn man bauet/ so muß man sowol des Bodens/ worauf es geschiehet/ als der Lufft Masse halten/ nemlich dahin sehen/ daß man auf seinem Grund bauet/ und weder Lufft noch Licht dem andern verbauet. *l. si opus. ff. quod vi aut clam.* Füge auch hinzu *leg penultimam. ff. pro socio.* Grotius.

64 Als was Endbahr.] Dahero hat Horatius diejenigen Jucharten oder Felder/ so von niemanden besessen werden/ unabgetheilte Felder genennet. Grotius.

65 Als was Endbahr und in seine gewisse Marcke und Gräntze eingeschräncket ist.] Daß das Meer etwas ungegräntzetes und unendbares seye/ wie der Autor allhie meinet/ solches ist falsch; denn es wird sowol das was etwas anders einschliest und in sich hält/ durch das/ was umschlossen wird/ geendiget/ als das jenige was umbschlossen ist/ von deme das umschleust. Es wird eine kleinere Kugel oder was es für eine Figur ist/ allezeit der grössern/ welche um das kleinere Rund herum ist/ und dasselbe in sich schleust/ Ende und Gräntze genennet; eben wie diese grössere umschliessende Kugel der kleinen eingeschlossenen Ende und Gräntze ist. So haben wir gleichfals aus Heil. Schrifft Hiob. 38, 10. Prov. 8, 29. Zeugnisse/ welche ungezweiffentlich darthun/ daß das Meer an denen Ufern der Erden seine Gräntze habe/ eben wie die Erde selbsten. So kan man auf der Höhe und Mitte/ ja allen Orten desselben gar leichtlich Gräntzen machen; worzu die hin und wider in denen Meeren herfür ragende Felsen/ Klippen/ gegen einander stehende Vorgebürge hin und wider zerstreute Insuln sind/ mit welchen man Gräntzen machen und abfinden kan/ wie weit sich eines jeden Herrschafft über das Meer erstrecken solle; worzu denn auch der

Ser

werden/ ohne/ so ferne sie in etwas anders umb- oder eingeschlossen sind; als wie die stehende Seen und Teiche eingenommen sind; wie denn auch die Flüsse/ weilen sie in ihre Ufern eingefasset; das Meer aber wird von der Erden nicht umgeben oder eingeschlossen / als welches an Grösse der Erden gleich / [66] wo nicht gar dieselbe übertrifft; dahero denn die Alten gesagt: Daß die Erde von dem Meer umbgeben werde; Die Erde ist von dem grossen Welt-Meer gleichsam als mit einem Gürtel umbgeben; welches des Apollonii Worte sind bey dem Philostrato. Sulpicius Apollinaris bey dem Gellio: Was ist das/ [y] von welchem man sagen könne/ es umbgebe das grosse Welt-Meer? sintemal dasselbe den gantzen Erdboden allenthalben umfliesset und umgiebet. Und bald darauf: In [z] deme es aber alle Länder des gantzen Erdbodens/ auf allerley Weise und aller Orten hin umbfleust/ so ist über demselben nichts mehr/ sondern nachdem von demselben der gantze Erdboden/ alle Länder und Insuln umbfangen sind / so ist alles das jenige was innerhalb seinen Stand-Gräntzen eingeschlossen ist/ in desselben Mitte. Der Römische Bürgermeister M. Acilius in der an seine Soldaten gehaltenen Rede / welche bey dem Livio zu finden/ sagt: Das grosse Welt-Meer / welches mit seinem Umfang den Erdboden endiget. In des Senecæ *Suasoriis* wird das grosse Welt-Meer ein Gürtel oder Umfang und Bewahrerin der Erden genennet. Vom Lucano aber/ ein Wasser/ welches den Erdboden in seinen Schrancken hält. [67] So kan und mag man sich auch keine Theilung erdichten und einbilden; denn/ als die Länder erstlich getheilt worden/ ist das Meer grössesten Theils unbekant gewesen / und kan derowegen keine Art und Weise ersonnen werden/ wie die so ferne von einander entlegene Völcker wegen solcher Theilung überein gekommen wären / und sich vereinbahret hätten.

[y] *L. 7. c. 12.*

[z] *Lib. 12. c. 13.*

3. Derohalben so werden die jenigen Dinge und Güter / welche allen gemein gewesen / und in der ersten Theilung nicht getheilet worden / jetzund nicht mehr durch einige Theilung/ sondern durch die Einnahm eigenthümlich/ und werden auch nicht getheilet / ohne / nach dem sie angefangen eigenthümlich zu seyn.

IV. Lasset uns nun zu denen eigenthumsfähigen Gütern kommen / welche aber noch nicht wircklichen eigenthümlich gemacht worden sind. Solcherley sind viele [68] annoch unbewohnte Oerter / [69] Insuln in dem Meer/ wilde Thiere/ Fische/ Vögel. Es sind aber allhier zwey Stücke anzumercken: [a] nemlich / daß die Einnahme eines Dinges zweyerley

[a] Siehe des 2. b. 8. c. f. 2. und f.

See-Compaß/ die Himmels-Grade / die Mittags-Linie / die Krebs-Linie und anderes dergleichen/ das Meer in gewisse Gräntze zu theilen / grosse und untrugbare Hülffe leisten kan. In denen jenigen Colonien / welche in diesem Jahrhundert aus Europa in Americam transplantirt worden/ haben die Beherrscher derselben ihre Scheidungen und Gräntze an denen Himmels Längd- und Breit-Graden; so sind auch die Krebs- und Gleich-Linie die Gräntzen im Meer gewesen/ nach welchen etliche das Bündniß/ so im Jahr 1608. zwischen denen vereinigten Niederlanden und dem Hause Oestereich getroffen werden sollen/ endigen wollen. Meteranus *lib.* 28. in dem Anno 1630. zwischen denen Königen von Engeland und Spanien aufgerichteten Bündniß ist die Gleich-Linie / zu Latein Æquator, im Meer zur Gräntze gesetzt worden / wie aus desselben Bündnüsses 2. *art.* zu sehen. In dem Bündniß zwischen den Römern und dem König in Syrien Antiocho sind die Vorgebürge Ciliciens/ Sarpedon und Calycadnus, die Gräntze zu unterscheiden / wie weit eines jeden Herrschafft zur See gehen solte / zu Scheidungen verwillkührt worden: Polybius *in Exc. Legat. c.* 35. Livius *Decad.* 4. *lib.* 8. In dem Bündniß dergleichen mit denen Persern sind die Insuln/ Cyanæ und Chelidoniæ genannt / die Gräntzen im Meer gewesen. Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Cimonis. Seldenus *Mare Clauso, l.* 1. *c.* 22. der in jetztgenannten Buchs 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. cap. eine grosse Menge Völcker/ Staaten und Potentaten anziehet / so die Herrschafft über das Meer gehabt.

66 Wo nicht gar dieselbe übertrifft.] Welche Meinung Jarchas beym Philostrato, *lib.* 3. *cap.* 11. von Adam gehabt. Grotius.

67 So kan und mag man sich auch keine Theilung erdichten und einbilden.] Nicht gedencken / es seye das grosse Welt-Meer / eben so als der Erdboden / jemahls von den Völckern getheilt worden. Gronovius.

68 Annoch unbewohnte Oerter.] Siehe Bembum *hist. lib. VI.* Grotius.

69 Insuln in dem Meer.] Als die Insuln Echinades, heut zu Tage Cozzulari genannt/ welche Alcmæon vorzeiten eingenommen und dadurch sich eigenthümlich gemacht. Thucydides *lib.* 2. *in fine.* Grotius.

70 Eine

Art seye: Die [70] eine eine [71] Allmann- oder eine Gesamt-Einnahme; die andere / [72] da die besonder- und abgetheilte Gründe von einem jeden allein ein- und [73] in Besitz genommen werden. Die erste pflegt durch ein gantzes Volck/ oder den/ so dasselbe regieret/ zu geschehen; die andere hernachmahls/ durch eine jede Privat-Person insonderheit/ welches doch vielmehr durch eine Anweisung/ oder Zueignung/ als durch [74] eine freye Eigen-Einnahm geschiehet. Wofern aber etwas insgesamt oder insgemein eingenommen, und unter besondere Eigenthums-Herren nicht abund außgetheilet ist/ so muß solches [75] deßwegen nicht für uneingenommen/ oder Herrn- und Eigenthums-loß gehalten werden; Dann es bleibt unter dem Eigenthum und Macht-Recht des ersten Einnehmers/ verstehe des Volcks/ oder des Königs. Solcherley pflegen zu seyn/ die Flüsse/ Seen/ Teiche/ Wälder/ rauhe Gebirge.

V. Was die wilden Thiere/ Fische und Vögel anbelanget/ so ist zu mercken: Daß der jenige / welcher die Herrschafft über ein Land und Wasser hat/ Gesetze geben/ und mittelst derselben verbieten könne/ solche wilde Thiere/ Fische und Vögel zu fangen/ und [76] durch solchen Fang sich eigenthümlich zu erwerben/ [77] und daß auch die Fremde oder Außländische an solche Gesetze gebunden seyen; die Ursach ist/ weil es zu der Regierung eines Volcks [78] moralischer Weise nothwendig ist/ daß die/ welche sich nur auf einige Zeit unter solche Regierung mengen/ welches dann geschiehet/ wann sie in dessen Herrschafft und Gebiet kommen/ dieselben müssen sich solches Volcks Gesetze und Gewonheiten gleich halten. [b] Und ist uns nicht entgegen/ daß wir offt in denen Römischen Rechten lesen/ es stehe aus natürlichem oder allgemeinem Völcker-Recht einem jeden frey/ solche Thier zu fangen. Dann dieses ist wahr/ solange kein bürgerliches Gesetz da ist/ so solches verhindert; eben/ gleich wie

b Covarr. *c peccatum, part. 2. §. 8.* Dd. *in l. 1. Cunctos Populos, C. de Summ Trin.* Innoc. & Panorm. *in c. d Nobil. 1. d. Sent. Excomm.* Covarr. *d. loco.*

70 Eine Allmann- oder eine Gesamt-Einnahme.] Da aus jener Gemeinschafft des Menschlichen Geschlechts / ein Volck / Staat oder Reich sich einen Theil absondert/ und zu einem Gesamt- oder Gemein-Gut machet. Gronovius.

71 Allmann- oder eine Gesamt-Einnahme.] Diese geschiehet/ wenn ein Volck einen unbewohnten Strich Landes / der entweder von der Natur selbsten/ oder durch der Menschen Willkühr/ in gewisse Gräntzen umbfangen/ in Besitz nimt. Puffendorff. *de J. N. & G. lib. 14 c. 6. §. 3.*

72 Da die besonder- und abgetheilte Gründe von einem jeden allein ein- und in Besitz genommen werden.] Die Stücke eines solchen eingenommenen Strich-Landes werden einem jeden aus dem Volck entweder (so doch selten geschehen) nach eigenem Belieben einzunehmen zugelassen/ oder welches/ Streit und Unordnung zu vermeyden das bequemste Mittel ist/ einem jeden öffentlich angewiesen.

73 In Besitz genommen werden.] Da eine jede Privat-Person/ von dem durch gesamte Einnahm eingenommenen Land und Gesamt- oder Gemein-Gut seinen gewissen Antheil und Grund davon bekommt. Gronovius.

74 Eine freye Eigen-Einnahm.] Einer jeden Privat-Person. Gronovius.

75 Deßwegen nicht für uneingenommen/ oder Herrn- und Eigenthums-loß.] Dessen siehe ein Exempel beym Tacito im 13. Jahrb. 54. cap. Gronovius.

76 Durch solchen Fang sich eigenthümlich/ zu erwerben.] Daß wilde Thiere / Fische und Vögel nicht gefangen werden mögen / kan durch ein Gesetz verhindert werden; daß sie aber / wann sie gefangen worden / nicht eigenthümlich solten erworben werden/ solches kan kein bürgerliches Gesetz hindern. Dann das Recht einen solchen Fang zu verbieten/ und die Eroberung selbsten können wohl beysammen stehen/ so ferne nehmlich der / so ein Wild fangt / sich dasselbe eigenthümlich macht / vermöge des allgemeinen Völcker-Rechts. Und ob schon der Grund-Herr einen abhalten kan / daß er Jagens halben sein Land und Boden nicht betretten möge; §. 12. *J. de R. D. l. 5. 3. ff de A. R. D.* den jenigen / der hinein gangen/ auch wegen gethanen Unrechts gerichtlich belangen; *l. 13. inf. ff. de injur.* so kan er doch das gefangene Wild sich nicht zumassen. Und obwohlen die Obrigkeit befiehlt / das Wild / welches wieder obstehendes Gesetz und Verbott gefangen worden/ dem/ der es gefangen/ wieder zu nehmen/ so geschiehet solches jedoch nicht deßwegen / daß es etwan des / so es gefangen/ nicht eigen geworden seye / sondern weilen er dessen gleichsam unwürdig/ und ihme nicht gebühret solches zu thun/ also zur Straffe. Eben solcher Ursache wegen/ um welcher willen man solchen treuen Netze/ Fallstricke/ Geschoß und andere Jagers-Geräthe nimmt/ Arn. Vinius *in* §. 12. *l. de K. D.* Dann es sind unterschiedene Fragen/ ob einer sich etwas zuwegen bringe und erwerbe/ indem er fängt? und ob es erlaubt seye/ solcher Art und Weise etwas zu erwerben/ und zuwegen zu bringen/ sich zu bedienen? Was die erste Frage betrifft / so kan keine Obrigkeit oder Majestat solches hindern. Dann gleich wie sie nicht machen kan / daß das jenige/ was niemanden zugehörig ist/ einem Menschen zugehörig seye / oder daß einer besitze / was doch wircklichen in keinem Besitz ist. *l. 13. §. 14. ff. de acq. poss.* Also kan ich auch nicht verhindern/ daß einer nicht erwerben / oder sich zu wege bringen möge/ und machen/ daß das jenige / was bereits erworben ist/ so viel seye/ als wann es nicht erworben ware. Was aber die zweyte Frage betrifft/ so hat ein Fürst nach seinem Belieben zu schalten und zu walten. Zigler.

77 Und daß auch die Fremde oder Außländische an solche Gesetze gebunden seyen.] Solches verneinet der Autor, was den See- Fisch-Fang betrifft / sagende / daß man außländische und fremde Völcker nicht verhindern könne/ im Meer Fische zu fangen. *Alar. libero. cap. 5.* Zigler.

78 Moralischer Weise nothwendig ist.] Nicht etwan aus einer absoluten und natürlichen Nothwendigkeit / sondern aus einer solchen/ die mittelst derer Völcker-Satzungen und Gebräuche eingeführt. Gronovius.

79 In

wie die Römischen Rechte viele Güter [79] in dem Zustand gelassen/in welchem sie bey der im Schwang gegangenen Gemeinschafft gewesen/ womit dann andere Völcker anders und nach ihrem Belieben verordnet. Wann aber die bürgerliche Gesetze etwas anders setzen und ordnen/so saget und gebietet uns das natürliche Recht/daß wir solchem nachleben sollen. Dann ob schon die bürgerliche Gesetze nichts gebieten können/ was das Recht der Natur verbeut/ oder verbieten/ was es gebeut; so kan es doch der jenigen Freyheit/ die wir/vermög des Rechts der Natur haben/ Schrancken setzen/und verbieten/was natürlicher Weise zugelassen wäre/ [80] und also auch [81] zuvor kommen/daß wir etniges Gutes Eigenthum[c] nicht erwerben/ und zuwegen bringen mögen.

c Siehe dieses B. 3. c. §. 5.

VI. 1. Last uns ferner sehen/ was dann für ein Recht allen Menschen insgemein zustehe/ über die jenigen Güter/ welche bereits etlicher Menschen eigenthümlich worden sind. Dessen sich wohl jemand wundern dörffte/daß solches gefragt werde; indem es scheinet/daß das Eigenthum der Güter/nachdem es eingeführet worden/all das jenige Recht/welches einem jeden aus der Gemeinschafft zuwuchse/ [82] verschlungen habe. Aber deme ist nicht also. Dann man muß die Meinung derer jenigen/ die das Privat-Eigenthum der Güter erstmahls eingeführet/ansehen/und dafür halten/ daß sie eine solche gewesen/ die da von der natürlichen Billigkeit im geringsten nicht abgewichen; denn wann man die geschriebene Gesetze jederzeit dahin ausdeuten muß/ daß man denenselben nachlebe/ [83] so ferne es müglich ist/ wie vielmehr muß solches von denen Sitten und Gewonheiten verstanden werden/welche schrifftlicher Weise nicht eingeführet noch verfasset sind.

[84] 2. Dahero folget erstlich; daß in einer höchsten Noth dieses alte Recht der Gemeinschafft/ nemlich derer Güter zu gebrauchen/ als wann sie gemein geblieben wären/ wiederum lebendig werde:

[85] Wel-

79 In dem Zustand gelassen/in welchem sie bey der im Schwang gegangenen Gemeinschafft gewesen.] Also hat vor alten Zeiten in Spanien jede Privat-Person frey gehabt/ Bergwerck zu treiben/ wie sie gewolt; wie beym Diodoro 1.b. 36. c. zu lesen. Gronovius.

80 Und also auch zuvor kommen.] Und von der versprochenen Einnahme/welche nach natürlichen Rechten erlaubet war/etwas auszunehmen. Gronovius.

81 Zuvor kommen.] Welches/ wie wir sehen/ sich ebenfals begibt/ wann die bürgerlichen Gesetze verbieten/ daß kein unbewegliches Gut einem Kloster erworben werden möge/ es seye aus Testamenten oder aus andern Verordnungen. Thuanus z.b. Es ist durch ein Gesetz des Reichs verboten/daß der Priester-Collegien keine Land-Güter und unbewegliche Haabe besitzen sollen. Und Rohan *les maximes des Princes*; Bey nahe um diese Zeit erneuerte die Republic Venedig zwey ihrer alten Gesetze/dieselbe an allen Orten ihres Gebiets in acht zu nehmen; das eine/um zu verhindern/daß man an die Geistlichen kein weltliches Gut veräussern könte; und das andere durch welches verboten wird/ ohne des *Senats* Zulassen einige Kirche zu erbauen. Hierinnen stimmen die Rechts-Gelährten überein/daß man einem das Recht/welches er in Hoffnung schon erworben hat/nehmen könne. Fachinæus 8. *contr.* 63. Tesmar.

82 Verschlungen.] Alle Macht und Gewalt der andern über Güter/ welche aus Gemein-Gütern eigenthümlich worden/aufgehoben habe. Gronovius.

83 So fern es müglich ist.] Die Meynung ist; obwohlen die geschriebenen Gesetze in gewisse Worte eingeschränckt/ so müssen sie doch solcher Gestalt ausgedeutet werden/ damit nichts ungereimts/ und auch nichts unmügliches heraus komme; wie vielmehr dann das jenige Gesetze/ so nicht in gewissen Worten beschrieben/ welchem der Gesetz-Geber keine gewisse Gräntze gesetzt/ sondern eben die jenigen Schrancken hat/innerhalb welchen die Billigkeit/und das was erbar ist/stehet. Tesmar.

84 Dahero folget erstlich.] Es will der Autor das eingeführte Eigenthum der Güter also verstanden haben/ daß von denen/ die solches eingeführet/ zweyerley davon ausbedungen worden; erstlich/ ein hoher und äusserster Nothfall; und dann solche Güter/die ohne des Eigeners Abgang und Schaden von Fremden können genossen werden; also daß in solchen Fällen das Recht/anderer eigenthümlicher Güter zu gebrauchen/ als wann sie allen gemein geblieben wären/ wieder lebendig werde: Als wann jemand in äusserste Hungers-Noth gerathen/und selbsten nichts hat/ damit er solchen stillen möge/ er alsdann krafft solches wieder entspringenden Rechts/eines andern seine Güter nehmen dörffte/sein Leben zu erhalten; oder/ wann ein König in einer seiner entlegenen Landschafften bekrieget wird/daß er alsdann/um seine Länder zu beschützen/und aus der Feinde Händen zu retten/durch des darzwischen liegenden Länder ziehen möge/ krafft solches wieder lebendig werdenden Rechts/ und weilen die öffentlichen Land-Straßen/ durch welche ein solcher König oder Fürst ziehet/ dadurch keinen Schaden und Abgang nehmen. Welche Meynung des Autoris gantz irrig/ und auf keinem festen Grunde bestehet; sintemahlen oben gemeldet worden ist/ daß niemahlen eine Gemeinschafft der Güter gewesen; wodurch dann des Autoris Lehre/ daß das allgemeine Recht in solchem Fall wiederumb lebendig werde/von selbsten über einen Hauffen fällt: So kan auch keine Noth/ sie mag so groß seyn/ als sie immer wolle/ die Güter der Menschen gemein machen/ also/daß/wann jemand in Hungers- oder anderer Noth ist/ er mit Recht nach eines andern und Fremden Gut greiffen/ und sich dessen bemächtigen möge/ seinen Hunger zu stillen/sich aus Noth zu retten/ oder das Seinige zu beschützen. Weilen nun dieses sehr verwirrte und schwere streittige Fragen sind/ wird es zu besserer Verständnus und Beurtheilung dessen/ was der Autor in folgendem 10. §. von Einnehmung eines einer dritten/ weder mit uns noch unserem Feinde im Krieg begriffenen/ sondern stillsitzenden Parthey zugehörigen Orts; und im 13. §. von unschädlichem Durchzug fremder

Völ-

Völcker durch eines andern Land und Bottmäßigkeit/ lehret/ nicht undienlich seyn/ die jenigen Regulm mit einzubringen/ welche zu Entscheidung solcher Fragen und Zufälle nicht geringes Licht und Nutzen geben können/ und der hochgelahrte und berühmte Mann D. Ulrich Obrecht, Historiarum Professor auf der Universität zu Straßburg in dem 17. §. des 3. C. seiner *Dissertation de Ratione Belli, ann.* 1675. gedruckt/ gesetzt; und sind folgende: I. Wann man die wieder Willen des Eigenthums-Herrn geschehende Einnahm fremden Guts bloßer Dinge hin betrachtet/ so ist solche dem Lehr-Satz natürlichen Rechtens/ daß man sich fremden Guts enthalten solle / und dem auf diesen Lehr-Satz gegründeten Eigenthums-Rechte / welches/ wann wir es/ wie anhier geschehen muß/ in der Ordnung gegen andere Menschen betrachten/ die Eigenschafft hat/ daß es alle andere/ die sich kein sonderbahres Recht dazu erworben haben/ nicht nur vom Eigenthum/ sondern auch vom Besitz / Nutzung / Herrschafft und anderen Rechten / über fremdes Gut zu üben/ ausschleust/ schnurstracks zu wieder. Dahero in solcher Betrachtung es unrecht seyn wird/ nicht nur/ wann man den Eigenthums-Herrn aus seinem Ort und Festung treibet/ sondern auch/ wann jemand ein fremdes Gut wieder des Eigenthums-Herrn Willen/ auch nur zu leyhen oder zu borgen nimmt/ oder wieder des Grund-Eigenthums-Herrn Verbott durch fremdes Land oder Gebiet einen Durchzug vornimmt. Durch welche Thätlichkeiten das Eigenthums-Recht / ob gleich nicht durch andern wircklichen und dinglichen Schaden / jedoch darinnen verringert und verletzet wird/ daß dem Eigenthums-Herrn dadurch die Freyheit/ mit dem Seinigen nach Belieben und Gutdüncken zu schalten und zu walten, unterbrochen wird. Welches dann nun aus vorher angeführten Ursachen/ nicht nur etwan aus schlechtem Verbrechen/ der Gerechtigkeit zu wieder ist. II. So wird solcher Thäter Schuld vergrössert / wann sie von einem solchen begangen worden/ der/ wie in Bündnüssen der Neutralität zu geschehen pflegt/ mit offentlich und ausdrücklich gegebener Treu und Unglauben/ dem Eigenthums-Herrn versprochen / und bekräfftiget / ihn in seinen Rechten ruhig und ungekränckt zu lassen. Welches Band und Verpflichtung bißweilen allein gnugsam ist/ einen/ so nicht Eigenthums-Herr ist / von Einnahme fremden Guts abzuhalten: Wie solches Herr Bœcler. *Dissert. Grotianæ pag* 217. mit dem Exempel obwohlen feindlicher/ aber um der Wohlfart der benachbarten Oerter wegen von dem Krieg/ durch ausdrücklichen Vertrag / ausgenommener Landschafften erweiset. III. Daß man das natürliche Gesetz/ fremden Guts sich zu enthalten/ einschräncken will/ also daß man solcherley Fälle ausbedingen müsse/ welche die jenigen / so erstmahls das Eigenthum eingeführet/ ausbedungen gewolt haben; oder dem Recht / welches ein jeder über das Seinige hat / Ziel und Schrancken setzen/ mit einem solchen Recht / welches die / so erstmahls das Eigenthum eingeführet / andern vorbehalten zu seyn / haben wollen; solches würde / ob man gleich des Autoris Lehre von gewesener Gemeinschafft der Güter wolte statt geben/ ein allzu ungewisser und ungegründeter Satz seyn/ als daß man sich zu Entscheidung solcher im menschlichen Leben fürfallender Obrigkeitlicher Streitigkeiten dessen nützlich solte bedienen können. Dann was würde man doch nicht erdencken und erdichten/ daß es die jenigen / welche in denen ersten Zeiten den Erdboden / und desselben Güter getheilet/ und das Eigenthum eingeführet / solten gewolt haben? fraget Feldenus *ad Grotium* 2. 2. 6. gar recht. IV. Die jenigen aber/ welche 1. mit denen Schul-Lehrern und Canonisten schlechter Dinge behaupten wollen / Daß in einer hohen und äussersten Noth/ und da man fremder Güter/ ohne Schaden und Abgang des Eigenthums-Herrn/ geniessen kan/ die Güter wieder gemeinschafftlich werden/ dieselbe setzen den Zustand menschlicher Dinge in eine unauflößliche Verwirrung / und gäntzliche Vermischung / indem sie den Haupt-Grund / darauf alle Ordnung / mit welcher der Gebrauch der Güter unter denen Menschen soll gehandhabet werden / beruhet/ hinweg nehmen. Dann wo wird doch etwas gewisses / oder in Handlungen / so zwischen Völckerschafften und Menschen frey genommen werden sollen / etwas beständiges und fest seyn / wann das Meinige aufhört mein zu seyn / so bald es der andere vonnöthen haben / oder ohne meinen Abgang und Schaden / Nutzen bringen können wird. Und wer wird unter denen jenigen / welche hier auf Erden einem Richter nicht unterworffen sind/ entweder über solche Noth des/ der emnimmt/ was nicht sein ist / oder über den unschadlichen Nutzen/ welchen der jenige zulassen soll/ der seiner Güter Gebrauch dem andern versaget / einen Entscheid geben / daß man vest und gewiß wieder den Eigenthums-Herrn einen Schluß machen könne: Der Gebrauch und Nutzung des Seinigen ist mir hoch vonnöthen / und dir unschädlich; derowegen so ist auch vor dieses mahl das Seinige nicht dein? Ist es dann des Eigenthums-Herrn? so magst du damit zu frieden seyn/ das Ers dir versaget; ist es dein / der du eines andern dir nicht gehörende Güter einnehmen wilst; wie/ wann du deine Noth allzu groß/ oder den unschädlichen Nutzen / welchen der andere zugeben soll / allzu genau auslegest/ und zu gering haltest? Wolltest du sagen / ich will es nicht thun; so könte der Eigenthums-Herr solches hingegen mit Recht fürchten/ und hat öffters Ursach/ daß er also fürchte. Und weiß ich nicht / ob ein solcher Schluß unrechtmässiger/ oder unverschämter seyn würde/ wann ich schliessen wolte: Weilen ich urtheile/ daß ich deiner Güter benöthiget bin / oder mir ohne deinen Schaden nutzen können/ derowegen so bist du nun nicht mehr Herr des Seinigen. Und mag man endlich/ einem andern Eigenthums-Herrn das Recht und Eigenthum über das Seinige aus Händen zu reissen/ für Schein-Gründe auf die Bahn bringen/ als man immer will/ so will doch erhellen/ daß nichts so wahr sey/ als was der Autor in der Vorrede dieses Buchs aus dem Cicerone sagt: Satz/ so bald man von Recht und Gerechtigkeit abgewichen/ alsdann keiner nichts gewisses besitzen könne. V. Dahero das was insgemein gesagt wird/ daß der/ welcher in Noth seye / natürlicher Weise Macht habe eines fremden Guts zu gebrauchen/ nur von einer unvollkommenen Macht zu verstehen ist: Welcherley in denen Römischen Gesetzen gesagt wird / daß ein jeder habe auf eines andern Grund und Boden zu gehen/ um darinnen zu jagen/ also/ daß / wann er wieder das Verbott des Eigenthums-Herrn hinein gehet / wegen angethanen Unrechts/ und nach etlicher Außleger Meynung / wegen begangenen Diebstahls belangt werden könne. Dann es ist freylich die lautere Warheit / was Puffendorff *D. J. N. & G. lib.* 1. *c.* 7. §. 13. und *lib.* 3. *cap.* 5. §. 3. behauptet wieder Hobbesium: Daß die Macht/ welche uns die Natur gibt/ etwas zu thun/ alsdann erstlich die Natur und Eigenschafft eines eigentlich also genanten Rechtens an sich nehme / wann in andern Menschen diese Moralische Wirckung darzu kommt / daß sie uns an solcher Macht nicht verhindern / noch der Güter/ die wir brauchen / zu gleich mit brauchen mögen. Und ist fürwahr gewiß und offenbar/ was in fürgeleiter Sache Bœclerus erinnert: Daß/ wie es zu jeden Zeiten / und bey allen Völckern gebräuchlich gewesen und gehalten worden/ niemand meinen darf/ er seye verpflichtet/ einem andern / der sich von seinem Feind einer Gefahr befürchtet/ die Einnehmung eines seiner Oerter oder Vestungen zuzulassen / wann er es verhindern kan. VI. Es wird zwar das Eigenthums-Recht über das Seinige durch die Ordnung und den Endzweck menschlicher Gesellschafft eingeschränckt/ welchem nicht nur allein der jenige/ der seiner Güter unschädlichen Brauch einem andern/ so es bedarff / nicht zulässet / sondern auch der jenige / welcher eines

2. ad Grot. l. 2. th. 10.

1. Paul. Nœocel. sive Lucas Opalenus *de offic.* 2. 2.

andern

andern grössern Schaden und Gefahr / mit seinem geringern und kleinern Nachtheil und Gefahr nicht abwendet / zu nahe tritt und beleydiget / wie die Theologi 3. darthun / wann sie lehren / daß das Allmosen-geben nicht allein ein Theil der eigenwilligen Freygebigkeit / sondern auch der Gerechtigkeit / seye ; und Pufendorff noch ferner bewähret / daß die Güter nur nichten deßwegen in gewisse Eigenthümer eines jeden abgetheilt / damit etwa nicht jemand einem andern mit selbigen diene / und auf dem ihme zugefallenen Reichthum unbeweglich sitzen solle. Also daß Albericus Gentilis *de J. B.* 1. 19. behauptet ; Man könne einen rechtmässiger Weise bekriegen / das jenige Unrecht zu rächen / welches einem aus Verletzung solcher Ordnung der Natur angethan wird / und das Recht der Natur zu behaupten / welches verletzet wird / wann man etwas begehet / so dem Endzweck menschlicher Gesellschafft zuwieder lauffet. VII. Wann wir aber solches auff die gegenwärtige Dinge appliciren wollen / so hebet das Gesetz der Liebe / welches einem jeden sein und der Seinigen Wohlfart Unterhaltung am ersten anbefiehlet / dann auch der dritten Parthey / so mit denen andern Streittenden nichts zu thun hat / habendes Recht / welches durch andern erwiesene Gutthaten nicht gekräncket werden soll / solche Einschränckung : Und obwohlen wir verbunden sind / uns gegen unsern Nächsten gutthätig / mild- und barmhertzig zu erzeigen / so kommt doch gemeldtes Gesetz der Liebe darzwischen / als welches uns unsere eigene Wohlfart erstlich anbefiehlt. Dann / wie / wann eine Menge bewaffneter Leute den Durchzug durch dein Land begehrte / welchen wann du ihn gestattest / du dich gegen die / so ihn von dir begehren zwar gutthätig und mild erzeigest / welche du dadurch überhebest / ihre Weg mühsamer Weise anders wohin zu nehmen ; gegen dich selbst aber / und die Deinigen / welche du dadurch in Gefahr setzest / von deme / wieder welchen der Durchzug begehret wird / angegriffen / in Verdacht / und endlichen gar zur Rache gezogen / von denen aber / welche den Durchzug begehren / in Dienstbarkeit gesetzt / oder sonsten hintergangen zu werden / gar böslich und grausam handelst ; verdienst du vielmehr für ungütig und ungerechtsam ausgeruffen zu werden / der du dich der Gefahr entziehest / in dem du bittest / dich mit solchem Durchzug zu verschonen / und denselben abschlägest ; oder der / welcher dich mit Gefahr belästiget / indem er seine Noth und Unglück auf dich wältzet ? Ein anderer / wann ihm der Feind auf den Halß will / um deinen Ort oder Vestung einzunehmen / begehrt / du solst ihn erst in dein Land aufnehmen / damit er den jenigen unersetzlichen Schaden / welchen ihm der Feind / wann er deine Vestung eingenommen haben wird / ihm zufügen werde / vermeyde : Nimmst du ihn / der dieses begehrt / nicht auf / so wird er sich beklagen / du hättest die jenige Dienstleistungen / welche ein Mensch dem andern schuldig / nicht in acht genommen : Nimmst du ihn auf / so wird sich der Feind beklagen / du habest ihn der Mittel sein Recht zu verfolgen und zu erlangen / beraubet. Du sagst / ich will den Feind mit guten Beweg-Gründen abhalten / daß er sich meiner Vestungen / oder des Meinigen / der ich mich bemühe / mich zwischen beyde Theile nicht zu stecken / seinen Feind zu unterdrucken / nicht mißbrauchen wolle ; wie / wann du nicht gehöret wirst ? So denckest du / ich will ihn mit Gewalt abhalten / und mit entgegen gesetzten Waffen das Meinige selbsten beschützen / und nun nicht mehr für einen andern / sondern für mein Recht streitten : Wie / wann es dir hierzu an gnugsamen Kräfften gebricht ? So sagst du vielleicht / ich will meine Vestungen viel lieber niederwerffen / damit sie / welche nicht starck gnug sind / mich zu beschützen / einem andern zu schaden auch untüchtig gemacht werden. Es begäben sich aber Fälle / in welchen derjenige / der deiner Hülffe begehret / ohne den Schutz deiner Vestungen nicht sicher noch behalten seyn kan. In welchen der Ort selbst / obwohlen dessen Vestungs-Wercke niedergerissen / ihme zum Untergang und unwiederbringlichem Schade / dem Feind aber zu Nutzen gereichen kan : Sagst du / ich will dem / der die gerechteste Sache hat / beystehen ; so will ich hier nicht sagen / 6. Saß der Krieg von beyden Theilen rechtmässig seyn könne : Wie / wann dessen Rechtmässigkeit auf beyden Seiten zweiffelhafftig ? so ist zu wissen / daß auch fürwahr bißhero unter freyen Völckerschafften nicht gebräuchlich gewesen / daß ein Volck über die Rechtmässigkeit zweyer anderer Streittenden ihrer Kriege Schieds-Richter seye. Grotius 3. b. 4. c. 4. §. schreibet sehr vernünfftig / wann er saget : zwischen zweyen Völckern Schieds-Richter seyn / und sprechen wollen / welches Theils Krieg recht- oder unrechtmässig seye / ist andern Völckern / die sich solches zu thun annehmen und unterfangen / sehr gefährlich / als welche solcherley Gestalt in Krieg mit verwickelt werden ; wie die Massilier in der Streittigkeit des *Cæsaris* und *Pompeii* sagten / es stünde ihnen nicht an / vermöchten es auch nicht zu entscheiden / welcher unter beyden Theilen die rechtmässigste Sache hätte. Aus welchem allen in dem offenbahr gnug ist / wie sehr weit / ich will nicht sagen von der Pflicht-Schuldigkeit / sondern von bloser Gebühr und Dienstleistung / mit welcher der / so Neutral ist / beyden kriegenden Partheyen verbunden ist / entfernet seye / wann er einem derer kriegenden Theile wieder den andern einen Dienst erweiset ; so fallen derer Scholasticorum ihre Schlüsse und Folgereyen / da sie sagen : 7. Wann einem eine äusserste Noth obschwebe / seye ihm erlaubt und zugelassen / zu Ablehnung derselben fremdes Gut einzunehmen und zugebrauchen / weilen / wann der Eigenthums-Herr seinen Willen gleich nicht drein gebe / es dafür gehalten werde / daß solches ohne Vernunffts-Grund und Ursache geschehe. Eine solche Einnahme seye erlaubt / weilen sie nicht wieder Willen des Rechts dem Eigenthums-Herrn wiederfähret : Dann er seye gehalten / darein zu willigen / sintemahlen der andere sich seines Rechts brauche ; welche Folgereyen ohne das auf schwachem Fuß stehen / von selbsten übern hauffen. Wann nun VIII. gefragt wird / mit was für einem Titul / und aus welchem Grunde eine solche außerordentliche Einnahme fremdes Guts verantwortet / oder vertheydiget werden könne / so müssen nach einem gantz sonderbahren und eigenen Recht geurtheilet werden alle diejenigen Dinge / so aus einem Grund und Lehr-Satz einer vollkommenen rechtlichen Macht geschätzet werden / ob sie rechtmässig seyen. Welcherley sind / was Könige und Republiken beginnen mit Fremden / die in ihre Länder Handel und Wandel treiben / und also einiger Massen für ihre Bürger gehalten werden / so lang sie nehmlich in ihren Ländern sich aufhalten / und ihren Obrigkeitlichen Schutz und Freyheit zu handeln geniessen ; dergleichen gewesen sind die jenige Genuesische und andere Italiantische Kauff-Leute / von welchen die Königin Elisabeth An. 1568. eine ansehnliche Summa Geldes auch wieder ihren Willen genommen : Item / was Könige und Republiken beginnen mit denen / welche / wegen eines sonderbahren Gesetzes der Neutralität / so sie haben / verbunden sind / einem von beyden / oder beyden kriegenden Theilen zugleich / entweder den Durchzug zu gestatten / oder Proviant fürzustrecken : Ja auch die / welche / nachdeme ihnen die Neutralität insgemein zugestattet worden / indem sie einem der kriegenden Theile einen oder andern solcher Dienste leisten / sich verpflichtlich gemacht / dem andern solche ebenfalls zu leisten : Welcher massen die Corcyreer bey dem Thucydide *bell. Pelop. lib.* 1. schliessen : Es wäre der Athenienser Schuldigkeit / wann sie neutral seyn wolten / entweder die Corinthier zu verhindern / daß sie aus der

3. Dannhauerus *in Collegio Decalog. disp.* 17. §. 5. 4. *De J. N. & G. l.* 2. *c.* 6. §. 5.

5. Alb. Gent. *de J. B. l.* 1. *c.* 19. *p.* 140. Pufend. *d. J. N. & G. l.* 2. *c.* 6. §. 18. *l.* 3. *c.* 3. §. 5.

6. Grotius 2. b. 23. c. 15. §.

7. Amesius *de conscient.* 8. 30. Dicastillo *de J. & J. lib.* 2. *t.* 2. *D.* 9. §. 251.

85 Weilen/ wie in allen menschlichen Gesetzen / also auch in diesem Gesetz des eingeführten Eigenthums eine solche hohe Noth / [d] ausbedungen zu seyn / scheinet.

3. Daher komts auch/ daß/ auf einer Reise zu Wasser/ wenn es an Proviant zu gebrechen begonnen/ was ein jeder für sich allein hat / [86] in gemeinen und zu gemeinem [e] Gebrauch zusammen getragen werden muß. So kan ich auch/ wenn eine Feuers-Brunst entstanden/ zu Beschütz- und *Erhaltung meines Hauses / [87. 88] meines Nachbarn Behausung nieder reissen/

d Siehe des 2. b. 20. cap. §. 29. §. 1. und des 3. b. 11. cap. §. 4. §. 5. und des 12. cap. 1. §.

e l. 2. §. cum in eadem. 2 D. ad l. Rhod. l. quo Naufrag. 3. §. 7. Quod ait. D. d incend. L. Quemadm. 29. §. item. 3. D. ad l. aqu. Thom 2. 2. 66. Covar. c. pecc. p. 2. §. 1. *Soto lib. 5. qu. 3. art. 4.

sollen/ als mit des andern Schaden uns Nutzen und Vortheil schaffen. Wo mich aber etwan die Grösse und Gegenwart der Gefahr/ ohne böse Begierde / oder unmäßige unordentliche Gemüths-Bewegungen/ sondern aus blosser Begierde/ mich und die Meinigen für obschwebender Gefahr zu beschützen angereitzet/ ün dahin gebracht/ eines andern Ort oder Gut einzunehmen / also/ daß man den Einnehmer nicht nur allein keiner bösen Hinterlist beschuldigen / sondern ihm auch keine Schuld beymessen kan / so kan ich keine gnugsame Grund-Ursachen finden/ um welcher willen ich ihn einiger Ungerechtigkeit beschuldigen / und ihn dessentwegen verdammen solte. Sonderlich da alle Ungleichheit/ welche etwan mit unterlauft / und vergesellschafftet ist / wenn ich einem andern sein Recht schmähliere/ und ihm in selbigem Eingriff thue/ gleich gemacht wird / durch die auffrichtige Begierde und würckliche Bemühung allen Schaden zu ersetzen und gut zu machen; denn / was wird doch hindern / daß hier etwan nicht gelten solte/ was man im gemeinen Sprichwort zu sagen pflegt : 8. Der jenige ist einem andern nicht schädlich/ der solches nicht aus eigenem freyen Willen ist. Es gestehen aber Bœclerus, 9. Felden, Osiander, Zigler und Pufendorff. 10. Daß man solchen Thaten mehr Verzeihung geben / als solche mit dem Namen einer Rechtlichkeit verantworten und vertheidigen könne.

8. Seneca *Hercul. Oet.* l. 3. v. 179. 9. ad Grot. l. 2. c. 2. 10. de J. N. & G. l. 2. in c. 6.

85 Weilen wie in allen menschlichen Gesetzen / also auch in diesem Gesetz des eingeführten Eigenthums eine solche hohe Noth ausbedungen zu seyn scheinet.] Was der Autor allhie und im 1. b. 4. cap. 7. §. 2. b. 6. cap. 5. §. und 2. b. 18. cap. 4. §. sagt / muß also ausgedeutet werden / daß wir es nicht von denen jenigen menschlichen und bürgerlichen Gesetzen verstehen / welche theils natürlichen theils bürgerlichen Rechtens sind. Denn es sind etliche Dinge / wozu wir uns durchaus keine Noth treiben lassen sollen. Bœcler.

86 In gemeinen und zu gemeinem Gebrauch zusammen getragen werden muß.] Dieses Exempel schickt sich nicht hierauf; denn in solchem Fall wird einer gehalten ins Gemeine zu tragen/ nicht etwan von wegen einer Wiederlebendigwerdung dieses gemeinschafftlichen Rechts/ sondern/ weilen sie einander gesellschafftlich verbunden sind / und aus Liebe/ die uns einer dem andern verpflichtet.

87 Meines Nachbarn Behausung niederreissen.] So schicket sich auch dieses Exempel nicht. Denn/ was ich in solchem Fall thue/ das thue ich nicht krafft des wieder entstehenden Rechts / welches auf die jenige Gemeinschafft der Güter so in denen ersten Zeiten der Welt unter denen Menschen gewesen / gegründet seyn möchte / sondern krafft eines sonderbahren Schirm- und Rettungs-Rechts des Meinigen/ so fern ich/ gleich wie mich selbsten/ also auch das Meinige in einem solchen Nothfall/ zulässiger weise/ beschützen kan/ und meines Nächsten Hauß/ so doch ohne dem im Feuer auffgehen würde/ niederreissen/ l. 49. §. 1. ff. ad L. Aquil. l. 7. §. 4. ff. quod vi aut clam. Berlich. part. 4. concl. 25. num. 5. Oliander. Zigler. also ist auch nichts daran gelegen / sondern eben das / ob solches durch die Feuers-Flamme/ oder Menschen-Hände vernichtet würde. Es läst sich aber ein solches nicht allezeit anziehen. Denn eine solche Muthmassung / daß das Hauß ohne deme in denen Flammen auffgehen würde/

der Athenienser Gebiet keine Soldaten werden möchten / oder ihnen solches ebenmäßig zu zulassen. Was die jenigen betrifft/ welche mit dem Feind unter einem Hütlein spielen / wie die Ennenser gethan/ davon bey dem Livio XXV. 37. von denselben allhier etwas zu erinnern / ist unvonnöthen / indeme gnugsam offenbahr und gewiß/ daß man mit denenselben eben also verfahren möge / als mit unsern öffentlichen Feinden/ und alle die/ welche wir an statt unserer Feinde halten; gleich wie auch gegen die jenige/ welche zu der Einnahme ihrer Oerter und Vestungen willigen oder durch die Finger sehen; welchen/ als die solches also wollen / damit kein Unrecht zugefüget zu werden klar und offenbahr ist. Es wird aber auch von denen verstanden / daß sie in die Einnahm ihrer Oerter einwilligen/ welche/ wie es/ um zu vermeiden/ daß sie den Gegentheil nicht beleidigen möchten / nicht selten zu geschehen pflegt / willig gezwungen werden; von welchen man sagen könte was dorten bey dem Ovidio *de Art. Am. cap.* 1. stehet / von denen Weibsbildern/ die sich zu Fall bringen lassen:

Vim licet apelles, grata est vis ista puellis.
Quod juvat, invitæ sæpe dedisse volunt.
Vim passa est Phœbe, vis est illata sorori,
Et gratus raptis raptor uterque fuit.

D. i. Ob man solches schon eine Gewalt heisset/ so ist sie doch angenehm/ weil sie ergetzet. *Phœbe* hat Gewalt gelitten zusamt ihrer Schwester/ doch aber sind ihnen ihre Räuber angenehm gewesen. Jedoch soll man dieselbige gantz und gar nicht hören / welche fürgeben/ sie hätten geglaubet und die gute Meinung gehabt/ es würde der Eigenthums-Herr in die Einnahm seines Orts mit einwilligen / ohne / wenn sie solches ihres Fürgebens klare und bündige Beweiß-Gründe haben/ um die allgemeine Muthmassung / vermöge welcher man von niemand glauben kan / daß er das Seinige in die Schantze gebe; ich geschweige / daß er einem andern/ dessen Nutz und Gebrauch mit seiner eigenen Gefahr/ welches hier einigermassen gewiß ist/ freywillig überlasse/ übern hauffen zu stossen. Wenn derhalben IX. der Eigenthums-Herr öffentlich bezeuget/ es geschehe nicht mit seinem Willen/ daß du das Seinige besitzest und gebrauchest / dir aber solches zu thun / kein sonderbares Recht zukommet / unterdessen aber dein und der Deinigen Wohlfart darinnen bestehet/ daß du solchen Ort so lange besitzest/ biß die Gefahr vorbey / solltest du viel lieber zu Grunde gehen/ als von Recht und Gerechtigkeit etwas abweichen wollen / damit du dein und der Deinigen Wohlfart / welche dir nicht nur allein *recommendiret* / sondern von dem Gebot natürlichen Rechtens / Sich selbst zu erhalten / anbefohlen und aufferleget ist / beschützen möchtest? Ich meines Theils würde einen andern Ausspruch geben/ wenn ich um Raht gefraget würde/ über einen Ort / den man noch erstlich einnehmen soll; einen andern Ausspruch aber/ wenn begehret würde/ mein Urtheil zu geben/ von deme/ daß man einen Ort bereits genommen; denn/ wo man noch Zeit und Gelegenheit übrig hat / sich zu berahtschlagen / was wolte ich lang zweiffeln / nach der jenigen Regul und Richtschnur einher zu treten/ von welcher ich weiß/ daß sie der Heil. Geist uns selbst Röm. 3. v. 8. fürgeschrieben / nemlich : Wir sollen nicht übels thun / auf daß guts daraus erfolge; sintemahlen auch die weisen Heyden geschlossen und gelehret haben / daß wir viel lieber das allerschwereste Unrecht und Unglück leiden

sen/ und die Stricke oder Netze entzwey hauen/ in welche mein Schiff gefallen/ [89] wenn es auf andere Weise nicht loß gemacht werden kan. Welches alles durch Bürgerliche Gesetze nicht eingeführet/ sondern nur erkläret worden.

4. Denn/ es sind auch die Theologi der Meinung/ [90] daß der/ welcher in einem solchen Nothfall anders woher und von frembdem Gut nehme/ was ihme zu Erhaltung seines Lebens nöthig/ keinen Diebstahl begehe [f]: [91] und ist die Ursache solches Schlusses nicht die jenige/ welche etliche herbey bringen/ nemlich/ daß der Eigenthums-Herr vermög des Gesetzes der Liebe gehalten seye/ dem Dürfftigen zu geben/ sondern/ weil es scheinet/ daß alle Güter dieser Welt also und mit dem [92] Beding in Eigenthümer abgetheilet worden seyen/ daß die Gemeinschafft derselben/ welche in denen ersten Zeiten der Welt unter denen Menschen gewesen/ in einem solchen Nothfall/ so einen oder

[f] Siehe des z. b. 20. cap. §. 7.

würde/ bald mehr/ bald weniger beweißlich/ je nachdeme die Gefahr groß oder klein/ gewisser oder ungewisser ist. Worinnen man denn ein Stück menschlicher Leutseligkeit beweiset/ wenn man die Furcht dessen/ der das Seinige zu erhalten Willens ist/ nicht eben so gar genau *examiniret*. Bœcler.

88 Meines Nachbarn Behausung niederreissen.] Doch solcher gestalt/ daß die jenigen/ deren Hauser dadurch erhalten worden/ solchen Schaden ersetzen. Denn obwol *l. 7. §. 4. D. quod si aut clam.* versehenes Rechtens ist/ daß wenn das Feuer an das Hauß kome/ welches niedergerissen worden/ der jenige so es niedergerissen/ frey von aller Ansprach zu erkennen seye; So komt doch die allgemeine Meinung (deren auch beygefügt werden kan/ was *l. 49. §. 1. D. ad L. Aquil.* stehet) der natürlichen Billigkeit naher; nemlich/ daß wenn in einer Feuers-Brunst die Noth erfordert/ daß man ein Hauß/ um andere zu retten niederreisset/ solcher Schade von denen jenigen Nachbarn ersetzt werden muß/ an welche das Feuer wahrscheinlich auch hatte kommen können/ wenn jenes nicht wäre abgerissen worden/ obschon in dem abgerissenen das Feuer noch nicht gewesen. Angesehen dieses fürwahr allzuhart und unbillig wäre/ daß/ da ich durch Zernichtung eines andern seines Guts das Meinige erhalten/ er allein den Schaden tragen/ und ich frey seyn solle. Puffendorff. *de J. N. & G. l. 2. c. 6. §. 8.* und Simon; wohin auch Gailius 2. *obs.* 22. *n.* 3. zielet.

89 Wenn es auf andere Weise nicht loß gemacht werden kan.] Doch gehet dergleichen nicht an/ ohne aus einer grossen und hoch-nothdrinnlichen Ursache. Ulpianus *l. si alius. ff. quod vi aut clam*, woselbsten das Exempel von einem Hauß/ so man niederreisset/ die Feuers-Brunst zu hemmen/ mit beygefügt. Grotius.

90 Daß der/ welcher in einem solchen Nothfall anderswoher und von frembdem Gut nehme/ was ihme zu Erhaltung seines Lebens nöthig/ keinen Diebstahl begehe.] Nemlichen/ wenn einer ohne eigene Schuld in äusserstem Mangel nothwendiger Lebens-Mittel/ oder in äusserstem Mangel seinen Leib wider die Kälte zu decken und zu beschützen ist/ nachdem er von andern Vermögenden/ die solcher Dinge Uberfluß haben/ weder durch Bitte/ noch für Geld oder Arbeit etwas gutwillig erhalten kan/ alsdenn mit Gewalt oder heimlich nimt; absonderlichen mit dem Vorsatze/ den Werth gut zu thun/ wenn er wieder zu Vermögen und auffkom̃t. Es wird aber vergeblich geleugnet/ daß sich eine solche Noth nicht begeben könne. Denn wie? wenn einer in einem frembden Lande arm und unbekandt ist und gantz keine Freunde hat/ durch Schiffbruch ausgeworffen/ von Dieben ihme all sein Proviant und Kost weg gestohlen worden/ oder daß immittelst er zu Hause um all das Seinige gekommen? wenn sich niemand finden lässet/ der einem solchen dürfftigen Verlassenen helffen und was geben/ auch seine angebotene Dienste nicht haben will; oder auch wenn man aus eines solchen Bettlenden äusserlichem Ansehen/ Gestalt und Kleidung nicht glauben will/ daß er in solcher Noth/ und ohne solche ein Allmosen begehre. Solte denn deßhalben ein solcher Unglückseliger und Elender Hungers sterben? Es wird zwar Proverb. 6. *cap.* 30. 31. der jenige ein Dieb genennt/ und der Strafe des Diebstahls schuldig ausgesprochen/ der frembdes Gut nimt/ seinen Hunger zu stillen. Wenn man aber hier diesen Ort genau betrachtet/ so ist offenbahr/ daß er mit nichten von einem solchen redet/ der in einer solchen höchsten Noth und Bedruck ist/ als wir voraussetzen/ und oben erwehnt; denn es erhellet aus dem 31. v. daß daselbst von einem solchen Stehlenden geredet werde/ der sein eigen Hauß und Haußrath oder Gut habe/ so zureichlich seye/ das Gestohlene siebenfaltig wieder zu geben/ welches er hätte verkauffen oder verpfänden können/ und wohl seinen Kauffer oder Pfänder bekommen haben würde in guten und ruhigen Zeiten. Denn es scheinet nicht/ in angezogenem Ort vorausgesetzt zu werden/ daß der Diebstahl/ wovon geredet wird/ in Kriegs- oder in theurer Zeit geschehen seyn solle; und der/ so nichts mehr hatte/ wovon er sich nehren kunte/ muste sich in Dienstbarkeit geben/ 3. b. Mosis 25 c. v. 39. Seldenus *l VI. c. 7.* und stehet nicht im wege was *Prov. XXX. v. 9.* beyndlich. Puffendorff. *de J. N. & G. l. 2. c. 6. §. 5.* vor andern wird auch dieses Exempel einer höchsten äusserstem Noth beygebracht. Es ist einer in einer frembden unbekandten Landschafft/ und wird ihme von einem/ der ihme unrechtmäßiger und unbefugter weise Gewalt zu thun vorhat/ nachgestellt/ hat auch sonsten keine andere Mittel und Wege/ sich zu retten/ als durch die Flucht. Es ist ihm aber ein fremd Pferd zur Hand/ welches dem Eigenthums-Herrn wieder zu geben/ er keine Gelegenheit siehet/ indeme er weder den Eigener kennet/ und das Pferd auch weit wegführen muß/ wenn er sich desselben zu seiner Flucht bedienen will.

Siehe ferner den Herrn von Puffendorff in angezogenen Buchs und Capitels 7. §. da er Grunde anführet wider die Meinung derer/ so dafür halten/ daß dennoch ein eigentlicher Diebstahl seye/ wenn man in vorgemeldten Fällen frembdes Gut nehme/ sich und sein Leben in äusserster Hungers- und anderer Noth zu retten.

91 Und ist die Ursache solches Schlusses nicht die jenige/ welche etliche herbey bringen/ nemlich/ daß der Eigenthums-Herr vermöge des Gesetzes der Liebe gehalten seye.] Ja freylich allerdings/ vermöge des Gebots und der Regul der Liebe/ welche/ wenn bey denen Juden jemand derselben nicht nachlebte/ so wurde er vor den Richter gezogen und gestrafft/ wie aus dem Maimonide Seldenus *de J. N. & G. lib. 6. c. 6.* lehret; Und was ists nöthig/ daß man auf dieses erste Natur-Recht zurücke gehe/ da man andere gnugsame Ursachen hat/ nach welchen man schuldig ist/ denen Armen Allmosen zu geben. Tesmar.

92 Beding.] Ausnahm/ daß wo solche Abtheilung in besondere Güter und Eigenthümer zu Schaden und Nachtheil gereichen würde/ die vorige alte Gemeinschafft wieder gelten solte. Gronovius.

den andern anstossen möchte/ wiederum statt finden und gelten solle. Denn/ wenn die jenigen/ welche erstmahls die Güter getheilet/ und das Eigenthum eingeführet/ wären gefragt worden/ was sie hiervon meineten/ [93] würden sie/ ohne Zweiffel/ geantwortet haben/ was wir sagen; [94] Die Noth/ sagt Seneca, der ältere/ ist eine grosse Entschuldigung menschlicher Schwachheit/ und [95] bricht alle (verstehe menschliche/ oder/ nach Art eines menschlichen gemachte) Gesetze. Cicero *Philippica XI.* *Cassius* ist in *Syrien* gezogen/ als in eine frembde Provintz/ [96] wenn die Menschen der geschriebenen Gesetze brauchten; wenn aber diese untergedrucket wären/ [97] in die seinige/ krafft des Rechtes der Natur. Bey dem Curtio [g] findet sich folgendes: In einem allgemeinen Unglück oder Noth hat ein jeder [98] sein eigen Geschick.

[g] *Lib. 6. c. 4.*

VII. Aber/ es müssen hier etliche Regeln gesetzet werden/ damit die gebührende Schrancken einer solchen Freyheit nicht übergangen/ und dieselbe nicht ohne Maaß gebraucht werde; [h] Deren die erste ist: [99] daß man erstlich sich äusserst bemühen und versuchen solle/ auf andere Weise und Wege sich aus solcher Noth zu wickeln/ verstehe zu der Obrigkeit zu gehen und derselben Hülff zu begehren/ [100] oder auch einen Versuch zu thun/ ob man von dem Eigenthums-Herrn mit Bitte erlangen könne/ daß er zulasse/ das Seinige zu brauchen. Plato lässet alsdenn erstlich zu/ Wasser aus seines Nachbarn Brunnen zu schöpffen/ wenn einer in dem Sei-

[h] Less. *l.* 2 *c.* 12. *dub.* 12. *n.* 70.

93 **Würden sie/ ohne Zweiffel/ geantwortet haben.]** Sie würden aber vielleicht nicht das geantwortet haben/ sondern vielmehr dieses/ daß der Eigenthums-Herr dem von ihme bittenden Dürfftigen von dem Seinigen mitzutheilen/ von Gerechtigkeit wegen gehalten seyn. Ziegler. und von wegen der Wechsel-Liebe und Freundschafft womit die Menschen unter einander einer dem andern verknüpfft. Oliander, Henninges, Puffendorff

94 **Die Noth/ saget Seneca.]** Was der Autor allhier aus dem Seneca, Cicerone und Curtio beybringet und erzwingen wil/ solches ist nicht von deme zu verstehen/ was die Noth gerecht macht/ sondern von deme/ was würdig ist/ von weltlicher Obrigkeit vergeben zu werden; und ist das/ was diese Scribenten allhie sagen/ *Rhetorischer* weise geredet/ derohalben der Autor, gleich wie anderer Orten/ also auch hie einen Unterscheid hätte machen sollen/ unter deme/ was man krafft einer habenden innerlichen Gerechtigkeit thun mag/ und das man unstraffbarer weise thun mag: oder unter einer solchen That/ welche mit Recht kan verantwortet werden/ und einer solchen/ welche die Obrigkeit mit keiner Straff anzusehen/ sondern ungestrafft hinzugehen zu lassen pflegt. Oliander, Boecler.

95 **Bricht alle Gesetze.]** Wozu es einen gezwungen/ das vertheidiget auch. *Lib. IV. Controv. XXVII.* Solches erläutert eben dieser Seneca *in Excerptis Controversia IV.* mit Exempeln: Es ist die Noth/ welche machet/ daß man die Waaren und was sonsten in einem Schiff ist/ auswirfft; dieselbe ists/ welche machet/ daß man gantze Häuser niederreisset/ Feuers-Brünste zu hemmen; dieselbe ists/ welche nach dem Zustand der Zeiten Gesetze gibt. Der alte *Medicus* Theodorus Priscianus: Es ist bißweilen für die schwangern Frauen gut/ wenn sie in Lebens-Gefahr sind/ daß sie mit Verlust einer Geburt ihr Leben erhalten/ eben als man denen wachsenden Bäumen offt ein und andere Aeste abschneidet/ damit der gantze Baum erhalten werde; und die schwer beladene Schiffe haben in grossem Sturm bißweilen kein ander Mittel als mit ihrem Schaden/ nemlichen mit Auswerffung der Waaren sich zu helffen. Es gehen aber die ersten Worte auf nichts anders/ als das Werckzeug/ womit man die Frucht im Mutter-Leibe bricht/ welches Werckzeuges Beschreibung beym Galeno und Celso zu finden/ und solches Wort derowegen beym Tertulliano *de Anima* wieder eingerückt werden muß. Grotius.

96 **Wenn die Menschen der geschriebenen Gesetze brauchten.]** Wenn nicht der Bürgerliche Krieg die genaue Beobachtung des gewöhnlichen Rechts aufgehoben hätte. Gronovius.

97 **In die seinige/ krafft des Rechts der Natur.]** Als welches einem Biedermann gebeut/ die jenige zu achten/ in welcher er dem Vaterlande dienen kan/ obschon er wegen verhandener Verwirrung und Unruh keine Obrigkeitliche Macht und Befehl dazu hat. Gronovius.

98 **Sein eigen Geschick.]** Räht sich ein jeder/ wie er am besten kan. Curtius 6. b. 4. cap. Gronovius.

99 **Daß man erstlich sich äusserst bemühen und versuchen solle/ auf andere Weise und Wege sich aus solcher Noth zu wickeln.]** Hier müssen die Bedingungen wiederholt werden/ welche in der 83. Anmerckung aus Hn Puffendorffen über den 6. §. angeführt; dahero denn auch der/ so fremdes Gut heimlich nimt/ da ers hätte bekommen können/ wenn er nur seine Noth gegen ihret hätte/ mit Recht/ und eigentlichen keine Noth vorwenden kan. Boecler.

100 **Oder auch einen Versuch zu thun/ ob man von dem Eigenthums-Herrn mit Bitte.]** Was ist Bitten vonnöthen/ wenn/ nach des Autors Satz/ das gemeinschafftliche Recht/ so in denen ersten Zeiten der Welt im Schwange gegangen seyn solle/ wieder herfür kommet und entstehet? Es ist aber der Autor allhier viel gelinder/ als andere Moralisten/ welche lehren/ daß der jenige/ welcher zur Zeit der Noth eines andern Güter antastet/ sich seines Rechts gebrauche/ und daß dahero der Eigenthums-Herr gehalten seye/ ihme zu Willen zu seyn; wofern er aber nicht einwilligen wolte/ und den/ so das Seinige antastet/ verhindern und abhalten/ so könne er solche seine Antastung also behaupten/ als wenn er von einem andern unrechtmäßiger weise angegriffen würde. Ja er könne mit in-Achtnehmung mäßiger und unstraffbahrer Beschützung den Eigenthums-Herrn gar niedermachen. Dicastillo *l.* 2. *de just. & jur. tr.* 2. *disp.* 9. *dub.* 59. *num.* 251. 252. Lessius *l.* 2. *c.* 12 *dub.* 11. *n.* 68. 69. 70. solches ist eine sehr gefährliche und von allen Gelährten verworffene Lehre/ welcher me-

Seinigen / Wasser zu suchen / also tieff gegraben / daß er [101] auf kreydigten Grund gekommen / und also solches Wassers nicht geniessen kan. Und Solon: Wenn ein solcher auf seinem Boden viertzig Elen tieff gegraben: da Plutarchus [l] hinzu setzet: Er hielte dafür / datz in solchem Fall man eines Noth zu Hülffe kommen / nicht aber die Faulheit stärcken soll. Xenophon in seiner Antwort an die *Sinopenser*: Wo man uns das Recht und die Macht zu kauffen nicht vergönnet / es seye auf frembdem oder auf Griechischem Grund und Boden / da nehmen wir / was wir vonnöthen haben / nicht aus Muthwillen oder Boßheit / sondern aus Noth gedrungen.

l *Expedit. Cyri* 5.

VIII. Zweytens / kan man einen solchen Gebrauch frembdes Guts nicht gestatten / [102] wenn der Eigenthums-Herr und Besitzer mit gleicher Noth gedrucket wird; Denn wenn der begehrende / und der / von welchem begehret wird / gleichmäßige Ursach haben / dieser nicht zu geben / jener aber zu begehren / so ist dessen Sache / der im [k] Besitz ist / die beste. Lactantius sagt: [l] Es ist der jenige kein Narr / und keiner Thorheit zu beschuldigen / der auch nicht einmahl sein eigenes Leben zu erhalten / den / so Schiffbruch gelitten / vom Brett / darauff er schwimmet / nicht abstösset / oder einen Verwundeten vom Pferd nicht abwirfft / sich dessen zu seiner eigenen Rettung zu bedienen. Weilen er sich solchergestalt enthalten / einem andern Schaden zu thun / welches eine Sünde / und solche Sünde meiden / die rechte Weißheit ist. Cicero sagt: Handelt denn derohalben der jenige nicht weiß- oder klüglich / welcher / wann er selbsten vom Hunger gedrücket wird / einem andern als einem Menschen / so der Welt nichts nütz ist / seine Speise abnimt? Mit nichten. Denn es ist mir mein Leben nicht so verträglich / als [103] eine solche Gemüths-Neigung / vermög welcher ich gehorsamer bin keinen Gewalt anzuthun um meines Nutzens willen. Bey dem Curtio 7. b. 1 cap. Es hat der jenige eine bessere Sache / der einem andern das Seinige nicht giebt / als der frembdes Gut begehret.

k Siehe des 2. b. 3 cap. f. 11. 1 *Lib.* 5. *cap.* 17.

IX. [104] Drittens / daß / wo es geschehen kan / man das / was man von frembdem Gut genommen / [m] [105] wieder erstatte. Es sind zwar etliche / welche hierinnen eine andere Meinung hegen / [n] nemlich / daß der jenige / welcher sich seines Rechts brauche / [106] zu keiner Wiederstattung verpflichtet und gehalten sey. Aber / es ist der Wahrheit gemäß / [107] daß allhier kein vollkommenes Recht gewesen seye / sondern ein solches / welches mit der Pflicht und Schuldigkeit / das Genutzte wieder zu erstatten / wenn die Noth auffhörete / eingeschräncket ist.

m Siehe des 3. b. 12. cap. f. 1. §. 1.
n Adr. *quodlibet* 1. *art* 2. *col.* 3 Covarr. *d. l*

niemand / dem der Ruhestand Menschlichen Lebens angelegen ist / denpflichten wird / und GOttes Wort zuwider laufft. Ziegler. Bœcler.

101 Auf kreydigten Grund.] Auf trucknen und festen Grund / daß keine Hoffnung mehr ist Wasser zu finden. Plinius *Natur. Hist.* 31. 3. 1341. Plutarchus περὶ τῦ μὴ δεῖν δανείζεσθ p. 1827. Gronovius.

102 Wenn der Eigenthums-Herr und Besitzer mit gleicher Noth gedrucket wird.] Dieses ist oben im 1 Buch 3. Cap. 3. S. §. 3. erlautert.

103 Eine solche Gemüths Neigung.] Vorsatz von dem nicht abzuweichen / was recht ist. Gronovius.

104 Drittens / daß / wo es geschehen kan.] der Autor thut auch noch das vierte hinzu / nemlichen / daß man nicht mehr nehmen und sich anmassen sol / als die Noth eigentlich erfordert. 3. b. 17. cap. 1. f. Simon.

105 Wieder erstatte.] Wenn du in einem Nothfall frembdes Gut / als ein allgemeines / gebraucht hast / so must du / wenn du aus der Noth und wieder zu Vermögen gekommen / das / was du verbrauchst / wiedergeben. Gronovius.

106 Zu keiner Wiederstattung.] Wenn aber das in denen ersten Zeiten der Welt unter denen Menschen gewesene Gemeinschafftliche Recht / die Güter dieser Welt zu gebrauchen / und sich dieselben zu Nutz zu machen / wieder entspringet; wenn man keinen Diebstahl begehet / wenn man solches gemeinschafftliche Recht gütiger weise wieder gelten lassen soll / welches der Autor im vorhergehenden lehret und behaupten will; so ist es nicht recht / daß man allhier eine Wiedererstattung auffliegen will. Indeme derohalben der Autor dieses recht und wohl lehret / siehet ein jeder wohl / was von deme / so er in fürhergehenden Sätzen dieses Capitels gelehrt / zu halten. Siehe Joh. Bapt Costa *remed.* 106 *Let.* 7. Ziegler.

107 Daß allhier kein vollkommenes Recht gewesen seye / sondern ein solches / welches mit der Pflicht und Schuldigkeit / das Genutzte wieder zu erstatten / wenn die Noth auffhörete / eingeschräncket ist.] Dieses ist unten im 3. b. 17. cap. 1. f. mit mehrerm erläutert.

Denn solch ein Recht ist gnug / [108] die Natürliche Billigkeit in acht zu nehmen/ wider die Strengigkeit des Eigenthums-Herrn.

X. Hieraus ist zu schliessen / [109] wie dem jenigen/ welcher einen rechtmässigen Krieg führet / [110] sich eines / einer dritten Parthey zugehörenden / und [111] auf friedlichem Grund und Boden liegenden Orts zu ° bemächtigen/ [112] erlaubet und zugelassen sey; nehmlich/ wann keine eingebildete / sondern gewisse Gefahr für handen / daß der Feind solchen Ort einnehmen / und daraus unersetzlichen Schaden thun möchte: Hernacher / wann man nichts einnimmt/ das nicht zu einem Fürsehungs Mittel nöthig ist / verstehe/ da man bloß allein den Ort mit seiner Besatzung beleget / und in Verwahrung nimmt / im übrigen aber die Bottmässigkeit und Einkommen dem Eigenthums-Herrn lässet: Und letzlichen/ wann es mit dem Fürhaben geschiehet / daß man/ so bald die Noth fürbey / den Ort dem Eigenthums-Herrn/ solchen wieder einzunehmen/ und mit seinen eigenen Völckern zu besetzen/ wieder einräumen will. Livius [p] sagt von der Vestung Enna / daß indeme die Römer sich derselben bemächtiget / und sie in Besitz behalten/ solches entweder eine böse/ oder eine nothwendige That gewesen seye. Weilen allhier alles das jenige böslich gethan ist / was von der Nothwendigkeit nur im geringsten abweichet. Nachdeme die jenige Griechen/ welche mit dem Xenophonte waren/ Schiffe hoch nöthig hatten / haben sie / auf Rath des Xenophontis [q] selbsten/ [113] derer Durchseglenden Schiffe genommen / aber also/ daß sie die Güter/ welche die Schiffe eingehabt / ihren Eigenthums-Herren unberührt gelassen/ dem Schiffs-Volck aber so wohl Unterhalt gaben / als auch ihren Lohn reicheten. So ist derohalben das erste Recht/ welches/ nach eingeführtem Eigenthum / von der ersten Gemeinschafft der Güter noch rückstellig ist/ das Noth-Recht/ von welchem wir jetzt geredt.

° Siehe des 2. b. 22. c. §. 5. u. des 3. b. 1. c. §. 2. §. 2. auch des 17. c. 1. §.

p *Lib. 24. de Expedit. Syri. l. 5.*

q Siehe des 1. b. 3. c. §. 4. §. 1. 3. u. des 3. b. 11. cap. §. 1. §. 1.

XI. Das

108 Die natürliche Billigkeit in acht zu nehmen.] Aus der ersten Gemeinschafft der Güter zu genissen / was die eingeführte Eigenthümer so streng verbieten. Gronovius

109 Wie demjenigen/ welcher einen rechtmäßigen Krieg führt/ sich eines einer dritten Parthey zugehörenden und auf friedlichem Grund und Boden liegenden Orts zu bemächtigen erlaubet und zugelassen seye.] Dieses wird erkläret im 3. b. 17. cap. 1. §. Becmann.

110 Sich eines einer dritten Parthey zugehörenden und auf friedlichem Grund und Boden liegenden Orts zu bemächtigen.] Also hat der König in Schweden, Gustavus Adolphus, Stettin und andere Oerter in Pommern/ welche dem Hertzog Bogislaff zugehörten/ mit dem Versprechen/ sie wieder abzutretten / so bald der Zustand des Kriegs/ welchen er wieder Käyser Ferdinandum II. verhatte/ es leyden würde / oder der Krieg selbsten aufhörete/ eingenommen/ und Besatzung drein gelegt/ dem Hertzogen aber seine Ober-Botmäßigkeit/ Regalien/ und andere Rechte und Gerechtigkeiten ungekräncket gelassen/ wie die zwischen ermeldtem Könige und Hertzogen *anno* 1630. den 10. *Jul.* zu Stettin aufgerichtete *Pacta* mit mehrerm lehren. Ein gleichmäßiges haben wir gesehen in dem Krieg zwischen den vereinigten Niederlanden und der Cron Spanien; sintemahlen die Alliirten viele des Reichs und dem Chur-Fürsten von Cöln zugehörige Clevische Städte bewaffneter Hand angegriffen und eingenommen/ und auf den Gräntzen derselben Gebiete Schlösser / Vestungen/ und anderes aufgerichtet/ wovon Boxhornius *in disquis. Pol. Cas.* 30. sehr schön schreibet: Und König Carl Gustav in Schweden/ als er wieder Polen Krieg anfieng/ hat er auf den Gräntzen des Hertzogthums Mecklenburg, bey Warnemünde/ eine Schantz aufgeworffen/ zu seiner Beschützung/ damit nicht etwan die Polen/ wenn sie weiter rücken sollten/ auch endlichen dahin an ihn kämen/ und hat solche Schantz/ da sie in Kriegs-Zeiten niedergerissen worden / ob schon wieder Willen des Hertzogs von Mecklenburg/ wieder aufgeführt. Siehe *Acta Francof. t. 6. de anno* 1661. da des Königs und Hertzogs deswegen an einander abgelassene Schreiben zu finden *p.* 162. und 227. Füge bey Not. *ad Guill. Grot. cap.* 8. §. 6. *p.* 139. Simon.

111 Auf friedlichem Grund und Boden.] Auf dem Grund und Boden dessen / der nicht unser Feind ist/ als die General Staaten der vereinigten Niederlande mit Mastrich/ Rheinbergen/ Orso/ Emmerich und Wesel gethan/ welche Spanien/ als damahliger Feind/ eingenommen und besetzt hatte/ und daraus ihre Bunds-Genossen infestirte. Gronovius.

112 Erlaubt und zugelassen seye.] Ein solches zu thun/ hat niemand einiges Recht und Macht/ welches leichtlich zu ertheilen aus dem/ was über den 6. §. dieses Capitels sehr schön angemercket worden: daß solches aber nicht nur zu alten Zeiten/ sondern auch heutiges Tages zu geschehen pflegt/ daß eine kriegende Parthey sich des dritten Stillsitzenden eigenthumlicher Vestungen und Oerter bemächtiget / solches ist eine blosse Thätlichkeit / und keine rechtliche Macht/ lauffe auch dem Recht der Natur und Eigenschafft des Eigenthums-Rechts gantz zuwieder. Ein Exempel solcher Thätlichkeit haben wir bey dem Fortlnero in seinen Anmerckungen über das 13. Jahrb. 41. *cap. Taciti.* Da Käyser Carolus V. auf Einrathen Cosmi Medices, Hertzogs zu Florentz/ die Appianer/ welchen Piombino zugehöret/ obwohlen sie sich (wiewohl vergebens) wiedersetzt/ geklagt/ und GOTT und Menschen zu Zeugen geruffen/ daß ihnen Gewalt und unrecht geschehe/ gezwungen/ das Schloß zu räumen/ und sich in die Stadt zu begeben/ hernachmahls Besatzung darein gelegt; und solches hat er deßwegen gethan/ damit die Frantzosen sich des Orts nicht bemächtigen möchten.

113 Derer Durchseglenden Schiffe genommen.] Es kan ein König oder Fürst die durch sein Gebiet seglende Schiffe auf eine gewisse Zeit anhalten/ sich derselben zu gebrauchen/ nicht eben krafft eines gemeinschafftlichen Rechts/ sondern Krafft seiner habenden Macht und Herrschafft / wenn es nur ohne sonderbaren Schaden der Rheden geschiehet. Denn weilen er denenselben das Meer von See-Räubern

XI. Das andere ist das Recht [114.115] unschädlicher Nutzung; Dann/ warum/ saget Cicero, [r] solte einer dem andern/ wann er es ohne seinen Schaden thun kan/ nicht mittheilen/ in solchen Gütern und Dingen/ welche dem/ der sie nimmt/ nutzen/ dem aber/ der sie gibt/ keinen Schaden bringen? Darum sagt Seneca, [s] daß man das jenige keine Gutthat nennen könne/ wann ich einem andern die Nacht gebe/ und vergönne sein Licht an dem meinigen anzuzünden. Bey dem Plutarcho *Symposiacôn VII.* lesen wir: Dann es ist nicht recht/ daß wir entweder Speise verderben/ wo wir etwan mehr als zur Gnüge haben; noch daß wir einen Brunnen verstopffen oder verborgen halten/ wann wir nach unserm Belieben daraus geschöpffet; noch daß wir die [116] Merckzeichen der Wege zu Wasser oder Land/ welcher wir uns bedienet/ vernichten/ sondern alles was nutzbar ist/ wann wir es gebraucht/ und nicht mehr vonnöthen haben/ denen/ so es eben wohl bedürffen/ als wir/ zurück lassen.

[r] De officiis 1.

[s] 4. de Beneficiis.

XII. [117] Also ist ein Fluß / wann er betrachtet wird / als ein blosser Fluß/ des jenigen Volcks eigen/ welches Land und Herrschafft er durchfleust/ oder des jenigen/ unter welches Bottmässigkeit das Volck ist; und derselbe mag Dämme in demselbigen Fluß auffwerffen/ oder sonsten darinnen bauen lassen/ und alles was darinnen wächset/ ist sein. Aber eben derselbe Fluß/ in Betrachtung/ daß er [118] ein durch- oder fürbey fliessendes Wasser ist/ ist allen Menschen gemein geblieben/ [t] daß ein jeder daraus schöpffen und trincken könne. Wer wird doch einem andern verbieten/ daß er ein Licht an dem seinigen anstecke/ und die ungeheuere Menge Wassers in dem grossen Meer allein für sich zu behalten gedencken? sagt Ovidius. Bey welchem die Göttin Latona die Licier folgender Gestalt anredet: Was verbietet ihr andern das Wasser? Sintemahlen desselben Gebrauch allen und jeden Menschen gemein ist. An welchem Ort er auch die Wasser/ [119] öffentliche und allgemeine dienst-bezeigende Elementen nennet / d. i. solche/ die den Menschen zu ihrem Gebrauch gemein sind; wobey er das Wort / öffentlich/ in nicht eigentlich genauer Bedeutung genommen; in welchem Verstand von etlichen Gütern gesagt wird/ daß sie öffentlich frey und gemein sind. Virgilius hat in eben diesem Verstande von dem Meer gesagt / daß es jederman zum Gebrauch offen stehe.

[t] L. 2. Quadam. D. de Rer. divis.

XIII. I. Also sollen auch Länder und Flüsse/ und [120. 121] die jenigen

---

bern sicher hält/ wird es auch nicht unrecht seyn/ wenn sie gezwungen werden/ ihre Schiffe einem solchen Könige und Fürsten für gewissen Lohn unterdessen zu vermiethen/ biß er entweder seinen Feind geschlagen/ oder etwas werckstellig gemacht/ woran dem gemeinen Wesen gelegen. Ziegler.

114 Unschädlicher Nutzung.] Durch welche ich meinen Frommen oder Nutzen suche/ ohne des andern Schaden. Und dahero hat ein Armer eine rechtliche Ansprach wieder den Reichen/ der seine Blumen/ aus welchen des Armen Bienen Honig auszusaugen pflegen/ vergifftet; wie beym Quintiliano *declam.* 13. zu sehen. Gronovius.

115 Unschädlicher Nutzung.] Diese Gemeinschafft oder gemeinschafftliche Mitniessung/ welche wegen unschädlichen Nutzens einem andern verstattet werden kan/ kommet nicht aus Wiederentstehung des gemeinschafftlichen Rechts/ welcherley oben erwiesen worden/ daß es keine gebe/ sondern vielmehr aus der Beschaffenheit und Eigenschafft solcher Dinge selbsten/ als welche vielerley Nutzung geben können/ und zwar ohne Schaden deß/ der es besitzt. Osiander.

116 Merkzeichen der Wege zu Wasser oder Land.] Dessen haben wir ein herrliches Exempel an Dario Codomanno, der Perser König/ welcher/ als er von Alexandro Magno geschlagen wurde/ und sich auf die Flucht begeben muste/ und ihm gerahten wurde/ die Brücke über den Fluß Cydnum in Asia hinter sich abzuwerffen/ geantwortet: Er wolle nicht/ daß ihme und seinem Leben solcher gestalt gerahten würde/ daß so viel 1000. andere seiner Bundes-Genossen dadurch umkommen sollten. Just. 11. b. 14. c. Gronovius.

117 Also ist ein Fluß/ wenn er betrachtet wird als ein blosser Fluß.] Was der Autor in diesem Satz sagt/ wird erleutert vom Herrn Pufendorff. *de J. N. & G. L.* 3. *c.* 3. §. 4. Beermann.

118 Ein durch- oder fürbeyfliessendes Wasser.] Wenn wir die in dem Fluß fliessende und augenblicklich sich änderende Bulgen verstehen; denn es werden dieselbe nicht eigenthümlich/ ohne deme der sie schöpffet. Gronovius.

119 Oeffentliche und allgemeine Dienstbezeigende Elementen.] Siehe unten §. 17. und im folgenden 3. c. §. 9. Gronovius.

120 Diejenigen Theile des Meers/ welche einem Volck etwan eigenthümlich geworden sind.] Welche der Autor im folgenden 14. Satz Anwachse der Erden nennet/ und solche Theile des Meers sind/ welche dem Land am nähesten/ oder durch einen engen Busen/ oder durch einen grossen Seehafen/ der einen engen Eingang hat/ von dem andern Meer abgeschieden sind. Gronovius.

121 Diejenigen Theile des Meers/ welche einem

jenigen Theile des Meers / welche einem Volck etwan eigenthumlich geworden sind / denen jenigen offen stehen / welche zu Außführung oder Vollziehung ihrer rechtmässigen Sachen / durch- und über selbige zu ziehen / genothdränget sind ; verstehe / weilen sie etwan aus ihren Gräntzen vertrieben worden / und unbewohnte Länder suchen / sich daselbsten nieder zu lassen / oder weilen sie mit einem abgelegenen Volck Handel und Wandel zu treiben / begehren ; oder auch / weilen sie das Ihrige / mittelst rechtmässigen Kriegs suchen wollen. Die Ursach / warum man solchen den Durchzug rechtlicher Weise nicht verweigern kan / ist eben dieselbe / welche wir [122] oben gesetzt ; nehmlich / weilen das " Eigenthum derer Güter / mit der Ausnahme / daß [123] ein solcher Gebrauch / der denen / so ihn suchen / Nutzen / jenen aber / von welchen er begehret wird / keinen Schaden bringen kan / für andere ausbedungen seye / hat eingeführet werden können ; und deßwegen muß man dafür achten / daß die jenigen / so das Eigenthum der Güter erstmahls eingeführet / vielmehr ein solches / als den Versag des unschädlichen Gebrauchs gewolt haben.

u Bald. 3. Conf. 293.

2. Wir haben hiervon ein herrliches Exempel in denen Geschichten Mosis / [v] welcher / als er / durch fremde Gräntzen zu ziehen / genothdränget war / solches erstlich von denen Edomitern / hernacher von denen Amoritern mit solchem Bedinge begehret / er wolle durch die öffentliche Heer- und Land-Strassen ziehen / und nicht durch ihre Aecker oder Weinberge gehen / auch nicht Wasser aus ihren Brunnen trincken / oder von der Land-Strassen weder zur Lincken noch zur Rechten abweichen ; und so fern sie etwas des Ihrigen benöhtiget wären / wolten sie ihnen billigen Preiß dafür erlegen. Nachdem nun der Amoriter König solche Bedingungen abgeschlagen / [124. 125] hat er ihn um dieser Ursache halben rechtmässiger Weise bekrieget ; dann / sagt Augustinus, [x] es wurde ihnen der unschädliche Durchzug verweigert / welcher doch mit billigstem Recht / so unter menschlicher Gesellschafft statt findet / hätte sollen zugelassen werden.

v Num. 20. & 21.

x Lib. q. 4. supr. Num. ad cap. 20.

3. [126] Die Griechen / welche mit dem Clearcho waren / sagten : Wir wollen

einem Volck etwan eigenthümlich geworden sind.] Die Gestattung eines solchen Durchzugs ist keine Schuldigkeit / welcher man / krafft einiges Rechts / so der / so ihn sucht / etwan zu haben vermeynt / nachkommen muß / sondern ein bloses Freund-Stück / also / daß ein solcher Durchzug von deme / welcher ihn zulassen soll / rechtmäßiger Weise versaget werden kan ; welches gar leicht zu urtheilen aus deme / was in dieses Capitels 6. Satz angemerckt worden / und gründlicher abgehandelt ist vom Hn. D. Abraham Schäfer in seinem Tractätlein von unschädlichem Durchzug frembder Völcker durch eines andern Land und Botmäßigkeit / und zwar ob er auf den Versagungs-Fall mit dem Degen rechtmässiger Weise gesucht werden möge. Franck. 1674 gedruckt. Unterdessen sind etliche / welche behaupten wollen / daß der versagte Durchzug eine rechtmäßige Ursach zum Krieg seye : als Auguit. *Lib. Qu. 4. sup. Num. ad cap.* 20. Balthas. Mentz. *Aphorism. Polit.* 11. Didacus Covarruvias *Tom. I. relect. cap. peccatum. de R. J. n.* 6. §. 9. *in 4. verb. Quinta etiam. &c.* Theod. Reinking Biblische Policey 2. B. *axiom.* 130. *de R. S. & E. l.* 2. *class.* 5. *cap.* 2. §. 45. Besoldus *Synops. p.* 290. *c.* 12. *l.* 2. §. 19. *de arte belli* §. 84. Boxhornius *l.* 1. *Polit. cap.* 12. Albert. Gentilis *de J. B. l.* 1. *c.* 19. Christ. Forstnerus *ad Tacit. l.* 12. *c.* 62. *verb. Quando ea loca &c.* Sam. Puffendorff. *E. J. U. l.* 1. *def.* 6. §. 6. welchen aber die meisten der Gelahrten / so wohl Theologen als Politicorum und Juristen / zuwieder sind / und die gegentheilige Meynung behaupten.

genieſſen zu lassen / welches niemanden schaden kan. Grotius.

122 Oben.] Dieses Capitels VI. §. n. 1.

123 Ein solcher Gebrauch / der denen / so ihn suchen / Nutzen / jenen aber / von welchen er begehrt wird / keinen Schaden bringen kan.] Servius *ad* 2. *Æneidos* : Wir bitten / uns das Ufer

124 Hat er ihn um dieser Ursache halben rechtmäßiger weise bekrieget.] Es wurden von denen Kindern Israel rechtmäßige Kriege wider die Amoriter geführet / sagt Augustinus in dem hier angezogenen Ort ; also hat Hercules den Amyntor König zu Orchomen in Thessalien niedergemacht / weilen er ihm den begehrten unschädlichen Durchzug verweigert / wie solches Apollodorus gedencket. So haben auch die Griechen den Josephum bekriegt / weilen er sie durch seine Gräntze nicht wollen ziehen lassen ; wie der Scholiastes *ad Horatii Carmen in Canidiam* angemercket. Siehe auch *legem Longobardicam lib.* 2. *tit. LIV. c.* 2. Grotius.

125 Hat er ihn um dieser Ursache halben rechtmäßiger weise bekrieget.] Es ist der versagte Durchzug nicht die Haupt-Ursach gewesen / daß Moses die Könige der Amoriter / Sihon und Og den König zu Basan / bekrieget / sondern der absonderliche Befehl GOttes / obwolen auch diese Könige Mosi nicht geringe Ursachen zum Krieg gegeben / indem sie dem Volck Israel mit gewehrter Hand ausserhalb denen Gräntzen ihrer Königreiche entgegen gezogen / ehe sie von denen Kindern Israel beleidiget worden. Wie solches Gerhardus *loco de Magistr. p.* 411. Osiander in seinen Anmerckungen über diesen des Autoris Ort / Puffendorff. *E. J. U. l.* 1. *def.* 6. §. 6. erwiesen / und auch zu ersehen ist aus dem 20. vers des *XI.* cap. des Buchs der Richter / und *Deut.* 2. 32. woselbsten die ausdrückliche Worte stehen : Und Sihon zog aus uns entgegen mit allem seinem Volck zum Streit / und *XXIX.* 7. Es zog aus der König Sihon zu Hesbon / und der König Og zu Basan / uns entgegen / mit uns zu streitten. Zigler. Bœcler.

126 Die Griechen / welche mit dem Clear-

cho

wollen in unser Vatter-Land reisen/ wann uns niemand kräncket; solte uns aber jemand beleydigen/ werden wir uns mit der Götter Beystand unterfangen/ solches von uns abzuhalten. So hat auch [127] Agesilaus, als er aus Asien zurück gekommen/ und an die Asiatische Landschafft Troas gekommen/ nicht viel anders [y] gefragt / ob sie wolten/ daß er als ein Freund oder als ein Feind durchziehen solte: und [128] Lysander die Böotier / ob sie wolten/ daß er sammt denen Seinigen mit aufrecht- oder vor sich als zum Streit haltenden Spiessen den Durchzug nehme. Die Batavier thun denen Bomeern zu wissen/ [z] daß/ wann sich ihnen niemand entgegen setzen werde/ ihr Durchzug unschädlich seyn solte; wann sie sich aber gewaffneter Hand wiedersetzen würden/ wolten sie den Weg mit dem Degen öffnen. Es hatte Cimon/ [a] als er einsmahls den Spartanern zu Hülffe kommen wolte/ seine bey sich habende Völcker über Corinthischen Grund und Boden geführt; als er nun von denen Corinthiern angezapffet worden / daß er deßwegen umb gemeiner Stadt Vergünstigung nicht erstlich angehalten/ sintemahlen auch der jenige/ welcher an einer fremden Thür anklopffe/ nicht hinein zu gehen pflege/ ohne mit Erlaubnus des Herrn; sagte er: Ihr wolt andere zu Rede setzen/ und habt selbsten an der *Cleonæer* und *Megarenser* Thür nicht angeklopffet / sondern dieselbe gewaltthätiger Weise aufgebrochen/ dafür haltende / daß dem Mächtigern alles offen stehen müsse. Es ist hierinnen die Mittel-Meynung die beste; Nehmlich [129] daß man erstlich den Durchzug begehren solle; wann er aber [130] verweigert und abgeschlagen würde/ könne man denselben mit dem Degen suchen. [131] Also hat Agesilaus, nachdem er aus Asien wieder kam / und von dem König in Macedonien den Durchzug begehrte/ er aber geantwortet/ daß er sich hierüber Raths erholen wolle/ gesagt: Last ihn rathschlagen/ wir wollen unterdessen sehen/ wo der Weg hinaus gehe.

y *Plut. Apophth.*

z *Tac. 4. cap. 20.*

a *Plut. Cim.*

4. So mag auch hier keiner vorwenden / daß er wegen der Menge derer Durchziehenden in Furchten stehe. [132] Dann es wird mein Recht durch deine Furcht nicht aufgehoben/ und solches um so viel destoweniger / weilen man Fürsehungs-Mittel haben kan; nehmlich / wann man ein Volck Par-

cho waren.] Die überbliebene von denen 10000. welche die Lacedæmonier Cyro dem Jüngern/ da er wider seinen Bruder Artaxerxem Krieg führte / zu Hülffe gesandt. Gronovius.

127 Agesilaus.] Von dieser Materie siehe auch Plutarchum in der Lebens-Beschreibung *Agesilai*. Grotius.

128 Lysander.] Siehe auch eben bemeldten Plutarchum in dieses Lysanders Lebens-Beschreibung. Grotius.

129 Daß man erstlich den Durchzug begehren solle.] Aristophanes *Avibus*: Wie wir/ da wir nach *Delphos* reisen müssen / von denen *Bœotiern* erstlich den Durchzug begehret; da der Erklärer folgendes setzet: Alsdenn wird erstlich ein Durchzug begehrt / wenn man ein Kriegs-Heer durchführen will. Die Venediger haben sowol den Teutschen als den Frantzosen / welche wegen Maran stritten/ den Durchzug verstattet / wie beym Paruta *lib. XI.* zu lesen. Eben diese Venediger haben denen Teutschen/ als sie geklagt/ daß ihren Feinden der Durchzug verstattet würde / entgegen gehalten/ daß ein solcher Durchzug nicht anders als durch die Waffen verhindert werden können/ welche sie nicht anders als gegen ihre offenbahre Feinde zu gebrauchen pflegten; wie Paruta im angezogenen Buche meldet. So hat sich auch der Pabst entschuldiget. Paruta *lib. XII.* Grotius.

130 Verweigert und abgeschlagen würde.] Verstehe ohne rechtmäßige Ursache und aus blossem Unrecht. Denn / wenn diese Einschränckung nicht dabey ist / wird es unrechtmäßig gethan seyn / den Durchzug selbst zu suchen. Ziegler.

131 Also hat Agesilaus, nachdem er aus Asien wieder kam / und von dem König in Macedonien den Durchzug begehrte.] Siehe auch hievon Plutarchum in der Lebens-Beschreibung *Agesilai*. Grotius.

132 Dann es wird mein Recht.] Hier ist kein Recht/ daß einer/ er mag auch seyn wer er wolle/ hadern könne/ durch eines Fremden / ihme weder mit Lehen noch anderer Pflicht verhafftenen/ Grund und Boden zu ziehen: sintemahlen man auch durch eines gemeinen Mannes Grund und Boden nicht gehen mag/ es seye dann/ daß solche Dienstbarkeiten einem rechtlicher weise vermacht sind; und gleich wie mir die Freyheit über mein Land-Gut geschmählert und verringert wird / du magst kraft solcher rechtlich dir zukommenden Dienstbarkeit/ oder thätlicher weise dadurch gehen / also wird auch die Freyheit über eine gantze Landschafft und Gebiet/ welches eine gantze Zusammengehörung vieler Land-Güter ist / verringert und geschmählert/ wenn du/ ohne Befragen und Vergünstigung des Lands-Herrn/ aus eigener Macht durchziehest. Gesetzt aber / du habest ein Recht darzu / so wird solches doch um ein grosses eingeschränckt/ wenn ich dadurch wegen meiner Sicherheit in Furchten gesetzt werde/ sonderlich/ wenn du mit gewaffneter Hand durchziehen wilst. Denn/ von einem andern zu Ungerechtig- und Gewaltthätigkeiten ausgesetzt/ und durch unvermeidliche Noth gezwungen werden / daß man sich dieses oder jenes befürchten muß / solches ist knechtisch und dienstbar/ und einem freyen Menschen unanständig / und wird aus denen jenigen Fürsehungs-Mitteln / welche der Autor allhier anführet / dargethan/ daß/ so lange solcher gestalt nicht Versicherung gege-

theyen-oder Compagnien-weise durchziehen lässet. [133] Oder wehr-loß/ welches die Cöllner denen Teutschen angemuthet; und welcher Gebrauch/ wie Strabo gedencket/ zu alten Zeiten in der Eleer Landschafft in acht genommen worden: [b] Wann der jenige/ so den Durchzug gestattet/ [134] auf des Durchziehenden Unkosten/ sich vorher mit gnugsamer Besatzung oder Volck versiehet; [135] wann Geissel gegeben werden/ welches Seleucus vom [136] Demetrio begehrt/ daß er ihn innerhalb denen Gräntzen seines Reichs stehen lassen solte. So ist auch die jenige Furcht/ so ich wegen des jenigen/ der von dem durchziehenden rechtmässiger Weise bekrieget wird/ habe/ daß er solchen zugestatteten Durchzug rächen werde/ nicht gültig gnug den Durchzug zu versagen. Nicht vielmehr kan zugelassen werden/ daß du sagest/ er könne auch wohl anders wo durchziehen: Dann es würde ein jeder das sagen/ und also das Recht des unscheidlichen Durchzugs solcher Gestalt gantz und gar vernichtet werden; sondern es ist gnug/ wann ein solcher Durchzug ohne Argelist und Gefährde begehret wird/ durch die nächste und bequemste Oerter und Wege; eben als wie ich dem jenigen/ der den Durchzug von mir haben will/ wann er einen unrechtmässigen Krieg führet/ [137. 138] oder meine Feinde mit sich bringet/ den Durchzug verweigern kan: Dann ihm gebührete auf seinem eigenen Grund und Boden seinem Feind zu begegnen/ und entgegen zu gehen/ und an seinem Zug zu hindern.

b Tac. 4. histor. c. 65. l. 8.

5. So ist man auch nicht nur den Menschen/ sondern auch denen Waaren freyen Durchzug zu verstatten schuldig. Dann/ daß ein Volck mit dem andern ferne von ihm entlegenen Volck nicht Handel und Wandel treiben solle/ [139] solches hat niemand Recht und Macht zu verhindern. Nachdemmahlen/ daß ein solches frey und zugelassen seye/ dem gantzen menschlichen Geschlecht ein grosses daran gelegen ist/ und bringt niemanden Schaden: Dann ob gleich einem solchen den Durchzug verweigerenden der Gewinn/ den er selbst gehofft haben mag/ welchen man ihme aber nicht schuldig ist/ dadurch abgehet/ so kan solches doch für keinen Schaden gehalten werden. Denen jenigen Zeugnüssen/ welche wir zu Beweiß- und Beglau-

gegeben worden/ ich rechtmäßiger weise fürchte/ und aus diesem Grund und Ursach dein Recht biß dahin gehemmet werde. Siehe auch Seldenum *M.C. l.* 1. *c.* 20. also kan es auch unter Privat-Personen seyn/ daß du etwan das Recht haben mögest/ durch des Titii Stadt-Gut zu gehen und zu wandeln: Jedoch/ wenn du öffters mit Fackeln und Feuer durchgehest/ daß man in Furchten stehen muß/ es möchte des Titii Gut dadurch in Schaden kommen/ so wird zwar dein Recht durch des Titii Furcht nicht auffgehoben/ es kan aber der Titius wohl verbieten/ daß du nicht also mit Fackeln und Feuer durchgehest/ und also wird das Recht also durchzugehen auffgehoben. Ziegler.

133 Oder wehrlos.] Ein Exempel hievon stehet *in Excerpto Legationum XII.* beym Bembo *hist. Ital. VII.* Ingleichem sind auch beym Nicetа *libr.* 2. *de vita Isaaci Angeli*, gar merckwürdige Verträge wegen solcher Durchzüge zwischen dem Teutschen Kayser Friderico Barbarossa und dem Griechischen Käyser Isacio Angelo zu finden. Im Teutschen Reich muß der/ so einen Durchzug begehrt/ Versicherung geben für Erstattung des Schadens/ der durch solchen Durchzug geschiehet. Siehe auch Crantzium *Saxonicorum X.* und Mendosam *in Belgicis*. Cæsar hat durch seine Provintz denen Schweitzern keinen Durchzug gestatten wollen/ weilen er dafür gehalten/ es würden sich die Leute von Gewalt und Unthaten nicht enthalten noch zähmen. Cæsar *de Bello Gallico lib.* 1. Grotius

134 Auf des Durchziehenden Unkosten sich vorher mit gnugsamer Besatzung oder Volck versiehet.] Wenn der/ so den Durchzug sucht und thut/ Geld darlegt/ womit der/ durch welches Boden der Durchzug gehet/ Volck auffbringen kan/ den Durchziehenden zu wehren/ wenn sie Gewalt thun wollen. Gronovius.

135 Wenn Geissel gegeben werden.] Hievon haben wir ein Exempel beym Procopio *Persicorum lib.* 2. Grotius

136 *Demetrio.*] Plutarchus *p.* 912. Gronovius.

137 Oder meine Feinde mit sich bringet.] Also haben die Brundusier für dem Antonio, und die Carthaginienser für des Königs Massiniſæ Söhnen/ die Pforten zugeschlossen. Die Venediger, wie Jovius *lib.* 41. schreibet/ haben dem Kayser Maximiliano I. da er nach Rom ziehen wolte/ die Kayserliche Kron zu empfangen/ den Durchzug verweigert/ mit dem Verwand/ bey einer solchen friedlichen Sache wäre es unvonnöthen Kriegs-Rüstungen zu haben/ und die Euburoner haben anderu Bewaffneten den Durchzug verweigert/ *Tacit.* 4. 6. seiner Geschichte. Dergleichen auch die Cöllner vorzeiten gethan/ als sie mit denen Teutschen wieder Freunde worden/ denen so ihnen den Durchzug anmutheten/ und gesagt: Es möchte dergleichen wohl geschehen/ aber bey Tag/ und mit Ablegung der Waffen. Siehe Alber. Gentilem *de J. B. l* 1. *cap.* 19. Richardum Zacheum *de jure inter gentes, P.* 2. *Sect.* 5. 9. 8. Simon.

138 Oder meine Feinde mit sich bringet.] Dieses hielten die Francken/ welche in Venedig waren/ dem Narseti, der die Longobarder mit sich führte/ entgegen. Procopius Gothicorum *lib. IV.* andere Exempel mehr des verweigerten Durchzugs sind zu finden beym Bembo *lib VII. Italicorum*, und beym Paruta *lib. V & VI. Historia Venetа.* Grotius.

139 Solches hat niemand Recht und Macht zu verhindern.] Es seye denn/ wenn etwan ein Volck mit dem andern ferne entlegenen Volck/ zu welchem die Frembde/ den Durchzug suchende/ wollen/ einen Vertrag auffgerichtet/ daß sie gewisse Art Früchte oder Waaren ihnen allein verkauffen sollen/ wovon der A. im letzten S. dieses Cap. handelt; dann alsdenn wird ein solches entlegenes Volck/ vermög auffgerich-

Beglaubigung dieser Sache anderswo angeführet / wollen wir eines [140] aus dem Philone beyfügen. Die Kauff-Fahrdey-Schiffe segeln hin und wieder auf allen Meeren sicher herum / [141] in Treibung des jenigen Handels und Gewerbschafft / welche aus angebohrnem Trieb / zu Erhaltung menschlicher Gesellschafft die Völckerschafften der gantzen Welt unter sich haben / in dem durch solchen Handel und Wandel dieses Landes Uberfluß jenes Dürfftigkeit und Mangel ersetzet. Dann es ist niemahlen die gantze Welt / oder derselben gröster Theil / einmüthiger Weise mit Neid andern Ländern zu versagen / was sie überflüssiges haben / angefüllet gewesen. Den andern aus dem Plutarcho, welcher von dem Meer also redet: Es hat dieses Element unser Leben / welches sonsten rauh / und ohne gemeinschafftlichen Wandel ist / mit dem Leben anderer zusammen gesellt und vollkommen gemacht / in dem es durch seine Wechsel-Hülff allen Mangel ersetzet / und durch Tausch der Güter / welche über solches Element hin und wieder gebracht werden / Freund- und Gesellschafft unter denen Menschen wircken hilfft. Womit übereinkommet / was Libanius sagt: Es hat GOTT einem jeden Lande nicht alles insonderheit gegeben / sondern seine Gaben und Güter hin und wieder in die Reiche und Länder der Welt ausgetheilet / damit die Menschen / wann einer des andern Hülff benöthiget ist / Gesellschafft unterhielten; derowegen hat er Handel und Gewerbschafft unter den Menschen werden lassen / damit alle Menschen der jenigen Güter / so irgend in einem Land allein zu finden / insgemein geniessen können. So wird auch von Euripide, wann er an einem Ort den Theseum redend einführet / die Schiff-Fahrt unter die jenigen Dinge / welche von menschlicher Vernunfft allen insgemein zu gut erfunden worden / gezehlet / mit diesen Worten: Einem jeden Land / welches nicht selbst alles / was zu Erhaltung seiner Einwohner nöthig ist / herfür bringt / wird durch die Schiff-Fahrt zugebracht / und ihr Mangel ersetzet. Bey dem Floro stehet: [c] Wann Handel und Wandel aufgehoben / und [142] der allgemeine Freundschaffts-Bund / mit welchem das gantze menschliche Geschlecht in einander verknüpffet ist / gebrochen wird. c *Lib. 3.*

XIV. 1. Es ist aber die Frage / ob auf die also entweder über Land oder über Flüsse / oder einen Theil des Meers / welches ein Anwachs der

gerichteten Vertrags verhindert mit einem andern Handelschafft solcher Waaren zu treiben; und derohalben / gleich wie ein jeder das Recht und die Macht hat sich in Vertrag einzulassen / also wird einer auch / krafft solches Vertrags das Recht haben die Handelschafft solcher ausbedungenen Früchte oder Waaren zu verhindern. Zigler.

140 Aus dem Philone.] *In legatione ad Cajum.* Grotius.

141 In Treibung des jenigen Handels und Gewerbschafft / welche aus angebohrnem Trieb zu Erhaltung menschlicher Gesellschafft die Völckerschafften der gantzen Welt unter sich haben.] Servius *ad Eclogam IV.* hat folgendes: Die Schiffahrt hat ihren Ursprung aus dem Handel und Wandel; Und *ad Georgicon lib. 1.* Es bedeutet / daß die Menschen aus Noth / Waaren und Güter zu suchen / die Schiffahrt erfunden haben. Es war ein allgemeines Gut / daß der Handel zur See offen stünde. Ambrosius *in opere de Creatione:* Das Meer ist ein solches Gut / welches gleichsam als eine Bewirtherin und Auffnehmerin aller Flüsse ist / wodurch die zur Leibes und Lebens Unterhaltung erforderte Nothwendigkeiten eingeführt / und die von einander entfernte Völcker zusammen gefügt werden / welches genommen aus dem Basilio *Hexamer. IV.* Theodoretus *Lib. 2. de Providentia* hat das Meer gar schön genennet einen offenen Marckt der Welt / und die Inseln die Wach-Plätze im Meer. Diesen will ich beyfügen die Worte Chrysostomi *ad Seleucum*: Wie wolte aber jemand die von GOtt uns gemachte Bequemlichkeit zum Handel und Wandel der Würde nach gnugsam beschreiben? Denn damit die Länge der Reisen keine Hinderung machte in der Zufuhr des einen zu dem andern / hat GOtt allenthalben einen kürtzern Weg gemacht / nemlich das Meer / damit wir / die wir die Welt als ein Hauß ins allgemeine bewohnen / einander öffters besuchen könten; und in deme einer was bey ihme wächst / dem andern mittheilt / dieser wieder bekomme / was bey jenem überflüßig herfür komt; und indem er solcher gestalt einen geringen Theil der Erden inne hat / doch also / als wenn er den gantzen Erdboden hätte / aller desselben Güter geneust / so allenthalben sind. Es kan derohalben jetzo gleichsam als an einem allgemeinen Tisch ein jeder Gast das / was vorgesetzt ist / dem andern / der auch weit von ihme absitzt / geben / und hingegen auch / was vor ihm stehet / indem er nur die Hand darnach ausstrecket / selbst nehmen. Grotius.

142 Der allgemeine Freundschaffts-Bund.] Das allgemeine Völcker-Recht. Vide ad Senecæ *Here. fur. v.* 40. Gronovius.

Erden genennet werden kan / durchgehende Waaren Zoll gelegt werden könne / von deme / der zu Land die Ober-Herrschafft und Bottmässigkeit hat : Gewißlich / [143] alle solche Aufflagen / die nicht auf die Waaren ein Absehen haben / können mit Billigkeit auf die Waaren nicht geschlagen werden. [144] Also kan man auch Kopff-Schatz / welcher zu Erhaltung des Staats oder gemeinen Wesens denen Bürgern und Unterthanen aufgelegt ist / von fremden Durchziehenden nicht fordern.

2. Wann man aber entweder denen Waaren sicheren Durchgang zu halten / oder auch unter andern beyläuffiger Weise derselben wegen Beschwerden haben muß / so kan zu Ersetzung derselben gar wohl einiger Zoll [d] auf die Waaren geleget werden / [145] wann nur die Maaß darinnen nicht überschritten wird ; [146] dann darinnen bestehet die Gerechtigkeit oder Rechtmässigkeit / gleich wie der Steuer oder Schatzung / also auch des Zolls. Also hat der König Salomon von denen Pferden und allerhand Gewebe und Gewandt / welche aus Egypten über den [147] Isthmum Syriacum in sein Land gebracht wurden / [e] Zoll empfangen. Plinius meldet von dem Weyrauch : [f] Er kan nicht ausgeführet werden / als durch der Gebanter Gebiet ; [148] derowegen dem König auch von dieser Waare Zoll erleget wird. Also sind auch die Massilienser von dem Graben / welchen Marius durchschneiden lassen / und dadurch den Rohne-Fluß ins Meer geleitet / reich geworden / [149] indeme sie von denen / welche den Fluß auff- oder nieder schiffeten / Zoll gehoben / wie Strabo in seinem vierten Buch erzehlet. Eben dieser Strabo meldet im achten Buch / daß die Corinthier von sehr langen Zeiten her von denen jenigen / welche um den / wegen des bey 50000. Schritt sich in das Meer erstreckenden Vor-Gebirges Malio habenden Umweg / und dessen Gefahr zu vermeyden / die Waaren von einem Ort oder Theil des Meers über Land in das andere versetzet / Zoll gehoben. [g] Also haben die Römer für die Uberfahrt über den Rhein gewissen Zoll gehoben. Seneca sagt : Man muß auch auf Brücken für den Uberzug Aufflagen entrichten : Und sind von Uberzügen über Wasser und Ströme durch fremde Länder derer Rechts-Gelahrten Bücher voll.

d Siehe des 2. B. 3. C. §. 14.

e 1. Reg. 10. v. 28. f 12. 14.

g Tac. Hist. 4. Chop. d. vectigalibus 1. Tit. 9. Pereg. l. 1. d. jure Fisci. c. 1. n. 22. Ang. Conf. 190. Zabar. Conf. 38. Ferr. in tr. de Gabell. h Lib. 16.

3. Es pflegt aber gemeiniglich zu geschehen / daß in solchen Anrichtungen derer Zölle / und anderer Aufflagen / die billige Maaß nicht gehalten wird / dessen Strabo die Arabischen Einwohner Philarchos beschuldiget / [h] und folgendes beyfüget : Dann es ist sehr schwer / daß unter mächtigen und hochmüthigen frechen Völckern in Aufflagen solche Maaß genom-

143 Alle solche Aufflagen.] Die da gehalten werden / ohne daß die durchziehende Menschen und Waaren einigen Nutzen und Vortheil davon haben / damit sollen weder jene noch diese beschweret werden. Gronovius.

144 Also kan man auch Kopff-Schatz.] Allhier wird die jenige Kopff-Steur oder Kopff-Schatz verstanden / da ein jeder Kopff und Mensch geschätzet wird / wie vorzeiten die Manns-Personen von 14. die Weibs-Personen von 12. biß 65. Jahren Kopff-Steur zu geben verpflichtet waren / *l. 3. ff. de censib.* Sonsten wurde auch das ein Kopff-Schatz genennet / welches für gewisse Stücke Landes oder Ackers erleget wurde / *l. 9. C. de act. empt.* nemlich von der Zahl der Menschen / mit welchen die Aecker gebauet wurden / *l. 2. C. de immun. nemor. conced. Lib. X.* gleichwie von der Anzahl derer *Jugerum*, d. i. Gewendten Ackers / die Schatzung / so man derselben wegen erleget / genennet wurde *Jugatio*, d. i. eine Gewendt-Steur *l. 9. C. de Agricol. & Cens. lib. XI.* Antonius Perez *in Cod. de capitat. civ.* Lipsius *in l. 1. ann. Tic. p. m.* 48. 49. Zigler.

Es ist aber ein Gewendt oder Juchart / sonsten auch ein Tagewerck / nach Plinii Lehre / soviel Acker Landes / als man mit einem paar Ochsen in einem Tag beypflügen kan / welches denn bey denen Römern in die Lange 240. in die Breite 120. Schuhe hielte.

145 Wenn nur die Maß darinnen nicht überschritten wird.] Wenn nur nicht mehr genommen wird / als die jenigen Beschwerden / so man von dem Durchzug hat / erfordern. Gronovius.

146 Denn darinnen bestehet die Gerechtigkeit oder Rechtmäßigkeit / gleich wie der Steur oder Schatzung / also auch des Zolls.] Siehe *legem Longobardicam lib. in titulo XXXI. c. XXXIII.* und derer Bischöffe an den König Ludwig abgelassenes Schreiben / so zu finden in Caroli Calvi *cap.* 14. Grotius.

147 *Isthmum Syriacum.*] Ist die Erd-Enge / so Africam und Asiam von einander scheidet / und zwischen der Mittländischen See und dem rothen oder Arabischen Meer ist.

148 Derowegen dem König auch von dieser Waare Zoll erlegt wird.] Ein gleichmäßiges findet sich beym Leone Afro gleich im Anfang. Grotius.

149 Indeme sie von denen / welche den Fluß auf oder nieder schiffeten / Zoll gehoben.] Aristophanes *in Avibus*, der hierauff hielt / will / daß man die Lufft unterbauen solle / daß die Götter gezwungen würden / auch von dem niedlichen Opffer-Geruch Zoll zu geben. Grotius.

genommen werde/ welche denen Kauff-Leuten nicht mehr zu Last und Schaden/ als zu Nutzen gereichet.

XV. 1. [150] So soll auch erlaubt und zugelassen seyn / daß Fürbey- oder Durchreisende / entweder um Kranckheit / oder anderer rechtmässigen Ursache halben sich etwas aufhalten und verbleiben mögen : Dann es ist vom unschädlichen Brauch oder Nutzen auch dieses einer. Derowegen so unterstehet sich [151] Ilioneus bey dem Virgilio / die Götter zu Zeugen[i] und Richtern anzuruffen über die Africaner / als denen Trojanern nicht gestattet wurde / auf Africanischem Grund und Boden stehen zu bleiben ; und haben die Griechen derer Megarenser Klage wieder die Athenienser / welche jene / wie Plutarchus redet / dem allgemeinen Recht zuwieder / nicht in ihren Hafen einlassen wollen / für rechtmässig erkant und gebilliget : Also daß die Spartaner dafür gehalten / daß sie keine rechtmässigere Ursach zum Krieg haben könten / als eben diese.

i Victor. d. Indis, Relat. 2. n. 1. Pericle Diod. l. 12. Thucid. 1.

2. Woraus denn auch dieses folget / daß es frey stehe / kleine Hütten aufzuschlagen / verstehe an dem Ufer / ob wir gleich zugeben / daß das Ufer von dem Volck eingenommen seye. Dann daß Pomponius sagt : [k] Es müsse des Land-Vogts Zulaß dazu da seyn / daß man an einem Ufer / oder im Meer etwas aufrichten möge / solches ist von starcken und grossen immerwährenden Gebäuen zu verstehen / worauff auch zielet / was der Poët sagt : Die Fische spühren / daß das Meer durch die Gebäude / welche darinnen aufgerichtet sind / zusammen gezogen werde.

k L. 50. D de acq. Rer Dom.

XVI. So soll man auch fremden Völckern / welche aus ihren Ländern vertrieben worden / [l] und sich irgendwo zu setzen suchen / häußliche Niederlassung [152. 153] nicht verweigern / wann sie sich auch der jenigen Bottmässigkeit und Herrschafft / die an solchem Ort ist / unterwerffen / und anderen Dingen mehr / welche zu Vermeydung Auffruhrs vonnöthen sind / nachleben. Welche Billigkeit der sinnreiche Poët Virgilius sehr wohl bemercket / wann er den Æneam, der sich mit seinem Volck in Italien nieder zu lassen suchte / in seinen Gedichten einführet / wie er folgende Bedingungen setzet. Es soll *Latinus*, der

l Siehe dieses b. 9. c. §. 7. u. des 3. B. 20. cap. §. 41.

150 So soll auch erlaubt und zugelassen seyn.] Obwolen nicht allezeit ohne Außlage / sonderlich wenn derer Antreibenden Sachen nicht sonderlich beschädiget. Füge diesem bey was Boëcler. p. 81. über diesen Ort schreibet. Struvium *Synt. J. F. c. 6. aph. 7. n. 13 & 14.* welcher aus dem Bodino *l. 1. de Rep. c. 10.* und Stipmanno *de Jure marit. P. 2. c. 4. n. 168.* beweiset / daß man heutiges Tages ohne des Ober-Herrn Vergünstigung auff frembdem Ufer nicht Ancker setzen dörffe. Welches Recht auch die Holländer bey Cabo de Bona Speranza gegen die Frembden brauchen / wie Volquard Iverien in seiner Reise-Beschr. Ost-Indiens 4. b. 19. c. p. 220. schreibet. Simon.

Heutiges Tages wird dafür / daß man Ancker setzt / Ancker-Geld gegeben. Siehe die zwischen Schweden und Dännemarck *Anno* 1645. zu *Bromsebroe* auffgerichtete *pacta art.* 12.

151 *Ilioneus.*] Servius über diesen des *Virgilii* Ort setzet : Denn / wer das Ufer einnimt / hat auch den Besitz dessen. Dahero die jenigen für grausame angesehen werden / welche andere Menschen von dem / was gemein ist / abhalten. Laomedon ist vom Hercule niedergemacht worden / daß er ihn aus dem Trojanischen Hafen weggetrieben / wie solches Servius in angezogenem Ort erzehlt. Grotius.

152 Nicht verweigern.] Also kan ein Unterthan des Römischen Reichs / der wegen einer darinnen zugelassenen Religion mit seiner Familie an einen andern Ort ziehen will / in dem Gebiet eines andern Reichs-Stands / der solcher Religion zugethan / häußliche Niederlassung und Burger-Recht gar wohl begehren. Nicol. Mylerus *in not. ad Rumel. in A. B. Car. IV. P. 3. diss. 3. Carol. 8. p. 670.* dessen Ursach gründet sich / wie wir sehen / (1) auf die Christliche Liebe / indeme diejenigen / so einerley Religion sind / gleichsam eine Brüderschafft unter sich haben / und Mitbürger in Christo sind / welche man ohngekränckter Gewissens schwerlich aus der Bürgerschafft ausschliessen kan. Denn auch (2) daß / wenn man anders dafür halten wolte / solche wegen der Religion Vertriebene denen in die Reichs-Acht Erklärten / welche nirgendswo häußliche Wohnung zu geniessen haben / gleich sind / und also Straffe ohne Verschulden würden leyden müssen. Siehe Christ. Lehman. *de Pace Relig. l. 3. c. 35. qu. 9.* Henr. Andr. Cran. *de Pac. Rel. p. 3. probl. 9.* Ein sehr herrliches und schönes Exempel hat zu unsern Zeiten der König in Schweden / Gustavus Adolphus, glorwürdigster Gedächtniß / denen Christlichen Fürsten und Potentaten hinterlassen / welcher durch ein öffentliches Edict befohlen / viele aus Mähren / Böhmen / Oesterreich und andern Ländern / der Religion wegen Vertriebene und von Hauß und Hof Flüchtige in sein Reich aufzunehmen / und ihnen die darinnen unbesetzte Stellen einzugeben. Joh. Phil. Abelinus *T. 1. Act. Francofurt. ad ann.* 1627. Gottfried Schultz. Chronik im 1627. Jahr. Eben ein solches können wir auch an dem gottseligen Chur-Fürsten / Johann Georg I. rühmen / welcher gleicher Gestalt denen um des Evangelii willen Vertriebenen gantze Oerter / unter welchen auch Johann Georgen-Stadt / angewiesen. Sonsten führt der Autor im 2. b. 22. c. 8. §. auch noch eine andere / aber verwerfliche Wanderung ein / welche ein Volck / aus Lust zu einem andern Wohnsitz / vornimmet. Simon.

Gleicher gestalt hat der König in Preussen / Friedrich III. die durch die letzte Verfolgung aus Franckreich vertriebene Reformirte in sein Land aufgenommen / und durch publique Edicten ihnen viele Freyheiten gegeben.

153 Nicht verweigern.] Diesem kan nicht so schlechter Dinge hin Beyfall gegeben werden. Denn es kan geschehen / daß eine sehr grosse Menge ausländisches Volcks in eines andern Land ankomme oder anlände / von welchem / wenn man gestatten würde / daß es sich häußlich niederlassen möge / man sich der Gefahr / von selbigem untergedruckt und ausgerottet

König der Laurentier/ die Herrschafft und das Recht der Waffen haben. Und bey dem Dionysio Halicarnasseo finden wir / daß der Latinus

m *Lib.* 1. selbst gesagt / [m] es habe *Æneas* eine rechtmässige Sache/ wann er aus Mangel/ daß er anderswo keine Wohn-Stätte haben können/ getrieben / dahin kommen wäre. Strabo sagt [n] aus dem Eratosthe-

n *L.* 17. *de Officiis* 3. *c.* 7. Herod *l.* 1. & 4. Paul. *l.* 7. Oros. 7. Diod. 4. ne, daß es wilder und unsittlicher Völcker Art seye/ Fremdlinge zu verstossen; in welchem Stück dann auch die Spartaner nicht gelobet worden. So sind auch/ nach Ambrosii Urtheil/ die jenigen/ welche Fremdlingen nicht zulassen/ in ihre Städte zu kommen/ gantz und gar nicht zu loben. Also haben die Æolier/ die Colophonier/ die Rhodier den Phorbantem, des Ænex Reiß-Gefährten/ und seine Mit-Gesellen/ die Carier die Melier/ die Spartaner die Minyer oder Argonauten/ des Jasonis Mit-Gesellen/ die Cumæer andere Fremdlinge/ die zu ihnen kamen/ an- und aufgenommen. Aber von eben jetzt gedachten Minyern oder Argonauten/ als/ nachdem sie auf- und angenommen gewesen/ sie mit zu regieren und zu herrschen begehrt/ sagt Herodotus gar recht / daß sie unbillige und unrechtfertige Leute gewesen/ und solches gethan/ das zu thun nicht recht war. Wovon

o *Lib.* 4. *c.* 6. *Exemplum ext.* 3. Valerius Maximus sagt: [o] Das diejenige Gutthat/ welche sie empfangen/ von ihnen in ein Unrecht verwandelt worden.

XVII. Es ist aber auch dieses zu wissen/ daß/ wann in dem Gebiet eines Volcks etwan ein Stück unbewohntes und unfruchtbares Lands liegt/ man auch ein solches ankommenden Fremdlingen / die es begehren/ zu überlassen gehalten seye/ oder es auch rechtmässiger Weise von ihnen ein- und in Besitz genommen werde/ weilen dasjenige Land/ so nicht gebauet wird/ nicht für eingenommen gehalten werden mag/ [154] ohne/ was das Gebiet und die Herrschafft betrifft/ welches dem ersten Volck desselben Landes ungekränckt bleibet.

p *Ad* 11. *Æneidos.* [155] Servius gedencket/ [p] daß die Aborigener oder Latiner denen Trojanern sieben hundert [156] Gewendt harten und rauhen Landes gegeben. Bey dem Dione Prusæensi in seiner VII. Rede lesen wir: Die jenigen/ welche ein unbebautes Land bauen/ begehen keine Mißhandlung.

q Tac. *ann.* 13. *cap.* 55. [q] Es beklagten sich für Zeiten die Ansibarier durch Bojocalum, der für sie alle redete/ sagende: Gleich wie der Himmel denen Göttern/ also seye die Erde denen Menschen und Thieren gegeben / und wären diejenigen Theile der Erden / so unbesetzt und ledig lägen/ öffentliches und jedermänniglichens Gebrauchs: Hernacher schauete er die Sonne an / und rieff die andere Gestirne/ sie gleich als gegenwärtig fragende; ob sie so ansehen wolten/ daß dieses Land und Erdreich

zu werden/ nicht unbillig zu befürchten hat: so kan es auch geschehen / daß ein solches ausländisches Volck mit deme/ unter welchen es sich zu setzen gedencket/ widriger Religion und Gottes-Dienstes seye; welcherley Volck man denn niemahlen aufnehmen soll; eben/ gleichwie Niemand einige Pestilentzialische Seuche in sein Hauß bringen oder einlassen wird/ wenn er es verhindern kan. Es kan auch ein solch Volck entweder mit Leibes- oder Gemüths-Kranckheiten/ d. i. Lastern/ angestecket seyn/ von welchen einem gemeinen Wesen und desselben Glückseligkeit Gefahr zuwachsen kan. Wenn aber ohne diese jetzt besagte keine andere gründlichwichtige und vernunfftmäßige Ursach obhanden/ kan einem solchen Volck eine beharrliche häußliche Niederlassung nicht verweigert werden. Osiander.

Was diejenigen anbelanget/ so widriger Religion sind/ so ist es/ wie bereits gemeldet worden/ vielleicht nicht des gemeinen Wesens Nutzen / daß man solch Volck/ als etwan Jüden/ Mahometaner und Heyden/ zu Bürgern annimt; wenn sie aber bereits angenommen worden/ u. sich auch bereits lange Zeit friedlich gehalte/ da nur auch der Staat oder das Reich sich sonsten wegen alles Ubels / so von einem solchen Volck befürchtet werden kan/ fürgesehen/ kan es vielleicht ohne Unrecht und Erschütterung des Reichs oder Staats nicht geschehen/ daß man solche Leute austreibet. Worinnen denn die Welt-Klugen oder Politici sagen/ daß gefehlet haben/ theils Ferdinandus, König in Hispanien/ indem er 800000. Juden aus seinem Königreich vertrieben: theils Philippus III. selbsten/ daß er 900000. Mohren durch öffentlichen Befehl ausgejaget. Denn dahero ist geschmien / daß die meisten Landschafften Spaniens / welche bereits vorhero an Einwohnern Manget litten/ und nicht gnugsam bewohnet waren / beynahe gantz erschöpffet worden. Diesem kan beygefüget werden/ was Forstner in seinen Anmerckungen über des *Taciti XI* Jahr-Buch hiervon handelt/ wie auch Mevius *ad Jus Lubecense lib.* 1. *Tit.* 2. *a.* 2. *n.* 61. *seqq.* woselbsten er erinnert/ daß man in Annehmung eines Bürgers fleißig nach seiner Herkunfft/ Leben/ Sitten und Vermögen forschen solle. Zieglerus.

154 Ohne was das Gebiet und die Herrschafft betrifft/ welches dem ersten Volck desselben Landes ungekränckt bleibet.] Dieses ist oben im vorhergehenden 4. Satz erläutert.

Immittelst so die Herrschafft und Ober-Botmäßigkeit dem ersten Volck ungekränckt bleibet/ so ist gewißlich demselben daran gelegen / daß wieder dessen Willen niemand in ihre Bürgerschafft komme. Indeme nun solcher gestalt des Volcks Einwilligung erfordert wird/ ist solches nicht so wohl eine eigenmächtige Einnahme/ als eine Anweisung. Ziegler.

155 *Servius.*] Aus dem Catone, Sisenna, und andern der alten Scribenten. Grotius.

156 Gewendt.] Was ein Gewendt Landes seye/ siehe in der vorhergehenden 145. Anmerckung.

157 Ent-

reich so ledig und ohne Nutzen liegen solle? Sie solten wieder die jenigen / welche ihnen das Erdreich aus den Händen rissen / vielmehr das Meer darüber ergiessen. Sie richteten aber dieses / so hier insgemein gesagt ist / sehr übel und unschicklich auf ihren damahls gegenwärtigen Zustand. Dann es waren dieselbige Länder nicht so gar ledig und uneingenommen / sondern dieneten denen Römischen Soldaten ihr Vieh darauf zu weyden: Welches dann denen Römern eine rechtmässige Ursache war / ihnen ihr Begehren abzuschlagen / und dieses Land zu versagen. Nicht weniger rechtmässig fragten vor Zeiten die Römer von denen aus der Landschafft Senon, oder Liomischem Gebiet seyenden Galliern / [t] was sie für Recht hätten / Land von frembden Eigenthums-Herren zu begehren / oder mit Krieg zu drohen?

[t] Liv. l. 5. cap. 36.

XVIII. Nachdem wir nun von dem jenigen allgemeinen Recht / welches männiglich über die Güter dieser Welt hat / gehandelt / folget / daß wir handeln von dem allgemeinen Recht / welches männiglich hat zu gewissem Thun / welches man dann hat [157] entweder schlechter Dinge hin / oder [158] aus Vorhersetzung gewisser Dinge. Schlechter Dinge hin hat man ein solches Recht um alles das zu thun / wodurch wir uns das jenige / ohne welches wir unser Leben bequemlich nicht führen können / zu wege bringen und erwerben. Dann es wird hierinnen keine gleichmäßige Noth erfordert / wie in Ergreiffung fremdes Guts / weilen allhier nicht von deme / das wieder Willen des Eigenthums-Herrn geschiehet / gehandelt wird / sondern von der Art und Weise / etwas mit Willen des Eigenthums-Herrn an sich zu bringen / nur daß es [159] durch kein Gesetz / oder [160] anderer Vereinigung verhindert werden mag. Dann es laufft eine solche Hinderung der Natur und Eigenschafft menschlicher Gesellschafft in denen jenigen Sachen / welche wir gesagt / zuwider. Dieses ists / was Ambrosius nennet / [r] [161] abscheiden und trennen vom Handel und Wandel der Erden / die unser aller Mütter ist / und das jenige / was sie allein insgemein zu nutzen und zu gebrauchen herfür bringt / vorenthalten und versagen / die Gemeinschafft zu leben auffheben und abschneiden. Dann wir allhier von unnöthigen / und bloß allein zur Wollust dienenden Gütern nicht handeln / sondern von denen jenigen Dingen / deren wir zu Erhaltuug unsers Lebens vonnöthen haben / als Nahrung / Kleidern / Artzeneyen.

[r] De officiis 3. c. 7.

XIX. Diese nun um billigen Preiß sich zu schaffen / bekräfftigen wir [t] daß ein jeder Mensch Recht und Macht habe: Ausgenommen / wann die jenigen / von welchen man dergleichen zu erhandeln begehrt / selbsten derer selben benöthiget sind: [162] Eben gleich wie in obhandenem höhesten Korn-Mangel von der Obrigkeit verbotten wird / [163] daß man an fremde Außländer

[t] Covarr. Var. Res. l. 3. c. 14. ibi, tertio.

157 Entweder schlechter Dinge hin.] Zu allem deme / was jedem und allenthalben zugelassen ist. Gronovius.

158 Aus Vorhersetzung gewisser Dinge.] Dem / was nur bey etlichen Völckern allein zugelassen ist. Oder / wo mans lieber so erklären wollte; ohne Absehen dessen / was bey andern Völckern zulaßig. Gronovius.

159 Durch kein Gesetz.] Durch die Obermöhnäßigkeit / höchste Obrigkeit. Gronovius.

160 Anderer Vereinigung.] Derer Eigener / die solcher Güter nicht benöthiget. Olivekrantz.

161 Abschneiden und trennen vom Handel und Wandel der Erden / die unser aller Mutter ist.] Plutarchus in der Lebens-Beschreibung *Periclis* schreibet von denen Megarensern: Sie klagten hefftig / daß sie von allem Gewerbe und Handel / und von allen Häfen / welche die Athenienser hätten / dem allgemeinen Völcker-Recht zuwider / abgehalten und weggetrieben würden. Seneca *Epist. LXXXVII.* nachdem er folgenden des Virgilii Ort gesetzt: Et quid quæque ferat regio, & quid quæque recusет; schreibet: Diese sind in gewisse Länder abgetheilt / damit Handel und Wandel unter den Menschen nothwendig seye / wenn einer von dem andern etwas suchte; Eben dieser Plinius *Naturalium lib. V. cap.* 18. Er hat allen Völckern unter sich Handel und Gemeinschaft gemacht / und dieselben / so hin und wider zerstreuet / dadurch zusammen vermengt. Siehe der Engelländer Klagen über die Spanier beym Thuano *lib. XXI. in Historia anni* 1s LXXX. Grotius.

162 Eben gleich wie in obhandenem höhesten Korn-Mangel von der Obrigkeit verboten wird / daß man an frembde Außländer nicht verkauffen solle.] Cassiodorus *lib.* 1. *Epist. XXXIV.* Die Menge des Korns muß erstlich dem Lande zu gut kommen / in welchem es gewachsen. Grotius.

163 Daß man an frembde Außländer nicht verkauffen solle.] Also kan auch eine Obrigkeit / Theurung abzuwenden und zu vermeiden / ein Verbot thun / daß niemand mehr Korn oder Früchte kaufe / als

länder

länder nicht verkauffen solle/ um selbst keinen Mangel zu leyden. 164 Dannoch aber mag und kan man in einer solchen Noth die einmahl auffgenommene Fremdlinge 165. 166 nicht austreiben / sondern man muß ein solches allgemeines Ubel insgemein ertragen/ wie Ambrosius in jetzt angezogenem Ort zeiget.

u Molina, *disp.* 105. Ægl. Reg. *d. Act. supernat. disputat.* 31. *dub.* 2 *n.* 52. Cæs. 1. *Bell. Gall.*

XX. 167 Was aber anbelanget / das Seinige " zu verkauffen / 168 dazu

als er selbsten zu eigenem Brauch bedarff/ damit er solches etwan Gewinns halben wiederum verkaufe. Gomez *tom.* 2. *resol. cap* 2. *num ult.* Ziegler.

164 Dannoch aber mag und kan man in einer solchen Noth die einmahl auffgenommene Fremdlinge nicht austreiben.] Ich glaube/ es habe der Autor hiemit auf das jenige gesehen/ was beym Ammiano Marcellino *l.* 14 *c.* 18. stehet. Endlich ist es auch zu solcher Unanständlichkeit und Grausamkeit gekommen/ daß man wegen längst vorher besorgten Mangels/ die Fremde über Hals und Kopff aus der Stadt gejagt. Was ist aber denn zuthun/ und was solte alsdenn wohl Rechtens seyn/ wenn man eine Stadt auff andere Weise nicht solte erhalten können: Denn/ um das Gantze zu erhalten / pfleget man zuweilen einen Theil desselben in Gefahr zu stellen. Curtius 4. b. 3. c. Die Tyrier gaben ihre Weiber und Kinder denen Carthaginensischen Gesandten mit/ dieselbe nacher Carthago zubringen / um in der Belagerung desto tapfferer auszustehen/ was ihnen wiederfahren werde / wann sie das/ was ihnen am allerliebsten/ ausser allgemeiner Gefahr zu seyn wüsten. Thuanus 15. b. *Lonluc*, nachdem er die Posten unter die Bürger und Soldaten ausgetheilet hatte / so daß die Bürger zwey / die Soldaten aber nur eine Nacht dazwischen Ruhe hatten/ ordnete/ daß ein jeder Bürger täglich mit 10. der frembden Soldaten aber ein jeder mit 14. Untzen Brodt sich begnügen lassen/ übrigens aber alles unnütze Volck auffgezeichnet werden solte / und als solches geschehen / sind ungefehr 4400. Menschen an Manns- und Weibs-Volck aus der Stadt getrieben / und des Feindes Willen hingegeben worden / welches gewißlich ein erbärmliches / und einer Grausamkeit nicht ungleiches Spectacul war / wann die Erhaltung der Freyheit des Vaterlandes/ welche je und allezeit vor allen andern fürnemlich in Betracht kommen solle / und des gegenwärtigen Zustandes Noth solches nicht entschuldigte. Und im 2. b. So hat man auch wegen der Lebens-Mittel Sorge getragen / damit selbige nicht von unnützem Volck verzehret würde. Die jenigen Bürger/ welche entweder Alters halben oder aus Unerfahrenheit untüchtig waren / die Waffen zu führen / hat man auf gute Manier aus der Stadt geschafft/ damit an Lebens-Mitteln sich kein Mangel hervor thun möchte. Als aber der Feind dieselbe wiederum zurück in den Graben getrieben / sind sie vom Hunger halbtodt von denen Einwohnern/ aus Barmhertzigkeit bewogen/ wiederum in die Stadt eingenommen worden. Beym Livio 4. b. 12. cap. Man sagt/ daß der Proviant-Meister dem Dienst-Volck an ihrer täglichen Speise abgezogen / damit die Bürger erhalten würden. Tesmar.

165 Nicht austreiben.] Dieses ist eine schwere Frage: Ob man in Zeiten grosser Hungers-Noth die Frembdlinge aus einer Stadt treiben könne? Also hat Augustus dafur gehalten/ und solches auch gethan/ davon zu lesen bey dem Suetonio in seiner Lebens-Beschreibung / welchem denn Scipio Amiratus *ad Tacit. l.* 2. *disc.* 3. gleichfalls Beyfall gibt. Man stelle sich einen solchen Fall für Augen / da eine Stadt mit einer so grossen Menge Fremdlinger angefüllet ist/ daß/ wofern sie sich selbsten retten und erhalten will / sie dieselben nicht behalten kan; welches sich denn in schweren Kriegs-Zeiten gar wohl begeben kan. Alsdenn/ weilen auch die Heilige Schrifft selbst einen Unterscheid macht unter denen / welche einerley Religion und Gottes-Dienst haben / und unter denen übrigen andern/ welche anderer Religion zugethan sind und frembden Gottes-Dienst haben/ wenn beyde Theile nicht ernehret werden können/ warum solte man für unbilligmäßig halten / jene in der Stadt zu behalten/ diese aber auszutreiben. Wiederum / wenn gemeiner Stadt Nahr- und Erhaltungs-Mittel nicht zureichen/ es seye denn/ daß sie von einem Theil Volcks entlediget werde / solte es unrecht gethan seyn / wenn man vielmehr einem frembden Dienst-Boten/ als einem Einheimischen aus der Stadt gebietet? Wiewolen/ wenn ihre Dienste / in einer so bedrangten Zeit / gemeiner Stadt zu Nutzen kommen können / solche Ursach vielmehr etwas gelten soll/ eine Vergleichung zu machen unter denen/ welche man behalten / und welche man ausstossen solle. Eben als wie Augustus von denen Frembden / die er in Hungers-Zeit ausgetrieben/ die Aertzte und Lehrmeister behalten/ als welcher gemeine Stadt nicht entrathen kan. Bœcler.

166 Nicht austreiben.] Welches Käyser Augustus gethan / wie beym Suetonio in dessen Lebens-Beschr. c. 42. zu lesen. Gronovius.

167 Was aber anbelangt/ das Seinige zu verkauffen/ dazu hat niemand gleiches Recht/ als ein jeder hat/ das/ wessen er benöthiget/ zu erkauffen.] Es ist allhier eigentlich dieses des Autoris Meynung/ daß ein ausländisches Volck nicht eben so Recht und Macht habe seine Waaren in fremde Lande zu verkauffen / als es das Recht und die Freyheit *prætendiren* kan/ das/ was es zu seiner Nothdurfft bedarff / und in andern Provinzien wächst und zu finden / zu erkauffen. Denn es hat aus denen Waaren/ so frembder Orten in ein Land gebracht werden/ eine Obrigkeit öffters ein und anderes schädliches zu fürchten; zum Exempel: Durch Einführung frembden schädlichen Weins/ Frantzen-Brandweins/ solcher Waaren/ so zur Schwelgerey / übermäßigem Pracht und Verschwendung dienen/ und dergleichen. Ein anders ist mit denen Bürgern / die insgemein die Freyheit haben/ das Ihre zu verkauffen/ oder nicht zu verkauffen/ nemlich ausserhalb einem Nothfall. Füge bey was der Autor unten in dieses 2. b. 25. c. 3. f. §. 4. lehret: So/ daß / wenn ein solcher Nothfall vorhanden / die jenige / so Getreyde und andere Eß-Waaren haben/ gezwungen werden können / selbe um billigen/ ja auch geringern Preiß zu verkauffen/ als sie wollen. Georg. de Cabedo *decis.* 92. *lib.* 2. *n.* 5. Solch eines Rechts hat vor deme Carolus, Graf von Flandern/ sich gar großmüthig wider die Vorkäuffer und Korn-Juden gebraucht; und wollen die Doctores, daß sich solcher Verkauff auch auf Kleider und andere Leibs und Lebens nothdürfftige Dinge / es seyen solche nun beweglich oder unbeweglich / erstrecke. Siehe Perez *ad tit. Cod. nemin. lic. in coëmt. spec. num.* 5. Franc. Mart. *decis. part.* 2. q. 230. *n.* 3. sonderlich die gar schöne 59. *Decision* beym Coppen; womit übereinkommen die schönen Responsa, so beym Carpzovio *J. Pr. Forens. part.* 2. *Const.* 33. *defin.* 16. *J. Pr. Consist. lib.* 2. *tit.* 24. *def.* 388. zu finden. Simon.

168 dazu hat niemand gleiches Recht/ 169 als ein jeder hat/ das/ wessen er hoch benöthiget/ zu erkauffen. Dann es einem jeden frey stehet/ sich zu entschliessen/ was er an sich bringen/ oder nicht an sich bringen wolle. Also haben vor deme die Niederländer Wein und andere fremde Waaren nicht angenommen. Und von den Nabatæern/ einem Arabischen Volck/ meldet [v] Strabo, 170 daß man in ihr Land etliche Waaren einführen mögen/ etliche aber nicht.

[v] *lib.* 16.

XXI. 1. Bey diesem Recht/ von welchem wir nun geredet/ halten wir auch dafür/ daß seye die Freyheit/ umb Weibs-Bilder zu werben/ und sich zu verehlichen; verstehe/ wann ein in lauter [x] Manns-Personen bestehendes Volck anderer wegen vertrieben worden/ und einiges Orts hinkommet. Dann ohne ein Weib sein Leben hinzubringen/ obwohlen es menschlicher Natur zwar nicht gantz und gar zuwider/ so ist es doch der Natur derer meisten Menschen zuwider. Sintemahlen sein Leben ohne Ehestand zu führen/ bloß allein 171 sonderbahr-hohe und tugendsame Gemüther thun können. Derowegen man die Macht und Freyheit Weiber zu nehmen/ denen Manns-Personen nicht benehmen soll. 172 Romulus bey dem Livio [y] bittet die Benachbarten/ sie möchten sich nicht zuwider seyn lassen/ als Menschen/ mit ihnen als ebenmässig Menschen in Blutfreund- und Verwandschafft zu tretten; und Canulejus bey eben diesem Livio,[z] Wir suchen nichts anders/ als uns mit den Eurigen ehlich zu verknüpffen/ welches auch denen Benachbarten und Fremdlingen gestattet wird. Und mag/ nach Augustini [a] Urtheil/ der jenige Theil/ welchem keine Weibs-Personen überlassen worden/ selbige/ als ihme unbillig und unrechtmässiger Weise versagte Personen/ vermöge Kriegs-Rechts selbsten nehmen.

[x] Siehe dieses b. 3. c. §. 4. §. 1.

[y] *Lib.* 1.

[z] *Lib.* 4.

[a] *De Civit. Dei, Lib.* 2. *cap.* 17.

(H) 2. Was

168 **Dazu hat niemand gleiches Recht.**] Es können auch wohl andere Ursachen seyn/ um welcher willen man die Einführung und Verkauffung frembder Waaren verbeut; entweder daß die Einwohner selbst zu Fleiß und Künsten gereitzet und angefrischet worden/ oder damit das Geld und der Reichthum nicht aus dem Lande gebracht werde. Pufendorff. *de J. N. & G. l.* 3. *c.* 3. §. 12.

In solchem Absehen hat der damals regirende König in Schweden/ Carolus XI, Ao. 1688. den 3. Apr. durch ein offentliches Placat die Einführung alles façonirten güldenen/ silberen und seidenen Zeugs und Bands/ wie auch gemeiner Hüte/ allerhand Art Knöpffe/ Schnüre/ Franzen/ Galonen/ Spitzen/ und dergleichen/ es seye von Gold/ Silber/ Zwirn/ Wolle oder Haare/ verboten/ und solches Verbot anno 1692. wiederholt/ weilen er selbst in seinem Reich Manufacturen anrichten lassen/ und was absonderlich die Seiden-Manufacturen betrifft/ zu dem Ende die Einführung der rohen Seiden aus Persien über Astrachan, Moscow und Narwa nacher Stockholm/ denen Persianern mit ansehnlichen Freyheiten vergönnet und angerichtet.

169 **Als ein jeder hat/ das/ wessen er hoch benöthiget/ zu erkauffen.**] Sonsten ist ordentlicher Weise niemand gehalten/ zu kauffen/ *l.* 16. *C. de Jure delib.* Es kan aber die Obrigkeit/ Theurung zu verhüten/ jedoch ihren Unterthanen gebieten/ daß sie bey guten Zeiten Früchte und andere nohtwendige Dinge/ auch in abgelegenen Oertern erkauffen müssen. Joh. Köppen. *decis.* 59. *n.* 18. Ziegl.

170 **Daß man in ihr Land etliche Waaren einführen mögen/ etliche aber nicht.**] Siehe Crantzium *Saxonicorum lib. XI.* Grotius.

171 **Sonderbahr-hohe und tugendsame Gemühter.**] Welche die Gabe der Enthaltung haben/ und ein Kloster-Leben führen können. Gronovius.

172 *Romulus.*] Was die Materia von der Freyheit des Heurahtens oder Weiber-Nehmens anbelanget/ so ermangelt dieselbe ihrer Schwerigkeiten nicht. Von der Römer Exempel zwar hat Augustinus geurtheilt/ daß die Versagung derer Weibs-Personen eine rechtmässige Ursach zum Krieg geben könne/ und hat sich dessen bedienet/ was Ovidius 3. *Fastorum* sagt: Denen Ausländern lässet man zu/ daß sie sich mit derer Einheimischen Töchtern verehligen mögen; derer aber/ die sich mit denen Römern verheurahten sollten/ wär keine zu finden. Obwohlen es das Ansehen haben könte/ als handelte Augustinus Vergleichungs-weise gegen den Betrug/ welchen sie unter dem Schein des Lust-Schauspiels und Friedens bedecket; theils auch zweiffende/ wenn er sagt: Sonnes hätte derjenige Theil/ welchem keine Weibs-Personen überlassen worden/ selbige als ihme unbillig- und unrechtmäßiger Weise versagte Personen vielleicht/ vermöge einiges Kriegs-Rechts/ selbst nehmen können. Es hält aber Albericus Gentilis dafür/ daß das Wort vielleicht figürlicher Weise mit beygefügt/ und keinen Zweiffel bedeute/ und fechte für der Römer Sache/ *lib.* 2. *de Armis Romanis*; daß dieser Krieg unter diejenigen gezehlet werden müste/ die man zu führen genohtdränget werde. Gewißlich/ es waren hier die feindlichen Rahtschläge und einstimmige auf dieser neuen Stadt Untergang zielende Verbindung derer/ die denen Römern ihre Töchter verweigerten/ und nicht zugeben wolten/ daß sie sich mit ihnen verheurahten sollten/ gnugsam am Tage. Sintemahlen sie denen Römern/ als ihren Nachbarn/ vielmehr alle Leutseligkeit und freundliche Bezeugungen schuldig waren; zudem haben sie auch mit Schmäh-Wörtern um sich geworffen; welches ungestüme Verfahren denn bey denen Römern einen gerechten Zorn erwecket. Daß aber ein in lauter Manns-Personen bestehendes Volck solcher gestalt ehel. Standes ermangele/ und in benachbarten Orten zu solchen nicht gelangen könne/ und keine Zeit und Gelegenheit habe/ solchen durch ferne und lange Reisen zu erlangen/ solches scheinet/ daß es sich nicht leichtlich begeben könne: denn es pflegen so wohl die/ welche aus einem Lande vertrieben werden/ als diejenigen/ welche wegen allzugrosser Menge ihr Land verlassen/ und anderer Orten Wohnstätte suchen/ meistentheils Weiber mit sich zu führen. Man bilde sich aber ein/ daß eine grosse Menge Manns-Personen/ von wilder Art und Geschlecht/ und die denen Götzen dienen/ oder auch

b Siehe dieses b. 5. c. §. 16.

2. Was aber die jenigen bürgerlichen Gesetze betrifft / welche denen Fremdlingen verbieten [b] sich mit den Ihrigen einheimischen zu verehlichen / so gründen sie sich entweder auf diese Ursach / daß zu denen selbigen Zeiten / in welchen diese Gesetze gegeben worden / keine Völcker waren / welche mit Weibs-Bildern nicht gnugsam versehen gewesen; oder handeln nicht [173] von allen und jeden Ehen ohne Unterscheid / sondern nur von denen jenigen / welche [174] recht feyerliche Ehen genennet werden / das ist / etliche sonderbahre bürger-rechtliche Wirckungen nach sich ziehen.

c Vict. d. Rel. quæ est de J. B. 2. n. 2. 3.

XXII. Aus Vorhersetzung gewisser Dinge ist ein allgemein Recht zu gewissem Thun / [175] das ein Volck allen fremden Ausländern ohne Unterscheid zu thun vergönnet / oder zulässet. [c] Dann / wann ein Volck außgeschlossen / und nicht zugelassen wird / das zu thun / was anderen vergönnet ist / so geschiehet demselben unrecht. [176] Also / wann Außländern frey und zugelassen ist / einiger Orten zu jagen / zu fischen / Vögel zu fangen / Perlen und Corallen zu fischen / zu erben / Güter zu verkauffen / zu ehlichen / auch wann kein Mangel an Weibs-Personen obhanden / so kan solches einem einigen

auch See-Räuber / eine neue unbewohnte Insul durch befestigten Besitz inne haben / und begehren von benachbarten Christen / welche für ihrer wilden Natur und barbarischem Leben ein gäntzliches Abscheuen haben / sie mögten ihnen zulassen / sich mit ihren Töchtern zu verehligen; solte man es nicht abschlagen dörffen? Ich halte gäntzlich dafür / daß man es dürffe; und zwar so lang und viel / biß sie die Christliche Religion angenommen hätten / ihre wilde Natur verliessen / und ihr lasterhafftes hochsträfliches böses Leben mit Annehm- und Beobachtung sittlicher und der Erbarkeit gemäß seyender Ordnungen und Satzungen verändereten. Und alsdenn wäre noch die Frag übrig / wie und auf was Weise man ihnen die Ehelichung gestatten solle. Es könte geschehen / daß man nicht um weniger Ursachen halben für unbequem hielte / daß ein jeder insonderheit käme / und nach seinem eigenen Gutdüncken und Willkühr sich eine zur Ehe nähme. Sollte es alsdenn wohl gnug seyn / wenn man zu Hause solche Weibs-Personen / die in solche Ehe willigten / aussuchte / und dieselbe denenjenigen / die freyeten / übersendete / oder sie daselbst hinzuführen übergäbe? wenn dieses geschiehet / so hat man sich nicht zu beklagen / ob hätte man ihnen das Heurahten verwegert. Wie? wenn sich nicht so viel Weibes-Personen finden liessen / welche in die Hände dieser Freyer gerahten wollten? sollte man denn etliche zwingen / daß sie es thäten? das Recht / von welchem wir hier reden / erfordert solches noch nicht / und kan solcher Mangel ersetzt werden / wenn sie auch von andern Benachbarten Weibs-Personen zur Ehe begehren. Jedoch wann sie deiselben anderweitig nicht haben können / und diejenigen / welche erstlich darum gebeten worden / Uberfluß haben an unverheurahteten Weibs-Personen / so ist kein Zweifel / daß man durch Obrigkeitliche Macht eine erkleckliche Menge nicht sollte dahin vermögen können / daß sie sich zu solchen Heurahten bequemen / und denen / welche eigenes freyes Willens zu heurahten gedencken / an ihre Seite gebracht werden mögen. Bœcler.

ist / als diejenige / von dessen Leibe sie gekommen / so wurde doch der- oder diejenige / welche von einem Auslander und Römischen einheimischen Bürgers-Frauen gezeuget worden / für Fremdlinge gehalten. Ulpianus *Tit.* 5. §. 8. Zieglerus.

173 Von allen und jeden Ehen.] Siehe / was aus Herrn Bœclern über des 5. cap. dieses buchs 15. §. §. 1. vom Connubio und Concubinat angemercket worden

174 Recht feyerliche Ehen.] Es werden etliche Ehen und Heurahten genennt rechte feyerliche Gesetz-mäßige Ehen / welche nach Einhalt und Ordnung bürgerlicher fürgeschriebener Gesetze geschehen; etliche aber unrechtliche ungesetzmässige Ehen / welche nicht nach fürgeschriebenen Rechten geschehen. Also würden etliche Eheweiber rechte / etliche aber unrechte Eheweiber genennet. Petrus Perrenonius *l. 1. V. L. cap. 9.* Also wurde bey denen Römern diejenige Ehe / welche zwischen einem Ausländischen und einem Römischen geschahe / für keine recht- und gesetzmäßige Ehe gehalten. Und da sonsten / vermöge ihrer Rechte / die Geburt eben solches Standes

175 Das ein Volck.] Ohne solches verbrechen zu haben. Olivekrantz.

176 Also wenn Außländern frey und zugelassen ist.] Was anbelanget die Zulassung / denen Auslandern geschehen / so muß man mit Unterscheid davon handeln. Es kan eine solche Zulassung geschehen entweder ausdrücklich / auf Weise eines Gesetzes / oder erklärten Willens / wenn ein gemeines Wesen saget: Wir wollen / daß denen Ausländern Fisch- und Vogel-Fang / Erbschafften / und andere dergleichen Dinge / frey offen stehen und zugelassen seyen: oder zwar nicht ausdrücklich / daß stillschweigender Weise / wenn die Ausländer nicht verhindert werden / solcherley zu thun. Was die erste Art der Zulassung betrifft / wenn die Worte allgemein sind / so wird man Rechenschafft geben müssen / wenn derselben zuwieder gehandelt worden. Hernacher so wird durch eine solche Erklärung des Willens derjenige / so zugelassen hat / nicht eingeschräncket / daß er hierinnen nicht andere Verordnung solte thun können / wenn sich die Sachen und die Zeiten verändert haben / oder gemeinen Wesens gründliche und erhebliche Ursachen und Zustand es also erfordern; wenn nur dem Recht der Natur hier kein Eingriff geschiehet. Und also kan es geschehen / daß ein gemeines Wesen oder Reich das / was es zuvor allen und jeden Ausländern ohne Unterscheid zugelässen / hinfüro nur etlichen gestatte; und deswegen jedennoch einiges Unrechts nicht beschuldiget werden. Was die andere Art der Zulassung betrifft / so scheinet es / daß einem Unrecht daraus entstehe / wenn derjenige / der zulässet / es weiß / und still dazu schweiget. Und weilen hier das Eigenthums-Recht nicht in Zweifel gezogen wird / sondern bloß allein von zugelassenem allgemeinen Gebrauch eines Dinges die Rede ist / so kan die Ursache / um welcher willen man etwas zu thun also zulässet / unschwerlich zu ermessen seyn / welche / wenn sie sich verändert / oder aufgehoben ist / so ist kein Zweifel / daß sich alsdenn die Macht des Eigenthums-Rechts / welche viel gültiger und kräfftiger ist / und deren man sich durch solche Zulassung nicht begeben / herfür thun könne / das / was man zuvor allen insgemein zugelassen / entweder nur etlichen wenigen / oder gar niemanden mehr zu vergönnen. Zum Exempel: Es ist jederman ohne Unterscheid vergönnet und zugelassen worden / zu fischen an einem solchen Ort / dessen Eigenthum denjenigen zukomt / der solche Fischerey zulässet. Daß nun solches vergönnete Fischen / dem / der es zulässet / nicht beschwerlich gefallen / hat die unerschöpffte Menge derer Fische / die Bescheidenheit und nicht allzugrosse Anzahl derer Fischenden gemacht. Es haben aber die Fische sich zu vermindern / die Fischenden sich unbescheiden zu bal-

einigen Volck alleine nicht verweigert werden ; [177] es seye dann / daß sie solches Recht und Freyheit verbrochen / und derselben sich unwürdig gemacht / um welcher Ursache willen die andere Jüden denen [178] Benjamitern die Macht / sich mit den Ihrigen ehelich zu verbinden / benommen. [d]

d *Jud.20.*

XXIII. Was wir aber gesagt haben [e] [179] von Zulassungen / das ist von denenjenigen Dingen zu verstehen / welche [180] aus Krafft einer natürlichen / durch kein Gesetz aufgehobenen Freyheit zugelassen sind / nicht / wann einige Dinge / aus sonderbahrer [181] Wohl- oder Gutthat zugelassen sind / wodurch das Gesetz auffgehoben. Denn / [182] daß man einem eine Wohlthat versagt / damit begehet man kein Unrecht. [183] Und also meinen wir / daß gar wohl könne vereinbahret werden / was / nach Francisco Victoria, [f] Molina als sein Gegentheil angemercket.

e Siehe des 1.b. 1.cap. §.17. §.2.

f *Tr.2 Disp.* 105. & 145.

zu halten / und ihre Zahl allzugroß zu werden begonnen ; so wird derjenige / der bißhero ein solches Fischen zugelassen / mit Recht und Billigkeit sagen können / daß er nun genöthiget werde / sein Eigenthums-Recht nachdrücklich zu üben / und etliche vom allgemeinen Gebrauch dieser Fischerey auszuschliessen ; was aber einen solchen Ort betrifft / dessen Eigenthums-Recht annoch streitig / davon muß anderst gesprochen werden. Es ist wohl würdig zu lesen die Streitigkeit wegen der Fischerey zwischen Engeland und Irrland / denn auch zwischen Isiand und Norwegen / bey dem Morisoto *in Orbe Maritimo l.2.c.18.* der wider den Seldenum *disputiret* ; kan derohalben nicht verworffen werden / wenn man mit beygefügten Schrancken erklaret / was Molina gesagt : Daß ein Land etlichen Ausländern den gemeinen Gebrauch und Nutzung etlicher ihrer eigenthümlicher Güter zulässet / solches benimt demselben fürwahr nicht die Freyheit / daß es nicht eben dergleichen Gebrauch andern solte versagen können ; sintemahlen ein jeder Macht hat / den Gebrauch des Seinigen zuzulassen / wenn ihme beliebet / und denselben andern zu versagen ; nemlich innerhalb denen Schrancken der natürlichen Billigkeit / und also daß das ungekränckt bleibende Recht unschädliches Nutzens / recht ausgedeutet werde. Worauf denn des Autoris Unterscheid im folgenden XXIII. S. unter einer besondern Wolthat / und unter der Zulassung natürlicher Freyheit zu gebrauchen ; da denn durch das Wort Wolthat verstanden wird was man nicht schuldig ist. Denn solches Wort bey denen Scribenten sonsten auch die jenige Leutseligkeit und Freundstücks-Bezeugung bedeutet / die ein Mensch dem andern aus natürlichem Recht schuldig ist. Bœcler ; womit Ziegler übereinstimmet.

177 Es seye denn / daß sie solches Recht und Freyheit verbrochen / und derselben sich unwürdig gemacht.] Dieses aus dem Buch der Richter genommene Exempel ist fast das einige / welches in der Bibel zu finden / obwolen dieses Verbot nicht lange gestanden / als welches nur aus einer Leichtsinnigkeit / und ohne gnugsame gründliche Überlegung geflossen. Nicht ungleich ist / was man beym Philippo Cominæo *livre des Memoires Chap. XVI.* lieset / von Ferdinando, König in Castilien / welcher König Carlen in Franckreich ordentlich versprochen / Ihn in einem Krieg / welchen er beschlossen / auf keine Wege hinderlich zu seyn / und wolten König Ferdinand, und seine Gemahlin auch / keine von ihren Töchtern weder an das Königl. Hauß von Neapolis / noch auch an das von Engeland / noch nacher Flandern zur Ehe geben / welches gewißlich ein sehr hartes Bündniß war / und also auch nicht gehalten worden ; denn es folgte bald darauf : Sie bekriegten die Frantzosen / und schützten zur Ursache vor / daß sie wegen ihrer Kinder (deren sie fünffe hatten / als 4. Töchter und 1. Sohn) Verehligung dergleichen *Pacta* eingegangen hätten / solches bestünde auf keiner vernünfftigen Ursache / noch auf Billigkeit. Und gewißlich / es ist bey den Alten auch nicht so gar ungewöhnlich gewesen / daß der Obsieger den Überwundenen das Ehe-Recht zur Straffe genommen. Livius 8.b 14.cap. Denen übrigen Völckern der Latiner aber haben sie die Freyheit sich unter einander zu verheurathen / wie auch Handel und Gewerb und Zusammenkünffte benommen. Tesmar.

178 Benjamitern.] Was das Exempel betrifft / so der Autor von denen Benjamitern beybringet / solches schickt sich nicht hieher ; sintemahlen diese Missethat / welche nur von etlichen Benjamitern begangen worden / die einem gantzen Stamme geschehende Verweigerung der Ehe nicht hätte wircken sollen.

179 Von Zulassungen.] Zugelassen sind etliche Dinge entweder aus dem Recht der Natur / oder aus einer sonderbahren Wohlthat ; wenn ich nun an dem ersten gehindert werde / so scheinets / daß mir dardurch Schmach angethan werde / nicht aber / wenn ich an dem andern gehindert werde. Zum Exempel : Nach des Autoris Meinung und Lehre bin ich den Durchzug einer Armee zu gestatten schuldig ; wann ich nun einer Armée mit dem Vorrath meines Landes helffe / und dieselbe versehe / einer andern Armée aber nur bloß allein den Durchzug gestatte / so thue ich derselben kein Unrecht. Thuanus 8.b. vom 1551. Jahr : Er erhielte den Durchzug durch das Brixische / bekam aber kein Proviant für die Trouppen. Unsers Heylandes Ausspruch beym Matthæo 20.cap. 13.14 15.v. ist : Mein Freund / ich thue dir nicht unrecht ! bist du nicht mit mir eins worden / um einen Groschen. Nim was dein ist / und gehe hin. Ich will aber diesen Letzten geben / gleich wie dir. Oder / habe ich nicht Macht zu thun / was ich wil / mit dem Meinen ? siehest du darum scheel / daß ich so gütig bin ? Tesmar.

180 Aus Krafft einer natürlichen durch kein Gesetz auffgehobenen Freyheit.] ohne Geding. Gronovius.

181 Wohl- oder Gutthat.] Wenn jemanden ein *Privilegium* gegeben wird. Gronovius.

182 Daß man einem eine Wolthat versagt / damit begehet man kein Unrecht.] Also haben vorzeiten die Römer dem Mauritanischen König Bocho, als er begehrte ihn zu ihrem Bundsgenossen und Freund anzunehmen / geantwortet : Wenn er sich dessen würdig gemacht haben würde / so solte es geschehen. Sallustius, *cap.* 104. Gronovius.

183 Und also meinen wir / daß gar wohl könne vereinbahret werden / was / nach Francisco Victoria, Molina als sein Gegentheil angemercket.] Franciscus à Victoria *relect.* 5. *sect.* 3. handelt von rechtmäßigen Ursachen / durch welche die Spanier veranlasset worden / die Indianer bekriegen zu können. Die erste Ursach setzt er die jenige Gesell- und Gemeinschafft / welche uns die Natur gebietet / daß wir sie unter und gegeneinander haben sollen ; von welcher er die folgende Sätze macht : 1. Daß die Spanier Recht und Macht haben in dieselben Landschaff-

XXIV. Ich erinnere mich/daß die Frage auf die Bahn gebracht worden: Ob ein Volck mit einem andern einen Vertrag auffrichten möge/ [184. 185] daß dieses Volck gewisse Art Früchte/die anderer Orten nicht wachsen/ [186] ihm allein verkauffe? [187] Ich halte dafür/ daß es solches thun möge; Wenn dasjenige Volck/das solche Früchte kaufft/ bereit seye/ andern/ um billigen Preiß/ auch davon zu verkauffen. Denn/ es liegt andern Völckern nichts daran/ von weme sie das/ was sie zu Erhaltung ihres Leibes und Lebens von nöthen haben/kauffen. [188. 189] In Such-

schafften zu reisen und daselbsten zu leben/ jedoch ohne einigen Schaden oder Nachtheil derer Barbarn/ und solches könne von ihnen rechtlicher weise nicht gehindert werden. 2. Daß die Spanier bey ihnen handeln und wandeln mögen/ und daß weder diese noch jene von ihren Fürsten oder Ober-Herren daran gehindert werden können. 3. Wenn bey diesen Barbarn etliche Dinge seyn/ welche sowol denen einheimischen Bürgern als Frembden gemein sind/ so dörffen die Barbarn die Spanier nicht verhindern/ daß sie dieselben nicht auch solten theilhafftig werden; zum Exempel: Wenn es andern Ausländern zugelassen ist Gold zu graben/ so ist es auch denen Spaniern zugelassen. 4. Wenn etwan ein Hispanier daselbst Kinder zeugete/ und dieselben daselbst Bürger zu werden begehreten/ so scheine es nicht/ daß sie können verhindert werden das Bürger-Recht zu erlangen und Freyheiten zu geniessen/ wie die andere Bürger/ u.s.f. Im Gegentheil wil Molina behaupten/ daß kein Volck oder gemeines Wesen gehalten seye/ entweder mit seinem Schaden oder ohne Schaden/ mit frembden Ausländern Handel und Wandel zu treiben/ ohne in bevorstehender grosser Noth dessen/ der solche Handelschafft sucht/ oder wenn ein Bündniß oder sonderbares Recht zwischen ihnen ist. Ob nun der Autor diesen Streit/ mit seinem Unterscheid der Zulassungen/ beygelegt habe/ mag der geneigte Leser selbst urtheilen. Mich deucht es nicht. Zigler.

184 Daß dieses Volck gewisse Art Früchte/ die anderer Orten nicht wachsen/ ihm allein verkauffe.] Von dem Einzig-Kauff und Verkauff/ den Privat-Leute und Bürgere in einer Stadt haben/ wird unten gehandelt/ 2. 12. 16.

185 Daß dieses Volck gewisse Art Früchte/ die anderer Orten nicht wachsen/ ihm allein verkauffe.] Diese Art Fürkauffs oder Einzig-Kauffs und Verkauffs/ welcher zwischen zweyen Völckern oder Staaten mittelst eines Contracts auffgerichtet ist/ kan fast durchgehendes dem Einzig-Kauff und Verkauff/ welchen bißweilen einige Bürger in einer Stadt haben/ verglichen werden; Wovon unten im 12. c. 16. f. Gleichwie aber im Einzig-Kauff und Verkauff/ welchen Privat-Personen haben/ es zu geschehen pflegt/ daß bey solchem zuweilen ein verwerffliches böses Absehen/ zuweilen aber ein solches Werck von dem unbilligen und bösen Vorsatz/ so man dabey hat/ befreyet wird: Also wird man von diesem Einzig-Kauff und Verkauff zwischen Völckern und Staaten nicht allezeit auf einerley Weise/ sondern je nach denen unterschiedenen Vorhaben und Endzwecken solcher Völcker und Staaten urtheilen müssen. Dann es kan ein verwerffliches Wesen dazu schlagen/ theils durch die Zeit/ theils durch Beschaffenheit der Oerter/ den Handel der Völcker unter sich/ und andere Dinge. Es hatte/ wie Cambdenus gedencket/ der Moscowiter im Jahr 1569. denen Engeländern ein Stück solch eines Einzig-Kauffs und Verkauffs zugegeben. Hernacher aber ist eine Enderung darinnen geschehen. Grotius *lib. 4. hist. p.* 232. erzehlet die Sache folgender Gestalt: Es hatten die Holländer auch schon vor dem Krieg Handel mit denen Moscowitern oder durch die Ost-See und Narva biß auf Nowgorden: Welcher Handel hernacher von den Engeländern durch das Weisse Meer an S. Nicolai Hafen/ von den Holländern aber an Podesemico und Archangel, so alles am Fluß Duine ligt/ verleget worden/ und nachdem die Engeländer starck dahin gearbeitet/ daß sie den Handel allein haben möchten/ haben dennoch die Holländer sich bey dem Handel geschützet/ und die Oberhand behalten. Exclerus.

186 Ihm allein verkauffe.] Dergleichen *Quæstion* ist im Jahr 1583. unter der Königin Elisabeth Regierung/ zwischen denen Engeländern und Reussen vorgewesen; davon Cambdenus *part.* 3. *p.* 365. folgendes hat: Es hatte der Zaar Fedor allen Völckern den freyen Handel in Reußland frey gegeben/ und ist an Ihn von der Königin Elisabeth öffters Ansuchung gethan/ daß er die von seinem Vater der Englischen Handelungs-Compagnie gegebene *Privilegia* bestätigen möchte/ darinnen bestehende/ daß/ auisser gedachter Englischen Handlungs-Compagnie, niemand frey haben möchte/ in den Nordischen Häfen Reußlands anzulanden/ um Handel und Wandel zu treiben/ als sie/ nemlich die Engeländer/ und solches zwar ohne Zoll/ nachdemmahlen sie den Weg zur See dahin allererst eröffnet. Worauf der Zaar so balden verordnet/ daß alle Engeländer durch denselben Weg den Handel in Reußland zu treiben frey haben solten. Denn es seye unbillig/ daß man einigen den Handel gestatten/ andern aber denselben verbieten wolte. Fürsten und Potentaten müsten unter ihren Bürgern ein gleiches Recht beobachten/ und den Handel/ welcher krafft allgemeinen Völcker-Rechts allen und jeden gemein seyn solte/ nicht in ein *Monopolium* oder Handthierung und Gewinn nur für etliche wenige allein verwandeln. Nicht ungleich ist die jenige Vereinigung/ welche Alfonsus Hertzog von Ferrara mit Pabst Adrian dem IV. getroffen/ daß nemlich bemeldter Hertzog kein Saltz kauffen solte/ ohne von der Cammer; worüber Jacob. Menochius *Cons.* 901. *per tot.* seine rechtliche Antwort gegeben; Siehe auch Aristotelem *lib.* 1. *Pol. c.* 7. Tesmar.

187 Ich halte dafür/ daß es solches thun möge.] Kurtz/ wenn ein solcher Vertrag/ nicht zu einem bösen Einzig-Kauff und Verkauff ausschlage. Denn ohne den billigeren Preiß/ welchen man in Wiederverkauffung solcher Waaren halten sol/ wird auch erfordert/ daß keiner alle verlegene und verdorbene Waren herfür bringe/ welches die jenige/ die in Städten solchen Einzig-Kauff und Verkauf an sich gebracht/ gemeiniglich zu thun pflegen. Es wollen aber die bißhero von dem Autore gesetzte Lehr-Sätze einen solchen Vertrag jedoch nicht zulassen/ alldieweilen ein solches Verkauffen des Volcks krafft auffgerichteten Vertrags alle andere Völcker ausschliessen muß/ und den Handel solcher Früchte allen insgesamt versagen. Welches aber mit der jenigen Freyheit zu handeln/ welche der Autor bißhero behauptet/ streitet. Ziegler.

188 In Such- und Hebung einiges Gewinstes aber/ ist es zugelassen und frey/ daß einer dem andern zuvor komme.] Woraus ich Vortheil und Gewinn haben kan/ ist mir nicht verboten/ durch meinen Fleiß und Wachsamkeit einem andern/ so dergleichen sucht/ vorzukommen. Gronovius.

189 In Such- und Hebung einiges Gewin-

Such- und Hebung einiges Gewinstes aber ist es zugelassen und frey / daß einer dem andern zuvor komme / sonderlich / wenn dessen Ursach obhanden / als / wenn das jenige Volck / das ein solches sich hat versprechen lassen / ein ander Volck in seinen Schutz auffgenommen / und deßwegen Unkosten auffwenden muß. Ein solcher [190] Einzig-Kauff aber / der / wie wir gesagt / mit Willen / andern von solchen Waaren um billigen Preiß gleichfalls zukommen zu lassen / geschiehet / ist dem Recht der Natur nicht zuwieder / [191] obwolen er bißweilen / um gemeines Nutzens willen / durch bürgerliche Gesetze pflegt verboten [g] zu werden.

g Siehe dieses b. 12. c. §. 16.

winstes aber ist es zugelassen und frey / daß einer dem andern zuvor komme.] Neutlichen / ehe und bevor ein Dritter einiges Recht dazu errungen. Denn / wenn auch andere Völcker mit demselben Volck Handel und Wandel getrieben / und mit Bündnissen / so wegen der Handelschafft auffgerichtet / einander verknüpffet; so würde der Ander gar übel thun / jenem darinnen vorzugreiffen / was er schon vor ihme mittelst Gebrauchs im Besitz gehabt. Derohalben einem andern im Gewinn vorzukommen bißhero darinnen statt gefunden / daß / als die neue Welt und andere unbekandte Insuln entdeckt worden / der erste Erfinder das Recht gehabt / mittelst Vertrags sich zu wege zu bringen / daß gewisse Güter und Waaren andern / die nach ihme auch dahin kommen würden / nicht verkaufft werden sollen / welche Waaren und Güter er selbst in unsere Länder zu führen / und für billigen Preiß zum Verkauff zu geben angefangen. Henninges.

190 Einzig-Kauff.] Sonsten auch Fürkauff genannt.

191 Obwolen er bißweilen / um gemeines Nutzens willen / durch bürgerliche Gesetze pflegt verboten zu werden.] Also erzehlet Aristoteles 1. *Pol.* 7. Es seye einer in Sicilien gewesen / der / nachdem Geld bey ihm hinterlegt gewesen / alles Eisen in der gantzen Insul auffgekaufft / welches er hernach denen Kauff-Leuten wieder verkaufft / und zwar etwas höher / doch also / daß er allemahl auf 50. Talent 50. gewonnen. Als aber König Dionysius solches erfahren / hat er den / der solchen Einzig-Kauff und Verkauff getrieben / das Geld zwar behalten lassen / dennoch befohlen / daß er sich aus seinem Reich und der Insul packen solle / weilen er solche Mittel sich zu bereichern gewust / welche seinem Staat und dessen Nutzen zuwider lieffen. Henninges.

Das III. Capitel /

Von ursprünglicher Erwerbung der Güter / davon dem Meer und Flüssen gehandelt wird.

I. Daß die ursprüngliche Erwerbung entweder durch Austheilung oder Einnehmung der Güter geschehe.
II. Verwerffung anderer Art und Weisen der Erwerbung / als Zugebung ein- oder andern Rechtes / als eines unleiblichen Guts.
III. Wie auch der Gestalt-Verwandelung.
IV. Daß die Einnahme zweyerley / nemlich eine / da man die Botmäßigkeit oder Herrschafft / die andere / da man das Eigenthum oder Macht-Recht einnimt; welcher Unterscheid erkläret wird.
V. Daß die Einnahme beweglicher Herrenloser Güter durch Gesetze verhindert und verboten werden könne.
VI. Auf was Recht das Eigenthum und Macht-Recht derer Kinder und Wahnwitzigen sich gründe.
VII. Daß die Flüsse einnehmbar seyen.
VIII. Ob auch das Meer einnehmbar seye?
IX. Daß man vorzeiten in denen Ländern / so denen Römern zugehört / das Meer nicht einnehmen dörffen.
X. Jedoch seye dem Recht der Natur nicht zuwider / daß man einen Theil des Meers / welches vom Lande gleichsam umbschlossen / einnehmen möge.
XI. Wie eine solche Einnahm geschehe / und wie lang sie währe.
XII. Daß eine solche Einnahm kein Recht gebe / jemanden den unschädlichen Durchzug zu hindern.
XIII. Daß man die Botmäßigkeit und Herrschafft über einen Theil des Meers einnehmen könne: und wie?
XIV. Daß man denen zu Meer oder See Seglenden aus gewissen Ursachen Zoll aufflegen könne.
XV. Von denen Verträgen / durch welche einem Volck verboten wird über gewisse Gräntzen zu segeln.
XVI. Wenn eines Flusses Lauff sich verändert / ob dem auch das Gebiet verändert werde; wird mittelst gewisses Unterscheids erklärt.
XVII. Was davon zu halten / wenn sich der Wasser- oder Fluß-Bauch gantz und gar verändert.
XVIII. Daß bißweilen ein gantzer Fluß einem Gebiet anfalle.
XIX. Verlassene Güter erwirbt sich der jenige / so sie nimt / ohne wenn ein Volck vorher ein Allmann- oder Gesamt-Eigenthum oder Macht-Recht darüber eingenommen hat.

I.

DUrch sonderbahres Recht wird etwas unser/ entweder durch [1] ursprüngliche erste/ oder [2] durch fortsetzliche Erlang- oder [3] Erringung; Was die ursprüngliche erste Erwerb- oder Erlangung betrifft/ so hat solche vorzeiten/ [4] als das menschliche Geschlecht sich hin und wider in gemeine Wesen und Republiken zusammen thun konte/ [5] auch durch die Theilung geschehen können/ wie wir bereits gesagt/ nun aber/ geschiehet sie bloß [6] allein durch Einnahm.

II. Es möchte aber jemand sagen/ daß auch durch Zugebung einer [7] Dienstbarkeit/ und durch [8] Pfandgebung etwas ursprünglicher weise errungen und an sich gebracht würde. Wenn man aber die Sache recht erweget/ wird gar leicht erhellen/ daß dieses kein neues Recht seye/ ohne [9] was die Art und Weise betrifft/ durch welche man solches erlanget. Denn/ so bald man die Herrschafft oder das Macht-Recht über solche Dinge bekommen/ hat man auch das Recht/ selbige solcher gestalt zu verpflichten.

a *L. Possideri 3. §. Generaliter. 21. D. de acquir. Possess.*

III. Der Rechtsgelehrte [a] Paulus zehlet unter die Ursachen/ durch welche man etwas erwirbet/ und an sich bringet/ auch diese/ welche dem für andern natürlich zu seyn scheinet/ nemlichen: Wenn jemand selbsten gemacht hat/ daß etwas geworden ist. Weilen aber natürlicher weise nichts wird/ oder gemacht werden kan/ ohne aus einem Zeug oder einer Materie/ welche bereits vorher ist/ so wird/ wenn aus dieser Materie [10] eine

1 Ursprüngliche Erste.] Welche wir selbsten anfangen/ und von keinem andern auf uns versetzet oder fortgepflantzet ist. Gronovius.

2 Durch fortsetzliche Erlang- oder Erringung.] Welche von einem andern auf uns komt. Gronovius.

3 Erringung.] Das Eigenthum oder Macht-Recht über Güter oder Personen hebt sich bey einem jeden an/ entweder wenn er dieselbe/ da sie zuvor niemahls einen Herrn gehabt/ oder jemanden eigenthümlich zugehört/ als der erste/ ursprünglich einnimt und an sich bringt; oder/ wenn man Güter entdekomt/ so vorhin andern schon eigenthümlich zugehört haben/ und auf uns verstammet/ oder sonsten auff andere Weise versetzt werden.

4 Als das menschliche Geschlecht sich hin und wider in gemeine Wesen und Republiken zusammen thun konte.] Staaten/ Reiche und Republiken machen/ und von allem dem/ so eigenthümlich gemacht werden sollen/ was demselben beliebet/ ordnen und setzen. Gronovius.

5 Auch durch die Theilung geschehen können.] Diesen S. erkläret Pufendorff. *de J. N. & G. lib. 4. c. 6. §. 2.* folgender gestalt: Als das menschliche Geschlecht erstlichen sich in Auß- Gesellschafften/ und hin und wider zu vertheilen begonnen/ sind aus solcher Theilung die besondere Eigenthümer entsprungen. Nach dieser Theilung nun erringet oder bringt ein jeder ein uneingenommenes Gut an sich/ der es zum erstē einnimt/ d. i. der solches ergreift/ und an sich bringt/ ehe es ein anderer thut/ und solches sich zuzueignen einem andern vorkommet.

Die ursprüngliche erste Art und Weise etwas zu erringen/ oder an sich zu bringen/ ist/ durch welche anfänglich ein Ding oder Gut eigen gemacht wird/ das zuvor noch nie einen Eigener oder Herrn gehabt.

Die fortsetzliche Art und Weise etwas zu erringen oder zu erlangen ist/ wenn ein Gut und desselben Eigenthum/ so vorhin einem andern schon zugehörig und eigen gewesen/ auf uns stammet/ oder versetzet/ und gebracht wird.

Die ursprüngliche erste Eroberung ist wiederum entweder nur schlechter Dinge eine sol-

6 Allein durch Einnahm.]

Durch sonderbares Recht wird etwas unser/

- 1. Entweder durch ursprüngliche erste Erlang- oder Erwerbung des Eigenthums/ oder Macht-Rechts/
  - 1. Entweder der Erb- und Herrenlosen Güter/ welche niemanden Eigenthümlich sind/ wovon in diesem 3. und folgendem 4. cap. gehandelt wird.
  - 2. Oder des Rechts über die Personen/ wovon im 5. cap. gehandelt wird.
- 2. Oder durch fortsetzliche Erlang- oder Erwerbung/ d. i. durch Versetzung des Eigenthums und Macht-Rechts von einem auf den andern; welches denn geschiehet/
  - 1. Entweder durch ein menschliches Thun und Handlung/ wovon im folgenden 6. cap. gehandelt wird.
  - 2. Oder durch Verordnung der Gesetze/ wovon im 7 cap. gehandelt wird.

Nechst diesen Erlangungs-Arten setzt der Autor diejenige/ welche genennet werden Erlangungen oder Erwerbungen aus allgemeinem Völcker-Recht/ wovon im 8. cap. gehandelt wird. Bœcler.

7 Dienstbarkeit.] Derer Güter/ so durch gewisse Vertrage und feyerliches Versprechen und Zusage gesetzt werden. S. 4. Gronovius.

8 Pfandgebung.] Da der Gläubiger zur Sicherheit dessen/ was er vorgestreckt/ von dem Schuldner Pfand oder Verschreibung eines Pfandes empfänget. Gronovius.

9 Was die Art und Weise betrifft.] nach dem Titul/ unter welchem man es besitzt. Gronovius.

10 Ei-

[10] eine Gestalt oder etwas gemacht wird / das Eigenthums- oder Macht-Recht folglicher weise fortgesetzt werden. Ist aber eine solche Materie Herren-loos und keines Menschen / so wird solche Art und Weise etwas zu erlangen / oder an sich zu bringen / zur ursprünglichen Einnehmungs-Art / etwas zu erwerben / gehören: Gehört aber solche Materie einem andern zu / so können wir solche für uns allein nicht erwerben und an uns bringen / wie [11] unten erhellen [b] wird.

b Siehe des 8. cap. 19. f. §. 2.

IV. 1. Wir müssen derowegen erstlich sehen von der Einnahm / welche nach denen ersten Zeiten die eintzige natürliche Art ist / etwas zu erwerben / und an sich zu bringen; und auch sehen / ob solche nicht gleichfalls eine ursprüngliche erste Einnahm seye. Es sind aber in Herren-losen Dingen und Gütern / welche eigentlich niemanden zugehören / zwey Dinge / so eingenommen werden können / die [12. 13] Botmässigkeit / und das Eigenthum / oder Macht-Recht / in so ferne es von der Botmässigkeit unterschieden wird. Seneca drücket diese beyde unterschiedene Dinge mit folgenden Worten aus / wann er sagt: [14] Die Könige haben die Macht und Gewalt über alles / ein jeder aber für sich selbst das Eigenthum. Dion Prusæensis [c] auf folgende Weise: Das gantze Land gehöret dem Staat oder der Bürgerschafft insgemein zu / jedoch aber besitzet ein jeder in derselben nichts desto weniger das Seine eigenthümlich. [15] Die Regierungs-Macht pflegt zwey sich unterworffene Dinge zu haben / das erste und fürnehmste / die Personen / welches bißweilen für sich allein gnug ist; gleich wie in einem von Manns- / Weibs-Personen und Jünglingen bestehenden Heer / [d] welches neue Wohnstätte suchet / sich da selbst häußlich nieder zu lassen; und dann das andere / nehmlich einen Ort oder Platz / so ein Gebiet oder Land genennet wird.

c Orat. 31.

d Siehe des 2. b. 2. c. f. 21. §. 1. u. des 9. c. 7. f.

2. Obwohlen nun diese beyderley Stücke / nehmlichen die Botmässigkeit

10 Eine Gestalt.] ein Werck. Gronovius.

11 Unten.] Dieses Buchs 8. cap. und 19. f.

12 Botmäßigkeit.] Welche ist eine Gewalt über alles. Olivekranz.

13 Botmäßigkeit.] Das Wort Botmässigkeit muß an diesem Ort nicht genommen werden von der eigentlich also genanten Botmäßigkeit / und welche über Menschen geübet wird / sondern von der Herrschafft über Land und Gebiet / deren Wirckung folgende ist / daß sich niemand in demselben wider meinen Willen aufhalten / und sitzlich verbleiben möge / wann er mir nicht unterthan seyn wolle. Sonsten ist der Mensch nicht aus der Zahl derer jenigen Dinge / die keines sind; wer aber einem andern nicht unterworffen oder verpflichtet ist / ist sein eigen Herr. Pufendorff. *l. VII. c. 7. §. 2. de J. N. & G.*

14 Die Könige haben die Macht und Gewalt über alles / ein jeder aber für sich selbst das Eigenthum.] Welches stehet *lib. VII. de Benef. c. 4.* und folget weiter im 5. cap. dieses: Der König besitzet alles insgesamt / durch die Herrschafft oder Regierungs-Macht; ein jeder Unterthan aber das Seinige für sich selbst / durch das Privat-Eigenthum; und im 6. c. Der Käyser hat alles; der Königl. *Fiscus* aber nur seine eigene. Symmachus *X. epist. 54.* Ihr regieret alles / erhaltet aber einem jeden das Seinige. Philo *libro περὶ φιλαργυρίας*: Indeme die Könige Herren sind über alles / was in und unter ihrer Botmässigkeit / so sind sie auch Herren über das / was ein jeder Privat-Mann besitzt; jedannoch scheinet es / daß sie nur allein das jenige eigen haben / was sie ihren Verwaltern und Rent-Meistern anvertrauen / von welchen sie ihre jährliche Einkünfften empfangen. Plinius *Panegyrico*: Endlichen sonst ist die Herrschafft und Regierung des Ober-Herrn grösser / als sein Eigenthum. Grotius.

15 Die Regierungs-Macht pflegt zwey sich unterworffene Dinge zu haben / daß erste und fürnehmste / die Personen &c. und dann das andere / nehmlich einen Ort oder Platz / so ein Gebiet oder Land genennet wird.] Hieher gehöret / was Benjamin Priolus *lib. 9.* und der Französische Munch le Bel, wie auch andere erzehlen / von der übereilten Niedermachung der Königin in Schweden Christinä Ober-Ballmeisters / Nahmens Monaldeschi / um das Jahr 1657. geschehen: Es wurde gerathschlaget / ob man solche That übersehen solte / weilen der König darum nicht begrüsset worden / oder ob man eine Untersuchung anstellen solte; da dann besser zu seyn erachtet wurde / die Beeyfferung auszusetzen. und le Bel: Die Execution an der Königin Christinä Ober-Ballmeister / dem Marggraffen von Monaldeschi / so im Königl. Palast zu Fontainebleau, in der Hirsch-Gallerie / auf Befehl der besagten Königin geschehen / hat vielen scharffsinnigen Geistern Ursach gegeben zu der Streit-Frage: Ob *Souveraine* Häupter **außerhalb ihrer Reichen und Gebieten das Recht haben / aus eigener ihrer Autorität ihre Haußgenossen zu straffen.** und obwohlen die *Consideration*, welche franckreich allezeit für Schweden gehabt / wegen der *Alliance* mit selbigem Reich verhindert hat / daß dieser *Dispute* nicht weiter gegangen; so hat doch / daß der König in Franckreich hiezu stillgeschwiegen / glauben gemacht / daß der Königl. Stand und Würde ein unauslöschlicher *Character* sey / welchem seine Macht und *Autorität* jederzeit mitfolget und anhänget / in der Person / welche damit bekleidet / und daß also / an welchem Ort sie sich auch finde / sie allezeit das Recht der *Souverainität* sich beybehielte über ihr gantzes Gefolg / es seyen nun ihre Hauß-Genossen / oder über andere / die

sigkeit/und dann das Eigenthums- oder Macht-Recht meisten theils zugleich/ und auf einmahl zu weye gebracht werden / [16] so sind es jedoch zwey unerschiedene Dinge/ und derowegen so pflegen nicht nur die Bürgere/sondern auch die [17] fremde Einsassen das Macht-Recht zu überkommen / die Botmässigkeit aber bleibt bey dem/ bey welchem sie vorhin gewesen. Siculus von Beschaffenheit derer Ländereyen und Aecker sagt: Es haben die Urhebere der Anweisung und Austheilung / indeme diejenige Besetz-Leute / so sie aus denen benachbarten Gebieten genommen hatten/zu denen Aeckern der Besätz-Länder nicht ginug waren/denen jenigen / welche noch erstlich dieser Besätz-Länder Bewohnere und Bürgere werden solten / ihren Theil angewiesen; aber die Botmässigkeit über die Ländereyen und Aecker/welche angewiesen worden/ ist bey denjenigen geblieben / aus deren Gebiet sie genommen worden. Demosthenes *Oratione de Haloneso* nennet diejenige Aecker / so denen zugehören/ welchen das Gebiet zugehört/ in Griechischer Sprach ἐγκήματα, Eigen-Besitz / da er die/ so man in frembdem Gebiet besitzt/ schlechter Dings κτήματα, Besitz nennet.

V. Was aber einen solchen Ort betrifft / über welchen man die Botmässigkeit schon an sich gebracht / so kan in einem solchen / [18] das Recht [19] bewegliche Herren lose Güter besitzlich einzunehmen / durch bürgerliche Gesetze verhindert werden / [e] wie wir bereits [20] oben gesagt. Dann es ist ein solches Recht ein Stück [21. 22] des zulassenden Rechts der Natur / nicht [23] des gebietenden / [f] daß wir etwan allzeit ein solches thun möchten; erwogen solches auch die menschliche Gesellschafft nicht erfordert. Wann aber jemand sagen wolte / es scheine ein allgemeines Völcker-Recht zu seyn/ daß man solches thun möge; dem gebe ich zur Antwort / obwohlen solches etwan in einem Theil dere Welt insgemein also im Schwang gehe / oder gegangen seye / so gelte solches jedoch nicht/ als eine unter den Völckern geschehene Vereinbahrung und Geding / sondern seye ein besonders / von dem allgemeinen Völcker-Recht unterschiedenes [24] bürgerliches Recht [25] vieler

e Siehe des 2.b 2 c. f. 5. und des 8. cap. f. 5. u. 21.

f Siehe des 1.b. 1.c. f. 9. §. 1.

die keine Unterthanen des jenigen Potentaten sind / in dessen Land jener andere Potentat sich aufhält. Tesmar.

16 So sind es jedoch zwey unterschiedene Dinge.] Also ist auch beym Apollodoro zu sehen/ welcher Gestalt theils die Arcadischen / theils die Attischen Landschafften getheilt worden / einer aber dabey die gantze Herrschafft und Regierungs-Macht behalten. Grotius.

17 Fremde Einsassen.] Welche mit- und unter uns wohnen/ ob schon sie keine Bürger sind. Gronovius.

18 Das Recht/bewegliche Herren-lose Güter besitzlich einzunehmen/ durch bürgerliche Gesetze verhindert werden.] Also hat ein König oder Fürst das Recht/ Wild zu jagen und zu fangen / weilen er die Herrschafft und Botmässigkeit über das Land und den Boden hat / auf welchem das Wild herum lauffe / und in welchem es sich aufhält; und stehet bey ihme/Gesetze zu geben/ und fürzuschreiben/ ob/ und wie weit es andere ins besonder gebrauchen mögen oder nicht: Und also wird der / welcher die Botmässigkeit über das Land und Wasser hat/ auch entweder ohne Unterscheid allen und jeden das Recht und die Freyheit Wild zu fangen/und sich eigen zu machen/ zustatten/oder auch bloß allein allen seinen Bürgern und Unterthanen/ oder gewissen Ständen/ oder für sich selbsten einig und allein vorbehalten können. Dann ob schon solch Wild/ und dergleichen/ noch niemanden eigenthümlich sind/so kan/weilen/um sich dasselbe eigenthümlich zu machen/man sich nothwendig des dem Ober-Herrn unterwürffigen Bodens oder Wassers bedienen muß / derselbe dannoch mittelst feyerlichen Gesetzes verhindern/ daß um solch Wild und anders zu fangen/ und an sich zu bringen / niemand sich seines Bodens gebrauchen darff. Pufendorff *de f. N. & G. l. IV. c VI.* §. 4. Siehe auch oben 2.b. 2. c. 5. §. und dieses 2. b. 8. c. 5. und 21. §. Beemann.

19 Bewegliche.] Als wilde Thiere / Vögel/ Fische. Gronovius.

20 Oben.] 2. b. 2. c. 5. §. Gronovius.

21 Des zulassenden Rechts der Natur.] Welches Erlaubnus gibt / etwas zu thun/ wovinnen kein rechtlicher Gebrauch/oder burgerliches Gesetz zuwider ist Gronovius.

22 Des zulassenden Rechts der Natur.] D.i. welches verpflichtet / daß man niemanden dieses oder jenes zu thun / hindere. Siehe 1. b. 1. c. f. 9. n. 1. und die Anmerckungen darüber. Beemann.

23 Des gebietenden.] Welches allerdings gebeut/ also und nicht anders zu thun. Gronovius.

24 Bürgerliches Recht vieler Völcker.] D. i. wie es der Autor beschreibet/ welches nur etliche Völcker für sich haben / und nicht gleichsam/ als aus einem vereinbahrten und bewilligten Gesetz/ sondern welches einige Volcker/aus bloßer Nachfolge anderer/ oder ohngefehr angenommen. Vorr. 53. §. Seldenus *de Mari Clauso l. 1. c. 3.* nennet solches gar schön ein Land- vätterliches einheimisches Völcker-Recht / nemlichen/ wegen der Verpflichtung / mit welcher sie daran gebunden sind/ gleichsam als an ein einheimisches landliches Gesetz/und das ihnen/ einem jeden für sich insbesonder/bürgerlich ist. Da aber die Verpflichtung/mit welcher ein Volck an solches Recht gebunden/nicht daher kömet/daß andere Völcker auch solches Recht haben/und solche Verpflichtung also gemeinschafftlich wäre / sondern schlechter Dinge / weil ein solch Recht von einem Volck unter sich zu einem Recht angenommen/eben so/ als es das andere Volck gebraucht/von dem es hergenommen worden. Zigler.

Die Ursache/ warum es ein Land-vätterliches einheimisches Völcker-Recht genennet wird/ ist/ daß ein solch nur unter vielen Völckern angenommenes und gebräuchliches Volcker-Recht von einem jeden Volck für sich entweder gar aufgehoben/oder verändert werden kan/je nachdem es die Nothwendigkeit des Staats erfordert. Simon.

25 Viel-

[25] vieler Völcker / welches von einem Volck allein für sich aufgehoben werden kan. [g] So sind auch viele andere Dinge / welche die Römische Rechts-Gelahrte ein allgemeines Völcker-Recht nennen / [h] wann sie von Theilung und Erwerbung der Güter / und dem Macht-Recht über dieselben handeln.

g Siehe des 3. b. 2. c. §. 7. §. 1.

h Siehe der Vorrede de 53. §.

VI. So ist auch dieses zu mercken / daß / wann wir das blosse Recht / oder Gesetz der Natur ansehen / [26] keiner kein Eigenthums- oder Macht-Recht haben könne / [27] als der / bey welchem Verstand und gesunde Vernunfft ist; aber das allgemeine Völcker-Recht hat umb des gemeinen Nutzens willen eingeführet / daß auch beydes unmündige Kinder / als auch alle unsinnige Leute Eigenthums- und Macht-Recht über Güter empfangen / und besitzlich haben und behalten können / [28] da unterdessen das menschliche Geschlecht gleichsam [29] ihre Person vorstellet. Es können nehmlich die menschliche Rechte viele Dinge setzen und ordnen / die [30] über die Natur sind / nichts aber / das wieder dieselbe ist. Derowegen so bleibet und bestehet dieses Eigenthums- oder Macht-Recht / welches denen Unmündigen / und denen jenigen / so ihnen gleich sind / zu gut / durch einwillige [i] Übereinstimmung sittlicher Völcker eingeführet worden / bey ihnen [31] in der ersten blößlich Besitz habenden Wirckung / und kan sich nicht zu der brauchwirckenden Ubung oder That-Wirckung selbst / wie man in Schulen zu reden pflegt / erstrecken. D. i. [32] gehört bloß allein zu dem Recht / besitzlich zu haben / nicht aber

i Siehe des 2. b. 22. c. §. 10. §. 1.

25 Vieler Völcker.] Beydes dieses / als jenes / oder auch 10. und mehr / oder weniger Völcker und Republiquen / nach eines jeden Satzung und Willen: Nicht ein allgemeines Völcker-Recht / und aus keiner allgemeinen / und unveränderlichen Meinung und Einwilligung aller oder derer sittlichsten Völcker. Derohalben so kan der / so will / ein solches nachthun / ein ander / der nicht will / es verschmähen. Gronovius.

26 Keiner kein Eigenthums- oder Macht-Recht haben könne / als der / bey welchem Verstand und gesunde Vernunfft ist.] Ob ein unmündiges Kind und wahnwitziger Mensch warhafftig / und aus natürlichem Recht die Herrschafft oder das Macht-Recht seiner Güter habe / muß aus der Beschreibung des Eigenthums- oder Macht-Rechts entschieden werden / welches / wie es scheinet / vom Autore also beschrieben wird / daß es seye ein Recht / mit leiblichen sichtbaren Gütern nach eigenem Willen und Gutdüncken zu schalten und zu walten / welcherley es auch von Bartolo *l.* 17. §. 1. *ff. de acq. poss.* n. 4. Coratio *l.* 6. *Miscel.* c. 20. Wesenbecio *parat. De A. R. D.* n. 3. und von andern beschrieben wird / nehmlich also / daß derjenige erstlichen rechter Eigenthums-Herr seye / der das Recht und die Macht hat seiner Güter zu gebrauchen / zu mißbrauchen / und zu verändern / wofern es nicht durch einiges Gesetz erwan verhindert wird. Aber / wann wir die Sach eigentlich betrachten / so gehöret alles dieses / als nehmlichen / mit dem Seinigen freyer Weise zu schalten und zu walten / solches zu gebrauchen und zu mißbrauchen / zu veräussern oder zu behalten / eigentlichen zu denen Wirckungen des Eigenthums / nicht aber zu derselben Form und Würde / sonsten daraus erfolgen müste / daß diejenigen / welche über ein Gut zu schalten und walten haben / und selbiges veräussern können / als Fürstehere / Verwaltere / Vormündere und dergleichen / für warhafftige Eigenthums-Herren zu halten seyen; derohalben scheint es / daß das Eigenthum viel besser beschrieben werde / daß es seye ein über ein sichtbares leibliches Gut habendes Recht / krafft welches ein solches Gut eigen ist. Also haben derohalben unmündige und wahnwitzige Leute warhafftig / und nach der andern Wirckung das Eigenthum / obwohlen sie nicht nur durch einiges Gesetz / sondern auch durch die Natur selbsten verhindert werden / etliche Wirckungen solches Eigenthums und Macht-Rechts herfür zu bringen. Zigler.

So gründet sich solches Eigenthumb und Macht-Recht unmündiger und wahnwitziger Leute auch auf das Recht der Natur selbsten / und ist nicht erstlich durch das allgemeine Völcker-Recht erfunden und eingeführet / sondern nur erkläret worden. Dann es sind auch die jenigen Dinge natürlichen Rechtens / welche jemanden also gebühren oder zukommen / daß sie in wirckliche Ubung gebracht worden / oder / wie der Autor nach Schul-Art redet / von der ersten blößlich Besitz gebenden Wirckung / auf die andere brauchwirckende Ubung von selbsten gelanget / so balden nur die / entweder natürliche Hindernüs des unwürdigen Alters / oder ohngefähre Hindernus einiger Kranckheit / oder sonsten nachgelassen und aufgehoben ist. Welches an Unmündigen klärlich erhellet / bey Wahnwitzigen aber allezeit Hoffnung ist / wiederum zu Verstande zu gelangen; und ob solche Leute gleich nimmer dazu gelangen solten / so gebeut jedoch die Natur / daß eines solchen eigenthümlich Güter nicht untergeschlagen / sondern vielmehr zu seiner Nothdurfft angewendet / und nach seinem Tod auf seine rechtmässige Erben gebracht werden sollen. Bœcler. Mit welchem Oliander in seinen Anmerckungen uber diesen Ort uberein stimmet / und daß das Eigenthum- und Macht-Recht Unmündiger und Wahnwitziger natürlichen Rechtens seye / mit Exempeln erweiset.

27 Als der / bey welchem Verstand und gesunde Vernunfft ist.] Weilen bey dem Macht-Recht ein gemüthliches Thun / etwas für das Seinige zu erkennen / und ein Wille / dasselbe zu haben / erfordert wird. §. 40. 43. 46. *Instit. de R. D.* Füge diesem bey / was unten im 2. b. 22. cap. 10. §. befindlich. Gronovius.

28 Da unterdessen das menschliche Geschlecht gleichsam ihre Person vorstellt.] Also lehret der Autor von denen noch nicht zur Welt gebohrnen / im folgenden 4. c. 16. §. §. 3. Derer jenigen / so noch nicht sind / ihre Person vertritt unterdessen das Gesetz. Die Application hievon ist zu sehen in des 5. c. *XI.* und *XIV.* §. Beermann.

29 Ihre Person vorstellet.] Insgemein / nicht als in unzertheilter Person betrachtet; eben wie Exempels weise Fabius, der ein Kind oder wahnwitziger Herr seines Erbtheils ist / in so weit er ein Mensch und Fabius ist / nicht aber / in so weit er ein Kind und wahnwitzig ist. Gronovius.

30 Uber die Natur.] Der Natur hinzu zu thuende / was sie zwar nicht thut / doch aber ertragt; nicht aber die Natur verkehrende. Grotius.

31 In der ersten blößlich Besitz habenden Wirckung.] Ein gleiches hat der Autor 1. b. 3. c. 24. §. Beermann.

32 Gehöret bloß allein zu dem Recht / besitzlich zu haben / nicht aber für und an sich selbsten /

aber für und an sich selbsten und wircklichen zu nutzen/ und zu gebrauchen. Dann etwas veräussern/ und was dergleichen mehr ist / begreiffet in seiner eigenen Natur ein Thun eines solchen Menschen / der seinen Verstand und Vernunfft-gemässen Willen hat / [k] welcherley bey unmündigen Kindern und wahnwitzigen Leuten nicht ist / in sich ; wohin man nicht übel ziehen könte / was der Apostel Paulus [l] sagt : So lang der Erbe ein Kind/ so ist unter ihm und einem Knecht kein Unterscheid/ (nehmlich/ was die wircklich-Ubung des Eigenthums- oder Macht-Rechts betrifft) ob er wohl ein Herr ist aller Güter. Von dem Meer haben wir oben bereits in etwas zu handeln angefangen/ [m] welches wir jetzo vollenden müssen.

k Siehe dieses b. 2. c. §. 1. 2.

l Gal. 4. v. 1.

m Siehe dieses b. 2. c. §. 3. §. 1 *seq.*

VII. Was die Flüsse anlanget / [33] so haben sie können eingenommen werden/ obwohlen sie weder [34] oben/ noch [35] unten/ durch einiges Gebiet eingeschlossen sind / sondern mit einem oberen oder [36] unteren Wasser/ oder mit dem Meer zusammen fliessen/ und aneinander hängen. Dann es ist gnug/ daß der grössere Theil derselben / das ist/ die Seiten/ mit Ufern eingeschlossen sind/ und daß ein Fluß/ in Vergleichung mit dem umliegenden Land/ etwas gar geringes ist.

VIII. Nach diesem Exempel scheinet es / [37] daß auch das Meer hat können eingenommen werden von dem jenigen / der auf beyden Seiten das Land besitzet / wann gleich es [38] oben hinaus / als ein [39] Meer-Busem/ [40] oder oben [41] und unten als eine Meeres-Enge / oder Sund offen stehe / nur/ daß solch ein Theil des Meers nicht also groß ist/ daß/ wann es mit dem umliegenden Lande verglichen wird/ selbiges nicht ein Stück dessen zu seyn scheinen könne. [42] Und was einem Volck oder König zugelassen ist / und frey stehet / dasselbe scheinet / daß es auch zweyen oder dreyen zugelassen seye/ und freye stehe/ wann sie das gleichmässiger Weise zwischen ihnen/ und ihrer

selbsten und wircklichen zu nutzen und zu gebrauchen.] Das Recht in Besitzung / nicht in wircklicher Gebrauchung / wie der Autor unten im 6. c. 2. §. n. 2. aus dem *Plutarcho* redet. Beemann.

33 So haben sie können eingenommen werden.] Als Andehörungen oder Anfälle des Landes. 8. §. dieses Capitels. Beemann.

34 Oben.] An der Quelle und erstem Ursprung/ und weit von dannen. Gronovius.

35 Unten.] Beym Ausgang / und etwas vor dem Ausgang. Gronovius.

36 Unteren Wasser.] Entweder fremden oder keines Gebiets. Gronovius.

37 Daß auch das Meer hat können eingenommen werden.] Es kan das Meer nicht nur nach diesem Exempel / sondern schlechter und blosser Dinge hin / eingenommen werden/ so weit als ein Volck will / und bey sich beschleust. Und obwohlen mitten in dem Meer keine Gräntzen zu finden/ so können dieselbe jedoch aus den Himmels-Gegenden/ und deßlben Kreysen gemacht werden/ welche eben so wenig trügen können / als andere Gräntzen auf der Erden / oder Insuln in dem Meer und Vor-Gebürge desselben. Derowegen man auch einen Vertrag machen kan/ daß ein Volck nicht über die Mitternachts-Gleich-Krebs-Steinbocks-Linie/ und dergleichen segeln möge. Zigler. Siehe oben die 60. Anmerckung.

38 Oben.] Da es einfleust. Gronovius.

39 Meer-Busem.] Ein Meer-Busem ist nur oben offen/ nehmlich an dem Meer/ von wannen dessen ein Theil in das Land hineingehet ; nicht aber unten/ dann da ist das Land als ein Schooß/ der das Meer empfängt. Gronovius.

40 Oder oben.] Von wannen es abfleust. Gronovius.

41 Und unten.] Da es in die Enge ausgehet. Gronovius.

42 Und was einem Volck oder König zugelassen ist.] Hieher gehöret die Rede / mit welcher die Königin Elisabeth dem Spanischen Abgesandten Mendoza geantwortet / als er geklaget/ daß die Engelländer auf dem Indischen Ocean segelten : Sie verstünde nicht / warum ihren und anderer Potentaten Unterthanen verboten seyn solte/ nacher Indien zu segeln/ von welchem sie sich nicht überreden könte / daß selbes aus einer Päbstlichen *Donation* den Spaniern zukommen solte / als in welchem Stück sie in dergleichen Dingen andern keinen Vorzug gestünde/ zugeschweigen einige Autorität/ Fürsten und Potentaten zu verpflichten/ welche dem Pabst keinen Gehorsam schuldig ; oder daß er den König in Spanien mit solcher neuen Welt gleichsam belehnt/ und den Besitz davon zugeleget. Und solches zwar aus keinem andern Recht / als daß die Spanier daselbsten hin und wieder angeländet / kleine Hütten an dem Strand aufgesetzet/ einem und anderm Fluß oder Vor-Gebirge daselbst gewisse Nahmen gegeben / welches alles niemanden ein Eigenthums-Recht erwerben könte ; so daß diese eines fremden und dem Pabst nicht zugehörigen Guts Wegschenckung sey/ welche den Rechten nach nichts und unkräfftig ist/ und dergleichen eingebildetes Eigenthum mit nichten im Weg stehen soll/ daß andere Potentaten und Könige nicht eben sowohl in denselben Ländern solten Handel und Wandel treiben/ und an denen Oertern/ welche die Spanier nicht bewohnten / Colonien pflantzen und anlegen könten/ und damit keines Weges das allgemeine Völcker-Recht verletzten/ indem über einen Ort / welchen man nicht in wircklichem Besitz hätte / keine Verjährung statt finde ; wie imgleichen/ daß andern Potentaten und Königen nicht eben so wohl frey stehen solte / auf dem grossen Welt-Meer zu schiffen/ indeme des Meeres und der Lufft Gebrauch allen Menschen gemein ; wie dann keinem Volck oder Privaten ein Recht über das grosse Welt-Meer zukommen könne / indem weder die Natur noch die Ursache des allgemeinen Gebrauchs einige Einnahm und Eigenmachung des Meeres gestatte. Cambdenus *part.* 3. *p.* 328. Tesmar.

ihrer beyder Länder liegende Meer haben einnehmen wollen. 43 Dann also und eben auf solche Weise sind diejenigen Flüsse/ welche zweyer Völcker oder Könige Land durchfliessen/ von beyden eingenommen / und hernachmahls getheilet.

IX. 1. Man muß gestehen / daß von denen ersten Zeiten der Römischen Monarchi an / biß auf Käysers Justiniani Zeiten/ in denen Theilen der Welt/so denen Römern bekant gewesen/ein Völcker-Recht gewesen/ 44 daß das Meer von keinem Volck eingenommen werden möge/ 45 auch was das Fisch-Recht anbetrifft. So sind auch die jenigen nicht zu hören/ die dafür halten / daß/ wann in denen Römischen Rechten von dem Meer gesagt wird/ n daß es allen gemein seye/dadurch zu verstehen/daß es nur 46 allen Römischen Bürgern gemein seye. Dann erstlich haben diese Wörter eine so allgemeine Bedeutung / daß sie ei e solche Einschränckung nicht leyden. Dann daß von dem Meer gesagt wird/es seye jedermänniglichen gemein/solches erkläret Theophilus also/daß es 47 allen Menschen gemein seye. Ulpianus o hat gesagt ; das Meer stehe von Natur jederman offen / und seye also jedermänniglichs / gleich wie die Lufft. Cellus aber ; daß der Gebrauch des Meers allen Menschen gemein seye. Uber das/ so unterscheiden die Rechts-Gelahrten / kundbarer Weise / Gemein- oder Gesamt-Güter des Volcks / unter welchen auch die Flüsse sind / von diesen jetzt gedachten öffentlichen Gemein-Gütern/ so allen Menschen gemein sind. Dann also lesen wir in denen Institutionibus : p 48 Etliche Dinge sind aus natürlichen Rechten allen Menschen gemein ; etliche aber jederman unter einem Volck allein : Aus natürlichem Recht sind diese Dinge allen Menschen gemein ; als nehmlich die Lufft/das fliessende Wasser/ das Meer/ und dessen Ufer oder Gestade. Aber alle Flüsse und Hafen oder Anfurte sind dem Volck / in dessen Land dieselbe sind / allein gesamt-gemein. Bey dem Theophilo : Vermöge natürlicher Rechte sind allen Menschen gemein folgende Dinge/die Lufft/das fliessende Wasser/ das Meer : Und bald darauf : Alle Flüsse und Seen sind öffentlichen freyen Gebrauchs/das ist/ des Römischen Volcks.

2. Es hat aber Neratius auch 49 von denen Ufern gesagt / daß sie nicht also öffentlich-freyen Gebrauches seyen / als Güter / so des Staats oder Reichs Erb-Güter / sondern als solche Dinge / die erstlich von der Natur herfür gebracht worden / und noch niemanden eigenthümlich geworden sind ; das ist/ auch nicht einem einigen Volck. Welchem entgegen zu seyn scheinet/

n *L. Quedam. 2. D. d. Rer. Div. Inst d. Rer. Divis. §. 1.*

o *L. Venditor. 13. Commun. Prad. L 3. littora D. ne quid in loco publ*

p *De Rerum Divis. L. Quod in littore. 14. D. d. acquir. Dom. d l. 3 littora D. ne quid in loco publico.*

43 Dann also/ und eben auf solche Weise sind diejenigen Flüsse, welche zweyer Völcker oder Könige Land durchfliessen / von beyden eingenommen.] Halte dieses mit dem gegenein. ander/ was unten im 17. §. §. 1. zu Ende/und im 18. §. stehet. Becmann.

44 Daß das Meer von keinem Volck eingenommen werden möge.] Dieses ist kein gebietendes Völcker-Recht gewesen : Dann das Meer ist gemein geblieben/nicht deßwegen/ daß es etwan unrecht wäre / das Meer einzunehmen / sondern weilen die Völcker keine so grosse Macht gehabt/ und in Schiff-Fahrten oder Segeln/so geübt und erfahren gewesen/ daß sie dasjenige/ nehmlich das Meer/hätten einnehmen können/das man rechtmässiger Weise einnehmen mag. Zigler.

45 Auch was das Fisch-Recht anbetrifft.] Siehe *l.* 13. §. 7. *ff. de injur. l.* 2. §. 9. *ff ne quid in loco publico l* 4. *de Rer Divis. & ib* Brunnemannum : absonderlich aber Manzium *ad* §. 1. *Inst. de Rer Div. n.* 16. was will aber unterdessen das was Juvenalis *sat.* 4. *versu* 54 saget? Alles was man schönes auf dem Meer sehen kan/gehöret dem *Fisco* zu/es schwimme wo es wolle. Siehe auch Nov. Leonis 56. Gewißlich man findet alte Pacten zwischen Engelland und Norwegen ; daß die Engelländer die Freyheit bey Norwegen und um Island herum zu fischen/ von einem sieben Jahr zu dem andern haben bitten müssen. Siehe Cambdenum *Hist part.* 4. §. 768. Und nach Spanischem Gebrauch wird der Wallfisch ein Königlicher Fisch genennet / und gehöret also dem Könige. Georg. Cabedo *part.* 2. *D.* 48. Gleich wie der Chur-Fürst von Pfaltz im Rhein auff etliche Meil Weges sich die Haupt-Fische zueignet/ nehmlich den Stör/welchen die Fischer nacher Heidelberg zu bringen verpflichtet sind. Malcomesius *ad Wesenb. tit. de Rer. Divis.* Tenar.

46 Allen Römischen Bürgern.] Daß durch das Wort allen nur allein die jenigen verstanden werden / welche eigentlich für Römische Bürger geachtet / und wie sie von denen Latinern/ Italiänern/ Bunds-Genossen/ Ausländern und Fremdden / so in einem Reich und unter einer Herrschafft waren/ unterschieden wurden. Gronovius.

47 Allen Menschen gemein.] Derohalben auch nicht etwan denen Römischen Bürgern allein. Gronovius.

48 Etliche Dinge sind aus natürlichen Rechten allen Menschen gemein.] Michael Attaliates : Etliche Dinge sind allen Menschen gemeinschafftlich/als die Lufft/das fliessende Wasser/das Meer/und desselben Ufer. Grotius.

49 Von denen Ufern.] In Basilicorum Eclogis *lib.* 1. *tit.* 1. *c.* 13. Sie Ufere hat ein jeder frey. Siehe auch ermeldten Autorem *lib. LIII tit. V.* Grotius.

50 Für-

scheinet/ was Celsus geschrieben: Was die Ufere betrifft/ über welche das Römische Volck die Herrschafft hat/ so halte ich dafür/ daß sie auch dem Römischen Volck seyen; hingegen was den Gebrauch des Meers anbelanget/ daß er allen Menschen gemein seye. Es scheinet aber / daß diese wiedrige Meinungen vereinbahret werden können/ wann wir sagen/ daß Neratius von dem Ufer rede/ in so ferne der Gebrauch desselben denen Schiffenden/ und [50] Fürbey-fahrenden nöthig ist; Celsus aber/ in so ferne solches zu Nutzen gewandt wird/ verstehe ein beständig stehen bleibendes Gebäu auf demselben aufzurichten: Wozu man/ wie uns Pomponius [q] lehret / erstlich von dem Land-Vogt Zulaß erlangen müsse/ wie dann auch das Recht und die Macht im Meer zu bauen/ das ist/ in demjenigen Theil/ so dem Ufer am nächsten gelegen/ und welches dem Ufer oder Gestade gleichsam angerechnet wird.

X. 1. Ob gleich nun diese Dinge der Warheit allerdings gemäß/ so kommts jedoch nicht aus etwan einer auf die blosse Natur gegründeten Ursache / sondern [51] aus menschlicher Stifftung her / daß das Meer / in dem Verstande/ wie wir gesagt/ nicht eingenommen ist/ oder mit Recht nicht hat können eingenommen werden. Dann es sind auch die Flüsse öffentlichen freyen Gebrauchs/ wie wir wissen/ und jedoch kan das Recht/ in [52] einem Abweich eines Flusses zu fischen/ von einer Privat-Person eingenommen werden. Und hat auch der Rechts-Gelahrte Paulus [r] von dem Meer gesagt; wann jemanden ein eigenes Recht über einigen Theil oder Ort des Meers zuständig ist / so könne er mit dem richterlichen Verbott / [53. 54] Uti possidetis, den jenigen/ der ihme in Ubung und Nutz-Brauch solchen Rechts Eingriff thun will / abhalten; weilen dieses nun nicht mehr eine den Staat / oder das Volck angehende/ sondern eine Privat-Sache ist; weilen nehmlichen [55] von dem Recht zu geniessen/ gehandelt wird/ welches dañ aus einer Privat-Ursach herrühret / nicht aber aus einer solchen / so ein gantzes Volck/ oder den Staat angehet: Da er zweiffels ohne [56] von einem sehr geringen Theil des Meeres handelt/ welches in einen Privat-Grund und Boden eingeleitet wird / welches wir [57] von Lucullo und andern gethan zu seyn/ lesen. Valerius Maximus [t] gedencket

q *L. 50. Quamvis. D. de acquir. Dominio.*

r *L. 7. §. Quisquam. D. d. diverſ. Temp. præſcript. L. fane. 14. D. de Injuriis.*

t *Lib. 9. 1.*

50 Fürbey-fahrenden.] Also/ daß niemanden/ der kein Feind/ verboten werden könne/ derer Ufere auf eine Zeit sich zu bedienen. Gronovius.

51 Aus menschlicher Stifftung.] Dergleichen sich die Engelländer gegen die Dähnen bedient. Siehe den herrlichen und berühmten Geschicht-Schreiber Cambdenum *in regno Elisabethæ anno 13. Inc.* Grotius.

52 Einem Abweich.] See/ der aus einem Fluß in unser Feld abtritt und eingehet/ und daselbst einen Busem macht. Gronovius.

53 *Uti possidetis.*] Krafft dessen er den Besitz dessen/ so er weder durch Gewalt / noch heimlich/ noch Bittes-Weise von seinem Gegner besitzt/ behält. Gronovius.

54 *Uti possidetis.*] Dieses richterliche Verbot wird uti possidetis genennet/ von denen ersten Worten/ mit welchen es sich anfänget; wie zu sehen *l. 1. ff. pr. uti poss.* und ein solches Verbott / krafft welches der Besitzer eines Guts/ wieder den/ welcher ihme solchen Besitz streittig macht / und Eingriff darinnen thun will/ in solchem seinen Besitz geschützet/ gehandhabet/ und darinnen zu bleiben vergönnet wird / so lange/ biß der Gegentheil erweiset und darthut/ daß das Gut nicht seyn/ nehmlich/ des besitzenden/ sondern des fordernden / streittig machenden/ und Eingriff thuenden Theils Eigenthum seye.

55 Von dem Recht zu geniessen.] Früchte/ Nutzen und Bequemlichkeit davon zu haben. Gronov.

56 Von einem sehr geringen Theil des Meeres handelt / welches in einen Privat-Grund und Boden eingeleitet wird.] Sallustius: Viele Privat-Leute haben gantze Berge umbkehren / und Meere anrichten lassen. Horatius *Lyricorum lib. 2. carmine* 18. Und du treibest darauf/ daß die Ufere des Meers / so an die Bojer stösset / weggeräumt werden mögen: Und *libro 3. carm. 1.* Die Fische spühren/ daß das Meer durch die Gebäude/ welche darinnen aufgerichtet sind/ zusammen gezogen und geengert werde. Vellejus Paterculus: Man habe grosse Wercke in das Meer geleget/ und das Meer selbst mit Durchgrabung grosser Berge an andere Oerter eingeleitet. Seneca *in Excerptis controversiarum lib. V. controv. V.* Es werden die Meere weggeräumt/ indem man grosse Wercke darein sencket. Plinius *de terra lib. 2. c. 33.* Damit wir die Meere einleiten/ so wird desselben Wasser genommen. Lampridius *Severo* hat von ungeheuren Seen/ welche mittelst Einleitung des Meeres gemacht worden/ gesagt. Cassiodorus *IX. c. VI.* Mit was grossen ungeheuren Wercken sind sie doch daselbsten in die Gräntze des Meeres eingefallen/ und der Erdboden des Meeres selbst fortgerücket worden? Tibullus: Das Meer wird durch eingesäulte Wercke eingeschlossen/ daß die Fische auch im Winter nicht weg kommen können. Von solchen Fisch-Schleussen/ oder Fischhaltern im Meer handelt Plinius *lib. XXXI. cap. VI.* Columella *Rei Rust. lib. 8. c. 16. 17.* Da er unter andern auch folgendes hat: Die Meere selbst/ und der Gott des Meeres/ seyen durch die Pracht und Übermaaß im Essen und Trincken derer Reichen eingeschlossen worden. Gleiches Inhalts findet sich unterschiedliches beym Ambrosio *Hexaemero V. cap. X.* und vom Nabuthe *cap. 3.* wie auch beym Martiali an unterschiedlichen Orten. Grotius

57 Von *Lucullo.*] Varro schreibet von demselben: *L. Lucullus* hat bey *Neapolis*, nachdem er einen gantzen Berg durchgraben lassen / und das Meer in seine Fischhalter eingeleitet/ daß sie hin und wieder fliessen können / auch dem GOtt des Meeres selbsten durch solchen Fisch-

gedencket von Sergio Orata: Daß er sich sonderbahre Meere ersonnen/ und gemacht habe/ indem er durch [58.59] Ausstände das Meer auffgefangen und eingeleitet. Es hat aber hernach Käyser Leo, wider derer alten Rechts Gelährten [60] antwortliche Meinung/ [t] solches auch auf die [61] engen Vor-Meere in dem Thracischen Bosphoro, daß man auch dieselben mit Pfäl-Zäunen/ welche die Griechen ἐποχὰς nennen/ einfassen/ und sich eigen machen könne/ ausgedeutet; wenn nun denen liegenden Gründen der Privat-Personen [62] ein Stück von dem Meer anwachsen kan/ in so ferne es nehmlich eingeschlossen/ und so klein oder gering ist/ daß es für ein Stück des liegenden Grundes gehalten werden kan/ auch das Recht der Natur nicht zuwider ist/ daß solches nicht geschehen möge; warum solte denn ein Theil des Meers/ nicht auch desjenigen Volcks/ und derer jenigen Völcker eigen werden können/ deren die Ufere sind/ an welche das Meer stösset; wenn ein solcher Theil des Meers in Vergleichung mit dem Gebiet oder Land nicht grösser ist/ als ein kleiner Abweich des Meers/ in Vergleichung mit der Grösse eines privat-liegenden Grundes? und daß uns der Einwurff/ daß das Meer nicht allenthalben eingeschlossen werde/ nicht entgegen seye/ kan bey dem Exempel eines Flusses/ und eines an einem Land-Gut eingeleiteten Meeres verstanden werden.

[t] *L. injuriarum. 13. circa finem. D. de Injuriis.*

3. Es hat aber das Völcker-Recht/ aus einwilliger Uebereinstimmung/ viele Dinge verbieten können/ welche zu thun die Natur zulässet. Wo derohalben ein solches Völcker-Recht im Schwang gegangen ist/ und durch etwan eine einwillige Uebereinstimmung nicht aufgehoben worden/ kan ein Stück des Meers/ ob es gleich gering und meisten theils mit Ufern eingeschlossen/ einem Volck eigenthümliches Rechtens werden.

XI. Es stehet aber auch zu mercken/ daß wenn dieses Völcker-Recht einiger Orten etwan nicht angenommen/ oder aufgehoben wäre/ so kan jedoch auch aus deme/ daß das Volck das Land eingenommen habe/ allein nicht geschlossen werden/ daß auch das Meer zugleich eingenommen seye: So ist auch ein blosses [63] gemühtliches Thun/ daß ich etwan bey mir selbsten beschliesse und will/ das Meer solle von mir eingenommen seyn/ allhier nicht gnug/ sondern es muß [64] ein äusserliches Werck dabey seyn/ an welchem man wissen und verstehen könne/ daß das Meer eingenommen seye. Hernacher aber/

Fischfang nicht nachgegeben. Plutarchus in der Lebens-Beschreibung jetzt-gemeldten *Luculli*: Indeme er die Meer-Wicken/ und mit Fischen angefüllte Schlünde/ mit seinen Meyer-Höfen umgeben/ und auch in dem Meer selbsten Eß-Saale auffrichten ließ. Plinius *lib. IX. c. LIV. Lucullus*, nachdem er bey *Neapoli* einen Berg durchgraben/ hat mit weit grösserer Mühe und Kosten/ als er seinen Meyer-Hoff selbsten erbauet/ das Meer eingeleitet. Weßhalben auch Pompejus Magnus ihn den andern *Xerxem* genennet. Grotius.

58 Ausstände.] Ausgegrabene Seen/ in welche man das Meer einlassen/ und mit Schleussen oder Fürschlägen nach Belieben schliessen kan. Gronov.

59 Ausstände.] Ausstände sind grosse Schlüffte/ so das Meer zur Seiten auffmacht/ und darein austritt/ wenn es sich erhebt und ergeust.

60 Antwortliche Meinung.] Welche gewesen ist/ daß man den jenigen Grund-Herrn/ der jemanden verbieten oder hindern will/ in dem an sein Gut stossenden Meer zu fischen/ eben als wegen gethanen Unrechts gerichtlich belangen könne. Welcher Meinung Pomponius und andere Rechtsgelährten gewesen: Es hat aber Käyser Leo solche ihre ungegründete Meinung für unrecht und unbillig erkannt/ solche auffgehoben und geordnet/ daß ein jeder Grund-Herr das seinen Grund anstossende und angehörige/ und entweder durch langwierigen/ geruhigen und unverruckt gehabten Gebrauch/ oder durch andere rechtmäßige Titul sich eigen gemachtes Stück Meeres in ruhigem ungekränckten Besitz behalten/ und den/ so ihme darinnen Eingriff thun will/ abhalten möge. Novell. Leon. 56. 57. 102. 103. 104.

61 Engen Vor-Meere.] Siehe Leonis Novellas *LVII. CII. CIII. CIV.* Attaliaten *pragmaticorum tit. XCV.* Harmenopolum *lib. II. tit. 1. §. περὶ προθύρων.* Siehe auch den hochgelahrten und berühmten Rechtsgelehrten Jacobum Cujacium *observat. XIV.* Grotius.

62 Ein Stück von dem Meer anwachsen kan.] Aus des Autoris eigenen Worten kan man schliessen/ daß das Meer vermöge des Anwachsthums-Rechts zu dem Grund und Boden/ an welchen es stösset/ gehöre und zufalle/ welches/ obwolen es der Autor von einem solchen Meer/ das umbschlossen ist/ bekräfftiget/ so wollen es die Rechtsgelährten jedoch von einem jeden Meer verstanden haben/ daß nemlich der Grund-Herr des anliegenden festen Landes die Herrschafft habe über das an selbes stossende Meer/ *l. 9. de Judic.* Wie weit aber solches Anwachsthums-Recht zu erstrecken seye/ darinnen sind sie unterschiedlicher Meinung: Indem etliche wollen/ daß solches so weit gehen solle/ als weit ein Pfeil von dem Bogen geschossen werde; andere/ als weit man die Stimme eines Laut-Schreyenden hören kan; andere biß auff 60. andere biß auff 100. Meil Weges. Zigler.

63 Gemühtliches Thun.] Da einer etwan bey sich beschlösse/ daß er bey sich dafür halten wolle/ daß das Meer von ihme eingenommen seye/ oder sich einen Herrn des Meers nennen. Gronovius.

64 Ein äusserliches Werck.] Nemlich eine gegenwärtige Schiffs-Flotte. Gronovius.

wenn der durch geschehene Einnahme entstandene [65] Besitz verlassen worden/ [u] so gerahte das Meer wiederum in seinen alten Zustand/ und werde wieder erster Natur und Eigenschafft/ das ist/ allgemeinen Gebrauchs; welches denn Papinianus auch gelehret von einem Ufer/ auf welches man gebauet hat/ und von der Fischerey an einem gewissen Abweich eines Flusses.

XII. [66] Dieses ist gewiß/ daß auch derjenige/ so das Meer eingenommen/ keinem wehren könne/ zu seglen und zu schiffen/ wenn es unbewaffnet und unschädlicher Weise geschichet; anerwogen man ja einen solchen Durchzug über Land nicht verbieten kan/ welcher beydes weniger nöhtig/ als auch mehr schädlich zu seyn pfleget.[v]

XIII. I. Daß man aber [67] die blosse Botmäßigkeit über einen Theil des Meeres einnehme ohne einiges anderes Eigenthum/ hat viel eher angehen können;[x] und halte ich nicht dafür/ daß uns dasjenige Völcker-Recht/ von wel-

u *L. Prescriptio. 45. D. d. Usucap.*

v Thucydid. *L. 7.*

x Bossius *Tit. de aquae n. 36. allegans* Bald. Cepall. & *alios. Vide l. un. C. de Classicis. L. 11.*

65 Besitz verlassen worden.] Wann selbe Flotte von dem Ort/ auf welchem sie gestanden/ wegsegelt Gronovius.

66 Dieses ist gewiß.] Hieher kan wiederholt werden/ was uber des 2. cap. 13. §. angemerckt worden. Beemann.

67 Die blosse Botmäßigkeit über einen Theil des Meers.] Philo *de Regibus*: So haben sie auch die Meere/ deren doch unzehlich viel/ und die da ungeheuer groß sind/ denen Ländern zugeeignet. Lycophron: Die Cronen und Scepter/ so über Land und Meere herrschen. Virgilius: Und daß des Neptuni Tochter Tethys dich zu einem Eydam erkaufte/ über das Meer allenthalben zu herrschen. Julius Firmicus: Sie Herrschafft über das Land und über das Meer besitzen. Nonnus: *Bero* hatte die Herrschafft über das Meer. Die Gräntze des Königreichs Schweden sind mitten im Ore-Sund; Johannes Magnus *in Archiepiscopis Upsaliensibus cap. XV.* Von der Stadt Tyrus stehet beym Curtio: Sie hat sich nicht allein das benachbarte Meer/ sondern auch wo sie mit ihrer Flotte nur immer hin gekommen/ dasselbe unterwürffig gemacht. Dahero dann das Sprichwort gekommen: Die Tyrische Meere; beym Festo. Isocrates gedencket von denen Lacedæmoniern und Athenienern: Also ist es gekommen/ daß beyde Republiken das jenige Land erlangt/ welches an dem von ihnen besessenen Meer anstiesse/ und viele Städte unter ihrem Gehorsam hatten. Demosthenes *Philippica* 2. sagt von denen Lacedæmoniern: Sie hatten das gantze Meer und das Land unter ihrer Botmäßigkeit. Der Autor der Lebens-Beschreibung Timothei: Nach welchem die Lacedæmonier von dem langwierigen Zwist abgelassen/ und freywillig denen Athenienern die Oberhand in der Herrschafft des Meers zugestattet. Der Autor der Oration de Haloneso, so unter des Demosthenis zu finden/ da er von dem Macedonischen König Philippo redet/ sagt: Er sucht nichts anders/ als daß er von uns in Besitz des Meers gesetzt werde/ um von uns das Geständnüß zu erpressen/ daß wir ohne ihn das Meer und dessen Herrschafft nicht vertheidigen können. Kayser Julianus sagt von Alexandern: Er seye mit einem Krieg schwanger gegangen/ des Vorsatzes/ daß er über das gantze Meer und über die Welt Herr werden möchte. Dessen Nachfolger Antiochus sagt beym Gorionide: Sind nicht das Meer und das Land mein? Von einem andern desselben Nachfolger Ptolomæo hat Theocritus folgendes: Er herrschet weit und breit über die Reiche/ und das Meer/ und alle Länder und Meere sind dem Ptolomæo unterworffen. Nun ist es auch Zeit/ daß wir an die Römer kommen/ von ihnen Exempel zu nehmen: Beym Livio finden wir/ daß Annibal folgender gestalt zum Scipione gesagt: Die Carthaginenser sind in die Ufere des Welt-Theils Africa eingeschlossen; aber was euch anbelanget/ so müssen wir/ nachdem es den Göttern also gefallen/ sehen/ daß ihr auch außländische Reiche zu Wasser und Land beherrschet. Von Scipione dem jüngern saat Claudianus: Nachdem er zu erst das Spanische Meer bezwungen/ und unter des Römischen Volcks Botmäßigkeit gebracht. So nennen auch die Römische Scribenten Sallustius, Florus, Mela und andere hin und wider das innere Meer/ ihr Meer; aber Dionysius Halicarnassensis thut noch mehr hinzu: Das Römische Volck herrschet über alles Meer/ nicht nur allein über das/ so innerhalb denen Seulen Herculis (Enge von Gibraltari) ist/ sondern auch über das grosse Welt-Meer/ in soweit es beseegelt wird. Von eben diesen Römern finden wir beym Dione Cassio: Sie herrschen beynahe über alles Land und Meere. Appianus in der Vorrede/ da er die Grösse des Römischen Reichs beschreibet/ setzet unter dasselbe den Pontum Euxinum, Propontidem, den Hellespont, das Egäische/ Pamphylische und Egyptische Meer. Dem Pompejo ist die Herrschafft gegeben über alle das Meer/ welches innerhalb den Seulen Herculis ist; also schreibet Plutarchus und Appianus Philo in Flaccum: Nachdem die Käyser die Herrschafft über Land und Meer erlanget. Vom Käyser Augusto schreibet Ovidius: Und wird Ihme das Meer unterwürffig seyn. So finden wir gewisse ermeldtem Kayser zu Ehren geschehene schrifftliche Gedächtnisse/ des Einhalts: Käyser Augustus hat den Tempel des Gottes Jani dreymahl geschlossen/ nachdem er jedesmahl zu Land und auf dem Meer den Frieden erworben/ und es allenthalben Frieden gewesen. Wie Suetonius hievon zeuget/ der von eben ermeldtem Augusto auch folgendes hat: Er hat eine Schiffs-Flotte bey Misenen und Ravenna gelegt/ zu Vertheidigung des oberen und unteren Meers. Valerius Maximus sagt zum Käyser Tiberio: Die Götter und Menschen haben einmüthig gewolt/ daß du über den Erdboden und das Meer regieren solst. Philo sagt von eben bemeldtem Käyser Tiberio: Der über das Land und Meer herrschet; welcher Philo weiter von gedachten Tiberii Nachfolger Cajo auch folgendes hat: Cajus, der nach dem Tode Tiberii die gantze Herrschafft über das Land und das Meer erhalten. Josephus nennet den Vespasianum Einen Herrn über das Land und über das Meer; und eben ein solches Recht eignet Aristides dem Käyser Antonius an vielen Oertern zu. Procopius gedencket/ welcher gestalt des Käysers Bildnisse ausgehauen und gemacht worden/ wie sie den Erdboden in der Hand halten/ als denne alles Land und Meer unterworffen. Nicetas wird in literis Ludovici II. ein Erhalter des Adriatischen Meer-Ufers/

welchem wir geredet/ hierinnen entgegen stehe. Es haben vorzeiten die Argiver denen Athenienſern fürgeworffen/ daß ſie die Spartaner, als ihre der Argiver Feinde/ über ihr Meer ſegeln laſſen; gleichſam als wenn ſie dadurch den Bund/ in welchem ſie mit ihnen ſtunden/ gebrochen/ in welchem verſehen geweſen/ daß kein Theil unter beyden Völckern des andern Feinde durch ſeine Länder und Gebiet ſolle ziehen laſſen. Und in dem Stillſtand des Peloponneſiſchen Kriegs [y] wird denen Megarenſern zugelaſſen/ auf denen Meeren zu ſegeln/ welche zu ihren und ihrer Bunds-Genoſſen Ländern gehören. Alſo hat Dion Caſſius *l. XLII.* geſagt; Alle Meere/ über welche die Römer herrſchen. Themiſtius von dem Römiſchen Käyſer ſagt; daß die Erde und das Meer unter ſeinem Gehorſam ſeye. Oppianus gegen den Käyſer: Denn das Meer iſt unter deinen Geſetzen. Und Dion Prutæenſis in ſeiner andern Rede an die Tarſenſes ſagt/ daß ſelbiger Stadt von dem Käyſer Auguſto ſehr viel ſeye zugelaſſen worden/ unter andern auch das Recht über den Fluß *Cydnum* und nächſt gelegenen Theil des Meeres. Und bey dem Virgilio leſen wir: Welche überall das Meer und Land unter ihrem Gebiet hatten. Bey dem Gellio [z] die Flüſſe/ welche ſich in das Meer/ ſo weit das Römiſche Gebiet ſich erſtrecket/ ergieſſen. Strabo gedencket/ daß die Maſſilier groſſe Beute erobert/ als ſie diejenigen/ welche ihnen das Meer unrechtmäßiger Weiſe ſtreitig macheten/ in See-Schlachten überwunden hatten. Eben derſelbe Strabo ſagt/ [a] daß die Stadt Sinope die Herrſchafft zur See über die beyde Inſulen Cyaneas gehabt habe.

[y] Thucyd. Lib. 4.

[z] Lib. 4.

[a] Lib. 12.

2. Es ſcheinet aber/ daß man die Herrſchafft über einen Theil des Meeres auf eben ſolche Weiſe erwerben und zuwege bringen könne/ wie andere Herrſchafft; [68] d. i. wie wir oben geſagt/ [b] vermittelſt der Perſon/ und in Anſehung der Landſchafft. [69. 70] In Anſehung der Perſon/ als wenn eine Schiffs-Flotte/ welche eine Heeres-Macht zu Waſſer iſt/ in einem Ort des Meeres ſtehet/ in Anſehung des Gebiets/ in ſo ferne diejenigen/ die ſich auf dem nächſt gelegenen Theil des Meeres befinden/ vom Land aus gezwungen werden können/ und ſolches nicht weniger/ als wenn ſie auf dem Lande ſelbſten wären.

[b] Siehe dieſes cap. 4. §.

XIV. Derohalben ſo wird auch derjenige dem Recht der Natur oder derer Völcker nicht zuwider handeln/ welcher/ wenn er die Mühe und Beſchwerden auf ſich genommen/ die Schiffahrten zu ſchützen, und durch Unterhal-

und Conſtantinus Monomachus in denen Geſchichten ein Käyſer und Herr über die Erde und das Meer genennet. So wird auch das Ægæiſche Meer unter die Provinzien des Römiſchen Reichs mitgeſetzet. Procopius *Gothicorum* 3. erzehlet/ daß vorzeiten die Frantzoſen über das Meer bey Maſſilien/ und daherum geherſchet. Von dem Recht der Venediſchen Republik über das Meer ſiehe Paruta *lib. VII.* und eine ſonderliche Geſchichte von den Uſcochiern. Dieſem allen können beygefügt werden die neuere Rechtsgelehrten/ *ad c. ubi periculum. de Electis in VI.* Bartolus, Angelus, Felinus *in c. ad liberandum. de Judiciis.* Baldus *ad tit. ff. de R. D. col.* 2. Afflictus *in tit. quæ ſint regalia.* Cacheranus *Deciſ. Pedemont.* 155. *num* 4. da er aus dem Baldo ſagt/ daß die gantze Welt ſolches Recht brauche. Alber. Gentilis *Advocationis Hiſpanicæ* 1. 8. Grotius

nibal geſagt: Das Land/ welches er durch die Waffen eingenommen/ und mittelſt ſeines Lagers/ ſo er an der Stadt Rom auffgeſchlagen/ inne hatte/ wäre ſeyn. Livius im 26. b. 11. cap. Im übrigen ſo wird die Autorität ſolcher Schiffs-Flotte daher erkannt/ daß/ wenn ein einzeles Schiff ſelbe vorbey ſeglet/ es gezwungen iſt/ die Segel zu ſtreichen. Grotius.

68 D. i. Wie wir oben geſagt.] Es hat aber der Autor in jetztbemeldtem 4. §. nicht geſaget/ daß man die Herrſchafft oder Botmäßigkeit über ein Stück Landes dadurch zu wege bringe/ wenn man mit einem Kriegs-Heer auf ſelbigem ſtehet; ſondern nur dieſes/ daß der Herrſchafft oder Botmäßigkeit fürnehmſtes Subjectum die Menſchen ſeyen. Und bekomt auch deßwegen/ weilen einer über Leute herrſchet/ niemand eine Herrſchafft über das Land oder See/ darauff ſie ſtehen. Ziegler.

69 In Anſehung der Perſon.] Mittelſt einer Herrſchafft auf eine Zeit. Eben als wie Hannibal geſagt: Das Land/ welches er durch die Waffen eingenommen/ und mittelſt ſeines Lagers/ ſo er an der Stadt Rom auffgeſchlagen/ inne hatte/ wäre ſeyn. Livius im 26. b. 11. cap. Im übrigen ſo wird die Autorität ſolcher Schiffs-Flotte daher erkannt/ daß/ wenn ein einzeles Schiff ſelbe vorbey ſeglet/ es gezwungen iſt/ die Segel zu ſtreichen. Grotius.

70 In Anſehung der Perſon.] Was hier geſaget wird/ daß man in Anſehung der Perſon die Herrſchafft über die See durch eine Flotte erhalte/ muß recht verſtanden werden; denn/ wenn eine Flotte eine Zeit lang auf einem Meer liegen bleibt/ (welches ſich denn aus unterſchiedlichen Urſachen zutragen kan) obgleich auch das geringſte nicht gedacht wird/ ſich der Herrſchafft über ſelbiges Meer anzumaſſen/ ſo kan man eben ſo ſtracks nicht ſagen/ daß man dadurch die Herrſchafft über das Meer erlanget und an ſich gebracht habe/ in Anſehung der Perſonen. Mir iſt nicht unbekandt/ was auf der See für eine Gewonheit im ſchwang gehe/ in denen jenigen Ehrerbietungs-Zeichen/ welche von Schiffen/ ſo eine in der See liegende Flotte für deß ſegeln/ herrſcher weiſe gefördert werden/ gleichſam das Anſehen und Achtung der Flotte zu erkennen. Welches denn wohl das Anſehen geben dörffte/ als wenn eine ſolche Flotte die Herrſchafft zur See habe; aber dieſes iſt nur ein Schattenwerck einer eingebildeten Herrſchafft. Oder ſolte etwan der Autor das ſagen wollen/ daß/ wenn eine Schiffs-Flotte ſtets-

terhaltung auf Thürnen oder andern erhabenen Oertern ausgesteckter Feuer/ wornach sich die Schiffenden bey nächtlicher Zeit richten können/ und Aufrichtung gewisser Warnschauungs-Zeichen für gefährlichen Oertern des Meers/ denselben förderlich zu seyn/ denen durch sein Gebiet Schiffenden 71. 72 einen billigen Zoll auflegt. [c] 73 Welcherley gewesen ist der Römische Zoll über das rohte Meer/ welchen sie wegen derer Unkosten/ so sie auf diejenige Flotte/ mittelst deren sie die See von denen Räubern rein und sicher hielten/ wenden musten/ [d] angeleget; und der/ 74 welchen die Byzantiner auf dem Ponto gehoben; und der/ welchen vor alten Zeiten die Athenienser, [e] nachdem sie Chrysopolim eingenommen/ auf eben bemeldtem Ponto gehoben/ welches beydes Polybius gedencket; und derjenige/ welchen eben die Athenienser vor Zeiten aus der Meeres-Enge vor Constantinopel gehoben zu haben/ Demosthenes in seiner Rede wider Leptinem erweiset/ Procopius aber in seiner geheimen Geschicht-Beschreibung gedencket/ daß es zu seiner Zeit die Römische Käysere gethan haben.

XV. 1. Man hat etliche Exempel solcher Bündnisse/ in welchen sich dieses Volck jenem verpflichtet/ nicht über eine gewisse gesetzte Gräntze zu schiffen. [f] Also sind vorzeiten die an dem rohten Meer wohnende Könige und die Aegypter unter sich eins worden/ daß die Aegypter mit keinem Ruder-Schiff in selbiges Meer kommen solten; was aber Last-Schiffe betrifft/ mit nicht mehr als einem einigen. Also haben 75 zu des Cimonis Zeiten die Athenienser und Perser beliebet/ daß kein Medisches Kriegs-Schiff zwischen denen beyden Insuln/ Cyaneæ genannt/ und zwischen Chelidonia schiffen sollte. Innerhalb denen jetzt bemeldten Cyaneen-Insulen und Phaselis aber nach

[c] Siehe dieses B. 2 cap. §. 14. §. 1. u. f.

[d] Plinius l. 14.

[e] Strabo l. 17.

[f] Philostrat. d. vita Apoll. l. 3. c. 11. Plut. Cimo Diod. l. 11. Aristid. Panath. Thuc. lib. 4.

stets-währende und immerfort an einander/ auf dem Meer oder in der See läge/ alsdenn die Herrschafft über selbiges errungen werde? Gleich wie Käyser Augustus zwey Flotten in Italien gehalten/ eine zu Verthädigung des Venedischen/ die andere zu Verthädigung des Genuesischen Meers. Böcler.

71 Einen billigen Zoll.] Die Rhodier haben vorzeiten Fähr-Geld von denen Insuln genommen/ auch von dem Pharo bey Alexandrien, wie Ammianus *lib. XXII.* davon zeuget. Von denen Venedigern/ so in Franckreich waren/ schreibet Cæsar: Sie heben auf dem Meer/ nachdem wenige Häfen darzwischen/ so sie besitzen/ fast aller/ die dasselbe Meer zu brauchen pflegen/ Zölle. Florus saget von den Römern: Das so edle Volck schämte sich/ daß da ihme das Meer und die Insuln weg genommen worden/ es Tribut geben solte/ dergleichen sie andern aufzulegen gewohnt waren. Plinius *VI. c.* 22. gedencket eines Annii Plotamii, der den Zoll auf dem rothen Meer von dem Fisco gelöset: Eben dieser Plinius im folgenden Capitel angezogenen buche/ da er von dem Meer/ auf welchem man nach Indien segelt/ handelt/ schreibet: Es wird alle Jahr besegelt/ und setzt man gantze Rotten Schützen auf die Schiffe; nachdemmahlen die Seeräuber die Seglenden sehr anfechten. Bey dem Cambdeno *in Elisabetha Anno cIↃ IↃ LXXXII.* und *cIↃIↃCII.* sind sehr herrliche *Disputationes* von der Maaß und Billigkeit in Zöllen zu sehen Grotius.

72 Einen billigen Zoll.] 1. Um denen Durchziehenden Sicherheit zu schaffen/ und 2. weilen sie deßhalben Beschwerden haben/ im 2. cap. 14. §. Beemann.

73 Welcherley gewesen ist der Römische Zoll über das rothe Meer.] Daß die Venetianer dergleichen übermäßigen Zoll in dem Adriatischen Meer fordern/ bezeuget Menochius *Cons.* 601. n. 15. 16. und Capolla *de Servit. R. P. c.* 24. n. 10. Die Türcken nehmen von einem jeden durch die Dardanellen seglenden Schiff 100. Ducaten/ Joh. Buno *ad Cluverii introd. Geograph. c.* 14. n. 2. Als im Jahr 1664. der Englische Gesandte für die Engeländer die freye Durchfahrt durch den Sund bey Coppenhagen ohne Zoll suchte/ erhielte er von Dennemarck folgende Antwort: Nachdem man die Zoll-Register des Sundes nachgeschlagen/ wie und welcher gestalt derselbe von Zeit zu Zeit von allen Nationen/ die sich derselben Durchfahrt bedienet/ und absonderlich von denen Engelänndern/ bezahlt worden/ so hätte man gefunden/ daß Seine Majestät der König von Dännemarck jährlichen nicht minder als 120000. Rthlr. fordern können/ die Engeländer vom Zoll im Sund frey zu lassen; und daß unterdessen der König in Dännemarck sich dennoch das Recht der *Souverainität* darüber vorbehielte/ als welcher er über den gantzen Sund *præsendirte*/ ohne daß solche Lösung vom Zoll Ihme daran weder *directè* noch *indirectè præjudiciren* könte. Relation *de trois Ambassad. p.* 376. Beym Xenophon *Hist. Græc. 1.* lieset man/ von denen aus dem *Ponto* kommenden Schiffen müste ein jedes den Zehenden geben. Tesmar.

74 Welchen die *Byzantiner* auf dem *Ponto* gehoben.] Es gedencket auch Herodianus in der Lebens-Beschreibung *Severi* des Byzantinischen Zolls; Procopius hingegen/ theils *in vulgata*, theils *in arcana Historia*, auch des alten Zolls im Hellespont/ des neuen aber am Schlund des Euxinischen/ und in dem Byzantinischen Sund; und daß der Byzantinische beym Blachernischen/ der im Hellespont aber bey Albydus gehoben worden/ lehret Theophanes: Agathias *lib. V.* nennet den Zoll bey Abydus in Griechischer Sprache δεκατευτηριον, das ist: Zoll-Zehenden/ und ist von der Käyserin Irene gemindert worden. Käyser Emmanuel Comnenus hat etlichen Clöstern Einkünffte und Gerechtigkeiten des Meers gegeben/ wie solches Balsamo *in Concilii Chalcedonensis Canon. IV. & Synodi VII. Canon. XII.* lehret. Grotius.

75 Zu des *Cimonis* Zeiten.] Dieses ist derjenige Friede/ welcher vom Plutarcho der alleredelste Friede genennet wird/ bey welchem auch dieses verein-bahret wurde/ daß die Perser sich so weit von dem Meer enthalten solten/ als eines Pferdes Lauff dergen kan/ das ist 40. *stadia*. Dessen Isocrates Panathenaico gedencket. Grotius.

76 Die

nach der Schlacht bey Salamis: in dem jährigen Stillstand des Peloponnesischen Kriegs ist vereinbaret worden/ daß die Lacedæmonier mit keinen Kriegs-Schiffen segeln sollten/ sondern mit andern/ welche am Gewicht nicht mehr als 500. Talent führeten: und in dem ersten Bündniß/ welches 76 die Römer/ gleich nachdeme sie ihre Könige verjaget/ mit denen Carthaginensern aufgerichtet/ sind sie eins worden/ daß die Römer und derer Römer Bunds-Genossen nicht über das Vorgebürge 77 Pulchrum segeln solten; wenn sie aber entweder durch Sturm oder von Feinden über dasselbe getrieben würden/ so solten die/ so durch die Feinde dahin vertrieben wären/ nichts mehr nehmen/ als wessen sie hoch benöhtiget/ und innerhalb fünff Tagen sich von dannen begeben. Und 78 in dem zweyten Bündniß ist versehen worden/ daß die Römer nicht über das Vorgebürge Pulchrum und die Städte Mastiam und Tarsejum Raub-segeln und Kauffmannschafft treiben solten. In dem Frieden aber/ welchen sie mit denen Illyriern gemacht/ ist versehen gewesen/ daß die Illyrier über Lessum mit nicht mehr als zweyen unbewaffneten Kähnen schiffen solten. In dem Frieden/ welchen sie mit dem Antiocho geschlossen/ ist versehen gewesen/ daß er nicht über die Cilicischen Vorgebirge/ Calicadnium und Sarpedon, segeln solte/ ausgenommen die Schiffe/ 79 welche entweder den Tribut, oder Gesandten/ oder Geissel führten. g App. Illyr. Liv. l. 38.

2. Aber alle diese jetzt erwehnte Exempel lehren nicht/ daß das Meer/ oder das Recht zu schiffen/ eingenommen gewesen/ oder eingenommen werden könne. Denn es können/ gleichwie ein jeder insonderheit/ also auch gantze Völcker schafften durch Verträge demjenigen zu gefallen/ deme daran gelegen/ nicht allein 80 von dem Recht/ so ihnen eigentlich zustehet/ sondern auch von demjenigen/ welches sie mit allen Menschen gemein haben/ abstehen; welches/ wenn es geschiehet/ muß man eben das sagen/ h was Ulpianus in derjenigen Sache/ da ein liegender Grund mit dem Beding verkaufft worden war/ daß der Käuffer dem Verkäuffer zuwieder keinen Thinnen-Fang thun solte/ gesaget hat; 81 man könne dem Meer keine Dienstbarkeit aufflegen/ sondern der gute Glauben und Treu des Handels erfordere es/ daß das im Verkauff gemachte Gesetz gehalten werde. h L. 13. Vendit. D. Comm. Præd.

XVI. Es pflegt offt zu geschehen/ daß/ so offt ein Fluß seinen Lauff verändert/ unter denen an einander gräntzenden Völckern Streit entstehet; ob deñ mit solcher Aenderung nicht auch zugleich die Herrschaffts- oder Gebiets-Gräntzen mit verändert werden/ und ob dasjenige Stück Landes/ welches der Fluß verlassen/ demjenigen heimgefallen und eigenthümlich geworden/

76 Die Römer/ gleich nachdem sie ihre Könige verjaget/ mit denen Carthaginensern.] Servius über des Virgilii *Æneidos VI.* folgende Worte: Littora littoribus contraria, schreibet/ weilen in dem Bunde versehen war/ daß weder die Römer an der Carthaginenser/ noch die Carthaginenser an der Römer Ufer kommen solten. Ein gleiches Bündniß war vorzeiten zwischen denen Römern und Tarentinern: daß die Römer nicht über das *Lacinis*che Vorgebirge/ heut zu Tage *Cabo de Colone* genannt/ segeln solten: wie solches zu finden *in Excerptis ad legationes* ex Appiano. So schreibet Strabo *lib. XVII.* daß vorzeiten die Carthaginenser alle die jenige Frembden ersäufft/ welche entweder in Sardinien/ oder über die Seulen Herculis gesegelt. Grotius

77 *Pulchrum.*] In *Africa* Livius 29. b. 27. cap. Gronovius.

78 In dem zweyten Bündniß.] In welchem auch folgendes begriffen war/ daß die Römer weder in *Africa* oder *Sardinien* länden solten/ ohne sich zu proviantiren/ oder ihre Schiffe zu bessern. Nach dem Dritten Carthaginiensischen Krieg ist der Rath zu *Carthago* gezüchtiget worden/ daß er dem Bund zuwider eine Schiffs-Flotte und Schiffs-Zeuge gehabt/ wie beym Livio im 48. und 59. buch. Ein gleiches ist/ was der Sultan in Egypten/ durch den mit den Griechen gemachten Vertrag erlangt/ nemlichen/ daß er des Jahrs einmahl 2. Schiffe über den *Bosphorum* zu schicken frey haben solte/ so beym Gregora *lib. IV.* zu finden. In des Antiochi Frieden war vorzeiten auch dieses/ daß er nicht mehr als 12. Kriegs-Schiffe halten solte. Appianus *Syriaco.* So schreibet Thuanus *lib. LXXX. in anno* 1573 LXXXIV. daß krafft gewisser Verträge durch die Venediger frembden Kriegs-Schiffen verboten in das Adriatische Meer zu kommen. Grotius.

79 Welche entweder den Tribut.] Welchen er krafft des Bündnüsses denen Römern erlegen muste. Livius 38. buch 38. cap. Gronovius.

80 Von dem Recht ꝛc. abstehen.] Als wenn einer mit seinem Nachbaren einig wird/ daß er aus seinem Hauß in jenes Hoff nicht mehr Licht habe/ so wird darum eben die Lufft jenem nicht eigenthümlich/ sondern dieser lässet was von seinem Recht nach. Gronovius.

81 Man könne dem Meer keine Dienstbarkeit aufflegen.] Ulpianus *l.* 13 *ff. comm. præd* läugnet nicht/ daß man dem Meer eine Dienstbarkeit aufflegen könne/ sondern saget/ daß man solches durch ein Privat-Gesetz nicht thun könne/ welches denn nichts hindert/ daß man das Meer etwan nicht eigenthümlich solle besitzen können/ und müste sonsten folgen/ daß auch kein Fluß einiges Volcks eigenthümlich seyn könne/ weilen von einer Privat-Person in oder auf demselben keine Dienstbarkeit angelegt werden könne.

an dessen Gräntzen es geblieben. Welche Streittigkeiten aus der Natur und der Art und Weise der Erwerbung entschieden werden müssen. [i] Die Land- und Feld-Messer lehren uns/ daß dreyerley Arten oder Gattungen Felder oder Ländereyen seyen: Als erstlich/ die von der Obrigkeit ausgetheilte und an gewisse Personen eingeräumte und eingewiesene/ [82] welche von dem Rechts-Gelahrten Florentino [k] auch mit gewisser Maß eingemarckte oder vermarckte Felder und Ländereyen genennet werden/ weilen derselben Endigungen/ vermittelst gemachter Marcke/ umzogen und begräntzet sind: Zum andern/ die ins Allmann an sonderbare Gemeinden überhaupt [83.84] in gewisser Maß / als nemlich/ entweder durch Morgen oder Jucharte/ oder Guben zugetheilte Ländereyen oder Felder: Und denn zum dritten allgemeines des Gebiets [85] Gräntz-Land; welche/ wie Varro lehret/ zu Latein dahero Arcifinia genennet werden/ weilen dieselbe gemeiniglich solche Endungen haben / die bequem sind/ einen ankommenden Feind abzuhalten; das ist/ natürliche Endungen; [86] als Flüsse und [87] Berge/ welche letztere Gattung von Ageno Urbico [88] einnehmbare Län-

[i] Sextus Julius Frontinus *de re agrar.*

[k] *l. in agric. limitat. 16. D. de acq. r. d.*

82 Welche von dem Rechts-Gelahrten Florentino auch mit gewisser Maß eingemarckte oder vermarckte Felder und Ländereyen genennet werden / weilen derselben Endigungen / vermittelst gemachter Marcke/ umbzogen und begräntzet sind.] Ein Feld oder Land ward nicht deßwegen eingemarkt und begräntzet genennet/ daß es mit Händen gemachte Gränz-Marcke zu seiner Endigung hatte (gemessen und versteint gewesen) sondern weilen es in gewisse Theile oder Stücke eingetheilet war / durch Gränzmahle (welche zu Latein/ *Decumanus*, und *Cardo*, genennet wurden / und eigentlich nur darinnen bestunden/ daß jenes als ein Gränzstrich vom Morgen gegen Abend / dieses von Süden gegen Norden zeigete) welche Stücke oder Theile von dem Ober-Herrn und Regenten denen / welche sich im Kriege wohl verhalten/ oder sonsten um das gemeine Wesen wohlverdient gemacht hatten/ zum Geschenck eingewiesen und gegeben worden/ so daß solche geschenckte Länder in eine gewisse Anzahl Jucharte / Mannsmaad oder Huben durch Gränz-Mahle eingeschlossen wurden. Gronovius.

Ein Morgen Landes aber begreifft in seiner Feldung in sich 150. Creutzruhten: Eine Creutzruhte oder Gevierdte Ruhte hingegen hat 156. Creutz-Schuhe/ oder Gevierdte Schuhe/ deren jeder 144. Creutz- oder Gevierdte Zölle hat / ein solcher Zoll aber eine Maß ist/ eines Fingers breit/ auf allen 4. Seiten gleich lang und breit.

Ein Juchart oder Jauchart hält anderthalb Morgen/ sonsten auch vorzeiten/ was ein Paar Ochsen des Tages umbackern können.

Eine Manns-Maad ist auch anderthalb Morgen/ was nemlich ein Mann des Tages mähen kan.

Eine Hueb / Hub begreifft 30. Morgen. Oetinger. *de Jure & Controv. Limit.* 2. b. 14. cap. 4. §. 7. 8. 9. und 11. §.

Bey der andern Gattung Felder oder Ländereyen füget der Autor vergeblich bey/ daß sie durch Morgen/ Jucharten und dergleichen eingetheilet wurden; denn solches wurde nur allein bey der ersten Gattung/ nemlich bey denen in gewisser Maß eingemarckten oder vermarckten Feldern in acht genommen: aber bey der andern Gattung Felder wurde die Maß derselben überhaupt / in wie viel sie bestehen solten / nur durch eine am äusserstem Ende derselben geschehene Marckung begriffen. Gronovius.

Oetinger. *de Jure & Controversiis limit.* 2. b. 2. cap. 9. §. saget von diesen beyden jetzbenennten Felder- und Ländereyen-Gattungen; Es sind auch vorzeiten/ bey der Römer Regiments sonderbare liegende Güter dem gewissen Maß nach mitgetheilet/ und entweder mit gemeinen Wegen und Strassen/ oder natürlichen und selbst gewachsenen Rainen eingemarckt gewesen/ die man deßwegen *limitatas*, das ist / vermarckte Felder genennet / welche entweder denen alten verdienten Soldaten zu einer *recompens* und Leibgeding eingeräumet/ oder gantzen Gemeinen übergeben / oder den überwundenen Privat-Personen wieder zugestellet oder zinßbar gemacht worden/ die gleichergestalt den Rechten der Auflössung nicht unterworffen gewesen / daß ihnen dadurch nichts ab- oder zugangen. Dieweilen aber die Art und Eigenschafft dieser Güter mit der Römer Policey vor längsten schon in Abgang gekommen und auffgehoben worden / und nicht mehr im Wesen seyn / so hat man solches keines weges mehr zu achten/ noch auf unsere Gebräuche zu ziehen; und irren die jenigen gar gröblich/ welche dafür halten/ daß unsere eingesteinte und gemessene Güter/ mit dem *Jure alluvionis*, denen alten *limitirten* / das ist / mit seiner gewissen Maß eingemarckten und sonderbahren Personen / oder dem gemeinen Nutz *resignirten* Feldern zu vergleichen seyen.

Die ungemessene Landes-Felder (allgemeine Land-Grentzen) wurden nicht eben deßwegen *arcifinia* genennet / daß deren Endigungen etwan bequem waren/ einen ankommenden Feind abzuhalten/ sondern weil selbe des Landes Grentze schlossen/ oder daß sie keine auf Messungs Art und Weise eingeschlossene Endung hatten.

83 In gewisser.] Vermittelst solcher Aecker oder Länder äusersten Enden. Siehe Frontinum *de re agr. in princ.*

84 In gewisser Maß / als nemlich entweder durch Morgen/ oder Jucharte/ oder Guben zugetheilte Ländereyen oder Felder.] Dessen ein Exempel ist zu finden beym Servio *ad Eclogam IX. Virgilii.* Grotius.

85 Gräntz-Land.] So in keine Masse abgemarcket oder eingegräntzet. Frontinus.

86 Als Flüsse und Berge.] Seen / Meere/ Wasser-Scheidungen / gemachte Landstrassen / gezogene Graben / (Land-Wehren) niedergefällte Baume / und sind in keine gewisse Massung eingeschlossen. Gronovius, Zigler.

87 Berge.] Tacitus von der Teutschen Sitten 1. Cap. hat folgendes: Die Teutschen scheiden sich von denen Pohlen/ Wallachen und Ungern / entweder durch die Furcht / die sie für einander haben / oder durch die Gebirge. Plinius *lib.* XXXVI. Wir erheben das jenige/ was gesetzt war / die Völcker von einander zu scheiden. Er redet aber von den Alpen. Grotius.

88 Einnehmbare Ländereyen oder Felder.] Welche nicht gemessen sind/ sondern offen stehen / in so weit der Besitzer derselben davon bebauet/ oder aus Hoffnung dasselbe annoch zu bebauen eingenommen. Die erstere haben ihre Mahle zwischen jedem

Ländereyen oder Felder genennet werden / weilen dieselbe gemeiniglich dergleichen sind / welche entweder darum / daß sie ledig und unbewohnt / oder auch durch den Krieg eingenommen worden. [89] Was die zwey ersten Gattungen Ländereyen und Felder anbelanget / so wird an dem Gebiet nichts verändert / [90] obgleich der Fluß seinen Lauff nach und nach ändert. Und wann sich denenselben durch den Anwurff oder die Anspühlung [91] etwas anhencket oder anleget / so fället solches denen anheim / welche die Herrschafft über das Land eingenommen und erlanget.

2. Was aber allgemeines des Gebiets Gräntz-Land anbelanget / so ist zu wissen / daß / wann sich der Lauff des Flusses nach und nach oder allgemählich ändert / solches alsdann auch die Gebiets-Gräntzen verändere / und daß / was der Fluß solcher Gestalt dem andern Theil anleget oder anhencket / auch desselben Gebiet bleibe und zugehöre / welchem es angelegt oder angehencket worden ist. Weilen man nehmlich glaubet und dafür hält / daß beyde Völcker / als sie anfänglich die Herrschafft über ihre Reiche eingenommen / solches mit der Meynung gethan haben / [92] daß sie der Fluß / als eine aus der Natur selbst kommende Gräntz-Endigung ihrer beyder Reiche und Lande / mit seiner Mitte von einander scheiden solte. Tacitus, [l] wann er von denen Rheingauern und Unter-Pfältzern redet / gedencket des Rheins; was gestalten derselbe der Orten schon einen gewissen Wasser-Bauch habe / * und also eine gnugsame Gräntz-Scheidung seye. Diodorus Siculus, als er die Streitigkeit / welche zwischen den Egestanen und Selinuntiern gewesen / erzehlet / sagt er / daß ein Fluß ihre Gräntzen geschieden. Und Xenophon [m] nennet einen solchen Fluß schlechter Dinge hin einen Endiger.

3. Es erzehlen die alten Geschicht-Schreiber / daß der aus dem Thessalischen Berge Pindo entspringende Fluß Achelous wegen seines ungewissen Lauffs / indem er sich bald in unterschiedene Theile vertheilet / bald sich krumm herum leucket / (dahero man auch von ihme zu sagen pfleget / daß er bald eines Stiers / bald einer Schlangen Gestalt angenommen) denen

l Von den Sitten der Teutschen 32. cap.

m lib. 4. de Exped. Cyri

den Morgen oder Juchart-Zungen haben keine Mahle / sondern nur ihre Endigungen. Gronovius.

89 Was die zwey ersten Gattungen Ländereyen und Felder anbelanget / so wird dem Gebiet nichts verändert / obgleich der Fluß seinen Lauff nach und nach ändert.] Weilen nicht der Fluß des Gebiets Endung war / sondern eine andere Endung / entweder durch gewisse Maß und Morgen verordnet / oder mit Händen auffgerichtet ist. Henninges. Dieses findet dennoch nicht allezeit statt: Anerwogen so wol ein mit gewisser Maß und Scheidung eingemarckies und begräntztes Feld / als ein nur in gewisser Morgen- oder Juchart-Zahl überhaupt eingewiesenes / an den allgemeinen Land-Gräntzen und Landes-Endungen liegen können / und entweder dieses oder jenes / wenn ein Fluß beyderseits Gebiet endiget / damit eingeschlossen werden; wenn solches sich nun also befünde / so ist ausser allem Zweiffel / daß / was bemeldten Feldern abgienge / auch dem Gebiet abgehe; und was sich dem andern Gestade anhänget / solches auch dessen Gebiet anheim falle. Gronovius.

90 Obgleich der Fluß seinen Lauff nach und nach verändert.] Sieh Johannem Andreæ, und andere / so angezogen werden vom Reinking. *lib. 1. Classe V. c. 1.* Grotius.

91 Etwas anhencket oder anleget.] Die entweder durch die Natur / oder von Menschen Händen gesetzte Gräntz-Scheidungen zwischen deuten Gebieten und Herrschafften der Völcker dienen darzu / daß sie zwar eine Anzeige sind / wie weit sich nemlich eines Volcks Recht und Gebiet erstrecket / aber nicht / daß sie einem einen Grund geben / eines andern sein Land an sich zu reissen / und an sich zu bringen. Dahero / wenn sich solche Gräntze eines Flusses verändert / auch nicht zugleich des einen oder anderen sein Recht verändert; und dafern sich der Fluß von meinem Gebiet abgegeben / mir meine Gräntzen einziehet und enger macht / oder meinem Nachbarn erweitert / sondern ein Schluß-Grund sey / daß das Gräntz-Recht verändert worden. Derowegen / was der Autor allhier saget / daß in allgemeines Gebiets Gräntz-Land (wenn sich der Lauff des Flusses nach und nach ändert) sich auch die Gräntzen des Gebiets ändern / und alles / was der Fluß dem andern Theil angeführet / dessen Herrschafft und Botmäßigkeit seye / deme es angeführet worden; mit nichten aus einigem Lehr-Satz der Natur fleust / sondern gründet sich bloß allein auf den Willen der Völcker / welche die Ufere des Flusses auf beyden Seiten besitzen / von welchen man dafür hält / sie seyen / bey Einnehmung ihrer Länder einstimmiges Willens gewesen / daß / wenn es sich begeben würde / daß der zwischen ihren Gebietern gehende Fluß seinen Gang verändere / und sich von einer Seiten ab und zu der andern leucken solte / sie durch geringen Verlust dessen / was einem Theil dadurch abgehen möchte / die Bequemlichkeit von der Natur / also durch den Fluß geschieden zu werden / gleichsam lösen wollen. Wenn man aber solcher gestalt (daß nemlich beyder Völcker Willen bey Einnehmung ihrer Länder also gewesen) nicht ruhmässen kan / muß / wie Pufendorff *lib. 4. c. 7. §. 11. J. N. & G.* anmercket / von dieser Sache anderst geredet werden. Obrecht. *Diss. Sacra termini. th XXXIV. Argent. 1674. §. XXXIV.*

92 Daß sie der Fluß ꝛc. ꝛc. von einander scheiden solte.] Dessen haben wir ein Exempel an dem Fluß *Vedus*, beym Mariana *libro XXXIX.* Grotius

* Und also eine gnugsame Gräntz-Scheidung seye.] Spartianus *Adriano*: An denen meisten Oertern / an welchen die Barbarn nicht durch Flüsse / sondern durch gemachte Gräntzen geschieden werden. Constantinus Porphirogeneta *C XLV.* nennet den gantzen Fluß Phasin einen Mitgräntzer. Grotius.

93 Zu

n Strabo lib. 10.

Ætoliern und Acarnamern, [n] wegen des daran liegenden Landes / lange Zeit Ursach zum Kriege gegeben / biß Hercules denselben mit Dämmen gezwungen / und ihme einen richtigen und unveränderlichen Lauff gemacht / und durch diese Wolthat die Tochter Ænei des Ætolier Königs zur Ehe erlanget.

XVII. 1. Jedoch wird dieses / was wir anitzo gesagt / alsdann erstlich statt haben / wenn der Fluß seinen Wasser-Bauch selbsten nicht verändert hat; anerwogen ein Fluß / auch [93] in so fern er zwey Gebieter von einander scheidet / nicht schlechter Dinge hin / und bloß allein als ein Wasser betrachtet wird; [94] sondern als ein Wasser / indem es in einem sothanen Wasser-Bauch fliesset / und in sothanem Gestade oder Ufer eingeschlossen ist. [95. 96] Dahero denn der Anwurff / oder die Anspühlung ein und anderer Stückgen / derselben Abweichung von ihren Orten an andere / oder eine dergleichen Aenderung des Flusses Lauffs / [97] bey welcher dennoch der gantze Fluß / * seine vorige alte Gestalt behält / auch die Sache einerley / und eben dieselbe seyn zu lassen scheinet. Wann aber des gantzen Flusses Gestalt zugleich mit verändert wird / so wird es eine gantz andere Sache seyn / und gleichwie derowegen ein Fluß / wann er oberhalb mit Dämmen gesperret (verdämmet) wird / vergehet / und wann man Graben führet / in welchen des Flusses Wasser abgeleitet wird / ein gantz neuer Fluß wird; Also auch [98] wann der Fluß aus seinem vorigen alten Wasser-Bauch sich außgegeben / und sich in einen neuen andern eingesencket / so wird der Fluß keines weges mehr der vorige alte Fluß seyn / welcher er zuvor gewesen / sondern ein anderer neuer: Und gleichwie / wenn ein Fluß gantz und gar eingetrucknet wäre / dennoch die Mitte dessen vorigen Wasser-Bauchs / die Reichs- oder des Landes Gräntze und Scheidung wäre; weilen man dafür halten muß / beyder Völcker Meinung seye gewesen / daß sie zwar durch den Fluß natürlicher weise geschieden seyn wolten; wenn aber der Fluß auffhören würde zu seyn / daß alsdenn ein jeder behielte [p] / [99] was er gehabt; also / wenn sich der Wasser-Bauch verändert / so muß eben dieses in acht genommen und gehalten werden.

o l. propone batur. 6. D. de judiciis.

p l. hoc jure 3. §. si aquam. 2. D. de aqua cotid. & æstiva.

2. Eräuget sich aber in solchen und dergleichen Fällen Zweiffelhafftigkeit / so müssen [100] die an einem Fluß zusammen stossende Ländereyen und Felder / nichts desto minder / als allgemeines Gebiets Gräntzland gehalten werden / weilen zu Voneinander-Scheidung der Gebieter und Herrschafften nichts bequemer ist / als das / [101] worüber man so leicht nicht kommen kan.

Denn es gar selten zu geschehen pfleget / daß solches allgemeines Gräntz-Land und Felder mit gewissen Gräntz-Scheidungen / und in gewisse Abmessungen eingefasset und bemarcket werden / und solches nicht so wol / wegen der ersten Einnehmung / als wegen anderer Vergünstigung.

XVIII.

93 In so fern er zwey Gebieter von einander scheidet.] Als vorzeiten der Rhein das Römische Reich von Teutschland / die Donau die Mahren von der Wallachey / und der Euphrat von den Parthern. Gronovius.

94 Sondern als ein Wasser / indem es in einem sothanen Wasser-Bauch fliesset / und in sothanem Gestade und Ufer eingeschlossen ist.] Denn gleichwie ein Stein zu einer Gräntze oder Marckung dienet / nicht in so fern er ein Stein ist / sondern in so fern er an dem Ort lieget / wo die Scheidung gelegt ist. Eben also ist auch ein Fluß eine Gräntze oder Marckung zweyer Völcker unter sich / nicht indem er Wasser ist / so aus gewissen Quellen / Bächen und dergleichen zusammen gesamlet / und mit einem besondern gewissen Namen benennet ist / sondern indem er in solchem Wassergang fleust / als er fleust / u. s. f. Puffendorff. *de J. N. & G. lib. IV. cap VII. §. 21.*

95. 96 Dahero denn der Anwurff / oder die Anspülungen ein und anderer Stückgen &c.] Und es ist bey einer Gräntze / so von Natur ist / die Bequemlichkeit viel gröser / als daß man um eines geringen oder kleinen Schadens halber davon abgehen solte. Puffendorff. *de J. N. & G. lib. IV. c. VII. §. 11.*

97 Bey welcher dennoch der gantze Fluß seine vorige alte Gestalt behält.] Nicht gar in eine andere Landschafft abweicht / sondern den alten Wassergang behalten lässet. Gronovius.

98 Wann der Fluß aus seinem vorigen alten Wasser-Bauch sich ausgegeben.] Als der Fluß Barden, wie bey Anna Comnena *lib. 1.* zu lesen. Grotius.

99 Was er gehabt.] Wenn nemlichen daselbst kein Fluß gewesen ware / nemlich biß zu demselben Strich oder Linie / welche durch die Mitte des Flusses gehet. Gronovius.

100 Die an einem Fluß zusammen stossende Ländereyen und Felder.] Das ist: Die Aecker oder Felder / in welchen die Gebieter durch den Fluß sich endigen. Gronovius.

101 Worüber man so leichtlich nicht kommen

XVIII. Obwolen nun/ wie wir gesagt/ in zweiffelhafftigen Fällen zweyer Reiche Gebieter beyderseits sich biß in die Mitte des zwischen denenselben gehenden Flusses erstrecken/ so hat es jedennoch geschehen können/ und ist/ wie wir sehen/ an ein- und anderm Ort auch geschehen/ daß der gantze Fluß [102] einem Theil allein zukomme/ weilen etwan die Herrschafft und Reich deß/ so des andern gegen über gelegenen Ufers Land besitzet/ seinen Anfang später genommen/ und nach dem/ als der Fluß von jenem schon eingenommen gewesen/ oder/ weilen es durch gewisse Verträge vielleicht also verwillkühret ist.

XIX. 1. [q] Es ist auch dieses merckwürdig/ daß man auch die jenige Erwerbung für eine ursprüngliche erste Erwerbung halten müsse/ da man die jenigen Güter/ welche zwar vorhin einen Eigenthums-Herrn gehabt/ aber zu haben auffgehöret/ und nicht mehr haben/ einnünt; verstehe/ weil sie verlassen und verlohren gegeben sind/ oder die Eigenthums-Herren abgegangen. Denn dergleichen Güter sind [103] wiederum in solchen Stand gerahten/ und von solcher Art geworden/ als die Güter dieser Welt/ in denen ersten Zeiten waren/ nemlich keines Menschen/ also/ daß sie desjenigen werden/ der sie erstlich an sich bringt und einnünt.

q Lessius. l. 2. c. 5. dub. 18. n. 67.

2. Es ist aber auch zugleich dieses zu mercken/ daß bißweilen die erste Einnahm eines Landes/ so von einem Volck/ oder Volcks oberstem Haupt/ also und solcher gestalt geschehen/ daß dem Volck oder dessen Ober-Haupt nicht nur [r] die Regierungs-Macht/ oder Staats-Gewalt/ welcher [*] das ausserordentliche Ober-Macht-Recht/ des Regenten oder des Staats/ wovon wir anderswo gehandelt haben/ mit anhänget/ sondern auch das Privat- und vollkommene Eigenthums- [s] und Macht-Recht erstlich insgemein erworben und zuwegen gebracht würde/ und daß solches hernacher unter einem jeden insonderheit stückweise also ausgetheilet würde/ daß ihr Privat-Eigenthum und Macht-Recht jedoch an diesem erst erworbenen Gesamt-Eigenthum des gantzen gemeinen Wesens hinge/ wo nicht etwan solcher gestalt/ als das Recht des [104] Lehen-Manns [t] von dem rechten Eigenthums-Herrn/ oder Lehen-Herrn/ jedoch auf eine andere geringere Weiß; [105] gleich wie vielerley Arten sind [106] des Rechts auf ein Gut oder des Eigenthums/ unter welchem denn auch ist das Recht dessen/ der unter gewisser Bedingung ein Fideicommissum oder Aushändigungs-Erbtheil und Vermächtniß gewärtig ist. Seneca sagt: [107] Es kan nicht gefolgert

r 1. b. 3. c. 6 §. 1. u. 2. §.
* 1. b. 1. c. 6. §. u. 2. b. 14. c. 7. §.
s Siehe dies. b. 6. c. 1. §. 1. §.
t Molin. D. 3. n. 11.

men kan.] Als von Natur gemachte Wälle und Vestungs-Wercke. Gronovius.

102 Einem Theil allein zukomme.] Als in denen jenigen Grentzen des Römischen Reichs geschehen: Denn nachdem die Barbarn keine Schiffe hatten/ haben die Römer solche Flüsse mit solchen Schiffen eingenommen/ welche sie Lust-Schiffe nennen. Gronovius.

103 Wiederum in solchen Stand gerahten.] Wiederum gemeinschafftlich worden. Gronovius.

104 Lehen-Manns.] Welcher von dem Erb-Herrn einen Erbzins-Grund hat auf ewig/ oder auf gewisse Jahre/ mit dem Beding/ daß er selben baue und bessere/ und dagegen jährlich einen gewissen Zins gebe. Gronovius.

105 Gleichwie vielerley Arten sind des Rechts auf ein Gut.] Die Rechts-Gelährten setzen derselben insgemein fünffe: Nemlich/ das Macht-Recht/ die Dienstbarkeit/ das Pfand/ den Besitz/ und die Erbschafft. Ob also der/ welcher unter gewissem Beding ein *Fideicommiss* zu gewarten hat/ ein Recht auf ein Gut habe/ davon kan Ziegler über diesen Ort gesehen werden. Tesmar.

106 Des Rechts auf ein Gut.] Was der Autor allhier ein Recht auf ein Gut nennet/ nennen die Rechts-Gelährten ein Recht über ein Gut. Deme seye nun wie ihm wolle/ so kan man doch nicht zugeben/ daß er zu dem Recht über ein Gut zehle das Recht dessen/ der ein *Fideicommissum*, oder Erbschafft unter gewisser Bedingung/ gewärtig ist; denn was kan der jenige/ deme unter gewisser Bedingung/ ein *Fideicommissum*, oder Erbschafft nachgelassen worden/ für ein Recht über solches Gut haben? Denn gleichwie dem jenigen/ dem unter gewisser Bedingung ein Bescheidniß im Testament gegeben worden/ seine beschiedenen Güter nicht werden/ ehe die Bedingung erfüllet ist/ und erstlich von der Zeit an gült- und kräfftig zu seyn beginnet/ in welcher die Bedingung erfüllet ist/ *l. un. §. 7. l. de Caduc. toll.* also/ daß so lange die Bedingung nicht erfüllet ist/ auch kein Gläubiger nicht einmahl ein *legatarius*, oder ein solcher/ der ein Bescheidniß erben soll/ genennet werden mag/ *l. 42. ff. de O. & A.* Ja/ wenn der *legatarius* stirbt/ ehe die Bedingung erfüllet ist/ auf seine Erbfolger auch nicht einmal die Hoffnung zu einem solchen Erb-Bescheidniß versetzt wird/ also erringet ein solcher *Fideicommissarius* nichts/ so lange die Bedingung noch unerfüllet ist/ und hat einfolglich nicht einmahl einiges Recht auf das Gut/ geschweige über dasselbe/ sondern wird unterdessen mit eitler Hoffnung gespeiset/ indeme die Bedingung noch nicht erfüllet ist. Zigler.

107 Es kan nicht gefolgert werden.] Es hat solches Seneca *de Benefic. VII.* 12. geredet/ welcher *lib. VIII. c. 12. de Beneficiis* auch folgendes hat: Etliche haben gewisse Dinge unter gewisser Bedingung. Gronovius.

werden / daß etwas nicht dein seye / weilen du es nicht verkaufen / verbrauchen / abnutzen oder nicht verbessern kanst. Denn auch dasjenige dein ist / was unter gewisser Bedingung dein ist.“

u 3 d. c. 6 f. 5. §. 1.

Dion Prusæensis Rhodiaca: Es seynd sehr viele / und unter sich selbst gar sehr unterschiedene Arten und Weisen / auf welche etwas dein oder mein zu seyn gesagt wird: Bißweilen auch solche / daß man es weder verkauffen / noch nach Belieben brauchen mag. Bey dem Strabone finde ich: Er ware ein Herr über dasselbe / ohne daß ers nicht verkauffen durffte. Dessen / was wir anjetzo gesagt / finden wir bey dem Tacito [x] unter denen Teutschen ein Exempel / wenn er von ihnen sagt: Einer Landschafft gesamte Einwohner nehmen so viel Land in Besitz / als viele Personen sind die solches bauen / welches Land sie denn wiederum unter sich theilen / je nach dem Stand und der Würde eines jeden.

x Von denen Sitten der Teutschen. 26. c.

3. Nachdeme derohalben die solcher gestalt unter Privat-Personen ausgetheilte Eigenthümer und Macht-Recht an dem [108] Allmann- und Gesamt-Eigenthum des gantzen Volcks hangen / so fällt das / was einen [109] Privat-Eigenthümer oder Herren zu haben auffhöret / nicht deme / der es alsdenn wieder einnimt und sich dessen bemächtiget / [110] sondern dem allgemeinen Ober-Herrn / dessen das gantze Land und Gebiet insgesamt ist / nemlich dem Regenten oder dem gantzen Volck insgesamt / wiederum anheim. Und hat auch / ausserhalb dieser Ursache / wie wir jetzt gesagt / ein diesem Recht anderes gleichmäßiges Recht [111] durch bürgerliches Gesetz eingeführet werden können.

108 Allmanns und Gesamt-Eigenthum.] Dessen / deme das Land und Gebiet ist / es seye nun ein König oder Fürst / oder ein Volck insgesamt Gronovius.

109 Privats Eigenthümer.] Deme solcher Privat-Besitz zugehöret hat. Gronovius.

110 Sondern dem allgemeinen Ober-Herrn / dessen das gantze Land und Gebiet insgesamt ist / nemlich dem Regenten oder dem gantzen Volck insgesamt wiederum anheim.] Also ist aus des Homeri *lib. 2. Odyss.* am Ende desselben zu schliessen / daß die Güter derjenigen / so unbeerbt gestorben / an das Volck gefallen: und also erkläret Eustathius folgenden Vers Homeri *lib. E.*

Χρεῶσαι δὲ οἵ κτῆσιν δατέοντο.
Partiebantur opes rectores urbis.

Denn er sagt / daß das Wort χρεῶσαι diejenige Obrigkeit / so die Güter derer unbeerbt-Gestorbenen verwaltete / bedeutet habe; und lehren uns die Geschicht-Beschreibungen / daß ein gleiches vorzeiten im Königreich Mexico gebräuchlich gewesen. Grotius.

111 Durch bürgerliches Gesetz.] Was die Herren-lose Güter betrifft / so thun die bürgerliche Rechte unterschiedliche Verfehungen darüber / wovon gesehen werden kan Anton. Peretz. *Cod. de bon. vacan.* Heutiges Tages wird das Recht Herren-lose Güter eins und in eigenthümlichen Besitz zu nehmen unter die *Regalien*, oder hohe Königliche Rechte gezehlet / Camman *de regalib. disp.* 8. *n.* 14. Regner. Sixtinus *de regal. lib.* 2. *c.* 9. Und solches ist auch nicht unbillig / wann jedoch durch öffentliche Ausruffung oder Anschlag die jenigen erstlich gefordert worden / die etwan vermeintlich Recht haben / daß ihnen die Erbschafft zukomme. Zigler.

Das IV. Capitel /

Von gemuhtmasser Verlassung und Verlohrengebung der Güter / und der darauf erfolgten Einnahm / und wie solche von der Verwährung oder Ersitzung und der Verjährung unterschieden seye.

I. Die Ersitzung und Verwährung / oder eigentlich also genannte Verjährung findet keine Statt zwischen unterschiedenen Völckern und deren Regenten.

II. Dennoch pfleget man auch unter denselben sich auf langwierigen Besitz zu beruffen.

III. Untersuchung der Ursach / aus Muhtmassung der Menschen Willen / welche Muhtmassungen genommen werden / nicht nur aus ausdrücklichen Worten;

IV. Sondern auch aus dem Thun der Menschen;

V. Und aus dem Nicht-Thun derselben / und Unterlassung dessen / was sie thun sollen und können.

VI. Wie und welcher gestalt die Zeit / wenn man selbe / da einer seiner Güter Besitz nicht gehabt / und zu frembdem derselben Besitz stillgeschwiegen / mit zu Hülffe nimt / auch mitkräfftig ist / der Muhtmassung / daß man sein Recht verlassen und verlohren gegeben / zu Steuer zu kommen.

VII. Daß ordentlich zu einer solchen Muhtmassung eine undenckliche Zeit gnug seye / und welche eigentlich eine solche undenckliche Zeit seye.

IIX. Auffl[illegible]sung des Einwurffs / daß man von niemanden muhtmassen könne noch mö-

ge /

ge / daß er das Seinige verlohren gebe / und in die Schantz schlage.

IX. Daß es scheine / daß / mit Hindansetzung solcher Muthmassung / auch aus allgemeinem Völcker-Recht / mittelst undencklicher Zeit / Besitz der Güter Eigenthum und Macht-Recht versetzt werden könne.

X. Ob auch denen / welche noch nicht gebohren / solcher Gestalt ihr Recht benommen werden könne.

XI. Daß ein Volck oder König auch die höchste Regierungs-Macht / oder Staats-Gewalt / durch langwierigen Besitz erwerben könne.

XII. Ob die bürgerlichen Gesetze von Verwährung oder Verjährung auch den angehen und binden / der die höchste Regierungs-Macht / oder Staats-Gewalt hat / wird mittelst gewissen Unterscheids erkläret.

XIII. Daß diejenigen Rechte / welche der höchsten Regierungs-Macht oder Staats-Gewalt also ankleben / daß sie von derselben abgesondert und mitgetheilt werden können / durch Verwährung und Verjährung erworben und verlohren werden können.

XIV. Widerlegung der Meinung / daß denen Unterthanen allezeit frey stehe / sich in Freyheit zu setzen.

XV. Daß das jenige / welches in eines freyer Macht und Willkühr stehet / zu keiner Zeit verlohren werde; welches erkläret wird.

I.

HIer ereignet sich eine grosse Schwerigkeit / wegen der 1.2.3 *Verwährung oder Ersitzung. Dann weilen dieses Recht durch die 4 bürgerliche Gesetze eingeführet worden (sintemahlen die Zeit 5 für und an sich selbsten durch ihre Natur 6 nichts wircken und zu wege bringen / derowegen auch ein solches Recht nicht machen kan; angesehen nichts von der Zeit geschiehet / obwohlen alles in der Zeit geschiehet) so kan es / wie Vasquius * dafür hält / nicht statt finden / unter zweyen freyen Völckern / oder Königen / oder unter einem freyen Volck und einem freyen König: Ja auch nicht einmahl unter einem König / und unter einer diesem König

a L. 2. c. 51. n. 28.

1 Verwährung.] Die Verwährung oder Ersitzung und Verjährung ist eine Art und Weise / durch welche / weilen der vorige Eigener sein Gut aus der Acht lässet / und man von ihm muthmasset / daß er dasselbe verlassen und verlohren gebe / es denn / der dasselbe eine dazu erforderte bequemliche Zeit besessen / eigen erworben wird. Vitriarius *Instit. J. N. & G. p. 209. q. XIII.*

2 Verwährung oder Ersitzung.] Was die mittelst Brauch-Nahm geschehende Verwährung oder Verjährung betrifft / so ist sie theils allgemeinen Völcker-Rechtens / theils bürgerlichen Rechtens; allgemeinen Völker-Rechtens ist sie / in Ansehung ihres Ursprungs / welchen sie aus demselbigen hat: Dann dieses Gesetz / daß ein / eine theils langwierige / theils eine undenckliche Zeit / unverrückt gehabter Besitz eines Guts / und der von niemanden streitig gemacht worden / das Eigenthums-Recht auf den / so da besessen hat / versetzt / scheinet durch das Völckers-Recht eingeführet zu seyn: Sintemahl zu Erhaltung des allgemeinen Friedens und Ruhe-Stands unter den Menschen sehr viel daran gelegen / daß die Eigenthümer ihre gewisse Herren haben / und unstreitig sind / sonsten des Streittens und Zanckens wegen des Eigenthums derer Güter nimmermehr ein Ende seyn / und das gantze menschliche Geschlecht in immerwährenden Streitigkeiten / Krieg und Unruhe / verwickelt werden würde. Weilen aber das allgemeine Völcker-Recht / keine gewisse Zahl der Jahr gesetzt / wie lang einer besitzen müsse / daß die Verjahrung gültig wäre / daß solches aber geschehen möge / einem jeden gemeinen Wesen nützlich und daran gelegen / so hat das bürgerliche Recht hierinnen gewisse Zeit / Maaß und Bedingung gesetzt / in Betrachtung dessen sie anjetzo recht bürgerlichen Rechtens ist und gehalten wird. Siehe auch Puffendorff *de J. N. & G. l. 4. c. 12. §. 7.*

3 Verwährung oder Ersitzung.] Welche ist / da man durch gewisse / und in Rechten gesetzte und bestimte Währe der Zeit / in welcher man ein Gut unverhindert und ungekränckt besessen / dessen Eigenthums- und das Macht-Recht darüber genommen und verwähret. Heisset auch sonsten Verjährung / welche hiebevor von jener weit unterschieden / hernach aber vom Kayser Justiniano *l. un. C. de usucap. transformand.* in eins gebracht worden / gleichwohl noch heut zu Tage in so weit abirrt / daß eigentlich die Verwährung eine Erlangungs-Art; die Verjahrung aber nur eine Exceptio und Schutz-Wehre ist / krafft deren der Besitzer eines Guts / sich gegen jederman bey seinem Besitz-Recht handhaben und vertheidigen kan. Siehe Hahnium *ad Wesenb. ff. de usurpat. & usucap. n. 3.* Spahr.

* Verwährung oder Ersitzung.] Gleich wie dieses auch eine Art ist einer ursprünglichen Erwerbung / wann man Güter einnimmt / welche von ihren Eigenthums-Herren für verlassen und verlohren gegeben worden / so ist dabey zu mercken / daß die Einnahme dergleichen verlassen und verlohren gegebener Güter nicht angehe / wann die erste Einnahm und Erwerbung eines Landes / welche ein Volck oder dessen Haupt gethan / also geschehen ist / daß sie dadurch nicht etwan nur bloß allein die Herrschafft und Ober-Herrlichkeit / sondern auch das vollkommene und allgemeine Eigenthums- und Macht-Recht genommen / welches hernach denen Privat-Personen / insbesonder einem jeden derselben / über die ihnen angewiesene ausgetheilte Güter mitgetheilet worden / unter was Recht es nun seyn kan / oder mag. Mittelst welches eines solchen Güter von dem obersten allgemeinen Eigenthum dependiren. Dann bey solcher Beschaffenheit fällt das jenige / was ein Privat- und besonderer Eigenthums-Herr für verlassen und verlohren gegeben / zu dem allgemeinen Eigenthums- und Macht-Recht wieder zurück / und demselben wiederum anheim. Olivekrantz.

4 Bürgerliche.] Römische. Gronovius.

5 Für- und an sich selbsten durch ihre Natur.] Ohne Gesetze der Natur. Gronovius.

6 Nichts wircken.] Auch nicht einmahl in bürgerlichen Rechten; dañ auch die Verjährung / so in jetzigen stehet / auf die blosse Zeit nicht gegründet ist / sondern noch ein mehrers darzu erfordert wird / und fürnehmlich eine stätige unverrückte Besitzung. Ziegler.

7 Auch

König nicht unterworffenen Privat Person/ [7] auch nicht unter zweyen Unterthanen/deren ein jeder einem absonderlichen König oder Volck unterworffen. Welches dann wahr zu seyn scheinet/ ohne / [8] so fern die Güter und Handlungen denen Gesetzen des Gebiets/ darauff sie geschehen/unterworffen sind. Wann wir aber dieses zugeben/ so scheinet es/ daß daraus die grösseste Ungelegenheit erfolgen müsse / [9] daß nehmlichen die Streittigkeiten / wegen der Königreiche dieser Welt / derselben Gräntze / und sonst anderer Rechten / [10] nimmermehr nicht ausgetilget werden mögen / welches dann nicht nur Unruh unter denen Menschen zu stifften / und Krieg zu erwecken / tüchtig ist/ sondern auch der allgemeinen Meinung und Vernunfft der Völcker zuwider laufft.

b 1. b. 2. c. §. 2. und des 3 b. c. 6. §. 7. §. 1.

II. [b] Dann wir auch in H. Schrifft lesen/ daß Jephthah dem König der Ammoniter / welcher das Land zwischen Arnon und Jabok, und von der Wüsten/biß an den Jordan von denen Israeliten wieder haben wolte/ und deßwegen Krieg mit ihnen angefangen/ entgegen gehalten / [11] daß sie dasselbe Land in die 300. Jahr besessen/ und von ihme gefragt / warumb er und seine Vorfahren währender so langer Zeit still geschwiegen / und das Land aus ihren Händen nicht errettet. Und die Spartaner bey dem Isocrate, in seiner Reden einer/ setzen [12] als einen gewissen bey allen Völckern erkanten und bekanten Grund-Satz / daß nicht minder eines Volcks oder Staats / als Privat-Personen Besitzung der Eigenthümer / durch langwierige Zeit also befestiget werden/ daß sie nicht daraus gesetzt/ noch davon abgetrieben werden können: Durch welches Recht sie auch diejenigen abgewiesen / welche Messenam wieder von ihnen haben wolten. Die Griechischen Worte lauten also: τὰς χήσεις ϗ τὰς ἰδίας, ϗ τὰς κοινὰς, ὦ Πηγέπλαγ πολὺς χρόνος, κυρίας ϗ παλαιὰς ἅπαντες εἶναγ νομίζυσι: Es halten alle Menschen

Arrhid.

7 Auch nicht unter zweyen Unterthanen/ deren ein jeder einem absonderlichen König oder Volck unterworffen.] In dem Römischen Zwölff-Tafel-Gesetz war unter andern auch folgendes: Gegen einen Fremden soll man allezeit Recht und Macht haben/das Seinige wieder zu erhalten / und keine Verwährung gelten. Grotius.

8 So fern die Güter.] Als wie der/so in fremdem Land und Gebiet/da die Verwährung gilt/Güter/ oder ein Recht hat/ dieses oder jenes zu thun / einem andern/ der auffrichtigen Glaubens und eigentlichen unwissend ist / daß es jenem gehöre/ die zu der Verwahrung in Rechten gesetzte Zeit das Seinige brauchen und besitzen/oder das/wozu er Recht hat zu thun/ einen andern thun läst / und also das Gut und das Recht verlieret. Gronovius.

9 Daß nehmlichen die Streittigkeiten wegen derer Königreiche dieser Welt/derselben Gräntze/und sonst anderer Rechten/nimmermehr nicht ausgetilget werden mögen.] Dieses scheinet zu lehren der Frantzösische Cantzler Michaël Hospitalius beym Cambdeno *Hist. Elis. part.* 1. *p.* 119. Eben mit dem Recht/mit welchem die Engelländer Calais wieder fordern / eben mit demselbigen Recht können sie auch Paris wieder fordern ; indem sie eben so wohl dieses als jenes durch den Krieg wiederumb verlohren. Die Engelländer *prætendiren* ein neu Recht an Calais/der Frantzosen Recht hingegen seye mit ihrem Königreich gleich alt. und obwohlen die Engelländer dasselbe etwan bey 230. Jahr besessen hätten / so seye doch das Recht bey denen Königen in Franckreich nichts destoweniger geblieben / eben so als an die Hertzogthümer Gasconien und Normandey/welche die Engelländer ebenfalls lange Zeit inne gehabt. Es hätten die Frantzosen Calais eben so/ wie jetzt besagte Hertzogthümer durch den Krieg nicht eben erstlich erworben / sondern wiederum erobert. Die Verjährung aber/ welche die Engelländer für sich anzögen / fände unter Königen und Potentaten keine statt/ sondern es gelte das Recht allezeit/ und nach den Römischen *XII.* Taffel-Gesetzen. (*l. XII. Tab. tit.* 23. *de usucap. l.* 5.) So habe man gegen einen Fremden ein unerlöschliches und unauffhörliches Recht das Seinige wieder zu suchen. Und Card Richelieu *Historia Ministerii lib. X cap. XXXI* Was anbelanget/daß Lothringen vom Reich angefochten wurde/ so sey der König noch lange nicht gesonnen/in desselben Begehren zu willigen/ weilen er die *Souverainität* über Lotthringen *prætendiret*/und man ihm den Huldigungs-Eyd abzulegen schuldig seye ; daß das Reich zwar schon von langer Zeit her solches zum Nachtheil der Cron *usurpiret* / aber die Länge der Zeit gebe keines weges einiges Recht zum *Præjudiz* der *souverainen* Häupter / anerwogen zwischen Königen und Potentaten die Verjährung niemahlen statt finde; als welche auf Erden keinen Richter über sich erkenneten / vor welchem sie stehen und rechten solten ; dahero man dafür halte / daß sie zu jederzeit von denen *Usurpatoren* es wieder suchen/ und durch die Waffen wieder zurück nehmen mögen. Tessmar.

10 Nimmermehr nicht ausgetilget werden mögen.] Diese Lehre ist erläutert in dem 8. §. dieses Capitels. §. 3. Beckmann.

11 Daß sie dasselbe Land in die 300. Jahr besessen.] Daß Königreiche/ Republiquen und Länder/nicht weniger als andere geringschätzige Dinge und Güter / mittelst langwierigen unterruckten und ungekränckten Besitzes verwähret / ersessen und verjehret/ wie auch aus gewissen Zeichen gemuthmasset werden könne / daß man etwas verlassen / und verlohren gegeben/ lehret mit dem Autore. Conringius *de Finib. Imp. l.* 1. *c.* 19. §. 5. und *de Germanorum Imperio Romano c. V.* wieder Vasquium.

12 Als einen gewissen bey allen Völckern erkanten und bekanten Grund-Satz.] Eben solcher Meinung redet Ludovicus Gonzaga. Hertzog

vor

Menschen dafür/daß sowohl einer jeden Privat-Person/ als eines Volcks oder Staats allgemeine Güter/so man langwierige Zeit in Besitz gehabt/ eigenthümlich uud erblich bleiben. Eben dieser Isocrates in seiner Rede an *Philippum*: Wann die Länge der Zeit/ welche man die Güter besessen/ solchen Besitz kräfftig gemacht/ und befestiget. Auf dieses Recht hat sich Philippus der jüngere gegründet/ und zu dem Tit. Quintio gesagt/ [c] Er wolle diejenigen Städte / so er selbst eingenommen/befreyen/ und welche von seinem Vorfahren aus rechtmässigen und erblichen Besitz ihme gegeben worden/ wolle er nicht ausräumen. Sulpitius, [d] da er wieder den Antiochum einen Wort-Streit hatte/ zeiget/ es seye unrecht und unbillich/ daß/ weilen die Griechen/ so sich in Asien niedergelassen/ vor Zeiten gedienet haben / solches ein Recht machen solte/ dieselbe/ nachdem etliche Jahr-Hundert entzwischen verflossen/ wiederum dienstbar zu machen. Und die Geschicht-Schreiber [e] nennen es Eitel-Geschwätz und Albertäten/ [13] wann man verjährte Güter und Dinge wieder fordert. Diodorus heissets/ μυθικὰς καὶ παλαιὰς ἀποδείξεις, d. i. Ein fabelhafftes altes Vorbringen und Folgerey. Bey dem Cicerone im 2. b. von schuldiger Gebühr der Menschen stehet: [14] Was bestehet aber wohl für eine Billigkeit darinnen/daß einer ein Stück Landes/ welches er viele Jahre/ oder auch wohl gar ein gantzes Jahr-Hundert zuvor besessen/ verliehren soll?

c Liv. l. 32.

d Livius lib. 35.

e Tacitus Ann. 6.

III. Was sollen wir dann nun † sagen? Wann * ein innerliches gemüthliches Thun eines Menschen/ da er in seinen Gedancken bey sich einen Vorsatz und Willen hat/ eine Rechts-Wirckung nach sich ziehen soll/ so muß solch sein gemüthliches Thun / weilen es sonst niemand sehen oder wissen kan/ [15] durch etliche gewisse Kenn-Zeichen angezeiget/ und offenbahr gemacht

f Siehe dieses c. 11. f.

von Niverne für die Cron Franckreich / in seiner Schrifft an König Henrich den 3. worinnen er die Wieder-Erstattung Pignerol und Saviliano widerräth: woselbsten unter andern folgende Worte zu lesen: So würden auch die Fürsten und Könige/ wann sie gefraget werden solten/ mit was Recht sie so viele Provincien und Länder besessen/ nichts anderst zur Antwort zu geben haben / als daß sie dieselben von ihren Vorfahren empfangen. Philippus hat denen jenigen / welche die Königreiche Neapolis und Sicilien / und das Hertzogthumb Meyland / das Königreich Navarren / Placentz/ Cammerich/ und das Fürstenthum Braband wieder gefordert haben / nichts anders zur Antwort gegeben / als daß er diese Länder und Königreiche von seinem Vatter empfangen. Daß die Venediger viele dem Hauß Oestreich denen Fürsten von Mantua/ Ferrara ꝛc. vor Zeiten zugehörige Länder / und endlichen auch Brixen / welches sie denen Bischöffen genommen / mit eben solchem Recht einbehielten/ und besässen: Und würden auch der Hertzog von Florentz / dafern er solte ersucht werden / die Senenser wiederum in ihre alte Freyheit zu setzen/ und der Pabst / wann er gefragt würde / warum er den alten Zustand der alten Städte Bononien und Ancona verändert / nicht anders antworten. Und wann ein Gesetz wäre/ daß ein jeder Fürst wieder herzugeben gehalten seyn solte / was er von seinen Vorfahren / mittelst langwierigen und unverrückten *Possess*/ biß anjetzo besitzet / würden die meisten deren Reiche und Länder/ so sich nun weit und breit erstrecken/ in die äusserste Armuth gesetzet werden. u. s. f. Thuanus im 59. b. im Jahr 1574.

13 Wann man verjährte Güter und Dinge wieder fordert.] Die Griechen sagen τὰ πρὸς Εὐκλείδου, und hat Nicetas *l.* 1. von *Alexio* des Isaacs Bruder / da er von Henrich Käysers Friderici Sohn handelt/ sich dieses Sprichworts bedienet/ da er schreibet: καὶ ταῦτα δὴ τὰ πρὸς Εὐκλείδου ἀνυποτόλως ἀνειλιγῶν. Also hatte er Dinge / so gleichsam schon vor Euclidis Zeiten geschehen waren/ gar unverschamter Weise gerührt Grotius.

14 Was bestehet aber wohl für eine Billigkeit darinnen/daß einer ein Stück Landes/ welches er viele Jahre/ oder auch wohl gar ein gantzes Jahr-Hundert zuvor besessen/ verliehren soll?] Florus *l.* 3. *c.* 13. Jedoch besassen sie die von ihren Vorfahren nachgelassene Oerter und Wohnsitze/ von sehr langer Zeit her / und gleichsam als aus einem Erb-Recht. Grotius.

† Sagen? Wann ein innerliches gemüthliches Thun.] Was die Ursache sey / umb welcher willen man eines Guts Eigenthum/ durch langwierigen Besitz undencklicher Jahre / oder durch solche Verjährung erringe.

* Ein innerliches gemüthliches Thun.] Daß jemanden daher / daß er dieses oder jenes bey sich beschleust / oder Willens und im Sinne und Gedancken gehabt/ (als zum Exempel/ dich an Kindes statt anzunehmen/ zum Erben zu machen/ und dergleichen) solches kan weder kund und offenbar werden/ noch einige Wirckung haben / aus solchem blossen Willen / Gedancken und Vorsatz; sondern muß dem / gegen welchen wir also gesonnen seyn / solch Recht zuzulegen/durch ein und andere äusserliche Zeichen und Merckmahle angezeiget/ und kund gethan werden. Gronovius.

15 Durch etliche gewisse Kenn-Zeichen angezeiget/ und offenbar gemacht werden.] Obwohlen ich etwas sehnlich verlange/so hat solches/ so lange ich es blos allein in meinem Sinn stillschweigend also gedencke/ dannoch keine Wirckung / dahero dann nothwendig erfordert wird / daß ich das/ was ich bey mir gedencke/ durch ein äusserliches Zeichen/ so man

macht werden. Weilen sich auf die menschliche Natur [16] nicht schickt/daß/ was der Mensch innerlich bey sich in seinem Gemüth oder Gedancken thut/ sofort auch ein Recht und Verpflichtung wircken/ oder nach sich ziehen solle; nachdem die menschliche Natur ein solches innerliches Thun der Sinnen und Gedancken eines andern nicht wissen noch erkennen kan/ als aus äusserlichen Zeichen/ um welcher Ursach willen auch [17] alles innerliche Gemüths-Thun/ [18] so bloß in des Menschen Gedancken und Sinn geschichet / und zu keiner äusserlichen Wircklich- oder Thätlichkeit ausbricht/ [19. 20] denen menschlichen Gesetzen nicht unterworffen. [g] Man kan aber durch keinerley Zeichen derer Gedancken/ oder des innerlichen Gemüths-Thuns des Menschen also gewiß seyn / daß man ungezweifelt behaupten könne / daß selbiges nothwendig also wäre / sondern nur bewiß-scheinlicher Weise. [21] Dann es können die Menschen anders reden/ als sie gesinnet sind/ und ihr Wille ist/ und ihren äusserlichen Handlungen andern Schein geben / und solche verstellen. Es leydets aber die Eigenschafft und Natur [h] menschlicher Gesellschafft allerdings nicht / daß / wann gnugsame Anzeigungen am Tag sind / was unser Wille und Gedancken ist / solches gantz und gar keine Wirckung nach sich ziehen solte. Derowegen man dasjenige/ was gnugsam angezeiget worden ist / [i 22] für wahr hält / [23] wieder denjenigen/ der solche Anzeig gegeben. Und was also betrifft / wann einer seinen Willen mit klaren und deutlichen Worten zu erkennen gibt / so ist die Sache richtig und ohne Streit.

g 2. b. c. 6. f. 1. § 1. u. des 20. c. f. 18. §. 1.

h 3. b. c. 1. f. 19.

i 2. b. c. 16.

IV. I. Thätlich wird für verlassen gehalten / was man von sich weg thut oder wegwirfft ; [24] ohne/ wann die Sache solche Umstände hat / daß man

---

man sehen kan/ zu erkennen gebe. Beym Thucydide *lib.* 2. *p.* 114. sagt Perides ; Wer etwas weiß / leget aber das / was er bey sich selbst in seinen Gedancken meynet/ nicht zu Tage/ solches ist eben so viel/ als wann ers nicht wisse. Termar.

16 Nicht schickt.] Dann es vermag kein Mensch des andern Sinn und Gedancken zu erforschen Gronovius.

17 Alles innerliche Gemüths-Thun / so bloß in des Menschen Gedancken und Sinn geschiehet/ und zu keiner äusserlichen Wircklich- und Thätlichkeit ausbricht/ denen menschlichen Gesetzen nicht unterworffen.] Siehe dieses b 20. cap. §. 18. und des 6. cap. 1. §. n. 1. Beemann.

18 So bloß in des Menschen Gedancken und Sinn geschiehet.] Dann/ so balden zu einem solchen innerlichen Gemüths-Thun / auch ein äusserliches kommt/ also / daß von jenem nicht mehr gesagt werden kan / daß es nur innerhalb des Menschen Sinn und Gemüth geblieben seye / so fängt es schon an von der Beschaffenheit zu werden / daß es durch die Gesetze gestrafft werden möge.

Es ziehet der Hochgelahrte und berühmte Mann/ Joh. Christophorus Beemann, *Parallelis Politicis Dissert. XV. th.* 4. ein Exempel an/ da das innerliche Gemüths-Thun gestrafft worden / an des Welt-berühmten Geschicht-Schreibers Thuani Sohn/ welcher deßhalben am Leben gestrafft worden/ daß er gewust von dem Anschlag / so man auf den Cardinal Richelieu gemacht/ ihn umbzubringen. Und war die Ursach / daß solches an dem de Thou gestrafft wurde / weilen er eine Sache verschwiegen / welche dem Staat sehr schädlich war; woraus dann weiter folgte / daß er von solchem Anschlag/ und vorhabenden That nicht nur allein mit Wissenschafft gehabt/ sondern auch stillschweigend in solchen Mord mit eingestimmet/ und selben gut geheissen ; dann wann er solches nicht gethan hätte / würde er die Sache nicht heimlich gehalten/ sondern offenbahret haben : Die gantze Geschichte ist umständlich beschrieben zu finden beym Priolo *Hist. Gall. lib.* 1. *c.* 6. Siehe weiter/ was unten über dieses Buchs 20. cap. 18. §. aus angezogenem Beemann angemercket worden.

19 Denen menschlichen Gesetzen nicht unterworffen.] Niemand wird gestrafft wegen seiner Gedancken. *lib.* 18 *ff. de pœn.* Gronovius

20 Denen menschlichen Gesetzen nicht unterworffen.] Füge hinzu, was stehet *in L. Jugurtam* 225. *de V. S.* Und was Gœddeus zur Erläuterung solches Gesetzes darüber geschrieben / und derowegen so ist offenbahr unrecht gewesen / daß man denjenigen/ welcher bey sich selbst in seinen Gedancken mit sich überlegt/ den König in Franckreich Francisceum I. nieder zu machen / und solches in der Ohren-Beicht dem Priester gebeichtet / also dem König verrahten worden / hernacher nach dem Romischen Gesetze *L. quisquis. 5. C. ad L. Jul. Majest.* am Leben gestrafft, wie solches erzehlet wird von Bodino *de Rep. l.* 2. *c.* 5. und *l.* 4 *c.* 7. Siehe auch Mylerum *in addit. ad Kumel. ad A. B. Caroli IV. part.* 3. *diff.* 4. *th.* 20. Simon.

21 Dann es können die Menschen anders reden/ als sie gesinnet sind/ und ihr Wille ist/ und ihren äusserlichen Handlungen andern Schein geben/ und solche verstellen.] Dieses wird erläutert aus dem 16. cap. und hin und wieder/ wie dann auch im 3. b. 1. cap. §. 8. 9 10. Beemann.

22 Für wahr hält.] Es ist sehr merckwürdig/ was Aristoteles an einem Ort sagt : Die Rede eines Menschen seye ein Kenn-Zeichen seiner Gedancken. Dahero man denn sagt/ daß man aus der Rede den Sinn und Willen der Menschen erkenne / daß also die Rechts-Gelahrten nicht unbillig die grösseste Arbeit anwenden/ die Eigenschafft und Deutung der Wörter zu erforschen. Quintilianus *l.* 1. *c. ult.*

23 Wieder denjenigen.] Also/ daß es ihme Schaden / Nachtheil an seinem Gut / oder Achtung bringet / wann er hernacher zu erkennen gibt/ daß er anderes Willens gewesen/ als er angezeiget. Gronov.

24 Ohne wann die Sache solche Umstände hat.] Derohalben wird zweyerley erfordert / daß man etwas für verlassen schatzen könne : 1. Daß einer dessen nicht mehr Eigenthums-Herr seyn wolle. 2. Daß er solch Gut von sich werffe / oder verlasse. Wann eins von beyden Stücken mangelt / wird kein Eigenthums-Recht gestattet. Bilde dir derohalben ein / daß ein Eigenthums-Herr etwas seiner Güter von sich werffe oder verlasse / nicht aber des Willens

man dafür halten muß/ ein solches Gut seye/ wegen der Zeit-Erheischung/ und mit dem Fürhaben/ solches [25] wieder zu erobern/ von sich weggeworffen worden; also/ [26] wann ich meinem Schuldner seine Handschrifft wieder gebe/ wird dafür gehalten/ daß die Schuld nachgelassen seye. Der Rechts-Gelahrte Paulus sagt/ [k] daß man nicht nur mit Worten/ [27] sondern auch durch gewisses Thun/ und mit einer jeden Anzeigung seines Willens/ eine Erbschafft abschlagen könne. Also/ [28] wann der jenige/ der einiges Guts Eigenthums-Herr ist/ mit einem andern/ der solch sein Gut besitzt/ als mit einem Eigenthums-Herrn wissentlicher Weise darüber contrahirt und handelt/ wird er billig dafür gehalten werden/ daß er sich seines Rechts begeben: [l] welches/ warum es nicht auch unter Königen und freyen Völckern statt finden solte/ sehe ich keine Ursach.

2. Gleicher Art ist/ daß/ wann ein Hoher denen Niedrigen/ oder eine Obrigkeit/ dem ihme unterworffenen das jenige zu thun gestattet/ was ihme zu thun sonsten nicht frey und zugelassen ist/ ohne/ wann er des Gesetzes entbunden werde/ dafür gehalten wird/ [29] daß er ihn vom Gesetz frey gemacht habe. Dann dieses kommt nicht aus dem bürgerlichen Recht/ sondern aus dem Recht der Natur/ krafft dessen ein jeder des Seinigen sich [30] gantz und gar begeben kan/ und aus einer/ der Natur und gesunden Vernunfft gemässen Muthmassung/ vermittelst welcher man von einem glaubet/

[k] l. 9. Quæstiones. §. ult. D. d. acquir. Rerum Dominio. l. 8. D. ad l. Rhodiam. l. fallus. 41. §. 11 Si jactum. D. d. furtis. l. Labeo 2. D. d. pactis. l. Recusari. 95. D. de acq. vel amitt. hered. l. Quidam. 57. D. d. Rejud. l. 3. d. offic. Prat. 13. D. l. 24. §. 2.

lens/ daß er dessen gantz verlustiget bleiben wolle/ und sich dessen begebe/ oder nicht mehr wolle/ daß solches sein seye/ so wird hierinnen nichts verlohren. Bitte dir im Gegentheil ein/ der Eigenthums-Herr wolle/ daß solch Gut nicht mehr sein seyn solle/ so wird er jedennoch nicht auffhören dessen Eigenthums-Herr zu seyn/ wann er es nicht von sich wirfft. Arn. Vinnius *ad* §. 46. *Inst. de R. P.* Zigler.

25 Wieder zu erobern.] Wo man mag/ und Gelegenheit dazu hat. Gronovius.

26 Wann ich meinem Schuldner seine Handschrifft wieder gebe.] Siehe *legem* 2. §. *de pactis.* Grotius

27 Sondern auch durch gewisses Thun.] Indem man die Erbschafft nicht antritt/ da man weiß/ daß man sie antretten solle. Gronovius.

28 Wann derjenige/ der einiges Guts Eigenthums-Herr ist/ mit einem andern/ der solch sein Gut besitzt/ als mit einem Eigenthums-Herrn wissentlicher Weise darüber *contrahirt* und handelt.] Also erkennet ein jeder Fürst oder Ober-Herr/ der mit deme/ welcher das Regiment eigenthätig und gewaltsamer Weise an sich gebracht/ und das Reich unrechtmäßiger Weise besitzet/ handelt/ contrahirt/ und transigirt/ damit stillschweigender Weise für einen Herrn des Reichs; und in so weit er contrahirt/ scheinet es/ daß er in so weit auch sich seines Reichs begeben und verziehen habe. Absonderlichen/ wann er solches zum Schaden ein und anderer Provintz gethan. Derohalben/ sagt Strauchius *in MSS. Instit. Jur. Publ. l. 1. c. 18. thes.* 12. halte ich dafür/ es seye eine gnugsame Muthmassung einer geschehenen Verlassen- und Verlohren-Gebung/ wann du über das Seinige mit dem Besitzer desselben *contrahirest*/ und gantz und gar wegen deines Rechts nichts erinnerst; hernacher wann du mittelst gewisser Benahmsung oder Titul solch einem Besitzer des Seinigen das Eigenthum darüber zueignest/ als zum Exempel/ wann du ihn freywillig einen Herrn/ König oder Fürsten desselben Gebiets nennest/ und keine Verwahrung oder Vorbehalt anhängest. Henninges.

29 Daß er ihn vom Gesetz frey gemacht habe.] Als wann der Kayser befiehlt/ einen nieder zu machen/ so machet er ihn zugleich auch frey von dem Gesetz/ so gebeut: Du solt nicht tödten. Gronovius.

30 Gantz und gar begeben kan/ und aus einer der Natur und gesunden Vernunfft gemässen Muthmassung.] Hie will der Autor zeigen/ daß/ gleich wie es eine der Natur gemässe Muthmassung seye/ daß ein jeder das gewollt habe/ dessen er gnugsame Anzeige gegeben: Also auch mache oder lege in Verwährung oder Verjährung der Wille dessen/ wieder welchen ein Gut-Brauch genommen/ oder verwähret/ und ersessen wird/ diesem Recht einen Grund der natürlichen Billigkeit: Wir haben solcher Verlassung und Verlohrengebung zwey schöne Exempel: Das erste ist genommen aus dem Recht der Armen/ welches bey denen Jüden im Schwang gegangen/ da/ wann die Arme die von dem Eigenthums-Herrn nachgelassene Stoppeln theils zusammen gelesen/ theils liegen lassen/ diejenigen/ welche sie aufzulesen versäumet/ gleichsam als verlohren und verlassen von einem jeden haben können aufgenommen/ und behalten werden/ wie solches Seldenus *de J. N. & G. lib.* 6. *c.* 6. erkläret. Das andere stellet uns vor Cicero *de Inventione lib.* 2, *c.* 51. was durch die Worte/ ein Schiff verlassen/ verstanden werden könte/ wann ein Gesetz gegeben würde: Daß die/ so in einem Sturm das Schiff verliessen/ alles verlohren solten/ diejenigen aber das Schiff und die Ladung haben/ welche darinnen geblieben sind. Es erhellet für und an sich selbsten/ daß hier nicht ein solcher Fall verstanden werde/ wann in einem Sturm der Schiffs-Patron abgehet/ und seinen Dienern/ Schiffs-Genossen und Boots-Leuten/ die Regierung und Erhaltung des Schiffes anbefiehlet: Dann solcher Gestalt verlieret er weder etwas/ und werden auch diejenigen/ so er im Schiffe hinterlassen/ wann das Schiff nicht kan erhalten werden/ für nichts hafften. Sondern es hatte das Gesetz auff die jenige Eigenthums-Herrn und Schiffer sein Absehen/ welche sich also auffs Schiffs gesetzt und vereinbahret/ daß keiner ohne des andern Willen davon weichen solte; und von demjenigen/ welcher dieser Vereinbahrung zuwieder das Schiff verliesse/ und davon abginge/ die Muthmassung machte/ daß er an Erhaltung so wohl des Schiffes/ als der Ladung verzweiffle/ oder erkläre/ daß ein solcher alles für verlohren geschätzet. Dann es folget das Exempel: Es haben zweene/ als sie auf die Höhe des Meers gekommen/ und derer einem das Schiff/ dem andern die Ladung zugehöret/ einen/ so Schiffbruch gelitten/ in dem Meer schwimmen/ und sie um Hülff ruffend/ ersehen; Nachdeme sie nun aus Erbarmen bewogen worden/ sind sie auf ihn zugeschiffet/ und haben ihn in das Schiff genommen/ bald hernach sind sie ebenfalls von einem hefftigen Sturm überfallen/ und also in Noth gesetzt worden/ daß der Schiffs-Herr/ der zugleich Steuermann war/ sich in den Boht begabe/ und daraus mit dem Strick/ womit der Boht hinten an das Schiff gebenckt/

daß er dasjenige gewolt habe/ dessen er gnugsame Anzeige gegeben: Welcher Meinung verstanden werden kan/ was Ulpianus gesagt/ [m] die [31] Schein-Zahlung/ zu Latein *acceptilatio* genant/ seye [32] allgemeinen Völcker-Rechtens.

V. 1. Unter denjenigen wircklichen Thun aber/ wodurch man zu erkennen giebet/ man habe etwas verlassen/ und gebe es für verlohren/ [33] wird auch/ [34] moralischer Weise/ mit darunter verstanden/ [35] wann man etwas zu thun unterlässet/ nehmlich wie es mit seinen gebührenden Umständen betrachtet wird. [36. 37] Also wann einer wissentlich und gegenwärtig [n] zu etwas still schweiget/ scheinet es/ daß er damit zufrieden seye/ und einwillige: Welches dann auch das Jüdische Gesetz lehret. *Num.* XXX. c. 5. und 12. v. [38] ohne/

[m] *L. an inutilis 8. § fin. D. d. acceptil.*

[n] Siehe des 3. b. 22. cap. §. 3.

henckt/ und von selbigem fortgezogen ward/ das Schiff/ so gut er kunte/ regierte; der aber/ dem die Ladung zugehörte/ im Schiff in sein Schwerd fiel: Da ist derjenige/ von welchem wir zuvor gesagt/ daß er Schiffbruch gelitten/ und von jenem eingenommen worden/ an das Ruder getretten/ und dem Schiff/ so gut er gekunt/ zu Hülffe gekommen. Als sich nun der Sturm geleget/ und die Ungestümme des Meers nachgelassen/ ist das Schiff in dem Hafen angelanget. Der aber/ der in sein eigen Schwerd gefallen/ und davon nicht sonderlich gefährlich verwundet worden war/ ist gar leicht wiederum genesen. Nun sagt ein jeder unter diesen dreyen/ daß das Schiff sein sey. Allhier/ wann man auf das Gesetz siehet/ muß gefraget werden/ ob der Schiff-Herr das Schiff also verlassen/ daß er an dessen Erhaltung gezweiffelt/ und es für verlohren gegeben habe? Oder ob er in dem Schiff gebliben/ in so ferne der Ort einiger Massen als ein Theil des Schiffes betrachtet wird/ und daß er ausserhalb dem grossen Schiff aus dem Boot das Schiff regieret/ es mag auch nun so wenig oder gut von ihm regieret worden seyn/ als es immer wolle. Was denjenigen betrifft/ dem die Ladung zugehöret/ gleichwie man von ihme viel dertlicher mutmassen kunte/ daß er an Erhaltung des Schiffes verzweiffelte/ und alles verlohren gab (dann wie solte der beydes das Schiff als auch die Ladung nicht für verlohren geben/ der kein Bedencken getragen/ sich selbsten das Leben zu nehmen? Ohne daß es scheinet/ es haben die Furcht und Umbstände der für Augen schwebenden unvermeydlichen Gefahr/ wie auch/ daß der Steuer-Mann sich aus dem Schiff begeben/ ihn dahin gebracht/ daß er weder Raht fassen können/ noch seines Verstandes mächtig geblieben. Dahero die Grausamkeit dieses Zufalls zum Mitleyden und Erbarmnus über ihn bewegen könte. Und kan auch der/ so Schiffbruch gelitten/ und von ihnen eingenommen worden war/ wofern er zu Erhaltung des Schiffes viel geholffen/ ohne Vergeltung und Belohnung nicht gelassen werden. Also würde es geschehen/ daß vielleicht der Richter in einem so wunderlichen Fall/ und der einer solchen Zweiffelhafftigkeit unterworffen ist/ die in allen ihren Stücken nicht kan gehoben werden/ vielmehr des Gesetz-Gebers Meinung/ als dessen Worte des Gesetzes betrachten/ und keinem aus diesen dreyen allein alles/ keinem auch gar nichts/ wie es die aus solchen Umständen herfürquellende Ursachen der Billigkeit erforderten/ zuerkennen. Es werden aber in solchen erdichteten Exempeln öffters mit Fleiß solche verwirrte Begebenheiten und Wichtigkeiten der Sache eingeflochten/ und derselben Schwerigkeit vermehret: In dem man dergleichen Dinge setzet/ die da in der That entweder nicht geschehen können/ oder nicht zu geschehen pflegen. Dann ein Schiff/ so eine Ladung/ und hinten einen Boot hat/ kan und pfleget durch solche Oerter/ die vielem Ungestümm/ grossem Sturm und Ungewitter unterworffen seyn/ auch in grossen Flüssen/ viel weniger auf dem Meer nicht von einem Schiff-Mann allein regieret zu werden; derohalben wann wir hier setzen/ daß ohne dem Steuer-Mann noch andere Boots-Leute das Schiff regieren helffen/ kan sich ein solcher Zufall/ wie allhier erdichtet wird/ nicht begeben. Bœcler.

31 Schein-Zahlung/ zu Latein *Acceptilatio.*] Acceptilatio, oder Schein-Zahlung/ ist eine Verfassung solcher Worte/ durch welche der Gläubiger/ welchem etwas wörtlich zugesaget worden/ nachdem er von dem Schuldner gefragt/ ob er das/ was er ihme solcher Gestalt schuldig seye/ für bezahlt halte und annehme/ antwortet/ er nehme und halte es für bezahlt/ welches geschiehet um den Schuldner von seiner Schuld zu befreyen. Diese Schein-Zahlung wird von dem Käyser Justiniano *Instit. quib. mod. toll. obl.* §. 1. eine eingebildete Bezahlung genennet/ weilen in der That/ und wircklichen nichts gezahlt wird/ und doch eben so viel gilt/ als wann es wircklich und recht wäre bezahlet worden. Vinnius *ad d.* §. 1. und Manzius *ad eundem* n. 4. Eckhold. *ad tit. 4. ff. XLVI. de Accept.*

Diese Schein-Zahlung ist allgemeinen Völcker-Rechtens/ oder ein unter allen Völckern übliches Recht/ was den Gebrauch derselben betrifft/ nachdem sie auch unter andern Völckern/ als unter den Römern in Brauch zu kommen/ begonnen: Was aber ihren Ursprung und Einführung anbelanget/ ist sie bürgerlichen Rechtens. Und was die Erlassung der Schuld betrifft/ welche bey- und in solcher Scheinzahlung ist/ als eine Materie/ so scheinet es/ daß sie allgemeinen Völcker-Rechtens seye. Zigler.

32 Allgemeinen Völcker-Rechtens.] Da sie doch in der That und Wahrheit nichts anders als bürgerlichen Rechtens ist. §. 2. *Instit. quib. mod. toll. oblig.* Gronovius.

33 Wird auch moralischer Weise darunter verstanden/ wann man etwas zu thun unterlässet.] Dann wann nicht geschiehet/ was seyn oder geschehen soll/ so wird solches auf das/ so deme entgegen gesetzt ist/ gezogen und gedeutet. Siehe unten im 10. cap. 7. §. n. 3. also kan eine Obrigkeit sündigen/ wann sie unterläßt/ was sie thun soll/ 21. cap §. 2. §. 2. Halte hiemit gegen einander/ was in des folgenden 8. cap. 10. §. §. 1. stehet. Beemann.

34 Moralischer Weise.] Mittelst einer bequemen/ und durch sittliche Gewohnheit übliche Deutung/ werden etliche Dinge/ so eben wircklichen nicht gethan worden/ doch für gethan gehalten. Gronovius.

35 Wann man etwas zu thun unterläßt.] Siehe unten §. 8.

36 Also wann einer wissentlich und gegenwärtig zu etwas stillschweiget/ scheinet es/ daß er damit zu frieden seye.] Derjenige/ welcher nicht widerstrebet/ wann er kan/ williget ein. Augustinus *adv. gentes c. IV.* Also wann Unterthanen was thun/ und die Ober-Herren schweigen dazu still/ so halten sie solches Thun damit eben so wohl genehm/ als wann sie solche Genehmhaltung mit Worten an Tag geben; wann nehmlich der Ober-Herr gewust/ daß solch etwas geschehen/ und hats geschehen lassen/ und mag nicht beweißglaublichen auf was anders gedeutet werden. 3. b. 22. cap. 3. §. Beemann.

37 Also wann einer wissentlich und gegenwärtig zu etwas still schweiget/ scheinet es/ daß er damit zufrieden seye.] In diesem §. wird gehandelt von dem Stillschweigen/ so wissentlich/ freywillig

38 ohne/ wenn die Umbstände zu erkennen geben/ und darthun/ daß ein solcher Stillschweigender / entweder aus Furcht / oder einem andern Zufall verhindert worden / daß er nicht reden und wiedersprechen können. 39

(L) 3 40 Al-

willig und ungezwungen geschiehet/ dessen/ zu welches Nachtheil und Schaden aus solchem Stillschweigen man gnugsam schliessen und muhtmassen könne/ was dessen Wille gewesen / das Seine entweder verlohren und verlassen zu geben/ oder zu behalten. Also / wenn ein Eigenthums-Herr etwas/ so aus seinem Besitz gekommen/ leichtlich wieder erhalten und an sich bringen könte/ solches aber jedoch verabsäumet/ und still schweiget/ so scheinet es / daß er ein solches sein Gut für verlohren gebe.

Diese Materie von dem Stillschweigen/ so wissentlich/ freywillig und ungezwungen geschiehet/ dessen/ so das Seinige in eines andern Händen weiß und siehet/ und solches zulässet/ wird sehr schön gehandelt in der Streitigkeit / die sich wegen der Stadt Regio ereignet / welche der Marggraff von Este, heut zu Tage Hertzog von Ferrara, denen Gonzagern, Hertzogen von Mantua abgenommen. Käyser Wenceslaus aber wolte / daß es denen Gonzagern wieder einiger Gestalt werden solte / und deßwegen an den Marggraffen von Este einen Gesandten abgefertiget / welchem er zur Antwort gegeben: Daß die Besitzung dieser Stadt/ welche sie so viele Jahre in Frieden inne gehabt/ verjähret wäre / und also von ihnen eigenthümlichen rechtmäßigen Rechtens gemacht worden und besessen würde. Er habe Geld erleget / welches er weder zurück fodere / noch auch wieder haben könne. Als Käyser Carl der Vierte Italien inne gehabt/ wäre er solchem ihren Besitz der Stadt *Regio* weder mit Rahr noch That/ weder heimlich noch öffentlich entgegen gewesen / sondern habe darzu still geschwiegen und seye also damit zufrieden gewesen. Denn was könte wohl eines Willen und Meinung besser und gewisser zu erkennen geben / als wenn derjenige / welchem auf sein blosses Wincken zu Gebot gestanden wird / zu dem langwierigen Besitz eines Guts nicht ein Wort saget. Denen Gonzagern wäre der meiste Theil der Cremon- und Veronensischen Landschafft überlassen worden / daß also dieser Verlust / welchen sie durch Entbährung der Stadt *Regio* zu haben vermeinten / er seye auch so groß als er wolle/ durch den Nutzen bemeldter Gebieter ersetzet würde. Ob man wol dem jetzigen Käyser/ welcher Triumphs-weise gantz Italien durchzogen / sich zu *Mantua* bey dem Klagenden Theil lang aufgehalten/ und sich dennoch nicht eingefunden hätte/ diese Streitigkeit aufzunehmen und zu schlichten/ andichten könte / daß er nichts solte darum gewust haben. Aber der Käyser/ welcher dafür hielte / daß dieses mehr grosse Worte/ als Wahrheiten wären/ hätte gewißlich von seinem Fürhaben nicht abgelassen / wenn er Kräffte gehabt hätte ins Werck zu setzen/ was er sich fürgenommen hatte; denn es erhellete gnugsam / daß / wenn er gleich die Sache durch schärfferen Befehl treiben wollen / der Marggraff von Este dennoch nicht gehorchet haben würde. Derohalben sich der Käyser gelinderer Mittel gebrauchen müssen; worüber Antonius Possevinus *lib. 4. Gonzag. pag.* 418. woselbsten diese Streitigkeit zu finden/ saget: Was man aus Noth thut / hat seine zu entschuldigende Ursache / und kan die Gerechtigkeit nicht allezeit statt finden; Damit wann etwan des Käysers Befehl wäre verachtet worden / sein Ansehen und Hoheit dadurch nicht verkleinert werden mögte; und andere gleichfalls zur Halsstarrigkeit/ als die an denen Hertzogen von Ferrara sicher gnug / und nicht gestrafft werden könte/ gebracht würden. Damit man aber nicht wiederum des Kaysers Stillschweigen fürwenden möchte / hat er den Gonzagam durch ein neu Diploma zum Statthalter der Herrschafft nicht allein über Mantua, sondern auch über Regio, und also über die angegräntzte Oerter gemacht/ also/ daß solches Amt und Ehre erblich auf seine Nachkommen stammen solte; Hierdurch befand sich der Marggraff von Este beleidiget/ und sagte nun offentlich und ohne Scheu / daß die Stadt Regio weder dem / so sie einem andern geben wolte / noch dem/ welcher sie annähme / sondern dessen wäre / der sie in Besitz hätte. Derohalben so hat Käyser Carl nicht freywillig und ungezwungen still geschwiegen/ wie der Marggraff von Este in seiner Antwort-Rede angezogen/ sondern hat deßwegen still geschwiegen / weil er/ wegen Beschaffenheit damahliger Zeiten die Sache nicht rühren mochte/ und sich also stellen muste / als wann er wissentlich / freywillig und ungezwungen darzu still schwiege/ also die Sache nur biß auf bequemere Zeit auffgeschoben. So hatte auch die Gonzagische Familie ihr Recht durch Stillschweigen vorhero nicht übergeben. Dahero denn noch andere Dinge in Betracht- und Erwegung gezogen werden müssen / nemlich / was das für eine Wirckung nach sich ziehen kan / daß / da der eine streitende Theil nicht still geschwiegen / der Richter aber solches doch gethan. Denn es kan geschehen / daß das suchende Theil sein habendes Recht kund gebe / der Richter aber / wegen ein- und anderer/ das gemeine Wesen/ oder den Staat angehender Dinge und Umbstände/ auch höherer obliegender Sorgen/ die Erkäntniß der Sache aufschiebe. Welches denn / wenn wir eigentlich reden wollen/ für kein Stillschweigen gehalten worden / noch dem Recht des einen Theils schaden oder nachtheilig seyn kan noch soll.

38 Ohne/ wenn die Umbstände zu erkennen geben und darthun / daß ein solcher Stillschweigender entweder aus Furcht / oder einem andern Zufall verhindert worden/ daß er nicht reden und wiedersprechen können.] Denn/ es wird hier ein solches Wissen erfordert / bey welchem auch der Wille mit ist. Derowegen haffet kein Herr für die That seines leibeigenen Knechtes / wenn der Knecht/ indem er was Böses thut / sich darauf beruft und darthut / daß er ein Frey-Gebohrner/ oder freyer Mensch seye / oder wenn er das Verbot seines Herrn/ nemlichen / das/ was er thut / nicht zu thun / verachtet; der Herr aber nicht in dem Stande ist / solches zu verhindern / entweder/ weilen er nicht zu dem Knecht kommen kan / oder bey der That nicht zugegen ist. Denn solchergestalt ist der Herr ausser Schuld/ der zwar weiß/ daß sein Leibeigener diß oder jenes thut/ es aber nicht hindern kan/ cap. 21. §. 2. §. 3. da hiervon ein mehrers. Beermann.

39 Also hält man das jenige für verlohren.] Obgleich wir uns der Hoffnung begeben haben / das Unsrige wieder zu erlangen/ so soll man doch nicht dafür halten/ daß wir den Willen/ desselben Guts ferner Herr zu seyn/ so gleich haben fahren lassen / sintemahlen / obschon wir keine Hoffnung haben / man jedoch mit dem Vorsatz und Willen Herr bleiben könne/ daß/ zu welcher Zeit solch verlohren Gut wieder zur Stelle gebracht und gefunden worden/ wir es wieder an uns bringen/ und uns zueignen wollen. Also auch/ wann wir wegen besorgenden Schiffbruchs etwas unseres Guts auswerffen / so geschiehet solches nicht eben schnur stracks und gerade hin zu Verlierung des Eigenthums und Macht-Rechts / sondern die obschwebende Gefahr abzuwenden; denn dieses ist ein gemengtes Thun/ welches wegen der ausserhalb uns antreibenden Ursache nicht mit / sondern wider unsern Willen geschiehet / aber / wegen einer innerlichen Grund-Ursache/ welche ist/ das Fürhaben/ den Tod zu vermeiden/ mehr eigen und freywillig zu seyn scheinet. Welches aber dessentwegen jedoch nicht macht / daß das/ so man von sich geworffen/ für verlassen und verlohren gegeben gehalten werde. Derohalben die Worte des Rechts-Gelahrten Ulpiani / 44 *de A. R. D.* wenn er saget: Es höre das jenige/ so wir in ei-

nem

40 Also hält man dasjenige für verlohren/ 41 welches wieder zu erobern/ wir uns aller Hoffnung begeben/ als Schweine/ Schaafe und andere Thiere/ so vom Wolff entführet werden; und Ulpianus sagt/ * daß das jenige/ so wir in einem Schiffbruch verlohren/ auffhöre unser zu seyn/ nicht augenblicklich/ oder sobald es ins Meer gekommen/ sondern/ wenn es nicht wieder erlanget werden kan/ d. i. wenn wir nicht wohl glauben können/ daß einer noch den Willen und Gedancken behalten/ Herr zu bleiben/ und wenn keine Anzeigungen eines solchen Willens fürhanden sind. Denn/ wenn Leute ausgeschickt werden/ welche das Verlohrne wieder suchen sollen/ und ein gewisses Geld versprochen worden/ 42 wenn es wieder gefunden werde/ müsse anders davon geurtheilet werden. Also/ wenn jemand weiß/ daß ein Frembder etwas seines Guts hat/ und solchem Besitz eine lange Zeit nicht wiederspricht/ derselbe/ wofern nicht eine andere Ursach öffentlich am Tage/ scheinet/ daß er es mit keinem andern Willen und Fürsatz gethan/ als dasselbe aus der Zahl seiner Güter zu schliessen/ und solches nicht mehr besitzen zu wollen. Und das ist was Ulpianus an einem Ort gesagt/ daß/ wenn ein Eigenthums-Herr ein Hauß hat/ so von einem andern besessen wird/ und er eine lange Zeit darzu still schweiget/ scheine es/ daß er solches für verlassen und verlohren gebe. Käyser Pius hat in einem seiner Schreiben folgende Worte: Daß du versessene Zinse forderst/ daran thust du nicht sonderlich rechtmäßig/ welche du verlohren zu haben/ * die geraume und lange Zwischen-Zeit/ in welcher sie von dir nicht erhoben worden/ gnugsam anzeiget; weilen du dafür gehalten/ du mögest dieselbe von deinem Schuldner nicht fordern/ damit du nemlich bey ihme desto angenehmer wärest.

2. Es scheinet auch/ daß 43 gebräuchliche Gewonheiten etwas diesem gleichmäßiges an sich haben. Denn/ es kan auch/ wenn wir die bürgerlichen Gesetze/ welche wollen/ daß zu Einführung Rechtlicher Gewonh eitn gewisse Zeit und gewisse Weise erfordert werden/ hindan setzen/ eine solche von einem unterthanen Volck eingeführet werden/ dahero/ weilen sie von dem so

o l. 44. Pomponius D. d. acq Rer. Dom l. si finita. 15. §. non aut Bas. 21. D. d. Damno inf. l. cum quidam. 17. §. Divus. 1. D. d. Usuris. Thom. 1. 2. q. 97. art. 3. Suar. l. 7. d Legibus cap. 15.

nem Schiffbruch verlohren/ nicht alsbald aber unser eigen zu seyn/ nicht den Verstand haben/ daß es alsdann unser zu seyn auffhöre/ wenn ferner keine Anzeige mehr fürhanden/ daß wir das Eigenthums- oder Macht-Recht noch behalten haben. Sondern/ sie wollen so viel sagen: Daß man nicht so fort folgern oder schliessen könne/ dieses oder jenes ist im Schiffbruch verlohren worden/ derowegen so höret es auch auff/ mehr des Eigenthums-Herrn zu seyn/ oder daß es alsdenn auffhöre des Eigenthums-Herrn zu seyn/ wenn die zur Verjährung bestimte Zeit verflossen. Zigler.

40 Also hält man dasjenige für verlohren/ welches wieder zu erobern/ wir uns aller Hoffnung begeben.] Halte mit diesem gegen einander/ was in folgendem 8. cap. §. 10. stehet. Beermann.

41 Welches wieder zu erobern/ wir uns aller Hoffnung begeben.] Solches wird von denen Jüdischen Rechts-Gelährten genennet ובד Grotius.

42 Wenn es wieder gefunden werde/ müsse anders davon geurtheilet werden.] Dieses muß nicht also verstanden werden/ als wenn/ wofern dieses nicht geschiehet/ niemand ausgeschickt wird das Verlohrne zu suchen/ und nichts versprochen wird/ man denn dafür halten müsse/ ein solcher habe den Willen und Fürsatz/ das Eigenthums-Recht über ein solches verlohrnes Gut zu behalten fahren lassen. Denn es sol die allgemeine Leutseligkeit und Freundschafft/ die als ein Gesetz alle Menschen einander verbindet/ einen jeden erinnern/ daß sie die Güter derer/ so Schiffbruch gelitten/ nicht für verlohrne Sachen schätzen sollen/ sondern sich willig und bereit erzeigen/ wenn sie solche wieder gefunden/ dieselbe dem Eigenthums-Herrn wieder zuzustellen. Aber alsdenn gebet es an/ daß wir muhtmassen/ ein solcher schätze sein Gut für verlohren/ und begebe sich des Eigenthums-Rechts darüber/ wenn/ wie Lessius l. 2. cap. 5. d. 8. eine Begebenheit dichtet/ solche Güter von denen Wellen fern weg getrieben worden/ und der Eigenthums-Herr/ der da weiß/ wo er sein Gut suchen sol/ sich nicht bekümmert oder Sorge trägt/ selbiges wieder zu erlangen/ entweder/ weil er es gering achtet/ oder grosse Unkosten auffwenden müste. Wovon an angezogenem Orte Lessii mehr kan gelesen werden. Deme auch hinbey gefüget werden kan/ was der Autor unten im 2. b. 8. cap. 3. §. lehret. Barcler.

* Die geraume und lange Zwischen-Zeit ꝛc. ꝛc.] Auf diese Ursache haben die glorwürdigste Schwedische Könige/ Gustav Adolph in seiner *Resolut. de Anno* 1629. und Carl der XI. in seiner auf der Ritterschafft und des Adels Beschwerden auf dem Reichs-Tag 1680. den 29 *Nov.* gegebenen Erklärung/ die Verjährung derer Privat-Schulden und *praescriptionen* gegründet; wann man innerhalb 20. Jahren weder selbst noch durch andere/ weder mündlich noch schrifftlich seinen Schuldner gemahnt/ solche Forderung alsdenn als von selbsten *abandonnirt* gehalten und verjährt seyn solle.

43 Gebräuchliche Gewonheiten.] Des Autoris Meinung ist: Gleichwie die eigentliche Krafft und Herrschafft/ auch des allerbesten und heilsamsten Gesetzes durch eine gegentheilige gebräuchliche Gewonheit (deren Brunnquell und Mutter ist/ wann man sie leidet und dazu still schweiget) übern Hauffen geworffen und zernichtet wird (Thuanus 8. b. zu Ende: Dieses Gesetz wurde sofort durch stillschweigende Einwilligung geschmälert. Und Plinius *lib.* 10. *Epist.* 116. Eine dem Gesetz zuwider gebrauchte lange Gewonheit hat dich zum Gegentheil bewegen können. Siehe l. 32. *ff. de legib.* und Menochium *Consil.* 467. n. 4.) Also können durch dergleichen Gedult und Stillschwei-

so die Herrschafft und Regierung über dasselbe hat / [44] gelitten und erduldet wird; was aber die Zeit anbelangt / innerhalb welcher eine solche Gewonheit so kräfft- und gültig bleibet / daß ein Recht daraus werde / deren ist keine gewisse Länge bestimmet / sondern empfänget ihre Masse von der blossen Willkühr / soviel nemlich gnug ist / daß mit darzu kommen muß / die Einwilligung des Ober-Herrn anzudeuten.

3. Daß man aber aus dem Stillschweigen muthmassen könne / es habe jemand sein Gut verlassen / und verlohren gegeben / dazu werden zwey Stücke erfodert / daß man erstlich wissentlich / hernach [45] freywillig und ungezwungen stillschweige. Denn / [46] wenn jemand nicht weiß / daß sein Gut in frembden Händen / und sich also dessen nicht annimt / solches wircket dem besitzenden Theil nichts zu gut [47] und kein Recht / und [48] wenn sich eine andere Ursach an den Tag gibt / gilts nicht / daß man von eines Willen muhtmasse.

VI. Daß man nun dafür halten kan / diese zweye Stücke seyn da gewesen / gelten auch noch andere Muhtmassungen; aber die Zeit thut bey beyden Stücken sehr viel. Denn erstlich kan es schwerlich geschehen / daß wenn jemanden etwas des Seinigen aus Händen gekommen / [49] er in langer Zeit durch einige Weg und Weise nicht solte in Erfahrung bringen können / wo es wäre / und wie es damit beschaffen; [50] sintemahlen die Zeit uns viel und mancherley

schweigen das Eigenthums- und Macht-Recht über unsere Haab und Güter von einem auf den andern kommen und versetzet werden. Es fraget sich aber / Was für eine Zeit denn zu Einführung einer Gewonheit erfordert werde? So ist durch das Recht der Natur / oder durch das allgemeine Völcker-Recht / darinnen keine gewisse Maas gesetzet / dennoch aber gnug / wann man dergleichen gebrauchte Gewonheiten offters wiederhölet / und dieselben von dem Ober-Herrn nicht verhindert werden. Menochius *Consil.* 37. *n.* 96. Sonste aber sind etliche der Meinung / daß 10. oder 20. oder 30. Jahre dazu erfordert werden; welche Meinungen aber dennoch auf kein gewisses Gesetz gegründet. Siehe Carpzov. *P.* 2. *Constit.* 3. *Def.* 21. Jacob. Menochium *arbitr. lib.* 2. *cent.* 1. *casu* 83. Gailium *parte* 3. *Conf.* 9. *n.* 23. Tesmar.

44 Gelitten und erduldet wird.] Was da anbelanget die Duldung einer Gewonheit / so muß solche nicht ohne Unterscheid seyn / sondern eine solche / welche an Tag gibt / daß der Ober-Herr zu einer solchen Gewonheit einigermassen seinen Willen drein gebe. Die Ursache ist / weilen / wenn eine Gewonheit eben so kräfft- und gültig seyn sol / als ein Gesetz oder Recht / sie nicht geringere Macht erfodert / als ein Gesetz selbsten; so ist auch zu mercken / daß dreyerley Arten der Einwilligungen seyen: Die erste wird eine Persönliche und ausdrückliche Einwilligung genennet / da ein Fürst oder Ober-Herr ausdrücklichen einwilliget / daß diese oder jene Gewonheit eingeführet werden möge / solches auch gut heisset. Die andere ist eine Einwilligung durch stillschweigen / wenn ein Fürst oder Ober-Herr eine Gewonheit weiß / und still schweiget / oder durch die Finger siehet / oder derselben nicht widerspricht / da er gar wohl kan. Die dritte ist eine Gesetzliche Einwilligung / und wird mittelst eines Obrigkeitlichen Gesetzes öffentlich gegeben / in so ferne nemlich ein Fürst oder Obrigkeit ordnet oder weiß / daß eine solche Gewonheit / die ihre gewisse Bedingung hat / von denen Rechten gut geheissen werde / und dieses heist Rechtlich / oder einiger Art still schweigend einwilligen in eine Gewonheit / so mit gewissen Bedingungē ist. Zu Einführung nun einer Gewonheit / wird die erste Art der Einwilligung nicht erfodert / sondern nur die Rechtliche und still schweigende / wie Vasquetz, Rebellus, Covaruvias, Azorius, und andere anmercken; Obwolen es gnug ist / daß eine Gewonheit langwierig oder alt seye / so wird doch in denen Rechten dafür gehalten / daß eine Zeit von 10. Jahren lang und gnug seye bürgerliche Gesetze auffzuheben. Aber die Canones, und Päbstlichen Gesetze erfordern eine Zeit von 40. Jahren / wie aus dem Reginaldo, Rebello und Salafare *Disp.* 19. *Sect.* 4. *n.* 42. zu ersehen / obwolen Lessius und Azorius vermeinen / daß auch nach denen Päbstlichen Rechten eine Zeit von 10. Jahren gnug seye. Osiander.

45 Freywillig und ungezwungen still schweige.] Aus diesem Grund gehet zu Krieges-Zeiten / und da man keinen Richter hat / die Verjährung nicht an; weilen alsdenn / wenn ich meines Guts oder Rechts halben einige Zeit nichts thue / noch spreche / ich nicht dafür gehalten werden kan / solches aus freyem guten Willen / sondern gezwungen gethan / und für das Meinige nicht gewachet zu haben; Thuanus 47. b. Die Urtheile / welche während den Kriegs gesprochen waren / wurden wiederruffen und auffgehoben / so daß wider die Protestanten dieselbe gantze Zeit über die Verjährung ihren Gang nicht haben kunte. Siehe Menochium *Consil.* 896. *circa fin.* und *Cons.* 962. *n.* 45. Mevium *p.* 8. *D.* 229. Tesmar.

46 Wenn jemand nicht weiß.] Daß er wegen des Seinigen sprechen / oder dieses oder das thun solle / und still schweiget / oder nichts thut / vernachtheiliget er sich selbsten nicht. Gronovius.

47 Und kein Recht.] Besiehe unter dieses Buchs 22. cap. 2. §. Bart. Soc. *consilio* 186. *col.* 8. Meichsnerum *Decis. Camer. IX. n.* 113. *Tomo* 3. Grotius.

48 Wenn sich eine andere Ursach an den Tag gibt.] So offt etwas anders / als Nachläßigkeit und eigener Wille verstanden wird / verhanden zu seyn / so ihn zwinget / still zuschweigen / so wird ein solcher dafür gehalten / oder von ihme nicht geglaubt / daß er still schweige / nicht eben weilen er das / was er nur verstellt / will / sondern / weilen er nicht reden darff. Gronovius.

49 Er in langer Zeit durch einige Weg und Weise nicht solte in Erfahrung bringen können.] Und daher halte ich dafür / daß man demjenigen / der fürgibt / er habe nichts drum gewust / daß dieser oder jener das Seine im Besitz habe / bißweilen einen Eyd auffliegen könne; welches in des Richters Gutdüncken stehet. Ziegler.

50 Sintemahlen die Zeit uns viel und mancherley Gelegenheit darzu an Hand gibt.] Auch eine Erwahrung oder Eigen-Behauptung anzufan-

cherley Gelegenheit darzu an Hand gibt. Jedoch aber wird unter zweyen Theilen/ die einander gegenwärtig sind/ weniger Zwischen-Zeit erfordert/ solche Muhtmassungen zu führen/ als unter denen/ die von einander abwesend sind / ob wir gleich [51] die bürgerliche Gesetze beyseit setzen. Also glauben wir/ daß [52. 53] die Furcht / welche jemanden einmahl eingejaget worden/ zwar in etwas/ aber nicht ewig währe; sintemahlen eine lange Zeit/ entweder für und an sich selbsten / oder durch andere vielerley Gelegenheit an Hand geben kan/ wider solche Furcht Raht zu schaffen/ auch wenn wir aus desjenigen/ für welchem wir uns fürchten/ seinen Gräntzen weichen / [p] nur daß wir uns auch unsers Rechtens bewahren / oder / welches noch besser ist / uns an den Richter oder gewisse Schieds-Leute wenden.

p l. 3. Hot jure. §. duBus. 4. D. de aqua quot. & aestiv.

V.II. Weilen aber [54. 55] eine undenckliche Zeit / moralischer weise / gleichsam unendlich ist/ so wird es scheinen/ daß / [56] wenn man solche Zeit über still geschwiegen/ es alles gnug seye / muhtmassen zu können / daß ein von Frembden besessenes Gut/ verlassen und verlohren gegeben seye / [57] ohne/ wenn etwan sehr viel wichtige Gründe und Ursachen für handen wären das Gegentheil zu erweisen. Es sind aber etliche sinnreiche und hochgelahrte Rechts-Verständige/ welche recht und wohl angemercket haben / daß eine undenckliche Zeit/ und eine Zeit von hundert Jahren [58] nicht gantz und gar einerley seyen / obwolen sie öffters nicht ferne von einander unterschieden. Weilen [59] das gemeine Ziel menschlichen Lebens zum allerhöchsten sich biß auf 100. Jahr erstrecket; [60] welche Zeit bey nahe [61] drey Manns-Alter / oder wie es die Griechen [q] nennen/ γενεὰς, auszumachen pfleget/ welche Zeit-Länge die Römer [r] dem Antiocho entgegen hielten / als sie erwiesen / daß er Städte von ihnen wieder forderte/ welche weder er / noch sein Vater/ noch sein Großvater jemahls inne gehabt hätten.

q Eustath. ad Iliad. a

r Liv. 34.

VIII. I. Es

zufangen/ oder doch zum wenigsten des andern Besitz/ mittelst Angebung daß es nicht sein Gut/ und mittelst Rechtlicher Verjahrung dagegen / zu unterbrechen. Pufendorff. *de J. N. & G. l. IV. c.* 12. §. 8.

51 Die bürgerliche Gesetze beyseit setzen.] Als nach welchen unbewegliche Güter sonsten unter gegenwärtigen innerhalb 10. unter Abwesenden innerhalb 20. Jahren verwähret werden. Gronovius.

52 Die Furcht / welche jemanden einmahl eingejaget worden.] Wenn jemand wegen eingejagter Furcht still geschwiegen / oder etwas geschehen lassen / so wird gemuhtmasset/ daß alsdenn solche Furcht auf einige Zeit solche Krafft habe. Gronovius.

53 Die Furcht / welche jemanden einmahl eingejaget worden.] Wo aber die Furcht eine dieffe Ehrerbietigkeit ist / so wirckt die Verjährung gantz und gar nichts. Denn also / wenn ein Vater seines Weibes Erbschafft/ die auf die Kinder kommen ist/ besitzet/ so hindert hier keine Verjährung/ daß die Kinder die mütterliche Güter von ihrem Vater etwan nicht sollen fordern können. Carpzovius *l.* 6. *respons.* 101. *n* 10. 11. 12. Moller. *l.* 2. *Semestr. c.* 6. *n.* 5. Finckelthaus *obs.* 83. Ziegler.

54 Eine undenckliche Zeit.] Andreas Knichen *de jure territ.* Reinking. *l.* 1. *classe V. c.* 11. *n.* 5. Oldendorp. *classe III. art.* 2. Grotius.

55 Eine undenckliche Zeit.] Welche / wenn sie eigentlich gewesen/ niemand mehr vorhanden/ des gedencket / die wird also menschlicher Schwachheit nach für unendlich gehalten / obschon sie ihren gewissen Anfang und Ende hat. Gronovius.

56 Wenn man solche Zeit über still geschwiegen.] In so geraumer grosser Zeit seinen Willen / eines Guts Eigenthums- und Macht-Recht zu behalten/ nicht kund gegeben. Gronovius.

57 Ohne wenn etwan sehr wichtige Gründe und Ursachen für handen wären.] Menochius *l. cons.* XC. Grotius.

58 Nicht gantz und gar einerley seyen.] Dieses haben angemerckt Balbus *de Praescriptionibus* und Covarruvias. Reinking *l.* 1. *class. V. c.* 2. *n.* 40. Was eine undenckliche Zeit seye/ davon siehe den hochgelahrten Fabrum *in Cons. pro Ducatu Montisferrat.* Grotius.

Wie eine Verjährung undencklicher Zeit von einer Verjährung von 100. Jahren unterschieden seye/ solches erkläret sehr wohl Carpzovius *P.* 2. *const.* 1. *def.* 7. *Conf.* Aymo Cravetta *de antiq. temp. p.* 41. *c.* 3. *n.* 1. 2. Zach Vietor. *de exempt. conclus.* 17. Matth. Stephani *de jurisdict. l.* 2. *p.* 1. *c.* 7. *n* 145. *seq.* Es scheinet aber/ daß zur Anzeig / daß man die Herrschafft und Regierungs-Macht über ein Volck verlassen/ und verlohren gegeben / dazu seye eine so sehr lange Zeit nicht vonnöthen / weilen alle *Republiken* und Reiche nicht lange ohne Verwaltung seyn können/ sondern fleißig und ungesäumt regieret zu werden vonnöthen haben / welches/ wenn es von einem regierenden Ober-Haupt verabsäumet wird / erfordert es die Eigenschafft und Erhaltung aller Reiche und *Republiken* / daß die Verwaltung einem andern in die Hände komme; wie solches wohl anmercket Conring. *de fin. Imp c.* 19. Zigler.

59 Das gemeine Ziel menschlichen Lebens.] ἀιὼν & μᾶλλον ἤπειρος χρόνου. Ewig ist mehr als eine Zeit/ sagt Justinianus *in edicto quinto edito in Notis ad arcanam historiam Procopii.* Grotius.

60 Welche Zeit beynahe drey Manns Alter.] Der Gebrauch dieses ist zu sehen in der Frage/ warum das Göttliche Gesetze die Straffen / so der Eltern Kinder leiden sollen / nicht weiter als auf die Nach-Neffen erstrecket; in dieses 2. b. 21. cap 14. §. n. 1. Beemann.

61 Drey Manns-Alter.] Denn γενεὰ oder ein Manns-Alter ist bey denen Griechen ein Alter von 30. Jahren / wie Porphyrius in seinen Fragen über den *Homerum* anmercket. Herodianus in der Lebens-Beschreibung Käysers *Severi* lehret / daß drey γενεαὶ oder Manns-Alter ein Jahr-Hundert ausmachen. Philo in seiner Gesandschaffts-Beschreibung gedencket / daß innerhalb 300. Jahren 10. Könige in Egypten / wie Plutarchus in der Lebens-

VIII. 1. Es möchte aber jemand einwerffen und sagen / indem die Menschen sich und das Ihrige lieben / könne und solle man nicht dafür halten / daß sie das / was ihr ist / [62] in die Schantze schlagen / und derowegen die Gedult / andere das Ihrige brauchen zu lassen / ob sie gleich eine sehr lange Zeit gewähret / nicht gnug seye / also / wie wir gesagt / zu muthmassen / nemlich / daß ein solcher sein Gut / das wir besitzen / für verlassen und verlohren gebe. Wir sollen aber wieder gedencken / daß wir von einem jeden Menschen [63] gute Hoffnung haben / und derowegen nicht dafür halten müssen / daß ein Eigenthums-Herr des Sinns und Willens seye / den / der das Seinige besitzt / [64] um solches vergänglich- und nichtigen Gutes willen / [65] immerdar also in der Sünde / fremdes Gut zu besitzen / stecken zu lassen / welches denn öffters nicht kan verhütet werden / wann der Eigenthums-Herr das Seinige solcher gestalt nicht gäntzlich verläffet / und also nicht machet / daß es der andere rechtmäßig besitzen kan.

2. Was aber Regierungen und Regimente betrifft / [a] obwolen dieselbe [66] hochgeschätzt zu werden pflegen / so sollen wir wissen / [67] daß es schwere Bürden seyen / und die / wenn sie nicht wohl verwaltet werden / den jenigen / welchen solches Amt oblieget / GOttes Zorn unterwerffen; und gleichwie es gar hart wäre / wenn die / welche sich Vormünder nenneten / mit des Pupillen Schaden gerichtlich streitten solten / welcher unter beyden das Recht zur Vormundschafft hätte; oder damit ich die jenige Gleichnisse anführe / deren sich Plato [b] hierinnen bedienet; wenn die Schiff- und Boots-Leute unter sich zancken wolten / welcher unter ihnen der Steuer-Mann seyn solte / das Schiff aber unterdessen in Gefahr geriethe; [68] also sind diejenige nicht allezeit zu loben / welche mit höchstem Schaden / öffters auch mit grossem Blutvergiessen des unschuldigen Volcks / streitten wolten / wer das gemeine Wesen solches Volcks verwalten und regieren solte. Die alten Geschicht-Verfasser loben sehr hoch / [c] was einsmahls Antiochus gesagt / welcher dem Römischen Volck gedancket / daß / [69] nachdem er von einer allzugrossen Regierungs Last befreyet worden / er innerhalb mäßigen Gräntzen regierte. Unter vielen Dingen / so

[a] Cicero pro Dejot.

[b] Lib. 1.

[c] Valer. Max. Lib. 4. c. 1. §. extr.

(M)

Lebens-Beschreibung *Lycurgi* angemercket / zu Sparta innerhalb 500. Jahren 14. Könige gewesen seyen. Käyser Justinianus *Novella* 159. c. 2. verbeut / daß man keine Streit-Sache für Gericht bringen soll / darzu 4. Manns-Alter still geschwiegen worden. Grotius.

62 In die Schantze schlagen.] Von selbsten freywillig wegwerffen / und aus Übermuht abhändig werden lassen. Gronovius.

63 Gute Hoffnung haben.] So lang das Gegentheil nicht augenscheinlich offenbahr und kund ist / muß man dafür halten / daß die Menschen unter sich einander günstig seyen / und ein jeder um des andern willen seyn wolle. Gronovius.

64 Um solches vergänglich- und nichtigen Gutes willen.] Daß der Autor meinet: Wenn ein Eigenthums-Herr zu dem / daß ein ander sein Gut besitzt / still schweigt / könne man auch deßwegen muhtmassen / er habe sein Gut verlassen / und gebe es verlohren / weilen man nicht dafür halten müsse / daß er des Sinns und Willens seye / den der das Seinige besitzt / um solches vergänglichen nichtigen Guts willen / immerdar also in der Sünde / fremdes Gut zu besitzen / stecken lassen wolle; solches ist ein grundloser schwacher Schluß / wie solches denn Feldenus, Bœcler, Obrander, Puffendorff. *de J. N. & G. IV.* 12. 18. und andere angemercket; zumahlen ich meines Nächsten geistliche Wolfahrt meinen zeitlichen Gütern alsdenn erstlich fürziehen soll / wenn solche meinem Nächsten zu Erlangung der Seeligkeit vonnöthen ist. Weilen es aber mit dieser Sache eine andere Beschaffenheit hat / und mein Nächster für sich selbst / ohne den Verlust des Meinigen / und daß ich ihme solches überlasse / darmit er nicht immerdar biß an sein Ende in der Sünde unrechtmäßiges Gut zu besitzen stecken bleiben möge / erlangen kan / so verpflichtet mich das Gesetz der Liebe nicht / das Meinige zu verlieren / sondern es scheinet vielmehr unrecht und unerträglich zu seyn / sowol in geistlich- als in weltlichem Regiment / daß einer das Seinige verlieren solle / damit der andere / so aus lauter Boßheit von solcher Ungerechtigkeit nicht abstehen will / nicht biß an sein Ende in der Sünde unrechtmässiges Gut zu besitzen stecken bleibe / und in dem er das / was nicht sein eigen ist / boßhafftiger weise nicht abtretten wil / er nicht in die ewige Verdamniß falle. Zigler.

65 Immerdar also in der Sünde / fremdes Gut zu besitzen / stecken zu lassen.] Welches geschahe / wenn einer das Eigenthums- und Nutz-Recht über sein Gut bey sich in seinem Sinn und Gedancken behielte / welches Gut er doch so lange bey einem andern / dessen es doch in der That und Wahrheit nicht das Seinige / sondern fremdes Gut ist / seyn und bleiben / und als sein eigen Gut handhaben und behalten last. Gronovius.

66 Hochgeschätzt zu werden pflegen.] Mit grösserer Begierde an sich gehalten / und nicht so leichtlich verlassen oder verlohren gegeben zu werden pflegen / als Privat-Güter. Gronovius.

67 Daß es schwere Bürden seyen.] Es kan auch diese Ursache nichts zur Sache thun. Denn / obgleich es eine schwere Last ist / ein Reich oder gemeines Wesen zu regieren / so wil doch ein jeder viel lieber herrscher als unterthänig seyn. Zigler. Bœcl. und andere mehr.

68 Als sind die jenigen nicht allezeit zu loben / welche mit höchstem Schaden / öffters auch mit grossem Blutvergiessen des unschuldigen Volcke / streitten wolten.] Dieses ist auch eine derer Vermahnungen / daß man nicht unbedachtsam / und zwar auch nicht einmahl / wenn man gleich rechtmäßige Ursachen dazu hat / Krieg anfangen soll. Siehe das gantze 24. cap. dieses 2. b. Beemann.

69 Nachdem er von einer allzugrossen Regierungs-Last befreyet worden.] Solch eines Vorsatzes scheinet auch gewesen zu seyn Jonathan / der Sohn des Königs Sauls. Grotius.

70 Daß

v *Lib.* 2. v. 60.

so von Lucano v sehr weißlich gesagt worden / gebühret folgendem nicht die letzte Stelle: Sollen sie/ (nemlich Cæsar und Pompejus) denn nun mit Erweckung und Häuffung so vieler Ubelthaten und so vieles Bösen/durch den Krieg suchen und streiten/welcher unter ihnen beyden das Römische Reich beherrschen solle? Es stehet dahin/ obs der Mühe werth gewesen wäre / um der Freyheit halben bürgerliche Kriege anzufangen / nemlich/ keinen von beyden zur Herrschafft gelangen zu lassen.

3. So ist aber dem menschlichen Geschlecht sehr viel daran gelegen/ 70 daß Regierungen und Regimente endlichen gantz und gar unstreittig gemacht werden / damit man um selbige nicht mehr Zanck oder Streit anfangen möge: Und müssen diejenigen Muthmassungen / welche den Ruhestand und Erhaltung des menschlichen Geschlechts 71 befördern/ allezeit für günstig angesehen werden. Dann wann 72. 73 Aratus der Sicyonier dafür gehalten/ es seye allerdings hart/ daß man 74 Privat-Personen an dem Besitz ihrer Güter/welchen sie gantzer 50. Jahr gehabt/ 75 schwächen solte; wie vielmehr sollen wir in acht nehmen/ was 76 Augustus sagt / daß derjenige ein Bieder-Mann und rechtschaffener Bürger seye/ der den Zustand des gemeinen Wesens/ in welchem er lebet/ nicht gern verändert haben will; und der / wie Alcibiades bey dem Thucydide redet / die Form des Regiments in dem Stand / wie sie gewesen ist / als er unter dieselbe kommen/ erhalten hilfft/ welches Isocrates in seiner Rede wieder den Callimachum nennet/ die gegenwärtige Form des Regiments bewahren: Gleich wie auch Cicero in seiner Rede wieder den *Rullum* an die Bürger zu Rom sagt / es stehe wohl an/ und gebühre einem jeden / der ein Beschützer seyn will des Ruhestands und der Einigkeit/ daß er denjenigen Zustand des gemeinen Wesens/ welcher zu jeder Zeit obhanden ist / beschützen helffe. Und Livius: x Ein jeder Biedermann ist zufrieden und vergnügt mit der Regiments-Form/ unter welcher er lebet.

x *Lib.* 35.

y Ang de Clavasio *in Summa. In Verbo inventa.*

4. Wann y es aber gleich an deme/ was wir anjetzo gesagt/ ermangeln solte/ so ist doch wieder die Muthmassung/ krafft welcher man glaubet / daß ein jeder das Seinige gern erhalten wolle / die andere noch viel gült- und kräfftiger/ weilen es nicht glaublich ist/ daß jemand dessen/ was er gern wolte/ in

70 Daß Regierungen und Regimente endlichen gantz und gar unstreittig gemacht werden.] Dieses ist die wahre eigentliche Grund-Ursach dieser gantzen Verjährung. Dann weilen einem jeden Staat oder gemeinen Wesen hoch daran gelegen / nicht nur daß ihre Güter in stäts währender Unterhaltung/ Verwaltung und Pflege seyen/ sondern auch/ daß die Eigenthümer der Güter gewiß seyen/ so gebeut ja freylich das allgemeine Völcker-Recht/ und die Wohlfart des gemeinen Wesens/ daß / wann jemand ein Eigenthum/ es seye Land oder anderes Gut/ in gutem Glauben/ da er nicht gewust / daß noch ein anderer Eigenthums-Herr vorhanden/ oder ihme verborgen gewesen/ weme es zugehörig/ erlangt/ und solches eine lange Zeit in Besitz gehabt / derselbe in seinem Besitz gehandhabet und geschützt werde. Dann er muthmasset / daß der Eigenthums-Herr / welcher solches vor ihme besessen/ abgegangen/ und solches verlassen habe/ als deme/ wann er und das Seinige hätte Sorge tragen wollen/ nicht verborgen bleiben können/ daß ein anderer in den Besitz seines Guts getretten. Und also obwohlen man einer solchen Muthmassung zuwider etwas beweisen möchte/ so wird doch bemeldte Muthmassung durch einen viel stärckern Schluß-Grund unterstützet/ als der hergenommen ist von der allgemeinen Wohlfahrt des Staats. Zigler.

71 Befördern.] Als diese/ mittelst deren geschlossen/ und dafür gehalten wird/ daß der/ so in langer Zeit den Besitz des Seinigen nicht wieder gefordert/ selben als für verlassen nicht geachtet habe. Gronovius.

72 *Aratus* der *Sicyonier*.] Siehe Ciceronem im 2. b. von schuldiger Gebühr der Menschen/ im 13. cap. Gronovius.

73 *Aratus* der *Sicyonier*.] Also hat auch Thrasybulus, nachdem er zu Athen den Frieden aufgerichtet/ einen jeden in seinen Besitz gelassen/ wie ers gefunden. Grotius.

74 Privat-Personen.] Welche derer jenigen Güter besassen/ die von den Tyrannen ins Elend verjagt worden waren.

75 Schwächen solte.] Dann er hielte dafür/ es wäre dem Ruhe-Stand des gemeinen Wesens fürträglicher / daß sie der vertrieben gewesenen vorigen Besitzer ihre Güter / deren Besitz sie durch die Verjährung behaupteten / behielten / weilen es ohne Zerrüttung des gemeinen Wesens nicht geschehen könte/ ihnen solche wiederum zu nehmen/ und sie denen Vertriebenen / nachdeme sie wiederum eingesetzt worden/ einzuräumen.

76 *Augustus*.] Macrobius 2. *Saturnal.* 4. Also wird Bacabasus, welcher / nachdem er mit der seiner Zeit seyenden Regiments-Form und Zustand des gemeinen Wesens zufrieden war/ mit dem Artabano sich nicht zusammen rottiren wollen/ Veränderung anzufangen/ von Justino im 3. b. 1. cap. gelobet. Gronovius.

in langer Zeit 77. 78 gantz und gar keine gnugsam-gültige Anzeige von sich geben solte.

IX. Es kan aber vielleicht auch nicht so gar unbeweißlich gesagt werden / daß diese Sache nicht eben auf der blossen Muthmassung bestehe / sondern 79 daß durch das allgemeine willkührliche Völcker-Recht dieses Gesetz eingeführet worden / daß / wann irgend ein Gut eine undenckliche Zeit 80 unverrückt besessen worden / und solcher Besitz von einem andern durch Bewahrung und Suchung seines Rechts bey dem 81 Richter nicht unstreittig gemacht / noch unterbrochen worden / das Eigenthums-Recht allerdings auf den komme und versetzt werde / der solchen Besitz gehabt hat. Dann es ist glaublich / daß die Volcker in solches Gesetz einwillig eingestimmet / nachdemmahlen es zu Erhalt- und Befestigung des allgemeinen Ruhestands sonderlich viel thut; ich habe aber billig gesagt / 82 eine unverruckte Besitzung / d. i. wie Sulpitius bey dem Livio redet, [a] wenn solches Recht immerfort an einem Stück allzeit geübet / und niemahls unterlassen wird. Eben bemeldter Livius [a] nennet solche an einem andern Ort: Einen immerwährenden Besitz / und an welchem niemand einigen Zweiffel getragen. Dann ein unbeständiger Besitz / da ich bald in dem Besitz bin / bald wiederum daraus vertrieben worden / bald wiederum dessen mächtig bin / wircket nichts / und macht mir kein Recht. Welcherley unbeständigen Besitz die Numidier wieder die Carthaginienser einwendeten: Es hätten bald sie / bald die Carthaginienser solches Besitz-Recht geübet / je nachdem sich die Gelegenheit darzu einem jeden unter ihnen günstig erzeiget / und habe derjenige allezeit den Besitz gehabt / welcher an Waffen mächtiger gewesen.

a Lib. 35. cap. 16.

a Lib. 34.

X. 1. Es entstehet aber hier noch eine andere / und zwar sehr schwere

77 Gantz und gar keine gnugsam gültige Anzeige von sich geben solte.] Es ist des Varronis Lehre bekant / welcher sagt; es gebühre einem fleissig- und sorgfältigen Hauß-Vatter / daß er alle Jahr seine unbewegliche Güter durchsehe / und das andere darauff folgende / das was ihme mangelt / herbey schaffe / bewegliche Güter aber soll er jedes halbe Jahr durchsehen. Indem nun die bürgerlichen Gesetze dieses erweget / haben sie / weilen es des gemeinen Wesens Wohlfahrt und Ruhe-Stand erfordert / dem Brauch- Nahm oder Verjährung gewisse / obwohl längere Zeit-Maaß gesetzt / als Varro, damit sich keiner beschweren mögte / daß man ihn seines Guts unrechtmäßiger Weise beraube. Derowegen derjenige / welcher / indem ihm diese Verordnung der Gesetze nicht unbewust / in so langer Zeit nicht nach dem Seinigen suchet / und in einer Schuld stecket / welche dem Nutzen des gemeinen Wesens zuwider laufft / von einer so grossen Faulheit und Unachtsamkeit nicht wird können entschuldiget werden. Ziegler.

78 Gantz und gar keine gnugsam gültige Anzeige von sich geben solte.] Cranzius *Saxonicorum XI. n.* 10. & 13. Grotius.

79 Daß durch das allgemeine willkührliche Völcker-Recht dieses Gesetz eingeführet worden.] Es erzehlet Gregoras, als denen Vorfahren der in Sicilien gelegenen Stadt Catanæ von denen Griechischen Käysern das in dem kleinen Phrygien gelegene Besetz-Land der Athenienser Phocæa gegeben worden / seye solches mit Hindeyfügung dieses Gesetzes geschehen / daß alle nachfolgliche Besitzere desselben eine schrifftliche Bekäntnus von sich geben solten / daß sie dasselbe nicht anders hätten / als unter dem Recht und Nahmen / als Verwaltere / damit nicht die unvermerckt hinstreichende geraume oder langwierige Zeit des Käysers darauf habendes Recht ausschliessen möchte. Grotius.

80 Unverrückt besessen.] Da der alte Eigenthums-Herr nicht dazwischen kommen / und den Besitz dazwischen nicht wieder ergriffen / und einige Zeit behalten. Gronovius.

81 Richter.] Verwaltührte; welche mittelst beyder Theile Einwilligung die Macht zu sprechen bekommen / ohne durch solche gegebene Macht einen oder andern Theil an seiner Majestät / Staats-Gewalt und Herrschafft zu vernachtheiligen und ihm zu schaden. Henninges.

82 Eine unverruckte Besitzung.] Aus denen Geschicht-Beschreibungen des vorigen Jahr-Hunderts kan hier wiederholt werden die Streittigkeit / so sich wegen der Besitzung Frießlands ereignet / von welcher Carl / Hertzog in Oesterreich / welcher hernach Käyser worden / darthun wollen / daß sie nicht unverrückt gewesen: Hertzog Carl von Geldern aber bey dem J. Isaacio *Pontano Hist. Geldr. lib.* 11. *p.* 672. behauptet / daß er bemeldtes Frießland unverrückt besessen. Unter andern werden in angezogenem Ort folgende Worte gelesen: Was thut das zur Sache / daß die Historien gedencken / die Grafen von Holland haben Frießland öffters angegriffen; seyen auch wohl gar bißweilen so glücklich gewesen / und etliche Theile dahin gebracht / daß sie ihnen gehorsam und unterthan seyn müssen? Derohalben ist kein Unterscheid / ob du ein Recht habest / oder ob du selbiges unterdrückest; Ob du mit dem Willen derer / so du unter dir hast / regierest / oder ob du sie wieder ihren Willen beherrschest; Ob du ein Land besitzest / oder ob du umb selbiges willen angefochten und bekrieget wirst. Dann welcher unter allen Grafen von Holland hat gantz Frießland also besessen? Wer hat etwas darinnen gehabt / der nicht solche Gewalt erfahren haben müssen? Wer hat über dem Vlie etwas unter seine Gewalt gebracht / welches entweder er selbst / oder sein Nachfolger nicht wiederumb solte verlohren haben? Kan auch über deme wohl jemand läugnen / daß alles / was zwischen dem Vlie und der Ems ligt / innerhalb denen nächsten gantzen hundert Jahren ohne Fürsten oder Herrn gewesen / und ihre ungekränckte Freyheit gehabt und behalten? Bœcler.

Frage/ nehmlichen: [83] Ob denen jenigen / [84] welche noch nicht gebohren sind/ durch eine solche Verlaß- und Verlohrengebung ihr Recht stillschweigender Weise abgehen könne? Sagen wir/ daß es nicht könne / so haben wir mit kurtz fürhero gegebener Entscheidung / den Schwürigkeiten wegen der Verwährung/ dem Ruhestand der Reiche und Eigenthümer [85] nichts zu gut ausgerichtet/ indem die meisten Reiche und Eigenthümer solcher Art sind / daß sie durch die Nach- oder Erbfolge denen Nachkommenen gelassen werden müssen; sagen wir/ es könne denselben abgehen/ so wird es einen Wunder nehmen/ wie doch ein solches Stillschweigen denenjenigen schaden könte/ welche noch nicht haben reden können / [86] sintemahlen sie noch nicht in der Welt waren/ oder/ wie auch eines andern Thun dem andern zu Schaden gereichen könne.

2. Diesen Knoten nun aufzulösen/ so ist zu wissen/ daß derjenige/ welcher noch nicht gebohren/ kein Recht besitze / gleich wie auch das/ was noch nicht ist / keine zufällige Eigenschafften an- und in sich hat; derohalben / [87] wann das Volck / [88. 89] aus dessen Willen das Regierungs-Recht herkommet/ seinen Willen verändert / so thut es denen jenigen / [90] welche noch nicht gebohren sind / als welchen auch noch kein Recht erworben

83 Ob denen jenigen/ welche noch nicht gebohren sind / durch eine solche Verlaß- und Verlohrengebung ihr Recht stillschweigender Weise abgehen könne.] Fast gleiches ist/ was in folgendem 7. cap. 26. §. deutlich/ da die Frage: ob ein König oder Fürst sein Königreich oder Land für seine Kinder aufsagen und übergeben könne. Becmann.

84 Welche noch nicht gebohren sind.] Wann ein Vatter / ehe er Kinder zeugt / sein Reich oder Herrschafft/ so ein anderer besitzt / indem er dazu still schweiget/ und es für verlassen gibt/ verlohren/ ob hernachmahls der Sohn/ der zur Hoffnung der Erbfolge gebohren worden / ebenfalls dafür zu achten/ das Reich oder Herrschafft gleicher Gestalt verlohren zu haben. Gronovius.

85 Nichts zu gut ausgerichtet.] Weilen derselbe Sohn/ nachdem er sein eigen Herr geworden/ allezeit dasjenige anstreitten und ungültig zu machen suchen wird/ was sein Vatter zugegeben. Gronovius.

86 Sintemahlen sie noch nicht in der Welt waren.] Durch die/ welche noch nicht in der Welt sind/ werden diejenige verstanden / welche noch nicht empfangen/ und erstlich nach sehr langer Zeit von denen Nachkommen gezeuget werden können; nicht aber diejenigen / welche bereits im Mutterleibe sind/ als welche in vielen Stücken des Rechts dafür gehalten werden/ daß sie bereits in der Welt seyen. Siehe *l. 7. pr. ff. de ventre in poss. mitt. l. 7. ff. de suis & legitimis hared. l. 23. d. V. S.* Boecler. Füge hinzu/ was Pufendorff *de J. N. & G. l. 4. c. 12. §. 10.* hat.

87 Wann das Volck/ aus dessen Willen das Regierungs-Recht herkommet.] Hiedurch kan nicht ein jedes Volck verstanden werden; sintemahl die jenigen Völcker / welche durch die Gewalt der Waffen unterwürffig gemacht worden / kein solches Recht werden haben können/ einem die Macht und das Recht über sich zu regieren zu geben; wann aber der Autor sagt / wann das Volck seinen Willen ändert/ so lässet sichs fragen: Wann? wo? und was Gestalt? Es kan derowegen hiedurch kein ander Exempel verstanden werden/ als ein Königreich/ welches ein Volck einem gewissen Geschlecht übergeben mit dem Recht der Nachfolge/ oder daß die Nachkommenen die Regierung durch die Nachfolge erlangen sollen. Dann in einem Wahl-Reich kan nicht geklagt werden/ daß denen/ welche noch nicht gebohren/ in einigen Dingen Unrecht geschehen könne. So wird derowegen / wann wir das/ was folget/ noch hinzu setzen/ die gantze Begebenheit oder Zufall/ wenn er in allem gantz fürgestellet wird/ dieser seyn: Wann in einem Königreich / in welchem die Nachfolge statt hat/ kein Erbe wäre/ der in der Regierung nachfolgen könte/ und die Eltern (wie der Autor allhier redet) von welchen diejenigen / so das Recht zur Nachfolge des Reichs haben werden/ angezeigt werden könten/ dieses Recht/ so darauff bestehet/ daß mans erwartet/ verlassen und verlohren gaben/ da/ wann ein anderer dieses einnähme/ und das Regierungs-Recht auf ein ander Geschlecht/ oder eben desselben Geschlechts/ welches solches Recht zuvor gehabt/ anderes Glied brächte/ das Volck sich auch nicht darwieder setzte / so könte alsdann derjenige/ der das Recht eingenommen / solches Regierungs-Recht ersitzen/ und sich verjähren/ und durch langwierigen Besitz eigen machen; weilen man aus dem/ daß sich das Volck nicht darwieder gesetzt/ und still dazu geschwiegen / muthmassen kan/ es habe seinen Willen darein gegeben. Ein Exempel solches Falls ziehet der Autor in seinen Anmerckungen an/ aus dem Mariana *l. 13. c. 18.* vom Ludovico IX. König in Franckreich/ welcher/ indem er dem Sohn Alphonsi, Königs in Castilien/ seine Tochter verlobte / so schiene es/ daß er sich solches Rechts/ welches er von wegen seiner Mutter Blanca zu dem Königreich Castilien haben oder praetendiren kunte/ für sich und seine Kinder begeben. Aber dieses ist von Seiten des Königs in Franckreich nicht sowohl eine Verlassung jenes Rechts / die unter solchem verstanden wird/ wann es gleich nicht ausdrücklich gemeldet worden / als ein Vertrag; also daß man hierinnen von Einnehmung des verlassen-gegebenen Rechts vergeblich disputirt. So kan auch von dem Willen des Volcks gezweiffelt werden/ ob es in diesem Handel die Macht und das Recht gehabt/ einen König zu benennen oder zu erwehlen. Dann es pflegen in solcherley Dingen viele Veränderungen dazwischen zu kommen. Boecler.

88 Aus dessen Willen das Regierungs-Recht herkommet.] Was der Wille des Volcks hier thue/ sehe ich nicht; sintemahl man die Herrschafft über ein Volck erwerben / und an sich bringen könne/ wann solches gleich wieder seinen Willen/ und gezwungener Weise geschiehet; zudem ist eben bereits gesagt worden/ daß das Recht/ oder die Macht zu regieren/ nicht von dem Volck herkomme. Derohalben ist es gnug/ wann man gemuthmasset/ daß die regierende Personen ihr Recht verlassen; sintemahlen dasjenige/ was auf die Nachkommene nicht fortgepflantzet wird/ von ihnen auch nicht wieder gesucht werden kan. Ziglerus.

89 Aus dessen Willen das Regierungs-Recht herkommet.] Welches mit solchen Bedingungen/ als es selber gewolt/ einen König zum Regenten über sich gesetzt und angenommen. Gronovius.

90 Welche noch nicht gebohren sind.] Daß/ was diese noch nicht erwerben noch behalten können / weilen sie noch nicht sind / sie dasselbe erwerben und haben mittelst des Gesetzes/ welches auch für die/ so noch künfftig kommen werden/ solchaner Massen sorget / als wann sie allbereits wircklichen in der Welt wären. Gronovius.

ben ist/ kein Unrecht. Gleich wie aber ein Volck seinen Willen austrücklicher Weise verändern kan / also kan man auch glauben/ daß es solchen stillschweigender Weise verändert habe / ob schon es nicht austrücklich geschehen. Wann derhalben das Volck seinen Willen verändert / und das Recht derer jenigen/ welche noch nicht gebohren sind / und die man noch zu gewarten haben kan/ noch nicht ist ; die Eltern aber/ von welchen die jenigen/ so dermahleinsten zu seiner Zeit das Regierungs-Recht haben würden/ gezeuget werden können / solches Recht verlassen und verlohren gegeben ; so hindert oder stehet nichts im Weg / daß solches Recht/ als ein verlassen- und verlohren gegebenes Ding / von einem andern nicht solle können eingenommen werden.

3. Wir handeln hier von dem Recht der Natur; dann was das bürgerliche Recht anbetrifft / welches ein jedes Volck sich selbst setzen kan / so kan durch selbiges / gleich wie viele andere erdichtete Mittel / also auch dieses eingeführet werden / [91. 92] daß ein Gesetz derer jenigen / welche noch nicht gebohren sind / ihre Person immittelst vertrette und also verhindere/ [93] daß solchen noch nicht gebohrenen zu Schaden und Nachtheil von andern nichts eingenommen werden möge ; welches/ daß es die Gesetze wollen/ man nicht so kühnlich und unbedachtsamer Weise dafür halten soll/ weilen solcher Privat-Nutz/ welcher etwan dem regierenden Geschlecht daraus zuwachsen könte/ dem allgemeinen Nutzen des gemeinen Wesens oder Reichs sehr zuwider laufft. Dahero dann auch diejenigen Lehen/ welche nicht aus dem Recht [94] des nächst gewesenen Besitzers/ oder nachfolglicher Weise/ sondern krafft einer ersten Belehnung gegeben werden/ durch gnugsam-langer Zeit Besitzung eigenthümlich an sich gebracht werden können/ als derer Rechts-Gelährten gültigere Meinung ist ; welches der hochverständige und tiefsinnige Rechts-Gelahrte Covarruvias auch auff das [95] Alters-Vorzugs-Recht / und auff

b Covarr. c. Possess p. 3. §. 3. Spec. tit d. fendis. Quemmo. vers 3. Chass. d. Cons. Burg. de mains mortes. §. 6. vers par ces & jour. n. 2. Cravet. d. ant. temp. 4. § Materia. n. 90.

91 Daß ein Gesetz derer jenigen / welche noch nicht gebohren sind/ ihre Person immittelst vertrette.] Eben als auch die bürgerlichen Gesetze thun/ in erblosen Verlassenschafften. Grotius.

92 Daß ein Gesetz derer jenigen / welche noch nicht gebohren sind/ ihre Person immittelst vertrette.] Nemlichen/ es kan demjenigen/ der noch nicht ist / einiges Recht nicht erworben werden/ es seye dann mittelbahrer Weise durch einen andern/ durch welchen solches hernacher auf den/ der gebohren werden soll/ versetzt wird ; doch solcher Gestalt/ daß solch ein Recht keine Wirckung habe/ in der Ordnung gegen dem / so gebohren werden soll / ohne alsdann/ wann er wircklich gebohren ist. Pufendorff *de J. N. & G. l. IV. c.* 12. §. 8.

93 Daß solchen noch nicht gebohrnen zu Schaden und Nachtheil von andern nichts eingenommen werden möge.] Als wann in einem Gesetz eines Reichs versehen ist/ es solle das Reich auf kein anderes Geschlecht kommen/ so lange und viel/ als an dem Königlichen Geschlecht noch einige übrig sind/ welche nachfolgen können/ und sich begäbe/ daß der König ohne Erben bleibe / und keine Blut- oder Anverwandten habe ; so wird die Nachfolge des Reichs keiner andern Person oder Geschlecht zugedacht werden mögen/ so lange noch Hoffnung übrig ist / einen Erben zu erlangen/ ohne daß man unter gewisser Bedingung ein Gesetz oder Verordnung machen könne ; daß wann der König ohne Erben mit Tode abgehe/ alsdann/ sonsten aber und anders nicht / solle dieser oder jener ihme in der Regierung nachfolgen. Dann dißhero der Privat-Nutz des regierenden Geschlechts/ welchem das Gesetz zu gut kommt / mit dem allgemeinen Nutzen des gemeinen Wesens / oder des ganzen Reichs verknüpffet ist. Boecler.

94 Des nechstgewesenen Besitzers.] Was denen Dritten oder Vierdten anfällt/ nicht als Nachfolgern und Erben des nächsten Vasallen und Lehnträgers/ sondern als zugleich Mitbenandten und Angenommenen/ als der erste Lehnträger belehnt wurde/ im Fall er abgienge. Gronovius.

95 Alters-Vorzugs-Recht.] Dieses Alters-Vorzugs-Recht/ Majoratus genant/ ist unterschieden von dem Recht der Erst-Geburt : Dann die Natur und Eigenschafft des Rechts der Erst-Geburt ist diese/ daß die Nachfolge von einer Linie auf die andere/ oder von einem Erst-Gebohrnen auf den andern komme/ und ihren Fortgang nehme / und werden unter den Nachkommen des Erst-Gebohrnen alle seine Nachkommenen oder Niedersteigende begriffen ; nach denselben aber/ und wann sie ausgestorben / die Linie des Zweyt-Gebohrnen/ und so folglich. In dem Alters-Vorzugs-Recht aber/ oder Majoratu wird auf des Alters Vorzug/ als auf den Grund dieses Rechts gesehen/ und derjenige zur Nachfolge beruffen/ welcher nach dem Tode des letzten Besitzers in dem Geschlecht der Aelteste / nicht aber / welcher der Erst-Gebohrne befunden wird. Derohalben so bestehet das eigentliche Wesen/ und die Natur des Alters-Vorzugs-Rechts darinn/ daß unter den jenigen/ welche einerley Geschlechts und Stamms sind/ der Aelteste/ ob er gleich aus einem weiteren oder entfernteren Zweig/ nachfolget/ und solches in Königreichen/ Fürstenthümern und Herrschafften / fürnehmlich zu dem Ende / daß nimmer einige Vormundschafft vonnöthen seyn möge/ sondern dergleichen Königreich und Staaten/ wo dieses Recht ist/ allezeit ihre eigene Herrn und Regenten haben. Hier auch keine Repræsentation oder Person / oder Stell-Vertrettung/ welche ist/ da die Kinder in / oder an statt ihrer verstorbenen Eltern die Stelle tretten/ statt findet. Solch ein Majorat oder Seniorat ist im Römischen Reich hin und wieder gebräuchlichen Rechtens/ also/ daß allewegs der Aelteste des Geschlechts den Vorzug hat : Als zum Exempel/ Belehnung zu suchen/ auf dem Reichs-Tag zu erscheinen/ die Geschäffte des Geschlechts zu regieren/ und zu dirigiren/ u. s. f. Ahasverus Fritsch. *Manuali Jurisprud. Publ.* unter dem Wort Majoratus, und die von ihme angezogene Goldast. *de Majoratu.* Engelbrecht. *dissert. de Jurisd. Imper.* Berlius *de pact. famil. illustr. c.* 8. Springfeld. *de Apanag. c.* 5. *n.* 6. *& seq.* Besoldus *de success. & elect. Regia l.* 1. *Dissert.* 4. D. Mauritius *consil. Academ.* 2.

[96] Treu-Befehls-Güter ziehet / und solches mit nicht schwachen Gründen.

4. Dann es hindert hierinnen nichts/daß durch bürgerliche Gesetze ein solches Recht nicht solte eingeführet werden können / daß durch [97] ein oder anderes Thun allein zulässiger Weise etwas nicht auf andere selte gebracht werden mögen: Doch aber/ damit die Eigenthümer nicht ungewiß bleiben/ und / wann man solche eine gewisse Zeit nicht handhabet/ und aus der Acht lässet / verlohren werden können; und also auch / daß denen / so noch kommen werden / eine rechtliche Ansprach auf die Person [98] wieder diejenige/ welche solches ihr Recht verabsäumet / oder wieder ihre Erben/ ungekräuckt und offen bleibe.

XI. Aus diesem/was wir gesagt/ erscheinet/ [99] daß beydes einem König wieder den andern / als auch einem freyen Volck wieder das andere freye Volck ein Recht könne errungen und erworben werden/ gleich wie durch eine austrückliche Einwilligung / also auch durch Verlassung / und des verlassenen Guts wirckliche Ergreiffung/ welche auf solche Verlassung folget / oder aus derselben neue Gültigkeit überkommet. Dann daß gesagt wird/ [100] daß das / was anfänglich fehlhafftig / und dahero nicht gültig ist/ auch hernachmahls durch ein anderes dazukommendes Thun [101] nicht gültig gemacht werden könne / ist mit dieser Ausbedingung zu verstehen/ [102] wofern nicht [103] eine neue Ursach darzwischen käme / welche tüchtig ist/ für und durch sich selbsten ein neues Recht herfür zu bringen; gleicher Gestalt kan auch ein rechter unumbschränckter König eines Volcks die höchste Staats-Gewalt/und das Reich verlichren/ und [104] dem Volck unterwürffig gemacht werden; und der/ welcher nur dem Nahmen nach/ aber in der That kein rechter König/ sondern nur ein Oberster Regiments-Verwalter ist/ [105] zu einem eine höchste unumschränckte Macht habenden König werden; und die höchste Staats-Gewalt / oder regierende Majestät / welche gantz unzertheilt bey dem Volck/ oder bey dem König gestanden/ unter beyde/ nehmlich den König und das Volck/ getheilet werden/ also daß eine jede Parthey / einen Theil solcher höchsten Gewalt oder regierenden Majestät besitzet.

XII. 1. Es ist auch der Mühe werth/ dieses zu erforschen: Ob das Gesetz von Brauchnahm und Verwährung der Güter/ so da von deme/ der in einem Reich oder Staat die höchste Macht hat/ gegeben

96 Treu-Befehls-Güter.] Welche ein Erbe oder Herr dergestalt hat / daß er sie weder veräussern noch verringern mag/ sondern vermöge der Einsetzung dessen/ von dem er sie bekommen/ gezwungen wird/ selbe dem nechsten Erbfolger gantz und ungekräncket zu bewahren. Gronovius.

97 Ein oder anders Thun allein.] Als durch Übergab / Verkauff und d.g. Gronovius.

98 Wider diejenige.] Nicht wider den / der es gebrauch-genommen. Gronovius.

99 Daß beydes einem König wider den andern/ als auch einem freyen Volck wider das andere freye Volck ein Recht könne errungen und erworben werden/ gleichwie durch eine ausdrückliche Einwilligung / also auch durch Verlassung / und des verlassenen Guts wirckliche Ergreiffung/ welche auf solche Verlassung folget / oder aus derselben neue Gültigkeit überkommet.] Also hat fast gantz Europa denen Constantinopolitanischen Käysern/ nachdem es gegen die Barbarn nicht beschützet worden/ sich entzogen/ wie Grotius Annal. *lib. XVI.* gedencket/ da auch anderes mehr hieher dienende zu finden. Beckmann.

100 Daß das/ was anfänglich fehlhafftig/ und dahero nicht gültig ist/ auch hernachmals durch ein anders dazu kommendes Thun nicht gültig gemacht werden könne.] Nemlichen/ das / wozu man gleich anfänglich keine Macht und Recht / welche solch einem Thun seine behörige Gültigkeit geben könne/ gehabt/ oder wobey/ wenn mans thut / immerzu ein Mangel / um welches willen es nicht gültig seyn kan / bleibet. V. cap. 10. §. n. 1. Beckmann.

101 Nicht gültig gemacht werden könne.] Welches hier gesagt werden könte wider den / der zuerst frembdes Gut angegriffen. Gronovius.

102 Wofern nicht eine neue Ursach darzwischen komme/ welche tüchtig ist/ für und durch sich selbsten ein neues Recht herfür zu bringen.] Derowegen / so kan diejenige Staats-Gewalt/ oder Regierungs-Macht/ welche man zuerst mit Gewalt an sich gerissen / wenn das Volck dazu stillschweiget / und solchergestalt einwilliget / dadurch kräfftig und gültig gemacht werden / u. f. f. S. 14. §. 1. Beckmann.

103 Eine neue Ursach.] Als hier eine lange Zeit / und das Stillschweigen des alten Eigenthums Herrns. Gronovius.

104 Dem Volck unterwürffig gemacht werden.] Ein König / welcher aller Gesetze frey und loß ist / wird denen Gesetzen unterworffen werden können. Gronovius.

105 Zu einem eine höchste unumbschränckte Macht habenden König werden.] Besiehe Vasquium *Contr. Ill. l. 1. cap. 23. 3. l. 2. c. 82. 8. 9.* und folgg. Panormitanum *l. 1. cons. 82.* und Peregrinum *de Jure Fisci VI. c. VIII. §. 10.* Grotius.

geben worden / auch die höchste Macht oder das Regierungs-Recht / und dessen nothwendige Theile / welche wir an einem andern Ort [c] erkläret / zugleich mit angehe: So scheinet es / daß nicht wenige Rechts-Gelährten / [d] welche die Streit-Fragen von der höchsten Regierungs-Macht / oder Staats-Gewalt in einem Reich / oder gemeinem Wesen / aus denen Römischen bürgerlichen Rechten abhandeln / dafür halten / daß ein solches Gesetz die höchste Macht / oder Regierungs-Recht freylich auch angehe. [106] Wir aber sind anderer Meinung; [107. 108] Denn / daß jemand durch Gesetze verpflichtet werden möge / wird erfordert / daß der Gesetzgeber die Gewalt oder Macht / und den Willen darzu gehabt habe / zum wenigsten / daß man solches Willens aus gründlichen Muhtmassungen gewiß ist. [109] Gesetzweise aber / das ist / auf solche Weise / als ein Ober-Herr / kan niemand sich selbsten verpflichten; [110] und daher ists / daß die Gesetzgeber das Recht

c Siehe des 1. b. 3. cap. §. 6. §. 2.

d Bart. *in l. 24. Hostes, D. d. Capt. & in l. 1. D. d. aqua pluv. arc.* Jas. *Cons. 70. Lib. 3.* Ayrhon. *d. Antiq. p. 4. verf. materia ista n. 6.* Ant. Corsetus *de Exc. Regis q. 104.* Balbus *d. præs. 2. p. 5. pr. qu. 2.* Castal. *de Imper. q. 53.* Covarr. *in Cap. peccatum. 4. d. Reg. Juris. in 6. p. 2. §. 9. in fine.*

106 Wir aber sind anderer Meinung.] Und Don Garsias Mastrill. *de Magistratu lib. 3. c. 2. n. 6.* Joh. Oldendorpius *Consil. Marp. V. n 47. volum. 1.* Grotius.

107 Denn daß jemand.] Wenn wir das Recht der Natur ansehen / welches allezeit auf das abzielt / was das beste ist / und uns einen solchen zum Gesetzgeber zu nehmen anweiset / der vor allen der rechtfertigste ist / so ist kein Zweiffel / er werde auch dieses gebieten; daß / was man andern gebeut / man auch selbsten halten müsse. Es saget der Autor: Daß jemand durch Gesetze verpflichtet werden möge / wird erfodert / daß der Gesetzgeber die Gewalt oder Macht / und den Willen dazu gehabt habe / zum wenigsten / daß man solches Willens aus gründlichen Muhtmassungen gewiß; Wer wolte aber wohl läugnen / daß man an einem guten rechtfertigen Gesetzgeber dergleichen nicht muhtmassen solte. Von einem bösen / unrechtfertigen und gewissenlosen aber / der wie Tacitus vom Pompejo redet / seiner Gesetze beydes ein Uhrheber als Störer und Verkehrer ist / wer wolte wohl dergleichen hoffen? Gronovius.

108 Denn / daß jemand durch Gesetze verpflichtet werden möge.] Ein anders ist / an Gesetze gebunden seyn / und nach Gesetzen leben / welches beydes von einander unterschieden. Daß nun Könige und Potentaten durch ihre eigene gegebene Gesetze sich selbsten auch zugleich verpflichten und verbinden / halte ich nicht dafür / wohl aber / daß es allerdings gut setze / daß ein König oder Potentat nach denen Gesetzen lebe. Denn / gleichwie die Sonnen-Blume sich nach dem Lauff der Sonnen wendet; also nehmen die Unterthanen gemeiniglich von ihren Regenten ein Exempel / und entlehnen von ihnen eine Regul oder Richtschnur des Lebens und Wandels / und halten dafür / daß / was ihre Regenten thun / werde ihnen auch geboten / sintemahlen solches die Natur des gemeinen Volcks und Pöbels ist / daß er denen Augen mehr glaubet / als den Ohren / und sich mehr durch lebendige Exempel / als durch Worte reitzen und aufmuntern lässet / dahero denn der Poet Claudianus gar schön sagt: Die Unterthanen richten sich nach ihrem König und Regenten / und vermögen die Gesetze / nicht so sehr der Menschen Gemüther zu lencken / als das Leben ihrer Regenten solches thun kan; Welches auch Guntherus Ligur. *l. 8.* unter der Person Käysers Friedrich des I. zeigen wollen in folgenden Worten: Es ist / damit ich die Warheit bekenne / einem König und Regenten nichts sowol anständig oder geziemend königlich / als daß / da er frey von allen Gesetzen / er doch selbsten freywillig sich denen Gesetzen unterwirfft. Dahero denn Könige und Potentaten / obschon sie von bürgerlichen Gesetzen als bürgerlichen Gesetzen frey sind / dennoch eher wohl und rühmlich thun / wenn sie mit denen Käysern Severo und Antonio allezeit sagen: Obwolen wir frey von Gesetzen seyn / so leben wir doch nach den Gesetzen / damit dadurch eine desto anständigere Harmonie zwischen dem Haupt und den Gliedern seye / und die Regenten / wenn sie selbsten sich freywillig nach ihren eigenen Gesetzen schicken / ihre Unterthanen desto kräfftiger und nachdrücklicher dazu bringen / daß sie gehorsamlich thun / was ihnen durch die bürgerlichen Gesetze befohlen ist. Velthem.

109 Gesetzweise.] Dieses ist gar falsch: Denn / ist es nicht ausser allem Zweiffel / daß ein Volck / wenn es ein Gesetz beliebet / auch daran gebunden ist / und sich selbsten damit verpflichtet? Hat es nicht eben damit das Gesetz über sich gemacht? Warum hat denn Livius gesagt: Daß zu Rom / nachdem die Könige ausgejagt / und die Monarchische oder Königliche Regiments-Form abgeschafft worden / die Gesetze über das Volck geherrschet? und kan ein jeder mittelst feyerlicher Zusage und Eyds sich selbst verpflichten / warum denn nicht auch mittelst eines Gesetzes? Denn das Gesetz ist eine gemeine und gesamt-feyerliche Zusage des Volcks / sagen die Rechts-Gelährten. Dahero denn Justinus die Gesetze der Pythagoræer-Zunfft Eyde eines Gesellschafftlichen Rechts nennet: Es ist aber des Autoris Lehre in diesem Stück nichts anders als eine verfängliche Wort-Drehung / so er von Bodino *de Republ. I* 8. 134. gelernet. Gronov.

110 Und dahero ists / daß die Gesetzgeber das Recht haben / ihre eigene gegebene Gesetze zu verändern.] Dieses ist ein allerdings gar böser und tyrannischer Grund-Satz / ein Gesetz zu verändern / nemlichen / weilen der Uhrheber und Geber des Gesetzes nicht daran verpflichtet ist. Vielmehr hat ein Gesetzgeber dahero das Recht seine Gesetze zu ändern / weilen die Wolfahrt des Volcks das höchste Gesetz ist. Und dahero ist auch die Wolfahrt des Volcks das höchste Gesetz / indeme um solcher Wolfahrt willen alle Gesetze auffgebracht sind / und dahin abzielen / und so balden ein unteres Gesetz solcher Wolfahrt des Volcks / als dem höchsten Gesetz zuwider zu streiten befunden wird / so spricht es das Volck oder Ober-Herrn von selbem Gesetz / so es über sich gemacht / loß / und gibt ihme Recht / eines bösen unnützen und ausartenden Herrns sich zu entschütten.

Doch aber erkennet der Autor / daß krafft allgemeiner natürlicher Billigkeit ein Gesetzgeber an sein eigen Gesetz gebunden / und verpflichtet werde. Doch nicht so gerader weise hin / sondern in gewissem Absehen / nemlichen in so weit er ein Theil oder Glied der Gemeinde ist. Diesem aber könte man entgegen halten / daß er in keinem andern Absehen ein Gesetzgeber ist / als in so fern er ein Haupt der Gemeine oder des Volcks ist / nach welchem er (nachdemmahlen das Haupt ein Theil des Leibes ist) ein Theil ist / und zwar das vornehmste / dennoch aber auch des Leibes. Derowegen thut er gar übel / daß er / was er mit Worten bauet / mit seinem eigenen Exempel wieder niederreisset / und nicht so wol sich selbst zu Nutzen und Frommen des Volcks und der Gemeine / als diese zu seinen eigenen bösen Begierden und Lüsten bequemet. Daß dieses vom König Saul zu Anfang seines Königreichs

Recht haben/ [111] ihre eigene gegebene Gesetze zu verändern: [112] Jedoch kan einer durch sein eigen Gesetz verpflichtet und verbunden werden/ nicht so gerader weise hin/ [113] sondern in gewissem Absehen/ nemlichen/ [114. 115] in so fern er auch [116] ein Theil oder Glied der Gemeine * oder des Volcks ist/ aus natürlicher Billigkeit/ welche will und erheischet/ daß sich die Glieder nach dem gantzen Leibe anschicken müssen; welches/ wie die Heil. Schrifft I. Sam. XIV, 40. zeiget / vom Saul [117] im Anfang oder Beginn seines Königreichs in acht genommen worden. [118] Dieses aber findet allhier keine Statt / weilen wir den Gesetzgeber allhier betrachten/ nicht als einen Theil / sondern als denjenigen/ bey welchem das Wesen des Gantzen ist. Denn wir handeln von der höchsten Macht / [119] indem sie so eine höchste unumbschränckte Macht ist; So muhtmasset man auch nicht/ daß der Gesetzgeber / bey Gebung eines Gesetzes solchen Willen / sich auch selbst damit zu verpflichten / gehabt habe: [120] Weilen man von denen Gesetzgebern dafür hält/ daß sie sich selbsten nicht mit

* Siehe dieses b. 20. cap. 5. 24. §. 1.

beobachtet worden/ sagt der Autor, als wolte er damit gleichsam bedeuten / es würde solches nicht beobachtet worden seyn / wenn er in seinem Wesen mehr bekrafftiget gewesen wäre : Es kan dergleichen geschehen; Er würde aber vielleicht auch desto boser gewesen seyn/ und nicht einmahl dem Recht der Natur/ sondern vielmehr seinen eigenen Lüsten gefolgt haben. Gronovius.

111 Ihre eigene gegebene Gesetze zu verändern.] Dieses ist falsch: Dann solches komt daher/ weilen die Wolfahrt des Volcks das höchste Gesetz ist. Gronovius.

112 Jedoch kan einer durch sein eigen Gesetz verpflichtet und verbunden werden/ nicht so gerader weise hin/ sondern in gewissem Absehen.] Dieses wird erläutert durch das/ was unten in dieses 2. b. 14. cap §. 1. §. 2. und §. 2. gelehret wird. Becmann.

113 Sondern in gewissem Absehen / nemlichen in so fern er auch ein Theil oder Glied der Gemeine oder des Volcks ist] Besiehe unten dieses buchs 20. cap. 22. §. Seneca in seinem 85. Send-Schreiben : Ein Steuermann spielt 2. Personen: Eine / da er mit allen denen / so mit ihme zu Schiffe gegangen/ einerley/ und selbsten auch eine solche Person ist / die geführet wird / die andere / die ihm eigentlich zukomt / da er ein Steurmann ist. Hiervon handelt Claudius Seisellus *de Rep. Gall. lib.* 1. Chassanæus *de Glor. Mund part. V. conf* 5. Gail. *l.* 2. *obs.* 4. *num.* 7 Bodinus *de Rep. l.* 1. *c.* 8. Reinking. *l.* 1. *c.* 12. Grotius

114 In so fern er auch ein Theil oder Glied der Gemeine oder des Volcks ist.] Also werden dem Käyser / in Ansehung derer Hertzogthümer und Gebieter/ so er im Röm. Reich hat / mit aller und gemeiner Einwilligung des Käysers selbsten und derer Ständen des Reichs / ebenwol Steuer und andere Beschwerden auffgelegt/ nicht eben als einem Käyser und Ober-Herrn / sondern als einem Fürsten und Stand des Reichs/ wegen deer länder und Gebieter/ so er als vom Römischen Reich besitzet : Siehe den Reichs-Abschied zu Nürnberg 1542. daselbst stehet: Ferner haben wir auch gemeinen Ständen freundlicher und gnädiger Meinung fürhalten lassen / daß wir uns mit den ansehnlichen trefflichen Krieges-Stücken/ so uns auf obbemeldtem Speyerischen Reichs-Tag/ von wegen unserer Königreiche und Länder / in obbestimte beharrliche Türcken-Hülff zu leisten/ aufferlegt werden/ u. s. f. Reinking *de Reg Sec. & Eccles l.* 1. *cl.* 2. *n.* 166. *p.* 71. *c.* 2. und *l.* 1. *cl* 4. *c.* 9. *n.* 15. *p.* 381. Simon.

115 In so fern er auch ein Theil oder Glied der Gemeine oder des Volcks ist.] Diesen Unterscheid/ welchen der Autor an einem König oder Fürsten und Ober-Herrn macht/ nemlich in so weit er ein Theil oder Glied der *Republik* und des Volcks mit ist / und in so weit er der gantzen *Republik* oder Staats Person und Ansehen vorstellet/ wird von dem Autore deutlicher erkläret in dieses 2. b. 20 c. 24 f. §. 1. in folgenden Worten : Der Gesetzgeber wird einiger massen selbsten durch seine eigene Gesetze verpflichtet/ aber solches/ wie wir gesagt / (nemlich in dieses 4. cap. 12. §.) ist wahr / in so fern der Gesetzgeber / als ein Theil und Glied der *Republik* oder des Staats betrachtet wird / nicht in so fern er der *Republik* oder des Staats Person und Ansehen vorstellet. Veltheim.

116 Ein Theil oder Glied der Gemeine oder des Volcks ist.] Siehe unten im 20. cap. 24. §. Gronovius.

117 Im Anfang oder Beginn seines Königreichs.] Da er sein gutes tugendhafftes Wesen noch an sich hatte/ und selbes durch sein Glück noch nicht verderbet war. Gronovius.

118 Dieses aber findet allhier keine Statt/ weilen wir den Gesetzgeber allhier betrachten nicht als einen Theil/ sondern als denjenigen/ bey welchem das Wesen des Gantzen ist.] Dieses ist gar verfänglich und verführisch ; denn es folget in keine wege : Der Gesetzgeber/ in dem er ein Gesetz gibt/ wird betrachtet/ nicht als ein Theil der Gemeine / sondern als der / bey welchem das Wesen des Gantzen ist ; Derowegen so verpflichtet ihn auch sein eigen Gesetz nicht. Dieses/ sage ich/ folget nicht ; Denn wir haben gesagt/ so offt das Gantze/ d. i. das gesamte Volck/ se. disen ein Gesetz beliebet und anmisst/ so setzet es nicht nur einem jeden insbesonder / sondern auch sich selbst insgesamt ein Recht / und erkennet solches Gesetz/ als etwas das nicht allein über einen jeden insbesondere / sondern auch über das gesamte Volck ist/ und regieret : Dahero auch vielmehr derjenige / so das Gantze vorstellet. Gronovius.

119 Indem sie so eine höchste unumbschränckte Macht ist.] Von dem Besitzer der höchsten und unbschrancktem Regierungs-Macht und Staats-Gewalt/ in sofern er der höchste/ und über alle die jenige ist / die seine Regierung und Herrschafft erkennen. Gronovius.

120 Weilen man von denen Gesetzgebern dafür hält / daß sie sich selbsten nicht mit einschliessen wollen.] Es finden sich aber dessen Gegentheils Exempel bey denen Geschicht-Schreibern : Von Lycurgo beym Justino in 3. b. 2 cap. Er wolte vielmehr dadurch/ daß er selbst ein lebendiges Exempel seiner Gesetze wäre / als daß er sie erfunden/ berühmt werden; und daß man andern nichts vorschreibe / dessen er nicht ein Exempel an sich selbsten gäbe. Von Charonda beym Diodoro *lib.* 17. *c.* 9. welcher / nachdem er ein Gesetz gegeben/ daß niemand bewaffnet in die Versamlung kommen solte/ und aber einsmahls ein Auffruhr entstunde/ und er eben vom Felde nach Hause kam/ und schleunig vom Weg / so wie er mit seinem Schwerdt umbgürtet ausgegangen war / ohngefehr zur Versamlung eintratt/ und dahero einer zu ihme sagte: Das Ge-

setz

mit einschliessen wollen / [121] ohne / wo sowol dasjenige / wovon / als der Ursache / um welcher willen ein Gesetz gegeben wird / allgemein ist / als wenn Gesetze gegeben werden / [122] von Wehrt-Schätzung und Preiß-Setzung der Güter. Die höchste Macht und Staats-Gewalt aber ist nicht gleicher Art und Beschaffenheit mit andern Dingen. Ja / sie übertrifft mit ihrer Fürtrefflichkeit andere Dinge gar hoch; und habe ich auch kein einziges von der Verwährung handlendes bürgerliches Gesetz gesehen / welches die höchste Regierungs-Macht oder Staats-Gewalt mit einschliesse / oder von welchem man / beweißlicher weise / der Meinung seyn können / daß es solche mit einschliessen habe wollen.

2. Daher folget / daß weder [123] die in Rechten gesetzte und bestimte Zeit gnug seye / sich die höchste Regierungs-Macht / oder einen derselben nohtwendigen Theil zu erwerben und an sich zu bringen / wenn keine [124] natürliche Muhtmassungen / von welchen wir oben gehandelt / fürhanden sind: Auch folget nicht / daß ein so grosser Zeit-Verlauff erfodert werde / wenn [125] innerhalb solcher Zeit solche Muhtmassungen / die gnug zur Sache sind / fürhanden: weniger folget / daß ein bürgerliches Gesetz / welches uns verbeut / in einer gewissen benannten Zeit etwas an uns zu bringen / die höchste Re-

setz / so du gegeben / brichst und wirffst du selbst übern hauffen / antwortete er: Mit nichten / sondern ich wills gültig und genehm machen / zog damit sein Schwerdt aus / und fiel darein. Und Käyser Theodosius hat / wie beym Claudiano zu finden / gegen seinem Sohn gesagt: Wenn du dem Volck was befiehlst / und ein Gesetz gibst / so wird das Volck solchem desto eyfferiger und genauer nachleben / und gehorsamen / und sich nicht weigern solches zu untergehen / wenn es siehet / daß dessen Urheber selbst dasselbe beobachtet / und seinem eigenen Gesetz gehorsamet. Gronovius

121 Ohne / wo so wol das jenige / wovon / als der Ursache / um welcher willen ein Gesetz gegeben wird / allgemein ist.] Warum aber solte die Ursache dieses Gesetzes von der Verwahrung und Verjährung nicht allgemein seyn? Denn die Verwährung und Verjährung durch langwierige in Rechten gesetzte / und erfoderte Zeit sind eine Straffe derer nachläßigen und unachtsamen Haußväter; Wie solte nun nicht vor andern deme anständig und ruhmwürdig seyn / sich solcher Straffe nicht unterwürffig zu machen / der für alle wachsam und sorgfaltig seyn soll? Die Verwährung und Verjahrung sind darum erfunden / daß die Eigenthümer der Güter nicht ungewiß bleiben möchten. Was ist denn nun schändlichers und unanständigers / oder tüchtiger ein Reich oder Regierung zu trennen und zu Grunde zu richten / als wenn das Regierungs-Recht / oder die höchste Staats-Gewalt ungewiß herum schwebet?

Es scheinet / daß man bey dieser Frage vielmehr sehen müsse / was man in solchem Fall von dem Willen des Volcks muhtmassen könne; Denn dasselbe / wenn es jemanden das Regierungs-Recht und die höchste Staats-Gewalt übergibt / so eignet es demselben solche zu / nicht etwan als einen Besitz eines Privat-Guts / sondern als eine Verwaltung: So veräussert es auch nicht sein Recht / sondern treu-befehlt es / und indem es dasselbe gibt und anbefehlt / so behält es solches durch seinen Regierer / bey welchem es gewolt / daß das Wesen des Gantzen seyn solle. Es ordnet nur / daß niemand anders dasselbe verwalten solle / ohne der / welchen es dazu verordnet / und deme es die Person des Gantzen vorzustellen aufferleget. Wenn nun der Regierer solche Person nicht nach Gebühr vertritt / sondern aus der acht lässet / so wird deßhalben dasselbe Recht nicht Herren- und Eigenthums-loß / daß es von andern eingenommen werden könne / sondern bleibet des Volcks. Denn wir verstehen hier durch das Wort Volck eine vollenkommene Gesellschafft / von welcher man nicht dafür hält / daß sie sich zum allgemeinen Raub ausstellen / und jedermann zur Gewalt und Ausbeute ausgesetzt seyn wolle. Derowegen / so führet dieses Recht eine immerwährende unaufhörliche Gültigkeit mit sich / nicht wegen der Person des Gesetz-Gebers / welcher / wenns Glück gut ist / aller von ihme gegebener Gesetze gern frey wäre / sondern wegen der Person des Volcks / so derselbe Gesetz-Geber vorstellet / und welches Volcks immerwährendes Recht er handhabet und verthaidiget. Gleich wie jener Cantzler gesagt: Daß der König in Franckreich nimmer sterbe / also auch die höchste Regierungs-Macht und Staats-Gewalt in der Republik nummermehr Herren-loß werde; Denn oder der / welchem das Volck dieselbe gegeben / es mag nun entweder ein Gleichsam-Verwalter / oder (nachdem der Autor also will / und zuweilen solche Wörter brauchet) gleichsam Nießbraucher seyn / mit Tod abgehet / oder den Brauch derselben nachlasset / so bleibet dennoch dem Volck / als welches nimmermehr stirbt / das Eigenthum bemeldter Regierungs-Macht und Staats-Gewalt ungekränckt. Derowegen so wird sie unaufhörlich besessen / und kan mit Recht von niemanden angegriffen werden / solche zu brauch-nehmen / und zu verwahren.

Daß aber der Autor sagt: Er habe kein von der Verwährung und Verjährung handlendes bürgerliches Gesetz gesehen / welches die höchste Regierungs-Macht und Staats-Gewalt mit begriffen / oder von welchem man beweißlicher Weise der Meinung seyn könne / daß es solche mit einschliessen habe wollen / dessen sind zweyerley Ursachen: Die eine / weilen kein Volck sein eigen Recht verringern / weniger seinen rechtmäßigen gewissen und immerwährenden Besitz desselben selbst zweiffelhafftig machen wollen. Die andere / weilen die Eingedrungene Ober-Häupter und Tyrannen / ausser daß bey ihrem Wesen es ihnen an Rechtmäßigkeit und redlichem Besitz-Recht ermangelt / gemeiniglichen durch Gewalt der Waffen sich unterstützen / oder auch / wo es ihnen gefällt / nachdem das Volck gezwungen worden ihnen den Gehorsam zu schweren / auch anderer Schein-Rechte brauchen / so / daß sie nicht nöthig haben / sich eben auf eine Verwährung oder Verjährung zu beruffen. Gronovius.

122 Von Wehrt-Schätzung und Preiß-Setzung der Güter.] Wenn ein König oder Fürst auf Güter einen gewissen Preiß setzet / so mag er selbst sie nicht geringern Preisses erkauffen. Gronov.

123 Die in Rechten gesetzte und bestimte Zeit.] Privat-Güter zu verwahren. Gronovius.

124 Natürliche Muhtmassungen.] Welche die Deutung machen / daß man gewolt habe / was man äusserlichen gnugsam angezeiget. 4. f.

125 Innerhalb solcher Zeit.] Ehender als die in Rechten gesetzte und bestimte Zeit vollenden. Gronovius.

126 An

gierungs-Macht ichtwas angebe: jedoch könte ein Volck/ wenn es jemanden die höchste Gewalt und Herrschafft übergibt/ seinen Willen/ außdrücklich zu erkennen geben/ auf was Weise und inner welcher Zeit er die höchste Gewalt/ wenn er sie nicht übete/ verliehren könte. Welchem Willen dann ohne allen Zweiffel nachgelebet werden müste / und von einem auch die höchste Macht habenden König nicht könte geschwächet werden. Weilen solcher Wille nicht zu der höchsten Macht selbst gehöret/ sondern zu der Art und Weise / mit welcher er sie hat/ von welchem Unterscheid wir [126] an einem andern Ort geredet. [f]

f Siehe des 1. b. 3. c. §. 11. §. 1. u. des 23. §. §. 3.

XIII. Was aber diejenigen Dinge betrifft / [127] welche nicht von der Natur der höchsten Regierungs-Macht sind / auch nicht als natürliche anklebende Eigenschafften zu derselben gehören / sondern entweder natürlicher weise von selbiger abgeschieden / oder andern gemeinschafftlich mitgetheilet werden können / so sind selbe freylich eines jeden Volcks bürgerlichen Gesetzen/ so von Verwährung und Verjährung der Güter gegeben sind / unterworffen. Also sehen wir / daß diejenigen dennoch Unterthanen seyn können / welche [128] durch Verjährung [g] es dahin gebracht/ [129] daß man von ihnen nicht anderswohin [130] appelliren könne: Jedoch also / daß man dennoch allzeit von ihnen an einen Höhern sich wenden kan / nemlich / entweder durch eine Bittschrifft / oder auf andere Weise. Denn / daß man von einem auf keinerley Weise sich solte an einen Höhern wenden können/ solches streitet wider die Natur eines Unterthanen / und gehöret derowegen zu der höchsten Regierungs-Macht/ oder deren Theil / und kan auch nicht anders erworben oder zu wege gebracht werden / als [131] nach dem Recht der Natur / welchem die höchste Machten unterworffen sind.

g Covar. c. Possess p. 2. §. 2. n. 12. 13.

XIV. I. Hieraus erhellet [h] wiefern angenommen werden könne/ [132] was etliche sagen/ nemlichen: [133] Es seye denen Unterthanen allezeit zugelassen / wenn sie können / sich in die jenige Freyheit / [134] wel-

h Siehe des 1. b. 3. c. §. 8. §. 15. u. §. 21. §. 11. des 4. cap. §§. 15. 16. 19. §. 1. folg. u. des 2. b. 6. cap. §. 8. des 16. cap. §. 4. §. 1. des 22. c. §. 11. §. 13. §. 2.

126 An einem andern Ort.] 1. b. 3. cap. 11. §. Gronovius.

127 Welche nicht von der Natur der höchsten Regierungs-Macht sind.] Die jenigen Stücke/ welche zu der höchsten Regierungs-Macht gehören/ werden von unserer Zeiten Rechts-Gelährten/ Regalien oder Herrlichkeiten genennet; (von welchen Besoldus in Thesauro Practico gesehen werden kan) und theilen sie dieselben ein in die hohen und mindern Regalien: Die hohen Regalien sind von der Natur und Eigenschafft der höchsten Regierungs-Macht / und hängen des regierenden Person selbst unabscheidlich an / so / daß sie von denselben nicht getrennet werden können / als zum Exempel: Das Recht Bündnisse zu machen und Alliancen zu schliessen; Das Recht Gesandten zu schicken / und dergleichen. Die mindern Regalien und Herrlichkeiten aber können von der höchsten Regierungs-Macht oder Majestät geschieden/ und mit andern *communiciret* werden; als zum Exempel: Das Jagt-Recht/ das Recht den Gottes-Dienst an Privat-Oertern zu halten / Mühlen auffzurichten/ und dergleichen. Welchen ich noch beyfüge/ das Müntz- und Zoll-Recht; denn obgleich man diese beyde Stücke gemeiniglich mit unter die hohen Regalien zehlet/ Sixtinus *de Regalibus lib. 1. c. 2.* so pflegen sie dennoch mit denen/ welche geringerer Würde sind als die/ welche die höchste Regierungs-Macht haben/ communiciret zu werden / wie Larrea *Decis. Granat. 12. n. 6.* lehret und darthut; und ist von der Natur und Eigenschafft / daß selbiges verjähren kan/ nach eines jeden Reichs / oder einer jeden Republik von Verjährung gegebenem und habendem Recht. Larrea *dicto L. n. 8.* welchem beygefüget werden kan / Mynsinger. *cent. 4. obs. 4.* woselbsten er behauptet / daß des Römischen Reichs Stände solches Müntz- und Zoll-Recht/ theils durch Käyserliche *Privilegien* / theils durch die Verjährung an sich gebracht / und erworben. Tesmar.

128 Durch Verjährung.] Langer und vieler Zeit Gebrauch. Gronovius.

129 Daß man von ihnen nicht anderswohin *appelliren* könne.] Unter König Philippo II. ist in denen Niederlanden ein *Collegium* von sieben Männern angeordnet gewesen / mit Aufhebung der *Appellation*, Thuan. 41. b. über das 1567. Jahr. So ist auch bekant / daß nicht nur allein des Römischen Reichs Chur-Fürsten das *Privilegium* haben / daß von Ihrer Chur-Fürstenthümer Gerichte nicht *appellir*et werden kan/ (obwolen der Chur-Fürst von Trier biß hiehin solches Rechts sich noch nicht würcklichen bedienet) sondern auch der Hertzog in Pommern und Brehmen mit denen Sächsischen Fürsten / nicht der Chur-Fürstlichen Linie / welche aber deßhalben nichts desto minder Glieder und Unterthanen des Reichs zu seyn nicht aufhören: Derohalben so gehen sie / ungeachtet dieses *Privilegii de non appellando*, dennoch mittelst *Supplication* (wovon Besoldus *in Thesauro Practico* gesehen werden kan) von ihnen an die höchsten Reichs-Gerichte/ absonderlich wann das Recht verweigert worden. Cæsarinus Furstenorius *de jure Supremat. c. 42. fin.* Menochius *Consil. 1192. fin.* Tesmar.

130 Appelliren.] Wenn die von ihren Gerichten abgeurtheilte Sachen vor ein anders/ als ein höheres/ gebracht/ und weiterer Erkäntniß untergeben werden können. Gronovius.

131 Nach dem Recht der Natur.] Nach welchem das jenige eines jeden eigen ist / was er selbst gemacht. Gronovius.

132 Was etliche sagen.] Als Vasquius *l. 2. Contr. Ill. 82. n. 3.* Grotius.

Wider welchen es auch mit dem Autore hält Conringius *de Finibus Imperii, c. 19. §. 7.*

133 Es seye denen Unterthanen allezeit zugelassen.] 1. b. 3. cap. §. 12. Gronovius.

134 Wel-

134 welche eigentlich des gantzen Volcks ist/ wieder zu setzen/weilen diejenige Herrschafft / welche gewaltsamer Weise erworben worden/auch wiederum gewaltsamer Weise könne auffgehoben werden. Was aber aus freyem Willen herkommen / solches dörffe man sich auch gereuen lassen / und seinen Willen ändern. Denn es können beydes diejenigen Regierungen und Regimente/ welche man anfänglich gewaltsamer Hand erworben/ auch ein kräfft- und gültiges Recht erlangen/ wenn derjenige Theil / so deßwegen zu sprechen hat / nichts dazu sagt / und also stillschweigender Weise seinen Willen drein gibt ; und solcher Wille kan entweder uhrsprünglich von der Zeit an / als die Regierung angeordnet worden / also seyn / oder auch mittelst eines darauf erfolgten Thuns solcherley seyn/ daß er ein Recht gebe/ * so ins künfftig 135 an dem Willen des andern Theils nicht hänge. König Agrippa bey dem Josepho, sagt in der an die Juden/ welche wegen verkehrtes unzeitigen Eyfers wider gesuchter alter Freyheit Zeloten/ das ist / Eyferer / genennet worden / gehaltenen Rede: 136 Es ist ein unzeitiges Werck von euch/ daß ihr nun eurer Freyheit begehret. Ihr hättet vor diesem für dieselbe fechten und euch dahin bearbeiten sollen / daß ihr solche nicht verlieren mögen. Denn es ist ein gefährliches und schweres Werck/ versuchen wollen / ob man nicht auch den dienstbaren Stand vertragen könne ; hingegen ehrlich und löblich / wenn man dafür fechtet / daß man nicht dienstbar werden möge : Aber wer einmahl dienstbar gemacht worden und abfällt/ von demselben kan man nicht sagen/ daß er ein Liebhaber der Freyheit seye/ sondern sol noch vielmehr ein ungehorsamer Knecht genannt werden. Und Josephus selbsten gebraucht sich gegen eben dieselbigen Juden folgender Worte: 137 Es ist zwar ehrlich und löblich für die Freyheit fechten / aber solches hätte schon fürlängst geschehen sollen. Die aber/ so einmahl überwunden und unters Joch gebracht worden/ und bereits eine lange Zeit unterthan und gehorsam gewest/ wenn sie das Joch von sich abwerffen / thun / was böse und verzweiffelte Leute zu thun pflegen / und nicht was Freyheitliebenden Leuten anstehet. Und eben dieses hatte vorzeiten Cyrus dem König Armenio gesagt / [i] welcher/ seinen Abfall und Auffstand zu bemänteln/ fürgabe/ daß er seine vorlängst verlohrne Freyheit wieder suchte.

[i] Xenoph. de Cyri Inst. 3.

2. Ubrigens ist kein Zweiffel / daß/ wann ein Regent eine lange Zeit/ wie wir oben beschrieben/ das Volck nach abgeschütteltem Joch seine Freyheit gebrauchen lassen/ und es geduldet / solches / und also aus gemuhtmaster Verlassung der Regierung über dasselbe / ein gnugsamer Grund seye / dem Volck seine Freyheit wiederum zu wege zu bringen.

134 Welche eigentlich des Volcks ist.] Nemlichen die Freyheit des Staats der Republik/ nicht die persönliche / sondern eines jeden privaten. Grotius.

* So ins künfftig an dem Willen des andern Theils nicht hänge.] Also / um das/ was der Autor allhier saget / mit Exempeln zu erläutern/ hat der/ welcher sich von einem andern an Kindes statt annehmen lassen / hernacher nicht mehr die Macht / sich aus solcher untergangenen Kindschaffts-Annehmung wieder zu entledigen/ und sich wiederum in vorigen Stand/ daß er wiederum sein eigen Herr werde/ zu setzen. §. f. *Instit. quib. mod. patr. pot. solv. l.* 31. *ff. de adopt.* Also wird denen jenigen / welche ihres Nutzens halben/ nach vorher gegangener Uberlegung/ andern sich dienstbar gemacht/ und denen / welche von ihnen gezeuget worden / nicht gestattet / hernacher ihre vorige vorige Freyheit wiederum zu suchen. *l.* 1. *l.* 3. *ff. quib. ad lib. proclam. non licet.* Wenn nun eine vom Volck übertragene Regierung und Ober-Staats-Gewalt also gegeben ist / daß selbige auf die Nachfolgere versetzt werden soll/ so gehet die Auffsetzung und Verlassung derselben nicht so schlechterdings an / wanns auch nur der Ursachen halber wäre/ weilen solches denen Nachfolgern zur Gefährde gereichet. So offt aber solchergestalt die Gefährde eines dritten Mannes dazwischen kömt / so ist bey solchem Thun alle Freyheit dessen/ was man in solcher Masse einmahl gethan/ sich hernacher gereuen zu lassen / ausgeschlossen. Ziegler.

135 An dem Willen.] Durch einen andern Willen / der jenem zu wider nicht ungültig gemacht werden könne. Also sagt Justinus: Daß bey den Persern der König nicht anders als durch den Tod verändert werde.

136 Es ist ein unzeitiges Werck von euch/ daß ihr nun eurer Freyheit begehret.] Halte mit diesem gegen einander/ was auch Vespasianus einsmahls gesagt/ und angezogen im 1. b. 3. cap. 8. §. §. 13. Beemann.

137 Es ist zwar ehrlich und löblich für die Freyheit fechten / aber solches hätte schon fürlängst geschehen sollen] Fast eben diese Worte sind zu finden in der Rede des Grafen von Blanderat, so er an die Meyländer gethan / und bey dem Radevico 1. c. 40. zu finden. Grotius.

XV. Was aber diejenigen Rechte betrifft / welche man nicht täglich übet / sondern nur dann und wann / wo es von nöthen / und die Zeit und Gelegenheit erfodert / [138. 139. 140] als Pfand-Lösung / wie auch [141] die Freyheits-Rechte / welchen dasjenige Thun / so man übet / nicht schnurstracks zuwider läufft / sondern in selbigen begriffen ist / als ein Theil in seinem Gantzen; als / wenn einer gantzer hundert Jahr / nur mit einem seiner Nachbarn in Bündniß gestanden / da er doch solcherley Bündniß auch mit andern mehr haben können / solcherley Rechte / sage ich / werden nicht verlehren / ohne zu solcher Zeit / da solcher Dinge Verbett oder Zwang darzwischen kommen / und man solchen gehorsamet hat / mit gnugsamer Anzeige / daß man damit zu frieden seye / und eingewilliget: welches / [k] indeme es nicht nur allein mit denen bürgerlichen Rechten / sondern auch mit der natürlichen Vernunfft übereinstimmt / wird es billig auch unter Königen und hohen Häuptern gelten.

[k] *l.* 18. §. *fin. Quemadm. servit. amitt.*

138 Als Pfand-Lösung.] Besiehe Paruram *Hist. Veneta lib. VII.* Grotius.

139 Als Pfand-Lösung.] Gleicher Art hat der Autor unten im 3. b. 20. cap. 9. §. Beermann.

140 Als Pfand-Lösung.] *l.* 9. *C. de pign. act.* wofern nicht etwan eine gewisse Zeit vereinbahrt / innerhalb welcher man das Pfand lösen sol. Siehe §. 60. des 20. cap. 3. buchs / und füge hinzu was Freherus *parerg.* 1. 10. hat. Gronovius.

141 Die Freyheits-Rechte.] Diese werden von dem Autore in denen *Summarien* über diß Capitel genennet / Rechte / so in eines blossen Macht und Freyheit stehen / welche an kein gewisses Gesetz / Geding oder Bedingung / vorgeschriebene Zeit / oder gesetzte Maß und Weise gebunden / sondern welche Rechte man gebrauchen und nicht gebrauchen / auch wenn und so offt man wil / gebrauchen kan / und wozu niemand durch eine rechtliche Ansprach gezwungen werden mag. Und daß solcherley Rechte weder verjähren / noch durch einige Verjährung gehoben werden können / beweisen die Rechts-Gelährten *ex l.* 12. *ff. de via publ. & itinere publico ref.* Gailius *lib.* 2. *obs. cap.* 8. *n.* 4. und solch ein Recht ist gewesen / welches vorzeiten bey denen Römern der Hohepriester des Gottes Jupiters gehabt / in den Raht zu kommen / wovon Livius im 27. b. 9. cap. Gronovius.

Das V. Capitel /

Von uhrsprünglicher Erwerbung des Rechts über Personen: Da dann gehandelt wird vom Recht der Eltern über ihre Kinder; vom Ehe-Stand; von Gesellschafften und *Collegien*; vom Recht derer Oberen über ihre Unterthanen / und vom Recht über Leib-Eigene und Knechte.

I. Vom Recht der Eltern über ihre Kinder.
II. Unterscheid der Zeiten hiebey / und von dem Macht-Recht der Kinder über die Güter.
III. Unterscheid der Zeit / da die Kinder aus ihren kindischen Jahren getretten / doch aber annoch in ihrer Eltern Hauß sind.
IV. Vom Recht die Kinder zu straffen.
V. Vom Recht die Kinder zu verkauffen.
VI. Unterscheid der Zeit / da die Kinder aus ihren kindischen Jahren getretten / und sich gantz und gar aus des Vaters Hause begeben.
VII. Unterscheid der väterlichen Gewalt über die Kinder nach natürlichen und nach bürgerlichen Gesetzen.
IIX. Von dem Recht des Mannes über die Frau.
IX. Ob die unaufflößliche Verknüpffung an ein Weib allein / ein aus dem Recht der Natur / oder bloß allein aus dem Evangelischen Gesetz / zum Ehestand nothwendiges Stück seye.
X. Daß Heyrahten / in welche die Eltern nicht gewilliget / nach dem blossen Recht der Natur allein / deßhalben nicht ungültig und unkräfftig seyen.
XI. Daß nach dem Gesetze des Evangelii diejenigen Heyrathen ungültig und unkräfftig seyen / die man mit eines andern Mann oder Frau thut.
XII. Daß die Heyrathen zwischen Eltern und Kindern aus dem Recht der Natur unzuläßig und ungültig seyen.
XIII. Daß die Heyrahten zwischen Brüdern und Schwestern / der Stieff-Mutter mit ihrem Stieff-Sohn / des Schwähers mit seiner Schnur und dergleichen / aus dem Göttlichen willkührlichen Recht unzuläßig und verboten seyen.
XIV. Dergleichen Verbot scheine nicht zu seyn von Heyrathen mit Anverwandten ferneren Grads.
XV. Daß einige Ehen / und solche auch zuläßig seyn können / welche in den Gesetzen nur eine schlechte unfeyerliche Beysammen-Wohnung oder Concubinat genannt werden.
XVI. Daß einige unzuläßige Heyrahten vollenzogen werden können / welche / wenn sie bereits vollenzogen / doch bündig und gültig bleiben.
XVII. In welchen Gesellschafften oder Collegien der mehrere Theil gelte / und Recht habe.
XVIII. Wann in einer Sache zweyerley Stimmen einander an der Zahl gleich seyn /

seyn/welche Meinung alsdenn die Oberhand behalte und gelte.
XIX. Welche Stimmen zu vereinigen / welche zu theilen.
XX. Daß das Recht derer Abwesenden denen Anwesenden zuwachse.
XXI. Was unter gleich Hohen / auch unter Königen für eine Ordnung seye.
XXII. In Gesellschafften/die auf Gut gegründet/müssen die Stimmen geschätzet werden / je nachdem einer Theil an solchem Gut hat.
XXIII. Vom Recht einer Gemeinde / eines Staats oder einer Republik/ über die Bürgere und Unterthanen.
XXIV. Ob Bürgern und Unterthanen erlaubet und zugelassen seye / sich aus ihrer Stadt oder Republik gantz und gar weg/ und an einen andern Ort hin zu begeben/ wird durch einen gemachten gewissen Unterscheid erkläret.
XXV. Daß eine Stadt oder eine Republik ein Recht über die Vertriebene habe.
XXVI. Vom Recht über den / welchen man mit Einwilligung an Kindes statt angenommen.
XXVII. Vom Recht über die leibeigene Knechte.
XXVIII. Wie weit gesaget werde / daß in solchem Recht das Recht über Leben und Tod stecke.
XXIX. Lehre von denen / welche aus Leib-Eigenen erzeuget werden / was das Recht der Natur darinnen ordne.
XXX. Unterschiedliche Gattungen der Dienstbarkeit.
XXXI. Vom Recht aus geschehener eigener Einwilligung über das Volck / welches sich einem andern unterwürffig gemacht.
XXXII. Vom Recht/ das man über eine Person bekomt / welche Missethat begangen.

I.

MAn kan sich nicht allein über Güter / sondern auch über Personen ein Recht erwerben / und ursprünglicher erster Weise zwar durch Kinder-Zeugen / durch Einwilligung / durch Missethat. Durch Kinder-Zeugen erwächst denen Eltern ein Recht über ihre Kinder: Ich sage beyden Eltern/ nemlich dem Vater und der Mutter: [1] Wenn aber der Vater dieses/ die Mutter jenes befiehlt/ hat des Vaters Befehl den Vorzug / und solches / weilen das Männliche Geschlecht höher und vornehmer ist / und vorgehet.

II. 1. Man muß aber an denen Kindern dreyerley Zeiten unterscheiden: Die Erste ist/ wann sie noch keinen vollkommenen Verstand haben / τῦ βυλευτικῦ ἀτελῦς. Da noch kein Rath und Verstand bey ihnen ist / wie Aristoteles redet / [a] indem sie annoch die Kräffte nicht haben/ selbst sich zu rahten/ und zu erwehlen / was gut oder böse / ihnen nützlich oder schädlich ist; wie eben dieser Aristoteles anderswo redet. [b] Die andere Zeit ist / da sie ihren vollkommenen Verstand haben / da aber doch der Sohn noch ein Glied des Hauses / oder der Hauß-Genossenschafft seines Vatters bleibt / so lange er nicht von ihme geschieden ist / ἕως ἂν μὴ χωρισθῆ, wie des Aristotelis Worte lauten [c]: Die Dritte / wann er sich gantz und gar aus seines Vatters Hause begeben. [2] Was die erste Zeit betrifft/ so ist innerhalb derselben alles der Kinder Thun und Lassen des Vatters Regierung und Herrschafft unterworffen. Dann es ist billig/ daß der/ so sich selbsten nicht regieren kan/ von einem andern regieret werde. Æschylus saget: Wann die Kinder in ihren ersten Jahren stehen/ so sind sie/ in Ansehung

a *Pol. 1. cap. ultim.*
b *Nic. 4. 3.*
c *Eth. 5. c. 10.*

1 Wenn aber der Vater dieses / die Mutter jenes befiehlt/ hat des Vaters Befehl den Vorzug.] Sen. *l. III. contr. XIX* Die erste Stelle gehöret dem Vater / die andere der Mutter. Chrysost. 1. *ad Cor. XI.* 3. Es ist billig/ daß das Weib dem Mann unterwürffig sey. Denn/ wenn sie gleiches Ansehen und Ehren unter sich haben wollen / so gebähret solches Zanck und Streit. Idem *ad Ephes. cap. IV.* Die andere Herrschafft ist das Weib/ derohalben soll sie sich und ihrem Mann nicht gleich hohes Recht anmassen/ denn sie ist dem Mann als ihrem Haupt unterworffen: Und soll der Mann deßwegen / daß sie ihme untergeben ist / sie auch nicht verachten. denn es ist sein Leib. Hernacher / so ist sie auch die andere Herrschaffe/ und hat ebenfals auch zu gebieten / und wird sehr geehret / darum daß sie sein Eheweib ist/ doch aber der Mann vielmehr. August. *Epist. CXLI.* Ein ehelich erzeugter Sohn / ist mehr in des Vaters als in der Mutter Gewalt. Gregoras *lib. VII.* da er vom Andronico Palæologo und der Irene handelt. Er setzte noch hinzu/ der Vater wäre mehr als die Mutter / und stünde nichts im Wege/ daß des Vaters Willen über den Sohn nicht gültiger seyn solte / für der Mutter ihrem. Von der Ehrerbietung / so man denen Müttern schuldig/ besiehe *l. congruentius C. de patria potestate.* Grotius.

2 Was die erste Zeit betrifft/ so ist innerhalb derselben.] Wenn die Kinder annoch in solchem Alter sind/ gehören sie solcher gestalt denen Eltern/ und sind ihnen eben also unterwürffig und eigen / als wie andere Dinge/ so sie besitzen. Maimonides *canonibus Pœnitentialibus cap. VI.* §. 11. Grotius.

sehung des ihnen ermanglenden Verstandes / nicht anders / als unvernünfftige Thiere / und haben also / damit sie recht erzogen werden möchten / vonnöhten / daß sie von andern regieret werden. Es kan aber natürlicher Weise kein anderer gefunden werden / welchem solches Regiment und Herrschafft zukomme / als die Eltern.

2. Jedoch sind ein Sohn oder Tochter auch in solchen kindlichen Jahren / krafft des allgemeinen Völcker-Rechts / des Macht-Rechts oder Eigenthums über ihre Güter fähig ; aber solches Macht Rechts sich zu gebrauchen / und dasselbe zu üben / werden sie durch diejenige [3] Unvollkommenheit des Verstandes / deren wir gedacht / [d] verhindert ; sie haben / wie Plutarchus [e] von denen Knaben redet / das Recht über ihre Güter und Eigenthum / ἐν κτήσει , in erblichem Besitz / nicht ἐν χρήσει , d. i. üben aber und brauchen es nicht. Daß derohalben [4] alle Güter der Kinder denen Eltern heimfallen und zukommen / solches ist nicht aus dem Recht der Natur / sondern kommt her aus denen Gesetzen etlicher Völcker / welche hierinnen auch den Vätter von der Mutter / die der vätterlichen Gewalt noch nicht entledigte / von denen entledigten Söhnen / und die [5] unechte von den echten unterscheidet. Von welcherley Unterscheid die Natur nichts weiß ; außgenommen / daß selbige / wann in solchem Stück beyderseits Eltern nicht überein stimmen / uns saget / daß man vielmehr des Vatters / weilen die Natur das männliche Geschlecht dem wriblichen vorziehet / seinem Urtheil folgen soll.

d 2. b. c. 3. §. 6.

e *De fort. Alex.* 2.

III. In der zweyten Zeit / wann nun der Verstand mit erwachsenem Alter reiff geworden / so ist von dem Thun und Lassen der Kinder der Eltern Herrschafft und Regierung nichts unterworffen / [6] als was des Vatters oder der Mutter Geschlecht und Freundschafft entweder helffen oder schaden kan. Dann es ist billig / daß das Theil mit dem Gantzen überein komme. In ihrem übrigen Thun und Lassen aber haben alsdann die Kinder freye Macht / [7] jedoch aber sind sie gehalten und verpflichtet / in selbigem sich jederzeit zu befleissigen / daß sie denen Eltern gefallen mögen. Aber / weilen diese Schuldigkeit nicht aus einer [8] vollkommenen rechtlichen Macht herrühret / als wie die oben benante Stücke / sondern nur herkommt aus der Frommkeit / Ehrerbietung und Gebühr / danckbar gegen die Eltern zu seyn / so macht sie nicht / daß etwan ungült- und nichtig seye / wann wir etwas thun / das selbiger zuwider laufft / gleich wie auch keine Wegschenckung eines Guts / so dessen Eigener einem andern gethan / ungült oder nichtig ist / wann sie etwan wieder die allgemeine Regulen der Sparsamkeit und übermäßig geschehen ist.

IV. In diesen beyderley Zeiten begreifft das Recht zu regieren / so jede Eltern über ihre Kinder haben / auch das Recht sie zu straffen mit in sich / in so weit es nehmlich erfordert wird / die Kinder zum Gehorsam und Beobachtung ihrer schuldigen Gebühr zu bringen / oder selbige zu bessern. Aber die schwerere und höhere Straffen anbelangende / ob auch mit selben die Kinder zu belegen die Eltern Macht haben / davon werden wir [f] an einem andern Ort Gelegenheit haben zu handeln.

f 7. §. dieses cap. u. 20. c. 6. §. *l.* 3. C. *de patr. potest. l.* 13. §. *fin. D. de Re milit.*

V. Ob-

3 Unvollkommenheit.] Schwachheit. Gronovius.

4 Alle Güter der Kinder.] *Instit. per quas personas c. a.*

5 Unechte.] Als Hur- Kinder / Frühlinge / Früh-Birn.

6 Als was des Vatters oder der Mutter Geschlecht und Freundschafft entweder helffen oder schaden kan.] Also leget Maimonides dasjenige Gesetz aus / welches im 3. b. M. 30. c. 10. v. stehet. Grotius.

7 Jedoch aber sind sie gehalten / und verpflichtet / in selbigem sich jederzeit zu befleissigen / daß sie denen Eltern gefallen mögen.] Dann es ist nicht mehr dann billig / daß / gleichwie die Kinder von denen vätterlichen Gütern erhalten seyn wollen / und dieselbe hernach erben / sie auch des Vatters Willen und Befehl folgen und gehorsamen / so fern solcher nicht ungereimt / und nicht ungeziemend ist. Puffendorff. *de J. N. & G. VI.* 11. 12.

8 Vollkommenen rechtlichen Macht.] 1. b. 1. c. 5. §. Jndeme die Eltern solches und dergleichen sich nicht nehmen können / als etwas / das ihr eigen wäre / obwohlen sie es billig empfangen / als einen Lohn ihrer Sorge / Fleiß / Mühe und Arbeit / welche sie in Erziehung der Kinder gehabt. Gronovius.

V. Obwohlen aber die vätterliche Herrschafft der Person und Eigenschafft des Vatters also anklebet / und auf dem Fuß nachfolget / daß solche von ihme nicht abgerissen / und auf einen andern versetzt werden kan / so kan jedoch der Vatter natürlicher Weise / und wo es kein bürgerliches Gesetz verhindert / den Sohn verpfänden / [9] [10] und wann es die Noth erfordert / denselben auch gar [8] [11] verkauffen / wofern er keine andere Weise und Wege hat / ihn zu ernehren / und zu erhalten: Welches aus dem alten Thebanischen Gesetz (so vom Æliano in seinem 2. Buch erzehlet wird) auff andere Völcker gestammet / das Thebanische Gesetz aber selbsten von denen Phœniciern / und ferner von den Juden [h] hergekommen zu seyn scheinet: Welches Gesetz dann auch bey denen Phrygiern in acht genommen worden seyn solle / wie Apollonius in seinem Send-Schreiben an *Domitianum* lehret. Sintemahlen man dafür hält / daß uns die Natur selbsten Macht und Recht gebe zu alle dem / ohne welches wir nicht erhalten können / was sie selbsten gebeut.

g dies. c. 92. §. 1.

h 1. B. 2. c. 5. §. 10.

VI. In der dritten Zeit ist der Sohn in allem sein selbst Herr / und mächtig / dannoch aber solcher Gestalt / daß diejenige Pflicht-Schuldigkeit / deren Ursach immerwährend ist / nehmlichen / daß wir unsere Eltern lieben und ehren sollen / nit nichten auffhöret / sondern allezeit bleibet. Daher dann folget / daß man der Könige Thun und Lassen / deswegen / weilen sie noch Eltern haben / nicht für ungültig und unkräfftig halten kan.

VII. [12] Alles andere / wessen die Eltern ausser deme über ihre Kinder Macht haben / fleusset aus denen willkührlichen Gesetzen der Völcker / welche nicht einerley / sondern unterschieden / bey diesen solcher / bey jenen anderer Art sind. [i] Also hatte nach dem Recht / welches GOtt der HErr [13] denen Jüden gegeben / der Vatter nicht immer die Macht über seinen Sohn oder Tochter / sie / wann sie ein Gelübde gethan / davon loß zu machen / [14] sondern selbige

i 4. Mos. 2. 3. 4. 5. *lib. de Præceptis Legis; Præcepto vetante,*

9 Und wann es die Noth erfordert / denselben auch gar verkauffen.] Jornandes *Historia Gothica*: Dann es thun die Eltern nicht viel anders / indem sie auf die Wohlfart und Erhaltung ihrer Kinder bedacht sind; sie dencken / es seye besser / daß dieselbe den freyen Stand ihrer Geburt / als das Leben verlieren / indem dasjenige Kind / welches sie elendiglich ernehren müssē / lieber verkaufft wird / als wann sie es bey sich behalten / da es doch hernach verderben und umbkommen muß. Ein solches Gesetz sehe ich auch / daß bey denen Mexicanern gewesen. Grotius.

10 Und wann es die Noth erfordert / denselben auch gar verkauffen.] Was die Frage betrifft: ob ein Vatter seinen Sohn verkauffen könne? so sind die Gelährten in Erörterung derselben unterschiedlicher Meinung / indem solches etliche bejahen / etliche verneinen. Derer Ursachen aber / um welcher willen ein Vatter seine Kinder verkauffen mag / werden fürnehmlich drey erzehlt: Erstlich / allzugrosse Armuth und Dürfftigkeit; wann nehmlich der Vatter nicht allein seine Kinder / sondern auch sich selbsten nicht erhalten und ernehren kan. Zweytens / grosse Schulden-Last; zu welchem Ende sie dann anziehen / was dorten stehet / *Lev. XXV.* Drittens / Beschützung seines Lebens. Was aber die Art und Weise betrifft / auf welche eine solche Verkauffung rechtmässig seyn könne / so wird / ohne und über die rechtfertigende Ursachen / erfordert / daß ein solcher Verkauff nicht so schlechter Dinge hin geschehe / sondern mit dem Beding / daß / wann und so bald dem Käuffer für einen solchen verkauften Sohn oder Tochter ein billiger Wehrt an Geld / oder ein anderer Knecht / von welchem er gleichen Dienst und Nutzen haben kan / angeboten werde / der / an welchen solche Kinder veräussert worden / gehalten seyn solle / solche wieder herauß zu geben / und auff freyen Fuß zu stellen. Oslander. Es geschehet aber in solchem Fall nicht eigentlich eine Verkauffung der Personen / sondern eine Vermietung ihrer Dienste und Arbeit. Zigler in seinen Anmerckungen über diesen Ort stimmet mit dem Autore überein / und ist der Meinung / daß zur Zeit grosser Hungers-Noth ein Vatter seinen Sohn verkauffen könne. Dann / weilen dem Recht der Natur nicht zuwider lauffe / daß einer sich selbst verkauffe / so wird demselben auch nicht zuwider lauffen / daß ein Vatter seinen Sohn verkaufe. Und solche Macht haben beyde Eltern / so wohl der Vatter als die Mutter. Daß auch ein solcher Sohn / wann er auch schon der ältere / und bey Verstand ist / in eine solche Verkauffung sein selbst einwilligen solle / räht die Ehrerbietung und Schuldigkeit gegen die Eltern / umb welcher willen ein jedes Kind verpflichtet ist / auch mit seinem eigenen Nachtheil beyzutragen / was zu Erhaltung der Eltern helffen kan.

11 Verkauffen.] Als Eysichthon mit seiner Tochter gethan / wie zu lesen beym Ovidio, im 8. b. von Verwandelung / 860. v. Gronovius.

12 Alles andere / wessen die Eltern ausser deme über ihre Kinder Macht haben / fleusset aus denen willkührlichen Gesetzen der Völcker.] Seneca *de beneficiis III. c. XI.* Weilen es der Jugend nützlich ist / daß sie regieret werden / so haben wir gleichsam häußliche Obrigkeiten über sie gesetzt. Grotius.

13 Denen Jüden gegeben.] 2. b. Mosis 21. cap. 7. v. welchem auch Romulus gefolgt / wie zu finden beym Dionysio Halicarn. 2. 28. Gronovius.

14 Sondern selbige Macht währete nur so lange / als die Kinder in ihres Vatters Hause waren.] Dessen Ursache dann nicht nur etwan gewesen / damit die unvorsichtige Jugend / aus etwan einem Bewogener unbedachtsamen Frommkeit / durch allzugrosse Gelübde / sich nicht selbsten schaden / und um das Ihrige bringen möchte; sondern auch / damit die väterliche Güter mit solcherley Gelübden nicht beschweret / oder auch die schuldige Dienste nicht unterschlagen würden. So / daß solche Macht bißhero nicht etwa aus dem aufgebrachten / sondern aus dem uns angebohrnen natürlichen Recht seine Ursache her hat / indem

selbige Macht währete nur so lange/ 15 als die Kinder in ihres Vatters Hause waren. Also hatten die Römische Bürger ein sonderbahres eigenes vätterliches Recht auch über die Söhne / welche bereits ihre eigene Haußhaltung hatten/ und ihres eigenen Hauß Geschlechts Ober-Haupt waren/ so lange sie nicht der vätterlichen Gewalt entlassen und befreyet waren. k Welcherley Gewalt über die Kinder andere Völcker nicht zu haben/ die Römer selbst bekennen. Sextus Empiricus *Pyrrhonicorum tertio*: 16 Es gebieten die Römische Gesetz-Geber / daß die Kinder also unter ihrer Vätter Gewalt und Herrschafft seyn sollen / 1 wie die Knechte; und daß nicht die Kinder ihrer Güter / sondern die Eltern derselben Eigenere seyn sollen; m biß sie der vätterlichen Gewalt frey werden / durch Entledigung davon/ eben wie die gekauffte leibeigene Knechte frey zu werden pflegten / durch die Freylassung. Welches n andere Völcker/ als eine tyrannische Weise verwerffen. Simplicius *ad Epicteti Enchiridion*. Es haben die alten Römischen Gesetze/ indem sie theils die Hoheit und Würde / welche die Eltern von der Natur haben/ theils die grosse Mühe und Arbeit / welche sie für ihre Kinder ausstehen/ angesehen / ferner auch gewolt/ daß die Kinder ihren Eltern / ohne einige Ausnahm / unterthan seyn/ auch/ wie ich glaube/ 17 der natürlichen Liebe der Eltern vertrauende/ denen Eltern das Recht und die Macht gegeben/ wann sie wolten/ ihre Kinder o beydes zu verkauffen/ als auch ohngestrafft zu tödten. 18 Ein gleiches Recht/ so die Vätter bey denen Persern 19 über ihre Kinder hatten / klaget *Aristoteles* p als tyrannisch an: Welche Dinge dann von uns zu dem Ende hier beygebracht werden / damit man das bürgerliche Recht etlicher Völcker/ von denen allgemeinen Geboten und Lehr-Sätzen der Natur genau und wohl unterscheiden möge.

VIII. 1. Dasjenige Recht/ welches uns über Personen erwächset/ aus eigener Einwilligung kommt entweder aus Zusammengesellung / oder aus Unterwerffung. Es ist aber unter allen Zusammengesellungen die/ so durch den Ehestand geschichet/ die natürlichste; aber wegen Unterscheid des männlichen und weiblichen Geschlechts ist die Herrschafft darinnen beyden Theilen nicht gleich hoher Weise gemein/ sondern der Mann ist des Weibes Haupt/

k *Instit. de Patria Potest. §. Jus autem. n. 2.*

l dies. cap. 28. §. 3. b. 7 c. 1. f 1 §. m § 1. *Inst. per quas person acq.*

n Dd. *ad* §. 6. *Inst. q. m. j. P. p. solv.*

o im 5. f. d. cs. c. und des 20. cap. 9. f. am Ende des 3. b. 7. c. 1. f.

p *Lib.* 8. *Nic. c.* 12.

indem niemand/ der einem andern unterworffen ist/ über dasjenige gültiger Weise etwas verhängen/ oder damit thun und lassen mag / in welchem er eines andern Gewalt unterworffen. Puffendorff. *VI. II.* §. *XII.*

15 Als die Kinder in ihres Vatters Hause waren.] Sonsten ward nach Jüdischer Gewohnheit/ ein Sohn in seinem 13. Jahr für tüchtig erkant/ sich verpflicht zu machen. Wie sie über angezogenen Ort Num. XXX. 2. 3. 4. 5. anmercken. Grotius

16 Es gebieten die Römische Gesetz-Geber.] Dann/ nach denen Gesetzen der Römer hatten die Vätter eine völlige Gewalt über ihre Kinder. Philo *in legatione*. Grotius.

17 Der natürlichen Liebe der Eltern vertrauende.] Als welche schon gnugsam versichert/ daß die Eltern sich solch eines Rechtes zu Ubung und Vollbringung einiger Grausamkeit gegen ihre Kinder nicht mißbrauchen würden. Gronovius.

18 Ein gleiches Recht / so die Vätter bey denen Persern über ihre Kinder hatten.] Bodinus *de Rep. l.* 1. *c.* 4. zeiget/ daß/ wie beym Cæsare 1. 6. *de B. G.* zu sehen / auch die alten Gallier eben wohl das Recht des Lebens und Todes über ihre Kinder gehabt; welches Rechts oder Gewohnheit Fußstapffen auch noch umb das Jahr Christi 1301. bey denen Burdoern zu finden gewesen/ deren Gesetze vermochten/ daß die Vätter über ihre Kinder/ und die Männer über ihre Weiber das Recht des Lebens und Todes hatten. Und wann ein Mann aus Zorn oder Ungedult eines Schmertzens sein Weib erschlug / so war der von aller Straffe frey erkant/ wanner einen öffentlichen Eyd thate / daß es ihn gereuet. Es haben auch noch heut zu Tage bey denen Japanern die Eltern über ihre Kinder das schärffste Recht Lebens und Todes. Puffendorff. *lib. VI. cap. II.* §. 12.

19 Über ihre Kinder hatten.] Es ist auch die Frage; ob die Pflicht / womit die Kinder denen Eltern verbunden sind/ aus einiger Ursache/ als wann Eltern ihre Kinder wegwerffen / wann sie dieselbe nicht erziehen / oder wann sie denselben allzugrosses Unrecht thun/ erlöschen könne? So konte zwar in diesen Fällen durch burgerliche Rechte ein vieles geordnet und gesetzt werden/ derer Eltern Wüten zu straffen; es würde aber allerdings unthunlich seyn/ von solcher Schuldigkeit / mit welcher die Kinder denen Eltern von Natur/ und ohne Auffhören verpflichtet/ etwas nachzugeben/ und scheinet/ daß kein Unrecht der Eltern gegen ihre Kinder so groß seyn könne/ welches alle Ehrerbietung/ die man denen Eltern schuldig ist / austilgen könne. Dahero dann das bekandte Sprichwort: Du solt deine Eltern lieben / wann sie billig gegen dich seyn; wann aber nicht/ es dannoch mit Gedult ertragen/ was sie dir etwa unbilliges thun. Welcher Art ein vieles oben angezogen. Was anbelanget/ wann Eltern ein Kind gar von sich wegwerffen / so könte es etwan wohl geschehen/ daß es von denen / welche es aufnehmen und erziehen/ verpflichtet würde/ daß es/ wann es seine Eltern erführen/ ihnen keinen Dienst und Gehorsam leistete/ dannoch aber soll in seinem Hertzen allezeit der Vorsatz bleiben/ ihnen Ehrerbietung zu erweisen/ und sie zu lieben; und haben die Gesetze schon Mittel und Wege angewiesen / daß so wohl die Eltern solche ungebührliche That bereuen mögen/ als auch/ daß die Freundschafft

Haupt / [q] nehmlich in Sachen den Ehestand und das Hauß-Wesen betreffende. Dann das Weib wird durch die eheliche Zusammengesellung ein Theil oder Glied der Familie oder Hauß-Gesellschafft des Mannes. Derowegen hat der Mann das Recht / das Hauß-Wesen anzurichten / und darinnen zu ordnen. Wann aber denen Männern noch ferner einige Rechte zugelassen werden / als nach dem Jüdischen Gesetz / alle Gelübde ihrer Ehe-Weiber auffzuheben / und nichtig zu machen; und bey etlichen Völckern das Recht / die Güter / so das Weib eingebracht / zu verkauffen / solches ist nicht natürlichen Rechtens / sondern durch menschliche Stifft- oder Satzungen also geordnet und eingeführet. Dieser Ort erheischet es / daß wir sehen / was die Eigenschafft und Natur des Ehestandes seye.

q Ephes. 5. v. 23.

2. Derowegen halten wir dafür / [20] daß der Ehestand bloß allein natürlicher Weise seye eine solche Bey- und Zusammenwohnung eines Mannes mit dem Weibe / welche das Weib gleichsam unter des Mannes Augen und Hut setze. [r] Dann man eine solche Zusammenwohnung auch an etlichen stummen unvernünfftigen Thieren siehet; [s] bey dem Menschen aber / so weit er ein Vernunfft-begabtes Thier ist / [t] ist das darzu gekommen / daß das Weib sich dem Mann zu Treuen und Glauben verpflichte.

r Dieſ. cap. 1. §. 2. §. des 1. b 3. c. 8. §. 13. §. des 2. b. 7. c. 8. §. 2. §.

s 1 2. d. 2. c. 11. §. 2. §. 12. d. 2. c. 1. §. 1. u. 2. §.

IX. 1. So scheinet es / daß / damit der Ehe-Stand bestehen möge / auch die Natur nichts anders erfordere: Es scheinet aber auch / daß / ehe das Evangelium ist fortgepflantzet worden / auch das Göttliche Gesetz nicht mehr gefordert habe. Dann [21] es haben / ehe das Gesetz ist gegeben gewesen / beydes heilige Männer [22]

(O)

[23] mehr

schafft zwischen ihnen und solchen Kindern wieder auffgerichtet werde; da nehmlich in selben versehen / daß die Eltern / welche das ehemahls von sich weggelegte Kind erkennen / schuldig seyn sollen / dem / der es auffgenommen / und aufferzogen / die Unterhalts-Kosten zu zahlen / und solches alsdann wieder zu sich zu nehmen. Bœcler.

20 Daß der Ehestand / bloß allein natürlicher Weise betrachtet / seye eine solche Bey- und Zusammen-Wohnung eines Mannes mit dem Weibe / welche das Weib gleichsam unter des Manns Augen und Hut setze.] Es ist die Beschreibung des Ehestands / die der Autor zählet setzt / gantz unvollkommen und mangelhafft / wie Felden, Bœcler, Zigler und Osiander über diesen Ort angemerckt; dann es hat sie der Autor also eingerichtet und gemacht / daß aus selbiger folgen könne / daß es zugelassen seye / sich von seinem Weibe zu scheiden und viele Weiber zu nehmen. Der Apostel Paulus 1. Cor. 7. sagt / daß weder das Weib ihres Leibes mächtig seye / sondern der Mann; noch der Mann seines Leibes mächtig seye / sondern das Weib. Und setzet also eine Wechsel-Pflicht / mit welcher ein Theil dem andern verbunden seye. 2. Lasset er in dieser seiner Beschreibung die Einwilligung aus / welche doch für allen Dingen und hauptsächlich dazu erfordert wird. 3. Beschreibet er den Ehestand also / daß man auch solcherley folgern könte / das da nicht zum Ehestand kommt. Dann wann die Form und Gestalt des Ehestands darinnen bestehet / daß etwas unter die Augen und Verwahrung des Manns gesetzt seye / so wird daraus folgen / daß auch zwischen dem Herrn und der Magd / Vatter und der Tochter ein Ehestand seye; dann auch diese unter denen Augen und Verwahrung des Ehe-Manns / oder des Vatters / oder des Herrns sind. Und ist gantz ungereimt / daß man den vernünfftigen Menschen eine solche ehliche Gemeinschafft und Zusammenwohnung zueignen will / welcherley bey denen stummen unvernünfftigen Thieren ist. Ungereimt ist es / daß man behaupten will / es werde zu dem Ehestand an einem Menschen / soweit er ein Vernunfft-begabtes Thier ist / nichts mehr erfordert / als das / daß sich nehmlich das Weib dem Mann mit Treuen verpflichte. Ungereimt ist es endlich / vom Ehestand also zu reden und zu lehren / als wann uns entweder das Licht der Natur oder auch die Heilige Schrifft nicht ein mehrers an Hand gabe. Es wird aber der Ehestand viel besser beschrieben / daß er seye eine recht- und gesetzmäßige / feyerliche / und das gantze Leben durch und durch aneinander bindende Zusammengesellung eines Mannes und eines Weibs in ein Fleisch / welche von GOtt geordnet ist Kinder zu zeugen / und sich einander zu Gehülffen / wie auch zu Vermeidung der bösen Lüste. Osiander.

21 Es haben / ehe das Gesetz ist gegeben gewesen / beyde heilige Männer mehr als ein Weib gehabt.] Chrysostomus von der Sara sagt: Sie hinwiederum bemühete sich / wegen ihrer unfruchtbahren Ehe / durch die Magd einen Trost zu suchen; dann damahls waren solcherley Dinge noch nicht verboten. Siehe den Selbigen 1. *ad Timoth. cap. III.* Augustinus in seinem 3. Buch von Christlicher Lehre / c. *XII.* sagt von selbigen Zeiten. Viele Weiber zugleich zu haben / war damahls eine unsträffliche Gewohnheit. Gleiches hat er in eben angezogenem Orte *XVIII.* Capitel / theils aber cap. *XXII.* Dann es sind viele Dinge / welche zu selbigen Zeiten gar dienstfertig geschehen sind / welche jetziger Zeit nicht anders / als geiler Weise geschehen können. Und im *XVI.* Buch von der Stadt GOttes 38. cap. Weilen zu Vermehrung des menschlichen Geschlechts kein Gesetz verbote / viele Weiber zu haben. Grotius.

22 Mehr als ein Weib gehabt.] Hier berührt der Autor die beschriene Frage; ob die Vielweiberey / oder viele Weiber zugleich haben / dem Recht der Natur zuwieder lauffe? Worauff dann Folgendes kürtzlich zur Antwort dienet: Daß / nachdeme in Erklärung des Rechts der Natur / so offt ein Streit oder Zweiffel entstehet / niemand eine bessere Autorität / solchen Zweiffel zu entscheiden / weisen wird / als die Heil. Schrifft / in welcher das Recht der Natur theils wiederholt / theils erkläret wird / so lässet das sechste Gebot vom Ehebruch bey dieser Frage und derselben Sache gantz keinen Zweiffel nach. Dann es hat niemahlen jemand gesagt / wird auch niemand sagen / daß solches Gebott bloß allein

u 5. B. Mos. 31. v. 15.

v 5. B Mos. 17. v. 16. 17. 2. Sam. 12. v. 8. Des 1. B. 2. C. 6. f. 2. §. 5. B. Mos. 24. v. 4.

23 mehr als ein Weib gehabt/ 24 und werden 25 in dem Gesetz v auch etliche Gebote fürgeschrieben denen jenigen/ die mehr als ein Weib haben/ als auch dem König/ v daß er weder allzu viel Weiber/ noch allzu viele Pferde halten solle/ da dann die Jüdische Dollmetscher anmercken/ daß 26 dem Könige achtzehen/ entweder Weiber oder Kebs-Weiber zu haben/ zugelassen gewesen; und GOtt rechnet es dem König David als eine Gutthat zu/ 27 daß er ihm viele/ und zwar treffliche Weiber gegeben habe.

2. Also wird auch demjenigen/ der sein Weib von sich lassen will/ Art und Weise fürgeschrieben/ wie er solches thun soll/ und auch niemanden verboten/ eine Geschiedene zu heurathen/ ohne dem/ so sie von sich gelassen/ 28 und einem Priester. Jedoch muß diese natürliche Freyheit/ einen andern Ehemann

allein die Weiber/ und nicht auch zugleich die Männer angehe. Gehet solches Gebot nun sowohl den Mann als das Weib an/ so wird der Mann nothwendig einen Ehebruch begehen/ wann er sich noch mit einer andern Frauen/ als er bereits hat/ auch zugleich verspricht/ oder wirklich zu sich in sein Ehe-Bett nimmt/ wieder Willen der Ersten/ die er schon genommen/ und welche er zu seines Leibes Genossen gemacht. Wie aber/ wann das Weib/ so der Mann schon hat/ darein williget? Darauf ist die Antwort: Daß erstlich nicht zu glauben/ daß dergleichen jemahls geschehen werde/ daß ein Weib zu ihrer eigenen Gefährde/ Nachtheil und Unrecht/ einwilligen werde; es seye dann/ daß sie solches mit Gewalt/ oder aus Furcht/ gezwungen/ oder auch aus Schwachheit und Mangel Verstandes thue; aus beyderley aber kan kein Recht dazu entspringen. Dahero dann das Exempel/ daß in denen Morgenländern von denen Frauen es geschehe/ allhier vergeblich angezogen wird: Dann diese werden nicht als Frauen/ sondern als Sclavinnen gehalten/ so daß/ da man etwan muthmassen wolte/ daß Weiber darein gewilliget/ so stehet eine stets anklebende andere Ursache entgegen/ welche solcher Muthmassung allen Grund und Glauben entziehet/ nehmlich der Männer tyrannische Herrschafft/ welche glauben macht/ daß sie nicht sowohl Weiber als Sclavinnen seyen. Wozu dann noch kommt/ daß es nur eine Gewohnheit solche Viel-Weiberey zu dulden/ die auch für und an sich selbsten unbillig. Als welche nur fälschlicher Weise das Ansehen eines Rechts gibt/ wirklichen aber/ und warhafftig kein Recht ist/ noch von einigem Recht Zeugnus gibt. Hernacher/ ob schon auch ein Weib in solche ihres Mannes Viel-Weiberey eingewilliget hätte/ so wäre solche Einwilligung doch nicht ohne Sünde; welches an denen Männern klärer erscheinet/ wann sie einwilligen wolten/ daß eine Frau mehr Männer und Gehülffen nehmen möchte. So ist auch offenbahr und unläugbar/ daß es am besten/ und der Erbarkeit am geziemensten/ wie auch zu der Ruhe im Hauß-Stand am allerbequemsten/ daß man sich begnügen lasse/ eins mit einem zu leben: und derohalben solche Gattung Ehestandes auch für die allervollkommenste zu halten seye/ dessen Gesetze so wohl der Mann als das Weib aufs genauste zu beobachten haben. So ist auch über dieses bekant/ daß/ wann ein Mann viele Weibe hat/ er dannoch eine derselben am meisten liebe. 1. B. Mos. 29. 5. B. Mos. 21. v. 15. Esther. 1. v. 17. Hohe Lied Salomon. 6. v. 7. 8. Daß also die Natur/ auch bey vielen Weibern nichts desto minder dahin führet/ unter vielen nur eine zu lieben. Und kan hieher gleichfalls gezogen werden/ was beym Sallustio in Beschreibung des Jugurthischen Krieges 80. cap. stehet. Solche Verwandtschafft/ (nemlichen/ daß einer des andern Tochter hat) wird bey denen Numidiern und Maurern wenig geachtet/ weilen ein jeder nach seinem Vermögen viele/ etliche zehen/ andere wohl mehr Weiber haben/ die Könige aber noch vielmehr. Wird also das Herrz durch die Menge vertheilt/ keine für eine Gemahlin/ sondern alle gar geringe gehalten. Bœcler *ad h. l. pag* 159. 160. Puffendorff. *de J. N. & G. lib. VI. c.* 1. §. 19.

23 Mehr als ein Weib gehabt.] Es ist 1. nicht aus Geilheit/ sondern aus blosser Ursach Kinder zu zeugen/ geschehen/ daß unter denen Alt-Vattern einige viele Weiber gehabt. Augustinus *L. XXII. contra Faustum c. XLVII.* Dann auch 2. daß GOtt solches zugelassen/ welcher Zulaß/ ob schon er etwan in Heiliger Schrifft nicht vorher stehet/ so ist er doch unzweiffentlich hernach aus der That zu schliessen; dann da Abraham/ wie unläugbar der Vatter aller Gläubigen gewesen/ so muß er nothwendig vor GOtt gerechtfertiget gewesen seyn; er kan aber im Glauben nicht gerechtfertiget worden seyn/ und zugleich auch in einer Todt-Sünde gesteckt haben/ dann beydes widerspricht sich einander; er wäre aber in einer Todt-Sünde gesteckt/ wann/ da er mehr als ein Weib gehabt/ Gottes Zulaß nicht dabey gewesen ware. Osiander.

24 Und werden in dem Gesetz auch etliche Gebote fürgeschrieben denen jenigen/ die mehr als ein Weib haben.] Dieser Ort kan nach etlicher Gelährten Erklärung verstanden werden/ nicht von 2. Weibern zugleich/ sondern nachfolglicher Weise/ da nehmlich eine vorher entweder gestorben/ oder geschieden ist/ und daß gemeldtes Gesetz im 5. B. Mos. 21. cap. 15. v. von solchem Fall handele/ welcher mit nichten eine Viel-Weiberey zuadt. So kan auch dieses Gesetz verstanden werden auf den Fall/ wann etwan jemanden zugelassen würde/ zwo Weiber zu haben; welches dann mit nichten darthut/ daß GOtt solche Viel-Weiberey einem jeden frey zu stehen/ und dem Recht der Natur gemäß zu seyn wolle. Dahero dann/ was etwan von David angeführet wird/ wie auch aus 5. B. Mos. 24. cap. v. 1. 2. 3. 4. alles unter einem besondern Göttlichen Zulaß zu verstehen.

25 In dem Gesetz auch etliche Gebote fürgeschrieben denen jenigen/ die mehr als ein Weib haben.] Josephus in seinem *XVII.* Buch 1. cap. alter Jüdischer Geschichte. Wir haben eine vätterliche Sitte/ daß wir zu einer Zeit viele Weiber haben mögen. Grotius.

26 Dem Könige achtzehen entweder Weiber oder Kebs-Weiber zu haben/ zugelassen gewesen.] Dieses/ welches nichts anders ist/ als der Jüdischen Rabbinen eigenes erdichtetes Wesen/ hat keinen Grund. Siehe Osiandern, Selden. Zieglern.

27 Daß er ihm viele/ und zwar treffliche Weiber gegeben habe.] Josephus an eben selbigem Ort/ da er diese Geschichte beschreibet/ gedencket dessen mit folgenden Worten: Als ihme Gott Weiber gegeben/ die er recht- und billigmässiger Weise haben könte. Pelicta über *Levit. XVIII.* Es ist gantz bekant/ daß derjenige/ der fürgibt/ es seye verboten mehr als ein Weib zu haben/ das Gesetz nicht wisse. Grotius.

28 Und einem Priester.] *Levit. XXI.* 7. Der Verstossenen/ welche zum Weibe zu nehmen/ einem Priester verbotten wird/ werden noch die Wittwen daselbst und am 14. Versicul hinzu gethan/ welches Philo und die meisten heutigen Ausleger von dem obersten Priester verstanden/ umb derer Worte willen/ welche im vorhergehenden 10. Versicul/

und

mann zu nehmen/ durch das Recht der Natur selbst also eingeschräncket werden/daß daraus keine Verwirrung der Geburt entstehen möge. Dahero dann bey dem Tacito die Frage aus dem Römisch-Heydnischen Priester-Recht: Ob ein solches Weib oder Wittwe/ wann sie bereits empfangen und schwanger/ aber die Geburt noch nicht zur Welt gebracht/ einen ehelichen dörffte. Bey denen Juden war geboten/daß zwischen beyder Heuraths-Vollziehung drey Monat Zeit Raum darzwischen seyn solte. Aber Christi Gesetz/gleichwie es andere Dinge/also hat es auch diese vom Ehestand unter denen Christen in eine vollkommenere Richt-Schnur[x] gebracht; nach welcher er so wohl den/ der sein keines Ehebruchs schuldiges Weib von sich geschieden/ als auch den/ welcher eine solche Geschiedene gefreyet/des Ehebruchs schuldig erkennet: Und Paulus/[y] sein Apostel und Erklärer seiner Worte/ gibt nicht nur allein dem Mann Macht über des Weibes Leib/ [29] welches auch sonsten/in blossem natürlichen Stande/ ohne einiges Gesetzes oder Gewohnheit Willen also war. Dann wer ehelich bey einem Weibe gewohnet/ hat die Herrschafft über ihren Leib/ sagt Artemidonus, sondern auch hinwiederum dem Weib die Macht über des Mannes Leib. [30] Lactantius: Denn es ist hier nicht wie in weltlichen Reichs-Rechten bewandt/ daß das Weib/ welches einen andern Mann hat/ allein eine Ehebrecherin/ der Mann aber/ ob er gleich viele Weiber hat/ vom Laster des Ehebruchs frey und ledig seye. Sondern das Göttliche Gesetz füget zwey in den Ehestand/ welches ist zu einem Leib/ mit gleichem Recht also zusammen/ daß derjenige Theil für einen Ehebrecher gehalten werde/ der solches Band der Leiber von einander trennet.

x Vorred 48. §. des 1. b. 1 c. letzt. f. 4 §. des 2. c. 6. f. 5. §. Matth. 5. v. 32. 11. 19. c. v. 9.

y 1. Cor. 7. v. 4.

De vero Cultu c. 23.

3. Ich weiß wohl/ daß von denen meisten dafür gehalten werde/ es seye von Christo in diesen beyden Capiteln kein neues Gesetz gegeben/ sondern dasjenige/ welches GOtt der Schöpffer/ und Vatter aller Dinge am Anfang der Welt gegeben/ wieder auffgerichtet worden. Auf welche Meinung es dann scheinet/ daß die jenigen Worte Christi/ da er uns auf diesen Anfang zurück weiset/ sie gebracht habe: Aber hierauff kan geantwortet werden/ daß aus dieser ersten Art und Weise/ nach welcher GOTT der HERR einem Mann nicht mehr als ein Weib zugesellet/ gnugsam erscheinet/ was das beste/ und GOtt am genehmsten seye: Und daß daher sehr löblich und lobens-würdig gewesen/ solcher ersten Stifftung allezeit nachzufolgen: Doch aber nicht also/ daß etwan unrecht wäre/ wann jemand anders thäte/ als nach der ersten Einsetzung des Ehestands/ und mehr Weiber nähme als eine: Weilen/ wo kein Gesetz ist/ da ist auch keine Uberschreitung des Gesetzes: [31] Es ist aber zu selbigen Zeiten von dieser Sache kein Gesetz da gewesen. Also auch/ da GOTT der HERR/ es seye nun durch Adam/ oder durch Mosen gesagt/ es seye das eheliche Bündnuß/ oder der Ehestand

und folgenden stehen. Daß aber ein jedweder Priester darunter verstanden werden müsse/ zeiget uns *Ezech. XLIV.* 22. und Josephus in Erklärung des Gesetzes/ und in seinem ersten Buch wieder *Appionem*. Derohalben muß dieses Gesetz mit dem Anfang des Capitels zusammen gehenckt werden; daß also das/ was von dem Hohen Priester da stehet/ beyläufftiger Weise mit dazwischen eingesetzt worden. Grotius.

29 Welches auch sonsten in blossem natürlichen Stande/ ohne einiges Gesetzes oder Gewohnheit Willen also war.] Welches auch aus dem Gesetz der Natur/ ohne des Apostels Erinnern/ dem Mann zukam. Gronovius.

30 *Lactantius.*] *libro Instit. XI. c. XXIII.* Da auch ferner diese Worte folgen: Wir sollen mit unserm eigenen Exempel der Enthaltung von andern unsere Weiber lehren/ daß sie sich keusch halten mögen. Dann es ist unbillig/ daß du von ihr forderst/ was du selbst nicht halten kanst. Eben diese Meinung stehet bey dem Gregorio Nazianzeno: Wie forderst du/ und erstarrest nicht gleiches? Hieronymus *ad Oceanum*: Andere Gesetze sind des Käysers/ andere Christi/ ein anders gebeut uns *Papinianus*, ein anders Christus; Bey ihnen lässet man denen Männern in ihrer Geilheit und Unkeuschheit den Zügel schiessen/ und ausgenommen, daß sie bloß allein den Nothzwang und Ehebruch verdammen/ wird ihnen zugelassen ihre geile Brunst hin und wieder in den Huren-Häusern/ und mit denen Metzen zu löschen/ gleich als wann die Würde/ und nicht der Wille eine Schuld mache. Bey uns aber/ was denen Weibern nicht erlaubt und zugelassen/ ist auch denen Männern nicht zugelassen/ und schätzt man nach der Gleichheit des Standes/ daß beyde einerley Joch unterworffen. Grotius.

31 Es ist aber zu selbigen Zeiten von dieser Sache kein Gesetz da gewesen.] Christus selbst scheinet solches zu sagen/ *Matth. 19. cap. 4. v.* Gronovius.

ein so hohes Werck / daß ein Mann Vater und Mutter verlassen solle / damit er mit seinem Weibe eine neue und eigene Hauß-Gesellschafft anstelle; eben derselbe hat hier gesagt / was im 45. Ps. v. 2. zu der Tochter Pharaonis gesagt wird: Vergiß deines Volcks / und deines Vaters Hauses. Und aus dieser Stifftung einer so genauen Freundschafft erscheinet gnugsam / [32] es seye GOtt am angenehmsten / daß eine solche Zusammenwohnung oder Band ewig währe; jedoch wird dadurch nicht dargethan / daß von GOtt [33] damahls schon seye geboten gewesen / daß solche Bündnisse der Ehe umb keiner Ursache willen zerbrochen werden sollen. Aber Christus hat verboten / daß dasjenige / was GOtt durch seine Stifftung zusammen gefügt / von einigem Menschen solle von einander geschieden werden / aus dem / was am besten / und GOtt am angenehmsten ist / Materie nehmende / die sehr würdig ist / daß ein eigenes und neues Gesetz davon gegeben werde.

4. Es ist gewiß / daß vorzeiten die meisten Völcker / gleich wie sie sich der Freyheit gebraucht / sich von ihren Weibern zu scheiden / also auch mehrere Weiber zu haben gepflegt. Tacitus [z] in seinem Buch von denen Sitten der Teutschen 18. cap. gedencket; daß unter allen Barbarn die Teutschen allein gewesen / welche sich zu seinen Zeiten ein jeder nur mit einem Weibe begnügen lassen / und solches zeigen uns hin und wider theils der Perser / [34] theils der Indianer Geschichte. [a] [35] Bey denen Egyptern pflegten allein die Priester einer nur ein Weib zu haben. Aber auch bey denen Griechen ist Cecrops der erste gewesen / welcher / wie Athenæus bezeuget / einem Ehe-Mann nur ein Weib zugeeignet. Welches / daß es jedoch auch nicht einmahl zu Athen lange gehalten worden / wir [36] an des Socratis und anderer Exempel gelehret werden. Wenn nun einige Völcker sich hierinnen mässiger erzeiget / wie denn die Römer / welche sich allezeit zweyer Weiber enthalten / den Gebrauch aber sich scheiden zu lassen [37] gar lange nicht gehabt / solche sind fürwahr hoch zu loben / als welche deme gefolget / was am besten ist: Daher auch bey eben diesen Römern die Ehe der jenigen / so den Hohen-Priester des Gottes Jovis hatte / nicht anders / als durch ihren Tod auffgelöset wurde; [38] jedoch folget nicht daraus / daß die jenigen / so da anders gethan haben / ehe das Evangelium verkündiget gewesen / gesündiget haben.

z *De moribus Germ. c.* 18.

a Diod. *Lib.* 1. Gellius 15. *cap.* 20.

X. 1. Satz

32 Es seye GOtt am angenehmsten.] Und diese Sitte und Gewonheit ist vor allen Zeiten von vielen gelährten und weisen Leuten anderen vorgezogen worden. Euripides *in Andromacha* führt unter der Hermione Person folgende Reden: Denn es gezieme sich nicht / daß ein Mann 2. Frauen habe; sondern / wer seinem Hause wohl gerahten wissen wil / der lasse sich mit einer begnügen. Und ferner im Reihen: Ich werde nimmermehr gut heissen / daß ein Mann mehr als eine Frau habe / denn solches ist der Grund zu Haß und Streit; Ein Mann sol nur eine Bett-Gesellin haben. Eben als ein Reich oder Stadt besser durch einen / als durch zwey Herren regieret wird. Vielmehr wird durch einen zweyköpfigten Staat des Regiments Beschwerde gemehret; denn da hängt ein Theil dem einen / der andere Theil dem andern an / und entsteht nur Zwietracht. Wenn auf dem Meer ein gelinder Wind die Seegel eines Schiffs anziehet / und das Schiff forttreibt / so vermag eine rechte Hand am Ruder mehr / dasselbe zu regieren und den Lauff des Schiffes zu befördern / als wenn viele daran wollen / deren ein Theil es so / das andere aber es anders machen wil. Einer regiere im Reich / und einer im Hauß / wenn man nur den allgemeinen Ruhe- und Wohlstand zum Absehen hat. Plautus in seiner Comödie / der Kauffmann genannt: Denn ein wohlgenaturtes Weib läst sich mit einem Manne begnügen / wie solte denn ein Mann auch nicht mit einem Weibe zufrieden seyn? Grotius.

33 Damahls schon seye geboten gewesen.] Also unterscheidet auch Ambrosius, in Erörterung der Streitigkeit / von vielem Weiber-nehmen / dasjenige / was GOtt im Paradieß gelobet / von der Verwerff- und Verdammung des Gegentheils. *c. IV. lib.* 1. *de Abraham.* Welchen Ort Gratianus *Parte* 2. *Decreti causa XXXII. quæst. IV. canone III.* eingebracht. Grotius.

34 Theils der Indianer.] Denn auch der Thracier, von welchen des Menandri Gedichte sind / und des Euripidis *in Andromacha.* Grotius.

35 Bey denen Egyptern pflegten allein die Priester einer nur ein Weib zu haben.] Siehe Herodianum *lib. II.*

36 An des Socratis.] Der zu einer Zeit 2. Weiber zugleich gehabt / Xantippen und Myrtonem, des Aristidis Tochter. Gronovius.

37 Gar lange nicht gehabt.] Biß auf das 522. Jahr nach Erbauung der Stadt Rom / da Sp. Carvilius Ruga der erste gewesen / der seiner Frauen die Ehe auffgesagt / weilen sie unfruchtbar gewesen. Gellius 4. 3. und 17. 21. Gronovius.

38 Jedoch folget nicht daraus / daß die jenigen / so da anders gethan haben / ehe das Evangelium verkündiget gewesen / gesündiget haben.] Augustinus *libro XXII. c. XLVII.* wider *Faustum*: Da es eine Gewonheit war / war es kein Laster. Welchen Ort ebenfalls Gratianus *Parte* 2. *Decreti, causa XXXII. quæst. IV. canone VII.* anführet. Grotius.

X. 1. Laßt uns nun sehen: Welche Ehen denn nach natürlichem Recht erlaubt und zugelassen sind. In welcher Sache Entscheidung wir gedencken sollen / daß nicht alles / was dem Recht der Natur zu wider laufft / aus dem Recht der Natur ungültig und nichtig gemacht werde / [39] wie aus dem Exempel einer verschwenderischen Weg Schenckung erscheinet; sondern nur endlichen das jenige Thun / [40] bey und in welchem es an dem Grund selbst / der solches Thun kräfftig und gültig machet / ermangelt; oder [41] welchem Thun ein Mangel in der Wirckung selbsten beständig anklebt und währet. Der Grund / so wol hier als in anderm menschlichen Thun / aus welchem ein Recht entspringet / ist das jenige wahre und eigentlich genaue Recht / welches wir [42] eine Rechtliche Macht zu seyn erkläret haben / [b] dabey zugleich ein gnugsamer Wille ist / solche Rechtliche Macht zu üben. Was für ein Wille nun gnugsam sey / ein Recht herfür zu bringen / oder zu gebähren / davon wird [43] unten [c] besser gehandelt werden / allwo von Versprechungen insgemein wird gelehret werden. Uber die so genannte Rechtliche Macht aber entstehet die Frage [44. 45] von Einwilligung der Eltern / welche / daß eine Heurath gült- und kräfftig seyn könne / etliche gleichsam natürlicher weise darzu erfordern. Sie betriegen sich aber darinnen; denn die jenigen Schluß- und Bewähr-Gründe / welche sie herbey bringen / beweisen nichts anders / als daß es der Ehrerbietung und dem Gehorsam / welche Kinder ihren Eltern schuldig sind / anstehe und gebühre / daß sie der Eltern Einwilligung erlangen: Welches wir gantz und gar zugeben / doch mit solcher Mäßigung / wenn der Eltern Wille nicht offenbahr unbillig ist. [d] Denn wenn die Söhne denen Eltern in allen Dingen Ehrerbietung schuldig sind / so sind sie gewißlich ihnen dieselbe für allen Dingen und fürnemlich schuldig in einem solchen Geschäfft / so das gantze Geschlecht angehet; welcherley ist / eine Heuraht oder ein Ehe Handel. Aber daraus folget nicht / daß der Sohn das jenige Recht nicht habe / welches erkläret wird / eine Rechtliche Macht oder Herrschafft zu seyn. Denn wer ein Weib nimt / sol beydes bey reiffem Alter seyn / und scheidet sich auch von seines Vaters Hause / also / daß er in häußlicher Regierung denselben nicht unterwürffig gemacht wird. Es macht aber die bloße Schuldigkeit der Ehrerbietung nicht / daß dasjenige Thun / so derselben zuwider läufft / nichtig seye.

b Des 1. B. 1. cap. 5. §.

c 11. B. 11. cap. 2. §. u. folg.

a 1. 19. D. d. Rit. Nupt.

39 Wie aus dem Exempel einer verschwenderischen Weg-Schenckung erscheinet.] Was dieses Exempel betrifft / welches der Autor auf Ehe-Verlöbniß / so ohne der Eltern Willen gemacht worden / *appliciret* / so schlieffet solches nichts. Denn die Schenckung eines Verschwenderischen ist deßwegen gült- und kräfftig / weilen der Verschwender Herr seiner Güter ist / die Macht hat zu schencken und sein eigen Herr ist: Aber ein Sohn ist nicht sein eigen Herr / sondern unser eines andern Gewalt; er lebet unter der väterlichen Herrschafft und Regierung / und hat keine Macht / etwas solches zu thun oder zu handeln / ohne des Vaters Einwilligung. Osiander, welcher ferner kan gesehen werden / p. 758.

40 Bey und in welchem.] Da der jenige / welcher etwas thut / keine vollentkommene Rechtliche Macht hat / dergleichen zu thun. Gronovius.

41 Welchem Thun ein Mangel in der Wirckung selbsten beständig anklebet und währet.] Welches Thun / so offt es geschiehet / ein Fehl oder Sünde ist. Gronovius.

42 Eine Rechtliche Macht.] 1. b. 1. cap. 4. und 5. §. Gronovius.

43 Unten besser.] 2. b. 11. cap. Gronovius.

44 Von Einwilligung der Eltern / welche / daß eine Heyraht gült- und kräfftig seyn könne / etliche gleichsam natürlicher Weise darzu erfordern.] Daß die Einwilligung derer Eltern natürlicher weise erfordert werde / damit eine Heyraht gült- und kräfftig seyn könne / lehret uns das Gesetz der Natur selbsten / und die Göttlichen Rechte. Wir sollen die Eltern ehren / und ihnen gehorsam seyn in allen Dingen / Coloss. 3 / 20. welcher Ehre Grund die väterliche Gewalt ist. Lutherus aber selbst / Chemnitius und die rechtgläubige Theologi lehren: Daß eine Winckel-Ehe-Verlöbniß / so ohne Wissen und vorhergegangene Berahtfragung der Eltern geschehen / gantz nichtig und ungültig seye; auch nicht gültig und rechtmäßig gemacht oder bestätiget werden könne / durch eine darauf folgende Genehmhaltung der Eltern; weilen das jenige / was eine Weise des Teuffels ist / der die Göttliche Ordnung zu störet / von niemanden genehm gemacht werden kan / theils / weiln / was wider Göttlichen Befehl streitet und eine Sünde ist / durch niemandens Einwilligung bestätiget werden kan; theils weilen Sünde mit Sünde häuffen / eine grosse Gottlosigkeit ist / dessen sich alle Christliche Eltern enthalten sollen. Und kan das / was gottloser und unrechtmäßiger Weise gehandelt und gethan worden / auch nicht weder von denen Eltern / noch von der Obrigkeit also bekräfftiget werden / gleich als wenn es recht und wohl gethan sey / und zwar also / daß es hernachmahls doch eine Göttliche Zusammenfügung seye. Was aber in solchem Fall für ein Mittel zu ergreiffen / siehe beym Osiander, p. 761.

45 Von Einwilligung der Eltern.] Nach Schwedischen Gesetzen wird zu einer Ehe-verlobniß und Heuraht derer Eltern Einwilligung als ein unumbgänglich wesentliches Stück gehalten; wie denn jetzt regierende Königl. Majestät gar heilsamlich verordnet / daß keiner wider derer Einwilligung / denen es von Rechtswegen zukom̃t / verlobet / und keine Verlöbniß gehalten werden sol / da nicht zweene ehrliche und glaubwürdige Zeugen / männlichen Geschlechts / von jeder Seiten

2. Daß nächst dem von denen Römern / und andern Völckern / durch Gesetz geordnet gewesen / [c] daß etliche Ehen nichtig und ungültig sind / weilen in Vollziehung derselben des Vatters Einwilligung nicht mit dabey ist / solches kömt nicht daher / daß es etwan die Natur selbsten also erfordert und gebeut / [46] sondern von dem Willen der Gesetz-Geber. Denn nach eben diesem Recht / [47] machet die Mutter / welcher doch die Kinder natürlicher weise Ehrerbietung schuldig sind / dadurch / daß sie nicht drein williget / sondern zu wider ist / keine Ehe ihrer Kinder ungültig; auch nicht einmahl ein Vatter die Ehe seines der vätterlichen Gewalt und Herrschafft entledigten Sohns; und wenn der Vatter selbst noch unter seines Vatters Gewalt ist / muß beydes der Großvatter / [48] als auch der Vatter / in des Sohns Heuraht einwilligen. [49] Einer Tochter aber ist es gnug / daß sie des Großvatters Einwilligung habe / welche dem natürlichen Recht unbekandte Unterscheide gnugsam zeigen / daß diese Dinge aus denen bürgerlichen Rechten herkommen.

c *l. Filius e mancipatus. 25. D. de Rit. Nupt. l. ratione. 16. C. Nepote. 1. D. Eod tit. l. in Conjunct. 20. C. de Nuptiis.*

3. In der heiligen Schrifft sehen wir zwar / daß heilige / fromme Männer / und vielmehr die Weiber / ([50. 51] deren Schamhafftigkeit fürnemlich geziemet / in dieser Sache anderer Gutdüncken zu folgen) wohin auch gehöret / was 1. Corinth. VII, 36. stehet von einer Jungfer / so man befreyen wil / im Heurathen ihrer Eltern Willen und Gutdüncken gefolget haben: Es wird aber deßwegen des Esaus Heuraht oder Ehe jedoch nicht für ungültig / [f] oder die Kinder / so er erzeuget / für unrechtmäßige Kinder ausgesprochen / weilen er ohne solchen Willen und Gutheissen sich verheurahtet. Quintilianus, auf das genaue eigentliche / und zwar natürliche Recht sehende / sagt also: [g] Wenn aber ein Sohn zuweilen / auch wider des Vatters Willen etwas solches thun darff / das sonsten nicht straffwürdig / *so ist ihme jedoch in keinen Dingen so hoch vonnöhten seine Freyheit zu haben / als im Heurahten.

f 1. B. Mos. 36.

g *Decl. 254.*

XI. Ob-

---

ten einer / ausser Eltern und Vormündern / zugegen sind. Kirchen-Gesetz und Ordnung Ihr. Königl. Majestät in Schweden CARL des XI. §. 10. des *XV.* Cap. p. 66. Die Manns-Personen aber werden am allergenausten an solche der Eltern Einwilligung gebunden. Denn §. *VI.* p. 64. der angezogenen Königl. Schwedischen Kirchen-Ordnung ist absonderlich versehen / daß / wenn ein Mann in den Ehestand tretten wil / und Eltern im Leben hat / der sol deren Rahr und Einwilligung vorher einholen; Die Eltern sind auch gehalten ihre Ursach zu sagen / und wenn dieselbe nach genauer Ermäßigung für gültig befunden worden / sol der Sohn denen Eltern gehorchen. Mit Töchtern und Jungfrauen sol es nach dem Schwedischen Gesetz und denen *Privilegien* gehalten werden.

46 Sondern von dem Willen der Gesetz-Geber.] Weilen es nemlich ihr Wille gewesen / die Kinder denen Eltern also zu verpflichten / und die Ehe-Stifftung- oder Ehe-Handelungen also zu verwahren.

47 Machet die Mutter / welcher doch die Kinder natürlicher Weise Ehrerbietung schuldig sind / dadurch / daß sie nicht drein williget / sondern zu wider ist / keine Ehe ihrer Kinder ungültig.] Ja auch des Großvatters / wenn er frey ist / sein Wille gilt mehr als des Vatters / wenn er ein Knecht ist. *Parte* 2. *Decreti, causa* 32. *quæst.* 3. Grotius.

48 Als auch der Vatter / in des Sohns Heurahr einwilligen.] Damit er nicht wider seinen Willen für einen Stam-Erben erkannt werde. Gronovius.

49 Einer Tochter aber ist es gnug / daß sie des Großvatters Einwilligung habe.] Weil sie aus des Vatters Geschlecht in ein anders eintritt; und die Kinder / die sie gebäret / nicht in jenes / sondern in ihrer / nemlich der Kinder Vatters Gewalt sind. Gronovius.

50 Deren Schamhafftigkeit fürnemlich geziemet.] Derowegen so hat die Königin Cleopatra an ihrer Schwester Typhænen so sehr getadelt / daß sie wider ihrer Mutter Willen sich ausserhalb Egypten befreyet. Justinus im 39. b. 3. cap. Gronovius

51 Deren Schamhafftigkeit fürnemlich geziemet / in dieser Sache anderer Gutdüncken zu folgen.] Denn das stehet der Schamhafftigkeit einer Jungfer nicht an / daß sie selbsten sich einen Mann erwehle / sagt Ambrosius, *l. 1. de Abraham. c. ult.* welcher Ort *in Codicem* Gratiani *Parte* 2. *Decreti, causa XXXII. quæstione* 2. *canone XIII.* eingebracht. Donatus *Andria*: Die grosse Macht eine Heuraht oder Ehe zu stifften stehet bey dem Vatter der jenigen Jungfrau / so begehret wird; Die Hermionie bey dem Euripide sagt also: Ich übergebe meinem Vatter die Macht und Sorge / mich zu verheurahten / denn solches stehet nicht bey mir. Und Hero bey dem Musæo sagt: Wenn mein Vatter und meine Mutter ihren Willen nicht drein geben / können wir durch Heuraht nicht geparet werden. Grotius.

* So ist ihme jedoch in keinen Dingen so hoch vonnöhten seine Freyheit zu haben / als im Heurahten.] Es können die Eltern zuweilen gezwungen werden / in der Kinder Heurahten ihre Einwilligung zu geben; Die Kinder aber dargegen nimmermehr / daß sie sich verehelichen / und Weiber nehmen; weilen gezwungene Heurahten selten einen guten Ausgang haben. Herodianus *lib.* 3. *c.* 10. Es hatte aber Antoninus wenig Freude und Vergnügen von dieser Heuraht / als der mehr aus Noth dazu gezwungen war / als aus eigenem Trieb und Willen solches gethan / und dabeneben auch die Jungfer selbst zusamt ihrem Vatter tödtlich hassete / so daß er weder bey ihr schlieff / noch mit ihr zusammen lebte / und sothanen Abscheu für ihr hatte / daß er täglich dräuete / so wol ihr / als ihrem Vatter das Leben zu nehmen / so bald er nur allein

XI. Ohne allen Zweiffel ist / nach dem Gesetz der Natur / zwar diejenige Heyraht oder Ehe nichtig und ungültig / so wir mit der jenigen treffen / die einem andern verheurahtet ist / [52] ohne / wenn sich der vorige Mann erstlichen von ihr geschieden / denn so lang währet seine Herrschafft und [53] Macht-Recht über sie; [54] nach dem Gesetz Christi aber / biß das Band der Ehe durch den Tod auffgelöset ist. Es ist aber eine solche Ehe deßwegen ungültig / weilen es den jenigen beyden / so sich mit einander verheurahten wollen / [55] an rechtlicher Macht gebricht / als welche durch die erste Heuraht auffgehoben ist / und folglich alle Wirckung von Natur mangelhafft und sündig ist. Denn alles solches Thun begreiffet eine Entwendung eines frembden Guts in sich. Hinwiederum ist / nach dem [56] Gesetze Christi / die jenige Ehe ungültig und nichtig / in welche ein Weibsbild mit dem jenigen tritt / der bereits eines andern Weibes Ehe-Mann ist / um des Rechts willen / welches Christus dem jenigen Weibe / so ihre Ehre und Keuschheit bewahret / über ihren Mann gibt.

XII. 1. Was die Ehen derer jenigen betrifft / welche einander mit Blut-Freund- oder Verwandtschafft zugethan sind / so waltet von selbigen eine Frage / die gewißlich schwer ist / und öffters hefftig gehandelt worden. Denn / wer sich unterstehen wird / gewisse / gründliche und natürliche Ursachen anzuzeigen / warum solche Ehen also unzuläßig seyen / daß die Gesetze und sittliche Natur selbsten uns dieselbe verbieten / der wird in der That erfahren und lernen / wie schwer solches sey / ja wie gar nicht man es zu wege bringen könne. Denn / die jenige Ursach / [57] welche Plutarchus *Quæst. Rom.* 107. beygebracht / und Augustinus von der Stadt GOttes 15. b. 16. cap. anmüt: Es seyen nemlich solche Ehen zwischen Eltern und Kindern nahen An- und Bluts-Verwandten deßwegen unter so harter Straff verboten / damit durch weitläufftige Verwandt-

allein zu regieren bekäme. Und Cominæus *Comment. lib.* 10. *p.* 478. Als er gröſſer wurde / hat er wider seinen Willen des Schottischen Königs Tochter zur Ehe genommen / und solche Ehe / so lang sie gelebet / mit grosser Beschwerde ertragen. Siehe *l.* 134. *de Verb. Oblig.* Carpzov. *Jurispr. Consist.* 2. *D.* 30. Beym Camdeno *part.* 3. *p.* 365. bekennet die Königin Elisabeth: Sie habe keine rechtliche Macht und Gewalt / ihrer Unterthanen Töchter andern zur Ehe zu geben / es seye denn / daß derselben Eltern mit darein willigten. Und wie Letus *in vita Philippi II. parte* 2. *L.* 2. *p.* 68. vom Hertzog von Alba schreibet: Er ließ seinem Sohn die Freyheit / selbsten sich eine Frau oder Gemahlin nach seinem eigenen Belieben auszuersehen und zu erwehlen / als welchen er nicht zu einiger Sache zwingen könte / nachdem ihn sein schon dreyßig-jähriges Alter von der gewöhnlichen väterlichen *dependentz* in dergleichen Fällen allbereits befreyet habe. Tesmar.

52 Ohne wenn sich der vorige Mann erstlichen von ihr geschieden.] Dieweilen die Ehe-Scheidung dem Recht der Natur nicht zuwider. Gronovius.

53 Macht-Recht.] Der Mann hat kein Eigenthum über sein Weib. Wenn man aber endlich doch zugeben wolte / daß er einiges über sie habe / so muß solches nicht auf alle Wirckungen eigentlich ausgestrecket werden / welcherley Wirckungen des Eigenthums sind: Daß ich das / worüber ich das Eigenthum habe / einem andern vermietten / für verlohren geben / und aus der Acht lassen kan. Ein solches Eigenthums-Recht aber kömt dem Mann billig zu nach dem Fall / Gen III, 16. und ist etwas Reassbares. Derowegen man einen Unterscheid machen muß unter dem Recht / so dem Mann gebührt über sein Weib / und unter der Schuldigkeit des Mannes / welcher durch Freundlichkeit und Sanfftmuth gemäßiget werden sol. Das Band der Ehe währet biß an den Tod / nicht nur allein nach einem sonderbahren Gesetze Christi / das keines ist; sondern nach dem Gesetz der Natur / wenn es genommen wird in der weitläufftigern Bedeutung / dessen wir in den Anmerckungen über des fürhergehenden 9. §. p. 1. gedacht; und wird die Scheidung von einem Weib aus dem Recht der Natur der Erbarkeit zu wider seyn / eben damit / weilen der Ehestand eine nach Göttlichem Willen unzertrennliche Zusammenfügung zweyer zu einem Fleisch ist. Oliander.

54 Nach dem Gesetze Christi.] Welcher die Ehe-Scheidung nicht zugestattet / als nur allein / wenn das Weib die Ehe gebrochen. Gronovius.

55 In rechtlicher Macht.] Dem Mann / ein Weib zu nehmen / und dem Weibe / sich demselben zu überlassen und zu geben / oder sich einander in die Hände zu kommen. Gronovius.

56 Gesetze Christi.] Nicht der Natur / oder des alten Testaments / welche die Viel-Weiberey zugeben. Gronovius.

57 Welche Plutarchus *Quæst. Rom.* 107. beygebracht.] Philo *de legibus specialibus*: Was ist vonnöhten der Menschen Freund- und Gemeinschaffts-Band zu verhindern und zu hemmen / und ein so grosses und herrliches Werck / welches in alle Landschafften und Insuln / ja in die gantze weite Welt kan ausgebreitet werden / in die enge Schrancken eines einigen Hauses oder Geschlechts einzuschliessen. Denn es gebähren die Verwandschafften mit frembden neue Zusammen-Gesellungen anderer Menschen / welche nicht geringer sind als die / so aus Blut-Freundschafft kommen. Worauf als Moses sein Absehen gehabt / hat er auch viele andere Ehen naher Anverwandten unter sich verboten. Chrysostomus / *ad 1. Corinth. XIII*, 13. Was schränckst du die Liebe ein / die sich so weit ausbreiten mag? Warum verderbest du unnöhtiger Weise die Ursach zur Freundschafft / durch welche du eine andere Gelegenheit erwerben könntest / Freundschafft zu stifften / wenn du eine Frembde zum Weib nimst. Grotius.

wandtschafft [58] die Freundschafften weiter ausgebreitet würden/ ist nicht von so grosser Wichtigkeit/ daß/ um selbiger willen für unzuläßig/ ungültig und verboten gehalten werden solle/ was solchem zu wider geschehe. Denn/ es ist auch das/ was weniger nützlich ist/ nicht alsbald auch verboten/ und unzuläßig. Zu dem kan es sich begeben/ daß diesem Nutzen/ welcherley er auch immer seyn mag/ ein anderer/ der grösser ist/ zu wider lauffe/ und auch nicht nur allein in dem Fall/ welchen GOtt in dem jenigen Gesetz/ so er denen Jüden gegeben/ ausgenommen/ ([59] da etwan ein Mann ohne Erben mit Tode abgegangen.) Welchem nicht ungleich ist/ was beydes [60] in dem Jüdischen und [61. 62] Griechischen Gesetz von denen Jungfern/ auf welche/ weilen sie keine Brüder haben/ das gantze Erbe ihrer Eltern fällt/ die sie ἐπικλήρους nennen/ geordnet und versehen ist/ (damit nemlich die Stam-Güter bey dem Geschlecht bleiben) sondern auch in vielen andern/ so man ersehen und erdencken kan.

2. Jedoch nehme ich bey dem/ was itzo insgemein gesagt worden/ billig aus die Ehen der Eltern/ es seye auch welchem Grade es wolle/ mit denen Kindern/ von welchen (wenn ich mich nicht betriege) die Ursache/ warum solche verboten und unzuläßig sind/ gnugsam erhellet. Denn/ es kan der Mann/ welcher/ vermöge des Ehe-Gesetzes höher und über die Frau ist/ seiner Mutter/ wenn er sie zur Ehe nehmen wolte/ nicht die jenige Ehrerbietung erzeigen/ welche die Natur von Kindern gegen ihre Eltern erfordert; noch die Tochter dem Vatter/ weilen/ obwolen sie in der Ehe geringer wäre/ die Ehe selbsten jedoch eine solche gesellschafftliche Zusammen-Lebung einführet/ die da nicht gestatten kan/ daß dieser Theil jenem mit solcher Ehrerbietung/ welche sonsten die Kinder gegen die Eltern schuldig sind/ begegnen könne. Der hochverständige Rechtsgelährte Paulus, [h] nachdem er gesagt: [63] Daß man in Ehe-Stifftungen und Heurahten/ auf das natürliche Recht/ und die natürliche Schamhafftigkeit sehen solle/ hat noch hinzu gefüget: Es lauffe der natürlichen Schamhafftigkeit zuwider/ daß einer seine Tochter zum Weibe nehmen wolte. Derowegen ist gantz und gar kein Zweiffel/ daß solche Ehen nicht allein verboten/ und unzuläßig/ sondern auch noch darzu für und an sich selbst ungültig und nichtig sind/ weilen solcher Ehe-Wirckung unauffhörlich ein sündliches Thun und Mangel anklebet.

h *L. adoptivus. 14. §. Serviles. 2 D. de Ritu Nuptiarum.*

3. So sollen uns auch des Diogenis und Chrysippi Schluß-Gründe nicht bewegen/ welche sie von denen Hauß-Hahnen und andern stummen unvernünfftigen Thieren genommen/ wodurch sie erweisen wolten/ daß solcherley Vermischungen der Eltern und Kinder der Natur nicht zuwider lauffe. Denn/ wie wir zu Anfang des Buchs gesagt/ so ist/ daß man etwas für verboten und unzuläßig halte/ gnug/ wann es der menschlichen Natur zu wider lauffe. Und solcher Art ist die jenige Blut-Schande/ von welcher der Rechts-Gelährte Paulus sagt/ [i] [64] Daß sie

i *l. ultim D. de Ritu Nuptiarum.*

† nach

58 Die Freundschafften weiter ausgebreitet würden.] Gleichsam als wenn deßhalben verboten seye/ seine nahe Blut-Verwandten zu heurahten/ damit man Frembde und Ausländer desto begieriger zu ehelicher Gesellschafft begehren möchte. Gronovius.

59 Da etwan ein Mann ohne Erben mit Tode abgegangen.] Daß sein Bruder hernach desselben hinterlassene Wittwe nehme/ und dem Verstorbenen Saamen erwecke. 5. b. Mos. 25. cap. 5. v. Gronovius.

60 In dem Jüdischen.] Daß die nächste Anverwandten sie heurahten/ als mit der Ruth geschehen. Buch Ruth 4. cap. Gronovius.

61 Griechischen Gesetz.] Welches Solon gegeben/ Diodorus Siculus 12. 18. Gronovius.

62 Griechischen.] Siehe Demosthenem *ad Leocharem Fortunatianum Rhetorem*: Donatum *Phormione Act. 1. Scen. 2. & Adelphis IV. V.* Grotius.

63 Daß man in Ehe-Stifftungen und Heurahten/ auf das natürliche Recht und die natürliche Schamhafftigkeit sehen solle.] Dieses führet der gelährte Jüde Philo in seinem Buch *de legibus specialibus* sehr herrlich aus/ woselbsten er saat: Daß es das allergrösseste Unrecht und Schande sey/ wenn man des verstorbenen Vatters Ehe-Bett/ welches/ als etwas Heiliges unberühret gelassen werden sol/ schändet/ und sich die Ehrerbietung weder gegen das Alter/ noch den mütterlichen Nahmen rühren lässet/ zugleich Sohn und Vatter/ zugleich Mutter und Ehe-Weib seyn wollen. Gretius.

64 Daß sie nach allgemeinem Völcker-Recht begangen werde.] Als welche gleichsam von allen Völckern in der Welt/ die auch nur vom bloßen Licht der Natur unterrichtet sind/ verdammet wird. Siehe *l. 5. fin. ff. de Condict. sine causa. l. 38. §. 2. ff. de adult.* Teimar.

† Nach

† nach allgemeinem Völcker-Recht begangen werde / von Personen so in auff- und niedersteigenden Linien einander Bluts halben verwandt sind / und sich vermischen. Dieses ist das jenige Recht / von welchem Xenophon sagt / es seye darum / weil es von denen [65. 66] Persern verachtet wurde / nichts desto weniger ein Recht. Denn das wird mit Recht natürlich geheissen / was bey denen meisten an erbahrer sittlicher Gemühts-Art nicht verderbten / sondern der vernünfftigen menschlichen Natur gemäß lebenden Völckern in acht genommen wird / wie Michael Ephesius *Art Nicomachica* erkläret. Hippodamus Pythagoricus nennet solche unordentliche Vermischung unmäßige und der vernünfftigen Natur des Menschen wiederstreittende böse Begierde / ungezähmete Gemühts-Bewegungen / und schändliche Wollüste. Von denen Parthern redet Lucanus also: Der Königliche Hoff / welcher von stätigem Prassen und Schlemmen toll und unsinnig ist / träget für keinen Verwischungen / die durch die Gesetze verboten und ausgenommen werden / Abscheu; und bald darauff: Der nicht für unrecht hält / sich mit seiner leiblichen Mutter zu vermischen / was solte dem doch wohl unrecht seyn? Sonderlich aber schreibet Dion Prusæensis *Orat. XI.* dieser sündlichen Gewohnheit der Perser gar weißlich diese Ursach zu / daß solche nemlich aus böser und unsittlicher verderbter Auffziehung der Jugend herrühre. Socrat. 4.

4. Und hier mag man sich wohl verwundern / über die nichtige und erdichtete Lügen Socratis bey dem Xenophonte, welcher an solchen Ehen der Eltern mit ihren Kindern nichts sträffliches findet / als die Ungleichheit des Alters: daraus / wie er daselbst sagt / entweder Unfruchtbarkeit / oder übelgebildete Kinder erfolgen; welche Ursache / wenn sie die einige wäre / die solchen Ehen im Weg stünde und zu wider stritte / wären sie gewißlich weder ungültig / noch unzuläßig oder verboten / nicht mehr / als die Ehen / so unter andern Personen geschehen / deren ein Theil bißweilen so viel älter ist als das andere / als viel gemeiniglich die Eltern älter sind als die Kinder. Dieses ist vielmehr [k] würdig und nohtwendig zu untersuchen: Ob denen jenigen Menschen / welche durch böse Aufferziehung in ihrem Gemüht nicht verderbt / ohne daß die Ursachen / von wir anitzo gesagt / daß selbe von unserm Verstand nachgesonnen und gefunden werden könne / unseren Gemühts-Neigungen selbsten von Natur nicht etwa eingepflantzet seye / solche Vermischung der Eltern mit ihren Kindern [67] zu fliehen; sintemahlen auch etliche stumme / unvernünfftige Thiere für solcherley Vermischungen von Natur einen Abscheu haben. Denn also haben auch viele andere dafür gehalten / und Arnobius *libro* 5. *adv. Gentes* schreibet: Hat auch wohl *Jupiter* die Hoffnung gefasset / eine so schändliche und verdammte Begierde gegen seine Mutter zu tragen; und hat ihn der Abscheu von der Brunst derselben Begierde nicht abwendig machen können / welchen die insgemein angegebene Vernunfft und die Natur selbsten nicht nur denen Menschen / sondern auch etlichen unvernünfftigen Thieren eingepflantzet? In dieser Sache haben wir bey

k Siehe des 10. §. 2. §. ingl. des 1. B. 1. C. 11. §. 2. §. 11. B. 7. C. 4. §. 2. §.

† Nach allgemeinem Völcker-Recht begangen werde.] Also redet auch Papinianus in *L. si adulterium. §. 2. ff. ad legem Juliam de Adulteriis.* Grotius.

65 Persern.] Bey welchen die so genante Magi oder Weisen sich mit ihren leiblichen Müttern vermischten / und keiner für einen vollkommenen Magum gehalten wurde / ohne der so gezeuget und gebohren war. Gronovius.

66 Persern.] Von welcher Perser Sünden in diesem Stück Philo anmercket / daß sie von GOtt mit stätigen Kriegen und Brüder-Mord gestrafft und heimgesucht worden. Hieronymus *lib. 2. contra Jo-vianum* gesellet denen Persern die Meder / Indianer / und Mohren zu / daß bey ihnen nehmlich eben solche sündliche Vermischung und Blut-Schande statt finde. Von denen Barbarn insgemein sagt Hermione in *Andromacha* bey dem Euripide: Solcher Art sind alle barbarische Völcker; die Mutter vermischt sich mit ihrem Sohn / der Vatter mit seiner Tochter / der Bruder mit seiner Schwester; einer würget den andern / und ist kein Gesetz / das dem Bösen steure. Grotius.

67 Zu fliehen.] Ein natürlicher Eckel. Gronovius.

dem Aristotele *Anim. Historia* 9. *cap. XLVI.* eine schöne Geschicht-Erzehlung von einem [68] Camel/ und Scythischem [69. 70] Pferde: Und eine andere/ so dieser nicht ungleich ist/ bey dem Oppiano *Lib.* I. *de venatu.* Seneca in seinem Trauer-Spiel-Gedicht vom *Hippolyto*: Es meiden auch die wilden unvernünfftigen Thiere diejenigen Liebes-Lüste und Vermischungen/ welche verboten sind/ und eine unwissende Schamhafftigkeit hält bey ihnen die Gesetze/ sich mit solcherley Vermischungen nicht zu beflecken.

XIII. 1. Nun folget die Frage [71] von allen Graden der Verwandtschafft/ und von denen Graden der Blutfreundschafft aus der Seiten Linie/ sonderlich von denenjenigen deren im 3. b. Mos. *XVIII. c.* ausdrücklich gedacht wird. Dann ob wir gleich auch zugeben/ * es habe die Natur selbsten nicht verboten/ in selben Graden der Blutfreundschafft einander zu heurathen, so kans doch scheinen/ daß selbe Grade dadurch als verbotten und unzulässig gemacht worden/ weilen sie in dem Göttlichen willkürlichen Rechte denen Juden verbotten worden. Daß aber auch dieses Gebott nicht solcherley seye/ daß es bloß allein die Jüden verbinde/ sondern alle Menschen insgemein/ scheinet/ daß könne geschlossen werden aus denenjenigen Worten/ so GOtt zu Mose 3. b. XVIII. c. 24. 25. 27. v. geredet: Ihr solt euch in dieser keinem verunreinigen; denn in diesem allen haben sich verunreiniget die Heyden/ die ich vor euch her will ausstossen. Und bald darauff: Darum thut dieser Greuel keine; denn alle solche Greuel haben die Leute dieses Landes gethan/ die vor euch waren/ und haben das Land verunreiniget.

2 [72] Dann so die Cananäer/ und die ihnen benachbahrte Völcker/ mit Begehung solcher Dinge gesündiget haben/ so folget daraus/ daß von diesen Dingen bereits vorhero ein Gesetz obhanden gewesen seye: Welches/ weilen es † kein blosses natürliches allein ist/ so muß es von GOtt gegeben seyn/ entweder denen Jüden absonderlich/ (welches nit wahrscheinlich ist/ und der Verstand der Worte auch nicht gnugsam mit sich bringt) oder dem gantzen menschlichen Geschlecht/ entweder bey der ersten Einsetzung gleich nach Erschaffung des Menschē/ oder in Wiederaurichtung desselbē nach der Sündflut.[1] Solche Gesetze aber/ welche dem gantzen menschlichen Geschlecht gegeben worden/ scheinen

1 dies. §. 5. §. 1. b. 1. c. 15. §. 2. §. 11. c. 5. §. 8. §.

68 Camel.] Das seinen Wächter oder Hüter/ der selbiges mit seiner eigenen Mutter/ welche der Hüter mit einer Decke zugedeckt/ zusammen gelassen hatte/ als die Decke abgefallen/ umgebracht. Ælianus 3. *de anim.* 57. Aristoteles *περὶ θαυμασίων ἀκουσμάτων. p.* 89. Silbur. Gronovius

69 Pferde.] Plinius *Hist. Nat. VIII.* 42. woselbsten er von Pferden handelt/ gedencket: Daß ein Hengst mit einem Mutter-Pferd/ von welchem er geworffen worden/ verdeckter Weise zusammen gelassen worden/ als ihme nun nach verrichtetem Werck die Decke von den Augen weggethan worden/ und er erkant/ daß er mit seiner Mutter zu thun gehabt/ und selbige besprungen/ habe er Felsen und abgähe Hügel gesucht/ und sich herab gestürtzet. Und findet sich/ daß/ als dergleichen auch mit einem Mutter-Pferde geschehen/ umb eben derselben Ursach wegen der Stuten-Meister todt geschlagen und zertretten worden; denn auch sie haben ein Merckmahl der Verwandtschafft bey sich. Gleicher Art Geschichte hat Varro *de re rustica* 2. 7. und Antigonus und Aristoteles in ihren Büchern von Wundern. Grotius

70 Pferde.] Welches/ als es mit seiner eigenen Mutter zusammen gelassen wurde/ ebener Massen sich herab gestürtzet. Siehe auch Varronem 2. *de re rust.* 7. 83. Gronovius.

71 Von allen Graden der Verwandtschafft.] Vorhero ist gehandelt worden von der auf- und von der niedersteigenden Linie; nun folget von der Seiten-Linie/ als in welcher ebenfalls einiger massen Heurathś-Verbotte sind/ jedoch aber/ wie *Institut. lib.* 1. *tit.* 10. §. 2. *de Nuptiis* der Käyser Justinianus saget/ nicht so hohe. Tesmar.

* Es habe die Natur selbsten nicht verbotten/ in selben Graden der Blut-Freundschafft einander zu heurathen.] Wo dieses aber also ware/ warum stehet dann 3. b. Mos. 18. cap. v. 27. 28. Das Land habe seine Einwohner ausgespien/ weilen sie unter andern Sünden/ auch diese Grade im heurathen überschritten. Denn solches Ausspeyen/ wie es so wohl Cornelius à Lapide, als andere Gelährte zugeben/ war eine Straffe einer Missethat/ welche wieder das Recht der Erden und den von Natur eingepflantzten Lehr-Satz des/ der sündiget/ und solche Erde besaß/ begangen worden. Zigler.

72 Dann so die Cananäer ꝛc.] Es lehren die Rabbinen oder Jüdische Doctores, daß zu Anfang der Welt sechserley Beyschlaff verbotten gewesen: Als nehmlich (1.) mit der Mutter. (2.) Mit der Stief-Mutter. (3.) Mit eines andern Ehe-Weib. (4.) Mit seiner Halb-Schwester. (5.) Mann mit Mann. (6.) Mit Viehe. Seldenus *de jure naturali & Gentium, lib.* 5. *c.* 11. Wann diesem nun also/ so sind die Cananäer nicht gantz und gar ohne Gesetz gewesen/ und also allerdings gantz rechtmäßig von GOtt verflucht und verdammet worden. Tesmar.

† Kein blosses natürliches allein ist. Nicht von und mit der Natur dem Menschen eingepflantzet wird/ sondern von dem blossen Willen des Gesetz-Gebers herkommt. Gronovius.

scheinen nicht/ daß sie von Christo auffgehoben sind/ sondern nur diejenigen/ welche die Jüden von andern Völckern / gleichsam als ein Zaun / der zwischen ihnen war/ von einander absonderte. Worzu noch kommet/ daß der Apostel Paulus [m] für der Ehe eines Stief-Sohns mit seiner Stief-Mutter einen so ernstlichen Abscheuen bezeuget/ und selbigen verflucht: Da wir doch hierüber kein absonderliches Gebot Christi haben/ und er auch sich keines andern Beweiß und Schluß Grundes bedienet/ als daß eine solche Vermischung auch von denen Heyden [73] für unrein gehalten werde/ welches/ daß es wahr seye/ ohne viele andere Schrifften / des Charondæ Gesetze zeigen/ welche eine solche Ehe für unehrlich erklären/ und was dorten in der Rede Lysiæ stehet: Dieser allerunreinste unter allen Menschen war ein Ehemann seiner Mutter und Tochter zugleich. Welchem nicht ungleich ist/ was Cicero in seiner für *A. Cluentium* gethanen Rede sagt / in einer dieser nicht ungleichen Sache. Dann nachdem er erzehlet/ wie die Schwiegerin sich mit ihrem Eydam befreyet/ fügt er hinzu: O des unglaublichen Lasters dieses schnöden Weibes / und der bösen That/ dergleichen/ ohne an diesem Weib/ in keinen Zeiten erhöret worden! König Seleucus, als er seinem Sohn Antiocho seine eigene Gemahl zum Weib gabe/ fürchtete/ [74] wie Plutarchus erzehlet/ daß sie hiedurch/ als einer verbotenen und unzulässigen Sache / etwan nicht selbsten beleidiget würde. Bey dem Virgilio stehet: Er hat sich unterstanden seiner Stief-Mutter Ehe-Bett mit Blut-Schande zu beflecken. Welche so vieler Völcker allgemeine Meinung/ daß solche Ehen eine Blut-Schande/ und derohalben unzuläßig seyn/ wann sie ja etwan nicht aus denen nothwendigen Lehr-Sätzen der Vernunfft/ so uns GOTT und die Natur eingegeben/ ihren Ursprung gehabt hat/ so folget gantz und gar daraus/ daß solche von einer von denen Vor-Eltern her ererbten uralten Sage und Lehre/ welche aus einigem Göttlichen Gebott geflossen/ herkomme.

3 Die alten Jüden/ welche in diesem Stück nicht zu verachtende Außleger der Göttlichen Gesetze sind/ und Moses Maimonides, welcher alle ihre Schrifften gelesen/ und mit hoch-reiffem Urtheil in Ordnung gebracht / sagen/ daß dererjenigen Gesetze/ welche im 2. b. Mos. 18. cap. von denen Ehen gegeben worden/ zwey Ursachen seyen: Die erste/ eine natürliche Schamhafftigkeit/ welche nicht zulasse/ daß sich die Eltern mit denen/ welche sie gezeuget/ und von ihnen herkommen / [75] entweder unter sich selbsten / [76] oder auch durch die/ so eines Bluts/ oder [77] einander mit Blut-Freundschafft zugethan sind/ vermischen mögen. Die andere aber/ damit/ wann etwan etlicher Menschen allzustäter Umgang und Gesellschafft mit einander/ worauf eben niemand so genau Acht hat/ zu Hurerey und Ehebruch nicht Anlaß und Gelegenheit gäbe/ wann solche unordentliche Liebe / durch eheliche Verbündnässe und Heurathen könten zusammen geknüpfft werden. Welche zwey Ursachen/ wann wir sie mit Verstand und gutem Urtheil denen/ wie ich gesagt/ in angezogenen Gesetzen des 3. b. Mos. befindlichen/ anschicken wollen/ so wird leichtlich erhellen/ daß bey denenjenigen Personen/ [78] so in gerader Linie einander mit Verwandtschafft berühren/ (daß ich von denen Eltern und Kindern anjetzo nichts sage/ als welchen/ wie ich dafür halte/ wann gleich kein aus-

[m] *Eph.* 2. v. 14. 1 *Cor.* 7. v. 25.

73 Für unrein gehalten werde.] Tertullianus *V. adversus Marcionem.* Ich will nicht vertheydigen/ daß derjenige / so seine Stieff-Mutter genommen/ GOTT eben nach dem Gesetz mißfallen habe / sondern der allgemeinen Sitte und Frommkeit gefolget seye. Grotius.

74 Wie *Plutarchus* erzehlet.] In der Lebens-Beschreibung *Demetrii*; wie dann auch Appianus, welcher es eine schändliche Liebe nennet. Grotius.

75 Entweder unter sich selbsten.] Als ein Sohn mit der Mutter / ein Vatter mit der Tochter. Gronovius.

76 Oder auch durch die/ so eines Bluts/ oder einander mit Blut-Frenndschafft zugethan sind.] Philo: Dann ob gleich unterschiedene Theile sind/ so behalten sie das Recht der Brüderschafft / und sind einander mit Verwandtschafft / als dem natürlichen Bande / verknüpfft. Grotius.

77 Einander mit Blut-Freundschafft zugethan sind.] Als ein Bruder mit der Schwester/ ein Mann mit seiner Frauen Schwester / ein Weib mit ihres Mannes Bruder. Gronovius.

78 So in gerader Linie einander mit Verwandtschafft berühren.] Welche eben so angesehen werden/ als in auf- und niedersteigender Linie einander angehörige. Gronovius.

79 Wie

drückliches Gesetz deßwegen obhanden wäre / natürliche Ursachen gnugsam verbieten/ miteinander in Ehe zu tretten) [79] wie dann auch bey denen/ersten Grads der Seiten-Linie/ welcher auch der zweyte genennet zu werden pflegt/ weilen beyde von einem Stamm entspriessen/die erste Ursach gelte/als welche aus deme entspringet/was die Natur/ wo nicht gebeut/ jedoch saget/ daß es der Erbarkeit gemässer seye: Welcherley Art Dinge gar vieles in Göttlichen und menschlichen Gesetzen gehandelt wird.

4. Und derowegen wollen die Jüden in der geraden Linie auch die unbenandte Graden mit begriffen haben/wegen kundbahrer Gleichheit der Ursachen: Es sind aber solcher Grade oder Stuffeln Nahmen bey ihnen folgende: Seiner [80] Mutter-Mutter: Seiner [81] Mutter Vatter Mutter: Seiner [82] Vatter Mutter: Seines [83] Vatters Vatter Mutter: Seines [84] Vatters Vatters Weib: Seiner [85] Mutter Vatters Weib: Seines [86] Sohns Schnur: Seines [87] Sohns Sohns Schnur: Seiner [88] Tochter Schnur: Seines [89] Sohns Tochter Tochter: Seines [90] Sohns Sohns Tochter: Seiner [91] Tochter Tochter Tochter: Seiner [92] Tochter Sohns Tochter: Seines [93] Weibes Sohns Tochter Tochter: Seines [94] Weibes Tochter Tochter Tochter: Seines [95] Weibs Vatters Mutter Mutter: Seines [96] Weibes Mutter Vatters Mutter: [97] D. i. alle Groß-Mütter und Aelter-Mütter / Stief- Groß- Mütter/An-Enckelinnen / Stief-Kindes-Kinder / Unter-Schnüre/Groß Schwiegere. Weilen nehmlich beydes [98] unter dem Nahmen der Blut-Freundschafft von Vatters wegen eine gleichmäßige Verwandtschafft mit einbegriffen ist/ als auch [99] unter dem ersten Grad der andere/ und unter dem andern der dritte Grad mit begriffen wird/ und so weiter hinaus/ auf höhere Grade * schwerlich einige Streittigkeit entstehen kan; da sonsten/ wann sich je eine solche begeben könte/ auf alle Grade hinaus unendlicher Weise eben [100] einerley Ursache seyn würde.

5. Von

79 Wie dann auch bey denen/ersten Grads der Seiten-Linie.] Und biß so weit enthielten sich die Peruaner und Mexicaner mit ihren Verwandten in Ehe zu tretten. Grotius.

80 Mutter-Mutter.] Groß-Mutter mütterlicher Linie. Gronovius.

81 Mutter Vatter Mutter.] Aelter-Mutter mütterlicher Linie. Gronovius.

82 Vatter Mutter.] Groß-Mutter/väterlicher Linie. Gronovius.

83 Vatters Vatters Mutter.] Aelter-Mutter väterlicher Linie. Gronovius.

84 Vatters Vatters Weib.] Des Vatters Stief-Mutter. Gronovius.

85 Mutter Vatters Weib.] Der Mutter Stief-Mutter. Gronovius.

86 Sohns Schnur.] Des Nefens oder Enckels Weib. Gronovius.

87 Sohns Sohns Schnur.] Anenckels Weib. Gronovius.

88 Tochter Schnur.] Der Tochter Enckels Weib. Gronovius.

89 Sohns Tochter-Tochter.] Der Nistel Sohns Tochter. Gronovius.

90 Sohns Sohns-Tochter.] Sohns Enckels Tochter. Gronovius.

91 Tochter Tochter-Tochter.] Tochter Nistel-Tochter. Gronovius.

92 Tochter Sohns-Tochter.] Tochter Enckels-Tochter. Gronovius.

93 Weibes Sohns Tochter Tochter.] Des Stief-Sohns Nistel. Gronovius.

94 Weibes Tochter Tochter Tochter.] Der Stief-Tochter Nistel. Gronovius.

95 Weibes Vatters Mutter Mutter.] Der Groß-Schwieger ihre Mutter. Gronovius.

96 Weibes Mutter Vatters Mutter.] Des Groß-Schwähers seine Mutter. Gronovius.

97 D. i. alle Groß-Mütter / und Aelter-Mütter / Stief-Groß-Mütter/ An-Enckelinnen/ Stief-Kindes-Kinder/ Unter-Schnüre/ Groß-Schwiegere.] Im Reich Schweden ist im Jahr 1692. durch ein von dem König an Dero Hof-Gerichte abgelassenes *Rescript* alle fleischliche Vermischung in dem ersten und andern Grad der Schwägerschafft / nehmlich zwischen Stief-Eltern und Stief-Kindern / Groß-Stief-Eltern und Stief-Kindes-Kindern / Schwieger-Eltern / und deren Schwieger-Kinder / oder Sohns-Frauen / imgleichen zwischen Brüdern und Schwestern als eine Blut-Schande / die ohne Verschonen/ als capital / mit Lebens-Straff angesehen/ und die/ welche dergleichen begehen/ zum Tode verurtheilet werden sollen/ geachtet zu werden/geordnet.

98 Unter dem Nahmen der Blut-Freundschafft von Vatters wegen.] Wo ein Grad der Schwerdmagenschafft/ welcher verbotten/ ausdrücklichen benamset ist / so muß eben derselbe Grad auch in der Spielmagenschafft für verbotten gehalten werden / ob schon davon eben ausdrücklichen nichts benamset stehet ; es ist aber Schwerdmagenschafft/ zu Latein/agnatio, die Verwandschafft durch die väterliche Linie und männliches Geschlecht; und die Spielmagenschafft/zu Latein/cognatio, die Verwandschafft durch die mütterliche Linie und weibliches Geschlecht. Die durch die Schwerdmagenschafft jemanden verwandt sind/zu Latein agnati, werden Vettern / die eines Nahmens/ Helms und Schildes seyn/insgemein Schwerdmagen ; die aber durch die Spielmagenschafft jemand verwandt/ zu Latein / cognati, Oheime/insgemein aber Spielmagen genennet.

99 Unter dem ersten Grad der andere.] Dann wessen Tochter ich zum Weibe nicht nehmen kan / dessen Nistel kan ich auch nicht nehmen. Gronovius.

* Schwerlich einige Streittigkeit entstehen kan.] Wegen Kürtze des menschlichen Lebens/ indem schwerlich einer so lang lebet / daß er in den vierdten Grad zu freyen bekommen könte/ wanns zulässig wäre. Gronovius.

100 Einerley Ursache seyn würde.] Umb welcher willen solche Ehen für verbotten gehalten.

101 An

5. Von diesen Gesetzen aber/ [n] und dem jenigen/ so verbeut/ daß Brüder und Schwestern sich untereinander nicht heurahten noch vermischen sollen/ halten die Jüden/ daß sie dem Adam selbsten gegeben worden/ zugleich mit denen Gesetzen/ die da gebieten/ GOTT zu ehren; einem jeden Recht zu sprechen; kein unschuldiges Blut zu vergiessen; keine frembde und falsche Götter zu ehren; frembdes Gut nicht an und zu sich zu reissen: Sie seyen ihme aber also gegeben worden/ daß die Gesetze von denen Ehen nicht eher gültig seyn/ und ihre Wirckung haben solten/ als erstlich nachdem sich das menschliche Geschlecht gnugsam vermehrt haben würde/ welches im Anfang der Welt nicht hätte geschehen können/ wenn Brüder und Schwestern nicht ehlich hätten zusammen tretten mögen: Und halten dafür/ es thue auch nichts zur Sache/ daß solches von Mose [101] an seinem Ort eben nicht in ausdrücklichen Worten erzehlet worden seye; in dem er dafür gehalten/ gnug zu seyn/ daß die Geschichte selbst/ die er auffgezeichnet/ solches von sich selbst zu verstehen geben/ indem er die frembden Völcker oder Heyden eben darum verdammet/ daß sie solche Dinge gethan/ und dergleichen Ehen und Vermischungen unter sich gebraucht. Denn/ in dem Gesetz seyen solcher Dinge viele/ welche nicht nach Ordnung der Zeit/ sondern/ je nach dem Gelegenheit darzu an Hand gegeben wird/ gesagt werden. Daher bey denen Jüden der allgemeine und bekandte Satz-Spruch seinen Ursprung genommen: Daß in dem Gesetze nichts seye/ so den förderesten oder hintersten Platz habe; das ist: Daß in selbigem viel Dinge stehen/ deren das hinterste zu förderst/ und das förderste zu hinterst/ [102] nemlich in keiner gewissen Ordnung gesetzet seye.

n Dieses §. 2. §.

6. Von der Beywohnung [o] und Vermischung derer Brüder und Schwestern untereinander setzet Michael Ephesius *ad* 5. *Nicomach.* folgende Worte: Anfänglich war die Ehe und fleischliche Vermischung derer Brüder mit ihren Schwestern ein Mittel-Ding/ nemlich zugelassen und unverboten; aber/ nachdem wider solche Vermischungen und Ehen Gesetze gegeben worden/ ist ein sehr grosses daran gelegen/ ob solch einem Gesetze nachgelebet werde oder nicht. Diodorus Siculus nennet es eine allgemeine sittliche Gewohnheit der Menschen/ daß sich die Brüder mit ihren Schwestern nicht ehlich zusammen thun mögen/ von welcher sittlichen Gewohnheit er die Egypter ausschleusset; und Dion von Prusæa, die Barbaren. Seneca hatte geschrieben: [p] Wir dichten denen Göttern an/ wie sie in Ehen tretten/ und solches zwar nicht tugendmäßig/ und der Frömkeit gemäß/ nemlich der Brüder mit ihren Schwestern. Plato in seinem 8ten Buch von denen Gesetzen nennet solche Heurahten/ Ehen/ die gantz und gar nicht tugendhafft und gottseelig sind/ sondern GOtt mißfallen und von ihme gehasset werden.

o *Vid.* Cajet. *in Matt. c.* 19.

p *Libro* 1.

7. Welches alles uns zeiget/ daß bereits in denen uhr-alten Zeiten der Welt ein Gerücht von einem Göttlichen Gesetz/ das solcherley Ehen verbeut/ obhanden gewesen; daher wir denn auch sehen/ daß/ wo von denselben gehandelt wird/ allezeit selbe ein wider das Göttliche Gesetz lauffendes Unrecht genennet werden. Daß aber alle Brüder und Schwestern in solchem Verbot mit einbegriffen werden/ [103] zeiget das Gesetz selbsten an/ welches so wol die Verwandten von dem Vatter her/ als auch die von der Mutter desselben Grads/ sie mögen ausser/ oder innerhalb Hauses gebohren und erzogen seyn/ begreiffet.

101 An seinem Ort eben nicht in ausdrücklichen Worten erzehlet worden seye.] Denn es stehet auch das jenige Gesetz nicht da, nach welchem Judas die Thamar hat verbrennen wollen. Also sagt Judich IX. 2. die Sichemiten seyen rechtmäßiger Weise getödtet worden/ weilen sie eine Jungfrau genohtzüchtiget und zu Schanden gemacht haben; und dem Ruben wird wegen der Blut-Schande von seinem Vatter ein Fluch gegeben. Grotius.

102 Nemlich in keiner gewissen Ordnung gesetzet seye.] Die Dinge so vorzeiten geschehen/ sind in den jüngeren; welche nach dem später vorgelauffen/ in den älteren Zeiten angeführet. Gronovius.

103 Zeiget das Gesetze selbsten an.] Siehe den Chaldæischen Erklärer. Die Spartaner und Athenienser haben in dieser Sache einen übelen Unterscheid gemacht/ und zwar unterschiedlicher Art. Grotius.

104 Wel-

XIV. 1. [104] Welche so klare und offenbahre Ausdruckung den Unterscheid uns zu zeigen scheinet / welcher ist / zwischen diesen und anderen weiteren oder höheren Grades: Denn [105] seine Baase vom Vatter her zu freyen ist verbotten; aber [106. 107] des Bruders Tochter / welcher Grad gleich ist mit dem andern / zu ehelichen / ist nicht verboten: ja / daß solches [108] bey denen Jüden geschehen seye / haben wir Exempel. [9] Tacitus sagt: Bey uns ist etwas neues und unbekandtes / daß einer seines Bruders Tochter freyet; aber bey andern Völckern ist solches gebräuchlich / und durch kein Gesetz verbotten. Iäus und Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Lysiæ zeigen / daß solches zu Athen zugelassen gewesen. Die Jüden bringen diese Ursach herbey / weilen die Jünglinge stets in ihrer Groß-vätter und Groß-Mütter Häusern zu seyn pflegen / oder auch gar [109] mit ihren Baasen in denselben wohnen; aber in ihrer Brüder Häuser pflegen sie weniger zu kommen / haben auch in selbigen nicht so viel Recht. Welche Ursachen / wenn wir sie annehmen, wie sie denn der gesunden Vernunfft fürwahr gemäß sind / werden wir bekennen / daß das Gesetz / welches uns verbeut / unsere Anverwandten rechten Grads und unsere Schwestern zu ehelichen / nachdem das menschliche Geschlecht gemehrt zu werden begonnen / immerwährend sey / und zu ewigen Zeiten gelte / auch alle Menschen angehe / als welches auf die natürliche Erbarkeit gegründet ist / also / daß auch nichtig und ungültig werde / wenn etwas diesem Gesetz zu wider gethan wird / wegen des beharrlich anklebenden lasterhafften Fehlers; aber mit denen übrigen Gesetzen ist es nicht so bewandt / als welche nicht etwas solches verbieten / so für und an sich selbsten gerade zu der Natur zuwider / sondern nur dieses thun / daß sie ein Ubel / welches geschehen könte / und das auch auf andere Weise gemietten werden kan / verhüten / und demselben zuvor kommen.

[9] Ann. 12. c. 6.

[r] Can. 19.

2. Gewißlich / es wird in denen alten Satzungen [r] oder Reguln / welche man die Apostolische nennet / der jenige / welcher zwo Schwestern nach einander / oder seines Bruders oder Schwester Tochter freyet / nur mit der Straff beleget / daß er zu keinem Geistlichen Amt gelassen wird. So ist auch nicht schwer zu antworten auf das jenige / was wir gesagt haben / von der Sünde / so denen Cananäern und ihnen angegräntzten Völckern zugerechnet worden. Denn / es kan die allgemeine Redens-Art nur auf die fürnehmste Stücke desselben Capitels / nemlich auf das / was von der Vermischung mit Knaben oder Manns-Personen / mit Thieren / mit seinen eigenen Eltern / mit seinen Schwestern / mit eines andern Weibe / daselbst gedacht wird / gezogen werden / zu welcher Vorverhütung / und wie die Jüden reden / Vorwehre die übrigen Gesetze hinzu gethan sind: Dann daß solche allgemeine Redens-Art nicht von allen / sondern nur von jetzt gesetzten Stücken zu verstehen

104 **Welche klare und offenbahre Ausdrückung.**] Der Autor will hier gleichsam still schweigend entschuldigen die allzunahe Heuraht eines mächtigen Hauses in *Europa*. Gronovius.

105 **Seine Baase vom Vatter her.**] Weilen ein Vatter uñ eine Baase einerley Person zu seyn scheinen / siehe unten im andern buch 7. cap. 9. §. Welches / ob es wol auch von einem Bruder und dessen Tochter gesagt werden kan / so trägt die Natur dennoch keinen so grossen Abscheu vor den Ehen derer Brüder und Schwestern / als derer Eltern und Kinder / 3. b. Mos. 18. cap. Gronovius.

106 **Bruders Tochter.**] Josephus ist der Meinung / es sey die Sara des Abrahams Weib eine solche gewesen / nemlich seines Bruders Tochter. Eben dieser Josephus gibt uns dessen einige Exempel nach bereits gegebenem Gesetz an Herode, welcher seines Bruders Tochter zum Weibe genommen / und seine eigene Tochter seinem Bruder Pherotæ verlobet. Besiehe jetzt-angezogenen Josephum Alter Jüdischer Geschichte / XII. und XVI. Buch. Bey dem Ovidio Metamorph. V. lesen wir / daß Andromedes ihres Vatters Bruder Phineo ehelich versprochen worden. Dieses / welches bey denen Römern verboten gewesen / hat hernachmahls Käyser Claudius wieder zugelassen / Nerva verbotten / Heraclius wieder um zugelassen. Grotius.

107 **Des Bruders Tochter.**] Carl ein Hertzog in Steyermarck / und Sohn Käysers Ferdinandi I. hat Mariam seiner Schwester Annæ und Hertzog Albrechts / Hertzogs in Bäyern / Tochter zur Gemahlin gehabt. Blendel. *Præf. Apol. XIV.* 2. Gronovius.

108 **Bey denen Jüden geschehen seye.**] Als Nahor die Milcam / seines Bruders Harans Tochter / 1. b. Mos. 11. cap. 29. v. Wofern dieser Haran nicht etwan ein anderer gewesen / wie es scheinet; indem da stehet / daß jener allein den Loth gezeuget / von dem andern aber / daß er der Vatter der Milca und Jisca gewesen. Sara aber des Abrahams Weib ist nur eine Halb-Schwester von des Vatters wegen / nicht aber von der Mutter gewesen. 1. b. Mos. 20. cap. 12. v. Gronovius.

109 **Mit ihren Baasen in denselben wohnen.**] Und also grössere Gelegenheit gegeben wird zur Unzucht und Hurerey / deren sich weniger enthalten würden die / so Hoffnung hätten / daß solche Thaten wieder gut gemacht werden könten / wenn sie dieselbe / mit welchen sie zu thun gehabt / hernach recht zur Ehe nehmen könten. Gronovius.

hen seye/ kan man aus dem Verbott schliessen/ so uns verbietet nicht zugleich und zu einer Zeit zwo Schwestern zu haben/ welches/ daß es ehe dem und vorzeiten dem gantzen menschlichen Geschlecht ins gemein gegeben gewesen seye/ [110] die Gottseligkeit und der fromme Wandel des Ertzvatters Jacobs zu glauben nicht zulässet/ als welcher solchem zuwider gethan/ und zwo leibliche Schwestern zugleich und zu einer Zeit zur Ehe gehabt. Diesem kan beygefügt werden des Amrams That/ welcher des Mosis Vatter gewesen. Denn es hat auch derselbe/ ehe das Gesetz gegeben gewesen/ [111] seine Baase oder Vatters Schwester zum Weibe genommen.[f] Gleichwie [112] bey denen Griechen Diomedes und Iphidamas ihre Muhmen oder Mutter-Schwestern/ und Alcinous die Areten seines Bruders Tochter.

[f] Eust. ad 2. A, & ad Od. H.

3. Jedoch haben die alten Christen recht gethan/ welche nicht nur allein denen Gesetzen/ welche dem gantzen menschlichen Geschlecht insgemein gegeben/ sondern auch andern/ welche dem Jüdischen Volck absonderlich fürgeschrieben worden/ freywillig nachgelebet haben; ja die Gräntzen ihrer Schamhafftigkeit auch noch auf etliche höhere Graden weiter hinaus erstrecket/ also/ daß sie auch in dieser Tugend nicht weniger als in anderen die Jüden übertroffen. Und/ daß dieses schon fürlängst also geschehen seye/ erscheinet mit grosser einmühtiger Uebereinstimmung aus denen Canonibus oder Reguln. Augustinus, da er [113] von denen Ehen [114] derer Brüder- und Schwester-Kinder unter denen Christen redet/ [t] saget: Obschon der Gewohnheit nach Brüder- und Schwester-Kinder einander ehelichen konten/ als welchen die Gesetze nicht im Weg stunden/ weilen solches weder das Göttliche vorhin/ noch auch das menschliche annoch nicht verboten hatten/ so geschahe es doch gar selten/ und wurde für solchen auch erlaubt- und zugelassenen Ehen ein Abscheu getragen/ weilen es nahe zu denjenigen Ehen kam/ welche verboten und unzuläßig sind. Dieser Erbahrkeit der tugendlichen Sitten haben nachgefolget die Gesetze der Könige und Völcker/ wie denn durch Käysers [115] Theodosii Satzung verboten/ daß Brüder und Schwester-Kinder sich untereinander nicht ehelichen mögen/ welches der Heil. Ambrosius an besagtem Käyser lobt/ [u] als ein sehr gottseliges Werck.

[t] De Civit. Dei 15. C. 16.

[u] Epist. 68.

4. Man

110 Die Gottseligkeit und der fromme Wandel des Ertzvatters Jacobs zu glauben nicht zulässet.] Es hat aber Jacob mit nichten aus Vortag 2. Schwestern geheurahtet/ sondern/ nachdem er betrogen worden/ hat er die Lea/ welche er schon beschlaffen hatte/ auch im Ehestand behalten/ aus Erbarmung und Mitleiden/ die er doch mit Recht hatte von sich stossen können/ wie Lutherus gar recht meinet/ auch allerdings glaublich ist/ daß GOttes sonderbahrer Zulaß dazwischen kommen/ welcher gemacht/ daß Jacob deßhalben nicht in Sünde geblieben. Osiander.

111 Seine Baase oder Vatters Schwester.] Die Jochebed/ des Kahaths/ welcher Amrams Vatter war/ seine Schwester. 2. b. Mos. 6. cap. v. 20. Gronovius.

112 Bey denen Griechen.] So lernen wir auch aus des Euripidis *Electra*, daß die Electra ihrem Oheim/ oder Mutter Bruder/ ehelich verlobet worden. Grotius.

113 Von denen Ehen derer Brüder- und Schwester-Kinder.] Æschylus *Danaidum* nennet solche Heurahten/ Ehen/ welche das Recht verbeut/ und sagt/ daß solcher gestalt das Geschlecht verunreiniget und beschandflecket werde/ aber der Erklärer thut hinzu/ daß solche Ehen unrecht- oder ungesetzmäßige Ehen gewesen seyen/ weilen der Jungfern ihr Vatter annoch lebete/ eben/ als wenn sie alsdenn rechtmäßig seyn würden/ wenn der Vatter gestorben wäre/ nach dem Gesetze von alleinerbenden Jungfern oder Weibs-Personen. Bey dem Livio stehet in des Sp Ligustini eines Römischen Bürgers Rede: Der Vatter hat seines Bruders Tochter mir zum Weibe gegeben. Siehe Plauti *Pœnulum*. Grotius.

114 Derer Brüder- und Schwester-Kinder.] Im Reich Schweden hingegen sind die Ehen zwischen Brüder- und Geschwister-Kindern verboten. Kirchen-Gesetz und Ordnung Ihr. K. Maj. von Schweden CARL des XI. cap. XV. §. IX. doch *dispensirt* der König auch darinnen.

115 Theodosii Satzung.] Victor schreibet von ihm: Er hat so sehr über die natürliche Schamhafftigkeit und Zwangmäßigung gehalten/ daß er die Ehen der Schwester-Kinder unter sich verboten/ gleichsam als der Schwestern. Es gedencket dessen auch Libanius *oratione de Angario*. So haben wir auch der Käysere Arcadii und Honorii Gesetze eben solches Inhalts/ welches das dritte ist/ *C. Theod. de incestu Nuptiis.* das erste/ *C. Justs. Si Nupt. ex reser. petantur.* Daß man aber jedoch aus Zulassung derer Könige und Fürsten solcherley Ehen habe pflegen zuzulassen und zu vergönnen/ zeiget uns ein ander Gesetz der Käysere Honorii und Theodosii des kleinern/ *eodem Cod. tit. Si Nupt. ex rescripto petantur.* Diesen haben auch die Könige der Gothen gefolgt. Cassiodorus *l. II.* 46. Diesem Exempel haben weise und kluge Leute weiter nachgefolget/ und eine schamhaffte Inachtnehmung der Erbarkeit auf die Nachkömlinge gepflantzet/ bloß allein denen Fürsten fürbehaltende die Nacht Schwester-Kinder ehelich zusammen zu lassen. An welchem Ort Cassiodori auch ein Exempel solches Oberherrlichen Zulasses zu finden. Grotius.

116 Daß

v Dieses cap. 16. §. 1. §.

4. Man muß aber zugleich wissen/ [116] daß nicht alles/ [v] was durch menschliche Gesetze verboten/ daß es nicht geschehen möge/ wenn es geschähe/ auch ungültig seye/ ohne/ wenn das Gesetz solches hinbey gefüget/ oder gnugsam angedeutet. Der *L.V. Canon* des *Eliberinischen Concilii* schleußt den jenigen/ welcher nach seines Weibes Tod ihre [117] Schwester ehelicht/ und wenn sie gläubig ist/ fünff Jahr von der Gemeinschafft aus; und zeiget eben damit/ daß das Band der Ehe nichts desto minder fest und unauffgelöset bleibe. Und/ wie wir kurtz zuvor gesagt/ so wird in denen Satzungen oder Reguln/ welche man die Apostolische nennet/ der jenige/ welcher zwo Schwestern oder seines Bruders Tochter gefreyet/ nur mit der Straff belegt/ daß er kein geistliches Amt erlangen kan.

XV. 1. Damit wir aber fortschreiten zu andern Dingen/ so stehet dieses in acht zunehmen/ daß [118] einige [x] * unfeyerliche Beysammenwohnung oder Beylager eine wahrhafftige und gültige Ehe seye/ obgleich denselben etliche Rechtliche Wirckungen/ so denen bürgerlichen Rechten eigen sind/

x 1.b. 2.c. 6.§. 2. §.

116 Daß nicht alles/ was durch menschliche Gesetze verboten/ daß es nicht geschehen möge/ wenn es geschähe/ auch ungültig seye.] In dem Agathensischen Concilio, nachdeme die verbotene Ehen erzehlet worden/ und unter denselben von dem nachgelassenen Bruders-Weibe/ wird hinbeygefüget: Welches wir anjetzo also verbieten/ daß wir die jenigen Ehen/ welche bereits vollzogen und geschlossen sind/ nicht auffheben. Dieses hat Gratianus gebracht *in quæst. 2 ad 3. cauf. XXXV.* Welches gleich ist mit deme/ was von dem Rechts-Gelahrten Paulo in seine Rechts-Sprüche eingebracht worden ist/ *lib. 2. tit. XX* daß die jenigen Heurahten/ welche ohne der Eltern Willen vollzogen worden/ unrechtmäßig seyen/ jedoch also/ daß sie nicht getrennet und auffgelöset werden/ wo nicht vielleicht Arnanus diese letzte Wort hinzugethan. Tertullianus, da er von der andern Ehe mit einer Ungläubigen handelt/ sagt: Daß der HErr besser damit zufrieden seye/ daß die Heuraht nicht geschlossen/ als gantz und gar getrennet werde. Siehe was im XVI. §. gelehret wird.

117 Schwester ehelicht.] In den Lombardischen Gesetzen *Lib 2. c. 8. 13.* stehet: Weilen die *Canones* oder Reguln eben solche Versehung thun/ wegen zweyer Schwägern/ als wie wegen zweyer Brüder. Grotius.

118 Einige unfeyerliche Beysammenwohnung oder Beylager.] Die Eigenschafften und Natur der unehelichen Zusammenwohnung und Beyschlaffs sind fürnemlich folgende: 1. Daß eine solche gehandelt werde/ bloß allein um des Beyschlaffs willen/ und die Brunst zu löschen. 2. Daß solche Beywohnung langwierig/ nicht ewig seye/ sintemahlen mit wachsendem Alter selbsten/ so wol die Kräffte als die Begierde der Beywohnung sich verlieren. 3. Daß es in selbiger an ehelicher Liebe mangle/ weilen der jenige gegen eine solche keine eheliche Liebe hegen kan/ welcher nur bloß allein um des Beyschlaffs willen oder Löschung seiner Brunst liebet. 4. Daß solche Zusammenwohnung oder Beyschlaff geschehe mit einer Person/ die schlechten Standes; und 5. mit einer allein. Indem derohalben diese Zusammenwohnung und Beyschlaff von dem Ehestand abweichet/ nicht nur in deme/ daß dessen endlicher Zweck nicht ist/ Kinder zu zeugen/ sondern auch in deme/ daß sie von ehelicher Liebe weit entfernet ist/ und auch kein ewig und unaufflößlich Lebens-Band suchet/ kan solche auch keine rechte und wahre Ehe seyn und genennet werden. Wenn aber einige Art solcher Zusammenwohnung und Beylagers gefunden worden/ welche in obenwehnten Stücken allen von dem wahren Ehestand nicht abweichet/ wird solches uneigentlicher Weise ein *Concubinatus* oder uneheliche Zusammenwohnung und Beylager genennet werden. Denn wenn jemand aus ehelicher Liebe Kinder zu zeugen sich eine Weibes-Person/ obwoln vielleicht nicht nach feyerlichen und fürgeschriebenen Gebräuchen der Gesetze/ auf ewig oder Lebens-Zeit sich zugesellet/ so wird eine solche/ zwar derselben rechtes/ aber nicht Gesetz-mäßiges Ehe-Weib seyn. *Vid.* Francisc. Long. *de citat. à Grot. can. Concil. Toletani primi.* Claudius Espencæus *de digam. l. 2. c. 7. & 9.* Did. Covarruv. *tom. 1. p. 1. c. 4 n. 9.* Selden. *de jur. nat. l. 5. c. 7.* Gerhard. *de conjug.* § 555. Annæ Robert. *rer. jud. Lib. 2. c. 17.* Und dahero scheinet es/ daß die jenige uneheliche Zusammenwohnung oder Beyschlaff/ welchen die bürgerliche Gesetze zugelassen/ dem gesetzmäßigen feyerlichen Ehestand am nächsten gewesen/ ja es wird auch ein/ wiewol ungleicher Ehestand genennet/ *l. 3. C. de nat. lib.* weilen nemlich eine solche Beyschläfferin von einem rechten Ehe-Weib nicht anders/ als der Würde nach unterschieden ist. *l. 49. §. 4. ff. de leg. 3.* Denn es waren die Beyschläfferinnen gemeiniglich Weibs-Personen von schlechtem Stande. *l. 1. l. 3. ff. de concub.* welche zwar/ krafft sonderbahrer Bedingung/ zu Hause geführet wurden/ aber solches geschahe ohne feyerliche Hochzeit-Gebräuche/ und bloß allein/ nachdem einer bey sich bestimmet eine solche sich zuzugesellen. *l 4. ff. de concub. l. 3. §. 1. de don. int. V. & U.* und pflegten gemeiniglich die jenigen sich solche Beyschläfferinnen zuzulegen/ welchen es allzuschwer dauchte eine rechte *Matron* von Stands-Personen zu ehelichen/ wegen der allzugrossen Unkosten/ welche selbiger Zeiten auffgewendet zu werden vonnöhten war. Cujac. *in Papin. ad l. 6. ad l. 101. de Adult.* Zigler.

* Unfeyerliche Zusammenwohnung.] Hier ist der Autor nicht von solchen Beyschläfferinnen zu verstehen/ die man zu Löschung der geilen Brunst braucht/ sondern von solchen/ dergleichen die alten Patriarchen gehabt/ welche fast eben so viel als rechte ordentliche Eheweiber gewesen. Siehe Carpz. *Jurispr. Consist. lib. 2. Def. 235.* und *Nov. 18. c. 1.* wie auch *Dist 34. Can. 5.* Hieher gehöret auch was 2. b. Sam. 5. cap. 13. v. stehet: Und David nahm noch mehr Weiber und Kebsweiber zu Jerusalem. Da die Gemara Babylonica *titulo Sanhedrim fol. 21.* sagt: Was sind aber allhier Weiber? Was Kebsweiber? Rechte Eheweiber werden durch ordentliche Verehligungen und Ehezerren; bey Kebsweibern aber geschiehet weder dieses noch jenes. Und Rabbi Becchai über die Worte/ 1. b. Mos. 25. cap. 6. v. Aber den Kindern/ die er von den Kebsweibern hatte/ gab er Geschencke/ saget: Kebsweiber werden sie genennet/ weilen sie aus dem Knecht-Stand oder *Familie* waren. Ein Eheweib aber wird genennet/ weilen sie nicht ohne Ehezert mit dem Manne zusammen kömt/ als durch welche die/ so ein Mann nimt/ rechte und echte Eheweiber werden; die aber so ohne solche Ehezert zu einem Manne kommen/ bleiben nur Kebsweiber. Siehe Seldenum *de Success. ad leg. Hebr. c. 3.* Tesmar.

119 Bei-

sind / benommen werden / oder solche auch durch Verhinderung bürgerlicher Gesetze etliche natürliche Wirckungen verliere. Zum Exempel: man sagt / daß / nach denen Römischen Rechten / die leibeigenen Knechte und Mägde [119] keine Ehen / sondern nur schlechter Weise Beywohnung / zu Latein Contubernium genennet / unter sich haben: Jedennoch fehlet an solcher Zusammen-Gesellung zu der wahren eigentlichen Natur des Ehestands nichts. Welche derowegen in denen alten Canonibus oder Sitten- und Gesetz-Reguln mit dem Wort / γάμος, das ist / Ehen / Hochzeiten / benennet werden. Also sagt man / daß zwischen einem freyen Menschen und einer leibeigenen Magd keine Ehe / sondern eine Beysammenwohnung oder Beyschlaff seye; welches hernachmahls / aus einer Nachfolge / auch auf andere Personen ungleiches Standes und Eigenschafft gezogen worden: Als zu Athen zwischen einem Bürger und einer Ausländerin; dahero Servius über den Ort Virgilii: *Patri quos Dædala Circe Supposita de matre nothos furata creavit*; Welche Bastarte die listige Circe von einem der Sonnen / als ihres Vatters / Pferden heimlich untergesecktem Mutter-Pferde zeugen lassen; das Wort nothos, oder Bastarte ausleget / daß es bedeute / unechte / uneheliche Kinder mütterlicher Seite und Geschlechts. Bey dem Aristophane *Avibus*, welcher / nachdem er gesagt hatte: Denn er ist ein Huren-Sohn / und kein ehrliches Kind; beweiset er solches durch folgende Worte: Sintemahlen er aus einer Frembden oder Ausländerin gebohren ist. Und bey dem Æliano wird ein ehrlich-gebohrnes Kind beschrieben / daß es ein solches seye / welches von Eltern gezeuget / die alle beyde bürgerlichen Standes und Herkommens.

y s. B. 2 c. 21. f. 2. §.

Æn. 7. v. 282. 283.

2. Derohalben / gleichwie [120] in blossem Natur Stande / unter solchen Personen / welcherley wir anjetzo gedacht / [2] eine wahre und rechte Ehe seyn können / wenn das Weib unter des Mannes Hut wäre / und dem Mann Treue angelobet; also wird auch [121] im Stande des Gesetzes Christi / zwischen einem leibeigenen Knecht und Magd / oder freyem Menschen und einer leibeigenen Magd / eine Ehe seyn; und vielmehr unter einem Bürger und einer Ausländerin / zwischen einem Raths-Herrn und Freygelassenen / wenn darzu komt / was nach Göttlichen Christlichen Rechten erfordert wird und vonnöhten ist / nemlich eine unzertrennliche und unauflößliche Vereinigung einer Manns-Person mit einer Weibs-Person / obgleich nicht etliche Rechtliche Wirckungen bürgerlicher Rechte darauf erfolgen / oder / da sie sonsten von sich selbsten folgen würden / durch ein Gesetz verhindert werden. Und in diesem Verstande müssen genommen werden des ersten Toletanischen Concilii folgende Worte: Im übrigen soll derjenige / so kein Weib / [122] an statt eines Weibs aber eine Beyschläfferin hat / von der Gemeine nicht gestossen werden; jedoch aber soll er mit einer Weibs-Person / entweder einem Ehe-Weib / oder Beyschläfferin / wie es ihm beliebet / zu frieden seyn. Welchem beygefüget werden kan / was in denen Satzungen Clementis *lib. VIII. c. XXXII.* stehet:

2 18. f. dieses c. 2. §.

119 Keine Ehen.] Aber es wurden in Griechenland / zu Carthago und in Apulien / die Zusammengesellungen der Leibeigenen Ehen genannt Prologus *ad Casinam Plauti*. Also auch *in Legibus Longobardorum lib. 2. tit. XII. 10. & XIII. 3.* und *lege Salica Tit. XIV. §. 11.* Daß aber solche Ehen ohn Einwilligung der Herren bey denen Jüden nicht gültig gewesen / wird von ihnen angemerckt über das 27. cap. des 2. B. Mos. allwo solcher Heurahten gedacht wird / und bey denen Griechischen Christen von Basilio in seinen Canonibus. So ersehen wir bey dem Cassiodoro VII. 40. daß man auch von denen Königen und Fürsten Erlaubniß und Zulassung habe erlangen müssen / eine Weibs-Person zu nehmen / die ungleiches Stands ist. Grotius

120 In blossem Natur-Stande.] Wenn an jelden nur betrachtet wird / was bloß allein natürlichen Rechtens seye / ohne einiges Absehen auf das bürgerliche Recht. Gronovius.

121 Im Stande des Gesetzes Christi.] Siehe in Gratiani collectione *c. 1. de Conjugis Servorum*. Grotius.

122 An statt eines Weibs aber eine Beyschläfferin hat.] Von einer solchen Beyschläfferin sagt Augustinus in seinem Buch vom Glauben und guten Wercken: Was auch eine Beyschläfferin oder *Concubina* betrifft / wenn sie öffentlich bekannt hat / daß sie keinen andern erkennen wolle / ob sie gleich von dem / welchem sie unterthan / verlassen werde / wird billich gezweiffelt / ob man sie nicht auch zur Tauff lassen sol. Und in seinem 5. Buch von dem Nutzen des Ehestands: Es pflegt auch gefragt zu werden / wenn eine Manns- und Weibs-

[a] *L. si quis. 3. C. de Naturalibus l. si Uxor. 13. D. ad leg. Jul. de Adulteriis.*

So gehöret auch hieher / [a] daß die Käysere Theodosius und Valentinianus die unehliche Beysammenwohnung eine ungleiche Ehe nennen / und daß man sagt / es könne / ungeachtet es keine rechte und echte Ehe ist / in solcher Beysammenwohnung eines gegen das andere dannoch eine Klage gethanen Ehebruchs haben.

[b] Dieses c. 14. §. am Ende 4. §.

XVI. 1. Ja [b] wann auch gleich ein menschliches Gesetz etlichen Personen verbeut / sich ehelichen zusammen zu geben / so wird jedoch daraus nicht folgen / daß / wann etwan eine solche Ehe wircklich geschlossen / und vollenzogen worden / dieselbe ungültig und nichtig seyn würde. Dann [123] verbieten / und etwas ungültig machen sind unter sich selbst unterschiedene Dinge / und nicht einerley. Dann es kan die Verbietung ihre Wirckung haben durch darauf erfolgte entweder austrücklich benahmte / oder nach Willkühr gesetzte Straffe: Und diese Art Verbotte nennet der Rechts Gelahrte Ulpianus [c] unvollkommene Gesetze / [124] welche zwar etwas verbieten / daß es nicht geschehen soll / wann es aber geschehen / das Geschehene nicht aufheben und nichtig machen. Welcherley ist gewesen das Cincianische Gesetz / welches verbotten / daß man über fürgeschriebene Maß nichts verschencken möchte / aber diejenigen Verschenckungen / die solche Maß überschritten / darumb nicht aufhube.

[c] *Inst. si. 1.*

[d] *L. non dubium. 5. C. d. legibus.*

2. Wir wissen / daß bey denen Römern hernachmahls durch Käysers Theodosii Gesetze eingeführet worden / [d] daß / wann etwan ein Gesetz eine Sache nur allein verbotten / und nicht auch absonderlich und ausdrücklich mit bergefüget war / es solle dasjenige / was deme zuwieder gehandelt worden / auch zugleich nichtig und ungültig seyn / so solle dasselbige jedoch null / nichtig und für ungethan geachtet seyn / und gehalten werden / [125] nehmlich wann die Sache für Gericht gebracht werde. Aber diese Ausdähnung geschichet

Weibs-Person / deren jene kein Ehe-Mann / diese kein Ehe-Weib eines andern sind / sich zusammen halten / nicht Kinder zu zeugen / sondern weilen sie sich nicht halten können / und um des blossen Beyschlaffs willen / sie auch einander angelobet / daß weder er mit einer andern / noch sie mit einem andern ein gleiches thun und zu schaffen haben soll / ob man solches einen Ehestand nennen soll? Und kan solches zwar vielleicht wohl eine Beysammenwohnung / *Connubium*, genennet werden / wann es einem von beyden Theilen beliebet hat / solche Beysammenwohnung biß in den Tod zu halten / und sie das Kinder-Zeugen / obwohlen sie sich um dessen willen nicht zusammen gehan / jedannoch nicht geflohen / daß sie entweder nicht wolten / daß ihnen Kinder gebohren werden solten / oder auch böse Mittel brauchen / das Kinderzeugen zu verhindern. Derohalben in Capitulari Francico *VII. cap.* 155. gesagt wird: Wer ein Weib hat / kan zu gleicher Zeit auch keine Beyschläfferin haben / damit ihn die Liebe der Concubin nicht überwinde / und von seinem Ehe-Weib abwendig mache. Grotius.

123 Verbieten / und etwas ungültig machen.] Dem Gesetz / welches etwas verbeut / kan ein Gnügen geschehen durch eine Geld-Busse / oder andere Gleichmachung / doch daß das / was demselben zuwider geschehen / bleibe; gleich wie an dem Gesetze / wegen Diebstahls dessen / der eines andern Balcken oder Bau-Holtz gestohlen / und damit gebauet / welches Holtz oder Balcken alsdann zwar nicht wieder ausgehoben / sondern gewürdet werden / der Holtz-Dieb aber vom Richter willkührlich gestrafft wird / *l. 1. ff. de signo falso.* Gronovius.

124 Welche zwar etwas verbieten / daß es nicht geschehen soll / wann es aber geschehen / das Geschehene nicht aufheben und nichtig machen.] Livius X. Buch. Es hat das Valerianische Gesetz / indem es verbotten / den / welcher vom Burgermeister oder Rath an das Volck appelliret / streichen oder köpffen zu lassen / wann nichts desto minder solchem zuwieder gehandelt worden / nichts mehr hinbey gefügt / als daß es solches für böß und wiederrechtlich gehandelt zu seyn erkennet. Welches Band (nach der Erbarkeit selbiger Zeiten) wie ich glaube / sie gnugsam starck gedeucht zu seyn / das Gesetz zu halten. Nun wird einer kaum einem leibeigenen Knecht so drauen. Das Furianische Gesetz / so von Testamenten handelte / verbotte / daß keiner an Vermächtnuß oder Gifft / so auf Todes-Fall einem geschencket wird / über 1000 Schilling annehmen solle / ohne etliche Personen / welche hiervon ausgenommen waren / und hat auf die Zeugen / die solchem zuwider handelten / die Straff gesetzt / daß sie vierfach erlegen solten; wie der Rechts-Gelahrte Ulpianus gedencket. Macrobius am Ende seiner Anmerckungen / so er über des *Scipionis* Traum-Gesicht geschrieben / sagt: Unter denen Gesetzen wird dasjenige für unvollkommen gehalten / welches denen / so solchem zuwider handeln / keine Straffe setzet. Besihe aber dieses Capitels 14. §. am Ende. Also hat der Durchleuchtige Käyser Marcus geordnet / daß derjenige Erbe / der verhindert / und nicht zulässet / daß der Testamentirende nicht von dem zur Erden bestattet wird / welchen er sich selbst erwehlet, nicht recht thue / jedoch seye auf einen solchen keine Straff gesetzt. Grotius.

125 Nehmlich wann die Sache für Gericht gebracht werde.] Diese dermalige Einschränckung stehet nicht in des Käysers Theodosii Gesetze. Man muß insgemein sagen / daß alles Thun / so wieder das Gesetz ist / ordentlicher Weise nichtig und ungültig seye / ohne wann das Gesetz selbsten eine andere Straff oder Mittel setzet / durch welche die That durch eine andere nachfolgliche That aufgehoben wird. Also wann einer Frauens-Person verbotten wird / daß sie innerhalb der Zeit ihrer Trauer sich nicht verehelichen soll / so thut sie zwar wieder das Gesetz / wann sie sich verehelichet / die That aber wird nicht unkräfftig und nichtig gemacht; aber das Weib wird doch anrüchtig und unehrlich / und mit anderen Straffen belegt / *l. 1. C. de secund Nupt.* Es wird verbotten / daß kein Vatter seinen Sohn unschuldiger

geschiehet nicht krafft der Verbietung allein/ sondern krafft des neuen Gesetzes/ welchem nachzuleben/ andere Volcker nicht vonnöthen haben; [126] dann öffters bey einem Thun selbsten ein grösserer Ubelstand ist/ als bey denen Wirckungen/ die hernach solchem Thun folgen: [127] Bißweilen auch sind die Ungelegenheiten/ welche/ wann man ein solches Thun oder geschehene Sache umstossen und zernichten wolte/ erfolgen/ grösser als der Ubelstand selbsten/ oder die Ungelegenheit des geschehenen selbsten.

XVII. Uber diese jetzt erwehnte [128] Zusammengesellung/ welche unter allen die natürlichste ist/ gibt es auch noch andere/ theils Privat- theils allgemeine Zusammengesellungen/ und diese letzte zwar geschehen/ entweder wann sich viele in ein ordentliches Volck zusammen aufrichten/ oder wann unterschiedliche Republiquen und Völcker/ entweder zu Auffrichtung eines zusammengesetzten Staats/ oder sonsten sich gesellschafftlich untereinander verbinden. Es haben aber alle Gesellschafften dieses gemein/ [e] daß in denjenigen Dingen/ um welcher willen die Gesellschafft geschlossen und aufgerichtet worden/ die Gemeine/ oder der gantze Leib der Gesellschafft/ und [129] dessen grössester Theil/ im Nahmen des gantzen Leibes einen jeden verpflichte/ so in der Gesellschafft sind. Dann man gäntzlich glauben muß es seye dererjenigen/ welche sich in eine Gesellschafft zusammen geschlagen/ ihr Wille gewesen/ ein Mittel oder Weg unter sich zu haben/ durch welche sie ihre Geschäffte und Handlungen verrichten können. Es ist aber offenbar unbillig/ daß der grössere Theil [f] dem kleineren folgen solle. Derowegen ([130. 131] beyseit gesetzt die Verträge und Gesetze/ krafft deren gewissen Dingen und Geschäfften/ auch gewisse Art und Weise dieselbe vorzunehmen/ und zu verrichten gegeben wird) es natürlich ist/ daß der grössere Theil das Gantze fürstelle/ und was selbiger sagt oder stimmet/ die Ober-Hand behalte. Thucydides:

e Vid. part. 1. Rect. 3. de potest Civil. n. 14.

f Siehe der Vorrede §. 15.

schuldiger unverdienter Weise enterben soll/ jedoch aber/ wann er ihn enterbet hat/ bestehet zwar das Testament/ kan aber auf ergehende Klage aufgehoben werden. Siehe Joh. Fab. *ad l. non dubium. C. de ll.* Ich füge dieses andey/ daß ein Gesetz auf zweyerley Weise unvollkommen seyn und genennet werden könne/ entweder/ weilen es keine Straffe setzet/ deme/ der es uberschreitet; oder/ weilen es zwar eine Straffe setzet/ die That aber nicht aufhebet und nichtig machet. Der letzten Art unvollkommenes Gesetzes Exempel hat der Autor allhier. Zu der ersten Art gehöret das Valerianische Gesetz/ welches verboten/ daß man denjenigen/ welcher von der Obrigkeit an das Volck appellirte/ nicht mit Ruthen streichen/ noch ihme den Kopff abschlagen möchte; wañ aber jemand solchem zuwider gehandelt/ nichts mehr anbey füget/ als daß es solches für gottlos gehandelt zu seyn erkennet. Vid. Cujac *in l. 1 ff. de ſ. & ſ* Zigler.

126 Dann öffters bey einem Thun selbsten ein grösserer Ubelstand ist.] Also ist es schändlich und häßlich/ eine Freunde oder Auslanderin/ so von geringem Herkomen/ oder eine Magd oder Hure/ zum Weibe zu nehmen; aber mit derjenigen/ so man einmahl genommen/ ehelichen zusammen leben/ ist keine Schande. Gronovius.

127 Bißweilen auch sind die Ungelegenheiten/ welche/ wann man ein solches Thun oder geschehene Sache umstossen und zernichten wolte/ erfolgen/ gröſſer/ als der Ubelstand selbsten/ oder die Ungelegenheit des geschehenen selbsten.] Derowegen hat auch König Alcinous gewolt/ daß man die Medeam/ wann ihr ihre Jungfrauschafft noch nicht genommen wäre/ ihrem Vatter wiedergeben solte. Hievon gedencket Apollonius *Argonautic* und dessen Erklärer/ wie auch Apollodorus *in Bibliotheca*. Grotius.

128 Zusammengesellung.] Nehmlich des Ehestandes.

129 Dessen gröster Theil.] Quintilianus *decl.* 365. Was der gröste Theil der Richter urtheilt/ muß der Beklagte leyden. In einem Rath pflegt der gröſſere Theil/ oder die mehrere Stimmen/ die Ober-Hand zu behalten/ jedoch mit folgender Ausnahme: I. Wo die Stimmen recht sind/ d. i. wo sonsten alles seine Richtigkeit hat/ und die Sache durch heimliches Verständnuß/ und gemachte Partheyen/ nicht vorhero schon abgeredet und beschlossen/ ehe sie zu allgemeiner Berathschlagung vorgebracht. II. Wo nicht etwan diejenigen/ welche zu Folge etwan eines Gesetzes/ oder gebräuchlichen Gewohnheit/ als verdächtige Personen aus der Versammlung austretten/ und in ihrer eigenen Sache keine Richter seyn müssen/ die mehrere Anzahl derer Stimmen machen. III. Daß der mehrere Theil der Stimmen nicht gelte/ zu beschliessen und zu setzen/ was dem Göttlichen Gesetz und der gesunden Vernunfft zuwider laufft. IV. Auch nicht die Fundamental-Gesetze umzustossen/ oder die Staats- und Regiments-Form muthwillig zu verändern. V. Noch auch derer Privat-Personen Rechte/ Freyheiten/ oder alte zu gemeinem Nutzen und des Staats Besten angenommene Gebräuche und Gewohnheiten abzuschaffen. Gronovius.

Allhier wird durch den gröſſesten Theil verstanden/ welchen das gemeine Wesen/ indem es angerichtet worden/ darzu gemacht. Dann wann einem allein alle Macht ist übergeben worden/ derselbe ist und vertritt die gröſſesten/ ja alle Theile; in so ferne er die Person des gantzen gemeinen Wesens fürstellet. Wann ein Regiment aber Aristocratisch ist/ da die Fürnehmsten und Edelsten des Volcks herrschen/ haben die Fürnehmsten und Edelsten das Recht der gröſſere Theil zu seyn. In einem Volcks-Regiment/ da das gemeine Wesen durch das gantze Volck insgesamt regieret wird/ sind diejenigen der gröſſeste Theil/ welche in mehrerer Zahl einerley Stimme geben/ und was also die mehrere Stimmen beschliessen/ solchem muß nachgelebet werden.

130 Beyseit gesetzt die Verträge und Gesetze.] Als welche wollen/ daß zwey Partheyen mit einander überein stimmen sollen/ c. 6. *de Elections*. Grotius.

131 Beyseit gesetzt die Verträge und Gesetze.] Welche in gewissen Sachen und Fällen auszunehmen pflegen/ daß nichts geschehen solle/ ohne mit einhelliger Übereinstimmung aller und jeder; als zu der Römer Zeiten/ da bey ihnen nicht zugelassen war/

dydes: Κύριον εἶναι ὅ, τι ἂν τὸ πλῆθος ψηφίσηται, [132] was der mehre Theil stimme/ das müsse gelten. Appianus: [g] So wohl auff Reichs- oder Land-Tägen / als in Gerichten/ gilt und gewinnet der grössere Theil. Dionysius Halicarnassensis sagt gleichfalls: Was der mehrere Theil für gut befindet / solches gelte. Und an einem andern Ort: [h] Was der Meisten Stimmen wollen und sagen/ das müsse geschehen; und was denen meisten gut deucht / das müsse gelten. Curtius im 10. B. Bey deme/ was der mehrere Theil beschlossen / solle man bleiben/ und demselben nachkommen. Prudentius: Indem nun der grösseste Hauffe mangelt/ so können die übrige wenige weder die Person des Vatter-Lands / noch den Rath vorstellen; und bald darauf: Die wenigere Stimmen müssen nachgeben/ und stillschweigen. Bey dem Xenophonte heisset dieses: Alles thun nach denen Stimmen/ so die Ober-Hand behalten.

g *Lib.* 5.

h *Lib.* 7.

XVIII. [133] Wann aber zweyerley Stimmen einander an der Zahl gleich sind/ * so wird damit nichts ausgerichtet seyn/ weilen solche der Zwey-theiligkeit gleiche Anzahl keine gnugsam wichtige Ursache ist/ was neues oder gantz anderes zu statuiren. Wo aber in Gerichts-Sachen zweyerley Stimmen an der Zahl einander gleich sind / [134. 135] wird der Beklagte für loß gesprochen gehalten. Welches Recht die Griechen [136] Calculum Minervæ nennen/ von wegen der Fabel vom Oreste; von welcher Gedicht-Geschicht bey dem Æschylo *de Furiis*, und dem Euripide in seinen Trauer-Spielen [137] vom *Oreste* und *Electra* gehandelt wird. Also/ wann einer ein Gut wircklich besitzt/ woran ein anderer/ ob gleich aus eben dem Recht/ aus welchem es der Besitzer inne hat/ oder auch aus anderem Recht dazu/ eben so wohl Ansprache hat/ das Gut hingegen nicht besitzt/ die Stimmen aber beym Richter für diesen

war/ jemanden zu einem Wahrsager aus dem Vögel-Geschrey zu benennen / der jemanden aus selbiger Zunfft feind war. Cicero *Epist. fam. lib.* 3. *ep.* 10. Gronovius.

132 Was der mehrere Theil stimme / das müsse gelten.] Diesen Verstand geben der Chaldæische Erklärer und die Rabbinen deme/ was im 2. b. M. 23/ 2. stehet: Füge hinbey *L. duo. & L. Pomponius ff de re judicata.* Und was unten 3. B. 23. cap. 24. f. gelehret wird. Und was Ambrosius *contra Symmachum* hat / und gleich ist mit dem / was aus dem Prudentio angezogen worden. Grotius.

133 Wann aber zweyerley Stimmen einander an der Zahl gleich sind.] In denen Königl. Schwedischen Hof-Gerichten wirds in solchem Fall gehalten/ wie folgende Constitutiones und Verordnungen ausweisen: Was nun alle/ oder der grösseste Theil / nach gnugsamem Bedencken und Umfragen beschliessen/ und für gut erkennen wird / das soll das Urtheil seyn. Sind sie aber untereinander streittig/ und auf beyden Seiten ihrer gleich viel / so soll derer Meinung / die bessere *Rationes* haben/ gelten/ und denen der *Præses* Beyfall geben will. Kön. Dörptisch. Hof-Gerichts *Ordinantz* vom 6. *Septembr.* 1630. §. 33. Wann der *Præsidens* selbst nicht zur Stell/ und sich begeben solte/ daß in *Civil*-Sachen um Umfragen die Stimmen gleich bleiben/ so sollen diejenigen Stimmen gelten/ und den Vorzug haben/ mit welchen der *Vice-Præsidens*, oder in dessen Abwesenheit der älteste *Assessor*, der die Sachen an seiner Stelle *proponirt*/ überein kommt. Kön. Majest. *Resolut.* zu Dero Hof-Gerichte *Information* und Nachricht. Von 23. Nov. 1682.

134 Wird der Beklagte für loß gesprochen gehalten.] *L. inter pares ff. de re judicata.* Siehe Julianum *de Eusebia.* Grotius.

135 Wird der Beklagte für loß gesprochen gehalten.] Welches fürnehmlich in peinlichen Sachen statt findet. Dann in bürgerlichen Händeln / wann zweytheilige Stimmen einander an der Zahl gleich sind/ behält bißweilen derjenige Theil die Ober-Hand/ und gilt/ welcher den Præsidenten oder Aeltesten der Versammlungen auf seiner Seiten/ und mit einstimmig hat; wie solches in Portugall in Acht genommen zu werden bezeuget Antonius de Gamma *decis.* 1. *n.* 12. und in dem Piemontesischen Raht Antonius Thesaur, *decis.* 1. *num.* 13. Zigler.

136 *Calculum Minervæ.*] Als Orestes zu Athen für Gericht sich verantwortete (dann er hatte seine Mutter die Clytemnestram umgebracht/ umb seinen Vatter Agamemnon/ welchen sie getödtet/ zu rächen) und unter denen Richtern derjenige Theil/ welcher ihn verurtheilte / eine Stimme stärcker war / ist Minerva gekommen / und hat ihre Stimme demjenigen Theil gegeben/ welcher Oresten loßgesprochen / und also/ da solcher Gestalt die zweytheilige Stimmen an der Zahl einander gleich geworden / die gelindere Meinung/ nehmlich Oresten loß zu sprechen / die Ober-Hand behalten/ und Orestes also davon gekommen. Gronovius.

137 Vom *Oreste* und *Electra*.] Wie auch Iphigenia in Tauris. In seinem Trauer-Spiel *Electra*, sagt er also: Eben dieses Recht sollen hinfüro alle haben/ daß wann in einem Gerichte zweyerley

* So wird damit nichts ausgerichtet seyn.] Und derohalben aufs neue wiederumb umbgestimmet werden müssen/ biß dieselben auf ungleiche Zahl kommen / und bey zweyerley Meinungen von der einen mehrere Stimmen aufkommen. Carpzov. *Decis. Illustr.* 82. *n.* 29. Weilen aber wegen der Menschen hartnäckichten Sinns solches zuweilen nicht zuwege gebracht werden kan/ indem man unveränderlich auff seiner Meinung bleiben will / auch allerdings nicht so gar rühmlich ist/ seine einmahl gegebene Stimme so leichtlich zu ändern; Suetonius in der Lebens-Beschreibung *Julii* 14. *cap.* so pflegt man gemeiniglich eine ungleiche Anzahl Rähte oder Richter zu verordnen. Siehe Puffendorff. *de J. N. & G. lib.* 7. *c.* 2. §. 17. Tesmar.

diesen sowohl als für jenen an der Zahl einander gleich sind / so behält der Besitzer seinen Besitz / und der andere bleibt davon ausgeschlossen. Welche Ursach nicht unrecht ist in acht genommen worden von demjenigen / welchem die *Problemata Aristotelis* zugeschrieben werden / *Sect. XIX.* In einer des Senecæ Controversien stehet: Der eine Richter verdammet / der andere spricht loß; unter solchen ungleichen Urtheilen lasset dasjenige gelten / [138] welches am gelindesten ist. Dann also wirds auch in der Disputier-Kunst gehalten in denen Schlüssen oder Folgereyen / da es bey der Schluß Folge bleibet / welche am wenigsten Beschwerde mit sich führet.

XIX. Es pflegt aber hier die Frage zu entstehen; wie und welcher Gestalt man die Meinungen oder Stimmen vereinigen und zusammen bringen / oder selbe theilen solle? Da es dann scheinet / daß man in dieser Sache aus dem puren Recht der Natur allein / d. i. wann kein Vertrag oder Gesetz da ist / welches anders gebeut / einen Unterscheid machen müsse unter denenjenigen Meinungen oder Stimmen / welche in der gantzen Sache von einander unterschieden sind / und unter denjenigen / deren eine einen Theil der andern in sich begreifft / [139] daß also diese Letztere vereiniget werden müssen / in dem Stück / worinnen sie zusammen stimmen / jene aber nicht. [1] Also werden die jenigen Partheyen / deren eine jemand auf 20. Rthlr. Straffe verurtheilt / und die andere auf 10. also vereiniget / [140] daß es bey 10. bleibet / wieder die dritte Parthey / deren Urtheil und Stimme ist die Person loß zu sprechen. Aber diejenigen Partheyen / deren eine den Beklagten zum Tode verurtheilt / die andere aber ihn ins Elend verweist / werden nicht vereiniget werden / weilen dieses unterschiedene Dinge sind / und in der Lebens-Straffe keine Verweisung ins Elend mit begriffen ist. Es werden aber auch nicht die loßsprechende Stimmen mit denen so ins Elend verweisen / vereiniget werden; weilen / obwohlen sie beyde dahin übereinstimmen / daß man den Beklagten nicht am Leben straffen soll / so ist doch dieses nicht eben dasjenige / was die Stimmen wollen / sondern wird nur durch eine Folgerey heraus gezwungen: Der aber stimmet einen ins Elend zu verweisen / spricht nicht loß. Derohalben Plinius, als sich ein solches im Raht zutruge /

[1] *l. 27. §. 3. de Recept. Arbitr.*

erley Stimmen an der Zahl einander gleich sind / der Schuldige gewinne. Grotius.

138 Welches am gelindesten ist.] Seneca in seinen gerichtlichen Streit-Reden: Diejenige Macht ist nicht verhaßt / welche durch Barmhertzigkeit überwindet. Ja es wurde bey denen Juden eine den Beklagten verdammende Stimme / so die Ober-Hand behielte / für nichtig gehalten. Wie die Chaldäische Erklärung über angezogenen Ort Exodi XXIII. 2. und Moses de Kozi præceptorum jubentium XLVIII. & vetantium CXCV. lehren. Grotius.

139 Daß also diese Letztere vereiniget werden müssen / in dem Stück / worinnen sie zusammen stimmen.] Derowegen wurde bey den Römern denen Raths-Herren befohlen diejenige Meinung / welche vielerley zugleich in sich begriffe / zu zertheilen / wie Asconius *in Milonianam* bezeuget. Cicero im 1. Buch seiner Send-Schreiben / an seine gute Freunde / und zwar an Lentulum, in welchem 21en Schreiben er ihn berichtet / was in dem Raht fürgelauffen / und wie die Stimmen gefallen über Ptolomæi Auletis, Königs in Egypten / sein Aussuchen / ihn in sein Reich / daraus er verstossen worden / wieder einzusetzen / sagt: Als derohalben des *Bibuli* Meinung oder Stimme erstlich fürgebracht wurde / welche war / daß drey Gesandten den König *Ptolomæum Auletem* in Egypten wieder in sein Reich einsetzen solten; die andere des *Hortensii*, welche wolte / daß *Lentulus* solchen / ohne ein Kriegs-Heer mit sich zu führen / einsetzen solte; die dritte des *Volcacii*, welcher der Meinung war / daß man solches Geschäffte dem *Pompejo* anbefehlen solte. ist begehret worden / daß man des *Bibuli* Meinung zertheilen möchte: Und also / was das jenige anbelangt / so er von dem Außspruch der Sibyllen sagte / (welches war; wann es sich einsten begeben solte / daß ein König in Egypten Hülffe benöthiget seyn / und deßwegen zu denen Römern fliehen würde / sie ihm keines Wegs mit gewaffneter Hand Hülffe leisten solten) welchem man nicht länger entgegen seyn kunte; daß man nehmlich den König nicht durch beygebende Macht eines Kriegs-Heers wieder einsetzen solte; ist dem *Bibulo* beygefallen worden: Was aber betrifft / ihn durch drey Gesandten in sein Reich einzusetzen / so hat der meiste Theil alles andere zugelassen / alleine dieses nicht. Seneca in seinem 21. Send-Schreiben: Ich habe dafür gehalten / daß / was in dem Römischen Raht zu geschehen pflegt / man auch in der *Philosophie* thun solle. Wann einer darinnen seine Meinung und Stimme gegeben / und mir solche zum Theil beliebig / heisse ich ihn seine Meinung theilen / und alsdann will ich ihm beystimmen. Eben dieser Seneca in seinem Büchlein / darinnen er von einem vergnüglich-seeligen Leben handelt / 3. Cap. Ich habe auch das Recht / meine Meinung und Urtheil zu geben / derowegen so will ich einem Beyfall geben / einen andern heissen / daß er seine Meinung theilen solle. Es gedencket dieser Weise auch Plinius *lib. VIII. epist. 14.* Grotius.

140 Daß es bey 10. bleibet.] Wann in einem Gericht-Stuhl 3. derer Richtere jemanden auf 20. andere 3. aber auf 10. Rthlr. verurtheilen / die übrigen

k *Lib. 8. epist ad Aristonem, quæst* 14.

zutruge/recht gesagt: [k] Daß die Meinungen oder Stimmen also unterschiedlich wären/daß sie nicht anders seyn und geschätzet werden könten / als daß ein jeder seine eigene für sich allein habe; und wäre gar ein geringes daran gelegen / ob denjenigen / welche nicht einerley Meinung gewesen/auch nicht mißfiele/daß man einerley Meinung seye. Und [141] Polybius mercket an / daß Posthumius im Umfragen oder Sammlung der Stimmen betrogen / indem er die / welche der Meinung waren/ man solte [142] die gefangene Griechen zum Tode verdammen/ und die/ welcher Meinung war/ man solte sie nur auf eine zeitlang anhalten/ zusammen setzte / wider die Stimmen derer jenigen / welche sie loßsprachen. Eine Frage solcher Art ist zu finden bey dem Aulo Gellio *lib. IV.* und bey dem Curio Fortunatiano *in loco de quantitatum comparatione*, und bey dem Quintiliano Patre *Controversiâ* 365. woselbsten folgende Worte sind: Nun machest du öffentlich mehr als eine; nun vertilgest du den jenigen Hauffen / indem du ihn trennest / welcher insgesamt schadete; zwey geben ihre Stimme/daß man ihn ins Elend verweisen / zwey / daß man ihn mit einem öffentlichen Schandmahl bemercken solle. So du wilst / so will ich die jenigen Zusammenkünffte / welche sich unter sich selbst trennen.

XX. Solchem muß auch dieses noch hinbey gefügt werden: Wenn etwan etliche / durch Abwesenheit/ oder aus andern Ursachen verhindert/ ihr Recht nicht üben / und solches nicht brauchen können/ [143] so wächset unterdessen solches Recht denen zu/ so zugegen sind; welches [144] Seneca in einer seiner Controversien ausführt: Bilde dir ein/du seyest ein zweyen Herren gemeiner Knecht; so must du dem jenigen Herrn dienen / welcher [145] gegenwärtig ist.

Tot sit. D. de Alboscribendo.

XXI. Es [1] ist aber unter denen/ so sich gesellschafftlich mit einander verbunden oder unter Bund-Genossen [146] die natürliche Ordnung / je nachdeme ein jeder in die Gesellschafft eintritt. Also wird unter Brüdern diese Ordnung gehalten/ daß der/ so zuerst gebohren/ dem andern Nachgebohrnen fürgehe / und so fortan / mit Hindansetzung aller anderer Eigenschafften. Denn/ wie Aristoteles sagt: Es sind alle Brüder untereinander gleich/

gen 3. aber ihm gar keine Geld-Busse auffiegen / sondern loß sprechen / so behalten die Stimmen derer jenigen die Oberhand / die ihn auff 10. Rthlr. gestrafft/ weilen in den 20. Rthlrn/ auf welche die ersten 3. Richter gestimmet / die 10. schon mit eingegriffen sind. Gronovius.

141 *Polybius.*] Siehe des Fulvii Anmerckungen/ über selben Ort. Grotius.

142 Die gefangene Griechen.] Welche in dem zweyten Macedonischen Krieg ihre Parthey für den König Persæum wider die Römer gar zu sehr mercken lassen. Gronovius.

143 So wächset unterdessen solches Recht denen zu/ so zugegen sind.] Livius im 26. b. 34. cap. gedencket einer Pöfels-Wilkühr oder Belustigung / so vormahls bey den Römern gewesen; nemlichen: Was ein beschworner Raht/und dessen gröster Theil/derer so zu gegen sind und sitzen/gestimmet/dasselbe wollen wir haben und befehlen es. Gronovius.

Von der Art und Weise Stimmen zu samlen / besiehe Carpz. *dec* 82. und die vom Oswaldo Hilliger *Donell. enucl. l.* 27. *c.* 8. Angezogene. Sonderlich aber dienet hieher/was Goldastus *in Senior. l.* 1. *c.* 17. mit grossem Fleiß zusammen getragen. Was aber der Autor alhier anbey füget von der Ordnung/ welche zu denen alten Zeiten in denen *Concilia* in acht genommen worden/ solches findet schwerlich mehr statt. Denn auch auf dem Concilio zu Trident der Jesuiten General nicht zu frieden gewesen/die unterste Stelle unter denen Ordens-Vorstehern zu haben / wie Petrus Suavis gedencket *in hist. Concil. Trid. lib* 6. und als der Pabst unter denen Ertz-Bischöffen eine Ordnung des Sitzens geben wolte / nach der Zeit Vorzug / in welcher ein jeder zu seinem Amt gelanget / nicht nach der Würde des Sitzes eines jeden / hat der Ertz-Bischoff von Bracara, Bartholomæus de Martyribus, solchem Decret wiedersprochen; wie eben jetzt-angezogener Autor *l.* 6. *in pr.* anmercket. Und wenn man die Geschicht-Verfassung besagten Tridentinischen Concilii lieset/ werden sich allenthalben vom Vorzug- oder Vorsitz-Recht grosse Streitigkeiten und heffige Zänckereyen finden. Ziegler.

144 *Seneca* in einer seiner *Controversien.*] *Libro III. Contr. XIX.* Grotius

145 Gegenwärtig ist.] Also daß die Person einer gantzen Gemeine auch auf einem einzigen fallen und bestehen kan. *L.* 7. *sicut. ff. quod cujusq; universitatis nomine* Wobey sieh Wesenbecium, und füge hinzu *l. Rescriptum. ff. de pactis.* Zasium *in parat. ff. de pactis.* Bart *in l.* 1. *num.* 3. *de Albo scribendo.* Böer. *decis.* 1. *num* 4. Antonium Fabrum *Codice Sabaudico lib.* 1. *tit.* 2. *definit.* 40. Reinking *l.* 1. *class.* 4. *c* 8. Jedoch machen die Gesetze offtmahls gleich wie in der Regul vom grösseren Theil/also auch hierinnen eine Ausnahm/ verstehe / daß die Person einer gantzen Gemeine fürzustellen/ zwey Theile gegenwärtig seyn müssen. *L. Nulla. ff. quod cujusq; universit. nom. L. Nominationum. C. de decurionibus:* Daß die Abwesenden denen Anwesenden übertragen können/ ihre Stelle zu vertreten / oder / ihre Stimme durch einen Anwald geben lassen. *C. si quis justo. de Electione in VI.* Grotius.

146 Die natürliche Ordnung.] Vom Vorzug in Gesellschafften und Zusammenkünfften siehe M. Antonium Natram *Cons. IX. n.* 22. *& cons. IXCLXXVII. num.* 31. Mart. Wacher. *Consilia Cæsarea* in controversia Saxonica. Grotius.

147 Ob-

gleich/ ohne so ferne das Alter sie von einander unterscheidet. Die Käysere Theodosius und Valens [m] in der Satzung/ welche sie gegeben von der Ordnung/ welche unter denen Bürgermeistern soll gehalten werden/ haben folgende Wort gesetzt: Denn/ wer solte doch wohl anderst in einerley Ehren-Ampt die Oberstelle haben/ [147] ohne der/ welcher sich erstlich um solche Würde verdient gemacht? Und dieser Gebrauch ist vor Alters auch in Bundes-Genossenschafften Christlicher Könige und Völcker gewesen/ daß die jenigen/ welche sich erstlich zum Christlichen Glauben bekennet/ [148] in allgemeinen das Christliche Religions-Wesen angehenden Versamlungen denen andern in der Ordnung fürgiengen.

[m] l. 1. antiquitus C. de Consul. 12.

XXII. Jedoch muß dieses beygefüget werden; daß/ so offt die Gesellschafft auf Gut oder Dinge [n] gegründet ist/ woran alle nicht gleichen Theil haben/ als/ wenn in einer Erbschafft oder liegenden Grund einer die Helffte hat/ ein anderer den dritten Theil/ ein anderer den vierten/ so muß alsdenn nicht allein die Ordnung gehalten werden nach deme/ wie ein jeder den fürnehmsten und meisten Theil hat/ [149] sondern [150] es müssen auch die Stimmen/ nach dieser Maaß/ nemlichen der Gleich-Maaß/ so sich auf die Personen beziehet/ geschätzet werden. Welches gleich wie es der natürlichen Billigkeit gemäß ist/ also haben es auch die Römischen Gesetze gut geheissen. Also erzehlet Strabo [o] als Libyca und drey ihr benachbarte Städte sich in ein Corpo oder zusammen gesetzten Staat auffgerichtet/ so seyen sie unter sich einig worden/ [151] daß der andern eine jede eine/ Libyca aber zwo Stimmen haben solte/ weilen diese in die Gesellschafft und zum gemeinen Besten viel mehr mit beytrüge als die andern. Eben dieser Strabo sagt/ [p] es seyen in Lycien drey und zwantzig Städte gewesen/ unter welchen [152] etliche drey Stimmen/ etliche zwo/ etliche nur eine Stimme gehabt/ und eben nach solcher Maaß auch ihre Beschwerden getragen. Aber Aristoteles [q] mercket gar recht an/ daß dieses also erstlich der Billigkeit gemäß wäre/ wenn die Gesellschafft um der Güter oder Länder willen auffgerichtet worden.

[n] l. 8. Majorem esse partem. D. d. Pactis. l. Si plures. 14. D. Depositi. l. cum bona. 16. D. d. Reb. auct. jud. poss.

[o] Lib. 13.

[p] Lib. 14.

[q] Pol. 3. 9.

XXIII. Die jenige Zusammen-Gesellungen/ * da sich viele Hauß-Vätter und Familien zu einem Volck oder gemeinen Staat zusammen auffrichten/ gibt der gantzen Gemeine oder dem Volck das grösseste Recht über die Glieder des gantzen Leibes einer solchen Gesellschafft; weilen dieses

147 Ohne der/ welcher sich erstlich um solche Würde verdient gemacht?] Siehe *L. omnes. C. ut dignitatum ordo servetur. L. semper. ff. de jure immunitatis. L. ult. C. de tyrann.* Grotius.

148 In allgemeinen das Christliche Religions-Wesen angehenden Versamlungen] Joh Fice. *cons. Latino. LXXVII. n. 16.* Afflictus *decis. Neap. 1. n. 8.* Bart. *in l. 1. D. de albo scribendo.* Innoc. I. *in c. Tua. de Majoritate & obedientia.* Ant Tessaurus *1. quæst for. XLVIII. n. 5.* Tiberius Decianus *responso XIX. n. 183. & seq.* Innocentius Butr. Felin. *in c. statuimus d. tit. de Majorit.* Bal. *in Decernimus. in 2. notabili. c. de Sacros. Eccl.* Vor allen aber siehe Æneam Sylvium *in Concilii Basileensis historia.* Grotius

149 Sondern es müssen auch die Stimmen/ nach dieser Maaß/ nemlichen der Gleich-Maaß/ so sich auf die Personen beziehet/ geschätzet werden.] Also hat in der Republik der 7. vereinigten Niederländischen Provintzien/ die Provintz Holland drey/ Geldern/ See-uñ Frießland zwey/ Utrecht/ Ober-Issel und Gröningen eine Stimme. Ziegler.

150 Es müssen auch die Stimmen nach dieser Maaß geschätzet werden.] Die Gewalt und das Recht zu stimmen wird unter Bunds-Genossen nach der Gleich-Maaß/ die sich auf die Personen beziehet/ eingetheilt. Gronovius.

151 Daß der andern eine jede eine/ *Libyca* aber zwo Stimmen haben solte.] Also ist/ nach dem Phocensischen Kriege/ Philippo dem Könige in Macedonien zugestattet worden/ daß er mit seinen Nachkömlingen in den Raht der Amphictyonen mit eingezogen werden/ und zwo Stimmen/ welche vorhin die Phocenser hatten/ haben solte. Diodorus Siculus 16. 61. Und dieses ist zwar/ nach natürlichem Recht/ billig/ aber es kömt zuweilen und öffters ein und andere Gewohnheit der Völcker dazwischen/ daß in einer Bunds-Genossenschafft vielmehr das beobachtet wird/ was man anfänglichen beliebet. Denn es geschiehet gemeiniglich/ daß die Mächtigere den Schwächern/ nur/ damit sie dieselbe an sich ziehen/ gleiches Recht im Stimmen gestatten. Gronovius.

152 Etliche drey Stimmen/ etliche zwo/ etliche nur eine Stimme gehabt.] Also hatte in dem Schmalkaldischen Bündniß der Chur-Fürst von Sachsen zwo Stimmen. Grotius.

* Da sich viele Hauß-väter und Familien zu einem Volck oder gemeinen Staat zusammen auffrichten.] Solches geschehe nun auf einmahl/ wann Völcker von einem Ort in das andere wandern; oder stückweise und nach und nach. Denn es kan auf beyderley Art und Weise ein Volck/ Reich oder Staat an- und auffgerichtet werden. Livius 1. b. 9. cap. Städte und Reiche haben/ eben so wie andere Dinge/ auch aus geringem Anfang ihren Ursprung. Und Ammianus Marcellinus *lib. 2. cap. 42.* Die Stadt Alexandria ist nicht/ wie andere Städte/ allmählich und nach und nach/ sondern so fort anfangs durch weiten Begriff groß geworden. Tamar.

153 Eine

ses [153] eine der vollkommensten Gesellschafften ist; und auch aus allem äusserlichen Thun des Menschen nichts ist/ welches für sich selbsten nicht zu dieser Gesellschafft gehöre/ oder aus denen Umständen darzu gehören könne. Und dieses ists/ was Aristoteles gesagt hat: Daß die Gesetze von allen Dingen/ sie mögen auch Nahmen haben wie sie wollen/ gebieten.

r Moral. §. 3.

XXIV. 1. Hier pflegt sich auch diese Frage zu erheben: [154] Ob viele Bürger zugleich sich von gemeiner Stadt ab- und anderer Orten hin begeben mögen/ wenn sie hierzu keinen Zulaß oder Erlaubniß erlanget? Es ist bekandt/ daß Völcker seyen/ bey welchen man dieses nicht thun darff/ wie [155] bey denen Moscowitern; und leugnen wir auch nicht/ daß ein Volck sich mit solchem Beding zusammen schlagen und eine Republik anstellen kan/ [156] wie auch Gewohnheiten und Gebräuche mit der Zeit eben so gültig werden können/ als ein Geding. Nach denen Römischen Gesetzen/ [f] zum wenigsten nach denen/ so in den letztern Zeiten gegeben worden/ ward zwar zugelassen und erlaubt/ seine Wohnstatt zu verändern/ aber es bliebe jedoch ein solcher annoch [157] mit bürgerlicher Pflicht und Schuldigkeit des Orts verhafftet/ und musten die jenigen/ auf welche diese Satzung gegeben war/ innerhalb denen Gräntzen des Römischen Reichs bleiben; So hatte auch eben diese Satzung [158] ihr Absehen auf die sonderbahre Nutzbarkeit der Erlegung des Schatzes/ oder Schosses und Steuer.

f l. Filii. 22. D. ad Municipalem.

2. Wir aber fragen: Was aus blossem natürlichen Recht hier statt finden und gelten solle? wenn man in dieser Sache zu nichts anders einig geworden; fragen auch nicht von etwan einem Theil/ sondern von einer gantzen Stadt/ oder einem gesamten Staat oder Reich. Und gewißlich/ daß man [159] Hauffen weiß von einer Stadt sich nicht ab- und weg begeben könne/ ist klar gnug aus der Nothwendigkeit/ welche der Endzweck mit sich führet/ und die da in Moral-Dingen ein Recht [t] machet. Denn/ wenn dieses erlaubet wäre/ so würde kein bürgerliches Wesen/ Republik oder Staat bestehen können. Was aber [160] die Abgehung einzeler Bürger betrifft/ mit derselben scheinet es eine andere Sache zu seyn; gleich wie es ein anders

t l. b. 2. cap. 7. §. 12. §. 2. b. 14. cap. 11. §. 2. §. 3. b. 1. cap. 2. §. 1. §. l. in bell. 12. D. de captiv. & postl.

153 Eine der vollkommensten Gesellschafften.] 1. b. 1. cap. 14. §. Gronovius.

154 Ob viele Bürger zugleich sich von gemeiner Stadt ab- und anderer Orten hin begeben mögen.] Hiervon besiehe die Bündnüsse der Schweitzer bey dem Simlero und andern. Servius *in excerpta Fuldensibus, 2. Aneidos:* Es war eine alte Gewonheit gewesen/ daß derjenige/ so zu einem Geschlecht oder Volck übergehen/ und sich unter selbem niederlassen wolte/ von deren Geschlecht oder Volck/ unter welchen er sich auffgehalten/ erstlich absagte und seine Bürgerschafft auffkündigte/ und also anderswo an- und auffgenommen würde. Exempel derer/ so ihren Königen ihre Pflicht auffgekündiget/ siehe bey dem Mariana, und das letzte/ so für andern vornehm ist/ *libro XXVIII. c.* 13. Grotius.

155 Bey denen Moscowitern.] Vor alten Zeiten auch bey denen Argivern; wie beym Ovidio 2. *met.* 28. zu lesen: Die Gesetze verbieten ihnen/ aus dem Staat weg zu ziehen/ und ist eine Lebens-Straff auf die jenigen gesetzt/ welche ihr Vatterland verändern wollen. Gronovius.

156 Wie auch Gewohnheiten und Gebräuche mit der Zeit eben so gültig werden können/ als ein Geding.] Auch wo man eben nicht weiß/ daß anfänglichen bey Anrichtung einer Republik oder eines Reichs ein solches Geding gemacht worden/ dennoch aber lange Zeit nach einander es also gehalten worden/ daß niemand/ ohne Gelett oder Erlaß wegzuziehen/ Macht gehabt oder genommen/ da gilt solche Gewohnheit oder Gebrauch eben so viel/ als ein Gesetz oder Geding. Gronovius.

157 Mit bürgerlicher Pflicht und Schuldigkeit des Orts verhafftet.] Dieses ist die Ursach/ warum Joseph und Maria/ als Käyser Augustus die Schatzung über das Jüdische Land anstellete/ obschon sie zu Nazareth wohnten/ nach Bethlehem kommen müssen/ daß sie daselbst sich schätzen liessen; denn es waren des Davids Nachkommene selben Orts bürtig und pflichtig. Gronovius.

158 Ihr Absehen auf die sonderbahre Nutzbarkeit.] Zielte dahin/ daß einer jeden Stadt und Orts Schoß und Steuer nicht geschmählert würden; oder/ wenn einige daraus ab- und anderswohin zögen/ auf die/ so zurück blieben/ die Beschwerden nicht desto gröser kämen. Gronovius.

159 Hauffen weiß von einer Stadt sich nicht ab- und weg begeben könne.] Zonaras, da er von dem Könige Lazo, welcher von denen Persern abgefallen und zu denen Römern übergegangen/ handelt/ saget: Dieses war der Anfang und die Ursachen des Kriegs der Perser und Römer/ daß ein Römischer Fürst die/ so denen Persern unterthan waren/ von ihnen abfällig machte und zu sich brächte. Grotius.

160 Die Abgehung einzeler Bürger betrifft.] Diese Meinung wird zweiffelhafftig gemacht/ aus dem Grund/ weilen ein Bürger/ nicht nur seinen Mit-Bürgern/ sondern auch der im gemeinen Wesen waltenden höchsten Macht und Majestät/ welcher er sich selbst und alle das seinige einmahl unterworffen/ verpflichtet und verknüpffet ist. Gleichwie man derohalben/ vermöge natürlichen Rechts/ Verträge zu halten schuldig; also scheinet es auch hier/ daß man nicht gestatten möge oder solte/ daß ein Theil ohne des andern Willen abgehe. Siehe Arnis. *de Rep. c.* 5. *sect* 7 *n.* 18. *& sect.* 8. *per tot.* Ohne wenn wir sagen wollen/ ein solcher Vertrag/ wenn anders einer fürgegangen/ müsse also ausgelegt und verstanden werden/ daß die natürliche Freyheit dadurch im geringsten nicht verletzt werde. Wie derowegen ein Unterthaner die Freyheit hat/ solcher bürgerlichen Vereinigung auff-

anders ist/ Wasser aus einem Fluß schöpffen/ ein anders aber einen gantzen Bach aus selbigem anders wohin ableiten. Tryphonius sagt: Es hat ein jeder freye Macht/ für seine Person zu erwehlen/ unter und in welcher Stadt er bleiben wil. Cicero in seiner an den Römischen Raht für *Balbum* gehaltenen Rede lobet dasselbige Recht; daß niemand gezwungener weise in einer Stadt oder gemeinem Wesen bleiben möge/ und nennet es einen Grund der Freyheit/ daß ein jeder Herr seye seines Rechts/ anzuhalten und frey ziehen zu lassen. Jedoch aber muß auch hier die Regul der natürlichen Billigkeit in acht genommen werden/ welche die Römer bey Privat Gesellschafften oder Maskopeyen/ wenn von Trennung oder Hebung derselben die Frage war/ beobachtet/ welche ist/ [u] 161 daß man solches nicht thun möge/ wenn der gantzen Gesellschafft daran gelegen ist. Denn/ wie Proculus gar recht sagt/ so pflegt man allzeit zu halten/ nicht das/ was einem unter denen Gesellschaffts-Kauff Leuten (Mascopanten) für sich allein Nutzen bringt/ sondern/ was der gantzen Gesellschafft insgesamt Vortheil gibt und nützlich ist. 162 Es wird aber einer Bürgerschafft oder gemeinem Wesen daran gelegen seyn/ daß ein Bürger von ihnen nicht abgehe/ wenn es in grosse Schulden-Last gerahten/ es sey denn/ daß ein solcher abgehender Bürger bereit sey/ von solcher Schuld seinen Theil alsobald zu erlegen: Also auch/ wenn man einen Krieg angefangen/ aus Vertrauen/ daß das gantze Volck in ungetrennter Vereinigung solchem beywohnen/ und denselben mit ausführen würde/ mag kein Theil oder Bürger abgehen/ sonderlich wenn man sich einer Belägerung zu beförchten/ es seye denn/ daß ein solcher bereit wäre einen andern/ der eben so tüchtig und geschickt als er/ an seine Stelle zu schaffen, welcher den Staat oder die Republik beschützen helffe.

[u] *l. Actione. 65. § Labeo. 5. D. Pro socio.*

3. Wenn wir diese Fälle außnehmen/ ist es glaublich/ daß alle Völcker dahin übereinstimmen: Es möge ein Bürger frey haben/ von gemeiner Stadt abzuziehen/ und anders wohin zu ziehen/ weilen aus solch einer Freyheit ein jedes Volck auch nicht weniger Nutzen von andern Orten her 163 empfinden kan.

XXV. So hat [v] auch gemeine Stadt 164 kein Recht über die Vertriebenen: Die Heraclidæ, welche von Eurystheo aus Argos vertrieben worden/ reden bey dem Euripide, durch ihren Fürsprecher und Beschützer Jolaum, folgender Gestalt: **Mit was Recht will er uns nun zu denen *Micenæern* ziehen/ die wir/ welche er aus der Stadt vertrieben/ mit ihnen in einer Bürgerschafft leben; Derohalben sind wir nicht mehr seine Bürger.** Des Alcibiadis Sohn/ da er in einer des Isocratis Reden von denen Zeiten/ in welchen sein Vatter vertrieben worden/ handelt/ redet unter andern diese Wort: 165 **Da ihm doch die Stadt und das gemeine Wesen nichts mehr angienge. Nun aber/ wenn sich viele Völcker/ entweder durch sich selbst/ oder mittelst ihrer Ober-Häupter zusammen auffrichten/ ist solches ein Bündniß/ von welches Natur und Wirckung/ zu handeln Platz seyn wird/ wenn wir zu Abhandlung der Materie von denen Verpflichtungen/ so aus Gedingen und Verträgen entstehen/ * gekommen werden seyn.**

[v] Siehe 3. b. 20. cap. 41. f.

* 2. b. 14. cap. 15.

(R) XXVI. Die

auffzufassen/ also wird auch dem/ so dieselbe beherrschet/ solche Freyheit gleichfals zukommen/ wenn solches nur zu gelegener Zeit geschiehet/ nemlich/ da keine Gefahr obschwebet/ um welcher willen er das gemeine Wesen schützen müsse. Ziegler.

161 **Daß man solches nicht thun möge.**] Also sind die jenigen/ welche nach der Schlacht bey Cannas/ da Hannibal die Römer biß aufs Haupt schluz/ Italien verlassen/ und sich anders wohin begeben wolten/ ihnen aber von P. Scipione verboten worden/ und sie bey denen Schatz- und Zuchtmeistern hernach sich verantworten musten/ aber verurtheilt wurden/ daß sie wider das gemeine Beste geredet/ und mit allen denen Straffen belegt wurden/ mit welchen die Schatz- und Zuchtmeistere zu strassen pflegten. Livius im 22. b. 53. cap. und im 24. b. 18. c. Gron.

162 **Es wird aber einer Bürgerschafft oder gemeinem Wesen daran gelegen seyn.**] Bembus *lib. VII.* Grotius.

163 **Empfinden kan.**] Indem auch von andern Städten und Landern gleichfalls zu ihnen Bürgere kommen/ und sich setzen können/ eben als wie ihre Bürger Freyheit haben/ sich anders wohin zu begeben.

164 **Kein Recht über die Vertriebenen.**] Siehe unten des 3. b. 2. cap. 41. f. Grotius.

165 **Da ihm doch die Stadt und das gemeine Wesen nichts mehr angienge.**] Nicetas *Isaaci Angeli rebus l. 1.* **Es ist kein Wunder/ wenn einer/ der da spüret/ daß sein eigen Vatterland ihme feind ist/ sich zu dem Feind zu begeben trachtet/ und ihme schmeichelt.** Grotius.

166 Aus

XXVI. Die Unterwerffung/ so [166] aus eigener Einwilligung geschiehet/ ist entweder eine Privat-Unterwerffung / oder eines gantzen Volcks oder Staats Unterwerffung. Die Privat-Unterwerffung/ so aus eigener Einwilligung geschiehet/ kan vielerley seyn / gleich wie vielerley Arten derer Herrschafften und Regimenten sind. Die edelste Art solcher Unterwerffung ist [167] die Annehmung an Kindes statt / da sich jemand in eines andern Geschlecht und Hause also untergibt / daß er ihme unterwürffig seye/ eben auf solche Weise/ wie ein Sohn/ der erwachsenes Alters ist/ seinem Vatter unterworffen ist. Es kan aber der Vatter seinen Sohn auf solche Art und Weise keinem andern also übergeben/ daß das vollkommene vätterliche Recht gantz und gar auf selben komme / und er der Schuldigkeit/ mit welcher er dem Vatter von Natur verpflichtet ist/ entbunden werde; dann solches lässet die Natur nicht zu: Sondern er kan seinen Sohn einem andern anbefehlen/ und ihme zu ernehren und zu erziehen überlassen / ihme solchen gleichsam untergebende.

XXVII. I. * Die allerschlechteste und unedelste Art sich zu unterwerffen ist/ da sich jemand in eine vollkommene Dienstbarkeit unterwirfft/

166 Aus eigener Einwilligung.] Nehmlich bloß allein aus Einwilligung/ ungezwungen/ und nicht mit Gewalt dazu gebracht; dann von Unterwerffung durch Gewalt / und aus Straffe wird bald folgen. Tesmar.

167 Die Annehmung an Kindes statt.] Diese Annehmung an Kindes statt wurde bey denen Römern genennet Arrogatio, weilen solche in denen Zeiten/ als das Regiment noch bey dem gantzen Volck stunde/ durch feyerliche Fragen für dem Volck zu geschehen pflegte folgender Gestalt: Wollet ihr Römer und meine Mit-Bürger/ und heisset ihr es/ daß dieser jenes sein Sohn also seyn solle/ als wann er von ihm und seiner Ehe-Frau gezeuget worden wäre? Worauf dann das Volck antwortete. Gleichfals wurde der/ so an Kindes statt angenommen werden solte/ gefragt: ob er auch damit zu frieden.

* Die allerschlechteste und unedelste Art sich zu unterwerffen ist.] Hier beginnet der Autor von der Knechtschafft und Dienstbarkeit zu handeln/ zu welcher einer sich entweder von selbsten freywillig gibt / davon in diesem XXVII. §. oder durch Geburt darein verfallt / wann er nehmlich leib-eigen und Knecht gebohren wird/ wovon im 29. § oder durch begangene Missethat darein gerahtet. Wovon im 32. §. gehandelt wird. Es ist aber hier zu mercken/ daß/ ein Knecht und Leibeigener seyn/ kein dem menschlichen Zustand anklebendes Stück ist/ sondern durch menschliche Gesetze erstlich eingeführet worden/ daß dieser ein Knecht/ jener frey ist / und wird von etlichen unrecht verstanden / was Aristoteles an einem Ort sagt / daß etliche von Natur Knechte seyen / etliche aber durch die Gesetze/ und durch die/ welche sie Knechte von Natur nennen/ diejenigen Menschen verstehen wollen / welche die Natur mit schlechtem Verstand begabet / und also mehr zu dienen/ als andere zu beherrschen tüchtig gemacht / dahero auch von andern mit Recht unterwürffig und zu Knechten gemacht würden. Welche Meinung aber gantz irrig und auf schwachem Fuß stehet; dann ich mit nichten also folgern und schliessen kan: Dieser Mensch ist dumm an Verstand/ und dienstbahres Gemüths / derowegen habe ich Macht und Recht / mir/ der ich von der Natur mit hohem Verstand versehen/ und andere zu beherrschen tüchtig bin / ihn unterwürffig und zum Knecht zu machen. Es erhellet vielmehr / daß uns die Natur über niemand Recht und Macht gebe zu regieren/ ohne über unmündige Kinder; über die Jugend / welche noch nicht ihren völligen Verstand erlanget; und dann über Wahnsinnige / und die so ihnen gleich geachtet werden. Welche/ weilen sie sich keinerley Weise selbsten regieren können/ es natürlich ist/ daß sie von andern regieret werden. Und wann die Natur geböte / daß der / so mehr mit Kräfften des Leibes / als des Verstandes begabet/ und sich und andere nicht regieren kan / anderer Knecht und dienstbahr seyn solte/ könte es wohl geschehen / daß ein Vatter solcher Art wäre/ und seine Söhne ihm an Verstand überlegen wären: Und also die Kinder/ so bald sie zu reiffem Verstand und Gebrauch derselben gelangen würden/ Recht und Macht haben über den Vatter zu regieren / welches gantz ungereimt heraus kommt / und in dem menschlichen Wesen mehr Verwirr- und Unordnung/ als heilsame Ordnung anrichten solte. Was aber die Frage betrifft; wann einer leibeigene Knechte hat/ die entweder durch das Kriegs-Recht in solche Dienstbarkeit gerathen/ oder sich selbsten aus freyem Willen darein gegeben/ oder durch die Geburt darein verfallen/ ob er über selbe das Recht über Leben und Tod habe? So stimmen alle Gelehrten mit dem Autore einhellig dahin überein/ daß keinem solches Recht zukomme. Lebt ein solcher Herr unter einer Obrigkeitlichen Macht / so wird seine Macht über seine Knechte und Hauß-Genossen / von dieser Höheren eingeschränkt: Lebt er in einem einsamen Ort/ da er über- und um sich keine Obrigkeit hat / kan er/ wann seine Knechte und Hauß-Genossen Missethaten begangen / welche den Tod verschuldet haben / solche wohl am Leben straffen; hat aber nicht Macht und Recht/ zu Erfüllung seiner lüsternen Rache und Zorn-Begierde ihrer einem das Leben zu nehmen / wie Ziegler. in der/ dem folgenden XXVIII. §. beygefügten Anmerckung lehret. Was die Eigenthümliche Herrschafft/ und Besitz derer leibeigenen Knechte betrifft/ so thate sich solche bey denen Heyden sonderlich darinnen herfür / daß man die Leibeigenen / eben als wie andere Güter verkauffen kunte/ daß alles/ was sie erwurben/ ihren Herren zugehörete/ sie aber sich selbsten nichts erwerben kunten. Und was dergleichen Dinge mehr sind. Was diejenigen anbelanget/ welche ein Feind in einem rechtmässigen Krieg gefangen bekommt / so kan der/ in welches Hände er gerathen/ wann der Gefangene sich ihme verkauffen/ und seinen alten Herrn verändern wil/ ihn wohl annehmen; ihn aber wieder Willen zu verhandeln / und furnemlich solchen Käuffern/ welche in dem Wahn stehen/ es seye ein Recht/ seine leibeigene Knechte tyrannisch zu halten/ und gegen sie zu wüten/ solches ist zu hart/ und der vernünfftigen menschlichen Natur entgegen. Ein solcher wird der natürlichen Billigkeit viel gemässer handeln / wann er die Gefangene nicht nutzen kan oder will/ solche loß zu lassen/ und in die Freyheit/ sich selbsten Rath zu schaffen / zu stellen; es geschehe solches nun umsonst / oder mit dem Vertrag/ daß der Losgelassene ein Stück Geld erlegen solle/ so viel ihm müglich fallen kan / zu zahlen; mit solchen Gefangenen aber zu handeln/ und solche zu verkauffen/ als andere unvernünfftige Dinge und todte Güter / ist menschlicher Leutseligkeit zuwider: Noch vielweniger hat

ein

wirfft/ wie bey denen Teutschen. Diejenigen/ † welche/ nachdem sie alles verspielt/ letztlichen auch noch ihre Freyheiten im letzten Wurff auffsetzten; und die um den blossen Unterhalt sich freywillig in Dienstbarkeit begeben/ wie Tacitus y sagt. Gleichfals auch bey denen Griechen/ wie Dion Prusciensis in seiner *XV.* Rede erzehlet. Unzehlich viele Menschen/ indem sie frey sind/ [168] geben sich in Dienstbarkeit/ daß sie nach dem Vertrags-Auffsatz/ wie sie einig worden sind/ dienen.

y De Moribus Germ. c. 24.

2. Es ist aber dieses eine vollkommene Dienstbarkeit/ in welcher man gebunden und schuldig ist, auf Lebens-Zeit einem Arbeit und Pflicht zu thun/ für Nahrung und Unterhalt/ so die Nothdurfft des Lebens erfordert: Welche Sache/ wann sie in ihren natürlichen Schrancken verstanden und angenommen wird/ [169] nichts an sich hat/ so all zu scharff ist. Dann daß man in selbiger sich auf Lebens-Zeit verpflichtet und verbindet/ solches wird damit ersetzet/ daß man hernach seiner Nahrung und Lebens-Unterhalts auf Lebens-Zeit gewiß ist/ welches diejenigen offt nicht haben/ so andern ihre Tages-Dienst und Arbeit um Lohn verdingen/ dahero geschiehet an vielen offt/ was Eubulus gesagt hat: Er hat bey ihnen bleiben wollen/ und keinen Lohn begehret/ sich mit der Kost und Lebens-Unterhalt vergnügende. Eben dieser Comödien-Schreiber sagt: Viele/ welche ihrem Herrn entlauffen/ und als freye Leute gelebet/ kehren umb/ und [170] suchen ihre alte Herrschafft wieder. a Also gedencket der Stoischen Secte zugethane Geschicht-Schreiber Posidonius in seinen Geschicht-Beschreibungen/ es seyen vor Zeiten viele gewesen/ welche/ indem sie ihres Unvermögens bewust, sich aus eigenem freyen Willen in fremde Herrschafft und Dienstbarkeit untergeben: Daß ihre Herren ihnen Nahrung und Lebens-Unterhalt schaffen/ sie aber hinwieder ihm Dienst leisten/ und Arbeit thun solten/ was sie könten. Andere setzen hierinnen zum Exempel hinbey die Mariandyner/ welche sich um eben dieser Ursache willen den Heracleotern zu Knechten und in Dienstbarkeit untergeben.

a 2 t. b. 3. c. 8. §. 41. §. 2 b. 22. c. 12. §.

XXVIII. [171] * Das Recht aber über Leben und Tod (a ich rede von einer vollkommenen und innerlichen Gerechtigkeit) hat kein Herr über

a 3. b. 7. c. 3. §. wie auch des 4. c. 1. §.

ein Uberwinder Macht/ die/ so er gefangen bekommen/ zu tödten/ welche Meinung mehr aus einem irrigen Wahn/ als aus einigem Rechts-Grund in den Gemüthern des gemeinen Volcks entstanden.

† Welche/ nachdem sie alles verspielt/ letztlichen auch noch ihre Freyheit im letzten Wurff aufsetzten.] Welche/ nachdem sie all ihr Geld und Gut im Spiel verlohren/ zuletzt gegen ihres Mit-Spielers Geld ihre Freyheit auffsetzten/ und dem Spiele unterwarffen/ entweder das Ihrige verlohrne wieder zurück zugewinnen/ oder auch sich selbsten zu verliehren. Doch war noch eine unedlere Art derer jenigen/ welche sich zum Fechter-Kampff verkauffen. Livius im 28. B. seiner Geschichte 21. c. Lipsius. *Saturn.* 8. Gronovius.

168 Geben sich in Dienstbarkeit/ daß sie nach dem Vertrags-Auffsatz.] Solches ist vor denen denen Egyptiern verbotten gewesen. Zu Athen hingegen war es zugelassen/ biß auf Solonis Zeiten/ derselbe hatte ein Gesetz gegeben/ daß keines Menschen Leib für Schuld verhafftet werden möge. Plutarchus in der Lebens-Beschreibung *Solonis*. Und ein gleichmässiges ist zu Rom durch das Petilianische Gesetz geordnet worden. Grotius.

169 Nichts an sich hat/ so all zu scharff ist.] Hievon beliche die schöne Discursen Busbequii, in seinem dritten Send-Schreiben. Grotius.

170 Suchen ihre alte Herrschafft wieder.] Bey dem Plauto redet einer so gender Gestalt: Wenn ich frey wäre/ so lebte ich auf meine Gefahr/ nun aber lebe ich auf die deinige. So hat Melitus Spoletinus Grammaticus nicht frey gelassen seyn wollen. Grotius.

171 Das Recht aber über Leben und Tod.] In einer Republick oder Burgerschafft/ die bereits angerichtet/ und in ihre Obrigkeitliche Ordnung gesetzt ist/ mag solches Recht über Leben und Tod weder denen Herren über ihre leibeigene Knechte/ noch denen Vätern über ihre Kinder zugelassen werden. Ein anders ist es/ wann ein Hauß-Vatter mit denen Seinigen in öden oder wüsten Oertern/ und welche keine Obrigkeitliche Regierung um- oder über sich haben/ lebet. Dann da wird ein solcher eben die Macht haben in seiner Hauß-Genossenschafft/ als ein Fürst in seinem gemeinen Wesen; und ist alsdann auch daran gelegen/ daß Missethaten und straffbahre Ubel-Stücke nicht ungestrafft bleiben. Dann bloß allein zu diesen Stücken/ nicht aber ohne Unterscheid/ zu Erfüllung äusserner Rache oder Zorn-Begierde des Hauß-Vatters/ eigene ich ihm in diesem Fall das Recht über Leben und Tod zu. Zigler.

* Das Recht aber über Leben und Tod.] Nach dem jenigen Recht/ welches das Gewissen beruhiget/ ist niemand Herr über der Menschen Leben und Tod/ ohne GOTT/ oder der/ denn GOTT solches Recht gestattet/ nehmlich Regenten und Obrigkeiten; jedoch aber nicht absolut oder schlechter Dinge hin/ sondern nur allein nach derjenigen Regul/ die GOtt in diesem Stück in seinem Worte vorgeschrieben. Thuanus im 53. B. Könige und Fürsten haben zwar über ihre Unterthanen das Recht über Leben und Tod/ jedoch aber in solcher Masse/ daß sie dieselbe nicht daran straffen können/ ohne wann zuvor in der Sache über sie ordentlich untersucht und erkandt worden. Tesmar.

seine leibeigene Knechte: Und kan kein Mensch einen andern mit Recht tödten/ es seye dann/ daß er eine Missethat/ so des Todes wehrt und schuldig ist/ begangen habe. Aber nach etlicher Völcker Gesetze gehet es dem Herrn/ gleich wie aller Orten denen Königen/ welche eine gantz freye Macht haben/ ungestrafft hin/ wann er seinen leibeigenen Knecht/ um welcher Ursachen willen es seye/ tödtet. Dieser Vergleichung hat sich Seneca [b] vor uns bedienet: Wann einem leibeigenen Knecht die Nothwendigkeit zu dienen/ und die Furcht/ wann er darinnen nachläßig wäre/ schwer gestrafft zu werden/ im Wege ligt/ daß er den Ruhm/ etwas verdienet zu haben/ nicht erlangen kan/ so wird eben dasselbe im Wege stehen/ beydes deme/ der einen König/ als deme/ der einen Obersten oder Feld-Herrn zum Herrn hat/ weilen/ obwohlen unter ungleichem Titul/ sie gleiches Recht über ihn haben. Da doch einem Knecht von seinem Herrn ohne Zweiffel unrecht geschehen kan/ [c] wie eben jetzo angezogener Seneca [d] gar recht bekräfftiget. Aber die Unsträfflichkeit etwas zu thun/ wird gar uneigentlich ein Recht genennet Welcherley Recht beydes Solon, und die alten Römischen Gesetze denen Eltern über ihre Kinder zugelassen. [e] Sopater sagt: Da er ein Vatter war/ hat er die Macht gehabt/ seine Söhne zu tödten/ wann sie nehmlich eine Missethat begangen hätten: Dann das Gesetz hat ihme solches zugelassen/ deßwegen/ weilen es geglaubet/ er würde ein unpartheyischer gerechter Richter seyn. Und Dion in seiner XX. Rede saget; daß eben dasselbe Recht bey vielen Völckern/ welche wegen guter Gesetze berühmt seyn/ im Schwang gehe.

b *Lib* 3. *de Benef. c.* 18.

c §. *fin. Inst. l.* 2. *D. de his, q. sui vel alieni Juris.*

d *Lib.* 3. *d. Benef. c.* 22.

e Dieses cap. 7. f. Sextus Empiricus, *Pyrrhonic.* 3.

XXIX. 1. Von denenjenigen/ welche aus Leibeigenen gebohren werden/ fällt die Sache schwerer zu erwegen; Nach dem Römischen und allgemeinen Völcker-Recht von Gefangenen/ wie wir an einem andern Ort [f] sagen werden/ gehöret/ gleich wie von unvernünfftigen Thieren/ also auch unter Leibeigenen [172] die Geburt der Mutter an/ und wird ihrem Stand gleich gebohren/ welches jedoch dem Recht der Natur nicht allerdings gemäß ist/ wann der Vatter auf einigerley gnugsame gültige Weise erwiesen werden kan/ welcher es sey. Dann wann bey denen stummen unvernünfftigen Thieren/ [173] das Männlein nicht weniger als das Weiblein über seine Geburt Sorge träget/ so wird eben damit gezeiget/ daß die Geburt beyden Theilen gleich gemein und eigen zugehörig seye. Also wann die bürgerliche Gesetze hievon still geschwiegen/ und nichts geordnet hätten/ [174] würde die Geburt nicht weniger der Mutter als dem Vatter zugehören. Wir wollen derohalben/ damit desto weniger Schwerigkeit seye/ setzen/ daß so wohl Vatter als Mutter in Dienstbarkeit verhafftet/ und sehen/ ob alsdann zweyer solcher Leibeigenen Geburt natürlicher Weise leibeigen und knechtisches Dienst-Standes seye. Gewißlich/ wann Eltern keine andere Mittel und Weg gehabt/ ihre Kinder zu ernehren und aufzuziehen/ haben sie das/ was ihnen gebohren werden sollen/ es sey män- oder weibliches Geschlechts/ sammt sich selbsten in Dienstbarkeit [g] übergeben können: Sintemahlen die Eltern auch die Kinder/ welche in freyem Stand gebohren sind/ um solcher Ursache willen verkauffen [h] mögen.

f 2. b. 8. c. 18. f. 3. b. 7. c. 2. f. 14. c. 8. f.

g Dieses cap. 27. f.

h Dieses cap. 5. f.

2. Weilen

172 Die Geburt der Mutter an.] Daß also/ wann die Mutter freyes Standes ist/ ihre Geburt/ so sie zur Welt bringt/ auch frey gebohren wird/ und ist ihr eigen: ist sie aber leibeigen/ wird auch ihre Geburt leibeigen/ und ihrem Herrn zugehörig.

173 Das Männlein nicht weniger als das Weiblein über seine Geburt Sorge träget.] Besiehe unter des 8. Cap. 18. f. Plinius X. 34. schreibet von den Tauben/ daß beyde/ sowohl das Weiblein als das Männlein ihre Jungen gleich lieb haben. Grotius.

174 Würde die Geburt nicht weniger der Mutter als dem Vatter zugehören.] Seneca *de Benef. VII.* 12. Auf welche Weise sind die Kinder ihren Vättern und Müttern gemein? Lex Visigothica *lib. X. tit.* 1. 17. sagt: Dann wann der Sohn von beyden Eltern/ dem Vatter und der Mutter/ gezeuget und gebohren wird/ warum solte dann eben derselbe/ der ohne des Vatters Zuthun keines Wegs hat können gezeuget werden/ nur der Mutter Stand gleich gebohren seyn und angehören? Und hernacher: Wir werden durch dieses Gesetz der Natur vernunfftmäßig angetrieben/ daß die Anverwandtschafft vom Vatter her derjenigen leibeigenen Magd/ welche mit einem fremden Knecht zusammen gethan worden/ und gebohren hat/ unter beyde Herren gleichmäßig getheilet werden soll. Bey den Sclavischen Völckern gehören die Kinder dem Vatter an/ Specul. *Sax. III.* 73. und eben diese Gewohnheit ist in etlichen

Orten

2. Weilen aber dieses Recht/ natürlicher Weise/ seinen Ursprung aus der Noht hat/ so haben/ [175] ausserhalb solcher Noht/ die Eltern keine Macht und Recht ihre Geburt jemanden in Dienstbarkeit zu übergeben. Derowegen das Recht der Herren über die Geburt ihrer Leib-Eigenen in diesem Fall [176] aus der Fürstreckung der Lebens-Mittel/ und derer jenigen Dinge/ welche zu Erhaltung des Lebens von nöhten sind/ erwachsen wird; und derohalben/ weilen die jenigen/ so aus Leib-Eigenen gebohren werden/ eine geraume Zeit genähret werden müssen/ ehe sie mit ihrer Arbeit dem Herrn Nutzen bringen können/ und [177] die Dienste oder Arbeit/ so sie hernach in vermöglichen Jahren thun können/ gegen die jenige Lebens-Mittel gerechnet werden/ welche sie zu solcher Zeit überkommen; so werden die jenigen/ die in solchem Stand gebohren sind/ der Dienstbahrkeit sich nicht entziehen mögen/ ohne/ wenn sie für ihre gehabte Nahrung gnugsame Zahlung thun. Gewißlich/ wenn ein Herr [1] all zu tyrannisch gegen seine Knechte verfähret/ und mehr als menschlich wider sie wütet/ ist es eine beweiß-glaubliche Meinung/ daß ein solcher/ auch der/ welcher sich freywillig in Dienstbarkeit übergeben/ sich mit der Flucht Raht schaffen könne. [178] Denn/ was die Apostel und alte Canones oder Christliche Lehr Regeln gebieten/ [179] daß die Knechte sich ihren Herren nicht entziehen sollen/ solches hat einen allgemeinen [k] Verstand/ und ist entgegen gesetzt dem irrigen Wahn derer jenigen/ welche sich unterfangen zu behaupten/ es sey unrecht/ daß jemand unterworffen und dienstbar sey/ solches mag seyn einer Obrigkeit oder anderen Menschen/ als welches der Christlichen Freyheit zuwider stritte.

1 Lest. l. 5. c. 5. du. 5. 1. Cor. 7. v. 21. Gal. 6. v. 5. Col. 3. v. 22. Tit. 2. v. 9. 1. Pet. 2. v. 16. c. 37. Si quis servorum, & seq. 17. q. 4.

k 3. b. 7. c. 6. §. 5. §.

XXX. Uber die vollkommene Dienstbarkeit und Knechtschafft/ von welcher wir anjetzo gehandelt haben/ sind auch noch andere unvollkommene/ als welche sich nur auf gewisse Zeit Dienstes und Arbeit erstreken/ oder unter gewisser Bedingung oder zu gewissen Dingen sind. Solcher Art Dienstbahrkeit ist gewesen bey denen Römern/ derer aus der Leib-Eigenschafft Freygelassenen; derer/ welche auf gewisse Zeit oder Bedingungen ihre Freyheit hatten; derer/ so wegen Schulden-Last oder anderer Ursachen halben einem andern verknüpffet waren; derer/ so wegen Schulden ihren Gläu-

 bigern

Oertern Italiens gewesen/ *c. licet. de conjugio servorum.* Bey denen Lombardern und Sachsen waren unter denen Eltern die Geburt desjenigen/ so im schlechtesten Stande war. *Spec. Sax. l. 16.* und sehen wir *ex c. ult. causa XXXII. quæst. IV.* daß zu des Isiodori Zeiten/ bey denen Wisigothen in Spanien eben solches gebräuchlich gewesen/ und nach eben diesen Gesetzen der Wisigothen ward derjenige/ so aus einer Leibeigenen und einem Freygebohrnen gebohren/ ein Leibeigener. *III. tit. 2. 3. IV. tit. 5. 7. IX. tit. 1. 16.* Die/ so aus einem Knecht und aus einer Magd gebohren werden/ werden getheilet. Wañ eines ein Sohn ist/ so hat solchen der Herr des Knechtes/ und erlegt der Magd ihrem Herrn die Helfft am Wehrt. Von denen Pfleghafften oder Dingpflichtigen nimt der Herr des Vatters derselben zwey Theile/ des Weibes aber einen Theil/ nach Satzung Theodorici bey dem Cassiodoro *c. 67.* In Engelland ist einer entweder frey oder dingpflichtig/ je nach seines Vatters Zustand/ und wird ein gleichmäßiges auch in andern unter sich unterschiedenen Conditionen in acht genommen. Lilleton *de villanagio* und *de laudibus legum Angliæ.* Daß diese Gesetze/ welche von denen Römischen Bürgerlichen unterschieden sind/ dem Recht der Natur nicht zuwider lauffen/ nimmt Thomas Aquinas an. Warum aber nicht? Da doch auch bey denen Römern nach dem Menschen Gesetze der/ welcher entweder von einer Römerin und einem fremden Ausländer/ oder von einem Römer oder Ausländerin gebohren gewesen/ für einen Ausländischen/ das ist/ für keinen Römischen Bürger gehalten ward. Wie uns Ulpianus lehret/ Institut. *de his, qui in potestate sunt.* Grotius.

175 Ausserhalb solcher Noht/ die Eltern keine Macht und Recht ihre Geburt jemanden in Dienstbarkeit zu übergeben.] Und dieses hat auch Käyser Carolus der Kahle geordnet/ *cap. XXXIV. Edicti Pistis.* Grotius.

176 Aus der Fürstreckung der Lebens-Mittel/ und derer jenigen Dinge/ welche zu Erhaltung des Lebens vonnöhten sind.] Siehe Leonem Afrum, *lib. VI. de Barca.* Grotius.

177 Die Dienste oder Arbeit/ so sie hernach in vermöglichen Jahren thun können/ gegen die jenige Lebens-Mittel gerechnet werden.] Es kan aber die Arbeit eines Leibeigenen gar leichtlich überwegen/ und mehr seyn/ als die Kost und Lebens-Nohtdurfft/ so er von seinem Herrn bekömt/ sonderlich/ wenn solche kärglich dargereicht wird. Daß aber die jenigen/ welche aus unsern Leibeigenen gebohren werden/ doch gleichwol uns zugehörig und eigenthümlich sind/ halte ich dafür/ daß dessen Ursach folgende seye: Weilen nemlich solche Geburt ein Folgniß und gleichsam einiger Anwachs ist der Leiber ihrer Eltern. Ziegler.

178 Denn was die Apostel.] Der Apostel Petrus im angezogenen 11. Cap. 18. v. seiner andern Epistel sagt vielmehr ausdrücklich: Ihr Knechte/ seyd unterthan mit aller Furcht den Herren/ nicht allein denen gütigen und gelinden/ sondern auch denen wunderlichen; denn das ist Gnade/ so jemand um des Gewissens willen zu GOtt das Übel verträgt/ und leidet das Unrecht. Denn/ was ist das für ein Ruhm/ so ihr um Missethat willen Streiche leidet. u. s. f. so ferne ist es davon/ daß der Apostel einen Knecht solte heissen oder zulassen/ zu entfliehen/ und sich seinem Herrn/ der etwan hart und tyrannisch gegen ihn ist/ entziehen. Ziegler.

179 Daß die Knechte sich ihren Herren nicht entziehen sollen.] Siehe unten des 3. b. 7. cap. §. 6. Grotius.

180 Tods

bigern zuerkennet und heimgeschlagen waren: derer / so mit saint ihrem Land ihrem Eigenthums-Herrn dieneten/und wenn solcher liegender Grund veräussert ward/zugleich mit veräussert wurden. Solcher Art unvollkommene Dienstbarkeit ist auch gewesen die siebenjährige Knechtschafft bey denen Jüden/und die andere / so da währete biß an das Jubel-Jahr: Eine solche Art unvollkommener Dienstbahrkeit war der jenigen Knechte bey den Thessaliern/die in gemeiner Stadt Arbeit waren / welche Penestæ genannt wurden; derer jenigen Freygelassenen / die [180] todte Hände genennet werden; und letzlich [181] derer Tage Löhner: Welche Unterscheide denn herrühren entweder von denen Gesetzen oder Vereinigungen / welche beyde Theile/ der Knecht und Herr/ unter sich machen. Es scheinet auch/daß der/ so von Eltern gezeuget worden / unter welchen eines von beyden freyes Standes/der ander Theil aber leibeigen ist/ natürlicher Weise in einer unvollkommenen Dienstbahrkeit stehe/ um der Ursache willen / welcher wir oben [1] gedacht.

1 Dieses cap. 29. f.

XXXI. Eine allgemeine hohe Unterwerffung ist / [182] wenn sich ein gantzes Volck einem allein / oder mehrern Personen / oder auch einem andern Volck unter ihre Herrschafft und Botmäßigkeit gäntzlich übergibt. Die Wort-Weise oder Formuln einer solchen Unterweiffung haben wir oben [m] angeführet in dem Exempel der Stadt Capua: Eine gleichmäßige Unterwerffung ist die jenige gewesen / da sich das Collatinische Volck in derer Römer Botmäßigkeit unter- und übergibt; da wurden sie gefragt: Übergebet ihr das Collatinische Volck / derselben Stadt / Land und Wasser/Gräntze/Tempel/ Haab und Fahre/ alles geistliche und weltliche Wesen/ in meine und des Römischen Volcks Gewalt: Wir übergeben ihnen solches alles. Und ich nehme es an. Worauf Plautus in seiner Comödie/ *Amphitruo* genannt/ zielet / wenn er sagt: Und sie übergeben sich / ihr Haab und Fahr / alles geistliche und weltliche Wesen / Stadt und Kinder / dem Thebanischen Volck in und unter ihre Botmäßigkeit. Die Perser nenneten solches / Wasser und Erde von sich geben; aber dieses ist eine vollkommene Unterwerffung; es sind auch noch andere [183] die nicht vollkommen sind/entweder

m 1. b. 3. c. 8. f. 3. u. 7. §. 12. f. 1. §. 2. b. 25. cap. 1. f. 2. §.

180 Todte Hände.] Bauern und Ackers-Leute/so mit dem Beding freygelassen / daß / wann sie ohne Kinder sterben/ alle ihre Güter/ an ihren *Patron* wieder zurück fallen; sterben sie aber beerbt / daß alsdann dem *Patron* das beste Pfand / oder was aus jenes Nachlaß das beste und kostbarste ist/anheim falle; Ist nichts dergleichen obhanden/ so muß des Verstorbenen rechte Hand abgehauen / und dem *Patron* angeboten werden. Mag. Chron. Belgii *p.* 153. *ad annum D.* 1123. Bodinus 1. *de Republ.* 5. *p.* 61. & 63. Del. Herolt. *Rer. Quotid. lib.* 1. *cap.* 10. *num.* 13. *p.* 81. Gronovius.

181 Derer Tage-Löhner.] Unter welchen die/so in Engeland Apprentisii, das ist/ Lehr-Jungen/ Lehrlinge genennet werden/währender ihrer Lehr- und Zucht-Jahre dem Knecht-Stand am nächsten kommen. Grotius.

182 Wenn sich ein gantzes Volck einem allein oder mehrern Personen/oder auch einem andern Volck unter ihre Herrschafft und Botmäßigkeit gäntzlich übergibt.] Gleichwie die vereinigten Nieder-Lande in dem sechszehenhundersten *Seculo* erstlich an Franckreich / hernacher an Engeland sich haben übergeben wollen / aber entweder aus Furcht für der grossen Macht des Königs in Spanien Philippi des II. oder / weil Franckreich und Engeland dafür hielten/daß die Niederlande solches mit Recht nicht hätten thun können/ nicht angenommen worden. Siehe Cambdenum *Hist. Elisab. part.* 2. *ad ann.* 1575. So lieset man auch beym Thuano im 21. b. von denen Revalischen/daß sie vom König in Dännemarck Christian/als sie sich an ihn ergeben wollen / abschlägige Antwort bekommen haben: Die Revalischen/ als der Zaar durch sehr bedrohliche Briefe ihnen den Krieg angekündiget hatte / schickten zugleich mit dem Adel und der Ritterschafft Gesandten an Christian den III. König in Dännemarck / und boten ihme Harrien und die Wik und gantz Esthland an / sich unter seinen Schutz zu geben; welches zu thun / sie nicht nur allein aus höchstdringender Noht gezwungen/ sondern auch durch die von den Königen von Dännemarck genossene vielfältige Wolthaten ermahnet wurden. Denn Reval seye vom König Woldemar dem II erbauet/und dem Adel und der Ritterschafft habe er viele herrliche *Privilegia* und Freyheiten gegeben. Es hat aber obgemeldter König Christian/der ein alter und sehr sanfftmühtiger Herr/auch dem Grab nahe war/sich entschuldiget/die Schwachheit seines Leibes und Gemühts/ welches dahero einer so schweren Sorge nicht mehr gewachsen wäre/ vorwendende / und daß er keines weges Begierde nach frembden Ländern hätte / bey ihm auch so viel Schutz und Hülffe nicht wäre / als sie von ihme verhoffren / so weit von ihm entfernte Landschafften und Völker / gegen einen so mächtigen Feind vertheidigen zu können. Ein gleiches erzehlet Appianus *Punic. lib.* 3. von den Africanern: Sie schickten etliche ab / welche den Frieden zwischen beyden Partheyen stifften solten / welche die Africaner aber nicht hören wolten / sondern daß sie hernächst unter der Römer Botmäßigkeit seyn würden/wenn es ihnen also däuchte; sind aber dennoch nicht angenommen worden. Tesmar.

183 Die nicht vollkommen sind.] Als zum Exempel/ wann denen/so sich ergeben/ ihre eigene Gesetze /

weder nach der Art und Weise/wie man solche hat / oder/ was die Vollmacht zu herrschen betrifft / dessen Staffeln genommen werden können aus deme was wir 184 oben [n] gelehrt haben.

[n] 1.b.3.c. 12.f.d.13. 14.

XXXII. Es komt [o] auch eine Unterwerffung aus begangener Missethat / wenn schon keine Einwilligung dessen/über welchen dieselbe ergehet / mit dabey ist; nemlichen / 185 so offt derjenige / 186 welcher verdienet hat/ daß er seine Freyheit verliere/ von deme/ welcher das Recht und die Macht hat Straffe zu nehmen/unter seine Gewalt gebracht wird. Weme aber eigentlich das Recht/und die Macht zu straffen oder Straffe zu nehmen zukomme/ solches wollen wir unten [p] sehen. Es können aber auf solche Weise unterwürffig gemacht werden nicht allein einzele Personen / durch eine Privat-Unterwerffung; wie zu Rom die jenigen / 187 welche sich wegen beschuldigter Missethat nicht verantworteten/und die/ 188 so ungeschätzet waren; hernachmals die Weiber /. welche sich zu einem fremden Leib-Eigenen gethan: 189 Sondern es könnē auch gantze Völcker unterwürffig gemacht werden durch eine allgemeine oder Gesamt-Unterwerffung/ wegen einer Mißhandlung/so ein gantzes Volck insgesamt begangen. Dieses aber ist der Unterscheid dazwischen / daß die Dienstbarkeit eines Volcks für und an sich selbsten 190 immerwährend und ewig ist / weilen die Nachfolge der Theile in die Stelle derer jenigen/so mit Tode abgegangen/nichts hindert/daß es nicht einerley Volck sey. Aber die Dienstbarkeit einzeler Personen / welche sie zur Straffe auffzutragen/ pflantzt sich nicht/ausserhalb einer Person / auch ferner auf andere / nem-

[o] 3.b.7.cap. 1.f.

[p] Dieses b. 20.cap. 3 f. und fola. Cic. *pro Cecina.*

setze/Rechte/und gebräuchliche Gewohnheiten gelassen werden; welches denn Livio 36.b.29.cap. *Phaneas* betreffet / sich nicht zur Dienstbahrkeit / sondern zum Schutz übergeben. Tesmar.

184 Oben gelehrt haben.] Von der vollkommenen Gesamt-Unterwerffung wird gehandelt im 1.b.3.cap.8. und 12. f. von der unvollkommenen im 1.b.3.cap.21. und folgenden ff.

185 So offt derjenige/ welcher verdienet hat/ daß er seine Freyheit verliehre.] Wann ein Volck sich verbrochen hat/ so hat man daran die beste Ursach/ demselben seine Freyheit zu nehmen/als deren sie sich gemeiniglich zu mißbrauchen pflegen Livius 34.b. 17.cap. Es ist nicht so wol uns/als vielmehr euch selbsten daran gelegen / daß ihr nicht *rebelliret*; anerwogen solches allezeit mit weit grösserem Ubel und Schaden der Spanier/als Mühe des Römischen Kriegs-Heers geschehen ist. Damit nun dieses hinfüro nicht mehr geschehen möge / halte ich dafür/ daß es auf eine einzige Weise zu wege gebracht werden könne/ wenn mans nemlich dahin wird gebracht haben / daß ihr hernechst nicht mehr *rebelliren* könnet. Von dieser Straffe waren einige befreiet / wegen ihrer vor andern hohen und vortrefflichen Würde. Siehe Cassiodorum *lib.2. variarum c.18.* Tesmar.

186 Welcher verdienet hat/ daß er seine Freyheit verliere.] Wie des Ulyssis Gesellen / welche die Egypter geplündert haben / von welchen Homerus *Odyss. ξ.* Derowegen haben sie einen Theil der Unserigen mit Steinen zu todt geworffen / ein Theil aber lebendig ergriffen/ und zu Knechten gemacht. Also hat der Gott Jupiter den Apollinem, nachdem er ihn in die Hölle verstossen wolte/und von der Latona erbeten worden/ ihn damit zu verschonen / mit Dienstbarkeit beleget. Apollodorus *libro III.* Grotius.

187 Welche sich wegen beschuldigter Missethat nicht verantworteten.] Bey den Lyciern/ die Diebe. Nicol. Damascenus. Bey denen Wisi-Gothen viele/welche anderer Missethaten wegen verurtheilt waren; wie aus ihren Gesetzen erhellet. Grotius.

188 So ungeschätzet waren.] Servius Tullius, der sechste König zu Rom / hat eine allgemeine Schatzung der Häupter und Güter angestellet / und geordnet / daß das gantze Römische Volck alle Jahre geschatzet werden solte. Womit es denn also gehalten wurde. Es muste jeder Bürger den Nahmen / Geschlecht / Alter / sein / seines Weibes / seiner Kinder und seiner Knechte / und unter diesen / was sie für Künste und Arbeit trieben; Hernacher wie groß sein Vermögen an Geld und liegenden Gründen wäre/ ansagen. Die Land-Güter wurden so angegeben/daß man den Nahmen des liegenden Guts; denn die Stadt und Dorff / zu welchen er gehöret; ferner die Nachbahren / hernach die Bau-Felder/ Weinberge/ Wiesen/ Waldungen und Weiden ansagen muste; wie aus dem Dion. Halicarn *lib.IV. c.XIX.* und *L.IV. ff de Censibus* zu ersehen. Und dieses alles muste bey einem Eyd ausgesagt werden / und wenn sich jemand dessen weigerte / daß er also ungeschätzt bliebe / oder fälschlich angab und betrog / wurde er mit schwerer Straff angesehen; nemlich/ seine Güter wurden ihm genommen/ und wurde aus der Bürgerschafft gestossen / in denen ersten Zeiten gar mit Ruhten gestrichen.

189 Sondern es können auch gantze Völcker unterwürffig gemacht werden.] Und zwar solcher gestalt / daß nicht nur allein / welche zur Zeit der Unterwerffung gelebt / dienstbar bleiben / sondern auch die gantze Nachkommenschafft; davon ein merckliches Exempel von den Gibeonitern zu lesen/ Josu. 9.cap.23.v. Es sollen unter euch nicht auffhören Knechte/die Holtz hauen und Wasser tragen zum Hause meines GOttes. Siehe Livium, 26.b 34.cap. Tesmar.

190 Immerwährend und ewig ist.] So lange keine Entlassung und Befreyung von der Dienstbahrkeit erfolget / welcherley vorzeiten denen Griechen wiederfahren/ wie Livius 33.b. 32. cap. erzehlet/ da die Römer auf den Isthmischen Spielen zu Corintho öffentlich unter dem Volck ausruffen liessen: Es gibet der Römische Rahe und das Römische Volck/und dessen Feld-Herr T. Quintius, nachdem sie den König Philippum und die Macedonier überwunden / denen Corinthiern / Phocensern / allen Locrensern / der Insul Eubóa/ den Magnetern/ Thessaliern/ Perrhöern / Achäern und Phthiotern ihre Freyheit / eigene Rechte und Gesetze wieder. Wie unbeschreiblich die Freude hierüber gewesen/ ist in angezogenem Ort zu lesen. Tesmar.

nemlich seine Kinder und Nachkömlinge / fort : Weilen nun der jenige die Straffe leiden sol / der sie verdienet ; beyderley Dienstbarkeit aber / so wol einer Privat-Person allein / als auch eines gantzen Volcks / so zur Straff auffgelegt worden / kan entweder vollkommen oder unvollkommen seyn / je nach der Maß / wie sie es mit ihrer Mißhandlung verdienet haben / und nach der Maß der Straffe. Aber von der Dienstbarkeit so wol einer einzelen Person / als eines gantzen Volcks / welche aus dem willkührlichen allgemeinen Völcker-Recht entstehet / werden wir besser unten [1] Gelegenheit haben zu reden / wenn wir zu denen Wirckungen / welche der Krieg nach sich ziehet / werden gekommen seyn.

q 3. b. 7. cap nebst dem 14. cap.

Das VI. Capitel /

Von der fortsetzlichen Eigenthums-Erlangung oder Erwerbung / so durch der Menschen Thun geschiehet ; da denn gehandelt wird von Veräusserung der Herrschafft oder Regierung und derer Güter derselben.

I. Was bey Veräusserung eines Guts von Seiten des Gebenden erfordert werde.
II. Was von Seiten des Empfangenden.
III. Daß Herrschafften und Regierungen veräussert und an andere übertragen werden können / zuweilen vom König / zuweilen vom Volck.
IV. Daß die Herrschafft oder Regierung über einen Theil des Volcks / wider solches Theils Willen / vom Volck nicht veräussert / und an andere übertragen werden könne.
V. Daß ein Theil des Volcks die Herrschafft oder Regierung über sich auch selbsten nicht veräussern könne / ohne in einer höchsten unvermeidlichen Noht.
VI. Ursache solches Unterscheids.
VII. Daß man die Herrschafft über einen wüsten und öden Ort veräussern und andern übertragen könne.
IIX. Die Meinung derer jenigen wird verworffen / welche dafür halten / daß um gemeiner Noht und Nutzens halben von einem König ein Theil der Herrschafft gar wohl veräussert werden möge.
IX. Daß Lehns-Austragungen und Verpfändungen mit unter den Veräusserungen begriffen.
X. Daß auch zu derer minderen Gerechtigkeiten und Amts-Verwaltungen Veräusserung / des Volcks Einwilligung erfordert werde / entweder ausdrücklich / oder / wenn es dazu still schweigt.
XI. Daß eines Reichs Erb- oder Staats-Güter von dem König nicht veräussert werden mögen.
XII. Daß die Güter / von welchen das Volck oder ein Reich nur den Nießbrauch erblich hat / unterschieden werden müssen von denen Reichs- und Staats-Erb-Gütern selbst.
XIII. Wie weit Könige von denen Reichs- oder Staats-Erb-Gütern einen Theil veräussern können / und warum.
XIV. Daß die Testamente eine Gattung einer Veräusserung und natürlichen Rechtens sind.

I.

1. Durch fortsetzliche Eigenthums-Erlangung oder Erwerbung wird etwas unser / entweder [2.3] durch das Thun eines Menschen / [4] oder des Gesetzes. Daß die Menschen / welche Eigenthums-Herren der Güter sind / [5] ihr Eigenthums- oder Macht-Recht entwe-

1 Durch fortsetzliche Eigenthums-Erlangung oder Erwerbung.] Was die fortsetzliche Erlangung seye / ist oben in dieses Buchs 3. cap. 1. f. gelehret worden.

2 Durch das Thun eines Menschen.] Als / wenn ein Verwandter den andern durch ein Testament zum Erben macht / oder einer dem andern was schenckt / und dergleichen.

3 Durch das Thun eines Menschen.] Bißhero ist untersucht und gelehret worden / wie und welcher gestalt durch ursprüngliche erste Erlangung etwas unser und eigenthümlich oder erstlich von uns erworben werde. Nun wird erkläret / wie das Eigenthum und desselben Rechte über etwas von einer Person auf die andere versetzt und vergeben werde ; davon in diesem und folgendem Capitel gehandelt wird: In diesem zwar / wie das Eigenthum und dessen Rechte über etwas von einer Person auf die andere versetzt werden / durch zwischenkommende Handlungen der Menschen unter sich ; im folgenden / wie solches vermöge und durch die Gesetze geschehe.

4 Oder des Gesetzes.] Als wenn auf unvertestamentirten Erbfall nach Verordnung der Gesetze ein Anverwandter den andern / ein Blut-Freund den andern erbet.

5 Ihr Eigenthums- oder Macht-Recht.] Denn / wann ich über etwas das vollkommene Eigenthums- oder Macht-Recht habe / so bringt die Natur und Eigenschafft solches Rechts mit sich / daß ich die Macht und das Recht habe / solches frey und unge-

hin-

Von der fortsetzenden Eige

Durch fortsetzende Eigenthums-Erwerbung/ oder durch Veräusserung / oder Veränderung/ wird etwas unser / entweder

1. Durch das Thun eines Menschen der das Seinige veräussert / oder das Eigenthums-Recht verändert. Da denn zu betrachten/
   1. Die dabey erforderte Stücke/
      1. An Gebäuden/ Da denn
         1. Nicht gnug ist / daß sein Wille zu solch einer Veräusserung oder Veränderung da seye. 2. b. 6. c. 1. f.
         2. Sondern zugleich erfordert werden/
            1. [illegible]
            2. [illegible]
      2. Am Empfangenden oder Annehmenden / der Wille zu empfangen. 2. b. 6. c. 2. f.
   2. Die Materien/ welche veräusserlich; nemlich/
      1. Herrschafft/
         1. Die obere oder höchste; da denn folgende Dinge zu mercken:
            1. Daß [illegible]
            2. Daß die
            3. Daß auch Unter
            4. Daß die
            5. Die Mey
         2. Die untere oder subordinirte; Da denn zu mercken / daß zu Veräusserung derer unteren Gerichtbarkeiten / des Volcks Einwilligung erfordert werde / entweder eine b
      2. Güter der Herrschafft; da zu mercken/
         1. Daß eines Volcks Patrimonial-Güter (Reichs
         2. Daß man das / was man durch den Mißbrauch
         3. In wie weit solcher Reichs- oder Staats-Guter Thei
   3. Gattungen solcher Veräusserungen
      1. Lehens-Auffrag.
      2. Verpfändung. 9. f.
      3. Vertestamentirung. 14. f.
2. Durch das Gesetz. 2. b. 7. c. 1. f.
   1. Der Natur/ welches aus des Eigenthums- und Macht-Rechts Natur und Krafft selbsten folget: Und also geschiehet die Veräusserung oder Veränderung auf zweyerley Weise/
      1. Durch Erfüllung des Rechts/ wenn ich das / was noch nicht mein ist/ sondern nur gegeben werden soll/ an statt des Meinigen oder deß mir schuldigen / wenn ich solches selbst nicht bekommen kan / etwas anders gleichgültiges empfange / von dem/ der mir das Meinige vorenthält/ oder der mir schuldig ist. 2. b. 7. c. 2. f.
         1. Desselben gewisse Art und Weise / betreffende/
            1. Insgemein: Da denn
               was vieher beygebracht
               aus dem Recht der
               nicht eben nothwendig /
               dern nur allein mit
               licher Muthmassung
               kommend. 11. f. Da
               dreyerley in Betrachtung
               ziehen/
            2. Ins besonder/ die Erb
               in Erb-Reichen betref
               Da denn zu betrachten /
               Reiche die Art und Weise
               selbe zu haben/ aus des
               Einwilligung bekommen/
               7. c. 12. f. und die Art
               Weise zu succediren / aus
               nung und Anzeigung der
               dahren Reichen von denen
               zufangen. 13. f. In we
         2. Desselben ungewisse Art und Weise: Da die/ wegen Succession in Königreichen / unter denen Rechtsgelehrten gestrittene Fragen entschieden werden. 25. und folgg. f. f.
      2. Durch Erfüllung des Rechts/ wenn ich das / was noch nicht mein ist/ sondern nur gegeben werden soll/ an statt des Meinigen oder deß mir schuldigen / wenn ich solches selbst nicht bekommen kan / etwas anders gleichgültiges empfange / von dem/ der mir das Meinige vorenthält/ oder der mir schuldig ist. 2. b. 7. c. 2. f.
   2. Der Völcker: und zwar durch
      1. Das eigentlich also genannte Gesetz der Völcker / welches vom Gesetz der Natur unterschieden wird / und zu der Wechselgesellschafft derer Menschen-Kinder unter sich gegeneinander gehöret / und oben das willkührliche Völcker-Recht genennet wird / wohin gehöret / die Erwerbung des Eigenthums- und Macht-Rechts über Güter und Menschen / durch das Recht des Kriegs und der Waffen; von welchem Recht der *Author* handelt/ 3. b. 6. c. 8. f. und 3. b. 4. c. 7. f.
      2. Das von denen Römischen Rechts-Gelährten uneigentlich also genannte Recht / als dessen Arten und Weisen / das Eigenthums- und Macht-Recht zu erwerben / nicht zu dem willkührlichen Völcker-Recht gehören / sondern entweder zu dem Recht der Natur / nicht zwar purem / sondern welches auf das eingeführte Eigenthum folget/ und vor allen bürgerlichen Rechten gewesen/ oder auch zu denen bürgerlichen Rechten selbst / nicht bloß allein des Römischen Volcks / sondern auch vieler andern benachbarten Völcker gehöret. 2. b. 8. c. 9. f. und sind also hier zu mercken die jenigen Erwerbungs-Arten / welche von denen Römern diesem Völcker-Recht zugeeignet werden sollen/
         1. Die Ei
            Dinge u
            niemand
            die keine
            8. c. 2. f.
            sind: 1.
            2. f. 2.
            7. f.
         2. Anwac
            Flüssen.
            spühlung.
         3. Gethie
         4. Vermi
         5. Gestal
         6. Einsa
         7. Bauun
         8. Die Ub

eine ausdrückliche würcks
krung.

dere äusserliche Zeichen.

en oder Beymässigkeiten verändert werden können / bißweilen vom König bißweilen vom Volck. 2.b. 6.c. 3.f.
hafft über einen Theil eines Volcks / wider solches Theils Willen / vom Volck nicht veräussert werden könne. 4.f.
ches Volcks-Theil selbst die Herrschafft über sich nicht verändern könne / ohne in höchster Noth. 5.f. Da denn solches
sache gezeiget wird. 6.f.
t über Land und Oerter veräussert werden könne. 7.f.
s ein König / Nutzens oder Nothwendigkeit halben / einen Theil von der Herrschafft gar recht veräussern könne / wird verworffen. 8.f.

oder durch Gewohnheit eingeführte. 10.f.

aats-Erb-(Güter) von desselben König nicht veräussert werden können. 2.b. 6.c. 11.f.
Güter hat / von denen Patrimonial-Gütern selbst unterscheiden müsse. 12.f.
ücke von denen Königen veräussert werden können / und warum. 13.f.

Der Ursprung des unverte-
stamentirten Erbgangs:
daß derselbe von Natur seye.
2.b.7.c.3.f.

Wenn der unvertesta-
mentirte Erbgang statt
findet / nemlich / wenn Kinder

Die Unterschiedlichkeit derer
Gesetze / die Erbfolge oder den
Erbgang betreffende. 11.f.

durts-Ord-
in untheil-
bohrnen an-
f f

ung derer
er / welche
n; oder /
haben. 2.b.
Gattungen
er-Fang /
-Findung.

Passern und
ordern / An-
11.f.

rachs. 18. und folg.f.f.
oder Vermengung.
delung. 19.f.
Pflantzung. 22.f.
in welchem drey Reguln in acht zu nehmen: f f
r Uber-Eignung. 25.f.

1. Vorhanden sind. Da denn betrachtet werden / f
   1. Die Art und Weise unvertestamentirter Weise zu erbfolgen / f f
      1. Die ordentliche: nemlich / f f
         1. Ob man von derer Eltern Nachlaß denen Kindern mit Recht etwas zu Erb-lassen schuldig seye: Wird durch gemachten Unterscheid erkläret. 2.b. 7.c. 4.f.
         2. Daß in Erbfolgungen die Kinder des Verstorbenen denen Eltern vorgezogen werden / und warum. 5.f.
      2. Die ausserordentliche / welche eine Personale Stellvertretung genennet wird / und geschiehet durch die Stämme. 6.f.
   2. Die Ausnahmen; welche oben von Muhtmassung des Willens beygebracht werden und statt finden / dafern nicht Anzeigungen zum Gegentheil sich hervorthun / f f f
      1. Von Außstossung der Kinder.
      2. Von Enterbung. 7.f.
      3. Von Ungewißheit des Geschlechts; so / daß man nicht gewiß weiß / ob man von diesem oder jenem gezeuget seye. 8.f.
2. Nicht vorhanden sind: So / daß weder Testament / noch ein gewisses Gesetz vorhanden / und alsdenn scheinet es / daß man allerdings einen Unterscheid machen müsse unter f f
   1. Stamm oder anererbten Gütern: Welche denenjenigen zuzulegen / von welchen sie gekommen / oder ihren Kindern. 9.f.
   2. Wohl gewonnen: Welche denenjenigen zuzulegen / welche man glaubet / dem Verstorbenen am liebsten gewesen zu seyn; welche aber diejenige sind / so dem Verstorbenen am nächsten verwandt. 11.f.

1. Eine erbliche Folge: Wann durch des Volcks Einwilligung die Reiche erblich gemachet worden / und aus gemuhtmasstem des Volcks Willen übertragen werden. 14.f. Denn man muhtmasset / daß das Volck das gewollt habe / was am verträglichsten ist: Dazu betrachte / 14.f. f f
   1. Sie bey einer erblichen Folge erfoderte Stücke / daß ein aus des Volcks Einwilligung erbliches Reich f f
      1. In obhandener Zweiffelhafftigkeit / unzertheilbar seye. 14.f.
      2. Sich nicht über des ersten Königs Nachkommen erstrecke. 15.f.
      3. Nicht nur etwa den unechten Kindern / sondern auch denen an Kindes statt angenommenen / nicht angehöre. 16.f.
      4. Ziehet das männliche Geschlecht dem fräulichen vor / im ersten Grad. 17.f.
      5. Und unter dem männlichen Geschlecht den Aeltest-gebohrnen. 18.f.
   2. Zwo Fragen: f
      1. Ob ein solches Reich ein Stück einer Erbschafft seye? 19.f.
      2. Daß man muhtmasse / es seye in dergleichen Reich eine solche *Successi*on angeordnet / welcherley zur Zeit des angefangenen Reichs in andern Dingen gebräuchlich gewesen; das Reich mag 1. *Allodial*, oder 2. *Feudal* seyn. 20.21.f.
2. Eine Lineal-Folge: f f
   1. Derer von Fräulicher Seite gebohrnen. 22.f.
   2. Derer von Männlicher Seite gebohrnen. 23.f.
3. Andere Successions-Gattungen / welche entweder durch den Willen des Volcks / oder dessen / der das Reich als erb-eigenthümlich hat / daß er es veräussern kan / eingeführet werden können.

1. Daß natürlicher Weise / bey Vermengung unterschiedlicher Materien für den Antheil / welchen ein jeder darin hat / eine Gemeinschafft eingeführet werde. 19. und 22.f.
2. Daß nach bürgerlichen Rechten das mehrere der Materie / oder das vorgültigere / den wenigern Theil an sich ziehe; jedoch wenn die Natur nicht widerstrebet. 19. und 21.f.
3. Daß eines frembden Guts Besitzer / die Früchte davon nicht sein eigen machen / sondern nur die darauff gewandte Kosten und nützliche Arbeit davon abziehen könne. 23. und 24.f.

entweder gantz und gar / oder nur zum theil auf einen andern versetzen und übergeben können / solches ist nach eingeführtem Eigenthum der Güter / natürlichen Rechtens: [a] Dann solches steckt in der Natur und Eigenschafft des vollkommenen Eigenthums- oder Macht-Rechts [b] selbsten. Derohalben sagt Aristoteles. [c] Die rechte Beschreibung des Eigenthums ist / da das Recht und die Macht zu veräussern bey uns stehet. * Jedoch sind zwey Dinge zu mercken / [d] eines an dem / der da gibt / das andere an deme / welchem man gibt. An dem / der da gibt / oder dem Geber; daß es nicht gnug sey / daß er etwan bey sich wolle / einem andern etwas zu geben / sondern es wird zugleich mit erfordert / daß er solchen Willen mit ausdrücklichen Worten / oder andern äusserlichen Zeichen an Tag und zu erkennen gebe: [e] Weilen / wie wir anders wo gesagt haben / [f] das blosse Dencken eines Menschen / als ein innerliches Thun des Gemüths und der Sinnen / nicht gnug und zureichlich ist / [6] zur Gemeinschafft der Menschen unter- und gegen einander / wofern es nicht zu Tag geleget wird.

2. Daß aber [g] bey Versetzung des Eigenthums / von einem auf den andern eine Ubergabe und Ubereignung des Guts erfordert wird / solches kommt von denen bürgerlichen Gesetzen her. Welche Ubergabe dannoch / weilen sie bey vielen Völckern gebräuchlich / uneigentlicher Weise ein Völcker-Recht genennet wird. Also sehen wir / daß an einigen Orten der Gebrauch ist / daß bey der Veräusserung eines Dinges erfordert werde / [7] solches öffentlich / und dem Volck oder der Obrigkeit kund zu thun / und daß solches [8] gerichtlich eingeschrieben werde / von welchem allem gewiß ist / daß es aus denen bürgerlichen Rechten herkomme. Was aber den Willen betrifft / welchen wir [9] durch Zeichen äusserlich zu erkennen geben / so ist solches [10] von einem † vernünfftigen [h] Willen des Menschen zu verstehen.

11. Hinwiederum wird von deme / welchem man etwas gibt / oder dem Annehmer / [11] beyseit gesetzt die bürgerlichen Rechte / natürlicher Weise erfordert / daß er den Willen habe / solches anzunehmen / und daß er solches durch ein Zeichen an Tag gebe. Welcher Wille dann ordentlich †† auf die Ubergabe folget; es kan aber solcher Wille etwas anzunehmen auch fürher gehen / und bey einem seyn / ehe ihm die Sache überantwortet wird / nehmlich wann etwan jemand Ansuchung gethan / und gebeten / daß man ihme dieses oder jenes geben oder überlassen soll. Dann gäntzlich dafür gehalten wird / daß ein solcher Wille bey jemand beständig bleibe / ohne wann erhellet / daß er solchen ändert. Das übrige / welches theils zu Uberlassung / theils

a Dieses b. 2. c. 2. §. 1. §.

b Dieses b. 3. c. 19. §. 2. §. 4. cap. 10. §. 3. u. 4. §.

c 1. *Rhet.* c. 13.

d 2 b. 4. c. 3. §.

e 3. b. 1. c. 8. §. Soto, *l.* 4. *q.* 5. *a.* 1.

f 2. b. 11. c. 11. §. 16. c. 1. §. Less. *L.* 2. c. 3. *dub.* 3.

g Dieses b. 8. c. 25. §. 12. c. 15. §. 1.

h 2. b. 3. c. 6. §.

hindert zu veräussern oder nicht / sonsten wäre solches kein eigentlich-wahres Eigenthums-Recht / oder Macht-Recht.

* Jedoch sind zwey Dinge zu mercken.] Gleichwie die Natur selbsten einem jeden die rechtliche Macht gibt / das seinige an andere zu veräussern; so scheinet es / daß selbe dabey dennoch zugleich auch diese Vorsehung thue / daß wir in einer so wichtigen Sache nicht unbeständig und hin und wieder wanckend seyn sollen / sondern darin uns ernstlich verhalten / und dahero erfodert sie an dem Veräusserenden eine ordentliche und rechte Erklärung seines Willens / an dem aber / an welchen solche Veräusserung geschehen solle / daß er dieselbe annehme; Beyderley aber kan geschehen / durch Wincken / Geberden / Reden / schrifftlich / und andere zu solcher Sache gnugsame Zeichen. Siehe Puffendorff. *de J. N. & G. lib.* 4. *c.* 9. §. 3. Tesmar.

6 Zur Gemeinschafft der Menschen.] Als welche ein ander nicht ins Hertz sehen können / was etwan dieser oder jener wil.

7 Solches öffentlich / und dem Volck ꝛc. kund zu thun.] Als vor alten Zeiten bey denen Römern mit denen Testamenten geschahe / so *Testamenta calatis comitiis* genannt wurden / welche waren / wann einer auf öffentlicher Volcks-Versammlung und Zusammenkunfft ein Testament machte / daß das gantze Volck dessen Zeugen seyn konte.

8 Gerichtlich eingeschrieben werde.] Zu Raht-Hauß / oder sonsten bey Gericht ins Protocoll eingetragen und ingrossirt werde. Als in Geschenken. §. 2. Institut. *de donationibus.*

9 Durch Zeichen.] Durch eine äusserliche Anzeige / welche man entweder sehen oder hören kan. Gronovius.

10 Von einem vernünfftigen Willen.] Cassiodorus *II. II.* Zu Ubung des Macht-Rechts / und krafft desselben etwas an jemand veräussern gehöret ein reiffes Urtheil. Grotius.

† Vernünfftigen Willen.] Dann etliche / die zwar Herren des Ihrigen seyn können / dessen ungeacht / doch nicht veräussern / wann sie keinen vernünfftigen Willen haben; als da sind Kinder / Aberwitzige / Unsinnige und d. gl. Siehe ausser den vom Autore in seiner Anmerckung angezogenen Cassiodorum auch die Rechts-Gelahrten über den 2. §. *Instit. quib. alienare licet vel non.* Tesmar.

11 Beyseit gesetzt die bürgerlichen Rechte.] Dann nach denenselben kan jemanden auch wieder seinen Willen / und ihme unwissend / etwas erworben werden. §. 3. *Instit. per quas personas acquir.* Tesmar.

†† Auf die Ubergabe folget.] Und zwar kan solcher Wille auch eine Zeit dazwischen erfolgen / wie ehemahls darüber vor Gerichte gestritten / und also geurtheilet worden. Wie Mevius *Decis. parte* 2. *D.* 141. *n.* 2. erwehnt / und dabey des Autoris sehr rühmlich gedencket / und seiner Meinung folget. Tesmar.

theils zu Annehmung eines Rechts erfordert wird / und auf welche Weise beyderley geschehen könne/betreffende/davon wollen wir weiter unten in dem **Capitel von Verheiß- oder Versprechungen** handeln. Dann in diesem Stück [12] hat es mit Veräusserung und Versprechung eines Dings gleiche Beschaffenheit nach dem Recht der Natur.

III. Gleich wie aber andere Dinge/ [13] *also können auch Herrschafften und Botmäßigkeiten veräussert werden von dem/ in dessen Eigenthum sie warhafftig sind; das ist/ wie wir [14] oben gezeiget haben/[1] von einem König/ [15] wann er sein Reich als ein eigenes Erb-Gut hat: [16] Sonsten kan es [17. 18] von dem Volck veräussert werden/ aber mit einwilliger Einstimmung des Königs; weilen er ebenfalls ein Recht darinnen besitzt/ welcherley einer hat/der den Nieß-Brauch von einem Gut hat/welches Recht ihme wieder seinen Willen nicht entwendet werden soll. [k] Und solche Veräusserung findet also statt/ so viel die gesammte vollkommene höchste Herrschafft oder Staats-Gewalt anbelanget.

IV. [19] Wann aber [l] ein Theil der Herrschafft veräussert werden soll/ wird

[1] 2. b. 3. c. 12. §. 1. §. 14. c. 20. §.

[k] Dieses cap. 11. §.

[l] 3. b. 20. c. 5. §.

12 Hat es mit Veräusserung und Versprechung eines Dings gleiche Beschaffenheit.] Derowegen kan man auch abwesenden Geschencke senden durch Zwischen-Boten/ wie Servius anmercket über den Ort Virgilii: *Cum jungeret absens. l. IX. Æneid.* Grotius.

13 Also können auch Herrschafften und Botmäßigkeiten veräussert werden/in dessen Eigenthum sie warhafftig sind.] Wann ein Volck seinem König das Reich unter gewissen Gesetzen gegeben; dann es kan wohl in denen Grund-Gesetzen eines Königreichs mit ausdrücklichen Worten eingeschlossen und versehen seyn: Der König soll die Macht und Herrschafft über das gantze Volck und alles haben / außgenommen die Macht das Reich zu veräussern; und solches entweder mit diesem Zusatz: Ohne mit einwilliger Einstimmung des Volcks; oder: Der König soll Königliche Macht haben/die Macht aber das Reich zu veräussern dem Volck zubehörig bleiben. Sonsten scheinet es/ daß der Autor in der Materie von Veräusserung derer Herrschafften und Botmäßigkeiten sich auf die jenigen Lehr-Sätze gründet/ welche er in des 1. B. 3. C. 11. u. 12. §. gesetzet/ da er sagt; etliche Könige haben ihre Reiche als ein eigenes Erb-Gut/ etliche aber besitzen solche auf Art der meßbräuchlichen Güter: Solches aber ist gefährlich geredet / und wird dem Volck damit mehr zugeeignet/ als es recht ist; dann billig die Einwilligung des Volcks zuletzt zu setzen ist: Und mag das Recht/ welches ein erwehlter König hat/nicht verglichen werden dem Recht dessen/ der den Nieß-Brauch von etwas hat. Es kommt ihme vielmehr ein grösseres und mächtigeres Recht zu.

* Also können auch Herrschafften und Botmäßigkeiten veräussert werden von dem/ in dessen Eigenthum sie warhafftig sind.] Es ist zwar kein Zweiffel/ daß/ beyseit gesetzt alle Rechte und Gewohnheit / die Natur einem solchen König nicht zulassen solte / seine Herrschafft und Botmäßigkeit zu veräussern/ es ist aber auch kein Zweiffel / daß die Natur einem solchen König vielmehr rahte/daß er von seinem Recht / wann er es nicht länger behalten will/ viel lieber abstehe / und dem Volck die Freyheit sich selbsten Raht zu schaffen / wieder überlasse/ als sie wieder ihren Willen einem andern übergebe. Bœcler.

14 Oben.] In des 1. B. 3. Cap. 12. §. Gronovius.

15 Wann er sein Reich als ein eigenes Erb-Gut hat.] 1. B. 3. Cap. 11. und 12. §. Gronovius.

16 Sonsten.] Nehmlich in Königreichen / da der König das Reich nicht vollkommen erb-eigenthümlich hat. Bœcler. Welcher meinet/ daß der Autor besser geredet hätte/wann er gesagt hätte: Daß in solchen Reichen der König zwar seine Herrschafft oder Botmäßigkeit veräussern könne / jedoch daß des Volcks Einwilligung dazu komme.

17 Von dem Volck.] Bald. & Oldradus *in c. intellecto de jure jurando.* Idem Baldus *cons.* 327. *n.* 7. Cardinalis Tuschus *p. p. concl.* 40. *num.* 1 & *concl.* 694. Exempla apud Haræum *Tomo II. in anno* ↄIↃ LXXVI. & Guicciardinum *libro XVI.* Grotius.

18 Von dem Volck.] Als im Jahr 1525. zu Ende des Februarii-Monats Kayser Carl der V. König Franciscum I. in der Schlacht vor Pavia gefangen bekam/ und nacher Madrit bringen ließ / hat ermeldter König in Franckreich im Jahr 1526. den 14. Jan. mit Kayser Carln einen solchen Frieden eingegangen / worinnen unter andern der König dem Kayser versprach / ihme innerhalb 2. Monaten nach seiner Heimkunfft das Hertzogthum Burgund/ welches die Könige in Franckreich fast in die 50. Jahr lang/von Hertzog Carls von Burgund Tode her/ hatten inne gehabt/ wiederum zuzustellen; zudem/so verziehe sich der König aller Ansprüche auf Neapolis / Mayland/Genua/Alost und Flandern: Laß er auch König Henrichen von *Navarra*, Hertzog Carln von Geldern / Hertzog Ulrichen von Würtenberg / Graf Roberten von der Marck keine Hülffe leisten / und in Italien keine heimliche Practicken führen wolte / u. s. f. mit dem Versprechen / wo er diesen Vertrag nicht halten würde / wolte er sich wiederum als ein Gefangener einstellen. Sleidanus 6. B. Mart. Bellaj. *l.* 3. *fol. m.* 84. Guicciardinus *lib.* 6. Ob schon nun dieser Friedens-Vertrag beschworen wurde / und zu desto gröfferer Festhaltung der König in Franckreich seine beyde Söhne Franciscum und Heinrich zu Geißeln gegeben / so hatte er doch nichts weniger im Sinn / als diesen Bund zu halten: Dann man fieng an zu disputiren / ob der König in Franckreich auch an solche und dergleichen Pacten / worinnen er ohne Bewilligung des Parlaments/ dessen Einwilligung doch bey solchen Veräusserungen mit seyn solte / einen Theil des Reichs veräusserte/gehalten wäre? Gericht also der König mit dem Kayser wieder in Krieg.

19 Wann aber ein Theil der Herrschafft veräussert werden soll/ wird über dieses noch etwas anders erfordert / nehmlich daß derjenige Theil / welchen man zu veräussern vorhabens/auch seinen Willen drein gebe.] Was der Autor allhier lehret / daß/ wann ein Theil eines Reichs veräussert oder vergeben werden solle / erfordert werde / daß solcher Theil erstlich seinen Willen drein gebe/ und in solche Veräusserung sein selbst mit einstimme / ist zu verstehen von denen Königreichen / welche nicht vollkommen und erblich in des Königs

wird über dieses noch etwas anders erfordert / nehmlich / [20]* daß der jenige Theil / welchen man zu veräussern vorhabens / auch seinen Willen drein gebe / und in solche Veräusserung sein selbst mit einwillige; dann diejenigen / welche sich in ein Volck zusammen thun / und ein Gemeines Wesen oder Republic auf- und anrichten / die richten eine ewig-währende und unsterbliche Gesellschafft auf / in Ansehung derer Theile / [21] welche das Gantze / das ist / den Cörper des Staats / oder der Republic machen: Dahero dann folget / daß diese Theile oder Glieder nicht also unter ihrem Leib seyen / wie die Theile oder Glieder des menschlichen Leibes / welche ohne das Leben des gantzen Leibes nicht leben können / und derowegen † dem gantzen Leib zu Nutze recht und wohl abgenommen werden. Dann dieser Leib / von welchem wir reden / ist einer andern Art / welcher nehmlich aus einstimmigem Willen zusammen gesetzt ist / und derowegen muß man desselben über die Glieder habendes Recht

Gewalt sind; in welchen der König des veräusserenden Theils einstimmigen Willen nutfordert / doch aber / wann des gantzen Königreichs Wohlfahrt und Erhaltung nicht anderst befördert werden mag / einen solchen Theil auch wohl wieder desselben Willen vergeben kan. In Königreichen / in welchen der König vollmachtig herrschet / und worinnen des Königs Nutz zuförderst gesucht wird / ist des Volcks / vielweniger des Veräusserenden Theils / Einwilligung gantz und gar nicht nöthig: In einem Volcks-Regiment wird eine solche Einwilligung allezeit erfordert.

20 Daß derjenige Theil / welchen man zu veräussern vorhabens / auch seinen Willen drein gebe.] Gail. l. II. de pace publica. c. XV. n. 14. Siehe Serranum in Carolo Sapiente, und in Francisco I. Da von Burgund gehandelt wird. Grotius.

* Daß derjenige Theil / welchen man zu veräussern vorhabens / auch seinen Willen darein gebe.] Hievon stehet beym Frossardo *l.* 4. folgende sehr treffliche Rede: Der König in Engelland schenckte zu der Zeit dem Hertzog von Lancaster und seinen Erben / mit Einwilligung und Beystimmung der Stände des Reichs / gantz Gasconien frey und franck. Als er nun dieses Geschenck einnehmen wolte / widersatzten sich die Gascogner / und sagten / es wäre ihnen seine Ankunfft und Gegenwart eben nicht zuwider / könten aber gantz und gar nicht gestatten / ihn zu ihrem Herrn und Regenten anzunehmen / er solte erst mit den andern Städten handeln; welche / wann sie genehm halten würden / was der König in Engelland hierinnen gethan / so wolten auch sie alsdann an ihrer Gebühr nicht ermangeln; und haben die Bajoner gleicher gestalt geantwortet. Worauf dann endlich der Entscheid gefolget: Es seye diese Verschenckung dahero / weilen die Gascogner denen Engelländern sothaner massen angefüget und eingewurtzelt wären / daß sie keines Weges von einander getrennet oder unter eines andern Herrschafft und Gewalt verleget werden könten / allerdings vergeblich und unnützlich. Und bald darauf: Sie vertheidigten ihr Recht gantz beständig / daß nehmlich dieselbe Provintz oder Landschafft weder durch Verschenckung / noch durch Heurath / noch durch Verträge / noch aus einiger andern Ursache / wie sie Nahmen haben möchte / veräussert werden könte. Es hätten solches die Könige von Engelland / wann sie auf den Thron kämen / der von vielen Seculis hergebrachten rechtlichen Gewohnheit nach / eydlich versprechen müssen / welches dann der gegenwärtige König auch gethan habe / (hierüber zugleich schrifftliches Gezeugnis beybringende /) vor allen aber wäre dem Reich selbsten daran gelegen / daß solche durch die Autorität kluger und hochverständiger Männer angenommene / und durch Langwierigkeit der Zeit befestigte rechtliche Gewohnheit nicht verletzt noch gehoben würde. Dieses führet Pufendorff *de J. N. & G. lib.* 8. *c.* 5. §. 9. mit mehrern aus / der also allerdings gesehen werden kan. Menochius *Cons.* 962. *n.* 17. *&c.* Aber er unterscheidet hier allzuroh; daß man einen Theil veräussern könne / wann die Republic dadurch nicht allzuübermäßig verletzt werde / sonsten aber nicht; dann wie kan ein Glied eines Reichs oder Staats abgenommen oder abgebrochen werden / daß dessen Cörper dadurch nicht solte erschüttert werden; und was ist die Ursach / daß bloß allein das Nutzbahre zu einer Regul und Richtschnur des Rechts und der Gerechtigkeit seyn soll. Tesmar.

21 Welche das Gantze / das ist / den Cörper des Staats oder der Republic machen.] Stadte / Provintzien und der Gewaltigen des Staats.

† Dem gantzen Leib zu nutze.] Zu Erhaltung eines menschlichen Cörpers wird manchmahl ein Glied gar recht abgenommen: Welches sich aber mit moralischen Cörpern / als Reichen / Republiquen und Staaten gantz anders verhält; als welcherley Cörper über ihre Glieder keines Wegs eine solche Macht und Gewalt haben. Es ist dahero so ferne davon / daß ein solcher moralischer Cörper die Abnehmung eines seiner Glieder leyden könne / daß er vielmehr alles daran wenden muß / das gantze zu erhalten. **Sparel** / welchen der König in Spanien / Philipp der II. nacher Schweitzer-Land geschickt hatte / desselben Staat und Zustand zu erkundigen / thut beym Leti *in vita Philippi parte* 2. *l.* 9. *pag.* 263. folgenden Bericht: Die Schweitz ist ein Cörper / der einem menschlichen Cörper nicht ungleich / als welcher dem Ansehen nach in mehrere Glieder eingetheilt ist / und in seiner Substantz nur einen eintzigen Canal hat / durch welchen sich die Nahrung in alle Glieder einflösset. Die Freyheit ist gegenwärtig die Seele des Schweitzer-Landes / welche nach Art und Weise eines menschlichen Cörpers gantz ist in dem Gantzen / und gantz in einem jeden desselben Theil. Gleich wie also unmüglich / daß / wann man mit einer Nadelspitze einen der äussersten Theil des Leibes sticht / nicht der gantze Leib solches in demselben Augenblick empfinden solte / also ist es noch am allerunmüglichsten / einen auch der kleinsten Theile dieses grossen Cörpers des Schweitzer-Landes zu verletzen / daß nicht auch der gantze Cörper desselben dadurch solte beweget werden. Indessen muß / meines Erachtens / allhier dannoch eine höchste Noht ausgenommen werden / als welche an kein Gesetz oder Vereinigung gebunden seyn kan. Beym Ammiano Marcellino *lib.* 17. *c.* 10. stehet: Achte nicht denjenigen Theil / der allezeit lahm und blutig ist / damit du das übrige sicher regierest; klüglich erwegende / daß auch die Aertzte offt schneiden und brennen / und Theile des Leibes abnehmen / damit

schätzen aus dem [22] ersten Willen derjenigen, so sich anfänglich in ein gemeines Wesen oder Republic zusammen gethan / von welchem Willen wir dann mit nichten glauben können/ daß er solcherley gewesen / daß der Leib Recht und Macht haben solle/ die Glieder von sich selbsten beydes abzunehmen / als auch unter fremde Herrschafft und Botmäßigkeit zu vergeben.

V. Also hat hinwiederum ein Theil oder Glied kein Recht und Macht sich von dem Leib abzuscheiden/[m] [23] ohne wann es scheinbahrlicher Weise sich anders nicht erhalten kan: Denn wie wir [24] oben gesagt/[n] so scheinet es/ daß in alle deme/ was aus menschlicher Stifftung seinen Ursprung hat/ eine höchste unvermeydliche Noth ausgenommen seye / welche die Sache wieder in solchen Stand setzet/ daß man in selbiger nicht nach bürgerlichen aus menschlicher Stifftung gegebenen Gesetzen und Ordnungen / sondern nach dem blossen Gesetz der Natur gehen und verfahren müsse. Augustinus in seinem 18. B. von der Stadt Gottes sagt: Es ist fast bey allen Völckern einiger Massen diese Stimme der Natur erschollen/ daß sie sich lieber unter das Joch des Uberwinders biegen/ und ihme unterwürffig werden wollen/ als durch allerhand Kriegs-Verheerungen vertilget und ausgelöschet zu werden. Derowegen sind in dem Eyd derer [o] Griechen/ durch welchen diejenige Griechen/ die sich denen Persern unterworffen hatten/ entweder den Zehenden von der Beute/ oder auch den Zehenden von sich selbst dem Gott Apollini zum Opffer angelobet wurden/ diese Worte hinzu gethan worden: Nicht anders als gezwungen.

m Dieses b. 24. c. 6. §. n Des 2. c. 6. u. folg. §.

o Herod. *Polym.*

VI. Und daraus kan man gnugsam verstehen / warum in dieser Sache [25] das Theil oder Glied * grösseres Recht habe/ [p] als der gantze Cörper hat über einen Theil oder Glied; Weilen nehmlich das Theil oder Glied sich [26] desjenigen Rechts gebraucht/ welches es gehabt hat / ehe die Gesellschafft oder das gemeine Wesen angerichtet gewesen/ [27] nicht aber auch der Leib. † So mag mir auch allhier niemand sagen / daß die Regierungs-Macht oder Staats-Gewalt in dem Leib des gemeinen Wesens

p Belluga *in pr. spec. inrub. 8. p. 3. & 4.* Roch. de Curte *de consuet. q. 5. col. 6 tom. 1. & alii allegati a* Vasq. *L. 1. c. 9.* des 1. B. 3. c. 14. §.

damit man die andern gantz behalten/ und brauchen könne. Welches auch die Bestien thun / welche/ wann sie mercken / warum sie vornehmlich gefangen bleiben / dasselbe aus eigenem Willen gern verliehren/ damit sie hernacher ohne Furcht leben können. Und gewißlich/ wann ein Bürger/ um die gantze Stadt zu erhalten/ sein Leben darauff wenden muß; wie vielmehr ein Theil der Republic oder des Staats. Tesmar.

22 Ersten Willen.] Nicht daraus/ was ein solcher Staats-Cörper etwan leyden könte; sondern daraus/ was von denjenigen / welche solchen Cörper gemacht / unter sich verabhandelt worden/ nehmlich/ daß die Glieder als Glieder bestehen / und an ihrem Cörper gelitten werden solten.

23 Ohne / wann es scheinbarlicher Weise sich anders nicht erhalten kan.] Thue hinzu/ was in dieses 2. Buchs 24. Cap. 6. §. gelehret wird. Um dieser Ursache willen ist Anaxilaus, welcher durch Hungers-Noht gezwungē/ Constantinopel übergeben hatte/ von denen Spartanern los gesprochen. Xenophon in dere: Griechischen Käyse: Geschicht: Beschreibung 1. Buch: Der Kayser Anastasius hat seinen Kriegs-Häuptern und Obristen / welche die Stadt Martyropolin an die Perser übergeben hatten / auch noch darzu gedancket/ weilen sie nicht beschützet und erhalten werden kunte. Procopius περὶ κτημάτων. Eben dieser Procopius *IV. Gothicorum* sagt: Hungers-Noht leyden / und Tugend üben/ kan nicht beysammen stehen/ und leydet es die Natur nicht / daß man Hunger leyde/ und sich zugleich auch tapffer halte. Und bey der Anna Comnena des Grechischen Käysers Alexii Comneni Tochter/ in dem VI. Buch ihrer Geschicht-Beschreibung derer von ihrem Vatter verrichteter Dinge/ in dem von der Cephala an den Käyser Alexium abgelassenen Send-Schreiben/ betreffende die belagerte Stadt Lariſſa, stehet: Nachdem wir uns in die Noht schicken/ (dann was kan man thun wieder die Gewalt der Natur) haben wir beschlossen / die Stadt an diejenigen zu übergeben/ welche uns nicht nur allein belagert halten/ sondern/ welches offenbahr ist/ erstecken. Grotius.

24 Oben.] In des 2. B. 2. Cap. 6. §. Gronov.

25 Das Theil oder Glied grösseres Recht habe.] Eine Stadt oder Provintz dessit zu entschuldigen seye / wann sie sich vom Reich abscheidet/ als das Volck oder der König / wann sie eine Stadt oder Provintz vom Reich ab- und an einen andern weg geben und veräussern wolten. Gronovius.

* Grösseres Recht habe.] Das Recht / welches ein Theil oder Glied hat/ sich zu beschützen/ eignet ihm die Natur selbsten zu; das Recht aber / welches der Cörper in diesem Stück über die Glieder hat/ kömt aus einem Pacto her. Dahero ist kein Wunder/ daß jenes Recht/ so die Natur gibt/ gröſſer ist/ als das/ so aus einem Pacto herkommt/ als welches etwas allzuhart / ja offt unbillichst seyn kan / jenes aber nicht. Tesmar.

26 Desjenigen Rechts.] Der Freyheit an einen andern Staats-Cörper/ welchem es will / sich zu untergeben/ und zu unterwerffen. Gronovius

27 Nicht aber auch der Leib.] Dann ehe die Glieder des Staats-Corpers sich zusammen gethan/ und den Cörper gemacht / ist er nicht gewesen / und hatte keine Macht über die Glieder/ die Glieder aber hatten ihr Recht und Macht über sich/ ehe der Staat geworden.

† So mag mir auch allhier niemand sagen.] Die Summa hievon ist: Es seye zwar die Seele gantz

im

Wesens sey / als in seinem [28] Subject oder Grund-Lage / und also auch von demselben veräussert werden könne / wie [29] das Eigenthums-Recht ; denn sie ist in dem Leib des gemeinen Wesens / als in einem [30] Subjecto adæquato oder zusammengesetzten völligen Subject, und also nicht zertheilbar in viele Leiber / wie die Seele ist in denen vollkommenen Leibern der Menschen. Die Noth aber / welche die Sache wieder in solchen Stand setzet / daß man in selbiger nicht nach bürgerlichen aus menschlicher Stifftung entsprungenen Gesetzen und Ordnungen / [31] sondern nach dem blossen Recht der Natur gehen und verfahren muß / kan hier keine Statt finden ; weilen in selbigem Recht der Natur der Gebrauch der Güter zwar begriffen war / als nemlich zu essen / was ein anderer hatte / zu behalten / was man nun wieder geben muß ; welche Dinge mit der Natur selbsten entsprossen / nicht aber das Recht zu veräussern / welches durch menschliche Stifftung eingeführet worden / und derowegen von dannen auch seine Maaß und Weise hat.

VII. Was aber anbelanget [32] die Herrschafft oder Botmäßigkeit über einen Ort / d. i. einen Theil Gebiets / verstehe / so unbewohnet und öde ist / so sehe ich nicht / was im Wege stehe / daß solche einem freyen niemanden unterworffenen Volck / oder auch / mit einwilliger Einstimmung des Volcks / von einem König nicht solte veräussert werden können. Denn / was einen Theil des Volcks betrifft / so hat selbiger / * weilen er seinen freyen Willen hat / auch das Recht zu wiedersprechen ; aber ein Gebiet / beydes gantz als dessen Theile / sind dem gantzen Volck unzertheilter Art gemein / und derowegen in des Volcks Gutdüncken. Wenn aber ein Volck die Herrschafft oder Regierungs-Macht über einen Theil des Volcks nicht veräussern darff / wie wir an jetzo gesagt / viel weniger wird ein König die Regierungs-Macht / ob er sie schon gantz und ungetheilt / jedoch nicht vollkommen hat / wie wir hierinnen oben einen Unterscheid gemacht haben / veräussern dörffen.

VIII. Derowegen kan ich denen jenigen Rechts Gelahrten nicht beyfall geben / welche der Regul / darinnen sie setzen und behaupten wollen / daß man keinen Theil einer Herrschafft oder Botmäßigkeit veräussern möge / zwey Ausnahmen hinzu setzen ; die eine / wenn nicht etwan der allgemeine Nutz des gemeinen Wesens dadurch gefördert wird / oder die hohe unümgäng-

im gantzen Leibe / und auch in einem jeden desselben Theil ; aber die Herrschafft oder das Regierungs-Recht seye nicht gantz in einem jeden Theil eines Moralischen Cörpers / obwolen selbe gantz ist in solch einem gantzen Cörper einer Republik oder eines Reichs. Und solcher gestalt erhellet / was die jenige Schluß-Folge wolle / welche man vom Gantzen auf einen Theil desselben mache. Klockius *1. Consil.* 10. *n.* 229. Von Veräusserung eines Theils einer Herrschafft siehe Colleg Argentorat. *tom.* 1. *Conf.* 1. & 2. Tesmar.

28. *Subject* oder Grund-Lage.] Als ein anklebendes oder angefügtes Ding / so von dem / an und in welchem es ist / abgeschieden werden kan. Gronov.

29 Das Eigenthums-Recht.] In Privat-Gütern. Gronovius.

30 *Subjecto adæquato*, oder zusammengesetzten völligen *Subject*.] Als da sind die Theile im gantzen Wesentlichen / die durch einander gehen / und an Ort und Stelle / wo sie sich auffhalten / von einander nicht unterschieden sind. Gleich wie die Seele den gantzen Leib durchwandert / und in keinem andern Ort oder Raum ist / als der Leib selbsten ; anderst als Theile / die sonsten auch ein Gantzes für sich sind. Gronovius.

31 Sondern nach dem blossen Recht der Natur geben und verfahren muß.] Welche Noht machet / daß man auch / nach eingeführtem Eigenthum der Güter / das vor selbigem gewesene allgemeine Recht der Menschen über die Güter brauchen / und sich frembder Güter bedienen kan. 2. *b.* 2. *cap.* 6. §. Gronovius.

32 Die Herrschafft oder Botmäßigkeit über einen Ort. &c.] Die Meinung / wo ich nicht irre / ist diese : Daß von einem freyen Volck oder von dem höchsten Regenten / ein oder andere *Portion* des Reichs veräussert werden könne / in so fern derselbe von Bürgern oder Unterthanen nicht bewohnet und unbesetzt / und in bloser Erde oder Land bestehet : Oder / damit ichs kürtzer gebe / unbesetztes bloses Land und Erdstück könne veräussert werden / nicht aber Leute und Menschen ; anerwogen eigentlich nichts daran gelegen / unter wem dergleichen unbesetztes Erdstück seye. Eine andere Bewandniß aber hats mit Bürgern und Unterthanen / wie kurtz vorher aus Menochio *Cons.* 75. *n.* 74. und *Consil.* 962. *n.* 22. dargethan worden ; oder / wie der Autor redet / ein Theil des Volcks ist für sich selbst seines Rechtens / und hat die rechtliche Macht / solcher seiner Veräusserung zu wiedersprechen. Ein Stück Land oder Erdreich aber lieget unter des Volcks Eigenthum und Macht-Recht / und ist desselben Willen und Winck unterworffen. Und nur allein dieses / halte ich dafür / nicht aber die Herrschafft über die Bürger / haben die Frantzosen und andere Völcker begehrt / wann sie von denen Römern ein Stück Landes gebeten. Florus 3. *b.* 3. *cap.* Es solte das Martialische Volck ihnen ein Stück Landes geben / gleichsam als zum Sold ; übrigens aber / nach ihrem Belieben / sich ihrer Waffen und Hände bedienen. Tesmar.

* Weilen er seinen freyen Willen hat.] Weilen einem solchen Theil die Willkühr nicht geweigert werden kan / über sich selbst sich zu entschliessen / an welchem Staats-Cörper oder Reich es seyn und bleiben wolle / so muß er auch einwilligen / wenn er an andere weggegeben werden sol / und kan es durch sein Wiedersprechen dahin bringen / daß er an andere nicht übertragen noch weggegeben werde. Gronovius.

gängliche Noht zu solcher Veräusserung treibet; welcher Meinung wir denn keinen Beyfall geben können/ ohne in diesem Verstand/ daß/ wenn der Nutz/ so durch solche Veräusserung zu wege gebracht wird/ so wol dem gantzen Cörper des Reichs/ als dem Theil desselben/ gleich groß und gemein ist/ es ausdeme/ daß zu solcher Veräusserung eine/ obwolen auch nicht [q] so gar lange Zeit still geschwiegen worden/ gar leicht scheine/ daß so wol des Volcks/ als des veräusserten Theils einstimmiger Wille dazu gekommen seye; viel leichter aber wird es ein solch Ansehen haben/ wenn auch erhellet/ daß Noht [r] obhanden gewesen solches zu thun. 33 Wo aber der Wille entweder des gantzen Cörpers/ oder des Theils/ der Veräusserung offenbahrlich zuwieder laufft/ ist zu verstehen/ daß eine solche Veräusserungs-Handlung nichts seye/ ohne/ wie wir gesagt/ wenn das Glied oder der Theil eines Reichs oder gemeinen Wesens gezwungen worden/ sich von dem gantzen Cörper abzuscheiden.

IX. Unter der Veräusserung wird auch billich mit begriffen die 34. 35 Lehens-Aufftragung/ so mit dem Beding geschiehet/ daß der Lehnträger desselben verlustigt bleibet/ [f] wenn er eine 36 Lehens-Verwirckung begehet; oder wenn sein Geschlecht ausstirbt/ das Lehen an den Lehen-Herrn wieder zurück fällt; denn es ist auch diese eine bedingliche Veräusserung. 37 Derowegen sehen wir/ daß von vielen Völckern/ 38 gleich wie die Veräusserungen/ also auch die Aufftragung der Königreiche zu Lehen/ welche die Könige ohne Verahtfrag- und Einwilligung ihres Volcks gethan/ für ungültig und

q Dieses cap. 10. f. und folg.

r 2. b. 4. c. 14. f. 1. §.

f Smith. *de rep. Ang. c. 9.* Buch *in Baliolo.* Frost. *l. 1. c. 214. & 246.* Monstrel. *in hist. c. 22.* 5. Guic. *l. 16.*

33 Wo aber der Wille entweder des gantzen Cörpers/ oder des Theils/ der Veräusserung offenbahrlich zuwieder laufft.] Der Wille derer Unterthanen sol und muß dem Zweck des gemeinen Wesens allzeit gleichförmig seyn; und wer die höchste Regierungs-Macht oder Staats-Gewalt hat/ hat eine freye Macht alles zu thun/ was der Nutze und die Wolfahrt des gemeinen Wesens erfordert. Wenn es derohalben die Wolfahrt des gemeinen Wesens erfordert/ daß ein Theil des Volcks veräussert werde/ ein solcher Theil aber sich nicht veräussern lassen wil/ kan ein Fürst oder König selbigen/ auch wider Willen/ veräussern/ als welcher den Zweck des gemeinen Wesens eigensinnig und halsstarriger weise unterschlaget. So ist auch nicht von nöhten/ daß einiger Nutze desselben Theils mit beylaufe/ weilen in einem Staat/ Republik oder Reich ein jeder verpflichtet ist den Nutzen des gemeinen Wesens mit Leib und Gut befördern zu helffen. In einem hohen dringenden Nothfall hat der gantze Cörper mehr zu sagen als der Theil/ weilen es besser ist/ daß sich ein Glied oder Theil abschneiden lasse/ damit der übrige gantze Leib erhalten werde/ als daß/ wenn der gantze Leib zu nichte gienge/ es mit verderbe; Und was könte man wohl für eine gnug-gültige Ursach geben/ indem die Glieder oder Theile anfänglich unter sich eins worden/ sich mit einander zusammen zu thun und einen Leib zu machen/ daß ein Glied oder Theil dieser Zusammenthuung absagen könne in Ansehung der übrigen; die übrigen aber der Zusammenthuung nicht solten absagen konnen/ in Ansehung dieses einigen Gliedes. Denn warum solten die übrigen Theile sich nicht ebenfals desselben Rechts bedienen können/ welches sie vor eingegangener Gesellschafft gehabt? Vielleicht deßwegen/ weilen sie nur einen Cörper gemacht? Es ist aber unter denen jenigen/ so solchen Cörper machen/ auch dieser Theil mit gewesen/ welchem der Autor Macht und Freyheit gegeben/ von denen andern übrigen Theilen des Cörpers abzugehen. So ist auch das ein der Natur gemässes Stück/ daß niemand gezwungen werde/ in einer Gemein- oder Gesellschafft zu bleiben. Derowegen richtet der Autor nichts aus wider die Rechts-Gelahrten/ wenn wir nur dieses setzen/ daß ein solcher gestalt veräusserter Theil nicht etwan durch die Veräusserung in äusserstes Verderb und Untergang gebracht wird. Ziegler.

34 Lehens-Aufftragung.] Wenn ein König oder Potentat seine Herrschafft einem andern in Schutz und Schirm übergibt/ und ihme/ also zu reden zu Lehen macht/ und die Macht und Freyheit gibt/ über den Lehens-Folger zu *dispensiren*/ wenn er entweder aufhöret ihme Lehens-Treu und Pflicht zu erweisen/ oder wenn sein Stamm erloschen. Wie Johannes, Wilhelms des Conqueranten Nach-Rede/ das Königreich Engeland dem Pabst zu Lehen aufgetragen. Bodinus *de Rep. l. 16.* Gronovius.

35 Lehens-Aufftragung] Ist/ wenn Edel-Leute/ auch andere Höhere und Mächtigere ihre Allodial- oder Erb-Güter/ Schlösser/ Bürge/ Städte/ Dörffer und Gebiete/ auch ihre Gerichtbarkeiten/ Botmäßigkeiten und andere Rechte/ einem andern und Mächtigern/ freywillig und ungezwungen zu Lehen übergeben und auftragen. Von welcherley Lehens-Aufftragung ein Exempel und Formul zu finden beym Besoldo *Thes. Pract. p. 57. 58.* sub titulo: Auffgetragene Lehen/ da die Gebrüdere Ludwig/ Conrad und Meharbt/ Gebrüdere von Bercken/ an Graff Egen die Burg Limperg zu Lehen auftragen. Siehe weiter Besoldum *Comm. p. 55. 56.*

36 Lehens Verwirckung.] Ist/ Undanckbarkeit gegen den Lehen-Herrn/ Verbrechen und Missethat gegen ihn/ seine Söhne und Töchter/ durch welche der Lehen-Herr selbst für beleidiget gehalten wird; Vatter-Mord/ schandloser Verraht seines Mit-Belehnten/ Blut-Schande/ Laster verletzter Majestät/ und dergleichen. Wovon gesehen kan werden Struvius *Syntagm. Juris Feudalis cap. XV. p. 561. aphor. 8. p. 562. aph. 9. pag. 566. aph. 10.*

37 Derowegen sehen wir/ daß von vielen Völckern/ gleich wie die Veräusserungen/ also auch die Aufftragung der Königreiche zu Lehen.] Alsdenn wolte ich sagen/ daß die Veräusserung der Herrschafften und Reiche ungült- und nichtig seye/ wenn entweder die Majestät oder Regierungs-Macht und Ober-Staats-Gewalt getheilet ist unter das Volck/ und einen oder viele Personen; oder/ wenn in wohlbestellten Republiken und Staaten die Veräusserung nicht zu dem gemeinen Besten geschehen ist/ und keines Theils des Volcks Wille mit darzu kommen ist. Übrigens wächst wegen Behaltung des Ober-Eigenthums-Rechts durch eine Lehens-Aufftragung einem gemeinen Wesen ohne allen Zweifel weniger Schaden zu/ als durch eine gäntzliche Veräusserung. Zigler.

38 Gleichwie die Veräusserungen/ also auch die Aufftragung der Königreiche zu Lehen.] Und die Nachlassung des Huldigungs-Eydes. Siehe Cromerum *Polonicorum XXV.* Grotius

und nichtig gehalten worden. Des Volcks Einwilligung aber geschiehet entweder auf allgemeinem Reichs-Tag und Versamlung / daß es daselbst zu solch einer Sache einig werde / wie vorzeiten bey denen Teutschen und Franzosen zu geschehen pflegte. Oder durch gnugsam bevollmächtigte Gesandten oder Abgeordnete [39] der Glieder des Volcks. Anerwogen / [40] was wir durch andere thun / [t] eben so viel ist und gilt / als ob wir selbsten es gethan hätten. Es kan aber auch ein Theil der Herrschafft nicht verpfändet werden / ohne mit vorhergegangener gleichmäßiger Einwilligung und Einstimmung; nicht nur um dieser Ursache willen / [41. 42] weilen aus der Pfandgebung oder Verpfändung gemeiniglich eine Veräusserung erfolgen kan / sondern auch weilen beydes der König dem Volck verpflichtet ist / [43] selbst / und nicht durch andere zu regieren / und der obersten Staats Gewalt zu brauchen / als auch das Volck ihren Gliedern und Theilen / solche Ubung in ihrem gantzen Wesen zusammen zu erhalten / als wessentwegen das Volck zu einem bürgerlichen Wesen und Republik oder Reich sich zusammen auffgerichtet.

t Dieses b. 3. cap. 11. f. im Ende.

X. Was

39 Der Glieder.] Derer Stände / Provincien und Stadte. Gronovius.

40 Was wir durch andere thun / eben so viel ist und gilt / als ob wir selbsten es gethan hätten.] Also / wenn im Römisch-Teutschen Reich eine solche Veräusserung geschiehet / und die Chur-Fürsten haben mit darein gewilliget / ist es eben so viel / als wenn gesamte Stande darein gewilliget hätten; wie solches gebräuchlichen Herkommens und Kayserlicher *Capitulation* gemäß ist. Siehe Kayser Caroli V. *Capitulation art.* 9. Grotius.

41 Weilen aus der Pfands-Gebung oder Verpfändung gemeiniglich eine Veräusserung erfolgen kan.] Wenn man nemlich das Pfand zu gesetzter Zeit nicht wieder einlöset / und das Pfand also verfällt. Cic. 13. *famil.* 15. & 16. Gronovius.

42 Weilen aus der Pfand-Gebung oder Verpfändung gemeiniglich eine Veräusserung erfolgen kan.] Was Verpfändungen betrifft / so unterscheidet der Autor die Güter des Reichs / (wovon in diesem Satz gehandelt wird) von denen Erb-Gütern eines Regierenden / wovon im folgenden 13. s. In unserm Teutschen Reich haben die Kayser gar offt gantze Provincien zu verpfanden pflegen / auch vor Kaysers Caroli des IV. Zeiten. Bißweilen wurde auch einem Stand des Reichs eine rechtliche Macht gegeben / solche verpfändete Reichs-Güter an sich zu lösen / biß das Reich selbige von diesem wieder zu sich löste. Solcher Freyheit und Macht / des Reichs Pfandschafften einzulösen / finden wir ein Exempel in dem Diploma *ex Broveri Trevirensibus Lib.* 17. *p.* 977. krafft welches vom Kayser Ludwig im Jahr 1321. zu Bacharach Balduino, dem Ertz-Bischoff zu Trier / wegen seiner dem Reich geleisteten ansehnlichen Dienste zugelassen und Freyheit gegeben worden / alle des Reichs verpfändete / oder mit Beding der Wiedereinlösung verkauffte Güter ein und an sich zu lösen / und solche mit eben solchen Rechten zu besitzen / als die Pfand-Innhabere solche besessen haben. Ein gleiches Diploma findet sich bey eben jetzt angezogenem Brovero *Actorum Lindavienſium pag.* 186. von Anno 1332. krafft welches Kayser Ludwig dem Ertz-Bischoff Balduino, der Kirchen und seinen Nachfolgern / die jenigen Regalien / welche die Aebte von Pruime und Epternach von dem Kayser zu haben pflegten / für eine gewisse Summa Geldes zugeeignet / so lange biß die erlegte Summa Geldes entweder von ihm oder seinen Nachfolgern erleget seyn würde. Bey dem Miraeo *in Diplomatibus Belgicis lib.* 1. *c.* 94. finden wir / wie Kayser Carolus IV. im Jahr 1348. Marggraff Wilhelm zu Gülich / die Städte Wesel / Duren / Werden / Bobarden und andere Städte / welche seinen Eltern und Vorfahren von gewissen Römischen Königen und Kaysern verpfändet worden / bestättiget; woselbsten unter andern Worten auch diese zu lesen: Wir geloben und verheissen kräfftiglich für uns und unsere in unserm Königreich und Käyserthum zukünfftige Nachfolgere / daß wir fürgedachte Pfand-Güter vorbesagtem Marggraffen von Gülich / und seinen Erben / nicht nehmen / oder einiger anderen Person verpflichten / oder zu lösen übertragen wollen; sondern Wir und unsere Nachfolger / sollen dieselbe / wenn wir können werden / lösen und für unser und unseres Reichs eigen Geld frey machen. Solcherley Diplomata und Pfands-Briefe von denen Zeiten Käysers Ludewigen sind zu finden *in Actis Lindavienſ. pag.* 485. biß 495. Dieser derer Kayser Freyheit / die Güter des Reichs zu verpfänden / Gräntzen zu setzen / ist man auf Mittel und Weg bedacht gewesen / durch Auffrichtung einer Capitulation mit dem Käyser / worinnen neben der Veräusserung / auch die Verpfändung der Reichs-Güter verboten wird / daß es der Käyser ohne derer Chur-Fürsten Einwilligung nicht thun dürffe. Bœcl.

43 Selbst / und nicht durch andere zu regieren ꝛc.] Wenn man sich der Sorgfalt einer gewissen Person zur Regierung anvertrauet hat / so kan man keine andere an deren Stelle ordnen. *l.* 31. *ff. de solut. l.* 9. *C. de excuſ. min.* Barbola, *lib.* 14. *c.* 30. *ax.* 4. Dahero denn die Polen / als ihr König Henrich der III. sich aus ihrem Reich nacher Franckreich / als einem Erb-Königreich / gemacht / sich keines weges von einem Schalt-König / den er ihnen anbote / régieren lassen wolten / sondern begehrten Ihn selbst wieder zurück. Thuanus 62. b. Livius 26. b. 22. cap. saget gar schön: Es seye der jenige Regent und Feld-Herr unverschämt / welcher / da er alles nicht anderst als durch frembde Augen sehen müste / dennoch begehrte anderer Leute Leben und Glück ihme anzuvertrauen; dahero / wann es ihnen gut däuchte / so solte man die Zunfft / welche ihn zum Gubernatoren dieser Provintz erwehlt / wieder zusammen beruffen um noch einmal zu stimmen; als auch bey der Burgermeister-Wahl des Krieges / der itzo in Italien wäre / wie ingleichen derer Zeiten und Zustandes / in welchem sich die Republik befände / sich zu erinnern; indem von dem Geräusche der feindlichen Waffen / welche vor wenig Monaten vor denen Mauren der Stadt Rom gewesen / die Ohren noch kaum Ruhe gehabt. Es war aber Titus Manlius Torquatus, welchen das Volck zum Burgermeister erwehlet hatte / der wegen seiner Augen-Kranckheit dem gemeinen Wesen nicht für zuträglich hielt / daß er solches Amt verwaltete / und es derohalben abschlug. Tesmar.

44 Min-

u Cravet. *Cons.* 894. *n.* 2. Zoannet. *de Rom. Imp.*

X. Was [a] aber [44] mindere Gerechtigkeiten / oder * Amts-Verwaltungen betrifft / so stehet nichts im Wege / daß ein Volck solche einer Person auch mit erblichem Recht nicht solte überlassen können / weilen selbige das gantze Wesen des Cörpers und der Regierungs-Macht nichts verringern. Solches aber kan ein Wahl-König / ohne Wissen und Willen des Volcks nicht thun / wann wir in den Gräntzen des blossen Natur-Standes bleiben / weilen die Wirckungen des jenigen Rechts / so man nur auf eine gewisse Zeit besitzt / welcherley erwehlte / und nach denen Schrancken und Maaß gewisser Gesetze / durch die Nachfolge zur Herrschafft gelangte Könige haben / gleichfals nicht anders / als auf gewisse Zeit während seyn können. Jedoch aber kan einem König ein solches Recht zuwachsen / gleichwie wenn das Volck seine ausdrückliche Einwilligung darzu gibt / also auch / wenn es zu Vergebung solcher oberwehnter unteren Regiments Verwaltungen und Aemter still schweiget / welcherley wie wir sehen nun hin und wider geschiehet / und haben sich vorzeiten [45] die Könige der Perser und Meder dieses Rechts gebraucht / [46] und Städte und gantze Landschafften mit ewigem Recht zu besitzen verschencket / wie wir hin und wider in denen Geschichten lesen.

XI. [47.48] So können und mögen auch eines Volcks oder Reichs Erb-Güter / deren Früchte oder Einkommen zu Erhaltung des Reichs oder gemeinen Wesens und des Königlichen Staats bestimmet sind / [49] von einem König weder gantz / noch zum Theil veräussert werden. Dann sie auch in diesem Stück kein grösseres Recht haben / als einer / so den Nieß-Brauch eines Guts hat. So nehme ich auch hier nicht an / daß etliche eine Ausnahm machen / und sagen / solches könne ein König wohl thun / wenn es wenig ist. Denn ich kein Recht und Macht habe / von deme was nicht mein ist / auch nur einen geringen Theil zu veräussern und weg zugeben: [50] Wenn aber ein König einen

44 **Mindere Gerechtigkeiten oder Ämter-Verwaltungen.**] Als Statthalterschafften / Land-Vogteyschafften / Zölle und dergleichen.

* **Ämter-Verwaltungen.**] Als unterschiedliche Arten Steuer oder Schatzungen / oder die Rechtliche Macht Zoll zu heben / Gerechtigkeit an gewissen Oertern zu setzen / Müntz zu schlagen / und anderes mehr / welche ein König oder Fürst veräussern und verkauffen kan / nicht nur diesem oder jenem / sondern auch seinen Erben / welches denn auch zu geschehen pflegt. Übrigens ist keine Ursach obhanden // um welcher willen man zweiffeln wolte / daß dergleichen Verschenckungen nicht solten geschehen seyn / welcherley Exempel der Autor anzieht / daß sie ungekräncket und ohne Nachtheil der Ober-Herrlichen Macht / oder unter Beding / daß die / an welche verschencket worden / die obere höchste Macht dessen / so verschencket / erkennen solten / und solche geschenckte Güter besitzen mögen / wie die übrige Bürger die ihrigen besitzen / geschehen. Derohalben so erhellet nicht / warum einer / der mit solcher Königlichen Macht versehen / welcherley die Könige der Perser gehabt / ohne berahtfragt des Volcks nicht solte thun können / was diese gethan / welche in diesem und allen andern Stücken eigenes Gefallens schalten und walten können / und hält man dafür / daß solche Macht gemeiniglich denen Königen zukomme und gebühre / auch denen / welche an habender Herrschungs-Macht denen Persern nicht verglichen werden können. Bœcl.

45 **Die Könige der Perser und Meder.**] Corn. Nepos in der Lebens-Beschreib. Miltiadis 3. Cap. und Themistoclis 10. Cap. Gronovius.

46 **Und Städte und gantze Landschafften.**] Wie vorzeiten vom Dario Syloſonti die Stadt und Insul Samus verschencket worden. Grotius.

47 So können und mögen auch eines Volcks oder Reichs Erb-Güter / deren Früchte oder Einkommen zu Erhaltung des Reichs oder gemeinen Wesens und des Königlichen Staats bestimmet sind / von einem König weder gantz / noch zum theil veräussert werden.] Die alten Griechen nannten das jenige Stück dem gemeinen Wesen gehöriges Landes / so sie denen Königen überlassen / τεμένη. Exempel hievon sind beym Homero *Iliados* ξ. von Bellerophonte bey den Lyciern; von Meleagride *Iliados* ι. Von Glauco Lycio *Iliados* μ. da der Erklärer kan gesehen werden. Grotius.

48 So können und mögen auch eines Volcks oder Reichs Erb-Güter / deren Früchte oder Einkommen zu Erhaltung des Reichs oder gemeinen Wesens und des Königlichen Staats bestimmet seyn / von einem König weder gantz / noch zum theil veräussert werden.] Dahero auch in Schweden die Reduction oder Zurücknehmung der veräusserten / oder verpfändeten / oder weggeschenckten Reichs- und Staats-Güter geschehen; welche Reduction ihren Grund / und Rechtmäßigkeit hat / 1. In dem Recht der Natur und allgemeinen Völcker-Recht selbsten / nach Anzeige des Autoris Lehre dieses Orts. 2. In denen besondern Fundamental-Gesetzen des Reichs. *cap. II.* §. 5. *cap. IV tit.* 1. de Reg. Legum Provincialium Regni Sueciæ. 3. In der allgemeinen Einwilligung des gantzen Reichs; belehre Reichs-Tags-Schluß 1655. IV. V. VI. VII. Punct. 1672 1675. VI. Punct. 1678. IV. Punct. und 1680. V. VI. und VII. Punct.

49 **Von einem König weder gantz noch zum Theil veräussert werden.**] Ohne Einwilligung der Stände: Dessen finden wir ein Exempel bey dem Thuano in dem 63. Buch seiner Geschicht-Beschreibungen / unter dem 1577. Jahr. Grotius.

50 **Wenn aber ein König einen geringen Theil.**] Es ist nicht vonnöhten / daß / zu Veräusserung solcher erblich eigenthümlichen Güter / des Volcks Einwilligung darzu komme / wenn die Noht erfordert / daß eine solche Veräusserung geschehen muß / obgleich es nicht wenig ist; sintemalen der / welchem die Sorge für die Wolfahrt des gemeinen Wesens gantz und in allen Stücken anbefohlen ist / wenn es der Nutze und Wolfahrt des gemeinen Wesens also erfordert / nichts thut wider oder über den Willen des gemeinen Volcks / und daher haben die Könige grösseres Recht

und

einen geringen Theil von solchen Reichs Erb-Gütern veräussert und weggibt/und das Volck darzu still schweiget/so ist leichter zu muhtmassen/daß das Volck seine Einwilligung darein gegeben / als in Veräusserung eines grossen Theils. In welchem Verstande das/ was wir [51] oben/ von hoher Noht/und gemeinen Nutzens Beförderung/ in Veräusserung der Theile einer Herrschafft gesagt/ auch auf die Reichs- oder Staats-Erb-Güter gezogen werden kan/ und solches um so viel desto mehr/ weilen hier die Sache von geringerer Wichtigkeit ist. Denn eines Reichs oder Staats Erb-Güter sind um des Reichs und der Herrschafft willen geordnet.

XII. Aber hierinnen betriegen sich viele / daß sie die † von denen Reichs- oder Staats-Erb-Gütern kommende [52] Früchte mit denen Reichs- und Staats-Erb-Gütern selbst vermengen. Denn [53] das Anwurffs Recht pflegt eines Reichs oder Volcks erbliches Recht zu seyn/ das aber / was der Anwurff anleget/und machet ist die Nutzungs-Frucht davon: Das Zoll-Recht/ Zölle anzulegen / und Zoll zu nehmen / ist eines Reichs oder Volcks erbliches Recht/ [54] das Zoll Geld aber ist die Nutzungs-Frucht davon: Das Recht die verwirckte oder verfallene Güter einzuziehen / ist eines Reichs oder Volcks erbliches Recht / die eingezogene Guter aber sind die Nutzungs-Früchte davon.

XIII. Wenn aber wichtige Ursache dazu obhanden / so kan wohl bißweilen ein Theil oder Stück von des Reichs und Staats Erb-Gütern verpfändet werden/ von Königen / welche eine vollkommene Gewalt und Herrschafft haben / d. i. welche Recht und Macht haben/ aus dazu habenden Ursachen neue Steuer und Schatzungen anzulegen. Denn gleichwie das Volck schuldig und gehalten ist/ dazu solche angesetzte Steuer und Schatzung zu erlegen/also ist es auch gehalten und schuldig/ [55] die jenigen Güter / so aus dazu habenden Ursachen verpfändet worden sind/ zu lösen. Denn solche Pfand-Lösung ist eine Art einer Steuer oder Schatzung. [56] Es sind aber die Reichs- oder Staats-Erb-Güter dem König mit Pfand-Recht verhafftet für die Schulden des Volcks; und ich kan auch [57] das mir Verpfändete einem andern wiederum zu Pfande setzen. Was wir aber bißhero gesagt haben/findet also statt / wofern nicht etwa die Herrschafft oder Ober-Staats-

(T) Gewalt

und Macht über die Güter ihrer Reiche/ als einer der den Nießbrauch eines Guts hat. Ziegl.

51 Oben.] In des 1. b. 3. cap. 12. §. Gronovius.

† Von denen Reichs oder Staats Erb-Gütern kommende Früchte.] Welche des Königes oder Regenten eigene seyn/ und also auch damit zu schalten und zu walten hat.

52 Früchte.] Die Früchte sind unterschieden von den Gütern / welche die Früchte von sich geben; und also können die Früchte verkaufft und veräussert werden/nicht aber das Gut / wovon die Früchte kommen/ *l.* 11. §. 2. *l.* 36. 167. *ff. de usufr.* Carpz. *P.* 2. *Const.* 25. *D.* 16. *n* 7. und findet also wider den Nießbraucher / derer Früchte halben/die Execution statt/ *l.* 60. §. 1. *ff. d. t.* nemlich so lange der Nießbraucher lebet. Carpz. *P.* 1. *Constit.* 32. *ff. D.* 21. *n.* 3. und daß solches gleicher gestalt im Leben statt findet / bezeuget Schrader *de Feud P.* 8 *C.* 1. *n.* 25. und Brunnemannus *Cons.* 80. *n.* 8. & 9. wie auch in denen Domainen derer Könige und Regenten / wovon Brunnemann *Cons.* 1. *n.* 233. &c. Siehe Pufendorff. *de J. N. & G. l.* 8. *c.* 5. §. *fin.* Tesmar.

53 Das Anwurffs Recht.] Was durch den Anwurff oder durch die Ansprechung einem Acker oder Feld angeleget wird/ gehöret dem Nießbraucher zu/was die Nutzungs-Frucht betrifft; was aber das Ober-Eigenthums-Recht über die Anlage selbst betrifft/gehöret solches des Ackers oder des Felds Eigenthums-Herrn/ *l.* 9. §. 4 *ff. de usufr.* Carpz. *P.* 3. *C.* 13. *D.* 17. Tesmar.

54 Das Zoll-Geld.] Daß solches eine Nutzungs-Frucht seye/ist kein Zweiffel/Richter. *Dec.* 150. und kan also das Geld / welches einer aus den Zöllen hebet/veräussert oder verpfändet werden. Unterdessen ist auch dieses wahr / daß man nicht so leichtlich ohne nohtorinaliche Ursache solches thun solle/ weilen daraus sehr schwere Ungelegenheiten zu entstehen pflegen/ wie aus der Geschichte Käyser Carls des IV. bekandt ist; siehe Brunnemann. *d. c. l. num.* 181. &c. Tesmar.

55 Die jenigen Güter / so aus dazu habenden Ursachen verpfändet worden sind/zu lösen.] Die Schuld / warum der König einen Theil des Reichs oder Staats Erb-Güter verpfändet/ zu bezahlen. Gronovius.

56 Es sind aber die Reichs- oder Staats-Erb-Güter &c. &c.] Für die Schulden / welche ein König oder Regent in Ansehung des Volcks gemacht / sind ihme des Reichs oder Staats Erb-Güter verhafftet: und da ein Vormund / Geschäfft-Verrichter/ Syndicus, Gevollmachtigter und dergleichen Personen mit Recht die Schadloshaltung und Wiederersetzung des zu allgemeinem Besten Angewandten wieder fordern können; so wird solches vielmehr ein König thun können / welcher zu keinem andern Ende Schulden gemacht/als daß der Friede und des Volcks Ruhestand befördert werde. Tesmar. Es gründet sich also auf das Recht der Natur selbst / daß die Schwedischen Reichs-Stande auf dem Reichs-Tag im Jahr 1689. sich dem König verpflichtet/alle Schulden und Geld-Mittel/ welche er wegen eines zu besorgenden Krieges würde machen und auffnehmen müssen/wieder zu bezahlen; belehre bemeldten Jahrs Reichs-Tags Schluß vom 19. *Mart. V.* und *VI.* Punct.

57 Das mir Verpfändete.] *l.* 1. *Cod. si pignus pignori datum sit.* Gronovius.

58 Unter

Gewalt und Regierungs-Macht dem Ober-Herrn [58] unter gewissen Gesetzen und Bedingungen auffgetragen ist / und solches entweder des Königs / oder des Volcks Macht/ entweder vermehrt oder einschränckt.

XIV. 1. Es ist auch dieses zu wissen / daß/ da wir von Veräusserung der Güter handeln/wir unter selbiger Art auch die Testamente mit begreiffen. Denn/obschon ein Testament/eben so als andere Handlungen/von denen bürgerlichen Rechten eine gewisse Form und Weise / wie es gemacht werden sol/ empfangen kan / so ist jedoch dessen Wesen selbst/ worüber testiret wird / dem Macht-Recht verwandt / und also / voraus gesetzt dieses / auch natürlichen Rechtens. [59] Denn ich kan das Meinige veräussern / nicht nur schlechter Dinge hin/ohne Beding/sondern auch mit Beding; und auch nicht nur unwiederrufflicher Weise/ sondern auch wiederrufflicher Weise / und auch also/ daß ich den Besitz und vollkommenen Nieß-Brauch dessen / so ich veräussern wil / unterdessen behalte. Die Veräusserung aber / so man thut / auf einen Sterbens-Fall / vor dem Tod / und welche vor dem Tod dessen / der solche Veräusserung thut / wiederruffen werden kan/ da wir unterdessen das Recht solche veräussernde Güter zu besitzen und zu nießbrauchen einbehalten / ist ein Testament. Dieses hat Plutarchus gar recht gesehen/welcher/nachdem er gesaget/ daß Solon seinen Bürgern zugelassen Testamente zu machen/ hinzusetzet: **Er hat gemacht/ daß ein jeder das Seinige eigenthümlich und mit vollkommenem Macht-Recht haben möge.** Quintilianus der ältere sagt in einer seiner Reden: **Es kan auch das Erb-Gut einem für beschwerlich angesehen werden/ wenn er nicht freye Macht und Recht darüber hat/ und wenn wir/da wir bey Lebzeiten Recht und freye Macht darüber haben / dergleichen auch nicht bey unserm Tod haben solten.** Mit diesem Recht hat Abraham/ wenn er ohne Erben mit Tode abgegangen wäre / seinem Knecht Elieser seine Güter hinterlassen wollen / wie [60] *Gen. XV*, 2. anzeiget.

2. Daß aber einiger Orten [61. 62] denen Fremdlingen nicht zugelassen ist/

58 Unter gewissen Gesetzen und Bedingungen.] Wornach solche und dergleichen Streitigkeiten meistentheils entschieden werden / wo die Worte klar sind. Wo aber ein Ober-Herr die oberste Regierungs-Macht und Staats-Gewalt ohne solch Gesetz und Beding hat / gehet man bey Zweiffelhafftigkeit der Sache dahin / daß man erforsche / was mit der Natur und gesunden Vernunfft fürnemlich übereinstimme.

59 Denn ich kan das Meinige veräussern.] Das Meinige einem andern überlassen / nicht nur sofort und augenblicklich/sondern auch zu gewisser Zeit/ und auf gewissen Fall; und solches nicht nur allein also/daß der/ dem ich das Meine überlassen will / solches ungezweiffelt kriege / sondern auch mit Beding/ wofern ich hernacher nicht etwa anders Sinnes werde/und daß das Meine biß auf diese Zeit/ oder biß auf diesen oder jenen Fall / das Meine seyn und bleiben sol. Gronovius.

60 *Gen. XV*, 2.] Bey dem Sophocle in seiner Gedichte/ *Trachinii* genannt / finden wir des Herculis Testament. Bey dem Euripide des Alcestidis, und bey dem Homero *Odyss. π.* die Verschenckung/ so Telemachus auf den Todes-Fall gethan; welche denn selbsten auch einiger massen ein Testament ist. Bey dem Homero ist auch zu finden der letzte Wille sich zu rächen/ wie nemlich die Sachen sollen geführet werden / wie Plutarchus aus denen Worten der Andromache und Penelope zeiget. Andere Exempel von Testamenten/ so die Alten gemacht / haben wir oben angeführet/ im 1. b. 4. cap. 12. f. so wol in der Materie selbsten / als denen solcher beygefügten Anmerckungen. Daß die Jüden auch Testamente gemacht haben/ erhellet Deut. *XXI*. 16. Syr. *XXXIII*. 25. Grotius.

61 Denen Fremdlingen nicht zugelassen ist/ ein Testament zu machen.] Dieses Recht wird sonsten genennet Jus Albinagii, von denen Franzosen le Droit d'Aubinage, d'Aubaine, und ist nichts anders/ als das Recht eines Ober-Herrn/ oder eine Rechtliche Gewonheit / krafft welcher die Güter eines Fremden demselben oder dem *Fisco* heimfallen / und die echte und rechte Erben nichts davon erbnehmen / und ein solcher Fremder keine Macht hat / seine an fremdem Ort / wo er stirbt / erworbene und habende Güter seinen Freunden und Anverwandten/ oder andern zu erb-lassen. Dieses Recht/ oder rechtliche Gewonheit ist kein allgemeines Völcker-Recht / sondern ein besonder Völcker-Recht/ nur etlicher/ aber nicht aller Völcker; hat von denen Griechen / und zwar von denen Atheniensern/ seinen Ursprung. Ist also vorzeiten bey ihnen / und auch bey denen Römern / welche ihre Gesetze von den Griechen geholt / im Schwang gegangen. Dieses Recht ist vom Käyser Antonino auffgehaben worden / hernacher aber wieder in Gebrauch kommen/ als die Lombarder in Italien zu herrschen begunten / biß es endlich von Käyser Friderich dem II. durch ein besonderes *Edict* im Jahr 1220. gäntzlichen abgeschafft worden / als welcher in solchem *Edict* allen Fremdlingen und Ausländern ohne Unterscheid freye Macht ertheilt/ Testamente zu machen / und das Seine zu erblassen; oder wenn sie ohne Erben mit Tod abgiengen/ ihre Güter vermachen zu mögen/ wem sie wolten. Ohngeachtet aber dieser des Käysers Friderichs *Constitution*, so ist solches Recht jedoch üblich in Franckreich und Böhmen/ in denen meisten Oertern Italiens / in Engeland/ in Sicilien/ Polen / wie denn auch unter den Asiatischen und Africanischen Völckern. Doch werden in unterschiedlichen Königreichen etliche davon ausgenommen; als in Franckreich alle Engelländer / die sich in der Stadt Bourdeaux aufhalten/ alle Teutsche Studiosi, welche auf denen Französischen Academien/ und sonderlich zu Orleans, in die Matricul der Teutschen Nation auffgezeichnet sind; die

Schwei-

ist/ein Testament zu machen/ solches rühret nicht her aus dem allgemeinen Völcker-Recht/sondern aus einem Besonder-Recht derselben Stadt oder Republik/ in welcher es verboten ist/ und komt/wo ich nicht irre/aus denenselben Zeiten/ [63] in welchen die Ausländer und Fremdlinge gleichsam für Feinde gehalten wurden. Derowegen ist solches Recht und Gesetz/welches Fremden nicht gestattet Testamente zu machen/ bey sittlichern Völckern billich erloschen.

Schweitzer und andere mehr / die Einwohner von Burgund / fremde Kauff-Leute und Handels-Leute der Ansee-Städte.

Dieses Recht aber hebet sich oder höret auff: 1. Wenn ein Fremdling sich *naturalisiren* lässet. 2. Durch Verjährung / wenn ein Fremder sein Gut wegbringt/und der *Fiscus* hat damals und hernach innerhalb 5. Jahren / oder / wenn die Güter im Lande bleiben/innerhalb 20. Jahren / in Franckreich innerhalb 30. Jahren/ nicht gesprochen. 3. Wenn ein Fremder undencklich Jahre an solchem Ort gewohnt/da er sein Gut erb-lässet/als wodurch er in der That selbsten ein Einwohner worden/und dieses Recht an ihm verjährt. *Naturalisiren* aber ist/wenn Fremdlinge/ mittelst der Ober-Herren brieflicher *Instrumenten* / zu den Rechten und Freyheiten / als die haben / welche im Reich oder in der Stadt gebohren sind/ gelassen werden; daß sie unter andern auch erb-lassen und erb-nehmen / auch geistliche und weltliche Aemter und *Beneficien* erlangen können. Welche Briefe in Französischer Sprach *lettres de naturalité*, zu Latein / *litera civitatis* genennet werden. Dissertatio inaugur. *de Jure Albinagii Jodoci Hackmanns. Argent.* 1668. c.1.2.3.4.10.

62 Denen Fremdlingen nicht zugelassen ist ein Testament zu machen.] Dieses Recht gehöret in so weit zu denen geheimen Staats-Regeln / als es das Bürger-Recht und derer Bürger Freyheiten eines Staats oder einer Republik erhebet/ und denen Fremden schwer machet. Boecler.

63 In welchen die Ausländer und Fremdlinge gleichsam für Feinde gehalten wurden.] Wovon auch unten in dieses 2. b. 22. cap. 10. § 2. §. gedacht wird.

Das VII. Capitel/

Von der fortsetzlichen Eigenthums-Erlangung oder Erwerbung / welche durch ein Gesetz geschiehet; da denn gehandelt wird von unvertestamentirter Erb-Folge oder Erb-Gang.

I. Daß einige Gesetze der bürgerlichen Rechte unrechtfertig seyen / und dahero das Eigenthum eines andern Güter auf andere nicht übereignen oder versetzen können; Als zum Exempel: Die Gesetze / welche die Schiffbruchs-Güter der Rentkammer oder dem Fisco zueignen.

II. Daß der / welcher zu Erhaltung dessen / was man ihme schuldig ist / dafür etwas anders gleichgultiges bekommet / krafft des Rechts der Natur/ solches sich rechtmäßiger Weise eigenthümlich erwerbe; und wenn solches statt finde.

III. Ursprung der unvertestamentirten Erbfolge; wie selbe von der Natur selbst herkomme.

IV. Ob Eltern durch das Recht der Natur verpflichtet werden von ihren Gütern ihren Kindern etwas zu geben? wird mittelst eines gemachten Unterscheids erkläret.

V. Daß in dem Erbgang des Verstorbenen Kinder denen Eltern vorgezogen werden/ und warum?

VI. Ursprung des Rechts der Person- oder Stell-Vertrettung; da die Kinder in oder an ihrer verstorbenen Eltern Stelle tretten.

VII. Von Ausstossung und Enterbung der Kinder.

VIII. Vom Recht derer mit Concubinen erzeugten unehlichen Kinder.

IX. Daß/wann keine Kinder vorhanden / und kein Testament oder gewisses Gesetz da ist / alsdenn das Stamm- und anererbtes Gut denen jenigen / von welchen es hergekommen/oder derselben Kindern zuzulegen seye.

X. Das wohlgewonnene Gut aber denen nächsten Anverwandten.

XI. Unterschiedlichkeit derer Rechte und Gesetze / den Erbgang betreffende.

XII. Was in Erb-Reichen und Herrschafften für eine Erbfolge üblich seye.

XIII. Daß/wann solche Erb-Reiche und Herrschafften untheilbar sind / alsdenn der Erstgebohrne vorgezogen werde.

XIV. Daß ein Reich / welches aus des Volcks Einwilligung erblich ist/ in zweiffelhafftem Fall/ untheilbar geachtet werde;

XV. Auch nicht weiter erblich seye/ als nur auf die Kinder des ersterwehlten Königs;

XVI. Und daß solch ein Erb-Reich nicht nur allein auf die mit Concubinen erzeugte unehliche Kinder/sondern auch auf die an

1 Von der fortsetzlichen Eigenthums-Erlangung.] Der Herr Böcler hat in seinem Commentario dieses gantzen Capitels Einhalt sehr kürtzlich / doch sehr geschicklich und gründlich/zusammen gefast vor Augen gestellet / folgender Gestalt: Nachdem der Autor in dieses Capitels 1. Satz/ von einigen Gesetzen derer Römischen bürgerlichen Rechte/ daß selbe für- und an sich selbsten unrechtfertig seyen / etwas angemercket / so sagt er/ daß die fortsetzliche Eigenthums-Erlangung oder Erwerbung (welche das Eigenthum eines Guts/ und das Macht-Recht auf einen andern versetzet / oder durch Veränderung des Eigenthums-Rechts von einer Person auf die andere geschichet) krafft des Rechts der Natur geschehe/ entweder durch Erfüllung des Rechts/womit man einem andern verbunden

Kindes statt Angenommene / nicht komme.

XVII. Daß bey der Erbfolge das Männliche Geschlecht dem Fräulichen vorgezogen werde / wann sie in gleichem Grad mit einander stehen.

XVIII. Daß alsdenn unter den Männlichen Erben der älteſt-gebohrne vorgezogen werde.

XIX. Ob ein auf solche Art und Weise übertragenes Reich ein Stück einer Erbschafft seye.

XX. Daß in einem Reich eine solche Erb-Folge eingesetzt zu seyn vermuthet werde/ welcherley zu Zeiten des angefangenen Reichs in andern Gütern gebräuchlich gewesen ; es seye nun das Reich Erb- eigenthümlich gewesen;

XXI. Oder Lehen.

XXII. Was die Lineal-Folge/ in welcher das fräuliche Geschlecht/ und von dem fräulichen Geschlecht gebohrne/ eben so wohl in der Regierung folgen/ seye.

XXIII. Was die Lineal-Folge bloß allein des männlichen Geschlechts / und die aus dem männlichen Geschlecht gebohrne in der Regierung folgen/ seye.

XXIV. Von der Folge/ in welcher allezeit auf das nächste Blut des ersten Königs gesehen wird.

XXV. Ob auch ein Sohn enterbet werden könne / damit er nicht zu der Reichs-Folge gelangen möge.

XXVI. Ob ein König oder Regent für sich und seine Kinder sich des Reichs begeben könne.

XXVII. Daß in streittiger Succesſions-Sache/ weder der regierende König/ noch das Volck Richter seyn könne.

XXVIII. Daß der Sohn/ welcher einem König/ ehe er das Reich erlanget / gebohren worden/ dem hernach gebohrnen vorzuziehen seye.

XXIX. Es seye dann/ daß das Reich mit einem andern Gesetz dem König aufgetragen worden.

XXX. Ob der Enckel von dem erst-gebohrnen Sohn dem ander-gebohrnen Sohn vorzuziehen seye ; wird mit einem gemachten Unterscheid erkläret.

XXXI. Wie ingleichem; ob der nachgebliebene jüngere Bruder des Königs deſſen ältern Bruders Sohn vorzuziehen seye.

XXXII. Ob des Bruders Sohn des Königs Vatter vorzuziehen.

XXXIII. Ob der Enckel von dem Sohn dem ältern Enckel von der Tochter vorzuziehen seye.

XXXIV. Ob die Nifftel von dem ältern Sohn dem jüngern Sohn vorzuziehen.

XXXV. Ob der jüngere Enckel von der Tochter dem ältern Enckel von dem Sohn vorzuziehen seye.

XXXVI. Ob der Tochter Sohn des Brudern Tochter vorzuziehen seye.

XXXVII. Ob des ältern Brudern Tochter dem jüngern Bruder vorzuziehen seye.

I.

DJejenige fortsetzliche Eigenthums-Erlangung oder Erwerbung/ (Veränderung des Guts-Eigenthums von einem auf den andern) welche durch ein Gesetz geschiehet / geschichet entweder durch das Gesetz der Natur / oder durch das willkührliche allgemeine Völcker-Recht / [a] oder durch das bürgerliche Recht; von denen bürgerlichen Rechten handeln wir allhier nicht / dann solches würde unendlich seyn; [b] so werden auch die für-

a 8. c. 1. §. 1. §.

b Siehe der Vorred. 3. §. am Ende. Uch. Naveja. *C. de Furt.*

den ist. 2. Satz; oder durch die Erbfolge/ (Erbgang) und selbige entweder als unter Privaten / und in Privat-Haab und Gütern; oder als in Königreichen. Die unvertestamentirte Erbfolge wird betrachtet/ entweder/ wie selbe aus einer Schuldigkeit kommet / oder auch aus sonsten einer schuldigen Gebühr eines gegen den andern. 3. Satz ; in Ansehung der Schuldigkeit kommt in Betrachtung die Ernährung/ welche entweder die Eltern ihren Kindern ; 4. Satz. Und auch ihren Groß-Eltern/ 6. S. schuldig seyn : Jedoch mit zwiefacher Ausnahm; als nehmlich/ wann Eltern ein Kind entweder ausgestossen oder enterbet haben. 7. Satz. Dann auch derer in Blut-Schanden erzeugten Kinder ; 8. Satz. Oder die Ernährung/ welche die Kinder ihren Eltern schuldig sind ; 5. Satz. In Ansehung der schuldigen Gebühr eines gegen den andern wird ein Unterscheid gemacht/ unter denen väterlichen anererbten und Stamm-Gütern / welche zu Beweisung der Danckbarkeit denen nächsten Blut-Freunden billig angehören ; entweder denen annoch lebenden/ oder denen bereits Verstorbenen; das ist/ ihren Kindern. 9. Satz. Und unter denen selbst-errungenen wohlerworbenen Gütern/ welche denen/ so einem am liebsten gewesen/ als denen Anverwandten und Freunden/ gar recht hinterlassen werden. 10. Satz. Ohne daß/ wann man keinen eigentlichen gewissen Grund hat/ zu muthmassen/ daß solches des Verstorbenen Wille also gewesen seyn möchte/ alsdann nach des Landes Gesetzen/ und rechtlichem Gebrauch gegangen wird. 11. Satz. Die Nachfolge in Königreichen und Regierungen ist entweder erblich oder nicht erblich/ und eine Lineal-Folge/ oder auch nach Willkühr eingeführet. In der erblichen Reichs-Folge werden erstlich von einander unterschieden die Reiche/ welche man erb-eigenthümlich hat/ und die/ welche aus des Volcks willen erblich gemacht sind ; hernacher die/ welche nicht Leben sind/ und welche anfänglich zu Lehen gegeben worden. In denen erb-eigenthümlichen Königreichen können die Erben / so männlichen/ als fräulichen Geschlechts/ getheilter Weise ins Reich erben ; und auch die an Kindes statt angenommene nicht weniger als die wahre Erben. 12. Satz. Oder/ wann die Reiche untheilbahr sind / so hat der ältere die Reichs-Folge / ohne Unterscheid des Geschlechts. 13. Satz. In Reichen/ welche nicht erb-eigenthümlich sind/ ist die Frage / ob solch ein Reich ein Stück einer Erbschafft seye. 19. Satz. Was des Volcks Willen anbetrifft / so ist die gegründeste Muthmassung/ Erstlich/ daß dasselbe das Reich nicht getheilt haben wolle. 14. Satz. Zweytens ; daß die Reichs- und Regierungs-Folge auf die kommen solle/ die von dem ersten erwehlten Könige herstammen ; oder daß das Königliche Geschlecht allemahl

den

fürnehmste Streittigkeiten von Kriegen/nicht aus denen bürgerlichen Rechten entschieden. Nur allein ist zu mercken/ [2] daß etliche bürgerliche Gesetze [3] gantz und gar unrechtmäßig seyen/ als dasjenige/ welches die Güter derer/ so Schiffbruch gelitten/ der Rent-Kammer/oder dem Fisco zuerkant. Dann jemanden ohne vorher gegangene gültige Ursache des Eigenthums über das Seinige berauben/ ist eine pur lautere Ungerechtigkeit. Euripides in seinem Trauer-Spiel/ *Helena* genant/ bringt von solcher gestrandeten Güter Einziehung gar recht folgende Worte für: Ich habe Schiffbruch gelitten; was ist das nicht für grosses Unrecht mich zu berauben? (Dann/ wie Constantinus saget:) Was hat der *Fiscus* in eines fremden Unglück für Recht/ daß er in einer so betrübten Sache seinen Vortheil suche? Dion Prusæensis *Orat. VII.* da er vom Schiffbruch redet/ saget: Das seye ferne von uns/ o *Jupiter*! daß wir einen solchen Gewinst nehmen sollen aus anderer Leute Unglück.

II. 1. Die [c] Veräusserung/ welche durch die aus der Natur und Krafft des Eigenthums-Rechts selbsten herfliessende natürliche Gesetze geschiehet/ geschiehet auf zweyerley Art; nehmlich durch Erfüllung des Rechtes/ womit man einem andern verbunden ist/ und durch die Nachfolge. Durch Erfüllung des Rechts geschiehet eine Veräusserung/ so offt ich das/ was noch nicht mein ist/ mir aber gegeben werden soll/ entweder an statt des Meinigen/ oder an statt dessen/ was man mir schuldig ist/ [d] wann ich eben dasselbe nicht erlangen kan/ [4] etwas anders von gleicher Würde von dem jenigen/ der

[c] Sylv. in verbo Bellum. p. 2. q. 13. l. 5. si exstipul. D. de acq. poss. 2. §. hac act. D. de vi bon. rapt. l. ext. 13. D. quod metus. l. Creditores. 7. l. fin. D. ad leg. Jul. de vi priv. d 3. B. 7. c. 6. §. 4. §. Ebique not. Thom. 2. 2. 66. art. 10.

(T) 3

den Vorzug haben solle; 15. Satz. Drittens: Daß die unechte Kinder/ und auch die an Kindes statt angenommene/ von der Reichs-Folge auszuschliessen; 16. Satz. Vierdtens: Daß unter Gleichnahen der Geschlechts-Vorzug gelten solle; 17. Satz. Fünfftens: Daß auch des Alters Vorzug in acht genommen werden solle. 18. Satz. Was den andern Unterscheid derer Reiche betrifft/ daß in denen Reichen/ welche nicht Lehen/ die Reichs-Folge nach Allodial-Rechten gebräuchlich; 20. Satz. Daß in Lehen-Reichen/ nach den Lehen-Folge-Rechten eines jeden Volcks gegangen werde; 21. Satz. Die nicht erbliche Lineal-Reichs-Folge ist/ entweder da das fräuliche Geschlecht/ und die von fräulichen Gebohrne eben so wohl in der Regierung folgen/ welche erkläret wird im 22. Satz. Oder da bloß allein das männliche Geschlecht aus männlichem Geschlecht entsprossen/ in der Regierung folget; 23. Satz. Folgends werden unterschiedliche Exempel/ derer nach eigener Willkühr eingeführten Reichs- und Regierungs-Folgungen angeführet; 24. Satz. Und die gantze Abhandlung dieser Materie/ welche der Autor gewißlich auffs allerfleißigste untersuchet hat/ durch unterschiedliche Exempel einiger Successions-Streittigkeiten erläutert/ vom 25. Satz biß zu Ende dieses Capitels. Bœcler.

2 Daß etliche bürgerliche Gesetze gantz und gar unrechtmäßig seyen.] Wie vor Zeiten bey denen Engelländern/ Britanniern/ und Siciliannern. Eines solchen Gesetzes in Griechen-Land wird von Alters her gedacht bey dem Sopatro und Syriano *in Hermogene*. Christianus König in Dännemarck/ nachdem er das Recht/ die Güter derer/ so Schiffbruch gelitten/ in seinem Reich aufgehaben/ sagte/ daß ihme jährlichen dadurch 100000. Cronen abgiengen. Solcher unrechtmäßigen Gewohnheit gedencket auch Brigitta/ *VIII.* 6. und der Sachsen-Spiegel/ *II.* 29. an dem Ort/ wo von Dännemarck gehandelt wird: Von Verbannung solcher Räuber. Dann auch Crantzius *Vandalicorum XIII.* 40. *XVI.* 1. Cromerus *Polonicorum XXI.* Grotius.

3 Gantz und gar unrechtmäßig seyen.] Worinnen dann beystimmet Bodinus *de Rep. L.* 1. *cap. ult. §. sed quando aquor.* Jac. Gothof. *diss. ad l.* 9. *de lege Rhodia de jactu.* Andr. Gail. *L.* 1. *obs.* 18. Fr. Stypman. *de jur. marit. part.* 5. *c.* 5. Ferner hat von der Unbilligkeit/ Gebrauch und Abschaffung dieses Rechts/ welches sonsten das Strand-Recht genennet wird/ ausführlich und mit grossem Fleiß geschrieben Schottelius de Singularibus & antiquis quibusdam Germaniæ Juribus unter dem Wort Strand-Recht. Zu solchen unrechtmäßigen Gesetzen kan ausgezehlt werden *L. ne quid. de Incendio, ruina, naufragio.*

4 Etwas anders von gleicher Würde.] Siehe/ was unten gelehret wird im III. B. VII. c. 6. §. Also vertheidiget Irenæus die Jüden aus dem Recht der Natur selbsten/ daß sie zu Vergeltung ihrer Arbeit/ derer Egyptier Geschirre mit sich weggenommen; dann/ sagt er/ die Egyptier hatten dem Volck Israel nicht allein alles das Ihrige/ sondern auch ihr Leben zu dancken. Tertullianus im zweyten Buch wieder Marcionem/ da er von eben dieser Sache handelt/ sagt: Die Egyptier fordern von denen Jüden ihre güldene und silberne Geschirre wieder: Im Gegentheil thun die Jüden ihre Gegen-Forderungen/ und ziehen an/ man wäre schuldig/ ihnen ihren Lohn zu geben für die Arbeit/ welche sie ihnen in ihrer Dienstbarkeit gethan. Und erweiset/ daß die Jüden weniger von den Egyptiern genommen/ als sie ihnen schuldig gewesen; mit diesem hänget zusammen/ was unten gelehret wird im 2. cap. des 3. Buchs. Grotius. Dieses Exempel aber/ welches der Autor von denen Jüden/ zu Bekräfftigung dessen/ was er in dieses 2. Satzes 1. §. sagt/ allhier anziehet/ schicket sich nicht. Dann/ weilen wir in H. Schrifft gelehret worden/ daß solches auf Befehl Gottes geschehen/ wird solches Exempel nicht füglich gnug hierzu bequemet. Dann es seye gleich/ daß wir GOTT betrachten/ als den allerhöchsten Eigenthums-Herrn/ und der über die Güter und Rechte der unteren Eigenthums-Herren dieser Erden Recht und Macht hat; oder als einen Obersten Richter/ ist solches jedoch so kein Fall/ dergleichen hier erfordert wird. Dann auf jene Weise hat GOTT der HErr den Jüden der Egyptier Güter geschencket/ aus seinem eigenen Recht; auf diese letzte Weise hat er der Egyptier Güter denen Jüden zuerkant/ als einen Lohn ihrer schweren Arbeit/ so sie denen Egyptiern gethan. Hier aber wird von deme gehandelt/ was einer ohne Macht des Eigenthums-Herrn/ und des Obrigkeitlichen Richters erlanget. Welcherley zufällige Begebenheit auch unten in des 3. Buchs 7. c. 6. §.

der das Meinige mir vorenthält/ oder mir schuldig ist / [5] empfange ; dann
e 3.b.19.c. 15.f. so offt die erfüllende Gerechtigkeit / [e] nicht zu eben demselben / was man einem schuldig ist / gelangen kan / gehet sie in anderer Art auf ein gleichgültiges/ dasselbe zu fordern und anzunehmen ; welches dann geachtet wird/ als wann es eben dasselbe wäre/ so man schuldig ist. Daß aber das Eigenthums-Recht auf solche Weise auf den/ welcher dergleichen bekommt/ versetzt werde/ wird aus dem Entzweck erwiesen. Welche Art zu erweisen in Moral-Sachen die beste ist ; dann ich kan zu Erfüllung meines habenden Rechts nicht gelangen / es seye dann/ daß ich wircklicher Eigenthums-Herr werde/ von dem Gut / das ich als das Meinige oder für das Meinige bekomme. Auerwogen ich gantz vergeblich ein Besitzer eines Guts seyn würde/ wann ich desselben nicht auch nach eigener Willkühr zu gebrauchen/ und zu nutzen/ keine Macht haben solte. Dessen haben wir ein altes Exempel in des Diodori Siculi Geschichts-Beschreibung *IV.* Buch / da wir lesen / daß der Hellioneus an statt dessen/ was seiner Tochter von dem Ixione versprochen / und nicht gehalten worden/ desselben Pferde genommen.

2. Wir wissen zwar/ daß nach denen bürgerlichen Gesetzen verbotten
fl.54 Generali. C. de Decur. l. sequus. 12. C. de Ep. & Cler. DD. in l. Quintus Mutius. 29. aliàs l. Quamvis. in fin. D. ad leg. Aquil. seye / [f] selbsten sich Recht zu schaffen/ und sein eigener Richter zu seyn/ also gar/ daß es eine Gewaltthätigkeit genennet werde / wann jemand das / so man ihme schuldig ist/ [6] eigener Hand fordert und nimmt/ auch an vielen Orten/ wer solches thut / sein Recht zu seiner Schuld-Forderung verliehret. Ja wann gleich auch die bürgerliche Gesetze solches gerader Weise nicht verböten/ so folgete jedannoch aus der Stifftung und Anordnung der Gerichte selbsten/ daß solches verboten seye. Derohalben findet das/ was wir gesagt haben/ statt/ wo stäts aneinander keine Gerichte sind : Welches/ wie es sich zutrage/ oben [g] erkläret ist. Wo aber das Gericht nur auf eine augenblickliche oder kleine Zeit ermangelt / wird zwar erlaubt seyn / selbst das Seinige zu nehmen/ wann mans nehmlich sonsten nimmer wieder erlangen könte / indem vielleicht der Schuldener die Flucht ergriffe / und sich davon machte : Aber das Eigenthums-Recht über solches selbst-genommene Gut / wird man erstlich [7] von dem [h] Richter zu gewarten haben müssen / daß er einem dasselbe richterlich zuerkenne. Welches in rechtlichen Hemmungen [i] und Verkümmerungen / von welchen zu handeln wir unten Gelegenheit haben werden / [k] zu geschehen pflegt ; wann auch zwar das Recht / so ich habe / gewiß ist / dabey aber auch ich zugleich darinnen gewiß bin / daß ich durch den Richter zu Erhaltung meines Rechts nicht werde gelangen/ weilen mir etwan genugsamer Beweiß meines Rechts ermangelt / so halte ich diese Meinung für die gegründeste/ daß (solchen der Sachen Umständen nach / und weilen ich nicht schuldig bin/ einem andern das Meinige zu lassen ;) [8] das Gesetz/ des Gerichts sich zu bedienen/ nicht aber selbst sein Richter zu seyn/ [9] auffhöre/ und man die Freyheit habe/ des vor angeordneten Gerichten gewesenen alten Rechts, krafft dessen man selbst das Seinige suchen/ und sich Recht schaffen kunte/ sich zugebrauchen.

h Dieses 3. 1. c. 11. f.
i Bart *in Tr. Repress.* q. 59.
k 3.b. 2. c.

III. Was

6. f. 4. §. beygebracht wird / von einem Gefangenen/ der dasjenige/ so er bey seinem vorigen Herrn noch stehen hat / heimlich entwenden könne / als einen Lohn seiner ihme gethanen Dienste ; welches aber falsch ist/ wie zu sehen aus denen selbigem Ort beygefügten Anmerckungen. Oſiander, Bœcler.

5 Empfange.] Ja vielmehr ergreiffe / nehme/ wegnehme. Gronovius.

6 Eigener Hand fordert und nimmt.] Den Richter vorbey gehet / und nicht erwartet / sondern selbsten für sich das/ was man von einem andern zu fordern/ und mit ihme auszumachen hat / eigenmächtiger Weise selbst / und nicht mit richterlicher Hülffe suchet und nimmt. Gronovius.

7 Von dem Richter zu gewarten haben müssen.] Man wird nicht eher rechtmäßiger Eigener oder Eigenthums-Herr seyn / biß man vor dem Richter sein Recht / und was man/ um zu demselben zu gelangen/ gethan habe/ bewiesen ; der Richter aber darauf das / was man gethan / für recht und gültig erkenne/ und einem das Gut zu eigenthümlichem Besitz zulege. Gronovius.

8 Das Gesetz/ des Gerichts sich zu bedienen/ nicht aber selbst sein Richter zu seyn/ auffhöre.] Dieses scheinet dem zuwider zu seyn / was der Autor in dieses 2. b. 23. c. 11. f. schreibet : Daß der/ welcher weiß/ eine gerechte Sache zu haben/ ihme aber an zureichlichen Urkunden fehlet/ den Besitzer des Seinigen seiner Unrechtfertigkeit zu überführen/ den Krieg mit Recht nicht zur Hand nehmen könne/ weilen er das Recht nicht hat / um den andern zu zwingen/ daß er von seinem habenden Besitz abstehe.

9 Auffhöre.] Dieses aber kan man nicht so leichtlich zugeben/ weilen solcher Gestalt ein jeder/ indem er sich auf sein Recht stützet/ viel lieber erwehlen wird/ eigener Gewalt / als vermittelst gerichtlicher Wege/ das Seinige zu suchen/ oder auch gar schwerlich wird seyn

III. Was die [1] unvertestamentirte Erb-Folge betrifft / (voraus gesetzt das von denen Menschen eingeführte Güter-Eigenthum;) [10. 11] so hat solche/mit Beyseitsetzung der bürgerlichen Rechte / ihren natürlichen Ursprung [12] aus Muthmassung des Willens dessen/der solche Güter bey seinem Absterben hinterlässet. Dann/weilen des Eigenthums-Rechts eigentliche Krafft und Natur ist / daß es nach des Eigenthums-Herrn willen auf einen andern versetzt werden kan/ und zwar so gar auch voraus noch bey Leb-Zeiten auf künfftigen begebenden Todes-Fall / jedoch mit Vorbehalt des Besitzes/ so lange man annoch lebet/ wie oben gesagt ist [m]; so wird von einem Sterbenden/ obschon er weder ein mündliches noch ein schrifftliches Testament gemacht/ dannoch dafür gehalten/ keines Weges sein Wille und Meinung gewesen zu seyn/ daß nach seinem Tode das Seinige ohne Unterscheid und schlechter Dings deme / der seinen Nachlaß ergreifft und wegnimmt/ er möge seyn wer er wolle/ eigenthümlich bleiben solle / sondern vielmehr der oder diejenigen seines hinterlassenden Guts wahre Erben seyn sollen / auf welche es der Billig- und Erbarkeit nach sich am rechtmäßigsten schicket/ und am beweißglaublichsten ist. Plinius der jüngste sagt: [n] Der verstorbenen letzten Willen recht verstanden haben / ist an statt eines Rechts. Man glaubt aber in obhandener Zweiffelhafftigkeit / [13] daß ein jeder dessen Gewalt habe/ was am billigsten und rechtesten ist. In dieser Art Sachen aber sind diejenigen die nähesten / und gehen vor / denen man dazu verpflichtet und verbunden ist / nehmlich die Kinder; hernacher aber folgen diejenigen / welchen man zwar nicht eben schuldig und verpflichtet ist / doch aber Anverwandschafft halben sichs gezimet und gebühret / das Seinige zu erb-lassen.

IV. Es streiten die Rechts-Gelährten unter sich; ob auch die Eltern schuldig seyen ihre Kinder zu ernähren? Dann [o] etliche sind der Meinung / es sey zwar der natürlichen Vernunfft gemäß gnug/ daß die Kinder von ihren Eltern ernähret werden / es sey aber eben keine Pflicht-Schuldigkeit. Ich halte aber dafür/ daß man hier einen Unterscheid machen müsse in dem Wort Schuld; welches bißweilen in genauerer Bedeutung genommen wird / an statt einer solchen Verpflichtung / welche das erfüllende Recht erfordert: Unterweilen aber in weitläufftiger Bedeutung/ [14] daß es etwas solches bedeute / so man/ ohne der Erbarkeit zuwider zu handeln/ nicht unterlassen kan / obwohlen diese Erbarkeit nicht aus der erfüllenden

1 Soto *de Just. q. 3. art. 3.* Cajet. *d. q. 66.*

m Dieses *d. 6. c. 14. §. 1.*

n *Lib. 4. ep. 10. & lib. 2. ep. 16. & l. 5. ep. 7.*

o Franc. Pisel. *de stat. exc. fam. n. 133.* Menoch. *in Auth. novissima. C. de inoff. test. n. 296.* Toll. Fernandes, *in l. 10. Taurin. q. 4.*

können/daß eine solche Selbst-Nahm und Erlangung des Seinigen einen langwierigen Bestand und Nachdruck haben könne; sintemahlen/ wann derselbe / welchem Gewalt geschehen ist/ den Richter um Hülff anflehen wird/ und der/ so Gewalt gethan/ nicht gnugsamen Beweiß haben wird/ man diesem mit bewaffneter Hand solches Abgenommene wieder nehmen / und jenem wieder zustellen wird müssen. Ziegler. Bœcler. Oslander.

10 So hat solche/ mit Beyseitsetzung der bürgerlichen Rechte/ ihren natürlichen Ursprung aus Muhrmassung des Willens.] Weilen beweißglaublich ist/ daß ein jeder Mensch/ der gesunde Vernunfft hat/ des Willens gewesen seye/ daß sein nachlassendes Gut auf seine nächste Blut-Freunde und Anverwandten erbe. Gronovius.

11 So hat solche/ mit Beyseitsetzung &c.] Derowegen so können auch Fidei-Commissa / oder Treu-Befehls-Güter / denen so von Natur und Rechts wegen/ in unvertestamentirten Erbfällen/ Erben sind/ zugeleget und gegeben werden/ weilen man von dem Hauß-Vatter glaubet/ daß er/ indem er kein Testament gemacht/ dergleichen Güter solchen Erben zur Erbschafft hinterlassen wollen; wie der Römische Rechts-Gelahrte Paulus *L. confitemur. §. 1. ff. de jure Codicillorum* saget. Grotius.

12 Aus Muthmassung des Willens dessen &c.] Die unvertestamentirte Erbfolge hat ihren Ursprung nicht eben aus der Muthmassung des Willens des Verstorbenen/ sondern aus der Natur selbsten/ welche will/ daß die Güter der Verstorbenen auf diejenigen kommen / welchen der natürliche Verstand solche/ entweder als schuldige/ oder als denen/ welchen sie für andern am nächsten gebühren/ zuerkennet.

13 Daß ein jeder dessen Gewalt habe/ was am billigsten und rechtesten ist.] Derowegen ein Gesetz-Geber/ oder Richter füglich thun wird/ wann er auf den Sterb-Fall eines/ der kein Testament gemacht / den nächsten Anverwandten zur Erbfolge berufft / obgleich der Verstorbene in seiner Leb-Zeit übel gegen ihn gesinnet gewesen. Zigler.

14 Daß es etwas solches bedeute/ so man/ ohne der Erbarkeit zuwider zu handeln/ &c.] Man ist aber auch mit einer solchen Pflicht-Schuldigkeit verhafftet / empfangene Guthaten mit Gegen-Guthaten zu erwiedern. Derowegen sind die Eltern / nicht nur aus blosser Erbarkeit / sondern auch aus Nothwendigkeit der Natur selbsten schuldig / ihren Kindern Nahrung zu schaffen/ und thut derjenige/ welcher seinen Kindern Nahrung versagt/ wieder den Trieb der Natur/ wieder das natürliche Recht / und wieder die Gottes-Furcht. P. Layman. *Theol. mor. l. 5. tr. 10. p. 3. c. 5. n. 8.* Oswald. Hillig. *in Donell. enucl. l. 12. c. 4.* Das ist aber gantz und gar gottloß/ was Thomas Hobbes. *c. 9. de cive art. 2.* lehret/ da er einer Mutter heimstellet / ob sie ihr neu-gebohrnes Kindlein nach ihrem Gutdünken und Recht von sich wegwerffen/ oder erziehen wolle. Dann/ worzu hat die Natur denen Kinder-Müttern Brüste gegeben / als dieselbe dadurch ihrer Schuldigkeit zu erinnern/ daß sie ihre

füllenden Gerechtigkeit/sondern aus einem andern Ursprung herkomme. Es ist aber diese Pflicht-Schuldigkeit/von welcher wir allhier handeln (wo nicht etwan ein menschliches Gesetz es anders ordnet) eine Schuld [15] in jener weitläufftigen Bedeutung genommen; und versiehe ich auf solche Art/ was Valerius gesagt hat: Unsere Eltern/ indem sie uns ernehren/ haben uns dadurch mit einer Schuld/ihre Enckele ebenfalls zu nähren/verknüpfft. Und Plutarchus in seinem sehr schönen Büchlein von der Liebe zwischen Eltern und Kindern/ hat folgendes: [16] Die Kinder hoffen die Erbschafft der Güter ihrer Eltern/als etwas/das man ihnen schuldig ist. Aristoteles sagt: Wer die Gestalt gibt/ der gibt auch das/ was zu der Gestalt vonnöthen ist. Derowegen derjenige/welcher Ursach ist/ daß ein Mensch werde/ derselbe soll/ so viel an ihm und nothwendig ist/ selbigen versehen mit allem deme/ was zu Erhaltung menschliches/ [17] das ist/ natürlichen und * gesellschafftlichen Lebens/ als wozu der Mensch gebohren wird/ von nöthen ist/ und erfordert wird.

p 1. b. 1 f. 11. f. 2. §. 2. c. 1. f. 1. §. 2. b. 5. cap. 12. f. 5. §.

2. Aus eben dieser Ursache/ [p] nemlich aus eingepflantztem natürlichen Trieb/ versehen auch die andere unvernünfftige Thiere ihre Jungen mit Speiß und Tranck/ so viel es von nöhten ist. Dahero Apollonius Tyanæus das/ was von dem Euripide gesagt worden/ nemlich: Allen Menschen sind ihre Kinder das andere Leben/ also verbesserte: Allen Thieren/ so wol vernünfftigen als unvernünfftigen/ sind ihre Jungen gleichsam

ihre Kinder für allen Dingen ernehren sollen/ und solches zu thun und zu lassen/ nicht in ihrem freyen Willen stünde. Clem. Alexandr. *l. 1. padag. cap.* 6. Ja wann die Mütter solche Speiß-Kammern gleich nicht hätten/so befahle ihnen jedoch die natürliche Zuneigung und Trieb/ihnen Nahrung anderswo her zu schaffen/ worzu denn die unvernunfftigen Thiere/aus eigener ihnen angebohrnen Trieb angesporet werden. Dann auch die Vögel/sagt Lactantius *de opif. DEI cap* 3. Weilen es ihnen von Natur nicht gegeben/ ihre Jungen aus ihren eigenen Leibern zu ernehren/ tragen sie Speise zusammen/ und bringen den gantzen Tag mit solchem Herumwandern zu. &c. Wann derohalben etwan ein Weib solche ihre Schuldigkeit entweder gantz und gar unterlasset/ oder ihr Kind einem Fremden für die Thür legt/ und solches dessen Barmhertzigkeit heimsetzet/ sündiget sie wieder das Recht der Natur selbsten. Der Rechts-Gelahrte Paulus *l. 4. ff. de agn. & al. lib.* sagt gar schön: Es tödtet nicht nur derjenige sein Kind/ der es erstücket/sondern auch derjenige/der solches hinweg wirfft/der ihm keine Nahrung und Speise gibt/und der/ welcher es an öffentliche Strassen legt/Fremder Leute Barmhertzigkeit wegen/ deren er doch selbsten keinerley bey sich hat. Gleiches Inhalts redet Lactantius *lib.* 6. *c* 20. Wann aber nach obbemeldten Engelländers Thomæ Hobbesii falscher und irriger Lehre solche Schuldigkeit/ die Kinder zu nähren/ nicht aus Befehl der Natur denen Müttern zustehet/ so stehet solche fürwar andern vielweniger zu/ und dannenhero/ wann alle Mütter ihre Kinder auf solche Weise von sich werffen/ und sich ihrer gantz und gar nicht annehmen wollen/ würde das gantze menschliche Geschlecht elendiglich und erbärmlich zu Grunde gehen müssen. Zigler.

[15] In jener weitläufftigen Bedeutung.] Es sind die Eltern nicht nach einer in weitlauffigem Verstande genommenen Schuld verpflichtet und verbunden/ ihren Kindern Nahrung zu schaffen/wie der Autor allhier lehret/ sondern ist eine eigentliche/und in genauem Verstand genommene Schuld ihre Kinder zu nähren. Dann eine solche Pflicht/wie der Autor allhier setzet/ ist auch an einem Clienten/ unter welchem und seinem Schutz-Herrn jedoch keine harte Verknüpffung ist/ wie zwischen Eltern und Kindern. 2. Was natürlichen Rechtens ist/ist eine nicht nur in weitläufftigem/sondern auch in genauem Verstand genommene eigentlich hart verpflichtende Schuld/ 3. Wann derjenige/ welcher seinen Kindern nicht Speise und Tranck beyschaffet/tödtet/und wieder das Recht der Natur/ und natürlichen Trieb handelt/ nach den Worten des H. Augustini, der da sagt: Wann du deine Kinder nicht gespeiset hast/ so hast du sie getödtet; so folget daraus/ daß denen Kindern Nahrung zu schaffen/eine genaue und hart verpflichtende Schuld seye. Oliander.

[16] Die Kinder hoffen die Erbschafft.] Julianus Cæsaribus sagt: Es ist billig/daß denen Kindern die Erbschafft derer Güter ihren Eltern hinterlassen werden. So werden auch die Tochter von solcher Erbschafft nicht ausgeschlossen/ als welche/ wie die Geschichte Hiobs XLII. 15. zeuget/nach uhralter Gewohnheit und Recht/ nach denen Söhnen zugleich Erben gewesen ihrer Eltern. Diese Billigkeit hat Augustinus angesehen/ und will/ daß auch nicht einmahl die Kirche/ die Güter derer jenigen annehmen solle/so ihre Kinder enterbet. *Lib. 2. de vita cleric. & sermone II. ad fratres in eremo*, wofern nur auch dieses ein Buch Augustini ist. Gratianus *in canfa XII. quæst. II & canfa XVII. quæst. IV. in fine.* Procopius *lib. 1. Persicorum.* Die Gesetze/ welche unter denen Menschen sonsten in vielen von einander unterschieden/und einander zuwieder lauffen/ stimmen jedoch hierinnen/ sowohl bey denen Römern/als allen andern Völckern mit einander überein/ daß sie die Kinder für Eigenthums-Herrn erkennen derer Güter/ so ihre Eltern hinterlassen.

[17] Das ist/ natürlichen und gesellschafftlichen Lebens.] Der Autor setzet recht und wohl hinzu/ gesellschafftlichen. Dann unter dem Wort Nahrung/ werden nicht allein Speise und Tranck/ oder Essen und Trincken/ sondern auch Kleydung und Wohnung mit begriffen/ ja auch gute Auferziehung/ damit ein solcher Auffzügling der Stadt oder dem Reich/ in welchem er gebohren ist/ dienlich seyn/ und Nutzen schaffen könne. Beretz. *Cod. de lib. al. n.* 20. Rolandus à Valle, *cons.* 22. Camill. Borell. *cons.* 71. Aymo Cravetta *cons.* 199 *n.* 3. Zigler.

* Gesellschafftlichen Lebens.] Daß er leben könne/ als ein Burger derjenigen Gemeine/ und desjenigen Standes/ in welchem der Vatter ihn erzeuget. Gronovius.

sam das andere Leben; und hat fürwahr viele Beweiß-Gründe herbey gebracht/ mit welchen er darthut/ [18] daß ihnen solche Neigung und Trieb/ ihre Geburt zu nehren und zu lieben/ von der Natur selbsten eingepflantzet seye; welche zu sehen bey dem Philostrato *lib. II. c.* VII. *&* VIII. womit sehr wohl übereinstimmet was Oppianus hat *Cyneget. sive de venatu lib.* 3. *à versu* 107. und *Halieut. sive de piscatu lib. I. à versu* 646. *&* 702. Und eben jetzt angezogener Euripides in seinem Trauer-Spiel-Geschicht/ *Dyctis* genannt/ sagt/ daß dieses ein allgemeines Gesetz seye/ welches beydes denen vernünfftigen Menschen unter sich selbsten/ und auch mit andern unvernünfftigen Thieren gemein seye. Dahero die alten Rechts-Gelährten die Aufferziehung der Kinder auf das Recht der Natur ziehen; das ist/ auf das jenige/ welches (indem der natürliche eingepflantzte Trieb es auch andern Thieren ebener massen anbefiehlt) die Vernunfft selbsten uns Menschen absonderlich fürschreibt; der natürliche eingepflantzte Trieb/ oder die Reitzung/ wie Justinianus [q] redet/ das ist/ die Blut-Liebe/ vermahnet die Eltern zu der Aufferziehung ihrer Kinder. Eben dieser Justinianus sagt gleichfals an einem andern Ort: Ein Vater muß nohtwendig seinen Sohn oder Tochter ernehren/ wegen der Natur selbsten/ die ihn dazu antreibet. Diodorus Siculus: Die Natur ist allen Thieren/ so wol vernünfftigen/ als unvernünfftigen/ die beste Lehr-Meisterin zu unterrichten/ daß man nicht allein sich selbsten/ sondern auch seine Geburt erhalten solle/ damit durch diese anverwandte Liebe die immer aneinander geschehende Folge der Kinder auf ihre Eltern sie gleichsam verewige. Bey dem Quintiliano sagt der Sohn: Ich begehre meinen Theil/ nach allgemeinem Völcker-Recht. Und Sallustius hat ein Testament/ worinnen ein Sohn enterbet wird/ ein gottloses und unbilliges Testament genennet. Und weiln solches eine natürliche Schuld und Pflicht ist/ so sind die Mütter schuldig/ [19] auch ihre Huren-Kinder zu nehren.

3. Und/ obwoln die Römische Rechte vorzeiten nicht gestatteten/ denen aus Blut-Schande/ Ehebruch/ Weibs-Bilder-Raub/ Doppel-Weiberey und Nohtzucht gebohrnen Kindern etwas zu erb-lassen; gleich wie auch Solon ein Gesetz gegeben/ vermög dessen man nicht vonnöhten hatte/ denen mit seiner Concubin erzeugten/ oder Huren-Kindern/ etwas zu hinterlassen; so haben jedoch die Christliche Lehr-Reguln/ solche Schärffe gelindert/ welche lehren/ daß man allen und jeden Kindern/ sie seyen ehelich oder unehelich gebohren/ gar recht und billig hinterlasse/ ja wenn es von nöhten/ auch hinterlassen müste/ was zu ihrer Ernähr- und Erhaltung von nöhten ist. Und muß auch nicht anders verstanden werden/ was man zu sagen pflegt/ daß kein menschliches Gesetz denen Kindern ihr rechtmäßig-gebührendes Antheil nehmen könne/ in so weit nemlich in solchem rechtmäßig-gebührendem Antheil die nohtwendige Ernährungs-Mittel mit begriffen [r] sind. Denn was drüber ist/ kan ihnen wohl genommen werden/ und laufft der Natur nicht zu wider.

4. Es sind aber die Eltern schuldig/ nicht allein die Kinder ersten/ sondern auch andern/ und wenn es die Noht also erfordert/ ferneren Grads zu

(U) erneh-

q *Inst. de jure Nat. in pr. l. jus. D. de just & jure. l un. §. taceat. vers. sileat. C. de Rei Vxor. act l ultim. C. d. Bon. que lib. §. ipsum. l. Si quis. §. ergo. D. de agnos. lib.*

Auth. licet. C. de natur. lib Auth. C complex. C. de incest. & inut. Nupt. Nov. 12. c. 1 Nov. 74. cap. ult.

r Dieses *cap. 25. f. c. Cum haberet. 5. de eo qui dux. in matrimon quam pell. per adult.*

18 Daß ihnen solche Neigung und Trieb/ ihre Geburt zu nehren und zu lieben/ von der Natur selbsten eingepflantzet seye.] Plinius *L. X.* 33. von denen Schwalben sagt: Wenn sie Jungen bekommen/ so wechseln das Männlein und Weiblein in Ernährung derselben mit höchster Billigkeit unter sich ab/ und speisen eines um das andere dieselbe. Grotius.

19 Auch ihre Huren-Kinder zu nehren.] Was die Huren-Kinder betrifft/ so will Ludovicus Molina *tract. 2. disp.* 168. §. 1. Less. *lib. 2. dub. 6. §. 67.* Daß die jenigen bürgerlichen Gesetze/ welche ihnen Nahrungs-Mittel versagen/ nicht von denen Nahrungs-Mitteln zu verstehen seyn/ ohne welche die Kinder das Leben verlieren müsten; denn solches sey öffentlich wider das Recht der Natur/ und derowegen öffentlich unbillig. Und da/ wenn Kinder etwan keine Eltern haben/ andere aus dem Recht der Natur gehalten sind ihnen Nahrung zu geben/ und/ wenn sie solches nicht thun/ eine Todes-Schuld auf sich laden/ so sind fürwahr sie erstlich/ und für allen Dingen/ und am härtesten dazu verpflichtet; sondern es wird unter dem Wort/ Nahrung/ verstanden alles/ ohne welches sie entweder durch eigenen Fleiß und Arbeit oder andere Mittel und Wege/ ihr Leben nicht behalten können; welche natürliche Billigkeit nicht nur durch die Päbstliche Rechte/ sondern auch derer andern Doctoren Meinung gegründet ist. Carpzov. *Defin. Forens. part. 2. constit. 10. def. 18. & part. 3. const. 14. def. 11.* Bœcler.

20 Hin-

ernehren: Welches Käyser Justinianus erweiset/ [f] indem er den Rechtlichen Ausspruch thut/ daß man nicht allein seine selbst-erzeugte Kinder/ sondern auch die/ welche hernach von denenselben herkommen/ ernehren solle/ wegen der Natur selbsten/die uns solches gebeut. Welches auch auf die Enckele und Enckelinnen aus den Töchtern gezogen wird/ wenn sie anders worher nicht ernehret werden können.

V. 1. Es sind zwar [20] hingegen die Kinder schuldig/gleichfals ihre Eltern zu ernehren/welches nicht nur allein durch ein und andere Gesetze/ sondern auch in dem gemeinen Griechischen Sprichwort/ [g] ἀντιπελαργεῖν, (welches so viel heisset/ als/ nach Art der jungen Störche/ Speiß und Tranck/ und was sonsten mehr zu Erhaltung des Lebens nohtwendig erfordert wird/ denen alten sich selbst zu nähren unkräfftigen Vättern und Müttern hinwiederum anschaffen und darreichen;) offenbahr ist/ also gar/ daß auch der berühmte Gesetzgeber Solon deßwegen gelobet wird/ daß er die jenigen/ die solches nicht thäten/ als anrüchtige/ ehrenlose Leute halten lassen. [21] Aber solches ist eben nicht nach Ordnung der Natur/ als jenes/ was wir von denen Kindern gesagt haben; daß/ selbige zu ernehren/ die Eltern von Natur schuldig seyen. Denn die Kinder/ wenn sie gebohren werden/ bringen nichts mit sich/davon sie leben können; und haben zu deme auch länger zu leben/ als die Eltern: Und derowegen/ gleich wie die Kinder denen Eltern Ehrerbietung und Gehorsam schuldig sind/ nicht die Eltern den Kindern; also sind auch die Eltern denen Kindern hinwiederum die Aufferziehung mehr schuldig als die Kinder denen Eltern. In welcher Meinung ich verstehe/ was dorten Lucianus sagt: **Die Natur befiehlet mehr/ daß die Kinder von ihren Eltern/ als die Eltern von ihren Kindern geliebet werden sollen.** Und was Aristoteles sagt: **Das jenige/ so da zeuget und gebähret/ wird mehr bewegt gegen das/ so es gebohren/ als das Gebohrne gegen den Gebährenden; denn/ was aus einem seinen Ursprung hat/ ist gleichsam dessen eigen.**

2. Daher kömts/ daß/ auch ohne Verordnung der bürgerlichen Gesetze/ die Kinder vor allen andern/ und zu aller erst in der Eltern nachbleibendes Gut erben; weiln man glaubet/ der Eltern Wille sey gewesen/ daß ihre Kinder/ als Theile ihres Leibes/ nicht allein mit deme/ was sie zu ihrem nohtwendigen Lebens Unterhalt bedürffen/ sondern auch mit deme/ was dazu gehöret/ daß man sein Leben mit Vergnügen und ehrlich führen könne/ reichlich versorget würden/ sonderlich von der Zeit an/ da sie/ die Eltern selbsten/ ihrer Güter nicht mehr geniessen können. Der Rechts-Gelährte Paulus [t] sagt: **Die natürliche Vernunfft/ welche gleichsam ein in uns verborgenes heimliches Gesetz ist/ erkennet denen Kindern die Erbschafft derer Güter ihrer Eltern zu/ sie gleichsam als zu einer ihnen schuldigen Erb-Folge ruffende.** Papinianus aber: [22] **Die Kin-**

[f] §. *Ipsum. s. l. ultim. C. de Bon. quæ lib. l. 5. Si quis. §. Sed rursum 1. & §. item Divus Pius. 5. l. Non quemadmodum. 8. D. d. Agn. lib.* Diog. Laërt. *in Solon.*

[g] Siehe Leonem Africanum *lib. IX. de Nat.*

[t] *Lex unica. tit. 7. D. de Bon. damn.*

20 Hingegen die Kinder schuldig gleichfals ihre Eltern zu ernehren.] Daß die Kinder schuldig sind/ gleichfals ihre Eltern zu ernähren/ wenn sie sich auf andere Weise und Wege selbsten nicht Nahrung schaffen können; wollen nicht allein die von Menschen gegebene bürgerliche Gesetze/ sondern es zeiget und befiehlet uns solches auch die natürliche gesunde Vernunfft. Bæcler. Und obwolen die Athenienser wollen/ daß Kinder nur die jenigen Eltern ernähren solten/ welche sie in guten Künsten und Wissenschafften unterrichten lassen/ wie Plutarchus bezeuget in der Lebens-Beschreibung Solonis; und die Egyptier/ daß bloß allein die Töchter hiezu verpflichtet/ die Söhne aber von solcher Beschwerde gantz und gar befreyet seyn solten/ so machet doch das Recht der Natur/ ohne Zweiffel/ hierinnen gantz und gar keinen Unterscheid. Es ist vielmehr ein jedes unter denen Kindern gehalten und verpflichtet/ ihrem Vatter/ er mag auch seyn wie er wolle/ wenn er Mangel und Hunger leidet/ Nahrung und Speise zu geben/ sintemaln wir/ nechst GOtte/ ihnen zu dancken haben/ daß wir in dieses Leben gekommen. Es streitten zwar Azorius, Filliucius und andere/ ob die Kinder ihren Eltern also verpflichtet seyen/ vermög eines allgemeinen Völcker-Rechts/ oder des Rechts der Natur? Und führen solche Pflicht-Schuldigkeit aus jenem her: Es ist aber mehr/ daß wir behaupten/ solche Pflicht komme aus dem Recht der Natur/ wegen des Gesetzes/ so uns gebietet Speiß und Tranck zu geben/ welches Aristophanes erkläret *in Avib.* Nic. Fuller. *l. 6. misc. cap. 10.* Ziegler.

21 Aber solches ist eben nicht nach Ordnung der Natur.] Als welche vor allen mit sich bringt/ und zu erst will/ daß die Eltern ihre Kinder ernehren sollen: Dahero auch die Ordnung der Natur umgekehrt und verändert wird/ wann die Kinder ihre Eltern ernehren/ und wann die Eltern ihre Kinder erben. Ziegler.

22 Die Kinder sind die Erb-Lassung ihrer Güter nicht auf solche Art an ihre Eltern schul-

Kinder sind die Erb-Lassung ihrer Güter nicht auf solche Art so an ihre Eltern schuldig / als die Eltern ihrer Güter an die Kinder. Bey denen Kindern machts die Erbarmung / daß sie ihren Eltern ihre Güter geben ; bey denen Eltern aber die Natur zugleich / und ihrer aller gemeiner Wunsch. Daß ist : Die Erbschafft fällt auf die Kinder / theils zwar / weil die Eltern ihnen solche eigentlicher Weise und von Natur schuldig sind ; theils aus Muhtmassung des Willens ihrer Eltern / vermöge welches man glaubet / sie wollen / daß ihre Kinder aufs allerbeste versorget seyn möchten. Von Q. Hortensio, welcher [23] seinen ungerahtenen Sohn dennoch zu einem Erben seines nachgelassenen Guts gesetzt / sagt Valerius Maximus: [u] Er hat seinem eigenen Blut Ehre hinterlassen. Hieher gehöret / was der Apostel Paulus sagt : [v] Denn es sollen nicht die Kinder denen Eltern Schätze samlen / sondern die Eltern denen Kindern.

u *Lib. 4. c. 9.*

v *2. Cor. 12. v. 14.*

VI. Weilen [x] aber nun auch dieses nach Ordnung der Natur ist / daß Vatter und Mutter ihre Kinder versorgen / so sind / so lang diese im Leben und verhanden sind / die Groß-Vätter und Groß-Mütter nicht gehalten noch verpflichtet / dieselbe zu ernehren ; wo sie aber / oder eins von beyden gestorben / ist es billig / daß der Groß-Vatter und die Groß-Mutter / an statt ihres verstorbenen Sohns und Tochter für ihre Enckel und Neffen Sorge tragen ; welches aus gleichen Ursachen / auch bey denen Eltern höheren Grads statt finden muß. Und daher hat das jenige Recht / [24] daß / wie Ulpianus redet / ein Enckel an des Sohnes Stelle trette / seinen Ursprung genommen. Solches hat Modestinus geheissen / seines verstorbenen Vatters Stelle ersetzen ; Justinianus : In seines Vatters Stelle eintreten ; Ilæus in seiner Rede von des Philoctemonis Erbschafft nennet solches ἐπανιέναι ; Philo, der Jüdische Gelährte : Wenn die Eltern mit Tode abgegangen / so sind die Enckel an statt der Söhne. Die neuere Rechts-Gelährten pflegen diese Erb-Folge / so an der Verstorbenen Stelle / und [25] [26] nach

x *l. Si quæ pœna. 7. D. de his. qui s. v. a. juris s. l. 2. §. Non solum. 7. D. d. Excus. tut. Nov. 127. in pr. Legatione ad Cajum.*

(U) 2

schuldig / als die Eltern ihrer Güter an die Kinder.] Philo *L. III. de vita Mosis :* Weilen es ein Gesetz der Natur ist / daß die Kinder ihre Eltern / und nicht / daß die Eltern ihre Kinder erben / hat Moses das / was fromme Eltern nicht wünschen werden / und ein böses Zeichen ist / mit still schweigen übergangen / damit es nicht das Ansehen habe / als schöpfften Vatter und Mutter aus dem schmertzlichen Tod und untröstbaren Trauren über vorbedeutetem Absterben ihrer Kinder einen Gewinn ; Er hat sie aber jedoch beyseitiger Weise genennet / und zu solcher Erbschafft beruffen / in deme / was er von denen Vatter-Brüdern hinbeyfüget ; damit er beydes den Wohlstand in acht nehme / und verhinderte / daß eines Geschlechts Güter nicht ausserhalb in fremde Hände versetzet würden. Xenophon *Libro II. Socraticorum* : Ein Mann schaffet denen Kindern / so er bekommen wird / alles herbey / was er meinet / das zur Lebens-Erhaltung dienlich seyn werde / und solches zwar in so grosser Menge / als er immer kan. Grotius.

23 Seinen ungerahtenen Sohn.] Dergleichen findet man auch in denen Consil. Argentorat. *vol. 2. cons.* 48. Tesmar.

24 Daß / wie *Ulpianus* redet / ein Enckel an des Sohns Stelle trette.] Welches die Jüden heissen : Ein Sohn folget / auch in seinem Grab / dem verstorbenen Vatter in seiner Stelle. Item : Die Enckele sind denen Groß-vättern gleichsam an statt derer Söhne. Dieses / als eines natürlichen Rechtens gedencket Jachias über das 5. cap. 2. v des Propheten Danielis. Justinianus *inst. de hæredit. quæ ab intest. def.* sagt : Es ist sehr billig / daß die Enckele und Neffen in der Erb-Folge an ihres verstorbenen Vatters Stelle kommen. Eginhardus in der Lebens-Beschreibung Käyser Carls des Grossen schreibet solches der Gottesfurcht zu ; und Michael Attaliata hat gesagt : Daß die Nachkommene ein jeder in seines Vatters Stelle tretten. Grotius.

25 Nach der Stämme Erbnahm.] Successio per Stirpes, nach Stämmen / oder in die Stämme erben. Successio per capita, nach Haupt-Zahl / in die Häupter erben.

Wann der Verstorbene keine Kinder / sondern lauter Kindes-Kinder / und zwar in ungleicher Anzahl / als von dem einen verstorbenen Sohn eines oder zween / vom andern Sohn drey / vom dritten Sohn vier verliesse / so erben sothane Kindes-Kinder in die Stämme / oder jegliche in ihres verstorbenen Vatters Stelle ; das ist / eines jeden verstorbenen Sohns Kinder nehmen zusammen so viel als ihr Vatter geerbet hätte / wañ er im Leben geblieben wäre ; zum Exempel :

PAUL

† Johann — † Carl — † Jacob

Henrich. Michel. — Urban / Niclas / Steffen — Ewert. Johann / Anna / Jürgen.

Allhier

[26] nach der Stämme Erbnahm geschiehet / eine [27] Person- oder Stell-Vertrettung zu nennen / welche auch bey den Jüden gebräuchlich gewesen; wie solches die Theilung des Landes / so denen Söhnen des Ertzvatters Jacobs verheissen worden / gnugsam und klar zeiget. Demosthenes in seiner Rede wider Macartatum sagt: Gleichwie der Sohn und die Tochter ihren Eltern / von denen sie gekommen / am nähesten sind / also auch diejenigen / welche von dem Sohn und der Tochter gezeuget werden.

VII. Was wir aber bißhero gesagt haben / von Muhtmassung des Willens der verstorbenen Eltern / solches hat also statt / wenn keine Anzeigung verhanden / daß sie etwan das Gegentheil Gewalt haben. In welcher Art Anzeigungen / die erste Stelle hat / die [28. 29. 30. 31] Ausstossung der Kinder / welche bey denen Griechen gebräuchlich gewesen; und dann [32] die Enterbung / welche bey denen Römern gebräuchlich gewesen. Jedoch also / daß man deme / [33] so mit seinen Missethaten den Tod nicht verdienet / nohtdürfftigen [34] Lebens-Unterhalt geben müsse / um derselben Ursache willen / so wir oben beygebracht.

VIII. [35] Man muß aber obbemeldter Regul von Muhtmassung des Wil-

Allhier wird des Grosvatters Paul Erbschafft getheilt in 3. Theile / so / daß Johannis seine 2. Söhne $\frac{1}{3}$. Carls seine 3. Söhne $\frac{1}{3}$. und Jacobs seine 4. Kinder $\frac{1}{3}$. bekommen.

Und dieses ist Successio in Stirpes oder in die Stämme erben.

Successio in Capita, oder in die Häupter / nach Haupt-Zahl erben ist: Wann die Erbschafft in so viel Theile getheilet wird / als erbende Personen oder Häupter sind / so daß jede Person oder jedes Haupt einen Theil bekommet.

26 Nach der Stämme Erbnahm.] Also haben unter denen Heraclidern in Loosswerffung um die Städte Proclus und Eurysthenes, als die da von dem Aristodemo hergekommen / ein Looß gehabt wider den Themenum und Cresiphontem; wie dessen gedencket Apollodorus *lib.* 2. Pausanias *Corinthiacis*, Strabo *lib.* 8. Grotius.

27 Person- oder Stell-Vertrettung.] Sofern nemlich einer durch Einnehmung des Verstorbenen Stelle / dessen Person erbfolget / und also endlich dessen Gegenwart fürstellt. Auf diese Weise nimt der Sohn in Erb-Folgung den Grad / so dem Vatter gebührte / und zugleich alle die Rechte / die diesem Grad mit anhängen / die da nemlich dem Vatter zukämen / wenn er lebete. Joh. Del Castill. *l.* 3. *controv. quot. c.* 19. *n.* 8. 9. Zieglers.

28 Ausstossung der Kinder.] Die Väter sagten denen Kindern die Erbschafft ab / noch bey ihren Leb-Zeiten. Die Enterbung geschahe aber erstlich nach ihrem Tode.

29 Ausstossung der Kinder.] Aus des Vatters Hause und Familie / wegen begangener Missethaten und übeln Verhaltens / welches eine schmähliche Sache war / und von der Enterbung unterschieden ist; denn durch die Ausstossung wurde der Ausgestossene seines Namens und der Familie verlustigt / welches aber nicht durch die Enterbung geschiehet: Diese hatte ihre Wirckung erstlich nach dem Tod des Enterbers / die Ausstossung aber geschahe bey lebendigen Tagen der Eltern / welche einem solchen Kinde die Kleider nahmen / und dasselbe von sich ausjagten; und wer dergleichen Ausgestossenen auffnahm / wurde angesehen / als ob er sich an gemeiner Stadt vergriffen hätte / doch kunte ihn der Vatter wieder an- und auffnehmen. *l.* 6. *Cod. de patr. potest. & Comment.* 16.

30 Ausstossung der Kinder.] Hievon redet Obertus Giphanius *comment. ad lib.* 8. *Politic. Aristotelis c.* 14. folgender Massen: Dieser Kinder Ausstossung / welche bey denen Griechen / zu Rom aber gar wenig im Gebrauch war / ist nichts anders gewesen / als die Verstossung der Kinder aus der Eltern Hauß und Familie / und ein Verkauff oder Veräusserung / durch öffentliche Abbitt; wie beym Platone *lib.* 9. *de leg.* und beym Quintiliano *lib.* 3. & 7. beym Seneca *lib.* 2. *controversiarum*, und beym Hermogene etlichemal gedacht wird: Wie denn des Luciani Ausstossung vorhanden ist; und mich däucht beym Valerio Maximo *lib.* 5. *cap.* 8. solcher Ausstossung Formul gefunden zu haben / woselbsten Torquatus gegen seinen Sohn folgender Gestalt redet: Nachdem ich gewiß erfahren / daß mein Sohn von denen Bunds-Genossen Geld genommen / so achte ich ihn unwürdig / ferner ein Glied der Republik und meines Hauses zu seyn / und befehle ihm hiemit / sich so fort von meinem Angesicht weg zu packen: Welchen des Vatters so traurigen Anspruch Silanus sich so hefftig zu Gemüht gezogen / daß er nicht länger leben wollen / und sich die darauf erfolgte Nacht erhencket; doch hat durch so elenden des Sohns Tod des Vatters Härtigkeit nicht erweichet werden können / daß er auch nicht einmal bey des Sohns Leich-Begängniß / obwolen selbe nicht sonder Ceremonien geschahe / sich eingefunden / sondern vielmehr denen / die / um sich zu beraht zu fragen / zu ihm kamen / Gehör gab. Es waren aber / wie Dionysius Gothofredus anmercket / solcher Ausstossung Ursachen / wenn ein Sohn des Nachts ausserhalb Hauses gelegen / wenn er sich dem Schwelgen ergeben / wenn er sich mit Huren-Wirthen gedalget / und der Hurerey ergeben / wenn er des Vatters Willen sich entgegen gesetzt. Velchern.

31 Ausstossung der Kinder &c. Enterbung.] Denn wenn diese beyde geschehen / so ist solches eine Anzeige / daß der Eltern Willen gewesen seye / daß solche ausgestossene oder enterbte Kinder nicht erben sollen.

32 Die Enterbung.] Siehe Baba Kama *cap* IX. §. 10. und unten den 25 Satz. Grotius.

33 So mit seinen Missethaten den Tod nicht verdienet.] Dieses ist die erste Ausnahm in Weigerung oder Abschneidung der Lebens-Mittel. Denn gleichwie / wenn man einem die Lebens-Mittel benimt / solches eben so viel ist / als einen tödten / *l.* 4. *ff. de agnosc. lib.* jemanden aber ohne gnugsam dazu wichtige schwere Ursach zu tödten / nicht erlaubet ist; also ist auch nicht erlaubet die Lebens-Mittel zu benehmen / es mag durch Ausstossung oder durch Enterbung geschehen. Tesmar.

34 Lebens-Unterhalt.] Also hat T. Aetius seinen Sohn / welcher eines vorhabenden Vatter-Mords mit theilhafftig gewesen / nacher Massilien verwiesen / und ihme Lebens-Unterhalt gegeben. Seneca *de Benef. l.* 1. *c.* 15. Tesmar.

35 Man muß aber.] Der Einhalt und Zusammenhang dieses Satzes bestehet in folgendem; daß

Willens der Verstorbenen / jedoch auch eine Ausnahm beyfügen / [36] wenn man nemlich nicht gewiß weiß / daß dieser oder jener von dem Verstorbenen gezeuget seye. Es ist zwar wahr / daß man von solchem der Menschen Thun nicht allemal eine unfehlbare gewisse Wissenschafft habe; das aber / was Angesichts derer Menschen zu geschehen pflegt / hat seine Gewißheit aus dem Zeugniß derer / so es mit angesehen: In welchem Verstande gesagt wird / daß man gewiß wissen könne / wer Mutter eines Kindes seye / weil allezeit Personen gefunden werden / so Mann- als Weibliches Geschlechts / * welche bey der Geburt und Aufferziehung gewesen [y] sind; aber von dem Vatter kan man solche Gewißheit nicht haben; welches Homerus anzeigt / wenn er sagt: Kein Mensch weiß eigentlich von sich selbsten / von was für einem Vatter er hergekommen; und Menander, so ihm nachfolget: Es weiß niemand gewiß / aus welchem Saamen er entsprossen; welcher auch an einem andern Ort sagt: Die Mutter liebet ihre Kinder viel zärtlicher und brünstiger / als der Vatter; weil die Mutter gewiß weiß / daß es ihre Kinder sind / der Vatter aber nur solches also dafür hält. Derohalben war nothwendig eine Art oder ein Mittel zu erfinden / durch welche man beweiß-glaublich und gewiß wissen könne / wer eigentlich eines jeden Kindes Vatter wäre. Solches Mittel nun ist der Ehestand / schlechter dings in seinen natürlichen Gräntzen genommen / das ist: Eine Zusammen-Gesellung / da das Weib unter ihres Ehe-Manns Gut gesetzt wird. Obwolen aber auch sonsten auf einige andere Art und Weise / wer der Vatter seye / [z] offenbahr / oder der Vatter dessen sonsten gnugsam vergewissert wäre / so wird ein solches Kind nicht weniger als ein anderer natürlicher Weise erbfolgen. Und warum solte solches nicht geschehen / da doch auch ein gantz Fremder / [37] den man öffentlich für seinen Sohn hält / und welcher in Rechten ein Wahl-Kind genennet wird / aus rechtmäßiger Muhtmassung des Willens erbfolget.

2. Es können aber die aus Beyschläfferinnen gezeugte uneheliche Kinder / auch nach eingeführtem Unterscheid von denen ehelichen Kindern / nichts

[y] *l.1.§.10. de vent. inspic.*

[z] *z.B. §.i. 8. §. 2.§.*

daß derselbe handelt: Von der Erb-Folge / oder dem Erb-Recht derer mit Concubinen erzeugten unehlichen Kinder / aus Anleuung der Ausnahm von der allgemeinen Regul / daß auf unverteſtamentirten Erb-Fall die Söhne des Vatters nachgelassenes Gut erbnehmen. Welche vorerwehnte Ausnahm der Zweiffel / da man nicht weiß / daß ein Kind von dem Verstorbenen gezeuget seye / an Hand giebt. Solchen Zweiffel nun zu heben / so seye bey denen sittlichsten Völckern die ordentliche Ehe angeordnet: Denn es werden wenige / und auch nicht lange gefunden / welche sich ohne Unterscheid zusammen thun / und hernacher aus denen von solchem unordentlichen Beyschlaff gekommenen Kindern sich einige als ihre erwehlen / entweder weilen sie ihnen gleich sehen / oder sonsten nach ihrem Gutdüncken und Belieben. Wenn aber von unehlich erzeugten Kindern gewisser Beweiß da ist / daß sie vom Verstorbenen gekommen / so finde alsdenn die Muhtmassung des Willens / und aus derselben die unverteſtamentirte Erb-Folge natürlicher Weise statt; oder / deutlicher zu sagen / so komme alsdenn / aus solchem natürlicher Weise gemuhtmasten Willen / auch solchen unehlichen Kindern ein billiges Recht zu ihrer Eltern nachgelassenem Gute zu / wofern nicht ein sonderbares Gesetz dagegen im Wege liege. Und gleichwie also / auch ausser dem ordentlichen Ehestand / das Recht der Kinder / derer / die sie gezeuget / ihre Güter zu erben / auf jetzt-besagte Weise sich gründe: Also scheine die Natur ebenfals auch nicht im Wege zu liegen / daß auch bey ordentlichem Ehestand selbsten das Recht der Erb-Folge nicht solte eingeschränckt und geengert werden können / entweder durch sonderbahre Gesetze / oder durch Vereinigung der Ehe-Leute unter einander; jedoch / daß denen Kindern ihr nohtdürfftiger Lebens-Unterhalt ungekränckt bleibe / als welcher doch ausgenommen zu seyn gehalten worden / obschon derselben wegen nichts ausdrücklich gedacht / sondern mit Stillschweigen vorbey gegangen wurde. Bœcler.

36 Wenn man nemlich nicht gewiß weiß.] Dieses ist die andere Ausnahm / da man nicht schuldig ist Lebens-Mittel zu geben; nemlichen: Wann der / welchen man für den Vatter eines Kindes angibet / nicht überzeuget werden kan / daß er eigentlich dessen Vatter seye. Denn / gleich wie man niemand einer Schuld mahnen kan / dieselbe zu bezahlen / ehe und bevor gewiß ist / daß er der rechte Schuldner seye; also auch keinen Vatter. Daß aber einer eines Kindes Vatter seye / ist / durch das natürliche Recht zu erweisen / sehr schwer; indem das Kinder-Zeugen nicht öffentlich / sondern heimlich geschichet / ohne Beyseyn einiger Zeugen / durch welche sonsten der Menschen Thun erwiesen wird. Tesmar.

* Welche bey der Geburt und Aufferziehung gewesen sind.] Hieher gehöret die sorgfältige Art und Weise die Leibes-Frucht zu bewahren / und die Geburt zu erforschen / welche der Römische Land-Vogt fürgeschrieben / *L.1.§.10. D. de vent. inspic.* Und Thom. Fazell. *de reb. Sicul. decad.2.18.cap.1.* gedencket / daß Henrici V. Königs in Sicilien Gemahlin Constantia, damit man keinen Verdacht schöpffen möchte / sie / als eine betagte funffzig-jährige Weibs-Person habe fälschlich fürgegeben / als wäre sie schwanger / und ein fremdes Kind untergelegt / mitten in dem Vorhoff der Kirche zu Palermo, oder wie andere wollen / in einer Stadt in Apulien, ein Zelt für sich auffschlagen / daselbsten ihren Leib in Beyseyn vieler vornehmen Matronen bewachen lassen / und öffentlich für den Augen des Volcks Käysern Friedrich den II zur Welt gebracht. Ziegler.

37 Den man öffentlich für seinen Sohn hält.] Oder ein Enckel / der an Sohns statt angenommen worden / wie Ephraim und Manasses von dem Ertzvatter Jacob. Grotius.

38 Wofern

nichts desto minder zu ehelichen Kindern angenommen werden / 38 wofern nicht etwan ein sonderbahres Gesetz solches verbietet. (Eine/so aus unehelichem Beyschlaff gezeuget worden/ist nicht geringer/ als die/ so aus Recht und gesetzmäßiger Ehe gebohren ist / aber die Gesetze machen jene geringer ; wie Euripides gesagt hat) Und solches Kinder-Annehmen ließ vor zeiten das vom Käyser Anastasio gegebene Römische Gesetz zu/ [a] aber hernachmahls ist / zu Gunst und Ehren der rechtmäßigen Ehen/ eine etwas schwerere Art/die unehlichen Kinder denen Rechtmäßig- und Ehlich-Gebohrnen gleich zu machen/erfunden worden/nehmlich/ wann sie dem Raht des Orts/in welchem sie gebohren/zu Dienst übergeben worden/welcher sie hernachmahls dem Vatter zurück in seine Gewalt gestellet ; oder zweytens/ wann einer diejenige / so er eine Zeithero für seine Beyschläfferin gebraucht/ hernach zur Ehe genommen/ wodurch er die Kinder / welche er zuvor mit ihr gezeuget/zugleich ehrlich machte. Ein Exempel solcher aus unehelichem Beyschlaff gezeugter/und an Kindes statt angenommener Kinder / so in denen uhralten Zeiten geschehen / haben wir an denen Söhnen Jacobs / welche denen Söhnen/ so er mit seinen freygebohrnen Weibern gezeuget/von ihm gleich gemacht/ und mit ihnen zu gleichen Theilen zu Erben gesetzt worden.

[a] L. 6. in fin. C. de Natural. lib. §. 13. Inst. de Nupt.

3. Im Gegentheil kan es sich zutragen/ nicht nur allein durch Verordnung der Gesetze / [b] sondern auch / 39 krafft selbst gemachten Bedings und Ehe-Vertrags/ daß diejenige Kinder/ welche man in einer Ehe gezeuget/ bloß allein ihres Lebens nohtdürfftigen Unterhalt bekommen/ oder jedoch von dem grössesten Theil der Erbschafft außgeschlossen werden/ und nur etwas weniges bekommen. Eine mit solchem Beding auch mit einem frey gebohrnen Weib eingegangene Ehe nennen die Jüden ein unehelich Beylager/ 40 welcherley deß Abrahams gewesen ist mit Kethura / [c] deren Kinder eben wie Ismael / seiner Magd Hagar Sohn / etliche Geschencke / das ist/ Vermächtnuß empfangen ; aber kein Erbtheil bekommen. Solcherley ist diejenige Ehe/ 41 welche eine auf eine Morgen-Gab geschlossene Ehe genennet

[b] 2. d. 5. c. 15. f. 1. §.

[c] 1. d. Mos. 25. v. 6.

38 Wofern nicht etwan ein sonderbahres Gesetz solches verbietet.] Es verbietet solches aber/wann eheliche echte Kinder vorhanden sind/ und wann der / welchen man an Kindes statt annehmen will/ aus Blut-Schande / Ehebruch/ Weibs-Bilder-Raub/Doppel-Weiberey/ oder Noht-Zucht gezeuget worden. *L. 6. l. 7. C. de natur. lib. & ibid. Brunnemannus.* Ja/ wann auch Hoffnung ist/ daß man dernächst noch echte und eheliche Kinder bekommen werde. Georgius de Cabedo *parte 2. d. 69. n. 15.* Tesmar.

39 Krafft selbst gemachten Bedings und Ehe-Vertrags.] Wie in dem Königreich Mexico in West-Indien diejenigen/so nach dem Erst-Gebohrnen kommen. Grotius.

40 Welcherley des Abrahams gewesen ist mit Kethura.] Die Ehe oder Beywohnung Abrahams mit der Kethura ist nicht von solcher Eigenschafft gewesen/daß sie mit der auf eine Morgen-Gab geschlossenen Ehe verglichen werden könte. Dann 1. haben Abrahams mit der Kethura gezeugte Söhne/ nicht erstlich nach seinem Tod / sondern wie sie nach einander von ihme abgezogen / ihre Geschencke von ihm empfangen. 2. So hat er ihnen solches gegeben/ nicht krafft eines mit der Kethura gemachten Vertrags/ sondern aus eigener Freygebigkeit und kluger Verordnung/ sintemahlen GOTT gewolt/ daß allein Isaac der Erbe seyn solte : Derohalben dieses Gottes Eingeben und Offenbahrung beyzumessen. Und wann wir gleich 3. setzen / es seye vermög eines Vertrags geschehen/ so folget dannoch nicht daraus/ daß solches aus einem Ehe-Vertrag geschehen. Oiander.

41 Welche eine auf eine Morgen-Gab geschlossene Ehe genennet wird.] Diese Ehe wird zu Lateinisch genennet Matrimonium ad morgengabicam oder Morganaticam ; 2. *F.* 29. und scheinet/ daß solche von denen Teutschen ihren Ursprung habe. Dann Morganatica wird sie geheissen/gleichsam als Morgaganatica, von dem Teutschen Morgen-Gnade/ und bedeutet ein Geschenck/so man des Morgens an jemand thut / gleich wie das Wort Gnade offt ein Geschenck oder Gutthat bedeutet. Das Wort Morgen-Gab aber truckt solches noch deutlicher aus / und ist das Teutsche Wort Morgen-Gabe selbsten/ und bedeutet bißweilen dasjenige Geschenck/ so der Ehe-Mann seiner Braut den andern Tag nach der Hochzeit frühe Morgens/ und vor der Mahlzeit/ für die Jungfrauschafft gibt / welches unter denen Teutschen von Adel annoch gebräuchlich ist. Es ist auch noch eine andere Gattung der Morgen-Gabe/ so das Ehe-Weib aus sonderbahrem Recht / vor ihres verstorbenen Ehemanns Güter empfängt/wovon Hartm. *Pist. L. 1. quæst. 44. n. 2.* handelt. Dahero aber scheinet/ daß entsprossen/oder zum wenigsten mit der vorigen eine Verwandtnuß habe die dritte Art/ welche bey denen Lombardern gebräuchlich / da an dem Hochzeit-Tage ein gewisser Theil von denen Gütern des Mannes ernennet und gesetzt wird / welcher nach seinem Tod dem Weib gegeben werden soll. *L. 2. LL. Longob. Tit. 4. c. 1.* Mit diesem kommt überein die Gabe/ welche bey denen Franco-Galliern gebräuchlich / und von denen Unserigen das Leib-Geding/oder die Leib-Zucht genennet wird : Und solches ist bey ihnen an statt des rechtmäßigen Erbtheils oder Erbguts derer Kinder / so sie aus solcher Ehe zeugen/mit welchem/wann sie es bekommen/sie zu frieden seyn musten / und nichts von den vätterlichen Erb-Gütern bekamen. Derowegen ein Weib auf die Morgen-Gabe nehmen (welches auch genennet wird/eine Weibs-Person sich zur lincken Hand vermählen lassen / Vermählung zur lincken Hand) nichts anders ist/als sich mit einer Frauens-Person vermählen nach dem Salischen

genennet wird: Von welcher [42] die zweyte Ehe bey denen Brabändern nicht sehr viel unterschieden ist: Dann die Kinder der ersten Ehe bekommen nur bloß allein die liegende Gründe/welche fürhanden gewesen/ als die erste Ehe erloschen ist.

IX. [43] Wann aber gantz keine Kinder vorhanden sind / auf welche natürlicher Weise des Verstorbenen Nachlaß erbet/so ist die Sache noch viel weniger richtig/ wie es alsdann gehalten werden soll/ und sind die Gesetze in keinem Stück so sehr unterschiedlicher Meinungen/ als in diesem. Jedoch kan solches hauptsächlich auf zwey Quellen [d] gezogen werden/ deren die eine auf die Nahheit der Anverwandtnüß sichet/die andere aber dahin gehet/daß die Güter wieder zurück fallen/ wo sie hergekommen sind: Welches man zu nennen pflegt / das Vätterliche soll dem Vätterlichen/und das Mütterliche dem Mütterlichen wieder heimfallen. Mich bedüncket gäntzlich/ man müsse einen Unterscheid machen unter denen [44. 45] vätterlichen

[d] Siehe des 1. b. 1. c. 7. f.

schen Gesetze. 2. Feud. 29. Das ist/ nach denen Rechten und Gewohnheiten der Franco-Gallier / da der Frauen ein gewisses Vermächtniß beschieden wird / welches sie nach des Mannes Tod empfangen/ und also an die übrige Erbschafft keinen Anspruch haben soll. Siehe auch 2. Feud. 26. §. 5. Und daß sie unter solcher Bedingung/fürnehmlich zur andern Ehe geschritten / wann von der ersten Ehe bereits Kinder vorhanden gewesen / oder eine unadeliche Frauens-Person von einer adelichen Manns-Person zur Ehe genommen worden / ist zu schliessen aus angezogenem §. 29. *Feud.* 2. Ob nun zwar diese Art Ehen von denen Rechten Käysers Justiniani verworffen werden/*arg. L. ult. D. de suis & legit. L.* 3. *C. de collat.* 10. ist solche jedoch in Gebrauch kommen. *d. tit.* 26. §. 5. *l.* 2. *F.* und scheinet auch nicht/ daß solche dem Recht der Natur zuwider seye/ weilen / obwohlen der natürlichen Vernunfft gemäß/daß unter denen Kindern eine Gleichheit gehalten werde / es doch mit nichten kein gebietendes natürliches Gesetz/sondern ein Mittel-Ding ist / so des Menschen Gutdünken heimgestellet/und derowegen nach Belieben geändert werden kan. Zigler.

Diese Ehen oder Vermählungen zur lincken Hand/ welche meistentheils mit Weibs-Personen geringern Stands geschehen/ sind niemand anders zugelassen/ als Edel-Leuten/ Frey-Herren/Grafen/und andern höhern Personen/wie die Worte angezogenen Lehen-Rechts-Gesetzes in Ermangelung der Exempel an geringern Stands-Personen/ welche doch zu Bewesung einer Gewohnheit nothwendig erfordert werden/gnugsam darthun. Dieses ist in solcherley Ehen ein sonderliches Stück/ daß die Kinder/ welche in derselben gezeuget werden/ weder der Vätterlichen Adelichen Würde theilhafftig werden/noch die unvertestamentirte Erb-Folge haben. Der End-Ursachen solcher Ehen sind zwo; deren die erste/ unordentlicher Liebe zu steuren. 1. Cor. 7. c. 2. v. so einer nach Absterben seiner ersten Frauen / ohne eheliche Beywohnung nicht leben kan. Die andere/denen Kindern der ersten Ehe nicht nachtheilig zu seyn / welches geschähe / wann die Kinder der andern Ehe mit denen Kindern der ersten Ehe in gleiche Theil giengen.

Exempel solcher Ehen zur lincken Hand haben wir an dem Hertzoge von Ferrara, welcher wie Alvarottus *ad* §. *filii nati.* 2. *feud.* 26. gedencket/ sich mit einer Marggräfin von Saluz vermählet / mit dem Beding/ daß diejenigen Söhne/welche er mit ihr zeugen würde/von der Erb-Folge in das Hertzogthum Ferrara ausgeschlossen seyn solten. Und vom Pfaltz-Graf Friederich dem sieghafften schreibet Trithemius *in rebus gestis ejus*, und Marq. Freherus in seinen Anmerckungen daselbst. Besoldus *de succeff. regn. lib.* 1. *diffens.* 9. *n.* 11. Daß er/die Theilung seines Fürstenthums zu meyden/in keine Ehe getretten/ sondern mit einer gewissen Frauens-Person zween Söhne gezeuget; welche er hernachmahls zwar zur Gemahlin genommen/ jedoch aber nicht gewolt / daß diese Söhne Erben des Pfaltz-Grafthums seyn solten; sondern der eine sey zu einem Speyerischen Dhum-Herrn/der ander zu einem Grafen von Löwenstein gemacht worden. Siehe mehr Exempel in angezogenem Ort Besoldi, und beym Reinking Tibl. Policey. 3. b. 3. axiom.

42 Die zweyte Ehe.] Ein gleichmässiges Gesetz ist bey den alten Burgundiern gewesen/ nehmlich dieses: Wann ein Vatter mit seinem Sohn abgetheilet/ und seinen Theil genommen / hernacher mit einem andern Weib Söhne gezeuget/ entweder einen oder mehr/so erben dieselbige Söhne/ welche aus der zweyten Ehe gekommen/ das jenige Theil/ so der Vatter nach Abtheilung mit seinem Sohn der ersten Ehe für sich behalten. Und die/ so mit dem Vatter abgetheilet / und das Ihrige bereits empfangen / sollen von ihnen/ nehmlich denen Kindern der zweyten Ehe/ gantz und gar nichts suchen und wieder fordern. Leg. Burgund. *l.* 2. *tit.* 1. *n.* 2. Bœcler.

43 Wann aber gantz keine Kinder vorhanden sind.] Wie / und welcher Gestalt theils die eheliche echte/ theils die mit Concubinen gezeugte uneheliche oder unechte Kinder / auf unvertestamentirten Erbfall / aus natürlicher Muthmassung des Willens des Abgestorbenen zu erben kommen/ hat der Autor biß anhero erkläret. Nunmehro kommt er auch darauf in diesem 9. und denen folgenden 10. und 11. Sätzen jetzt gelayrt/ und schon zu erklären/ welche dann zu erben kommen/ wann ein Erb-Lasser ohne Kinder verstorben ist. Welche des Autoris Lehre/damit sie keinen Grübeleyen und Verdrehungen unterworffen werde / so ist nöthig anzumercken: 1. Daß der Autor allhier rede von natürlicher Muthmassung / wie sie in denen Gesetzen unter schiedlicher Völcker hervor scheinet/in so weit nehmlich die Gesetze selbsten auch solcher natürlichen Muthmassung folgen / und zwar in denen zweyen Satzungen aus der gesunden Vernunfft zu folgern / welche/ zu Anfang dieses 9. Satzes ausgedruckt werden. 2. Von der natürlichen Muthmassung/nicht wie selbe nach dem gebietenden Recht der Natur erfordert wird / sondern von einer natürlichen Muthmassung/welche dem weißscheinlich ist/und mit solchen Vernunfft-Gründen/ welche die Natur an Hand geben kan / überein stimmet. 3. Daß der Autor allhie rede von einem Fall / da einer ohne Testament verstorben / und da die natürliche Muthmassung von dessen Willen nicht durch einiges bürgerliches Gesetz verändert/oder derselben dadurch zuvor gekommen ist. 4. Mit beygefügter Einschränckung solcher natürlichen Muthmassung durch Muthmassung des Willens des Gesetz-Gebers / aus einem Gesetz/welches er andern in diesem Stück gegeben. 5. Daß der Autor allhier rede nach dem Urtheil der Völcker insgemein in diesem Stück. Bœcler.

44 Vätterlichen Stamm- und Erb-Gütern.] quæ Hebræis vocantur אחזת.

45 Vätterlichen Stamm- und Erb-Gütern.] Welche diejenigen sind / so einer von seinen Vor-Eltern/ als väterlichen oder mütterlichem Groß- oder Aelter-

terlichen Stamm- und Erb-Gütern / wie man zu sagen pflegte [46] in der Formul, worinnen einem verschwenderischen Sohn die Güter benommen wurden / und [47] unter denen selbst-errungenen Gütern / daß von jenen statt finde / was Plato sagt: Ich als euer Gesetz-Geber ordne und setze / daß weder ihr selbsten in diesem Stück eure eigene Herren / noch euer anererbtes vätterliches gäntzlich euer eigen seye / noch euch allein zugehöre / sondern eurem gantzen Geschlecht / so wohl deme / welches bereits gewesen ist / als welches noch seyn wird; um welcher Ursach halben er auch gewolt / daß das vätterliche Gut dem Stamm und Geschlecht / von welchem es hergekommen / ungekräncket bleiben solle. Welches ich jedoch nicht also verstanden haben wolte / als ob man natürlicher Weise / von den vätterlichen Stamm- und Erb-Gütern an andere / von denen selbige nicht herkommen / gantz und gar [48] nichts vertestamentiren dörffte; denn offt die Armuth oder Dürfftigkeit eines Fremden verursacht / daß solches nicht allein löblich / sondern auch nothwendig ist; sondern damit / wann bey unvertestamentirtem Sterb-Fall zweiffelhafftig ist / wie es der Verstorbene mit seinen hinterlassenen Gütern habe wollen gehalten haben / auf solchen Fall erhellen möge / welches Willens man glauben solle / daß der Verstorbene / so kein Testament gemacht / gewesen seye. Dann dieses bleibt vorausgesetzt / daß derjenige / von dessen Willen wir nun handeln / das vollkommene Eigenthums-Recht über seine Güter habe / solche nach seinem ledigen und freyen Willen und Gefallen zu gebrauchen und anzuwenden.

2. Weilen aber ein solcher nach seinem Tode solch Eigenthum nicht behalten kan / und gantz und gar für gewiß gehalten werden soll / er habe das jenige / womit er Guts thun kan / [49] nicht verliehren wollen / so muß man sehen / [50] welche Ordnung man dann in Erzeigung derer Gut- und Wohlthaten natürlicher Weise halten soll. Aristoteles hat recht und wohl gesagt: Es ist und geziemet sich besser gegen deme / von welchem man Gutthaten empfangen / thätlich danckbar zu seyn / und Wieder-Vergeltung zu thun / als sonst einem andern guten Freund eine Gutthat zu erweisen; und Cicero: Es ist unter denen Menschen keine Schuldigkeit so nothwendig / als Gutthaten mit Gegen-Gutthaten wieder zu vergelten; und: Indem zweyerley Arten der Freygebigkeit sind / die eine / Gutthaten zu erweisen / die andere / solche zu vergelten / so stehet es zwar in unserer Macht / ob wir einem Gutthaten erzeigen wollen / oder nicht / darentgegen aber stehet einem ehrliebenden Mann keines Weges an / solche unvergolten zu lassen; wo solches / ohne seinen Anverwandten dadurch zu entziehen und unrecht zu thun / nur geschehen kan. [e] Ambrosius:

[e] Off. l. c. 31.

Es

Aelter-Vatter durch Erbgangs-Recht bekommen und geerbet. Carpzovius. *P.* 7. *Constitut.* 12. *D.* 1. Wann aber solch Erbgut von einem Fremden gekaufft wird / so verliert es die Natur und Eigenschafft eines Erbguts; wird es aber von einem aus der Familie / oder von einem Verwandten gekaufft / so behält es seine Natur und Eigenschafft eines Erbguts. Cothmannus *Cons. Volum. I. Resp. XXXVIII. n.* 88.

46 In der *Formul.*] Es ist aber dieses die Formul gewesen: Wenn du deine Vätterliche und Stamm-Güter mit deiner Leichtfertigkeit durchbringest / und deine Kinder in Armuth stürtzest / so entsage ich dir um des willen derselben Güter und Handel. Paul. 3. sent. cap. 4. §. 7. Tesmar.

47 Unter denen selbst-errungenen Gütern.] Hebræis מחלה. Von diesem Unterscheid siehe in lege Burgundica *lib.* 1. *tit.* 1. *num.* 1. Grotius.

48 Nichts vertestamentiren dörffte.] Seneca *de Beneficiis lib.* 4. *c.* 11. Wie? wann wir am Ende unsers Lebens stehen / wann wir unsern letzten Willen machen / theilen wir nicht Gutthaten aus / die uns keinen Nutzen bringen können? Wie viel Zeit wird damit zugebracht? Wie lang wird heimlich darüber gehandelt / wie / und weme wir geben wollen? Dann was ist daran gelegen / weme wir geben / die wir doch von niemanden etwas wieder bekommen werden? Aber wir geben niemahls fleißiger / wir plagen niemahl unser Urtheil so sehr / als wann nur hindan gesetztem Eigen-Nutz die blosse Erbarkeit uns vor Augen gestanden. Grotius.

49 Nicht verliehren wollen.] Er habe im Sinn gehabt / daß er dasjenige / was er jedoch hinterlassen müste / zu einer Danckbarkeit hinterlassen wolle / und daß vielmehr durch seine Wohlthat in eines andern Hände käme / was doch sonsten aus andern Ursachen ohne Unterscheid einem andern würde zu Theil werden. Gronovius.

50 Welche Ordnung man dann in Erzeigung der Gut- und Wohlthaten natürlicher Weise halten soll.] Welchem man zu erst / welchem man zu letzt Gut- und Wohlthaten zu erzeigen / die gesunde Vernunfft einem sage. Gronovius.

51 So

Es ist schön und löblich/ dessen/ so dir eine Gutthat erzeiget/ oder sonsten behülfflich gewesen/ für andern bestens zu gedencken; und bald auf diese Worte: Dann/ was ist der Pflicht-Schuldigkeit eines Menschen gegen den andern so sehr entgegen/ als diejenige Gutthat/ so du empfangen/ nicht wieder vergelten. Man vergeltet aber entweder denen/ [51] so noch im Leben/ oder denen/ so bereits gestorben sind. Denen/ so gestorben/ vergeltet man/ wie Lysias in seiner Leich-Begängnüß-Rede zeiget/ das von ihnen empfangene Gute an ihren Kindern/ als welche natürlicher Weise ein Theil oder Glieder ihrer Eltern sind/ und welchen die Eltern/ wann sie leben/ fürnehmlich wolten/ daß ihnen Guts wiederführe.

3. Und dieser Billigkeit haben [f] diejenigen/ welche die Justinianeischen Rechte zusammen getragen/ und der Billigkeit höchlich beflissen gewesen/ in der Frage zwischen vollbürtigen Brüdern und Geschwistern und Blut-Freunden/ und Halb-Brüdern und Halb-Schwestern/ und andern/ wie sie in Sterbens-Fällen nacheinander erben sollen/ gefolget. Aristoteles sagt: Brüder lieben sich einander/ als welche von einerley Eltern gebohren; dann weilen sie einerley Ursprung haben/ so sind sie gleichsam einerley. Valerius Maximus: [g] Gleich wie man billig dafür hält/ es seye das erste Band/ so einen mit Liebe gegen jemanden verknüpfft/ wann man viele und grosse Gutthaten empfangen; also ist das nächste Band nach demselben/ wann man zugleich mit einander Gutthaten mit empfangen. Bey dem Justino wird gesagt: [h] Es ist [52] ein allgemeines Völcker-Recht/ daß ein Bruder den andern erbfolge.

[f] *fl. 3. C. de Bon. quæ lib. l. de Emancip. 13. §. 2. C. de legit. hered. l. Sancimus. 11. C. Com. de Succes. Novel. de Conf. & uter. frat. 84.*

[g] *Lib. 5. c. 5.*

[h] *Lib. 10.*

4. Wann aber keiner gefunden wird/ von welchem die Güter am nächsten herkommen/ oder auch nicht dessen Kinder/ so ist noch übrig/ daß wir demjenigen Wieder-Vergeltung thun/ welchem man sie zwar weniger/ aber nach jenen jedoch am nächsten schuldig ist/ das ist/ dem Vatter höhern Grads/ und dessen Kindern/ absonderlich/ weilen man auf solche Weise bey denen nächsten Freunden bleibet/ so wohl dessen/ von welches Nachlaß und Erbschafft gehandelt wird/ als auch dessen/ von welchem die Güter am nächsten herkommen. Eben jetzt angezogener Aristoteles sagt: Die Geschwister- und Brüder-Kinder aber/ und die übrige andere werden uns durch unsere Eltern verknüpfft und anverwandt/ in soweit sie nehmlich von ihnen herkommen und entsprossen sind/ also daß etliche uns weniger/ etliche mehr nahe verwandt und zugethan sind/ je nachdem wir nahe oder ferne unsern Ursprung von ihnen haben.

X. 1. Aber was [53] selbst-erworbene wohlgewonnene Güter betrifft/ welche von Platone genennet werden/ Güter/ so jemanden noch über sein Erbtheil durch Fleiß/ oder durch das Glück/ zu geflossen; für welche Güter man niemanden Wieder-Vergeltung und Danck schuldig ist/ so werden auf unbeerbten Fall des ohne Testament verstorbenen dieselbe

51 So noch im Leben.] Also sagt bey dem Procopio *Persic.* 1. jener/ da er sterben wolte: Alle Gutthaten/ so du meinen Kindern thun wirst/ wirst du mir thun. Bey dem Zosimo *libro IV.* sihe ein solch Exempel eines der einem Verstorbenen seine Gutthaten wieder vergilt/ an dem/ was Käyser Theodosius gethan/ welcher dem Vatter Valentiniani des jüngern an dem Valentiniano selbsten das von ihm empfangene Gute wieder vergolten. Nach dem Gesetze Mosis erbete des Vatters Bruder/ wann der Verstorbene keine Kinder und Brüder hatte/ weilen die Vätter dem ersten Besitzer näher sind/ als die Brüder-Kinder. Num. XXVII 10. 11. Grotius.

52 Ein allgemeines Völcker-Recht.] Es scheinet/ daß der Autor dieses aus Justino 34. b. 3. c. genommen/ aber nicht recht. Dann daselbst sagt Demetrius: Er habe nach allgemeinem Völcker-Recht seinem älteren Bruder das Reich abgetretten; nicht aber/ er müste nach allgemeinem Völcker-Recht seinem älteren Bruder im Reich folgen. Gronovius.

53 Selbst-erworbene wohlgewonnene Güter.] Siehe 5. b. Mos. 15. c. 11. v. 23. c. 7. v. Sprüchw. 11. c. 17. v. Hievon handelt Servius in seinen Anmerckungen über den Ort Virgilii Æneid. VI. Nec patrem posuere suis. Hierocles: Es soll aber bey Vermachung derer Güter die Sorge/ so wir für unsere nächste Verwandten tragen/ ihre Maß nehmen/ nach der Verwandtschafft/ mit welcher sie uns von Natur zugethan sind/ daß nach dessen Eltern einem jeden der Verwandten so viel gegeben werde/ als die Nahheit/ mit welcher sie den Eltern verwandt sind/ erfordert. Possidius von dem der H. Augustinus sagt: Er sahe/ daß es recht und billig wäre/ daß (diejenige Erbschafften/ von welchen er an selbigem Ort handelt) entweder von denen

billig demjenigen zu erben zugelegt/ so dem Verstorbenen am liebsten gewesen ist; 54 es wird aber derjenige dem Verstorbenen am liebsten gewesen zu seyn geachtet/ der ihm am nächsten verwandt gewesen ist. Also sagt Ilæus: Es seye bey denen Griechen gebräuchlich gewesen/ daß eines Verstorbenen Güter deme heimfielen / welcher ihme am nächsten anverwandt gewesen; und setzt hinzu: Denn/ was ist rechtmäßiger/ als daß die Güter eines Anverwandten einem andern Anverwandten heimfallen? Eben solcher Meinung oder Inhalts ist es/ was Aristoteles *cap.* 2. *libr: ad Alexandrum* hat. Cicero sagt [i] sehr wohl: Die Gesellschafft und Anverwandtschafft menschliches Geschlechts wird am besten erhalten werden/ wenn man/ je näher man einem verwandt ist/ je mehr ihme Gutthat erweiset; welcher auch an einem andern Ort/ nach denen Kindern/ die sich wohl betragende Anverwandten setzet. Wie auch Tacitus: Die Natur will/ daß einem jeden Menschen seine Kinder und Anverwandten für andern am liebsten seyn sollen. Eben jetzt angezogener Cicero sagt an einem andern Ort/ da er von Anverwandten handelt: Diesen ist man sonderlich schuldig/ nöhtigen Lebens-Unterhalt zu geben. Man ists ihnen nemlich schuldig / nicht krafft der erfüllenden Gerechtigkeit/ sondern nach der Würdigkeit eines jeden; und an einem andern Ort/ nachdem er von der Zuneigung/ welche man gegen die Anverwandten tragen soll/ gehandelt hatte/ fügt er hinzu: Die Testamente und derer Sterbenden Anbefehlungen ihrer Freunde und Verwandten haben ihren Ursprung genommen aus der natürlichen Zuneigung unserer Gemühter. Eben dieser Cicero sagt: Es seye billigmäßiger / das Unserige denen nächsten Anverwandten / als Freunden zu hinterlassen/ und ihnen damit behülfflich zu seyn. [k] Gleichfals sagt Ambrosius: Es ist auch diese Freygebigkeit zu loben und gut zu heissen/ 55 daß man die nächste Anverwandten seines Geschlechts nicht fürbey gehe.

i *Of.* 1.

k *De of.* 1. *c.* 30.

2. Die unvertestamentirte Erb-Folge aber/ von welcher wir allhier handeln/ ist nichts anders/ als 56 ein Testament / so ohn ausdrücklich-wörtliche Verfassung aus Muhtmassung des Willens des Verstorbenen genommen wird. Quintilianus der ältere/ in einer seiner Reden sagt: Wann kein Testament verhanden/ so haben die nächste Anverwandten die erste Stelle; und zwar also/ wenn jemand ohne Kinder gestorben. Nicht/ weilen eben rechtmäßig ist/ daß die Güter der Verstorbenen diesen anfallen; sondern / weil sie/ als Hinterlassene und gleichsam als ins Mittel gesetzte Güter/ niemanden näher anzugehören scheinen. Was von denen selbst-errungenen wohlgewonnenen Gütern gesagt worden/ daß sie/ natürlicher Weise/ denen nächsten Anverwandten heimfallen; eben dasselbe wird gleichfals statt finden und zu verstehen seyn von Vätterlichen und Stam-Gütern / wenn weder die jenige/ von welchen sie gekommen/ noch derselben Kinder mehr fürhanden / und also eine Wiedervergeltung auf solchen Fall auffhöret.

XI. 1. 57 Obwolen aber nun alles dieses / was wir gesagt haben / der natürlichen Muhtmassung des Willens des Verstorbenen sehr gemäß ist / so ist

denen Söhnen oder Ältern / oder Verwandten derer Verstorbenen besessen würden. Grotius.

54 Es wird aber der jenige dem Verstorbenen am liebsten gewesen zu seyn geachtet.] Denn in Versetzung der Erbschafft / wird nicht etwan auf die bloße Gewogenheit gesehen/ sondern auch auf welchen dieselbe zu versetzen sich am besten schickt. Pufendorff. *de J. N. & G. LL. IV. c. XI. §. XV.*

55 Daß man die nächste Anverwandten seines Geschlechts nicht fürbey gehe.] Welches genommen ist aus dem Propheten Esaias 58. 7. Entzeuch dich nicht von deinem Fleisch. Gleiches Innhalts ist zu finden bey dem Chrysostomo über *1. Cor. IV. 7.* und bey dem Augustino *doctr. Christiana lib. 2. 12.* Grotius.

56 Ein Testament / so ohne ausdrücklich-wörtliche Verfassung aus Muhtmassung des Willens des Verstorbenen genommen wird.] Die Gesetz-Verordnung/ welche dem unbeerbt Verstorbenen denjenigen zum Erben seines Nachlasses setzet / von welchem wir muhtmassen und dafür halten/ es würde dem Verstorbenen / wann er ein Testament gemacht hätte/ gefallen haben / eben denselben zu seinem Erben zu machen. Gronovius.

57 Obwolen aber nun alles dieses / was wir gesagt haben / der natürlichen Muhtmassung des Willens des Verstorbenen sehr gemäß

ist es jedoch nicht eben/vermög des Rechts der Natur/ nohtwendig / und pfleget derowegen aus unterschiedenen Ursachen / welche den Willen der Menschen bewegen/geändert zu werden / durch Verträge / durch Gesetze / durch Pacten und Vereinigungen / durch rechtliche Gewohnheiten und Gebräuche/welche die Person- oder Stell-Vertretung in einigen Graden zulassen/ [58] in andern aber nicht; anderswo machen sie einen Unterscheid / von wem die Güter herkommen / ob von Vätterlicher / oder Mütterlicher Seite; anderswo achten sie nicht darauf: Etlicher Orten bekommen die Erstgebohrne mehr/als die nach ihnen gebohren werden/wie bey denen Juden; Etlicher Orten gehen sie in gleiche Theile; Etlicher Orten werden auch die von Väterlicher Seiten Herkommende (Schwerdt-Magen genennet) vorgezogen; Etlicher Orten aber gehen die von Mütterlicher Seite Herkommende (Spill-Magen genannt) mit ihnen zu gleichen Theilen. So kommet auch etlicher Orten das Geschlecht in Betrachtung/so daß die Männer denen Frauen vorgezogen werden; Etlicher Orten kommen nur die Spill-Magen nähern Grads zu erben / anderer Orten aber auch weitern Grads. Von welchem allem ausführlich zu handeln allzu lang und weitläufftig fallen würde/ auch nicht unsers Fürhabens ist.

1 *Novell.* 127. *c.* 1. *junct. Novell.* 113. *c.* 3.

2. Jedoch ist dieses zu wissen / daß / so offt keine recht ausdrückliche Anzeigungen des Willens eines Verstorbenen fürhanden sind / man alsdenn glaube / daß ein jeder wegen seines Nachlasses / das geordnet habe / was die Gesetze oder der Rechtliche Gebrauch und Gewohnheit des Volcks / unter welchem man wohnet/mit sich bringen / und solches nicht nur allein krafft des Regierungs-Rechts/ oder der Ober-Staats-Gewalt/ welche von einem jeden auch wider Willen erfordert / das jenige / was die Gesetze und das Recht öffentlich eingeführet und verordnet / bey sich gelten zu lassen; sondern auch weilen nicht anders als glaublich/daß auch der Regent und die Obrigkeit selbst / welche die Regierung und Ober-Staats-Gewalt in Händen haben/ auf den Fall sie ohne Testament absterben / ebenfals für ihre Person nichts anders wollen/als was ihre Gesetze und Rechte im Munde führen; anerwogen man gleichfals von ihnen beweiß-scheinlich glaubet / daß sie auch in ihren eigenen Sachen das jenige für das billigste gehalten / was sie selbsten durch ihre eigene [m] Gesetze verordnet/ oder durch eingeführte Rechtliche Gewohnheiten und Sitten gültig seyn lassen: Ich sage aber / in solchen ihren eigenen Sachen / da nicht zu ihrem Schaden gehandelt wird.

m arg. l. 4. C. de legibus.

XII. [59] Was aber die Erb-Folge in Königreichen und Erbschafften betrifft/ so müssen die jenigen Reiche / welche man vollkömlich mit freyer uneingeschränckter Macht besitzet / und erb-eigenthümlich hat / unterschieden

mäßig ist / so ist es jedoch nicht eben / vermöge des Rechts der Natur/nohtwendig.] Es sind diese Dinge nicht durch einiges Gebot des natürlichen Rechts also gesetzt / daß man darinnen nicht solte anders verordnen können; sondern sie kommen so / wie gelehret worden / mit der natürlichen gesunden Vernunft am besten überein; und ist in solchen Fällen/da der Verstorbene keine ausdrückliche Verordnung hinterlassen / und auch kein Gesetz in solchem Stück verhanden / wornach man sich zu richten hätte/ der beste Weg/allen Streit zu heben. Puffendorff. *de J. N. & G. L. 4. c. 11. §. 18.*

58 In andern aber nicht.] Bey den alten Teutschen hat man nichts hievon gewust / daß einer also in des andern Stelle trette/und war solche *representation* bey ihnen nicht gebräuchlich / auch nicht unter Kindern. Es hat aber solches Recht durch ein öffentliches *Edict* in Franckreich erstlich eingeführet König Childebertus; in die Länder aber jenseit des Rheins Käyser Otho, ein Sohn Käyser Heinrichs/ wie davon zeuget Withekindus, *lib. VIII.* Siehe legem Longobardicam, *lib. 2. tit. XIV. 18.* So sahen auch die alte Schottische Rechte bloß auf die Nahheit des Grades. Siehe Pontanum *lib. 7. Danicorum*, woselbsten er erzehlet/daß nachdem der König in Engelland hierinnen zum Schieds-Richter genommen worden/ein solcher Ausspruch erfolget. Grotius.

59 Was aber die Erb-Folge in Königreichen und Herrschafften betrifft.] Es hat der Autor in dieser Materie und Argument so viel anzeigen wollen; daß in Reichs- und Regierungs-Folgen/die Reiche und Herrschafften übertragen werden/ entweder aus gantz freyem Willen des Regierenden / und solches so wol mittelst wörtlich von ihme an den Tag gegebenen / oder sonsten von ihme also gemuhtmastem Willen/oder/sie werden übertragen aus gemuhtmastem Willen des Volcks/welcher auch durch Reichs-Fundamental-Gesetze / wie man sie zu nennen pflegt/ausgedrückt werden können: Und beydes jetztgedachtes geschiehet/ je nachdem die Regenten/entweder eine freye und unbeschränckte Regierungs-Macht/ in dem Regiment zu thun und zu lassen / und darinnen zu *continuiren* / empfangen und überkommen haben; oder auch die Art und Weise/auf welche sie ihre Regierungs-Macht und die Ober-Staats-Gewalt haben / als aus Einstimmung und Einwilligung des Volcks/als eine vorgeschriebene / und also auch von dem Volck *dependirende* Art und Weise/ erkennen. Und dieses ist eigentlich des Autoris Meinung. Bœclerus.

60 Die

werden/von denen jenigen/ welche man nicht anders als auf gewisse Art und Weise / und unter gewissen vorgeschriebenen Bedingungen / aus des Volcks Einwilligung hat / von welchem Unterscheid wir oben gehandelt haben.[n] [60. 61] Die erste Art Königreiche können getheilet werden auch unter Männliche und Weibliche Erben /[62] wie vorzeiten in Egypten und Engelland geschehen zu seyn / wir aus den Geschicht-Beschreibungen ersehen :[63] Lucanus sagt: *Pharos* leidet / ohne einigen Unterscheid des Geschlechts/ Königinnen. Von denen Engelländern sagt Tacitus: Sie machen in der Regierungs- oder Reichs-Folge keinen Unterscheid unter dem Geschlecht. So werden auch[64] die an Kindes-statt Angenommene nicht weniger als die wahrhafftige Erben in solchen Erb-Reichen vollkommen aus gemuhtmastem Willen des Volcks die erbliche Regierungs-Folge haben ; Also ist Hyllus , des Herculis Sohn/ dem Locrenser König Æpalio, durch die Annehmung an Kindes-statt / in der Regierung nachgefolget. [65. 66] Molossus , ein Unehlich-gebohrner hat/ krafft

n 1.b.3.c. 11.f.u.folg. Siehe des 2.b.14.cap. 10.u folg.f.

o Strabo. *L.9.Paul.1.* Just. *L 9.* Sallust. *bell Jugurth.* Cassiod. Paul. Diac. *l.6. de gest. Longob.*

60 Die erste Art Königreiche können getheilet werden / auch unter Männliche und Weibliche Erben.] Im Asien regierten die Gebrüder des Verstorbenen zugleich/ also/ daß einer unter denselben das fürnehmste Recht der Cron hatte. Polybius *excerpt. legat. XCIII.* So findet man auch bey dem Livio und eben diesem Polybio, daß Egypten unter die Gebrüder der Ptolomäer getheilet worden. Des Attilæ Söhne begehren, daß man die Völcker und Reiche/ welche ihnen erblich hinterlassen worden/in gleiche Theile unter sie theilen solte / Jornandes *de rebus Gothicis.* Gregoras *lib.* 7. schreibet von der Irene des Griechischen Käysers Andronici Palæologi Gemahlin: Was für allen Dingen zu verwundern war / so ist ihr Wille gewesen/daß nicht einer allein regieren solte / nach dem alten Gebrauch des Constantinopolitanischen Käyserthums/sondern man solte/ wie die Fürsten in *Occident* thun / die Städte und Länder unter die Söhne austheilen/daß das Reich auf solche Weise als ein erbliches Eigenthum eines jeden unter ihnen / von den Vättern auf sie käme/ eben so wie es mit gemeiner Leute Gütern zu geschehen pfleget/ und es also immerzu auf eines jeden Kinder im Erben käme. Denn weilen die Käyserin aus *Occident* ihren Ursprung hatte/ gieng sie damit um / daß sie diese Sitte und Gebrauch auch daselbst in *Orient* einführen mögte. Grot.

61 Die erste Art Königreiche können getheilet werden/ auch unter Männliche und Weibliche Erben.] Denn/ wenn einer ein Volck durch Krieg solcher gestalt überwunden/daß der Krieg nicht durch einen Friedens-Vertrag/ sondern schlechter dings durch den Sieg und durch die Uberwindung geendiget worden/ so erwirbt ein solcher Uberwinder/ mittelst eigenen Rechts / die völlige Regierungs-Macht und Ober-Staats-Gewalt für sich / dieselbe zu gebrauchen/und auch hinfüro/nach Gut-Befinden/ weiter darinnen zu verordnen / und fortzupflantzen ; Welches Recht denn diese Krafft hat/ daß er zu seinen Nachfolger setzen kan/ wen er wil. Bœcler.

62 Wie vorzeiten in Egypten und Engelland geschehen.] Von Alexandro und der Laodice siehe Polybium *excerpt. Legationum CXL.* Von der Tochter Auletæ Strabonem *XVII.* Arrianus erzehlet / daß nach der Semiramidis Tod viele Weibs-Personen in Asien regieret haben. Welcherley gewesen Königin Nitocris in Babylon / Artemisia in der Stadt Halicarnaß / Tomyris bey den Scythen. Servius in seinen Anmerckungen über das erste Buch *Æneid. Virgilii* hat folgende Worte: Weilen vorhero gleichfals Weibs-Personen regierten. Eben dieser Servius *ad IX. Æneidos* lehret/daß solches gleichfals bey denen Rutulern gebräuchlich gewesen. Grotius.

63 Lucanus 10.b.91.vers.] Welchem hinzugefüget werden kan / was Arrianus *de expedit. Alexandri lib.1. p.67.* hat : Es ist schon von der Königin Semiramis Zeiten an in Asien gebräuchlich gewesen / daß auch der Könige ihre Gemahlinnen regieren. Beym Frossardo *lib.* 2. findet sich/daß die Grossen in Portugall geschworen / daß sie/ nach ihres Königs Tod keine andere / als seine Tochter und Printzeßin für ihre Königin erkennen wollen / und daß sie keinen andern zum König nehmen wolten/ als den/ der sie heurahten würde. Tesmar.

64 Die an Kindes-statt Angenommene ꝛc.] Denn eben zu dem Ende nehmen wir andere an Kindes-statt an / damit die Ermanglung eigener Leibes-Erben ersetzet werde ; und ahmet also auch hierinnen die Annehmung an Kindes-statt der Natur nach/ daß das / was dem natürlichen Leibes-Erben bestimmet war / der durch die Rechte zum Erben gemachte solches/nemlich das Erbe/geniesse/wofern jener keiner vorhanden ist / *l. 2. C. de Adopt. l si arrogatos. 22. D. eod.* Es finden sich aber hin und wider in denen Geschichten Exempel der Annehmung an Kindes-statt zu Reichs-Nachfolgern. Also hat Johanna I. Königin in Neapolis erstlich Alphonsum/hernacher Ludwigen an Kindes Statt angenommen. Thuan *part 1. pag.* 4. Die Königin in Dännemarck und Schweden Margaretha nahm Ericum an Kindes-statt an. Cranzius *Danic. lib.* 8. *c.* 1. Der Käyser Galba den Pisonem. Tacitus Geschichte 1.b.15.cap. Augustus den Tiberium, und dieser wiederum den Germanicum §. 11. *Instit de Adopt.* Ada den Alexander den Grossen. Arrianus *lib.* 1. *p* 68. Hadrianus den Antonium, zugenamset den Frommen; Spartianus *in vita Hadriani* 24. Und was massen wegen Annehmung der Schottischen Königin an Kindes-statt gehandelt worden / erzehlet Cambdenus *Hist. Elisab. part.* 1. *p.* 67. Wer aber nach Lehen-Gebrauch an Kindes-statt angenommen worden / bekömt nicht schlechters die Lehens Nach-Folge. *c.* 1. §. *adoptivus. si de feudo defuncti.* Siehe Menochium *Cons.* 975. *per tot.* und Vultejum *de feud.* 1. *c.* 9. *n.* 176. Tesmar.

65 *Molossus* ein Unehelich gebohrner.] Bey denen Tartarn sind die unehliche und eheliche Kinder in gleicher Würde. Von denen Persern aber sagt Herodotus: Es ist bey ihnen der Gebrauch/ daß die uneheliche Erben regieren/ biß ein ehelicher Erbe gefunden werde. In Spanien haben zwey Wandalier regieret/ Gontharis ein ehelich gebohrner/und Zigerichus, ein unehelich gebohrner Königs Gedigisili, wie Procopius davon zeuget: nemlich nach altem Gebrauch der Mitternächtischen Völcker / wovon Adamus Bremensis *Historia Ecclesiastica l.* 106. Zeugniß gibt. Helmoldus *Slavicis lib.* 1 *c.* 51. & 52. Nachdem Michael/ein Beherrscher Thessaliens/keine recht eheliche Erben hatte/ist ihme sein unehelich gebohrner Sohn Michael in der Regierung nachgefolget ; Gregoras *lib.* 2. und diesem ist gleichfals ein unehelicher Sohn in einem Theil des Reichs nachgefolget ; Gregoras *lib. IV.* Von Molosso des Pyrrhi unehelichem Erben besiehe Servium *ad* 3. *Æneidos.* Grotius.

66 *Molossus* ein Unehlich-gebohrner.] Also hat

krafft des Willens seines Vatters Pyrrhi, welcher keine rechte Erben hatte/ das Königreich Epirus bekommen. Ætheus, der Scythier König/ hat Philippum der Macedonier König an Kindes-statt annehmen/ und ihn dadurch zum Nachfolger in seinem Reich machen wollen/ wenn er ihm wider die Istrianer, mit welchen er damals Krieg führte/ Hülffe schicken wolte. Jugurtha war ein Unehlich-gebohrner/ ist aber an Kindes-statt angenommen und König in Numidien geworden; Gleichwie wir lesen/ daß in denen Königreichen/ welche die Gothen und Lombarder durch die Waffen erobert/ die Annehmung an Kindes-statt gebräuchlich gewesen. Ja/ es können solche Erb-Königreiche auch auf die jenigen dem letzten König oder Besitzer Anverwandten kommen/ welche doch dem ersten König [67] mit Blut-Freundschafft nicht zugethan sind/ wenn nemlich eine solche Erb-Regierungs-Folge in solchen Reichen gebräuchlich ist; gleichwie Mithridates, König in Ponto/ gesagt: Daß seinem Vatter erblich angefallen seye *Paphlagonien*/ weilen derer einheimischen Könige Geschlecht gantz ausgestorben war/ wie wir solches bey dem Justino im 38. b. lesen.

XIII. Wenn aber ausdrücklich ausbedungen worden/ daß ein Königreich nicht sol getheilet werden/ und auch nicht benennet worden/ wem es heimfallen solle/ so überkomt der jenige Erbe das Reich/ [68] welcher der ältest-gebohrner ist/ er mag nun Mann- oder Weiblichen Geschlechts seyn. Wir lesen in dem Talmud an dem Ort/ da von den Königen gehandelt wird: Der jenige/ welcher das fürnehmste Recht in der Erbschafft hat/ derselbe hat es auch in Besitzung des Reichs; derowegen der älteste Sohn dem jüngern vorgezogen wird. Herodotus: Es ist bey allen Völckern ein Gebrauch/ daß der älteste Erbe in der Regierung eines Reichs folge. Eben dieser Herodotus nennet solches anderswo gar offt/ ein Gesetz oder Rechtliche Gewohnheit derer Königreiche. Livius sagt: [p] Daß unter den zweyen Gebrüdern/ so hinterlassene Erben des Königes der Allobroger waren/ und um das Reich stritten/ der jüngere weniger Recht zum Reich gehabt/ aber mächtiger gewesen als sein älterer Bruder. Als Darius [q] ein König der Perser/ mit Tod abgegangen/ und unter seinen Söhnen ein Zwiespalt/ wegen der Reichs-Nachfolge entstanden/ stehet bey dem Trogo Pompejo, *Artemenes*, welcher der älteste war/ behauptete das Reich für sich aus dem Alters-Vor-Recht/ welches beydes die Ordnung der Geburt/ als auch die Natur selbsten allen Völckern gegeben. Eben dieser Justinus [r] nennet solches an einem andern Ort/ [69] ein Völcker-Recht; Wie auch Livius, welcher solches Recht/ eine Ordnung des Alters und der Natur nennet; Welches jedoch also zu verstehen ist/ [70] dafern ein Vater nicht eine andere Verordnung gemacht; Wie Ptolomæus bey eben angezogenem Trogo [t]. Der jenige aber/ welcher in einem solchen Reich in der Regierung folget/ wird verpflichtet und gehalten seyn/ seinen Miterben für ihr Theil [71] ein Gewisses/ nachdem es geschätzt wird/ zu erstatten/ wenn/ und so weit es geschehen kan.

p *Lib.* 31.

q Just. *L.* 2.

r *L.* 40.

t *L.* 16. & 24.

hat der König in Arragonien Alfonsus sein durch die Waffen erobertes Königreich Neapolis seinem unechten Sohn gegeben. Guicciardinus *lib.* 5, Tesmar.

67 Mit Blut-Freundschafft nicht zugethan sind.] Als nemlich die Schwägere dessen/ der zuletzt aus der ersten Königlichen Familie das Reich gehabt. Gronovius.

68 Welcher der älteste-gebohrner ist.] Von denen Schweden siehe Brigittam *IV.* 3. von denen Dänen Saxonem *XII. & XIII.* Appianus in seinen Geschicht-Beschreibungen des Kriegs/ so *Mithridates*, König in Ponto mit denen Römern geführt/ sagt: Er hielte für billig-mäßig/ daß der älteste das Reich haben solte. Nicetas Choniates in der Lebens-Beschreibung des Griechischen Käysers *Isaaci Comneni*: Die Natur/ welche ihrer Ordnung folget/ ehret zuerst zwar die Erstgebohrne; GOtt aber hält in denen grösten Rechten offtmals nicht auf diese Ordnung. Eben vorbesagter Nicetas, da er von dem Manuele Isaacio handelt/ sagt: Er ist nach Ordnung der Geburt zur Reichs-Folge beruffen worden. Antipater sagte bey dem Josepho: Die Hircanier halten dafür/ daß eine Ober-Herrschafft wegen der Ordnung der Geburt seye. Siehe auch Leunclavium *Turcicorum XVI.* Grotius.

69 Ein Völcker-Recht.] im 34. b. 3. cap. und ein Recht der Natur/ in des 21. b. 1. cap. Gronov.

70 Dafern ein Vatter nicht eine andere Verordnung gemacht.] Ein schön Exempel/ da ein Vatter den jüngern Sohn dem ältern vorgezogen/ stehet beym Nicetа *in vita Johannis Comneni*. Weilen er nemlich geschickter/ und dahero würdiger dazu befunden wurde. Tesmar.

71 Ein Gewisses/ nachdem es geschätzt wird/

XIV. Aber die jenigen Königreiche / welche aus freyer Einwilligung des Volcks erblich gemacht worden / werden aus gemuhtmastem Willen des Volcks übertragen. Man hält aber allemal dafür / es habe ein Volck dasjenige Gewalt / was absonderlichen fürträglich und nützlich ist. Daher entspringet diese erste Regul: Daß / [72] wo etwan ein Gesetz oder Rechtlicher Gebrauch es nicht anders mitbringt / (wie denn aus der Regierungs-Geschichte der Söhne [73] Zethi und Amphionis, ingleichen auch des Oedipodis erhellet / daß in der in Böotien gelegenen Stadt Thebe das Reich unter die Männliche Erben theilbar gewesen ; auch die zwischen Macedonien und Achajen gelegene Griechische Landschafft Attica unter des Pandionis Erben getheilet worden ; das um Rhodis liegende Gebiet / unter die Gebrüdere Camirum, Jalisum und Lyndum ; und der Argiver Königreich unter die Söhne des Persei) [74] das Reich untheilbar seye / weiln solches zu Beschützung desselben / und zu Erhaltung der Einigkeit der Bürger am meisten thut. Justinus *lib. XXI.* 1. nachdem er gedacht / wie die Soldaten / an des mit Tod abgegangenen Tyrannen Dionysii Stelle / seinen ältesten Sohn zum König gesetzt / sagt: Sie hielten dafür / daß das Reich beständiger seyn würde / wann die Regierung bey einem bliebe / als wenn solches stückweise unter die Söhne ausgetheilet würde.

XV. Die andere Regul ist: Daß die Regierungs- oder Reichs-Folge / [75] bey denen jenigen bleibe / welche von dem ersten König herstammen; Denn man dafür hält / daß / um des hohen Herkommens und der hohen Tugend halben / eben diese und keine andere Familie erwehlet worden / und daß / [76] nach ausgelöschter solcher Familie / die Regierung dem Volck wiederum anheim fallen solle. Curtius im 10. b. 7. cap. erzehlet / daß / nachdem Meleager, nach vielem Streitten / dem Aridæo, [77] Alexanders des Grossen Bruder / beyfiel / ihn diesem zum Nachfolger im Reich und auf den Trohn setzen zu helffen / das Kriegs-Heer sich gefreuet; daß die Regierung bey der vorigen Königlichen Familie bliebe / und würde das Königliche Geschlecht / das Erb-Reich für sich zu behaupten wissen ; Sie seyen gewohnt des Königs Philippi Namen zu ehren / und würde auch niemand zu solcher Königlichen Würde gelangen / wann er nicht auch von denen Eltern her zum Regieren gebohren wäre.

XVI. Die

---

wird / zu erstatten.] Einen standmässigen Unterhalt geben. Gronovius.

72 Wo etwan ein Gesetz oder rechtlicher Gebrauch nicht ein anders mit bringt.] Dardanus und Lasius haben in Troja zugleich regieret, dessen Servius gedencket in seinen Anmerckungen über die Worte Virgilii : *Sociisq; Penates, lib. 2. Æneid.* In Creta der Minos und Rhadamantus ; Julianus *contra Christianos.* Zu Alba der Numitor und Amulius, wie der Autor der Lebens-Beschreibung der fürtrefflichen Helden sagt: Denn andere wollen / daß Procus der Latiner König dem Numitori ein gewisses stück Geldes vermacht / dem Amulio aber das Königreich im Testament hinterlassen ; wie Plutarchus schreibet : Gleichwie etliche gedencken / daß dem Eteocli das Thebanische Reich / dem Polynici aber an dessen statt der Hermione Halß-Schmuck anheim gefallen. Gleicherweise in Norwegen hat / zu denen alten Zeiten / einer von den Königlichen Erben das Reich / der andere die Schiffe / und was damit zur See gewonnen wird / überkommen. Grotius.

73 *Zethi* und *Amphionis.*] Euripides in seinem Trauer-Spiel / Hercules Furens genannt / saat: Ehe die tapffere Ritter / Amphion und Zethis, welche von dem Gott Jove entsprossen / überkommen. Grotius.

74 Das Reich untheilbar seye.] Daß es unter die nachbleibende Erben nicht getheilet werde / obschon sie mit einander in gleichem Grad stehen / sondern / daß das gantze Reich insgesamt einem allein bleibe. Gronovius.

75 Bey denen jenigen bleibe / welche von dem ersten König herstammen.] Also / da Hephæstion, sich auf Alexanders Gnade fussende / als der ihme erlaubet / denen Sidoniern einen andern König zu geben / das Reich oder die Regierung zweyen edlen Jünglingen / bey welchen er eingelegen / übertragen wolte / weigerten sie sich solches anzunehmen / aus Ursachen / weilen nach ihren Landes-vätterlichen Rechten und Gebräuchen niemand zu solcher Königlichen Würde käme / der nicht auch aus Königlicher Familie entsprossen wäre. Curtius 4. b. 1. cap. Gronovius.

76 Nach außgelöschter Familie.] Beym Tacito Allgem. Gesch. 1. b. 16. cap. sagt Galba: Daß / nachdem derer Julier und Claudier Geschlechter auffgehöret / man nunmehro, vermittelst der Annehmung an Kindes-statt / aus andern Familien die besten schon auffzusuchen und zu finden wissen würde. Dahero denn die Gelahrten anmercken / daß das Recht der ersten Geburt nicht von einer Linie auf die andere gehe / in so lange aus dem rechten ersten Geschlecht und Stamm noch einer übrig ist. Klockius 1. *Cons.* 7. *n.* 498. Menochius *Consil.* 1171 *num.* 36. Tesmar.

77 Alexanders des Grossen Bruder.] Welchen Philippus mit seinem Kebs-Weib / oder seiner Concubinen / Philinna, einer Thessalischen Frauens-Person / gezeuget hatte.

78 Deren

XVI. Die dritte Regul ist: Daß keine dem verstorbenen König in der Regierung nachfolgen sollen/ ohne die/ welche nach Landes-väterlichen Gesetzen gebohren worden; und kommen also nicht nur allein die mit Concubinen erzeugte Kinder nicht zur Reichs-Folge/ weilen diejenigen/ [78] deren Mutter der Vatter nicht gewürdiget/ daß er mit ihr in eine ordentliche rechtmäßige Vermählung und Ehe getretten/ in keiner solchen Hochachtung und Autorität stehen/ als Königl. Personen und Regenten haben sollen; über das auch man weniger gewiß ist/ ob sie des Königs rechte und echte Söhne seyen oder nicht/ da doch in Königreichen dem Volck nützlich und fürträglich ist/ daß sie zu Vermeidung allerhand Streitigkeiten hierin auch die allergröste Gewißheit haben/ als man immer haben kan: Welches dann die Ursach gewesen/ um welcher willen die Macedonier dafür gehalten/ [t] daß das Reich vielmehr dem Demetrio dem jüngern/ als Perseo dem ältern zukommne/ weilen der Demetrius aus einer seinem Vatter Philippo ordentlich und rechtmäßig vermählt-gewesenen Mutter gezeuget war; und bey dem Ovidio lesen wir: So hat es ihr (des Hippolythi Mutter) auch nicht geholffen/ daß sie mit *Theseo* verheurathet gewesen. Fragst du/ warum? So ist dieses die Ursache/ damit du als ein unechter Sohn das vätterliche Königreich nicht bekommen möchtest/ sondern es kommen auch die an Kindes statt angenommene nicht zur Reichs-Folge; [79] weilen der hohe Adel des recht-warhafftigen Königlichen Geschlechts die Könige/ welche also gebohren werden/ bey dem Volck vielmehr in Ehr-Furcht setzet/ und man auch grössere Hoffnung von ihnen schöpffet; nach dem Sprichwort/ daß [u] derer Vätter Tugend und Tapfferkeit denen Kindern gemeiniglich [80] angebohren werden.

t Liv. *Lib.* 38. c. 43.

u Hor. *l.* 4. *od.* 4.

XVII. Die vierdte Regul ist; daß unter denenjenigen/ welche in gleichem Recht zur Erb-Folge stehen/ [81] entweder weilen sie mit einander in gleichem Grad stehen/ oder weilen sie in ihrer Eltern Grad tretten/ [82] die männliche denen weiblichen Erben vorgezogen werden: [83] Weilen die Männer theils zu denen Kriegs-Verrichtungen/ theils auch zu denen andern Regierungs-Geschäfften für tüchtiger gehalten werden/ als die Frauens-Personen.

XVIII. 1. Die fünffte Regul ist: Daß unter männlichen/ oder/ wo diese ermangeln/ unter weiblichen Erben/ [84] der/ oder die Aelte-

78 Deren Mutter der Vatter nicht gewürdiget/ daß er mit ihr in eine ordentliche rechtmäßige Vermählung und Ehe getretten.] Sondern vielmehr zu einem Werckzeug oder Mittel seine übermäßige Geilheit und Brunst zu stillen gebrauchet/ als dieselbe zu einer Lebens-Gehülffin zu haben. Pufendorff *de J. N. & G. lib. VII. c. VII.* §. 12.

79 Weilen der hohe Adel des recht-wahrhafftigen Königlichen Geschlechts die Könige/ welche also gebohren werden/ bey dem Volck vielmehr in Ehr-Furcht setzet/ und man auch grössere Hoffnung von ihnen schöpffet.] Sondern auch/ weilen das Volck das Regiment und Reich dem natürlichem wahren Königlichen Stamm übertragen/ und wann selbiger ausgestorben/ alsdann das Recht und die Macht wegen des Regiments/ wie es hinführo weiter geführet werden soll/ ferner zu ordnen/ wiederum demselben anheim zu fallen gewolt. Welche rechtliche Macht aber/ wann eine Annehmung an Kindes statt/ als welche dem Angenommenen ein Recht zum Reich gäbe/ zugelassen würde/ auf ewig zernichtet werden könte. Pufendorff in angezogenem Ort.

80 Gebohren werden.] Gleich wie auch bey denen unvernünfftigen Thieren die Jungen ihrer Mutter Natur und Eigenschafft gemeiniglich an sich haben.

81 Entweder/ weilen sie mit einander in gleichem Grad stehen/ oder weilen sie in ihrer Eltern Grad tretten.] Sie mögen entweder in die Häupter/ oder in die Stämme erbfolgen. Gronovius.

82 Die männliche denen weiblichen Erben vorgezogen werden.] Siehe Nicetam Choniatem *Manuele lib. IV.* Grotius.

83 Weilen die Männer theils zu denen Krieges-Verrichtungen/ &c.] Dann obwohlen ein Volck sich nicht eben allezeit Krieg wünschen solle/ und deßwegen allein eben keinen König über sich erwehlet; so schwebet doch solchem/ wann von Erwehlung eines Königs oder Regenten gehandelt wird/ die öffters Nothwendigkeit des Kriegs/ in dem es mit denen menschlichen Dingen eine stäte Unbeständigkeit hat/ so fort vor Augen. Dahero man dann auch die Eigenschafften derer Könige gemeiniglich also beschreibet; daß es solche Personen seyn sollen/ welche das Volck gegen den Feind außführen/ vor der Armee stehen/ ins Feld gehen/ und den Segen führen können. Welches alles lauter solche Dinge sind/ die eigentlich denen Männern zukommen/ und gar eine seltene und ausser-ordentliche Sache ist/ an einer Frauens-Person zu finden/ was jener Poet von einer gesagt: Ihr Jünglinge habt weibische Gemüther/ aber diese Jungfer hat ein Manns-Hertz. Bœclerus.

84 Der/ oder die Aelteste den Vorzug habe.] Homerus *Iliad. N.* saget von dem Königreich Creta oder Candia: Wir haben beyde ein Vatter-Land/ und ein Geschlecht gehabt; aber/ *Jupiter* war beydes der ältere und erfahrenste. Woselbsten Homerus, wie er sonsten pflegt/ sehr weißlich/ die gemeiniglich (dann solches in dergleichen Fällen gnug ist) gültige Ursach gegeben/ warum die Aelteste Gebohrne in Königreichen/ und derselben Regierungs-Folgun-

Aelteste den Vorzug habe; weilen man glaubet/ [85] daß derselbe bereits vollkommeners Verstandes/ oder auch vor denen andern am ersten werde vollkommenern Verstandes werden. Cyrus sagt bey dem Xenophonte: Die Regierung hinterlasse ich dem ältesten/ als welcher wie billig/ der erfahrenste seyn soll. Weilen aber [86.87] dieser Alters-Vorzug nur in einer gewissen Zeit bestehet/ und die andere Jünger-gebohrne mit wachsendem Alter zu eben solcher Klug und Erfahrenheit gelangen können/ der Geschlechts-Vorzug aber immerwährend ist / so ist derselbe billig höher und mehr/ als des Alters Vorzug; also/ nachdem der Geschicht-Schreiber [v] Herodotus erzehlet/ wie Persa der Andromedæ Tochter dem Cepheo in der Regierung nachgefolget/ setzet er die Ursach hinzu: Dann der *Cepheus* hatte keine männliche Erben; und wie Diodorus gedencket / [x] so hat Teuthras das Königreich Mysiam seiner Tochter Argiopæ hinterlassen/ weilen er keine männliche Erben hatte. Also hat Trogus gesagt / daß das Medische Reich dem Königlichen Fräulein anheim gefallen / weilen Astyages keinen Erben männliches Geschlechts gehabt. Gleicher Weise sagt Cyaxaros bey dem Xenophonte, daß das Medische Reich seiner Tochter gehöre; dann/ spricht er / ich habe keine rechte männliche Erben. Vom König Latino sagt Virgilius: Das Geschick des Himmels hatte ihm keinen männlichen Erben gelassen / und ihn desselben in seiner ersten Kindheit beraubet. Erhielte also seine einige Tochter das Geschlecht / und behielt allein das grosse Reich. Also hat bey denen Laconiern/ [y] ehe der Heralider Geschlecht daselbst regieret/ dem Eurotæ in der Regierung nachgefolget / und das Reich geerbet seine Tochter Sparte, oder ihre Kinder / eben wie dem Tyndaræo der Helena Kinder / weilen keine männliche Erben vorhanden: Und dem Eurystheo der Mycenæer König ist Ætreus seiner Mutter Bruder in der Regierung nachgefolget / wie Thucydides gedencket. [z] Und wird angemercket/ daß das Athenienische Königreich [88] der Creusæ des Ænææ Gemahlin / und das Thebanische der Antigonæ des Priami Schwester durch eben dasselbe Recht anheim gefallen/ weilen es an männlichen Erben ermangelt; wie dann auch das Argolische Königreich dem Argo, des Phoronei [89] von seiner Tochter habendem Enckel.

2. Dahero sich dann auch dieses von selbsten verstehet/ daß/ obschon die Kinder in etlichen Graden ihrer vorher verstorbenen Eltern Stelle ersetzen/ solches jedoch zu verstehen/ je wie sie tüchtig dazu sind/ nach denen andern/ jedoch daß unter denen/ die tüchtig sind/ erstlich des Geschlechts/ hernach des Alters Vorzug ungekränckt bleibe. Dann die Beschaffenheit beydes des Geschlechts/ als auch des Alters/ in so ferne es in dieser Sache von dem Volck betrachtet wird/ klebet der Person also an/ daß sie von derselben nicht kan geschieden werden.

v Polym.

x *Lib.* 4.

y Paus. *l.* 3.

z *L.* 2.

Folgungen den Vorzug haben; Zosimus *lib.* 2. *de Persarum lege* sagt: Indem das Gesetz dem Aeltesten von des Königs Printzen das Regiment zuerkennete. Periander ist in dem Königreich Corintho / vermög der Geburts-Ordnung/ seinem Vatter in der Regierung nachgefolget; wie solches Nicolaus Damascenus hat *in excerptis Constantini Porphyrogeneta* aus dem Polybio, Diod Siculo, Nicolao Damasceno, Dionysio Halicarnassensi, Appiano, Alexandrino, Dione und Johanne Antiocheno, welche Excerpta wir dem gelahrten Frantzosen / Nicolao Peiresio, zu dancken haben / als der sie auf eigene Unkosten aus der Insul Cypern bringen / übersetzen/ und in Druck befördern lassen. Grotius.

85 Daß derselbe bereits vollkommeners Verstandes.] Also hat Demetrius Poliorcetes bey denen Macedoniern gegen den Cassandri Söhne/ welche noch jugentlich waren/ für sich angezogen / daß er durch seine Jahre und Alter sich allbereits Erfahrenheit zuwege gebracht habe. Justinus 16. b. 1. c. Gronovius.

86 Dieser Alters-Vorzug.] Und daher viel ehe/ als die jüngere bekommende Klugheit und Verstand nur in einer gewissen Zeit bestehet.

87 Dieser Alters-Vorzug nur in einer gewissen Zeit bestehet.] Dann/ daß einer unmündig ist/ sich selbst noch nicht regieren kan / und dahero unter Vormünder Regierung stehet / oder/ daß eine Weibs-Person / was die Jahre und das Alter anbetrifft/ eher reiffer wird/ höret bald hernach auf: Die aber einmahl eine Weibs-Person gebohren ist / bleibt allezeit eine Weibs-Person / und also auch an Geschlecht geringer; dahero dann auch nur ein Knab einer Jungfer oder Frauen vorgezogen wird. Gronovius.

88 Der *Creusa*.] Siehe Euripidem *Ione*. Grotius.

89 Von seiner Tochter habendem Enckel.] Und wann der Orestes ohne Erben mit Tod abgangen wäre/ hätte in eben demselben Argolischen Königreich die Electra ihm in der Regierung nachgefolget; wie wir aus dem Trauer-Spiel Euripidis *Taurica Iphigenia* genennet/ lernen. Also ist das Calydonische Königreich auf den Andræmonem Königs Oenei Tochter-Mann kommen. Des Asterii Königreich auf seinen Tochter-Mann den Minoem; wie Apollodorus gedencket / mit der angefügten Ursach/ weilen er keine männliche Erben hatte. Grotius.

XIX. 90 Hier fragt sichs: Wann ein Reich 91 auf jetzo vorbeschriebene Art und Weise auf einen kommet/ob solches denn nicht ein Stück einer Erbschafft seye? Auf welcher Frage 92 dieses die gegründeste/und der Warheit gemässeste Meinung ist; daß ein solches Reich und Regierungs-Folge / in so ferne nehmlich dasselbe von denen Eltern auf ihre Kinder kommet/93.94 einiger Massen eine Erbschafft seye/jedoch aber eine solche/die von der Erbschafft anderer Güter/welche der abgestorbene König/ als seine absonderliche eigene Erb-Güter / und nicht als des Reichs oder Volcks Staats- und Reichs-Güter/besessen/unterschieden ist; und solcherley Art Erbschafft scheinet herfür 95 an etlichen Lehn-Gütern / an den 96 Erb-Zinß-Gütern/oder Erb-Beständnüssen / 97 Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit / und 98 Voraus-Recht oder Voraus/wie

90 Hier fragt sichs/ꝛc.ꝛc.] Allhier in diesem Satz will der Autor die Königreiche gleichsam denen Lehen vergleichen/nicht zwar alle und jede ohne Unterscheid/sondern nur allein diejenigen/welche aus freyem Willen eines Volcks zu Erb-Reichen gemacht worden / und aus gemuthmaßtem Willen des Volcks übertragen werden. Velthem.

91 Auf jetzo vorbeschriebene Art und Weise.] Welches Reich nehmlich die Art und Weise / mit welcher man dasselbe hat und besitzet / von des Volcks Einwilligung eigentlich herkommt und entsprungen/ und dahero erblich genennet wird / welche Art und Weise vom Autore vom 14. biß zu dem 19. Satz dieses Capitels beschrieben worden/und oben in der Anmerckung erkläret sind.

92 Dieses die gegründeste/ und der Warheit gemässeste Meinung ist.] Solche und dergleichen Reiche sind von denen gemeinen Privat-Erbschafften darinnen unterschieden/ daß/ obschon selbige nicht anders/als nach dem Tod des vorigen Besitzers/ auf einen andern kommen / und von jenem diesem gleichsam von seiner Hand in die Hand gegeben worden; sie jedennoch bloß allein durch Gelegenheit und Anlaß des vorigen Herrn auf den andern kommen/ nicht aber als Privat-Erbschafften / aus des vorigen Herrn Recht/ Willen und Wohlthat. Anerwogen die Erb-Folge in solchen und dergleichen Königreichen nicht von der Willkühr des letzten Besitzers dependiret/ sondern aus Verordnung des Volcks also auf den Königlichen Stamm forgehet. Becmann

93 Einiger Massen eine Erbschafft seye.] Weilen es eine recht- und gesetzmäßige Folge ist / in Stelle eines andern Abgestorbenen / und also derjenige/ welcher demselben nachfolget / nicht unrecht ein Erbe des Reichs / des Regiments / des Königlichen Throns/der Cron und des Scepters genennet wird.

94 Einiger Massen eine Erbschafft seye.] Pabst Innocentius der Dritte hat dafür gehalten/ daß derjenige/ so die Regierungs-Folge hat/ und dem Befehl des letztgestorbenen Besitzers nicht nachgelebet / sich eines solchen Königreichs verlustigt mache. *c. licet de voto.* Gronovius.

95 An etlichen Lehn-Gütern.] Der Autor gedencket hier der Lehn-Güter nicht schlechter Dings und insgemein/sondern nur etlicher Lehn-Güter/ daß also dieses und der 19. Satz nichts anders anzeiget; als daß nehmlich die Reichs- und Regierungs-Folgen nicht aller und jeder Reiche ohne Unterscheid/sondern derer jenigen / welche aus freyem Willen eines Volcks zu Erb-Reichen gemacht werden/und aus solchem des Volcks Willen die Art und Weise/ mit welcher man sie hat und besitzt / bekommen / fast eben also bewandt/ als wie man in Lehen-Gütern nach denen Gesetzen und Gebräuchen desselben Volcks erbfolget; und vergleichet also der Autor jetztgedachter Art Erb-Reiche denen Erb-Zinß-Gütern / Schutz- und Schirms-Gerechtigkeiten und Voraus-Recht. Velthem.

96 Erb-Zinß-Gütern oder Erb-Beständnissen.] Da ein Gut oder liegender Grund / für einen gewissen abgehandelten jährlichen Zinß/entweder auf ewig/ oder auf gewisse Jahre / zu gebrauchen und zu nutzen sothaner Massen eingegeben wird / daß solcher auch auf des Erb-Beständers Erben kommet. Gronovius.

Es kan aber ein Sohn von solchen Erb-Zinß-Gütern die Früchte heben/nicht als ein Erbe seines Vaters/ sondern als ein Herr des Erb-Zinß-Guts; und wie Gailius *Obs. lib. 2. observ. 18. §. 18.* anmercket/so kan/was Erb-Beständnisse anbelangt / wann ein Vatter dieselbe für sich uñ seinen Sohn empfangen/der Sohn/ alsdann mit Verzicht der vätterlichen Erbschafft / die Erb-Zinß-Güter behalten/ nicht in Ansehung/ als ein Erbe seines Vatters / sondern krafft des Erb-Zinß-Pacts / darinnen er dem Vatter folget ꝛc. Bœcler.

97 Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit.] Siehe in Institutionibus den 9. *tit.* 3. b. *de Assignatione libertorum.* Also waren die Spartaner unter dem Schirm oder Schutz derer Claudier. Svetonius in der Lebens-Beschreibung *Tiberii* 6. cap. Gronovius.

Solche Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit wird des Patroni oder Schirm- und Schutz-Herrns Kindern und Schwerdmagen übertragen / und gehöret dessen Fremd-Erben / welche nicht unter seiner Herrschafft und Gewalt stehen/nicht an: Und ist bekandt/daß die Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit / welche nur einem von denen Erben hinterlassen werden kan / nicht auf den Vetter kome/weilen solche Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit nicht durch Erbungs-Recht auf einen kommet. Wie Arnisæus *select. polit. lib. 2. c. 2. sect. 10. §. 34.* saget. Bœcler.

98 Voraus-Recht/oder Voraus.] Sidonius Apollinaris. *l. 6. ep. 12.* Dieses aber ist man dir schuldig / wie die Rechts-Gelährten reden/ aus dem Recht eines Voraus/ ꝛc. Über welche Worte Savaro anmercket: Das Wort **Voraus** leget *Donatus Æneid. 5.* folgender Gestalt aus/ daß es dasjenige seye/ so über die Gemeinschafft einem jeden/ als absonderlich eigen zugeleget wird; dergleichen in Testamenten offt zu geschehen pfleget/da der *Testator* oder Erblasser etwas zum voraus einem oder anderm Erben zugeeignet. Dahero es dann von solchem voraus heiß; daß mans vor Antrettung der Gemeinschafts-Güter nehme. Festus nennet es eine Ausnahm / weilen es von dem Gemeinen ausgenommen wird/ so wie man das Voraus dahero also nennet/weilen es vorher genommen wird. Svetonius in der Lebens-Beschreibung *Galbæ 5. c.* Nachdem er unter denen *Legatarien* oder Vermachungs-Empfängern sein Voraus hatte. Das Voraus aber wurde mittelst Vorausnahm geschencket. Es war aber die alte *Formul* solcher Vorausnahm diese: Du solt dieses für dich voraus nehmen und voraus haben. Welches durch folgende Buchstaben bezeichnet wurde: P. P. T. Q H. und in folgenden Lateinischen Wörtern bestunde: Præcipito, sumito, tibique habeto; wie bey *Magnone* und

man es nennet ; [99] woraus denn dieses folget / daß das Reich auch demjenigen zugehöre / welcher / wann er will / auch zugleich Erbe der absonderlichen Güter des abgestorbenen Königs oder Regenten seyn könne / aber also / daß er solches Reich [100] auch ohne bemeldte Güter / und die auf denselben haffende Beschwerden antretten könne ; dessen Ursache diese ist : weilen man glaubet / das Volck habe das Reich ihrem König und Regenten mit bestem Recht / als es immer seyn kan / übertragen wollen ; [101] und ist dem Volck nichts daran gelegen / ob er seines Antecessoren besondere Erbschafft antrette oder nicht / sintemahlen es die Erb-Ordnung ihrer Regenten eben nicht darum erwehlet / daß sie solches ihres Antecessoren besonderes Eigenthum haben möchten / sondern daß / was die Regierung des Reichs betrifft / das Volck durch die Erb-Folge ihrer Regenten an denenselben [102] etwas gewisses und stätes hätte / und aus der Blut-Freundschafft mit der Königlichen Familie eine Ehr-Furcht erwecket werde ; und dann auch aus dem Geschlecht / aus welchem ein solcher Reichs-Folger und Regent herkommt / wie auch aus der Auferziehung man die Hoffnung haben könne / daß er mit hohen Königlichen zu Regierung eines Volcks erforderten Tugenden werde begabt seyn ; und daß ein solcher Besitzer des Reichs sich desselben Erhaltung und Vertheydigung desto eyfferiger und besser angelegen seyn lassen werde / wann er weiß / daß er solches denenjenigen / welche er [103] um derer von ihnen empfangener Gutthaten halben / oder aus Verwandtschaffts-Liebe hoch achtet / zu hinterlassen habe.

XX. Wo aber an einem Ort [104] in Allodial- und Lehn-Gütern die Erb-Folge nicht einerley / sondern unterschiedener Art ist / so geschichet / wann das Reich kein Lehn ist / oder auch zu Anfang desselben kein Lehn gewesen / obwol dessen Besitzer nach der Zeit seines Reichs halben einen Eyd der Treue abgeleget / dessen ungeachtet / die Erb-Folge dennoch nach denen jenigen Allodial-Rechten / welche zu Zeit des auffgerichteten Reichs gebräuchlich gewesen sind.

XXI. Aber in denen jenigen Königreichen / welche anfänglich von deme / der dessen vollkommener Eigenthums-Herr war / zu Lehen gegeben worden / muß man nach dem Lehen-Recht gehen / jedoch nicht allezeit [105] nach dem

und *Petro Diacono in notis juridicis* zu finden. So weit Savaro : Welches vor ihme auch Barnabas Brissonius *lib. 14. de V. S.* auffgezeichnet. Boecler.

Das Voraus ist ein Vermächtniß / welches einem derer Gesamt-Erben gethan wird / das er vor denen andern haben / uñ kraffi Erbschafft-Theilungs-Rechts nehmen kan / ehe und bevor der andere Nachlaß getheilet wird / wird genennet Voraus-Vermächtniß. §. 2. *Instit. de Legat.* Gronovius.

Siehe auch Beloldum *Thes. Pract.* unter dem Wort : Voraus.

99 **Voraus denn dieses folget.**] Es ist nicht nöhtig / daß der Reichs- oder Regierungs-Folger dem Verstorbenen / obschon er mit ihme im nechsten Grad verwandt ist / in seinen Schulden / welche auf seinem Privat-Eigenthum haffren / erbe ; sondern / wo es ihme also gut däucht / so kan er zwar das Reich antretten / der Privat-Erbschafft aber sich begeben ; Weilen ein Königreich eine sonderbare hohe / und von Privat-Erb-Gütern gantz unterschiedene Erbschafft ist. Pufendorff. *de J. N. & G. lib. VII. c. VII.* §. 12.

100 **Auch ohne bemeldte Güter.**] Mit Begebung der Erbschafft der Haabe und Güter des abgestorbenen Königs oder Regenten / welche er / als sein absonderliches Eigenthum / und nicht als Reichs- und Staats-Güter / gehabt und besessen / so daß er dadurch auch nicht für die Schulden / mit welchen solches Privat-Eigenthum beschweret ist / zu haffen verpflichtet ist. Gronovius.

101 **Und ist dem Volck nichts daran gelegen.**] Ja / es würde dem Volck selbst zu grosser Beschwerde gereichen / wann der Reichsfolger gehalten seyn solte des Abgestorbenen Privat-Schulden zu zahlen ; als welche / wenn desselben nachgelassene Güter dazu nicht zureichlich wären / alsdenn aus denen Reichs- und Staats-Gütern vergnüget werden müssen. Pufendorff *de J. N. & G.* in angezogenem Ort.

102 **Etwas gewisses und stetes hätte.**] Damit bey erledigtem Thron / und zweiffelhafftem Besitz / das Reich nicht in Gefahr gerahten möchte ; und damit der Reichsfolger desto achtbahrer seye / wann er / mittelst Anverwandschafft mit dem Abgestorbenen / dessen Majestat theilhafftig bliebe ; und weilen man glaubet / man werde diejenigen / welche in der Hoffnung / daß sie dermaleins zum Reich gelangen würden / aufferzogen werden / desto fleißiger in denen Regierungs-Wissenschafften und Künsten haben unterrichten lassen. Gronovius.

103 **Um derer von ihnen empfangenen Gutthaten halben.**] Wegen des von denen Seinigen und deren Vorfahren auf ihn versetzten Reichs. 9. Satz. Dieses gehöret auch auf die jenigen / welche keine Kinder nicht sind. Gronovius.

104 **In Allodial- und Lehen-Gütern.**] Allodial-Gut ist eines jeden freyen Menschen erb-eigenthümliches Gut ; Welches in Ansehung der anhangenden Eigenschafft dem Lehen-Gut entgegen gesetzt wird / als welches man mittelst der Wolthat eines andern hat ; dahero in denen Capitularibus Caroli Magni , Güter als Allodial und aus Wolthat haben / als von einander gantz unterschiedene Dinge gehalten werden. Gronovius.

Und ist also ein Allodial-Reich / welches dem Regenten Erb-eigenthümlich / als sein *Patrimonial*-Gut zugehöret ; ein Lehen-Reich aber / welches man von einem andern zu Lehen-Besitz hat.

105 **Nach dem Lombardischen.**] Weilen man dafür halt / daß die Lehen eine Erfindung der Lombarder /

dem Lombardischen/ welches in Schrifften verfasset ist / sondern nach dem jenigen/ welches bey einem jeden Volck zu derselben Zeit / als die erste Reichs-Lehen-Aufftrag geschehen/ üblich und im Gebrauch gewesen. Denn die Gothen/ Wenden/ Alemanier/ Francken/ Burgundier / Engelländer / Sachsen/ und alle Völckerschafften Teutschlandes / welche die besten Theile des Römischen Reichs durch die Waffen eingenommen / haben ein jeder / nicht weniger als die Lombarder / ihre eigene Lehen-Rechte und Lehen-Gebräuche gehabt.

XXII. 106. 107 Es ist aber in denen Königreichen auch noch eine andere Art der Reichs- oder Regierungs-Folge / nicht zwar eine eigentlich-erbliche / sondern wie sie genennet wird / eine [a] 108. 109. 110 Li-

[a] *Cognatis a.* dieses cap. 30. f. 1. §. am Ende.

harder / eines Teutschen Volcks / welches vorzeiten in Italien regieret hat/ Erfindung gewesen. 1. b. 3. cap. 23. f. Gronovius.

106 Es ist aber in denen Königreichen auch noch eine andere Art der Reichs- oder Regierungs-Folge / nicht zwar eine eigentlich-erbliche/ sondern wie sie genennet wird/ eine Lineal-Folge.] Denn/ weilen die Person- oder Stell-vertrettung wegen des Rechts / so der Verstorbene in des Lebenden Güter hat/ und welches derselbe auf die/ so nach seinem Absterben von ihme nachgeblieben und übrig sind/ übereignet / nur bloß allein in niedersteigender Linie an denen *Descendenten* unendlich hinaus statt findet/ nicht aber auch in die Seiten-Linie gehet/ so ist bey vielen Völckeren die vom Autore hier erwehnte Lineal-Folge eingeführet worden / welche eigentlich darinnen bestehet/ daß alle / so von dem ersten Stamm-Vatter des regierenden Geschlechts herkommen/ gleichsam eine *Perpendicular*-Linie machen/ so/ daß derselben ein jeder zu der Reichs- oder Regierungs-Folge am nähesten ist/ je nachdem derer in gleichem Grad mit einander stehenden ein jeder erstlich an Geschlechts-/ hernächer an Alters-Vorzug das beste Recht hat: Und wird das Reich nicht ehe auf eine andere Linie versetzet / als biß vorher alle mit einander aus derselben Linie ausgestorben/ und erloschen/ und so/ wie ein jeder gebohren wird/ so erwecket oder machet das Gesetz / aus der Hoffnung zum Reich (dasselbe/ nach seiner Ordnung / in welcher er in solcher *Perpendicular*-Linie stehet / dermaleins besitzen zu können/) ihme ein wahres eigentliches Recht dazu; welches Recht ein jeder auf alle die/ so von ihme gebohren werden/ in gleicher Ordnung nachlässet/ obschon er selbst das Reich niemalen würcklich besessen hat. Vitriarius *pag.* 177. 178.

107 Es ist aber in denen Königreichen.] Die Sache verständlicher zu machen kan folgendes Exempel dienen: Titius zeuget Sempronium und Cajum / Sempronius stirbt vor dem Vatter / und läst seine Gemahlin schwanger nach/ welche hernächer Proculum zur Welt bringt; folgends stirbt auch der Großvatter Titius. Wenn nun hier das Recht der Person- oder Stell-Vertrettung statt finden solte / so könte Proculus dem Titio in der Regierung nicht folgen; weilen man aber bey dieser Lineal-Folge/ vermittelst der *Transmission* / oder Versetzung von einer Person auf die andere/ in der Regierung *succediret*/ so hat die Hoffnung zu *succediren* / welche des Proculi Vatter gehabt/ ein warhafftiges und würckliches Recht erwecket / krafft dessen der Proculus als des Erstgebohrnen Erstgebohrner in der Regierung *succedicet*. Struvius *Dissert. Exoter. Juris Publ. XII. th.* 16. welcher *th.* 15. ein Exempel dieser Art Regierungs-Folge aus dem Hortleder *lib.* 4. *c.* 31. angeführet.

108 Lineal-Folge.] Wann der Autor die Reichs- oder Regierungs-Folgen in die Erbliche und Lineal-Folge abtheilet / so hat er die erbliche Folge in ganz genauer Bedeutung nehmen wollen/ da selbige in weitläufftiger Bedeutung sonsten auch beyderley Gattungen begreiffen könte.

Es sind aber jetztbemeldte Erbliche und Lineal-Folge in folgenden Stücken von einander unterschieden: (1.) Daß in der erblichen Folge die Person oder Stell-Vertrettung statt finde/ in der Lineal-Folge aber die Versetzung des Rechts von einem auf den andern. (2.) In der erblichen Folge wird auf den letzten Reichs-Besitzer gesehen / in der Lineal-Folge fürnemlich und hauptsächlich auf den gewesenen allerersten Reichs-Besitzer. (3.) In der erblichen Folge wird öffters die Reichs-Folge von der ersten auf die dritte Linie gebracht / obschon die andere Linie noch nicht ausgestorben; aber in der Lineal-Folge wird niemalen von der ersten Linie auf die dritte übergesprungen / wann in der andern Linie noch einer übrig ist. (4.) In der erblichen Folge kan das Reich getheilet werden/ in der Lineal-Folge aber ist das Reich allezeit ungetheilt. (5.) In der Lineal-Folge kan das Fraulich Geschlecht nicht gleiches Recht haben/ in der erblichen Folge aber kan dasselbe gleiches Recht haben. (6.) In der erblichen Folge kan der erste Reichs-Besitzer voraus sehen/ was massen es geschehen könne/ daß auf unbeerbtem Fall keine andere *succediren* werden / als die jenigen/ welche ihme im nähesten Grad der Anverwandschafft angehören; keines weges aber in der Lineal-Folge / weilen wegen Ordnung der Linien / welche in acht genommen / und niemalen überhüpffet werden muß / die Sache anders ausfallen kan. (7.) Der Lineal-Folge Grund ist / die Hoffnung des Volcks/ daß die/ so zum Reich oder der Regierung die rechtmässigste Anwartung haben/ (welche denn die jenigen sind/ deren Eltern/ wann sie im Leben wären/ die *Succession* haben würden) zu allen Königlichen Tugenden und hohen Regierungs-Qualitäten aufs beste würden aufferzogen werden: Der erblichen Folge Grund aber ist die Hoffnung der nähesten Anverwandtschafft / daß kein anderer *succediren* werde/ als nur allein der/ welcher dem Verstorbenen im nähesten Grad der Anverwandtschafft angehöret. Velthem. *pag.* 807. 810. 814.

109 Lineal-Folge.] Besiehe Cardinalem Tuschum *pract. concl.* 88. *verb. Regni successio*: Guilielmum de Montisferrato *de successionibus regum*, welches Buch zu finden in Oceano Juris: Peregrinum *de Jure Fisci lib.* 1. *tit.* 11. *n.* 44. *& lib.* 5 *tit.* 1 *n.* 109. Solcher Art der Regierungs-Folge ist ein Exempel zu ersehen im Königreich Norwegen/ so zu finden bey dem hochgelahrten Manne Johan. Pontano, *Hist. Dan. lib.* 9. de Consuetudinibus Normanniæ de propinquitate hæredum. Vid. Johan. Serranum *in Ludovico Groslo super controversia Bononiensi.* Argentræus *historia Britannica, lib. VI. c.* 41. In Regierungs-Folgungen stellen die Kinder des Erstgebohrnen/ es seyen nun Männ- oder Weibliche Erben / und gleicher Weise die Kinder der Zweitgebohrnen/ wenn die Erstgebohrne ohne eigene Leibs-Erben abgestorben / in Lehen-Folge krafft des Erstgeburts-Rechts die Personen ihrer Eltern für / und kommen zu solchen Rechten der Regierungs-Folge und Erstgeburt/ gleich wie ihre Vätter / wenn sie leben solten/ mit Ausschliessung ihrer Vatters und Mutter-Brüder / nach der allgemeinen und bekandten Gewohnheit / so wol derer/ welche in Regierungs-Folgungen nach absteigender als nach der Seiten-Linie darzu gelan-

110 Lineal-Folge/ 111 in welcher nicht das Recht der Person- oder Stell-Vertrettung in acht genommen zu werden pfleget/ sondern das Recht/ die künfftige Reichs- oder Regierungs-Folge auf einen andern zu versetzen und zu übereignen; 112 eben als wenn dieselbe gleichsam schon würcklich übertragen gewesen wäre/ indem das Gesetz/ 113. 114 aus der Hoffnung/ (welche sonsten für und an sich selbsten und natürlicher Weise eigentlich nichts wircket) zu solcher Reichs-Folge einiger massen 115 ein eigentliches wahres Recht machet: Welcherley Recht auch ist in denen jenigen Dingen/ 116 die man aus 117 einer wörtlichen unter gewisser Bedingung geschehenen Gelobung [b] einem schuldig ist: So daß dieses Recht der Lineal-Folge nohtwendig auf die Nachkommen/ so aus dem ersten König herstammen/ komme/ jedoch nicht anders/ als in gewisser Ordnung/ nemlichen solcher gestalt: 118 daß zu der Reichs-Folge erstlich des letzten Königes oder Reichs-Besi-

b §. *Sub conditione. 4. Inst. de V. obligat.*

gen/ kommen würden: Und nach vorgesagtem Gebrauch und Gewohnheit/ hat auch eine Tochter die Lehen-Folge/ es mögen Hertzogthüme/ Grafschafften oder Freyher-schafften seyn/ so groß und Adelich als sie immer wollen/ und daß es also geschehen/ findet sich an denen Graffschafften *Artois, Campanien*/ *Tolosa* und *Britannien*. Eine solche Art der Regierungs-Folge ist Anno 1432. vom Käyser Sigismundo der Marggrafschafft Mantua vorgeschrieben worden; Und vom Kayser Carl dem V. und Philippo II. dem Könige in Spanien in denen Jahren 1554. und 1594. ihren Königreichen und Fürstenthümern. Grotius.

110 Eine Lineal-Folge.] Indem in dieser Art der Reichs- oder Regierungs-Folge unter denen jenigen/ welche von dem Stam-Vatter der Königlichen Familie in weitem Grad entfernt stehen/ sich gar leichtlichen begeben kan/ daß eben nicht so richtig und gewiß seye/ welche unter solchen Personen zu der Reichs-Folge den andern vorzuziehen/ indeme solcher gestalt ein jeder/ je wie er dem verstorbenen König nahe verwandt/ zu der Reichs-Folge beruffen werden müste/ absonderlich/ da bey denen in denen weitesten Graden Entfernten/ einige Gunst-Gewogenheit/ dieselbe zu der Cron zu präsentiren/ keine Statt findet; so ist/ um dergleichen Streitigkeiten zu heben/ bey vielen Völckern obgedachte Lineal-Folge eingeführet worden. Pussendorff. *de J. N. & G. Lib. VII. c. VIII.* §. 13.

111 In welcher nicht das Recht der Person- oder Stell-Vertrettung in acht genommen zu werden pfleget.] Derohalben so bestehet diese Lineal-Folge eigentlich darinnen/ daß alle/ die von dem Stam-Vatter der Königlichen Familie entsprossen sind/ dafür gehalten werden/ gleichsam eine Perpendicular-Linie zu machen/ und folglich unter solchen Personen die jenige zum Reich die nähneste ist/ je nachdem sie in den Grad/ in welchem sie als nähnest zu der Cron stehet/ vor andern erstlich des Geschlechts/ hernacher des Alters Vorzug hat. Pussendorff. *de J. N. & G. lib. VII. VIII.* §. 14.

112 Eben als wenn selbe gleichsam schon würcklich übertragen gewesen wäre/ indem das Gesetz ꝛc. ꝛc.] Krafft dessen der künfftige Reichs-Erbe/ (wofern der/ so vor ihme ist und regieret/ zu erst mit Tod abgegangen wäre;) obschon er vor dem Regierenden gestorben/ und das Reich würcklichen nicht erlanget hat/ nichts desto minder das Recht zur Reichs-Folge auf seinen Erben versetzt/ eben als wann ers würcklich besessen hätte. Obwolen der/ so einmal zu der Reichs-Folge am nähesten gewesen/ würcklichen nicht regieret hat/ so schliessen seine Nachkommene/ so lange derselben noch einige vorhanden/ dennoch andere sonsten nähere aus. Gronovius.

113 Aus der Hoffnung.] In welcher derjenige so mit Tode abgegangen/ bestimmet war/ die Reichs-Folge zu haben/ wann vor seinem Tod der Thron wäre erlediget worden. Gronovius.

114 Aus der Hoffnung zu solcher Reichs-Folge einiger massen ein eigentliches wahres Recht machet.] Welches der Autor im folgenden 28. §. deutlicher vorbringt/ in folgenden Worten: In dieser Art Reichs-Folge machet die einmal dazu erworbene Hoffnung ein Recht/ und höret dahero/ daß hernacher noch andere nach ihme gebohren werden/ nicht auff; und will also der Autor mit denen vorangezogenen Worten eigentlich dieses sagen: Man müsse nicht meinen/ als wann eben die Hoffnung für und an sich selbst das Recht zur Reichs-Folge mache/ weilen man sonsten etwas das man hoffet/ nur allein darum/ weil mans hoffet/ für sich anmassen und behaupten könte; sondern/ weilen durch des Volcks willkührliches Gesetz solche Hoffnung zu einem eigentlichen Recht gemacht werden könne/ daß also solcher gestalt die einmal erhaltene Hoffnung in diesem Stück zu einem Recht werde. Velthem.

115 Ein eigentliches wahres Recht.] Daß derer Verstorbenen Kindern und Kindes-Kindern dahero ein Recht zukomme/ weilen mans denen verstorbenen Eltern/ wann sie im Leben wären/ schuldig gewesen wäre. Gronovius.

116 Die man aus einer wörtlichen unter gewisser Bedingung geschehenen Gelobung einem schuldig ist.] Wie denn auch in denen Vermächtnissen/ welche man angefangen schuldig zu seyn/ noch aber die Zeit oder der Tag nicht herbey gekommen/ daß man sie schon fodern könne. Gronovius.

117 Einer wörtlichen unter gewisser Bedingung geschehenen Gelobung.] Wann Titius zum Bürgermeister wird erwehlet werden/ so gelobest du fünff Ducaten zu geben; Wann ich nicht mehr aufs Capitolium gehen werde/ so gelobest du dieses oder jenes zu thun: Welches eben so viel seyn wird/ als wann du gelobest/ wann er sterben würde/ so soll man denen andern dieses oder das geben. Und hat man aus solchen bedinglichen Gelobungen nichts anders als die Hoffnung/ daß man einem dermaleins werde schuldig werden/ und eben dieselbe Hoffnung übereignen wir unsern Erben/ wann/ ehe und bevor der bedungene Zufall geschichet/ wir mit Tode abgehen. §. 4. *Instis. de V. O.*

118 Daß zu der Reichs-Folge erstlich des letzten Königs oder Reichs-Besitzers Kinder ersten Grads ꝛc. ꝛc. beruffen werden.] Und das Reich nicht eher auf eine andere Linie gepflantzet werde/ als biß alle aus der ersten Linie abgestorben. Dahero dann auch diejenigen/ welche auf solche Art die Reichs-Folge bekommen/ nicht nöhtig haben zu rechnen/ in dem wie-vielten Grad sie von dem nechst verstorbenen König stehen/ noch auch zu dem Recht der Person- oder Stell-Vertrettung ihre Zuflucht zu nehmen; sondern/ so wie jeder gebohren wird/ so leget ihme das Gesetz ein vollkommenes Recht zu dem Reich zu/ dasselbe in seiner Ordnung zu erlangen/ welches Recht ein jeder auf alle von ihm Gezeugte wiederum in gleicher Ordnung nachlässet/ obschon er selbst das Reich würcklichen nicht überkommen hat. Derohalben so werden auf solche Weise erstlichen des letzten abgestorbenen Reichs-Besitzers Kinder zur Reichs-Folge beruffen/ doch solcher gestalt/ daß auch die Abgestorbenen in Betracht kommen/ wann

von

Besitzers Kinder ersten Grads / so wol die jenigen / welche annoch im Leben / als auch die jenigen / welche bereits mit Tode abgegangen / beruffen werden; und alsdenn unter solchen des letzten Königs nachgelassenen / so lebendigen / als todten Kindern / [119] erstlichen das Geschlecht / [120] hernacher das Alter in Betrachtung komme; und wofern derer bereits abgestorbenen Recht / als Näheren zur Reichs-Folge / [121] den Vorzug hat / solches Recht alsdenn auf ihre Kinder komme / und solches wiederum mit Vorzug / erstlich des Geschlechts / und hernacher des Alters / unter denen / welche mit einander in gleichem Recht stehen; wie imgleichen allezeit ungekränckt der Versetzung des Rechts derer Todten auf die Lebendigen / und der Lebendigen auf die Todten: [122] Hat aber der letzte König oder Reichs-Besitzer keine Kinder nachgelassen / so wird auf andere gesehen, die ihme die nähesten sind / oder die / wañ sie lebeten / die nähesten wären / mit gleichmäßiger Versetzung von einem auf den andern / und mit Beobachtung des Geschlechts und Alters Unterscheids unter denen / welche von einerley Linie sind / und mit einander in gleichem Rechte stehen / [123] so / daß des Geschlechts und Alters halben man niemalen von einer Linie auf die andere gehe. [c] Woraus denn folget / daß des Sohns Tochter dem Tochter-Sohn / und des Bruders Tochter dem Schwester-Sohn / wie imgleichen des ältern Bruders Sohn dem jüngern Bruder vorgezogen werde / und so ferner im übrigen; und dieses ist [124] die Regierungs-Folge in dem Königreich Castilien / nach deren Exempel auch die [125] Alters-Vorzugs-Rechte in demselben Reich verordnet sind.

c Covarr. *t. 2. pract. q. 1. §. 8. n. 5.* Molin. *d. Primogen. Hisp. c. 8.*

2. [126] Wann aber von solcher Lineal-Folge kein ausdrückliches Gesetz / und auch keine Exempel vorhanden sind / und man wissen will / ob solche dennoch Statt finden solle / so kan solches aus der Ordnung / welche auf Reichs-Tägen

von ihnen Kinder übrig sind / welches Grads sie auch wären; Und wann solches Abgestorbenen Linie den Vorzug hat / so schliessen seine Kinder die übrigen alle mit einander aus. Jedoch ungekrancket des Geschlechts- und Alters-Vorzugs-Rechts derer jenigen / so in derselben Linie in gleichem Grad mit einander stehen. Pufendorff *de J. N. & G. L. VII. c. VIII.* §. 11.

119 Erstlichen das Geschlecht.] Daß erstlich die Männlichen / hernacher die Fräulichen. Gronov.

120 Hernacher das Alter.] Hernacher erstlichen die ältere / folgends die jüngere. Gronovius.

121 Den Vorzug hat.] Wann der / so gestorben / dafern er noch im Leben wäre / vor denen andern / so noch im Leben sind / die Reichs-Folge hatte haben sollen. Gronovius.

122 Hat aber der letzte König oder Reichs-Besitzer keine Kinder nachgelassen.] So fahret man aufsteigende (nicht aber auf den Stamm-Vatter zurück gehende / und von demselben anfangende) fort / und gehet auf die nähegste Linie / und so ferner / doch allezeit des Geschlechts und Alters Vorzugs-Recht derer jenigen / so in derselben Linie mit einander in gleichem Grad stehen / ungekränckt. Pufendorff im angezog. Ort.

Mit dieser Lineal-Folge komt auch die Lehen-Folge ins gemein überein / daß / gleich wie diese nicht nach der Nahheit der Linien geschichet / also in jener auch nicht gnug ist / daß der / so dem verstorbenen Vasallen im Leben folgen will / nach denen Graden der nähegste seye; sondern / es wird erfordert / daß er auch von der nähesten Linie seye; und wann er darinnen die Oberhand hat / so wird / obwolen er sonsten denen Graden nach weiter entfernt stehet / er dennoch vorgezogen; Als zum Exempel: Wenn nach einem unbeerbt-gestorbenen Vasallen / von dessen Bruder Kindes-Kinder oder Kindes Kindes-Kinder (Enckele oder Anenckele) vorhanden sind / und des verstorbenen Vatter-Bruder (Vetter) welche die Lehens-Folge suchen / so hilffts dem Vatter-Bruder nicht / daß er denen Graden nach dem verstorbenen Vasallen näher ist / sondern es werden nichts desto weniger des jetzt bemeldten vorher verstorbenen Bruders Kindes-Kinder / oder Kindes Kindes-Kinder vorgezogen / nicht zwar aus Recht der Person- oder Stell-Vertretung / als welches sich nicht weiter als auf die Bruder-Söhne erstrecket; sondern bloß allein aus der Ursache / weilen er von näherer Linie ist: Denn sie stehen mit dem Verstorbenen in einer Linie / nemlich dessen Vatter / von welchem sie vermittelst ihres Vattern herkommen. Henninges.

123 So / daß des Geschlechts und Alters halber.] Da Mann- und Fräulichen Geschlechts Kinder in gleichem Grad stehen / wird der Männliche Erbe vorgezogen: Ist die Fräuliche Erbe näher / oder derselben Kinder näher / so werden sie dem Männlichen Erben / der in weiterem Grad stehet / vorgezogen. Gronovius.

124 Die Regierungs-Folge in dem Königreich Castilien.] Welche die Castilianische genennet wird / krafft deren die Männlichen Erben aus einerley Linie denen Fräulichen / obwolen sie älter sind / vorgezogen werden; Wann aber keine Männliche vorhanden / so werden alsdenn erstlich die Fräulichen zugelassen / jedoch solcher gestalt / daß / wegen Ermanglung Männlicher / man nicht von einer Linie auf die andere gehe / sondern die Reichs-Folge vielmehr an den Fräulichen Erben continuiret werde. Siehe Lacram *Decis. Granatens.* 56. *num.* 8. Tesmar.

125 Alters-Vorzugs-Rechte.] Siehe die Anmerckung über diese Worte in dem 3. §. des 10. §. 4. capitels dieses Buchs.

126 Wann aber von solcher Lineal-Folge kein ausdrückliches Gesetz und auch keine Exempel.] Und auch sonsten keine Rechts-Urtheile vorhanden sind / so muß man sehen / ob auf öffentlichen des Reichs und Volcks Zusammenkünfften auf die Linien gesehen werde: Wann nun solches geschiehet / so muß auch in der Materie von denen Reichs- und Regierungs-Folgen / ebenfals auf selbige gesehen werden / eben als wann ein Gesetz davon vorhanden wäre. Denn wer in einem Stücke vor andern würdiger gehalten wird / warum solte der in andern Stücken verworffen werden? und da einer in öffentlichen Volcks- oder Reichs-Zusammenkünfften der Gunst-Gewogenheit würdig geachtet wird / warum solte er in der Regierungs-Folge unwürdig geachtet seyn? Tesmar.

Tägen in Volcks-oder Reichs-Zusammenkünfften gehalten wird / sattsam geschlossen werden: Denn / wann auf solchen Reichs-Tägen und Volcks-Zusammenkünfften auf die Linien gesehen wird / so wird solches ein Zeichen seyn / daß die Hoffnung zu der Reichs-oder Regierungs-Folge / mittelst Ausdeutung des Gesetzes ein wahres eigentliches Recht geworden / und also verstanden werde / als wann solche annoch bevorstehende künfftige Regierungs Folge an dem Verstorbenen / der sie hätte haben sollen / wircklichen allbereits gewesen wäre / und dahero ihre thätliche Wirckung habe / so / daß solches Recht von dem Verstorbenen auf seine nachgebliebene lebende Kinder gehe. Es ist aber diese Lineal-Folge diejenige / in welcher die Frauen / und die von Frauen Gebohrne / nicht ausgeschlossen / sondern / wann sie mit einander in einer Linie sind / nur nachgesetzt werden / jedoch so / daß man dennoch auch auf die Frauens-Personen wieder zurück gehe / wann Männlichen Geschlechts / oder aus Männlichem Geschlecht Gebohrner niemand vorhanden. Der Grund dieser Lineal-Folge aber / in so ferne sie von der Folge in Erb-eigenthümlichen Reichen unterschieden wird / ist derer Völcker / welche einen König über sich erwehlen / ihre gefaste Hoffnung / daß die jenigen / welche vor andern eine rechtmäßige Hoffnung zu dem Reich haben / auch aufs beste dazu / und in allen zur Regierung desselben erforderten Tugenden und Geschicklichkeiten würden erzogen werden; welche dann diejenigen sind / deren Eltern / wann sie gelebt hätten / die Regierung bekommen haben würden.

d Dieses n. 30. §. 3. §.

XXIII. [127] Es ist aber [d] noch [128] eine andere Lineal-Folge / nehmlich bloß allein des männlichen Geschlechts / so aus männlichem Geschlecht herstammet / welche aus des berühmten Königreichs Franckreich Exempel [129] die Folge nach Frantzösischem Recht insgemein genennet wird. Und diese Art Folge / in so fern sie von jener / da das männ-und fräuliche Geschlecht zugelassen werden / unterschieden ist / ist fürnehmlich zu dem Ende eingeführet worden / damit durch der Frauen Verheurathung und Ehen die Reiche und Regierungen nicht auf fremde Familien kommen möchten. Es werden aber in beyderley Art Lineal-Folgen ohne Aufhören ebenfalls diejenigen zugelassen / welche von dem letzten König und Reichs-Besitzer auch in

127 Es ist aber noch eine andere Lineal-Folge / nehmlich bloß allein des männlichen Geschlechts / so aus männlichem Geschlecht herstammet.] Der Unterscheid unter der Lineal-Folge / in welcher das weibliche Geschlecht gebohren / ebenfalls zu der Reichs-Folge mit zugelassen wird / und der Lineal-Folge / da bloß allein das männliche Geschlecht / so aus männlichem herkommt / zu der Reichs-Folge gelanget / bestehet eigentlich darinnen / daß in jener die fräulichen Erben / und die von fräulichen Erben gebohren sind / nicht ausgeschlossen / sondern nur denen Männlichen nachgesetzt werden / in dieser aber nur allein die männlichen Erben zu der Regierung kommen / die Fräulichen / und von Fräulichen gebohrne / gantz und gar ausgeschlossen werden: Dessen letztern der Autor die Reichs-Folge des Königreichs Franckreich anziehet / und dahero das bekandte Sprichwort gekommen: **Die Lilien nähen nicht**; und gleiche Reichs-Folge hat nach König Salomon auch des Königs Davids Stamm gehabt. 2. b. der Chron. 20. cap. 3. v. Velthem. Und scheinet / daß auch die Folgen in den Churfürstenthümern des Römischen Reichs hieher gehören / von welchen Limnæus *Jur. publ. l.* 3. *c.* 7. *num.* 34. *&c.* gesehen werden kan. Henninges. Noch neulich aber von Joh. Wolfg. Textor über 2. F. 50. und Aur. Bullam. Cap IV. deduciret worden.

Von Franckreich hat Froissardus *Hist. lib.* 1. dieses: Nach König Carls Tode statteten die Grossen des Reichs keines weges zu / daß seine Schwester / welche dem König in Engelland vermählet war / zu der Regierung kommen solte; weilen in Franckreich schon von langen Zeiten her gebräuchlichen Rechtens gewesen / daß das Reich nicht auf das fräuliche Geschlecht kommen solle: So schlugen sie auch derselben dritten Sohn und Königs *Philippi* Enckel Eduard ab / weilen sie von fräulicher Seiten herstammeten / und übertrugen also mit einhelliger Übereinstimmung die Cron und das Regiment dem *Philippo von Valois*, welcher des verstorbenen Königs *Philippi* Anverwandter war. Wie es denn nach dem Salischen Gesetze heisset; la Couronne ne tombe pas en Quenouile, die Cron fället nicht auf die Spindel / von welchem Salischen Gesetz Limnæus *de Jur. Publ. lib.* 2. *c.* 2. *n.* 24. *&c.* weitläuffig handelt. Tesmar.

128 Eine andere Lineal Folge / nehmlich bloß allein des männlichen Geschlechts / so aus männlichem Geschlecht herstammet.] Der Unterscheid zwischen dieser und der Lineal-Folge / in welcher das fräuliche Geschlecht und von fräulichen Erben herkommende eben so wohl in die Regierung folgen / ist gar leicht zu bemercken und zu wissen: Dann in der anjetzt besagten werden die Frauens-Personen mit zur Reichs-Folge gelassen; in der andern / wovon in diesem Satz gehandelt wird / werden die Frauen-Personen / und die von den fräulichen Erben herkommen / gantz und gar ausgeschlossen. Velthem. *pag.* 817.

129 Die Folge nach Frantzösischem Recht insgemein genennet wird.] Dieses bey denen Frantzosen gebräuchlichen Rechts haben wir ein altes Gezeugnüs bey dem Agathia *lib* 2. und eben solche Regierungs-Folge ist bey den Nachkömmlingen Königs Davids gewesen / und nach Salomone geschehen. Siehe 2. Chron. 20/3. Grotius.

130 So

in dem weitesten Grad entfernet stehen / wofern sie nur von dem ersten König herstammen. 130 † So wird auch etlicher Orten / wann die Lineal-Folge bloß allein männlichen Geschlechts aus männlichem Geschlecht aufhört / alsdann die Lineal-Folge männlich- und weibliches Geschlechts an jener Stelle gebraucht.

XXIV. 131 *†† Es können aber auch noch andere Arten und Weisen der Regierungs-Folgen eingeführet werden / entweder mit oder aus dem Willen des Volcks / oder auch dessen / der das Reich also eigenthümlich besitzet / 132 daß er es veräussern kan. Dann wir wollen / Exempels Weise setzen / 133 daß diejenigen / welche dem König / zu welcher Zeit es seye / am nächesten verwandt seyn würden / die Nachfolge [e] im Reich haben / gleich wie vor zeiten bey denen Numidiern / wie ich dafür halte / aus eben solcher Ursache die Brüder denen Kindern des letzten Reichs-Besitzers vorgezogen wurden [f]; und daß eben solches vor Zeiten in dem glückseligen Arabien gebräuchlich gewesen / schliesse ich aus dem [g] Strabone, und gedencken die neue Geschicht-Bücher ein gleichmäßiges von Chersoneto Taurica, welches die Przecopenser Tartaren bewohnen: So ist es auch nicht so gar lang / daß solches

e Dieses c. 20. f

f Liv. Lib. 28. c. 29.

g L. 17.

130 So wird auch etlicher Orten / wann die Lineal-Folge bloß allein männlichen Geschlechts aus männlichem Geschlecht aufhöret / alsdann die Lineal-Folge männlich- und weibliches Geschlechts an jener Stelle gebraucht.] Und solches mit gutem Grunde: Anerwogen der Unterscheid unter Schwerdt- und Spielmagen (oder Verwandten von der väterlichen Linie und männlichen Geschlechts / und der Verwandten von mütterlicher Linie und weiblichen Geschlechts) eine Erfindung der bürgerlichen Rechte ist / welche sich vielmehr auf politische und Staats-Ursachen / als auf die natürliche Billigkeit gründet / und also nicht eben so scharff und genau zu beobachten ist. Wie dann Hannibal Fabretius *in Epistola dedicatoria librorum* Βασιλικῶν an den Frantzösischen Reichs-Cantzler *Petrum Seguier* saget: »Es hätten bey ermangelten männlichen Erben die Grossen des Reichs der Billigkeit gemäßer gehalten / daß man vielmehr die aus den Königlichen Fräulichen Erben gebohrne zu dem Reich gelangen lassen / als einen Fremden dazu nehmen solte; nicht zwar als aus Erb-Folgs-Recht / sondern aus einer freyen Wahl. Tesmar.

† So wird auch etlicher Orten / wann die Lineal-Folge bloß allein männlichen Geschlechts auß männlichem Geschlecht aus höret / alsdann die Lineal-Folge männlich- und weiblichen Geschlechts an jener Stelle gebraucht.] Wie in der Provintz des Königreichs Franckreich Narbona. Vide Serranum *Carolo VIII.* Krafft solches Gesetzes glaube ich / daß dem Theudericho, welcher ohne Erben mit Tod abgegangen / seiner Schwester Sohn Atalarius in der Regierung gefolget. Es scheinet / daß solches vor zeiten auch in Arragonien gebräuchlich gewesen.

131 Es können aber auch noch andere Arten und Weisen der Regierungs-Folgen eingeführet werden.] Darum dann auch in solchem der Sachen Zustand / nachdem man denselben mit denen vorigen Exempeln gegeneinander gehalten haben wird / billig statt findet / was beym Mariana *Histor. lib.* 20. *c.* 3. in der Disputation von der Königlichen Reichs-Folge gesagt wird; nehmlich: Wann aber durch Privat-Gesetze des Landes / oder durch Land-üblichen Gebrauch / ein anders verordnet ist / so halte ich dafür / daß man darnach gehe; dann unsere *Disputation* gründet sich auf die Lehr-Sätze der Vernunfft selbsten / und auf das allgemeine Recht. Bœcler.

* Es können aber auch noch andere Arten und Weisen der Regierungs-Folgen eingeführet werden.] Als zum Exempel / wann in einem Reich oder bey einem Volck ein solches Gesetz wäre / daß obschon der König Kinder hätte / dessen ungeachtet / dannoch des letzten Reichs-Besitzers Brüdere denen Kindern vorgezogen werden solten / und also diese jenen nachstehen müsten. Wovon unten mit mehrerm gesehen werden kan in dieses Capitels 24. §. und absonderlich in seinen Anmerckungen über diesen Satz. Velthem. *pag.* 818.

Also sind in Teutschland unter denen hohen Fürstlichen Häusern die Erb-Verbrüderungen eingeführt / wozu ebenfalls die Gan-Erbschafften oder Gan-Erben-Verträge mitgezehlet werden können. Vitriarius *p.* 180 *quæst. IV.*

†† Es können aber auch noch andere Arten und Weisen der Regierungs-Folgen eingeführet werden.] Bey denen Mohren folgeten vor zeiten die Schwester-Söhne denen verstorbenen Königen in der Regierung nach / wie Nicolaus Damascenus erzehlet; und daß eben solcher Gebrauch bey den Pictaviern gewesen / und daß ehezeit die durch weibliche Personen Anverwandte in der Regierung gefolget haben / wird vom Beda angemercket. Tacitus gedencket von denen Teutschen: Daß die Geschwister-Kinder denen rechten Kindern gleich gehalten worden: Wann keine Kinder vorhanden / so erben die Gebrüder / oder Vatter-Brüder / oder die Oheime. Tacitus von der Teutschen Sitten 20. cap. Daß auch bey etlichen Indianischen Völckern solches gebräuchlich seye / lehret uns Osorius und andere.

Dann sie halten dafür / daß man von ihme gewisser glauben könne / daß er aus Königl. Stamm entsprossen / als von jenem; wie unter andern Petrus de la Valle Reise-Beschr. 3. Th. 6. Send-Schreiben / und Hieron. Osorius bis und wieder erzehlet. Wo benebst auch gesehen werden können / Phil. Baldæus *in descript. Malab. & Coromand. c.* 17. *n.* 102.

132 Daß er es veräussern kan.] Ja / wann es erb-eigenthümliche Reiche und Herrschafften sind / so ist solches zuweilen erlaubet; also sind in dem Teutschen Römischen Reich unter denen hohen Häusern die Erb-Verbrüderungen gebräuchlich; zu welchen auch die Gan-Erbschafften gezehlet werden können. Vitriarius.

133 Daß diejenigen / welche dem König / zu welcher Zeit es seye / am nächsten verwandt seyn würden.] Daß allezeit der / so an Alter der nächste ist / dem Abgestorbenen in der Regierung folge. Solches ist beliebet an Demetrio Nicatore, Justinus 34. b. 3. cap. an dem Parther Mithridate, 41. b. 5. c. an dem Numidischen Königreich der Massæsuleer / Livius 29. b. 29. c. Gronovius.

solches [134] † bey denen Africanern denen Königen von Fetz und Marocco geschehen ist / und daß man dieses / wo Zweiffel obhanden / [135] in Geschlechts-Fidei-commissen / oder vertraulichen Erblassungen in Acht nehmen müsse / ist eine der Wahrheit gemässere Meinung / welche auch mit denen Römischen Gesetzen überein stimmet / [h] obwohlen die Außleger derselben solche auf einen andern Verstand drehen. Nachdem wir nun dieses vorher gehende alles uns wohl bekant gemacht / wird es sehr leicht seyn / auf die Streitigkeiten von denen Rechten / so man auf die Königreiche und Herrschafften hat / zu antworten / welche Streitigkeiten von wegen der unterschiedlichen Meinungen derer Rechts-Gelährten / sonsten für sehr schwer gehalten werden.

h *l. omnia. 32. §. in fideic. 6. D. de Leg. 2. Covarr. 2. Pract. qua. c. 38. Molin. d. l. c. 6. n. 4.*

i *1. d. 3. c. 11. u. folg. l. 88. §. 6. D. de Leg. 2. l. 31 Filio. §. 2. D. de adim. Leg. Hostiensis & alii in c. licet. 6. d. Voto.*

XXV. Erstlich ist die Frage; [i 136] Ob ein Sohn von seinem Vatter könne enterbet werden / daß er ihm im Reich nicht nachfolgen möge? In welcher Frage man die veräusserlichen / das ist / [137] die erb-eigenthümlichen Königreiche / von denen unveräusserlichen unterscheiden muß. Dann was die erb-eigenthümliche Königreiche betrifft / die ein König veräussern kan / so ist kein Zweiffel / daß man in selbigen die Königlichen Printzen nicht solte enterben können. Nachdemmahlen solche Art Königreiche von andern Gütern / welche man erb-eigenthümlich besitzt / nichts unterschieden sind: Und wird deßwegen alles dasjenige / was in Gesetzen / und durch die Gewohnheiten von Enterbungen versehen / und gebräuchlich / auch allhier statt finden: Und wann gleich man von Enterbung keine Gesetze oder Gewohnheiten darbringen könte / [138] so ist jedennoch von Natur

134 Bey denen *Africanern* den Königen von *Fetz* und *Marocco* geschehen ist.] Livius sagt von dem Masinissa: Als er in Spanien für die *Carthaginienser* Krieg führete / gieng sein Vatter (welcher *Galba* hieß) mit Tode ab; das Königreich aber erbete auf *Desaken* des Königs Bruder / wie es bey denen Numidiern gebräuchlich ist. Von Mauritanien siehe Marianam *lib. XXIX.* So haben auch die Saracenen / welche aus Africa in Hispanien kommen / ein Exempel genommen / und die Brüder des Konigs Söhnen vorgezogen / biß auf die Zeiten Abderamenis. Rodericus Toletanus *Historia Arabum cap.* 6. Thuanus im 65. Buch seiner Geschicht-Beschreibung des 1578. Jahrs gedencket vom Hamet: Sintemahl er / vermög des Testamentes seines Vatters / in Ordnung nach seinen des Vatters Brüdern / mit Ausschliessung ihrer Söhne zum Reich beruffen worden. Und daß eben eine solche Art der Regierungs-Folge in denen Americanischen Königreichen Mexico und Peru gebräuchlich gewesen / nehme ich aus den Geschicht-Beschreibungen selbiger Oerter in acht.

† Bey denen *Africanern.*] Eine besondere Art oder Gattung der Reichs-Folge ist bey denen Catramatiten (einer Arabischen Nation) wie Strabo *l. XVI.* erzehlet: Da nicht der Sohn dem Vatter im Reich nachfolget / sondern der / welcher / wann der König verordnet ist / zum ersten einem Adelichen Geschlecht gebohren wird: Dann so bald einem die Regierung aufgetragen worden / so werden alle Adeliche Frauen / welche schwanger sind / zusammen verschrieben / und denenselben gewisse Bewahrer und Wächter gegeben / die in acht nehmen / welche unter ihnen am ersten gebähret. Dann derselbe Sohn wird zu Folge des Gesetzes aufgenommen / und zu der Reichs-Folge / in allen Königlichen Tugenden und Qualitäten erzogen. Pufendorff. *de J. N. & G. lib. VII. c.* 7. §. 14.

135 In Geschlechts-*Fidei-commissen* oder vertraulichen Erblassungen.] Da der Erblasser das Gut jemanden solcher Gestalt vermacht / daß ers nur im Nießbrauch besitzen soll / keines weges aber dasselbe zu veräussern / sondern von dem ersten vertraulichen Erb-Empfaher dem andern / von dem andern den dritten und ferner einem aus eben derselben Familie wiederum hinterlassen und übereignet werden soll. *L.* 54. *D. ad l.* 1. *Falcid.* Gronovius

Und ist solcher Fidei-commissen Formul gemeiniglich diese: Es sollen diese Güter nimmer veräussert werden / sondern allezeit bey meinen Nachkommen bleiben. Siehe Sam. Stryck von *Cautelen* 1. Abth. 3. cap. 30. §. und folg.

136 Ob ein Sohn von seinem Vatter könne enterbet werden / daß er ihme im Reich nicht nachfolgen möge.] Ein Exempel von dergleichen Enterbung findet man beym Thuano 1. Thell: *Alfonsus*, welcher das Königreich *Arragonien* in Italien gestiffet / und der von *Joanna I.* die ihrem Bruder *Ladislao* im Reich nachgefolget / an Kindes statt angenommen war / obwohlen er hernachmahls wegen seiner Undanckbarkeit / von derselben wiederum enterbet / und an dessen Stelle Ludewig der *III.* Hertzog von *Anjou* wiederum an Kindes statt angenommen worden / hat nichts destominder / in dem er sich vielmehr auf das Erb-Recht / und derer Grossen des Reichs damahl auf seine Seite gebrachte Partheyen / als auf die Macht seines Volcks gestützet / den Besitz des ihm geschenckten Reichs behalten / und auf die Erben / und König Friederich selbsten / (dessen wir recht itzo erwehnet) vermittelst *continuirter Succession* gebracht. Und beym Livio 40. b. 56. cap. finden wir / wie Perseus von seinem Vatter Philippo enterbet worden. Tesmar.

137 Die erb-eigenthümliche Königreiche.] 2. b. 6. cap. 3. §. über welche der Erblasser ein vollkommenes Recht hat / eben als eine Privat-Person über sein Privat-Eigenthum. Gronovius.

138 So ist jedennoch von Natur erlaubet / daß man einen enterben möge.] Ist von einem solchen Kongreich zu verstehen / von welchem der vornehme Rechts-Gelahrte Baldus *in proœmio decret. Gregorii* sagt; daß ein König zu dessen Regierungs-Folge aus seinen Kindern erwehlen könne / welches er wolle. Dessen haben wir auch ein Exempel in der Geschicht-Beschreibung des Königreichs Mexico.

Natur erlaubet / daß man einen enterben möge/[135] biß auf die nothwendige Lebens-Mittel/[k] oder auch wohl * ohne Ausnahm der Lebens-Mittel/ wann ein Sohn eine Missethat begangen/ so den Tod verdienet/ oder sonsten schwerlich gesündiget/ und vorhanden ist/ wovon er erhalten und genehret werden könne. Also ist Ruben/[140] wegen begangener Missethat/ von Jacob des Erst-Geburt-Rechts beraubet worden. [141] Adonias [142] vom David des Königreichs. Ja/ was noch mehr ist / so wird derjenige / welcher eine grosse und schwere Missethat wieder seinen Vatter begangen/ [143] auch ohne wörtliche Erklärung solches Willens für enterbt gehalten werden / wann keine Anzeigungen vorhanden / welche zu erkennen geben / daß er ihnen die Schuld vergeben. Was aber diejenigen Königreiche betrifft / welche nicht veräussert werden können / obschon sie erblich sind / gehet ein solches nicht an/ weilen das Volck zwar erwehlet hat / daß ihres Reichs Regierung erblich seyn solle ; [144] jedoch aber also / daß der Reichs-Besitzer / die Macht und Willkühr nicht habe / darüber zu testamentiren. Vielweniger kan ein König seinen Printzen des Reichs enterben / in welchem die Lineal-Folge gebräuchlich ist / [145] da die Reichs-Nachfolgere / nicht als des Abgestorbenen Erben zum Reich gelangen / sondern dasselbe mittelst einer Gabe des Volcks nach vorgeschriebener Ordnung auf einen jeden kommt.

k Dieses c. 4. f. 3. §.

(Z) XXVI. Eine

139 Biß auf die nothwendige Lebens-Mittel.] Welcherley ist/ mit welcher beym Terentio *Heautont.* 5. 2. 15. Chremes seinem Sohn dräuete ; Daß er nichts haben solte / als Speise und Tranck/ Kleidung und Dach und Fach ; worunter er sich aufhalten könte. Gronovius.

* Ohne Ausnahm der Lebens-Mittel.] Daß ihme auch nicht einmahl Speiß und Tranck vorbehalten werde ; wie Käyser Augustus seine Tochter Juliam solle tractiret haben wollen / nach der Meinung *Ti. cred. c.* 50.

140 Wegen begangener Missethat.] Daß er seines Vattern Kebs-Weib Bilha beschlaffen. 1. b. Mos. 35. cap. 22. v. und 49. cap. 4. v. Gronovius.

141 *Adonias.*] Daß er bey des Vatters Lebzeiten das Reich an sich zu bringen / getrachtet. 1. b. der Kön. 1. cap. 5. v. Gronovius.

142 Vom David des Königreichs.] Dann David hatte nach Belieben damit zu schalten und zu walten/ Osiand. Bœcl. Er hatte dasselbe Königreich gleichsam als erb-eigenthümlich / nicht zwar durch das Kriegs-Recht/ sondern weilen GOtt selbsten es ihme geschencket hatte. Aut.

Das Königreich Davids kan nicht so schlechter Dinge hin ein erb-eigenthümliches Königreich genennet werden / sondern in gewisser Beschränckung : Nemlich ohne die Macht solches an Fremde zu veräussern : Dann obwohlen David den Adoniam enterben kunte/ uñ ihn/ welcher älter war/ ausschliessen/ so kunte das Reich jedoch nicht ausserhalb des Geschlechts und Königlichen Geblüts-Linie nicht veräussert werden. Siehe was der Autor 1. b. 3. Hauptst. 20. §. von dem Jüdischen Königreich angemerckt ; aus welchem erhellet / daß dieses nicht von einem solchen Königreich zu verstehen/ in welchem ein König eine solche Macht hat / die gantz frey und unumschränckt/ ja ohne einige Ausnahme sey.

143 Auch ohne wörtliche Erklärung solches Willens für enterbt gehalten werden.] Jedoch nicht anders ohne alles fleißig und genau zu unterscheiden. Dann erstlich/ wann ein von seinem Sohn gröblich und schwer beleidigter/ und nicht sofort darauf mit Tod abgehender Vatter/ über den Sohn/ daß er solcher Beleidigung halber ins künfftig enterbet seyn soll/ keinen Ausspruch gethan/ da es doch bey ihm gestanden / so kan man von ihme nicht muhtmassen/ daß er den Sohn habe enterben wollen ; und wann man dennoch sagen wolte / es seye solcher gemuhtmaster Wille unvollkommen/ so würde solches doch keine gültige Folge seyn. Zum andern : Wann gleich Anzeigung vorhanden / daß der Vatter dem Sohn die Schuld nicht vergeben habe / so kan man doch daher nicht so fort folgern und schliessen / als ob der Vatter ihn habe enterbet haben wollen ; dañ von dem/ welcher sein Urtheil und Ausspruch nicht an Tag gegeben/ muß man billig meynen/ daß er in der Sache gantz und gar nicht urtheilen wollen / dann es kan ja seyn / daß er den Sohn auf eine andere Weise habe züchtigen/ und für eine grosse Mißhandlung auch wohl eine geringere Straffe erwehlen wollen ; und ist auch so klar nicht, wie solchen des Vatters Willen zu erklären/ das Volck sich die Willkühr nehmen könne/ da es wegen der Reichs- und Regierungs-Folge selbst zu examiniren und zu urtheilen/ sich einige Willkühr nicht vorbehalten. Nun gehet aber des Sohns gegen den Vatter begangene Mißhandlung entweder den Vatter einig und allein an / oder auch das Reich und den Staat zugleich mit ; und gehet entweder auf das Leben/ oder die Ehre/ oder andere Dinge des Vatters ; daher dann geschehen kan / daß ein Volck je nach der Art der Mißhandlung entweder mehr oder weniger Abscheu vor einem solchen Reichs-Folger haben möchte ; so kan abermahl das Volck in einem solchen Reich / da alles im Urtheilen und Vollstrecken von der Willkühr eines einigen Menschen dependiret / das Recht und die Macht darinnen zu urtheilen sich nicht anmassen. Da aber der Vatter in solcher Sache nichts ausgesprochen/ so legt sich die Ordnung und Weise/ wie solches geschehen solle/ von sich selbsten wenig zu Tage. Bœcler.

144 Jedoch aber also / daß der Reichs-Besitzer die Macht und Willkühr nicht habe darüber zu testamentiren.] Auch nicht durch ein Testament/ oder Annehmung an Kindes statt. Besihe von dem Königreich Neapolis Marianam *lib. XX.*

145 Da die Reichs-Nachfolgere nicht als des Abgestorbenen Erben zum Reich gelangen/ sondern dasselbe mittelst einer Gabe des Volcks nach vorgeschriebener Ordnung auf einen jeden komt.] Denn in dieser Art Reichs-Folge stecket gleichsam eine Wahl mit darunter/ und folget der Aeltest-gebohrne nicht eben bloß allein aus des Vatters Willen/ sondern aus gleichsam einer Volcks-Wahl / welche/ nachdem sie einmal geschehen/ allezeit in gleicher Masse afterfolget wird. Henninges. Dahero denn / obwolen solche Reiche nicht anderst/ als durch des vorigen Besitzers Absterben / auf den Folgenden versetzt / und von jenem diesem gleichsam von Hand in Hand gegeben werden/ so kommen sie jedoch nicht anders als aus Gelegenheit des vorigen Herrn auf den andern/ nicht aber/ wie andere Privat-Erbschafften/ aus des vorigen Eigenthümers Recht/ Willen und Wolthat. Puffendorff. *de J. N. & G. L. VII. c. VII.* §. 12.

146 Ob

XXVI. Eine gleichmäßige Frage ist die; [146] Ob ein König sein Königreich oder das Regierungs-Recht auffsagen und sich desselben begeben könne? So ist kein Zweiffel / [147. 148] daß ein jeder König sich seines Reichs und der Regierungs-Macht über dasselbe für sich und seine Person nicht solte begeben können: Ob er aber solches auch für seine Kinder thun könne / ist noch mehr streitig / welches aber mit eben dem vorher erwehnten Unterscheid gehoben werden kan. Denn / in Erb-Königreichen kan der / so des Reichs entsaget / und solches übergiebt / auch kein Recht mehr auf seine Erben versetzen. [149] Aber in denen Reichen / in welchen die Lineal-Folge statt hat / kan des Vatters Thun denen bereits fürhandenen Kindern nichts schaden / theilen / so bald sie zur Welt kommen / ihnen durch das Gesetz [150] ein eigentliches Recht erworben worden ist. Es kan aber solches des Vatters Thun oder Entsagung auch den jenigen nicht schaden / [151] welche noch gebohren werden sollen / weilen er nicht verhindern kan / daß das Recht zum Reich durch eine Gabe des Volcks [152] zu seiner Zeit auch nicht an sie gehö-

146 Ob ein König sein Königreich / oder das Regierungs-Recht auffsagen und sich desselben begeben könne?] Davon finden sich so wol in voriger alter / als auch derer jüngeren Zeiten Geschichte unterschiedliche Exempel. Und ist noch in unentfallenem Andencken / wie in Schweden die Königin Christina / im Jahr 1655. und in Pohlen der König Johann Casimir / im Jahr 1668. vom Reich abgedanckt. Ob man nun nur Recht sich des Reichs und der Regierung begeben könne? ist die Frage; Ursachen daran zu zweiffeln sind folgende: (1.) Daß ein König zu dem Ende vom Volck erwehlet worden / daß er für desselben Wolfahrt sorge; Indem er nun solches Amt einmal auf sich genommen / kan er solches nach eigener Willkühr nicht wieder von sich wegwerffen / wie denn beym Justino im 28. b. 3. cap. vom König Antigono stehet: Nachdem er Kron und Zepter von sich geworffen / befahl er ihnen dieselbe einem andern zu geben / der entweder nicht verstünde sie zu regieren / oder deme sie zu gehorsamen verstünden; welchem aber Justinus hinzu füget: Daß das Volck ihn geheissen das Reich und die Regierung wieder anzunehmen. (2.) Die andere Zweiffels-Ursache ist: Daß ein König an statt eines Vormundes seye / welcher sein Amt keines weges nach eigenem Willen und Belieben auffgeben kan (3.) Daß der Königliche Name und Titul denen Unterthanen sothaner massen eingedruckt seye / daß er / ohne der Unterthanen Ruin und Untergang davon nicht loß gemacht werden kan; Welche Meinung denn Georg. de Cabedo *part.* 2. *decis. Regn. Lusit.* 40. *n.* 8. mit vielen Gründen vertheidiget; Jedoch ist / ungeacht derselben / des Autoris Meinung besser / daß ein jeder König sich seines Reichs für sich begeben könne: (1.) Weilen das übertragene Regierungs-Amt an statt einer erwiesenen Wolthat ist / deren sich ein jeder begeben kan. (2) Dann / so wäre es als eine Dienstbarkeit / wann man einem wider seinen Willen aufferlegen wolte zu regieren; Ein Knecht aber und zugleich ein König seyn / sind zwey einander widerstreitende Dinge. (3.) So ist auch gefährlich / daß einer wider seinen Willen das Regiment führen solte. Hieher schickt sich nicht uneben / was beym Seneca *Epist.* 90. stehet: Zu derselben Zeit war / das Regiment führen / eine Dienst-Leistung / und eigentlich keine herrschende Reichs-Regierung; niemand unter solchen weisen Regenten versuchte / was er gegen die jenige vermöge und thun könne / durch welche er angefangen etwas zu vermögen und Macht zu haben: So hatte auch niemand einigen Vorsatz unrecht zu thun / und suchte auch keine Ursach dazu; indeme man dem Wohlregierenden wohl gehorsamte / und der König denen Unterthanen / wann sie nicht gehorsamen wolten / nichts übleres dräuen konte / als die Regierung abzulegen. Tesmar.

147 Daß ein jeder König sich seines Reichs und der Regierungs-Macht über dasselbe für sich und seine Person nicht solte begeben können.] Doch kan ein Reich oder Volck seinem Könige und Regenten solche Freyheit benehmen / wie die Pohlen 1669. gethan / da unter andern Wahl-Capitulations-Puncten / welche der König Wißnowitzky bey Antrettung der Regierung beschweren müssen / auch dieser war: Daß der König eydlich zusagen solle / daß er nimmermehr / auch bey zunehmendem gebrechlichen Alter / die Königliche Kron und Scepter ablegen wolle. Theatr. Europ. 10. Theil *pag.* 45. Wiewolen hernacher 1672. die Grossen selbst begehret / daß der König abdiciren / und sich des Reichs begeben solte. Theat. Europ. 11. Th. *pag.* 86. Aber König Johannes Sobiesky, als er 1674. erwehlet wurde / begehrte dagegen ausdrücklich / daß der Punct / das Königreich nicht auffzugeben / ausgelassen werden möchte; *pag.* 620. welches ihme die Republick auch zugestanden. Hartknoch. *de Republ. Polonica, l.* 2. *c.* 1. §. 5. *p.* 248.

148 Daß ein jeder König sich seines Reichs und der Regierungs-Macht über dasselbe für sich und seine Person nicht solte begeben können.] Daß solche eines Königs Begebung nicht ohne des Staats Schaden und Nachtheil seyn dörffte / wann der König / aus bloser Liebe zur Ruhe / und da er weder durch Alter noch an Kräfften abgenommen / die Regierung / absonderlich wenn dem Reich schwere Kriege bevorstünden / seinem unmündigen Sohne übergeben wolte. Wann aber ein König zu Ablegung der Regierung des Volcks Einwilligung erlanget hat / und demselben / um gegen die bevorstehende Gefahren sich in Positur zu setzen / beym Staat und des Nachfolgers annoch unmündigem Alter / mit rahten zu helffen überlassen / so scheinet / daß der Nachtheil / so das Volck durch des Königs Abdachung von der Regierung zu besorgen gehabt hätte / abgewendet seye. Bœcler.

149 Aber in denen Reichen / in welchen die Lineal-Folge statt hat / kan des Vatters Thun denen bereits verhandenen Kindern nichts schaden.] Dieweilen das denenselben erworbene Nachfolgungs-Recht / nicht von dem Willen des Regierenden dependiret / sondern von dem Gesetz und rechtlichem Reichs-gewöhnlichen Gebrauch / und also auch von dem muhtmaßlichen Willen des Volcks. Bœcler.

150 Ein eigentliches Recht.] Welches nicht von des Vatters Stand dependiret. Gronovius.

151 Welche noch gebohren werden sollen.] Siehe 2. b. 4. cap. 10. §.

152 Zu seiner Zeit.] Wann sie gebohren würden. Gronovius.

gehören solte. Und stehet uns hier nicht entgegen/ was wir [153] von der Versetzung oder Übereignung von einem auf den andern gesagt haben. Denn dieselbe geschichet aus einer Nothwendigkeit / nicht nach Willkühr / was die Eltern betrifft. [154] Dieses aber ist der Unterscheid zwischen denen/ welche bereits fürhanden / und denen / welche noch erstlich gebohren werden sollen/ daß die/ so noch erstlich gebohren werden sollen / noch kein erworbenes Recht haben/ und solches derowegen durch des Volcks Willen ihnen kan genommen werden/ wenn auch die Eltern / denen daran gelegen / daß ihr Recht auf ihre Kinder komme/ sich solches Rechts begeben: Wohin dann auch gehöret/ was wir oben gelehret/ von gäntzlicher Verlassung eines Reichs.

XXVII. So pfleget auch diese Frage vorzukommen: Ob der regierende König / oder das Volck für und an sich selbsten / oder durch andere dazu verordnete Richter/ wenn wegen Versetzung der Reichs-Folge von einem auf den andern unter zweyen / die darum streitten/ Zweiffelhafftigkeit obhanden ist/ darinnen urtheilen könne? Auf welche Frage die Antwort ist: Daß weder der König noch das Volck solches thun könne/ zu verstehen [155. 156] von solch einem Urtheilen/ das als ein Richterlicher Rechts-Spruch Krafft habe und binde. [157] Denn wer über jemanden urtheilen oder sprechen solle/ der muß auch die Ober-Herrschafft über ihn haben/ und solches nicht nur etwan bloß allein in Ansehung dessen Person / sondern auch mit zugleich in Ansehung der Sache/ in welcher geurtheilet werden sol / welche mit ihren Umständen zu betrachten ist. Dergleichen Successions-Sache aber ist dem regierenden König nicht unterwürffig/ welches daraus gnugsam erhellet/ weiln der regierende

153 **Von der Versetzung oder Übereignung.**] Daß scheinen solte/ als wann selbe nicht solte können auf einen andern geschehen / als welche in dem das Reich auffgebenden letzten Besitzer auffgehöret und unterbrochen worden. Gronovius.

Es stehet nicht in der Eltern Willen / ob sie das Reich und die Regierung auf ihre Kinder und Nachkommen versetzen wollen oder nicht / sondern solches muß nothwendig auf dieselbe versetzt werden/ nicht als von den Eltern / sondern als von dem allerersten Reichs-Besitzer. Obrecht.

154 **Dieses aber ist der Unterscheid zwischen denen/ welche bereits fürhanden / und denen / welche noch erstlich gebohren werden sollen/ daß die/ so noch erstlich gebohren werden sollen** &c.] Es verstehet der Autor allhie durch die/ welche noch erstlich gebohren werden sollen/ diejenigen / welche noch gantz und gar nicht empfangen sind. *l. 3. ff. de lib. & posth. hared. inst.* und werden gegen diejenigen unterschieden / welche schon in Mutter-Leibe sind/ von welchen *l. penult. ff. de statu hominum* handelt. Obrecht.

Die Ursache dieses beyderseitigen Unterscheids bestehet darinnen/ weilen der/ so noch nicht gebohren ist/ zum König nicht erwehlet werden kan; die Königreiche aber einer ungesäumten Verwaltung nöhtig haben / damit sie nicht in Schaden kommen. Wann nun ein Thron durch des Königs abgelegte Regierung erlediget ist/ so würde man zu Besetzung desselben sehr übel auf den jenigen warten/ der noch nicht einmal im Mutter-Leibe ist / und von welchem ungewiß / ob er künfftig noch gar einmal würde gezeuget und gebohren werden. Weßhalben man aus des Staats Nohtwendigkeit auf andere gehet / an deren Familie hernach die Reichs-Folge ihren Fortgang hat / mit Ausschlieſſung derer nach des jenigen Königs/ der sich des Reichs begeben / seinem Absterben gebohrner Kinder. Henninges.

155 **Von solch einem Urtheilen/ das als ein Richterlicher Rechts-Spruch Krafft habe und binde.**] Dieses verstehe ich also/ daß ein regierender König/ den/ welchen er zum Nachfolger haben wil / nicht zwingen könne / daß er ihm in der Regierung nachfolge/ auch andere nicht verhindern / daß sie ihme dermaleins nicht nachfolgen solten / und daß derohalben ein solch Urtheil oder Ausspruch eitel und nichtig seye. Ob nun dieses zwar nicht kan geläugnet werden / so hat man jedoch in acht genommen / daß es einem Reich oder Staat nützlich und heilsam seye / wenn ein König selbst sich einen zum Nachfolger ernenne. Denn daher wird Alexander der Grosse gescholten / daß/ nachdem ihn seine Kriegs-Häupter und Hoff-Leute gefragt: **Welchen er zum Erben des Reichs machete?** er namentlich keinen benennet / sondern gesagt / daß der das Reich haben solte/ welcher dessen am würdigsten seyn würde. Curtius 10. b. 5. cap.

156 **Von solch einem Urtheilen / das als ein Richterlicher Rechts-Spruch Krafft habe und binde**] Gerichts-Gewalt oder Gerichtbarkeit übet man über die Unterthanen mit dieser Wirkung/ daß sie es bey denen ausgesprochenen Urtheilen bewenden zu lassen gehalten / und wann sie solches nicht thun wollen/ dazu gezwungen werden / und solches daher / weilen es ein Stück der bürgerlichen Unterthänigkeit mit ist / daß die Bürger ihrer unter sich mit einander habenden Privat-Streittigkeiten Richterliche Entscheidung von ihrem Regenten und Ober-Herrn gewärtig seyn müssen. Wann man alle die Reichs- und Regierungs-*Successions*-Sache angehende Streittigkeiten erwegen wolte/ so wird erhellen/ daß derselben keine einige also bewandt sey/ daß sie als aus Oberherrlicher Macht und Gewalt / entweder vom Reichs-Vorfahrer/ oder vom Volck / oder auch von einem andern entschieden werden könne / als der Bürger Privat-Streittigkeiten vor ihrem gemeinen Richter erörtert und abgeurtheilet zu werden pflegen. Pufendorff *de J. N. & G. L. VII. c. VII.* §. 15.

157 **Denn wer über jemanden urtheilen oder sprechen solle/ der muß auch die Oberherrschafft über ihn haben / und solches nicht nur etwan bloß allein in Ansehung dessen Person/ sondern auch mit zugleich in Ansehung der Sache/ in welcher geurtheilet werden solle.**] Daß ihme nicht nur allein die Gerichtlich-streittende Personen unterworffen seyen / sondern auch die Streitt-Sache selbst vor sein Gericht gehöre. Gronovius.

158 Sei-

König [158] seinen Nachfolger durch einiges Gesetz nicht binden oder verpflichten kan. Denn die Successions-Sache/ wer nach Absterben derer Regenten folgen/ und wie und was Weise solches geschehen soll/ ist [159. 160] unter der Regierungs-Macht eigentlich nicht mit begriffen/ und eine von derselben unterschiedene besondere Sache/ und [161] in ihrem natürlichen Stande geblieben/ da/ vor Auffrichtung des Reichs/ und ehe noch eine Regierungs-Macht im Volck gestifftet wurde/ noch keine Gerichtbarkeit oder Gerichte waren.

2. Jedoch aber werden bey streittiger Regierungs-Folge/ [162] diejenigen/ welche [163] das Recht dazu für sich zu behaupten vermeinen/ recht und wohl thun/ wenn sie mit einander einig werden/ die Sache gewissen unpartheyischen Schieds-Richtern zu untergeben/ wovon wir [164] an einem andern Ort handeln wollen [1]. [165] Denn/ das Volck kan darum kein solcher

1 2.b. 23.c. 8.f. 1.§. 3.b. 20.c. 46.f. 1.§.

158 Seinen Nachfolger durch einiges Gesetz nicht binden oder verpflichten kan.] Wovon im 1.b. 3.cap. 7.f. allbereits gehandelt worden/ und dazu noch weiter Gelegenheit seyn wird in dieses 2.b. 14. cap. 11.f. Tesmar.

159 Unter der Regierungs-Macht eigentlich nicht mit begriffen/ und eine von derselben unterschiedene besondere Sache.] Weilen solche *Successions*-Sache und Streittigkeiten die Art und Weise/ wie man zu der Regierungs-Macht gelanget/angehet/welche Art und Weise von dem ersten Willen derer Familien und des Volcks/ da es anfänglich sich zu einem ordentlichen Reich und Volck auffgerichtet/ und also noch keine gewisse Regiments-Form angestellet gewesen/ zu beurtheilen ist. Vi-

160 Unter der Regierungs-Macht eigentlich nicht mit begriffen.] Von dem Königreich Franckreich siehe Thuanum 105. Buch seiner Geschicht-Beschreibung und Guicciardin.

161 In ihrem natürlichen Stande.] Da keiner dem andern gehorchet/ und auch keiner über den andern regieret/ und die keinen Herrn über sich erkennen. Obwolen aber die/ so unter sich mit einander streitten/ so lange sie streuten/vielleicht dennoch einer Ober-Herrschafft oder Regierung unterwürffig seyn können; so kan doch auch die Sache von solcher Beschaffenheit seyn/ daß in selbiger einiges Urtheil/ als von einem Oberen gesprochen/ nicht statt findet. Puffendorff. *de J. N. & G. lib. VII. c. VII.* §. 15.

162 Die jenigen/ welche das Recht dazu für sich zu behaupten vermeinen/ recht und wohl thun.] Also haben in der Portugiesischen *Successions*-Sache einige den König Henrich in Portugal bescholten/ daß er dafür gehalten auf einer Zusammenkunfft derer Reichs-Stände solche Sache zu erörtern/ sagende: Er hätte bey sich selbst und mittelst eingeholter Meinung etlicher getreuen Rechts-Gelährten die Sache entscheiden sollen/ und nach Befindung und Eigenschafft der Person/ welcher er alsdenn vermeinet die Reichs-Folge zuzukommen/ gewisse Handlungen und Verträge auffrichten sollen/ damit vor allem des Reichs Freyheit zu statten gekommen wäre/ denen/ welche von der Reichs-Folge ausgeschlossen blieben/ sonsten Vergnügen geschähe/ und mit Vereinigung vieler Glieder zu einem Leibe die Gefahr innerlichen Krieges abgebeuget würde. Welchen Raht vor allen andern Hieron. Connestaggio *de Portug. & Cast. Reg. libro* 3. *pag.* 1103. 1105. 1106. für klug und gerechtsam gehalten/nicht aber/daß der König die Sache als durch einen Richterlichen Macht-Spruch zu entscheiden sich unternehmen könte; (Denn es hatte unter andern dieses Königreichs *Competenten* auch der König in Spanien seine Gesandten geschicket/ König Henrichen ausserhalb des angestellten Gerichts vorzustellen und zu zeigen/ daß sein Recht zu der Portugisischen Cron offenbar/ und Er/ König Philipp/ eine gute Sache habe; jedoch aber mit solcher Vorstellung also zu verfahren/ daß im geringsten nichts gethan würde/ so das Ansehen gewunnen könte/ als ob man in des König Heinrichs Gerichtbarkeit in dieser Sache eingewilliget hätte.) Sondern weilen man die Hoffnung hatte/ es würde König Heinrich die andern/ welche nemlich vom Reich ausgeschlossen blieben/ durch sein Ansehen und Raht dahin bringen/ daß sie in das/ was er früche/ einwilligten/ und darüber sich zu gewissen *Pacten* einlessen. Bœcler.

163 Das Recht dazu für sich zu behaupten vermeinen.] Darum streitten/ und ein jeder die Reichs-Folge für sich zu vertheidigen/ und daß selbe ihnen mit Recht zukomme/ suchet. Gronovius.

164 An einem andern Ort.] 3.b. 20. cap. 46.f.

165 Denn das Volck kan ꝛc. ꝛc. weilen es alle Gerichtbarkeit von sich weg/ und dem König und der Königlichen Familie übergeben/ ꝛc. ꝛc.] Weßhalben denn auch dem Volck nicht zukomt/ als Ober-Herrschafftis-weise dergleichen Streittigkeiten zu entscheiden/ jedoch aber nicht eben von wegen der vom Autore angeführten Meinung: Denn/ die *Successions*-Sache gehöret nicht mit zu denjenigen Dingen/ welche der vom Volck ihrem König übertragenen Gerichtbarkeit *Objecta* und *Materien* sind; und wo bey erledigter Cron eine solche *Successions*-Streittigkeit vor ist/ so kan dem Volck/ so lang der Thron ledig ist/ zum wenigsten auf selbe Zeit nicht verweigert werden/ darinnen ein Urtheil zu geben und zu sprechen: Man muß aber die Gründe aus der Natur und Eigenschafft solcher Streit-Sachen hernehmen. Puffendorff. *de J. N. & G. Lib. VII. c. VII.* §. 15.

Und also haben in der Portugiesischen *Successions*-Sache/ als die Einwohner gesagt: Es seye der Könige Männliche Linie ausgestorben/ und käme also in solchem Fall das Wahl-Recht ihnen zu; die Portugiesischen Rechts-Gelährten darauf geantwortet: Sie hätten in Erwehlung eines Königs nicht mehr Freyheit/ als die andere Völcker derer Spanischen Königreiche/ welche durch die Nachfolge übertragen würden/ so lange noch einer aus dem Königlichen Stamm rechtmäßig Gebohrner übrig wäre; Ja es hätten die Portugiesen in diesem Stück noch weniger Recht/ als die andern/ weilen Portugall theils aus derer Castilianischen Könige Geschencken/ theils aus denen durch derer Portugiesischen Könige Tapfferkeit und Klugheit erworbene Länder und Herrschafften zusammen gebracht seye; Und weilen die Unterthanen ihren ersten Königen das Reich nicht gegeben/ so könne kein Fall seyn/ in welchem die Einwohner die Rechtliche Macht/ für das Reich einen König zu ernennen und zu erwehlen/ sich anzumassen hätten. Und kan bey vorgedachtem Conne-

staggio

cher Richter in der Sache seyn/ weiln es alle Gerichtbarkeit von sich weg/und dem König und der Königlichen Familie übergeben/ und so lange dieselbe lebet/ nichts davon für sich übrig behalten. Ich rede aber hier [166] von einem recht eigentlichen Königreich/ und nicht von einem [m] Principat, da einer/ nur dem Namen nach/ ein König ist/ und mit uneingeschränckter Macht regieret. Jedoch [167] wenn von dem ersten Willen des Volcks/ als das Reich angeordnet worden/ die Frage ist/ so [168] wird nicht unthunlich seyn/ daß [169] das jetzige Volck/ als welches dafür geachtet wird/ daß es eben dasselbe seye/ welches zuvor gewesen ist/ seine Meinung über diese Sache eröffne; welcher man denn billig zu folgen hat/ wofern nicht etwan gewiß/ daß des Volcks Willen vorzeiten nicht also gewesen/ und sie ein Recht daraus erworben haben. [n] Also hat Euphaes der Messener König gestattet/ zu untersuchen/ welcher aus dem Egyptischen Königlichen Geschlecht regieren solte/ und hat auch über König Xerxis und Artabazanus Streit-Sache das Volck erkannt.

m 1. b. 3. c. 8. §. 1. § des 20. §. 1. u. f. §.

n Paul L. 4. Just. l. 2. c. 10. Plut. d. Amor. frat. Hot. m. 3. q. 2. Tir de Primog. qu. 31.

XXVIII. Damit wir auch zu andern Sachen kommen/ so ist der Warheit gemäß/ daß [170] derjenige Sohn/ welcher einem König/ ehe und bevor er das Königreich erlangt/ gebohren worden/ in einem untheilbahren Königreich demjenigen vorgezogen werden müsse/ welcher gebohren worden/ als der Vatter bereits König gewesen/ und solches in einer jeden Art oder Gattung der Regierungs-Folge. Dann in einem Königreich/ welches getheilt mag werden/ wird der Erst-Gebohrne ohne Zweiffel auch seinen Theil für sich ziehen; gleich als in andern Gütern/ in welchen niemahl der Unterscheid gemacht wird/ wann und zu welcher Zeit sie erworben worden/ welcher nun in theilbahren Gütern seinen Antheil ziehet/ derselbe wird auch in einem unzertheilbahren Königreich vermög des Alters-Rechts fürgezogen. Derohalben auch ein Lehen auf denjenigen Sohn stammet/ welcher gebohren ist/ ehe und bevor der Vatter mit dem Gut belehnet worden. Es wird aber auch in der Lineal-

staggio in angezogenem Ort gesehen werden/ wie König Johannes erwehlet worden. Bœcler.

166 Von einem rechten eigentlichen Königreich.] Denn es sind etliche nur dem Namen nach Könige/ wovon im 1. b. 3. cap. 8. §. Indem nun dieselbe unter des Volcks Willkühr stehen/ so ist unvonnöhten/ in Streitt-Fragen von dem *Successions*-Recht zu erwehlten Schieds Richtern die Zuflucht zu nehmen/ und ihre Hülffe zu suchen/ da das Volck selbst ordentlicher weise sich helffen kan. *arg. l. 1. §. 4 l. 5. l. 25. ff. de dolo malo. l. 16. ff. de minor.* Tesmar.

167 Wenn von dem ersten Willen des Volcks.] Wenn die Streitt-Frage an das jetzige Volck als einen Erklärer gelanget; kan solches gescheiden/ entweder mit der Verpflichtung die vom Volck geschehende Erklärung für gültig anzunehmen/ oder auch ohne dergleichen Verpflichtung. Auf jene Art scheinet das Volck als ein erklärender Schieds-Richter/ auf diese aber als ein Rahtgebender betrachtet zu werden/ welche beyderley Dinge/ wann sie mit öffentlichen Worten von einander unterschieden werden/ so ist alsdenn kein Streit mehr übrig. Gelanget aber die Streitt-Frage an das Volck ohne ausdrücklich benahmte Bedingung/ was des Volcks Erklärung für eine Wirckung haben solle; so ist die Frage übrig/ was denn solch eine Erklärung für eine Bedingung mit sich führen könne und solle. Wohin denn der Autor auch seine Lehre zu leiten scheinet/ indem er dafür hält/ daß in solchem Fall man des Volcks Meinung folgen müsse. Denn eben zu dem Ende scheinet es/ daß man die Streitt-Frage an das Volck habe gelangen lassen: Wofern nicht aus denen Worten/ die solche Frage dem Volck übertragen/ das Gegentheil erhellet. Welches denn die erste Ausnahme ist/ deren diese andere mit beygefüget wird: Wofern nicht gantz gewiß/ daß des Volcks Wille vorzeiten gantz anders gewesen/ und aus solchem Willen ein Recht geworden. Bœcler.

168 Wird nicht unthunlich seyn.] Oder in Versammlung der Stände/ wie in Engel- und Schottland geschehen zu seyn/ Camdenus *in annal.* 1571. und 1572. bezeuget; oder durch gewisse zu solchem Geschäffte Verordnete/ wie in Arragonien geschehen. Davon Mariana *lib.* 20. Grotius.

169 Das jetzige Volck.] Wovon in dieses 2. b. 9. cap. 3. und 11. Satz. Tesmar.

170 Derjenige Sohn/ welcher einem König/ ehe und bevor er das Königreich erlanget/ gebohren worden/ &c.] Diesem Erst-Gebohrnen kommt fürnehmlich diese Muthmassung zu statten/ daß er zu der Zeit/ als der Vatter das Reich bekommen/ allein derjenige gewesen/ welchem der Vatter/ wann er mit Tod abgehen würde/ das Reich gewünschet habe/ indem noch keine andere Kinder vorhanden gewesen; und kan man nicht anderst dafür halten/ als daß der Vatter in solchem Wunsch und Willen unverrückt beständig geblieben seye/ so lange nicht dessen Gegentheil an den Tag gekommen. Henninges.

Über dieses/ so offt ein Volck einer Familie das Reich aufträget/ oder einem Fürsten und dessen Kindern und Nachkommen/ solches mag nun durch was für Wörter oder Anzeigungen es wolle/ bedeutet und erkläret worden seyn; so werden damit zugleich auch die allbereits gebohrne Söhne entweder unter dem Wort Familie/ oder unter dem Wort Kinder und Nachkommen mit verstanden und bedeutet/ und solches krafft derer ungezweiffelten Reguln einer rechten und ordentlichen Erklärung; es seye dann/ daß dieselbe vor erlangtem Königreich gebohrne Söhne mit ausdrücklichen Worten ausgeschlossen worden wären: Wo aber solch eine ausdrückliche Ausschliessung nicht vorhanden ist/ so bestehet die Gültigkeit solcher Regul fest und unbeweglich; dann/ ob schon die

Folge / [171] so bald das Reich erworben worden / denen zuvor gebohrnen Kindern eine Hoffnung zum Reich erwerben. Dann lasset uns setzen / daß hernachmahls / als ein König sein Reich empfangen / ihme keine Kinder mehr gebohren worden / so wird niemand sagen / daß man die Kinder / so einem König vor Erlangung des Königreichs gebohren werden / von der Regierung ausschliessen solle oder müsse. In dieser Art oder Gattung der Regierungs-Folge aber macht die dem Erst-Gebohrnen einmahl erworbene Hoffnung ein Recht / und erlöschet keines Weges dadurch / daß nach ihme noch andere gebohren werden / ausser daß / wann nur allein eine Tochter vorhanden wäre / die Hoffnung zur Reichs-Folge in so lang ungewiß bleibet / so lange dieselbe noch einen Bruder bekommen könte * ; als welcher sodann ihr vorgezogen würde. Diese Meinung / welche wir hier gesetzt / war vorzeiten in Persien / zwischen Cyro dem Jüngern / und Artica (welcher hernachmahls Artaxerxes Mnemon genennet worden / und des Darii zweyter Erbe gewesen ;) in Judæa zwischen dem Antipater Herodis des grossen Sohn / und dessen Brudern ; in Hungarn / als Königin Geissa das Land angetretten ; und in Teutschland [172] zwischen Käyser Otto I. und seinem Bruder Heinrich / welches letztere doch nicht ohne Krieg abgangen.

o Dieses c. 22. f.

XXIX. Daß aber / wie man in denen Geschichten findet / solches zu Sparta anders geschehen / ist krafft eines besonderen eigenen Gesetzes desselbigen Volcks hergekommen / welches die / so ihrem König gebohren worden / als er bereits ihr König gewesen / denen andern / so vor erlangtem Reich gebohren waren / vorzoge / weilen sie dafür hielten / daß jene zu dem Königlichen Ampt besser würden erzogen werden. Dergleichen dann auch wird geschehen können in Lehen-Reichen / wañ man dem Lehen-Mann / und seinen künfftigen Brust-Erben das Reich zu Lehen gibt / und bey erster Belehnung solches durch ein absonderlich Gesetz also verordnet wird / und scheinet / daß in der Mayländischen Successions-Sache [173] Ludwig Sfortia gegen seinen Bruder Galeatium sich auf diese Schlüsse gegründet habe. Dann * in Persien hat Xerxes, welcher gegen seinen Bruder Artabazanem das Königreich erhalten / wie Herodotus gedencket / mehr durch seiner Mutter Atossæ Macht solches zuwege gebracht / als

die Söhne / welche noch erstlichen hernächst gebohren werden sollen / ebenfalls auch ausdrücklichen mit gedacht und eingeführet würden. Und deßjenigen / welcher allbereits gebohren ist / nicht gedacht worden wäre ; so ist solches doch der Art / wovon man wohl sagen mag / daß es nicht geschehen könne. Ja / wann bey Auferagung eines Reichs gleich gesaget würde : Es werde dasselbe dem Fürsten und seiner Familie / und denen / welche daraus gebohren werden / übertragen ; so würden deßhalben diejenigen / welche bereits gebohren sind / dennoch nicht für ausgeschlossen gehalten werden können. Dann durch das Wort Familie / oder auch durch ein ander gleichgültiges Wort / für die bereits gebohrne allerdings gnugsam Versehung beschehen / von welchen auff die / so noch nicht gebohren sind / die Rede sich zu erstrecken scheinet. Bœcler.

171 So bald das Reich erworben worden.] So bald das Reich auf die Familie befestiget worden / so ist damit zugleich auch allen derselben bereits vorhandenen Gliedern die Hoffnung / bey erledigtem Thron in der Regierung zu folgen / zuwege gebracht und erworben worden. Gronovius.

172 Zwischen Käyser *Otto I.* und seinem Bruder Heinrich.] Hievon besihe Sigebertum und die Anmerckungen *ad lib. III.* Wittekindi, *lib.* 4. c. 8. Dieteri, *lib.* 1. Bajazetes und Gemes haben unter sich gestritten wegen des Türckischen Reichs / Bajazetes war der älter-gebohrne / Gemes aber gebohren / als ihrer beyder Vatter das Reich bereits hatte ; Mariana *lib. XXIV.* Der Grichische Käyser Constantinus XV. Ducas genannt / hat das Reich seinen Söhnen hinterlassen / deren zwey ihm gebohren gewesen / als er noch nicht Käyser gewesen / der dritte aber in Käyserlichem Stande. Zonaras. Siehe Corsetum *tract. de Prole Regali parte* 3. *quæst.* 26.

173 Ludwig *Sfortia* gegen seinen Bruder *Galeatium* sich auf diesen Schluß gegründet habe.] Und stehet hievon beym Gerardo *de Roo Hist. Austr. lib.* 10. *pag.* 389. folgendes : Dann er truge kein Bedencken / für sich anzuziehen / was massen er seinem Bruder *Galeatio* mit Recht hätte vorgezogen werden sollen / weilen er / ob schon er jünger / dannoch damahls / als sein Vatter bereits Hertzog gewesen war / gebohren worden / nicht aber / wie er *Galeatius*, in seines Vattern Privat-Stand ; in welchem Stück er das Exempel *Cyri* für sich anzoge. Ja sie brachten unter andern auch dieses mit vor / daß keiner von ihnen für einen Hertzog zu halten seye / weilen sie des an das Römische Reich gefallenen Hertzogthums ohne des Käysers *Autorität* und Einstimmung sich angemasset / welche / daß sie von *Galeatio* anjetzo hinterher gesucht würde / viel zu spät wäre. &c. Bœcler.

* Dann in Persien hat *Xerxes*.] Ja es ist auch Artaxerxes dem Xerxi zum Mit-Regenten des Reichs gegeben worden / nicht aber Darius und Hystaspes, als ältere Gebrüdere / die aber gebohren worden / ehe ihr Vatter das Reich erlanget. Es mag aber wohl etwan wahr seyn / daß das Königreich Persien von des Volcks Stimmen dependiret habe / jedoch aber solcher Gestalt / daß man doch bey der Königlichen Familie geblieben. Dann solches hat Aminianus *lib.* 23. von dem Geschlecht der Arsacider, welche unter denen Parthern über die Perser regieret / geschrieben ; und von denen Persern / welche eben denenselben Parthern im Reich nachgefolget / Zonaras in der Lebens-Beschreibung *Justini*.

als mit Recht; anerwogen in eben jetzt gedachtem Persischen Reiche / als eben dergleichen Streitigkeit zwischen dem Artaxerxe Memnone und Cyro des Darii und Parisatidis Söhnen entstanden / Artaxerxes, als der Aeltere / obwohlen er gebohren war / als sein Vatter noch nicht in Königlichen Stand erhoben gewesen / dannoch zum Könige erwehlet worden.

XXX. Nicht [p] weniger ist auch durch öffentliche Kriege [174] und sonderbahre Kämpffe gestritten worden / [175. 176] ob des ältern Sohns Enckel dem jüngern Sohn vorgezogen werden solle: Welches aber in der Lineal-Folge keine Schwürigkeit hat: Dann / da wetden [177] die Abgestorbene für lebendig gehalten / in dem Stück / daß sie ihr Recht auf ihre nachgelassene Kinder versitzen / derowegen in solcher Art Regierungs-Folge der Sohn des Aelter-Gebohrnen ohne einig Ansehen des Alters dem Jünger-Gebohrnen fürgezogen wird: Ja auch in Regierungs-Folgungen / so auf männliche und weibliche Erben gehen / wird auch die Tochter des Erst-Gebohrnen dem Zweyt-Gebohrnen vorgezogen; weilen weder Geschlecht noch Alter machen / daß man von der Linie abgehet. [178] Aber in Erb-Königreichen / welche getheilet werden können / gehen der Enckel und Vetter oder Vatter Bruder [179] zu gleichen Theilen / ohne in den Oertern / wo [180] die Person- oder Stell-Vertrettung nicht im Gebrauch ist / [181] wie vorzeiten in Teutschland bey dessen meisten Völckern. [182] Dann / daß die Enckele mit denen Söhnen zugleich zur Erbschafft gestattet worden / ist erstlich in denen jüngern

p Hot. 3. q. 3. Tiraq. de Prim. q. 40. Molin. de Prim. L. 3. c. 6.

174 Und sonderbahre Kämpffe.] Dergleichen was lieset man beym Livio 28. b. 21. c. Es stritten die beyde Brüder-Kinder / *Cortii* und *Orsuæ*, um die Herrschafft über die Stadt *Iuv.* und wurden eins / solchen Streitt durch einen Zwey-Kampf unter sich miteinander auszumachen / *Cortii* war älter als *Orsuæ*, des *Orsuæ* Vatter aber der letzte Regent gewesen / indem er vor seinem älteren Bruder nach dessen Tod die Herrschafft überkommen. Als nun *Scipio* begehrte / daß sie ihren Streit durch beybringende beyderseits Gründe ausmachen sollen / und ihren gegeneinander habenden Zorn stillen wolte / weigerten sie sich dessen / und sagten / daß solches unter zweyen Anverwandten nicht geschehen könte / und wolten sie weder von Menschen noch Göttern einigen andern Schieds-Rechts Richter haben, als die Waffen; und indem der Aeltere wegen seiner Stärcke / der Jüngere aber wegen seiner blühenden Jugend und Hitz vollerII Muth waren / und ein jeder unter ihnen sich viel lieber den Tod wünschte / als daß euer dem andern unterwürffig seyn wolte / waren sie von sothanem ihren Unsinn und Käserey nicht abzubringen / und gaben also dem Römischen Kriegs-Heer nicht allein ein treffliches Spectackel zu sehen / sondern auch ein Exempel / was die Begierde zu herrschen für ein grosses Übel unter denen Menschen seye. Nachdem aber der Aeltere so wohl in den Waffen geübter / als auch listiger war / überwandt er des Jüngeren ungeübte Kräffte / ohne sonderbahre Mühe. Von dieser des Autoris Frage kan auch gesehen werden Arnisæus *polit. 2. sect. 10.* Hottomannus *quæst. illustr. 3.* Pandulfus Collenutius *rerum Neapolit. 5. p. 346.* welche vom Puffendorff *de Interregno p. 289.* angezogen werden; welchen man beytügen kan Menochium *Consil. 106. n. 202.* Und ist derohalben dieses für und an sich selbsten richtig / so offt das Recht der Person- oder Stell-Vertrettung statt hat. Tesmar.

175. Ob des ältern Sohns Enckel dem jüngern Sohn vorgezogen werden solle.] Siehe Chopinum *de Domanio lib. 2.* Thomam Grammaticum *decisione Neapolitan. 1.* Johannem de Tirier *de primogenitura*; qui liber insertus est Oceano Juris; Mariana *lib. 20. & 26.* Cromerum *lib. 30.*

176 Ob des ältern Sohns Enckel dem jüngern Sohn vorgezogen werden solle.] Als vorzeiten zwischen Archagato des Archagati Sohn und Agathocles Enckel / und Agathocle, eben desselben Tyrannen in Sicilien Sohn; Justinus 23. b. 2. cap. ingleichem zwischen Antiocho Eupator und Demetrio Soter. 34. b. 2. cap. Gronovius.

177 Die Abgestorbene für lebendig gehalten.] Die Abgestorbene / welche die Hoffnung zur Reichs-Folge gehabt / und die selbe auch würcklich bekommen hätten / wann sie nach denjenigen Regenten / welcher vor ihnen war / noch im Leben gewesen waren / werden angesehen / und dafür gehalten / als wann sie die Reichs-Folge dannoch würcklich gehabt hatten / und schliessen also deren selben Kinder andere von der Reichs-Folge aus. Gronovius.

178 Aber in Erb-Königreichen / welche getheilet werden können.] Diese des Autoris Meinung ist kürtzlich folgende: Die untheilbahre Königreiche gehören wegen des Person- oder Stell-Vertrettungs-Rechts dem Aeltern / und dessen Kinderu und Nachkommenen; die theilbahre Königreiche aber pflegen in gleiche Theile getheilt zu werden. Tesmar.

179 Zu gleichen Theilen.] Der Enckel vom ersten Sohn wird alsdann seines Vatters Theil ziehen / welchen er / wann er selbst gelebt hätte / bekommen haben würde. Gronovius.

180 Die Person- oder Stell-Vertrettung.] Das Erben in die Stämme. Gronovius.

181 Wie vor zeiten in Teutschland.] Siehe was wir oben angemerckt über den 11. Satz. Um dieser Ursache willen ist vor zeiten in der Pfaltz-Grafschafft Rupertus der Jüngere dem andern von dem Erst-Gebohrnen kommenden Ruperto vorgezogen worden. Siehe Reinkingium *lib. 1. class. IV. c. XVII. n. 35.*

182 Dann daß die Enckele mit denen Söhnen zugleich zur Erbschafft gestattet worden / ist erstlich in denen jüngeren Zeiten aufgekommen.] Ich wolte / daß der Autor benennet hätte / in welchem Jahr-Hundert eigentlich solches angefangen; dann so viel ich schliessen kan / so ist solches eben nicht so gar spät / sondern schon vor etlichen Jahr-Hunderten eingeführet worden. Die Ursach aber solcher Erfindung ist / daß der Enckel durch einen Rechts-Fund / und erdichtete Vorstellung / dafür angesehen und gehalten wird / als gleichsam die selbst-eigene Person seines Vatters / ja ein wesentlicher Theil desselben zu seyn. *L. 22. fin. C. de agric. & censit.* Menochius

jüngern Zeiten aufgekommen; wo aber Zweiffelhafftigkeit obhanden/muß man vielmehr glauben / daß die Person-oder Stell-Vertrettung statt finde/ weilen/wie wir oben gesagt/ [q] solche auf die natürliche Billigkeit gegründet ist.

q im 6. u. 22. f.

2. Wann aber [r] in einem Ort durch desselben bürgerliche Rechte eingeführet worden / daß man in des abgestorbenen Vatters Stelle tritt / wird solche Person-oder Stell Vertrettung alsdann billig statt finden/ wann schon in etwan einem Gesetze nur allein des [183] nächsten Anverwandten gedacht wird. Denn die Gründe / welche aus den Römischen Gesetzen (zu dieser Sache) beygebracht werden / sind nicht kräfftig gnug; welches demjenigen/so dieselben Gesetze einsiehet/klar erhellen wird. Dieser Grund aber ist der beste/ daß [184] in angenehmen günstigen Sachen/ [185] die Wörter auf eine jede derselben Eigenschafft zu ziehen/ und nicht nur etwan allein auf die allgemeine von jederman angenommene/sondern auch auf die jenige/welche durch der Gelahrten Ausdeutung und Erklärung gemacht worden; so daß unter dem Wort/ Söhne / auch die an Kindes-statt Angenommene/ und unter dem Wort Tod nicht allein der natürliche / sondern auch * der bürgerliche Tod (da man die Bürgerschafft und Freyheit verlohren) mit begriffen werden / und solches / weilen die Gesetze also zu reden gewohnet; derowegen auch billig unter dem Wort / Nächsten / gleichfalls der jenige verstanden wird/ [186] welchen das Gesetz in den nächsten Grad setzet. Aber in Erb-Königreichen / welche nicht getheilet werden/ da die Person-oder Stell-Vertrettung nicht ausgeschlossen ist / werden weder allezeit der Enckel/ noch allezeit der zweyt-gebohrne Sohn / vorgezogen/ sondern/als wie unter gleichen Erben/ sintemahlen sie [187] durch die Rechts-Wirckung denen Graden nach gleich gemacht sind/ wird derjenige die Vorhand haben / welcher den andern im Alter vorgehet: Dann / daß in Erb-Königreichen [188] das Alters-Vorzugs-Recht nicht auf den Sohn erbe/haben wir oben [f] schon gesagt: Bey denen Corinthiern [t] hatte unter denen Kindern des verstorbenen Königs derjenige die Regierungs-Folge / welche der Aelter-

r Wittich. *Sax. hist.* 2. Mohn. *de Prim. l.* 3. *c.* 8.

f Dieses c. 12. f. u. folg. t Procop. *bell. Vandal.* 3. Conr. Vicerius *vit. Henr. VII.*

nochius *Consil.* 211. *n.* 16. Weßhalben dann der Autor gar recht saget / daß bey obhandener Zweiffelhafftigkeit/ die jetzt bemeldte Person-oder Stell-Vertrettung zuzulassen seye/indem die Natur selbst derselben günstig ist. Tesmar.

183 Nächsten Anverwandten.] Welches Wort scheinet für den zweit-gebohrnen Sohn/ darentgegen aber dem jüngeren Sohn des ältern Bruders Enckel zuwider zu seyn / anerwogen der Sohn ja freylich näher ist/als der Enckel. Gronovius.

Man kan einen solchen Fall setzen: Daß in einem Testament stehet; wer nur am nächsten ist/ der soll mein Erbe seyn: Nun ist ein Vetter (Vatter-Bruder) vorhanden; und sind auch Enckele (Kindes-Kinder) vom Verstorbenen vorhanden; so ist die Frage / welchem unter ihnen dann die Erbschafft eigentlich zugehören solle? Welche dann so wohl denen Kindes-Kindern / als dem Vetter zukommt; anerwogen die Kindes-Kinder durch das Person- oder Stell-Vertrettungs-Recht gehalten werden in eben demselben Grad zu seyn/als der Vetter; doch sind viele Rechts-Gelahrten anderer Meinung / dafür haltende weilen die Person oder Stell-Vertrettung nur ein Rechts-Fund/und erdichtete Vorstellung ist/ so könne selbige keine statt finden / wann man sonsten unfehlbahre Gewißheit von des Erblassers Willen hat / und dessen außtrückliche Verordnung vorhanden ist. *L.* 23. *ff. de lib. & posth. hered.* Siehe allerdings Menochium *Cons.* 482. *n.* 15. und *Consil.* 357. *n.* 23. 24. 25. 26. &c. Da diese Materie auf beyderseitige Meinung untersuchet wird. Tesmar.

184 In angenehmen günstigen Sachen.] Es ist bekandt / daß gehäßige Dinge eingeschränckt/ angenehme und günstige Sachen aber erweitert werden/ Cardin. *Tusch. Concl.* 67. *lit. O.* Dahero dann kein Wunder/ daß unter dem Wort Söhne auch die Enckele mit begriffen/ und mit verstanden werden/ *l.* 84. *ff. de verb. Signif.* woselbsten gesagt wird / daß unter dem Wort / Söhne / alle Kinder verstanden werden. Werden nun alle Kinder darunter verstanden/ so werden auch die an Kindes statt angenommene mit darunter verstanden / indem das Wort Alle niemanden ausschliesset. *L.* 7. *ff. de tritico & vino leg.* und ebener Massen wird unter dem Wort/ Vatter/ auch der Groß-Vatter mit begriffen. *L.* 201 *ff. de V. S.* Siehe Menochium *Consil.* 435. Tesmar.

185 Die Wörter &c.] Alciatus 8. *Parerg.* 15. Gronovius.

* Der bürgerliche Tod.] Es wird derjenige bürgerlich-todt genennet/der seine Freyheit und bürgerliche Rechte zugleich/ oder eines von beyden verlieret / weilen er durch Verlust derselben gleichsam aus der Menschen Gemein- und Gesellschafft gesetzet wird. Solcherley sind diejenigen / welche zu alten Zeiten bey denen Römern zu leibeigenen Knechten gemacht / oder mit Verlust beydes ihrer bürgerlichen Rechte/als auch aller ihrer Güter auf ewig ins Elend verwiesen wurden: Welchen letztern heutiges Tages verglichen werden können/ die/so in die Ober-Acht erkläret/und die/so auf die Galleen verdammet werden/ welche man alle für bürgerlich todt hält.

186 Welchen das Gesetz in den nächsten Grad setzet.] Als zum Exempel/der Enckel/welcher den Vatter vorstellet/ und an statt des Vatters und dessen Person ist. Gronovius.

187 Durch des Rechts Wirckung.] Ob sie schon von Natur unterschiedene Personen sind. Gronovius.

188 Das Alters-Vorzugs-Recht nicht auf den Sohn erbe.] Daß er dem Vetter (Vatters Bruder) vorgezogen werde / weilen sein Vatter vorgezogen worden. Gronovius.

Aelter-gebohrne war unter ihnen / wie solches Georgius Monachus aus dem sechsten Buch der Geschicht-Beschreibung Diodori Siculi ausgezeichnet. Also ist auch bey denen Wenden / (nachdem bey ihnen in einem Gesetz geordnet war / daß der / welcher dem Verstorbenen mit Blut-Freundschafft am nächsten zugethan und der älteste wäre / der Erbe seyn solte /) der ältere zweyte Sohn [u] 189 dem Sohn des ersten Sohns vorgezogen worden. Also ist in Sicilien Robert / König Carls des Andern Sohn / Carl Martells / des ältern / Brudern Sohn vorgezogen worden / nicht aber eigentlich aus der Ursache / welche der Rechts-Gelahrte Bartolus ersonnen / weilen nemlich das Königreich Sicilien ein Lehen wäre / sondern weil es ein Erb-Reich wäre.

u Dieses c. 24. s. ibi not.

3. Einer solchen [v] Regierungs-Folge haben wir ein sehr altes Exempel in der Francken Königreich am König Guntrano, welches aber dennoch vielmehr durch die Wahl des Volcks / die zur selbigen Zeit noch nicht gäntzlich in Abgang gerahten und erloschen war / sich also begeben. 190 Nachdeme aber ohne einige Wahl die bloß allein Männliche Lineal-Folge eingeführet worden / [x] ist die Sache ausser allen Streit gesetzt. Wie vorzeiten bey den Spartanern / bey welchen / nach dem das Reich auf der Heraclider Geschlecht gekommen / eben eine solche bloß allein Männliche Lineal-Folge auffgekommen; deßwegen auch der Areus, welcher des ältern Bruders Cleonymi Sohn war / seinem Vettern Cleonymo vorgezogen worden [y]; Es wird aber auch in der Mann- und Weiblichen Lineal-Folge der Enckel vorgezogen: Wie in Engelland 191 Johannes, ein Enckel Königs Eduardi, aus dem erstgebohrnen Sohn, eben dieses Königs Eduardi Söhnen / Hemoni und Thoniæ, vorgezogen worden; welche Weise der Regierungs-Folge auch in dem Königreich Castilien durch Gesetze gestifftet ist.

v Aymo L. 3. c. 62.

x Dieses c. 23. s.

y Plut. Lyc. Just. hist. 3. Paul. 3.

XXXI. 192 Mit gleichem Unterscheid muß geantwortet werden auf die Frage: 193 Ob der jüngere noch übrige Bruder des ohne Kinder letzt-verstorbenen Königs 194 dem Sohn des ältern Bruders vorgezogen werden solte? Ohne / daß zu wissen stehet / an vielen

189 Dem Sohn des ersten Sohns vorgezogen worden.] Henrich Genzonis Sohn dem Gundemundo. Von solcherley Regierungs-Folge siehe was wir oben im Text und Anmerckungen des 24. Satzes gelehret.

190 Nachdem aber ohne einige Wahl die bloß allein Männliche Lineal-Folge eingeführet worden / ist die Sache ausser allem Streit.) Also ist die Erb-Folge in denen Chur-Fürstenthümern durch des Reichs Grund-Gesetz / die Güldene Bull Käyser Carls des *IV.* in deren 7. Cap. aus dem Recht der Erstgeburt angeordnet / und wird also die Frage: Ob der Enckel den Vetter ausschliesse? dadurch entschieden / welches Reichs-Gesetzes Einhalt / und Wichtigkeit derer darinnen angeführten Gründe / Lampadius *part.* 3. *c.* 4. *de Jure Publ.* aber vom Arnoldo Engelbrecht *in Nucl.* 1. *P. Diss.* 18. die Meinung mittelst umständlicher weitläufftigen Vorstellung erkläret wird; welcher denn nicht ohne Ursach erwehnet / daß auf der Autorität und unverbrüchlichen Festhaltung dieses *Successions*-Gesetzes Teutschlands Ruhestand und Friede bestehe. Bœcler.

Es leitet uns aber auch die natürliche Billigkeit allerdings dahin; gleichwie / daß die meisten / welche mit dieser Frage zu thun gehabt / der Meinung gewesen seyen / Arnisæus *Select. Polit. L.* 2. *c.* 2. *Sect.* 10. und Bodinus *de Republica lib. VI. c.* 5. Nachdem er die meisten für den Vatter streitende Schluß-Gründe erwogen / saget: Jedoch haben mich derer Vorfahren alter und eingewurtzelter Gebrauch / und öffters also geurtheilte Fälle / von solcher Meinung abgezogen; und daß sich gar selten begebe / was von denen der Gegentheiligen Meinung Zugethanen besorget wird / gibt uns das Exempel des Königreichs Franckreich von 1200. Jahren her zu erkennen.

191 Johannes ein Enckel Königs Eduardi.] Besiehe la Serre in der Lebens-Beschreibung Königs CAROLI des Weisen / und Marianam *lib. XVIII.* welcher sagt / daß bemeldte / des Königs Eduardi Söhne deßwegen auch nicht einmal den geringsten Streit angefangen. Eben jetzt angezogener Mariana *lib. XIV.* nachdem er von dem Streit / welchen Königs Alfonsi Sohn / und von dem Sohn kommender Enckel wegen der Regierungs-Folge unter sich hatten gehandelt / sagt: Daß die Versamlung für den Sohn Sanctium den Ausspruch gegeben / ungewiß / ob solches mit Recht oder Unrecht geschehen.

192 Mit gleichem Unterscheid.] So / daß der / welcher an Alter und Geburt der erste ist / allezeit vorgezogen werde: Weilen wahrscheinlich ist / daß demselben auf allen Fall das Reich und die Regierung so fort zugeeignet seye / damit der Thron nicht ledig bleibe / wofern über diesen hernacher nicht ein ander gebohren werden solte: Denn der König hat viel lieber gewolt / daß auch nur durch die vätterliche Familie das Reich *continuiret* würde / wann solches nicht durch seine eigene Kinder geschehen könte / als zu gestatten / daß dasselbe gantz und gar auf Fremde käme. Henninges.

193 Ob der jüngere noch übrige Bruder.] Siehe was Menochius *Consil.* 211. *n.* 50. in dieser Materie angemercket.

194 Dem Sohn des älteren Bruders.] Wann der ohne Kinder sterbende König von seinem nähesten auch gestorbenen Bruder einen Sohn / und dabeneben auch noch den dritten Bruder hinterlasse. Gronovius.

Orten gebräuchlich zu seyn / daß ein Kind [195] in des andern abgestorbenen Kindes Grad tritt / wo die Erb Folge in die Seiten-Linie nicht gebräuchlich ist. Wo aber das Recht in diesem Stück nicht klar und offenbar ist / [196] so muß man vielmehr demjenigen Theil beyfallen / welcher die Kinder in der Eltern Stelle setzet; weilen die natürliche Billigkeit dahin leitet / nemlich [197] in anererbten Stam̃-Gütern. Und ist uns nicht entgegen / daß Justinianus * dieses Recht an den Bruder-Söhnen πρωτότοκον, das ist / [198] ein *Privilegium* oder Vor-Recht nennet: Denn solches thut er nicht / daß er etwan auf die natürliche Billigkeit sein Absehen gehabt / sondern auf das alte Römische Recht. Last uns nun auch andere Rechts-Fragen / welche Emanuel Costa fürbringet / durchlauffen.

z *Nov.* 118. *c.* 3.

XXXII. Er sagt / * daß [199] des verstorbenen Bruders Sohn / oder auch Tochter des Königs Vetter vorgezogen werde / und solches sagt er gar recht / nicht nur allein in der Lineal-Folge / sondern auch in erblicher Regierungs-Folge / in Königreichen / in welchen die Person oder Stell-Vertrettung statt findet / nicht aber in Königreichen / in welchen bloß allein auf die natürliche Ordnung / wie einer nach dem andern zur Welt gebohren / gegangen wird / und selbe mit ausdrücklichen Worten eingeführet; denn in diesem Reiche wird der die Oberhand behalten / welcher entweder am Geschlecht oder Alter den Vorzug hat.

a *Arg. l. Tutela.* 3. § *sed.* 5. & *sequ. D. de leg. Tutoribus.*

XXXIII. Er setzet noch hinzu: [200] Daß der von dem Sohn kommende Enckel der Tochter vorgezogen werde; und solches gleichfals gar recht / nemlich / wegen des Geschlechts; jedoch mit dieser Ausnahme: Wenn die Frage nicht in solch einem Reich ist / in welchem auch unter Kindern nur bloß allein auf den Grad / nicht aber auch zugleich auf das Geschlecht gesehen wird.

XXXIV. Ferner: Daß der jüngere von dem Sohn kommende Enckel dem von der Tochter kommenden ältern Enckel vorgezogen werde; [201] Welches der Warheit gemäß ist in der Männ- und Fräulichen Lineal-Folge / nicht aber in Erblichen Regierungs Folgen / ohne wenn ein absonderliches gegentheiliges Gesetz gezeiget wird. Und ist die angezogene Ursache nicht gnug / weil dieses Vatter jenes Mutter ausschliessen würde. Denn solches würde einig und allein wegen des Person-Vorzugs geschehen seyn / welcher nicht von einer Person auf die andere gehet.

XXXV. Daß er hinzu gefüget; es bedüncke ihm der Warheit ähnlich zu seyn / daß die [202] von dem erstgebohrnen kommende Niffte den jüngern Sohn ausschliesse; kan in Erb-Königreichen nicht angenommen werden / wenn schon auch die Trettung an des verstorbenen Person und

195 **In des andern abgestorbenen Kindes Grad tritt.**] Der von dem / vor angetretenem Reich / mit Tod abgegangenen Sohn vorhandene Enckel dem Vetter (Vatter-Bruder) vorgezogen werde / wo nicht des älteren Brudern Sohn dem jüngeren Bruder vorgezogen wird. Gronovius.

196 **So muß man vielmehr dem jenigen Theil beyfallen / welcher die Kinder in der Eltern Stelle setzet.**] Von Joanne und Arto besiehe Serranum in *Philippo Augusto*. Eben dieser Scribent erzehlet in der Lebens-Beschreibung *Philippi* von *Valois* und *Caroli VIII.* daß für die nach der Lineal-*Succession* geschehende Regierungs-Folge der Ausspruch geschehen.

197 **In anererbten Stam̃ Gütern.**] Nicht in selbst erworbenen Gütern. Gronovius.

198 **Ein *Privilegium* oder Vorrecht.**] Nicht als ein denen allgemeinen bürgerlichen Rechten zuwieder lauffendes sonderbahres Recht / sondern als ein Einschub oder Ergäntzung des alten Rechts / durch welches mittelst gleichmässiger Vorzugs-Beunstigung / und nicht ungleicher Ursach auch der Seiten-Linie zugeleget werde / was vorher schon in der absteigenden Linie gebräuchlich gewesen. Bœcler.

199 **Des verstorbenen Brudern Sohn.**] Dieses ist auch gemeinen Rechtens. *Nov.* 118. *c.* 3. Nach welchem also auch in denen Reichs-*Successionen* so lange gegangen wird / als durch eines Reichs besonderes Gesetz nicht anderst geordnet ist. Tesmar.

200 **Daß der von dem Sohn kommende Enckel.**] Weilen der Enckel in seines Großvatters Recht tritt; gleichwie aber der Vatter / wann er gelebet hätte / seiner Schwester vorgegangen wäre / also gehet auch dieser seinem Sohn vor. Obrecht.

201 **Welches der Warheit gemäß ist in der Männ- und Fräulichen Lineal-Folge.**] Und dieses heisset Mariana *lib. XXVI.* in Portugall gut; jedoch sagt er / daß diesem zuwider König Emanuel dem Käyser Maximiliano vorgezogen worden / weilen das Volck jenes Varthey gehalten. Eben dieser Mariana sagt / *lib. XII.* daß im Königreich Castilien der Berengariæ, der jüngern Schwester des verstorbenen Königs Heinrichs / Sohn Ferdinandus der Blancæ der ältern Schwester eben desselben Königs vorgezogen worden / seye geschehen aus Haß gegen Franckreich / in welches die Blanca verheurahtet gewesen.

202 **Von dem Erstgebohrnen.**] Weilen derselbe in des Vatters Recht / nemlich in dasselbe hinein zu tretten / naher ist. Obrecht.

und Stelle zugelassen ist: Denn dieselbige macht zwar/ daß sie der Regierungs-Folge fähig ist; aber unter solchen der Regierungs-Folge Fähigen muß das Geschlechts-Vorzugs-Recht gelten.

XXXVI. Und deßwegen[b] ist [203] in dem Königreich Arragonien der Schwester Sohn des Brudern Tochter vorgezogen worden.

XXXVII. Und eben auf solche Weise wird in Erb-Königreichen des ältesten Bruders Tochter dem jüngern Bruder des Königs vorgezogen werden müssen.

b Ilesia, *l.6. hist. Pons. c.19. Affict. c.1. col.5. n.20. de Natura succed. Aguirr. Apol. n.82.*

203 In dem Königreich Arragonien.] Mariana *lib. XV.13. XIX.21. XX.2. & 8.* sagt/ daß man daselbst vorzeiten geglaubet habe/ daß des Königs Bruder und nicht dessen Töchter die Regierungs-Folge haben solten. Hernachmals habe ihnen die Regierungs-Folge nach der Linie also beliebet/ daß der Schwester-Sohn denen/ welche von dem Bruder/ aber in weiterem Grad herkommen/ vorgezogen würde. Eben dieser Mariana *lib. XXIV.* vom König Alfonso handelnde/ saget: Er hat verordnet/ daß in Erbung des Königreichs Arragonien die Enckele des Ferdinandi Söhnen/ und auch/ wann keine Männliche Erben vorhanden/ ebenfalls seinen Töchtern vorgezogen werden sollen; hinzufügende: Also gar werden die Regierungs-Rechte öffters nach derer Könige Willkühr und Gutdüncken verändert. Grotius.

Das VIII. Capitel/

Von denen Erwerbungen oder Eigenthums-Erlangungen/ welche insgemein allgemeinen Völcker-Rechtens zu seyn gehalten werden.

I. Daß man von vielen Dingen zu sagen pflege/ allgemeinen Völcker-Rechts zu seyn/ welche/ wann man recht eigentlich reden will/ dergleichen doch nicht sind.

II. Daß die Fische und das Wild/ welches in unsern stehenden Seen und Thier-Gärten sich befinden/ nach dem Recht der Natur uns eigenthümlich zugehören; die Römische Rechte dagegen anders lehren.

III. Daß das Wild/ so entkommen/ nicht aufhöre dessen zu seyn/ so es gefangen/ wann man's nicht kennen könne.

IV. Ob man durch Instrumenten oder Werckzeuge eines Dinges Besitz erwerbe; und wie.

V. Daß es dem allgemeinen Völcker-Recht nicht zu wider lauffe/ daß das Wild denen Königen und Potentaten zukomme.

VI. Wie man auf andere Herrnlose Güter den Besitz erwerbe.

VII. Weme natürlicher weise ein gefundener Schatz zukomme; und wie die Rechte und Gesetze in diesem Stücke unterschiedlicher Meinung sind.

VIII. Daß/ was die Römische Rechte/ von denen in Gewässern und Flüssen entstehenden Insuln oder Werdern/ und vom Anwurff oder Anspühlungen lehren/ weder natürlich- noch allgemeinen Völcker-Rechts seye.

IX. Daß eine in einem Fluß entstandene Insul und der ausgetrucknete Wasser-Bauch eines Flusses/ natürlicher weise dem zukomme/ dessen der Fluß/ oder ein Theil des Flusses seye; das ist des Volcks.

X. Daß man durch die Uberschwemmung das Eigenthums-Recht seines Felds oder Ackers nicht verliere.

XI. Daß/ wann wegen Anwurff oder Anspühlung Streitt entstehe/ in Zweiffelhafftigkeit der Sache/ solche dem Volck zugehöre.

XII. Scheinet aber/ daß selbe denenjenigen gestattet seye/ deren Felder und Ländereyen keine andere Endung haben/ als den Fluß.

XIII. Daß von einem von dem Fluß verlassenen Gestade oder Ufer/ und von einem ausgetruckneten Stück des Wasser-Bauchs ein gleichmäßiges zu halten.

XIV. Was man eigentlich für einen Anwurff/ und was man eigentlich für eine Insul halten müsse.

XV. Wann die Anwürffe und Anspühlungen denen Vasallen anheim fallen.

XVI. Die Schluß-Gründe/ wodurch die Römische Rechts-Gelährte ihr Recht/ als ein Recht der Natur zu behaupten suchen/ werden auffgelöset.

XVII. Daß ein gemeiner Weg natürlicher weise den Anwurff hindere.

XVIII. Daß es nicht natürlich seye/ daß die Geburt bloß allein der Mutter anheim falle.

XIX. Daß natürlicher weise/ gleichwie das aus zweyen Materien zusammen gemachte/ also auch das/ aus einer einem andern zugehörigen Materie gemachte ein beyden Theilen gemeinschafftliches Gut werde.

XX. Obschon man auch die Materie unrechter weise an sich gebracht.

XXI. Daß es nicht natürlich/ daß wegen Vorgültigkeit das Geringere dem Grössern auffolge: Da denn auch andere der Römischen Rechtsgelährten Irthümer angemercket werden.

XXII. Daß

XXII. Daß natürlicher weise aus Pflantzung/ Säung/und Bauung auf eines andern Grund und Boden eine Gemeinschafft entstehe.

XXIII. Daß ein Besitzer natürlicher weise/ die Früchte des Guts/ welches er besitzt/ sich nicht eigen mache/sondern nur die auf das Gut verwendete Kosten anrechnen könne.

XXIV. Auch der/ welcher ein Gut unrechtmäßiger weise besitzt.

XXV. Daß zu Versetzung des Eigenthums-Rechts von einem auf den andern die würckliche Ubergabe natürlicher weise eben nicht erfordert werde.

XXVI. Nutze und Gebrauch dessen/ was in diesem Capitel gelehret worden.

I.

I. [1] NUn hat uns die Ordnung [2] zu derjenigen Erwerbung oder Eigenthums-Erlangung gebracht/ welche nach dem allgemeinen Völcker-Recht/ [3] wie es von dem Recht der Natur unterschieden ist/ geschehen/ welches Völcker-Recht wir oben das willkührliche Völcker-Recht genennet haben. [a] Solcherley Erlangung nun ist eine/ welche geschicht durch das Kriegs-Recht; aber/ von dieser Materie zu handeln/wird sich viel besser weiter unten schicken [b]/ da wir erklären werden/ welches die rechtliche Wirckungen des Kriegs seyen. [4] Die Römische Rechts-Gelährten an denen Oertern/ wo sie von Erlangung der Güter Eigenthums handeln/ erzehlen vielerley Arten solcher Erlangung/ welche sie/ allgemeinen Völcker-Rechtens zu seyn/ nennen. Wenn man aber dieselbe Benennungen recht betrachtet/ so wird sichs finden/ daß sie alle miteinander/ ausgenommen die Erlangung/ so durch das Kriegs-Recht geschichet/ nicht zu demjenigen Völcker-Recht gehören/ von welchem wir allhier handeln: Sondern/ entweder zu dem Recht der Natur gezehlet werden müssen/ doch nicht zu dem vor eingeführtem Güter-Eigenthum in diesem Stück gewesenen allerersten/ sondern/ zu dem/ [5] welches auf das hernach erstlich eingeführte Güter Eigenthum gefolget/ [c] und ehe gewesen/ als noch einiges bürgerliches Recht von denen Menschen gestifftet war/ [6] oder muß auch zu denen bürgerlichen Rech-

a Des 7. c. 1. §.

b 3. b. 6. cap. und folg.

c 1. b. 2. cap. 1. §. 6. §.

1 Nun hat uns die Ordnung.] In diesem gantzen Capitel beurtheilet der Autor die alten Rechts-Gelahrten/ welche/ seiner Meinung nach/ von denen Erwerbungen oder Erlangungen, welche allgemeinen Völcker-Rechts sind/ nicht recht eigentlich geredet haben/ indem selbe doch entweder zu dem Recht der Natur oder zu dem bürgerlichen Recht gehörten. Obrecht.

2 Zu der jenigen Erwerbung oder Eigenthums-Erlangung.] Welche die Romische Rechts-Gelahrten in ihren Rechts-Büchern erwehnen/ und Erwerbungen nach allgemeinem Völcker-Recht nennen/ deren sieben sind: als (1) Die Einnehmung; wovon in dem 1. und folgenden biß 7. Satz. (2.) Die Anwachse in Wässern und Flussen; wovon in dem 8. 9. und 10. Satz. (3.) Der Anwurff oder die Anspühlung; wovon im 11. und folgenden biß 18. Satz. (4.) Der Thiere Zuwachs; wovon im 18. Satz. (5.) Die Gestalt-Wandelung; wovon im 19. und folgenden Sätzen. (6) Der redliche gute Gewissens Besitz; wovon im 23. und 24. Satz. (7.) Die Ubereignung oder Ubergabe; wovon im 25. Satz.

Von diesen sieben Erwerbungs-Arten hält der Autor nur allein die erste für natürlichen Rechtens/ die übrigen andern aber uneigentlich also genannten allgemeinen Völcker-Rechtens so/ daß sie für und an sich selbsten vielmehr Römischen bürgerlichen Rechtens sind. Velthem.

Der Herr Vitriarius *Instit. J. N. & G. pag.* 187. machet folgende Eintheilung: Nach allgemeinem Völcker-Recht erwerben wir der Güter-Eigenthum auf viererley Art: (1.) Durch die Einnehmung. (2.) Durch den Anwachs oder Zugang. (3.) Durch die Gestalt-Wandelung; und (4) Durch die Ubergab oder Ubereignung. Durch die Einnehmung geschiehet solches auf dreyerley Weise; entweder (1.) vermittelst der Jagt/ oder (2.) mittelst Findung eines Herrn-losen Guts/ oder (3.) durch Gefangennehmung im Krieg.

3 Wie es von dem Recht der Natur unterschieden ist.] Weilen die Rechts-Gelahrten diese beyde offt mit einander vermischen: Es hatte aber der Autor in des nechst vorhergehenden Capitels Anfang gesagt: Daß die fortsetzliche Eigenthums-Erlangung oder Erwerbung/ welche durch ein Gesetz geschichet/ entweder nach natürlichem/ oder auch nach allgemeinem Völcker-Recht/ oder auch nach bürgerlichen Rechten geschehe. Gronevius.

4 Die Römische Rechts-Gelährten.] Dieses hatte der Autor schon vorher in dieses 2. b. 3. cap. letztem Satz berühret/ nun will er solches weiter erklären. Tesmar.

5 Welches auf das hernacher erstlich eingeführte Güter-Eigenthum gefolget.] Welches die rechte und gesunde menschliche Vernunfft gesehen und angeordnet/ nachdem sie verstanden/ es seye viel nützlicher/ daß alle Güter der Welt nicht ungetheilt unter denen Menschen blieben/ sondern/ daß von denenselben ein jeder das seinige eigenthümlich besässe; und solches zwar/ ehe und bevor noch einige geschriebene Gesetze in der Welt gewesen. 1. b. 1. cap. 10. §. Gronovius.

6 Oder muß auch zu denen bürgerlichen Rechten selbsten gezehlet werden/ jedoch aber nicht eben denen jenigen/ welche des Römischen Volcks eigen und allein sind/ sondern vieler umliegenden Völckerschafften.] Welcherley Einwilligung oder Uberein-stimmung der Völcker eigentliche ungewiß/ aus was Ursachen solche hergekommen/ wie in andern Sitten und Gewohnheiten/ welche nichts zu denen Rechten thun/ von Plinio angemercket wird; als nemlich daß man keinen Menschen verbrennen solle/ der nicht so alt ist/ daß er Zähne hat/ VII. 16. daß sie Jonische Buchstaben brauchen/ VII. 57. Barbierer brauchen/ VII. 59. in Inachtnehmung derer Stunden/ VII. 60. denen Knien etwas sonderliches Religioses zuschreiben, XI. 45. das Blitzen und Wetterleuchten mit Händen-Klatschen verehren und anbeten. XXVIII. 2. Grotius.

Rechten selbsten gezehlet werden / jedoch aber nicht eben denenjenigen / welche des Römischen Volcks eigen und allein sind / sondern vieler umliegenden Völckerschafften: Weilen / wie ich glaube / der Ursprung eines solchen Gesetzes / oder einer solchen Rechtlichen Gewohnheit / [7]* von denen Griechen gekommen / deren Satzungen und Gebräuche / wie Dionysius Halicarnassensis und andere anmercken / [8] die in Italien sitzhafft gewesene und andere benachbarte Völcker nachgefolget. [d]

d 1. b. 2. c. 5. f. letzt. §.

2. Dieses aber ist nicht das [e] eigentlich also genante Völcker-Recht: Dann es nicht zu Verknüpffung der Wechsel-Gesellschafft der Völcker gehöret / sondern bloß allein zu dem Ruhe-Stand eines jeden Volcks für sich insonderheit: Dahero es auch von einem Volck / ohne Berathfragung der andern / hat geändert werden / ja auch dieses geschehen können / daß an andern Orten / und zu andern Zeiten ein weit anderer Gebrauch / und derohalben ein uneigentlich also genantes Völcker-Recht eingeführet würde; welches wir sehen / daß es auch warhafftig geschehen seye. [9] Nachdeme die Teutschen Völckerschafften fast gantz Europam überschwemmet. Dann gleich wie vor zeiten die Griechische / also sind auch damahls die Teutsche Satzungen und Gewohnheiten hin und wieder gebräuchlich angenommen worden / und werden annoch beobachtet und gehalten. Die erste Gattung oder Art der Erlangung des Eigenthums der Güter / welche von denen Römischen Rechts-Gelährten eine Art der Erlangung nach allgemeinem Völcker-Recht genennet wird / ist die Einnehmung oder Eigenmachung derer Güter und Dinge / welche noch niemands sind / welche Art der Erlangung ohne allen Zweiffel natürlich ist / in dem Verstande / wie ich gesagt / [f] nehmlich / nach bereits eingeführtem Güter-Eigenthum / und [10] so lange kein Gesetz nicht etwas anders ordnet; angesehen auch das Eigenthum über etwas durch bürgerliche Gesetze verordnet werden kan.

e 2. b. 3. c. §. f.

f 2. b. 3. c. 1. II. 4. f.

II. Zu diesem [s] werden gezehlet erstlich der Wild- Vögel- oder Fisch-Fang; aber / welcher Gestalt / und wie lange von solchem Gethier gehalten werden könne / daß sie niemandes seyen / ist nicht so ausser allem Streit; der alte Römische Rechts-Gelährte Nerva der Sohn sagt / daß wir nur diejenigen Fische besitzlich haben / so wir in einem Teich oder Fisch-Halter haben / nicht aber diejenigen / [11] welche in einer stehenden See lauffen; und daß wir diejenige wilde Thiere besitzen / welche in einem Thier-Garten eingeschlossen sind / nicht die / welche in umfangenen Wäldern hin und wieder herum lauffen. Es werden aber die Fische nicht weniger in einem einer Privat-Person zugehörenden See eingeschlossen / als in einem Fisch-Halter; und die wilden Thiere werden nicht weniger in wohl umzäunten Wäldern eingeschlossen gehalten / als in Thier-Gärten / welche von denen Griechen Παραδείσια genennet werden: Und sind beyderley Arten in nichts anders von einander

g l. 3. Possideri. §. item ferae. 14. D. de acq. vel amittenda poss. 2. b. 2. c. 4. f.

7 Von denen Griechen gekommen.] Denn es haben die Römer vorzeiten / bald nach deme / als sie die Könige verjagt / ein Volcks-Regiment angerichtet / zehen Gesandten in Griechen-Land abgefertiget / und Rechte und Gesetze von ihnen genommen / welche sie in helffenbeinerne Tafeln eingraben und öffentlich auffhängen lassen. Dieser Tafeln sind anfänglich 10. gewesen / nachdem sie aber befunden / daß solche Rechte in etlichen Stücken unvollkommen / haben sie solchen Mangel ersetzet / und zu besagten 10. noch 2. Tafeln / in welche sie die jenigen Gesetze / so sie denen vorigen hinzu gethan / gleichfalls eingegraben / machen lassen; dahero es gekommen / daß sie diese Rechte die Zwölff-Tafel-Gesetze genennet. *L. 2. §. 4. ff. de O. J.* Ziegler.

* Von denen Griechen.] Plinius *lib.* 8. *Ep.* 24. Stelle dir vor Augen / daß Griechen-Land das jenige Land seye / welches uns die Rechte zugeschickt / welches nicht / als überwunden / (da die Römer noch keine Herrschafft über die Griechen hatten) die Gesetze empfangen / sondern denen / welche sie von ihnen gebeten / gegeben hat. Wie und welcher Gestalt aber Griechen-Land denen Römern die Gesetz gegeben / erhellet aus Livio, Floro, Harlicarnassæo und Pomponio *l. 2. §. 4. ff. de Origine Juris.* Tesmar.

8 Die in Italien sitzhafft gewesene und andere benachbarte Völcker.] Als welche Griechische Colonien waren. Gronovius.

9 Nachdeme die Teutschen Völckerschafften fast gantz *Europam* überschwemmet.] Siehe Erhard Weigels Erd-Spiegel 4. cap. §. 17. 18. 19. 20. 21. 22.

10 So lange kein Gesetz nicht etwas anders ordnet.] Nicht einige Dinge ausnimmt / daß selbe von Privat-Personen nicht eingenommen werden mögen / weilen sie schon dem Staat zugeleget worden. 2. b. 3. c. 5. f. Gronovius.

11 Welche in einer stehenden See.] Er hat hiemit solche Seen verstanden / welche für ein Gewisses / jährlichen dafür zu erlegen / vermietet wurden / Festus *in lacus Lucrinus.* Servius *ad 2. Georg V.* 161. Gronovius.

12 So

unterschieden / als daß die Fische und wilden Thiere in Fisch-Haltern und Thier-Gärten enger verwahrt und eingeschlossen seyn/ in grossen stehenden Seen aber / und umzäunten Wäldern nicht so eng verwahrt gehalten werden. Derowegen zu diesen unsern Zeiten viel rechter die gegentheilige Meinung die Obhand behalten / nehmlich / daß man so wohl die in Privat-Wäldern umschlossene wilde Thiere / als auch die in stehenden Seen lauffende Fische/ gleich wie besitze/ also auch eigenthümlich habe.

III. Die wilden Thiere anbelangende / so sind die Römischen Rechts-Gelährten der Meinung / [h] daß/ so bald sie aus denen Oertern/ in welchen sie verwahrt gehalten werden/ entwischt / und wiederum in die Wälder gekommen/ dieselbe auch ihre natürliche Freyheit wieder erlanget haben / und also aufhören unser zu seyn : Aber/ obwohlen wir den wircklichen Besitz eines Dinges verlohren / [12] so folget doch nicht daraus / daß wir mit deme auch das Eigenthums-Recht / welches sonsten in allen andern Dingen von und durch den wircklichen Besitz seinen Anfang nimmt/ zugleich mit verliehren: Ja/ es gibt uns solches Eigenthum vielmehr auch das Recht / den Besitz des Verlohrnen wieder zu suchen. Es thut aber hier eigentlichen nichts sonderliches zur Sache/ ob mir ein ander das Meinige entwende/ oder ob es sich selbsten mir entwende/ als ein Knecht/ der mir entläufft. Derowegen der Warheit gemässer ist/ daß/ wann etwan wilde Thiere aus unserer Verwahrung entwischet sind/ wir das Eigenthums-Recht über selbige an sich selbsten so fort nicht verliehren/ sondern vielmehr aus beweißscheinlicher Muthmassung ; [13] daß man nehmlich in solchem Fall von uns glaubet / [14] wir geben solche / weilen ihnen nachzusetzen / und sie wieder zu erlangen / sehr schwer und mühsam ist / selbsten für verlohren / welche Muthmassung aber auch durch andere dergleichen Muthmassungen vernichtet werden kan/ als nehmlich/ wann man denen wilden Thieren [15] Kenn-Zeichen / oder [16] etwas anders anhänget / welcherley wir wissen / daß etliche Hirsche und Sperber gehabt haben/ und dadurch erkant und ihren Eigenthums-Herren wieder zugestellet worden sind. Das Eigenthum aber über dergleichen wilde Thiere zu erlangen [17] wird erfordert/ [18] daß man es wircklich und in der That besitze / [19] und ist derowegen nicht gnug / daß man es verwundet habe; wie solches der Rechts-Gelährte Cajus wieder Rebarum gar recht behauptet. Dahero [20] das Sprichwort gekommen : [21] **Du hast einem andern einen Hasen auffgejagt.** Und Ovidius in seinem fünfften Buch von

h *l. 3. quod enim. D. de acq. Dom. §. 1. l. 13. D de acquir. Poss. l. Natur. 5 D. de acq. Poss.*

12 So folget doch nicht daraus/ daß wir mit deme auch das Eigenthums-Recht ꝛc. zugleich mit verliehren.] Dann man solches Eigenthums-Recht auch bloß allein mit dem Gemüth behalten kan. Gronovius. Indem ich des beständigen Willens bleibe/ mich des Meinigen/ ob schon mirs entweder entwendet/ oder sonsten auf andere Weise abhändig worden/ (als wann mir mein Vieh und Thiere/ oder meine Dienstboten entlauffen) dannoch in keine Wege zu begeben.

13 Daß man nehmlich in solchem Fall von uns glaubet/ wir geben solche/ weilen ihnen nachzusetzen/ und sie wieder zu erlangen sehr schwer und mühsam ist / selbsten für verlohren.] Daß solches von denen Jüden אוֹנֵס genennet werde / haben wir oben über dieses Buches *IV.* Hauptst. 5. Satz. angemercket. Grotius.

14 Wir geben solche/ ꝛc. ꝛc. selbsten für verlohren.] Zweiffien gantz und gar dieselbe wieder zu bekommen/ und lassen also alle Sorge und Willen/ solche zu behalten/ fahren. Gronovius.

15 Kennzeichen.] Donatus *ad Eunuchum IV.* 6. Monumenta sunt quæ Græci dicunt γνωρίσματα seu σπάργανα. Grotius.

16 Etwas anders.] Das Lateinische Wort heisset/ Crepundia, welches Buchstaben / Ringe und andere Sachen bedeutet/ welche man denen Kindern gibt und anlegt / damit sie erkennet werden mögen. Welches Wort in solchem Verstand gebraucht wird vom Apulejo in Apologetico. Grotius.

17 Wird erfordert.] Harmenopulus *lib. 2. tit. 1.* Dem derjenige / welcher ein wildes Thier verwundet / wird nicht dessen Eigenthums-Herr/ ohne/ wann er solches auch gefangen. Grotius.

18 Daß man es wircklich und in der That besitze.] Daß man solches Wild und Gethier cörperlicher Weise in seiner Gewalt habe. Gronovius.

19 Und ist derowegen nicht gnug / daß man es verwundet habe.] Nach Römischen Rechten : Heut zu Tage aber ist / gebräuchlichen Rechten nach/ das Wild dessen / der dasselbe verwundet hat/ und mags verfolgen/ um dasselbe zu bekommen. Strauchius *D. ad P. 6. th. 28.* Sachsen-Spiegel 2. b. 61. *art.* und daselbst angezogene.

20 Das Sprich-Wort.] Auf diejenigen/ welche/ indem sie einem Gewinn nachjagen / solches andern kund thun / welche ihnen hernach vorkommen ; Ovidius *lib. 3. de arte amandi v. 661.* Petronius *cap. 91.* Gronovius.

21 Du hast einem andern einen Hasen aufgejagt.] Welches bey dem Petronio zu finden ; und Ovidius : Und dieser Haas wird andern aufgetrieben seyn. Nach Longobardischem Recht hat derjenige/ welcher ein von einem andern verwundtes wildes Thier vollends getödtet/ oder gefunden/ ein Förder-Theil mit sieben Rippen davon bekommen. Das übrige hat dem andern/ so es verwundet/ zugehöret/ aber nicht anders/ als wann er es innerhalb 24. Stunden gefunden. Grotius.

von Verwandlung der Dinge/ sagt: Ein anders ist/ i wissen wo es ist/ ein anders aber solches finden.

i Diese c. 5. f.

IV. Solcher Besitz aber k kan auch auf andere Weise/ als durch die Hände allein erlanget werden/ nehmlich mit dazu gemachten gewissen Werck-Zeugen/ 22 als durch Fälle Netze/ Schlingen und dergleichen/ wann nur auch zweyerley dabey sind: Als erstlich/ 23 daß solche Werckzeuge selbsten in unserer Macht und Gewalt sind; hernacher/ daß das Thier also eingeschlossen ist/ daß es sich nicht mehr daraus loß wircken kan. Auf welche Weise man die Streit-Frage von einem wilden Schwein/ so ins Netz gefallen/ entscheiden muß.

k l. 55. D. de acq. Rer. Dom.

V. Dieses alles nun l wird derowegen statt finden/ wofern nicht etwan durch bürgerliche Gesetze anders verordnet und eingeführet worden; dann es betriegen sich die neuere Rechts-Gelährten gar sehr/ welche meinen/ daß dieses/ was wir kurtz anjetzo vom Wild Vogel- und Fisch-Fang gelehret/ also der Natur gemäß sey/ daß darinnen keine Aenderung geschehen könne/ noch möge: Angesehen 24 dieses alles natürlich ist/ nicht schlechter Dinge hin/ sondern nach gewissem Zustand derer Dinge/ das ist/ wann es durch Gesetze nicht anders versehen und geordnet ist. Aber die Völcker Teutschlands/ als sie ihren Königen und Fürsten/ zu Führung und Unterhaltung ihres Standes und Ansehens/ etliche Güter zueignen musten/ haben 25 sehr weißlich dafür gehalten/ hierinnen von denen jenigen Dingen den Anfang zu machen/ welche ohne jemandes Schaden ihnen zugeeignet werden können/ welcherley sind alle diejenige Dinge/ so noch in keines Macht oder Eigenthum gekommen. Welches Rechts/ wie ich aus denen alten Geschichten ersehe/ auch die alten Egyptier sich bedienet m haben. Dann auch daselbsten 26 der Könige Vorsprecher/ welchen sie ἴδιον λόγον, das ist/ eigenen Redner nenneten/ solcher Art Güter und Sachen der Königlichen Cammer zueignet. Es hat aber auf solche und dergleichen Güter/ 27 ehe und bevor sie noch von jemanden eingenommen und eigen gemacht worden/ 28 das Eigenthum davon durch gewisse Gesetze und Verordnungen gnugsam jemanden zugeleget werden können; indem um ein Gut jemanden eigenthümlich zu machen/ auch das bloße Obrigkeitliche Gesetz/ so solches verordnet und gebeut/ für und an sich selbst dazu gnug/ n und eben keiner würcklichen Einnahme dabey nöthig ist.

l Mos. & alii in c. 22. non est. de Decimis. Jason cons. 119.

m Strabo 17. Covar. in c. Peccatum 5. de R. J. in 6. part. 2. §. 8.

n 2. D. 3. c. 5. f.

VI. Auf

22 Als durch Fälle.] Oder Gruben/ in welchen man Hirsche/ Bären/ Wölffe/ Füchse/ und andere wilde Thiere fängt. *L. 28. pr. ff. ad L. Aquil.* Tesmar.

23 Daß solche Werckzeuge selbsten in unserer Macht und Gewalt sind.] Daß sie nicht von andern aufgestellt oder gesetzt sind. Gronovius.

24 Dieses alles natürlich ist/ nicht schlechter Dinge hin.] Nicht von Natur befohlen/ oder geboten/ sondern also bewandt/ daß denen Menschen die Willkühr überlassen ist/ solches zu halten und zu ändern. Gronovius.

25 Sehr weißlich dafür gehalten.] Von dem lasterhafften Gebrauch aber dieses Rechts besiehe Sarisberiensem *Policratico*. Grotius.

26 Der Königs Vorsprecher.] Welches Strabo *de sua Orb.* 17. *p.* 596. folgender Gestalt ausdrücket: Derjenige/ welcher geschickt wird/ hält des Königs Ordnung/ und unter ihme ist der Justitz-Verwalter/ welcher in Justitz-Sachen die höchste Gewalt hat. Ingleichen noch ein anderer/ welcher die Rechnungen führet/ und unter Händen hat; und derselbe untersucht/ was seinem Herrn mangelt/ und dem Käyser anheim fällt. Tesmar.

27 Ehe und bevor sie noch von jemanden eingenommen und eigen gemacht worden.] Solche und dergleichen Dinge denen Fürsten und Ober-Herrn schencken: Dann/ wo noch kein Gesetz vorhanden/ das solches verhindert/ so werden dergleichen Dinge derer Privat-Personen nicht eigen/ ohne/ wann sie dieselbe würcklich genommen haben; und ein Gesetz oder Gebott/ entweder des Volcks/ oder der Fürsten und Oberen/ ist auch ohne andere Beyhülffe kräfftig gnug/ das jenige zu einem Privat-Gut und Eigenthum zu machen/ welches bißhero noch niemandes gewesen. Gronovius.

28 Das Eigenthum davon durch gewisse Gesetze und Verordnungen gnugsam jemanden zugeleget werden können.] Durch Obrigkeitliche Gesetze kan man jemanden das Eigenthum über das Seinige nehmen/ warum solte man dann durch Obrigkeitliche Gesetze nicht über diejenigen Dinge verordnen können/ die noch niemandes eigen geworden? Dann das Güter-Eigenthum ist durch die Gesetze und Rechte eingeführet. Woher besitzt ein jeder dasjenige/ was er besitzt? Ists nicht vermittelst menschlichen also gestifftetem Rechts? Wann nun derer Käysere gestiffte Rechte aufgehoben wären/ wer würde dann sagen können/ dieser Meyer-Hof oder dieses Land-Gut/ oder dieser Knecht/ oder dieses Hauß ist mein? *Dig. 8. c. 1.* Tesmar.

o Plut. qu. Gr. 29.

VI. Auf welche * Weise man nun die wilden Thiere/Fische und Vögel/ eigenthümlich erlanget/ eben auf solche Weise werden [29] auch andere Herrnlose Güter erlanget. Denn auch diese/ [30] wenn wir der blossen Natur folgen/ sind und werden desjenigen / welcher sie findet und nimmet. Also ist Acanthos, eine wüste und unbewohnte * Insul denen Chalcidensern/ welche die erste gewesen/ so Fuß darauf gefasset/ zuerkannt worden/ nicht denen Andriern/ welche vor jenen einen Stock auf dieselbe geworffen hatten. Denn des Besitzers eigentlicher Anfang bestehet fürnemlich darinnen/ daß [31] Cörper mit Cörper sich zusammen füget/welcherley bey beweglichen Gütern fürnemlich [32] mit denen Händen geschiehet/ durch würckliche Ergreiffung; bey denen unbeweglichen fußfesten Dingen/ nemlich Ländern und Städten/mit denen Füssen/ durch Betrettung / oder Umgehung; denn das eigentliche Finden bestehet mit nichten eben darinnen/ daß ich bloß allein weiß/ wo etwas ist/ wie wir bey dem Ovidio in seinem 5. Buch von Verwandlung der Dinge lesen. p

p Dieses cap. 3. f.

VII. Unter die Herrn-lose q Güter werden auch gezehlet [33] die Schätze/ das ist/ solches Geld oder Gold und Silber/ dessen Eigenthums-Herrn man nicht weiß. Was aber nicht vor unsern Augen ist/ das ist eben/ als wenn es nicht wäre: Derowegen auch die Schätze [34] natürlicher weise dessen sind / welcher sie findet/ das ist / dessen / der sie aus ihrem Ort hebet und ergreiffet. Dieses aber stehet jedennoch nicht im Wege/ [35] daß man [36] durch

q l. 3. D. de acqu. Poss.

29 Auch andere Herrnlose.] In Portugall gehören die Wallfische / welche das Meer an den Strand auswirfft/dem König. Georgius de Cabedo *decis. Lusit. parte II. decis.* 48. Grotius.

30 Wann wir der blossen Natur folgen.] Was niemands ist / wird nach natürlichen Rechten dessen eigen / der solch Gut ergreifft und einnimmt. §. 12. *Inst. de Rer. Div.* also hat Isaac/ 1. b. Mos. 26. cap. 20. v. diejenigen Brunnen für sich eingenommen / welche noch niemands waren / und führte sehr schwere Klage / daß man ihme dieselbigen nehmen wollen. Livius 3. b. 10. c. erzehlet; was massen der Rath zu Rom/nachdem innerhalb dreytägiger dazu gegebener Frist ein jeder das Seinige wieder genommen/ das übrige/ zu welchem sich keine Eigenthums-Herrn angegeben/verkaufft habe. Beym Quintiliano *Declamat.* 13. stehet: Das/was die Natur für alle Menschen insgemein herfür bringt / ist als eine Belohnung für den / der sich bemühet solches zu bekommen. Siehe auch/ was beym Cassiodoro *lib.* 4. *var.* 34. stehet. Es ist aber zu Erlangung des Eigenthums die Findung alleine nicht gnug / sondern wird erfordert / daß man das Gefundene auch ergreiffe und einnehme. Tesmar.

* Insul.] Hierinnen stimmen die Römische Rechts-Gelährten überein §. 22. *Inst. de Rer. Div. l.* 7. §. 3. *ff. eod.* hinzufügende: Es geschehe zwar gar selten/ daß in denen Wassern Insuln hervor kommen, daß aber dergleichen wirklich geschehen seye/ bezeuget Plinius *Hist.* 2. *c.* 85. *&c.* Justinus 30. b. 4. cap. Livius 2. b. 5. cap. Ein Exempel einer solchen Insul Findung siehe beym Sallustio Geschicht-Beschr. 2. b.

31 Cörper mit Cörper sich zusammen füget.] Daß man das jenige/so noch frey/ oder doch zum wenigsten von uns frey ist/ anderer unserer Haabe mit *applicire*. Gronovius.

32 Mit denen Händen.] Ja die Römische Rechte lehren/daß auch mit denen Augen / als gleichsam langen Händen / die Besitz-Nehmung geschehen könne: Wann ich von dir begehre/ daß du das mir schuldige Geld oder anderes vor meinen Augen hinlegest / so wircket solches so viel/ daß so wol du von der Schuld befreyet wirst/ und solches Hingelegte anfänget mein zu werden: Sintemalen alsdann dafür gehalten werden muß/ daß solches Hingelegte/ weilen es von niemanden anders cörperlicher weise besessen wird / mir erworben / und einiger massen mit langer Hand gegeben seye / *l.* 79. *ff. de solut.* und der Rechts-Gelahrte Paulus *in l.* 1. §. *pen. de acquir. possess.* Die Besitz-Nehmung geschiehet eben nicht bloß allein cörperlicher und handhätlicher weise/sondern auch durch den Willen und das Sehen. Füge auch hinzu *l.* 18. §. 2. *eodem.* Tesmar.

33 Die Schätze.] Ein Schatz ist eine vor geraumen Zeiten geschehene Hinlage an Geld/welche der Menschen Gedencken übersteiget. *l.* 31. §. 1. *ff. de acquir. Rer. Dom.* und wird also als etwas/ so niemandes ist / nach dem Recht der Natur dessen eigen / der denselben findet und nimt. *d. l.* 31. Menochius *Cons.* 834. Tesmar.

34 Natürlicher weise dessen sind.] Jedoch will die natürliche Billigkeit / daß der Grund-Herr von solchen gefundenen Schätzen auch was bekomme. Denn / wenn der Grund von des Besitzers Vor-Eltern herkömt / so ist wahrscheinlich / daß der Schatz von seinen Vor-Eltern dahin vergraben worden seye; hat er ihn neulich an sich gebracht / so gleich wie sich das Eigenthums-Recht / welches ein jeder hat / über das gantze Wesen des Guts erstrecket / also auch nicht weniger über alles das jenige/ was/ obschon er davon keine Wissenschafft gehabt/ jedennoch in selbigem Gut bißhero mit enthalten gewesen / also daß solche nicht unbillig rechtliche dem Grund anklebende Wolthaten genennet werden. Zigler.

35 Daß man durch Gesetze und Rechtliche Gebräuche wegen solcher Güter nicht ein anders solte ordnen können.] Was die Schätze anbelanget/so ist derselben wegen auf unterschiedliche Art und Weise von dem Recht der Natur abgegangen worden / durch die Verordnungen bürgerlicher Rechte. Spartianus *Hadriano c.* 18. Was die Schätze betrifft/ so hat er also geordnet: Daß wann jemand auf seinem Grund und Boden einen findet/ derselbe sein bleiben solle; fünde aber jemand einen Schatz auf allgemeinem Stadt- oder Staats-Grund / so sol er denselben mit dem *Fisco* auf die Helffte theilen. Und solcher gestalt hat auch Käyser Justinianus, §. 39. *Inst. de Rer. Div.* geordnet. Beym *Cassiodoro* 6. *var.* 8. fället ein gefundener Schatz ohne einigen Unterscheid dem *Fisco* anheim. Hingelegte Gelder / welche durch Länge der Zeit ihre Herren und Eigener verlohren/werden der Rentkammer zugelegt. Und daß ein gleichmäßiges ebenfalls bey denen Portugiesen und Granatensern im Gebrauch / bezeugen und bekräfftigen mit unterschiedlichen Rechts-Urtheilen

36 durch Gesetze uñ Rechtliche Gebräuche/ wegen solcher Güter nicht ein anders solte ordnen können. Der Gesetzgeber Plato will/ daß/ weñ jemand einen Schatz gefunden/ er solches der Obrigkeit anzeigen/ und man die Götter/ wer denselben haben solle/ und was damit anzufangen/ berahtfragen solle; und Apollonius erkennete einen Schatz/ welcher gleichsam 37 eine von GOtt bescheerte Wolthat/ demjenigen zu/ welcher ihme am frömñsten und gerechtesten zu seyn schiene: Daß bey denen Jüden gebräuchlich gewesen/ r 38 daß ein gefundener Schatz dem Grund-Herrn heimfallen solle/ scheinet/ könne geschlossen werden aus der Gleichniß Christi/ welche bey dem Evangelisten Matth. 13. cap. stehet/ und daß eben solches Recht in Syrien gebräuchlich gewesen/ schliesse ich aus der Geschichte/ welche zu finden bey dem Philostrato *libr. VI. cap. VI.* Die von denen Römischen Käysern gegebene Rechte habens in diesem Stück mächtig verändert/ und stimmen nicht überein; welches theils derselben Satzungen/ theils 39 die Geschicht-Beschreibungen des 40 Lampridii, Zonaræ, und Cedreni darthun s. Die Völckerschafften Teutschlandes haben die Schätze und andere Herrn-lose Güter ihren Fürsten und Regenten zuerkannt/ und solches ist annoch zu dieser Zeit ein allgemeines und gleichsam ein Völcker-Recht. Denn solches 41 in Teutschland/ Franckreich/ Engelland/ Spanien und Dännemarck in acht genommen wird. Welches/ warum man es nicht unrecht schelten könne/ wir 42 jetzo kurtz vorhero gnugsam angezeiget.

r Philostr. 2. 15.

VIII. Nun wollen wir auch zu dem Anwachs in Wässern und Flüssen kommen/ wovon viele Rechts-Antworten derer alten Rechts-Gelahrten vorhanden 43. † und die neuere auch gantze Bücher davon geschrieben. Was aber in dieser Materie von ihnen geschrieben worden/ ist guten Theils alles

s Th. 2. 2. 66. 5. & ibi Cajet. Cevar. *in c. 5. de R. J. in 6. part. 3. §. 2.* Bart. Tyber. Bapt. Aymus, *de All. jure.* Conan. *l. 3. jure Civil c. 5. l adeo 7. D. d. Acq. R. D. d. l. adeo. §. 5. l. 30. Ergo. l. Artius, sive Martius. 38. eod. Tit.*

(Bb) aus

theilen/ Cabedo *parte 2. D. 56.* und Larrea *D. 44. n. 37.* Bey denen Spaniern behielte vorzeiten der Schatzfinder den fünfften Theil davon/ Larrea am angezogenen Ort. Und glaube ich/ daß es ein Rechtlicher Gebrauch geworden/ daß man heutiges Tages die Schätze mit unter die Regalien rechne/ und dahero denen Regenten und Ober-Herren zulege/ *C. un. quæ sint regal.* sie mögen auch gefunden werden/ wo sie wollen. Brunnemannus *ad l. un. C. de thesaur.* wo von zu ziehen werden Sixtinus *de Regalibus lib. 2. c. 21 per tot.* welcher daselbst weitläufftig von dieser Materie handelt. Tesmar.

36 Durch Gesetze und Rechtliche Gebräuche wegen solcher Güter nicht ein anders solte ordnen können.] Die Bybliter/ welche einer in Asien gelegenen Stadt Einwohner gewesen/ haben folgendes Gesetz gehabt: Was du nicht hingelegt hast/ solt du nicht wegnehmen. Welches Apollonius bey dem Philostrato gut heisset. Grotius.

37 Eine von GOtt bescheerte Wolthat.] Also nennet Justinus 44. b. 3. cap. das jenige Gold/ welches aus dem durch den Donner von einander zerspaltenen Erdreich hervor geschienen. Gronovius.

38 Daß ein gefundener Schatz dem Grund-Herrn heimfallen solle.] Es scheinet/ daß solches Recht zu des berühmten Comödien-Schreibers Plauti Zeiten auch gebräuchlich gewesen seye. Denn er in einer seiner Comödien den Callidem einführet/ wie er folgende Worte redet: Gehörete denn das Geld dem jenigen zu/ der den Grund gekaufft hätte; Und hernacher: Und würde der jenige/ so das Hauß gekaufft/ denselben als einen väterlichen Schatz/ krafft des bey unserm Volck gebräuchlichen Gesetzes/ von mir fordern. Grotius

39 Die Geschicht-Beschreibungen.] Siehe Tacitum in dem *XVI.* seiner Jahr-Bücher von denen Schätzen in Africa, welche der Römische Käyser Nero in der Hoffnung schon verschlungen hatte. Siehe Philostratum *de vita Attici*, welchen Orte Zonaras in die Lebens-Beschreibung Nervæ übertragen. Grotius.

40 *Lampridii, Zonara* und *Cedreni* darthun.] *in Adriano & Severo.* Grotius.

41 In Teutschland &c.] Besiehe den Sachsen-Spiegel cap. 35. die Satzungen Friderici in Sicilien *lib. 1. tit. 58. & CIII.* Bey denen Gothen ist eben ein solcher Gebrauch gewesen. König Theoderichus sagt bey dem Cassiodoro *IV. 34.* Das ist keine verbotene Begierde/ das jenige zu nehmen/ worüber kein Eigenthums-Herr seufftzet/ daß er es verlohren habe. Eben dieser König bey jetzt angezogenem Cassiod. VI. 8. saat: Wir wollen auch/ daß ihr die jenige Gelder oder Gold und Silber/ so vergraben ist/ und die durch Langwierigkeit der Zeit und Alterthum ferne rechtmäßige Eigenthums-Herren mehr haben/ aufsuchet und in unsere Rents-Kammer bringet/ daß/ weilen wir einen jeden das Seinige geruhlich besitzen lassen/ sie uns fremde ihnen nicht zustehende Güter freywillig darbringen. Denn der jenige verlieret das/ so er gefunden/ ohne Schaden/ welcher sein Eigenes dadurch nicht verlieret. Grotius.

Dieser Ort/ welchen der Autor aus dem 35. *Artic.* des 1. b. des Sächsischen Land-Rechts allhier anziehet/ ist bereits fürlängst/ und von des Sächsischen Rechts glorwürdigstem Ausleger selbsten dem Churfürsten von Sachsen *l. 2. const. 53.* anders erkläret worden/ obwolen solches der Rechts-Gelahrte Bachovius *in Treutl. vol. 2. diss 20. th. 2. lit. G.* mit schlechter Bescheidenheit schilt/ und deßwegen von dem Carpzovio *ad dict. constit. def. 4.* gestrafft wird. add. Berlich. *p. 2. concl. 66. n. 20.* Ziegl.

42 Jetzt kurtz vorhero gnugsam angezeiget.] Nemlich; weilen auf solche und dergleichen Güter/ auch ehe und bevor sie von andern eingenommen und eigen gemacht worden/ durch Obrigkeitliche Gesetze und Verordnungen ein eigenthumliches Recht für jemanden geleget werden kan/ daß sie denen Obrigkeiten und Regenten/ oder des gemeinen Wesens eigen seyn sollen. Gronovius.

43 Und die neuere auch gantze Bücher davon geschrieben.] Johannis Boreo, Antonii Marsæ, Joannis Gryphiandri, ohne die jenigen/ deren Namen am Rand des Textes stehen. Grotius

† Und die neuere auch gantze Bücher davon geschrieben.] Vom Anwurffs- oder Anspüh-

aus etlicher Völcker eigenen und besondern Satzungen und Gebräuchen/ [44] komt aber keines weges von dem Recht der Natur her/ obwolen sie offtmalen ihre Satzungen dafür ausgeben/ als wenn es Lehr-Sätze der Natur wären. Denn der mehrere Theil ihrer Rechtlichen Entscheidungen und Aussprüche sind auf diesen Grund gestützet: Daß beydes [45] die Ufer/ als auch [46] der Fluß-Bauch oder das Wasser-Bett/ darin der Strom gehet/ sobald sie von dem abgelauffenen Strom verlassen und ins Truckene gesetzt worden/ denne/ so den daran gelegenen Grund und Boden besitzt/ zugehören; Woraus denn folget/ daß auch [47] die kleine Insuln [48] oder Wörder/ welche in einem Fluß hervor kommen/ ihnen zugehören. [49] Dann auch machen sie einen Unterscheid unter der Uberschwemmung eines Flusses/ daß zwar/ wo solche klein und gering ist/ dieselbe denjenigen/ über dessen Grund sie geschehen/ des Eigenthums nicht beraube/ eine grosse Uberschwemmung aber das Eigenthum benehme; aber also/ daß wenn der Fluß mit einem Ungestüm auf einmal sich zugleich wieder zurück ziehe/ der Grund/ welcher zuvor mit Wasser überschwemmet gewesen/ dem Eigenthums-Herrn [50] gleichsam als durch Rück-Kehre wieder zufalle; wenn sich aber das Wasser nur allmählig und nach und nach wiederum zurück ziehet/ bekomme der Eigenthums-Herr das Eigenthum über seinen Grund nicht wieder/ sondern falle viel-

cl. 23. & seq. D. Quib. mod. usf. amitt. Siehe dieses cap. 10. f.

spühlungs-Recht können über das/ was die Rechts-Erklärer über *tit. C. de alluvion.* und §. 20. *Instit. de Rer. Div.* wie auch *l. 7. §. 1. ff. de Acq. R. D.* geschrieben/ auch gesehen werden/ Noé Meurer von Wasser-Rechten; Capolla *de servit. rust. prad c. 35.* Christin. *vol. 4. Dec. 85.* Cardinalis Tuschus. *Conclus. 321. lit. A.* und viele andere/ welche vom Bechtold *in sylloge materiarum, rubr. ad verb. Alluvio*, zusammen getragen. Tesmar.

44 Komt aber keines weges von dem Recht der Natur her.] Daß das Anwurff- oder Anspühlungs-Recht aus dem Recht der Natur herkomme/ wird in denen Römischen Rechts-Büchern nicht an einem Ort gesagt; als §. 20. *Inst. de R. D. l. 7. §. 1. ff. de acq. R. D.* welchen beygefügt werden kan Regn. Sixtinus *Consil Marburg. Vol 2. Cons. 14. n. 109.* und solcher Meinung verstehe ich/ was dorten beym Lucano 6. b. 277. v. stehet: Jenen Herren entgehet also dieses Stück Landes/ und diesen Acker-Leuten wächst es als ein Grund-stück zu/ welches der Fluß Padus ihnen schencket. Es hält aber der Autor dafür/ daß das Anwurffs- oder Anspühlungs-Recht/ krafft dessen einer über das Stück Landes/ so das Wasser an sein Land anspühlet/ das Eigenthum hat/ nicht so wol allgemeinen Völcker- oder natürlichen/ als vielmehr bürgerlichen Rechtens seye/ welcher Meinung Puffendorff. *de J. N. & G. lib. 4. c. 7. §. 11.* folget. Tesmar.

45 Die Ufere.] Ufer wird genennet der äusserste Rand des Flusses/ oder das jenige Stück vom Land/ welches den Fluß in seinem natürlichen Lauff hält. *l. 1. §. 5. l. 3. §. 1. ff. de flum.* Gleichwie nun der Fluß/ als das Hauptstück/ gemeines Gebrauchs ist/ und der Herrschafft oder dem Staat/ in dessen Land er fleust/ zugehöret; also muß auch das Ufer/ als ein Nebenstück oder Anhang/ solches Rechtens seyn/ wie das Hauptstück. Jedoch ist durch die bürgerliche Rechte anders verordnet. §. 4. *Inst. de rer. div. l. 5. ff. eod.* welchem doch wenig gefolget wird/ indem gemeiniglich die Fürsten und Ober-Herren sich des Macht-Rechts über die Ufere anmassen/ so/ daß ohne derselben Willen und Zulaß schwerlich jemand etwas darauf bauen oder etwas auffsetzen darff. Mantz. *ad §. 4. de R. div. n. 15.* Peretz. *ff. C. de Alluv. n 8. & 19.* Tesmar.

46 Der Fluß-Bauch/ oder das Wasser-Bett.] Die Stelle/ der Ort/ die Grube/ das Thal/ darinnen das Wasser läufft/ in welchem es seinen natürlichen Gang hat. Meurer von Wasser-Rechten 3 Th. Wasser-Runs. Joh. Oettinger *de Jure & Controv. lim.* 1. b. 22. cap. 38. §. kan auch genennet werden/ Strom-Grabe/ Strom-Grube.

47 Die kleine Insuln oder Wörder.] Dann/ wann dieses fest stehet/ daß das Ufer mein ist/ so folget/ daß auch das mein ist/ was aus demselben entstehet; Es scheinen aber die Insuln aus denen Ufern zu entstehen. Wann derohalben offenbar ist/ daß eine Insul nicht aus dem Ufer entstanden/ sondern aus dem Fluß-Bauch selbst/ oder auch anders woher dahin angespühlet worden/ so kan alsdenn gewißlich dieselbe nicht mehr denen Privaten zuständig seyn. Siehe Heugium *part. 2. 9. 40.* und Struvium *de Feud. C. 6. §. 7. n. 9.* Tesmar.

48 Oder Wörder.] Ein truckener Grund und Boden/ der mitten im Wasser gelegen/ und rings herum mit demselben umgeben wird/ so man Insul nennt/ die sich in dem Fluß auffgeworffen: Ist sie in der Mitte des Flusses gelegen/ so gehöret sie insgemein denen Benachbarten zu/ welche beyderseits am Gestade des Wassers Güter haben/ und besonders/ so lang und weit sich eines Gut am Gestad erstreckt. Wenn sie aber auf der einen Seiten des Gestades näher/ als der andern gelegen/ wird sie denen allein/ die auf der näheren Seiten Güter innhaben/ zugeeignet/ welches doch nur von gemeinen freyen Wasser-Flüssen zu verstehen. Denn/ die Insuln oder Wörder in denen eigenen und Privat-Wassern gehören den Einwohnern derselbigen eigenen Wasser zu/ weilen die Privat-Wasser als die andern eigenen Güter gehalten werden. Wann aber ein Fluß auf einer Seiten am Gestade ausbäucht/ in ein Gut oder Acker einreisset/ und zu beyden Seiten darum laufft/ und oberhalb demselben wiederum zusammen in den Fluß komt/ und also eine Insul macht/ so bleibt das Gut dessen/ dem es zuvor gewesen. Oettinger *de Jure & controv. limit.* 1. Buch 12. Cap. 44. und folgend. §§.

49 Dann auch machen sie einen Unterscheid ꝛc.] Ja/ daß durch Uberschwemmung das Eigenthums- oder Macht-Recht dessen/ über welches Land sie gehet/ nicht gehoben werde/ ob schon der wirckliche Besitz des überschwemmten Ackers oder Landes/ und dessen Nießbrauch in so lange/ biß das Wasser abgeflossen und das Land wiederum trucken geworden/ stille stehet/ wird in denen Römischen Rechten beständig gelehret. *l. 3. §. 17. ff. de acquir. Poss. l. 24. ff. quib. mod. usufr. amitt.* Siehe auch §. 24. *Inst. de R. D. l. 1. §. 9. ff. de flum.* Tesmar.

50 Gleichsam als durch Rück-Kehre.] Eben/ als wann der Acker/ oder das Land nicht überschwemmet gewesen wäre; eben so/ als wie die/ welche im Krieg gefangen/ wann sie wieder los/ oder sonsten zurück kommen/ mittelst erdichteten Rechts-Fund/ geachtet oder gehalten werden/ als wann sie niemals gefangen gewesen wären. Gronovius.

vielmehr denen nechst-daran gelegenen Besitzern anheim: [51] Welches alles ich nicht läugne/ daß es durch Gesetze also hat verordnet und eingeführt werden/ [52. 53] und/ wegen etwan einer Nutzbarkeit/ die Ufere zu befestigen/ vertheidiget werden können; gebe aber mit nichten zu/ daß/ (wie es scheinet/ daß sie vermeinen) solche Dinge natürliches Rechtens seyen.

IX. 1. Denn/ " wenn wir auf das sehen/ was gemeiniglich zu geschehen pfleget/ so haben [54. 55] die Völcker in der Welt/ wenn sie unbewohnte Länder eingenommen/ dieselbe/ um insgesamt [56] nicht nur allein die Herrschafft oder Regierung/ sondern auch das Nacht- oder Eigenthums-Recht darüber zu haben/ vor erst eingenommen/ ehe und bevor noch denen Privaten/ oder einem jeden Einzelen insonderheit Aecker oder Ländereyen von solchem eingenommenen gantzen Lande zugetheilet worden. Seneca [y] sagt: Wir nennen das die Gräntze der Athenienser oder Campanier/ welche sie/ als unter sich Benachbarte/ hernach durch absonderliche Scheidung abtheilen. Also sagt auch Cicero: [x] Es ist aber nichts/ das von Natur einem sonderlich zugehöret; sondern dadurch/ daß einer solches etwan bereits vorlängst eingenommen/ als die gethan/ welche in leere unbewohnte Oerter gerahten; oder geschiehet durch Uberwindung/ als diejenige/ welche im Kriege etwas erlanget/ oder durch etwan ein Gesetz/ Vertrag/ Rechtliches Geding oder Looß; daher es komt/ daß das Arpinatische Land der Arpinater/ das Tusculanische der Tusculaner-Gut genennet wird/ und solch und dergleichen ist derer Privat-Eigenthümer Abtheilung. Dion. Prusæensis *Rhodiaca*: Es kan vieles gefunden werden/ welches gemeine Stadt insgesamt für das Ihrige schätzet/ dennoch aber unter die Privaten ausgetheilet ist. Tacitus von der Teutschen Sitten/ 26. Capit. Einer Landschafft gesamte Einwohner nehmen/ ihrer Anzahl nach/ ein gewisses Stück Landes ein/ welches sie hernachmals/ nach Würde der Personen und des Standes unter sich austheilen. [57] Dahero denn alles dasjenige/ was anfänglich von einem Volck eingenommen/ und hernachmals unter die Privaten ausgetheilet worden/ dafür gehalten werden muß/ daß es dem Volck insgesamt eigenthümlich zugehöre; und/ gleich wie diejenige Insul/ so in einem Fluß/ der etlichen Privat-Personen zugehöret/ entstanden/ oder der von dem Strom oder Fluß verlassene Wasser-Bauch/ denen Privat-Personen zustehet/ also/ wann solches an Flüssen/ so dem gantzen gemeinen Wesen insgesamt zustehen/ sich zuträgt/ gehöret beyderley so wol eine solche entstandene Insul oder Wörder als der Wasser-Bauch dem Volck zu/ oder demjenigen/ welchem es das Volck gegeben.

u Siehe dieses b. 3. c. 5 und 19. §. 2.

y *De ben. l. VII. c. 4.*

x *De Off. L. 1.*

51 Welches alles.] Da es durch bürgerliche Gesetze also hat eingeführet werden können/ so hat auch das Gegentheil gehoben werden können/ so/ wie wir sehen/ daß bey denen Spaniern und Holländern geschehen durch Königs Philippi II. im Jahr 1559. den 22. May gegebenes Gesetz/ krafft dessen geordnet worden: Daß niemand der Anwürffe oder Anspühlungen/ Insuln und anderer in Flüssen und Gewässern geschehenen An- und Zuwachse/ sich anmassen und zueignen solte/ ohne/ wann er in der Rent-Kammer sein Recht dazu bewiesen/ und auch des Königs Einwilligung dazu erhalten habe. Christin. *vol.* 4. *D.* 86. Peretz. *c.C. de Alluv. n* 8. Grœnwegen *ad* §. 23. *Inst. de R.D.* So eignen sich auch bey denen Sachsen/ Franzosen/ Florentinern/ und andern/ die Regenten und Ober-Herren die in denen Flüssen entstehende Insuln zu/ wie Carpzovius *P.* 3. *Constit.* 31. *D.* 13. und Schultz. *Inst. de R.D.* lehren. Tesmar.

52 Und wegen etwan einer Nutzbarkeit.] Damit die Leute/ wegen Besorgung/ ihren Besitz zu verlieren/ angereitzet würden/ die Ufere zu befestigen. Gronovius.

53 Und wegen etwan einer Nutzbarkeit.] Vide locum Cassii apud Urbicum & Boetium.

54 Die Völcker ꝛc.] Siehe/ was oben im Text und Anmerckungen des 19. Satzes dritten Haupt-stücks gelehret worden.

55 Die Völcker in der Welt ꝛc. ꝛc. vor erst.] Dieses ist nicht nur geschehen bey derjenigen allgemeinen Einnehmung der Länder/ so in denen ersten Zeiten vorgegangen/ sondern/ so offt ein Uberwinder seinem überwundenen Feind durch Krieges-Recht sein Land wegnimt/ und unter die Bürgere austheilet; davon beym Livio 1. b. 46. cap. 3. b. 1. cap. 4. b. 50. cap. und 5. b. 30. cap. Exempel zu finden. Tesmar.

56 Nicht nur allein die Herrschafft oder Regierung.] Siehe des 2. b. 3. §. 4. §. Gronov.

57 Dahero denn ꝛc.] Es gehöret nur das jenige denen Privaten zu/ was unter die Privaten ausgetheilet worden/ alles das übrige ist dem Staat oder gemeinem Wesen geblieben. Tesmar.

58 Eben

2. Was wir aber von dem Wasser-Bauch gesagt haben/ [58. 59] eben solches ist auch von dem Ufer oder Gestade zu verstehen/ als welches des Wasser-Bauchs äusserster Theil ist/ das ist/ auf welchem der Fluß von Natur stösset: Und sehen wir/ daß es anjetzo hin und wieder also üblich und Rechtlichen Gebrauchs ist. [60] In Holland und dessen benachbarten Landschafften/ da/ wegen des [61] niedrigen und flachen Landes/ Grösse derer Flüsse/ und Nähe des Meeres/ welche den Sand und Schlamm von einem Ort weg/ und an den andern hingetrieben/ vor alten Zeiten allezeit solcher Art Streittigkeiten gewesen/ je nachdem die abwechßlende Meeres Ungestüme bald anspühlen/ bald wegführen/ sind die entstandene Insuln/ welche in der That und wahrhafftig Insuln sind/ [62] allezeit dem Volck oder Staat anheim gefallen; wie nicht weniger auch die gantze Wasser-Bäuche [63] des Rheins und der Mosel/ in welcher Masse offtmals richterlichen also geurtheilet worden/ und allerdings auf sehr gute Ursachen sich gründet.

3. Denn es geben auch die Römische Rechts-Gelährten selbsten zu/ [64] daß eine [65] in einem Fluß oder anderm Gewässer entstandene schwimmende Insul/ verstehe/ welche aus Rohr oder Ried und Sträuchern zusammen gewachsen/ dem Volck oder Staat eigentlich zustehe; weilen/ welches Rechts ein Fluß ist/ solches Rechts sol auch die in einem Fluß entstandene Insul seyn. Es hat aber mit dem Fluß und dem Wasser-Bauch einerley Bewandniß/ nicht nur allein nach dem Stück/ welches die Römische Rechts Gelährten in Betrachtung ziehen/ nemlich/ weilen der Wasser-Bauch von dem Fluß bedeckt wird/ sondern auch noch einer andern Ursache halben/ so wir kurtz vorher gemeldet/ nemlich/ weilen diese beyde Stücke von dem Volck zugleich und auf einmal eingenommen/ und keiner Privat-Person eigenthümlich geworden sind; weßhalben wir denn auch dieses/ daß sie sagen/ [66] Wenn die Aecker oder Ländereyen in gewisse Maaß eingemarckt und vermarckt seyen/ alsdenn eine solche Insul deme zugehöre/ der sie einnimt/ nicht annehmen/ als etwas/ so der Natur selbst gemäß seyn solte/ denn solches

y *l.* 65. §. 1 & §. *ult. de Acq. R. Dom. l.* 1. §. 7. *Sim. mod. D. de flum. ne quid in flumine. l.* 1. §. 6. *D. de flum.*

58 Eben solches ist auch von dem Ufer oder Gestade zu verstehen.] Gleich wie der/ so etwas flüßiges/ als Wein/ Bier/ Oel und dergleichen kaufft/ auch zugleich das Faß oder Gefäß/ worinn es ist/ mit zu bekommen pflegt/ wofern es nicht anderst verabhandelt worden. *l.* 3. §. 1. *ff. de tritico leg.* also ist es auch etwan nicht ungereimt/ wann das Ufer/ in welchem ein Fluß eingeschlossen zum Anwachs mit folge. Tesmar.

59 Eben solches ist auch von dem Ufer oder Gestade zu verstehen.] Also ist es auch in Franckreich gebräuchlich. Sanction des Eaux & Foreſt. *lib.* 2. *c.* 1. Grotius.

60 In Holland.] Wovon kurtz vorhero erwehnt worden. Tesmar.

61 Niedrigen und flachen Landes.] So mit keinen Bergen oder Hügeln umgeben/ noch erhöhet ist. Gronovius.

62 Allezeit dem Volck oder Staat anheim gefallen.] Hierinnen stimmet mit überein Vinnius *ad* §. 22. *Inst. de R. D. n.* 7. und ein gleichmäßiges zeuget von dem Churfürstenthum Sachsen Carpzovius *in Jurisp. Forens. P.* 3. *Const.* 31. *def.* 13. insonderheit von denen Chur-Sächsischen in der Mulda entstandenen Insuln/ Heigius *lib.* 2. *quæst. sing. n* 39. Von denen Insuln in der Rhone/ welche durch des Parlaments zu Thoulouse Urtheil dem König in Franckreich zugesprochen worden/ Bapt. Aymo *l.* 2. *de Alluv. c.* 7. *n.* 7. und von andern Insuln in Franckreich insgemein/ Christin. 4. *Decis. Belg* 86. *n.* 6. von denen Insuln in Portugall Molina *de Just. & Jur. Tr.* 2. *d.* 27. *n.* 4. Mehrere Exempel aber können gesehen werden beym Joh. Gryphiander *de Insul. cap.* 11. *n.* 60. *& seqq* Simon.

63 Des Rheins und der Mosel.] Welcher gestalt der Churfürst von Pfaltz die Anwürffe und Anspühlungen des Rheins sich zuzueignen pflege/ davon kan gesehen werden Noë Meurer von Wasser-Rechten 1. Th. 7. Blat. Tesmar.

64 Daß eine in einem Fluß oder anderm Gewässer entstandene schwimmende Insul.] Solcher in denen Wassern schwimmender Insuln Beschreibung haben wir bey dem Seneca *Naturalium* 3 25. Plinio majori *lib.* 2. *c.* 97. Macrobio 1. *Saturnalium* 1. 7. Solcher in dem in Hetrurien gelegenen See/ Vadimonis genannt/ schwimmender Insuln haben wir eine schöne Beschreibung bey dem Plinio minore *lib. VIII. c. XX.* und von denen Flandrischen in dem Lesens-würdigen Buch des Herrn Chiffets. Grotius. Einer solchen Insul gedencket der Englische Geschicht-Schreiber Cambdenus *Britann p.* 666. daß sie in dem in Schottland gelegenen See Loumond hin und wieder getrieben werde; in Teutschland zwischen Vilsec und Weida. Der vornehme Jesuit P. Ath. Kircherus *Mund. Subt. L.* 5. *Sect.* 4. *p.* 139. gedencket/ daß in dem Lacu Alberico, nicht weit von Rom/ solcher hin und wieder treibenden Insuln 17. gesehen werden/ welche sie Barchettas nennen.

65 In einem Fluß/ oder anderm Gewässer entstandene schwimmende Insul.] Von solchen Insuln siehe Plinium *Hist.* 2. *c.* 95. und *lib.* 8. *ep.* 20. Macrobium *lib.* 1. *Saturn.* 7. Busbeq. 1. Sendschr. der Türckischen Gesandschafft/ und die Autores, welche angezogen werden vom Wissenbach. *tr. de Acq. R. D. n.* 18. Gronovius. Tesmar.

66 Wenn die Aecker oder Ländereyen in gewisse Maas eingemarckt.] Durch Morgen/ Jucharte/ oder Gewende und Huben/ welchen Aeckern und Ländern/ weilen sie gewisse Gräntzen hatten/ kein Anwurff- oder Anspühlung/ oder entstandene an dieselben anschwimmende Insul nicht zufiel/ *l.* 6. *ff. de Acq. R. D.* Gronovius.

67 Wenn

ches finde alsdenn erstlich statt/ [67] wenn der Fluß selbsten/und mit demselben zugleich auch dessen Wasser-Bauch von dem Volck nicht eingenommen wären / gleich wie eine in dem Meer entstandene Insul dessen eigenthümlich wird/der sie nimt.

X. 1. So kan man auch/wann wir bloß allein der natürlichen Vernunfft Gründe und Ursachen folgen / nicht vielmehr zugeben / was sie [68] von einer grossen Uberschwemmung sagen: [a] Dann ob schon die obere Fläche eines Ackers oder Stücks Landes / mit Sand überzogen wird / so bleibet doch der Untertheil des Grunds von unten / wie er zuvor gewesen; und obwohlen solche Uberschwemmung den Acker an seiner Eigenschafft oder Güte etwas verändert/so verändert solche doch nicht sein Wesen/nicht weniger als ein Stück Ackers/so von einem See überschwemmet wird/dessen Recht dadurch nicht verändert zu werden / die Römische Rechts-Gelährte mit Grund dafür halten. So ist auch dieses kein von der Natur kommender Lehr-Satz / [69] daß die Flüsse gleichsam [70] derer Pacht- oder Schatzungs-Heber Stelle vertretten / und von dem Land / was dem gemeinen Wesen zustehet / offtmahls Privat-Personen / und was Privat-Personen zustehet/ offtmahls dem gemeinen Wesen zulegen. Die Egyptier haben hierinnen bessere Ordnung gehabt / von welchen wir bey dem Strabone folgende Wort finden: Es ist vonnöthen gewesen/daß die Felder und Aecker genau und richtig ausgetheilet würden/weilen der *Nil*-Fluß durch seinen Wachsthum bald zu-bald abführet/und die Gestalt des Landes und die Zeichen verändert / und die Gräntzen/durch welche ein jeder was sein/und was eines andern ist/zu erkennen pfleget. Derowegen man auch die Abmessung des Landes offtmahls wiederholen müssen.

2. Von dieser Meinung weichet nicht ab / was die Römische Rechts-Gelährten geschrieben / nehmlich / daß dasjenige / [71] was unser ist / nicht aufhöre / unser zu seyn / ohne [72] durch unser Zuthun / oder auch durch Verordnung eines Gesetzes. Wir haben aber oben gesagt / [a] [73] daß unter dem Thun auch das Nicht-Thun / oder Unterlassung dessen / so man zu Erhaltung des Eigenthums über das Unserige nothwendig thun soll/mit begriffen werde/ [b] in so fern solches [74. 75] eine Muthmassung des Willens mit sich führet. Derowegen wir dieses zugeben / daß / wann die Uberschwemmung sehr groß und gewaltig ist / und [76] keine andere Zeichen / welche zu

(Bb) 3 erken-

a 2. Dieses c. 7. §. l. 72. D. de acq. R. Dom. l. 24. § fin. D. de Aqua pl. l. 69. D. de Constr. empt.

a 2. b. 14. c. 7. §.

b 2. b. 1. c. 2. §. 1. §. l

67 Wenn der Fluß selbsten und mit demselben zugleich auch dessen Wasser-Bauch von dem Volck nicht eingenommen wären.] Siculus Flaccus *libro de Conditionibus Agrorum*: In etlichen Landschafften ist die Maaß des Flusses in der Anweisung derer Aecker und Ländereyen mit enthalten; in etlichen aber ist er als ein Rest oder Uberschuß/ so nicht mit in die Messung eingeflossen / und unzugetheilt gelassen worden. In andern Landschafften ist er ausdrücklich ausgenommen und vorbehalten worden. Von denen nicht unter die Maßruhte mitgekommenen / und unzugetheilt gebliebenen Resten / siehe was Salmasius *in Solinum* sehr herrlich und gelahrt / wie alles das Seinige ist / geschrieben hat. Von dieser gantzen Materie / betreffende die Flüsse und Anwächse in denselben und andern Gewässern/können gesehen werden/Rosenthal. *de Jure Feudorum. cap V. corol.* 23. Sixtinus *de Regalibus Lib.* 2. *c.* 3. Capolla *de Servitutibus praediorum rusticorum. l.* 31. Grotius.

68 Von einer grossen Uberschwemmung.] Es ist schon vorher gedacht worden / daß / wann ein gantzer Acker / oder gantzes Feld überschwemmet worden / des Eigeners Eigenthums-Recht dadurch nicht gehoben werde; weilen die Gestalt des Grundes dadurch nicht verwandelt worden / ob gleich die Ober-Fläche mit Sand überzogen ist. §. 24. *Inst. de R. D. l.* 7. §. 6. *ff de acq R. D.* Tesmar.

69 Daß die Flüsse ꝛc.] Von denen Land-Messern sagt Cassiodorus: Bald nimmt er/nach Art eines mächtigen grossen Flusses / diesem ein Stück Landes/bald gibt er jenem Recht darzu. Grotius.

70 Derer Pacht- oder Schatzungs-Heber Stelle vertretten.] *L. Ergo* 30. §. *Alluvio.* 3. *ff. de Acq. R. D.* Welche die jährlichen Acker-Schatzungs-Gelder von denen Colonern oder Bewohnern emforderten/ und die Land-Güter/ oder Ländereyen/ wann die Pacht-Gelder davon nicht erleget wurden/ an andere unter Pfand-Recht eingaben/ und also die von andern weggenommene Ländereyen und Aecker andern wiederum zulegten. Gronovius.

71 Was unser ist.] *L.* 11. *ff. de R. J.* Tesmar.

72 Durch unser eigen Zuthun.] Als nehmlich/vermittelst eines eingegangenen Contracts, oder durch Mißhandlung. Gronovius.

73 Daß unter dem Thun.] Wovon vorher in des 2. b. 4. c. 5. §. Tesmar.

74 Eine Muthmassung des Willens mit sich führet.] Als wie in denen Verjährungen oder Besitz-Zueignungen / und unverfassamentirten Erb-Folgen. Gronovius.

75 Eine Muthmassung des Willens mit sich führet.] Daß man nehmlich aus solchem Thun/oder Nicht-Thun schliessen kan/unser Wille seye gewesen/ das Unsrige fahren zu lassen/ oder zu erhalten.

76 Keine andere Zeichen.] Mit Schickung einiger Leute einen Damm zu schlagen / und durch Wasser-

erkennen geben / daß man Sinnes seye / das Eigenthum über solches überschwemmte Land zu behalten / fürhanden / daraus leichtlich abgenommen werde / daß solcher Acker oder Stück Landes für verlohren gegeben werde: Welches / gleich wie sonsten insgemein gewisse Reguln / innerhalb welcher Zeit man solche Verlohren-Gebung muthmassen möge / und was für Zeichen dazu eigentlichen zureichlich seyn sollen / zu geben unmüglich / und also ehrlicher und gewissenhaffter Männer Entscheidung zu überlassen ist / so pflegen die bürgerlichen Gesetze in dergleichen Fällen gewisse Reguln zu geben / nach welchen solcherley ungewisse Dinge entschieden werden. Also wird in Holland derjenige Acker oder Stück Landes für verlohren gehalten / welcher nach der Uberschwemmung zehen Jahr lang unter Wasser geblieben / wann nicht andere Zeichen vorhanden / die zu erkennen geben / daß man in Handhabung seines Besitzes unverrückt fortgefahren; worinnen bey uns nicht unbillig im Gebrauch ist / 77 was die Römische Rechts-Gelährte verwerffen / daß wo es auf andere Weise nicht geschehen kan / man dafür achte / der Besitz eines solchen Ackers oder Stücks Landes werde auch durch klosses an dem überschwemmten Ort geschehendes Fischen behalten. Es pflegten aber Fürsten und Obrigkeiten gewisse Zeit zu setzen / [c] innerhalb welcher die alte Besitzer solche ihre Felder und Aecker 78 außtrucknen solten; welche / wann sie es nicht thaten / so wurden die / so etwan 79 ein Pfand-Recht auf den Acker oder das Land hatten / dazu erinnert / hernacher die / welche die Bottmäßigkeit / oder Gerichtbarkeit entweder in bürgerlichen Sachen allein oder auch in peinlichen Sachen über den Ort hatten; und wann sich diese alle daran versäumten / 80 so wurde aller dieser jetztgedachten Recht dem Fürsten oder Ober-Herrn zugelegt / und er ließ entweder selbst die Felder und Aecker austrucknen / und machte sich solche erb-eigenthümlich / oder übergabe sie andern auszutrucknen / und behielte für sich ein Stück davon.

[c] *L. si ager. 23. D. Usufruct. amitt.* Siehe 3. b. 9. c. 13. f. 2. §.

XI. Was 81 den Anwurff [d] oder die Anspühlung / das ist / das Anhencken solcher Stücke / die niemand als eigen behaupten kan / 82 weilen man nicht weiß / wo sie eigentlich herkommen (83 anerwogen dieselbe sonsten natürlicher Weise desjenigen eigen bleiben / dem sie zugehöret haben) / Nehmlichen / wann die Gewalt des

[d] *L. 4. §. 2. D. si certum pet. l. 30. §. 2. D. de acq. R. Dom. l. 7. §. 1. eod. tit. l. in agris. 16. D. de acq. R. Dom. l. 1. §. 6. D. de flum.* Bald. *in c. si quis de manso. §. 1 fi de jure feudal. defuncti cont. fuerit. 2. F. 26. l. 13. §. 14. D. de act. empt. & vend.*

Wasser-Mühlen das Wasser auszuschöpffen / welcherley Erfindung sonderlich bey denen Holländern sehr gemein und künstlich ist. Wann nun solche und dergleichen Vornehmen / als Anzeigungen / daß man Willens seye / das Eigenthums-Recht über solche überschwemmte Länder zu behalten / unterlassen werden und nachbleiben / so halt man dafür / daß selbige verlassen und verlohren gegeben seyen. Tesmar.

77 Was die Römische Rechts-Gelährte verwerffen.] In dem von dem Autore am Rand angezogenen Römischen Gesetz *L. 3. ff. quib. modis usufr. amitt.* wird nicht gehandelt von Behaltung des Besitzes / sondern von Behaltung des Nießbrauchs; und ist die Ursach / weilen der Nießbrauch des Ackers nicht im Fischen bestehet. Es wird aber anderswo gesagt / daß man auch den Besitz verliehre. *L. 3. §. 17. de acq. poss. & l. 12. §. ult. ff. de reb. aut. jud. poss.* Weilen man aber auch Fisch-Hälter / stehende Seen / Gräben und Teiche besitzlich hat / so ist keine natürliche Ursach / die darwieder streitte / daß man nicht auch einen überschwemmten Acker / oder Stück Landes / wann gleich nicht mehr als einen Acker / doch nur als einen See oder Teich solte besitzen / und solchen Besitz durch darauf geschehendes Fischen behalten können. Und dahero meyne ich / daß ein solcher überschwemmter Acker auch nicht von einem Fürsten oder hohen Obrigkeit eingenommen werden könne / ohne / wann dem gemeinen Wesen nicht etwan daran gelegen / daß er ausgetrucknet werde / und dessen Eigenthums-Herr solches nicht thun wolte. Ziegler.

78 Austrucknen.] Das Wasser von dannen ab- und wegleiten. Justinus 31. b. 5. c. Gronovius.

79 Ein Pfand-Recht auf den Acker oder das Land hatten.] Welchen dasselbe für Schuld unterpfandlich verschrieben war. Gronovius.

80 So wurde aller dieser jetzt gedachten Recht ꝛc.] Wofern sie nicht etwan entweder durch Krieg / oder äusserste Armuth / oder andere grosse rechtmässige Verhinderunge an solcher Austrucknung oder Reinigung ihres Landes verhindert wurden; als auf welchem Fall der Eigener / ohne ihme das gröste Unrecht zu thun / seines Eigenthums-Rechts nicht wird beraubet werden können. *Argumento l. 1. C. de Naufr.* Grœnwegen *ad l. 8. C. de omni agro deserto.* Tesmar.

81 Den Anwurff- oder die Anspühlung.] Dieses fliesset nothwendig aus dem vorher gehenden: Dann wann das Ufer dem Volck oder Staat zugehöret / so wird auch das dem Volck oder Staat zugehören müssen / was durch den Anwurff oder die Anspühlung dem Ufer anwächst. Tesmar.

82 Weilen man nicht weiß / wo sie eigentlich herkommen.] Dann solcher Anwurff oder Anspühlung ist ein undermerckes heimliches Anhencken und Mehrung eines Guts / so durch das Wasser geschehen / dergestalt / daß man nicht sehen oder verstehen kan / wie es geschehen / und wie viel es jeden Augenblick zunimmt. Noe Meurer von Wassers Rechten 1. Theil 22. Seite / und § 20. *Inst. de R. D.* Joh. Oettinger *de jure & controversiis limitum* 2. b. 2. c. 3. §. Was demnach solcher Gestalt / durch einen allgemeinen Fluß von einem Gut hinweg genommen wird / das ist verlohren / und mag nicht mehr wieder gefordert werden: Hingegen was sich an einem andern Gut anlegt / das gehört / der Völcker Rechten nach / dem Besitzer desselben eigenthümlich zu. §. 4. 11. Die Ausnahme hievon siehe §. 5. 6. 7.

83 Anerwogen dieselbe sonsten natürlicher Weise desjenigen eigen bleiben / dem sie zugehöret haben.] Nehmlichen / wann die Gewalt

selbe [84] sonsten natürlicher Weise desjenigen eigen blieben/ dem sie zugehöret haben) anbelanget/ soist für gewiß und ungezweiffelt dafür zu halten/ daß auch ein solcher Anwurff dem Volck oder Staat zugehöre/ wann nur auch das Volck den Fluß selbst sich eigenthümlich gemacht hat / welches in zweiffelhafftem Fall also geschehen zu seyn/ man dafür halten muß/ sonsten wird das Angeworffene oder Angespühlte dessen/ der es zu erst einnimmt.

XII. 1. Gleich wie aber ein Volck solches Anwurffs- oder Anspühlungs-Recht sonsten andern überlassen kan / so kan es dasselbe auch denen jenigen gestatten/ welche die solch einem geschehenden Anwurff oder Anspühlung [85] am nähesten gelegene Güter oder Ländereyen haben ; und schetnet auch ausser allem Zweiffel/ daß ihnen solches Recht vom Volck würcklich überlassen seye ; wann ihre Felder oder Ländereyen an solchem Ort keine andere End-Gräntze als eine natürliche / das ist/ den Fluß selbst / aus welchem der Anwurff geschichet/ zu Gräntzen haben Dahero dann in diesem Stück der Römer Fleiß nicht zu verachten/ als welche die mit gewisser Maaß eingemarckte oder vermarckte Felder und Ländereyen von anderer Art und Gattung Ländereyen unterschieden ; wann wir uns nur auch dieses dabey erinnern / [86] daß die mir überhaupt in gewisser Maaß durch Morgen/ Jucharte oder Huben/ zugetheilte Ländereyen und Felder in diesem Stück mit jetzt erwehnten eingemarckten oder vermarckten gleiches Recht haben. Dann was wir oben von Herrschafften gesaget [e] / solches findet auch in Privat-Ländereyen statt ; jedoch mit diesem Unterschied/ daß/ wann in dergleichen Fällen Zweiffelhafftigkeiten obhanden / die an einem Fluß zusammenstossende Ländereyen und Felder für allgemeines Gebiets-Gräntz-Land gehalten werden müssen. Weilen solches mit der Natur und Eigenschafft eines Gebiets fürnehmlich überein kommt: was aber Privat-Ländereyen anbelanget/ so muß man selbe vielmehr nicht für allgemeines Gebiets-Gräntz-Land halten/ sondern entweder für in gewisser Maaß eingemarckte Felder/ oder auch für überhaupt in gewisser Maaß zugetheilte Ländereyen / weilen solches mit der Natur und Eigenschafft derer Privat-Eigenthümer am besten überein kommt.

[e] z. B. 3. c. 4. u. folg. f.

2. Jedoch läugnen wir nicht/ daß es geschehen könne/ daß ein Volck jemanden ein Feld oder einen Acker einweisen und übergeben könne / mit eben demselben Recht/ mit welchem es selbsten solchen eingenommen/ das ist/ biß an den Fluß ; und wann solches erhellet / daß alsdenn derselbige Besitzer das Anwurffs oder Anspühlungs-Recht zugleich mit empfangen habe. Welches für etlichen Jahr-Hunderten also gerichtlich geurtheilt worden von denen zwischen der Mosel und der Isel gelegenen Ländern ; weilen sowohl in denen Pacht-Brieffen/ als auch in den Schatzungs-Büchern/ oder Landes-Rechnungen von solchen Ländereyen allezeit angezeichnet befunden worden / daß sie biß an den Fluß reichten. Und wann solche Aecker verkaufft werden/ (obwohlen im Kauff-Brieff eine gewisse Maaß benennet worden/ wann nur der Verkauff nicht eben nach solcher Maaß außgerechneten Taxa oder Einschräncktung / sondern nur nach überhauptem Ausschlag des Feldes oder Ackers geschichet) so behalten sie ihre Eigenschafft / und das Anwurffs- oder Anspühlungs-Recht ; welches auch in denen Römischen Gesetzen also verordnet/ und hin und wieder gebräuchlich ist.

XIII. Was

des Flusses ein Stück von meinem Acker oder Feld weggerissen/ und an des Nachbarn Gut angetrieben / dann alsdann ist wissend/ von wannen es gekommen. Gronovius.

84 Sonsten natürlicher Weise.] Anerwogen der natürlichen Billigkeit nach niemand sich mit eines andern Schaden bereichern soll/ worinnen auch der 21. §. *Inst. de R. D.* übereinstimmet ; jedoch mit dem Beyfügen / daß solche abgerissene / und anders wohin angetriebene Stücke in so lange mein bleiben/ als sie mit dem Land/ an welches sie getrieben worden/ noch nicht an- und zusammen gewachsen/ und aneinander gewurtzelt. Tesmar.

85 Am nähesten gelegene Güter oder Ländereyen haben.] Die Gestade und Ufere gehören zwar dem Volck zu/ und deme/ der an desselben Stelle ist ; doch solcher Gestalt/ daß sie an Privat-Personen überlassen werden können : Derohalben auf diesen Fall auch das Anwurff- oder Anspühlungs-Recht solch einem Privaten zukommen wird ; es werden aber die Gestade und Ufere denen Privat-Personen vergönnet/ wann ihnen keine natürliche Endung gesetzt wird/ sondern sie angewiesen werden den Fluß zu ihrer Felder Gräntze zu haben. Dem gemeinen Wesen gehöret zu/ was das Meer oder ein Fluß über den Damm anwirfft / welcher auf gemeine Kosten gemacht worden. Tesmar.

86 Daß die nur überhaupt in gewisser Maaß ꝛc. ꝛc.] Dieses haben die alten Rechts-Gelahrten nie gesagt / und ist auch nicht der Warheit

gemäß

XIII. Was wir von dem Anwurff oder Anspühlung anjetzo gesagt haben / solches ist auch beydes * von denen von ihren Wassern verlassenen Ufern und Gestaden / als auch von dem ausgetruckneten Theil des Wasser-Bauchs zu verstehen / daß solche in denen Flüssen / so noch von niemanden eingenommen worden / dessen werden / der sie einnimmt ; in Flüssen aber / so bereits eingenommen sind / dem Volck bleiben : Privat-Personen hingegen alsdann erstlich zugehören / wann sie von dem Volck / oder deme / [87] welcher des Volcks Recht hat / einen biß an denselben Fluß sich erstreckenden Acker / oder Stück Landes / [88] als ein solches bekommen.

XIV. Indem wir aber gesagt / daß ein anders seye das Recht einer in einem Fluß entstandenen Insul / ein anders das Anwurffs- oder Anspühlungs-Recht / so entstehet dahero gar offtmahls ein Streit / [89] für was dasjenige eigentlich zu halten / so / indem es über das Wasser in etwas [90] herfür raget / mit denen nächst gelegenen Gütern / also an einander hänget / daß dannoch über diejenige Ebene / so dazwischen ligt / das Wasser übergehet : Welches / wie wir sehen / bey uns / wegen Unebene der Oerter / sich gar offt zuzutragen pfleget. Es ändern aber hierinnen die Gebräuche gar sehr. In Gelder-Land fällt das denen nächst-gelegenen Land Gütern zu / worzu ich mit einem beladenen Wagen überfahren kan ; [91] wann ichs nehmlich auch eingenommen habe. In dem Lande von Pütten [92] dasjenige / woran der Besitzer / auf seinem Grund und Boden stehende / mit blossem Schwerd in der Hand reichen kan. Es ist aber sonderlich der Natur gemäß / daß dasjenige Stück / welches durch den dazwischen sich ergossenen Fluß abgesendert worden / von dem gegen über liegenden Land / [93] als abgeschieden zu seyn geachtet werde / von welchem man [94] die meiste Jahres-Zeit über zu dem andern Land mit Schiffen hat überzufahren pflegen.

XV. 1. So ist auch eine nicht weniger offt vorkommende gemeine Frage von einem Fürsten oder Regenten / welcher des Volcks Recht hat / und dessen Vasallen / welche [95] eine von jenem dependirende Macht haben / so geringer ist / als die höchste / welche ihr Lehen-Herr / der Fürst oder Regent / besitzet / welchem nehmlich unter beyden Theilen der Anwurff / so in dem zu Lehen gegebenen Gebiet geschiehet / angehöre. Da dann dieses offenbar gnug ist / daß / bey Ubertragung des Herrschaffts- oder Regierungs-Rechts allein / die Anwachse in Gewässern und Flüssen nicht mit einbegriffen ; es ist aber hiebey zu mercken / daß solcher Vasallen oder Lehen-Mäu-

gemäß. Und ist auch ein solcher Acker nicht privat / sondern der Gemeine zuständig. a.b.3.c.16.f. Gronovius.

* Von denen von ihren Wassern verlassenen Ufern und Gestaden.] Wann der Fluß das Gestade auf der einen Seite fortrücket / indem er allda das Ufer ausfrisset / und sich dahin sencket / und solcher gestalt von der andern Seite wegfällt / und den Grund oder Boden trucken nachlässet.

87 Welcher des Volcks Recht hat.] Der Obrigkeit oder dem Fürsten. Gronovius.

88 Als ein solches.] Nicht genau eingemessenes und eingemarcktes an dem Ort / wo der Fluß angehet / sondern in so weit der Fluß es leydet / daß solch Feld daran gehöre. Gronovius.

89 Für was das jenige eigentlich zu halten.] Für eine Insul und Werder / oder für einen Anwurff oder Anspühlung. Gronovius.

90 Herfür raget.] Da das Trucne und aus dem Wasser hervor stehende Stück von dem daran liegenden festen Boden oder Grund / gleichsam als mittelst einer gesunckenen Niedrigung oder Thals abgeschieden wird. Gronovius.

91 Wann ichs nehmlich auch eingenommen habe.] Wann man durch das dazwischen gehende Wasser mit einem beladenen Wagen dahin fahren kan / und solches von dem Besitzer wircklich eingenommen worden. Gronovius.

92 Dasjenige / woran der Besitzer auf seinem Grund und Boden stehende mit blossem Schwerd in der Hand reichen kan.] Nach einem sehr uhralten Gebrauch derer Teutschen Völcker. Paulus Warnefridi gedencket von der Lon bat der König Authari : *Autharis* ist zu Pferde sitzend / biß zu derselben (einer im Meer stehender Seule) geritten / hat solche mit der Spitze seines Spiesses angerührt und gesaget : Biß hieher sollen der Lombarder Gräntze seyn. Eine gleichmäßige Geschichte finden wir bey dem Geschicht-Schreiber Saxo *lib.* 10. und andern / vom Käyser Otto / welcher eine Lantze in die Ost-See geworffen / und gesagt / daß er damit die Gräntze im Sund abzeichne. Grotius.

93 Als abgeschieden zu seyn geachtet.] Es ist zwar unterschieden / aber nicht also / daß solches dadurch alsobald nicht mehr eigenthümlich ist ; sintemahl / wann etwan ein Fluß eines Acker oder Land / welches zu dem holen Theil / darinnen der Strohm gehet / nicht gehöret hat / umfliesset / dadurch das Eigenthums-Recht nicht also fort geändert wird. *L.* 30. §. 2. *ff. de A. R. D.* Zigler.

94 Die meiste Jahres-Zeit über.] Nicht etwan ein- oder zweymahl / und zwar zu Winter- oder Herbst-Zeit / da die Flüsse gemeiniglich anzuschwellen pflegen / sondern zu der mehrern Jahres-Zeit / und auch zu unterschiedlichen mahlen im Sommer / da das Wasser sonsten abzunehmen pfleget. Tesmar.

95 Eine von jenem *dependi*rende Macht haben / so geringer ist ꝛc.] Als nehmlich Magistraten in den kleinen Städten und Flecken zu setzen / das Schutz- und Schirm-Recht für Kirchen / das peinliche Halß-Gericht. Tesmar.

96 Das

Männer etliche mit solcher dependirenden Macht zu gleich auch [96] das Macht-Recht über die Ländereyen und Felder insgesamt / jedoch ungekränckt eines jeden Privaten Rechts und Eigenthums mit bekommen haben / nemlich weil die Felder oder Ländereyen vorzeiten dem Volck oder Regenten zugehörig gewesen / [97] oder der Landes-Fürst hat austrucknen lassen. Und in diesem Fall ist kein Zweiffel / daß die Vasallen / oder Lehen-Männer nicht auch dasjenige Recht haben sollen: welches das Volck oder der Fürst gehabt. Und also sehen wir / daß in See-Land die Vasallen oder Lehen-Männer / auch diejenigen / welche [98] nur über bürgerliche Sachen die Gerichtbarkeit haben / für die gesamte Ländereyen Schatz und Steuer erlegen / dessen Theil sie von einem jeden ihrer Unterthanen nach Anzahl oder Grösse ihrer Güter heben. Und diese haben wegen des Anwurffs gantz keine Streittigkeit. Etliche sind / welchen der Fluß selbsten übergeben ist / welche derowegen gar recht für sich behaupten / daß die in einem Fluß entstandene Insuln / sie mögen nun von Schlamm und Leimen zusammen getrieben / oder aus dem Wasser-Bauch / welchen der Fluß umlauffet / gemacht worden seyn / ihnen zugehören.

2. Wiederum sind andere / bey deren Belehnung weder dieses noch jenes mit eingeschlossen wird / und diese haben in diesem Stück [99] gegen den Fiscum keine gute Sache / ohne / wenn ihnen entweder der Gebrauch und Gewohnheit selbiger Landschafft darinnen zu statten komt / oder ein den Rechten nach zureichlicher langwieriger gehabter Besitz / samt anderem / so zu Befestigung und Rechtmäßigung solches Besitzes erfodert wird / ein Recht dazu erworben. Wenn aber jemand nicht mit der Regierung / sondern nur mit dem Land belehnet worden / so muß man / wie wir oben gesagt / sehen / welcherley des Landes Eigenschafft und Natur seye; Denn / wenn solches ein allgemeines Gebiets-Gräntz-Land ist / so wird dafür gehalten werden müssen / daß der Anwurff in dem Lehen-Gut mit eingeschlossen seye; [100] Nicht wegen eines sonderbahren Rechts des Fürsten / sondern wegen der Eigenschafft des Landes [f] / angesehen auch einem / der ein Gut nur mit blossem Nießbrauch besitzet / in solchem Fall der Anwurff zu gut komt.

[f] l. 9. Item si fund. §. 4. D. de Usufr.

XVI. Es pflegen die Römische Rechts-Gelahrten / um zu beweisen / daß das jenige Recht / dessen sie gebrauchen / ein Recht der Natur seye / den bekandten Lehr- oder Grund-Spruch beyzubringen: Es ist der Natur gemäß / daß der jenige / der den Schaden von einem Dinge hat / auch den Nutzen davon habe: Derowegen / wann der Fluß von einem Acker oder Land öffters ein Stück abreisset / es billig seye / [101] daß ich mich dessen zu gut bediene. Aber diese Regul findet keine Statt / [102] ohne wenn der Nutz eines Dinges aus dem Unsrigen entstehet: Aber hier entstehet solcher aus dem Fluß / [103] welcher eines andern ist. Was aber das betrifft / daß sie sagen / was zu Schaden gehet und verdirbet / gehet dem Eigenthums-Herrn zu Schaden / solches ist natürlich / und daß endlich das /

96 Das Macht-Recht über die Ländereyen und Felder insgesamt.] Das Ober-Macht-Recht, oder des Königs oder Ober-Herrns Recht über die Ländereyen und liegende Gründe insgemein / jedoch solcher Gestalt / daß einem jeden Privaten sein Macht-Recht über seinen Antheil ungekräncket bleibe. Gronovius.

97 Oder der Landes-Fürst hat austrucknen lassen.] Auf seine Unkosten / indem er durch Wasser-Mühlen das Wasser ausschöpffen / oder durch gezogene Graben ausleiten lassen. Gronovius.

98 Nur über bürgerliche Sachen die Gerichtbarkeit haben.] Das peinliche Halß-Gerichte hingegen dem Fürsten und Ober-Herrn oder der Republick vorbehalten ist. Gronovius.

99 Gegen den *Fiscum* keine gute Sache.] Diese können sich solche und dergleichen Anwachse in Gewässern und Flüssen nicht zumassen; noch auch verhindern / daß hingegen der *Fiscus* solche wegnehme. Gronovius

100 Nicht wegen eines sonderbahren Rechtes des Fürsten.] Dieses verstehe ich also: Wann jemanden ein dergleichen Land / Acker oder Feld / wovon geredet ist / vergönnet und eingethan worden / und der Ober-Herr / der solches gegeben / sich das Anwurffs- oder Anspühlungs-Recht nicht außdrücklichen vorbehalten / so komt solches dem Vasallen für und an sich selbst mit Recht zu / obwolen bey der Belehnung davon nichts gedacht worden; Siehe 1. *Feud.* 4. §. 4. und was daselbst vom Caspar Busch angemerckt worden. Tesmar.

101 Daß ich mich dessen zu gut bediene.] Denselben Theil / dasselbe Stück / welches angeworffen oder angespühlet ist / bekomme / und für mein eigen behalte. Gronovius.

102 Ohne wenn der Nutz eines Dinges aus dem Unsrigen entstehet.] Es ist aber gnug / daß Schaden und Nutzen aus einerley ihren Ursprung haben. Aug. Barbosa *in axiom. l. 3. c. 3.* Weilen man derowegen den Schaden aus dem Fluß haben muß / wird auch der Nutze / welcher aus dem Fluß komt / dem Grund-Herrn des Ackers zugehören. Zigler.

103 Welcher eines andern ist.] Nemlich des Volcks / oder des Regenten. Gronovius.

104 Eine

was sie beybringen / nicht allgemein seye / zeiget die von ihnen selbsten zugelassene Ausnahme derer in gewisser Maaß eingemarckten Länder und Felder; daß ich jetzt nichts sage / wie es sich gemeiniglich zu begeben pfleget / daß ff 6. b. 277. b. ein Fluß bald diesen reich / bald jenen arm mache. Lucanus ff sagt von dem Fluß Pado in Italien: Jenem Herrn entgehet also dieses Stück Landes / und diesen Acker-Leuten wächst es als ein Grundstück zu / welches der Padus ihnen schencket.

XVII. Es gründet sich aber auch dasjenige / was sie sagen / daß 104 eine öffentliche Land-Strasse / so zwischen einem Land-Gut und einem Fluß lieget / nicht hindere / daß ein Anwurff oder Anspühlung solchem Gut nicht anheim fallen solte / auf keine natürliche Ursache; ohne / wenn der Acker oder das Stück Landes / wodurch die öffentliche Land-Strasse gehen muß / 105 einer Privat Person zugehöret.

XVIII. Es ist auch noch eine andere Art der Erlangung / unter denen / welche nach allgemeinem Völcker-Recht geschehende Erlangungen genennet werden / nemlich durch die Geburt. Worinnen / 106 das / was von denen Römern und andern Völckern in ihren Ländern gesetzt und geordnet worden / nemlich / 107. 108 daß die Geburt eigentlichen der Mutter angehöre / kein aus der Natur fliessendes Recht ist / wie wir oben bereits gesagt z / 109 ohne / so fern der Vatter solcher Geburt gemeiniglich ungewiß ist. 110 Wo man aber aus beweiß-glaublichem Grund wissen könte / wer der Vatter seye / kan keine Grund-Ursach beygebracht werden / warum die Geburt nicht eines Theils auch ihm zugehöre? Denn gewiß ist / daß das / was gebohren wird / auch ein Theil des Vatters seye. Ob aber solche Geburt mehr von dem Vatter oder von der Mutter empfangen / streitten die

z Dieses d. 5. c. 29. §. 1. §. 3. b. 7. c. 2. §.

104 Eine öffentliche Land-Strasse.] Wenn zwischen meinem Feld und zwischen dem Fluß eine öffentliche Land-Strasse gehet / so werde das jenige / was durch den Anwurff oder die Anspühlung angehencket worden / nichts desto weniger mein. Gronovius.

Um das jenige / was der Autor in diesem Satz saget / desto besser zu verstehen / so kan gesehen werden Cujacius 2. *obs.* 9. und ist der Einhalt oder die Meinung / daß / nach natürlichen Rechten / nit durch den Anwurff oder die Anspühlung nichts erworben werde / wann mein Feld durch die allgemeine Land-Strasse von dem Fluß abgesondert ist / es seye denn / daß das Feld / welches die Land-Strasse halten sol / mein eigen seye / durch die bürgerliche Gesetze aber ist es anders verordnet / nemlich durch *l.* 38. *ff. de acquir. R. D.* Tesmar.

105 Einer Privat-Person zugehöret.] Wofern nicht der Eigenthums-Herr solches Feldes / worüber die Land-Strasse gehet / die Last träget / solche Land-Strasse zu unterhalten. Gronovius.

106 Das / was von denen Römern und andern.] Mit welchem übereinstimmet *c.* 31. *Caroli Calvi Edicto Pistens.* Was die Gesetze anderer Völker hierinnen versehen / davon siehe / was wir oben im Text und Anmerckungen des 29. Satzes 5. Hauptstück dieses 2. Buchs gelehret. Grotius.

107 Daß die Geburt eigentlichen der Mutter angehöre.] Wenn ein Herr seiner leibeigenen Magd / unter der Zeit / wenn sie schweres Leibs gehet / Nahrung und Lebens-Mittel vorstrecket. Denn / gleichwie die Magd alsdenn ihre Arbeit nicht also verrichten kan / wie sie schuldig ist / jedoch aber Nahr- und Lebens-Mittel vonnöthen hat / und zwar solcherley Speise und Nahrung / welche zu solchem Stand ihrer tragenden Leibes-Bürde sich schicket / und sie unter des Herrn Schutz ist: so scheinet es billig zu seyn / daß das jenige / was von ihr gebohren wird / einiger massen auch ihrem Herrn gebohren werde.

108 Daß die Geburt eigentlichen der Mutter angehöre.] Dessen seye / wessen die Heerde ist / oder das Thier / welches die Jungen wirfft / wofern das Männlein / womit das Weiblein belegt worden / einem andern zugehörig ist. *l.* 5. §. 2. *D. de R. V.* Tesmar.

109 Ohne so ferne der Vatter solcher Geburt gemeiniglich ungewiß ist.] Dieses ist eben nicht die einige Ursach, sondern, weilen die Geburt ein Stück von der Mutter / niemaln aber ein Stück vom Vatter gewesen / und weilen es weit höher zu achten / was hier die Mutter zu der Geburt mit beytragt / als was der Vatter dabey thut. Puffendorff. *de J. N. & G. l.* 4. *c.* 7. §. 4.

110 Wo man aber aus beweiß-glaublichem Grund wissen könte.] Der Rechts-Gelahrte Arnold. Vinnius *in* §. 19. *J. de R. D.* ist dieser des Autoris Meinung zuwider; Daß aber dennoch des gezeugten Thiers ein / obwolen etwan geringster Theil / dem Männlein / so jenes gezeuget hat / oder dessen Eignern zukomme / scheinet nicht / daß es der natürlichen gesunden Vernunfft zuwieder lauffe; obwolen derselben einiger massen zuwieder laufft / daß ihme der halbe Theil daran zugehören solle. Und daher wird meistentheils dem Eigenthums-Herrn eines Hengsts oder Bullen / mit welchem jemand seine Mutter-Pferde und Kühe bespringen lassen / für solche Bespringung etwas erlegt / damit nemlich das jenige / was hernachmals geworffen worden / dem Eigenthums-Herrn des Mutter-Viehes gantz zukomme; gleich wie ich demjenigen / mit welches Korn ich meinen Acker besäet / Erstattung thun muß. Dieses aber ist zu mercken / daß der Autor allhie handelt von der Erlangung / welche durch Geburt der Thiere geschichet / wozu auch / nach denen Römischen Rechten / die Geburten der leibeigenen Mägde gezehlet werden. Sonsten / wenn von solchem die Frage ist / entscheiden die Römische Rechte diese Sache also / daß der / oder die / welche nicht im Gesetz- und rechtmäßigen Ehestand gebohren worden / der Mutter zugehören / *l.* 24. *ff. de stat. hom.* Die aber / welche aus vorher gegangener Gesetz- und rechtmäßiger Ehe gezeuget worden / dem Vatter / *l.* 19. *ff. eod.* sonderlich aber wenn von dem Geschlecht und der Würde die Frage ist. Ziegler.

die Natur-Kündiger noch mit einander unter sich; Plutarchus redet von dieser Sache folgender Massen: GOtt hat es in der Natur also geordnet / daß beyderley / nemlich / Weiblich- und Männlichen Geschlechts Leiber sich mit einander vermischen müssen / damit sie das / was von beyden genommen wird / unter einander vermenge / und was von ihnen gezeuget wird / [111] wieder gebe / als etwas / das beyden gemein seye / also daß keines von beyden Theilen weder Männlein noch Weiblein unterscheiden könne / was von seinem / und was von des andern Leib seye. Und diesem Grund haben die alten Gesetze derer Longobarden und Francken gefolget.

XIX. 1. Wenn jemand aus einer einem andern zugehörenden Materie etwas gemacht / [112] wolten die [113] Sabinianer / daß solches deme eigenthümlichen zugehöre / welcher der Materie / daraus es gemacht worden Eigener gewesen; Proculus aber / daß solches dem zugehöre / welcher aus solcher Materie die Gestalt gemacht. Weilen es durch sein Zuthun angefangen zu seyn / was es zuvor nicht gewesen ist; Endlich ist die Mittel-Meinung ergriffen worden / nemlichen / daß / [114] wenn die Materie wieder-

111 Wiedergebe / als etwas das beyden gemein seye.] Siehe / was Galenus 11. *de semine* geschrieben / das sich sehr wohl hieher schicket / und was daselbsten aus dem Athenæo stehet. Chrysostomus *ad V. Ephesiorum*, wenn beyderley des Weibleins und des Männleins Saame vermischt sind / wird eine Geburt daraus. Grotius.

112 Wolten die Sabinianer / daß solches deme eigenthümlichen zugehöre / welcher der Materie / daraus es gemacht worden / Eigener gewesen; *Proculus* aber / daß solches dem zugehöre / welcher aus solcher Materie die Gestalt gemacht ꝛc.] Ich / meiner Seits / solte meinen / daß man keine von beyden Meinungen / ohne Krancung der natürlichen Billigkeit / auf alle Fälle ohne Unterscheid solte *appliciren* können; sondern / daß man andere Ursachen dabey in Betrachtung ziehen müsse. Also / wann jemand aus meinen Trauben / Oliven oder Getreyde / Wein / Oel oder Brodt; aus meinem Honig und Wein einen Wun-Meht gemacht; warum solte derselbe vielmehr zu solchen Materien das Recht haben als ich / bloß allein aus Ursachen / daß solche Materien nicht mehr in ihr erstes voriges Wesen gebracht werden können? Weilen derohalben solche Dinge getheilt werden können / so ists rechtmäßiger / daß sie / nach dem Werth der Materie / und der dabey geschehenen Arbeit / getheilet werden. Ist aber der Eigener derer Materien in ihrer *Substanz* benöthiget / so wolte ich urtheilen / daß der Eigener dem andern vorgezogen werden müsse. Also / wann einer aus eines andern Metall etwas gemacht / da das Gemachte / der Arbeit halben / mehr wehrt ist / als das Metall / so ist der Billigkeit gemäß / daß das Werck dem bleibe / der es gemacht hat / obwolen man dasselbe wiederum zu seiner ersten rohen Materie bringen könte / wofern nur ein dergleichen Metall wieder gegeben / oder auch dessen Wehrt bezahlet wird. Jedoch scheinets / daß man anders urtheilen muß / wofern ich mein Metall zu eben solch einem Werck bestimmet hätte / dessen ich höchst benöthiget bin / und dergleichen Metall nicht zu haben wäre. Einige meinen / daß man auch dieses in Betrachtung ziehen müsse / ob eine Materie zu einem solchen Werck / welches daraus gemacht worden / schon bereitet / oder aber noch roh und dazu unbereitet gewesen: Da denn / in jenem Fall / das daraus Gemachte dem Eigener der Materie / in diesem Fall aber dem Werck-Macher bleiben müsse. Zum Exempel: Wann man aus jemanden seinem Holtz / so noch roh und unbereitet gewesen / ein Schiff gemacht / daß alsdenn das Schiff dem Schiff-Bauer bleibe: Ist aber das Holtz allbereit zu Schiff-Planken und dergleichen schon zubereitet / und dazu bestimmet gewesen / ein Schiff daraus zu bauen / so müsse dasselbe so dann dem jenigen bleiben / dessen das Holtz gewesen. Also / wann jemand aus der mir zugehörigen rohen Wolle ein Kleid gemacht / dasselbe so dann ihm bleibe; ist es aber aus meinem Tuch gemacht / so bleibe es mein. Also / wann Artzeney-Mittel schon angefertiget / so bleibe das daraus gemachte Pflaster dessen dem die Artzeney-Materien zugehören; sonsten aber dessen / der es gemacht. Jedoch ist auch dieser Unterscheid allein nicht zureichlich / in allen Fällen der Billigkeit gnug zu thun. Denn / wenn ich solche und dergleichen entweder annoch rohe / oder schon zubereitete Materien / entweder zu verkauffen / oder auch in solcher Menge habe / daß zu meiner eigenen Nothdurfft gnugsam zureichlich überbleibet; so sehe ich keine Ursach / warum das daraus gemachte Werck / nicht dem bleiben solte / der es gemacht / wann er die genommene Materie bezahlt. Habe ich aber eine gewisse Materie allbereits zu meinem eigenen Gebrauch und Nutzen bestimt / und kan selbige anderswo so leicht nicht wieder anschaffen / so wird solch ein Mangel und eigene Bedürfftigkeit mir zur Seiten stehen / obwolen meine Materie zu dem Werck noch allerdings roh gewesen / welchem beygefüget werden kan / was in *l.* 61. *ff. de R. V.* stehet: Wann auch jemand / theils aus seiner eigenen / theils aus eines andern Materie etwas gemacht / so wird doch auch durchgehends in allen dergleichen Fällen / so gantz ausser allem Zweiffel / dem / der das Werck gemacht / dasselbe so schlechter dinge hin nicht zugeeignet werden können: weilen er an dem Wercke / beydes einen Theil seiner eigenen Materie / als auch seine dabey gethane Arbeit hat. Denn / es kan geschehen / daß so wol die Arbeit / als auch sein Theil Materie von geringem Wehrt ist / so / daß des andern sein Antheil von der Materie jenes beyderley übersteiget. So gibts auch gewisse Dinge und Werke / zu welchen eine gewisse Quantität Materie gehöret / so / daß wenn jemand von solcher Materie etwas weggenommen / der Rest zum wenigsten zu solchem Werck nicht mehr zureichlich / noch dienlich ist; und / auf solchen Fall / müste der Ausspruch für den ausfallen / der solch eines Wercks absonderlich benöthiget gewesen. Puffendorff. *de J. N. & G. l.* 4. *c.* 7. §. 10.

113 Sabinianer.] Die Nachfolgere der Lehre des Römischen Rechts-Gelahrten Massurii Sabini *l.* 2. §. 47. *ff. de O. J.* woselbsten auch von des Proculi Schule Erwehnung geschiehet. Gronovius.

114 Wenn die Materie wiederum zu ihrer ersten Gestalt gebracht werden könte.] Wenn / nach von einander genommenem / oder von einander geschiedenem gemachten Wercke / derer Materien / woraus es gemacht worden / eine jede wiederum ihr voriges Wesen behält. Gronovius.

um zu ihrer ersten Gestalt gebracht werden könte/ der/ welchem die Materie eigenthümlich zugehörete/ das aus seiner Materie gemachte alsdenn haben solte: Wenn sie aber nicht wiederum zu ihrer vorigen Gestalt gebracht werden könte/ daß der/ so die Gestalt gemacht/ das aus der Materie gemachte haben solte; [115] Welches der Rechts-Gelahrte Connanus [h] aber widerspricht/ und will/ daß man einig und allein darauf setzen sol/ ob die Arbeit oder die Materie mehr wehrt/ damit hernach das/ was mehr ist/ mit seiner Mehr-Gültigkeit das/ was weniger ist/ an sich ziehe/ und solches aus dem jenigen Schluß-Grund dessen/ was von denen Römischen Rechts-Gelahrten [116] von dem Zugang oder Zuwachs gelehrt wird.

h L. 3. c. 6.

2. Wenn wir [i] aber die natürliche und gründliche Wahrheit ansehen/ gleichwie/ weiln die Sache natürlicher weise anderst nicht ausfündig gemacht werden könne/ auch die Römischen Rechts-Gelahrten der Meinung gewesen/ daß [117] wenn die Materien untereinander vermenget sind/ solche gemeinschafftlich gemacht werden/ nach eines jeden Theil/ so viel er davon hat; also/ weilen das Gemachte in der Materie und der Gestalt als seinen beyden Theilen bestehet/ [118] folget natürlicher weise/ daß/ da diesem die Materie/ jenem aber die Arbeit daran gehöret/ solch gemachtes Werck beyden gemein werde/ nach eines jeden Theil/ so er daran hat. Denn die Gestalt ist ein Theil des Wesens eines Dinges/ nicht aber das gantze Wesen selbst: welches Ulpianus gar wohl gesehen/ [k] wenn er gesagt: **Daß/ wenn an solchen Sachen die Gestalt verändert ist/ alsdenn fast ja allerdings das gantze Wesen ins gesamt vernichtet seye.**

i 2. b. 3. c. 3. §.

k l. 9. §. 3. D. ad exhibend. l. 12. §. 3. D. ad exhib.

XX. Daß aber die jenigen/ [119] welche eine Materie/ wider eigenes besseres Wissen/ daß solche entweder gestohlenes oder sonsten unrechtmäßig an sich gebrachtes Gut ist/ an sich gezogen/ das daraus gemachte verlieren.] Denn ein solcher hat weder über die Materie selbst einiges Recht erworben/ und kan auch noch viel weniger mit Recht einen Lohn für seine Arbeit von mir fodern/ daß er aus meiner Materie etwas gemacht; eben so wenig als einer der/ um zu stehlen/ oder andere Ubelthat zu begehen/ in mein Hauß einbricht/ und durch meine Wand ein Loch macht/ oder ein Mörder/ welcher/ indem er einen umbzubringen trachtet/ demselben eine sonst unheilbare

115 Welches der Rechts-Gelahrte Connanus aber widerspricht.] Siehe Arnoldum Vinnium, *ad* §. 25. *Instit. de R. D.* Gronovius.

116 Von dem Zugang oder Zuwachs gelehret wird.] Anfall/ zu Latein *Accessio*, wird genennet/ und ist nichts anders/ als/ wenn das Meinige/ weil es mächtiger ist/ etwas so an selbiges kömt/ an sich ziehet. Solche ist zweyerley; entweder Natürlich/ welche durch Mitwirckung der Natur/ oder Kunstfündig/ welche durch Kunst und Fleiß der Menschen geschiehet. Der natürliche Anfall begibt sich entweder vermittelst des unserigen/ oder eines fremden Guts. Das durch Mitwirckung der Natur vermittelst unsers Guts geschehenen Anfalls erste Gattung ist der Zufluß oder Zuwachs/ wovon im II. Satz dieses Hauptstücks gehandelt worden. Die andere: Wenn ein Stück des benachbarten Landes durch Gewalt eines Flusses an unser Gut getrieben worden/ und sich mit demselben zusammen gehänget. Die dritte ist eine in einem Fluß entstandene Insul/ wovon im 8. und 9. Satz dieses Hauptstücks gehandelt worden. Die vierte ist/ wenn der hole Theil/ darinnen der Strom gehet/ vom Fluß verlassen worden; wovon im XIII. Satz. Die fünffte ist/ Geburt von denen uns eigenthümlich zugehörenden Thieren/ wovon im XVIII. Satz. Der durch Mitwirckung der Natur/ vermittelst fremden Guts/ geschehender Anfall begibt sich/ wenn ich die Früchte genesse von denen jenigen Gütern/ so ich auf guten Glauben mit gefaster Einbildung eines befugten Rechtens besitze/ wovon im XXIII. Satz. dieses Hauptstücks. Der durch Kunst und Fleiß geschehender Anfall ist eine Anfügung/ um welcher willen das darzukommende dessen wird/ wessen das Haupt-Gut ist. Dieser Art Anfälle erste Gattung ist/ wenn jemand auf fremden Grund ein Hauß bauet/ wodurch das Hauß dessen wird/ wessen der Grund ist/ darauf das Hauß gebauet worden. Die andere/ das Pflantzen. Die dritte das Säen auf fremdem Land: in beweglichen Gütern. Wenn einer auf mein Getäfel schreibet oder mahlet/ aus meiner Materie etwas machet/ wovon im XIV. Satz.

117 Wenn die Materien untereinander vermenget sind.] §. 27. Wenn einiger ihre Weine untereinander zusammengeschüttet/ oder ihre Gold- und Silber-Stücker zusammengeschmoltzen worden. Gronovius. Und solches entweder mit oder wider ihren Willen. §. 27. *Instit. de R. D. l.* 7. §. 8. *ff. eod.* Tesmar.

118 So folget natürlicher weise/ daß/ da diesem die Materie/ jenem aber die Arbeit daran gehöret/ solch gemachtes Werck beyden gemein werde/ nach eines jeden Theil/ so er daran hat.] Wem aber unter beyden das Werck zuzusprechen/ aus desselben Mehrgültigkeit/ oder aus des Eigeners Bedürfftigkeit und dergleichen Umständen mehr/ solches muß geurtheilet und entschieden werden. Also/ wann jemand aus meinem Scharlacken für sich ein Kleid machen lassen/ so ist/ obwolen das Scharlacken sonsten sehr kostbar wäre/ jedoch besser/ daß ich nach empfangenem Wehrt und Bezahlung/ ihm das Kleid gantz lasse. Denn/ wann es voneinander getrennet werden solte/ so würde der andere dadurch Schaden leiden; und was würde mirs vortheilen/ wann das zerschnittene Lacken mir solte wieder gegeben werden? Die jenigen Kleider aber/ welche für andere gemacht werden/ dienen gemeiniglich für uns nicht/ und passen nicht. Und ist in dieser gantzen Materie gewißlich das beste/ nach Einsehung und Erwegung eines jeden Falls insbesonder alsdenn zu erfinden/ was der Billigkeit gemäß ist/ als daß nach allgemeinen Regeln darinnen erkannt werden solte. Pufendorff. *de J. N. & G. l.* 4. *c.* 7. §. 9.

119 Welche eine Materie/ wider eigenes besseres Wissen/ daß solche entweder gestohlenes/ oder sonsten unrechtmäßig an sich gebrachtes Gut ist/ an sich gezogen/ das daraus gemachte verlieren.] Denn ein solcher hat weder über die Materie selbst einiges Recht erworben/ und kan auch noch viel weniger mit Recht einen Lohn für seine Arbeit von mir fodern/ daß er aus meiner Materie etwas gemacht; eben so wenig als einer der/ um zu stehlen/ oder andere Ubelthat zu begehen/ in mein Hauß einbricht/ und durch meine Wand ein Loch macht/ oder ein Mörder/ welcher/ indem er einen umbzubringen trachtet/ demselben eine sonst unheil-

bare

an sich gebrachtes Gut ist / an sich gezogen / das daraus gemachte verlieren; so ist solches [120] durch die Gesetze zwar nicht unrecht also verordnet / ist aber Straffs-weise / und derowegen nicht für und an sich selbst aus natürlichen Rechten herkommende. [121] Denn die Natur selbst setzet nicht der Straffen-Maaß / nimt auch für und an sich selbsten wegen begangener Missethat niemanden sein Eigenthums-Recht / obwolen diejenige / so böses thun und mißhandeln / natürlicher weise einer Straffe würdig sind.

XXI. [122] Daß aber dem Grösseren das Kleinere anfalle / als auf welchen Grund Connanus sich stützet / ist natürlich / der That nach / nicht aber / nach denen Rechten / und bleibt deßwegen derjenige / welcher am zwantzigsten Theil eines Grundes oder Bodens Eigenthums-Herr ist / eben so wol Eigenthums-Herr als der / welcher neunzehen Theil davon hat. Derowegen / was die Römischen Gesetze vom [123] Zugang oder Zuwachs wegen Vorgültigkeit oder auf andere gewisse Fälle verordnet / oder was noch in andern Dingen durch Gesetze verordnet werden kan / [124] solches ist eben nicht natürlich / sondern von bürgerlichen Gesetzen also verordnet / um denen menschlichen Geschäfften in streittigen Fällen [125] desto bequemer und leichter die abhelffliche Masse zu geben: jedoch geschiehet solches also / daß die Natur nicht dawider streitet / weilen durch Obrigkeitliche Gesetze jemanden das Eigenthums-Recht zugelegt werden kan. Es ist aber in denen Rechten schwerlich eine Materie / in deren Abhandlung so viele unterschiedliche Meinungen und Irrthume derer Rechts-Gelahrten sind. Denn wer wolte wohl zugeben / daß / wenn ein Stück Ertz und Gold untereinander vermischet worden / solches nicht eines von dem andern solte können abgeschieden werden / welches Ulpianus [l] geschrieben: oder / daß / nach des Rechts-Gelahrten Pauli Meinung / [m 126] [127] durch

[l] *l.* 5. §. 1. *D. de Rei vind.*

[m] *l.* 23. §. 5. *item. D. eod.*

bare Wunde machet; oder ein Pferde-Dieb / daß er denen gestohlenen Pferden eine andere Farbe gegeben. Puffendorff. *de J. N. & G. l. c.* §.

120 Durch die Gesetze zwar nicht unrecht also geordnet / ist aber nur straffsweise / und derowegen nicht für und an sich selbst aus natürlichen Rechten herkommende.] Ja solches ist eben nicht aus denen gestifteten menschlichen Gesetzen herkommen / sondern aus der natürlichen gesunden Vernunfft selbst / obgleich die Natur sonsten keine Straffen *determiniret*. Denn / das ist eigentlich keine Straffe zu nennen / daß man seine Boßheit umsonst gebraucht. Darentgegen aber ist fürwahr billiger als billig / daß niemand schuldig und gehalten seye / einem andern für den ihme gethanen Schaden noch dazu Lohn zu geben. Puffendorff. *de J. N. & G.* §. 10. *l. c.*

121 Denn die Natur selbst setzet nicht der Straffen Maß.] Sondern die menschliche gestiffteie Gesetze oder Rechtliche Gebräuche. Gronov.

Daß der / so böses begangen und gemißhandelt hat / gestrafft werde / ist der Natur gemäß; daß er aber so / oder so gestrafft werde / kömt von denen gestiffteten menschlichen Gesetzen her. Tesmar.

122 Daß aber dem Grösseren das Kleinere anfalle &c. ist natürlich / der That nach.] Dieses gebe ich in folgendem Verstande zu: und zwar / was die That anbetrifft; daß das / was an sich mächtiger ist / das jenige / was schwächer ist / an sich ziehen könne: Geschehe aber nicht allezeit mit Recht / daß der Stärckere oder Mächtigere das / was des Schwächern ist / an sich ziehe; oder / daß einer sein geringes Ding verlieren solte / wann es mit dem grösseren oder mehrern zusammen verknüpffet werde. Puffendorff. *de J. N. & G. l. 4. c. 7. §. 9.*

Das wenige oder mehrere / kleine oder grössere verändert eines Dinges Wesen nicht / und hat das Eigenthums-Recht eben so wol in dem kleinsten Ding vollkommen statt / als in dem grösten: Gleichwie der / so ein klein Fahrzeug hat / eben so wol ein Schiff hat / als der / welcher ein Kriegs-Schiff oder einen grossen Lastträger (Kauffardey-Schiff) hat. *l.* 30 §. 1. *ff. de fundo instructo.* Dahero viele Fürstliche Personen / wenn sie ein Fürstenthum oder Hertzogthum unter sich theilen / alle unter sich Fürsten und Hertzogen bleiben / obschon der Erstgebohrne den grösten Theil davon bekömt. Rosenthal *de Feudis c. 9. membr. 1. Concl. 56. n. 16.* Tesmar.

123 Zugang oder Zuwachs / wegen Vorgültigkeit / &c. &c.] In welcher das Meinige / weil es weit besser ist / das / was eines andern ist / nach sich ziehet / *l.* 23. §. 4. *de R. V.* Gronovius.

124 Solches ist eben nicht natürlich.] Doch ists der gesunden Vernunfft gemäß: Denn / wenn von einem vortrefflichen Künstler / der seines gleichen nicht hat / aus Gold ein Geschirr gemacht / dessen Wehrt nur aus der überkünstlichen Arbeit allein geschätzet wird; wer wolte alsdenn wol so unbesonnen seyn / und dahin stimmen oder urtheilen / daß solches überkünstliche Geschirr wiederum in seine vorige rohe Materie solte verwandelt werden? Und wer wolte hier nicht vielmehr auf des Künstlers Seite treten / als auf des Gold-Eigeners. Zigler.

125 Desto bequemer die abhelffliche Masse zu geben.] Weilen die Sache natürlicher weise anderst nicht ausfündig gemacht werden können. Vorhergeh. 19. Satz.

126 Durch Zusammen-Lötung oder Zusammenschmeltzung.] Solches wird deßwegen eine Vermischung genennet / weilen solche Zusammenlötung aus einerley Art Metall geschiehet; als / wenn ein Stück Eisen vermittelst Eisens / an das andere / oder zwey Stücker Silber / mit oder durch Silber aneinander gefüget werden. Es werden aber nicht alle Theil Eisens oder Silbers dadurch untereinander vermenget / wie der Autor allhie verstehet / sondern was solcher gestalt erlanget und erworben wird / wird nicht so wol wegen der Vermengung erlangt / als durch Recht des Anfalls. *l.* 23. §. 5. *de R. V.* Denn wenn kein Theil dem andern zu Anfall gereicht / bleibt einem jeden das seinige. *l.* 27. *de A. R. D.* ich will nun nicht handeln von dem Streit und der Uneinigkeit / welcher in diesem Stück zwischen denen beyden alten Römischen Rechts-Gelährten Cajo und Paulo gewesen. Jedoch thut dieses vor den Cajum, daß

n *Inſt. de rer div. §. ultima 33. & §. ſi quis 34. eodem.*

127 durch Zuſammenlötung oder Zuſammenſchmeltzung einerley Art Metall nicht eine Vermiſchung werde; oder daß es eine andere Bewandtnüß mit einer Schrifft / n eine andere aber mit einem Gemählde habe/ daß wo jemand auf eines andern Tafel gemahlt / 128 die Tafel dem bleibe / welchem das Gemählde iſt / und wo jemand auf eines andern Tafel geſchrieben / die Schrifft deſſen bleibe/ welchem die Tafel zugehöret?

XXII. Daß dasjenige / was man in fremdes uns nicht zugehörendes Land geſäet/ deme heimfalle / welcher des Lands Eigenthums-Herr iſt/ iſt ein aufgebrachtes Recht/ deſſen Grund-Urſach darinnen beſtehet / daß ſolche Saat und Pflantzen von dem Erdreich / in welches ſie geworffen oder eingeſetzet worden/ 129 ernehret werden. Dann deßwegen wird auch von einem in fremdes Land geſetzten Baum der Unterſcheid gemacht/ ob er Wurtzel gefaſſet oder nicht / daß er alsdann auf jenen Fall erſtlich des Ackers Eigenthums-Herrn bleibe. Nun macht aber ſolche Nahrung desjenigen/ welches ſchon bereits zuvor geweſen / 130 nur einen Theil/ und derowegen/ gleichwie dem Eigenthums-Herrn des Ackers aus ſolcher Nahrung über das in ſein Land geſetzte oder geſäete ein Recht erworben wird; 131 alſo verliehret der Eigenthums-Herr des Saamens/ der Pflantze oder des Baums/ natürlicher Weiſe ſein Recht gewißlich auch nicht um deßwillen / daß ſein Saame von fremdem Land genehret worden. Weßhalben auch in dieſem Stück 132 die Gemeinſchafft eines Dings ſtatt findet/ und ſolche Pflantzung/ Baum oder Saat beyden Theilen gemein wird: Nicht weniger findet ſolches auch ſtatt an einem Hauß/ ſo ich aus meinen Materialien auf fremden Grund gebauet / als deſſen Theile ſind der Grund und Boden/ und darauf geſetzte Gebäude: Dann wann ſolches Hauß etwas bewegliches wäre/ ſo würde der Grund-Herr gantz und gar kein Recht oder Anſprüch daran haben. Welcher Meinung auch der Römiſche Rechts-Gelährte Scævola iſt.

XXIII. So

daß eine Schrifft mit einem Gemählde nicht gleich hochgeſchätzet wird/ und derowegen mehr auf ein Gemählde geachtet werden muß. Es ſind aber die Rechts-Gelährten nicht ſo unbillig / daß ſie eben wollten/ die Tafel ſey wegen des Gemahldes dem Mahler gäntzlich erworben / und dem vorigen Eigenthums-Herrn genommen / ſondern dieſes iſt ihre Meinung/ daß in ſolchem Streit des Eigenthums-Herrn der Tafel und des Mahlers / die Gründe für dieſen wichtiger zu achten/ jedoch daß/ wann der Mahler die Tafel bereits beſitzlich hat / der Tafel Eigenthums-Herr den Mahler um Erlangung des Seinigen gerichtlich fürnehmen könne/ daß der Mahler ihm die Tafel entweder wieder geben / oder deren Wehrt erlegen muß. Derowegen fällt die Tafel dem Mahler nicht anders anheim/ ohne in ſo fern die Billigkeit räht/ daß ſolche/ wegen des Kunſt-Gemähldes viel ehe dem Mahler zukomme/ als ihrem Eigenthums-Herrn/ jedoch / daß dieſer letztere ſchadloos geſtellet werde. Ziegler.

127 **Durch Zuſammenlötung/ oder Zuſammenſchmeltzung.**] Als Gold mit Gold / Silber mit Silber. *L. 23. §. 5. ff. de R. V.* Tesmar.

128 **Die Tafel dem bleibe / welchem das Gemählde iſt / und wo jemand auf eines andern Tafel geſchrieben / die Schrifft deſſen bleibe/ welchem die Tafel zugehöret.**] Weilen ordentlicher Weiſe das Gemählde mehr iſt / als die Tafel / oder das Brett / worauf daſſelbe gemahlet/ auch einem viel leichter iſt/ die Tafel/ wann er Bezahlung dafür bekommt / zu miſſen/ als eines gemeinen ſchlechten Dings / und das man hin und wieder gnug haben kan. Welche Urſache aber auch ſo viel zeiget / daß vermittelſt der Billigkeit/ dannoch bißweilen auch gegentheiliger Meinung Platz gegeben werden könne; wann nehmlich ein Schmier-Matz / der nichts rechtſchaffenes oder künſtliches kan / auf eine koſtbare Tafel etwas hingeſchmieret hätte / in welchem Fall es beſſer/ daß ſolches ausgelöſcht würde; oder wann ein ſolcher auf gülden oder ſilbern Blech / oder auf rare Steine etwas hingemahlet hätte. Puffendorff *de J. N. & G. l. 4. c. 7. § 8.*

129 **Ernehret werden.**] Und mit dem Erdreich gleichſam in eins zuſammen wachſen / und ein Stück oder Theil deſſelben werden. Puffendorff *de J. N. & G. l. 7. c. 4. §. 5.*

130 **Nur einen Theil.**] Nicht aber das Gantze. Gronovius.

131 **Alſo verliehrt der Eigenthums-Herr des Saamens/ der Pflantze oder des Baums/ natürlicher Weiſe ſein Recht gewißlich auch nicht.**] Da doch gemeiniglicher iſt / daß dergleichen mit dem Erdreich ſchon zuſammen gewachſenes/ nicht bequem und füglich an einen andern Ort wieder verſetzt werden kan/ auſſerhalb der Erde aber nicht zu erhalten ſtehet: Darentgegen unthunlich und ungereimt wäre/ daß das Erdreich dem Baum oder der Pflantze/ worinnen ſie ſtehen/ angehören ſolle: So hat man derohalben insgemein dafür gehalten / daß das eingeſäete oder eingepflantzte dem Erdreich angehören ſolle / jedoch daß der Grund-Herr die Saat oder Pflantze dem andern bezahle. Puffendorff *alleg. l.*

132 **Die Gemeinſchafft eines Dings ſtatt findet.**] Dieſes halte ich zwar dafür/ nach dem Recht der Natur. Weilen aber eine Gemeinſchafft mehrentheils viele Urſachen zu Zwiſpalt mit ſich bringet / ſo haben kluge und weiſe Geſetz-Geber gewolt/ daß niemand wieder ſeinen Willen gezwungen werden möge / ein Gut mit andern Gemeinſchafftlich zu haben; und indem ein Baum etwas ſolches iſt/ das nicht getheilt / oder ohne Schaden und Gefahr auch nur von einem Ort zum andern nicht gebracht werden kan / (indem wie Seneca *Epiſt.* 2. ſaget / eine offt geſetzte Pflantze nicht fortkomme) ſo haben ſie gar recht verordnet / daß die Pflantze deſſen bleiben ſolle / in deſſen Erdreich ſie ſtehet. Tesmar.

133 Ein

XXIII. So ist auch [p] ebenfalls der Natur nicht gemäß/daß [133. 134] ein redlicher gewissenmäßiger Besitzer / (welcher rechtmaßiger Weise an ein Gut gekommen) die Früchte/so er aus- oder von selbigem hat/alle sich allein eigen mache/ sondern nur dieses allein ist der Natur gemäß / daß er berechtiget seyn möge / die auf solches Gut gethane Kosten / und zu Nutz und Besserung desselben geschehene Arbeit anzuschlagen/und nach derselben Maaß oder Grösse/ so viel der empfangenen Früchte davon abzuziehen ; [135] ja auch die/ welche noch vorhanden/einzubehalten/ wann ihm die Erstattung des von ihm auf das Gut Angewandten auf andere Weise nicht geschiehet.

p L. 60 D. d. acq. R. Dom l. 25. §. 11. D. d. petit. hared. l. 38. D. de Hered petit.

XXIV. So scheinet es/ [136] daß man dieses auch von einem [137. 138] ungewissenhafften böß-glaubigen Besitzer/ (welcher mit Wissen/daß es fremdes Gut/ und deme/ von welchem er es bekommen/ eigenthümlich, und mit Recht nicht zustehet / ein Gut besitzt) sagen müsse / wo nicht etwan ein Obrigkeitlich Gesetz vorhanden/ daß ein solcher unrechtmäßiger Besitzer auch die Früchte solches Guts verlichren solle. Es ist der Gut- oder Mildthätigkeit viel gemäßer/ sagt der Römische Rechts-Gelährte Paulus/ daß man auch einem unrechtmäßigen Besitzer eines Guts die aufgewandte Unkosten geniessen lasse ; dann es gezimet sich nicht / daß der/ welcher solches seines Guts Wiedererstattung suchet/ aus eines andern Schaden Gewinn ziehe.

XXV. Die letzte Art der Erlangung / welche man eine nach allgemeinem Volcker-Recht geschehende Erlangung nennet / ist die Übergabe oder Übereignung eines Dings. Es ist oben bereits gesagt worden [q] / daß [139] zu Versetzung des Eigenthums eines Guts von einem auf den andern die wirckliche Übergab und Aushandigung desselben [140] natürlicher Weise eben nicht erfordert werde ; welches auch die Rechts-Gelährten selbsten in etlichen Fällen annehmen / als wann jemanden ein Gut verehret wird/ dessen Nieß-Brauch [r] der/ so es verehret/ für sich behält ; oder wann jemand das Meinige besitzt/ [s] und ich ihn zu dessen Eigenthums-Herrn machen will / ich ihme solches überlasse ; oder wann mir einer etwas geliehen [t] ; vermietet/ oder bey mir zu treuen Händen hinterlegt/ hernach aber solches mir entweder verkaufft oder verehrt : Wie auch in Geld oder andern Sachen / so von grossen Herren unter das Volck ausgeworffen zu werden pflegen : Ja es wird in etlichen Fällen auch vor erlangtem wurcklichen Besitz

q 2. ß. 6. c. 1. f. 2. §. 11. c. 1. f. 3. §. 12. c. 15. f. 1. §.

r L. 28. C. de Donat.

s L 21. D. de acq. R. Dom.

t Inst. de Rer. Div. §. 44.

fugt ist, das/ was er auf ein wissentlich fremdes mit Unrecht besitzendes Gut angewendet/ wieder zu fordern/ sondern sich über sich selbst zu beschweren, und sichs zuzuschreiben hat / daß er wissentlich auf ein fremdes Gut Kosten gethan ; welches aber / als etwas hart, die Gesetze *l. 38. 39. ff. de hared petit.* gelindert : Dann welcher Gewissenhaffter über sieht man will mit eines andern / ob schon auch boßhafften Menschen Schaden sich gerne bereichern? Carpzovius 1. *Resp.* 100. *per tot.* Tesmar.

133 Ein redlicher gewissen-mäßiger Besitzer / (welcher rechtmäßiger Weise an ein Gut gekommen.)] Ohne einigen Verdacht und Argwohn/ so viel an ihm ist / daß ein anderer besseres Recht daran haben könne ; als wann einer ein Haus kaufft von einem/ von dem er meinet und glaubet/ daß er des Hauses Herr seye/ ob schon ein anderer das Eigenthums-Recht darauff hätte. *L.* 109. *ff. de V. S.* Füge bey §. 35. *Inst. de R. D.*

134 Ein redlicher gewissenmäßiger Besitzer / ꝛc. ꝛc. die Früchte ꝛc. sich allein eigen mache.] Halte hiemit gegen einander das/ was in dieses 2. b. 10. c. 3. und folgenden Sätzen gelehret wird. Beemann.

135 Ja auch die/ welche noch vorhanden/ einzubehalten.] Hievon besiehe den Sachsen-Spiegel oder Land-Recht / in welchem von solchen Fällen viele Sachen zu finden / die mit grosser Billigkeit versehen und geordnet sind. 11. 46. Grotius.

136 Daß man dieses ꝛc.] Siehe dieses 2. b. 10. c. 2. §. und halte auch hiemit gegen einander was in des 3. b. 9. c. 16. §. und 3. b. 16. c. 3. §. gelehret wird. Beemann.

137 Ungewissenhafften böß-glaubigen Besitzer.] Welcher weiß / daß er zu dem Gut / so er besitzet/ mit rechtem Titul nicht gekommen / oder daß der/ von welchem ers erlanget hat/ kein rechtes Recht dazu gehabt habe.

138 Ungewissenhafften böß-glaubigen Besitzer.] Welcher mit höchstem Recht zwar nicht be-

139 Zu Versetzung des Eigenthums eines Guts von einem auf den andern.] Siehe des vorhergehenden 6. c. 1. §. Beemann.

140 Natürlicher Weise eben nicht erfordert werde.] Gewißlich nicht. Siehe legem Wisigothicam *lib V. tit* 2. *c.* 6. Alsdann scheinets / daß es eine warhaffrige Übergabe seye/ wann der welchem geschencket wird, den Schenck-Brief schon in Händen hat. Und bey denen alten Römern wurden gewisse Haab und Güter mit sonderbaren gewissen Ceremonien und Gebrauchen verkaufft : Vid. Varronem *lib 4. de lingua Latina* Festum Pompejum *in voce* Rhodus, Ulpianum Instit. *tit. XIX.* Boëthium *ad Topica Ciceronis.* Grotius.

Was res mancipi seyen / und per æs & libram alienare heisse/ deren der Autor in dieser seiner Anmerckung gedencket/ siehe im Lexico Calvini, und absonderlich beym Joh. Ehrstoff Salbach in der zwofachen Seule philosophischer merckwürdiger Curiositäten. 3. th. 17. c. 284. 285. 286. §.

141 Welche

u L. 13. D de acquir. Poss.
v L. 64. D. de Furt.
x L. 23. C de SS. Eccl.
y L. 1. C. de Dom. quæ sub modo. l. 1. §. 1. & l. 2. D. pro socio.

sitz das Eigenthums-Recht versetzet / als u derer Erbschafften / Vermächtnissen / v Gütern / x so Kirchen und Schulen vermacht werden / oder derer Güter / welche gemeinem Wesen / oder mit dem Beding verehret worden / daß der Verehrende gewissen y Unterhalt davon geben solle / oder derer / 141 welche unter gewisser aufgerichteter Mascopey / oder Handlungs-Gesellschafft stehen.

XXVI. Dieses alles nun haben wir deßwegen angemercket / damit nicht jemand / wann er etwan bey denen Römischen Rechts Gelahrten in ihren Büchern und Schrifften das Wort Völcker-Recht findet / dadurch alsobald dasjenige Recht verstehe / welches unveränderlich ist ; sondern diejenigen Lehr-Sätze und Gebotte / so uns die Natur gibt / und welche aus derselben fliessen / von denen / so nach gewissem Zustand der Dinge natürlich sind : Wie ingleichem die Rechte / welche vielen Völckern für sich absonderlich gemein sind / von denen / welche das Band der menschlichen Gesellschafft zusammen halten / fleißig und genau von einander unterscheide. Ubrigens aber ist auch dieses zu wissen / wann etwan durch dieses uneigentlich also genantes Völcker-Recht ; oder auch durch absonderliche Gesetze eines Volcks allein / eine Art der Erlangung des Eigenthums eingeführet worden / 142 ohne Unterscheid zwischen einem Bürger und einem Fremden / z dahero nunmehro auch denen Ausländischen ein Recht erworben werde : Und wann man solches Rechts Erlangung verhindere / auch ein solches Unrecht dadurch begangen werde / welches eine rechtmäßige Ursach zum Krieg geben kan.

z 2. B. 2. c. 22. f.

141 Welche unter gewisser aufgerichteter Mascopey oder Handlungs-Gesellschafft stehen.] Wie Kauff- und Handels-Leute untereinander thun / wann sie Geld und Güter zusammen schiessen / um damit der gantzen Gesellschafft zu Nutz zu handeln.

142 Ohne Unterscheid zwischen einem Bürger und einem Fremden.] Es kan zwar eine Obrigkeit / wann sie in diesem Stück ein Gesetz gegeben / ihren Bürgern in der Materie von Erwerbungen / eine grössere Freyheit zulegen / als denen Fremden ; als wie vorzeiten bey denen Römern nur allein die Bürgere durch Erbschaffts-Recht erwerben kunten / nicht aber ein Fremder. *L. 6. §. 2. ff. l. 1. C. de hared. Instit.* Wo aber solcher Unterscheid nicht eingeführet ist / so würde der / welcher einen Fremden in diesem Stück anders ansehen würde / gewißlichen sündigen. Wie solches 2. b. Mos. 22. c. 21. vers. und 3. b. Mos. 19. c. 33. v. angezeiget wird. Und dahero sehen wir bey denen Frantzosen / Holländern / und andern Völckern / daß denen Fremden nicht mehr verbotten ist / derer jenigen Erwerbungs-Arten sich zu bedienen / deren die Einwohner nach natürlichem und allgemeinem Völcker-Recht zu geniessen haben. Grœnw. *ad l. 1. C. de hared. Instit.* Tesmar.

IX. Capitel.

Wie / und welcher Gestalt Regierungen oder Regimente und das Eigenthum- oder Macht-Recht über Haab und Güter aufhören.

I. Daß das Eigenthum / oder das Macht-Recht über Haab und Güter / und die Regierung / oder das Regiment über Reiche und Länder aufhören / wann der nicht mehr vorhanden ist / so das Recht dazu gehabt / und auch kein Erbe oder Nachfolger von ihme vorhanden ist.

II. Daß also auch das Recht einer Familie aufhöre / wann die Familie ausgestorben und erloschen.

III. Wie imgleichen das Recht eines Volcks / wann ein Volck aufgehöret ein Volck mehr zu seyn.

IV. Welches alsdann geschichet / wann die nothwendigen Theile / welche ein gantzes Volck machen / aufgehoben werden.

V. Auch wann das gantze Volck insgesampt aufgehoben wird.

VI. Wie imgleichen / wann die Form oder Gestalt des Volcks / aus welcher / und durch welche das Volck ein Volck ist / gehoben wird.

VII. Jedoch aber höre ein Volck nicht auf / ein Volck zu seyn / wann es aus einem Land in das andere wandert.

VIII. Oder / wann die Regierungs- oder Regiments-Form geändert wird : Da dann zugleich auch von der Stelle / oder dem Platz / so in öffentlichen Zusammenkünfften einem neugewordenen König / oder dem befreyten Volck gebühret / gehandelt wird.

IX. Wie ? wann zwey Völcker zu einem Volck gemacht werden.

X. Wie ? wann ein Volck getheilt wird.

XI. Weme diejenige Länder und Provintzien / so vorzeiten zu dem Römischen Reich gehöret / und nicht veräussert worden / anjetzo mit Recht eigenthümlich zugehören.

XII. Vom Recht der Erben.

XIII. Vom Recht des Uberwinders.

I.

WIe und welcher Gestalt theils der Privat- Güter Eigenthum / theils die Regierungen anfänglich oder zu erst erlanget werden / und hernacher von einem auf den andern kommen / solches ist biß anhero der Gnüge nach schon gelehret worden. Nun wollen wir auch sehen / wie und welcher Gestalt sie aufhören; und zwar / daß sie alsdann aufhören / wann man selbige gäntzlich verlassen und verlohren gibt / solches ist oben erwiesen worden; [a] weilen / [1] wann der Wille / ein Gut oder Recht weiter zu besitzen / nicht mehr bey jemanden ist / alsdann auch das Eigenthum über solches nicht mehr währet / sondern dadurch erlöschet. Es ist auch eine andere Weise / durch welche das Regierungs-Recht / und das Eigenthum über etwas aufhöret / nehmlich [2] wann das Subject oder der Enthalt / in welchem die Regierung oder das Eigenthum ist / gehoben wird / ehe und bevor dieselbe noch verändert und veräussert worden / solches mag nun [3] durch austrücklich kund gethanen Willen geschehen seyn / oder auch zwar nicht durch wörtlich bezeigten Willen / jedoch aber / daß aus der Geschäffte Natur es sich von selbsten also zu seyn / verstehet; als [4] wie in unvertestamentirten Erbfolgen [b] oder Erbgang geschichet. [5] Wann derohalben eine Person / welche bey ihrem Ende ihren letzten Willen nicht aufgesetzt / noch sonsten zu erkennen gegeben / ohne Erben oder Blut-Freunde und Anverwandten mit Tod abgehet / so stirbt mit ihme zugleich alles Recht / so er gehabt hat / und werden derowegen (wofern nicht etwan [6] durch Obrigkeitliche Gesetze es anders verordnet ist) alle Leibeigene eines solchen Herrn frey; die Völcker / über welche er geherrschet / wiederum ihre eigene Herren: Weilen sie [7] solche Dinge sind / die ihrer Natur und Eigenschafft nach nicht eingenommen werden können; ohne wann sie selbst freywillig sich ihrer Freyheit begeben. [c] Andere Haab und Güter aber werden des / welcher sie einnimmt.

a 2. b. 4. c.

b Dies. b. 7. cap.

c 1. b. 3. c. 8. §. 3. §.

II. Und eben dieses wird auch von einer Familie gesagt werden / nehmlich / daß [8] wann eine solche ausgestorben / und etwan ein Recht über etwas gehabt / solches Recht alsdann zugleich auch mit erlösche.

1 Wann der Wille / ein Gut oder Recht weiter zu besitzen / nicht mehr bey jemanden ist &c.] Jedoch nicht nur allein innerlicher Weise / sondern / daß solcher Wille auch äusserlich durch gewisse Zeichen erkläret werde.

2 Wann das *Subject*.] Der Cörper / der Mensch / die Person. Gronovius.

3 Durch austrücklich kund gethanen Willen.] Als durch ein entweder schrifftliches oder mündliches Testament. Gronovius.

4 Wie in unvertestamentirten Erbfolgen oder Erbgang geschicht.] Aus gemuthmaßtem des Verstorbenen Willen. Vitriarius.

5 Wann derohalben eine Person / welche bey ihrem Ende ihren letzten Willen nicht aufgesetzt / noch sonsten zu erkennen gegeben / ohne Erben oder Blutsfreunde und Anverwandte mit Tode abgehet / &c.] So verfallt das Macht- oder Eigenthums-Recht und das Regierungs-Recht wiederum in denjenigen Stand / in welchem es gewese / ehe der Abgestorbene dasselbe erlanget. Ist es eine Privat-Person / so fällt dessen Eigenthums- oder Macht-Recht der Gemeine / oder dem Ober-Herrn / von dessen allgemeinem und Ober-Macht-Recht sein Privat-Macht-Recht dependirte / wieder anheim: Ist es ein König / welcher das Volck / oder vielmehr das Recht über das Volck zu herrschen / erb-eigenthümlich gehabt / so wird alsdann das Volck wiederum sein eigener Herr / wofern dasselbe nicht etwan freywillig sich seiner Freyheit / und sich unter eines andern Herrschafft begiebet: Andere Dinge / Haab und Güter / welche in fremdem Gebiet belegen / fallen dessen Herrn oder Fürsten zu: Die aber in des abgestorbenen Gebiet belegen / werden dessen eigen / der sie einnimmt; und zwar / wann das Volck seine natürliche Freyheit begalten will / so werden solche Dinge durch die ins Allmann geschehende Einnehmung des Volcks eigen / sonsten aber dessen / der sie zu erst einnimmt. Ist es ein König / deme durch des Volcks Willen das Reich und die Regierung übertragen ist / es seye nun vermittelst der Wahl / oder vermittelst der Erb-Folge / so gehet das Regierungs-Recht wiederum zurück auf GOTT selbst / welcher / weilen er will / daß in solchem Volck eine Ordnung seye / so wird dafür gehalten / daß er solches Regierungs-Recht sofort dem Volck wieder überlassen habe / biß dasselbe ein anderes Subject oder Person / in welcher die Majestät stehen soll / sich erwehlet. Sind es die regierende Vornehmste des Volcks / welche ausgestorben / oder sonsten erloschen / so hats gleiche Bewandenüs damit: Ist es ein freyes Volck / so hats ebener massen gleiche Bewandenüs: Und wann solch ein freyes Volck untergehet / so werden andere Völcker / so etwan unter desselben Bottmäßigkeit gestanden / alsdann wiederum ihre eigene Herren. Vitriarius *Inst. J. N. & G. pag.* 195. 196.

6 Durch Obrigkeitliche Gesetze.] Als welche dieselbe caduc machten / oder dem Fisco heimfallig erklärten. Gronovius.

7 Solche Dinge sind / die ihrer Natur und Eigenschafft nach / nicht eingenommen werden können.] Leibeigene Knechte / welche von ihrer Herren über sie habenden Macht-Rechts; Völcker / welche von ihrer Regenten und Ober-Herren Herrschafft / weilen sie ohne Erben mit Tod abgegangen / loß und frey werden / gehören nicht mit unter die Zahl derer Herren-losen Güter / welche dem / der sich derselben am ersten bemächtiget / und dieselben einnimmt / eigen werden / es seye dann / daß sie sich freywillig unter eines andern Gewalt und Bottmäßigkeit geben. Gronovius.

8 Wann eine solche ausgestorben.] Also / so lange des Cäsars und Augusti Familie annoch stunde /

d 3.b.9.c. 9.f.

e L.23.D. §.5. de R. V. add. §.9.

f L.30.D. de Usucap. Ach Stat. ad Arat.

g Sen. l.1. de clem.c 4. l. Proponebatur. 6. D. de Judic. in Ep. 68.

III. 1. Gleicher Weise / [d] wann ein Volck vergehet und aufhöret ein Volck zu seyn/ so erlöschet zugleich mit ihme das Recht/ so es auf irgend etwas gehabt. Es hat Isocrates, und nach ihme der Käyser Julianus gesagt / [e] daß Städte und Reiche unsterblich seyen/ das ist/ [9.10] unsterblich seyn können/ weilen nehmlich ein Volck eine Art solcher Cörper ist/ [11] * welche aus von einander abstehenden Theilen bestehen / und einem Nahmen unterworffen; dergleichen Cörper / wie Plutarchus, und der Rechts-Gelährte Paulus reden / [f] einen Geist hat; [12] dieser Geist aber ist an einem Volck die völlige und vollkommene [13] Zusammen-Gesellung des bürgerlichen Wesens und Lebens / [14] welche zu erst herfür bringt eine höchste Regierungs-Macht / die [15] ein Band ist/ durch welches das gemeine Wesen oder ein Reich und Staat zusammen hängt / die Lebens-Geister / welche/ wie Seneca redet / [g] so viele tausend Menschen an sich ziehen. Es ist aber mit diesen kunstfündigen Cörpern eben also beschaffen / als mit denen natürlichen Cörpern der Menschen oder Thiere. Ein natürlicher Cörper oder Leib höret nicht auf ein Leib zu seyn/

stunde/ so bliebe die Regierung oder Herrschafft über das Römische Reich bey derselben; sobalden aber dieselbe erloschen waren/ so begunten die mächtigsten das Regiment an sich zu reissen. Tacitus allgem. Gesch. 1.b.16.c. Nachdem der Julier und Claudier Geschlecht nunmehro aufhören / so wird man durch die Annehmung an Kindes statt aus andern Geschlechtern den besten zu finden wissen. Füge diesem hinzu/ was vom Abdolonimo beym Curtio 4.b.1.c. stehet. Unter dem Nahmen Familie aber / werden eben so wohl die weiblichen als männlichen Geschlechts verstanden / nehmlich an denen Orten / da beyderley Geschlechte zu der Reichs- oder Regierungs-Folge kommen. Siehe l. 195. §. 1. ff. de V. S. Menochium Consilio 420. n. 27. &c. und Consilio 680. n. 21. Tesmar.

9 Unsterblich seyn können.] Durch die Hoffnung und Fortpflantzung. Livius. 28.b. 28. c. Tacitus Jahr-Gesch. 3.b.6.c. Gronovius.

10 Unsterblich seyn können.] Dann Reiche und Städte werden eben mit dem Wunsch und Verlangen an- und aufgerichtet/ daß sie ewig seyn/ das ist/ biß an der Welt Ende wahren möchten; welches die Natur auch nicht verbeut. Tesmar.

11 Welche aus von einander abstehenden Theilen.] Welche unter einem Nahmen viele Cörper oder Leiber in sich hält. L. 2. §. 5. D. de R. V. l. 30. princ. de Usucap. Gronovius.

* Welche aus von einander abstehenden Theilen.] Seneca Epist. 102. Etliche sind für und an sich selbst an einander hängende Dinge/ als der Mensch; etliche aber sind zusammen gesetzter Weise an einander hängende Dinge/ als Schiffe/ Häuser/ und endlich alles / dessen unterschiedliche Theile durch Menschen-Arbeit an einander gefüget worden; etliche aber sind von vielen unter sich selbst von einander entfernten Theilen oder Stücken an einander hängende Dinge / als da sind Kriegs-Heere/ Völcker/ Rahts-Versammlungen. Dieses ist genommen aus dem Achille Statio, dessen an den Aratum geschriebene Worte folgende sind/ aus dem jenigen Conone, der das Gestirn/ Coma Berenices, oder der Syrischen Königin *Berenice* Haupt-Haar genannt / zu allererst am Himmel beobachtet und erfunden. Es hat der *Mathematicus Conon* in acht genommen/ daß alles dasjenige ein Leib genennet wird/ so eines Halts vereiniget worden und zusammen hänget. Es ist aber der Halt ein Geist/ so den Leib zusammen hält. Zusammen gesetzte Dinge aber werden genennet/ welche nicht eines Halts an einander gefügt sind/ als Häuser/ Schiffe und dergleichen; dann auch dieses aus vielen Brettern / und jenes aus vielen Steinen bestehet: Von einander abgeschieden stehende Dinge / als ein Hauffen Leute: Aber auch dieser Dinge sind zweyerley unter einander unterschiedene Gattungen: Dann derer sind etliche/ die ihre gewisse Zahl und Maaß haben / und deren Zahl man leicht wissen kan; etliche aber/ die ungewisse Zahl haben/ als ein Volck. Hieraus jetzund genommen zu seyn/ was der Rechts-Gelährte Pomponius *L.* 30. *Rerum ff. de Usurp. & Usuc.* und was der Rechts-Gelährte Paulus *L.* 23. *In Rem.* §. 5. *ff. de R. V.* sagt: Daß eine Bilder-Seule eines Halis an einander hänge/ da er gleicher Weise einen Unterscheid macht unter denen eines Halis, und denen in von einander abgeschiedenen Theilen an einander hangenden Leibern. Solches Wort haben auch andere gebrauchet; Philo in seinem Buch von der Welt sagt: Der Halt ist ein Geist / der in sich selbsten wiederkehret. u. f. f. Item: Der Halt ist eine geistliche Zusammenhaltung/ ein Band/ welches zwar nicht unauflößlich ist / doch schwer ist von einander zu lösen. Siehe auch Boethium 1. *Arithmeticorum*: Und mercke/ wann wir das Wort ἕξις, oder Halt/ oder Geist/ von einem Volck sagen/ daß wir solches nicht in dem genauen Verstande nehmen/ als Conon gethan/ sondern Vergleichungs-Weise/ welcher Art Vergleichungs-Weiß zu reden wir uns auch bedienen/ wann wir ein Volck einen Leib nennen. Diesen Geist nennet Alfenus in *l. proponebantur. ff. de judiciis.* die Gestalt einer Sache. Grotius.

12 Dieser Geist.] ἡ πολιτεία, βίος πόλεως. *Aristot. Polit. IV.* 2. Grotius.

13 Zusammen-Gesellung des bürgerlichen Wesens und Lebens.] Dann eine andere ist die Zusammen-Gesellung des häußlichen Lebens. Gronovius.

14 Welche zu erst hervor bringt.] Aus welcher vor allen Dingen und zu allererst entstehet. Gronovius.

15 Ein Band ist / durch welches das gemeine Wesen / oder ein Reich und Staat zusammen hänget.] Ein Band/ durch welches die Theile eines Leibes oder Cörpers in der Einheit zusammen gehalten werden/ ist dreyerley: Natürlich/ Kunstfündig oder Moralisch; ein natürliches Band ist/ durch welches die natürlichen Cörper zusammen gehalten werden; ein kunstfündiges Band ist / da etwas / so sonsten von Natur von einander abgeschieden ist / durch menschliche Erfindung und Kunst in eines an einander gehängt wird. Endlich so ist ein moralisches Band / da vermittelst menschlicher Anordnung und Stifftung unterschiedliche besondere Cörper also und dergestalt in eins zusammen gesammlet / und an einander geknüpfet werden / daß man selbe insgesammt nur für einen Cörper hält. Dahero dann auch dreyerley Art oder Gattungen der Cörper entstehen / als natürliche/ kunst-

seyn/[16. 17] obschon dessen Stücke oder Theile allmählich verändert werden/ wenn die Art oder Gattung desselben einerley bleibet/ wie Alphenus aus denen Weltweisen lehret.

2. Und dahero ist das/ was Seneca sagt: Nemlich [18] daß keiner unter uns in seinem Alter der jenige mehr seye/ der er in seiner Jugend gewesen/ gar wohl und bequem also zu erklären/ daß solches von der Materie allein verstanden werde; gleichwie Heraclitus, wie Plato in seinem Gespräch/ *Cratylus* genannt/ und Seneca in berührtem Ort anziehet/ gesagt hätte: Wenn wir zweymal in einen Fluß steigen/ wir keines weges in eben denselben Fluß steigen; Welches Seneca gar recht also verbessert: Der Fluß behält zwar immerzu einen Namen/ dessen Wasser aber ist längst fürbey gelauffen. Gleichwie auch Aristoteles, [h] wenn er einen Fluß einem Volck vergleicht/ gesagt hat; Daß die Flüsse immerzu einen Namen behalten/ obwolen allezeit ander Wasser zu-/ anders aber abfleust. Es bleibt aber der Name nicht ein leerer und blosser Name/ sondern es wird auch derjenige Geist/ welchen Conon beschreibet/ daß er seye eine Krafft und Eigenschafft/ welche den Cörper zusammen hält; Philo aber/ ein zusammenhaltender Geist/ ebenwol von denen Lateinern ein Geist genannt. So wird derhalben/ wie Alphenus und Plutarchus *de Sera Num. Vind.* lehren/ ein Volck zu dieser Zeit für eben dasjenige Volck gehalten/ welches vor hundert und mehr Jahren gewesen/ obgleich von demselben anjetzo niemand mehr lebet: So lange diejenige Gemeinschafft/ welche ein Volck zu einem Volck machet/ und solches wechselweise zusammen verknüpffet/ das Recht seiner Einheit erhält. Welche eben desselben Plutarchi Worte sind in dieser Sache/ und dahero ist entstanden diejenige Art zu reden/ daß/ wenn wir das Volck/ welches anjetzo

[h] 3. *Pol.* 2.

Kunst-fündige/ und Moral-Cörper/ welche letztere sonsten auch Staats-Cörper genannt werden. Welche alle dieses an sich haben/ daß sie eben dieselben zu seyn scheinen/ so lang der jenige Zusammenhang/ durch welche ihre Theile an einander zusammen geknüpfft worden/ nicht zugleich und auf einmal auffgelöset und abgebrochen wird. Puffendorff. *de J. N. & G. lib.* 8. *c.* 12. §. 7.

16 Obschon dessen Stücke oder Theile allmählich verändert werden.] Hievon gibt Alfenus in angezogenem Ort ein Exempel an einem Schiff; und der Rechts-Gelährte Ulpianus *l. quid tamen.* 10. *ff. quibus modis usufr. amitt.* Sie sagen/ daß ein Schiff/ welches durch an- und eingesetzte Stück wieder ergäntzet worden/ eben dasselbe Schiff seye/ welches es zuvor war/ da es noch neu und unzerbrochen gewesen. Wenn es aber von einander genommen und wieder zusammen gesetzt worden/ sey es nicht mehr dasselbe/ sondern ein anders. *l. qui res.* 98. §. 8. *Aream. ff. de solutionibus.* Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Thesei: Das Schiff aber/ in welchem Theseus mit seiner jungen Mannschafft geschiffet/ und frisch und gesund wieder zurück gekommen/ welches 30. Ruder hatte/ haben die Athenienser verwahret/ biß auf des Demetrii Phalerensis seine Zeit/ indem sie die wurmstichichte und verfaulte Bretter weggenommen/ und an deren statt neue wieder eingesetzt/ und angemacht/ dahero dieses Schiff denen Weltweisen auch ein Exempel worden/ wenn sie über die Frage von vermehrenden Dingen mit einander streitten/ in welcher diese behaupten/ daß dieses Schiff auf die letzte Zeiten noch eben das Schiff gewesen seye/ darinnen der Theseus gefahren/ jene aber solches verneinen. In dieser Streittigkeit/ welche die Weltweisen unter sich gehabt/ haben die Rechts-Gelahrten gar weißlich den jenigen Theil vorgezogen/ welcher behauptet/ daß solches Schiff zu denen letzten Zeiten noch eben dasselbe Schiff gewesen seye/ darinnen Theseus gefahren; und Tertullianus, welcher in denen Rechten sehr wohl erfahren gewesen/ sagt in seinem Buch *de Resurrectione Carnis*: Wir haben offt gesehen/ daß ein Schiff/ welches durch Sturm zerscheittert worden/ oder verfaulet/ nachdem das Zerscheitterte oder Verfaulte ausgenommen und frische Stücke an dessen Stelle eingesetzt/ und also wieder ergäntzet worden/ eben dasselbe wieder geworden seye/ das es zuvor gewesen. Verstehe/ wenn der untere Schiff-Boden nachgeblieben/ mit welchem Bedinge auch zu verstehen/ wenn der Rechts-gelährte Paulus *l.* 83. *inter stipulantem.* § 5. *Sacram. ff. de Verb. Obl.* von einem Schiff sagt/ daß es von einander gelöset seye. Und solches bewisen auch bey dem Tertulliano die vorgehende/ und bey dem Rechts-Gelahrten Paulo die nachfolgende Worte. Philo *de Mundo*: Denn es sind diejenigen Dinge/ deren Theil oder Glieder verderben/ nicht eben stracks dem Untergang unterworffen/ sondern die/ deren Stück oder Glieder zugleich und zu einer Zeit verderben. Grotius.

17 Obschon dessen Stücke oder Theile allmählich verändert werden.] Siehe allerdings im Römischen Rechts-Buch das sehr schöne Gesetz/ *l.* 67. *ff. de Judic.* und handelt von dieser Materie Joh Gœddeus *vol.* 2. *Consil. Marb.* 28. *n.* 130. Tesmar.

18 Daß keiner unter uns in seinem Alter derjenige mehr seye/ der er in seiner Jugend gewesen.] Also saget auch Pythagoras beym Ovidio 15. *Metam.* 214. Es werden auch unsere eigene Leiber/ ohne Auffhören/ und ohne davon zu ruhen/ stets umgekehret und verändert/ und was wir vor dem gewesen/ und noch heute sind/ werden wir doch morgen nicht mehr seyn. Es sind Zeiten gewesen/ da wir nur als ein Saame/ und als eine Hoffnung/ daß wir Menschen werden solten/ in Mutter-Leibe gelegen; Hernacher hat die Natur durch ihre Wirckung uns künstlich geformet und hervor gebracht. Gronovius.

Siehe auch Thom. Browne *Relig. Medici Sect.* 36. Senecam *Epist.* 58. Plutarchum *de LL. apud* Delphos *edit. Xylandr. p.* 392. A. B.

ist / anreden / ihme solche Dinge zueignen / die eben demselben Volck für vielen Jahr-Hunderten begegnet sind; wie zu ersehen ist theils bey denen Geschicht-Schreibern / theils auch in denen Büchern Heil. Schrifft / als *Matth.* 23. v. 35. *Marc.* 10. v. 3. *Johann.* 6. v. 32. c. 7. v. 19. 22. Apostel-Geschicht 3. v. 22. und 7. v. 38. Also erinnert bey dem Tacito [i] Antonius Pius, da er unter dem Käyser [19] Vespasiano dienete / die Soldaten der dritten Legion / wie sie unter [20] *M. Antonio* die Parther / [21] unter dem *Corbulone* die Armenier in die Flucht geschlagen.

i *Hist. L. 3. c. 24.*

3. Derowegen ist es vielmehr aus Haß / als aus einem Grund der Warheit geschehen / wenn Piso dorten bey dem Tacito sagt: [k] Daß [22] die Athenienser / welche zu solcher seiner Zeit lebeten / nicht die rechten Athenienser seyen / als welche durch so viele Niederlagen vertilget und ausgelöschet worden wären / sondern seyen nur ein aus allerhand Völckern zusammen gelauffenes Volck. Denn / daß von andern ausländischen Völckern Leute zu ihnen gekommen / hatte vielleicht ihre Würde etwas gemindert / aber damit kein ander Volck aus ihnen gemacht. So ist solches auch diesem Pisoni selbst nicht unwissend gewesen / als er eben diesen zu seiner Zeit gewesenen Athenienern vorwarffe / wie sie vor diesem [23] gegen die Macedonier so unglücklich / [24] gegen die Ihrigen selbsten aber so hart gewesen. Gleichwie aber / wenn die Glieder oder Theile verändert werden / dadurch nicht gleich gemachet wird / daß ein Volck auffhöre dasjenige Volck zu seyn / welches es gewesen ist / auch nicht einmal / wenn solche Veränderung durch 1000. und mehr Jahre nach einander geschehe; also mag nicht geläugnet werden / daß nicht solte geschehen können / daß ein Volck gantz und gar vergehe. Es geschichet aber solches auf zweyerley Art und Weise / entweder / wenn der gantze Cörper eines Volcks / oder / wenn die Gestalt oder der Geist / von welchem wir kurtz vorher geredet / so das Volck zusammen hält / zunichte gehet.

k *L. 2. Annal. c. 55.*

IV. Der gantze Cörper eines Volcks vergehet / [25. 26] wenn entweder alle Theile oder Glieder / ohne welche der Cörper nicht bestehen kan / zugleich vernichtet werden / oder / wenn es also mit ihm ergehet / daß es eben derselbe Leib nicht mehr heissen kan. Zu der ersten Art können gezehlet werden diejenige Völcker / welche von dem Meer verschlungen werden / als die Einwohner des zu uhralten Zeiten gewesenen sehr grossen Landes / Atlantis genannt / wie Plato davon zeuget / und andere / [27] deren Tertullianus [l] gedencket; wie denn auch diejenige / welche vom Erdbeben gantz und gar verschlungen werden / oder in Krüffte der Erden versincken / deren Exempel bey dem Seneca [m] und Ammiano Marcellino [n] und anderswo zu finden / und diejenige / [28] welche sich aus eigenem Willen in ihren Untergang und gäntzliches Verderben gestürtzet / als [29] die Sidonier und Saguntiner. Plinius saget: Daß

l *L. de Pallio.*

m *Ep. 92.*
n *L. 17. Rerum gest. Diod. 16. Bibl. l. ult. §. ult. D. Quod cujusq; univers. nom.*

aus

19 *Vespasiano*] Im Jahr nach Erbauung der Stadt Rom / 812.

20 *Marco Antonio.*] Dem Triumviro durch seinen General-Lieutenant P. Ventidium Bassum, im Jahr nach Erbauung der Stadt Rom / 714.

21 Unter dem Corbulone.] Des Neronis General-Lieutenant / im Jahr nach Erbauung der Stadt Rom / 816.

22 Die *Athenienser.*] Das Gegentheil sagt von eben diesen Athenienern Julianus *Misopogone.* Grotius.

23 Gegen die *Macedonier.*] Absonderlich in der Schlacht bey Chæron. Gronovius.

24 Gegen die Ihrigen selbsten.] Als gegen Miltiadem, Themistoclem, Aristidem, Socratem, Phocionem. Gronovius.

25 Wenn entweder alle Theile oder Glieder / ohne welche der Cörper nicht bestehen kan / zugleich vernichtet werden.] Servius in *Fuldensibus excerptis ad 1. Æneid.* Ein Kriegs-Heer wird auf zweyerley Weise vertilget / entweder / wenn es biß aufs Haupt geschlagen und niedergemacht / oder wenn es gantz und gar zerstreuet wird. Grotius.

26 Wenn entweder alle Theile oder Glieder / ohne welche der Cörper nicht bestehen kan / zugleich zernichtet werden.] Wenn das Land oder die Städte selbsten umgekehret werden; oder auch / wenn die bürgerliche Gesellschafft / oder der Staat zergliedert und zerstreuet wird / daß der mehrere Theil Menschen nichts mehr / als nur ihr Leben und ihre Privat- oder Personal-Freyheit übrig behalten. Gronovius.

27 Deren Tertullianus gedencket.] Die Stadt Myunt / davon bey dem Vitruvio; die in Griechen-Land gelegene Stadt Helice und Buris, von welchen bey dem Pausania, Strabone, Seneca *Natural. Quæst. lib. 5. c. 23. & 32.* und *in Antiologia.* Denn auch bey dem Plinio *l. 2. c. 92.* zu lesen. Grot.

28 Welche sich aus eigenem Willen in ihren Untergang und gäntzliches Verderben gestürtzet.] Ja durch den Feind zu solch einer äusersten Verzweiffelung gebracht worden. Teamar.

29 Die Sidonier und Saguntiner.] Welchen mit zugerechnet werden die Einwohner der Stadt Masada / in welche sich die von denen Römern belägerte Juden / um denen Feinden nicht in die Hände zu gerahten / selbsten mit Weib und Kindern unterein-

ander

aus dem alten *Latio*, als dem um Rom herum liegenden Lande/ 53. Völcker untergangen/ daß derer Fußstapffen nicht nachgeblieben. 30 Wie/ wenn aus solch einem Volck so wenig überblieben/ daß sie kein Volck mehr machen können? Worauf dieses die Antwort ist: Daß zwar/ auf solchen Fall/ die übergebliebene Wenige/ nach Art und Weise derer Privaten/ 31 das Macht-Recht über derer ausgetilgten anderen Bürger nachgebliebene Haab und Güter behalten/ keines weges aber eine Obrigkeitliche Herrschafft oder Regiment mehr haben; welches auch von Collegien und Zünfften also zu verstehen.

V. So kan auch kein Cörper mehr geheissen werden/ [o] wenn die Bürger entweder aus eigenem Willen/ wegen Pestilentz oder Auffruhr sich von der bürgerlichen Gesellschafft abziehen und davon weichen/ 32 oder durch Gewalt also von einander zerstreuet werden/ daß sie sich in einem Cörper nicht wieder zusammen thun können/ welches bißweilen durch Krieg geschiehet.

[o] *l.* 12. §. 13. *D. de captiv.*

VI. 33 Die Gestalt des Cörpers [p] oder die Form der Regiments-Art/ nach welcher ein Volck ein Volck ist und heisset/ gehet unter/ wenn entweder alle 34 oder die vollkommene Gemeinschafft des Rechts eines Volcks auffgehoben wird/ sie mögen nun ein jeder ins besondere persönlicher weise dienstbar werden/ wie die Mycenæer von denen Argivern kurtz nach dem Persischen Krieg/ die Olynthier von dem Philippo, die Thebaner von dem Alexandro dem Grossen [q] verkaufft worden/ die Brutier von denen Römern und zu gemeiner Stadt Arbeit dienstbar gemacht worden/ oder/ wenn sie gleich die Gemeinschafft ihres Rechtens behalten/ und ihnen das Regiment oder die Herrschafft benommen wird. Also erzehlet der Geschicht-Schreiber Livius von der Stadt Capua/ [r] wie die Römer beschlossen haben/ daß selbiges zwar als eine Stadt bewohnet werden möchte; 35 solte aber kein Cörper eines bürgerlichen Wesens oder Volcks seyn/ keinen Raht/ keine Zusammenkünffte/ Zünffte oder Obrigkeit haben/ sondern ein Hauffe Volcks bleiben/ der ohne öffentliche Rahts-Versamlung ohne Regiment seyn/ und 36 deme von Rom ein Statthalter geschickt werden solle/ der ihnen Recht spreche. Derohalben Cicero in seiner ersten Rede wider Rullum sagt/ [s] daß der Stadt Capua nichts übrig gelassen worden/ das selbiger eine Gestalt eines gemeinen

[p] 1. b. 3. c. 7. f. 2. §. Ar. 3. *Pol.* 2.

[q] 2. b. 21. c. 7. f. 2. §.

[r] *L.* 26. *cap.* 16.

[s] Cic. 1. *contra Rullum.* Theod. 5. *histor. eccl. c.* 9. Zon. *in Valens. & Theod.* Herodian. *l. c. histor.*

ander niedermachten/ als welches zu verrichten Zehen durchs Loß von ihnen erwehlet wurden/ und diese Zehen loseten wiederum unter sich auf einen/ welcher Neune von ihnen niedermachte/ und endlichen auch sich selbsten umbrachte. Josephus von den Jüdischen Kriegen 7. Buch 35. Cap. Simon.

30 Wie/ wenn aus solch einem Volck so wenig überblieben/ daß sie kein Volck mehr machen können?] Dessen man ein merckwürdiges Exempel lieset an dem vormaligen Städtgen oder Flecken Pluers in Graubündten/ über welchen im Jahr 1618. der nahe daben gestandene Berg Conto gefallen/ und das gantze Städtgen nebst dem nahe daran gelegenen Dorff Schilan mit Leuten und allem bedeckt/ daß nicht mehr als drey Personen/ welche damals nicht in dem Städtgen waren/ übrig geblieben. Theatrum Europ. 1. Theil am 97. Blat.

31 Das Macht-Recht über derer ꝛc. ꝛc. keines weges aber ꝛc. ꝛc.] Solche wenige können wohl alsdenn derer ausgetilgten andern Bürger ihre Güter und Eigenthümer für sich behaupten/ keines weges aber sich ferner ein Regiment/ oder einen Staat/ und was deme anhängig ist/ mehr zueignen. Puffend. *de J. N. & G. lib.* 8. *c.* 12. §. 8.

32 Oder durch Gewalt also von einander zerstreuet werden.] Wie die Campanier. Livius 26. b. 34. cap. Gronovius.

Durch Gewalt also von einander zerstreuet werden.] Philo *de Mundo*: Die jenige Dinge/ welche in unter sich selbst von einander entfernten Theilen bestehen/ als Heerden Vieh/ Versamlungen der Menschen/ Briegs-Heere/ sind nicht weniger als die von aneinander hängenden Stücken in eins zusammengebrachte Leiber dem Untergang unterworffen/ und gehen eben so wol zu Grund. Siehe was wir oben von einem Schiff angeführet. Grotius.

33 Die Gestalt des Cörpers ꝛc. ꝛc. gehet unter.] Halte mit diesem zusammen/ was in dieses 2. b. 21. cap. 7. f. da von denen Straffen derer Gemeinden gehandelt wird/ enthalten ist/ und 3. b. 8. cap. 2. f. Becmann.

34 Oder die vollkommene Gemeinschafft des Rechts eines Volcks auffgehoben wird.] Zwischen Haupt und Gliedern; welches geschiehet/ wenn zwar ein jeder für sich selbst und für seine Person seine Freyheit behält/ und in ihren Städten und auf Ländereyen gelassen werden/ doch solcher gestalt/ daß sie einem andern Staat/ oder einer andern Herrschafft unterwürffig seyn müssen. Welche alsdenn zu einer Provintz gemacht sind. Puffendorff. *de J. N. & G. l.* 8. *c.* 12. §. 9.

35 Solte aber kein Cörper eines bürgerlichen Wesens oder Volcks seyn.] Dieses ist nicht zu verstehen von denen rechten alten Campaniern/ sondern von denen jenigen/ welche nach Ausstossung der jetzterwehnten alten Land-Bewohner die Römer wieder eingesetzt. Gronovius.

36 Deme von Rom ein Statthalter geschickt werden solle.] Siehe Festum *voce Prefectura.* Vellejus *lib.* 2. Diesen ist ihr Recht wieder gegeben worden/ ohngefehr 152. Jahr/ nachdeme in dem Carthaginensischen Krieg diese Stadt Capua von den Römern zu einer Land-Vogtey gemacht worden. Besiehe die in der Materie und Anmerckungen über des 1. b. 1. cap. 8. satz angeführte Exempel. Grotius.

37 Wel-

nen Wesens hätte geben können. Eben dieses muß gesagt werden von denenjenigen Völckern/ [37] welche zu einer Provintz gemacht worden; wie denn auch von denenjenigen / welche sich der Botmäßigkeit eines andern Volcks unterworffen. Also ist vorzeiten [38] die Stadt Byzantz, [t] heutiges Tages **Constantinopel** genannt / vom Käyser Severo dem Perinto, [39] Antiochia vom Käyser Theodosio der Laodiceæ untergeben worden.

t 2.b.21.c. 7.f. 3.§.

VII. Wenn aber ein Volck [40] einen Sitz und Wohnung gantz und gar verlassen und anderswo hingezogen/ [u] entweder aus eigenem Willen/wegen Hungers/ [41] oder einiges andern Ubels halben / oder auch gezwungen/ [42. 43] als das Carthaginiensische Volck im dritten Krieg/ [v] welchen sie mit den Römern geführet/ so höret dasselbe/ wann die Gestalt oder Regiments-Art oder Form bleibet/ [44] nicht auff noch ferner ein Volck zu seyn/und solches noch viel weniger / wenn nur die Mauren von einer Stadt umher niedergeworffen sind: Derohalben als zu Beschwerung des Friedens in Griechen-Land die Lacedæmonier die Messenier nicht mit zulassen wolten/ [45] weilen die Mauren ihrer Stadt umher nieder gerissen wären / hat die gesamte Bunds-Genossenschafft denen Lacedæmoniern zuwieder/ [x] den Anschlag gegeben / daß die Messenier eben so als andere Städte zugelassen werden sollen.

u Dieses b. 16. c. 15. f. 2. cap. D. b. 16. f. 3. cap. 4. f. 1. §.

v Flor. *l.* 2. *c.* 15.

x Plut. *Agesilao.*

VIII. I. [45] So thut auch nichts zur Sache / wie ein Volck / welches sein Regiment verändert/ regieret werde durch einen König / oder von denen Vornehmsten und Edelsten / oder durch das gantze Volck selbst. [47] Denn das Römische Volck ist unter dem Regiment der Bürgermeister und Käysere eben das Römische Volck gewesen/das es gewesen ist unter den Königen bey

37 Welche zu einer Provintz gemacht worden.] Siehe die Anmerckung über die Worte: Der Römer Provinzien / des 2.§.7.f. 3.cap.1.b.

38 Die Stadt *Byzantz.*] Käyser Severus hat denen Alexandrinern/welche ohne Obrigkeit unter einer Person/die ihnen das Recht sprach/gelebt hatten/ das Recht gegeben Rahts-Herren zu haben. Siehe Plin. *lib. X. Epist.* 48.

39 *Antiochia.*] Siehe Xiphilinum *Severo*; Herodianum *lib.*3. Siehe / was wir unten in dieses 2.b.21.cap.7.satz lehren.

40 Seinen Sitz und Wohnung gantz und gar verlassen / und anderswo hingezogen.] Denn der Ort und das Land ist die Affier-Materie der Herrschafft oder des Regierungs-Rechts / die Haupt-Materie aber die Menschen / welche Haupt-Materie bißweilen allein gnug ist. Siehe oben in dieses 2.b.1.cap.4.f.1.§. Also wurde zu Zeiten des Themistoclis von der Athenienser Republick gesagt/ daß selbe auf der Schiffs-Flotte / nicht aber in den Häusern und unter den Dächern der Stadt wäre. Bœclerus *Dissertat. de eo quod Civitas egit.* Gleichwie aber solche Veränderung des Sitzes oder Wohnung nicht eben so fort auch das Regiment zugleich mit ändert / so kan solche dennoch nicht etwan nur allein ein Vorbedeutungs-Zeichen (Vorspock) sondern auch der Weg seyn / zu einer weiteren Veränderung. Bœcler. *f.*33. Becmann.

41 Oder einiges andern Ubels halben.] Also haben vorzeiten die Phœnicier/ weilen sie so sehr und offt vom Erdbeben geplagt wurden / ihren Sitz und Wohnung/ nicht aber ihre Republick oder ihr gemeines Wesen verändert Justinus 18.b.3.cap. und Strabo 1. & 16. Dergleichen auch die Bœotier gethan/ wegen der Pestilentz / Justinus 16.b. 3.cap. Die Israeliten aber wegen Menge der Schlangen 4.b.Mos.21.cap. Tesmar.

42 Als das *Carthaginiensische* Volck.] Siehe Zonaram. Grotius.

43 Als das *Carthaginiensische* Volck.] Welchem von denen Römern anbefohlen wurde / ihre Stadt zu verlassen/und sich 10000. Schritt weit von dem Meer/an einen andern Ort zu begeben/und allda eine andere neue Stadt für sich auffzubauen; welches aber dennoch nicht geschehen / sondern das Volck hat viel lieber mit samt ihrer Stadt umkommen und zu Grunde gehen/als selbige verlassen wollen. Gronov.

44 Nicht auff / noch ferner ein Volck zu seyn.] Wie die Gelonier / welche in die Landschafft Phiatiadam versetzt worden. Diodorus Siculus *in fragmentis Peiresianis.* Grotius.

45 Weilen die Mauren ihrer Stadt umher niedergerissen wären.] Wann man eine Stadt überwunden / so pflegt man wohl derselben Mauren niederzureissen / und den alten Raht und Obrigkeit auffzuhebe/in welchem Fall alsdenn gantz und gar kein Zweiffel ist / daß solcher gestalt eine Stadt und gemeines Wesen auffhöre eine Stadt und gemeines Wesen mehr zu seyn. Siehe Livium 8.b.14.cap. Welches aber doch anderst ist / wann nur bloß allein die Mauren und Wälle geschleifft worden/ als ohne welche auch nichts desto minder eine Stadt ihr eigen Herr und eine freye Republick seyn kan. Ja/ es gibt viele Städte/ welche nicht einmal Mauern und Wälle haben / wie solches von denen alten Städten Joniens Thucydides 3.*p.*159. bezeuget. Dahero denn die Athenienser/als sie überwunden worden / die Mauern um den Hafen und Stadt Pyræus zwar nieder reissen musten / Justinus, 5.b. 8.cap. blieben aber dessen ungeachtet nichts desto minder eine freye Republick und ihre eigene Herren. Tesmar.

46 So thut auch nichts zur Sache &c.&c.] Wenn die Regiments-oder Regierungs-Form verändert ist/so ist deßwegen die Republick oder das Reich nicht auffgehoben/ sondern bleiben/dessen ungeachtet/ eine Republick oder Reich; als zum Exempel / wenn eine Republick oder Staat vorhin unter einem Volcks-Regiment gewesen / und hernach einen Fürsten oder König zum Regenten bekommet. Also ist der Athenienser Republick / nachdem auf Befehl des Alcibiadis die Regierung von dem Volck dem Raht übergeben worden/nichts desto minder eine Republick geblieben/ Justinus, 5.b.1.cap. Thucydides, *lib.* 8. *p.*83. Diodorus, *lib.*13.*c.*34. Eben solches muß man auch von dem Israelitischen Volck sagen/nachdem dasselbe einen König über sich begehret und bekommen. Tesmar.

47 Denn das Römische Volck ist unter dem Regiment der Bürgermeistere und Käysere eben das Römische Volck gewesen/ das es gewesen

bey Anfang ihres Reichs.[48] Ja / wenn gleich ein König mit vollkommener und unumschränckter Macht über ein Volck regieret / wird es doch eben das Volck seyn und bleiben / das es gewesen ist / da es noch selber sich regieret hat / und sein eigen Herr gewesen ; wenn nur der König dasselbe regieret[49] als ein Haupt eben desselben Volcks / nicht als ein Haupt[50] eines andern Volcks. Denn die Regierung oder die Herrschafft / welche bey dem König als bey dem Haupt ist / bleibt bey dem Volck / als in dem gantzen Leib / dessen das Haupt ein Theil ist; und also / wenn der König / so erwehlet ist / mit Tod abgegangen / oder das Königliche Geschlecht gantz ausgestorben / so fällt das Regierungs-Recht dem Volck wieder anheim / wie wir oben dargethan.[y] So mag mir auch hier niemand den Aristotelem entgegen setzen / welcher lehret / daß / wenn die Gestalt oder Regiments-Form einer Republique oder eines Staats verändert worden / dieselbe denn nicht mehr die jenige Republique oder der jenige Staat seyen / welche sie zuvor gewesen ; gleichwie / sagt er / es nicht einerley Harmonie bleibet / wann man in der Music einen Martialischen harten Thon in einen geistlichen lieblichen Thon verwandelt.

y i. b. 3. c. 7. f. 2. u. f. §. it. 8. f.

2. Denn es ist zu wissen / daß in kunst-fündigen Sachen ein Ding unterschiedliche Gestalten und Formen haben könne ; gleichwie vom Kriegsvolck eine Legion eine andere Gestalt oder Form hat / [51] durch welche sie geordnet und regieret wird / eine andere aber / [52] durch welche sie im Kriege selbsten gegen den Feind stehet und streittet : Eben also ist auch eine Gestalt oder Form eines gemeinen Wesens oder einer Republick [53] die Zusammen-Gesellung des

wesen ist unter den Königen bey Anfang ihres Reichs.] Denn hier bleibet die wesentliche materialische Form der Republick oder des Reichs ; und wird nur bloß allein die jenige Form geändert / welche aus der besonderen Person / oder denen besonderen Personen / in welchen das Regierungs-Recht oder die Staats-Gewalt stehet / hervorkommet. Pufendorff. *de J. N. & G. lib.* 8. *c.* 12. §. 1. Halte mit dem / was der Autor in diesem Satz saget / zusammen / was in dieses 2. b. folgendem 16. cap. 16. 17. und 18. Satz gelehret wird. Becmann.

48 Ja wenn gleich ein König mit vollkommener und unumschränckter Macht über ein Volck regieret / wird es doch eben das Volck seyn und bleiben / das es gewesen ist / da es noch selber sich regieret hat / und sein eigen Herr gewesen.] Obschon ein Volck aus der höchsten Freyheit / in welcher es gestanden / in bürgerliche Dienstbarkeit gesetzet worden / so bleibt es deßwegen doch ein Volck ; Denn ob dasselbe durch viele ihre Glieder / oder durch einen / der vor andern der geschickteste dazu ist / das ist durch ein einiges Ober-Haupt / Fürsten oder König regieret werde / thut / was das Wesen oder die Materie / woraus das Volck bestehet / anlanget / nichts zur Sache. Tesmar.

Es gehet aber die gantze Sache dahin : Ob eine Republick oder ein Volck / daß sie eine Republick / oder daß es ein Volck seye / solches dahero habe / daß es Regimente gebe / in welchen einer allein / und in welchen viele regieren ? Worauf denn die Antwort ist : Daß solches anders zu seyn scheine. Denn eine Republick / oder gemeines Wesen ist dahero und dadurch eine Republick oder gemeines Wesen / weilen es ein versamleter Hauffe Menschen ist / welcher also zusammengesellet und angeordnet ist / daß einer ist / der regiere / und der ander Theil / so vermittelst der Ober-Staats-Gewalt oder höchsten Obrigkeitlichen Regierungs-Macht regieret werde : Und dadurch ist ein Volck ein Volck / weilen es ein Hauffe Menschen und Leute ist / welche vermittelst jetzt-bemeldter Ober-Staats-Gewalt oder höchsten Obrigkeitlichen Regierungs-Macht regieret werden. Daß aber solche höchste Obrigkeitliche Regierungs-Macht oder Ober-Staats-Gewalt bey einem oder bey mehr als einem / und selbigen entweder vielen oder wenigen stehe / daran hänget eigentlich nicht die Republick oder das Volck / so / daß selbiges eben dadurch anfänglich eine Republick oder Volck geworden seyn solle / sondern dahero ist es eine solche oder solche Republick / oder ein solches oder solches Volck / nemlich : Entweder Monarchischen oder Aristocratischen oder Democratischen Staats. Denn daß eine Republick eine Republick seye / wird eben nicht erfodert / und kömt eigentlich nicht daher / daß selbe von einem allein / oder daß selbige von vielen regieret werde / sondern es ist gnug / daß sie durch eine Obrigkeitliche Regierungs-Macht regieret werde / solches geschehe nun nur von einem allein / oder von vielen ; dahero dann dazu / daß eine Menge Menschen und Leute ein Volck / eine Republick ein Reich seye / allerdings gnug ist / daß sie vermittelst einer angeordneten Obrigkeitlichen Regierungs-Macht / regieret werde / sie mag sich nun selbst / oder nicht selbst regieren / nur / daß sie wircklich regieret werde. Ob aber eine solche Republick Monarchisch seye / das ist / von einem allein / oder von vielen regieret werde / thut nichts dazu / daß sie eine Republick genennet wird / sondern nur allein / daß es eine solche oder solche Republick seye. Denn ein anders ist / daß keine Republick seyn könne / wo nicht auch eine höchste Obrigkeitliche Regierungs-Macht ist ; ein anders ist / daß eine Republick nicht solte eine Republick seyn können / woferu sie nicht eine solche oder solche Regierung hätte. Velthem.

49 Als ein Haupt eben desselben Volcks.] Seines eigenen Namens / und das für sich selbst ein absonderliches und eigenes Volck ist / und sein absonderliches eigenes Recht hat. Gronovius.

50 Eines andern Volcks.] Dessen dieses ein Zuwachs ist ohne Namen. Gronovius.

51 Durch welche sie geordnet und regieret wird.] Da sie ihren General-Lieutenant / ihren Obristen / ihre Haupt-Leute / Fendriche / Rottmeister / Compagnien / Rotten / Fahnen / Standarten und dergleichen hatten / in welche sie ab- und eingetheilt und in der Kriegs-Ordnung erhalten und regieret werden.

52 Durch welche sie im Krieg selbsten gegen den Feind stehet und streittet.] Vermittelst der aufgeschlagenen Lager / aufgeworffenen Wercke / auf allerhand Art / theils ins Gevierdte / theils in die Runde gestellten Schlacht-Ordnungen durch Flügel und das Corpo.

53 Die Zusammen-Gesellung des Rechts und der Obrigkeitlichen Regierungs-Macht.] Daß die / welche in solcher Zusammen-Gesellung einerley Gerichte / einerley Rechte / Gesetze und Gebräu-

z Siehe der Vorr 57. Satz.

a c. 3. *Pol. lib.* 2.

[a] des Rechts und der Obrigkeitlichen Regierungs-Macht oder Herrschafft; eine andere [54] die Ordnung derer jenigen Theile unter sich gegen einander/ welche regieren/und die regieret werden. Auf diese siehet der Politicus oder Regierungs-Verständige/ auf jene der Rechts-Gelahrte: Welches auch dem Aristoteli [a] nicht verborgen gewesen/da er folgendes hinan setzet: Ob man aber/wenn die Regiments-Form einer Stadt oder eines gemeinen Wesens verändert worden/die unter der vorigen Regiments-Form gemachte Schulden bezahlen solle oder nicht/ist eine andere Betrachtung; nemlich gehöret zu einer andern Kunst/welche Aristoteles mit der Regier Kunst nicht vermenget/ damit/ was er an andern straffet/ er selbsten nicht zulasse/ von einer Lehr-Art auf die andere springende.

3. Ein Volck/nachdem es einen König über sich bekommen/ [55] höret nicht auff das jenige Geld schuldig zu seyn/ so es schuldig gewesen/da es noch frey war: Denn/es ist eben dasselbige Volck/ und behält das Eigenthums Recht über diejenigen Güter/ welche des Volcks gewesen sind; ja es behält auch das Regierungs-Recht über sich/ obwoln nur also/ daß solches nun nicht mehr von ihm als dem gantzen Leibe/ sondern von dem Haupt geübet werden solle: Dahero die Antwort auf die Streittigkeit/so bißweilen aus einem sich zugetragenen Fall erreget worden/ [56. 57] welche Stelle derjenige/ welcher

Gebräuche/ ein gemeinschafftliches Gebiet und Land und zusammen verknüpffte Nutzungen und Beschwerden mit einander haben. Gronovius.

[54] Die Ordnung der jenigen Theile unter sich gegen einander/ welche regieren und die regieret werden.] Daß sie der Gesellschafft und der Gemeinschafft wircklich geniessen/ und der Rechte theilhafftig werden/ vermittelst der Regierung und Verwaltung entweder eines allein/ oder mehreren/ oder auch aller.

[55] Höret nicht auff/ dasjenige Geld schuldig zu seyn/so es schuldig gewesen/da es noch frey war.] Und diese Ursache würde gelten/ wenn gleich eine Stadt oder Staat gantz zu einer andern Stadt gemacht und verändert wäre/ was nemlich Fremde anbelanget. Denn/ wir wollen den Fall setzen/ daß eine Stadt oder Volck zu einer Provintz gemacht worden wäre/das ist/nicht dieselbe Stadt oder dasselbe Volck geblieben/die es zuvor gewesen/sondern ein Stück eines andern Reichs oder Staats worden/ hätte aber in ihrem vorigen annoch freyen Stande von andern Geld auffgenommen; solte sie denn darum ihrer gemachten Schuld erlassen werden/ weilen sie diejenige Stadt oder Republick nicht mehr ist/die sie zuvor war/ sondern ein Stück einer andern Republick? Meiner Meinung nach/ nimmermehr. Denn/daß man ihnen getraut/ und auf ihr Ansuchen Geld vorgeschossen/gründet sich/sothaner Bewandniß nach/ nun nicht mehr auf das bürgerliche/ sondern auf das natürliche Recht/ daß man ihnen getrauet/ nicht in Ansehung/daß sie eine Bürgerschafft/sondern daß sie Menschen gewesen; und kan durch eine bürgerliche Zusammen-Gesellung dasjenige/wodurch gemacht wird/ daß es etwas bürgerliches und zusammengefelliges seye/was auch immer darunter verstanden werden mag/nicht gehoben werden. Boecler. *de eo quod civ. egit.*

[56] Welche Stelle derjenige/ welcher das höchste Regierungs-Recht über ein Volck/ das zuvor frey gewesen/bekommen hat/ (die *Souverainitet* erlangt) in öffentlichen Zusammenkünfften haben solle.] Worauf Cosmus, Groß-Hertzog von Toscana, sich gründete. Denn als ihm von Alfonso, Hertzogen zu *Ferrara*, der Vortritt angestritten wurde/ für sich anziehende/ daß die Estestiner Familie älter wäre/ und solches Alterthums halben ausser allem Zweiffel allen Italiänischen Fürsten vorgehe/ wie ingleichem sich auf die Hoheit und Würde seines Fürstenthums bezoge; hat der Hertzog von Florentz darauf geantwortet: Er seye an Stelle der *Toscanischen* Republick/ welche an Würde je und allezeit denen Hertzogen von Ferrara vorgegangen. Thuanus im 32. b. Anfangs. Und obwolen dieser zu der Zeit in Franckreich aus Gunstgewogenheit die Oberhand behielte/so hat doch der Hertzog von Florentz bey andern Christlichen Potentaten/ absonderlich aber beym Käyser/ durch seine vor sich habende gute Gründe obgesieget/ und ist keines weges für billig gehalten worden/ daß man bemeldtem Hertzogen Cosmum des Vor-Rechts/ in welchem er vor so langen Zeiten her in Besitz gewesen/ entsetzen solte. Siehe Limnæum *Jur. publ. l.* 4. *c.* 9. *n.* 87. Jedoch ist der Hertzog von Ferrara endlichen auch in Franckreich erstlich des sich angemaßten Besitzes solches Vorzugs-Rechts/vermacher aber auch von dem Recht selbsten entsetzet worden/ und also von allen Potentaten der Ausspruch für den Hertzogen von Florentz ausgefallen; und solches fast aus keiner andern Ursache/ als daß derselbe an Stelle der Florentinischen Republick seye/welche der Ferrarienischen an Würde allezeit vorgegangen. Thuanus im 44. b. Und dahero halte ich/ meines Theils dafür/ allerdings eine eitele Furcht gewesen zu seyn/ welche die Grossen des Englischen Parlaments Jacobo dem König über Engel-Schott- und Irrland (als welcher damals damit umging diese Königreiche unter dem Titul Groß-Brittannien in eins zusammen zu schmeltzen) einjagten/ sagende: Daß die persönliche Gegenwart des Königs vor einem andern Christlichen Potentaten/ welcher das Alterthum seines Reichs für seine Person in Betrachtung zieher/ und sich vertheidiget/ nicht aber die Hoheit oder Grösse seiner Länder für sich anziehet/beleidiget werden könne/ und zu befürchten stünde/ daß man ihm die letzte Stelle geben möchte/ weilen er ein neuer König/ und zuletzt gekommen wäre; Pierre Matthieu, *l.* 7. *narrat.* 1. *p.* 652. Denn/ König Jacob/ wenn er sich zum König in Groß-Britannien gemacht hätte/ würde in öffentlichen Zusammenkünfften alsdenn diejenige Stelle bekommen haben/ welche aus vorbenannten dreyen Reichen dasjenige/so den andern Reichen an Würde vorgegangen/ vorhin allezeit gehabt. Henninges.

[57] Welche Stelle derjenige &c. &c. in öffentlichen Zusammenkünfften haben solle.] In der *Precedentz*-Materie wird schwerlich auf etwas anderst gesehen/als auf den Besitz. Wer also vorhin den Vortritt vor einem andern gehabt/ behält solchen auch hernach. Es wird aber solche *Precedentz* nicht nach der Würde der Person in Betrachtung gezogen/ son-

cher das höchste Regierungs-Recht über ein Volck / das zuvor frey gewesen / bekommen hat / (die Souverainitæt erlangt) in öffentlichen Zusammenkünfften haben solle: bereit ist; [58] nemlich diejenige Stelle / welche das Volck selbsten allezeit gehabt: Gleichwie Philippus der Macedonier König [59] in der Amphictyonischen Versamlung der Phocentier Stelle bekommen. Also wird hinwiederum auch ein Volck / so in seine Freyheit gekommen / diejenige Stelle nehmen / welche ihr König zuvor gehabt.

IX. [60] Wenn aber aus zweyen Völckern [61] eins geworden / werden ihre Rechte dadurch nicht verlohren / sondern gemeinschafftlich; gleichwie erstlich [62] der Sabiner Rechte / hernach [63] der Albaner, auf die Römer versetzt / und aus beyden ein gemeines Wesen oder Reich geworden / wie Livius redet. [b] Eben dieses ist auch zu verstehen von denen Reichen / welche nicht durch Bündnisse / oder nur bloß allein zu dem Ende / damit sie einen König über sich gemein haben / sondern durch eigentliche wahre Zusammenfügung nur ein Reich werden. [b] *L. 1. c. 38.*

X. Im Gegentheil begibt es sich / daß dasjenige Reich oder gemeines Wesen / welches zuvor nur eins gewesen / [64] getheilt werde / entweeder mit beyder Theilen Einwilligung / oder durch Gewalt der Waffen / gleichwie der Cörper des Persischen Reichs unter des Alexanders Nachfolgere getheilet worden. Welches wenn es geschiehet / so entstehen an statt eines / viele Regierungen oder Regimente / deren jede ihr Recht für sich hat / über seinen besondern Theil. [65] Wenn aber etwas gemeinschafftlich ist / solches wird auch

sondern nach dem Recht derjenigen Republick oder desjenigen Reichs / welches dieselbe Person regieret. Es mag also einer solchen Republick / oder eines solchen Reichs Regent und der dieselbe vorstellet / seyn / wer er wolle / so muß demselben die *Precedenz* zugeleget werden / wann dessen Reich oder Republick solche zuvor gehabt / und wird also / wann gleich er für seine Person eben aus keiner alten Familie ist / sondern aus einem neuen Geschlecht / nichts desto minder einer alten Familie vorgezogen.

58 Nemlich diejenige Stelle / welche das Volck selbsten allezeit gehabt.] Doch scheinet es / daß man einen Unterscheid machen müsse / zum Exempel ob der König / der über ein vorhin frey gewesenes Volck zum *Souverainen* König geworden / bey der alten Zusammenkunfft und Bündniß bleibe; oder / ob er sich hernach davon absondere und seine Länder absonderlich regiere. Denn / auf den ersten Fall / wird ein solcher König / ausser allem Zweiffel keine andere Stelle *prætendiren* können / als das vorhin freye Volck gehabt / ungeachtet daß er für seine Person nunmehro in hohen Königlichen Würden stehet / und eine Königliche Majestät hat: Gleichwie im Gegentheil ein freyes Volck / nach aufgehobener Königlicher Regierung / in öffentlichen Zusammenkünfften diejenige Stelle / welche vorhin ihr König gehabt / für sich vertheidigen kan. Wann aber entweder das Volck oder der König von dem alten zusammen gesetzten Staat und Zusammenkunfft sich gäntzlichen absondert und trennet / so wird solche ihre vorige alte Stelle ihnen keines weges zu einigem *præjudiz* oder Nachtheil gereichen / daß sie solten gezwungen seyn / die unterste Stelle zu nehmen / und denen jenigen zu weichen / die in einer allgemeinen Zusammenkunfft die Vorstelle gehabt; indem die jenigen / welche *Souveraine* Regenten sind / natürlicher weise / unter sich einander gleich sind. Pufendorff. *de J. N. & G. l. 8. c. 12. § 4.*

59 In der *Amphictyonischen* Versamlung.] Diese Versamlung wurde bey Thermopylen / einem also genannten Gebirge / so Griechenland mitten von einander theilete / von zwölff Völckern gehalten / welche Versamlung von Amphictyone des Deucalionis Sohne angerichtet worden. Siehe Suidam *lib.* 10. wie auch Cic. *lib.* 11. *de invent.*

60 Wenn aber aus zweyen Völckern eins geworden.] Zwey Volcker oder Staaten in einen Cörper zusammengefüget werden. Als unter Æneas die Trojaner und Latiner. Gronovius.

61 Eins geworden.] Gleichwie aus denen Celten und Iberiern die Celtiberier geworden sind / wie Diodorus erzehlet. Hievon kan auch gesehen werden Reinking *de R. S. & E. lib.* 1 *Classe IV. c.* 17. *n.* 95 und daselbst angezogene Scribenten.

62 Der Sabiner.] Der Sabinischen Bürger / oder vielmehr derer / so mit dem Tatio aus der Sabiner Stadt Cures weg und nacher Rom gezogen / unter der Regierung des Romuli. Gronovius.

63 Der *Albaner*.] Unter der Regierung Tulli Hostilii. Gronovius.

64 Getheilt werde.] Die Theilung derer Reiche oder Staaten geschiehet (1.) aus dem Willen und Anordnung einer Person allein / nemlich dessen / der die *Souveraine* Macht hat. Also / wie beym Justino 5. b. 11. cap. stehet / hat Darius sein Reich unter seine beyde Söhne Artaxerxem und Cyrum getheilt: dergleichen auch Käyser Carl der Grosse und dessen Nachkommene gethan. Siehe Limnæum *ad Capitul. Caroli V. p.* 103. *n.* 24. *&c.* Oder eine solche Theilung geschiehet (2.) Aus dazu geschehender Verwilkührung vieler unter sich / wann wegen Gleichheit des Rechts und der Würde ein Reich ungetheilt nicht regieret werden kan. Also haben Alexanders des Grossen Nachfolgere nicht nur allein das Persische Reich / sondern alle von ihme nachgelassene Länder unter sich getheilet Justinus 13. b 4. cap. Curtius 10. b. 10. cap. Und auf solche Art kommet die Obrigkeitliche Regierungs-Macht auf einen jeden / der einen Theil erhält; oder eine solche Theilung geschiehet (3.) aus Befehl des Uberwinders und Oberen / damit er aus zusammenbleibender Macht keine Gefahr habe. Tesmar.

65 Wenn aber etwas gemeinschafftlich ist.] Die Regierungen oder Obrigkeitliche Regierungs-Gewalt können also getheilet werden / daß etliche Stücke davon ungetheilt und beyderseits vorbehalten bleiben: Derohalben denn auch solche Stücke / wofern sie nicht hernach noch getheilet werden / einem jeden nach *proportion* zugehörig bleiben. Also hat das Fürstliche Hessische Hauß / nachdem es die Länder und Rechte getheilet / das Hoff-Gericht zu Marpurg / und einige hohe Hospitäle / ungetheilt gelassen; und ist solches gleichsam als ein Pfand und Vormaur / daß die

entweder gemeinschafftlich verwaltet/ oder nach eines jeden Maaß getheilet werden müssen. Hieher muß auch gezehlet werden/ wenn sich ein Hauffe mit Einwilligung des gantzen Volcks abziehet und in Besetz-Städte austheilet.[c] Denn solcher gestalt [66] wird und entstehet auch ein neues Volck/ das sein eigen Herr ist: Denn sie werden nicht entlassen/ daß sie Knechte/ sondern gleiches Rechts seyn mögen/ sagt Thucydides. Eben dieser Thucydides erzehlet/[d] die Corinthier haben das zweytemal Besetz-Leute nach der in Sicilien gelegenen Stadt Epidamum geschicket/ daß sie daselbst mit ihnen gleiches Recht haben solten/als sie hätten. Und bey dem Dionysio Halicarnassensi sagt[e] der König Tullius: Daß die Mutter-Städte über die Pflantz- oder Besetz-Städte in allen Stücken herrschen sollen/ gleichsam als wenn solches ein aus der Natur fliessendes Recht wäre/ solches halten wir/ daß es weder der Wahrheit noch der Billigkeit gemäß seye.

c 1. b. 3. c. 21. §. 1.

d *Libro* 1.

e *Libro* 3.

XI. 1. Es ist auch dieses unter denen Geschicht-Schreibern und Rechts-Gelährten [67] eine hohe und vornehme Streitt-Frage: Weme [68] diejenigen Länder und Herrschafften/ [69] so in vorigen Zeiten zu dem Römischen Reiche gehöret/ nicht aber erhellet/ daß sie jemahls veräussert worden seyen/ [70] anjetzo eigentlich und mit Recht angehören? Da dann viele der Meinung sind/ [71] daß solche Länder und Herrschafften billig anjetzo dem Teutschen/ (wie es vorzeiten genennet worden) Königreich/ oder Teutschen Reich/ (dann es nichts zur Sache thut/ mit welchem unter beyden Nahmen man es nenne) zukommen/ und dichten/ ich weiß nicht was für eine Surrogation, daß dieses Teutsche Reich an jenes Römischen Reichs Stelle gekommen; da doch kundbar gnug ist/ daß das grosse/ das ist/ das gantze jenseit des Rheins gelegene Teutschland die meiste Zeit [72] nicht mit unter des Römischen Reichs Bottmäßigkeit gewesen

die Liebe und Freundschafft dieser Fürsten nimmermehr sterben solle. Tesmar.

66 Wird und entstehet auch ein neues Volck/ das sein eigen Herr ist.] Jedoch daß diejenige Ehrerbietung/ die solche *Colonien* oder Pflantz-Städte gegen die Mutter-Städte/ aus welchen sie entsprossen/ und von welchen sie ausgegangen/ schuldig sind/ ungekräncket bleibe/ wovon wir oben in des 1. b. 3. cap. 21. satz gehandelt. Curtius im 4. buch seiner Geschicht-Beschreibung sagt: Daß die Tyrier die Stadt Carthago erbauet/ und von den Carthaginensern jederzeit als ihre Eltern geehret worden. Grotius.

67 Eine hohe und vornehme Streitt-Frage.] Hier hat man sich billig zu verwundern/ daß der Autor, da er doch ein so höchst grund-gelährter Mann gewesen/ und in der Haupt-Frage nicht übel gelehret/ dannoch hier in diesem *XI.* Satz sich so heßlich vertiefft/ und so viel monstrose Dinge erdichtet/ nur damit er etwas neues und sonderbahres hervor bringen könte/ und sich denen Teutschen viel lieber zum Spott machte/ als denen Frantzosen und dem Pabst mißfällig zu werden. Gronovius.

68 Diejenigen Länder und Herrschafften/ so in vorigen Zeiten zu dem Römischen Reich gehöret ꝛc.] Aber welche sind dann diejenige Länder und Herrschafften? Sind es alle diejenigen/ welche die Römer vormahls in Besitz gehabt zu denenselbigen Zeiten/ in welchen ihr Reich noch im Flor gestanden? Von diesen aber ist es vergeblich und umsonst/ daß man davon frage. Dann es haben die Römer alles dasjenige/ so sie eingenommen und besessen/ unter eben denselben Titeln/ mit welchen sie solche zuvor erworben/ und unter welchen man Länder und andere Güter zu erwerben und an sich zu bringen pflegt/ wiederum verliehren können. So haben sie auch meistentheils alles verlohren/ sintemahlen zu derselben Zeit/ als Käyser Carl der Grosse/ nachdem er die Longobarder überwunden/ das Königreich Italien eingenommen/ die Römer in dem Occidentalischen Käyserthum nichts mehr besitzlich gehabt/ als die beyden Städte Rom und Venedig. Ziegler.

69 So in vorigen Zeiten zu dem Römischen Reich gehöret.] Welches von Hermanno Conring. *de Finibus Imperii* trefflich beschrieben worden; von dem Recht/ solche vom Römischen Reich verlohrne Stücke wieder zu recupiren/ und was für Consilia in diesem Stück vorgegangen/ siehe was Henricus Boeclerus *in Notitia Imperii lib.* 7. c. 2. 3. 4. angeführet.

70 Anjetzo eigentlich und mit Recht angehören?] Nehmlich denenjenigen, welche sie besitzen/ als dem Pabst/ denen Frantzosen/ Spaniern/ Engelländern/ Niederländern/ Italiänischen Fürsten/ Türcken/ Hungarn/ Pohlen. Den Nahmen des Römischen Reichs/ und dessen einige wenige Lehen in Italien/ sammt den übrigen an dem Rhein und der Donau gelegenen Ländern des Reichs/ haben die Teutschen erhalten. Tesmar.

71 Daß solche Länder und Herrschafften billig anjetzo dem Teutschen ꝛc. Reich ꝛc. ꝛc. zukommen.] Welches die allgemeine Meinung derer Teutschen Rechts-Gelährten ist; überhaupt kan davon gesehen werden der berühmte Rechts-Gelährte Joh. Frid. Rhetius *de Jure Publ. lib.* 1. *c.* 2. §. 147. und Limnæus *ad Capitul. Caroli V. ad verba*: Römischen Reichs *n.* 84. *p.* 105. und *tom.* 2. *addit. ad lib.* 1. *c.* 4. *n.* 24. woselbst er des Autoris Meinung aufs kräfftigste anstreitet und widerleget. Tesmar.

72 Nicht mit unter des Römischen Reichs Bottmäßigkeit gewesen seye.] Gantz Teutschland ist niemahlen von denen Römern unters Joch gebracht worden. Ob schon dieselben öffters wegen des überwundenen Teutschlandes Triumphe gehalten. Florus 4. b. 12. c. Es wäre zu wünschen/ daß er nicht dafür gehalten/ so viel daran gelegen zu seyn/ daß auch Teutschland überwunden und erobert werden müsse. Dann man ist dessen viel schändlicher quit gangen/ als mans ruhmwürdig gesucht: Es hat zwar Käyser

wesen seye. 73 * Mich bedüncket / man könne hier nicht muthmassen / daß mit des Römischen Reichs Regierung eine Veränderung geschehen / oder daß solches auf das Teutsche Reich gebracht und versetzt worden ; es seye dann / daß solches durch gewisse und klare schrifftliche Urkunden erwiesen und dargethan werde. Derowegen sage ich / 74 daß das Römische Volck beydes 75 eben dasjenige seye / welches es zuvor gewesen / ob es wohlen durch das Dazukommen anderer ausländischen Völcker vermischet seye / 76 als auch / daß die Herrschafft oder das Regierungs-Recht bey demselben / als bey dem Leib oder Cörper / in welchem dasselbe lebe und seye / allerdings geblieben. 77 Dann alles dasjenige / was vorzeiten das Römische Volck / ehe die Römische Käysere regierten / mit Recht haben thun können / 78. 79 solches zu

Augustus dasselbe zu einer Provintz machen wollen / und wäre auch dazu gemacht / wann nur die Teutschen unsere Laster auch so hätten ertragen können / als unsere Herrschafft. Dahero ich dann dem Macro keinen Glauben zustelle / daß er *l. 3. ff. de off. assess.* erwehnet / es seye Teutschland zu einer Provintz gemacht worden. Tesmar.

73 Mich bedüncket / man könne hier nicht muthmassen / daß mit des Römischen Reichs Regierung eine Veränderung geschehen / oder daß solches auf das Teutsche Reich gebracht und versetzet worden ; es seye dann / daß solches durch gewisse und klare schrifftliche Urkunden erwiesen und dargethan werde.] Daß das Römische Reich theils zu Käysers Carl des Grossen / theils zu Käysers Otto I. Zeiten warhafftig und wircklich auf das Teutsche Reich gebracht worden / davon hat Hermann. Conring. *de Germ. Imper. Rom. c. 7.* und 10. gnugsam gewisse und klare schrifftliche Urkunden beygebracht.

* Mich bedüncket / man könne nicht muthmassen / daß mit des Römischen Reichs Regierung eine Veränderung geschehen / oder daß solches auf das Teutsche Reich gebracht und versetzt worden.] Dieses ist eine irrige Meinung des Autoris, sintemahlen das Römische Käyserthum in der That auf Käyser Carln den Grossen versetzt und gebracht worden / und solches durch dreyerley Recht : Erstlich durch das Recht des Kriegs / indem er den König der Lombarder Desiderium bekriegt / überwunden / und also dasjenige / was die Longobarder in Italien besassen / an sich gebracht. Zum andern durch das Recht des mit denen Griechischen Käysern gemachten Vertrags / welche / weilen sie von denen West-Reichen und Ländern allzuweit abgelegen / dann auch durch inner- und äusserliche Kriege heffig abgemattet waren / und also verhindert wurden / daß sie Italien / dessen Provintzien und Landschafften sie fast alle verlohren hatten / nicht zu Hülffe kommen kunten / haben sie mit dem Käyser Carl dem Grossen einen ewigen Frieden aufgerichtet / und ihme alles Recht über die West-Reiche und Länder übergeben. Drittens ist er mit einhelliger Stimme des Römischen Raths und Volcks zum Römischen Käyser ernennet und gekrönet worden. Welches gantz ungezweiffelter Warheit ist / und aus vielen Geschicht-Schreibern selbiger Zeit von dem hochgelährten Manne Herm. Conringio *de Germ. Imp. Rom. c. 7. & 10.* erwiesen und dargethan wird.

74 Daß das Römische Volck.] Ich sage / daß das Romische Volck eben dasselbe Volck seye / was die Länder und Wohn-Stelle betrifft / nicht aber was das Geschlecht / ihre Gemüther / Sitten und Macht betrifft / als in Ansehung dessen dasselbe nichts anders / als nur ein Todten-Corper und Leiche sein selbsten ist. Gronovius.

75 Eben dasjenige seye.] Nach der Lehre des vorher gehenden 8. Satzes. Gronovius.

76 Als auch / daß die Herrschafft oder das Regierungs-Recht bey demselben / als bey dem Leib oder Cörper / in welchem dasselbe lebe und seye / allerdings geblieben.) Aber was für ein Regierungs-Recht oder Herrschafft ? Und über was ist es gewesen ? Dann es ist dasselbe zwar sein selbst mächtig gewesen / aber denen Pfaffen dienstbar und unterthan : Und muß übrigens in Italien so viele Herren sehen / um nichts von des Römischen Reichs vorigen Provintzien zu sagen. Wo aber nichts anders wäre / so ist dannoch dieses unläugbar und gewiß / daß das Römische Volck aufgehöret die Herrschafft oder das Regierungs-Recht zu haben / als es dieselbe an Käyser Carln den Grossen übertragen ; und von derselben Zeit an derer Francken / (und welche Völcker sonsten hernach in dem Teutschen / man mag es nun Käyserthum oder Königreich nennen / diesen gefolget) ihrer Herrschafft zugeleget worden. Gronovius.

77 Dann alles dasjenige / was vorzeiten das Römis. Volck.] Ob das Rom. Volck solches Recht gehabt habe oder nicht / ist ungewiß / und wann es dasselbe gleich gehabt / so ist doch die Macht zu vollziehen gemeiniglich nicht mit dabey gewesen / entweder weilen der Reichs-Nachfolger / der alsobald obhanden gewesen / solches verhindert / oder weil das Kriegs-Heer das Regiment oder das Recht einen Kayser zu machen / mit Gewalt an sich gezogen. In welchem Fall der Erwehlte die Person eines Regierenden vertraute / das Volck hätte die von denen Legionen geschehene Wahl gleich gut heissen mögen oder nicht. Dann solche Genehmhaltung stunde nicht allezeit in dem freyen Willen des Volcks / sondern war gemeiniglich gezwungen / und musten die von dem Kriegs-Volck geschehene Wahl gut heissen / sie wolten oder wolten nicht. Zu denen Zeiten Käysers Otto hat / wie es Pabst Leo *can. 23. dist. 63.* ausleget / das Römische Volck die rechtliche Macht und Gewalt einen Reichs-Nachfolger zu erwehlen / dem Kayser übergeben / und sich also des freyen Rechts zu schalten und zu walten gantz und gar begeben und verziehen. Zigler.

78 Solches zu thun.] Die Regierungs-Folge / so die Käysere des Römischen Reichs aufeinander gehabt / ist unterschiedlich / und von Julio Cæsare an / biß auf Cajum, durch stettig-geschehene Annehmung an Kindes statt fast erblich gewesen. Hernachmahls hat in Erwehlung der Käysere das Kriegs-Heer meistentheils die Oberhand behalten / welche die Regierungs-Folge bißweilen öffentlich feil gesetzet / also daß das übrige Volck gezwungen wurde / nur ihre Einwilligung mit darein zu geben / oder auch wieder Willen den / welchen sie erwehlt / anzunehmen / und die Wahl gut zu heissen. Und lesen wir / daß vor deme / ehe das Kriegs-Volck die Wahl an sich gezogen / von dem Römischen Rath nur dreymahl Käysere erwehlet worden / nemlich Nerva, Balbinus und Pupienus, und dann Tacitus. Zigler.

79 Solches zu thun / hat es eben dasselbe Recht gehabt.] Wofern es nur die Soldaten oder die Armee gestattet hätten ; und ist dieses / was der Autor allhier vorbringt / eben so viel / als wann man sagen wolte : Was vorzeiten das Fränckische Volck mit Recht hat thun können / als die Wahl der Könige noch bey ihnen gestanden (welches der Autor selbst schreibet in dies. b. 7. c. 20. f.) solches zu thun / habe es auch anjetzo noch Recht. Dann es hat das Volck niemahlen sich dessen freywillig begeben / sondern durch Hof-Künste / und ihrer Fürsten und Regenten gemachte Partheyen / und dadurch / daß sie solches geduldet /

thun/ hat es eben dasselbe Recht gehabt/ je nachdem ein jeder Käyser mit Tod abgegangen/ [80] so lange noch kein anderer an des Verstorbenen Stelle gewesen. [81] Ja es kam auch dem Volck zu/ einen Käyser zu erwehlen; [82] und ist auch solche Wahl etliche mahl von dem Volck [83] für und durch sich selbsten / [84] [85] oder

dultet/ verlohren; ist also solches Recht / wovon der Autor hier gedencket / daß das Römische Volck gehabt haben solle / nichts anders / als nur ein eingebildetes Recht: Dann das wahre eigentliche Recht und alles stunde bey der Soldatesca oder Armee. Gronovius.

80 So lange noch kein anderer an des Verstorbenen Stelle gewesen.] Dieses ist fürwar kurtzweilig: Aber woher entstunde doch derjenige/ welcher/ wann er entstanden war/ das Volck alsdann das Recht nicht mehr hatte/ etwas zu thun? Dann wann das Volck das Recht hatte/ so kunte ja niemand entstehen/ ohne der/ welchen das Volck dazu gemacht hatte. Hatte aber/ wann der Kayser anderswo her/ und nicht vom Volck herkam/ das Volck kein Recht zu thun; so hatte es auch nicht das Recht/ wann noch kein Kayser war / sondern jenes Recht war dessen / von wem dieser herkam. Gronovius.

81 Ja es kam auch dem Volck zu/ einen Käyser zu erwehlen.] Es bezeuget Otto Frisingensis *lib. 7. Chron. c.* 22. daß nach Lotharii Tode Kayser Conrad durch des Römischen Volcks Stimmen zum Kayser erwehlet worden. Und eben derselbe *lib. 2. de gestis Frid. I. c.* 22. erzehlet / daß das Volck gemurret/ als es gehöret/ daß/ ohne dessen Rath und Einstimmung/ Friederich zum Kayser erwehlet worden. Siehe auch Limnæum *ad Capit. Car. V. n.* 53. und Puffendorffium *de Interregno* §. 17. Ja es ist auch im Gegentheil kund / daß das Römische Volck öffters nicht begehrt worden/ seine Stimme und Meinung zu der Wahl zu geben/ wann wegen Erwehlung eines Konigs gehandelt worden. Also hat Kayser Carl der Grosse gantz frey über das Reich verordnet / und solches auf seinen Sohn Ludwig gebracht; dieser Ludwig aber auf Lotharium/ als seinen Erst-Gebornen. Viterbiensis, *Chron. parte* 17. Lehmann Speyerische Chron. 46. c. Limnæus n. 63. &c. angezogenen Orts. Tesmar.

82 Und ist auch solche Wahl etliche mahl von dem Volck für und durch sich selbst ꝛc. geschehen.] Nunmehr/ ja nicht ein einiges mahl. Julius und Octavius haben zwar/ um ihrer Tyranney einen Schein zu geben / des an sich gezogenen Regiments halben / des Volcks Genehmhaltung zuwege gebracht/ sie hatten aber schon vorher durch die Waffen und vieles Blutvergiessen dasselbe eingenommen/ daß kaum ein einiger mehr übrig war/ welcher vorhin das Reich/ da es noch eine freye Republick gewesen/ gesehen hatte; das ist so viel zu sagen / der ein rechter warhafftiger Römer ware. Wo dieses nun eine Wahl ist / so sind alle Tyrannen und eingedrungene Ober-Häupter / welche das Regiment mit Gewalt an sich gerissen/ erwehlte Könige. Dann deme/ der die Waffen und Macht in der Hand hat/ wird nichts verweigert. Phædrus *Fab.* 8. So/ wie es gemeiniglich des Pöbels Art und Weise ist / so stürtzen sie mit einander um die Wette sich in ihr eigen Unglück/ und die Fürsten selbst helffen mit dazu zuschreyen. Sie küssen die Hand/ durch welche sie unterdrückt werden / und bewainen hernacher heimlich ihr Unglück und betrübten Wechsel/ den sie gethan. Gronovius.

83 Für und durch sich selbsten/ oder vermittelst des Raths.] Solcher von dem Römischen Rath geschehener oder gut-geheissener Erwehlungen Exempel/ finden wir hin und wieder bey dem Dione, Spartiano, Capitolino, Lampridio und Vopisco an denen Käysern Adriano, Pertinace, Juliano, Severo, Macrino, Maximino, Balbino, Aureliano, Tacito, Floriano und Probo. Vor dem Käyser Aureliano ist das Römische Reich sechs gantzer Monat ohne Käyser gewesen / und hat das Römische Kriegs-Heer dem Rath zu öfftermahlen angetragen / daß man ihn zum Käyser erwehlen solle. Zu Behauptung des Rechts/ so der Römische Rath hatte/ einen Kayser zu wehlen / ist bey dem Capitolino ein jetzen Send-Schreiben des Albini zu finden/ und hinwiederum des Raths Send-Schreiben/ in welchem sie die Gebrüder (waren Vatter und Sohn) verschlugen/ und anbefohlen. Macrinus in jener Rede sagt: Sie haben mir das Reich übertragen/ dessen Schutz/ ihr Vätter! ich unterdessen auf mich nehme/ und das Regiment verwalten will / wofern auch euch belieben wird / was dem Kriegs-Heer gefallen hat. Kayser Tacitus sagt bey dem Vopisco in der Lebens-Beschreibung des Käysers *Probi*: Der Rath hat mich zwar nach hochweisem Willen des Kriegs-Heers zum Ober-Herrn gemacht. Und bey eben diesem Vopisco finden wir / daß Käyser Probus gesagt habe: Ihr Vätter / es ist im vorher verstrichenen Jahr gar recht und der Ordnung gemäß geschehen/ daß ihr der Welt einen Herrn gabet/ und zwar aus eurem Mittel/ die ihr die Herren der Welt bey des allezeit gewesen seyd/ und in euren Nachkömmlingen seyn und bleiben werdet. Majorinus sagt *in Novella* zu dem Rath: Erkennet mich dafür / daß ich euer Käyser und Herr sey/ den ihr aus eigenem Willkühr darzu erwehlet/ und das tapffere Kriegs-Heer dazu verordnet. Grotius.

84 Oder vermittelst des Raths geschehen.] was der Autor unvorsichtiger Weise ausser gesetzt/ hat er/ um solches zu bewahren/ in seinen eigenen Anmerckungen noch viel unbedachtsamer gegeben.

Nachdem er/ zu Behauptung seiner ungegründeten und irrigen Meinung / keinen derer benahmten Kaysere zum Exempel in diesem Stück mit Bestande der Warheit anziehen können.

Nicht des Hadriani Exempel; dann die Armee/ und der Plotinæ Gunst / sammt der erdichteten von Trajano geschehenen Annehmung an Kindes statt haben ihn zum Kayser gemacht. Er gebrauchte sich zwar in seinem an den Römischen Rath abgelassenen Schreiben folgender höflichen Reden: Er bitte/ nicht übel aufzunehmen / daß er wegen des ihme aufgetragenen Regimentes / nicht vorhero des Raths Urtheil und Gutachten begehret / indem er verkehrter Weise zu erst von der Armee zum Käyser ausgeruffen wäre/ aus Ursachen / weilen das Reich ohne Regenten nicht seyn könte. Wie solches beym Spartiano zu lesen ist. Allein eben dieses Send-Schreiben zeiget / daß er allbereits Käyser gewesen / ehe und bevor er noch vom Rath dazu erwehlet worden; das ist/ daß er eigentlich zu sagen/ nicht erwehlet worden. Als in denen vorigen alten Zeiten/ nachdeme in Hispanien zwey Römische Kriegs-Heere mit ihren Generalen/ denen Scipionen/ erschlagen wurden/ daß fast niemand davon gekommen/ und Lucius Marcius, nachdem er die überbliebene wieder zusammen gesammlet/ die Provintz gegen die Feinde annoch erhalten/ und mit derselben grossen Niederlage zwey Feindliche Lager vollkommen eroberte / darauf von der Armee zum Heer-Führer ausgeruffen worden/ und in seinem an den Römischen Rath abgelassenen Schreiben/ in welchem er von seinen Verrichtungen Bericht abstattete/ seinem Nahmen nur den geringen Titul eines Ober-Statthalters der Provintz (Prætor) beyfügte/ so saget Livius 26. b. 3. c. davon: Dem Rath schiene das von *L. Marcio* ausgerichtete/ allerdings grosse Thaten zu seyn/ darentgegen aber hatte der sich selbst zugelegte Ehren-Titul (daß / nachdem weder das Volck / noch der Rath ihme die Regierung über die Provintz zugeleget hatte / er dannoch als ein Ober-

Statt-

Statthalter zu schreiben sich angemasset) einẽ grossen Theil der Leute beleidiget; anerwogen solches eine Sache und Exempel von böser Folge wäre/daß die Kriegs-Heere sich anmasseten/die Feld-Marschalle oder Generale zu erwehlen/und die vermittelst ordentlicher Volcks-Versamlung gewöhnliche Solennitäten in die von der ordentlichen Obrigkeit und öffentlichen Reichs-Gesetzen entfernte Kriegs-Lager uñ Provintzien unter die Militarische Wulkühr und Vermessenheit zu ziehen &c. und ist also von dem Rath beliebet worden/ wegen Proviant und Kleidung für die Armee wieder zurück zu schreiben/daß der Rath deßhalben behörige Sorge tragen wolle; ferneres weges aber ihme *L. Marcio* den Titul eines *Propratoris* zu geben/ damit er nicht dasjenige/ was unter ordentlicher Berathschlagung stehen solte/er als ein Vorurtheil davon trüge. Wie dann auch so fort ein anderer Feld-Marschall/ unter dessen Befehl jetzt benanter so wolverdiente Marcius stehen solte/ und zwar ein Jüngling von 20. Jahren/ nehmlich Publius Scipio, eines derer vorgedachten in Spanien erschlagenen Scipionen Sohn/erwehlet und abgeschickt wurde/wie denn Livio in angezogenem Ort zu lesen. Und damahls stunde die Wahl beym Volck und dem Rath/ nicht aberdamahlen/ als man/ wie obangeführet/ an den Rath schreiben kunte/derselbe solte nicht übel aufnehmen/daß man erwehlet seye.

Nicht des Pertinacis Exempel: Dann der Leib-Guardie Obrister Lætus, und der Cammer-Herr Electus haben/ nachdem Commodus umgebracht war/ um Mitternacht den Pertinacem aus seinem Bett geholt/ und ins Lager gebracht/woselbst er von der Armee zum Käyser ernennet/ und des Nachts in den Pallast gebracht worden. Des folgenden Tags darauf ist er erstlich aufs Rath-Hauß gekommen/und hat/ wie solches derer Käyser gewöhnliche Pomp war/kein Feuer vor sich her tragen lassen/sondern(wie Tacitus Jahrgesch. 1. d. 7. c. von Tiberio schreibet) gab der Römischen Besatzung das Losungs-Wort als ein Käyser/ liesse Wache für sich halten/ hatte eine Hofstatt und Käyserlichen *Comitat* um sich/ und ließ sich von den Soldaten auf der Strasse und nach dem Rath-Hause begleiten; sagende/ daß er daselbsten auch vom Rath das Regiment annehmen wolte/ wie Julius Capitolinus erzehlet/ der aber stracks mit beygefüget/ welches er doch schon vorher von sich selbst angetretten hatte.

Nicht des Juliani: Dann derselbe hat das Regiment unter öffentlichem Ausbott gekaufft/ als die Armee einen/der eine brave Stimme hatte laut zu schreyen/auf die Mauren des Lagers stellte/und das Regiment zum Verkauff ausbieten ließ/demjenigen zu geben/der das meiste Geld bieten würde; da dann bemeldter Julianus jedem Mann 750. Kronen botte/ und also zum Kayser angenommen worden.

Nicht des Severi: Als welcher erstlich durch einen dreyfachen Krieg/nehmlich wieder Julianum, wieder Pescennium Nigrum, und wieder Clodium Albinum, zum Kayser geworden; und als nach niedergemachtem Juliano der Rath 100. Raths-Herren an ihn abgeschickt/ ihm deßhalben Glück zu wünschen/ und ihn bey Terni angetroffen/hat er/bewaffnet/und mit Bewaffneten umgeben/ dieselbe empfangen/ und zwar/ daß er sie besuchen lassen/ ob sie auch Gewehr bey sich verborgen hätten/wie Spartianus erzehlet/ so gar wenig trauete er ihnen. Hernacher erzehlet Spartianus weiter/wie Severus 40. derer vornehmen Raths-Herren/ deren Nahmen er auch beygesetzt/ ohne/daß er ihnen die Ursache angezeiget/warum? habe umbringen lassen/ weilen er sie in Verdacht hatte/ daß sie es entweder mit Pescennio oder Albino gehalten.

Nicht des Opilii Macrini: Dann auch dieser das Regiment mit Gewalt an sich gerissen; war von schlechtem Herkommen/ und von unverschämter Natur/wie Capitolinus schreibet. Hernacher/ sagt er/ist daran gelegen/zu wissen/welcher Art seine Rede gewesen/ mit welcher er sich entschuldiget/ damit beydes dieses Menschen Unverschamtheit/ als auch sein begangenes Sacrilegium bekandt würde. Und ist in selbiger Rede dieses von einer gar bescheidenen Verstellung/da er saget: Es hat die Armee mir das Käyserthum aufgetragen/ dessen Beschützung/ ihr Landes-Vätter/ ich indessen auf mich genommen: Ich will das Regiment behalten/ wann auch euch zugleich mit gefallen wird/ was der Armee gefallen hat. Damit sie aber dabey auch wissen möchten/ daß für sie nichts mehr übrig gelassen worden/ so fügte er hinzu: Welcher Armee ich sowohl den Sold bezahlt/ als auch alles/ wie es einem Käyser eignet und gebühret/anbefohlen habe.

Was Maximum Pupienum und Cælium Balbinum (dann also sind die Nahmen bey dem Autore zu verändern/ indem nicht etwan nur ein Maximus Balbinus, sondern zwey gewesen/ unter welchen der eine Maximus, und nicht Maximinus geheissen) anbelanget/ so sind selbige vom Rath wieder den sehr grausamen Maximinum erwehlet worden. Aber/ wie Capitolinus sagt/ mit sehr grossem Leyd der Armee/daß selbe denjenigen Käyser/ welchen sie erwehlet hatte/ verlohren/ und die zu Käysern haben solten/ welche der Rath erwehlet. Dahero dann die Soldaten diese beyde sehr treffliche Männer/ als selbe nur etliche wenige Monate regieret hatten/ und sich ein Aufstand unter der Armee erhoben/ gantz unverschuldter Weise nieder machten.

Von Aureliano, welchem der Titul eines frommen und gütigen Herrn beygeleget wird/ dichten sie/ daß selbiger/ohne vorwissen des Raths/ von Valeriano an Kindes statt angenommen worden seyn solle; welches aber kaum glaublich ist/ indem nach Valeriano, dessen Sohn Gallienus, hernacher Claudius, und so dann Quintillus vor Aureliano das Kayserthum gehabt: Dieses aber ist wahr/ daß er zu Sirmisch in Ungarn von der Armee zum Kayser ernennet worden: Und als die Botschafft davon nacher Rom gekommen/ ist der armselige Quintillus, welchen der Raht erwehlet hatte/ nachdem er nicht länger als 17. Tage das Regiment daselbst geführet/ und nicht einmahl die Leib-Guardie ihm zur Seite stehen wollen/ entweder von derselben niedergemacht worden/oder hat auch selbsten sich umgebracht.

Daß vor *Aureliano* das Reich 6. Monat ohne Regenten gewesen/ und dem Rath nicht ein-sondern unterschiedlichmahl anheim geschoben worden seyn solle/ so hat sich Grotius in diesem Stück nicht recht erinnert; und vielleicht sagen wollen vor Tacito. Dann Vopiscus schreibet hievon folgender Gestalt: Einen Käyser zu erwehlen/ hat die Armee dem Rath anheim gestellet/ weilen derselbe der Meinung war/ daß man keinen von denjenigen dazu nehmen solte/ welche einen so frommen und gütigen Herrn (nehmlich Aurelianum) umgebracht. Es hat aber der Rath eben diese Wahl der Armee wiederum zurück geschoben/ wohl wissende/daß die Soldateska nicht gern diejenigen Käysere annehme/welche der Rath erwehlet haben würde. Endlichen ist dieses zum dritten mahl geschehen/ daß das Römische Reich sechs Wochen lang ohne Käyser gewesen: Aber im 6ten Monat nach bekommenem solchen Käyser hats die Armee gereuet/ daß sie ihn/ obwohlen er ein sehr gütiger Herr war/genommen/ und haben ihm also hinterlistiger Weise nachgestellt/ und das Licht ausgeblasen.

Warum schmieret er aber den Flavianum mit an? als von welchem Vopiscus sagt: Dieser war des *Taciti* leiblicher vollbürtiger Bruder/ welcher nach dem Bruder das Regiment oder Käyserthum an sich zog/ ohne des Raths Gutheissen und *Autorität*/ sondern aus eigenem Bewog.

Warum auch Probum? als von welchem Vopiscus so fort erwehnet: Er (Florianus) ist zu *Tharsen* von der Soldateſca umgebracht worden. welcher gehöret hatte/ daß Probus regiere/ den die gantze Armee einhellig erwehlet hatte: Es hatte aber Probus in dem Kriegs-Wesen eine so grosse

85 oder vermittelst des Rahts geschehen. Diejenige Erwehlungen aber/welche von denen Legionen/und zwar bald von diesen bald von jenen/geschehen/86 waren

Erfahrenheit/daß der Raht denselben zum Käyser gewünscht/und die Soldateſca denſelben erwehlet.

Es saget der Autor, Es seye zu Behauptung des Römischen Rahts Rechts ein herrliches Send-Schreiben Albini vorhanden. Welches aber kein Send-Schreiben ist / sondern eine an das Kriegs-Heer gehaltene Rede / aus welcher nichts anderst zu schliessen/als daß in selbiger gesagt wird/ was massen es besser seye: Wann des Römischen Volcks Raht bloß allein das alte Regierungs-Recht hätte / und eine so grosse Sache nicht in eines allein Gewalt beſtünde. Heist das nun/ dem Rath das Recht geben / Käyſere zu erwahlen / welches derselbe doch vorher schon in 260. Jahre nicht mehr gehabt? Denn vorerwehnter Rede Schluß ist diese: Lasset den Raht befehlen und Provintzien austheilen. Lasset ihn uns zu Bürgermeistern machen, und was sage ich der Raht? Ihr selbsten und eure Väter: Denn ihr selbst werdet Rahts-Herren seyn; Aber diese waren solchergestalt treffliche Rahts-Herren! Ich möchte wohl gern wissen/von welchem Raht er das Regiment gewärtig seyn wolte / wer verstehet hier nicht dieses Mannes Künste? also pflegten die Abtrünnigen des Rahts Namen zu gebrauchen / biß so lange derselbe ihren eigenen Titul und Namen genehm gehalten. Also hatte Galba / da man ihn als Käyser grüssete/ sich hören lassen: Er seye nur ein Legat oder General-Lieutenant des Rahts und Römischen Volcks. Suetonius 9. cap. sobald er aber vernommen/daß Nero umgebracht wäre / und die gesamte Soldateſca geschworen / ihn als Ober-Haupt zu erkennen/legt er den Namen von Legat oder General-Lieutenant ab. und nahm den Namen Käyser offentlich an. Suetonius 10. cap. Also hat das am Rhein gestandene obere Kriegs-Heer/ als selbiges auf den Galbam sahe/damit es nicht das Ansehen gewinnen möchte/als ob sie die dem Obrigkeitlichen Befehl schuldige Ehrerbietung abgeleget hätten/in dem bereits erloschenen Namen des Römischen Rahts und Volcks den Eyd ablegen lassen. Tacitus Allgem. Gesch. 1. b. 55. cap. Bald darauff aber folget: Und das obere Krieges-Heer verließ die scheinbare Namen des Römischen Rahts und Volcks/und trate auf des Vitellii Seite: daraus man leicht erkennen kunte/daß sie des vorigen Tages eigentlich nicht in der Republick Gewalt gestanden haben. Wie Tacitus im 57. cap. der Allgem. Gesch. erwehnet. Und Albinus ist ebenfalls nicht schamhafftiger gewesen.

Es will auch Grotius, um sein vorgegebenes des Rahts Recht zu behaupten/ des Rahts für die beyden Gordianen abgelassenes Send-Schreiben als etwas sonderbares angeben; aber auch in demselben ist eigentlich nichts enthalten / so dem Raht einiges Recht zubringe. Sie reden aber folgender Gestalt: Mit Beglückung der Götter! haben wir den Provintzial-Statthalter Gordianum, einen sehr frommen Mann und ernsthafften Rahts-Herrn/zum Regenten und Käyser ernennet; Nemlichen / so wie derselbe alle von denen Kriegs-Heeren ihme auffgedrungene zu Käysern ernennet: Denn/in dem Bericht selbsten hatte er gesagt: Ihr Reichs- und Landes-Vätter; Es sind die beyden Gordiani, nemlich Vatter und Sohn/ durch gesamten einmüthigen Rath der Bürgermeister Amts-Verwaltere / zu Käysern ernennet worden. So waren sie derohalben damaln/ als der Raht ihrer Parthey beyfiele/allbereits erwehlt.

Was Majorinum anbelanget / dessen gegen den Raht geredete freundliche und höfliche Worte vorgebracht werden / so hat der Constantinopolitanische Käyser Leo Thrax denselben aus einem Rittmeister zum Käyser erwehlet / und zu Regierung des West-Käyserthums nach Rom gesandt. Calvisius ad A.C. 457. Dieses ist gewiß gnug / daß derer Käyſere ausgeschriebene Reichs-Täge / niemaln bey dem Römischen Volck / niemalen bey dem Römischen Raht gestanden / als ein eigentliches beständiges Recht / und / wie heutiges Tages bey denen Teutschen Reichs-Fürsten und Ständen / sich einen Käyser / und bey denen Standen und Grossen in Pohlen/ sich einen König zu erwehlen/das Recht stehet. Denn solche Macht und Gewalt ist unter denen Waffen entstanden / und von der Soldateſca auffgetragen: und wer diese zum Freund hatte/ nahm entweder selbst solche Macht / oder hinterließ sie seinen Kindern und an Kindes statt Angenommenen; oder machten sie mit denen zu sich genommenen Collegen gemeinschafftlich. Die zwey Ersten nahmen auch das Volck mit darzu / aber alsdenn erstlich / wann sie durch die Soldateſca das Regiment schon bekommen hatten. Und diese überliessen demselben Volck/so zu sagen/ein Schatten-Recht / Burgermeistere und Stadt-Richtere stimweise zu erwehlen. Tiberius aber hatte auch dieses dem Volck schon genommen / indem er das Recht der Reichs-Täge und des Regiments-Wesens auf sich und den Raht gebracht; über welches benommene Recht das Volck auch nicht einmal sich beklagt/ ohne/ wie beym Tacito 1. b. Jahrg. 15. cap. zu lesen / nur allein durch ein vergebich Gemurmel. Und von der Zeit an wolten sie zwar / daß ihres bekommenen Regiments halben auch ein ordentlicher Raht-Schluß ergehen solte / aber solches war alsdenn / da sie die von den Kriegs-Heeren ihnen übertragene Macht und Regierung allbereits würcklich in Händen hatten. Nur die einzigen Maximus und Balbinus sind nicht durch ordentliches errungenes Recht / sondern aus grosser Furcht für Maximino, tumultsweise vom Raht zu Käysern gemacht. Tacitus aber aus eigenem freywilligen Begehren der Armee: welche/ doch bald hernach gereuet/daß sie selbe zu Käysern genommen/ wie ihre kurtze Regierung und der traurige Ausgang solches sattsam anzeiget: Wann also das heutige Volck nichts anders hat / als es vorzeiten bey Erwehlung der Kayſere gehabt/so hat es in der That und Wahrheit gar nichts. Gronovius.

85 Oder vermittelst des Rahts geschehen.] Kaum ein oder das anderemal/und allezeit mit wenig glücklichem Ausschlag. Gronovius.

86 Waren nicht gültig krafft einiges Rechts / so die Legionen etwan dazu gehabt haben solten/ ꝛc. sondern durch die Genehmhaltung des Volcks.] Dieses ist falsch. Ja im Gegentheil waren sie gültig durch die treue und einhellige Übereinstimmung derer Legionen: Denn dieselben machten/ unterstützten/ setzten ab und stürtzten den Käyser / wann es ihnen also gefiele / wo nicht etwan mit Recht/dennoch gleichsam als mit Recht; und befahlen dem Volck entweder zu heulen oder zu schmeicheln. Nach derer Käyſere Julii und Augusti Wahl hat man sich auch nicht einmal äusserlichen also gestellet/ als wann man zu derer Käyſere Wahl des Volcks Meinung einholen wolte: Sondern wann die Soldateſca auf einen der abscheulichsten Menschen fiele/ als Otho, Vitellius, Heliogabalus, Maximinus gewesen/wann sie nur treu und einträchtig unter einander waren/ so war und blieb er Käyser. Gleichwie/ wann sie einen der Allerfrömmsten und Würdigsten zum Käyser genommen hätten/derselbe gleicher gestalt wieder umkame/ wann sich ihr Gemüth verändert/ und ihnen der Person wiederum gereuete: Jenem Abscheulichsten schadet nichts / daß das Volck einen Abscheuen für ihm hatte; und diesen halffs nichts / daß das Volck ihn *approbirte*.

Folgendes wiederleget der Autor in dem folgenden 2. §. dieses XI. Satzes mit sonderbarem Fleiß/was ihme doch niemand entgegen halten würde. Nemlich: Es seyen alle und jede im Römischen Reich Wohnende zu Römischen Bürgern gemacht worden / dahero dann bey denen bloß in der Stadt Rom Wohnenden keines weges

einzig

ren nicht gültig [87] krafft einiges Rechts / so die Legionen etwan dazu gehabt haben solten (anerwogen in einem blossen Namen kein gewisses Recht seyn kan) sondern * nach und aus der Genehmhaltung des gantzen Volcks.

2. Diesem streitet nicht zu wider / daß durch Käysers Antonini Satzung alle Unterthanen so viel ihrer in dem Römischen Reich gewesen / zu Römischen Bürgern gemacht worden. Denn / es haben die Unterthanen des Römischen Reichs durch dieselbige Satzung nur diejenigen Rechte erlanget / welche vorzeiten die [88] Pflantz- oder Besetz-Städte / die [89] Municipal-Städte / und [90] die mit dem Römischen Bürger-Recht beschenckte Provincien hatten / daß sie nemlich beydes derjenigen Ehre / welche die Römische Bürger haben / theilhafftig wurden / als auch das Römische Bürger-Recht gebrauchen konten; nicht aber / daß auch in denen andern dem Römischen Reich unterworffenen Völckern [91] die Quelle und der Ursprung des Regierungs-Rechts seyn solle / als wie bey dem Volck der Stadt Rom / welches zu thun nicht in der Käysere Macht gestanden / [92] als welche die Art und Weise / mit welcher / und die Ursach / woher sie das Regiment oder die Ober-Staats-Gewalt hatten / [93] nicht verändern kunten. So hat das / daß die Käysere hernach-

einzig und allein die Genehmhaltung gestanden. Allein dieses ist nicht besser gesagt als das vorige; und so / wie der Satz oder die Haupt-Meinung selbsten ist / so ist auch der dagegen gemachte Einwurff. Es hatte die Soldatesca so / wie ich gesagt / das Werck in ihren Handen; und würde nur gelachet / oder auch gar so wol die in Rom als andern Städten des Römischen Reichs wohnende Bürger übel abgestrafft haben / wann sie ihrerseits das Werck so alber angegangen hätten. Die Stadt Rom hat biß auf Galbam den Schein eines Rechts behalten / alsdann aber war / wie Tacitus Allgem. Gesch. 1. b. 4. cap. gar wohl saget / das Geheimniß der Regierung / daß auch anderwerts als zu Rom (nemlich wo die gröste Macht der Soldatesca zusammen war) Käysere erwehlet werden könten / kund geworden. Und diese Soldatesca schöpffte nicht etwan allein aus dem Brunnen zu Rom / und machte eben nicht die bey dem Raht Ansehnlichsten und Geehrtesten zu Käysern / sondern bürdete Africaner / Ungern / Syrier / Thracier / und wer ihnen gefiel / der Stadt Rom auf. Gronovius.

87 Krafft einiges Rechts / so die Legionen etwan dazu gehabt haben solten.] Die Soldatesca machte gewiß gnug Krafft ihres angemasten Rechts die Käysere / als womit die / welche das Regiment durch dieselbe angriffen / dieselbe auch versahen. Denn wer wolte sich wohl unterstanden haben / so viel 1000. Soldaten zu beleidigen? Gronovius.

* Nach und aus der Genehmhaltung des gantzen Volcks.] Keines weges aber willkührliche / sondern anbefohlene / gebotene / genohtsachte / und zwar nicht des Volcks / sondern des Rahts. Gronovius.

88 Pflantz- oder Besetz-Städte.] Waren auffgerichtete Städte / zu welchen man die Leute oder Einwohner / womit man dieselbe besetzen wolte / aus der Stadt Rom ausschriebe / und unter denenselben die Wohn-Stellen und Ländereyen durch die dazu bestellte Drey-Männer austheilen liesse. Gronovius.

89 Municipal-Städte.] Waren solche Städte / deren gesamte Bürger das Bürger-Recht der Stadt Rom bekommen hatten. A. Gellius *lib.* 16. *Noct. Att.* c. 13. Gronovius.

90 Die mit dem Römischen Bürger-Recht beschenckte Provincien.] Als da ist gewesen Gallia togata, welches auch Narbonensis genennet wird / oder Braccata, und hält in sich Languedoc, Provence, Dauphiné und Savoyen.

91 Die Quelle und der Ursprung des Regierungs-Rechts seyn solle.] Bey dem Herodiano vermahnet der Römische Raht die Provincien für den Gordianum, daß sie denen Römern folgen solten / als bey welchen von ubralten Zeiten her die Herrschafft und das Regiment gestanden / und welchen / nach altem Recht / die andere Völcker Ehrerbietung und Gehorsam geleistet. Bey eben diesem Herodiano sagt Maximus in seiner Rede / so er an das Kriegs-Volck gethan: Denn dieses Reich ist kein Gut / das von einem Mann alleine besessen wird / sondern ist und stehet / von ubralten Zeiten her / dem Römischen Volck insgemein zu / in dieser Stadt hat das Glück dieser grossen Herrschafft seinen Sitz: Wir aber sind mit euch / ihr Soldaten / zugleich darzu erwehlet worden / daß wir das Regiment handhaben und beschützen sollen. Der Poet Claudianus *de laudibus Stiliconis lib.* 3. *v.* 136. saget von der Stadt Rom: Rom ist eine Mutter der Gesetze und der Kriegs-Disciplin / welche über alle des Römischen Reichs Länder und Völcker die Regierung und das Regiment ergeust. Grotius.

92 Als welche die Art und Weise / mit welcher / und die Ursache / woher sie das Regiment oder die Ober-Staats-Gewalt hatten / nicht verändern kunten.] Was die Ursache Woher betrifft / so gebe ichs zu; denn selbe kam von der Soldatesca her / und ist die Beschaffenheit eines jeden Regiments um so viel desto trauriger / weilen es / wegen der Nachfolge / kein gewisses und beständiges Gesetz bekommen kunte / sondern an der herumschweiffenden unbeständigen und veränderlichen Willkühr derer Legionen (das ist / solcher Leute / die nicht von der besten Art Menschen waren / und bey welchen fast gantz und gar kein weiser Rath war) hinge. Die Art und Weise aber / die Regierung und Ober-Staats-Gewalt zu haben / hat sich ein jeder selbst gemacht / was für eine er haben wolte. Die frommen und guten Käysere haben eins und anders an den Raht kommen lassen / dem Volck vieles nachgegeben / und sich gegen die außwärtige Provincien gnädig erzeiget; Die bösen Käysere aber haben gegen jedermann ohne Unterscheid / absonderlich aber gegen die Wackersten und Besten / das ist / gegen den Raht gewütet / und solcher ihrer Wüterey halben nichts zu befürchten gehabt / in so lange sie der Soldatesca Parthey und Gunst durch Geschencke sich beybehalten kunten: Dahero denn des Severi Gebot an Bassianum Caracallam gekommen: Mein Sohn! halte es mit der Soldatesca / und ehre sie / die übrigen hast du nicht nöthig zu achten. Gronovius.

93 Nicht verändern kunten.] Wann sie es auch gewolt hätten / wer hatte sie daran verhindern können / ausser die Soldatesca? welches aber derselben nicht verträglich / und die Brunquelle / woraus die Ober-Staats-Gewalt und die Regierung flossen.

hernachmals lieber zu Constantinopel / als zu Rom ihren Sitz und Wohnung haben wollen / dem Recht des Römischen Volcks nichts benommen / 94 sondern es hat auch damals das gantze Volck / 95 die Wahl / 96 so von desselben Theil / der zu Constantinopel wohnete / welche dahero der Poet Claudianus 97 Constantinopolitanische Römische Bürger nennet / geschehen war / genehm und für gültig gehalten: Und 98 in dem Vorzug ihrer Stadt / und 99 Ehre des Bürgermeister-Amts und andern Dingen war kein geringes Zeugnis und Beweiß seines Rechtes sich beybehalten. 100 Derowegen alles das Recht / welches die / so zu Constantinopel wohneten / einen Käyser zu erwehlen haben kunten / an dem Willen des zu Rom wohnenden Römischen Volcks

auch nicht mehr zu Rom war / sondern daselbst / wo die mächtigsten Kriegs-Heere stunden. Gronovius.

94 Sondern es hat auch damahl :c.] Aber es wurden ja diese beyde getheilte Romische Reiche / nehmlich das West-Kayserthum und das Ost-Kayserthum / dann von einem / dann von mehrern regieret / und waren mit dem Beding getheilet / daß die regierende Personen einander in der Regierung nachfolgten / und kam derohalben die Regierung des Römischen Reichs / nicht durch die Wahl / sondern krafft erblichen Rechts auf die Regenten. Ziegler.

95 Die Wahl so :c. zu Constantinopel :c. geschehen war / genehm und für gültig gehalten.] In soweit / daß es des erwehlten Kayſers nach Rom gesandtes Bildnuß verehrete / und demselben Glückwünschungen / das ist / allerhand Schmeicheleyen anhatte. Man findet nirgendwo / daß jemahlen ein Pöbels-Willkühr oder Schluß aufgerichtet worden; des Einhalts: Der Burgermeister hat das Volck mit Recht gefragt / und das Volck darauf mit Recht geschlossen / daß der / welchen der Rath und das Volck zu Constantinopel zum Käyſer erwehlet / mit Recht auch Käyſer seyn solte. Dann dieses heißt recht eigentlich / genehm halten. Wie kan man aber von dem sagen / daß er genehm halte / welchen man nicht einmahl ansiehet / und der nicht einmahl darum gefragt wird, sondern stumm und stillschweigende / oder auch nicht anders / als mit knechtischer Schmeicheley reden darff / und ohne Unterscheid den zu seinem Ober-Herrn annimmt / der ihme aufgedrungen wird? Ja Rom und Constantinopel selbst / und das gantze Reich war nichts anders / als eine Gabe / Geschenck / Wohlthat / und Spiel-Ball der Soldatesca. Käyſer Constantin hatte ohne Berathfragung und Wiederwillen des Römischen Volcks den Käyſerlichen Sitz von Rom nacher Constantinopel verlegt / und den Schatten der Ehre / welcher zu Rom nachgeblieben war / mit Rom getheilet. Doch aber hatte weder Rom das Recht einen Käyſer zu erwehlen gehabt / noch auch Constantinopel dasselbe an sich gebracht. Derohalben dann auch des Constantini Söhne / wo sie waren / das Regiment an sich genommen / und darum weder die Römer / noch die Constantinopolitaner gefragt: Und nach ihnen thaten Julianus in Franckreich / Jovianus in Persien / Valentinianus in Cilicien / und die übrigen anderswo dergleichen. Gronovius.

96 So von desselben Theil.] Nehmlich / wann des Reichs Soldatesca ein Theil des Volcks ist / die aber zu der Zeit das Haupt des Volcks war. Gronovius.

97 Constantinopolitanische Römische Bürger nennet.] Ja vielmehr / weilen Constantinopel neu Rom genennet wurde. Gronovius.

98 In dem Vorzug ihrer Stadt.] Wie Zonaras sagt / daß Rom allezeit den Vorzug behalten / weilen das Reich und die rechtliche Macht solches zu regieren / allezeit aus selbiger Stadt gekomen. Ammianus *lib. XIV. de Roma*: Jedoch scheinet sie unter allen Theilen ihres Reichs / so viel ihrer sind / als eine Herrin und Königin herfür. Und der Poet Claudianus *de Consulatu Honorii lib. VI. versu* 407. 408. hat vom Käyſer Honorio,

als er zu Ravenna residirte / folgendes: Nachdem das Regiment eigentlich zu Rom seinen Sitz haben soll / so bitte ich dich / warum soll des Römischen Volcks und Reichs Regierung von dannen vertrieben / und die Herrschafft von solcher ihrer alten Stelle und Residentz anders wohin herum vagiren? Grotius.

99 Ehre des Bürgermeister-Amts.] Dann einer unter denen Bürgermeistern der Stadt Rom / und zwar derselbe / hatte die Vor- oder Ober-Stelle solches Amts im Reich. Procopius *in Arcana historia.*

100 Derowegen alle das Recht / welches die / so zu Constantinopel wohneten / einen Käyſer zu erwehlen haben kunten / an dem Willen des zu Rom wohnenden Römischen Volcks hinge.] Dieses ist allerdings gantz und gar falsch. Vielmehr / als nach Käyſers Theodosii des Grossen ohne Erben abgestorbenem Sohne Honorio das Romische Reich zertheilt blieb / und ein anderer Käyſer in Orient, ein anderer in Occident residirte / so war der / so zu Rom regierte / nicht ehe ein rechtmäßiger und gewisser Käyſer / biß er vom Constantinopolitanischen Käyſer bestättiget wurde. Also hat Theodosius der Jüngere den zu Rom gemachten Johannem nicht für einen Käyſer erkannt / und ihm in kurtzem das Regiment genommen / und Valentiniano dem Jüngeren gegeben. Nach Theodosio hat Marcianus zu Constantinopel das Reich bekommen / welcher von Pulcheria, des Theodosii Schwester / zum Käyſer angenommen / und von ihr geheurathet worden. Hernach Leo Thrax, und die übrigen folgenden / ohne daß sie dazu des Romischen Volcks Rath eingeholet hatten. Zu Rom hingegen haben dem Valentiniano in der Regierung gefolget Avitus Majorinus oder Majoranus, Severus, Anthemius, Olybrius, Glycerius, Julius Nepos, Romulus Augustulus, welche alle von Constantinopel geschickt und erbeten / oder auch durch die Soldatesca ohne Geheiß des Römischen Volcks regieret haben. Nach diesen hat der Herulier König Odoacer die Stadt Rom und Italien eingenommen / welcher hernacher von der Gothen König Teudereich / als deme der Constantinopolitanische Käyſer Zeno, damit er denselben von sich selbsten abwendete / den Weg nacher Italien dasselbe anzugreiffen / gewiesen / zu Grunde gerichtet worden. Der Gothen Königreich in Italien aber hat Käyſer Justinianus durch Belisarium und Narsetem wieder übern Hauffen geworffen / und ist Rom wieder gewonnen worden / welches alsdann nur ein Anhang / und nicht mehr das Haupt des Römischen Reichs war; dann die Römische Einwohner waren des Constantinopolitanischen Käyſers Schatzungs-Trägere / und musten alle Jahr für jeden Kopff einen Ducaten erlegen. Ja der Pabst selbst war dem Käyſer zu Constantinopel zinßbar / als der / um die Bestättigung in seinem Päbstlichen Amt zu erhalten / Geld dahin senden muste / welches endlich Käyſer Constantinus Pogonatus des Heraclii An-Enckel dem Pabst erlassen / um das Jahr Christi 680. Anastasius *in vita Agathonis Papæ LXXXI.* Und von dannen wurde sowohl die Stadt Rom als Italien durch die von denen Orientalischen Käyſern geschickte Gouverneure und Statthaltere regieret / welche Exarchæ genannt wurden / und zu Ravenna residirten / und von daraus

holte

Volcks hienge: [101] Und als die Constantinopolitaner / [102] wider Willen und

(Ff)

holte dasjenige Volck / von welchem Grotius will / daß es der Zeit auch Regent gewesen seyn solle / das Recht. Bald darauf haben die Longobarder den gröſten Theil Italiens weggenommen / deren König Aistulphus im Jahr Christ. 752. den letzten Exarchen Eutychum aus Italien verjagt. Und als Pabst Stephanus sahe / daß es ebenfalls ihn mit gelten solte / hat er im Jahr Christi 753. den König in Franckreich Pipinum um Hülffe wider bemeldten Aistulphum angeruffen; welchem Pipino, da er vorhin schon erblicher Major Domus, so der nächste nach dem König / gewesen war / und so wol durch seines Vatters und Groß-Vatters / als auch durch seine eigene Thaten sich Partheyen gemacht hatte / und nachdem er den letzten aus der Merovingier Geschlecht / welcher sonsten rechtmäßiger König war / die Platte geschoren / und in ein Kloster gestossen / und sich selbsten die Krone auffgesetzt / vorbemeldter Pabst Stephan seine *Autorität* mit dazu ertheilt / indem er solche desselben That gelobet / und also bey denen vom Aberglauben und eingebildeter Heiligkeit des Pabsts Eingenommenen dem Pipino die Einnehmung des Reichs desto leichter gemacht. Als nun Pipinus die Longobarder überwunden / schnitte er / so zu sagen / von fremdem Leder Riemen / war von fremdem Gut freygebig / und schenckte einen guten Theil von der Longobarder Königreich dem Pabst. Hernacher aber / als Aistulphus den Frieden nicht hielte / kam Pipinus wieder zurück nach Italien / überwand ihn wiederum / und schenckte dem Pabst Stephano bey nahe alles / was unter den letzten Exarchen oder Regenten Italiens gestanden; und dieses ist der eigentliche Ursprung der Länder des Päbstlichen Kirchen-Staats / welche heut zu Tage Patrimonium Petri, oder / St. Petri Erbtheil / genennet wird. Pipinus selbsten aber wurde vom Pabst zum Römischen Patricio erwehlet / welches Recht doch nicht dem Pabst und auch nicht dem Volck zu Rom zukam / sondern dem Käyser zu Constantinopel. Man mag nun durch einen Patricium verstehen einen solchen / wie er bey dem alten Römischen Volck gewesen / dergleichen / wie Suetonius in der Lebens-Beschreib. *Cæsars* 42. Cap. gedencket / Julius erkohren; Augustus, wie er selbsten schreibet *in monumento Ancyrano*. Claudius beym Suetonio in der Lebens-Beschreib. *Orbonis* 1. cap. Vespasianus, wie Tacitus in der Lebens-Beschreib. *Agricolæ* 9. cap. bezeuget; oder auch einen solchen / wie hernacher Käyser Constantinus Patricien ernennet / als gleichsam Vättere des Käysers / welche seines Rahts mit theilhafftig würden / deren gedacht wird beym Justiniano *in tit. Quib. modis pat. pot. solv.* Und eben eine solche Ursache in Italien zu kommen hatte auch Käyser Carl der Grosse / vorerwehnten Pipini Sohn / im Jahr Christi 770. als der Longobarder Königreich zu Ende ackommen war. Dieser bestättigte seines Vatters Pipini an den Pabst gethane Donation. und also hatte nicht das Römische Volck / sondern der Pabst / das jenige Land besessen / welches damals St. Petri Erbtheil genennet ward. Doch hatte man eine Ehrerbietung gegen die Francken: Denn es wird erwehnet / daß sowol ein Statthalter über die Stadt Rom vom Käyser Carl gesetzt / als auch / daß Pabst Leo / als er den Päbstlichen Sitz eingenommen / der Stadt Schlüssel und Fahne oder Panier an Käyser Carln gesandt zum Zeichen der Unterwürffigkeit. Im Jahr Christi 799. ward eben dieser Pabst Leo durch eine entstandene Auffruhr übel gestrafft / und nachdem er auch ein Aug verlohren / flohe er zu Käyser Carln nacher Paderborn / und nachdem er ihn nacher Rom gezogen / hat er / (nachdeme von denen / welche sich dem Pabst wiedersetzt hatten / 300. am Leben gestrafft / die Geistlichen aber nacher Franckreich verwiesen worden;) ihm den Titul eines Käysers gegeben: Bald hernach ist des Käysers Carls Vertrag mit der Constantinopolitanischen Käyserin Irene erfolget / welchen dieser ihr Nachfolger für gültig gehalten / und also kam das jenige / was vom Römischen Reich noch übrig war / vollends auf Käyser Carln. Gronovius.

101 Und als die Constantinopolitaner / wider Willen und Meinung des Römischen Volcks / der Herrschafft einer Frauens-Person / nemlich der *Irenæ*, sich unterworffen / so hat ꝛc. ꝛc. das Römische Volck ꝛc. für und durch sich selbst / einen Käyser erwehlet. Das Römische Volck hatte keinen Theil mehr an einiger Käyser-Wahl; So war auch hier kein Wiederwillen wider die Käyserin Irene, dahero daß sie eine Frauens-Person war; sondern der Pabst / nachdem er von denen Longobardern gepresset wurde (als durch deren Hülffe er vorher die über ihn rechtmässige Herrschafft derer Exarchen in Italien und derer Constantinopolitanischen Käysere geschwächet hatte) und von dem Käyser in *Oriente*, deme er wahrhafftig unterwürffig war / vergeblich auf Hülffe hoffete / nahm seine Zuflucht zu einem Mächtigern und erwehlte sich denselben zum Patron. Hat er aber dieses wohl thun können krafft dessen / was Grotius in dieses 2. b. 6. cap. 5. satz von dem Recht / so ein Glied hat / von dem Cörper sich abzugeben lehret; oder hätte er nicht vielmehr der dem Constantinopolitanischen Käyser schuldigen Treu ein Gnügen gethan / wann er auch noch ein mehrers und schwereres gelitten hätte / ehe und bevor er zu solchem äusserstem Mittel gegriffen hätte? Ja / es ist noch die Frage / ob er auch der Regierung zu Constantinopel seine Gefahr gnügsam vorgestellet / und dabey bezeuget / daß / wann ihm keine Hülffe wiederführe / er gezwungen wäre / anderwerts dieselbe / und Schutz zu suchen? Dem Käyser Carl aber ist gewißlich auf diese vorbesagte Weise ein Recht zu wege gebracht / und dasselbe auf seine Nachkommene fortgesetzt worden / welches dennoch hernacher / als Conrad der Fränckische Käyser aus Teutschland dazwischen kommen / auf die Sachsen gepflantzet ist: von dannen aber wieder auf die Teutschen Francken durch Conradum II. und die Heinrichen (deren dem Vierten solches Namens der Pabst Hildebrand / welcher sich Gregorium VII. genennet / das Recht / welches die Käysere in Erwehlung derer Päbste / in Verordnung derer Bischöffe / und Ausschreibung derer Synodorum annoch gehabt / zu erst wieder abgedrungen / und zu sich und zu seiner Gesellschafft gezogen) von diesen / durch Dazwischenkunfft Lotharii eines Sachsen auf die Schwaben Conrad. III. Fridericum Barbarossam / Henrich VI. Philippum; und nach Otto dem Sachsen / der wieder dazwischen kam / auf das Hauß Oesterreich. Welcher Käysere Recht die Päbste zwar durch allerhand Künste und erregte Tumulte geschwächet / und gleichsam zu nichte gemacht / ja auch öffters ihnen Mißhelligkeiten erwecket; alles dieses aber bestunde in blossen Thätlichkeiten / und in keinem Recht; und hat auch das Römische Volck in allem diesen für und an sich selbsten nicht das geringste sich unternommen / noch thun können. Gronovius.

102 Wider Willen und Meinung des Römischen Volcks.] Käyser Nero klaget / wie mir bey dem Geschicht-Schreiber Tacito in seinem 14. Jahr-Buch lesen / seine Mutter an: Daß sie sich die Hoffnung gemacht / und darnach gestrebet / wie sie an der Regierung Theil mit haben / und dahin gelangen möchte / daß die Königliche Leib-Wache ihr schweren möchte / welches beydes dem Raht und dem Volck zur Miß-Ehre gereichete. Priscus *in excerptis Legationum*: Denn die Herrschafft des Römischen Reiches gehöret keiner Frauens- / sondern einer Manns-Person zu. Lampridius nach dem Tod Käysers Heliogabali sagt: Es ist für allen Dingen durch die Gesetze versehen / daß keine Weibs-Person jemals in den Rath kommen möge / und daß dessen Kopff / durch welchen solches geschehen wäre oder würde / denen höllischen Geistern gewiedmet und auffgeopffert werden solte. Trebellius Pollio Herenniano:

und Meinung des Römischen Volcks/ [103] der Herrschafft [104] einer Frauens-Person/ nemlich der Irene, sich unterworffen/ so hat/ daß wir anderer Ursachen geschweigen/ das Römische Volck diese Zulassung/ sie seye nun ausdrücklich oder stillschweigender Weise geschehen/ billig wiederruffen/ und für und durch sich selbsten einen Käyser erwehlet/ und durch die Stimme [105.106] ihres obersten Bürgers/ das ist/ ihres höhesten Bischoffs / (eben als wie auch in dem Jüdischen Reich/ wann kein König fürhanden/ der Hohepriester die Ober-Stelle hatte/) dazu ernennet.

3. Es ist aber diese Wahl auf Käyser Carln den Grossen/ und etliche seiner Nachfolger/ eine persöhnliche Wahl gewesen/ [107] welche selbst das Recht der Herrschafft / so sie über die Francken und Lombarden hatten/ von dem Recht der Herrschafft über die Römer/ als ein Recht/ welches sie aus neueren Ursachen erworben/ gar sorgfältig unterschieden. [108] Hernachmahls aber/ als das Volck der Francken getheilet worden in das Westliche/ welche heutiges Tages Franckreich besitzen/ und das Ostliche / welche Teutschland oder Alemanien inne haben/ (Otto Frisingensis[f] nennet solches die zwey Königreiche der Francken) nachdeme die Ostliche Francken begonnen / selbst durch die Wahl sich Könige zu setzen/ ([109] dann die gleichsam in absteigender Linie bloß auf männliche Erben gehende Regierungs-Folge derer Frantzösischen Könige/ auch biß auf dieselbe Zeit nicht sowohl an einem gewissen Recht/ als an denen Wahl-Stimmen des Volcks hinge/) hat dem Römis. Volck beliebet/ damit es einen gewissern Schutz haben möchte/ sich keinen eigenen König zu nehmen/ sondern denjenigen/ welchen die Teutschen über sich gesetzt hatten; [110.111] jedoch also/ daß es sich einiges Recht solche Wahl gut zu heissen oder zu verwerffen vorbehielte/ in so weit nehmlich diese Sache sie betraffe und angehörte.

4. [112.113] So

[f] *L. 5 c. 35. hist.*

niano: Die *Zenobia*, nachdeme sie das Regiment an sich gezogen / hat das Reich länger unter sich gehabt / als es wohl einer Weibs-Person angestanden. Grotius.

103 Der Herrschafft einer Frauens-Person.] Ja es ist die fürnehmere und erste Ursache gewesen / weilen die Stadt Rom dafür gehalten und geglaubet/ daß sie von denen Constantinopolitanischen Kayfern frey/ und ihnen mit keinem Recht mehr verbunden seye/ nachdeme sie nehmlich verzweiffelt/ ferner einige Hülffe wieder die Longobarder von ihnen erlangen zu können. Und war solches Abfalls bereits zuvor ein Anfang gemacht worden durch die grosse und öffentliche Auffruhr wieder Käyser Leonem Isaurum, nachdeme die List und böse Griffe derer Päbste/ welche grosse Begierde trugen/ das dem Römischen Kayserthum übergebliebene Theil des West-Reichs an sich zu bringen/ dasselbe nicht wenig befördert. Zigler.

104 Einer Frauens-Person.] Also gar/ daß sie ihr auch den Eyd abgelegt/ welches Zonaras schreibet. Grotius.

105 Ihres obersten Bürgers.] Jedoch wird von dem Anastasio in der Lebens-Beschreibung Pabsts *Leonis* geschrieben/ daß Carl der Grosse von allen Bürgern insgesammt / welche damahls in der Haupt-Kirchen St. Petri genannt / versammlet waren / zum Römischen Käyser erwehlet worden / und daß alle getreue Römische Bürger mit grossem Geschreye dem Käyser Glück gewünschet. Zigler.

106 Ihres obersten Bürgers.] Indem der Autor allhier dem Pabst schmeichelt / so beleidigt er ihn sehr hoch. Es ist aber dieses der Pabst Leo gewesen ums Jahr Christi 800. Gronovius.

107 Welche ꝛc. gar sorgfältig unterschieden.] Siehe Synodum Pontigenensem *inter capitula Caroli Calvi*. Und Paulum Æmilium *lib. III. de Carolo Magno*. Grotius.

108 Hernachmahls ꝛc. welche Teutschland.] *Lib. 1.* und was vom Meibom, darüber angemercket ist. Wie auch die Pacten Caroli und Henrici, so nach denen Capitulis Caroli Calvi stehen; und über dieselben die Anmerckungen des Hochgelährten grossen Mannes Sirmundi. Wibbo nennet dieses West-Franckreich das Lateinische Franckreich / weilen daselbst die Römische Sprach im Schwang gienge/ und auch noch gebräuchlich ist / indem die jenseit Rheins liegende Völckerschafften die Teutsche Sprache redeten. Grotius.

109 Dann die gleichsam in absteigender Linie bloß auf männliche Erben geschehende Regierungs-Folge ꝛc.] Dieses ist in acht genommen worden vom Prisco *in excerptis Legationum*. Und von dem Reginone *ad Ann. DCCCVI* Käyser Carl der Grosse jetzt in seinem Testament; wann aber ein Sohn jedem unter diesen dreyen Söhnen. Grotius.

110 Jedoch ꝛc. vorbehielte.] Dieses ist eine gar warhaffitge Sache / von welcher Wibbo in der Lebens-Beschreibung *Conradi Salici* öffentlich Zeugnus gibt. Grotius.

111 Jedoch ꝛc. vorbehielte.] Es scheinet aber vielmehr/ daß das Röm. Reich Käyser Carln dem Grossen und dessen Nachfolgern mit erblichem Recht angehöret habe; sintemahlen die Griechische Käyser solches zuvor auch eben auf solche Weise hatten/ welcher Rechte hernach Käyser Carl der Grosse überkommen. Käyser Carl selbsten/ dann auch sein Sohn Ludewig/ und ferner Lotharius, und Ludewig der andere/ haben selbsten/ und gantz und gar ohne vorhergegangene Berathfragung mit dem Pabst und Römischen Volck/ ihre Nachfolger im Reich ernennet und gesetzt; und Käyser Ludewig der erste/ hat auch vor geschehener Krönung theils den Käyserlichen Nahmen geführet/ dann auch Käyserliche Macht geübet/ und vollkömmlich regieret über die Stadt Rom/ und den in selbiger gewesenen Pabst selbsten. Siehe Conringium *de Germ. Imp. Rom. cap. 7.* Zu denen Zeiten aber Käysers Ottonis des Grossen ist die rechtliche Macht/ so die Stadt Rom gehabt/ einen Käyser zu erwehlen/ von dem Römischen Volck selbsten insgesampt endlichen auf immer und ewig auf die Teutschen versetzt worden. Welches hell und klar erscheinet und gelehret wird *can. in Synodo 23. dist. 62.* Siehe Conring. *de Germ. Imp. Rom. c. 10.* Zigler.

112 So

4. [112.113] So pflegte auch diese Genehmhaltung durch den obersten Bischoff (den Pabst) öffentlich kund gemacht / und feyerlich bezeuget zu werden/ durch eine sonderbahre [114] Krönung; derowegen hat derjenige/welcher durch die Wahl [115] derer sieben Chur-Fürsten/die den Leib des Teutschen Reichs vorstellen/ erwehlet worden/ das Recht über die Teutschen/ [116] nach ihren Sitten und Gewohnheiten zu herrschen: Krafft der Genehmhaltung aber / so durch das Römische Volck geschichet/ wird eben derselbe Römischer König oder Käyser / oder / wie die Geschicht-Schreiber offt reden/ [117. 118] König des Italiänischen Königreichs. [119] Und unter diesem Titul hat

112 So pflegte auch diese Genehmhaltung durch den obersten Bischoff (den Pabst) öffentlich kund gemacht / und feyerlich bezeuget zu werden/ durch eine sonderbahre Krönung.] Die Krönungen der Kayser/ welche in vorigen Zeiten ein- und andermahl von denen Päbsten zu Rom geschehen / gibt denen Römern eben so wenig ein Recht / derer sieben Chur-Fürsten Käyser-Wahl ungültig zu machen/ als denen Franckfurtern und Akenern die bey ihnen geschehende Krönung geben kan. In solcher Krönung ist der Pabst nichts anders/ als ein Diener/eben so als in Franckreich/ in Engelland/in Spanien die Ertz-Bischöffe/wann sie die Könige krönen. Und dahero ist und bleibt es allerdings eine selbst eingebildete und erdichtete Sache/ daß das vom Autore erwehnte Röm. Volck/eben als des Cadmi Gebrüdere/ in des Martis Feld/als ein Volck an einem Tag gebohren / und an demselben auch so fort wieder aufgehoben worden; so das Recht gehabt haben solte/Käysere zu wehlen/und durch dessen Genehmhaltung die von denen Legionen oder Armeen gethane Käyser-Wahl ihre Gültigkeit bekommen solte; von welches Volcks Genehmhaltung die zu Constantinopel geschehene Käyser-Wahl solte dependiret haben; und welche an der Käyserin die / ich weiß nicht was für eine/durch stillschweigen geschehene oder ausdrückliche Zulassung wiederruffen haben solte: Welches der Teutschen König gewürdiget haben solte/auch zu ihrem Käyser zu nehmen: Welches die Willkühr die Teutsche Wahl entweder zu approbiren oder zu improbiren jemahlen gehabt oder behalten haben solle: Welches seinen Bischoff/als den obersten und vornehmsten Bürger gehabt haben solle; nehmlich so / wie in des Æsopi Fabeln/ die Frösche eine Wasser-Schlang/oder einen Storch zum König gehabt: Welches durch bemeldten seinen vornehmsten und obersten Bürger bezeugete / woran er nimmermehr gedacht / und wovon ihm nimmer geträumet.

So ist es auch eine eitele vergebliche Arbeit/dasjenige zu mäßigen/was doch keine Mäßigung zulässet; und wie Plautus *Epidico Actu 2. Scena 1. v. 33.* sagt: Gewißlich/es ist eine elende Sache/daß der/ welchem man etwas zu gut thut/ dessen keinen Danck weiß. Weder die Teutschen gestatten dem Pabst einiges Recht in der Wahl der Käysere; noch auch ist der Pabst zu frieden mit dem jenigen Recht / welches Grotius ihm so freygebiger Weise zulegt; eben als wann das Römische Volck einiges annoch behaltenes Recht durch ihn bezeugete. Der Pabst wird diesem Schencker wohl keinen Danck wissen für diesen Dienst/da er des Volcks Recht ausgesprochen/welches er verwalte/als ein Syndicus des Röm. Volcks. Ja der Autor will / daß das gantze Röm. Reich/ wie es heute intituliret wird/ ein Lehen des Romis. Stuhls seye / und daß er allein ein Monarch seye / und beyderley Schwerd habe / und alle Könige seine Vasallen seyen/und man vom Käyser an ihn appelliren könne/ auch die / welchen er den Titul Hertzogen beylege / über die sitzen müsten / welche der Kayser mache / und was dergleichen Eitelkeiten mehr sind. Gronovius.

113 So pflegte ꝛc.] Dieses / als ob ein König der Teutschen / damit er Römischer Käyser werde und seye/nothwendig vom Pabst gekrönet werden müsse/ist falsch und irrig. Und ist die Krönung eine blosse Feyerlichkeit oder Ceremonie, die keine Macht entweder zu bestättigen oder gut zu heissen in sich begreifft / sonderlich da man darthun kan / daß Keils Kayser Carls des Grossen seinem Geschlecht/ dannach denen Nachkommenen Käysers Otto des Grossen/ die Kayserliche Rechte zugekommen / ehe sie einmahl getronet worden. Zigler.

114 Krönung.] Diese Krönung des Pabsts macht keinen zum Römischen Kayser / sondern die Wahl; und ist kein solches wesentliches Stück/ ohne welches ein Kayser kein Kayser/ oder ein König kein König seyn konne; eben so wenig/als an dem König in Franckreich die Krönung von dem Ertz-Bischoff von Rheims / an dem König in Spanien die Krönung von dem Ertz-Bischoff zu Tolosa, an dem König von Engelland die Krönung von dem Ertz-Bischoff von Canterburg/an dem König von Ungarn die Krönung vom Bischoff von Presburg / an dem König von Böhmen die Krönung von dem Ertz-Bischoff von Prag/ an dem König von Pohlen die Krönung von dem Ertz-Bischoff von Gnesen/an dem König in Sicilien die Krönung von dem Ertz-Bischoff von Palermo, zu dem wesentlichen seyn eines Königs erfordert wird. Nic. Martini *Ay Triumph. p.* 197.

115 Derer sieben Chur-Fürsten.] Zu welchen hernacher / als der Autor dieses Buch geschrieben hatte/der achte/nehmlich der Hertzog in Bayern/ und vor weniger Zeit der neundte aus dem Hause Lüneburg dazu gekommen. Tesmar.

116 Nach ihren Sitten und Gewohnheiten.] Welche in denen Käyserlichen Capitulationen beschrieben sind: Derohalben dann der Römische Käyser nicht nach seinem eigenen Belieben Gesetze gibt / sondern er muß / wann er neue Gesetze machen will / derer Reichs-Stände Einwilligung und Gutheissen dazu einholen. Tesmar.

117 König des Italiänischen Königreichs.] Also nennet der Pabst in dem Bann / in welchen er Käyser Henrichen gethan / unterschiedentlich das Teutsche und das Italiänische Königreich. Besiehe das Privilegium, so Käyser Otto dem Alderamo gegeben/und vom Meibomio an des Witikindi Saxonica angehänget ist: Cranzium *Saxon. lib. 5.* in dem Ende Käysers Otto, welches Gratianus *parte 1. Decreti Distinct. 63. can. 33.* eingeführet: Ich will ohne deinen Rath in Rom nichts setzen noch ordnen in allem deme/ was dich und das Römische Volck angehet. Grotius.

118 König des Italiänischen Königreichs.] Das Königreich Italien und das Teutsche Reich sind zu denen Zeiten Käyser Carls des Grossen gantz und gar von einander unterschiedene Reiche gewesen/ und hat Käyser Carl das Königreich Italien gehabt / ehe er den Käyserlichen Titul empfangen. Derowegen werden diese beyde gar übel für gleichgeltende Nahmen gehalten. Ziegler.

119 Und unter diesem Titul hat er alles unter sich.] Diese Narrenpossen mag der Autor denen in der Historie unerfahrnen auf die Mauen binden: Wir Teutschen haben solch eines von dem Autore zugelegten Titels nicht nöthig; und haben auch nicht dem Pabst oder dem Römischen Volck etwas dessen zu dancken; ja/wolte GOtt! wir wären für die ihnen erwiesene allerdings sehr grosse Wohlthaten von ihnen beyden nicht mit dem grössesten Undanck / und mit der gröstesten Treulosigkeit belohnet worden/

hat er alles unter sich/ was dem Römischen Volck zugestanden/ und entweder durch Verträge/ oder durch Einnahm dessen / so für verlassen und verlohren gegeben worden/ oder durch das Sieges-Recht/ nicht unter die Botmäßigkeit und Herrschafft anderer Völcker gekommen ist. Woraus dann auch leichtlich kan verstanden werden / [120. 121] mit was für einem Recht der Pabst/ wann ein Käyser mit Tod abgegangen/ und in der Zeit/ da noch kein anderer Nachfolger

worden ! Vor erst ist es uns Titels gnug / daß wir Käyser Carln dem Grossen succediren in diesen Stücken/ nachdem desselben Nachkommen / ohne einige Berathfragung des Römischen Volcks/ und ohne Berathfragung des Pabsts / von- und für- und an sich selbst/ sich unter sich mit einander also verglichen/ daß bey einem das Königreich Franckreich / bey dem andern das Königreich Teutschlandes und Italiens/ mit dem Nahmen des Römischen Reichs geblieben. Und wann dieses nicht ware/ so gäbe doch Käyser Otto Titels gnug. Dann als der Carolinische Stamm ausgestorben war/ und Italien durch die eingedrungene Könige Hugonem , Lotharium und Berengarium verheeret wurde/ hat Pabst Octavianus, der sich Johannem XII. genennet / durch seine Gesandten den Kayser Otto ersuchen gebeten / daß er nacher Italien kommen / und Italien von der Tyranney befreyen möchte. Welcher dann im Jahr Christi 962. gekommen/ und Italien befreyet/ und des Pipini , und Caroli donationes bestättiget/ und vom Pabst gekrönet wurde. Folgenden Jahres/ als derselbe Pabst des Kayserś Otto Feinde seinem Verbott zuwider aufnahm/ und von Constantinopel Hülff wieder ihn holte/ die Ungarn/ um in Teutschland einzufallen / aufreitzete/ uñ die dem Käyser Zugethane aus Rom jagte/ andere aber gar umbrachte ; kam Käyser Otto wieder in Italien/ und als sodann der Pabst mit denen Seinigen flohe/ musten die Römer schweren/ daß sie ohne sein Kayserś Otto wissen niemahlen einen Pabst erwehlen wolten. Darauf ward in Italien eine Versammlung der Bischöffe gehalten / auf welcher der Pabst greulicher Laster beschuldiget worden/ da dann/ auf gegebenes sicheres Geleit zu erscheinen/ er öffentlich citiret ward / und als er wegen seines bösen Gewissens/ in dem er sich der beschuldigten Laster sattsam bewust war / sich nicht unterstunde zu erscheinen/ ist er seiner Würde entsetzt/ und Leo VIII. zum Pabst an seine Stelle erwehlet worden. Als aber Käyser Otto aus Italien wieder weggezogen war / nahmen die meyneydigen Römer den Johannem wieder an/ und nachdem solcher Gestalt Pabst Leo flüchtig werden müssen/ Johannes aber bald darauf/ als er auf einem Ehebruch ertappet ward / von denen / welchen diese Sache nahe gieng / niedergemacht worden / (so eine ehrbare und allerdings Päbstliche Todes-Art) haben sie Pabst Benedictum erwehlet. Der Käyser hingegen fand sich bald wieder ein/ belagerte Rom/ und obwohlen die Einwohner alle ersinnliche Gegenwehr thaten/ (dann auch der neue Pabst bey solchem Trauer-Spiel auf der Mauer auf die Belagerer zum hefftigsten geflucht uñ geschmählet) bekam er dañoch die Stadt ein/ setzte Pabst Leonem wieder ein/ und nachdem er die Geistlichkeit wieder zusammen beruffen / entsetzte er Benedictum der Päbstl. Würde/ und verwiese ihn nacher Hamburg / woselbsten noch heut zu Tag sein Grab ist. Endlich haben nach Pabst Leonis Tod die Römer/ ihres gethanen Eydes eingedenck/ Gesandten nacher Teutschland an Käyser Otto abgeschickt/ wegen Erwehlung eines andern Pabsts; da dann der Käyser durch die geschickte Bischöffe Pabst Johannem den XIII. im Jahr Christi 965. erwehlt: doch hat es das Römische Volck bald darauf gereuet / daß es nicht eydbrüchig geworden / ergriffe also denselben/ warff ihn ins Gefängnus / und hielte ihn biß in den eilfften Monat zu Capua gefangen. Worauf Käyser Otto mit einem mächtigen und starcken Kriegs-Heer abermahl über die Alpen gehet / und Rom einnimmt ; stellet wegen des verworffenen Pabsts eine Untersuchung an / die Einwohner der Stadt Rom zusammen beruffende/ damit sie die Ursache solcher Verwerffung / und derselben Urhebere anzeigeten : Da er dann zweene Burgermeistere/ mit Einziehung ihrer Güter/ uns Eiend verwiesen ; den Stadt-Vogt oder Statthalter aber einen ganzen Tag durch an seinen eigenen Kopffhaaren hangen/ hernacher ihme den Staup-Besem geben / folgends rücklings auf einem Esel durch die Gassen der Stadt führen / und endlich nebst 42. Raths-Herren vom Stock herunter stürtzen lassen. Gab darauf unterschiedliche Gesetze / wegen der Münz und Verfolgung der Strassenräuber/ und anderer Dinge halben. Folgends hat auch der Constantinopolitanische Käyser diesen Käyser erkandt / und dessen Sohn Otto dem II. einem nicht weniger tapfferen Herrn die Theophaniam des Nicephori Phocæ Tochter zur Ehe / und dabenebenst alles / was er bißhero in Italien besessen/ zur Mit-Gabe gegeben.

Gleichmäßige und noch weit seltzsamere Dinge sind unter denen Kaysern Friederichen und Heinrichen vorgegangen. Und dieses sind die Titul unserer Teutschen Römischen Kayserer/ welche für und an sich selbsten/ wann nur die Macht und Meuth mit dabey ware/ rechtmäßig gnug ; nicht aber jene erdichtete/ und des aus dem Koth zusammen gebackten Römischen Volcks/ welches eben das Recht heute haben soll/ so e. zuvor gehabt. Und lauten hievon deñ Matthæo Parisiensi des Käysers Friederichs Worte folgender Gestalt: Die freye Cron unsers Reichs schreiben wir einig und allein Gottes Gnade und Wohlthat zu : Die erste Stimm der Wahl aber dem Ertz-Bischoff zu Maynz/ übrigens denen andern Reichs-Fürsten nach ihrer Ordnung ; die Königliche Salbung erkennen wir von dem Ertz-Bischoff zu Cöln empfangen zu haben ; die oberste Salbung aber / welche die Käyserliche ist/ dem Pabst. Was über dieses ist/ ist ein Uberfluß und böse. Es ist aber zu mercken/ daß er von der Salbung also dann erstlich erwehnt / da er allbereits erwehlet war / und solche Salbung keines Weges für eine Erwehlung hält. Gronovius.

120 Mit was für einem Recht.] Indem das Königreich Italien anjetzo mit keinerley Recht der Stadt Rom angehöret/ so kommt dem Pabst auch das Vicariats-Recht in selbigem Königreich nicht zu. Und findet sich von solchem Vicariat gantz und gar nichts in denen Jahr-Geschicht-Büchern. Zigler.

121 Mit was für einem Recht der Pabst.] Daß der Pabst nach Absterben eines Käysers/ so lange noch kein anderer erwehlet ist/ und der Käyserliche Thron noch ledig stehet / die Belehnungen derer Reichs-Lehen habe/ ist eine Frantzösische Fabel/ durch welche sie sich das Recht des Hertzogthums Mayland anmassen ; weilen Königs Ludwigs des XII. Groß-Vatter Ludwig/ Carls des VI. Bruder / nachdem er des Mayländischen Hertzogs Viconti Tochter Valentinam geehlichet/ die Nachfolge in besagtem seines Schwieger-Vatters Hertzogthum / wann er ohne männliche Erben sterben würde / sich ausbedungen/ und solche Ehe-Packen / wie einige wollen/ der Pabst Bonifacius IX. bestättiget haben solle / als bey Absetzung Käysers Wentzels der Käyserliche Thron erlediget gewesen. Es ist aber hiebey die Frage/ wer dem Pabst solches Recht gegeben habe ? Hernacher so ist zu erweisen / daß solche Belehnung für ungültig und nichtig gehalten vom Philipp/ der Valentia Bruder/ welcher / als er ohne Kinder gestorben/ den König in Arragonien Alfonsum zum Erben hinterlassen: Vom Käyser Friederich / welcher den Franciscum Sforziam mit diesem Hertzogthum belehnet : Und auch vom

Käyser

folger an seiner Stelle ist/ [122] die Lehen des Römischen Reichs gebe/nehmlich/ weilen unter dem Römischen Volck / welches zu solcher Zeit frey ist / er die Ober-Stelle hat. Es pflegen aber alle die Geschäffte und Handlungen/welche einem gantzen Cörper gebühren/ [123] durch die vornehmste Person / im Nahmen des gantzen Cörpers verrichtet zu werden/ wie wir auch anderswo gesagt haben. [g] So haben auch Cynus und Raynerus nicht übel gelehret/ daß/ wann der Käyser entweder durch schwere Kranckheiten oder Gefangenschafft verhindert würde/ sein Käyserlich Amt zu verwalten/ von dem Römischen Volck selbsten ihm [124] ein Vicarius zugeordnet werden könte. g 2.b. 6.c. 9.f.

XII. Daß der Erbe / was die Fortsetzung sowohl Privat- als hohes Obrigkeitliches Eigenthums anbelanget/ mit der Person des Verstorbenen/ welchen er erbet/ für eines gehalten werde/ ist gewisses und unstreitiges Rechtens.

XIII. In wie ferne aber der Sieger dem Uberwundenen erb-folge/ wird unten gelehret werden / wann wir von denen Wirckungen / welche der Krieg nach sich ziehet/ handeln. [h] h 3.b. 8. u. 15.c.

Käyser Maximiliano, der dessen Sohn Ludwig damit belehnet. Wie Belcar *Commentat. de reb Gall. lib.* 5. *n.* 12. *ad A. C.* 1493. schreibet. Grenovius.

122 Die Lehen des Römischen Reichs gebe.] Nehmlich mit eben solchem Recht/ mit welchem es die beyden Chur-Fürsten von Pfaltz und Sachsen/ die da Vicarii des Reichs sind/ solches thun wann der Käyserliche Thron leer ist/ indem sie die Verwaltungen theilen. Siehe Serranum *Ludov. XII.*

123 Durch die vornehmste Person im Nahmen des gantzen Cörpers verrichtet zu werden.] Dann auch in dem Königreich Pohlen / so lange nach Abgang eines Königes noch kein anderer erwehlt ist / der Ertz-Bischoff von Gniesen des Königs Stelle vertritt/ auf dem Königl. Thron sitzt/ als der oberste unter denen Standen. Philippus Honorius *in dissertatione de Regno Polonia.* Grotius.

124 Ein *Vicarius* zugeordneter.] Dieses ist auch irrig und falsch; sintemahlen dem Römischen Volck über Teutschland und Lombardey/ ja auch selbst über ihre Stadt Rom/ kein Recht der Majestät zukommet. Ja die Rechte beydes einen Kayser / als auch einen Vicarium zu geben / gehöreten gantz und in allen ihren Stücken Teutschland zu. Diesen des Autoris Discurs examiniret Limnæus *in addit. ad jus publ. tom.* 3. *ad lib.* 1. *cap.* 4. *n.* 24. weitläufftig. Ziegler.

Das X. Capitel.

Von der Pflicht oder Schuldigkeit / so aus dem Macht-Recht oder Eigenthums-Recht entstehet.

I. Woher die Pflicht ein fremdes Gut / so man besitzt/ dessen rechtem Eigenthums-Herrn wieder zu geben/ eigentlich komme; und worinnen eigentlich solche Pflicht bestehe / das annoch vorhandene fremde Gut wieder zu geben / und so viel an uns ist/ zu machen/ daß es wieder gegeben werde.

II. Wann solch Gut nicht mehr vorhanden/ daß man alsdenn schuldig und verpflichtet seye/ das/ was man aus- und von eines andern Gut gewonnen/ wieder zu geben: Welches mit vielen Exempeln erläutert wird.

III. Daß ein redlicher und gewissen-mäßiger Besitzer / wann das Gut zu nicht gangen / nicht schuldig noch gehalten seye/ Wieder-Erstattung dafür zu thun.

IV. Daß ein solcher schuldig und gehalten seye zu Erstattung derer von dem Gut gehobenen Früchte / die annoch vorhanden sind;

V. Wie auch die bereits verthane / wann er sonsten / da er das Gut nicht gehabt hätte/ nicht so viel verthan haben würde.

VI. Nicht aber diejenigen Früchte / welche zu heben er verabsäumet/ oder aus der Acht gelassen.

VII. Daß ein redlicher und gewissen-mäßiger Besitzer nicht schuldig und gehalten seye/ eines andern besessenes Gut/ so er jemanden geschenckt/ wieder zu erstatten; welches mit gemachtem Unterschied erkläret wird.

VIII. Auch nicht / wann er das an sich gekaufte Gut wieder verkaufft hat: Ebenfals mit gemachtem Unterscheid.

IX. Wann der/ so eines andern Gut redlicher und aufrichtiger Weise an sich erkaufft/ das dafür gegebene Kauff-Geld / oder einen Theil desselben für sich beybehalten und retten könne.

X. Daß man erkaufftes eines andern Gut/ um das Kauff-Geld zu retten/ dem Verkäuffer nicht wieder geben könne.

XI. Daß der/ so ein Gut hat / dessen Eigenthums-Herrn man nicht weiß / nicht schuldig und gehalten seye/ dasselbe einem andern zu überlassen.

XII. Daß man das / was man wegen einer bösen Sache/ oder zu welcher man ohne dem verpflichtet gewesen / von jemanden bekommen / natürlicher Weise nicht schuldig seye/ wieder zu geben.

XIII. Die Lehre oder Meinung / daß man von Haab und Gütern / die nach Gewicht/ Zahl und Maaß geschätzt werden können / auch ohne des Eigenthums-Herrn Willen / das Eigenthums- oder Macht-Recht darüber haben könne/ wird wiederlegt.

I.

1. NAchdem wir / so viel zu unserm Fürhaben dienlich und vonnöthen ist / dasjenige Recht / welches man entweder auf die Personen / oder auf Güter und andere Dinge hat / erkläret haben / so müssen wir nun auch sehen / [1] was für Pflicht oder Schuldigkeit aus solchem Nacht-Recht oder Eigenthums-Recht wieder uns entstehen könne. Solche Pflicht oder Schuldigkeit aber entstehet [2] entweder aus wircklich beym Besitzer annoch vorhandenem Gute (da ich unter dem Wort / Güter / anjetzo auch das Recht auf die Person / [3] in so fern uns dasselbe nutzbar seyn kan / mit eingeschlossen haben will) oder aus nicht mehr vorhandenem Gute.

2. Aus wircklich annoch vorhandenem Gute entstehet diese Pflicht [a] oder Schuldigkeit / daß [4] * derjenige / so das Unserige in seiner Gewalt und in seinen Händen hat / gehalten ist / so viel an ihm ist / zu machen / daß es [5] unge-

a Siehe der Vorr. 34. f.

1 **Was für Pflicht oder Schuldigkeit.**] Andere / so unser Haab und Gut besitzen; was andere wegen des Unserigen / so sie besitzen / uns zu leisten schuldig sind. Gronovius.

2 **Entweder aus wircklich beym Besitzer annoch vorhandenem Gute.**] Durch wircklich vorhandenes Gut wird allhier verstanden fremdes Gut / so bey einem solchen Besitzer ist / der dessen kein rechtmäßiger Herr und Eigenthümer ist / und von dessen Pflicht und Schuldigkeit gegen den rechten Eigenthümer allhier gehandelt wird. Also um ein kleines Exempel zu geben / ist eine fremde Kuhe / welche bey derselben Besitzer ist / er mag nun aufrichtiger Weise / oder auch unrechtfertiger Weise / daran gekommen seyn / ein vorhandenes Gut; welches auch zugleich mit sich begreifft die davon gekommene und annoch vorhandene Früchte / als Milch / Butter / Käß. Nicht mehr vorhandenes Gut wird allhier genennet / was beym unrechtmäßigen Herrn und Besitzer nicht mehr vorhanden ist / als eine fremde Kuh / welche man geschlachtet / und sammt der von derselben gefallenen Milch / Butter / Kase verzehret: Oder welche sonsten umkommen / oder der unrechtmäßige Herr einem andern hingegeben / oder ihme gestohlen worden. Veltheim. *pag.* 860. 861. 862.

3 **In so fern uns dasselbe nutzbar seyn kan.**] Nehmlichen nicht zur Straffe. Gronovius.

4 **Derjenige ꝛc. komme.**] Unter denen befehlenden Geboten des denen Juden gegebenen Gesetzes ist auch dieses / daß man das Gefundene dem rechten Eigenthums-Herrn wieder zustellen solle. *Praecepto jubente LXXIV.* Solches hat seinen Grund theils aus der natürlichen Billigkeit / theils aus demjenigen / was im 5. b. Mos. 22. v. 1. stehet. Der Kirchen-Lehrer Chrysostomus in seiner Erklärung über 1. Cor. 5. v. 8. schreibet: Dieses halten auch die Gebräuche und Sitten dieser Zeit und aller Völcker / welche uns ein Gesetz machen / für billig / daß / wann jemanden etwas gestohlen worden / man den Räuber oder Dieb fahren lassen möge / und um Wieder-Erhaltung des Unserigen denjenigen anlangen könne / welcher das Unserige / es seye nun was es wolle / in Händen hat. Der H. Hieronymus in seinen Erklärungen über das 3. b. Mos. setzet folgendes: Es sind viele / welche meinen / es seye keine Sünde / fremdes Gut / so man findet / zu behalten / und sagen: GOtt hat es mir bescheret; wem soll ich es wieder geben? Sie mögen aber lernen und wissen / daß / wann jemand etwas findet / wissende / wem es gehöret / und solches seinem rechten Eigenthums-Herrn nicht wieder zustellet / es eine Sünde seye / welche öffentlicher Rauberey gleich ist. Augustinus *Sermone 21. de verbis Apostoli:* So du etwas gefunden / und nicht wieder gegeben / so hast du es gestohlen. Und hernacher: Derjenige / welcher fremdes Gut in seinen Händen hat / und verschweiget solches / würde solches / wann er es nicht hätte / auch ohne Zweiffel auf die Seite bringen. Welches beydes Gratianus *Parte 2. Decret. caus. XIV. quæstion. V. can. VIII. & VI.* angeführet. Eben dieser Augustinus in seinem Buch vom Glauben und guten Wercken: Gleichwie nach denen von Land-Gütern gegebenen Rechten ein jeder mit Recht / so lang ein Besitzer auf guten Glauben genennet wird / so lang er nicht weiß / daß er fremdes Gut besitzt; wann er aber solches gewust / und das Gut nicht abgestanden / wird er für einen Besitzer auf bösen Glauben gehalten / und alsdann mit Recht ein unrechtmäßiger Besitzer genennet werden. Hieher gehöret auch *lex Wisigothorum lib. X. tit. 1. c. 9.* Bißweilen aber strengeten die bürgerliche Gesetze / und vergrösserten diese Verpflichtung / um wichtiger Ursachen willen / als das Burgundische an einem flüchtigen Knecht. *Lib. 1. tit VI.* Käyser Nerva befahl / daß man diejenigen Güter / welche Käyser Domitianus mit Unrecht genommen / denen Eigenthums-Herrn wieder erstatten solle: Welches bey dem Xiphilino zu lesen. Bey dem Procopio in seinem 2. Buch von denen Gothischen Geschichten sagt Belisarius. Ich glaube / daß der / welcher mit Wissen und Willen fremdes Gut behält / und nicht wieder gibt / eben so viel seye / als ein Räuber. Grotius.

* **Derjenige / so das Unserige in seiner Gewalt und in seinen Händen hat / gehalten ist.**] Als zum Exempel / der / so eines andern Kuh hat / er mag nun ohne Vorbewust / daß selbe demjenigen / von wem er sie bekommen / nicht mit Recht zugehöret / oder mit Vorbewust dessen / an dieselbe / entweder durch Kauff oder Tausch / oder sonsten andern guten Titul gerathen seyn / ist dannoch schuldig / solche dem rechten Eigenthums-Herrn wiederum zu geben / ja auch die Früchte von der annoch vorhandenen Kuhe / als die Milch / Butter / Käse / so noch vorhanden; und kan ein solcher / obgleich aufrichtiger Besitzer / ohne Kränckung der natürlichen Billigkeit / das für die erhandelte Kuh ausgelegte Kauff-Geld von dem rechten Eigenthums-Herrn nicht fordern / noch auch / um solches Kauff-Geld zu retten / ohne Kränckung des Rechts der Natur / die Kuh dem / von welchem er sie erhandelt / wiedergeben; wie dann gleichfalls / ohne des wahren Eigenthums-Herrn Einwilligung / der Besitzer keines Weges ein rechtmäßiger Eigener eines fremden Guts werden kan / obgleich solch Gut von der Art und Beschaffenheit ist / daß es durch Gewicht / Zahl und Maaß geschätzet werden kan. Diese erste Regul: Der / welcher das Meinige in seiner Gewalt und in seinen Händen hat / ist schuldig und gehalten / so viel an ihm ist / zu machen / daß das Meinige wieder in meine Gewalt komme / grundet sich auf die natürliche Billigkeit selbsten; dann weilen dieses eine für und

5 ungefodert wieder in unsere Hände komme. Ich sage/ so viel an ihm ist/ anerwogen er zu nichts unmügliches/ noch auch das Unserige auf seine Unkosten wieder zu geben verpflichtet ist; sondern ist nur gehalten/ solches anzuzeigen/ daß der andere das Seinige wieder bekommen möge. Dann gleich wie/ 6 als alle Güter in der Welt unter denen Menschen noch gemein waren / einige Gleichheit [b] in acht genommen werden muste/ daß diesem nicht weniger als jenem zugelassen wäre/ der gemeinschafftlichen Güter zu gebrauchen; also ist nach eingeführtem Eigenthum gleichsam diese Vereinbahrung unter denen Menschen aufgerichtet worden/ daß derjenige/ welcher eines andern Gut in seiner Gewalt und Händen hat/ solches dem rechten Eigenthums-Herrn wieder zustelle. Dann wann das Eigenthums-Recht bloß allein die Krafft und Wirckung an sich haben solte/ daß man dem Eigenthums-Herrn nur alsdann erstlich sein Gut wieder zustellen müste / † wann ers fordert / so würde das Eigenthum allzu schwach und unkräfftig geworden/ und die Bewahrung des Seinigen allzu grossen Unkosten unterworffen geblieben seyn.

b 2. B. 2. c. 2. §. 1. §.

3. So wird auch hier nicht in Betrachtung gezogen/ ob einer entweder aufrechter Weise / [c] und allerdings unbewust / daß es fremdes Gut seye; oder böser Weise / mit Vorbewust/ daß es fremdes Gut seye / und der/ von welchem ich dasselbe bekommen/ solches mit Unrecht gehabt / an eines andern Gute gerahten. Dann einer andern Art ist [8] die aus begangener Ubelthat auf jemand kommende Pflicht oder Schuldigkeit / einer andern aber die / so aus Besitzung eines Guts entstehet. Wie dann die Lacedæmonier/ nachdem sie den Phœbidam, welcher der Thebaner Schloß Cadmiam, dem mit ihnen gehabten Bund zuwider / eingenommen/ [9] solcher That halber zu gebühren

c Diod. l. 15. Plut. & Corn. Nep. *Pelopida.*

an sich aus der Natur selbsten fliessende Pflicht und Schuldigkeit ist / daß man einem jeden das Seinige lasse / so wird auch allerdings eine für und an sich aus der Natur selbsten fliessende Pflicht und Schuldigkeit seyn/ daß du das/ was nicht dein ist/ wann du wissen solltest / daß es nicht dein seye / keines Weges auch für das Deinige halten noch behalten. Und auf diese Moral- oder rechtliche Sitten-Regul hat GOtt selbsten gesehen um 5. B. Mos. 22. cap. und sind sonderlich werth gelesen zu werden theils derer Kirchen-Lehrer Chrysostomi, Hieronymi, Augustini, theils derer Rechts-Gelährten Gratiani Tryphonini, Martiani, Ulpiani, Pauli und anderer Gezeugnüsse/ durch welche die gegebene Regul vortrefflich erkläret wird / welche der Autor herrlich angeführet im 1. §. 4. und 5. §. wie auch in seinen Anmerckungen über den 2. §. Velthem. *pag.* 863. 864.

5 Ungefodert.] Weilen das Recht der Natur selbsten / als welches will / daß einem jeden das Seinige zugeeignet werde / solches bey einem andern stehende Gut für den wahren Eigenthums-Herrn wieder fordert / und die Besitzere desselben dazu gleichsam Contracts-Weise verbunden zu seyn scheinen: Wolte jemand entgegen setzen/ daß in denen Zehen Gebotten kein Befehl enthalten/ solch Gut an den wahren Eigenthums-Herrn wiederum auszuantworten/ sondern nur/ daß man nicht stehlen solle; so ist die Antwort darauf / daß / nach dem Recht der Natur / und vermöge der Zehen Gebotte/ auch dieses ein Diebstahl ist/ wann ich wieder des Eigenthums-Herrn Willen dessen Gut/ um damit zu gewinnen und mich zu bereichern / in meinen Händen und in meiner Gewalt behalte/ der Eigenthums-Herr mag selbes zurück fordern oder nicht. Vitriarius *pag.* 207.

6 Als alle Güter in der Welt unter denen Menschen noch gemein waren.] Ehe die Privat-Eigenthümer noch eingeführet gewesen. Gronovius.

7 Gleichsam diese Vereinbahrung.] Als ein aus der Sache und Geschäffte Natur von sich selbst verstehendes Geding dazwischen kommen. Gronovius.

† Wann ers fordert.] So daß/ wann ers nicht forderte/ (weilen er nicht weiß / daß es bey dir seye) du/ obgleich dir bewust gnug ist/ daß es ihm eigentlich zugehöre/ dasselbe behalten mögest. Gronovius.

8 Die aus begangener Ubelthat auf jemand kommende Pflicht oder Schuldigkeit.] Derjenige/ welcher fremdes Gut besitzt/ ohne Bewust/ daß der/ von welchem er dasselbe bekommen / solches mit Unrecht gehabt / wird zu Ausantwortung solches Guts an den rechten Eigenthums-Herrn verbunden/ von wegen des Guts selbsten/ weilen es einem andern zugehöret hat: Derjenige aber / welcher fremdes Gut besitzt/ mit gutem Bewust/ daß es fremdes Gut ist/ wird zu dessen Ausantwortung verbunden / sowohl wegen des Guts / daß es einem andern zugehört/ als auch wegen der bösen That / daß ers unrechtmäßiger Weise an sich gezogen; und obwohlen es von einander unterschiedene Dinge sind / wegen eines Guts/ und wegen begangener bösen That verpflichtet seyn/ doch kommet und stehet beydes in einer Person/ nehmlich dem/ der unrechtfertiger Weise eines andern Gut an sich gezogen/ gar wohl zusammen; also ist ein Dieb schuldig das Gestohlene wieder zu erstatten / und daneben auch zugleich wegen der bösen That des begangenen Diebstahls Straffe zu leyden. Hieher schickt sich auch nicht übel/ was der Carthaginensische Raths-Her: Hanno beym Livio 21. b. 10. c. saget: Ich meines Theils halte dafür / und stimme dahin/ daß man so fort und ohne Verzug Gesandte nacher Rom schicke/ welche den Rath daselbst zu frieden stellen; andere aber/ welche dem Hannibal andeuten sollen / daß er von der Stadt Sagunt abziehe/ und die Belagerung aufhebe / und den Hannibal selbsten denen Römern / krafft unsers mit ihnen habenden Bündnüsses/ überantworten: Die dritte Gesandtschafft aber resolvire ich meiner Meinung nach / die Saguntiner zu vergnügen. Da hierinnen des Hannibals verdiente Straffe/ daß er ohne des Carthaginensischen Raths Einwilligung eigenmächtiger Weise die Saguntiner bekrieget; als auch die Ersetzung dessen / was die Saguntiner dadurch verlohren/ enthalten. Tesmar.

9 Solcher That halber zu gebührender Straffe verurtheilet hatten.] Also urtheilet Diodorus *lib.* 15. Plutarchus in der Lebens-Beschrei-

bührender Straffe verurtheilet hatten / sich selbsten in diesem Stück zwar ausser Schuld gesetzt; doch aber hernachmahls dannoch einer Unrechtfertigkeit angeklaget wurden / daß sie das Schloß nichts desto minder behalten / und nicht wieder abgestanden. Und mercket Xenophon an / [d] daß dieses / als eine sonderbahre Unrechtfertigkeit / auch durch sonderbahre Vorsehung des Höchsten gestrafft worden. Also bestrafft Cicero [e] den M. Crassium und Q. Hortensium, daß sie [10] krafft eines Testaments / welches falsch befunden worden / einen Anpart des L. Minuci Basili hinterlassener Erbschafft behalten; obwohlen sie beyde für und an sich selbsten an dem falschen Testament keine Schuld mit hatten.

d *Hist. Cyri l.* 5.

e *De Offic. iii* 3.

4. Weilen aber diese Pflicht und Schuldigkeit / gleichsam als aus einem allgemeinen unter denen Menschen [11] aufgerichteten Schluß oder Vereinbahrung / alle Menschen verbindet / und dem Eigenthums-Herrn einiges Recht gebähret / so geschiehets dahero / daß das / was einer über solches fremdes Gut handelt oder schliesset / wañ sich der rechte Eigener findet / zu leisten man nicht gehalten ist / damit dieser das Seinige wieder bekommen möge; und hieraus bekommt ein Licht / was der Rechts-Gelährte Tryphonius sagt: Es legt ein Strassen-Räuber das mir abgeraubte bey dem *Sejo* nieder / der von der bösen That des / der dieses bey ihm hinterlegt / nichts weiß; ist die Frage: Ob *Sejus* dieses Hinterlegte mir oder dem Strassen-Räuber wieder zustellen solle? Wann wir nun beyde Theile / nemlich den Gebenden und den Annehmenden für und an sich selbsten betrachten / [12] so bestehet Treu und guter Glaube darinnen / daß derjenige / welcher gegeben / seine zu treuen Händen hinterlegte Sachen wieder bekomme; wann wir aber der gantzen Sache Billigkeit erwegen / als welche sich alsdann erstlich hervor thut / wann man alle Personen insgesammt / welche die Sache angehet / mit in Betrachtung ziehet / und niemanden was sein ist / entzogen wird; so muß mir / als deme eigentlichen von dem Strassenräuber das beym *Sejo* Hinterlegte durch eine verruchte gottlose That abgeraubet worden / wieder gegeben werden. Es setzet aber Tryphonius gar recht hinzu: Und dieses ist diejenige Gerechtigkeit / welche einem jeden das Seine also zueignet / daß / wann man vermiñt / daß ein anderer / als dessen man es zu seyn bißhero gemeinet hat / solches rechtsbefügterer Weise fordert / man solch Gut vielmehr demselben zueigne. Dann des rechten Eigenthums-Herrn Wiederforderung seines Guts ist viel rechtmäßiger aus demjenigen Recht / von welchem wir gesagt / daß es zugleich mit dem eingeführten Privat-Eigenthum der Güter entstanden / und unter denen Eigenern verabredet / und gleichsam vercontrahiret worden: Daraus dann auch dieses folget / was bey eben diesem Tryphonio stehet / daß / wenn jemand sein Gut wieder bekommt / unwissend / daß es bey einem andern zu treuen Händen hinterlegt worden / er nicht schuldig ist / solches wieder zurück zu geben: Und was an eben demselben Ort kurtz vorher gefragt wurde von denjenigen Gütern / so der / dessen Güter eingezogen oder conficiret worden / zu jemandes treuen Händen hinterlegt / [13] vielmehr daraus

f 12. ß. 13. c. 15. §. 2. *l. Bonæ fides.* 31. *D. depositi.*

Beschreibung *Agesilai*: Er hat die gemeine Stadt überredet / sie solte die Schuld nur auf ihn werffen / und das Schloß *Cadmeä* nur für sich im Besitz behalten. Eine gleichmäßige That / so von dem Türckischen Käyser Bajazete begangen worden / haben wir bey dem Leunclavio *lib. VI.* Grotius.

10 **Krafft eines Testaments.**] L. Minucii Basilii, welches einige untergesteckt / und zugleich mit sich selbsten den Crassium und Hortensium zum Erben dahin eingesetzt hatten / damit sie durch solchen Gewinn angereitzet / durch ihre Autorität und Macht solches falsche Testament gegen die wahre Erben vertheidigen und handhaben möchten / welches sie auch gethan. Gronovius.

11 **Aufgerichteten Schluß oder Vereinbahrung.**] In welche alle Menschen stillschweigender Weise eingewilliget zu haben scheinen. Gronovius.

12 **So bestehet Treue und guter Glaube darinnen.**] So ist dieses der Treue und gutem Glauben und der bey Contracten und Handlungen erforderten Aufrichtigkeit gemäß. Gronovius.

13 **Vielmehr daraus.**] Nehmlich; daß die von den Menschen gleichsam Contracts-weise geschehene viel höhere und heiligere allgemeine Vereinbahrung / daß dem rechten Eigenthums-Herrn allemahl das Seinige wieder gegeben werden solle / des unrechtfertigen Besitzers mit demjenigen / bey welchem er das fremde Gut hinterleget hat / habenden besondern Contract, ihme solches hinter-

daraus entschieden werden müsse/ als aus deme / was Tryphoninus am selbigen Ort [14] von Nutzbarkeit der Straffen beybringt.

§. [15] Denn es thut [g] nichts zu der Natur und Eigenschafft des Eigenthums-Rechts/ ob solches aus dem allgemeinen Völcker- oder aus denen Bürgerlichen Rechten entstehet/ anerwogen es allezeit solche Eigenschafften mit und an sich hat/ die ihme aus eigener Natur ankleben/ unter welchen ist die einem jeden Besitzer obliegende Pflicht und Schuldigkeit/ das Gut dem rechten Eigenthums-Herrn wieder zuzustellen/ und dieses ists/ was Martianus sagt: daß man/ Krafft allgemeinen Völcker-Rechtens/ die Befugnus habe/ zu Wiedererlangung dessen/ was ein anderer unrechtmäßiger Weise besitzt/ den Besitzer gerichtlichen zu besprechen. Aus dieser Quelle fleust auch/ was von dem Rechts-Gelahrten Ulpiano geschrieben worden; nehmlich/ daß derjenige/ welcher frembdes Gut gefunden/ selbiges dem rechten Eigenthums-Herrn wieder zuzustellen/ also gehalten seye/ daß er wegen gethanen Funds keine Vergeltung fodern könne. Es müssen aber auch die Früchte/ so man davon genossen/ wieder erstattet werden/ doch also/ daß die aufgewandte Kosten davon abgezogen werden.

g l. Rerum D. 25. de Act. rerum amot. l. 43. §. 9. D. de Furtis. Cujac. ad th. 2. 2. 62. art. 6. l. 20. §. 6. D. de Petit. haredit.

II. 1. Was das bey dem gewesenen Besitzer des Meinigen nicht mehr vorhandene Gut betrifft/ so hat das Menschliche Geschlecht/ bey Einführung derer Privat-Eigenthümer/ auch dieses für gut befunden/ und beschlossen/ daß/ wann du von meinem Gut Nutzen und Gewinn [h] gehabt hast/ du/ indem ich mein Gut nicht mehr habe/ schuldig und gehalten seyest/ mir so viel zu erstatten/ als du dadurch und davon reicher geworden bist; weilen/ in so viel du mit oder durch das Meinige gewonnen/ du mehr hast/ als dir mit Recht zugehöret; da hingegen ich weniger habe/ als ich mit Recht haben solte. Es sind aber die Privat-Eigenthümer der Güter deswegen eingeführet worden/ damit eine Gleichheit würde/ nehmlich darinnen/ daß ein jeder das Seinige für sich allein hätte. Cicero im 3. Buch von schuldiger Gebühr sagt: [16] Es lauffe der Natur zuwieder/ daß einer mit des andern Schaden sich Nutzen schaffe; und an einem andern Ort: Die Natur leidet nicht/ daß wir durch andern Leuten abgestohlenes und geraubtes Gut unser Gut vermehren.

h 3. B. 22. c. 3. f.

2. Es hat aber diese allgemeine Regul eine solche Billigkeit in sich/ daß die Rechts-Gelahrten viele Fälle/ von welchen in den vorigen alten Rechten nichts verordnet gewesen/ aus derselben entscheiden/ und urtheilen; sich stets auf die Billigkeit selbsten/ als welche für und an sich selbsten sehr klar ist/ beruffende.

Wenn [17] eines Knecht/ den er zu seinem [18] Handlungs-Diener oder Factor bestellet/ mit jemanden gehandelt/ so ist sein Herr/ der ihn dazu bestellet oder gesetzt hat/ daran gehalten/ [i] [19] Es seye denn/ daß der Herr kund gethan/ daß man solchem seinen Diener oder Factor nicht creditiren solle; [20] und

i l. Si quis. 17 §. 4. D. de Inst. Act.

hinterlegte Gut wieder zu geben/ für und an sich selbst gehoben. Nach der Verurtheilung aber ist der Fiscus Herr derer Güter des ins Elend Verwiesenen. Gronovius.

14 Von Nutzbarkeit der Straffen.] Daß der/ so sich um das gemeine Wesen übel verdient gemacht/ (damit er andern ein Exempel seye/ dieselbe von dem Bösen und von Ubelthaten abzuschrecken) auch in Armuht gesetzet werde. Gronovius.

15 Denn es thut nichts zu der Natur.] Nehmlich/ was den Wiedererstattungs-Punct anbelanget: Denn/ was das Eigenthums-Recht selbst betrifft/ so ist gewißlich viel daran gelegen/ aus welchem Recht ich der Eigenthums-Herr seye; indem man keines weges bey einer jeden durch die menschliche Gesetze eingeführten Art und Weise etwas zu erwerben/ auch zugleich ein ruhiges Gewissen hat. Tesmar. Als zum Exempel: Da man sich der Schiffbrüchigen Güter anmasset; wie bey denen Engelländern/ bey denen Einwohnern in Bretagne und in Sicilien geschehen. Grotius in seinen Anmerckungen über den 1. Satz des 7. Cap. dieses 2. B.

16 Es lauffe der Natur zuwieder.] Cassiodorus l. X. 16. Wir halten zu diesen unsern Zeiten für ein feindseliges Stück/ daß einer sich über des andern Schaden freue. Grotius.

17 Eines Knecht.] Oder auch ein anderer freyer Mensch.

18 Handlungs-Diener.] Einem Waaren-Kram/ oder einer Bude und der Handlung vorzustehen. Gronovius.

19 Es seye denn.] In so lange ist der Herr an seines Handlungs-Dieners oder Factorn Handel gehalten und daraus verpflichtet/ biß er kund gethan/ daß derselbe sein Diener oder Factor nicht mehr seyn/ und seinen Handel oder Geschäffte nicht mehr treiben solle. l. 17. §. 4. ff. de Inst. act. Tesmar.

20 Und wann gleich der Herr solches kund gethan.] So ist er deshalben von der Action oder Rechtlichen Ansprach wieder ihn dennoch nicht frey; sondern kan nichts desto minder besprochen werden/ wann sein Gut durch seines Knechts Sonder-Gut vermehret worden; oder jener hat auch an solches des Knechts Sonder-Gut seine Rechtliche Ansprach; füae

wann gleich der Herr solches kund gethan hat/ der Knecht oder Diener aber durch seine Arbeit und Dienst/ oder sonsten sich [21] eigenes Gut und Haabe erworben/ oder auch von solchem seinem eigenen Sonder-Gut des Herrn Gut vermehret worden/ so findet das Einwenden/ kund gethan zu haben/ daß man dem Knecht nicht creditiren solle/ keine statt/ sondern wird durch das Gegeneinwenden/ daß solche Kundmachung gleichsam betrüglicher Weise geschehen seye/ vernichtet und ungültig gemacht. Denn/ wie Proculus saget: Es scheinet/ daß derjenige/ [22] so aus eines andern Verlust und Schaden seinen Nutzen und Gewinn suchet/ einen vorsetzlichen Betrug begehe. Da denn durch die Wörter/ vorsetzlicher Betrug/ alles dasjenige bedeutet wird/ was dem natürlichen Recht und der natürlichen Billigkeit zuwieder laufft.

k l. 7. ad Senat. Conf. Vell.

Wann jemand auf einer Mutter Befehl/ * oder Begehren/ [23] für ihres Sohns Verthaidiger Bürge geworden/ so hat derselbe wieder den Verthaidiger keinen Rechtlichen Anspruch/ (keine Action) wegen geschehener Auftragung ihn zu verthaidigen/ und in diesem Stück auch eigentlich nicht des Sohns Geschäffte behandelt/ weilen er/ [24] in Ansehung der Mutter/ gebürget; jedoch aber wird er/ nach des Rechts-Gelahrten Papiniani Meinung/ einen Rechtlichen Anspruch/ (und zwar/ wo ich nicht irre/ [25] einen Hülffs-Anspruch) gegen des Sohns Verthaidiger selbsten haben; weilen derselbe durch des Bürgen Geld befreyet wird.

l l 55. D. de Donat. inter V. & Ux.

Also hat eine Frau/ welche ihrem Ehemann dergleichen Geschencke [1] an Geld gethan/ [26] welches sie/ krafft der Rechte/ wieder zurück fodern könte/ einen Zurückfoderungs-hülflichen Anspruch/ oder Erstreittungs-Anspruch auf das Gut/ so aus dem geschenckten Gelde angeschafft worden; weilen/ wie der Rechts-Gelahrte Ulpianus sagt/ nicht geläugnet werden kan/ daß der Mann durch das Geld reicher geworden; und das gesucht wird/ was er aus seiner Frauen Gut besitzet.

m l. Servus. 30. in princ. vers. Secundum que. D. de act. empt. & vendit.

Wenn du das Geld/ welches mir mein Knecht gestohlen/ verthan hast/ [m] in der Meinung/ daß es von desselben eigener Sonder-Haabe Geld gewesen seye/ so komt mir aus denen Rechten die Wiederfoderung von dir zu/ wieder deine Person/ eben als wann das Meinige ohne rechtmäßigen Titul an dich selbsten und in deine Hände gekommen wäre.

n l. 3. pr D. commodati.

Wann ein Unmündiger oder Pupill von jemanden etwas zum Gebrauch sich verleihen lassen; [n] (zu Latein Commodatum genant:) so kan zwar der Pupill oder Unmündige solches Gebrauch-Lehens halben in keine Rechtliche Ansprach genommen werden; jedoch aber hat man einen Hülffs-Anspruch wieder denselben/ wenn er durch solches Gebrauch-Lehen Nutzen gehabt.

Also

füge diesem bey/ was gelehret wird *in l. 14. ff. de cond. indeb.*

21 Eigenes Gut und Haabe.] Eigene Sonder-Haabe/ Sonder-Gütlein.

22 So aus eines andern Verlust und Schaden seinen Nutzen und Gewinn sucht.] Als hier der Herr aus seines Knechts Verlust und Schaden. Gronovius.

23 Für ihres Sohns Verthaidiger.] Der ohne Vollmacht/ bloß allein auf geschehene Bürgschafft für den Angeklagten/ denselben vor Gericht vertritt und verthaidiget/ in welchem Stück ein solcher Verthaidiger von einem ordentlichen Procuratorn oder Anwalt/ der mit habender Vollmacht vor Gerichte agiret/ unterschieden ist. Gronovius.

24 In Ansehung der Mutter.] Der bloß allein auf der Mutter Person und Autorität gesehen. Gronovius.

25 Einen Hülffs-Anspruch.] Der zur Hülffe gebraucht oder genommen wird: Denn es werden in den Rechten die Actiones, Rechtliche Ansprüche/ Ansprachen/ Rechts-Klagen/ Rechts-Foderungen/ unter andern auch eingetheilet in directas und utiles. Actiones directæ, gerade Rechtliche Ansprüche sind/ welche man hat aus derer Rechte/ Gesetze/ oder Obrigkeitlichen/ oder Richterlichen Satzungen vorgeschriebenen ausdrücklichen Worten/ oder auch aus derer Gesetze Meinung: Actiones utiles sind/ welche man hat nicht aus derer Gesetze ausdrücklichen Worten/ sondern bloß allein aus der Gesetze Meinung/ und durch Ausdeutung der Gesetze/ aus der natürlichen Billigkeit eingeführet sind. Es ist aber zu mercken/ daß der Hülffs-Anspruch keine statt findet/ als nur alsdann/ wann man die gerade Rechtliche Ansprüche nicht haben kan.

26 Welches sie/ krafft der Rechte/ wieder zurück fodern könte.] Weilen die Geschencke zwischen Mann und Weib verboten waren. *l. 1. ff. de donat. inter virum & uxorem.* Gronovius.

27 Auf

Also auch/ [o] wann einer [27] auf fremdes Gut von einem andern Geld aufgenommen / dieser/ als Gläubiger/ aber nicht wissende/ daß es fremdes Gut ist / solch Pfand verkaufft / so wird zwar der Schuldner / was das Kauff-Geld betrifft / welches sein Gläubiger für das verkauffte Pfand bekommen/ von seinem Gläubiger frey; weilen/ wie der Römis. Rechts Gelahrter Typhoninus saget / es billiger ist / daß / [28] aus was für einer Verpflichtung es auch herkomme / das durch den von seinem Gläubiger geschehenen Pfand-Verkauff bekommene Kauff-Geld dem Schuldner zwar zu gut komme / als daß dem Gläubiger solches zum Gewinn gereichen solle: [*] Der Schuldner aber wird schuldig und gehalten seyn/ den Käuffer / als den dritten Mann/ schadloß zu halten/ damit der Schuldner nicht [29] aus eines andern Schaden sich bereichere: Dann wann auch ein Gläubiger von dem Land-Gut oder Acker/ welchen sein Schuldner ihme eingethan/ mehr Früchte gehoben/ oder [30] grössere Nutzung gehabt hätte / als die von wegen seines Capitals ihme zukommende rechtmäßige Zinse betragen / so wird er verpflichtet seyn/ solchen Uberschuß vom Capital abkürtzen zu lassen.

o L. 12. §. 1. de distr. pignorum.

[31] Gleicher Gestalt/ wann du mit meinem Schuldner [p] nicht als meinem/ sondern in der Meinung / [32] als wann er eines andern Schuldner wäre/ gehandelt hast / und Geld / welches jedoch eigentlich und warhafftig mein Geld ist, von ihme zu Borge genommen/ so wirst du mir dadurch verpflichtet/ nicht etwan/ weilen ich selbsten dir mein Geld crediriret hätte/ (dann solches kan nicht geschehen ohne durch zwey deßhalben mit einander einiger und darinnen einwilliger Personen) sondern weilen der Billigkeit gemäß ist/ daß du mein Geld/ welches an dich gekommen/ mir wieder gebest.

p L. 32. D. de Reb. cred.

3. So ziehen [q] auch die jüngere Rechts Lehrer dieses alles gar recht auf andere gleichmäßige Fälle: Als nehmlich / wann jemand an einen andern einen Anspruch macht/ und dessen Güter/ [33] weilen er vor Gericht nicht erschienen/ werden zu Vergnügung jenes Anforderung exequiret und verkaufft/ er kan aber durch sein in Rechten gegründetes Einwenden solche Anforderung zu nichte machen/ so wird er zu dem aus seinen verkauften Gütern gefallenen Geld zugelassen: Imgleichen / wann einer einem Vatter zu Ernehrung seines Sohns Geld vorgestreckt / [r] und der Vatter ist ausser Vermögen und so arm / daß er solches aufgenommene Geld nicht wieder bezahlen kan / so hat der/ so die Vorstreckung gethan/ gegen den Sohn/ wann er mütterliche Güter hat/ einen rechtlichen Anspruch.

q Accurs. in d. l. Rescriptum 12.

r Jason. in d. l. sime & Tusinm. 32.

Wann man also [34] obige beyde Reguln wohl verstehet/ [s] so wird auf diejenige Fragen/ welche sowohl von denen Rechts-Gelährten/ als von denen Theologen

s Soto l. 4. q. 7. art. 2. Covarr. ad c. Peccatum 5. de R. J. in 6. par. 2. §. 1. Silv. in verb. Restit. n. 3. q. 6. Medina de Contr. q. 10. Less. l. 2. c. 14. Navar. 17. n. 7. Suet. c. 19.

27 Auf fremdes Gut.] Dann durch eines andern Verlust und Schaden gewinnen oder sich bereichern / und einen vorsetzlichen Betrug begehen/ wird für einerley gehalten / indem ein Betrug niemanden zu Vortheil gereichen soll. Tesmar.

28 Aus was für einer Verpflichtung es es auch herkomme.] Wie ungesetzmäßig und wiederrechtlich dieselbe auch seyn mag; weilen die Pfandsetzung und Verpflichtung eines andern Guts den Rechten nach ungültig ist.

* Der Schuldner aber wird schuldig und gehalten seyn / den Käuffer als den dritten Mann schadloß zu halten.] Von dem Kauffer/ von welchem der rechte Guts-Herr das Seinige wiederum zurück erwähret hat/ kan der Schuldner / der ein Gut/ das nicht sein war/ einem andern verpfändet/ belanget werden / damit er nicht / nach verkauffter Pfand / vermittelst fremdes Guts seiner Schuld befreyet werde; der Käuffer aber das dem Pfandhalter für das Gut gegebene Kauff-Geld/ und zugleich auch das Gut nicht mit verliehre und quit gehe. Gronovius.

29 Aus eines andern Schaden.] Wann nehmlich nach obgedachten des natürlichen Rechts Reguln der Pfandkäuffer das gekauffte Gut dem rechten und wahren Eigenthums-Herrn wieder geben soll.

30 Grössere Nutzung gehabt hätte.] Wann der Gläubiger von dem Schuldner/ der ohne Vorbewust / daß er fremdes Gut/ eines andern kaud oder Acker/ aufrichtiger Weise besitzet / an statt der Zinse desselben Landes oder Ackers Früchte genesset / und etwan grössere Früchte gehoben/ als die Zinse betragen / so müste solcher Uberschuß dem Schuldner vermittelst Abschlagung vom Capital zu gut kommen. Gronovius.

31 Gleicher Gestalt.] Mehrere Exempel können gesehen werden *l.* 8. §. 22. *ff. de transact. l.* 14. §. 5. *ff. quod met. causa l.* 28. *ff. de dolo malo l.* 37. *l.* 38. *ff. de hared. petit.* Tesmar.

32 Als wann er eines andern Schuldner wäre.] Nehmlich dessen / der von dir begehret/ von seinem Schuldner zu Borge zu nehmen. Gronovius.

33 Weilen er vor Gericht nicht erschienen.] Der sich nicht vor Gericht sprechen lässet. Cicero *pro Quint. c.* 19. Der sich aus dem Weg hält/ daß man seiner vor Gericht nicht mächtig werden kan. Und wann hernacher ein solcher seine Abwesenheit rechtlich entschuldiget/ alles/ in so weit das/ was geschehen ist / wieder als ungeschehen gemacht werden kan/ wiederum in vorigen Stand gesetzt wird. Siehe Carpzovium *P.* 1. *C.* 9. *D.* 13. Gronovius. Tesmar.

34 Obige beyde Reguln.] In dem 2. §. des *I.* Satzes/ und in dem 1. §. dieses *II.* Satzes.

35 Die

logen auf die Bahn gebracht werden/ und durch weltliche Gesetze nicht entschieden sind/ sondern eigentlich das Gewissen angehen/ zu antworten nicht schwer seyn.

III. Dann erstlichen erhellet/daß der/welcher aufrichtiger Weise/und allerdings unbewust/daß es fremdes Gut seye/ ein Gut besitzt/(dann der/welcher böser Weise/nehmlich mit gutem Vorbewust/daß es fremdes Gut seye/ und der/von welchem er dasselbe bekommen/solches mit Unrecht gehabt/eines andern Gut besitzt / ist nicht nur allein schuldig des Guts halben Rechenschafft / sondern auch der That halben / daß er fremdes Gut unredlicher verbottener Weise an sich gebracht/Rede und Antwort zu geben/und dafür zu leyden) wann das Gut zu nichte gehet / zu keiner Wiedererstattung desselben gehalten ist ; weilen weder solches Gut selbsten mehr bey ihm ist/ noch auch einiger Gewinn aus demselben.

IV. Zum andern ; daß ein redlicher gewissen-mäßiger Besitzer gehalten ist/auch [35] die Früchte von einem annoch vorhandenen Gut wieder zu erstatten ; ich sage/ die Früchte vom Gut ; dann was die Früchte betrifft / welche man durch sonderbahren angewandten Fleiß zuwege bringet/ obwohlen sie/ wann das Gut nicht vorhanden wäre/nicht hervor kämen/so hat man selbe jedoch nicht eben dem Gut zu dancken. Die Ursach aber dieser Verpflichtung zur Wiedererstattung der Früchte von einem Gut/ kommt aus dem Eigenthums- oder Macht-Recht her ; dann der/ welcher eines Guts Eigenthums-Herr ist/ ist auch zugleich Eigenthums-Herr der Früchte desselben Guts.

V. Drittens : Daß ein redlicher gewissen-mäßiger Besitzer gehalten ist/ zu Wiedererstattung beydes des Guts selbsten/ als auch desselben verzehrter Früchte ; wann nur gewiß / [36] daß er nur sonsten auch / wann gleich er das Gut nicht besessen hätte/ nichts desto minder eben so viel verthan haben würde ; dann auf solchen Fall wird dafür gehalten/ daß er auf so viel/ als er mehr/ als sonsten gewöhnlich/ verthan/ reicher geworden seye. Also wird Käyser Caligula zu Anfang seiner Regierung gelobet / daß er denenjenigen/ welchen er ihre Reiche wieder gegeben/auch zugleich die Einkommen derselben/ von der Zeit an/ als sie derselben entsetzt gewesen/ wieder erstattet.

Suetonius 6. cap.

VI. Vierdtens : Daß ein redlicher gewissen-mäßiger Besitzer nicht gehalten seye zu Wiedererstattung derer Früchte / deren Hebung er versäumet/ oder aus der Acht gelassen ; weilen er weder das Gut selbst hat/ noch auch etwas/ so an solches Guts Stelle kommet.

VII. Fünfftens : Daß ein solcher Besitzer / wann er ein ihme geschencktes Gut wiederum einem andern geschenckt/ zu Wieder-Erstattung desselben nicht gehalten ist / ohne/ wann gewiß ist / [37] daß er auch ohne dem/ und wann gleich er dieses fremde Gut nicht gehabt hätte / nichts desto minder eben so viel verschenckt haben würde : Dann auf solchen Fall gehet ihm zum Gewinn, daß er mit Verschenckung eines andern Guts/ sein eigenes Gut dadurch verschonet und behalten hat.

t L. 48. §. ult. D. de Furtis. l. 22. D. de Petit. hered. l. 25. D. eodem. l. si eum Servum 23. D. de Reb. credit. l. Maevius 3. l. 23. C. de

VIII. Sechstens / daß / [t] wann ein solcher Besitzer ein gekaufftes Gut wieder verkaufft / er nicht schuldig oder verpflichtet seye/ solches wieder zu erstatten/ohne so fern er es etwan höhern Preises verkauffet : Wañ er aber ein geschencktes Gut verkauffet hat/ daß er alsdann verpflichtet seye/ das davor empfangene Kauff-Geld zu erstatten/ohne wann er solches Geld etwan schon verzehret hat / sonsten aber nicht verzehret haben würde.

IX. I. Sie-

35 Die Früchte von einem annoch vorhandenen Gut.] Welche aus dem Gut ohne Hinzuthun und anzuwendendem Fleiß des Besitzers natürlicher Weise hervor kommen. Gronovius.

36 Daß er nur sonsten auch.] Wofern er nicht etwan / wann er solch ein fremd Gut nicht besessen hätte / genauer und sparsamer gelebt/ und weniger Unkosten gethan haben würde ; wann solches Gut nicht etwan die Ursache gewesen/daß er freyer gelebt. Gronovius.

37 Daß er auch ohne dem.] Wofern solches gewissen-mäßiger Weise besessenes fremdes Gut für und an sich selbsten die einige eigentliche Ursache und Gelegenheit gewesen / daß er das Geschenck gethan hat. Gronovius.

38 Fremdes

IX. 1. Siebendens; daß man schuldig und verpflichtet seye/ 38 fremdes gekaufftes Gut/ von welchem man nicht anders gewust/ als daß es des Verkäuffers eigenes rechtmäßiges Gut gewesen seye/ wieder zu erstatten/ und das dafür gegebene Kauff-Geld nicht wieder gefordert werden könne. Welcher Regul wie mich bedüncket/ diese Ausnahm hinbey gefüget werden muß: 39. 40. 41 Ohne/ wann der Eigenthums-Herr beweißglaublich nicht wohl ohne einige Unkosten zu dem Besitz eines Guts wieder hat gelangen können; als wann zum Exempel/ solches in der See-Räuber Hände gewesen. Dann da wird so viel abgerechnet werden können/ als viel der Eigenthums-Herr zu Erlangung des Seinigen gar gern und freywillig aufgewendet haben würde.

Dann der wirckliche vollkommene Besitz eines Guts / welchen man wieder bekommet/ absonderlich derjenige/ zu welchem man erstlich mit gar schwerer Mühe wiederum gelangen kan / ist ebenfalls etwas schätzbares; und wird in diesem Stück der Eigenthums-Herr nach der Zeit / als er sein Gut verlohren hatte/ dafür geachtet/ daß durch desselben Wieder-Erhaltung er reicher geworden; und obwohlen / denen ordentlichen Rechten nach/ keine statt findet/ noch gültig ist/ daß einer sein eigen Gut/ welches ihme von Rechts wegen ohne dem zugehörig ist / von einem andern an sich kauffen solte; jo gilt/ wie der Rechts Gelährte Paulus sagt / [u] solche Ansichkauffung jedoch/ wann man mit deme/ der das Gut in Händen hat / anfänglich also darüber eins geworden / 42 daß man den Besitz davon / als welchen ein anderer hat / von ihme abkauffe. Und erfordere ich allhier nicht / daß solch Gut 43 mit dem Vorhaben/ solches dem Eigenthums-Herrn wieder zuzustellen/ gekaufft seye; in welchem Fall etliche behaupten/ [v] etliche aber dagegen wiederum verneinen / daß daraus 44 eine Klage wegen geführter Geschäffte entstehe; dann die Klage wegen geführter Geschäffte hat ihren Ursprung aus denen bürgerlichen Gesetzen; anerwogen selbige keinen derjenigen Gründe hat/ aus welchen die Natur selbsten eine Verpflichtung einführet. Wir aber suchen hier bloß allein / was natürlich ist / oder was die natürliche gesunde Vernunfft aus- und von sich selbsten gebietet.

2. Diesem ist nicht ungleich/ was Ulpianus geschrieben von der Klage oder rechtlichen Ansprache/ [x] so jemand wegen gethaner Leich-Begängnus Auslage wieder einen andern hat/ nehmlich/ daß in solcher Klage ein rechtfertiger Richter 45 nicht die pure Klage wegen geführter Geschäffte nachahme/ sondern freyer und ungebundener der natürlichen Billigkeit folge/ indem die Natur der Klage selbsten ihme solches zulässet. Und was eben dieser Ulpianus [y] anderswo saget; wann jemand meine Geschäffte geführet / nicht in Ansehung meiner Person / sondern seines eigenen Gewinns halben meine Tochter verpfänden können? aber/ mein lieber *Chreme*, sie sagen dagegen/ daß das höchste Recht bißweilen auch das gröste Unrecht seye. Über welche des Terentii Stelle Eugraphius gesehen werden kan. Diese Billigkeit wird auch von denen Jüdischen Lehrern oder Rabbinen gut geheissen/ und von denen Wisigothen *lib. I. tit. IX. c. 9. & c. 15.* Alciatus *III. Præs. 29* Menochius *lib. V. Præsumt. 29. n. 26.* Straccha *parte II. num. 18.* Grotius.

Rei Vind. l. fin. 16. D. de cont. Empt. l. 1. D. de evict. l. si laborante 2. §. D. ad leg. Rhod. Ægid. Reg. disp. 31 dub. 7. n. 126 Hostiens. de pœn. V. quid de prædam mentibus.

u L. si in emtione. 34. § Rei. 4. D. de contrad. Emt.

v Bald & Cast. l. 1. D. de Neg. gest.

x L. 14. §. idem Labeo. 13. D. de Reliq & sumt. f. Balsamo ad Can. 10. Greg Thaumat.

y L. 6. §. 3. D. de Neg. gest.

38 Fremdes gekaufftes Gut.] Als zum Exempel; von einem Dieb / von einem Straussenräuber.

39 Ohne wann ꝛc.] Wofern der Gut-Besitzer dasselbe nicht etwan von einem solchen gekaufft / von welchem es auch der rechte Eigenthums-Herr / wann er's hätte wieder haben wollen/ einiger Massen gleichsam wieder an sich kauffen/ und/ ohne Unkosten darauf zu thun / zu demselben nicht wieder gelangen hätte können. Gronovius.

40 Ohne wann ꝛc.] Eine gleichmäßige Entscheidung siehe in des 3. b. 9. c. 16. §. und 16. c. 3. §. 1. §.

41 Ohne wann der Eigenthums-Herr beweißglaublich nicht wohl ohne einige Unkosten zu dem Besitz seines Guts wieder hat gelangen können.] Beym Terentio *Heautontimorumeno Act IV. Scena IV.* Es muß aber das jenige Geld/ wovon ich dir gesagt/ daß sie solches dem *Bacchidi* schuldig seye/ anjetzo wieder gegeben werden; und kanst du keines Weges damit abkommen/ daß du sagen wolteſt; was hab ich damit zuthun? Hat man dann mir das Geld gegeben? oder hab ichs befohlen zu geben? Hat er dann wieder meinen Willen meine Tochter verpfänden können? aber/ mein lieber *Chreme*, sie sagen dagegen/ daß das höchste Recht bißweilen auch das gröste Unrecht seye. Über welche des Terentii Stelle Eugraphius gesehen werden kan. Diese Billigkeit wird auch von denen Jüdischen Lehrern oder Rabbinen gut geheissen/ und von denen Wisigothen *lib. I. tit. IX. c. 9. & c. 15.* Alciatus *III. Præs. 29* Menochius *lib. V. Præsumt. 29. n. 26.* Straccha *parte II. num. 18.* Grotius.

42 Daß man den Besitz davon/ als welchen ein anderer hat/ von ihme abkauffe.] Nehmlich damit deßentwegen der Eigenthums-Herr nicht vor Gericht zu rechten und zu streitten habe. Gronovius.

43 Mit dem Vorhaben.] Speculum Saxon. 2. 37. Land-Recht *cit. XV.*

44 Eine Klage wegen geführter Geschäffte.] Welche derjenige hat/ der die Geschäffte behandelt/ und von sich selbsten unerbeten und unbestellt zu solcher eines andern Sache oder Geschäffte gekommen ist. Gronovius.

45 Nicht die pure Klage wegen geführter Geschäffte nachahme.] Die Schärffe des Rechts in jener Klage. Gronovius.

46 Was

z Cajet 2. 2. 62. 6. Soto l. 4. q. 7. art. 2. Covarruvias d. loco l. 1. D. ad l. Rhod.

halten/und auf das Meinige etwas aufgewendet/[z] daß ein solcher nicht auf das/[46] was er gegeben/ sondern auf das/[47] woran ich dadurch Gewinn dabey gehabt/ eine Klage wieder mich haben werde: Dann also erholen sich auch diejenigen/ deren Güter in einem Sturm zur See über Boort geworffen/ und das Schiff dadurch erleichtert worden/ und bekommen einen Theil ihrer Güter wieder von andern/ derer Güter durch Auswurff jener ihrer Güter erhalten worden sind: Weilen auch derjenige/ der das Seinige/ welches sonsten würde verlohren gegangen seyn/ erhalten/ in diesem Stück Gewinst gehabt/ und sein Vermögen vermehret zu seyn/ scheinet.

X. Achtens: Daß derjenige/ welcher ein fremdes Gut redlicher und gewissenmäßiger Weise gekaufft/ nach der Hand aber erstlichen in Erfahrung gekommen/ daß es dem Verkäuffer nicht zugehöret/ solches Gut dem Verkäuffer keines weges [48.49] wieder zurück geben könne/ damit er nur sein dafür ausgegebenes Kauff-Geld oder den Wehrt dafür wieder zurück erhalten möge; weilen/ so bald solches Gut in seine Hände gekommen/ wie wir gesagt/ die Verpflichtung/ solches dem rechten Eigenthums Herrn wieder zuzustellen/ bey ihm allschon ihren Anfang genommen.

XI. Neuntens: Daß derjenige/ der ein Gut in Händen oder im Besitz hat/ dessen Eigenthums-Herrn man nicht weiß/ natürlicher Weise/ nicht gehalten seye/ solch Gut denen Armen zu geben: [50] Obwohlen solches ein sehr gottseliges Werck/ [a] und an vielen Orten gar recht also verordnet ist. Die Ursach ist/ weilen aus dem Eigenthums-Recht niemand einiges Recht an dem Gut hat/ [51] als der Eigenthums-Herr selbsten. Ob aber zu einem Gut gantz und gar kein Eigenthums-Herr fürhanden/ oder derselbe nicht in Vorschein komt/ ist einerley; was denjenigen anlangt/ [52] welchem er nicht in Vorschein komt.

a 1. b. 1. c 9. §. 2. §.

b Thom. 2. 2. 62. art. 5. ad 2 Cajetan. ibi. Covar p. 2 §. 2. ad cap. peccatum.

XII. [b] Zehendens: Daß man das/ was man/ es seye wegen einer bösen oder wegen einer guten Sache/ [53] zu welcher man aus obliegender Dienstes- oder Amts-Schuldigkeit verpflichtet ist/ bekommen hat/ [54] wieder zu erstatten natürlicher Weise nicht schuldig ist. Obwohlen auch solches durch ein und ander Gesetze nicht unbillig eingeführet worden. Die Ursach ist/ weilen niemand

46 Was er gegeben.] Was er nicht wieder bekommen/ und ihme mangelt/ nicht alles/ was er darauf gewendet. Gronovius.

47 Woran ich dadurch Gewinn dabey gehabt.] So viel mir zugerechnet werden kan. Gronovius.

48 Wieder zurück geben könne.] Den Verkäuffer zwingen/ daß er/ mit Zurückgebung des empfangenen Kauf-Gelds/ das Gut wieder zurück nehme/ sondern daß ein solcher des Guts Besitzer das Gut dessen rechten Eigenthums-Herrn zustellen solle; jener möge sein dafur ausgelegtes Kauf-Geld wieder bekommen/ oder nicht. Gronovius.

49 Wieder zurück geben könne.] Wenn der Verkäuffer unbekant/ entweder ein Dieb/ Strassen-Räuber/ oder See-Räuber ist/ welcher/ wenn der/ so das gestohlene oder geraubte Gut von ihme gekaufft/ dasselbe ihm wieder gäbe/ alsdenn vielleicht sich davon machen würde/ so/ daß man solcher gestalt schwerlich wieder an das Gut dörffte kommen können/ so kan ein solcher Guts-Besitzer das Gut solchem seinem Verkäuffer nicht wieder geben; weilen/ so bald er das Gut in seine Gewalt bekommen/ ihme obgelegen/ so viel an ihm ist/ dasselbe dem rechten Eigenthums-Herrn wieder zu erstatten/ welchem er nicht würde nachkommen können/ wann er das Gut dem Verkäuffer wieder geben würde: Hats aber keine Gefahr/ das Gut gantz und gar quitt zu geben/ so kan ers dem Verkäuffer wieder geben/ und dem Eigenthums-Herrn anzeigen/ wer es habe/ deme nichts daran gelegen/ ob ers von desselben Besitzer/ oder vom Käuffer erwähre/ da hingegen theils dem Käuffer ein grosses daran gelegen/ daß er sein dafür gegebenes Kauff-Geld wieder bekomme/ theils auch dem Verkäuffer/ daß/ wann er vielleicht ein und anderes rechtliches Einwenden dabey hätte/ derselbe den Besitz des Guts nicht so fort verliere. Und scheinet/ daß der Käuffer solcher massen/ so viel an ihm ist/ gemacht habe/ daß das Gut wiederum an den rechten Eigenthums-Herrn komme; anerwogen er solches nicht schuldig ist/ mit seinen Unkosten zu thun. Vitriarius aus Puffendorff und Ziegler.

50 Obwohlen solches ein sehr gottseliges Werck.] Chrysostomus in vorangezogenem Ort.

51 Als der Eigenthums-Herr.] Und also dahero weder die Armen/ noch die Armen-Pflegere/ einiges Recht haben/ solcherley Herren-loses Gut für sich zu fodern. Gronovius.

52 Welchem er nicht in Vorschein komt.] Nur daß er/ so viel an ihm ist/ mache/ daß der rechte Eigenthums-Herr von seinem Gut Nachricht bekomme; als zum Exempel/ solches von der Cantzel abkündigen/ oder sonsten öffentlich kund machen lasse. Vitriarius.

53 Zu welcher man aus obliegender Dienstes- oder Amts-Schuldigkeit verpflichtet ist.] Welches er auch ohne Belohnung zu verrichten oder zu thun schuldig war. Gronovius.

54 Wieder zu erstatten/ natürlicher Weise nicht schuldig seye.] Fragt sichs also/ ob Judas das um den HERRN zu verrahten empfangene Geld wieder zurück zu geben/ verpflichtet gewesen seye? Worauf ich meines Theils mit nein antworte. Siehe Matth. 27. cap. 3. 4. 5. v. woselbsten so viel zu schliessen/ daß die Pharisäer das vom Juda wieder angebotene Geld nicht von sich selbsten freywillig wieder zurück genommen/ indem er sonsten nicht gezwungen gewesen wäre/ solches in dem Tempel niederzuwerffen: Hat also der heilige Prophet Samuel 1. b. Sam. 12. cap. 3. und folg. v. ein weit

mehrers

niemand wegen eines Guts zur Erstattung verpflichtet ist/ [c] ohne/ wenn solches ein fremdes Gut ist. Hier aber wird [55] mit dem Willen des vorigen Eigenthums-Herrn das Eigenthum dessen/ das er selbst einem andern gegeben/ auf denselben versetzt.[56] Ein anders wird es seyn/ weñ man in der Art und Weise selbsten/ mit welcher man Geld oder Gut bekomt/ mangelhafftig ist/ verstehe/ weñ man einem dasselbe [57] mit Gewalt und durch Dräuung abzwingt oder abnimmet. Deñ dieses ist ein anderer Grund/ woraus die Verpflichtung zur Wiedererstattung entstehet/ von welchem wir hier nicht handeln.[d]

c 1. Sam. XII. 5. 6.

d Siehe des 2. c. 9. f.

XIII. Zu diesem allen wollen wir auch noch erwehnen/ daß dieses auch von Medina irrig gelehret [e] worden; wann er sagt/ daß fremder Güter Eigenthum [58] auch ohne Willen des Eigenthums-Herrn auf uns versetzt werde/ wenn es solcher Art Güter sind/ [59.60] die nach Gewicht/ Zahl und Maaß pflegen geschätzt zu werden. Denn man sagt zwar von solchen Gütern/ daß sie sich verwechseln lassen/ daß eins derselben des andern Stelle vertretten kan/ das ist/ daß sie durch das/ was [61] eben solcher Art ist/ [f] können wieder gegeben werden/ aber erstlich also: Wenn der Wille des Eigenthums-Herrn vorher gegangen/ oder daß/ krafft eines Gesetzes/ oder einer Gewohnheit/ solcher Wille/ als vorher gegangen zu seyn/ gehalten werde/ als in einem Borg/ da man etwas leihet/ und es in eben seiner Art wieder giebt/ oder auch/ wann das Gut/ als zum Exempel/ das verzehrt oder verbraucht worden/ nicht wieder dargegeben werden kan. Aber ohne und ausser eines solchen des Eigenthums-Herrn Willen/ er sey nun ausdrücklich/ oder bloß muthmaßlich/ und ausser einem Noht-Fall/ findet solche Stell-Vertrettung [62] keine statt.

e De Restit. 9. 10.

f l. Rogasti. 11. §. ult. D. si cert. pet.

Das

Mehrers gethan/ als/ natürlichen Rechten nach/ von ihme hat gefodert werden können/ indem er von dem Jüdischen Volck begehrt/ daß/ wann ein- und ander unter demselben wäre/ von dem er Geschencke genommen/ und sich bestechen hätte lassen/ dieselbe solches anzeigen und wieder fodern solten. Tesmar.

55 Mit dem Willen des vorigen Eigenthums-Herrn.] Der Eigenthums-Herr hat das/ was er gegeben/ mit solchem Willen und Vorsatz gegeben/ daß es ferner sein eigen zu seyn aufhören/ und dessen eigenthümlich werden und bleiben solte/ dem ers gegeben; und ist also solches bey dem/ der es empfangen hat/ kein fremdes Gut. Gronovius.

56 Ein anders wird es seyn.] Diese beyde Stücke unterscheidet gar wohl von einander Augustinus, *Epist. LIV.*

57 Mit Gewalt ꝛc. abzwingt oder abnimmet.] Dann wann man aus Furcht etwas giebt/ so ist dabey keines wegs der Wille oder Vorsatz/ das Eigenthums-Recht davon an den/ welchem mans gezwungener Weise geben muß/ zu übertragen: weshalben denn bey Ermängelung dieses erfoderten nohtwendigen Stücks/ auch keine eigentliche Versetzung des Eigenthums geschiehet. Wovon in folgendem 11. c. 7. §. ein mehrers. Tesmar.

58 Auch ohne Willen des Eigenthums-Herrn.] Bißhero ist gelehret worden/ daß/ ohne unsern Willen/ keiner das Eigenthums-Recht auf unser Gut erlangen könne. Wovon aber Medina die Dinge/ so in Gewicht/ Zahl und Maaß bestehen/ ausnimmet; welches der Autor verneinet/ und zwar gar recht/ weilen ich nicht sehe/ warum dieser Art Haabe und Güter andere Betrachtung haben sollen/ als andere Güter; weshalben der/ welcher dergleichen in Gewicht/ Zahl und Maaß bestehende Dinge/ ohne meinen Willen verzehrt/ oder sonsten verthut/ eben so wohl sündiget/ ob schon er bereit ist/ mir eben so viel wieder zu geben. Tesmar.

59 Die nach Gewicht/ Zahl und Maaß pflegen geschätzt zu werden.] Welche man zu Anleben giebt/ einem andern leihet; da das/ was man einem andern leihet/ eigenthümlich sein wird/ als welches durch den Gebrauch aufgenutzet und verthan wird; wann also dergleichen Art Haabe oder Gut in eines Fremden Hände komt/ so vermeynet Medina, daß sie solcher gestalt sein werde/ daß er selbe gantz und gar verbrauchen könne/ und gnug seye/ wann er nur solches verbrauchten eben so viel wiederum an die Stelle gebe; nicht aber schuldig seye/ eben dasselbe/ so er bekommen/ wieder zu geben. Gronovius.

60 Die nach Gewicht/ Zahl und Maaß pflegen geschätzt zu werden.] In denen Rechten/ genant Bona fungibilia, res fungibiles, Wechsel-Güter/ Schätzungs-Güter/ verwechselbare Güter; Haab und Gut/ so man nach Gewicht/ Zahl und Maaß ab- und eintheilen kan: und von Natur also beschaffen/ daß sie bequem sind/ oder auch/ der gebräuchlichen Gewohnheit nach/ durch wiegen/ zehlen/ oder messen/ geschätzt werden zu können/ als Geträncke/ Getreide/ Oel/ Geld/ Vieh/ und dergleichen; von welcher Art Gütern eines des andern Stelle vertretten kan/ weilen bey Wiederbezahlung oder Wiedererstattung in oder an denenselben eben nicht die Cörper selbsten/ sondern vielmehr derselben Wehrt und Quantität/ angesehen werden/ und eines an statt des andern wieder gegeben wird/ so/ daß eins eben so viel thut/ als das andere/ nicht nur allein was das Wesen/ oder die Substantz und Qualität betrifft/ sondern auch was derselben Gebrauch und Nutzen anbelanget/ daß also scheinet/ ein Creditor, wenn er bezahlt wird/ bekomme eben dasselbe Seinige wieder/ welches er zuvor dem andern gegeben hat.

61 Eben solcher Art.] Obwohlen nicht eben dasselbe/ was man bekommen.

62 Keine statt.] Alles/ was der Autor in diesem Capitel gelehret/ muß angesehen werden als blosse Lehr-Sätze der Natur und natürlicher Rechte/ beyseit gesetzt alle bürgerliche Rechte/ als durch welche dergleichen natürliche Verpflichtungen/ von welchen in gegenwärtigem Capitel gelehret worden/ in denen bemeldten und auch in andern Zufällen entweder vermehret oder gemindert werden können/ je nachdeme die Ursachen dazu wichtig oder gering/ klein oder groß sind. Veltheim.

Das XI. Capitel.

[1] Von Versprechungen / oder Verheissungen.

I. Die Lehre oder Meinung / daß durch böse Versprechung oder Verheissung von Natur (aus dem natürlichen und allgemeinen Völcker-Recht) keine Pflicht-Schuldigkeit entspringe / wird wiederlegt.

II. Daß eine blosse Rede nicht verpflichte.

III. Daß ein blosses Erbieten / oder Anerbieten von Natur zwar verpflichte / dem andern aber dadurch eben kein Recht zuwachse.

IV. Was das eigentlich für eine Versprechung seye / aus welcher dem andern ein Recht zuwachse.

V. Was massen zu solch einer Versprechung erfordert werde / daß der Versprechende seine gesunde Vernunfft habe. Da dann in Ansehung derer Unmündigen oder Minderjährigen das Recht der Natur / von denen gestifftetten bürgerlichen Rechten und Gesetzen unterschieden wird.

VI. Ob / und wie weit des in einer Sache irrenden geschehendes Versprechen natürlicher Weise verpflichte.

VII. Daß die aus Furcht geschehende Versprechung zwar verpflichte; darentgegen aber der / welcher dem andern die Furcht verursachet oder eingejaget / schuldig und gehalten seye / den Versprecher zu befreyen.

VIII. Daß das / was man verspricht / in des Versprechenden Gewalt seyn müsse / wann anders die Versprechung gült- und kräfftig seyn solle.

IX. Ob die Versprechung / in welcher der Sache halber ein Fehl stecket / natürlicher Weise gelte? wird durch gemachten Unterscheid erkläret.

X. Was von Versprechung zu Erhaltung einer allbereits vorhin schuldigen Sache zu halten seye.

XI. Art und Weise durch uns selbsten gültig zu versprechen.

XII. Art und Weise durch andere gültig zu versprechen; da dann von denen Gesandten / welche weiter gehen / als ihre Vollmachten und Instructionen in sich halten / gehandelt wird.

XIII. In wie weit die Rechts-Ansprüche / wegen Schiffs-Handlung / und wegen Land-Factorey aus dem Recht der Natur ihren Ursprung haben; da dann auch der Irthum derer Römischen Rechte in dieser Materie angemercket wird.

XIV. Daß zu eines Versprechens Gültigkeit die Annehmung des Versprechens erfordert werde.

XV. Ob es ein dazu gehöriges nothwendiges Stück seye / daß dem Versprecher die Annehmung seines Versprechens kund gemacht werde / wird durch einen Unterscheid erkläret.

XVI. Daß man ein Versprechen wiederruffen könne / wann der / welchem versprochen worden / vor geschehener Annehmung des Versprechens mit Tode abgegangen ist.

XVII. Ob auch / wann der Zwischen-Bote / so das geschehene Versprechen ankündigen sollen / inzwischen gestorben.

XVIII. Ob man ein Versprechen wiederruffen könne / wann solches für den / welchem es geschehen / durch einen andern / und nicht von ihme selbst angenommen worden; wird durch einen gemachten Unterscheid erkläret.

XIX. Wann / und zu welcher Zeit deme / was versprochen worden / eine Beschwerde mit angefüget werden könne.

XX. Wie / und welcher Gestalt ein sonsten ungültiges Versprechen kräfftig und gültig werden könne.

XXI. Daß diejenigen Versprechungen / welche keine gewisse ausgedruckte Ursache haben / natürlicher Weise keines weges vergeblich und nichtig seyen.

XXII. Zu was derjenige / welcher versprochen / daß ein anderer oder dritter dieses oder jenes thun oder lassen solle / natürlicher Weise schuldig und gehalten seye.

I.

I. NUn hat uns die Ordnung gebracht [2] zu derjenigen Verpflichtung / welche aus Verheiß- oder Versprechung entstehet. [a] Da dann gleich anfangs ein mit ungemeiner Gelährtheit begabter Mann sich uns entgegen setzet / nehmlich [3] Franciscus Connanus. Dann

a 1. b. 6. c. 5. f. 1. §.

1 Von Versprechungen oder Verheissungen.] Und derer selben Graden oder Staffeln und Moralität / von jeden Ursachen der Versprechungen / absonderlich aber von der nach natürlichen Rechten oder natürlicher Weise aus denen Verheissungen oder Versprechungen entstehenden Schuldigkeit oder Pflicht. Veltheim.

2 Zu derjenigen Verpflichtung.] Weilen man Krieg zur Hand nimmt / zu Erhaltung nicht nur allein dessen / was unser ist / oder unser gewesen ist / sondern auch dessen / was man uns zu thun oder zu geben pflichtig ist / so muß / nachdem in vorigen Capiteln von jenem gehandelt worden / nunmehro auch von diesem gehandelt werden. Kulpis.

3 *Franciscus Connanus.*] *Comment. l. 5. c. 1. n. 5.* (Mit welchem auch Giphanius *ad l. 14. D. de oblig. & act. n. 20.* in diesem Stück überein stimmet) es ist aber Connanus ein vornehmer Rechts-Gelährter zu Paris / und Königlicher Rath gewesen: Und hat der Herr von Puffendorff *de J. N. & G. lib. 3. c. 5. §. 9. 10. 11.* diese des Connani Lehre umständlich untersucht

Was man uns schuldig ist / suchen wir / 2. b. 1. c. 2. f. 2. b. 11. c. 1. f. 2. b. 17. c. 1. f.

1. Kraft des Rechts der Natur; und solches:
   1. Entweder aus geschehener Verabhandlung; bey welcher zu betrachten /
      1. Die Krafft der Verabhandlung / entweder schlechter Dinge bin / oder mit Absehen auf die pausirende Personen betrachtet; uñ zwar:
         1. Schlechter Dinge bin / aus geschehenem Versprechen / uñ zwar:
            1. Entweder nur aus blossem Versprechen. 2. b. 1. c. 4. f. Die Versprechen aber anbelangende / so ist zu mercken /
               1. Daß aus Versprechen / natürlicher 11. c. 1. f.
               2. Die Stuffen oder Grade von kün
               3. Zu welcher Zeit einem Versprech werden könne. 2. b. 11. c. 19. f.
               4. Welcher Gestalt eine ungültige V bracht / und gültig gemacht w
               5. Daß Versprechungen / welche ohn Weise nicht ungültig sind.
               6. Zu was derjenige / welcher versp jenes thun solle / natürlicher
         2. Mit Absehen auf die handlende oder pausirende Personen; deren die fürnehmsten der höchsten Regierungs-Macht / oder Ober-Staats-Gewalt mächtig sind. 2. b. 14. und 15. c. Siehe die XII. Tabell.
      2. Oder / durch solenne Versprechen / welche geschehen /
         1. Entweder durch einen ordentlichen Contract; und wird also von Contracten gehandelt /
            1. Ins gemein: nemlich /
            2. Oder mit Exp. 2. b. 13. c. wovon in der XI. Tabell.
         2. Oder / durch Eyd. 2. b. 13. c. wovon in der XI. Tabell.
   2. Die Außdeutung und Außlegung derer Verabhandlungen und Pacten. 2. b. 16. c. Siehe die XIII. Tabell.
2. Oder / von wegen Mißhandlung und Missethat / oder vorsetzlich / und mit Unrecht zugefügten Schadens. 2. b. 17. c. Siehe die XIV. Tabell.
3. Oder / Krafft des willkührlichen Völcker-Rechts / als welches eingeführet hat /
   1. Die Unverletzlichkeit derer Gesandten. 2. b. 18. c. Siehe die XV. Tabell.
   2. Die Begrabung der Todten. 2. b. 19. c. Siehe die XV. Tabell.

2. Ins besonder: da denn neun Frage vorlauffen:
   1. Wie
   2. Wen
   3. Welch
   4. Wie
   5. Vom
   6. Von
   7. Nach
   8. Was
   9. Was

…bei.
…chuldig ist. 2. b. II. c.
… Tabell.

…n Recht entstehe. 2. b.

…ingen zu reden. = =

…ch werde mit angehänget

…ung wieder zu recht ge…inne. 20. f.

… geschehen / natürlicher

… ein dritter dieses oder … gehalten seye. 22. f.

- 1. Daß eine blosse Rede keine Verbindlichkeit mache. 2. b. 11. c. 2. f.
- 2. Daß ein Anerbieten/natürlicher Weise / verbindlich mache/ dahero aber einem andern kein Recht erwachse. 3. f.
- 3. Wann zu einem Erbieten ein Zeichen darzu kommt/ daß man es auch würcklich also wolle/ so leget solches dem andern ein Recht zu: Welches alsdenn eine vollkommene Versprechung ist / die eben eine solche Würckung hat / als eine Veräusserung des Eigenthums-Rechts. 2. b. 6. c. 2. f. Es werden aber zu einer vollkommenen Versprechung folgende Stücke erfordert: = =
  - 1. An dem Versprechenden/ daß er seine gesunde Vernunfft habe. 2. b. 11. c. 5. f. da denn noch hinzugefüget wird/ = =
    - 1. Ob und wie weit eines irrenden Versprechen natürlicher Weise verpflichte? 6. f.
    - 2. Daß eine aus Furcht geschehene Versprechung zwar verpflichte / der aber/ welcher zur Furcht Ursache gegeben / schuldig seye / den Versprecher zu befreyen.
  - 2. Daß das / was versprochen wird / in des Versprechers Gewalt seye. 8. f. Da denn gefraget wird: = =
    - 1. Ob eine wegen einer bösen und fehlhafftigen Sache geschehene Versprechung / natürlicher Weise gelte: wird durch gemachten Unterscheid erkläret. 9. f.
    - 2. Was zu halten von einer Versprechung zu etwas/ so Menschen vorhin schuldig gewesen. 10. f.
  - 3. Daß die Art und Weise gültig und kräfftig zu versprechen/ = =
    - 1. Durch uns selbst geschehe/durch ein äusserliches Thun: d. i. Durch ein gnugsames und zureichliches Zeichen unsers Willens: Welcherley denn zuweilen auch nur ein Wink seyn kan; gebräuchlicher aber Rede und Schrifften. 11. f.
    - 2. Durch andere: Da denn gehandelt wird von denen Gesandten / die ihre Instruction und Befehl übertretten. 12. f. Und dahero ist auch in acht zu nehmen/in wie weit die Verpflichtung aus Land- und See-Factorey aus dem Recht der Natur entspringe. 13. f.
  - 4. Die Annehmung / 14. f. welchem den angehänget wird/ =
    - 1. Ob die Annehmung dem Versprecher kund werden müsse? Welches durch gemachten Unterscheid erkläret wird. 15. f.
    - 2. Daß eine Versprechung / wenn der / dem sie geschehen/ vor der Annehmung verstorben/ wiederruffen werden könne. 16. f.
    - 3. Ob auch / wenn der Zwischen-Bote / der dem andern die Versprechung kund machen soll / immittelst verstorben / solche Wiederruffung geschehen möge? Wird durch gemachten Unterscheid erkläret. 17. f.
    - 4. Ob man auch eine Versprechung wiederruffen könne / wenn für den/ welchem sie geschehen / ein anderer dieselbe angenommen? Wird durch gemachten Unterscheid erkläret. 18. f.

oder
- 1. Einfache: Deren etliche sind/ = = :
  - 1. Wohlthätliche; und zwar/ =
    - 1. Pur allein wohlthätliche: welche/ = =
      - 1. Entweder alsofort vollbracht werden: als da man einem einen nützlichen Dienst erweiset; oder etwas schencket.
      - 2. Oder/ geben auffs künfftige: als die Versprechungen etwas zu thun oder zu geben. 2. b. 12. c. 2 f.
    - 2. Oder mit einer Wechsel- oder Gegen-Pflicht/ welche/ = =
      - 1. Entweder über Gut disponiren: ohne solches dadurch zu veräussern.
      - 2. Oder über ein gewisses Thun/ so deßwegen eine gewisse Wirckung nachbleibet. 2. b. 12. c. 2. f.
  - 2. Gegen einander: bündliche/ =
    - 1. Welche beyde Parten oder Theile von einander scheiden.
    - 2. Oder / dieselbe durch den Handel gemeinschafftlich zusammen fügen. 3. und 4. f.
- 2. Gemengte/ und zwar =
  - 1. Entweder haupt-sächlich. 5. f.
  - 2. Oder durch Zugang. 6. f.

1. Daß alle und jede Handlungen / welche andern zu Nutzen gereichen / die pur allein wohlthätlichen außgenommen/ Contracten genennet werden. 2. b. 12. c. 7. f.

2. Daß in Contracten eine Gleichheit erfodert werde; welche bestehet/ = = =
- 1. Nach dem Recht der Natur/ = =
  - 1. Im Thun / und zwar/
    - 1. Dem vorgängigen; nemlich/ = = =
      - 1. In der Kunde und Wissenschafft vom Gut / worüber gehandelt wird. 9. f.
      - 2. In dem freyen Willen. 10. f.
    - 2. Dem Hauptsächlichen / daß man nicht mehr fodere / als recht ist. 11. f.
  - 2. In dem / worüber gehandelt wird: welches erkläret wird. 12. f.
- 2. Nach dem willkührlichen Völcker-Recht; da denn eine Außnahm: daß der Sachen Ungleichheit / in welche man bey der Contrahirung gewilliget / für eine Gleichheit gehalten wird. 26. f.

elcher Gestalt in Verkauff der Güter oder Waaren zu warwürdern; und aus welchen Urentweder steige oder falle. 14. f.
Verkauff natürlicher Weise mmenheit habe; und wann ei- n Guts Eigenthum auf den Käuf- 15. f.
(Einzig-Kauffe und Verkauffe) dem Recht der Natur / oder auch dem Gebot der Liebe zu wider lauffen. 16. f.
elcher gestalt Geld anderer Dinge Stelle vertrete. 17. f.
oder Miet-Zinß ist man / natürlicher Weise / nichts schuldig / wegen Unfruchtbarkeit oder Mißwachs / und anderer dergleichen Fälle was zu thun / wann der erste Miether verhindert worden/ das Gemiethete anzutretten / und der Vermiether also dasselbe an einen andern 18. f.
Maasse Arbeits- oder Dienst-Lohns/ wie und welcher Gestalt derselbe steige oder falle. 19. f.
Recht Wucher verboten / und was bey dem Lehn oder Anlehn zu mercken. 20. 21. 22. f.
Warderung oder Würderung in Assorantz oder Assorantz-Contracten geschehen soll. 23. f.
ie in Maßkopeyen oder Gesellschaffts-Handlungen: Da denn viele derselben Gattungen erkläret werden. 24. 25. f.

Dann derselbe will diese Meinung behaupten / daß aus denen jenigen Pacten oder Gedingen/ [4] welche keine [5] gewisse Geschäffte in sich halten/ [6] aus dem natürlichen und allgemeinen Völcker-Recht keine Pflicht-Schuldigkeit entspringe: Jedoch aber der Erbarkeit gemäß seye / daß solche schlechte Pacten erfüllet werden/ wann es nur auch eine solche Sache wäre/ welche ins Werck zu stellen/ oder zu thun/ auch ohne Versprechen der Erbarkeit und Tugend gemäß seye.

2. Er bringt aber zu Behauptung seiner Meinung nicht allein derer Rechts-Gelährten Lehr-Sprüche bey / sondern auch folgende Grund Schlüsse: Daß der / welcher deme / so ohne einige Ursache jemand etwas verspricht/ unbedachtsamer Weise glaubet/ [7] nicht weniger Schuld habe/ als der/ welcher so eitler Weise verspricht: Hernacher daß aller Menschen Gütern dadurch grosse Gefahr obschweben würde/ wann sie an das Versprechen / so öffters vielmehr aus Begierde/ sich sehen zu lassen / als aus Bedachtsamkeit und vernünfftigem Willen/ oder wohl zwar aus eigenem Willen/ jedoch aber aus solchem/ der leichtsinnig/ und zuvor nicht in reiffe Betrachtung gezogen worden / geschiehet / gehalten / und zu dessen Erfüllung verpflichtet seyn solten: Letztlich/ weilen es der Gerechtigkeit gemäß gewesen/ [8] etliche Dinge der Erbarkeit eines jeden anheim zu stellen/ und solche nicht also anzufordern/ als wann man nothwendiger Weise dazu verpflichtet seyn solle: Es seye zwar schändlich/ das/ was man einmahl versprochen / nicht halten / [9] nicht aber darum / weilen solches etwan mit Unrecht geschehe/ sondern/ weilen damit die Leichtsinnigkeit dessen/ der das Versprechen gethan/ an Tag geleget wird. So bedient er sich gleichfalls [10] des Zeugnisses M. Tullii Ciceronis, welcher gesagt haben soll; man solle weder diejenige Versprechungen halten / so denen / welchen sie gethan worden/ unnützlich sind/ noch auch/ wann selbige dir mehr Schaden bringen/ als jenem/ welchem du versprochen hast/ nutzen. Wann es aber schon so weit gekommen wäre/ [11] daß man sein gethanes Versprechen halten müsse / so will er / daß man schuldig seye/ nicht eben/ was man verheissen/ sondern des [12] Nutzens Abgang zu ersetzen. Übrigens aber bekämen die Pacten und Gedinge die Krafft dieselbigen zu halten/ welche sie für und an sich selbsten nicht haben / entweder aus denen Contracten/ in welchen solche Gedinge enthalten/ oder welche denenselben angehänget werden / oder auch aus der würcklichen Übergab

ter sucht und beurtheilet. Siehe auch Spahren. Teutsch. Advoc. 2 b. 30. c. 2. §. 545.

4 Welche keine gewisse Geschäffte in sich halten.] Die auf blosser Gefälligkeit beruhet haben / und weder durch würckliche Übergab des Verheissenen/ noch durch ordentliche / auf vorher gegangene Frag und Antwort / geschehenen Verspruch befestiget seyn. Gronovius.

5 Gewisse Geschäffte.] Dagegen einander etwas zu geben oder zu thun bedungen wird; welcherley Beredung und Vereinbahrung wegen solcher gewisser Geschäffte ein Contract genennet wird. Spaht. T. Adv. 2. b. 30. c. 5. §. 548. Siehe auch *l.* 7. §. 2. *ff. de pact.*

6 Aus dem natürlichen und allgemeinen Völcker-Recht.] Natürlicher Weise.

7 Nicht weniger schuld habe.] Vom Cardinal Mazarini schreibet Benjamin Priolus *de rebus Gallie lib.* 11. fast zu Ende: Er seye mit Versprechen sehr freygebig gewesen/ welche er aber vielmahl nicht gehalten; oder wann er selbige endlich gehalten / so hat ers einem durch langen Verzug doch so schwer gemacht/ daß er solcher Wohlthat keinen sonderlichen Genuß gehabt / und derselben nicht einstens recht froh geworden. Und Justinus 9. b. 8. c. gedenckt vom König Philippo: Daß er in seinen Reden schmeichelhafft und hinterlistig gewesen; mehr verheissen/ als er gehalten/ und so wohl im Ernst als Schertz es sehr zu künsteln gewust. Tesmar.

8 Etliche Dinge der Erbarkeit eines jeden anheim zu stellen.] Es seyen etliche Dinge / in welchen wir versuchen / was die Menschen aus der ihnen gegeneinander obliegenden schuldigen Gebühr thun würden / in Dingen / zu welchen sie durch kein Gesetz verpflichtet/ oder gezwungen werden. Gronovius.

9 Nicht aber darum/ weilen solches etwan mit Unrecht geschehe.] Nicht eben/ als wañ darinnen einiges Unrecht stecke/ welches durch die Rechte uñ Gesetze zu ahnden seye; sondern weilen der Versprecher damit/ daß er nicht halt/ was er versprochen hat/ an Tag leget und zu erkennen gibt / daß er ein liederlicher und unbestandiger Mensch und ein Betrüger seye. Gronovius.

10 Des Zeugnisses *M. Tullii Ciceronis.*] Welche allhie angezogene des Ciceronis Worte der Autor selbsten in dieses 2. b. folgendem 16. c. 27. §. 2. §. erkläret. Beemann.

11 Daß man sein gethanes Versprechen halten müsse.] Wann man allbereits den Anfang gemacht/ sein Versprechen zu halten/ wann man allbereits einen Ding-Pfenning oder Hafft-Geld gegeben. Gronovius.

12 Nutzens-Abgang.] Welchen Nutzen ich sonsten gehabt haben würde / wann mir wäre gehalten worden / was man mir versprochen hat. Siehe Merium *discuss. levam. inop. Cred* c. 4. n. 20. & c 6. und Brunnemannum in *Cod. lib. VIII. tit.* 47. *num.* 3.

13 Die

und Ubereignung: daher dann keine / welchen etwas versprochen worden / theils ein ordentlicher rechtlicher An- und Zuspruch das Versprochene zu fodern oder zu begehren / theils ein rechtliches Einwenden / das / wessen man sich begeben / zu verweigern / zuwächst / und die Zurückforderung verbotten seye. Diejenigen Pacten und Gedinge aber / welche ihre Krafft / dieselbe zu erfüllen / nach Einhalt derer bürgerlichen Gesetze haben / als da sind [13] die durch vorhergehende ordentliche Frag und Antwort geschehende Gedinge und Pacten / und andere dergleichen mehr / hätten solche ihre Krafft aus Verordnung derer gestifftenen menschlichen Gesetze / nicht aber aus der Natur; welche gestifftete Gesetze dann diese Wirckung an sich haben / daß sie das / was für und an sich selbsten erbar ist / auch noch dazu nothwendig zu thun machen können.

3. Aber diese Meinung / wann wir sie in also allgemeinem Verstande / wie sie von ihme vorgebracht wird / annehmen / kan nicht bestehen. Dann erstlichen folget daraus / [b] [14] daß zwischen Königen und Völckern die Pacten und Gedinge / so lange derselben wircklichen noch nichts geleistet worden / gantz und gar keine Krafft haben / absonderlich an denen Orten / in welchen man in Bündnüssen und Zusagen [15] keine gewisse Formuln aufgebracht hat. So kan auch keine Ursach erfunden werden / warum eben die Gesetze / welche [16] ein gleichsam allgemeines *Pactum* oder Geding in einem Volck sind / und von Aristotele [c] und Demosthene mit diesem Nahmen genennet worden / denen Pacten die Eigenschafft geben können / daß sie verpflichten: Der Wille aber eines jeden / der doch in diesem Stück auf alle Weise und Wege dahin trachtet / daß er selbst sich verpflichten möge / [d] eben ein solches nicht solte thun können / absonderlich / [17] wo ein oder anders bürgerliches Gesetz solches nicht verhindert / und nicht im Wege stehet. Wozu noch dieses kommt / daß man doch ebenfalls nur durch den blossen Willen / wann man denselben dazu gnugsam zu erkennen gibt / auch seines Guts Eigenthum auf einen andern versetzen kan / wie wir zuvor gesagt haben. [e] Warum solte man dann nicht auch ein Recht auf eine Person übereignen können / entweder [18] zu Ubergebung des Eigenthums-Rechts (welches Recht doch [19] geringer ist / als das Eigenthum oder Macht-Recht selbst) oder etwas zu thun? [f] nachdem mahlen wir ja eben so wohl über unser Thun / als unser Haab und Gut / gleiches Recht und Macht haben.

b Dies. c. 5. §. 3. §.

c *Rhet.* 1. 15.

d *L.* 2. *D. de Legibus.*

e Dies. b 8. c. 25. §.

f *L.* 52. *de A. R. D.* §. 40. *Instit. de Rerum div.*

4. Zu diesem kommt ferner derer Weisen Einstimmung: Dann auf welche Weise von denen Rechts-Gelährten gesagt wird / es seye nichts der Natur also gemäß / als daß der Will eines Eigenthums-Herrn / der irgend etwas seines Guts einem andern eigenthümlich geben

13 Die durch vorhergehende ordentliche Frage und Antwort geschehende Gedinge und Pacten.] Als, zum Exempel. Gelobest und sagest du zu? Und darauf antwortet der andere; Ja ich gelobe / ich sage zu: Versprichst du? Ja ich verspreche: Versprichst du auf Treue und guten Glauben? Ja ich verspreche auf Treue und guten Glauben: Bürgest du? wilst du Bürge seyn? Ja ich Bürge / ich will Bürge seyn: Wilst du geben? Ja ich will geben: Wilst du thun? Ja ich will thun. Siehe *Instit.* 3. *tit.* 16.

14 Daß zwischen Königen und Völckern die Pacten und Gedinge ꝛc. ꝛc. gantz und gar keine Krafft haben.] Welches gewißlich eine höchst-schädliche Sache wäre / als wordurch Treu Glaube sehr geschwächet / und in denen Gemüthern der Regenten und Potentaten eine stäte Sorge und Mißtrauen gegeneinander gesetzt würde. Derohalben nach derer Völcker rechtlichen Gebräuchen und Sitten die Pacten und Bündnüsse allezeit gelten / obgleich darauf nichts erfolget oder nichts geleistet worden; und werden diejenige billig Pundbrüchige genennet / welche ohne rechtmäßige und befugte Ursache von solchen und dergleichen Pacten abgehen. Tesmar.

15 Keine gewisse Formuln aufgebracht hat.] Wann man bey der alten Einfalt bleibet / und mit schlechten ohngefähren / nicht aber mit vorher verfaßten ausgedachten Worten und Formuln miteinander verabredet / sich vereiniget und schliesset. Gronovius.

16 Ein gleichsam allgemeines *Pactum* oder Geding.] Aus welcher Ursache Lycurgus seine gegebene Gesetze ebenfalls *Pacten* genennet. Gronovius.

17 Wo ein oder anders bürgerliches Gesetz solches nicht verhindert / und nicht im Weg stehet.] Anerwogen die bürgerlichen Gesetze eine sonsten für und an sich selbst gültige Verpflichtung bißweilen entkräfften und ungültig machen; als da krafft des Vellejanischen Rathschlusses der Frauen Contracten und Handlungen nicht gelten / bloß allein ausgenommen in Sachen / da sie selbst Schuldnerinnen sind.

18 Zu Ubergebung des Eigenthums-Rechts.] Dann ein rechtlicher Zuspruch auf die Person ist / durch welche wir darauf sehen / daß einer etwas geben oder thun müsse. Gronovius.

19 Geringer ist / als das Eigenthum oder Macht-Recht.] Wann nehmlich die Hoffnung geringer ist / als die gegenwärtige Sache. Gronovius.

20 Zahl-

geben will/für gültig gehalten werde: Eben auf solche Weise wird gesagt; es seye menschlicher Treue und Glauben nichts also gemäß/ als das/ was man unter sich beliebet/ zu halten. Also sagt der Rechts-Gelährte Ulpianus, daß die Rechts-Satzung / nach welcher man schuldig ist / der gethanen [20] Zahl-Verheissung ein Gnügen zu thun / auch dabey einem solchen Zahl-Verheisser keine andere Ursach / aus welcher er schuldig wäre/ vorhero vorhanden gewesen / als nur allein seine bloße Einwilligung/ der natürlichen Billigkeit zur Seiten stehen. So sagt auch der Rechts-Gelährte Paulus, daß derjenige/ welcher krafft allgemeinen Völcker-Rechts etwas geben muß / solches von Natur schuldig seye / nehmlich der / [21] mit welchem wir auf gute [22] Treu und Glauben über etwas eins geworden. An welchem Orte dann erstlich das Wort/ Muß/ eine solche Nothwendigkeit bedeutet/ welche/ wo nicht aus einer andern Sache/ dannoch auch nur aus denen sittlichen Gebräuchen und Unordnungen verbindet; so kan auch nicht zugelassen werden/ was Connanus sagt/ daß wir/ an eines sein gethanes Versprechen uns gehalten zu haben / alsdann erst geachtet würden/ wann man nunmehro bereits angefangen aus solch einem schlechter Dings geschehenen Versprechen etwas zu thun. Dann an demselben Ort handelt der Rechts-Gelährte Paulus von der rechtlichen Widerforderung des Nicht-Schuldigen/ welches man aus Irrthum an jemanden ausgezahlt/ welche Klage oder rechtlicher Zuspruch aber nicht statt findet/ wann man das Ausgezahlte vermöge eines Gedings gezahlet hat / obgleich dasselbe nur ein schlechtes Geding gewesen/ ohne auf ordentliche vorhergehende Frage und Antwort geschehene Gelobung; weilen man auch bereits vorhin/ da noch keine wirckliche Zahlung geschehen war / jedannoch vermög natürlichen und allgemeinen Völcker-Rechtens/ zu geben schuldig war/ obwohlen ein oder ander bürgerliches Gesetz / welches in diesem Stück ein mehrers als nur ein schlechtes Geding erfordert / zu Abschneidung derer Gelegenheiten zu gerichtlichen Streittigkeiten / demjenigen / welcher empfangen hat / in keine Wege zu Hülffe kam / um noch weiter zu fordern. Cicero aber schreibet denen Versprechungen eine solche Krafft zu / [h] daß er Treu und Glauben den Grund der Gerechtigkeit nennet; welche auch vom Horatio eine Schwester der Gerechtigkeit genennet wird; und die Platonischen Weisen nennen die Gerechtigkeit in Griechischer Sprache öffters ἀλήθειαν, welches Apulejus im Lateinischen übersetzt hat/ fidelitatem, so zu Teutsch Treue heisset: Und Simonides beschreibet die Gerechtigkeit/ daß sie eine Tugend seye/ nach welcher man nicht allein wieder gibt/ was man empfangen/ sondern auch die Warheit redet.

g *L. 1. D. de l'actu. l. 1. D. de Pecun const. l. 84 D. de Reg. Jur.*

h *Offic. l. 1. c. 7. Ap. de Platone. Plato 1. de Republ.*

5. Damit man aber diese Sache recht und wohl verstehen möge / so müssen fleissig von einander unterschieden werden drey Staffeln zu reden [23] von zukünfftigen Dingen/ die in unserer Macht und Gewalt stehen / oder von welchen wir meinen/ daß sie zukünfftig in unserer Macht und Gewalt stehen werden.

20 Zahl-Verheissung.] Dem eingewilligten Zahl-Satz; wann einer vorfür stehet / und für eine Schuld Mann zu seyn verheisset / dieselbe auf sich nimmt/ und in einer gewissen Zeit zu tilgen verspricht. Wie solche Zahl-Verheissung von der Bürgerschafft eigentlich unterschieden/ siehe die Rechts-Lehrer.

21 Mit welchem wir ꝛc. über etwas eins geworden.] Als mit einem Bidermann/ welcher gegebene Treu und Glauben aufrichtig zu halten gewohnt ist. Gronovius.

22 Treu und Glauben.] Das ist/ die Warheit und Beständigkeit dessen/ was man gesagt/ und worüber man sich vereinbahret hat. Gronovius

23 Von zukünfftigen Dingen.] Dann auf solche gehen die Versprechungen oder Verheissungen. Gronovius.

Die Gründe/ aus welchen bewiesen und dargethan wird / daß aus gethanem Versprechen oder Verheissungen natürlicher Weise eine Verpflichtung entspringe/ bestehen kürtzlich darinnen: 1. Weilen menschlicher Treu und Glauben nichts also gemäß/ als das/ was man einmahl unter sich beliebet hat/ zu halten. 2. Weilen unter Königen und Völckern/ die einander nicht angehören / nothwendig eine Art und Weise seyn muß/ sich gegeneinander zu verpflichten / keine andere Art und Weise aber erdacht werden kan/ als durch Verheissung oder Versprechen. 3. Daß man das Eigenthum seines eigenen Guts und Haabe auf einen andern versetzen könne / wann man auch nur schlechter Dings durch äusserliche Zeichen solchen seinen Willen zu erkennen gibt/ warum solte man dann nicht auch ein Recht auf eine Person versetzen können/ entweder zu Übereignung des Eigenthums-Rechts auf etwas / oder etwas zu thun; anerwogen wir ja eben so wohl über unser Thun und Lassen gleiches Recht und Macht haben/ als über Haab und Gut. 4. Zu vorhergehenden Gründen aber kommt noch dazu derer Weisen Übereinstimmung/

i *l.* 108. §. 1. *de V. O.*

II. Die erste Staffel ist: [24] Da ich nur blosser Dings rede und zu Tage lege/ wie ich nun gesonnen bin/ ins künfftige etwas zu thun oder zu lassen. Damit nun eine solche blosse Rede für [25] und in sich selbst nicht mangelhafft seyn möge/ wird erfodert/ [26] daß die innerlichen Gedancken von der Sache/ und die Rede/ so ich von derselben vorbringe/ zu der Zeit/ da ich solches rede/ schlechter Dings mit einander übereinstimmen/ nicht aber/ daß ich hernacher eben beständig aneinander bey solchen Gedancken unverruckt verharre. Denn das Gemüht des Menschen hat nicht nur allein eine natürliche Macht/ [27] sondern auch das Recht/ [1] seine Meinung zu ändern. Wann aber [28] bey solch einer Aenderung der Meinung einiger Fehler stecket oder dazu komt/ so stecket solches nicht in der Aenderung selbst/ sondern hänget an der Materie/ [29] weilen etwa die vorige erste Meinung besser gewesen ist.

III. Die andere Staffel ist: [30] Wenn der Wille sich selbst erkläret/ und abzielet/ wie er zukünfftig seyn wolle/ mit beygefügtem Zeichen/ das da gnugsam andeuten kan/ daß der Wille nohtwendig also verharren müsse.

Und

mung / daß selbe in diesem Stück einhellig solcher Meinung sind/ daß aus gethanem Versprechen oder Verheissungen natürlicher Weise eine Verpflichtung entstehe. Vitriarius: *alleg Aut. h. l. & proleg.* §. 15. *l.* 1. *ff. de pact.* Puffendorff *de J. N. & G. l.* 3. *c.* 5. §. 10. Kulpis *in Exercit.*

24 Da ich nur blosser Dings rede und zu Tage lege ꝛc.] Was ich furnemlich zu thun gedencke; jedoch aber keines weges bekrafftige/ daß ich in keine Wege anders thun wolle. Gronovius.

Wann ich nicht so wohl verspreche/ als nur bloß allein von mir hören lasse/ und Hoffnung mache/ es könne dermahleins geschehen/ daß ich dieses oder jenes thue; und wann ich meine Meinung ändere/ ich dadurch nichts unanständiges oder mir zur Schande gereichendes thue. Ein Exempel davon stehet beym Tacito, Jahr-Gesch. 4. b. 40. c. Was ich auch bey mir in meinem Sinn überlegt und Willens bin/ und wie ich dich mit Freundschafft mir verknüpffen will/ davon will ich anitzo nichts reden; jedennoch aber nur dieses eröffnen und bekennen/ daß nichts so hoch und groß seye/ worzu deine Tugend und dein zu mir tragendes gutes Gemüht nicht schon längst dich würdig gemacht hat; und ich bey sich ereignender Gelegenheit entweder im Raht/ oder vor der Gemeine/ nicht verschweigen/ sondern rühmen werde. Und hieher zieye ich auch/ was vom Käyser Augusto in seiner Lebens-Beschr. beym *Suet.* 42. c. stehet: Er sagte öffters/ daß er nicht geben wolle/ was er doch schon bey sich beschlossen hatte zu geben. Jrren also diejenigen sehr/ welche meynen/ man könne aus *l.* 108. *ff. de V. O.* folgern/ daß man von wegen einer Hoffnung/ die man einem auf etwas gemacht/ einen Rechtlichen Anspruch haben könne. Brunnemannus *ad d. c.* und sehen wir also hieraus/ daß hohe und vornehme Leute öffters freventlich beschuldiget werden/ wenn sie nicht allezeit halten/ wozu sie einem Hoffnung gemacht haben. Tesmar.

Velsheim setzet folgendes zu einem Exempel: Wenn *Titius* sein Vorhaben an *Sempronium* zu wissen thut/ daß er nehmlich nach Verfliessung acht Tage ihm sein Buch schencken wolle. Es betrachtet aber der Autor die Verheissungen mit Beysetzung aller gestifteten Gesetze/ Packen/ Sitten und Gebräuche: warum solte denn also einer/ was er künfftig zu thun gesonnen ist/ durch ein dazu bequemes Zeichen nicht zu erkennen geben können/ das ist/ sein Vorhaben zu wissen thun/ daß er nehmlich einem andern zu gefallen und zum besten wolle/ daß das/ was sein und sein Recht war/ alsdenn eines andern seyn und bleiben solte. Velsheim. *pag.* 879. und 881.

25 Und in sich selbst nicht mangelhafft seyn möge.] Oder/ damit wir wahrhafftig also gewillet seyen/ als wir an Tag legen/ und damit wir durch vorsetzlicher Weise vorgenommene Lügen einen andern nicht betriegen. Puffendorff *de J. N. & G. l.* 3. *c.* 5. §. 5. Wenn aber unsere Gedancken zu der Zeit/ als wir reden/ anders und falsch/ so sind unsere Reden mangelhafft/ weilen in solchen unsern Reden ein Betrug stecket/ und wir unseres Hertzens Meinung nicht wahrhafftig/ wie sie an sich war/ sondern auf betrügliche Art vorgebracht/ und wir einem zu etwas ins künfftige Hoffnung machen/ in der That und Wahrheit aber und in unsern Gedancken des Rahts und Willens seyn/ ihn nur mit leeren Worten abzuspeisen/ und was wir gesagt/ nicht zu erfüllen. Henninges.

26 Daß die innerlichen Gedancken ꝛc. ꝛc. übereinstimmen.] Daß ich nicht anderst rede/ als ich gedencke.

27 Sondern auch das Recht.] Ich kan mein Vorhaben und meine gehabte Meynung ändern/ nur daß solches nicht zu Schaden und Gefährde eines andern geschiehet. *l.* 75. *ff. de R. J. & c. mutare consilium. de R. J. in* 6. Cardin. Tuschus *concl.* 435. *lit. M.* Barbola *lib.* 3. *c.* 57. *n.* 22. Tesmar.

28 Bey solch einer Aenderung der Meynung.] Wann einer damit/ daß er seine Meynung ändert/ böß thut/ so thut er doch nicht böß/ weilen er das Recht nicht gehabt hat/ seine Meynung zu ändern/ sondern weilen/ da er das Recht gehabt/ beyderley zu thun/ beydes/ bey seiner Meynung zu bleiben/ als dieselbe zu ändern/ er das schlimste erwehlt an dem Werck selbst/ nicht eben in seinem eigenen Thun. Gronovius.

29 Weilen etwa die vorige erste Meynung besser gewesen ist.] Es pflegen die letztere Gedancken gemeintglich besser zu seyn/ als die ersten. Weil es also geschiehet/ daß ich meinen gefasten ersten Raht und Meynung ändere/ und zwar den guten in einen bösen/ bin ich billig Bescheltens würdig; nicht zwar eben wegen solcher gethanen Aenderung selbsten/ sondern weil ich das Gute in Böses verwandele. Tesm. Siehe Puffend. *de J. N. & G. l.* 3. *c.* 5. §. 5.

30 Wenn der Wille sich selbst erkläret.] Wenn einer bekräfftiget/ er wolle also/ und nicht anderst thun. Gronovius. Oder/ daß er sich zur Gnüge erkläre/ er wolle durch seine Rede verpflichtet werden/ jedoch solcher gestalt/ daß damit dem andern kein eigentliches Recht zugeleget werde/ das versprochene zu erzwingen. Puffendorff §. 6. angezogenen Orts.

Ein Exempel dieser Verheissung andern Grads kan seyn: wenn Titius dem Sempronio nicht nur allein zuwissen thut/ was er im Sinn habe; nemlich/ daß er nach verflossenen 8. Tagen ihm sein Buch schencken wolle/ sondern ihm auch durch ein gnugsam bequemes Zeichen zugleich mit andeutet/ er wolle diese seine Meynung niemahln ändern/ und daß man von ihm glauben solle/ daß er solche Verzicht gethan habe/ krafft deren er sich des Rechts/ seine Meynung zu ändern/ wircklich begeben habe/ so/ daß es ohne Verletzung seines Gewissens und der Ehrbarkeit nimmermehr geschehen werde/ daß er seine erklärte Meynung

verän-

Und dieses kan [31] ein Erbieten oder Anerbieten genennet werden/ welches/ [32] ohne Hinzuthun einiges bürgerlichen Gesetzes/ zwar verpflichtet/[k] entweder schlechter Dinge hin/ oder unter gewisser Bedingung/ dem andern aber/ welchem solche Verheissung gethan wird/ kein eigentliches Recht nicht giebt. Denn es begiebt sich in vielen Fällen/ [33] daß etwas bey uns eine Pflicht-Schuldigkeit ist/ der ander aber deshalben dennoch kein Recht hat/ solcher Pflicht-Schuldigkeit Abstattung zu fodern. [1] Gleichwie erhellet in Wercken der Barmhertzigkeit und [34] Wiedervergeltung/ oder Danckabstattung/ die wir für empfangene Gutthaten schuldig sind; welchen beyden Stücken diese Schuldigkeit gleich ist/ nemlich * in Verheissungen beständig zu seyn/ und Glauben zu halten; weshalben man denn auch aus solch einem Erbieten oder Anerbieten natürlicher Weise kein Recht hat/ sich an des Verheissenden oder Erbieters Gut zu halten; oder denselben zu Erfüllung seines Anerbietens zu zwingen.

k *l.* 3. *pr. D. h. t.*

1 Dieses c. 14. f. dieses b. 13. c. 17. f. 14. c. 6. f. 1. §. 22. c. 16. f. 25. c. 3. f. 4. §.

verändern/ und den Sempronium in seiner Hoffnung betriegen würde. Und diese Verheissung andern Grads ist mehr eine eigentliche Verheissung oder Versprechung zu nennen/ als die Verheissung ersten Grads. Veltheim *pag.* 879. 883.

31 Ein Erbieten/ oder Anerbieten.] Welcherley von einem Pacto unterschieden ist/ indem ein Pactum eine Vereinbarnüs oder Vereinbarung zweyer oder mehrerer Personen unter sich ist; das Erbieten oder Anerbieten bloß allein des anerbietenden Verheissung oder Versprechen ist. *l.* 3. 4. *&c. ff. de Pollicit.* Und ist also keines weges eine Art oder Gattung einer Vereinbarung/ ohne wenn die Annahm mit dazu komt. *l.* 34. *ff. de mandat.* Wissenbach *π. de Pollicit.* Tesmar.

32 Ohne Hinzuthun eines bürgerlichen Gesetzes.] Als durch welches ein solches Erbieten nicht verpflichtet. Gronovius. Verpflichtet für und an sich selbsten/ ohne daß ein bürgerliches Gesetz dazu erfodert werde/ welches solch eine Verpflichtung erstlich gebieten müsse.

33 Daß etwas bey uns eine Pflicht-Schuldigkeit ist/ der ander aber deshalben dennoch kein Recht hat/ solcher Pflicht-Schuldigkeit Abstattung zu fodern.] Das allerbequemste und füglichste Exempel einer unvollkommenen Schenckung bedüncket mich mit dem Herrn von Pufendorff *de J. N. & G. l.* 3. *c.* 4. §. 6. zu seyn/ wenn wir dieselbe solcher gestalt uns vorbilden: Ich habe ganz ernstlich beschlossen und destiniret/ dir dieses oder jenes zu leisten oder zu geben/ und bitte dich/ daß du mir solches glauben wollest: Auf welchen Fall der Versprecher/ vielmehr aus einer Tugend-Pflicht der Wahrhafftigkeit/ als aus einer Gerechtigkeits-Schuldigkeit/ gehalten zu seyn scheinet/ sein gethanes Versprechen zu erfüllen; weilen er nehmlich zwar gewolt/ daß bey ihme eine Verpflichtung/ zu Erfüllung des Versprechens/ seyn solte/ jedoch aber also/ daß er zu solcher Erfüllung durch den andern/ welchem er die Versprechung gethan/ nicht eben gezwungē werden wolle; denn es sind die Menschen in diesem Stück großmühtig/ daß sie lieber dafür angesehen seyn wollen/ aus eigenem Tugend-Trieb zu Abstattung solcher Gebühr gekommen zu seyn/ als eines andern dazu habenden Rechts halben. Ist derohalben/ wie etliche dennoch meynen/ allhier kein Fehler vom Autore, daß er lehret/ es könne einer verpflichtet zu seyn geachtet werden/ da dennoch der andere/ deme er sich verpflichtet hat/ kein Recht habe/ auf die Abstattung solcher Verpflichtung zu treiben. Denn die/ welche hierinnen anderer Meynung sind/ als der Autor, vermengen die Pflichten der allgemeinen Gerechtigkeit/ (da man recht thut/ nach aller Tugenden Erfoderung) mit denen Pflichten der besondern Gerechtigkeit/ (da man recht thun muß/ nach der gezwungenen Schuldigkeit des eigentlichen genauen Rechts) unter einander. Also ist eine Tugend-Gebühr der Freygebig- oder Mildigkeit/ welche uns gebeut/ oder von uns erfodert/ mit unserm Geld dem/ der es nöhtig hat/ zu Hülffe zu kommen/ welches Gebot oder schuldige Gebühr aus der Tugend der allgemeinen Gerechtigkeit entspringet/ und seine Quelle hat; doch aber also/ daß/ wann ich dem armen Nohtdürfftigen/ von meinem Uberfluß zu helffen/ mich weigere/ der arme Nohtdürfftige keines weges aus der besondern Gerechtigkeits-Pflicht ein Recht oder die Macht hat/ deshalben vor Gericht mich zu belangen/ und solches gerichtlichen von mir zu fodern und zu erzwingen; über deme so hat Grotius niemahlen gelaugnet/ daß/ wann ich derer Sitten-Tugenden Reguln überschreitte/ ich in meinem Gewissen und vor GOTT nicht sündigen/ und also GOttes vollkommenes allgemeines Recht über mich nicht zu nahe tretten solte; dahero aber folget noch nicht/ daß ich deshalben einiges meines Nächsten/ als zum Exempel/ einem armen Nohtdürfftigen/ errungenes Recht/ und von welchem eigentlich gesagt werden könne/ daß mans vollkömlich als etwas eigenes besitze/ violiret haben solte. Simon.

34 Wiedervergeltung oder Danck-Abstattung/ die wir für empfangene Gutthaten schuldig sind.] Welche Danckabstattung oder Wiedervergeltung unser Gutthäter jedoch nicht von uns erzwingen kan. Hieher kan man auch ziehen hoher Potentaten und vornehmer Herren Erbieten/ durch welche sie einem nicht etwan durch blosse Ehren-Worte/ sondern im Ernst ihre Recommendation, Intercession, oder Stimme verheissen/ welche sie doch nicht mit Recht von ihnen abgezwungen haben wollen/ sondern daß mans darinnen bloß allein auf ihre Leutseligkeit und Wort ankommen lasse/ ohne/ wann man ihnen/ um ihren Beyfall zu geben/ etwas giebt. Vitriarius *pag.* 216, 217. 9. *v. alleg. l. un. C. de Suffr.* Struvius *Synt. Exerc.* 25. *th.* 35.

* In Verheissungen beständig zu seyn.] Dieses mag man verstehen von Treue und Beständigkeit unter Privat-Freunden/ beyseit gesetzt die eydliche Betheurungen/ durch welche wir uns zu dem Verheissenen etwa verbunden hätten. Denn es kan niemand von mir gezwungen werden/ daß er mich liebe/ und mir Liebes-Wercke erweise/ als welches in eines jeden allerdings freyem Willen stehen muß. Derohalben allhier nicht die Rede ist von Mann und Weib/ von Eltern und Kindern/ von Unterthanen und Ober-Herren; denn dieselben können/ krafft des Rechts der Natur/ gezwungen werden/ treu zu seyn/ zu lieben/ und beständigen Gehorsam zu erweisen. Wiewohlen ich meiner seits rahten wolte/ daß auch solche Personen nicht so wohl durch Gewalt und Furcht zur Liebe und Beständigkeit gebracht würden/ als durch gelindere Mittel und Wege; nehmlich/ damit ich alles mit wenigen Worten fasse/ daß sie zu erst lieben/ wann sie wiederum geliebet werden wollen. Wovon Seneca *Ep.* 9. 19. Ovid. *de arte am.* 2. 105. Martialis 6. 11. *&c.* Tesm.

IV. 1. 35 Die dritte Staffel ist: Wenn zu solcher Erklär- oder 36 Abzielung meines Willens ein Zeichen kom̃t/ welches an Tag legt/ daß ich gewillet bin/ auf den andern/ welchem ich verheisse/ ein eigentlich- und wahres Recht an das/ was ich verheissen habe/ zu versetzen: Welches denn eine vollkommene Versprechung ist/ die da eben eine solche Wirckung mit sich führet/ welcherley die Veräusserung des Eigenthums hat. Denn diese Versprechung ist entweder 37 der Weg zur Veräusserung eines Guts/ oder die Veräusserung einiges Stücks von unserer Freyheit. Zu dem ersten gehöret/ daß wir das Versprochene thun. Dessen/ so wir nun sagen/ geben uns die Sprüche und Reden Heil. Schrifft gar einen herrlichen Beweiß und Grund; welche uns nehmlich lehren/ 38. 39 daß GOTT der HErr selbsten/ welcher durch kein gegebenes Gesetze gebunden werden kan/ wieder seine Göttl. Natur handeln würde/ wenn er seinem Versprechen kein Gnügen thäte. Nehem. IX. 8. Hebr. VI. 18. und X. 23. I. Cor. I. 19. X. 13. I. Thess. V. 24. 2. Thess. III. 3. 2. Tim. II. 13. Daraus denn folget/ wie es aus der Natur 40 der unwandelbaren Gerechtigkeit/ welche GOtt und allen vernünfftigen Creaturen 41 auf seine Weise gemein ist/ komme/ daß man das/ was man verspricht/ halte. Zu diesem kom̃t noch das Urtheil des weisen Königs Salomonis: m „Mein Kind/ wirst du Bürge für deinen Nechsten/ und hast deine Hand 42 bey einem Fremden verhafftet/ so bist du verknüpffet mit der Rede deines Mundes/ und gefangen mit den Reden deines Mundes. Und dahero wird die Versprechung von den Juden ein Band genennet/ und 43 einem Gelübde vergliechen/ IV. B. Mos. 30. v. 4. 5. 6. Einen gleichmäßigen Ursprung hat/ wie Eustathius *ad* 2. *Iliad.*

m Sprichwört. c. 5. v. 1.

35 Die dritte Staffel &c.] Pufend. *de J. N. & G. l.* 3. *c.* 5. §. 7. saget: Ein vollkommenes Versprechen geschiehet/ wenn einer nicht nur allein seinen Willen/ was er künfftig zu thun gesonnen seye/ dem andern etwas zu leistẽ/ anzeiget/ aber dabeya uch zugl. andeutet/ daß er ihm das Recht übertrage/ das Versprochene vollkommen von ihm zu fodern. Indem wir aber versprechen/ entweder etwas zu geben/ oder etwas zu thun/ so ist dahero das Versprechen entweder der Weg/ oder die Vorbereitung/ das/ was unser ist/ auf einen andern zu versetzen/ oder gleichsam eine Veräusserung einiges Stücklein unserer Freyheit/ daß wir nehmlich/ was wir vorhin entweder thun oder lassen kunten/ oder nach eigener Willkühr verfahren/ wir darinnen nunmehro die durch unser Versprechen selbst uns vorgeschriebene Maaß und Weise zu afftерfolgen/ schuldig und verpflichtet sind.

Veltheim setzet zu dieser dritten Staffel Exempel/ wann über das/ was zum Exempel der andern Staffel angeführet worden/ Titius dem Sempronio zugleich auch anzeiget; er wolle allerdings/ daß/ wann er etwan von selbsten sein Versprechen nicht halten würde/ Sempronius alsdenn/ als aus rechtmäßiger Befugnüs/ das/ was versprochen ist/ von ihme Titio, er wolle oder wolle nicht/ ohngekräncket alles natürlichen Rechtens/ einfodern und erzwingen könne/ so gar/ daß Titius auch nichts für sich haben solte/ deshalben sich über Sempronium zu beschweren/ als wann er ihme damit unrecht thäte/ wenn gleich er das Versprochene/ auch mittelst Richterlicher Hülffe und Obrigkeitlichen Zwangs/ fodere und zuwege bringe. Welches denn ein rechtes vollkommenes Versprechen ist/ indem ich nicht allein mein Recht an den andern zu übertragen erkläre/ mit Verzicht solchen meinen Willen nicht zu ändern/ sondern auch dem andern das Recht gebe/ mich auf das Versprochene zu erequiren. Veltheim *pag.* 880. 883.

36 Abzielung meines Willens.] Da man nicht nur etwas saget/ oder es bey den blossen Worten sein Bewenden haben lässet/ sondern wircklich angefangen wird/ etwas zu leisten/ obwohlen das gantze Versprechen noch nicht vollkommen erfüllet wird. Da wir nicht nur allein aussprechen/ was wir zu thun beschlossen haben/ sondern auch ein Anfang gemacht wird/ des Versprochenen etwas zu thun/ als wann man gleichsam einen Handschilling oder Pfand gegeben hätte/ daß das Vornehmen oder Versprechen unwiederruflich seyn solte. Gronovius.

37 Der Weg.] Vorbereitung.

38 Daß GOTT der HErr selbsten.] Es mißhaget mir nicht/ was Pufendorff *de J. N. & G. l.* 3. *c.* 5. §. 7. saget: Nehmlich/ es seye hiebey zu erinnern/ daß diese Lehre eigentlich diejenigen Versprechungen angienge/ welche die Menschen unter sich gegen einander thären. Denn/ obwohlen es unmüglich ist/ daß die Verheissungen GOttes betriegen solten; so scheinet es doch allzuübermühtig zu seyn/ wann man sagen wolte/ daß aus GOttes Verheissung ein Mensch sich ein eigentliches Recht gegen GOTT suchen wolte. Inmittelst pflegt gemeiniglich allzuoh geredet zu werden/ daß aus Versprechungen nicht nur allein die Menschen/ wer sie immer seyn mögen/ und also auch so gar der Käyser und Pabst selbsten mit eingeschlossen/ verpflichtet werden; sondern auch GOTT und der Teuffel selbsten. Siehe die/ so von Barbosa *lib.* 14. *c.* 1. *n.* 22. angezogen werden. Derohalben so sollen wir dafür halten/ daß/ da wir wissen/ daß GOTT aus seinen Verheissungen so starck verpflichtet werde/ wir gewißlich unrecht und gottloß handeln/ wann wir ihme so wenig trauen. Tesmar.

39 Daß GOTT der HErr selbsten.] Ita Baldus *in l.* 1. *ff. de pactis.*

40 Der unwandelbaren Gerechtigkeit.] Des unveränderlichen Rechts der Natur. 1. b. 1. c. 10. §. dessen an GOtt und GOtt selbst ein vortreffliches/ vollkommenes/ beständiges und ewiges Muster ist/ und durch GOttes sonderbare Wohlthat auch an den Menschen ist/ so viel gnug ist nach dem Maaß ihres Verstandes. Gronovius.

41 Auf seine Weise.] GOTT aufs allervortreffichste im höchsten Grad/ ohne Aufhören und Veränderung; denen Menschen aber nach dem Maaß ihres Verstandes. Gronovius.

42 Bey einem Fremden verhafftet.] Deine Hand gebunden einem andern übergeben. Gronovius.

43 Einem Gelübde.] Wenn die Menschen denen Göttern ein Gelübde thun/ richten sie mit denen Göttern gleichsam einen Vertrag auf.

Iliad. Hom. angemerckt/das Wort ὑποχίσις, so bey denen Griechen eine Versprechung heisset; wenn er schreibet: Der/welchem etwas versprochen wird/ ++ fänget und knüpffet gleichsam einiger massen den/ der verspricht. Welcher Wörter Verstand Ovidius in seinem zweyten Buch von Verwandlungen derer Dinge nicht übel ausgedrücket/ da der, so verspricht/ zu deme/ welchem er versprochen hatte/ sagt: Meine Worte sind deine Worte geworden.

2. Wann wir nun das/ was biß hieher gesagt worden/ wohl eingenommen und gefaßt haben/ so wird nicht schwer seyn/ auf des Connani Gründe/ so er zu Behauptung seiner irrigen Meinung angeführet/ zu antworten. Dann was derer alten Römischen Rechts-Gelährten Lehren/ so sie von denen schlechten Pacten und Gedingen in ihren Schrifften haben/ anbelanget/ so zielen selbige auf [45] das/ was durch die Römische Gesetze eingeführet worden/ welche [46] zu einem gewissen Zeichen/ an deme man erkennen möge/ daß eine Versprechung [47] aus vor- und wohlbedachtem Gemüth und Rath geschehen/ gesetzt/ daß solche mit vorhergegangener Frage/ und alsbaldiger darauf erfolgender und auf die gethane Frage sich schickender Antwort/ geschehen solle. So läugnen wir auch nicht/ daß andere Völcker nicht auch gleichmäßige Gesetze haben. Welches Gesetz verpflichtet uns/ dasjenige zu halten/ was wir einem versprochen: sagt [n] Seneca, als er an einem Ort von menschlichen Gesetzen und [48] Versprechungen/ welche nicht auf vorhergehende Gesetz-mäßige ordentliche Frage und Antwort geschehen sind/ redet. [n] V. De Benef. c. 10.

3. Es können aber (über jetzt gemeldtes Zeichen vorher gegangener Frage und alsbaldiger darauf erfolgender und auf die gethane Frage sich schickender Antwort/ oder/ wenn die bürgerlichen Gesetze/ um aus denen Verheissungen eine Rechtliche Ansprach zu erwecken/ bey einem Handel sonsten etwas/ so diesen gleich ist/ erfordern/) natürlicher Weise auch [49] noch andere Zeichen seyn/ die uns den vor- und wohl-bedachten Raht eines jeden an Tag legen. Was aber [50] mit nicht vor- und wohl-bedachtem Raht geschiehet/ von selbigem glauben wir auch nicht/ daß es einige Krafft haben möge zu verpflichten: Welches auch der Theophrastus in seinem Buch von den Gesetzen angemercket. Ja auch dasjenige/ so mit vor- und wohlbedachtem Rath geschiehet/ aber nicht mit dem Willen oder Vorsatz/ daß er damit einem andern ein warhafftiges und eigentliches Recht überlassen

44 Fänget und knüpffet.] Daher hat seinen Nahmen/ daß man sagt/ das Band der Treue. Donatus *ad Eunuchum Terent.*

45 Das/ was durch die Römische Gesetze eingeführet.] Der Römische Rechts-Gelahrte Paulus *lib. 11. Sentent. tit XIV.* redet gar behutsam.

46 Zu einem gewissen Zeichen.] Es redet der Autor hier gar mercklich also. Dann die Worte: welche bey denen Stipulationen gebrauchlich gewesen/ haben für und an sich selbsten eigentlich die Krafft nicht zu verpflichten/ sondern sind also verordnet zu einem Zeichen/ daran zu erkennen/ daß/ indem ich selbe also ausspreche/ ich allerdings wolle/ verpflichtet zu werden. In Summa/ daß ich gültig und kräfftig verpflichtet werde/ kommt aus dem Gemüth her/ welches an Tag zu legen/ nach Römischen Rechten/ die gedachte solenne Frag und Antworts-Formul eine gnugsame und zureichliche Anzeige ist. Temar.

47 Aus vor- und wohlbedachtem Gemüth und Rath.] Sie haben nicht gewolt/ daß man denjenigen dafür halten solle/ etwas wohlbedächtlich gethan zu haben/ der es in Verheissungen und Gedingen nicht auf ordentliche Frage und Antwort ankommen lassen. Gronovius.

48 Versprechungen.] D. i. so nicht mit angefügter Angelöbnüs geschehen. Von solchem Unterscheid sihe Epist. 19. Dann nun versprechen deine Brieffe nicht nur etwa schlechter Dings von dir/ sondern geloben gesetzlicher Weise. Diese Stipulation und Sponsion wird von Paulo *ib. V. Sentent.* und Cajo *de Oblig. quæ ex conf. fiunt.* eine Feyerlichkeit von sonderlich dazu erfordernden Worten genennet.

49 Noch andere Zeichen.] Zum Exempel/ daß man einen Notarium nimmt/ die gethane Versprechung schrifftlich zu verfassen und aufzusetzen; daß man zu solch einem schrifftlichen Instrument kein anders/ als gestempelt Papier nehme; welche und dergleichen Dinge durch Verordnung der Obrigkeit also gar nothwendig werden/ daß/ wann man sie unterlässet/ der gantze Handel mangelhafft bleibet. Worinnen auch zu einem Exempel dienen kan/ wann man einem eine ausserordentliche grosse Summa Geldes schencken; welche Schenckung/ wann sie nicht in die Gerichts-Protocolla einverschrieben wird/ guten Theils ungültig bleibet/ *l. 34. l. 35. C. de donat.* welches/ wie Grönwegen *ad §. 2. Instit. de donat.* bezeuget/ bey vielen Nationen rechtlichen Gebrauchs ist/ nicht eben/ als wann eine Schenckung/ sie mag von so hoher Summa seyn/ als sie will/ nach dem Recht der Natur nicht solte bestehen können/ sondern damit/ wann eine solche Einverleibung derselben bey Gericht/ wie gedacht/ mit dazu kommt/ man von dem Willen des Schenckenden alsdann um so viel gewisser seye. Tem.

50 Mit nicht vor- und wohl-bedachtem Rath.] Nicht mit gewissem und erklärtem Willen/ in dem genommenen Vorsatz beständig zu verharren. Gronovius.

51 Erstlich

ien wolle/ solches/ sage ich/ daß es natürlicher Weise dem andern kein Recht gebe / darauf zu fodern ; obwohlen ich annehme / daß nicht nur eine bloße Erbar- sondern auch einige Nothwendigkeit/ was man versprochen/ werckstellig zu machen/ dannenher entstehe. Von deme aber/ was Connanus aus dem Cicerone angeführet hat/ [o] werden wir besser unten handeln / wann uns die Ordnung gebracht haben wird/ von Erklär- und Ausdeutung derer Pacten zu reden. Lasset uns aber anjetzo sehen/ [p] waserley Stücke eigentlich erfordert werden / daß eine Versprechung oder Verheissung vollkommen und gültig seye.

o 16. c. dieses b.

p 1. b. 3. c. 16. §. 2. §

V. I. [51] Erstlich wird erfordert / daß der/ so verspricht/ [52] seine gesunde Vernunfft und völligen Verstand habe : Derowegen sind alle die Versprechungen/ so von einem Rasenden/ Wahnsinnigen/ [53] und von einem Kinde geschehen/ ungültig und nichtig. Ein anders muß man urtheilen von denen [54] Minderjährigen/ oder annoch Unmündigen ; dann diese/ obwohlen sie dafür gehalten werden/ daß sie ihren völligen Ver-

[51] Erstlich wird erfodert.] Die auswirckende Ursache einer Versprechung ist der Versprecher ; es kan aber niemand versprechen/ wo er in solchem seinem Versprechen nicht auch weiß / was er thut/ und dabey zugleich auch seine Freyheit hat. Es hat aber der Autor in dieser die Verheissungen und Versprechungen angehenden Materie billig die vornehmste Haupt-Gründe fleißig erwegen wollen / indeme daran (nehmlich an der Lehre von Versprechungen) die erste/ und aus der natürlichen Billigkeit ausgezogene Gründe der Lehre von Contracten/ Bündnüssen / Pacten/ Angelöbnüssen/ Eyden/ und d. g. hangen. Aus der Metaphysic ist bekant/ daß zu allen auswirckenden Ursachen ein Grund solcher Ursache erfodert wird/ d. i. eine Geschicklichkeit/ durch welche man geschickt ist/ eine auswirckende Ursache zu seyn : Welcherley Geschicklichkeit in Verheissungen oder Versprechungen ist die Freyheit ; in Erwegung niemand versprechen kan / der nicht seine Freyheit hat / entweder die leibliche oder die moralische. Die leibliche/ in dem dahero eine sich selbst widersprechende Rede seyn würde/ zu sagen/ es gebe auch eine Versprechung/ welche durchgehends gezwungen seye: Dann in so ferne eine Versprechung ist/ so bedeutet solche ein Thun unsers Willens/ in so ferne derselbe seinem Wesen nach/ frey ist/ und nicht gezwungen werden kan: In so ferne er aber ein gezwungener Wille genennet würde / so würde man von demselben nicht sagen können/ daß er freyer Weise gethan hätte/ was er gethan hat/ und würde also solches gezwungene Wesen kein Versprechen seyn: Die moralische Freyheit / man mag selbe nun ausserlich oder innerlich betrachten ; indeme die/ welche versprechen/ gewißlich ihre eigene Herren seyn müssen. Also kan ein Pupill nicht versprechen/ das ist/ von kunfftigen Sachen/ die in seiner Gewalt stünden/ seinen Willen nicht erklären/ weilen er noch nicht sein eigen Herr ist. Inmittelst ist gewiß/ daß gleichwie die Freyheit/ sie seye nun leiblich oder moralisch/ ihre gewisse Grade und Staffeln hat ; wie ingleichem/ aus was Ursachen einer in diesen Sachen noch gar keine / in andern einiger massen eine / jedoch noch nicht allerdings vollkommene Macht und Gewalt hat ; so kan auch nunmehro gar leicht geurtheilet werden/ ob und warum solcher Personen Versprechen/ dieses bald gantz und gar/ jene einiger massen/ jedoch annoch unvollkommen/ andere aber vollkommen seyen ; aus diesen Gründen nun können von derer Minderjährigen/ von derer Frauens-Personen/ und anderer dergleichen Versprechungen/ die Beurtheilungen genommen werden. Velthem. *pag.* 883. 884. 885.

[52] Seine gesunde Vernunfft/ und völligen Verstand habe.] Daß er die vorseyende Geschaffte verstehe/ ob selbe ihme anstehen/ und von ihme geleistet werden können/ und dazu allezeit seine Einwilligung mit anugsamen Zeichen dazu erklären könne. Puffendorff. *de J. N. & G. l.* 3. *cap.* 6. §. 3. Dann weilen die Versprechung ein Thun unsers freyen Willens ist/ in so fern er ein solcher freyer Wille ist/ der Wille aber sich auf nichts ziehet / das demselben unbekandt wäre/ und auch nicht geschehen kan / daß sich derselbe auf etwas ziehen solte / wofern er nicht durch den Verstand Wissenschafft und Erkäntnüs davon hat/ was er wollen solle/ so ist allezeit und unaufhörlich nöthig / daß eine solche verständige Erkantnüs und Wissenschafft vorhergehe. Velthem. Siehe auch des vorherg. 6. c. 1. §. 2. §.

[53] Und von einem Kinde.] Hiebey ist auch der Trunckenen nicht zu vergessen : Welche / weilen die Trunckenheit den Verstand unterdrückt und verdunckelt/ weder aus ihren Contracten noch Versprechungen natürlicher Weise verpflichtet werden können ; wann die Trunckenheit so groß/ daß der Mensch seines Verstandes gantz und gar nicht gebrauchen kan. Dann wann jemand zu seiner Ergetzlichkeit getruncken / und ihm davon der Kopff nur etwas warm/ aber nicht voll geworden/ so kan solches keines weges hindern / daß er durch Versprechen nicht solte verpflichtet werden können/ absonderlich wann er des folgenden Tages bey nüchternem Muth sein gethanes Versprechen wiederholet. Also pflegten/ wie Tacitus von der Teutschen Sitten 22. cap. gedencket/ die alten Teutschen sowohl über andere / als auch über Friedens- und Kriegs-Sachen bey ihren Mahlzeiten zu rathschlagen/ weilen ihrer Meinung nach / das Gemüth entweder zum Nachsinnen zu keiner Zeit besser aufgeräumt wäre / oder auch zu hohen Dingen nicht besser aufgemuntert und angefeuert würde / als zu solcher Zeit ; und des folgenden Tags wiederholten sie solche ihre gehaltene Rathschläge.

In Übel- oder Missethaten aber kommt die Verpflichtung eines Trunckenen nicht aus seiner Einwilligung/ sondern aus der Sache selbsten/ das ist/ aus der bösen That/ welche ein Trunckener wieder des Gesetzes Verbott thut oder gestattet. Und eben auf die Weise/ wie verbotten ist / Böses zu thun / eben auf solche Weise wird alles für verbotten gehalten/ welches machen kan / daß man etwas böses thue. Also/ wann einer im trunckenen Muth die Fenster einschlägt/ die Gläser zerbricht/ und d. g. ist nicht mehr als billig/ daß er diesen durch sein eigen Verschulden verursachten und gethanen Schaden wiedergelte/ ja zuweilen auch Straffe deßhalben leyde. Mit Verpflichtungen aus Versprechen aber ist es anders bewandt / dann solches hänget an unserer eigenen Willkühr / und erfodert eine Einwilligung / wann wir derohalben solche Dinge brauchen/ welche die Einwilligung verhindern/ so scheinet nicht / daß wir diejenigen Dinge solten wollen/ so daraus kommen. Vitriarius p. 218. 219. *quæst. VI. VII.*

[54] Minderjährigen.] Die noch unter ihren 25. Jahren sind. Gronovius.

[55] Nicht

Verstand und Urtheil noch nicht haben / wie dann auch die Weibs-Personen: So ist doch solches [55] nicht in allewege und immer / auch für und an sich selbsten nicht gnug / was sie gethan / unkräfftig und ungültig zu machen.

2 Wann und zu welcher Zeit aber ein Knab begunne vollverständig zu seyn / kan man nicht gewiß abzielen / sondern muß aus dessen täglichem Thun und Lassen / oder auch wohl aus deme / wie es an einem jeden Ort [56] insgemein gehalten wird / geurtheilet werden: Derowegen war bey denen Juden diejenige Versprechung / so ein Jüngling / der bereits sein dreyzehendes Jahr hinter sich gelegt / gethan hatte / gültig; einer Jungfer aber / wann sie das zwölffte Jahr abgelegt. Anderer Orten erkennen und halten die bürgerliche Gesetze / aus rechtmäßiger Ursache dazu bewegen / etliche Versprechungen derer Pupillen und Minderjährigen für nichtig und ungültig / und solches nicht nur allein bey denen Römern / sondern auch bey denen Griechen / wie solches von Dione Chrysostomo *Orat. LVV.* angemercket ist: Wieder etliche Versprechungen führen sie die rechtliche Wohlthat ein / der [57] Wieder-Einsetzung in vorigen Stand: Aber dieses sind Wirckungen / welche denen bürgerlichen Gesetzen eigentlich zukommen / und haben derowegen mit dem Recht der Natur und der Völcker nichts gemein; ohne daß / an welchen Orten sie im Schwang gehen / an selbigen ist es auch natürlich / daß man dieselbe halte. Derowegen obschon auch ein fremder Ausländer mit einem einheimischen Bürger über etwas handelt und sich vereinbahret / wird er an die Gesetze solches Landes gehalten seyn: Weilen / wer an einem Ort mit jemanden einen Handel trifft / der wird / [58] als ein nur auf eine gewisse Zeit angesehener Unterthan oder Bürger / [59] denen Gesetzen selbiges Orts unterworffen.

3. Ein gantz anders wird es seyn / wann [60] auf dem Meer / oder auf einer unbewohnten Insul / oder zwey voneinander abwesende / [61] durch Brieffe miteinander um etwas eins werden / und einander versprechen. Dann solche Versprechungen und Vereinbahrungen werden von dem bloßen Recht der Natur regieret / wie ingleichem die Pacten [62] derer Könige und Regenten / in so fern [q] sie Regenten und Obrigkeiten sind. Dann in denen Dingen / welche sie [63] für sich selbst / als Privat-weise / und nicht in Sachen ihr Reich oder das gemeine Wesen betreffend / thun und handeln / haben auch diejenigen Gesetze statt / welche solchen und dergleichen Handel [64] heben und ungültig machen können / wo solches ihnen alsdann zu Gunsten / nicht aber zur Straff geschiehet. [q] Dieſ. c. 1. ſ. 3. §.

55 **Nicht in allewege und immer.**] Weilen sie bißweilen frühezeitig und vor den Jahren zum Verstand kommen. Gronovius.

56 **Insgemein gehalten wird.**] Da beynahe ein jedes Volck einen gewissen Termin oder Jahres-Zeit in diesem Stück bestimmet / je nachdem man die Natur zum Verstand aufgeweckt oder schläfferig und stumpff befunden. Puffendorff.

57 **Wieder-Einsetzung in vorigen Stand.**] Welches ein Rechts-Zuspruch ist / die Sache wieder zurück zu stellen / und wieder zu ergäntzen. Gronovius

58 **Als ein nur auf eine gewisse Zeit angesehener Unterthan oder Bürger.**] Oder vielmehr / weilen eine Stadt oder Land keine rechtliche Ansprüche zu gestatten pflegt aus solchen Geschäfften / die ihren Rechten und Gesetzen nicht conform. Puffendorff.

59 **Denen Gesetzen selbiges Orts.**] Die in solcher Stadt / oder in solchem Land / da der Handel geschehen ist / gelten.

60 **Auf dem Meer.**] Verstehe / welches noch nicht eingenommen / und über welches noch keiner die Herrschafft an sich gebracht; dann sonsten gelten auch auf dem Meer die Rechte und Gesetze des Landes / deme dasselbe angehörig ist. Wann aber einer mit jemanden auf einem Meeres-Ort / der noch nicht eingenommen / einen Handel trasse / und ihn belangen wolte / müste solches nach desjenigen Orts Rechten und Gesetzen / an welchem er ihn gerichtlich zu besprechen gesonnen ist / geschehen / sonsten ihm gewißlich keine Action gestattet werden dörffte. Puffendorff. *l.* 3. *c.* 6. §. 5. Inmittelst ist dieses zu wissen / daß wo bürgerliche Rechte und Gesetze aufhören / allda die Rechte der Natur beobachtet werden. Tesmar.

61 **Durch Brieffe.**] Obschon ein Contrahent sich niemahlen / auch nicht einmahl nur auf eine gewisse Zeit / einem andern Staat oder Bottmäßigkeit unterworffen / so wird / wann er sich derselben Gerichts bedienen will / er dannoch nach deren Rechten und Gesetze bequemen und richten lassen müssen Puffendorff. a. ſ. o.

62 **Derer Könige und Regenten.**] Dann dieselbe / als solche / sind denen bürgerlichen Rechten und Gesetzen nicht unterworffen / sondern folgen nur denen Göttlichen / der Natur / und den allgemeinen Völcker-Rechten *l.* 31. *ff. de LL.* Derohalben dann auch / obwohlen nach bürgerlichen Rechten die Schenckungen unter Privat-Eheleuten verbotten / so wird doch der Käyser seiner Gemahlin schencken können / und dazu die sonsten in Rechten verordnete Solennitäten nicht nöthig haben. *L pen. C. de donat. int. V. & U.* und eben so in andern Stücken. Siehe Puffendorff *de J. N & G. l.* 8. *c.* 10. §. 4. Tesmar.

63 **Für sich selbst als Privat-weise &c. thun und handeln.**] Mit kauffen / verkauffen / vermiethen / heuern / versprechen / angeloben / u. d. g. Gronovius.

64 **Heben.**] Wann solches zu ihren Ehren / und

r Antonin. p. 2. tit. 1. c. 17. §. 6. Dd. ad l. Contractus. 23. D. de R. Jur Covar de Contr. q. 75. Medina c. de Rest. q. 33.

VI. 1. Was die Versprechung dessen / der da irret / [r] anbelanget / so ist die Abhandlung der Frage von solcher einer aus Irthum geschehenen Versprechung verwirret gnug. Dann sie pflegen einen Unterscheid zu machen unter einem Irrthum / der in der Sache selbst / die versprochen worden / geschehen ist / und unter dem Irrthum / der nicht in der Sache selbst / die versprochen worden / geschehen? [65] Ob Argelist und Betrug Ursache gegeben / solchen Handel zu schliessen; oder / ob er nicht gegeben; und ob der andere / [66] mit welchem der Handel getroffen worden / an dem Betrug mit Theil gehabt. Ob es [67] solche Handlungen / welche scharffen und genauen Rechtens / oder welche [68] milden Rechtens sind? Dann nach der Unterschiedlichkeit dieser Dinge erkennen und sprechen die Rechts-Verständigen etliche Handlungen für nichtig und ungültig / etliche zwar für gültig / aber jedoch also / daß sie nach dem Gutdüncken dessen / der in solchem Handel verletzt ist / umgestossen / oder verneuert und verändert werden können. Aber die meisten dieser Unterschiedlichkeiten kommen aus dem Römischen Recht / [69] theils dem alten Bürgerlichen / [70] theils dem Richter-Rechte her; etliche aber kommen auch mit der Warheit nicht gnugsam überein / oder sind nicht recht accurat.

f Felin. c. 1. de Constit. n. 40. Bald. in l. 10. C. de Jur. & facti ignor. Covar. in c. Possessor 2. de Reg Jur. in 6. p. 2 § 6. n. 8 Navar. c. 12. n. 13. t 3. b. 23. c. 4. f.

2. Aber die natürliche [1] Warheit zu finden / bereitet uns den Weg / das / was von Krafft und Wirckung derer Gesetze fast mit aller Menschen einstimmigem Beyfall gebräuchlich angenommen ist / daß [71.72] wann ein Gesetz [73] sich auf einige Muthmassung einer That gründet / welche That sich jedoch in der Warheit nicht also verhält / alsdann solches Gesetz nicht verpflichte / weilen / wann sich die That in der Warheit also nicht verhält / der gantze Grund des Gesetzes nicht gut ist. [74] Wann aber / und ob ein Gesetz / auf solch eine Muthmassung gegründet seye; [1] solches muß man aus der Materie / denen Worten und Umständen des Gesetzes schliessen. Eben das

und um gelindere Conditiones zu bekommen / gereichet / nicht aber ihnen zur Straff oder zum Schimpff. Gronovius.

65 Ob Argelist und Betrug.] Am Versprecher oder Contrahenten solchen Irthum hervor gebracht / durch welchen er zum Versprechen oder Contrahiren gerathen. Puffendorff. de J. N. & G. l. 3. c. 6. §. 8.

Ob der / welcher versprochen und betrogen worden / dem Ansehen nach / nicht versprochen haben würde / wann er nicht betrogen worden ware. Gronovius. Siehe l. 13. §. 4. & 5. ff. de act. Empt. Lugo de Just. & Jure diss. 22. sect. 6. n. 73. in fine. Simon.

66 Mit welchem der Handel getroffen worden.] Ob der / welchem man betrieglicher Weise versprochen hat / auch seiner Seits mit Betrug umgegangen. Gronovius.

67 Solche Handlungen / welche scharffen und genauen Rechtens.] Da der Richter / bey beyder Theile unter einander abgeredten Worten unabweichlich bleiben muß / davon im geringsten nicht abgehen kan / und nicht Macht hat / etwas weiters / als was in den dürren Buchstaben enthalten / zu erkennen. Siehe die Exempel davon beym Spaht T. Adv. 1. Th. 3. b. 6. c. 4. §.

68 Milden Rechtens.] Da nicht etwan nur die trucknen Worte / sondern das Gemüth / Meinung / Recht und Billigkeit angesehen und beobachtet wird / und der Richter Macht hat / wie es ihm billig und gut deucht / zu urtheilen. Exempel davon siehe beym Spaht. in vorangezogenem Ort.

69 Theils dem alten bürgerlichen.] Den Zwölff-Tafel-Gesetzen / und andern Gesetzen. Gronovius.

70 Theils dem Richter-Recht.] Derer Römischen Stadt-Schultheissen oder Groß-Richtern / welche die scharffe Gesetze mildern kunten / dieselbe durch eine mügliche Erklärung ausstreckten / und Rath und Hülffe schafften / wo man sonsten nicht zu dem Seinigen gelangen kunte.

Und war also dieses Richter-Recht einige Mässigung derer Romischen burgerlichen Gesetze

71 Wann ein Gesetz sich auf einige Muthmassung einer That gründet.] Solcher Gesetze Exempel siehe l. mancipia. C. de servis fugitivis, bey dem Gailio l. 1. Obs. 2. n. 7. bey dem Molinaeo ad Consuet Paris. tit. 1. §. 13. Gl. 3.

72 Wann ein Gesetz.] Der Inhalt ist; wann wegen eines Diebstahls / als aus einer Bedingung / etwas versprochen wird / der Diebstahl aber bleibet nach / so besiehe auch das Versprechen nicht; Eine andere Bewandtnus aber ist / wann das / um welches willen ich verspreche / nicht an statt einer Bedingung ist / obwohlen ich / in Abzielung darauf zum Versprechen verleitet worden. Zum Exempel; Verlöbnüsse / welche unter gewisser Bedingung / daß mir nehmlich eine gewisse Summa Geldes mit gegeben werde / geschehen / die Zahlung aber nicht erfolget / werden ungültig und gehoben. C. de illis 3. X. de condit. appos. Gültig aber bleiben sie / und werden nicht gehoben / wann ich sonsten nur in der Meinung stehe / daß die / nach welcher ich freye / reich seye / und mir dieselbe Summa geben werde / hernacher aber befinde / daß sie arm ist. Hieher thut auch / was stehet in l. 32. und 65. ff. de verb. Obl. Carpzovius Part. 2. Const. 14. d. 13. fin. Siehe auch / was solcher Meinung angeführet wird vom Richter Vol. 2. conf. 510. n. 3. Tesmar.

73 Sich auf einige Muthmassung einer That gegründet.] Wann die Vorbildung oder Dichtung einer That / welche doch wircklich noch nicht geschehen / die Ursache zu dem Gesetz ist. Gronovius.

74 Wann aber / und ob ein Gesetz auf solch eine Muthmassung gegründet seye.] Wann aber solch eine Muthmassung die Ursache des Gesetzes. Gronovius.

75 Wann

das werden wir sagen / [75.76 77] wann die Versprechung gegründet ist auf einige Muthmassung oder Vermuthung einer That oder Begebnüs / welche sich jedoch nicht also verhalte/so hat solche Versprechung natürlicher Weise keine Krafft / weilen der/ so verspricht/in das Versprechen gantz und gar nicht eingewilliget / ohne unter einer Bedingung / welche in der That selbsten nicht da gewesen: Wohin gezehlet werden kan diejenige Frage / welche Cicero *lib.* 1. *de Oratore* hat/von dem / welcher [78] fälschlich glaubende/daß sein Sohn todt seye/einen andern zum Erben eingesetzt hatte.

3. Wann aber der/ von welchem die Versprechung geschiehet oder geschehen ist / unachtsam oder nachläßig gewesen ist / derjenigen Sache / auf welche er sein Versprechen gegründet / sich gebührend zu erkundigen / oder seine Meinung zu erklären/ und der andere hieraus Schaden erlitten/wird der Versprecher gehalten seyn/solchen Schaden zu ersetzen/[79] nicht aus Krafft der Versprechung / sondern deswegen / daß aus seiner Schuld der Schade

(Ii) 2 her-

75 Wann die Versprechung gegründet ist auf einige Muthmassung.] Seneca *de Benefic. lib. IV. cap.* 36. Derjenige ist närrisch/ der in dem Versprechen/so aus Irrthum geschehen/ Glauben hält. Grotius.

76 Wann die Versprechung gegründet ist auf einige Muthmassung.] Nehmlich also/ daß solche Muthmassung/oder vielmehr die That selbsten ein Stück solcher Versprechung macht/ und der Versprechung einen wesentlichen Theil oder Eigenschafft gebe. Dann sonsten kan es geschehen/daß/ wann etwan einige Muthmassungen/zu solcher Versprechung Ursach gegeben / die Versprechung nichts destoweniger in ihren Kräfften bleibe/ obschon solche Muthmassung falsch gewesen. Derowegen wann jemand dem Titio 100. Reichs-Thaler verspricht/ meinende/ er seye ein aufrichtiger und ehrlicher Mann/und ihm solches Geld nicht versprochen haben würde/ wann er gewust hätte/ daß er ein so böser liederlicher Mann seye/ so ist er nichts destoweniger das/ was er versprochen/ zu halten schuldig / ohne wann er sein Versprechen mit ausdrücklichen Worten unter solcher Bedingung gethan. Die Ursach ist/weilen das Wollen und nicht Wollen/ welches in der That nicht gewesen / aber gewesen wäre / wann diese oder jene Bedingung gesetzt gewesen wäre / die Pflicht weder macht noch aufhebet/ sondern wann die Bedingung gesetzt gewesen wäre / solche alsdann gemacht oder aufgehoben hätte. Zigl. Halle mit diesem zusammen/ was in dieses 2. b. folgendem 16. c. 20. f. 2. §. gelehret wird.

77 Wann die Versprechung gegründet ist auf einige Muthmassung oder Vermuthung einer That oder Begebnus.] Als zum Exempel ; Wann mir Botschafft gebracht wird/ daß du meine Geschäffte gut und wohl verrichtet habest/und ich lasse mich durch solche Botschafft bereden / dir deßhalben was zu versprechen / so werde ich keines weges daran gehalten seyn/ wann ich solchen Bericht oder Botschafft hernach falsch befinde. Puffendorff *de J. N. & G. l.* 3. *c.* 6. §. 6.

78 Fälschlich glaubende / daß sein Sohn todt seye.] Cicero tragt diese Frage folgender Gestalt vor: Es lieff aus der Armee von dem Tod eines Soldaten Bericht ein/worauf dessen Vatter/als er solches hörte/ und auch geglaubet / sein Testament geändert / und den zum Erben des Seinigen eingesetzt / der ihn gut gedäucht / bald darauf mit Tod abgehende. Der für todt gehaltene Soldat kommt wieder nach Hauß/ und suchet/ als ein durch das Testament übergangener Erbe / gesetzmäßig den vätterlichen Nachlaß für sich zu behaupten. Da dann in dieser Sache die Frage war/ nach bürgerlichen allgemeinen Rechten: **Ob der Sohn / welchen der Vatter in seinem Testament weder zum Erben eingesetzt/noch auch nahmentlich ausgeschlossen / deßhalben des vätterlichen Nachlasses enterbet seyn solte?** Da dann der Autor will/es seye das Testament auf die Vermuthung etwas solches/ das wirklich geschehen seyn solle/ gegründet gewesen; nehmlich/daß sein Sohn umkommen/welches sich doch nicht also verhielte/ und dahero dafür halt/ daß solches Testament natürlicher Weise keine Krafft und Gültigkeit haben könne; weilen der Vatter allerdings darein keines weges eingewilliget / daß ein anderer Erbe werden solte / ohne unter gewisser Bedingung / welche aber in der That nicht entstanden; es wolte nemlich der Vatter/daß alsdann erst/ wann sein Sohn todt wäre / ein ander Erbe werden solte. Velthem. *pag.* 889.

Der Herr von Puffendorff erkläret diesen Fall folgender Gestalt: Für die Sabiäen wurde aus denen bürgerlichen Rechten angeführet / daß lediglich diejenigen vatterlichen Testamente / in welchen ein Sohn weder zum Erben eingesetzt/ noch auch (welches dann hier nicht geschehen) nahmentlich enterbet ware/ für ungültig erklareten. Obwohlen der eingesetzte Erbe dagegen einwenden konte; es setze solches Gesetz voraus/ als ob dem Vatter kund gewesen/ daß sein Sohn annoch im Leben; welches aber der Vatter in diesem Fall nicht gewust. Aus dem Recht der Natur aber wird ohne Umschweiff schlechter Dings gesagt/ daß des Vatters Testament in diesem Stück auf die Meinung / daß sein Sohn todt wäre/ sich gegründet: Weilen aber dieses hernach falsch befunden worden / so seye in diesem Stück des Vatters Wille/einen andern zum Erben zu setzen / nichtig gewesen: Indem unläugbar/ daß diese Meinung die einige und alleinige Ursache gewesen / um welcher willen er sein Testament geändert / und ohne welche er solche Aenderung nicht gethan haben würde. *l.* 3. *c.* 6. §. 6.

Und aus diesen Gründen ist gar leicht zu antworten auf die von Thoma Browne *de Relig. Med. Sect.* 20. vorgestellte mehr als zu grübelichte Frage; ob der von dem durch JEsum auferweckten Lazaro vor seinem ersten Tod eingesetzte Erbe dessen Nachlaß und Güter für sich hätte behaupten können; oder/ob Lazarus / nachdem er nunmehr aus der Zahl der Todten wiederum unter die Lebendigen zurück gekommen / selbst seine Haab und Gut wiederfodern könne? Welches letztere aller Zweiffel zu bejahen. Dann die eigentliche Ursache / warum der verstorbenen Güter auf andere gebracht werden/ ist/ weilen solche Abgestorbene gantz und gar aus der Welt / und derer lebendigen Menschen Gesellschafft weggerücket werden / und also selbsten solcher ihrer Haab und Güter nicht mehr bedürffen.

79 Nicht aus Krafft der Versprechung.] Das ist/ nicht um der Ursache halben/ als wann das Versprochene gehalten werden müsse / sondern aus Ursachen / weilen der aus Verschulden des eitelen Versprechers verursachter Schade ersetzt werden muß. Velthem. *pag.* 890. *VI.*

80 In

u Dies. b. 17. cap.

herkomme/ von welchem Stück wir unten handeln werden. [u] Wann aber bey solcher Versprechung ein Irrthum fürgelauffen/ aber ein solcher / [80] in welchem die Versprechung nicht gegründet ist/ ist eine solche Handlung gült- und kräfftig / als bey welcher die wahre Einwilligung oder Übereinstimmung nicht ermangelt. Aber auch in diesem Fall/ wann der/ welchem versprochen worden ist/ [81] durch Argelist und Betrug/ Gelegenheit und Ursach zu solchem Irrthum gegeben ; wird der/ so versprochen/ allen Schaden/ den er daraus verursachet/ zu ersetzen/ gehalten seyn / [82] aus jenem andern Verpflichtungs-Grund. Wann aber die Versprechung nur eines Theils auf einen Irrthum gegründet ist / so wird selbige dannoch [83] für den übrigen Theil gültig seyn.

VII. 1. Nicht weniger verwirret ist die Frage von Versprechungen/ welche [84] aus Furcht und gezwungen geschehen. Dann auch hier [85] ein Unterscheid gemacht zu werden pfleget/ [86] zwischen einer grossen Furcht schlechter Dinge/ oder mit Ansehung [87] der Person / die da fürchtet/ und zwischen einer geringen ; zwischen einer Furcht / welche jemanden [88] rechtmäßiger Weise eingejagt worden/ und derjenigen/ welche jemanden unrechtmäßiger Weise eingejagt worden ; [v] unter derjenigen Furcht / so [89] von dem / welchem die Versprechung geschichet/ oder von einem andern ein-

v 3. b. 19. c. 9. f.

80 In welchem die Versprechung nicht gegründet.] Welcher nicht die Ursache des Versprechens gewesen / so wird die Versprechung gültig seyn/ und gehalten werden müssen. Gronovius.

81 Durch Argelist und Betrug/ Gelegenheit und Ursache zu solchem Irrthum gegeben.] So wird der Versprecher durch sein gethanes Versprechen nicht verpflichtet/ wegen Ermanglender rechten Einwilligung / welche bey denen / so durch Argelist und Betrug überschnellet werden/ eigentlich nicht ist / und weilen diese mit dem Betriegenden nicht einerley meynen und wollen. Vitriarius, *pag.* 222. 9. *XIII.*

82 Aus jenem andern Verpflichtungs-Grund.] Daß der/ deme versprochen wird / der Versprechung keinen Genuß hat/ (welchen er/ wann dergleichen Irrthum ihm nicht beygewohnet hätte/ das ist/ wann er zu dem Irrthum / auf welchem die Versprechung sich nicht gründete / durch seinen Betrug in keine Wege Ursach gegeben hätte / sonsten gehabt haben würde) komme keines weges daher / daß ein Versprechen / so zwar von einem Irrenden geschehen/ jedannoch aber auf solchem Irrthum nicht gegründet ist / natürlicher Weise keine Krafft und Gültigkeit habe / sondern weilen aller Schaden / welcher aus solchem Irrthum verursachet worden / aus einem andern Verpflichtungs-Grund ersetzet werden muß. Velthem. *pag.* 891.

83 Für den übrigen Theil gültig seyn.] Wofern nicht der versprochenen Stücke eins solcher Gestalt an dem andern hänget / daß / wann eines nicht gehalten wird/ alsdann auch in den übrigen die Versprechung nicht gültig seyn solle / oder auch alle versprochene Stücke nicht anders / als alle zugleich auf einmahl/ und miteinander geleistet werden können. Dann solcher Gestalt wird der Irrthum in einem Stück des Versprochenen / das gesamte Versprechen mangelhafft und ungültig machen. Puffendorff *de J. N. & G. l.* 3. *c.* 6. §. 6.

84 Aus Furcht.] Welche ist ein / aus einer wircklich vorseyenden oder künfftig bevorstehenden Gefahr verursachter Gemüths-Schrecken: *L.* 1. *ff. quod met. causa*, womit übereinstimmet Lactantius *de ira.* 15. und wann bey einem Handel ein solcher Schrecken und Furcht gewesen/ so hat der Römische Stadt-Richter solchen Handel gehoben und ungültig erkläret. Anerwogen dafür gehalten wird/ daß bey dem/ bey welchem solch eine Furcht und Schrecken ist/ einiger Massen eine Unwissenheit seye. *L.* 14. §. 3 *ff. d. l.* und daß ein solcher blind seye. Quintilianus *Instit. orat.* 1. 6. Propertius 2. 22. Curtius 3. 11. Sophocles *in Oedip. tyr. V.* 117. Thucydides. 7. *p.* 429. Tesmar.

85 Ein Unterscheid gemacht zu werden pfleget.] Welche umständlich und weitläufftig abgehandelte Unterscheide zu lesen seyn beym Cardin. de Lugo *de Justit. & Jure Sect.* 7 *n.* 110 *& seqq* seq. 29. *& seqq.* Hahn. *ad Wesenb. tit. Quod metus causa n.* 5. Tesmar.

86 Zwischen einer grossen Furcht schlechter Dinge.] Dann wann die Frage von einem Mann ist/ so wird eine solche Furcht erfodert/ die einem mit hertzhafftiger Standhafftigkeit gerüsteten Manne wiederfahren kan ; an einem Weib / eine solche/ die man von einem standhafftigen Weibe besorget. Also wird an einer erwachsenen mannhafften Jungfer eine grössere Furcht erfodert/ als an einem jungen/ zarten und furchtsamen Jungfräulein. Scaccia *de Commerc.* §. 1. *quæst.* 7. *p.* 2. *ampl.* 19. *n.* 67. Did. Covarruv. *p.* 2. *de matrim. c.* 3. §. 4. *num.* 15. Zigler.

87 Der Person/ die da fürchtet.] Welche Furcht/ ob schon selbe andern erträglich seyn könte/ dannoch aber derselben Person/ welcher sie eingejagt worden/ nicht erträglich ist. Gronovius.

88 Rechtmäßiger Weise eingejaget worden.] Die Furcht / welche jemanden von seiner Obrigkeit eingejaget wird / ist rechtmäßig ; und würde also das Versprechen/ so daher geschehen/ vom Römischen Stadt-Richter nicht entkräfftet ; *l.* 3. §. 1. *ff. quod m. c.* zu verstehen/ so lange eine Obrigkeit in denenjenigen Schrancken bleibt / welche die Rechte und Gesetze zugeben/ ein anders aber ist/ wann sie offendar unrechtfertig und tyrannisch verfahren wolte. Brunnemannus *ad d. l.* 3. Tesmar.

89 Von dem / welchem die Versprechung geschiehet.] Dieses hat keinen Zweiffel/ sagt Puffendorff *de J. N. & G. l.* 3. *c.* 6. §. 11. daß ich nicht solte verpflichtet und gehalten seyn/ wann ich/ um der Furcht / welche mir der dritte Mann eingejagt / zu entgehen/ mich verbindlich gemacht/ da der/ welchem ich versprochen/ bemeldten dritten Mann nicht angereitzet / noch mit ihme unter einer Decken gespielt. Dann bey jenem ist seiner seits kein Fehl / welcher die Erwerbung eines Rechts wieder mich verhindern solte ; und derselbe kan das / was er mir geleistet/ mir billig anrechnen / daß ich zu Abtreibung der gegenwärtigen Furcht/ mich seiner Hülffe bedienet. Also / wann ich jemanden bedungen / mir auf meiner Reise wieder die besorgende Strassen-Räuber beyzustehen / so ist kein Zweiffel / er werde solches Geding halten müssen. Ja es wird der / welcher/ wann er in Noth und Gefahr ist / durch grosses Versprechen sich andere zu Hülffe schaffen/ hernacher aber/ wann er durch solche Hülffe der Gefahr entgangen / allerhand Ausflüchte hervor suchen wolte / sein für die genossene Hülffe gethanes Versprechen nicht

eingejagt worden; wie dann auch unter einem freygebigen Thun und Handel/ da man zwar aus Furcht/ jedoch aber nur etwas solches verspricht/ so man ohne seinen Stand und Ehre zu kräncken/leisten kan; und einem beschwerlichen Thun und Handel / da man aus Furcht so was verspricht/ wodurch entweder eines Vermögen und Nahrung oder guter Nahme leydet/ und in Schaden gesetzt wird. Und nach diesen Unterschiedlichkeiten werden etliche Versprechungen gleich anfänglich für ungültig erkant / etliche nach der Willkühr des/der versprochen hat / für wiederrufflich und veränderlich gehalten: etliche aber/ daß man sie wiederum in vorigen Stand setze/ und durch das Richter-Amt gehoben werden können; und solches alles nicht ohne grosse Veränderung derer Meinungen über ein jedes dieser Stücke.

2. Ich aber meines Theils gebe gantz und gar der Meinung derer jenigen Beyfall/ welche dafür halten/ daß mit beyseit gesetztem bürgerlichen Rechte/ als welches eine Verpflichtung zu etwas entweder gantz und gar aufheben oder vermindern kan/ der / [90] welcher aus Furcht etwas versprochen / verpflichtet werde: [91] Weilen die Einwilligung da gewesen / und zwar nicht eine solche / welcherley wir kurtz anjetzo gesagt / daß sie bey dem/ welcher aus Irthum verspricht/ seye/ sondern eine vollkommene. Dann wie gar recht von dem Aristotele gelehret worden/ [*] derjenige/ welcher/ aus Furcht Schiffbruch zu leyden/ seine Güter/ um das Schiff zu erleichtern/ über Boort wirfft / wolte das Seinige sonsten gern behalten/ unter dem Beding/ wann der Schiffbruch nicht obschwebete / er will aber das Seinige absolut verliehren / indem er nehmlich die Umstände der Zeit/

[*] Lib. Nic. 3.

zu halten/ sich gewißlich nicht nur allein der Undanckbarkeit/ sondern auch des Lasters der Untreue schuldig machen. Und muß also mit Behutsamkeit/ und reiffer Erwegung verstanden werden / was Ulpianus sagt/ es lege nichts daran gelegen/ wer die Furcht eingejaget. Tesmar.

90 Welcher aus Furcht etwas versprochen.] Pufendorff. *de J. N. & G. lib.* 3. *c.* 6. §. 12. ist hierinnen mit dem Autore nicht einerley Meynung / sondern hält das Gegentheil; daß nehmlichen niemand/ der aus Furcht eine Versprechung gethan / zu Vollstreckung desselben/ deßwegen natürlicher Weise verpflichtet seye/ weilen er darein gewilliget &c. Zu Behauptung solcher Meynung anführende: Dann gleich wie allein jede aus einem Gedinge oder Vereinbarnus herrührende Verpflichtung bey dem andern Theil ein Recht voraus setzet und erfodert/ so mit derselben überein komt: Also ist nicht gnug/ daß die Stücke eine Verpflichtung zu etwas zu erwecken/ an und bey nur seyn / sondern es müssen auch an der andern Seiten keine Mängel seyn / welche an derselben verhindern / sich ein Recht zu erwerben; und also ist darum / daß ich die Macht habe/ mein Recht oder sonsten etwas auf einen andern zu versetzen / nicht so fort auch bey dem Gegentheil die rechtliche Macht solches anzunehmen. Derohalben/ weilen alle geschehende Verpflichtung/ welche zu erwerben ein ander kein dazu behöriges Recht hat / vergeblich und nichtig ist / so stehet nicht zu glauben / daß durch meine blosse Einwilligung einem andern von mir eine Verpflichtung zuwachsen könne/ da der andere durch das Recht der Natur verhindert wird / solche anzunehmen / als welches in diesem Fall allerdings geschiehet. Dann welches Gesetz verbeut/ einem andern ohne rechtmäßige Ursache eine Furcht einzujagen/ eben dasselbe Gesetz verbeut auch aus der Furcht ein Recht von einem andern uns zu erringen.

Zu Bekrafftigung des Autoris Meinung/ dienet das Exempel des Volcks Zunfft-Meisters Pomponii, welcher sein durch Furcht von ihm erpreßtes Versprechen gehalten. Livius 7. b. 5. cap. Wieder den Autorem aber ist / was beym Thuano 43. b. stehet: Nachdem man des *Roberti Melvin* und anderer Gezeugnüsse erbetten / und die aus Rath des Englischen Gesandten *Nicolai Trocmortons* eingelegte *Protestation* hervor gebracht wurde/ ist durch einhellige/ derer Anwesenden Grossen und Ritterschafft Einwilligung / die von der Königin in ihrem Gefängnüs geschehene *Cession*, **als gleichsam aus Furcht / welche auch das beständigste Gemüth ankommen könne/ von ihr abgepresset / für ungültig und nichtig erkläret** / und darüber ein öffentliches *Instrumentum* verfasset / und von der Königin mit einem Eyde bekräfftiget worden. Und beym Cambdeno *l.* 1. *p.* 116. Dieselbe Königin von Engelland hat durch *Trocmorton* zu erkennen gegeben / daß sie aus Rath des *Trocmortons* sich des Reichs begeben/ und das *Cessions*-Instrument wieder ihren Willen unterschrieben/ als der sie überredet hätte/ daß eine sothane in dem Gefängnus (welches eine rechtmäßige Furcht wäre) ihr abgepreßte *Cession*, gantz und gar ungültig und nichtig seye. Und *pag.* 133. Und ist mit einhelliger Übereinstimmung und Einwilligung der in ansehnlicher Menge zusammen gekommener Ritterschafft und Adels durch einen öffentlichen Ausspruch erkläret worden / **daß die der Königin im Gefängnus durch Furcht abgepreste** *Cession* **gleich Anfangs null und nichtig gewesen** seye. Und beym Cicerone 1. b. von schuldiger Gebühr 10. cap. stehet / daß man die durch Furcht abgepreßte Versprechungen zu halten nicht schuldig seye. Tesmar.

91 Weilen die Einwilligung da gewesen.] Angesehen ein gezwungener Wille ebenfalls ein Wille ist/ und der / welcher durch Furcht dazu gebracht wird/ ebenfalls einwilliget: *l.* 21. §. 5. *ff. quod met. causa. l.* 22. *de ritu nupt.* Barbosa *lib.* 11. *c.* 27. *n.* 2. Tesmar.

92 Daß

und des Orts in Betrachtung gezogen / um sein Leben zu retten. Ich halte auch dieses der Warheit gantz und gar gemäß / [y] wann der / welchem die Versprechung geschichet / dem Versprechenden keine rechtmäßige Furcht eingejagt / sondern eine unrechtmäßige / obschon solche klein und gering ist / und darauf eine Versprechung erfolget / [92] daß derselbe gehalten seye / den Versprecher von seinem Versprechen loß zu zehlen / [93] wann der Versprecher es haben will; [94] nicht / als wann die Versprechung unkräfftig wäre / sondern / [95] weilen er vorsetzlich- und unrechtmäßiger Weise den Versprecher in Schaden gesetzt. Welches / waserley Ausbeding es nach allgemeinem Völcker-Recht habe / besser [96] unten an seinem Ort erkläret wird. [z]

3. Daß aber etliche Handlungen gantz und gar geboben und umgestossen werden / [97] wegen der / von einem andern / als deme / mit welchem man gehandelt hat / [a] eingejagten Furcht / solches fliesset her aus denen bürgerlichen Rechten / welche öffters auch solche Handlungen / die aus freyem Willen herkommen / [98] wegen Schwachheit des Verstandes / entweder nichtig oder unkräfftig oder wiederrufflich machen. Was wir aber [99] von Krafft und Wirckung derer bürgerlichen Gesetze oben gesagt / eben das wollen wir allhier als wiederholt gehalten haben. Was für eine Krafft hingegen die Eyde zu Befestigung derer Versprechungen haben / werden wir unten [b] sehen.

VIII. 1. Was die Materie der Versprechungen / [c] oder das / so versprochen / anbelanget / [100] so muß selbe / damit das Versprechen kräfftig seye /

y Sylv. ver. Metus. q. 8 Sylv. verb. Restitut. 2 dicto 7. Navar. c. 17. n. 15. & c 22 n. 51 §. 7. Covar ad Reg. 5. peccat. q. 2. §. 3. n. 7.

z Dies. b. 17. c. 17. §. 3. b. 19. c. 5. §. 23. c. 2. §.

a Angef. 19. c. 4. §.

b 2. b. 13. c.

c Item §. 14. § in hac actione. 3. D. Quod metus cau-sa.

92 Daß derselbe gehalten seye / den Versprecher von seinem Versprechen loß zu zehlen.] Dessen Ursache der unten in dieses 2. b. 17. c. 17. §. giebet: Weilen nehmlichen er das Recht für sich zur Seuen gehabt / daß er nicht gezwungen werden möchte: Und lehret der Autor in des 3. b. 23. c. 2. §. daß auch der Versprecher selbst / wann der andere nicht will / die Wieder-Erstattung oder Wieder-Einsetzung in vorigen Stand sich schaffen könne. Beemann.

93 Wann der Versprecher es haben will.] Ja / wann gleich er es nicht haben wolte / so ists der andere dem Gewissen nach / und krafft des Rechts der Natur jedannoch von selbsten schuldig. Hierwegen darum / weilen der Versprecher aus seiner gethanen Versprechung dem andern / welcher jenem die Furcht eingejagt / verpflichtet wird / keines weges einiges Recht erwachsen / das Versprochene einzutreiben oder zu behalten. Ziegler.

Dieses hängt nicht wohl zusammen / dann wann ich nach meiner eigenen Willkühr von der Verpflichtung loß kan werden / ohne Bewerckstelligung oder Leistung einiges Dinges / so bin ich schon wircklicher Weise / und in der That frey und loß. Was hat es dann dieser Umschweiffe vonnöthen? Du solst mich von dieser Verpflichtung loß machen und entbinden, wann ich selbsten will. Warum sagen wir nicht vielmehr: Weilen du mich mit Gewalt gezwungen / daß ich dir habe versprechen müssen / so bin ich dir nichts schuldig / und soderst vergeblich von mir dasjenige / welches / wann ich es dir gegeben haben würde / du mir so fort wieder zurück zu geben / gehalten bist. Pufend. in angezog. Ort.

94 Nicht / als wann die Versprechung unkräfftig wäre.] Als wann er natürlicher Weise nicht solte verpflichtet seyn / sondern / weilen der / so dem andern eine Furcht eingejagt / unrechtmäßiger Weise Schaden gethan / und deßhalben zu gelten und Vergnügung zu thun / schuldig ist. Gronovius.

95 Weilen er vorsetzlich- und unrechtmäßiger Weise den Versprecher in Schaden gesetzt.] Dann die Unkräfftigkeit derer aus eingejagter Furcht eingegangener Contracten ist nicht aus Ursachen eines geschehenen wiederwilligen Thuns herzunehmen / sondern aus dem Unrecht / welches man durch eingejagte Furcht einem angethan. Ziegler.

96 Unten.] In dieses Buchs XVII. cap. 19. §. und des 3 Buchs 19. cap. 1. §.

97 Wegen der von einem andern / als dem / mit welchem man gehandelt hat / eingejagten Furcht.] Seneca, welcher bloß der Natur gefolget / sagt *lib. 4. controv. XXVI.* Also werden alle diejenige Handlungen umgestossen / welche durch Zwang und Noth geschehen / wann solcher Zwang und Noth von dem / der den Handel gesucht / geschehen ist. Dann / sagt er / es gehet mich nichts an / ob du gezwungen werdest / wann du nur nicht von mir gezwungen wirst. Soll ich gestrafft werden / so muß ich auch Schuld haben. Siehe was unten in des 3 Buchs 19. Hauptst. 4. §. gelehret wird.

98 Wegen Schwachheit des Verstandes.] Als an denen annoch unter väterlicher Gewalt stehenden Söhnen / krafft des Macedonianischen; und an denen Frauens-Personen / krafft des Velleianischen Rath-Schlusses. Gronovius. Von welchen Rath-Schlüssen gesetzen werden kan Spahr. Teutsch. Adv. 1. th. 2. b. 31. c. 11. §. 600. und 601. Seite.

99 Von Krafft und Wirckung derer bürgerlichen Gesetze.] Als welche nehmlich mehrentheils auf vorausgesetzte Vermuthungen menschliches Thuns und Handlungen gegründet seyn. Gronovius.

100 So muß selbe / damit das Versprechen kräfftig seye / in der Macht und Gewalt des Versprechers seyn.] Das / was ich verspreche / muß Physicalischer oder leiblicher und moralischer Weise in meiner Macht und Gewalt seyn / angesehen die Verpflichtung unmüglicher Dinge für und an sich selbsten ungültig und nichtig ist; und alles dasjenige für unmüglich gehalten wird / nicht allein was über unsere Kräfften und Vermögen gehet / sondern auch / was lasterhafft ist / und der Ehrbarkeit zuwider lauft. *l. 15. ff. de condit. instit.* Justinus 10. b. 2. cap. schreibet vom Artaxerxe, welcher sein Kebs-Weib seinem Sohn zur Ehe versprochen hatte; bald darauf aber hatte es ihn gereuet / so / daß er

der

seye/ in der Macht und Gewalt des Versprechers seyn/[101. 102] oder seyn können. Derowegen erstlich diejenigen Versprechungen [103] nicht gelten/die man thut zu etwas/ das für und an sich selbst unzulässig und verboten ist; Weilen/ sich zu solchen Dingen zu versprechen/ niemand einiges Recht hat/oder haben kan. Die Versprechung aber erlanget/wie wir oben[a] gesagt/ ihre Krafft aus dem Recht des Versprechers/ und wird nicht weiter erstrecket. Als der Spartaner Fürst Agesilaus einsmahls wegen eines gethanen Versprechens belanget wurde/ hat er geantwortet: Es ist gut/ ich will es halten/ wenn es rechtmäßig ist; wo nicht/ so habe ich es nur geredt/ nicht aber auch versprochen.

[a] 5. u. folgend. sätzen dieses cap.

2. Wenn aber dasjenige/ was versprochen wird/ itzo nicht in der Gewalt des Versprechenden ist/ sondern dermahleins seyn kan/ [104] so bleibet die

der Ehrbarkeit gemäß verweigerte/ was er vorher unbesonnener Weise versprochen hatte/ und machte sie zu einer Priesterin der Sonnen/ durch welches Amt sie gezwungen war/ die Zeit ihres Lebens unverheurahtet zu bleiben. Dahero Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Artaxerxis 42. cap. schreibet: Bey denen Persern war ein Gesetz/ daß der zum König ernennete ein Geschenck begehrte/ und derjenige/ welcher ihn zum König ernennet hatte/ solches gab/ wofern das/ was begehret wurde/ nur auch geschehen kunte. Von dieser Materie handelt mit mehrern Puffendorff *de J. N. & G. l. 3. c. 7. §. 1. 2. 3. 4. &c.* Tesmar.

101 Oder seyn können.] Dann gleichwie der/ welcher nicht versprechen kan/ wann er dennoch verspricht/ mit seinem Versprechen eigentlich nichts verspricht; eben also wird auch nichts versprochen/ oder dafür gehalten/ daß eigentlich nichts versprochen werde/ wann man etwas verspricht/ das doch nicht versprochen werden kan. Veltheim *pag.* 892. *Nota l.*

102 Oder seyn können.] Dahero kan alles dasjenige nicht versprochen werden: 1. Was schlechter dings und vollkommen für und an sich selbst unmüglich ist; als zum Exempel: Wañ einer versprechen wolte/ aus einer Fliegen einen Teuffel zu machen. 2. Was dem Versprecher unmüglich ist/ als zum Exempel/ güldene Berge zu machen.

Die Moralisten machen einen Unterscheid unter einer Physicalischen und Moralischen Unmüglichkeit. Physicalischer Weise/ sagen sie/ seye einem Versprecher unmüglich/ was nicht in seinen eigenen Kräfften stehet; als zum Exempel/ das Fliegen/ die Austrinckung des Meers: Moralischer Weise nennen sie unmüglich/ was einem mit Recht in keine Wege frey stehet. Also/ wann/ zum Exempel/ im 1. b. Mos. 43. cap. 32. v. gesaget wird/ die Aegypter kunten nicht Brod essen mit denen Ebräern/ denn es ist ein Greuel für ihnen; so ist/ das gesagt wird/ die Aegypter können nicht/ nichts anders/ als/ es stehet ihnen nicht frey/ sie dürffen nicht; dahero denn die allgemeine Erklärung dieser Schrifft-Stelle also ausdrucket: Es war denen Aegyptern nicht zugelassen/ es war ihnen verboten/ mit denen Ebräern zu essen/ und hielten ein solches Gast-Mahl mit ihnen für unheilig; wie denn der selige Lutherus selbst solches gegeben: Sie dürffen nicht. Daher wir denn den Fall setzen wollen: wann ein Aegypter einem Ebräer versprochen hätte/ er wolle sein Gast seyn/ so ist die Frage: Ob dann solcher gestalt das Gast-Mahl bey dem Ebräer zu nehmen vom Aegyptier versprochen seye? Worauf die Antwort ist: Keines weges/ weilen seiner seits ein solches Gast-Mahl Moralischer Weise unmüglich war.

Dahero denn nicht nur allein die accuraten Philosophi, sondern auch die Theologi und Rechts-Gelahrten/ und insgemein alle vor andern mit reiffsin-

nigem Urtheil begabte/ dasjenige/ was für und an sich selbst und in seiner eigenen Natur schandbar und lasterhafft ist/ in Sitten-Sachen auch schlechter dings vollkommen unmüglich nennen. Also kan/ zum Exempel/ nicht versprochen werden Ehe-Bruch/ Diebstahl/ Strassen-Raub/ Strassen-Mord/ weilen dergleichen thun für und an sich selbsten schandbar und lasterhafft ist/ und also in Sitten-Sachen für schlechter dings unmügliche Dinge angesehen werden. Veltheim *pag.* 493. 494. *Nota III. IV. V.*

Hier ist auch die Frage: Was Rechtens seye/ wann man Dinge verspreche/ welche zu halten unmüglich? Worauf die Antwort ist: Wann beyde/ so wohl der Versprecher/ als der/ welcher sich versprechen lassen/ daß das Versprochene unmüglich seye/ voraus gewust/ so wird dafür gehalten/ daß sie beyderseits nur genarret heyet/ und eigentlichen nichts mit einander gehandelt: Wann aber der Versprecher nur allein seines Versprechens Unmüglichkeit gewust; als zum Exempel: Ich hätte dir versprochen/ heute mein Pferd/ welches ich doch nicht zur Stelle habe/ sondern zu Rom ist/ zu leihen; so ist der Versprecher gehalten/ dem andern den Nutzens-Abgang/ welchen er dadurch/ daß er das versprochene Pferd nicht bekommen/ gelitten hat/ zu gelten und gut zu thun. Puffendorff *de J. N. & G. l. 3. c. 8. §. 5.* und *l. 5. de V. D.*

Wann aber das Versprochene zu der Zeit des gethanen Versprechens zwar müglich gewesen/ hernacher aber unmüglich geworden/ so wird/ wann solches von ungefehr und auffer des Versprechers Verschulden also gekommen/ der Versprecher von der Verpflichtung/ sein gethanes Versprechen zu halten/ frey; jedoch daß er das/ was er von dem andern bekommen/ wieder zurück gebe; oder wañ solches nicht mehr geschehen kan/ sich äusserstens dahin bemühe/ daß dem andern kein Schade zuwachse/ weilen/ was über dieses gehet/ als unmüglich gehalten wird. Also sind die ohne ihr eigen Verschulden zurück gekommene Kauff-Leute schuldig/ sich äusserst zu bemühen/ daß ihre Gläubiger bezahlt werden mögen; Gehet aber Betrug darunter mit vor/ so können sie deswegen zur Straffe gezogen werden/ und findet alsdenn an ihnen statt/ was man im gemeinen Sprichwort saget: Wer nicht mit Geld bezahlen kan/ muß an dem Leibe büssen. Puffendorff *de J. N. & G. l. 3. c. 7.*

103 Nicht gelten/ die man thut zu etwas/ das für und an sich selbst unzulässig und verboten ist.] Denn aus der durch die Gesetze bestätigten Verpflichtung/ welche ein Versprechen mit sich führet/ flechtet es eine Schuldigkeit mit ein/ daß man nohtwendig etwas thun solte/ was man doch/ krafft eben derselben Gesetze/ zu unterlassen verbunden ist. Und unser Wille/ welcher denen Gesetzen unterworffen ist/ kan durch sein Thun allein solche der Gesetze Krafft nicht hemmen noch benehmen. Dahero denn der/ welcher unzulässige und verbotene Dinge verspricht/ zwar sündiget; der aber/ so dieselbe leistet/ sündiget gedoppelt. Puffend. *de J. N. & G. l. 3. c. 7. §. 6.*

104 So bleibet die Erfüllung des Versprechens in so lange ausgesetzt.] Also kan ich den

die Erfüllung des Versprechens in so lang ausgesetzt; weilen man alsdenn dafür halten muß/ die Versprechung seye geschehen/ unter dem Beding/ wenn das Versprochene in meine Macht und Gewalt kommen werde/ wenn aber die Bedingung/ aus welcher das Versprochene in des Versprechers Gewalt kommen könne/ selbsten auch von solcher Art ist/ [105] daß es in des Versprechenden Macht stehet/ selbige zu beschleunigen/ und zu leisten/ [106] so wird der Versprecher gehalten seyn/ alles/ was auf guter Leute Erkäntniß billig befunden wird/ zu thun/ damit solche Bedingung erfüllet werde.

3. Es pflegen aber auch in dieser Art Versprechungen die bürgerlichen Gesetze/ um gemeines Nutzens willen/ viele Dinge ungültig zu machen/ welche sonsten nach natürlichem Recht verpflichteten. [107] Als nehmlich das Versprechen/ so von dem- oder derjenigen welche noch wircklich verehelichet/ [108] einer andern Person geschiehet/ sie ins künfftige zu heurahten; [109] und nicht wenige andere/ welche von Minderjährigen und Söhnen/ die noch unter vätterlicher Gewalt stehen/ geschehen.

IX. Bey gegenwärtiger Materie komt unter andern auch diese Frage vor/ [110] ob diejenige Versprechung/ so man um einer solchen Sache willen gethan/ welche in ihrer Natur und Eigenschafft für und an sich

ich den Wein/ welchen mein Weinberg das nechstkünfftige Jahr tragen wird/ gar wohl versprechen; auf welchen Fall denn der/ welchem der Wein versprochen worden/ so lange wird warten und in Gedult stehen müssen; und so auch mit Früchten von Aeckern/ mit Abfall von Gethieren und Vieh/ und dergleichen. Siehe *l.* 73. *ff. de Verb. obl.* und *l.* 83. §. 5. *e. t.* Tesmar.

105 Daß es in des Versprechenden Macht stehet.] Oder solcherley/ welche/ daß sie entstehe/ in des Versprechers Macht stehet. Pufendorff *l.* 3. *c.* 2. §. 4.

106 So wird der Versprecher gehalten seyn/ alles/ was auf guter Leute Erkäntnus billig befunden wird/ zu thun.] Die Meynung ist; wann ich dir etwas verspreche/ welches zu leisten oder zu erfüllen mir sofort zur selben Zeit unmüglich ist/ jedoch aber durch meinen Fleiß und Bemühen geschehen kan/ daß es hernacher müglich gemacht werde/ so seye ich schuldig und gehalten/ aufs äusserste dahin zu arbeiten/ daß ich dazu gelangen könne/ dem Versprechen ein Gnügen zu thun. Dessen kan folgendes ein Exempel seyn; wann ein Student/ welcher der Rechte und Gesetze noch unerfahren ist/ verspricht; ich will alle deine Sachen vor Gerichte führen/ wann ich mir derer Rechte Wissenschafft werde zuwege gebracht haben. Da dann dieser Versprecher/ nach des Autoris Lehre und Meinung/ schuldig und gehalten ist/ die Rechte fleissig zu studiren/ damit er geschickt werde/ Sachen vor Gericht zu führen. Pufendorff *l.* 3. *c.* 9. §. 4.

107 Als nehmlich das Versprechen/ so von dem- oder derjenigen/ welche noch wircklich verehelicher/ einer andern Person geschiehet/ sie ins künfftige zu heurahten.] Wenn aber/ wie Grotius gar recht voraus fest gesetzt/ das/ so man verspricht/ in der Macht und Gewalt des Versprechenden seyn soll/ so ist eine solche auf zukünfftige Heuraht geschehende Versprechung nichtig und ungültig/ weilen nehmlich der/ so nun ein Weib hat/ die rechtliche Macht nicht hat/ eine andere Ehe einzugehen/ und auch zwar nicht einmahl sich zu solcher zu versprechen/ so lang und viel er/ wegen der Ehe/ in welcher er bereits und annoch lebet/ hierzu sein selbst nicht Herr und mächtig ist. Ziegler.

108 Einer andern Person geschiehet/ sie ins künfftige zu heurahten.] Die Ursachen/ warum die bürgerlichen Gesetze denen annoch verheurahteten Eheleuten verbieten/ mit andern auf künfftige Heuraht sich zu vereinbaren/ sind fürnehmlich diese: 1. Weilen es schandbar ist/ seiner Ehe-Gattin Todt solcher gestalt gleichsam zu wünschen/ damit man neue Hochzeit machen könne. 2. Weilen daher gemeiniglich Todtschläge und Ehe-Bruch zu entstehen pflegen; wie man dem hierm Livio 1. b. 46. c. lieset/ welcher gestalt *Lucius Tarquinius* und Tullia/ die jüngere/ nachdem diese ihren Mann/ und jener seine Frau mit Gifft aus dem Wege geräumet/ sich endlich einander geehelichet. 3. Weilen eine solche Ehe-Verein-barung über gantz und gar fremdes Gut ist/ anet-wegen keines den beyden Eheleuten die Macht über sich und seinen Leib hat. Tesmar. Siehe auch Ziegleren.

Welcher gestalt dergleichen/ nach denen gestifteten menschlichen Gesetzen/ unzulässig und verboten/ lehret Carpzovius *Jurisprud. Consistor. lib.* 2. *cit.* 1. *defin.* 15. *n.* 5. *arg. c.* 4. & 5. X. *de eo, qui duxit in matrim.* Immittelst hat der Autor dieses nach dem Recht der Natur also betrachtet: Ich will dich zum Weibe nehmen/ wann/ nach GOttes Willen und Verhängniß/ ich einsmahls Wittwer werden solte. Simon.

109 Und nicht wenige andere.] Hieher können auch gerechnet werden das Pactum eines Advocaten mit seinem Clienten auf einem Theil der Sache; wie ingleichen auf die Erbschafft des/ der noch im Leben ist. *l.* 53. *ff. de pact. l.* 19. *C. eod.* welche sonsten eben nichts schandbares an sich haben/ sondern aus Autorität derer bürgerlichen Gesetze unehrbar und verboten werden; und dahero auch dennoch so viel Ausbedingungen zulassen. Brunnemannus *d. l. ult. C. de pact.* Tesmar.

110 Ob diejenige Versprechung ꝛc.] Von dieser Frage kan durchgehends gesehen werden Pufendorff *de J. N. & G. l.* 3. *c.* 7. §. 7. 8. So viel die bürgerlichen Rechte anbelanget/ so ist klar und offenbar/ daß das Versprechen schandbarer und lasterhaffter Dinge in keine Wege verpflichtet/ wie in §. 23. *Instit. de inutil. stipul.* stehet: Was aus einer schandbaren und lasterhaffren Sache versprochen wird/ als wenn einer einen Kirchen-Raub oder Todtschlag zu begehen verspräche/ hat keine Gültigkeit. Tesmar.

Wenn von einer moralischer Weise unmüglichen Sache gehandelt wird/ so müssen keines weges mit einander verwirret oder für einerley gehalten werden/ die Versprechung einer moralischer Weise unmüglichen Sache selbsten/ und die Versprechung um einer moralischer Weise unmüglichen Sache willen; als zum Exempel/ eine Versprechung einer moralischer Weise unmüglichen Sache ist/ wann einer jemanden verspricht/ er wolle dieses oder jenes seine Tochter beschlaffen/ er wolle einen Todtschlag begehen: Im Gegentheil ist eine um einer moralischer

an sich selbsten schandbar und lasterhafft ist/ natürlicher Weise gültig seye: alsnehmlich/ wenn jemanden/ um einen Mord oder Todtschlag zu thun/ etwas versprochen wird. Hier liegt nun zwar gnugsam zu Tage/ daß das Versprechen an und in sich selbsten mangelhafft seye/ indem es darzu gebraucht wird/ daß der andere zu Begehung einer bösen That angetrieben werden möge. Es ist aber zu wissen/ daß das/ was mangelhaffter Weise/ oder mit anklebendem Fehler geschiehet/ darum [111] nicht eben auch so fort ohne alle rechtliche Wirckung seye/ welches [112] an denen verschwenderischen und unmäßigen Verschenckungen erscheinet. [113] Dieses ist aber nur der Unterscheid dazwischen/ daß/ wenn die Verschenckung von einem Verschwender allbereits wircklich geschehen/ die Wirckung der Mangelhafftigkeit solches Thuns alsdenn verfalle; anerwogen das Verschenckte alsdenn demc/ welchem es gegeben worden/ ungehindert gelassen wird/ und solche Verschenckung keine Mangelhafftigkeit ferner an sich hat. Aber in Versprechungen/ welche gethan werden/ um für und an sich selbsten schandbare und böse Dinge zu bewerckstelligen und auszurichten/ höret das Versprechen nicht eben so gleich/ als dasselbe geschehen ist/ auch auf/ mangelhafft zu seyn/ sondern bleibet und währet in so lange also/ als lange das Böse oder die Missethat noch nicht ausgerichtet ist; denn in so lange hänget des Versprechens Erfüllung selbst/ als dem Lock-Vogel oder der Anreitzung zum Bösen/ ihr Mantel und Lasterhafftigkeit an/ [114]

(Kk) [115] welgenschafft sünd- und fehlhafftig ist. Halte ich also dafür/ daß sich eigentlicher zum Exempel hieher schicke/ was von verbotenen Ehen in den Rechten befindlich/ nehmlichen/ daß selbige/ wann sie einmahl eingegangen/ ob schon sie des Verbots halben mangelhafft wären/ jedennoch nicht allezeit wieder gehoben noch getrennet werden. Carpzovius *l.* 2. *Jurispr. Consist. D.* 83. *n.* 3. *&c. & D.* 100. Tesmar.

lischer Weise unmüglichen Sache halben geschehende Versprechung/ wann einer einem künfftigen Todtschläger 10. Ducaten verspricht/ diesen oder jenen niederzumachen/ wann er nehmlich solchen Todtschlag verrichtet haben wird; welchen Unterscheid der Autor lehret/ jenes ersten in dem kurtz vorhergegangenen 8. Satz; des letztern aber in gegenwärtigem 9. Satz. Unterscheidet also der Autor das Versprechen einer moralischer Weise unmüglichen Sache (der von Natur oder durch die Gesetze verbotenen begehrten That) und das Versprechen/ welches man um solch einer moralischer Weise unmüglichen Sache halben jemanden thut (das Gegenversprechen solche auszurichten begehrte That zu bezahlen) solcher gestalt dadurch von einander/ daß jenes nimmermehr gültig seye/ (und also das Versprechen einer solchen moralischer Weise unmüglichen Sache eigentlich kein Versprechen wäre) da er im Gegentheil das um dergleichen Sache willen gethane Versprechen allerdings gültig zu seyn glaube/ jedoch solcher gestalt/ daß die Wirckung eines solchen Versprechens/ als zum Exempel/ von 10. Ducaten/ um jemanden nieder zu machen/ in so lange anstehe/ biß der Todtschlag noch nicht wircklich vollbracht wäre; so bald derselbe aber vollbracht/ so gewinne auch die Verpflichtung/ die versprochene 10. Ducaten zu bezahlen/ ihre Krafft. Veltheim *pag.* 895. 896. 897. welcher des Autoris, zu Behauptung seiner Meynung/ für sich angeführte Gründe Stück-weise nach einander vorstellet/ und die Gegengründe mitanfüget/ so dann beyderley untersucht. *pag.* 898. 899. 900. 901. 902.

111 **Nicht eben auch so fort ohne alle rechtliche Wirckung.**] Vergeblich/ und ehe und bevor solches durch den Richter ordentlicher Weise gehoben wird/ ungültig seye. Gronovius.

112 **An denen verschwenderischen und unmäßigen Verschenckungen.**] Dieses Exempel scheinet übel angeführet zu seyn: anerwogen eine unmäßige Verschenckung natürlicher Weise nichts schandbares und lasterhafftes an sich hat/ sondern nur allein/ vermittelst derer bürgerlichen aufgebrachten Rechte/ verboten ist: Ja es kan eine solche unmäßige Verschenckung zuweilen auch löblich seyn/ wie erhellet an dem Exempel jenes reichen Jünglings/ welchen Christus hieße alles das Seinige verkauffen/ und den Armen geben. **Matth.** 19. cap. 21. v. Hier aber ist die Frage von etwas/ so man versprochen/ welches doch in seiner Natur und Eigenschafft sünd- und fehlhafftig ist. Halte ich also dafür/ daß sich eigentlicher zum Exempel hieher schicke/ was von verbotenen Ehen in den Rechten befindlich/ nehmlichen/ daß selbige/ wann sie einmahl eingegangen/ ob schon sie des Verbots halben mangelhafft wären/ jedennoch nicht allezeit wieder gehoben noch getrennet werden. Carpzovius *l.* 2. *Jurispr. Consist. D.* 83. *n.* 3. *&c. & D.* 100. Tesmar.

113 **Dieses ist aber nur der Unterscheid.**] Ja es klebet solcher aus bürgerlicher Rechten Verbot herkommender Mangel einer verschwenderischen Verschenckung an/ beydes ehe und bevor sie noch geschehen/ als auch hernacher/ wenn sie wircklichen schon vollbracht ist; und wird also in Rechten nicht nur allein verboten/ ehe sie geschehen; sondern auch/ wann sie schon geschehen/ gehoben/ und auch das Verschenckte nicht in dessen Händen gelassen/ dem es geschenckt worden. *l.* 1. 2. *&c. de inoff. donat. & ib.* Brunnemannus. Carpzovius. *pag.* 3. *Const.* 10. *D.* 9. Tesmar.

114 **Welche alsdenn vorbey.**] Eben solches lehret auch Ludovicus Molina *de J. & J. tract.* 2. *disp.* 94. *n.* 8. *p.* 381. und saget: Die Vereinigung zu einer schandbaren und lasterhafften That/ und der dazu geschehende Lohns- oder Bezahlungs-Empfang ist eine unzuläßige Sache und Sünde/ ehe und bevor noch einmahl solch eine schandbare und lasterhaffte That geschiehet. Nach geschehener That aber ist es nicht unzuläßig/ den deshalben vereinbarten Lohn zu begehren und zu nehmen. Weilen aber die Vereinbarung und die Versprechung/ wie auch die Auszahlung des Lohns/ vor vollbrachter böser That/ eine Sünde ist/ so haben solche Dinge oder Stücke keine Krafft/ zu verpflichten. Dahero denn auch der/ so die Ausrichtung der bösen That/ gegen dafür bedungene Belohnung/ versprochen/ nicht schuldig ist/ selbe zu erfüllen/ und ist ebenfalls der/ welcher die Belohnung dafür versprochen/ nicht gehalten/ solchem seinen Versprechen nachzukommen/ und die Vereinbarung seiner seits zu vergnügen/ sondern mag vor vollbrachter That von der Vereinbarung und von dem Versprechen abgehen. Wañ aber von dem andern die That bewerckstelliget und vollführet worden/ so ist er/ wann man einig und allein nach dem Recht der Natur gehet/ schuldig/ die bedungene und versprochene Belohnung zu bezahlen. Welcher Meynung beypflichten Cardin. de Lugo *de J. & J. disp.* 18. *sect.* 3. *n.* 45. mit vielen andern mehrern von ihme angezogenen. Soto *de J. & J. quæst.* 4. *art.* 1. dafür haltende/ daß aus der um Verrichtung einer bösen That

115 welche alsdenn vorbey/ wann nunmehro das bedungene Böse ausgerichtet und vollbracht ist. Woraus denn folget / daß die Wirckung solch einer Versprechung biß auf selbige Zeit ausgesetzt bleibe/ wie kurtz vorher gesaget worden/ von einer versprochenen Sache/ die zur Zeit des geschehenen Versprechens noch nicht in unserer Macht gewesen. e 116 Wenn aber das Böse nunmehro wircklich ausgerichtet ist/ so gehet die Versprechung in ihre Krafft/ als welche gleich anfänglich dem Versprechen angehangen/ und nur allein durch die äusserlich dazu kommende Bösigkeit gehindert worden. 117 Und dessen können wir ein Exempel beybringen von Juda, des Jacobs Sohn/ f welcher der Thamar/ die er für eine Hure ansahe / 118 den versprochenen Huren-Lohn/ 119 als

e Cajetan. 2. 2. qu. 32. art. 7.

f 1. Buch Mos. 38. c. 23. v. dieses b. 10. c. 12. f.

That halben geschehenden Annehmung des Handels/ eine Verpflichtung entstehe/ zu geben/ und nicht wieder zu erstatten: weilen nehmlich/ wañ z. E. eine Hure ihren Leib darleihet / solches ihr Thun zwar keines weges zuläßiger Weise etwas Verkäufliches ist/ weilen die Rechte solches nicht zustehen; dennoch aber/ wann einer für bedungene Bezahlung sich einer solchē Metze zu seiner Lust gebraucht hat/ derselbigen alsdenn auch der bedungene Lohn dafür zukomme. Es ist aber dagegen zu wissen/ daß/ wie bald unten gesagt werden soll/ die Belustigung aus dergleichē schandbare und sündhaffter That in dem Sitten-Recht/ als welches solche Thaten den unmüglichen Dingen gleich achtet/ an keinem Ort gut geheissen/ noch weniger aber dergleichen schandbare Belustigung zu kauffen und zu verkauffen gestattet werde. Uber dieses / wann/ wie Molina will/ nach vollführter und ausgerichteter That/ der Versprecher schuldig seyn soll / den Lohn zu zahlen/ und dessen Empfanger denselben gültiger Weise behalten kan/ so werden die Menschen zu solcher und dergleichen bösen Dinge Begehung auch vielmehr dazu gereitzet. Dahero wir denn dieses für die gegründeste und wahrhaffteste Meynung halten/ daß/ absonderlich unter Christen/ aus bereits vollbrachter bösen That/ weder zu Auszahlung des vereinbarten Lohns/ noch zu Behaltung desselben/ natürlicher Weise/ oder aus dem Recht der Natur keines weges einige Verpflichtung entstehen könne. Simon.

115 Welche alsdenn vorbey.] Es ist auch so gar ferne/ daß eine solche Vereinbarung authöre/ schandbar und lasterhafft zu seyn/ wann die bedungene böse That nunmehro wircklich vollbracht ist/ daß solche Vereinbarung / wann sie solcher gestalt ihren Zweck erreichet hat/ vielmehr zu dem vollkommenen Grad ihrer Schandbar- und Lasterhafftigkeit gekommen ist. Ohne wann / allbereits gestohlen zu haben/ weniger schandbar und lasterhafft seyn solte/ als annoch stehlen wollen / oder den Lohn für böse That empfangen/ als hoffen/ denselben bezahlen/ als verheissen. Ja vielmehr / wann das Versprechen schandbar ist/ so wird/ weilen es zu dem Bösen/ das man dafür verrichten soll/ locket und verführet/ auch die Erfüllung solches Versprechens schandbar seyn. Weilen selbe eine Vergeltung der Missethat ist/ und eine Einladung oder Anreitzung zu mehrern. Dahero denn dafür gehalten wird/ daß solch einem Lohn einiger Mackel anhänge / ja wann gleich derselbe rechtmäßiger Weise in des dritten Hand komt/ weilen er durch Missethat erworben worden. Wie denn auch in Göttlichem Gesetz verboten ist / Keinen Huren-Lohn in das Hauß des Herrn zu bringen/ 5. B. Mos. 23. Cap. 18. v. Josephus. Jüdischer Gesch. 4. b. 8. cap. Und die Priester hielten es für eine Sünde / den Verrähter-Lohn/ welchen Judas von sich wegwarff / in den GOttes-Kasten zu legen. Pussendorff *de J. N. & G. l.* 3. *c.* 7. §. 8.

116 Wenn aber das Böse nunmehro wircklich ausgerichtet ist / so gehet die Versprechung in ihre Krafft.] Es ist hier in acht zu nehmen / daß obwohlen die zu bösen Thaten geschehende Vereinbarungen in und an sich selbsten eigentlich keine Krafft haben/ zu verpflichten / und nicht tüchtig sind / einen Rechtlichen An- und Zuspruch zu erwecken; selbige dennoch nicht gantz und gar ausser aller Wirckung seyen an denjenigen/ welcher / indem er frey und ungezwungen darein gewilliget / hernacher/ dieselbe zu halten/ verweigert. Sie machen nehmlich so viel / daß sich niemand um Recht beklagen kan/ wann er zu derselben Erfüllung mit Gewalt gezwungen/ oder/ weilen er dieselbe nicht gehalten/ übel handthieret wird. Denn das Gesetz der Natur verbeut/ jemanden zu einer Sache/ welche man zu thun oder zu leisten nicht schuldig ist / zu zwingen / oder auch jemanden übel zu handthieren/ daß er solche zum Bösen geschehene Vereinbarung nicht gehalten. Aber der/ welcher in eine zu einer bösen That Bewerckstelligung abzielende Vereinbarung gewilliget/ hat dadurch solches Gesetzes Gunst sich verzihen / indem/ so viel an ihm war / er dem andern Macht und Gewalt gegeben/ etwas/ so man sonsten an und in sich selbsten nicht schuldig war/ zu fodern und zu erzwingen. Pussendorff.

117 Und dessen können wir ein Exempel beybringen von Juda.] Es ist aber hieby alles sünd- und lasterhafft gewesen: Sündhafft ist gewesen die Hurerey / so Juda begangen / ob schon einige Schul-Lehrer solches im Gegentheil anderst auslegen wollen; sündhafft ist gewesen das Versprechen; sündhafft endlichen auch die Übergebung des Pitschier-Ringes/ und eine unverschämte That die Zusendung des Ziegenbocks / als eines Huren-Lohns; und kan also zu Bestättigung der Meynung / welche der Autor heget/ füglichen nicht angezogen werden. Osiander.

So kans auch scheinen / es habe Juda den Ziegenbock geschickt/ nicht so wohl aus Begierde / den bedungenen Huren-Lohn zu bezahlen / als seine zum Pfand gelassene Sachen wieder an sich zu lösen/ welche weit kostbarer und mehr wehrt waren/ als der Ziegenbock. 1. B. Mos. 38. cap. 18. und 20. v. Tesmar.

118 Den versprochenen Huren-Lohn/ als schuldig/ abgestatter.] Hiemit stimmet überein/ was Ulpianus *lib.* 26. *ad Edict. in l.* 4. §. 3. *ff. de Condict. ob turp. caus.* saget: Was man der Huren gibt/ kan/ wie Labeo und Marcellus schreiben/ (daß aber / krafft des Rechts der Natur und der neueren gestiffteten Rechten / solches von denen nähesten Freunden und dem *fisco* wieder gefodert werden könne / behauptet Hahnius *loco infra cit. per l.* 1. *in fin. C. de Nat. lib.*) nicht wieder gefodert werden / aber aus einer gantz neuen Ursache; nicht aus derjenigen / weilen beyderseits Schande darunter stecket/ sondern bloß allein des Gebenden: denn derselbe thue damit schändlich/ weilen es eine Hure/ deren ers gibt; Sie aber thue mit dem Empfang ihres Huren-Lohns nicht schändlich/ (wann nur weder Betrug/ noch übermässige Verletzung mit dazwischen komt. Pussend. *de J. N. & G. l.* 3. *c.* 7. §. 9.) weilen sie ihres Handwercks eine Hure ist. *jung. l.* 5. *l.* 31. *pr. ff. de donat.* Molina *de J. & J. Tr.* 2. *Disp.* 94. *n.* 12. *pag.* 383. Es ist aber jedennoch hier entgegen zu wissen / daß/ was Ulpianus in angezogenem *l.* 4. §. 5. saget/ zwar wahr seye / nach den Gründen der zulassenden Gesetze / wann man nehmlich siehet auf des Ulpiani

Zeiten/

119 als schuldig/ abgestattet. Wenn aber 120 die Unrechtfertigkeit dessen/ welchem versprochen worden/ zu dem Versprechen Anlaß gegeben/ 121 oder in dem Handel selbst eine Ungleichheit ist/ so ist/ wie diese Stucke zu ersetzen/ es eine andere Frage/ von welcher wir bald handeln werden. e

e Dies. b. 12. c. 9. 10 11. f.

X. Was man aber verspricht/ wegen etwas/ 122 so man einem zu leisten schon vorhin/ oder ohne deme schuldig gewesen/ ist man nichts desto weniger schuldig/ wann wir auf das Recht der Natur sehen/ zu Folge dessen/ was wir von Annehmung fremdes Guts oben h gesaget haben: Anerwogen man ebenfalls dasjenige/ 123 was man auch ohne einige dazu habende Ursache versprochen hat/ zu leisten/ natürlicher Weise schuldig und gehalten ist: Aber hier wird man auch den Schaden/ so durch gewaltsamen Abzwang dessen/ so man versprochen/ verursachet worden/ oder die Ungleichheit/ so in dem Handel ist/ zugleich mit gelten und ersetzen müssen/ nach denen Regeln/ welche besser unten i gegeben werden sollen.

h Vorherg. cap. 11. n. 12. f.

i Dieses b. 17. c. 17. n. folg. f.

Zeiten/ in welchen die Huren-Häuser und Huren-Gewerbe/ nach gestifteten Romischen Rechten frey waren. Hahnius *ad Wesenb. de Cond. ob turp. caus. n.* 2. cum Bachovio ad Treutlerum. *Disp. 28. th. 7. lit. D arg. l. 27. §. 1. de haered. petit. l. 31. §. 2. ad l. Jul. de adult.* Nachdemmahlen die Kupplerinnen/ welche Huren-Gewerbe trieben/ ihre Nahmen bey denen Bau-Herren angaben. Struvius *Ex. 18. th. 22.* Brunnemann *ad cit. tit. ff. de Condict. ob turp. caus. n.* 20. 21. Da er auch auf das/ was 1. B. Mos. 38. stehet/ antwortet: Judas sey der Meynung gewesen/ zu Zahlung des Huren-Lohns gehalten zu seyn; ja er habe auch dafür gehalten/ daß der Beyschlaff selbst mit einer öffentlichen an dem Weg gesessenen/ und mit Huren-Kleidern angethan gewesenen Hure erlaubt gewesen seye/ und also an der Verein-bahrung zum Beyschlaff mit ihr nichts schandbares; als welcher in diesem Stück der Heyden Meynung (Siehe Calixtum *Theol. Morali pag.* 49) gefolget/ welche schlossen/ daß sothaner-ley Thun dem Recht der Natur nicht entgegen liesse: Wir aber/ die wir gewiß seyn/ daß eine jede mit einer Huren getriebene Unzucht/ aus dem Recht der Natur selbst schandbar seye aus sich selbst/ und wegen des Objects/ behaupten mit Feldeno *p.* 266, und Oslandern *p.* 910. daß eines mit dem andern Unrecht seye/ sowohl der Beding und Versprach des Huren-Lohns/ als desselben Abtragung/ (es seye dann/ daß wir ein Thun/ so für und an sich selbst schandbar und lasterhafft ist/ für etwas Guts halten wolten.) Dann warum/ und aus was Ursachen/ (sind Worte des Donelli 14. *Comment. 25. in fine*) thut und handelt eine Hure mit ihrem Huren-Leben schandbar und lasterhafft? Nehmlich/ weilen sie ihre Ehre und Keuschheit dahin gibt? Was thut sie aber/ wann sie Geilheit und Unzucht halben etwas nimmt? Nehmlich/ sie gibt ihre Ehre und Keuschheit dahin/ und machet aus solchem schandbaren Leben zugleich eine Nahrung und Gewerbe. Daß also darinnen zwiefache Schande und Laster bestehet/ beydes die Hingebung ihres Leibes zur Unzucht/ und die unflätige Gewinn-Sucht. Es ist aber auch dieses gewiß/ was wir oben gesagt/ daß alles und jedes Thun schandbar und lasterhafft seye/ wodurch jemand zu Missethaten und Sünde gereitzet wird. *L. illud 5. ff. d. pact. Dot.* Und was thut dann der Geilheit Lohn bey einer Huren anders/ als daß sie sich deme/ der solchen gibt/ zur Unzucht dargibt? Ohne welchen sie sich nicht so schandbar halten würde. Derohalben/ so wird sie durch solchen schändlichen Gewinn eingeladen/ ihren Leib zur Unzucht brauchen zu lassen. Und folget also daraus/ daß eine solche/ wann gleich sie aus Zulaß der Oberen das Huren-Gewerbe treibe/ dannoch schandbar und lasterhafft thue/ daß sie sich zur Unzucht brauchen lässet; da nun deme unläugbar also ist/ so wird auch ein solcher Huren-Gewinn schandbarer Weise genommen/ als durch welchen sie gereitzet wird/ sich zur Unzucht brauchen zu lassen. Simon.

119 Als schuldig.] Nehmlich von Natur/ nach deren Gesetzen man damahl redete. Nach bürgerlichen Rechten aber nicht/ wie Valer. Maximus in seines 8. B. 2. Haupt. 2. §. bezeuget.

120 Die Unrechtfertigkeit dessen/ welchem versprochen worden.] Welcher auch nicht einmahl ein jeden jedermann offenstehendes und allgemeines Recht/ ohne Verein-bahrung zu einem gewissen dafür suchenden Lohn nicht ertheilte. Suetonius in der Lebens-Beschr. Octavii 10. c. Gronovius.

121 Oder in dem Handel selbst eine Ungleichheit ist.] Beym Handel keine Gleich-Maße oder Gleichheit ist dessen/ was man versprochen hat/ gegen das/ so man durch das Versprochene suchet. Gron.

122 So man einem zu leisten schon vorhin oder ohne dem schuldig gewesen.] Als zum Exempel/ wann ich meinem Weg-weiser/ ausser- oder über seinen gebührenden Lohn/ noch eine kleine Verehrung dazu verspreche/ damit er sich desto besser eyle; oder meinem Advocaten/ über seine für die Sache bedungene Gebühr/ noch etwas zu verehren verspreche/ damit er dieselbe desto eher zu Ende bringe. Ist dahero kein Zweiffel/ daß ein solches Versprechen nicht gelten solte/ da es auch gelten könte/ wanns auch ohne einige Ursach aus blosser Freygebigkeit geschehen ware. Hieher kan gezogen werden/ was beym Curtio 7. b. 11. c. stehet: Wer zu erst den Felsen ersteigen wird/ soll 10. Talent/ der andere ein Talent weniger/ und so weiter biß auf 10. haben. Ich bin aber gewiß/ ihr werdet nicht so sehr auf meine Freygebigkeit sehen/ als auf meinen Willen. Hier verspricht Alexander wegen etwas/ das seine Leute ohne dem zu thun schuldig waren; anerwogen seine Soldaten bereits vorhin verpflichtet waren/ des Königs Befehl auszurichten/ und kamen die Sorge und Mühe das Schloß zu erobern/ nicht von sich ablehnen/ wann gleich der König ihnen solche Geschencke nicht versprochen hatte. Tesmar.

Ein ander und füglicher Exempel kan seyn; wann einer mein verlohrnes Gut gefunden/ welches er/ krafft meines darauf habenden Eigenthums und Macht-Rechts/ mir wieder zu geben/ schuldig und gehalten ist/ ich aber dem/ so solches mein verlohrnes Gut wieder finden würde/ etwas dafür verspreche; so gut solches Versprechen/ obschon/ wann ich nichts freywillig versprochen hätte/ er/ damit er mein gefundenes Gut mir wiedergebe/ für sein Finden/ keine Belohnung nicht fordern kan; anerwogen er zur Ausantwortung und Zustellung meines Guts verpflichtet ist/ wegen meines auf mein bey ihm stehendes Gut habendes Eigenthums-Rechts. Vitriarius *pag.* 228. *quæst.* 22.

123 Was man auch ohne einige dazu habende Ursache versprochen hat.] Obwohlen kein Verdienst dessen/ deme man versprochen hat/ noch einige andere Ursache vorher gehet/ so gilt mein/ ohne einzige Ursache aus bloser Freygebigkeit gethanes Versprechen jedannoch. Vitriarius *pag.* 228. §. 23.

124 Die

k Dies. b. 8. c. 25. §. neben dieses 11. c. 14. §.

XI. Was [124] die Art und Weise/ mit welcher man verspricht/ anbelanget/ solche erfordert/ wie wir von Versetzung des Eigenthums von einem auf den andern gelehret / [k] ein äusserliches Werck oder Thun / das ist/ ein gnugsames Zeichen / [l] aus welchem man den Willen erkennen könne / welcherley bißweilen auch nur [125] ein blosser Winck seyn kan/ [126] gebräuchlicher aber öffentliche vernehmliche Reden oder Schrifften.

l Dieses b. 6. c. 1. §. 1. §. 4. c. 3. §. 1. b. 1. c. 1. §. 1. §. 3. b. 1. §. 8. §. 1. u. folg. §.

XII. Wir können uns aber auch [127] durch andere Personen/ als durch uns selbsten jemanden verpflichten / wann nur offenbar ist / daß wir jemanden aus vor- und wohlbedachtem Willen erwehlet / [128] als unser Werckzeug zu solchem Stück / es seye nun dazu absonderlich / [129] oder unter generalem Titul; und zwar / wann ein solcher [130] insgemein zu einem Geschäfft oder Sache bevollmächtiget worden / so kan es sich begeben/ daß der/ welchen wir einem Geschäffte oder Handel vorgesetzt / uns einem andern

124 Die Art und Weise.] Halte mit diesem zusammen des vorhergehenden *VI.* c. 1. §. Da aus Herrn Bœclers Commentario von denen innerlichen Versprechungen angeführet worden. Wie dann auch zu dieser Materie thut / was in dieses 2. b. 4. c. 2. und folgg. §. von denen zu Anzeigung unsers Willens bequemen und zureichlichen Zeichen gelehret wird. Velthem.

125 Ein blosser Winck.] Geberden sind in menschlichen Handeln und Geschäfften zwischen denen / die nicht einerley Sprach haben / und einander nicht verstehen/die unvollkommenere Zeichen/ so man zu Erkennengebung seines Willens gebrauchen kan. Puffendorff. *de J. N. & G. l.* 3. *c.* 6. §. 16.

Jedoch / wann mir freywillig und ungezwungen etwas angebotten und versprochen wird / kan auch wol mein Winck zur Einwilligung gnug seyn. Puffendorff. *alleg. loco* §. 15. oder auch wann mans mit einem Stummen oder Tauben zu thun hat *l.* 124. *ff. de R. J. l.* 93. §. 1. *ff. de acquir. hared.* Der Autor in des 3. b. 1. c. 8. §. Marcellinus 17. 28. Sie gelobten jährlichen Tribut. Ausschreibung ihrer besten jungen Mannschafft und ihre Dienste an; und waren bereit darein zu willigen/ wann ihnen anbefohlen würde / anders wohin sich zu begeben / wie ihre Geberden und Angesichter zu verstehen gaben. Und Quintilianus *D.* 247. Ich erkühne mich zu sagen / sie hat dieses versprochen/ dann es ist nicht einerley Art der Versprechungen. Der Menschen Willen kan nicht etwan nur bloß allein durch die Stimme angedeutet werden ; solte aber eine Jungfrau / wann sie mit der Hand versprochen / oder mit ihres Gesichts Geberde eingewilliget / dafür gehalten werden / daß sie ihr Wort gegeben/und die gemachte Hoffnung bestättiget/welche durch ihr Angesicht ihre Neigung/und mit ihren Augen ihr Mitleyden an Tag geleget ? Und *Decl.* 270. Sonsten können sich viele Dinge begeben / um welcher willen die Entführte nicht begehren oder wehlen würde : Wir wollen erdichten/ es seye eine Jungfrau/ die stumm gewesen/ genothzüchtiget worden. Solte also der/ welcher einer solchen elenden Stummen Gewalt angethan / solches unstraffbar gethan haben ? Gewißlich da müste man auch ein und anderes Wincken und Geberde des Gesichts oder einiges ihres Gemüths äusserliches Zeichen ansehen. Dahero Ovidius 1. *Fast.* 145. v. schreibet. Dieses hatte er gesagt/ und mit seinem Gesicht zu erkennen gegeben/daß wann ich mehrern Unterricht von ihm begehren würde / er sich darzu zu verstehen / sich nicht schwer finden lassen wolte/ und 417. v. Diese begehrt und verlangt er ; und gehet sein Seufftzen nur allein nach ihr. Er gibt ihr durch Wincken Zeichen/und bittet sie mit Merckmahlen. Lactantius 6. 10. erzehlet/ was massen vorzeiten die Menschen durch Wincken miteinander geredet haben , wie dann dergleichen/ was beym Tacito 13. b. Jahr-Gesch. 23. c. gefunden wird ; Siehe auch Khanum 14. 22. Cassiodorum 1. 20. Marcellinum 24. 16. Tesmar.

126 Gebräuchlicher aber öffentliche vernehmliche Reden oder Schrifften.] Die vollkommenere Zeichen sind die Worte. Siehe 1. Cor. 14. c. 11. v. Damit aber durch die Worte der Menschen Wille desto deutlicher und krafftiger ausgedrucket werde / so ist der Gebrauch eingeführt/ theils daß zu Vereinbahrung von grosser Wichtigkeit Zeugen mit dazu genommen werden / auf deren Erinnern und Mitwissenschafft man sich beruffen kan/ wann etwa eine Parthey die Vereinbahrung verlaugnen wolte/ oder über die Worte derselben ein Zweiffel entstünde; theils fürnehmlich/daß die Puncten oder Stücke der Vereinbahrung schrifftlich zu Pappier gebracht werde. Angesehen auch der mehreren Theil Menschen Gedächtnüß schwach/oder Treu und Glauben unbeständig; was aber in solchen Handlungen schrifftlich verfasset worden / sind der Vergessenheit oder Verlaugnung so nicht unterworffen. So pflegt man blosse Worte auch gemeiniglich damit wieder zurück zu ziehen/daß man sich übereilet/und die Sache nicht allerdings gnugsam überleget hatte ; Welcherley Einwenden durch aufgerichtete schrifftliche Instrumenten zernichtet werden/ als welche so dann klar und deutlich abgefasset werden, und die Contrahenten dabey Zeit haben sich zu bedencken/ so/ daß wann ein Part solcherley schrifftlichen Aufsatz genehm und gültig gehalten/ er allerdings dafür gehalten und geurtheilet werden muß / in die Sache eingewilliget zu haben. Puffendorff. *de J. N. & G. lib.* 3. *cap.* 6. §. 16. und *c. XVI.* § 30.

127 Durch andere Personen.] Und ist nichts daran gelegen / ob ein leibeigener Knecht / oder eine freye Manns- oder Weibs-Person seye ; wann nur gewiß und unstreitig/ daß es mein Wille/ mich durch denselben zu verbinden und zu verpflichten. Tesmar.

128 Als unser Werckzeug.] Solcher Wille pflegt gemeiniglich durch eine schrifftliche Vollmacht oder Unterricht ausgedruckt zu werden : Dann obwohlen ich auch nur mündlich jemanden gnugsam bevollmachtigen kan / so ists doch schrifftlich weit sicherer. Es ist aber bekant / daß solcherley Vollmacht entweder general oder special ist / und nach Römischen Rechten in etlichen Geschafften die letztere Gattung erfodert werde / da sonsten / nach natürlichen Rechten/jene gnug ist. Tesmar.

129 Oder unter generalem Titul.] Unter generaler Einrichtung und Formul / daß er thue und lasse/was er finden und ihme gutdüncken werde/ uns zum besten zu seyn ; oder daß wir umständlich ausdrücken/was er handeln/und auf was Weise er solches thun solle. Puffendorff. *l.* 3. *c.* 9. §. 2.

130 Insgemein ꝛc.] Wann wir jemanden eine generale Vollmacht ertheilt/und solche öffentlich vorzuzeigen gegeben. Gronovius.

dern pflichtig mache / [131] indem er unserm ihm allein [132] offenbahrten Willen zu wieder handelt: Weilen dieses zwar von einander unterschiedene Andeutungen unsers Willens seyn; [133] die eine / durch welche wir uns verpflichten / daß wir für genehm und gültig halten wollen / was er in solcher Art Geschäffte thun und lassen wird; die andere / durch welche wir ihn uns verpflichten / daß er nichts thue / [134] als nach vorgeschriebener Maß und Weise / die ihme / und nicht andern bekant ist. Welches dann wohl zu mercken ist / bey deme / was Gesandten und hohe Bottschaffter an statt ihrer Könige und Herren / von welchen sie geschickt werden / versprechen / krafft ihrer habenden Vollmacht und Instruction, wann sie ihre heimliche Befehle überschreiten.

XIII. Und hieraus kan man auch verstehen / daß [135] die rechtliche Ansprüche / wegen Schiffhandlung / und [136] wegen Land-Factorey / welche jedoch [137] nicht sowohl rechtliche Ansprüche / als nur Eigenschafften derselben sind / auf das Recht der Natur selbsten sich gründen; und muß man auch allhier noch beyfügen / wie von denen Römischen Gesetzen gar übel eingeführet worden / daß wann ein [138] Schiffs-Verwalter mit jemanden gehandelt / [m] und dieser verletzt worden / ein jeder von denen [139] Rhedern oder Schiffs-Patronen / insonderheit zu der gantzen Schuld oder Schaden gehalten seyn solle. Dann dieses ist weder der natürlichen Billigkeit gemäß / als welcher ein Gnügen geschiehet / wann ein jeder unter ihnen für so viel / als sein Antheil oder Schiffs-Part ist / hafftet und besprochen wird; und ist auch nicht dem gemeinen Wesen vorträglich noch ersprießlich; weilen die Leute dadurch von Rhedereyen und See-Handel würden abgeschreckt werden / wann sie in Furchten stehen / daß sie wegen dessen / was ihr Schiffs-Verwalter oder Schiffs-Factor thut und handelt / unendlicher Weise hafften solten; und also gar ist [140] bey denen Holländern / bey welchen die

[m] a. d. 10. c. 2. §. 2. §.

131 Indem er unserm ihme allein.] Entweder würcklich / oder durch gegebene heimliche Instruction, durch welche wir unsere generale Vollmacht einschräncken. Gronovius.

132 Offenbahrten Willen zuwider handelt.] Dann durch öffentliche Vollmacht verbinde ich mich dem dritten Mann / mit welchem gehandelt werden soll / auf meine Genehmhaltung dessen / was durch meinen Unterhändler geschehen. Durch heimliche Vollmacht und Instruction aber verbinde ich meinen Unterhändler / davon nicht abzuweichen; wann er aber solche meine heimliche Vollmacht überschritten / so ist er mir gehalten / zu Geltung und Ersetzung dessen / was mir dadurch / daß er von meiner heimlichen Vollmacht abgegangen / geschadet worden: Ich bleibe aber nichts desto minder dem dritten Man verbunden zu dem / was mein Unterhändler mit ihme abgehandelt. Dann wann dieses nicht wäre / so würde man durch Unterhändler nichts sicher und gewiß handeln können / indem man allezeit zu befürchten haben würde / daß die öffentliche Vollmachten anders seyn möchten / als die heimlichen / und damit man so leicht keinen Vorwand haben möchte / das durch seinem Unterhandler vereinbahrte wieder übern Hauffen zu werffen / und andere Verabhandlungen zu nichte zu machen. Putfendorff. *de J. N. & G. l. 3. c. 9. §. 2.*

133 Die eine.] Ein Abgesandter oder Bottschaffter pflegt gemeiniglich zweyerley Vollmachten zu haben; eine generale / die man Credentz-Schreiben zu nennen pflegt; und eine speciale / in welcher ihme gewisse Maß und Gräntzen vorgeschrieben worden / wie weit er gehen soll: Die erste überreichet er zu Legitimirung seiner Person / daß er Abgesandter und Bottschaffter sey / so bald er an Ort und Stelle komt / da er tractiren soll; die andere aber behält er heimlich für sich. Tesmar.

134 Als nach vorgeschriebener Maß und Weise.] Wie aber / wann ein Abgesandter oder Bottschaffter seiner Instruction Gräntze überschritte / ist dann dessen Herr daran gehalten? Der Herr von Putfendorff *de J. N. & G. lib. 3. c. 9. §. 2.* meynet / ja; wann nur beym Gesandten kein vorsetzlicher böser Betrug gewesen. Von welcher Materie unten in dieses 2. b. 18. c. zu handeln / Gelegenheit seyn wird. Tesmar.

135 Die rechtliche Ansprüche / wegen Schiff-Handlung.] Nach welchem Anspruch der Schiff-Rheder aus dem / was seine Schiffs-Verwalter oder Schiffer gehandelt und geschlossen / auf das Gantze und Gesamte verhaftet bleibet. *L. 1. §. 20. ff. de exercitoria act. §. 2. Instit. quod cum eo qui in al.* Gronovius.

Von dieser Action oder Rechts-An- und Zuspruch wegen See-Factorey oder See-Handel / siehe Spath. Teutsch. Adv. 1. th. 2. b. 31. cap. 8. §. und 3. b. 10. c. 8. §.

136 Wegen Land-Factorey.] Von diesem Rechts-An- und Zuspruch siehe Spahten in angezogenen Stellen.

137 Nicht sowohl.] Gewisse / von der rechtlichen Wiederfoderung / die man wegen des / was ein Knecht oder Diener auf seines Herrn Geheiß gehandelt und geschlossen / an den Herrn selbst hat / unterschiedene Gattungen der Rechts-Ansprüche / als eine Accommodirung dieses Anspruchs / auf gewisse Art und Gattung der Knechte und Diener.

138 Schiffs-Verwalter.] Schiffer / Schiffs-Capitain / welchen die Schiffs-Rheder über das Schiff gesetzt / dasselbe zu führen und in acht zu nehmen.

139 Rhedern oder Schiffs-Patronen.] Die ein Schiff zur Kauffardey-Fahrt ausrüsten.

140 Bey denen Holländern.] Doch wird bey denen Antwerpern / bey welchen der Handel eben wohl im Flor ist / das Gegentheil gehalten / und in diesem Stück nach denen Römischen Rechten gegangen. *tit. 52. art. 1.* Grönwegen §. 2. *J. quod c. c. 9. in al.* Tesmar.

141 So

Kauffmannschafft längst sonderlich im Schwang gegangen/ beydes noch jetzo/ als auch vor deme/ dasselbe Römische Gesetz [n] nicht in acht genommen worden; ja es ist vielmehr im Gegentheil geordnet und gesetzt worden/ daß/ wann jemand/ oder etliche wieder die Rheder oder Schiffs-Patronen/ etwas zu suchen haben/ sie insgesammt zu nichts mehr gehalten seyn sollen / als auf so hoch das Schiff und die Waaren/ welche es innen hat/ geschatzt werden können.

n L. 38. D. de Acquir. poss. Gomez. tom. 2. c. 9. n. 1.

XIV. Damit aber eine Versprechung auch die Krafft und Wirckung habe/ ein Recht zu dem/ was versprochen wird / auf jemand zu bringen/ [141] wird hier nicht minder/ als in Versetzung des Eigenthums von einem auf den andern [o] erfodert / daß man die Versprechung [142. 143] annehme; jedoch aber also zu verstehen / daß allhier auch nur allein die blosse [144. 145] vorhergehende Frage / auf welche das Versprechen erfolget; in ihrem unverrückten Enthalt und Begriff [146] stets eben fort währe/ und eben so kräfft- und gültig seye / als eine förmliche Annehmung des Versprechens. Da dann nichts hindert/ noch im Wege stehet/ was die Römischen bürgerlichen Gesetze von denenjenigen [147] Angelobungen oder Verheissungen/ [148] welche einem gemeinen Wesen oder gemeiner Stadt geschehen/ [149] enthalten / [p] als welche Ursache etliche dahin gebracht/ daß sie dafür halten / es wäre natürlichen Rechten nach gnug/ daß nur bloß allein die Verheissung oder Angelobung geschehe./ worinnen sie aber nicht recht gegründet seyn; anerwogen das Römische Recht nicht saget/ daß solche Verheissungen/ ehe und bevor sie noch einmahl von dem/ welchem sie geschehen/ angenommen worden / ihre völlige Gültigkeit und Krafft habe/ sondern es verbeut nur / daß man selbige nicht widerruffen möge / [150. 151] damit sie allezeit angenommen werden können. Welche Wir-

o Dieses c. 11. f.

p Dieses c. 3. f. Molina disp. 263. Siehe dieses b. 3. c. 6. f. 4. c. 10. f. 5. c. 2. f. 2. f.

141 So wird hier nicht minder/ als in Versetzung des Eigenthums ꝛc.] Tertullianus als ein sonderlicher Rechts-Erfahrner setzet in seinem Buch vom Fasten: Wann ein Gelübde von GOTT angenommen worden ist/ macht es hinfüro ein Gesetz. Grotius.

142 Annehme.] Die Einwilligung dessen/ welchem versprochen wird. Gronovius.

Es ist aber von solcher Annehmung allbereits in dieses 2. b. 6. c. 2. f. gehandelt worden / daß selbige nehmlich nöthig seye / so offt man das Eigenthums-Recht eines Guts auf jemanden bringen und übereignen will. Welches ebenfalls in Versprechungen geschehen muß. Der alte Erklärer über die Worte Terentii: Du solst 10. Talent zur Mit-Gabe haben; ich nehme es an / saget; wann er nicht gesagt hätte/ ich nehme es an/ so wäre die Mit-Gab nicht gültig gewesen. Dann das Geben wird durch das Annehmen bekräfftiget; und kan das nicht eigentlich für gegeben gehalten werden/ was nicht angenommen wird. Dahero dann auch einem Abwesenden gültiger Weise nichts eigentlich verheissen werden kan/ wofern ers auch nicht annimmt/ wie solches weitläuffig disputiret Joh. à Sande. *l.* 5. *tit.* 1. *D.* 1. Tesmar.

143 Annehme.] Weilen natürlicher Weise/ keinem ein Nutze oder Wohlthat wieder seinen Willen und Begehren aufgedrungen wird. Velthem. *pag.* 906. *Nota I.*

144 Vorhergehende Frage.] Wann einer nach geschehenem Versprechen/ nicht eben erkläret hätte / daß er sich dasselbe gefallen liesse/ sondern es nur dabey habe bewenden lassen/ daß er gebeten hat/ daß ihme die Versprechung geschehen möge. Gronovius.

145 Vorhergehende Frage ꝛc. ꝛc. fortwährt.] Als zum Exempel: wilst du/ daß ich dir für dieses oder jenes 10. Rthlr. gebe? so wird dafür gehalten / daß solche Frage in ihrem Enthalt bestehen bleibe/ und beständig wäre/ wofern dieselbe nicht ausdrücklich wiederruffen wird / und auf solchen Fall wird dafür gehalten/ als wann die Annehmung schon vorhergegangen wäre. Jedoch also/ daß die Frage mit der Antwort überein komme. Dann wann einer auf eine höhere Summe antwortet/ als der ander gefragt hat/ so wird alsdann eine ausdrückliche wörtliche Annehmung erfodert. Vitriarius *p.* 231. *quæst. XXVII.* Puffendorff *de I. N. & G. l.* 3. *c.* 6. §. 15.

Jmgleichen wann Titius vom Sempronio gebeten hätte/ er solle ihm versprechen/ daß er ihme dieses oder jenes Buch schencken wolle/ und dieser verhieß jenem das Buch; so wäre es nicht anders zu verstehen/ als wann die vorhergehende Bitte oder Frage für und an sich fort währe/ und die Krafft einer Annehmung habe. Velthem. *pag.* 906. *Nota II.*

146 Stets eben fort währe.] Es kan solche Annehmung auch nach verflossener einer Zwischen-Zeit geschehen/ wann nur der Versprecher unterdessen sein Versprechen nicht wiederrufft. Siehe Mevium *P.* 2. *D.* 141. Brunnemannum *ad l.* 55. *ff. de obl. & act.* und Puffendorff. *de I. N. & G. l.* 3. *c.* 6. §. 15. Tesmar.

147 Angelobungen.] Angelobung ist bloß allein des anerbietenden Verheissung. *l.* 3. *ff. de Pollicit.* Gronovius.

148 Welche einem gemeinen Wesen oder gemeiner Stadt geschehen.] Und also fort gültig ist/ auch nicht wiederruffen werden kan / obgleich derselben Annehmung nicht darauf erfolget ist; dann so offt dergleichen Angelobung oder Versprechen einem gemeinen Wesen geschiehet/ so wird dafür gehalten/ daß von demselben die Annehmung stillschweigender Weise geschehen seye. *DD. ad tit. ff. de Pollicit.* und daß solches auch auf Kirchen und milde Sachen gezogen werde/ lehret Brunnemann. *ad l.* 10. *ff de donat.* Es saget aber der Autor gar recht / daß solches eine Erfindung derer bürgerlichen Rechte seye. Tesmar.

149 Enthalten.] Daß zu derselben Gültigkeit keine Annehmung erfodert werde.

150 Damit sie allezeit angenommen werden können.] Siehe ein gleichmäßiges Gesetz derer Wisigothen *l. V. tit.* 2. *c.* 6.

151 Damit sie allezeit angenommen werden können.] Daß solche Angelobung gültig/ und man das Angelobte auch aus der bloßen Anerbietung oder Ver-

Wirckung aber nicht aus einem Lehr-Satz oder Recht der Natur herkeñt/ sondern ist durch das von denen Menschen aufgebrachte und gestiffte willkührliche bürgerliche Recht [152] also eingeführet worden. [153] Welchem nicht ungleich ist/was das allgemeine Völcker-Recht/ [154] denen Unmündigen und Wahnsinnigen zum Besten eingeführet; dann weilen solche Personen nicht geschickt und tüchtig sind/ selbsten ihren Willen zu erkennen zu geben / so ersetzen / wie in Dingen / welche auf wirckliche Besitznehmung ankommen/ was solchen Besitz anbelangt/ also auch/ was in solchen Versprechungen derselben Annehmung betrifft/ die Rechte solchen Mangel/ indem selbige verordnet/daß bemelter unmündigen und wahnsinnigen Leute Wille derjenige seyn solle/ welchen die / unter deren Vormundschafft und Pflege sie stehen/ für dieselbe anzeigen.

XV. So ist auch in gegenwärtiger Materie dieses die Frage; ob es gnug seye/daß der/ welchem die Versprechung geschiehet/ solche annehme; oder/ ob dem Versprecher ehe und bevor die Versprechung ihre völlige Wirckung erlangen könne/ auch [155] kund gemacht werden müsse/ daß sie angenommen worden seye? Es ist aber gewiß/ daß die Versprechung auf zweyerley Weise geschehen könne: Entweder auf diese: Ich will/daß diese meine Versprechung kräfft- und gültig seye/ wann sie angenommen wird; oder auf solche Weise: Ich will/daß diese meine Versprechung kräfft- und gültig seye/ wann ich vernommen haben werde / daß sie angenommen worden. Da dann zwar in solchen Versprechungen / [156] so durch beyde Theile Wechsels-weise einander zu etwas allezeit verpflichtet werden / die Muthmassung ist / daß solche Versprechung/der letzteren Meynung nach/ geschehen seye; aber in Verheissungen/ [157. 158] die aus blosser Freygebigkeit herfliessen / ist besser zu glauben / daß die Versprechung nach der ersten Meynung geschehen/ es seye dann/ daß es ausdrücklich anders erhelle.

XVI. Hier-

Versprechung zu halten und zu erfüllen schuldig seye; eben als die Gelübde/welche man GOTT thut/und wie man die öffentliche Schau-Spiele / Geschencke/ Gastmahle und Geld-Austheilung oder Auswerffung öffentlich ausgerussen. Gronovius.

152 Also eingeführet worden.] Unterdessen aber / natürlichen Rechten nach / allerdings nöthig bleibet/daß die Versprechungen angenommen werden müssen/wann sie gültig seyn sollen. Veltheim. *p.* 907. *Nota III.*

153 Welchem nicht ungleich ist &c.] In wie weit das Recht und die Gesetze derer Kinder Person vertretten/und zu ihrem Nutzen für sie wachen/ ist in dieses 2. b. 4. cap. 10. §. gelehret worden / welches dann auch dem gemeinen Wesen wiederfähret / so eben derselben Rechte und Freyheiten / als die Unmündige/sich bedienet: Wie dann *l.* 3. *C. de Jure Reipubl.* stehet: Es ist rechtlichen Gebrauche/ daß man der Republick / und dem gemeinen Wesen/ als einer Pupille / auch ausserordentlicher Weise helffe und beystehe. Siehe auch *l.* 4. *C. ex quib. caus. maj.* Daß man also von Pupillen/auf gemeines Wesen/und von diesem auf jene gültiger Weise folgern kan. Everardus *Top. loco* 66. & 77. Gailius 2. *obs.* 62. Tesmar.

154 Denen Unmündigen und Wahnsinnigen.] Welchen/ obschon sie selbsten kein Versprechen/ Angelobung/ oder sonsten was annehmen/ noch rechtlich handeln können / weilen sie ihres Willens rechten Gebrauch nicht haben / nichts desto minder Eigenthümer / Herrschafften und Reiche erworben werden können. Veltheim. *pag.* 906. *Nota III.*

155 Kund gemacht werden müsse.] Die Meynung des Autoris bestehet eigentlich darinnen; wann die Versprechung mit der Formul: ich will/ daß diese meine Versprechung / wann sie angenommen wird/ kräfft- und gültig seye; geschiehet / so ist selbe allerdings gült- und kräfftig/ wann gleich der Versprecher noch nicht weiß / ob die Versprechung angenommen worden seye oder nicht. Anerwogen gnug ist / daß der Versprecher schlechter Dings gewolt habe/ sie solle gelten/ wann sie nur angenommen werde. Geschichet aber die Versprechung auf die andere Art uñ Weise; nehmlich/ich will/daß diese meine Versprechung kräfft- und gültig seye/wann ich vernommen haben werde/ daß sie angenomen worden; hat noch keine Wirckung des natürlichen Rechts erlanget / so lange dem Versprecher noch nicht kund geworden/daß sein Versprechen angenommen seye/sie mag nun schon angenomen oder nicht angenommen seyn. Anerwogen eine solche Versprechung unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen/wann sie angenommen würde/welche Bedingung aber/ obschon der/ welchem sie geschehen/ dieselbe angenommen habe / noch nicht erfüllet worden / und alsdann erstlich ihre Erfüllung bekommt/ wann dessen Annehmung dem Versprecher kund wird. Veltheim. *pag.* 907. 908. *Nota IV.*

156 Wodurch beyde Theile Wechsels-Weisse einander zu etwas allezeit verpflichtet werden.] Da der/welchem die Versprechung geschiehet/ schuldig ist/gegen oder für das Versprochene hinwiederum etwas zu leisten Gronovius.

157 Die aus blosser Freygebigkeit herfliessen.] Gegen/oder für welche nichts geleistet wird. Gronovius.

158 Die aus blosser Freygebigkeit herfliessen.] Dann von deme/welcher dergleichen Versprechung thut / wird gemuthmasset/ daß er selbst gleichsam eyle/die Wohlthat zu bewerckstelligen / und sich

dazu

q *L. Multum int. 6. C. si quis alteri vel sibi l. 4. D. de Manumiss. vindict. l. 119. D. de R. Jur.*

XVI. Hieraus folget; daß/[159] ehe und bevor das Versprechen angenommen worden/ [q] als wodurch das Recht an den andern noch nicht übereignet ist/ man sein Versprechen wiederruffen könne/ und damit keines Weges einige Ungerechtigkeit / ja auch keine leichtsinnige Unbeständigkeit begehe; wann solches Versprechen in der Warheit mit dem Versatz geschehen/ daß solches alsdann erstlich gült- und kräfftig seyn solle/ wann es angenommen worden. Ingleichem folget daraus/ daß solche eine Versprechung könne wiederruffen werden/ wann derjenige/ welchem die Versprechung geschehen / [160] ehe sie von ihme angenommen worden/ mit Tode abgegangen/ weilen es scheinet/ die Versprechung seye also geschehen / [161] daß es einer selbst-eigenen / nicht aber seiner Erben Willkühr anheim gestellet seyn solle/ solche anzunehmen oder nicht; dann ein anders ist/ diesem oder jenem ein Recht geben wollen/ welches er auff seine Erben übereignen könne; [162] ein anders aber/ solches unmittelbahrer Weise denen Erben selbsten geben: Dann es ligt viel daran / wem man eigentlich eine Wohlthat erzeiget. Und dieses ist / was der Rechts-Gelährte Neratius auf geschehene Rechts-Befragung geantwortet hat/ [163] es bedünckte ihn nicht / daß ein Fürst oder König die Wohlthat oder

dazu zu verpflichten/ auch allen Verzug abzuschneiden/ so zwischen solche Wohlthat kommen möchte: Dann wer bald und geschwinde gibt/ der gibt gedoppelt; wie dann Seneca *lib. 2. de benef. c. 1.* saget: Last uns so geben/ wie wir von andern gern empfangen wolten / vor allen aber gern und willig/ auch bald ohne einigen Zweiffel. Dann die Wohlthat/ welche lange in des Gebenden Hand bleibet/ ist unangenehm/ als von welcher es das Ansehen hat / daß ein solcher sie nicht gern gethan / und zwar nur also / als wann er selbst dieselbe sich mit Gewalt abnehme. Und wann auch ein Verzug dabey geschehe / so müssen wir doch auf alle Weise und Wege zu vermeyden suchen / daß wir nicht dafür angesehen werden/ ob hätten wir deßhalben noch viel Bedenckens gemacht. Der aber/ welcher in Zweiffel gestanden/ ob er eine Wohlthat thun wolle/ kommt dem am nächsten bey / welcher sich eine Wohlthat zu thun/ gantz und gar weigert / ist damit nicht angenehm / und verdient auch keinen Danck. Was dabeneben den anbelanget/ welchem versprochen wird / so wird von ihm allezeit gemuthmasset / daß er des andern Gutwilligkeit und Leutseligkeit nicht verschmähen wolle; dahero dann auch die einem Abwesenden geschehende Schenckung kräfft- und gültig ist/ wann solche durch Briefe oder Bottschafft ihme kund gethan wird / obwohlen der/ deme sie geschiehet / solche nicht ausdrücklichen angenommen hat. Und erwehnt Carpzovius *P. 2 Const. 12. D 21. J. P. F.* in solche Masse geurtheilet zu seyn. Obwohlen nun allein deme insgemein besagter massen ist / so kan sich jedoch dann und wann anders begeben/ und daß wir die anerbottene Wohlthat scheuen. Wie dann/ nach Æliani *lib. 10. var. 8.* Bericht/ Aristoteles Cyrenensis hat pflegen zu sagen; man muß nicht alle anerbottene Wohlthaten von einem jeden ohne Unterscheid annehmen; dann du wirst/ um selbige wiederum zu vergelten/ entweder Beschwerde haben/ oder wann du sie nicht wieder vergiltest/ für einen Undanckbaren gehalten werden. Tesmar.

159 *Ehe und bevor das Versprechen angenommen worden.*] *L. 2. & 3. C. de revoc. donat.* Wie dann solches bey allen/ welche auf der Einwilligung bestehen/ natürlich ist/ daß/ wann darauf nichts gefolget/ dieselbe sodann übern Haussen gestossen werden können. *L. 58 ff. de pact. §. 8. Inst. quibus modis toll. obl.* Tesmar.

160 *Ehe sie von ihm angenommen worden/ mit Tode abgegangen.*] Was einem/ es seye durch Briefe/ oder durch Bottschafft/ oder auf was Weise es geschehe/ angebotten wird/ solches kan/ wann dieser gestorben / von seinen Erben wieder des Versprechers Willen/ nicht angenommen werden. Pufendorff *de J. N. & G. l. 3. c. 9. § 6.* Und thut hier nichts zur Sache / daß der Erbe in des Verstorbenen Stelle tritt/ und desselben Person vorstellet. Dann solches hat/ wegen Gunst gegen die Person/ nur alleine statt/ in Dingen / welche man bereits erworben hat / nicht aber in Dingen / welche man noch erstlich erwerben soll: Gleicher Gestalt kan die Annehmung nicht geschehen / wann der Schencker vor der Annehmung verstirbt; weilen auf solchen Fall das / was verschenckt werden soll/ einen andern Eigenthums-Herrn bekommen/ nemlich des Schenckers Erbe: In welcher Masse/ wie Carpzovius *P. 2. C. 11. D. 20.* erwehnt/ geurtheilt worden. Tesmar.

161 *Daß es seiner selbst-eigenen / nicht aber seiner Erben Willkühr anheim gestellt seyn solle/ solche anzunehmen oder nicht.*] Wie dann auch nicht zu muthmassen/ daß der Versprecher auf einen Todes-Fall gedacht haben solle/ daß/ wann gleich ein solcher dazwischen kommen solte / er das Versprochene nichts destoweniger vollziehen wolle. Pufendorff *de J. N. & G. l. 3. c. 9. §. 6.* Wann aber der Versprecher zugleich auch dessen/ dem er die Versprechung gethan/ seinen Erben hatte versprechen wollen/ so hatte er seine Versprechung auf ihn und zugleich auch auf seine Erben einrichten können / und solcher Gestalt würde sodann die Krafft und Gültigkeit der Versprechung allerdings auch an der Erben Annehmung hängen. Velthem.

162 *Ein anders aber/ solches unmittelbarer Weise denen Erben selbsten geben.*] Weßhalben um alle Zweiffelhafftigkeit zu vermeyden/ man zu sagen pfleget: Ihme und seinen Kindern. Servius *ad IX. Æneidos.* Siehe auch derer Wisigothen Gesetz. *L. 4. tit. 11. c. 6.* Grotius.

163 *Es bedünckte ihn nicht.*] *L. 191 ff. de R. J.* Die Ursachen sind: (1.) Weilen es scheinet/ der Fürst oder König habe solches gethan / aus Liebe und Gewogenheit gegen des verstorbenen Person selbst. (2.) Weilen der Verstorbene vielleicht durch seine Dienstleistungen den Fürsten zu solcher Wohlthat und Begnadigung veranlasset. *l. 68. de R. J.* Jedoch aber setzet Neratius klüglich hinzu / daß bey dem Fürsten das Recht bleibe / seine Wohlthat und Gnade auszudeuten. Und also sagt Plinius *l. 10. Ep. 119.* Die Kämpffer und Ringer meynen/ man seye ihnen/ so bald sie nur gekrönet/ den aufgesetzten Preiß und das Verordnete schuldig / nicht alsdann erstlich / wann ein jeder derselben wiederum mit Triumph in seine Stadt eingeführet wird; ich aber meyne das Gegentheil: Bitte dahero/ daß du mich würdigē wollest/ meinen Zweiffel zu *reguliren*/

das

oder Gnade/ so er dem/ welchen er im Leben zu seyn schätzet/ gegeben/ [164] ihme / wann er auch schon todt gewesen / gegeben habe.

XVII. I. So wird [r] man auch sein Versprechen wiederruffen können/ [165] wenn derjenige/ welcher zu einem Zwischen-Boten/ beyder Theile Willen zu hinterbringen/ erkohren war/ inzwischen gestorben; weilen eigentlich in seinen Worten/ die er hinterbringen würde/ die Verpflichtung gestanden. [166] Ein anders ist es mit einem ordentlichen Post-Boten/ welcher eigentlich kein Werckzeug der Verpflichtung ist/ sondern nur ein Uberbringer derjenigen Schrifft/ vermittelst welcher der/ welchem sie überbracht wird/ verpflichtet wird. Derowegen können diejenigen Brieffe oder Schrifften/ durch welche eines Einwilligung angezeiget wird/ durch oder von einem jeden überbracht werden. So muß auch ein Unterscheid gemacht werden/ unter demjenigen Diener/ welcher erwehlet ist/ die gethane Versprechung nur zu hinterbringen und anzuzeigen/ und unter dem/ welcher dazu erwehlet ist/ [167] daß er selbsten in dessen Nahmen/ von welchem er geschickt wird/ verspreche. Im ersten Fall wird die Wiederruffung der gethanen Versprechung ihre Krafft haben/ und gültig seyn/ [168] obschon solches dem Diener/ welcher/ die Versprechung zu hinterbringen/ erwehlet worden/ nicht kund geworden: Im andern Fall aber [169] wird eine solche Wiederruffung der gethanen Versprechung ungültig und nichtig seyn; weilen das Recht/ die Versprechung zu thun/ an desselben Gevollmächtigten oder Dieners Willen hienge/

[r] *l.* 57. *D. Mandati.* Clarus *l.* 4. §. *donatio. qu.* 12. *l. Semandassem.* 15. *D. Mandati. l.* 6. *Nec ambig. C. de Don.*

(Ll) welcher/

das ist/ selbsten deine Wohlthaten und Gütigkeit / wie sie geschehen solle/ ausdeuten. Tesmar.

164 Ihme/ wann er auch schon todt gewesen/ gegeben habe.] Daß auch dessen Erben dieselbe fodern könten. Gronovius.

165 Wenn derjenige / welcher zu einem Zwischen-Boten / beyder Theile Willen zu hinterbringen/ erkohren war/ inzwischen gestorben.] Der / welchem ich aufgetragen / oder Vollmacht gegeben / mit seinen Worten in meinem Nahmen und für mich die Versprechung zu thun. Gronovius.

Dieses drucket Puffendorff *de J. N. & G. l.* 3. *c.* 9. §. 4. folgender gestalt aus: Es ist sehr viel daran gelegen / ob einer bey anderer Leute Geschäfften und Handlungen als ein Bote dazwischen kommet/ und als ein Uberbringer eines andern gefaster Meynung/ oder als ein Mittels-Mann / und der einiger massen auch seine Meynung mit dazu thut; welches der Autor also gibt: Ob einer in solchem Geschäffte als ein Diener erwehlet seye/ das Versprechen nur zu hinterbringen/ oder ob er selbst versprechen solle? In dem ersten Fall wird die Wiederruffung meines Versprechens/ wann die Annehmung desselben von dem andern noch nicht geschehen ist/ allerdings gültig seyn / ob gleich selbe durch ermeldten Diener dem andern nicht kund geworden/ sondern er/ weilen ihm die geschehene Wiederruffung unwissend gewesen/ meinen vorhin angedeuteten Willen dem andern zu hinterbringen/ fortgefahren. Siehe *l.* 4. *ff. de manumiss. vind.* Komt einer aber auf die andere Art und Weise zu solchem Geschäfft/ so wird die Wiederruffung/ wann sie ihme nicht kund geworden/ unkräfftig und vergeblich seyn/ und wächset dem Principal eine Verpflichtung zu/ wenn dieser die ihme anvertraute Geschäffte verrichtet hat; weilen nehmlich der Principal beschlossen hatte/ daß der Antrag seines Versprechens dem andern durch einen Zwischen-Boten solte kund gemacht werden/ wozu etwan nicht bloß allein Leibes-Dienst/ sondern auch einiger massen Verstandes-Dienst erfodert wurde/ mittelst vernünfftiger und förmlicher Rede den Antrag des Verspruchs zu thun und auszurichten. Wohin die Rechts-Gelahrten ziehen *l.* 15. *ff. mandati.* conf. *l.* 17. *ff. de offic. pref.* & Co-

stalius *ad l.* 65. *ff. de procurator.* Es wird aber von Carpzovio *P.* 2. *Const.* 12. *D.* 21. gar recht erinnert/ daß nur allein derjenige eigentlich ein Zwischen-Bot genennet werde/ welcher vom Verschencker zu solchem Geschäffte insonderheit erwehlet worden/ nicht aber der/ welcher sonsten aus eigenem Bewog die Schenckung dem / welchem sie geschehen/ kund thut. Tesmar.

166 Ein anders ist es mit einem ordentlichen Post-Boten.] Als welcher nichts anders thut / als seinen Boten-Dienst verrichtet. Gronovius.

167 Daß er selbsten in dessen Nahmen/ von welchem er geschickt wird/ verspreche.] Als ein Procurator, Bevollmächtigter, handele und thue. Gronovius.

168 Obschon solches dem Diener/ welcher/ die Versprechung zu hinterbringen/ erwehlet worden.] Wenn gleich auch der Diener nicht erinnert worden / daß ers nicht anzeige/ weilen der Versprecher alles Recht für sich zurück behalten. Gronovius.

169 Wird eine solche Wiederruffung der gethanen Versprechung ungültig und nichtig seyn.] Jedoch nehme ich hiervon aus einen solchen Fall / wenn der / welchem anbefohlen worden/ in eines andern Namen zu schencken/ die Schenckung schon verrichtet / der andere aber / welchem die Schenckung gethan worden / solche nicht alsbalden annimt / sondern Zeit nimt / bey sich selbst zu rahtschlagen/ ob er solche annehmen oder abschlagen wolle. Denn innerhalb dieser Zeit / halte ich dafür/ stehe deme / der da schencket / frey/ seine Schenckung zu wiederruffen. Denn was den anbelanget/ welchem die Schenckung gethan wird/ so hat er/ indem solche von ihm nicht angenommen worden / sich noch kein Recht hierinnen erworben; es ist aber zu allen Zeiten frey und zugelassen / daß ein jeder von seinem Contract, welcher seine Vollkommenheit noch nicht erreichet/ wenn ihn solcher reuet / oder auch nach Belieben abstehen kan / weilen ein unvollkommener Contract kein Contract ist/ und einfolglich auch niemand verpflichtet ist / solchen zu halten. Der Gewalthaber aber / an dessen Willen das Recht zu versprechen hienge/ dem Wiederruff deswegen keine Hinderung geben kan/ weilen/ wenn die Schenckung

schon

welcher/ ehe die Wiederruffung noch kund worden/ [170] auf guten Glauben verfahren/ und darinnen ohne Schuld gewesen. Also wird auch in vorigem ersten Fall eine Schenckung/ wenn gleich der/ so dieselbe thut/ mit Tode abgegangen/ angenommen werden können/ als welche von einer Seiten/ nehmlich des Schenckenden/ vollkommen ist; obwohlen also/ daß sie wiederruffen werden kan: Welches klärer zu ersehen ist/ [171] in Bescheid- oder Vermächtnüssen/ [172] im andern Fall aber wird eine Schenckung nicht wiederruffen werden können/ weilen solche bereits noch nicht geschehen/ [173] sondern anbefohlen worden/ daß sie noch erstlich geschehen solle.

2. [174] Wenn aber in solchen [f] Sachen Zweifel obhanden/ hält man gemeiniglich dafür/ es seye des Befehlenden Wille gewesen/ daß sein gegebener Befehl erfüllet werde/ ohne/ wenn nicht etwan eine grosse Hinderung dazwischen gekommen/ welcherley ist [175] der Tod dessen/ so einem zu solcher Geschäffte Verrichtung setzet/ und Gewalt gibt. Jedoch aber können auch Muhtmassungen obhanden seyn/. welche rahten/ anders zu urtheilen/ welche Muhtmassungen denn willig zugelassen werden müssen/ damit dasjenige/ was etwan/ [176] zu milden Sachen und heiligen Gebräuchen zu geben/ jemanden übertragen worden/ Bestand und sein Verbleiben habe/ und auf eben solche Weise kan die vorzeiten erregte Streit-Frag: **Ob man/ wegen Bevollmächtigung zu einer Sache/** [177] **des bevollmächtigten Erben in rechtliche Ansprach ziehen könne?** entschieden werden/ von welcher Sache/ wie Cicero *ad Herenn. lib.* 2. gedencket/ M. Drusus, der Prætor, ein anders/ ein anders aber Sextus [178] Julius rechtlich geboten haben.

[f] Covar. *in Var. c.* 14. *n.* 16. *l. Si inter.* 4. *D. de Manumiss. vind.*

XVIII. 1. Es

schon geschehen/ er sein Amt oder Geschäffte verrichtet/ und nichts mehr zu thun oder zu handeln übrig hat. Henninges.

170 Auf guten Glauben verfahren/ und darinnen ohne Schuld gewesen.] Und dahero seine Rechts-Wirckung hat/ und der Versprecher schuldig und gehalten ist/ die durch den zum Versprechen Bevollmächtigten gethane Versprechung genehm und gültig zu halten. Gronovius.

171 In Bescheid- oder Vermächtnüssen.] Von welchen es scheinet/ daß der Erb-Lasser/ der sein Testament aufgerichtet/ solche Bescheidungen und Vermächtnüsse gethan und geschencket/ auf seinen Todes-Fall/ wann er nemlich mit Tode abgegangen seyn würde/ kan aber/ so lange er noch im Leben/ dieselbe allemahl wiederruffen. Gronovius.

172 Im andern Falle aber.] Freylich ja wird sie können wiederruffen werden/ wenn die Schenckung vor dem Tode des/ der sie thut/ von dem/ der hiezu Macht und Gewalt hat/ bereits hinterbracht ist. Denn weilen der Befehl/ die Schenckung zu thun/ vor des Schenckenden Tode nicht ist wiederruffen worden/ und der/ welchem die Schenckung zu thun übertragen worden/ nachdem er seinen habenden Befehl noch bey Leb-Zeiten des Schenckenden hinterbracht/ in diesem Geschäffte nichts mehr zu verrichten hat/ so scheinets/ daß von Seiten des Schenckenden alles das/ was zu der Schenckung etwas thun kan/ schon richtig sey/ daß es also bey dem/ welchem die Schenckung geschiehet/ stehe/ das Geschenckte anzunehmen oder nicht. Zigler.

173 Sondern anbefohlen worden/ daß sie noch erstlich geschehen soll.] Und also von des Bevollmächtigenden oder anbefehlenden Macht und Gewalt allbereits ausgegangen. Gronovius.

174 Wann aber in solchen Sachen Zweifel obhanden.] Ob nemlich die Vollmacht/ zu versprechen/ auch wircklich wiederruffen seye; so muß man vielmehr dahin urtheilen/ daß solche Vollmacht ihre Beständigkeit behalte. Denn die Wiederruffung bestehet in wircklichem thun/ und wird also eben so wenig/ durch bloße Muhtmassung erwiesen/ gehalten/ als die Vollmacht selbst. Wovon gesehen werden kan Menoch *Cons.* 1. *n.* 79. & *Cons.* 409. *n.* 17. item *Cons.* 495. *n.* 3. & Carpzov. 3. *Resp.* 6. Tesm.

175 Der Tod.] Ehe noch die aufgetragene Geschäffte verrichtet worden. Gronovius.

Es ist bekandt/ daß durch den Tod eines Principalen/ der bevollmächtiget/ auch die Vollmacht selbst erlösche/ nur einige Fälle ausgenommen. *l.* 15. *Cod. mand.* & *ID. ad illam.* Ob aber solches eben natürlichen Rechtens seye/ wird billig in Zweifel gezogen/ zumahlen wann die Vollmacht eine solche Sache angehet/ welche auch der Befehligende oder Bevollmächtigende/ wann er gelebt hätte/ zu Werck gerichtet haben würde. Thuanus 2. 7. 8. hat folgendes: Als die Geistlichkeit bey denen Franciscanern/ der Adel und die Ritterschafft bey denen Dominicanern/ und die Bürgerschafft bey denen Carmelitern zusammen gekommen waren/ über die Sachen/ wozu sie bevollmächtiget/ zu berahtschlagen/ und aus der Ritterschafft und Adel samt der Bürgerschaft die meisten vorwandten/ daß nach des Königs Absterben ihre Vollmachten erloschen wären/ und also neue vonnöhten seyen. So ist/ als solches dem König von Navarren hinterbracht wurde/ in der sechsten Session hernach beschlossen worden/ daß sie in einer allbereits angefangenen Sache nach denen Vollmachten/ welche sie hätten/ fortführen/ mit hinzugefügter Ursache/ daß/ nach des Reichs Rechten und Gesetzen/ **der Lebende an des Todten Stelle trette/** und durch continuirten Besitz des Reiches/ dasselbe ohne Erledigung auf den rechtmäßigen Reichs-Folger in ununterbrochener Ordnung gebracht werde. Tesmar.

176 Zu milden Sachen und heiligen Gebräuchen.] Als Kirchen/ Schulen/ Spitälern/ Armen/ und d. g. Gronovius.

177 Des Bevollmächtigten Erben in rechtliche Ansprach ziehen könne.] Ob der Erbe schuldig und gehalten/ deme nachzukommen/ und das zu leisten/ wozu der Verstorbene Vollmacht gegeben. Gronovius

178 *Julius.*] In ihren jährlichen Edicten oder Satzungen öffentlich auskündigen lassen. Gronovius.

XVIII. 1. Es pflegen hier auch etliche Streit-Fragen fürzufallen/ davon/ [179. 180] wann jemand für einen andern eine Versprechung angenommen / ob solche könne wiederruffen werden: In welchem man dann einen Unterscheid machen muß / unter derjenigen Versprechung / [181] so mir gethan worden/ einem etwas zu geben/ und unter derjenigen Verheissung / [182] † welche auf dessen/ welchem das Versprochene gegeben werden soll / seinem Nahmen geschehen. Wann die Versprechung nur geschehen/ [t 183] und nicht darauf gesehen worden / [184] ob mir für meine Person daran gelegen seye/ daß solche erfüllet werde / welches die Römische Rechte eingeführet haben / so scheinet es / daß mir / der ich solches Versprechen annehme/ von Natur das Recht gegeben werde/ zuwege zu bringen/ daß solches Recht in des andern Hände komme / wann auch derselbe solches annimmt: Also / daß zwischen solcher Zeit / innerhalb welcher die Versprechung an den andern noch nicht gelanget/ die Versprechung von dem Versprecher nicht wiederruffen werden könne / * ich aber / als welchem die Versprechung geschehen / [185] kan den Versprecher entbinden; dann diese Meynung

t Covarr. c quamvis. 5. de R. Jur. p. 2 §. 4. 13. Alex. conf. 204. l. 1. & ibi Car. Mol.

(Ll) 2

179 Wann jemand ꝛc. ꝛc.] Ob der dritte Mann die einem andern geschehende Versprechung annehmen könne?

180 Wann jemand für einen andern eine Versprechung angenommen.] Jedoch ist hier nicht die Rede von dem/ der/ um in unserm Nahmen die Annehmung zu thun/ von uns bevollmächtiget oder ersucht worden. Dann was wir durch einen solchen thun/ wird geachtet/ als wann wirs selbst gethan hätten; und was wir in eines andern Willen setzen/ wird dafür gehalten/ daß wir selbsten es gewolt haben/ wañ der andere es auch will. Sondern es ist allhier die Frage von dem/ der dazu keine Vollmacht oder Befehl von uns hat. Puffendorff *de J. N. & G. l.* 3. *c.* 9. §. 5.

Es ist nichts gemeiners und gewöhnlichers / als daß man das/ so man versprechen will/ in Beyseyn guter Freunde verspricht / welche zu solcher Versprechung/ dieselbe anzunehmen/ von dem/ welchem sie geschiehet eben nicht bevollmächtiget / und in Abwesen dessen/ auf welchen solche Freygebigkeit fliessen soll: Als zum Exempel; ich verspreche dir / daß ich dem Titio 100. Rthlr. geben will. Wie auch GOTT dem Sohn des Königs Davids viele herrliche und grosse Wohlthaten / in bemeldten Sohns Abwesenheit/ und in Gegenwart des Vatters verheissen hat/ als 2. Sam. 7. c. 12. v. Welcherley Verheissung oder Versprechung denn natürlicher Weise/ oder nach dem Recht der Natur/ von solch einem gegenwärtigen Freund/ für den/ welchem sie geschiehet/ angenommen werden kan. Gleichwie David die ihme und seinen Nachkommenen geschehene Verheissungen annimmt / **in angezogenem cap. 25. v.** So bekräfftige nun/ HERR GOTT! das Wort in Ewigkeit / das du über deinen Knecht / und über sein Hauß geredet hast/ und thue/ wie du geredet hast. Derohalben so wird/ wann ein Versprechen angenommen worden/ für den/ für welchen solche Annahm gegeschehen/ allezeit ein Recht erworben; wann er nur auch selbsten alsdann dasselbe annehmen will; unterdessen aber kan das Versprochene von dem Versprecher nicht auf einen andern gebracht werden. Puffendorff, *de J. N. & G. l.* 3. *c.* 9. §. 5. Nach Römis. bürgerlichen Rechten gehets anders/ als welche die an den dritten Mañ geschehende Gelobungen nicht zulässet. §. 18. *Inst. de inut. stip. l.* 38. §. 17. *ff. de verb. Obl.* ohne wann etwan dem Gelobenden selbsten daran gelegen. §. 19. *Inst.* und *l.* 33. §. 20. *d. t.* Jedoch ist gewöhnlich/ daß man in diesem Stück sich nicht nach jenem / was die bürgerlichen Rechte wollen/ sondern was natürlichen Rechtens ist/ richte/ daß auch gegen den dritten Mann die Gelobung oder der Verspruch gar recht und wohl geschehen kan. Brunnemannus *ad l.* 26. *ff. de pact.* Gutierretz *l.* 3. *pract. quæst.* 97. Gabriel *l.* 3. *de Verb. obl. concl.* 1. Grönwegen *ad* §. 19. *Inst. de inutil. stipul.* Anerwogen uns allerdings gottseliger und Christlicher Weise anbefohlen wird/ unsern Nächsten zu lieben/ als uns selbst/ und also auch unsers Nächsten Nutzen und Frommen auf alle Weise und Wege zu suchen; ist uns auch bekant/ daß unserm Nächsten allerdings daran gelegen / daß ihme Wohlthaten wiederfahren. *l.* 27. *ff. de serv. export.* Tesmar.

181 So mir gethan worden.] Als wann der Versprecher sagen würde; ich verspreche dir/ daß ich jenem geben will. Gronovius. Siehe Vitriarium *p.* 235 9. *XXXIV.*

182 Welche auf dessen ꝛc. geschehen.] D. i. ob die Versprechung mit solchen Worten geschehen; ich verspreche dir/ daß ich dem *Sejo* dieses oder jenes geben will: oder mit diesen Worten; ich verspreche/ worüber ich dich zum willkührlichen Richter und Zeugen nehme/ daß ich dem *Sejo* dieses oder jenes geben will.

† Welche auf dessen/ ꝛc. ꝛc. seinen Nahmen geschehen.] Ich verspreche ihm/ daß durch dich solle gegeben werden. Gronovius.

183 Und nicht darauf gesehen worden.] Welche auch in diesem Fall nach Römischen Rechten ausgelassen wird/ sintemahlen nicht dem andern/ sondern mir selbst die Verpflichtung erworben wird/ als nehmlich: Ich will dir 100. Rthlr. geben / daß du solche ferner dem Titio gebest. Hier wird ja freylich nicht dem Titio, sondern mir die Verpflichtung erworben/ jedoch unter gewisser Weise; wiewohlen auch in diesem Fall allezeit gesagt werden kan / daß dem/ welcher die Versprechung annimmt / daran gelegen seye/ in so ferne er nehmlich hernachmahls dem Titio, wegen verrichteter Geschäffte / gerichtlicher Klage zu stehen hat. Ziegler.

184 Ob mir für meine Person daran gelegen seye.] Daß/ wann des Annehmenden Nutzen mit darunter steckt / der Versprecher verpflichtet werde; wo aber nicht/ daß er alsdann nicht verpflichtet werde. Gronovius.

* Ich aber.] Es pflegt offt zu geschehen / daß der Versprecher durch einen dazwischen kommenden dritten Mann / von der vorhabenden Freygebigkeit abwendig/ und zu nichte gemacht wird/ was der Versprecher sonsten zu thun bey sich beschlossen hatte: Entweder dadurch/ daß er das Versprechen nicht annehmen will/ oder dem andern von seinem guten Vorhaben gantz und gar abrathet: Dann beydes kan ohne Kränckung des Rechts geschehen.

185 Kan den Versprecher entbinden.] So/ daß das Versprechen etwan bey nahe dahin auslauffe: Ich will dem Sejo diß oder das geben/ wann dirs also gefallen solte. Hier scheint es fürwahr in deiner Willkühr zu stehen / ob du dieses Versprechen auf Sejum bringē wollest/ oder ob du/ wañ du solches abschlägest/ unterbrechen wollest/ zum wenigsten/ daß solche Wohlthat nicht durch dich auf ihn komme; dann wann ich auch sonsten allerdings geben wolte/ so stünde mir ja frey/

aung streittet dem Recht der Natur nicht zuwieder/ und kommet mit deren Worten einer solchen Verheissung sonderlich überein. 186 Und ist mir einiger Massen doch auch daran gelegen/ wann der andere durch mich sich eine Wohlthat erwirbet.

2. Wann aber die Versprechung 187 auf dessen Nahmen/ welchem das Versprochene gegeben werden soll/ geschehen ist / muß ein Unterscheid gemacht werden/ ob der/ welcher solch Versprechen annimmt/ entweder sonderbahren Befehl habe/ solches anzunehmen/ 188 oder auch einen also allgemeinen / daß dafür gehalten werden müsse / eine solche Annehmung seye darunter mit begriffen; oder, ob er solcher keines habe. 189 Wo ein solcher Befehl vorhergegangen/ halte ich dafür/ daß man ferner keinen Unterscheid mehr machen müsse / ob solche Person 190 ihr eigen Herr sey oder nicht / welches die Römischen Gesetze wollen; sondern daß gantz und gar durch eine solche Annehmung die Versprechung ihre Vollkommenheit erreiche: Weilen die Einwilligung auch durch einen Diener dazwischen gesetzt und angedeutet werden kan. Dann was ich in eines andern Willen gestellet habe/ wird dafür gehalten/ daß ich es selbsten wolle/ wann auch er es will. Wo aber kein Befehl ist/ wann der andere / 191 welchem die Verheissung nicht geschehen/ die Versprechung annimmt/ so wird/ wann der Versprecher will/ solches diese Wirckung nach sich ziehen / daß der Versprecher sein Versprechen nicht mehr zurück ziehen und wiederruffen möge/ ehe derjenige / auf welchen die Versprechung angesehen ist/ solche entweder für gültig und genehm gehalten / oder abgeschlagen und nicht angenommen hat: Jedoch also/ daß zwischen derselben Zeit / innerhalb welcher das Versprechen noch nicht angelangt/ der/ welcher das Versprechen angenommen/ solches nicht wiederum von sich schieben/ und den Versprecher nicht dessen wird erlassen können/ weilen er allhier nicht gebraucht worden / 192 selbsten einiges Recht zu empfangen/ sondern den Versprecher dahin anzuhalten/ daß er/ die versprochene Gut- oder Wohlthat zu bewerckstelligen/ beständig bleibe/ des Versprechers Wort und Treu anhalte; daß also dergestalt der Versprecher selbst / wann er seine Versprechung wiederruffe/ dadurch zwar alsdann wieder Treu und Glauben handele / nicht aber etwan wieder 193 eines andern eigenes ihme zukommendes Recht.

XIX. Aus

frey / solches auch ohne dein Dazwischenkommen zu thun. Wann du aber zeigen würdest / daß dirs unwäre/ so stünde es nicht mehr bey mir davon abzugehen / ehe und bevor dem Sejo solches ihme geschehene Versprechen kund gethan wäre. Welches/ wann ers angenommen hat/ so wird das Versprechen/ krafft natürlicher Rechte kräfftig und gültig seyn Pufendorff. *de J. N. & G. l. 3. c. 9. §. 5.*

186 Und ist mir einiger Massen doch auch daran gelegen.] Anerwogen/ weilen er mir solches ebenfalls in soweit zu dancken hat / auch ich dadurch bey demselben in Gunst und Gewogenheit gesetzt werde. Gronovius.

187 Auf dessen Nahmen.] Als zum Exempel: Ich verspreche in deiner Gegenwart/ und daß du dessen Zeuge seyn sollest / daß ich dem Sempronio 1000. Rthlr. schencken will; wann du nun solche Schenckung im Nahmen des Sempronii annimmst / dazu aber keine Vollmacht hättest / so ist dein Annehmen umsonst/ und wircket nichts; ein anders aber wäre es/ wann du Vollmacht dazu hättest/ dieselbe möchte general oder special seyn. Pufendorff. im angez. Ort. Tesmar.

188 Oder auch einen also allgemeinen.] Der Autor sagt gar recht/ es seye nichts daran gelegen/ ob solch eine Vollmacht general seye / oder ob selbe absonderlich auf Annehmung eines solchen Versprechens gerichtet seye; weßhalben ich dafür halte/ hieraus zu fliessen / daß wegen jener generalen Vollmacht / seiner Principalen Bestes zu befördern / ein Vormund/ Pfleger/ Syndicus, eines Soldaten Procurator und dergleichen Person/ dem dritten Mann ein Recht erwerben. Siehe *l. 5. §. pen ff. de const. pecun. l. 26. ff. de reb cred. l. 18. de adopt. l. 68. de procur. l. 79. de verb. obligat. & passim.* Tesmar.

189 Wo ein solcher Befehl vorhergegangen.] Es gehört aber zu einer rechten Vollmacht/ daß darinnen ausgedrückt werde / wer dieselbe gegeben/ und in was für einer Sache/ wieder wen/ und vor welchem Richter zu agiren: Welche Stücke aber dannoch vielmehr nach der Römischen Rechte Schärffe erfodert werden / als nach Billigkeit der natürlichen Rechte / und werden also öffters auch nicht erfodert. Carpzovius *p. 4. resp. 30. n. 7. 8. & 9.* am allerwenigsten aber wird darauf geachtet; ob der/ welcher sich zu gut eine solche Vollmacht ertheilt/ sein eigen Herr seye/ oder eines andern Willkühr unterworffen; anerwogen / nach natürlichem Recht/ einem jeden frey und verstattet seyn soll/ auf alle und jede erbare Weise und Wege sich zu nutzen / und für sich zu erwerben. Tesmar.

190 Ihr eigen Herr seye.] Dann wer nicht sein eigen Herr ist / der kan auch für und an sich selbsten nicht bevollmächtigen / sondern aus dessen Autorität/ in welches Gewalt er ist. Gronovius.

191 Welchem die Verheissung nicht geschehen.] Dann er hat nicht gesagt: Ich verspreche dir / daß du von mir gebest; sondern ich verspreche ihme/ daß mittelst deiner Person / oder durch deine Ankündigung/ ich ihme geben will. Gronovius.

192 Selbsten einiges Recht zu empfangen.] Daß er selbsten was thue / sondern daß er Zeuge und Bürge seye / daß ein ander es thun werde. Gronovius.

193 Eines andern.] Dessen der geredet hat. Gronovius.

XIX. Aus deme/ was in vorhergehendem gelehret worden/ kan auch verstanden werden/ was zu halten sey [194] von den Beschwerden / so einer Versprechung mit angehänget worden. [195] Dann solches wird geschehen können/ so lange die Verbindung durch derselben Annehmung noch nicht erfüllet/ und durch darzwischen gekommene gegebene Treue noch nicht unwiederrufflich gemacht worden. [196] Diejenige Beschwerde aber / so bey einer Versprechung einer dritten Person zu gut hinan geheuckt wird/ wird wiederruffen werden können/ so lange die Versprechung von dem dritten nicht angenommen worden ist: Wiewohlen unter denen Gelährten etliche gefunden werden / sowohl in dieser / als auch in andern Streitt-Fragen/ welche anderer Meynung sind. Wann wir aber die Sache recht genau und eigentlich betrachten / wird gar leichtlich erhellen / was hierinnen der natürlichen Billigkeit gemäß ist/ also/ daß es vieler Beweißthümer nicht nöthig hat.

u L. 4. C. de Donat. quæ sub modo. Bart. in l. 122. §. 2. de Verb. O. Navar. c. 22. n. 51. & 80. L. 3. Sanch. L. 2. de Matrim. disp. 32 n. 8.

XX. So pfleget auch hierüber gestritten zu werden; wie/ und welcher Gestalt eine Versprechung/ zu welcher ein Irrthum Anlaß gegeben / und deßwegen ungültig ist / [197] dannoch gült- und kräfftig werden könne; wann/ nachdem solcher Irrthum kund geworden / der Versprecher seinem Versprechen dannoch nachzuleben Willens ist; und eben dieses kan auch gefragt werden von denenselben Versprechungen / welche die bürgerlichen Rechte und Gesetze nicht gut heissen/ wann sie nehmlich aus Furcht oder andern Ursachen geschehen / wann solche Ursach hernachmahls aufgehört. Dann solche Versprechungen kräfft- und gültig zu machen / erfordern etliche nur allein den blossen Willen und Gedancken/ bey dem einmahl gethanen Versprechen beständig zu bleiben/ dafür haltende / daß solches mit denen vorigen geredeten ausdrücklichen Verspruchs-Worten zusammen gehalten/ gnug seye / den Versprecher zu verpflichten / und an sein gethanes Versprechen zu binden. Andere hingegen / welchen dieses mißfället / (weilen ein solches äusserliches Thun/ so nehmlich vorhero aus Irrthum geschehen/ zwar kein Zeichen seyn kan des Willens / welchen er hernach hat/ nehmlich/ daß/ was er in diesem Stück gethan/ dannoch kräfft- und gültig seyn solle/ obschon es aus Irrthum geschehen/) erfordern / daß eine neue in ausdrücklichen

194 Von den Beschwerden / so einer Versprechung mit angehänget werden.] Wann ich also verspreche/ daß der/ deme ich etwas verspreche/ dagegen etwas thun solle/ das ihm beschwerlich fällt. Gronovius.

Zum Exempel/ ich will dir 100. Rthlr. geben/ wann du meine Geschäffte verrichtest; welches aber eigentlich keine Schenckung ist / weilen sie nicht aus blosser Freygebigkeit geschiehet/ sondern aus gewisser einiger Ursache/ die mir zu nutzen kommen solle. *l. 1. l. 29. pr. & §. pen. & ult. & passim ff. de donat.* Siehe Pufendorff *de J. N. & G. l. 3. c. 3.*

195 Dann solches wird geschehen können/ so lange die Versprechung durch derselben Annehmung noch nicht erfüllet.] Mercke hier/ in wie lange man deme / das man versprochen hat/ noch eine Beschwerde oder Bedingung mit anhengen kan / nehmlich/ so lange das Versprochene durch die Annehmung noch nicht seine Vollkommenheit erreichet hat. Tesmar.

Zum Exempel: Ich will dir 100. Rthlr. geben/ wann du dem Sejo zu seinen Studien die Unkosten auf ein Jahr vorstrecken wirst: Dann so lange der dritte Mann solches noch nicht angenommen hat / wird der Versprecher sein gethanes Versprechen noch allezeit wiederruffen können / weilen diesem dritten Mann vor der Annehmung kein Recht zukommen kan. Vitriarius *Inst. J. N. & G. c. XI. quæst. XXXVI. pag.* 236.

196 Diejenige Beschwerde aber / so bey einer Versprechung einer dritten Person zu gut angehenckt wird.] Dergleichen Beschwerde kan in unterschiedlichem Ansehen angefüget werden: (1.) Zu Nutze des Schenckenden: und wann solche Ursache wörtlich ausgedrücket worden / muß solche von dem / welchem versprochen worden / ohne Ausnahme gehalten werden. *l. 1. C. de donat. quæ sub modo l. cum quid. 3. ff. si cert. pet.* Ein anders aber wird es seyn/ wann dergleichen Bedingung nicht mit Worten ausgedrückt worden/ noch auch von dem/ welchem die Versprechung geschehen / also verstanden worden: Als z. E. Es schencket jemand/ unter der Hoffnung/ daß ihme solches wieder vergolten werden solle / und daß der/ dem er geschencket/ sein bässerer oder grösserer Freund werden solle; da dann / obgleich beydes nicht geschiehet / deßhalben das Versprechen dannoch nicht ungültig ist. *l. 3. §. si quis. 7. ff. de condict. causa data &c. l. 7. C. de condict. ob caus.* (2.) Zu Gunsten gegen dem/ welchem versprochen worden: Als z. E. Damit er sich ein Hauß oder Land-Gut kauffe: Da dann/ obgleich diese Ursache nicht zu Werck gesetzt worden/ die Schenckung dannoch gültig bleibet. *l. 71. princ. ff. de condit. & demonstrat.* Siehe Carpzovium *P. 2. Const. 12. D. 39.* (3.) Zu Gunsten eines dritten Mannes/ und in solchem Fall muß die angehenckte Beschwerde ausgedeutet / mag aber wieder Willen solches dritten Mannes/ deme versprochen worden / nicht wiederruffen werden / wofern er nur auch das Versprechen angenommen hat. Tesmar.

197 Dannoch gült- und kräfftig werden könne.] Siehe Pufendorff *de J. N. & G. lib. 3. c. 6. §. 14.* welcher dem Autori in allem beystimmet.

Worten abgefaste und geschehende Versprechung und Annehmung derselben geschehen müsse. Der Warheit gemässer aber ist die Mittel-Meynung/ daß hier zwar ein äusserliches Thun erfordert werde/ doch aber eben nicht ein solches/ das in ausdrücklichem neuen Versprechen bestehe/ nachdem/ wann der/ dem versprochen worden/ das Versprochene behält/ und der/ welcher versprochen hat/ solches jenem lässet/ oder ein anders dergleichen Thun/ allerdings gnug und zureichlich seyn kan/ die Einwilligung damit anzudeuten.

XXI. Es muß auch [v] (um die bürgerlichen Rechte mit dem Recht der Natur nicht zu vermengen) dieses nicht ausgelassen werden/ daß auch diejenige Versprechungen/ von welchen ich eben nicht ausdrücklich sage/ oder äusserlichen zu erkennen gebe/ warum ich solches Versprechen thue/ nach dem Recht der Natur keines weges ungültig seye/ eben so wenig/ als diejenigen Schenckungen/ [198] welche ohne ausgedruckte Ursach geschehen.

XXII. So ist auch derjenige/ welcher von einem andern/ der nicht unter seiner Gewalt ist/ [x] verspricht/ daß er dieses oder jenes thun solle/ wann er solches nicht zuwege gebracht/ nicht gehalten/ den Nutzens-Abgang zu erstatten/ wo er nur auch nicht unterlassen hat zu thun/ was er zu des Versprochenen Bewerckstelligung seiner Seits hat beytragen können: Wo nicht die Worte oder Natur-Geschäffte eine genauere Verpflichtung mit sich führen. Livius 2. b. 31. cap. sagt: **Da er seiner Seits gleichsam alles dasjenige gethan habe/ was er zu thun schuldig gewesen/ nachdem es an ihm nicht ermangelt/ daß solches nicht zu Werck gestellet worden.** [y]

v Sanch. lib. 2. de Matrim. disp. 32 n. 8. Covarr. c. quamvis. p. 2. §. 5. lib. 2.

x Dies. b. 15. c. 3. §. 3.

y 3. b. 20. c. 30. §.

198 Welche ohne ausgedruckte Ursach geschehen.] Anerwogen dabey ebenwohl dannoch innerlich eine gewisse Ursach seyn kan; Dann wann jemand einem andern etwas zu geben verspricht/ welches er weiß/ dem andern nicht schuldig zu seyn/ so scheinets/ daß er es schencke. Vitriarius *Instit. J. N. & G. cap. XI. quæst. XXXVIII. pag.* 237.

Das XII. Capitel.

Von [1,2] † Contracten.

I. Abtheilung

1 Contracten.] Es hat der Autor allhier in diesem Capitel in der Materie von Contracten ganz andere Abtheilungen gemacht/ als sonsten die Römische bürgerliche Rechte haben/ auch einige neue Benennungen erfunden; wodurch er dann seine Abhandlung dieser Materie etwas dunckel gemacht; worinnen aber der Autor zu entschuldigen ist/ als welcher dafür gehalten/ daß er diese Materie von Contracten viel besser nach denen Vernunfft- und Natur-Gründen tractiren und ausführen könne/ wann er die Benennungen oder Redens-Arten derer Römischen bürgerlichen Rechte fahren liesse/ und sich nicht an dieselben bände; da sonsten im Gegentheil/ wann er dieselben behielte/ zu befürchten gewesen/ daß dasjenige/ was in dieser Materie natürlichen Rechtens ist/ mit denen Satzungen und Verordnungen derer bürgerlichen Rechte desto leichter miteinander vermischet werden möchte.

Wie die Contracten von denen Lehrern derer Römischen bürgerlichen Rechte ein- und abgetheilt werden/ siehe beym Bernh. Southeli *Dissert. XII. XIII. XIV. XV. ad tit. 15. & seqq. usq. tit. 30. lib. 3. Instit. Juris.* oder auch beym **Spath** Teutschen Advocat. 1. th. 2. b. 30. c. 5. §. 548. 549. seite.

2 Contracten.] Der Autor handelt allhier von Contracten/ wie sie mit Beyseit-setzung aller bürgerlichen/ und absonderlich der Römischen bürgerlichen/ wie auch aller andern willkührlichen Gesetze/ anzusehen und zu betrachten; und nennet alles menschliche Thun/ oder alle menschliche Handlungen/ welche zu anderer Menschen Nutzen gereichen/ das ist/ andern Menschen nützlich sind/ Contracten/ ausgenommen die pur allein wohlthätliche Handlungen.

Nach welcher des Autoris Lehre und Meynung die Beschreibung eines Contracts insgemein folgende seyn soll: **Ein Contract ist ein Thun oder Handel eines Menschen/ welcher einem andern Menschen/ oder vielen andern Menschen zu Nutzen gereichet/ und ist jedannoch entweder gäntzlich nicht wohlthätlich/ oder aber zwar wohlthätlich/ jedoch nicht pur lauter also/ sondern mit einiger Wechsel- oder Gegen-Pflicht verpflichtet.**

Sonsten wird der Contract insgemein also beschrieben: **Ein Contract ist eine Geschäffte/ durch welches vermittelst freywilliger Versprechung auf Gut oder zu leistende Dienste/ oder auf Gut und zu leistende Dienste zugleich/ dem einen Theil ein Recht erworben/ dem andern aber die Nothwendigkeit das vercontrahirte zu leisten/ oder auch beyden zugleich beydes ein Recht erworben wird zu fodern/ als auch die Nothwendigkeit zu leisten auferleget wird.** Also wird im Kauff- und Verkauffs-Contract dem Käuffer das Recht erworben/ die gekauffte Waare vom Verkäuffer einzufodern/ und zugleich auch die Nothwendigkeit auferlegt/ das dafür bedungene Kauff-Geld von sich weg zu geben/ und desselben Eigenthums-Recht auf den Verkäuffer zu versetzen/ und ihme dasselbe eigenthümlich zu lassen; im Gegentheil wird dem Verkauffer ein Recht erworben/ das Kauff-Geld vom Käuffer abzufodern/ und zugleich auch die Nothwendigkeit auferleget/ sein verkauffres Gut von sich weg zu geben/ und desselben Eigenthums-Recht auf den Käuffer zu versetzen/ und ihme dasselbe eigenthümlich zu lassen.

Nach Röm. bürgerlichen Rechten/ wird von denen berühmtesten Rechts-Gelährten ein Contract beschrieben/ daß er seye eine Vereinbahrung und Verabhandlung/ welche aus ihrem eigenen Geschäffte eine Verpflichtung ein rechtlichen Anspruch wircket/ und nach sich ziehet. Velthem.

† Contracten.] Pacten oder Gedinge/ von welchen im vorhergehenden Capitel gehandelt worden/ sind von Contracten/ von welchen in gegenwärtigem Capitel gehandelt wird/ folgender Gestalt unterschieden:

I. Abtheilung derer menschlichen Handlungen / welche zu anderer Menschen Nutzen gereichen / und zwar erstlich in die Einfache / and in die Gemengte.

II. Abtheilung derer Einfachen / in die pur wohlthätliche / oder eine Wechsel- oder Gegen-Pflicht mit sich führende.

III. Und in die gegeneinander bündliche; theils die / welche beyde Theile voneinander scheiden.

IV. Theils die / welche beyde Theile durch den Handel gemeinschafftlich zusammen füegen.

V. Daß die gemengte Handlungen entweder in den vornehmsten Haupt-Stucken also seyen.

VI. Oder durch Dazukommung einer andern Handlung.

VII. Welche unter denen menschlichen Handlungen eigentlich Contracten genennet werden.

VIII. Daß in Contracten eine Gleichheit erfodert werde / erstlich in gewissen dem Handel oder Contract vorhergehenden Stücken: Als nehmlich

IX. Dasjenige zu wissen / was ein jeder der Contrahenten zu wissen / nöthig habe; ingleichen

X. Daß derer Contrahenten so wohl einer als der andere seinen freyen Willen habe.

XI. Zum andern; in der Haupt-Sache oder dem Handel selbst; wann dieselbe gegeneinander bindlich ist.

XII. Drittens: An der Sache / oder an dem Gut / worüber man handelt; Welches erkläret wird.

XIII. Was für eine Gleichheit beobachtet zu werden pfleget / in pur- / oder eines Theils wohlthätlichen Handlungen.

XIV. Wie man in Kauff derer Guter Wehrt schätzen solle; und aus was Ursachen solcher Wehrt steige oder falle.

XV. Wann ein Verkauff natürlicher Weise seine Vollkommenheit habe: Und wañ das gekaufte Gut eigenthümlich werde.

XVI. Welche Monopolia wieder das Recht der Natur / und wieder das Gesetz der Liebe lauffen.

XVII. Wie und welcher Gestalt im Handel und Wandel das Geld gegen und für andere Waaren in derselben Stelle / oder an statt derselben seye.

XVIII. Daß / wegen Mißwachs oder dergleichen anderer Falle halben vom Pacht-Geld etwas nachzulassen / von natürlichen Rechtens wegen man nicht schuldig seye: Und was Rechtens seye / wann man ein Gut / welches zu brauchen / der erste Richter verhindert worden / an einen andern austhut?

XIX. Wie und welcher Gestalt ein rechtmäßiger Lohn steige oder falle.

XX. Nach welchem Recht Wucher verbotten ist.

XXI. Was für Nutzbarkeiten unter Wucher nicht können verstanden werden.

XXII. Was die bürgerlichen Gesetze in dieser Materie für eine Krafft haben und vermögen.

XXIII. Wie und welcher Gestalt in Assorantz die Würderung geschehen muß.

XXIV. Wie und welcher Gestalt in Gesellschafft-Handlung oder Mascopey; da dann derselben unterschiedliche Arten und Gattungen erkläret werden.

XXV. Von Ammiralität oder Schiffs-Gesellschafft.

XXVI. Daß / wann bey Handlungs-Gesellschafften / in Zusammentragung der Güter oder Arbeit wissentlich / und mit Einwilligung eine Ungleichheit gewesen / solche / was das äusserliche Thun anbetrifft / nach allgemeinem Völcker-Recht nicht in Betracht komme: Und in was Verstande oder Bedeutung solches natürlich genennet werde.

I.

DErer menschlichen Handlungen / welche zu anderer Menschen Nutzen gereichen / sind etliche einfach / etliche aber [a] gemengt. a. Folg. s. f.

II. [b] [3] Derer einfachen Handlungen sind etliche [4] wohlthätlich / etliche aber [5] gegeneinander bindlich. Die wohlthätliche sind b Siehe des 3. b. 20. c. 30. f.

1. In Contracten ist die Einwilligung gegenwärtig / in Pacten aber gemeiniglich künfftig. 2. In Contracten ist die Einwilligung schon determinirt / sowohl wegen der Sache selbst / über welche der Contract ergangen / als auch wegen der Art und Weise zu contrahiren; bey Pacten aber ist nur schlechter Dings eine bloße Einwilligung. 3. In Contracten wird über die Einwilligung / zu des Contracts Vollkommenheit / bißweilen auch die Ubergabe erfodert / als in Real-Contracten / zuweilen auch nur die Determinirung / wie kurtz vorher gesaget ist / gleich wie in Gedinglichen; bey Pacten aber werden diese Stücke nicht erfodert. 4. Bey Contracten muß allemahl eine gewisse Ursache seyn / d. i. entweder eine gewisse oder determinirte Art und Weise zu contrahiren / oder eine Gebung oder Thun; bey Pacten aber nicht. Vitriarius *Instit. J. N. & G. l.* 2. *c.* 12. §. 2.

3 Derer einfachen Handlungen sind etliche wohlthätlich / etliche aber gegeneinander bindlich.] Aristoteles begreifft jene alle unter dem Nahmen δόσις, diese unter dem Nahmen πρᾶσις. Grotius.

4 Wohlthätlich.] Umsonst; bey welchen man nichts aus einigem Geding / dagegen wiederum leistet. Gronovius. sondern welche einem von beyden Contrahenten gäntzlich allein zum Vortheil und Gewinn gedeyen / als im Gebrauch Lehen / Befelch und Treulage. Tesmar.

5 Gegeneinander bindlich.] Durch welche beyde Contrahenten etwas zu leisten / verbunden werden / daß aus geschehener Verhandlung ein Theil dem andern hinwiederum etwas geben oder leisten muß.

6 Aber

sind entweder pur allein wohlthätlich / oder führen auch zugleich eine Wechsel- oder Gegen-Pflicht mit sich ; die pur allein wohlthätliche werden entweder sofort vollbracht / oder gehen aufs zukünfftige ; die sofort vollbracht werden / sind entweder / da man einem einen Dienst leistet/ gegen ihn schuldige Gebühr erweiset/ oder sonsten eine Gnade oder Gunst erzeiget/ woraus der / welchem dieselbe geschiehet/ einen Nutzen hat ; von welcher Gattung wohlthätlicher Handlungen allhier etwas zu reden unnöthig/ weilen selbe zwar deme/ gegen welchen sie geschehen/ Nutzen bringen / [6] aber keine Rechts Wirckung nach sich ziehen ; zu welcher Art wohlthätlichen Handlungen auch gehöret die Schenckung/ durch welche des weggeschenckten Eigenthum auf den/ welchem man schencket/ versetzet wird / wovon oben [c] gehandelt ist / da von des Eigenthums Erwerbung und Erlangung gehandelt werden. Die aufs künfftige gehende wohlthätliche Handlungen bestehen in Versprechungen theils etwas zu geben/ theils etwas zu thun/ wovon wir recht kurtz [d] vorher gehandelt. [7] Die eine Wechsel- oder Gegen-Pflicht mit sich führende wohlthätliche Handlungen sind / die [8] entweder über ein Gut/ ohne solches dadurch zu veräussern/ disponiren / und damit verordnen/ oder über ein gewisses Thun/ so daß dessentwegen eine gewisse Wirckung nachbleibet / welcherley ist/ wann man jemanden aus gutem Willen ohne Entgeld zu gewissem Nutzen ein Gut brauchen lässet / und die Darleyhung genennet wird ; im Thun bestehende / ist die Leistung verrunkostigender Dienste/ oder verpflichtender Dienste/ welche ein Auffrag/ Befehlch oder Vollmacht genennet werden / dessen die Treulage auch eine Gattung ist / nehmlich die Dienstleistung / das zu treuen Händen niedergelegte anvertraute Gut gebührend zu bewahren. Es sind aber diesen Handlungen gleich die Verheiß- oder Versprechungen gewisses Thuns/ ohne daß/ wie wir gesagt/ dieselbe erst aufs künfftige gehen : Welches wir von denenjenigen Handlungen/ die anjetzo erkläret werden sollen/ verstanden haben wollen.

c Siehe diß d. 3. u. folg. cap.

d Siehe das vorherg. 11. c.

III. 1. Die gegen einander bindliche Handlungen [9] scheiden beyde Partheyen oder Theile entweder von einander/ oder fügen sie durch den Handel gemeinschafftlich zusammen. Es werden aber die von einander scheidende Handlungen und [e] Contracte von denen Römischen Rechts-Gelahrten gar recht eingetheilt/ daß sie darinnen bestehen: [10] Ich gebe / damit mir wieder gegeben werde ; Ich thue oder verrichte etwas/ damit für mich wieder etwas gethan oder verrichtet werde; Ich thue / damit mir dagegen wiederum etwas gegeben werde. Von welchen Handlungen oder Contracten der Römische Rechts-Gelahrte Paulus *in l. 5. Naturalis. Digestis præscriptis verbis* gesehen werden kan.

e z. §. dieses satzes.

2. Es

6 Aber keine Rechts-Wirckung nach sich ziehen.] Als zum Exempel/ wann einer aus bloßer Freundschafft/ zu eines andern Nutzen und Vortheil seine Geschäffte ausrichtet und behandelt. Velchem.

7 Die eine Wechsel- oder Gegen-Pflicht mit sich führende wohlthätliche Handlungen.] Nicht nur eine natürliche Pflicht / sondern auch eine gesetzliche ; dann jene natürliche Pflicht hat in pur lauter wohlthätlichen Handlungen ebenfalls statt ; als zum Exempel : Der / welchem ich 100. fl. gegeben / ist natürlicher Weise verpflichtet / mich dafür zu lieben / und sein danckbares Gemüth gegen mich zu bezeigen. Tesmar.

8 Entweder über ein Gut/ &c. *disponiret*/ und damit verordnet.] Den Gebrauch eines Guts aus Freundschafft und gutem Willen gestatten/ oder mit Dienstleistung einem zu Willen seyn : Jedoch solcher Gestalt / daß daraus rechtliche Ansprüche entstehen können ; als zum Exempel / was Guts-Verstattung anbelanget / im Gebrauch-Leben ; was Dienstleistung anbelanget / entweder etwas zu thun und zu verrichten / als in Auffrag und Vollmacht / oder etwas zu bewahren / als in Treulage. Gronovius.

9 Scheiden beyde Partheyen oder Theile entweder von einander.] Der Autor nennet diese Handlungen daher voneinander scheidend/ weilen/ wenn sie vollbracht/ alles Geschäfft und Handel zwischen denen Contrahenten alsdenn damit zugleich auch verfallt und aufhöret ; welches aber gantz anderst ist in denen Handlungen/ welche beyde Theile gemeinschafftlich zusammen fügen / als durch welche beyde Theile mit einander zusammen verknüpfft werden / und ein Geschafft unter sich zusammen behalten. Siehe Puffendorff *de J. N. & G. l. 5. c. 2. §. 9. in fine.* Termar.

10 Ich gebe/ damit mir wiedergegeben werde.] Durch Kauff und Verkauff : Ich gebe/ damit darentgegen wiederum etwas für mich gethan werde : Ich thue / damit mir dagegen wiederum etwas gegeben werde. Als in Vermiethung und Bestand. Ich thue oder verrichte etwas/ damit für mich wiederum etwas gethan und verrichtet werde : Durch Befehlch oder Bevollmächtigung.

2. Es sondern aber die Röm. Rechts-Gelährten von dieser Eintheilung etliche Contracte aus/ welche sie benahmte Contracte nennen/ nicht so wohl deswegen/ weilen sie ihre eigene Nahmen haben/ (anerwogen auch die Umsetzung oder Tausch ihren eigenen Nahmen hat/ welche sie aber jedennoch von der Zahl der obbenahmten Contracten ausschliessen) als daß sie/ weilen selbe mehr im Gebrauch sind/ [11] eine solche Krafft und Eigenschafft bekom̃en hätten/ welche/ obschon zwischen beyden contrahirenden Theilen davon etwan nichts wörtlich ausgedruckt worden wäre/ jedennoch aus dem Nahmen selbst solche Krafft und Eigenschafft gnugsam verstanden werden könne; dahero denn auch von selbigen gewisse Formuln derer aus solchen Contracten erwachsenden gerichtlichen An- und Zusprüchen verordnet und gegeben waren; da in andern Contracten/ welche nicht so sehr im Gebrauch sind/ nur allein dasjenige gefodert werden kunte) worauf man in ausdrücklichen Worten mit einander einig geworden / und dahero nicht etwan eine allgemeine und sonsten gebräuchliche/ sondern eine auf die Sache und That selbsten absonderlich angeschickte Anspruchs-Formul gegeben wurde/ welche dahero ein mittelst vollkommener Vorstellung der vorgegangenen Geschäffte und Geschicht selbst vorgeschriebener Rechts-Anspruch genennet ward. Und eben um der Ursache halben/ nemlich wegen mehrern Gebrauchs/ wurde in denen benahmten Contracten/ wenn es sonsten mit denen erfoderten Stücken seine Richtigkeit hatte/ (als im Kauff und Verkauff/ [12] wann man wegen des Kauff-Gelds mit einander einig gewesen) ehe und bevor von einem der contrahirenden Theile seiner Seits noch etwas geleistet worden/ nichts desto minder auferleget/ dem Contract nohtwendig voll zu thun; da in jenen unbenahmten nicht so sehr gebräuchlichen und selten vorkommenden Contracten/ wenn ein Theil des vercontrahirten noch nichts geleistet/ man frey hatte/ desselben zu gereuen/ und davon abzugehen/ [13] und deshalben ungestrafft bliebe. Nachdemmahlen die bürgerlichen Gesetze dieser Art oder Gattung Handlungen oder Contracten keinen Zwang aufbürdeten/ damit selbe bloß allein auf derer contrahirenden Parten Treue und Glauben gegen einander ankämen.

3. Aber das Recht der Natur weiß von solchen Unterscheiden nichts; und sind auch diejenige Contracten/ welche von denen Römischen Rechts-Gelahrten unbenahmte Contracten genennet werden/ weder weniger der Natur gemäß/ noch weniger alt: Ja es ist die Umsetzung oder der Tausch/ welche sie mit unter die unbenahmten Contracten zehlen/ ein weit einfältigerer und [14. 15] älterer Contract, als der Kauff. Und Eustathius

gung. Den Handel aber/ da man gibt/ damit einem darentgegen wiedergegeben werde/ hat der Autor ausgelassen/ weilen solches unter Vermiethung und Bestand mitbegriffen ist. §. 1. *Institut. Loc. cond.* Gronovius.

11 Eine solche Krafft und Eigenschafft bekommen hätten.] Siehe Vasquium *contr. lib. controv. c. X. in fine.* Grotius.

12 Wann man wegen des Kauff-Gelds mit einander einig gewesen.] Bey den Jüden wurde der Verkauff nicht für vollkommen gehalten/ ehe und bevor dem Käuffer das Verkauffte entweder in der That/ oder durch Annahm zu Handen gestellt oder übergeben worden. Grotius.

13 Und deshalben ungestrafft bliebe.] Hiemit will der Autor so viel sagen: Daß man aus einem jeden Contract, er mag benahmt oder unbenahmt seyn/ natürlicher Weise verpflichtet bleibe/ weilen man seinen Willen schon einmahl an Tag gelegt; und füget also sehr schön mit bey/ daß bloß allein die bürgerlichen Gesetze den Zwang und die Nohtwendigkeit / das Verabhandelte in solchen Dingen nicht zu erfüllen / heben und wegnehmen können. Weshalben denn auch/ nach denen Päbstlichen Rechten und dem in Niederland üblichen Rechtlichen Gebrauch/ aus unbenahmten Contracten eine Verpflichtung entstehe/ an dieselbe gehalten zu seyn/ und nicht frey noch erlaubet sey/ davon wieder abzustehen. Grœnwegen *ad l. 5. de condict. ex caus. dat.* Tesmar.

14 Aelterer.] Als welcher/ ehe und bevor in der Welt das Müntzschlagen oder Geldmüntzen aufgekommen/ aller Orten unter denen Menschen gebräuchlich gewesen. Gronovius.

15 Aelterer.] Solches erscheinet aus denen Versen des Griechischen Dichters *Homeri*, welche angeführet werden *l. 1. ff. de contrah. Emt.* Tacitus von Sitten der Teutschen 5. cap. gedencket von denen Teutschen: Diejenigen/ so mitten im Land wohnen/ handeln besser und einfältiger nach der alten Weise/ durch Tausch und Versetzung der Waaren gegen einander. Servius *ad Eclog. IV. Virgilii* 39. v. über die Worte: *Nec nautica pinus mutabit merces.* d. i. **So werden auch ferner keine Schiffe Waaren zum Vertausch wegbringen** / schreibet: Weilen die Alten eine Waar gegen die andere vertauscheten. Und über die Worte: *Vellera mutentur*; d. i. Man vertausche die Schaafsfelle; *Georgicon lib. III. v.* 307. Denn bey unseren Voreltern bestunde alle Handelschafft in Tauschung der Waaren gegen einander; welches auch *Cajus* mit dem aus dem *Homero* genommenen Exempel bekräfftiget. Plinius *lib.* 23. 2.

thius in seinen Anmerckungen über das I. Buch *Iliados* des Griechischen Dichters *Homeri*, an welchem Ort von einem öffentlichen Kampf geredet wird/ bey welchem eine Gabe oder Preiß aufgesetzt war/ welches bey jetzt-benahmtem Homero in Griechischer Sprach ἄεθλος heisset/ dolmetschet solches durch das Wort ἀντικαλλάτλεως, welches so viel heisset/ als: wieder dagegen tauschen; hinbey fügende/ συνάλλαγμα γὰρ καὶ τὰ τοιαῦτα; d. i. Dann auch diese Dinge sind ein *Contract*: Nehmlich/ ich thue dieses/ daß du mir das oder jenes dagegen gebest. Wir wollen derohalben der Natur folgen/ und alle von einander scheidende Contracten/ ohne einen Unterscheid zu machen unter benahmten und unbenahmten Contracten/ auf dreyerley (wie wir gesaget [f]) Gattungen oder Arten einschräncken.

[f] im vorhergeh. 1. §. dieses satz.

4. Derohalben sagen wir/ daß der Contract, da ich gebe/ auf daß mir wieder gegeben werde/ und zwar zur Stunde ein Gut oder eine Waare für die andere/ wie bey derjenigen Handlung geschichet/ welche absonderlich und eigentlich ein Tausch oder Umsetzung genennet wird/ ohne Zweifel eine der allerältesten Handels-Arten seye; [16] Geld für Geld/ welches die Griechen [g] Collybum, heut zu Tage unsere Kauffleute einen Wechsel nennen; oder Waare/ oder Gut für Geld/ wie im Kauff und Verkauff geschiehet; oder [17] den Gebrauch eines Guts für ein Gut; oder den Gebrauch eines Guts für den Gebrauch eines Guts; oder den Gebrauch eines Guts für Geld; welches letztere Vermiethung und Bestand genennet wird. [18] Durch das Wort Gebrauch aber verstehen wir allhier theils den blossen Brauch/ theils einen solchen/ bey welchem zugleich die Hebung derer Früchte eines solchen Guts mit ist; es seye nun derselbe entweder auf eine gewisse Zeit/ oder auf eine gewisse Person/ oder erblich/ oder auf eine andere Weise/ wie dieselbe ist/ eingeschräncket/ wie bey denen Jüden derjenige Nieß-Brauch eines Guts/ so da biß auf das [19] Jubel-Jahr währet. Was aber denjenigen Handel betrifft/ da man gibt/ daß auf gewisse dazwischen verlauffene Zeit eben so viel/ und an Art eben dasselbe wiedergegeben werde/ solcher

[g] Arist. 5. Eth. 8. & 1. Pol. 9. D. de contrab. emt. l. 1.

lib. 23. 2. Wie eine viel glückseligere Zeit wars/ in welcher eine Waar gegen die andere vertauschet wurde/ wie denn/ daß ein solches auch zu den Trojanischen Zeiten im Schwang und Gebrauch gewesen/ man dem *Homero* billig Glauben beymessen muß. *Lib.* 6. 21. von den Seren/ einem Scythischen Volck: Auf der andern Seiten des Ufers wurden die Waaren/ denen sie zu verkauffen dargestellt/ aufgesetzt/ welche denn von diesen weggenommen wurden/ wenn es ihnen beliebig war/ zu tauschen. Mela gedenckt von eben denenselben: Unter diesen haben die Seres ihren Sitz/ so eine Art Leute ist/ welche in Handelschafft die Gerechtigkeit sonderlich in acht nehmen. Und Ammianus *libr. XIII.* gedencket von eben denenselben: Wenn die Fremden Seiden-Zeug/ oder etwas anders von ihnen zu kauffen/ über den Fluß zu ihnen schiffen/ machen sie nicht viel Worte gegen einander/ sondern legen ihre Waaren gegen einander/ und schätzen also nach dem Augen-Maaß den Wehrt eines gegen das ander. Mela schreibet von denen Sarmattern: Ihre Handelschafft bestehet darinnen/ daß sie eine Waar gegen die andere auswechseln und vertauschen. Von denen Colchiern besiehe Busbequium in seinen 3. Sendschr. Von denen Lappen Olaum Magnum, *l. IV c.* 5. Grotius.

16 Geld für Geld.] Davon siehe Procopium *arcana historia*. Die Geld-Müntze/ so aus Illyrien geführet worden/ ist ehedem in Italien an statt der Waaren gewesen. Plinius *lib. XXXIII. c.* 3. Grotius.

17 Den Gebrauch eines Guts für ein Gut.] Als in der Wiedernutzungs- oder Gegenbrauchs-Pfandung/ da der Schuldner seinem Schuld-Herrn (Creditorn) ein Land-Gut einthut/ einglebt/ daß er für die Zinsen seines vorgestreckten Geldes die Früchte des ihme zum Unterpfand eingethanen Guts genieße. *l.* 11. §. 1. *de pignor. & hypoth. l.* 33. *de pignorat. act.* Tesmar.

18 Durch das Wort Gebrauch aber verstehen wir.] Es ist bekant/ daß der blosse Brauch von dem Nutz-Gebrauch (Nieß-Gebrauch) unterschieden werde. Und gewißlich/ es ist weit weniger/ den Brauch eines Guts haben/ als den Nutz- oder Nieß-Gebrauch. Wovon §. 1. Instit. *de usu & habit.* Denn der Brauch verleihet und gibt nur die tägliche und zureichliche Nutzung/ *l.* 12. §. 1. *ff. d. t.* Der Nutz- oder Nieß-Gebrauch aber den gesamten Nutzen/ nichts ausbeschieden. *l.* 7. *l.* 9. *ff. de usufruct.* Tesmar.

19 Jubel-Jahr.] Welches alle 50. Jahre einfiel/ in welchem alles denen vorigen Herren wiederum gegeben werden muste/ daß ein jeder wiederum zu seiner Haabe komme. 3. B. Mos. 25. cap. 8. 9. 10. v. und 5. B. Mos. 15. cap. nehmlich denen Jüden (das Geborgte denenselben zu erlassen/ und nicht einzumahnen) nicht aber denen Fremden/ von welchen die ausstehende Schulden eingetrieben werden kunten: 3. und 4. v. angezog. 15. cap. Wurde also beym Jubel-Jahr allezeit auf die Verkäuffere gesehen/ und je nachdem das Jubel-Jahr noch ferne oder nahe war/ so wurde der Preiß des Verkauften gesteigert oder gemindert. Siehe Cunæum *de Rep. Hebr.* 1. *c.* 3. Tesmar.

20 Ge-

solcher ist das Anleihen / welches denn statt findet an denenjenigen Dingen / die in [20] Gewicht / Zahl und Maaß bestehen / [21] so wohl in andern Dingen / als in Geld.

5. Derjenige Contract, [22] da ich etwas thue / auf daß ein anderer mir wiederum etwas dagegen thun solle / kan unzehlbare Arten und Gattungen haben / je nach dem Unterscheid des / so man thut. Aber der Contract, da ich etwas thue / damit du mir dagegen hinwiederum etwas gebest / geschichet entweder auf Gut / oder auf Geld; (welches denn in Dingen / an welchen ich täglichen Nutzen habe / ebenfalls eine [23] Vermiethung und Bestand / in Dingen aber / da jemand schadloß gehalten wird / eine [24] Schadens-Abbeugung / sonsten nach gemeinüblicher Redens-Art [25] Assorantz genennet wird; welcher [h] Contract vorzeiten kaum bekandt gewesen / nun aber einer der allergebräuchlichsten ist;) oder auch / daß man ein Gut oder eines Guts Gebrauch gebe.

IV. Diejenigen Handlungen / so eine Gemeinschafft einführen / bringen entweder ein gewisses Thun / Arbeit / Verrichtung / oder auch Gut zur Gemeinschafft zusammen / oder von einer Seiten ein gewisses Thun / Verrichtung / Arbeit / und von der andern Seiten Gut / zu gemeinem Nutzen; welches alles eine Gesellschafft genennet wird; unter welcher Art auch mit begriffen ist die [26] Kriegs-Gesellschafft / welcherley diejenige bey uns ist / da [27] Privat-Personen ihre Schiffe zusammen thun / und wieder die See-Räuber / oder andere / von welchen sie angegriffen werden möchten / beschützen / welche Gesellschafft insgemein die [28] Ammiralität [i] genennet wird / die Griechen nenneten es *σύμπλοιαν*, oder *ὁμόπλοιαν*, das ist / eine Zusammenschiffung / Seglungs-Gesellschafft.

V. [29] Gemengte Handlungen aber sind entweder in den vor-

[h] Siehe dieses cap. 23. satz.

[i] Siehe dieses cap. 25. satz.

20 Gewicht ꝛc.] Nemlich in so weit solche Dinge zugemessen / zugezehlet und zugewogen werden können; denn es giebt auch Gewicht-Zahl- und Maaß-Güter / welche dennoch nicht unter das Anlehen kommen / als zum Exempel / grosse Thiere: als Pferde / Ochsen oder Farren / und dergleichen. Tesmar.

21 So wohl in andern Dingen.] Als Wein / Oel / Baum- und Feld-Früchte. *l.* 2. §. 1. *D. de reb. cred.* Gronovius.

22 Da ich etwas thue auf daß ein anderer mir wiederum etwas dagegen thun solle.] Als zum Exempel: Ich lehre dich die Music, daß du mich dagegen die Landmesser-Kunst lehren sollest. Tesmar.

23 Vermiethung.] Welches fürnehmlich auf Dienst oder Arbeit gehet / da man nehmlich / ein gewisses Werck zu verfertigen / dieselbe vermiethet. Tesmar.

24 Schadens-Abbeugung.] Die auf-sich-Nehmung der Gefahr / in welche die Schiffe kommen können. Livius 25. b. 3. cap. Suetonius in des *Claudii* Lebens-Beschreibung 18. cap. Ist eine Vereinbarung / da man für gewissen Preiß oder Lohn eine noch ungewisse Gefahr eines Dinges auf sich nimmet / welche ein anderer besorgen kan. H. Grotius Rechts-Gelahrtheit 3. b. 24. cap. 81. seite. Gronovius.

25 Assorantz.] Die Assorantz oder Versicherung ist eine Übereinkunfft und Behandlung zweyer Partheyen / wodurch jemand die ungewisse Gefahr / so der andere zu gewarten hat / oder haben könte / auf sich nimt. Welcher wiederum gehalten und verpflichtet ist / ihm ein gewisses Geld oder Lohn dafür zu geben. Grotius in der Inleding tot die Holland. Rechts-Gelehrtheit p. 42. Von Arnoldo Kurick *in Diatr. de Assecur.* wird sie folgender Weise beschrieben: Die Assorantz / Assecurirung oder Versicherung / ist eine Übereinkunfft und Behandlung / vermög welcher jemand für gewisses Geld auf sich nimt die Gefahr / so bey Verführung der Waaren / es sey zu Wasser oder Land / denen Waaren oder dem Schiff selbst zustossen könte / und den / welcher sich assecuriren lässet / in allem / so wohl Verlust der Waaren / als auch allen andern Schäden / wie sie Namen haben mögen / schadloß zu haben / sich verpflichtet macht. Von diesem Assorantz-Recht hat sehr schön geschrieben Georg. Schottelius von unterschiedlichen Rechten in Teutschland 23. cap.

26 Kriegs-Gesellschafft.] Da wegen gemeinschafftlicher Mühe / Arbeit und Kosten die Beute zu gemeinschafftlicher Theilung komt. Dahero denn beym Justino 9. b. 3. c. die Triballi mit Unrecht vom König Philippo einen Antheil von der Beute begehrten / weilen er den blossen Durchzug durch ihr Land genossen. Denn dergleichen Gesellschafft war weder in Worten noch Wercken unter ihnen verabhandelt. Tesmar.

27 Privat-Personen ihre Schiffe.] Dergleichen Gesellschafft pflegt nicht etwan bloß allein wieder See-Räuber angestellet zu werden / wie es scheinet / daß des Autoris Worte wollen verstanden seyn / sondern gegen alle und jede / welche Feinde sind / oder contrabande Waaren dem Feind zuführen: Mit diesen Leuten pflegts elend herzugehen / wann sie gefangen werden. Denn es scheinet / daß das Völcker-Recht solcher Gefangenen halben nichts verordnet habe. Ein Exempel davon kan gesehen werden beym Leti *in vita Philippi II. parte II. lib.* 7. Tesmar.

28 Ammiralität.] Unterschiedlicher sich zusammen thuender / von unterschiedlichen Schiffs-Herren und Rhedern / zur Defension ausgerüsterer Schiffe / Seegel-Gesellschafft. Grotius Hollandische Rechts-Gelahrtheit. 3. th. 22. cap. Gronovius.

29 Gemengte Handlungen.] Die Worte selbsten geben zu verstehen / worinnen die Krafft der Materie / von welcher hier gelehret wird / bestehe; nehmlich / es gebe etliche Contracten / welche nicht einfach seyen / und ihren Ursprung nicht aus einer

nehmsten Haupt-Stücken also/oder durch Dazukommung einer andern. Also/ wann ich wissentlich etwas um höhern Preiß kauffe/und was an dem Preiß welchen ich dafür erlege/zu viel ist/dem andern schencke/ ist solches Theils ein Kauff/theils ein Schanck oder Schenckung: Wann ich einem Goldschmidt ein gewisses Geld verspreche/ daß er mir von seinem eigenen [30] Gold etliche Ringe verfertige / wird solches theils ein Kauff/ theils eine Miehte seyn. Also trägt es sich auch in Gesellschafften oder Mascopeyen zu/ daß der eine [31] Arbeit oder Verrichtung und Geld zugleich/ der andere bloß allein Geld mit beyträget. Und in Lehen-*Contracten* ist die Lehen / die Uberlassung des [32] zu Lehn gegebenen Guts oder Dings [33] eine pure Wohlthat. Wann ich mit einem auf Lehen also handle / daß er mir zu Beschützung meiner und des Meinigen [34] mit gewaffneter Hand zu Dienst seyn soll / so ists ein Handel oder Contract von der Gattung/ da man was thut / damit der andere dagegen wiederum etwas thun solle; kom̃t nun eine Erlegung jährlicher [35] Pacht-Gelder mit dazu / so ist dergleichen Handel in so weit mit der [36] Erb-Beständnus gemengt. So hat auch die [37] Bodmerey ebener massen etwas von einem gemengten Handel an sich/ eines Theils aus dem Anlehen/ (da auf Zinse Geld vorgestreckt wird;) und andern Theils aus der [38] Assorantz/ (da zur Schadens-Ersetzung Geld gegeben wird.)

VI. Durch **Darzukommung einer andern Handlung** geschiehet eine Vermengung / als in [39] Bürgschafft und Pfandgebung. Dann die Bürgschafft/wann wir das Geschäffte/ welches zwischen dem der Bürge wird/ und dem Haupt-Schuldner fürgehet/ betrachten/ ist gemeiniglich ein [40. 41] Geschäffts-Auffrag. Wann wir aber dasjenige

Quelle allein haben/ sondern aus unterschiedlichen zusammen gepackt und zusammen gemengt. Tesmar.

30 Gold.] Deme ist also/ wann man auf das blosse Recht der Natur siehet: denn es ist wahr/ daß ich das Gold kauffe/ und hernacher ihm gebe/ oder an ihn austhue/ mir etwas daraus zu machen. Welches vor dem des Casii Meynung gewesen / von welcher aber der Käyser Justinianus *in Instit. loc. cond.* §. 4. abgegangen. Tesmar.

31 Arbeit oder Verrichtung.] Weilen in solchen Gesellschafften die Dienste oder Arbeit-Leistung öffters an statt Geldes ist/§. 1. *Instit de Societ. l.* 1. *eod.* ja bißweilen mehr als Geld dabey thut. Tesm.

32 Zu Lehen gegebenen Guts oder Dings.] Land-Guts/Dorffs/Fleckens. 1. b. 3. c. 23. f. Gronovius.

33 Eine pure Wohlthat.] Dann Lehen wird beschrieben eigentlich eine Wohlthat zu seyn: Welches aus blosser Gutwilligkeit jemanden also gegeben wird / daß zwar das Eigenthums-Recht des zu Lehen gegebenen Guts beym Lehen-Geber/ oder Lehen-Herrn bleibet; der Nießbrauch aber davon also dem Lehen-Empfänger/ oder Lehen-Mann werde/ daß solcher ihm und seinen Erben/ männ- und weiblichen Geschlechts/ wann desselben nahmentlich mit gedacht ist / auf ewig und immer verbleibet; zu dem Ende/ daß sie und ihre Erben dem Lehen-Herrn mit Treuen und Diensten verbunden leben/ solche Dienste mögen nun nahmentlich und wörtlich/ worinnen sie bestehen sollen/ ausgedruckt seyn / oder nur generaliter versprochen seyn. *cap.* 1. *qui Feud. dare poss Vultejus de Feudis. l.* 1. *c.* 2. *n.* 5. Tesmar.

34 Mit gewaffneter Hand zu Dienst seyn soll.] Daß der Vasall mit einer gewissen Anzahl Reuter oder Fuß-Knechte dem Lehen-Herrn / wann ihn Krieg überfället/ beystehe und helffe. Gronovius.

35 Pacht-Gelder.] Wann dem Lehen-Träger oder Vasallen auferlegt ist/ eine jährliche Erkäntnus an den Lehen-Herrn abzutragen. Gronovius.

36 Erb-Beständnus.] 2. b. 3. c. 19. f.

37 Bodmerey.] Das Wort Bodmerey/ Boddemerey/ Bomerey bedeutet nicht nur allein das einem Schiffer auf Zinse ausgethane Geld/ sondern auch den Lohn oder Preiß der Gefahr selbsten. Dann auf Bodmerey ausgethanes oder genommenes Geld ist nicht anders/ als solch Geld / welches ein Gläubiger / nachdem er die Gefahr des ungewissen Ausgangs auf sich genommen/ einem Schiffer unter gewissen Zinsen/ als der zu befürchtenden Gefahr Ersetzung/ austhut. Loccen. *de Jur. Marit. lib.* 2. *cap.* 6. *n.* 2. Es wird sonsten auch beschrieben/ daß es seye Geld / welches auf des Gläubigers Gefahr über Meer geführet wird/ und auf solch Beding geliehen ist/ daß/ wann das Schiff ohne Schaden an gehörige Stell und Ort kommt/ solches mit veraccordirtem Zinß wieder erstattet werde/ wann aber der Schiffer Schiffbruch gelitten/ dem Gläubiger Capital und Zinse verlohren gehe. Es wird aber solch Geld auf Bodmerey genommen/ wann ein Schiffer ausserhalb Landes ist/ da er seiner Rheder nicht mächtig/ von denenselben kein Geld auf Wechsel überkommen kan / und wann er kein Geld auf Bodmerey nähme/ an dem Schiff/ dessen Geräthschafft / oder inne habenden Gütern / beweißlichen Schaden nehmen würde: Ist also einem Schiffer/ ausserhalb einem solchen Fall der Noth an Schiff und Gut Schaden zu leyden/ nicht erlaubt/ Geld auf Bodmerey zu nehmen. Von diesem Bodmerey-Recht ist ein mehrers zu sehen in der Hanse Städte Schiffs-Ordnung *art.* 6. *Statut. Hamburg. tit.* 18. *part.* 2. *lit.* Grotius, Inleding tot de Hollandsche Rechts-Gelährtheit. *p* 20. *n.* 15. *part.* 23. *n.* 4. und andere mehr / welche von D. Schottelio *de Singul. quibusdam & antiquis in Germania Juribus & observatis cap. XXII.* angezogen worden.

38 Assorantz.] Dann/ wann das Schiff untergehet/ so verliehrt der Gläubiger sein Geld. Gronovius.

39 Bürgschafft.] Da man eines andern halben verspricht.

40 Geschäffts-Auffrag.] Dann hier scheinet der Bürge Autor und Befehliger zu seyn / daß der Schuldner auf des Bürgen Wort und Glauben zu Borg nehme. Gronovius.

41 Geschäffts-Auffrag.] Dahero setzet der Autor das Wort Gemeiniglich/ weilen einer auch ohne dazu habenden Auffrag oder Befehl bürgen kan;

jenige Geschäffte/ so unter dem Gläubiger, und dem/ der Bürge wird/ vorgehet/ als welcher nichts dagegen empfängt/ betrachten/ so scheinets/ daß es [42] ein pur freygebiges Thun ist: Weilen aber solche Bürgschaffts-Leistung mit unter die beschwerliche *Contracten* gezehlet wird/ so pflegt sie auch nach derer selben Natur und Eigenschafft [43] geurtheilet zu werden. So scheinet auch die Pfandgebung eine freygebige Handlung zu seyn/ als durch welche die Einbehaltung eines Guts zugelassen wird/ aber auch diese bekommt ihre Natur aus dem Contract, welchem sie Versicherung gibt.

VII. Es werden aber [k] ausser denenjenigen/ so pur lauter gut oder wohlthätlich seyn/ alle Handlungen/ welche andern Nutzen bringen/ [44] Contracten genennet. [k] *L. Labeo. 14. D. d. verb. signif.*

VIII. In Contracten gebeut die Natur/ daß man eine [45] Gleichheit halten soll/ und zwar also/ daß aus der Ungleichheit deme/ der weniger hat/ und also zu kurtz geschichet/ [46] ein Recht wieder den andern entstehet. Diese Gleichheit bestehet in denen Handlungen selbst/ theils in deme/ worauf oder worüber man handelt/ und in denen Handlungen selbst/ und zwar theils in denen Vorgängigen/ theils in der Haupt-Sache selbsten.

IX. 1. Zu denen vorgängigen [47] Handlungen gehöret/ [l] daß derjenige/ so mit einem contrahirt/ [48] die ihme bekante Mängel derjenigen Sache oder des Guts/ worüber man handelt/ anzeigen soll: Welches nicht nur allein durch bürgerliche Gesetze pfleget verordnet zu werden/ sondern auch der Natur und Eigenschafft der Handlung selbsten gemäß ist. Dann es ist unter contrahirenden Personen eine viel nähere Gesellschafft/ als diejenige/ mit welcher alle Menschen insgesammt einander zugethan oder verbunden sind und angehören. Und solcher Gestalt wird aufgelöset/ was Diogenes Babylonius, da er von dieser Materie handelt/ sagte/ daß nicht alles/ wovon man stillschweiget/ geachtet werden könne/ als ob mans verheelet habe; ich auch nicht nöthig habe/ alles das zu sagen/ was dir zu hören nützlich seyn kan/ wie in Geist- oder Himmlischen/ zu Beförderung unserer Seeligkeit dienenden Dingen: Dann [49] der Contracten [m] Natur und Eigenschafft/ welche um des Nutzens willen erfunden worden/ erfodert etwas nähers: Der H. Kirchen-Lehrer Ambrosius [n] sagt gar recht und wohl: In *Contracten* wird gebotten/ daß man [l] *L. 1 D. d. act. emt. & venduti l. 43. pr. & §. 1. D. d. contrah. eme.*

[m] *Cic. d. off. 3.*

[n] *Off. 2. c. 10.*

kan; welches alsdann geschiehet/ wann einer aus eigenem Bewog/ und ohne des Schuldners Wissen sich erbietet Bürge zu seyn. Also hat Alexander der Grosse/ da seine Soldaten vorher nicht gewust/ daß ers thun wolle/ für dieselbe gebürget. Curtius 5. b. 4. c. Ich bin Bürge/ daß meiner Soldaten/ die mir nachfolgen/ kein einiger sich weigern werde/ dir zu folgen/ wohin du sie führen wirst. Tesmar.

42 Ein pur freygebiges Thun.] Dann die Bürgschaffts-Leistung pfleat gemeinialich aus Freundschafft und umsonst ohne Ent-Geld zu geschehen. Tesmar.

43 Geurtheilt zu werden.] Wird für einen beschwerlichen Contract gehalten. Gronovius.

44 *Contracten* genennet.] Handeln/ contrahiren/ verrichten/ sind in Rechten unterschiedene Dinge. Handeln ist etwas allgemeines/ worunter alle Contracten begriffen werden. *l. 34. ff. de R. J. Contrahiren* ist/ wann ausser der wortlichen Beredung oder Verabredung beyderseits etwas gethan wird; welches συνάλλαγμα, Behandlung/ Übereinkunfft genennet wird *l. 19 ff. de V. S.* und *l. 7. §. 2. ff. de pactis.* Verrichten/ führen/ bedeutet eine Geschäffts-Verrichtung/ ohne dazu geschehene Verabredung; als zum Exempel/ wann ich eines Abwesenden Geschäffte verrichte und behandle/ ohne mit ihme wörtlich darüber zu communiciren. *l. 2. ff. neg. gest. l. 7. ff. de minorib.* Übrigens werden die pur wohlthätliche Handlungen allhier vom Autore in genauerer Bedeutung genommen/ als welche von andern für Contracten genommen werden. Dann es ist bekant/ daß man auch vermittelst begehender Miss- und Ubelthat contrahire: Als zum Exempel/ der/ welcher stiehlt/ contrahirt mit mir/ das mir Gestohlene mir wieder zu geben/ und mit der Obrigkeit contrahiret er/ die Straffe zu untergehen; siehe die Rechts-Lehrer über den Titul *Instit. de Obligat. quæ ex delicto nasc.* Folgends so ist auch dieses noch nicht so gar ausgemacht/ daß aus einer pur-wohlthätlichen Handlung nicht ein Contract kommen solte: Dann ich kan durch Versprechen contrahiren/ und mich gültig verpflichten/ aus bloser Freygebigkeit. Tesmar.

45 Gleichheit.] Daß ein jeder derer Contrahirenden so und so viel bekomme; derselben aber keinem von dem andern zu nahe oder zu viel gethan werde. Gronovius.

46 Ein Recht wieder den andern entstehet.] Ein Rechts-Anspruch/ gerichtliche Action, rechtliche Anfoderung wieder den/ mit welchem wir contrahiret haben. Gronovius.

47 Handlungen.] Der Sache oder Geschäffts/ so behandelt wird. Gronovius.

48 Die ihme bekante Mängel.] Siehe den Erklärer über die Worte Horatii, *mentem nisi litigiosus Excideret Dominus.* Grotius.

49 Der *Contracten* Natur und Eigenschafft/ welche um des Nutzens willen erfunden worden/ erfodert etwas nähers.] Valerius Maximus *lib. 8. c. 11. 1.* Einer/ der auf gute Treu und

die Mängel des Guts/ so verkaufft wird/ [50] offenbahren soll/ und wann der Käuffer solches nicht kund gethan/oder angegeben / ob gleich er solch Gut dem Käuffer zu eigenthümlichem Recht übereignet/ und der Kauff dadurch seine Vollkommenheit erlanget/ so wird derselbe vermittelst rechtlichen Anspruchs von Betrug und Hintergang zernichtet und ungültig gemacht. Lactantius *lib.* 5. *c.* 17. hatte gesagt; wann jemand ein Stück Gold aus Unverstand für allzugeringem Preiß verkaufft/ und der Käuffer/ der es verstehet/ erinnert [51] den Verkäuffer nicht seines Irrthums/ damit er das Gold um geringen Preiß nur an sich bringen möge; oder/ wann einer einen flüchtigen Knecht verkaufft/ und nicht kund thut / daß er seinem rechten Herrn entlauffen/ oder ein Hauß verkaufft / darinnen die ansteckende Seuch der Pestilentz ist / und solches nicht kund thut / und also bloß auf seinen eigenen Gewinn und Nutzen bedacht ist/ derselbe ist nicht weise / wie Carneades dafür angesehen seyn wollen; [o] sondern listig und verschmitzt.

o Siehe dieser Vorrede 18. §.

2. Eben [p] ein solches aber mag man nicht sagen von denjenigen Dingen / [52] welche dem Gut / so verhandelt wird / selbst nicht anhängen: Als wenn jemand eine Parthey Korn verkauffen wolte/ [53] und wüste / daß viele Schiffe auf dem Weg wären/ die Korn zuführen. Dem etwas solches kund thun/ ist zwar löblich / und der Schuldigkeit/ mit welcher ein Neben-Mensch dem andern verbunden ist / gemäß/ offtmahls auch also gar / daß man solches nicht unterlassen kan / ohne die Reguln der Christlichen Liebe zu übertreten; jedoch aber ist es nicht unrecht/ d. i. streittet dem Recht dessen/ mit welchem man handelt/ nicht zuwieder: also/ daß hier gar wohl statt finden kan / was eben kurtz vorhero angezogener Diogenes nicht unbequem sagte / wie solches M. Tullius Cicero im 3. Buch/ von schuldiger Gebühr der Menschen/ 12. Cap. erwehnet: Ich habe es herzugeführet/ ich habe es zu verkauffen ausgelegt; Ich verkaufe das Meinige / und solches nicht höher / als die andern; vielleicht auch wohl geringer/ weilen dessen eine grössere Menge fürhanden / wem geschicht denn damit Unrecht? Derowegen/ so insgemein und ohne Ausnahm nicht angenommen werden kan/ was eben dieser Cicero im 13. Cap. bemeldten Buchs sagt / nehmlich/ daß das eigentlich verheelen heisse/ wenn du das/ so du weist/ um deines Nutzens willen suchest/ daß es denen/ welchen doch solches zu wissen daran gelegen ist/ unkundig und verborgen bleiben möge: sondern solches findet alsdenn erstlich statt/ wenn von solchen Dingen gehandelt wird/ welche das/ warum gehandelt wird/ [54] für und an sich selbsten berühren; als wenn in einem Hauß

p Thom. 2. 2. 78. *art.* 3. Bald. *l.* 1. *de edil edict.* Covarr. *ad c. peccatum.* §. *p.* 2. §. 4. *n.* 6. *d. l.*

und Glauben etwas verkaufft/ soll dem Käuffer zu einem grösseren Nutzen/ als man in der That aus dem gekauffren Gut haben kan/ keine Hoffnung machen/ noch auch den Mangel oder die Beschwerden/ so es hat/ unangedeutet lassen: An diesem aus dem *Valerio Maximo* angezogenen Ort wird gehandelt von einem Hauß/ welches von denen Wahrsagern aus dem Flug und Geschrey der Vögel abzunehmen befohlen worden/ so der Verkäuffer dem Käuffer verschwiegen. Grotius.

50 Offenbaren.] Vom Verkäuffer angezeiget werden sollen. Gronovius.

51 Den Verkäuffer nicht seines Irrthums.] Den Verkäuffer/ welcher den Wehrt des Guts/ so er verkaufft / nicht weiß noch verstehet / nicht belehret/ was es eigentlich wehrt seye. Gronovius.

52 Welche dem Gut/ so verhandelt wird/ selbst nicht anhängen.] Ausserhalb dem Gut seyn/ und nicht anders / als zufälliger Weise demselben ankommen. Gronovius.

Als zum Exempel: Ich verspreche einer Jungfer/ dieselbe zu heurathen/ erfahre aber hernach/ daß sie nicht mehr Jungfer ist/ und werde also von meinem Versprechen frey gezehlt. Siehe 5. B. Mos. 22. c. 13. und folg. v. Matth. 1. cap. 19. v. *l.* 47. *de soluto matrim.* Ich werde aber an mein Versprechen gehalten seyn/ wann ich erfahre / daß sie etwan von nicht sonderlicher Familie ist/ oder derselben Familie ein Mackel anhänget; welches weitläufftiger examiniret wird von Pufendorff. *de J. N. & G. l.* 5. *c.* 3. §. 4. Tesmar.

53 Und wüste / daß viele Schiffe auf dem Wege wären/ die Korn zuführen.] Als wenn einer bey theurer Zeit und Getreid-Mangel mit seinem Getreide der erste zur Hand wäre; und dabey wüste / daß nächster Tagen unterschiedliche Schiffe mit Getreide ankommen würden / so hat er nicht nöhtig / solches denen von ihme Kauffenden anzuzeigen / und solcher gestalt den Preiß / welchen er sonsten für sein Getreide bekommen konte/ zu verringern: Denn solches ist ausserhalb des Guts. Gronovius.

54 Für und an sich selbstē berühret.] Ich weiß/ daß der Müntz-Valor ehestens abschlagen werde/ ist die Frage: Ob ich denn solch Geld an andere geben könne?

Hauß die Pestilentz/ oder eine andere ansteckende Seuch ist/ wenn Obrigkeitlicher Befehl ist/ solches niederzureissen; welche Exempel in angezogenem Ort bey dem Cicerone zu sehen.

3. Aber die Fehler/ so deme/ mit welchem du handelst/ kund seyn/ als zum [q] Exempel/ daß das Hauß/ so M. Marius Gratidianus dem C. Sergio Oratæ verkauffte/ [r] welches jener Gratidianus vor wenig Jahren von diesem Orata gekaufft hatte/ mit [55] Dienstbarkeit oder Dienst-Recht beschweret seye/ [56] darff man eben nicht sagen/ oder kund thun. [57] Denn wenn beyde Theile gleicher Maaß und Weise um ein Ding wissen/ so [58] setzet sie solches auch in gleiches Recht. Horatius sagt: Ich bin der Meynung/ daß jener das Kauf-Geld davon trage/ und sich dabey keiner Straffe zu befürchten habe; denn du hast wissentlich einen flüchtigen Knecht gekaufft. wie auch vom Platone *lib.* II. *de legib.* angemercket ist.

q Cicero von schuldiger Gebühr 3. b. 5. cap.

r *l.* 1. *D. de contract. emt. in fine.*

X. So muß auch nicht allein damit eine Gleichheit gehalten werden/ daß beyde contrahirende Theile die Fehler und Mängel/ oder andere Beschaffenheiten/ welche das/ was verhandelt werden soll/ an sich hat/ einer so wohl und genau wisse als der andere/ sondern es muß auch in deme unter beyden contrahirenden Theilen eine Gleichheit seyn und gehalten werden/ daß einer seinen [59] freyen Willen so wohl hat/ und brauchen kan/ als der andere: nicht zwar also/ daß/ wenn einem von beyden contrahirenden Theilen/ ehe sie mit einander zu handeln begonnen/ rechtmäßiger Weise eine Furcht eingejagt worden/ solche Furcht erst benommen werden solle; denn solches ist dem Contract selbst äusserlich: sondern daß man niemanden einige Furcht einjagen soll/ um ihn dadurch zu zwingen/ daß er contrahiren müsse/ oder/ wenn sie etwan schon eingejagt worden ist/ daß selbe einer solchen Person benommen werde. Hierauf haben die Spartaner gesehen/ und den Kauff desjenigen Landes/ so die Eleer denen eigenthümlichen Besitzern durch eingejagte Furcht abgezwackt/ wieder aufgehoben; dafür haltende/ es seye eben so wenig rechtmäßig/ [60] denen Schwächern unter dem Titul eines gethanen Kauffs/ als durch blosse Gewalt etwas abzwacken/ welche des Xenophontis [s] eigene Worte sind. Was aber dieses dennoch für eine Ausnahme aus dem allgemeinen Völcker-Recht habe/ wollen wir an seinem Ort [t] sehen.

s *Hist. Gr.* 3.

t Siehe dies. Buchs 17. c. 17. §.

XI. 1. In dem Haupt-Handel selbsten wird diese Gleichheit erfodert/ daß man nicht mehr fodere/ als recht und billigmäßig ist. Welches [61] in wohlthätlichen Contracten schwerlich statt finden kan. [u] Denn wenn jemand für das Gebrauch Lehen/ oder für die beym Geschäfft-Auftrag oder

u *Inst. d. mandato*, §. *ult. l.* 1. §. 9. *si quis servum. D. de posit.*

könne? oder/ es ist im Raht beschlossen/ daß mein Garten zur Fortification eingezogen werden solle/ ist die Frage: Ob ich ihn denn verkauffen könne? Gewißlich/ wenn einer ein enges Gewissen hat/ so wird er sich in diesen Dingen nicht versündigen. Beym Cicerone z. B. von schuldiger Gebühr 12. cap. saget Antipater: Es muß alles kund gethan und offenbaret werden/ damit von dem/ was der Verkäuffer weiß/ dem Käuffer nichts verborgen bleibe. Und fürwahr/ dieses halte ich mit eine von denen Ursachen zu seyn/ warum Sirach 27. cap. 28. v. sagt: Ein Kauffmann kan sich schwerlich hüten für Unrecht/ und ein Krämer für Sünden. Tesmar.

55 Dienstbarkeit oder Dienst-Recht.] Mit welchem solche Häuser ihren Nachbarn verhafftet/ die Häuser nicht höher aufzuführen/ das Licht nicht zu verbauen/ auf ihren Mauern unser Gebäude zu tragen/ Balcken in dieselbe einlegen zu lassen/ den Dachtrauff in seinem Hof zu leiden/ und dergleichen. Gronovius.

56 Darff man eben nicht sagen/ oder kund thun.] Der Römische Bürger M. Marius Gratidianus hat dem C. Sergio Oratæ ein Hauß verkaufft/ welches einem andern mit Dienst oder Frohn-Gerechtigkeit verhafftet war/ dieses Hauß hat Gratidianus vor etlichen Jahren vom Orata gekaufft/ also daß dem Oratæ nicht unbewust seyn kunte/ daß es mit solcher Dienstbarkeit verhafftet sey/ und dorffte derowegen Gratidianus bey diesem letzten Verkauff dem Orata solches eben nicht anzeigen/ weil solches ihme ohne dem und zuvor wohl bewust.

57 Denn wenn beyde Theile gleicher Maß und Weise um ein Ding wissen/ so setzet sie solches auch in gleiches Recht.] Edictum Theuderici *c.* 141. Grotius.

58 Setzet sie solches auch in gleiches Recht.] Machet/ daß bey einem Contract die Gleichheit gehalten zu seyn scheinet/ wenn gleich etwas ungleiches dabey ist/ weilen dem/ der selbsten etwas also will/ nicht unrecht geschiehet. Gronovius.

59 Freyen Willen.] Die Einwilligung angehende. Gronovius.

60 Denen Schwächern.] Den Schwächern zwingen/ das Seinige zu verkauffen/ als denselben dessen berauben/ und ihme solches abplündern. Und hieher gehöret/ daß vorzeiten durch die Römischen Gesetze denen Gouverneuren oder Statthaltern der Provincien verboten war/ in ihren Provincien zu handeln/ Geld auf Zinse auszuthun/ oder sonsten Wucher zu treiben. Gronovius.

61 In wohlthätlichen Contracten.] Da das Unserige seinen Eigenthums-Herrn nicht verändert/ sondern unser eigen bleibt/ als in Befehlich/ Niederlage/ und dergleichen. Tesmar.

62 Etwas

oder Treulage habende Dienstleistung und Mühe sich [62] etwas zum Lohn versprechen lässet/ so wird er zwar daran kein Unrecht thun; er wird aber damit die Eigenschafft und Natur des Handels [63] vermischen/ d. i. aus einem sonsten pur wohlthätlichen Contract einen halb gegen einander bindlichen Contract machen: Aber in allen gegen einander bindlichen Contracten muß dieses (nemlich/ nicht mehr als billig ist/ zu fodern) sehr sorgfältig und genau in acht genommen werden. So mag auch hier niemand aufgezogen kommen/ und sagen/ daß das/ was der andere Theil mehr verheisset/ für eine Schenckung gehalten werde. Denn hier (nemlich in gegen einander bindlichen Contracten) pflegt beyder contrahirender Theile Wille und Fürsatz nicht solcherley zu seyn/ nemlich etwas wegzuschencken; und muß auch/ also gewesen zu seyn/ nicht gemuhtmasset werden/ ohne wenn solches klärlich erscheinet. Dēn was sie versprechen oder geben/ müssen sie dafür gehalten werden/ daß sie versprechen oder geben gleichsam als etwas gleiches mit deme/ so sie dagegen empfangen werden/ und als etwas/ so man wegen solcher Gleichheit schuldig ist.

2. Joh. Chrysostomus sagt: **Denn so offt wir in Contracten/ und wann wir etwas kauffen oder zahlen sollen/ dahin trachten/ und uns mit aller Macht dahin bearbeiten/ daß wir weniger geben/ als der billige Preiß ist/ ist denn nicht bey einer solchen That eine Art einiges Diebstahls?** Derjenige/ so des Isiodori Leben beschrieben hat bey dem Photio, erzehlet/ daß der Hermia, da ihme das/ so er kauffen wollen/ etwan geringeres Preises/ als recht und billig ist/ angeboten worden/ noch so viel hinzugelegt habe/ was an einem billigen Preiß gemangelt; weilen er dafür hielte/ daß/ wenn er anderst thun solte/ es eine Art der Unrechtmäßigkeit seye/ wiewohl einer solchen/ welche denen meisten unbekant. Und in diesem Verstand legen die Jüden das Gesetz aus/ welches [64] 3. Buch Mos. XXV. 4. und 7. v. stehet.

XII. 1. **Nun ist noch übrig die Gleichheit an deme/ worüber man handelt/** welche darinnen bestehet/ daß/ [65] obwohlen nichts verheelet worden/ was kund gethan hat werden sollen/ auch nicht mehr gefodert worden/ als man gemeynet/ das man schuldig seye/ jedoch aber in dem Gut oder der Sache selbsten eine Ungleichheit befunden werde/ obwohlen ohne Schuld beyder Theile/ verstehe/ weilen solcher Mangel oder Fehler verborgen war; oder wenn in dem Preiß geirret worden/ solche Ungleichheit auch ersetzt/ und deme/ welcher mehr hat/ so viel abgenommen/ deme aber/ welcher weniger hat/ so viel zugegeben werden müsse: Weilen in einem Contract von beyden Theilen dieses Fürhaben entweder gewesen ist/ oder seyn sollen/ [66] daß einer so viel habe/ als der andere.

2. [67] **Die Römischen Rechte ordnen und befehlen solches nicht in einer jeden**

62 **Etwas zum Lohn.**] Eine kleine Erkäntlichkeit/ Ergetzlichkeit; Denn wanns ein Lohn ist/ so wird dieser Contract eine Vermiethung seyn. Tesm.

63 Vermuschen] An statt eines einfachen einen gemengten Contract machen wird. Gronov.

64 **3. Buch Mos. XXV. 4. und 7. v. stehet.**] Siehe Mosen de Kotzi *Precepto jubente LXXXII.* Grotius.

65 **Obwohlen nichts verheelet worden.**] Da von beyden Theilen keins den Vorsatz gehabt/ den andern zu betriegen/ und dennoch gekommen/ daß einer beym Handel unglücklich geblieben. Gronovius.

Es seye also/ daß beyderseits alles auf gute Treu und Glauben gehandelt und contrahiret worden; aber hernacher allererst erhellet/ daß die Contrahenten verletzt seyn; so muß nichts desto weniger die Sache zur Gleichheit gebracht werden/ daß eine gleiche Proportion herauskomme zwischen dem Kauff-Geld und dem Gut/ worauf gehandelt worden: Denn eine falsche und irrige Meynung muß und soll nicht mehr gelten/ als die Wahrheit selbst. *l.* 15. *D. de acq. hared. C. nuper.* 4. *X. de bigam. non ordin. c. cum.* 18. *X. de Sent. & re judic.* Tesmar.

66 **Daß einer so viel habe als der andere.**] Hier ist zu mercken die Norm oder Richtschnur/ nach welcher alle Contracten/ absonderlich aber Kauff und Verkauff dirigiret werden sollen: Nehmlichen/ weilen niemand sein Haab oder Gut an einen andern übereignet/ aus Haß oder Uberdruß desselben/ (es ist aber die Rede hier von beyderseits beschwerlichen Contracten/ nicht von blossen gewinn-bringenden) sondern/ weilen er dafür hält/ ihme bequemer und nützlicher zu fallen/ wenn er für dasselbe ein anders bekomme/ so soll er fürwahr in solcher seiner Meynung niemahln betrogen werden. Es geschehe solches mit oder ohne mein Wissen. Denn die Regul/ welche verbeut/ mit eines andern Schaden reicher zu werden/ wird billig nicht nur etwan auf wissentliche/ sondern auch auf unwissentliche Fälle erstrecket. *l.* 14. *D. de condict. indeb. l.* 17. §. 4. *D. de Instit. act.* Puffend. *de J. N. & G. l.* 5. *c.* 3. §. 9. Tesmar.

67 **Die Röm. Rechte.**] Das Gesetz oder Recht der Natur hebet um einer jeden Verletzung willen die Contracte/ und gebeut schlechter dings/ in denenselben die Gleichheit zu halten; die bürgerlichen Gesetze aber alsdēn erstlich/ wañ die Verletzung über die Helffte steiget. *l.* 2. *C. de rescind. vend.* als welches Gesetz auch auf andere Contracten erstreckt zu werden pfleget. Grœnwegen *ad d. l.* 2. Tesmar.

68 Denn

jeden Ungleichheit; (68 denn es sich um gar geringe Dinge nicht bekümmert/ ja gar dafür hält/ 69 daß man der Menge derer gerichtlichen Streittigkeiten auch steuren/ und solche abzuschneiden trachten müsse) sondern in einer grossen und übermäßigen Ungleichheit/ als einer solchen/ die sich 70 über die Helffte [x] des rechtmäßigen Preisses belaufft/ (Verletzungen über die Helffte;) denn Unbilligkeit und Unrecht in Contracten und Handlungen/ in so weit solches 71 handgreifflich ist/ heben 72 die willkührliche gestifftete Gesetze auf andere Weise/ mit Gebieten und Verbieten; auf eine andere Weise aber die Weltweisen/ nach denen natürlichen Rechten und Billigkeit/ mit ihrer Lehre/ in so weit das höchste Gesetz der Tugend und schuldigen Gebühr gegen einander dergleichen Stücke an einem befindet. Cicero von schuldiger Gebühr/ z. b. 17. cap. Diejenigen aber/ welche 73 denen bürgerlichen Gesetzen nicht unterworffen sind/ müssen denne nachfolgen/ was billig zu seyn ihnen die natürliche gesunde Vernunfft saget: Ja auch diejenige/ welche den Gesetzen unterworffen sind/ müssen solches thun/ so offt von denne/ was dem Göttlichen Gesetz und der natürlichen Billigkeit gemäß ist/ gehandelt wird/ wofern nur die gestiffte menschliche Gesetze nicht im Gegentheil Recht dazu geben/ oder aufheben/ sondern um gewisser

[x] *l. 2. C. de rescind. vend. d. l.*

68 Denn es sich um gar geringe Dinge nicht bekümmert.] Dieses ist dem Recht und der Billigkeit nicht gemäß. Denn obwohlen der Richter in gantz kleinen und geringen Dingen nicht ermüdet werden soll/ so ist doch kein Rechts-Grund obhanden/ warum wenn jemand sehr/ jedoch nur unter die Helffte/ verletzt ist/ der Richter dem Verletzten/ zu Ersetzung des Schadens/ seine Richterliche Hülffe verweigern wolte. Als zum Exempel/ wenn ich ein Hauß/ welches 900. Reichs-Thaler wehrt ist/ für 600. verkaufft/ warum solte der Richter mir die Rechtens-Hülffe versagen/ die 300. zu Erlangung des rechten Wehrts annoch dazu erhalten/ nachdem mahlen man auch geringerer Posten oder Geld-Summen halben Rechtliche Ansprüche frey hat? dahero/ gleichwie auch unter denenjenigen/ welche bloß allein des natürlichen und allgemeinen Völcker-Rechts unter sich gebrauchen/ eine geringe Verletzung/ so ohne derer Contrahenten Vorsatz gekommen/ keine gnugsam gültige Ursache an Hand gibt einen Contract zu heben/ und darüber Querel anzustellen: Also wann solche Verletzung groß und schwer ist/ obschon selbe eben nicht auf die Helffte reichet/ so kan man billig die Hebung des Contracts/ oder die Erfüllung des/ was am rechtmäßigen Wehrt fehlet/ begehren. Puffendorff *de J. N. & G. l. 5. c. 3. §. 9.* Tesmar.

69 Daß man der Menge derer gerichtlichen Streittigkeiten auch steuren/ und solche abzuschneiden trachten müsse.] Solches kan lange gnug geschehen/ nur aber nicht zur Gefährde der Unterthanen/ indeme denenselben die Rechtens-Hülffe verweigert wird/ so lange eine Verletzung in Contracten unter der Helffte ist: sondern man soll vielmehr der Boßheit derjenigen Menschen steuern/ welche durch Rechts-Streitte ihren Gewinn und Lebens-Aufenthalt suchen/ und dahero dieselben unaufhörlich und unsterblich zu machen suchen. Tesm

70 Über die Helffte.] *l. 2. C. de rescind. vend.* Gronovius.

71 Handgreifflich ist.] Andern Leuten zum Exempel.

72 Die willkührliche gestifftete Gesetze auf andere Weise.] Es ist gewißlich ein vortrefflich- und Anmerckens-würdiger Unterscheid zwischen einem Gesetzgeber und einem Weißheit- und Tugend-Lehrer; denn der Gesetzgeber bessert nur allein dasjenige/ was man mit Augen sehen/ und mit Händen greiffen kan; der Weißheit- und Tugend-Lehrer aber heilet auch das innere des Gemüths: Der Gesetzgeber urtheilt nicht über verborgene Dinge/ ein Weißheit- und Tugend-Lehrer bessert auch die unordentlichen Begierden und Reitzungen. Nach bürgerlichen Gesetzen sind blosse innerliche Gedancken keiner Straffe unterworffen. *l. 18. D. de pœnis.* Anders aber thun die Weißheit- und Tugend-Gesetze. Dahero denn gar recht geschlossen wird/ daß der/ welcher denen weltlichen Gesetzen gemäß lebet/ noch kein vollkommen tugendsames Leben führe/ und noch kein geruhiges Gewissen haben könne. Wie denn Seneca im 2. Buch vom Zorn 27. cap. sagt: Wie gar klein und enge begriffen ist diejenige Unschuld/ wann man nur nach denen weltlichen Gesetzen gut ist/ und wie weit begriffener sind die Reguln schuldiger Gebühr der Menschen gegen einander/ als des gemeinen Rechts/ wie vielerley erheischen die Frömkeit/ die Leutseligkeit/ die Freygebigkeit/ die Gerechtigkeit/ Treu und Glauben von uns/ so noch ausser denen gegebenen weltlichen Gesetzen ist. Tesmar.

73 Denen bürgerlichen Gesetzen nicht unterworffen sind.] Kö. ist u. d. Potentaten/ welche die höchste Macht und Gewalt haben. Gr. novius.

Aber was ist denn in solcher Noht zu thun/ soll man dann lieber einem solchen weltlichen unvollkommenen Gesetz folgen/ oder jenem/ welches die gesunde Vernunfft und die Billigkeit rähtet? Worauf diese die Antwort: (1.) Wer denen menschlichen Gesetzen nicht unterworffen ist/ der lasse sich die Billigkeit leiten/ und folge derselben. (2.) Ja wer auch denen menschlichen Gesetzen unterworffen ist/ der folge dennoch auch der natürlichen Billigkeit/ in so weit nehmlich die gestiffte menschliche Gesetze nur allein die Hülffe verweigern/ (als in gegenwärtigem Falle/ da einer zwar verletzt/ doch aber nicht über die Helffte. sondern darunter verletzt ist) nicht aber einiges Recht und Befugnüß geben/ jemanden also zu verletzen. Eine Lehre und Ermahnung/ über welche in der Natur nichts schöners ist/ und allein zu der Frömkeit und Erlangung eines ruhigen Gewissens/ welches ein jeder/ der klug und weise ist/ suchet/ mithilfft/ 1. Thess. 4. c. 6. v. Machet/ daß niemand zu weit greiffe/ noch seinen Bruder vervortheile im Handel/ denn der HERR ist der Rächer über das alles. Und da sich dieses also verhält/ so ists gewißlich Wunder/ warum nach etlicher Rechts-Lehrer Meynung in Vergantungen (öffentlicher Feilbietung Aufschlag) die Verletzung nicht geahndet werden soll; anerwogen ich meines Theils dafür halte/ daß solches mit der natürlichen Billigkeit wenig übereinkomme. Von dieser Materie siehe Christin. *vol. 3. D. 37.* Fabrum *ad C. lib. 4 tit. 30. D. 40.* Sande *lib. 3. tit. 4 D. 12.* Grœnwegen *ad l. 16. C. de rescind. vendit.* Tesmar.

74 Ei-

Ursachen willen deshalben 74 einen rechtlichen Anspruch oder des Richters Ahndung verweigern.

XIII. 1. Es ist aber zu mercken/ daß auch in wohlthätlichen Contracten auf einige Gleichheit gesehen werden muß/ x nicht zwar eine gänzliche/ wie in gegeneinander bindlichen Contracten/ sondern 75 aus Voraussetzung dessen / was gehandelt wird / damit nehmlich niemand aus einer Wohlthat Schaden leyde: Um welcher Ursache halben 76 der / welchem man ein Geschäffte anvertrauet / 77 schadloß gehalten werden muß / von allen Kosten / so er in Verrichtung des ihm anvertrauten Geschäffts aufgewandt; und von dem Schaden / in welchen er / von wegen der ihme anvertrauten Geschäffte geräth: So ist 78 auch der Gebrauch-Leyher/ wann das Gelehnte zu nichte gegangen/ verpflichtet/ solches wieder zu erstatten/ weilen er nicht nur bloß allein wegen des geleyhten Guts dem Eigener verpflichtet ist / d. i. vermög des Eigenthums-Rechts / welcher Weise ein jedweder Besitzer eines fremden Guts verpflichtet und gehalten ist / wie wir oben y gesagt / sondern auch deßwegen/ daß er solch Gut 79 wohlthätlicher Weise empfangen. 80 Welches aber jedannoch in solcher Masse der Warheit gemäß ist/ wann solches geleyhetes Gut nicht ohne dem auch bey dem Eigenthums-Herrn zu nichte gegangen seyn würde. Dann in solchem Fall 81 gehet dem Eigenthums-Herrn durch das Ausleyhen nichts ab. Im Gegentheil empfängt der / bey welchem etwas zu treuen Händen hinterlegt wird / nichts/ z ohne daß der Empfänger seine Treue in Bewahrung des Guts angewendet / deswegen er auch/ wann das Hinterlegte zu nichte gegangen / zu nichts gehalten seyn wird; nicht wegen des hinterlegten Guts / weilen solches nicht mehr fürhanden / und er dadurch nichts gebessert/ oder reicher worden; und auch nicht deswegen / daß er solches empfangen / weilen damit/ daß er solch Gut empfangen/ und in getreue Verwahrung angenommen / er keine Wohlthat empfangen / sondern dem andern erzeiget: Im 82 Pfand/ wie auch in Verdingung/ muß der Mittel-Weg gehalten werden / daß der / welcher das Gut empfangen / nicht in allen

x *L.* 26. §. 6 *D. mand* Sylvester *in verbo Bellum p* 1. *n.* 3. Th. 2. 2. 62. *art.*

y Siehe d. Buchs 10. cap.

z Siehe d. c. 2. f.

74 Einen rechtlichen Anspruch oder des Richters Ahndung.] Als in Verletzungen/ so nicht über die Helffte/ sondern drunter.

75 Aus Voraussetzung dessen/ was gehandelt wird.] Nach der Natur und Eigenschafft der Sache / welche man auf sich nimmt / und was man muthmaasset/ daß bey und in derselben seyn solle. Gron.

76 Der/ welchem man ein Geschäffte anvertrauet.] Ein Gewalthaber / dem man/ als seinem guten Freund / seine Geschäffte und Angelegenheiten anvertrauet/ welcher mittelst der actione mandati contraria die auf solche Geschäfft-Verrichtung gethane Kosten wiederfodert. Es hat aber weit grössere Schwierigkeit/ von dem/ was einem solchen aus Gelegenheit der Geschäfft-Verrichtung entwender / nicht aber auf die Sache selbst verunkostet worden; als zum Exempel/ wann ich auf der zu solcher Geschäfft-Verrichtung gethanen Reise denen Straffen-Räubern in die Hande falle/ oder Schiffbruch leyde/ oder kranck werde. Da dann der Römis. Rechts-Gelährte Paulus *l.* 26. §. 6. *ff. mandati.* vermeynt / daß solches Schadens Ersetzung mit Recht nicht gefodert werden könne. Ich aber halte die gegentheilige Meynung für billiger/ und der Frommkeit näher zu seyn: 1. Wegen der Allgemeinheit der Regul / die allen Schaden ausschliesset / welcher aus Gelegenheit solch einer erweisenden Wohlthat und unseres Dienstes entstehet. 2. Weilen solches auch unter Mascopanten oder Handlungs-Gesellschaffts-Genossen in acht genommen wird. Siehe *l.* 52. §. 4 *D. pro soc.* 3. Weilen vorsichtige Leute sonsten abgeschreckt würden / andern Dienst und Freundschafft zu thun; indem reisenden Leuten nichts leichters begegnen kan/ als Uberfall von Straffen-Räubern / Schiffbruch und Kranckheit; und daß dieses auch des Autoris Meynung gewesen/ schliesse ich aus seinen Worten; und von dem Schaden/ in welchen er von wegen der ihme anvertrauten Geschäffte geräth. Tesmar.

77 Schadloß gehalten werden muß.] Vom Auftrager die Ersetzung der auf die Geschäffts-Verrichtung angewandten Unkosten / und wann er etwan durch dieselbe Schaden gehabt / zu erhalten. Gronovius.

78 Der Gebrauch-Leyher.] Es ist bekandt/ wie derselbe das ihme zum Gebrauch gelehnte Gut/ wann es verlohren wird/ wieder zu ersetzen/ gehalten ist/ wegen eben derselben Regul; daß niemanden der Dienst/ welchen er aus Freundschafft dem andern leistet / zu Schaden gereichen solle. Es seye dann / daß solch Gut / durch Göttliches Geschick zu nichte gehe. Siehe *l.* 23. *de R. i.* 2. *i. quib. mod re contr obligat.* Wann aber ein Gut zweyen zum Gebrauch-Leben gegeben worden / so fragt sichs / ob ein jeder von beyden/ für das gantze Gut zu hafften schuldig seye? welche Frage bejahet wird/ *l.* 5. §. *ult. D. commod* und kan von dieser Materie ein mehrers gesehen werden beym Puffendorff *de J. N. & G. l.* 5 *c.* 4. §. 6. Tesmar.

79 Wohlthätlicher Weise empfangen.] Weilen man ihme zu Gunsten und Gefallen den Gebrauch des Guts verabnnet hat. Gronovius.

80 Welches aber jedannoch in solcher Masse der Warheit gemäß ist / wann solches geleyhetes Gut nicht ohne deme auch bey dem Eigenthums-Herrn zu nichte gegangen seyn würde.] Lex Wisigothorum *lib.* 5. *tit.* 5. *c.* 1. 2. 3. Grotius.

81 Geber dem Eigenthums-Herrn durch das Ausleyhen nichts ab.] Dann er vermisset nichts anders/ und nichts mehr/ als was er ohne dem gemist hätte / wann das Gut bey dem Eigenthums-Herrn geblieben/ und nicht ausgeliehen worden wäre. Gronovius

82 Pfand.] Weilen solches beyder Theile wegen gegeben wird / nehmlich sowohl wegen des Gläubigers/

allen Fällen zu Wieder-Erstattung gehalten werde/ wie der/ so etwas leyhet/ und muß jedoch zu Verwahrung des Guts grössern Fleiß anwenden/ als der/ welchem ein Gut zu treuen Händen hinterlegt worden: Weilen ein Pfand annehmen/ zwar eine solche Sache ist/ die umsonst und ohne Entgeld geschichet/ dannoch aber zu denen beschwerlichen Contracten kommt.

2. 83 Welches alles zwar mit denen Römischen Gesetzen übereinstimmet/ aber nicht ursprüng- und erstlich aus denenselben/ sondern aus der natürlichen Billigkeit herkommen. Derowegen solche Verordnungen auch bey andern Völckern zu finden sind; unter andern bey dem Jüdischen R. Mosi Maimonide *lib.* 3. *Ductoris Dubitantium* 84 *cap.* 42. Hierauf hat Seneca gesehen/ wann er gesagt/ a 85 etliche sind schuldig/ Treu und Glauben in acht zu nehmen/ etliche Schutz zu leisten. Nach dieser Form und Weise aber/ muß man auch 86 von denen andern Contracten urtheilen. Nachdeme wir aber nun/ so viel zu unserm Fürhaben gnug ist/ insgemein von Contracten gehandelt/ so wollen wir etliche sonderbare Fragen/ so von Contracten fürfallen/ durchlauffen. a 7. *d. beneficia* 19.

XIV. 1. Dann nachdem vorher gelehret worden/ was nach dem Recht der Natur in menschlichen Handlungen und Contracten für eine Gleichheit beobachtet werden soll/ so ist nothwendig/ auch von der rechten und eigentlichen 87 Maaß des Werths eines jeden Dinges oder Guts zu handeln/ auf daß daraus von bemeldter Gleichheit auch recht geurtheilt werden könne. Es ist aber b vor allen der rechte Grund oder die natürlichste Maaß eines Dings oder Guts rechten und eigentlichen Werth zu schätzen/ die 88 Bedürfftigkeit; daß/ nachdem man eines Guts hoch oder wenig bedürfftig ist/ der Preiß oder Werth desselben entweder hoch oder gering angesetzt wird/ 89 steigt oder fällt/ wie solches Aristoteles gar recht zeiget: Worauf im Vertauschen der Waaren oder b *Mor. Nic.* 5. 8.

ders/ als wegen des Schuldners; wegen des Schuldners/ damit ihme crediriret werden möge/ wegen des Gläubigers/ damit er seines an den Schuldner ausgethanen Geldes oder Guts halben desto bessere Sicherheit haben möge. §. 3. *Instit. quib. mod re contr. Oblig* Welches aus denen Erklärungen der Römischen Rechte/ bekandte und leichte Dinge sind; und denenselben beygefüget werden kan/ was Pufendorff *de J. N. & G. lib.* 5. *c.* -- § 13. und folgg. hat. Tesmar.

83 Welches alles.] Dieses ist fürwahr ein fürtreflicher Nutze und Gebrauch dessen/ was der Autor bis anhero gesagt; nehmlich/ daß alles/ was von Contracten gesagt worden/ keine Erfindung der Römischen Rechte seye/ sondern etwas solches/ das aus der natürlichen Billigkeit hergenommen ist/ und also auch bey denen meisten Völckern in acht genommen werde. Dahero dann diejenige sehr übel thun/ und die studirende Jugend betriegen/ welche dieselbe von Nachforschung des Rechts/ solches von desselben ersten und reinen Quellen herzusuchen/ abschrecken/ und ihnen auffiegen/ diese Rechts-Wissenschafft/ nur allein aus derer Rechts-Lehrer Erklärungen herzuholen. Dann was ist solches anders/ als mit Verlassung des Originals/ nur aus der Copey klug werden; oder mit Verachtung derer reinen Quellen aus denen trüben und stinckenden Lachen und Pfützen trincken. Wie dann Martialis *lib.* 9. *Epigram.* 102. gar recht saget: Glaube mir/ daß sehr viel daran gelegen seye/ ob man aus einer fliessenden Quelle trincke/ oder aus einer stillstehenden Lachen. Und Cicero *de orat.* 27. Das ist ein faules und träges Gemüth/ welches nur dem abgeleiteten Bächlein nachgehet/ und nicht sucher/ derselben Quellen selbst zu sehen. Tesmar.

84 *Cap.* 42.] Stimmet überein mit dem was da stehet 2. B. M. *XXII.* 6. 10. 11. 12. 13. v Moses de Kotzi *praecepta jubentibus LXXXVIII.* & *LXXXIX.* Grotius.

85 Etliche sind schuldig/ Treu und Glauben in acht zu nehmen.] Etliche Vergnügen/ oder thun Vergnügung damit/ wann sie in Erhaltung eines Guts Treue beweisen und anwenden/ und selbsten solch Gut nicht verderben/ obschon dasselbe durch andere zufällige Ursache zu nichte gehet; andern aber lieget unausgesetzlich und allerdings ob/ das Gut unzernichtet zu erhalten. Grotius.

86 Von denen andern *Contracten*.] In wie weit allezeit in unsere Gedancken kommen solle/ daß derjenige den Nutzen haben solle/ auf welchen der Schaden kommet/ und niemand mit eines andern Schaden sich reich machen solle: Dann diese Regeln erstrecken sich so weit/ daß nach denenselben auch alle menschliche Handlungen und Geschäffte dirigiret werden können und sollen. Tesmar.

87 Maaß.] Die Maaß oder der Grund des Werths/ oder der Würde eines Guts oder eines Dings an und in sich selbst/ ist dessen Tüchtig- oder Geschicklichkeit/ durch welche etwas entweder unmittelbahrer oder unmittelbahrer Weise zu denen Nothwendigkeiten menschliches Lebens mithelffen kan/ entweder dasselbe bequemer oder auch angenehmer zu machen. Dahero dann alle unnützliche Dinge/ **Dinge von keinem Werth** oder **keiner Würde** genennet werden/ eben als wie man zuweilen von etlichen Menschen sagt/ daß sie unnütze Bürden der Erden/ nichtswerthe Creaturen seyen. Vitriarius *Instit. l. N. & G. l.* 2. *c.* 12. *q.* 20.

88 Bedürfftigkeit.] Dann einig und allein der Gebrauch/ (daß man zu Führung des menschlichen Lebens dieses oder jenes Guts Gebrauch bedürfftig ist/ und nöthig hat) ist es/ welcher denen Gütern dieser Welt ihren Werth oder Würde setzet/ und bißweilen Gut mit Gut gleich machet/ als im Tauschen. Henninges.

89 Steigt oder fällt.] Als zum Exempel/ daß ein Scheffel oder Tonne Getreyde heute gedoppelt mehr gilt/ als es vorm Jahre gegolten hat; welche Beschaffen-

Güter eines gegen das andere / bey denen barbarischen Völckern sonderlich gesehen wird. Jedoch ist diese Bedürfftigkeit eben nicht allein dasjenige/ woraus der Werth eines jeden Dings seine Maß bekommt. Dann 90 der Menschen Wille/ welcher über die Güter dieses Erdbodens herrschet/ ist also beschaffen / daß er vieler Dinge mehr begierig ist / als sie ihme nothwendig sind. Plinius sagt: 91 Der übermäßige Pracht der Menschen hat denen Perlen ihren Werth gesetzt. Und Cicero in seiner wieder den *Verrem* gehaltenen Anklags-Rede/ von Bildern redende/ sagt: Je nachdem wir begierig sind / dieses oder jenes zu haben/ je so hoch wird solch Gut geschätzt. Und begibt sichs im Gegentheil/ daß offtmahls diejenigen Güter oder Waaren / welche wir am höchsten vonnöthen haben/ wegen der Menge derselben/ geringers Preises sind. Welches Seneca *lib.* 6. *de benef. c.* 15. mit vielen Exempeln erweiset/ da er unter andern auch dieses hinzu setzet: Je nachdeme die Zeiten sind/ ist eines jeden Dinges Werth / und wird hoch oder gering geschätzet. Wann du dieses oder jenes brav heraus gestrichen/ so ists so hoch geschätzt / als es höher nicht verkaufft werden können. Der Rechts-Gelährte Paulus sagt: c Der Werth derer Güter soll keines wegs eben daraus genommen/ und gesetzt werden/ daß ein- oder ander/ der ein Gut hefftig verlanget/ oder grossen Gewinn daraus hoffet/ so und so viel dafür gegeben/ 92 sondern was es insgemein mit Billigkeit geschätzet werden kan. Daher geschiehet es/ daß ein jedes Gut oder Waare 93 so hoch geschätzt werde / wie viel man insgemein dafür

c *L. pretia rerum. 65. D. ad l. falcid. l. si servum. 33. D. ad l. Aquil.*

Beschaffenheit es mit allen käuff- und verkäufflichen Dingen hat. Welcher Veränderung Ursache nicht eben allein in der innerlich-anhängenden Güte eines Dinges bestehet / sondern in einer zufälligen Güte/ nehmlich entweder in der Menge oder in dem Mangel desselben. Tesmar.

90 Der Menschen Wille.] Dieses ist die andere Ursach zu Determinirung des Werths/ oder der Würde der Güter; nehmlich der Wille oder die menschliche Begierde / ohne einiges Absehen auf die Nöthigkeit oder Güte eines Dings oder Guts. Tesmar.

91 Der übermäßige Pracht der Menschen hat denen Perlen ihren Werth gesetzt.] Eben dieser Plinius *lib.* 37. *de gemmis* sagt: Eines jeden unmäßige Begierde / und sonderlich derer Könige/ setzet allen und jeden Dingen Maß/ wie hoch sie geschätzet werden sollen. Und *lib.* 32. Wie hoch und theuer bey uns die Indianische Perlen geschätzet werden / eben so hoch und theuer werden bey denen Indiannern die Corallen geschätzt; dann solche Dinge bestehen in eines jeden Volcks Einbildung. Augustinus *de Civitate DEI lib. XI. c.* 16. Aber was ist das Wunder! da auch in Schätzung derer Menschen selbsten / deren Natur doch von so hoher Würde ist / gemeiniglich ein Pferd theurer gekaufft wird / als ein leibeigener Knecht/ und ein Edelgestein theurer als eine Magd? Also ist in solcher Freyheit zu beurtheilen und zu schätzen mehrentheils die Ursache unterschieden/ wegen der Noth/ aus welcher man etwas bedarff / oder wegen der Wollust/ aus welcher man etwas verlanget/ indem diese etwas für und an sich selbstē nach denen natürlichen Staffeln eines jeden Dings ansihet/ die Noth aber/ was sie wegen dieses oder jenes begehrt/ erweget: Jene genau nachdencket und untersucht / was aus des Verstandes Licht eigentlich warhafftig zu zu seyn erhellet; die Wollust aber / was dem fleischlichen Sinn schmeichele / forschet und ansihet. Grotius.

92 Sondern was es insgemein mit Billigkeit geschätzet werden kan.] Plinius *lib. XVIII. c.* 31. *Histor. Naturalis*: Was aber ein billiger und rechtfertiger Hauß-Vatter ist/ der behält auch eines jeglichen Jahrs eingehobene Früchte zum Gebrauch und Nutzen; und verderbt oder zernichtet keines Weges der vorigen Jahre Überfluß/ um nur den Preiß zu steigern. Grotius.

93 So hoch geschätzt werde.] Dieses wird vom Pufendorff. *de I. N. & G. l.* 5. *c.* 1. §. 8. folgender Gestalt erkläret: Anfänglichen zwar ist zu beobachten / daß unter denen / welche in der natürlichen Freyheit leben / einem jeden erlaubt seye / seinen Gütern oder Waaren nach eigenem Belieben einen Werth zu setzen / nachdemmahlen in solchem Zustand ein jeder Herr über das Seinige ist / damit nach eigenem Belieben zu schalten und zu walten. Dann wann gleich ein ander meinen Gütern einen Preiß setzen wolte/ so würde es jedoch bey mir stehen / denselben anzunehmen oder zu verwerffen/ und ich also dannoch in der That und Warheit meines Guts Wardierer bleiben. Ün obwohlen ich mein Gut auf einen unendlichen Preiß oder Werth setzen würde/ so könte doch niemand deßhalben klagen/ indem ja niemanden daran gelegen/ daß ich durch so hohe Wardirung des Meinigen mir so grossen Reichthum einbildete; andern darentgegen / welchen solcher Preiß allzu hoch schiene / nichts leichters wäre/ als mir das Meinige zu lassen. Wann aber jemand mein Gut dannoch haben wolte / so müste er nothwendig so viel dafür darlegen/ als mir dasselbe werth zu seyn gedaucht. Gleichwie im Gegentheil / wann ich meiner Waaren mit Gewalt loß seyn/ und andern aufdringen wolte / ich auch nothwendig so viel dafür annehmen müste / als einem wiederwilligen Käuffer dafür zu geben belieben würde. Derohalben so gibts nur allein alsdann rechtmäßige Ursache zu klagen/ wann einer aus Unleutseligkeit/ oder aus Haß ün Mißgunst von seinem Überfluß dem/ der es bedarff/ entweder gantz und gar nichts/ oder aber doch nicht anders/ als unter allzuharten Bedingungen verkauffen will/ woraus dann folgt/ daß im Stande der natürlichen Freyheit der Werth oder die Würde eines jeden Dings aus Übereinkommung zweyer *Contrahenten* gesetzt wird; und niemand beschuldigt werden könne/

dafür zu bieten und zu geben pfleget; mit welchem gemeinen/ 94 durch Obrigkeitliche Gesetze nicht gewürderten Preiß aber es jedoch also bewandt/ daß es sich nicht auch dahinaus erstrecken solte/ [d] entweder mehr oder weniger fodern oder geben zu können; ohne/ wann Obrigkeiten und Regenten/ durch Gesetze denen Gütern oder Waaren einen gewissen Preiß/ wie Aristoteles redet/ in einem gewissen Punct setzen. [e]

d Siehe Diß c. 26. §. 1. §.

e Siehe des 1. B. 2. C. 1. §. 3. §.

2. In solchem allgemeinen Werth aber 95. 96 pflegt auch die Mühe und Unkosten/ so die Kauffleute angewandt/ zugleich mit darauf angeschlagen/ wie imgleichen solcher Preiß oder Werth 97 schnell verändert zu werden/ je nachdeme derer Kauffenden/ des Geldes/ und der Waaren wenige oder viele obhanden. Ubrigens können 98 an solchen Gütern oder Waaren auch einige zufällige Dinge seyn/ so gleichfalls mit geschätzet werden müssen/ und um welcher willen ein solch Gut entweder geringer oder höher/ als der gemeine Preiß ist/ gekaufft oder verkaufft werden möge; verstehe/ wann ich etwas verkauffe/ woran ich/ wann ich dessen ermangeln werde/ alsdann selbsten dadurch Schaden habe/ oder der daraus gehoffte Gewiñ mir selbsten entgehet/ oder woran ich selbsten/ oder die/ welche es bekommen/ sehr grosse Lust und Ergetzlichkeit haben / oder wann man einem andern zu Gefallen etwas kaufft oder verkaufft / das sonsten nicht zu kauffen oder verkauffen stünde. Welche zufällige Neben-Stücke demjenigen / mit welchem man handelt/ angezeigt werden müssen. So kan bey Verkauff eines Guts ebenfalls mit in Betracht kommen der Schade oder auch verlohren gehende Gewinn/ welchen man dahero hat/ wann der Käuffer das Kauff-Geld nicht sofort erleget/ sondern 99 den Verkäuffer damit aufhält/ oder wann der Käuffer die Zahlung voraus thut; welcher daher entstehet/ wann man die Zahlung entweder verzögert/ oder vor der Zeit gethan.

könne / der Handels-Gewohnheit zuwider gethan zu haben/ wann er (dafern er nur gegen Arme und Dürffige nicht unleutseelig/ noch unbarmhertzig ist) bey habender Gelegenheit/ auf seinen Gewinn bedacht ist. Siehe 1. B. Mos. 41. c. 49. v. 47. c. 13. und folgg. v.

94 Durch Obrigkeitliche Gesetze.] In Republiquen oder Reichen wird der Güter oder Waaren Werth auf zweyerley Art und Weise determinirt: Entweder durch der oberen Beschluß oder Gesetz; oder mittelst gemeiner der Leute Wardirung und Urtheil/ wozu dann derer/ welche unter sich mit einander contrahiren/ ihr Consens mit dazu kommt. Den ersten pflegen etliche den gemessenen Gesetz-Werth zu nennen/ welchen die Obrigkeit also bestimmt. Den andern aber den gemeinen Marck-üblichen/ Marckgängigen oder natürlichen Werth. Was den Gesetz-Werth betrifft/ so wird gemeiniglich dafür gehalten / daß derselbe mit der Gerecht- und Billigkeit überein komme / ohne wann das Gegentheil augenscheinlich und handgreifflich erhellet. Anerwogen auch dabey zuweilen ein grober Unverstand/ öffters auch Haß oder Gunst gegen die Käuffer oder Verkäuffer/ oder auch Bestechung/ oder auch die Liebe und Begierde eigenes Gewinns dazwischen kommen können. Ferner so bestehet solcher Gesetz-Werth auf einem Punct/ so/ daß/ wann man auch nur im allergeringsten darüber gehet / man damit eine Ungerechtigkeit begehet. Und zwar wie öffters geschiehet/ wann Gut denen Käuffern zum Besten gewürdert wird / so hat der Verkäuffer nicht frey darüber zu nehmen; der Käuffer aber mag mit des Verkäuffers Einwilligung wohl weniger geben / wofern er nur damit den untersten Grad in dem allgemeinen Werth desselben Guts erreichet. Und der Verkäuffer mag weniger nehmen / wofern nur solches nicht andern Kauffleuten zur Gefährde gereichet. Wann aber eben dasselbe dem Verkäuffer zum Besten gewürdert ist/ so kan der Käuffer ihn nicht zwingen weniger zu nehmen; obschon dieser/ wann er selbst will/ weniger nehmen kan/ indem ein jeder sich seines Nutzens begeben kan. Beym Cambdeno *part.* 1. *p.* 50. findet sich / daß die Königin Elisabeth den Preiß der Waaren/ welcher sehr hoch gestiegen war/ gemindert; welches dann denen Unvermögenden und Armen sehr zu statten gekommen. Beym Polybio *lib.* 1. *c.* 68. stehet/ daß die Soldatesca den Preiß des Getreydes gesetzt. Von Art und Weise/ bey Kauff und Verkauff den rechten Werth zu setzen/ siehe Franzkium 3. *resolut.* 2. Tesmar.

95 Pflegt auch die Mühe und Unkosten/ so die Kauffleute angewandt/ zugleich mit darauf angeschlagen.] Solches hat auch der H. Augustinus *ad Psal. LXX.* nicht für unrecht. Aber der Kauffmann sagt: Ich bringe die Waaren von sehr weit entlegenen Oertern herzu: Ich begehre auch/ und suche Lohn für meine Arbeit/ davon ich leben könne. Dann ein Arbeiter ist seines Lohns werth: Es wird von Lügen und Meyneyd/ nicht von Kauffmannschafft gehandelt. Grotius.

96 Pflegt auch die Mühe und Unkosten.] Die Güter werden nicht nur allein aus der Materie/ aus welcher sie bestehen/ gewürdert / sondern solcher Werth wird auch gemehret durch die Mühe/ Arbeit und Unkosten / welche die Kauffleute dabey gehabt/ solche Güter oder Waaren anzuschaffen. Gronovius.

97 Schnell verändert zu werden.] Welches eine für und an sich selbsten offenbahre Sache ist. Also / da die Stadt Samaria belägert war / kostete ein Esels-Kopff achtzig Seckel Silber / als aber die Belagerung aufgehoben ward / galt des folgenden Tages darauf ein Scheffel Weitzen nur einen Seckel Silber. 2. Könige 6. c. 25. v. 7. cap. 1. v. Tesmar.

98 An solchen Gütern oder Waaren auch einige zufällige Dinge seyn.] Ungefahre/ welche die Würderung oder Wardirung der Waaren verändern. Gronovius.

99 Den Verkäuffer damit aufhält.] Wie man siehet/ daß dieses täglich geschiehet; und gewißlich/ je nachdem einer geschwind oder langsam / so bezahlt er damit mehr oder weniger. Siehe §. 33. *Instit. de act.* Martialis 6. *Ep.* 30. Wann du mir nur

XV. 1. Vom Kauff und Verkauff stehet auch dieses zu mercken/ daß [100] auch ohne Uberliefferung des Guts/ so man verkaufft und gekaufft/ das Eigenthums-Recht davon in selbem Augenblick/ in welchem der Contract oder Handel geschlossen worden/ auf den/ welcher gekaufft/ versetzt werden könne/ und daß solches bey dergleichen Contracten das richtigste und sicherste seye. Also nennet Seneca die Verkauffung eine Veräusserung und Versetzung seines Guts/ und des darüber habenden Eigenthums-Rechts/ auf einen andern; dann eben so geschichets auch im Tausch eines Guts oder Waare gegen die andere. Wann aber unter beyden Theilen der Handel also geschehen/ [101] daß der Käuffer nicht eben sofort und stracks bey geschlossenem Contract das wirckliche Eigenthum des Guts überkommt/ sondern erstlich hernacher auf einen gewissen bestimmten Tag die Uberliefferung geschehen soll/ so wird der Verkäuffer dannoch verpflichtet bleiben zu solches Eigenthums Rechts Ubereignung/ und inzwischen das Gut [102] auf des Verkäuffers Nutzen und Gefahr stehen. Dahero dann/ daß beym Kauff- und Verkauff sonsten noch gewisse Dinge geleistet werden müssen/ als daß der Kauffer dem Verkäuffer die [103] Gewähre leistet; wie ingleichen/ daß das Gekauffte auf des Verkäuffers Gefahr stehe/ und derselbe des Guts Früchte geniesse/ so lange dessen Eigenthum an den Käuffer noch nicht übereiguet worden/ [f] derer bürgerlichen gestifteten Rechte Erfindungen und Verordnungen sind/ welchen dahero auch nicht aller Orten nachgelebt wird. Ja/ daß denen meisten Gesetz-Gebern beliebet/ daß das verkauffte Gut/ biß zur wircklichen Ubergab desselben auf des Verkäuffers Nutzen und Gefahr stehen solle/ hat Theophrastus an dem [g] Ort/ so bey dem Stobæo zu finden/ angemerckt/ woselbst auch viele andere Satzungen und Ordnungen zu finden von denen Solennitäten bey Verkauff eines Guts/ von dem [104] Angeld/ so man auf die Hand gibt/ wie und welcher Gestalt man sich [105] eines Kauffs oder Handels reuen lassen könne/ so von denen Römischen Rechten sehr ferne unterschieden sind: Wie dann von dem Dione Prusæensi *in Rhodiaca* angemerckt ist/ daß auch bey den Rhodiern Kauff und Verkauff/ und etliche andere Contracten/ alsdann erstlich ihre Vollkommenheit erlanget haben/ wann sie [106] gerichtlichen verschrieben worden.

2. So ist auch dieses zu wissen/ [h] daß/ wann ein Gut an zweene zugleich verkaufft worden/ unter solchen zweyen Verkauffungen [107] diejenige werde gelten müssen/ bey welcher die Zulegung des Eigenthums-Rechts/ auf das verhandelte Gut alsofort bey geschlossenem Handel zugleich mit geschehen ist; entweder durch wirckliche Ubergab und Uberliefferung desselben/ oder sonsten

f 2. b. 6. c. 1. f. 2. §. 8. c. 25. f.

g *Titulo de Legibus.*

h *Hist. ol. 1. c. 7.*

nur 6. Sestertien stracks gegeben hättest/ als du mir zugesagt hattest: Nimm sie hin/ bring sie weg/ ich schencke sie dir; so würde ich dir dafür so grossen Danck gewust haben/ als wann du mir 200. geschenckt hättest/ da du aber nach langem Verzögern das Geld erstlich geben wirst/ nach sieben oder neun Monaten/ wie ich vermuthe/ so hast du/ mein lieber *Pæte*, um dir die reine Warheit zu sagen/ meiner Meynung nach/ allen Danck und deine sechs Sestertia gleichsam verlohren. Dahero dann die Verkauffere allerdings nicht zu beschuldigen/ die ihrer Waaren Preiß entweder steigern oder ringern/ je nachdem die Zahlung geschwind oder langsam erfolget. Tesmar.

100 Auch ohne Uberliefferung.] Wie und welcher Gestalt auch ohne Ubergabe eines Guts Eigenthums-Recht auf jemanden versetzt werden und kommen könne/ davon ist oben in dieses 2. b. 6. c. 1. f. gelehret worden. Und dahero kommt nach geschlossenem richtigen Verkauff die Gefahr des verkauften Guts allezeit auf den Kauffer an. *l. 8. ff. de peric. & commodo rei vend.* Tesmar.

101 Daß der Käuffer nicht eben sofort ꝛc. das wirckliche Eigenthum des Guts überkommt.] Wovon beym Catone *de R. R. lib. 1. c. 8.* ein Exempel zu finden. Gronovius.

102 Auf des Verkäuffers Nutzen und Gefahr stehen.] Daß/ wann er Früchte davon hebet/ er dieselbe genieß; wann aber das Gut verärgert oder verschlimmert wird/ ihme so viel vom Kauff-Geld abgehen wird. Gronovius.

103 Gewähre;] Währschafft/ Schadloßhaltung; daß wann das verkauffte Gut von einem andern angesprochen wird/ sein zu seyn/ und solches erhält/ der Käuffer sich an seinen Verkäuffer zu halten habe/ und solches ersetzen muß.

104 Angeld.] Hand-Pfenning.

105 Eines Kauffs oder Handels reuen.] An denselben nicht gehalten zu seyn/ und denselben wiederum zu heben. Gronovius.

106 Gerichtlichen verschrieben.] Daß solche Contracten nicht eher ihre Gültigkeit haben sollen/ als biß sie denen Gerichts-Büchern oder Protocollen einverleibet worden. Gronovius.

107 Diejenige werden gelten müssen.] Wann Gut an zweene verkaufft worden/ so behält unter denenselben derjenige den Vorzug/ an welchen des Guts Uberliefferung oder Ubergabe geschehen. *l. quoties. 15. C. de Rei Vind.* Carpzovius *parte 2. Const. 33. d. 15. pr.* und *P. 2. Const. 32. d. 10.* Tesmar

108 Kommt

sonsten auf andere Weise. Dann durch solche Eigenthums-Zulegung 108 kommt des Verkäuffers an dem Gut [i] gehabtes Recht auf den Käuffer: Welches aber durch blosses Versprechen allein des Guts Eigenthums Recht zuzulegen/ nicht geschiehet.

i Siehe es l. b. t. c. 1. s. 2. b. 5. c. 9. §. 1. §.

XVI. Was die 109. 110. 111 Einzig-Käuffe und Verkäuffe der Waaren (zu Latein Monopolia genannt) anlanget; so streiten solche eben nicht alle dem Gesetz der Natur zuwider;* dann solche können bißweilen um rechtmäßiger Ursache willen/ und mit gesetztem gewissen Preiß von hoher Obrigkeit zugelassen werden: Dessen uns die Geschichte Josephs/ als er an statt des Königs gantz Egypten regierte 112 ein herrlich Exempel darstellet. So haben auch die Alexandriner unter denen Römern den Einzig-Kauff und Verkauff derer Waaren/ so aus Indien und Mohren-Land gebracht wurden/ gehabt/ also daß niemand anders solche weder kauffen noch verkauffen mögen/ wie Strabo gedencket. Solcher Einzig Kauff und Verkauff kan auch 113 von Privat-Personen angestellt werden / wann es nur

k Siehe Wes l. b. 2. c. 24. §.

also

108 Kommt des Verkäuffers an dem Gut gehabtes Recht.] Es pflegt im Kauff und Verkauff zwar auch durch das gethane Versprechen allein das Eigenthums-Recht des verhandelten Guts auff den Käuffer zukommen/ das Recht aber des Guts selbst an den andern wircklich zu überliefern und zu übergeben/ bleibt öffters noch eine gewisse Zeit beym Verkäuffer; zum Exempel: Der erste Käuffer ist ein Mann/ welcher nicht sonderlichen Glauben hat/ und man ihme also nicht zutrauet/ daß er das verabcordirte Kauff-Geld richtig bezahlen werde; dahero ich dann dem andern Käuffer/ welcher sich nach jenem angegeben/ und das Kauff-Geld prompt erleget/ mein Gut wohldefügter verkaufte/ und ihm dasselbe zum Eigenthum überliesse. Dann der/ welcher sein Gut verkaufft/ thuts eben nicht aus Haß und Verdruß des Seinigen/ sondern daß er viel lieber Geld haben will/ als sein Gut. Wann ers nun nicht dafür bekommt/ so wird er sein Gut behalten. Welches eine Sache ist/ die täglich unter Kauffleuten geschiehet. Tesmar.

109 Einzig-Käuffe und Verkäuffe.] Da einer oder viele zusammen unter einander sich vereinbahren/ und das Recht gewisse Waaren zu verkauffen an sich bringen. Tesmar.

110 Einzig-Käuffe und Verkäuffe.] Einzig-Handel/ Einzig-Handels-Zwang; welches eine Freyheit ist/ gewisse Waaren zu verkauffen/ und andere Kauffleute davon ausgeschlossen sind. Solcher Vor- oder Einzig-Kauff und Verkauff pfleget auf viererley Weise zu geschehen: 1. Wann Kauffleute sich mit einander vereinbahren/ daß gewisse Waaren und Güter nicht unter gewissem Preiß verkaufft werden sollen. 2. Wann sie es dahin spielen/ daß sie allein gewisse Waaren verkauffen. 3. Wann sie gewisse Waaren zusammen sammlen/ und niederlegen/ biß derselben Preiß hoch lauffet. 4. Wann sie verhindern/ daß andere Waaren nicht zugeführet werden; welchen vier Arten leichtlich noch andere hinzu gethan werden können/ je nachdem der Menschen List und Boßheit solcher Griffe viele zu ersinnen/ und täglich neue Arten zu erdencken weiß. Siehe Carpzovium 1. *Resp.* 41. *n.* 9. Gaitum *de Credito c.* 2. *nu.* 7. *quæst.* 9. Es sind aber diese Monopolia insgemein sehr verhaßt/ und also in vielen Republiquen und Orten verbotten. Grönwegen *ad tit. C. de Monopol.* Da ich doch nicht sehe/ was dieselbe unehrbares oder natürlicher Billigkeit zuwider lauffendes an sich haben solten/ wiewohlen sie zuweilen zufälliger Weise verwerfflich werden. Siehe auch Puffendorff *de J. N. & G. l.* 5. *c.* 5. §. 7. Tesmar.

Von solchen Monopolien/ wie sie dem gemeinen Wesen schädlich seyen/ hat D. Joh. Joachim Becher in seinen Politischen *Discursen* 2. th. 2. c. ausführlich gehandelt.

111 Einzig-Käuffe und Verkäuffe.] Es ist bekant/ was Thales Milesius einer der sieben Weisen aus Griechen-Land gethan/ welcher/ da er aus der Natur vorher gesehen/ daß das folgende Jahr unfruchtbar seyn würde/ alles Oehl zusammen gekaufft/ und bey vergefallenem Mangel dasselbe um billigen Preiß wieder verhandelt. Von des Pythoclis Erfindung/ alles Tyrische Bley aufzukauffen/ woraus die Athenienser Gewinn haben möchten/ ist zu finden bey dem Aristotele *Oeconom.* 2. Von dem Einzig-Kauff und Verkauff derer Schwein-Jael/ womit die Kleider ausgeputzt werden/ siehe Plinium VIII. 37. von Einzig-Handel der Scythen/ Procopium *in arcanâ hist.* Grotius.

Können bißweilen &c. zugelassen werden.] Welches nicht geschehen könte/ wann die Monopolia von Natur selbsten eine schändliche Sache waren. Dahero wir dann sehen/ an vielen Orten gebräuchlich zu seyn/ daß man nicht anders/ als von gewissen Leuten Brod/ Bier und dergleichen kauffen darff. Carpzovius 1. *Resp.* 42. *n.* 4. *&c.* Tesmar.

Dergleichen in Schweden mit dem Saltz/ Taback und Teer-Handel geschiehet.

112 Ein herrlich Exempel.] Und beym Diodoro Siculo *lib.* 5. *c.* 10. liest man; daß/ weilen nirgendswo Alaun wächset/ welcher doch sehr und viel gebraucht wird/ und grossen Nutzen hat/ so haben nicht ohne Ursach die Siparæer ein Monopolium darauf eingerichtet/ und nachdem sie nach eigen-Willkühr den Preiß darauf erhöhet/ so ziehen sie unglaublichen Gewinn von dieser Waare. Also klagten im vorigen Jahr-Hundert die Teutschen und andere Völcker/ daß die Engelländer bey denen Reussen solche Monopolia exercirten. Wovon gesehen werden kan Cambdenus *parte* 1. *p.* 153. Tesmar.

113 Von Privat-Personen.] Dieses wolte ich von denen in genauer Bedeutung also genannten Monopolien/ welche ohne der Oberen Einwilligung geschehen/ kaum verstanden haben/ absonderlich im Röm. Reich/ da sie vollkommen verbotten sind/ durch öffentliche Reichs-Gesetze; als Reichs-Abschied des Jahrs 1500. 1512. 1524. 1526. Wie ingleichen in der Franckfurter Policey-Ordnung *tit.* von *Monopolien.* Und solches nach gemeinen bürgerlichen Rechten/ *tit. C. de Monopol.* Doch werden sie von Privaten geduldet/ in Ansehung/ daß sie dem gemeinen Wesen nutzen. Zum Exempel; da in etlichen Städten eine gewisse Anzahl Brauer/ Schneider und anderer Handwercker determiniret ist. Also wird öffters verordnet/ daß die Bauern kein Brod/ Eisen und dergleichen in den Städten verkauffen solten; dann indeme die Bürger der Stadt Auflagen tragen/ so wird ihnen auch vor denen Fremden vergönnet/ woraus sie solche Auflagen nehmen können. Siehe Carpzovium 1. *Respons.* 42. Ist derohalben in solchen Fällen nöthig/ Vorsehung zu thun/ daß der Waaren Preiß nicht allzu hoch gesteigert werde; wie der Autor allhier gar recht angemercket. Tesmar.

also geschiehet/ daß derselbe auf einen billigen und erträglichen [114] Waaren-Preiß eingeschräncket wird. Aber die/ welche/ wie zu Rom auf dem [115] Oel-Marckt die Oel-Händler gethan / [116] unter sich es also abgeredet und gestellet/ daß Güter und Waaren noch höher / als der gemeine höchste Preiß ist/ durchgehends insgemein verkaufft werden/ oder auch entweder mit Gewalt oder betrüglicher List verhindern / daß von diesen oder jenen Waaren keine grössere Menge eingeführet werde/ oder deßwegen Waaren zusammen kauffen / damit sie dieselbe um solchen Preiß verkauffen können/ welcher zu Zeit des Verkauffs allerdings unbillig ist / thun unrecht / und sind gehalten oder verpflichtet / solches zu ersetzen. Wann sie aber * auf eine andere Weise verhindern / daß keine Waaren eingeführet werden/ oder deßwegen zusammen kauffen/ damit sie es für höhern/ jedoch aber solchen Preiß verkauffen mögen/ der nach Gelegenheit der Zeit nicht unbillig zu schelten/ thun sie zwar wieder das Gesetz und Reguln der Liebe / welches der H. Kirchen-Lehrer Ambrosius[1] mit vielen Beweiß-Gründen darthut/ thun aber/ eigentlich davon zu reden/ [117] einem andern in seinem Recht keinen Eingriff.

1 *de Offic. lib. 3. c. 6.*

XVII. Vom Geld ist zu wissen / daß solches im Handel und Wandel natürlicher Weise [118] gegen und für andere Waaren in derselben Stelle/ oder an statt derselben ist/ [119. † 120] nicht nur nach seiner Materie allein/ aus welcher dasselbe gemacht ist/ auch nicht darum/ [121] daß es so oder so benahmt oder gestaltet ist/ sondern [122] in weit allgemeinerer Art und Weise/ in so fern es nemlich entweder gegen alle/ oder jedoch gegen die nöhtigsten Waaren oder Güter verglichen wird: [123. 124] welche Schätzung/ wenn man in diesem Stück etwan sonsten nicht anders einig geworden ist/ geschehen muß nach Zeit und Ort der

[114] **Waaren-Preiß.**] Welcher von denen Verkäuffern nicht allzuhoch/ und unbillig angesetzt.

[115] **Oel Marckt.**] Da die Oel-Händler sich unter sich heimlich verbunden hatten/ daß sie alle miteinander das Oel um einerley Preiß verkauffen wolten. Plautus *Captivo* 3. 1. 29. Gronovius.

[116] **Unter sich es also abgeredet und gestellet.**] Es ist ein sehr billiges und kluges Gesetz/ so Käyser Zeno von den Monopolien gegeben/ und zu finden *lib. IV. Cod. tit.* 59. und sehr merckwürdig/ was dort bey dem Griechischen Redner Lysia zu finden wieder die Korn-Händler/ so durch falsch ausgesprengtes Gerücht den Preiß steigerten. Siehe auch Cassiod. *IX.* 5. *& c. quicunque causa XIV. quæst. IV.* Grotius.

* **Auf eine andere Weise.**] Es haben aber die Kauffleute / ohne Gewalt und Betrug dazu zu brauchen/ viele andere Griffe und Künste / die Einbringung der Waaren zu verhindern. Also accordiren die Frantzosen offt mit den Holländern und andern/ daß sie die neue Stoffen an keinen verkauffen sollen/ als an sie/ und zwar auf gewisse Zeit. Also wird das Gewürtz in Indien offt verbrandt/ damit/ wanns von dannen nach Europa übergebracht würde / dessen Preiß nicht falle. Von welcherley Dingen Ambrosius gar recht saget/ wanns nur also geschehen könne/ daß man bloß allein der Liebe gegen den Nächsten zu nahe trette/ nicht aber eines andern Recht verletze/ indem diese beyde also mit einander verknüpfft/ daß sie nicht von einander getrennet werden können.

[117] **Einem andern in seinem Recht.**] Dabey nichts begeben/ worüber einer bey der Obrigkeit zu klagen veranlasset wird/ oder die Obrigkeit solches zu abnden Ursache bekömt. Tesmar.

[118] **Gegen und für andere Waaren und Güter in derselben Stelle/ oder an statt derselben ist.**] Anderer Dinge und Güter Stelle vertritt; leidet / daß es gegen ander Geld/ und andere Dinge für oder gegen Geld/ oder Geld für oder gegen andere Dinge gegeben werden; *l. 2. §. 1. D. de reb. cred.* Gronovius. In Stelle oder an statt eines andern Dings oder Guts seyn: Als zum Exempel/ du hast mir ein Pferd gegeben; wann ich nun dasselbe nicht wiedergeben kan/ so muß ich desselben Wehrt gut thun an Geld/ solches dafür zu erlegen. Tesm.

[119] **Nicht nur nach seiner Materie** &c.] Nicht so wohl aus dessen Substanz, als Quantität. *l. 1. D. de contrah. Emt.* Hier kommen nicht die Cörper des Geldes in Betrachtung / sondern die Quantität. *l. --§. 1. D. de solutionibus.* Grotius.

† **Nicht nur nach seiner Materie allein.**] Als daß güldene Müntz gegen und für güldene Müntz / silberne Müntz gegen silberne Müntz/ und dergl. gegeben werde. Gronovius.

[120] **Nicht nur nach seiner Materie allein/ aus welcher dasselbe gemacht ist / auch nicht darum/ daß es so oder so benahmt oder gestaltet ist/ sondern in weit allgemeinerer Art und Weise.**] Nicht so wohl aus desselben Substanz oder Wesen/ als aus desselben Quantität. *l. 1. D. de contrah. emt.* Hier muß man nicht eben auf den Cörper des Geldes sehen; sondern auf dessen Quantität. *l. si is cui. §. 1. D. de solutionibus.* Grotius.

[121] **Daß es so oder so benahmt oder gestaltet ist.**] Daß es eine Cron/ Ducat/ Thaler/ Gulden/ und dergleichen heisset/ und in runder/ oder viereckichter/ oder dreyeckichter Form gemacht ist.

[122] **In weit allgemeinerer Art.**] Sich weiter erstreckende in verkäufflichen und kauflichen Waaren und Gütern / in so weit das Geld derenselben gleichet wird/ und für dieselbe entweder gegeben oder angenommen wird. Gronovius.

[123] **Welche Schätzung.**] Wieviel aber gegen und für eine jede Waare gegeben oder genommen werden solle / muß / wofern beyde Parten darauf nicht absonderlich unter sich einig geworden / und mit einander accordiret haben / aus der Zeit / in welcher/ und dem Ort/ an welchem die Zahlung geschiehet/ geschlossen werden: anerwogen diese beyde Umstände den Wehrt der Güter und Dinge zu verändern pflegen. Gronovius.

[124] **Welche Schätzung.**] Es ist eine gemeine Lehre derer Rechts-Gelahrten/ daß/ wann die äusserliche Güte einer Müntz (Wardirung/ Schlag/ Gepräg/) verändert wird/ ein Schuldner das geliehene oder schuldige Geld wiedergeben müsse nach dem Wehrt/ als das Geld gilt / zur Zeit/ wenn ers zahlt/

der Zahlung. Mich. Ephesius *ad lib. 5. Nicomachicorum Aristotelis* schreibet: Was bey der Bedürffung eines Guts oder Dings geschiehet/ eben solches ist auch zu sehen an dem Geld. Denn gleichwie die [125] Bedürfftigkeit eines Guts oder Dings nicht allezeit einerley/ d. i. nicht allezeit gleich groß oder gleich wenig ist/ indem wir anderer Leute Güter oder Waaren nicht allezeit gleich hoch vonnöhten haben; also gilt auch die Müntze nicht allezeit gleich oder einerley/ [126] sondern wird verändert/ und da sie zuvor mehr gegolten/ gilt sie hernach weniger/ oder nichts. Jedoch aber [127] währet des Geldes oder der Müntze Wehrt oder Preiß [128] weit länger und beständiger/ als anderer Dinge; und solches darum/ damit nach demselben anderer Dinge Wehrt dagegen geschätzt werden könne. Welcher Worte Verstand folgender ist: Alles/ was man dazu braucht/ daß es eine Maaß seye anderer Dinge/ solche dagegen zu schätzen/ muß von solcher Art seyn/ daß es für und an sich selbst allezeit einerley bleibe/ und gantz im geringsten nicht einer Veränderung unterworffen werde; solcherley aber sind/ unter der Art derer schätzbaren Dinge/ Gold/ Silber/ Ertz. Denn solche gelten für und an sich selbsten [129] allenthalben und allezeit fast gleich viel. Gleichwie aber/ je nach dem gleicher weise andere Güter oder Waaren/ welcher die Menschen bedürfftig sind/ in der Menge oder wenig sind; also gilt einerley Geld/ so aus einerley Materie gemacht ist/ und von einerley Gewicht ist/ [130] bald mehr/ † bald weniger. [m]

m *l. 2. D. locati.*

XVIII. Die Vermiethung und Bestand ist/ wie von dem Rechts-Gelahrten Cajo sehr wohl gesagt worden/ der nechste Contract nach Kauff und Verkauff/ [n] und bestehet auf eben denenselben Reguln. Denn was im Kauff und Verkauff das Kauff-Geld ist/ solches ist in Vermiethung und Bestand der Pacht-Zinß/ oder Mieth-Lohn; und was im Kauff und Verkauff das Eigenthums-Recht ist dessen/ so man kaufft/ und dadurch an sich bringt/ solches ist in Vermiethung und Bestand das Recht/ das Gemiethete zu nutzen. Darum/ gleichwie wenn ein Gut verdirbt oder zunichte

n *pr. Instit. locat.*

zahlt/ also daß der Nutz davon dem Gläubiger zuwächset: Wenn aber die innerliche Güte einer Müntz (Gehalt und Gewicht/ Schrot und Korn) verändert wird/ muß ein Schuldner das schuldige Geld wieder erlegen nach dem Wehrt/ als das Geld gegolten zu der Zeit/ als er mit dem Gläubiger contrahirt: wovon weitläuffig kan gesehen werden Franzk. *Exerc. 9. q. 2. & 3.* Ziegler.

Zum Exempel: Titius hat vom Mevio 1000. Reichs-Thaler aufgenommen/ solche innerhalb 3. Jahren Frist wieder zu erlegen/ da denn zu der Zeit/ als Titius von dem Mevio das Geld genommen/ der Reichs-Thaler zu 64. Weissen gegolten/ unterdessen ist die äusserliche Güte des Reichs-Thalers verändert und vermindert worden/ daß er hinfüro weniger gelten solle/ so muß Titius dem Mevio die aufgenommene 1000. Reichs-Thaler erlegen/ nach dem Wehrt/ als der Reichs-Thaler zur Zeit der Zahlung gültig gewesen. Wenn aber der Reichs-Thaler unter der Zeit am Gewicht des Silbers verringert/ und also die innerliche Güte desselben verändert worden/ muß die Zahlung geschehen nach dem Wehrt/ als er zur Zeit des Contracts gültig gewesen.

125 Bedürfftigkeit.] Vorher ist gesagt worden/ daß der Güter Wehrt steige/ je nachdem von denselben eine Menge und Uberfluß/ oder wenig vorhanden/ und Mangel daran ist. Eben solches begibt sich auch mit dem Gelde. Also ist zu den Zeiten König Salomons nur das Gold geachtet worden/ 1. Buch der Könige 10. cap. 21. v. Denn des Silbers achtete man damahlen nichts. Im Gegentheil aber hat sichs begeben/ daß 1622. ein Reichs-Thaler 10. fl. gegolten. Und gewißlich/ wir sehen/ daß auch zu diesen unsern Zeiten sich dergleichen etwas begibt/ wegen der allzugrossen Freyheit/ Müntze zu schlagen/ welche und so viel man nur immer will. Tesmar.

126 Sondern wird verändert.] Und dieses ist etwan der Unterscheid unter Geld und andern Gütern oder Dingen; daß des Geldes Würde ordentlicher Weise von der Obrigkeit angesetzet und verordnet wird/ auf andere Güter und Dinge aber nicht also/ bloß allein gar weniges zu dem menschlichen Leben nöhtiges ausgenommen. Wiewohlen man siehet/ daß die Würde der hohen Müntzen/ als Ducaten/ Cronen/ Reichs-Thaler/ öffters mehr nach der Kauffleute Willkühr/ als der Obern/ angesetzt wird. Tesmar.

127 Währet ꝛc. länger und beständiger.] Als dessen Wehrt/ oder wie viel es gelten soll/ durch die Obrigkeit also geschätzet wird/ und dahero allezeit bleibet. *l. 1. D. de contr. emt.* Grotius.

128 Weit länger und beständiger.] Des Geldes Wehrt wird von der Obrigkeit gesetzt/ und ist dahero immerwährend. *l. 1. D. de contr. emt.* Grotius.

129 Allenthalben.] Wiewohlen die Indianer und Americaner unsern Europäischen Kauffleuten dann und wann grosse und schwere Gold-Klumpen zahlen/ für Güter und Waaren/ welche öffters gantz geringschätzig und nichts wehrt sind. Woraus zu schliessen/ daß solches Metall daselbsten eben nicht in so grossem Wehrt seye. Justinus 2. b. 21. c. sagt von den Scythen: Nach Gold und Silber sind sie eben nicht so begierig/ wie die andern Menschen. Wiewohlen Marcellinus *lib. 31. c. 4.* solches anderst erzehlt. Tesmar.

130 Bald mehr.] Wann die Güter und Waaren in Menge vorhanden sind. Gronovius

† Bald weniger.] Wañ man derselben Mangel hat. Gronovius.

gehet / [131] solches seinem Eigenthums-Herrn / und keinem andern / verdirbt und zu Schaden komt; also stehet die Unfruchtbarkeit und andere Fälle / welche die Nutzung eines Guts verhindern / von Natur [132] dem Miether oder Pacht-Mañ zu Schaden: und wird der Vermiether oder Pachter nichts desto weniger Recht haben an das veraccordirte und versprochene Pacht Geld / weilen er die Rechtliche Macht / das verpacht- oder vermiethete Gut zu gebrauchen / dem andern übergeben / welcher Pacht zur Zeit geschehener Vermiethung sich so hoch belauffen / wiewohlen solches so wohl [133] durch Gesetze / als Verträgnüsse / geändert werden kan. Jedoch wenn ein Verpachter oder Vermiether / da der erste Beständer oder Miether das Gemiethete zu brauchen und zu nutzen verhindert worden / solch Gut [134] auch einem andern vermiehtet hat / so muß er alles / was er davon gehoben / dem / der zu erst von ihm gemiehtet / erstatten / damit er nicht durch fremdes Gut reicher werde.

o Siehe d. C. 14. f.

XIX. Und was wir oben° vom Verkauff gesagt / ein Gut oder Waare könne höher verkaufft und geringer gekaufft werden / als sonsten dessen eigentliche Würde ist / wann solch Gut oder Waare / die sonsten nicht verkaufft werden würde / [135] einem andern zu gefallen verkaufft oder gekaufft werde / [136] solches ist auch von verpachtetem oder gemiehtetem Gut / oder Dienst und Arbeit zu verstehen. [137] Wann aber einerley Arbeit oder Dienst vielen

[131] **Solches seinem Eigenthums-Herrn / und keinem andern / verdirbt und zu Schaden kommt.]** Was gekaufft und dem Käuffer zu seinem Eigenthum allbereits übergeben ist / wann es alsdann zu nichte gehet / leydet nicht der / welcher zuvor dessen Eigener gewesen / sondern der nach dem Kauff Eigener geblieben / den Schaden und Verlust. Gronovius.

[132] **Dem Miehrer oder Pacht-Mann zu schaden.]** Pufendorff *de J. N. & G. l. 5. c. 6. §. 3.* Was diejenigen Dinge oder Güter betrifft / von welchen das Einkommen ungewiß ist / als Ländereyen / Gärten / Weinberge / Flüsse zur Fischerey / und dergleichen / gleichwie / wann der Pachter überflüssig bekommt / solches ihme zum Gewinn und Besten gereicht / also gereicht es auch zu seinem / und nicht des Verpachters Schaden / wann das Einkommen schlecht ist; und kan nach genauem und strengem Recht / dem Verpachter wegen Unfruchtbarkeit vom Pacht-Geld nichts abgehen / weilen eines Jahres Unfruchtbarkeit / durch der folgenden Jahre Fruchtbarkeit wieder ersetzt zu werden pfleget. Wie dann ein vorsichtiger Land- und Haußmann dergleichen Güter und Dinge nicht eben nur auf ein einziges Jahr allein miehet. Herr Zigler hält zwar dafür / daß die gegentheilige Meynung gegründeter seye / weilen / wie im Kauff und Verkauff man ein gewiß Stück Guts dem Käuffer übereignen muß / also auch in Vermiethung und Bestand dem Beständer eine gewisse und unfehlbahre Frucht-Nießung oder Einkommen. Worauf aber dieses die Antwort: Daß deme zwar also seye / und bey der Vermiehtung eine Frucht-Nießung oder Einkommen übergeben werde / welcher / wann er ungefehr sich in etwas verringert / darum die Gültigkeit des Handels nicht unkräfftig macht / noch hebet. Absonderlich weilen / wann der Miehter oder Pachtmann beym Bestand oder der Miehte etwan einen absonderlichen Nutzen hätte / ihme solches zu seinem Gewinn gereichet / und also auch er ein und andern Schaden leyden muß. Ist auch aus Heil. Schrifft bekant / daß GOTT der HERR der Menschen Thun und Handel segne / je nachdem solches von dieser oder jener Person getrieben wird. 1. B. Mos. 30. c. 27. v. und 39. c. 2. v. im Gegentheil aber verflucht werde / wegen der Gottlosigkeit der Person / und wann also ein Gottloser / seines gottlosen Wandels halben / zur Straffe von GOTT keinen Segen hat / so soll der andere Fromme deßhalben nicht leyden. Dann ein jeder soll für seine Unrechtfertigkeit leyden / niemand aber für den andern. 2. B. M. 32. c. 33. v. 1. B. M. 44. c. 17. v. Hieher schickt sich auch was Tacitus allgem. Gesch. 4. b. 74. c. hat: Gleich wie wir Unfruchtbarkeit / oder allzuvieles Regen- Wetter und andere Ubel der Natur mit Gedult ertragen / also müssen wir auch die Verschwendung der Regenten ertragen. Siehe Carpzovium *P.* 2. *c.* 37. *d.* 11. Tesmar.

[133] **Durch Gesetze als Verträgnüsse.]** Wie dann nach Römis. bürgerlichen Rechten / in Vermiethung und Bestand diejenigen Zufalle / so von menschlicher Hand nicht gewehrt werden können / als Uberschwemmung / Ungewitter / Krieg und feindlicher Uberzug / u. d. g. ausgenoñen worden. *l.* 15. §. 1. *ff loc. cond.* Wofern aber eine grosse Fruchtbarkeit vor solchen Fällen vorhergegangen / oder auf dieselbe erfolget ist / so wird die Ursache zu eines Schaden-Stands-Ersetzung aufhören. §. 4. *alleg. lib.* 15. Tesmar.

[134] **Auch einem andern vermiehter.]** Der erste Beständer oder Miether aber hernach bereit ist / dem Contract nachzuleben / und ein Gnügen zu thun / welcher zwischen ihm und dem Guts-Herrn abgehandelt worden. Gronovius.

[135] **Einem andern zu gefallen.]** Nicht daß er solche feil habe oder derselben bedörffe / sondern daß er dem / der solche von ihm bittet / oder der gezwungen ist / dieselbe zu veräussern / lehne / oder darinnen zu Willen seye. Gronovius.

[136] **Solches ist auch von verpachtetem oder gemiehtetem Gut oder Dienst ꝛc. zu verstehen.]** Natürlicher Weise soll unter dem Pacht-Geld / und dem / was verpachtet wird / eine Proportion oder Gleich-Maß seyn / so wie unter verkauffem Gut und dem Kauff-Geld: Nicht zwar / daß an dem vermiehteten Gut desselben eigentlicher Werth selbst in Betrachtung komme (anerwogen schwerlich zumahlen zwischen dem Mieth-Geld und dem Werth des Miehe-Guts selbst eine Gleichheit ist / als da ein Hauß 6000. Rthlr. von Würden ist / welches zu 6. vom 100. ein Capital von 360. Rthlr. Zinsen wäre / das Hauß aber zur Heuer so hoch nicht ausgebracht werden könte / sondern nur zu 100. oder 120. Rthln.) sondern daß man sehe / wie hoch der Gebrauch des gemiehteten Guts zu stehen komme. Mevius *Part.* 8. *D.* 361. jedoch kan es geschehen / daß ich mein Gut um geringeren Pachtzinß außthue / als es eigentlich beträgt: Dergleichen auch im Kauff und Verkauff geschiehet: Wovon im vorberg. 5. f. und alsdann ist bey der Vermiehtung einiger massen eine Schenckung mit dabey / und also ein gemengter Contract. Tesmar.

[137] **Wann aber einerley Arbeit oder Dienst vielen zugleich zu Nutzen kommen kan.]** Dieser Worte Exempel ist dieses: Tirius hat um 12. Cronen

vielen zugleich zu Nutzen kommen kan/ als wann jemand um gewissen Lohn eine Reise zu thun/ auf sich genommen hat/da er dann nicht allein deme/ der ihn gemiehtet/ sondern neben ihm auch noch andern dienen kan/ [138] und der/ so seine Dienste oder Arbeit vermiehtet/ sich mehrern als einem zu völligem Dienst verbunden; so wird er von einem jeden insonderheit eben denjenigen Lohn bedingen können/ als er von dem ersten alleine gefodert / [139] wo deme kein Gesetz im Wege stehet: Weilen dasjenige / daß er durch solche seine/ dem ersten verdungene Dienste auch dem andern / dritten und vierten nützlich seyn kan / dem mit dem ersten geschlossenen Contract nur äusserlich ist / und in Ansehung des ersten solches der Schätzung seines Dienstes im geringsten nichts benehmen kan.

XX. 1. Was [140.141] das Lehen oder Anlehen betrifft/ so ist desselben wegen die Frage entstanden/ aus wasserley Recht [142] der Wucher verbotten seyn solle? Und ob zwar die gemeinere Meynung ist/ daß er durch das Recht der Natur verbotten seye / so hält jedoch Abulensis [p] das Gegentheil. Und scheinen auch diejenigen Schluß-Gründe/ welche zu Behauptung der ersten Meynung vorgebracht werden/ nicht von solcher Wichtigkeit zu seyn / daß man ihnen nothwendig Beyfall geben müsse. Denn/ was man von dem Anlehen sagt / nehmlich daß solches seiner Natur und

[p] *In c. 25. Matth. q. 171. & 172.*

Eigen-

Cronen für sich einen Botten gemiehtet/ daß er in seinen Geschafften an einen gewissen Ort reisen solle; es finden sich noch mehrere / die eben an diesem Ort/ wo der Bott hinreisen soll/ gleichfalls einige Geschäffte zu verrichten haben: Hier kan der Botte mit einem Dienst oder Mühe seiner Reise vielen nützlich seyn/ und mehrern als einem seine Dienste völlig verdingen; derowegen er auch noch mit denen andern einig wird / daß ihrer ein jeder für Verrichtung ihrer Geschäffte eben so viel/ nehmlich 12. Cronen/ Lohn geben soll/ wie Titius. Welches dann der Botte gar wohl thun mag / wofern kein Gesetz obhanden / das etwan verbiete/ daß/ wo einer eine Arbeit oder Dienst verdungen/ welche andern auch zu statten kommt/ ein solcher von dem andern/ dritten/ &c. der so derer mehr sind/ nicht eben so viel Lohn nehmen möge / als viel er mit dem ersten bedungen.

138 **Und der/ so seine Dienst oder Arbeit vermiehtet.**] Mit unterschiedlichen also einig geworden und gehandelt / daß ein jeder derselben für seine Person / absonderlich den Miet-Lohn bezahle/ und die Kosten thue/ eben/ als wann er in eines jeden besonderen Geschäfften allein Dienste thäte. Gronovius.

139 **Wo deme kein Gesetz im Wege stehet.**] An vielen Orten ist auf der Schiffer und Fuhrleute Reisen und Dienst eine gewisse Taxa gesetzt/ so/ daß sie von denen Reisenden nicht mehr nehmen dörffen/ als die Obrigkeitliche Verordnung ist. Wann also ich für mich allein ein Schiff oder einen Wagen zu meiner Reise bedinge/ und hernacher kommen andere mehr/ welche sich eben derselben Gelegenheit mit mir zugleich bedienen wollen/ so kommts mir/ und nicht dem Schiffer oder Fuhrmann zu Nutzen. Tesmar.

140 **Das Lehen oder Anlehen.**] Was desselben wegen das Göttliche und die natürliche Rechte ordnen. Siehe beym Puffendorff *de J. N. & G. lib.* 5. *c.* 7. §. 1. 2. 3. *&c.* Tesmar.

141 **Das Lehen oder Anlehen.**] In Erörter- und Entscheidung der Frage / ob der Wucher dem Recht der Natur zuwider lauffe? machet Osiander in seinen Anmerckungen über diesen Ort einen Unterscheid unter Zinsen / die allzuhoch sind/ und eigentlicher Weise **Wucher** genennet werden/ und unter deme / was man sonsten über die Haupt-Summa gibt / es seye was es wolle. Die erste Art Zinse oder Wucher / welcher von etlichen ein fressender Zinß oder beissender Wucher genennet wird / ist dem Recht der Natur / wie dann auch dem Göttlichen Recht zuwider. Deut. 23. v. 19. 20. Lev. 25. v. 35. und folgg. Exod. 22. v. 25. Zum andern machet er einen Unterscheid unter denen Menschen/ deren 1. etliche in ausserster Armuth schweben/ welchen auch Lebens-Nothdurfft und Unterhalt mangelt / und mit ihrer Hand-Arbeit nichts erwerben können / entweder weil sie mit steter Kranckheit behafftet / oder von hohem und schwachem Alter sind. 2. Andere sind zwar bedürfftig und arm / die aber noch von solchen Kräfften sind / daß sie andern um Lohn dienen/ und also mit ihrer Hände Arbeit / was zu Erhaltung ihres Lebens vonnöthen ist / als Kleidung/ Speiß und Tranck/ erwerben und herbey schaffen können. 3. Andere endlich sind reich/ welche/ damit sie ihren Reichthum vermehren/ und immer gröser machen mögen/ Handelschafft treiben/ und zu dem Ende von andern Geld aufnehmen / bloß allein darauf bedacht/ wie sie damit gewinnen mögen. Der ersten Art Leuten soll man zu Hülff kommen und vorstrecken / also/ daß man die Haupt-Summa / geschweige Zinse oder Interesse, nicht wiederfodere; der andern Art / also/ daß man zwar die geliehene Haupt-Summa wiederfordere/ die Zinse davon aber ihnen nachlasse/ wo jener nicht etwan empfinden würde/ daß/ nachdem er von unserm Geld/ so wir ihm vorgestreckt/ reicher geworden/ er mit guter Bequemlichkeit neben der Haupt-Summa/ auch die Zinse oder Interesse davon geben könne; die dritte Art Leute betreffend / so ligt / wann wir ihnen zu Vermehrung ihres Reichthums/ und Gewinn zu suchen/ etwas vorstrecken/ ihnen ob/ über die Haupt-Summa auch Zinse zu geben/ und selbige nehmen wir alsdann nicht unzuläßiger und verbottener Weise. Dann indem uns der Gewinn / so wir mit unserm Geld unter der Zeit/ als es der andere/ dem wir es geliehen/ in Händen gehabt / hätten machen können / entgehet/ und solcher ihme / der es von uns aufgenommen/ durch uns zuwächset / wird es billig seyn / daß / wie **Paulus** 2. Cor. 8. v. 14. redet / desselben Uberfluß unserm Mangel diene. Siehe ein mehrers bey erwehntem Osiander *pag.* 938. *ad* 948. da er umständlich ausführet / daß Zinse nehmen dem Recht der Natur nicht zuwider lauffe.

142 **Der Wucher verbotten seyn solle.**] Es ist die allgemeine Meynung/ daß Wucher zu nehmen/ von dem Göttlichen und natürlichen Recht verbotten seye. 2. B. Mos. 22. c. 25. v. 3. B. Mos. 25. c. 36. v. 5. B. Mos. 23. c. 19. v. Welche Gesetze/ wie sie von denen Jüden ausgedeutet werden / der Mühe werth ist/ zu lesen beym Seldeno *de I. N. lib.* 6. *cap.* 9. Unsere Rechts-Gelährten / damit sie nicht dafür angesehen werden möchten / als ob sie dem Göttlichen Gesetz zuwieder lehreten / verwerffen den Wucher/

geben

Eigenschafft nach/aus Freundschafft und zu Gefallen geschehe/[143] eben das kan auch vom Gebrauch-Lehen gesagt werden. Da aber dannoch/für den Gebrauch ausgelehnten Guts Geld zu nehmen / [144] nicht unzulässig oder verbotten ist / sondern nur machet / daß solcher Gestalt aus dem Gebrauch-Lehen eine Miehtung oder Heurung wird. So schliesset auch dieses / daß sie sagen / [145] das Geld seye in seiner Natur etwas solches / das für und an sich selbsten keine Früchte [146] von sich gebe / nicht viel mehr zu Behauptung ihrer Meynung; anerwogen auch sowohl Häuser als andere Dinge/ die in ihrer eigenen Natur für und an sich selbst keine Früchte hervor bringen/ [147] durch der Menschen Fleiß und Mühe ebenfalls fruchtbar gemacht werden. Dieses aber hat einen grössern Schein/ daß hier [148] Gut für Gut wieder gegeben werden müsse / der Brauch oder die Nutzung des Geldes aber nicht etwas solches seye/ das von dem Geld selbst [149. 150] abgeschieden werden könte und besonder wäre / indem solcher Brauch und Nutzung darinnen bestehet / daß man dasselbe gantz und gar aufbraucht oder verbraucht/ und von sich weggibt / [151] dahero für ein solch Gut [152] auch nichts gefodert werden solle.

2. Aber es ist dagegen zu mercken / daß wann gesagt wird; von [153] denenjenigen Dingen/welche durch ihren Brauch aufgenutzet und verthan werden/ [q] oder durch das Anlehen [154] einem zu eigen werden/ [155] habe man natürlicher Weise keine Frucht-Niessung/ sondern

q L 2. D. d. usufructu ear. res. quae usu consum.

geben aber an dessen Stelle Interesse zu. Cothmannus *Volum.* 2. *Resp.* 52. Carpzovius 4. *Resp.* 50. Ob solches aber eigentlich nach der Meynung des Göttlichen Gesetzes geschehe / davon siehe Pufendorff *de J. N. & G. l.* 5. *c.* 7. §. 9. & 10. wohin ich geliebter Kürtze halben den Leser weise. Tesmar. Siehe auch die folgende 163. und 164. Anmerckungen.

143 Eben das kan auch vom Gebrauch-Lehen gesagt werden.] Dann das Gebrauch-Lehen und das Anlehen sind einander sehr nahe verwandt/ eben so wie die Vermiethung und Wucherey. *In l. unica C. Theod. quod jussu est.* werden die Worte gebraucht / er gibt Geld zu Gebrauch-Lehen / welches Käyser Justinianus gegeben / er leyhet Geld aus. Horatius aber *lib.* --*Sat.* 2 nennet Geld / das man auf Wucher genommen/ein gemiethetes Geld. Grotius.

144 Nicht unzulässig oder verbotten ist.] Und also auch keines wegs gültig geschlossen werden kan; weilen das Gebrauch-Lehen umsonst geschiehet/ so soll auch das Lehen oder Anlehen umsonst geschehen. Pufendorff *de J. N. & G. lib.* 5. *c.* 8. §. 10.

145 Das Geld seye in seiner Natur etwas solches / das für und an sich selbsten keine Früchte von sich gebe.] Es ist alles unfruchtbar/ was man selbst unfruchtbar seyn lassen will; wie im Gegentheil alles fruchtbar ist / was man also hegen und warten will/damit es Frucht bringen solle. Salmasius *de usuris cap.* 8. *p.* 198. Gronovius.

146 Von sich gebe.] Kein Geld wieder gebähre: Und könne also auch der/ so das Geld von einem andern entlehnt/keine Früchte davon erstauen/d. i. keine Zinse geben/ als welche das entlehnte Geld ihm ebenfalls nicht gegeben.

147 Durch der Menschen Fleiß und Mühe ebenfalls fruchtbar gemacht werden.] Dann der Pupillen Geld soll nicht still liegen und unfruchtbar seyn. *l* 3 *quidergo.* §. 4. *usuras. ff. de contr. tutel. l.* 7. *debitor. ff. de Usuris.* Grotius.

148 Gut für Gut.] Als Geld für Geld/ Oehl für Oehl/ Wein für Wein. Gronovius.

149 Abgeschieden werden könte.] Als Früchte von den Baumen/Trauben vom Weinstock/ u. d. g. da ich solche geniesse / und der Baum oder Weinstock nichts desto minder behalten bleibet.

150 Abgeschieden werden könte.] Und also auch nicht für etwas Fruchtgebendes oder Fruchtschuldiges angesehen und gehalten werden könne. Gronovius.

151 Dahero für ein solch Gut.] Welches ich nicht anders habe brauchen können/als dasselbe gantz zu verbrauchen/ und von mir weg zu gebẽ/auch nichts gefodert werden solle/nachdem man nur dasselbe eben zu solcherley Brauch gegeben/indem/was ich von dieser Art oder Gattung Guts zum Anlehen von andern nehme / ich also nehme / daß ichs aufbrauchen und gantz aufnutzen will.

152 Auch nichts gefodert werden solle.] Diejenigen/ welche dieses entgegen setzen/ spielen nur mit den Worten Brauchen und Verbrauchen/ eben als wann durch das Anlehen ein Gut nur allein zu dem Ende genommen werde/daß man es verthue und aufbrauche; und nicht vielmehr / damit man durch dasselbe / oder mit demselben sich etwas fruchtbares zuwege bringe/ als Hauß/Acker/Waare/ so man mit Gewinn verkauffen kan / und eine jede andere nutzbare Sache. Salmasius *de usuris c.* 8. *p.* 185

153 Denenjenigen Dingen / welche durch ihren Brauch aufgenutzt und verthan werden/oder durch das Anlehen einem zu eigen werden.] Als Kleider/ Gewand/ Wein/Oehl/ Getreide/Geld u. d. g.

154 Einem zu eigen werden.] Als Geld/ welches beym Anlehen ich nicht anders brauchen kan/ als dasselbe auszugeben/als wanns mein eigen ware/ da doch die Frucht-Niessung eigentlich darinnen bestehet/daß sie ein Recht ist/des Guts eines andern zu gebrauchen und zu nutzen / daß das Gut selbst / und dessen Substantz behalten bleibe. *Instit. de Usufr. princ.*

155 Habe man natürlicher Weise keine Frucht-Niessung.] Weilen sie selbst keine Früchte an sich haben/also auch für und an sich selbst keine von sich geben/ und keine Frucht-Niessung von denselben seyn könne.

Aber um des Nutzens halben für die Menschen hat der Röm. Rath dafür gehalten und geordnet/daß man auch auf solche Dinge eine Fruchtmessung erkennen und legen könne, doch daß dem Erben für das Gut gebürget werde. Wann also jemanden von Geld eine Fruchts-Niessung beschieden worden/so wird solches dem *Legatario* also gegeben/daß das Geld sein wird/und er dem Erben Bürgen stellet/ daß er das Geld wieder zurück erhalte/ wann der *Legatarius* mit Tode abgehen/oder in die Acht erkläret würde / und Haab und Güter verlöhre. Die übrigen Güter (als Wein/Oehl/ Kleider/ Gewand u. d. g.) werden dem *Legatario* auch also gegeben / daß sie sein werden/ doch

sondern solches seye nur durch gestiffrete menschliche Gesetze [156] also erfunden und eingeführet/doch aber dadurch keines wegs gemacht/daß Geld/ (seiner Natur und Eigenschafft zuwider) eigentlich eine Frucht-Niessung von sich geben könne/ [157] an selbigem Ort [158] von einem solchen Frucht-Niessungs-Wort die Rede seye/ welches gewißlich mit einer eigentlichen Frucht-Niessung/ derselben rechten Eigenschafft nach/ nicht überein kommt; und also daraus keines weges folge/ daß ein solch Recht der Frucht-Niessung vom Geld nichts seye/ oder/ daß es nicht solte geschätzet werden können; da doch im Gegentheil gewiß gnug/ daß/ wann ein Legatarius, dem von jemanden eine Geld-Nutzung beschieden ist/ und er solche des Geldes Eigenthümer überträgt/ dieser solches beschiedenen Frucht-Niessungs-Rechts halber das Geld [159] einmahnen und einheben könne. So ist auch das Recht/ Geld oder Wein nicht anders, [r] als erstlich nach gewisser Zeit wieder zu geben/ etwas schätzbares. Dann derjenige, so erstlich nach gewisser Zeit bezahlt/ zahlt/ so zu sagen/ [160] weniger/ indem er inzwischen das Gut oder Geld zu seinem Nutzen braucht. Und derowegen wird [161. 162] in Gegen-Gebrauchs-Pfandung die Brauchung und Nutzung des Gelds/ oder des Pfand-Schillings mit des Land-Guts Früchten gegeneinander compensirt. Was aber von [163] Catone, Ciceronе, [s] Plutarcho [t] und andern [u] wieder die Zinß-Nehmung geschrieben worden/ gehet eben nicht darauf/ was derselben rechte Eigenschafft betrifft/ sondern was bey denenselben gemeiniglich sonsten zu geschehen pfleget/ und daraus erfolget/ daß man nehmlich dieselbe allzuhoch und übermäßig treibet/ und erlaubte Zinsen in verbottenen [164] Wucher verwandelt.

3. Aber/ was auch ein jeder hievon immer für eine Meynung hegen mag/ [165] so soll uns doch das Jüdische Gesetz [v] gnug seyn/ welches nicht will/ daß ein Jude an den andern Geld auf Wucher austhun solle. Als

r *L. 1. §. 9. si usufru-ctus. D. ad l. falcidiam.*

s *§. 6. Paradox. 6.*

t In der Lebens-Beschreib. Catonis.

u Appiano *in civilibus.*

v 5. B. M. 23/19. Seld. d. J. N. & G. see. disc. Hebr. 1/6. c. 9. v. 10.

doch aber/ daß sie geschätzt/ und eben wohl Bürgschafft dafür bestellt werde/ damit auf vorberegte Fälle so viel Geld wieder gegeben werde/ als die Sachen geschätzet worden. Hat also der Römische Rath zwar keine Frucht-Niessung von dergleichen Art Gütern gemacht/ (als welches er nicht machen können) sondern auf oder vermittelst Bürgschafft eine Gleichsam-Frucht-Niessung verordnet. *Instit. de usufr. §. 2.*

156 Also erfunden und eingeführt.] Daß man ebenwohl von denenselben Frucht-Niessung haben solle.

157 An selbigem Ort.] *L. 2. D. de Usufructu ear. rer. qua usu consum.* Institut. *de usufr. §. 2.*

158 Von einem solchen Frucht-Niessungs-Wort.] Von der Gleichsam-Frucht-Niessung. Als-Frucht-Niessung: (Wovon *tit. 5. lib. 7. D de Usufructu ear. rer. qua usu consum. vel minuuntur.* gehandelt wird) Dann solche in Testamenten beschiedene oder vermachte Frucht-Niessungen von Geld/ Wein/ Oehl u. d. g. verbrauchbarem Gut/ wie in vorhergehender 155. Anmerckung angeführt/ ist nur gleichsam als eine Frucht-Niessung/ nicht aber eine wahre eigentliche Frucht-Niessung/ wie sie in der vorhergehenden 155. Anmerckung beschrieben ist.

159 Einmahnen und einheben.] Welches er sonsten nicht würde thun können/ wann solche Geldes-Frucht-Niessung nichts wäre.

160 Weniger.] Weilen der/ so sein Geld langsam wieder bekommt/ als weniger wieder zu bekommen/ gehalten wird/ und also zugelegt werden muß/ was ihme dadurch abgegangen. §. 33. *Inst. de act.* Gleichwie der/ so bald gibt/ so zu sagen/ zweymal gibt; eben so/ wie der/ welcher vor der Zeit fodert/ so zu sagen/ mehr fodert. *alleg. §. 33.* Tesmar. Gronovius.

161 In Gegen-Gebrauchs-Pfandung.] *L. cum debitor. D. in quibus causis pignus. l. ea pactione. C. de usuris.* Grotius.

162 In Gegen-Gebrauchs-Pfandung.] Da man für angeliehen Geld dagegen Pfand also einthut oder gibt/ daß er dasselbe an statt der Zinse so lang nießbrauche und nutze/ biß das ausgeliehene Geld wieder bezahlt werde. Sies. c. 3. §. 4. §. Gron.

Da der Leiher seinem Gläubiger ein Gut/ oder gewisse Zinsen einräumet/ daß er solches so lange inne haben und genieſſen solle/ biß er gäntzlich bezahlt seye/ Wieder-Nutz genannt. Spath. T. A. 1. th. 2. b. 30. c. 9. §.

163 Catone.] *De re rust. prine.* Ein Wucherer seye ärger als ein Dieb. Gronovius.

164 Wucher.] Zwischen Zinß und Wucher ist ein Unterscheid: Was an Gewinn vom Gelde zulässig/ nennet man Zinß oder Rente/ was verbotten oder unbillig/ einen Wucher. Es ist aber Zinß eine billige Recompens und Ersetzung des Vortheils/ den ein ander aus unserm Gelde erlanget/ und sowohl der Wohlthat/ so der Anleyher erweiset/ als des Nachtheils/ welcher daraus entstehet/ daß man nicht jederzeit baar Geld in Händen hat/ oder von dem Schuldner zu rechter Zeit wieder bekommt. Dieser Endzweck der Zinßgebung/ als an sich Christ- und billig/ machet dieselbe erlaubt und ohntadelich; was aber denselben Endzweck und die durch Obrigkeitliche Gesetze und Rechtliche Gewohnheit gesetzte Maaß übersteigt/ verartet/ oder wird zu verbottenem Wucher/ als welcher einen schädlichen straffbaren Gewinn bey sich hat. Mevius von wucherlichen *Contracten* 1. th. 5. c. 2. §. und 6. c. 2. §. Welcher in diesem 6. cap. von Maasse der Zinse/ und wie hoch selbige zu nehmen/ handelt.

165 So soll uns doch das Jüdische Gesetz gnug seyn/ welches nicht will/ daß ein Jude an den andern Geld auf Wucher austhun solle.] Dieses war 1. ein bürgerliches Gesetz der Juden/ welche bey Austheilung des Landes durchs Loos gleiche Erbtheile hatten; und also 2. die Juden allein angieng/ nicht aber die Fremden; und 3. auch dieselbe nicht einmahl alle insgemein angieng; nicht diejenigen/ welche ihres Vortheils und Nutzens halben Geld

welches Gesetzes Materie/ ob gleich sie etwan anitzo [166] kein nohtwendiges Stück der Liebe gegen den Nachsten machen möchte/ jedoch [167] der Tugend gemäß ist/ und dahero [168] in dem 15. Psalm 5. v. wie auch Ezech. 18. c. 7. und 8. v. mit unter die guten Wercke und Stücke der Frömkeit gezehlt wird. Alles aber/ was solcher Art ist/ verpflichtet [x] auch die Christen/ solches zu halten/ als welche beruffen sind [169] höhere Tugenden von sich sehen zu lassen/ und was damahls [170] einem Jüden oder [171] Jüdens-Genossen/ (anerwogen dieselbe mit denen gebohrnen Jüden in gleichem Stande waren) zu thun und zu halten geboten war/ solches muß anitzo ein jeder Mensch thun und beweisen; [172] indeme aller Unterscheid/ so vor Ankunfft Christi in die Welt unter den Jüden und allen andern Völckern gewesen/ durch das Evangelium aufgehoben/ und [173] das Wort Nächster sich weiter erstrecket/ daß es nemlich alle Menschen begreifft. Welches neben andern auch die herrliche Gleichniß [y] Christi von dem Samariter zeiget. Derohalben [174] Lactantius, da er von denen Gebühren und Pflichten/ die einem Christen obliegen/ handelt/ saget: [z] Er soll kein Geld auf Wucher austhun. Denn solches ist eben so viel/ als von fremdem Unglück Gewinn suchen. Imgleichen sagt der H. Ambrosius: [a] Deine/ der arm und dürfftig ist/ vorstrecken/ ist der Leutseligkeit gemäß; [175] mehr aber von einem erpressen/ als man ihme gegeben/ eine Unbarmhertzigkeit. Käyser Augustus selbsten hat etliche/ [b] und zwar aus dem Ritter-Stand/ welche von andern auf geringe Zinse Geld aufgenommen/ und hernacher solches höher und auf Wucher ausgethan/ gestraffet.

x Siehe der Vorrel 49. Satz.

y Luc. 10, 29. Siehe l. b. 2. cap. 6. s. 3. §.

z Epit. Inst. c. 1. a de offic. 3. c. 2.

b Sueton. c. 39.

XXI. Je-

Geld von andern aufzunehmen suchten/ sondern nur allein diejenigen/ welche ihrer Armut halben solches thaten. Suicerus *Grotio Erotemat. c.* und daß solches in beregter Masse die Jüden allein angienge/ ist daraus zu sehen/ weilen/ wie im 5. Buch Mos. 15. cap. 6. v. und 23. cap. 19. 20. v. befindlich/ sie von fremden Völckern Wucher nehmen dorfften/ welches GOtt sonsten nicht zugelassen haben würde/ wann Wucher nehmen für und an sich selbsten etwas unrechtmäßiges wäre. Siehe Salmasium *de Usur. c.* 20. und 21. *p.* 618. & *de fœn. trapez. p.* 203. 210. Gronovius. Siehe auch Osiandern *pag.* 937. biß 944. über diesen Ort/ welcher weitläufftig und gründlich ausgeführt/ wie das Göttliche Gesetz in dieser Materie eigentlich zu verstehen seye.

166 Kein nohtwendiges Stück.] Es ist aber allerdings beydes ein nohtwendiges als tugendhafftes Stück; denn es hat diese Materie vom Wucher die Liebe des Nächsten zum Gegenstand/ welche allezeit und aller Orten nöhtig. Tesmar. Welches vom Osiander *pag.* 945. 946. auch umständlich ausgeführet wird.

167 Der Tugend gemäß ist.] Die Jüden halten dafür/ daß durch das Wort נשך ein Geld-Wucher bedeutet werde; durch das Wort תרבית, allerhand Wucher insgemein/ so wohl der in Geld/ als auch andern Dingen. Hieronymus über das 17. Capitel Ezech. Es sind etliche in der Meynung/ daß Wuchern bloß allein mit Geld geschehen könne/ und mit keinen andern Dingen: welches die Heilige Schrifft zuvor gesehen. und derowegen alles/ in welchem man den Nächsten übersetzt/ verbeut/ daß du nicht mehr wieder nehmest/ als du gegeben. Grotius.

168 In dem 15. Psalm.] Und über den 102. Psalm: Das ist ein frommer und aufrichtiger Mann/ der sich über seinen Nächsten erbarmet/ und wenn er bedürfftig ist/ ihme Geld leihet. Grotius.

169 Höhere Tugenden von sich sehen zu lassen.] Daß dieses irrig seye/ ist schon angezeiget in den Anmerckungen über das 1. Buch.

170 Einem Jüden.] Daß GOtt 5. Buch Mos. 23. c. 19. 20. v. den Jüden zugelassen/ an den Fremden zu wuchern/ gibt D. Wolffgang Franzkius diese Ursach/ nemlich daß GOTT der HErr durch diese Freyheit die Heyden zu der wahren Kirche locken und ziehen wollen; wie man denn bey Anlegung neuer Städte ein und anderer Dinge Freyheit zu geben pflegt/ wodurch die Fremden angelocket werden/ sich darinnen niederzulassen. Siehe aber dennoch/ was Seldenus *de J. N. & G. lib.* 6. *c.* 10. hievon meynet. Tesmar.

171 Jüdens-Genossen.] Proselyt/ ein von dem Heydenthum zum Jüdischen Glauben Bekehrter; Fremdling der Gerechtigkeit.

172 Indeme aller Unterscheid/ so vor Ankunfft Christi in die Welt unter den Jüden und allen andern Völckern gewesen.] Arnobius *lib. IV.* sagt: Die Christen seyen Mittheiler der Güter/ nur allen/ welche die Nohr an sie verknüpffet. Und an einem andern Ort: Welche alle Menschen als ihre Brüder lieben. Grotius.

173 Das Wort Nächster sich weiter erstrecket.] Siehe die Anmerckung über das erste Buch.

174 *Lactantius.*] Viel wichtiger und nachdrücklicher wieder die Zinse ist/ was Lactantius *l.* 6. *c.* 18. hat/ und vom Tesmar angeführet wird.

175 Mehr aber von einem erpressen/ als man ihme gegeben.] Cyprianus in seinem Buch/ da er von den Gefallenen grosse und schwere Sünden erzehlet/ setzt er hinzu: Daß wenn sie die Zinse häuffen/ auch zugleich den unzulässigen Wucher mehren: Chrysostomus *de Jejun. V.* Wenn du fastest/ so siehe zu/ daß du dein Geld nicht auf Wucher legest. Fastest du? so zureiß aller harten Contracten Versicherungen oder Hand-Schrifften. Eben dieser Chrysostomus *in cap. ult. 1. ad Corinth.* sagt: Das Geld/ so wir durch Wucher gewonnen/ wenn wir es zu Allmosen geben/ seye GOtt eben so wenig angenehm/ als das/ so wir vom Huren-Lohn geben. August. *Epist. LIV.* Was soll ich vom Wucher sagen/ welchen auch die Gesetze selbsten und die Richter wieder zurück zu geben gebieten. Ist derowegen derjenige grausamer/ welcher einen Reichen listiger Weise um etwas bringt oder stihlt/ als der/ welcher den Armen mit Wucher und über-

XXI. Jedoch ist zu mercken/ [176. 177] daß etliche Dinge seyen/ welche denen Zinsen oder Wucher einiger massen ähnlich/ und insgemein das Ansehen haben/ als wenn es Zinse oder Wucher wäre/ [178] da es doch eine andere Art Gedinge oder Handel ist: als/ den Abgang oder Schaden zu ersetzen/ welchen der/ so an einen andern Geld ausleihet/ deswegen/ weilen er seines Geldes [179] lang entbehren muß/ leidet: wie ingleichen/ den Gewinn-Verlust zu ersetzen/ welchen er durch Ausleihung seines Geldes an andere hat/ da nemlich der Gewinn/ (obwohlen ungewiß) welchen man aus dem Geld gehofft hatte/ und die Mühe und Arbeit/ welche man dabey haben müssen vorgängig abgerechnet wird: wie auch/ wenn für die untergehende Gefahr sein ausgeliehenes Geld (wofern nicht gnugsame Bürgschafft dafür geleistet wird) zu verlieren/ etwas gefodert und genommen wird/ solches alles ist eigentlich kein Wucher. Demosthenes *Orat. in Pantænetum* sagt: Daß man denjenigen/ welcher das/ so er durch Handelschafft oder redliche Arbeit erworben/ um [180] geringen Gewinst andern ausleihet/ theils/ damit er das Seinige erhalte/ theils/ damit er einem andern einen Gefallen thue/ nicht als einen Wucherer hassen und verfolgen solle.

XXII. Die-

übersetzten Zinsen zu Grund richtet? Maximus *homil. 3. de Quadragesima:* Du/ mein lieber Bruder/ wirst gar recht und wohl die Kirchen besuchen/ wenn die Begierde des Wuchers und der Geitz-Trieb deine Tritte nicht in tödtliche Fallstricke verwickelt: Diesem thue hinzu/ was Basilius über Christi auf dem Berg gehaltene Predigt geschrieben/ und was Gratianus *causa XIV. quæst. III. & IV. ex Conciliis & sanctis Scriptoribus* zusammen gelesen. Grotius.

176 Daß etliche Dinge seyen/ welche denen Zinsen oder Wucher einiger massen ähnlich/ und insgemein das Ansehen haben/ als wenn es Zinse oder Wucher wäre/ da es doch eine andere Art Geding oder Handel ist.] Was die Wucherer/ um das Ansehen nicht zu haben/ daß sie auf ihr ausgethanes Geld mehr als die Land-läuffige Zinse nehmen/ für Partiten und Händel erdacht/ unter deren Nahmen sie/ mit Hintersetzung des Gesetzes und Verbots/ nicht höher als Land-übliche Zinse zu nehmen/ dennoch ein weit höheres und grosse wucherliche Renthen exprattciren und geniessen/ ist zu sehen beym Mevio, von wucherlichen Contracten/ 1. Th. 5. cap. 5. 6. und 7. §. von *pag.* 66. biß 93. da unter dem 6. §. neun Gattungen solcher wucherlichen Gedinge und Partiten erzehlet werden.

177 Daß etliche Dinge.] Die Summa ist/ daß der eigentlich also genannte Wucher eine verbotene Sache seye/ aber nicht/ Interessen oder Zinse zu nehmen/ und seines ausgeliehenen Geldes halben sich schadloß halten lassen. Siehe Grœnwegen *ad tit. C. de usuris.* da er diese des Autoris Meynung lobet/ und/ zu Bekräfftigung derselben/ gar viele Rechts-Lehrer anziehet. Was aber gesagt worden/ findet vor allen an Geldern gewisser privilegirten Personen statt; als zum Exempel/ da ein Vormunder schuldig und gehalten ist/ seiner Pupillen Geld auf Zinse auszuthun/ und wenn er solches verabsäumet/ dafür haften muß. *l. 7. §. 7. 11. l. 13. §. 1. l. 15. de admin. tut.* so gar/ daß ein Pupill nicht schuldig ist zu beweisen/ daß der Vormund Interesse hat haben können/ sondern der Vormund allezeit schuldig erkant wird/ von seines Pupillen Geldern die in dem Land gewöhnliche oder gebräuchliche Renthen gut zu thun. *dd. ll.* Carpzovius 4. *Resp.* 45. *n.* 9. welches auch von Hospitalen/ Kirchen/ Academien/ und andern heiligen Oertern/ welche denen Pupillen aleich geachtet werden/ zu verstehen ist. *C.* 8. *X. de rest. in int.* Ant. Faber *C. lib.* 1. *d.* 20. *n.* 10. Carpzovius 4. *Resp.* 46 Und obwohlen man dagegen sagen könte/ solches seye durch die bürgerlichen Rechte also erfunden und eingeführet/ nicht aber natürlichen noch Göttlichen Rechtens/ so sehen wir doch/ daß solches ebenfalls bey denen Jüden eingeführet gewesen. Denn Seldenus *de J. N. & G. cap.* 9. zu Ende desselben/ führet aus dem Maimonide an: Es war dem Göttlichen Gesetze gemäß/ der Waisen Gut und Geld einem frommen/ aufrichtigen und reichen Mann zu geben/ wegen dessen Vermögen und Güter klare Hoffnung wäre/ daß aus der Waisen Güter viel eher Gewinn/ als Schaden kommen würde/ nemlich auf solche Art und Weise: **Du solt mit diesen Gütern handeln. Hast du dadurch Gewinn/ so solt du denen Wäysen aus demselben auch ihren Antheil geben; hast du aber Schaden davon/ so must du denselben gantz tragen. Dann Wucher ist nicht verboten/ ohne durch das Recht/ in welchem von der Wäysen Gütern nichts enthalten.** Tesmar.

178 Da es doch eine andere Art Gedinge oder Handel ist.] Als z. E. Cajus hat Geld bey sich/ ein Land-Gut zu kauffen/ welches Land-Gut Sejus verlanget/ aber kein Geld dazu hat. Derohalben so kauffet/ auf Seji Bitten/ der Cajus das Land-Gut/ und verpachtet es an Sejum, da denn niemand sagen wird/ daß dieses ein unrechtfertiger Contract seye. Wann aber auch Cajus dem Sejo, um dasselbe Land-Gut kauffen zu können/ Geld vorstreckete/ und/ so viel er zur Pacht für die Verpachtung hätte geben wollen/ für die Anleihung des Gelds gäbe: so kan man nicht sehe/ was dabey unbillig seyn solte. Ja dieser Contract gereichete dem Sejo mehr zum Nutzen/ als der vorige/ als durch welchen er Selbsteigener des Land-Guts wird. Also weñ einer sein Geld an einen aufrichtigen und redl. Mann austhut/ daß er ihme dagegen nicht etwan eine gewisse benahmte Zinse versprechen lasse/ sondern zufrieden ist/ einen billigen Antheil des daraus gemachten Gewinns zu bekommen: so wird niemand urtheilen/ daß in solchem Contract was unbilliges seye: Pufend. *de J. N. & G. l. 5. c. 7. §. 11.*

179 Lang entbehren muß.] Wie denn gewißlich nicht zu läugnen/ daß solche seines Geldes lange Entbehrung öffters schadet; als zum Exempel: Wie vortheilhafftig ist es/ wann man zu seines Hauses Nohtdurfft zu rechter Zeit für billigen Preiß einkauffen kan; welches ich aber nicht thun kan/ wann ein anderer mein Geld in Händen hat. Und gleicher massen ist von andern folgenden Dingen zu urtheilen. Tesmar.

180 Geringen Gewinst.] Procop. *Goth.* 3. setzet unter die Lob-würdige Dinge Germani, welcher dem Käyser Justiniano anverwandt: Allen denenjenigen/ welche bedürfftig waren/ streckete er grosses Geld für/ solches zu ihrem Nutzen anzuwenden; Wucher aber/ der mit Recht also genennet werden mag/ nahm er niemahls von ihnen. Grotius.

181 Daß

XXII. Diejenigen menschlichen Gesetze aber/ welche zulassen/ [181] daß man für den Gebrauch seines Gelds/ oder anderen Guts/ sich etwas versprechen oder angeloben lasse/ wie bey denen Holländern bereits vor langer Zeit vergönnet ist/ etliche zwar [182] [183] acht vom 100. denen Kauffleuten aber 12. für jährlichen Gebrauch zu nehmen/ lauffet denen natürlichen Rechten/ oder denen Göttlichen Gesetzen nicht zuwider; wofern solche wahrhafftig proportionirt sind gegen das/ was uns durch solches Geldes Ausleyhen entgeht/ oder entgehen kan; wo sie aber diese Maaß überschreiten/ vermögen die menschliche Gesetze zwar [184.185] solches ungestrafft [c] zu lassen/ können aber keines wegs dergleichen Recht machen.

c Siehe l.b.1.c.17.§ 11.

XXIII. Den Contract [d] von [186] Assorantz betreffende/ so wird derselbe an sich null und nichtig seyn/ wann einer von den contrahirenden Theilen gewust/ daß das Gut/ für welches Assecurirung gehandelt wird/ entweder ohne Schaden allbereits an den Ort/ wohin es bestimmt war/ behalten angekommen ist/ oder/ daß es bereits verlohren gegangen; nicht nur um derjenigen Gleichheit willen/ welche die Eigenschafft derer gegeneinander bindlichen Contracten erfodert/ sondern auch/ weilen die eigentliche und wahre Materie dieses *Contracts* der annoch ungewisse Schaden ist. Wie hoch aber die Auffsichnehmung solcher Gefahr geschätzet werden möge oder solle/ muß daraus genommen werden/ wie man solcher Zeit dieselbe insgemein würdert.

d Siehe d.c.3.§. 5.§.

XXIV. I. In [187.188] Mascopey oder Gesellschafft-Handlung (Compagnie-Handel) da Geld zusammen geschossen wird/ muß/ wann die Partheyen solcher Compagnie gleich viel Geld/ d.i. einer so viel

181 Daß man für den Gebrauch seines Geldes/ oder anderen Guts sich etwas versprechen oder angeloben lasse.] Es ist bekant/ daß der Zinse Maas unterschiedlich seye. Übrigens ist im Röm. Reich schon gesetzt/ wie viel man eigentlich Zinse oder Interessen annehmen solle/ nehmlich 5. vom hundert/ durch die Reichs-Abschiede von 1530. und 1548. Tesmar.

In Schweden hat der König 1687. den 16. Dec. durch ein öffentliches Gesetz/ *Interesse-Placat* genannt/ verordnet/ daß vom 1. Jan. 1688. niemand verpflichtet seyn soll zu geben/ noch berechtiget zu nehmen/ höher als 6. vom hundert/ ungeachtet was für Verschreibung entweder allbereits geschehen sey/ oder ins künfftig geschehen möchte. Und soll auch bey Verlust des Capitals selbsten/ (die Helffte dem Angeber/ und die Helffte zu solchen pijs usibus, wie der König verordnen wird/ zuzufallen) ein jeder/ so wohl die Banco, als alle andere/ nicht höher geben noch nehmen/ als sechs vom hundert/ wann sich gewisse Renten verschrieben finden; (anerwogen nach dem Interesse-Placat von 1666. 14. Novembris, 8. vom hundert erlaubt waren.) Sind aber keine Interessen benahmt oder verschrieben/ und es wird darüber vor Gericht gestritten/ so soll niemand mit höheren Renten/ als 5. vom 100. belegt werden: Jedoch unbezahlte Wechsel und Bodmerey ausgenommen/ als mit welchen es nach denen absonderlich darüber gemachten Verordnungen gehalten wird.

182 Acht vom 100.] Eben solches ist im Römischen Reich geordnet.

183 Acht vom 100.] Welches aber heut zu Tage geändert ist/ vielleicht wegen der Menge des Geldes/ aus welcher die Zinsen/ wie auch anderer Dinge Werth/ ihre Masse nehmen und bekommen. Dann heut zu Tage geben die Holländischen Städte kaum 3. oder 4. vom hundert. Tesmar.

184 Solches ungestrafft zu lassen.] Wann höhere Zinsen genommen werden/ als die Obrigkeit verordnet/ wird solches/ den Rechte nach/ vom Haupt-Stuhl oder Capital abgezogen/ oder demjenigen wieder erstattet/ der es gezahlt. *l.29. ff. & l.15. l.16. C. de usuris.* Und ist in dieser Materie die Frage/ ob Obrigkeiten recht daran thun/ wann sie dergleichen ungestrafft lassen? Anerwogen wir sehen/ daß die Wucherer von der Communion/ ja vom Himmelreich selbst ausgeschlossen werden. Wie dann gewißlich viele dergleichen Dinge sind/ welche von weltlichen Obrigkeiten aus der Acht gelassen/ und der Göttlichen Rache heimgestellt werden. Tesmar.

185 Solches ungestrafft zu lassen.] Deswegen hat Käyser Justinianus dafür gehalten/ es seye seines Amts/ den vor ihme zugelassenen Wucher und übersetzte Zinse auf billigere Maaß zu setzen. *Novellæ* 32.33.34.

186 Assorantz.] Suetonius in der Lebens-Beschreibung Käysers *Caligula* hat solches geheissen; Gefahr und Schaden-Stand auf sich nehmen. Also hat Cicero für gemeiner Stadt Geld Bürgen genommen/ damit das Volck wegen der Überführung Sicherheit hätte. *Epistola* 12.

187 Mascopey oder Gesellschafft-Handlung.] Daß auch unvernünfftige Thiere Gesellschafften unter sich selbsten oder mit andern haben/ davon gibts in denen Geschicht-Beschreibungen Exempel: Als von denen Meer-Schweinen/ welche im Hardeeren oder Meer-Aeschen-Fang denen Fischern helffen. Plinius *Historia natur. lib. IX. c.* 8. Und von denen Perlen-Muscheln und kleinen Meer-Krabben/ welche ebenfalls eine Gesellschafft miteinander haben/ zu ihrer Speise und Nahrung Fische zu fangen. Plinius *all. lib. c.* 42. Dessen auch Cicero *de Fin. bon. & mal.* gedencket. Grotius.

188 Mascopey oder Gesellschafft-Handlung.] Welche ein *Contract* ist/ da zweene oder mehrere entweder Geld oder Gut/ oder Arbeit zu dem Ende zusammen tragen/ daß sie den daraus kommenden Gewinn nach eines jeden Antheil unter sich miteinander theilen. *L.* 83. *D. pro socio.* Wie nicht weniger den Schaden ebenfalls nach eines jeden Antheil unter sich tragen. *L.* 52. §. 3. 4. *l.* 60. §. 1. *D. h. t.* Pufendorff *de J. N. & G. lib.* 5. *c.* 8. § 1.

Welche Mascopey dann zweyerley ist; entweder allgemein über gantz Vermögen/ und alles was man damit erwirbt/ oder besonder nur über einen gewissen Handel oder gewisse Güter allein/ als Wein/ Oehl u.d.g. zu kauffen oder zu verkauffen. *Instit. tit. XXVI. de soc.* §. 1. *l.* 73. *l.* 42. *l.* 5. *D. pro socio.*

189 Ein

viel als der andere beygetragen / [189] ein jeder derselben auch gleich grossen Gewinn und Schaden ziehen: Haben sie ungleich zusammen geschossen/ so zichet ein jeder so viel/ als auf seinen Antheil/ den er zugeschossen/ kommen kan: Welches [190] Aristoteles *fine lib.* 8. *Nicom.* mit folgenden Worten ausgedrücket: In Handlungs-Gesellschafften/ da man Geld oder andere Güter zusammen schiesset/ zieht derjenige mehr/ der ein mehrers mit beygetragen. Und eben dieses wird auch gelten / wann in solchen Gesellschafften Dienst [191] oder Arbeit entweder in gleichen oder ungleichen Theilen zusammen getragen worden. Es kan aber in solchen Gesellschafften auch also seyn/ [192] daß einer Geld / und der andere [193] seine Arbeit mit beyträgt / oder auch daß einer Geld/ der andere Geld und ebenfalls Arbeit zugleich beyträgt/ wie dann pflegt gesagt zu werden: Wann einer arbeitet für Geld/ ist [e] Gleiches mit Gleichem ersetzt oder vergolten.

2. Aber diese Zusammenschiessung oder Zusammentragung geschiehet nicht auf einerley Weise; dann entweder trägt einer seine Arbeit bey / [f] der andere aber gibt bloß allein den Gebrauch seines Geldes mit dazu/ in welchem Fall/ wann das zugeschossene Geld verlohren gehet / [194] dasselbe deme/ der solches zugeschossen/ verlohren gehet; bleibt es behalten/ so bleibt es ihme auch allein behalten; und ist also unter den Mascopanten oder Compagnisten nur die beygetragene Arbeit und des zugeschossenen Geldes Gewinn gemein: Oder solche Zusammenschiessung geschiehet/ daß einer seine Arbeit mit beyträgt/ und der andere sein Geld/ das er zuschiesset / der Compagnie zu eigen einleget/ in welchem Fall der/ so Arbeit mit beygetragen / nicht nur an dem von dem eingelegten Geld gefallenen Gewinn/ sondern auch zugleich an dem Geld oder Capital selbst Recht und Theil mit hat. [195] In jener ersten Gattung Zusammenschiessung wird [196] nicht das zugeschossene Geld-Capital [197] sondern die Gefahr dasselbe zu verliehren / und der Gewinn / welcher beweißglaublich daraus gehoffet werden können / gegen die mitbeygetragene Arbeit verglichen; in der andern Gattung Zusammenschiessung aber wird [198] der Werth der Arbeit gleichsam als

e Plautus *Asin. actu 1. scena 3.*

f Navarr. 17. *n.* 250. Covarr. 3. *var. cap.* 2. Lessi. *lib.* 2. 2. 5. *du.* 3.

189 Ein jeder derselben auch gleich-grossen Gewinn und Schaden ziehen.] In Gesellschafften muß seyn sowohl des Verlusts als des Gewinns Gleichheit / nach Befindung der Anlage oder eingelegten Guts. Hahn ad Wesenbecium *ad tit.* 17. *n.* 17 *D. pro socio. p.* 393. *n. VI.*

190 *Aristoteles.*] Füge hinzu/ was er *lib.* 3. *Polit. cap.* 6. hat: Wie dann dieses sonderlich natürlich ist; dann so/ wie einer gesäet hat / eben so muß er seine Erndte anstellen. Tesmar.

191 Oder Arbeit.] Kunst-Arbeit/ oder Hülff-Arbeit: Als welcherley Arbeit an statt Geldes ist. Gronovius. Tesmar.

192 Daß einer Geld/ und der andere seine Arbeit.] Von welcher Art und Weise Mascopey siehe §. 2. Instit. *de Societ.* die auch vom Cicerone *pro Roscio* erkläret wird. Es gilt aber/ wie Justinianus in angezogenem §. sagt/ gar offt die Arbeit für Geld. Sihe *l.* 1. *C. pro socio l.* 29. §. 1. *D. eod.* Tesm.

193 Seine Arbeit.] Als wann einer seine Arbeit/ der andere sein Geld mit beyträgt / das Geld dannoch nicht gemein bleibt / noch mit in die Theilung kommt/ sondern beydes der Arbeit und des Geldes Früchte/ nehmlich der Gewinn/ welchen man davon bekommt. Gronovius.

194 Dasselbe deme/ der solches zugeschossen/ verlohren gehet.] Dann es kam dem Handels-Genossen von solchem Geld nur sein Antheil des davon gekommenen Gewinns zu; keines wegs aber einiges Eigenthums-Recht an das Capital. Es ist aber bekant/ daß das Gut/ wann es zu nichte gehet/ dessen Eigener zu nichte gehe. Tesmar.

195 In jener ersten Gattung Zusammenschiessung &c.] In welcher eine Gleichheit entstehet/ indem der andere arbeitet und beschäfftiget ist; der andere sein Geld waget und absiehet / damit zu gewinnen/ welches er sonsten thun könte. Gronovius.

196 Nicht das zugeschossene Geld-Capital.] Kurtz vorher haben wir gesagt/ daß der eine Handels-Genosse oder Mascopant seiner beytragenden Arbeit und Fleisses Gefahr untergehe/ als welcher kein Geld/ sondern seine Arbeit mit beyträgt; hier sagt der Autor, daß allhier wir unsere Hoffnung in Gefahr setzen / die wir beweißglaublich schöpffen / aus solchem Compagnie-Handel Gewinn zu haben/ ohne Streit/ dann solche Hoffnung kommt aus unserer Arbeit und Fleiß. Tesmar.

197 Sondern die Gefahr dasselbe zu verliehren / und der Gewinn / welcher beweißglaublich daraus gehoffet werden können.] Und also/ wann der Gewinn ausgetheilt werden soll/ so muß die Vergleichung nicht angestellet werden zwischen der Arbeit und dem Geld-Capital / so/ daß zum Exempel/ der/ welcher seine Arbeit mit beygetragen/ welche hundert Rthlr. gibt/ wann der andere an Geld-Capital 1000. Rthlr. zur Compagnie eingelegt/ jener nur den zehenden Theil des Gewinns ziehen solte: Sondern die Arbeit ist vielmehr dagegen oder damit zu vergleichen / wie hoch das zu stehen kommt/ daß man sein Geld in Gefahr ausgesetzt / und mit dem Gewinn / welchen man beweißglaublich daraus hoffete. Welcher/ wann er nur hundert Rthlr. gelten würde/ so werden sie gleich viel oder gleiche Theile vom Gewinn ziehen. Also wollen wir einen Fall setzen; daß hundert Rthlr. sechs Rthlr. Zinse geben. Wann nun einer seine Arbeit zum Compagnie-Handel mit beygetragen / welche 60. Rthlr. zu stehen kommt/ der andere aber 1000. Rthlr. so werden beyde gleichen Antheil am Gewinn haben / weilen 1000. Rthlr. 60. Rthlr. Zinse tragen. Puffendorff *de J. N. & G. l.* 5 *c.* 8. §. 2.

198 Der Werth der Arbeit.] Des einen Arbeit wird so hoch geschätzt / als des andern mit eingelegtes Geld-Capital. Gronovius.

mit dem zugeschossenen Geld-Capital zusammen gesetzt gehalten / [199] und hat der / so die Arbeit mit beygetragen / auf so viel als sie gilt / an solchem Geld-Capital mit Theil. Was wir hier von Werck- oder Kunst-Arbeit gesagt / solches muß auch in gleicher Maaß verstanden werden / [200] von Mühe oder Arbeit und Gefahr / so ein Schiffer in Schifffahrten hat / und von andern gleichmäßigen Fällen.

3. Daß aber einer unter der Compagnie des Gewinns theilhafftig seyn möge / und dabeneben auch zugleich [201] frey vom Schaden / ist zwar [202] über die Natur und Eigenschafft solcher Mascopeyen oder Compagnie-Handlungen / man kan sich aber wohl dazu vereinigen / und geschiehet alsdann dem andern nicht unrecht. [g] Denn solcher Gestalt wird es ein aus zweyerley Gattung / nehmlich aus Mascopey und aus Assorantz gemengter Handel oder Contract werden / in welchem [203] die Gleichheit also gehalten werden wird / wann der / so den Schaden auf sich nimt / [204] so viel mehr Gewin zichet / als er sonsten nicht ziehen würde; daß aber bey solchen Mascopeyen einer Schaden leyden / [205] und dabey auch keinen Gewinn haben solte / solches kan und muß deßwegen nicht zugelassen werden / weilen den Nutzen und die Früchte unter sich gemeinschafftlich zu haben und miteinander zu theilen / dem Compagnie-Handel / oder der Mascopey also natürlich und eigenschafftlich ist / daß ohne solches dieselbe nicht bestehen kan. Was aber von dem Rechtsgelährten Ulpiano [206] gesagt worden: [h] Daß wan nicht ausdrücklich vereinbahret worden / wie viel Theil des Gewinns und Schadens ein jeder ziehen solle / alsdann zu verstehen seye / daß sie alle zu gleichen Theilen gehen; muß also erstlich für wahr gehalten und angenommen werden / wann das / was sie zusammen schiessen / gleich ist / d. i. wann sie alle einer nicht weniger oder mehr zusammen schiessen / als der ander. Aber in einer solchen [207] Mascopey / da [208] Gesammt- oder Gantz-Güter zusammen geschossen werden /

g Angelus *verb. Societas.* 1. §. 7. Sylv. *verb. Societas.* 1. q. 2. Navar. 17. n. 255. Covarr. & Leff *d. l.* Liv *l.* 39. Arist. 3. *Pol. c.* 6.

h *L.* 29. *si non. D. pro socio.* §. 1. *Inst. h. t.* Siehe dies. cap. 4. §.

199 Und hat der / so die Arbeit mit beygetragen / auf so viel / als sie gilt / an solchen Geld-Capital mit Theil.] Nachdemmahlen das Geld-Capital und die Arbeit gleichsam als zu einer Massa geworden. Jedoch wird bey dieser Gattung Zusammenschiessung voraus gesetzt / daß das Geld auf die rohe Waaren angewandt worden / welche zu arbeiten und auszuarbeiten der andere seine Arbeit mit beygetragen / wovon wir zu einem Exempel setzen wollen: Ich gebe einem Tuchmacher 100. Rthlr. rohe Wolle dafür einzukauffen; aus welcher er hernacher Tuch machet / welche Arbeit ebenfalls 100. Rthlr. kommt. Weßhalben diese Tücher bey den Mascopanten zu gleichen Theilen gemein bleiben / so / daß wann sie verkaufft werden / das daraus gefallene Geld unter beyde zu gleichen Theilen getheilt werden müsse; und ich kan mein anfänglich dazu geschossenes Geld nicht voraus abziehen / und sodann bloß allein den Rest mit dem andern theilen Puffendorff. im angezog. Ort.

200 Von Mühe oder Arbeit und Gefahr.] Daß auch dieselbe gegen Geld zusammen mit beygetragen werden könne. Gronovius.

201 Frey vom Schaden.] Eben dieses kan auch gesagt werden / wann auf einen zwey Theile vom Gewinn / und ein Theil des Schaden kommen sollen. Instit. *de soc.* §. 2. Tesmar.

202 Über die Natur und Eigenschafft solcher Mascopeyen / oder Compagnie-Handlungen.] Und solches aus zweyerley Ursachen: Welche des Quinti Minutii Meynung war / §. 2. *Inst. de soc.* als 1. weilen die Mascopanten gleichsam als Brüder unter sich sind / unter welchen fürnehmlich auf die Gleichheit gesehen werden soll. *l.* 63. *ff. pro socio.* 2. Weilen solche Handlungs-Gesellschafften / Gewinn und Schadens halben contrahirt werden. *l.* 67. *pr. eodem.* Jedoch kan ungeacht dessen nichts desto minder eine solche unordentliche Handels-Gesellschafft geschehen. Siehe *l.* 29. §. 1. *ff. pro socio.* und Puffendorff. *l.* 5. *c.* 8. §. 3. Carpzovius *Jurisp. F. Part.* 2 *Constit.* 30. *Def.* 38. 39. Tesmar.

203 Die Gleichheit also gehalten werden wird.] Wann der / welcher allein die Gefahr auf sich genommen / so viel mehr vom Gewinn ziehet / als viel es geschätzet wird / daß man die andern Handelsgenossen von denen ungewissen Zufällen entweder gantz / oder zum Theil schadloß gehalten. Daß aber einer Schaden leyde / und dagegen gantz keinen Gewinn haben solle / solches ist der Natur einer Handels-Compagnie zuwider / als welche nicht anders / als um Nutzens halben eingegangen wird. Siehe *l.* 29. §. 2. *D. h. t.* Puffendorff *de J. N. & G. l.* 5. *c.* 8. §. 3.

204 So viel mehr Gewinn ziehet.] Ja bißweilen / ob gleich er nicht mehr bekommt: Dann er kan aus gewisser Hoffnung eines Gewinns / da der andere ein Mißtrauen hat / alle Furcht auf sich nehmen. Folg. 26. §. Gronovius.

205 Und dabey auch keinen Gewinn haben solte.] Welches eine Löwen-Gesellschafft genennet wird. *l.* 29. §. 2. *D. pro socio.* Tesmar.

206 Gesagt worden.] Es hatte solches der Käyser Justinianus §. 1. *Instit. de soc.* also determinirt: Ist aber übrigens heylsamlich einzuschräncken nach des Autoris und derer Rechts-Erklärer allgemeinen Meynung. Tesmar.

207 Mascopey.] Eine solche Compagnie ist / so da geschiehet unter Brüdern / die ihre Erbschafften unter sich unzertheilt und gemeinschafftlich lassen / gemeinen Schaden und Nutzen daraus zu heben. Siehe fürnehmlich Franzkium *ad tit.* 2. *lib. XVII. ff.*

208 Gesammt- oder Gantz-Güter.] Durch Mascopey über Gesammt- oder Gantz-Güter wird unter den Mascopanten gemein / alles was dieselbe damahls / als sie solche Mascopey unter sich mit einander aufgerichtet / gehabt haben / wie ingleichen was so dann daraus erworben wird: Ja / es kommen auch gantze Erbschafften / Vermächtnüsse / Schenckungen mit darunter. *l.* 3. §. 1. *l.* 1. §. 1. *D. pro socio.* Schulden aber werden ausgenommen. *l.* 3. *d. t.* Weilen solche eigentlich der Person anhängen / und an die Compagnie nicht kommen / ohne durch Abtritt oder durch Anweisung. Siehe Wesenbecium *h. t.* Und wann dergleichen Nutzbarkeiten / als zum Exempel / Ver-

werden/ wird nicht das/[209] was hier und dorther anfällt oder zukommt/ sondern was beweißglaublich gehoffet werden kunte/ gegeneinander verglichen/ und in Betrachtung gezogen.

XXV. In Schiffs-Gesellschafften/ (Ammiralitäten genannt) da viele eine gewisse Anzahl Schiffe ausrüsten und zusammen thun/ ist solcher Gesellschafft allgemeiner Nutze / die allgemeine Beschützung unterschiedlicher Kauffleute [210] gegen die See-Räuber und andere Feinde; zuweilen auch Beute zu machen. Damit man nun/ wann Schade kommt/ (unter welchen auch die auf Curirung der Verwundeten gegangene Unkosten mit gerechnet werden) den eigentlichen [211] Antheil/ welchen ein jeder von der Schiffe und wahren Eigenthums-Herren an solchem Schaden zu tragen/ schuldig ist/ davon wissen könne/ [212] so pfleget man die Schiffe/ und was in denenselben ist/ zu schätzen/ und eine Summa daraus zu machen/ und sodann aus solcher Summa nach dem Antheil/ welchen ein jeder daran hat/ auch des Schadens Antheil zu schätzen. Und dieses alles zwar / was wir biß anhero gesagt haben/ ist dem Recht der Natur selbsten gemäß.

XXVI. 1. So erhellet auch nicht/ daß in diesem allen durch das willkührliche Völcker-Recht[i] etwas verändert worden seye: Ausgenommen eines/ daß nehmlich/ wann in denen Gütern / welche zusammen zu schiessen man einig geworden/[213] eine Ungleichheit sich findet/ (doch aber weder Lügen

[i] *L. 13. in causa cognitiones. D. de minoribus l. 22. item si pretio. D. locati.* Siehe dies. c. 14. §.

Vermächtnüsse/ Schenckungen/ und dergleichen aufhören / so bleibet die Compagnie oder Mascopey nichts desto minder beständig / weilen nicht sowohl das/ was angefallen/ als was beweißglaublich gehoffet wird / bey dergleichen Contracten in Betrachtung kommt. Tesmar.

209 Was hier und dorther anfällt oder zukommt.] So lange dergleichen Mascopey über Gesammt- oder Gantz-Güter währet / kan ein jeder der Mascopanten nach seiner Condition; und so viel es die Reguln einer sparsamen Haußhaltung leyden oder ertragen / aus der gemeinen Massa nehmen/ was zu sein / und der Seinigen nothdurfftigem und ehrlichem Unterhalt erfodert wird. Weilen aber viele Fälle dazwischen kommen können / daß es solchen Mascopanten nicht anstehet / länger in Compagnie miteinander zu bleiben/ (siehe *l. 70. D. pro socio*) so muß gleich anfänglich determiniret werden/ was ein jeder/ wann die Mascopey oder Compagnie gehoben worden / am Gewinn für einen Antheil zu empfangen haben solle; da dann der Autor in diesem 24. l. 3. §. ermahnet; daß hier gegeneinander verglichen werden müsse/ nicht was hier und dorther wircklichen anfällt oder zukommt/ sondern was beweißglaublich gehoffet werden kunte: Oder daß die Antheile vom Gewinn also pflegen designiret oder abgetheilt zu werden/ wie sie gehofft worden/ daß sie aus eines jeden Mascopanten Gut / oder derselben Zugängen entweder viel oder wenig auskommen werden; nicht aber also/ daß ein jeder seine bey angefangener Mascopey eingebrachte Güter / und was daraus gefallen / bey der Theilung für sich allein wegnehme. Dann viele tragen eigentlich zu dem Ende ihre Güter zusammen / damit derselben ein jeder an dem Gewinn / welcher aus des andern Gütern kommt / ebenfalls mit Theil habe. Pufendorff *de J. N. & G. l. 5. c. VIII. §. 4.*

210 Gegen die See-Räuber.] Wie auch gegen andere rechtmäßige Feinde/ Könige und Potentaten / pflegen solche Schiffs-Gesellschafften oder Ammiralitäten aufgerichtet und geübet zu werden. Dessen ein Exempel ist der See-Zug des Englischen Grafen von Esser gegen die Spanier / unter Regierung der Königin Elisabeth/ durch welchen See-Zug Calis-Malis oder Cadix in Spanien erobert und ausgeplündert worden. Leti *in vita Philippi II. parte 2. lib. 8.* Der Tod des Ritters Drack und Johann Hauckens erweckten neue Gedancken/ welche Sache machte/ daß viele gute Gelegenheiten verlohren giengen/ und gab der Königin Motiven an die Hand / bey der ersten negativen Resolution zu bleiben/ so eine Sache war / welche des Graffen von Essex Gemüth um so viel mehr in Verwirrung setzte/ so daß/ nachdem er sahe/ daß die Königin zu dem gegen die Spanier vorgenommenen Werck nicht zu überreden stunde / er viele Particulier-Personen / welche begierig waren / mit denen Spanischen Schätzen sich mächtig zu bereichern / dazu zu bereden suchte / und berathschlagten sich also/ auf eigene Kosten sich solches Glück zuwege zu bringen/ wozu sie dann auch die Holländer / die von Rochelle / und etliche Corsären mit an sich zogen/ welche alle aus Verlangen nach grossem Raub dazu angetrieben worden/ ausser der Graf allein/ und etliche andere Cavaliere/ die mit solchem ihren Vorhaben auf etwas weit höhers hinaus zielten. Tesmar.

211 Antheil.] Ein gleiches siehe in *L. Wisigothorum libr. 5. tit. 5. c. 5.* Grotius.

212 So pflegt man die Schiffe/ und was in denenselben ist/ zu schätzen.] Angezogener Autor nun erzehlet ferner von solcher Schiffs-Gesellschafft: Es wurde also die Sache gegen den letzten resolvirt/ und liesse man sich mit grossem Eyfer angelegen seyn/ eine mächtige Schiffs-Flotte zusammen zu bringen mit Zulaß der Königin/ welche / nachdem sie nicht wolte / daß eine solche Flotte und Armada unter dem Titul und im Nahmen einiger Privaten oder Particulier-Personen ausgehen solte/ ihrer Seits noch 40. der besten See-Schiffe mit dazu gab / und vereinigte man sich derowegen mit denen Particulieren / welche die andern Linien der Schiffe ausrüsteten / daß ein jeder nach Proportion der Schiffe/ die er ausgerüstet / seinen Antheil und Gewinn von der Beute ziehen / oder auch seinen Antheil des Schadens / der sich ereignen könte / tragen solte. Siehe auch Cambdenum *Hist. Elisabeth. part. 4. pag. 668.* Tesmar.

213 Eine Ungleichheit.] Wann die Mascopanten eingewilliget ungleiche Güter zusammen zu tragen/ da weder Betrug dabey gebraucht worden / und wañ an des andern Gut eine Beschwerde war/ der/ so es mit beygetragen/ solches schlechter Dings geoffenbahret / daß alsdann die zusammen gelegte Güter doch für gleich gehalten werden. Gronovius.

214 Räu-

noch betriegliches verschweigen / dessen / was von Rechts wegen hat angezeiget werden müssen/ dazwischen gekommen) solche in äusserlichem Thun und Handlungen nichts desto minder als eine Gleichheit gehalten wird/ also daß/ gleich wie nach bürgerlichen Rechten / zu der Zeit / als [214] Käysers Diocletiani Satzung noch nicht gegeben war / wegen solcher Ungleichheit/ niemand gerichtlich besprochen werden mögen / also auch unter denenjenigen/ welche bloß allein durch das Völcker-Recht zusammen verknüpffet seyn / um solcher Ursache willen man [215] über kein Unrecht klagen/ noch deßhalben Streitt und Foderung anheben können. Dann dieses ists/ was der Römische Rechts-Gelahrte Pomponius sagt/ daß Käuffer und Verkäuffer [216] in dem Werth dessen / worüber sie unter sich handeln / einer dem andern einen Vortheil abjagen möge / wäre natürlicher Weise [217] erlaubt; da erlaubet seyn/ nicht eben so viel ist/ als recht seyn/ sondern so viel bedeutet/ als also zugelassen werden/ daß im Gegentheil [218] kein Mittel offen/ wieder den/ [219] der sich mit dem einmahl also geschehenen Handel verthädigen will.

2. [220. 221] Natürlicher Weise aber ist an selbem / wie dann auch bißweilen an andern Orten / [k] gesetzt / an statt was hin und wieder gebräuchlicher Gewohnheit ist ; gleichwie bey dem Apostel Paulo gesagt [l] wird / [222] die Natur selbsten lehre / es seye einem Mann eine Unehre / lange Haar ziehen / da doch solches gar nicht der Natur zuwieder streittet/ ja als auch bey vielen Völckern ein Gebrauch und erlaubt ist. Also nennet Salomon im Buch der Weißheit [m] die Götzen-Diener/ [223] nicht aber alle und jede Menschen insgemein von Natur eitel/ [224. 225] und

k Siehe 3.b. 7.c. 5.f.

l 1. Cor. 11. 14.

m c. 13. 1.

214 Käysers *Diocletiani* Satzung.] *L.* 3. *C. pro socio.* Gronovius.

215 Über kein Unrecht klagen.] Daß einander nicht angehörige und Potentaten daher solten sagen können/ es seye ihnen unrecht geschehen: oder deßhalben recht haben solten/ Krieg anzufangen. Gronovius.

216 In dem Werth dessen / worüber sie unter sich handeln / einer dem andern einen Vortheil abjagen möge.] Hiedurch wird kein Betrug des Nächsten verstanden / sondern nur bloß allein dieses/ daß das Natürliche und Völcker-Recht nicht im Wege liege / daß einer sein Gut nicht solte so hoch schätzen und verkauffen können/ als er gern wolte; und wann also ein Kauffer mehr / als solch Gut eigentlich und recht werth ist / dafür zahlet/ ihme aus diesen Rechten keine Hülff dagegen offen stehe. Tesmar.

Der Käuffer schätzet das Gut/ so er kauffen will/ gering / damit er ein geringes Kauff-Geld erhalten möge ; der Verkäuffer aber preiset und schätzet es hoch/ damit er es hoch ausbringen möge. Hierinnen nun thut ein jeder sein Bestes ; jener/ daß er es so geringes Kauffs an sich bringen möge / als es immer möglich ist/ obs gleich dem Verkäuffer zu Schaden gereiche ; dieser/ daß er es so hoch verkauffe/ als immer möglich ist/ obs gleich dem Käuffer zum Schaden gereiche. Und also ist zu verstehen ; es seye erlaubt im Kauff- und Verkauff einander einen Vortheil abzujagen : Und eben so in andern Contracten und Handlungen/ da es heist ; Behendigkeit um Behendigkeit. Jedoch aber muß solches in keinem hinterlistigen Betrug bestehen. Siehe Stryck von Cautel. 1. 1. 10.

217 Erlaubt.] Von der eigentlichen Bedeutung und Krafft dieses Worts wird gehandelt werden im 3. b. 4. c. zu Anf. und 10. c. zu Anf. Tesmar.

218 Kein Mittel offen.] Keinen Rechts-Anspruch offen habe wieder den/ von welchem er sich übervortheilt worden zu seyn vermeynet / es seye dann/ daß er im Handel über die Helfft verletzt seye. Gronovius.

219 Der sich mit dem einmahl also geschehenen Handel verthädigen will.] Der/ wann man ihn beschuldiget / daß er im Werth des Guts einen übersetzt habe / und darinnen unbillig gewesen/ dagegen nichts anders antworten will / als/ sie seyen also mit einander einig geworden ; und wer die Augen nicht aufthun wolle / möge hernach den Beutel aufthun/ wie das alte Teutsche Sprichwort lautet. Pufendorff *de J. N. & G. l.* 5. *c.* 8. §. 10.

220 Natürlicher Weise.] Also hat Gellius *l.* 2. *c.* 10. Von dem ehelichen Wercke gesagt / daß selbiges eine Sache seye / welche krafft des Gesetzes der Natur verdeckt gehalten werden soll. Grotius.

221 Natürlicher Weise.] Nach derjenigen der Dinge Eigenschafft/ welche die Gesetze/ oder gebräuchliche Gewohnheit ihnen angehänget. Gronovius. So heisset auch das natürlicher Weise/ dem die Natur keine Hinderung in Weg leget/ solches zu thun. Also stehet einem leibeigenen Knecht natürlicher Weise zu/ wieder seinen eigenen Leib zu wüten. *l.* 9. §. 7. *D. de peculio.* welches Quintilianus *Decl.* 4. also gibt: Mir stehet frey zu sterben/ ob ihrs gleich nicht haben wollet. Tesmar.

222 Die Natur selbsten lehre.] Die Gewohnheit derjenigen Völcker/ welche gleichsam zu einer Natur geworden. Gronovius.

Die Natur selbsten lehre ꝛc. ꝛc.] Κομᾶν heisset und bedeutet so viel/ als sich allzusehr auf Ziehung der Haupt-Haare legen. Die Natur aber oder die natürliche gesunde Vernunfft saget/ es stehe einem Manne schändlich an/ seine Haupt-Haare also weibisch und allzulange zu ziehen. Oiander, welcher noch ein mehrers hievon hat.

223 Nicht aber alle und jede Menschen insgemein.] Dieses ist Pelagianisch und Photinianisch ; dann wir sind alle von Natur eitel / und zum Götzen-Dienst geneigt. Grotius. Siehe auch/ was Oiander über diesen Ort anmerckt.

224 Und der Apostel Paulus Kinder des Zorns von Natur / nicht so wohl aus seiner Person/ als nach der Römer/ bey welchen er damahls lebete/ redende.] Weilen man nehmlich dafür hält/ Paulus habe diese seine Epistel an die Epheser zu Rom geschrieben / und durch Tychicum nach Ephesum gesandt / wie zu Ende derselben angehengt

225 und der Apostel Paulus / n Kinder des Zorns/von Natur/ 226 nicht sowohl aus seiner Person/ als nach der Römer / bey welchen er damahls lebete/ redende. Euenus ein alter Poët sagt: Mein Freund/ was du offt und viel/ und auch lange Zeit aneinander treibest/ wird hernach ein beständiges stets anklebendes Wesen; und glaube ich/ es seye eben dieses/ wovon man sagt/ es seye der Menschen Natur. Eben solches Inhalts oder Meynung ist jener alte Spruch/ so bey dem Galeno zu finden: o Die Gewohnheit ist eine angenommene Natur. Bey dem Thucydide wird in gleichem Verstande gesagt: Die menschliche Natur ist eine Gebieterin oder Beherrscherin aller Gesetze. Also nennen die Griechen φυσιωμένα, d. i. zu einer eigenen Natur gewordene Dinge / theils die Tugenden / theils die Laster / wann sie in denen Gemüthern derer Menschen tieffe Wurtzel gefasset. Bey dem Diodoro Siculo aber lesen wir / wann die Nothwendigkeit die Natur / das ist/ die Kräffte und Stärcke des Gemüths überwände. Also hat der Römische Rechts-Gelährte Pomponius, nachdem er gesagt / p die Römischen Rechte gestatteten nicht/ daß derer/ so keine Soldaten sind/ ihr Gut bey ihrem Absterben / 227 auf einen Theil vertestamentirt nachgelassen werde/ auf einen Theil aber gantz unvertestamentirt nachbleibe; hinzugesetzt/ weilen vertestamentirt/ und unvertestamentirt nachlassen/ zwey natürlicher Weise gegeneinander lauffende Dinge sind: Da doch diese Rechts-Regul keines wegs aus dem Recht der Natur kommt/ sondern bloß allein auf den Gebräuchen und Gewohnheiten der Römer beruhete / und auch bey andern Völckern keine statt fande; ja 228 in Soldaten-Testa-

n *Eph.* 2. 3.

o *Lib.* 3.

p *L. 7 in fine nostrum. D. de R. I.*

hengt ist; und gehet des Grotii Meynung dahin: Das Wort, von Natur/ gehe nicht allgemein auf alle Menschen/ sondern seye nur von Paulo gebraucht/ in Absehen auf die Römer/ bey welchen er damahls war/ daß also das Wort von Natur eine solche allgemeine Bedeutung / daß es von allen Menschen insgesammt zu verstehen seye/ nicht habe/ sondern nur bedeute/ als/ auß langwieriger Gewohnheit eingewurtzelter böser Natur halben/ seyen sie Kinder des Zorns.

225 Und der Apostel Paulus.] Wann hier in angezogenem Ort der Epistel Pauli an die Ephes. 2/3. die Epheser genennet werden Kinder des Zorns / muß solches von keiner Gewohnheit verstanden werden / sondern entweder von einer der Natur anklebenden Neigung / so wir nach dem Fall bekommen / oder von der Geburt selbsten; also daß durch das Wort Natur verstanden wird/ gebohrne/ welches erhellet/ theils aus deme/ weilen solche/ die von Natur Kinder des Zorns sind / geistlich todt genennet werden; theils aus deme / weilen sie also Kinder des Zorns von Natur genennet werden / eben wie wir Fleisch vom Fleisch genennet werden. Joh. 3, 6. theils aus deme/ weil sie in Christo lebendig gemacht genennet werden. vers. 5. die/ von welchen cap. IV. v. 18 gesagt wird/ daß sie beraubet seyen des Lebens/ so aus GOTT ist. Solches aber kommt aus der Verderbung der Natur/ nicht nur etwan aus einer dazugekommenen Gewohnheit. Dahero dann Paulus dem Wort Kinder gar merckwürdig das Wort von Natur mit beygefüget / damit man verstehen möge / wir werden aus Mutterleibe mit der Erb-Sünde zur Welt gebohren. Osiander, welcher zu Behauptung dieser rechten und gegründeten Meynung noch ein mehreres hat/ und gesehen werden kan.

226 Nicht sowohl aus seiner Person / als nach der Römer / bey welchen er damahls lebete/ redende.] Hier folget der Autor dem Florentiner Francisco Puccio, welcher gelehret/ es werden keine Menschen gebohren/ welche GOTT verhasset seyen / oder daß Adams Sünde auf alle seine Nachkommene/ so natürlicher Weise empfangen worden/ fortgepflantzet worden; beyde aber lehren fälschlich. Dann es wird/ gleich wie anderswo/ also auch allhie / dasjenige / was einem Menschen von Natur anklebet/ entgegen gesetzt deme/ so wir durch Gewohnheit / Angewehnung oder Nachahmung an uns haben. Wir waren von Natur Kinder des Zorns/ d. i. wir werden natürlicher Weise mit der Sünde gebohren / in dem Ursprung der Fortpflantzung selbsten/ wann wir die menschliche Natur empfangen/ so wird zugleich mit der Natur auf und in uns fortgepflantzt ein solcher Mangel der Natur / um welches willen wir Kinder des Zorns sind. Chemnit. *Loc. de peccat. orig. c.* 3. Add. Vossius *histor. Pelag. l.* 2. *part.* 1. *th.* 2. Gisbert. Voet. *disp. de propag peccati orig. p.* 1096. Zigler.

227 Auf einen Theil vertestamentirt nachgelassen werde / auf einen Theil aber gantz unvertestamentirt nachbleibe.] Ein Exempel davon wird in Instit. *l.* 2. *t.* 4. *de haeredib. instit.* §. 5. erwehnt: Wann einer in seinem Testament jemanden nur auf den halben Nachlaß zum Erben eingesetzt / und der andern Helffte wegen nichts verordnet noch gedacht hätte / so bekommt dieser eingesetzte Erbe den gantzen Nachlaß / vermöge der angezogenen Rechts-Regul/ *l.* 7. *ff. de R. I.* Daß die Römische Rechte nicht gestatten / daß (die Soldaten ausgenommen) einer bey seinem Absterben sein Gut auf einen Theil vertestamentirt nachlassen / auf einen Theil aber allerdings unvertestamentirt nachbleiben lassen wolle; und also dieser Ursache halben das Anwachs-Recht eingeführet worden. *Glossa in l. servus communis.* 66. *super verbum*, accrescunt. *ff. de acquir. haered.* Wann also jemand auf seinen Nachlaß viele zu Erben eingesetzt/ und derer selben ein- und anderer ihrer Erb-Portionen sich äussern / und dieselbe nicht erben wollen / so wachsen solche Erb-Portionen denen an / welche die Erbschafft annehmen. *l. unica. C. quando non petentium part. petentibus accrescant.* Eben dieses Recht ist / wann einer / der die unvertestamentirte Erbfolge hat / seine Erb-Portion nicht annehmen will; anerwogen auch alsdann dieselbe denen andern Erbnehmen anwächset: Instit. *de Sto Orphitiano.* §. *sit.* Christoph Güntzelius *interpr. tit. de R. I. ad l.* 7. Welcher auch hat/ wie diese Rechts-Regul ausgestrecket und einaeschräncket wird.

228 In Soldaten-Testamenten.] Ja auch offt in derer/ so keine Soldaten waren/ ihren Testamenten/ da

Testamenten/ auch nicht einmahl bey denen Römern selbst in acht genommen wurde.

3. [229] Es hat aber einen allerdings offenbahren Nutzen gehabt/ [230] dasjenige Recht/ von welchem anjetzo gelehret worden/ einzuführen/ weilen unter denen/ welche nicht einerley Richter unterworffen sind/ dadurch unendliche Streittigkeiten/ aus welchen man sonsten sich nicht würde auswickeln können/ abgeschnitten werden/ und unter ihnen auf Güter und Dinge/ welcher wegen gehandelt werden kan/ kein gesetzter gewisser Preiß ist/ welche Streittigkeiten denn nicht vermieden werden könte/ wann frey gestanden hätte/ wegen Ungleichheit bey Handlungen allemahl so fort vom einmahl getroffenen Handel oder Contract abzugehen und zurück zu tretten.

q L. 8 si voluntate. C. de rese. vend.

q [231] Dieses ist des Kauffs und Verkauffs eigenes Wesen und Art/ sagen die Käysere; durch das Wort Wesen eine immer währende Gewohnheit verstehende. (Daß der Käuffer/ [232] mit dem Fürhaben und Verlangen/ das/ so er kauffen will/ gering; der Verkäuffer aber/ das/ so er verkauffen will/ theuer zu schätzen/ zu ihrem Handel schreitten/ und [233] nachdeme sie lang unter sich mit einander Worte gewechselt/ da der Verkäuffer von dem/ was er für das Seine gefodert/ allmählich nachlässet/ der Käuffer aber deme/ was er dafür zu geben gebotten/ etwas zulegt/ endlich eines gewissen Preises mit einander einig werden. Seneca auf dieses Recht zielende/ sagt: r Was ist daran gelegen/ wie hoch es zu schätzen seye/ wann Käuffer und Verkäuffer des Preises unter sich einig worden? Der/ [234] welcher wohl gekaufft/ ist dem Verkäuffer nichts schuldig. Andronicus Rhodius sagt in eben dem Verstande: Derjenige Gewinn/ so mit beyder contrahirender Theile/ nehmlich des Käuffers und Verkäuffers/ Willen/ gezogen wird/ ist weder unrechtmäßig/ und wird auch nicht geändert. Dann solches zu thun/ haben die Gesetze vergönnet.

r L. 6. de benef. 15. Nic. 5. 5.

4. Der Autor, welcher des Diodori Leben beschrieben/ und kurtz vorher von mir angezogen worden/ nennet/ wann man geringer/ als recht und billig

da die Klage über unbilliges Testament angestellet wird. *l.* 19. *Mater. l.* 15. *Nam etsi. l.* 24. *Circa. ff. de inoff. Testam. l.* 13. *C. eod tit.* Grotius.

229 Es hat aber einen allerdings offenbahren Nutzen gehabt.] Pufendorff *de J. N. & G. l.* 5. *c.* 3. Die Menschen werden aus einer von Natur anhängenden Begierde zu Vermehrung ihrer Nahrungs-Mittel/ und ihres Vermögens angetrieben; dahero es schiene/ daß Handel und Wandel unter denen Menschen/ ja auch unter Bürgern schwerlich würden bestehen können/ wann man die Behendigkeit im Handeln nicht statt finden lassen solte; siehe *l.* 71. *D. de contrah. Empt.* Ja es wird derjenige/ welcher sich übersetzen lassen/ vielmehr ausgelacht. Plinius *l.* 1. *Epist.* 14. Wann man übel gekaufft/ so ist es allezeit unangenehm/ und solches fürnehmlich darum/ weilen es scheint/ daß selbiges dem Käuffer alsdann seine begangene Thorheit vorwerffe. Derohalben kam gleichsam als ein allgemeines Marckt-Gesetz aufgekommen und angenommen worden/ daß ein jeder frey haben solle/ aufs beste und vortheilhafftigste/ als er immer kan/ zu kauffen oder zu verkauffen/ wofern nur an dem Gut selbst und dessen Wesen kein Betrug dazwischen kommt. Tesmar.

230 Dasjenige Recht/ von welchem anjetzo gelehret worden.] Daß/ wann Mancipanten zu Zusammenbringung und Beytragung ungleicher Güter eingewilliget/ und solches ohne Betrug geschehen/ solche für gleich geachtet werden sollen.

231 Dieses ist des Kauffs und Verkauffs eigenes Wesen und Art.] Und gewißlich/ so ist/ wie schon öffters erwehnt/ unmüglich/ den Werth der Güter in dieser Welt durchgehends auf einen gewissen Preiß zu setzen. Dahero dann auch Handel und Wandel in diesem Stück von einem Fürsten oder Regenten in gewisse Gesetze nicht können eingeschränckt/ sondern gar recht unter den Gräntzen der Billigkeit gelassen werden/ daß ein jeder sich die Klugheit angelegen seyn lasse/ den durch allzu hohes kauffen zu besorgenden Schaden zu meyden/ und sich dabey nicht auslachen zu lassen. Es wird aber alle Gefahr aufs allerbeste gemieden werden können/ wann beyde Contrahenten nicht sowol nach dem Völcker-Recht/ als nach GOttes Gesetz sich richten. 3. B. M. 25. c. 14. v. Wann du deinem Nächsten etwas verkauffst/ oder ihm etwas abkauffest/ so soll keiner seinen Bruder übervortheilen ꝛc. Welchem beygefüget werden kan/ was stehet 1. Thess. 4. c. 6. v. Tesmar.

232 Mit dem Fürhaben und Verlangen.] Beyderseits hoffende und begehrende/ der Kauffer mit Gewinn und Vortheil zu kauffen/ der Verkäuffer aber mit Gewinn und Vortheil zu verkauffen. Gronovius.

233 Nachdeme sie lang unter sich mit einander Worte gewechselt.] Festus: Cociones wurden bey denen Römern geheissen/ die lang marcketen: Es scheinet aber/ daß sie *Cociones* genennet worden *a Cunctando*, welches Wort so viel heisset/ als verzögern/ langsam/ säumig seyn; und solches darum/ weilen solche *Cociones* im Kauff oder Verkauff der Waaren gar langsam des Preises einig werden. Derohalben würde bey denen Alten die erste Sylbe dieses Worts mit dem Buchsten U. geschrieben. Quintilianus *in declamat. pro civ. Dm cocionatus est*, er hat lang gemarckt. Gronius.

234 Welcher wohl gekaufft.] Geringen Preises. Suetonius in der Lebens-Beschreibung *Julii* 50. c. Martialis 8. 10. Gronovius.

235 So

Die XI. Tabell.

Vom Eyd oder Schweren. 2. b. 13. c.

Dessen in der IX. Tabell gedacht worden.

- 1. Krafft und Wirckung; bey allen Völckern / und zu allen Zeiten / auch nach derer Heyden Meynung. 2. b. 13. c. 1. §.
- 2. Die dazu erforderte Stücke/ : :
  - 1. Ein erwogener und überlegter Vorsatz; nemlich / daß man den Eyd thun wolle. 2. §.
  - 2. Daß des Eyd-Schwerenden Worte in der Meynung verpflichten/ wie sie der / dem geschworen wird / verstanden und genommen zu haben/ geglaubet wird. 3. §. Und wann ein durch List und Betrug außgelockter Eyd verpflichte. 4. §.
  - 3. Daß man die Eydes-Worte nicht weiter erstrecken soll / als sie in gebräuchlicher Redens-Art genommen zu werden pflegen. 5. §
  - 4. Daß derjenige Eyd nicht verpflichte/ : :
    - 1. Welcher auf oder zu etwas verbotenes oder unzulässiges geschehen. 6. §.
    - 2. Oder/ durch welchen ein grösseres tugendhafftes oder gottseliges Thun verhindert wird. 7. §.
    - 3. Oder / wenn das geschworne zu leisten unmüglich ist. 8. §. Was auch zu thun / wenn das Geschworne nur auf eine gewisse Zeit unmöglich ist. 9. §.
- Beym Eyd oder Schweren wird betrachtet des Eydes
  - 3. Die Form des Eyds/ : :
    - 1. Daß man mit Benennung des Namens GOttes schwere; und in was Verstand. 10. §.
    - 2. Wie auch bey andern Dingen / die man benennet / mit Absehen auf GOtt 11. §.
    - 3. Daß auch derjenige Eyd / welchen man bey falschen Göttern schweret/ ebenfalls ein verpflichtender Eyd seye. 12. §.
  - 4. Die Verpflichtung / oder Wirckung des Eyds/ da zu mercken/
    - 1. Daß die aus einem Eyd entstehende Verpflichtung zweyerley sey; nemlich / zur Zeit des geschehenden Eyds; und hernacher. 13. §.
    - 2. Wann aus einem Eyd dem Menschen und GOtt zugleich ein Recht erworben werde; und wann dem Menschen allein. 14. §.
    - 3. Die Meynung derer/ welche dafür halten/ daß der/ welcher einem Räuber / See-Räuber oder Tyrannen geschworen / GOtt nicht verbindlich gemachet sey/ wird widerleget. 15. §.
    - 4. Ob der/ welcher einem Eydbrüchigen und Treu-losen geschworen/ seinem gethanen Eyd einen Gnügen thun soll? Wird mit gemachtem Unterscheid erkläret. 16. §.
    - 5. Wenn einer sich bloß allein GOtt verpflichtet hat / so sind desselben Erben zu nichts gehalten. 17. §.
    - 6. Daß der kein Meineydiger seye / der seinen Eyd nicht erfüllet/ wenn der andere solche Erfüllung nicht begehret, oder/ wenn derjenige Stand und die Qualität dessen/ deme in solcher Qualität und in solchem Stand der Eyd geschehen/ auffgehöret hat. 18. §.
    - 7. Wenn das/ so dem Eyd zu wider geschiehet/ nichtig ist. 19. §.
    - 8. Was derer Oberen Macht in dem / was ihre Unterthanen geschworen/ oder/ sich schweren lassen/ thun kan; wird mit gemachtem Unterscheid erkläret. 20. §.
    - 9. Vermahnungen Christi / nicht zu schweren / welche Eyde dieselbigen eigentlich angehen. 21. §.
- 5. Das gegen einen Eyd gleichgültige / nemlich/ eine auf Treu und Glauben gethane unbeschworne Zusage und gegebene Parol / welche nach gebräuchlicher Gewohnheit an statt eines Eydes ist. 22. §.

(Nb. Zum 2. Buch 13. Cap.)

billig ist/ kauffet/ oder höher verkauffet/ solches eine Ungerechtigkeit/ [235] so von denen Gesetzen zwar zugelassen ist/ welches aber in der That selbsten die Gerechtigkeit umkehret.

235 So von denen Gesetzen zwar zugelassen ist.] Also hat Andronicus Rhodius *ad V. Nicomach. c. 5. in fine* gesagt; dann solches (nemlich daß in Kauff und Verkauff im Kauff-Geld ein jeder Vortheil sucht / dieser mehr zu fodern/ jener weniger zu geben) zu thun/ haben die Gesetze vergönnet. Grotius.

Das XIII. Capitel.

Vom Schweren und von [1] Eyden.

I. Was auch nach derer Heyden Meynung die Eyde für eine Krafft haben.
II. Daß bey Eyden eine vorhergehende Uberlegung erfodert werde / nehmlich ein freyer Wille zu schweren.
III. Daß die Eyd- oder Schwurs-Worte verpflichten in der Bedeutung und Meynung/ in welcher man glaubet / daß sie von demjenigen verstanden und angenommen worden / welchem der Eyd geschehen ist.
IV. Wann und wie ein Eyd / welchen man durch Betrug einem abgelocket hat/ verpflichte.
V. Daß man Eydes-Worte nicht weiter erstrecken solle/ als auf die gemeine Art zu reden.
VI. Daß ein auf unzuläßige und verbottene Dinge gethaner Eyd nicht verpflichte.
VII. Auch nicht derjenige Eyd/ wodurch man sich verpflichtet/ etwas gutes nicht zu thun.
VIII. Noch auch / wann derselbe auf etwas unmügliches gehet.
IX. Wie/ wann solcherley Unmüglichkeit sich nur auf eine gewisse Zeit erstrecket?
X. Daß man bey GOTT schwere mit ausdrücklicher Benennung des Nahmens GOttes/ und in was Meynung solches geschehe.
XI. Aber auch bey andern Dingen mit derselben Benennung / mit dem Absehen auf GOTT.
XII. Daß/ wann man bey falschen Göttern schwere / solches eben wohl ein Eyd seye.
XIII. Was die Eyde für Wirckungen haben: Daß dahero die Verpflichtung aus denen Eyden zweyerley seye; zu der Zeit als man schweret/ und hernacher: Welches mit Unterscheid erkläret wird.
XIV. Wann aus einem Eyde dem Menschen und GOTTE ein Recht erwächset; und wann nur GOTTE allein.
XV. Wiederlegung der Meynung/ daß der/ welcher einem See- oder Strassenräuber/ oder einem Tyrannen einen Eyd geschworen/ dadurch GOtt nicht verpflichtet werde.
XVI. Ob der / welcher einem Treubrüchigen einen Eyd gethan / denselben zu erfüllen schuldig seye / wird mit gewissem Unterscheid erkläret.
XVII. Wann einer durch seinen Eyd bloß allein GOTTE verpflichtet worden/ daß solche Verpflichtung alsdann nicht auf dessen Erben komme.
XVIII. Daß derjenige nicht meineydig seye/ welcher seinen gethanen Eyd dem/ welchem derselbe geschehen / da er selbsten solches will / nicht erfüllet; noch auch/ wann die Qualität dessen/ deme der Eyd in solcher Qualität geschehen / aufhöret.
XIX. Wann das / so man geschworen / null und nichtig seye.
XX. Wie und was die Oberen über ihrer Unterthanen und Untergebenen Eyde/ oder was ihnen geschworen worden/ disponiren können / wird mit gemachtem Unterscheid erklärt.
XXI. Christi Vermahnung / nicht zu schweren / welchen Eyd dieselbe eigentlich angehe.
XXII. Was denen Eyden nächst beykome/ und welche Zusagung oder Versprechung/ die ohne Eyd geschehen / gebräuchlicher Gewohnheit nach / eben so starck seye/ und eben solche Krafft habe/ als ein wircklicher Eyd.

I. 1. Es

[1] Eyden.] Aid/ Aidt/ Aydt/ Ait/ wie es vordeme geschrieben worden; von welches Worts Ursprung/ und daß das Lateinische Wort/ Jurare, von dem Teutschen Wort/ Schweren/ hergenommen seye: Siehe Spath. T. A. 1. th. 2. b. 7. c. 2. 3. §. Es hat aber D. Jacob Otto in seinem Eyd-Büchlein von der Eyde Gebrauch und Mißbrauch/ dieser Bestraff- und Verwahrung/ von dieser Materie sehr schon und ausführlich gehandelt / und beschreibet in der ersten Abtheilung *II.* Satz den Eyd / daß er seye eine Beheurung bey dem H. Nahmen GOttes / damit wir GOTT zu einem Zeugen über unser Wort führen / daß wir anders nichts / als unsers Hertzens gründliche Meynung und Wissenschafft ausgesprochen haben; wo nicht/ daß er alsdann/ laut seiner Betrohung / die gebbte Falschheit an uns rächen und straffen wolle.

Obwohlen nun der Eyde sehr vielerley sind / so werden sie doch hauptsächlich abgetheilt / daß sie sind entweder Gerichtliche oder Auſſer-Gerichtliche; und diese wiederum entweder Versprechungs- oder Bestättigungs-Eyde. Der Versprechungs- oder Verheissungs-Eyd/ Juramentum promissorium, & assecurationis & fidelitatis, ist/ welcher zur Sicherheit eines Versprechens hinzu gefüget wird/ daß man dasselbe treulich und redlich halten wolle. Der Bekräfftigungs-Eyd/ Juramentum assertorium/ oder veritatis, beziehet sich sowohl auf das Gegenwärtige / als das Vergangene/ welches dieser Eyd mehr glaubhafft zu machen suchet. Spath. angez. Ort §. 4. und 6.

Zu

I.

I. ES haben bey allen Völckern/ und zu allen Zeiten/ [2] über Zusagen/Versprechungen und Contracten/die Eyde je und allewege [3] grosse Krafft und Nachdruck gehabt. Dann wie Sophocles *in Hippodamia* sagt: Durch Eyd-Schwüre pflegt der Menschen Gemüth oder Gewissen erweckt zu werden/um zwey Ubel fleissig zu verhüten; nemlich/ von seinen Freunden keinen Vorwurff begangener Untreue und Meineydes zu haben/ und GOtt nicht zu beleydigen. Cicero von schuldiger Gebühr 3. b. 31. cap. saget: Unsere Vor-Eltern haben dafür gehalten / es seye kein Band so starck / jemanden an sein Wort/ und was er versprochen hat/ zu binden/als der Eyd.

2. Dahero ist allezeit geglaubet worden / daß denen Meineydigen sehr schwere Straffe obschwebe. Wie Heliodus von dem Eyd gesagt: Woher kommt über die Menschen so grosses Unglück und Elend/ so offt sie meineydig und falsch schweren? Also gar/ [4] daß auch die Nachkommene derer Vor-Eltern Missethat büssen und bezahlen müssen; dergleichen man nicht anders/ als von sehr schweren Missethaten und Sünden geglaubet; [5] und ob man gleich eine solche böse That nicht werckstellig gemacht/auch nur der blosse Wille/ wann er da gewesen/ etwas solches zu begehen/die Straffe über sich gezogen. Welches beydes Herodotus bekräfftiget [a] in der Erzehlung von dem Glauco Epicydide, welcher bloß allein bey und mit sich selbst zu Rath gegangen war/ob er sein gethanes Versprechen/das zu treuen Händen bey ihm niedergelegtes Gut getreulich zu bewahren/und nicht anzugreiffen/ halten solte oder nicht; an welchem Ort bemeldter Herodotus des Pythiæ Verse beybringet/ folgendes Einhalts: Aber der [6] Eyd-Eyfferer hat einen Sohn/ welcher zwar keinen Nahmen/ und auch keine Hände und Füsse hat; jedoch aber mit grosser Gewalt ankommt/ [7] Häuser und Geschlechte/Land und Leute verwüstet. Und Juvenalis, eben dieselbe Geschichte erzehlende/ beschleust also: Mit solchen Straffen wird bloß allein der Wille zu sündigen belegt.

[a] *Lib. 2.*

3. Cicero sagt gar recht und wohl: [b] Der Eyd ist eine heilige Bekräfftigung. Was du nun bejahest oder bekräfftigest/ und also versprichst/daß du GOtt darüber zum Zeugen rufest / solches must du halten. Daß er aber hinzu setzet: [8] Dann solches kommt etwan nicht auf der Götter Zorn an / [9] als welche eigentlich keinen Zorn haben/ wie die Menschen/ sondern betrifft Treu und Glauben/ so/ daß der/ welcher darwieder handelt/ an der Gerechtigkeit sich verbricht/ und wieder dieselbe mißhandelt; so ist / wann er mit dem Wort Zorn [10] eine Bewegung und

[b] *Offic. 3.*

Zu einem Eyd aber werden nothwendig vier Stücke erfodert: 1. Daß man seine gesunde Vernunfft habe/ und die Sache vorher reifflich erwege. 2. Daß das/ was man verheisset/ zulässig und unverbotten seye. 3. Daß auch die Art und Weise/ auf welche man den Eyd schweret/zulässig und unverbotten seye. 4. Daß der Endzweck / warum man den Eyd thut/ zulässig und gut seye. 2. 6. und 10. f.

Und können also nicht schweren / die Wahnsinnigen/ Rasenden/Unmündigen/ welche noch nicht verstehen/was sie thun/ wie im vorhergehenden Capitel von Versprech- und Verheissungen gelehret worden; ingleichen die Atheisten/welche läugnen/daß ein GOtt seye. Vitriarius *p.* 269. *qu. V. VI.*

2 Uber Zusagen.] Erbieten/Anerbieten. Wovon in des vorherg. 11. c. 14. f. Gronovius.

3 Grosse Krafft und Nachdruck gehabt.] Dieselbige zu befestigen und zu halten. Gronovius.

4 Daß auch die Nachkommene derer Vor-eltern Missethat büssen und bezahlen müssen.] Siehe Servium *in Excerptis Fuldensibus ad* 1. *Æneidos*. Grotius.

5 Und ob man gleich eine solche böse That nicht werckstellig gemacht/auch nur der blosse Wille.] Der Vorsatz falsch zu schweren/ob schon kein wircklicher Meineyd erfolget / von GOtt gestraffet worden.

6 Eyd-Eyfferer.] Der GOTT/ welcher von denen/ so Eyde gethan/ fodert/ daß sie demselben ein Gnügen thun sollen. Siehe Gronovius.

7 Häuser und Geschlechte/Land und Leute verwüstet.] Siehe den Propheten Zachariam im 5. cap. v. 1. 2. 3. und die Erklarung dieses Orts/ bey dem Chrysostomo *de statuis XV.* Grotius.

8 Dann solches kommt etwan nicht auf der Götter Zorn an/ als welche eigentlich keinen Zorn haben/wie die Menschen.] Die Stoiker lehreten / weilen der Zorn eine Beunruhigung des Gemüths wäre/so könne dergleichen GOtt/als einem vollkommenen Wesen/nicht zugeschrieben werden; hätte also auch ein Meineydiger sich für einiger Götter Straffe nicht zu fürchten.

9 Als welche eigentlich keinen Zorn haben.] Und also keines wegs/ aus Zorn angetrieben/ einigen Menschen strafften.

10 Eine Bewegung und Beunruhigung des Gemüths.] Welche der gesunden Vernunfft Urtheil hindert/ und die Augen des Verstandes verfinstert / daß sie nicht sehen können / was recht und wahr ist/und offt zu solchen Dingen antreibet/welche einen bald gereuen. Gronovius.

und Beunruhigung des Gemühts verstehet / solches nicht zu verwerffen; wo er aber damit ohne Unterscheid eine Gemühts-Regung und Willen zu schaden verstehet / so mag solches nicht angenommen werden / wie Lactantius [c] gar recht beweiset. Nun wollen wir sehen / wo denn die Eyde ihre Krafft und Festigkeit herhaben / und wie weit sich dieselbe erstrecke.

c *De ira DEI.*

II. So findet nun erstlich dasjenige / was wir [d] von Versprechungen und Contracten gesagt haben / auch hier statt / daß hier eine gesunde Vernunfft und ein vor- auch wohlbedächtliches Gemüht erfodert werde. Wenn derowegen jemand / [11] nicht meynende / daß er schwere / schwerende Worte fürbringet / [12. 13] wie von der Cydippe erzehlet wird / so kan statt finden / was Ovidius [e] ihr zueignet: [14] Das Gemüht ist es eigentlich / welches schweret; ich aber habe in meinem Hertzen oder Gemüht solches nicht mit geschworen / und keinen Eyd gethan. Welches aus dem Euripide genommen ist / welcher in seinem Trauer-Spiel / *Hippolytus* genennet / gesagt hatte / die Zunge allein hat geschworen: [15] mit dem Gemüht habe ich nichts geschworen. [f] [16] Wenn aber einer / der schweren will / sich dadurch dennoch auch nicht verpflichten wolte / so wird er dadurch jedoch nichts desto weniger verpflicht gemacht / weilen Pflicht und Eyd nicht von einander geschieden werden können / und dessen Wirckung nohtwendig ist.

d vorhergehendes 11. c. 5. f.

e *In Epist. heroid.* 20. *v.* 133.

f Soto *lib.* 8. *quæst.* 1. *art.* 7. Cov. *ad cap. quamvis part.* 1. §. 5.

11 Nicht meynende / daß er schwere.] Dessen ein Exempel seyn kan / was beym Suetonio in des *Julii Cæsaris* Lebens-Beschr. 33. cap. stehet: Man war vom *Cæsare* in der Meynung / als wann er einem jeden Soldaten so viel Geld versprochen hätte / als vonnöhten war / ein Römischer Ritters-Mann zu seyn / welches aber aus einem falschen Wahn herkam. Dann als er in seiner Anrede und Ermahnung an die Soldaten / öffters den Finger nächst dem letzten an seiner lincken Hand / an welcher die Römer die Ringe zu tragen pflegten / aufhub / und betheuerte / daß er / um alle diejenigen / durch deren Beystand er seine Würde vertheidigen würde / zu vergnügen / auch gern seinen Ring vom Finger / als das äusserste und letzte / nehmen und dazu anwenden wolte / haben die / so am Ende der Versamlung waren / und ihn viel leichter sehen als hören kunten / für öffentlich ausgesprochen angenomen / was sie durch das Sehen muhtmasten / und ausgebracht / als wann *Cæsar* ihnen den Ritter-Orden mit 1400. Sestertien versprochen hätte. Etwas gleichmäßiges ist zu finden in der Geschichte Heinrich des III. welches Scipio du Plcy beschrieben: Er zeigete an / es habe der König mit seiner Hand bestättiget / was er mit seinem Eyde hätte bekräfftigen sollen. Der König aber meynete das Gegentheil. Siehe Limnæum *Capitul. Ferdin. II.* §. 38. Tesm.

Nicht meynende / daß er schwere.] Als z. E. wenn einer in einer fremden Sprache / die er nicht verstehet / Eydes- oder schwerende Worte redet / doch aber im Gewissen versichert ist / daß er nicht wisse / daß solches Eydes- oder schwerende Worte seyen. Velthem. *pag.* 973. *II.*

12 Wie von der *Cydippe* erzehlet wird.] Eine gleiche Erzehlung findet sich von Cresylla und Hermochare in Antonii Liberalis *Metamorphosibus.* Grotius.

13 Wie von der *Cydippe.*] Die auf einem Apffel / welchen Acontius, der in sie verliebt war / ihr in den Schooß warf / folgende darauf geritzte Worte lase: Ich schwere hiemit / daß ich den *Acontium* zur Ehe nehmen will. Gronovius.

14 Das Gemüht ist es eigentlich / welches schweret; ich aber habe in meinem Hertzen oder Gemüht solches nicht mit geschworen / und keinen Eyd gethan.] An eben diesem Ort des Ovidii *Epistola* 20. *v.* 135. stehet: Ein rechter Eyd-Schwur geschiehet aus vorbedachtem Raht / und komt aus dem Gemühte / und kan mich auch nichts fassen oder binden / als was ich aus gutem Verstand gethan habe. Und bald darauf: Aber wenn wir ausser den blossen Worten nichts anderst von uns gegeben / und das Gemüht nicht mit dabey gewesen / so hast du auch nichts als blosse Worte / die keine Krafft und Nachdruck haben. Ich habe nicht geschworen / sondern den Eyd bloß also daher gelesen. Und was ferner darauf folget. Grotius.

15 Mit dem Gemühte habe ich nichts geschworen.] Weilen Hippolytus der Säugammen ihre Worte nicht anderst / als von Verschweigung einer ehrbaren Sache / verstanden hatte / nicht aber von Verschweigung des geschehenen Ehe-Bruchs und Blut-Schande. Grotius.

16 Wenn aber einer / der schweren will / sich dadurch dennoch auch nicht verpflichten wolte.] Welches zu geschehen pfleget durch die so genannte reservationes mentales, gemühtliches Vorbehalten / und dergleichen / als listige Künste und Erfindungen / die Wahrheit zu unterdrücken: Ein solcher bleibt durch dergleichen Eyd dennoch verpflicht / weilen ein gethaner Eyd unzertrennlicher Weise eine Verpflichtung nach sich ziehet; und solches darum / weilen / wann man in solchen Fällen seine innerliche Gedancken gnugsam an Tag geleget und angezeiget / solches nohtwendig eine Verpflichtung nach sich ziehet: dieses 2. b. 4. c. 3. §. Tesmar.

Es scheinet / daß der Autor folgender gestalt habe argumentiren oder folgern wollen: Wann einer zweyerley einander gerade zuwieder lauffende Dinge nicht zugleich kan wollen / so folget auch / daß keiner / der da schweren will / auch zugleich wollen kan / dadurch nicht verpflichtet zu werden / und nicht verbunden zu seyn. Wie nun das erste wahr ist / so ist auch das andere wahr: Diese Folge oder Schluß aber wird dadurch erwiesen / weilen / schweren wollen / und dennoch sich damit nicht verpflichten wollen / wahrhafftig und offenbar einander zuwieder lauffende Dinge sind. Denn schweren wollen / und sich damit nicht verpflichten wollen / ist nichts anderst / als ein Ding wollen / und doch desselben formale oder wesentliche Wirckung nicht wollen. Es ist aber die Verpflichtung die formale Wirckung des Eydes: Da man nun das Ding oder die Sache selbst setzet / so gebührt sich auch / derselben Wirckung zugleich mitzusetzen. Velthem *pag.* 974. *IV.*

17 Daß /

III. I. Es lehren aber etliche/ [17] daß wann einer aus vor- und wohlbedachtem Gemüthe/ Eyd-Worte/ oder schwerende Worte redet/ [g] jedoch aber mit dem Vorhaben keinen Eyd-Schwur damit zu thun/ solcher dadurch sich nicht pflichtig mache/ wiewohlen er Sünde begehe/ indem er so freventlich schweret. Es ist aber der Warheit gemässer/ daß ein solcher pflichtig und gehalten seye/ das/ was er gesagt/ und GOtt darüber zu Zeugen gerufen/ wahr zu machen. Dann dieses sein Thun/ welches für und an sich selbsten verbindlich ist/ ist aus vor- und wohlbedächtlichem Gemüth gekommen. Woraus dann folget/ daß/ obwohlen gemeiniglich mehrentheils wahr ist/ was Cicero an einem Ort [h] gesagt: Es seye ein Meineyd/ das/ [18] was man aus seines eigenen Hertzens und Gemüths Willen und Meynung geschworen/ nicht thun oder halten; wohin dann auch gehöret/ was der bey dem Homero schwerende Ulysses zu der Calypso sagt: Ich will aber aussagen/ was ich in meinem Gemüth und Hertzen dencke.

2. So hat dasselbe jedoch diese Ausnahm/ ohne wann der/ so da schweret/ weiß oder beweißscheinlich glaubet/ daß von dem/ mit welchem er zu thun hat/ seine Wort anders verstanden werden. Dann der/ welcher über seine Worte selbsten GOTT zum Zeugen rufft/ muß seine Worte also/ [19. 20] wie er meynet/ [i] daß sie verstanden werden/

g Siehe dies. d. 14. c. 3. f.

h Von schuldiger Gebühr 3. b. 29. c.

i Siehe dies. c. 13. f. 16. c. 29. f. 2. §. 3. b. 1. c. 19. f.

17 Daß/ wann einer aus vor- und wohlbedachtem Gemüthe/ Eyd-Worte oder schwerende Worte redet ꝛc. ꝛc.] Des Autoris eigentliche Meynung gehet in allem dahinaus: Daß bey Eyden/ und derselben Leistungen man die gröste Einfalt und Aufrichtigkeit brauchen solle/ ohne Falsch/ ohne Betrug und ohne Teuscherey; es wird aber von der Frage und Materie/ welche der Autor allhier berühret/ in des folgenden 3. b. 1. c. da eigentlich vom Betrug und Lügen/ wie auch vornehmlich/ so viel jetzo allhier erwehnet worden/ vom Gemüths-Vorbehalt/ ob/ und wie weit selbe erlaubt und zulässig seyn könne: gleicher Gestalt vorkommt/ zu handen Gelegenheit seyn wird. Velthem. p. 975. *V. in fine.*

18 Was man aus seines eigenen Hertzens und Gemüths Willen und Meynung geschworen.] Dieses war bey denen Alten die Formul/ welche man in denen Eyden brauchte: Scipio beym Livio 22. b. 53. c. Aus meines Gemüths und Hertzens Meynung und Beschluß schwere ich/ daß ich die Republick nicht verlassen/ auch nicht gestatten will/ daß ein anderer Römischer Bürger dieselbe verlasse. Hieher gehöret auch diejenige Eydes-Formul/ welche die Römischen Censores vorgeschrieben/ und zu finden beym Gellio *N. Att.* 20. Hast du nun nach deines Hertzens Wunsch und Willen ein Weib: Siehe Barnabam Brissonium *lib.* 8. *for. p.* 711.

19 Wie er meynet/ daß sie verstanden werden.] Augustinus *Epist.* 124. Da er von dem redet/ welcher wegen Auswechslung der Gefangenen mit andern nach Rom gelassen wurde/ unter gethanem Eyd wieder zurück zu kommen/ bald wieder umgekehrt/ sich stellende/ als ob er etwas vergessen/ und sodann seines Wegs nach Rom gegangen/ und nimmer wiederkommen/ fürgebende/ daß er mit der ersten Umkehr ins Lager seinen Eyd-Schwur erfüllet/ welcher aber von denen Carthaginensern nicht so verstanden worden/ sondern daß er sich zur Gefangenschafft wieder stellen und beständig bleiben sollen/ biß er entweder wieder gelöset oder ausgetauscht würde; von deme redende/ sagt er: Also gar haben die/ welche ihn aus dem Rath gestossen/ nicht darauff gesehen/ was er/ indem er geschworen/ gedacht/ sondern was diejenigen/ welchen er geschworen/ von ihm gehoffet. Siehe ferner was folget/ und was von dieser Materie sehr schön gelehret wird/ Consilio Trossejano *Tomo III. consiliorum edit. Sirmondiana.* Und bey dem Hincmaro *in opuscula de divortio Lotharii & Theuteberg. ad interrogationem* 6. Woselbsten in solcher Meynung von GOTT gar recht und wohl gesagt wird: Derjenige/ welcher höret/ nicht wie du schwerest/ sondern wie der/ welchem du schwerest/ meynet/ daß du geschworen habest; also hast du dich an beyden versündiget/ und bist beyden Straffe schuldig. In der eydlichen Bekäntnus der Jüden durch Spanien sind folgende Worte: Wofern du solches nicht in dem Absehen vollbringen wirst/ wie es von uns gehöret und verstanden worden. Grotius.

20 Wie er meynet/ daß sie verstanden werden.] Wie sie der an- und aufnimmt/ welchem geschworen wird. Gronovius.

Hier erkläret der Autor, wie die Worte aus seines Gemüths und Hertzens Willen und Meynung zu verstehen seyn; nehmlich/ nicht etwan nur allein aus unsers Hertzens und Gemüths Meynung/ sondern auch desjenigen/ dem wir schweren/ welches vor allen Dingen zu beobachten: Es wird nehmlich nicht sowohl unsertwegen geschworen/ als des andern halben/ welcher des Eydes wegen trauet und glaubet. Dahero dann das Röm. Volck dem beym Livio 22. b. 58. cap. erwehnten Eyd nach des Hannibals Meynung/ nicht aber nach desjenigen verschmitzten Teuschers (welcher seinem Eyd/ wieder zurück zu kommen/ ein Gnügen gethan zu haben/ vorgab/ als er aus Vorwand etwas vergessen zu haben/ zurück gieng/ und sodann mit den andern von Hannibal an den Röm. Rath abgeschickten/ nacher Rom zog;) Meynung ausdeutete. Füge hinzu/ was Gellius *lib.* 7. *c.* 18. hat: Und jenes Versprechen der Sabiner/ daß sie des Tarpeji Tochter/ wann sie die Sabiner in das Röm. Schloß einlassen würde/ zur Belohnung/ das/ was sie an ihren lincken Händen trügen/ geben wolten; (sie pflegten aber von Gold und Edelgesteinen sehr kostbahre Armbänder und Ringe an der lincken Hand zu tragen) hernacher aber ihre Schild auf sie/ und damit zu todt wurffen. Livius 1. b. 11. c. Aur. Victor *in Romulo.* Hieher referire ich auch/ was der Geschicht-Schreiber der Thaten Ludwig des XIII. Königs in Franckreich/ Benjamin Priolus *lib.* 2. vom Grafen Fontaine gedencket/ welcher sich eydlich verbunden hatte/ daß er weder zu Pferd noch zu Fuß nimmermehr wieder Franckreich fechten wolte/ welches er doch hernach in einem Trage-Sessel/ in welchem er sich führen lassen/ gethan hat. Welchem nicht ungleich ist/ was der Autor des *Nepotismi part.* 1. *lib.* 3. vom Pabst Alexander VII. erwehnet; nehmlich er habe geschworen/ daß er seine Anverwandten nimmer zu Rom aufnehmen wolte; die er doch hernach nicht weit vom Castell Gandolphi empfing und aufnahm/ und bald nacher Rom führte. Von solchen Dingen sihe ein mehrers beym

Puf-

werden/wahr machen; und dieses ists/was eben dieser [21] Cicero [k] sagt: Was also geschworen worden ist/ wie es der / welcher den Eyd dem andern zugeschoben/ bey sich in die Gedancken fasset/ daß es geschehen müsse/ solches muß gehalten werden. Bey dem Tacito [l] lesen wir: Diejenigen/ welche sich wohl bewust waren/ dasjenige Bubenstück/ wovon sie sich/ dasselbe nicht gethan zu haben / mit einem Eyd purgiren solten/ wircklich begangen zu haben/ schauderten und zitterten bey der Eydes-Leistung/ und suchten die Eydes-Worte durch allerhand Künste zu verändern und zu verdrehen. Augustinus: Diejenigen sind meineydig/ welche die Worte des Eyds zwar halten; diejenige aber/ welchen sie geschworen/ jedoch in ihrer Hoffnung betriegen: Und [22] Isiodorus: [m] Es mag einer im Schweren die Worte künsteln und drehen wie er immer will/ so nimmt GOtt/ welcher ein Zeuge unserer Gedancken und unsers Gewissens ist/ solches jedoch also an/ wie es der / welchem der Eyd gethan oder geschworen wird/ verstehet. Und dieses ist/ was man heisset/ [23. 24] richtig schweren. Derowegen hat Metellus [n] gar recht gethan/ daß er auf das [25] Apulejische Gesetz nicht schweren wollen / obwohlen etliche waren/ die da sagten/ daß das Gesetz nichtig und unkräfftig seye/ [26] weilen in Gebung desselben die rechte Form und Weise nicht in acht genommen worden / und daß der Eyd auf das Gesetz also zu verstehen seye/ wann eines solchen Gesetzes Vortrag und Frage/ ob es gelten solle / und der Rath und das Volck darauf solches beliebt / recht ordentlicher und förmlicher Weise geschehen/ und solcher Gestalt ein rechtes und gültiges Gesetz wäre.

3. Dann ob gleich in andern Versprechungen gar leichtlich mit unterstanden wird eine Bedingung/ die sich von sich selbsten verstehet / ob gleich nicht ausdrücklich davon gedacht worden/ welche den Versprecher seines Versprechens loß machet/ so muß jedoch im Eydschweren solches nicht zu-

k *Ep.* 224.

l Allgem. Gesch. 4. b. 41. cap.

m App *de bello civil. l.* 1. P.n. *in e. cericus.* 35. *de jur ej.*

n Sylv. *in verb juramentum* 4. q 23. 6 12. *ibi* Thom.

Puffendorff. *de J. N. & G. lib.* 4. *c.* 2. §. 12. So ist auch in vorigem Seculo eine Streitigkeit gewesen zwischen dem Käyser und Land-Graf von Hessen/ welchem letztern von denen Käyserlichen Ministern/ die gegebene Treue schlecht gehalten wurde. Dann/ wie Thuanus im 4. b. in des 1547. Jahrs Geschichtē sagt: Dieses Stück/ welches der Käyser an dem Land-Grafen von Hessen verübte/ wurde billig von den meisten als unanständig gethan gehalten/ daß des Käysers Aufrichtigkeit/ und seiner Rathgeber Klugheit darinnen ermangelte/ welche durch listige Verdrehung eines so hohen Potentaten gegebene Treue verkehrten / und dadurch derer Grösten/ und um den Käyser sich wohl verdient gemachter Potentaten Beleydigung durch diese Gelegenheit gegen ihn erweckten. Welches fürnehmlich dem Bischoff von Arras beygemessen worden / als welcher ein verschmitzter Mensch war / und durch Verkehrung eines einigen Buchstabens die *Intercedenten*/ und also auch den Land-Grafen von Hessen selbsten betrogen. Tesmar. Siehe über dieses cap. 20. §. 2. §. die 146. Anmerckung.

21 *Cicero.*] Wie auch Appianus *de bello civili*; und lobet solches gleichfalls Plutarchus in der Lebens-Beschr. *Marii.* Gronovius.

22 *Isiodorus.*] Lib. 2. de summo bono c XXXI. 1. welches angezogen wird causa 22 quæst. V. c. quacunque. Grotius.

23 Richtig schweren.] Donatus *ad illud in Terentii Andria act. IV. Scen.* 3.

Quia, si forte opus ad herum jurejurandum mihi
Non oppoluisse, ut liquido possim.

Liquidò, pure & manifestè. Nicetas in der Lebens-Beschreibung Alexii, da er den Betrug des Andronici Comneni strafft/ saat: Er hätte mit ausgesuchten Redens-Arten die Worte nicht verdreben und verfälschen sollen/ sondern sie also hersagen / wie sie abgefast waren: Welcher auch an einem andern Ort von dem Alexio redende/ der die Worte anders annahm / als sie verstanden werden sollen/ sagte: Er hienge also an denen selben Worten/ wie die Fliegen auf der Striemē: Wieder diese Regul hat sehr gröblich gehandelt der Arcadische Hof/ welcher durch solche Listigkeit zu wegen gebracht/ daß derjenige/ welchem man bey einem Eyd-Schwur versprochen / an seinem Leben nichts zu schaden / nachdem er nach Constantinopel kommen/ zu Chalcedon getödtet worden. Sozomenes *lib V.* Thue hinzu/ was unten im 12. c. 2. §. gelehret wird. Grotius.

24 Richtig schweren.] Im Lateinischen Text stehet das Wort Liquido, welches auch befindlich beym Terentio *in Andria* 4. 3. 13. und in *l.* 18. *D. de jurej.* Gronovius.

Tesmar erkläret solches Wort/ daß es bedeute/ öffentlich/ frey öffentlich/ wie Cujacius 5. *Obs.* 33. will. Duarenus aber deutet oder erkläret es / warhafftig/ mit Warheit. Siehe *l.* 18 *D. de jurej.* Dahero Ovidius *de Ponto lib.* 3. *elegia* 3. *v.* 48. setzet: Du weist aber jedannoch/ und könntest/ wann du frey öffentlich schweren würdest/ sagen/ daß ich keines wegs dich zur Ehe begehrt. Man mag nun aber bemeldtes Wort deuten und erklären wie man will / so soll doch bey einem Eyd beyderley seyn/ nehmlich die Warheit und die einfältige ungekünstelte Aufrichtigkeit. Von denen drey Gefärthen / welche einen Eyd begleiten sollen/ siehe Cardin. Tuschum *tomo* 1. *Conclus* 56. *n.* 6. *lit. A.* und andere mehr. Tesmar.

25 *Apulejische.*] Des Volcks Zunfft-Meisters L. Apuleji; Florus 3 b. 15. c. Gronovius.

26 Weilen in Gebung desselben die rechte Form und Weise nicht in acht genommen worden.] Als welches nehmlich durch neue Complotten und Tumults-weise geschen. Florus 3. b. 15. c. Gronovius.

27 Daß

o Siehe dies. B. 14. C. 6. f.

gelassen werden: o Wohin dann gehöret/ was der Apostel Paulus in der Epistel an die Hebräer 6. cap. 17. v. sagt: GOtt/ da er wolte denen Erben der Verheissung überschwenglich beweisen/ daß sein Rath nicht wancket/ hat er einen Eyd dazu gethan; auf daß wir durch zwey Stücke/ die nicht wancken (in welchem es unmüglich ist/ daß GOTT betriege) (also halte ich dafür/ daß das Griechische Wort ψεύδεσθαι, recht übersetzt werde; gleichwie eine offenbahre Rede/ eine Warheit genennet wird. Daniel VII. cap. 16. v. VIII. cap. 26. v. X. cap. 1. v.) einen festen Trost haben. Welche Worte/ damit sie verstanden werden mögen/ so ist zu wissen/ daß die Propheten und H. Männer von GOTT offtmahls reden/ wie es der menschliche Verstand leyden und begreiffen kan/ und mehr nach dem Wort uns also zu seyn scheinet/ als nach dem/ was in der That also ist.

p Jon. 4. v. 2.

4. Denn GOTT in der That und warhafftig nicht ändert/ was er beschlossen. p Jedoch wird von ihme geredet/ [27] daß er solches ändern/ [28] und sich gereuen lasse/ [29] so offt er anders thut/ als die Worte zu lauten und mit sich zu bringen scheinen; nemlich/ [30] um gewisser darunter verstandener Bedingung willen/ welche schwindet. Jerem. 18. cap. v. 8. Dessen haben wir Exempel 1. B. Mos. 20. c. v. 3. 2. B. Mos. 32. c. v. 14. 1. B. Kön. 21. c. v. 29. 2. B. Kön. 26. c. v. 1. Es. 38. c. v. 1. Jon. 3. c. v. 5. 11. In welchem Verstande man auch uneigentlicher Weise von GOtt sagen kan/ [31. 32] daß er an seinen Worten fehle/ und es pflegt das Griechische Wort ψεύδεσθαι, welches in angezogenem Ort der Epistel an die Hebräer stehet/ so viel bedeutet/ als [33] in der Hoffnung des Ausgangs betriegen/ wie solches zu sehen ist/ theils anderswo/ dann auch z. B. Mos. 6. c. v. 2. Jos. 24. c. v. 27. Es. 58. c. v. 11. Hos. 1. c. v. 2. Habac. 3. c. 17. v. Hiob. 41. c. v. 1. Hos. 9. c. v. 2. Dieses gehet aber gar leicht und wohl an [34] in

27 Daß er solches ändere.] Obwohlen für und an sich selbsten wahr gnug ist/ was man von Unveränderlichkeit dessen/ was GOtt einmahl beschlossen hat/ saget/ so lesen wir doch/ daß GOtt seine Meinung ändere. Es erkläret aber der Autor gar recht/ wie solches geschehe. Als z. E. 1. Sam. 2. cap. 30. v. spricht GOtt: Ich habe geredet/ dein Hauß/ und deines Vatters Hauß solten wandeln vor mir ewiglich. Aber nun spricht der HERR. Es seye ferne von mir/ sondern wer mich ehret/ den will ich auch ehren; wer aber mich verachtet/ der soll wieder verachtet werden. Geschihet also dergleichen Aenderung keines wegs aus solch einem Affect, da jemanden gereuet/ daß er diß oder jenes beschlossen/ und gesagt habe; deñ solches Reuens Eigenschafft und Natur ist/ Schmertzen und Verdruß über etwas haben/ daß es anders ausgeschlagen/ als man gehofft. Derohalben so gereuet Gott nichts/ als welcher eigentlich zu reden/ keinen Schmertzē noch Verdruß hat/ und auch nichts hoffet. So beschleust auch Gott nicht aus einem andern Willen/ was er allbereits vorhin gethan/ und verordnet auch nicht aus einem andern Willen/ was er hernachmahls zu thun aufhöret oder unterlässet; sondern aus demjenigen ewigen Rath-Schluß/ aus welchem er dieses oder jenes beschleust/ aus selbigem will er auch/ daß die Sache also seyn solle/ nehmlich zu der Zeit/ und wann diese oder jene Bedingung/ unter welcher er die Sache beschlossen hat/ vorhanden ist; auf eine andere Zeit aber/ wann gedachte Bedingung aufhöret/ so will er/ daß jene Sache nicht seyn oder geschehen soll. Derohalben so ist ein anders/ seinen Willen ändern und seinen einmahl gemachten Rath-Schluß verändern/ ein anders aber/ die Veränderung einer Sache wollen. Weilen nehmlich diejenige Bedingung/ unter welcher er dieselbe beschlossen hatte/ daß solche Sache seyn oder geschehen solte/ sich verändert hat. Kommt also diese Redens-Art her von der Wirckung des Reuens/ welche Wirckung ist/ da einer dasjenige/ was er zuvor gemacht hatte/ zernichtet/ oder was er zuvor thate/ zu thun nachlässet. Anerwogen GOtt gleicher Weise das/ was er vorhin unter gewisser Bedingung gewolt/ hernacher/ wann solche Bedingung nicht geschihet oder aufhöret/ auch seiner Seits zu thun nachlässet/ was er sonsten hatte thun wollen. Tesmar. Ziegler.

28 Und sich gereuen lasse.] Concilium Toletanum *VIII. cap.* 2. Dann Gottes Schweren ist/ daß er das/ was er einmahl geordnet/ keines wegs umstosse: Sich reuen lassen aber/ ist eben dasselbe/ was er geordnet/ wann er will/ verändern. Dieses hat Gratianus *in can. XXII. quæst. IV.* eingebracht. Welches aber eben wie in unserm Text stehet/ gedeutet oder erkläret werden muß. Grotius.

29 So offt er anders thut/ als die Worte zu lauten und mit sich zu bringen scheinen.] Als er vorher gesagt/ daß er thun wolle. Er thut aber anders/ weilen unter denen/ obschon nur schlechter Dinge hin geredeten Worten/ eine obschon eben nicht wörtlich ausgedruckte/ doch bey der Sache mit verstandene Bedingung mit darunter war/ welche nicht geschehen. Gronovius.

30 Um gewisser darunter verstandener Bedingung.] Siehe Senecam *Natural. quæst. n.* 11. 37. Grotius.

31 Daß er an seinen Worten fehle.] Lutherus hats geteutschet/ lüge.

32 Daß er an seinen Worten fehle.] Er lasse sich die Menschen betriegen/ und mache/ daß derer gottlosen Menschen Hoffnung vergeblich bleibe/ und zu Schanden werde: Gleichwie man betriegen nennet/ wann wir uns in unserer Hoffnung betriegen: Wañ etwas anders ausschläget/ oder jemand anders thut/ als wir/ aus Irrthum unserer Hoffnung/ uns fest eingebildet und überredet haben. Gronovius.

33 In der Hoffnung des Ausgangs betriegen.] Anders zeigende und darlegende/ als die Menschen in ihrem Sinn vorher gedacht hatten. Gronovius.

34 in Bedräuungen/ weilen solche niemand einiges Recht geben: In Versprechungen bißweilen/ wo nemlich eine gewisse Ausbedingung da mit drunter verstanden ist.

5. Derowegen nennet der Apostel zwey Dinge/ welche eine Unveränderlichkeit bedeuten; erstlich eine Versprechung/ weilen solche dem/ welchem sie geschiehet/ ein Recht gibt; und denn zum andern einen Eyd-Schwur/ weilen solcher nicht leidet/ daß bey selbigem 35 heimliche Ausbedingungen/ die ohne ausdrücklicher Benennung mit darunter verstanden werden möchten/ seyen; wie zu sehen ist Psalm 89. v. 30. 31 36. Denn ein anders ist/ 36 wenn der Sache Natur und Eigenschafft selbst öffentlich zu erkennen gibt und anzeiget/ daß etliche Ausbedingungen da mit unter verstanden werden. Wohin etliche referiren/ was da stehet im 4. B. Mos. 14. cap. 30. v. Es ist aber der Wahrheit gemässer/ daß das verheissene gelobte Land an selbigem Ort ihnen eydlich versprochen/ 37 nicht denen damahls lebenden eintzelen Personen allein/ sondern dem gantzen Volck/ nemlich denen Nachkömlingen dererjenigen/ welchen GOTT geschworen hatte/ am 23. v. Eine solche Verheissung aber kan 38 zu allen und jeden Zeiten erfüllet werden/ und ist nicht an gewisse Personen gebunden.

IV. 1. Aus deme nun/ was wir gesagt/ kan man verstehen/ was zu halten seye 39 * von solchem Eyd/ welchen man mit Betrug von einem gelocket.

34 In Bedräuungen.] Daß (wañ man anders also reden dörffte) man von GOtt sage/ er betriege/ d. i. er lasse über die Menschen diejenige Straffe nicht ergehen/ welche er doch angedrohet hatte. Gronov.

35 Heimliche Ausbedingungen.] Er schliesset alle gegentheilige oder zuwieder lauffende Gedancken und Ausdruckungen/ die nicht in offenbaren und deutlichen Worten vorgebracht werden/ aus. Gronovius.

36 Wenn der Sache Natur und Eigenschafft selbst.] Hier bringt der Autor eine einige Ausnahme von vorhergehender Regul bey. Zum Exempel wird gesetzt/ was im 4. B. Mosis 14. c. 30. v. stehet/ da alle diejenigen/ so wieder den HERRN gemurret/ vom Besitz des gelobten Landes ausgeschlossen worden/ bloß allein Josua und Caleb ausgenommen. Denn obwohlen GOttes Ausspruch allgemein war/ so solten doch mit in diese Straffe keines weges eingeschlossen seyn die Männer/ so für ihre Personen unschuldig waren. Und schicket sich nicht übel hieher/ was dorten im 1. B. Mos. 18. c. 23. v. stehet: Wilt du denn den Gerechten mit dem Gottlosen umbringen. Denn es hatte GOTT den Untergang Sodom und Gomorrha insgemein gedrohet. Puffendorff *de J. N. & G. lib.* 4. *c.* 2. §. 14. drücket diese Dinge folgender gestalt aus: So schliesset ein Eyd auch keines weges diejenigen Bedingungen und Einschränckungen aus/ welche aus der Sache Natur und Eigenschafft selbst mit darunter verstanden werden/ und aus derselben ordentlich fliessen. Als z. E. Wenn ich einem die Wahl gegeben hätte/ von mir zu bitten/ was er nur selbst wolte: Wann er nun unbillige und ungereimte Dinge bitten würde/ würde ich keines weges gehalten seyn/ ihme dieselbe zu gewähren; denn wer einem/ der bittet/ gantz undeterminirt etwas verspricht/ ehe und bevor er noch weiß/ was er eigentlich bitten werde/ der verstehet voraus sein Versprechen also: Daß der andere dergleichen Dinge bitten werde/ die ehrbar/ die müglich/ und die nicht ungereimt/ und auch weder sich selbst/ noch andern schädlich seyen. Worauf der Herr Puffendorff einige Exempel anhänget. Also solte auch Herodes seiner tantzenden Tochter des Johannis Haupt nicht gestattet haben; weilen/ indem man zu verbotener Dinge Bewerckstelligung mit Recht sich nicht verpflichten kan/ solcher Bewandtnuß nach/ unter seinem allgemeinen Versprechen allerdings dieses mit zu verstehen gewesen seyn solte: Wofern sie was bitten würde/ was man ohne Sünde und Unrecht zu begehen/ auch thun kan. Matth. 14. Wie denn auch der König Salomon sein insgemein gethanes Versprechen nicht hielte/ als seine Mutter etwas solches bate/ welches zu des Reichs und gemeinen Wesens Gefährde gereichete. 1. Buch der Kön. 2. c. 20. v. Tesmar.

37 Nicht denen damahls lebenden eintzelen Personen allein/ sondern dem gantzen Volck.] Dem gantzen Cörper/ welcher/ so lange die Nachkommenen noch übrig/ eben derjenige ist und bleibet/ obwohlen jene eintzele Personen alle nach einander abgestorben. 1. b. 19. c. 3. §. Gronovius.

38 Zu allen und jeden Zeiten.] Denn hier ist keine Zeit eingeschräncket/ und kein gewisser Tag benahmt: Hieher schickt sich *l.* 14. *D. de R. J.* In allen Obligationen/ in welchen kein gewisser Tag ausgedruckt/ ist man die Zahlung alle Tage/ wann darauf gefodert wird/ zu thun schuldig.] Derohalben denn auch GOTT so fort in dem ersten Augenblick seiner gethanen Verheissung (so zu sagen) schuldig war; der Zahlungs-Termin aber kam auf seine eigene Willkühr an. *l.* 105. *de solut.* Denn die Verheissung war mehr des Abrahams Saamen/ als ihme Abraham selbsten geschehen/ ohne Benahmung und Ausdruckung eines gewissen Termins. Tesmar.

39 Von solchem Eyd/ welchen man mit Betrug von einem gelocket.] Kürtzlich ist dieser der Einhalt dieses Satzes: Weñ bey einem Eyd ein gewisser ungezweiffelter Betrug mit drunter gesteckt/ so wird der/ welcher betrogen worden/ durch den Eyd nicht verpflichtet; wenn man aber wegen solches geargwohnten Betrugs nicht völlig gewiß/ sondern zweiffelhafftig ist/ so ist es sicherer und besser/ bey seinen Worten zu bleiben; weilen bey Eyden nichts so sehr erfodert wird/ als eine reine unvermischte Aufrichtigkeit/ damit/ wann man die Untreu straffen will/ wir selbsten dadurch die einmahl gegebene Treu und Glauben nicht brechen. Olivekrantz.

* Von solchem Eyd/ welchen man mit Betrug von einem gelocket.] Der Röm. Stadt-Richter urtheilte das/ was durch Betrug geschehen war/ für ungültig. *l.* 1. §. 1. *ff. de dolo malo.* Unser Autor aber saget/ daß man einen solchen Eyd halten müsse/ wenn der/ so denselben gethan/ auch sonsten dasselbe geschworen haben würde/ sonsten aber nicht. Aber wer wird darüber urtheilen? Der/ welchem geschworen

Denn wenn gewiß ist/ daß der/ welcher geschworen/ [40] gewisse Dinge
q Navar. c. 12. n. 13. voraus gesetzet/ welche sich doch in der Wahrheit nicht also verhalten/ [q] und daß/ wenn er solche/ daß sie sich so verhielten/ nicht geglaubet hätte/ er auch nicht geschworen haben würde/ so wird der Eyd-Schwur den/ so ihn gethan/ nicht verpflichten. Aber wenn Zweiffel obhanden/ ob er etwan solches nicht auch geschworen haben würde/ [41] ob gleich solche voraus gesetzte Dinge nicht gewesen wären/ so muß der Eyd gehalten werden; weilen bey Eyden nichts so sehr erfodert wird/ als eine reine unvermischte Aufrichtigkeit.

r Josua 9. 2. Und hierher zehle ich den Eyd/ welchen Josua [r] und die Obersten der Israeliter denen Gibeonitern gethan. Sie waren zwar betrogen worden von den Gibeonitern/ welche sich stelleten/ als wären sie von fernen Landen gekommen. Aber daraus folgte keines weges/ daß Josua und die Obersten des Volcks/ wenn sie gewust hätten/ daß sie von den benachbarten Völckern wären/ ihrer nicht verschonet haben würden. Denn daß sie zu denen Gibeonitern gesagt hätten: Vielleicht wohnest du mitten unter uns/ und wie könte ich denn mit dir einen Bund machen? kan diesen Verstand haben/ daß die Gibeoniter damit gefragt wurden/ wasserley Bund sie mit ihnen aufzurichten begehrten/ entweder einen solchen/ da sie ihre Bunds Genossen seyn wolten/ oder einen solchen/ da sie sich ihnen ergäben: Oder kan auch also verstanden werden/ daß die Israeliter mit solchen Worten anzeigeten/ es seye ihnen nicht erlaubt und zugelassen/ mit etlichen gewissen Völckern einen solchen Bund aufzurichten/ daß sie die/ welche den Bund suchten/ zu Bunds-Genossen bekämen; und nicht/ daß sie damit sagen wollen/ sie könten denen/ so sich ihnen ergäben/ das Leben nicht lassen. Denn [s] das Göttliche Gesetz/
s 5. Buch Mos. 20. c. v. 10. welches diese Völcker zur gäntzlichen Ausrottung verdammet hatte/ muste/ [42] aus Vergleich- und gegen-einander-Haltung mit einem andern Gesetz/ also verstanden werden/ daß daneben auch diese Ausnahm statt fände/ ohne wenn etliche unter ihnen/ welche gewarnet wären/ das/ so man ihnen

schworen worden; oder der/ welcher geschworen hat? der Herr von Pufendorff *de J. N. & G. l.* 4. *c.* 2. §. 7. saget: Nicht der/ welchem man den Eyd gethan. Denn wie kan einer richtig und ohne Fehl urtheilen/ was des andern Sinn und Meynung herrächst gewesen seyn würde/ wenn diese oder jene Bedingung vorhanden gewesen wäre? Aber auch der/ welcher geschworen/ wird davon eben nicht so gewiß urtheilen können; anerwogen einerley Sache/ welche zu unterschiedenen Zeiten proponiret worden/ uns allemahl nicht gleicher gestalt belieben kan/ auch nicht/ wenn eben dieselbe Sache zwar zu eben derselben Zeit/ jedoch aber auf unterschiedliche Art und Weise proponiret wird. Derohalben scheinet beweißlich zu seyn/ daß auch nicht einmahl ein solcher Eyd/ zum wenigsten nur in so weit/ als derselbe auf einem Irrthum gegründet und gebauet wird/ gültig und kräfftig seye. Wann aber einem/ zur Ehre GOttes/ davon nicht gäntzlich abzugehen gefiele/ so wird ein solcher aus seinem Zustand selbst urtheilen/ wieviel er des Geschwornen bequemlich werde halten können. Und zweiffele ich fürwahr nicht/ daß der nicht viel besser thun solte/ welcher seinen Eyd/ unsere Meynung seye von demselben auch wie sie immer wolle/ gelten lasse/ und demselben ein Genügen thue: 1. Wegen der allgemeinen Regul/ krafft deren alle und jede Eyde/ welche ohne Gefährde und Verlust unserer Seelen und Seligkeit gehalten werden können/ gehalten werden sollen. 2. Weilen auch derjenige/ so durch Betrug zu einem Eyd gelocket worden/ eben nicht so gantz und gar ohne Einwilligung zum Eyde gewesen ist/ sondern dafür gehalten wird/ daß er doch dasjenige gewolt/ in welchem Stück er eingewilliget. Aristoteles *lib* 1. *Ethic.* und *l.* 21. *pen. quod met. causa.* 3. Weilen man auch diejenigen Eyde/ welche uns zu Schaden gereichen/ eben wohl halten soll. Psalm 15. und Nepos in der Lebens-Beschreibung *Agesilai* 2. cap. 4. Weilen ebenfalls die Eyde/ welche man einem mit Gewalt abgezwungen/ gehalten werden sollen. 5. So stimmen auch die Practische Rechts-Gelahrten überein/ wann sie ermahnen/ daß man diejenige Meynung behalten müsse/ welche die Heiligkeit des Eydes ungekrancket behalt. DD. *ad auth. Sacramenta puberum. C. si adversus vendit.* Dahero denn in Sachsen ein solcher Eyd bindet/ und erstlichen eine ordentliche Loßzehlung davon erfodert wird/ wann er nicht gelten soll. Carpzovius *P.* 2. *C.* 35. *D.* 3. Füge hinzu/ was Amesius *de Conse. l.* 4. *c.* 22. §. 27. hat. Tesmar.

40 Gewisse Dinge voraus gesetzet/ welche sich doch in der Wahrheit nicht also verhalten.] Wie der Hippolytus, von welchem wir kurtz vorhero geredet; zu demjenigen/ was bey dem Sophocle in seinem Gedicht/ *Oedipus Coloneus* genannt/ stehet: Betrug/ so mit Betrug gehäuffet wird/ pflegt nicht mit Wohlthaten/ sondern mit grossem Schaden vergolten zu werden; sagt er also: Es sind die Thebaner der Meynung/ daß sie dem *Oedipo*, nachdem sie ihn aufgenommen/ versprochen/ für Schaden sicher zu halten/ nachdem er Ursache dazu gegeben/ indem sie sich vorher nicht unterrichten lassen/ daß er ein Sühnopffer seines Vatterlandes/ und dahero demselben verhafftet gewesen. Und gleiches Einhalts ist/ was an einem Ort stehet: Meine Zunge hat geschworen/ nicht mein Hertz und Gemüht/ anerwogen auch *Hippolytus* betrogen ward/ und geschworen. Grotius.

41 Ob gleich solche voraus gesetzte Dinge nicht gewesen wären.] Wenn er nicht gewust noch geglaubet hatte/ daß dergleichen geschehen ware. Gronovius.

42 Aus Vergleich- und gegen-einander-Haltung mit einem andern Gesetz.] Ja auch aus der Ursach/ welche dem Gesetz/ von Ausrottung derselben/ hinangefügt ist. 2. B. Mos. 24. c. 33. v. 5. Buch Mos. 7. cap. 4. v. Denn solche Ursach schwindet bey denen/ welche die Gebote der Kinder

ihnen anbefohlen/ ohne Widerstreben thun würden. Welches unter andern auch der Rahab Exempel darthut/ [43] deren/ weilen sie sich um das Volck Israel verdient gemacht hatte/ verschonet worden ist; und des Königs Salomons/ welcher die übrigen Völcker des Lands Canaan unter seine Botmäßigkeit aufgenommen/ und sie nur mit Schatzung beleget.

t 1. B. der Kön. 9. c. 21. v.

3. Und hieher gehöret/ was im Buch Josua [u] stehet: Es seye aus allen denen sieben Völckern keine Stadt gewesen/ welche sich den Kindern Israel mit Frieden ergeben habe: Denn ihr Hertz seye verstockt gewesen/ [44] auf daß ihnen keine Gnade wiederführe. Derowegen/ weil glaublich war/ daß/ wenn die Gibeoniter angezeiget hätten/ wie es in der That und Wahrheit mit ihnen gestanden/ welches sie aber aus Furcht nicht gethan/ sie jedoch ihr Leben erhalten haben würden/ mit dem Beding/ denen Kindern Israel unterthan zu seyn/ so ist der Eyd-Schwur gültig gewesen/ und zwar also gar/ daß GOTT der HErr diejenigen/ welche solches gebrochen/ hernachmahls mit harten Straffen heimgesucht/ 2. Sam. 21/6. Der H. Ambrosius *de Off. lib.* 3. *c.* 10. da er von dieser Geschichte handelt/ sagt: Jedoch aber hat Josua dafür gehalten/ daß man den Frieden/ welchen er ihnen gegeben/ nicht wiederruffen und umstossen solle/ weilen er mit einem öffentlichen Eyd befestiget seye/ damit/ indem er anderer Untreu straffete/ er selbsten seine gegebene Treu nicht aufhübe und bräche. Nichts desto weniger haben die Gibeoniter/ ihres Betrugs wegen/ einige Straffe getragen/ indem sie/ durch ihre Ubergab ihrer selbst/ der Israeliter Unterthanen geworden sind; [45] denn sie sind [46] zu Knechten gemacht worden/ da/ wenn sie ohne Scheu und aufrichtig gehandelt/ und die Wahrheit, wie es in der That mit ihnen beschaffen gewesen/ geoffenbaret hätten/ sie von den Kindern Israel bloß allein [47] zinßbar [v] gemacht worden wären.

u 11. cap. v. 19. 20.

v Siehe 3. B. 3. cap. 6. f. 3. §. 11. c. 17. f.

V. Jedoch muß die Bedeutung eines Eyd-Schwurs nicht anders und höher erstrecket werden/ [48] als der übliche Gebrauch zu reden ist. Derowegen so waren diejenigen nicht meineydig/ welche geschworen/ daß sie [x] denen Kindern Benjamin ihre Töchter nicht zur Ehe geben wolten/ dennoch aber zugelassen/ daß sie mit denen von den Bürgern zu Silo weggeraubten Töchtern zusamen leben und ehelich bleiben möchten.

x Buch der Richter 21. c. 7. v.

Denn

Noa annehmen/ und die ihnen aufgelegte Tribute zahlen. Also lehren Maimonides und Samson Mircosi, und Moses de Kotzi *precepto jubente* XV. & 118. Grotius.

43 Deren/ weilen sie sich um das Volck Israel verdient gemacht hatte/ verschonet worden ist.] Und derer/ so zu Gaser wohneten/ davon im Buch Jos. 16. cap. 10. v. So sehen wir aus dem Evangelio Matth. 8. cap. 28. v. daß die Gergesener biß auf Christi Zeiten übergeblieben; denn diese hatten sich gleich anfänglich ergeben/ deßwegen sie auch in Erzehl- und Benennung derer feindlichen Völcker 5. B. Mos. 20. cap. 17. v. Jos. 9. cap. 1. v. ausgelassen werden. Grotius.

44 Auf daß ihnen keine Gnade wiederführe.] Nicht ausgerottet zu werden. Gronovius.

45 Denn sie sind zu Knechten gemacht worden.] Welches die allerschmählichste und schwereste Art Bündnuß ist. Und wird von Seldeno *de J. N. & G. lib.* 6. *c.* 14. angemercket/ was massen die Israeliten/ bey Bündnüssen mit andern Völckern/ fürnehmlich drey Stücke in acht zu nehmen gehalten gewesen: 1. Daß die/ welche der Israeliten Bündnüsse suchten/ die sieben Gebote Noa annehmen musten. 2. Daß sie Zinse bezahleten. 3. Daß sie allerdings auf eine dienstbare Art die Majestät des Israelitischen Volcks erkenneten; als welche letztere auch ausdrücklich befohlen wird im 5. Buch Mos. 20. cap. 11. v. Tesmar.

46 Zu Knechten gemacht worden.] Wie vor dem die Bructer von denen Römern. Gellius *lib.* X. *c.* 3. Festus *in verbo Brutiani.* Grotius.

47 Zinßbar gemacht.] Also zu Bunds-Genossen an- und aufgenommen wären/ daß sie denen Kindern Israel zinßbar seyen. Gronovius.

48 Als der übliche Gebrauch zu reden ist.] Die Eydes-Worte müssen gantz genau genommen werden/ so/ daß sie durch Deutung oder Erklärung nicht weiter erstrecket oder ausgedehnet werden/ so offt nemlichen die Worte einem andern zu Haß gesprochen worden. *arg. l.* 9. *ff. de R. J.* sonsten aber nicht. Siehe Puffend. *de J. N. & G. l.* 4. *c.* 2. §. 13. Zum Exempel kan dienen/ was beym Flavio Vopisco in der Lebens-Beschreib. Käysers *Aureliani c.* 23. stehet: Es hatte der Käyser geschworen/ er wolte in der Stadt *Thyana*, welche die Pforten für ihm verschlossen hatte/ auch nicht einen Hund übrig lassen bleiben; als nun die Soldaten begehrten/ daß sie die Stadt ausplündern und verstören möchten/ so hat der Käyser ihnen geantwortet: Ich habe gesagt/ ich wolte keinen Hund in der Stadt übrig bleiben lassen/ derowegen so schlaget sie alle todt; und hat also dieser sehr fromme Käyser seine Eydes-Worte in einer gehaßigen feindseligen Sache allerdings gantz genau und dem Buchstaben nach ausgedeutet. Gronovius, Tesmar.

49 Ein

Denn[49] ein anders ist / geben / ein anders ist / das Verlohrne nicht wiederfodern. Ambrosius *de Off.* 2. *c.* 14. sagt von dieser That: Durch welche Zulassung sie eben nicht von aller Straffe der mit dem Levitischen Weib begangenen Unzucht frey waren / indem ihnen bloß allein dieses zugelassen worden / daß sie gestohlener Weise sich mit den geraubten Weibs-Bildern paareten / keines wegs aber durch ordentliche Ehen mit denenselben zusammen kamen / als welches ihnen zur Straffe war / daß man sie nicht würdig achtete / ihre Töchter zur Ehe zu haben / und sie dieselbe nicht anders / als durch unehrlichen Raub besassen. Diesem ist nicht ungleich / daß die Achæer / nachdem [y] die Römer einige Dinge / so von denen Achæern geschehen / und mit Eyde bekräfftigt waren / nicht gut hiessen / gebetten / daß die Römer selbsten / was ihnen gut deuchte / mit denen Spartanern verändern / und die Achæer selbst nicht verbinden möchten / das / was sie einmahl beschworen / null und ungültig zu machen.

y Livius 39. b. 37. c.

VI. Damit aber ein Eyd-Schwur gültig seyn möge / ist[50] vonnöthen / daß das / worüber wir uns eydlich verpflichten / nach Gött- und menschlichen Rechten[51] zuläßig seye. Derowegen eine eydliche Versprechung einer unzuläßigen und verbottenen Sache unkräfftig und ungültig seyn wird / solche Sache mag nun von Natur / oder durch Göttliches / oder auch menschliches Verbott / woron wir bald handeln werden / unzuläßig seyn. Der Jude Philo *de specialibus legibus*, sagt sehr recht und wohl: Es wisse ein jeder / der um gethanen Eydes willen sich etwas unrechtmäßiges zu thun unternimmt / daß er dadurch dem Eyde kein Gnügen thun / sondern denselben vielmehr verkehren werde / welche Eyde jedoch fleißig und mit grosser Heiligkeit gehalten werden sollen / als womit das / was erbar und recht ist / befestiget zu werden pfleget. Dann er häufft Schuld mit Schuld / indem er den Eyd nicht recht / wie es sich gebühret / gethan / und hernach das / wovon es besser gewesen wäre sich zu enthalten / und unrechtmäßig ist / werckstellig gemacht. Derowegen soll ein jeder durch Enthaltung von solchem unrechtmäßigen Thun / wozu er sich durch Eyd verpflichtet hat / Gott ehren / damit er ihme Barmhertzigkeit / die er selbst ist / erweise / die / wegen freventlichen Eyd-Schwurs verdiente Straffe ihm zu erlassen. Dann zwey Ubel zugleich zu wehlen / da du des einen entlediget seyn kanst / ist eine unheilbahre Unsinnigkeit und Unverstand. Dessen kan ein Exempel gegeben werden an dem David,[z] welcher des Nabals verschonet / welchen zu tödten er jedoch geschworen hatte. Cicero[a] setzet ein gleichmäßiges Exempel an demjenigen Gelübde / so Agamemnon gethan: Dionysius Halicarnassensis[b] 52 an der Zusammen-Verschwerung der Zehen-Männer / welches die oberste Regenten waren / und

z 1. *Sam.* 24
a *Lib.* 2.
b *Lib.* 10. *c.* 68.

49 Ein anders ist / geben.] Der Jüdische Geschicht-Schreiber Josephus sagt / in Erzehlung dieser Geschichte: Die Kinder Israel vermahneten sie weder darzu / noch verhinderten sie. Seneca *Excerpt.* 6. 2. Das Gesetz fasset den / welcher einem Flüchtigen hilfft / nicht aber den / welcher geschehen lässet / daß ihm geholffen werde.

50 Vonnöthen / daß das / worüber wir uns eydlich verpflichten / nach Gött- und menschlichen Rechten zuläßig seye.] Diese Materie wird sehr wohl ausgeführt von Ambrosio *de Offic.* 1. und von andern / welche eingebracht worden *in causa XXII. quæstionem* 14. So gehöret auch hieher *Canon VII. Concilii Hilerdensis*, welches in *Tomum III. Conciliorum Galliæ* mit eingerückt ist: So findet sich auch in des Hincmari Opusculis nicht weniges / so sich anhero schickt. Grotius.

51 Zuläßig seye.] Es muß hier wohl und fleissig unterschieden werden ein unzugelassener Eyd / von dem Eyd / welcher geschiehet über eine Sache / so unzuläßig ist. Ein Eyd kan unzuläßig seyn / wegen einiger Umstände und fehlhafftiger Eigenschafft / als wann jemand aus Vermessenheit / oder zu verschwenderischer Versprechung / oder mit List oder Furcht gezwungen / einen Eyd thut. Ein Eyd aber über unzuläßige Sachen ist / da man schweret / solcherley Dinge zu halten / die entweder von Gött- oder menschlichen Gesetzen verbotten sind. Diese letztere Art der Eyde ist nimmer gültig. Jene erste Art aber kan gültig seyn / und muß deßwegen gehalten werden. Ziegler.

52 An der Zusammen-Verschwerung der Zehen-Männer.] Dieses ist ein unnützliches Exempel; dann das / was diese Zehen-Männer unter sich einander geschworen hatten / war eigentlich dieses / daß keiner aus dem Collegio dem andern zuwieder seyn solte; daß sie das Regiment / so lang sie lebten / behalten / niemanden mehr dazu nehmen / und gleiche Gewalt haben wolten / ꝛc. Dieser Eyd nun / war null und nichtig / nicht etwan dahero / daß es sie gereuet hätte / sondern weil der Pöbel und die Armeen von ihnen abgiengen / und sie also gezwungen waren / die Regierung niederzulegen. Dionysius Halicarn. *lib. II. c.* 61. Gronovius.

und sich eydlich zusammen verbunden hatte/das Regiment an sich zu reissen. Seneca [c] sagt: Ich bekenne es/ daß ich einen heimlichen Eyd halten kan/ wo solches kein Laster ist/ [53] unterdessen aber kan auch ein Eyd-Schwur an sich selbst zuweilen ein Laster seyn/ wann ich das gethane Versprechen thue. Ambrosius sagt: Dann es laufft der schuldigen Gebühr eines Menschen gegen den andern zuwider / wann man zuweilen die gethane Versprechung erfüllen/ oder dem gethanen Eyd ein Gnügen leisten wolle. *Augustinus: Wann man etwas/ so sündlich ist/ zuzulassen/ sich eydlich verpflichtet/ ist es Wunder/ wann solches Treu oder eydlicher Glaube genennet wird / und solches Nahmens allerdings unwürdig. Eben solches lehret Basilius 2. *ad Amphilochium.*

VII. Ja wann auch gleich das/ so man verheisset/ etwan nicht unzuläßig oder verbotten ist/ aber von solcher Art oder Beschaffenheit/ [54] daß dadurch [55] etwas grössers tugendhafftes Gutes verhindert wird / so wird auch solcher Gestalt der Eyd-Schwur nicht gelten: Weilen wir das Zunehmen oder den Wachsthum im Guten und allen Christlichen Tugenden GOtt zu dancken haben/ und also beflissen seyn sollen/ so viel uns nur immer müglich ist / stets [56] darinnen zuzunehmen; nicht aber die Freyheit solches zu thun/ selbsten durch einen Eyd uns benehmen sollen. Hieher gehören eben des kurtz vorher angezogenen Jüden Philonis herrliche Worte/ welche hieher zu setzen/ uns nicht gereuen wird: Es sind etliche von so harter und unleutseliger Natur/ es seye nun aus Haß gegen andere Menschen / oder daß sie sich den Zorn übermeistern/ daß sie auch ihrer eigenen wilden und unmenschlichen Natur und Neigung in diesem oder jenem Stück den Zügel schiessen zu lassen/ mit Eyd-Schwüren bekräfftigen/ als etwan / daß sie diesen nimmermehr unter ihr Dach aufnehmen/ oder an ihren Tisch kommen lassen/ [57] jenem nimmermehr einige Gutthat erzeigen/ oder von diesem/ so lang sie leben/ nichts annehmen wollen. Daß aber Philo saget/ etliche haben geschwohren/ diesen oder jenen nimmermehr einige Gutthat zu erweisen/ solches nenneten die Jüden נדר הנאה. d. i. eine Gelübde von Gutthätigkeit: שבע להטיב. Z. B. M. V. c. 6. v. [58] Solches Gelübdes Formul war/ wie die Jüdischen Rabbinen lehren/ diese: קרבן כל מה. Oder כרבן שאתא נהנה לי mit welcher übereinkommt/ die in Syrischer Sprach in der alten Ubersetzung bey dem Matthæo XV. c. 5. v. קרבני מרם דתתהנא מני auf Griechisch δῶρον, ὃ ἐὰν ἐξ ἐμοῦ ὠφεληθῇς. d. i.

verpflichte/ als die Zusage/ den ihn offenbarten Anschlag geheim zuhalten/ und eröffnet solches denen Statthaltern. Curtius 6. b. 7. c. *Nicomachus* aber versetzte darauf/ er habe an dem erzehlten Vorhaben / Alexandern ums Leben zu bringen/ keinen Antheil/ und niemahlen zu dergleichen sich verpflichtet; und wäre auch kein Eyd so mächtig/ ihn dazu zu verbinden / daß er ein solches mörderisches Stück verschweigen/ und nicht offenbahren solte. Felden. in seinen Anmerckungen setzet an diesem Ort sehr schön: Dasjenige Versprechen/ um welches willen ich Gottes Gnade verliehren soll/ solches zu thun/ soll ich keines wegs unter Verliehrung der Gnade Gottes Versicherung von mir geben. Sihe auch Pufendorff. *de J. N & G. lib.* 4 c. 10. §. 10. Tesmar.

[c] Tragicus *in Hercule Oet. V.* 480.

[53] Unterdessen aber kan auch ein Eyd-Schwur an sich selbst zuweilen ein Laster seyn.] Unterdessen kan man auch dißweilen einen Eyd nicht halten/ es seye dann/ daß man zugleich auch damit Böses/ und eine Missethat begehe. Gronovius.

* *Augustinus.*] *De bono conjugali, c.* 4. Siehe auch Gallium *de Pace publica lib* 1. *c.* 4. §. 16. und die Geschichte von Albino beym Paulo Warnefredi *lib* 11. *c.* 26. Grotius.

[54] Daß dadurch etwas grössers tugendhafftes Gutes verhindert wird.] Welcherley des Kaysers Honorii Eyd gewesen ist/ den er geschworen / mit Alarico der Gothen König nimmermehr Friede zu machen; wie Zosimus erzehlet. Siehe *C. inter cætera, quæstione IV.* und das Concilium Hilerdense *Tom. III Conciliorum Galliæ, can.* 7. auch Hincmarum *ad interrogationem XIV. libro de diversis ad interrogationem VI. & XIV.* Grotius.

[55] Etwas grössers tugendhafftes Gutes.] Meines Bedünckens kan auch hieher mit gezehlet werden der von Hannibal gethane Eyd/ nimmermehr der Römer Freund zu werden. Diacon. *Miscell.* 3. 5. Appianus *Hisp n.* 259. Livius 35. b. 19. c. Siehe *l.* 16. *D. de jure patron.* Auf den Fall/ wann man seinen gethanen Eyd nicht anders halten kan/ als mit Begehung Ubels und Sünde/ so kan man seinen Eyd brechen. Livius 24. b. 24. c. *Ariston* hielte dafür/ daß der Eyd und die Treue/ womit er seinem Vatterland verbunden/ ihn weit mehr

[56] Darinnen zuzunehmen.] Und solches nicht zu thun/ können wir uns durch keinen Eyd verpflichten. Gronovius.

[57] Jenem nimmermehr einige Gutthat erzeigen.] Siehe Baba Kama *cap. IX.* §. 10. und was daselbst von dem sehr gelahrten Constantino angemerckt worden. Grotius.

[58] Solches Gelübdes Formul.] Josephus Scaliger *Elencho Trihæresii cap.* 9. *p.* 260. Aber Salmasius *de fœnore Trapezitico p.* 220. ist hierinnen bessrer Meynung. Gronovius.

Es seye [59] GOtt zu einer Gabe geweyhet/ (dann solches ist קרבן. [60] Κορβᾶν) wo du jemahlen etwas Guts von mir empfangen wirst.

d Th. 2. 2. 89. art. 7. & ibi Cajet. Grat. can. ult. §. ult. 22. q. 4. Soto l. 7. q. 1. art. 3. circ. 2.

2. Die Rabbinen [d] hielten dafür/ und lehreten/ daß alles Gelübde/ welches solcher Gestalt [61] aus zornigem Wunsch GOtt gethan würde/ allerdings gültig seye/ obschon solches wieder die Eltern geth..n worden/ in welchem Stück sie aber sehr böse Erklärer des Göttlichen Gesetzes seyn. Welche irrige Meynung hingegen Christus in angezogenem Ort Matthäi widerlegt/unter dessen daselbst stehenden Worten das Griechische Wörtlein τιμᾶν so viel bedeutet/ als Ehren und Guts thun; wie aus dem/ was bey dem Evangelisten Marco 7. c. 10. v. und 1. Timoth. 5. cap. 3. 17. v. 4. B. Mos. 23. c. 2. v. stehet/ wann solche Oerter mit dem kurtz vorher angezogenen des Evangelisten Matthäi gegeneinander gehalten werden/ erhellet. Aber ob gleich auch ein solch Gelübde gegen andere gerichtet seye/ werden wir doch recht sagen/ daß ein solcher Eyd ebenfalls nicht verpflichtig mache oder verbinde/ weilen/ wie wir gesagt haben/ solches dem Zunehmen und Wachsthum in dem Guten und allen Christlichen Tugenden/ so allein von GOtt kommt/ zuwider laufft.

VIII. Von Eyden [62] auf oder über unmügliche Dinge ist unvonnöthen etwas zu sagen. Anerwogen gnugsam offenbahr/ daß niemand verpflichtet werden könne zu etwas solches/ das gantz und gar unmüglich ist.

IX. Was aber Eyde betrifft über solcherley Sachen/ welche [63.64] nur auf gewisse Zeit/ [65] oder also geschehen/ [66] daß entweder dieses oder jenes voraus gesetzt wird/ so bleiben die Verpflichtungen stehen/ also/ daß der/ welcher solcher Weise geschworen/ daß er eins oder anders vorhergesetzt/ so viel ihme müglich/ Fleiß anzuwenden schuldig/ damit er das/ was er geschworen/ zu leisten müglich mache.

X. Die

59 GOTT zu einer Gabe geweyhet.] Wofern ich dir mit etwas helffen werde/ so seye solches GOtt geweyhet; so/ daß/ wann du dessen gebrauchen wirst/ du dadurch einen Kirchen-Raub begehest und gestraffet würdest/ weil du das wegnimmst und raubest/ was GOtt zugehört. Gronovius.

60 Κορβᾶν.] Dieses Wort Matth. 15. c. 15. v. bedeutet eigentlich keinen Eyd/ sondern nur schlechter Dings ein Gelübde; Matth. am 23. c. 18. v. aber bedeutet es einen Eyd/ und hat dieses Κορβᾶν, Weyhen/ vorzeiten zu denen Solennitäten der Gelübden gehöret/ nicht aber zu denen Eyden; wiewohlen nicht zu läugnen/ daß durch das Wort Κορβᾶν bey denen Jüden sowohl die Eyde/ als die Gelübde geschehen sind. Osiander. Ziegler. absonderlich ist zu sehen Seldenus de J. N. & G. l. 7. c. 2. Durch dieses Gelübde Corban aber begiengen die Eltern gegen ihre Kinder/ und diese hinwiederum gegen jene die gröseste Gottlosigkeit von der Welt/ so daß einer dem andern auch gantze sonsten von Natur schuldige Erbschafften und Speiß oder Unterhalt benahme und ihn darum brachte. Da nehmlich beyde ihr Vermögen GOtt widmeten/ so/ daß/ wann man denen Eltern/ oder diese ihrem Sohn helffen solten/ sie vorwendeten/ sie hätten das Ihrige allberett Gott gelobet/ und sich damit entschuldigten/ eben als wann sie damit alle Stücke der Fromm- und Gottseeligkeit auf einmahl erfüllet hatten/ sagende: Alles/ womit ich dir etwan unter die Arm greiffen könte/ das seye mir Corban, zum Gelübde (welches alsdann zu essen oder anzurühren/ für unrecht gehalten wurde) oder das/ womit du anjetzo dir zu helffen von mir bittest/ ist schon GOtt zugeeignet. Ziegler.

61 Aus zornigem Wunsch GOtt gethan wurde.] Daß mans einem andern zur Straff und Schaden opfferte/ damit er nur dessen nicht zu geniessen bekommen möchte. Gronovius.

62 Auf oder über unmügliche Dinge.] Aller Eyd über oder zu Dingen/ welche entweder von Natur selbsten/ oder aus Göttlicher/ oder aus menschlicher Rechte Verbott unzulaßig sind/ verpflichtet nicht: Weilen er über unmügliche Dinge ist/ und wegen des Gesetzes Verbott uns die Macht und Freyheit benommen ist/ dergleichen Eyd zu erfüllen. Vitriarius p. 272 qu. XIV.

63 Nur auf gewisse Zeit ꝛc.] Wie es nun ist/ oder wofern nicht eine Veränderung dazwischen kommt. Gronovius.

64 Nur auf gewisse Zeit.] Offters ist etwas nur auf gewisse Zeit unmüglich/ keines wegs aber auf ewig: Als z. E. Ich will Wein oder Getreyde auf meinem Weinberg oder Acker geben/ da noch keines von beyden reiff ist. l. 73. D. de V. Obl. lehret also gar recht/ daß in solchem Fall solche Versprechens-Verpflichtung ausgesetzt bleibet/ und abgewartet werden muß/ biß jene Unmüglichkeit (nehmlich zu der Zeit zu geben/ da das Getreyde und der Wein noch nicht gewachsen war) gehoben/ und es müglich werde. Tesmar.

65 Oder also geschehen/ daß entweder dieses oder jenes voraus gesetzt wird.] Als wann ein annoch unter väterlicher Gewalt stehender Sohn/ seinem Vatter unwissend/ einer Weibs-Person die Ehe verspricht/ daß er dieselbe/ wann er aus väterlicher Gewalt heraus kommt/ alsdann heurathen wolle/ so ist solch eine Verpflichtung in so lange ausgesetzt/ und der Sohn/ wann die Zeit komt/ die er voraus gesetzt/ so dann gehalten wahr zu machen/ und ins Werck zu setzen/ was er geschworen: Vitriarius pag. 274. q. XVI.

66 Daß entweder dieses oder jenes voraus gesetzt wird.] Er wolle etwas thun/ wann sich begebe/ daß das/ woran man noch im Zweiffel stehet/ also seye/ oder noch geschehen werde. Gronovius.

X. Die Art und Weise der Eyde anbelangende / so ist dieselbe zwar unterschieden an Worten/ im Werck aber einerley. Dann sie müssen solches Inhalts oder Meynung seyn/ daß GOTT damit angeruffen werde/ verstehe auf solche Weise : GOTT sey Zeuge/ oder GOTT sey ein Rächer darüber. Welches beydes auf eins hinaus gehet. Dann/ indem der/ so unser aller Ober-Herr ist/ und die Macht zu straffen hat/ [67] zum Zeugen angeruffen wird/ so wird von ihm zugleich Rache begehrt über den / der meineydig wird : Und wer alles weiß/ der ist ein Rächer/ deswegen weil er ein Zeuge ist. Plutarchus: [e] Aller Eydschwur endiget sich mit Verfluchungen/ wann einer meineydig werden solte. Hieher gehören die alten Formuln derer Eyde / bey welchen Opffer zu schlachten gebräuchlich gewesen/ wie erscheinet 1. B. Mos. 15. c. 9. v. und folgenden. Als die Eyd-Formul / welche die Römer gebraucht / [68] beym Livio 1. b. 24. c. Du Gott *Jupiter* wollest denselben also schlagen / wie ich dieses Schwein schlage. Und an einem andern Ort : Er riefft die Götter an / daß sie ihn eben also hinrichten solten / wie er dieses Lamm geschlachtet hätte. Und bey dem Polybio und Festo : Wofern ich wissentlich und mit Willen betriege/ so verwerffe mich der Gott *Jupiter*, wie ich diesen Stein wegwerffe.

XI. 1. Es ist aber auch ein alter Gebrauch/ [69] mit Benennung gewisser Dinge und anderer Personen zu schweren / entweder/ daß sie sich mit demselben Schaden über sich wünschten / als die [70] Sonne / Erde/ Himmel/ Fürsten/ oder daß sie begehrten an denselben gestrafft zu werden/ als [71] bey dem Kopff / bey den Kindern / bey dem Vatterland / bey dem Fürsten. [72] Und ist solches nicht nur bey Heydnischen Völckern/ sondern auch bey den Jüden der Gebrauch gewesen/ wie uns eben dieser offt andern gezogener Philo *lib. de specialibus legibus* lehret; dann er sagt / es sollen die/

[e] *Quæst. mor.*

67 Zum Zeugen angeruffen wird / so wird von ihm zugleich Rache begehrt/ über den der meineydig wird.] Der H. Ambrosius sagt zu dem Käyser Valentiniano : Was ist schweren anders/ als die Göttliche Allmacht bekennen/ dessen/ welchen du als einen Vorsteher und Vertheidiger deiner eydlich gegebenen Treue zum Zeugen ruffst? Siehe die berühmte Eydes-Formul Chagani der Avarer Königs/ beym Menandro *in Excerptis Legationum*. Grotius.

68 Beym *Livio*.] Und diese Weise zu schweren hat biß auf der Käysere Zeit gewähret. Suetonius in der Lebens-Beschr. *Claudii* 25. c. Er hat auf dem Marckt mit denen Königen ein Bündnuß gemacht/ mit Schlachtung eines Schweins/ und Gebrauchung der alten Formuln der Herolden. Und von dergleichen Opffern/ bey Beschwerung der Bündnüsse wird auch erwehnt beym Jer. 34. c. 18. und 19. v. Siehe Brissonium *de form. lib.* 4. *p.* 356. und unterschiedliche Arten und Weisen Eyde zu schweren beym Xenophon *Hist.* 4. *p.* 365. Aristoph. *nub.* 255. Juvenale *Satyra* 13. *v.* 78. Tesmar.

69 Mit Benennung gewisser Dinge/ und anderer Personen zu schweren.] Was die Art und Weise zu schweren anbelangt / so entstehet die anugsam verwirrte und schwere Frage? Ob derer Alten Eyd / welche bey der Sonnen / bey der Erden / und andern erschaffenen Dingen schwuren/ gültig gewesen seye? Da dann der Autor billig dafür halt / daß man einen Unterscheid machen müsse : Dann die/ so da bey erschaffenen/ als der Sonne / der Erde und andern Dingen schwuren/ hielten entweder dieselbe für wahre Götter; oder schwuren bey denselben/ als Werckzeugen/ durch welche Gott den Meineyd an ihnen straffen solte. Wann sie nun das erste thaten / so waren sie allerdings durch den Eyd verpflichtet; weilen sie/ obwohlen durch falsche Merckzeichen/ dannoch in allgemeiner Meynung und Begriff auf ein Göttliches Wesen gesehen; wie solches im folgenden 12. s. ausgeführet wird. Thaten sie das andere/ (nemlich bey den Creaturen als Werckzeugen Gottes/ wann sie betrogen würden/ den Meineyd durch dieselbe zu straffen) so muß man sagen / daß ein solcher Eyd ebenfalls also verpflichte/ und zwar nicht weniger / als ein solcher Eyd / der mit Ausdrückung des Nahmens Gottes geschiehet. Velthem. *pag.* 979. 981.

70 Sonne.] Es ist unendlich/ alle Creaturen und Dinge / bey welchen die alten Heyden haben zu schweren pflegen/ allhie zu benennen. Doch thaten sie solches gemeiniglich bey denjenigen Dingen / welche sie am liebsten hatten. Siehe Tesmars Anmerckung über diesen Ort; siehe auch Spath. T. A. 1. th. 2. b. 7. c. 3. §.

71 Bey dem Kopff / bey den Kindern.] Virgilius *Æneidos lib.* 9. *v.* 330. Ich schwere bey diesem meinem Kopff / bey welchem mein Vatter vordem hat zu schweren pflegen. Plinius *lib.* 2. *ep.* 20. Welcher einen Meineyd gethan / indem er bey seines Sohns Leben und Wohlfahrt geschworen / daß die *Verania* wiederum werde gesund werden. Gronovius.

72 Und ist solches nicht nur bey Heydnischen Völckern / sondern auch bey den Jüden der Gebrauch gewesen.] Gewißlich/ ich habe mich offt darüber verwundert; Als zum Exempel im 1. B. Mos. 42. cap. 15. v. schweret Joseph bey dem Leben Pharaonis; im 1. B. Sam. 20. c. 3. v. schweret David bey seines Hertzens-Freunds Jonathans Seele. Welchem hinzugefüget werden kan/ was stehet im 25. und 26. c. und 2. B. Sam. 14. c. 19. v. und im 15. c. 21. v. Ingleichen 1. Timoth. 5. c. 21. v. und mercket Seldenus *de Diis Syris c.* 3. *proleg.* aus Cedreno, daß die Kinder Gottes vor der Sundflut beym Blut Abels geschworen. Gleichwie Brutus beym Livio 1. b. 59. c. bey der keuschen Lucretiä Blut schweret : Bey diesem vor erlittener Gewalt des *Tarquinii* allerkeuschesten Blut schwere ich / und ruffe euch/ ihr Götter! hiemit zum Zeugen/ daß ich den hoffärtigen *L. Tarquinium* mit seinem ruch- und gottlosen Weibe/ und

so da schweren/ um einer jeden Sache willen/ nicht alsobald zu dem Schöpffer aller Dinge lauffen/ sondern bey ihren Eltern/ bey dem Himmel/ bey der Erde/ bey der Welt schweren. Welchem gleich ist/ was die Erklärer des Griechischen Dichters Homeri anmercken/ daß die alten Griechen nicht gepflegt haben/ so leichtlich bey GOTT zu schweren/ sondern [73] bey andern gegenwärtigen Personen oder Dingen; als [74] bey dem Scepter: und schreibet/ solches seye von dem sehr gerechten König Rhadamanto [f] geordnet worden. Also lesen wir im 1. B. Mos. 42. c. 15. v. daß [75] Joseph bey dem Leben Pharaonis geschworen habe/ nach dem Gebrauch der Aegypter; welchen Gebrauch der Jüdische Rabbin Aben Esdras in seiner Erklärung über angezogenen Ort anmercket; der Prophet [76] [77] Elisäus/ bey dem Leben des Propheten Eliä. So will auch Christus bey dem Evangelisten [78] Matthäo 5. cap. nicht/ wie jedoch etliche dafür halten/ daß dieserley Eyd-Schwüre [79] weniger erlaubt seyen/ als welche mit hinangefügtem ausdrücklichem Nahmen GOttes geschehen; sondern weilen die Juden selbige weniger achteten/ aus einer Meynung/ welche der Meynung dessen/ der gesagt: Er hält nicht dafür/ daß der Scepter Götter seyen/ nicht ungleich ist/ so zeiget er/ daß auch diese rechte und wahre Eyd-Schwüre seyen. Denn es hat auch der Rechts-Gelahrte Ulpianus [g] gar wohl gesagt: Derjenige/ welcher bey seinem Leben schweret/ scheinet/ daß er auch bey GOtt schwere; denn er schweret [80] in Ansehung der Allmacht GOttes/ die ihm allein das Leben geben oder nehmen kan. Also zeiget Christus Matth. 23. c. 21. v. daß der/ so bey dem Tempel schweret/ auch bey GOtt schwere/ der darinn wohnet; und wer da bey dem Himmel schwere/ der schwere bey GOTT/ welcher auf dem Himmel gleichsam als auf seinem Stuhl sitzet.

f Siehe dies. Buchs 20. c. 1. f. 2. §. 2. B. der Kön. 12. c. 2. v.

g l. qui per. 33. D. de jurejur.

2. Aber die Jüdischen Lehrer selbiger Zeiten hielten dafür/ daß die Menschen/ wenn sie bey erschaffenen Dingen einen Eyd-Schwur thäten/ [81] dadurch nicht pflichtig gemacht würden/ ohne/ wenn sie solchem Eyd eine Straffe/

und allen ihren Kindern und ganzer Familie/ durch Feuer und Schwerdt/ und auf was gewaltsame Art und Weise ich immer kan/ von hier aus verjagen; und weder sie noch jemanden anderst zu Rom regieren lassen will. Siehe *l.* 41. *C. de transact.* und *Nov.* 18. *sub fin. &c.* Tesmar.

73 Bey andern gegenwärtigen Personen.] Von dem Socrate gedencket Apollonius bey dem Philostrato *lib.* 5. Er schwure bey diesen Dingen nicht als bey Göttern/ sondern damit er nicht bey den Göttern schwüre. Grotius.

74 Bey dem Scepter.] Homerus *Iliad. a* 234. Virgilius *lib.* 12. *Æneid. v.* 206. Gronovius.

75 Joseph bey dem Leben Pharaonis.] Dieser des Josephs Schwur ist eben kein eigentlicher Eyd gewesen/ und hat auch Joseph/ wie doch allhier der Autor meynet/ mit solchem Schwur keines weges nach der Hof-Art und denen Formuln derer Aegyptier sich geschickt/ als welches ferne von des Josephs Frömmigkeit gewesen; obwohlen Calvinus der Meynung ist/ als ob Joseph auch in etwas mit einiger Seuche böser Gebräuche der Aegyptier angesteckt gewesen seye/ und sich nach der bösen Gewohnheit zu reden geschickt hätte. Deñ ein eigentlicher Eyd kan auf keine Creatur gerichtet werden. 2. So war es kein Eyd/ sondern eine Rede/ in welcher man durch Vergleichung mit dem/ was uns am liebsten ist/ bekräfftiget/ uns seye in derselben Sache die Wahrheit nicht weniger lieb/ als uns dieses oder jenes lieb ist; und wann also Joseph gesagt: Es lebe Pharao! so hat er damit dieses gewolt: So lieb mir das Leben Pharaonis ist/ so wahr ist dieses/ was ich hier sage. 3. Oder diese Worte werden verstanden als eine Bezeugung/ oder als eine Verfluchung: Das erste kan nicht bewiesen werden/ und wanns statt fände/ so müste es als durch eine Vergleichung verstanden werden; findet das andere statt/ so hat er bloß allein gleichsam das Leben Pharaonis GOTT/ als das liebste/ verpflichtet/ wofern er nicht so thun würde. Sonsten ist gewiß/ wie Aben Esra bezeuget/ daß noch heutiges Tages bey denen Aegyptiern gebräuchlich seye/ wann jemand bey dem Haupt des Königes schweret/ und solches nicht hält/ derselbe des Todes schuldig erkant werde/ obschon er für sein Leben so viel Gold darwiegen wolte/ als er selbst wieget. Osiander.

76 Elisäus/ bey dem Leben des Propheten Eliä.] Elisäus hat sich eben der Redens-Art gebraucht/ deren sich Abner gebraucht hat/ 1. Buch Sam. 17. cap. 55. v. und hat damit eben das gewolt/ was Joseph gewolt hat mit seiner Formul/ oder Redens-Art.

77 Elisäus/ bey dem Leben des Propheten Eliä.] 2. B. der Kön. 12. c. 2. 4. 6. v. Siehe auch 2. B. der Kön. 4. c. 30. v. Hohel. Salom. 11. cap. 7. v. Grotius.

78 Matthäo 5. cap.] Die Juden glaubten nicht/ daß sie verpflichtet würden/ wann sie bey denen Creaturen schwüren; obwohlen auf die/ welche freventlich und vergeblich schwuren/ eine gewisse Straffe gesetzt war. Lightfoot *in horis Hebr. ad Matth. c. V. vers.* 33. Derohalben so wiederlegt Christus diese irrige Meynung/ und lehret/ daß dergleichen Schwur den Menschen eben wohl binde. Siehe Matth. 22. cap. 16. v. Tesmar.

79 Weniger erlaubt seyen.] Christus heisset solcherley Eydes-Formuln oder Arten zu schweren nicht gut/ sondern lehret nur/ daß/ wann man solche Schwüre gethan/ dieselbe alsdenn verpflichten. Amesius *de Conscientia lib.* 4. *c.* 22. Unterdessen verbeut dennoch Christus/ dergleichen Schwüre nicht zu thun. Matth. 5. cap. 33. und folg. v.

80 In Ansehung der Allmacht GOttes.] Und also lehret auch Gratianus *causa XXII. qu.* 1. Grotius.

81 Dadurch nicht pflichtig gemacht würden.] Lightfoot *in horis Hebr. ad Matth. V.* 33.

aus

Straffe/ welche/ wenn sie ihrem Eyd nicht nachleben würden/ über sie kommen solte/ angehänget; als wenn das/ auf welches man den Eyd thäte/ GOtt gewiedmet oder geweihet würde. Denn dieses ist das Eyd-schweren/ welches auf Syrisch 82 קָרְבָּנָא, oder auf Griechisch ἐν τῷ θώρῳ genennet wird; von welchem nicht nur in angezogenem Ort des Evangelisten Matthäi/ sondern auch in den Tyrischen Gesetzen/ Meldung gethan ward/ wie wir in des gelährten Jüdischen Geschicht Schreibers Josephi Streit-Schrifft wieder Appionem ersehen: So halte ich auch dafür/ daß die Orientalische nirgends anders woher κορβάνας genennet werden/ welches Wort bey dem Æschylo und Euripide zu finden/ und bey eben demselben Æschylo stehet κορβάνα δ' αὐδᾶς. Dieser irrigen Meynung aber begegnet Christus in angezogenem Ort. Tertullianus [h] sagt/ daß die alten Christen bey dem Leben ihres Königs oder Fürsten geschworen/ als welchen sie viel heiliger und höher gehalten/ als alle Geburts-Engel. Bey dem Vegetio [i] ist diejenige Eyds-Formul zu finden/ deren wir auch oben [k] gedacht/ durch welche die Soldaten/ so Christen waren/ schweren/ nicht nur allein bey GOTT/ sondern auch bey der Majestät des Käysers/ welche die Menschen nächst GOTT lieben und ehren sollen.

h *in Apologetico, adversus gentiles c. 32.*
i *l. 2. de re milit. c. 5.*
k Siehe 1. b. 2. c. 10. §. 4.

XII. Es ziehen aber auch 83. 84 die Eyde/ welche man bey falschen Göttern schweret/ die Verpflichtung nach sich/ dieselbe zu halten; weilen er/ obwohlen unter falschen Zeichen/ jedoch unter allgemeiner Meynung und Begriff/ auf ein Göttliches Wesen reflectiret hat: Derowegen/

85 wenn

aus dem Maimonide: Wenn jemand schweret beym Himmel/ bey der Erden/ bey der Sonne/ obschon eines solchen Schwerenden Meynung ist/ unter solchen Worten bey dem zu schweren/ der dieselbe geschaffen hat/ so ist solches doch kein eigentlicher Eyd. Oder wenn einer schweret bey einem Propheten/ oder bey einem Buch aus der H. Schrifft; obschon eines solchen Schwerenden Meynung ist/ unter solchen Worten bey dem zu schweren/ der denselben Propheten gesandt/ oder der solches Buch gegeben/ so ist solches nichts desto minder kein eigentlicher Eyd. Tesmar.

bey denen falschen Göttern schweren/ die sie für wahre Götter halten/ schweren aus einem irrenden Gewissen/ und hätten nicht so schweren sollen; weilen sie solcher Meynung nicht hätten seyn/ das ist/ geschaffene Dinge und Creaturen nicht für Götter halten sollen. Denn es ist aus denen Grund-Lehr-Sätzen des Sitten-Wesens bekant/ daß ein irrendes Gewissen in solchem Fall verpflichte/ daß/ wenn einer dieses oder jenes Ding aus Irrthum für einen Gott hält/ dennoch aber dasselbe nicht als einen Gott ehret/ derselbe dadurch sündige/ und wahrhafftig wieder das Recht der Natur handele/ indem er wissentlich und mit Willen wieder sein Gewissen handelt. Und mag man allhier dagegen nicht einwenden/ der Mensch könne in solchem Fall dergleichen nicht thun/ ohne damit nicht zugleich auch zu sündigen/ indem er allezeit sündige/ er mag nun seinen bey falschen Göttern gethanen Eyd halten/ oder nicht halten: Denn wenn er solchen seinen Eyd hält/ so ehret er einen falschen Gott für einen wahren GOTT/ welches dem Recht der Natur zuwieder lauffe; bricht er aber seinen Eyd/ so bricht er denselben mit dem Vorsatz/ daß er des wahren GOttes Namen mißbrauche. Auf welchen Einwurf aber die Antwort gantz leicht ist; daß nemlich bey dem/ welcher dergleichen thut/ eine eigenwillige Sünde ist und bleibet/ obwohlen er in solchem Stande stehende (da er nemlich falsche Götter für wahre hält) nohtwendig sündigen muß: Denn diese Nohtwendigkeit ist keines weges eine absolute (gezwungene/ unveränderliche) Nohtwendigkeit/ sondern dahero eine Nohtwendigkeit/ weilen sie auf Vorausetzung jetztgedachten sündlichen Irthums folget. Anerwogen derselbe Mensch selbsten sich aus solch einem elenden Zustande befreyen kan/ wann er nur diesen seinen Irthum ableget/ als welchen er für wahr so wohl können als sollen ablegen. Unterdessen pflichten wir denenjenigen nicht bey/ welche sagen/ daß in solchem Fall ein irrend Gewissen nicht verpflichte/ ohne allein zu Ablegung des Irthums; welche aber damit das richtige oder rechte Gewissen mit dem irrigen

82 קָרְבָּנָא.] Von diesem Corban und dessen unterschiedlichen Gebrauch bey denen Jüden/ siehe Lightfoot *in Cosmograph. ad Marci c. 3.* Tesmar.

83 Die Eyde/ welche man bey falschen Göttern schweret.] Im Buch der Weißheit 14. cap. v. 31. welches die Lateinische Version gibt: Denn nicht die Gewalt derer Schwerenden/ sondern derer Sündigenden Straff/ wandelt allezeit vor der unrechtfertigen Täuscherey vorher. Grotius. Denn der Ungerechten Boßheit nimt ein Ende/ nicht nach der Gewalt/ die sie haben/ wenn sie schweren/ sondern nach der Straffe/ die sie verdienen mit ihrem Sündigen. Lutherus.

84 Die Eyde/ welche man bey falschen Göttern schweret.] Ein Eyd/ so bey falschen Göttern und derselben Nahmen gethan wird/ verpflichtet nicht für und aus sich selbsten/ ist auch kein eigentlicher rechter Eyd/ weilen in selbigem nicht der wahre GOTT zum Zeugen geruffen wird; so gehöret auch die Pflicht/ die aus selbigem komt/ nicht zu dem rechten Gottes-Dienst oder Gottseligkeit/ indem ein solcher Eyd zur Unehr des wahren GOttes gereichet/ und eine abgöttische Handlung in sich begreifft. Jedoch aber verpflichtet ein solcher Eyd deswegen/ weilen er aus einem irrenden Gewissen komt; wo nemlichen der Schwerende/ daß der Götze/ bey welchem er schweret/ der wahre GOtt seye/ meynet. Derohalben GOTT/ wenn einer bey falschen Göttern einen Eyd geschworen/ und brüchig daran geworden/ oder falsch geschworen/ solches nicht wegen des Meineydes ihme zum Unrecht ausdeutet. Zigl.

Der Herr Velthem *pag.* 980. 981. hat folgende Anmerckung hierüber: Diejenigen/ welche also

85 wenn er falsch geschworen/ der wahre GOTT es also ausdeutet und anniмt/ als wenn solches Unrecht ihme zur Verachtung geschehen seye. So sehen wir/ 86 daß heilige Männer nach solcherley Eyds-Formul/ nemlich bey falschen Göttern/ zwar niemand einen Eyd aufgelegt/ viel weniger selbsten also gethan/ welches ich wundere/ daß es von dem Duareno zugegeben werde; jedoch aber [1] wenn die/ mit welchen sie es zu thun hatten/ nicht dazu gebracht werden kunten/ daß sie auf eine andere Weise schwüren/ mit ihnen ihren Handel geschlossen/ daß sie selbsten zwar/ wie es ihnen gebührete/ schwuren/ von jenen aber einen Eyd nahmen/ 87 welcher Art man solchen von ihnen haben kunte. Dessen haben wir 88 ein Exempel an dem Jacob und Laban/ 1. B. Mos. 31. c. 53. v. Dieses ists/ was Augustinus sagt: [m] Und wer bey einem Stein schweret/ wenn er falsch schweret/ ist er meineydig. Hernacher: Der Stein höret dich zwar nicht/ wie du redest; aber GOtt strafft dich/ wenn du betriegest.

1 August. epist. ad Public. 154.

m citat. can. 16. movet. causa 22. q. 2.

XIII. 1. Die fürnehmste Wirckung/ und der Endzweck der Eydschwüre ist/ die Streittigkeiten abzuschneiden. Der H. Verfasser der Epistel an die Ebreer im 6. cap. v. 16. sagt: Der Eyd macht ein Ende alles Hadders/ dabey es fest bleibt unter den Menschen. Mit welchem gleiches Inhalts ist/ was Philo sagt: Der Eyd ist ein Zeugnüß GOttes über das/ worüber man zweiffelt; und was Dion. Halicarnassensis sagt/ so mit diesem ebenfalls nicht ungleiches Inhalts ist: 89 Die letzte Art oder Weise der Treu-Versicherung/ so die Men-

gen Gewissen gantz und gar mit einander vermengen: Dẽn eben dasjenige Gewissen/ welches einem einen solchen überwindl. Irrthum habenden Menschen saget und lehret/ er solle in seinem Irrthum nicht verharren/ sondern denselbigen ablegen/ ist gewißlich kein irrendes Gewissen/ sondern ein rechtes/ ja das rechteste Gewissen. Und ist derohalben in gegenwärtigem Fall eben dasjenige Gewissen das rechte Gewissen/ welches dem Menschen saget/ daß er seinen wegen Gottes habenden Irrthum ablegen solle; Das irrende Gewissen aber war/ welches ihme sagete/ daß er seinen bey einem falschen Gott geschwornen Eyd halten solle.

85 Wenn er falsch geschworen/ der wahre GOTT es also ausdeutet und anniмt.] Eben diese Ursache ists/ warum GOTT die Gottesvergessenheit und Gottlosigkeit öffters auch an denenjenigen/ welche in ihren Eyden an falschen Göttern brüchig geworden/ gestraffet hat; als an Cambyse, beym Justino 1. b. 9. cap. an Xerxe, 2. b. 12. cap. an denen Frantzosen/ 24. b. 8. cap. an Pyrrho, und an der Römer Besatzung/ 29. b. 18. c. Gronov.

86 Daß heilige Männer ꝛc.] Ist also die Frage: Ob man mit Heydnischen Völckern unter dergleichen Eydes-Formul/ da sie bey falschen Göttern schweren/ Bündnüsse machen möge? Worauf dieses die Antwort ist: daß man dergleichen Eyd zwar nicht begehren/ noch viel weniger aber leisten solte; doch aber kan dergleichen dem andern Theil/ mit welchem man handelt/ wohl zulassen/ wann man die Sache auf andere Weise nicht zu Werck richten noch vollbringen kan:

1. Dieweilen die verkehrte Eydes-Art nicht von deme/ welchem der Eyd geschiehet/ gesuchet wird/ sondern nur allein die Bekräfftigung des Zeugnüsses und der Treue.

2. Weilen nur schlechter Dinge begehret wird/ daß man einen Eyd schwere/ nicht aber/ daß man verkehrter Weise und gottloß schwere.

3. Weilen keines weges schlechter Dinge hin verboten ist/ aus Gelegenheit etwas Bösens zu etwas Guts zu gelangen; als z. E. da GOTT selbsten des Verrahters Judä sich bedienet/ daß die Weissagungen von Christo erfüllet würden. Siehe Amesium *de Conscient. lib.* 4. *c.* 22. *n.* 40.

4. Weilen auch heilige Leute selbsten also gethan. 1. B. Mos. 31. cap. 53. v.

5. Weilen die Heyden/ zu Schwerung eines Eydes/ auf andere Art und Weise nicht gebracht werden konten/ und man also entweder zu gantz und gar keinem Bund mit ihnen gelangen können/ oder diese Art und Weise/ denselben zu bestättigen/ ihnen zugelassen werden müssen.

6. Welchen vorhergehenden Gründen endlich auch dieses mit beygefüget werden kan; daß/ wann man Heydnische Völcker bey dem wahren GOTT/ an welchen sie nicht glauben/ schweren lassen wolte/ dieselbe viel eher und leichter Anlaß nehmen könten/ eydbrüchig zu werden/ als wann sie bey dem schweren/ woran sie glauben. Als z. E. Wenn ein Jud bey Christo schwüre/ der alsdenn gewißlich solchen Eyd nur für einen Spott halten würde. Hieher schickt sich auch/ was Q. 1. C. 22. c. 16. stehet: Wer sich der Treue dessen/ so bey falschen Göttern schweret/ bedienet/ und solches nicht zu etwas Böses/ sondern zu etwas Zugelassenes und Gutes/ der vergesellschafftet sich keines weges mit desselben Sünde/ da er durch seine Götzen und Geister schweret/ sondern mit seinem guten Handel und Gedinge/ womit er Treu und Glauben gehalten. Siehe auch P. Martyr *Loc. comm* 2. 6. Dominic. à Soto 2. *de J. & J. qu.* 4. *art.* 3. Tesmar.

87 Welcher Art man solchen von ihnen haben kunte.] Nehmlich einen solchen/ durch welchen ich dafür halte/ daß der Schwerende mir auffs kräfftigste werde verbunden seyn. Thucydides *lib.* 5. *pag.* 325. Die/ so von denen *Epidauriern* einen Eyd fodern/ mögen solches also thun/ daß sie dieselben bey der *Semele*, des *Cadmi* Tochter/ schweren lassen; und sie auch ihnen hinwiederum ihren Eyd thun. Tesmar.

88 Ein Exempel.] Dieser Meynung werden auch des Labans und Abimelechs Exempel angezogen Causa 22. *qu.* 1. *c.* 16. *in fine.* Tesmar.

89 Die letzte Art oder Weise der Treu-Versicherung.] Procopius *Persicorum* 2. Die Eyde sind das allerälteste und kräfftigste Pfand/ so man vor denen Menschen haben kan/ beydes der Treu eines gegen den andern/ als auch der Wahrhafftigkeit. Grotius.

Menschen / sowohl die Griechen / als auch andere unsittliche Völcker unter sich einander geben / und welche Art der Treu-Gebung keine Zeit aufheben oder vernichten wird / ist diese / da man durch eydlich beschworene Verträgnüsse GOtt zum Zeugen und Bürgen nimmt. Also hielten auch die Egyptier den Eyd für die grösseste Treu-Versicherung unter ihnen.

2. Derohalben ist der / so einen Eyd schweret / [90] zwey Dinge schuldig / das erste / [91] daß seine äusserliche Reden mit der innern Meynung seiner Gedancken überein stimmen / welches Chrysippus in Griechischer Sprach nennet ἀληθεύειν, d.i. einen warhafftigen Eydschwur thun; das andere / daß er auch wircklich leiste / und mit der That selbst bekräfftige / was er geschworen hat / welches eben jetzt bemeldter Chrysippus nennet / ἐυορκεῖν, d.i. richtig und gut schweren; wer wieder jenes erste handelt / heisset bey eben diesem Chrysippo [92] ψευδορκεῖν, d.i. falsch schweren; wer aber wieder das andere handelt / ἐπιορκεῖν, d.i. dem Eyde zuwider handeln / eydbrüchig werden. Welcher Unterscheid dann von ihme sehr wohl gemacht ist / obwohlen solche Wörter bißweilen miteinander vermengt / und eins an statt des andern gebraucht wird.

XIV. [93] Und wann zwar die Sache / worüber man einen Eyd schweret / solcherley ist / und auch die Worte des Eyds also abgefasset sind / daß solche nicht nur allein auf GOtt / [94] sondern auch absonderlich auf den Menschen gehet / so wird aus solch einem Eyde dem Menschen / dem derselbe geschichet / ausser allem Zweiffel ein Recht erworben werden / gleichsam als aus einer Versprechung oder aus einem Contract, welcher allerdings gantz einfältig und pur nach den Worten verstanden werden soll. Wann aber entweder die Eydes-Worte [95] nicht auf den Menschen gehen / ihm ein Recht zu ertheilen / oder

90 Zwey Dinge.] In Päbstischen Rechten Jure Canon. *cap.* 26. X. *de jure jur.* wird dreyerley gedacht / so bey einem Eyd-Schwur seyn soll: 1. Warheit / daß der Schwerende deutlich und mit klaren Worten aussage / was er in Gedancken führe oder meyne / und nicht mit zweiffelhafftigen und dunckeln Reden. 2. Verstand / daß der Schwerende bey gesunder Vernunfft seye / und mit reiffem vorbedächtlichen Urtheil schwere. 3. Gerechtigkeit / daß das / worüber oder wozu er einen Eyd thut / zulaßig / und der Erbarkeit gemäß seye: Covarruv. *in c. quamvis de pact. in 6. part.* 1. §. 6. Zigler.

91 Daß seine äusserliche Reden / mit der innern Meynung seiner Gedancken überein stimmen.] Nichts anders im Munde und auf der Zungen / anders aber im Hertzen verborgen habe. Gronovius.

92 ψευδορκεῖν.] Dieses falsch schweren wird verbotten 2. B. M. 20. c. 7. v. das Eydbrüchig werden aber 3. B. M. 19. c. 12. v. wie die Jüden wollen. Maimonides *precepto jubente CCXL.* Grotius.

93 Und wann zwar die Sache / worüber man einen Eyd schweret &c. &c.] In diesem Satz tractirt der Autor die Frage: Ob derjenige / welchem man einen Eyd schweret / ein errungenes Recht habe / dahero / daß der andere ihme geschworen hat. Auf welche Frage gründlich zu antworten / so ist wohl zu mercken / daß / weilen allhier von einem Verheissungs-Eyd die Rede ist / man sich alles dessen zu erinnern / was in dem vorherg. 11. c. gesagt worden / als ohne welches diese gegenwärtige Frage nicht wohl würde erörtert werden können. Nehmlichen / gleichwie daselbsten gesagt worden / es könne einer dem andern versprechen / vermittelst eines gnugsam zureichlichen Zeichens / die Nothwendigkeit bey dem Versprechen zu beharren anzuzeigen; damit dergleichen gethanes Versprechen den Versprecher zwar verpflichte / dennoch aber deme / welchem das Versprechen geschehen / kein eigentliches wahres Recht nicht gebe: So kan aus gleicher Ursache geschehen / daß auf dem / welcher sein Versprechen mit einem Eyde betheuert / zwar eine Verpflichtung liege; dem aber / welchem geschworen worden / deßhalben dannoch kein Recht errungen werde / so daß aus solch einem Eyde / der / welcher geschworen / zu Vergnügung seines Eyds nach dem Recht der Natur von dem andern / welchem geschworen worden / nicht gezwungen werden kan. Dann ein anders ist schweren / daß du dem Titio 100. Ducaten schencken wollest; ein anders ist schweren / du wollest / daß Titius durch solchen deinen Eydschwur ein errungenes eigentliches und wahres Recht haben solle / daß / wann du deinem Versprechen nicht nachkommen würdest / er / du wollest oder wollest nicht / das / was du eydlich versprochen / von dir einfodern und eintreiben könne. Und hier findet alles dasjenige statt / was im vorhergehenden *II. cap.* vom ersten und andern Grad der Versprechungen etwas weitläufftig gehandelt worden. Und eben dasselbe zeiget der Autor allhier mit dieses Satzes Worten an / als aus welchen ausgemacht und richtig ist / daß eines Verheissungs- oder Versprechungs-Eydes zweyerley Verpflichtungen seyn können: Eine / welche vollkommen / wann nehmlich der Eyd den Schwerenden für und an sich selbsten verpflichtet / und zugleich auch dem / welchem geschworen worden / ein Recht gibt; die andere / welche weniger vollkommen / die nehmlich den Schwerenden zwar verpflichtet / dannoch aber deme / welchem geschworen worden / kein Recht gibt. Velthem. *pag.* 983. 984.

94 Sondern auch absonderlich auf den Menschen gehet.] Als wann ich schwere / ich will dir dieses oder jenes Gut mit Recht abtretten / und zwar also / daß nichts seyn solle / das ich mit Recht dagegen soll einwenden könne. Gronovius, Suicerus.

95 Nicht auf den Menschen gehen.] Als wann ich schwere / ich will dieses oder jenes abtretten. Gronovius. Dergleichen auch geschichet / wann ich ein Gelübde thue / oder wann ich entweder allein / oder auch vor gewissen Leuten schwere / ich wolle dieses oder jenes zu Gottes Ehren thun oder geben. 1. B. M. 28. c. 20. v. B. der Richter *II* cap. 30. v. In welchen Fällen dann man GOtt allein verpflichtet wird. Tesmar.

96 Aber

oder zwar auf ihn zielen / dannoch [96] aber dabey ihme etwas entgegen gesetzt werden könne / so wird des Eydes Krafft diese seyn / daß zwar der Mensch kein Recht dadurch erlange / [97] der aber / so geschworen hat / nichts desto weniger GOtt verpflichtet werde / [n] den Eyd zu halten. Dessen haben wir ein Exempel [98] an deme / so durch unrechtmäßige eingejagte Furcht [99] Ursach zu einer gethanen beeydigten Versprechung gegeben. Dann dieser erlangt durch den von dem andern abgezwungenen Eyd [100] gantz und gar kein Recht / [o] oder doch nur ein solches / so er dem andern / welchem er den Eyd abgezwungen / wiederum nachzugeben mit Recht schuldig ist / weilen er Ursach zum Unrecht und Schaden ist. Also sehen wir / daß die Jüdischen Könige [p] beydes [101] von denen Propheten / als auch von Gott würcklich gestrafft worden / daß sie den denen Babylonischen Königen geschwornen Frieden nicht gehalten. Es lobet Cicero [q] den Zunfft-Meister Pomponium, welcher deme / was er aus eingejagtem Schrecken und Furcht gezwungen / geschworen hatte / nachgelobet: So hoch / sagt er / wurden zu denen-selbigen Zeiten die Eydschwüre gehalten. Derowegen nicht nur allein der Römische Bürgermeister [102] Regulus, so bey denen Carthaginensern gefangen gewesen / und auf gegebene eydliche Versicherung / wann die Römer die bey ihnen gefangene Carthaginensische von Adel nicht solten zurück geben wollen / sich wieder einzustellen / nach Rom gelassen worden / billig wiederum nacher Carthago in seine Gefangenschafft sich einstellen müssen / [103] obgleich dieselbige unrechtmäßig gewesen wäre / sondern es sind auch diejenigen zeihen / deren Cicero [r] gedencket / schuldig gewesen / sich bey dem Hannibal ins Lager wieder einzufinden / dem sie solches eydlich versprochen hatten.

XV. 1. Und dieses / [s] was wir anjetzo gelehret / [104] findet nicht nur bey und unter [105] rechten öffentlichen Feinden gegen einander statt / sondern auch

n Siehe dies. b. 14. c. 3. f.

o Siehe d. c. 20. f. 4. §

p *Ex.* 17. *c.* 12. 13. 15. *v.*

q *Off.* 3. Tolet. *l.* 4. *c.* 22.

r *Off.* 3.

s Th. 2. 2 89. *art.* 7. & *ibi.* Cajet. Alex. Imol. *in c. verum.* 15. *X. de jurejurand.* Soto *l.* 8. *q.* 1. *art.* 7.

96 Aber dabey ihme etwas entgegen gesetzt werden könne.] Als daß man etwan aus Irthum / oder aus Furcht veranlasset worden. Gronovius.

97 Der aber / so geschworen hat / nichts desto weniger GOtt verpflichtet werde / den Eyd zu halten.] Dann es entstehet aus einem Eyd zweyerley Verpflichtung; eine in Ansehung gegen denjenigen Menschen / welchem der Eyd geschworen wird / als einem Theil; die andere in Ansehung Gottes / bey welchem man schweret / als dem Zeugen und Rächer des Eyds. Die erste Verpflichtung kan durch viele Dinge verhindert werden / also daß der / welchem der Eyd geschworen worden / kein Recht daraus erlange / und ihme der Schwerende in seinem Gewissen Recht und Billigkeit wegen nichts schuldig ist: Aber obwohlen in Ansehung des Menschen / so dem Schwerenden Unrecht oder Gewalt thut / die Verpflichtung schwindet / so bleibt doch die Verpflichtung / so er GOtt gethan; welcher beydes verachtet und verunehrt wird / wann jemand sich dahin bringen lässet / einen Eyd zu thun / und nicht bedacht ist / solchen zu erfüllen; als auch ihme Unrecht gethan wird / wann man sich zu dem Eyd bringen lassen / und solchen hernacher aus der acht lässet. Ziegler.

98 An deme / so durch unrechtmäßige eingejagte Furcht Ursach zu einer gethanen beeydigten Versprechung gegeben.] Augustinus *Epist.* 224. & 225. lehret / daß man auch denjenigen Eyd / welcher gewaltsamer Weise von einem gepresser worden / halten solle / um der Ehrerbietung willen / die wir GOtt schuldig sind. Grotius.

99 Ursach zu einer gethanen beeydigten Versprechung gegeben.] In welchem man GOtt verpflichtet bleibet / obwohlen der / welcher dem andern den Eyd durch unrechtmäßig eingejagte Furcht abgepresset / kein eigentliches Recht oder Verpflichtung daraus haben kan.

100 Gantz und gar kein Recht / oder doch nur ein solches.] Dessen Erfüllung oder Vergnügung beym Richter zu suchen / er sich nichts unternehmen darff / sondern ihm solches abgepreßte Recht vielmehr wieder nachgeben muß. 2. b. 11. c. 17. f. 2. §. Gronovius.

101 Von denen Propheten / als auch von GOtt würcklich gestrafft worden.] Siehe auch Jerem. 3. 9. 7.

102 *Regulus.*] Von welchem die Geschichte überflüssig bekandt. Siehe Senecam *de Tranquill cap.* 15. Gellium *lib.* 6. *c.* 4. Ciceronem *lib.* 1. *de Offic. c.* 13. und *lib* 3. *de Off. c.* 26. Florum *cap.* 22. Horat. 3. 5. Sext. Aurel. Victorem *de viris Illustr.* Tesmar.

103 Obgleich dieselbige unrechtmäßig gewesen wäre.] Diesem des Reguli Exempel kommt bey / was vom Francisco I. König in Franckreich in denen Geschichten stehet / daß als er vom Käyser Carl dem V. in der Schlacht bey Pavia gefangen bekommen worden / und wie Guicciardinus *lib.* 16. schreibet / versprochen hatte / wann er den Frieden nicht halten würde / so wolle er freywillig und von selbsten / wieder zurück in seine Gefangenschafft kommen; dannoch aber den Frieden nicht gehalten / sondern / wie *lib.* 17. zu lesen / die Frantzosen dagegen eingewendet: Es stünde nicht in des Königs Macht / ohne der Stände Wissen und Willen / einiges Stuck oder Zugehör des Reichs zu verpflichten. 2. So gestatteten auch die Christlichen Gesetze nicht / daß ein Gefangener ewig in der Gefangenschafft seyn und bleiben solle / als welcherley nur denen Missethätern zur Straff wäre / nicht aber auf die / welchen das Glück zuwider wäre / gehörete. 3. So seye auch das Versprechen aus Furcht geschehen / und also von keiner Gültigkeit. 4. Ueberdeme so gehe der Eyd / welchen der König bey angetrettener seiner Regierung zu Rheims dem gantzen Reich und Volck / und zwar solenner Weise gethan / vor; welchem der König durch einen andern Eyd nicht zuwider handeln könte. Tesmar.

104 Findet nicht nur bey und unter rechten öffentlichen Feinden gegeneinander statt / sondern auch unter allen und jeden ohne Unterscheid.] In wie weit man seinem Feind / einem Tyrannen / einem See- oder Strassenrauber Glauben zu halten schuldig ist / davon wird gehandelt werden in des 3. b. 19. c. Tesmar.

105 Rechten öffentlichen Feinden.] Die das Recht haben / Kriege zu führen. Gronovius.

auch unter allen und jeden ohne Unterscheid. Dann es wird nicht bloß allein gesehen auf diejenige Person / welcher man schweret / oder einen Eyd thut / [106.107] sondern fürnehmlich auf GOtt / bey welchem man schweret / welcher allein gnug ist / eine Verpflichtung oder Verbindlichkeit in deme / der da schweret / zu erwecken. Derowegen Cicero [t] billig zu verwerffen / wann er sagt / es seye kein Meineyd / wann man das Löse-Geld / zu welchem man mit denen Räubern für seine Lebens-Erhaltung einig worden / nicht bezahle; auch nicht einmahl / wann solches gleich mit Eyde bestättiget worden: Weilen ein See-Räuber [108] nicht mit unter die rechten Feinde gerechnet werde / sondern ein allgemeiner Feind sey des gantzen menschlichen Geschlechts / mit welchem man weder Bündnus noch Freundschafft / und keinen Eyd gemein haben solle. Welches eben dieser Cicero an einem andern Ort auch von einem Tyrannen sagt / und Brutus bey dem Appiano, die Römer haben mit Tyrannen keine *Pacten* / noch Verbindung und Eyde gemein.

t 3. b. 29. c. von schuldiger Gebühr. Siehe 3. b. 19. c. 2. f. 1. §.

2. Derowegen / gleichwie für und an sich selbsten wahr ist / daß in dem gestiffteten allgemeinen Völcker-Recht [109] ein rechter Feind von einem See-Räuber [u] unterschieden seye / und besser unten [v] von uns soll erwiesen werden: Also kan und mag solcher Unterscheid hier keine statt finden / [110] wo / obschon der Person / welche sich schweren läst / eine rechtliche Befugnuß dazu ermangle / man es jedoch mit GOTT zu thun hat / [111] um welcher Ursache willen auch ein Eyd [112] ein Gelübde [x] genennet wird. Und auch der Beweiß-Grund / dessen Cicero in Behauptung seiner Meynung sich bedienet / nehmlich / daß man mit Räubern keinerley Recht habe / der Warheit nicht gemäß ist. Dann es hat der alte Römische Rechts-Gelahrte

u 3. b. 3. c. 1. f.

v 2. b. 17. c. 19. f.

x L. 31. D. *depositi.* Siehe des 2. b. 10. c. 1. f. 4. §. imgleichen des 16. c. 26. f. 2. §.

106 Sondern fürnehmlich auf GOtt / bey welchem man schweret.] Gregoras: Wann einer einen Meineyd begehet / so wird dadurch GOtt gleichsam die Schuld einer Nachläßigkeit aufgebürdet; indem nehmlich der / so den Meineyd begehet / gedencket / GOtt werde solches eben nicht straffen. Grotius.

107 Sondern fürnehmlich auf GOtt / bey welchem man schweret.] Der *Autor* der Lebens-Beschreibung Catharinä *de Medicis p.* 55. hat von ihr folgende Rede: Daß wir unser Wort und Glauben halten / geschiehet nicht sowohl im Absehen / das wir auf seine Person haben / als auf die Ehre / die wir GOtt schuldig sind / welchen wir zum Zeugen geruffen; und dann um unser eigen Gewissen zu befreyen. Hieher schickt sich auch / was dorten beym Livio 6. b. 29. cap. stehet. Kommet ihr Götter! die ihr Zeugen des Bündnüsses seyd / und fodert Straffe / welche man sowohl euch / die ihr verletzt seyd / als uns / die wir durch Mißbrauch eurer Göttlichen Majestät hintergangen und betrogen worden / schuldig ist. Und in des 21. b. 40. c. in der Antrede Scipionis an die Armee: Ich fürchte aber nichts so sehr / als daß / ehe ihr noch mit dem Feind werdet zu streitten kommen / es scheinen wird / daß das Alpen Gebürg selbsten den Hannibal schon werde überwunden haben. Doch es hat sich vielleicht also gebühret / daß mit einem solchen bundbrüchigen General und Volck / auch die Götter selbsten / ohne einiges menschliches Zuthun und Hülffe den Krieg angefangen / und in den Gang gebracht; wir aber / die wir nächst denen Göttern beleydiget sind / solchen angefangenen und in Gang gebrachten Krieg zu vollenden. Tesmar.

108 Nicht mit unter die rechten Feinde gerechnet werde.] Welche das Recht haben Krieg zu führen / und mit welchen man das allgemeine Völcker-Recht zu halten und zu beobachten schuldig ist. Gronovius.

109 Ein rechter Feind von einem See-Räuber unterschieden.] Nach allgemeinem Völcker-Recht ist zwischen See- und Straßen-Räubern und zwischen rechten Feinden in vielen Stücken ein Unterscheid. Denn der von einem rechten Feind gefangen wird / bleibet ein Knecht / nicht aber der / so von einem Straßen-Räuber gefangen wird / *l.* 118. *ff. de Verb. Sign. l.* 19. §. 2. *ff. de captiv. & post.* Also pflegte man / nach Uberwindung der See-Räuber / keinen Triumph zu halten; ihnen auch kein Recht / Gesandten zu schicken / zu gestatten / und was dergleichen mehr ist / wovon im 2. b. 18. cap. 2. f. 3. §. und 3. b. 3. cap. zu Anfangs / und sonsten hin und wieder Erwehnung geschiehet; Sie mögen aber unterschieden seyn / wie sie wollen / so muß man den ihnen geleisteten Eyd halten / weilen man durch denselben nicht nur etwan allein Menschen / sondern auch GOTTe selbsten verpflichtet wird: Siehe des 3. b. 19. cap. 5. f. Tesmar.

110 Wo / obschon der Person.] Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Lysandri: Welcher durch einen Eyd den Feind hintergehet und betriegt / der gibt damit an Tag / daß er sich vor seinem Feind fürchte / GOTT aber verachte. Grotius.

111 Um welcher Ursache willen auch ein Eyd ein Gelübde genennet wird.] In so ferne nehmlich in beyden auf den Gottes-Dienst gezielet wird / und aus Göttlichen Rechten einige Verpflichtung herfür gebracht wird. Jedoch aber sind beyde als Eyd und Gelübde voneinander unterschieden. Dann in einem Gelübd wird darauf gezielet / daß GOTT dadurch gedienet werde durch die Versprechung / wann nehmlich der Mensch GOtt verspricht / etwas zu halten; zum Exempel / Allmosen zu geben / Keuschheit zu halten: Dahero dessen Pflicht aus derjenigen Treue / so er durch die Versprechung GOtte gegeben / herkommt; in einem Eyd aber wird GOtt nichts versprochen / sondern es wird nur sein Nahme zu Befestigung der Versprechung gebraucht und angeruffen / und also dessen Pflicht nicht aus etwan einer gegebenen Treue / sondern bloß allein aus Ehrwürdigkeit des Nahmens Gottes / welche Ehrerbietung der Mensch demselben zu leisten schuldig ist / verursachet.

112 Ein Gelübde.] Heilige Bekräfftigung oder GOtt geschehene Zusage / Anerbieten. Gronov.

Tryphoninus auf Befragen gar recht geantwortet: Daß man das von einem Räuber zu treuen Händen hinterlegte Gut/ wenn der rechte Eigenthums-Herr nicht an Tag komt/ [113] dem Räuber wieder zu geben schuldig seye/ nach allgemeinem Völcker-Recht.

y Lessius de J. & J. c. 42. n. 27.

3. Derowegen kan ich/ was von etlichen[y] gelehret worden/ daß der/ so einem Räuber etwas verheissen/ solcher seiner Verheissung also ein Gnügen thun könne/ wann er ihn also bezahlt/ daß er [114] in selbigem Augenblick entweder selbst/ oder durch obrigkeitliche Gewalt/ ihm solches zugestellte Geld wieder wegnehmen lasse/ nicht gut heissen. Denn in einem Eyd müssen/ was GOTT anbetrifft/ die Worte einfältig und aufrichtig/ und also auch so verstanden werden/ daß sie ihre Wirckung nach sich ziehen. Und deswegen hat derjenige Römer/ der heimlich wieder in des Feindes/ des Hannibals Lager zuruck gekehret/ [z] und darauf wieder fortgegangen/ seinem Eyd/ welchen er dem Hannibal, wieder zurück zu kommen/ gethan/ kein Gnügen geleistet.

z Livius 22. b. 61. c. Gell. *Noct. Att. lib.* 7. *c.* 18.

XVI. [115] Was aber der alte Poet Accius an einem Ort hat/ daß man deme/ der seiner seits treu-brüchig geworden/ darentgegen auch nicht schuldig seye/ Treu und Glauben zu halten; kan alsdenn erstlich angenommen werden/ [a] wenn [116] eine eydlich gethane Versprechung gantz klär- und öffentlich sich auf eine andere Versprechung beziehet/ [117. 118] welche dieser gleichsam als eine Gegenbedingung mit einverleibet ist/ [119] nicht aber/ wenn es unter sich selbst einander nicht anhängende oder unterschiedener Gattung Versprechungen seyn/ und einander nichts angehen. Denn da wird so dann ein jeder seiner Seits halten müssen/ was er geschworen hat. Und in diesem Stück lobet Silius den Regulum, und redet ihn folgender gestalt an: So lang die Welt stehet/ und man gedencken kan/ wird deiner allzeit gedacht werden/ daß du denen meineydigen [b] Carthaginensern/ welche [120] gegen die Römer treuloß gehandelt/ dennoch Treue und Glauben gehalten habest.

a *l.* 3. *Si quis. in fin. D. de jurejurando.*

b Siehe 3. b. 19. c. 13. f. 1. §.

2. Wir haben oben [c] gesagt/ daß wenn in Contracten zwischen beyden contrahirenden Theilen einige Ungleichheit ist/ als daß ein Theil die Fehler des Guts/ darüber contrahiret wird/ weiß/ der andere nicht/ solches zu Folge natürlicher Rechte Ursach und Macht gebe/ den Contract entweder aufzuheben/

c 2. b. 12. c. 18. f. und folgg.

[113] Dem Räuber wieder zu geben schuldig seye.] Franzk. 2. *regul.* 1. *n* 24. 25. Wie denn auch deme/ welcher ohne dazu habendes Recht ein Reich an sich gerissen/ gleichwie die Priaenser dem Oroferni das bey ihnen zu treuen Händen niedergelegte Gut wieder zu Handen gestellt. Polybius & Diodorus Siculus *in Excerptis Peiresianis.*

[114] In selbigem Augenblick.] Die Zahlung muß wircklich in allen Stücken vollkommen und richtig geschehen/ nicht nach eigener Einbildung und mit Verdrehung/ da man das ausgezahlte also fort wieder zurück nimt/ es seye durch Obrigkeitliche Hülffe/ wann man den Räuber durch die Häscher greiffen und zwingen lässet/ das ausgezahlte Geld wieder zurück zu geben; oder selbsten bey der Auszahlung Leute bey der Hand hat/ und das Geld ihm wieder abnimmt. Es wird von Antonio Matthæi *tit. de perjurio n.* 5. zu gegentheiliger Meynung Begründung des Cæsars Exempel beygebracht/ von welchem Suetonius in seiner Lebens-Beschreib. 4. cap. erzehlet: Als er nun die 50. Talenta erleget/ und so dann ans Land gesetzt worden/ ist er alsbald mit der Flotte in See gegangen/ und hat die See-Räuber gefangen und tödten lassen. Welches aber von benanntem Matthæi allerdings sehr übel angezogen worden/ denn man findet nirgendwo/ daß Cæsar geschworen haben solte; und wenn er geschworen hätte/ so hätte er gewißlich übel gethan/ denen See-Räubern auf solche Weise das Löse-Geld wieder abzunehmen. Siehe Puffendorff *de J. N. & G. Lib.* 4. *c.* 2. §. 9. Tesmar.

[115] Was aber ꝛc. ꝛc.] Hier wird die Frage gehandelt: Ob man einem Bund- oder Treubrüchigen Treu und Glauben zu halten schuldig seye? Welche Frage anbelangende/ die allgemeine Regul: Daß wir andern in ihren Sünden und Unrecht nicht nachfolgen sollen/ die Bejahung der Frage/ und daß man gegebene Treu und Glauben schlechter dings halten solle/ zu rahten scheinet. Tesm. Welcher weiter kan gesehen werden.

[116] Eine eydlich gethane Versprechung.] Wenn gegen das/ was du geschworen/ der andere hingegen wieder zu etwas sich verbindlich gemacht/ worinnen er aber keinen Glauben gehalten/ und du also ebenfalls keinen halten wilst/ weilen er gegen dich treuloß gewesen. Tesmar.

[117] Welche dieser gleichsam als eine Gegenbedingung nur einverleibt ist.] Und alsdenn/ wenn der andere seinem Versprechen nicht nachkommet/ ich auch meiner Seits nicht gehalten bin/ mein Versprechen zu halten. Suicerus.

[118] Welche dieser gleichsam als eine Gegenbedingung mit einverleibt ist.] *c. Pervenit, quod est. III. de jurejurando, adde L.* 5. *lege fundo. in fine ff. de Lege Commissoria.* Grotius.

[119] Nicht aber/ wenn es unter sich selbst einander nicht anhängende oder unterschiedener Gattung Versprechungen seyn/ und einander nichts angehen.] Was der andere geschworen/ und nicht gehalten/ ein an Materie/ Zeit und Art gantz anderes Versprechen ist/ als dasjenige/ womit sein Contrapart es ebenfalls also zu machen gedencket; in welchem Fall keine Compensirung statt findet/ zu sagen/ du hast mir in diesem Versprechen keinen Glauben gehalten/ so darf ich dir auch in jenem andern Versprechen ebenfalls keinen Glauben halten.

[120] Gegen die Römer treuloß gehandelt.] Indem sie den mit ihnen habenden Bund gebrochen/ und sie mit Kriege überzogen.

[121] Das

heben/ oder solchen zu ändern. Und obwohlen [121] das Völcker-Recht [d] in dieser Sache etwas geändert/ so haben wir ebenfalls oben [e] erinnert/ daß doch auch/ nach bürgerlichen Rechten/ unter welchen einerley Volcks contrahirende Theile stehen/ man offt wieder auf dasjenige und desselben Gebrauch gerahte/ was aus natürlichem Recht erlaubet war. Aber auch hier/ wenn ein Eyd dazwischen kommen/ obschon man der Person/ mit welcher man zu thun hat/ weniger oder gar nichts schuldig ist/ muß man jedoch GOtt Treu und Glauben halten. Derowegen David im 15. Psalm 4. v. da er die Tugenden eines frommen oder gottseligen Mannes erzehlet/ auch diese hinzusetzet: Wer zu seinem eigenen Schaden seinem Nächsten schweret/ und solchen seinen Eyd jedoch nicht ändert.

d Auth. sacramenta. C. si adv. vend.

e 2. b. 2. c. 6. f.

XVII. Folgends ist auch dieses zu mercken/ daß/ so offt wegen eines solchen Mangels/ von welchem wir nun geredet haben/ der Person kein Recht erwachsen/ [f] sondern der/ so geschworen/ nur GOtt allein verpflichtet worden/ seinem Eyd nachzuleben/ alsdenn die Erben deß/ so geschworen hat/ aus solchem Eyd nichts schuldig seyen. Weilen/ gleichwie eines Verstorbenen Gut/ nemlich alles/ was Handels-fähig oder kauff- und verkauffliches Gut ist/ [122] auf seine Erben kommet/ also auch zwar [123] die Beschwerden/ so auf solchem Erbe hafften; keines weges aber auch andere Dinge/ die einer sonsten/ anderer schuldigen Gebühr halben/ als gottselige Wercke/ Danckbarkeit und Glaubens-Wercke abzustatten/ verpflichtet gewesen ist. Denn

f 3. b. 1. c. 19. f. 5. §.

121 Das Völcker-Recht in dieser Sache etwas.] Daß nemlich dasselbe eine Ungleichheit bey Handlungen und Contracten/ aus Einwilligung beyder Theile/ für gleich achte. 2. b. 12. cap. 26. f. Gronovius.

122 Auf seine Erben kommet.] Wann der Eyd nicht nur allein GOTT geschiehet/ sondern auch einem Menschen für ihn und seine Nachkommene/ so ist der Erbe an den Eyd gebunden und pflichtig; wenn derselbe nur auch auf eine solche Nutzbarkeit zielet/ welche der Erbe verlanget. Suicerus.

Hier solte nicht allerdings ohne Nutzen seyn/ einen Unterscheid zu machen/ daß die aus einem Eyde entstehende Verpflichtung entweder Personal, oder real seye; Die Personal-Verpflichtung ist/ welche gleichsam in der Sache selbst/ über welche oder welcher wegen man geschworen hat/ behangen bleibet/ oder anhängig ist/ obwohlen die Person des/ der geschworen hat/ schon längst abgestorben/ daß also der/ welcher in des Schwerenden Stelle kommt/ und auf welchen desselben Recht kommet/ zugleich auch verpflichtet bleibet/ krafft der Sache selbst/ worüber der Abgestorbene geschworen/ und vermittelst welcher er verpflichtet worden war. Und dieser Unterscheid (meyne ich) kan gar wohl gebraucht werden/ wann die Frage entstehet: Ob des Schwerenden Erbe durch den Eyd verpflichtet werde? denn da muß man sehen/ ob die Verpflichtung dessen/ der geschworen hat/ aus seinem gethanen Eyde pur allein *personal*, oder auch ob sie *real* seye. Ist das erste/ so ist sein Erbe durch den Eyd nicht pflichtig: Ist das andere/ so ist er allerdings pflichtig. In welcher Masse der Autor in diesem Satz zu verstehen/ daß die Meynung ist: Der Erbe dessen/ der geschworen hat/ wird durch den Eyd des Abgestorbenen nicht verpflichtet/ wann schlechter dings nur auf den Eyd allein gegangen wird; aber in so weit der Erbe auch derer Rechte des Abgestorbenen ebenfalls ein Erbe zugleich mit wird/ und also auch zugleich derer auf der Erbschafft liegenden Beschwerden/ so wird er in so weit gleicher gestalt durch des Abgestorbenen Eyd verpflichtet. Velthemius *pag.* 985. 986.

Vitriarius *Inst. J. N. & G. cap.* 13. *qu.* 24. druckt des Autoris Meynung folgender gestalt aus: Wenn aus einem beeydigten Versprechen einem dritten ein eigentliches und vollkommenes Recht errungen worden/ so wird der Erbe durch den Eyd verpflichtet; weilen solche Verpflichtungs-Beschwerde denen Gütern/ welche er erbet/ und auf welche er des Abgestorbenen Person vorstellet/ anhänget; wann aber aus einem beeydigten Versprechen niemanden einiges Recht errungen worden/ und die Verpflichtung selbst bestehet nur darinnen/ Wercke der Frommkeit oder Gottseligkeit zu thun/ so wird der Erbe nicht verpflichtet werden/ weilen dergleichen Wercke auf den Erben nicht kommen/ sondern mit der Person dessen/ der sie geschworen/ zugleich erlöschen. Ja auf den ersten Fall wird der Erbe/ wenn er das/ was der Erblasser geschworen/ nicht leistet/ keines weges meineydig werden/ weilen der Verstorbene durch seinen Eyd seine eigene Person verbunden/ der Erbe aber keines weges sich selbst verbindlich gemacht/ und also nur an des andern Treu brüchig bleibet. Also (2. b. 21. cap. 8. und 19. satz) wann ein Volck einen Eyd gethan/ so werden nur allein diejenigen/ welche geschworen/ wann der Eyd nicht gehalten wird/ meineydig/ nicht aber die übrigen/ welche in den Eyd nicht eingewilliget haben/ und in welcher Seele nicht geschworen worden ist; wie denn auch nicht solches schwerenden Volcks Nachfolgere/ sondern werden nur an der Treue/ die ihnen durch den Eyd oblage/ brüchig.

In oder auf eines andern Seele aber kan man schweren/ wenn mein Gevollmächtigter absonderlich dazu instruiret ist/ und so dañ in meinem Namen schweret/ welches denn dafür angesehen wird/ als wann ich selbsten geschworen hätte/ und wann ichs nicht halte/ was ich solcher gestalt durch meinen Gevollmächtigten eydlich versprochen/ so bin ich meineydig. Also können wir auch schrifftlich und durch Brieffe schweren/ anerwogen nichts daran gelegen/ ob wir mit unsern schrifftlich oder mündlich vorgebrachten Worten GOtt zum Zeugen anruffen. Vitriarius *qu. XXV. alleg. c.* 6. *de test. in* 6. Ziegler *ad Jus Canon.* 3. *tit.* 1. *n.* 13. Frantzkius 2. *Resolut.* 1. §. 47. Schilterus *Exerc.* 23. *th.* 32. *segq.*

123 Die Beschwerden.] Nemlich die rechtmäßige/ zu deren Tragung man/ vermöge der Rechte/ verpflichtet ist. Gronovius.

solches zu deme/ was unter denen Menschen / [124] genau und eigentlicher Weise ein Recht genennet wird/ nicht gehörig ist: wie wir/ anderswo [g] erwiesen zu haben/ uns erinnern.

XVIII. Aber auch/ wo der Person kein Recht erwachsen ist / der Eyd aber dennoch [125] auf etwan eines andern Menschen Nutzen zielet/ [126.127] und derselbige solchen Nutzen nicht haben noch geniessen will/ so wird der/ so geschworen/ seinem Eyd ein Genügen zu thun/ nicht verpflichtet [h] seyn. [128] Gleichwie einer/ der unter gewisser Qualität einen Eyd gethan/ zu dessen Erfüllung ebenfalls nicht verpflichtet seyn wird/ [129] wenn die Qualität/ unter welcher er den Eyd gethan/ aufhöret; als zum Exempel: Wenn der/ welchem er geschworen/ eine Obrigkeitliche Person ist/ und solche seine Obrigkeitliche Würde hernach bey ihm aufgehöret / wird der/ so ihm geschworen/ seines Eyds nicht mehr gehalten seyn. Bey dem Julio Cæsare im 2. Buch vom bürgerlichen Krieg 32. c. 9. §. redet C. Curio des L. Domitii Soldaten also an: Zwar wie hat er euch doch durch den Kriegs-Eyd verbindlich machen können? indeme er dadurch / daß er die Obrigkeitlichen Macht-Zeichen von sich weggeworffen / und sein Commando abgelegt / zu einem Privaten/ und selbsten auch gefangen worden / und in fremde Gewalt gekommen. Und bald darauf sagt er: Durch die Veränderung und Verringerung seines Standes ist der Krieges-Eyd aufgehoben worden.

XIX. So fället hier auch diese Frage für: [i] Ob das / so dem gethanen Eyd zuwieder geschiehet / deshalben nur bloß allein [130] unzuläßig / oder auch zugleich [131] ungültig und unkräfftig seye? Worinnen denn (wie ich dafür halte) [132] ein Unterscheid gemacht werden muß/ daß/ wenn ich bloß allein schwere/ dieses oder jenes nicht zu thun/ das/ so wieder den Eyd geschichet/ alsdenn gültig bleiben könne; als zum

g Siehe dies. Buchs 11. c. 3. f. 14. c. 6. f. 1. §. 22. c. 16. f. 25. c. 3. f. 4. §.

h Siehe dies. Buchs 1. c. 9. f. 1. §. 1. c. 14. f.

i c. dilecto 25. de præbendis. Covarr. in d. c quamvis. 5 de R. J. p. 2 §. 2. n. 10.

124 Genau und eigentlicher Weise ein Recht genennet wird.] Zu der gleichheilenden Gerechtigkeit gehöret 1. b. 1. c. 8. f. Gronovius.

125 Auf etwan eines andern Menschen Nutzen.] Derjenige / welcher einem dritten zu Nutzen geschworen/ wird dafür gehalten/ daß er bedinglicher Weise geschworen habe/ wenn nemlich der dritte solchen Nutzen auch wird haben und annehmen wollen; anerwogen man jemanden wieder seinen Willen keine Gutthat aufzwingen kan. Velthem. *pag.* 987. *annot. IV. in f.*

126 Und derselbige solchen Nutzen nicht haben noch geniessen will.] Plautus *Rudente*: Ich bitte/ du wollest mich mit dem Eyde verschonen.

127 Und derselbe solchen Nutzen nicht haben noch geniessen will.] Der/ welchem man geschworen/ kan der Nohtwendigkeit / meinen gethanen Eyd zu erfüllen / mich erlassen / entweder schlechter Dinge hin / oder mit gewissem Bedinge/ oder ein gewisses Geschäffte angehende. Sihe 1. B. Mos. 24. cap. 8. v. Und ob zwar hiebey dieser Zweifel vorkommen möchte/ daß/ weilen der gethane Eyd den Schwerenden hauptsächlich GOTT verpflichte/ man dahero auch von ihme desselben Loßgezehlet werden müsse: Welchem Einwurff aber dadurch begegnet wird / daß/ wenn der Part/ zu dessen Nutzen und Gunsten der Eyd geschehen/ solchen nachlässet/ solcher auch von GOTT nachgelassen zu seyn gehalten werde. Carpzovius *Parte* 2. *Constit.* 36. *D.* 6. Tesmar.

128 Gleichwie einer / der unter gewisser Qualität einen Eyd gethan/ zu dessen Erfüllung ebenfalls nicht verpflichtet seyn wird/ wenn die Qualität/ unter welcher er den Eyd gethan / aufhöret.] Ein gleichmässiges siehe *in l.* 6. *Si duas*, §. 14. *Gentium*, *D. de excusat. tutor.* und beym Gailio *lib.* 2. *Observ. CXLIV. n.* 8. und *de Arrestis lib. X. c.* 9 wie auch beym Azorio *Institutionibus moralibus, lib. V. c.* 22. *qu.* 6. *parte* 1. Grotius.

129 Wenn die Qualität/ unter welcher er den Eyd gethan / aufhöret.] Als wenn die Obrigkeit/ deren man geschworen/ aufhöret/ weiter mehr Obrigkeit zu seyn; Wenn ein Bürger aus einer Stadt sich gantz und gar wegbegibt / und an einem Ort Bürger wird/ und dergl. in welchen Fällen eben einer absonderlichen Eydes-Erlassung nicht nöhtig ist. Vitriarius *p.* 279. *qu. XXVI. alleg.* Puffendorff *de J. N. & G. l.* 4. *c.* 2. §. 11.

130 Unzuläßig.] Unzuläßig und ungültig/ oder unkräfftig seyn / sind von einander unterschiedene Dinge: als z. E. Es ist in Rechten unzuläßig/ daß eine Frau für jemanden Bürge seyn wolte / als welches sie nach dem Vellejanischen Raht-Schluß nicht thun mag; Wann sie aber solches gethan und mit Eyde bekräfftiget hätte/ würde es dennoch nicht ungültig bleiben. Tesmar.

131 Ungültig und unkräfftig seye.] Von Rechts wegen nichtig und null. Gronovius.

132 Ein Unterscheid gemacht werden muß.] Die Summa oder der Einhalt hievon ist: Wann ich etwas thue / welches bloß allein wieder gegebene Treu und gethanes Versprechen geschiehet / so könne solches/ weil es schon geschehen/ gültig bleiben/ nicht aber/ wann ich mich meiner habenden rechtlichen Macht/ dergleichen zu thun/ gäntzlichen verziehen/ und derselben abgeschworen / als z. E. Ich schwere/ daß ich in meinem Testament nichts verändern wolle/ ändere aber dennoch etwas darinnen: so ist solches mein Thun in diesem Stück zwar fehl- oder mangelhafftig/ das geänderte Testament aber wird deswegen dennoch nicht übern Hauffen gehen: Ein anders aber würde es seyn/ wenn ich schweren würde/ ich wolte gantz und gar keine rechtliche Macht mehr haben/ ein Testament zu machen; Oder auch/ wenn ich meine unbewegliche Güter solcher gestalt an jemanden verpflichte / daß ich eydlich verspreche/ ich wolle dieselbe an keinen andern verpfänden/ dennoch aber dieselbe hernacher einem andern gerichtlich verpfände/ so wird dieser letztere dem ersten vorgezogen. Carpzovius *P.* 2. *Const.* 23. *D.* 4. *pr.* Aber hievon meine rechte und eigentliche Meynung frey heraus zu sagen/ so kan ich dieses nicht recht begreiffen; denn es geschehe der gegebenen Treue / als gegebener

Treue/

zum Exempel: Testament oder Verkauff; Wenn aber der Eyd also abgefasset ist/ daß man in selbigem seiner habenden rechtlichen Macht/ in beschworner Sache etwas zu thun/ [133] sich zugleich auch gäntzlich begibt/ und von sich abschweret/ das/ so wieder den Eyd gethan worden/ alsdenn auch nicht gelte. [134] Und dieses zwar folget natürlicher Weise aus denen Eyden: woraus man urtheilen kan von den Eyden derer Könige und Potentaten/ und deme/ was ein Ausländer einem andern Ausländer schweret/ wann beyde contrahirende Theile nicht nöhtig haben/ sich denen Rechten und Gesetzen des Orts/ wo sie contrahiret haben/ zu unterwerffen/ und denselben nicht zu gehorsamen.

XX. I. [135] Nun lasset uns auch sehen/ [136] was der Oberen/ d. i. derer Könige und Regenten/ der Vätter/ der Herren und auch der Ehe-Männer in denenjenigen Dingen/ worüber sie eheliches Recht haben/ ihre Macht thun könne/ in denenjenigen Dingen/ was die/ so unter ihrer Herrschafft und Gewalt stehen/ geschworen haben/ oder von andern sich haben schweren lassen. So kan also der Oberen Macht und Disposition zwar nicht machen/ daß man einen Eyd/ in so weit er wahrhafftig und eigentlich verpflichtend gewesen ist/ nicht erfüllen möge; anerwogen solche Eydes-Erfüllung natürlichen und Göttlichen Rechtens ist: Weilen [k] aber nicht völlig in unserer Macht stehet/ zu thun und zu lassen/ was uns gefället/ sondern solch unser Thun und Lassen von der Macht und dem Willen unsers Ober-Herrn dependiret; so kan derer Oberen Disposition über das/ was geschworen wird/ zweyerley Art seyn/ entweder gerade zu über die Person/ welche schweret/ oder über die Person/ welcher geschworen wird.

2. Uber die Person/ welche schweret/ kan derselben Oberer disponiren/ entweder/ ehe und bevor noch der Eyd gethan wird/ [137] solches Eyd-Schweren zernichtende/ in so ferne das Recht der Unteren unter der Macht oder Gewalt ihrer Oberen enthalten und begriffen ist/ oder auch/ nachdem bereits geschworen worden/ [138. 139] mit Verbieten/ daß solcher Eyd nicht solle erfüllet werden. Denn [l] der Untere/ so weit er

[k] Th. 2. 2. q. 89. art. 9.

[l] c. 19. Venientes. de jurejur. c. 1. de prohib. feud. alien. per Frider. 2. F. 55.

Treue / oder der gethanen Verzicht oder Begebung zuwieder / so geschiehet doch beyderley dem Eyd zuwieder / welches etwan nicht bloß fehl- und mangelhafft / sondern auch nichtig und unkrafftig angesehen werden soll: Dahero ich denn mit Käyser Alexandern *l. 1. C. si adversus vend.* durch dergleichen Meynung / als der Autor in gegenwärtigem Satz hat / nicht gern ein Urheber oder Ursache einiger Untreu und Meineydes seyn will. Tesmar.

133 Sich zugleich auch gäntzlich begibt/ und von sich abschweret.] Wenn einer schweren würde / er begebe und verzeihe sich seiner rechtlichen Macht/ dieses oder jenes zu thun. Gronovius.

134 Und dieses.] Nicht nur allein das/ was in gegenwärtigem Satz/ sondern was der Autor in diesem gantzen Capitel gehandelt hat. Tesmar.

135 Nun lasset uns auch sehen / was der Oberen ꝛc. ꝛc. ihre Macht thun könne.] Augustinus *Epist.* 240. & 241. Grotius.

136 Was der Obern ꝛc. ꝛc. ihre Macht thun könne.] Welches allerdings wehrt und nöhtig ist zu wissen; denn es können diejenigen / unter deren Macht und Gewalt wir stehen/ nicht nur allein verhindern / daß wir uns durch Eyd nicht verpflichten mögen / sondern auch/ wann wir geschworen / die Verpflichtung / welche sonsten aus Eyden entstehet / aufheben. Es ist aber diese Materie gegründet in dem 30. cap. des 4. Buchs Mos. Tesmar.

137 Solches Eyd-Schweren zernichtende.] Mit Benehmung ihrer sonst habenden Macht; als wenn die Oberen ihren Unterthanen verbieten/ kein Getreide an Fremde oder Ausländer zu verkauffen/ so wird in solchem Fall dergleichen verbotener Verkauff / wenn man sich gleich eydlich dazu verbunden hätte/ null und nichtig seyn / indem solcher Verbot schon vor dem Eyd obhanden war. Vitriarius *Instit. J. N. & G. lib. 1. c. 13. qu. XXVIII.*

138 Mit Verbieten/ daß solcher Eyd nicht soll erfüllet werden.] Welches Verbot aber geschehen muß von dem / welchem unser Thun und Lassen unterworffen ist/ nicht von einem solchen/ unter dessen Herrschafft und Botmäßigkeit wir nicht stehen: Woraus denn erhellet/ was zu halten von derjenigen Eydes-Loßzehlung derer Unterthanen/ welche der Pabst und dessen Abgesandten in Engelland/ Franckreich/ und anderen Königreichen vorzeiten sich angemasset/ davon die Exempel gesehen werden können beym Thuano *lib. 2. pag. 37. lib. 6. p. 112. lib. 41. pag. 823. lib. 46. p. 951.* und Cambden. *hist. Elisab. lib. 1. pag. 183.* und schreibet Nicetas Choniates vom Käyser Andronico Comneno: Nachdem er solch eines gottlosen Wunsches theilhafftig geworden/ so hat er vom Patriarchen und dem Concilio noch eine andere Gunst-Bezeigung begehret/ daß er nemlich des Eydes/ welchen er dem Käyser Manuel und seinem unglücklichen Sohne geschworen hatte/ loßgezehlet werden möchte: Welche denn/ gleichsam als wenn sie ohne einigen Unterscheid alle Gewalt/ zu binden und zu lösen/ von GOTT bekommen hätten/ durch öffentliche Brieffe ihme zugegeben/ daß er solche Untreu und Bubenstück unstraffbar begehen könne. Tesm.

139 Mit Verbieten/ daß solcher Eyd nicht solle erfüllet werden.] Wie aber/ wann eine Eydes-Erfüllung eben nicht verboten/ sondern zugelassen wird/ dieses oder jenes dem Eyd zuwieder lauffendes zu thun? Welcher Art beym Thuano *lib. 10. pag. 208.* sich folgendes findet: Es liessen die Protestirende eine Schrifft ausgehen/ in welcher sie zu erkennen gaben / daß/ weilen sie wegen der Religion und Freyheit die Waffen ergriffen/ so befänden sie ihre Schuldigkeit zu seyn/ in denen Kirchen / und die Jugend zu unterrichten/ geschickte

eine untere Person ist/ hat sich einem andern nicht verpflichten können/ ohne in so ferne es seinem Obern gefallen haben würde: [140] anerwogen des Unteren Macht sich nicht weiter erstreckte: Auf diese Weise haben [141] bey denen Jüden/ nach ihrem Gesetz/ die Ehe-Männer ihrer Ehe-Weiber/ die Vätter ihrer Kinder/ so noch nicht ihre eigene Herren waren/ ihre Eyde und Gelübde ungültig gemacht. Diese Frage legt [m] Seneca für: **Wenn ein Gesetz wird gegeben werden/ daß niemand das thun soll/ was ich meinem Freunde versprochen hatte/ daß ich es thun wolte:** und löset diese Frage folgender gestalt auf: So wird eben dasselbe Gesetz/ so da verbeut/ mich auch beschützen; Es kan aber auch des Ober-Herrn Disposition über unserm Eyde/ aus beyderley/ als nemlich was der Obere/ und was der Untere gethan haben/ [142] gemengt seyn; als/ wenn der Obere ordnet/ daß/ was sein Unterthan/ in diesem oder jenem Fall verstehe/ etwan aus Furcht gezwungen/ oder aus Schwachheit des Verstandes schweren würde/ also erstlich gültig seyn solle/ wenn es von dem Ober-Herrn genehm gehalten und gut geheissen würde. Und aus diesem Grunde kan die Loßsprechung oder Loßzehlung von denen Eyden vertheidiget werden/ welche [143.144.145.146] vorzeiten von denen Königen und Regenten geschehen/ jetziger Zeit

[m] *Lib IV. de benef. 35. lib. ult. D. ad Mun.* Molin. *disp. 149. c si vero 8. de jure jur.*

geschickte Lehrer zu verordnen; denn solcher gestalt (sagten sie) würde dem Unternehmen derer Feinde der Wahrheit begegnet/ als welche bißher zu nur dahin bemühet gewesen/ daß mit Unterdrückung gottseliger und frommer Lehrer/ die Päbstliche Gewalt aufgerichtet/ und die Jugend mit dem Gifft irriger und gottloser Lehre von ihren zarten Jahren an angesteckt/ allmählich darinnen befestiget würde: In solchem Absehen nun wären nicht allein fromme Lehrer ins Gefängnüß geworffen/ sondern auch dieselbe grausamer und unerhörter unmenschlicher „Weise durch Eyde gezwungen worden/ aus „dem Reich und dessen Gräntzen zu weichen/ „darentgegen aber andere/ die entweder „ihrer Lehrer nicht waren/ oder auch aus „Unbestand von der reinen Lehre abgewichen/ wiederum in ihre Stelle gesetzt; dahero sie denn jene Kirchen- und Schulen-Diener/ welche von ihnen verjagt worden/ wieder zurück beruffen/ und darmit man keine Ursache hätte/ deßhalben ihnen etwas falsches aufzubürden/ **dieselbe von dem ihnen abgezwungenen Eyd loßzehleten**/ daß sie hernächst/ auf derer Bundes-Genossen Schirm und Schutz sich verlassende/ frey und ungehindert/ nach der vorhin übergebenen Augspurgischen Confession, ein jeder an seinem Ort/ und hin und wieder in Teutschland/ rein und unverfälscht lehren/ und die Jugend unterrichten könten; mit gesetzter schwerer Straffe auf alle diejenigen/ welche sie/ unter dem Vorwand/ als ob sie wieder Eyd und Treue handelten/ mit Worten oder Wercken antasten würden. Es ist aber vorher schon gesagt worden/ daß man durch ein verbietendes Gesetz weit stärcker und härter verpflichtet werde/ als durch ein bloß allein zulassendes Gesetz; und wil also abermal niemand ein Autor einer Treubrüchigkeit seyn. Tesmar.

140 **Anerwogen des unteren Macht sich nicht weiter erstreckte.**] Als auf die Bedingung/ dafern sein Ober-Herr solches auch williget. Gron.

141 **Bey denen Jüden/ nach ihrem Gesetz.**] 4. B. Mos. 30. c. Hieher schickt sich auch/ was stehet *Caus. 22. qu. 4. C. 19.* Eyde kan man auf dreyerley Art lösen: Erstlich/ wann einer übel oder böse schweret; zum andern/ wann einer unvorsichtig schweret/ der Meynung/ daß es keine Sünde seye; drittens/ wann Knaben oder Mägdlein in ihres Vatters Hause/ sich mit Eyde zu etwas verpflichtet/ und die Vätter/ wann sie solches vernommen/ solches widersprechen. Tesmar.

142 **Gemengt seyn.**] Daß der Eyd seine Gültigkeit bekomme eines theils von der Person/ welche denselben geschworen/ andern theils von der Genehmhaltung seines Ober-Herrns. Dahero sehen wir/ auf was für einen Grund beruhet/ wann bey denen Romern der Stadt-Richter das/ was aus Furcht gezwungen/ oder aus böjem Betrug gehandelt worden/ nichtig und ungültig erkläret: Solche Gesetze werden krafft des höchsten Regierungs-Rechts/ welches der Ober-Herr hat/ gegeben/ und der Unterthan ist schuldig und gehalten/ solchen Gesetzen nachzuleben. *D. D. ad auth. Sacramenta puberum. C. si adversus vendit.* Tesmar.

143 **Vorzeiten von denen Königen und Regenten.**] Daß Könige und Regenten/ welche in einem Reich oder in einer Republick die Ober-Staats-Gewalt oder höchste Regierungs-Macht haben/ einen von seinem Eyd loß zehlen können/ ist eine unstreittige Sache; dann weilen über die Person dessen/ der von ihren Unterthanen einen Eyd thut/ die höchste Gewalt haben/ so haben sie solche auch über ihre Worte und Versprechen/ sie mögen nun die aus ihrem beeydigten Versprechen entstandene Verpflichtung gantz und gar aufheben/ oder einen nur loßzehlen von der Wirckung des Eydes/ daraus etwas zu thun; oder daß er/ ungeacht des Eydes/ dieses oder jenes thun kan/ und deßhalben keines Meineydes sich zu befürchten hat. Vitriarius *Instit. J. N. & G. lib 2. c. 13. qu. XXIX. alleg.* Brandmüller *ad Jus canon. voce relaxatio Juram.* Ziegler *de Jure Maj. l. 1. c. 21. pag.* 355.

144 **Vorzeiten von denen Königen und Regenten.**] **Suetonius** in der Lebens-Beschr. Tiberii 35. c. und daß solches lange Zeit in Spanien also gebräuchlich gewesen/ wird von Ferdinando Vasquio *de success. creat. l. 11. §. 18.* angemercket. Grot.

145 **Vorzeiten von denen Königen und Regenten.**] Wie sowohl die geist- als weltlichen Geschichte lehren. Der Autor ziehet in diesem Stück den **Suetonium** an in der Lebensbeschr. Tiberii 35. cap. da ein Röm. Ritter einen Eyd gethan/ daß er seine Ehefrau nimmermehr verstossen wolle/ hernacher aber/ als er dieselbe in einem Ehebruch betroffen/ solches dannoch gethan/ nachdem Käyser Tiberius ihn seines Eydes loßgezehlt. Sihe Carpzovium *P. 2. Const. 36. D. 1. n. 5.* Und gewißlich die erste Könige und Regenten der Christlichen Kirchen hatten alle diese Rechte/ welcher heutiges Tages die Bischöffe sich anmassen/ und erkanten auch über geistliche Dinge. Beadocit. 4. 6. 16. *pr.* Sozomenes 3. 6. *fin.* Eusebius *de vita Constant.* 4. 24. Socrates 2. 32. Evagrius 4. 11. 55. Tesmar.

146 **Vorzeiten von denen Königen und Regenten.**] Was die Dispensation in den Eyden/ oder

Zeit aber [147] mit derer Königen und Regenten Willen von [148] denen Bischöffen und Kirchen-Häuptern/ um also desto gesicherter zu seyn/ daß es damit GOttes Wort gemäß und aufrichtig zugehen möchte/ zu geschehen pfleget.

3. Uber die Person/ welcher der Eyd geschiehet/ kan deren **Ober-Herr** disponiren/ wann er derselben das Recht/ welches ihr durch des andern seinen Eyd zugewachsen/ benimt; oder/ wofern dergleichen Recht nicht obhanden ist/ mit Verbietung/ aus solchem Eyde nichts anzunehmen noch zu geniessen; und solches letztere auf zweyerley Weise/ entweder [149] zur Straffe/ oder [150] wegen allgemeinen Nutzens/ krafft des ausserordentlichen Ober-Macht-Rechts/ so ein König oder Regent über die Güter oder über das Thun und Lassen seiner Unterthanen hat. Und hieraus kan verstanden werden/ wenn der/ so da schweret/ mit deme/ welchem er schweret/ [151] nicht unter einerley Herrschafft und Obrigkeit stehet/ was entweder dieser oder jener Ober-Herr solches Eyds wegen thun können. [152] Der jenige aber/ der einem solchen etwas geschworen hat/ so ihme ohne rechts-befugte Ursache damit Gewalt und Schaden zufü-

auch die Loßzehlung von denselben anbelanget/ so muß nach denen unterschiedenen Rechten der Völcker davon geurtheilet werden; Die Publicisten oder Lehrer der Staats-Rechte zehlen heutiges Tages die **Loßzehlung von Eyden** mit unter die Käyserlichen Reservaten/ welchen sie denn die übrigen Rechte/ die bey nahe gleiche Wirckung haben/ als die Macht unechte Kinder echt zu machen/ und s. f. mit beyfügen. Es ist aber weder recht noch billig/ sich solches Rechts zu mißbrauchen; und weiß ich nicht/ ob Käyser Carl der V. von dergleichen freygesprochen/ und was er in solchem Stück gethan/ entschuldiget werden könne; davon Thuanus im 6. b. und Sleidanus 19. buch 458. 459. 468. 469. Denn als der Landgraf von Hessen/ **Philipp der Großmüthige**/ sich nicht vor dem Kayser stellen wolte/ wofern er nicht Versicherung bekäme/ daß er seiner Person halber sicher seyn solte/ so haben solches 2. Chur-Fürsten/ als der von Mäyntz und der von Brandenburg/ gethan; Als sich nun der Landgraf beym Käyser einfand/ so entstund die Frage: **Ob man nicht den Landgraffen beym Kopf nehmen könte/ so/ daß die von wegen des Käysers von den beyden Churfürsten ihm gegebene Versicherung dennoch als ungekräncket bliebe?** Welches denn der Kayser mit seinen Rähten ins Werck gesetzt; aber also/ daß solches weder dem Käyser selbst noch ihnen zum Ruhm gereichet. Und zwar hat der Käyser 1. gesaget: **Er gebrauche sich seiner habenden Macht/ und zehle die beyden Chur-Fürsten ihres Eydes los**; Welche Loßzehlung doch mit Recht keine Statt finden kunte/ weilen sie mit des dritten/ nemlich des Landgraffen Gefahr verknüpffet war/ und also offenbahr/ daß es zu seinem præjudiz gereicht; welcher gestalt aber die Eydes-dispensationes oder Loßzehlungen nicht beschaffen seyn sollen/ (dahero denn die Römischen Käysere/ *Titulo: Si quid contra utilit. public. vel alterius Jus impetitur.* diejenigen Rechte/ welche zum præjudiz und Gefährde eines andern seines Rechtes abzielen/ nicht gültig seyn lassen wollen.) Nun wäre dieses endlich noch so hingegangen; 2. aber das andere war gar zu arg/ und einem so grossen Käyser (welcher sonsten zu sagen pflegte/ daß/ wann auch in der gantzen Welt kein Glaube mehr wäre/ man selbigen dennoch bey Ihme finden solte) allerdings unanständig/ daß er/ da in dem von ihnen wegen des Käysers versprochenen sicheren Geleit mit enthalten war; **Es solte sich der Landgraf versichert halten/ daß er ohne einige Gefängnus solte beym Käyser gehalten werden**; man das Wort **einige**/ in das Wort **ewige** verwandelt/ und es also/ an statt/ ohne einige/ hiesse ohne **ewige** Gefängnus. Welche Auslegung offenbahrlich verkehrt war. Obrecht.

147 **Mit derer Königen und Regenten Willen.**] Ich weiß nicht/ obs mit derer selben gutem Willen geschehen; oder nicht vielmehr aus Furcht und Ehrerbietung/ Carpzovius *P.2. Const 36. D.1. n.6.* Heutiges Tages suchet der Käyser selbsten von dem Römischen Pabst die dispensation. Und ist mir bekandt/ daß einsmal eine dispensation und Loßzehlung von einem Eyde geschehen/ durch welchen ein gewisser Fürst freye Ubung der Protestantischen Religion zugestanden hatte. Hernacher aber ist solches in denen **Wahl-Capitulationen** derer Käysere Ferdinand I. 19. *art.* Rudolph. II. 34. *art.* Matthiæ 39. *art.* und Ferdinand. II. 18. *art.* außdrücklichen verweigert worden. Und gewißlich/ wozu sol der Eyd dienen/ wann selbiger nach Belieben gehoben werden kan? Siehe Limnæum *ad Capitul. Ferd II.* Heut zu Tage ist solches/ gleichsam als durch das Recht der Rückkehre wiederum auf die weltliche Regenten und Obrigkeiten gekommen/ absonderlich unter denen Protestirenden. Carpzov. *d.l. n.7.* Dahero denn auch das Käyserliche Cammer-Gericht über die Eyde dispensirt/ was die Wirckung betrifft. Ordin. Camer. *parte 2. tit. 24.* Gailius 3. *Obs.* 12. & 25. und findet solches gleichfalls in Sachsen statt. Carpzov. *d. l.* Tesmar.

148 **Denen Bischoffen und Kirchen-Häuptern.**] Was für schlechten Außgang aber solches manchmal gehabt/ kan der Pabst Eugenius zum Exempel dienen/ welcher Ladislaum, König in Ungern/ des Eydes/ womit er den mit dem Türckischen Käyser Amurath dem II. gemachten Frieden beschworen und bestättiget hatte/ entbunden und loßgezehlt/ und dadurch den König selbst und viel 1000. Christen samt seinem Botschaffter Cardinal Julio auffgeopfert/ im Jahr Christi 1444. Gronov.

149 **Zur Straffe.**] Weilen er durch den Eyd zu einem solchen Versprechen gelanget/ welches doch nicht geschehen sollen. Gronovius.

150 **Wegen allgemeinen Nutzens.**] Weilen dem gemeinen Besten daran gelegen/ daß das/ was geschworen worden ist/ nicht geschehe. Gronov.

151 **Nicht unter einerley Herrschafft und Obrigkeit stehet.**] Denn wenn einer ausserhalb solcher Herrschafft ist/ so wird man ihme vergeblich etwas zur Straffe auffiegen. Tesmar.

152 **Derjenige aber.**] Er seye nun eine Privat- oder Obrigkeitliche Person. Dahero denn nicht der König Franciscus, sondern die Stände Franckreichs über seinen Eyd dispensireten. Guicciardinus *lib.* 17. und der Römische Käyser lässet in seinen Sachen den Pabst dispensiren. Ubrigens schemet sich zu widersprechen/ daß der Autor in dieses Capitels vorhergehendem 14. Satz. gesagt: **Ein See- oder Strassen-Räuber erringe durch abgezwungenen Eyd sich eigentlich**

Fein

zufüget/ 153 in so fern er ein solcher ist/ als etwan einem See- oder Strassen-Räuber/ derselbe kan das Recht/ so durch gethanes eydliches Versprechen jenem erworben worden/ 154 unter dem Titul einer Straffe/ ihme deßwegen nicht wieder nehmen; weilen alsdenn seine Eydes-Worte nicht ihre gebührende Wirckung hätten/ welches jedoch in Eyd-Schwüren für allen Dingen zu meiden. Und um gleicher Ursache willen wird das/ so versprochen worden ist/ gegen ein anderes Recht/ warum beyde Theile vor dem Eyd unter sich gestritten/ 155 nicht gehoben oder compensiret werden können/ wann der Handel oder die Sache/ in welchem der Eyd geschehen/ erst nach erhobener Streittigkeit vorgegangen ist.

4. So können auch Regenten und Obrigkeiten ihre Gesetze/ durch welche sie dieses oder jenes verboten haben/ an deme/ der solchem Verbot zu wieder/ etwas zu thun/ es seye nun/ 156 durch einen förmlichen Eyd/ oder sonsten g schworen hat/ 157 nachgeben; welches denn die Römischen Gesetze gethan/ in solchen Dingen/ die nicht schnur stracks den Nutzen des gemeinen Wesens/ sondern nur den Privat-Nutzen deß/ der da schweret/ angehen. 158 Und wenn solches geschichet/ so ist alsdenn ein solcher beschwor-

kein Recht; worauf aber dieses zur Antwort ist: Daß ein See- oder Strassenräuber freylich kein Recht erwerbe/ welches seine behörige Wirckung nach sich ziehen könte/ und daß er aus solchem seinen unrechtfertiger Weise abgedrungenen Rechte etwas solte fodern können; er erlanget aber ein Recht/ in so weit der/ welchem er den Eyd abgezwungen/ in seinem Gewissen verbunden ist/ was er dem Rauber versprochen hat/ zu bezahlen. Dahero dann der Autor im darauf folgenden 15. s. den Ciceronem widerlegt/ welcher statuirte/ es seye kein Meineyd/ wann man das für sein Leben mit einem Strassenräuber veraccordirte Geld nicht bezahle. Es ist aber dieses kürtzlich die Summa: man solle sich hüten/ daß unsere Worte nicht ohne gebührende Wirckung bleiben/ dann solches leyde die menschliche Natur nicht. Tesmar.

153 In so fern er ein solcher ist.] Indem er Schaden zufüget/ und damit man desselben Unrecht/ welches derselbe einem anthun will/ entfliehen möge. Gronovius.

154 Unter dem Titul einer Straffe.] Daß ihm zur Straff seines begangenen Bubenstucks/ nicht gehalten werde/ was man ihm versprechen müsse. Gron.

155 Nicht gehoben oder compensiret werden können.] Daß eine unstreittige richtige Forderung kan mit einer streittigen und unrichtigen Forderung nicht bezahlt/ und diese gegen die andere nicht compensiret werden. *l. fin. C. de Compens.* Welches dann auch statt findet/ wann man einem See- oder Strassenräuber etwas versprochen hatte. Also gar muß bey Eyden eine einfältige reine Aufrichtigkeit beobachtet werden. Tesmar.

Bilde dir ein/ du stehest mit einem andern vor dem Richter über eine Sache in einem Rechts-Streitt. In währendem diesen Streitt kommst du mit deinem Gegentheil über eine andere Sache in Hande!/ und versprichst ihm eydlich/ dieses oder jenes zu leisten/ wann er dir dagegen hinwiederum etwas leisten würde. Wann du nun dieses für dich erlanget hast/ so kanst du das/ was du dagegen versprochen hast/ darum daß der andere von dem vorher mit dir entstandenen Rechts-Streitt nicht abstehen will/ keines wegs verweigern; weilen des Rechts-Streitts Ausgang annoch ungewiß ist/ durch das eydliche Versprechen aber deinem Gegentheil ein richtiges unstreittiges Recht zugewachsen und errungen worden; welches du als eine Privat-Person dem andern nicht nehmen kanst Gronovius.

156 Durch einen förmlichen Eyd/ oder sonsten geschworen hat.] Die Meynung oder der Einhalt ist dieser: Es seyen in den Rechten gewisse Thun oder Handlungen der Menschen verbotten/ welche jedoch gültig gemacht werden/ wann der Eyd dazu kömt/ und dieselbe beschworen werden; als z. E. Es ist bekant/ daß wegen des Vellejanischen Raths-Schlusses keine Frauens-Person Bürge seyn kan: Wann sie aber dannoch Bürge wird/ und solche ihre Bürgschafft beschweret/ so ist es ein anders/ und bleibet gültig. Joh. Gutierrez *de Juram. confirm p. 1. c. 55. n. 6.* Also ist diejenige Verschenckung/ welche sich über 500. Ungerische Gülden erstrecket/ ungültig/ wofern dieselbe nicht gerichtlichen insinuiret wird. Aber wie dann/ wann ein Eyd dazu kommt? Darüber führet Gailius 2. *Obs.* 39. zur bejahenden und zur verneinenden Meynung Gründe und Ursachen an/ und macht endlich diesen Schluß; daß eine solche Verschenckung/ wegen des dazu gekommenen Eydes gelte. Und gleiche Bewandtnus hat es in Veraüsserung zugebrachten Heuraths-Guts/ wie ingleichem in Pacten und Gedingen/ den Vatter nicht zu erben. Gailius *d. l. n.* 20. &c. welches auch vom Carpzovio *P. 2. C. 15. D. 1. n. 11.* zugegeben wird/ in der Frauen Contracten/ welche sie ohne ihrer Curatoren oder Pflegere Einwilligung geschlossen/ obschon selbige sonsten denen Rechten nach/ null und nichtig seyn; weilen hier nichts wieder gute Sitten/ noch wieder die Reguln des Rechts der Natur/ und des allgemeinen Völcker-Rechts begangen wird: Aber bald darauf/ nehmlich *Part. 3. C. 1. D. 29. n. 8.* sagt er/ daß in Verschenckungen auf den Todes-Fall/ die ohne die behörige Rechts-Solennitäten geschehen (weder gerichtlich/ noch in Beyseyn 5. Zeugen aufgerichtet werden) solches keine statt finde: Weilen solche Solennitäten ein wesentliches Stück solcher Verschenckung auf den Todes-Fall mit seyen; welche Solennitäten dahero/ daß die Verschenckung beschworen worden/ nicht gehoben werden/ auch durch einen Eyd nicht bestarcket werden könte/ was nach den Rechten selbst null und nichtig seye. Allein ich kan diesen gemachten Unterscheid nicht sehen/ und halte also dafür/ daß auch solch eine Verschenckung gehalten werden müsse: (1.) Weilen selbe nichts schandbares an sich hat/ auch nicht wieder gute Sitten/ noch wieder des natürlichen und Völcker-Rechts Gebotte laufft/ wie Carpzovius selbst *Parte 2. C. 15. D. 1.* anführet. (2.) Auch nicht gerade zuwider dem gemeinen Nutzen laufft/ sondern nur wieder eines Privaten Nutzen. Siehe Gailium *lib. 2. Obs. 39. n. 16.* und *Obsern. 40. per tot.* Tesmar.

157 Nachgeben.] Wann das Verbott der Natur und Eigenschafft ist/ daß es von der Menschen Gutdüncken und Gefallen dependiret. Dann indem solches geändert werden kan/ so kan der Ober-Herr solches dem/ der den Eyd geschworen/ auch nachgeben. Suicerus.

158 Und wenn solches geschiehet.] Die Summa ist: Der/ welcher einen Eyd schweret/ wird natürlicher Weise allemahl verpflichtet werden; aber daß solches seine behörige Wirckung erlange/ oder nicht/ solches dependiret oder hänget offtmahls an Verordnung der bürgerlichen Rechte/ als welche nach

unter-

beschworner Handel natürliches Rechtens gleicher Weise gültig/als er/wenn ein solch Verbot nicht vorhanden gewesen wäre/ und der Ober-Herr solches nicht nachgegeben hätte/ von Natur würde gültig gewesen seyn/ entweder/ ihn nur allein an sein Wort und gegebene Treu zu binden / oder auch dem andern/ welchem der Eyd geschehen / zugleich auch ein Recht zuzulegen/ je nach der unterschiedlichen Natur und Eigenschafft solcherley Thuns/ welche wir an einem andern Ort [n] erkläret haben.

[n] Siehe hiesiges c. 14. f.

XXI. 1. Hier ist auch zufälliger weise zu mercken/ daß das/ was in Christi Geboten und bey dem Jacobo, daß man nicht schweren solle/ gesagt wird/ eigentlich [159] nicht von denen Bekräfftigungs-Eyden zu verstehen ist/ [160] welcher Art bey dem Apostel Paulo etliche Exempel stehen/ sondern [161. 162.] von denen Verheissungs-Eyden/ womit etwas zukünfftiges annoch ungewisses [o] versprochen wird. Und daß deme also seye/ [163] thut klärlich dar die Entgegensetzung/ so Christus in

[o] Hiesiges c. 6. f.

unterschiedener Natur und Eigenschafft der menschlichen Handlungen/ denenselben ihre Wirckung bald gibt/ bald verweigert/ wovon das Römische Recht voll ist. Tesmar.

159 Nicht von denen Bekräfftigungs-Eyden.] Durch welche man eine allbereits geschehene Sache bekräfftiget und vertheidiget. Gronovius.

Des Autoris Meynung ist/ die Bekräfftigungs-Eyde seyen zugelassen/ nicht aber die Verheissungs- oder Versprechungs-Eyde/ aus Ursachen/ weilen die Versprechungs-Eyde öffters fehl schlagen/ und Gelegenheit geben/ an dem Eyde brüchig zu werden/ indem die zukünfftige Dinge/ welche man durch solch einen Verheissungs-Eyd verspricht/ nicht allezeit in unserer Gewalt stehen. Zu dieser Sache aber thut/ was Augustinus hat/ und in *Caus.* 22. *q.* 1. *c.* 14 angeführet wird: Wann schweren eine Sünde wäre/ so würde in dem Alten Testament nicht gesagt worden seyn / du solt nicht falsch schweren; du solt aber dem HErrn deinem GOtt deine Eyde bezahlen; dann es würde uns ja nicht geboten werden/ eine Sünde zu thun. Wir aber sagen euch / daß wir nicht schweren; dann wann wir dieses sageten/ so würden wir lügen. Was mich anbelangt/ so schwere ich/ wie mich aber bedüncket / aus grosser Noth dazu gezwungen; wann ich nehmlich sehen werde / daß man mir nicht glauben würde/ wann ich es nicht thäte/ und daß es deme/ der mir nicht glaubt / nicht gut seye / daß er nur nicht glaubt / wann ich nun diese Ursache wohl bey mir erwege/ so sage ich/ mit grosser Furcht/ (vor GOTT) oder (GOTT sey mein Zeuge) oder (Christus weiß es) daß es so und so in meinem Gemüth und Hertzen bewandt seye: Und ich sehe solches/ dieweilen es mehr ist / d. i. weilen es weit mehr ist/ als ja ja/ nein nein. Aber was weit mehr ist/ ist vom Bösen/ obwohlen nicht vom Bösen/ des der da schweret / aber vom Bösen/ des der nicht glaubet. Und *qu.* 5. *c.* 12. Die Ursache der Eyde ist diese / weilen ein jeder / der da schweret / dazu schweret / daß er/ was wahr ist/ ausrede. Und dahero will Christus/ daß unter einem Eyde/ und unter dem/ was wir sonsten reden / kein Unterscheid seyn solle. Weilen/ nachdeme sich nicht schicket/ daß bey einem Eyde eine Untreue vorgehe/ also solle auch bey unsern andern Reden keine Lügen seyn: Weilen/ wie die Schrifft sagt/ beyderley / sowohl der Meineyd / als die Lügen/ nach Gottes Urtheil der Straffe unterworffen ist: (Der Mund / welcher lüget/ tödtet die Seele) wer also mit seinen Reden die Warheit redet/ thut eben so viel/ als wañ er schweret/ nachdemmahlen geschrieben stehet/ (ein treuer und aufrichtiger Zeuge lüget nicht.) Es ist aber oberwehnte des Autoris sonderbahre Meynung/ und hat etwas Anabaptistisches an sich/ als welche alle Eyde / und alles Schweren für unzulässig halten: Daß aber auch die Verheissungs- oder Versprechungs-Eyde zulässig seyen / ist unter allen der reinen Lehre zugethanen unstreitig. Dann (1.) das Göttliche Recht macht darinnen keinen Unterscheid/ sondern lässet durchgehends und insgemein die Eyde zu/ wann solche nur mit gebührender Ehrerbietung und Heiligkeit geschehen. 3. B. M. 19. c. 12. v. 5. B. Mos. 6. c. 13. v. 10. c. 20. v. Eusebius *Hist. Eccles. lib.* 6. *c.* 4. *in fine.* (2.) So haben auch die heiligen Gottes-Manner also geschworen / davon die Exempel zu lesen. 1. B. M. 24. c. zu Anf. und 50. c. zu Ende. 1. Sam. 24. c. 22. v. und hin und wieder in H. Schrifft. (3.) So würden sonsten auch keine Bündnüsse und keine Pacten zwischen Königen und Potentaten aufgerichtet werden können; im Gegentheil aber das allgemeine Band / durch welches Volcker und Republicken / und also das gantze menschliche Geschlecht zusammen hänget/ nehmlich Treu und Glauben/ aufgehoben und getrennet seyn. Siehe auch Oliandern über diese Stelle; siehe imgleichen *Caus* 22. *qu.* 1. *c.* 1. Jedoch fügen wir dieses bey / daß man in Verheissungs-Eyden vorsichtig seyn solle / damit/ indem man was verspricht / welches zu halten unmüglich / man nicht die Gefahr lauffe/ einen Meineyd zu begehen. *Caus.* 22. *qu.* 2. *c.* 5. Siehe auch Justinum 10. b. 2. c. und beym **Suetonio** in der Lebens-Beschr. Tiberii 24. lesen wir: Andere setzen das/ wessen sie sich anheischig gemacht/ langsam zu Werck / Tiberius aber machte sich zu deme/ was er doch schon wircklich thate/ langsam anheischig. Dahero ist es besser weniger versprechen/ als man hernach wircklich leistet. Justinus 11. b. 1. c. Von seiner Person viel zu versprechen/ hat er sich also gemäßiget/ daß gnugsam erhellete/ er behalte sich vor/ in der That ein mehrers zu erweisen. Tesmar.

160 Welcher Art bey dem Apostel Paulo etliche Exempel stehen.] Rom. 1. cap. 9. v. 9. cap. 1. v. 2. Cor. 1. cap. 23. v. 11. cap. 31. v. Philip. 1. cap. 8. v. 1. Thess. 2. cap. 9. v. 1. Tim. 2. cap. 7. v. Grotius.

161 Von denen Verheissungs-Eyden.] Durch welche auf das/ was man verspricht/ Sicherheit gegeben / und das Versprochene befestiget wird. Gronovius.

162 Von denen Verheissungs-Eyden.] Eben/ als wann Heucheley und Betrug nicht beyderley Art Eydschwüre/ sowohl denen/ mit welchen man etwas bekräfftiget/ als auch denen/ mit welchen man etwas verspricht/ begangen werden könte. Bey einem Bekräfftigungs-Eyde zwar wird Warheit erfodert/ daß wir nichts falsches schweren: In einem Verheissungs-Eyde aber Gerechtigkeit/ daß wir etwan nichts verbottenes schweren; in beyderley aber ein reiffes Urtheil und Verstand/ daß wir etwan nicht leichtsinniger Weise/ und ohne Bedacht schweren. Jedoch aber hat unser Heyland auf beyderley Art Eyde gezielet / und befiehlet / daß von beyden aller Betrug entfernet seyn solle. Ziegler.

163 Thut klärlich dar.] Ja vielmehr zeiget Christus / daß solches Gesetz / daß man nicht falsch schweren solle/ 3. B. Mos. 19. cap. 12. v. von denen

seinen Worten thut: Ihr habt gehöret / daß zu den Alten gesagt ist/ du solt keinen falschen Eyd thun/ sondern solt GOtt deinen Eyd halten: Ich aber sage euch / daß ihr allerdings nicht schweren solt. Wie denn auch die Ursache/ welche [164] Jacobus hinzuthut; auf daß ihr nicht in Heucheley fallet/ oder/ damit ihr nicht betrieglich erfunden werdet; denn solche Bedeutung hat das von Jacobo in seiner Epistel angezognes Orts stehende Griechische Wort ὑπόκρισις, bey denen Hellenisten/ wie erhellet aus dem Büchlein Hiob XXXIV. cap. 20. v. Matth. XXIV. cap. 51. v. und anderer Orten.

2. Eben ein solches beweiset auch das/ was in angezogenen Worten Christi stehet: Eure Rede aber sey / ja / ja / nein / nein / welches Jacobus also erkläret: Es seye aber euer Wort / Ja / das Ja ist / und Nein / das Nein ist. Da denn klar und offenbahr ist / daß allhie durch eine Rhetorische Figur geredet wird/ ploce genant/ da ein Wort zweymal gesetzt / an einem Ort die Person oder sonst eine Sache / an dem andern derselben Sitten / oder sonst eine Eigenschafft bedeutet. Als in diesem des Virgilii [p] Vers: Ex illo Corydon Corydon est tempore nobis. Von der Zeit an wird der Corydon von uns wahrhafftig für den Corydon gehalten / d. i. wahrhafftig des Lobs und Ruhms würdig / welchen er bey jederman hat; und einen andern/ so diesem gleich: Ad illum diem Memmius erat Memmius: Biß diesen Tag war der Memmius wol der rechte Memmius. Denn das erste Ja und Nein in denen Worten Christi bedeutet eine Versprechung/ das andere aber derselben Erfüllung und Wirckung. Denn das Ja ist ein Wort / so gebraucht wird / wenn man verspricht; Dahero es auch in der Offenb. Johann. I. cap. 7. v. durch das Wort Amen erkläret wird/ und eben selbige Bedeutung hat das Wort/ so im Syrischen Grund-Text angezogenen Orts des Evangelisten Matth. stehet / אין, so mit dem Rabbinischen הן überein komt / und das Arabische نعم gleichwie bey

[p] *Eclog.* 7. *v.* 70.

Jüden übel verstanden seye; dann sie hielten dafür/ es seye recht/ sowohl freventlich / als auch bey denen Creaturen zu schweren/ und daß der Einhalt oder die Summa des Gesetzes nur darinnen bestünde / daß man durch einen Eyd-Schwur nur nichts bekräfftige / das für und an sich selbsten nicht wahr seye/ Lightfot *ad Matth. c.* 5. *v.* 33. Derohalben so wissen wir gnugsam / daß erlaubt und zugelassen seye/ über Dinge/ welche nicht unrecht und nicht unerbar seyn/ zu schweren/ ja auch wegen Geldes/ (ungeachtet Isocrates *in orat. ad Demonicum n.* 13. in diesem Stück gegentheiliger Meynung ist/ in folgenden Worten: Wann ein Eyd von dir gefodert wird / so kanst du solchen in zweyerley Dingen leisten; entweder dich von schändlicher und grober Laster Bezüchtigung zu befreyen/ oder deine Freunde von Gefahr zu retten. Aber Geldes halben solst du bey keinen Göttern schweren/ obwohlen du solches rein und aufrichtig thun könteſt; damit du bey einigen nicht für meineydig / bey einigen nicht für geitzig angesehen werdeſt.). Wann nur solches nicht freventlicher und gottloser Weise geschiehet. Augustinus *in Epist. ad Galat. cap.* 1. *in fine* sagt: Schweren/ wann solches nicht von seiten des Schwerenden etwas Böses zur Ursache hat/ sondern von dem verursachet wird/ welchem man / weil er nicht glauben will / schweren muß/ lauffe keines wegs wieder Gottes Gebott. Dann daraus erhellet/ daß der HERR das Schweren also verbotten habe / daß niemand/ so viel an ihm ist/ schwere. Welches jedoch viele thun / denen das Schweren gleichsam als etwas liebliches und angenehmes im Munde ist: Dann es war ja dem Apostel des HERRN Gebott nicht unbekant/ sondern sehr wohl bewust/ und hat dannoch geschworen; und bald darauf: Derohalben so wird uns verbotten/ aus Begierde oder aus Belustigung zu schweren; und in seinem Buch *de Sermone Domini lib.* 1. *c.* 30. Derohalben so erhellet/ der HErr habe das Schweren also verbotten/ daß niemand solches / als etwas Gutes verlange / und durch Gewohnheit zu schweren nicht in Meineyd verfalle. Wer also verstehet / daß Schweren nicht mit unter die Gute / sondern unter die nothgezwungene Dinge zu zehlen seye/ der zähme sich/ so viel immer müglich ist/ sich dessen zu gebrauchen/ ohne wann es die höchste Noth erfodert: Wann er nehmlich siehet / daß die Menschen nicht glauben wollen / was ihnen zu glauben nützlich und verträglich ist / wann es nicht durch Eyd bestättiget wird. Tesmar.

164 *Jacobus.*] Jacobus verbeut nur nicht freventlich zu schweren. Und hieher schickt sich / was stehet *in c. & si Christus. 26. X. de Jurejur.* Der Apostel *Jacobus* verbeut auch nicht schlechter Dinge hin das Schweren oder die Eyde; sondern nur die Neigung oder den Willen zu schweren/ indem er saget/ (vor allen Dingen aber / meine Brüder! schweret nicht) weilen niemand aus eigenem freyen Willen schweren / sondern solches nicht anders thun soll/ als mit Gewalt dazu gezwungen/ und alsdann kan er schweren/ und lader damit keine Schuld auf sich/ wann er nur auch bey seinem Eyd die drey Gefährten hat/ von welchen der Propher saget; (und sie werden schweren / so wahr der HERR lebet/ in Warheit/ in Gericht/ und in Gerechtigkeit) daß aber Jacobus hinzu thut; (weder bey dem Himmel/ noch bey der Erden/ noch mit keinem andern Eyd) dadurch verbeut er nur / bey keiner Creatur zu schweren / sie mag seyn/ welche sie wolle;

bey denen Römischen Rechts-Gelahrten das Wort μάλιστα; und warum sollen diese Wörtlein nicht solche Bedeutung haben? Denn es sind Wörter / so der / von welchem sich ein anderer angeloben lässet / und fraget / im Antworten gebrauchet. Und Paulus 2. Cor. 1. cap. 20. v. nimt solche Wörter in dem Verstand / daß solche die Erfüllung eines Versprechens bedeuten / wenn er sagt: Alle Verheissungen GOttes sind in Christo [165] Ja und Amen. Daher ist der alte Spruch derer Jüden: Eines gerechten Menschen Ja ist und bleibt Ja / und sein Nein ist und bleibet Nein.

3. Im Gegentheil / welcher Thun mit ihren Worten nicht übereinstimt / von denenselben wird gesagt / daß bey ihnen [166] Ja und Nein seye / 2. Cor. 1. cap. 18. 19. v. das ist / ihr Ja seye Nein / und ihr Nein seye Ja. Also erkläret es der Apostel Paulus sihbsten: Denn / nachdem er gesagt / er habe sich keiner Leichtfertigkeit gebraucht / setzt er hinzu / daß seine Rede [167] nicht gewesen sey Ja und Nein. Festus, indem er unterschiedliche Bedeutungen des Lateinischen Worts naucum erzehlet / schreibet also: Etliche sagen / daß durch das Wort Naucum, aus dem Griechischen Wörtlein ναὶ καὶ ὄχι, ein leichtsinniger oder leichtfertiger Mensch bedeutet werde. Wenn nun Ja und Nein einen leichtsinnigen Menschen bedeuten / so folget daraus / daß Ja Ja / Nein Nein eine Beständigkeit bedeute.

4. Derowegen sagt Christus eben das / was Philo *de Decalogo* sagt: Es ist das beste und nützlichste / und der vernünfftigen Natur des Menschen am allergemässesten / daß man sich von Eydschwüren gantz und gar enthalte / und die Wahrhafftigkeit sich also angewehne / [168] daß alles das / was wir reden / für eben so gewiß geglaubet werde / als wenn es ein Eyd wäre. Und in seinem Buch von sonderbahren Gesetzen: Eines redlichen und auffrichtigen Mannes Rede soll eben so viel als ein Eyd seyn / der da fest / beständig / unveränderlich / und unbetrieglich ist. Und was der Jüdische Geschichtschreiber Josephus von denen Essenern schreibet: Alles / was sie etwan sagen / ist fester und kräfftiger als ein Eyd; und wird das Eyd-Schweren von ihnen für eine überflüßige Sache gehalten.

5. Von denen Essenern / oder denen jenigen Jüden / welche in Lihre / Leben und Wandel denen Essenern nachgefolget / scheinets / habe [169] Pythagoras genommen / was er hat pflegen zu sagen: Man sol nicht bey denen Göttern schweren; denn ein jeder sol sich dazu befleissen / [170] daß man seinen Worten Glauben zustelle / wenn gleich er nicht dazu schweret. Die Scythen / wie Curtius 7. b. 8. cap. meldet / sagten von sich selbsten zu dem Alexander: Glaube auch nicht / daß die

sonsten hätte der Apostel Hebr. 6. cap. 16. v. nicht gesagt: (Die Menschen schweren wohl bey einem Grössern als sie sind / und der Eyd machet ein Ende alles Hadders / dabey es fest bleibet unter ihnen.) In welchen Worten er offenbar beweiset / (1.) Bey wem man schweren solle / indem er sagt / (Die Menschen schweren bey einem Grösseren / als sie sind) das ist / bey GOtt; und (2.) Warum man schweren solle / nemlich damit der Eyd alles Hadders ein Ende mache. Tesmar.

165 Ja und Amen] d. i. gewiß und ungezweiffelt. Gronovius.

166 Ja und Nein seye.] Sie verheissen und haltens nicht; thun anders / als sie reden. Gronovius.

167 Nicht gewesen seye Ja und Nein.] Mit der That nicht übereinstimmig. Gronovius.

168 Daß alles das / was wir reden / für eben so gewiß geglaubet werde / als wenn es ein Eyd wäre.] Daß wir das / was wir geredet / oder versprochen / so heilig halten / als wenn man mit einem Eyd solches befestiget hätte. Gronovius

169 *Pythagoras*] Denn es hat auch Hermippus, ein Nachfolger der Pythagorischen Secte gesaget / daß des Pythagoræ Lehre von denen Jüden ihren Ursprung genommen / wie solches Origenes contra Celsum bezeuget. Eben solches hat auch Josephus von den Jüden geschrieben / und Jamblichus der Pythagorischen Secte Nachfolger. Grotius.

170 Daß man seinen Worten Glauben zustelle / wenn gleich er nicht dazu schweret] Der weise Jüde Philo saat: Denn der / von welchem man einen Eyd fodert / ist eben damit schon verdächtig / als ob er ein Meineydiger und untreuer Mensch wäre. In des Sophoclis Oedipode Coloneo hatte Oedipus gesagt: Ich wil dich zu keinem Eyd zwingen / als zu etwas böses; Der Theseus antwortet: und du würdest auch davon nicht mehr haben als den blossen Laut der Stimme. M. Antonius setzet

Scythen eben mit Eydschwüren den Frieden bekräfftigen / sondern indem sie den Frieden ehrlich und auffrichtig halten / thun sie eben das / was durch einen Eyd geschiehet. Cicero in seiner für den Roscium gehaltenen Rede: Eben die jenige Straffe / welche die unsterblichen Götter auf die Meineydigen gesetzt / eben solche haben sie auch auf die Lügener gesetzt. Denn es pflegen die unsterbliche Götter nicht wegen derer Worte / durch welche der Eyd begriffen ist / sondern um der Untreu / Meineyds und Boßheit willen / durch welche sie einem hinterlistig nachstellen / zu zürnen. Sehr herrlich und berühmt ist des Solonis folgender Spruch: Du solt von solcher Redlich- und Auffrichtigkeit seyn / daß man derselben mehr als einem Eydschwur glaube. So hat auch Clemens Alexandrinus gesagt: Einem auffrichtigen und redlichen Mann stünde es zu / in seinen Reden also vorsichtig und behutsam / und in seinem Leben und Wandel also beständig zu seyn / daß er damit an Tag lege / er werde das / was er verspreche / unveränderlich halten. Der Comödien-Schreiber Alexis sagt: Mein Winck ist eben so viel / als wenn ich einen Eyd schwere. Cicero in seiner für den L. Cornelium Balbum gehaltenen Rede 5. cap. erzehlet / es seye zu Athen geschehen / daß / als Xenocrates, q der bey ihnen ein auffrichtiges und unsträffliches Leben geführet / ein öffentliches Zeugnüs gegeben / und solches endlich zu bekräfftigen zu dem Altar tratte / alle Richter mit einhelliger Stimme gerufen / daß er nicht schweren solle / weilen sie nicht angesehen seyn wollen / daß Treu und Glaube vielmehr aus solcher Furcht für denen Göttern gehalten werde / als aus eingepflantzter Auffrichtigkeit des Gemühts.

q Val. Maximus c. 10. ex. 2.

6. Von deme / was Christus gesagt / ist nicht unterschieden / was Hierocles an einem Ort redet: Der jenige / welcher anfänglich gesagt / du solt den Eyd heilig halten / hat eben damit geboten / sich zu enthalten von Eyden über solcherley Dinge / [171] mit welchen es eine solche Beschaffenheit hat / daß sie geschehen können / und auch nicht geschehen können / und also einen ungewissen Außgang haben / wie sie sich etwan begeben können. Denn solcherley muß man beydes gering achten / und sind auch veränderlich / dahero es weder wehrt / noch auch sicher ist / um selbiger willen zu schweren. Und Libanius hält es an einem Christlichen Käyser für ein lobens-würdiges Stück: Meineyd ist so fern von ihme / daß er auch Scheu trägt / über das / was wahr ist / zu schweren. Eustathius über folgende Worte Homeri in seiner Odyssea, ἀλλ' ἤτοι ὄρκον μὲν ἐάσομεν, sagt also: In ungewissen Dingen sol man zu deren Bekräfftigung keinen Eyd thun / sondern vielmehr bitten um einen guten Außgang.

XXII. Derowegen ist an vielen Orten erfunden worden / [172] daß man /

r *Dd. Can. in c. 10. x. querelam de jurejur.* Diod. *l.* 16. Pan. *in c.* 3. *ad aures. de his qua vi aut metus causa.* Jas. *in lib.* 3. §. 4. *jurare. D. de jurejur.* Mynt. *obs.* 17. *cent.* 1. 3. *Pol.* 14.

in der Beschreibung eines auffrichtigen redlichen Mannes auch dieses: Daß er nicht nöhtig habe Eyde zu schweren. Chrysostomus *de Statuis* XV. Wenn du glaubest / daß der / mit welchem du etwas zu thun hast / ein wahrhafftiger Mensch seye / so dringe ihm keinen Eyd auf; wo du aber weissest / daß er mit seinem Eyd-thun lügen werde / so zwinge ihn auch nicht / daß er falsch schwere. Grotius.

171 Mit welchen es eine solche Beschaffenheit hat / daß sie geschehen können / und auch nicht geschehen können.] Solches hat sehr wohl angemercket Chrysostomus *de Statuis* XII. Obvorlen es dir nicht begegnet / daß du / aus Heffrigkeit des Gemühts übereilt / oder gezwungen / oder auch nicht einmal daran gedenckende / jemalen geschworen hättest; so wird es jedoch bißweilen deiner Geschäffte Eigenschafft und Natur mitbringen / daß du beydes mit Willen und mit Wissen unrecht geschworen zu haben ertappet werdest. Und bald darauf: Derowegen ist es gefährlich / auch über das / was man selbst gethan / zu schweren. Denn die Eigenschafft selbsten derer Dinge / so bey den Zufällen ist / zwinget uns vieles ab. Grotius.

172 Daß man an statt des Eydes / &c.] Wovon gedencken Eustathius *ad Odyssea* Ω. Aristophanis Scholiastes *ad Nubes.* Diodorus Siculus *lib. VIII.* Cranzius *Saxonicorum XI.* 27. *In C. Ad Aures, de his, qua vi metusve causa aquantur juramentum & fides interposita.* Grotius.

man/ an statt des Eydes/ zu Haltung Treu und Glauben/ [173. 174] mit Gebung der rechten Hand/ welche bey denen Persern das festeste Band der Treue war/ oder etwa einem andern Zeichen sich verbande; welches denn solche Krafft und Wirckung hatte/ daß/ wofern die Versprechung nicht erfüllet würde/ der Versprecher nicht weniger anrüchtig und infam gehalten ward/ als wenn er würcklich einen Meineyd begangen und falsch geschworen hätte. Fürnemlich ist dieses sehr gemein/ was man von Königen und Fürsten sagt: [175] **Ihr Wort und Zusage gelte eben so viel als ein Eyd.** [f] Denn Könige und Fürsten sollen also geartet seyn/ daß sie

[f] Reichs-Abschied *Augusti. de anno* 1555. §. 30. D. 144.

173 **Mit Gebung der rechten Hand**] Also haben/ wie Tacitus 1. b. allgem. Gesch. 54. cap. und 2. b. 8. cap. gedencket/ die Römische Legiones zwey von Silber gemachte einander gegebene rechte Hände als ein Zeichen der Eintracht und Treu/ sich einander zugeschickt; und man findet alte Römische Schau-Pfenninge/ auf welchen solche einander gegebene Hände/ gepreget/ mit der Umschrifft/ daß solche die Eintracht/ Wechsel-Liebe und Treue derer Käyser und Armeen gegen einander bedeuten und anzeigen solten.

174 **Mit Gebung der rechten Hand**] Als welches/ wie wir sehen/ bey allen Völckern gleichsam ein Rechtlicher Gebrauch ist. Seneca *Herc. Fur.* 370. **Nimm dieses Pfand der Treue von mir / und gib mir die rechte Hand.** Nepos in der Lebens-Beschr. *Datamis* 10. cap. Mithridates versprach dem König / den Datamen niederzumachen / wann der König ihme gestatten würde / zu dem Ende frey und ungestrafft zu thun/ was er wolte; und that darauf/ nach Gewohnheit der Perser/ **mit Gebung der rechten Hand** Versicherung. Josephus alter Jüdischer Gesch. 18. b. 12. cap. von denen Parthern: Dieses ist bey ihnen ein gewisses Zeichen der Treue und Glaubens. Denn wann sie einander **die rechte Hand gegeben**/ so darff keiner den andern betriegen/ oder mißtrauen/ indem alsdenn aller Argwohn bey ihnen auffhören muß. Als Cyrus mit denen Hyrcanern einen Bund machte / so ist solches **mit Gebung der rechten Hände** geschehen. Xenophon *Instit.* 4 *p.* 99. gedencket: Die Geissel seynd alsobald von hier weggereiset / und wollen sie diese Nacht zu euch hinbringen. Versichere du uns nur bey den Göttern/ und gib die rechte Hand/ daß wir das / was wir von dir bekommen werden / auch zu andern hinbringen. Hierauf hat er ihnen die Versicherung gegeben. Curtius 8. b. 12. cap. Alexander erfreute sich über die Auffrichtigkeit des Indianers / und **gab** ihm als zur Versicherung oder Pfand seiner Treue **die rechte Hand**/ ihme dabeneben auch sein Königreich wiedergebende. Siehe auch Justinum 11. b. 15. cap. und Livium 25. b. 16. c. Dahero als die Königin Dido dem Æneä seine Untreu vorrückte: Siehe/ das ist die **mit gegebener rechten Hand** versicherte Treue dessen/ von dem man saget/ daß er seine Hauß-Götter mit sich herum führe / und seinen stein-alten abkräfftigen Vatter auf seinen Schultern aus dem Feuer zu Troja heraus getragen habe. Dergleichen thut auch Oedipus beym Sophocle *in Oedip. Colon.* 1671. **Gib meinen Töchtern die Hand** als das alte Gezeugnus von Treu und Glauben/ und ihr / meine Töchter / **gebet** ihme hinwiederum **eure Hand**/ und versprechet/ daß du mit Willen dieselbe nicht verlassen/ sondern aus Liebe und Freundschafft thun wollest/ was du erkennen und wissen wirst/ daß es ihnen gut und nütz seyn werde. Er aber als ein großmühtiger Mann / und nicht etwan aus Mitleiden bewogen / hat seinem Wirth eydlich versprochen / er wolle solches thun. Und die Medea beym Euripide *Med.* 20. Aber die unglückselige Medea, deren Schmach wiederfahren/ schreyet und beruffet sich auf den Eyd/ und daß man **mit Gebung der rechten Hand** Ihr Treue gelobet / die Götter zu Zeugen ruffende / wie sie von Jason belohnet werde. Bey dem kurtz-vorher angezogenen Virgilio *Æn.* 3. *v* 610. stehet: Der alte Vater Anchises selbst verzog nicht ferner / und **reichte seine rechte Hand** dem Jüngling/ durch solches glückliche Zeugnuß gegebener Treu und Glaubens seines Hertzens Meinung bestätigende. Dahero entstehet die Frage / was von denen Formuln: **bey Königlichen/ Fürstlichen/ Adelichen Worten und Treuen** ꝛc. zu halten seye. Gewißlich diese Formul ist keines weges ein ordentlicher und solenner Eyd / unterdessen muß man die auf solche Weise gegebene Versicherung Treu und Glauben allerdings halten. Gailius 2. *Observ.* 59. Carpzovius *P.* 2. *Constit.* 36. *D.* 9. Tesmar.

175 **Ihr Wort und Zusage gelte eben so viel als ein Eyd**] Daß man also von einem Könige oder Fürsten eben keinen Eyd begehren solle/ ihr Versprechen und Reden damit zu bestättigen/ als welches so viel zu Tage läge / daß man ein Mißtrauen in sie habe / und einen Argwohn oder Verdacht gibt / als wann man einen solchen König oder Fürsten dafür ansehe eben nicht die Wahrheit zu reden: Leti *in vita Philippi II p.* 2. *lib* 20. *pag.* 577. Und nachdeme sie acht Tage unter sich verschlossen gewesen/ damit der Cardinal von dem Ertz-Hertzog / wegen der Regierungs-Form desselben Landes/ desto besser unterrichtet werden möchte / so hat der Ertz-Hertzog / **zu einem desto grösseren Zeichen seines Vertrauens gegen Ihn/ ohne von Ihm einen Eyd zu nehmen**/ sich auf seine Reise begeben. Also lässet ein rechter König oder Fürst nicht geschehen / daß sein Wort nicht solte gehalten werden. Cassiodorus *Lb.* 3. *var.* 44. **Richtet nun euere Gemühter** wiederum auf / und nachdem ihr durch unsere *Provision* erquicket worden/ so nehmet/ in Hoffnung / daß man euch künfftig mittheilen werde/ eure Zuversicht zu uns/ weilen das/ was unsere Worte im Munde führen / nicht weniger in sich hält/ als die Getreyde-Scheunen. Curtius 6. b. 4. cap. Wann er ihn hierauf wolte kommen lassen/ so wolle er solches ohne Furcht thun/ und besorge sich keines weges/ **daß ein so grosser König sein Wort etwan nicht halten solte**; anerwogen die Götter einander nicht zu teuschen pflegen. Marcell 17. 10. Denen/ welche GOtt in hohen Stand gesetzt/ gezimet / nicht anders zu reden als sie meynen. Thuanus *lib.* 2. *p.* 33. Obwolen unser Begehren eben nicht billig wäre / so hat doch das jenige / was wir bitten / weilen

sie mit dem Heil. Augustino sagen können: [176] Ich bin von guter Treue und Glauben / und halte was ich verspreche; und mit dem Eumene, daß sie lieber ihr Leben verlichren wolten / als Treue und Glauben aus den Augen setzen lassen; wohin auch gehöret / was Guntherus Ligurensis an einem Ort sagt: Dahero man auf eines Königs oder Fürsten Wort fester und sicherer zu bauen pflegt / als auf einen Eyd. Cicero in seiner für *Dejotarum* gehaltenen Rede lobet des C. Cæsaris rechte Hand / daß sie in Kriegen und Feld-Schlachten eben so standhafftig gewesen als in Versprechungen und gegebener Treue; und ist vom Aristotele angemercket worden / daß / wenn zu derer alten Helden Zeiten ein König oder Fürst seinen Scepter empor gehoben / solches eben so viel gegolten als ein Eyd-Schwur.

weilen es der Käyser zugesaget und versprochen / allerdings geleistet werden sollen; Und beym Cambdeno *Histor. Elisab. parte* 2. *pag.* 267. saget die Königin Elisabeth: Sie liesse sich nichts so sehr angelegen seyn / als ihr Wort und Zusage / woran ihre Ehre hinge / und welches einem Regenten vor allen anständig / unveränderlich zu halten. Füge diesem bey / was Reinking. *de Regim. Sec. & Eccl. lib.* 2. *classe* 1. *c.* 2. hat. Tesmar.

setzt niemals grössere Hoffnung auf etwas / als auf redlicher Könige und Fürsten ihre Zusagen. Nicetas *lib.* 3. sagt vom Alexio Comneno des Isaaci Comneni Bruder: Es sollen Könige und Fürsten die Eydes-Treue allen andern Dingen vorsetzen. Cicero in seiner für *Cornelium Balbum* gehaltenen Rede gedencket / es seye zu Athen geschehen / daß / als einer / der bey ihnen ein unsträffliches und heiliges Leben geführet / ein öffentliches Zeugnus über etwas geben solte / und / wie es bey denen Griechen der Gebrauch ist / um zu schweren / sich dem Altar genahet / alle Richter mit einhelliger Stimme wiederruffen / daß er nicht schweren solte. Grotius.

176 Ich bin von guter Treue und Glauben] Isocrates sagt zu Evagora dem König zu Salamis: Er habe das / was er insgemein geredet / eben so unverbrüchlich gehalten / als seine Eydschwüre. Symmach. X. 19. Man

Das XIV. Capitel.

Von Versprechungen / Contracten und Eyden derer Könige / Potentaten und höchsten Obrigkeiten.

I. Wiederlegung der Meinung / daß die aus denen bürgerlichen Rechten herkommende Wiedereinsetzungen in vorigen Stand / auch derer Könige und Potentaten Thun und Handlung / in so weit sie solche sind / angehören; wie imgleichen / daß ein König an seinen gethanen Eyd nicht gebunden seye.

II. Welches derer Könige und Potentaten Thun und Handlung unter denen Gesetzen stehe; wird mit gemachtem Unterscheid erkläret.

III. Wann Könige und Potentaten durch ihre gethane Eyde verpflichtet / oder nicht verpflichtet werden.

IV. In wie weit dieselbe an ihre ohne Ursach gethane Versprechungen gehalten seyen.

V. Gebrauch dessen / was gesagt worden / von Krafft der Gesetze / derer Könige und Potentaten Contracten betreffende.

VI. In was Verstande man recht sage: Daß ein König oder Potentat seinen Unterthanen / mit welchen er contrahiret oder gehandelt hat / nur natürlicher Weise / oder auch gesetzlicher Weise verpflichtet werde.

VII. Wann ein Unterthan durch Contracten mit seinem Könige oder Ober-Herrn sich ein Recht erworben / wie ihme solches zulässiger Weise wiederum genommen werden könne.

VIII. Der Unterscheid unter dem Recht / welches man aus dem Recht der Natur oder aus dem bürgerlichen Recht erworben / wird allhier verworffen.

IX. Ob derer Könige Contracten Gesetze seyen / und wann sie es seyen.

X. Wie und welcher gestalt die Successores, welche aller Güter Erben bleiben / an der Könige Contracten gehalten und gebunden seyen.

XI. Wie diejenigen / welche die Reichs- und Regierungs-Folge haben / aus dergleichen Contracten verpflichtet und verbunden seyen.

XII. Und in wie weit.

XIII. Welche Beneficien derer Könige und Ober-Herrn wiederrufflich seyen / und welche nicht / wird mit gemachtem Unterscheid erkläret.

XIV. Ob eines unrechtmäßig eingedrungenen Ober-Haupts Contract den jenigen / der das Reich und die Regierung gehabt / verpflichte und binde.

I. 1. Was

1 Versprechungen] Was biß andero von Versprechungen / Contracten und Eyden gesagt worden / findet / weilen es natürlichen und allgemeinen Völcker-Rechtens ist / auch bey Königen und Regenten statt / und verpflichtet sie nicht weniger (Siehe der Vorrede 1. und folg. SS. und 2. b. 11. cap. 5. S. 3. §.) als alle und jede Privat-Personen; doch aber gibts in dieser Materie etliche absonderliche Fragen / die Könige und Regenten angehende. Vitriarius *Inst. J. N. & G. c XIV.*

2. Uber

Die X

Von derer Behandlungen oder Vera
behandlende oder paciſci

Wovon in der IX.

- Die Krafft der Behandlungen oder Verabhandlungen/ mit Abſehen auf die behandlende oder paciſcirende Perſonen/ deren die vornehmſten der höchſten Regierungs-Macht/ oder Ober-Staats-Gewalt mächtig ſind/ wird betrachtet/
  - 1. Ins gemein/ 2. b. 14. c. von derer Könige und Potentaten Verſprechen/ Contracten und Eyden; da denn geſehen und betrachtet wird/ was Königen und Potentaten erlaubet/
    - 1. Über ihr eigenes Thun und Handlungen/ da denn
      - 1. Widerleget wird die Meynung: daß die aus der Potentaten/ als ſolche Handlungen/ 2. b. 14. c. 1. ſ.
      - 2. Auf welche derer Könige oder Potentaten
      - 3. Wenn ein König oder Potentat an ſeinen
      - 4. In wie weit ein König oder Potentat das
      - 5. Gebrauch deſſen/ was von Krafft der Geſetze in
    - 2. Über ihre Unterthanen/ wohin gehöret/
      - 1. Daß ſie ihren Unterthanen nur allein natür
      - 2. Welcher geſtalt denen Unterthanen ihr erw
      - 3. Der gemachte Unterſcheid des aus dem Recht
      - 4. Ob derer Könige und Potentaten Contracte
    - 3. Über ihre Nachfolgere/ wohin gehöret/
      - 1. Welcher geſtalt an derer Könige Contracten die
      - 2. Welcher geſtalt die/ welche nur in das König
      - 3. Welche derer Könige Beneficien widerruffl
      - 4. Ob die/ welchen die Herrſchafft zugehöret hat/
  - 2. Ins beſonder: Volcks- oder Reichs- und Staats-Handlungen betreffende. 2. b. 15. c. welche
    - 1. Geſchehen/ nicht anders als aus Recht der höchſten oder untern Gewalt; durch welches Zeichen ſie nicht nur allein von denen Contracten derer Privaten/ ſondern auch von derer Könige Contracten über Privat-Geſchäffte/ unterſchieden werden. 2. b. 15. c. 1. ſ.
      - 1. Bündnüſſe/ welche
        - 1. Geſchehen auf Befehl de höchſten Regierungs- Macht/ und in welchem au das Volck ſelbſt GOttes Zor verpflichtet wird/ wenn m das Verſprochene nicht hä 3. ſ.
        - 2. Übel eingetheilet werd von Menippo. 4. ſ. beſſer ab in Bündnüſſe/
      - 2. Handlungen derer hohen Kriegs- Häupter oder Staats-Miniſtere/ wozu ſie von ihrem König oder Ober-Herrn keinen Befehl haben/ und etwas verſprochen/ da denn zu merken/
        - 1. Wozu ſolch pflichten.
        - 2. Wozu die/ Handlungen nicht genehm gehalten ſind dintſchen Sponſ
        - 3. Ob eine ſolche gültig erkläret und offenbar i gen wird/ ver ſcheid erkläret gehandelt wird.
      - 3. Andere Pacten. 2. b. 15. c. 2. ſ. 2. b. 11. c. 12. ſ. 3. b. 20. c. 21. ſ.
    - 2. Werden abgetheilet/ in 2. b. 15. c. 12. ſ.

Tabell.

...andlungen Krafft / mit Absehen auf die ...dt Personen: 2. b. 14. c.

...ell Meldung geschehet.

...rgerlichen Rechten kommende Wiedereinsetzung in vorigen Stand die Handlungen derer Könige oder ...n wol angehen; wie ungleichen daß Könige oder Potentaten an ihre Eyde nicht gehalten seyen.

...ndlungen die Gesetze gehören; wird mit gemachtem Unterscheid erkläret. 2. f.

...s gehalten oder nicht gehalten seye. 3. f.

...ige / was er ohne Ursach versprochen / zu halten schuldig ist. 4. f.

...r Könige und Potentaten Contracten gelehret worden. 5. f.

...er Weise verpflichtet werden; ob auch gesetzlicher Weise. 6. f.

...enes Recht zulässiger Weise genommen werde. 7. f.

...Natur / oder aus denen bürgerlichen Gesetzen erworbenen Rechts wird verworffen. 8. f.

...Gesetze seyen? Und wann sie es seyen. 9. f.

...er derer derselben Güter gehalten und daraus verpflichtet seyen. 10. f.

...ch succediren / aus solchen Contracten verpflichtet werden / 11. f. und wie weit. 12. f.

...seyen / welche nicht; wird mit gemachtem Unterscheid erkläret. 13. f.

...r Gewaltsamen und mit Unrecht eingedrungenen Ober-Häupter Contracten gehalten seyen. 14. f.

- 1. Welche mit dem Recht der Natur einerley verordnen; und woher dieses entstanden. 5. f.
- 2. Welche zu dem Recht der Natur etwas hinzuthun / da denn zu bemerken / 5 5 5
  - ...andlungen ver...
    - ...elche dergleichen ...ssen / wenn sie ...halten werden / ...nn von der Cau...ndelt wird.
    - ...andlung / wenn sie nicht un...worden / sondern dieselbe kund ...dennoch aber dazu stillgeschwie...ret; wird mit gemachtem Unter...enn von des Luctatii Sponsion ...f.
- 3. Folgende Fragen:
  - 1. Derselben Endzweck; daß dieselben sowol die gleichen als ungleichen geschehen / entweder um Friedens oder Verstands halben. 6. f.
  - 2. Derselben Abtheilung; daß sie seyen 5 5
    - 1. Entweder gleiche 5 5
      - 1. Des Friedens.
        - 1. Entweder zu Handel und Gewerbe /
        - 2. Oder zu Kriegs-Gemeinschafft.
        - 3. Oder zu andern Dingen. 6. f.
      - 2. Gesellschafft-Bündnüsse welche gehören
    - 2. Oder ungleiche / welche versprochen werden / 5
      - 1. Entweder von dem höhern Theil.
        - 1. Mit Schmälerung der höchsten Gewalt.
        - 2. Oder / ohne derselben Schmälerung. 7. f.
      - 2. Oder / von einem geringern Theil. 5 5 5
  - 3. Folgende Fragen:
    - 1. Daß Bündnüsse mit denen / so die wahre Religion nicht haben /
      - 1. Erlaubet seyen nach dem Recht der Natur. 2. b. 15. c. 8. f.
      - 2. Daß sie auch durch das Jüdische Gesetz nicht ins gemein verboten. 9. f.
      - 3. Noch auch durch die Christliche Gesetze. 10. f.
      - 4. Gewisse Vorsicht-Reguln solcherley Bündnüsse betreffende. 11. f.
    - 2. Daß alle Christen verpflichtet sind / wider die allgemeine Christen-Feinde ein Bündnüß zu machen. 12. f.
    - 3. Wann unterschiedliche Bunds-Genossen Krieg gegen einander führen / welchen unter denselben vor andern Hülffe geleistet werden müsse / wird mit gemachtem Unterscheid erkläret. 13. f.
    - 4. Ob ein Bündnüß / wann dessen Zeit zu Ende / und nichts dagegen gesprochen wird / für erneuert zu halten. 14. f.
    - 5. Ob eines Bunds-Genossen Untreu den andern vom Bund frey mache. 15. f.

I.

1. WAs die Versprechungen / Contracte und Eyde derer Könige und Regenten anbelanget / so haben dieselbe ihre besondere Fragen / theils von deme / was sie [2] über solche ihre eigene Handlungen / theils von deme / was sie [3] über ihre Unterthanen / theils von deme / was sie [4] über ihrer Nachfolger Handlungen in diesem Stück thun können und mögen. Was das erste Stück betrifft / so fraget sichs: [5] Ob ein König / wenn er in Contracten / Versprechung [a] und Eyden sich vernachtheiliget und verletzt befindet / gleichwie seine Unterthanen / also auch sich selbsten in solchem Stand / darinnen es vor geschlossenem Contract, gethaner Versprechung oder Eyd mit der Sache gewesen ist / wiederum setzen / oder den Contract ungültig machen / oder den gethanen Eyd auffheben könne? Bodinus hält dafür / daß ein König / er mag nun durch eines andern Betrug und Hinterlist / oder aus Irthum hintergangen / oder / aus Furcht gezwungen / vernachtheiligt und verletzt worden seyn / sich aus eben denenselben Ursachen wiederum in vorigen Stand setzen könne / aus welchem solches einem Unterthanen zu geschehen pflegt / theils in denen jenigen Dingen / welche die Rechte seiner dadurch geschmählerten Majestät / theils in denen Dingen / welche seinen Privat-Nutzen angehen. Welchem er dieses noch hinzu füget: [6] Ein König sey auch nicht einmal an seinen Eyd gehalten / wenn die mit andern eingegangene Pacta von solcher Art seyen / [7] von welchen abzugehen / die Gesetze gar wohl leiden mögen / obschon solche Pacten der Erbahrkeit gemäß sind. Denn er nicht dessentwegen verpflichtet und gehalten seye / daß er geschworen hat / sondern weilen ein

a 1. b. 7. c.

men werde / also hat solche auch denen Königen / sie mögen nun als Könige oder als Privaten contrahiret haben / diese rechtliche Wohlthat zugeleget. Denn obwolen das / was sie thun / eben so viel ist / als wann es das gantze Volck thäte / und das Volck nicht höher als es für und an sich selbst ist / und also auch nicht über sich seyn kan / so wird doch keines weges ersodert / daß eine Wiedereinsetzung in vorigen Stand allezeit von einem Höheren geschehe; anerwogen Könige und Potentaten eben so wol / als die jenigen / welche keinen Richter zur Hand haben können / selbsten sich Recht sprechen / und selbsten sich wiederum in vorigen Stand einsetzen können. Vitriarius *Instit. J. N. & G. lib. 2. c. 14. qu. 4.* alleg. Bœcler. *de eo quod civit. egit. pag. 45.* Kulpius *Collegio Grot. ad h. l. arg. l. 41. ff de har. instit.* Gothofredus *in not. l. un. C. ne quis in sua causa.* & Mornacius *ibid.* Conringius *de fin. Imper. c. 19. §. 15.* Puffendorff *de J. N. & G. lib. 8. c. 10. §. 1.* Ziegler. *ad h. l.* Bodinus *lib. 1. cap. 7.*

Zudeme so genieſſen 1. Könige und Potentaten derer Minder-jährigen Privilegien / nach derer Frantzösischen Rechts-Gelahrten Meinung Estat de France 1672. p 146. So ist auch in diesem Stück keine Verjährung / und gleichwie der König allezeit minderjährig ist / so können Ihr. Majestät sich wieder in *possession* setzen / wann es Deroselben gut däucht. 2. So können und sollen Könige und Regenten zum wenigsten nicht geringerer *Condition* seyn / als ihre Unterthanen. Klockius 1. *Consil.* 6. *n.* 112. und 210. ꝛc. Puffendorff. *alleg. l.*

2 Über solche ihre eigene Handlungen.] In wie weit sie ihre Versprechen / Contracten und Eyde halten können oder nicht. Gronovius.

3 Über ihre Unterthanen] In wie weit sie aus ihren Versprechungen / Contracten und Eyden ihren eigenen Unterthanen verpflichtet werden. 6. Satz. Gronovius.

4 Über ihre Nachfolger] In wie weit aus ihren Versprechungen / Contracten und Eyden ihre Nachfolgere verpflichtet werden und daran gehalten seyen. 10. Satz. Gronovius.

5 Ob ein König / wenn er ꝛc. ꝛc. sich selbsten in solchem Stande / darinnen es vor geschlossenem Contract, gethaner Versprechung oder Eyd mit der Sache gewesen ist / wiederum setzen ꝛc. könne] Es ist zwar ein gemeines Sprichwort: Ein König oder Fürst habe alle Gesetze und alle Rechte bey sich selbst in seinem Hertzen / ja er seye selbst ein beseeltes Recht oder Gesetz. Novella 105. *in fine.* Klockius 1. *Cons.* 7. *n.* 265. und 148. jedennoch aber / weilen er eben so wol ein Mensch ist / als andere Menschen / so ist er dahero ebenfalls dem Irthum und menschlichen Fällen und Schwachheiten unterworffen. Dahero denn die Frage ist: Wenn ein König oder Fürst in Contracten gefehlet / ob er selbsten wiederum sich in vorigen Stand setzen könne? Die Gründe / daran zu zweiffeln / sind etwan diese: 1. Daß niemand in seiner eigenen Sache Richter seyn könne. 2. Daß eine Wiedereinsetzung in vorigen Stand von einem Höheren gesucht werden und herkommen müsse. 3. Weilen ein König oder Fürst in Contracten und dergleichen gar schwerlich fehlen und verletzt werden könne / weilen er von so vielen Räthen und klugen Leuten unterrichtet ist / allein / ungeachtet dieser Gründe / so hält angezogener Rechts-Gelahrter dennoch dafür / daß ein König selbst sich wieder in vorigen Stand setzen könne. Tesmar.

Wenn nemlich eine offenbahre augenscheinliche Nohtwendigkeit solches erfodert. Denn / gleichwie solche allen und jeden Menschen ohne Unterscheid solche rechtliche Wohlthat zueignet / damit unter Contrahenten die erfoderte Gleichheit in acht genom-

6 Ein König seye auch nicht einmal an seinen Eyd gehalten] Ich wolte / daß er dieses nicht mit angehänget hätte; Denn solches ist nichts anders / als den Weg zum falsch-schweren und betriegen bahnen / wovon in dem vorhergehenden cap. geredet worden. Tesmar.

7 Von welchen abzugehen die Gesetze gar wohl leiden] Welche nicht zu halten / die Gesetze gestatten / oder / in welchen die Gesetze die / welche darinnen verletzet seyn / und darüber klagen / wiederum in vorigen Stand setzet. Gronovius.

8 Unter

ein jeder an rechtmäßige Pacten gehalten seye / in so ferne einem andern daß solches geschehe/ daran gelegen ist.

b Siehe dies. b. 11. c. 5. §. 3. §. Dies. c. 5. §.

2. Wir aber halten dafür/ daß/ gleichwie wir anderswo b gethan/ also auch hier ein Unterscheid gemacht werden müsse [8] unter deme/ was ein König thut/ als ein Regent. Und unter deme/ was er thut als eine Privat-Person. Dann in allen denen Handlungen/ so er thut/ als ein König / muß das so er thut also gehalten werden/ als wann es das gantze Volck thäte: [9] Gleichwie aber über solcherley Handlungen die Gesetze/ so von dem Volck selbsten insgesammt gemacht worden/ keine Macht hatten/ [10] weilen dasselbe nicht über sich selbst ist/ also haben auch nicht die Königliche Gesetze solche Macht. [11] Derowegen die Wiedereinsetzung in vorigen Stand gegen solcherley Contracten keine statt finden wird. [12] Weilen dieselbe aus denen bürgerlichen Gesetzen ihren Ursprung her hat. Weßhalben man nicht zugeben kan / daß Könige und Regenten wieder die Contracten/ [13] welche sie in ihrer Minderjährigkeit gemacht/ excipiren und dieselbe nicht gelten lassen wolten / aus Ursache und Vorwand / daß sie damahls minderjährig gewesen seyen.

II. 1. Als wann ein Volck einen König über sich erwehlt hätte [14] nicht mit vollkommener Gewalt über sie/ sondern unter gewissen Gesetzen und

8 Unter dem/ was ein König thut/ als ein Regente.] Als z. E. wann er Krieg ankündiget/ Gesandten schickt / u. d. g. so thut er solches als ein König oder Regent; wann er aber nach Art und Weise anderer Kauff- und Handels-Leute und Contrahenten contrahiret / so ist er eben als ein Privater. Was er nun in dem ersten Fall thut/ thut er des gantzen Volcks wegen.

9 Gleichwie aber über solcherley Handlungen / die Gesetze / so von dem Volck selbsten insgesammt gemacht worden / keine Macht hätten.] Dieses ist meines Erachtens irrig: Dann die Gesetze/ welche die gesammte Gemeine/ oder das Volck einem jeden desselben gesetzet/ eben dieselbe hat es auch sich selbsten gesetzt: Und da sie nun der Last solcher Gesetze unterworffen ist/ und denselben gehorsamet/ so muß sie auch derer rechtlichen Wohlthaten geniessen. Gronovius.

In Contracten/ u. d. g. als Privat-Handlungen/ in welchen ein König und Regent/ als ein Theil der gesamten Gemeine oder des Volcks betrachtet wird/ wird dafür gehalten / daß der König nach der natürlichen Billigkeit / welche will / daß die Theile nach der Eigenschafft und Beschaffenheit ihres Gantzen bequemet werden sollen/ sein Thun in diesem Stück nach denen Gesetzen des Orts/ wo er wohnet / beurtheilt haben wolle/ so lange die Umstände nicht anders weisen/ daß dahero mit Beobachtung der erfoderten Proportion. ebenfals die gestifftete bürgerliche Gesetze/ die er selbsten auch über dergleichen Dinge gegeben/ allhier billig statt finden. Kulpis.

10 Weilen dasselbe nicht über sich selbst ist.] Daß dieses eine irrige Meynung erhellet aus vorhergehender Anmerckung.

11 Derowegen die Wiedereinsetzung in vorigen Stand gegen solcherley Contracten keine statt finden wird.] Dieses aber ware für Könige und Regenten allzu hart/ daß ihre Condition in diesem Stück härter seyn solte / als der geringsten unter den Privat-Personen; absonderlich in denen jenigen Dingen/ in welchen Betrug / List/ Irrthum u. d. g. viel schädlicher und nachtheiliger ist / als in Dingen und Handlungen / die nur Privat-Personen angehen. Gronovius.

12 Weilen dieselbe aus denen bürgerlichen Gesetzen ihren Ursprung her hat.] Die Natur selbst / die natürliche Billigkeit/ das Recht der Natur wollen/ daß man niemand Unrecht thun/ und dadurch um das Seinige bringen soll / und dahero erfodert auch die natürliche Billigkeit/ daß der/ so im Contrahiren betrogen und überschnellet worden / wiederum in vorigen Stand gesetzt werde/ und kömet also diese Wiedereinsetzung in vorigen Stand ihrem eigentlichen wahren Ursprung nach / aus dem Recht der Natur selbst/ und nicht etwan bloß oder pur allein aus denen gestiffteten bürgerlichen Rechten/ wie solches von Oldendorp und Zegl. in ihren Anmerckungen erwiesen ist; und viele andere Gelahrten mehr dieser Meynung sind. Siehe auch Vitriarium *Instit. J. N. & G. lib. 2. c. 14. qu. IV.* und hat Pufendorff *de J. N. & G. lib. 8. c. 10. §. 1.* folgendes: Gleichwie diejenigen / welche in ihrer natürlichen Freyheit leben / keinem Menschen unterworffen / und also ihre und des Ihrigen eigene Herren; also / wann sie in *Contracten* oder *Pacten* von einem andern unrechtmäßiger oder betrieglicher Weise verletzt worden / so können sie selbsten für sich die Wiedereinsetzung in vorigen Stand zu Werck richten / oder Ergäntzung dessen/ worinnen sie verletzt worden/ einfodern / wofern nur die Verletzung und das Unrecht offenbar ist. Dann wo darinnen noch erstlich ein Zweiffel/ so wird es der Billigkeit gemäß seyn / die Sache durch die Schieds-Richter entscheiden zu lassen/ wann also ein König / als der in seiner natürlichen Freyheit stehet/ befinden solte/ daß er in einem mit einem andern getroffenen Pact überschnellet worden/ so kan er selbst dem andern Theil zu erkennen geben/ daß er solcher Überschnellung halber nicht daran gehalten seyn wolle; und hat nicht nöthig/ daß er erstlich von einem andern die Entbindung oder Loßzehlung davon suche/ welches doch nach seiner innerlichen anklebenden Eigenschafft untüchtig ist/ eine Verpflichtung und Recht hervor zu bringen: Siehe auch Molinam *Tr. 2. de J. & J. Disp. 574. n. 4. pag. 1498.*

13 Welche sie in ihrer Minderjährigkeit gemacht.] Nehmlich mit Zuziehung und Einwilligung ihrer Vormündere/ die gemeiniglich ihre nächste Anverwandten repræsentiren. Simon.

Doch wollen einige Rechts-Gelährten/ daß/ wann schon ein König oder Potentat in seiner Minderjährigkeit mit Ausländischen Potentzen/ Contracten und Packen mit seiner Vormündere Rath ordentlich und förmlich getroffen/ derselbe bey erlangten seinen mündigen Jahren solche Packen oder Contracten / aus Ursach / weilen sie in seiner Minderjährigkeit geschlossen worden/ dannoch wiederruffen könne/ wann dabeneben zugleich auch die Ungleichheit und Verletzung allzu groß befunden wird/ und daß der Contract zum Schaden des Staats und Verletzung des gemeinen Wesens gereichet. Vitriarius *Instit. J. N. & G. l. 2. c. 14 qu. VI.* Ziegler, und der von ihm angezogene Sfortia Oddus *de restitut. in integr. p. 3. qu. 3. art. 14.*

14 Nicht mit vollkommener Gewalt.] Wovon gehandelt worden im 1. b. 3. c. ist also in solchem Fall das Volck höher/ und kan deroncgen von demselben die Wiedereinsetzung in vorigen Stand erlanget werden. Gronovius.

15 Nicht

und Bedingungen/ so werden durch dieselbe Gesetze [c] alle diejenige Handlungen/ so denenselben zuwider lauffen/ ungültig werden/ entweder gantz und gar / oder eines Theils / weilen das Volck sein Recht sich in so weit vorbehalten hat. Was aber derer jenigen Könige/ die zwar mit vollkommener ununschränckter Gewalt und Macht regieren/ das Reich aber dannoch [15] nicht als erb- eigenthümlich besitzen/ ihr Thun und Handlungen betrifft/ durch welche das Reich/ oder ein Theil des Reichs/ oder dessen Erb- oder Cammer-Güter veräussert werden/ von denenselbigen haben wir oben [d] gehandelt/ und dargethan/ daß solche und dergleichen / krafft und vermöge des Rechts der Natur selbsten/ nichtig und ungültig seyn/ als die da geschehen sind über fremde/ und nicht eigenthümliche Dinge und Güter.

[c] Siehe 1. b. 3. c. 10. f. 1. §. u. folgg. 4. c. 13. §.

[d] Siehe 1. b. 4. c. 10. §.

2. Aber dasjenige Thun und die Handlungen derer Könige/ [16] welches sie thun als Privat-Personen müssen betrachtet werden / nicht als Handlungen des gantzen Volcks / sondern als Handlungen oder etwas solches/ [17] das ein Theil desselben nur für sich allein gethan/ und derowegen als mit dem Fürsatz geschehen zu seyn/ daß er damit nach seines Reichs oder Volcks bürgerlichen Rechten und Gesetzen/ und derselben daraus vorgeschriebenen allgemeinen Reguln gehen wolle. [18] Dahero auch die Gesetze / so etliche

15 Nicht als erb-eigenthümlich.] Sondern nach vorgeschriebenen Gesetzen / als nießbräuchlich 1. b. 3. c. 11. §. Gronovius.

16 Welches sie thun/ als Privat-Personen.] Der Herr von Pufendorff *de J. N. & G. lib.* 8. *c.* 10. §. 4. drücket das/ was der Autor allhier saget/ folgender Gestalt aus: Es ist hier in acht zu nehmen/ obwohlen von Königen und Potentaten/ wann sie mit ihren Bürgern und Unterthanen etwas handeln / nicht als Könige oder Regenten / sondern als sonsten andere Privat-Personen gemuthmasset wird / daß sie bey solchem ihren Thun die bürgerlichen Gesetze des Reichs/ so wegen dergleichen Handlungen vorhanden sind/ zu ihrem Augenmerck gehabt; so werden sie deßhalben/ nachdeme sie über die bürgerlichen Gesetze sind / dannoch nicht nothgezwungen/ allerdings unausgesetzlich/ auch in Privat-Handlungen solchen Gesetzen zu folgen/ wann sie derohalben wissentlich und mit Willen einen *Contract* eingehen/ der sonsten nach den bürgerlichen Gesetzen ungültig wäre; so wird dafür gehalten/ der König habe solchen *Contract* von der Gewalt dergleichen bürgerlichen Gesetze ausgeschlossen und befreyet/ und seye dahero aus denenselben keines wegs ungültig zu erklären; weilen sonsten von beyden *Contrahenten* mit ihrem Thun und Handel so viel als nichts geschehen wäre. Etliche wollen einen Unterscheid machen/ ob der König mit einem Ausländer/ oder mit seinen eigenen Unterthanen contrahiret hat: Im ersten Fall könne und müsse man nach nichts anders/ als nach dem Recht der Natur / und nach dem Völcker-Recht gehen; in dem andern Fall aber auch nach denen bürgerlichen Rechten. Es wird aber vielleicht besser seyn dem Autore zu folgen. Georgius de Cabedo *p.* 2. *decis.* 76. Tesmar.

17 Daß ein Theil desselben.] Ein Privater/ Privat-Person/ so contrahirt. Gronovius.

18 Dahero auch die Gesetze ꝛc. ꝛc. ꝛc.] Hiebey sind/ um des Autoris Meynung desto besser zu verstehen/ zwey Dinge zu mercken; deren das eine ist / daß eines Königs oder Fürsten Contract, welchen er nicht als ein Regent schliesset / keines wegs dahero solcherley zu achten / weilen derselbe in allen Stücken solcher Beschaffenheit ist / als ein Contract, welchen ein Unterthan schliesset: Dann ein Unterthan kan wegen einer vorsetzlich begangenen Verletzung gestrafft werden; ein König oder Fürst aber hat auf Erden keinen höheren oder Ober-Herrn über sich / von welchem er gestrafft werden könne. Des Königs oder Fürsten Willkühr war es heimgestellt / ob er in Handlungen oder Contracten/ die er nicht als ein Regent schliesset/ nach seines Reichs oder Volcks bürgerlichen Rechten und Gesetzen/ und derselben daraus vorgeschriebenen allgemeinen Reguln gehen wolle/ wann er mit einem seiner Bürgere oder Unterthanen contrahirte; solches aber stund einem andern Privaten nicht frey / und hat dessen keine Macht. Beyderley dieses Unterscheids gedencket der Autor, und zwar des ersteren/ indem er sagt: Jedoch wird ein König/ gleichwie anderer/ also auch seine eigene Handlungen von diesen Gesetzen loß zehlen können; welches/ ob er es habe thun wollen / man aus denen Umständen urtheilen muß; und wann er es gethan / so muß alsdann die Sache pur allein nach dem Recht der Natur geurtheilt werden; des andern aber gedenckt er/ wann er also fortfährt: Dieses aber ist noch hinzu zu fügen / daß / wann ein *Contract* oder Handlung durch ein Gesetz / weilen es nehmlich demselben zuwider lauffe / null und nichtig gemacht wird/ nicht dem/ der *contrahirt* und gehandelt hat/ zum Besten / sondern zur Straff / solch ein Gesetz in derer Könige und Fürsten Handlungen und *Contracten* keine statt finde / wie ingleichen andere Straff-Gesetze / und alles was sonsten die Krafft hat/ einen zu zwingen/ ebenfalls nicht. Dann Straffe und Zwang können nicht kommen als von zweyerley Partheyen / die unterschiedlichen gegeneinander lauffenden Willens seyn: So/ daß der Zwingende/ und der/ so gezwungen wird/ zwey voneinander unterschiedene Personen seyn müssen. Vielleicht aber hätte der Autor die Sache dieser Materie halber kürtzer und bequemer also entscheiden können: **Obwohlen ein König oder Fürst / nicht als ein Regent mit seinem Bürger oder Unterthan** *contrahiret* **hat/ so findet bey solchen** *Contracten* **ein Gesetz/ welches dergleichen** *Contracte* **zur Straff des** *Contrahenten* **null und nichtig erkläret / keine statt / weilen der** *contrahirende* **König oder Fürst die höchste Gewalt / und also keinen höhern über sich hat. Dann wann der geschlossene** *Contract* **dem König oder Fürsten zur Straffe null und nichtig wäre / so müste entweder er selbsten solche Straffe über sich** *decretiret* **haben/ oder solches müste ein ander über ihm**

gethan

Handlungen entweder schlechter Dings hin/ und insgemein ohne Ansuchung eines Parten/ oder auf Ansuchung des der durch dergleichen Handlungen verletzt worden ist/ ungültig machen/ gleichfalls hier statt finden werden/ nicht anders/ als wann man unter solcher Bedingung contrahiret hätte. Also sehen wir/ [19] daß etliche Könige durch derer bürgerlichen Gesetze Rechtens-Mittel gegen den Wucher ihrer Creditoren sich Rath geschaffet. Jedoch wird ein König/ gleichwie anderer/ also auch seine eigene Handlungen [20] von diesen Gesetzen loß zehlen können; welches ob er es habe thun wollen/ man aus denen Umständen urtheilen muß. Und wann er es gethan hat/ so muß alsdann die Sache pur allein nach dem Recht der Natur geurtheilet werden. Dieses aber ist noch hinzu zu fügen; daß/ wann ein Contract oder Handlung durch ein Gesetz/ weilen es nehmlich demselben zuwider laufft/ null und nichtig gemacht wird/ [21] nicht deme/ der contrahiret oder gehandelt hat/ zum besten/ sondern zur Straff/ solch ein Gesetz in derer Könige und Fürsten Handlungen und Contracten keine statt finde/ wie ingleichen andere Straff-Gesetze/ und alles was die Krafft hat einen zu zwingen ebenfalls nicht. Dann Straffe und Zwang können nicht anders kommen/ als von zweyerley Partheyen/ die unterschiedliches gegeneinander lauffenden Willens sind. So/ daß der Zwingende/ und der/ so gezwungen wird/ zwey voneinander unterschiedene Personen seyn müssen/ und ist hier nicht gnug/ daß man sagen wolte/ es könne zwingen und gezwungen werden/ in/ bey und von einer Person an sich selbsten geschehen/ [22] in unterschiedlicher Betrachtung.

III. Einen

gethan haben: Das erste kan nicht seyn/ weilen der König oder Fürst nicht höher über sich ist/ als er selbst ist: Das andere auch nicht/ weilen er einen andern höhern nicht über sich hat. Das Recht aber Straffe zu *dictiren* niemanden zukommt/ als der höher über einen andern ist. Indessen hat man sich nicht zu verwundern/ daß der Autor allhier solcher Umschweiffe gebrauchet/ als welcher dafür hält/ daß/ wann man pur allein auf das Recht der Natur geht/ auch seines gleichen einander straffen könne. Wovon in dem 20. c. dieses Buchs hauptsächlichen wird gehandelt werden. Das andere ist; daß nicht etwa jemand in den Irrthum verfalle/ als wann einem Privaten solcher Gestalt ein Recht zugewachsen wäre/ über seines Ober-Herrn Thun zu urtheilen/ so daß er nöthig habe/ unter seines Unterthanen gleichsam als seines Richters Willkühr zu stehen. Als welche verkehrte und böse Meynung die so genandten Monarchomachisten hegen/ und dafür halten/ daß die Personal-Majestät des Regenten/ wie in anderem Thun/ also auch allhier unter einer Real-Majestät des Volcks stehe/ welche Meynung aber so giffitig/ böß und ungereimt ist/ daß nichts böjers und ungereimters erdacht werden kan/ dann gleichwie oben in des 1. b. 4. c. und auch in des 2. b. 1. c. erwiesen ist/ daß ein Unterthan seinem König und Ober-Herrn/ wann er gleich tyrannisch mit ihm verfahren würde/ sich zu widersetzen kein Recht und Macht habe; also mag der Ober-Herr auch nicht seinen Unterthanen zum Richter über sich haben/ obschon der Ober-Herr nicht also mit ihm umgegangen wäre/ wie ihme/ (als dem nach den allgemeinen Reguln des Gesetzes zu gehen gebührete/) zu thun sonsten billig gezemet hätte. Velthem. *pag.* 1014. 1015. 1016. 1017.

19 Daß etliche Könige durch derer bürgerlichen Gesetze Rechtens-Mittel gegen den Wucher ihrer *Creditoren* sich Rath geschafft.] Es scheinet/ daß der Autor hiemit auf eine gelinde Weise entschuldigen will/ was der König in Spanien Philippus II. im Jahr 1596. mit seinen Creditoren gethan: Er hatte von denen Kauffleuten in Niederland/ Teutschland/ Italien und Franckreich auf sehr grosse und übermäßige Zinse und Wechsel-Renten viel Millionen aufnegotiiren lassen/ und zu solcher Renten und Zinse Bezahlung seine Zölle/ Zehenden und Reichs-Gefälle ihnen verpfändet und eingethan/ daß er also für sich selbst wenig übrig behielte/ und grosse Noth litte; diesem Ubel nun/ welches die wucherliche Zinsen vergrösserten/ abzuhelffen/ hub er durch eine in bemeldtem Jahr ausgegebene Erklärung dieselbe/ sammt denen darauf gegebenen Anweisungen an seine Zölle/ Zehenden und Reichs-Einkommen/ auf einmahl wieder auf/ und nahme solche Unterpfände selbsten wieder zu sich. Siehe Emm. von Meteren/ Niederländ. Gesch. 18. b. 973. 974. 975. 976. Seite.

20 Von diesen Gesetzen loß zehlen können.] Welches doch mit ausdrücklichen Worten dargethan werden muß; dann sonsten ist von einem Könige oder Fürsten allemahl die Muthmassung/ daß er sich nach allgemeinen bürgerlichen Rechten richten wolle. 1. Weilen es sich gezimet diejenigen Gesetze zu beobachten/ die man selbsten gemacht hat. Justinus 3. b. 2. c. Damit 2. die Unterthanen sehen mögen/ daß die Gesetze/ welche ihnen ihr König oder Fürst gegeben/ recht und billig seyen; und endlich 3. Damit sie desto länger währen/ und blühen. Tacitus Jahr-Gesch. 3. b. 28. c. gedenckt von Cneo Pompejo, daß er so/ wie ein Urheber/ also auch selbsten ein Zerstörer seiner Gesetze gewesen. Tesmar.

21 Nicht dem/ der *contrahirt* oder gehandelt hat/ zum Besten.] Auch dieses ist zu mercken/ daß ein König oder Fürst seinen eigenen Gesetzen zwar nachlebe/ doch aber nur allein sich zum Nutzen und Besten/ nicht aber um zu einiger Straffe über sich selbsten/ das/ was er contrahirt oder gehandelt/ ungültig und nichtig zu machen. Weilen solches seine Majestät und Autorität sehr verringern würde. Wer will aber seinen fehlenden Ober-Herrn straffen? Cujacius 26. *Obs.* 35. und die Erklärer über des 51. Ps. 6. v. An dir allein hab ich gesündiget. Tesmar.

22 In unterschiedlicher Betrachtung.] Aus diesem Fundament scheinet/ daß man entscheiden könne/ was von der gerichtlichen Ausladung oder Citation zu halten seye/ durch welche Käyser Carl der V. sich selbst/ als Hertzogen zu Oesterreich/ bey Vermeydung gewisser Straff citiret hat. Henninges.

III. Einen Eyd aber kan ein König ungültig machen vorhergehender Weise / ehe er schweret [23] als eine Privat-Person / [e] wenn er der Macht / etwas solches zu schweren / sich selbsten gantz und gar beraubet / durch einen andern vorhergegangenen Eyd ; einen Eyd aber [24] nachgehender Weise / wann der Eyd schon geschehen / ungültig machen kan er nicht / weilen auch hier ein Unterscheid unter denen Personen gehalten zu werden erfodert wird. Denn die jenigen Eyde / welche nachgehender Weise von denen Oberen ungültig und nichtig gemacht werden / haben schon vorher diese Außbedingung bey und an sich / daß / wenn der Ober-Herr nicht wolle / dieselbe auch nicht gelten sollen; wenn man also schweret / daß der Eyd einen verpflichten solle / [25] es seye denn / wenn man selbsten nicht wolle / solches ist allerdings gantz ungereimt / und der Natur und Eigenschafft [f] des Eyd-Schwerens zuwieder. Obwolen aber durch einen Eyd-Schwur einem andern kein Recht erworben werden kan / wenn [26] an der Person / welcher geschworen wird / ein Fehl oder Mangel ist / so haben wir doch oben [g] dargethan / daß der / welcher geschworen hat / GOtt nichts desto minder verpflichtet werde ; welches [27] nicht weniger die Könige als andere Menschen angehet / wogegen aber Bodinus in angezogenem Ort eine andere und gegentheilige Meinung heget.

IV. Daß auch alle vollkommene und absolute Versprechungen / und die schon angenommen worden / natürlicher Weise dem andern ein Recht erwerben / ist [28] oben [h] erwiesen worden / welches ebenfalls nicht weniger Könige und Fürsten angehet als andere / also / daß zwar in solchem Verstand zu verwerffen ist die Meinung derer jenigen / welche lehren: Ein König oder Fürst bleibe niemals gehalten / oder pflichtig zu Erfüllung desjenigen / was er ohne einzige dazu habende Ursach / und also unbedachtsamer Weise versprochen; in was für einem Verstande es aber statt finden könne / wollen wir bald sehen.

V. Im übrigen / was wir oben [i] gesagt haben / daß die bürgerlichen Gesetze eines Königreichs [29] nicht gelten in Pacten und Contracten derer Könige und Potentaten mit andern außwärtigen Potentzen / solches hat auch der Spanische Rechts-Gelahrte Vasquez [k] gar recht gesehen. [30] Daß er aber daraus schliessen wil / es müsten auch Kauff und Verkauff / [31] wenn gleich kein Kauff-Schilling dabey vereinbart / Vermiethung

(Uu) 2

e 2. b. 13. c. 19. f.

f folg. des vorhergehenden cap. 1. f. 1. §.

g 1. b. 13. c. 14. f.

h 11. c. 4. f. u. 14. Aug. in l. 31. Lucius. D. de evict. Curt. Jun. conf. 138. n. 4.

i Dieses c. 1. f. 2. §.

k lib. 2. Cons. ill. c. 51. n. 34.

23 Als eine Privat-Person] Wann ers anders also hat thun wollen ; 2. b. 13. cap. 20. f.

24 Nachgehender Weise ꝛc. ꝛc. kan er nicht] Denn es hat hier nicht einerley Bewandnuß / als mit der Wiedereinsetzung in vorigen Stand; anerwogen eine Auffhebung und Ungültigmachung eines Eydes nohtwendig voraus setzet / daß derselbe würklich schon müsse geschehen seyn von einem solchen / der unter eines andern Ober-Herrschafft und Gewalt stehet / und daß er den Eyd gethan habe / ohne seines Ober-Herrn Einwilligung / die entweder außdrücklich dazu erfodert werden sollen / oder man aus gutem Grunde vernunfftmäßig muhtmassen sollen / daß es des Ober-Herrn Einwilligung mit seye. Siehe Robbert. Sanderson *de Juramento promisso, prælect. 7. sect. 6.* Nachdeme nun ein König oder Fürst keinen Höheren in dieser Welt über sich hat / so wird auch dessen würcklich geschehener Eyd von niemanden gehoben werden können. Ziegler.

25 Es seye denn / wenn man selbsten nicht wolle] Wovon der Römische Rechts-Gelahrte Javolenus *l.* 108. §. 1. *ff. de V. Oblig.* gar schön folgender Weise redet: Es kan keine Versprechung bestehen / welche von dem Willen dessen der versprochen hat / dependiren sol. Dahero denn eine Versprechung / da ich gelobe / ich wil 100. Rthr. geben / wann es mein Will also seyn wird / nichtig und ungültig ist. *l.* 46. §. 2. *eod.* und eben solches findet statt / wann gleich ein solches Versprechen beendiget wäre / als welches eine für und an sich selbst nichtige und ungültige Sache nicht befestigen / und dieselbe keines weges gültig machen kan. Tesmar.

26 An der Person / welcher geschworen wird / ein Fehl oder Mangel ist] Obwolen es geschehen könne / daß die Person / deren man den Eyd thut / also beschaffen seye / daß ihr durch den Eyd keines weges ein Recht erworben worden / als See- oder Strassen-Räubern 13. cap. 15. f. Gronov.

27 Nicht weniger die Könige] Denn vor GOtt ist kein Ansehen der Person; Ja solches wird die Könige und Potentaten um so viel naher angehen / um wie viel heßlicher es ist / wann selbe betrügen solten / welchen doch vor andern obliget auffrichtig zu seyn. Tesmar.

28 Oben] In dem 5. cap. dieses 2. b. sagt der Autor: Dieses gehet auch Könige und Potentaten an: Weilen / gethanes Versprechen halten / natürlichen Rechtens ist / welches Recht alle Menschen durchgehends gleich verpflichtet. *l.* 32. *de R. J.*

29 Nicht gelten] Ohne / wenn ein König oder Fürst selbst sich denenselben unterwerffen solte / wie im vorhergeh. 2. S. gelehret worden. Tesm.

30 Daß er aber daraus schliessen wil] Welches gar recht vom Autore vermeinet wird; Denn dergleichen Dinge sind keine Erfindungen der Könige und Fürsten / die sie nach ihrer eigenen Willkuhr heben können; sondern allerdings wesentliche Stücke derer Contracten / die kein König oder Potentat ändern kan. Tesmar.

31 Wenn gleich kein Kauff-Schilling dabey vereinbahret ꝛc.] Solche Kauff- und Verkauff-Vermietung und Heur gelten dahero nicht / weilen die Determinirung des Kauff-Schillings /

und

thung und Heuer / wenn gleich kein Mieth-Lohn oder Pacht-Zins verabhandelt / und Erb-Beständnuß/wenn gleich kein schrifftliches Instrument darüber auffgerichtet worden / wenn solche Contracten von Königen geschlossen worden / nichts desto minder gültig seyn / solches kan und mag nicht zugelassen werden; weilen diese und dergleichen Handlung von einem König zu geschehen pflegen/nicht als von einem Regenten / sondern als von sonsten einer andern Person. In welcherley Art Handlungen es so ferne ist / daß die gemeinen bürgerlichen Gesetze des Reichs oder Volcks nicht gelten solten [1] / daß wir auch glauben / es gelten in solchen und dergleichen [32] auch die Rechte der jenigen Stadt / in welcher der König seinen Sitz hat / oder residiret/ weilen der König/aus sonderbahrer Ursach daselbsten/ eben so angesehen wird als [33] ein Glied derselben Gemeine. Welches jedoch/ [34] wie wir gesagt / also angehet/ wann nicht etwan einige Umstände der Sache darthun / es habe dem König gefallen / daß solche seine Handlung von denselben Gesetzen frey / und keines weges daran gebunden seyn solle. Ein ander Exempel aber/welches eben dieser Vasquius beybringt/ von einer Versprechung / die sonsten auf eine oder andere Weise geschehen ist / komt hiemit gnugsam überein / und kan aus deme / was wir oben gesagt/ erkläret werden.

1 Suar. lib. 3. c. 35. n. 14.

VI. 1. Daß ein König oder Potentat durch die Contracten / welche er mit seinen Unterthanen geschlossen/ [35] nur natürlicher/ nicht aber bürgerli-

und des Miet-Lohns oder Pacht-Zins ihren Ursprung nicht aus denen bürgerlichen Rechten herhaben / sondern von dem Völcker-Recht aus der Natur und Eigenschafft solcher Contracten selbst/so/ daß wenn beym Kauff und Verkauff der Kauff-Schilling nicht determiniret ist / solches kein Kauff-Contract ist; und wenn in Vermietung und Heur der Miet-Lohn oder Pacht-Zins nicht determiniret/ solches kein Miet-Contract ist / sondern sich in eine andere Art Contracts verwandelt. Vitriarius *Inst. J. N. & G. l. 2. c. 14. qu. X.*

32 Auch die Rechte der jenigen Stadt] Diese Wechsel-Pflicht wird gewißlich aus sehr gutem Grund und Ursache in Contracten statt finden. Denn wenn ein König oder Potentat wil / daß der/ mit welchem er contrahirt / ihme nach solchen Rechten oder Gesetzen verpflichtet seyn sol/ so muß er auch selbsten dieselbe untergehen; weilen die gleichtheilende Gerechtigkeit in solchen Handlungen und Contracten / welche gegeneinander bindlich sind / erfodert und haben wil / daß beyder Theile Condition in diesem Stück / was das Recht und die Krafft zu verpflichten angehet/ gleich seyn solle. Als z. e. ein König oder Fürst / der an einen andern etwas verkaufft / ist zur Übergabe und Übereignung des verkauften Guts eben so verpflichtet und gehalten / als sonst ein gemeiner Mann / obschon er bißweilen nicht so gezwungen werden kan/als der andere. Tesmar.

33 Ein Glied] Und zwar als das Haupt / und das alleredelste Glied. Tesmar.

34 Wie wir gesagt] Nach der über des vorhergehenden 2. Satzes Worte: Jedoch wird ein König ꝛc. ꝛc. geschehenen Erklärung.

35 Nur natürlicher/nicht aber bürgerlicher und gesetzlicher Weise verpflichtet werde] Insgemein wird eine natürliche Verpflichtung genennet / welche keinen Rechtlichen An- oder Zuspruch nach sich ziehet/sondern nur allein die Wiederzurückfoderung verhindert / wann man aus solcher natürlichen Verpflichtung etwas gezahlet hat. *l. 10. ff. de obl. & act.* eine bürgerliche oder gesetzliche Verpflicheung aber wird genennet / wann man aus selbiger zugleich einen Rechtlichen An- oder Zuspruch hat. Tesmar.

Die bürgerliche oder gesetzliche Verpflichtung / oder die / welche durch die bürgerlichen Gesetze ihre Krafft bekommen / ziehen einen Rechtlichen An- oder Zuspruch in den weltlichen Gerichten nach sich/ krafft dessen man den/ der solcher Verpflichtung nicht nachleben wil/ vor die Obrigkeit und den Richter ziehen kan / welcher denn vermöge seiner habenden Obrigkeitlichen und Richterlichen Macht und Gewalt einen solchen zu Vergnügung und Erfüllung seiner Verpflichtung zwingen kan. Aber die natürliche Verpflichtung / welche durch keine gestiffte bürgerliche Rechte eingeführet und auffgebracht ist / bestehet in bürgerlichen Gesellschafften und Republicken blos allein auf deß / der aus solcher natürlichen Verpflichtung etwas schuldig / seiner eigenen Schamhafftigkeit und Ehrerbietung gegen GOtt / und mag man derselben wegen denen Bürgern und Unterthanen keinen Zwang und Gewalt anthun/ solche zu erfüllen. Pufendorff. *de J. N. & G. l. 3. c. 4. §. 6.*

Die natürliche Verpflichtung gründet sich schlechter dings auf die Erbahrkeit / Billigkeit und das Gewissen; als z. e. Daß einer / so etwas geschenckt bekommen / dem Schencker Wohlwollen / Liebe / Danck und Vergeltung; Kinder den Eltern Ehre und Gehorsam; der Schüler seinem Lehrmeister dergleichen; ein jeder Mensch dem andern Christliche Liebe / Dienst und Wolthat zu erweisen verpflichtet und verbunden ist; Die recht natürliche Verpflichtung aber / von welcher in denen Rechten Meldung geschiehet/ ist eigentlich die jenige / so zwar die natürliche Billigkeit zum Grunde / sonsten aber einen Mangel hat entweder wegen des Alters / oder der Freyheit / sich zu verbinden / oder / daß sie nur in einem einfachen schlechten Geding bestehet; Welche natürliche Verpflichtung/ weil sie keinem Gesetz unterworffen ist / dahero auch keinen Rechtlichen Anspruch gebähren kan.

Die Ursachen solcher natürlichen Verpflichtung sind erstlich: Der Mangel an der Beredung oder Geding/ wenn dasselbe blos da stehet/ daß dessen keine Ursache oder Umstand und Enthalt vorhanden; als z. e. blosses Erbieten zu etwas: Folgends der Personen Beschaffenheit halber wird eine Verpflichtung nur für natürlich und dahero für verbindlich geachtet; wann ein Wahnwitziger / ein Kind / ein Unmündiger und Minderjähriger sich wo einläßet/und d. g. samt was nur der Ehrlichkeit und Billigkeit gemäß ist / es seye bedungen oder nicht/ so das Gewissen eines Menschen rühren und ihm gleichsam stillschweigen heissen und befehlen kan; Hierzu bist du gehalten/das bist du schuldig.

Gesetzliche Verpflichtung ist das scharffe

Rechts-

gerlicher und gesetzlicher Weise verpflichtet werde / ist fast aller Rechts-Gelahrten [m] Meinung / welche Art zu reden aber sehr dunckel ist. Denn von denen / so die Rechte geschrieben / wird offtmals mißbräuchlicher Weise eine natürliche Verpflichtung genennet / das / was von Natur der Erbahrkeit gemäß ist / daß es geschehe / obwolen man solches zu thun eigentlich nicht schuldig ist / als daß / wann einer in seinem Testament so viel Vermächtnüsse beschieden / daß der gantze Nachlaß darauf gehet / man solche Vermächtnüsse dennoch gantz und vollkommen außkehre / [n] ohne den nach dem Falcidianischen Gesetz dem Erben sonst gebührenden vierten Theil (Pflicht-Theil) davon abzukürtzen; daß man die jenige Schuld bezahle / von welcher man [36] durch Straffe seines Creditoren befreyet worden / daß man genossene Dienste und Wolthat mit Gegen-Dienst und Wolthat erstatte; bey welchem allem man das / was man in diesem Stück einmal schon geleistet oder außgezahlt / aus Einwenden eines Nicht-Schuldigen wieder zurück fodern kan; zuweilen wird mehr eigentliches Verstandes eine natürliche Verpflichtung genennet / das / was [37] uns wahrhafftig und eigentlich verpflichtet / es mag nun daraus dem andern ein Recht entstehen / als Pacten und Verträgnüsse / oder nicht / als in vollkommenen und kräfftigen Zusagen. Der gelahrte Jüde Maimonides *lib.* 3. *Ducis dubitantium cap.* 4. unterscheidet diese drey Stücke sehr wohl von einander und sagt / daß / was man nicht schuldig ist / werde eine Gutthätigkeit genennet / d. i. חסד, welche andere Außleger des 28. v. 20. cap. Sprichw. erklären פלגת השובה, [38] eine überflüßige Gütigkeit; das / was man aus strengem Recht schuldig ist / von denen Jüden ein Gericht oder Rechts-Urtheil genennet werde: Was man aber aus Erbahrkeit schuldig ist / eine Gerechtigkeit. Der / so das Evangelium [39] Matthäi aus Syrischer in die Grichische Sprach übersetzet / hat bey Matth. 23. v. 23. solche drey ἔλεον, κρίσιν, πίστιν, das ist: Barmhertzigkeit / Gericht und Glauben genennet; an welchem Ort er Glauben heisset / was bey denen [40] Hellenisten gemeiniglich Gerechtigkeit genennet wird. Denn das Wort κρίσις, d. i. Gericht / in dem Verstand / daß es so viel bedeute / als das / was man nach strengem Recht schuldig ist / findet man auch im Buch der Maccab. VII. cap. 18. und 23. v.

2. So kan man auch von einem sagen / daß er bürgerlicher und gesetzlicher Weise verpflichtet werde / entweder in dem Verstand / daß die Verpflichtung nicht pur allein aus dem Recht der Natur herkomme / sondern aus dem bürgerlichen Recht / oder auch aus beyden zugleich / oder in dem Verstand / daß man dahero einen rechtlichen An- oder Zuspruch haben kan.

Recht / ohne Achthabung der Umstände / da es heisset: Was du versprochen hast / das must du halten / welche aber durch die Rechtliche Einwenden / oder Einwürffe / vorgegangenen Betrugs / Gewalt / Furcht / Irthums / daß man die Sache nicht verstanden / daß dieselbe nicht also / sondern anders fürgegangen und d. g. übern Hauffen geworffen werden kan; weilen es an der freywilligen Einwilligung / welche aus der natürlichen Billigkeit bestetiget wird / fehlet.

Ferner ist die aus vorhergehenden beyden vermischte und zusammengesetzte Verpflichtung oder Verbindlichkeit / welche / weil sie in der Natur und denen Gesetzen gegründet / einen kräfftigen Rechts-Anspruch und Zwang wircket / fürnemlich in den Contracten und Schluß-Handlungen. Spath. T. A. 1. b. 2. th. 30. cap. 1. 2. 3. §.

36 Durch Straffe seines Creditoren] Als die ins Elend Verwiesene / die in die Acht Erklärte / der vom Gebrauch Wassers und Feuers gebannet ist; dem Wasser und Weid verboten ist.

37 Uns wahrhafftig und eigentlich verpflichtet] Dessen ein Exempel ist / wann ein Pupill oder eine Frauens-Person contrahiren / jener ohne Vormünder / diese ohne Pflege-Vogt; Dann in solchem fall werden beyde durch ihren Contract, wegen ihrer dazu gegebenen Einwilligung natürlicher Weise verpflichtet. *l.* 95. §. 4. *ff. de solut.* Ihr Bürge aber wird bürgerlicher oder gesetzlicher Weise verpflichtet. Carpzovius *Parte* 2. *Constit.* 15. *D.* 7. Tesmar.

38 Eine überflüßige Gütigkeit] Hieher gehöret alles das / was um keiner andern Ursache halben geschiehet / als um Freygebig- und Mildigkeit zu üben / wie da redet *l.* 1. *ff. de donationibus.* Die Gutthätigkeit / oder / daß man Gutthaten beweiset / fleußt und komt her / aus einem reichen Brunnen eines milden Gemühts. Plutarchus *Catone majore.* Grotius

39 Matthäi] Es scheinet / der Autor falle derer jenigen Meinung bey / welche dafür halten / es seye das Evangelium Matthäi ursprünglich in Hebräischer Sprache geschrieben worden. Tesmar. Siehe aber hiervon was Osiander *pag.* 1005, 1006. deßhalben im Gegentheil anführet.

40 Hellenisten] Welche die Hebräische Bücher und Schrifften in die Griechische Sprache übersetzten / und darinnen tractirten. Gronovius.

41 Wann

m Baldus *l.* 1. *D. de pactis l.* 31. *Princeps legibus D. de legibus.*

n Siehe D. b. 1 f. c. 3. f. 13. c. 17. f. 22. c. 16. f. 24. c. 3. f. 4. §. *l. ult C de transact. l. si aquam.* 2 *C. de servit. Dd in c.* 2. *de const* Bald. *l.* 4. *Si cum exiguam pecuniam C. de condict. ob causam. & in l. ex imperfecto.* 3 *C. de testam. l.* 19. *D. de condict. ind. l.* 1. *C. ad l. falcid. l.* 25. §. *consulnit.* 11. *D. de pet hered.* Jas. *lib.* 5 *de cond. causa dat.* Castal. *de Imperio q.* 3. *vers.* 81. Vasq *lib.* 1. *cons. ill. c.* 3. *n.* 1. Bod. 1. *c.* 8.

Welchem nach wir sagen / daß aus denen Versprechungen oder Contracten eines Königs/ welche er mit seinen Unterthanen eingehet und schliesset / eine wahre und recht eigentliche Verpflichtung entstehe/ welche denen Unterthanen selbsten ein Recht gibt : Dann dieses ist beydes derer Versprechungen/ als auch derer Contracten Natur und Eigenschafft/ wie wir oben dargethan haben / auch zwischen GOtt ° und denen Menschen. 41 Wann aber die Handlungen / so von einem König oder Potentaten / jedoch eben also/ als von sonst andern Personen geschehen / 42 von solcher Art sind / 43 so werden an des contrahirenden Königs Person in solchen Handlungen auch die bürgerlichen Gesetze gelten: Wo aber eines Königs *Contracte* oder Handlungen solcher Art sind/ daß sie von ihme als einem Regenten gethan worden/ und geschehen sind/ so gehen die bürgerliche Rechte und Gesetze dieselbe nichts an. Welcher Unterscheid von vorgemeldtem Vasquio nicht zur Gnüge in acht genommen worden. Jedoch aber wird man nichts desto weniger aus beyderley Gattung Contracten und Handlungen einen rechtlichen Anspruch haben / nehmlichen damit 44 des Gläubigers Recht erkant und ausgesprochen werde / worauf aber dannoch eben kein Zwang folgen kan / daß nehmlich der Gläubiger seinen Schuldner zu gebührlicher Abtragung des / was sein Ober-Herr ihme schuldig / nicht zwingen kan/ wegen des unterschiedenen Stands unter ihnen; indem es denen Unterthanen nicht gebührt und erlaubt ist / den/ welchem sie unterthan sind / zu zwingen / sondern solches Recht haben von Natur gleiches Stands Personen gegen andere ihres gleichen. Obere aber gegen ihre Unterthanen auch aus denen Gesetzen.

° Siehe 1 b. 1. c. 3. f. 2. §. 2. b. 13. c. 3. f. 3. u. 4. §.

VII. Es ist aber auch dieses zu wissen/ 45 daß denen Unterthanen ihr errungenes Recht von ihrem König oder Regenten genommen werden könne/ 46 auf zweyerley Weise; entweder zur Straffe/ P oder krafft

P Folg. dies. c. 13. f. am Ende.

41 Wann aber die Handlungen ꝛc.] Wann ein König oder Potentat mit einem seiner Unterthanen etwas gehandelt / nicht als ein Regent / sondern als ein Hauß-Vatter / der seine Geschäffte regieret. Gronovius.

42 Von solcher Art sind.] Von welchem Unterscheid gehandelt worden in des 1. f. 2. §. und f. Übrigens mag man einen König oder Potentaten betrachten wie man will / so wird er dannoch bündig verpflichtet werden / obwohlen man ihn darauf nicht eben so exequiren und zwingen kan. Und hiemit stimmet überein Puffendorff *de J. N. & G. lib.* 8. *c.* 10. §. 6. Und obwohlen Versprechungen und Pacten eben so wohl derer Könige und Potentaten Gewissen binden / als sonsten anderer Privat-Personen : So ist doch darinnen ein Unterscheid unter der Verpflichtung eines Königs und seiner Unterthanen/ daß jener diesen / wann er dem Contract nachzuleben sich weigert/ gar leicht exequiren kan : Der Bürger oder Unterthan aber / so lang er ein solcher ist / hat keine Mittel und Wege/ von dem König / was er ihm zu leisten oder zu bezahlen schuldig / zu exequiren. Obwohlen kein unpartheyischer König sich weigern wird/ was er rechtmäßiger Weise schuldig geworden/ zu bezahlen/ weilen er bey sich erwegen wird/ daß seine Wohlfahrt und Hoheit auf Haltung seiner Pacten bestehe ; und allerdings unanständig seye/ wann er/ so zu Beobachtung der Gerechtigkeit gesetzet ist/ selbsten dieselbe unter die Füsse trette. Wann aber Könige und Fürsten ihren Unterthanen gestatten/ sie über die mit ihnen geschlossene Contracten vor ihren eigenen Gerichten zu besprechen/ so gehet dergleichen rechtlicher An- und Zuspruch nicht sowohl auf die gestifften bürgerlichen Rechte / als auf die natürliche Billigkeit ; dahero auf geschehene Erkäntnus ihrer eigenen Verpflichtung/ alsdann gleichsam nicht anders zu können / als daß sie leisten und bezahlen was sie schuldig sind ; und wird also in dergleichen rechtlichem Zuspruch eben nicht gesucht/ um den König zur Zahlung zu zwingen / sondern daß der Unterthan Sonnen-klar und richtig erweise / daß der König oder Fürst solches zu zahlen sich verpflichtet habe. Tesmar.

43 So werden an des *contrahirenden* Königs Person in solchen Handlungen auch die bürgerlichen Gesetze gelten.] Daß/ von wegen solcher Gesetze / der König oder dessen Anwald vor dem von dem König dazu benahmten und verordneten Gericht belanget werden könne. Gronovius.

44 Des Gläubigers Recht erkant und ausgesprochen werde.] Des Autoris Meynung ist/ es haben die Bürgere und Unterthanen aus berührter natürlichen Verpflichtung Recht ihren König oder Fürsten durch demüthige Bittschrifft zu besprechen/ und sich zu beschweren/ daß ihnen nicht gehalten werde/ was der König versprochen habe : Wann er aber solches nicht achte / so hätten Bürgere und Unterthanen kein Recht/ ihn mit Gewalt/ und durch die Waffen / zu Haltung dessen / was er versprochen/ zu zwingen. Gronovius.

45 Daß denen Unterthanen ihr errungenes Recht von ihrem Könige oder Regenten genommen werden könne.] Worinnen die Gelahrten durchgehends überein stimmen : Siehe Puffendorff *de J. N. & G. lib.* 8. *c.* 10. §. 7. Covarruviam 3. *resol.* 8. Tuschum *Concluſ.* 624. *lit. I.* und 680 *lit P.* Klockium *tomo* 1. *Conſ.* 4. *n.* 7. und *Conſ.* 6. *n.* 35. und 217. Manzium *l. quib. mod. J. P. P. ſolv.*

46 Auf zweyerley Weise.] Derohalben so kan ein König oder Fürst nicht etwan pur allein aus blosser Willkühr seinen Unterthanen ihr in diesem Stuck errungenes Recht nehmen/ wie man liset vom Kayser Caligula geschehen zu seyn. **Suetonius** in der Lebens-Beschr. *Caligula* 47. cap. Er hat an seine Procuratores oder Agenten derer Städte und Provintzien geschrieben / ihme einen Triumph anzurichten/ und solches mit gantz wenigen und geringen Kosten / jedoch so herrlich und prächtig / als vorher nie geschehen / nachdemmahlen sie über aller Unterthanen Güter Recht und Macht hätten/

krafft des Habenden ausserordentlichen [q] Ober-Macht-Rechts. Daß aber solches krafft des ausserordentlichen Ober-Macht-Rechts geschehen könne / wird erfodert: Erstlich/daß es die Beförder- oder Erhaltung des gemeinen Nutzens also erheische; hernacher daß/ wo es geschehen kan/ der/ welcher hiedurch das Seinige verlohren/ vom Reich oder Volck Bezahlung dafür erhalte. Gleichwie dieses nun in andern Dingen statt findet / also auch in dem Recht/welches man aus Versprechungen oder andern Contracten von einem König erringet.

VIII. Es kan auch auf keine Weise zugelassen werden [r] derjenige Unterscheid/ welchen etliche beybringen / [47] unter dem Recht/ so uns aus natürlichen Rechten erworben worden / und deme / [48] so uns aus bürgerlichen Rechten zukommt. Dann ein König hat über beyderley gleiches Recht / kan aber dieses eben so wenig ohne rechtmäßige Ursache wegnehmen / als jenes. Dann/ wo jemanden ein Macht-Recht/oder auch ein anderes Recht Gesetz- und rechtmäßiger Weise erworben ist / so ist es natürlichen Rechtens / daß ihme solches / ohne rechtmäßige Ursach nicht genommen werde. Wann aber ein König solchem zuwieder handelt / ist er ohne allen Zweiffel gehalten und verpflichtet / den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen; dann er handelt dem wahren Recht / welches des Unterthanen ist/zuwider. Derowegen so ist das Recht der Unterthanen/und das Recht der Ausländer/ welches sie von einem König errungen haben/ in diesem Stück voneinander unterschieden / [r] daß das Recht der Ausländer (d. i. derer/ welche auf keinerley Art und Weise Unterthanen sind) [49] des Reichs oder Staats ausserordentlichem Ober-Macht-Recht [50] keinerley Weise unterwürffig ist. Dann was

[q] Siehe t. b. 1. c. 6. §. 3. c. 6. §. 2. §. 2. b. 3. c. 19. §. 2. §. 18. c. 10. §. 2. §. 3. b. 19. c. 7. §. 20. c. 7. u. 9. §. Vasq. *l. 1. contr. ill. c. 5. in pr. & l. 1. freq. cont.* Castr. *lib. 1. cons.* 229.

[r] Folg. angezogen 3. b. 20. c. 9. §.

[f] Bald. *in l. 15. Cæsar. D. de publicanis.* Barth. *in l. 7. sient. D. quod cujusque Univers.* Jas. *cons. 1. col. 4. vol. 1. & alii allegati a* Vasq. *d. c. 4. n. 5.*

hätten / und also des Triumphs Nothwendigkeiten von denen / welche sie hätten / zu nehmen und auszupressen: Welche Macht etliche herfolgern wollen aus 1. Sam. 8. cap. 10. 11. 12. v. und *l. 3. C. de quadrien. præsc.* Aber solches muß geschehen/

1. Entweder zur Straff; (wann nehmlich ein solcher etwas dergleichen begangen hat / weßhalben ihme solches sein Recht billig genommen wird. Gronovius) wobey aber doch auch die gebührende Proportion in acht genommen werden muß/zwischen dem Verbrechen und der Straffe / d. i. daß einem nicht etwan um eines geringen Verbrechens halben alle das Seinige genommen werde. Wovon in dieses 2. b. 20. c. 28. §.

2. Oder um gemeines Nutzens halben/ als dessen Gunst so groß / daß nicht allein die Güter / sondern auch das Leben der Unterthanen demselben weichen sollen. Livius 26. b. 35. cap. Als nun ein vieles *discuriret* worden/ warum des Volcks oder Pöbels Verweigerung billig wäre/ fiel endlich der Schluß dahinaus / daß sie sagten: Diese Aufflage möchte billig oder unbillig seyn/ so müste man dieselbe aufflegen. Und im 34 b. 3. c. Nur dieses wird allhier gefragt / ob das Recht dem meisten Theil und überhaupt nützlich und verträglich seye; ob es das/ was einem jeden Privaten insbesonder zu Schaden und zur Gefährde gereichet / zernichte und abschaffe. Thuanus 16. b. Durch die Reichs-Gesetze ist es also geordnet / daß die Könige eine vollkomene und absolute Macht über ihre Unterthanen haben. Füge diesem bey/ was befindlich beym Cicerone 1. *Rhet.* 38. & 40. Gellio *lib.* 4. *c.* 8. und absonderlich beym Georg. de Cabedo *parte* 2. *decis.* 77. *n.* 4. *decis.* 78. *n.* 3.

Oder es geschiehet 3. mit Einwilligung dessen/dem sein Recht genommen werden soll. Marcianus *in l. 2. ff. de natal. restit.* Ein König oder ein Fürst pflegt nicht so leichtlich einen Freygelassenen wiederum in freygebohrnen Stand zu setzen; (ihn also für einen Freygebohrnen zu erklären / als wann er niemahlen den Nackel der Leibeigenschafft und Dienstbarkeit an sich gehabt hätte) ohne mit Einwilligung desselben Herrns. Cabedo *d. Decis.* 77. *n.* 10. Tesmar.

47 Unter dem Recht.] Fast gleiches hat der Autor im 3. b. 20. c. 9. §. Es ist zwar ein Unterscheid etwas natürlicher Weise erwerben / und bürgerlicher Weise erwerben: Dann z. E. natürlicher Weise erwerbe ich das/ was mir mein Acker trägt / und was ich von meinem Vieh bekomme; Bürgerlicher Weise aber erwerbe ich durch Zinse/ durch Brauchnahm oder Ersitzung/ durch Verjährung u. d. g. Unter welchen Erwerbungs-Arten die erste die beste und allerunschuldigste ist / und bey welcher allein man am besten ein ruhig Gewissen haben kan: Die andere Erwerbungs-Art betreffende/ ob sie wohl von geringerem Gewicht ist/ so gibt sie doch ein Recht/ und macht/ daß die allgemeine Regul / man soll niemanden sein Recht ohne Ursach nehmen/ statt findet. Ist derohalben die Summa hievon: Mein erworbenes Recht mag seyn wie es wolle/ so kan der König oder Fürst/ ohne rechtmäßige dazu habende Ursache und Befugnus/ solches mir nicht nehmen. Tesm.

48 So uns aus bürgerlichen Rechten zukommt.] Gleichsam/ als wann dieses letztere einem Privaten oder Unterthanen von seinem König genommen werden könne. Gronovius.

49 Des Reichs oder Staats ausserordentlichem Ober-Macht-Recht keinerley Weise unterwürffig ist.] Und dannoch gebrauchen sich Könige und Herren desselben ebenfalls wieder die Ausländer und Frembden / wann sie in ihren Häfen die frembde Schiffe und zu dem gemeinen Wesen erfoderte Nothwendigkeiten anhalten oder ergreiffen. Solches aber kan damit entschuldiget werden/ daß in höchsten Nothfällen man sich des Rechts der ersten Gemeinschafft der Güter gebraucht. Gronovius.

50 Keinerley Weise unterwürffig ist.] Dann einen Frembden gehet die Ursache / daß es das gemeine Beste unvermeydlich erfodere/ nicht an. Dahero dann schwerlich entschuldiget werden kan / was man beym Thuano im 46. b. liest: Ein *Biscajisches* Schiff / nebst vier andern / *Assabres* genant / welche 200000. Pistoletten einhatten/ und auf der See von Johann Sora/ welchen *Coligni* abgeschickt/ verfolgt wurden/ retirirten sich in einen Englischen Hafen / und als des Spanischen Königs Philippi Gesandter *Don Guera Despes* bey der Königin Elisabeth um derselben Erlassung ansuchte / ertheilte sie

was das anbelangt/wie ein König einem Ausländer und Fremden ein Recht oder anders Gut zur Straff nehmen könne/ wollen wir unten [1] sehen: Das Recht aber derer Unterthanen ist solchem ausserordentlichen des Reichs oder Staats Ober-Macht-Recht unterwürffig / in so ferne es die Beförderung und Erhaltung des gemeinen Nutzens erheischet.

[1] Siehe dies. b. 20. c.

IX. Aus diesem / was wir gesagt / erhellet auch dieses/ wie falsch und irrig seye / daß etliche lehren / die Contracten derer Könige und Potentaten seyen Gesetze. [51] Dann aus denen Gesetzen entstehet niemanden einiges Recht auf- oder wieder einen König: Wann er also solche Gesetze wiederrufft/ so thut er niemand damit unrecht / sündiget aber / wann er es ohne rechtmäßige dazu habende Ursach thut. [52] Aber aus Versprechungen und Contracten entstehet ein eigentliches wahres Recht: Durch Contracten werden bloß allein die contrahirende Partheyen verbunden; durch Gesetze aber alle und jede Unterthanen / ohne Unterscheid. Jedoch können etliche aus Contracten und Gesetzen [53] gemengte Handlungen seyn/ als wann ein König oder Fürst [54] mit seinem benachbarten Könige oder Fürsten/ oder mit einem [55] Zoll-Einhaber schliesset / welcher zugleich an statt eines Gesetzes publiciret wird/ in so ferne eines und anders/ so die Unterthanen [56] in acht zu nehmen haben/ darinnen enthalten ist.

X. [57] Lasset uns nun auch auf [58] die Reichs-Nachfolger kommen/ von welchen der Unterscheid angeführet werden muß. Ob sie aller und jeder Güter des Reichs oder Volcks zugleich Erben seyen / als diejenige/ welche

einen Paßport; indem aber die Schiffe entweder auf guten Wind / oder auf gewissen Befehl vom Hertzog von Alba warteten / wurde die Königin vom Cardinal von Castellion/ und dem Statthalter von *Chartres* überredet/ wiederrief ihre Paßporten/ und befihlt das in 50. Kisten verwahrte Geld an Land auszusetzen / mit Vorwenden / daß dasselbe nicht dem König Philippo / sondern einigen Genuesern Privat-Kauffleuten zugehörte. Es hätten aber Könige und Potentaten das Recht/ in dringendem Nothfall/ derer Kauffleute Gelder frey zu gebrauchen / weßhalben sie dann beschlossen/ dieses Geld/ welches sie gegen der Raper Gewalt verthädiget hätte/ zu ihrem und ihres Reichs gegenwärtiger Nothdurfft zu entlehnen / und hat solches durch eine ausgegebene Schrifft öffentlich bezeuget. Emman. von Meteren/ Niederländ. Histor. 3. Buch erzehlet diese Begebenheit mit etwas andern Umständen. Doch ist dieses unstrettig/ daß / wann z. E. ein Frembder mit denen Bürgern einer Stadt eine Belagerung auszustehen bey sich beschlossen hätte / so wird / weilen er auch in solchem Fall mit denen Bürgern zugleich eine allgemeine Sache hat / und von der allgemeinen Wohlfahrt dependirt / er dadurch dem ausserordentlichen Ober-Macht-Recht unterwürffig / und gezwungen zum gemeinen Besten das Seinige mit beyzutragen. Tesmar.

[51] Dann aus denen Gesetzen entstehet niemanden einiges Recht auf oder wieder einen König.] Wann der König etwan ein Gesetz nicht hält / oder dasselbe aufhebet / so kan er deßwegen von einem Privaten nicht vor Gericht gezogen noch besprochen werden. Gronovius.

Ist das Gesetz offenbar gottloß / so ist man nach Anweisung H. Schrifft nicht schuldig / demselben zu gehorsamen. Ist es aber allzu hart und zu schwer/ so muß man demselben nichts destoweniger gehorsamen/ und deßwegen wieder die Obrigkeit / oder den/ der solches Gesetz gegeben / auch nicht einmahl murren. *l.* 6. §. 3. *qui not. infam. l.* 12. §. 1. *qui & à quibus man.* 1. Epist. Pet. 2. cap. 18. v. Tesmar.

[52] Aber aus Versprechungen und *Contracten* entsteht ein eigentliches wahres Recht.] Erlangen die Privaten oder Unterthanen einen rechtlichen An- oder Zuspruch / den König gerichtlich zu belangen/ auch vor denen Richtern/ welche er gesetzet und verordnet hat. Gronovius.

[53] Gemengte Handlungen.] In so weit ich mit einem contrahire / und zugleich auch denen Unterthanen ein Gesetz gebe/ damit der Contract gültig und fest bleibe; als z. E. Ich verkaufe Getreide/ Wein u. d. g. und hänge solchem Verkauff eine Verordnung oder Gesetz mit an/ daß die Unterthanen sich gegen den Contrahenten auf gewisse Weise mit nur verhalten. Es schickt sich aber das vom Autore beygebrachte Exempel von Zoll-Einhabern sehr wohl hieher/ als welchen Könige und Fürsten unterschiedliche Verordnungen zu verstatten pflegen: Siehe auch *l. pen. C. de donat. inter V. & U.* Tesmar.

[54] Mit seinem benachbarten König.] Nach welchem Contract das/ was man zusammen gehandelt / daß es beyderseits Unterthanen in des andern Gebiet/ oder auf dem Meer/ leisten sollen/ von allen und jeden exequiret werden muß. Gronovius.

[55] Zoll-Einhaber.] An welchen die Licenten oder Zölle für ein Gewisses vermiethet werden. Gronovius.

[56] In acht zu nehmen.] Nehmlich in Bezahlung und Abtragung der Zölle. Gronovius.

[57] Lasset uns nun auch auf die Reichs-Nachfolgere kommen] Siehe die Autores und Scribenten/ welche angezogen werden vom Reinking. *de Reg. Sec. & Eccl. lib.* 1. *classe III. cap.* 10. Grotius.

[58] Die Reichs-Nachfolger] Die Summa oder der Einhalt ist / daß die Reichs-Nachfolger/ welche das Reich und alle Güter insgesamt bekommen / zugleich auch die Beschwerden und Schulden/ so auf dem Reich hafften / bekommen. Denn eine Erbschafft ist eine Nachfolge auf das gesamte Recht insgemein/ welches der Verstorbene gehabt hat. *l.* 24. *ff. de V. S.* Klockius 1. *Consil.* 1. *n.* 40. und Consil. 7. *n.* 611. *&c.* und solches ist dem Recht der Natur gemässer als denen gestifteten bürgerlichen Rechten. Anerwogen natürliches Rechtens ist / daß wer den Nutzen hat / auch die Beschwerden tragen muß / und wiederum im Gegentheil *l.* 10. *D. de R. I.* Hieher gehöret der bekante allgemeine Lehr-Spruch: Wer in eines Stelle kömt / bekömt auch desselben Recht. *l.* 18. §. *ult. de minoribus.* Und/ der Nachfolger wird betrachtet nach der Person/ welche einer Sache zu erst den Anfang gegeben. *l.* 7.

§. 12.

welche ihr Reich/ das sie [u] erb-eigenthümlich haben/ entweder durch Testament oder auch unvertestamentirt bekommen; oder ob sie nur blosse Nachfolger in der Regierung seyn/ nemlich aufs neue dazu erwehlt/ oder nach fürgeschriebenen des Reichs Gesetzen/ oder aus einiger Nachahmung gemeiner Erb-Folge oder anderer Weise; oder ob sie nach gemengtem Recht halb Erb- halb Wahl-Weise die Reichs- und Regierungs-Nachfolger seyn. Denn die Könige/ welche Erben sind aller Güter/ eben so als wie des Königreichs/ von denselben ist gantz und gar kein Zweiffel/ daß sie an ihre Versprechen und Contracten nicht solten gehalten und pflichtig seyn. Denn/ daß eines Verstorbenen hinterlassene Güter/ auch für die Schulden/ so er auf und für seine Person gemacht/ verhafftet [v] und verpflichtet sind/ ist ein solches Recht/ welches eben so alt ist/ als das Eigenthums-Recht selbsten/ mit welchem es zugleich entstanden.

XI. I. [59.60] In wie weit aber die jenige/ welche blos allein die Regierungs-Folge haben/ oder [61] eines Theils auf die Güter/ auf des Reichs Regie-

[u] 1 1. b. 3. c. 2. f. 1. §. 3. b. 6. c. 3. f.

[v] Siehe 2. b. 21. c. 19. f. 3. b. 2. c. 1. f. 1. §.

(Xx)

§. 12. ff. *de Publiciana.* Siehe Bodinum *lib.* 1. *de rep. cap.* 8. *sub f.* Puffendorff. *de J. N. & G. lib.* 8. c. 10. §. 8. *pr.* Cabedo *parte* 2. *decis.* 75. *pr.* und hiernach ist zu verstehen Menochius *Cons.* 962. *n.* 28. wie und welchergestalt aber etliche Reiche erb-eigenthümlich sind / etliche aber nur mißbräuchlicher Weise besessen werden/ davon ist vorher schon gehandelt worden. Tesmar.

59 In wie weit aber ꝛc. ꝛc.] Victriarius *Institut. J. N. & G. l.* 2. c. 14 *qu. XV.* traget die Summa der Materie / welche in gegenwärtigem des Autoris *XI.* Satz gehandelt wird / so gender gestalt vor: **Wann eines Königs** *Successores* **oder Reichs-Folgere alle Güter insgesamt bekommen / und zugleich auch des Reichs Erben werden** / als in erb-eigenthümlichen Königreichen / so ist kein Zweiffel / die *Successores* sind an des vorigen Königs *Contracte* und *Pacten* verbunden und gehalten; Anerwogen daß des verstorbenen Königs Güter/ (als in Ansehung derer man entweder Gläubiger oder Schuldner bleibet und genennet wird;) für seine gemachte Schulden/ und auch die / welche er nicht von Reichswegen/ sondern für seine eigene Person gemacht hat/ verhafftet sind / und bleiben / aus dem Güter-Eigenthum selbsten herfliesset/ und ein so altes Recht ist / als solches Güter-Eigenthum selbsten ist: **Wann aber solche** *Successores* **nur blos in die Reichs-Regierung folgen**/ als in Königreichen / die nicht erb-eigenthümlich sind / oder in Wahl-Königreichen/ oder in schlechten *Successions*-Reichen/ so sind solche *Successores* zwar gerader und unmittelbarer Weise/ als solche *Successores*, an ihrer *Antecessoren Contracte* und Versprechen nicht verbunden/ weilen sie das Reichs-Regierungs-Recht nicht von Ihme bekommen / sondern vom Volck; Jedoch werden sie mittelbarer Weise / nemlich durch das Reich oder den Staat daran verbunden / in so weit nemlich das Reich oder der Staat / indem das Regierungs-Recht auf desselben König gebracht wird / demselben als seinem Haupt zugleich auch die Rechtliche Macht zugelegt zu haben scheinet / sich auf Erfodern zu verpflichten; anerwogen der/ welcher in *Moral*- oder Staats-Sachen jemanden die Macht und Gewalt gibt einer Sache End-Zweck zu wege zu bringen/ derselbe gibt auch zugleich die Mittel/ welche zu solchem End-Zweck führen; Denn ohne dergleichen Rechtliche Macht das Volck zu verpflichten / hat der König kein Mittel des Reichs oder Staats Geschäffte zu verwalten und zu verrichten / es seye innerhalb des Reichs oder ausserhalb desselben mit fremden ausländischen Potentaten und Völckern; **Bekommen aber die** *Successores* **nur eines Theils des** *Antecessoren* **Güter/ die Reichs-Regierung aber gantz und in allen Stücken vollkommen**/ so muß der *Successor* seines *Antecessoren Contracts* und Versprechung in Ansehung der Güter selbsten / welche er erbet / allerdings halten; In denjenigen *Contracten* und Versprechungen aber/ welche auf diese Güter nicht gehen/ muß der jetzt erwehnte Unterscheid beobachtet werden/ nemlich daß die *Successores* mittelst des Reichs oder Staats verpflichtet werden.

60 In wie weit aber die jenige / welche blos allein die Regierungs-Folge haben] Siehe Aymonium, welcher von Krebero außgegeben worden. pag. 373. Grotius.

61 Eines Theils auf die Güter] Man kan pur oder bloß allein auf das Reichs-Regierungs-Recht die Nachfolge haben und succediren / oder auch auf des Verstorbenen Allodial oder Erb-Güter zugleich mit / auf welche Art und Weise öffters die Erst-Gebohrne die Succession haben / wann viele Brüder vorhanden seyn / auf den ersten Fall ist der Successor an seines Antecessoren Contracte und Versprechen gerade zu oder unmittelbarer Weise nicht gehalten/ wohl aber im andern Fall / nemlich was den ererbten Theil der Allodial-Güter anlanget. Ich will dieses deutlicher außdrücken mit den Worten Bodini *de Republ. lib.* 1. c. 8. *sub fin.* Wie / wenn das Königreich durch Testament auf die Nähesten übertragen wird? Als das Königreich Engelland / welches **Heinrich** der VIII. seinem Sohn **Eduard** dem VI. hinterlassen und in seinem Testament diesem seine Schwester **Mariam** / dieser aber die **Elisaberth** substituiret; welche einer nach dem andern des Reichs Regierung gehabt; Es wird aber wegen oben erwehnter Frage ein Unterscheid gemacht werden müssen; Denn / entweder hat der nähseste Erbe krafft und aus Recht eines Testaments die Erbschafft angetreten; oder der Erbschafft sich begeben/ und die Regierung nach den Reichs-Gesetzen überkommen; Auf welchen ersteren Fall der Successor an seines Antecessoren Contracten und Verschreibungen gehalten ist / nicht aber auf den letztern Fall/ obwolen der Testator solche beschworen. Anerwogen sein Eyd oder Obligation und Verpflichtung den/ der ihm in seinem Recht solget / nicht verbindet / jedoch wird er in so weit verpflichtet/ als solche des Testatoris Verpflichtung dem Reich oder Staat zu Nutzen und Frommen gedyen. Also hat **Ludwig** der XII. denen / welche das Geschütz/ so **Carl** der VIII. gelehnt bekommen/ wiederfoderten/ geantwortet: Er seye kein Erbe von König **Carl**. Also hat König Franciscus II. an die Schweitzer / welche die Bezahlung seines Vaters Schulden von Ihme foderten/ geschrie-

Regierung aber gantz und in allen Stücken die Nachfolge haben/durch ihrer Vorfahren Contract verpflichtet werden; ist etwas/ welches eben so würdig ist gefragt zu werden / als verwirret und unordentlich solche Frage bißhero gehandelt worden ist. [62] Daß solche Regierungs-Nachfolgere/ in so ferne sie solche sind / gerade zu / das ist / unmittelbahrer Weise nicht verpflichtet werden können/ist gnugsam offenbahr/ weilen sie ihr Recht zum Reich nicht von deme/welcher nechst vor ihnen abgegangen/ empfangen/ [63] sondern von dem Volck/ es mag nun solche Reichs-Folge dem gemeinen [x] Erb-Folgs-Recht näher kommen/ oder weiter davon unterschieden seyn; von welchem Unterscheid wir oben gehandelt haben.

x 2. §. 7. c. 9. §.

2. Mittelbahrer Weise aber/ d.i. [64. 65] durch das Darzwischen-kommen des Volcks/werden solche Nachfolger auch verpflichtet; welches also zu verstehen. Es hat eine jede Gemeine nicht weniger Recht sich entweder durch sich selbsten oder [y] durch seinen grösseren Theil zu verpflichten als eintzele Personen. Dieses Recht nun kan solche Gemeine auf einen andern wenden/ theils außdrücklicher Weise / theils aus nohtwendiger Folge / verstehe / wenn er das Regierungs-Recht auf jemanden versetzet. Denn in Moral-Sachen hat es eine solche Beschaffenheit/daß der/so jemanden die Macht und Gewalt gibt / einer Sache End-Zweck zu wege zu bringen / [z] derselbe gibt auch zugleich die Mittel / welche zu solchem End-Zweck führen.

y a. b. 5. c. 17. §.

z folg. dies. b. 5. c. 5. §. 24. §. 3. b. 1. c. 2. §. 1. §. 1. b. 2. c. 7. §. 12. §.

XII. 1. Jedoch aber [a] erstrecket sich solche Macht / durch Contracten und Pacten das Volck zu verpflichten/ keines weges auf unendlich hinaus. Anerwogen zu rechter Verwaltung einer Regierung und ordentlichem gebührlichen Gebrauch der Ober-Staats-Gewalt eben nicht nöhtig eine solche unendliche Macht zu haben/ eben so wenig/ als zu einer Vormundschafft oder Curatel, sondern nur in so weit / als es die Natur und Eigenschafft solcher Ober-Staats-Gewalt erfodert. Der alte Römische Rechts-Gelahrte Julianus [b] sagt: [66] Ein Vormund ist an statt des Eigenthums-Herrn/ wenn er seiner Vormundschafft wohl vorstehet / nicht aber/ wenn er den Pupillen um das Seinige bringt. In welchem Verstande auch genommen werden muß was Ulpianus [c] sagt: Daß eines Compagnie-Directors Contracten oder Pacten und Handlungen der Compagnie so wol nutzen als schaden könne. Jedoch aber muß solches Gesetz / [d] wie etliche dafür halten / mit nichten [67] auf

a Siehe 1. b. 3. cap. 11. §. 2. §.

b *l.* 7. §. 3. *si tutor. D. pro emtore. l.* 12. *D. de Curatorib. l.* 22. *C. de pactis. l.* 28. §. 1. *D. de Pactis.*

c *l. item* 14. *D de pactis. l. Præses* 12. *C. de transactionibus.*

d Alph. de Castro *l.* 1. *de leg. pœnalibus. c.* 5. Vict *Tom.* 1 *in Relect.* 4. *de potest. Papæ. & conc. n.* 18. *Th.* 1. 2. *q.* 95. *art.* 3. Pan. *in c. cum ecclesiarum. n.* 14 Felin. *n.* 60.

geschrieben: Obwolen wir nicht schuldig und gehalten seyn / unsere vätterliche Schulden zu bezahlen/ indem wir unser Reich nicht geerbet/sondern krafft des Reichs Gesetz/welches von denen Zeiten derer ersten Francken Könige her das Reich auf die näheste Männliche Erben bringet; und welches nicht gestattet/uns anders/ als zu denen Bündnüssen und *Pacten* zu verpflichten/ welche zu des Reichs Nutzen und Frommen von unsern Vorfahren getroffen worden/so haben wir/ um / was unser gütigster und liebster Vater versprochen/ heilig zu halten / dennoch beschlossen/desselben rechtmäßige Schulden zu bezahlen. Tesmar.

62 Daß solche Regierungs-Nachfolgere in so ferne sie solche sind / gerade zu/ d. i. unmittelbahrer Weise/nicht verpflichtet werden können/ ist gnugsam offenbahr] Also ist Salomo nicht verpflichtet gewesen zu der Versprechung/ welche David dem Simei gethan hatte. Grotius.

63 Sondern von dem Volck] Welches dieselbe Familie und alle aus solcher kommende / daß derer ein jeder gleichsam aus des andern Hand das Scepter zu empfangen haben sol / einmal erwehlet/ und ihrer einem jeden ein stets-währendes und unauffhörliches Recht gegeben/eben als wann sie alle im Leben und gegenwärtig gewesen wären/ so daß keiner von dem Ihm nähesten / welchem er succediret / sein Recht her hat / sondern von der ersten Erwehlung der Familie. Tesmar.

64 Durch das Darzwischen-kommen des Volcks] Ein gleiches siehe *C.* 1. *de Solutionibus.* Viel näher zur Sache komt *C. Abbate. de sententiis & re judicata.* Da diese Worte zu mercken: Indeme so wol des vorbenahmten Großvatters *Donation* oder Schenckung / als auch die Erwerbung derer versprochenen Oerter **im Namen des Reichs geschehen sind.** Siehe auch Treutlerum *parte* 1. *disput VI. thes.* 7. Syr. *de pace religionis concl.* 19. Grotius.

65 Durch das Darzwischen-kommen des Volcks] Denn für des abgestorbenen Königs oder Fürsten/als ihres Haupts Schulden wird das Reich/ der Staat oder das Volck / als desselben Cörper verpflichtet; wann nun das Volck zu einem Successoren geschritten/ und denselben für sein Haupt angenommen / so muß auch derselbe die Beschwerden des Cörpers nicht für fremd halten / als ob sie ihm nicht angehörten.

66 Ein Vormund ist an statt des Eigenthums-Herrn / wenn er seiner Vormundschafft wohl vorstehet / nicht aber / wenn er den Pupillen um das Seinige bringet] Hieher gehöret auch was Cambdenus *Parte IV. Hist. Elisabetha anno cIↃIↃxcv.* hat / und was Cromerus *lib.* xxvii. hat von des Böhmischen Königs Georgii Schulden/welche Uladislaus sehr unbedächtlich auf sich genommen. Grotius.

[67] auf die Art und Eigenschafft [68] der Geschäfft-Verrichtung erstrecket werden / daß das / was einer darinnen gethan / alsdenn erstlich gültig zu halten seye / wenn es also geschehen / [69] daß es Nutzen bringe / weilen / wenn man einen Regenten so enge einschräncken wolte / solches für das Reich oder den Staat vielmehr sehr gefährlich seyn würde. Derowegen man von einem Volck nicht glauben muß / daß es bey der ihrem König gethanen Auffragung der Regierung über sich ein solches im Sinne gehabt haben solte. Was aber die Römischen Käysere zu Recht erkannt / [70] daß / wann ein Magistrat gemeiner Stadt wegen / in einer offenbar unrichtigen und zweiffelhafften Sache mit jemanden transigiret hat / solcher Transact gelten solle / nicht aber / wenn er über eine für und an sich selbst richtige Sache und Foderung mit jemanden transigiret / und demselben / was er doch unstreittig und unzweiffentlich schuldig seyn können / erlassen hätte; solches kan und sol auf diese unsere von einem gantzen Volck handlende Frage gezogen werden / aber also / daß darinnen eine gebührende Proportion gehalten werde.

2. [71] Gleichwie derowegen nicht alle und jede Gesetze die Unterthanen verpflichten; denn es können auch / ohne die jenigen / [c] welche das / was unzulässig und verboten ist / befehlen / [72] etliche Gesetze seyn / die offenbar närrisch und ungereimt sind; also verpflichten auch die Contracten derer Könige und Regenten ihre Unterthanen also / wenn solche eine beweiß-scheinliche Ursach haben; [73] welches man wegen der Hoheit und Ansehens der Kö-

[c] Siehe l. b. 4. cap. 7. s. 2. u. 3. §. 3. b. 23. c. 5. s. 3. §.

67 Auf die Art und Eigenschafft der Geschäfft-Verrichtung] Nicht genau genommen werden / als geschiehet in den Unkosten / die ein Geschäfft-Verrichter gethan. Gronovius.

68 Der Geschäfft-Verrichtung] Actionis contrariæ, welche der jenige / so sich unersucht aus eigenem freyen Willen eines andern Geschäffte oder Rechts-Sachen auffdringet und annimt / als ein Geschäfft-Verrichter hat / und durch solchen Rechtlichen Zuspruch blos allein in dem Stück / was er / nach gemeiner Beurtheilung der Leute / nützlich verrichtet / schadlos gehalten wird. Gronov.

69 Daß es Nutzen bringe] Dieses ist allerdings gar heilsam mit hinzugefügt / damit es nicht scheine / als ob er derer Könige und Regenten Gewalt allzu enge eingeschränckt haben wolle. Es ist derohalben gnug / wenn ein König oder Regent aus gutem Gemüth / und heilsamer Intention durch seine Contracte das Volck verpflichtet / obgleich der Außgang davon mit solcher guten Intention nicht übereinkommet / nachdemmalen auch unter Privaten man nicht allezeit dafür stehet. *l.* 10. §. 1. *l.* 22. *ff. negot gest.* Seneca *lib.* 7. *de Benef. c.* 13. Etliche Dinge sind von der Eigenschafft und Bewandtnus / daß man sie vollenkommen zu Werck setzen muß; an etlichen ist gnug / wann man alles versucht / solches zu wege zu bringen. Wann ein Artzt alles gethan / was er kan / um den Kranken gesund zu machen / so hat er seinem Amt ein Gnügen geleistet: Wann ein Redner für einen Angeklagten / seine habende beste Rechts-Gründe und Beredsamkeit gebraucht / so hat er seiner Schuldigkeit ein Gnügen gethan / wann gleich der Angeklagte verurtheilt wird: Wann ein Feld-Herr oder General im Krieg bey seiner *Function* all seinen Verstand / Klugheit und Tapfferkeit anwendet / dennoch aber bißweilen unterliegen muß / so wird Ihme dennoch der Ruhm und das Lob eines guten Feld-Herrns und Generalen beygelegt. Siehe Pufendorff. *de J. N. & G. lib.* 8. *c.* 10. §. 8. Tesmar.

70 Daß / wenn ein Magistrat] Einer Stadt Administrator oder Raht kan in einer Sache / die zweiffelhafftig ist / und aus welcher man nichts zu hoffen hat / transigiren; nicht aber wenn eine Sache oder Anfoderung richtig ist / dieselbe durch einen transact nachgeben und erlassen: Wenn aber einer Stadt Administrator oder Raht etwas erlassen wolte / was für und an sich selbst richtig und unstreitig ist / so würde man gemeine Stadt an solchen transact nicht binden / und derselben dadurch nicht præjudiciren können. Siehe Brunnemannum *ad Cod. l.* 12. *tit.* 4. *lib.* 2.

71 Gleichwie derowegen nicht alle und jede Gesetze die Unterthanen verpflichten] Es ist gewißlich kein Zweiffel / daß offenbar gottlose Gesetze nicht verpflichten / weilen man GOtt mehr gehorchen muß als denen Menschen. Was närrische und ungereimte Gesetze betrifft / so könte noch gezweiffelt werden / denn selbige könten (1.) wohl ohne Verletzung des Gewissens gehalten werden. (2.) Weilen wir auch denen wunderlichen Herren gehorchen sollen / 1. Petri 2. cap. (3.) Weilen Gesetze / die aus Irthum eingeführet worden / verpflichten. *l.* 19. *ff. de LL.* (4.) Weilen die Unterthanen keine Macht haben / zu grübeln / warum eigentlich dieses oder jenes Gesetz also gegeben. *l.* 20. 21. *ff. de LL.* und also nicht zu dulden / daß man einem Gesetz-Geber auffbürden und demselben beylegen wolte / Narreden und Albertäten begangen zu haben. Ubrigens halte ich des Autoris Meinung für recht / wenn nur auch solche Narreden und Ungereimtheit der Gesetze gantz sonnen-klar erhellet; weilen selbe alsdenn nicht von einem seine fünff Sinne und gesunde Vernunfft habenden / sondern derselben beraubten und wahnsinnigen König gegeben zu seyn / geglaubet wird. Tesmar.

72 Etliche Gesetze seyn / die offenbar närrisch und ungereimt sind] Als das Gesetz Cabadis des Königs der Perser bey dem Procopio und Agathia. Dieses Gesetzes Schluß-Folge bequemet Petrus, Käysers Justini II. Gesandter an Chosroen / von deme was Justinianus denen Sarazenen verheissen zu haben schiene / auf die Veräusserungen. Denn keine Republick oder Reich wird jemals verurtheilet / aus der Gewohnheit eines einigen Menschens / oder einem unnützlichen Gesetz allein / obwolen der jenige / welcher solchen Gebrauch oder Gewohnheit bekräfftiget / ein Käyser sey / oder solches durch ein Gesetz also verordne. Grotius.

73 Welches man wegen der Hoheit und Ansehens der Könige und Regenten in obhandenem Zweiffel nicht anders muhtmassen sol] Sidonius *lib. V. Epist.* 17. Alles was ein König oder Fürst verheissen hat / dafür stehet das Reich oder Fürstenthum. siehe Ambrosium

nige und Regenten/ in obhandenem Zweiffel/ nicht anders muhtmassen sol. Welcher Unterscheid denn viel besser ist / als derselbe / so von vielen beygebracht zu werden pflegt/ von dem Außgang eines solchen von ihrem König oder Regenten gethanen Handels oder Contracts/ [74] ob solcher kleinen oder grossen Schaden nach sich ziehe. [75] Denn in diesen Sachen nicht gesehen werden muß, was sie für einen Außgang haben oder haben werden; sondern darauf/ ob der König oder Fürst beweißscheinliche gnugsame Ursache gehabt/ also zu handeln und zu contrahiren/ welche/ wenn sie da ist/ so wird beydes das Volck selbsten/ wenn es etwan auf einen Fall sein Eigen-Herr zu werden begonnen/ als auch die Regierungs-Nachfolger als Häupter des Volcks verpflichtet werden. [76] Denn/ wenn auch ein freyes Volck etwas contrahiret so wird der jenige/ welcher hernachmals desselben Volcks Reich mit vollkommener unumschränckter Macht überkäme/ daran gehalten seyn und dadurch verpflichtet werden.

3. [77] In diesem Stück wird [78] der Römische Käyser Titus gelobet/ [f] daß er die jenigen Beneficien/ welche seine Vorfahren gegeben/ nicht wiederum aufs neue von sich bitten lassen/ da Tiberius, und die ihme im Reich nachgefolget/ ihrer Vorfahren Beneficien nicht anders für genehm und gültig gehalten wo sie nicht auch selbsten dieselben ihnen gegeben hätten. Diesem des Titi Exempel hat nachgefolget der treffliche Käyser Nerva, welcher in dem Edict oder Gebet/ so beym Plinio [g] stehet/ also saget: Ich wil nicht/ daß jemand meinen solle/ es würde das/ was er unter einem andern Käyser oder Herrn / der entweder für seine Person oder von Obrigkeits wegen etwas gegeben/ erlanget hat/ auch nur etwan darum von mir gehoben werden solte/ damit man solches vielmehr mir Danck wissen möchte/ wenn ich es für genehm und kräfftig erkennen werde; und bedarffs bey der Glückwünschung nicht/ daß ein einiger seine Bitte auffs neue wiederhole. Aber von dem Vitellio, nachdeme Tacitus [h] erzehlet hatte/ wie er das Reich/ indem er sich im geringsten nicht bekümmert/ wie es künfftig bestehen möge/ zerrüttet/ und das Volck begierlich entgegen genommen/ was er verschwenderischer Weise wegschenckte/ einige aber seine Beneficien mit Geld an sich gekaufft/ füget

f Turrecrem. *in c. 1. sententiæ 11. q. 3. concl. 6. & 7. n. 8. & 9.* Alq. *in c. 6 licet de voto.* Aguirre *apolog. p. 1 n. 70. hist. 3. c. 55.*

g *lib. 10. Epist. 66.*

h Allgem. Geschichte 3. b. 55. cap.

in laudibus Theodosii. Symmachum *lib. 4. Epist. 7. & 19. lib. 5. 37.* Conc. Toletanum *V. c. 6. C. caterum de Donationibus.* Coripp us *lib. 2.* erzehlet/ daß alle Schulden Käysers Justiniani, welcher sehr grosse Schulden nachgelassen/ von Justino seinem Reichs-Nachfolger bezahlet worden. Grotius.

74 Ob solcher kleinen oder grossen Schaden nach sich ziehe] Daß des Königs oder Fürsten Contract, als des Volcks Contract, seinen Reichs-Nachfolger verpflichte/ wann durch selben das Reich oder der Staat nicht allzusehr beschweret werde; im wiedrigen fall aber derselbe nicht verpflichte. Gronovius.

75 Denn in diesen Sachen nicht gesehen werden muß/ was sie für einen Außgang haben oder haben werden] Und solches zwar aus vorangezogenem Grunde und Ursache/ daß man eines Königs oder Fürsten Rahtschläge nicht nach derselben Außgang schätzen muß/ sondern nach derselben guten intention; hernacher auch/ weilen öffters gar schwer ist/ solche Verletzung und Schaden zu beweisen. Tesmar.

76 Denn wann auch ein freyes Volck etwas contrahiret] Und muß also billig bezahlet werden, was das Volck schuldig ist/ obwolen dasselbe hernacher von einem König unters Joch gebracht und dienstbar gemacht wird/ ungeachtet dessen was Aristoteles *lib. 3. Polit. c. 2.* saget/ daß wann die Form eines Regiments verändert werde/ alsdenn auch das Volck das vorige Volck nicht mehr bleibe. Siehe Puffendorff. *de J. N. & G. lib. 8. c. 10. §. 8.* Tesmar.

77 In diesem Stück wird der Römische Käyser Titus ꝛc.] Die Geschichte selbst ist zu finden bey dem Suetonio im 8. Capitel der Lebens-Beschreibung dieses Käysers/ bey dem Xiphilino aus dem Dione genommen/ und bey dem Victore ein gleiches ist *c. Justitia. causa XXV. quæst. 1.* Gail. *Obs. 2. 60. 15.* Siehe auch Radevici Historiam Guilelm. Ligurin. *Lib. V.* Und damit die nachfolgende Könige das/ was geschehen/ nicht zernichten noch wiederruffen können/ so hat er unter seinem Königl. Siegel deßhalben gewisse Versicherung darüber nachgelassen. Und *libro VIII* Jedoch ist eines so berühmten Königs Mildigkeit so groß gewesen/ daß er allen denen/ welche von denen vorigen Königen mit Gütern beschenckt worden/ und dieselbe auf solchen Titul und guten Glauben biß anhero besessen/ wann sie solches durch richtige Brieffe und Uhrkunden darthun kunten/ ihre Güter gelassen. Grotius.

78 Der Römische Käyser Titus ꝛc.] Suetonius in der Lebens-Beschreibung Titi Flavii Vespasiani Augusti 8. cap. Heut zu Tage ist im Römischen Reiche nichts gebräuchlicher/ als daß/ wann ein neuer Käyser erwehlet worden/ man von demselben die Bestättigung dessen/ was der vorige Käyser einem concedirt/ suche. Und ist gewiß klug gethan/ die Bestättigung dessen/ womit man von andern begnadiget worden/ zu suchen. Beym Livio 28. b. 39. cap. stehet von der Saguntiner Abgesandten: Wir bitten/ wenn es euch also gut däucht/ daß ihr die jenigen Bequemlichkeiten und Nutzungen/ welche eure Feld-Herren uns beygelegt/ genehm und gültig halten/ und durch eure *Autorität* immerwährend und ewig machen wolter. Worauf der Römische Raht geantwortet: Was die Feld-Herren euch guts gethan/ solches ist des Rahts Wille gewesen/ daß es also geschehen sollen. Tesmar.

79 Die

füget er hinzu: [79] Die Verständigen und Weisen aber hielten dergleichen Gaben und Beneficien / welche ohne Kränckung und Schaden des Reichs und gemeinen Wesens weder gegeben noch entgegen genommen werden kunten / [80] für ungültig und nichtig.

4. Dieses muß hier noch beygefügt werden / daß / wo sichs auf etwa einem Fall begibt / daß eines Königs oder Regenten Contract dem gemeinen Wesen nicht nur zu etwan einem Schaden / sondern zu allgemeinem Verderb desselben zu gereichen beginne / also / daß solcher Contract / wenn derselbe dahin und auf solch einen schädlichen Außgang gedeutet / und also gleich anfänglich für unrechtmäßig und verboten hätte gehalten werden müssen / man alsdenn selbigen Contract [81] nicht so wol wiederruffen / [82] als erklären könne / daß er ferner nicht verpflichte / als welcher gleichsam unter solcher Bedingung gemacht worden / ohne welche er nicht hat können rechtmäßig geschehen.

5. Was wir von Contracten gesagt haben / eben solches muß auch verstanden werden [83. 84] von Verwendung deß dem Volck oder Staat zustehenden Geldes oder anderer Dinge / welche ein König / dem gemeinen Besten zu gut / nach denen Gesetzen / anwenden und außgeben kan. Denn auch hier ein gleichmäßiger Unterscheid gebraucht werden muß; Ob bey Wegschenckung oder Verwendnng und Weggebung desselben eine beweiß-glaubliche Ursache dazu obhanden gewesen seye oder nicht.

6. Wenn aber die Contracten [85] die Veräusserung des Reichs / und dessen Theils / oder des Reichs oder Staats Erb-Güter / in so ferne solches dem König nicht zugelassen ist / angehen / so werden selbige nicht gültig seyn /

79 Die Verständigen und Weisen aber hielten dergleichen Gaben und *Beneficien* / welche ohne Kränckung und Schaden des Reichs und gemeinen Wesens weder gegeben noch entgegen genommen werden kunten / für ungültig und nichtig.] Dieses lobet und appliciret der Spanische Geschicht-Schreiber Mariana XXIV. 16. auf die überschwencklich grosse Freygebigkeit Friderici, Königs in Neapolis: Galba hat alles was sein Vorfahrer Käyser Nero verschencket / wieder zurück gefodert / auch von denen Käuffern / doch also / daß er ihnen den zehenden Theil gelassen. Tacitus *hist.* 1. und Plutarchus; Käyser Pertinax hat auch von denen Freygelassenen wieder zurück und weggenommen / was sie unter dem Schein Kauffs und Verkauffs von Commodo gewonnen hatten. Basilius Macedo der Käyser hat ebenfalls wieder zurück genommen / was Käyser Michael verschencket hatte. Zonaras schreibet von ihme: Es ist mit einhelliger Übereinstimmung und Bewilligung beliebet worden / daß die jenigen / welche aus keiner sonderlich gültigen Ursach Geld empfangen / solches theils alles / theils die Helffte wieder geben solten. Siehe eben diesen Zonaram in der Lebens-Beschreibung Isaaci Comneni; von denen Verschenckungen Ludovici XI. siehe Serranum in der Lebens-Beschreibung Caroli des VIII. von eben desselben Verschenckungen / welche denen Kirchen geschehen / und nicht gehalten worden / Philippum Cominæum *lib.* 9. von denen Verschenckungen aber / welche Ramirus, König in Arragonien gethan / und wiederum nichtig gemacht worden / Marianam *lib. X. c.* 16. von der Isabellæ Verschenckungen / welche von ihr selbsten wiederum nichtig gemacht worden / *lib. XXVII.* von Casimiri Königs in Pohlen seinem Testament / welches theils gültig / theils ungültig gehalten worden / Cromer. XII. Grotius.

80 Für ungültig und nichtig] Denn es war eine Freygebigkeit von fremdem Gut / nemlich von der Republick / deren Verwalter / nicht aber Verräther der Ober-Herr ist. Dieses stehet beym Tacito 3. b. Allgem. Gesch. 55. cap. Tesmar.

81 Nicht so wol wiederruffen] Es ist nicht nöhtig / einen solchen *Contract solenner* Weise zu heben / sondern ist gnug / daß ein König oder Fürst bezeuge und andeute / Er könne daran nicht gehalten noch verbunden seyn. Gronovius.

82 Als erklären könne / daß er ferner nicht verpflichte] *C. Suggestum est de decimis.* Ein Exempel dessen hat man bey dem Mariana *lib. XII. c. ultimo.* in denen Handlungen Alfonsi und Sancii beym Cambdeno *in anno cIↃ. IↃ. XCV.* und *anno cIↃ. IↃ XCVII.* in der Streit-Sache derer Hansee-Städte. Grotius.

83 Von Verwendung] In Conciliis Galliæ *Tomo III.* findet sich unterschiedliches zu dieser Materie gehöriges. Grotius.

84 Von Verwendung] Daß ein König oder Fürst sein eigen Privat-Geld oder Gut weggeben könne / ohne Vorbehalt einiges Rechts / solches zu wiederruffen / ist ausser allem Zweiffel; wie denn auch dieses / daß er gegen die / welche sich gegen das Reich oder den Staat wohl verdient gemacht / aus des Reichs oder Staats Gütern Belohnungen thun könne / so / daß solches von seinen Successoren nicht wiederruffen noch zernichtet werden möge; und also nehme und verstehe ich *Cauf.* 15. *quæst.* 1. *c.* 15. Die Ordnung der Gerechtigkeit und der Vernunfft rähtet / daß der / welcher will / daß seine Befehle von seinen *Successoren* gehalten und *respektiret* werden sollen / derselbe auch seiner *Antecessoren* Willen und Verordnungen bewahre und halte. Ich sage aber gegen die / welche sich gegen das Reich und den Staat wohl verdient gemacht; sonsten wird statt finden / was Christus beym Luca 12. cap. 42. und folg. v. vom ungetreuen Haußhalter urtheilt. Siehe Cabedo *parte* 2. *Decis* 79. *n.* 3. wie imgleichen Puffend. *de J. N. & G. lib.* 8. *cap.* 10. §. 9. Indessen ist doch auch dieses wahr / daß dergleichen Veralienirungen wieder zurück genommen werden können / wann eine neue Ursache dazwischen komt / welche das Reich oder den Staat hart drücket / wie solches Cabedo *Parte* 2. *Decis.* 75. *n.* 10. lehret und mit Exempeln bestärcket. Tesmar.

85 Die Veräusserung des Reichs und dessen Theils] Hievon ist gehandelt worden in dieses 2. b. 6. cap. Scheinet also / daß der König in Spanien

als die da über fremdes Gut getroffen werden. Eben ein solches wird auch statt finden in solchen Königreichen/ [86] welche mit umschränckter Macht regieret werden/ wenn das Volck etliche gewisse Materien oder Art Handlungen von der Königlichen Gewalt außgeschlossen. Denn daß solche und dergleichen Handlungen gültig seyn mögen/ wird erfodert/ daß das Volck entweder durch sich selbsten/ oder durch die/ welche das Volck rechtmäßiger Weise vorstellen/ (nemlich die Stände oder Glieder des Reichs oder der Republick) seine Einwilligung darein gebe/ wie aus deme/ was wir [i] oben von Veräusserung gesagt haben / verstanden werden kan. Welche jetzt gesetzte Unterscheide/ wann sie wohl gebraucht werden/ so kan man gar leichtlich urtheilen/ ob die Einreden derer Könige/ welche die Schulden ihrer Vorfahren/ deren Erben sie nicht geworden/ zu bezahlen sich geweigert haben/ recht- oder unrechtmäßig gewesen seyen: [k] Welcher Exempel man bey dem Bodino sehen kan.

i 1. b. 3. c. 11. f. 2. §. 2. b. 6 c. 3. u. folg. f.

k Curt. Jun. *conf.* 138. *n* 4. *conf.* 157. *n.* 18. Cravetta. *de ant. tem.* 2 *p.* 1. *partis princ. n.* 28. Bell. *in spec. prin. rub.* 26. Ant. Gabr. *l.* 1. *tit. de jure quæs. non tollendo. concl.* 6. *n.* 20. & *concl.* 7.

XIII. So kan auch dieses / [87] welches von vielen gelehret worden / daß nehmlichen [88] diejenige Beneficien / so Könige und Fürsten aus blosser Mild- und Freygebigkeit gegeben/ allezeit wiederruffen werden können/ also/ ohne einen Unterscheid darinnen zu machen/ nicht überhin gegangen werden. Dann es sind etliche Beneficien / welche der König von dem Seinen ausgibt/ und die/ wofern [89] die Clausul, daß solche so lange gelten und bestehen

nien Philipp der II. nicht in dergleichen hochdringender Noth gewesen / als er seiner erst-gebohrnen Tochter Isabellen / welche dem Ertz-Hertzog Alberto vermählet worden/ zur Mit-Gabe die Niederlande mit gegeben. Obwohlen diejenigen sehr klüglich riehten/ welche an die Hand gaben/ daß des Königs Sohn solche zur Mit-Gabe gethane Verschenckung durch ein besonderes Diploma (welches zu sehen ist beym Leti *in vita Philippi II. part.* 2. *lib.* 20 *p.* 570.) bestätigte. Tesmar.

86 Welche mit unschränckter Macht regieret werden.] Die ein König nicht mit absoluter Macht / sondern unter gewissen Gesetzen hat. Gronovius.

87 Welches von vielen gelehret worden.] Siehe die vom Reinking *de Regim. Secul. & Eccles. lib.* 2. *classe* 2. *c.* 8. *num.* 26. *& seqq.* angezogene Autores. Grotius.

88 Diejenige *Beneficien* / so Könige und Fürsten aus blosser Mild- und Freygebigkeit gegeben.] Es ist nichts wahrers/ als eben dieses; und soll nicht weniger in Vergleichung/ Privilegien/ als anderer Dinge Concedirung/ allerdings vorsichtig/ und mit genauer Uberlegung verfahren werden; in keinerley Wege aber / und am allerwenigsten zum Nachtheil und Schaden des gemeinen Bestens. Gleichwie derohalben alsdann die verliehene Privilegien wiederruffen werden können/ also hat es auch eine andere Bewandtnus/ wann sie wegen Wohlverhalten / und daß man sich gegen das gemeine Beste vor andern wohl verdient gemacht/ und aus rechtmäßigen Ursachen geschehen / und mit gnugsamer Uberlegung gegeben worden. Dann ich stimme keines wegs derer jenigen Meynung bey / welche dafür halten / daß man die einmahl verliehene Beneficien oder Privilegien gantz ohne Ursache schlechter Ding aus habender Macht und Gewalt wiederruffen und zurück nehmen könne. S. the Cravettam *Conf.* 276. *n.* 7. und *Conf.* 411. *n.* 32. zu verstehen von denen Beneficien/ welche man einem Unterthanen verliehen; es ist anders ists mit denen/ so Frembden/ die keine Unterthanen sind/ gegeben worden. Cravetta *Consil.* 463. *n.* 14. Es seye dann / daß es die Wohlfahrt des Reichs oder Staats nicht anders erfodere. Dann zu solches Wohlfahrt Beförderung und Erhaltung müssen sowohl die denen Privaten verliehene Privilegia als andere ihre Güter/ zusammt ihrem Leben/ aufgewendet werden. Hievon handelt Cabedo *part.* 2. *D.* 75. *per tot.* und Merochius *Cons.* 1007 *per tot.* absonderlich aber *num.* 75. Und unter solcher Clausul verstehe ich alles / was ich hin und wieder von Beybehaltung und Auffhebung derer Privilegien lese. Cambdenus *part.* 4 *Hist. Elisabetha pag.* 555. hat folgendes: Als die Hansee-Städte sehr schwere Klagen führeten/ auch so gar mit eingemischten Bedrohungen / daß man ihre Schiffe (Osterische Hülcken genannt) aufgefangen/ und weggenommen hätte/ als wann dadurch ihre alte Privilegien verletzt und gebrochen worden seyen; so hat die Königin geantwortet / was massen sie voraus gewarnet hätte/ denen Feinden Engellands keine Kriegs-Gerähtschafft und Materialien zuzuführen/ und hätte also die / welche es gethan / zuläßiger Weise aufgefangen / auch nicht anders gethan/ wofern sie nicht sich selbsten und ihrem Volck gutwillig ihr Verderben hätte übern Halß ziehen wollen; **und müste man Privilegien / welche nur Privat-Gesetze wären / der Wohlfahrt des gemeinen Wesens zuwider / als welche das höchste Gesetz in einem Reich oder Staat ist / nicht verthädigen.** Und *pag.* 652. dieselben Privilegien seyen / wegen derselben Mißbrauch / und anderer wohlgegründeten Vernunfft-mäßigen Ursachen halten / unter der Regierung Eduards des *VI.* durch des Parlamentes Autorität / von welchem nicht *appellir*et werden könne/ gehoben/ als welche der Zeiten damahligem Zustand nicht verträglich wären. Siehe auch hievon Emman. von Meteren / Niederländ. Historien 15. Buchs. Appianus *de bello Hisp. p.* 279. Wann der Rath jemanden solche und dergleichen Privilegien ertheilt / so hänget er allezeit diese Ausnahm mit an/ **so lange solches ihme und dem Römischen Volck also beliebig seyn wird**; füge hinzu/ was Pufendorff *de J. N. & G. lib.* 8. *c.* 10. §. 9. hat. Wie auch Cassiodorum *lib.* 4. *var.* 33. und Plinium *lib.* 10. *Epist.* 57. Tesmar.

89 Die *Clausul.*] Beym Guicciardino *Hist. lib.* 7. stehet: König Ludwig/ nachdem er die aufrührischen Genueser überwunden/ hat er alle zwischen ihme und derselben Stadt vormahls geschehene Handlungen aufgehoben und zernichtet; jedoch aber alle dieselben wieder nachgegeben als Privilegien/ nicht aber als *Pacten*: Damit es allezeit in seiner Macht stünde / der Stadt dieselben wieder zu nehmen;

stehen sollen / als lange darinnen nicht anders verordnet worden / nicht mit angehenckt ist / eben solche Krafft haben als vollkommene Schenckungen. 90 Diese können und mögen nicht wiederruffen werden / 91 ohne wann solche an Unterthanen geschehen / denenselben zur Straffe auf begangene Missethaten / oder um gemeines Nutzens willen ; doch daß / wann es geschehen kan / deme / welchem solch Beneficium wieder genommen wird / anderweitig Erstattung geschehe. [1] So sind auch andere Beneficien / 92. 93 durch welche einer bloß allein von der Verpflichtung eines Gesetzes befreyet wird / ohne daß einiger Contract dabey vorgehe ; und diese können wiederruffen werden. Weilen gleichwie ein Gesetz / welches insgemein und gantz aufgehoben worden / auch allezeit insgemein und gantz wieder eingeführet werden kan / also kan solches / wann es ins besonder an einer Person aufgehoben worden / auch ins besonder an einer Person wiederum aufgerichtet werden. Anerwogen man hier wieder den / welcher das Gesetz gegeben, kein erworbenes Recht hat / daß er sein Gesetz an einem solchen nicht solte wieder gelten lassen können.

1 Folg. dies. c. 7. s.

XIV. Was aber die Contracten derjenigen anbelanget / welche ohne einiges dazu habendes Recht sich in ein Reich eingedrungen / [m] und 94 desselben unrechtmäßige Besitzere sind / an selbige Contracten werden solches Reichs Volck oder rechtmässiger König 95 nicht gehalten oder verpflichtet seyn. Dann solche Oberhäupter und unrechtmäßige Besitzere haben gantz und gar kein Recht gehabt / das Volck durch Contracten oder andere Handlungen zu verpflichten. Jedoch aber werden sie gehalten und verpflichtet seyn /

m Siehe 1. b. 4. c. 15. s. 1. §.

men / jedoch aber glaube ich nicht / daß solches mit allen Privilegien ohne Unterscheid also solte angehen können ; daß es allezeit in seiner Macht stehen könte / sie derselben nach Belieben zu berauben ; sondern nur ihnen dieselbe zu benehmen / welche sie nur allein Vergünstigungs-Weise unter Beding als lange nicht anders verordnet wird / erlanget haben. Pufendorff in angezog. Ort. In so weit als Privilegien auf solche Art gegeben / so können sie vom Ober-Herrn allemahl wiederruffen werden. Welches auch lehret Menochius *Cons.* 350. *n.* 11. Ja auch insgemein / und so weit Privilegien wiederrufflich seyn / wie Menochius *Consil.* 1007. *per tot.* mit mehrerm lehret. Tesmar.

90 Diese können und mögen nicht wiederruffen werden.] Sihe Afflictum *dec. CXXVIII. num.* 10. Grotius.

Hieher gehören auch diejenigen Privilegien / welche man erlangt / und gegeben worden (1.) unter beschwerlichem Titul / und gegen welche man eine gewisse Summa Geldes geben müssen / (2.) wegen geleisteter angenehmer Dienste / wie auch / daß man sich wohl verdient gemacht / dahero dann einige schliessen / es seye der Königin von Engelland nicht erlaubt gewesen / denen Hansee-Städten ihre gegebene Privilegien zu nehmen / nachdemmahlen bemeldte Städte / wie die Engelländer selbst Zeugen davon sind / solche Privilegien mit ihrem Geld und Blut sich erworben und zuwege gebracht. (3.) Welche die Eigenschafft und Krafft eines Contracts bekommen : Als z. E. wann zu häußlicher Niederlassung zum Handel / oder andern Wercken / Professores / Studenten / Kauffleute / Künstler / Handwercker durch grosse Privilegien eingeladen werden / welche alsdann keiner Wiederruffung unterworffen sind / worüber vorzeiten zwischen den Hansee-Städten / wie auch den Flandrern und Reussen in Norwegen / und heut zu Tage zwischen denen Hansee-Städten / und denen Engelländern Streitt gewesen. Sihe Hermann. Hermes *in Fascic. Jur. publ. c.* 8. *n.* 3 *p.* 38. und *c.* 11. *n.* 78. 148. mit denen angezogenen mehrern Autoren Marc. Anton. Peregrinum *de Jure Fisci lib.* 1 *tit.* 3. *n.* 28 *& seqq. p.* 37 und allerdings gantz weitläufftig Andr. Rauchbaur *quæst. Jur. civ. & Saxon. part.* 2. *qu.* 15. *per tot. pag.* 136. Sprenger *Inst. Jur. Publ. l.* 1. *c.* 5. *p.* 30. Simon.

91 Ohne wann solche an Unterthanen geschehen.] Und selbe Auffruhr erwecken / oder andere schwere Missethaten begangen ; oder wann solche Privilegien begonnen dem Reich oder Staat zu schaden zu gereichen ; und in diesem letztern Fall muß ihnen für ihr erlangtes Recht dannoch etwas gleichmäßiges zur Wiederlage gegeben werden. Gronovius.

92 Durch welche einer bloß allein von der Verpflichtung eines Gesetzes befreyet wird.] In welchen schlechter Dings zugegeben wird / was etwan einer Stadt / oder einem Collegio, oder einer Familie / oder einer Person zu künfftigem Nutzen gereichet / ohne einige Erwehnung / daß man über das alle und jede durchgehends verpflichtende Gesetz damit einen Pact mit ihnen eingegangen hätte. Gronovius.

93 Durch welche einer bloß allein von der Verpflichtung eines Gesetzes befreyet wird.] Als wann ein König oder Fürst einen seiner Unterthanen von der Zahl derjenigen befreyet / welche die nothwendige Steuer und Collecten erlegen müssen. Vitriarius *Instit. J. N. & G. lib.* 2. *c.* 14. *qu.* 19.

94 Desselben unrechtmäßige Besitzere.] Aber so bald ein Volck in die Regierung oder Herrschafft eines solchen unrechtmäßige Besitzers und eingedrungenen Ober-Haupts über sich / entweder mit Worten oder Wercken seine Einwilligung gegeben / welches dann nach gethaner An-sich-Reissung des Reichs gemeiniglich zu geschehen pflegt / so ist der Warheit gemäßer / daß das Volck alsdann an ihres Ober-Haupts Contracten und Handlungen gehalten und verpflichtet seye. Und erkennet Grotius in diesen 2. b. 4. c. 14. s. selbsten / daß solche Herrschafften und Regimente / die man erstlich mit unrechtmässiger Gewalt an sich gebracht / damit ein fest und kräfftiges Recht bekommen können / wann das Volck stillschweigend seinen Willen drein gibt / und daß ein solcher des Volcks Wille / entweder aus dem Beginn solches angerichteten Regiments / oder auch deme / was etwan darnach geschiehet / solcher seyn kan / daß er ein Recht gebe / welches hernachmahls an des Volcks Willen nicht mehr hange. Ziegler.

95 Nicht gehalten noch verpflichtet seyn.] So lange die unrechtmäßige Ursache das Reich zu besitzen /

seyn/ das gut zu thun/ was er nützlicher und nothwendiger Weise auf ihres Reichs Regierung und Erhaltung angewandt / d. i. so weit sie dadurch gebessert worden.

sitzen währet / (da er alles ohne Einwilligung des Volcks thut) nicht aber/ wann ein solches eingedrungenes Ober-Haupt durch langwierigen Besitz / oder durch Packen das Regierungs-Recht erlanget / als wovon der Autor selbst in des 1. b. 4. c. 15. §. 1. §. und des 2. b. 4. c. 14. §. gehandelt. Simon. Tesmar.

Das XV. Capitel.

Von Bündnüssen oder Alliancen Hoher Potentaten und Könige / und dererselben hohen Kriegs-Häupter/ oder anderer hohen Gewalthabenden Staats-Ministren Handlungen und Packen.

dann von des Lucatii Packen gehandelt wird.

I. Welches eigentlich Volcks- oder Reichs- und Staats-Handlungen seyen.
II. Solche werden ab- oder eingetheilt in Bündnüsse / in Handlungen / oder in Packen derer hohen Kriegs-Häupter / oder hohen Staats-Ministre / und in andere Packen.
III. Was eigentlich der Unterscheid seye unter Bündnüssen oder Alliancen / und unter der hohen Krieges-Häupter/ und hohen Staats-Ministre Handlungen / und wie weit diese Letztere dererselben Könige und Ober-Häupter verpflichten.
IV. Die Ab- oder Eintheilung derer Bündnüsse und Alliancen / welche Menippus gemacht/ wird verworffen.
V. Ab- oder Eintheilung derer Bündnüsse und Alliancen in diejenigen / welche eben dasjenige setzen und ordnen / was das Recht der Natur setzet und ordnet ; und woher dieses entsprungen :
VI. Und in diejenige Bündnüsse und Alliancen / welche noch etwas hinzu fügen : Welche dann sind entweder gleiche Bündnüsse;
VII. Oder ungleiche Bündnüsse und Alliancen/ welche wieder abgetheilet werden.
VIII. Daß / nach dem Recht der Natur / erlaubet und zugelassen seye / mit denen / welche nicht wahrer Religion seyn / in Alliance und Bündnüsse zu tretten.
IX. Und daß solches auch durch das Jüdische Gesetz nicht insgemein verbotten seye.
X. Noch auch durch das Evangelium.
XI. Etliche Vorsicht-Reguln bey dergleichen Bündnüssen und Alliancen.
XII. Daß alle Christen verpflichtet seyen/ wieder die Feinde des Christenthums ein allgemeines Bündnüß aufzurichten.
XIII. Wann unterschiedliche Bunds-Genossen oder Alliirten Krieg wieder einander führen/ welchem unter denselben man vor andern Hülffe leisten solle ; wird durch einen gemachten Unterscheid erkläret.
XIV. Wann eines Bundes oder einer Alliance Zeit zu Ende gelauffen / ob alsdann solche Alliance oder Bündnüß für wiedererneuert zu halten seye.
XV. Wann ein Bunds-Genosse oder Alliirter bundbrüchig geworden / ob solches den andern vom Bund befreye/ ebenfalls denselben nicht zu halten.
XVI. Zu was hohe Krieges-Häupter und Staats-Ministre gehalten seyen/ wann ihre Handlungen oder Packen von ihren Königen und Ober-Herren nicht angenommen noch approbiret werden: Da dann von denen Claudinischen Packen gehandelt wird.
XVII. Daß/ wenn hoher Kriegs-Häupter oder Staats-Ministre getroffene Packen und Handlungen von ihren Königen oder Ober-Häuptern nicht improbiret worden / dieselbe dahero / daß solche Packen ihnen kund geworden / und sie dazu still geschwiegen/ verpflichtet seyen / wird mit einem gemachten Unterscheid erklärt ; da

I.

a *L. 5. conventionum. §. 1. D. de pactis.*

DEr Römische Rechts-Gelahrte Ulpianus hat [a] die Handlungen oder Behandlungen insgemein abgetheilt in Volcks- oder Reichs- und Staats-Handlungen / welche von Königen Potentaten oder Republicken geschehen/ und in Privat-Handlungen/ welche Privat-Personen mit einander haben / und hat die Reichs- oder Staats-Handlungen erkläret / nicht wie etliche meynen / durch eine ordentliche definition, oder eigentliche Beschreibung derselben / was sie seyen / sondern durch beygebrachte Exempel/ daß sie nehmlich diejenigen seyen/ die durch einen König oder Regenten geschehen ; welches das erste Exempel [b] ist ; oder so offt hohe Kriegs-Häupter/ als Feld-Herrn und Generalen/ mit einander etwas verabhandeln ; welches das andere [c] Exempel ist. Und verstehet also durch Reichs-

b 3. b. 20. c.

c 3. b. 22. c.

oder

oder Staats-Handlungen diejenige / welche nicht geschehen können / als durch die hohe Regenten selbst / oder durch dererselben Kriegs-Häupter oder Staats-Ministre / durch welches Zeichen solche Reichs- oder Staats-Handlungen nicht nur von denen Handlungen der Privaten / sondern auch von denen Handlungen derer Könige und Potentaten über Privat-Dinge / unterschieden sind: Obwohlen ebenfalls aus solchen Privat-Contracten Kriege zu entstehen pflegen / jedoch aber öffters und gemeiniglicher aus denen Reichs- und Staats-Handlungen. Weilen wir nun von Handlungen insgemein viel gnug gelehret haben / so müssen wir nothwendig auch eins und anders mit anhängen / so zu dieser höheren und fürtrefflicheren Art / nehmlich denen Reichs- oder Staats-Handlungen gehöret.

II. Diese Reichs- oder Staats-Handlungen / welche die Griechen in ihrer Sprache συνθήκας nennen / [1] können wir abtheilen in Bündnüsse oder Allianzen / in Handlungen derer hohen Kriegs-Häupter und Staats-Ministre / und in andere *Pacten*.

III. 1. Was den Unterscheid unter Bündnüssen und unter derer hohen Kriegs-Häupter Handlungen betrifft / davon kan Livius im 9. b. 5. c. seiner Geschicht-Beschreibung gesehen werden / an welchem Ort er uns gar recht und wohl lehret / daß Bündnüsse seyen / welche auf Befehl *souverainer* Macht geschehen / und in welchen das Volck selbsten dem Zorn Gottes verknüpfft wird / wann deme / was in solchem Bündnüß enthalten / nicht nachgelebet wird. Solche Bündnüsse pflegten bey denen Römern [2] durch Herolden / unter welchen einer das Haupt / oder der oberste Herold war / aufgerichtet zu werden. Handlung der hohen Kriegs-Häupter aber ist / da sie ohne einen von ihren höchsten Regenten oder Königen dazu habenden Befehl [3] etwas solches versprechen / welches dieselbe und das Reich oder Volck eigentlich betrifft und angehet. Bey dem Sallustio lesen wir: Der Rath hat / wie es recht und billig war / beschlossen / daß ohne seines und ihres Volcks dazu habenden Befehl keine Bündnüsse getroffen werden können. Es hatte / wie [4] Livius [d] erzehlet / Hieronymus, König zu Syracusa, sich mit dem Hannibal verbunden / einander beyzustehen; hernacher aber nach Carthago geschickt / ein ordentliches Bündnus darüber aufzurichten. Derowegen das / so bey Seneca dem Aeltern stehet: Der Feld-Herr hat ein Bündnüß getroffen / so scheinet es / daß das gantze Römische Volck solches getroffen / und in dem Bündnüß mit begriffen seye / [5] auf diejenigen alten Römer gehet / welche

[d] *Lib.* 24.

1 Können wir abtheilen.] Marcus Varro *lib.* 2. *de vita populi R.* Ein Bündnüß ist eine öffentliche Vereinigung oder Handlung freyer Völcker und Potentaten unter sich / welche auf ewig aufgerichtet ist. *Sponsio* aber ist eine Handlung / da hohe Krieges-Häupter oder Gesändten *Pacten* eingehen / ohne des Volcks Befehl / welcher Handlung Ausgang und Bedingungen von denen Königen und Völckern *dependirt* / daß das Versprochene genehm und gültig gehalten werde / und fest bleibe. *Pacten* aber sind derer Könige und Völcker nur auf eine gewisse Zeit gehende Verabhandlungen / welche einzugeben und zu schliessen / öffters derer Magistraten oder Generalen Gewalt überlassen wird / welche den Krieg auf eine kurtze Zeit / oder durch gemachten einiger Lage Stillstand / aufschieben und anstehen lassen können. Tesmar.

2 Durch Herolden.] Was bey denen Römern diese Herolden gewesen / und worinnen eigentlich ihr Amt bestanden; in Erwegung derer Krieges-Ursachen / Ankündigung des Krieges / Schliessung des Friedens und der Bündnüsse; solches sihe bey Joh. Christoph Salbach / in seiner zwofachen Seule *Philologi*scher merckwürdigen Curiositäten / 2. th. 2. b. 11. c. und 2. th. 4. b. 1. c.

3 Etwas solches versprechen.] Angeloben / zusagen / sie wollen sich angelegen seyn lassen / und zuwege bringen / daß derjenige König / oder dasjenige Volck / für welche sie die Versprechung thun / solches genehm und gültig halten sollen. Tesmar.

4 *Livius.*] 24. b. 6. c. und weilen / wie beym Livio im 9. b. stehet / die Samniter / und wie Sallustius *de bello Jugurth.* c. 39. zu lesen / der König Jugurtha, solches zu thun verabsäumet hatten / so haben sie sich sehr übel vorgesehen. Darentgegen die Griechen in diesem Stück weit klüger und vorsichtiger gewesen / als von deren Behandlung mit denen Römern beym Livio im 29. b. 12. c. folgender Gestalt stehet: Dieses alles war abgefasset und unterzeichnet / dabeneben ward auf 2. Monat Stillstand gemacht / biß man Gesandten nacher Rom schickte / daß das Volck auf solche Bedingungen den Frieden belieben und genehm und gültig halten möchte. Tesmar.

5 Auf diejenigen alten Römer gehet.] Ich solte wohl schwerlich dafür halten / daß der Römer Feld-Herrn oder General jemahln eine solche Macht gemacht haben solten / da nicht des Königs oder Volcks

vor der Römischen Käysere Zeiten der freyen Römis. Republicke Kriegs Häupter waren / und durch solches tragendes Ampt besonderen Befehl zu dergleichen Bündnüssen hatten. Aber [6] in Königreichen kommt es bloß allein denen Königen [*] zu / [7] [*] Bündnüsse zu machen. Euripides *Supplicibus*: Dieser *Adraſtus* muß schweren; dann er hat die Regierungs-Macht und das Reich in Händen / daß er das gantze Volck mit seinem Bündnüß pflichtig machen kan.

e Folg. 3. b. 20. c. 2. u. folg. s. s.

2. Gleichwie aber [8] ein Magistrat für sich allein das Volck nicht verpflichten kan / also auch [9] nicht der wenigere Theil eines Volcks. [10] Welches dann denen Römern zu gut gekommen wieder die Seno-Gallier: Dann der grösseste Theil des Römischen Volcks war bey [11] dem damahligen ausserordentlichen Volcks Autorität und Approbation dabey nöthig gewesen wäre. Doch ist kein Zweiffel / daß durch besondere Bevollmächtigung oder Instruction einem Feld-Herrn oder General dergleichen Macht und Gewalt nicht solte beygeleget werden können: Wie dann scheinet / daß der bekante Wallenstein dergleichen Macht sich habe geben lassen: Er gab ihnen Articuln / welche in sich hielten / daß man ihn zum Generalissimo über die Armeen des Hauses Oesterreich machete / und Schieds-Richter des Friedens / mit einer allerdings gantz *absoluten* und *independenten* Gewalt; daß der König in Hungarn niemahlen zu der Armee kommen möchte; daß er aus seiner eigenen Autorität / und ohne mit beyrathen König Ferdinands / noch der Speyrischen Kammer frey disponiren könte / wegen Einziehung derer Rebellen Güter / auch Freyheiten und Begnädigungen zu thun / und daß die Erb-länder bestimmet seyn solten zum Winter-Quartier für seine Trouppen. Auctor *conspirationis Wallenst.* Tesmar.

6 In Königreichen kommt es bloß allein denen Königen zu.] Siehe was unten in des 3. b. 20. Hauptst. 2. satz. und folgenden gelehret wird. Servius in seinen Anmerckungen über diese Verse des Virgilii 2. Æneidos: Servataque serves Troja. fidem sagt: Weilen alles / was ein König verspricht und zusagt / scheinet / als wanns die gantze Republick zugesagt hätte. Und da Æneas, welcher einen sonderbahren Zwey-Kampff angehen wolte / mit dem Latino erstlich einen Bund macht / sagt er; er führet den *Turnum* nicht ein / als schwerende / weilen derselbe / da der König selbst zugegen war / dessen nicht bemächtiget war. Grotius.

7 Bündnüsse zu machen.] Dahero dann auch dieses mit unter die Regalien und Vorbehalte eines Königs oder Fürsten mit gehöret. Woraus man dann schliessen kan / was von dem bekanten Bund der Hansee-Städte zu halten / in welchem viele dem Römischen Reich unterworffene Städte mit einwaren; und sind gewißlich viele / welche meynen / daß solcher Hansee-Städte Bund von Käyser Carln dem V. bestättiget worden seye / Sixtinus *de regal. l. 2. c. 1. n. 29.* Woraus dann auch dieses geschlossen wird / daß ein Vasall / als ein Vasall / ohne Wissen und Widerwillen seines Lehen-Herrn kein Bündnüß schliessen könne. Im Vertrag derer Pohlen mit denen Preussen des Jahrs 1566. lesen wir: Es soll der Hertzog ohne des Königs in Pohlen oder derer Preussischen Stände Einwilligung / mit keinem Fürsten oder König einiges Bündnus machen. Thuanus im 36. Buch. Tesmar.

* Bündnüsse zu machen.] In Königreichen kommt das Bündnüß machen denen Königen zu; in Republicken denenjenigen / bey welchen die Majestät und Ober-Staats-Gewalt stehet / und muß man / wie in andern Dingen / also auch in diesem Recht allezeit nach denen Reichs-Grund-Gesetzen gehen: Also müssen nach Einhalt des Instrumenti Pacis 8. *art.* 2. §. in dem Teutschen Reich im Nahmen des Reichs die Bündnüsse auf den Reichs-Tägen gemacht werden. Nach Einhalt derer Käysere Leopoldi und Josephi Wahl-Capitulationen 10. Art. haben die Churfürsten mit dem Käyser im Nothfall solches Recht thätlicher Weise gemacht. Die Stände des Reichs machen ihrer eigenen Länder und Herrschafften halben / auch ohne den Käyser deßhalben zu begrüssen / Bündnüsse.

Ein eingedrungenes gewaltsames Ober-Haupt / wann es die Majestät oder Ober-Staats-Gewalt hat / kan Bündnüsse machen; hat es sie aber nicht / so kan es solches auch nicht thun.

So kan auch ein vertriebener König / wann das Recht zum Reich bey ihme bleibet / Bündnüsse machen / ob schon er des Reichs Besitz verlohren. Bleibt aber das Recht zum Reich nicht bey einem solchen vertriebenen König / so kan er auch keine Bündnüsse machen. Vitriarius *Inſtit. j. N. & G. lib. 2. c. XV. qu. 2. 3. 4.*

8 Ein Magistrat.] Welches dann bey denen Römern gar sorgfältig beobachtet worden; und dahero schwerlichen etwas auf dem Rathhause beschlossen worden / so das Volck insgesammt / oder die Römische Bürger absonderlich angegangen. Livius 26. b. 33. c. Ich sehe nicht / wie man wegen der Campanier / welche Römische Bürger sind / durch den Rath etwas handeln könne: Und solches ist auch bey unsern Vorfahren in der *Sattricani*schen Sache geschehen &c. Tesmar.

9 Nicht der wenigere Theil eines Volcks.] Dann was alle insgesammt bindet und verpflichtet / solches muß auch von allen / oder doch zum wenigsten von dem grösten Theil approbiret werden. Livius 6. b. 36. c. Ein grosser Theil des Volcks oder Pöbels seye anjetzo zu Velitre bey der Armee und also abwesend / müste also der Reichstag biß zu der Soldateſca Ankunfft ausgesetzt werden / damit das gantze Volck insgesammt ihres Nutzens halben seine Stimme mit geben könte. Und in des 3. b. 34. c. Das Römis. Volck würde solche Gesetze haben / welche die Einwilligung aller und jeden insgesammt eingeführet hätte. Woraus denn die Entscheidung über den mit denen Frantzosen gemachten Bund / Liv. 5. b. 58. c. erhellet.

10 Welches dann denen Römern zu gut gekommen.] Aber nicht dieses entschuldiget die Römer / sondern weilen die höhere Macht und Gewalt des Reichs beym Camillo war. Sonsten war ja solch ein grösserer Theil um ihn herum / ehe er noch zum Dictatore (ausserordentlichen Ober-Gewalthaber) ernennet würde / da er dannoch dafür gehalten / daß er mit Recht nichts thun könne. Gronovius.

11 Dem damahligen ausserordentlichen Ober-Gewalthaber *Camillo.*] M. Furio Camillo, welcher von denen Römern aus dem Elend / in welches sie ihn verjagt / wieder nach Rom beruffen / und zum Dictatore erwehlt worden / der so dann mit der Armee dazwischen gekommen / eben als die Frantzosen das Geld / welches sie sich für den Abzug von denen Römern versprechen lassen / sich darwiegen liessen / und solchen Pact oder Handel für null und nichtig gehalten. Livius 5. b. 46. und 49. c. Florus 1. b. 15. und 22. c. Gronovius.

12 Nicht

ordentlichen Ober-Gewalthaber Camillo. Man kan aber mit einem Volck zu einer Zeit zugleich [12] nicht zwiefältig handeln.

3. Wir wollen aber sehen/ zu was die/so vom Volck keine Macht oder Gewalt zu dergleichen Handlungen bekom̃en/ dannoch aber mit dem Feind [13] über das/ was dem Volck zukommt/ gehandelt / dann gehalten und verpflichtet seyen. Vielleicht möchte jemand meinen / in solchem Fall hätten sie ihrer seits gnug gethan / wann sie allen Fleiß und Mühe angewandt / daß das/ was sie behandelt/ geschehen möge / zu Folge dem / was wir oben in dieses Buchs II. Cap. 22. Satz / von Versprechungen / so eine dritte Person in eines andern Nahmen gethan hat/ gelehret haben. Aber die Natur und Eigenschafft dieses Geschäffts/ [14] welches einen Contract in sich begreifft / erfodert [15] eine viel genauere Verpflichtung. Dann/ derjenige / so mit einem andern contrahiret / und etwas von dem Seinigen gibt/ oder verspricht / derselbe will / daß ihme in der That und wircklicher Weise hinwiederum etwas geleistet werde. Dahero dann auch nach bürgerlichen Rechten / welche sonsten das Versprechen / daß ein anderer etwas thun solle/ für nichtig und ungültig halten / jedannoch eines Procuratoris, so eines andern Sache führet oder behandelt/ sein Versprechen/ daß das/ so er in solche Masse gethan / [c] von seinem Principalen für genehm und gültig solle gehalten werden / zu Geltung des Nutzens-Abgang oder Gewinn-Verlusts verbindet. §§. 3. Inst. de inut. stip. l. 2. l. 13. l. 18. l. 19. rem rat. hab.

g §. 1. Inst. de satisd. l. 21 D. rem rat hab.

IV. Menippus des Königs Antiochi Gesandter an die Römer hat/ wie [16] Livius im XXXIV. b. 57. c. gedencket / mehr zu seinem eigenen Nutzen/ als nach denen Reguln der Kunst Drenung die Bündnüsse abgetheilet/ also/ daß er sagte / es seyen dreyerley Gattungen derer jenigen Bündnüsse/ so Könige/ Fürsten und Republicken unter sich mit einander zu schliessen pflegten: Die eine Gattung seye/ wann denen/ so durch die Waffen überwunden worden / Gesetze fürgeschrieben würden / in welcher Art in des Uberwinders Gutdüncken und Willkühr stünde/ was er wolle / daß der Uberwundene haben und behalten solle / und was Weise er ihn an Geld straffen wolle: Die andere Gattung/ wann zwey kriegende Partheyen / deren eine über die andere keinen Vortheil hat / durch ein gleiches Bündnüß Frieden machen/ und vorige Freundschafft wieder mit einander aufrichten; alsdann werden die Güter/ so ein jeder/ zeit währendes Kriegs/ verlohren/ von beyden Theilen wieder gefodert/ und einander wieder gegeben / durch hierüber geschehende Vereinigung beyder Theile / und so durch den Krieg etliche in dem Besitz des Ihrigen beeinträchtiget worden / daß selbe wiederum in den Stand gesetzt werden/ in welchem sie vor entstandener Kriegs-Unruh gewesen / oder also darüber vereinbahret wird / wie es beyden Theilen bequem und nützlich seyn kan. Die dritte Gattung seye/ wann die/ so niemahls Feinde mit einander gewesen/ durch Bündnüsse eine Freundschafft mit einander aufrichten: Welche dann weder Gesetze geben / noch annehmen.

V. 1. Wir aber müssen die Abtheilung der Bündnüsse genauer und accurater anstellen; also daß wir erstlich sagen: Etliche

12 Nicht zwiefältig handeln.] A. Gellius *lib.* 3. c. 15. Es können nicht zu einer Zeit/ doch an unterschiedlichen Orten/ oder von unterschiedlichen Magistraten zugleich Reichs-Täge gehalten werden. Livius 7. b. 16. c. Es ist bey Lebens-Straff verbotten / daß memand das Volck trennen solte. Gronovius.

13 Uber das/ was dem Volck zukom̃t.] Wie Posthumius beym Livio 9. b. 9. c. und Aulus beym Salustio *Bello Jug* 39. cap. Tesmar.

14 Welches einen *Contract* in sich begreifft.] Welches nicht nur ein blosses Versprechen ist/ oder eine pur allein wohlthätliche Handlung / sondern eine Handlung / welche eine Verpflichtung oder Verbindung in sich hat/ und ein Contract genennet wird. 2. b. 12. c. 1. §. Gronovius.

15 Eine viel genauere Verpflichtung.] Daß solche Sponsores oder Kriegs-Häupter und Gesandten / die ohne dazu habenden Befehl oder Vollmacht von Reichs- oder Staats wegen etwas handeln/ zu etwas mehrers verbunden sind/ nehmlich/ daß sie sich stellen / oder denenjenigen übergeben werden/ welchen sie etwas versprochen / wie die Generale in dem Bund mit denen Samnitern und Numantinern. Gronovius.

16 *Livius.*] Füge hinzu/ was Diodorus Siculus hat *lib.* 4. *Excerpt. Leg.* Grotius.

17 Was

Bündnüsse seyen / welche eben das / [17] was ohne dem schon natürlichen Rechtens ist/ ordnen und setzen/ etliche aber/ die solchem etwas hinzu thun. Der ersten Gattung Bündnüsse pflegen getroffen zu werden/ nicht nur allein unter Feinden / welche vom Krieg nachgelassen/ sondern geschahen auch vorzeiten öffters/ und waren auch einiger Weise höchst nöthig unter denjenigen / welche vorhin keinen Contract unter sich mit einander hatten. Solches ist daher gekommen/ weilen der Lehr-Satz [h] oder Regul natürlichen Rechtens/ unter denen Menschen seye eine Verwandschafft / von der Natur her / und derowegen unrecht/ daß einer von dem andern beleidiget werde / gleichwie zu alten Zeiten vor der Sündflut/ also auch wiederum/ einige Zeit nach derselben / durch böse Sitten in denen Gemühtern derer Menschen erloschen/ [18.19] also/ daß gegen Fremde [i] oder Ausländer/ ohne Ankündigung einiges Kriegs Strassen-Räuberey üben/ für erlaubt gehalten wurde/ welches Epiphanius in Griechischer Sprach nennet σκυθισμὸν, [20] *Scythismum.*

2. Dahero ist kommen/ daß die Frage [21] beym Homero, [22] Seyd ihr Räuber? in damaligen Zeiten eigentlich [23] nichts unfreundliches an sich hatte; derer auch [24] Thucydides gedencket/ und in des Solonis altem Gesetze [k] von Raub- oder Frey-Beuterey-Gesellschafft gedacht wird; sintemalen/ wie [25] Justinus in seinem 43. Buch sagt / die Rauberey zur See biß auf des Römischen Königs Tarquinii Zeiten für rühmlich gehalten ward; und was in denen [l] Römischen Rechten stehet / daß/ wo die Römer mit einem Volck weder in Freundschafft stunden/ noch das Gast-Recht/ und auch derselbe / bey welchem Rauben und Morden eine tägliche Handthier- und Nahrung ist/ wünschen/ daß er solches alles lieber finden/ als einem andern gewaltsamer Weise abnehmen möchte; du wirst keinen finden/ der solcher Güter / die da ihrer Boßheit Lohn sind/ nicht lieber geniessen wolte/ ohne böses zu begehen. Dieses ist das grösseste Stück/ welches wir der Natur zu dancken haben / daß die Tugend ihr Licht in aller Menschen Gemühter vorleuchten lasse; ja auch / die derselben nicht nachfolgen / sehen solches. *lib. 4. de benefic. c. 17.* Zigler.

i Siehe 2. b. 3. cap. 15. §. 6 cap. 14. §. 2 §. 10. cap. 9. §. 1. §. 3. buchs 3. cap. 1. §. 9. cap. 16. §.

h *l. 1. D. de l. & Iure.*

k *Lult. D. de collegiis.*

l *l. 5. §. 2 ff. de capt. & postlim. rev. l. 6. h. t.*

17 Was ohne dem schon natürlichen Rechtens ist] Es sind etliche Bündnüsse / in welchen man sich zu nichts anders vereiniget / als was die Natur selbst befiehlt; nemlich/ andere nicht zu beleidigen/ andern das Ihrige nicht zu nehmen/ Freundschafft mit einander zu halten. Und sind dieser Art Bündnüsse zu denen Zeiten erfunden worden/ in welchen ein Mensch des andern Menschen Teuffel zu werden angefangen / und dadurch das jenige allgemeine Band und Bündnüß / durch welches alle Menschen mit einander verknüpffet sind/ und welches die Natur denen Menschen eingepflantzet / und GOtt befohlen/ auffgehoben. Tesmar.

18 Also daß gegen Fremde oder Außländer] Cæsar sagt von denen alten Teutschen: Strassenrauben / so ausserhalb denen Gräntzen einer jeden Stadt oder Provintz geschehen / ist bey ihnen kein unehrliches Handwerck. Deme auch Zeugnuß gibt der Geschichtschreiber Tacitus von denen Sitten derer Teutschen. Saxo *lib.* 14. und anderswo. Eben solches gedencket von denen Tyrrhenern Servius *ad lib.* 8. & 10. *Æneidos.* und von andern Völckern *ad lib* 1. *Æneid.* Diodorus Siculus von denen Portugallern/ mit welchem übereinstimmet Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Marii: Biß zu derselben Zeit wurde Strassen- und See-Rauben von denen Spaniern für die beste und schönste Kunst gehalten. Diesem ist gleichmässig/ daß die Jüden sagen/ man sol deme / welcher weder ein Jud ist/ noch mit ihnen in Bündnüs stehet/ und von ihrer einem Schaden bekommen / den Schaden nicht ersetzen. Grotius

19 Also daß gegen Fremde oder Außländer] Jedoch / wenn wir diese Thaten nach denen Reguln der natürlichen Gerechtigkeit examiniren/ so werden wir befinden/ daß solche auch bey denen allerwildesten und grausamsten Völckern die Gewissen in Unruh setzen und beschweren. Sage / spricht Seneca, zu einem jedweden unter denen/ welche sich von Raubereyen zu nehren pflegen/ ob sie zu deme/ was sie durch Rauben und Stehlen bekommen / nicht viel lieber durch ehrliche Mittel und Wege gelangen wolten / so wird

20 *Scythismum*] Weilen die Scythen mehrentheils den Gebrauch / herumzustreiffen und anderen Leuten das Ihrige zu nehmen / behalten / da andere Völcker schon anfingen ein sittsamer und tugendhaffter Leben zu führen. Gronovius.

21 Beym Homero] *Odyssea V.* da der Erklärer folgendes hat: Strassen- und Seerauben ist bey denen Alten nicht nur allein nicht unehrlich gewesen / sondern wurde noch darzu für rühmlich gehalten. Grotius.

22 Seyd ihr Räuber?] das ist/ solche Leute/ die uns mit Bündnüß nicht verwandt sind? Tesm.

23 Nichts unfreundliches an sich hatte] Der/ welcher sie thate/ beleidigte dadurch den andern/ welchen er fragte/ damit nicht / und dieser nahm dieselbe auch für keine Beleidigung auf. Gronovius.

24 Thucydides] *libr.* 1. und setzet hinzu: Diese Handthierung und Lebens-Art wurde damals noch nicht für unehrlich gehalten / ja es gereichte denen/ die damit umgingen / vielmehr zum Lob. Grotius.

25 Justinus] in des 43. b. 3. cap. Dergleichen bezeuget auch Cæsar *Comment. de Bello Gall. lib.* 6. *c.* 2. 3. von denen alten Teutschen; und heutiger Zeit Sigismundus Herberstein / Moscow. Gesch. wie imgleichen von denen Einwohnern Pisidiens. Chalcocondilas *lib.* 5. schreibet: Sie sind Vieh-Hirten / welche die Türckische Sprache brauchen. Sie legen sich auf Raubereyen / und holen aus Syrien und angräntzenden Oertern Beute ein. Tesmar.

auch kein Freundschaffts-Bündnüs mit ihme hatten/ [26] solches zwar kein öffentlicher Kriegs-Feind war/ dennoch aber/ was von Römischen Gütern in ihre Hände kame/ ihnen geblieben/und wenn ein freyer Römer von ihnen gefangen wurde/ derselbe dienstbar und leibeigen ward. Und eben solche Beschaffenheit hatte es/ wenn der Ihrigen einer oder des Ihrigen etwas von dannen in der Römer Hände oder Gewalt kame/ so dann auch in diesem Fall [27] das Recht aus der Wiederkehr vom Feind zu den Seinigen statt funde. Also waren vorzeiten [28] die Corcyreenser vor dem Peloponesischen Krieg mit denen Athenienſern keine Krieges-Feinde/ hatten aber auch mit ihnen weder Friede noch Stillstand der Waffen/ wie aus der Corinthier Rede bey dem Thucydide zu ersehen. Von dem Mauritanischen König Boccho schreibet Sallustius [m]: **Er ist uns weder durch Krieg/ noch durch Frieden bekannt.** Dahero/ an fremden Völckern Raubereyen üben/ vom Aristotele gelobet worden/ und bedeutete [29] das Wort hostis selbsten/ bey denen alten Lateinern nichts anders als einen Fremden und Außländer.

[m] *De bell. Jugurt. c. 19*

[n] Cicero von schuldiger Gebühr *l. 1. c. 12. cap.*

3. Unter dieser Gattung begreiffe ich auch die jenigen Bündnüsse/ in welchen man [30] das Gast-Recht/ wie auch [31] Handel und Gewerbe mit einan-

26 Solches zwar kein öffentlicher Krieges-Feind war] Derer jenigen Menschen/ gegen welche die Römer gewaffneter Hand stritten/ waren dreyerley Gattung: Die erste waren öffentliche Feinde/ welchen die Römer den Krieg öffentlich und feyerlicher Weise ankündigten/ oder welche solchen denen Römern angekündiget. *l. 24. ff. de captiv. & postlim.* Die andere Gattung waren Strassen- und See-Räuber/ welche auf Reisen und Wegen gewaffneter Hand auf die Reisenden laureten/ ihnen nachstelleten und sie beraubten. Die dritte/ welche weder Räuber noch öffentliche Krieges-Feinde/ jedoch für Feinde gehalten/ und Räuber eines außländischen Volcks genennet wurden/ *l. 6. ff. de captiv.* und dieses sind die jenige Völcker/ so die Römer Barbarn zu nennen pflegten/ und mit welchen sie weder Freundschafft noch Gast-Recht hatten/ auch kein Freundschaffts-Bündnüs/ *l. 5. §. 2. ff. eod.* adde Frantzk. *l. 2. resolut. 9. n. 47. seq.* Zigler.

27 Das Recht aus der Wiederkehr vom Feind zu den Seinigen] Das Recht aus der Wiederkehr ist bey denen alten Römern ein solches Recht gewesen/ krafft welches der/ so bey denen Feinden gefangen gewesen/ das Seinige/ so er verlohren/ wieder bekomt/ und in seinen vorigen Stand gesetzt wird. Die Ursach solches Recht einzuführen ist gewesen/ denen Gefangenen selbsten ihren Schaden/ in welchen sie durch ihre Gefangenschafft gesetzt worden/ zu ersetzen. Denn diejenigen/ welche von denen Feinden gefangen wurden/ wurden nicht anders als für Todte gehalten/ und hatten mit ihrer Freyheit zugleich auch ihre bürgerliche Rechte verlohren. Diesen nun in ihrer Dienstbarkeit und Gefangenschafft zu Hülff zu kommen/ ist vom Cornelio ein Gesetz gegeben worden/ krafft welches der/ so auf begebenden Fall bey denen Feinden in seiner Gefangenschafft stürbe/ dafür gehalten wurde/ als wenn er gleich in dem ersten Augenblick/ als er von dem Feinde gefangen genommen worden/ gestorben wäre; welches denn diese Wirckung hatte/ daß ihre Testamente/ so sie gemacht/ unverrückt blieben/ und alle ihre Güter denen benanten Erben heimfielen/ seine Kinder auch von selbiger Zeit an ihre eigene Herren blieben/ welcherley Rechte sonsten kein Gefangener und Leibeigener hatte. Das Recht der Wiederkehr aber hatte dieses/ daß denen/ welche aus dem Krieg oder Gefangenschafft wieder zurück kamen/ alle ihre Rechte/ Gerechtigkeiten und anderes wieder gegeben wurde/ eben als wenn sie niemaln gefangen gewesen wären.

28 Die *Corcyreenser*] Thucydid. *lib. 1. pag.* 18. Biß anhero sind wir keines Volcks Bundes-Genossen gewesen; anjetzo aber/ da wir um der Ursache halben durch den mit den Corinthiern geführten Krieg verheeret worden/ so kommen wir/ andere zur Bundes-Genossenschafft mit uns zu erbitten. Tesmar.

29 Das Wort *hostis*] Dahero denn Vellejus Paterculus *lib. 2. c. 101.* fremdes Land terram hostilem nennet. Tesmar.

30 Das Gast-Recht] Das Gast-Recht kan betrachtet werden/ entweder schlechter dinge hin/ in so weit Ich einem Fremden/ und Gast blos allein den Verbleib in meiner Stadt gestatte/ sich darinnen auffzuhalten; oder daß ich solches Gast-Recht auf Erzeigung einiger Wolthaten erstrecke/ in so weit ich nemlich einem solchen nicht allein den Verbleib gebe/ sondern auch das zu bequemer Lebens-Unterhalt Nöhtige darreiche. Nach der ersten Art und Weise kan solches zu denen Bündnüssen natürlichen Rechts gezogen werden/ indem es unleutselig wäre/ und der Natur gäntzlich zu wieder liesse/ einen Gast gantz und gar nicht zuzulassen/ wovon in des 2. b. 2. cap. 16. §. Nach der andern Art aber nicht/ indeme dergleichen aus besondern Pacten und Gedingen herkomt. Exempele solches Gast-Rechts-Bündnüsses siehe beym Livio 29. b. 23. und 58. cap. Xenophon *Inst. 5. pr. & 6. p. 168. & lib. 1. Hist. pag 263 &c.* Tesmar.

31 Handel und Gewerbe] Das Recht der Natur lasset zu/ daß Handel und Gewerbe allenthalben frey und ohne sonderbahre Pacten getrieben werden/ Cambdenus *Hist. Elisab. lib. 3. pag. 365.* Er hat aller Völcker Kauff- und Handels-Leuten insgesamt den freyen Zugang in Reussland eröffnet/ und nachdem er von der Königin öffters angelanget worden/ daß er die von seinem Vatter der Englischen Reußländischen Compagnie ertheilte Privilegien und Freyheiten bestätigen möchte/ darinnen bestehende/ daß niemand/ als die Engelländer von jetztbemeldter Compagnie/ in die Nordische See-Häfen Reußlands zu kommen und zu handeln/ und solches zwar ohne Zoll frey haben möchte/ nachdemmalen sie die ersten gewesen/ welche den Weg und die Fahrt durch die See dahin eröffnet; so hat er doch verstattet/ daß alle Engelländer ohne Unterscheid durch solche erfundene Fahrt nacher Reußland zu handeln frey haben solten. Denn es seye unbillig/ einige zuzulassen/ einigen aber solches verbieten. Könige und Potentaten müsten unter ihren Unterthanen ein gleiches Recht beybehalten/ und Handel und Wandel/ welcher nach dem allgemeinen Völcker-Recht allen und jeden Menschen gemein seyn solle/ nicht in ein *Monopolium* und Privat-

einander auffrichtet/ in so ferne diese mit [32] unter das natürliche Recht gehören/ wovon wir an einem andern Ort[o] gehandelt haben. Solches Unterscheids gebraucht sich Arco in seiner an die *Achæer* gethanen Rede [33] beym Livio [p], da er saget/ es seye die Frage nicht von Bunds-Genossenschafft / sondern von Gebrauch recht zu geben und recht zu fodern; nemlich/ damit die Macedonische Leib-Eigene bey ihnen keine Zuflucht und Schutz haben/ und von ihnen nicht auffgenommen werden möchten. Diese gantze Gattung oder Art der Vereinigungen nennen die Griechen im genauen eigentlichen Verstand εἰρήνην, d.i. **Frieden** / und setzen solche entgegen denen/ welche sie σπονδὰς, d.i. **Still-Stände** / nennen / wie theils anderer Orten/ theils in der Rede Andocidii, so er von dem Frieden mit den Lacedæmoniern gehalten/ zu sehen ist.

o Siehe 2.b. 2. cap. 16. u. folg. f. f.

p Livius d. 41.

VI. 1. Die jenige Vereinigungen oder Bündnüsse / welche zu dem Recht der Natur [34] etwas hinanfügen / sind entweder gleiche Bündnüsse oder ungleiche Bündnüsse [35. 36]. Gleiche Bündnüsse sind/ welche von und auf beyden Theilen gleich und einerley Weise beschaffen sind/ ἀὶ ἴσως καὶ κοινῶς ἐν ἀμφοτέροις ἔχουσι, wie Isocrates in *Panegyrico* redet: Wohin gehöret was Virgilius [q] an einem Ort redet: **Ich begehre auch keines weges die Herrschafft über Italien/ sondern nur allein/ daß beyde unüberwindliche Völcker / durch beyderseits gleiche Bedingungen und Gesetze / in ein ewiges Bündnus tretten und sich mit einander verknüpffen.** Die Griechen nennen jene in ihrer Sprach bald συνθήκας, **Vereinbahrungen schlechter Dinge hin/ bald** συνθήκας ἐπὶ ἴσῃ καὶ ὁμοίᾳ, **Vereinbahrungen durch beyderseits gleiche und billige Bedingungen und Gesetze/ wie bey dem** Appiano **und** Xenophonte **zu sehen ist: Diese aber nennen sie mit einem mehr eigentlichern Namen** σπονδὰς, **so viel als unglei-**

q Æn. XII. v. 190. 191 Liv. l. 1. A. V. C. cap. 13.

Privat-Gewerbe etlicher wenigen verwandeln. Nachdem aber der Menschen Bosheit auch von dieser Leutseligkeit abgewichen / so pfleget man nunmehro das / was doch die Natur selbsten zulässet/ durch besondere Pacten wiederum zu ergäntzen und zu ersetzen. Dahero denn in derer Frantzosen/ Spanier/ Engelländer und anderer Völcker Pacten und Bündnüssen/ solche Handels-Freyheit fast zu allererst gesetzt zu werden pfleget; solche Freyheit entweder schlechter dings / oder auch auf gewisse Zeit gestattende; Zu diesen Zeiten war in Engelland hin und wieder ein frölicher Ruhestand und der aus einiger Leute Privat-Geitz neulich gehemmte Handel zwischen denen Engelländern und Portugiesen wieder eröffnet / und denen Engelländern auf 3. Jahr die Freyheit gegeben/ in Portugall und Allgarben/ in denen Azorischen Insuln und in Madera; denen Portugiesen dargegen ebenfalls in Engelland und Irland zu handeln. Cambdenus *Hist. Elisab. lib.* 2. *pag.* 265. oder solche Handels-Freyheit wird auch auf gewisse Maas und Weise gestattet/ dessen Exempel wir haben in der Römer Bündnüs mit denen Carthaginensern beym Polybio *lib.* 3. *c.* 22. **Die Römer und ihre Bunds-Genossen sollen nicht über das Africanische Vorgebirge/ das Schöne genannt / seegeln; ausser wenn sie durch Sturm und Ungewitter / oder von ihren Feinden darüber getrieben würden. In welchen Fällen die dahin Getriebene kein Recht noch Freyheit haben solten / etwas zu kauffen oder zu empfangen/ ohne was sie zu reparirung ihrer Schiffe / oder zu ihrem Gottes-Dienst nöhtig haben möchten.** Tesmar.

32 **Unter das natürliche Recht gehören**] Werden nicht weiter erstrecket / und thun auch dem Recht der Natur nichts hinzu/ 2.b. 2. cap. 13. f. 5. §. Gronovius.

33 **Beym Livio**] 41. b. 24. cap. dessen Worte sind: Niemand ist Urheber einer neuen *Alliance* oder eines neuen Bündnüsses gewesen / durch welches wir uns unbedachtsamer und freventlicher Weise anfesseln solten; sondern / daß man nur des Gebrauchs / Recht zu geben und zu fodern/ geniessen möge/ damit/ indem wir denen Macedoniern unserer Gräntzen verbieten / wir nicht auch von selbigem Reich abgehalten würden; und damit unsere Leib-Eigene nirgendwohin entfliehen können; was haben wir nun damit wider die Römische Bündnüsse gethan? Tesmar.

34 **Etwas hinanfügen**] Ein solches Bündnüs bleibet nicht innerhalb denen Schrancken des Rechts der Natur / sondern thut noch etwas absonderliches hinzu / und zwar etwas solches / welches/ wenn es nicht mit hinzu gethan wäre / sonsten / blos allein dahero/ daß es die Natur also dictiret / nicht geleistet würde. Tesmar.

35 **Gleiche Bündnüsse sind**] Also sagt Plinius: Die Parther stehen mit denen Scythen in gleichem Bündnüs; und Pompejus sagt von eben diesen Parthern bey dem Lucano: **Die Parther allein haben gleiche Bündnüs mit mir.**

36 **Gleiche Bündnüsse sind**] Da ein jedes von beyden Theilen seine Macht / Würde und Majestät ungekräncket und ungeschmählert behält. Justinus 43. b. 5. cap. saget von denen Massiliensern: Wegen welches Verdienstes ihnen so wol ihre Freyheit beybehalten/ als auch in denen öffentlichen Schau-Spielen eine Stelle zugelegt/ und mit ihnen **ein gleiches Bündnüs** geschlossen werden. Livius 23. b. 5. cap. **Wir haben euch ein gleiches Bündnüs mit uns/ auch unsere Rechte/ und was vor der Schlacht bey Cannas das gröste war / dem grösten Theil der Eurigen / unser Bürger-**

Recht.

Ungleiche/ und/ in so weit sie weniger würdige oder von geringem Ansehen angehen/ πρόσταγματα,[37] vorgeschriebene Bedingungen/ oder συνθήκας ἐκ τῶν Προσταγμάτων, Vereinbahrungen aus vorgeschriebenen Bedingungen/ von welchen Demosthenes in seiner von der Rhodier Freyheit gehaltenen Rede sagt/ daß die/ welche die Freyheit lieben/ solcher Art Bündnüsse oder Vereinbahrungen fliehen sollen/ weilen sie also beschaffen/ daß sie der Dienstbarkeit [z] sehr nahe kommen. [z] 1. B. 3. c. 21. §. 10. §.

2. Beyderley Art Bündnüsse geschehen/ entweder[38] zu Schliessung eines Friedens/ oder[39] wegen Beystands und Hülffe-Leistung. Gleiche Bündnüsse zu Schliessung eines Friedens sind/ da man sich[40] wegen Wiedergebung der Gefangenen/ abgenommenen Güter/ und[41] zu allgemeiner Sicherheit untereinander zu vereinigen pflegt/ wovon wir besser unten [f] handeln werden/ an dem Ort/ wo von denen Wirckungen des Kriegs/ und deme/ was auf selbigen erfolget/ gedacht wird. [f] 3. B. 3. c. und folg.

Gleiche Bündnüß/ so man schliesset wegen Beystands und Hülffs-Leistung/ betreffen entweder Handel und Gewerbe/ oder[42] Kriegs-Gemeinschafft oder andere Dinge. Gleiche Bündnüsse wegen Handel und Gewerbe können mancherley seyn/ nemlich/ daß beyder Theile Unterthanen[43] * keinen Zoll geben sollen/ welches in dem alten Bündnüs der Römer[44] mit denen Carthaginensern versehen war/ außgenommen das/ was man dem Schreiber/ der die ankommende Schiffe und führende Waaren anzeichnete/ oder dem Ausruffer der zu verkauffenden Waaren gab; oder/ daß man nicht höhern Zoll zahlen solle/ als er zu der Zeit ist; oder nur ein verabhandeltes Gewisses.

3. Also auch in einer solchen Bündnüs/ da zwey Theile sich verbinden einen Krieg gesamter Hand zu führen/ daß ein Bunds-Genosse[45] an Reuterey/ Fuß-Volck/ Schiffen und dergleichen so viel geben solle/ als der andere

Recht gegeben/ und mit euch gemeinschafftlich gemacht. Ein Exempel eines solchen gleichen Bündnüsses wird auch angezogen vom Menochio *arbitr. qu.* 100. *n.* 12. nemlich das jenige/ welches Käyser Carl der V. mit dem König in Franckreich Francisco I. getroffen. Tesmar.

37 Vorgeschriebene Bedingungen] Justinus 2. b. 3. cap. nennet solches/ einem Gesetze/ zu gehorchen/ vorschreiben; und im 9. b. 5. cap. Friedens-Gesetze geben. Gronovius.

38 Zu Schliessung eines Friedens] Daß die Feindseligkeiten aufhören sollen. Gronovius.

39 Wegen Beystandes und Hülffe-Leistung] Ein ander zu helffen; Gronovius.

40 Wegen Wiedergebung der Gefangenen.] Es pfleget gemeiniglichen mit eingesetzt zu werden/ daß beyderseits Gefangene außgeliefert werden sollen. Thuanus *lib.* 47. *pag.* 959. Die im Krieg Gefangene sollen ohne Ranzion wiedergegeben werden; Offters wird auch vereinbahrt/ daß solches nur von einer Seite geschiehet/ Polybius *lib.* 1. *cap.* 62. Die *Carthaginenser* sollen alle Gefangene denen Römern/ ohne Ranzion/ wiedergeben.

41 Zu allgemeiner Sicherheit] Daß ein jedes Theil mit dem andern sicher umgehen könne. Gronovius.

42 Kriegs-Gemeinschafft] Davon kurtz vorher aus dem Livio, 21. b. 60. cap. ein Exempel angezogen worden; Heut zu tage pfleget man *Off*- und *Defensiv-Allianzen* zugleich zu schliessen/ davon ein Exempel zu sehen beym Thuano 16. b. oder auch nur *Defensiv-Allianzen*/ oder auch nur *Offensiv-Allianzen* allein. Tesmar.

43 Keinen Zoll geben sollen] Dergleichen Bündnus gewesen der Römer mit denen Massilliensern/ Justinus 43. b. 5. cap. Gronovius.

* Keinen Zoll geben sollen] Nemlich/ daß man entweder gantz und gar keinen Zoll gebe/ ohne vielleicht denen Zoll-Bedienten/ wegen ihrer Mühe/ wie beym Polybio *lib.* 3. *c.* 22. zu lesen; oder doch nur gar geringen/ und weniger als sonsten andere ordentlich zu geben pflegen/ wie beym Cambdeno *lib.* 3. *pag.* 366. zu finden: Was die Zölle anbelanget/ so hat der Czaar versprochen/ daß er von der Englischen Reussischen Compagnie die Helffte weniger nehmen wolle/ als von andern/ nachdemmalen sie die ersten gewesen/ welche die Fahrt zur See nacher Reußland eröffnet. Tesmar.

44 Mit denen Carthaginensern] Welches bald nach denen verjagten Königen geschehen. Polybius *lib.* 3. *cap.* 22.

45 An Reuterey ꝛc. so viel geben solle/ als der andere] Welches zu geschehen pfleget/ wenn beyder Bunds-Genossen Gefahr und Interesse gleich groß ist/ und sie beyde gleich mächtig sind. Es pflegt sich aber solches gar selten zu begeben. An statt eines Exempels kan allhier seyn des Königs in Franckreich Bündnüs mit der Königin Elisabeth/ beym Cambdeno *lib.* 2. *pag.* 235. Die Königin von Engelland sol schuldig und gehalten seyn/ wann der König von Franckreich durch eigenhändig unterschriebene Brieffe darum Ansuchung thun wird/ innerhalb zween Monaten 6000. *montirte* Fusknechte/ oder 500. Reuter/ wozu sie nun wehlen wird/ nacher Franckreich zu senden/ welche er von der Zeit an/ da sie in Franckreich angeländet/ besolden wil. Zum Krieg und Beschützung zu Wasser sol die Königin von Engelland acht Schiffe senden/ von rechter Grösse/ auf welche sie 1200. Soldaten setzen sol. nnt allen Nohtwendigkeiten ꝛc. ꝛc. und bald darauf folget das Gegen-Versprechen: Wann die Königin in Engelland mit Krieg angegriffen wird/ so sol der König in Franckreich/ auf erhaltene ihre eigenhändig unterschriebene Brieffe/ schuldig und gehalten seyn innerhalb 2. Monaten 6000. Fußknechte/ oder/ wofern sie es lieber wolte/ 500. Bikrassier nacher Engelland oder Irrland zu senden/ ꝛc. Tesmar.

46 Zu

andere; und solches entweder [46] zu allen Kriegen/ welches die Griechen in ihrer Sprache nennen [47] συμμαχίαν, und vom Thucydide erkläret wird/ daß es seye/ wenn man alle seines Bunds-Genossens Freunde und Feinde auch für seine Freunde und Feinde hält; welches auch bey dem Livio offt zu finden ist; oder / blos allein [48. 49] einander die Gräntze beschützen zu helffen / welchen sie ἐπιμαχίαν nennen/ [50] oder / nur blos allein zu einem gewissen Krieg oberwehnter massen Hülffe zu leisten/ oder/ wider gewisse Feinde beyzustehen/ oder/ einander zwar wider alle Feinde beyzustehen/ [51] aber eines jeden Bunds-Genossen davon außgenommen/ wie in dem Bündnus der Carthaginenser mit denen Macedoniern versehen war/ [t] welches bey dem Polybio zu finden ist: Gleichwie auch die Rhodier dem Antigono und Demetrio, krafft eines Bündnüsses versprochen/ ihnen wider alle Feinde Hülff zu leisten/ außgenommen wider den Ptolomæum. So kan/ wie wir gesagt haben/ ein gleiches Bünd-

t Plut. *De metrio.*

45 Zu allen Kriegen] Dieses ist eine Sache voller Gefahr/ und also darinnen sehr vorsichtig zu verfahren. Ein solches Bündnus ist gewesen/ welches Franckreich und Engelland im Jahr 1572. mit einander geschlossen. Solches Bündnis nun unter besagten Potentaten sol eine Verbindnus/ *Liga* und Vereinigung seyn/ beyderseits wider alle Feinde ein ander zu beschützen/ sie mögen seyn wer sie wollen/ die (es mag geschehen unter was Vorwand/ oder aus was Ursach es seye/ keine einige außgenommen/) bemeldte beyde Potentaten/ oder die von ihnen besessene Länder angreiffen/ oder solches zu thun sich unternehmen werden/ Cambdenus *lib.* 2 *p.* 235. Die Alten hiessen solches/ einerley Freunde und Feinde mit einander gemein haben. Livius 23. b. 35. cap. Sie haben gebeten/ daß auch der Rahr von Cumo dahin käme/ um insgemein zu berahtschlagen/ daß beyde Völcker einerley Bunds-Genossen und Feinde zusammen haben möchten. Beym Tacito Jahr-Gesch. 1. b. 58. cap. saget Segestes: Dieses ist nicht der erste Tag/ an welchem ich dem Römischen Volck meine Treue und Beständigkeit erwiesen habe; Denn von der Zeit an/ als weiland Käyser Augustus mich mit dem Römischen Bürger-Recht regaliret/ habe ich/ je nachdem es euch zu Nutzen gereichet hat/ **Eure Freunde und Feinde auch zu meinen Freunden und Feinden erwehlet.** Thucydides *lib.* 3. *pag.* 185. Sie richteten unter sich miteinander ein Bündnus auf/ beyderseits Freunde und Feinde unter sich gemein zu haben/ daß/ wer des einen Freund oder Feind wäre/ auch des andern Freund oder Feind seyn solte. Busbeq. 4. Sendschr. Der Türckische Käyser Solymann schmeichelte dem Persischen König/ Ihn desjenigen Bundes erinnernde/ in welchem sie sich mit einander vereiniget/ daß des einen Freunde oder Feinde auch des andern Freunde oder Feinde seyn solten. Also ward in des Königs in Franckreich Bündnis mit dem Hertzog von Ferrara vereinbahret/ daß er verpflichtet seyn solte des Königs Freunde und Feinde ohne Außnahm für seine Freunde und Feinde zu halten. Thuanus 16. b. bey welchem dergleichen mehr gelesen werden kan im 12. und 24. Buch. Tesmar.

47 συμμαχίαν] Die Alten ὁμαιχμίαν, Zosimus *lib.* 5. Grotius.

48 Einander die Gräntze beschützen zu helffen] *Guarantie*, als derer Athenienser und Corcyreer. Gronovius.

49 Einander die Gräntze beschützen zu helffen] Welches heut zu Tage eine *Defensiv-Allianz* (Schutz-Bündnus) genennet wird/ dergleichen sehr offt geschlossen zu werden pflegen. Beym Cambdeno *part.* 3. *pag.* 342. findet sich/ daß/ als die Königin Elisabeth mit Franckreich eine *Off-* und *Defensiv-Allianz* gesucht/ der König in Franckreich versprochen/ zu Eingehung einer *Defensiv-Allianz* gantz willig und bereit zu seyn/ von einer *Offensiv-Allianz* aber/ ehe und bevor die Vermählung geschahe/ zu hören/ hat er gäntzlich abgeschlagen. Tesmar.

50 Oder nur blos allein zu einem gewissen Krieg] als z. e. zum Türcken-Krieg; dergleichen Bündnüsse zwischen denen Venetianern/ Spaniern/ dem Pabst und dem Hause Oesterreich gar offt geschlossen werden; und indem ich dieses schreibe/ vernehme ich/ daß dergleichen auch zwischen den Pohlen und Reussen geschlossen werden solle. Tesmar.

51 Aber eines jeden Bunds-Genossen davon außgenommen] Thucydides *lib.* 1. *p.* 25. Sie haben beschlossen/ mit denen Corcyreensern zwar nicht also ein Bündnus zu machen/ daß ein jeder des andern Feinde oder Freunde auch für seine Feinde und Freunde halten solte (denn/ wenn die Corcyreenser begehren solten/ auch wider die Corinthier zu segeln/ so würde dadurch das Bündnus/ welches sie mit denen Peloponesern hätten/ gebrochen) doch wolten sie einen Hülff- oder Beystands-Bund eingehen/ daß einer dem andern helffen solte/ wenn jemand die Corcyreer/ Athenienser/ oder ihre Bunds-Genossen angreiffen solte. Also findet sich beym Guicciardino *lib.* 15. daß die Türcken die Venetianer außgenommen; Die Venetianer schlugen es ab/ so insgemein sich zu verpflichten/ um nicht die Waffen des Türckischen Käysers wider sich zu reitzen. Beym Livio 7. b. 31. c. stehet: Es ist billig mit euch also Freundschafft auffzurichten/ daß dadurch nicht etwan ein älterer Freundschaffts-Bund verletzt und gebrochen werde. Die Samniter stehen mit uns in Bündnus; dahero wir nicht zusteben können/ gegen dieselbe die Waffen zu nehmen/ als wodurch wir erstlich die Götter beleidigen würden/ ehe wir zu Beleidigung der Menschen kämen. Beym Thuano im 6. Buch werden bey dem Bündnus von dem König außgeschlossen der Pabst und der Römische Stuhl/ das Römische Reich/ die Könige von Portugall/ Schottland/ Dännemarck/ Pohlen/ und die Hertzogen von Ferrara/ wider welche Hülffe zu leisten/ er nicht verpflichtet seyn sol; von denen Schweitzern ist auch außgenommen worden ebenfals der Pabst/ der Römische Stuhl/ die Cardinäle/ das Römische Reich und das Oesterreichische und Burgundische Hauß/ nach Einhalt des alten mit ihnen habenden Bündnüsses; und im 8. Buch: Und nur Beyfügung der *solennen Clausul*, daß durch solchen Bund/ von beyden Theilen dem Pabst und Römischen Stuhl nicht *præjudicirt* seyn solle. Tesmar.

Bündnus [52] auch andere Dinge angehen/ als zum Exempel/ daß keine beyder Partheyen einer auf des andern Gräntzen Vestungen oder Schlösser habe; [53] daß keiner des andern Unterthanen wider ihre Obrigkeit handhaben und schützen solle; daß keiner des andern Feind durch seine Länder den Durchzug geben solle.

VII. 1. Aus denen gleichen Bündnüssen kan leichtlich verstanden werden/ [u] welcherley die ungleiche seyen. Es werden aber ungleiche Dinge versprochen / [54] entweder von Seiten des Vornehmern und Höhern / oder von Seiten des Geringeren. Von Seiten des Vornehmern und Höhern geschichet es / wann ein solcher dem andern Hülffleistung verspricht / [55. 56] und solches sich nicht hinwiederum versprechen lässet; wann er solte angegriffen werden/ oder wann der Vornehmere und Mächtigere [57. 58] grössere Dinge verspricht als der andere: Von Seiten des Geringeren werden ungleiche Dinge versprochen / oder/ wie Isocrates in kurtz vorher gedachtem Panegyrico redet / solche / durch welche der andere Theil/ mehr als billig ist/ unterdrücket wird; welcher Art Bündnüsse diejenigen sind/ von welchen wir gesagt/ daß sie προσάγματα oder ἐπιτάγματα, d. i. vorgeschriebene Gesetze/ Bedingungen / Befehle genennet werden. Und solcher ungleichen Dinge Versprechungen sind also beschaffen/ daß entweder dadurch die Majestät oder Regierungs- und Ober-Staats-Gewalt dessen/ der verspricht/ geschmählert oder verringert wird/ oder also/ daß sie dadurch nicht geschmählert noch verringert worden.

[u] Siehe 3. b. 3. c. 4. §. 15. c. 6. §.

52 Auch andere Dinge angehen.] Ja/ wer kan alle Dinge ausdrücken / über welche man Bündnüsse und Alliantzen machen kan. Unterdessen ist vor allen dannoch merckwürdig/ daß man gemeiniglich zu bedingen pflegt / die Bündnüsse zu gewissen Zeiten zu verneuern; und anzufügen / was beyden Theilen etwan nützlich und nöthig zu seyn scheinen kan. Livius 8. b. 11. c. Es ward beschlossen mit denen Laurentiern den Bund zu erneuern; und wird auch von der Zeit an alle Jahr erneuert nach dem zehenden Tag derer Latiner Ferien. Thucydides *lib.* 5 *pag.* 293. Daß solches aber jährlichen beyderseits erneuert werden solle/ &c. &c. Wann aber dem einen oder andern Theil eins oder das andere nicht beygefallen/ oder sonsten auf vorhergehende Erwegung etwas billig befunden werden solte/ daß solches alsdenn zu ändern seye. Ja es pflegt in den Bündnüssen auf den/ welcher dieselbe bricht/ auch Straffe gesetzt zu werden. Froissardus *Hist. lib.* 1. bezeuget: Es hätten die Engelländer und Holländer unter sich vereinbahret/ den aufgerichteten Bund bey Straffe 2000000. Rthlr. nicht zu brechen. Tesmar.

53 Daß keiner des andern Unterthanen wider ihre Obrigkeit handhaben und schützen solle.] Dergleichen Bündnüsse haben vorzeiten die Schotten und Pictavier unter sich gehabt/ wie zu schliessen aus dem / was zu finden beym Buchanano *rerum Scot. lib.* 5. *s.* 49. Zwischen denen Engelländern und Frantzosen/ wovon hin und wieder beym Thuano, und absonderlich dessen 39. b. zu Ende; wie auch zwischen Engelländern und Holländern/ Cambdenus *Hist. Elisab. lib.* 2. *p.* 283. Es sollen die Staaten von Holland diejenigen/ welche die Königin für Rebellen erkläret / keines wegs in ihr Land einlassen noch aufnehmen. Im Persischen Bund mit denen Spartanern stehet: Wann aber einige vom König abfallen solten / so sollen dieselbe derer Spartaner und ihrer Bunds-Genossen Feinde seyn; die aber von denen Spartanern uñ ihren Bunds-Genossen abfallen / selbe sollen des Königs Feinde seyn. Tesmar.

54 Entweder von Seiten des Vornehmern und Höhern.] Pufendorff *lib.* 8. *c.* 9. §. 4. drückt dieses folgender Gestalt aus: Ungleiche Dinge werden versprochen / entweder von dem / so unter beyden Bunds-Genossen der vornehmere und höhere ist/ oder von dem/ welcher der geringere ist. Jenes geschiehet/ wann der Mächtigere dem andern Hülffe verspricht / und sich solche nicht wieder versprechen lässet; oder/ wann er grössere Dinge verspricht / als der andere/ oder auch solche Hülffe verspricht/ welche auf diesen sich nicht *proportioniret*. Dieses geschiehet / wann der geringere Bunds-Genosse ein mehrers zu leisten verpflichtet wird / als er vom andern bekommt. Ein ungleiches Bündnus ist / meiner Meynung nach/ gewesen/ welches die Königin Elisabeth mit den vereinigten Niederlanden geschlossen; dessen beym Cambdeno *part.* 2. *pag.* 283. gedacht wird; dann in selbigem liesse sich die Königin viel versprechen / das sie denen Niederländern nicht dagegen wiederum versprach. Tesmar.

55 Und solches sich nicht hinwiederum versprechen lässet.] Und sich nicht bedinget/ daß/ wann er etwan angegriffen werden solte / der andere dergleichen zu thun schuldig seyn solle. Gronovius.

56 Und solches sich nicht hinwiederum versprechen lässet.] Welches allerdings großmüthig ist/ und an Tag leget / daß ein solcher ohne dem sehr mächtig seye. Dergleichen pfleget zu geschehen/ wann schwächere und geringere gegen eines Gewalt und Unterdrückung geschützet werden. Tesmar.

57 Grössere Dinge verspricht als der andere.] Daß der Mächtigere / nach habender seiner mehrern Macht und Vermögen / etwas mehres verspreche/ welches der andere nicht leistet. Gronovius.

58 Grössere Dinge verspricht als der andere.] Welches sich öffters zuträgt/ und zwar insgemein alsdann/ wann einer mächtiger ist als der andere. Dann je nachdem eines Vermögen ist/ darnach pflegt er in einem Bund auch das Seine mit beyzutragen. Leti *in vita Philippi II. pag.* 110. In Gleichförmigkeit auf inständiges Begehren des Pabsts wurde die *Liga* wieder den Türcken beschlossen/ daß der Käyser drey Sechs-Theile zahlen solte/ der Pabst eins/ und die Republick Venedig zwey von allen Unkosten. Tesmar.

v 2.b.16.c. 14.f.

2. [59.60] Mit Schmählerung oder Verringerung der Majestät oder Regierungs-Macht sind die ungleiche Bündnüsse / wann in selben versehen ist / als [61] in dem zweyten Bündnüß der Carthaginenser mit denen Römern geschahe / daß die Carthaginenser niemand bekriegen solten / ohne Vorwissen / Einwilligung und Gutheissen des Römischen Volcks. Von selbiger Zeit an waren / wie Appianus redet / die *Carthaginenser* denen Römern krafft mit ihnen habenden Bündnüsses gehorsam. Dieser Gattung ungleicher Bündnüsse kan auch beygefügt werden [62.63] eine auf gewisse Bedingung geschehene Ubergab / ausser daß dieselbe nicht nur etwan eine Verringerung / sondern eine gäntzliche Versetzung der Majestät oder Regierungs-Macht von deme / welcher sich übergibt / auf den / an welchen er sich übergibt / in sich begreifft / wovon wir an einem andern Ort [x] gehandelt. Eine solche Verabhandlung aber nennet der Römische Geschicht-Schreiber Livius auch an andern Orten mit dem Nahmen eines Bündnüß / als in seines 9.b. 20.c. Die in *Apulien* gelegene *Teates* haben erlanget / daß man ein Bündnüß mit ihnen machte / doch aber nicht / daß ein gleiches Bündnüß mit ihnen getroffen würde / sondern daß sie unter des Römischen Volcks Bottmäßigkeit wären.

x 2.b. 5.c. 31.f. 3.b. 4.c. 12.f. 11.c. 14.u.folg.f. 20.c. 49. folg.f.

3. [64] Eine Schmählerung oder Verringerung der Majestät oder Regierungs-Gewalt sind die ungleiche Bündnüsse / wann denselben dem einen Theil Bürden und Beschwerden aufgelegt werden / entweder solche / [65] die / so bald sie geschehen / alsdann auch aufhören / oder solche / die immerwährend bleiben. Die jenige Bürden oder Beschwerden / welche / so bald sie geschehen sind / auch zugleich damit aufhören / sind [66] Krieges Sold zu erlegen; dieser oder jener Stadt oder Festung Mauren [y] und Befestigungs-Bau nieder zu reissen; [z] etliche Oerter abzutretten;

y Livius 34.b. 17.c.

z Livius 8.b. 11.c. 27.b. 45.c. 37.b. 45.c.

59 Mit Schmählerung oder Verringerung der Majestät oder Regierungs-Macht.] Und geschehen also / wie doch scheinet / daß etliche meynen wollen / keines wegs alle ungleiche Bündnüsse mit Verringerung oder Schmählerung der Majestät. Sihe Menochium *arbitr. quæst.* 100. *n.* 13. &c. Tesmar.

60 Mit Schmählerung oder Verringerung der Majestät oder Regierungs-Macht.] Bündnüsse / welche die Schmählerung oder Verringerung der Regierungs-Macht mit sich bringen / sind diejenigen / welche die rechtliche Macht / und den Willen nach eigenem Gutdünken und Belieben dieses oder jenes in seinem Lande zu thun / entweder mittheilen / oder benehmen; als zu erst / daß einer ohne des andern Einwilligung und Gutheissen nicht Krieg führen soll. Dann wer mir vorschreiben und befehlen kan / der ist höher als ich / und all mein Wille und rechtliche Macht etwas zu thun dependiret an jenes andern Willen. Vitriarius *Instit. J. N. & G. lib.* 2. *c.* 15. *qu.* VII.

61 In dem zweyten Bündnüß.] Dessen Einhalt und Worte zu lesen beym Livio 30.b. 37.c. Also sagt bey eben diesem Livio 6.b. 26.c. der Tusculanische Ober-Gewalthaber: So / wie ihr uns sehet / so hat euer General mit seiner angekomenen Armee uns und unsere Bürger und Volck gefunden / nehmlich in Friedens-Tracht / und wird also auch bleiben / es seye dann / daß wir von euch / und für euch bewaffnet werden. Welches Bezeigen dann eines Volcks Majestät um ein grosses schmählert. Ja ich glaube / daß auch die Lateiner unter solchem Recht gestanden / als welche / wann gleich sie auch gereitzet wurden / die Waffen nicht ergreiffen kunten / ohne der Römer dazu habenden absonderlichen Erlaubnüß. Livius 2.b. 10.c. Der Lateiner Gesandten baten vom Römischen Rath / daß selbiger entweder ihnen Hülffe senden möchte / oder auch sie selbsten zu ihrer Gräntzen Beschützung die Waffen ergreiffen liessen. Füge hinzu / was in des Livii 3.b. 6.c. und 8.b. 9.c. stehet. Tesmar.

62 Eine auf gewisse Bedingung geschehene Ubergab.] Ein solches Bündnüß / da man sich übergibt / und sich dabey gewisse Rechte verbehält. Grotius.

63 Eine auff gewisse Bedingung geschehene Ubergab.] Von solchen Ubergabs-Bündnüssen sihe Menochium *arbitr. quæst.* 100. *n.* 23. Tesmar.

64 Ohne Schmählerung oder Verringerung der Majestät oder Regierungs-Gewalt.] Da man die Regierungs-Macht zwar behält / die Willkühr aber aus eines andern Willen auf gewisse Weise determiniret wird; als zum Exempel / wann einer verspricht gegen des andern seine Majestät freundliche Ehr-Furcht zu tragen: Dann ein solcher behält solcher Gestalt alsdann auch selbsten seine Majestät / obwohlen derselben Gebrauchung auf gewisse Weise von seiner eigenen Versprechung / nicht aber von der Gewalt eines Ober-Herrn determiniret wird.

65 Die / so bald sie geschehen / alsdann auch aufhören.] Also waren in dem Bunde des zweyten Carthaginensischen Kriegs / wie beym Livio 30.b. 37.c. stehet / die auffgelegte Bürden und Beschwerden jetzt bemeldter Art: Daß die *Carthaginenser* die Uberläuffer und Gefangene auslieffern; Geträhde und Sold für die Soldatesca geben / biß die Gesandten von ihnen wieder zurück gekommen seyen / und zehen tausend Talent erlegen solten; immer währende Dinge aber waren: Daß sie frey nach ihren Gesetzen leben / und die Städte und Länder / welche sie vor dem Kriege gehabt / behalten solten: Daß sie die gezähmte Elephanten / welche sie hätten / geben / und keine mehr zahm machen solten: Daß sie ohne Gutheissen der Römer weder inner noch ausserhalb *Africa* Krieg führen solten. Sihe auch Puffendorff *de J. N. & G. lib.* 8. *c.* 9. §. 4. Tesmar.

66 Krieges-Sold zu erlegen.] Das / was dieser oder jener Krieges-Zug gekostet / zu erlegen. Livius 5.b. 27.c. 8.b. 36.c. 9.b. 42.c. 10.b. 5.c. Tesmar.

67 Daß

tretten;[a] Geisseln zu geben; Elephanten/Schiffe und dergleichen von sich weg zu geben. Immer bleibende Bürden oder Beschwerden sind/als [b] gegen das Reich und die Majestät freundliche Ehr-Furcht zu tragen und solche erhalten zu helffen/ von welchem Bündnüß/ was es für eine Wirckung und Krafft habe/ wir andersivo [c] gesagt. Diesem ist das nächste/ [67.68] daß man alle diejenigen für Freunde oder Feinde halte/welche die eine Parthey also geachtet haben will: Daß man keinem Kriegs-Heer/ so mit einem Theil Krieg hat/Durchzug durch seine Gräntzen gestatte/ und kein Proviant gebe. Dann auch solcherley/ das geringer ist/ als jetzt erzehlte Stücke/ nehmlich/ [69] daß man an gewissen Oertern keine Schlösser oder Festungen bauen; kein Kriegs-Heer führen; über-gesetzte Anzahl keine Kriegs-Schiffe halten; keine Städte bauen; keine Schifffahrt halten; an gewissen Orten keine Armee oder Militz aufbringen möge; Bunds-Genossen nicht anzugreiffen oder zu bekriegen; dem Feind mit keinem Proviant beyzuspringen; keine Freindde aufzunehmen; die Bündnüsse/so man zuvor mit andern gemacht/ aufzuheben: Von welchen allen bey dem Polybio, Livio, und anderen Geschicht-Schreibern Exempel zu finden sind.

4. Solcherley ungleiche Bündnüsse aber pflegen getroffen zu werden nicht nur allein unter einem Uberwinder und einem Uberwundenen/ wie [70] Menippus dafür hielte/ sondern auch unter mächtigern und schwächern/ auch denen/welche keinen Krieg mit einander geführet/ und also nicht probiret haben/ welcher dem andern überlegen seyn möchte.

VIII. In dieser Materie von Bündnüssen ists eine gemeine und offt vorkommende Frage; ob es erlaubt und zuläßig seye/ daß man sich mit denen in Bündnüß einlasse/ [71] welche der wahren Religion und dem rechten Gottes-Dienst nicht zugethan sind? Welches dann in dem Recht der Natur gantz und gar keinen Zweiffel hat. Dann dieses Recht der Natur allen Menschen also gemein ist/daß es keinen Unterscheid der Religion zulässet. Sondern es ist die Frage [d] von Göttlichen

a Livius 30.b.37.c. 38.b.38.c.
b Livius 38.b.11.c. Cicero *pro Balbo* 16.
c 1.b.3.c. 2. u. 21. f. Menochius *arbitr. qu.* 100. n. 15. 2.b.18.c. 2.f. 2. §.
d Th. 2.2. *q.*10.*art.* 10. Old. 2. *cons.*71. *decis.* 3. *cons.* 20.

67 Daß man alle diejenigen für Freunde oder Feinde halte / welche die eine Parthey also geachtet haben will.] Welcher Gestalt beyde Bunds-Genossen Ihr Majestäts-Recht / Krieg zu führen und Friede zu schliessen/ behalten/ obwohlen aus beyderseitigem Versprechen die Willkühr solches Majestät-Recht zu brauchen/ determiniret ist. Vitriarius in angezog. Ort.

68 Daß man alle diejenigen für Freunde oder Feinde halte / welche die eine Parthey also geachtet haben will.] Dessen ein Exempel stehet beym Salustio *de bello Jugurth. cap.* 14. Ich hatte keinen Krieges-Feind/ohne welchem ihr Römer etwa befehlet / daß er solcher seyn solte; ich hatte mit niemand Krieg geführet/ ohne nur dem/mit welchem ihr mirs befohlen hattet. Übrigens ist kurtz vorhero gesagt worden/ daß eine Offensiv-Allianz gar wol seyn und bestehen könne/und dannoch beyderseits Majestät ungekräncket bleibe. Tesmar.

69 Daß man an gewissen Oertern keine Schlösser oder Festungen bauen/ &c. keine Armee oder Militz aufbringen möge.] In welchen und dergleichen Bedingungen und Verbindungen man das Recht der Armatur und Festungen zu bauen behält / obwohlen dessen Gebrauch auf einen gewissen Ort eingeschräncket ist. Vitriarius in angezog. Ort.

70 *Menippus.*] Wovon zu sehen Livius 34. b. 56. c. Übrigens ist des Autoris Meynung der Warheit gemäß/ wie wir auch durch die tägliche Praxin bewährt zu seyn sehen. Tesmar.

71 Welche der wahren Religion und dem rechten Gottes-Dienst nicht zugethan sind.] Die Frage wird hier etwas zu general vorgeleget: Dann es sind viele / die zwar die eigentliche wahre Religion nicht haben / dannoch aber den wahren GOtt erkennen/mit welchem Bündnüsse einzugehen/ gewißlich unverbotten ist. Ist also eigentlich die Frage; ob man mit Götzendienern / und solchen Leuten / welche den wahren GOTT schänden/in Bündnüß tretten möge? Worauf kürtzlich die Antwort ist / daß die Natur solches zulasse. (1.) Weilen alle Mittel und Wege seine Wohlfarth zu befordern und zu erhalten/natürlicher Weise für ehrlich und zulaßig gehalten werden. Cicero *pro Milone* n. 4. (2.) Weilen die Natur den Unterscheid derer Religionen determiniret/ obwohlen selbe/ daß ein GOtt seye / klar weiset / daß es nicht geläugnet werden kan; man wolle dann der Natur Gewalt anthun. Ist dahero Wunder/was man beym Pachymerio *Hist.* 3. liest: Die Christen halten für unrecht/mit denen Mohren/ als denen Feinden des Creutzes Christi Frieden zu machen: Daß aber durch das Wort Friede bißweilen auch ein Bündnüß verstanden werde/ und beym Aristophane in Acharn. V. 311. stehet: O ihr lieben und guten Leute lasset anjetzo die Spartaner fahren/und höret doch/bitte ich euch/mein Bündnüß/ wie es beschaffen seye: Ob ich dasselbe recht eingegangen habe. Worauf ein anderer antwortet. Wie kanst du sagen dein Bündnüß recht eingegangen zu haben/ wann du ein solches einmahl mit denenjenigen eingegangen / welche weder Religion haben / noch Eyd und Glauben halten. Tesmar.

Es ist auch eine Frage: Ob man auch mit Atheisten in Bündnüsse tretten möge? Auf welche Frage dieses die Antwort ist; daß/ nachdem die Atheisten/ungeachtet sie keinen GOTT glauben/ dannoch die Gemeinschafft des Rechts der Natur behalten/so sehe ich nicht/warum sie nicht solten Bündnüsse eingehen können; ja/ obwohlen sie keinen Eyd ablegen können/ weilen/obschon es ihnen das Gewissen anders dictiret/ sie keinen GOtt glauben wollen/ so sind sie deßhalben dannoch vom Bündnüß-machen

Rechten / nach welchen diese Streitt-Frage handeln / nicht nur allein [72] Theologi, sondern auch etliche Rechts-Gelahrten/unter welchen ist Oldradus und Decianus.

IX. 1. So lasset uns derohalben diese Frage erstlich nach der Lehre des Alten Testaments untersuchen / hernach wollen wir dieselbe auch nach der Lehre des Neuen Testaments abhandeln : Es ist aber vor erst dieses gewiß/ daß vor denen Zeiten Mosis [73] erlaubt und zugelassen gewesen/Bündnüsse/ [74] aus Ursachen sich einander nicht zu schaden noch zu nahe zu thun/ mit denen/so der wahren Religion nicht zugethan sind/ einzugehen / dessen [75] Exempel haben wir an dem Bündnüß/ so Jacob und Lamech mit einander gemacht : [e] Daß ich von Abimelech nun nichts sage/ [76] sintemahlen man nicht gewiß ist / ob er ein Götzendiener gewesen seye oder nicht. Und solche Freyheit hat auch das durch Mosen gegebene Gesetz nicht geändert. Dessen haben wir ein Exempel an denen Egyptiern [f] / welche zu selbiger Zeit ohne allen Zweiffel Götzendiener gewesen : Und ward dannoch [77] denen Jüden verbotten/ die Egyptier für Greuel zu halten. Hievon müssen ausgenommen werden die sieben Cananäis. Völcker/welche aus Göttlichem gerechten Urtheil ausgerottet zu werden / verdammet gewesen / [g] welches urtheil zu vollziehen/ die Israeliten erwehlet waren. Dann diesen/ die in ihrer Abgötterey beständig verharreten/ und der Israeliter Herrschafft sich zu unterwerffen sich weigerten/ zu schonen / wird denen Kindern Israel verbotten / welchen aus Göttlichem Rath-Schluß gleichfalls die Amalekiter hinzu gethan worden.

e 1. B. M. 31. c. 44. v.

f 5. B. M. 23. c. 7. v.

g Siehe 1. B. 2. c. 2. f. 1. §.

2. So war ebener massen im Gesetz erlaubet/ [h] [78] auch solche Bündnüsse/ [79] die Handelschafft und Gewerbe/ und was deme gleichmäßig/ zu Beförderung allgemeines/ oder eines oder des andern Theils Nutzen gereichet/ betreffen/ mit den Heyden einzugehen. Dann hier nichts zu finden ist/ das solchem entgegen seye. [i] Und dessen haben wir ein Exempel an denen Bündnüssen/ so der König David und Salomo mit Hiram dem König zu Tyro gemacht [k] haben : Und ist zu mercken/ daß dieses Bündnüß / welches Salomo mit Hiram gemacht hat/ in H. Schrifft genennet werde/ [l] ein Bündnüß/ welches er nach der Weißheit / die ihme GOtt gegeben / gemacht habe.

h 5. B. M. 7. c. 1. v.

i 5. B. M. 25. c. 17. v.

k 2. Sam. 5. c. 2. v. 11. B. der Kön. 5. c. 12. v.

3. Das Gesetz Mosis gebeut zwar/ [80] insonderheit ihren Lands-Leuten guts zu thun/ [m] ἀγαπᾶν τὸν πλησίον , wie es im Griechischen gedolmetschet

m Siehe 2. B. 12. c. 20. f. 3. §. 1. B. 2. c. 6. f. 3. §. 3. B. Mos. 19. c. 8. v. 5. B. Mos. 22. c. 1. v.

---

nicht auszuschliessen. Obs aber rathsam seye/ oder nicht/ mit ihnen sich in Bündnüß einzulassen ; ist eine zur Staats-Klugheit und Regier-Kunst gehörende Frage ; und dörffte etwan eben so wenig rathsam seyn/ mit ihnen/ als mit treulosen Leuten Bündnüsse einzugehen ; weilen/ obwohlen sie das Recht der Natur haben / sie dannoch nicht thun / was natürlichen Rechtens ist/ und dahero ihr Versprechen nicht sicher seyn. Vitriarius *Inst. J. N. & G. lib.* 2. *c.* 15. *qu.* 9. Grotius *l.* 2. *c.* 20. *th.* 46. §. 4. Hist. Volius *de Atheismo.*

72 *Theologi.*] Nehmlich Antoninus, Cajetanus, Toletus, Molina, Valdesius, Maderus, Grobius.

73 Erlaubt und zugelassen gewesen.] 1. Weilen es durch kein Gesetz verbotten war. 2. Weilen solches durch die Exempel derer Alten bewähret war. Tesmar.

74 Aus Ursachen sich einander nicht zu schaden/ noch zu nahe zu thun.] Daß einer den andern in seiner Gräntze nicht beeinträchtigen / und daß beyderseits Bunds-Genossen/ Unterthanen und Bürgere in des andern Land und Gebieth/ Sicherheit zu geniessen haben sollen. Gronovius.

75 Exempel.] Welchem beygefüget werden können die Exempel/ welche stehen 1. B. Mos. 14. c. 13. v. und 21. c. 22. v. Tesmar.

76 Sintemahlen man nicht gewiß ist/ ob er ein Götzendiener gewesen seye oder nicht.] Wie dann Osiander über diesen Ort anführet ; es seye bey nahe gantz gewiß / daß derselbe Abimelech ein Gläubiger gewesen ; dessen hierüber beygebrachte Gründe bey ihm gesehen werden können. *pag.* 1009.

77 Denen Jüden verbotten/ die Egyptier für Greuel zu halten.] Dann obwohlen die Jüden in der Egypter Lande viel böses leyden müssen/ so kan solches/ wie allerdings gläublich ist/ jedoch mehr vom König als dem Egyptischen Volcke her. Tesmar.

78 Auch solche Bündnüsse/ die Handelschafft und Gewerbe / und was deme gleichmäßig/ zu Beförderung allgemeines oder eines oder des andern Theils Nutzens gereichet/ betreffen/ mit den Heyden einzugehen.] Dañ bey solchen Bündnüssen scheinet die Ursache / nehmlich die 5. B. M. 7. c. 2. 3. 4. 5. v. befürchtete Gefahr/ von der wahren Religion zu der falschen verführet zu werden / aufzuhören / nachdemmahlen Kauffleute über die Religion nicht zu disputiren pflegen. Tesmar.

79 Die Handelschafft und Gewerbe ꝛc. ꝛc. betreffen.] Daß man schiffen und die Waaren von einem Ort zu dem andern bringen möge. Gronovius.

80 Insonderheit ihren Landsleuten guts zu thun.] Gewißlich / obwohlen nicht geläugnet werden kan/ daß die Jüden den Nahmen Nächster/ fälschlich von sich allein verstanden haben / so ist doch auch dieses wahr/ daß sie weit genauer und härter verbunden gewesen/ ihre Brüder zu lieben/ als Fremde und Ausländere/ 5. B. M. 23. c. 19. v. An ihre Brüder durfften sie kein Geld auf Wucher austhun/ wohl aber an Frembde : Dahero es dann gekommen/ daß

dieses

schet wird / Den Nächsten zu lieben: Im übrigen aber liesse [81] die sonderbahre Lebens-Art und Sitten / so denen Jüden fürgeschrieben gewesen / schwerlich zu / mit andern Ausländischen Völckern Gemeinschafft zu haben / und offt umzugehen. Daraus aber folget nicht / daß entweder nicht erlaubt gewesen wäre / Frembden Guts zu thun / nicht aber auch / [82] daß solches nicht löblich seye: Welches die nachfolgende Jüdische Lehrer durch ihre verkehrte Auslegungen daraus geschlossen. Dahero dann gekommen ist / daß Juvenalis [n] an einem Ort von denen Jüden sagt: Sie sind so unleutseelig / daß sie einem Menschen auch nicht einmahl den Weg weisen / er seye dann von ihren Glaubens-Genossen einer. An welchem Ort durch das Exempel / einem Frembden den Weg zu weisen / solche Gutthaten mit bedeutet werden / welche andern zu beweisen / einem weder einige Beschwerlichkeit noch Unkosten machen / von welcherley Gutthaten Cicero [o] und Seneca [p] sagen / daß man sie auch denen / so uns gantz und gar unbekant sind / erweisen solle. Eben hieher gehöret auch / was Tacitus [q] an einem Ort von eben denselben Juden sagt: Sie sind sehr hartnäckigt in ihrem Glauben / gegen die Ihrige Barmhertzigkeit zu erweisen sehr fertig / andere Völcker aber alle hassen sie feindlich. Also lesen wir in der Geschichte Neues Testaments / [83] daß die Jüden nicht offt haben pflegen mit Frembden umzugehen / zu handeln und zu wandeln / mit ihnen zu essen / zu ihnen zu kommen / und ihnen anzuhangen. Und Apollonius Molo rückte denen Juden für: Daß sie diejenigen / welche von GOtt andere Lehren hätten / als sie / gantz und gar nicht aufnehmen / und hätten auch in den geringsten Dingen keine Gemeinschafft mit denen / welche an Satzung und Sitten von ihnen unterschieden wären. Bey dem Diodoro klagen die Freunde des Antiochi die Jüden an: Sie wären unter allen Völckern allein diejenigen / welche mit Frembden und Ausländern gantz und gar keine Gesell- oder Gemeinschafft hätten; also gar / daß sie die übrige Völcker für Feinde hielten: Und folget von eben denenselben ferner: Sie sitzen mit keinem andern Volck zu Tisch / und wollen keinem Frembden oder Ausländer wohl. Und bald darauf wird ihnen beygemessen / daß sie alle insgesammt Hassere seyen aller andern Menschen neben sich. Und bey dem Philostrato sagt Tyanæus von den Juden: Sie haben unter sich eine von aller andern Menschen Wandel und Gesellschafft abgewandte / und so heimliche Lebens-Art erdacht / daß sie mit andern Frembden auch nicht einmahl zu Tische sitzen. Wie dann auch bey dem Josepho hin und wieder denen Jüden vorgerückt wird: Daß sie eine solche Lebens-Art führen / worinnen sie sich von aller andern frembden Menschen Gesellschafft äussern.

n *Satyra* 14. v. 103.

o Von schuldig. Geb. 1. b. 16. cap.

p *De Benef.* l. 4. c. 29.

q Allgem. Gesch. 5. b. 5. cap.

4. Daß aber dieses des Gesetzes Meynung nicht seye / [84] hat uns

dieses armseelige Volck andere Völcker neben sich zu verachten angefangen. Hernacher so litte ihre Art und Weise zu leben nicht / mit Frembden zusammen zu leben / wie solches der Autor gar wohl in acht nimmt / und auch die tägliche Erfahrung bewähret. Justinus im 36. b. 2. c. Sie hüteten sich mit Frembden zusammen zu leben / welches / nachdem es aus habendem ihren Wahn also geschahe / nach und nach ein Stück von ihrer Religion und *Disciplin* geworden. Siehe Sozomenem 2. 8. *pr.* und Johan. 4. c. 9. v. Tesmar.

81 Die sonderbahre Lebens- und Sitten-Art.] Weilen ihnen gebotten war / so vieler andern Völckern gemeiner Speisen / als unreiner / sich zu enthalten. Gronovius.

82 Daß solches nicht löblich seye.] Ja nicht nur allein löblich / sondern auch allerdings nothwendig. Gronovius.

83 Daß die Juden nicht offt haben pflegen mit Frembden umzugehen.] Es war denen Juden verbotten / daß sie mit Heydnischen Völckern und Götzendienern nicht umgehen / und keine Gemeinschafft haben solten / damit sie von der Abgötterey nicht angesteckt würden / und damit sie solches übel entgehen möchten / flohen sie aller Ausländischen Völcker Umgang / und damit ihre Lehrer solches desto mehr von ihnen erlangeten / lehrten sie als eine allgemeine Satzung / daß man alle andere Völcker und Heyden / wie sie dieselbe nenneten / für unrein halten müste. D. i. für solche Leute / welche einen Juden / der sie anrührte / unrein machten. Siehe Seldenum *de J. N. & G. l.* 2. *c.* 5. *p.* 180. Ziegler.

84 Hat uns Christus mit seinem eigenen Exempel gelehret.] Welcher als der beste Ausleger / beydes mit seiner Lehre / als mit seinen Wercken dieses Gesetz anders erkläret hat / sowohl in dem aus Joh. am 4. c. angezogenen Exempel / als durch den täglichen Umgang mit allen und jeden ohne Unterscheid / die nur zu ihm kamen. Tesmar.

Christus mit seinem eigenen Exempel gelehret/ da er von dem Samaritanischen Wasser zu nehmen nicht abschlug/ da doch Christus in allen Stücken das Gesetz in acht nahme. Es hatte aber auch vorzeiten der König David [r] zu gottlosen und abgöttischen Leuten seine Zuflucht genommen/ und ist niemahls deswegen bestrafft worden. Bey dem Jüdischen Geschicht-Schreiber Josepho wird dem König Salomon, [f] als er den Tempel weyhete/ und bate/ daß GOtt daselbsten auch derer Frembden und Ausländer Gebet erhören wolte/ diese Rede zugeschrieben/ daß er von sich und dem Jüdischen Volck gesagt habe: **Wir sind gegen Frembde und Ausländer nicht unleutseelig/ und auch nicht böß geneigt.**

[r] 1. Sam. 27. cap. hin und wieder.
[f] Joseph. *Antiq.* 8. 2.

5. Von dieser Regul [85] müssen außgeschlossen werden nicht nur diejenige Völcker/ welche wir oben [t] gesagt/ sondern auch noch über denne die Ammoniter und Moabiter/ von welchen im 5. b. Mos. 23. cap. 6. v. geschrieben stehet: **Du solst weder ihr Wolergehen noch anderes Glück suchen/ all dein Lebenlang ewiglich.** In welchen Worten zwar verboten wird/ [86] Bündnüsse/ dadurch ihr Wolergehen befördert wird/ mit denenselben Völckern zu machen/ nicht aber auch zugleich [87] das Recht/ sie ohne gegebene Ursache zu bekriegen/ zugelegt wird; oder/ welches etlicher Jüdischen Lehrer Meinung ist/ wird ihnen gewißlich verboten Frieden von ihnen zu bitten/ nicht aber auch den angebotenen Frieden anzunehmen [u]. [88] Gewißlich es wird im 5. b. Mos. 2. cap. 19. v. denen Juden das Recht/ wider die Ammoniter zu kriegen/ versaget; so hat auch Jephtes die Waffen nicht wider sie geführet/ ohne/ nachdem er auf alle billige Weise und Wege Frieden mit ihnen zu haben versucht [v]; auch nicht David/ ohne durch grosses Unrecht von ihnen dazu gereitzet. So ist nun noch die Frage übrig: **Ob man mit denen/ so der wahren Religion nicht zugethan und Götzen-Diener sind/ sich in ein Bündnüß einlassen dörffte/ durch welches man sich verpflichtet mit ihnen gesamter Hand wider einen Dritten Krieg zu führen.**

[t] Dies. C. 1. §.
[u] Jud. 11. c. 16. v. 2. Samuel. 10.
[v] Siehe 2. b. 4. cap. 2. §.

6. Daß/ vor gegebenem Gesetze Mosis/ nicht verboten gewesen mit Heydnischen Völckern ein Bündnüß einzugehen/ in welchen sie sich verpflichtet mit ihren Bunds-Genossen gesamter Hand wider einen Dritten Krieg zu führen/ solches erhellet aus dem Exempel [89] Abrahams/ welcher denen gottlosen Sodomiten [x] mit gewaffneter Hand und öffentlichem Krieg beygestanden. So lesen wir auch nicht/ daß in dieser Sache durch das Gesetz Mosis etwas insgemein verändert worden; und solcher Meinung sehen wir/ daß gewesen seyen die [90] Hasamoneer/ welche im Gesetz nicht

[x] 1. b. 4. c. 1. §. 1. §.

85 **Müssen ausgeschlossen werden.]** Der Text in diesem Stück ist klar 5. B. Mos. 23. c. 6. v. Fragt man dessen Ursache/ so wird solche zwar seyn/ die zu besorgende Gefahr einer Verführung/ und daß sie die Israeliten/ als sie aus Egypten kamen/ übel handthiret haben. 4. v. des angezogenen Capit. Fürnehmlich aber/ und vor allen Dingen ist die Ursache/ weil es GOtt also gefallen. Tesmar.

Übrigens handelt Doctor Osiander über diesen Ort p. g. 1011. biß 1016. von der Frage: Ob die sieben Völcker gantz absolut zu der Ausrottung verdammt/ und also von Bündnüssen ausgeschlossen gewesen.

86 **Bündnüsse/ dadurch ihr Wohlergehen befördert wird.]** Durch welche denen/ mit welchen man solche Bündnüsse eingehet/ nicht nur alle Sicherheit/ sondern auch sonsten allerhand Freundschafft-Dienste geleistet werden/ und Ehre bezeiget wird. Gronovius.

87 **Das Recht/ sie ohne gegebene Ursache zu bekriegen.]** Sie/ ob gleich sie nicht beleydiget haben/ mit Krieg zu überziehen. Gronovius.

88 **Gewißlichen]** Dieses sind nun die Exempel/ mit welchen der Autor seine Meinung bewähret. Tesmar.

89 **Abrahams]** Eben dieser Abraham hat auch mit dem Escol und Aner ein Bündnüs gemachet; also auch König David mit dem König Achi und Naason. der König Salomon mit denen Egyptern/ Asa mit Benhadad. Grotius.

90 **Hasamoneer/ welche im Gesetz nicht allein sehr erfahren gewesen/ sondern auch dasselbe eyferig in acht genommen]** Ihr Lob wird beschrieben in Targume Chaldaico, in denen Büchern der Maccab. 1. b. 8. cap. und in der Epistel an die Hebräer. Dieser Hasamoneer Exempel haben die Christliche Käyser und Könige nachgefolget/ und Bündnüsse gemacht mit Völckern/ die entweder gantz und gar keine Christen/ oder die nicht rechte Christen waren; als Käyser Constantinus mit denen Gothen und Wenden/ Justinianus mit den Longobarden; mit den Saracenen/ Alanen/ Gepidis, Francken/ Schwaben und Wenden/ die Käysere Theodosius, Honorius, Leo, Heraclius, Basilius, Isacius, Angelus, Palæologus; mit denen Maurern die Könige in Hispanien Alphonsus, Hispalensis, Ramirus, Alfonsus der Keusche/ Sanctius König in Castilien/ Ferdinandus mit dem Zunamen der Heilige/ Petrus, König in Legion, Alphonsus der sehr weise König in Castilien; mit denen Tartaren/ der Käyser Rudolphus. Besiehe Johannem de Carthagena *libr.* 3. *de jure belli Romani Pontificii.* c. 1. Pabst Julius der andere hat sich der Türcken bedienet. Grotius.

nicht allein sehr erfahren gewesen / sondern auch dasselbe eyferig in acht genommen; wie gnugsam erhellet aus deme / daß sie den Sabbath so heilig [y] und streng gehalten / indeme sie [91] in Kriegs-Läufften an demselben den Gebrauch der Waffen nicht anders zugelassen / als blos allein sich zu beschützen / nicht aber ohngereitzet die Feinde damit anzugreiffen / und derselben sich anderer Weise zu bedienen / und jedoch haben eben diese Hassamoneer mit denen Spartanern und Römern einen Bund gemacht / welchen die Priester und das Volck gut geheissen; ja sie haben auch für die Wolfahrt dieser ihrer Bunds-Genossen öffentliche Opffer angestellt. Was aber zu Behauptung gegentheiliger Meinung beygebracht wird / hat seine sonderbahre Ursachen.

y Siehe 1. b. 4. cap. 3. §. 1. §.

7. [92] Denn / wenn ausserhalb denen jenigen / welcher in dem Gesetze Mosis außdrücklich gedacht war / einige Könige oder Völcker gewesen / von welchen GOtt durch seine Propheten anzeigen liesse / daß sie ihme verhasset wären / und Er ihren Untergang beschlossen / war es ausser allem Zweifel unrecht und verboten / sie wider andere Feinde beschützen zu helffen / und gesamter Hand mit ihnen wider einen Dritten die Waffen zu führen. Hieher gehöret was im 2. B. der Chron. 19. cap. 2. v. der Prophet Jehu [93] zu dem König Josaphat sagt von dem König Israel: Solt du so dem Gottlosen helffen / und lieben / [94] die den HErrn hassen: und um deßwillen ist über dir der Zorn des HErrn. Denn es hatte der Prophet Michas ihme bereits zuvor verkündiget / daß der Krieg einen unglückseligen Außgang gewinnen würde; und was ein anderer Prophet zu Amazia dem König in Juda sagt: [z] Laß nicht das Heer Israel mit dir kommen / denn der HErr ist nicht mit Israel / noch mit allen Kindern Ephraim. Daß aber solches nicht herrühre aus der Natur des Bündnüsses / sondern aus einer sonderbahren Eigenschafft

z 2. Chron. 25. cap. 7. v.

91 In Krieges-Läuffen an demselben den Gebrauch der Waffen nicht anders zuzulassen / als blos allein sich zu beschützen] Wann sie vom Feinde angegriffen wurden / nicht selbsten denselben anzugreiffen / obschon Gelegenheit und Hoffnung hervor schiene obzusiegen. Gronovius.

92 Denn wenn ꝛc.] Nun widerleget der Autor, was zu Behauptung gegentheiliger Meinung pfleget beygebracht zu werden / nemlich: Daß solche und dergleichen Bündnüsse dem König Josaphat übel bekommen / und von denen Propheten nicht gut geheissen worden. Worauf er aber antwortet / daß solches nicht aus der Natur und Eigenschafft des Bundes hergekommen / sondern aus einer sonderbahren Qualität der Person; welches denn der Autor so außführlich und weitläufftig abgehandelt / daß schwerlich etwas hinzugethan werden kan / noch solte dahero dann mit D. Osiandern wegen dergleichen Bündnüsse nur dieses zu erinnern / 1. daß man solche / nicht anders als aus höchster Noht gedrungen suchen und eingehen solle. Thuanus 20. Buch: Als nun Busco des Königs von Marocco Sohn über Salazais des Türckischen Käysers Solimans Algierischen Ammiral klagte / was massen er ihn in dem Krieg wider den Mahomet Scheriff gehindert / verwiese er dagegen dem Busconi hinwiederum hoch / daß er mit Hülffe der Christen den Scheriff / obwolen einen allgemeinen Feind bekriegete / da er doch der Türcken Hülffe zur Hand hätte / deren er / ungekräncket seiner Ehre und Gewissens / weit ehrlicher und sicherer zu solchem Kriegs-Zug gebrauchen könte. 2. Und daß man alsdann auch keine *Offensiv*- sondern nur *Defensiv*-Bündnüsse machen solle. 3. Daß man solche auch nicht wider Christen angehen solle / wiewolen dieses nicht in acht genommen wird. Buchananus *lib.* 5. *pag.* 147. Ihr solle kein Reich so hoch scheinen / daß sie zu Außtilgung der Christlichen Religion mit Ungläubigen in Bündnüs treten solte. Derohalben so verwundern sich des Türckischen Käysers Ministri, und rücken gleichsam vor / daß die Christen zu denen Zeiten Käysers Carl des V. und des Königs in Franckreich Francisci I. in Haß so heftig gegen einander erbittert und erhitzet werden können / daß sie mit Käyser Solymannen ein Bündnis gemachet / Leti *nella vita Philippi II. lib.* 6. *p.* 132. und verwunderten sich dieselben Türckischen Bassen / wie die Christen sich solcher gestalt in Zorn gegen einander hätten erbittern können / daß sie *capabel* gewesen / ihre Zuflucht auf den *Succurs* eines solchen allgemeinen Christen-Feindes zu nehmen. Und *pag.* 127. Und antwortete der Käyser mit einer Hartnäckigkeit / daß er keinen Frieden begehre / nachdem er allzuwol überredet seye / von seinen (nemlich Königs Francisci) *Tractaten* mit dem Türcken / dahero er mit einem (welches seine eigene Worte waren) der die Christenheit verleugnete / indem er mit solchen Barbaren / welche Feinde des Christlichen Glaubens wären / sich ver*alliret* / in keiner Freundschafft zu stehen verlangte. (Wiewolen nach Gezeugnuß Sleidani 15. Buch König Franciscus hernacher sehr bereuet / daß er mit dem Türcken solcher gestalt sich in Bündniß eingelassen.) 4. Über dieses alles muß man bey solchen Bündnüssen in denen Schrancken des Staats-Wesens bleiben / und auf keine Weise und Wege das Religions-Wesen damit berühren. Tesmar.

93 Zu dem König Josaphat] Josephus: Er klage ihn an / daß er mit Achab einem gottlosen und ruchlosen Menschen einen Bund gemachet. Grotius.

94 Die den HErren hassen / und um deßwillen ist über dir der Zorn des HErrn] Gratianus schrieb an seinen Vetter Valentem, welcher Hülffe wider die Scythen begehrete / folgendes: Es seye nicht recht mit demjenigen / welcher GOttes Feind ist / die Waffen zusammen stossen und sein Hülffs-Genosse seyn. *Zonaras.* Grotius.

genschafft der Person des Königs / wird auch nur daraus erwiesen / daß Josaphat durch den Propheten des HErrn mit Worten hart bestrafft worden / auch mit angehengtem Fluch / deßwegen / daß er mit Ahasja [a] dem König Israel ein Handels- oder Commercien-Bündnüß gemacht / welches doch nur eben ein solch Bündnüß gewesen / als David und Salomo mit Hiram gemacht hatte / von welchen wir gesagt / daß sie deßwegen theils nicht bestrafft / theils gelobet worden. Denn / daß hinzu gefügt wird / Ahasias seye gottlos gewesen in seinem Thun / solches muß auf sein gantzes Leben gezogen werden / um welches willen [b] GOtt der HErr ihme selbsten und allem seinen Fürhaben feind und zuwider gewesen / wie solche Geschichte erkläret wird in dem Buch / welches genennet wird Constitutiones Clementis, 6. *capite* 18.

a 2. Chron. 20. c. 37. v. 2. Chron. 16. c. 2. 7. v.

b Esa. 8. c. 6. v. Siehe 1. b. 2. c. 7. f. 1. §.

8. So ist auch dieses zu mercken / daß derer jenigen / [95] so von dem Ertzvatter Jacob entsprossen / und den wahren GOTT / welchen sie zuvor erkannt [96] verlassen hatten / ihre Sache schlimmer gewesen / als aller anderer außländischen Völcker. Denn / wider diese Abtrünnige wurden die andere ihre Lands-Leute zu den Waffen auffgemuntert / [97] krafft und vermöge des Gesetzes / so da stehet 5. B. Mos. 13. capit. 13. v.

9. So werden auch zuweilen Bündnüsse verworffen und bescholten um des bösen Absehens oder Rahts und Vorhabens halben / deß / der sie macht. Also ist Assa von dem Propheten bestrafft worden / daß er mit dem König in Syrien einen Bund gemacht / [98] aus Mißtrauen gegen GOtt / welches er damit an Tag legte / als er die GOtt geweihete silberne und güldene Geschirre aus dem Hause des HErrn nahme / und solche dem König in Syrien sandte. [c] Aber neinlich eben diesem König ist verwiesen worden / daß er in seiner Kranckheit seine Hoffnung auf die Aertzte / und nicht auf GOtt gesetzt. Derowegen so folget aus dieser Geschichte eben so wenig / daß / mit solcherley Völckern / als die Syrer gewesen / ein Bündnüß zu machen / entweder für sich selbsten / oder insgemein eine böse That seye / als wenig es aus derselben folget / daß in Kranckheit die Aertzte zu Raht und Hülffe nehmen ein böses Werck seye. [d] [99] Denn viele Dinge / die sonsten nicht unzulässig sind / macht das Hertz oder Gemüht / aus welchem sie kommen / böse und mangelhafft; als an David / daß er das Volck zehlen liesse; an Hißkia / [e] daß er denen Babylonischen Gesandten seine Schätze zeigete. Also wird bey dem Propheten Esaia 31 / 1. gestrafft / daß Israel sein Vertrauen auf Egypten gesetzet; [100] da doch dem Könige Salomon zugelassen gewesen / sich mit dem König in Egypten [f] zu befreunden.

c 1. Chron. 16. c. 12. v. Ambr. *ad Rom.* c. 3. Auctor *imperfect. ad Matth.* 16.

d 2. Sam. 24. 8.

e 2. b. Kön. 20. c. 13. v.

f 1. b. Kön. 3. cap. 1. v.

10. Welchem allem auch dieses beygefüget werden muß / [g] daß die Jüden zu der Zeit / da sie noch unter dem alten Gesetz Mosis gewesen / [101] auß-

g 5. b. Mos. 18. c. 7. v.

95 So von dem Ertzvatter Jacob entsprossen] Welcherley waren die zehen Stämme Israel / welche durch Jerobeam vom Hause David abgerissen waren / welcher Jerobeam diesen zehen Stämmen der Urheber zum Götzen-Dienst gewesen / damit / wenn sie sonsten jährlichen zu Besuchung des Tempels nacher Jerusalem reiseten / sie nicht wieder umschlügen / und denen Königen / von welchen sie abgefallen / nicht wieder unterthänig würden / 1. Könige 12. cap. 26. 27. 28. v. Gronovius.

96 Verlassen hätten] Gewißlich / solche und dergleichen von GOtt Abtrünnige werden nach dem Göttlichen und nach dem allgemeinen Völcker-Recht weit schwerer gestrafft / als andere in diesem Stücke sündigende. Denn / jene pflegen gemeiniglich ohne Ursach / aus blossem Haß / abzufallen / und zwar mit Brechung ihres Eydes. Livius 28. b. 22. cap. Die Stadt Astapa hielte es allezeit mit denen *Carthaginensern* / und solches verdienete eben nicht so sehr der Römer Zorn / als daß sie / ohne daß sie durch Krieg dazu gezwungen gewesen wären / gegen die Römer ihren grössesten und einen absonderlichen Haß trugen. Tesmar.

97 Krafft und vermöge des Gesetzes / so da stehet 5. b. Mos. 13. cap. 13. v.] Diesem füge hinzu das Exempel Josuä in seinem Büchlein 23. cap. Grotius.

98 Aus Mißtrauen gegen GOtt] Wovon jetzund gehandelt worden; gewißlich / wer dergleichen Bündnüsse suchet und trifft / um sich zu beschützen / scheinet / daß er GOtt wenig traue. Denn wozu sol ein dergleichen Bündnüß und Suchung anderer Ihrer Hülffe / wann man seiner eigenen Sache trauen kan. Tesmar.

99 Denn viele Dinge / die sonsten nicht unzulässig sind] Und gewißlich so ist es / und pfleget GOtt also nichts anders / als das Hertz und Gemüth anzusehen. Es war aber bey dem / was angeführter massen David und Hiskias gethan / einiger Hochmuth und Stoltz / ja ein Vertrauen auf ihre eigene Macht und Kräffte. Tesm.

100 Da doch dem Könige Salomon zugelassen gewesen] Wiewolen einige daran zweiffeln wollen. Siehe. Tesmar.

[101] außtrückliche Verheissungen des Sieges wider ihre Feinde gehabt / wenn sie das Gesetz hielten / derowegen sie desto weniger vonnöhten hatten / zu menschlicher Hülffe ihre Zuflucht zu nehmen. Und ob zwar beym Salomo [h] auch nicht wenig Sprüche von Meidung der Gemeinschafft und Umbgang mit denen Gottlosen stehen / so sind dieselbe doch [102] nichts anders / als Vermahnungs-Reguln zur Klugheit / und keine Gesetz-Gebote: und eben dieselbe Vermahnungen / als die meistentheils Sitten-tugendlich sind / haben ihre mehrere Außnahmen.

h Sprüchwört. 1. cap. 15. v. 22. cap. 24. v. 24. c. 1. v.

X. 1. [103] Das Evangelische Gesetz aber hat in diesem Stücke nichts geändert: [i] ja es ist auch noch vielmehr für die jenigen Bündnüsse / durch welche denen / so der wahren Religion nicht zugethan sind / in rechtmässigen Sachen zu Hülffe gekommen wird; weilen es / bey habender Gelegenheit gegen alle und jede Menschen sich gutthätig zu erzeigen / nicht allein frey gelassen / [104] und solches als ein löbliches Werck preiset / sondern auch Gesetzweise geboten. Denn uns nach dem Exempel Gottes / welcher seine Sonne aufgehen lässet über die Bösen / und über die Guten / und regnen lässet über die Gerechten und Ungerechten / geboten wird / von Erweisung der Gutthaten keinerley Art Menschen außzuschliessen. Der Kirchen-Lehrer [105] Tertullianus [k] sagt sehr recht und wohl: So lange allein bey denen Kindern Israel der Bund und die Kirche war / gebote GOtt billig / daß sie ihren Brüdern allein Barmhertzigkeit erweisen solten. Aber nachdem er Christo die Heiden zu einem Erbtheil gegeben / und der Welt Ende zu einem Eigenthumb / und das / was dorten bey dem Propheten Hosea stehet: Mein Volck ist nicht mein Volck / und das Volck / so Barmhertzigkeit erlanget hatte / hat keine Barmhertzigkeit erlanget / [106] außgelöscht zu werden begonnen / hat Christus darauß das Gesetz allen brüderlich Gutthaten zu erzeigen / auff alle und jede Menschen erstrecket / und in der Erbarmung [107] niemand außgeschlossen / eben so / als wie in der Beruffung.

i Victoria *de Indis relect. l. n.* 15. & 17. Franc. Arcus *de bello. n.* 192. Cajet. 2. 2. *q.* 40. *art.* 1. Molin. *tract.* 2. *Disp.* 112. *Matth.* 5. *c.* 45. *v.* Gal. 6. *c.* 10. *v.*

k *l.* 7. *c.* 3.

2. Welches alles / jedoch ohne Verrückung des Unterscheids [108] derer Graden / mit welcher Inachtnehmung wir einem jeden Guts thun sollen / verstanden werden muß / daß wir gegen alle gutthätig seyen / fürnemlich aber gegen die Glaubens-Genossen. In denen Satzungen

101. Außdrückliche Verheissungen des Sieges] Es hatten zwar die Juden unter andern Verheissungen auch diese; doch aber kan ich nicht zugestehen / daß solche Verheissung eben absonderlich für die Juden war / weilen auch wir solche Verheissung haben / wie zu schliessen auß 1. Tim. 4. cap. 8. v. daß die Gottseeligkeit die Verheissung der Güter dieses und des zukünfftigen Lebens habe / der Sieg wider seine Feinde aber wird billig mit unter die Güter dieses Lebens gezehlet; und beym Justino 20. B. 3. cap. lesen wir: Die Feinde überwindet man eher durch Gebet als durch die Waffen. Tesmar. Osiander.

102. Nichts anders als Vermahnungs-Reguln zur Klugheit und keine Gesetz-Gebote] Doch halten die Theologi dafür / daß bemeldete Sprüche Salomonis mehr seyen als solche Vermahnungs-Reguln; worvon zu lesen Osiander *pag.* 1023. und 1024.

103. Das Evangelische Gesetz aber] In denen Anmerckungen über das erste Buch ist schon erinnert / daß es kein Evangelisches Gesetz gebe / indem das Evangelium gegen das Gesetz gerade zu voneinander unterschieden worden / wie dann in der gantzen heiligen Schrifft nicht zu finden / daß unser Heyland ein neues und anderes Gesetz gegeben habe; und muß man aus unserm Erlöser Christo keinen Gesetzgeber machen; so ferne ist von uns / daß wir zugeben solten / als ob er im Neuen Testament schärffere Gesetze gegeben haben solte / als im alten Testamente sind. Osiander. Ziegler.

104. Und solches als ein löbliches Werck] Dergleichen war im alten Testament nicht etwan nur allein löblich / sondern auch allerdings nothwendig; deñ das Gesetze in der gantzen andern Tafel saget und befiehlet: Du solst deinen Nächsten lieben als dich selbst; ein Geboth aber / das die Krafft nicht an sich hätte / zu verpflichten / wäre kein Gebot noch Gesetz. Osiander.

105. Tertullianus] des Autoris Meinung allhier ist / man könne anitzo die Heyden darum desto weitläufftiger lieben / weilen ihnen der Zugang zu der Kirchen und der Bürgerschafft / von welcher sie vor deme außgeschlossen waren / vollkommener gemacht worden. Tesmar.

106. Außgelöschet zu werden begonnen] Erfüllet / und gleichsam bezahlet zu werden / weilen wenn das Geld bezahlet ist / des Schuldners Nahme alsdann in dem Schuld- oder Ausgab-Buch außgelöscht und außgethan wird. Gronovius.

107. Niemand außgeschlossen] Er hat sich aller und jeder erbarmet / gleichwie er alle und jede beruffen. Gronovius.

108. Derer Graden] Denn eben darin bestehet die eigentliche und wahre Ordnung derer Wolthaten; wann wir derohalben frey gebig sind / so sollen wir die dabey zu haltende gebührende Ordnung nicht verwirren / damit man die behörige Stellen nicht versetze. Siehe Senecam *lib.* 2. *de benef. c.* 18. und *Epist.* 87. Tesmar.

Clementis lesen wir: **Wir sollen allen und jeden von dem Unserigen mittheilen und behülfflich seyn; aber also / daß wir vor andern die Heiligen bedencken.** Ambrosius sagt: [l] **Die vollkommene Freygebigkeit wird aus dem Glauben / auß der Ursach / Ort und Zeit anbefohlen / daß du erstlich und für allen Dingen denen Glaubens-Genossen beyspringest.** Gleiches Innhalts ist was Aristoteles [m] sagt: **Denn es ist nicht recht / gleich grosse Sorge tragen für Fremde und für Freunde.**

l Offic. 1. c. 3.

m Nic. 4.

3. So wird auch nicht verboten / mit denen / so der wahren Religion nicht zugethan sind / umbzugehen: Ja es wird auch nicht einmal mit denen / deren Sache noch viel böser ist / und die von denen Regeln Christlicher Lehre und Zucht abweichen / alle Gemeinschafft verboten / sondern nur solcher Umbgang / den man ohne Noth mit ihnen hat / nicht aber ein solcher / der uns Hoffnung gibt sie zu ihrer Besser- und Bekehrung zu bringen. Was aber dorten bey dem Apostel Paulo [n] stehet: **Ziehet nicht am frembden Joch mit denen Unglaubigen; denn was hat die Gerechtigkeit für Genieß mit der Ungerechtigkeit? Was hat das Licht für Gemeinschafft mit der Finsternuß. Wie stimt Christus mit Belial? oder was für ein Theil hat der Glaubige mit dem Unglaubigen** / gehet die jenigen an / [109] welche in denen Götzen-Tempeln mit einander gastirten / und also entweder Abgötterey begingen / oder gewißlich den Schein von sich gaben / als wenn sie dieselbe begingen. Welches die darauf folgende Worte anzeigen: [o] **Was hat der Tempel Gottes für ein Gleichnüß mit denen Götzen.** Welche Worte gleiches Verstandes und Meinung sind mit denen jenigen / welche in der 1. Epistel an eben dieselbe Corinthier geschrieben am X. Capitel 21. v. **Ihr könnet nicht zugleich theilhafftig werden des Tisches des HErrn / und des Tisches der Teuffel.**

n 2. Thess. 1. c. 15. v. 2. Cor. 6. c. 14. v.

o 1. Cor. 10. cap. 21. v.

4. So kan auch darauß / daß man von sich selbst ungezwungener und eigenwilliger Weise derer abgöttischen Botmässigkeit sich unterwerffen / auch sich in keine Ehe mit ihnen einlassen solle / nicht recht geschlossen werden / daß verboten seye mit ihnen in ein Bündnuß zu tretten. Denn / in beyden diesen Fällen erscheinet eine grössere Gefahr / oder gewißlich mehrere Schwerigkeit die wahre Religion zu üben / als bey Bündnüssen. Zu deme so sind diese Bande der Ehe und Unterthänigkeit immerwährend; und hat [p] man in Ehen eine freyere Wahl / da man Bündnüsse nach Zeit und Orts Gelegenheit nehmen muß: Gleichwie aber nicht böse ist / Abgöttischen guts thun / also auch nicht / ihre Hülffe und Beystand begehren / [110] gleichwie Paulus des Käysers und Land-Vogts Hülffe angeflehet;

p Sylv. verb. Bellum. 1. n. 9. conc. 9. Pan. in c. quod super. de voto.

XI. 1. [111] **Derowegen so haben solcherley Bündnüsse** [112] **in sich selbsten**

109. **Welche in denen Götzen-Tempeln miteinander gastirten]** Sich mit bey denen Gastmahlen einfanden / welche von denen für die Götzen geschlachteten Opffern angerichtet waren; denn so offt sie opfferten / so wurde nur etwas weniges vom Eingeweide (proficia genant) auff denen Altaren verbrant; von dem Rest des Schlachtopffers aber gastirten sie und luden Ihre Freunde mit dazu; und wann dennoch was überbliebe / das schickten sie in die Fleisch-Scharn. Gronovius.

110. **Gleichwie Paulus des Kayſers und Landvogts Hülffe angeflehet]** Der Autor zielet hiemit auff **Apostel Geschichte** 16. cap. 35. v. und 25. cap. 10. v. Gleichwie auch Cyrillus vom Concilio an den Kaiser appelliret / welcher die Appellation angenommen. Socrates *Hist. Eccl. lib.* 2. *c.* 32. Aus welchem Grund denn Friedrich König von Neapolis entschuldiget wird / daß er den Türcken wider die Frantzosen zu Hülffe geruffen; denn er war von allen seinen Bundesgenossen verlassen. Ein gleichmässiges ist zu lesen von denen Venedigern beym Guicciardino *lib.* 4. und vom Könige in Franckreich Francisco I. gedencket Leti *nella vita di Philippi II. l.* 5. *pag.* 109. Und nachdem König Franciscus in Furchten stunde / daß der Kayser mit einer so grossen Macht in Franckreich einbrechen möchte / nahm er seine Zuflucht auff des Türckischen Käysers Solymanns Beystand und Hülffe. Tesmar.

111. **Derowegen so haben solcherley Bündnüsse]** in so ferne sie nach denen in der vorhergehenden 93. Anmerck. angeführten vier Reguln und Erinnerungen geschehen.

112. **In sich selbsten und insgemein nichts böses an sich]** Das allersicherste ist / zu sagen / die Bündnüsse mit denen Unglaubigen seyen zwar nicht gantz und gar zu verwerffen / jedoch daß sie nur allein wegen Handel und Kauffmannschafft geschehen / oder / wofern man mit denen Unglaubigen die Waffen zusammen zu spannen genöthiget ist / solche Bündnüsse nicht gegen unsere Religions-Verwandten und Glaubensgenossen / noch auch zum

Nachtheil

sten und ungemein nichts böses an sich / sondern müssen [113] aus denen Umbständen geurtheilet werden / ob sie böß und verwerfflich seyen. Denn / man muß sich fürsehen und hüten / daß / wann man sich mit solchen der wahren Religion nicht zugethanen Völckern allzusehr vermischt / [114] die Schwachen dadurch nicht von ihnen angesteckt werden; wozu sehr dienlich seyn wird / daß beyde Theile von sich selbsten untereinander unterschiedene Sitz- und Wohnungs-Oerter haben / gleichwie die Israeliter von denen Egyptern abgesondert gewohnet. Denn es ist nicht ohne vernünfftigt Grund-Ursach / was Anaxandridas an einem Ort sagt: [115] **Ich kan euer Mit-Gesell nicht seyn / indem wir weder Gesetze noch Sitten mit einander einerley haben / sondern solche sehr weit von einander unterschieden sind.** Wohin denn auch gehöret / was wir an einem andern Ort [9] beygebracht von der Religion derer Juden und Christen / wenn sie mit Heydnischen Völckern im Krieg zusammen gedienet.

9 Siehe 1. b. 2. c. Sylv. *in verbo bellum, p. 1. n. 9. 3.* 1. Buchs 2. cap. 9. §. 3. 5.

2. Wenn aber auch durch solche Bunds-Genossenschafft und Krieges-Hülffe [116] des andern Noht [117] mächtig nachsen würde / soll man ausserhalb einem höchsten Noht-Fall sich solcher Bündnüsse enthalten / in welchem statt findet / was Thucydides in einer gleichmässigen Sache gesagt: [118] **Die jenigen / welche man hinterlistiger Weise zu verderben sucht / als wie uns von den Atheniensern geschiehet / soll man nicht auß Neyd / daß sie durch unsere Hülffe grösser werden möchten / stecken lassen / wenn sie sich zu retten und zu erhalten suchen / nicht nur durch derer Griechen / sondern auch anderer außländischen Völcker Beyhülffe.** [119] Denn nicht ein jedes Recht gnug ist / das zu begehen / so man meinet / daß es der Religion / wo nicht schnur-stracks / doch umbhin und neben herkommender Weise / Schaden bringen werde: Nachdemmahlen man erstlich und für allen Dingen

Nachtheil der wahren Religion eingegangen werden solle. Dann eben in diesem Stück hat König Franciscus I. sich einen bösen Nahmen gemacht / daß er wider den Römischen Käyser mit dem Türckischen Käyser einen Bund gemachet / wie zu sehen bey dem Limnæo *in not. ad proœm. capitulat. Caroli V. n. 85. seqq.* Welcher bösen Sache zur entschuldigung wenig hilfft / was Grammond. *lib. 3. Hist. Gall.* deßwegen anführet. Ubrigens können von dieser gantzen streitigen Materie gesehen werden Gerhardus *loc. de Magistratu. n. 154. seq.* Reinking *de Reg. S. & E. l. 2. classe 3. c. 3. n. 73. seq.* Matth. Cuno *de pacif. l. 1. cap. 22. n. 74. seqq.* Limnæus *not. ad art. II. capitul. Carol. V. verbo:* aller Hülff ꝛc. Ziegler.

113. Aus denen Umbständen geurtheilet werden / ob sie böß und verwerfflich seyen] Siehe des Phartaxæ Rede an die Lazier beym Agathia 3. Saxo *lib. 9.* setzet unter andern des Ludovici der Francken Königs Worten an Haraldum: Unter denen jenigen / welche zweyerley Gottesdienst haben / kan es zu keiner Einigkeit derer Gemühter gerahten. Derowegen der so Hülffe bittet / für allen Dingen vonnöhten hat / mit deme / von welchem er bittet einerley Gottesdienst zu hegen / und können die / welche von einander unterschiedener Religion sind / zu Verrichtung grosser Wercke nicht wol zusammen spannen. Grotius.

114. Die Schwachen] Welchen unser Umbgang mit denen Götzendienern und Aberglaubigen zum Aergernuß und zur Beleydigung gereicht. Gronovius.

115. Ich kan euer Mitgesell nicht seyn] Denn was kan für Treu und Glauben / was kan für Eintracht seyn / unter denen / welche an Sitten und Wesen voneinander so zwieträchtig sind / Seneca *Epistola 95.* Das erste und vornehmste Band / wodurch die Soldateska und Krieges-Dienste zusammen gehalten und verknüpffet werden / ist die Religion. Tesmar.

116. Des anderen Noht mächtig wachsen würde] Wenn durch unsere Alliantz mit den Unglaubigen und unserer Religion entgegen stehenden / ihre gesammte Macht / gegen alle und jede / welche mit uns einerley Religion sind / obwohlen alsdenn die Sache selbst sie nicht angehet / dadurch zunehme. Gronovius.

117. Mächtig wachsen würde] Welches man aber schwerlich wissen kan / weilen solches vielmehr vom Ausgang als vom Anfang eines solchen Bündnüsses dependiret. Wenn aber dergleichen geschiehet / so ist die Frage: ob man alsdann von dem Bund abgehen kan / mit hindansetzung des Eydes. Leti *vita Philippi II. lib. 7. pag. 134.* führet an / was massen die Christenheit sehr geschmertzet und derselben hefftig nah gegangen / als die Türcken im Jahr 1543. Calabrien verwüstet / und so viel Christen in die Dienstbarkeit weggebracht worden / und zwar auff des Frantzosen Anreitzung. Tesmar.

118. Diejenigen / welchen man ꝛc.] Denn die Beschützung sein selbst ist natürlichen Rechtens / und auff alle Weise und Wege zugelassen. Dahero denn offt auch die Barbaren zu Hülffe gerufen / und ihnen darentgegen auch wiederumb Hülffe geleistet worden. Beym Thucydide *lib. 63. c. 26.* saget Alcibiades: Dadurch / daß wir denen Barbaren / so wohl denen Griechen / auff ihr Ansuchen / unverdrossen Hülffe geleistet / haben wir uns unsere Herrschafft zu wege gebracht. Tesmar.

119. Denn nicht] Eine Ursach / welche nicht recht sehr und hochwichtig ist / obschon sie rechtmässig / bey jemanden so viel gelten soll / daß er dieselbe mit mercklichem Schaden der Christenheit vertheidigen wolte. Gronovius.

120. Was

das Reich GOttes/ [2] das ist/ die Fortpflantzung des Evangelii suchen muß.

2 Matth. 6. v. 33.

3. Es wäre zu wünschen/ daß heut zu Tage viele Könige/ Fürsten und Völcker in ihr Hertz und Gemüht eindrückten/ [120] was Fulco vor zeiten Ertz-Bischoff zu Rheims freymütig und gottseelig zu König Carl dem Einfältigen gesagt/ [3] da er ihn also vermahnet: **Wer wolte nicht erschrecken/ [121] daß ihr suchet und begierig seyd/ mit denen Freundschafft zu halten/ die GOttes Feinde sind/ und zu Schaden und Untergang derer Christen und Christliches Namens euch mit Heyden in Bündnüsse einzulassen/ und mit ihnen gesamter Hand wider andere Christen Krieg zu führen/ wofür man einen Abscheuen haben soll? Denn/ ob man mit Heydnischen Völckern in Bundsgenossenschafft tritt/ oder GOtt verleugnet und denen Götzen dienet/ darunter ist kein Unterscheid.** Bey dem Ariano stehet was Alexander gesagt: **Daß die jenigen eine grosse Ubelthat begehen/ welche denen Barbarn im Krieg dienen gegen die Griechen/ wider alle Rechte der Griechen.**

3 Fred. l. 4. historiæ Remensis c. 6.

XII. Ich will hier dieses hinzu fügen/ daß/ indem sie alle eines Leibes/ nemlich Christi Glieder sind/ [4] welchen geboten wird/ daß einer des andern Schmertzen und Unglück tragen helffen solle/ gleichwie solches alle und jede insonderheit angehet/ also auch solches die Völcker/ in dem sie Völcker sind/ und die Könige/ indem sie Könige sind/ angehe. Denn es soll ein jeder nicht nur bloß allein für sich selbsten/ sondern nach der ihme anvertrauten Macht/ CHristo dienen. Solches aber können die Könige/ Potentaten und Völckerschafften nicht thun/ so lange der Türck/ als ein Feind Christliches Namens/ mit Kriegen wütet/ [122] ohne wenn einer dem andern dazu mit Hülffe beyspringet: welches füglich nicht geschehen kan/ wofern in diesem Stück nicht ein Bündnüß auffgerichtet wird; [123] dergleichen bereits vor diesem getroffen/ und zu dessen Haupt [124] der Römische Käyser mit aller derer andern einstimmigen Einwilligungen erwehlet gewesen. Derowegen sollen alle Christliche Könige/ Potentaten und Republiquen zu dieser allgemeinen Sache/ ein jeder nach seinem Vermögen/ entweder Volck oder Geld zusamen schiessen; welches/ daß sie es nicht thun/ sehe ich nicht/ wie sie können entschuldiget werden/ ohne wenn etwan etliche seyen/ die durch unvermeidliche ihnen obschwebende Kriege/ oder anderem [125] deme nicht ungleichen Ubel/ in ihren eigenen Ländern davon abgehalten und verhindert werden.

4 1. Cor. 12. cap. 12. 26. v.

120. Was Fulco vorzeiten Ertz-Bischoff zu Rheims freymüthig und gottseelig zu König Carl dem Einfältigen gesaget] Welchem gleich ist/ was jener Hertzog von Venedig zu König Heinrich dem III. gesaget: Was meinet ihr/ woher so viel Unglück eines über das andere über euer Reich und über die Personen derer Könige eurer Vorfahren gekommen seye; ohne von der mit dem Feinde JEsu CHristi gemachten Alliance ꝛc. Gewißlich/ da es unrecht ist wider sein Vaterland die Waffen führen/ ob wohlen man von demselben beleidiget worden/ wie vielweniger wird es recht seyn/ etwas zum Nachtheil und Schaden der Kirche JEsu Christi zu thun? Tesmar.

121. Daß ihr suchet und begierig seyd/ mit denen Freundschafft zu halten/ die Gottes Feinde sind] Ein Exempel haben wir an dem Mancafa, bey dem Nicera in seiner Beschreibung derer Thaten Isaaci Angeli *lib.* 2. Es wird sehr gelobet die Auffrichtig- und Frömmigkeit Emanuelis des Hertzogs von Savoyen/ welcher mit Beyhülffe des Türcken die Insul Cypern wieder hätte erobern können/ aber solches nicht thun wollen. Grotius.

122. Ohne wenn einer dem andern dazu mit Hülffe beyspringet] Uber diese Materie siehe Marianam *lib.* XXX. Parutam *lib.* IV. und Bizarrum *lib.* VII. & XII. Grotius.

123. Dergleichen bereits vor diesem getroffen ꝛc.] Und sagt man/ daß der König in Franckreich Heinrich der IV. und Grosse ein solches Bündnüß vorgehabt/ indem er aus allen Christlichen Häuptern und Potentaten ein Corpo auffrichten wollen/ welches die Christliche Republic hätte genannt werden sollen/ und wann solches geschehen/ alsdann den Türcken bekriegen wollen. Siehe des Parisischen Ertz-Bischoffs Perefix Lebens-Beschreibung bemeldeten Königs Heinrichs des Grossen am 417. Bl. Tesmar.

124. Der Römische Käyser] Friedrich der III. im Jahr 1461. Siehe Bœcleri *disputat. de Passagiis.* Gronovius.

125. Deme nicht ungleichen Ubel] Zwiespalt in der Religion. Gronovius.

XIII. 1. Es pflegt auch öffters diese Frage fürzufallen; **wenn einer mit vielen alliirt ist / welche Krieg wider einander führen / [126] weme unter denenselben er beystehen und Hülffe leisten solle?** Hier muß man erstlich wissen / welches wir auch oben [u] gesagt / daß man nicht schuldig und gehalten seye / [127] unrechtmässige Kriege mit führen zu helffen / oder darinnen Beyhülffe zu thun. Derowegen denn [128] der jenige / welcher unter denen Bundes-Genossen zu seinem Krieg eine rechtmässige Ursach hat / fürgezogen werden muß / ihme Hülffe zu leisten / wenn er es mit einem Potentaten / der uns nicht alliiret ist / zu thun hat Ja auch / wenn er es mit einem andern unserer Bundsgenossen zu thun hat. Also zeiget Demosthenes *in oratione de Megalopoli*, die Athenienser seyen schuldig / denen Messeniern / ihren Bundsgenossen / wider die Spartaner / gleichfalls ihre Bundsgenossen / Hülff zu leisten / wenn von diesen / nemlich denen Spartanern / das Unrecht seinen Anfang genommen und herkeñt. Welches jedoch aber nur in solche Masse wahr ist / und statt findet / [129] wofern man nicht etwan sich absonderlich verpflichtet / daß man wider ihn einem andern keine Hülffe [x] leisten wolle. In dem Vertrag / so der Carthaginenser Feld-Herr [130] Hannibal mit denen Macedoniern getroffen / stunde: **Alle die jenigen / so eure Feinde sind / wollen wir auch für unsere Feinde annehmen / außgenommen die jenigen Könige / Städte und See-Häfen; mit welchen wir in Bündnüß und guter Freundschafft stehen.**

2. Wenn aber Bundsgenossen einander selbst in die Haare kommen / [131] und die Ursachen dazu beyderseits [y] unrechtmässig sind / welches sich

u 1. b. 3. c. 23. f. 2. 5. 2. b. 23. c. 2. f. 1. 5. 25. c. 4. f.

v Siehe dies. b. 22. cap. Polyb. l. 6.

x Folg. dies. 15. c. 6. u. 7. f.

y Dies. b. 22. cap.

126. Weme unter denenselben er beystehen und Hülffe leisten solte?] Ane wogen man denen / welche offenbahr unrecht und böses vorhaben / niemahlen beystehen soll / mit Unterdrückung derer Unschuldigen. Phædrus l. 8. Dahero denn bey allen Bündnüssen / durch welche wir Hülffe und Beystand versprochen / sich von selbsten verstehet / die Außbedingung mit geschehen zu seyn / daß derjenige Krieg / zu welchem wir Hülffe und Beystand leisten sollen / für und an sich selbsten rechtfertig und billich seye; weilen alle Verpflichtung zu unrechtfertiger böser Sache ebenfals für und an sich selbst ungültig ist. Thuanus 2. b. Er hielte dafür / daß die Schweitzer an den Bund nicht gehalten seyen / weilen es die Religion angienge / welches bißhero dissimuliret / nun aber auß dem Bündnüß / welches man neulich mit dem Pabst gemachet / offenbahr gemachet worden; und im 3. Buch: Sie bahten / daß der König in einer so unbilligen Sache denen Schotten / obwohlen sie Bundes-Genossen / keine Hülffe schicken möchte. Hieher schicket sich auch / was beym Cicerone *ad Brut.* 70. Gracchus saget: Es kan nicht anderst seyn, als daß ein solcher Mensch die Guten für böß halte / der die Bösen für gut achtet. Dahero denn sehr hart ist / was man bey dem Cambdeno *parte* 2. *p.* 263. lieset: Kurtz darauff / hat er durch Brieffe nachgeforschet / ob die in demselben Bund erwehnte einander versprochene *defension* wieder alle und jede / auch die Religions-Sache mit in sich begriffe / und als sie deutlich geantwortet / daß deme also seye / und sie solcher gestalt zur *defension* bereit seyn würde / wider alle und jede / auch in der Religions-Sache / wenn solches / kräfft des Bündnüsses / von ihr erfodert würde / hat er sich zum Krieg wider die Protestirenden gerüstet. Dieses ist gewißlich die Ursache / warumb die / welche Krieg anfangen / so sorgfältig ihre Unschuld und rechtmässige Sache zu demonstriren pflegen / weilen sie nehmlich hoffen / daß sie solcher gestalt nicht allein ihre Bundesgenossen / sondern auch andere auff ihre Seite bringen könten. Beym Thucydide *lib.* 1. *p.* 19. sagen die Corcyreenser: Dieses Bündnüß ist euch ehrlich und rechtferig / weilen ihr denen / so unrecht leiden / und nicht unrecht thun / Hülffe leistet. Die Materie betreffende / wann beyde kriegende Partheyen rechtmässige Ursachen zu haben scheinen / daß man alsdañ beyden Hülffe leisten könne / davon siehe das Sendschreiben Königs Philippi an die Athenienser beym Demosthene, und Thuanum in des 1572. Jahrs Geschicht-B. sch. 152. Buch: wie ingleichen Burgerum *l. obs.* ll. Tesmar.

127. Unrechtmässige Kriege mit führen zu helffen] Obschon einer versprochen hätte / seine Waffen zu conjungiren / wann er siehet / daß sein Alliirter einen offenbahr unrechtmässigen Krieg anfänget / er keinesweges gehalten seye / seines Versprechens halben einem solchen Alliirten zu helffen. Gronovius.

128. Derjenige / welcher unter denen Bundesgenossen zu seinem Krieg eine rechtmässige Ursache hat] Siehe unten in des 3. B. 25. c. 4. Satz. In dem Leben-Eyd heisset es: Und wañ ich wissen werde / daß du jemand rechtmässiger Weise angreiffst / und ich darzu entweder insgemain oder absonderlich erfodert seyn werde / will ich / wie ich nur immer können werde / dir mit meiner Hülffe beystehen. Grotius.

129. Wofern man nicht etwan sich absonderlich verpflichtet / daß man wider ihn einem andern keine Hülffe leisten wolle] Denn eben so / wie in Privat-Sachen die getroffene Pacten / und Verabhandlungen beyden Partheyen ein Gesetz sind / also sind sie es auch in Staats-Sachen. Tesmar.

130. Hannibal] Dessen auch bey dem Livio im 23. Buch 31. capitel gedacht wird / obwohlen diese Worte eben nicht mit beygefüget sind. Tesmar.

131. Und die Ursachen dazu beyderseits unrechtmässig sind / welches sich denn gar wol zutragen kan] Tacitus Allgem. Gesch. 1. b. 74. cap. Otto und *Vitellius*, gleichsam als weñ sie Privat-Gezäncke untereinander hätten / warffen

denn gar wohl zutragen kan / so wird man sich beyder Theile enthalten müssen. Also wird in der fünfften Rede Aristidis gesagt: **Wenn sie wider andere Feinde Hülffe suchten / wäre es eine leichte Sache; wenn aber einer ihrer Bundsgenossen wider den andern / so auch ihr Bundsgenosse ist / Hülff begehrte / so wolle er nicht / daß man sich drein mischen solle.**

3. Wenn aber Bundsgenossen andere bekriegen / und ein jeder rechtmässige [2] Ursachen dazu hat / so soll / [132] wann man beyden Hülff senden kan / nemlich an Volck oder an Geld / man ihnen Hülffe leisten / wie zu geschehen pflegt / unter [133] Personal-Creditoren. Aber / wenn dessen / der Hülffe versprochen hat / seine selbst-eigene Gegenwart mit dabey erfodert wird / [134] welche unzertheilbar ist / so erheischet die gesunde Vernunfft / [135] daß derjenige vorgezogen werde / mit welchem man das älteste Bündnüß hat: welches bey dem Geschichtschreiber Polybio [a] die Acarnanes zu denen Spartanern sagen. Und eben hieher gehöret auch die Antwort / so [136] der Römische Bürgermeister denen Campaniern gegeben: Es

[2] Dieß. B. 23. C. 13. u. 15. f.

[a] lib. 9.

warffen einander ihre getriebene Huren-Händel und andere begangene Schande und Laster vor; woran gleichwol keiner von beyden Theilen gelogen hatte. Vellejus Paterculus *lib.* 2. *cap.* 33. Pompejus warff dem *Lucullo* seine unersättliche / und schandlose Geldbegierde / *Lucullus* aber darentgegen dem Pompejo seine unmässige Hersch-Sucht vor / und kunte keiner von beyden beschuldiget werden / an deme / was sie einander vorwarffen / gelogen zu haben. Füge diesem hinzu / was Quintilianus *I. O.* 11. 3. 850. hat. Weßhalben denn in solchen Fällen man keinem beystehen soll / und also alle die jenige übel gethan haben / welche / in dem Krieg des Cæsaris mit Pompeio / Hülffe geleistet / und schicket sich hieher die schöne Antwort des Asinii Pollionis beym Vellejo Paterculo *lib.* 2. *c.* 86. welcher / als Cæsar ihn ersuchet / mit ihme in den Africanischen Krieg auszuziehen / geantwortet: Meine *merita* gegen den Antonium sind viel zu groß / und seine mir erwiesene Wolthaten bekandt; und will mich also euerm Streit viel lieber entziehen und dem Obsieger zur Beute bleiben. Beym Cornelio Nepote, in der Lebens-Beschreibung *Attici* 4. cap. saget Atticus: Ich bitte dich mich nicht gegen die jenige zu führen / mit welchen / und nicht gegen dich die Waffen zu führen / ich Italien verlassen habe. Dahero denn beym Suetonio in der Lebens-Beschreibung *Julii Cæsaris* 75. c. Cäsar / als Pompejus denen / welche nicht seine / als eines Beschützers der Republic / Parthey genommen hatten / ankündigte / daß er sie für Feinde halten wolte / gar klüglich / die jenigen welche neutral und weder auff des Pompeji noch auff seiner Seite seyn würden / erkläret / daß er sie unter die Zahl seiner Freunde auffnehmen wolte. Wie aber / wenn ein jeder von beyden Partheyen geglaubet eine gerechte Sache zu haben / man aber deßhalben nicht gnugsam gewiß ist? welches daß es geschehen könnte / Quintilianus *I. O.* 2. 17. und dieses 2. Buch. 23. cap. 13. v. lehret. Auff solchen Fall wird man auffs klügste / als es immer geschehen kan / zu verfahren haben / und erfahrene Leute berathfragen / ja vielmehr es auff die lange Banck kommen lassen müssen / biß die Zeit selbst solchen Zweiffel und Dunckelheit der Sache auffl-set und erläutert. Tesmar.

132. **Wann man beyden Hülffe senden kan]** Denn ich bin solches beyden schuldig / weßhalben ich denn auch beyden Theilen solches zu leisten verpflichtet bin / auff solche Art und Weise / als mein Vermögen sich erstrecket und mein Zustand es leydet. Denn es saget der HErr von **Pufendorff** *de J. N. & G. lib.* 8. *c.* 9. §. 5. gar recht: Bey allen und jeden Bündnüssen / welche ein König zur Hülffeleistung mit außländischen Potentaten eingehet / ist allemal diese Außnahme mit darunter zu verstehen; wofern solches des eigenen Reichs Wolfahrt und Nutzens halben bequemlich geschehen kan. Denn / weilen ein König niemanden so sehr verknüpffet ist / als seinen eigenen Unterthanen / so kan er außländischen Potentaten nichts kräfftig versprechen / welches offenbarlich gegen solcher seiner Unterthanen Wolfahrt und Nutzen streitet. Und beym Guicciardino *hist. lib.* 16. saget der König in Franckreich Franciscus I. der zu Rheims bey seiner Krönung gethane Eyd / durch welchen die Könige in Franckreich verpflichtet werden von der Cron Erbgütern nichts zu vergeben / gebe vor. Tesmar.

133. **Personal-Creditoren]** Chirographarien / welche auff ihre Schuldfoderungen nur mit blossen Handschrifften versehen und versichert sind. *L. un. Cod. etiam ob chirographariam pec. pig. teneri posse.* Denn unter diesen wird beym Concurs ihres Schuldners Geld / wenn einiges davon frey ist / getheilet. Andere Creditores sind Pfandverschriebene oder Pfandhabende Creditores *L.* 1. §. 3. *D. de separat. l.* 8. *C. qui bon. ced. pot.* welche zur Sicherheit für ihre Schuldfoderung sich Pfand entweder würcklich geben oder verschreiben lassen. Von beyderley diesen Creditoren / sind diejenigen / welchen wegen favorabler Ursache ihrer gethanen Vorstreckung vor anderen das Recht oder Privilegium ihrer Foderung zu geniessen und einzutreiben zugeleget ist / die Privilegirte Creditores. *L.* 10. *princ. D. de pactis.* Gronovius.

134. **Welche unzertheilbar ist]** Anerwogen niemand zu einer Zeit und auff einmal an zweyen Orten zugleich seyn kan. Gronovius.

135. **Daß der jenige vorgezogen werde / mit welchem man das älteste Bündnüß hat]** Siehe de feudis *lib.* 4. *cap.* 31. Grotius.

136. **Der Römische Bürgermeister]** beym Livio im 7. b. 31. cap. Diesem ist nicht ungleich / was ich lese / beym Cambdeno *lib.* 1. *pag.* 155. Die Königin gieng ein Bündnüß ein / mit dem Vorbehalt / in sofern sie solches wegen ihrer mit andern Potentaten vorhergeschlossenen Bündnüsse würde thun können / einander wider die gemeine Feinde beyzustehen / so daß damit nichts wider die Gött- und menschliche Rechte geschehe. Aber dessen Gegentheil und allerdings irregulier ist / was ich bey eben diesem Cambdeno *lib.* 2. *p.* 215. lese: Dieses Bündnüß soll wider alle gelten / und auch die / welche einem von beyden Königen und Fürsten

Es ist recht und der Billigkeit gemäß/ daß Freundschafften also auffgerichtet werden / [137] daß dadurch die ältere Freundschafft und Bündnüsse nicht verletzet und gebrochen werden.

4. Aber [b] es muß hier auch eine Außnahm beygefügt werden/ nemlich diese/ wenn nicht etwan das letztere Bündnüß/ über darinnen enthaltene Versprechung / noch etwas anders hat/ [138. 139] welches gleichsam eine Ubergebung des Macht-Rechts oder der Herrschafft in sich begreifft/ verstehe etwas von einiger Unterwerffung. [140. 141] Denn also sagen wir auch im Verkauff eines Guts/ daß der erste vorgehe / wenn durch den andern des verkaufften Guts Eigenthumb an den Käuffer nicht etwan allbereits würcklich vollkömlichen übergeben worden. Also haben bey dem Livio [c] die Nepesiner [142] die Ergebung viel herrlicher gehalten / als ihre Bundsgenossenschafft mit andern. Diese Dinge theilen andere etwas sinnreicher ab; aber was ich hier gesagt / gleichwie es für und an sich einfältiger und auffrichtiger / also halte ich dafür / daß es der Wahrheit auch gemässer seye.

b Sylvest. *in verbo bellum. p. 1. n. 7.*

c *lib. 6. cap. 10.*

XIV. Wenn die Zeit eines Bündnüsses umb ist / [d] so kan man so schlechter Dinge nicht dafür halten / [143] als wenn dasselbe stillschweigend wiederum erneuert seye / [144] ohne/ wenn etwas solches vorgegangen/ worauff

d Dec. *cons.* 407.

Fürsten verwandt sind / und wider alle Bündnüsse/ welche bereits auffgerichtet und hernechst annoch auffgerichtet werden sollen. Tesmar.

137. Daß dadurch die ältere Freundschafft und Bündnüsse nicht verletzet und gebrochen werden] Freunden muß man Hülffe leisten wider Feinde / nicht wider Freunde. saget Ptolomæus zu denen Atheniensern bey dem Appiano *in excerptis Legationum.*

138. Welches gleichsam eine Ubergebung des Macht-Rechts oder der Herrschafft in sich begreifft] Siehe Radevicum 11. 7. Grotius.

139. Welches gleichsam eine Ubergebung des Macht-Rechts oder der Herrschafft in sich begreifft] Florus 1. b. 16. cap. Manhatte mit beyden ein Bündnüß / dieses hatten die Campanier viel heiliger und eher mit Ergebung alles des Ihrigen gemacht. Füge hinzu 2. b. 12. cap. 15. f. Gronovius.

140. Denn also sagen wir auch im Verkauff eines Gutes] Edicto Theodorici *c.* 138. Grotius.

141. Denn also] Der casus ist *in l. 9. §. 4. de publ. in rem act. l. 31. fin. A. de act. empt. & vend. l. 15. C. de R. vind.* Tesmar.

142. Die Ergebung] Denn / sich gäntzlich ergeben haben/ ist weit mehr/ als in Bundnüß stehen. Livius 21. b. 5. cap. Dasselbe Volck war vielmehr ein Theil der Carthaginenser / als unter ihrer Botmässigkeit.

143. Als wenn dasselbe stillschweigend wiederum erneuert seye] Es ist bekant / was gestalten Bündnüsse oder Alliancen und Mascopeyen auff gewisse Zeit und auch auff ewig : welcher gestalt Bündnüsse und Alliancen von Mascopeyen unterschieden seyen/nachdemmalen diese letztere nicht auff ewig gemacht werden/ wie der Römische Rechtsgelahrte Paulus *L. 70. ff. pro socio* redet; anerwogen solche Mascopeyen auff die Personen der Mascopanten gehen / Bündnüsse aber auf die Republic oder den Staat; welche unsterblich / worentgegen die Personen derer Menschen für und an sich selbsten sterblich sind. Livius 25. b. 35. cap. und im 28. Buch 28. cap. braucht Scipio in seiner Rede an die Armee folgende Worte: Meinet ihr / daß wann ich mit Tode abgehen solte/ dadurch auch die Republic absterben und erlöschen/und die Herrschafft des Römischen Volcks übern Hauffen gehen werde? Dieses wird der Höchste nicht gestatten/daß solcher gestalt die auff ewig gegründte Stadt und auffgerichtetes Reich diesem meinem gebrechlichen und sterblichen Leib gleich seyn solte. Dahero denn die Frage ist / ob nach verlauffener Zeit/ auff welche das Bündnüß geschlossen / man dafür halten könne / daß alsdenn dasselbe für erneuert verstanden werden müste? Denn Bündnüsse müssen genau und nach denen dürren Buchstaben verstanden werden. Siehe Livium 21. b. 19. cap. und 23. Buch 10. cap. Hieher schickt sich/ was Cambdenus *part. 2. pag.* 231. hat: Dieses Bündnüß soll beständig und unverrückt bleiben/ nicht nur allein unter besagten Potentaten/ so lange sie leben/ sondern auch unter denen Nachfolgern/ wenn derselbe dem Uberlebenden andern Bundesgenossen innerhalb Jahres-Zeit entweder durch Gesandten oder durch Brieffe wird kund thun lassen / daß er dieselbe Bundes-Conditiones annehme ; in Entstehung dessen der überlebende Bundesgenosse von Haltung des Bundes loß seyn solle. Tesmar.

In dem 1661. den 21. Junii zu Cardis in Liefland geschlossenen Frieden zwischen Reüßland und Schweden ist etwas gleichmässiges enthalten folgender Gestalt/ *artic.* 27. Und wann durch Gottes Schickung sichs begeben solte/ daß einer der beyden hohen Potentaten auß dieser Welt in die ewige Freude versetzet werden solte/ so soll der nach ihm kommende hohe Potentat zu dieser ewigwährenden Freundschafft Unterhaltung durch seine grosse Gesandten dem andern hohen Potentaten solches kund thun/ und sich zu aller guten Wolgewogenheit und Freundschafft erklären. Worauff denn der andere grosse Herr / durch seine grosse Gesandten ihn gleicher Gestalt hinwiederum besuchen / und sich zu aller guten Wolgewogenheit und Freundschafft erklären soll/ und solcher Gestalt auff beyden Seiten diesen ewigwährenden Frieden mit Ihro hohen Confirmation-Schreiben befestigen.

144. Ohne / wenn etwas solches vorgegangen / woraus man es nicht anderst außdeuten kan] Anerwogen man auch solcher Gestalt seine Meinung und Gemüht an Tag legen kan. Und aus diesem Grund vertheidigen sich die Römer wider die Carthaginenser beym Livio 21. b. 19. cap. als in des *Lucatii* Bündnüß außdrücklich

auß man es nicht anders außdeuten kan. [145] Denn es lässet sich nicht leichtlich muhtmassen/ daß man sich auffs neu zu etwas wiederumb pflichtig gemacht haben wolle.

Dec. conf. 265. Cep. 451. 455. 461.

XV. [146] Wenn ein Theil an dem Bund brüchig geworden/ so kan der andere Theil von dem Bündnuß abgehen: Denn ein jeder Articul des Bündnüsses hat die Krafft solcher Bedingung in sich/ daß wann ein Theil einen derselben verändert oder nicht hält/ derselbe den andern Theil des Bündnüsses loß mache. Hierinnen kan uns zum Exempel dienen/ was dorten

c lib. 1.

bey dem Thucydide [c] stehet: **Ein Bündniß zerreissen nicht die/ welche von ihren Bundsgenossen verlassen zu andern übertretten/ sondern diejenigen/ welche die Hülffe/ so sie eydlich versprochen/ in der That nicht leisten.** An einem andern Ort bey eben diesem Scribenten stehet: **Wenn ein Theil das/ so im Bündniß versprochen oder bedungen worden/ nur im geringsten übertrette/ würde das Bündniß dadurch gebrochen seyn.** Aber dieses ist also wahr/ [147] wenn man etwan nicht anderst eins geworden: welches denn bißweilen zu geschehen pflegt/ damit man nicht umb aller und jeder Beleidigung halben gleich vom Bündnüß abgehe.

XVI. 1. Die von eines Königes oder Volcks hohen Kriegs-Häuptern oder andern hohen Befehlhabern/ ohne dazu habende ihres Königs oder Volcks außdrückliche Bevollmächtigung mit dem Gegentheil [148] geschehende Handlungen anbelangende/ so können selbige über alle und jede Dinge geschehen/ über welche die Bündnüsse und Pacten/ welche die Könige oder ein Volck selbst behandelt/ geschehen. Nachdemmahlen diese beyderley Handlungen [149] nur wegen der paciscirenden Personen

drücklich mit einverleibet gewesen/ daß selbiges also gültig seyn solte/ wann das Volck solches genehm halten würde; in dem Bündnüß mit dem Asdrubal aber dergleichen nicht vorbehalten worden/ und solches Bündnüß dadurch/ daß man bey seinen Lebzeiten so viele Jahre dazu stillgeschwiegen/ also gar gut geheissen worden/ daß auch nach seinem Tode nicht das geringste darinnen geändert worden. Und nun eines oder anderes besorgendes ungleiches zu vermeiden/ so hat man offt bedungen/ daß die Bündnüsse jährlich erneuert werden sollen. Wovon kurtz vorhero erwehnet worden; und wie hochnöthig dergleichen Erneuerung seye/ lehret uns Cambdenus *parte I. p. 45.* Sie bate/ daß das vor Zaiten zwischen denen Königen von Engelland und seinen Vorfahren auffgerichtete Bündnüß erneuert werden möchte. Worauf der König in Spanien antwortete/ daß solches Bündnüsses Erneuerung im geringsten nicht nöhtig wäre/ (**da doch derer Bündnüsse Erneuerung unter Königen und Potentaten gantz gebräuchlich/ als welche denen Bündnüssen gleichsam das Leben einflösset/ und derer Potentaten Freundschafft und Wolgewogenheit gegeneinander der Welt kund machet und bezeuget**) und er und sein Vatter König Carl im Tractat der Heuraht mit der Königin Maria in Engelland im Jahr 1553. sich verpflichtet hatten/ dasselbe Bündnüß zu bestättigen. Tesmar.

145. Denn es lässet sich nicht leichtlich muhtmassen/ daß man sich aufs neue zu etwas wiederumb pflichtig gemacht haben wolle] Weilen gemeiniglich solches etwas beschwerliches an sich hat und mit sich führet. Gronovius.

146. Wann ein Theil ꝛc.] Es ist schon vorhin gesaget worden/ welcher gestalt man deme/ der Treu und Glauben bricht/ hinwiederumb nicht Treu und Glauben zu halten pflege; welches auch allhier in Bündnüssen statt findet/ als deren Auffrichtung und Schliessung diese von selbsten sich verstehende Bedingung mit sich führet/ daß Treu und Glauben von beyden Theilen gehalten werden sollen. Dahero man denn zu untersuchen pfleget/ wer einen Bund zu erst gebrochen/ von dessen Sache denn übel ominiret wird. Siehe Thucydidem *lib. 7. p. 445.* Tesmar.]

147. Wenn man etwan nicht anderst eins geworden] Deñ man kan unter sich verabhandeln/ daß nicht jede contravention für einen Bundbruch gehalten werden solle/ sondern daß das Bündnüß dennoch bestehen bleiben/ die Contravention aber erörtert werden solle. Dergleichen etwas bey denen Griechen gewesen zu seyn/ Thucydides in angezogenem Orte bezeuget: Nachdem in denen vorigen Pacten enthalten/ daß man die jenigen nicht bekriegen solte/ welche bereit wären sich richtlichem Entscheid zu unterwerffen. Sie aber/ nach dem sie von denen Athenienssern dazu erfodert worden/ solches nicht gethan: So ists ihnen auch darumb billich unglücklich gegangen/ theils in andern/ theils in der bey *Pylas* erlittenen Niederlage: Nachdem aber die Athenienser mit 30. Schiffen einen Theil des Epidaurischen Landes/ wie auch derer Prasier und andere Oerter verwüstet/ ingleichen aus Pylo allerhand Streiffereyen verübet/ und so offt krafft des Bundes das Geraubte wieder/ und sie selbst vor Gericht gefodert wurden/ die richterliche Entscheidung abgeschlagen; so hielten sie dafür/ daß ihr altes Verschulden auff die Athenienser gefallen seye. Dieses/ wie ich dafür halte/ ist auch die Meinung derer jenigen/ welche auff die Contraventiones eines Bundes gewisse Geld-Straffen setzen/ dergleichen/ wie denn Frossardo *Hist. 1.* zu lesen/ ehemals zwischen denen Flandrern und Frantzosen geschehen. Tesmar.

148. Geschehende] Und das Reich oder Staat angehende.

149. Nur wegen der paciscirenden Personen von einander unterschieden sind] Indem die

sonen voneinander unterschieden sind. Es fallen aber von derer hohen Krieges-Häupter oder anderer hohen Befehlhabere ohne ihrer Könige oder ihres Volcks dazu habende Bevollmächtigung geschehenden Handlungen zweyerley Fragen vor: Als Erstlich / wenn dergleichen Handlungen von dem König oder Volck nicht gut geheissen wird / wozu denn die Kriegs-Häupter oder die / welche solchen Handel geschlossen / eigentlich gehalten seyen; zu Geltung des [150] Nutzens-Abgangs / oder / alles wiederumb in den jenigen Stand zu setzen / in welchem die Sache vor eingegangenem Handel gewesen war / oder die Personen derer / welche paciscirt / dem Gegentheil zu überantworten? Von welchen Meinungen denn die erste scheinet mit denen Römischen Bürgerlichen überein zukommen; die andere der Billichkeit / auf welche in der Streittsache / so die Römer mit denen Samnitern wegen der Caudinischen Pacten [f] hatten / die Zunfftmeister L. Livius und Q. Melius und auch die Samniter selbst drangen / gemäß zu seyn; die dritte aber gebräuchlich ist / wie solches an denen beyden Exempeln [151] derer Caudinischen [g] und Numantinischen Pacten erscheinet. Es ist aber allhier vor allen Dingen zu wissen / daß ein König oder Volck in dergleichen Fällen durch seiner hohen Kriegs-Häupter Pacten [152] in keinem Stücke verbündlich gemacht werde. Wie denn Posthumius [h] gar recht und wohl zu denen Römern gesagt: Ihr habt dem Feind nichts zugesagt / ihr habt auch keinem Bürger Macht und Befehl gegeben / für euch zu pacisciren und zu handeln. Derowegen ihr weder mit uns / denen ihr nichts befohlen / noch mit denen Samnitern / mit welchen ihr nichts geschlossen / etwas zu thun habt. Und eben dieser Posthumius sagt ferner sehr wohl: Ich sage / daß ohne Befehl des Volcks nichts geschlossen werden kan / so das Volck verpflichten könne; wie denn auch dieses nicht minder recht von ihme gesagt worden: So etwas ist / wozu das

f Livius 9. b. 2. c. u. folg.

g 3. b. 22. c. 7. f. Florus lib. 1. c. 16. & lib. 2. c. 18.

h Livius 9. b. 9. c.

die Bündnüsse von den Königen und Völckern selbsten / oder / auff ihre Bevollmächtigung / von ihren Plenipotentiarien gemacht werden; die so genannte Sponsiones aber von eines Königes oder Volcks hohem Krieges-Haupt oder anderem hohen Befehlhaber geschehen / ohne dazu habende Bevollmächtigung. Gronovius.

150. Nutzens] Welchen der / mit welchem paciscirt worden / gehabt haben würde / wann die Pacten in ihrer Würde und Krafft geblieben wären.

151. Derer Caudinischen und Numantinischen Pacten] Es hatten die Römer mit denen Samnitern einem in Italien gelegenen / und vor alten Zeiten also genannten Volck schwere Kriege / in welchen es sich begabe / daß sie derer Römer Kriegs-Heer unter dene beyden Bürgermeistern T. Veturio und Sp. Posthumio mit List in enge Oerter / damals furculæ Caudinæ genannt / gelocket hatten / also / daß sie weder auß noch ein / und von denen Samnitern durch Hunger zu Grunde gerichtet werden kunten / deßwegen die Römer ihr Gewehr niderlegen musten / und von denen Samnitern mit dieser schändlichen Straffe beleget wurden / daß alle des gantzen Krieges-Heers Soldaten mit dem Ober-Leib gantz entblösset unter einem von drey Gabeln auffgerichteten Galgen durchgehen / und einen schändlichen Frieden mit ihnen machen musten / und damit sie die Bekräfftigung des Römischen Rahts und Volcks darüber erlangen möchten / haben sie 600. der besten Reuter zu Geisseln behalten. Woraus aber nichts geworden / denn der Raht und das Volck die bemeldete Bürgermeistere und andere / welche mit denen Samnitern auff eine so schändliche Art paciscieret hatten / denen Samnitern gebunden wieder zurück übergaben / und an solchen Frieden nicht gehalten seyn wolten / weilen er ohne ihr Wissen und Willen gemacht war. Die Samniter aber haben sie nicht angenommen / sondern wieder zurück nach Rom gehen lassen. Die Numantinische Pacten haben sich also begeben: Als die Römer mit denen Numantinern Krieg geführet / sind der Rentmeister Tiberius Gracchus und Bürgermeister C. Mancinus mit einem Kriegs-Heer wider sie geschickt worden. Als es nun dem Bürgermeister unglücklich gieng / und er in enge Oerter getrieben wurde / so daß er darauff bedacht war / wie er des Nachts mit der Flucht entrinnen möchte / bald aber gezwungen ward / den Frieden von denen Feinden zu bitten / und die Feinde antworteten / daß sie unter ihnen denen Römern niemanden glaubeten als dem Tiberio Graccho, hat Gracchus, aus getreuer Sorge das in 25000. Mann bestehende Römische Krieges-Heer zu erhalten / mit denen Numantinern einen schändlichen Frieden und Bündnüß getroffen. Als aber solches nach Rom berichtet worden / haben der Raht und das Volck sich hefftig darüber erzürnet / und öffentlich beschlossen / daß man den Bürgermeister und Rentmeister / eben als wie in dem Samnitischen Krieg geschehen / denen Feinden nackend und gebunden überantworten solte: Weilen aber das gantze Krieges-Heer die Ursach alles Unglücks / so ihnen begegnet / dem Bürgermeister / und hingegen alles glückliche Ergehen dem Rentmeister zuschrieben / ist es geschehen / daß derer anderen aller verschonet / und bloß allein der Bürgermeister C. Mancinus denen Numantinern übergeben worden.

152. In keinem Stücke verbündlich gemachet werde] Sallustius Jugurth. c. 39. Der Römische Rahr hat in dieser Sache so / wie es recht und billig war / beschlossen / und geurtheilet / nemlichen daß ohne sein und des Volckes Wissen

Volck verpflichtet werden kan / so kan es zu allem verpflichtet werden / wenn es mit jemanden etwas verabhandelt oder schliesset.

2. Derowegen so war das Römische Volck [153] weder zu Geltung des Nutzens-Abgangs / noch die Sache in vorigen Stand zu setzen / verpflichtet; mit welchem / wenn die Samniter hätten handeln und etwas schliessen wollen / so hätten sie das Römische Kriegs-Heer in der Caudinischen Enge gefangen behalten / und Gesandten nach Rom schicken sollen / welche mit dem Römischen Raht und Volck wegen eines Friedens und Bündnüsses hätten handeln mögen / daß sie selbsten schätzeten / [154] wie hoch sie hielten / daß ihr Kriegs-Heer ungekränckt und behalten bliebe; und alsdenn endlich / wenn der Vertrag nicht gehalten worden wäre / hätten sie sagen können / was beydes von ihnen / als auch von den Numantinern gesagt worden zu seyn / Vellejus [i] gedencket; ein Volck oder Regent könne dadurch vom Laster begangenen Bundbruchs keines weges entschuldiget werden / wann sie / umb das / was in ihrem Namen versprochen worden / nicht zuhalten / wider ihren Minister / der ihrentwegen versprochen / wüten / oder ihn übergeben / daß andere ihre Wüte an ihm üben.

i *Lib. 2. c. 1. §. 5.*

3. [155] Mit grösserem Schein kan gesagt werden / [156] es seye das gantze Kriegs-Heer durch die Pacten verbunden gewesen. Und gewißlich / es wäre solches billig / wenn die Pacten auf des Kriegs-Heers Befehl und in desselben Namen behandelt und gemacht worden wären; wie wir sehen / daß geschehen ist in dem Vertrag / welchen Hannibal [k] mit denen Macedoniern gemacht. Wann aber die Samniter [157] mit dem Posthumio und seinen Compaciscenten / [158. 159] und mit denen 600. zu Geisseln bey sich behaltenen zu frieden gewesen wären / so hätten sie sich selbsten zu zuschreiben / daß sie sich nicht besser vorgesehen. Hinwiederumb / wenn Posthumius und seine Compaciscenten [160] fürgegeben / als ob sie Macht und Befehl hätten / im Namen der gantzen Republic zu handeln / so wären sie wegen aus Betrug und Hinderlist verursachten Schadens / pflich-

k Polybius *lib. 7. c. 8.*

Wissen und Willen kein Bündnüß gemachet werden könne. Gronovius.

153. Weder zu Geltung des Nutzens-Abgangs] Auerwogen diese Pacten / weilen sie über Dinge / worüber Posthumius keine Macht hatte / und wozu er nicht behöriger massen bevollmächtiget war / für und an sich selbsten null und nichtig waren; und schickt sich hieher *L. 19. d. R. J.* Wer mit jemanden handelt / soll zum wenigsten desselbē *Condition* nicht unkündig seyn. Tesmar.

154. Wie hoch sie hielten] Was der Römische Raht und das Volck denen Samnitern zugestatten wolten / daß sie ihr eingeschlossenes Krieges-Heer behalten wiederumb zurücke bekämen. Gronovius.

155. Mit grösserem Schein ꝛc.] Denn sie waren alle miteinander / keinen einzigen außgeschlossen / in Gefahr / entweder durch Hunger oder durchs Schwerd umbzukommen / hernacher saget Livius 9. b. 5. cap. Es haben gehandelt und paciscirt die Bürgermeistere / die General-Lieutenante / die Rentmeistere / die Rittmeistere / d. i. alle / welche dem Volck vorgesetzet waren. Daher es denn das Ansehen haben kunte / daß diese Pacten vom gesammten Krieges-Heer geschlossen worden. Tesmar.

156. Es seye das gantze Krieges-Heer durch die Pacten verbunden gewesen] Also hielten die Numantiner dafür / daß wenn die Pacten von dem Römischen Volck nicht gut geheissen / und nicht angenommen würden / das Krieges-Heer ihnen übergeben werden müsse / als welches durch solche Pacten frey gemachet worden. Grotius.

157. Mit dem Posthumio / und seinen Compaciscenten] Dieselbe sind gewesen zween Bürgermeister / zweene Rentmeister / vier Obersten / zwölff Zunfftmeister / wie Appianus erzehlet. Diese alle sind wegen der Caudinischen Pacten denen Samnitern übergeben worden; wegen der Numantinischen aber der Bürgermeister allein / denen übrigen ist wegen des Tib. Gracchi verschonet worden: Wie Plutarchus in der Lebens-Beschreibung der Gracchorum erzehlet. Grotius.

158. Und mit denen 600. zu Geisseln bey sich Behaltenen zu frieden gewesen wären] Der junge Pontius als der Samniter Feld-Herr saget beym Appiano: Ich will die besten von denen Reutern außlesen / welche so lang als Geisseln bey uns bleiben sollen / biß das Römische Volck den Vertrag bekräfftige. Die Portugiesen haben in einer gleichmässigen Sache dafür gehalten / es wären die Geissel dem Gutdünken des / der sie in Händen hätte / zu überlassen / Mariana 21. 12. Die so die Übergebene annehmen / werden dafur gehalten / daß sie die Straffe nachlassen. Polybius *excerpto* 122. Grotius.

159. Und mit denen 600.] Welche die Samniter zu Geisseln gefodert / und die / wann die Pacten nicht gehalten würden / solches mit ihrem Leben bezahlen solten. Livius 9. b. 5. cap. Tesmar.

160. Fürgegeben] Und also gelogen / mit fälschlichem Vorgeben / das zu haben / was sie doch würcklich nicht hatten. Gronovius. Welches doch geschehen zu seyn nicht scheinet; denn Livius 9. b. 5. cap. saget / daß die Bürgermeister / als wegen eines Bundes geredet wurde / außdrücklich gesaget haben / was massen ohne Beschluß und Bevollmächtigung vom Volck / auch ohne Herolden / und die andere dabey gebräuchliche Solemnitäten / kein Bündniß geschlossen werden könne. Tesmar.

161. Die-

pflichtig gewesen / die Sache in vorigen Stand zu setzen. Erhellet aber [161] dieses nicht / so war Posthumius und seine Compaciscenten schuldig zu hafften für das / was nach Beschaffenheit der Sache / welche behandelt worden / geschätzt werden können / daß es die Samniter hätten geleistet haben wollen / im Fall die Pacten nicht solten genehm und gültig gehalten werden. Und wären in solchem fall nicht nur allein ihre Personen sondern auch ihre Güter denen Samnitern verhafftet gewesen / wofern sie in denen Pacten nicht außdrücklich und klar an statt der Geltung des Nutzens-Abgang / eine gewisse Straffe / nemlich daß die 600. Geissel solches mit dem Leben bezahlen solten / [162] gesetzt hätten. Denn wegen der Geissel waren sie mit einander eins worden / daß / wenn der Vertrag nicht gehalten würde / sie es [l] mit ihrem Leben bezahlen solten. Ob aber dem Posthumio und seinen Compaciscenten in denen Pacten eben eine solche Straffe gesetzt worden / kan man nicht wissen. Wenn aber bey dergleichen Pacten man sich selbsten auf solche Weise zu einer Straffe verspricht / so macht solches / daß / wenn man das Versprochene nicht leisten kan / man zu nichts anders gehalten ist / als zu solcher verwillkührten Straffe. Denn es komt [163] etwas gewisses in Stelle des ungewissen Nutzens-Abgangs. Es war aber zu selbigen Zeiten die gemeine Meinung / [164] daß man auch sein eigen Leben [m] kräfftiglich verpflichten könne.

4. [165] Bey uns aber / [166] die wir anderer Meinung sind / [n] halte ich dafür / daß durch solche Pacten erstlich derer paciscirenden Güter zu Geltung des Nutzens-Abgangs / und wenn solche nicht zureichen / [167] ihre eigene Personen zur Dienstbarkeit deme / mit welchem man paciscieret / hafften. [168] Es hat vorzeiten der Römische Feld-Herr [169] Fabius Maxi-

[l] Livius 9. b. 5. c.

[m] Siehe 3. b. 11. c. 18. §. 1. 5.

[n] *Scriptor de Vir. illust.* c. 43. Plut. *Fabio Maximo.* Livius *l.* 8. c. 39. Siehe 3. b. 3. c. 10. §.

(Bbb) 2

161. Dieses] Daß sie fälschlich vorgegeben haben solten / als ob sie Macht und Befehl hätten / im Namen der gantzen Republic zu handeln.

162. Gesetzt hätten] Welcher gestalt diese gesetzte Lebens-Straff an Stelle der Geltung des Nutzens-Abgangs kam. §. 18. *Inst. de inutil. stipul.* Und konte also der Samniter Herr ausser dieser Straffe nichts mehr fodern / indem durch Ausstehung und Vollziehung derselben / sie mochte nun seyn wie sie wolte / Posthumus und seine Compaciscenten von ihrer Verpflichtung loß waren. *l.* 38. §. 17. *ff. de V. oblig.* Tesmar.

163. Etwas gewisses in Stelle des ungewissen Nutzens-Abgangs] Ehe und bevor die Straffe determiniret war / so lange die Schätzung oder Würderung des Nutzens-Abgangs ungewiß / und kunte / GOtt weiß! wie hoch erstrecket und gerechnet werden. Aber nachdem die Straffe determiniret gewesen / so verfiele die Würderung eines ungewissen Dinges / und kam an dessen Stelle das / worüber / als zu etwas gewisses man sich vereinbahret hatte. Gronovius.

164. Daß man auch sein eigen Leben kräfftiglich verpflichten könne] 2. b. 21. cap. 11. §. 3. b. 2. cap. 6. §. Ein Exempel hat man 1. B. Mos. 42. cap. 37. v. 1. B. Sam. 20. cap. 8. v. das Gegentheil aber hat *l.* 13. *pr. ff. ad legem. aquil.* Ist dahero die Frage: ob einer auch zu dieser Zeit selbsten sich zum Pfand oder Geissel geben könne? welches bejahet wird / nicht eben / daß ein freyer Mensch würcklich zum Pfand gesetzet werde / sondern / daß er so lange behalten werde / biß deme / was man verpactiret hat / ein Gnügen geschehe. Siehe *l.* 41. *ff. de leg.* 1. *l.* 15. *ff. de capiv.* Dahero denn gesaget wird / daß ein jeder Macht habe über seinen eigenen Leib / außgenommen / denselben zu todten / zu verwunden oder zu stümmeln: obwohlen solches auff beyden Seiten disputiret wird. Siehe Lart. *D.* 9. *n.* 38. &c. Tesmar.

165. Bey uns] Ich beschelte gewißlich denjenigen nicht / der auff alle Weise und Wege / als es immer geschehen kan / ja auch mit Nachtheil und Schaden seiner eigenen Nahrung und Vermögens / Treu und Glauben halten will. Tesmar.

166. Die wir anderer Meynung sind] Die wir dafür halten / daß der Mensch keines weges Herr über seyn Leben seye / umb dasselbe verpflichten oder seinen Kopff zum Unterpfand setzen zu können. Gronovius.

167. Ihre eigene Person] Ihre eigene Leiber; nach dem alten Römischen Recht: denn / wann die Güter nicht zureichlich waren / so wurde der Leib eines solchen freyen Menschens verkaufft. Beym Livio 2. b. 23. cap. findet man dessen Erwehnung / da ein Alter Römer / als wegen der grossen Pressuren / womit die in Schulden Verlieffte verfolgt wurden / ein Tumult entstanden / von sich vorbrachte / was massen er / als zu seiner Zeit ein unbilliger Tribut auffgeleget worden / dadurch in Schulden gerathen; da sich nun durch die auffgelauffene Zinse solche seine Schulden vermehret / seye er dadurch erstlich seiner väterlichen Ländereyen quitt gangen / hernacher alles anderen seines Vermögens / so / daß es endlich gleichsam als eine Seuche auch an seinen eigenen Leib gekommen. Und seye er von seinem Creditore nicht etwan zur Dienstbarkeit weggenommen worden / für die Schuld zu arbeiten / sondern mit heßlichem Gefängnüß und henckermässiger Straffe beleget worden. Siehe hievon A. Gellium *lib.* 20. *cap.* 1. Hieher schickt sich / was 2. B. Könige 4. cap. zu Anfang stehet. Heutiges Tages / da alle Leibeigenschafft und Dienstbarkeit auffgehöret / findet dergleichen keine statt. Tesmar.

168. Es hat vorzeiten der Römische Feld-Herr *Fabius Maximus*] Diodorus Siculus *in excerpt. Peirescianis* Valer. Maximus, *lib. IV. c. VIII.* Grotius.

169. *Fabius Maximus*] Siehe Plutarchum in seiner Lebens-Beschreibung. Valer. Maximum *lib.* 4. *c.* 8. Diese gantze Frage mit ihren Umständen

Maximus/ als der Römische Raht die jenigen Pacten/ welche er mit den Feinden gemacht hatte/ nicht gut hiesse und verwarff/ seine liegende Güter für 200000. Sestertien verkaufft/ und also seiner gegebenen Treue und Glauben ein Gnügen gethan. Die Samniter aber haben gar recht und wohl dafür gehalten/ daß man [170] den Brutulum Papium/ welcher den Stillstand der Waffen gebrochen/ mit allen seinen Gütern übergeben solle.

XVII. 1. Die andere Frage ist; **Ob derer hohen Krieges-Häupter oder anderer hohen Gewalthabere Pacten ihren König/ oder ihre Republic verpflichten/** [171] **wenn dieselbe Pacten ihnen kund geworden/ und sie dazu still geschwiegen?** ° Worauff denn zu wissen/ daß man erstlich einen Unterscheid machen müsse/ [172] ob die Pacten schlechter Dinge hin pur geschlossen werden/ oder unter der Bedingung/ wenn sie von dem König oder von der Republic für gültig gehalten und angenommen würden. Denn/ wenn solche Bedingung nicht erfüllet werden (es sollen aber solcherley Bedingungen ausdrücklich erfüllet werden.) so macht solches die Pacten null und nichtig. Wozu man sich denn in denen Pacten des Römischen Bürgermeisters [173] Lutatii [p] mit denen Carthaginensern gar recht vereiniget hatte: Und kame auch noch dieses dazu/ daß das Römische Volck an selbige Pacten nicht gehalten seyn wolte/ weilen sie ohne desselben Wissen und Vollmacht gemacht worden wären. Weßhalben denn aus allgemeinem Raht und Beschluß des Volcks von neuem ein ander Bündnüß gemacht wurde.

o 3. b. 22. c. 3. §.

p Livius *lib.* 21. Polyb. *l.* 3.

2. Hernach muß man sehen/ ob/ über deme/ wann ein König oder eine Republic zu solchen Pacten still geschwiegen/ [174] nicht auch noch etwas anders dazu gekommen/ darauß man gewiß schliessen könne/ daß sie in dieselbe willigen. Denn/ obschon zu einer Sache [175] still geschwiegen wird/ dabeneben aber nichts anders mit darzu komt oder geschiehet/ so kan darauß nicht gültig gnug gemuhtmasset noch geschlossen werden/ daß der/ so dazu still schweiget/ damit solte eingewilliget haben; wie aus deme/ was wir oben [q] von Verlassung und Begebung des Eigenthumbs über sein Gut gelehret haben/ verstanden werden kan. Aber/ wenn neben solchem Stillschweigen noch einiges anders Thun oder Handlung dar-

q 2. b. 4. c. 3. §.

zu

ständen hat Brunnemannus *ad l. 5. ff. de pact.* abgehandelt/ welchem hinzugefüget werden kan/ was Pufendorff *de I. N. & G. lib. 8. c. 9. §. 12.* hat. Tesmar.

170. Den *Brutulum Papium*] Dion. *excerpt. legationum lib. V.* Grotius.

171. Wann dieselbe Pacten ihnen kund geworden/ und sie dazu stillgeschwiegen] Dahero/ daß der König oder die Republic zu wissen bekommen/ was ihr Krieges-Haupt oder Staats-Minister behandelt oder paciscirt/ und solcher Behandelung nicht widersprochen. Gronovius.

172. Ob die Pacten schlechter Dinge hin pur geschlossen worden] Als in welchem Fall/ wann dazu stillgeschwiegen wird/ solches stillschweigen approbiret/ was der andere gethan und behandelt hat/ wann über dieses zugleich auch noch etwas äusserliches dabey geschihet. Wovon bald folgen soll. Quintilianus *Decl. 9. pag.* 122. Es hat aber nicht geschienen/ daß mein Vater dardurch solte beleidiget seyn/ als der mich niemahlen deßhalben bestrafft/ mir es auch niemahls verboten/ ichs auch nicht heimlich gethan. &c. und bald darauff: Derowegen denn offenbahr gnug ist/ daß/ weilen du solches gelitten/ das ist/ mit deinem Willen jener Jüngling mein Freund gewesen. Ein anders ist/ wenn man sich außdrückliche Einwilligung bedungen. Tesmar.

173. *Lutatii*] In dem ersten Carthaginensischen Krieg Livius 21. b. 19. cap. Woselbsten dieses beydes gar schön observiret wird: In des Lutatii Pacten war klar und deutlich angehänget; daß selbe alsdenn gültig seyn solten/ wann das Volck solches genehm halten würde; aber in des Asdrubals Pacten/ war dergleichen nicht ausbedungen/ und dadurch/ daß man bey seinen Lebzeiten so viel Jahre dazu stillgeschwiegen/ dieselbe so thatsächlich approbiret/ daß auch nach seinem Tode/ nicht das geringste daran verändert würde. Tesmar.

174. Nicht auch noch etwas anders dazu gekommen] Anerwogen/ ohne ein äusserliches Kennzeichen/ man schwerlich schliessen kan/ was eigentlichen die innerliche Meinung des Gemühtes gewesen seye/ wovon in dieses 2. b. 4. cap. 3. §. Tesmar.

175. Still geschwiegen wird] Beym Livio im angezog. 21. b. 19. cap. Es saget aber der Autor allhier gar recht; daß dieser Articul oder diese Condition in einer Verweigerung bestanden; von welchem Punct man denn nicht urtheilen kan/ ehe und bevor in diesem Stück etwas geschehen/ und hernacher die Verbietung dessen darauff erfolget. Und auff solche Weise werden alle Dienstbarkeiten/ durch welche einem/ etwas zu thun/ verweigert ist/ eingeführet. Siehe Hering *de Molend. q.* 11. *n.* 108. Rosenthal *de feud. cap.* 5. *concl.* 25. & 27. Chassaneus *Consult. Burg. tit. des forests* 13. §. 2. *n.* 16. Tesmar.

Die XII

Von Außdeutung oder Außlegung derer Beh

Wovon in der IX. 2

Derer Behandlungen oder Verabhandlungen Außdeutung oder Außlegung wird genommen/ 2. b. 16. c. 1. f.

1. Aus den Worten/und zwar also: Daß dieselbigen/ wann keine andere Muthmassung oder Schluß-Grund v verstanden werden müssen. 2. b. 16. c. 2. f.

1. Welche auf der Wörter Bedeutung angeschickt werden / da denn zu mercken

2. Aus Muthmassungen/

1. Daß solche Muthmassungen nöthig sind / wann ei zugleich zweiffelhafftig und vielerley Bed

2. Die Stellen / aus welchen die Muthmassungen eine

3. Der Unterscheid / oder Eintheilung/

1. Derer Bedeutunge einschrancke
2. Derer Versprechun
3. Derer Contracten Contracten scharff was der Könige v wird. 11. f.

4. Aus jetzt besagten Unterscheiden derer Bedeutungen und Versprechungen werden folgende Reguln der Außdeutungen gemacht/

1. In Dingen/die nic sie im gemeinen Ge welcherley ist/ wenn genommen wird ; solche/ die allgem
2. In günstlicher Art sen die Worte im w heissen / sondern au
3. Daß man die Wort dann/ daß sonsten e vergeblich bleiben/ u
4. Daß man / vielmehr derr/ wenn sold vermeiden. 12.

5. Fragen:

1. Ob / wenn Könige und Potentaten ein dem Wort Bunds-Genossen / den/ mit beyden Theilen im Bu von der Römer Bündnüß mit dem G
2. Wie die Clausul : Daß ein Theil od
3. Von denen Worten : Es soll Carthag
4. Welche Pacten für Personal-Pacte tem Unterscheid erkläret.
5. Daß ein mit einem König eingeg
6. Wenn man das/ so deme/ der dieses od

2. Welche ausserhalb der Wort-Bedeutung entstehen / und sich auf blosses Versprechen gründen. Welcherley von selbsten sich an Hand gebende Muthmassung ist/

1. Entweder erweiterend/ welche den Wort-Vers machet / als in und mit den Worten ausgedrück ches geschehen. 20. f. Welchen man durch ei gültiges erfüllet. 21. f.
2. Engerend ; welche den Wort-Verstand einsch bedeutend machet / und solches

3. Zwo Fragen ; welche mit angehänget werden/

1. Daß derer Könige und Potentaten Contr denen Römischen Rechten erkläret werde
2. Ob in Pacten/ Contracten oder Gelobungen / wa selbe entstehet / alsdenn mehr auf des Offer bietenden / als auf des Acceptanten oder Worte zu sehen und zu gehen seye ? W Unterscheid erkläret. 32. f.

Tabell.

dlungen oder Verabhandlungen. 2. b. 16. c.

bel gedacht worden.

---

eal/ nach ihrer Eigenschafft/ die sie aus dem Gebrauch im Reden haben/

te Wörter für sich allein/ oder mehrere Wörter ung sind. 4. f.

- 1. Aus der Materie wovon die Rede oder die Sache ist. 5. f.
- 2. Aus der Wirckung. 6. f.
- 3. Aus den zusammengehörenden Dingen / entweder wegen des Ursprungs / woher oder wovon sie kommen / oder wegen der Stelle oder Orts / wo sie stehen und befindlich sind ; wohin gehöret die Muthmassung aus der bewegenden Ursache: Wovon/ welcher gestalt und wann sie statt habe / gehandelt wird. 8. f.

ens genommen werden / sind fürnemlich/

n die auf mehrers sich erstreckende / und in die genauer

; in günstliche/ gehässige und beyderseits geneigte. 10. f.
die Contracten milden und weiten Rechtens/ und die und genauen Rechtens ; worüber Unterscheid aber/ solche Handlungen und Contracten betrifft / derwerffen

ehässiger Art sind/ müssen die Worte genommen werden/ nach derjenigen völligen Eigenschafft und Bedeutung / die haben/ und wenn solch ein Wort im gemeinen Gebrauch mehrere Bedeutung hat/ so muß man die weitläufftigste nehmen: Wenn nun männliches Geschlecht bedeutend ist/ daß solches für beyderley/ männlichs und weiblichs Geschlechts bedeutend/ eine Rede / die das / was dadurch bedeutet werden soll / in eigentlicher und genauer Maaß nicht ausdrücket/ für eine edeutend ist. 12. f.

ngen/ wenn derjenige/ welcher redet/ ein Rechts-Erfahrner ist/ oder sich Rechts-gelährter Leute Recht bedienet/ so müssen in rechtfertigen Verstande genommen werden / also / daß sie nicht allein dasjenige bedeutend / was sie im gemeinen Gebrauch ienige Bedeutung zugleich mit und in sich begreiffen/ so sie in der Rechts-Lehre haben. 12. f.

cht nach derjenigen Bedeutung/ die ihnen ganz und gar nicht eigentlich ist / ausdeuten müsse ; es seye ungereimtes herauskommen/ oder der Vertrag / Bundnüß/ oder Versprechen/ in welchem sie stehen/ dadurch nichtig und eine Wirckung nach sich ziehen würde. 12. f.

Theil / die Worte auch in genauerem Verstande nehmen müsse / als sonsten ihre Eigenschafft erfornothwendig seyn solte / das jenige/ so sonsten unbilliges und ungereimtes daraus folgen würde / zu

Bund/ oder Frieden mit einander schliessen / in welchen beyderseits Bunds-Genossen in Schutz genommen werden / unter die jenigen verstanden werden / die zu der Zeit / als das Bündnüß oder der Friede geschlossen worverstanden/ oder auch zugleich die/ welche nach der Zeit mit ihnen in ein Bündnüß getretten: da denn Gemeiner-Feds-Herrn Exorbitantien / und dergleichen Streitigkeiten gehandelt wird. 13. f.

olck/ ohne des andern Geheiß und Gutachten/ keinen Krieg führen möge / außzudeuten. 14. f.

ihre freyheit behalten. 15. f.

s Königs oder Regenten/ und welche für Real-Pacten des gantzen Volcks zu halten: Wird mit gemach-

ines Bündnüß/ auch auf den König/ wann er aus dem Reich vertrieben werden/ zu erstrecken seye. 17. f.

nes zuerst thun würde/ versprochen worden/ wenn solches mehrere zugleich gethan/ schuldig sey zu geben. 19. f.

- 1. Entweder weil der Wille dessen / der versprochen oder contrahiret hat / nicht also gewesen. so geschlossen wird/
  - 1. Aus der Ungereimtheit/ welche sonsten daraus erfolgen würde. 22. f.
  - 2. Aus Verfallung oder Schwindung der Ursache / welche einig und allein den Versprecher oder Contrahenten bewogen. 23. f.
  - 3. Aus Mangel der Materie oder Sache/ worüber das Versprechen oder der Contract geschehen. 24. f. Observation / diese Muthmassungen betreffende.
- 2. Oder/ weil auf denjenigen Fall / der sich herfür thut / der Versprecher oder Contrahent etwa solches nicht gewolt haben würde; welcher Wille geschlossen wird/
  - 1. Aus dem was unzulässig / und denen natürlichen oder Göttlichen Gesetzen zuwider lauffe. 26. f.
  - 2. Aus dem was allzuschwer und unerträglich ist. 27. f.
  - 3. Aus andern Zeichen: Als nemlich / wenn ein Theil der Rede oder Schrifft dem andern zuwider lauffen/ 28. f. und was alsdenn für Reguln in acht zu nehmen/ 29. f. wobey die Anmerckung / daß / bey entstehender Zweiffelhafftigkeit natürlicher Weise zu eines Contracts Gültigkeit eben nicht erfordert werde / denselben schrifftlich abzufassen. 30. f.

zu koint / welche glaubgültiger Weise / auff nichts anders gezogen werden kan / so wird dardurch alsdenn gar recht dafür gehalten werden / daß solche Pacten angenommen und gültig gehalten seyen : Gleichwie das / was mit den Gaditanern verabhandelt war / auff solche Weise seine Approbation und Gültigkeit bekommen / wie Cicero in seiner für Balbum gehaltenen Rede gedencket.

3. In denen Pacten / welche der Carthaginenser Feld-Herr [r] Aßdrubal mit denen Römern geschlossen hatte / berieffen sich die Römer wider die Carthaginenser darauff / daß sie zu denselben still geschwiegen. Aber weilen dieselbe Pacten mit verbietenden Worten abgefasset gewesen / [176] daß nemlichen die Carthaginenser nicht über den Fluß Ebro kommen solten / kunte es schwerlich seyn / daß das blosse Stillschweigen allein gnug wäre / die Gutheissung und Gültigkeit dessen / was der Carthaginenser Feld-Herr gethan / zu bewähren / weilen von Seiten der Carthaginenser / die Materie des jetzt gemeldten Verbots betreffende / hernacher nichts geschehen / woraus geschlossen werden kunte / daß ihr Stillschweigen eben zu Bestättigung der Pacten geschehen seye und abgezielet haben solte : Es wäre denn / daß die Carthaginenser ein- oder andermal über den Fluß Ebro hätten kommen wollen / aber von denen Römern ihnen solches verboten worden wäre / und die Carthaginenser solches Verbot angenommen und demselben nachgelebet hätten ; denn dergleichen hat in solchen Fällen die Krafft eines bestättigenden Thuns / und bleibet keines Weges nur allein innerhalb den Gräntzen einer Verweigerung / durch welche man einem etwas nicht zugestehet / nicht aber gesetzt wird / was eigentlich geschehen solle. Wenn aber des Luctatii Pacten [177] mehrere Stücke in sich gehalten hätten / und es erhellete / daß die Ubrigen / welche etwas anders / als die gemeine Rechte sonsten mitbringen / enthalten / von denen Römern allezeit in acht genommen worden wären / so wäre die Muhtmassung / daß sie die Pacten für gültig gehalten und gut geheissen / schon kräfftig gnug.

[r] Polyb. & Livius *dictis locis.*

4. Hier wäre noch übrig / auch von derer Kriegs-Häupter und Soldaten nicht den Staat oder ihres Oberhaupts Sachen / sondern ihre eigene Dinge oder was ihnen zugestattet ist / angehende Pacten und Handlungen noch etwas zu sagen ; aber davon zu handeln wird sich bequemere Gelegenheit [f] ereignen / wenn wir zu deme / was sich in dem Krieg zuzutragen pfleget / werden gekommen seyn.

[f] 3. §. 22. c.

176. Daß nemlichen die Carthaginenser nicht über den Fluß Ebro kommen solten] Welches / als etwas / so die natürliche Freyheit einschräncket / für und an sich selbsten gehässig war / und also durch das blosse Stillschweigen alleine nicht geglaubet werden kunte / approbiret zu seyn ; sondern vielmehr die Vermuthung ist / daß die Carthaginenser eben durch ihr Stillschweigen sich in diesem Stücke nicht so schändlich haben præjudiciren wollen. Tesmar.

177. Mehrere Stücke in sich gehalte hätten] Weilen so dañ / in dem man derselben eines approbiret / dafür gehalten wird / daß man dadurch auch die andern in solchem Instrument begriffene Stücke zugleich mit approbire / denn das Theil folget der Natur des gantzen *l. 76. pr. de Rei vind.* und wer einen Theil der Schuld bezahlet / wird dafür gehalten / daß er die gantze Schuld approbire ; wie imgleichen an dem / der einen Theil eines Testamentes approbiret / derohalben er denn auch den übrigen Theil nicht verneuren kan. *l. 10. ff. de inoff. Testam.* Hiervon aber wird / geliebts GOtt ! in dem dritten Buch und hin und wieder gehandelt werden. Tesmar.

Das XVI. Capitel.

Von [1. 2.] Außdeutung oder Erklärung / absonderlich derer Versprechen / Pacten / Contracten / Eyde / Bündnüsse und Gesetzen.

I. Wie und welcher gestalt die Versprechen äusserlicher Weise verpflichten.

II. Wenn keine andere Muhtmassungen vorhanden sind / so müssen die Worte nach der jenigen Eigenschafft / die sie aus dem Gebrauch im Reden haben genommen und verstanden werden.

III. Die Kunstwörter aber nach der Kunst Gebrauch.

IV. Daß man sich alsdenn derer Muhtmassungen gebrauche / wo die Wörter vielerley bedeutend sind ; oder / wo die Muhtmassungen sich von selbst an Hand geben.

V. Als

V. Als auß der Materie.
VI. Auß dem Effect oder der Würckung.
VII. Auß denen Dingen/ oder Reden und Worten/ welche zusammengehörig sind; und solches entweder wegen des Ursprungs/ woher sie kommen/ oder wegen der Stelle/ wo sie stehen und befindlich sind.
VIII. Wohin eigentlich die Muhtmassung gehöre/ welche aus der Ursache/ die einen bewogen etwas so oder so zu reden/ oder zu schreiben/ entstehet: und wann und wie dieselbe statt finde.
IX. Unterscheid und Abtheilung derer Wort-Bedeutungen in weitläufftige auff mehrers sich erstreckende/ und in engere genau-einschrenckende.
X. Unterscheid und Abtheilung derer Versprechen/ in günstliche/ gehässige/ von beyderley diesen Gattungen gemengte/ und mittlere Art.
XI. Daß in Handlungen derer Könige und Potentaten unter sich miteinander der/ aus den Bürgerlichen Römischen Rechten herkommende Unterscheid unter denen Handlungen weiten und milden Rechtens/ und denen Handlungen scharffen und genauen Rechtens keine statt finde.
XII. Aus denen jetztbesagten Unterscheiden und Abtheilungen derer Wortbedeutungen und Versprechen werden gewisse Reguln der Außdeutung und Erklärung formiret.
XIII. Ob unter dem Wort/ Bundsgenossen oder Alliirten/ auch die künfftigen mit begriffen werden/ und in wie weit; da denn von derer Römer Bündnüß mit der Carthaginenser Feld-Herrn Aßdrubal und dergleichen andern Controversien gehandelt wird.
XIV. Wie die Clausul/ daß ein Volck ohne des andern Gutheissen und Befehl keinen Krieg führen solle/ außzulegen.
XV. Von denen Worten/ Carthago soll ihre Freyheit behalten; welches die Römer denen Carthaginensern versprochen hätten.
XVI. Welche Pacten und Bündnüsse für Personal-Bündnüsse und Pacten; und welche für Real-Bündnüsse und Pacten zu halten/ wird mit gemachtem Unterscheid erklärt.
XVII. Daß ein mit einem König gemachtes Bündnuß auch auff den König/ wann er aus dem Reich verjagt worden/ zu erstrecken seye.
XVIII. Nicht aber auff ein eingetrungenes Ober-Haupt.
XIX. Wem man das/ so deme/ der dieses oder jenes zu erst thun werde/ versprochen werden/ eigentlich zu geben schuldig seye/ wenn zweene oder mehrere zugleich solches gethan.
XX. Die Muhtmassung welche von selbsten sich an Hand gibt/ ist entweder erweiterend/ nemlich den Wort-Verstand mehr bedeutend machende/ und wann solches geschiehet.
XXI. Da denn gehandelt wird vom Befehl oder Geschäffte/ so man durch etwas anders gleichgültiges ausrichtet.
XXII. Oder engerende; nemlich den Wort-Verstand einschränckend und weniger bedeutend machende; und solches auß Mangel des Willens dessen/ von dem die dunckeln Worte oder Reden uhrsprünglich herkommen: welcher Mangel denn geschlossen wird/ wann auß denen blossen Worten etwas ungereimtes herauß kommen würde.
XXIII. Wann die Ursache/ welche einig und allein zu der Rede und denen Worten/ die dunckel sind/ bewegen hat/ verfället.
XXIV. Wenn die Materie des Versprechens oder der Pacten/ oder des Gesetzes nicht vorhanden.
XXV. (Observation/ die jetztbesagte Muhtmassungen betreffende.)
XXVI. Oder/ wann aus einem sich hervorthuenden Fall eine Repugnantz der Worte mit dessen/ von dem sie kommen/ seinem Willen entstehet: welche Repugnantz denn geschlossen wird/ wann etwas herauß käme/ das unzulässig und verboten wäre.
XXVII. Wann etwas allzu unerträgliches herauß kommen würde.
XXVIII. Ingleichen aus andern Anzeigungen/ als/ wenn ein Theil der Rede oder Schrifft einander zuwieder streitten würde.
XXIX. Was alsdenn für Reguln in acht zu nehmen.
XXX. Daß/ in zweiffelhafftigem Fall zu eines Contracts oder Vereinigung Gültigkeit eben nicht erfodert werde/ daß selbe schrifftlich verfasset werden.
XXXI. Daß derer Könige und Potentaten Contracten und Pacten nicht aus denen Bürgerlichen Römischen Rechten auszulegen seyen.
XXXII. Ob in Pacten/ Contracten und Gelobungen mehr auff des Offerenten als des Acceptanten Worte zu sehen und zu gehen seye; wird durch gemachten Unterscheid erklärt.

I. r. Wenn

1. Außdeutung oder Erklärung] Es hat aber diese Materie und Lehre niemand so glücklich in allgemeine nnd gewisse Reguln gebracht als Grotius/ daß dahero dieses desselben XVI. Capitel einen sonderbaren Ruhm und Recommendation verdienet: denn er hat nicht allein alles/ was aus derer alten Römischen Rechts-Gelährten Büchern und aus der gantzen Antiquität zu dieser Materie und Lehre gehören können/ anhero zusammen getragen/ sondern auch die vornehmsten Rechts-Gelährten/ Cardinalem Franciscum Manticam, Simonem de Prætis und andere/ welche von Testamenten/ letzten Willen und Muhtmassungen geschrieben/ vortrefflich mit zugezogen; daß auch

der

I.

1. WEnn wir die jenige Person/ so etwas versprochen hat / allein betrachten / so ist sie verpflichtet / von selbsten [3] das zu leisten / wozu sie verpflichtet zu werden gewolt hat. In Versprechungen muß [2] [4] auff die eigentliche wahre Meynung (dessen dem versprochen worden) gegangen / nicht aber bloß allein auff die äusserlichen Worte (des Versprechers) gesehen werden / spricht Cicero. [b] Weilen man aber für und an sich selbsten [5] äusserlich nicht sehen kan / [c] was des Menschen Gemüht innerlich thut / unsere innerliche Gedancken auch gantz anders seyn können / als wir äusserlich thun oder reden / und derowegen etwas gewisses gesetzt werden muß / damit die Verpflichtung / womit einer sich dem andern verbin-

a 2. b. 13. cap. 3. f. 2. 3. 5. u. dieses cap. 29. f. 2. 5. 139. Anmerck.

b Von schuldig. Geb. 1. b. 13. cap.

c 2. b. 4. t. 3. f. 6. cap. 1. f. 2. 5. 11. t. 11. f.

der Herr von Pussendorff *de I. N. & G. lib. V. c.* 12. bekennen müssen / in dieser Materie und Lehre dem Grotio Fuß für Fuß nachgefolget zu haben / als der dißfalls sehr subtil gelehret. Kulpis.

2. Außdeutung oder Erklärung] Absonderlich der Versprechungen / Pacten / Contracten / Eyden / Bündnüssen / Handlungen und Vereinigungen derer hohen Krieges- Häupter und Staats-Minister / Gesetze / u. d. g.

Außdeutung und Außlegung ist eine **Erklärung des wahren und eigentlichen Verstandes / oder der rechten Meinung dessen / was geredet oder geschrieben worden.** Der Verstand oder die Meinung (welches man sonsten auch den Sinn zu nennen pfleget) ist die Bedeutung / welche der / so etwas saget oder schreibet / warhafftig und eigentlich intendiret. Indessen muß auch eine wahre Außdeutung oder Außlegung mit einer gewissen Außlegung nicht miteinander vermenget werden: denn es kan in einer Sache eine Außdeutung und Außlegung / die wahr ist / zwar statt finden / welche aber dennoch nicht gewiß gnug ist / sondern nur bloß allein Beweiß-gläublich; und es kan eine Außdeutung oder Außlegung geben / die beweißgläublich ist / die aber dennoch in sich selbst nicht warhafftig ist. Derohalben so ist nicht eine jede Außdeutung oder Außlegung / die sonsten wahrhafftig ist / zugleich auch gewiß / so ist auch nicht eine jede beweißgläubliche Außdeutung oder Außlegung zugleich auch wahrhafftig. Ferner ist in dieser Materie von Außdeutung und Außlegung wohl zu mercken / daß ein anderes seye / die Bedeutung derer Wörter / ein anderes die Meynung oder der Verstand derer Wörter; und ist also auch ein anderes / die Bedeutung derer Wörter sagen / ein anderes aber / erklären / was mit denenselben eigentlich gemeinet oder verstanden werden wolle / welches alles in dieser Materie umb so viel desto eigentlicher und vorsichtiger von einander unterschieden werden muß / als solches öffters gantz unvorsichtiger Weise mit einander vermenget wird: und daß diese beede Dinge / nemlich die Bedeutung derer Wörter und die Meynung oder der eigentliche Verstand derer Wörter auff vielerley Art und Weise von einander unterschieden seyen / zeiget Herr Wielthem *in comment. ad h. l. pag.* 1072. 1073. *n. II.* Und zu solches Unterscheides Erläuterung kan folgendes kleine Exempel dienen / wenn einer zu jemanden sagte: Ich habe einen Hahn / den ich dir zeigen will / welche Rede zwar zweyerley Bedeutung haben kan: die eine / wann durch das Wort / Hahn / ein lebendiges Thier verstanden wird / die andere / wann dadurch ein Zapff-Hahn gemeinet wird: Wenn nun diese beyderley Bedeutungen zugleich der Verstand und die Meinung des Wortes / Hahn / wären: so würde vor erwehnte Rede zugleich falsch und auch wahr seyn / welches aber ungereimet ist.

3. Das zu lassen] Gleichwie es allerdings rechtmäßig und natürlich ist / dasjenige / wozu ich mich freywillig und von selbsten verbunden habe / ins Werck zu setzen; so ist auch dieses ebener massen der Gerechtigkeit allerdings gemäß / daß ich nicht zu etwas mehrerem gehalten werde / als wozu ich mich eigentlich habe verpflichten wollen. Dahero man sich denn dahin zu bestreben hat / daß man die rechte Meinung dessen / was zu der Zeit / da ich mich habe verpflichten wollen / eigentlich mein rechter und wahrhaffter Wille gewesen seye / herauß zu ziehen. Joh. Leunclavius *Histor. Musulm. l. 1. p.* 52. Es pflegen auch noch heute zu Tage die Türcken / bey Stillstandes- oder Friedens-Tractaten / nach Art derer Barbaren / und zwar gar hochmühtiger Weise / hohe und grosse Dinge zu fodern; und wann sie nur etwas weniges erlanget / solches durch verfängliche Außlegung oder Außdeutung weidlich und hoch hinauß zu erstrecken. Es habens aber nicht nur etwan allein die Türcken / sondern auch wohl etliche Christliche Potentaten im Gebrauch / daß sie auch bey Auffrichtung derer Bündnüsse selbst auff derselben Bruch gedencken; daß also die Lehre / wie derer Pacten und Bündnüsse Worte recht außzudeuten und außzulegen seyen / allhier gar nützlich von dem Authore tractiret und abgehandelt wird. Tesmar.

4. Auff die eigentliche wahre Meinung] Z. E. Hañibal ließ nach der Schlacht bey Cannas zehen gefangene Römer / auff ihr Versprechen / wofern aus der Außlösung der Gefangenen nichts würde / alsdenn wieder zurück zu kommen / nacher Rom; da denn die wahre eigentliche **Meinung war / sich wiederumb zurück in ihre Gefangenschafft einzustellen;** einer von diesen Zehen aber gieng nur schlechterdings / auff die blosse Worte / **zurück kommen** / und indem er / des Hannibals Vergünstigung zu Folge / nacher Rom zu gehen / ausserhalb des Lagers kam / kehrete er bald darauf wieder umb / unter dem Vorwand / etwas vergessen zu haben / und gieng alsdenn seinen Weg nach Rom fort / hernacher vorwendende / er habe seinem Versprechen ein Gnügen gethan / welches aber der Rath nicht approbiret. Siehe die 19. Anmerck. über dieses 2. B. 13. cap. 3. f. 1. 5.

5. Aeusserlich nicht sehen kan] Denn ich kan mich äusserlich stellen dieses oder jenes zu wollen / dennoch aber innerlich etwas anderst intendiren / und endlich meinen Worten eine Meynung andichten / wie ich will / welches allerdings unrecht. weßhalben man denn zu deme schuldig und gehalten seyn wird / was man durch eine gegründete rechtmässige Außdeutung und Außlegung herauß bringen kan. In welcher Außlegungs-Materie nicht ein geringer Theil der Römischen Rechts Gelahrtheit bestehet / und solche Außdeutungen bald dem

verbindet / nicht vergeblich und nichtig sey / wenn ein jeder / indem er [6] seinen Worten eine solche Meynung / wie er selbst wolte / andichtete / sich davon frey machen könte / so hat / wie die natürliche gesunde Vernunfft selbsten lehret / der / welchem etwas versprochen worden / das Recht den Versprecher [d] zu zwingen / daß er leiste / was die rechte Außlegung seiner Worte an die Hand gibt / sonsten in dergleichen Dingen kein Außgang zu finden seyn würde / welches [7] in Moral-Sachen für etwas unmügliches gehalten wird; und ist es vielleicht in solchem Verstande / was Isocrates / als er von Pacten handelte / und sich des rechtlichen Einwandts / daß seinem Gegner wieder ihm keine Action mehr offen stehe / bediente / saget: **Dieses allgemeine Gesetz haben wir Menschen untereinander / und nicht nur allein die Griechen / sondern auch alle andere außländische unsittliche Völcker**; wie eben dieser Isocrates kurtz vor jetzt angezogenen Worten gesaget hatte.

d 3. b. 1. c. 18. f.

e 1. b. 24. c.

2. Hieher gehöret / was [8] bey dem Livio [e] in der alten Formul derer Römischen Bündnüssen stehet: [9] **Dieses alles soll heute und zu ewigen Zeiten ohne alle Argelist und Gefährde verstanden seyn.** Die rechte Maaß und Richtschnur aber / nach welcher man den wahren Verstand dessen / so geredet oder geschrieben worden / außdeuten und erlangen muß / ist / wenn man auß solchen Zeichen / die sonderlich beweiß-gläublich sind / [10] des Versprechenden Gemüths-Meynung / dessen was er gesaget / schliesset. Solche Zeichen sind zweyerley Gattung; **außdrückliche Wörter / und andere Muhtmassungen / welche entweder für sich selbst / und** [11] **nicht aus der Wörter Bedeutung / oder** [12] **zugleich aus der Wörter Eigenschafft in Betrachtung kommen.**

II. **Wann keinerley Muhtmassung da ist / welche uns zu einem andern Verstand der Worte leitet / so müssen selbige nach ihrer Eigenschafft verstanden werden /** [13] **nicht nach der Grammaticalischen /** [14] **welche bloß aus des Worts Ursprung hergenommen wird / sondern nach derjenigen Eigenschafft /** [15] **die sie aus dem Gebrauch im Reden hat / als in**

dem Versprecher / bald dem der sich versprechen lassen / zuleget. *L. 39. ff. de pactis l. 99. de V. oblig.* übrigens aber handelt der Autor allhier nicht von der Person / welche außlegen oder außdeuten solle / sondern bloß allein von der Art und Weise / wie die Außlegung oder Außdeutung geschehen solle. Siehe Puffendorff *de I. N. & G. lib. 5. cap. 12. §. 2.* Tesmar.

6. **Seinen Worten eine solche Meynung / wie er selbst wolte / andichtete**] Sagende / er habe unter seinen Worten nicht das / so man von ihm fodert / sondern etwas anders gedacht und damit verstanden haben wollen. Gronovius.

7. **In Moral-Sachen für etwas unmügliches gehalten wird**] In Practicis / in Kunst und Klugheit-Übungen. In denen Dingen / welche nicht anders erkläret werden / als wenn sie selbsten geübet und werckstellig gemachet seyen. Gronovius.

8. **Bey dem Livio**] 1. B. 24. cap. Wo selbsten die Art und Weise des Bündnüsses derer Römer mit denen Albanern vorgeschrieben wird.

9. **Dieses alles soll heute und zu ewigen Zeiten / ohne alle Argelist und Gefährde verstanden seyn**] Daß Gelübde und Versprechungen / wie sie insgemein verstanden werden / außzudeuten / lehren die Jüdischen Rabbinen über das 3. cap. des 4. B. Mos. Grotius.

10. **Des Versprechenden Gemühts-Meynung / dessen was er gesaget / schliesset**] Denn derjenige verstehet die rechte Außdeutungs- oder Außlegungs-Kunst / welcher gründlich und wol zu antworten weiß / wann er gefraget wird; woher weistu / daß dieses der Frage oder des Vortrags eigentlicher und rechter Verstand und Meynung seye / und keine andere? d. i. Woher weistu / daß dieses derer Worte / aus welchen die Frage oder der Vortrag bestehet / eigentliche Bedeutung seye / und daß der / welcher seines Hertzens-Meynung oder seinen Sinn mittelst gewisser Worte hat anzeigen wollen / keine andere Bedeutung derselben intendiret habe. Welthem *comment. p. 1075. nota I.*

11. **Nicht aus derer Wörter Bedeutung**] Da solche Muhtmassungen ausserhalb der Bedeutung derer Wörter anders woher genommen werden. Gronovius.

12. **Zugleich aus derer Wörter Eigenschafft**] Daß man die Muhtmassung aus denen Worten nimmt. Gronovius.

13. **Nicht nach der Grammaticalischen / welche bloß aus des Wortes Ursprung hergenommen wird**] Procopius *lib. 1. Vandal.* Nachdem er von denen / welche unter dem Worte / Bundes-Verwandten / eigentlich verstanden werden / redet / saget recht wohl: Die Zeit pfleget die Wörter die jenige Bedeutung / welche sie anfänglich gehabt / als sie denen Dingen auffgeleget worden / nicht behalten zu lassen; denn die Menschen alle Dinge nach ihrer Willkühr zu verändern pflegen / und sind nicht darumb bekümmert / mit was für Namen oder Wörtern sie anfänglich benennet worden. Grotius.

14. **Welche bloß aus deß Wortes Ursprung hergenommen wird**] Denn der Gebrauch hat vielen Wörtern eine weit andere Bedeutung gegeben / als sie von ihrem ersten Ursprung her haben. Gronovius.

15. **Die sie auß dem Gebrauch im Reden hat**]

in welches Gebrauches Willkühr beruhet/ wie man reden soll/ und auff was Weise man reden soll; Derowegen die Außflucht/ deren [16] die Locrenser / und die Schuld begangenen Meyneydes von sich abzulehnen/ sich gebrauchet/ allerdinges närrisch und ungereimt gewesen/ indem/ [17] als sie angelobet / sie wolten denen Pacten in allem treulich nachleben/ [18] so lange sie auff dieser Erden stünden / und diese Köpffe auff ihren Schultern trügen / sie die Erde/ welche sie in ihre Schuhe gethan / außgeschüttet/ und Köpffe von Knoblauch / welche sie auff ihre Schultern geleget/ daß es niemand sehen kunte/ weggeworffen/ eben als wann sie dadurch sich von ihrem Eyde loß machen könten; welche Geschichte bey dem Polybio [f] zu lesen; und gleichmässiger Untreu Exempel sind etliche zu finden bey dem Poliano/ [g] welche hieher zu setzen/ unvonnöhten ist / weiln solche unstreitig sind. Cicero [h] hat auch gar recht und wohl gesaget/ daß durch solche und dergleichen Betrügerey man des Eydes mit nichten loß werde/ sondern eines Weges als den andern daran verbunden bleibe.

f *Lib.* 12. *c.* 4.
g *Lib.* VI.
h Von schuldiger Geb. 3. b.

III. [19] Was Kunst-Wörter / welche der gemeine Mann schwerlich verstehet/ anbelanget/ so müssen dieselbe verstanden werden / wie sie von einem jeden Kunst-erfahrnen außgedeutet und erkläret werden; als z. E. wann in einer Sache die Wörter/ Majestät/ oder Parricidium, vorkommen / so müssen solche außgedeutet werden in dem Verstand / wie die Gelährten dieselbe deuten / wovon die Red-Künstler in ihren Red-Unterrichtungen handeln an demjenigen Orte / da sie [20] von eigentlicher Benennung einer That oder Sache lehren; denn es hat Cicero *Quæst. Acad. lib.* 1. gar recht und wohl gesaget: Der Disputir-Meister Worte sind keine solche Worte/ die dem gemeinen Volcke und denen Ungelährten bekant sind / und von ihnen verstanden werden / sie haben und brauchen ihre eigene Worte; und solches zwar pfleget in allen Künsten zu geschehen. Also / wann in einem Bund oder Vertrag vereinbahret worden / daß kein Theil mit einem Krieges-Heer oder Armee durch und über des andern Gräntze ziehen solle / so würden wir eine solche

hat) Welches in die Bündnüsse und Pacten zuweilen pfleget einbedungen und eingerücket zu werden. Cambdenus *Historia Eliz. parte* 2. *p.* 236. Dieses Bündnüß soll den jenigen Verstand und Meynung haben/ wie die blosse Krafft und Eigenschafft derer Wörter mit sich bringet. Tesmar.

16. Die Locrenser] Ein gleiches ist/ was die Böotier gethan: dieselbe machten ein Bündnüß mit denen Spartanern/ in welchem sie unter andern versprachen / denen Spartanern die Stadt Panactum wieder zu geben/ die Stadt aber erstlich über einen Haussen warffen / und solche alsdenn ihnen wieder gaben. Thucydides *lib.* V. Und was der Türckische Kayser Sultan Mahomet gethan/ welcher im Jahr 1456. bey Eroberung der Insul Negroponte/ dem Paolo Erizzo (welchem nebst Giovanni Bondulmiere und Ludovico Calbo jetzt gemeldete Insul zu vertheidigen anvertrauet war/ nachdem diese als die Stadt übergangen/ im Sturm niedergesäbelt worden) der sich an einen festen Ort retiriret / und sich so lange wehrte / biß der Sultan ihm versprach / es solte ihm kein Haar auff dem Kopffe gekräncket werden / wenn er sich nur ergäbe / hernacher aber seinen Leib mit einer Säge in der Mitten von einander schneiden ließ. Grotius.

17. Als sie angelobet] Es waren aber die Sicilier/ so sich in Calabrien niedergelassen / mit welchen die Locrenser solch ein Bündnüß gemachet; denn / als die Locrenser aus Griechenland in die äusserste Gräntzen Calabriens kamen / fanden sie solche von denen Sicilern bereits eingenommen und bewohnet; diese erschracken über derer Griechen unversehene Ankunfft / nahmen sie auff / und machten / auff gethanen Vorschlag und Versprechung derer Locrenser / daß sie mit ihnen in guter Freundschafft leben/ und die Landschafft zu beyderley allgemeinem Wohnsitz seyn lassen wolten / so lange sie mit ihren Füssen auff dieser Erden stünden/ und die Köpffe auff ihren Schultern tragen würden / ein Bündnüß: Als sie nun beyderseits hierzu einig wurden / sind die Locrenser herzu getretten/ den End solches Bundes zu leisten/ nachdem sie zuvor Erde in ihre Schuhe gethan und Köpffe von Knoblauch also auff ihre Schultern geleget / daß es niemand sehen kunte. Hernacher aber schütteten sie die Erde auß ihren Schuhen / schmissen die Knoblauchs-Köpffe weg/ und haben bald darauff / bey erlangter erster guter Gelegenheit die Sicilier aus der Landschafft verjaget. Polybius *lib.* 12. *cap.* 4.

18. So lange sie auf dieser Erden stünden] Dergleichen sich auch im Stifft Bremen begeben haben soll / da etliche Bauern fälschlicher Weise geschworen / sie stünden auff ihres Herrn Land / von dessen Erde sie ihre Schuhe angefüllet hatten; mehrere solcher Treulosigkeit und falschen Schwörens Exempel siehe beym Pufendorff in vorangezogenem Capitel.

19. Was Kunst-Wörter / welche der gemeine Mann schwerlich verstehet / anbelanget] Augustinus *in Rhetoricis*: Gleichwie von denen Handwercks- und andern Künstlern / als auch denen Weltweisen viele neue Dinge mit neuen eigenen Namen genennet werden/ also sollen wir auch solche verstehen / nicht so wohl / wie solche sonsten gebräuchlich verstanden werden / als nach dem Verstand / in welchem sie denen Dingen also auffgeleget werden. Grotius.

20. Von eigentlicher Benennung einer That oder Sache lehren] Mit was für einem

Menge Krieges-Leute für eine Armee rechnen müssen/ die sich getrauet in feindliche Gräntze öffentlich einzufallen/ oder dem einfallenden Feind sich entgegen zu setzen; Denn die Geschicht-Schreiber setzen in ihren Geschicht-Beschreibungen hin und wieder einander entgegen/ das/ was heimlich oder verstohlener Weise/ oder nach Art der Strassen-Räuber geschiehet/ und das/ was mit einer rechten Armee geschiehet. Derowegen man nach eines jeden Feindes Macht schätzen muß/ wie viel Volck eine Armee mache. Cicero[i] nennet sechs [21] Legionen samt ihren bey sich habenden von andern geschickten Hülffs-Völckern eine Armee. Der Geschicht-Schreiber Polybius[k] saget; bey denen Römern habe eine Armee gemeiniglich in 16000. Römern/ und 20000. Hülffs-Völckern ihrer Bundes-Genossen bestanden. Es kan aber auch eine geringere Anzahl so viel machen/ daß es auch eine Armee genennet werden mag. Denn es saget der Römische Rechts-gelährte Ulpianus,[l] daß derjenige eine Armee commandire/ welcher auch nur eine Legion mit ihren bey sich habenden Hülffs-Völckern/ das ist/ wie es Vegetius[m] erkläret/ 10000. Fuß-Knechte/ und 2000. Reuter/ commandire; und Livius saget/ daß 8000. Mann einiger massen eine rechte Armee machen. Gleicher Weise muß auch verfahren werden/ wenn man schätzen soll/ wie viel Schiffe eine Flotte sey. Also ist [22] ein Schloß ein solcher Ort/ in welchem man eine feindliche Armee auff eine Zeit abhalten kan.

i *Paradox. VI.*

k *Lib. VI.*

l *L. 2. D. de his qui not. infam.*

m *De re milit. lib. 3. cap. 1.*

IV. 1. Muhtmassungen aber zu Hülffe zu nehmen/ umb die rechte Meynung dessen/ was geredet/ oder geschrieben worden/ herauß zubringen/ ist vonnöhten/ wo die eintzele Wörter für sich allein/ oder mehrere Wörter zugleich miteinander/ vielerley bedeutend sind) dieses nennen die Red-Künstler ein Fragstück/ so da kommt auß Zweiffelhafftigkeit/ welcherley Bedeutung dieses oder jenes Wort haben soll/ oder/ wo es hin gehöre. Die Disputir-Meister nennen/ wenn ein Wort für sich allein vielerley Bedeut- oder Meynungen haben kan/ solches viel sinnreicher [23] Homonymiam; wenn solches aber nicht für sich allein/ sondern zugleich mit einem andern vielerley bedeutend seyn kan/ [24] Amphiboliam. Gleicher massen ist/ umb die rechte Meynung herauß zubringen/ vonnöhten/ daß man Muhtmassungen zu Hülffe nehme/ so offt in Verträgen/ Bündnüssen oder Versprechungen Redens-Arten enthalten sind/ die da widereinander zu lauffen scheinen. Denn/ da muß man die Muhtmassungen suchen/ die einen Theil mit dem andern übereinstimmend machen/ wann es geschehen kan. Denn/ wo es klar

Namen man diese oder jene Sache oder That eigentlich nennen soll. Als/ wenn jemand einem andern heimlich etwas hinweggenommen/ und die Frage ist; Ob solches ein Diebstahl? Oder/ wenn jemand auß einer Kirchen/ oder anderem heiligen Ort etwas gestohlen/ Ob es ein Kirchen-Raub zu nennen seye? muß man nicht nach des gemeinen Mannes Redens-Gewohnheit gehen/ was er einen Diebstahl oder Kirchen-Raub nennet/ sondern was bey denen Gelährten ein Diebstahl und Kirchen-Raub eigentlich bedeutet. Diebstahl heimlich/ wenn ich einem andern das Seinige heimlich hinweggenommen/ ihme zu Schaden und es ihme zu entwenden. Kirchen-Raub aber/ wenn ich Gott-geheiligte oder in die Kirchen verehrte Sachen oder Gefässe auß der Kirch wegstehle. Denn/ wenn ich Sachen auß einer Kirch stehle/ die der Kirchen nicht zugehören/ ists ein blosser Diebstahl und kein Kirchen-Raub. Quintilianus.

21. Legionen] Eine Legion insgemein bestehet in 6666. Köpffen/ bißweilen auch in wenigern; eine vollkommene Legion aber hält 6100. zu Fuß und 6226. zu Pferd.

22. Ein Schloß ein solcher Ort/ in welchem man eine feindliche Armee auf eine Zeit abhalten kan] Servius *ad lib. 1. Æn. Virgilii*: Schlösser werden in Lateinischer Sprache/ *arces*, genennet/ von dem Worte/ *arceo*; welches so viel heisset/ als abhalten/ weiln die Feinde darauß abgehalten/ das ist/ verhindert werden. Grotius.

23. *Homonymiam*] Als/ wenn zum Exempel Tertullianus *de Velandis Virginibus c. 4.* über das/ was 1. Corinth. 7. cap. v. 1. stehet/ lehret/ daß man unter dem Worte/ Weib/ auch Jungfrauen verstehen müsse; obwohlen bißweilen ein Weib einer Jungfrauen entgegen gesetzet wird; zum Exempel/ wenn Cicero von einer Jungfrau an einem Orte saget/ Morgen wird sie ein Weib oder Frau seyn. Pufendorff *de J. N. & G. v. 12. 5.*

24. *Amphiboliam*] Dessen ein Exempel ist/ was Cicero *lib. 2. de invent.* hat/ woselbsten er gedencket/ wie einer in seinem Testament ein Vermächtnüß gibet mit folgenden Worten: Hæres meus vasorum argenteorum pondo centum Novercæ, quæ volet, dato. Welche Worte zwar wollen/ daß der Erbe seiner Stief-Mutter an silbernen Geschirren 100. Pfund geben solle/ weilen aber in denen Worten/ quæ volet, eine Zweydeutigkeit/ daß sie so wohl bedeuten können/ welche sie/ nemlich die Stief-Mutter/ will/ als auch/ welche er/ nemlich der Erbe/ will/ begehrete die Stief-Mutter die köstlichsten und rarsten/ der Erbe aber schützte für/ er wäre ihr keine andere schuldig/ als die/ welche zu geben/ ihm beliebten. Und wie jener neben seinem Sohne gewisse Geistlichen eines Closters zu Erben seiner Güter einsetzete/ und in dem Testament folgende Worte brauchete: Die Geistlichen sollen von denen Gütern meinem Sohn geben/ was sie selbsten wollen.

klar und unzweiffentlich ist / daß beyderley wider einander lauffen / so wird das / so unter denen Contrahirenden oder Paciscirenden Partheyen zu letzt beliebet worden / deme / was zu erst beliebet ist / [n] vorgezogen und gelten / weilen niemand in einer Zeit zugleich / unter sich einander zu wiederlauffende Dinge können haben wollen: Und dieses ist die Eigenschafft und Natur desjenigen Thuns / so in unserer blossen Willkühr stehet / oder / wozu der ander Theil noch kein erworbenes Recht hat; daß / wo man wider anderes Willens worden ist / man [o] davon abgehen kan / welches geschiehet entweder einerseits allein / als in Bürgerlichen Gesetzen / Testamenten oder dergleichen / zu welcher Veränderung der alleinige Wille des Gesetz-Gebers oder des / der das Testament machet / gnug ist; [p] oder beyderseits zugleich / als in Contracten / Verträgen und Bündnüssen / welche nicht gehoben oder verändert werden können / als durch beyder contrahirender oder paciscirender Theile willen zugleich; und dieses nennen die Red-Künstler ein Fragstück / so darauß komt / [25] wenn Gesetze oder andere Reden einander zu widerlauffen und zwar in diesen Fällen / [26] wann die Worte oder Redens-Art augenschein- und klärlich dunckel sind / zwingt uns solches / daß wir / umb den rechten Verstand derselben herauß zu bringen / zu denen Muhtmassungen unsere Zuflucht nehmen müssen.

n *l. 4. D. de constit. Princ. c. ceterum. 3. de Rescript.*

o 2. b. 4. c. 14. f. 1. §.

p 1. b. 3. c. 18. f. 2. §.

2. Zuweilen aber sind die Muhtmassungen selbst also klar und augenscheinlich / daß sie sich von selbsten an die Hand geben / auch wider diejenige Bedeutung derer Wörter / die gebräuchlicher ist. Solches nennen die Red-Künstler in Griechischer Sprache

wollen. Welche Worte auf zweyerley Weise verstanden werden können: erstlich / daß es in der Geistlichen Willkühr stehen solle / was und wie viel sie dem Sohn geben wollen; zum andern / daß sie dem Sohn geben solten was sie selbsten / für sich zu behalten gesinnet wären.

25. Wenn Gesetze oder andere Reden einander zuwider lauffen] Es ist aber hiebey auch dieses zu erinnern / daß Worte und Reden bißweilen einander zuwider lauffen / die doch wahrhafftig einander nicht zuwider sind: Wenn nemlich die Worte ausserhalb der genauen eigentlichen Bedeutung derselben / in welcher sie von deme / der sie geredet / genommen / auf andere Bedeutung gezogen werden. Dessen haben wir bey dem Jüdischen Geschichtschreiber Josepho *Archæol.* 10. 10. ein denckwürdiges Exempel / woselbsten wir finden / wie der König Zedekias denen Worten der beyden Propheten Jeremiä und Ezechielis deßwegen keinen Glauben beymisset / weilen er meinet / daß sie sich selbsten widersprächen: Denn jener sagte / daß er gefangen nach Babylon geführet werden solte; dieser aber / daß er das Land Babylon mit seinen Augen nicht sehen solle; da doch diese beyde Propheten in ihren Weissagungen sehr wohl übereinstimmeten: denn er freylich ja nach Babylon geführet werden solte / aber / nachdem ihme erstlich die Augen würden außgestochen seyn. Puffendorff. *d. l.* §. 6.

26. Wann die Worte oder Redens-Art augenschein- und klärlich dunckel sind / zwingt uns solches / daß wir / umb den rechten Verstand derselben herauß zubringen / zu denen Muhtmassungen unsere Zuflucht nehmen müssen] Ein Exempel zweyer widereinander lauffender Gesetze pflegen die Gelährten am folgenden zu geben. Das eine Gesetz ist: Deme / der einen Tyrannen niedermachet / soll auff dem Kampff- oder Ring-Platz eine Ehren-Säule aufgerichtet werden. Das andere: Es soll auf dem Kampff- oder Ring-Platz keiner Weibes- oder Frauens-Person einige Ehren-Säule aufgerichtet werden. Es hat sich aber begeben / daß eine Frauens-Person einen Tyrannen niedergemachet; so halte ich doch dafür / daß der Frauens-Person zu gut gesprochen werden müsse. Denn die Ursache oder das Absehen / welches das erste Gesetz hat / ist / daß die Jugend / welche auff dem Kampff- oder Ring-Platz zur Tugend außgeübet wird / durch solche und dergleichen Ehr-Bezeigungen zu andern dergleichen tapffern Thaten angefrischet werde: Die Ursache aber / oder das Absehen / welches das andere Gesetz hat / ist; daß das weibliche Geschlecht nur allein die denen Frauens-Personen eigene Tugenden üben / und nicht gezwungen seyn solle der männlichen Tapfferkeit nachzuahmen / und ihre Ehre darinnen zu suchen. Derohalben so hat diese Frauens-Person in diesem Fall / da sie kühner gewesen / als sonsten das weibliche Geschlecht ist / destomehr verdienet / daß man ihr auff dem Kampff- oder Ring-Platz eine Ehren-Säule setze / umb wie vielmehr die Schwachheit ihres Geschlechtes die Manns-Personen zu Nachahmung solcher Tapfferkeit angereitzet. Ein Exempel eines Gesetzes / dessen zwey Stücke einander zuwider zu streitten scheinen / ist folgendes: Wenn einer eine Jungfrau entführet / so soll die Entführte frey haben / entweder ihres Entführers Tod zu wehlen / oder ihn zur Ehe zu nehmen. Es hat aber einer zwo Jungfern zugleich entführet / unter welchen die eine des Entführers Tod / die andere ihn zur Ehe zu haben / begehret. Hier wird die Ursache oder das Absehen selbst / welches dieses Gesetz gehabt / den Weg zeigen / diese zweiffelhafftige Sache zu entscheiden. Denn / daß der Entführten durch dieses Gesetz zugelassen wird / zu erwehlen / daß ihr Entführer am Leben gestrafftet werden möge / solches ist nicht deßwegen geschehen / daß man etwan glaubete / es würden viele Jungfrauen / die entführet werden / ihrer Entführer Tod erwehlen; sondern der Gesetzgeber / welcher solch Gesetz gegeben / hat einer solchen betrübten Jungfrauen bestens gerahten / damit sie nicht gezwungen würde ewig unbefreyet zu bleiben / nachdem beydes ihr Entführer / wenn die erste Hitze der Liebe bey ihme vergangen / ihrer müde zu werden anfangen würde / als die auch einem andern nicht so beständig versagen würde / was sie ihme / denen Gesetzen zuwider / vergönnet; als auch keiner so leicht zu finden wäre / welcher wissentlich die / so die Blumen ihrer Jungfrauschafft

ein Fragstück περὶ ῥητῶν καὶ διανοίας: d. i. [27] wenn man einerseits an den blossen Worten eines Gesetzes/ Testaments oder Vertrags hänget/ anderseits aber auff die Meynung/in welcher die Worte verstanden werden können/ gehet. Es werden aber die Muhtmassungen unseres Willens fürnehmlich aus dreyerley gesucht oder genommen; [q] Aus der Materie selbsten/von welcher gehandelt wird; [r] aus der Würckung welche der Einhalt eines Contracts/ Verträgnüsses/ Testaments oder Gesetzes nach sich ziehen soll; oder [s] aus der Zusammenhängung und Gegeneinanderhaltung derer dunckelen und zweiffelhafftigen Worte oder Reden mit andern Stellen der Rede oder Schrifft.

V. [28] Aus der Materie/ [t] wovon man redet/ werden die Muhtmassungen genommen/ als wenn zwey Feinde einen Stillstand der Waffen auff dreyssig Tage miteinander auffrichten/ so muß das Wort/ Tag/ nicht verstanden werden von natürlichen Tagen/ die da gerechnet werden nur von der Sonnen Auffgang an/ biß wiederum zu derselben Niedergang/sondern [u] von Bürgerlichen Tagen [v] [29] welche zugleich die Nacht in sich begreiffen; denn solches kommt mit der Materie überein. Also wird in Lateinischer Sprache das Wort/ donare, welches sonsten so viel als schencken heisset/ nach Beschaffenheit der Sache/ in welcher es gebrauchet wird/ auch in dem Verstande genommen/ daß es gleichfals so viel bedeutet als/ [30] Vertragen/Vergleichen. Also muß das Wort/ Waffen/ welches bald Krieges-Instrumenten/ bald bewaffnete Soldaten bedeutet/ nach der Materie/ entweder auff diese oder jene Weise

q Siehe den 5. f.
r Siehe den 6. f.
s Siehe den 7. f.
t *l.* 15. §. 4. *D. loc. cond.* Everhardus *in* 40. *loco à subjecta materia.*
u Strabo *lib.* 9.
v *l.* 8. *D. de feriis & die.* A. Gellius *lib.* 3. *c.* 2.

schafft einen andern abbrechen lassen/ zur Ehe nehmen würde. Derowegen die Wahl derjenigen/ so ihren Entführer zur Ehe zu behalten erwehlet/ den Vorzug behält; Dann solches beydes auff das Absehen des Gesetzes/welches vielmehr auf des Frauen-Volcks Nutzen/ als auf des Entführers Straffe zielet/sich schicket; da/ wenn dem Entführer das Leben genommen würde/ sie alle beyde nohtwendig Wittwen und unbefreyet bleiben: So findet auch hier statt; daß/ wo zweyerley Stimmen eine jede gleich viel Personen an der Zahl hat/ die so zum gelindesten führet/den Vorzug behält/ obwohlen viele das Gegentheil halten wollen/wie bey dem M. Seneca *l.* 1. *Controv.* 5. zu sehen. Ein Exempel/da eines Gesetzes Worte nur in einem gewissen Fall einander zuwider lauffen/ist folgendes: Es ist ein Gesetz gegeben/ Ein tapfferer Mann/ der sich wohl verhalten/ soll begehren/was er selbst will. Es sind aber zweene tapffere Männer/ welche alle beede zugleich eine gewisse Jungfrau zu Belohnung ihres Wolverhaltens begehren. Weilen sie nun beyde ihres Begehrens nicht theilhafftig werden können/so ist die Frage/ welcher unter beeden dem andern vorzuziehen. Hierauff ist zur Antwort/ daß der den Vorzug behält/ welcher zu erst gewehlet/ wo sie aber beyde zugleich gewehlet/ so muß darumb geloset werden/ wer sie behalten solle. Denn/ wenn in einem Gesetz die Freyheit etwas zu wehlen also ohne gewisse gesetzte Maaß gegeben ist/ so muß sie solcher gestalt eingeschräncket werden; sintemahlen dem Begehren eines tapfferen Mannes also ein Genügen gethan werden kan. Noch ein ander Exempel wird uns fürgestellet bey dem Philostrato *de vitis Sophist. lib.* 1. in der Lebens-Beschreibung des *Secundi*. Das Gesetz war folgendes: Wer eine Meuterey oder Auffruhr anstifftet/ solle deßwegen gestrafft werden. Eben der Gesetz-Geber selbsten hat eine Auffruhr angefangen und geendiget/ und auch Belohnung dafür gefodert. Von welchem Fall Secundus sehr wol folgender Massen urtheilet: Umb derer Dinge willen/ in welchen du dich übel verdient gemacht hast/ leyde deine Straffe/ womit du dich aber wohlverdient gemacht hast/ darüber nun Belohnung/ wann du sie bekommen kanst. Puffendorff *d. l.* §. 6.

27. Wann man einer seits an den blossen Worten eines Gesetzes/ Testaments oder Vertrags hänget/ anderseits aber auff die Meynung/ in welcher die Worte verstanden werden können/ gehet] Dessen kan uns folgendes Gesetz zu einem Exempel dienen: Wenn ein Fremder auff die Stadtmauren steiget/ der soll am Leben gestraffet werden. Es ist aber ein Fremder/der in der Belägerung die Mauren besteiget/und den Feind/ der hinauff gewolt/ von der Sturm-Letter abgeworffen: Hier sind die blossen Worte des Gesetzes dem Fremden/ der solches gethan/ zu wider/ und sprechen ihm das Leben ab; die Meynung aber des Gesetzes/ nach welcher in diesem Fall ausser allem Zweiffel das Urtheil gefällt werden muß/schützet ihn; denn das Absehen oder die Meynung des Gesetzes zielet darauff und war diese: daß kein Fremder/ in dem er auff die Stadt-Mauren gienge/ außsähen möchte/ an welchem Orte man der Stadt am leichtesten/ ankommen könte/ welches Absehen aber hier schwindet. Puffendorff *d. l.* §. 6.

28. Aus der Materie] Tertullianus *de pudicitia*: Wir müssen unsere Reden nach der Materie/ von welcher geredet worden/ richten] Eben dergleichen hat er auch *libro de Resurrect. Christi.* Grotius.

29. Welche zugleich die Nacht in sich begreiffen] War derowegen ein leichtfertiger Betrug/ welchen Cleomenes, der Spartaner General ausübete; denn/ nachdem er mit denen Archivern auff etliche Tage einen Stillstand gemachet/ hernachmals erkundschaffet/ daß sie die dritte Nacht darauff sorgloß schlieffen/ hat er sie/ die sich auff den Stillstand der Waffen verliessen/ und nichts weniger als einen solchen Betrug fürchteten/ überfallen/ und theils nieder gemacht/theils gefangen genommen; hernacher aber als ihm solcher Meineyd vorgerücket war/ fürgegeben/ daß er unter denen Tagen die Nächte mit nichten zugleich mit verstanden hätte. Cicero von schuld. Geb. 1. B. 10. cap. Plutarchus *in Apoph. Lacon.*

30. Vertragen/ vergleichen] Dem Proceß ein Ende machen/ in dem man nachgiebet von seinen Rechten/ ehe der Richter ein End-Urtheil spricht.

Weise [31] gedolmetschet werden; Also muß der jenige/ welcher versprochen/ Soldaten oder andere Gefangene wieder zu geben/ solche lebendig/ nicht aber todt wiedergeben/ welche Bedeutung [x] die Platäenser verdrehet haben / indem sie die gefangene Thebaner nicht lebendig/ sondern todt wieder gaben. So hat auch Pericles sehr betrüglich mit seinen Worten gespielet; denn/ nachdem er seinen Feinden einen Vertrag zugestanden/ mit dem Beding/ daß sie ihre Waffen von sich geben sollen/ sie auch/ solchem Vertrag ein Genügen zu leisten/ ihre Schwerdter niederlegten/ beschuldigte er sie doch/ ob hätten sie dem Vertrag nicht völliges Gnügen gethan/ indeme sie ihre eiserne Kleider-Häffte oder Hacken/ womit sie ihre lange Röcke aufgürteten/ nicht von sich geleget. Denn weil Wehr und Waffen niederlegen in Lateinischer Sprache heisset/ ferrum deponere, gab Pericles vor/ er hätte durch das Wort/ ferrum, nicht allein Schwerdter und Waffen/ sondern alles Eisenwerck verstanden/ welches aber fälschlich; denn in solchem Vertrag das Wort/ ferrum, nichts anders als Wehr und Waffen bedeutete. Und/ wenn ein Feind dem andern freyen Außzug auß einer Stadt giebet/ so muß solcher also verstanden werden/ daß sie auch sichere Reyse von derselben biß zu ihrem Ort/ da sie hin wollen/ haben/ welchem [y] Alexander zuwider gehandelt. Und wenn von Theilung einer gewissen Anzahl Schiffe gehandelt wird/ muß die Helffte derer Schiffe von gantzen/ nicht von denen die in der Mitte voneinander geschnitten sind/ verstanden werden; welcher Bedeutung zuwider gehandelt haben [32] die Römer durch Q. Fabium Labeonem [z] gegen den Antiochum; [33 34] von andern gleichmässigen Dingen muß [a] eben also geurtheilet werden.

x Thucydides *init. lib. 2.* Andere zwey Exempel siehe beym Hondorff *Prompt. Exempl. ad 6. precept. de puniend. ibid. p. 545 546.*

y Diod. Siculus 17. 84. Polyænus *Str.* 4. 20. *Alexander.* 257.

z Siehe Valer. Maximum *lib. 7. c. 3. exemplo* 4. a 2. b. 21. cap. 5. §. 1. §. zu Ende. 3. b. 21. cap. 16. §.

(Ccc) 3 VI. Zum

spricht. Suetonius in der Lebens-Beschreibung *Caligulæ* 40. *cap.* Gronovius.

31. Gedolmetschet werden] als zum Exempel/ wenn zwey Partheyen sich miteinander dazu vereiniget/ daß ihrer keiner einen Dritten mit Waffen angreiffen solte/ ist offenbahr/ daß durch das Wort/ Waffen/ Soldaten und Krieges-Heer verstanden werden. Wenn aber eine Besatzung sich an den Feind ergiebet/ und accordiret wird/ daß die Waffen entweder in der Festung gelassen/ oder an den Belägerer überantwortet werden sollen/ wird denen Soldaten dadurch freyer Außzug gestattet/ und lassen nur ihre Wehr und Waffen zurück.

32. Die Römer ꝛc. gegen den Antiochum] Deñ/ als sie/ vermöge ihres Bündnüsses die Helffte derer Schiffe des Antiochi haben solten/ haben sie alle Schiffe in der Mitte von einander geschnitten und sie dem Antiocho überlassen/ damit sie ihn solcher Gestalt seiner gantzen Flotte beraubten. Und wie eben auff solche Weise die Campanier ihren Feinden die in die Helffte zerschnittene Waffen aufgedrungen/ siehe beym Pufendorff *de I. N. & G. l. 5. c. 12. §. 7.* nebst Polyæno *lib. 6.*

33. Von andern gleichmässigen Dingen] Also hat Rhadamistus dem Mithridati geschworen/ daß er ihme weder durch Waffen noch Gifft einige Gewalt anthun möchte/ aber/ als er ihn in seine Hände bekam/ ließ er eine grosse Menge Kleyder auff ihn werffen und ihn also ersticken. Tacitus im 12. Jahrb. Belisarius hatte Gilimero dem Könige derer Wenden/ als er ihn gefangen bekommen/ versprochen/ er wolte ihn mit keinen eisernen Fesseln geschlossen im Triumph führen/ hat ihn aber hernach mit güldenen in dem Triumph geführet. Procopius *de bello Vandal.* Ludwig der XI. König in Franckreich/ als er Ludwig dem Grafen von Luxenburg das Leben nehmen zu lassen suchte/ schrieb er freundlich an ihn/ daß er seines/ als eines so grossen verständigen Mannes/ Kopffs höchst benöhtiget seye; welche Redens-Art so wol eine Straffe als einen Raht bedeutet. Bodinus *de Republ. l. 5. c. 6.* Zieglerus.

34. Von andern gleichmässigen Dingen muß eben also geurtheilet werden] Also hat Pabst Leo den Hertzog von Bajone Johannem Paulum/ nach vorher ertheiletem sicheren Gelait/ zu sich beruffen/ und hernacher ihme den Kopff für die Füsse legen lassen/ und als er vorher sich beklagte/ daß man an dem gegebenen Geleite treubrüchig würde/ und ihm nicht Wort hielte/ hat der Pabst geantwortet; Er habe ihme sichere Reise zu kommen/ nicht aber wieder zurück zu kehren angelobet. Guicciard. *Histor. lib. 3.* Matthe. *de via & rat. Jur. l. 1. c. 4. n. 21. & seqq.* Ein ander Exempel erzehlet Arumæus *ad A. B. disc. 1. th. 20.* von dem Pohlnischen König Stephano/ welcher einen gewissen Obristen von ungemeiner Stärcke zu sich fodern lassen/ und ihn hernacher zum Tode verurtheilet. Hieher gehöret auch die verfängliche sichere Geleits-Formul; Ihr solt kommen/ wieder zurück gehen/ nicht aber gefangen genommen werden; in welcher/ wenn das Comma oder Strichlein vor das Wort/ nicht/ gesetzet wird/ es die sichere Zurückkehr in sich begreifft; wird aber solches Strichlein nach dem Worte/ nicht/ gesetzet/ so kans auff eine Gefangennehmung gedeutet werden. Bey dem Tacito Jahr-Gesch. 12. b. 47. cap. findet sich/ wie Rhadamistus seiner Schwester und seinem Vetter geschworen/ ihnen weder mit dem Schwerdt noch mit Gifft Leyd zu thun/ dennoch aber sie beyde auff die Erde legen/ eine Hauffen Kleider und Gewand auf sie werffen/ und sie also ersticken lassen. Als Albrecht Graf in Francken/ von Kayser Ludewig dem Bayern belägert war/ hat Pabst Otto denselben gantz betrieglich herauß gelocket/ indem er ihn zum Kayser geführet/ mit Versprechen/ wann er mit dem Kayser nicht solte versöhnet werden/ so wolte er selbst für Graf Albrechten wieder ins Schloß gehen. Als nun der Pabst über die Thür-Schwelle des Schlosses kam/ stellete er sich an/ als ob er/ ich weiß nicht was darin vergessen hätte/ umb wiederumb zurück ins Schloß zu gehen/ und kam so fort wieder herauß. Als nun Graf Albrecht zum Kayser reysete/ ist er von ihm mit Recht gegriffen und zur Straffe gezogen worden/ und als er sich auff des Pabstes Parole berief/ antwortete er/ daß er seinen Worten ein Gnügen gethan

VI. Zum andern werden / zu Erlangung des rechten Verstandes / Muhtmassungen gesucht [b] auß der Würckung / fürnemlich / wenn ein Wort / oder Redens-Art / da es nach gemeinem und gebräuchlichem Verstande genommen würde / etwan [35] eine ungereimte und der Vernunfft zuwider lauffende Würckung nach sich zöge. Denn / wenn die Bedeutung eines Wortes / oder einer Redens-Art zweiffelhafftig ist / so muß man vielmehr diejenige Bedeutung annehmen / welche keinen Mangel der Sache mit sich bringet; derowegen [c] des Brasidæ Verdrehung seiner Worte gantz und gar nicht zuzulassen ist / welcher versprochen hatte / daß er sich von dem Böotischen Gebiet abziehen wolle / und hernach fürgabe / das Land / auf welchem er mit seinem Krieges Heer stünde / [36] wäre nicht der Böotier Gebiet / eben als wenn das Wort / Land / oder Gebiet / von deme / was ich mit thätiger Krieges-Gewalt besitze / nicht aber von denen alten Gräntzen zu verstehen sey / in welcher Meynung oder Verstand der Vergleich nichtig und ungültig gewesen.

VII. [37] Was

b Everhardus *in Loc. Top. ab absurdo 8. l. in ambigua 19. D. de legibus.*

c Thucydides *lib. IV.*

gethan habe / und in das Schloß wieder zurück gekehret seye. Ludewig der XI. König in Franckreich / als er den Herrn von Lurenburg gern zur Straffe ziehen wolte / schrieb er gantz freundlich / doch aber lustig an ihn: Was massen er eines so grossen Mannes schlauen Kopff absonderlich nöhtig hätte. Viele andere Exempel mehr solcher und dergleichen Dinge sind von Bodino *de Rep. L. 5. c. 6.* zusammen gesammlet worden. Siehe auch Menochium *de Arbitr. Jud. cap. 336. num. 11.* Carpzovium *Praxi criminali parte 3. qu. 112. n. 8.* Balduinum *cas. consc. 414. vol. 5.* So hat auch Ludwig Land-Graf in Thüringen / der Springer genannt / wie Hermel. *F. J. P. c. 31. n. 40.* gedencket / ebenfals betrüglich gehandelt / in Aufbauung des Schlosses Warburg / nicht weit von Eisenach. Denn der Berg / auf welchem das Schloß lieget / gehörete dem Herrn von Franckenstein zu / als nun Land-Graf Ludwig daselbst jagte / ward er begierig ein Schloß dahin aufzubauen / und ließ auß seinem eigenen nechsten Lande des Nachts Erde dahin tragen / damit er sagen könne / er baue auff dem seinigen; Als er nun von dem Grund-Herrn vorm Kayser verklaget ward / schützte er vor / daß er auf seinem Lande bauete und als solches zu beweisen ihme auffgeleget wurde / bekam er 12. Ritters-Leute / die mit ihm auf den Berg stiegen / ihre Schwerdter in die dahin getragene Erde steckten und schwuren / daß sie in des Land-Grafen Erde ihre Schwerdter gesteckt / und hat also den angefangenen Bau fortgeführet. *L. cum usumfructum 24. §. Labe. 2. D. quib. mod. usufr. amittitur.* Simon.

35. Eine ungereimte und der Vernunfft zuwider lauffende Würckung nach sich zöge] Also war im Bündniß / welches im sechzehenhunderten Seculo der Pabst / der König in Spanien und die Venetianer / umb die Frantzosen auß Italien zu treiben / miteinander getroffen / unter andern enthalten; Es solten der Pabst und die Venetianer schuldig und gehalten seyn / alle Monat 40000. Ducaten zu bezahlen / biß die Frantzosen auß Italien getrieben wären: Guicciardinus *Histor. lib. 11.* Als selbige nun in einer Schlacht überwunden wurden / und darauf wieder nach Franckreich kehrten / weigerten der Pabst und die Venetianer die vorberegte monatliche Gelder ferner zu geben / mit Vorwenden / weilen die Frantzösische Armee nunmehro über das Gebürge schon wieder zurück gezogen / so höre auch ihre / nemlich des Pabstes und derer Venetianer Verpflichtung auff / als welche nach denen Bedingungen des Bündnüsses / alsdenn auffhören solte / wann nur die Frantzosen auß Italien würden getrieben seyn. Worauf aber im Namen des Königes von Arragonien geantwortet wurde / man könne nicht sagen / daß der König auß Italien getrieben seye / so lange noch Brescia / Cremona und andere Vestungen in seiner Gewalt wären. Welche der Spanier Erklärung dann zweiffels ohne mit dem Handel weit besser überein kam / anerwogen / in zweiffelhafften Fällen / die Worte allezeit also zu verstehen / daß sie auch ihre gebührende Würckung nach sich ziehen / und zog der König in Franckreich mit seiner Armee nicht zu dem Ende in sein Land / umb ferner nicht mehr in Italien zu kommen / sondern damit er dasselbe hernacher mit desto gröfferer Macht wiederumb angreiffen könne / er annoch die meisten Städte und Vestungen in seinen Händen hatte / mittelst deren ihme der Eingang in Italien leicht war. Und kunte also der / welcher noch die festesten Oerter und seine starcke Besatzungen darinnen hatte / nicht als darauß vertrieben angesehen werden; So kunte auch das / was der Pabst und die Venetianer vorwandten / keines weges derer Bundes-Genossen eigentliche und Haupt-Intention gewesen seyn / als welche bey Auffrichtung des Bündnüsses / nicht so wohl auff Verjagung des Königes Person und seiner Armee auß Italien eigentlich abzielte / als die Städte und andere feste Oerter wiederumb auß seinen Händen zu bringen Henninges.

36. Wäre nicht der Böotier Gebiet] Durch gleiche spitzfindige und betriegliche Deutung hat Alexander der Grosse die vom Persischen König Dario ihme angebotene Friedens Articul verworffen. Darius bot dem Alexander an alle Provintzien und Länder / so zwischen dem Euphrat und dem Hellespont liegen. Alexander antwortete ihm aber folgendes: Darius verehret mir alle Länder / so hinter dem Euphrat liegen. Wo wolt ihr mich denn sprechen? bin ich doch schon über dem Euphrat. Derowegen so stehe ich ja mit meinem Lager bereits weit über den Gräntzen derer jenigen Länder / die er mir zum Heurahts-Gut nutgeben will. **Treibet mich von dannen erstlich weg / damit ich wisse / daß das jenige / so ihr mir geben wollet / euer Land** seye. Curtius 4. b. 11. cap. Eben als wenn es ein Thun wäre / ob ich mit meiner Armee einen Ort thätlicher Weise oder friedsamer Weise mit Bewilligung des vorigen und rechtmässigen Eigenthums-Herrn besitze. Siehe Everhardum *loc. Legal. 8. ab absurdo.* Woselbsten er gedencket / wie ehemahls zu Bononien ein Statutum gemacht gewesen / daß der / so auf öffentlicher Strassen den andern blutrüstig machen würde / mit schwerer Straffe angesehen werden solle. Nach diesem Gesetz wurde ein Barbier angeklaget / welcher einem auff der Strassen eine Ader geöffnet daher in nicht wenige Gefahr geriehte / weilen in der Satzung angeführet war / daß derselben Worte genau und ohne einige Außlegung zu verstehen seyn solten. Bey dem Quintiliano *declam. 332.* wird ein solcher Fall fürgestellet: Es waren ein wohlbegüterter und ein Armer / die überauß grosse Freunde zusammen waren; der

Reiche

VII. [37] Was drittens [d] die zusammengehörende Dinge oder Reden und Worte anbelanget/ so sind sie zusammen gehörend/ entweder wegen des Ursprungs/ woher (nemlich wegen der Person/ von welcher) sie kommen/ oder auch wegen des Orts oder der Stelle/ wo sie stehen und befindlich sind; wegen des Ursprunges ist zusammen gehörend/ [38] was eben von demjenigen/ über dessen Worte gezweiffelt wird/ herkomt und sonsten auch in dieser Materie/ [39] obwohlen zu anderer Zeit/ oder an anderm Orte/ und auß anderer Gelegenheit dazu veranlasset/ geredet worden; darauß denn die Muhtmassung entstehet/ was dieser oder jener mit seinen dunckeln Worten gemeinet; weilen/ wo man nicht gewiß ist/ daß ein solcher seinen Willen geändert habe/ man glauben muß/ er wolle eben dasjenige/ was er/ gewolt zu haben/ ehemahls schon außdrücklich bedeutet: Dessen ist uns ein Exempel/ was wir beym Homero [e] finden/ wie Paris und Menelaus miteinander eins worden umb die Helenam zu kämpffen/ und daß der Uberwinder dieselbe haben solte. Als Paris nun den Kürtzern zog/ begab

d Everhardus *in loco à conjunct. duarum leg.*

e *Iliad. γ. & δ.* 3. b. 20. c. 43. f. 1. 5.

Reiche und Wolbegüterte machte ein Testament/ und setzte einen andern seiner guten Freunde zum Erben seiner Güter ein/ obbemeldtem seinem armen guten Freunde aber bestellte er in eben selbigem Testament ein Vermächtnuß und verordnete/ daß sein Erbe ihm so viel geben solle/ als er/ nemlich der Arme ihme in seinem Testament vermachte. Nach Ableben des Reichen wird des Armen Testament eröffnet/ umb zu sehen/ wie viel er dem Reichen vermachet/ und man also wissen möge/ wie viel er von des Reichen Erbschafft haben solle; da befindet sich/ daß der Arme den Reichen zum Erben seiner gantzen Verlassenschafft eingesetzet. Dergegen fodert er des Reichen gantze Erbschafft. Derjenige aber/ welcher zum Erben gemachet war/ will ihm so viel geben/ als seine Vermögenschafft ist. Hier würde der Arme gewißlich die Oberhand behalten/ wenn nicht dieses fur den Erben stritte/ daß die Erbsetzung oder das Testament des verstorbenen Reichen sonsten seine gebührende Würckung nicht haben würde/ daferne der Arme die gantze Erbschafft haben solte. Denn des Verstorbenen Wille nicht gewesen/ den Armen seiner gantzen Verlassenschafft/ sondern nur eines Theils derselben theilhafftig werden zu lassen. Puffendorff *d. l.* §. 8.

37. Was drittens die zusammengehörende Dinge oder Reden und Worte anbelanget ꝛc.] Augustinus *contra Adimantium c.* 4. saget gar recht und wohl: Sie lesen etliche Wörter auß denen Schrifften herauß/ durch welche sie die Ungelehrten betriegen/ und hängen nicht zusammen/ das was oben geschrieben ist/ mit deme was unten geschrieben stehet/ auß welchem man verstehen kan/ was der Uhrschreiber gewolt/ und was dessen Meynung seye. Grotius.

38. Was eben von demjenigen/ über dessen Worte gezweiffelt wird/ herkomt] In dem Bündnüß/ welches der König in Franckreich mit Johanne Bentivoglio Hertzog von Bononien gehabt/ verpflichtete sich der König die Stadt Bononien zu beschützen/ und den Hertzog selbst/ doch mit der Außnahm/ daß dadurch der Römischen Kirchen kein præjudiz zuwachsen solle. Dahero denn als Pabstes Alexanders des VI. Sohn Valentinus Hertzog von Romagna nach Bononien schnappte/ und sehr grosse Hoffnung hatte/ dessen sich zu bemeistern/ ertheilete er im Castel S. Petri des Königes Befehl: Er solte Bononien nicht einnehmen/ noch den Hertzog Bentivoglio darauß stossen/ weilen er nemlich/ der König/ verpflichtet seye/ so wol die Stadt als den Hertzog zu beschützen. Guicciardinus *Histor. l.* 5. Auff die Außnahm aber/ daß der Römischen Kirchen kein præjudiz geschehen solte/ antwortete er folgender gestalt: Es müste solches von dergleichen *prætensionen* und Vorrechten zu verstehen seyn/ welche die Kirche jetzo daselbst würcklichen besässe. Denn/ wann gedachte Außnahm ohne Unterscheid verstanden werden solte/ und nicht wie die Worte lauten/ so wie der Pabst prätendirte/ so würde seine/ nemlich/ des Königes Protection null und nichtig seyn/ und weder der Stadt noch dessen Hertzogen/ denen Bentivoglien/ etwas nützen. Hernacher aber/ als des Königes Gemüht durch den Pabst besänfftiget worden/ und Hertzog Valentin die Stadt Bononien dennoch gewaffneter Hand angriff/ Bentivoglius aber krafft des Bundnüsses Hülffe begehrte/ veränderte der König die Erklärung jener Worte/ nach seinem unterschiedlichen Absehen/ und wandte vor/ die Capitulation mehr als ein Rechtsgelahrter/ denn als ein König/ gemachet zu haben/ und gab zur Antwort/ was massen die Protection/ durch welche er den Bentivoglium zu beschützen sich verpflichtet hätte/ hinderte des Pabstes Zug nicht/ ohne in so weit es seine Person und desselben Vater anginge. Denn obwohlen die Worte general wären/ so seye doch absonderlich nur angefüget/ daß selbe nicht der Kirchen zum Präjudiz verstanden werden sollen/ welcher die Stadt Bononien unzweiffentlich zukäme; denn auch weilen er in dem Bündnüß/ welches er mit dem Pabst hätte/ schon vorher auff alles das/ was er in Italien gethan/ sich verpflichtet/ daß in allen Pacten und Handlungen/ welche er nach der Zeit machen würde/ er allezeit allen Präjudiz der Kirchen davon außgenommen verstanden haben wolle; welche Außdeutung aber/ nach dieser des Autoris Lehre/ von Zusammengehörung wegen des Uhrsprunges/ oder der Person/ von welcher die Worte kommen/ von Guicciardino gar recht eine falsche Verdrehung genennet worden; weilen der König allbereits anderswo gestanden hatte/ daß die Außnahme/ daß dadurch der Kirchen kein Präjudiz zuwachsen solte/ von denenjenigen Gütern zu verstehen wäre/ welche die Kirche würcklich besässe. Dahero denn/ daß der König seine Worte allhier nach der Zeit bequemt/ und mit denenselben gleichsam als mit Würffeln gespielet/ des Bündnüsses eigentlicher Meynung und seiner eigenen Erklärung zu wider/ der König/ nicht wie einem König anstehet/ sondern betrüglich gehandelt; durch welche Außflüchte aber die Eydes-Pflicht keines weges gehoben/ sondern vielmehr einen Weg als den anderen nur fester gemachet wird zu desto grösserem Mackel des Meineydes. Henninges.

39. Obwohlen zu anderer Zeit/ oder am andern

gab er sich auff die Flucht/ und Agamemnon ruffte den Menelaum für den Uberwinder auß; aber fälschlich/ weilen nach ihrer ersten Vereinigung zu einer andern Zeit wiederumb abgeredet wurde/ daß der Uberwinder/ welcher den Uberwundenen niedermachen würde/ die Helenam haben sölte/ und also derjenige erstlich für den Uberwinder gehalten werden kunte/ so den andern niedergemachet haben würde/ die Ursache davon giebet Plutarchus,[f] da er saget: [40] Die Richter nehmen in Beurtheilung einer Sache dasjenige an/ so klar und ohne Streit ist/ und lassen fahren das/ so dunckel und zweiffelhafftig ist.

[f] *Sympos. IX. q. 13.*

VIII. Unter denen jenigen Dingen oder Reden und Worten/ [g] welche wegen des Ortes/ oder Stelle/ wo sie stehen/ und befindlich/ mit deme was dunckel zu verstehen ist/ zusammen gehörend sind/ thut zu Untersuch- und Erforschung des eigentlichen Verstandes/ absonderlich in Gesetzen/ das meiste/ daß man ansiehet/ [41] die Ursache/ welche den Gesetz-Geber bewogen/ das Gesetz zu geben/ welche Ursache von vielen/ mit der Meynung/ so die Worte des Gesetzes geben/ vermengen/ und sich also betriegen. Sintemalen diese nichts anders ist/ als der wahre Verstand des Gesetzes/ welchen zu erlangen/ man die Ursache des Gesetzes zu Hülffe nehmen muß; jedoch ist/ umb eines dunckelen Ortes Verstand und Meynung zu erlangen/ unter allen Muhtmassungen keine so starck/ als diejenige/ welche man alsdenn/ wenn offenbahr und gewiß ist/ [42. 43] daß nur eine Ursach gewesen/ welche den Gesetz-Geber zu Gebung des Gesetzes bewogen hat/ darauß hernimmt; [44] denn

[g] *L. scire. 13. §. aliud 2. D. de Excus. Tutor.*

andern Ort/ und auß anderer Gelegenheit darzu veranlasset/ geredet worden] Also wenn jemand sich von einem andern angelobet lassen/ daß er ihme Weitzen geben solle/ und nicht dabey gedacht worden/ wie viel desselben seyn soll/ so wird dieses Angelöbnüß zwar unvollkommen seyn/ *l. 115. ff. de V. O.* wenn aber auß denen vorhero/ ehe die würckliche Angelöbnüß geschehen/ mit einander gewechselten Reden erhellet/ daß von einer gewissen Art und Quantität Waitzen gedacht und gehandelt worden/ wird solches dafür gehalten/ als wenn es in der Angelöbnuß selbsten außdrücklich dabey gedacht worden. *L. 94. ff. eod.* Zieglerus.

40. Die Richter nehmen in Beurtheilung ꝛc. ꝛc. ꝛc. dunckel und zweiffelhafft ist] Denn ob der/ so über den/ mit welchem er kämpfft/ einen Vortheil hat/ er seye nun wie er will/ für einen Uberwinder zu halten/ ist noch streittig. Daß aber der/ welcher in einem Kampff seinen Gegner niedermachet/ mit Recht der Uberwinder oder Obsieger seye/ ist ausser allem Zweiffel/ weilen solches ein vollkommener Sieg ist.

41. Die Ursach/ welche den Gesetz-Geber bewogen/ das Gesetz zu geben] Cicero in seiner für *A. Caecinnam* gehaltenen Rede disputiret über das Richterliche Gebot/ oder Auflage/ vermittelst derer ein gewaltsamlich Entsetzter nicht allein wider den Gewalt-Thäter sondern auch wider den/ der es gehaissen und Recht-Schlag dazu gegeben hat/ wenn er auch schon von einen Dritten wieder herauß geworffen wäre/ auff die Restitution zu klagen hat. In welchem Gebot unter andern auch diese Worte stunden: auß welchem du/ oder deine Hauß Bedienten/ oder dein Verwalter ꝛc. und saget: Ob wohlen ein eintziger Hoff-Meyer nicht der gantze Hauff derer Hauß-Bedienten seye/ so erhelle jedoch auß der Ursach des Gebots gnugsam/ daß/ wenn auch er allein mich auß meinem Besitz getrieben/ ich jedoch wieder eingesetzet werden müste/ und wäre nichts daran gelegen/ ob mein Verwalter oder ein anderer in meinem Namen jemanden thätlich- und gewaltsamer Weise auß seinem Besitz getrieben/ und füget hernach folgende Worte bey: Dieses Recht oder Gesetz hat keine andere Ursach/ auch nur in diesem Stück/ ob mich dein Verwalter (der **mit Recht den Namen eines Verwalters führet/ und über dessen/ der in Geschäfften des gemeinen Wesens abwesend ist/ seine Güter insgesamt gesetzet ist/ als gleichsam der Eigenthumbs-Herr/ das ist/ fremder Herrschafft und Rechte Verweser ist**) auß meinem Besitz gestossen/ oder obs dein Pachtmann/ oder dein Nachbar/ oder dein Freygelassener/ oder ein anderer/ er seye wer er wolle/ der solche Gewalt oder Außstossung auff deinen Raht oder Befehl und in deinem Namen bewerckstelliget/ gethan hat? Grotius.

42. Daß nur eine Ursach gewesen/ welche den Gesetz-Geber zu Gebung des Gesetzes bewogen] Da muß man der jenigen Deutung oder Erklärung folgen/ welche mit der Ursach des Gesetzes übereinkommet.

43. Daß nur eine Ursache gewesen/ welche den Gesetz-Geber zu Gebung des Gesetzes bewogen] Und auß solchem Grunde argumentiret/ beym Livio 34. b. 6. c. jener Römische Rahts-Herr/ als er das Oppianische Gesetz/ welches zu Zeiten des andern Carthaginensischen Krieges von der Frauen Kleyder-Tracht und Schmuck gegeben gewesen/ wiederumb abgeschaffet wissen wolte: Wenn dieses Gesetz zu dem Ende gegeben wäre/ daß solches der Frauens-Personen Geilheit ein Ende machen solte/ so würde zu besorgen seyn/ daß/ wann solches Gesetz abgeschaffet wäre/ dadurch dieselbe wieder auffgereitzet würde; warumb es aber eigentlich gegeben worden/ solches zeiget uns die Zeit selbsten an. Es war damalen Hannibal in Italien/ und erhielte bey Cannas einen gewaltigen Sieg über die Römer; bald darauff bemächtigte er sich derer Städte Tarent/ Argi/ Capua/ und anderer mehr/ zu solcher Zeit triebe nun das Frauenzimmer in Kleydern einen übermässigen Pracht und Hoffart/ daß/ umb solchen abzuschaffen/ das Oppianische Gesetz verlanget wurde. Wer siehet nun nicht/ daß

wegen

[44] denn es sind öffters viele Ursachen; bißweilen kommts eben nicht auß ein- oder anderer gewissen Ursache her / sondern nur [45] auß blossem Willen / daß ein Gesetz-Geber dieses oder jenes Gesetz gegeben / welcher bloßer Wille denn gnug ist / diejenigen / welchen es gegeben wird / zu verpflichten: [46] welcher Bewandnuß nach / die Gesetze / welche von der Wiederlage oder Gegensteuer / so der Bräutigam gegen den Brautschatz thut / und sonsten andere Heyrahts-Schenckungen / welche auff die Ehe gegeben werden / reden / allezeit solcher gestalt zu verstehen / daß dergleichen [47] Wiederlage oder Gegensteuer [48] keine Krafft und Gültigkeit haben / [49. 50] wenn die Hochzeit nicht würcklich darauff erfolget ist.

IX. Übrigens ist zu wissen / daß **viele Wörter mehrere als einerley Bedeutung haben; eine** / die genauer eingeschräncket / eine andere / die auff mehreres sich erstreckend ist: welches aus vielen Ursachen herkomt / entweder / [h] weilen öffters einer Art eines Dinges der Geschlechts-Name anklebt / [51] als in denen Wörtern / **Verwandtschafft** und **Annehmung an Kindesstatt**; Wie auch [52] in denen Nenn-Wörtern männliches Geschlechtes / welche auch an statt derjenigen pflegen genommen zu werden / die beyderley / nemlich männliches und weibliches Geschlechts zugleich sind / wo man solche / die beyderley Geschlecht zugleich bedeuten / nicht hat / oder / weilen der Kunst-Brauch sich auff mehrere Bedeutung erstrecket / als der sonst allgemeine

h 1. b. 1. c. 2. §. 2. 5.

wegen der Stadt Armuht und elenden Zustandes / nachdem alles was ein jeder hatte / zu allgemeiner Nohtdurfft und gemeinem Besten hergegeben werden muste / solches Gesetz nur in so lange währen solte / als lange die Ursache / warumb es gegeben worden / währen würde. Tesmar.

44. Denn es sind öffters viele Ursachen] Da denn / wenn eine derselben auffgehoben / die übrigen nicht eben auch zugleich mit schwinden / oder zu schwach sind / das Gesetz in seiner Krafft zu erhalten / daß es unauffgehoben bliebe. Ja es scheinet bißweilen eine allgemeine Ursach ein anderes zu rahten / als das Gesetz will / da doch der Gesetz-Geber auß seinem blossen freyen Willen thut / und also die Unterthanen solchen für eine Ursache annehmen müssen / worinnen / obwohlen bißweilen denen Regeln der Klugheit zuwider gehandelt wird / so ist doch gnug / diejenigen / welchen das Gesetz gegeben wird / zu verpflichten wenn der Wille des Gesetz-Gebers klärlich angedeutet ist. Puffendorff *d. l.* 10.

45. Auß blossem Willen] Auß ohngefehrer Bewegung oder Begierde des Gemühtes / daß ich dieses oder jenes Gesetz gebe / etwas verspreche / in etwas bewillige / etwas beschliesse. Gronovius.

46. Welcher Bewandtnüß nach] Da nemlich man nur bloß allein eine einzige Ursache zu etwas hat / dasselbe zu thun.

47. Wiederlage] Gegenvermachung / Gegenvermächtnüß / Gegengabe / Wiedergelt: Welche auff die Ehe gegeben werden; deñ die andern Schenckungen / so Braut und Bräutigam einander thun / wo sie nicht auff die Ehe gegeben worden / haben das gemeine Donations-Recht / und bleiben jedem Theil / sie kommen hernacher zur Ehe oder nicht. Spath. T. A. 1. th. 2. b. 28. c. 12. §.

Wie denn sonsten auch in allen andern Donationen und Geschäfften / welche unter einer gewissen Bedingung geschehen / statt findet / was selbige nuñ und nichtig sind / wann die verabhandelte oder abgeredete Bedingung ermangelt und nicht erfolget: als auf welchen ermangelnden Fall alles / was man abgeredet und abgehandelt / so fort anfangs als zerrissen und auffgehoben geachtet wird. L. 8. §. 1. *ff. de peric. & comm. rei vend.* Barbosa *Locuplet. lib.* 3. *c.* 43. *n.* 19. Tesmar.

48. Keine Krafft und Gültigkeit haben] Und wenn sie würcklich schon geschehen / wiederruffen und zurück gefodert werden können. Puffendorff *d. l.* §. 10.

49. Wenn die Hochzeit nicht würcklich darauff erfolget ist] Absonderlich auß dessen Theils Schuld / dem solche Wiederlage geschehen. Puffendorff *d. l.*

50. Wenn die Hochzeit nicht würcklich darauff erfolget] Ein ander Exempel einer Sache / deren Zweiffelhafftigkeit auch auß der Ursach des Gesetzes entschieden werden muß / wird uns vom Cicerone *ad Herennium l.* 1. fürgeleget: Es ist an einem Orte ein Gesetz gemachet / daß diejenigen / so in einem Sturm das Schiff verlassen / alles verlohren haben / das Schiff aber und alles was auff selbigem ist / denjenigen bleiben soll / die im Schiffe geblieben sind: Es begibt sich auff einer See-Reise / daß alle die auff dem Schiffe sind / durch die Grösse des Sturmes in tödtlichen Schrecken gesetzet / das Schiff verlassen / und umb der Gefahr zu entkommen / sich in des Schiffs Boot begeben / außgenommen ein einiger Brancker / welcher / weilen er kranck / nicht fliehen können. Nun trägt sichs zu / daß das Schiff unbeschädiget in den Hafen getrieben wird / solches besitzet der Krancke / der aber / welchem es zuvor eigentlich zugehöret / fodert es wieder. Weilen nun hier die Ursache des Gesetzes gewesen / daß der / so / umb das Schiff erhalten zu helffen / sein Leben in Gefahr gesetzet / einer Belohnung geniessen soll / kunte dieser Krancke solches nicht fodern / welcher weder zu dem Ende in dem Schiff geblieben / noch etwas zu Erhaltung desselben gethan hat. Puffendorff *d. l.* 10.

51. Als in denen Wörtern / Verwandschafft und Annehmung an Kindes statt] Siehe oben in der Anmerckung über den 3. §. des 2. §. 1. cap. des 1. b.

52. In denen Nenn-Wörtern männliches Geschlechtes] Als wenn in denen Römischen Gesetzen (wie *l.* 1. *ff. de V. S.*) öffters stehet: So einer / so jemand / bedeutet solches nicht allein Mannes- sondern auch Frauens-Personen. Gronovius.

53. Das

Gebrauch; wie [53] das Wort [54] **Todt**/ welches in denen Römischen Rechten auch eine **Verbannung auff eine Insul**/ oder eine **Acht**/ bedeutet/ da es doch bey dem Volck und gemeinen Mann nichts anders bedeutet/ als die Trennung des Leibes und der Seelen.

i Alc. V. resp. 17.

X. So ist auch zugleich zu mercken/ [i] daß die jenigen **Dinge**/ **welche man** einer dem andern [55] **verspricht** unterschiedlicher Art sind/ etliche **günstlich**/ etliche **gehässig** und **beschwerlich**/ etliche **von beyderley gemengt**/ etliche **mittelmässiger Art**; **günstlicher Art** ist alles dasjenige/ in oder durch welches beyder Theile Zustand gleich bleibet/ und welche auff beyder Gemeinen Nutzen gerichtet sind; welcher Nutze/ je grösser er ist/ und je weiter er sich erstrecket/ je geneigter oder günstlicher muß man seyn in Außdeutung solcher Versprechungen; gleichwie alles das jenige/ was zu Beförder- oder Befestigung des Friedens hilfft/ mehr Gunst hat oder günstlicher ist/ als das/ so zum Kriege gereichet/ und auch ein Krieg der bloß allein zu Beschützung seiner Gräntzen und des Seinigen geführet wird/ mehr/ als der/ so auß anderen Ursachen/ entweder sein Reich zu erweitern oder sich zu rächen/ oder auß Ehrgeitz geführet wird. **Verhaßte** oder **gehäßige Dinge** sind/ welche einen Theil allein/ oder einen mehr/ als den andern/ beschwehren; denn auch solcherley/ zu welchen man als zu einer Straffe verpflichtet ist/ und die/ wodurch eines andern Thun oder Sache nichtig oder ungültig gemachet wird/ oder von dem vorigen etwas verändern/ wie auch die Dinge/ so Freundschafft und Bündnüsse brechen; [56] wo aber etwas von beyderley gemengter Art ist/ verstehe/ wodurch der vorige zwar verändert wird/ jedoch aber umb des Friedens willen/ solches wird nach der Grösse des Guten/ so es erwecket/ oder nach der Grösse der Veränderung/ bald unter die Art der Verhaßten/ bald unter die Art günstlicher Dinge gezehlet werden müssen/ jedoch also/ daß/ ungekränckt der übrigen Stücke/ man mehr auff das Günstliche gehen solle.

k §. 28. *Inst. de Act.* l. b. 3. cap. 11. §. 6. §. *Cl. in legem Non possunt.* 12. D. *de legib.*

XI. **Was anbelanget** [k] **den Unterscheid unter denen Handlungen oder Contracten milden und weiten Rechtens**/ bey welchen man/ in Erklärung derselben/ [57] eben nicht so gar genau an den Worten hänget/ sondern auch bißweilen zu solchen Dingen außdeutet/ die

53. Das Wort Todt/ welches in denen Römischen Rechten auch eine Verbannung auff eine Insul/ oder Acht bedeutet] Siehe den Italiantischen Geschicht-Schreiber Guicciardinum *lib.* XVI. da er von denen Pacten Kayser Carls des V. das Hertzogthumb Meyland angehende/ redet. Gretius.

54. Todt] Welcher in denen Römischen Bürgerlichen Rechten zweyerley; als nemlichen der natürliche/ und der Bürgerliche Todt. Durch den Bürgerlichen Todt verlieret man das Bürgerliche Leben/ nemlich die Freyheit und anderes dergleichen mehr; durch den natürlichen Todt verlieret man das natürliche Leben/ und hat bißweilen in denen Rechten eine gleichmässige Würckung *l.* 65. §. 12. *ff. pro soc. Instit. eod.* §. *solvitur.* Die erste Gattung des Todes ist jedermann bekandt/ die andere Gattung aber nur allein den Gelährten. Tesmar.

55. Verspricht] Wie denn auch in Verträgen und Privilegien enthaltene Dinge.

56. Wo aber etwas von beyderley gemengter Art ist] Gleich wie man gemeiniglich gar leicht erkennen; und sehen kan/ was günstlicher/ und was gehässiger Art/ und jenes diesem billig vorzuziehen ist/ also pflegets mehrere Schwürigkeiten zu geben in denen Dingen/ welche gemengter Art/ oder ins Mittel sind/ nemlich/ wenn eine Sache eines Theils günstlicher/ andern Theils gehässiger Art ist. Weßhalben man denn durchgehends dieses zu beobachten hat/ daß wann das/ was günstlicher Art ist/ das andere was gehässiger Art ist/ nicht gar sehr überwieget/ man sich des gehässigen enthalten soll. Beym Livio 7. b. 31. cap. saget der Römische Raht zu denen Campaniern/ die in ihrer höchsten Noht/ gegen grosse Offerten/ wieder die Samniter Hülffe baten: Wir halten euch unserer Hülffe würdig; es erfodert aber die Billigkeit/ mit euch also Freundschafft zu halten/ daß wir dadurch nicht etwa andere ältere Bündnüsse und Alliantzen brechen; denn die Samniter sind unsere Alliirte und Freunde. Hierinnen leuchtet nun das günstliche und das gehässige hervor: das Günstliche darinnen/ daß man denen Bedrängten und Elenden zu Hülffe komme; das Gehässige/ daß solches gegen die Bundesgenossen und Alliirte geschehen soll. Dahero denn eben derselbe Livius in angezogenem Orte saget: Nichts destoweniger hielten sie viel höher den mit denen Samnitern habenden Bund unverbrüchlich zu halten/ als einen so grossen Nutzen/ welchen sie durch der Campanier Anerbieten haben kunten/ anzunehmen; und wann also die Samniter unterlassen hätten/ denen Römern hernacher (wie zu Ende des angezogenen 31. cap. zu lesen) verächtlich zu begegnen; so hätten die Römer die Waffen nicht ergriffen/ d. i. sie hätten das Günstliche/ obwohlen es sehr hoch zu achten war/ denen gehässigen Waffen/ dieselbe wieder die Samniter zu ergreiffen/ nachgesetzet. Tesmar.

57. Eben nicht so gar genau an den Worten hänget ꝛc.] Auß welchen Handlungen und Contracten/ die in denen Römischen Rechten so genannte Actiones bonæ fidei, d. i. Rechtliche An- und Zusprüche von weiten und milden Rechten/

die in der Handlung oder in dem Contract eben wortlich nicht außgedrückt / und unter denen Handlungen scharffen und genauen Rechtens / bey welchen man / in derselben Erklärung / [57] gantz genau an die eigentliche Worte der Verabhandlung oder des Contracts gebunden ist / und davon nicht im geringsten abgehen mag ; so gehöret solcher / in so ferner seinen Ursprung auß denen Römischen Rechten hat / nicht zu dem allgemeinen Völcker-Recht / [58] und hat keinen Nutzen in Contracten und Handlungen derer Könige und freyen Völcker unter sich. Jedoch kan solcher Unterscheid in gewissem Verstande dennoch auch dazu bequemet werden / nemlichen / daß / wann [l] in einigen Ländern und Reichen etwan einige Handlungen ihre gewisse allgemeine Form und Weise haben / alsdenn aller dergleichen Handel nicht anderst als in Form und Weise / wie des Ortes gebräuchlich / geschehen zu seyn verstanden werden muß / in so fern solche Form und Weise etwan nicht geändert worden: Aber bey andern Handlungen / welche für und an sich selbst unumbschränckt sind / als Verschenckung / freywillige Versprechung und dergleichen / man mehr nach denen eigentlichen Worten gehen / und denselben nachleben müsse.

[l] *l. 34. de R. J.*

XII. Hierauf müssen wir folgende Regulu in acht nehmen: (I.) **In Sachen / so nicht gehässiger Art sind / [59] müssen die Worte genommen werden nach derjenigen völligen Eigenschafft und Bedeutung / die sie im gemeinen Gebrauch haben ; und wenn solch ein Wort in gemeinem Gebrauch mehrere Bedeutungen hat / so muß man die weitläufftigste nehmen.** Welcherley ist / wenn ein Wort nur männliches Geschlechtes bedeutend ist / [m] daß solches für beyderley / nemlich männlich- und weibliches Geschlecht [n] zugleich bedeutend [60] genommen werde ; oder eine Rede / die das / was dadurch bedeutet werden soll / in eigentlicher und genauer Maaß nicht außdrücket / [61] für eine solche / die allgemein bedeutend ist. Also in demjenigen Richterlichen Gebot / krafft welches der / so von einem andern mit Gewalt auß dem Besitz seines Hauses oder Gutes gestossen worden / wieder eingesetzet werden und seinen vorigen Besitz erlangen muste / lehret Cicero in

I. Regul.

[m] *l. 1. & 195. D. de V. S.*

[n] Siehe *l. 84. l. 201. l. 204. D. de V. S. & l. 3. §. 8. D. de vi & vi armata Instit. de Interd. §. 6.*

ren / in welchen ein Richter nicht etwan bloß allein nach denen trucknen Worten gehet / sondern freye und unbeschränckte Macht hat / durch mildrichterliche Erklärung der Gemühts-Meynung derer Contrahenten / so / wie es die natürliche Billichkeit an Hand giebet / und derselben gemäß ist zu sprechen und zu erkennen : Als in denen rechtlichen Ansprüchen vom Kauff- und Verkauff / Miethe und Vermiethung / wegen Geschäffte-Verrichtung / wegen Bevollmächtigung und dergleichen. Als zum Exempel ; wenn einer auß einem Kauff-Contract das vereinbahrte Kauff-Geld fodert / der Käuffer aber die Erlegung desselben etliche Jahr aufhält / so kan der Richter den Käuffer nicht allein zu des durch die Klage gesuchten Kauff-Geldes Erlegung / sondern auch auff die Interessen von Zeit des nicht gehaltenen Termins an verurtheilen / obgleich der Käuffer solche Interessen eben absonderlich nicht gebeten hat.

§ 7. Gantz genau an die eigentliche Worte ꝛc. gebunden ist] Auß welchen Handlungen und Contracten die Actiones stricti Juris, d. i. rechtliche An- und Zusprüche scharffen und genauen Rechtens / in welchen ein Richter bey den dürren Buchstaben bleiben muß / und nicht Macht hat im geringsten davon abzuweichen / und etwas weiters als was darinnen wörtlich und eigentlich enthalten ist / zu erkennen ; als in der Action wegen Anlehen oder Borg : Anfoderung auß Testamenten : Anspruch auß ordentlicher solenner Gelobung oder Versprechung : Schuldfoderungs-Anspruch / und d. g. als zum Exempel / wenn einer auß ordentlichem und solennem rechtlichen Versprechen einen liegenden Grund fodert / so kan / obwohlen der Schuldige mit Einraumung desselben etliche Jahr verzögert / der Richter ihn dennoch nicht weiter verurtheilen / als zu der würcklichen Einräumung.

§ 8. Und hat keinen Nutzen in Contracten und Handlungen derer Könige und freyen Völcker] Als welche ihrer eigenen Willkühr nach in dergleichen Handlungen / bald nach Art und Weise milden / bald nach Art und Weise scharffen und genauen Rechtens unter sich verfahren können. Tesmar.

§ 9. Müssen die Worte genommen werden / nach derjenigen völligen Eigenschafft und Bedeutung / die sie im gemeinen Gebrauch haben] Als zum Exempel : Denen Lübeckern war vorzeiten vergönnet / während des Krieges zwischen denen Reussen und Liefländern / nacher Reußland zu reisen ; Als aber die Liefländer solches nur allein von denen Land-Reisen verstehen wolten / hat Käyser Ferdinand / der zum Schieds-Richter in dieser Sache erwehlet war / denen Lübeckern zu gut den Außspruch gethan / daß denen Pacten zu folge ihnen nicht nur allein zu Land / sondern auch zu Wasser dahin zu reisen zukäme. Thuanus 36. b. Henninges.

60. Genommen werde] Als zum Exempel / wenn zwey Nachbaren sich miteinander vereinigen / daß ein jeder in des andern Gebiet allerhand Wild jagen möge / jedoch Hirsche außgenommen / so müssen auch die Hindinnen mit darunter verstanden werden. Puffendorff *de J. N. & G. l. 5. c. 12. 13.*

61. Für eine solche / die allgemein bedeutend ist] Als zum Exempel / wenn man sich in einem Friedens-Vertrag vereiniget / daß die Gefangenen beyderseits wiedergegeben werden sollen / so wird solches von allen und jeden Gefangenen verstanden werden müssen / keinen außgenommen.

62. Brin-

seiner für *Cacinnam* gehaltenen Rede / daß die Worte/ so von einem andern mit Gewalt auß dem Besitz seines Hauses oder Gutes geschossen worden/ auch von deme verstanden werden müssen/welcher handthätiger Gewalt von seinem Gut abgehalten/ und verhindert worden/ daß er nicht wiederumb dazu/ noch hinein kommen können; denn diese Worte/ in weitläufftigem Verstande genommen/ [62] bringen solche Bedeutung mit sich.

II. Regul. p 1. b. 2. c. 7. f. 6. §. u. dieses cap. 10. f. 1. §. Bartolus *in l. si is qui pro emtore. 15. D. de Usucap.* Covarruvias *III. Var. c. 3. n. 5.* Tiraquellus *in legib. connub. Gl. 5. n. 115.*

(II.) [p 63] In günstigen Sachen/ wann derjenige/ welcher redet/ ein Rechts-Erfahrner ist/ oder sich Rechts-gelährter Leute Raht bedienet/ müssen die Worte in weitläufftigerem Verstande genommen werden/ also/ daß sie nicht allein dasjenige bedeuten/ was sie in gemeinem Gebrauch heissen/ sondern auch diejenige Bedeutung zugleich mit und in sich begreiffen/ so [64] sie in der Rechts-Lehre haben/ oder ihnen durch ein Gesetz aufferleget worden.

III. Regul.

(III.) [65] So muß man auch die Wörter nicht nach derjenigen Bedeutung/ die ihnen gantz und gar nicht eigentlich ist/ außdeuten/ [66] es seye denn/ wenn sonsten etwas ungereimtes herauß kommen/ oder der Vertrag/ Bündnüß oder Versprechen/ in welchem sie stehen/ dadurch nichtig oder vergeblich bleiben/ und keine Würckung nach sich ziehen würde.

IV. Regul.

(IV.) Im Gegentheil muß man die Worte in genauerem Verstande nehmen/ als sonsten ihre Eigenschafft erfordert/ wenn solches nohtwendig seyn solte/ [67] dasjenige/ so sonsten unbilliches und ungereimtes darauß folgen würde/ zu vermeyden.

V. Regul.

(V.) Wo aber solches nicht vonnöhten ist/ sondern offenbahr und klar/ daß/ so die Worte in genauerem Verstande genommen werden/ als sonsten ihre Eigenschafft erfodert/ derselben Deutung das nach sich führet/ was billich und nützlich ist/ so muß man bey derjenigen Deutung bleiben/ die

62. Bringen solche Bedeutung mit sich] Denn/ einen auß dem Besitz des Seinigen stossen/ ist/ wenn ich mache/ daß einer den Besitz des Seinigen nicht unverrücket fortsetzen kan. Den Besitz des Seinigen aber zu behalten ist eben nicht vonnöhten/ daß man seinen Fuß nicht einen Augenblick auß der Thur setzen müsse. Derowegen so ist es eben viel/ ob jemand mich/ wenn ich auf meinem Gut bin/ handthätiger Gewalt herauß stosse/ oder ob er/ indeme ich wegen ein oder anderer Geschäffte halben darauß gehe und wieder zurück kehre/ mich verhindert und abhält/ daß ich nicht wiederumb in dasselbe kommen kan. Pufendorff. *de J. N. & G. 5. 12. 13.*

63. In günstigen Sachen] Zum Exempel/ wenn deme/ der zu erst den feindlichen Wall ersteigen würde/ eine gewisse Gabe oder Verehrung verheissen wäre/ und aber zweene zugleich solches thäten/ so scheinets/ daß die Billichkeit allerdinges erfodere/ daß/ wann 1000. Rthlr. versprochen wären/ ihrer ein jeder die Helffte/ nemlich 500. bekommen solte. Denn/ weilen das Versprochene eine Belohnung der Tapfferkeit war/ so ist damit eine günstige Sache versprochen worden/ und behielt also die Außdeutung des Wortes/ erste/ oder zu erst/ in weitläufftigem Verstande billich den Platz/ in so ferne nemlich solches Wort einen solchen bedeutet/ dem niemand vorgekommen/ daß also beyde zugleich ein jeder der erste gewesen war. Denn wenn das Wort/ erste/ oder zu erst/ in genauerer Deutung und Verstande genommen wird/ so heisset derjenige eigentlich der erste/ der allen andern vorkömt. Dahero dann in solcher genauern Bedeutung keiner von ihnen beyden der erste genennet werden mochte/ weilen unter ihnen beyden keiner für seine Person allein der erste war; In weitläufftiger Bedeutung aber waren sie beyde zugleich die ersten/ weilen ihnen beyden keiner vorgekömen war. Derohalben so muste alhier das günstige erweitert/ und also die verheissene Gabe getheilet werden. Inmassen wird des Scipionis/ Cäsaris und Juliani Freygebigkeit billich gelobet/ da sie denen/ welche zugleich die Mauren erstiegen/ einem jeden die verheissene Gabe völlig zugeleget. Beliheu. *pag.* 1089.

64. Sie in der Rechts Lehre haben] Zum Exempel/ wenn an einem Ort eine Satzung ist/ daß/ wenn ein Sterbender seinen letzten Willen in Gegenwart dreyer Zeugen gemachet/ solcher gültig seyn und seine Krafft haben solle/ so wird solches nicht nur allein von Erb-Zetteln/ sondern auch von einem Testament zu verstehen seyn müssen. Ziglerus.

65. So muß man auch die Wörter nicht nach derjenigen Bedeutung/ die ihnen gantz und gar nicht eigentlich ist/ außdeuten/ es seye denn/ wenn sonsten etwas ungereimtes herauß kommen/ oder der Vertrag/ Bündnüß oder Versprechen/ in welchem sie stehen/ dadurch nichtig oder vergeblich bleiben und keine Würckung nach sich ziehen würde] Dessen ist ein Exempel in lege *Cum virum. C. de Fideicom.* Grotius.

66. Es seye denn] Z. E. der seinen Vater ermordet/ ladet die Vatermordes-Straff auf sich: Der seiner Obrigkeit ungehorsam ist/ soll gestraffet werden: kan aber nicht auf einen Vater/ der sein Vaterland verrahten und verheeren will/ *L. 3 5. de religios.* noch auff eine Obrigkeit/ die offenbar gottlose Dinge gebeut/ gezogen werden. Tesmar.

67. Dasjenige/ so sonsten unbilliges und ungereimtes darauß folgen würde/ zu vermeyden] Als wenn/ zum Exempel/ an einem Orte ein Gesetz wäre/ welches gebeut/ daß der/ welcher einen andern/ es geschehe nun/ auf was Weise und welcher Gestalt es wolle/ niedermacht/ wieder das Leben lassen solle/ so ist dieses nicht von solchem Fall zu verstehen/ da ich von einem angegriffen werde/ und eine rechtmässige Nohtwehr thue/ und meinen Gegner niederstosse. Ferd. Vasquius *L. 1. controv. c. 36. n. 5. 6.* Zigl.

68. Figür-

die nach der allergenauesten Eigenschafft der Wörter geschiehet/ ohne / wenn etliche Umbstände der Sachen ein anderes rahten solten.

(VI.) In gehässigen Sachen aber werden auch bißweilen [68] figürliche Reden zugelassen / die von der wahren und genauen Eigenschafft der Worte etwan abweichen / damit man das Beschwernüß/ so sonsten darauß erfolgen würde / vermeyde. Also / wann ich jemand etwas verehre/ oder von meinem Recht nachgebe / so pflegen die Worte/ mit welchen ich solches thue/ obschon sie allgemein-bedeutend seyn möchten / [69] auf dasjenige eingeschränckt zu werden / worauf wahrscheinlich ist/ daß bey solcher Handlung eigent-und absonderlich gedacht worden seye. In solcher Art Dingen wird man bißweilen auch dasjenige endlich [70] für eingenommen und errungen halten / wovon wir Hoffnung haben/ daß wirs eigenthümlich behalten können. [q] Also/ wenn zwey Partheyen ein Bündnüß miteinander geschlossen/ in welchem nur ein Theil allein versprochen Hülff zu senden / muß man es verstehen / daß solche Hülffe auff desjenigen Unkosten gesendet werden solle/ [71] so die Hülffe begehren wird. VI. Regul.

q Barbosa *IV. cons. 92.*

XIII. Es ist [72] eine vornehme und sehr wichtige Frage / wenn zwey Könige oder Republiquen ein Bündnüß oder einen Frieden miteinander schliessen / in welchem beyderseits Bundes-Genossen in Schutz genommen werden; [73] Ob unter dem Worte / Bundes-Genossen/ nur diejenige verstanden werden / die zu der Zeit/ als das Bündnüß oder der Frieden geschlossen worden / mit beyden Theilen im Bund gestanden/ oder auch zugleich die/ welche auch nach der Zeit mit ihnen in Bündnüß treten werden? Gleichwie in dem Bund / welchen die Römer mit denen Carthaginiensern nach demjenigen Krieg / so diese beyde Völcker umb die Insul Sicilien geführet / getroffen hatten. Die Worte stunden folgender Gestalt: Beyder Theile Bundes-Genossen sollen von beyden Theilen allerseits sicher seyn und geschützet werden. Worauß denn die Römer für sich anzogen und schlossen / obwohlen das Bündnuß / so sie vor diesem mit denen Carthagi-

68. Figürliche Reden] Welche von der Eigenschafft derer Wörter / die sie sonsten gemeinem Gebrauch nach haben/ abgehen. Tesmar.

69. Auf dasjenige eingeschränckt zu werden / worauf wahrscheinlich ist / daß bey solcher Handlung eigent- und absonderlich gedacht worden seye. Hieher kan auch gezehlet werden / was Cicero *in topicis* schreibet: Wenn ein Mann seinem Weibe alles / das sein ist / vermachet/ ist ihr deßwegen nicht auch dasjenige vermachet / so er in Schulden außstehen hat: Denn es ist ein grosser Unterschied/ ob ich das Geld in der Kiste habe/ oder in meinen Schuld-Büchern. Gleicher massen ist/ was Flavius Vopiscus in der Lebens-Beschreibung Kayserß *Aureliani* schreibet: Derselbe verhieß zu der Zeit / als er einen Krieges-Zug in "Orient furnahm / einem jeden unter dem Volck "eine Crone von zwey Pfund schwer / wenn sie sich "wol halten und als Uberwinder zurück kommen "würden: Als er nun den Krieg glücklich vollbrachte/ und das Volck hoffete / es würde nun insgesamt mit güldenen Cronen beschencket werden / "*Aurelianus* aber solches weder thun kunte noch "wolte/ hat er von weiß Semmel-Mehl Cronen "oder Kringel backen lassen / und einem jeden verehret.

70. Für eingenommen und errungen halten] Als unaußgetheiltes allgemeines eines Volckes oder Staats Grantz Land. 2. b. 3. c. 16. f. 2. §.

71. So die Hülffe begehren wird] Also auch/ wann man mu einem ein Bündnüß gemachet/ zu Beschützung seines Landes / welches er als Herr davon/ in würcklichem Besitz gehabt/ so kan solches Bündnüß mit Recht nicht dahinauß gedeutet werden/ solches Land wieder eroberu zu helffen / wann der andere darauß verjaget worden ist. Vitriarius *pag. 314. qu. XIV.*

72. Eine vornehme und sehr wichtige Frage] Und gewißlich ist sie hoch und wichtig/ und zwar von solthaner Bewandnüß / daß an Erörterung derselben die Decision vom gantzen zweyten Carthaginensischen Krieg hänget. Siehe Livium hin und wieder davon/ absonderlich aber in des 21. b. 19. cap. Tesmar.

73. Ob unter dem Worte / Bundes-Genossen] Es ist bekandt/ wie und welcher Gestalt bey Bündnussen/ welche mächtige Könige und Potentaten miteinander auffrichten / ihre Freunde oder Bundes-Genossen mit pflegen eingeschlossen zu werden / und zwar entweder insgemein/ wie beym Polybio *lib. 3. c. 22.* ein Exempel stehet: Es soll die Freundschafft derer Römer und ihrer Bundes-Genossen mit denen Carthaginensern und ihren Bundes-Genossen auf folgenden Bedingungen und Gesetzen bestehen. Und im 27. cap. Beyder Völcker Bundes-Verwandten sollen vom beyden Volck sicher seyn. Oder sie werden auch ins besondere eingeschlossen / davon ein Exempel in dem Pyrenäischen Frieden zwischen Franckreich und Spanien *artic. 122. 123.* In diesen Frieden / "Allianz "und Freundschafft sollen auß einstimmiger Be"willigung jetztgedachter beyden Könige / mit ein"geschlossen seyn (wenn sie es verlangen) von Sei"ten des Königes in Spanien/ der H. Vater Pabst/ "der H. Apostolische Stuhl/ der Römische Kayser/ "alle Ertz-Hertzogen des Hauses Oesterreich/ und

niensern und ihrem Feld-Herrn Aßdrubal gemachet/ und in welchem außdrücklich bedungen war/ daß die Carthaginienser nicht über den Fluß Ebro gehen solten/ ihnen nicht zu Nutzen käme/ weilen die Carthaginienser solches nicht genehm und gültig gehalten; jedoch/ wenn die Carthaginienser des Hannibals That/ daß er die Stadt Sagunt / welche die Römer nach deme mit den Carthaginensern getroffenen Bündnüß zu ihren Bundesgenossen auffgenommen/ belägert hatte/ gut hiessen/ so könten sie ihnen den Krieg ankündigen / gleichsam als wären sie bundbrüchig worden. Dessen Ursache Livius [r] in folgenden Worten setzet: In dem beyder Theile Bundesgenossen außbedungen waren/ so war der Saguntiner Sicherheit gnugsam befestiget/ nachdenmalen nach dem Bündnüß der Römer und Carthaginienser Bundesgenossen ihrer seits von keinem feindlich solten angegriffen und mit Krieg überzogen werden. Denn es wäre weder beygefüget/ daß unter dem Wort Bundesgenossen diejenigen verstanden werden solten/ die damals mit beyden Theilen/ im Bund stunden / [74] noch dieses/ daß keiner von beyden Theilen/ nach der Zeit solches getroffenen Bündnüsses/ einiges andere Volck oder Republick zu einem Bundesgenossen auff- und annehmen solle; und/ da einem jeden Theile frey stund/ wen er wolte/ zum Bundesgenossen auffzunehmen/ wer wolte dafür halten/ es seye billich/ daß entweder die Römer oder die Carthaginenser hinführo einiges Volcks Verdienst gegen sich nicht so hoch achten solten/ sie umb desselben willen zu ihren Bundesgenossen auffzunehmen/ oder wenn sie dasselbe zu Bundesgenossen auffgenommen/ sie in ihrer Gefahr schändlicher Weise zu verlassen/ und sie nicht beschützen zu helffen: wo nur nicht getrachtet würde der Carthaginienser Bundesgenossen zum Abfall von ihnen zu bewegen/ oder wenn sie etwan selbsten und außeigener Bewegnüß von ihrer Parthey abgetreten wären/ von ihnen nicht auffgenomen würden. Welches alles fast von Wort zu Wort auß dem Polybio [s] genommen zu seyn scheinet. Was sollen wir nun hierzu sagen? Gewißlich es ist gantz und gar kein Zweiffel/ daß das Wort Bundesgenossen/ beydes in genauerem Verstande nur von denenjenigen/ welche zu der Zeit/ als die Römer und Carthagineuser solchen Bund miteinander getroffen/ beyder Theile Bundsgenossen waren/ als auch in weitläufftigerem Verstande gleichfalls von denen jenigen/ welche noch künfftig beyder Theile Bundsgenossen erst-

[r] Im 21. B. 19. C.

[s] Hist. l. III.

" alle Könige/ Fürsten/ Republicken/ Städte und
" particulir-Personen/ welche als Bundesverwand-
" ten derselben Cron im Vervinischen Frieden 1598.
" mit genennet werden/ und bey des Königes Alli-
" anz oder Bündnüß conserviret worden / und sich
" noch heutiges Tages conserviren/ wozu sich anjetzo
" mit begeben die vereinigte Holländische Provin-
" cien und der Hertzog von Guastalla: wie denn
" auch darinnen mit begriffen seyn sollen / welche
" mit einstimmiger Einwilligung gemeldeter bey-
" den Könige man innerhalb Jahres-Frist / nach
" Publicirung gegenwärtigen Tractats/ annoch be-
" nennen wird / an welche/ wie auch die obende-
" nannte / wann sie es absonderlich begehren / sol-
" cher Benennung schrifftliche Urkunden ertheilet
" werden / welche beyderseits verpflichten / dieses
" allgemeinen Friedens zu geniessen / mit der auß-
" drücklichen Erklärung/ daß der König in Franck-
" reich/ weder gerade zu/ noch umbhin/ weder durch
" sich selbsten / noch durch andere einem einigen der-
" selben beschwerlich fallen und anfechten möge;
" und solte er etwas von ihnen zu fodern haben/ so
" soll er solches nicht anderst als durch richterliche
" Wege thun/ und nicht mit Gewalt. Von Seiten
" des Königes in Franckreich über die Hertzogen
" von Savoyen/ den Hertzogen von Modena / den
" Printzen von Monaco/ welche als Bundes-Ver-
" wandten der Cron Franckreich vornehme Mit-
" händler dieses Tractats sind/ wie in demselben
" oben eingebracht und gesetzt worden / sollen auch
" in diesen Frieden mit eingeschlossen seyn/ der H.
" Vater Pabst/ der H. Apostolische Stuhl/ die
" Chur- und andere Fürsten des Römischen Rei-
" ches/ welche mit Ihro Majestät allirt sind/ nem-
" lich zu Handhabung des Münsterischen Friedens.
" Imgleichen die drey Churfürsten von Maynz/
" Cölln und Pfaltz/ der Hertzog zu Neuburg/ der
" König in Schweden/ als Hertzog zu Bremen und
" Verden; die Hertzogen Augustus/ Christian/ Lud-
" wig und Georg Wilhelm zu Braunschweig und
" Lüneburg/ der Landgraff zu Hessen-Cassel/ der
" Landgraff zu Darmstatt / der Hertzog und die
" Herrschafft Venedig/ die 13. Ort der Schwei-
" zerischen Eydgenossenschafft / und ihre Bundes-
" genossen und Vereinigte/ und alle andere Könige/
" Potentaten/ Fürsten/ Stände/ Städte und Par-
" ticulier-Personen/ welchen seine Allerchristlichste
" Majestät auff geziemendes Ansuchen / die sie bey
" Deroselben thun werden/ gestatten und erlauben
" wird/ daß sie seines Theils darinnen mit begriffen
" seyn sollen ꝛc. Tesmar.

74. Noch dieses / daß keiner von beyden Theilen / nach der Zeit solches getroffenen Bündnüsses einiges andere Volck oder Republick

sen erstlich werden möchten/ genommen werden könne; und nichts destominder zu beyderley Meynung oder Außdeutung sich gründen und Ursachen finden/ zu behaupten/ daß beydes recht geredet seye. So müssen wir derowegen/ auß vorhergegebenen Reguln sehen/ welche unter beyden Bedeutungen oder Erklärungen der andern vorzuziehen seye; nach welchen wir sagen/ daß unter dem Wort/ **Bundesgenossen**/ die so künfftig beyder Theile Bundesgenossen noch erstlich werden kunten/ nicht mit begriffen seyen/ weilen dadurch so wol der Bund gebrochen würde/ welches eine gehässige Sache und Materie ist/ als auch denen Carthaginiensern die Freyheit von denen/ die sie beleidiget hätten/ gewaffneter Hand Recht zu fordern/ benommen werde solte; [75] welche Freyheit etwas solches ist/ das ein jedes Reich/ König oder Republick von Natur hat/ und nicht geachtet werden kan/ als ob man sich derselben unbedächtlicher Weise solte begeben haben.

2. So hat es denn (möchte man sagen) denen Römern nicht frey gestanden/ die Saguntiner zu ihren Bundesgenossen an- und auffzunehmen/ oder nachdeme sie dieselben auffgenommen/ sie zu beschützen? Aber gewißlich hat es ihnen frey gestanden/ nicht eben krafft des Bundes/ sondern nach und auß dem Recht der Natur/ [76] dessen sie sich durch den Bund nicht begeben hatten; [77] daß also die Saguntiner bey beyden Theilen in solchem Stande waren/ als wenn in dem Bund zwischen den Carthaginensern und Römern von Bundesgenossen nichts gedacht noch vereinbaret worden wäre: in welchem Fall weder die Carthaginenser dem Bündnüsse würden zu wieder handeln/ wenn sie die Saguntiner auß solchen Ursachen/ die sie für rechtmässig halten kounten/ bekriegten/ noch auch die Römer/ wenn sie dieselben beschützeten. [s] Eben als wie zu Zeiten des Königes Pyrrhi die Römer und Carthaginenser sich vereiniget/ daß/ wenn eins unter ihnen beyden Völckern mit dem Könige Pyrrho ein Bündnüß auffrichten würde/ so solte es solch Bündnüß also und mit dem Außbeding schliessen/ daß einem jeden die Macht und das Recht/ deme/ welchen Pyrrhus bekriegen würde/ Hülff zuschicken/ frey und ungekränckt bleibe. Ich sage aber nicht/ daß sie beyderseits einen rechtmässigen Krieg haben können; sondern [78] ich sage/ daß solches ihr Bündnüß nicht angegangen

s Polybius *Hist. l.* III.

blick zu einem Bundesgenossen auff und annehmen solle] Welches in dem Peloponnesischen Frieden/ so die Spartaner mit denen Atheniensern gemachet/ beygefüget worden. Thucydides *lib. V.* Grotius.

75. Welche Freyheit etwas solches ist/ das ein jedes Reich/ König oder Republick von Natur hat/ und nicht geachtet werden kan/ als ob man sich derselben unbedächtlicher Weise solte begeben haben] Als die Samniter die Sicilener bekriegen wolten/ und von denen Römern baten/ daß sie solches thun dörffte/ haben ihnen die Römer zur Antwort gegeben/ sie hätten nichtes solches mit ihnen/ daß sie nicht freye Macht haben solten/ Krieg zu führen und Frieden zu schliessen/ mit wem sie wolten. *Liv.* 8. b. In dem Bündnüß/ welches König Antiochus mit denen Römern hatte/ stunde folgendes: Wenn etwan einer derer Römischen Bundesverwandten den König Antiochum freywillig und/ ohne dazu gezwungen/ bekriegen solte/ so solte er freye Macht und Recht haben/ solchen Gewalt mit Gewalt abzutreiben; nur alleine solte er keine Stadt/ so er etwan erobern würde/ behalten/ oder unter seinen Schutz nehmen. Liv. 38. b. Polybius *in excerptis legat.* 35. Grotius.

76. Dessen sie sich durch den Bund nicht begeben hatten] Die rechtliche Macht oder Berechtigung/ welche uns das Recht der Natur gibt/ währet so lange/ als lange man sich derselben durch absonderliche Handlungen und Gedinge nicht begibt. Camdenus *part.* 3. *Histor. Elisab.* Sie hat den auß Portugall nacher Franckreich und von "dannen nacher Engelland geflüchteten Antonium "mildiglich auffgenommen/ als welches sie dafür "gehalten/ daß es ohne einige Beleidigung geschehen könne/ nachdem sie denselben/ als auß derer "Engelländischen Könige Geblüt/ und dem kanca"sterschen Hause entsprossen/ für einen Verwand"ten erkant/ und daß in keinem Bündniß zwischen "denen Spaniern und Engelländern solte verab"handelt seyn/ keinen Portugiesen in Engelland "an- und auffnehmen. Tesmar.

77. Daß also die Saguntiner bey beyden Theilen in solchem Stande waren &c.] Haben also die Frantzosen denen Engelländern/ welche wegen derer/ während beyder Völcker Stillstands/ in Schottland gebrauchten Gefangenen gar recht geantwortet: Wann mit Beybehaltung des Stillstandes die Frantzosen recht gehabt/ in Schottland zu des Reiches Erhaltung im Kriege zu dienen; so habe auch ihnen/ nemlich denen Engelländern freygestanden/ diejenigen/ welche daselbst im Kriege gefangen worden/ sie möchten seyn/ von was für einer Nation sie wolten/ krafft des Krieges-Rechtes zu gebrauchen. Henninges.

78. Ich sage/ daß solches ihr Bündnüß &c. noch dadurch dasselbe für gebrochen &c.] Procopius *lib.* 2. *Pers. Alamundarus* der Saracenen König sagte/ derjenige Bund/ so die Perser und Römer miteinander gemachet/ würde von ihm nicht gebrochen/ sintemahlen er von keinem beyder Theile in ihre Pacten eingeschrieben wäre. Grotius.

79. Bey

gangen noch dadurch dasselbe für gebrochen angesehen werden können. Gleichwie in der Frage / so sich über die von denen Römern denen Mamertinern geschickte Hülffe erhoben / der Geschicht-Schreiber
t *Hist. lib. 1.* Polybius [t] einen Unterscheid machet / ob solches rechtmässig gethan gewesen / und ob die Römer solches wegen des Bündnüsses wol thun dörffen?
u *Lib. 1.* 3. Und ist eben das / was die Corcyreer [79] bey dem Thucydide [u] zu denen Athenienſern sagen / sie hätten freye Macht ihnen / denen Corcyreern / Hülffe zu schicken / und stünde ihnen nicht im Wege / daß sie / die Athenienser / mit den Spartanern ein Bündnüß hätten / weilen solches Bündnüß ihnen keines Weges verbiete / neue Bundesgenossen anzunehmen. Und dieser Meynung haben hernach die Athenienser gefolget / indeme sie denen Ihrigen befohlen / daß sie wider die Corinthier nicht fechten solten / ohne / wann sie vornehmen würden / auff die Insul Corcyram / oder auff einig anderes Land Corcyreniſchen Gebiets feindlich einzugehen / und solches solten sie thun / damit sie ihr Bündnüß nicht brächen. Es lauffe aber einem Bündnüsse gantz nicht entgegen / und kan / ungekränckt desselben / wol geschehen / daß eine Parthey desselben Bundes einen Dritten angreiffe / die andere Parthey aber eben denselben beschütze / [80] im übrigen aber zwischen beyden Bundesgenossen der Friede dennoch bleibet.
v 3. Buch 7. cap. [81] Justinus [v] da er von dieſer Zeit redet / saget: Denjenigen Stillstand der Waffen / welchen sie selbst in ihrem Namen gemachet / brachen sie unter der Person ihrer Bundesgenossen / als ob sie gleichsam weniger meineydig würden / wenn sie / vielmehr indem sie ihren Bundesgenossen Hülffe schickten / gegen sie stritten / als selbsten eine öffentliche Feyde mit ihnen hätten / und sich mit ihnen schlügen. Also erhellet auch in des Demosthenis Rede / so er von Haloneſo gehalten / daß in einem Frieden / welchen die Athenienser mit dem König Philippo hatten / verabhandelt gewesen: Es sollen diejenigen Griechiſchen Städte / so in diesen Frieden nicht mit eingeschlossen wären / frey bleiben / und so jemand sie gewaltsamer Hand angreiffen würde / so selten diejenige Griechische Städte / so in dem Frieden mit begriffen wären / freye Macht und Recht haben / sie beschützen zu helffen / und dieses ist zwar ein Exempel an einem gleichen Bündnüß.

XIV. 1. Ein ander Exempel wollen wir geben an einem ungleichen Bündnüß; als / wann ein Volck mit dem andern einen Bund machet / in welchem verabhandelt ist / daß das eine Theil ohne des andern Geheiß und Gutachten keinen Krieg führen möge; welches / wie wir oben gedacht / [82] in demjenigen Bündnüß stunde / so die Römer mit denen Carthaginenſern gemachet / nach dem [x] zweyten Carthaginenſiſchen Kriege / welches auch in dem [y 83] Macedoniſchen Bündnüß mit denen Römern vor dem Könige Perſeo
x 2. b. 15. cap. 7. f. 2. 5.
y Livius 1. b. 42. cap.

79. Bey dem *Thucydide*] Dessen eigene Worte sind: So werdet ihr auch damit / wann ihr uns annehmet / keines weges die mit denen Lacedemoniern habende Bündnüsse brechen / nachdemmahlen wir keine Bundes-Genossen von euch beyden seyn; doch haben die Corinther dagegen eingewandt. Dieses wird nicht also gesaget / daß solches dem andern Theil zu Schaden und Nachtheil geschehe / noch auch von dem Theil / welches Schutz bittet wider diejenigen / von welchen sie abfallen. Und dieses halte ich wahr zu seyn; daher denn / wenn die Stadt Sagunt gegen die Carthaginenſer mißhandelt hätte / so hätten die Römer dieselbe der Straffe nicht entziehen sollen; denn / wie gesaget: Wer einen Verbrecher vertheidiget / ist eben so schuldig / als der Verbrecher selbst. Bißhieher aber war von der Saguntiner Verbrechen noch keine Frage gewesen. Tesmar.

80. Im übrigen aber zwischen beyden Bundes-Genossen der Friede dennoch bleibet] Also haben die Corcyreer nach diesen Zeiten / derer wir jetzt gedacht / beschlossen; daß sie krafft ihres Vertrags mit denen Athenienſern ihre Kriege gemein haben / und mit denen Spartanern Freundschafft halten wolten. Grotius.

81. *Justinus*] im 3. b. 7. cap. Von diesem gantzen Streit siehe Alber. Gentilem *de J. Belli lib. 3. cap. 18. fin.* Tesmar.

82. In demjenigen Bündnüß stunde] Mit folgenden Worten: Es sollen auch die Carthaginenſer ohne Befehl und Gutachten des Römiſchen Volckes weder inner- noch ausserhalb Africa einigen Krieg führen. Liv. 30. b. 32. 37. f. Polybius *Lib. XV. c. 18.* Grotius.

83. Macedoniſchen Bündnüß] Livius 33. b. 30. cap. ausserhalb Macedonien solte er ohne Geheiß und Gutdüncken des Röm. ſchen Raths keinen Krieg führen; und in des 42. b. 25. cap. Das mit König Philippo gemachte Bündnüß ward nach seinem Absterben erneuert / in welchem außdrücklich verboten war / ausserhalb seinem Reiche Krieg anzufangen / noch auch des Römiſchen Volckes Bundes-Genossen mit Krieg anzugreiffen. Tesmar.

Perseo gesetzet wurde. Weilen nun die Worte/ Krieg führen/ so wohl allgemein-bedeutend sind / von allen und jeden Kriegen insgesamt / als auch durch dieselbe ein Krieg / womit ich einen andern angreiffe / und nicht ein Schutz-Krieg/ da ich mich gegen den/ der mich angreifft/ wehre/ verstanden werden kan / so müssen/ in zweiffelhafftem Fall / die Worte / Krieg führen/ in genauem Verstande genommen werden / und nur einen Beleidigungs-Krieg bedeuten/ [84.85] damit solcher Völcker natürliche Freyheit nicht allzusehr möge eingeschränckt werden.

XV. Gleicher Art ist / was die Römer denen Carthaginensern versprochen hatten; [86] Es soll Carthago [87.88] ihre Freyheit behalten/ wenn sie das thäten/ was die Römer befehlen würden. Bald darauf begehrten sie von ihnen / sie solten Carthago verlassen / und sich eine andere Stadt bauen / wo sie selbst wolten/ nur allein daß solcher Ort zum wenigsten 10000. Schritt vom Meer abgelegen wäre. Als die Carthaginenser nun hierüber sich zum höchsten beschwereten/ und denen Römern fürstelleten / wie solches Begehren dem Versprechen / welches sie ihnen gethan/ schnur stracks zuwider lieffe; gaben die Römer für / daß nicht der Platz/ worauf die Stadt läge/ noch die Häuser/ Gebäude und Mauren Carthago wäre / sondern die gesamte Bürgerschafft. Obwohlen nun hier das Wort/ Freyheit/ welche die Römer denen Carthaginensern versprochen / keine vollkommene und ununbschränckte Freyheit bedeuten tunte; (denn sie

84. Damit solcher Völcker natürliche Freyheit] Krafft deren ein jeder berechtiget und befuget ist/ gegen unrechtmässige Gewalt / die man ihme thun will/ sich zu wehren und zu beschützen. Victrarius *pag. 316. qu. XVI. Inst. J. N. & G.*

85. Damit solcher Völcker natürliche Freyheit nicht allzusehr möge eingeschräncket werden] Und ist allzuhart/ daß man jemanden auch denjenigen Theil der natürlichen Freyheit einschräncken oder benehmen wolte / krafft welcher man sich wider die Gewalt / so man uns unrechtmässiger Weise anthut/ beschützen mag. So weiset uns auch das Absehen / welches die Römer gehabt/ auf solche Deutung: Denn sie mit diesen Worten ihr Absehen nicht darauf hatten/ daß sie die Carthaginenser oder Macedonier denen Gewaltthätigkeiten ihrer benachbarten Völcker außsetzen/ oder sie mit ihrer eigenen Macht für andern beschützen wolten / sondern nur damit sie diese beede Völcker also einschräncketen / daß sie durch Kriege ihre Gräntzen nicht erweitern und sich mächtiger machen möchten. Pufendorff. *de J. N. & G. l. 12. c. 15.*

86. Es soll Carthago ihre Freyheit behalten] Es war Carthago der Stadt Rom an Macht und Herrlichkeit gleich/ hatte auch ihre Gräntzen so weit außgebreitet/ und sich ihren Nachbaren so furchtbar gemacht/ daß es bey denen Römern nicht allein eine Eyfersucht erweckete / daß sie die jenige seyn könte/ die mit ihnen umb die Beherrschung der Welt kämpffen dörffte / sondern auch gar in Furcht und Sorge gesetzet/ es möchte ihnen zu mächtig werden/ sonderlich da sie in dem andern Krieg/ so es durch den Hannibal in Italien mit ihnen geführet / also geängstiget und in solche Noht gesetzet wurden/ daß das Römische Reich auff der Spitze seines Unterganges stunde/ und auffer allem Zweiffel gantz und gar hätte können überwunden/ und unter der Carthaginenser Joch gebracht werden/ wañ nur Hannibal sein Glück hätte recht zu brauchen gewust. Wiewohlen nun die Römer im bemeldten zweyten Krieg endlich wiederumb obgesieget / und denen Carthaginensern einen sehr vortheilhafftigen Frieden abgedrungen / in welchem unter andern auch diese Clausel war / die in des vorhergehenden Satzes erster Anmerckung auß dem Livio angezogen ist / so war der Römer Sorge dadurch jedoch nicht gäntzlich außgetilget; und weilen sie befürchteten / ihr Reich und die Stadt Rom würde doch nimmer recht sicher seyn / so lange Carthago stünde / so hat der Raht zu Rom beschlossen die Stadt Carthago gäntzlich zu zerstören/ und zu einem Stein-Hauffen zu machen; solches ins Werck zu setzen/ schickten sie ein Kriegs-Heer in Africam mit unveränderlichem Befehl den gemachten Rahtschluß werckstellig zu machen/ und nicht abzulassen/ biß Carthago gantz zerstöret wäre. Als nun die Carthaginenser sahen / daß es sie gelten solte/ gedachten sie dem über sich bestimmten Unglück vorzukommen/ fertigten ihre Gesandten nach Rom ab/ baten umb den Frieden/ und erboten sich alles zu thun/ was die Römer von ihnen begehrten; die Römer lobten die Carthaginenser/ daß sie zu einem so heylsamen Raht gegriffen / und versicherten durch einen öffentlichen Rahtschluß/ daß sie der Stadt Carthago ihre Freyheit / Rechte/ Land/ Tempel und was sie sonsten besässen / lassen wolten. Als aber der Römische Feld-Herr mit seiner Flotte/ mit welcher er die Armee in Africam übersetzte/ in Lilybeo / einem in dem Sicilianischen Vorgebürg liegenden Hafen/ ankam / foderte er von denen Carthaginensern 300. der vornehmsten Kinder zu Geisseln; als sie diese von sich gegeben / foderte er von ihnen/ daß sie alle Waffen und Kriegs-Zeug in der Römer Hände liefern solten; als sie auch dieses gethan/ eröffnete er den Schluß des Römischen Rahts/ daß sie ihre Stadt verlassen und an einem andern Orte eine neue Stadt bauen solten; denn er hätte einen unveränderlichen Befehl/ Carthago zu zerstören; welches denn auch hernach von Scipione geschehen / wiewol sie sich noch lange Zeit tapffer gewehret / und es die Römer viel Volck gekostet; Es ist aber in obbemeldtem Rahtschluß denen Carthaginensern alsobald verdächtig vorkommen/ daß alles / was die Römer ihnen lassen wolten/ so außdrücklich gesetzet war / und jedoch ihrer Stadt darinnen nicht gedacht wurde/ wodurch die Römer auch hernach ihr Verfahren entschuldigen/ und die Welt bereden wolten/ daß sie nicht wider Treu und Glauben gehandelt/ weilen nicht die Mauren und Gebäude / sondern die Menschen/ so solche bewohnen/ die Stadt seyen.

87. Ihre Freyheit behalten] Diodorus Siculus *excerpto legationum* 27. erzehlet es also: Ihnen solten ihre Gräntzen/ Landschafft/ Religion und Freyheit bleiben. Grotius.

88. Ihre Freyheit behalten] Wenn sie thun würden/ was man ihnen anbefehlen würde.

hatten die Macht und Freyheit nach eigener Willkühr Krieg zu führen und andere Rechte einer absoluten Majestät bereits vorlängst / nemlich in dem Frieden/ welchen sie auf den zweyten mit den Römern geführten Krieg getroffen/ schon verlohren) so wurde ihnen mit solchem Wort jedoch einige Freyheit gelassen/ und muste zum wenigsten eine solche Freyheit darunter verstanden werden / krafft welcher sie nicht gezwungen wären auf frembden Befehl [z] ihre eigene Vatter-Stadt zu verlassen / und sich an einen andern Ort zu begeben / da sie einen neuen Wohnsitz anrichten und ihr gemeines Wesen haben möchten. So haben derowegen die Römer vergeblich auf das Wort/ Carthago/ gedrungen/ und vorgeschützet/ [19] daß dadurch nicht die Mauren und Gebäude/ [a 90] sondern die Bürgerschafft bedeutet werde/ welches / wiewol in uneigentlicher Bedeutung zugelassen werden kan/ weilen dasjenige/ so ihnen von den Römern zugestanden wurde / nemlich/ Freyheit / mehr denen Menschen und Leuten/ nemlich der Bürgerschafft/ als denen Mauren und Gebäuden/ die ein todtes Wesen sind/ [b] zukommet/ denn unter dem Wort Freyheit (d.i. eigenes Recht/ eigene Gesetze / eigene Regierung haben/ wie Appianus redet) war ein öffentlicher Betrug verborgen.

z 2. b. 9 c. 7. f.

a 2. b. 3. c. 4. f.

b 1. b. 3. c. 12. f. 1. 5.

XVI. Hieher gehöret auch die Frage von [91] Personal- und Real-Bündnüssen oder Verträgen/ welche nemlich für solcherley zu halten seyen: und zwar / wenn man mit einem freyen Volck einen Bund oder Vertrag getroffen / so ist kein Zweiffel / daß [92] dasjenige/ so demselben versprochen worden/ seiner Natur und Eigenschafft nach nicht etwas reales seyn solte / weilen das Subject oder die Materie/ zu welcher es versprochen wird/ von solcher Art ist/ daß es immer bleibet/ und nicht absterbet. Ja / ob schon die Form der Republick verändert / nemlich auß einem Volcks-Regiment ein Königreich oder freye Allein-Herrschafft würde/ so blei-

59. Daß dadurch nicht die Mauren] Solcher der Römer Meynung stehet zur Seiten/ was Justinus 2. b. 12. cap. hat; die Eingebohrne Bürger und Einwohner sind die Stadt/ und nicht die Stadtmauren/ und bestehet eine Republick oder Stadt nicht in denen Gebäuden/ sondern in denen Bürgern und in dem Volck. Cicero *ad Atticum lib.* 7. *ep.* 9. Die Republick bestehet nicht in denen Mauren und Wänden. Füge hinzu / was beym Livio 9. b. 4. cap. stehet/ da der Lentulus eben dergleichen dem in der Caudinischen Enge gefangenen Krieges-Heer rabtet. Tesmar.

Ist also allhier die Frage; wem eigentlich zu gut die Außdeutung und Erklärung zu machen seye? Worauff denn nach der Regul des vorhergehenden 12. Satzes/ **in Sachen/ so nicht gehässiger Art sind / müssen die Worte genommen werden nach derjenigen völligen Eigenschafft und Bedeutung / die sie in gemeinem Gebrauch haben / und wenn solch ein Wort in gemeinem Gebrauch mehrere Bedeutungen hat / so muß man die weitläufftigste nehmen** / folgende Antwort ist; daß/ nachdem durch Carthago / nach gemein-gebräuchlicher Redens-Art nicht nur allein die Stadt-Mauren und Steine / sondern mit denen Mauren und Gebäuden zugleich auch die Bürger bedeutet werden / man die Außdeutung und Erklärung in weitläufftigerem Verstande nehmen müsse/ umb die Beschwernüß/ welche die Römer denen Carthaginensern auffiegen wollen / nemlichen ihren vätterlichen alten Wohnsitz zu verlassen/ und anderwerts eine neue Stadt für sich zu bauen / zu vermeyden. Denn / wenn in gehässigen Dingen bißweilen eine figürliche Rede zugelassen werden soll/ umb ein Beschwernüß zu vermeiden / wie viel mehr soll und muß ein Wort in seiner eigentlichen Bedeutung genommen/ und keinesweges durch ungewöhnliche Einschränckung verkehret werden. Anerwogen ein jeder/ der von Carthago / daß es frey seyn solle/ reden höret / alsbald die Stadt zusamt den Einwohnern / und nicht die Einwohner allein verstehet / welches denn / auffer allem Zweiffel die Römer befürchtet / und deßwegen lieber so zweydeutig reden wollen/ auff daß / wann man sie einer Treulosigkeit beschuldigen wolte / sie solches durch dergleichen unversehene Erklärung entschuldigen und bemänteln könten / daß also die Römer auch wegen dieses verborgenen Betrugs allein werth gewesen / die Erklärung gedachter Massen wider sie zu machen. Henninges.

90. Sondern die Bürgerschafft bedeutet werde] Denn die Worte/ es soll Carthago seine Freyheit behalten/ diese Meynung geben: Das Carthaginenser Volck soll in ihrer Stadt Carthago/ welche damals stunde / ihrer Freyheit geniessen/ und also die Gebäude und Häuser der Stadt ungekräncket bleiben. Pufendorff *de J. N. & G.* 8. 9. 6.

91. Personal- und Real-Bündnüssen oder Verträgen] Personal-Bündnüsse oder Verträge sind / welche mit einem König in Ansehung seiner Person geschlossen werden/ und zugleich mit seinem Leben sich endigen. Real-Bündnüsse oder Verträge sind / welche nicht so wol in Ansehung des Königes / oder derer so das Volck regieren / sondern in Ansehung des Königreiches oder der Republick selbsten geschlossen werden/ und immer bleiben / obwohlen der König oder die Regenten des Volckes/ bey welchen zu der Zeit / als der Bund geschlossen wurde/ das Regiment stunde/ abgestorben/ oder verändert worden. Pufendorff *de J. N. & G.* 8. 9. 6.

92. Dasjenige / so demselben versprochen worden/ seiner Natur und Eigenschafft nach nicht etwas reales seyn solte] Daß solche Bündnüsse nicht Real-Bündnüsse sind/ und so lange bleiben/ als in dem Bündnüß die Zeit gesetzet worden; obwohlen

so bleibet doch ein solches Bündnüß beständig/ weilen eben derselbe vorige Leib bleibet / obwolen das Haupt/ welches den Leib regieret / verändert wird/ und weilen/ wie wir [c] oben gesaget / diejenige Ober-Staats-Gewalt oder Regierungs-Macht/ so vorhero von dem Volcke insgesamt exerciret worden / bey veränderter Regierungs-Form aber von einem König exerciret wird / dennoch einerley Ober-Staats-Gewalt oder Regierungs-Macht ist/ deren Grund das Volck ist/ welches regieret wird ; jedoch müssen diejenige Bündnüsse davon außgenommen werden / [93] die man umb solcher Ursache willen schliesset/ welche bloß allein und eigentlich auß derjenigen Regierungs-Form fliesset / die zu selbiger Zeit gewesen / als der Bund geschlossen worden / [94] als wenn zwey freye Völcker zu Beschützung ihres Staats Freyheit ein Bündnüß schliessen.

c 2. b. 9. c. 8. s. 1. §.

2. Wenn aber mit einem König ein Bündnüß oder Vertrag auffgerichtet worden / so wird solches deßhalben nicht alsbald für ein Personal-Bündnüß gehalten werden müssen ; denn/ es werden / wie die Römische Rechts-Gelährte Pedius und Ulpianus [d] sehr wol gesaget haben / die Personen denen Bündnüssen und Verträgen mit einverleibet/ [95] nicht etwan / damit solche dadurch Personal-Bündnüssen werden solten / sondern/ daß erhelle/ mit weme das Bündnüß getroffen worden. Wo aber in einem Bündnüß außdrücklich mit dabey gesetzet worden / daß solches auff ewige Zeiten seyn soll/ oder / daß es zu dem Besten des gantzen Reiches insgesamt/ oder mit ihme und seinen Nachfolgern (gleichwie Libanius in seiner für Demosthenem gehaltenen Schutz-Rede saget ; daß in denen Bündnüssen die Worte / und unsern Nachkommenen / gemeiniglich pflegen beygefüget zu werden) oder auff eine gewisse Zeit / wie lange es währen solle/ getroffen worden/ so erhellet darauß gnugsam/ daß solches ein Real-Bündnüß seye. Solcherley scheinet gewesen zu seyn/ [96] das Bündnüß / so die Römer mit Philippo dem Könige in Macedonien gemachet hatten/ welches/ als desselben Sohn Perseus sagte/ daß ihn solches nicht anginge / ist umb des willen zwischen ihme und denen Römern ein Krieg entstanden. Es können aber auch beydes andere Worte/ als auch die Dinge selbsten / worüber das Bündnüß geschlossen worden / wie denn auch die Ursach/ die dazu bewogen/ Muhtmassungen an Hand geben/ darauß man glaublich schliessen kan/ welcher Art ein Bündnüß seye.

d *l. Juris Gentium. 7. §. 8. pactorum. D. de Pactis.*

3. [97] Wenn man aber zu beyderley gleich grosse Muhtmassungen hat / so wird man die Bündnüsse / welche günstiger Art sind/ für Real-Bündnüsse/ die aber so gehässiger Art sind/ für Personal-Bündnüsse halten müssen. Es sind aber diejenigen Bündnüsse günstiger Art / die umb Befestig- und Auffrichtung des Friedens / wie auch umb Handels und Wan-

obwohlen diejenige Obrigkeiten/ durch welche solch ein Bündnüß geschlossen worden/ abgestorben. Pufendorff *de J. N. & G. 8. 9. 6.*

93. Die man umb solcher Ursache willen schliesset / welche bloß allein und eigentlich auß derjenigen Regierungs-Form fliesset/ die zu selbiger Zeit gewesen / als der Bund geschlossen worden ꝛc.] Welche die Erhaltung desjenigen Zustandes/ welcher zu der Zeit ist / als das Bündnüß geschlossen wird / zum Zweck und End-Ursach haben ; verstehe / wenn zwey freye Völcker einen Bund miteinander schliessen/ einander Hülffe zu leisten und beyzustehen wieder die jenigen/ welche damit umbgehen und würcklich begriffen sind/ gewaltsamer That eine andere Regiments-Form einzuführen und den Zustand des gemeinen Wesens zu verändern. Denn wenn alsdenn eines von beyden Völckern in solche Veränderung eingewilliget/ wird nicht anders dafür gehalten werden können / als daß auch das Bündnüß selbsten auffhöret/ nachdem die Ursache desselben erloschen. Puffendorff *de J. N. & G. 8. 9. 6.*

94. Als wenn zwey freye Völcker zu Beschützung ihres Staats Freyheit ein Bündnüß schliessen] Also haben die Etruscier denen Vejentern/ als diese in ihrem Krieg wieder die Römer einen König erwehlet hatten/ Hülffe zu schicken verweigert / so lange sie unter Königlicher Regierung und Herrschafft stünden. Livius 5. b. 1. cap. Gronovius.

95. Nicht etwan/ damit solche dadurch Personal-Bündnüsse werden solten] Nicht / daß dergleichen Bündnüsse bloß und einig und allein auff seine Person gehen solten/ sondern auff daß erhelle/ mit wem / es seye nun in seinem eigenen oder in anderer Namen / eigentlich gehandelt worden. Gronovius.

96. Das Bündnüß / so die Römer mit Philippo dem Könige in Macedonien gemachet hatten] Es ist die Muhtmassung / es habe beyderseits ein jeder Theil / so das Bündnüß unter sich geschlossen/ die gute Meynung gefasset/ und geglaubet/ daß er weißlich und auffrichtig handele / und nichts unrechtmässiges angefangen werde. Siehe Parutam *lib. 5. & 7.*

97. Wenn man aber zu beyderley gleich grosse

Wandels willen getroffen werden. Die so den Krieg zur Ursache haben / sind nicht alle gehässiger Art / wie etliche dafür halten; sondern die Bündnüsse / die man auff einen Krieg schliesset / umb sich zu beschützen / werden mehr denenjenigen Dingen zugerechnet / die günstiger Art sind; die aber so man auff einen Krieg schliesset / umb dem andern in allen Kriegen ohne Unterscheid zu helffen / tretten denenjenigen Dingen näher / die gehässiger Art sind. [98] Zu deme muhtmasset man in denen Bündnüssen / in welchen sich ein Theil dem andern verpflichtet ihme in allen Kriegen beyzustehen / es habe ein jeder Theil beyderseits von dem andern die gute Meynung gefasset / und unter sich voneinander geglaubet / daß er in seinem Thun nicht anders als weißlich und auffrichtig verfahren / und also nicht anders als auß rechtmässigen Ursachen / mit nichten aber vermessener Weise / einen Krieg anfangen werde.

e Dec. *lib.* 1. *conf.* 22.

4. Was man aber sonsten insgemein zu sagen pfleget / [e] daß die Mascopeyen oder die Gesellschafften sich endigen mit dem Tode derer jenigen / welche die Gesellschafft unter sich miteinander haben / solches ziehe ich hier nicht an; weilen es die Privat-Gesellschafften angehet und zu denen Bürgerlichen Rechten gehöret; Ob derowegen die [99] Fidenater / [100] Latiner / Hetrurier und Sabiner nach derer Könige Romuli / Tullii / Anci / Prisci und Servii Tod mit Recht oder Unrecht von ihrem mit denen Römern habenden Bündniß abgegangen / können wir nicht wol beurtheilen / weilen die eigene Worte solcher Bündnüsse nicht vorhanden. Welcher Streit-Frage nicht ungleich ist die / so wir bey dem Geschicht-Schreiber [101] Justino finden; ob diejenigen Städte / so denen Niedern zinßbahr gewesen / bey Veränderung der Regierung / da das Niedische Reich unter Cyrum kam / auch zugleich ihren Zustand verändert / und mit Recht von Cyro abgehen können? denn es muß darauff gesehen werden / ob diese Städte eigentlich und allein auff das Medische Volck ihr Absehen gehabt / und es mit ihnen allein / nicht aber einem andern / das etwan dermaleins die Herrschafft über sie bekommen können / zu thun haben wollen? Was aber Bodinus [f] folgert / ob solten die jenigen Bündnüsse / so Könige mit andern schliessen / ihre Nachfolgere nicht verpflichten / weilen die Eydes-Pflicht nur derjenigen Person / welche den Eyd gethan / eigentlichen anhänget / solches ist gantz verwerflich; Sintemalen die Verpflichtung / welche ein Eyd nach sich ziehet / die Person zwar allein verbinden / die Versprechung aber selbsten dennoch den Erben verpflichten kan.

f *Lib. V. c. ult.*

5. Denn es ist der Wahrheit nicht gemäß / wenn er setzet / als ob die Bündnüsse beschworen werden / damit der Eyd als ein Grund seye / darauff solche Bündnüsse beruhen / da doch ein Bündnüß durch das Versprechen selbst mehrentheils kräfftig gnug ist / welches / umb die Sache desto unverbrüchlicher zu machen / zum Uberfluß beschworen wird. Als Publius Valerius zu Rom Bürgermeister war / hatte der Römische Pöbel geschworen / daß er auff des Bürgermeisters Befehl jederzeit zusammen kommen

grosse Muhtmassungen hat] Daß es so wol für ein Personal- als auch für ein Real-Bündnüß außgedeutet werden könte. Gronovius.

98. Zu dem muhtmasset man ꝛc.] Hier wird die zweyte Ursache angeführet / warumb einige Bündnüsse / anderen in Kriegen beyzusteben / nicht mit unter gehässiger Art Dinge gezehlet werden können.

99. Fidenater] Siehe Dionysium Halicarnass. *lib.* 3. Grotius.

100. Latiner] Von denen Apuliern und Latinern siehe eben diesen Dionysium *lib.* 3. von dem Turno Hordeanio und denen Latinern *lib.* 5. Bey dem Ammiano *lib.* 26. lesen wir / daß der König in Persien die Hände an die Armenier geleget / und eylete sie wiederumb auffs neue unter seine Botmässigkeit zu ziehen / aber unrechtmässiger Weise; fürgebende / daß nach dem Tode Kayserꝛ Joviniani / mit welchem er ein Bündnüß getroffen / und nach Außgang des Friedens / ihn nichts hindern möge / daß er dasjenige nicht wieder einnehmen solte / welches er vorher seinen Vorfahren gehöret zu haben beweisen könte. Gleiches siehe bey dem Menandro Protectore von denen Pacten / so Kayser Justinianus mit denen Saracenen getroffen. Deme beygefüget werden kan / was nach Kayserꝛ Heinrichs III. Tode die Schweitzer fürwenden und bey dem *Thuano* zu finden ist im 97. b. unter dem 1589. Jahr. Siehe auch Cambdenum *in anno* 1572. da er von dem alten Bunde / so die Frantzosen mit denen Schotten gehabt / handelt. Grotius.

101. Justino] 1. b. 7. cap. Woselbsten zu lesen / wie Cyrus alle diese Städte / gleichsam als wann sie rebellisch geworden wären / durch die Waffen unter seine Gewalt gebracht. Tesmar.

kommen wolte. Nach dessen Tode Luc. Quintius Cincinnatus im Bürgermeister-Amt ihme folgete / da etliche Zunfftmeister des Volckes diese Verpflichtung zuverdrehen suchten / als wenn das Volck an solchen Eyd nicht mehr gebunden wäre / worüber Livius [g] folgender Gestalt geurtheilet: Es waren zu denenselben Zeiten die Leute noch nicht solche Verächter der Götter / wie sie nun sind / und bequemten nicht die Gesetze und Eyde mit ihren eigenen Außlegungen nach ihrem Sinn / sondern richteten vielmehr nach denselben ihr Thun und Wesen ein. g 3. b. 20. cap.

XVII. Gewißlich! wenn ein Bündnüß mit einem König geschlossen worden / so bleibet dasselbe in seinen Kräfften / und wird nicht auffgehoben / obwohlen derselbe König oder dessen Nachfolger [102] von seinen Unterthanen verjaget worden; [103] denn das Recht an das Reich bleibet bey ihm / [104] obwohlen er den würcklichen Besitz desselben verlohren hat; hieher gehöret was der Poet Lucanus an einem Orte von dem Römischen Raht saget: Dieser Raht hat niemals seine Rechte verlohren / [105] obwohlen er an Stelle und Ort verändert.

XVIII. Im Gegentheil / [h] wenn ein eingedrungenes Ober-Haupt mit Willen des rechtmässigen Königes / oder der / welcher ein freyes Volck untergedrückt / ehe er durch gnugsame Einwilligung des Volckes rechtmässiges Ober-Haupt geworden / von ihrem Bundesgenossen bekrieget wird / so wird dadurch dem Bündnüß nicht zuwider gehandelt werden / [106] weilen diese zwar den Besitz solcher Reiche oder h 1. b. 4. c. 18. f. 2. b. 4. c. 14. f.

102. Von seinen Unterthanen verjaget worden] Die Frage auß diesem Satz ist eigentlich folgende: Wenn ein König / mit welchem ein anderer König / oder sonst ein freyes Volck ein Bündnüß gemachet / von seinen Unterthanen verjaget würde / ob solcher desselben Bundesgenosse schuldig seye / dem verjagten König diejenige Hülffe zu leisten / die er / als der verjagte König sein Reich noch gehabt / im Bunde versprochen hatte? Es muß aber allhier mit dem Herrn von Pussendorff *de J. N. & G. lib.* 8. *c.* 9. *§.* 9. ein Unterscheid gemachet werden / ob das Bündnüß zu Vertheidigung der Königlichen Person und Familie / oder bloß und pur allein zu des Reiches oder Staats Nutzen gemachet seye? auff den ersten Fall wird das Bündnuß nicht nur allein beständig seyn / sondern auch desto nachdrücklicher und kräfftiger seine Würckung haben müssen / und wie viel ruhmwürdiger es ist einem unrechtmässig-verjagten / und im Elend schwebenden Könige / als einem glückseeligen Könige zu Hülffe zu kommen: auff den andern Fall aber nicht. Ein Bündnüß des ersteren Falls scheinet zu seyn / welche die Königinnen in Engel- und Schottland Elisabeth und Maria unter sich gehabt / davon beym Cambdeno *part.* 3. *pag.* 355. folgendes stehet: Nachdem ich begriffen war die Rebellen anzugreiffen / habe ich deine Hülffe begehret / mit Zurücksendung desjenigen Diamants / welchen ich vorhin zu einem Pfand und Zeichen deiner Freundschafft gegen mich mit weitläuffiger Wiederholung des gethanen Versprechens / mir wider die Rebellen Hülffe zu leisten / von dir bekommen habe: da du auch noch dieses dazu versprachest / daß / wann ich mich zu dir begeben solte / du alsdenn selbsten auff die Gräntzen kommen / und in Person mir helffen woltest. Tesmar.

103. Denn das Recht an das Reich bleibet bey ihm] Dieses ist die Ursache / warumb man Treu und Glauben beständig beybehalten / und nicht verändern soll; dahero / wie wir sehen / diejenigen Könige und Fürsten / die von ihren Reichen und Fürstenthümern verjaget seyn / oder auch die sonsten eine Prætension auff ein Land oder Reich machen / ihr Recht und ihre Titul unverrücket und gantz genau und fest sich zu conserviren pflegen. Welches auch vorzeiten nicht ungewöhnlich gewesen zu seyn / man in denen Geschicht-Beschreibungen findet. Der berühmte Frantzösische Geschicht-Schreiber d'Aubigni gedencket / daß des Portugiesischen Königes Sebastians Anverwandten / welche im Elend und in gröster Armuth herumbschwebeten / nichts desto minder von denen Ihrigen Königliche Ehre sich anthun lassen. Tesmar, Ziegler. Simon.

104. Obwohlen er den würcklichen Besitz desselben verlohren hat] Denn der / welcher unrechtmässiger Weise mit Gewalt auß dem Seinigen gestossen worden / nichts desto minder dafür geachtet wird / als wann er dennoch das Seinige besässe / nachdemmahlen ein unrechtmässiger und gewaltsamer Besitz seinem Besitzer / Rechten nach / nicht zu gut gereichen soll. Welches denn auch eben wohl auf diejenigen / die eine einer Königlichen Majestät ähnliche Landes-Fürstliche Hoheit und Herrlichkeit haben / als auf die Stände des Römis. Teutschen Reiches / gantz nützlich und bequem appliciret werden kan / nicht nur allein wegen des Landes oder der Herrschafft selbsten / sondern auch wegen des Rechtes der Session und Stimmen / die ihnen von wegen ihrer Herrschafften zukommen. Also wie Hermannus Hermanni *Fasciculi Jur. Publ. cap.* 6. *num.* 34. gedencket / hat Rudolph Chur-Fürst von Pfaltz / nachdeme er / weilen er mit seiner Stimme das Hauß Oesterreich empor zu bringen Willens war / und dadurch Kayser Ludewigs Beleidigung und Verfolgung befürchtete / in Engelland geflohen / deßhalben sein Chur-Fürstliches Votum und Session nicht verlohren. So ist auch Chur-Fürst Heinrich zu Trier deßhalben / daß Balduinus mit Gewalt des Trierischen Bischoffthumbs sich bemächtiget / keines weges des Chur-Fürstlichen Rechtens verlustiget worden. Simon.

105. Obwohlen er an Stelle und Ort verändert] Wie der Römische Raht / und der Bürgermeister Camillus auß Rom und dem Capitolio auf Tarpejus-Berg verjaget waren / und zu Vejas sich auffhielten / so waren sie doch der Römische Raht: denn der Ort thut nichts dazu / sondern die Personen. Seckendorffs Lucanus 5. b. 27. 28. 29. 30. v.

106. Weilen diese zwar den Besitz solcher Reiche

i Livius 34. b. 32. c.

Republicken haben / mit nichten aber das Recht dazu. Und dieses ists/ was der Römer Tit. Quintius zu dem Nabidi / welcher das Regiment zu Sparta gewaltsamer Weise an sich gebracht/ sagete: [i 107] Wir haben mit dir keine Freundschafft noch Bündnüß / sondern mit dem Pelope/ welcher der rechtmässige König der Spartaner ist / haben wir einen Bund aufgerichtet. Solche Eigenschafften der Bündnüsse aber/ verstehe / wenn in denenselben außdrücklich gesaget worden ist / daß solch Bündnüß mit dem Könige und dessen Nachfolgern getroffen worden/ und andere dergleichen zeigen an/ daß solche Könige ihr Reich rechtmässig erlanget und rechtmässig besitzen / und ist also derer eingedrungenen Ober-Häupter Sache gehässiger Art.

XIX. Es hatte vorzeiten Chrysippus von folgender Frage gehandelt: Wenn eine gewisse [108] Gabe oder Verehrung auffgesetzet würde/ welche der haben solte / so zum ersten das Ziel erreichte / aber zweene zugleich solches Ziel erreichten / [109] ob sie alle beyde/ oder ihrer keiner die Gabe haben solle? Fürwahr [110] das Wort/ erst/ ist zweydeutig/ denn es bedeutet entweder den / * welcher allen vorkommt/ oder den/ welchem niemand vorkommt / obwohlen viele seyn können/ die ihme gleich laufen. Weilen aber die Belohnungen der Tugend günstiger Art sind / so scheinet gegründeter zu seyn / daß beyde die

Reiche oder Republicken haben / mit nichten aber das Recht dazu] Also hat Kayser Valens die Entschuldigung des Königes der Gothen / welcher sagte / er habe dem Procopio/ der dem Kayser nach der Cron trachtete / Hülff gesandt/ nicht angenommen. Ammianus *Lib.* 27. nennet es eine liederliche Entschuldigung. Eben diese Geschichte finden wir bey denen Griechischen Geschichtschreibern/ aber unter dem Namen derer Scythen / denn also nenneten sie die Gothen. Also sagte Kayser Justinianus, wenn er den Gilimer / welcher dem rechtmässigen König sein Reich genommen und ihn selbst gefangen hielte / bekriegte / bräche er damit nicht den Bund/ so er mit dem Könige Gizerich gemachet. Siehe Card. Tuschum *pp. verbo Tyrannus concl.* 309. *num.* 5. Cacheranum *decis.* 79. *num.* 35. Grotius.

107. Wir haben mit dir keine Freundschafft noch Bündnüß] Doch hat dieses Vorwenden dem Quintio wenig oder nichts helffen können/ als welchem Nabis gantz kräfftig entgegen gesetzet: Nun soll der Name/ Tyrann/ welchen man mir jetzo "geben will/ und was ich gethan habe/ mir zu Scha- "den gereichen: Was aber den Namen anbetrifft/ "so habe ich diese Antwort für mich / daß ich / wer "und wie ich anjetzo auch bin / noch eben derjenige "seye/ welcher ich gewesen/ als du selbsten/ *T. Quinti,* "einen Bund mit mir auffrichtetest / und erinnere "ich mich noch gar wohl / daß ich von euch damahls "ein König genennet wurde / nun sehe ich/ daß man "mich einen Tyrannen nennet. Wann also ich in "meinem Regenten-Stand meinen Namen verän- "dert hätte/ so müste ich wegen meiner Unbeständig- "keit und Veränderung/ und da ihr nun verändern "wollet / eurer Unbeständigkeit halben Ursache und "Antwort geben." Worauß denn des Quintii List verstanden werden kan / als welcher das nähere oder letztere Bündnüß mit Stillschweigen vorbey gieng/ und nur von dem älteren Bündnüß gedachte. Es gibt aber auch die auff die Tyrannen continuirende Regierungs-Succession kein kleines Argument an die Hand wider diejenigen / welche/ so viel an ihnen gewesen und ihr Nutzen erfordert hätte / nicht widersprochen / denn die Spartaner haben von der Zeit an/ wie ich gesaget / unter sehr schwerer Dienstbarkeit gelegen / biß auff diesen Nabidem/ wie Polybius umbständlich davon schreibet / welcher ebenfals dieses Nabidis unerhörte Grausamkeit beschreibet. Aber herauß kunte wider den Tyrannen eine andere Ursache Rechtens entstehen: als von dessen Wüterey die Unterdrückten zu retten/ die Gött- und Weltliche Rechte gestatten. Wiewohlen die Römer auch solch eines guten Werckes sich nicht rühmen können / als welche / nachdem Argos restituiret / Sparta aber darentgegen in seiner Dienstbarkeit stecken gelassen wurde / dem Nabidi/ auff sein Ansuchen/ den Frieden gaben. Mit welchem so wohl Quintius in solchem Friedens-Vertrag als auch hernacher der Römische Raht gehandelt / als mit der Spartaner Republick; und verfiel dabey der vorhin angeführte Unterscheid unter einem ordentlichen rechtmässigen König / und unter einem eingedrungenen gewaltsamen Ober-Haupt und Tyrannen von sich selbst. Bœclerus *Diss. de eo quod civit. egit, pag.* 17. 18. Ein mehrers siehe beym Pufendorff *de J. N. & G. lib.* 8. *c.* 12. Becmann.

108. Gabe oder Verehrung] Dergleichen offt angeboten wurden/ und derer Soldaten Tapfferkeit zu reitzen. Dessen ist oben in der 122. Anmerckung über den 10. S. des 11. cap. dieses Buches ein Exempel auß des Curtii 7. b. 11. cap. angezogen. So hat auch der Türckische Kayser Mahomet/ wie beym Chalcocondyla *Hist.* 8. zu lesen / dem/ der zu erst die Mauren der Stadt Constantinopel ersteigen würde/ eine gantze Provintz versprochen. Auch ist unverborgen/ wie viel Gurer/ namenten wir in Asia und Europa haben/ derselben schönstes und bestes will ich dem geben / der zu erst die Mauer ersteigen wird. Siehe Virgilium *Æneid.* 5. *pr.* und Pufendorff *de J. N. & G. lib.* 5. *c.* 12. §. 14. Tesmar.

109. Ob sie alle beyde / oder ihrer keiner die Gabe haben solle?] Welchen Streitt zu heben die Alten bißweilen das von ihnen so genannte ἀναῤῥιπτικὸν, hieran, zur Hand nahmen / dessen Seneca *Epist.* 83. gedencket/ und darinnen bestunde/ daß die Crone/ welche beyde verdienet zu habē schienen/ einem ihrer Götter geopffert/ und in desselben Tempel aufgehencket würde. Ovidius 13. b. von Verwandelung derer Dinge 381. f. Gronovius.

110. Das Wort/ erst/ ist zweydeutig] Siehe Albericum *de Rosate de Statutis* 9. 106. & 107. Grotius.

* Welcher allen vorkommt / oder der/ welchem niemand vorkommt] Auf die erste Art ist einer nur der erste / auf die andere aber können es zwey / drey oder auch mehrere seyn. Gronovius.

die Belohnungen zugleich haben sollen; wiewohlen [111] [112] Scipio / Julius Cäsar und Julianus deren die in einem Sturm die Mauren zugleich erstiegen / einem jeden das zur Belohnung auffgesetzte gantz gegeben haben / und dieses sey gnug gesaget / von derjenigen Erklärung / welche man [113] auß denen Worten nimmet / entweder nach ihrer eigentlicheren oder uneigentlicheren Bedeutung.

XX. Es ist auch[k] noch eine andere Art / den Verstand eines dunckelen Ortes außzudeuten / nemlich durch Muhtmassungen / und zwar auß solchen / die nicht auß denen Worten des Versprechens / sondern anders woher / genommen werden; und diese Art auß Muhtmassungen genommener Erklärung ist zweyerley; entweder erweiterend / da nemlich durch solche Erklärung der Wort-Verstand mehr-bedeutend gemachet wird / als in und mit denen Worten außgedrücket ist; oder [114] engerend; da nemlich durch die Erklärung der Wort-Verstand eingeschräncket / und weniger bedeutend gemachet wird. Es ist aber hiebey in acht zu nehmen / daß in dieser Art Erklärungen es mit der erweiterenden schwerlicher / mit der engerenden oder einschränckenden viel leichter sich thun lasse. [115] Denn gleichwie in allen Dingen / daß eine Sache seine gebührende Würckung nicht nach sich ziehe / gnug ist / daß nur eine dererjenigen Ursachen / die solche Würckung herfürbringen sollen / ermangele; hingegen aber zu Herfürbringung solcher Würckungen alle würckende Ursachen zugleich auff einmahl bey einander seyn müssen; [116] also muß man auch in Dingen / durch welche wir zu etwas verpflichtet werden / nicht leichtlich diejenige Erklärung zulassen / durch welche der Wort-Verstand erweitert / und also die Verpflichtung vergrössert werde; und lässet sich allhier / den Wort-Verstand zu erweitern / umb so viel schwerer thun / als in [l] oben gedachtem Fall / da nemlich in günstigen Sachen man bißweilen eine weitläufftige / obwohlen weniger gebräuchliche Bedeutung zulässet. [117] Denn hier nehmen wir nicht auß denen Worten des Vertrags oder Versprechens / sondern ausserhalb denselben und anderswoher [118] die Muht-

k Everhardus *in loco â ratione legis ad restrictionem*, und *in loco â ratione legis ad extensionem.*

l Dies. cap. 12. §. 2. 5.

111. *Scipio*] Als er neu Carthago in Hispanien erobert Grotius.

112. Scipio] Livius 26. b. 48. cap. Scipio that den Außspruch; ihm seye gnug bekandt / daß Q. *Trebellius* und *Sextus Digitius* miteinander zugleich die Mauer erstiegen hätten / und beschenckte sie also alle beyde wegen erwiesener ihrer Tapfferkeit / einen jeden mit einer Crone. Kayser Carl der V. aber hat / wie Jovius *Hist. 44. pag. 512.* von ihm erzehlet / ein ander Mittel gebrauchet: Als nun wegen erstiegener Mauer zweene Fändrichen zugleich ein jeder die aufgesetzte Gabe oder Cron foderten / deren einer ein Biscajer war / Namens Rondalez / der andere ein Genueser / Namens *Gregorio*, und ein jeder seine Zeugen beybrachte; und ihrer Nationen eine jede ihrem Landesmann beystunde / kam die Sache vor den Kayser / welcher / damit er keinen von beyden beleidigen möchte / auß hochwichtigem Rahr sein Urtheil suspendirte / und hat sie beyde immer nur in Hoffnung erhalten / damit nicht etwan durch solchen Streit beyder Nationen vieler Ursachen halben schon vorlängst gegeneinander gefaster Haß vermehret werden möchte / wodurch sie sonsten schon ehemahl zu einem blutigen Auffstand angefeuert worden. Man muß also diese und dergleichen Dinge so / wie es dem Staat nutzet / ermessen und entscheiden. Tesmar.

113. Auß denen Worten] Der Schrifft oder der Rede / des Versprechens / Testaments / Gesetzes / derer Pacten und dergleichen.

114. Engerend: da nemlich durch die Erklärung der Wort-Verstand eingeschränckt und weniger bedeutend gemachet wird] Als z. E. Ich habe einem versprochen seine Sache vor Gericht zu bedienen / hernacher aber erhellet / daß durch solche Sache meinem Vater *præjudiciret* zu werden gesuchet wird. Jngleichen: Ich habe versprochen mit einem über Land zu reysen / es kommt aber Nachricht ein / daß die Strasse von denen Räubern unsicher gemachet worden. Obwohlen nun die Worte dieser beyder Exempel eine absolute Versprechung in sich halten / die gantz ohne einiges Außbedingen sind / so muß doch hier / ungekränckt der natürlichen Billichkeit / die einschränckende Erklärung statt finden. Velthem *pag.* 1092. 1093.

115. Denn gleichwie in allen Dingen ꝛc.] Z. E. Ich will dir 100 Rthlr. geben / wenn du fleissig studiren wirst: Nun studiret der / dem das Versprechen geschehen / zwar fleissig / er schlemmet und dem-met / huret und bubet aber auch mit dabey / und ist dem Spielen ergeben / derohalben will ich das Versprochene nicht geben. Tesmar.

116. Also muß man] Also / daß in demjenigen Thun / durch welches wir zu etwas verpflichtet werden / man solche Erklärung brauchen möge / die den Wort-Verstand enger einschräncke / ist gnug / daß nur eine Ursache fehle; daß man aber dieselbe Erklärung gebrauche / die den Wort-Verstand erweitere / ist nohtwendig / daß die Ursachen alle miteinander zusammen kommen. Puffendorff *de J. N. & G. l. 12. 17.*

117. Denn hier nehmen wir nicht auß denen Worten des Vertrags oder Versprechens / sondern ausserhalb denselben] Von dergleichen Geschäffte oder Sache / die in dem Pacto nicht außgedrücket ist / sondern man will es dahin ziehen. Gronovius.

118. Die Muhtmassungen] Durch welche wir

Muhtmassungen/ welche derowegen fürwahr sehr gewiß seyn müssen/daß sie eine Verpflichtung einführen sollen/ und ist zu Erweiterung des Wort-Verstandes eines Versprechens oder Gesetzes nicht gnug / daß wir dazu eine Ursache haben / die sich auf etwan einen gleichmässigen Fall schicket/ und gleich ist derjenigen / umb welcher willen das Gesetz gemachet / oder ein Vertrag oder Versprechen auffgerichtet worden; sondern es muß die Ursach/ auß welcher wir solche Muhtmassung ausserhalb denen Worten nehmen/ mit derjenigen/ welche uns zu Gebung des Gesetzes/ Auffrichtung eines Vertrages oder Bundes bewogen/ gantz und gar einerley seyn: ja es ist auch dieses nicht allezeit gnug/ daß wir sagen solten / man müsse auß dieser oder jener Ursache den Wort-Verstand erweitern; weilen/ wie wir [m] kurtz vorher gesaget / die Ursach uns öffters also zu etwas beweget / daß jedoch der blosse Wille für und an sich selbst eine gnugsame Ursache seyn kan / daß wir dieses oder jenes thun / auch ohne solche Ursach.

[m] In dies. cap. s. f.

2. Damit derowegen solche Erweiterung des Wort-Verstandes recht geschehen möge/ so ist vonnöhten/ [119] daß wir gewiß seyen/ die Ursache/ unter welche solcher Zufall / den wir vermittelst der Erklärung mit begreiffen wollen/ (obwohlen er unter denen außdrücklichen Worten nicht gedacht wird) kommet / seye die einige und würckliche Ursache gewesen/ welche den / der versprochen hat / bewogen habe/ solches Versprechen zu thun / und daß solche Ursache bey ihme nicht etwan auff einen besonderen Fall / sondern insgemein auch auff die Fälle/ deren eben außdrücklich nicht gedacht wir beweisen/ daß die Meynung der Worte dessen/ so versprochen oder ein Gesetz gegeben hat/ auch solcherley gewesen/ welche die außdrücklichen Worte keines weges setzen.

119. Daß wir gewiß seyen / die Ursache/ unter welche solcher Zufall / den wir vermittelst der Erklärung mit begreiffen wollen &c. &c. kommet/ seye die einige und würckliche Ursache gewesen &c.] Des bekanten Bösen Pabsts Alexanders VI. ihme nicht aus der Art geschlagener Sohn / Valentin / hatte mittelst Autorität und Hülffe seines gegenwärtigen Vatters/ in Romagna / worauff / als der Kirchen Güter / der Pabst das Recht und die Herrschafft prætendirte/ seine Waffen glücklich geführet / biß endlich seine allzusehr anwachsende Macht denen benachbarten Herrschafften verdächtig wurde / als welche nicht ohne Ursache besorgeten / daß solches Feuer auch an sie kommen möchte / wenn es erstlich die Angräntzende ergriffen hätte. Dahero denn einige derer mächtigsten zur Defension ihrer Länder und Herrschafften eine Alliantz schlossen / und damit dem Valentin grosse Sorge verursacheten/ als welcher/ indem er sich dadurch nicht nur allein derer jenigen/ deren er sich bißhero glücklich bedienet hatte/ ihrer Hülffe beraubet / sondern auch dieses sahe/ daß er es nunmehro mit denen allgemeinen Waffen so vieler gegen ihn Alliirten zu thun haben müsse/ und solcher gestalt seinen bißherigen Progressen ein gar schwer zu hebender Auffenthalt in den Weg geleget/ dabeneben auch in Gefahr gesetzet seye / das Gewonnene wiederumb zu verlieren / so hielte er dafür / daß er es dagegen mit List anfangen müste / und achtete zu dem Ende nöhtig vor allen Dingen sich mit ihnen zu versühnen / umb sie so dann als Freunde zu unterdrücken / denen er/ wann sie seine öffentliche Kriegs-Feinde wären / sonsten nicht hätte schaden können; und hierzu hielte er Paulum Orsinum ein tüchtiges Werckzeug zu seyn / die andern zu überreden; beruffte ihn derohalben zu sich nacher Immola/ und nahm nu seinen süssen Worten ihn also ein / daß durch seine Bemühung und Intercession endlich auff gewisse Beding eine Verabhandlung geschahe/ welcher zu derer Confoderirten Sicherheit beygefüget wurde: Daß zu Wiedereroberung des Hertzogthums Urbin und der andern Abgefallenen sie helffen / doch aber nicht schuldig und gehalten seyn solten / in Person dem Valentin Kriegs-Dienste zu leisten/ ohne jedesmal nur allein einer von ihnen: Als aber nicht lange hernacher sie fast alle mueinander zugleich dem Valentin vermittelst seiner heimlichen Nachstellung in die Hände kamen / und von ihme (den letzten December 1502.) grausamlich hingerichtet wurden / (wie beym Guicciardino 5. b. seiner Italian. Gesch. im 1502. Jahr zu lesen) hat der Vatter Pabst solche seines Sohns unmenschliche Treulosigkeit folgender gestalt zu entschuldigen sich unterstanden: Daß/ nachdem Paulus Orsinus und andere die ersten gewesen/ welche wider die Pacta gehandelt/ damit/ daß sie sich verobligiret hätten / jedesmal nur einzeln sich einzustellen/ doch aber alle zugleich gekommen wären/ so seye auch Valentin nicht schuldig ihnen das Versprechen zu halten. Ist also hier die Frage: Ob diejenige Cautel/ welche die Confoderirten zu ihrer Sicherheit einsetzen lassen/ also zu erklären seye/ daß / wann sie alle zugleich sich zum Valentino einfänden/ sie/ damit wider das Bündnüß gehandelt zu haben geachtet werden könten? Auff welche Frage/ nach Grotii Lehre dieses Ortes/ billich mit nein zu antworten ist. Denn erstlich so haben sie sich nicht verpflichtet/ daß sie nicht alle zugleich solten zu ihm kommen können/ sondern daß sie nicht verpflichtet noch schuldig seyn solten/ solches zu thun/ wenn gleich sie beruffen / oder es ihnen befohlen werden solte / als weßhalben eigentlich sie sich vorgesehen haben wolten/ weilen ihnen des Valentins untreues und bestialisches Gemüht gar wol bekandt war. Dañ so war zweytens die einzige Ursache / welche sie zu pacisciren bewogen / ihrer Personen Sicherheit/ welche/ damit sie dieselbe ausser deme noch dazu haben möchten / so haben sie sich freywillig ihres übrigen Rechts begeben/ jedoch ungekräncket der verabhandelten Bedingungen/ und war auch Valentin dadurch/ daß sie alle zugleich zu ihm gekomen/ in keinen Stücken verletzet. Endlich drittens so hatte er ihnen so heimlich gestellet / daß nachdem sie unversehens in dieses Räubers Hände gekommen / sie seiner so gewaltsamen Einladung wol pariren mustẽ. Denn nachdem sie/ einer nach dem andern/ von seinen Soldaten allmählich weggebracht gewesen/

dacht worden/ [120] in Betrachtung gezogen worden / weilen sonsten das Versprechen unbillig und nichtig gewesen wäre. Dieses Stück pfleget von denen Red-Künstlern auch gelehret zu werden / an dem Orte/ da sie handeln von [n] **denen blossen Worten einer Schrifft und der Meynung/ in welcher solche Worte verstanden werden**; dessen eine Gattung sie darinnen setzen / so offt wir nur immer einerley Meynung sagen: So gehöret auch hieher der Ort/ da sie lehren/ [o] **wie man durch eine Kunst-Schluß-Rede die Meynung einer Sache / Rede oder Schrifft beweisen soll:** nemlich da wir/ wie Quintilianus redet/ [121. 122] auß einer Schrifft das / was doch mit außdrücklichen Worten in selbiger nicht gesetzet ist / dennoch aber darunter mit verstanden werden müsse/ folgern und schliessen / und [123] was [p] die Römischen Rechts-Gelährten

n Wovon Quintilianus *lib. 3. c. 6.*

o Quintilianus *Instit. l. 7. c. 8.*

p *l. 7. §. 7. D. ad l. Aquil.*

(Fff)

wesen / so waren sie in einem Augenblick von dessen Krieges-Heer umbringet/ welches auch auff dieses ihres Herren blossen Winck zu Außrichtung aller und jeder Bubenstücke angewehnet und bereit waren / dahero sie denn umb nicht etwan gröfferen Verdacht von sich zu erwecken / auff die geschehene Einladung viel lieber gehorsamen/ als mit Gewalt weggeführet werden wollen/ und also dem Valentin keinen rechtmässigeren Vorwand/ als wenn sie nemlich ungehorsam solten gewesen seyn/ gegen sie zu wüten zu geben. Wiewohlen / wenn gleich sie von selbsten gehorsamt hätten/ dadurch dieses verfluchten bösen Menschen Gemüht dennoch nicht würden haben besänfftigen können / daß er nicht vielmehr diejenigen/ die ihme so verdächtig und beschwerlich waren/ alle gleichsam auf einen Streich nicht solte auß dem Wege geräumet haben wollen. Henninges.

120. In Betrachtung gezogen worden] Also daß er solchen auff diesen oder jenen Zufall auch hätte applicuren wollen / wenn er solchen vorgesehen oder an denselben gedacht hätte.

121. Auß einer Schrifft das / was doch mit außdrücklichen Worten in selbiger nicht gesetzet ist/ dennoch aber darunter mit verstanden werden müsse / folgern und schliessen] Oder wann eine Sache / über welche durch ein eigentliches Gesetz keine Verordnung geschehen / gefolgert und geschlossen wird auß einer andern gleichmässigē Sache/ über welche auß Gleichmässigkeit der Ursache durch ein Gesetz Verordnung ergangen ist. Beermann.

122. Auß einer Schrifft ꝛc.] Von welchem Quintilianus *Instit. orat. lib. 7. c. 10.* handelt/ und ist dessen ein Exempel in *l. 58. §. 1. ff. de usufr.* Da die Frage ist von einem vermachten sechsten Theil derer auß einem Küchen-Garten fallenden Früchte/ ob solcher sechste Theil von jedes Jahren fallenden Früchten zu verstehen seye/ daß der / dem solch ein Vermächtnüß geschehen ist/ solchen sechsten Theil alle Jahr haben und geniessen soll? welche Frage denn daselbst bejahet wird/ wofern nicht etwan das Gegentheil dargethan werde; und in *l. 12. §. 4. ff. de usu. & habit.* da der Brauch auff die Fruchtnieſſung erstrecket wird. Tesmar.

123. Was die Römischen Rechts-Gelahrten lehren von denen Dingen/ welche zu Hintergehung derer Gesetze geschehen] Welcher listigen und betrüglichen Hintergehung die Rechts-Lehrer vier Gattungen machen; deren die erste bestehet in Verwechselung derer Dinge eines in das andere/ da / nachdem der Macedonianische Rahtschluß verbeut / denen annoch unter Vätterlicher Gewalt stehenden Söhnen Geld vorzustrecken/ man/ zu Hintergehung jetzt gedachten Gesetzes/ ihnen Getrayde/ Wein/ Oehl und dergleichen anleyhet/ daß durch solcher Waaren Verkauff der Sohn das darauß fallende Geld brauchen könne/ davon in *l. 3. §. 3. in fine* und *l. 7. §. 3. D. de Senatus-Conf. Macedon.* die andere in Verwechselung oder Veränderung derer Personen/ da das/ was/ wegen Verbott des Gesetzes wir selbsten nicht thun können/ wir/ zu Hintergehung des Gesetzes von andern thun lassen. *l. 3. §. f. l. 4. l. 5. D. de Donat. inter V. & U.* Von welcher Gattung Hintergehung ein Exempel beym Livio 35. b. 7. c. stehet: Obwohlen zu selbigen Zeiten dem Geitz durch die Gesetze ein Riegel gesteckt war/ als mit welchen die Wucherer im Zaum gehalten wurden / so erfanden sie doch ein Mittel / die Gesetze in diesem Stück zu bekriegen / und zu hintergehen / indem sie ihre Schuldforderungen auff frembde/ welche obgedachten Gesetzen nicht unterworffen waren verschreiben liessen/ durch welche Erfindung sie mit ihrem Wucher ihre Schuldener überlästigten. Welchem Betrug aber/ nachdem er offenbahr wurde / gesteuret worden / durch ein Gesetz/ daß mit Frembden wegen aufgeborgten Geldes eben das Recht seyn solte / als mit denen Römischen Bürgern. Die dritte in Verwechslung derer Contracten *l. 5. §. 5. D. eodem.* Endlichen die vierdte in Veränderung der Art und Weise zu contrahiren *l. 8. §. 14. ad SC. Vellejanum.* Eine solche That stehet beym Tacito im 5. b. der Jahr-Gesch. 9. cap. und beym Suetonio in der Lebens-Beschreibung Tiberii 61. cap. Da er erzehlet/ wie Nero/ weilen man denen Gesetzen zu Folge / keine unmündige und unmannbare Jungfer stranguliren dorffte/ dieselben/ umb dadurch denen Leuten weiß zu machen/ als ob selbe mannbahr wären / und also mit Strangulirung derselben dem Gesetze nicht zu wider gehandelt werde/ vom Bürtel erstlich schänden/ und so dann strangulirt lassen / beym Herodoto Erato finden wir / daß die Corinthier / weilen das Gesetz ihnen verbote Schiffe zu verschencken / denen Atheniensern ein jedes Schiff für fünff Drachmen verkauffet/ füge hinzu *l. 54. D. de obligationibus & actionibus.* Und Tacitus 2. b. der Jahr-Geschichten 30. cap. gedencket vom Kayser Tiberio/ daß/ nachdem/ vermöge deren Gesetze / kein Leibeigener / und zum Gezeugnüß wider seinen eigenen Herrn durch Pein und Marter die Wahrheit von ihm außzupressen/ gefoltert werden solte / er zu Hintergehung solches Gesetzes befahl / des Libonis Leibeigene Knechte dem Fiscalen zu verkauffen/ damit sie alsdenn ungekräncket des Gesetzes wider Libonem/ als der solcher gestalt nicht mehr ihr Herr war/ einzuzeugen angestrenget werden könten. So hat angezogener Tacitus 15. b. seiner Jahr-Gesch. 19. cap. von Hintergehung eines Gesetzes auch dieses Exempel: Es war zu Rom ein übeler Gebrauch auffgebracht/ daß bey herannahenden Reichs-Versamlungen oder wann die Gouvernamenten oder Provintzien außgetheilet werden solten/ die meisten/ welche keine Kinder hatten (damit sie auch zu Aemtern gelangen möchten) durch erdichtete Annehmungen an Kindesstatt/ anderer Leute Söhne für ihre Kinder annahmen; wann nun die Gouvernamenten und Aemter conferiret waren/ so entlieſs

lährten lehren von denen Dingen/[124. 125] welche zu Hintergehung derer Gesetze geschehen.

3. Zu einem Exempel solcher Art der Erklärung/ da die Außdeutung der dunckeln und zweiffelhafftigen Worte durch solche Muhtmassungen geschicht/ die nicht auß denen Worten/ sondern ausserhalb denselben anders woher genommen wird/ [126] wollen wir folgendes setzen: [127] Es haben zwey benachbarte Reiche oder Republicken einen Vertrag miteinander gemachet/ in welchem verabhandelt worden/ daß man einen gewissen Ort mit keinen Mauren umbgeben soll; welcher Vertrag zu derselben Zeit gemachet worden/ als man noch keine andere Befestigungs-Art hatte/ als mit Mauren. Obwohlen nun die Worte des Vertrags nur bloß allein der Mauren gedencken/ so wird jedoch solcher Ort auch nicht einmal mit blossen erdenen Wällen befestiget werden dörfften/ wenn ungezweiffelt gewiß ist/ daß die einige Ursach/ umb welcher willen im Vertrag verboten worden/ daß man keine Mauren umb den Ort aufführen möge/ gewesen ist/ damit solcher Ort nicht befestiget und tüchtig gemachet werden möge einer feindlichen Macht zu widerstehen. So pflegen sie auch folgenden Zufall zu einem Exempel beyzubringen: Es machet einer/ welcher auff seinem Tod-Bette seine Frau schwanger hinterliesse/ ein Testament/ worinnen er verordnete/ wenn sie einen Sohn gebähren würde/ daß derselbe sein Erbe seyn solte/ wenn sie aber eine Tochter gebähren würde/ daß alsdann der Nächste im Geschlecht sein Erbe seyn solte. Nun gebähret sie Zwillinge/ einen Sohn und eine Tochter. Hier ist nun die Frage/ welcher Gestalt die Worte des Testaments zu verstehen? Ob nemlich der Sohn/ oder die Tochter/ als welche zuerst gebohren worden/ solle zum Erben eingesetzet seyn? Ob nun wol die Worte des Testaments nur bloß allein der Geburt gedencken/ so ist jedoch ungezweiffelt gewiß/ daß der Sohn/ als welcher zum Erben eingesetzet worden/ wenn er gebohren würde/ auch alsdann zum Erben eingesetzet worden/ wenn er nach der Tochter gebohren worden wäre. Dann weil der Vater/ als er das Testament machete/ nicht wuste/ ob er Söhne oder Töchter bekommen würde/ so hat er auch nicht gedencken können/ daß er einen Sohn bekommen würde/ welcher nach einer Tochter gebohren würde. Und ist also die Ursach/ umb welcher willen im Testament verordnet worden/ daß der Sohn vor der Tochter solle zum Erben eingesetzet seyn/ daß nemlich der Sohn/ als welcher der Mannbahre Erbe ist/ vor der Tochter/ als welche nicht Mannbahr ist/ solle zum Erben eingesetzet seyn/ damit nicht durch Einsetzung der Tochter zum Erben/ die Mannbahre Erbfolge gehindert werde. Und ist also gewiß/ daß der Sohn/ als welcher der Mannbahre Erbe ist/ auch alsdann zum Erben eingesetzet worden/ wenn er nach der Tochter gebohren worden wäre. Dann weil der Vater/ als er das Testament machete/ nicht wuste/ ob er Söhne oder Töchter bekommen würde/ so hat er auch nicht gedencken können/ daß er einen Sohn bekommen würde/ welcher nach einer Tochter gebohren würde. Und ist also die Ursach/ umb welcher willen im Testament verordnet worden/ daß der Sohn vor der Tochter solle zum Erben eingesetzet seyn/ daß nemlich der Sohn/ als welcher der Mannbahre Erbe ist/ vor der Tochter/ als welche nicht Mannbahr ist/ solle zum Erben eingesetzet seyn/ damit nicht durch Einsetzung der Tochter zum Erben/ die Mannbahre Erbfolge gehindert werde. Und ist also gewiß/ daß der Sohn/ als welcher der Mannbahre Erbe ist/ auch alsdann zum Erben eingesetzet worden/ wenn er nach der Tochter gebohren worden wäre.

so entliessen sie so fort solche angenommene Söhne. Welchem Betrug und Gesetzes-Hintergehung gesteuret wurde durch ein gegebenes Gesetz/ daß dergleichen simulirte oder erdichtete Annehmungen an Kindesstatt hinführo niemanden zu öffentlicher Aemter oder fremder Erbschaffts-Erlangung zu statten kommen solte. Ziegler. Pufendorff *de J. N. & G. lib. 5. c. 12. §. 8.* welcher mehrere Exempel hat.

124. Welche zu Hintergehung derer Gesetze geschehen] Wenn man einem Gesetz oder Vertrag zu wider handelt/ daß denen Worten desselben zwar nicht zu wider geschiehet/ jedoch aber die Meynung desselben verkehret wird; so offt das geschiehet/ was das Gesetz zwar nicht mit außdrücklichen Worten verboten/ jedoch nach seinem Innhalt oder Meynung nicht haben will. Gronovius.

125. Welche zu Hintergehung derer Gesetze geschehen] Seneca *excerpta controv. VI. 3.* saget gar wol: Einen listiglich hintergehen führet allezeit ein Laster mit sich unter dem Schein des Gesetzes; was in demselben für Augen lieget/ ist dem Gesetz gemäß; was aber verborgen lieget/ ist hinterlistiger Art. Quintilianus *Declam. CCCXLIII.* Denn man nimmt niemals seine Zuflucht zu diesem Gesetz (nemlich zu deme/ so wider die/ welche jemanden hinterlistig berücken/ gegeben worden) ohne wenn das wahre Recht durch hinterlistigen Betrug verkehret worden. Ein Exempel haben wir bey dem Plinio *Hist. Nat. lib. XVIII. c. 1.* und Valerio Maximo *VIII. cap. 5. 3.* woselbst wir finden/ wie Licinius Stolo ein Gesetz gegeben/ daß niemand über 500. Jucharr Land besitzen möge/ er selbsten aber habe 1000. an sich gehandelt/ und damit es nicht schiene/ als ob er mehr besässe/ als sein eigen Gesetz zulasse/ gab er seinem Sohn 500. davon; ist aber jedoch wegen solches listigen Betrugs angeklaget und gestraffet worden. Ein ander Exempel siehe in Novella Emanuelis Comneni. welche in den Griechisch-Römischen Rechten zu finden. Grotius.

126. Wollen wir in folgendem setzen] Hieher gehöret auch derjenige Zufall/ welchen Lucianus *in Tyrannicida* vertheidiget: Es ist in einer Städt ein Gesetz gemachet/ daß der/ so "einen Tyrannen niedermachet/ mit gewisser Be- "lohnung begabet werden soll. Es steiget einer "in des Tyrannen Schloß/ mit dem Vorhaben ihn "niederzumachen; er findet aber den Tyrannen "selbsten nicht für sich/ sondern seinen Sohn/ wel- "chen er auch niederstösset/ lässet das Schwerdt in "der Wunde stecken/ und gehet davon. Bald dar- "auff kommt der Tyrann/ welcher/ nachdem er sie- "het/ daß sein Sohn ermordet worden/ überkom- "met ihn der Schmertzen also/ daß er eben dasselbe "Schwerd nimt/ und sich gleichfalls ermordet; "darauff fodert der/ welcher des Tyrannen Sohn "niedergemachet/ die Belohnung." Obwohlen nun die außdrücklichen Worte des Gesetzes nichts mehr setzen/ als daß bloß allein der/ so den Tyrannen selbst niedergemachet/ die Belohnung wegziehen solle; So rahtet doch die Ursache/ umb welcher willen das Gesetz gegeben worden/ daß man nicht alleine deme/ der mit eigener Hand den Tyrannen selbsten niedergemachet hat/ die Belohnung geben solle/ sondern auch deme/ der dasjenige gethan/ worauß der Tod des Tyrannen gleich erfolget. Zu dessen Behauptung Licinius gar wohl sagt; Was ligt dem daran/ und was ist wol für ein Unterscheid/ ob ich ihn selbst niedermache/ oder eine Ursache gebe/ davon er den Tod nimt? indeme gantz kein Zweiffel ist/ daß der Gesetzgeber/ wenn bey Gebung des Gesetzes ihm ein solcher Fall in den Sinn kommen wäre/ auch diesem nicht eine Belohnung solte zuerkant haben. Es ist ein Gesetz: Wer sein Weib tödtet/ der soll am Leben gestraffet werden. Es begibt sich in Franckreich/ daß einer sein Weib gerne auß dem Wege schaffen wolte/ gibt derowegen seinem Maulthier gantzer drey Tage nicht zu trincken/ den vierdten Tag reitet er auffs Feld/ als wolte er sich in etwas ergetzen/ und setzet sein Weib auf das dürstige Maulthier/ welches/ nachdem es demjenigen Fluß/ auf welchen sie zu ritten/ annahete/ springt es mit grosser Ungestümm in denselben/ und schmeisset das Weib ins Wasser/ worinnen sie auch ersäufft; worauf gar schön appliciret werden kan/ was Seneca in seinem *Hercule Oetæo* saget: Alles was da dienet/ oder etwas thun kan/ dem Menschen das Leben zu nehmen/ ist schon Wehr und Waffen gnugsam. Also gläubten des Josephs Brüder vergeblich/ sie würden weniger sündigen/ wenn sie ihn in eine Gruben würffen/ als wenn sie ihn tödteten/ da er doch in der Grube hätte Hungers sterben müssen. Joseph Jüd. Gesch. 2. b. 3. cap. Puffendorffius *de J. N. & G. 5. 12. 17.*

127. Es haben zwey benachbarte Königreiche oder Republicken einen Vertrag/ &c.] Fusus Arellius in der 10. Controvers/ welche beym

er verordnet / Titius soll ein Erbe seiner Güter seyn / wenn der Nachweise sterben würde. Es begiebet sich / daß nach des Erbsetzers Tod / seine nachgelassene Frau kein Kind bekomt ; so wird auch in solchem Fall Titius dennoch Erbe bleiben. Weilen gewiß ist / daß den Erbsetzer die blosse Betrachtung / [128] wenn von seiner nachgelassenen Frau kein Erbe vorhanden seyn werde / bewogen den Titium zum Erben seiner Güter einzusetzen / und also / wenn er vorher gewust hätte / daß nach seinem Tod ihm kein Erbe gebohren werden solte / ohne Beding den Titium zum Erben seiner Güter gemachet haben würde ; welches nicht allein bey denen Rechts-Gelährten / sondern auch bey dem [129] Cicerone [q] und Valerio Maximo zu finden ist.

q *Lib. I. & II. de Orat. Bruto & pro Cæc.*

4. Cicero in seiner für *A. Cæcinnam* gehaltenen Rede bringet diese Ursache bey : Wie! war dann dieses mit außdrücklichen Worten gnugsam also gesetzt worden? Gantz und gar nicht; was hat denn hierinnen gegolten? der blosse Wille ; welcher / wenn er auch alsdenn abgenommen und verstanden werden könnte / wann wir still schweigen / und solchen mündlich nicht zu verstehen geben / so würden wir uns der Worte und des Redens nicht bedienen / solchen an Tag zu geben ; weilen nun solches unmüglich ist / so sind die Worte erfunden worden / nicht daß wir durch Reden dunckel / zweiffelhafftig und ungewiß machen solten / welcherley unser Wille seye / sondern durch welche wir denselben hell und klar zu Tage legen. Bald darauff saget er in eben derselben Rede / es seye einerley Recht / wo man siehet / [130] daß einerley Ursache seye / umb welcher willen das / so in einem Gesetz nicht außdrücklich gedacht worden / mit deme / so außdrücklich gesetzet ist / für billig gehalten werde ; das ist / wo man siehet / daß einerley Ursache gewesen / welche jemand zu diesem oder jenem bewogen hat : Also finde das richterliche Gebot / krafft welches der / so von einem andern thätiger Weise mit zusammen gebrachten und bewaffneten Leuten auß dem Besitz des Seinigen gestossen worden / wieder eingesetzet werden müste / auch sonsten statt wider alle andere Gewalt / die Leib und Leben betreffen. Denn solche / saget er / geschiehet gemeiniglich durch zusammen gebrachte und bewaffnete Leute : welche / wenn sie zu einem andern Vorhaben / und auf andere Weise geschehen / jedoch aber einerley Gefahr nach sich hat / solle sie nach eben diesem Recht gerichtet werden. Quintilianus der ältere hat in seiner Declamation dieses Exempel : Es scheinet / daß durch das Wort / Mord-Stück / alles bedeutet werde / wodurch man eines Menschen Blut vergeußt / und das mit bewaffneter Hand geschichet : Wann nun ein Mensch auff andere Art und Weise umbs Leben gebracht worden / so richten wir solches nach eben demselbigen Gesetz / wornach solcher Blut-Mord gestraffet wird. So jemand Mördern oder Strassen-Räubern in die Hände gefallen / oder von einem ins Wasser oder von einem Hauß / Thurm / Berg oder sonsten wo herab gestürtzet worden / und davon den Tod genommen / wird solches Laster nach eben dem Ge-

beym *Seneca libro 2. Contr.* stehet : Dieses ist ausser allem Zweiffel der beyden Schwörenden Meynung gewesen / daß sie lebendig nicht von einander getrennet werden solten / indem sie sich auch dazu vereinigten / daß sie auch durch den Tod nicht getrennet werden solten. Grotius.

128. Wenn von seiner nachgelassenen Frau kein Erbe vorhanden seyn werde] Wann es seiner Frauen etwan mißgehen / und sie eine unzeitige Geburt zur Welt bringen / oder etwan zugleich mit der Geburt sterben solte. Gronovius.

129. *Cicerone*] *Libro 1. & 2. de Orat. Bruto, Oratione pro Cæcinna* und *lib. 2. de inventione*. Grot.

130. Daß einerley Ursache seye / umb welcher willen das / so in einem Gesetz nicht außdrücklich gedacht worden mit deme / so außdrücklich gesetzet ist / für billig gehalten werde] Also beweiset der gelährte Jude Philo *de legib. specialibus* : Daß man auch einen Ehebruch begehe / wenn man mit eines andern Braut hure / und setzet folgende Ursache hinzu : Denn Verlöbnüß ist eben so viel als Hochzeit. Also sollen in dem Mosaischen Gesetze 2. B. Mos. 21. v. 25. und 33. unter dem Worte / Ochs / alle zahme Thiere / und unter dem Worte / Brunnen / eine jede Grube verstanden werden. Chassaneus *Catalogo Gloriæ Mundi V. Part. consid.* 49. Grotius.

131. Nicht

setz gestraffet werden / nach welchem der gestraffet wird / welcher jemand mit einem Schwerdt ermordet. Eine gleichmässige Schluß-Folge ist diejenige / so Æus in seiner wegen des Pyrrhi Erbschafft gehaltenen Rede machet / da er auß deme / daß / nach denen Athenensischen Gesetzen / verboten war / wider Willen seiner Tochter ein Testament zu machen / schliesset / daß durch solch Gesetz auch [131] nicht einmahl zugelassen wäre / wider seiner Tochter Willen jemanden an Kindes statt anzunehmen.

XXI. Und hieraus muß auffgelöset werden diejenige berühmte Frage / die wir [132] bey dem Aulo Gellio [r] finden / nemlich: Wenn jemanden etwas anbefohlen / oder zu treuer Verrichtung anvertrauet / [133] und außdrücklich vorgeschrieben worden / was man thun solle / ob man solches nicht eben in vorgeschriebenen Stücken / sondern durch etwas anders verrichten möge / da eben derjenige Nutzen / oder ein grösserer hervorkomt / als der / welchen derjenige / von welchem die Geschäffte anvertrauet worden / darunter suchet? Worauf denn die Antwort ist / [134] daß solches alsdenn erstlich erlaubet

[r] *Lib. I. c. XIII.*

131. Nicht einmahl zugelassen wäre / wider seiner Tochter Willen jemanden an Kindes statt anzunehmen] Dieweilen beydes einerley Ursache hat; damit nemlich der Tochter / wider ihren Willen / die Erbschafft entgehe. Gronovius.

132. Bey dem *Aulo Gellio*] Dessen bey dieser Frage angezogenes Exempel folgendes ist: Als Crassus bey seinem Burgermeister-Amt das Asiatische Guvernement bekam / und die Stadt Leucas belägern und bestürmen wolte / dazu aber einen starcken und langen Hacken vonnöthen hatte / einen Sturm-Bock darauß machen zu lassen / und damit die Stadt-Mauren übern hauffen stossen zu lassen; so schrieb er an einen Baumeister derer Molearenser / welche der Römer Bundesgenossen und Freunde waren / daß er auß 2. Mast-Baumen / die er / Crassus / bey ihnen gesehen hätte / ihme den grössesten schicken liesse / da denn der Baumeister / nachdem er erfahren / wozu der Mastbaum begehret würde / nicht / wie ihme befohlen war / den längsten / sondern den / welchen er zu einem Sturm-Bock am bequemsten und am leichtesten zu bewegen befand / nemlich den kurtzesten schickte. Crassus aber ließ ihn zu sich kommen / und als er den Baumeister gefraget / warumb er nicht den / welcher ihm befohlen gewesen / geschicket / nahm er desselben zur Entschuldigung beygebrachte Ursachen nicht an / ließ ihn seine Kleider abziehen / und ihn heftig mit Ruthen streichen; dafür haltende / daß / wann gegebenem Befehl nicht eigentlich und genau / sondern nach dessen / dem befohlen worden seinem Raht und Gutdünken / welche dabey nicht erfordert worden / nachgelebet werden wolte / so würde derer Oberen Regierung übern Hauffen gehen müssen. Simon.

133. Und außdrücklich vorgeschrieben worden / was man thun solle] Es ist bekandten Rechtens / daß gegebenen Befehls Gräntze nicht zu überschreiten. *l. 5. D. Mandati*, daß auch wegen zu hoffenden gewissen Gewinns niemand seinen habenden Befehl übergehen mag. Welches absonderlich in Krieges-Sachen statt findet / da man auch einen gewissen in Händen habenden Sieg fahren lassen muß / wann nur der Ordre ein Gnügen geschiehet und nachgelebet wird. Thuanus 16. b. Daß aber die Unserigen den Feind nicht weiter verfolgten / darinnen stunde des Königs Befehl im Weg / daß also / indem Nuvers damahls demselben nachleben muste / er eine so schöne Gelegenheit auß Händen lassen müssen. Siehe auch Livium 7. b. 10. cap. und 8. b. 35. cap. Tesmar. Man muß jedennoch / wie Bœclerus *Dissertatione de Religione Mandati* gelehret / allhier allerdings einen Unterscheid machen unter einem Befehl / oder Auftrag eines *committirenden* / welche beyde voneinander gantz unterschiedene Dinge sind / und ohne die Wörter miteinander nichts gemein haben / und ist also gantz ungeschickt / wann die Rechts-Gelährten das / was sie vom Contract des Auftrags und Befehl unter Privaten sonsten lehren / auf den Befehl der Oberen Gebietenden applicuren wollen. Denn in Privat-Geschäfften ist gar leicht / daß man muhtmasse / die Art und Weise ein Geschäffte zu verrichten / sey dem Geschäfft-Verrichter nur Rahts-weise vorgeschrieben / welche Art und Weise der Befindung nach zu verändern der klugen Conduite des Geschäfft-Verrichters überlassen ist. Der aber als ein gebietender Oberer einem andern etwas befiehlet / kan nicht dafür geachtet werden / ihme anderst / als die blosse Bewerckstelligung des Befehls aufferleget zu haben / und wird er also keine Freyheit haben / von der vorgeschriebenen Art und Weise abzugehen / wofern er nicht durch eine außdrückliche Clausel (siehe was mit dieser Meynung übereinstimmend hat Thuanus 12. und 44. b.) wie öffters zu geschehen pfleget / solche Freyheit hinzuzuthun oder zu unterlassen / je nachdem es die Zeit erfodert / bekommen: Oder / wann nicht eine mit des Befehlgebenden Vorhaben / und des Befehls Würckung übereinkommende nach der gesunden Vernunfft-Richtschnur und gemein-gebräuchlichen Reguln geschehende Erklärung derer Worte dazu leitet und anweiset. Denn das wird erstlich für eines eigentlichen Willen gehalten / welchen eine recht- und gesetzmässige Erklärung an die Hand gibet.

134. Daß solches alsdenn erstlich erlaubet seye / wenn gewiß ist / daß &c. &c. &c.] Es verhält sich nemlich die Sache also: Bißweilen wird uns ein Geschäffte zu verrichten anvertrauet / da in dem dazu uns ertheilten Befehl nichts mehr gedacht wird / als daß wir solch Geschäffte verrichten sollen / die Art und Weise aber / auf welche wir solches verrichten sollen / unserem Gutdüncken und Auffrichtigkeit heimgestellet wird. Bißweilen wird in solchem Befehl die Art und Weise / wie wir das Geschäffte verrichten sollen / zwar außdrücklich gesetzet / mehr aber zu einem Raht / und weil es deme / von welchem uns das Geschäffte anvertrauet wird / däucht / daß die Sache also auffs bequemste könte werckstellig gemachet werden / als daß er ihn genau daran verbinden wolle / und also deme / welchem das Geschäffte zu verrichten anbefohlen ist / dadurch nicht verboten seye / wenns zur Sache selbsten komt / sich anderer Weiß und Wege zu bedienen / wenn ihn däucht / daß er seinen Befehl bequemer dadurch außrichten könne. Bißweilen aber wird uns bey Anvertrauung eines Geschäffts die Art und Weise dasselbe zu verrichten mit dem Beding vorgeschrieben / daß wir im geringsten davon nicht abweichen sollen / die Sache schlage auch hinauß wie sie wolle.

bet seye/ wenn gewiß ist / daß das uns zu verrichten anvertraute Geschäffte [135. 136] nicht unter gewisser Art und Weise / in und nach welcher wir solches verrichten sollen/ vorgeschrieben worden / [137. 138] sondern insgemein/ in Ansehung oder Betrachtung einer andern Sache oder Nutzens / den ich darunter suche / welcher auch auf andere Weise/ indeme ich nicht das/ was mir vorgeschrieben ist/ sondern ein anderes thue/ eben so wohl erhalten werden kan: Gleichwie der alte Römische Rechts-gelahrte Scævola [f] gelehret hat/ daß derjenige / welcher von jemanden gebeten worden / für einen anderen Bürge zu seyn / und gut zu sprechen / an statt solcher Bürgschafft dem Gläubiger auch Befehl ertheilen möge/ [139] daß er dem Dritten das Geld zahlen solle. Im übrigen wo solches nicht gewiß/ so müssen wir

[f] *L. ult. D. Mandati.*

wolle. Worauß gnugsam erhellet/ daß man nicht im dritten / sondern nur im zweyten Fall seinem ihme gegebenen Befehl durch ein anderes gleichgültiges ein Gnügen thun könne. Sam. Pufendorffius *de J. N. & G. lib. 5. c. 4. §. 5.*

135. Nicht unter gewisser Art und Weise/ in und nach welcher wir solches verrichten sollen/ vorgeschrieben worden] Nicht also/ daß ich das / was mir befohlen/ nur bloß allein verrichte / sondern / daß ich das / was mir befohlen / nicht anders/ als wie es mir vorgeschrieben ist/ thue/ damit auß der Verrichtung solches anbefohlenen / eine andere Sache erfolge ; diese letztere aber/ allein Augenschein nach / entweder gar nicht oder schwerlich geschehen würde/ wenn man genau und in vorgeschriebenen Stücken gethan hätte / was uns befohlen worden. Gronovius.

136. Nicht unter gewisser Art und Weise ꝛc.] Denn wenn eine gewisse vorgeschriebene Art und Weise einem Befehl nach zuleben / absonderlich im Krieg / nicht genau in acht genommen werden solte/ so würde/ wie der Autor selbst bekennet/ derer Oberen Regierung gar bald übern Hauffen gehen müssen. Dahero denn von Valerio Maximo *lib. 2. cap. 7. exempl. 6.* der Römische Ober-Gewalthaber Posthumius Tubertus und der Burgermeister Manlius Torquatus gelobet werden / daß jener seinem eigenen ohne seinen Befehl auß der Besatzung gegen den Feind außgerücktem Sohn / obwohlen er den Sieg erhalten/ den Kopff vor die Füsse legen lassen : Manlius aber seinen Sohn/ daß/ nachdem er von dem Tusculaner General Geminio Metio außgefodert worden / er ohne seines Vatters des Manlii Wissen und Ordre sich mit ihme in den Kampff eingelassen / obwohlen er den Metium überwandt / und ihm seine Waffen abnahm / gleichsam als zum Schlachtopffer dem Scharffrichter übergeben und ebenfalls köpffen ließ. Von dem Römischen Rittmeister Q. Fabio siehe den Autorem 1. b. 3. c. 11. f. 2. §. in denen Anmerckungen. Und hiemit stimmen auch die Römischen Rechte überein *l. 3. §. 15. de re militari.* nach welchem Gesetz der/ so im Krieg etwas von seinem General oder Obersten Verbotenes gethan hat/ oder die Krieges-Befehle nicht gehalten / am Leben gestrafft ward / obwohlen die Sache gut außgeschlagen. Doch ist eines Officirers/ wenn er / nach Beschaffenheit der Sache / und wegen einer neu dazukommenden Ursache / welche dem Oberen bey Gebung seines Befehls verborgen gewesen / seines Oberen Ordre nicht vollstrecket / billich zu schonen/ krafft sonderbahren Gesetzes und nach der Lehre Gailii *de pace publica lib. 1. c. 4. n. 29. l. si homin. 30. D. Mandati.* Simon.

137. Sondern insgemein in Ansehung oder Betrachtung einer anderen Sache oder Nutzens] Quintilianus *Controv. CLVII.* Etliche Knechte thun einige Dinge/ so ihnen anbefohlen/ auff freyere Art und Weise/ als sie sonst wol thun dörffen / auß gutem Vorhaben / und meinen solche Leibeigene / daß sie bißweilen ein Zeichen ihrer Treue dadurch gegeben / wenn sie dem Befehl ihrer Herren nicht gehorsamer. Dessen ist ein Exempel zu finden bey dem Polybio *in Excerpt. Legat.* an demjenigen Ort/ wo gehandelt wird/ wie man Gesandschafften verrichten und empfangen soll : dann auch an deme / was Johannes ein Feld-Oberster des Kayserß Justiniani wider des Feld-Herrn Belisarii Worte gethan/ und zu finden bey dem Procopio *Gothic. 2. & 4.* Grotius.

138. Sondern insgemein ꝛc.] Absonderlich wann der Ordre oder der Instruction/ wie man sie nennet / diese general Clausul einverleibet ist : Das übrige überlassen wir deiner eigenen Beprüfung und guter Conduite. Und dieses will Gailius *loco citato n. 30. & seqq.* absonderlich von Abgesandten/ Botschafften und Commissarien hoher Potentaten und Fürsten fleissig in acht genommen haben / daß sie auß neuen/ ihren hohen Principalen vorhin unbewust gewesenen / sich hervorthuenden Ursachen / zuweilen nach Veranlassung derer Zeiten / und Befindung der Sache / über habenden Befehl zu Nutzen und Besten ihrer Herren gehen können. Wiewohlen es sicherer ist/ wenn es die Zeit und Gelegenheit leydet / über dergleichen neue sich hervorthuende Dinge ihre hohe Committenten vorher zu berahtfragen / damit / wann die Sache wider Vermuhten außschlage / die Gesandten/ wegen nicht genau nachgelebter Ordre und Instruction / und die Commissarien selbsten nicht in Gefahr ihres Lebens/ ihrer Ehre und Güter gerahten/ nachdemmalen / absonderlich in Principal-Handlungen/ die Gräntzen habender Instruction und Befehls gar genau beobachtet/ und nicht überschritten werden sollen *l. 5. princ. D. Mandati.* Simon.

139. Daß er dem Dritten das Geld zahlen solle] Dieser Casus wird deutlicher also vorgestellet: Cajus hat den Mevium gebeten / er solle bey dem Sempronio für den Titium gut sprechen oder Bürge seyn. Mevius aber spricht nicht gut für ihn/ sondern ertheilet dem Sempronio Befehl/ er solle dem Titio das Geld geben / so er von ihm leyhen wollen : Sempronius zahlet das Geld dem Titio : weil Titius nicht zahlbar ist / fodert Mevius das Geld von Cajo / Cajus aber schützet für / er habe den Mevium nicht gebeten/ daß er an den Sempronium Befehl ertheilen solle/ an Titium das von ihm begehrte Geld zu zahlen / sondern daß er bey dem Sempronio nur für ihn gut sprechen oder Bürge seyn solle: Ist also die Frage ob Mevius den Cajum deswegen gerichtlich besprechen/ und ihm etwas anhaben könne? welches bejahet wird; denn es hat Cajus seinen Zweck erreichet/ welcher war/ daß dem Titio vom Sempronio Geld geliehen würde. Und ist also dem Cajo gleich viel/ ob Titius solches daher empfangen/ weil Mevius dafür Bürge worden/ oder daher / weil er dem Sempronio Befehl ertheilet / solches an den Titium zu zahlen / sintemalen Cajus so wol auß einem als auß dem andern pflichtig ist wieder zu erstatten / was Mevius in diesem Stück oder dieser Ursache wegen außleget.

140. Es

bey dem bleiben/ was Gellius in angezogenem Ort saget/ nemlich/ [140] Es werde der Oberen Autorität geschmälert und geschwächet/ wenn man dasjenige/ so uns zu verrichten anbefohlen worden/ nicht genau/ wie es befohlen worden/ sondern nach eigenem / aber nicht verlangten Raht und Gutdüncken verrichtet.

XXII. Die den Wort-Verstand einschränckende Erklärung/ welche durch solche Muhtmassungen geschiehet / so nicht auß den Worten des Versprechens/ sondern anderswoher genommen werden/ geschiehet entweder daher / weilen gläublich ist / der Wille des / von welchem das Versprechen oder der Vertrag komt / seye anfänglich nicht solcherley gewesen/ wie der äusserliche Laut derer Worte etwan geben will; oder daher / weilen gläublich / desselben Wille seye zwar solcherley gewesen/ nicht aber auff den Fall/ da sich etwas solches zutrüge/ was würcklich dazwischen gekommen ist. Ob aber der Wille nicht solcherley/ sondern anders gewesen seye/ als der äusserliche Laut der Worte gibt / können wir auß dreyerley verstehen:

1. Wenn/ so wir an denen blossen Worten hängen/ [141. 142] eine augenscheinlich ungereimte Sache darauß folget.

2. [143] Wenn die Ursache / welche einig und allein den/ von welchem der Vertrag/ das Versprechen oder Gesetz herkomt/ vollkömmlich/ und würcklicher Weise bewogen/ solchen Vertrag/ Versprechen oder Gesetz zu machen/ verfället oder auffgehoben wird. t Gell. N. A. l. 5. c. 10.

3. [144] Wenn

140. Es werde der Oberen Autorität geschmählert und geschwächet] Beym Tacito Allgem. Geschichte 1. b. 53. cap. saget Kayser Otto: Wenn einem jeden erlaubt seyn solte / nach der Ursache zu fragen/ warumb dieses oder jenes also befordert und befohlen worden/ so würde gewiß aller Gehorsam bald aufhören/ und das Regiment übern Hauffen gehen; und in des 2. b. 34. cap. Das ist ein böser Ruhm eines Soldaten/ wann er seines commandirenden Officirers Ordre viel lieber erklären als vollziehen will. Tesmar.

141. Eine augenscheinlich ungereimte Sache darauß erfolget] Welches doch von niemand/ der seine gesunde Vernunfft hat/ geglaubet werden kan/ daß er dergleichen solte gewolt haben. Tesmar.

Ein Exempel von dieser ersten Gattung kan seyn/ was beym Aulo Gellio *Noct. Att. lib. V. c.* 10. Diogene Laertio *l.* 9. Apuleio *Floridorum l.* 3. und beym Sexto Empirico *adversus Mathemat. l.* 2. von dem bekanten Streit zwischen Pythagora und Evathlo zu lesen; da jener mit diesem als seinem Lehrling solcher gestalt einig geworden / daß so lange Evathlus noch eine Sache verlehren würde / er nicht schuldig seyn solte dem Pythagorä den bedungenen Lohn zu bezahlen. Nach absolvirten Studien fodert dieser den Lohn / jener aber weigert sich denselben zu bezahlen; als er nun von Pythagora vor den Richter gefodert wurde / der ihn zur Bezahlung schuldig erkante/ vermeinte Evathlus/ weilen er diese Sache nicht gewonnen / so wäre er auch nicht schuldig den accordirten Lohn zu bezahlen: allein nach des Autoris Lehre dieses Ortes kunte dem Evathlo dieser Einwand nicht zu statten kommen/ weilen bey Eingehung ihres Accords dergleichen nicht gedacht worden / und dann auch dieses ungereimte darauß entstehen würde / daß Pythagoras selbst seinen eigenen Accord sich solte haben in den Weg legen und dadurch machen wollen / daß er diejenige Schuldforderung / welche er sich doch von Evathlo durch solchen Accord verpactiren lassen / nicht erhalten solte. Ein ander gleichmässiges Exempel ist / was vom Aristide erzehlet wird/ welcher deme/ der ihme die Wahrheit sagen würde/ einen Groschen zu geben versprach/ zu welchem also ein Sophist sprach: Du wirst mir den versprochenen Groschen nicht geben; da denn zweiffelhafftig war/ was Aristides thun solte; denn/ wann er ihm den Groschen geben würde/ so hätte er/ seinem Versprechen zu wider / solchen deme gegeben / welcher die Wahrheit nicht gesaget; wann er ihme aber den Groschen nicht geben würde/ so hätte der Sophist ja die Wahrheit gesaget / Aristides aber sein Versprechen nicht gehalten. Gleichwie auch die allgemeine Regul derer Rechts-Gelährten hieher gehöret / daß in einer allgemeinen Rede alle zeit des redenden Person außgeschlossen werde. Puffendorff.

142. Eine Augenscheinlich ungereimte Sache darauß folget] Hiervon haben wir ein Exempel in dem Römischen Rechts-Buch *l.* 41. *ff. de servit. prad. urb.* Es hat einer jemanden ein Hauß und Scheune/ welche in demselben Hauß war/ in seinem Testament auff Lebtage zum Vermächtnüß gegeben; hinter demselben Hauß lag ein Garten/ deme ein Eß-Saal angebauet war/ welcher dem rechten Erben heimgefallen: zu diesem Garten und Eß-Saal aber kunte man nicht anders gehen / als durch das Hauß / welches jenem zum Vermächtnüß beschieden worden; so ist nun die Frage/ ob dieser den freyen Durchgang durch das Hauß schuldig seye? welches denn bejahet wird; denn es ja eine ungereimte Sache wäre einen zum Erben seines Gartens setzen/ und zugleich wolle/ daß er keinen Zugang dazu haben solle / und denselben nutzen könne. Valent. Velthem. *pag.* 1094. 1095. Siehe auch Klockium *tomo* 1. *Consil.* 6. *n.* 114. und *cap.* 7. *n.* 495.

143. Wenn die Ursache ꝛc. verfället oder aufgehoben wird] Hiezu haben wir ein Exempel *l.* 6. §. 2. *ff. de jure Patronatus.* woselbsten einem Herrn verboten wird seinen Freygelassenen zu zwingen / daß er einen Eyd von sich gebe nicht zu heurathen noch Kinder zu zeugen; und füget der Rechts-Gelahrte Paulus an selbigem Orte bey: Obwohlen in dem Gesetz keine Person außgenommen wird/ so ist doch von selbsten zu verstehen / daß das Gesetz von solchen Personen meine/ die tüchtig sind Kinder zu zeugen/ wenn derohalben jemand einen verschnittenen Freygelassenen zu solch einem Eyd gezwungen/ muß man gestehen/ daß er nach diesem

Gesetz

3. [144] Wenn dasjenige oder die Materie/ worauff oder worüber das Versprechen/ Vertrag oder das Gesetz geschehen oder gemachet worden/ ermangelt/ und nicht vorhanden ist. Das erste gründet sich darauff / daß man von niemand glauben könne oder müsse / er wolle etwas ungereimtes.

XXIII. Das andere gründet sich darauf/ daß dasjenige / welches versprochen/ oder wovon ein Gesetz gemachet worden/ wenn eine solche Ursache beygesetzet/ oder man derselben sonsten ungezweiffelt gewiß ist/ [145] nicht so bloß und schlechter Dinge hin in Betrachtung gezogen wird/ sondern in so fern es unter solcher Ursache entstehet.

XXIV. Das dritte gründet sich darauf/ daß wir nicht anders verstehen müssen/ als daß dasjenige/ wozu man sich verspricht/ oder worüber man ein Gesetz/ Vertrag oder sonst was auffrichtet/ deme der die Worte des Vertrags/ Versprechens/ Gesetzes oder dergleichen redet/ [146] allezeit im Sinne und Gedancken schwebe / obwohlen die Worte auff mehrere Bedeutung sich erstrecken; von dieser Art der Erklärung handeln gleichfals die Red-Künstler an dem Ort/ wo sie von der Schrifft und Meynung einer Schrifft lehren/ und ist gesetzet unter dem Titul/ da man mit einerley Worten von unterschiedlichen Dingen redet.

XXV. [u] Von [147. 148] solcher Ursache aber/ welche den Willen [149] zu etwas beweget/ ist zu mercken / daß unter selbiger bißweilen [150] etliche Dinge begriffen werden / nicht / die da etwan würcklichen schon sind / und auff welche man schon reflectiret / sondern/ die zwar bereits noch nicht sind / auß welchen aber doch dasjenige/ worauf man eigentlich zielet/ entstehen kan; wo nun solches in einem Versprechen oder Vertrag statt findet / so müssen die Worte durch die Erklärung nicht eingeschräncket werden. Als/ wenn zwey Völcker ein Bündnüß miteinander auffgerichtet / in welchem verabhandelt worden / daß keines von beyden Theilen an diesen oder jenen gewissen Ort eine Armee oder Flotte führen solle / damit keinem dadurch einiger Schaden zuwachsen möge ; so wird keines beyder Völcker bemächtiget seyn/

[u] Paschal. Lazaro 140.

Gesetz nicht gestraffet werde. Denn die Ursach/ umb welcher willen das Gesetz gegeben worden/ ist / daß indem ein HErr seinem Geitz nachhänget/ die Vermehrung derer Menschen nicht verhindert würde / welche man von einem Verschnittenen nicht hoffen kan. Sam. Puffendorff *c. l.* §. 19.

Ein ander Exempel kan auch dieses seyn; Es sind gewisse Kauffleute oder Schiffer / welche auff sich genommen eine Stadt mit Getraide und anderen Lebens-Mitteln zu providiren / und selbe zuzuführen/ wofür sie die Freyheit von obrigkeitlichen allgemeinen Auflagen erhalten/ weilen sie solches mit grosser Mühe und Gefahr thun müssen ; wann nun diese ihre Function auffhöret/ so verfället auch ihre deßhalben genossene Freyheit. Vitriarius *Instit. J. N. & G. l. 2. c. 16. qu. XXV.*

144. Wenn dasjenige oder die Materie/ worauff oder worüber das Versprechen/ Vertrag oder das Gesetz geschehen oder gemachet worden/ ermangelt/ und nicht vorhanden ist] Als zum Exempel / wenn jemanden für sich und seine männliche Erben absteigender Linie ein Gut verlehnet worden / so werden die Enckel/ so dem Lehnmann auß seinen Töchtern gebohren worden/ nicht mit darunter verstanden ; weilen die Natur und Eigenschafft solches Lehns deme zu wider lauffet/ als welches die Weibes-Personen und die von ihnen kommende absteigender Linie von der Lehns-Folge gantz und gar außschleust. Sam. Puffendorff. *c. l.*

145. Nicht so bloß und schlechter Dinge hin in Betrachtung gezogen wird] Nicht auf alle Weiß und Wege versprochen worden / sondern umb einer gewissen Ursache willen / die uns dazu angetrieben / und ohne welche das Versprechen nicht geschehen wäre. Als/ wenn wir bey dem Suetonio lesen / Tiberius seye vom Kayser Augusto mehr auß Noht / als reiffem Urtheil zum Reichs-Nachfolger angenommen worden / weil er in seinem Testament vorher gedacht : Weilen mir das Unglück meine Enckel Cajum und Lucium durch den Tod weggenommen / soll Tiberius mein Erbe seyn. Gronovius.

146. Allezeit im Sinne und Gedancken schwebe] Und also scheinet / daß diejenige Meynung / so das/ was man versprochen oder worüber ein Gesetz gemachet worden / nicht in sich begreiffet/ dem Gesetz-Geber oder Versprechenden nicht in den Gedancken geschwebet. Gronovius.

147. Von solcher Ursache aber ꝛc. ꝛc.] Dieser Worte Meynung gibt Sam. Puffendorff. *de J. N. & G. lib. 5. c. 12. §. 20.* folgender Gestalt : Eine Verabhandlung / in welcher beyde Pactscenten auf eine gewisse Ursache reflectiret / als etwan / umb dadurch Gefahr und Ungelegenheit abzuwenden/ gilt nicht nur allein in denenjenigen Fällen/ in welchen solche Gefahr oder andere Ungelegenheit gar gewiß und in der That erfolgen würde ; sondern auch in denenjenigen Fällen / in welchen beweiß-scheinlich nicht eben so gar schwer zu gleuben ist/ daß sie auß denenselben entstehen können. Davon im Texte das vom Autore angezogene Exempel.

148. Von solcher Ursache aber] Davon im vorhergehenden 22. Satz.

149. Zu etwas beweget] In Gesetzen/ Testamenten und dergleichen etwas zu setzen und zu verordnen/ in Pacten etwas zu verabhandeln / in Verheissungen etwas zu versprechen/ u. s. f.

150. Etliche Dinge begriffen werden/ nicht/ die da etwan würcklichen schon sind] Als wolte man

seyn/ mit seiner Flotte oder Armee dahin zu rücken/ wenn gleich es nicht Vorhabens ist/ zu schaden; weilen in dem Bündnüß nicht nur auff einen Schaden/der gewiß ist/ [151] sondern auff alle Gefahr/die etwan entstehen könne/und deren man sich darauß zu beförchten hätte/ wenn eine Armee oder Flotte daselbst stünde/ [152] gezielet worden ist.

2. So pfleget hier auch von folgender Frage gehandelt zu werden/ **wenn man etwas versprochen/ ob die Erfüllung solches Versprechens zu verstehen sey/ unter der Bedingung/ wenn die Dinge/ wozu man sich versprochen/ in dem Zustande bleiben/ in welchem sie zu Zeit geschehener Versprechung sind?** [153] Welche Frage billich [154] mit nein zu beantworten; ohne/ wenn gantz klar und offenbahr/ daß derjenige Zustand derer Dinge/ welcher zu Zeit geschehenes Versprechens gewesen/ in derjenigen Ursache/ die einig und allein beyde Theile zu solchem Versprechen bewogen/ mit eingeschlossen seye. Also lesen wir hin und wieder in denen Geschicht-Beschreibungen/ daß hoher Potentaten und Könige [155] Gesandten von ihrer angefangenen Reyse wiederumb zurück nach Hause gekehret/ und ihre ihnen anvertraute Gesandschafft verlassen/ weilen sie vernommen/ daß bey denenjenigen/ zu welchen sie abgefertiget wurden/ sich eine solche Veränderung zugetragen/ daß diejenige Ursach/ umb welcher willen sie abgesendet werden/ erloschen.

XXVI. 1. [156] Was anbetrifft/ wenn der Wille dessen/ der etwas versprochen/ oder ein Gesetz oder Testament gemacht/ nicht solcherley gewesen

man sagen: Die Ursache/ warumb man etwas verabhandelt und bedinget/ muß zwar allezeit in Betrachtung gezogen werden. Jedoch aber also/ daß auch aller und jeder Umbstand und Gelegenheit/ welche zu solcher Ursache leiten könte/ zugleich mit beobachtet werde. Z. E. in Franckreich ist denen Knechten verboten Degen zu tragen. Ist also die Frage; Ob sie solches denn nicht etwan nur auf solchen Fall thun möchten/ wenn sie den Vorsatz hätten/ niemanden damit zu schaden? Worauf mit nein zu antworten/ weilen sich Gelegenheit ereignen könte/ damit zu schaden. Denn es pfleget gar offt zu geschehen/ daß einer eines friedsamen guten Gemüthes ist/ dennoch aber durch gegebene Gelegenheit zu etwas gebracht wird. Dahero denn von einem Gesetz-Geber nicht nur allein die That selbst/ sondern auch die Gelegenheit zu solcher That öffters verboten wird. Tesmar. Bey welchem gesehen werden kan/ was er zu Bestärckung dieser seiner Anmerckung auß dem Martiale, *lib.* 1. *ep.* 63. Quintiliano *Inst. Orat.* 4. *c.* 4. Seneca *Epist.* 116. und Ovidio R. 613. anziehet.

151. Sondern auf alle Gefahr ꝛc.] Gewißlich solcher Gefahr halben warffen die Athenienser den Miltiadem ins Gefängnüß/ der doch sonsten unschuldig war; davon Nepos in der Lebens-Beschreib. Miltiadis 8. cap. folgendes hat: Es schiene nicht/ daß Miltiades/ welcher in Regiments- und Obrigkeitlichen Sachen hoch erfahren war/ ein Privat-Mann solte bleiben können/ zumahlen/ da er wegen seiner bißher verwalteten Obrigkeitlichen Aemter in die Gewohnheit gekommen war zu regieren/ und dadurch in die Begierde gesetzet worden/ das Regiment zu führen. Worauf bald folget: Nachdeme nun das Volck hierauf reflectirte/ hat es den Miltiadem viel lieber unschuldig straffen als in diesem Stücke seinet wegen länger in Furchten stehen wollen. Was nun die Athenienser bemeldeter massen allhier gefürchtet/ ist hernacher denen Römern wiederfahren/ davon Suetonius in der Lebens-Beschreibung Julii Cäsaris 30. cap. folgendes gedencket: Etliche meynen/ er habe/ nachdem es durch die bißherige Gewohnheit zu regieren eingenommen gewesen/ der Gelegenheit das Regiment und die Herrschafft an sich zu reissen/ sich bedienet. Tesmar.

152. Gezielet worden ist] Also auch/ wann an einem Orte ein Gesetz wäre/ daß niemand des Nachts mit brennender Fackel durch die Strassen gehen solle; würde einer/ der solches Gesetzes unerachtet jedoch das Gegentheil thäte/ sich nicht entschuldigen können/ mit dem Vorwand/ er gienge mit denen Fackeln also vorsichtig umb/ daß darauß niemanden einiger Schaden erwachsen könne. Puffendorff. *c. l.*

153. Welche Frage billich mit nein zu beantworten] Denn/ die Meynung/ daß/ bey sich veränderendem Zustand derer Dinge/ auch das Versprechen verändert würde/ ist allerdinges gefährlich/ indeme wegen gewöhnlicher Unbeständigkeit derer menschlichen Dinge allezeit etwas erdacht werden könte/ wessentwegen man Pacten und Verabhandlungen brechen würde; Der Samniter General beym Livio 9. b. 11. cap. saget: Wird es auch wohl an einer Ursache ermangeln/ umb welcher willen ihr anjetzo überwundene die Pacten nicht halten werdet? Und bald darauf: Ihr werdet eurer Untreu und Betrug wohl allezeit einen Schein des Rechtes zu geben wissen. Dahero denn des Autoris Meynung für die gegründeste zu achten/ daß nemlich Pacten und Versprechen dennoch zu halten/ obgleich sich derer Dinge Zustand verändert; ohne/ wann offenbar/ daß absonderlich unter solcher Bedingung gehandelt und pactsciret worden. Tesmar.

154. Mit nein zu beantworten] Denn indeme solch eine Außbedingung gehäßig ist/ als welche das versprochene oder verpactirte nichtig machen würde/ so muß man dergleichen Außbedingung so leichtlich nicht muhtmassen/ wann sie nicht außdrücklich einverleibet worden. Puffendorff.

155. Gesandten von ihrer angefangenen Reyse wiederumb zurück nach Hause gekehret] Gleichwie Titus, der von seinem Vatter an den Galbam abgesandt wurde/ ihme wegen angetretener Regierung Glück zu wünschen/ der aber unterdessen von dem Othone seinem Nachfolger niedergemachet worden/ deßwegen Titus von seiner Gesandschafft wieder umbgekehret. Tacit. Allgem. Gesch. 2. b. 1. c. Gronovius.

156. Was anbetrifft] Offt wird in Gesetzen/ Pacten

wesen zu seyn scheinet/ als der äusserliche Wort-Laut der Schrifft/ die darüber auffgerichtet worden/ giebet/ dahero/ weilen gläublich/er würde solches nicht gewolt haben/ auf den Fall/ der sich nun herfür gethan hat/ so pflegen die Red-Künstler auch davon zu handeln an dem Ort/ da sie von der Schrifft und der Meynung einer Schrifft lehren; daß aber dieser oder jener Zufall/ so sich nach auffgerichtetem Bund/ Vertrag/ Gesetz oder Testament herfür thut/ dem Willen des/ der das Bündnüß/ Testament oder Gesetz oder Vertrag gemachet/ zu wider sind/ kan man auff zweyerley Weise finden; denn man schliesset den Willen eines Menschen/ welcherley er gewesen/ entweder [157] auß dem Grunde natürlicher gesunden Vernunfft/ oder auß sonst einem Zeichen darauß ich dessen Willen abmercken kan; wie man auß dem Grunde natürlicher gesunder Vernunfft urtheilen soll/ welcherley der Wille eines Menschen gewesen/ dazu erfordert Aristoteles/ der von dieser Materie sehr kunstgründig gelehret hat/ zwo eigene Tugenden/ eine in dem Verstande/ als nemlich die Klugheit oder Grundfertigkeit zu ersehen/ was billich ist; die andere in dem Willen des Menschen/ nemlich die Begierde der Billichkeit/ welche Tugend man sonsten insgemein nur [158] die Billichkeit nennet/ und von ihme beschrieben wird/ daß sie eine Tugend seye/ wodurch ein Gesetz oder Gebot/ darumb/ [159] daß es nur insgemein und durchgehends etwas verordnet/ der sonderbahren Fälle aber nichts gedencket/ auß rechtmässiger Ursache [160] geändert/ [161] gemässiget und gemildert wird; welches denn auff seine Art und Weise ebenfalls auff Testamente und Bündnüsse gezogen werden soll. Denn/ weilen fürnemlich in Gesetzen nicht alle Zufälle weder vorhergesehen/ noch/ wegen vielfältiger Veränderung derselben/ in denen Worten des Gesetzes außdrücklich gesetzet werden können/ so haben diejenige/ welchen eigentlich zukommet/ die allgemeine Verordnungen derer Gesetze auff sonderbare Zufälle zu appliciren/ einer Freyheit vonnöhten/ krafft welcher sie diejenigen sonderbahren Fälle von der allgemeinen Verordnung derer Gesetze außschliessen mögen/ welche [v] der Gesetzgeber/ wenn er gegenwärtig wäre/ oder solch einen Zufall vorhergesehen hätte/ selbst außschliessen und sagen würde/ daß solche unter der Meynung des Gesetzes nicht begriffen wäre: Jedoch müssen wir solche Billichkeit zu üben/ uns [162] nicht

[v] Cicero 2. *Rhet.* 47.

Pacten und dergleichen etwas gantz außdrücklich verordnet/ so/ daß darinnen für und an sich selbsten keine Zweiffelhafftigkeit ist: oder aber es thut sich schleunig und unvermuthlich ein Zufall hervor/ wegen dessen man das Gesetz oder die Pacten anderst verstehen muß.

157. Auß dem Grund natürlicher gesunden Vernunfft] Weilen ein Mensch/ der seinen Verstand und gesunde Vernunfft hat/ unmüglich hat begehren können/ daß dieses oder jenes also seyn solte/ oder etwas solches in dergleichen sich ereignendem Fall hat können haben wollen. Gronovius.

158. Die Billichkeit] Wovon des Autoris absonderliche zu gegenwärtigem Satz und dieser Materie gehörige sehr schöne Dissertation zu Ende dieses Werckes angefüget ist.

Es ist aber hier die Natur und Eigenschafft solcher Billichkeit wohl anzumercken/ als welche ein geschrieben Gesetz/ Pacten und dergleichen ändert oder erklaret/ verbessert oder mässiget. Dahero dann auch das Recht beschrieben wird/ daß es seye eine kunstfertige Wissenschafft der Billichkeit/ und dessen was gut ist. *Lege 1. princ. D. de Just. & Jure.*

159. Daß es nur insgemein und durchgehends etwas verordnet/ der sonderbaren Fälle aber nichts gedencket] Bey dem Seneca *IV. controv.* 27. stehet: In dem Gesetze wird nichts außgenommen; es werden aber viele Dinge/ obwohlen sie nicht außgenommen werden/ jedoch darunter verstanden. Die Worte des Gesetzes sind wenig/ können aber weitläufftig außgeleget werden: etliche Dinge aber sind so klar und offenbar/ daß es nicht vonnöhten ist/ umb derselben willen in denen Gesetzen eine Verordnung zu thun. Grotius.

160. Geändert] Gewisse Zufälle von dem Gesetze außgenommen werden/ als welche/ obwohlen sie einiger massen mit darunter gezogen werden könten/ dennoch würcklich durch solches Gesetz nichts darüber verordnet/ weilen es nur insgemein ordnet und setzet/ nicht aber über besondere Zufälle. Tesmar. Aristoteles *Rhet. c.* 1. saget: Des Gesetzgebers Urtheil gehet im Gesetzgeben nicht über besondere Dinge/ noch auch über Gegenwärtige/ sondern über künfftige allgemeine Dinge.

161. Gemässiget und gemildert wird] Es wird nicht undienlich seyn anhero mit einzurücken/ was Schottelius Tugendlehr 3. b. 17. cap. 2. §. von dieser Materie hat:

Das in der Billichkeit bestehende Recht oder die Billichkeit/ ist eine Tugend/ wodurch ein Gesetz oder Gebot darumb/ daß er nur in gemein und durchgehends etwas verordnet/ auß rechtmässiger Ursache gemässiget/ gelencket und gemildert wird. Ein Gesetz/ Gebot oder Verbot ordnet insgemein/ was zu thun oder zu lassen/ und

[162] nicht so leichtlich annassen. Denn solches wäre nichts anders / als [163] sich über eines andern Thun und Lassen zum Herrn machen wollen; sondern wir mögen solches alsdenn wol thun / wenn wir gnugsame Anzeigungen haben / umb welcher willen wir für erlaubet halten können / auß natürlichen Vernunfftschluß-Gründen den Willen des Gesetzgebers zu urtheilen / und das / was von ihme insgemein dadurch verordnet wird / einzuschräncken.

2. [164] Die gewisseste Anzeigung ist / [165. 166] wenn ein Fall / der unter solch Gesetz zur Außlegung mit gezogen wird / solcher Art ist / daß unzulässig / d. i. denen natürlichen oder Göttlichen Gesetzen zuwider liefe / wenn man bey der buchstäblichen Meynung des Gesetzes bleiben wolle; denn / weilen zu solcherley Dingen [167] niemand verpflichtet werden kan / so müs-

und also machet es eine beständige Regul / weilen nun in denen menschlichen Händeln die Umstände vielfältig sich ändern / so tritt billig die wahre Billigkeit / oder das in der Billigkeit bestehende Recht herzu / mildert / mässiget und ändert den allgemeinen strengen Einhalt des Rechtes / verursachet also einen Abtritt von der Schärffe des Rechtes / und behält zwar das endliche Absehen (*Intentionem*) des Gesetzes / applicaret aber den Einhalt / mittelst vernünfftiger Aenderung auff das Werck oder die That selbst.

Die Billigkeit wird von denen alten Weltweisen recht genennet die Gefährtin der Gerechtigkeit / welche allezeit den Gang der sonst blinden Gerechtigkeit zu billigen Nebentritten auß bestimmter Ursache anweiset.

Daß die Rechte nach Gelegenheit und Ansehen der Zeit / der Personen / deren Stand und Ehren / Sachen und Händel anderst und aber anderst außgeleget / gestrecket / eingezogen / geschärfft / gespitzt und wieder gestümpfft und gespitzet müssen werden / davon schreibet Alciatus *lib.* 1. *de verb. signif.* nach der Länge; **den Dieb soll man hängen** / spricht das Recht. Wann aber ein blutarmer Mann in Hungers-Noht sich an Essen-Wahren vergreiffet / spricht die Billigkeit ein anders / und lässet den Strick nicht zu.

Die Spartaner hatten dieses Gesetz: **Wer auß einer Feld-Schlacht entweichet / solte anrüchtig und unehrlich seyn / solte andere Kleyder und Bart tragen / als sein Neben-Bürger / solte dürffen von jederman gehönet und angezäpffet werden / solte auch nicht dürffen ein Weib nehmen.** Als nun auß der Leuctrischen Schlacht viel ehrliche tapfere edele Leute Noht halber entweichen musten / und etliche hernacher ungestümlich schrien / man solte an diesen allen das Recht der Flucht vollziehen / hat Agesilaus dem Spartanischen Volcke zugeredet und sie gebeten / sie möchten diesen Tag dieses Recht schlaffen lassen / zumal so viele tapffere Bürger auß keiner Zagheit / sondern durch lauter Gewalt des Unglückes nohtwendig zu dem Entweichen wären gezwungen worden.

162. Nicht so leichtlich] Ohne oder jedoch auß geringen Ursachen. Gronovius.

163. Sich über eines andern Thun und Lassen zum Herrn machen] Nach unserem Willen und Gutdüncken ändern und bessern / das nicht in unserer / sondern in eines andern Macht und Willkühr stehen soll. Gronovius.

164. Die gewisseste Anzeigung] Alle Pacten / alle Gesetze müssen nach der Regul und Richtschnur der Frömmigkeit und Wohlfahrt des gemeinen Wesens erkläret werden. Wann derohalben vielleicht etwas solches verabhandelt oder gethan worden / welches denenselben zu wider lauffet / so scheinet / daß dergleichen keines weges mit gutem Willen derer Pactscenten oder des Gesetzgebers also verordnet seye / und ist also dafür zu achten / als wenn es nicht gesaget oder geschrieben wäre. Cicero *lib.* 1. *Rhetor. c.* 38. hat folgendes: Man muß alle und jede Gesetze auff den Nutzen des Staats und gemeinen Wesens ziehen / und dieselbe "auß dem allgemeinen Nutzen / nicht aber bloß allein "nach der Schrifft und dem Buchstaben erklären. "Denn unsere Vorfahren haben sich der Tugend "und Weißheit also beflissen / daß sie in Gebung derer Gesetze sich nichts anderst / als einig und allein die Wohlfart und den Nutzen des Staats "und gemeinen Wesens zum Endzweck vorgesetzet / "angesehen sie nichts schreiben wollen / was zu "Schaden gereichen möchte / und wann gleich sie "dergleichen geschrieben hätten / so würde / wann "man es verstanden hätte / solch ein Gesetz doch für "verworffen gehalten worden seyn. Denn niemand will eigentlich die Gesetze deßhalben ungekräncket beybehalten haben / weilen es Gesetze sind / "sondern wegen des Staats und gemeinen Wesens / weilen ein jeder meinet / daß durch die Gesetze "eine Republick oder ein Staat am besten regieret "werde. Warumb und auß welcher Ursache man "also die Gesetze halten und handhaben muß / eben "auff selbe Ursache sind billich alle geschriebene Gesetz außzudeuten: das ist / weilen wir der Republick und dem gemeinen Wesen dienen / so lasset "uns die Gesetze zu der Republick Nutzen und "Frommen außdeuten." Diesem ist nicht ungleich / was stehet beym Aulo Gellio *lib.* 20. *cap.* 1. Livio 24. b. 9. cap. und 34. b. 2. cap. Nepote in der Lebens-Beschr. Epaminondä 7. cap. Tesmar.

165. Wenn ein Fall] Wenn / so man in Außlegung des Gesetzes bey dem Buchstäblichen Verstand bliebe / etwas solches darauß folgete / das verboten und unzulässig / das ist / denen natürlichen oder Göttlichen Gesetzen zu wider wäre.

166. Wenn ein Fall ꝛc. solcher Art ist / daß unzulässig ꝛc ꝛc.] Grotius über die Worte Esther 4. cap. 16. v. So gehe hin und versammle alle Juden / die zu Susan fürhanden sind / und fastet für mich / daß ihr nicht esset und trincket in dreyen Tagen / weder Tag noch Nacht / ich und meine Dirnen wollen auch also fasten. **Und also will ich zum Könige hinein gehen / wieder das Gebot / komme ich umb / so komme ich umb;** schreibet folgender gestalt: Es sind in einer Sache bißweilen solche nohtdringliche gewaltsame Umbstände / daß / wann man in denenselben denen Gesetzen nachleben wolte / es nichts anders wäre / als gegen die vornehmsten Gesetze sich versündigen. Füge hinzu / was Valer. Maximus *lib.* 3. *c.* 7. *n.* 1. und *cap.* 8. *n.* 6. Beemann.

167. Niemand verpflichtet werden kan]

Auch

so müssen sie von solchen allgemeinen Gesetzen/ darunter sie etwan gezogen werden könten / nohtwendig außgenommen werden. Quintilianus der Aeltere saget: Es sind etliche Dinge/ welche obwohlen in diesem oder jenem Gesetz ihrer nicht gedacht wird/ jedoch von Natur davon außgenommen werden. [x] Also ist derjenige / welcher jemanden versprochen/ das zur Verwahrung beyihm hinterlegte Schwerdt wieder zu geben/ nicht schuldig/ ihme wieder einzuhändigen/ wenn er wütend oder unsinnig ist/ [y] damit er nicht entweder ihme selbsten oder auch andern unschuldigen Gefahr und Schaden verursache. So ist man auch nicht schuldig/ das zu treuen Händen bey uns hinterlegte/ dem der es bey uns hinterleget hat / wieder zu geben/ wenn es der rechte Eigenthumbs Herr / [168] dem es mit wahren Recht zukommt/ anfodert; In diesem Stück saget der alte Römische Rechts-gelahrte Triphoninus [z] gar wohl: Ich billige und sage auch / daß dieses die Gerechtigkeit seye / welche einem jeden das seine also gibet / daß es dadurch einer andern Person/ die etwan eine rechtmässigere Forderung dazu hat/ nicht entzogen werden. Die Ursache dessen ist/ weilen wir anderswo [a] angemercket/ nachdeme das Eigenthumb derer Güter einmahl eingeführet worden/ gantz und gar unrechtmässig ist / frembdes in Händen habendes Gut/ wenn wir erfahren / wer der rechte Herr dazu ist/ nicht wieder geben.

x Grotius *Epist. 4. ad Fratrem Guillelmum Gron. pag. 751. magni Oper. Epistolici.* Seneca *de Benef. l. 5. c. 10.*

y 3. b. c. 12. 1. §. 1. 5.

z *l. 31. bona fides. D. Depositi.* 2. §. 13. c. 15. §. 2. §. 10. c. 1. §. 4. §.

a 2. b. 10. c. 1. §. 2. §.

XXVII. 1. [b] Die andere Anzeige/ umb welcher willen ein in generalen terminis gegebenes Gesetz einzuschräncken ist / soll seyn / wenn/ dem buchstäblichen Wort-Verstand im Außlegen folgen/ zwar für und an sich selbsten / und so gantz und gar nicht/ unzulässig ist / doch aber/ wenn man die Sache billigmässig erweget / allzu schwer und unerträglich [169] seyn will. [170] Es seye nun/ daß man den Zustand menschlicher Natur schlechter Dinge ansiehet; oder die Person/ und das/ wovon gehandelt wird/ mit dem Endzweck selbsten / worauf das Thun zielet / gegeneinander hält und miteinander vergleichet. Also kan der/ [171] so einem andern auf etliche Tage etwas gelichen hat/ solches innerhalb denselbigen Tagen wieder fodern / wenn er selbsten dessen hoch benöhtiget ist / weilen [172] ein solches gutthätliche Thun diese Natur und Eigenschafft an sich hat/ daß man von niemanden glauben könne / er habe/ sich zu seinem selbst eigenen grossen Schaden / verpflichten wollen. Also wird derjenige/ [173] so seinem Bundesgenossen Hülffe versprochen/ entschuldiget seyn / so lange er selbsten zu Hause in Gefahr schwebet/ in so ferne er der dem andern versprochener Hülffe Beschützung [174] von

b Molina *disp* 294. Silv. *verb. commodatum n.* 4. Lessius *l.* 2. *cap.* 27. *dub.* 5.

Auch nicht vermuhtet wird/ daß jemand/ der seine Sinnen und gesunde Vernunfft hat/ einen andern dazu habe verpflichten wollen. Sam. Puffendorff *c. l.* §. 21.

168. Dem es mit wahrem Recht zukommet] Obwohlen derjenige/ so es bey uns zu treuen Händen hinterleget / dasselbe einige Zeit besessen. Gronovius.

169. Seyn will] Denn etliche Dinge scheinen / daß sie allen Menschen / etliche aber/ daß sie nur gewissen Personen schwer und unerträglich sind; etliche Geschäffte aber sind von solcher Art / daß es ungereimt und närrisch ist / umb derselben willen grosse Beschwernüß zu haben. Sam. Puffendorff *c. l.* §. 22.

170. Es seye nun] Entweder einem jeden Menschen nach dem Verstand unserer schwachen Natur oder deme/ welcher das Versprechen gethan. Gronovius.

171. So einem andern auff etliche Tage etwas gelichen hat] Denn man kan den Leyher nicht dafür achten / daß er eine solche Begebenheit habe wollen mit begriffen haben; dann wenn er vorher davon solte befreyet worden seyn/ so würde er gewißlich nein dazu gesaget haben. Oländer.

172. Ein solches gutthätliche Thun diese Natur und Eigenschafft an sich hat] Exempele hievon siehe oben in des 1. b. 3. c. 3. §. und 2. b. 2. cap. 8. §. Becmann.

173. So seinem Bundesgenossen Hülffe versprochen &c. &c.] Beym Curtio 4. b. 2. cap. findet man/ wie die Carthaginensische Gesandten denen von Alexander dem Grossen belagerten Tyriern zusprachen: die Belägerung mit tapfferem und standhafftigem Muht außzuhalten/ denn sie solten in kurtzem von Carthago Hülffe bekomen. Im 3. cap. aber folget: Hierüber langeten derer Carthaginenser Gesandten an/ die Belagerten vielmehr zu trösten / als ihnen Hülffe zu schaffen / und berichteten / was massen Carthago durch habende Kriege daran verhindert wäre / in welchen sie nicht etwan umb die Herrschafft / sondern für ihr Leben fechten müsten. Tesmar.

174. Vonnöhten hat] Denn indem ein jeder König und Fürst für allen andern sein eigen Volck zu beschützen verpflichtet ist / so wird bey allen Versprechungen/ die er andern außländischen Königen und Fürsten thut/ diese Bedingung und Außnahm mit unter verstanden / in wie weit es das Heyl und die Wohlfahrt eigenen Reiches zulässet. Puffendorff *c. l.*

175. Wenn

nöhten hat. Und [175] wenn jemande Freyheit [c] von Zöllen und Schatzungen versprochen ist / so wird solches von ordentlichen sonst obliegenden / nicht aber von denen ausserordentlichen zu verstehen seyn müssen / welche auffzulegen die höchste Noht antreibet / und deren der Staat oder das gemeine Wesen nicht entübriget seyn kan.

c Ang. *ad l. 7. ad l. Rhod.* Vasquius *controv. 3. c. 31.*

2. Auß welchem allen denn erhellet / daß es allerdinges allzuweitläufftig sich erstreckend geredet ist / was Cicero an einem Orte saget / nemlich; man solle das / was man versprochen / nicht halten / so es demjenigen / welchem es versprochen worden / unnützlich seye; wie denn auch nicht / wenn es dir mehr schädlich / als deme / welchem du es versprochen / nützlich seye. Denn / ob eine Sache deme / welchem sie versprochen worden / nützlich seyn werde / stehet dem nicht zu / zu urtheilen / der das Versprechen gethan hat; [176] es seye denn / daß der / welchem das Versprechen geschehen / etwan in Wüterey gefallen / wovon wir oben [d] gesaget: und daß der / welcher etwas versprochen / an sein Versprechen nicht pflichtig seyn möge / dazu ist nicht etwan ein jeder Schade / so dem welcher versprochen hat / darauß zuwachsen könne / ohne Unterscheid gnug / sondern es muß ein solcher seyn / [177] **welcher nach Natur und Eigenschafft des Thuns dafür gehalten werden müste / daß er von dem Versprechen außgenommen seye:** Also wird der / welcher seinem Nachbahren versprechen / ihm auff etliche Tage Dienste zu thun / mit nichten gehalten seyn / seinem gethanen Versprechen nachzukommen / wenn entweder sein Vater oder sein Sohn in eine tödtliche Kranckheit gefallen / die seine Gegenwart bey dem Krancken erfordert: und hat Cicero im 1. b. 2. cap. von schuldiger Gebühr gar recht und wohl gesaget: **Wenn du jemand versprochen hast / ihn für Gericht zu vertreten und seine Sache zu führen / und dem Sohn unterdessen in eine schwere Kranckheit fiele / so lauffe es der Schuldigkeit / welche einem jeden Menschen dem andern zu dienen obliget / nicht zuwider / daß du das nicht thust / was du versprochen hast.**

d 26. §. 2. 3. dies. cap.

3. In eben solchem Verstande / muß angenommen und auff nichts weiters gezogen werden / [178] was wir bey dem Seneca [e] lesen: **Alsdenn will ich den Namen haben / daß ich Treu und Glauben gebrochen habe / und mich einer Unbeständigkeit beschuldigen lassen / wenn / so offt nichts dazwischen kommt / und Zeit und Sache / wie sie damahls gewesen / als ich das Versprechen gethan / sich nicht geändert / ich meinem Versprechen kein Gnügen werde gethan haben; sonsten aber gibt alle dazwischen kommende Veränderung der Sache mir die Freyheit und das Recht / daß ich aufs neue Raht fassen kan / und macht mich meines gethanen Versprechens loß. Ich habe etwan versprochen jemanden für Gericht zu vertreten / und seine Sache zu führen; es erhellet aber hernach / daß dadurch gesuchet werde / was meines Vaters für dem Richter hängende Sache verderben kan. Ich habe versprochen mit jemanden über Land zu reysen; es kommt aber Bericht ein / daß Wege und**

e Seneca *l. IV. c. 35.*

175. Wenn jemanden Freyheit von Zöllen und Schatzungen versprochen ist] Siehe Rosenthal *de Feudis cap. V. conclus. LXXVIII. n. 2.* Heigium *illustrium XVIII. n. 16. parte 1.* Cothmannum *cons. XI. 32.* Clarum §. *Feudum XXIX. 2.* Andr. Knichen *de vestitu pacto parte 2. c. 5. n. 20.* Henricum Bocerum *de Collectis c. IV. 12.* Grotius.

176. Es seye denn] Ohne wenn der / welcher versprochen hat / über den / welchem das Versprechen gethan worden / einige Herrschafft hat / und über ihn gesetzet ist / auff sein Bestes zu sehen.

177. Welcher nach Natur und Eigenschafft des Thuns dafür gehalten werden muste / daß er von dem Versprechen außgenommen seye] Siehe Carolum Molinæum *ad consuetudines Parisienses tit. 1. §. 2. gl. IV. n. 3.* Ferd. Vasquium *de successionum creatione libro 2. §. XVIII. n. 80.* Antonium Fabrum *rerum in Sabaudia judicatarum lib. IV. tit. 30.* Zasium *in L. stipulatio hoc modo n. 3. de verb. oblig.* und *c. quemadmodum de jure jurando*, wie auch *Alciatum ad c. cum contingat. eod. tit.* Grotius.

178. Was wir bey dem *Seneca* lesen] Dessen Worte auch diese sind *Lib. IV. de Benef. c. 39.* Weilen ichs versprochen habe / so will ich bey meinem guten Freund zur Abendmahlzeit gehen / obwohlen es kalt seyn wird / nicht aber wenn Schnee fallen solte: Ich will zum Verlöbnüß gehen / weilen ichs versprochen habe / obwohlen ich die vorige Mahlzeit noch nicht verdäuet habe / nicht aber wann mir ein Magen-Fieber ankommen wird. Ich will ins Gericht gehen / Bürgschafft zu leisten / weilen ich solches versprochen habe / nicht aber /

und Stege von Strassen-Räubern unsicher gemachet werden. Ich habe versprochen in Person vor Gericht zu erscheinen; aber mein Sohn ist gefährlich kranck worden / oder meine Frau ist niedergekommen; so bin ich nicht pflichtig in allen dergleichen Fällen meinem Versprechen nachzukommen. Wenn der / so jemand etwas versprochen / sein Versprechen zu erfüllen pflichtig seyn solle / so muß alles in dem Stande seyn / wie es gewesen / als das Versprechen geschehen. Alles verstehe / wie wir recht jetzo gelehret haben / nach der Natur und Eigenschafft desjentgen Thums / wovon die Frage ist.

XXVIII. Wir haben gesaget / daß auch noch andere Anzeichen seyn können / auß welchen wir den Willen eines Gesetz-Gebers schliessen können / und die uns zeigen / [179] daß dieser oder jener Zufall von deme / was er in seinem Gesetz oder Vertrag insgemein gesetzet oder verordnet / außzuschliessen seye / unter denselben Zeichen ist keins so kräfftig / als diejenigen Worte / so er [180] an einem andern Orte gesetzet / nicht da sie gerade hin deme / was in der Schrifft / deren Deutung und Meynung zweiffelhafftig ist / stehet / entgegen laufft (welches von deinen Griechen ἀντινομία genennet wird / d. i. wenn zwey Gesetze einander zuwider sind / wovon wir oben [f] geredet haben) sondern wann die Worte durch einen sich ereignenden sonderbahren Fall gleichsam unverhofft auß der Sachen Begebenheit selbsten einander zuwider lauffen / welches die Griechischen Red-Künstler ἐκ περιστάσεως μάχην nennen / d. i. einen auß sich hervorthuenden Umbständen entstehenden Streitt über den Verstand und die Meynung einer Schrifft oder Rede. [f] 4. f 1. 5. dieses cap.

XXIX. 1. Damit man nun wissen oder verstehen könne / welchem unter beyden Gesetzen oder Worten einer Schrifft / wenn sie auff diesen oder jenen sich begebenden Fall [181] einander zuwider lauffen / man nachkommen und ein Gnügen leisten müsse / so hat [182] Cicero auß denen alten Scribenten etliche gewisse Regulu gesetzet / welche / gleichwie sie mit nichten zu verwerffen sind / also bedüncket mich / daß sie nicht nach solcher Ordnung / nach welcher eine jede stehen soll / gestellet seyen. Wir wollen sie in folgende Ordnung setzen.

1. [183] Dasjenige / welches in einem Gesetz nur zugelassen wird / muß deme weichen / und verpflichtet uns nicht so hoch / als das / 1. Regul.

"aber / wenn du von mir begehren wirst auff eine "ungewisse Geld-Summa Bürge zu werden / oder "mich dem *Fisco* verpflicht haben wilst. Es ist nem"lich / wie ich sage / bey allem und jedem Verspre"chen die Außnahm mit darunter zu verstehen / "wenn ich können werde / wenn ichs schuldig seyn "werde / wenn sich dieses oder jenes so und so ver"halten wird. Mache du / daß zu der Zeit / wenn du "das Versprochene von mir foderst / alles in dem "Standt seye / in welchem es zu der Zeit gewesen / "als ichs versprochen. Vom Versprechen abgehen / "wird mit Recht keine Leichtsinnigkeit genennet "werden können / wenn etwas Neues dazwischen "kommet. Was wunderst du dich / daß ich / der ich "versprochen habe / anderes Sinnes worden / in"dem sich mein Zustand verändert / mache du / daß "alles also seye / wie es gewesen / da ich versprache / "so bin ich noch eben derjenige / der ich zuvor war / "und bleibe bey meinen Worten. Ich habe versproche"chen selbst oder durch meinen Anwald für Gericht "zu erscheinen / und bin jedoch aussen blieben: Es "kan nicht ein jeder deßwegen gerichtlich belanget "werden / und ist derjenige / so aussen bleibet / gnug"sam entschuldiget / wenn ihn solche Zufälle zu er"scheinen verhindert / die kein Mensch vorher hat "sehen noch vermeyden können." Dieser Außflucht haben sich die Engelländer gar offt bedienet / davon siehe den Engelischen Geschichtschreiber Cambdenum *in Anno* CIↃ IↃXCV. theils in der Streittigkeit / welche sie mit denen Holländern / als auch in der / welche sie mit den Hansee-Städten gehabt. Grotius.

179. Daß dieser oder jener Zufall von deme / was er in seinem Gesetz oder Vertrag insgemein gesetzet oder verordnet / außzuschliessen seye] Daß er in solchem Fall / der sich nun zuträget / nicht gewolt habe / daß geschehe / was er sonsten gewolt hat / daß geschehe. Gronovius.

180. An einem andern Ort gesetzet] Die mit denen Worten / welchen es zuwider lauffet / nicht an einem Ort und beysammen stehen. Gronovius.

181. Einander zuwider lauffen] Oder / wenn zwey unterschiedliche Gesetze oder Bündnisse wären / welche einander nicht zuwider laussen / und zu unterschiedenen Zeiten gar wohl in acht genommen und gehalten werden können und sollen; welchen beyden zugleich aber kein Gnügen gethan werden kan / wenn etwan auf einem Fall es sich begäbe / daß sie auf und in einer Zeit zugleich erfüllet werden sollen. Puffendorff *de J. N. & Gent. lib. V. cap.* 12. §. 23.

182. *Cicero*] *de invent. lib.* 2. und an diesem des Ciceronis angezogenen Ort der Marius Victorinus. Grotius.

183. Dasjenige / welches ꝛc. geboten wird] Quintilianus *Declamat. CCCLXXIV.* Dasjenige Gesetz / welches verbietet / gilt allezeit mehr als dasjenige / so uns nur zulässet: Donatus *Phormione Actu* 1. *Scen.* 2. Er thut gar wohl / daß er bey

was uns in demselben geboten wird. Weilen derjenige/ so etwas zulässet/ es also zuzulassen scheinet/ daß außbedungen bleibe/ wo nicht etwas anders im Wege liege/ als das/ wovon daselbst gehandelt wird; [184. 185] Derowegen so gilt das Gesetz/ so uns gebietet mehr als das/ so uns zulässet. Wie derjenige/ so die an Herennium von der Red-Kunst unter Ciceronis Namen uns hinterblibene Bücher [g] geschrieben/ saget:

g d. 13.

2. Regul. 2. [186] Dasjenige/ welches uns auff und in gewisser Zeit zu thun geboten wird/ muß deme vorgezogen werden/ so man zu allen Zeiten thun kan. Dahero denn folget; daß

3. Regul. 3. [187] Diejenige Pacten/ welche verbieten/ denenjenigen/ so gebieten/ gemeiniglich vorgehen/ weilen diejenige Pacten/ so etwas verbieten [188] uns auff alle und jede Zeit verpflichten/ nicht aber die/ in welchen etwas geboten wird/ ohne wenn entweder die Zeit/ zu welcher das so geboten wird/ geschehen soll/ außdrücklich darinnen gesetzet ist/ oder unter denen gebietenden Worten zugleich auch ein Verbot des Gegentheils mit zuverstehen ist.

4. [189] Unter

er befiehlet; denn das Gesetz/ so uns etwas zulässet/ hat weniger Nachdruck und Macht als das/ so etwas gebietet. Siehe Ciceronem *Verrina* 11. und was Connanus *lib.* 1. *c.* 9. hat. Grotius.

184. Derowegen so gilt das Gesetz/ so uns gebietet/ mehr als das/ so uns zulässet] Was uns in einem Gesetze geboten wird/ ist von solcher Art/ daß es nohtwendig geschehen muß; was uns aber zugelassen wird/ ist von solcher Art/ daß es in unserer Willkühr stehet/ solches zu thun oder zu lassen. Cicero *lib.* 2. *de invent. c.* 49. Gronovius.

185. Derowegen so gilt das Gesetz/ so uns gebietet/ mehr als das/ so uns zulässet] Denn eine Zulassung hält nur bloß allein die Freyheit in sich etwas zu thun oder zu lassen; ein Befehl oder Gebot aber hält die Nohtwendigkeit in sich etwas zu thun oder zu lassen/ und hebt in gegenwärtigem Fall die vorerwehnte Freyheit auf. Zum Exempel: Es ist ein Gesetz/ welches einem jeden Römischen Bürger zulässet eine Concubine zu haben; in Krieges-Zeiten aber wird ein Gesetz gegeben/ daß kein Soldat ein Weib im Krieg mit sich führen noch im Lager haben solle; unter welchen beyden Gesetzen also jenes erste diesem letzteren weichen und nachstehen muß; Vitriarius Inst. *J. N. & G. lib.* 2. *c.* 16. *qu.* XXXI. Ziglerus.

186. Dasjenige/ welches uns auf und in gewisser Zeit zu thun geboten wird/ muß dem vorgezogen werden/ so man zu allen Zeiten thun kan] Oder/ wo es sich zuträget/ daß man zweyen Verpflichtungen auf eine Zeit ein Gnügen thun soll/ deren einer nicht anders als zu gewisser Zeit ein Gnügen geschehen/ die andere aber zu jeder Zeit erfüllet werden kan/ muß die Erfüllung dieser auf eine andere Zeit außgesetzet/ jener aber zu ihrer gewissen ihr gesetzten Zeit nachgelebet werden. Worauß jedoch erhellet/ daß man einer Person zugleich nicht auffliegen müsse/ was zugleich und auff eine Zeit nicht verrichtet werden kan/ und solche Dinge/ deren keines einen Auffschub leidet; wozu auch gehöret/ was Plutarchus *quæst. Rom.* untersuchet/ warumb die Hohenpriester des Gottes Jupiters kein weltlich Obrigkeitliches Ampt haben dörffen? Denn/ weilen die Priester ihre gewisse und in eigentliche Ordnungen abgetheilte "Verrichtungen hatten/ derer Könige Amts-Verwaltungen aber keine gewisse Ordnung hatten/ "und unendlich waren/ kunte es nicht geschehen/ daß "der/ so zugleich König und Hoherpriester wäre/ unterschiedlicher Art und auff eine Zeit einfallenden "Verrichtungen abwartete; sondern muste geschehen/ daß/ wenn beyderley so wohl Geistlicher als "Weltlicher/ nemlich Hohenpriesterlicher als Königlicher Amts-Verrichtungen ihm zu einer Zeit "auff den Halß käme/ er nohtwendiger Weise einer unterlassen muste/ und nur der andern abwarten kunte." Denn diesen heydnischen Priestern war die geheime Staats Maxime, auß solchem geistlichen Stande die Ehr und Gewinnst davon zu ziehen/ die Verwaltung und Arbeit desselben aber denen *Vicarien* zu übergeben/" noch nicht bekant. Pufendorff.

Vitriarius in angezogenem Ort hat folgendes Exempel: Ich habe jemand einen jährlichen gewissen Dienst versprochen/ welchen ich/ zu welcher Zeit und Tages-Stunde als ich will/ abstatten kan; eben dergleichen Dienstleistung habe ich auch einem andern versprochen/ welche ich aber nur zu gewisser Zeit und Tages-Stunde abstatten kan; wird also diese letztere Verpflichtung jener ersten vorgezogen.

187. Diejenige Pacten/ welche verbieten/ denenjenigen/ so gebieten/ gemeiniglich vorgehen] Oder/ wenn einem gebietenden Gebot kein Gnügen geschehen kan/ ohne durch Brechung eines anderen verbietenden Gebots/ so muß die Erfüllung des Gebietenden unterlassen oder außgesetzet werden/ in so lang/ als das verbietende Gebot dadurch nicht zugleich gebrochen werde/ die Ursache/ warumb solches geschehen müsse/ muß auß der Natur und Eigenschafft derer gebietenden und verbietenden Gebote genommen werden/ weilen diese letztere allezeit und auff immer verpflichten/ und das Ubel zu unterlassen also gebieten/ daß solches niemals und zu keiner Zeit begangen werden solle: jene aber/ nemlich die Gebietende/ von solcher Art sind/ daß deren Erfüllung nicht anderst erfodert werde/ als wenn man Gelegenheit dazu habe/ allezeit aber dafür gehalten wird/ daß solche Gelegenheit ermangele/ da/ zu Erfüllung solches gebietenden Gebots/ ohne Brechung eines verbietenden/ etwas nicht geschehen kan. Dahero bey so beschaffener Sache solcherley Thun sittenhältiger Weise für unmüglich gehalten wird; dahero kan niemand dem andern unrecht thun/ und gegebene Treu und Glauben brechen/ daß er dadurch der Seinigen Nutzen befördere/ oder haben möge/ wovon er sich gegen andere gutthätig und danckbar erweise. Also ist eine verkehrte Art der Gottesfurcht und taugt nichts/ wenn ein Schuster das Leder stehlen und hernach die Schuhe denen Armen umb Gottes willen geben wolte. Marius Victorinus *in exposit. in* 2. *Rhet.* Cicer. saget: Dasjenige Gebot/ welches verbeut/ ist höher als das/ welches gebeut; denn ein jedes Gebot/ welches verbeut/ ist deßwegen mächtiger/ weilen es dasjenige/ welches entweder zulässet oder gebeut/ verbessert. Puffendorff.

188. Uns auff alle und jede Zeit verpflichten] ten]

4. [189] Unter denenjenigen Pacten / welche an oben besagten Eigenschafften einander gleich sind / müssen diejenige / welche etwas sonderbahres ordnen / und der Sache näher kommen / denen vorgezogen werden / die etwas allgemeines setzen; denn / was sonderbahr ist / pfleget mehr zu verpflichten / als das was allgemein ist. 4. Regul.

5. [190] Unter Gesetzen / durch welche etwas verboten wird / muß dasjenige / dessen Verbot eine Straffe mit angehenget hat / deme / dessen Verbot keine Straffe mit angehänget ist / und also auch das / welches unter grösserer Straffe / deme welches unter geringerer Straffe gegeben ist / vorgezogen werden. 5. Regul.

6. [191] Unter

ten] Die Schul-Lehrer geben dieses mit folgenden Worten : Die verbietende Gebote verpflichten allezeit / und auff alle und jede Zeiten. Denn das Ubel oder Böse / welches sie verbieten / gebieten sie zu unterlassen also / daß es zu keiner Zeit und in keinem Augenblick der Zeit / d. i. nimmermehr begangen werde. Die gebietende Gebote aber verpflichten zwar allezeit / nicht aber auff allezeit; oder auff jedes Augenblick der Zeit / sondern alsdenn erstlich / wenn dasjenige (object) woran wir die Erfüllung des gebietenden Gebots leisten können / fürhanden / und solcherley ist / welcherley zu seyn es das Gebot erfodert / damit wir solches zu demselben Gebot gehörendes Thun üben können. Also wird uns geboten / daß wir gegen die Armen Barmhertzigkeit üben sollen. Die starcken und gottlosen Bettler aber sind solche nicht / welchen Barmhertzigkeit zu erweisen uns geboten wird. Also erfodert das Gebot / welches uns gebeut / GOtt zu lieben / zu seiner Erfüllung nicht allezeit ein solches Thun / das äusserlich werckthätig ist / sintemahlen es mit dem Menschen also beschaffen / daß man dazu nicht allezeit gelangen kan / sondern es ist gnug / wenn er zu gewisser Zeit und einstens liebet / und zu solcher Zeit / wenn die Liebe von ihm gefodert wird / nicht etwas anderes thut / so der Liebe zu wider ist und dieselbe von sich außstösset. Conf. Altenstaig. *in Lexic. Theol. vocab. præcepta.* Zieglerus.

189. Unter denenjenigen Pacten / welche an oben besagten Eigenschafften einander gleich sind / müssen diejenigen / welche etwas sonderbahres ordnen und der Sache näher kommen / denen vorgezogen werden / die etwas allgemeines setzen] Es seye zum Exempel / ein Gesetz in einer Stadt : Kein Fremder soll zu Zeit der Belägerung sich gelüsten lassen / in Beschützung gemeiner Stadt sich mit einzumischen / und zu Wall zu gehen / wo er es aber thut / soll ers mit dem Leben bezahlen. Es ist aber auch ein ander Gesetz : Ein jeder soll pflichtig seyn / den auff den Wall gekommenen Feind anzugreiffen / und ihn abtreiben zu helffen. In diesem Fall muß das letztere Gesetz dem ersten vorgezogen werden / und das erste folgender Weise verstanden werden : Kein frembder soll zu Zeit der Belägerung sich gelüsten lassen / in Beschützung gemeiner Stadt sich mit einzumischen und zu Wall zu gehen / ohne / wenn alles in äusserster Gefahr stehet / also daß die Feinde bereits auff dem Wall sind / und die Bürgerschafft nun nichts anders als ihres äussersten Unterganges zu gewarten hat. Veltheim *pag.* 1099.

Ein ander Exempel kan dieses seyn : Es seye ein Gesetz (Capitulat. Leopoldi I. *art.* 39.) daß in hochwichtigen Geschäfften und Dingen der Käyser die Einwilligung derer Churfürsten / auch zuweilen derer Reichsstände / zuziehen solle. Es seye aber wieder ein ander Gesetz (Aur. Bulla *tit.* 7. *Inst. Jur. Publ. n.* 375.) daß bey ereignender Churfürsten Vacantz der Kayser darinnen Versehung thun solle und könne / als über eine Sache / welche auff ihn und seine Regierung Gesetzmässiger Weise devolviret ist. In welchen beyden Gesetzen man dem letzteren besonderen folgen muß / daß der Keyser wegen einer Churfürstlichen Vacantz auch ohne derer Churfürsten und Reichs-Stände Einwilligung disponiren könne. Vitriarius *illustr.* I. *pag.* 330.

190. Unter Gesetzen / durch welche etwas verboten wird / muß dasjenige / dessen Verbot eine Straffe mit angehänget hat / deme / dessen Verbot keine Straffe mit angehänget ist / und also auch das / welches unter grösserer Straff / deme / welches unter geringerer Straffe gegeben ist / vorgezogen werden] Wenn einem verbietenden Gesetz eine Straffe mit angehänget ist / so machet solche Anhängung der Straffe das Verbot nicht stärcker / auch nicht / daß das Verbot / welchem keine Straffe mit angehänget ist / von geringerer Würde seyn solte. Ja / wenn ein Gesetz etwas verbeut und keine Straffe mit angefüget hat / so wird dasjenige Thun / so wider solch ein Gesetz geschiehet / auß sich selbsten null und nichtig; da doch dasjenige Thun / so wider ein solch Gesetz geschiehet / das eine Straffe mit angehänget hat / nicht allemal null und ungültig ist. Also wird in denen Römischen Gesetzen verboten / daß keine Frau vor verflossener Trauer-Zeit einen andern Mann nehmen möge. *L.* 1. *ff. qui not. infam.* Wenn aber eine Frau solchem Gesetz zuwider handelte / so würde solches Thun nicht null und ungültig / sondern die Frau wurde unehrlich / und muste deßwegen andere Straffen außstehen. *L.* 1. *C. de sec. nupt.* Zieglerus.

Hr. Pufendorff *de J. N. & G. lib.* 5. *c.* 12. §. 23. nimmt diese des Autoris Regul in folgendem Verstande an / wo sich eine Begebenheit ereignete / daß man einem unter zweyen verbietenden Gesetzen zuwieder handeln müste / so müsse man es verstehen / daß zugelassen seye demjenigen Gesetz zuwieder zu handeln / an welchem alsdenn weniger gelegen. Hierzu kan folgendes als ein Exempel seyn: Es ist in einer Stadt ein Gesetz / Es soll auf Feyertägen keiner auf offener Strassen mit einem Gewehr gehen; ein anders: Wenn durch Glocken- oder Trompeten-Schall ein Zeichen einer obhandenen Auffruhr oder anderen Gefahr gegeben wird / so soll keiner sich zu Hause halten / sondern ein jeder auff seinem Posten und öffentlichen Plätzen der Stadt / für ihrer Obrigkeit im Gewehr erscheinen. Nun begibt sichs / daß an einem Feyertage eine Auffruhr entstehet; so muß dem ersten Gesetz zuwieder gehandelt / und dem andern ein Gnügen gethan werden / weilen das andere in der Ordnung gegen das erste gleichsam als eine Außbedingung ist / folgender Weise : Es soll auff Feyertägen keiner auß offener Strassen mit einem Gewehr gehen / ohne / wenn er umb Auffruhr oder andern Tumults willen von der Obrigkeit dazu gefodert werde.

Ein Exempel kan auch dieses seyn; Es ist ein Gesetz / daß keiner unserer Unterthanen diesem oder jenem Könige im Kriege dienen solle: Es ist wiederumb ein ander Gesetz; es soll keiner unserer Unterthanen demselben König Geld oder anderes contribuiren: so muß man vielmehr und eher diesem letzteren / als jenem anderen zu wieder handeln / wann sich der Fall begeben solte / daß man ihme entweder im Kriege dienen / oder ihme Geld contribuiren solle. Vitriarius *illustr. loc. pag.* 331.

191. Unter

6. Regul. 6. [191] Unter zweyen Verpflichtungen/ welchen wir auff eine Zeit zugleich ein Gnügen thun sollen / einander aber zuwider lauffen/ müssen wir derjenigen nachkommen / deren Ursachen billicher oder nützlicher sind/ und solche dererjenigen vorziehen/ welcher Ursache weniger billich oder weniger nützlich sind.

7. Regul. 7. [192] Das/ was zuletzt geordnet und gesetzet wird/ gilt mehr als das was zu erst geordnet worden.

2. So müssen wir auß deme/ was wir oben gelehret/ auch dieses wiederholen/ daß die wahre Eigenschafft und Natur beschworner Pacten diese sind/ daß sie allezeit nach der gewöhnlichen Bedeutung und Eigenschafft derer Wörter verstanden werden sollen/ [193] und keine heimliche Außbedingungen/ [h] (die man sich innerlich in seinem Gemühte/ ohne solche durch öffentliche Reden an Tag zu legen/ vorbehalten welte/) und die auß Natur der Sache/ worüber das Bündnüß gemachet wird/ gantz unnöhtig sind / leyden noch zulassen. Derohalben auch

h 2. b. 13. cap. 3. §. 2. und 5. 5.

8. Regul. 8. [194. 195] Wenn beschworne und unbeschworne Pacten zugleich und auff eine Zeit sollen erfüllet werden in gewisser sich ereignen-

191. Unter zweyen Verpflichtungen/ welchen wir auff eine Zeit zugleich ein Genügen thun sollen/ einander aber zuwieder lauffen/ müssen wir derjenigen nachkommen/ deren Ursachen billiger oder nützlicher sind/ und solche derjenigen vorziehen / welcher Ursachen weniger billich oder weniger nützlich sind] Denn es verstehet sich von selbsten/ daß die geringere Verpflichtung allezeit diese Außbedingung neben sich hat: man solle derselben nachleben/ wenn es einer andern höheren Verpflichtung wegen geschehen kan. Puffendorff.

Ein Exempel auff diese sechste Regul kan seyn: Ich habe meinen ersten Bundesgenossen oder Allirten Krieges-Hülffe versprochen/ dergleichen habe ich auch meinem andern Bundesgenossen versprochen / unter dessen Schutz und etwan auch auff seine Unkosten ich lebe: Nun thut sich ein Fall herfür/ daß beyde diese Bundesgenossen meiner Hülffe zugleich vonnöhten haben: So muß die letztere Versprechung der ersten vorgezogen werden / weilen dieselbe mehrere honnette und nützliche Ursachen zur Seiten hat/ wegen der stärckeren Verpflichtung/ womit ich dem letzteren verbunden bin.

192. Das/ was zuletzt geordnet und gesetzet ist ꝛc.] Liv. 9. b. 33. cap. Was das Volck zuletzt einwilliget und gut heisset/ solches soll gülig und ein Recht seyn. Tesmar.

193. Und keine heimliche Außbedingungen/ (die man sich innerlich in seinem Gemühte/ ohne solche durch öffentliche Reden an Tag zu legen/ vorbehalten wolte/) und die auß Natur der Sache/ darüber das Bündnüß gemachet wird/ gantz unnöhtig sind/ leyden noch zulassen] Es mag einer in seinem Eydschwehren so künstlich und etwas heimlich außbedingende Wörter gebrauchen/ so nimmt GOtt/ der ein Zeuge unsers Gewissens ist/ es doch also an/ wie es der/ welchem geschworen wird/ verstehet. Zieglerus.

194. Wenn beschworene und unbeschworene Pacten zugleich und auff eine Zeit sollen erfüllet werden / in gewisser sich ereignender Begebenheit aber einander zuwider lauffen / so muß der beschworene Pact dem unbeschworenen vorgezogen werden/ es seye denn/ daß der unbeschworene dem beschworenen einverleibet worden / als etwas/ wodurch von dem beschworenen dieses oder jenes außbedungen werde] Die Ursache / warumb unbeschworene Verträge denen beschworenen weichen müssen/ ist; weilen / wenn ein Vertrag mit einem Eyd beschworen wird/ so werden dadurch alle im Gemüht geschehende Vorbehälte und Außbedingungen/ die auß Natur der Sache nicht darzu nöhtig sind / außgeschlossen / welche bey unbeschworenen Verträgen ehe zugelassen werden können. Bey dem Euripide in seiner Medea lesen wir / wie die Medea von dem Aegeo gebeten / er möchte sie auffnehmen/ und das Gast-Recht geniessen lassen/ und wenn ihre Feinde von ihm begehren würden / daß er sie ihnen heraußgeben solte / sie ihnen nicht überantworten; damit sie auch dessen desto besser versichert wäre/ begehrte sie dabey/ er solte seine Zusage mit einem Eyde bekräfftigen; Aegeus selbst billigete solches und sagte: Wenn auch ich selbsten halte dieses für sicherer / wenn ich denen Feinden / dafern sie dich von mir foderten / eine Entschuldigung darbringen könte.

195. Wenn beschworene und unbeschworene Pacten ꝛc.] Zu denen vorhergehenden Regeln setzet der Herr von Puffendorff *de J. N. & G. lib. 5. cap. 12. §. 23.* nachfolgende hinzu:

9. Regul. 9 Eine vollkomene Wechsel-Verpflichtung/ welche das eine Theil gegen das andere verbindet/ muß einer unvollkomenen vorgehen. Z. E. Das/ was ich vermöge eines Contracts schuldig bin/ muß/ wann beydes zugleich nicht erfüllet werden kan / ich eher zahlen/ als das ich auß eigenbeliebigem Versprechen / oder vermöge des Gesetzes der Gutthätigkeit / oder zu Folge sonst einer Tugend/ zu leisten und zu erweisen schuldig bin.

10. Regul. 10. Daß in gewisser Maaß das Gesetz der Gut- oder Wolthätigkeit/ dem Gebot der Danckbarkeit nachstehen müsse; obwolen beyderley Gesetze nur eine unvollkommene Verpflichtung nach sich ziehen. Dann/ gegen empfangene Wolthaten sich danckbar erzeigen/ ist viel günstiger Art/ als Wolthaten erstlich erzeigen. Indem die Danckbarkeit erfodert / daß man darumb / daß man Wohlthaten empfangen / seine Schuldigkeit dagegen wiederumb bezeuge/ die Wohlthätigkeit aber/ daß man erstlich gebe.

11. Regul. 11. Unter Gesetzen/ die von Obrigkeiten herkomen/ deren eine unter der andern stehet/ muß das Gesetz der unteren Obrigkeit / wann beyden zugleich kein Gnügen geschehen kan / dem Gesetz der höheren Obrigkeit nachstehen. Dahero man denn GOtt mehr als denen Menschen gehorchen muß/ Apost. Gesch. 4. cap. 19. v. und die Befehle derer Könige und Regenten denen Befehlen derer Hauß-Vätter vorgehen.

eignender Begebenheit aber einander zuwider lauffen / [196] so muß der beschworne Pact dem unbeschwornen vorgezogen werden.

XXX. So pfleget auch diese Frage vorzukommen: Wenn zwey Potentaten miteinander über etwas einig werden und schliessen/ hernacher aber sich ein Zweiffel erhebet/ ob man den Contract für vollkommen halten solle/ ehe er schrifftlich auffgesetzet und von beyden Theilen einander außgelieffert worden? Denn solches schützete der Bürgermeister Murena vor / dasjenige umbzustossen/ was zwischen dem Ober-Herrscher Sylla und dem Könige Mithridate gehandelt worden. Mich bedüncket / es seye klar und deutlich / daß/ wo nicht etwan anderst abgeredet worden / [197] man allezeit glauben müsse/ Contracten/ Verträge uñ Bündnüsse [198] werden deßwegen in Schrifften auffgesetzet/ daß sie eine Urkund seyen dessen / was von beeden Theilen gehandelt worden / nicht aber/ daß sie ein wesentliches Stück derselben seyn. [199] Sonsten pfleget solches mit außdrücklichen Worten gesetzet zu werden/ als wie in dem Stillstand/ so die Römer mit dem Nabide getroffen/ in welchem außdrücklich stehet / [k] daß der Vertrag gelten soll von dem Tag an/ in welchem die Articul des Stillstandes einander schrifftlich außgewechselt seyn würden.

i Appianus *Mithrid.*

k Livius in des 34. b. 34. cap.

XXXI. Daß aber etliche lehren/ [l] es müsten derer Könige und Potenta-

l Alc. V. *conf.* 17.

12. Regul.

12. Daß/ je nachdem die Materie eines Gesetzes die Materie des andern an Höhe/ Würde/ Nutzen oder Nohtwendigkeit übertrifft/ derselben eine der andern ordentlicher Weise vorgehen soll.

13. Regul.

13. Und wie viel genauer und härter wir mit einer Person verknüpffet seyn/ um so viel mehr sollen die Gebühr-Leistungen/ die wir ihnen schuldig sind / eine der andern vorgehen. Gal. 6. cap. 10. v. 2. Cor. 8. cap. 13. v. 1. Timoth. 5. cap. 8. v. Cicero von schuldiger Gebühr der Menschen gegeneinander z. b. da er von denen unterschiedlichen Staffeln der menschlichen Gesellschafft handelt. So gehöret auch hieher/ was er *de inventione lib.* 2. hat/ da er sayet: Es entstehet auß einigen einander zuwider lauffenden Gesetzen ein Streitt / in „dem es scheinet/ daß zwey oder mehrere Gesetze mit„einander nicht übereinkommen/ folgender Gestalt: „Es ist ein Gesetz: Wer einen Tyrannen nieder„machen wird / soll einen solchen Preiß oder eine „solche Gabe bekommen/ als in denen Olympischen „Spielen dem Überwinder gegeben zu werden pfle„get / und was er verlanget / von der Obrigkeit be„gehren / welches die Obrigkeit ihme auch gewäh„ren und geben soll. Es ist ein ander Gesetz: Wenn „ein Tyrann niedergemachet ist / so soll die Obrig„keit auch fünffe seiner nechsten Anverwandten töd„ten lassen. Nun ist der Pheräer Tyrann in Thessa„lien von seiner eigenen Frauen / Namens Theba/ „des Nachts/ da sie mit ihme zusammen schlieff/ um„gebracht worden. Diese foderte zur Belohnung „oder zur Gabe ihren eigenen mit dem Tyrannen „erzeugten Sohn. Da denn etliche der Meynung „waren/ daß man/ dem andern Gesetz zu folge/ den „Knaben tödten solte; worauf die Sache zu richter„licher Entscheidung kam. Da man denn vor erst „beyde Gesetze gegeneinander halten muß / und in „Betrachtung kommet / welches von beyden gröf„sere/ das ist/ nutzlichere/ ehrlichere und nohtwen„digere Dinge angehe. Worauß dieser Entscheid „kommet/ daß/ wann zwey oder mehrere Gesetze/ „weilen sie wider einander streitten/ nicht beybehal„ten werden können / man alsdenn dasjenige *con„servi*ren müsse / welches auff die gröste Dinge „gehe. Hernacher welches Gesetz zuletzt gegeben ist: „Denn das letztere ist das schwerste. Ferner wel„ches unter denen Gesetzen etwas verbiete / welches „etwas zulasse. Denn das/ was gebeut / ist noht„wendig/ was zugelassen wird/ ist eigenwillig. Wei„ter welchem derer Gesetze / denen man nicht nach„gelebet/ eine Straffe / und welchem eine grössere „Straffe angehänget ist. Denn dasjenige muß vor „allen Dingen beybehalten werden / welches das „heiligste ist. Hernacher auch/ welches gebiete/ wel„ches verbiete / gleichsam / als wenn dieses jenes/ „welches gebietet / corriaire. Ferner / wel„ches insgemein / und welches nur über etwas ge„wisses insbesondere ordne / deren dieses mehr als „jenes zu *attendi*ren: Imgleichen/ was nach einem „Gesetz gleich geschehen soll / und was Aufschub „leydet/ deren jenes diesem vorgehet.

196. So muß der beschworene Pact dem unbeschwornen vorgezogen werden] Bey dem Ovidio saget Acontius: Der Vatter hat diese zur Ehe versprochen; und sie hat ihrem Liebsten die Ehe und Treue zugeschworen. Jener hat die Menschen/ diese die Götter zu Zeugen geruffen; jener hat Scheu getragen/ und sich gefürchtet ein Lügner/ diese aber eine Meyneydige zu heissen. Zweiffelst du nun/ ob jenes oder dieser ihre Furcht gröſſer seye. Grotius.

197. Man allezeit glauben müsse / Contracten/ Verträge und Bündnüsse werden deßwegen in Schrifften auffgesetzet / daß sie eine Urkund seyen dessen/ was von beyden Theilen sey gehandelt worden] *L. in re.* und *L. si res gesta. D. de fide Instrumentorum. L. Pactum quod bona Fide. C. de pactis.* Und also haben Bartolus und Johannes Faber, Salicetus, deren Meynung in Gerichten wider Baldum und Castrensem die Oberhand behalten/ den *L. contractus. C. de fide instrumentorum* erkläret. Mynsinger *Decade X. Conf. XCI.* Neostadius *de pactis antenuptialibus observatione XVIII.* Dahero denn nicht allerdings gut zu heissen / was Lignac von einem auffgerichteten schrifftlichen Instrument beybringet / welches zwar vom Könige unterschrieben/ aber noch kein Sigel untergedrucket / noch von des Secretarii Hand mit unterzeichnet gewesen/ wie Guicciardinus *lib.* 2. *rerum Italic.* schreibet. Grotius.

198. Werden deßwegen in Schrifften auffgesetzet/ daß sie eine Urkund seyen dessen / was von beeden Theilen gehandelt worden] Worauß man wissen könne / was gehandelt worden / nicht/ daß auß solcher Schrifft der Contract/ Vertrag oder Bündnüß seine Gültigkeit erst erlangen solle. Gronovius.

199. Sonsten pfleget solches mit außdrücklichen Worten gesetzet zu werden] Welches heut

tentaten Contracten und andere Verabhandlungen / so sie unter sich miteinander schliessen / so viel müglich / nach und auß denen Römischen Rechten außgedeutet und erkläret werden ; solches kan ich gantz und gar nicht zugeben : Ohne / wenn erhellet / daß solche Römische bürgerliche Rechte in denen Stücken / welche ein allgemeines Völcker-Recht seyn / unter etlichen Völckern auch für ein Völcker-Recht angenommen werden ; welches wir aber so leichtlich und ohne gnugsamen Grund nicht muhtmassen sollen.

XXXII. Was aber diejenige Frage anbelanget / welche von [200] Plutarcho [m] in seinen Tischgesprächen angeführet wird / nemlichen ; Ob in Pacten / Contracten oder Gelobungen / wann Streitt über dieselbe entstehet / alsdenn mehr [201] auff des Offerenten oder Anbietenden / als auff des Acceptanten oder Annehmenden [202] Worte zu sehen und zu gehen seye ? So deucht mich davon alse / daß / [203] indem der annehmende allhier derjenige ist / welcher verspricht / desselben Worte dem Geschäffte / welches behandelt wird / seine Gestalt geben / wofern solche seine Worte für und an sich selbst absolut und vollkommen gewesen. Denn wenn dieselben [204] durch blosse Bejahung und Zustimmung schlechter dings auff des Offerenten Reden und Worte gehen / [205] so werden

m IX. Symp. 13.

heut zu Tage gemeiniglich zu geschehen pfleget ; davon man in denen Pyrenäischen Friedens-Tractaten ein Exempel hat / in dem 124. als dem letzten Articul : Es soll auch dieser Tractat / zu desselben und derer darinnen enthaltener Articul und Puncten desto grösserer Sicherheit / verificiret / publiciret und einregistriret werden. Und bald darauff : Welche Herren Plenipotentiarien / krafft ihrer Vollmachten / welche copeylich diesem Tractat hinten mit angehänget werden sollen / versprochen haben und versprechen / mit Verpflichtung aller und eines jeden Güter und Herrschafften / gegenwärtig und künfftig ihrer Herren derer Könige / daß dieselbe von ihren Majestäten unverletzlich in acht genommen und vollenzogen werden sollen : und daß sie auch verschaffen wollen / daß sie rein und pur ratificiret werden sollen / ohne das geringste hinzu zu thun / zu verringern oder abzunehmen ; davon auch glaubwürdige untersiegelte Uhrkunden einander liefern und einhändigen / in welchen diese gantze gegenwärtige Handlung von Wort zu Wort eingesetzet werden soll / und solches innerhalb 30. Tagen von dem Tag und dato dieser gegenwärtigen Handlung an / oder auch eher / so es seyn kan. Tesmar.

200. *Plutarcho*] *Sympos. lib. 9. c. 13.* Dessen eigene Worte diese sind : Die Rede und Worte dessen / welcher eine Condition angeboten / ist mehr und von grösserer Authorität ; der aber solche offerirte Condition angenommen / hat kein Recht / etwas hinzu zu thun. Die Summa davon ist. Daß in Contracten / man nicht auf die Rede oder Worte dessen / der sich etwas versprechen oder geloben lässet / sondern dessen / der verspricht ; sehen müsse / weilen deme / der sich versprechen oder angeloben lässet / kein grösseres Recht zuwachsen kan / als der Versprecher gewollt hat ; weilen er sonsten leichtlich auff unendliche Dinge verpflichtet werden könte. *l. 1. §. 3. ff. de oblig.* Pussendorff *de J. N. & G. libro 3. c. 6. §. 15.* Tesmar.

201. Auf des Offerenten. &c.] Derjenige / welcher hier von dem Autore der offerirende (Offerent) genennet wird / wird in denen Römischen Rechten der Stipulant / d. i. der sich von einem andern etwas versprechen oder geloben lässet / genennet ; der Versprechende aber wird von dem Autore der annehmende (Acceptant) genennet / und muß derowegen billich auff solches versprechenden Worte gesehen werden ; wenn sie für und an sich selbst absolut und vollkommen sind / und solches darumb / damit dem / welcher sich angeloben lässet / dadurch kein Recht zuwachsen möge / den / der ihme verspricht / auff unendlich zu verpflichten ; wenn aber der / so verspricht / auff die Frage dessen der sich von ihme angeloben lässet / unvollkommen geantwortet / in dem er nur etwan schlechter Dinge hin auff jenes Frage gesaget ; ja ich nehme es an / oder / es sey also / so muß in Außdeutung solches Angelöbnüsses auff die Worte des / der dem andern den Handel angetragen / gesehen werden ; weilen die Worte des / der versprochen hat / nichts solches geredet / das einer Außlegung bedörffe. Zum Exempel : Es gehet zwischen Titio und Mevio dergleichen Versprechen vor / da Titius (als der Stipulant / welcher sich angeloben lässet) an den Mevium die Frage thut : Gelobest oder versprichst du mir 100. Ducaten und dein Hauß ? und Mevius (als die Person welche verspricht / oder / nach des Autoris Redens-Art / der Acceptant ist) antwortet : Ich gelobe / ich verspreche es / so muß solche Gelobung oder Versprech nach denen Worten des / der sich angeloben lässet / außgedeutet werden : wenn aber Mevius folgender gestalt antwortet : Ja / ich gelobe dir mein Hauß ; so muß die Gelobung nach denen Worten des der angelobet oder versprochen hat / außgedeutet werden. Henninges.

202. Worte] Die Meynung ist : wann der Versprechende schlechter Dings auf dessen / der sich versprechen oder angeloben lasset / seine Worte antwortet / so werde er aus der Natur derer vorgebrachten Worte und Reden verpflichtet. Z. E. Einer verspricht ein Pferd und 100. Ducaten ; wann nun der andere schlechter Dinges solches bejahet oder zustimmet / so ist er beydes schuldig ; nicht aber / wenn er antworten würde : Ich verspreche das Pferd / oder 100. Ducaten *§. 5. Inst. de inutil. stipul. l. 1. §. 4. l. 8. 3. §. 3. de V. oblig.* Tesmar.

203. In dem der annehmende allhier derjenige ist / welcher verspricht] Denn derjenige / welcher dem andern den Handel anträget und offeriret / gibt die Wahl / welche auß zweyen oder mehreren ihme angetragenen Bedingungen der andere annehmen wolle. Gronovius.

204. Durch blosse Bejahung und Zustimmung] Wenn der Annehmende nicht eben alles was der andere will / von Wort zu Wort / von Stück zu Stück saget / sondern nur : Ich nehme es an ; oder / ja freylich ; oder es seye also. Gronovius.

205. So werden dieselbige / nach der Natur und Eigenschafft derer auff- und gegeneinander sich beziehender Reden und Wörter / dafür gehalten / als wenn sie in der Versprechung

Die XI

Von vorsetzlich und mit Unrecht zugefügten
solchen zu erse

Von dem / was man uns aus Mißh

Wovon in der X. T

---

1. Was allhier eigentlich Mißhandlung oder Missethat sey: Es wird aber allhier M jenigen zuwider streitet / was die Menschen entweder ins gemein / oder in A Verpflichtung / wann dadurch ein Schade zugefüget oder verursachet w
2. Was eigentlich Schade sey. Es kommt aber das Lateinische Wort / welches Schad Schade eigentlich alles dasjenige / was man weniger hat als das Seinige liche Stifftung eingeführet worden; nemlich / wegen habenden Eigenthums-
3. Daß man genau und wohl von einander unterscheiden müsse / die blosse Ge aber kein wahres Eigenthums-Recht entstehet) und das also genannte wahre
4. Daß einer weniger zu haben / und also auch Schaden gelitten zu haben / gehalten wird / . .
   1. An Haab und Gut. 4. f.
   2. Aus desselben Früchten.
      1. Entweder ge
      2. Oder nicht g
   3. An Nutzens Abgang / und welcher Gestalt. 5. f.

Was vorsetzlich mit Unrecht zugefügten Schaden und die daraus entstehende Ersetzungs-Pflicht anbelanget / so ist dabey zu beobachten / . . .

5. Die Verpflichtung / da denn zu mercken / . .
   1. Wer zugefügten oder verursachten Schadens halb halten seye: nemlich / . .
   2. Wie und welcher Gestalt er gehalten / und was ab trag zu der That eigentlich für eine Wirckung gehabt.
   3. In was für Ordnung sie nach einander zu hafften schul di
   4. Daß die Verpflichtung sich erstrecke / . . .
      1. Auf denjenigen Schaden der auch aus der erste That und Schaden noch ferner erfolget. 12. f. al zum Exempel / . . .
      2. Auf den / der durch Betr mässige Furcht zu einem sach gegeben. 17. f.
      3. Auf die Regenten und C wie weit dieselbigen / wegen U terthanen andern zugefügten von ihrer Regenten und Obri
      4. Daß aber wegen Schäden / w
      5. Auf die / welche einen an

n Schaden / und von der Pflicht-Schuldigkeit
ken. 2. b. 17. c.
Oder/
handlung oder Missethat schuldig ist.

Tabell gedacht worden.

Handlung genennet/ alle und jede Schuld/ sie mag im Thun oder im Unterlassen bestehen/ welche dem-
hung gewisser Qualität zu thun schuldig sind. Und aus solcher Schuld entstehet natürlicher Weise eine
ten/ nemlich / denselben zu ersetzen. 2. b. 17. c. 1. f.

bedeutet / nemlich Damnum, vom Wort Demo her / welches so viel heisset / als ich nehme hinweg / und ist
Solches Seinige mag uns nun aus blosser Natur zukommen/ oder krafft dessen / was durch mensch-
lich / oder krafft eines Vertrags oder Gesetzes. 2. f.

Schuldigkeit oder Würdigkeit zu etwas/ (welche uneigentlicher Weise ein Recht genannt werden/ woraus uns
Recht. 3. f. Da denn vorkommet/

gehenen/

gehenen. 4. f.

- 1. Durch würckliches Thun/ und zwar
  - 1. Hauptsächlich/ und vorerst. 6. f. Welcher
    - 1. Befiehlet.
    - 2. Seinen darzu erforderten Consens ertheilet.
    - 3. Mithilffet,
    - 4. Auf- und annimmet.
    - 5. Oder / der sonsten auf einige Weise und Wege an der Mißhandlung selbst mit Theil hat.
  - 2. Minderer Weise/ oder folglich: Welcher
    - 1. Rath darzu gibt.
    - 2. Die That lobet.
    - 3. Gut heisset. 7. f
- 2. Durch Unterlassung/
  - 1. Hauptsächlich und vorerst / derjenige welcher von eigentlichen Rechts wegen schuldig ist / durch seinen Befehl die That zu verbieten / oder dem / welchem Gewalt und unrecht geschiehet / Hülffe zu leisten / solches aber nicht thut. 7. f.
  - 2. Minderer Weise oder folglich; derjenige / welcher nicht ab- oder wiederräthet/da er's thun sollen; oder die That/ welche er kund machen sollen / nicht offenbahret. 9. f.

- 1. Nicht nur allein der/ welcher unmittelbahrer Weise den Schaden zugefüget. 6. f.
- 2. Sondern auch andere/

1. An einem Todschläger. 13. f.
2. An deme der sonsten auf andere Weise jemanden Gewalt gethan und beschädiget. 14. f.
3. An einem Ehebrecher und Nothzüchtiger. 15. f.
4. An einem Dieb / Räuber und Mörder. 16. f.

18. f.

oder unrechtsprechen Ur-

1. Wie / wenn solches aus einer Furcht geschehen / welche natürlicher Weise rechtmässig ist?
2. Imgleichen von der Furcht und Schrecken / welchen das Völcker-Recht für rechtmässig hält. 19. f.

igkeiten / und
von ihren Unhabens gehalten seyen. Da denn gehandelt wird von Beute oder Raub / welchen Commiß-Fahrer zur See
dem Bunds-Genossen / ohne dazu habenden Obrigkeitlichen Befehl nehmen. 21. f.

che von Thieren oder Leibeigenen geschehen / derselben Herren nicht gehalten seyen. 21. f.

und gutem Leumund verletzen und beschädigen / und wie solches repariret werde. 22. f.

den dieselbige/ nach der Natur und Eigenschafft derer auff und gegeneinander sich beziehender Reden und Wörter/ dafür gehalten / als wenn sie in der Versprechung völlig wiederholet wären. [206] Ehe und bevor aber die offerirte Bedingung angenommen worden/ kan selbige auch nicht einmal den Offerenten binden noch verpflichten. Weilen der andere in der behandelten Geschäffte sich noch kein Recht erworben hat/ wie auß deme/ was wir oben in dem Capitel von Versprechungen [n] gelehret / erhellet; und diese Anbietung einer Bedingung ist geringer als eine Versprechung.

n Dieses 2. b. 11. c. 4. u. folgend. ss.

sprechung völlig wiederholet wären] Als wenn / nach dem in der vorhergehenden Anmerckung angezogenem Exempel/ Titus von dem Mevio fraget: Gelobest oder versprichst du mir hundert Cronen und dein Hauß? und Mevius antwortet mit dem alleinigen Ja; so ist es eben so viel/ als wenn er gesaget hätte: Ja/ ich gelobe dir hundert Cronen und mein Hauß.

206. Ehe und bevor aber die offerirte Bedingung angenommen worden] Wovon in dieses 2. b. 11. cap. 14. §. gehandelt worden / derohalben ist auch keine Verschenckung gültig / ehe und bevor sie angenommen worden. Siehe *l.* 55. *ff. de Oblig. & AA.* Carpzovius 5. *Responſ.* 62. Hieher gehöret auch die Streitfrage: Ob eines Jungfern-Räubers Güter der Geraubten zugehören / ehe und bevor sie ihren Räuber zu ihrem Ehemann angenommen? Tesmar. Zieglerus.

Das XVII. Capitel.

Von unrechtmässig-zugefügtem Schaden / und der Pflichtschuldigkeit oder Verbindlichkeit/ welche darauß entstehet.

I. Wann man an einer That Schuld hat / so wird man dadurch verpflichtet zu des darauß entstandenen Schadens Ersetzung.
II. Daß durch Schaden dasjenige verstanden werde / was dem eigentlich also genañten Recht zuwider lauffet.
III. Wo die Geschicklichkeit oder Würdigkeit zu etwas / und das eigentliche genaue Recht in einer Sache miteinander zusammen kommen/ müssen beyde gantz genau voneinander unterschieden werden.
IV. Daß das Wort / Schaden/ sich auch auff die Früchte eines Guts erstrecke;
V. Und wie und welcher gestalt auch auff des Nutzens-Abgang/ oder verlohrengehenden Gewinn.
VI. Daß einige hauptsächlich eines Schadens Ursächere sind.
VII. Etliche aber minderer Weise.
VIII. Wie ingleichen mit Unterlassung dessen / was man zu thun schuldig ist / etliche ebenfalls hauptsächlich.
IX. Etliche minderer Weise.
X. Was für eine Würckung dazu erfodert werde.
XI. Nach welcher Ordnung die jetzt erwehnte in einer begangenen That gehalten sind.
XII. Daß die Verbindlichkeit auß einer Schaden-That auch auf einen auß der That erfolgenden Schaden erstrecket werde.
XIII. Exempel von vorhergesagten / an einem unrechtmässigen Todtschläger.
XIV. An dem/ der einem andern Gewalt angethan.
XV. An einem Ehebrecher und Nohtzüchter.
XVI. An einem Dieb/ Räuber und andern.
XVII. An einem/ der durch tückischen Betrug oder unrechtmässig eingejagte Furcht Ursache zu einem Versprechen gewesen.
XVIII. Was es für eine Bewandnuß habe/ wann die Furcht natürlicher Weise rechtmässig ist.
XIX. Was davon zu halten / wenn die eingejagte Furcht/ nach allgemeinem Völcker-Recht rechtmässig ist.
XX. In wie weit Könige und Potentaten / wann ihre Unterthanen andern Schaden gethan haben / zu desselben Geltung gehalten sind: da denn wegen Seebeute / welche ein Comißfahrer ohne seiner Oberherren Befehl von dererselben Bundsverwandten und Freunden macht / die Frage gehandelt wird.
XXI. Daß einer / wegen des Schadens/ welchen sein Thier oder sein Schiff ohne seine Schuld gethan / natürlicher Weise nicht gehalten seye.
XXII. Daß man einem auch an Ehr und gutem Namen oder Leumuht Schaden thun könne; und wie selbiger wieder ersetzet werde.

I.

a 2. b. 1. c. 1. §.

WIr haben [a] oben gesagt / daß alles dasjenige / was man uns schuldig seye / auß dreyerley Quellen entspringe; nemlichen entweder 1. Auß einer Verabhandlung; oder 2. Auß Mißhandlung oder Missethat; oder 3. Auß Gesetzen. Wie und was man auß Verabhandlung einem schuldig seye / davon haben wir gnugsam gehandelt: Nun wollen wir auch sehen / was man natürlicher weise auß begangener Mißhandlung schuldig seye. Wir verstehen aber hier durch das Wort / **Mißhandlung** / oder **Missethat** / alle und jede Schuld insgemein / [1] sie mag nun mit Begehung dessen / was wir nicht thun sollen / oder [2] mit Unterlassung dessen / was wir thun sollen / geschehen / und welche deme zuwider lauffet / was ein jeder Mensch insgemein / oder nach gewisser Qualität seiner eigenen Person / die er führet / zu thun schuldig ist. [3] Auß solch einer Schuld entspringet nun natürlicher Weise eine Pflichtschuldigkeit oder Verbindlichkeit / wenn wir jemanden Schaden zugefüget haben / daß solcher ersetzet werden müsse.

II. 1. Es wird aber [4.5] Schade genennet / alles dasjenige / was man [b] weniger hat / als [6] das Seinige ist / solches Seinige mag uns nun nach bloßer Natur zukommen / oder krafft dessen / was durch menschliche Stifftung eingeführet worden / verstehe / wegen habenden Eigenthumbs / oder krafft eines Vertrages / oder krafft eines Gesetzes: Auß und von Natur kommet einem jeden Menschen als das Seinige zu das Leben / (nicht zwar / daß er dessen ein solcher Herr seyn möge / daß er selbsten / nach seinem Belieben / [c] ihme dasselbe nehmen könne / sondern / daß er solches bewahre und erhalte) die Leibes-Glieder / guter Name / Ehre und was er sonsten zu thun Recht und Macht hat. Wie und was einem jeden zukommet und das Seinige seye / auß und krafft eines Eigenthumbs und Verabhandlung mit andern / solches ist in dem mehreren Theil dessen / was wir von Anfang dieses zweyten Buchs biß hieher abgehandelt / gelehret worden / theils / was leibliche oder sichtbare Güter anbelanget / theils was betrifft das Recht / so ein jeder über eines andern Thun und Lassen hat. Gleicher weise hat oder kommet einem jeden auß oder krafft eines Gesetzes sein Recht zu / weilen ein Gesetz eben soviel oder mehrere Macht hat / als ein jeder insonderheit über sich selbsten / und das Seinige.

b *L.* 3. *D. de damno infecto.*

c 2. b. 1. c. 3. §. 15. c. 16. §. 3. §. 21. c. 11. §. 2. §. 3. b. 11. c. 18. §. 20. c. 43. §. 2. §.

1. Sie mag nun mit Begehung dessen / was wir nicht thun sollen / oder mit Unterlassung dessen / was wir thun sollen / geschehen] Eigentlich zu reden / so wird das nur eine Missethat genennet / was man böses thut / nicht aber was man gutes unterlässet. *arg. l. 13. ff. de injur.* Denn / wenn ich etwas unrechts thue / und mir dadurch eine Schuld über den Halß ziehe / so ist solche Schuld gröser / als die Schuld / so ich mir zuziehe / damit / daß ich etwas unterlasse: jedoch wird unter dem Wort Missethat / wenn wir es in weitläuffiger Bedeutung nehmen / auch diejenige Schuld mit begriffen / die wir mit Unterlassung dessen / was wir thun sollen / uns zuziehen. *l. 121. ff. d. R. I.* Auß dem ersten aber schliessen die Rechts-Gelährten / daß in Obrigkeitlichen Satzungen / unter dem Wort / Missethat / dasjenige so man zu thun unterlässet / nicht mit begriffen werde / es seye denn / daß die Materie / worüber eine solche Obrigkeitliche Satzung verordnet / das Gegentheil rahte. Tiber. Decianus *tr. criminal. lib. 1. c. 8. n. 3. 4. 5.* Zieglerus.

2. Mit Unterlassung dessen / was wir thun sollen] Nemlichen in so weit jemand sich wiederspenstig und halßstarrig erweiset / dasjenige zu thun / wozu er durch Recht verbunden ist; in welchem Stück denn auch ein solcher würcklich sündiget und mißhandelt. Simon.

3. Aus solch einer Schuld entspringet nun natürlicher Weise eine Pflichtschuldigkeit] Welche von denen Griechen genennet wird / ἀμπλὶς δίκη. Siehe in *Decretalibus titulum de Injuriis & damno dato.* und in *Digestis ad l. Aquiliam.* und nechstfolgende Titul. Grotius.

4. Schade] In Lateinischer Sprache / damnum, welches / wie Varro *libro V.* dafür hält / von dem Worte / demo, herkommet / welches so viel heisset / als ich nehme hinweg / ich benehme. Andere wollen / es komme her vom Griechischen Wort / δαπάνη, daß es erstlich dapnum, hernacher aber damnum geschrieben worden. Wie ὕπνος, sopnus, somnus, der Schlaf. So könte es auch nicht ungereimet seyn / solches von einem andern Griechischen Wort / δάμνω, herzuleiten / welches eben so viel heisset als / βιάζω, oder von dem Worte ζημία, daß es erstlich damia, hernacher damnum, wie / regia, regnum, geschrieben worden. Grot.

5. Schade] Solches unbillich zugefügten Schadens Arten oder Gattungen sind fast unzehlich. Es ist aber Schade alles / was eine Verringerung / Verderb oder Verlust des Unsrigen zu wege bringet / *l. 3. D. de Dam. infect.* wobey denn allezeit ein böses schadbegieriges und schadhaffes Gemüht seyn muß. Dahero denn hieher nicht gehöret / wann ungefähr und wider Willen ein Schade geschiehet / wenn einer sich und das Seinige vertheidiget / einen damit bessert / einer sich seines habenden Rechts gebrauchet. Siehe Althus. *Dicaologial. 1. c. 116. 1. 14.* und *c. 140.* Spähr.

6. Das Seinige] Das / so ihm zukommet.

nige. Also hat ein [7] Pupill das Recht / von seinem Vormund zu fodern / daß er in Verwaltung seiner (nemlich des Pupillen) Güter [8] genauen Fleiß anwende ; wie denn solches auch fodern kan ein Reich / Republick / oder Volck von ihrer Obrigkeit / und nicht nur allein ein Reich oder Republick insgesamt / sondern auch [9] ein jeder Bürger insonderheit / so offt ein öffentliches Gesetz solches entweder außdrücklich oder durch gültige Folge andeutet.

2. [10] Aber auß blosser [11] Geschicklich- oder Tüchtigkeit / welche uneigentlicher weise ein Recht genennet; [12] und [d] auff welche in der gleich-eintheilenden Gerechtigkeit gesehen wird / entstehet kein wahres Eigenthumb oder Macht-Recht über etwas / und einfolglich auch keine Pflichtschuldigkeit zur Erstattung dessen / was einem andern gegeben worden / dazu ich doch würdiger gewesen bin : weilen eigentlich zu reden / dasjenige / [e] wozu einer geschickt und würdig ist / eben nicht gleich sein ist. Aristoteles [f] saget : „Derjenige / welcher auß Kargheit mit seinem Gelde einem andern nicht beyspringet / sündiget wider die eigentlich also genannte Gerechtigkeit nicht; und Cicero in seiner [13] für Cn. Plancum gehaltenen Rede : „Mit freyen Völckern hats eine solche Bewandnuß / daß sie bey Conferirung Obrigkeitlicher Aemter durch Wahlstimmen einem jeden entweder geben oder entziehen können / was sie wollen; und füget jedoch bald hiebey / es begebe sich / daß das Volck thue / was es wolle / nicht was es solle; da das Wort solle / in weitläufftiger Bedeutung genommen wird.

III. [g] Man muß sich aber wol fürsehen / daß dasjenige / was in sich selbsten unterschiedener Art und Gattung ist / nemlich die Geschicklich- oder Würdigkeit mit dem eigentlich also genannten Recht nicht mit einander vermischet / sondern wohl voneinander unterschieden werde. Denn / wenn jemanden anbefohlen worden / [14] dieses oder jenes Obrigkeitliche Amt zu besetzen / so ist derselbe der Republick oder dem gemeinen Wesen schuldig / eine solche Person zu erwehlen / die zu demselben Amte tüchtig

d 1. b. 1. c. 4. f.

e 2. b. 22. c. 16. f. 25. c. 3. f. 4. §.

f *Nicom. V.* c. 4.

g Thomas & Cajetanus 2. 2. q. 62. *art.* 2. Soto *l. IV.* q. 6. Lessius *lib.* 2. *c.* 12. *dub.* 18. Covarruvias *ad c. peccatum.* 5. *p.* 2. §. 7. *de Reg. Jur. in* 6.

(Hhh) 3 tig

1. b. 1. cap. 5. f. Das Seinige kan unterschiedlich abgetheilet werden : als 1. In das / was dem Menschen nach bloser Natur oder krafft dessen / was durch menschliche Stifftung eingeführet worden / zukommet / wovon die Exempel in diesem 2. Satz. So kan das Seinige auch genommen werden bald in weitläufftiger und weniger gebräuchlicher Bedeutung; bald in engerer oder gebräuchlicherer Bedeutung : jener Art bedeutet das Wort / Seinige / oder Seine / nicht nur allein eine rechtliche Macht oder Rechts-Befugnüß / sondern auch eine Würdigkeit oder Geschicklichkeit : Als z. E. auff jene Weise kan das Allmosen / welches ich auß Barmhertzigkeit dem Armen zu geben schuldig bin / das Seinige genennet werden ; auff diese Weise zeiget es bloß allein eine rechtliche Macht an. Als z. E. das Geld / welches ich auß einem Contract meinem Glaubiger schuldig bin / wird sein Geld genennet. 3. So ist auch das Seinige ein Gut / das man hat / als ein Stück Landes / ein Acker : ingleichen die Früchte von solchem Gut / als z. E. Das Getraide / so darauff wächset / dann auch die Hoffnung dessen / das man davon zu gewarten hat ; als die von gethaner Auß Saat zu hoffende Erndte. Velthem *pag.* 1102. 1103. 1104.

7. Pupill] Weilen das Gesetz ihme solches Recht zuleget. *l.* 93. *D. d. administr. & peric. tut. l.* 7. *C. de Arbitr. tutel.*

8. Genauen Fleiß] nicht etwan einen solchen / daß man nur keinen Betrug begehe / und sich hüte an geschehendem Schaden Schuld zu haben.

9. Ein jeder Bürger] Dahero denn Käyser Tiberius / wie Suetonius in dessen Lebens-Beschreibung 24. cap. gedenckt / im Raht gesaget / daß ein guter und seiner Bürger und Unterthanen Nutzen und Wohlfahrt verlangender Regent / beydes allen Bürgern insgesamt / als auch mehrentheils einem jeden derselben insbesonder dienen solle. Gronovius.

10. Aber auß blosser Geschicklich- oder Tüchtigkeit ꝛc. ꝛc. entstehet kein wahres Eigenthum oder Macht-Recht über etwas ꝛc.] Wenn ich hier- oder dazu geschickt und tüchtig bin / so folget darumb nicht / daß dasjenige / wozu ich tüchtig bin / also fort mein ist / vielweniger / daß / wenn ein anderer / so weniger tüchtig dazu ist / als ich / solches vor mir empfangen hat / schuldig seye / mir dasselbe zu erstatten.

11. Geschicklich- oder Tüchtigkeit / welche uneigentlicher weise ein Recht genennet] Solcher gestalt kan gar füglich gesaget werden / daß die Allmosen / welche ich denen Armen zu geben schuldig bin / des Armen und also Sein seyen. Velthem.

12. Und auff welche in der gleich-eintheilenden Gerechtigkeit gesehen wird] 1. b. 1. cap. 7. und 8. f. Gronovius.

13. Für Cn. *Plancum* gehaltenen Rede] In welcher Rede Cicero behauptet / daß / obwol Lateranensis an Würde den Plancum übertreffen / so habe es jedoch bey dem Volck gestanden / jenen vorbey zu gehen / und diesem das Amt zu geben / sintemalen keiner unter beyden ein wahrhafftig- oder eigentliches Recht zu demselben erworben hatte.

14. Dieses oder jenes Obrigkeitliche Amt zu besetzen]

tig und desselben würdig ist / und hat die Republick solches von demjenigen / welchem die Besetzung anbefohlen worden / zu fodern. Wenn derohalben durch Erwählung eines Untüchtigen und Unwürdigen der Republick einiger Schaden zuwächset / so ist er schuldig / solchen zu ersetzen. Also auch / obwohlen ein Bürger / der zu diesem oder jenem Amt nicht unwürdig ist / kein eigentliches besonderes Recht zu demselben hat / so hat er doch ein wahrhafftiges Recht / solches Amt zugleich neben andern zu begehren: Wann er nun [15] an solchem Recht entweder durch List oder Gewalt gehindert wird / so kan er zwar nicht begehren / daß die gantze Sache / welche zu begehren er Recht hat / sondern nur der ungewisse Schade / so ihme etwan / durch Entbehrung derselben / zuwachsen kan / geschätzet / und ersetzet werde. Eben ein solches und nicht mehreres Recht hat derjenige / welchem ein anderer entweder mit List oder Gewalt im Wege gestanden und gehindert / daß ihme von diesem oder jenem / der ihme sonsten etwas vermachen wollen / kein Vermächtnüß beschieden worden. Denn wenn ich bey jemanden in dem Stande bin / daß ich von ihme ein Vermächtnüß gewärtig seyn kan / so ist solches einiger massen ein Recht / auß welchem dieses folget / daß / so ein anderer den / der mir in seinem Testament ein Vermächtnüß beschieden will an der Freyheit hindert / solches zu thun / mir dadurch unrecht geschiehet.

h Soto l. IV. q. 7. Lessius l. 2. c. 12. dub. 16. n. 113.

IV. [h] Es zeiget uns aber die allgemeine Regul / durch welche uns verboten wird / mit oder durch eines andern Schaden das unserige zu vermehren / daß nicht allein das Schaden leiden heisse / wenn ein anderer das unserige unrechtmässiger Weise besitzet / sondern auch / wenn wir derer Früchte solches unseres Gutes / [16] die solches Gutes [i] eigentliche Früchte sind / nicht geniessen können / es mag nun der / so solch unser Gut unrechtmässiger Weise besitzet / und die Ursache ist / daß wir derer Früchten desselben entbehren müssen / solche gehoben haben oder nicht; und ist also schuldig dieselbe zu erstatten / [17] dafern wir nur nach Abzug derer Unkosten / so auf Besserung desselben angewendet worden / oder zu Einziehung derer Früchte desselben nohtwendig angewendet werden müssen / dieselbe würden bekommen haben können.

i 2 b. 10. c. 4. §. l. in quantitate 73. §. 1. magna. D. ad leg. Falcid. Thomas 2. 2. 62. art. 4.

V. Es können aber deine / der eines anderen Gut unrechtmässiger Weise besitzet / nicht allein die Früchte / so dasselbe gibt / zur Wiedererstattung angeschlagen werden / sondern auch derjenige Gewinst / welchen er von solchem seinem Gut gewiß zu hoffen gehabt / [18] nicht zwar gantz / wie hoch er sich belauffen haben würde / wenn er ihn würcklich empfangen hätte / sondern / [19] je nachdeme Mittel und Weg denselben zu erlangen leicht und

zu besetzen] Das Recht und die Macht Personen zu erwehlen / die dieser oder jener Stadt / Provintz oder Fleckens Obrigkeit sind / der Rent-Kammer vorstehen / oder sonsten ein Amt verwalten sollen. Gronovius.

15. An solchem Recht] Und ist dergleichen Verstossung oder Abtreibung von solchem Recht gewißlich manchesmal Ursache zu grosser Unruhe und Krieg gewesen; wie man denn dafur hält / daß unter andern auch auß solcher Ursache der Catilinische Krieg entstanden. Tesmar.

16. Die solches Gutes eigentliche Früchte sind] So ohne Menschen-Arbeit oder Fleiß von Natur auß einem Gut fallen; denn wo der Besitzer eines Gutes zu Erlangung eines oder anderen Nutzens sonderbaren und etwan solchen Fleiß und Arbeit bey dem Gut gethan hätte / dergleichen wohl nicht vermuthlich / daß der rechte Eigenthumbs-Herr würde auf sich genommen haben / und die auß dem Gute gehobene Früchte solchem seinen sonderbaren Fleiß einig und allein zu dancken hat / kan der Eigenthumbs-Herr dieselbe nicht fodern.

17. Dafern wir nur ꝛc. ꝛc.] Des Autoris Meynung ist folgende: Wenn jemand eines andern Gut unrechtmässiger Weise besitzet / so ist er pflichtig / ihme nicht allein solches Gut wieder zu erstatten / sondern auch die Früchte davon / er mag nun dieselbe gehoben haben oder nicht: Wenn er aber auf Besserung des Gutes Unkosten verwendet / oder die Früchte desselben nicht anders heben können / ohne mit Anwendung gewisser Unkosten / so kan der rechte Eigenthumbs-Herr von denen Früchten nicht mehr fodern / als den Überschuß derer selben / so / nach Abzug der angewendeten Unkosten / übrig bleibet; so aber die angewandte Unkosten mit denen Früchten sich hoch belauffen / so mögen dieselbe von dem / der das Gut besessen / nicht gefodert werden.

18. Nicht zwar gantz ꝛc.] Nicht so hoch / als er kommen wäre / wenn ich denselben würde gehoben haben; sondern wie hoch er auff Erkäntnüß eines auffrichtigen Schied-Richters geschätzet werden kan; je nachdem ich nahe oder ferne von gehofftem Außgang oder Gewinst gewesen bin; je nachdeme weniger oder mehr Gefahr übrig gewesen zu gehofftem Außgang zu gelangen / wenn mir solche Hoffnung von deme / der mir den Schaden gethan / nicht wäre abgeschnitten worden. Gronovius.

19. Je nachdeme Mittel und Wege denselben zu erlangen leicht und nahe vor der Hand gewesen] Es gibet eine Art und Weise die Hoffnung / welche man zu etwas gehabt / zu würderen; dahero denn / je näher einem dergleichen Hoffnung zu etwas ist / je gewisser selbige auch zu seyn pfleget; weßhalben man denn auch um so viel desto

mehr

und nahe vor der Hand gewesen; Als Exempels-weise / in Außsaat dieser oder jener Früchte / das / [20] was man von selbigen einzuerndten hoffet.

VI. Es sind aber / wenn jemanden unrechtmässiger Weise Schaden gethan worden / ohne den / welcher für oder auß sich selbsten und unmittelbarer Weise denselben zufüget / desselben wegen / zur Straff / oder Ersetzung auch noch andere pflichtig; nemlich die / welche zu Zuwegebringung solches Schadens würcklich etwas gethan / oder unterlassen / was sie billich hätten thun sollen. Unter denjenigen / welche durch würckliches Thun eines Schadens Mit-Ursacher sind / sind zu Ersetzung oder Straffe etliche hauptsächlich pflichtig / etliche aber minderer Weise. [k] Hauptsächlich pflichtig sind diejenigen / welche solches Schaden-thun befehlen / [21] die dazu erfoderte Einwilligung geben / würcklich mit helffen / denen / so solchen thun / Unterschleiff geben / oder auf andere Art und Weise sich der That mit theilhafftig machen.

k Soto l. IV. q. 6. art. 1.

VII. Minderer Weise sind geschehenen Schadens wegen pflichtig / die so zu der That ihren [22] Raht mit geben / [23] dieselbe gelobet und gut geheissen. Denn / was ist für ein Unterscheid [24] unter deme / der eine böse That rähtet / und deme der sie gut heisset? saget Cicero *Phil.* 2.

VIII. Diejenigen / welche deßwegen / daß sie im Unterlassen / was sie billich hätten thun sollen / an einer bösen That mit schuldig und gehalten sind / sind es ebenfals entweder hauptsächlich oder minderer Art: Hauptsächlich der / oder diejenigen / welche in deme sie krafft [25] eigentliches ihnen zukommenden Rechtes solche böse Thaten [26] mittelst Gebots oder Befehls

mehr beweget zu werden pfleget / wann man solcher so nahen Hoffnung entsetzet wird / als wann einem eine annoch weit entfernte schlechte Hoffnung genommen wird. Livius 2. b. 6. cap. Als nun Tarquinius dieses (nemlich daß sein Anschlag auf die Stadt Rom verrahten war) vernommen / ist er auß Schmertzen daß ihme so eine grosse Hoffnung zu nichte gegangen / entbrandt. Tesmar.

20. Was man von selbigem einzuerndten hoffet] Wenn jemand ein Stück Landes hat / das er besäen kan / ein ander aber nimmet solches Stück Landes entweder thätlicher Weise hinweg / oder wehret dem rechten Eigenthumbs-Herrn die Nutzung desselben / daß er solches nicht besäen kan / oder da er es ja besäet hat / verderbet die darauf stehende Früchte / so ist derjenige / welcher solches Land unrechtmässig besitzet oder den andern in seinem Besitz gehindert / schuldig alle Früchte / die er von seiner Außsaat einzuerndten hat hoffen können / zu erstatten.

21. Die darzu erfoderte Einwilligung] Welcher / da mein Gegentheil ohne seine Einwilligung und Zugebung mir den Schaden nicht hätte thun können / ihme / daß es ihme zugelassen seyn möchte mir den Schaden zuzufügen / zugegeben. Gronovius.

22. Raht] Was die anbelanget / so zu einer That einen Raht geben / so ist zwar gewiß / daß / wenn einer die Art und Weise / wie und welcher Gestalt er dem andern Schaden zufügen solle / an Hand gibet / er zu Ersetzung des Schadens pflichtig seye. Wenn aber einer jemanden etwas insgemein rahtet / als zum Exempel / er solle sich auf Rauben und Stehlen legen / oder wenn jemand einen andern / der seines Vorhabens schon gewiß ist / beypflichtet wie hoher Potentaten und Fürsten forchtsame Räthe oder Schmeichler zu thun pflegen / so schetzet / daß ein solcher zu Ersetzung des darauß erfolgten Schadens nicht pflichtig seye. Sam. Puffendorff. *de J. N. & G.* 3. 1. 4.

23. Dieselbe gelobet] Bey dem Procopio *libro* 3. *Gothic.* saget Totilas zu denen Gothen: Denn wer denjenigen etwas thut / deßwegen lobet / ist eben so viel als wenn er solcher That Urheber wäre. Und der Römische Rechts-gelährte Ulpianus *l.* 6. *D. de servo corrupto*: Obwohlen mein Knecht ohne deme entstehen oder stehlen wollen / so ist der / welcher gegen denselben sein Vorhaben gelobet / solcher That wegen pflichtig. Denn man muß das Böse damit / daß man es lobet / nicht stärcken und vermehren. Grotius.

24. Unter deme / der eine böse That rähtet / und deme / der sie gut heisset] Dieses appliciret Ammianus *libro XXVII.* auf Probum. *In Lege Longobardica libro IV. tit. IV.* wird ein solcher auch der Beyrähter zur That genennet. Siehe Röm. 1. zu Ende / und daselbst die alten Scribenten.

25. Eigentliches ihnen zukommenden Rechtes] Wegen ihrer Person / tragenden Amtes / habenden Gewalt. Gronovius.

26. Mittelst Gebots oder Befehls verbieten] Der / welcher einen Schaden verhüten soll / und kan und thut es nicht / oder deme nicht zu Hülffe kommet / welchem er zu Hülffe zu kommen schuldig ist / versündiget sich sehr schwer. Weßhalben denn ein Herr / wenn er von einem Schaden / welchen sein leibeigener Knecht begehet / weiß / und solches nicht verhütet / nach denen Römischen Rechten *l.* 2. 3. 4. *ff. de noxal. act.* denselben zu gelten schuldig ist / und nach Einhalt *l.* 13. §. 1. *qui not. infam.* wird derjenige anrüchtig / der zwey Verlöbnüsse zugleich nicht hindert. Dahero Agapetus *ad Justinianum* 28. saget: Halte du nur gewiß dafür / daß / Böses thun / und solches nicht verwehren allerdings einerley seye. Dann / obwohlen einer sonsten sich gesetzmässig hält / und in einer Republick gebührend wandelt / dennoch aber diejenigen duldet / welche nicht nach denen Gesetzen leben / so wird derselbe bey GOtt als ein Mit-Gesell und Mit-Helffer der Bösen geachtet. Cicero *in Pisonem n.* 5. saget: Denn es ist / absonderlich an einem Bürgermeister / kein grosser Unterscheid / ob er selbst durch schädliche Gesetze und böse Versammlungen der Republick und dem gemeinen Wesen allerhand zutreibe / oder solches durch andere thun lassen; und bey dem Thucydide *lib.* 11. sagen die Corinthier: Nicht der / welcher

fehls verbieten/oder deme/welchem das Unrecht oder der Schade geschiehet/ [27] Hülffe leisten sollen/ es nicht gethan. Ein solcher wird von dem Chaldäischen Außleger z. B. Hos. 20. cap. 5. v. יָעַד genennet/ d. i. ein solcher/der jemand in seiner bösen That stärcket.

1 Lessius *lib. 2. c. 13. dub. 10.*

IX. [1] Minderer Weise als hauptsächlich sind/ wegen Unterlassung dessen/ was sie billich hätten thun sollen/ an einer That zur Ersetzung oder Straff des darauß geschehenen Schadens pflichtig der oder diejenigen/ welche/ indem sie es thun sollen/ solche entweder [28] nicht widerrahten/oder verschweigen/ was sie kund machen sollen. Solches/ Sollen/ aber halten wir in allen diesen Dingen für eine Schuldigkeit/ die wir unter dasjenige Recht zehlen/ welches ein eigentlich und wahrhafftiges Recht und bey der gleichtheilenden Gerechtigkeit beobachtet wird/ es mag nun solches Recht [29] von einem Gesetz oder von [30] der Qualität der Person herkommen; denn/ wenn ich etwas böses zu widerrahten oder kund zu thun/ auß Christlicher Liebe schuldig bin/ so werde ich zwar sündigen/ wenn ich solches nicht thue/ jedoch aber zur Ersetzung nicht gehalten seyn/ als wozu mich nichts verpflichten kan/ als ein solches Recht/ das ein eigentliches wahrhafftiges Recht ist/ wie wir [m] nun gesaget haben.

m Dies. c. 2. f. 2. §.

X. [n] So ist auch zu wissen/ daß alle jetztgedachte einer That halben zur Ersetzung oder Straffe solcher gestalt mitschuldig und gehalten sind/ wenn sie wahrhafftig eine Mit-Ursache des Schadens gewesen/ d. i. wenn sie mit ihrem Thun oder Lassen zu Verursachung entweder des Schadens insgesamt oder eines Theils desselben eigentlich etwas gethan [31] und mit beygetragen haben; [32] denn es/ was diejenigen betrifft/ welche entweder einen in Dienstbarkeit setzet/sondern der/ welcher es verhindern können/ solches aber nicht gethan/ sondern verabsäumet/ ist vielmehr dafür zu halten/ jenes gethan zu haben. Arnobius *adverf. Gent.* 4. 28. Wer den Mißhandlenden leydet/ der stärcket ihn in seiner Boßheit. Seneca *Troad.* 290. Auff mich kommet alle Schuld; denn/ wer das Böse nicht verbeut/ da er es verbieten kan/ thut eben so viel/ als wenn er es befehle. Siehe Ciceronem *lib.* 2. *Rhet.* 33. Senecam *de benefic. lib* 2. *c.* 14. *Marcellum* 27. 25. *lib.* 63. *D. de repud. l.* 29. *D. locati.* 1. Sam. 3/13. Ezech. 33/6.

n Thomas 2. 2. 62. *art.* 6. Soto *Lib. IV. q.* 7. *art.* 3.

27. Hülffe leisten sollen] Nicetas Choniates in der Lebens-Beschreibung Käysers Michaelis Comneni saget: Eine Feuers-Brunst wird nicht alleine deme beygemessen/ der solche würcklich angestecket/ sondern auch deme/ der/ in deme er derselben steuren und selbige löschen können/ solches nicht hat thun wollen. Grotius.

28. Nicht widerrahten] Ja/ wenn gleich man es widerräht/ doch aber die That verschweiget. Dessen man ein Exempel hat an dem Königlichen Frantzösischen Raht Francisco Augusto de Thou oder Thuano, welcher (wie dessen Urtheil in des Cardinal Richelieu Tagbuch auf der 947. 948. 949. Seite belehret;) solcher Verschweigung halben mit dem Groß-Stallmeister von Franckreich Herrn Heinrich von Effiat/ Marggraff von Cinque-Mars, einerley Todes sterben müssen/ der eine/ nemlich Cinque-Mars, daß er treuloß gewesen/ der andere/ nemlich Thuanus/ daß er allzu treu gewesen/ und was er gewust/ verschwiegen. Und beym Curtio 6. b. 9. cap. saget Alexander: Was bedüncket euch wol/ daß derjenige müsse im Sinne gehabt haben/ welcher einer solchen That Hinterbringung zu vertuschen gesucht? und bald darauff: Philotas hat nichts böses besorget/ und von dem angebrachten nichts geglaubet. Ist das nicht ein großmühtiger Mann? Solte er durch des Königes Gefahr sich nicht haben anmahnen lassen/ sein Gesicht nicht darüber verändert/ und dem Anbringer nicht auffmerckſam zugehöret haben? Allein es war unter diesem Verschweigen eine böse That verborgen/ und jene Reichs-begierige Hoffnung hat ihn zu diesem Bubenstück angetrieben. Hieher schickt sich auch/ was Seneca *de tranquillit. cap.* 12. hat: Es ist auch ein höchst-vermessenes Ubel/ wann man nemlich gerne alles hören/ und gern nachforschen will/ was im Raht vorgewesen/ und viele Dinge wissen will/ welche man weder hören/ noch hernach erzehlen kan/ ohne mit grosser Gefahr. Tesmar.

29. Von einem Gesetz] Daß uns ein Gesetz gebeut/ diese oder jene böse That zu widerrahten oder kund zu machen/ zu steuren/ zu verhindern/ und so ferner.

30. Der Qualität der Person] Wenn jemand eine Obrigkeitliche Person ist/ so ist er wegen solcher Eigenschafft schuldig/ eine böse That zu widerrahten/ zu steuren/ zu verhindern/ u. s. f.

31. Und mit beygetragen haben] Als z. E. der/ welcher einem andern befohlen/ einen Todtschlag zu thun/ derselbe ist des gantzen auß solchem Todtschlag erfolgten Schadens Ursache/ und also auch die gäntzliche und völlige Ursache: Im Gegentheil/ der/ welcher einem andern befohlen/ jemanden brav abzuprügeln/ keinesweges aber solcher gestalt/ daß Er dadurch in Lebens-Gefahr gerahte/ derselbe (nemlich Befehlende) wenn der ander den dritten tödtlich geschlagen hätte/ wäre in so weit Ursacher des Schadens/ in wie weit er durch seinen Befehl zu denen Schlägen mit beygetragen/ nicht aber/ in so weit als die Schläge tödtlich gewesen. Velthem *pag.* 1114.

32. Denn es/ was diejenigen betrifft ꝛc. ꝛc. mit schuldig sind] Was der Autor allhier setzet/ bedarff einer Erklärung; weilen es das Ansehen haben könte/ als wenn er auff solche Weise/ die in dem vorhergehenden 7. Satz gegebene Ursache warumb einer deßhalben/ daß er eine Schaden That gelobet/ mit zur Ersetzung gehalten seyn solle (indem der Autor daselbst einen Lobenden ebenfalls zu solcher Ersetzung verpflichtet zu seyn erachtet/ d. i. denjenigen/ welcher die That/ womit einer dem andern unbilligen Schaden zuzufügen sich bereitete/ ehe sie noch ins Werck gesetzet worden/ ge-

entweder mittelst ihres Thuns / oder ihres Lassens an einer bösen That minderer Weise als hauptsächlich / und bißweilen auch / was etliche betrifft / welche bemeldeter gestalt hauptsächlich an der That mit schuldig sind / sich gar offt begibt / daß / wenn gleich sie nichts gethan oder gelassen hätten / derjenige / welcher den Schaden gethan / solchen auch ohne ihr Zuthun oder Beyrahten / nichts desto minder gethan haben würde. [33] In welchem Fall alle diese vorhergemeldete Personen zur Ersetzung [34] nicht mit gehalten seyn werden / [35] welches jedoch° keinesweges also zu verstehen ist / daß / wenn es an andern nicht gefehlet haben würde / welche nemlich die That gerahten / oder zu derselben geholffen hätten / derßhalben diejenigen / welche

° Cajetanus *ad q. 62. art. 6. Med. in q. 6.*

(Iii)

lobet) gäntzlichen entkräffte und zernichte. Mich aber (jedoch eines andern bessere Meynung ungekräncket) bedüncket / es habe der Autor eigentlich dieses gewolt: nicht als wenn ein solcher die That lobender / niemalen / sondern daß er nur alsdenn erstlich zu des Schadens Ersetzung nicht mit gehalten seyn solte / wann er gantz gnüglich erweisen könte / es würde dennoch geschehen seyn / daß der Thäter desto minder auff eben solche Weise eben denselben gethan haben würde / obschon seine vorhabende / und damalen erstlich noch künfftige That / von niemanden solte gelobet worden seyn. Es will also der Autor allhier in diesem Satz / mit obangezogenen Worten / keinesweges / daß man etwan mit dem Loben einer bösen That dessen / der sie vorhat / seine Boßheit stärcken möge / und ziehet auch nicht in Zweiffel / daß man denjenigen straffen könne / welcher eine böse That gelobet / geheissen / (wenn der Thäter auch ohne solches Geheiß das Böse würde vollbracht haben) Raht dazu gegeben / und einen Dieb gelehret / an welchem Ort eines Hauses leichter einzukommen / weilen der Autor in diesem Satz von Verpflichtung oder Verbindlichkeit zur Straffe gar nicht handeln wollen; sondern daß in solch einem Fall / wenn einer die Zufügung eines Schadens / welchen zu thun der Thäter ohne dem schon vorher bey sich fest beschlossen hatte / etwan geheissen / oder zu derselben Raht gegeben / dieselbe gelobet / oder gut geheissen / zu des durch die That entstandenen Schadens Geltung und Ersetzung nicht verpflichtet werden könne; weilen erwehntes dergleichen Geheiß / Lob / Raht / oder Gutheissung in diesem Stück zu Zufügung des Schadens / eigentlich zu sagen / keine Würckung nach sich gezogen; nicht / weilen derselbe nicht erfolget seyn solte / sondern weilen derselbe nicht auß solchem Befehl / Lob / Raht oder Gutheissung / als desselben Ursachen / nicht erfolget ist. Auerwogen der andere auß eigenem Bewog und Vornehmen den Schaden zu thun / schon vorhin sich vorgesetzet hatte / wann gleich anderer Geheiß / Lob / Raht / oder Gutheissung nicht dazu gekommen wäre. Kurtz: Wann wir des Autoris Meynung recht fassen / so will er eigentlich dieses sagen; daß der / welcher eine Schaden-That befiehlet / lobet / rahtet oder gutheisset / darumb nicht eben auch Ursache seye des Schadens / welchen er geheissen / gelobet ꝛc. indem sein Loben / Heissen / Rahten / dennoch zu spät gewesen / weilen jener die Begehung der That schon vorhin ohne dem bey sich fest gesetzet hatte. Halte mit diesem zusammen / was Sleevogt *Dissert. de causa morali th.* 27. hat. Es wird aber in dieses 2. b. 21. cap. von Theilhafftigkeit der Straffe / Gelegenheit geben von dieser Materie zu handeln. Oeltheim 1114. 1115. 1116.

33. In welchem Fall] Obwohlen ihr Wille und Vorsatz / den sie entweder in Beyhülffe oder Beyflichtung der bösen That gehabt / lasterhafft ist / weilen aber kein Theil des geschehenen Schadens von ihnen hergerühret / so kan die Ersetzung desselben von ihnen nicht gefodert werden.

34. Nicht mit gehalten seyn werden] Nemlich was des gethanen Schadens Ersetzung anbelanget / sondern wegen ihrer eigenen That mit willkührlicher Straffe angesehen werden / wie in dieses Buches 21. cap. gelehret wird: Obwohlen Jul. Clarus *Pract. Crimin. lib. 5. §. fin. quæst. 89. n. 1. pag.* 390. mit vielen daselbst angezogenen das Gegentheil lehret und bezeuget / selbst gesehen zu haben / daß 1558. den 3. Aprill es auch also gehalten worden / an einem / Namens Augustinus Murentius, der seinen Sohn sein Weib umbbringen hiesse / welcher es auch gethan / und dem Vatter der Kopff abgeschlagen wurde / dahero denn auch in Churfürstlichen Sächsischen Gerichten Bened. Carpzovius *in Praxi Criminali P. 1. q. 4. n. 29. p. 23.* einen solchen Heissenden alsdenn erstlich von der ordentlichen Todes-Straffe zu befreyen vermeinet / wann ein solcher gantz gewiß geglaubet / daß auch ohne sein Geheiß der andere den Todtschlag begehen würde: Wann aber bemeldeter Heissende nicht gewust noch geglaubet / daß der andere solches nicht thun würde / so seye der Heisser des Todes-Straffe schuldig zu erkennen / weilen / was des Todtschlägers Person betrifft / es allerdings gnug ist / daß er in der Meynung gewesen / daß jener ihn in rechtem Ernst und wahrhafftig dergleichen zu thun geheissen / da er es sonsten nicht gethan haben würde. Denn dergleichen Geheiß kan nicht als ein Raht genommen werden / als dergleichen nur deme zu gefallen gegeben wird / der solchen Raht suchet / welches nicht geschiehet / wann der / so heisset / nicht weiß / daß der andere den Todtschlag thun wolle: Füge diesem bey / was befindlich bey Guill. Grotio *de Principiis J. N. cap. 11. §. 9. ibique not.* Simon.

35. Welches jedoch ꝛc.] Es ist also die Frage: Wenn eine Mißhandlung oder böse That also beschlossen wäre / daß / wann gleich ich es widerrichte / dennoch andere wären / die es rahten würden; oder / wenn ich es nicht richte noch dazu hülffe / dennoch ein anderer solches thun würde? Worauff dieses die Antwort ist: Daß / wenn der Thäter solches nicht ohne Raht und Beyhülffe gethan haben würde / so wird der Beyrahter oder Helffer / der begangenen That halben / mit hafften müssen / er mag nun / auß was für einer Meynung es auch geschehen / dazu geholffen haben. In Summa / auff waserley Art und Weise auch ich zum Schaden mit Ursache gegeben / so muß ich mit hafften. Z. E. Ein Diener will stehlen / und bittet von mir einen Mauck-Schlüssel (Diebes-Schlüssel / der alle Schlösser auffschliesset) mit dem Bedeuten wann ich ihm dergleichen Schlüssel nicht gebe / so wolle er von andern einen solchen bitten / und würde auch ein solcher gewesen seyn / der ihme solchen Schlüssel gegeben haben würde / so ist die Frage / ob ich deßhalben solte frey bleiben? welches aber billich mit Nein zu beantworten, und ich in solchem Fall der That halben hafften müste; ja es würden auch alle diejenigen welchem dem Dieb solche Schlüssel zugeben bereit gewesen / an der That mit schuldig gehalten werden müssen: und schickt sich hieher / was bey dem A. Gellio *lib.* 10. *c.* 19. stehet: Eine Missethat oder Verbrechen werde keinesweges damit abgewischet und entschuldiget / wenn man vorschützen

welche dazu gerahten / oder zu derselben geholffen / [36] nicht mit daran gehalten seyn solten; zu verstehen / wann der / so den Schaden gethan / solchen ohne Raht und Beyhülffe anderer nicht gethan haben würde. Denn auch gedachte diese andere / die würcklich dazu nicht gerahten noch geholffen / wenn sie dazu gerahten oder mit beygeholffen hätten / eben so wol mit schuldig und gehalten seyn würden.

p Lessius lib. 2. c. 3. dub. 5. lib. dub. 4.

XI. [p] Wenn derohalben unterschiedliche Personen zugleich einer That Ursacher gewesen / und zu Vollbringung derselben / es seye mit Raht / oder That geholffen / so sind sie entweder zu Ersetzung des darauß erfolgten Schadens oder zur Straffe in folgender Ordnung pflichtig und verbunden; [37] Erstlich und für allen Dingen der oder diejenigen / [38] die entweder solche That befohlen / oder auff einige andere Weise jemanden zu Begehung derselben angetrieben; wenn diese nicht vorhanden / derjenige welcher die That werckstellig gemachet; und nach diesem [39] die übrigen andern / welche mit ihrem Thun oder Lassen die That entweder befördert oder derselben mit beygerahten: [40] und zwar ist ein jeder derer jenigen / welche Ursächer gewesen / daß der Schade geschehen / schuldig / den Schaden gantz zuersetzen; [q] wenn der Schade oder die gantze That / auß welcher der Schade entsprungen / von einem jeden ihrer sämtlich / obwohlen nicht einem jeden insonderheit allein hergekommen ist.

q Lex Longobardica lib. 1. tit. 11. 5.

XII. Wer

---

zen wolte / andere hätten ebenfalls dergleichen gethan; und bald darauff saget Taurus: Er läugnete zwar nicht / es gethan zu haben; wolte sich aber damit entschuldigen / daß es also zu geschehen pflege; und bat seines Verbrechens Vergebung / weilen dergleichen vieles vorher geschehen und eine Gewohnheit gewesen. Cicero *orat. 3. Verr. n. 88.* Was wird er derowegen auff dieses alles sagen? vielleicht dieses: Es hättens andere auch gethan; aber was ist das? wird dadurch die Vertheidigung deines Verbrechens gesucht / oder daß du eben nicht allein ins Elend verjaget werden / sondern darinnen andere mit zur Gesellschafft haben mögest? **Wilst du** in dieser Republick / nicht auß denen Rechten / nicht auß der Billigkeit / nicht auß denen Gesetzen / nicht auß dem / was zu thun frey gestanden / sondern **auß dem / was etwan ein anderer ebenfalls gethan / das / was als unrecht gethan bescholten und geklaget wird / als ob es recht gethan wäre / zu vertheidigen suchen?** Siehe Pufendorff *de J. N. & G. lib. 3. c. 1. §. 4.* Tesmar.

der Republick Beschluß und Befehl geschehen zu seyn / daß die Gesandten alsdenn dem Carthaginensischen Volcke den Krieg ankündigen solten. Tesmar.

36. **Nicht mit daran gehalten seyn solten**] Sintemahlen gnug ist / daß ihr Hülff und Raht zu Herfürbringung geschehenes Schadens mit gewircket.

37. **Erstlich**] Dieses ist wahr / wenn die Action oder der rechtliche Anspruch bürgerlich ist; denn da muß der Heischende erstlich / hernacher der Thäter selbsten haften; und dieses / halte ich dafür / ist des Autoris Meynung. Er redet aber vom Schaden / der unbillig und unrechtmässiger Weise zugefüget worden / zwischen welchem und anderen Missethaten ein Unterscheid ist. Denn in einer peinlichen Leibes-sträfflichen Klage muß gewißlich der Thäter erstlich gestraffet werden / wie Ziegler in seinen Anmerckungen gar recht meynet. Dahero denn auch wenn Unterthanen auff ihrer Herrschafft Befehl etwas gemißhandelt / nicht von denen Unterthanen / sondern von ihrer Herrschafft Erstattung gefodert wird. Livius 21. b. 18. cap. Die Römer schickten Gesandten nach Carthago / umb von denen Carthaginensern sich zu erkundigen / ob Hannibal krafft der Republick Beschluß und Befehl die Stadt Sagunt belagerte? und wann sie solches / wie es schiene / daß sie es thun würden / bekenneten / und vertheidigten / auß

38. **Die entweder solche That befohlen**] Denn in solchen Fällen ist der / so die That werckstellig gemachet / nicht die Haupt-Ursache / weilen der / so ihme die That befohlen / einen solchen als einen Werckzeug brauchet. So aber jemand ohne eines anderen Befehl oder Antrieb zu einer That gegriffen / ist er der erste / und so folgends nach ihm der andere / so zu der That mit Worten oder Wercken etwas mit beygeholffen. Puffendorff.

39. **Die übrigen andern**] Doch also / daß wenn von denen ersten der Schaden bereits ersetzet worden / die andere folgende davon befreyet seyn / wiewohl nicht von der Straffe. Puffendorff.

40. **Und zwar ist ein jeder derjenigen / welche Ursächer gewesen / daß der Schade geschehen / schuldig den Schaden gantz zu ersetzen / wenn der Schade oder die gantze That / auß welcher der Schade entsprungen / von einem jeden ihrer sämtlich / obwohlen nicht einem jeden insonderheit allein hergekommen ist**] Die Frage / welche der Autor in diesen Worten begreiffet / ist: Wenn eine That von vielen zugleich geschiehet / und einer nicht mindere oder mehrere Ursache dazu gewesen als der andere / ob ein jeder ihrer allein den gantzen Schaden zu ersetzen schuldig seye / oder nur so viel / als sich zu Ersetzung des Schadens auf seinen Theil belauffe? Des Autoris Außspruch über diese Frage ist in denen zu dieser Anmerckung gesetzten Worten / zu derer besseren Verständnüß folgendes Exempel dienet: Es sind drey / welche alle zugleich Feuer in ein Hauß stecken und dasselbe anzünden. Hier scheinets / daß die Anzündung des Hauses von ihrer einem jeden hergekommen / obwohlen nicht von einem jeden insonderheit allein: sintemahlen das Hauß eben so wohl im Rauch würde auffgegangen seyn / obschon auch nur einer allein Feuer darein gestecket hätte. Aber / wenn viele einen mit Prügeln überfallen / deren einer dem Überfallenen eine Wunde in den Kopff / der andere einen Arm entzwey / der dritte ein Aug außgeschlagen hätte / ist ein jeder derselben allein zu Ersetzung alles Schadens insgesamt nicht pflichtig / sondern nur zu Ersetzung des Schadens / so er dem Überfallenen zugefüget. Obwohlen es offt geschiehet / daß wenn einer von den Thätern entwischet / die anderen / deren man habhafft

XII. Wer aber [41] wegen einer That zur Ersetzung oder Straff pflichtig ist / derselbe ist auch zugleich noch den Schaden zu ersetzen pflichtig / der auß der ersten That erfolget. [42] Seneca * handelt hievon in einer Streit-Frage / die sich [43] wegen eines angezündeten Maßholder-Baums / durch welchen das dabey gestandene Hauß in Brand gerahten / erhoben / und spricht folgender gestalt wider den Thäter: [t] Obwohlen du [44] einen Theil des Schadens nicht zufügen wollen / so solst du nun jedoch denselben [45] insgesamt / als wenn du solchen mit Vorbedacht zugefüget hättest / zu bezahlen schuldig seyn. Denn / wer eine begangene That und darauß erfolgten Schaden [46] mit seinem Unbedacht entschuldigen will / der hätte vielmehr Willens gewesen seyn sollen / [47] den gantzen Schaden insgesamt nicht zuzufügen. Es hatte Ariarathes König in Cappadocien / auß lauterem Ubermuht und Vorwitz / den Mund des Flusses Melæ verstopffet / als derselbe aber mit grosser Gewalt durchgebrochen / ist der Euphrates mächtiger

* *Excerpt. Controv. V.* §.

t Strabo *lib. XII.*

(Jii) 2 Weise

habhafft worden / nicht nur zu Ersetzung des Schadens / so sie gethan / sondern zu Ersetzung des gantzen Schadens insgesamt verurtheilet werden; sonderlich wenn sie zu Begehung der That sich einhellig zusammen verbunden. Die Sache wird noch deutlicher werden / wenn wir unter denen Thaten einen Unterscheid machen / daß deren etliche theilbar / etliche aber untheilbar sind. Eine untheilbare That ist / zu deren Vollbringung viele mit helffen / aber also / daß solche erfolgen würde / wenn gleich auch nur einer allein Hand dazu anlegte / und einem jeden der Thäter kein Theil zugeeignet werden kan wie viel er eigentlich dabey gethan: Welcherley ist die Anzündung eines Gebäudes / Durchstechung eines Dammes und dergleichen. Denn es würde der Schade / der auß solch einer That folget / gleich groß seyn / wenn auch nur einer allein Hand dazu angeleget haben würde / also / daß nicht gewiß und eigentlich abgemercket werden kan / wie viel oder wenig von der Feuers-Brunst oder Uberschwemmung von einem jeden der Thäter hergekommen. Wenn nun solcherley Thaten viele zugleich vollbringen oder ins Werck setzen / ist ein jeder derselben zu Ersetzung des gantzen Schadens insgesamt pflichtig / daß / wo sie alle ergriffen werden / ein jeder gleich so viel als der andere / so viel nemlich in Berechnung des gantzen Schadens auff einen jeden kommet / zu bezahlen schuldig ist: Wo aber die anderen entwischen / und man nur eines einigen der Thäter habhafft wird / kan man auch von diesem einen die Ansetzung des gantzen Schadens fodern: Wie denn auch / wenn unter denen / so man ergriffen / etliche nicht bezahlen können / nicht weniger die / so das Vermögen haben zu bezahlen / alleine den Schaden ersetzen müssen. Und hierinnen ist auch die Ersetzung eines Schadens von der Straff-Forderung unterschieden / daß wenn wegen einer That der Schade ersetzet werden soll / und nur einer bezahlet / die anderen frey seyen: sintemahlen einen Schaden zweymahl zu ersetzen / unbillig ist (obwohlen es bißweilen zur Straffe auch geschiehet) wenn aber eine That gestraffet werden soll / geschiehet es gemeiniglich / daß ein jeder der Thäter insgesamt die gantze Straffe außstehen muß: wohin denn der jenige Zufall gehöret / welcher bey dem Quintiliano *instit. orat. l. 7. c. 6.* zu finden / nemlich: Es ist ein Gesetz / daß wenn jemand etwas gestohlen / er solches vierfach bezahle. Zwey haben zugleich 10000. Cronen gestohlen / so werden von einem jeden 40000. gefodert / die Diebe aber begehren / daß ihrer ein jeder nur die Helffte / nemlich 20000. erlegen möchte. In welchem Fall es scheinet / daß der Außspruch wider die Diebe geschehen / und ein jeder derselben insonderheit / nicht alle beyde zugleich zu vierfacher Erlegung des gestohlenen verurtheilet werden müssen. Denn wenn in denen Römischen Rechten die Klage wider einen Dieb / zu Erlegung doppelt oder vierfach so viel als er gestohlen / gehet / war solches nur Straffs-weise. Sam. Puffendorff. *d. J. N. & G. l. 3. c. 1. §. 5.*

41. Wegen einer That] Die nemlich unzulässig und verboten ist. Denn so lange ein solcher innerhalb zulässigen Schrancken gehet / so wird er / obgleich Schaden darauß erfolget / deßhalben doch nicht hafften. Wenn ich derohalben meine Stoppeln oder Disteln anstecke / und das Feuer davon sich weiter außbreitet / so werde ich für den darauß entstehenden Schaden hafften müssen / wenn ich einer Unvorsichtigkeit beschuldiget werden kan. Nicht aber / wenn solches mit gebührender Vorsichtigkeit gethan / und das Feuer dennoch unvermuthlich sich außgebreitet. *Lib. 30. ad leg. Aquil.* Tesmar.

42. *Seneca*] Welcher in der vom Autore angezogenen Stelle noch weiter folgendes hat: Bekennest du wissentlich die Thüre angezündet zu haben / oder nur einen Balcken / so halte ich / daß durch solch einen Theil des Hauses das gantze Hauß verstanden werden könne; denn wenn einer ein Hauß anstecken will / so zündet er eben nicht alle desselben Theile an / sondern nur etwas davon / wodurch hernacher das Feuer sich ins gantze Hauß außbreitet; Also wann einer des anderen Leibeigenen todt geschlagen / so wird nicht nur desselben Leib gewürdert / sondern auch alles was wegen des getödteten Leib für Schaden und Abgang entstehet; Als z. E. wenn der erschlagene Leibeigene etwan von einem andern zum Erben eingesetzet worden. Siehe §. 10. *Inst. ad L. Aquil.* Tesmar.

43. Wegen eines angezündeten Maßholder-Baumes] Es hatte ein Armer an seinem Hauß einen Maßholder-Baum stehen: der Reiche / so neben ihm wohnete / bate den Armen / er möchte ihm solchen verkauffen / weilen er ihm hinderlich wäre. Der Arme wolte solches nicht thun / darauff zündet der Reiche den Maßholder-Baum an / wodurch zugleich des Armen Hauß auch angehet und in die Asche geleget wird. Nun war ein Gesetz: Wer einem andern vorsetzlicher Weise Schaden zufüget / soll denselben vierfach ersetzen / wer es aber ohne Vorsatz thut / nur einfach; Als nun der Arme den Reichen gerichtlich belanget / erbietet sich der Reiche / den Baum vierfach zu bezahlen / weilen er denselben vorsetzlicher Weise angezündet / das Hauß aber nur einfach / weilen sein Vorsatz nicht gewesen das Hauß in Brand zu stecken / und dasselbe zu verderben / worüber Seneca ein solch Urtheil spricht / wie der Autor allhie angezogen.

44. Einen Theil des Schadens] Nicht das Hauß abbrennen wollen / sondern nur den Baum.

45. Insgesamt] Nemlich Baum und Hauß.

46. Mit seinem Unbedacht] Da er nemlich nicht gemeynet / daß von Anzündung des Baums auch zugleich das Hauß in Brand gerahten / und im Rauch auffgehen solle.

47. Den gantzen Schaden insgesamt] Denn

Weise davon angelauffen/ daß nicht allein ein grosser Theil Cappadociens/ sondern auch von Galatien und Phrygien überschwemmet worden/ und denen Einwohnern grosser Schaden dadurch zuwuchse. Hierüber wurden die Römer zu Richtern erwehlet/ auff deren Erkäntnüß der König zu Ersetzung des durch solche That denen Galatern und Phrygiern zugefügten Schadens dreyhundert Talent erlegen muste.

f Lessius *lib.2.c.9. dub.19. l. 68. D. ad l. Falcid.*

XIII. f Zu Erläuterung dessen kan uns folgendes zum Exempel dienen/ wenn jemand einem andern [48] unrechtmässiger Weise das Leben genommen/ [49] so ist er schuldig die Unkosten zu bezahlen/ so auff die Aertzte gegangen/ und denen/ welche zu erhalten und zu ernehren der Getödtete schuldig gewesen/ nemlich Eltern/ Eheweib oder Kindern so viel zu geben/ [50] als viel sich die Nahr- und Erhaltung/ welche sie von dem Ertödteten zu hoffen gehabt/ belauffet/ wobey doch so wohl auff das Alter des Getödteten/ als auch derer die erhalten werden sollen/ gesehen werden muß: Also

t Diod. *lib. IV.*

lesen wir/ t daß Hercules denen Kindern des Iphiti, welchen er erschlagen hatte/ eine gewisse Geld-Summa erleget/ damit sie desto leichter versöhnet würden. Michaël Ephesius über das 5. Buch *Aristotelis* vom Sitten-Wesen saget: Es empfänget aber auch der/ so getödtet ist/ einigerley massen von denen etwas/ nemlich was der/ welcher ihn getödtet/ denen hinterbliebenen Seinigen gibt. Denn was sein Weib/ Kinder oder Verwandten empfangen/ empfänget er einiger massen selbsten. Er redet aber in angezogenem Ort von einem [51] unrechtmässigen Todtschläger/ d. i. von einem solchen/ der kein Recht hat/ einem andern etwas zu thun/ darauß der Tod erfolget. u Derowegen so jemand Recht dazu gehabt/ der Christlichen Liebe aber zuwider gehandelt/ als der/ welcher denne/ so auff ihn loß gegangen/ ihme Gewalt zu thun/ [52] entfliehen können/ [53] solches aber nicht thun wollen/ ist er v nicht schuldig/ solcher

u Lessius *dub.21.*

v 2. b. 1. c. 10. §. 3. 5.

Denn der/ welcher sich also vertheidiget/ der geschehene Schade seye ohne seinen Bewust und unvorsichtiger Weise geschehen/ wird dafür gehalten/ daß er den Schaden allerdinges weder gantz noch zum theil habe thun wollen. Gronovius.

48. Unrechtmässiger Weise das Leben nimmet ꝛc.] Also ist es hin und wieder gebräuchlichen Rechtens. Diese Materie wird gehandelt 2. B. Mose 21. cap. 22. v. Wenn sich Männer hadern/ und verletzen ein schwanger Weib/ daß ihr die Frucht abgehet/ und ihr kein Schade wiederfähret/ so soll man ihn umb Geld strafen/ wie viel des Weibes Mann ihme auffleget/ und solls geben nach der Theidings-Leute Erkennen. Siehe Anthon. Matth. Oeven. *tit. de Sicariis. c.7. n.11.*

49. So ist er schuldig ꝛc.] Obwohlen er wegen begangenen Todtschlages dennoch auch wiederumb sterben muß: welches denn auch an Dieben/ Mordbrennern/ Hexen und andern der Wahrheit gemäß ist/ (was auch mit dem Leipziger Schöpffen-Stuhl Carpzovius *Praxi Crimina l. p.2. q.80. n.110.* und Philippus *ad Decis. Elect. 86. observ. 1.* ins Gegentheil lehren) wie die Leipziger und Wittenberger Juristen Facultäte bezeugen. Rauchbaur *p.2. qu.10. n.17.* Finckelthaus *obs. 59.* und vom Jentschen Schöpffen-Stuhl D. Richter *p.2. Decis. 96. n.114.* D. Struvius *Dissert. Crim. 2. th. 6.* in welchem 1666. im Monat August also außgesprochen worden. Füge diesem bey/ was der Autor in dieses cap. 16. §. hat. Zigler, welcher ebenfals von der Observanz des Sächsischen Schöpffen-Stuhls mit Carpzovio bezeuget. Simon.

50. Als viel sich die Nahr- und Erhaltung/ welche sie von dem Ertödteten zu hoffen gehabt/ belauffet] Je nachdem die/ welche von dem Ertödteten ernehret wurden/ durch solchen Todesfall viel oder weniger verlassen sind; und je nachdeme der/ welcher getödtet worden/ wegen seines Alters sie genau und schlecht/ oder wohl und gnüglich hätte erhalten können. Gronovius.

51. Unrechtmässigen Todtschläger] Denn es kan auch ein rechtmässiger Todtschlag seyn; als z. E. wenn ein Strassen-Räuber/ oder anderer/ der einen gewaltsamer Weise anfället/ todt geschlagen wird/ und der Angegriffene eine Nothwehr thut. Wovon in dieses 2. b. 1. cap. 3. §. Tesmar.

52. Entfliehen können/ solches aber nicht thun wollen] Die Frage ist: Ob der/ welcher von jemanden bewaffneter Hand angegriffen wird/ zu fliehen schuldig seye. Es ist aber hier die Frage von dem/ was in solchem Fall recht/ und dahero zu ändern unzulässig seye; nicht nur von deme/ was mit Christlicher Liebe übereinkomme oder derselben zuwider lauffe/ obwohlen solches gar wohl billich/ nicht aber unrecht genennet wird. Es ist aber diese Frage sehr zweiffelhafftig/ und werden von beeden Theilen/ nemlich derer/ die sie bejahen und derer andern die sie verneinen/ viele Schluß-Gründe beygebracht/ wodurch ein jeder seine Meynung zu behaupten suchet. Meine Meynung ist/ derjenige/ welcher angegriffen wird/ seye schuldig zu fliehen/ ohne wenn solches nicht anders als mit Gefahr geschehet. §. 1. *inst. de L. Aquil.* d. i. wenn er entweder keinen gewissen Ort hat/ wohin er zurück weichen möge/ oder zwar einen hat/ welcher aber allzuweit entlegen oder dahin er gar schwerlich kommen kan/ und der/ so ihn angreifft/ ihme steif auf den Leib dringet. Denn in solchem Fall saget uns die gesunde Vernunfft/ daß man sich alsdenn zur Wehr stellen müsse/ und nicht die Flucht ergreiffen. Vid. Franzkium *exerc. 12. quæst. 6.* Carpzovius *Prax. Crim. p.1. q.30. num. 53. seqq.* Tabor *de legit. armor. usu c.2. num. 13.* Did. Covarruvias *ad Clem. si furiosus p.3. §. un. num.4.* Paul. Laymannus *Theol. moral. lib.2. tr.3. part.3. c.3. num.2.* Obrecht *de defens. necessar. c.10. num.9. seq.* Berlichius *p.4. concl. 13. num.31. seqq.* Zieglerus.

53. Solches aber nicht thun wollen] Sondern

solche und dergleichen Unkosten zu geben. Das Leben aber selbst kan an einem freyen Menschen nicht geschätzet werden/ [54] wohl aber an einem leibeigenen Knecht/ welcher verkauffet werden kunte. [x]

XIV. [55] Wenn einer jemanden gestümmelt/ [y] ist er gleichfalls schuldig/ die zu Heilung der Wunden auffgewendete Unkosten / und das/ was der [56] gestümmelte wegen solches verlohrnen oder [57] unbrauchbar gemachten Gliedes [58] am Verdienst seiner Nahrung hinführo entbehren muß/ zu bezahlen. Gleichwie aber dorten **an einem freyen Menschen das Leben nicht geschätzet werden kan**: Also auch hier [59] der **Wunden-Schade nicht**. Gleiche Beschaffenheit hat es auch damit/ wenn jemand den andern mit Unrecht gefangen hält / und dadurch verursacht/ daß er an seiner Nahrung oder Gewinst/ die er sonsten zu treiben pflegt/ gehindert wird.

XV. [60] Also auch/ [z] wenn ein Mann oder Weib mit eines andern Weib oder Mann die Ehe gebrochen / so sind der Ehebrecher oder die Ehebrecherin schuldig/ den Mann/ welchem solches wiederfahren / an Aufferziehung des in solchem Ehebruch erzeugten Kindes unkost- oder schadloß zu halten / sondern auch denen rechtmässigen Kindern [61] zu ersetzen/ was ihnen/ wenn das im Ehebruch erzeugte Kind mit andern zu gleichem Theil der Erbschafft tritt/ dadurch abgehet. Wenn eine Jungfrau entweder mit Gewalt / oder listiger Weise geschändet / so ist der Thäter schuldig [62] so viel zu geben / als hoch nach ihrem Stande und Gelegenheit zu schätzen ist / daß sie wegen verlohrner Jungfrauschafft nun weniger

x Navarrus c. 15. n. 15. l. cum liberi. ult. D. de his qui effud. l. dejec. y l. 3. D. si quadr.

z Lessius lib. 2. c. 10. dub. 6.

dern den/ der ihn angreiffet/ erwartet und ihn unterdessen/ indem er sich selbsten beschützet/ niedermachet. Gronovius.

54. Wohl aber an einem leibeigenen Knecht] Daß ein Mensch dem andern diene und arbeite/ solches ist nicht ungereimt/ aber daß ein Mensch geschätzet / und wie ein Vieh oder unliebhafftes Ding verkauffet werde/ solches scheinet aller Leutseligkeit und menschlicher Natur zuwider zu seyn. Zieglerus.

55. Wenn einer jemanden gestümmelt/ ist er gleichfals schuldig/ die zu Heilung der Wunde auffgewendete Unkosten / und dessen was der Gestümmelte wegen solches verlohrnen oder unbrauchbar gemachten Gliedes am Verdienst seiner Nahrung hinfuhro entbehren muß/ zu bezahlen] Eben solches ist bey denen Juden in acht genommen worden / wie Constantinus l'Empereur *in Baba Kama c.* 8. §. 1. lehret; und bey denen Engelländern und Dähnen/ deren Bundnüß zu finden ist bey dem gelehrten Manne Pontano *in Dissert. de Mari.* Grotius.

56. Gestümmelt ꝛc. ꝛc.] 2. B. Mos. 21. cap. 19. v. Kömet er auff/ daß er außgehe an seinem Stabe/ so soll/ der ihn schlug/ unschuldig seyn; ohne daß er ihm bezahle / was er versäumet hat/ und daß Artzgeld gebe. Tesmar.

57. Unbrauchbar gemachten Gliedes] Da er durch empfangene Wunden an seinem Leib und Gesundheit oder Kräfften desselben / solchen Schaden gelitten / daß er seine Nahrung oder Kunst nicht mehr also treiben kan/ wie zuvor.

58. Am Verdienst seiner Nahrung hinführo entbehren muß / Siehe Speidelium *sub verbo* Abtract/ Carpzovium *Praxi Criminali p.* 2. *qu.* 99. *n.* 28. & 45. und die Anmerckungen über Guill. Grotii *Princ. J. N. & G. c.* 7. §. 2. Simon.

59. Den Wund-Schaden nicht] Jedoch wird solch ein Wundmahl an Jungfern oder unverheurahteten Personen billich geschützet; wenn die Gestalt ihres Angesichtes dadurch verderbet und sie häßlich oder ungestaltsam gemachet worden/ als die bißweilen nichts anderes als eine schöne Gestalt zur Mitgabe haben. So ist auch solche Ungestaltsamkeit / die ein Mensch durch empfangene Wunden überkommet / ebenfals an Mannes-Personen und also insgemein beschwerlich / und machet uns anderen Menschen unangenehm und zum Spott und Verachtung. Außgenommen diejenigen Wunden/ die wir im Kriege empfangen/ deren Narben und durch selbe verursachete Ungestaltsamkeit damit bedecket wird / daß sie für ein Zeichen eines Wohlverhaltens und der Tapfferkeit geachtet werden. Dessen siehe ein Exempel bey dem Livio im 46. b. 39. cap. Siehe auch Senecam *de benef. lib. V. c.* 24. *l.* 13. *princ. ff. ad l. Aquil.* Jedoch muß man wohl mercken / daß wenn für die Stümmelung eines Gliedes bezahlet wird / nicht so wohl das Glied selbsten / welches gegen Geld oder Gut unschätzbar ist/ geschätzet / sondern der Schade/ welcher deme so gestümmelt ist / deßwegen daß er solch sein Glied nicht mehr brauchen kan / oder nicht mehr hat/ zuwächset/ ersetzet werde / nach Gelegenheit und Zustand der Zeit / Menschen und ihrem Vermögen. Indem nun der Richter damit beschäfftiget ist / muß er so wohl in Ansehung des Gebrauches / als auch des Schmertzens / nohtwendig eins dem andern vergleichen. Bœclerus *ad Grot. lib.* 2. *c.* 1. §. 6. Sam. Puffendorff 3. 3. 8.

60. Also auch ꝛc.] Nach Römischen Bürgerlichen Rechten erben die im Ehebruch gezeugte Kinder ihre Eltern nicht / bekommen auch keine Nahr- und Erhaltungs-Mittel/ *l.* 6. *C. de incest. nupt. Nov.* 89. *c. ult.* Jenes ist nicht unbillig/ dieses aber wider alle menschliche Leutseeligkeit und Natur. Anton. Matthæi *de criminibus, ad lib.* 48. *ff. tit.* 19. *c.* 3. *n.* 7. *seqq.* Rittershusius *ad Novell. pæt.* 7. *c.* 8. *n.* 6.

61. Zu ersetzen/ was ihnen/ wenn das im Ehebruch erzeugte Kind mit andern zu gleichen Theilen der Erbschafft tritt/ dadurch abgehet] Dieses ist nicht so ohne Streitt / sondern annoch zweiffelhafftig. Denn es ist hier nur Mütterliches Gutes Erbschafft zu verstehen. Es können aber im Ehebruch erzeugte Kinder auch in solcher nicht anderst mit erben/ als wenn es die Gesetze also gebieten. Wenn derohalben eines Ortes Gesetze also sind/ und denen rechtmäßigen Kindern durch Mit-Erben des in Ehebruch erzeugten/ eine Schande zuwächset/ kommet solches von dem Gesetzgeber/ und nicht von dem Ehebrecher. Zieglerus.

62. So viel zu geben ꝛc.] Denen Frauens-Personen wird deßwegen eine Mitgabe zugeleget/ damit

Hoffnung hat zu einer ehrlichen Heuraht zu gelangen; Ja er ist auch schuldig sie gar zu heurahten / wenn er unter solcher Versprechung sie zu seinem Willen gebracht.

a Lessius *lib.* 2. *c.* 10. *dub.* 2. 3. *Ib. c.* 12. *dub.* 16. Lessius *l.* 2. *c.* 33. *dub.* 8. Covarruvias *c. peccatum p.* 2.

XVI. [a] Wenn einer etwas stiehlt / oder [63] gewaltsamer weise raubet / so ist er schuldig / das Entwendete mit seinen [64] natürlichen Früchten wieder zu erstatten / und zugleich auch denjenigen Schaden / so er folgendes daran hat / oder den Gewinn / welcher dem Eigenthumbs-Herren dadurch abgehet / zu ersetzen; und wenn das Entwendete zu nichte gekommen / so ist er schuldig / ihme solches nicht / wie es [65] zum höchsten oder [66] geringsten / sondern [67. 68] mittelsten Wehrte angeschlagen werden kan / zu zahlen. Unter diesen Hauffen gehören auch mit alle diejenigen / welche rechtmässige [69] Zölle unterschlagen. Gleicher weise so sind diejenigen Richter / welche durch falsches Urtheil / die / so durch falsche Anklage / und die / so durch falsches Zeugnuß einem andern Schaden zugefüget / solchen Schaden zu ersetzen schuldig.

b Dies. *b* 11. *c.* 6. *s.* 1. u. 7. *s.* 2. *s.* 3 *b.* 19. *c.* 4. *s.*

c Covarruvias *c. peccatum s. p.* 2. *s.* 3. *n.* 5.

d 2 *b.* 12. *c.* 10. *s.*

XVII. Es ist aber auch derjenige / welcher einen entweder [b] durch vorsetzlichen Betrug / Gewalt oder unrechtmässige Furcht / so er ihme einjaget / dahin bringet / daß er mit ihm einen Handel schliesset / oder etwas verspricht / schuldig / denjenigen mit welchem er den Handel getroffen / oder der ihme versprochen / [c] in den Stand zu setzen / in welchem er gewesen / ehe der Handel oder das Versprechen geschehen; weilen er das Recht gehabt hat / theils daß er nicht betrogen / theils daß er wider Willen zu nichts gezwungen werden möge. Jenes auß Natur und Eigenschafft des Handels selbsten / dieses auch [d] aus natürlicher Freyheit. Diesen müssen auch diejenigen

damit sie dadurch zu einer Freyerey oder Heuraht gelangen mögen. Wenn aber solche Gelegenheit zu einer Heuraht zu gelangen / durch an ihnen verübte Schändung ihrer Jungferschafft desto schwehrer gemachet / oder ihnen auch wol gantz und gar benommen wird / so haben Päbstische geistliche Rechte nicht übel verordnet / daß sie dem Jungfrauen-Schänder die Wahl geben / die von ihm geschändete entweder selbst zu nehmen / und damit / daß er sie zur Ehe nimmt / den ihr zugefügten Schaden zu ersetzen / oder ihr eine Mitgabe zu geben / und dadurch zu wege zu bringen / daß ein anderer / sie zur Ehe zu nehmen / dadurch angereitzet werde. Dannenhero aber schliesse ich: 1. Daß man derjenigen Weibes-Person / welche geil / hurisch und lüstern ist / und mit Hindansetzung aller Scham und Schande öffentlich zur Hurerey gereitzet / keine Mitgabe geben solle. Obwohlen auch in solchem Fall / der Schänder dem Vatter der Geschändeten annoch pflichtig bleibet. 2. Daß man keine Mitgabe geben solle derjenigen / welche ihren Leib um gewissen Huren-Lohn andern dargegeben: Wie dann auch 3. nicht diejenige / so schon zuvor von einem andern die Blumen ihrer Jungfrauschafft brechen lassen; 4. Auch nicht diejenige / welche sich weigert / den der sie geschändet zu nehmen. 5. Aber solle man eine Mitgabe geben auch derjenigen / welche von ihren Eltern bereits eine Mitgabe hat; Ja 6. auch derjenigen / welche nach begangener Schändung einen Mann bekommen / der an Stand und Geschlecht ihr gleich ist; 7. Soll der Schänder der von ihme Geschändeten eine grössere Mitgabe geben / als diejenige ist / womit man sie sonsten / wenn sie ungeschändet geblieben wäre / hätte außsteuren können? Zieglerus.

solle. Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung 218. *art. l.* 3. *s.* 12. *ff. de pecul. libro* 56. *s.* 1. *D. de furt.* Puffendorff *de J. N. & G. l.* 4. *c.* 1. *s.* 11. Tesmar.

63. Gewaltsamer Weise raubet / ist er schuldig] Nemlich natürlicher Weise / und mit Beyseit-setzung der Göttlichen oder weltlichen gestifften Gesetze / nach welchen verordnet ist / das gedoppelte oder vier-doppelte wieder zu erstatten. Erhellet also hierauß / was von denen Gesetzen zu halten / welche wollen / daß der gestohlenen oder geraubten Sachen Herr oder Eigener sich bloß allein mit der Abstraffung des Diebes vergnügen / und keine Schadens-Ersetzung zu geniessen haben

64. Natürlichen Früchten] Die das Gut für und auß sich selbsten ohne zuthun Menschen-Fleisses gebracht haben würde. Gronovius.

65. Zum höchsten] Als viel es am Wehrt kommet / wenn es zum höchsten angeschlagen wird. Gronovius.

66 Geringsten] Als viel es am Wehrt kom̃et / weñ es zum niedrigsten angeschlagen wird. Gronov.

67. Mittelsten Wehrtes] Hierinnen wollen Herr Zieglerus und Herr Puffendorff dem Autore nicht beypflichten. Denn warumb solte man Dieben und Räubern in ihren Bubenstücken Gunst erzeigen? Und weilen / wenn ich das Meinige einem andern zu Gefallen verkauffe / gar wohl den höchsten Wehrt dafür fodern kan; warumb soll ich einem Diebe / der mir das Meinige wieder Willen entwendet / nachlassen? Und in diesem Fall ist ein Dieb oder dessen Erben (doch nicht höher als sich ihre Erbschafft erstrecket) schuldig das gestohlene wieder zu erstatten / obwolen der Dieb seine Straffe außgestanden. Denn es mit nichten unbillig oder grausam ist / daß ein Missethäter über seine Todes- oder Leibes-Straffe den gethanen Schaden ersetze; und wird hier das gemeine Sprichwort; der Tod hebet alles auff / *Novella* 22. *c.* 20. gantz unverständlicher Weise angezogen. Deñ der Tod wol auffhebet / was eine Person selbsten werckthätiger Weise leisten muß / mit nichten aber Schulden / welche denen Gütern gleichsam ankleben / und denenselben zu allen Besitzern derselben mit folgen. Welcherley auch ist diese Schuld / so je zu ersetzen. Puffendorff *de J. N. & G.* 3. 3. 11.

68. Mittelsten Wehrtes] Die Meynung ist / daß man gestohlnes oder geraubtes Gut / wann es verlohren ist / nach der Billigmässigkeit würdern und den Dieb zu Bezahlung dessen verurtheilen solle. Nach Bürgerlichen Rechten aber schwehret der Bestohlene oder Kläger den Würderungs-Eyd / daß das ihm gestohlene so viel gewesen / als er angegeben. *l.* 9. *D. de in litem jurando.*

69. Zölle unterschlagen] Daß diese vom Au-

jenigen zugezehlet werden/ so das/ was sie [70] Amts wegen zu thun [c] schuldig waren/ [71] nicht haben thun wollen/ ohne/ wenn man ihnen Geld gegeben.

XVIII. [72] Wenn aber [f] einer selbsten Ursache gegeben/ [73] daß er Gewalt leyden/ oder durch Furcht gezwungen werden muß/ so hat er solches sich selbst zu dancken; denn/ wenn ich schuldig und verpflichtet bin/ von selbsten ohne Zwang etwas zu thun/ [74] solches aber nicht selbst gutwillig thue/ sondern mich erstlich dazu zwingen lasse/ daß ich es wider Willen thun muß/ so wird solches Moralischer Weise dafür gehalten/ eben als wenn es mit Willen gethan worden wäre.

XIX. Gleichwie aber mittelst allgemeiner Übereinstimmung derer Völcker eingeführet worden/ daß alle Kriege die beyderseits von Souveränen Potentaten oder Völckern geführet und ordentlicher Weise einander öffentlich angekündiget worden/ [75] [g] für rechtmässige Kriege gehalten werden/ was nemlich etliche äusserliche Würckungen angehet/ die sie nach sich ziehen/ und von welchen wir unten reden werden: Also auch dieses/ daß [76] derjenige Schrecken/ welchen ich einem andern durch solchen Krieg einjage/ für rechtmässig gehalten/ und das/ was ich auff solche Weise von dem andern Theil erzwinge und bekomme/ mit Recht nicht wiedergefodert werden könne. Und in diesem Verstande kan wol zugelassen werden

c 2. b. 10. c. 12. f.

f Lessius *lib.* 2. *c.* 17. *dub.* 16.

g 3. h. gantz 3. c. 2. b. 25. c. letzt. f. 5. 5.

tore mit unter die Zahl derer Diebe gesetzet werden/ streittet dem Göttlichen Gesetze nicht zuwieder. Röm. 13. cap. 6. v. 2c. Matth. 22. c. 21. v. Siehe Carpzovium P. 2. *Const.* 27. D. 3. und P. 4. *const.* 41. D. 15. Tesmar.

70. Amts wegen] Wann ein Richter für Verwaltung und Mittheilung des Rechtes/ welche er Amts wegen ohne dem schuldig ist/ über die ihme vergönnete Spertula (Leygeld/ Gericht-Geld) von denen rechtsuchenden Parten Geld nimmet: Denn ein Richter soll reine Hände haben/ saget der Kayser Justinianus *Novella* 8. *princ.* sich alles Geschenck-nehmens enthalten/ und mit dem vergnügen/ was die Kammer ihme zuleget.

71. Nicht haben thun wollen/ ohne wenn man ihnen Geld gegeben] Von dieser ihrer Straffe siehe die Anmerckungen über Guill. Grotii *Prine. P. N. & G. c.* 14. 5. 3. Ludvvell. *Diss. fin. Th.* 7. *tit.* 6. Schnobelius *D.* 8. *Th.* 27. und die Rechts-Gelahrten über die peinliche Halß-Gerichts-Ordnung *Caroli V. art.* 64. *rubr.* von belohnten Zeugen. Simon.

72. Wenn aber einer selbsten Ursach gegeben/ daß er Gewalt 2c.] Indem er nemlich zu deme/ was mit Recht von ihm begehret wird/ sich nicht verstehen will. Gronovius.

73. Daß er Gewalt leyden/ 2c. muß] Ich widersetze mich der Obrigkeit/ oder derselben Bedienten/ welche das Recht derer Oberen bewerckstelligen und vollziehen wollen/ und solcher Bedienter schützet sich mit Gewalt bey seiner habenden Autorität/ worauß mir Schaden zuwächset; da ich denn gewißlich über niemand anderst/ als über mich selbst zu klagen habe; *arg. l.* 203. *D. de R. J.* und *l.* 9. *D. de aqua pluv. arcenda.* Dessen Livius 4. b. 14. cap. ein Exempel hat: Spurius Melius hatte vor/ sich zum König über die Römer zu machen: als solches kund ward/ wurde L. Quintius Cincinnatus zum ausser-ordentlichen Ober-Regenten oder Dictatore erwehlet/ solchem bösen Werck zu steuren; dieser schickte den Rittmeister C. Servilium Ahalam an obgedachten Melium/ und ließ ihn zu sich fodern; Melius aber weigerte sich dessen/ und reterirte sich unter sein Gefolg; als nun der Gerichts-Diener den Melium auff des Ahalá Befehl angriffe/ und wegführete/ von dem Umbstand aber ihme wieder entrissen ward/ und flohe/ dabeneben des Volckes Hülffe anrieff/ man wolle ihn/ weilen er dem gemeinen Mann gutes gethan hätte/ unterdrucken/ und was derer Worte mehr waren/ hat Ahala selbst ihme nachgejaget und ihn niedergehauen; da er denn mit des Erschlagenen Blut besprützet/ und mit einem Hauffen junger Patricien beglaret/ dem Ober-Regenten berichtet/ was massen der zu ihme gefoderte Melius/ **nachdem er den Gerichts-Diener von sich gestossen**/ und das Volck aufgewickelt/ seine verdiente Straffe bekommen. Worauff im 15. cap. folget: Der Ober-Regent Quintius ließ hierauff das Volck/ welches die eigentliche Beschaffenheit dessen/ was geschehen/ nicht recht wuste/ zusammen beruffen/ und that den Außspruch/ **daß Melius mit Recht niedergemachet worden**/ wann gleicher des Verbrechens/ daß er nach dem Reich gestanden haben solle/ unschuldig wäre/ **als welcher/ auff des Ober-Regenten Befehl/ zu ihme zu kommen/ nicht gehorsamet hätte.** Er habe sich gesetzet/ die Sache zu untersuchen; nach welcher Untersuchung/ Melius alsdenn den Außschlag zu erwarten gehabt hätte/ wie sich die Sache befunden haben möchte. Da er nun Gewalt verübet/ umb sich nicht dem Recht und Gerichte zu untergeben/ so seye er auch mit Gewalt gestraffet worden. Tesmar.

74. Solches aber nicht selbst gutwillig thue 2c.] Wenn ich schuldig bin dieses oder jenes zu thun/ mich aber dessen weigere/ und damit verursache/ daß ich mit Gewalt dazu gezwungen werde/ so wird dafür gehalten/ daß solch ein Zwang ihme nicht wider Willen wiederfahren/ sondern/ daß er selbst gewolt habe/ daß man ihn also zwingen solle. Gronovius.

75. Für rechtmässige Kriege gehalten werden/ was nemlich etliche äusserliche Würckungen angehet/ die sie nach sich ziehen] Daß dasjenige/ so ich in einem/ obwol ungerechtsamen wieder einen andern geführten Krieg erworben/ dafür gehalten werde/ als wenn ichs rechtmässiger Weise erworben habe. Gronovius.

76. Derjenige Schrecken/ welchen ich einem andern durch solchen Krieg einjage/ für rechtmässig gehalten 2c.] Daß was ich in einem/ obwolen auß unrechtmässiger Ursache wieder den andern geführten Krieg/ durch eingejagten Schrecken herauß gepreßet/ jedoch/ so der/ welcher es herauß-gepresset/ das Recht Krieg zu führen in Händen gehabt/ als mit Recht erworben/ behalte/ und solches von dem andern/ nach dieser oder jener Zwi-

schen-

h Von schuldiger Gebühr 3. b. Bodinus *de Rep. l. V. c. 6.* i 2. b. 15. c. 5. f.

werden der Unterscheid/ welchen [h] Cicero machet unter einem Feind/ [77] mit welchem man viele Rechte gemein hat / nemlich auß allgemeiner Uberein-stimmung und Einwilligung derer Völcker/ und [78. 79] unter Land- und See-Räubern. [i] Denn/ wenn diese letztere durch eingejagte Furcht und Schrecken jemanden etwas abgedrungen/ so kan solches/ zu welcher Zeit es auch geschehe/ wieder gefodert werden / ohne wenn der / von welchem sie es genommen/ [k] einen Eyd gethan / daß ers nicht wieder fodern wolle / welches [l] jene aber mit Recht nicht thun können. Daß derowegen dem Geschichtschreiber Polybio * däucht/ [80] die Ursache / welche die Carthaginenser in dem zweyten Krieg / welchen sie mit denen Römern geführet / fürgewendet (nemlich/ weilen die Römer/ zu der Zeit / da die Carthaginenser mit innerlicher Auffruhr zu thun hatten / ihnen den Krieg angekündiget / und nebenst Eroberung der Insul Sardinien eine gewisse Geld-Summa abgezwungen / so foderten sie solches ihnen abgedrungene wieder;) seye rechtmässig gewesen/ hat zwar den Schein natürlicher Billichkeit / ist aber dem Völcker-Recht zuwider / wie wir solches [m] an einem andern Ort erklären werden.

k 2. b. 13. c. 15. f. 2. 5. l 3. c. 6. und 13. item 9. und 16. c. * *Histor. l. 3. cap. 31.* m 2. b. 22. c. 1. f. 2. 5.

XX. 1. Wenn Könige/ Potentaten und andere Obrigkeiten / offentlichem See- und Strassen-Rauben / durch die Mittel / welche sie dazu anwenden [n] können und sollen/ nicht wehren / so sind sie auß solcher Nachlässigkeit/ zu Ersetzung des Schadens deme/ der solchen gelitten/ pflichtig: in welchem Stück vorzeiten die Syrier von denen Amphictyonen verurtheilet worden. Ich erinnere mich / daß/ auff geschehene dergleichen That / die Frage fürgefallen / als unseres Vatterlandes Obrigkeit durch öffentliche Zulaß-Brieffe vielen die Freyheit gegeben auff Beute außzugehen und dem Feinde abzunehmen was sie könten/ da etliche auch gar unserer Freunde und Bundesgenossen Schiffe angegriffen / solche geplündert / ihr Vatterland verlassen / und sich hin und her auf dem Meer auffgehalten/ auch nicht wieder zurückgekommen / obwohlen sie nach Hause beruffen worden; so ist/ sage ich/ die Frage fürgefallen/ **ob in solchem Stück die Obrigkeit zu Ersetzung des Schadens gehalten wäre: entweder weilen sie solcher ruchlosen bösen Leute Dienst gebrauchet** / oder/ **weilen sie sich von ihnen keine Bürgschafft / der Republick Freund- und Bundesgenossen keinen Schaden zuzufügen / stellen lassen:** Ich habe aber darauf geantwortet / daß sie [81] zu nichts mehr gehalten seyen/ als die Schuldigen oder Thäter/ wenn sie deren mächtig würden / entweder gebührend abzustraffen / oder dem Theil/ welchem der Schade geschehen/ zu über-

n Füge hinzu 20. c. 14. f. dieß. b.

schen-Zeit nicht wiedergefodert werden könne. Gronovius.

77. **Mit welchem man viele Rechte gemein hat**] Wider welchen alles/ was man mit Gewalt durch die Waffen / mit gemachtem Schreiben und zugelassener Krieges-List thut/ mit Recht geschehen zu seyn geachtet wird.

78. **Unter Land- und See-Räubern**] Siehe Herrn Zieglers Anmerckung über den 5. Satz des 15. cap. dieses 2. b.

79. **Unter Land- und See-Räubern**] Denn wenn diese einem einen Schrecken und Furcht einjagen/ und dadurch einem etwas abzwingen / so wird solcher Schrecken und Furcht nicht für rechtmässig gehalten / als sonsten an ordentlichen Krieges-Feinden.

80. **Die Ursach/ welche die Carthaginenser** &c.] Es hatten die Carthaginenser eine innerliche Auffruhr / und kunten derowegen ihre Macht nicht auserhalb ihren Gräntzen führen. Dieser Gelegenheit bedienten sich die Römer/ rissen eine Ursach vom Zaun herunter/ und kündigten denen Carthaginensern den Krieg an / in welchem sie ihnen nicht allein die Insul Sardinien/ als einen reichen Korn-Boden/ der denen Römern ohne das in die Augen stache/ wegnahmen/ sondern auch eine grosse Geld-Summa abdrungen / welche die Carthaginenser / wolten sie anderst den Frieden erlangen / in denen Friedens-Puncten eingehen/ und hernachmahls erlegen musten. Als nun die Carthaginenser wieder in Ruhe kamen / kündigten sie denen Römern den Krieg an/ zur Ursache desselben fürwendende; die Römer hätten zu vorigem Krieg / welchen dieselbe wider sie geführet / keine rechtmässige Ursach gehabt / und ihnen nebenst der in dem Frieden abgedrungenen Geld-Summa die Insul Sardinien unrechtmässiger Weise abgenommen; wolten also solche Insul und abgedrungenes Geld wieder haben. Diese Ursach hält Polybius für rechtmässig: der Autor aber zeiget / daß solches dem allgemeinen Völcker-Recht / krafft welches das was ich meinem Feind durch öffentlichen Krieg abgenommen/ rechtmässiger Weise mein ist/ zu widerlauffe.

81. **Zu nichts mehr gehalten seyen**] Mercke wozu Könige und Obrigkeiten gehalten seyen. Livius 31. b. 11. cap. Der Rahr beschlosse/ Gesandten in Africam zu senden/ welche nacher Carthago/ und auch in Numidien zu dem König Massinissa gehen solten; nacher Carthago/ umb daselbst zu hinterbringen: **Was massen ihr Bürger Hamilcar / welcher in Franckreich gelassen worden / man wisse eigentlich nicht / ob zu erst auß**

des

überantworten; über dieses solten sie auch über die Güter solcher Räuber/ die sie in ihrem Vatterlande haben/ [82] das Recht ergehen lassen. Denn die Obrigkeit seye [83] die Ursache solcher unrechtmässigen Rauberey nicht gewesen / habe auch von dem Raub nichts genommen / und zu deme hätten sie durch öffentliche Gesetze verboten/ daß sie ihren Freunden und Bundesgenossen keinen Schaden zufügen solten; Bürgschafft aber von ihnen zu nehmen / seyen sie durch kein Recht verpflichtet gewesen / da sie/ auch ohne Zulaß-Brieffe/ allen ihren Unterthanen die Macht / ihre Feinde zu plündern/ geben könten / * welches auch vorzeiten geschehen wäre; und seye ein solcher Zulaß auch keine Ursache / umb welcher willen ihren Freunden und Bundesgenossen Schaden zugefüget worden; sintemahlen eine jede Privat-Person/ [84] auch ohne solchen Zulaß/ Schiffe außrüsten und auf Capereyen in See außgehen könte. [85] Daß aber die/ welchen sie solche Macht/ von ihren Feinden Beute zu machen/ gegeben / so ruchloß und böse seyn würden / hätten sie nicht vorher sehen können; so könne man sich ebenfals nicht entübrigen/ auch schlimmer und böser Leute Dienste zu gebrauchen / sonsten man keine Krieges-Macht auf die Beine würde bringen können.

* 3. b. 4. c. 1. f.

2. [o] So seyen auch/ wenn Soldaten / es seye zu Land oder Wasser/ wider ihrer Generalen Befehl / ihrer Ober-Herren Bundesgenossen und Freunden Schaden thäten/ [86] ihre Könige und Potentaten / welchen sie dieneten/ zu Ersetzung des Schadens nicht gehalten; welches mit vielen Gezeugnüssen/ Frantzösischer und Engelischer Satzungen bewiesen wird. Daß aber jemand zu Ersetzung des Schadens / welchen sein Bedienter wider Wissen und Willen und ohne Schuld seines Herrn einem andern zugefüget/ gehalten seyn solle/ seye nicht allgemeinen Völcker-Rechtens/ nach

o Constitut. Galliæ *Tom. 3. tit. 3. constitutione anni 1583. c. 44.*

des Aßdrubals / oder hernacher auß des Magonis Armee dem Bündnüß zuwider Krieg anfange. Er habe derer Frantzosen und der Ligurier Armeen wider das Römische Volck zu denen Waffen auffgereitzet. Wofern nun ihnen den Carthaginensern der Frieden behagete/ so solten sie den Hamilcar zurück beruffen/ und denen Römern überantworten. Tesmar.

82. Das Recht ergehen lassen] Daß sie dem klagenden Theil übergeben würden / ihren Schaden damit zu ersetzen/ so weit sie zureichen können.

83. Die Ursache solcher unrechtmässigen Rauberey nicht gewesen] Cambdenus Hist. Elisabethæ parte 2. pag. 245. Der bey der Königin sich aufhaltende Frantzösische Gesandte klagte; Es seye Montgomerey mit Hülffe derer Engelländer/ dem Bündnüß zuwider / nacher Rochelle gesegelt/ und die Engelschen Kauffleute hätten die belagerten Rocheller mit Proviant versehen. Worauf die Königin geantwortet/ daß sie ihrer Seits das Bündnüß aufrichtig halte und halten wolle/ die/ welche denen Rochellern zu Hülffe gekomen/ seyen See-Räuber und des Landes Verwiesene / die von ihr keinen Befehl hätten/ und falsche Flaggen führeten/ und wünschete sie nichts so sehr/ als daß bemeldte Leute zu gebührender Straffe gezogen würden. Tesmar.

84. Auch ohne solchen Zulaß] Welches derer Römer Krieges Disciplin zuwider liefe / als bey welchen keinem Soldaten erlaubet war / ohne des Feldherren oder Generalen Ordre gegen den Feind zu streitten. Livius 5. b. 19. cap. und 25. b. 18. cap. Dann so scheinet es auch / daß niemand gegen einen Feind treffe möge/ ohne was rechte ordentliche Soldaten sind. Cicero von schuldiger Gebühr 1. b 11. cap. hat folgendes: Cato schrieb an seinen Sohn/ es seye ihme zu Ohren kommen/ daß der Bürgermeister ihn erlassen habe/ und ermahne ihn derohalben/ sich vorzusehen / daß er sich in keine Schlacht mit dem Feind begebe / weilen niemand / der kein Soldat seye / Recht und Macht habe/ mit dem Feind zu fechten. Daß ich anjetzo nichts sage / was massen durch solche Particulier- oder Privat-Partheyen die Anzahl derer Bürger und Leute leichtlich geschwachet werden/ und ein Staat Schaden haben könne. Dahero man denn hin und wieder höret/ daß/ umb die Waffen wider den Feind zu nehmen / die Unterthanen von ihren Oberen erstlich Zulaß dazu suchen/ welches nicht nöhtig seyn würde/ wenn ein jeder auß eigner Macht und Autorität solches thun könte. Tesmar.

85. Daß aber die/ welchen sie solche Macht/ von ihren Feinden Beute zu machen/ gegeben/ so ruchloß und böse seyn würden/ hätten sie nicht vorher sehen können] Würde gewißlichen auch lächerlich seyn/ wann man bey Annehmung derer Soldaten und Krieges-Leute erstlich untersuchen wolte / ob sie auch tugendsam und fromm wären/ da gemeiniglich keine fromme/ sondern übergebene und desperate Gemühter dem Krieg zu folgen pflegen. Lucanus im 10. b. 40. v. von ihnen schreibet. Bey ihnen ist keine Treue und keine Frömmigkeit; sie dienen schlechter dinges umb Geldes willen/ und kehren sich nicht an das Recht oder Unrecht der Sache / sondern wer ihnen den meisten Lohn gibet/ dem hängen sie an; und in des 5. b. 297. v. Mit dem Krieg ist eigentlich nichts außgerichtet / wenn er noch nicht gelernet/ daß diese (nemlich der Soldaten) Hände zu alles Macht haben; und solches darff weder Göttliches noch menschliches Recht verbieten. Tesmar.

86. Ihre Könige und Potentaten/ welchen sie dieneten ꝛc. nicht gehalten] Ohne/ wenn sie etwan Schuld daran haben; als z. E. wann sie etwa denen Soldaten ihren Sold nicht richtig zahlen/ da sie alsdenn schuldig sind / nicht nur allein denen Soldaten den Schaden / welchen sie dahero erlitten/ zu gelten/ sondern auch denen/ welchen die Soldaten/ auß Hunger gezwungen/ Gewalt gethan. Victoria *Inst. J. N. & G. lib. 2. c. 17. qu. XII.*

87. Wider

welchem diese Streittigkeit entschieden werden müsse / sondern bürgerlichen Rechtens/ und auch nicht insgemein / sondern nur [87] wider die Schiffer und etliche andere auß sonderbaren Ursachen also eingeführet worden. Und solchergestalt seye von dem hohen Raht wider etliche Pommern geurtheilet worden/ und solches nach dem Exempel der bereits vor zweyhundert Jahren in einer fast gleichen Sache außgesprochenen Urtheile.

XXI. Es ist auch dieses zu mercken/ daß gleicher gestalt nur Bürgerliches Rechtens ist / daß derjenige Leibeigene / oder das Thier / so einem Menschen [p] Schaden gethan / dem/ welchem es denselben gethan / übergeben wird. Denn der Eigenthumbs-Herr / welcher keine Schuld daran hat / ist in diesem Stück von Natur zu nichts pflichtig. Gleichwie auch nicht derjenige / dessen Schiff ohne seine Schuld oder Zuthun auff eines andern Schiff gestossen und dasselbe beschädiget ; Obwohlen nach vieler Völcker Gesetze / gleichwie auch nach denen Unserigen/ [88] solcher Schade getheilet wird / weilen es sehr schwehr zu beweisen / wer an solchem Schaden schuld hat oder nicht.

p I. b. 2. c. 3. §. 2. §.

XXII. [89] Man kan aber / wie wir zuvor gesagt haben/ jemanden auch an Ehr und gutem Namen Schaden zufügen; wenn man nemlich einen schläget/ fälschlich verläumbdet/ schmähet / verlachet/ verhönet / und auff andere Weise mit Wercken und Worten verletzet. [q] In welchen Stücken/ nicht weniger als in Diebstahl und anderen Missethaten / die Schuld oder das mißthätliche Thun selbst von dem Schaden / welchen es nach sich gewürcket/ unterschieden werden muß. Denn/ jenes fodert die Straff/ dieses aber die Ersetzung des Schadens / welche damit geschiehet/ wenn der Beleidiger seine Schuld / nemlich dem Beleidigten unrecht und zuviel gethan zu haben/ bekennet / [90] ihn umb Verzeyhung bittet und wiederumb ehret/ öffentlich bezeuget / daß er an deme / dessen er ihn durch seine Ehren-verletzliche Worte berüchtiget / unschuldig sey / und durch dergleichen andere Wege mehr: [r] wiewohlen auch/ wenn der Beleidigte will/ solcher an Ehre und gutem Namen erlittener Schade [91] durch Geld pfleget

q Lessius l. 2. c. 2. dub. 19. 25. 27.

r Soto l. IV. q. 6. art. 3.

87. Wider die Schiffer und etliche andere] Mittelst rechtliche Anspruches wegen Schiff-Handlung / und Anspruches wegen Land-Factorey. 2. b. 11. cap. 13. §. Gronovius.

88. Solcher Schade getheilet wird] Daß der Eigenthumbs-Herr desjenigen Schiffes / so das andere beschädiget / die Helffte desselben gut thun/ der Eigenthumbs-Herr aber des beschädigten Schiffes die andere Helffte trägt Gronovius.

89. Man kan aber / wie wir zuvor gesaget haben/ jemanden auch an Ehr und gutem Namen Schaden zufügen] Eigentlich zu reden/ so füget man der Ehre eines Menschen keinen Schaden zu. Denn gleichwie dem guten Gerücht oder der Achtbarkeit eines Menschen dadurch/ daß ihn ein anderer lobet / nichts hinzu gethan wird; also wird auch der Ehre und dem guten Namen eines tapffern und ehrlichen Mannes dadurch / daß ein anderer Schmäh-Worte gegen ihn außgiesset / nichts benommen. Hahnius *observ. ad Wesenb. tit. de injur. n.* 18. Denn der Grund der Ehre bestehet in Ehrbarkeit der Sitten / tugendsamen Wandel/ und andern Eigenschafften / welches auch die allerbärtesten Schänd- und Schmäh-Worte nicht übern hauffen werffen können. Weilen aber solcher innerlich in uns seyende oder bestehende Grund die äusserliche Ehre auß sich zeuget / als eine Würckung/ die solcher tugendlichen Grundfertigkeit schuldiger Weise gebühret / derowegen / so gibt der / welcher gegen einen solchen Schmäh-Worte außgiesset/ ihme nicht/ was er ihme schuldig ist ; der aber/ so einem nicht gibet/ was er ihme schuldig ist/ thut ihm Schaden / und ist zu Ersetzung desselben pflichtig. Siehe Gregor. de Valentia *comm. theol. tom. 3. disp. 5. qu. 16. punct.* 1. Ziglerus.

90. Ihn umb Verzeyhung bittet und wiederumb ehret / öffentlich bezeuget / daß er an deme/ dessen er ihn durch seine ehrenverletzliche Worte berüchtiget/ unschuldig sey] Dessen siehe ein Exempel bey dem Cassiodoro *l.* 4. *c.* 41. an dem Viviano, welcher einen andern fälschlich angeklaget / solche falsche Anklag aber hernacher öffentlich bereuet. Grotius.

91. Durch Geld pfleget ersetzet zu werden] Dieses aber / absonderlich wann es ein vornehmer Mann ist/ wird so leichtlich nicht geschehen, daß er Geld nehme / und liesse sich einen Schelmen schelten ; sondern vielmehr untergibt ers Richterlicher Erkäntnüß/ daß ein solcher exemplariter gestraffet werde. Wiewohlen es vorzeiten also im Schwang gegangen/ die Nohtwendigkeit aber hernacher erfodert hat/ daß es abgeschaffet worden ; wovon Aulus Gellius *in Noctibus Atticis* gelesen werden kan. Denn zu Rom war einer / der sich dieses Dinges wol bedienete ; er gieng durch die Gassen/ und ließ einen Diener sich Geld nachtragen/ und wañ ihm einer begegnet/ der ihm nicht gefiel/ gab er ihme Maulschellen/ und zehlete ihm alsbald das Geld dar/ welches für eine Maulschelle zur Straffe gesetzet war. In Stelle dessen aber ist auff solchen Muhtwillen hernacher solches mit Criminellen Action zu ahnden verordnet / daß dergleichen der Richterlichen Erkäntnüß untergeben werden solle; und darff einer seinen Schaden schätzen/ man muß es aber nicht

so ma-

Die XV. Tabell.

Von deme / was man aus dem willkührlichen Völcker-Recht schuldig ist. 2. b. 18. und 19. c.

Wovon gedacht wird in der VI. Tabell.

- 1. Daß das Recht der Gesandtschafft unter den Völckern heilig / und also auch / krafft desselben / die Gesandten unverletzlich seyen. 2. b. 18. c. 1. §.
- 2. Daß solches Recht diejenigen Gesandten angehe / welche von Völckern / Königen und Potentaten aneinander geschicket werden. 2. §.
- Was man uns schuldig ist / aus dem willkührlichen Völcker-Recht; betreffende / = =
  - 1. Die Gesandtschafften / da denn zu mercken /
    - 3. Daß / wie wir hin und wieder sehen / in der Materie von Gesandten / zwey Stücke eigentlich auf das Völcker-Recht gezogen werden können /
      - 1. Daß man die Gesandten zulasse: 3. §. Wobey zu mercken / daß das Völcker-Recht eben nicht gebiete / ohne Unterscheid alle Gesandten zuzulassen; verbiete aber dieselbe ohne Ursach zu verwerffen: Welcherley Ursachen seyn können / = =
        - 1. Von Seiten dessen / der Gesandten schicket.
        - 2. Von Seiten dessen / der geschicket wird.
        - 3. Von wegen der Sache / welcher halben ein Gesandter geschicket wird. 3. §.
          - 1. Daß gegen Gesandten / welche gefährliche Dinge machiniren / die Defension erlaubet sey; nicht aber sie zu straffen. 4. §.
          - 2. Deß derjenige / an welche der Gesandte nicht geschickt ist / auch nicht an das Gesandtschaffts-Recht gehalten sey. 5. §.
          - 3. Wol aber der Feind / an welchen der Gesandte geschicket wird. 6. §.
          - 4. Daß man auch das Wiedervergeltungs-Recht / an einem Gesandten nicht brauchen könne. 7. §.
      - 2. Daß die Gesandten nicht violiret werden / was anbetrifft = = = =
        - 1. Ihre eigene Personen / da denn zu mercken / =
        - 2. Ihr Gesolg und Hauß-Genossen. 8. §.
        - 3. Ihr beweglich Haab und Gut. 9. §.
      - 4. Exempele von Verpflichtung / zu deren Gnugthuung oder Erfüllung man doch kein Recht hat / jemanden zu zwingen. 10. §.
    - 5. Die Hoheit und Würde solches Gesandschaffts Rechts. 11. §.
  - 2. Derer Todten Beerdigung. 2. b. 19. c. da denn zu merken / = =
    - 1. Daß das Recht / die Todten zu begraben / aus eben demselben Völcker-Recht entspringe. 2. b. 19. c. 1. §.
    - 2. Woher es eigentlich entsprungen. 2. §.
    - 3. Daß man solches Recht auch denen Feinden schuldig sey. 3. §.
    - 4. Ob auch Verruchten und übergrossen Ubelthätern. 4. §.
    - 5. Ob auch denen / die sich selbst umgebracht. 5. §.
    - 6. Was man noch weiter aus dem Völcker-Recht schuldig ist. 6. §.

(Nb. Zum 3. Buch 18. Cap.)

get ersetzet zu werden / weilen Geld die Masse ist / nach welcher aller in dem menschlichen Wesen brauchbarer Dinge Wehrt geschätzet zu werden pfleget.

so machen/ wie jener zu Straßburg/welcher sein abgehauenes Ohr allzu hoch schätzete/ dagegen des angeklagten Thäters Procurator einwandte/ man solte nur betrachten/ daß in der Theurung zu Samaria ein ganzer Esels-Kopff nicht so viel gekostet habe. Obrecht.

Das XVIII. Capitel.

Vom Gesandschaffts-Recht.

I. Daß aus dem allgemeinen Völcker-Recht einige Verpflichtungen entstehen / als nemlich das Recht der Gesandschafft.

II. Unter welchen dasselbige statt habe.

III. Ob man schuldig seye eine Gesandschafft allezeit anzunehmen.

IV. Daß gegen Gesandten / welche gefährliche Dinge vornehmen/ die Beschützung erlaubt seye / nicht aber sie zu straffen.

V. Daß der/ an welchen die Gesandschafft nicht abgeschickt ist / an das Gesandschaffts-Recht nicht gehalten seye.

VI. Daß der Feind / an welchen die Gesandschafft geschickt wird / an dasselbe verbunden seye.

VII. Und daß man an Gesandten das Wider-Vergeltungs-Recht nicht üben könne.

VIII. Daß solches Gesandschaffts-Recht sich auff der Gesandten Gefolge und Haußgenossen erstrecke/ wenn die Gesandten selbst solches also wollen.

IX. Ingleichen auff dererselben bewegliche Haab und Güter.

X. Exempel der Verpflichtung/ zu deren Gnugthuung oder Erfüllung man doch kein Recht hat / jemanden zu zwingen.

XI. Von der Hoheit und Würde dieses Gesandschaffts-Rechts.

I.

WIr haben biß hieher dessen gedacht / wozu uns das Recht der Natur verpflichtet / und was/ krafft desselben / ein Volck oder Mensch dem andern schuldig ist/ wobey wir / wo es sich schickte/ von dem willkührlichen allgemeinen Völcker-Recht nur etwas weniges mit angeführet / in so weit nemlichen von demselben dem Recht der Natur etwas hinzugesetzet worden. Nun ist noch übrig/ daß wir auch zu denenjenigen Verpflichtungen kommen / welche das allgemeine Völcker-Recht selbsten/ welches wir das Willkührliche nennen/ für und an sich selbsten eingeführet. In welcher Art oder Gattung das Recht der Gesandschafft das vornehmste Stück ist. Denn wir lesen

1. Gesandschafft] Welche ist eine von einem Potentaten/ oder von einer Republick oder Staat/ an einen andern ihres gleichen geschehende solenne Abschickung einer Staats-Person oder Staats-Ministers zu Behandlung und Verrichtung einer Reichs- oder Staats-Sache und Angelegenheit.

Was die Ursachen anbelanget / umb welcher willen Gesandschafften geschehen / so hat der hochgelahrte und berühmte Mann Hermannus Conringius vermeinet / daß solcher Ursachen nicht der geringsten eine wäre/ es seye einer Republick oder einem Staat selten verträglich / daß Könige und Potentaten selbsten ihre Geschäffte behandeln/ und lange persöhnlich miteinander zusammen seyen / und sich miteinander gemein machen; weilen/ auch auß geringer Ursache gar leichtlich entweder neuer Haß entstehen / oder die empfangene Wunden wieder auffbrechen / oder sonsten/ wann einer oder der andere allzu familiar ist / dem andern zum Veracht werden kan. Wie denn bemeldter Conring auß dem berühmten Geschicht-Schreiber Comindo sechs Exempel anführet von solchen Gesprächen grosser Potentaten / welche hernacher Ursache zu Veracht und Haß gegen einander gegeben / als: (1.) Heinrichs Königes in Castilien und Ludewigs des XI. Königes in Franckreich / da dieser Schiedes-Richter war zwischen der Königin von Arragonien und bemeldtem König Heinrich. (2.) Carls des Hertzoges von Burgundien und Kaysers Friederich. (3.) Eduards Königes in Engelland und seiner Schwester Sohn. (4.) des jetzt-benannten Hertzog Carls und des Pfaltz Graffen. (5.) Sigismundi Ertz-Hertzogs von Oesterreich und Caroli. (6.) Königes Ludewigs und Eduards bey der Stadt Ancona. So lieget auch dem Staat und gemeinen Wesen daran / daß durch solche derer Könige und Potentaten Zusammenkünffte der Unterthanen Vermögen nicht entkräfftet und die Schatz-Kammern durch derer Ober-Herren vergebliche Unkosten nicht erschöpffet werden. Es würde gewißlich eine solche Verschwendung geschehen/ wenn Könige und Potentaten selbst in Zusammenkünfften persöhnlich gegenwärtig seyn wolten/ absonderlich zu diesen Zeiten / da keiner dem andern an Pomp und Pracht nachgeben will. Dargegen ein Gesandter öffters ein mehrers nach Wunsch verrichten kan / und mit wenigern Unkosten/ als wenn sein hoher Principal selbst zugegen wäre / da inzwischen desselben Hoheit und Würde dennoch ungekräncket bleibet. Inbessen so verwirfft Conringius keinesweges alle derer hohen Potentaten Zusammenkünffte ohne Unterscheid / sondern

hin und wieder in denen Geschicht-Büchern und anderer Gelährten Schrifften/ [2] daß Gesandschafften heilig und so wol in Krieges- als Friedens-Zeiten unverletzlich seyen/ [3.4] die Gesandten selbst auch unverletzliche Personen/ an welchen man alles / was uns nach allgemeinen Völcker- ja Göttlichen und menschlichen Rechten oblieget/ zu allen Zeiten zu halten schuldig ist; wie das Recht der Gesandschafften unter denen Völckern ein Recht seye/ das bey ihnen allen heilig und zu deme die Völcker/ ja alle Menschen sich gleichsam als durch ein Bündnüß

dern gestehet vielmehr / daß solche bißweilen mehr zu wege bringen können / als Gesandschafften. Denn auß denen Geschicht-Beschreibungen erhellet/ daß offtmalen da zwey feindliche Armeen zum Schlagen schon parat gestanden/ durch eine einige der hohen Häuptern und Feld-Herren mündliche Besprechung der Friede zu wege gebracht worden/ welches durch blosse Ministr: oder Gesandten / in vielen Jahren nicht hätte geschehen können. Dahero denn/ was vorher gesaget worden/ gedachter Contingius von öfterem langwierigen und allzu familiaren Umgang/ als welcher selten ohne eines oder des anderen Theils grossen Schaden zu geschehen pfleget / verstanden haben will. Veltheim *pag.* 1131. 1132.

2. Daß Gesandschafften heilig und so wol in Krieges- als Friedens-Zeiten unverletzlich seyen] Wovon gesehen werden können Livius 1. b. 14. cap. 2. b. 4. c. 4. b. 32. c. 5. b. 4. c. 8. b. 5. cap. und 30. b. 25. c. Cicero 1. *in Verrem.* 33. Justinus 21. b. 2. cap. 34. b. 1. cap. Herodianus *lib.* 6. *c.* 4. *lib.* 7. *cap.* 7. Quintilianus *Declam.* 12. Appianus *Punic.* 19. & 53. Arrianus 3. *pag.* 220. Nepos in der Lebens-Beschreibung *Pelopidas* 5. cap. Thuanus 38. b. Busbeq. 3. Sendschreiben. Und was die Sicherheit eines Gesandten anbelanget/ so währet selbige in so lange/ als lange er die Qualität eines Gesandten führet. Quintilianus *Pat. Decl.* 366. Wann er ein Gesandter gewesen/ so kan er nicht aufhören ein solcher zu seyn/ ehe und bevor er der ihm auffgetragenen Gesandschafft sich begeben/ eben so als eine Obrigkeitliche Person innerhalb seinem Jahr/ oder als ein Priester. Tesmar.

3. Die Gesandten selbst auch unverletzliche Personen] Der Römische Rechts-Gelahrte Pomponius saget in *L. si quis. ff. de legationibus:* Wenn jemand einen Gesandten unserer Feinde schlagen oder sonsten Gewalt thun würde/ wird dafür geachtet/ daß damit dem allgemeinen Völcker-Recht zu wider gehandelt worden / weilen **Gesandten für heilige Leute gehalten** werden/ welche man nicht verletzen soll: derowegen auch diejenigen Gesandten / welche bey uns sind / wenn dem Volck/ dessen Gesandten sie sind / der Krieg angekündiget worden/ frey bleiben. Denn solches ist allgemeinen Völcker-Rechtens. Dessentwegen hat auch *Quintius Mutius* zu Recht gesprochen/ daß derjenige/ welcher eines Volckes Gesandten geschlagen / denen Feinden/ deren Gesandter er ist/ überantwortet werden solle. Und wie Ulpianus *in lege Julia ff. ad legem Juliam* lehret: So ist derjenige / welcher eines Volckes Gesandten oder Botschaffter oder einen von dessen Gefolg schläget oder sonsten unrecht thut/ zu der Straffe pflichtig/ welcher diejenigen unterworffen/ die sich an dem Julianischen Gesetze / so wider die/ welche öffentliche Gewalt thun/ gegeben ist/ verbrechen. Josephus im 15. b. Jüdischer Geschichte streichet die Heilig- oder Unverbrüchlichkeit der Gesandten mächtig herauß/ welche mit denen Engeln als GOttes Boten einerley Namen haben. Varro *lib.* 3. *de L. L.* Die Leiber derer Gesandten sind heilig. Cicero *Verri-*

nis 111. Das Recht / welches Gesandten haben/ ist durch Göttlichen und menschlichen Schutz verwahret / welches also heilig und ehrwürdig bey jedermann seyn solle / daß solches nicht allein unter Freunden/ sondern auch mitten unter Feinden und derselben Waffen unverletzt bleiben möge. Cornelius Nepos in der Lebens-Beschreibung Pelopidæ hat folgende Worte: Als er/ nemlich Pelopidas, meinete/ daß das Recht der Gesandschafft/ welches bey allen Völckern heilig und unverletzlich gehalten wird/ ihn für aller Gewalt gnugsam schützen würde. *Diodorus Siculus* in *Excerptis Peireſianis n.* 248. saget/ daß die Sicherheit derer Gesandten von ihrer Heiligkeit komme. *Papinianus lib.* II. und hat der Gesandte sichere Zurück-Reise. *Chrysostomus:* Sie haben auch nicht einmal das allgemeine Recht/ so die Menschen unter sich haben/ gescheuet / als welches die Gesandten für aller Gewalt schützet. *Servius* in seiner Anmerckung über das 10. b. Trojanischer Geschichte Virgilii gedencket ihrer ebenfals als solcher Personen/ die durch das allgemeine Völcker-Recht für aller Gewalt sicher und geschützet sind. Und damit ich nicht alle Oerter derjenigen Scribenten/ die der Unverletzlichkeit derer Gesandten gedencken / hierher setze/ so siehe Livium 1. c. von denen Laurentinern. Diod. Chrysostomum *de lege & Consuls.* Vellejum Paterculum *init. lib.* 2. Menandrum Protectorem, *Epistolam* Felicis *ad Zenonem in append. Codic. Theodos. dat. à Sirmundo.* Bey dem Procopio *lib.* III. *Gothic.* saget Totilas: Es ist/ damit ich insgemein rede/ bey allen Völckern der Gebrauch/ daß man die Gesandten ehre. Eben solches hat Schafnaburgensis von denen Barbaren gesaget. Aimoinus eignet folgende Worte dem König Clodovæo zu/ daß er gesaget habe: Zuletzt für Göttund menschliche Rechte zugleich/ welche wollen/ daß die/ so zu Mittels-Männern erkohren werden/ den Krieg und Feindseeligkeit / so zwischen zweyen Partheyen ist/ beyzulegen/ von aller Gewalt frey und unverletzlich seyen; denn auch mitten unter denen Waffen und vollem Lauff des Krieges allein die Gesandschafft/ so zu Stifftung des Friedens geschiehet/ von Gewalt / deme währenden Kriegs sonsten alles feindliche unterworffen/ außgesetzet ist/ und hat derjenige/ so das Amt eines Gesandten verwaltet / die Eigenschafft oder Wesen eines Feindes abgeleget. Siehe auch *Radevicum in appendice;* von denen Pohlen / Cromerum *lib.* XX. von denen Türcken / Leunclavium *lib.* XVII. & *lib.* VIII. von denen Mohren / Marianam *lib.* XII. Grotius.

4. Die Gesandten] Man ist zwar allen Gesandten insgemein Treue und Glauben schuldig / und wegen ihrer Principalen / von welchen sie geschicket worden/ sind sie alle heilig und unverletzlich; weilen aber nicht alle Gesandten mit einerley Solennität und Ceremonien empfangen werden/ so ists gekommen / daß ein Unterscheid unter denen Gesandten gemachet wird / und dieselbe abgetheilet werden in Gesandten/ die ihres hohen Principalen Person und Stelle bekleiden und repræsentiren/ und in die/ welche ihren Principalen/ was desselben

Würde

nüß verknüpffet; [a] die Leiber oder Personen derer Gesandten heilig seyen/ die auch mitten unter denen Feinden / und mitten unter der Wut des Krieges unverletzlich gehalten werden. Und Papinius saget / das Wort Gesandten seye ein zu allen Zeiten bey denen Völckern heilig geschätzter Name. Cicero aber in seinem Buch von denen Wahrsagungen derer Zeichen-Deuter: Ich halte also dafür/ daß das Recht/ welches Gesandten haben / theils durch allgemeinen Schutz / den die Menschen ihnen zu halten schuldig sind / theils auch durch Göttliche Gesetze verwahret seye. Derowegen saget Philippus König in Macedonien in seinem Schreiben an die Athenienser/ daß / Gesandten verletzen/ nach aller Menschen einhelligem Bekantniß nicht allein unrecht/ [6. 7] sondern auch gottloß seye.

II. 1. Es ist aber erstlich zu wissen / daß dieses Völcker-Recht / von welchem wir nun sehen werden / welcherley es auch ist / diejenigen Gesandten angehe / welche [8] die / so unter sich ein jeder in seinem Reiche oder Staat [9] die höchste Regierungs-Macht oder Ober-Staats-Gewalt haben/ senden.

Würden und Præcedentz betrifft/ nicht repræsentiren. Dahero dann einige sind Gesandten des ersten Ranges / welche absonderlich Gesandten genennet werden; einige aber / Gesandten des anderen Ranges / welche insgemein Abgesandten / in Frantzösischer Sprach Envoyés genennet werden/ obwolen diese beyde Benennungen mehrmahlen miteinander vermenget werden. Und dieser Unterscheid hat seinen Nutzen / was den Vortritt oder die Præcedentz betrifft: denn ein Gesandter vom ersten Rang wird einem Gesandten des anderen Ranges vorgezogen / obwolen dieses letzteren Principal den Vorzug prätendiret. Also pfleget der König in Franckreich Gesandten des anderen Ranges an den Kayserlichen Hof zu Wien zu senden/ weilen daselbst des Königes in Spanien Gesandten der Vorzug gegeben wird. Vitriarius *Instit. J. N. & G. lib.* 2. *c.* 18. *qu.* 2.

5. Die Leiber oder Personen derer Gesandten heilig seyen] Es wird/ wie Festus *lib.* 28. lehret / alles dasjenige heilig genennet / was durch und mit Eyd verordnet oder gesetzet ist / daß so jemand an etwas solches brüchig würde / er deßwegen am Leben gestraffet werde / oder welches niemand übertreten mag / ohne eine unversöhnliche Missethat damit zu begehen. Insgemein wird alles das jenige heilig genennet / was unter denen Menschen von aller Gewalt unverbrüchlich und unverletzlich ist. *lib.* 8. *ff. de R.* [illegible]. Macrob. *lib.* 3. *Saturn. c.* 3. Marcellus Donatus *ad* Liv. *lib.* 27. Zieglerus.

6. Sondern auch gottloß seye] Plutarchus in der Lebens-Beschreibung *Pauli Æmilii*, da er des Gentii That erzehlet/ nennet solches eine gottlose That. *Josephus* im 15. b. Jüdischer Geschichte saget: Dieser Name vermag auch Feinde mit Feinden zu versöhnen. Was kan derowegen gottloseres begangen werden/ als wenn man Gesandten / die für Recht und Billigkeit sprechen/ tödtet? Grotius.

7. Sondern auch gottloß seye] Dahero beym Appiano *de bello Punico c.* 19. An denen Gesandten sich verbrechen / und dieselbe verletzen/ eine den Göttlichen Rechten zuwider lauffende That genennet wird / und beym Tacito Jahr-Gesch. 1. b. 14. cap. eine Ubertretung alles menschlichen Rechtens. Tesmar.

8. Die/ so unter sich ein jeder in seinem Reiche oder Staat die höchste Regierungs-Macht &c. haben] Als in einer Monarchie oder freyen Allein-Herrschafft der König oder Fürst; in einer Aristocratie oder Regiment der Edelsten und Vornehmsten/ die Vornehmsten/ bey welchen die Regierung stehet; wie in der Republick der vereinigten Niederlande oder der 7. Provintzien / die General-Staaten insgesamt: in der Republick Venedig die Signoria; in einem Volcks-Regiment das gantze Volck insgesamt / oder die Zunfftmeister des Volckes.

9. Die höchste Regierungs-Macht oder Ober-Staats-Gewalt haben] Und werden also auch keine Gesandten geschicket / ohne an diejenigen/ welche keine Unterthanen sind; welches letzteren wir ein sehr denckwürdiges Exempel haben an dem/ was der Raht zu Paris gethan/ als welcher des Königes abgeschickte Herolden nicht annahme / und solches damit entschuldigte / daß sie Unterthanen wären. Priolus *Histor. Gall. lib.* 3. *pag.* 160. „Könige und souveraine Regenten schicken einander Herolden zu/ und nehmen sie an; wofern nun „der König sie (nemlich den Partisischen Raht) mit „unter solche Potentaten rechnete / und denenselben „einverleiben wolte / so verachten wir billich eine „solche unverdiente Ehre/ und begnügen uns allein „damit/ daß wir als Unterthanen Eurer Majestät „treu seyn/ und den Ruhm haben/ uns als gehorsam „zu bezeigen.“ Was das Recht Gesandten zu schicken anbelanget/ so schreibet der Autor *des memoires touchant les Ambassadeurs* pag. 68. „Das Recht Ambassadeure oder Gesandten zu schicken / „hänget der Souverainität unzertrennlich an. Es „ist kein souverainer Regent / der nicht Gesandten „schicken könne / und keiner kan Gesandten schicken/ „es seye denn ein souverainer Regent. Dahero denn „Unterthanen/ von was Qualität oder Stand sie „auch seyn mögen / das Recht/ Gesandten zu schicken/ nicht haben. Weder in Ansehung ihres souverainen Oberherrn / noch in Ansehung eines „außländischen Fürsten / als an welchen sie ohne „außdrücklichen Zulaß und Vergünstigung ihres „Oberherren nicht einmahl Deputirte schicken „können/ ohne dadurch eine Rebellion zu begehen/ „und die Majestät zu verletzen.“ Cambdenus *Historia Elisab. p.* 2. *pag.* 208. Es wurde die Frage vorgeleget: Ob ein Minister oder Gevollmächtigter eines öffentlicher Weise abgesetzten „Fürsten / in dessen Stelle ein anderer eingesetzet „worden / derer Privilegien eines Gesandten zu „genieſſen haben könne? Worauff die Antwort ge„fallen: Daß/ wenn ein solcher Fürst rechtmäs„siger Weise abgesetzet worden / desselben Procura„tor keinesweges Gesandten-Privilegien sich an„massen könne / nachdemmahlen niemand / als nur „allein souveraine Potentaten und Regenten / und „welche das Recht der Majestät haben / Gesandten „machen und verordnen können.“ Welcherley auch zu lesen beym Thuano im 51. b. des 1571. J. Gesch. Worauß denn folget / daß die von Städten/ welche eines andern Botmäßigkeit unterworffen sind/ Abgefertigte keine rechte Gesandten sind / noch des allgemeinen

Denn diejenigen / welche ausserhalb diesen [10] einer Provintz oder Stadt Abgefertigte sind/ und andere dergleichen mehr/ werden nicht nach demjenigen Völcker-Recht / welches die Völckerschafften unter sich gemein haben/ sondern [11] nach denen bürgerlichen Rechten gehandhabet. Bey dem Livio [a] nennet sich der Gesandte einen öffentlichen Bottschafftter des Römischen Volckes. Bey eben diesem [12] Livio [b] saget der Römische Raht/ das Recht/ unter dessen Schutz Gesandten stehen/ seye für ausländische Völcker und Machten/ [13] nicht aber für Bürger; und Cicero, damit er zeigete/ daß man keine Gesandten an den Antonium schicken müste/ saget: **Denn/ wir haben nicht etwan mit dem Hannibal/ einem öffentlichen Krieges-Feind unsers Staats/ zu thun / sondern mit einem unserer Bürger.** Welche aber für Außländische zu halten/ hat Virgilius [c] so deutlich erkläret/ daß es von keinem Rechts-Gelährten deutlicher geschehen kan/ wenn er an einem Ort saget: **Denn ich halte dasjenige Land oder Reich für eine außländische Macht/ das von unserer Bottmässigkeit**

a 1. b. 24. u. 32. cap. und hin u. wieder. b 6. b 17. cap.

c 7. b. Troj Gesch. 370 p.

gemeinen Völcker-Rechtes zu geniessen haben; wie man denn beym Livio 6. b. 17. cap. lieset / daß der Raht etlichen auß ihren Colonien Abgesandten andeuten lassen/ sofort sich auß der Stadt zu packen/ und von des Volckes Augen und Angesicht sich weg zu machen/ weilen das Gesandschaffts-Recht / welches für Außländer/ und nicht für eigene Bürger verordnet / sie nicht schützen könte. Siehe Ant. Peretz *Cod. de Legat. n.* 18. Noch vielweniger / wenn sie von auffrührischen Unterthanen geschickt werden. Thuanus im 41. b. Und hielt Hertzog Alba dafür / es seye nohtwendig / daß man an denen Auffrührern ein scharffes Exempel *statuiren* müsse / umb die von so ruchlosen Leuten geschmählerte Majestät zu vertheidigen. Und ist hierinnen an ihren (der Niederländer) in vorigem Jahr an den König geschickten Gesandten selbsten der Anfang gemachet worden / welche/ nachdem man sie durch allerhand in Spemen gebräuchlichen Auffenthalt mit vergeblicher Hoffnung gespeiset / endlich ins Gefängnüß gen ommen worden. Und auß diesem/ wiewohl daselbst in der Sache falschem Grunde/ fliesset / was bey eben diesem Thuano 2. Buch stehet: Der Kayser nahm das Schreiben des Churfürsten von Sachsen "und Land-Graffen von Hessen/ in welchem sie ihm "den Krieg ankündigten / und welches sie ihm durch "einen jungen Edelmann / der als ein ordentlicher "Herold/ mit einem Trompeter begleitet war/ schicken/ "ten/ keinesweges an/ sondern ließ ihm durch *Alvarum de Toledo* bey Leib- und Lebens-Straff anbefehlen / das Schreiben seinen Herren wieder zu "bringen / mit angehängter Bedrohung / denen/ "welche von ihnen wieder zu ihme kommen würden/ an statt einer güldenen Kette / einen Strick "umb den Halß zu geben." Caesarius Fürstenerius *de Jure Supremat. cap.* 6. ist anderer Meynung / wie auß folgenden dessen Worten zu sehen: "Ein jeder/ der abgeschicket wird zu tractiren/ hat derjenigen Freyheit zu geniessen / welche durch das "allgemeine Völcker-Recht und die natürliche gesunde Vernunfft eingeführet worden / daß/ es seye "auch was für Ursache halben/ man ihm keine Gewalt thue; welches auch so gar der Wahrheit gemäß ist/ daß/ meines Erachtens / solches auch auff "diejenigen erstrecket werden könne / welche im Namen der Unterthanen an ihre Oberherren geschicket/ oder wie mans heisset/ deputiret werden; wiewohlen derjenige / welcher neulich in Frantzösischer Sprache einige schöne *Collectanea* von Gesandten außgegeben/ gegentheiliger Meynung ist. "Denn es gebeut uns die natürliche gesunde Vernunfft / daß unter denen Menschen eine Freyheit "miteinander zusammen zu treten und zu handeln "seyn müsse/ weilen sonsten/ in Ermanglung solcher "Sicherheit und Vertrauens/ man keine Wege und "Mittel hätte/ denen Feindseligkeiten und Kriegen "abzuhelffen. Derohalben denn die Sicherheit aller derjenigen / welche/ und über etwas zu tractiren "ren / sich schlechter Dinges auff Treue und guten Glauben und auff ein in diesem Stück von "sich selbst verstehendes Gedinge gründet / obgleich kein sicheres Geleit gegeben und verabhandelt worden; dahero auch diejenige Härtigkeit / "mit welcher die Niederländische Deputirten vom "König in Spanien Philippo II. handthieret worden / nicht gut geheissen werden kan. Und lasset "uns den Fall setzen / daß auffrührische Soldaten "auch nur einen Trompeter an ihren Obristen oder "General schicketen / und mit ihme zu tractiren / so "würde gewißlich der General unrecht thun / wenn "er den Trompeter deßhalben / daß er abgeschicket "ist/ auffhängen wolte." Ja wie weit die Teutsche Fürsten das Recht der Gesandschafft haben/ siehe bey angezogenem Fürstenerio *cap.* 4. Tesmar.

10. Einer Provintz oder Stadt Abgefertigte sind] Burger und Unterthanen haben das Recht Gesandten zu schicken nicht/ und werden auch die/ so von ihnen entweder an andere höchste Machten oder die/ unter welcher sie sind/ geschicket werden/ nicht Gesandten / sondern Deputirte und Syndici genennet. Anton. Peretz *C. de legat. n.* 18. Gleichwie auch diejenigen/ welche von Königen oder Fürsten an ihre Unterthanen gesendet werden/ heutiges Tages gar selten Gesandten / sondern mehrentheils Commissarien genennet werden Zieglerus.

11. Nach denen bürgerlichen Rechten gehandhabet] Werden für Privat-Personen gehalten. Gronovius.

12. Livio] Und kan man darauß schliessen/ warumb die Völcker in dieses Recht übereingestimmet; nemlich/ weilen die einmahl verwundete und gegeneinander verbitterte Gemühter sonsten sich nummermehr würden zusammen thun können wenn die Gesandten/ als die Zwischen-Boten/ in Gefahr seyn solten: welcherley Ursache/ indem sie bey denen unteren Obrigkeiten nicht ist / als welchen Gesetze und Gerichte verordnet sind / die Streitigkeiten zu entscheiden / so verfället auch bey ihnen das Recht der Gesandschafft. Der Autor des Memoires touchant les Ambassadeurs p. 19. saget: Die *Function* oder das Amt von Ambassadeur oder Gesandten ist allerdinges höchst nöhtig/ weilen ohne dieselbe die Regenten und Potentaten unter sich nuteinander nichts würden handeln können. Tesmar.

13. Nicht aber für Bürger] Unter öffentlichen Feindseligkeiten / oder im Kriege wird / nach allgemeinem Völcker-Recht / denen Gesandten / welche von außländischen und unserer Bottmässigkeit nicht unterworffenen Machten geschicket werden/

keit frey ist / und von unserm Gebiet abgelegen oder abgeschieden ist.

2. Derohalben so werden auch[d] die / so mit einem anderen Volck oder Könige in ungleichem Bündnüß stehen / [c] indeme sie deßwegen nicht auffhören [f] ihre eigene Herren zu seyn / das Recht haben Gesandten zu schicken; ja auch [14. 15] die / so eines Theils Unterthanen / andern Theils aber keine Unterthanen sind / in dem Stück / nach welchem sie [g] keine Unterthanen sind: [16] Aber diejenigen Könige / welche durch öffentlichen und solennen Krieg gäntzlich überwunden und ihres Reiches beraubet worden / haben zugleich [17] mit andern Gütern ihres Reiches auch das Recht Gesandten zu schicken verlohren. Derowegen hat der Römische Burgermeister P. Æmilius [h] des von ihme überwundenen Macedonischen Königs Perſei Herolden [18] bey sich behalten.

3. In Bürgerlichen Kriegen aber verursachet bißweilen die Noht / daß

d Cromerus *lib.* 30.

e Wovon in dies 2. b. 15. c. 17. f. 3. §.

f Wovon in des 1. b. 3. c. 21. f.

g 1. b. 4. c. 13. f.

h Livius 44. b. 45. 48. cap.

den / Schutz und Sicherheit gehalten / nicht aber denen Abgefertigten desjenigen Volckes / das unter unserer Bottmäſſigkeit ist. Gronovius.

14. Die / so eines Theils Unterthanen / andern Theils aber keine Unterthanen sind] Als Könige und Fürsten / die von andern Königen gewisse Länder oder Provintzien zu Lehen haben. Gronovius.

15. Die / so eines Theils Unterthanen] In so weit einer also ein Unterthan ist / schicket er keine Gesandten / und kan auch keine schicken / ohne seinen Oberherrn zu beleidigen. Thuanus 35. B. Uber dieſes befahl der König / daß in denen Städten und Dörffern jedermann die Waffen niederlege / und verbote / bey der auf die Meutmacher und Auffführer gesetzten Straffe / daß keine Unterthanen Franckreichs / auch nicht einmahl seine eigene Brüder außgenommen / hinfüro in frembden Ländern / es seye denn / daß sie Zulaß von ihme dazu erhalten hätten / oder mit denen Fürsten und Bundes-Verwandten / oder Feinden heimliche Rahtschläge hielten / und ohne sein Vorwissen Gesandten dahin schicketen. Jedoch wann jemand abschicket / als z. E. ein Gouverneur einer Provintz oder ein General / etwas zu behandeln / derselbe ist eigentlich kein Gesandter / und hat auch nicht Gesandten-Privilegien zu geniessen; dahero auch die Königin Elisabeth den von Assonville, als des Hertzogs von Alba Abgefertigten / nicht vor sich gelassen / sondern an ihre Räthe verwiesen. Cambdenus *Hist. Elisab. pag.* 152.

16. Aber diejenigen Könige ꝛc.] Dahero Darius, obwolen er unterschiedlich mahl in Schlachten überwunden worden / dennoch Gesandten geschicket. *Curtius* 4. b. 6. und 11. cap. Desgleichen thaten auch die Privernater beym Livio 8. b. 21. cap. Wie auch die Carthaginenser im zweyten Krieg mit denen Römern / wiewolen der absonderliche Verspruch geschehen war / daß sie währenden Stillstandes nirgend wohin / als nacher Rom Gesandten schicken solten: und daß / wenn Gesandten zu ihnen nach Carthago kämen / sie dieselbe nicht eher wieder weg lassen solten / biß sie dem Römischen General Nachricht ertheilet haben würden / was für Gesandten es wären / und was ihr Gesuch seye. Livius 30. b. 38. cap. Beym Cambdeno *Histor. Elisab. parte* 2. *pag.* 208. wird die Frage vorgeleget: Ob ein König oder Fürst / der in eines andern Reich gekommen / und daselbst unter Wache gehalten wird / seinen Gevollmächtigten haben möge / und ob derselbe für einen Gesandten gehalten werde? Worauff die Antwort außgefallen: Wenn ein solcher Fürst sein Fürstenthum nicht gäntzlich verlohren / so möge er wol einen Procuratoren oder Gevollmächtigten haben; ob aber ein solcher für einen Gesandten gehalten werden solle / solches dependire von der Autorität der Abfertigung. Es sind aber etliche schlechter dinges der Meynung / daß ein auß seinem Reich verjagter König nichts desto minder solches Recht der Gesandtschafft behalte. Siehe 2. b. 16. cap. 17. §. welches ich denn gerne zugebe / wenn er unrechtmässiger Weise auß seinem Reich verstossen ist. Wie denn der Schottischen Königin Maria Stuart Gesandter sagte: Er seye einer Souverainen und unrechtmässig verstossenen Königin Gesandter / und habe für seiner Königin Freyhat und beyder Reiche Wohlfahrt so / wie es sein Amt erfodert / fleissig gearbeitet; nacher Engelland seye er auff gegebenes sicheres Gelait (das er darlegte) mit vollkommener und gantz ampler Autorität eines Gesandten gekommen / und könte man also wider die Sicherheit und Unverletzlichkeit / welche Gesandte zu geniessen haben / an ihm nicht handeln. Tesmar.

17. Mit andern Gütern ihres Reiches auch das Recht Gesandten zu schicken verlohren] Es folget nicht flugs / daß / wann ein König sein Reich verlohren hat / er auch zugleich seine Majestät verlohren habe. Denn es hat / wie der Autor selbsten in dieſes 2. b. 3. cap. 4. §. lehret / das Recht der Regierung zweyerley ihr unterwürffliche Dinge / erstlich Personen / zum andern einen Ort oder Land / welches ein Gebiet genennet wird. Es kan aber ein König / wenn er gleich sein Reich verlohren / jedoch den gröſſesten Theil des Volckes noch bey sich haben. Und obwolen er denselben nicht bey sich hat / so kan man nicht alsobald von ihm sagen / daß er seiner Majestät beraubet seye / so lang noch Hoffnung übrig ist / sein Reich wieder zu erlangen. Jedoch muß dem Autori etwan in diesem Beyfall gegeben werden / daß der Uberwinder nicht gehalten seye / die von dem überwundenen an ihn abgefertigte Botschaffter / als Gesandten auffzunehmen und zu ehren. Denn der Zustand / so unter einem Uberwinder und Uberwundenen ist / tilget diejenige Gleichheit auß / umb welcher willen das Recht / Gesandten zuschicken / unterhalten wird. Zieglerus, Oſiander, Gronovius, Henninges.

18. Bey sich behalten] Livius im 44. 45. und 46. b. Man solte aber wol manen / *Æmilius* habe des Perſei Herolden bey sich behalten / nicht / als wenn er dafür hielte / er / Perſeus / nachdem er auß seinem Reich getrieben worden / habe das Recht nicht / Gesandten zu schicken / sondern weilen er / auß grossem Vertrauen / ihm sein Königreich gantz und gar zu nehmen / den Frieden nicht geben wolte / und weilen die Gesandten ohne von ihme dazu vorher erhaltene Erlaubnüß zu ihm kamen. Livius 32. b. 11. cap. 6. b. 37. und 45. cap. Derowegen thate er ihnen nichts böſes / sondern nur dieſes / daß er durch sie dem Perſeo nicht antwortete. Gronovius.

19. Wenn

daß solches Recht auch ausserordentlicher Weise statt findet/ [19] wenn nemlich das Volck eines Reiches oder Staats in gleichsam also gleiche Theile getrennet ist / [20. 21] daß zweiffelhafftig / bey welchem Theil das Regierungs-Recht stehe; oder auch / wenn zwey umb die Reichs-Folge streitten/ und das Recht / so beyde dazu zu haben vorschützen / sehr streittig ist. Denn in solcher Begebenheit wird ein Volck auff eine Zeitlang für zwey Völcker gehalten. Also [22] beschuldiget Tacitus [i 23. 24] die dem Flavio Sabino Anhangende/ daß sie das/ auch bey außländischen Völckern heilige und unverbrüchliche Recht der Gesandschafft in Bürgerlicher Wüte an denen Vitellianern gebrochen hätten. See- und Land-Räuber / welche kein gemeines Wesen oder Republick sind / können sich auff das allgemeine Völcker-Recht nicht gründen/ und haben also kein Recht Gesandten

i Allgem. Gesch. 3. b. 80. cap.

19. Wenn nemlich das Volck eines Reiches oder Staats in gleichsam also gleiche Theile getrennet ist] Von denen Gesandten der Stadt Toledo an den König in Spanien siehe Joan Marianam *lib.* 22. 8. von denen Flandrern Cranzium *Sax. XII.* 33. Grotius.

20. Daß zweiffelhafftig / bey welchem Theil das Regierungs-Recht stehe] Denn wenn solches gewiß ist / muß dem andern Theil solches Recht/ Gesandten zu schicken/ versaget werden. Also wenn in einem Reich oder Fürstenthumb das Alters-Vorzugs-Recht statt hat / wird dafür gehalten werden / daß der Erstgebohrne das Recht zum Reich habe/ obwolen der Jüngere etwan den meisten Theil des Volckes bey sich und auff seiner Seiten hat/ und mit dem Aeltesten umb das Regiment streittet. Zieglerus.

21. Daß zweiffelhafftig/ bey welchem Theil das Regierungs-Recht stehe] Denn obwolen bey dem Streitt zwischen Pompejo und Cäsare/ der Pompejus für sich anzog / daß die Majestät oder das Regierungs-Recht bey ihm stunde/ weilen der gröste Theil des Römischen Rahts auff seiner Seiten stunde; in welchem Absehen der Burgermeister Lentulus beym Lucano 5. b. 18. 19. 20. 21. 22. v. sagte: Sehet nicht darauff / in welchem Lande / und wie weit von der eingenommenen Stadt wir anjetzo versammlet sitzen; sondern erkennet vielmehr an der versamleten Menge / eure Gestalt / daß ohngeachtet Rom in des Cäsars Gewalt/ wir nichts desto minder der Römische Raht bleiben / und unsere Autorität haben / wir mögen seyn wo wir wollen. Und im 8 b. 63. v. redet Pompejus die bey sich habende Römische Grossen und Rahts-Herren also an: Ihr meine getreue Gefährten / die ihr nur so wol im Krieg/ als auff der Flucht gefolget / und die ihr an statt Roms und des Römischen Rahts zu achten seyd / obwolen ich hier an dem blossen See-Ufer mit euch rahtschlage. So gestehet doch Cicero *pro Ligario*, daß solches / weilen der Krieg noch währet / allerdings zweiffelhafftig gewesen: Die Würde derer Fürsten war bey nahe gleich/ vielleicht aber nicht derer jenigen / die beyden anhiengen; und war die Sache damals zweiffelhafftig / weil bey beyden Theilen etwas war / welches gut geheissen werden kunte; anjetzo aber ist diejenige für besser zu halten/ welcher auch die Götter selbsten beygestanden. Die andere Ursach / warumb die in innerlichem Krieg und Zwiespalt Begriffene nichts desto minder das Recht haben/ Gesandten zu schicken/ ist/ weilen die unter sich getrennete Bürger sonsten nicht wiederumb zur Einigkeit gebracht werden könten / welches aber / daß es geschehen möge/ man allerdinges Vorsehung thun muß. Tacitus Allgem. Gesch. 3. b. 80. cap. Vitellius ließ den Rahr zusammen fodern / und wurden Gesandten an die Armeen zu schicken erwehlet / damit sie unter dem Vorwand gemeinen Bestens Fried und Eintracht rahten und behandeln möchten. Tesmar.

22. Beschuldiget Tacitus die dem Flavio Sabino anhangende] Wie denn auch Vellejus Paterculus *lib.* 2. *c.* 7. den L. Opimium, daß er des Fulvii Flacci Sohn/ welchen der Vatter/ umb Frieden zu handeln geschicket hatte / niedergemachet. Gronovius.

23. Die dem Flavio Sabino anhangende] Und Zosimus *lib.* 2. den Magnentium: *Magnentius* überlegte bey sich selbsten / ob er den Philippum ungekräncket von sich lassen / oder mit Verletzung des Rechtes der Gesandschafft denselben bey sich behalten solte: Es kam aber dieser Philippus vom Kayser Constantino. Grotius.

24. Die dem Flavio Sabino anhangende] Es zogen nach Neronis Tod Galba/ Otto und Vitellius die Regierung des Römischen Reiches an sich: unter diesen dreyen welche umb das Regiment strutten/ und ein jeder dasselbe allein haben wolte / wurde Galba von Ottone niedergemachet / und Otto/ nachdeme er mit dem Vitellio eine Schlacht gehalten und dieselbe verlohren / stossete sich selbst nieder. Als nun Vitellius allein übrig war/ überredete Mutianus den Titum Vespasianum/ daß er das Regiment annehmen solte / darauff ihme die Armee schwur/ und er sich zum Kriege rüstete / es wurde aber Flavius Sabinus des Titi Vespasiani Bruder in dem Capitolio zu Rom belägert/ das Capitolium endlich erobert / und er selbst niedergemächet. Vitellius liefferte der Reuterey seines Gegentheils eine Schlacht/ und weilen er den Sieg erhielt/ vermehrete sich des Volckes Gewogenheit gegen ihm: hierauff versammlete er den Rhat zu Rom/ und erwehlelen etliche Gesandten / die mit dem Feind einen Frieden zu handeln abgehen solten / umb dem Untergang der Republick dadurch vorzukommen / weilen beyde Theile durch solchen innerlichen Krieg sich sonsten auffressen würden; diejenigen nun / so an den Cerialem/ welcher General über die Reuterey war / abgingen / wurden übel empfangen; denn die Soldaten von keinem Frieden hören wolten/ giengen auff die Gesandten loß / unter welchen Arulenus Rusticus (Tacitus Jahr-Gesch. 3. b. 73. cap.) verwundet / sein Gefolg aber zerstreuet/ und einer desselben gar niedergemachet worden; und wenn Cerialis ihme nicht etliche Soldaten zum Schutz und Gelait mit gegeben hätte/ so wäre er gar umbs Leben kommen / über welche That Tacitus ein solch Urtheil fället/ welches der Autor anführet.

Zum Exempel kan auch hier dienen/ als Cäsar und Pompejus/ Augustus und Antonius gegeneinander Krieg führeten / ist die Frage: ob Augustus an Antonium / und dieser wiederumb an ihn haben Gesandten schicken können: da denn etwan für Augustum geantwortet werden könte/ daß er das Recht dazu gehabt habe/ als welchem in dem Stück der Vorzug zukam / daß er auff der Republick Seite gewesen / Antonius aber wieder

ten zu schicken. Als [25] Tacfarinas Gesandten an Kayser Tiberium schickte / hat er solches sehr schmertzlich empfunden / weilen dieser Tacfarinas als ein Abtrünniger und Land-Räuber die Kühnheit nahm / [26] **eben also zu thun / als wenn er eines rechten Volcks Oberhaupt und ein rechtmässiger ordentlicher Krieges-Feind wäre:** welches des Taciti [k] eigene Worte sind. Es geschiehet aber offt / daß solcherley Leute [l] das Recht Gesandten zu schicken erlangen / † wann man ihnen dazu Sicherheit verspricht / wie vorzeiten diejenige Flüchtige / so sich in das Pyrenäische Gebürg gezogen / erhalten haben.

k Jahr-Gesch. 3. b. 73. cap.

l Cæsar *lib. 3. de bello civili.*

III. 1. Wir sehen aber hin und wieder / daß **von Gesandten fürnemlich zwey Stücke** sind / **die dem allgemeinen Völcker-Recht zugerechnet werden können** / nemlich daß sie von demselben ihren Ursprung genommen; **das erste** / [27] daß sie von demjenigen / an welchen sie geschicket sind / [28] angenommen und zugelassen; **das andere** / daß sie unverletzlich gehalten werden. Was das erste betrifft / davon finden wir bey dem Geschicht-Schreiber Livio [m] ein Gezeugnüß / da der Carthaginensische Rahts-Herr Hanno auff den Hannibal folgender gestalt auffährет: **Unser schöner Feld-Herr hat diejenigen Gesandten / welche von unseren Bundesgenossen / und ihren Bundesgenossen zu gut / gekommen / nicht ins Lager gelassen / und damit das allgemeine Völcker-Recht gebrochen.** Welches jedoch nicht so schlechter dinge hin zu verstehen. [29] Denn das allgemeine Völcker-Recht [30] gebeut nicht / daß wir alle Gesandten ohne Unterscheid annehmen und zulassen sollen; [n] sondern daß die zu uns kommende Gesandten nicht ohne Ursach verworffen / und wir ihnen den Zugang zu uns nicht verwehren sollen.

m 21. b. 10. cap.

n Thucidydes *l.* 2.

der dieselbe; der auch deßhalben auff Antrieb Ciceronis für einen Feind des Staats erkläret worden: dahero man denn sagen könne / daß hier keine Zweiffelhafftigkeit seyn könne / welchem Theil die Regierungs Macht zur Seite stehe; da aber hier ein solcher Fall erfodert wird / bey welchem solch eine Zweiffelhafftigkeit ist. Und wollen also die Exempel nach Neronis Zeiten nehmen / da die Römische Fürsten solcher gestalt unter sich zwiespaltig gewesen / daß zweiffelhafftig war / bey welchem Theil die Majestät gestanden: und fragt sich also: Ob sie Gesandten an einander hätten abschicken können? Da denn der Autor einen Unterscheid machet / unter der ordentlichen Regul (daß eigentlich keiner Gesandten schicken könne / als der / welcher die Majestät oder das Regierungs-Recht hat) und unter der Noht / als eine Außnahm von der Regul: Nach der ordentlichen Regul kam das Recht Gesandten zu schicken keinem von ihnen zu / weilen zweiffelhafftig war / bey welchem von ihnen die Majestät wäre; wann wir aber auff die Außnahm der Regul sehen / so rähtet die Noht / daß solche Gesandten für rechtmässige Gesandten gehalten werden / solche Noht aber erheßet darauß / weilen sonsten der Friede nicht wieder gebracht werden kan. Kulpis.

25. *Tacfarinas*] Dieser war von Geburt ein Africaner / und hatte denen Römern gedienet / gieng aber endlich von ihnen ab / sammlete allerhand Räuber und loses Gesindlein zusammen / und formirte eine kleine Armee; hernacher wurde er von denen Musulanern einem wilden und mächtigen Volck zum Haupt erwehlet / und begunte mit seiner Armee zu sengen und zu brennen / und alles niederzuhauen / was ihm vorkam. Obwolen er nun von denen Römern unterschiedliche mal geschlagen worden / stärckte er sich jedoch wieder / und wurde endlich so vermessen / daß er Gesandten an Käyser Tiberium schickte / und von ihme für sich und seine Armee ein Stück Landes zu einem Wohnsitz / da sie sich niederlassen könten / begehrete / im Verweigerungs-Fall aber drohete / ihn ohne Auffhören mit Krieg zu verfolgen. Es hat aber Tiberius niemalen einigen Schimpff so schmertzlich empfunden / als eben diesen / daß ein Abtrünniger und Strassen-Räuber sich erkühnte dem Römischen Reich also Trotz zu bieten / und für ein rechtes Volck wollen gehalten werden.

26. Eben also zu thun / als wenn er eines rechten Volcks Ober-Haupt und ordentlicher Krieg-Feind wäre] Sich des Rechtes Gesandten zu schicken gebrauchet / welches doch nur diejenigen haben / so ein rechtes Volck sind / und eben solch Macht der Regierung über dasselbe haben / als der / an welchen sie Gesandten schicken.

† Wenn man ihnen dazu Sicherheit verspricht] Und Paßporten oder Gelaits-Brieffe ertheilet / alsdenn aber solche Leute nicht auß dem allgemeinen Völcker- oder Gesandschaffts-Recht ihrer Personen Sicherheit geniessen / sondern weilen man ihnen / daß sie sicher kommen könten / Parol gegeben / welche ebenfals Strassenräubern zu halten. Tesmar.

27. Daß sie von demjenigen / an welchen sie geschicket sind / angenommen und zugelassen] Donatus *ad prologum Hecyræ:* Es ist ein allgemeines Völcker-Recht / daß man Gesandten / die zu uns kommen / höre. Grotius.

28. Angenommen und zugelassen] Denn / wenn man eines Potentaten Gesandten nicht zuläst / so scheinet es / daß derer selben hoher Principal dadurch verachtet und geschimpffet werde. Tesmar.

29. Denn das allgemeine Völcker-Recht gebeut nicht / daß wir alle Gesandten ohne Unterscheid annehmen und zulassen sollen] Siehe Cambdenum *in anno Ch. Is Lxxi.* in der vierdten Frage / die an selbigem Orte fürgeleget worden. Grotius.

30. Gebeut nicht / daß wir alle Gesandten ohne Unterscheid annehmen und zulassen sollen] Wie man denn fast bey allen Völckern Exempel hat / daß Gesandten nicht angenommen worden / und ist auch kein Zweiffel / daß / ungekräncket des allgemeinen Völcker-Rechts / solches nicht eben wohl noch heutiges Tages solte geschehen können / absonderlich nachdem das vortreffliche Werck des Herrn

Dessen Ursache kan herkommen [31] von deme / der den Gesandten schicket; von deme / der geschickt wird; und auß der Sache / umb welcher willen er geschickt wird.

o Thuc. l. 2. Zonaras.

2. ° Wie Pericles meldet / so wurde Melesippus der Spartaner Gesandte ausserhalb der Atheniensser Gräntzen zurück gewiesen / [32] weilen er von

von Vicquefort von Gesandschafften und Gesandten herauß gekommen; und daß Gesandten nicht angenommen worden / bezeugen Livius 2. b. 39. cap. Es wurden Gesandten an *C. Marcium* geschicket / welche aber im Lager nicht angenommen wurden. Und in des 24. b. 33. cap. Es ward beliebet / Gesandten vorauß zu schicken / welchen man aber etliche vor die Stadt hinauß entgegen sandte / damit sie nicht in die Stadt einkämen. Und in des 30. b. 26. cap. Sie klagten / was massen die / umb *Satisfaction* zu begehren / in Macedonien geschickte Gesandten / nicht vor den König Philippum gelassen worden. So hat auch Friederich König in Dennemarck des Pabstes Gesandten nicht angenommen Thuanus 28. b. Sie schickten an Fridericum König in "Dennemarck / und baten / daß sie Freyheit haben "möchten zu kommen / und ihre Befehle vorzutragen; erhielten aber zur Antwort: Weder sein see- "liger Herr Vatter Christian / noch er selbst hätten "jemahls mit dem Pabst etwas zu thun gehabt / und "verlangete also nicht zu wissen / was sie vom Pabst "in Befehl hätten anzutragen." So ist auch der Päbstliche Gesandte nicht nacher Engelland gesegelt / ehe und bevor er speciale Erlaubnuß dazu erlanget hatte. Cambdenus *Hist. Elisab. part.* 1. *pag.* 59. Es war ein altes Gesetz / daß des Pabstes "Bottschaffter nicht in Engelland kommen solte / "es seye dann / daß er vorher Erlaubnuß erhalten / "und endliche Versicherung gegeben hätte / nichts "in Engelland vorzunehmen / oder zu betreiben / so "dem König und der Freyheit des Reiches zum "Nachtheil gereichen könte." Beym Polybio *lib.* 1. *c.* 87. stehet: Es wurden auch Herolden abge- "schicket / welche derer Todten Cörper auffnehmen "solten. Allein sie gaben ihnen dieselbe nicht / und "warneten auch die Angekommene / hinfüro weder "Herolden noch Gesandten mehr zu schicken. Wenn "sie aber einige schicken würden / so solten dieselbi- "gen eben so hingerichtet werden als *Gesco.*" Es handelt aber belobter Vicquefort im 1. b. 13. Abhandlung von dieser Materie mit mehrerm / und bestärcket selbes mit gleichsam unzehlichen hin und wieder bey denen Volckern geschehenen Exempeln. Welchem auch beygefüget werden kan Appianus *de bello Mithrid. n.* 201. Thuanus 49. 51. 54. und 55. Buch. Also hat / wie Evagrius *lib.* 5. *cap.* 14. schreibet / ebenfals Cosroes der Perser König die an ihn geschickte Gesandten nicht angenommen; an statt dessen und eben so viel ist / wann man denen Gesandten keine Paßporten oder sicher Geleit geben will. Livius 21. b. 9. cap. So würden sie auch "unter so vielen und unbendigen bewaffneten Völ- "ckern keinen sichern Zugang haben können / wäre "auch nicht des Hannibals Thun / bey so grosser ih- "rer Gefahr / Gesandten zu hören." Oder auch noch etwas grösseres / was vorzeiten die Samniter gethan / Livius 10. buch 12. cap. Sie schick- "ten denen Gesandten entgegen / ihnen anzukündi- "gen / daß / wann sie in der Samniter Land / in ein "oder andere Zusammenkunfft kommen solten / sie "ungekräncket darauß nicht scheiden würden." Und was beym Sallustio vom Jugurth. Krieg 25. cap. stehet: Es wurde im Rahr überleget / ob "man des Jugurthä Gesandten annehmen solte? "und beschloß derselbe / wofern sie nicht gekommen "wären / das Reich an ihn zu übergeben / so solten "sie innerhalb den nechsten zehen Tagen sich auß "Italien packen." Und endlichen / was beym Livio 3. b. 25. cap. stehet: Die Gesandten kamen von "Rom ins Lager / über die Gewalt zu klagen und "Recht zu fordern; zu welchen aber der *Æquier* "Feldherr sagte / daß sie das / was sie anzubringen "hätten / an jenen Eichbaum / der an des Feldherrn "Zelt stunde / sagen solten / er wolte indessen etwas "anders vornehmen." Tesmar.

31. Von deme / der den Gesandten schicket] Hier sind nun die rechtmässige Ursachen zu mercken / umb welcher willen man einen Gesandten verwerffen könne. Deren die Erste ist / wenn der / von welchem der Gesandte geschicket wird / öffentlich mein Widersächer und Feind ist. Also hat Jacobus König in Schottland den von der Königin Elisabeth an ihn abgeschickten Gesandten nicht zugelassen / weilen kurtz vorher seine Mutter / entweder auß bemeldter Königin Befehl / oder Connivenz, enthauptet worden. Cambdenus *Hist. Elisab. parte* 3. *pag.* 502. Die Königin Elisabeth hatte einen Gesandten / Namens Robert "Carl des Freyherrn Hunsdons Sohn auß En- "gelland / nacher Schottland an König Jacob ge- "schickt / sie zu entschuldigen / und warff die Schuld "auf die Rahte und ihren *Secretarium Davison*, wel- "cher die *Acten* und Urtheil wider ihren Willen dem "Raht übergeben / und zuletzt dafür ins Gefängnüß "geworffen und seines Secretariats entsetzet wor- "den. Meteranus 13. b. 682. Seite: Jacobus aber "gestattete ihme nicht in Schottland zu kommen / und "hat ihn kaum durch andere hören wollen / auch die "Briefe / die er gebracht / ungern empfangen." Gleicher gestalt haben vorzeiten tapffere Griechen / welche unter Cyro im Krieg dieneten / derer Perser Gesandten verworffen / als welche nur kamen die Armee zu schwächen. Xenophon *Hist.* 3. *p.* 329. Die Generale hielten dafur / man könte sich zu "nichts bessers entschliessen / als daß man / so lange "sie auff feindlichen Boden wären / den Krieg "ohne dazwischen kommende Herolden nur fort- "führete. Weilen dieselbe / wenn sie zu denen Sol- "daten kämen / der Soldaten Gemühter umbkehren "würden / unter andern absonderlich den *Arcadier* "*Nicaarchum*, einen Rottmeister / welcher des Nachts "mit 20. Mann übergekommen war." Und da der Päbstliche Nuntius in Engelland gemeiniglich nichts anderst als Unruh zu stiffen pflegte / so pfleget ein solcher nicht offenbahr dahin geschicket zu werden. Cambdenus *Histor. Elisab. parte* 1. *p.* 146. Mehrere Exempel solcher Art / da Gesandten / wegen der Person / welche dieselbe geschicket / verworffen worden / findet man beym Livio 2. b. zu Anfangs. 9. b. 4. cap. 22. b. 58. cap. 25. b. 7. cap. 30. b. 23. cap. Tesmar.

Und können solcher Verwerffung Ursachen unter andern auch diese seyn / wann der schickende selbst vorhin des anderen seine Gesandten ebenfals nicht angenommen: oder durch listige Gesandschafftis-Abschickung ehemahls öffters betrogen hat / und man abermahl eines solchen Betruges Kunststuck besorget. Vitriarius *Inst. J. N. & G. lib.* 2. *c.* 15. *qu.* X.

32. Weilen er von einem in vollen Waffen stehenden Feind käme] Diese Ursach allein ist nicht gnug Gesandten zu verwerffen / wenn nicht noch andere sonderbare Ursachen mit dazu kommen. Unter zweyen Feinden pflegen viele Dinge vorzugehen / welche durch Bottschaffter / Gesandten / und dergleichen Personen abgehandelt werden müssen / und mit höchstem Schaden aller Völcker unterlassen würden. Wenn man eines Feindes an uns abgefertigte Gesandten nicht annehmen müste / würde zwischen zweyen feindseligen Partheyen nimmer

Friede

er von einem in vollen Waffen stehenden Feind käme. [33] So hat auch der Raht zu Rom gesaget/ er könne der Carthaginenser Gesandschafft nicht annehmen/ als deren Krieges-Heer in Italien wäre: deßgleichen haben die Achäer die Gesandten des Macedonischen Königs Perſei/ [p] welcher Krieg wider die Römer im Sinne hatte/ nicht zugelassen. Kayser Justinianus [q] hat des Totilas Gesandschafft verworffen/ und die Gothen/ so zu Urbin waren/ des Belisarii Bottschaffter. So erzehlet auch Polybius [r], daß derer Cynethenser/ als eines bösen und ruchlosen Volckes Gesandten allenthalben außgestossen worden. [34] Des andern/ da nemlich die Ursache/ umb welcher willen man einen Gesandten nicht zulässet/ von dem Gesandten selbst/ der geschicket wird/ herkommet/ haben wir ein Exempel an dem Theodoro/ welcher ein Atheist/ das ist/ ein solcher/ der nicht glaubet/ daß ein Gott seye/ genennet ward; diesen wolte Lysimachus, an welchen ihn Ptolomæus gesendet hatte/ nicht hören; [35] und dergleichen [s] ist/ sonderbaren Hasses wegen auch andern wiederfahren. Das dritte/ welches wir gesaget/ findet alsdenn statt/ [36] wo die Ursache/ umb welcher willen ein Gesandter geschicket wird/ entweder verdächtig ist/ wie des Assyriers Rhabsacis [t] Gesand-

p Livius im 56. b.

q Procopius *l.* 2. & 3.

r *Libro IV.*

s dieſ. cap. §. f 1. 5.

t 2. B. Könige 18. c.

Friede werden können/ welcher doch das Ende aller Kriege ist. Es werden aber wohl bißweilen umb sonderbarer Ursachen willen Gesandten nicht zugelassen/ nicht so wohl darumb/ daß sie von einem bewaffneten Feind kommen/ als daß ein Gesandter durch diese oder jene That/ oder mit seinem Fürhaben sich der Freyheiten und Rechte/ so Gesandten nach allgemeinem Völcker-Recht haben/ unwürdig gemachet. Als wenn zum Exempel gewiß ist/ daß ein Gesandter nicht Friedens oder anderer Obrigkeitlicher Geschäffte halben kommt/ sondern Auffruhr zu erregen und derer Unterthanen Gemühter auffzuhetzen. Deßgleichen/ wenn er nicht als ein Gesandter/ sondern als ein Kundschaffter dieses oder jenes außzuforschen/ zu verzögern und Zeit zu gewinnen/ und durch solche Verzögerung seines Herrn Sachen zu nutzen/ und seinem Feind/ an welchen er gesendet/ zu schaden gekommen ist. Denn auch/ wenn ein Gesandter durch dergleichen Betrug öffters andere hintergangen/ oder des Gesandten Gemüth auff andere Weise verdächtig ist. Diese und andere politische Ursachen geben bey der allgemeinen Regul/ so uns gebeut/ die zu uns kommende Gesandten anzunehmen/ uns zwar eine Außnahm an die Hand bißweilen den Gesandten/ so an uns geschickt ist/ nicht zuzulassen/ machen aber kein allgemeines Recht/ krafft welches wir Macht haben möchten/ solches allen und jeden ohne Unterscheid zu thun. Henninges.

33. So hat auch der Raht zu Rom gesaget/ er könne der Carthaginenser Gesandschafft nicht annehmen/ als deren Krieges-Heer in Italien wäre] Von diesem der Römer Gebrauch und Weise/ siehe Servium *ad lib.* 7. *Æneidos Virg.* Grotius.

34. Des andern ꝛc. ꝛc. Exempel] Wenn der Gesandte demjenigen/ an welchen er geschicket wird/ gehässig ist; wenn er in dessen Gebiet eine Missethat begangen; wenn er demselben König oder Fürsten Untreu bewiesen/ oder vorhin denselben geschmähet und injuriret hat/ Vitriarius *alleg. L.* Imgleichen wenn der Gesandte eine geringe Person. Denn es sollen (Nepos in des *Dionis* Lebens-Beschreibung 1. cap.) nicht nur allein die Edelsten zu Gesandten genommen werden/ sondern auch die/ welche am angenehmsten sind. Arrianus *lib.* 1. *p.* 28. Dahero Livius 30. b. 30. cap. So haben eure Landes-Väter/ wie ich höre/ jenes theils auch darumb den Frieden abgeschlagen/ weilen die Gesandschafft von geringer Authorität und Ansehen war. Hier aber bitte ich/ Hannibal/ selbst den Frieden. Der Autor des memoires touchant les Ambassadeurs pag. 51. *Bernhardo Bandini*, ein Florentinischer Edelmann/ war mit einer "von denen/ die sich zusammen verschworen hatten/ "welche 1478. sich vornahmen Laurentium und Ju- "lium de Medicis niederzumachen/ und dieser Ban- "dini war derjenige/ welcher mit Francisco de Pazzi "einen von beyden Brudern attaquirte/ als unter- "dessen der andere Bruder von denen Complicibus "in der Kirche angepackt wurde. Julius ward da- "selbst niedergemachet/ und Laurentius hatte grosse "Mühe mit seinen Wunden sich in die Sacristey zu "salviren. Auff der andern Seiten wurde der de "Pazzi in der Action getödtet/ und Bernhardo fand "Gelegenheit auß der Messe und der Stadt zu wi- "schen/ und sich nacher Constantinopel zu salviren. "Daselbsten that er sich an den Türckischen Kayser "Bajazet kund/ der ihn einige Jahr hernacher/ in "Qualität eines Ambassadeurs an eben denselben "Hertzog Laurentium de Medicis, welchen er mit "umbs Leben bringen helffen wollen/ abschickte; da "denn der Hertzog dennoch nicht unterliesse/ für ihn "alle Consideration zu haben/ die man für einen "publiquen Minister haben kan/ ungeachtet er ein "gebohrner Unterthan der Republick Florentz war. "Man muß aber gestehen/ daß Bajazet hier einiger "massen auf gut Türckisch gehandelt/ als welches "ein Christlicher Potentat nicht würde gethan ha- "ben/ und daß vielleicht der Hertzog gegen einen "andern Printzen dergleichen Respect nicht gehabt "haben würde." Siehe Appianum *de bello Mithrid. n.* 176. absonderlich aber Thuanum im 36. Buch bald zu Anfang vom Alvaro de Quadro, des Königes in Spanien Philippi II. Gesandten. Tesmar.

35. Das dritte] Die dritte Ursache/ umb welcher willen man Gesandten zu verwerffen pfleget/ dependiret von der ersten; wann nemlich ein solcher geschicket wird Unruh und Verwirrung in einem Reich oder Staat anzurichten. Siehe Peretz *ad tit. Cod. de Legat. n.* 8. Doch ist in solchen Geschäfften besser des Cominæi Lehre zu folgen/ die er in seinem 4. Buch giebet: Wenn von einem König oder "Fürsten/ der nicht allerdinges Freund ist/ entwe- "der Privat- oder Staats-Personen kommen/ ob- "gleich bey solcher Sache etwan keine geringe Ge- "fahr wäre/ so soll man sie dennoch nicht unfreund- "lich empfangen/ und einige geschickte Leute ordini- "ren/ von welchen sie tractiret werden. Denn die- "ses ist ein Stück der Ehrbarkeit/ und hilfft zugleich "so viel/ daß etwas gehandelt/ und mit ihnen gere- "det wird" Tesmar.

36. Wo die Ursache/ umb welcher willen ein Gesandter geschicket wird/ entweder verdächtig ist] Also ist des Römischen Kaysers Gesandter Andreas Burgus nicht in Spanien gelassen worden. Mariana *lib.* XXIX. Ein gleiches Exempel siehe bey dem Cromero *lib.* XX. Grotius.

sandschafft / welche nur/umb das Volck auffrührisch zu machen/ angesehen war / dem König Ezechia billig verdächtig gewesen; oder wenn solche [37] nicht nach der Hoheit und Würde ist der Sache/umb welcher willen/ oder dessen/ an welche sie abgeschicket wird / oder [38] sich auff die Zeit / in welcher die Gesandschafft geschichet / nicht schicket. Also haben die Römer denen Aetoliern [u] angekündiget / daß sie keine Gesandschafft an sie schicken solten / ohne mit Zulaß ihres Feld-Herrn; und dem Macedonischen König Perseo [x] liessen sie sagen / er solte an sie keine Gesandten schicken / sondern an den Licinium; und denen Gesandten des Numidischen Königes Jugurthä: [y] Wo sie nicht darumb kämen/ daß sie das Königreich und ihren König an sie übergäben / [39] so solten sie sich innerhalb zehen Tagen auß Italien machen. Es können aber diejenigen [40] Gesandschafften/ die bey demjenigen Potentaten oder König / an welchen sie geschicket worden / unauffhörlich und immer bleiben / [41. 42] mit gutem Recht

u Livius 27. b.

x Livius 32. b.

y Sallustius Jug. Kr.

37. Nicht nach der Hoheit und Würde ist/ &c.] Davon **Salomon Schweiger** in seiner Reise-Beschreibung 2. b. 19. cap. sein Zeugnuß giebet/ von dem Spanischen an die Ottomannische Pforte geschickten Gesandten/ welcher/ nachdem er wegen ein und anderen Verdachts über zwey Jahr mit vergeblicher Hoffnung auffgehalten worden/ vom Groß-Vezier endlich unverrichteter Sachen beurlaubet ward / unter dem Vorwand/ als wenn er für nicht so gar langer Zeit bey den Türcken ein elender Sclav gewesen/ da doch im Gegentheil der Kayser die vornehmsten und berühmtesten Leute zu Gesandten zu nehmen pflegte. Simon.

38. Sich auff die Zeit / in welcher die Gesandschafft geschichet / nicht schicket] Zur Unzeit geschiehet.

39. So solten sie sich innerhalb zehen Tagen auß Italien machen] Kayser Carl der V. befahl/ daß man den Frantzösischen/ der Venetianer/ und der Florentiner Gesandten / welche abgeschicket waren / ihm den Krieg anzukündigen/ an einen solchen Ort führen solte / der dreyssig Meil von seinem Hoffe wäre. Guicciardinus *lib.* 8. Bellaj. *lib.* 3. Grotius.

40. Gesandschafften / die bey demjenigen Potentaten oder König / an welchen sie geschicket worden / unauffhörlich und immer bleiben] Welcherley Function die Residenten / so ein König und Potentat an des andern Hoffe hat/ verwalten. Es sind aber viele Gelährten/ die dafür halten/ daß in alten Zeiten eben wol einiger massen gebräuchlich gewesen / daß ein König oder Potentat an des andern Hoff einen Residenten gehalten; gleichwie / nach Plutarchi Zeugnüß / der Athenienser Gesandten sich gantzer zwey Jahr bey dem König Demetrio auffgehalten: so ist auch / wie wir bey dem Demosthene lesen / Leo und Timagoras gantzer vier Jahr lang auf einer Gesandschafft gewesen; und die Römer haben bey dem König Antiochus eine Gesandschafft gehabt/ die so lange bey demselben verharret/ als lange der Macedonische Krieg gewähret / wie Zonaras schreibet. Und Livius bezeuget / daß der Römer Bundesgenossen Gesandschafften viele Jahr lang zu Rom geblieben. Siehe Richardum Zoncheum *de Legati delinquentis judice compet. cap.* 4. an welchem Ort er zugleich urtheilet / daß es bißweilen rahtsam und nohtwendig seye / solche Residenten zuzulassen; wenn nemlich zwischen zweyen Königen oder Potentaten öffters Geschäffte vorfallen/ daß es also bequemer und nützlicher ist / solche Residenten zu haben/ als zu Abhandlung derselben grosse und kostbare Gesandten zu schicken: Welcher gestalt auch Alb. Gentilis urtheilet. Veltham *p.* 1134. 1135.

41. Mit gutem Recht verworffen &c. werden] Die Gesandten sind entweder ordinaire oder extraordinaire Gesandten. Die ordinairen Gesandten stellen gleichsam einen beständigen Wohnsitz bey demjenigen an / an welchen sie abgeschicket werden/ und kommen auch nicht wieder zurück/ ohne auff ausdrücklichen dazu erhaltenden Befehl. Dergleichen Gesandten pflegten vorzeiten nicht geschicket zu werden/ haben sich aber etwan vor einem oder dem andern Jahrhundert angefangen. Wicquefort von Gesandschafften und Gesandten 1. Th. Vorhin wurde kein Unterscheid unter denen ordinairen und extraordinairen Gesandten gemacht / weilen nicht mehr als nur einerley Gattung war. Man schickte sie nicht als nur einer Geschäffte wegen/ und wann solche verrichtet war/ so kehrten sie zu denen Ihrigen wieder zurück. Es sind noch nicht vollkommen zweyhundert Jahr/ daß die Könige und Potentaten ihre Ministres und Gesandten viele Jahre nach einander residiren lassen / und an frembden Höffen in stätiger Behandlung ihrer Affairen unterhalten / so wol zu Beybehaltung guter Correspondentz unter denen Fürsten und Potentaten / als umb daselbst ihre Spionen zu halten/ welche ihre Actiones in acht nehmen. Diese / weilen sie auff derer/ an welche sie abgeschicket / ihr Thun und Lassen acht geben/ und dasselbe außforschen/ pflegen deßhalben zuweilen nicht so gar angenehm zu seyn. Dahero Commines es für sicherer und besser hält/ Gesandten zu schicken / als zu bekommen und anzunehmen. Der unbenamte Autor von Gesandten pag. 21. hat folgendes davon: Commines setzet als eine sonderliche Maxime / daß es einem Könige oder Potentaten viel vortheilhafftiger wäre Gesandten zu schicken / als "von andern zu bekommen / und bringt dessen folgende Ursach bey / weilen sie nemlich Spionen "sind/ die man mit grossen Ehren entgegen nimmet/ "aber ihre Intriguen und heimliche Verständnüsse "machen können/ und die in ihrer vollkommenen "Sicherheit öffters sehr gefährlich sind; worauß "denn folget / daß / obwolen der / an welchen Gesandten geschicket werden / dadurch grosse Ehre "empfänget / der andere dagegen mehrern Nutzen und Vortheil davon ziehet. Die Türcken "haben eine gantz contraire Maxime. Sie lassen "aller Printzen und Potentaten Gesandten zu/ welche einiges Bündnüß oder Gewerbe mit ihnen "haben. Der Kayser / die Könige von Franckreich und von Engelland / und die Republicken "von Venedig und der vereinigten Niederländer "haben an der Ottomannischen Pforten ihre Ambassadeurs/ Oratores/ Residenten/ oder andere "ordinaire Ministres/ und die Pforte schätzt sich "solches eine Ehre / indem sie andere glauben machen will / daß solches eine Art eines Homagii "oder Huldigung seye / die man ihr abstattet/ in-"dessen selbe an anderer Monarchen und Potentaten Höffen dergleichen Ministers nicht hält/ als

an

Recht verworffen und abgewiesen werden; denn / wie wenig man derselben vonnöhten hat / zeiget uns der alte Gebrauch / nach welchem man von denenselben nichts gewust.

IV. 1.[43] Es ist aber die Frage: **Ob Gesandten ohne Unterscheid und in allen Stücken[44. 45] unverletzlich gehalten werden müssen:** noch viel schwerer / und von vielen berühmten gelährten Männern dieser Zeit unterschiedliches Auffschlages abgehandelt worden. [46] Wir müssen aber erstlich sehen von der Person derer Gesandten selbsten / hernacher von derselben Gefolg und Haabe. Was derer Gesandten Person anbelanget / so halten etliche also dafür / daß das allgemeine Völcker-Recht die Personen oder Leiber derer Gesandten nur für unrechtmässiger Gewalt sicher stelle. Denn sie dafür halten / daß man die Freyheiten / welche Gesandten und andere haben / nur in so fern zulassen müsse / in so weit sie dem gebräuchlichen allgemeinen Recht nichts benehmen. Andere meinen / man könne einem Gesandten nicht ohne Unterscheid umb aller und jeder Ursachen halben Gewalt anthun / sondern nur alsdenn / wenn er sich an dem Recht der Natur verbrochen / welches sich aber

"an welche sie niemand anderst als ihre Chiausen "schicket / welche daselbsten sich nicht beständig aufhalten." Die extraordinaire Gesandten sind / welche einer gewissen Geschäffte halben kommen / und wann selbige zu Ende gebracht / wider zurück nach Hause kehren / ob gleich sie dazu keinen besondern Befehl erhalten. Tesmar. Als die im Jahr 1684. und 1699. an den Zaaren nach Moscau zu Beschwerung derer alten Pacten abgefertigte Schwedische grosse Gesandschafften; welche nach verrichteter dieser Affaire von selbsten / ohne dazu erfoderten besondern Befehl / wider zurück nacher Hause kehreten.

42. **Mit gutem Recht verworffen ꝛc. werden]** In welchem Stück der Autor / obwolen er selbst nach der Zeit / als er dieses Werck geschrieben / gantzer 10. Jahr / nemlich von 1635. biß 1645. in Franckreich beständig Schwedischer Ambassadeur gewesen / andere mit zur Seite hat / welche eben solcher Meynung sind. Bey den Alten war / wie Procopius erzehlet / der Gebrauch / daß man die Gesandten solcher gestalt beobachtete / daß selbe / ohne Beyseyn derer / welche ihnen zur Ehren-Wache gegeben wurden / nicht einen Trunck kaltes Wassers zu schmecken kriegten. Und / wie Plutarchus erzehlet / so hat C. Æquilius in dem Raht zu Rom die Magistraten beredet / daß derer Griechischen Philosophen Gesandschafft sich so lange in der Stadt aufhielte / und nicht abgefertiget würde. Albericus Gentilis *lib.* 2. *cap.* 12. erwehnet / daß der sehr kluge König in Engelland Heinrich der sechste niemalen gestattet / daß ordinaire Gesandten sich in seinem Reich aufhielten. Veltheim *pag.* 1233.

43. **Es ist aber die Frage; ob Gesandten ohne Unterscheid und in allen Stücken unverletzlich gehalten werden müssen:]** Menander Protector gedencket von dem Kayser Justino II. Er habe der Avarer eines Scythischen Volcks Gesandten / dem Recht der Gesandschafft zuwieder / in Banden gefangen gehalten. Siehe Ern. Cothmannum *Resp. XXXII. cap.* 29. *& seqq. volumine quinto.* Grotius.

44. **Unverletzlich gehalten werden müssen]** Wovon geschrieben haben und gesehen werden können / Arumæus *ad Aur. Bull. Caroli IV. D.* 1. *th.* 21. und *ib. Jus Publ. vol.* 1. *Disc.* 12. *per tot.* Bechtius *de Securit. clas.* 2. *n.* 173. *& seqq.* Fred. de Marselaer *legat. lib.* 2. *Dissert.* 13. *p.* 347. Rich. Zoncheus *de legati delinquentis Judice competente.* Heuelius *in not. ad Horn. de Civit. lib.* 2. *c.* 8. *thes.* 6. *seqq.* Simon.

45. **Unverletzlich gehalten werden müssen]** Obwolen derer Gesandten Personen also veneribel sind / so geschiehets / wie wir sehen / dennoch / daß sie dann und wann violiret werden. Denn wie man beym Busbeq. 1. Send-Schr. lieset / so hat der Türckische Kayser Solymann des Römischen Kaysers Gesandten ins Gefängnüß geworffen; und dergleichen hat auch der Pabst gethan / Thuanus im 17. b. wie auch der König in Franckreich / Cambdenus *Histor. Elisab. parte* 1. *pag.* 746. und / wie Appianus *de bello Mithrid.* 181. bezeuget / so hat man die Gesandten bewahret / und sind ehemalen zu Rom arrestiret worden / Cambdenus *parte I. pag.* 13. Bey denen Spaniern sind derer Gesandten Sachen alle genau durchsuchet worden / Cambdenus *parte I. pag.* 60. Zu geschweigen / daß öffters den Gesandten selbst Leyd und Gewalt angethan worden / wo nicht auß Obrigkeitlichem Willen / doch durch privat Anstifftung. Dahero dann die Frage / ob solches mit Recht oder Unrecht geschehen. Siehe Peretz *libro* 10. *tit.* 63. *n.* 10. Tesmar.

46. **Wir müssen aber erstlich sehen]** Es erzehlet der Autor allhie unterschiedliche Meynungen von dieser Sache: (1.) Daß die Gesandten sicher seyen für aller unrechtmässigen Gewalt / nicht aber für rechtmässiger. Denn wo einer an etwas schuldig ist / so schleust solches die einem sonst zukommende Ehre auß / *lib.* 1. *c. ubi Senat. & Clariss.* und wann sicheres Gelait gegeben wird / so werden sie darunter begriffen Jason *in l. rescripta. col.* 2. 6. *de precib. Imperat. offerent.* Menochius *Consil.* 244. *n.* 31. (2.) Daß Gesandten in so weit unverletzlich sind / als sie innerhalb des allgemeinen Völcker-Rechts Schrancken bleiben: nicht aber wann sie dieselben überschreiten / Peretz. *d. l. n.* 11. oder (3.) In so weit sie wider den Potentaten oder Staat / an welchen sie geschicket worden / nichts unternehmen. Denn die Wohlthat der vergönneten Sicherheit muß keinesweges wieder den Vergönnenden selbst erstrecket werden. Beym Procopio *de bello Gothico* saget Theodatus: Gesandten müssen so lange unverletzlich gehalten werden / als lange sie / das Amt ihrer Gesandschafft beobachten. Und Nepos in der Lebens-Beschr. Pelopidæ 5. cap. Nachdem er vorhatte Thessalien in seine Gewalt zu bringen / und vermeynte / darinnen durch das Gesandschaffts-Recht gnugsam geschützt zu seyn / als welches bey allen Völckern heilig gehalten zu werden gebräuchlich / hat der Tyrann Alexander Pheræus ihn zusamt seiner Gemahlin Thebenia greiffen / und ins Gefängnüß werffen lassen. Absonderlich thut zu dieser Sache / was

Cambde-

weit gnug erstrecket: [47] denn das allgemeine Völcker-Recht das Recht der Natur mit und in sich begreiffet/ also/ daß auff solchen Fall/ ein Gesandter umb aller und jeder Mißhandlungen willen gestraffet werden kan/ außgenommen umb derer willen nicht/ die [48. 49] auß blossen Bürgerlichen Rechten ihren Ursprung nehmen. Diese Macht/ Gesandten zu straffen/ schräncken wiederumb etliche ein/ und sagen/ daß solches nur in denenjenigen Mißhandlungen zulässig/ welche wieder den Staat [50] oder die Würde und Majestät dessen/ zu welchem er geschicket wird/ geschehen. Welches aber andere eben wohl [51] für sehr gefährlich halten/ [52] und daß man bey deme/ welcher den Gesandten geschicket/ darüber klagen solle/ und desselben Willkühr überlassen/ ob und wie er seinen Gesandten darumb straffen wolle. So sind auch noch andere/ die dafür halten/ man solle andere Könige und Potentaten/ welche die Sache nichts angehet/ darüber berahtfragen/ und zu willkührlichen Richtern annehmen/ welches zwar [53] klug und wohl kan gethan seyn/ ist aber kein Recht/ welches mich verbindet/ solches zu thun.

2. Die Ursachen/ welche ein jeder zu Behauptung seiner Meynung beybrin-

Cambdenus *Hist. Elisab. part. 3. pag. 484.* hat: Als Burghley den Gesandten beydes auß seinen eigenen Worten/ als auch auß Trapps Geständnüß höff.ich beschuldigte/ daß sie über die vorgenommene That Raht gehalten/ gab er zur Antwort; daß wenn gleich er dessen unbewust gewesen wäre/ so seye er als ein Gesandter schuldig/ dennoch niemanden anderst als seinem König allein solches anzuzeigen. Worgegen Burghley versetzte; daß wann ein Gesandter nicht schuldig seye (welches doch noch streittig wäre) dergleichen anzuzeigen/ wann eines Potentaten Leben boßhafftiger und verteuffelter Weise in Gefahr gesetzet werde/ so seye er doch als ein Christ schuldig/ dergleichen Gewalt nicht nur allein für die Wohlfart eines Fürsten/ sondern eines jeden Christen abzuwenden; welches aber der Gesandte hefftig wiedersprochen und zugleich erwehnet/ was massen unlängst ein Frantzose beym Spanischen Gesandten von einem Vorhaben den König in Spanien umbs Leben zu bringen/ nicht dem Spanier/ sondern seinem König solches angezeiget/ und deßhalben von dem König und dessen Rähten grosses Lob davon getragen. Burghley aber hat ihn ernstlich ermahnet/ er solte sich hüten/ hinführo sich nicht an der Majestät des Königes zu verbrechen/ und/ was eigentlich seines Gesandten-Amts seye/ und der Königlichen Clemenz nicht vergessen/ als welche durch Abstraffung eines bösen Gesandten denen guten nicht zu nahe treetten wollen/ und daß er deßhalben/ daß er seiner That halben ungestraffet bliebe/ eben nicht unschuldig gehalten werde. Und *pag. 379.* Der Spanische Ge- "sandte in Engelland *Bernardinus Mendoza* ist "heimlich nacher Franckreich übergangen/ mit grosser Zorn und Grimm/ gleichsam als wenn/ mit "Violirung des Gesandschafft-Rechtes man ihn "auß Engelland getrieben hätte; da man ihn doch "als einen unruhigen und hitzigen Menschen der "des Gesandschafft-Rechts sich zur Verrähterey "gemißbrauchet/ und also/ nach der in alten Zeiten "in dergleichen Fällen gebräuchlichen Strenge/ mit "Feuer und Schwerdt (wie vielen gedäucht) zu "verfolgen gewesen wäre/ sich auß dem Reiche zu "machen/ befohlen." Thuanus 51. b. Ein Gesandter/ der wieder den König oder Potentaten/ an welchen er geschicket wird/ Auffruhr anstifftet/ macht sich in der That selbsten der Gesandten Privilegien und Freyheit verlustigt/ und wird der Straffe unterworffen. Tesmar.

47. Denn das allgemeine Völcker-Recht das Recht der Natur mit und in sich begreiffet] Durch eine Folge oder Schluß-Rede/ so man vom geringern zum grössern nimmet. Denn so man an einem Gesandten das straffen soll/ was von ihm wider das allgemeine Völcker-Recht mißhandelt wird/ so muß vielmehr gestraffet werden/ was er wider das Recht der Natur mißhandelt hat. Zieglerus.

48. Auß blossen Bürgerlichen Rechten ihren Ursprung nehmen] Deßwegen nur ein missethätliches Thun sind/ weilen sie ein König oder Republick durch ein Gesetz verbeut.

49. Auß blossen Bürgerlichen Rechten ihren Ursprung nehmen] Auß einem Verbot oder Satzung eines Reiches oder Republick/ das den Staat derselben einig und allein angehet. Grotius.

50. Oder die Würde und Majestät dessen/ zu welchem ergeschicket wird] Halte mit diesem zusammen/ was pro und contra gantz weitläufftig und durch gewisse Schlußgründe von Gerhard Feltmann *de iur. Honor. lib. 2. cap. 8. per tot.* von dieser Materie gehandelt worden. Als Stephan Ratzin/ nachdem er die beyden Reiche Casan und Astracan unter sich gebracht/ des Zaaren an ihn abgefertigte Gesandten mit ihren Creditz-Schreiben (in welchen diejenigen Titul/ welche Ratzin prætendirte/ daß man ihme selbe von Rechtes wegen schuldig seye/ außgelassen waren) gleichsam als Hunde/ mit Steinen an ihre Hälse gebunden/ ins Wasser werffen und ersäuffen lassen. Simon.

51. Für sehr gefährlich halten] Denn solcher gestalt wird der jenige Potentat oder Fürst/ an welchen der Gesandte geschickt wird/ zum Richter in seiner eigenen Sache gemachet: Hernacher so wird auch ein Gesandter/ je getreuer und schärffer er seines hohen Principalen Sache behandelt/ umb so viel desto leichter kan er den Haß dessen/ an welchen er abgeschicket/ und wieder welchen er negotiiret/ auff sich laden. Tesmar.

52. Und daß man bey deme/ welcher den Gesandten geschicket] Welche Ordnung die Königin Elisabeth in acht genommen/ wider den Spanischen Gesandten Alvarum à Quadra: Er hatte sich also gar verdächtig gemachet/ eben als wenn er vorsetzlich und mit Fleiß darauff arbeitete in Engelland die Sachen zu verwirren/ so/ daß die Königin an den König von Spanien schrieb/ seinen Gesandten zurück zu beruffen. Tesmar.

53. Klug und wol kan gethan seyn] Welches/ so es jemand thäte/ ihme den Ruhm geben kan/ daß er klug gethan habe; jedoch aber ist kein Fürst

beybringet/ schliessen nichts endliches: Weilen dieses Recht auß [54] keinen gewissen unveränderlichen Gründen entspringet/ wie das Recht der Natur / sondern seine Maaß und Weise auß dem allgemeinen Willen der Völcker überkommet. Es haben aber die Völcker denen Gesandten entweder für alle Gewalt ohne Unterscheid Sicherheit stellen können / oder mit Außbeding gewisser Fälle. Denn beydes [55] seinen Nutzen zur Seiten hat; [56] dieses/ daß die/ so gröblich mißhandeln/ der Straff unterworffen bleiben/ [57] jenes/ den Nutzen derer Gesandschafften selbst/ [58] indeme die Willigkeit zu Abschickung derer Gesandten bey Königen und Potentaten dadurch am besten befördert wird / wenn denenselben so grosse Sicherheit gestellet ist/ als nur immer müglich ist. So muß man derohalben sehen/ [59] wozu und wie ferne die Völcker in dem Stück / da sie den Gesandten Sicherheit stellen wolten/ eingewilliget: Welches auß blossen Exempeln alleine nicht dargethan werden kan. Denn wir derselben [60] zu beyderley gnugsam haben. Derohalben/ so müssen wir unsere Zuflucht nehmen / theils zu denen Urtheilen / welche die Gelährten davon fällen / theils zu denen Muhtmassungen.

3. Was die Urtheile derer Gelährten anbelanget / [61] so habe ich derselben zwey für andern fürtreffliche; deren eines des Livii [z] ist/ das andere des Sallustii [a]. Des Livii Urtheil ist folgendes von denen Gesandten des Königes Tarquinii, welche zu Rom eine Verrähterey erreget hatten; da er saget: Obwohlen es schiene / daß sie mit dieser bösen That etwas solches begangen / daß man/ mit ihnen als mit öffentlichen Feinden zu verfahren / dahero gnugsam befuget gewesen wäre / [62] so hat man jedoch das Völcker-Recht gelten lassen. Hier sehen wir/ daß auch diejenigen unter dem Schutz allgemeinen Völcker-Rechtens unverletzlich

z 2. b. 4. c.

a Vom Jugurth. Krieg 35. cap.

Fürst oder Potentat / wenn er recht thun will/ gezwungen solches zu thun. Gronovius.

54. Seinen gewissen unveränderlichen Gründen] Weilen es nicht deßwegen ein Recht ist/ weilen/ was es gebeut oder verbeut/ von und auß sich selbsten gut oder böß / und derowegen nohtwendig gethan oder gelassen werden muß / die Völcker hätten zu solcherley Verpflichtungen gleich einwilligen wollen oder nicht; sondern weilen es deßwegen ein Recht ist/ weilen es die Völcker also gewolt haben/ und solcherley auß dem Völcker-Recht kommende Verpflichtungen den blossen Willen der Völcker zum Ursprung haben.

55. Seinen Nutzen zur Seiten hat] Welcher die Völcker veranlassen können / daß sie zu einem solchen Recht haben einwilligen wollen.

56. Dieses/ daß die/ so gröblich mißhandeln] Wenn nemlich die Völcker denen Gesandten mit Außbeding gewisser Fälle Sicherheit stellen wollen; wenn die Völcker gewolt / daß Gesandten in Krieges- und Friedens-Zeiten unter Feind und Freunden sicher seyn solten; doch mit dem Außbeding / in so ferne sie wider den Staat oder die Person dessen/ an welchen sie gesandt werden/ oder eines andern Königes oder Potentaten / oder wider das natürliche und allgemeine Völcker-Recht nicht mißhandeln.

57. Jenes/ den Nutzen der Gesandschafften] Wenn nemlich die Völcker denen Gesandten für aller Gewalt ohne Unterscheid / so wohl recht- als unrechtmässiger/ Sicherheit stellen wollen.

58. Indeme die Willigkeit zu Abschickung derer Gesandten bey Königen und Potentaten dadurch am besten befördert wird / wenn denenselben so grosse Sicherheit gestellet ist / als nur immer müglich] Gleichwie nichts ist/ welches / sonderlich in Krieges-Zeiten/ Könige und Potentaten Gesandten zu schicken / so sehr abhalten kan/ als wenn dieselben nicht sicher gnug sind; also ist nichts / welches die Willigkeit Gesandten zu schicken bey Königen und Potentaten am besten befördern kan/ als wenn denenselben so grosse Sicherheit gestellet ist / als man nur immer kan.

59. Wozu und wie ferne die Völcker in dem Stück/ da sie denen Gesandten Sicherheit stellen wolten/ eingewilliget] Ob sie gewolt haben/ daß Gesandten für aller und jeder Gewalt ohne Unterscheid / sie seye rechtmässig oder unrechtmässig / sicher und unverletzlich seyn sollen.

60. Zu beyderley] So wohl in dem Stück/ da Gesandten / die wider den Staat / dahin sie abgeschicket worden/ mißhandelt haben/ unverletzlich gehalten worden: als auch in dem Stück da Gesandten deßwegen/ daß sie wider den Staat/ dahin sie abgeschicket worden mißhandelt haben / von eben desselben Staats Obrigkeit oder König abgestraffet werden.

61. So habe ich derselben zwey] Welchem ich das dritte beyfüge auß Cicer. l. 27. woselbsten er / nachdem er von derer Gesandten Gewalt und Übermuht ein vieles erzehlet/ folgendes hinzufüget: Die Römischen Bürger lieffen zusammen / baten die Lampsacener / daß man den Namen der Gesandschafften bey ihnen höher hielte / als des Gesandten Unrecht; Sie vernahmen/ daß dieses ein unreiner und gottloser Mensch seye/ weilen er dasjenige / was er sich vorgesetzet nicht zu Werck gerichtet / und künfftig auch nicht zu Lampsac seyn würde; so würde ihr Verbrechen desto geringer seyn / wann sie eines verruchten Menschen geschonet / als wann sie eines Gesandten nicht geschonet hätten. So schickt sich hieher / was benm Cambdeno *parte 4. pag. 799.* stehet: Derselbe Herold / obwohlen er ein böser Bub war / so war er dennoch ein Herold. Siehe auch den Autorem *des Memoires touchans les Ambassadeurs pag. 51.* Tesmar.

62. So hat man jedoch das Völcker-Recht gelten lassen] So haben sie / wegen desjenigen Rechtes / so Gesandten insgemein zukommt / ihrer jedoch viel lieber schonen/ als sie/ obwohlen sie selbst durch

verletzlich seyen/ welche wider den Staat desjenigen Reiches oder derjenigen Republick/ an welche sie abgeschicket sind/ feindliche Dinge beginnen. Des Salustii Urtheil gehet zwar nur das Gefolg der Gesandschafft/ von welchem wir bald [b] reden werden/ nicht aber derer Gesandten eigene Personen selbsten an: [63] man machet aber von dem grössern (d. i. von deme/ das weniger glaublich ist) auff das kleinere (d. i. auff das/ so mehr glaublich ist) gar recht eine Folge oder Schluß-Rede. Es saget aber Sallustius also: [64] Bomilcar/ der einer auß dem Gefolg oder ein Gefährte gewesen des Königes Jugurthä/ welcher auf erhaltenes [65] sicheres Geleit nach Rom kam/ wurde öffentlich angeklaget und für Gericht gezogen/ mehr [66] auß Pflicht natürlicher Billigkeit/ die über das Böse Straff fodert/ als krafft allgemeinen Völcker-Rechtens. Natürliche Billigkeit/ das ist/ das blosse Recht der Natur allein/ leydet zwar und will/ daß/ so man einen findet/ der mißhandelt hat/ er gestraffet werde [c]; das allgemeine Völcker-Recht aber nimmet die Gesandten und andere dergleichen Personen/ die auff erhaltenes sicheres Geleit kommen/ auß. Lauffet derowegen dem allgemeinen Völcker-Recht/ durch welches viele Dinge pflegen verboten zu werden/ so das Recht der Natur zulässet/ zuwider/ daß man Gesandten für Gericht ziehen und straffen wolle.

b dies. cap. 8. f.

c 2. b. 20 c. 1. f. 2. §.

4. So wird diese Meynung auch noch durch eine billige Muhtmassung befestiget. Denn/ es ist der Wahrheit gemässer/ [67] daß alle Freyheiten/ sonderlich die/ welche Gesandten haben/ also zu verstehen seyen/ daß sie demjenigen/ der sie hat/ mehr zueignen/ als das gemeine Recht thut. Wenn aber Gesandten nur für solcher Gewalt sicher seyn solten/ die man ihnen unrechtmässiger Weise anthut/ so hielten solche ihre Freyheiten nichts besonders oder hohes in sich. Zudeme/ so ist " die Sicherheit derer Gesandten etwas weit höhers und wichtigers/ als der Nutzen/ so man

durch ihre böse That solches Rechtes sich unwürdig gemachet/ zu gebührender Straff ziehen wollen. Gronovius.

63. Man machet aber ꝛc. eine Folge] Es ist aber diese Folge oder Schluß-Rede vielmehr vom geringern zum grössern: So das Völcker-Recht alsdenn gebrochen wird/ wenn man die Gefehrten oder Personen vom Gefolg des Gesandten zur Straffe ziehet/ so wird solches vielmehr gebrochen/ wann man den Gesandten selbst der Straffe unterwirfet. Zigierus.

Aber Herr Simon vertheidiget den Autorem/ daß er vielleicht von deme/ das gröfferen Zweiffel hat/ folgern wollen auf das/ was weniger Zweiffel hat; anerwogen vielmehr gezweiffelt wird/ ob des Gesandten Gefolg unverletzlich seye/ und gleiche Sicherheit zu geniessen haben solle/ als ob der Gesandte selbst unverletzlich seyn solle. Simon.

64. Bomilcar] Welcher auf des Jugurthä Befehl den Massivam des Königes Massinissa Enckel niedermachen lassen.

65. Sicheres Geleit] Welche Geleits-Brieffe heut zu Tage Paßporten genennet werden. Siehe Hn. Disdiers Beschreibung der Nimwegischen Friedens-Handlung/ absonderlich aber Herrn Wickefort von Gesandten/ 1. b. 17. Eintheil. 268. Seite.

66. Auß Pflicht natürlicher Billigkeit] Mehr andern zu einem Exempel/ als daß er Recht und Macht dazu gehabt haben solte. Tacitus Jahr-Gesch. 1. b. 38. cap. Gronovius.

67. Daß alle Freyheiten] Derer Privilegien eigentliche Natur und wesentliches Stück ist/ daß selbe etwas sonderbares würcken/ sich höher als das gemeine Recht erstrecken/ sonsten sie keine Privilegien wären. Jason *in L. fin. D. de Constit. Princ.* Mevius *Parte* 2. *Dec.* 182. Dahero Quintilianus *Pat. D.* 266. saget: Man könte keine Tugend-Belohnung finden/ welche nicht wider ein oder anderes Gesetz seye; und seye also tapfferer Leute Macht sehr groß/ weilen sie über alle Rechte wäre. Da man nun dieses zugeben muß/ daß die Gesandten privilegiret seyen/ so muß solches gewißlich auch etwas mehrers würcken/ als die Sicherheit wider unrechtmässige Gewalt/ indem ein jeder Privater durch die allgemeine Rechte für selbiger bewahret und geschützet wird. Tesmar.

65. Die Sicherheit derer Gesandten] Es ist dem gemeinen Besten zwar daran gelegen/ daß die Bösen gestraffet werden/ wovon in dem folgenden 20. cap. dieses Buches gehandelt wird; Aber es ist mehr daran gelegen/ daß mit Violirung derer Gesandten das vornehmste Theil des allgemeinen Völcker-Rechtes nicht übern haussen geworffen werde; denn jenes kan durch Vorsichtigkeit und Fleiß eines Regenten geändert werden wann es etwa verabsäumet worden/ dieses aber nicht anders/ als durch den Krieg/ und mit Gefahr eines gantzen Staats. Es ist aber Rechtens/ daß man auß zweyen Uebeln das kleineste erwehle. Im Jahr 161.. machte ein Savoyischer Gesandter in Franckreich einen Bürger boßhaffter Weise nieder/ und wurde deßhalben ins Gefängnüß geleget; Aber/ wie der Autor *des memoires touchant les Ambassadeurs parte* 1. *pag.* 53. schreibet/ so hat der Gouverneur in Dauphine/ welcher unweit von Lyon/ auff einem seiner Lust-Häuser zu Lande war/ nachdem er vernommen/ daß er den Obristen inhafftiret/ sich mit Fleiß nacher Grenoble begeben/ und stricte den Major von der Guarnison ins Gefängnüß den Gefangenen abzufodern/ als einen Minister/ welchen der Hertzog von Savoyen/ der ein souverainer Fürst/ zu seinen Affairen bey ihm brauchte/ und als der Gefangen-Meister Schwürigkeit machte ihn außzugeben/ gieng er in Person hin und ließ den Obristen auff freyen Fuß stellen. Und bald darauff pag. 54. Und was bey diesem Exempel das merckwürdigste war/ so hatte der König durch eine *Declaration*, welche in dem Parlament

man auß Abstraffung derer Mißhandlungen hat. Denn/ wenn ein Gesandter mißhandelt/ so kan man durch den/ der ihn geschicket/ [69] die Straffe von ihm haben/ und so er ja seinen Gesandten [70] nicht abstraffen wolte/ so kan man ihn durch öffentlichen Krieg dazu halten/ als einen/ der solche begangene Mißhandlung gut heisset. Es werffen zwar etliche ein und sagen/ es seye besser/ daß einer allein gestraffet werde/ und solches durch den geschehe/ an welchen der Gesandte geschicket worden / als daß viele in einem Kriege verwickelt werden. [71] Wie aber? wenn der/ so den Gesandten an uns geschicket/ desselben Mißhandlung gut heisset / so wird / wenn gleich der Gesandte von uns zur Straffe gezogen worden / solches uns deßwegen jedoch vom Krieg nicht befreyen. Am andern Theil aber würde derer Gesandten Sicherheit auff einen sehr schlüpffrigen Grund gestellet werden / wenn sie schuldig seyn solten / [72. 73] einem andern als deme / der sie geschicket / von ihrem Thun und Lassen Rechenschafft zu geben. Denn indeme die Raht- und Anschläge derer/ welche Gesandten schicken/ und derer / an welche sie geschicket werden / gemeiniglich unterschiedenes Absehens / ja auch offt einander zuwieder lauffend sind / so [74] kan es gar schwerlich seyn/ daß man nicht allezeit etwas auff den Gesandten zu sprechen haben solte/ welches nicht den Schein einer Mißhandlung haben könte. Und obwolen etliche Mißhandlungen also offenbar sind / daß man an denselben nicht zweiffeln darff / so ist doch [75] die allgemeine Gefahr / welcher die Gesandten / wenn ihnen nicht ohne Unterscheid Schutz gestellet würde/ unterworffen seyn müsten / gnug / umb zu machen / daß ein solch allgemein Gesetz / durch welches so wol diejenigen Gesandten / so sich unsträfflich halten / als auch die/ so mißhandeln / unverletzlich gehalten werden/ [76. 77] billich und nützlich ist.

lament zu Grenoble den 14. April 1615. *verificiret* wurde/ das/ was der Herr von *Les diguieres* in diesem Stück gethan / formaliter *approbiret*. Tesmar.

69. Die Straffe von ihm haben] Derohalben so gebeut das allgemeine Völcker-Recht nicht/ daß derer Gesandten böse Thaten und Verbrechen ungestraffet bleiben sollen / sondern schiebet nur allein die Straffe auf/ und überlässet solche Bestraffung dem Herrn / welcher den Gesandten geschicket. Siehe *L. 6. D. de custod. & exhibit. reor. l. 24. D. de Judic.* Krafft welcher Gesetze derer Römer Gesandten wegen ihrer in ihrer Gesandschafft begangener Verbrechen gehalten waren/ zu Rom vor Gericht zu stehen und zu antworten. Tesmar.

70. Nicht abstraffen wolte] Der Potentat oder Fürst/ welcher seines Gesandten wider den/ an welchen er abgeschicket/ begangene Mißhandlung nicht straffet/ machet sich selbst derselben theilhafftig/ und kan also deßhalben mit Recht bekrieget werden. Dahero denn Livius 5. b. 36. cap. von derer Römer Gesandten / als sie sich in dem Krieg wider die Frantzosen mit einmischten/ saget: Einige waren der Meynung / daß man sofort nacher Rom geben solte. Deren älteren Meynung aber behielt die Oberhand/ daß man erstlich Gesandten schicken/ und über das Unrecht klagen/ und nachdem das allgemeine Völcker-Recht gebrochen worden / die Außantwortung derer Fabier begehren solte. Worauff denn das Urtheil folgete: Als nun derer Frantzosen ihre Gesandten diese Dinge/ so wie ihnen befohlen war/ angebracht/ gefiel derer Fabier That dem Rahr nicht/ und schiene/ daß die Barbarē nichts anderst / als was recht ist/ foderten. Tesmar.

71. Wie aber?] Da man zugeben wolte/ daß Gesandten nicht ohne Unterscheid und in allen Stücken / sondern mit Außnahm gewisser Fälle unverletzlich seyn sollen.

72. Einem andern/ als deme/ der sie geschicket/ von ihrem Thun und Lassen Rechenschafft zu geben] Tacitus Jahr-Gesch. 1. b. 6. cap. Denn das heist eigentlich herrschen / wenn man dessen/ was man gethan oder beginne/ nur einem allein Red und Antwort zu geben schuldig wäre. Tesmar.

73. Einem andern ꝛc. ꝛc. zu geben] Auß welchem Grunde jener Gesandter (Bischoff de Rosse) sich vertheidigte / wie beym Cambdeno *parte 2. pag. 105.* zu lesen.

74. Kan es gar schwerlich seyn] Weßhalben Philippus II. König in Spanien sagte / daß man Klagen wider die Gesandten nicht so leicht annehmen solte / dessen Ursache Cambdenus *parte 2. pag. 78.* anführet: Denn/ wann die Gesandten umb einer jeden Beleidigung halben ohne Unterscheid wieder zurück nacher Hause beruffen werden solten / so würde man mit Königen und Potentaten nicht anderst als mit grosser Beschwerde handeln können. Welche Ursach ebenfals Thuanus im 36. b. anführet. Tesmar.

75. Die allgemeine Gefahr/ welcher die Gesandten / wenn ꝛc. ꝛc. unterworffen seyn müsten] In deme man sie umb jedes Thuns oder Lassens willen beschuldigen und ihnen Gewalt anthun könte.

76. Billig und nützlich ist] Des Autoris Meynung ist etwan diese: Weilen ein jedes Recht oder Gesetz diese zwo Eigenschafften haben soll; erstlich/ daß es billig; zum andern/ daß es nützlich seye; so möchten etliche wider das Recht / nach welchem alle Gesandten ohne Unterscheid unverletzlich sind/ einwenden / daß es solcher Eigenschafften mangele / denen Lastern/ deren Abstraffung jedoch so billich als nützlich ist/ dadurch Schutz gehalten werde/ und derowegen solches Rechtes nur allein diejenigen / so sich unsträfflich halten/ zu geniessen haben. Auff welchen Einwurff der Autor saget: Dieses allgemeine Recht / nach welchem alle Gesandten ohne Unterscheid/ so wol die/ so sich unsträfflich halten / als auch die/ so mißhandeln und unverletzlich sind/ billig und nutzbar zu machen/ ist dieses gnug / daß wann solches nicht alle Gesandten in sich begriffe / dadurch auch alle Gesandten insgemein

5. Derowegen halte ich gäntzlich also dafür; es haben die Völcker insgemein unter sich beliebet / daß der gemeine Gebrauch / nach welchem [78] ein jeder / der sich in einem frembden Lande oder Gebiet auffhält / [d] desselben Ortes Botmässigkeit auch unterwürffig wird / eine Außnahm leyden möge / an Gesandten; als welche / gleich wie sie / erdichteter Weise / [79. 80] für die Personen dererjenigen / von welchen sie abgeschicket sind / gehalten werden / also werden sie eben auch erdichteter Weise dafür gehalten / als wenn sie nicht inner- sondern ausserhalb dem Gebiet desselben / an den sie geschicket sind / wären. Dahero sie auch an das Bürgerliche Recht desselben Volckes / bey welchem sie sich auffhalten / nicht gebunden / noch demselben unterwürffig sind. Wenn derohalben ein Gesandter etwas mißhandelt / und die Mißhandlung solcher Art ist / daß es scheinet / man könne sie verachten / so soll man entweder damit [81] durch die Finger sehen / [82] oder dem Gesandten befehlen / [83] daß er sich auß unserm Reich oder Gräntzen mache; welcherley / wie Polybius erzehlet / demjenigen Gesandten geschehen / [e] der zu Rom denen / so zu Geisseln gegeben waren / Ursach und Gelegenheit zu entwischen an Hand gabe. Daher zugleich beyläufftiger Weise zu verstehen gegeben wird / wie dasjenige / daß zu einer andern Zeit der Tarentiner Gesandte / welcher eben in diesem Stück mißhandelt

d 2. B. 5. C. 1. u. 32. f.

e Livius 25. b. 7. c.

insgemein in Gefahr gesetzet seyn würden / denn man sie auff jedes Thun oder Lassen einer Mißhandlung bezüchtigen könte / und sie also im geringsten keine Sicherheit hätten.

77. Billich und nützlich ist] Es ist billich und nützlich / daß man diese und dergleichen sonderbare Dinge fahren lasse; weilen / wenn man einen Gesandten nicht von allem / davon ihme Gewalt zuwachsen könte / befreyen würde / so würden ihm ein und andere sonderbare Dinge also außgeleget werden können / daß er um jedes seines Thuns und Lassens halben für Gericht und zur Straffe gezogen werden möchte. Gronovius.

78. Ein jeder / der sich in einem frembden Lande oder Gebiet auffhält] Unterwirfft sich damit desselben Ortes Gesetzen / wie öffters gesaget; den Gesandten außgenommen / welcher gleichsam als ausserhalb solchem Gebiet zu seyn gehalten wird. Aber Perezius *tit. Cod. de legat. n.* 10. giebet solches nur zu / was Verbrechen angehe / welche an und wider Privat-Personen begangen werden / nicht aber / welche den Staat angehen und sehr hohe Missethaten sind: Allein ich verstehe solches billich insgemein von allen und jeden Verbrechen ohne Unterscheid / weilen sonsten derer Gesandten Privilegien leicht hintergangen werden könten. Thuanus 27. b. Die Königin ertrug des Menschen Hochmuht mit grosser Ungedult; auß Ehrerbietung gegen den Gesandten aber liesse sie sich des Unrechtes nicht mercken. Und was solten das / nach vorangezogenen Perezii Meynung / wol für schwere und hohe Missethaten oder Verbrechen seyn? da man von einem Gesandten nicht einmal sagen kan / daß er gegen den / an welchen er geschickt ist / ein Verbrechen verletzter Majestät solte begehen können. Cambdenus *parte* 3. *pag.* 474. Der kein Unterthan ist / kan sich auch nicht wider die Majestät verbrechen. Gesandten und Ministre hoher Potentaten und Könige / wenn sie gegen die / an welche sie abgeschicket sind / sich zusammen verschworen / können nicht als wegen Verbrechens verletzter Majestät gehalten seyn / vielweniger die Könige oder Fürsten selbst. Dahero denn der Frantzösische Gesandte / welcher wegen einer Conspiration wider die Königin von Engelland vor Gericht gefodert wurde / geantwortet: Daß er / weilen er ein Königlicher Gesandter / zu Hintergehung seines Königes / und denen Gesandten insgemein zum Nachtheil keine Anklage / wie sie auch seyn möge / anhören könne noch wolle. Cambdenus *parte* 3. *p.* 484. Tesmar.

79. Für die Personen dererjenigen / von welchen sie abgeschicket sind] Wie denn M. Tullius Cicero *Phil. VIII.* von einem Gesandten saget: Es war in seiner Person der gantze Rahr / welchen er vorstellete / gegenwärtig und das Ansehen der Republick.

80. Für die Personen dererjenigen / von welchen sie abgeschicket sind / gehalten werden] Denn sie stellen die Person dessen / von welchem sie geschicket werden / also vor / als wenn es dieselbe selbst wären. Auß welchem Grunde auch Gesandten / solche Ehr und Hoheit von deme / an welchen sie abgeschicket werden / prætendiren / als ihren Herren selbst gebühret: Der Parther König Arsaces ließ seinen an Syllam abgeschickten Gesandten Orabazum am Leben straffen / weilen er in der Unterredung / so er mit ihm hielte / ihm die Ober-Stelle ließ.

81. Durch die Finger sehen] Pabst Honorius II. schickte einen Cardinal Gesandtsweise nach Engelland umb des Zustandes der Geistlichkeit in Engeland sich zu erkundigen. Welcher zu Londen eine allgemeine Versammlung aller Geistlichen hielte / in welcher er unter andern Dingen / so mit Ernst abzuschaffen wären / deren er gedachte / auch zugleich hefftig auff die Priester schmähete / die im Ruff waren / daß sie der Hurerey nachhingen: Als er nun damit etliche traff / welche ihm angemercket / daß er ebener massen sich mit Hurerey befflecket / haben sie auff sein Thun und Lassen solche Kundschafft geleget / daß er kurtz hernach auff würckliche That begriffen worden. Mit diesem Schandflecken ist er wieder nach Hause gekehret / indem er sonsten nichts anders erlitten / als daß er hiedurch seinen Feinden / die ihme solches vorrücketen / zum Spott und Gelächter worden / und Ursach gegeben / daß andern seines Ordens dadurch grosse Schand und Schmach zugewachsen. Veltheim.

82. Oder dem Gesandten befehlen / daß er sich auß unserm Reich oder Gräntzen mache] Solches hat auch Stephanus König in Pohlen denen Moscowitischen Gesandten gethan. Thuanus 73. b. unter des 1581. Jahrs Gesch. Die Königin Elisabetha in Engelland dem Schottischen und Spanischen / dessen beyderley zu finden bey Cambdeno *in anno* CIↃ IↃ LXXI. *&* CIↃ IↃ LXXIV. Grotius.

83. Daß er sich auß unserm Reich oder Gräntzen mache] Dieses ist eine gar gebräuchliche Art und Weise / die Gesandten / welche sich ihrer Macht mißbrauchen / zu zwingen. Deren man sich auch noch neulich gebrauchet hat. Thucydides *lib.* 2. Dem Gesandten wurde angedeutet / noch

handelt hatte / von denen Römern / an welche er geschicket gewesen / zur Straffe gezogen und mit Ruhten gestrichen worden / daher kommen seye / [84] weilen die Tarentiner / nachdeme sie von denen Römern überwunden worden / damals schon angefangen / unter ihrer Botmässigkeit zu seyn. Wo aber die Mißhandlung / so ein Gesandter begehet / groß ist / und auff des gantzen Staats oder gemeinen Wesens Unheil [85] zielet / so [86] soll man den Gesandten an den / von welchem er kommet / zurück senden und begehren / [c] daß er entweder gebührender Weise zur Straffe gezogen oder überantwortet werde; gleich wie wir lesen / daß in alten Zeiten die Frantzosen gethan / und von denen Römern begehret / daß sie ihnen die Fabios überantworten solten.

c 2. b. 3. c. 5. f. 4. 5. 2. b. 21. c. 4. f. 2. 5. 3. b. 3. c. 10. f.

6. Es hat aber / wie wir oben [f] etliche mal gesaget / [87] mit allen menschlichen Rechten eine solche Beschaffenheit / daß sie [88] in einer höchsten unvermeidlichen Noht nicht verpflichten / welches denn auch in diesem Gebot von Unverletzlichkeit derer Gesandten statt finden wird. Eine solche hohe und unvermeidliche Noht aber ist nicht vorhanden / wann man die Gesandten straffen wolte / als welche auch in anderen Fällen durch das allgemeine Völcker-Recht gehoben wird; wie solches erhellen soll / wenn wir von denen Würckungen / die ein feyerlicher Krieg nach sich ziehet / handeln werden [g]: noch vielweniger machet Ort und Zeit / oder die Weise / auff welche man straffen soll / eine solche hohe Noht / sondern die Verhütung eines grossen Unheils oder Ubels / sonderlich wenn solches auff das gantze gemeine Wesen insgesamt zielet. Derowegen kan man / solch einem obschwebenden Ubel zu begegnen / wo solches auff keine andere bequeme Weise und Wege geschehen kan / den Gesandten anhalten und [89] befragen. Also haben die Römische Burgermeister

f 2. b. 2. c. 6. u. folg. f.

g 3. b. 4 u. folg. cap.

tet / noch selbigen Tages auß den Gräntzen sich weg zu machen; und Sallust. vom Jugurth. Kriege 2 s. c. der Raht beschlosse / daß die Gesandten / wann sie nicht gekommen wären das Königreich und ihn selbst zu übergeben / sich innerhalb denen nähesten zehen Tagen auß Italien machen solten. Und Livius im 23. b. 6. cap. von derer Campanier Gesandten: Man brachte sie vom Rahthause weg / und wurde ein Gerichts-Diener geschicket / der sie auß der Stadt wegführte / und ihnen befahl selbiges Tages sich ausserhalb denen Römischen Gräntzen zu halten. Also hat auch der König in Franckreich dem Spanischen Gesandten Fuensaldagne befohlen sich auß seinem Reich zu packen / wegen derer Iniurien / welche man zu Lion seinem Gesandten angethan hatte. Benjam. Priolus *de reb. Gallicis lib.* 12. *p.* 502. Dahero denn beym Cambdeno *Hist. Elisab. parte* 21. *p.* 205. die Frage vorkommet: Wann ein Fürst eines andern Gevollmächtigtem / und „ einem Fürsten / der unter Verwahrung sitzet / an„ deutet / daß man denselbigen Gevollmächtigten „ ferner für keinen Gesandten mehr halten werde / „ ob ein solcher Gevollmächtigter alsdenn sich Ge„ sandten-Rechts und Freyheit anmassen könne? „ Worauff die Antwort außgefallen / daß der Kö„ nig oder Fürst dem Gesandten verbieten könne / „ nicht ins Reich zu kommen / oder befehlen / sich „ auß dem Reich weg zu machen / wann er sich „ nicht innerhalb denen Schrancken hielte / die ei„ nem Gesandten vorgeschrieben sind; indessen er „ doch nach der ihme gegebenen Autorität Gesand„ ten-Privilegien zu geniessen haben müsse.“ Jedoch ist hiebey in acht zu nehmen / daß ein Gesandter nicht eben so genau verpflichtet und gehalten seye / also fort auß denen Gräntzen dessen / an welchen er geschicket ist zu weichen / ohne wann er von dem / der ihn geschicket / dazu Befehl erhalten haben wird. Siehe *Wicquefort* von Gesandten 1. Th. Tesmar.

84. Weilen die Tarentiner / nachdeme sie von denen Römern überwunden worden / damahls angefangen / unter ihrer Botmässigkeit zu seyn] Also hat Kayser Carl V. dem Gesandten des Hertzogs zu Meyland / als seines Unterthanen / befohlen / daß er sich von seinem Hoff nicht weg begeben solle. Guicciardinus *lib. XVIII.* Grotius.

85. Zielet] oder auch den Schaden einer Privat-Person allein betrifft / als in einem Todtschlag.

86. Soll man den Gesandten an den / von welchem er kommet / zurück senden] Dion. *in excerptis Legationum*: Als etliche Carthaginensische Gesandten / so junge Männer waren / nach Rom kamen / und daselbsten einige böse Dinge begingen / sind sie von denen Römern wiederumb zurück nach Carthago gesandt / und denen Carthaginensern überantwortet worden; die Römer aber haben ihnen kein Leyd zugefüget / sondern dieselbe unverletzt von sich gelassen. Grotius.

87. Mit allen menschlichen Rechten] Die entweder Völcker oder Städte für sich auffgerichtet / eine solche Beschaffenheit / daß man von denenselben abtreten / und auff das Recht / nach welchem in denen ersten Zeiten der Welt alles allen gemein gewesen / zurück gehen kan. Gronovius.

88. In einer höchsten unvermeydlichen Noht] In wie weit selbige denen menschlichen Gesetzen den Mund zuschleust / ist gelehret in dieses 2. b. 2 cap. 6 f. Ist also die Frage; Ob man denn nicht / auch nur in einer höchsten Noht / Gesandten violiren könne? woran gewißlich kein Zweiffel / wann nur auch solche eine höchste Noht zur Sicherheit dessen abzielet und gereichet / an welchen der Gesandte geschicket ist / nicht aber und denselben zu straffen; dann daß man einen præcise straffe / dazu wird gewißlich keine Noht / und zwar keine solche / als erfodert wird / umb die Gesandten-Rechte zu überschreitten / gefunden werden können. Tesmar.

89. B. fragen] Sie examiniren / wie andern Thätern / die einer Mißhandlung schuldig sind / Sallustius *Catil.* 31. und denen Zeugen / durch welche

meister [90] des Königes Tarquinii Gesandten greiffen lassen / und/ wie Livius redet / [91. 92] sonderlich ihre Briefe wohl in acht genommen/ daß derselben keiner von Händen kommen möchte.

7. [93] Wenn aber ein Gesandter damit umbgehet / daß er bewaffneter Hand der Obrigkeit selbsten oder dem Staat des Reiches oder der Republick/ an welche er geschicket ist/ Gewalt zufügen will/ so kan man ihn gewißlich auch gar niedermachen / nicht eben [94] Straffs-weise / [95] sondern Schutz-weise / welche natürlichen Rechtens ist. Also haben die Frantzosen [96] die

90. Des Königes Tarquinii Gesandten greiffen lassen] Und Pelopidas wurde von Alexandro Pherâo in gefängliche Hafft gesetzet/ weilen er/ als ein Gesandter die Thessalier erregete und sie auffrischete sich in ihre Freyheit zu setzen: wie *Plutarchus* und *Cornelius Nepos* in der Lebens-Beschreibung des *Pelopida* gedencken. Grotius.

91. Sonderlich ihre Brieffe wol in acht genommen] Siehe la Serre in der Lebens-Beschreibung Henrici *IV.* Grotius.

92. Sonderlich ihre Brieffe] Welche die Römischen Junge von Adel/ die Junii/ Vitellii und Aquilii/ so die Verrähterey mit angesponnen/ mit dem König Tarquinio gewechselt hatten/ und von denen Römischen Bürgermeistern aufgefangen waren. Livius 2. b. 4. cap. Gronovius.

93. Wenn aber ein Gesandter damit umgehet/ daß er bewaffneter Hand der Obrigkeit &c. zufügen will] Dieses wird vom Autore gantz billich außgenommen; denn die Beschützung sein selbsten ist natürlichen Rechtens / welches fürwar durch das allgemeine Völcker-Recht / durch welches die Gesandten sicher sind/ nicht aufgehoben werden soll. Doch muß solche Gewalt vom Gesandten selbst geschehen; denn ein anders ist es/ wann sein hoher Principal selbst/ inzwischen sein Gesandter seine habende Befehle an- und vorträget / den andern/ an welchen der Gesandte geschickt ist / gewaffneter Hand angreiffet. Siehe Livium 2. b. 26. cap. Soll derohalben ein Gesandter sich so wohl handthätiger Gewalt/ als auch hefftiger und harter Worte enthalten / und des ihme zukommenden Rechts sich gebrauchen / desselben aber nicht mißbrauchen. Livius 8. b. 5. cap. Er redete solcher gestalt/ eben als wann er als ein Uberwinder das *Capitolium* schon eingenommen hätte / nicht aber als ein Gesandter/ der durch das allgemeine Völcker-Recht sicher ist. Welcher gestalt die Königin Elisabeth dem Polnischen Gesandten/ der mit trotzigen Worten und Bedrohungen umb sich geworffen/ geantwortet. Siehe beym Cambdeno *parte* 4. *pag.* 693. Siehe auch Livium 2. b. 26. cap. Wie / wann ein Gesandter die Ministere dessen / an welchen er geschicket ist/ mit Geld besticht? Worauf die Antwort/ daß ein Gesandter deßhalben nicht zu violiren seye/ sondern nichts desto minder krafft allgemeinen Völcker-Rechts der Sicherheit zu geniessen haben müste. Wickefort von Gesandten 1. th. Es sind etliche / welche andere haben glauben machen
"wollen / daß derjenige Gesandte oder Minister /
"welcher entweder durch Geld / oder andere Mittel
"die Ministere des Hofes / an welchem er residiret/
"besticht und corrumpiret / das allgemeine Völcker-
"Recht bräche / und also solches Rechts Wohlthaten nicht geniessen möge. Die einzige Ursache/ deren sie sich zu Behauptung ihrer Meynung bedienen/ ist/ daß/ nachdem der Verführer vielmehr criminell ist/ als der/ welcher sich verführen lässet/ und der Minister/ welcher zu corrumpiren ist / und sich würcklich corrumpiren lassen/ solches im äussersten
"Grad ist / so müste derjenige / der die andern cor-
"rumpiret hat / solches noch vielmehr seyn. Aber
"dieses ist ein Argument / welches keine statt finden
"kan / als nur in Ansehung derer Unterthanen ei-
"nerley Fürsten oder Königes / nicht aber in Anse-
"hung eines Ministers / der verpflichtet ist / seines
"hohen Principalen Dienst und Interesse zu be-
"fördern / und zu dem Ende sich allerhand Mittel
"und Intriguen zu bedienen." Tesmar.

94. Streffs-weise] Nicht/ daß ihm solches zur Straffe geschehe / sondern daher / daß der andere / welchem er gewaffneter Gewalt zu Leib will/ sich beschützet / wozu ein jeder Mensch von Natur berechtiget ist 2. b. 1. c. 6. sat.

95. Sondern Schutz-weise/ welche natürlichen Rechtens ist] Kan man einen solchen Gesandten niedermachen / als einen Feind / nur allein daß solch sein Verbrechen auch also offenbar seye/ daß er dasselbe entweder nicht läugnen / oder/ auff solchen Fall / mit gültigen offenbahren Zeugen dessen gnüglich überführet werden könne. Denn in diesen Dingen muß man sich nicht auff Argwohn und Muhtmassung gründen und was anfangen / als welche gemeiniglich freventlich und vermessener Weise gemacht werden: und gleichwie man dergleichen auff ehrliche Leute nicht haben soll / so sind selbige auch nicht zureichlich gnug/ daß grosse und vornehme Leute / als die Gesandten sind / auß solchen Muhtmassungen geurtheilet werden sollen: und obwohlen dieser Lehre / daß man einen Gesandten/ welcher dem Potentaten oder dem Staat/ an welchen er geschicket ist/ gewaffneter Hand Gewalt zuzufügen begriffen/ Schutz-weise/ als einen öffentlichen Feind niedermachen könne/ entgegen gesetzt werden möchte/ daß ein Gesandter die Person seines Königes oder Fürstens repræsentire/ dieselbe aber niemanden als Gott über sich erkennen/ und also auß dieser Ursache ein solcher Gesandter nicht zu violiren/ so ist doch dagegen zu wissen / daß ein König oder Fürst selbst gegen den andern Feindseligkeiten vornehmen / und die Waffen wider ihn brauchen/ und wann er so dann überwunden und gefangen wird / wofern die Sache selbst es also gibt / niedergemachet werden könne: und derohalben ein König oder Fürst/ so lange er ein solcher bleibet/ seine Majestät behält/ und also seine Person heilig und unverletzlich ist / wann er aber gegen einen andern zum öffentlichen Feind wird / sein Gegentheil ihn überwindet / und in die Hände bekommet / so erlöschet sein voriger Grundsatz habender Herrschafft und Majestät/ wird eines andern Willkühr unterworffen / und muß sich eines andern Gericht und Urtheil unterwerffen / da er vorhin keinen Richter über sich litte. Und wann einer ein öffentlicher Feind ist / so wird niemand fragen / ob er ein Fürst seye oder nicht / und der Feindseligkeiten vornimmet / muß Feindseligkeiten dagegen gewarten. Welchem nach ein Gesandter nach eben solchem Recht geachtet und geurtheilet werden muß / daß/ wann er Friede hält / er dagegen wiederumb des Friedens zu geniessen hat; und wann er ein Feind wird / er nach feindlichen Rechten zu tractiren und zu bestraffen ist. Vitriarius *Instit. J. N. & G. lib. 2. capite* 18. *qu.* 12. 13. *pag.* 355. 356.

96. Die

[96] die Fabios, von welchen Livius [h] saget / [97] daß sie am allgemeinen Völcker-Recht brüchig worden / gar wohl niedermachen können; Also hat / wie bey dem Euripide in Heraclidis zu finden / der Demophon dem von dem Eurisiheo abgesandten Herolden / und welcher die / so seine Hülffe baten / gewaltsamer Hand mit sich wegnehmen wolte / mit Gegen-Gewalt gewehret / und als der Herold deßwegen sagte: Darffst du dich erkühnen / den öffentlich hieher abgeschickten Herolden zu schlagen? antwortete Demophon: Ja freylich! wo der Herold Gewalt zu thun nicht ablässet. Dieser Herold soll Copreo geheissen haben / * und [98] weilen er bey Verwaltung seiner Gesandschafft Gewalt gebrauchet / von dem Athenensischen Volcke getödtet worden seyn / wie Philostratus in der Lebens-Beschreibung Königs Herodis gedencket: Wann Cicero [i] die Frage / [99] ob ein Sohn seinen Vatter / der ein Verrähter des Vatterlandes ist / anklagen möge? auflöset / thut er solches / daß er einen fast nicht ungleichen Unterscheid machet. Denn er saget / man solle und möge solches zwar thun obschwebende Gefahr abzuwenden / [k] nicht aber / wenn die Gefahr schon vorbey ist / zur Straffe der That.

h 5. b. 35. cap.

* Siehe Homerum *Iliad.* O.

i Im 3. b. von schuldiger Gebühr 23. c.

k Siehe Amad. Ekhold. *comment. ad l. Jul. Maj.* 5. 16. *in fine.*

V. 1. Es ist aber dasjenige Gesetz / welches will / daß man denen Gesandten keine Gewalt anthun / sondern dieselbe unverletzlich halten solle / also zu verstehen / daß es nemlich denjenigen verpflichte / [100] an welchen die Gesandschafft abgeschicket ist / und alsdenn erstlich / wenn er solche angenommen hat / als wenn gleichsam von selbiger Zeit an zwischen ihme und

96. Die *Fabios*] Welche von denen Frantzosen angeklaget worden. Livius 5. b. 36. cap. welche derowegen von des Volcks Zunfftmeister C. Mario schuldig erkandt worden / daß sie ihre Gesandschafft ungebührlich und gleichsam mit Gewaltthätigkeit verwaltet. Livius 6. b. 1. cap. Tesmar.

97. Daß sie am allgemeinen Völcker-Recht brüchig worden] Weilen sie wider diejenigen / an welche sie als Gesandten den Frieden zu machen abgeschicket gewesen / ohne Befehl und Wissen des Römischen Rahts und Volckes die Waffen ergriffen und gefochten. Livius 5. b. 36. cap. Gronovius.

98. Weilen er bey Verwaltung seiner Gesandschafft Gewalt gebrauchet] Also muß auch außgedeutet werden / was bey dem Procopio *Gothic.* 1. der Gothe Theodatus zu des Kayserß Justiniani Gesandten saget: Das Wort Gesandte ist bey denen Völckern ein heiliger Name / und von solcher Würde / daß denselben jedermann ehret. Solches Recht aber erhalten die Gesandten sich selbsten / so lange sie mit ihrer Bescheidenheit und Mäßigkeit die Würdigkeit der Gesandschafft schützen. Denn es halten die Menschen dafür / es seye recht einen Gesandten auch gar niederzumachen / wenn er wider denjenigen Fürsten oder König / an welchen er geschicket wird / mißhandelt / oder eines andern Ehebette beflecket. Die Gesandten aber / nachdem sie dargethan / daß man sie mit nichten in einigen Verdacht begangenen Ehebruchs ziehen könne / als welche ohne beyhabende Wache nicht einmahl auß ihrem Zimmer gehen könten / fügen sehr klüglich hinbey: Wenn ein Gesandter dasjenige angebracht / was ihm sein König oder Herr von welchem er geschicket wird / befohlen / und selbiges ist demjenigen / an welchen der Gesandte geschicket ist / nicht verträglich / so muß nicht er selbsten die Schuld tragen / sondern der / welcher ihn geschicket. Sintemahl ein Gesandter nichts anders thun darff / als das ihm anvertraucte Geschäffte verrichten. Siehe auch Cambdenum *anno* CIↃ. IↃ. LXXI. Grotius.

Bey denen Friedens-Tractaten zu Cölln 1674. hatte Printz Wilhelm von Fürstenberg sich als ein Gevollmächtigter vom Churfürsten von Cölln angegeben / und nebst andern Gesandten seine Paßporten mit produciret / der Kayser aber ließ den 14. Februarii durch den Marquis de Grana, und dessen Vetter Graf Franciscum Petrum de Bagnasco bemeldten Fürstenberg in Cölln auß seiner Carosse wegnehmen / und nacher Wien führen: Als nun der König in Franckreich und seine Krieges-Confœderirten solches als eine Violirung des Völcker-Rechtes auffmutzten / führte der Kayser benebst denen Ursachen / daß gedachter Printz von Fürstenberg ein Vasall des Kayserß / und dennoch denen Avocatorien nicht gehorsamet / daß er vieles zum Nachtheil des gantzen Römischen Reiches begangen / und der fürnehmste Stiffter des damahligen Krieges gewesen / ebenfals dieses an / daß er Obrister von einem Frantzösischen Regiment gewesen. Valkenier verwirrtes Europa 5. Theil 258. 259. 260. 261. u. f. Seite.

99. Ob ein Sohn seinen Vatter / der ein Verräther des Vatterlandes ist / anklagen möge] Hieher schickt sich was *L.* 35. *D. de Religios. & sumt.* stehet. Denn wir sollen unser Vatterland mehr und höher lieben als unsere Eltern und Kinder. Justinus 41. b. 5. cap. Und hielte dafür / daß man dem König mehr als denen Eltern verbunden seye / und daß man vielmehr dem Vatterland als denen Kindern zu Raht und Nutzen seyn müsse. Vopiscus cap. 6. Einem sterbenden König oder Fürsten gereichts zu grossem Ruhm / wann er seinen Staat / und das gemeine Beste mehr liebet / als seine eigene Kinder. Tesmar.

100. An welchen die Gesandschafft abgeschickt ist] Wickefort von Gesandschafften 1. th. Etliche Banditen machten unter der Anführung eines Schusters das Volck auffrührisch / welcher durch einen Hungarischen Abgesandten / der / umb nacher Venedig zu gehen / ohngefehr durchpassirte / und öffentlichen das Volck anmahnete / der Republick getreu zu verbleiben / und sich dem Kayser entgegen zu setzen / dazu angemuthiget wurde. Indem nun dieser Minister dadurch sich in eine Sache mischte / welche nicht mit unter seine Commission gehörte / so setzte er sich dadurch in Gefahr in Ungelegenheit zu gerahten / welche die Kayserliche *Officianten* / ohne das allgemeine Völcker-Recht dadurch zu violiren / ihme hätten machen können.

101. Ein

deme/ von welchem die Gesandschafft kommet / [101] ein heimlicher Vertrag deßwegen vorgangen seye. Im übrigen so kan und pfleget auch einem Volck oder König [102] angekündiget zu werden/ [103] daß man keine Gesandten schicken solle/ sonsten man sie nicht anders als Feinde tractiren würde: wie die Römer [l] denen Aetoliern angekündiget / und vorzeiten [104] auch denen Vejentern von ihnen angesaget worden/ wo sie sich nicht auß der Stadt packeten / so wolten sie ihnen eben dasjenige geben / [105] was Lars Tolumnius ihren Gesandten gegeben hätte ; und die Samniter liessen denen Römischen Gesandten sagen/ wenn sie sich erkühnen würden / auff ihrer Land-Tägen oder Versamlungen einer zu erscheinen/ [m] so solten sie nicht unverletzt davon kommen. [106] Derowegen so gehet dieses Gesetz nicht diejenigen an/ [107] durch welcher Gräntzen Gesandten ohne vorher erhaltenen Zulaß gehen; denn [103. 109] wann sie zu denen Feinden des Volckes gehen/

l Livius 27. b. item 4. b. 10. b.

m Siehe dieses cap. 3. §. 2.

101. Ein heimlicher Vertrag] Daß derjenige/ welcher abgeschicket ist/ sicher und unverletzlich seyn soll. Gronovius.

102. Angekündiget zu werden / daß man keine Gesandten schicken solle] Als Franciscus I. König in Franckreich vernahm / daß vom Kayser Carl dem V. ein Herold unterwegens war / so ließ er/ damit er nicht genöhtiget seyn möchte/ etwas/ das seinem hohen Namen und seiner Majestät nachtheilig seyn könte/ von denselben anzuhören / ein Creutz vor seinem Pallast auffrichten / und dem Herolden sagen/ daß ihme dieses Creutz seinen unfehlbaren Untergang bedeutete / wann er seine habende Befehle vortragen würde. Bodinus *L. 5. de Republ. cap. 6. num.* 620. Schönborn *libro 3. cap.* 27. Simon.

103. Daß man keine Gesandten schicken solle] Also wurde der Carthaginenser Gesandten verboten in Rom zu kommen. Livius 30. b. 21. cap. Und denen Thiern ward gantz und gar verboten / zu Abbittung ihrer Geld-Straffe Gesandten zu schicken. Appianus *de bello Mithrid. num.* 201. welcher auch gesehen werden kan *de bello Punico num.* 54.

104. Auch denen Vejentern von ihnen angesaget worden] Ja es hat der Vejentische Raht solches denen Römischen Gesandten auch gethan. Livius 4. b. 58 cap. Gronovius.

105. Was *Lars Tolumnius*] Welcher die an sich abgeschickte Römische Gesandten tödten lassen.

106. Derowegen so gehet dieses Gesetz nicht diejenigen an/ durch welcher Gräntzen Gesandten ohne vorher erhaltenen Zulaß gehen] Es sind aber Hornius *de Civ. lib. 2. c. 8. n.* 4. Felden *ad h. l.* und Vitriarius *Inst. J. N. & G. lib. 2. c. 18. qu. XIV.* anderer Meynung/ und/ daß das Gesetz/ die Gesandten unverletzlich zu halten / auch diejenigen verpflichte / durch welcher Land und Herrschafft sie ziehen ; weilen Gesandten ihrer hohen Principalen Personen repræsentiren/ welche Principalen eine Majestät haben und Regenten sind/ sie mögen seyn wo sie wollen / tragen einiger massen ein Göttliches Bild bey sich/ und sind gleichsam das gantze Reich oder die gantze Republick. So machet auch eben die Annehmung einen Gesandten nicht heilig und unverletzlich / sondern nur allein/ daß er sicher ist/ und daß man keine Ursach habe ihn zu verwerffen; und dieses ist auch die Ursache/ daß man Gesandschafften vorhero anzukündigen pfleget / und Paßporten gegeben werden. Gleichwie sie aber in dem Lande oder Gebiet dessen/ an welchen sie geschicket werden / nicht unverletzlich sind/ wann sie sich Feindthätigkeiten unternehmen / also auch nicht in dem Land und Gebiet dessen/ durch welches sie passiren / wann gewiß ist/ daß der Gesandte ein Feind ist / welcher zu einem Freund oder Bundesgenossen geschicket wird / denselben wider gemeldten Dritten/ dessen Land er passiret/ auffzuwiegeln.

107. Durch welcher Gräntzen] Man pfleget sonsten nicht Gesandte zu schicken / ohne vorher erhaltenes sicheres Gelait von denen/ durch deré Gräntzen sie passiren müssen. Thuanus 22. b. Seine habende Befehle bestunden darinnen; daß der Fürst die Gesandten zu hören würdigen/ und durch sie denenjenigen gnugsame Sicherheit stellen wolte/ welche sie/ wegen des Friedens und der Ubergabe halben zu tractiren/ abzuschicken gesonnen wären/ damit sie sicher hin und her reisen könten. Und im 21. b. Es wurde ein Courier oder Expresser von dem Ordens-Meister an den Zaaren geschicket / vier-monatlichen Stillstand/ und für die Gesandten/ welche zu Tractirung des Friedens nacher Moscau gehen solten / sicheres Gelait zu begehren. Ein solches sicheres Gelait kan nun/ ohne Violirung des Völcker-Rechtes verweigert werden / und wann solches geschehen / so ist man zu nichts verpflichtet / wann Gesandten alsdenn violiret werden. Livius 21. b. 9. cap. Es wurde angesaget/ daß Gesandten von Rom kämen/ welchen Hannibal etliche an das Meer entgegen geschickt / ihnen zu sagen ; sie würden durch so vielerhand unbendiger Völcker Trouppen nicht wol sicher durchkommen können / und hätte auch Hannibal / da die Sachen in solcher Gefahr stünden/ nicht nöhtig Gesandten zu hören.

108. Wann sie zu denen Feinden des Volckes gehen/ durch welches Gräntzen sie ziehen / oder von desselben Feinden kommen] Die Sicilianer / welche der Athenienser Bundes-Genossen waren / haben derer Syracuser an andere Städte Abgefertigte gefangen genommen. Thucydides *lib. VII.* So haben auch die Argiver diejenige Gesandten / welche von etlichen Athenienser/ die sich zusammen geschlagen/ geschickt worden, gefangen genommen und nach Argos gebracht/ Thucydides *lib. VII.* Und der Römer Gesandten/ welche sie an die Aetolier schickten/ wurden von denen Eptrotern auffgefangen / welche eine gewisse Summa Geldes ihnen als zum Löse-Geld abdrungen. Dieser Gesandten einer wurde durch Briefe/ so er von denen Römern hatte/ befreyet. Polybius *in excerpt. legat. num.* 27. Von denen Gesandten/ welche die Frantzosen an den Türckischen Kayser abgeschickten / von denen Spaniern aber auff dem Fluß Pado auffgefangen und getödtet worden/ siehe/ was Paruta *lib. XI.* und Bezarus *lib. XXI.* urtheilen. Von denen Gesandten derer Flanderischen Städte an den König in Franckreich/ die vom Kayser Maximiliano gefangen worden/ siehe Cranzium Sachsen sp. *XII.* 13. unterdessen wird die Gelindigkeit des Belisarii gelobet / daß er des Gilimeris Gesandten/ welche er in Spanien geschickt / und auß Spanien auff Carthago / welches schon unter der Römer Bottmäßigkeit war/ zurück gekommen/ verschonet. Procopius *Vandalicor. I.* Grotius.

109. Wann sie zu denen Feinden des Volckes gehen ꝛc.] Von dem/ der mit eines andern Feind offt und stets umgehet / hält man gemeiniglich

gehen / durch welches Gräntzen sie ziehen / oder von desselben Feinden kommen / oder sonsten feindliche Dinge beginnen / so mögen sie auch wol gar niedergemachet werden ; welches die Athenienser denenjenigen Gesandten gethan / so * die Perser und Spartaner / und die Illyrier denen / welche die Isseer und Römer unter sich aneinander abgeschicket : † Vielmehr aber mögen sie in gefängliche Hafft gezogen werden ; welches Xenophon [n] wieder etliche verordnet / und Alexander denenjenigen gethan / welche von Theben und Sparta an den Persischen König Darium geschicket wurden ; die Römer denen Gesandten [110] des Macedonischen Königes Philippi / so an den Hannibal gingen ; und die Latiner denen Gesandten derer Volsciер.

2. Wann aber solcherley nichts ist / und man Gesandten übel tractiret / so wird [111] nicht dasjenige allgemeine Völcker-Recht / von welchem wir handeln / sondern die Freundschafft und Würde entweder dessen / der den Gesandten geschicket / oder dessen / zu welchem sie gehen / für verletzt gehalten werden. Justinus [o] hat von dem Macedonischen König Philippo dem letzteren folgende Worte: Hernacher schickte er einen Gesandten an den Hannibal mit Brieffen / umb mit ihme einen Bund und Freundschafft zu schliessen ; welcher auffgefangen und an den Raht zu Rom gebracht / jedoch unverletzt wieder weggelassen worden / nicht zwar dem König zu Ehren / sondern auff daß / da der König ihr gewisser Feind noch nicht war / sie ihn sich zum gewissen Feind nicht machen möchten.

VI. Im übrigen / wenn ein König oder Potentat die Gesandschafft / welche an ihn abgehet / angenommen / so ist er / [112] wenn gleich er auch ein öffentlicher Kriegs-Feind desselben ist / von wem sie kommet / nach allgemeinem Völcker-Recht schuldig / ihr für aller Gewalt Schutz zu halten ; vielmehr aber ist es der schuldig / so mit dem / von welchem sie kommt / zwar kein öffentlicher Kriegs-Feind ist / doch aber sonsten in Wieder-Willen und Haß gegen ihn stehet. Diodorus Siculus [p] saget: Herolden haben auch mitten im Krieg Friede: Und als die Lacedämonier derer Perser Herolden tödteten / wurde von ihnen gesaget / daß sie damit die unter allen Völckern gemeine Rechte gebrochen. Pomponius [q] saget: Wenn jemand derer Feinde Gesandten Gewalt anthäte / so würde solches geachtet / daß damit dem allgemeinen Völcker-Recht zu wider gehandelt sey. Und Tacitus [r] nennet dieses Recht / von welchem wir handeln / ein Recht / welches öffentliche Kriegs-Feinde unter sich gemein haben / Heiligkeit derer Gesandschafften / und ein Recht derer Völcker. Cicero *oratione Verrina prima* : Sollen nicht Gesandten auch unter Feinden sicher und unverletzlich seyn? Und Seneca in seinem Büchlein vom Zorn: Er hat die Gesandschafften verletzet / und damit das allgemeine Völ-

• Thucidydes *l.* 2. Appianus *de bello civili lib. VI.*
† Justinus 2. b. 15. c.
n *Expedit. Cyri.* Arrianus *lib.* 2. Livius 23. b.
o 29. b. 4. c.
p *Her. Pol.*
q *l. ult. D. de Legatis.*
r Jahr-Gesch. 1. b.

lich dafür / daß er Feindseeligkeiten im Sinne habe ; ja der / welcher unsere Feinde ehret / und ihnen anhänget / beleidiget uns. Und gewißlich / es scheinet / daß dergleichen etwas vorzeiten eine Ursache gewesen des Krieges zwischen denen Samnitern und Römern. Siehe Livium 8. b. 23. cap. und Peretz *ad tit. Codic. de legat. n.* 12. Jedoch wird es besser seyn auch in solchem Fall derer Gesandten zu schonen / wie Alexander der Grosse gethan / beym Arriano *lib.* 2. *p.* 123. Und ist besser sie alsdenn unter Arrest zu halten / als niederzumachen. Livius 23. b. 34. cap. hat von des Macedonischen Königes Philippi an den Hannibal abgeschickten Gesandten folgendes: Man hielte für das Beste sie auffs foderſamste gefangen / und ihre Gefehrten nacher Rom oder zu denen Bürgermeistern / wo sie auch seyn möchten / zu schicken. Denn es können solche Gesandten / auch umb zu versuchen / ob man nicht Friede zu wege bringen könne / zu meinen Feinden abgehen / auff welchen Fall man sie gewißlich nicht verletzen mag. Tesmat.

110 Des Macedonischen Königs Philippi] Siehe Appianum *in excerptis legationum num.* 19. Grotius.

111. Nicht dasjenige allgemeine Völcker-Recht / von welchem wir handeln] Ein anders mag seyn / wenn ein König oder Potentat eines anderen Königs oder Potentaten Gesandten ausserhalb seinen Gräntzen nachstellen lässet : denn dadurch würde das allgemeine Völcker-Recht gebrochen ; und dieses hält der Thessalier wider Könia Philippum gehaltene Rede / die bey dem Livio stehet / in sich. Grotius.

112. Wenn gleich er auch ein öffentlicher Kriegs-Feind desselben ist / von wem sie kömt] Siehe / was wir in unserer Anmerckung über den ersten Satz auß anderen Gelährten angezogen. Donatus über die bey dem *Terentio in Eunucho* stehende

Worte

f 2. b. 3. c. u. 4. b. ne Völcker-Recht gebrochen. Und Livius/ f da er beschreibet/ wie die Fidenater der Römer Gesandten niedergemachet/ nennet solchen Todtschlag oder Gewalt/ die man dergleichen Gesandten anthut/ einen Bruch des allgemeinen Völcker-Rechtes / ein loses Bubenstück / eine schändliche Sache/ einen verfluchten Mord. Und an einem andern

f 24. b. Ort f schreibet er in dergleichen Fall von etlichen Gesandten: Sie haben sie in Leib- und Lebens-Gefahr gesetzet; und liessen auch die

u 4. b. 12. c. 15. §. Rechte/ so mitten im Kriege gelten / nicht frey. Curtius u im IV. Buch/ da er die Belägerung der Stadt Tyrus beschreibet/ saget vom Alexandro dem Grossen: Er hat etliche Herolden an sie abgeschicket/ die sie zum Frieden ermahnen/ und sie erinnern solten/ daß sie sich ihme ergäben/ welche aber die Tyrier dem allgemeinen Völcker-Recht zu wider getödtet / und in das Meer geworffen. Und fürwahr es ist billich und recht/ daß Gesandten unverletzlich seyen; anerwogen auch mitten im Krieg die meisten Geschäffte vorfallen / welche nicht anders als durch Gesandten abgehandelt werden können/ und schwerlich auff andere Weise Frieden werden kan.

VII. Es pfleget auch diese Frage vorzukommen: [113] Ob ein König oder Volck den Gesandten/ welcher von deme kommet / der jenes seinen Gesandten entweder niedergemachet / oder ihn übel handthieret hat / auß Recht der Widervergeltung wiederumb niedermachen/ oder ihn also handthieren könne / wie mit dem Seinigen geschehen? So finden sich in denen Geschicht-Beschreibungen zwar Exempel gnug dererjenigen / die sich an denen/ so ihren Gesandten solcherley gethan / eben also gerochen haben; es ist aber zu wissen/ [114] daß in denen Geschicht-Beschreibungen nicht allein diejentge Dinge auffgezeichnet werden / die mit Recht geschehen / [115] sondern auch die / so mit Unrecht/ unbillicher Weise/ auß Zornmuht und Unbendigkeit geschehen. Das allgemeine Völcker-Recht thut nicht allein Fürsehung für die Würde und Ehre dessen / der einen Gesandten schicket / sondern stellet auch derjenigen Person selbsten / die geschicket wird / Sicherheit: Derowegen denn auch / wenn ein König oder Volck einen Gesandten / der zu ihme

Worte/ convenire & colloqui, schreibet: Hievon müssen wir so urtheilen/ als daß er gleichsam sagte; du Soldat laß uns deinetwegen frey haben / was auch unter zweyen öffentlichen Feinden und mitten im Krieg zugelassen ist. Grotius.

113. Ob ein König oder Volck den Gesandten / welcher von dem kommet / der jenes seinen Gesandten entweder niedergemachet / oder ihn übel handthieret hat/ auß Recht der Widervergeltung wiederumb niedermachen/ oder ihn also handthieren könne / wie mit dem seinigen geschehen?] Hievon findet man ein denckwürdig Exempel beym Justino 2. b. 15. c. Themistocles schriebe/ sie solten die Gesandten in Verhafft nehmen/ und sie zum Pfand behalten/ damit ihme nichts böses wiederführe. Bey denen Türcken ist es sehr gewöhnlich/ daß sie frembder Potentaten Gesandten in so lange anhalten/ biß die ihrige an andern Höffen ihre habende gefährliche Befehle angetragen haben. Ist also die Frage: Ob sie solches mit Recht thun? Welches ich meiner seits dafür halte / wenn es nur bloß allein geschichet Ungelegenheit zu vermeiden/ nicht aber/ wenn es geschiehet / umb sich zu rächen. Und dieser Meynung ist auch der Autor: auß Ursache/ weilen ein Gesandter wegen des gegentheiligen Gesandtens Verbrechen nicht gestraffet werden soll. Livius 30. b. 25. cap. Obschon von denen Carthaginensern nicht nur allein der Stillstand/ sondern auch das Völcker-Recht an denen Gesandten gebrochen worden/ so wolle er doch an denen Carthaginensischen Gesandten nichts thun/ was denen Satzungen des Römischen Volckes oder desselben Sitten und Gebräuchen unanständig wäre. Siehe Hornium *de Civ. lib.* 2. 1. 8. *th.* 11. und Cambdenum *lib.* 1. *pag.* 132. In Spanien verfuhre man mit dem Englischen Gesandten gantz unleutseelig und übel / als welchem / nachdem man ihn beschuldiget / ob hätte er vom Pabst ungeziemend geredet/ erstlich der Hoff verboten/ und er hernacher auß Madrit in ein Bauer-Dorff gestossen/ seine Diener aber gezwungen wurden / der Messe beyzuwohnen / mit Verbot / ihrer Religion Gottes-Dienst zu halten / da inzwischen die Königin Elisabeth dem Spanischen Gesandten Gußmann seiner Religion Gottesdienst frey liesse / und allerhand Gütigkeit erwiese. Tesmar.

114. Daß in denen Geschicht-Beschreibungen nicht allein diejenigen Dinge auffgezeichnet werden / die mit Recht geschehen] Und muß man derohalben allezeit zusehen/ wann ein Geschicht-Schreiber etwas schreibet/ nur allein dasselbige zu erzehlen / oder eine Sache zu decidiren und zu beurtheilen / anerwogen die Geschicht-Beschreibung beyderley thut. Tesmar.

115. Sondern auch die/ so mit Unrecht/ unbilliger Weise / auß Zornmuht und Unbendigkeit geschehen] Gewißlich es haben diejenigen einen bösen Namen / welche nicht nur allein wegen der ihrem Gesandten / sondern auch ihnen selbst angethanen Gewalt und Unrechts / des andern Gesandten umbs Leben bringen; dessen Marselaer *de leg. lib.* 2. *diss.* 13. *pag.* 352. von Helena der Reussen Fürstin ein erschreckliches Exempel erzehlet / dergleichen nichts grausamers jemalen gehöret/

ihme geschicket wird/ anniñet / [116] sichs von selbsten verstehet / [117] als wenn [118, 119] es auch mit ihme gleichsam einen Vertrag eingegangen/ daß er in seinem Reich sicher und unverletzlich seyn solle; [120] geschiehet derohalben/ durch dergleichen Wiedervergeltung dem Gesandten [121] Gewalt und Unrecht / obschon deme / welcher ihn geschicket/ keines wiederfähret. Derohalben so ist es nicht allein großmühtig / sondern auch der Billigkeit des allgemeinen Völcker-Rechtes gemäß gewesen / daß der Römische Burgermeister Scipio / nachdem die Carthaginenser mit denen Römischen Gesandten übel umgegangen / [v] als der Carthaginenser Gesandten zu ihm geführet / und Scipio gefraget wurde/ was man mit ihnen thun solte / geantwortet; [122] nichts solches / was die Carthaginenser denen Jhrigen gethan. Livius [x] füget noch hiebey/ er habe gesaget/ er wolle nichts thun / das denen Satzungen und Sitten des Römischen Volckes übel anständig wäre. Und Valerius Maximus/ [y] als er eben einer solchen/ aber viel älteren That/ als die vorige ist / gedencket / schreibet / daß die Römischen Burgermeister zu dem Carthaginensischen Rahts-Herrn Hanno/ welcher sich eben derjenigen Gewalt befahrete/ als seine Landes-Leute dem Römischen Gesandten angethan/ die Worte gesaget: Von dieser Furcht befreyet dich die Treu und Glauben / welchen unser Volck und Stadt unverbrüchlich hält. Denn es hatten ebenfals die Carthaginenser damahls dem allgemeinen Völcker-Recht zuwieder den Cornelium Asinam in Band und Eisen geleget.

v Appian9 *de bello Punico.*

x 30. b.

y 6. b. 6. c.

höret / noch von Auffgang der Sonnen biß zum Niedergang gesehen worden. Denn / weilen sie von dem Preussischen Regenten / so wohl durch Klugheit als Tapfferkeit überwunden / und erstlich gefanglich gehalten worden / hernacher Tribut geben müssen / ist sie dadurch grausam erbittert worden/ und hat getrachtet ihre vorgenommene Rache/ welche sie durch Macht nicht bewerckstelligen kunte / durch ein unglaubliches Bubenstuck und Schandthat außzuüben. Denn/ als alles ihr deßhalben gethanes Unternehmen vergeblich war / und zum Spott wurde/ hat sie ein mehr als männliches Hertz gefasset/ und die vom Preussischen Regenten an sie abgeschickte Gesandten / welche durch ein Ehe-Verbündnüß mit ihr eine ewige Freundschafft und Alliance anbieten solten / alle miteinander lebendig begraben / und damit ihr Tod desto länger währen/ ja/ daß sie öffters sterben möchten / durch Hunger hingerichtet. Jn so lange aber dieses Bubenstück noch nicht ruchtbar worden / ist sie damit noch nicht vergnüget gewesen / und hat wissen lassen / daß die ersten Gäste sich zwar noch bey ihr würden verweilen müssen / sie verlangte aber dennoch/ daß über eine so hochwichtige Sache durch mehrere und vornehmere Leute mit ihr gehandelt werden möchte. Und als derohalben über die vorigen noch 50. des vornehmsten Standes zu ihr geschicket wurden; hat sie / nachdem ihre Verbitterung immer noch hefftiger geworden / dieselbe alle mit einander heimlich verbrennen lassen; und dieses waren gleichsam die Hochzeit-Fackeln. Bald darauff/ als die Ehe-Verlöbnüß befestiget und die Ehe beschlossen wurde/ hat sie derselben ihrer Feinde 5000. gleichsam als zur Hochzeit-Köste/ zu einander traurigsten Ergetzlichkeiten gelocket / und nachdem sie gantz truncken gewesen / unverschuldter Weise umbringen lassen. Simon.

Daß diese Reussische Fürstin Helena (vor dem Olga genannt) die zu erst / und auch die hernach an sie abgeschickte 50. Gesandten / folgends die 5000. beregter massen niedergemachet / wird zwar ebenfalls von Petro Petreji de Erlesunda in seiner Moscaw. Geschichte 2. th. 144. 145. 146. Seiten erzehlet / doch mit Anführung anderer Ursachen/ nemlich/ daß der Fürst des Landes Malditto der Olgä oder Helenä Gemahl enthaupten lassen.

116. Sichs von selbsten] Obwolen kein öffentlicher und außdrücklicher Vertrag darüber aufgerichtet worden.

117. Als wenn es auch mit ihm gleichsam einen Vertrag eingegangen] So offt ein König oder Volck eines andern Königes oder Volckes Gesandten / so an sie abgeschicket ist/ annimmet/ ist es eben so gut/ als ob auch ihme Treue und Glauben gegeben worden wäre/ daß er sicher und unverletzlich seyn solle. Gronovius.

118. Es auch mit ihme] Nicht allein mit dem König oder Volck / welches den Gesandten schicket.

119. Es auch mit ihme] Nemlich dem Gesandten selbsten.

120 Geschiehet derohalben durch dergleichen Wieder-Vergeltung dem Gesandten Gewalt und Unrecht ꝛc.] Anerwogen kein Unschuldiger wegen eines andern seines Verbrechens gestraffet werden kan. Denn obwol ein König oder Volck des andern Gesandten vergewaltiget und übel handthieret hätte / so findet doch solche Wieder-Vergeltung keine statt/ es seye denn/ daß auch die Gesandten / welche geschickt werden / an dem Verbrechen und der That mit Theil gehabt hätten. Henninges.

121. Gewalt und Unrecht] Besoldus *Classe* 2. *Disp. polit.* 8. *th.* 11. Paschalis *legat. cap.* 28. Gentilis *de legat.* 2. *cap.* 6. Wiewohlen Schönborn *Polit. lib.* 3. *c.* 7. gegentheiliger Meynung zu seyn scheinet: es seye dann/ wann der Gesandte dessen / an welchen der andere abgeschicket ist / annoch angehalten werde; alsdenn er/ an statt einer Geissel/ und daß er gleichsam ein Pfand für das Leben des abgeschickten Gesandten seye/ in so lange angehalten werden kan. Besoldus *l. c.* Ein Exempel dessen haben wir an Belisario/ welcher der Gothen; Francisco I. der Kaysers Caroli V; Kayser Maximiliano II. welcher des Siebenbürgischen Fürsten Stephani Gesandten angehalten haben. Procopius *bell. Goth. libro* 2. Guicciard. *Histor. lib.* 18. Varsevicius *de legat.* Simon.

122. Nichts solches / was die Carthaginenser denen Jhrigen gethan] Diodorus Siculus *in excerpt. Peiresian.*: Scipio hat gesaget/ man solle nicht dasjenige thun/ was sie selbsten an denen Carthaginensern anklageten. Und die Römer selbsten/ nachdem sie derer Carthaginenser That bereits erfahren / haben die Gesandten weggelassen.

VIII. 1. So sind auch das [123. 124] Gefolge und die Güter oder das Gerähte des Gesandten [125] in gewisser Art unverletzlich. Derowegen unter denen Worten / welche / wenn die Römer eine Person zum Gesandten mach-

gelassen. Siehe Appianum. Kayser Constantinus hat den vom Magnentio an ihn abgeschickten Titianum wieder zurück geschickt / obwohlen Magnentius den von Constantino an ihn geschickten Gesandten Philippum anhielte. Zosimus *libro* 2. Siehe auch die Geschichten bey dem Cromero *lib. XIX. XXI.* und von denen Venedischen Gesandten / welche auff der Reise in Franckreich angehalten worden / bey dem Paruta *libro VII.* Grotius.

123. Gefolge] Denn ohne Comitât und Bedienten kan eine Gesandschafft nach Hoheit und Würde des / der sie schicket / nicht wohl und füglichen geschehen / der nun die an ihn geschickte Gesandten an- und auffnehmen will / der muß ebenfals das zugleich mit ertragen / ohne welches dieselbigen nicht ansehnlich und Ehrengemäß auffgenommen werden können. Hieher gehöret die beym Livio 1. b. 24. cap. stehende Formul die Gesandten abzufertigen; und beym Thucydide *libro* 4. *pag.* 271. stehet: Der Herold und die Gesandten / wie auch ihr Gefolg / so viel sie desselben mitzunehmen für gut befinden werden / welche / umb dem Krieg und denen Streitigkeiten ein Ende zu machen / nacher Peloponnesus und Athen ziehen / und von dannen wieder zurück kommen sollen / haben zu Land und zu Wasser Schutz und Sicherheit. Beym Cambdeno *parte* 1. *pag.* 31. wird mit unter die vornehmste Kriegs-Ursachen gezehlet / daß des Englischen Gesandten Diener öffentlichen von der Strassen mit Gewalt weggenommen / und auff die Galleen gebracht worden / weilen er den Gesandten bey der Tafel nicht mit andern Gefässen oder Geschirren / als auff welchen die Wappen des Königreiches Engelland zugleich mit denen Wappen des Königreiches Franckreich gestochen gewesen / zum Schimpff bedienet. Bey denen vereinigten Niederlanden ist 1651. den 29. Märtz durch ein Edict verboten worden: Daß kein Mensch / was Nation / Stand / Qualität oder Condition er auch seyn "könne / derer auswärtigen Könige / Fürsten und "Republicken Gesandten / Residenten / Agenten / uñ "dergleichen Ministere / oder andere / welche auff "einige Art und Weise die Qualität von Minister "haben / beleidige / beschädige / beschwere / antaste "oder injurire / es seye directè oder indirectè, gerade "oder umhin / auff was Art und Weise es auch im- "mer geschehen könne / weder an ihren Personen "selbst / noch ihren Edelleuten / Dienern / Knechten / "Behausung / Carossen / oder andern Sachen / wel- "che ihnen zugehörig oder von ihnen dependiren / "es seye mit Worten / Wercken oder Minen / bey un- "serer äussersten Ungnade / und deßhalben mit Lei- "bes-Strasse angesehen und beleget zu werden / als "Verbrechere des allgemeinen Völcker-Rechtes / und "Zerstörer des allgemeinen Ruhestandes. Memoires des Ambassadeurs *part.* 6. *pag.* 328. Eben dasselbe Völcker-Recht / welches seine Per- "son schützet / schützet auch seine Leute / sein Hauß und "seine Meubeln / als einen unseparabeln Anhang "der Würde seines tragenden Characters. Zu Rom "würde ein Gerichts-Diener oder Gewaltiger sich "nicht unterstehen dörffen / die Behausung eines Ge- "sandten von einem gekrönten Hause auch (umb "also zu reden) nicht einmahl anzusehen jemanden "darauß zu nehmen: und es ist kein Hof / da man "nicht die Gesandten respectire / der Gesandte muß "aber auch an solchen Oertern Klugheit und Vor- "sichtigkeit gebrauchen / und auß seiner Behausung "kein Frey-Hauß oder Schutz-Ort derer Diebe und "Meuchel-Mörder machen. Dasselbe soll zwar de- "nen unglückseligen offen stehen / aber denen vor- "setzlichen Missethätern verschlossen seyn." Dahero öffters unter Erörterung gezogen worden / wann ein Fürst oder Regent verbeut / daß Diener keine Gewehr tragen sollen / ob auch derer Gesandten Diener mit darunter begriffen seyen? welches scheinet / daß es zu bejahen seye / weilen sie des Gewehrs gar offt nicht so wohl zu Vertheidigung und Beschützung ihrer Herren / als welche durch das allgemeine Völcker-Recht schon gnugsam verwahret und sicher sind / gebrauchen / als zu anderer Gefährde und Schaden. Wicquefort von Gesandschafften 1. b. 28. Eintheil. Es hatten die "Gesandten Gründe und Ursachen / den Zulaß De- "gen zu tragen / welche man derer Gesandten Leuten "gab / eine Freyheit zu nennen; Weilen sie dergle- "chen Zulaß nicht auß dem Recht der Natur haben / "und weilen solches eben wohl des Gesandten Leute "u. Haußgenossen schützet / als den Gesandten selbst / "wider alle und jede Anfälle und Gewalt / so solten "die Gesandten ihre Leute vielmehr kein Gewehr tra- "gen lassen / an statt ihnen dergleichen zu geben / wel- "ches zu nichts anders dienet / als andere zu beleidi- "gen / und nicht diejenigen zu vertheidigen / welche "ohne dem unter Obrigkeitlichem Schutz und Si- "cherheit stehen. In Franckreich ist öffters verboten "worden / daß die Laquayen keine Degen tragen sol- "len / und man hat vorhin gesehen / daß die Gesand- "ten es nicht gelassen / ihre Leute davon zu eximiren / "nachdemmahlen diese Edicta auß denen Augen ge- "setzet / und fast eben so bald wieder auffgehoben als "publiciret worden. Nachdem aber König Ludwig "XIV. Mittel und Wege gefunden / daß seinen Ge- "boten gehorsamet / und solche Canaille entwaffnet "werden muste / so prætendiren die Ambassadeurs "nicht mehr solche Freyheit für ihre Laquayen." Unterdessen thut ein Gesandter recht und der Ordnung gemäß / daß wenn seine Diener solcher und dergleichen Privilegien mißbrauchen / er dieselbe dem Magistrat oder Gericht des Ortes / wo er sich auffhält / außantworte. Umb so viel mehr / als die "Haußgenossen derer Gesandten öffters auß ihrer "Freyheit einen unbendigen Übermuth machen / und "weilen die Ministere in eines andern Gebiet keine "Landes-Herrlichkeit haben / so würden sie wohl "thun / wann ihre Leute ein grobes Verbrechen oder "vorsetzliche Missethat begiengen / umb dadurch zu "bezeugen / daß sie nicht ihre Haußgenossen seyen / da- "mit sie alsdann von dem Magistrat des Ortes ab- "gestraffet würden / und durch solche eigenwillige "Übergebung an die Obrigkeit und den Richter "würden sie ihrem Character nicht præjudiciren." Wicquefort *des Ambassadeurs parte* 1. *pag.* 358. welches er hernach in seinem Buche von Gesandten 1. b. 28. Eintheil. also wiederholet: Es wären "alle Minister zu Münster einig / daß / wann ihre "Leute einig Verbrechen oder Excessen begiengen / "sie den Stadt-Magistrat darüber erkennen las- "sen wolten; wie denn der Graf von Nassau / als "Haupt der Kayserlichen Ambassade / und Contarini, einer derer Mediatoren / einige ihrer Leute an "die Stadt-Obrigkeit überantworten liessen / nach- "dem sie ihnen vorher die Livereyen abnehmen las- "sen / umb dadurch zuerkennen zu geben / daß selbige "ihnen nicht mehr zugehörten; und eben solches hat "man auch zu Nimwegen also gehalten." Tesmar.

124. Gefolge] Auch die geringere / als Knechte / Köche / Hauß-Dirne / Kutscher / Stall-Knechte / &c. Argumento L. 41. §. 2. *ff. de excusat.* wann sie nur auch würcklich mit auß der Zahl des Gefolges sind. Siehe Bechtium *de securit. & salv. conduct. n.* 187. Dan. Otto *de jure Publ. c.* 14. und mehrere daselbst angezogene Autores. Simon.

125. In gewisser Art unverletzlich] Nicht also

machten/ bey denen dabey üblichen Solennitäten gebrauchet wurden/ auch diese waren: **Du König! machest du mich zu einem Königlichen und des Römischen Volckes und der Römischen Bürgere Gesandten?** [126] **und daß nach solcher Würde mein Geräht und Gefolg auch geachtet werden solle?** und die Römische Rechte[z] sprechen/ daß nicht allein der/ welcher einen Gesandten selbst/ sondern auch der/ so dessen Gefolge Gewalt und Unrecht thut/ der Straffe schuldig seye/ welcher diejenigen unterworffen werden/ die sich an dem Julianischen wider die/ so öffentliche Gewalt verüben/ gegebenen Gesetz verbrechen. Aber diese Dinge [127. 128] sind heilig oder unverletzlich beyfälliger Weiß/ und derowegen [129] in so ferne es dem Gesandten gut däucht. Wenn derowegen einige von des Gesandten Gefolg oder Leuten eine grosse Mißhandlung begangen/ so kan man sie von dem Gesandten außbegehren/ daß er sie außantworte. [130] Denn mit Gewalt muß man sie nicht von ihm wegnehmen; welches als es[a] die Achäer an etlichen Lacedämoniern/ die mit und bey denen Römischen Gesandten waren/ gethan/ haben sie öffentlich über sie geschryen/ daß sie das allgemeine Völcker-Recht brächen. Welchem denn auch des Sallustii Urtheil von dem Bomilcar/ dessen wir uns kurtz vorher[b] bedienet/ beygezehlet werden kan. Wenn der Gesandte aber sie nicht außgeben will/ so wird man alsdenn eben dasselbe thun müssen/ [131] was man/ wie wir kurtz vorher gesaget/ thun soll/ wenn ein Gesandter mißhandelt.

z l. 7. lege Julia. D. ad l. Jul. de vi publ.

a Pausanias *lib. V.* 21.

b dies. cap. 4. §. 3. 5.

2. Ob aber der Gesandte selbst über sein Hauß und bey sich habende Leute die Gerichtbarkeit habe; und [132] ob seine Behausung das Schutz-Recht habe/ daß es ein Frey-Hauß seye/ darinnen alle die/ so darein fliehen, Schutz haben/ und von niemanden herauß genommen werden können/ solches hänget an dem Zulaß desjenigen Königs oder Volckes/ bey welchem er die Gesandschafft verwaltet. Denn dasselbe ist kein Recht derer Völcker.

also gar ohne Außnahme wider Gesandte/ sondern einiger massen. Grotius.

126. Und daß nach solcher Würde mein Geräht und Gefolg auch geachtet werden soll?] Machst du mein Gerähte oder Hauß-Raht/ so ich mir nehme/ und die Personen oder Leute/ so mein Gefolg oder Haußgenossen/ zum Gerähte oder Gefolge des Obrigkeitlichen oder Volckes gemeinen Gesandten/ und zu solchen Dingen/ welche eben das Recht/ überall frey und sicher zu seyn/ haben sollen/ als ihr mich gemacht habt/ daß sie unter keinem Vorwand weder genommen noch angehalten werden können. Gronovius.

127. Sind heilig oder unverletzlich beyfälliger Weise/ und derowegen in so fern es dem Gesandten gut deucht] Siehe des Fraxini Canzi *epistolas pag.* 75. & 279. Grotius.

128. Sind heilig oder unverletzlich beyfälliger Weise] Derer Gesandten Personen sind für und an sich selbsten heilig/ ihr Gefolg/ ihre Haußgenossen und Haabe/ aber auß des Gesandten Willkühr/ in so weit es ihme nemlich gutdüncken wird. Wann also jemand seines Gefolges ein schweres Verbrechen begehet/ so kan solcher nicht so schlechter Dinge hin/ als der Gesandte selbsten/ von der Straffe befreyet bleiben/ sondern muß von ihme außgeantwortet werden/ wofern er nicht einen bösen Namen auff sich laden will. Indessen wird die Solennität/ den Verbrecher vom Gesandten außzubegehren/ öffters nicht beobachtet; dessen die schleunige und harte Execution an einem Spanischen Edelmann/ welcher des Spanischen Gesandten Haußgenosse war/ und vom Leti *in vita Philippi II. parte* 2. *lib.* 10. angeführet wird/ ein Exempel ist. Tesmar.

129. In so ferne es dem Gesandten gut deucht] In so ferne er will/ daß diese Dinge auch unverletzlich/ und des Rechts der Gesandschafft/ so er hat/ theilhafftig seyn sollen/ also daß er sein Bewegliches veräussern/ verpfänden/ und seine bey sich habende Leute/ wenn sie mißhandelt haben/ zur Straffe überantworten kan. Gronovius.

130. Denn mit Gewalt muß man sie nicht von ihm wegnehmen] Serranus *Henrico IV.* Grotius.

131. Was man/ wie wir kurtz vorher gesaget/ thun soll/ wenn ein Gesandter mißhandelt] Daß man bey dem/ welcher ihn geschicket/ über ihn klaget. Gronovius.

132. Ob seine Behausung das Schutz-Recht habe/ daß es ein Frey-Hauß seye &c.] Siehe Peretz *in C. de Legat. n.* 10. Dahero Wicquefort *de Legation. parte* 1. *pag.* 328. saget: Des Gesandten Hauß soll heilig seyn/ und also auch nicht nur allein von des Ortes Obrigkeit nicht angetastet werden/ sondern auch eine Zuflucht und ein Frey-Ort seyn/ denen/ welche in Unglück kommen. Welches er aber hernacher in kurtz vorher angezogenem Buche und Stelle also erkläret; Des Gesandten Behausung soll und kan keine Sicherheit geben/ als ihm selbsten und seinen Haußgenossen/ und soll keines weges denen Frembden zu einem Frey- oder Schutz-Ort dienen/ als mit Einwilligung des Königes oder Potentaten desselben Ortes/ als welcher solches Privilegium erweitern oder einschräncken kan/ so wie er will/ weilen solches kein eigentliches Stück des allgemeinen Völcker-Rechts macht. Siehe bemeldten Autorem weiter/ welcher diese Materie mit mehreren außführet. Tesmar.

Nach dem Recht der Natur und allgemeinen Völcker kommen einem Gesandten nur diejenigen Dinge zu/ welche zu Verrichtung der Gesandschafft nöhtig sind. Wozu noch dieses kommet/ daß ein solcher in des Ambassadeuren Hauß Schutz-suchender Verbrecher ein Unterthan oder Einsasse des Ortes- oder Gebiets-Herrn ist/ und der Ort/ in welchen er fliehet/ ist in solchem Gebiet und ein Stück davon/

IX. So ist auch der Wahrheiß gemässer / daß eines Gesandten bewegliche Güter / und was für [c] solche gehalten wird / als ein Anhang der Person [133] zu Pfand oder Schuld-Zahlung nicht weggenommen werden können / weder durch Richterliche noch (welcher Meynung etliche sind) durch deren Obersten Regenten Gewalt selbst. Denn ein Gesandter soll von allem Zwang frey seyn / so wohl von demjenigen / welcher seine bey sich habende und ihme nöhtige Güter / als auch deme / so seine eigene Person berühret; [134] wenn er derowegen Schulden gemachet / und / wie es zu geschehen pfleget / in dem Reich desjenigen Königes oder Volckes / bey welchem er sich aufthält / keine unbewegliche Güter hat / so soll man wegen Entrichtung seiner Schuld ihn erstlich freundlich besprechen / und wenn er sich zur Bezahlung nicht verstehen will / solches an denjenigen / von welchem er geschickt ist / gelangen lassen / also daß wenn auch dieses ohne Nachdruck geschie-

davon / welchem dergleichen Sicherheit nicht anhänget: dann diejenigen Rechte oder Freyheiten / welche von der Person des Gesandten herkommen / geben die Person des Gesandten selbsten / und sein Gefolge / Haußgenossen und Haabe / und nicht andere Frembde / oder solchen Ort und Gebiet an. Vitriarius.

Bey jetzt berührter Frage / Ob eines Gesandten Behausung das Schutz-Recht habe / daß man niemand / der sich dahinein retirret / herausnehmen dörffte? gibt es Gelegenheit zu der Frage; Ob ein Gesandter das Recht habe / daß in seiner Behausung ausser seinen Haußgenossen / auch andere Frembde / sich des Gottesdienstes seiner Religion darinnen bedienen können? In welcher Materie sich in denen Geschicht-Beschreibungen ein merckwürdiges Exempel findet. Denn 1647. fanden sich zu Stockholm in des Frantzösischen Abgesandten Chanut Behausung verschiedene Frantzosen und andere Außländer bey seinem Gottesdienst ein. Solche Versammlung oder Zusammenkunfft wurde von der Schwedischen Geistlichkeit für unzulässig gehalten / und also durch die Reichs-Stände die Königin Christina dahin vermocht / durch ihren Secretarium Güldenklaw bemeldtem Frantzösischen Gesandten kund zu thun; daß nachdem durch des Reichs Grund-Gesetze in Schweden keiner anderen als der Evangelischen Religion Ubung zulässig seye / so vergönnete die Königin zwar ihme und seinen Haußgenossen seine Religions-Ubung in seiner Behausung / sie ersuchte ihn aber dabey / niemanden anders / von was Nation er auch seye / mit dazu zu lassen. Wogegen der Gesandte versetzte; Er könte die Freyheit seiner Religions-Ubung nicht für eine Gnade oder Vergünstigung der Königin annehmen / weil er solche von seinem König / der ihn abgeschicket und von dem Völcker-Recht bekommen hätte / welches älter wäre / als ihres Reiches Gesetze / und denen Rechten und Freyheiten / welche das Völcker-Recht denen Gesandten ertheilte / nichts benehmen könte / ꝛc. Man wolte ihm verbieten / was man doch dem Portugisischen Gesandten nicht verboten hätte / als dessen Behausung währenden Reichs-Tags über allen Catholischen offen gestanden / sein Vorfahr / Baron von Rorthe / hätte auff dergleichen Erinnerung / welche ihme von denen Herren Regenten geschehen / nichts verwilliget. Die Behausung / worinnen er wohnete / seye seines Königes Behausung / daß er also denen Catholischen / absonderlich desselben eingebohrnen Unterthanen / den Eingang nicht verwehren könte; und wäre sehr scharff / daß man ihn nöhtigen wolte / selbst der Vollzieher eines so harten Gesetzes zu seyn; indem man von ihme begehrete / seinen Landesleuten den Eingang zur Kirchen zu verbieten. Worauf Güldenclow in härteren Terminis / als der Königin Befehl war / repliciret / Chanut aber derentwegen mit grosser Fierté auff seinem Recht bestunde / und sich nicht anderst declarirte / als daß er seine Behausung allen Catholischen offen lassen werde; wie solches zu lesen in Diarii Europæi 36. Theil *Append.* 79. 80. und 81. Seite.

Es scheinet aber / daß Gesandten und Residenten solch ein Recht / zu ihrer Religion Gottesdienst auch andere als ihre Haußgenossen in ihre Behausung zu lassen / nicht eigentlich auff das Völcker-Recht grunden können; als nach welchem Recht denen Gesandten nichts mehr zukommet / als was zu Verwaltung ihrer Gesandschafft eigentlich nöhtig ist; sollen sie nun in solcher Function an frembden Orten sich auffhalten / so muß ihnen und ihren Haußgenossen auch ihr Gottesdienst frey seyn / welches also in solche Maaß ebenfals ein Stück ihres Gesandschaffts-Rechts mit ist; nicht aber dieses / daß ihre Wohnung ebenfalls Frembden zu der Gesandschafft nicht gehörenden eine Kirche oder Capelle seyn solle; und dahero ist solche Freyheit in der Regierungs-Form 1660. §. 1. auch dahin eingeschräncket: Es soll keiner eine frembde Religion im Reich üben / außgenommen frembder Potentaten Gesandten und Residenten / welche nach Einhalt ergangener Statuten in ihren Häusern bey verschlossenen Thüren **für sich selbst und ihr Gefolg und Bedienten allein** ihren Gottesdienst halten und ihre Religion brauchen mögen. Siehe auch die Religions-Statuta vom 25. Jan. 1655. Vom 9. Mart. 1667. und vom 21. Febr. 1671. und 1672. und sind nach dem 4. §. des Statuti de de anno 1655. die Schwedische derer außländischen Ministre frembdem Gottesdienst beywohnende Unterthanen willkührlicher Straffe unterworffen.

133. Zu Pfand oder Schuldzahlung nicht weggenomen werden können] Es begibt sich gewißlich öffters / daß die Gesandten / wann sie allzuprächtig leben / dadurch grosse Schulden machen; und ist derohalben die Frage / wann sie dieselbe nicht bezahlen wollen / ob ihre Haabe und Güter verarrestiret werden können? Etliche bejahen diese Frage / weilen man damit / daß man seine Schuld einmahnet und eintreibet / dem Gesandten kein Unrecht thut; anerwogen der / so sich seines Rechts gebrauchet / kein Unrecht zu thun scheinet / *l.* 55. *D. de R. J. l.* 25. *D. de Judic.* und werden die Gesandten gezwungen / an dem Ort / wo sie die Schulden gemachet / auch dererselben wegen den Richterlichen Mitteln und Wegen unterworffen zu seyn. Füge hinzu Peretz *d. l. n.* 13. Der Autor aber will auch das nicht gestatten / sondern ist der Meynung / daß auch aller Zwang ferne von einem Gesandten seyn solle. Tesmar.

134. Wann er derowegen Schulden gemachet ꝛc.] Auff was Weise sollen aber des Gesandten Creditores zu dem Ihrigen gelangen? nemlichen

geschicket/ man sich letzlich [135] derjenigen Mittel und Wege bediene/ deren man sich gegen Schuldener/ die ausserhalb unserem Gebiet sitzen/ zu bedienen pfleget.

X. 1. So hat man sich/ wie etliche wol meinen/ auch nicht zu befürchten/ daß wenn das Recht eines Gesandten also beschaffen ist/ sich keiner finden würde/ der mit dem Gesandten handeln werde. Denn es mangelt ja auch Königen/ die von keinem Gericht gezwungen werden können/ deßhalben dennoch nicht an solchen Leuten/ die ihnen creditiren/ und ist/ wie Nicolaus Damascenus lehret/ bey etlichen Völckern der Gebrauch gewesen/ daß/ wenn in Contracten keiner dem andern auff guten Glauben [136] creditiret/ wider den/ der seiner seits [137] sein Wort oder Versprechen nicht gehalten/ keine Rechtliche Ansprach offen stehe/ nemlich eben so wenig/ als der/ welcher einem andern eine Gutthat erwiesen/ denjenigen/ welcher sie empfangen/ weilen er undanckbar ist/ Gerichtlich belangen kan. Daß also [138] die Menschen gezwungen wurden/ ein jeder seiner seits dem Contract gleichmässiges Genügen zu thun/ oder auch damit zu frieden zu seyn/ wenn sein Gegentheil sein Wort nicht contractmässig gehalten; und Seneca [d] wünschet/ daß es im menschlichen Handel und Wandel also zustünde. **Wolte GOtt!** saget er/ **man könte die Menschen dahin bringen/ daß man außgelehntes Geld nicht wiedernähme/ als nur von denen/ welche von selbsten gern und willig wieder bezahlen wollen; wolte GOtt! es wäre zwischen Käuffer und Verkäuffer kein nach denen Gesetzen erforderter solemner Verspruch nöhtig/ sich zu Haltung ihres Contracts einander zu verpflichten/ noch auch/ daß Pacten und Verabhandlungen zu dererselben Festhaltung erstlich durch untergetrückte Wapffen und Siegel bewahret werden müsten.** [139] **sondern daß alle Menschen von solcher Treu und Redlichkeit/ und also Gerechtigkeit-liebend wären/ daß bey Contracten und Handlungen gantz und gar nichts von nöhten seyn dürffte/ deren Festhaltung sich durch Schrifften oder andere Mittel zu vergewissern.** So hat auch/ wie Appianus [e] meldet/ denen Persern mißfallen/ Geld auff Borge zu nehmen/ als wobey gemeiniglich Betrug und Lügen vorgehen.

2. Eben dergleichen schreibet Aelianus von denen Indianern/ welchem Strabo [f] mit folgenden Worten beystimmet: **Es ergehet über nichts anders Gericht als über Todtschlag oder handthätliche Gewalt und Schmähung. Weilen der Mensch nicht machen kan/ daß er in selbige nicht solte fallen können; Contracten aber und andere Art Handel stehet in eines jeden Macht/ solche zu thun oder zu lassen; und muß man derowegen** [140] **erdulden/ wenn jemand mit dem andern handelt/ und sein Wort und Versprechen nicht hält/ und soll ein jeder vorher wohl zusehen/ wem er borge oder leyhe/ nicht aber durch** [141] **Unvorsichtigkeit**

d *De benef. lib. 3. c. 15.*

e *De bello civili lib. 2.*

f *lib. IV. c. 1. lib. XV.*

lichen daß man sie erstlich in der Güte darumb anspreche/ hernacher aber/ wann dadurch nichts erhalten wird/ bey der Obrigkeit belanget/ und endlichen Repressalien suchet/ wann das Recht versaget wird. Tesmar.

135. Derjenigen Mittel] Repressalien. Gronovius.

136. Creditiret] Als wenn einer dem andern etwas verkauffet/ und auff guten Glauben/ daß der Käuffer ihme das veraccordirte Kauffgeld bezahlen werde/ das Gut ihme folgen lässet; oder/ wenn einer dem andern auff blosse Worte Geld leyhet/ und dergleichen.

137. Sein Wort oder Versprechen nicht gehalten] Und sich also selbsten beyzumessen hat/ daß er dem andern getrauet.

138. Die Menschen] Wo sie anderst der Hoffnung einandermal wiederumb getrauet/ und von andern im Nohtfall wiederumb geholffen zu werden sich nicht verlustigen wolten/ ohne einigen Gerichtlichen Zwang oder andere Gewalt/ sondern von selbsten gezwungen würden.

139. Sondern daß alle Menschen von solcher Treu und Redlichkeit/ und also Gerechtigkeit-liebend wären] Daß einer dem andern/ ohne Handschrifft/ Pfand/ Eyd oder andere Versicherungs-Mittel trauete/ und trauen könte.

140. Erdulden] Durch kein Gesetz straffen; sintemahlen ein solcher gnug gestraffet ist/ damit/ daß er alle Ehr und Gutachtung bey andern verlohren. Gronovius.

141. Unvorsichtigkeit] Daß er nicht wohl zusiehet/ ob er einem redlichen und zahlbaren Mann/ oder einem Betrüger leyhe.

142. Auff

die Stadt und das gemeine Wesen mit Streitt und Zanck anfüllen. So hat Charondas [g] ein Gesetz gemachet/ daß der/ welcher einem andern etwas [142] auff Borg verkauffet / den Käuffer / wenn er mit Entrichtung des Kauff-Schillings aussen bleibet / nicht Gerichtlich belangen kunte; welches auch dem Athenicusischen Gesetz-Geber Platoni [h] beliebet. Und hat gleichfalls Aristoteles angemercket; daß bey etlichen Völckern über solche und dergleichen Dinge keine Gerichtliche Actiones nachgegeben werden; denn sie halten dafür / so ein Mensch in Contracten eines andern Versprechen trauet / er auch damit zu frieden seyn solle. Und an einem andern Orte: Es sind Völcker/ deren Gesetze verbieten/ über Contracten/ da einer dem andern creditiret/ Gericht zu halten/ weilen man mit deme/ mit welchem man gehandelt/ und deme man getrauet/ nur Privat-weise / und nicht für der Obrigkeit verfahren müsse. Was nun auß denen Römischen Bürgerlichen Rechten wider diese Meynung beygebracht wird / gehet nicht unsere Gesandten / sondern diejenigen Abgefertigten an/ so Städte und Provintzien an ihre Oberen abschicken.

XI. [143] Von denenjenigen Kriegen / welche Könige und Völcker wieder andere/ die ihren Gesandten Gewalt angethan/ und übel mit ihnen umbgangen/ geführet haben / sind [144] die weltlichen Geschichte voll. So gedencket auch [145] die H. Schrifft eines Krieges/ der umb solcher Ursache willen von dem König David wider den König der Ammoniter geführet worden. Und hält auch Cicero dafür/ daß unter denen Ursachen/ umb welcher willen die Römer den Mithridatem/ König in Ponto / bekrieget haben/ keine rechtmässiger gewesen seye als eben eine solche.

g Stobæus *de leg.*

h *De legibus VIII.*

142. Auff Borg verkauffet] Bey Verkauffung seines Gutes das Geld dafür nicht alsobald empfangen / sondern dem Käuffer getrauet oder geglaubet / daß ers ihm wohl zahlen werde. Gronovius.

143. Von denenjenigen Kriegen ꝛc.] In diesem Satz führet der Autor an/ daß dieses Recht der Gesandschafft ein also hohes Recht seye/ daß wenn ein König oder Volck dasselbige an eines andern Königes oder Volckes Gesandten bricht / solches für eine rechtmässige Ursach zum Krieg gehalten wird.

144. Die weltlichen Geschichte] Die Römer haben umb dieser Ursache willen Krieg geführet mit den Sennern / Appianus *excerpto legat.* 4. & 10. wider die Illyrier und Liguren / Polybius *in excerpto legat.* 125. & 134. wider die Iffier/ Dion *excerpto legat* 11. wider die Corinthier/ Livius 2. b. wider die Tarentiner/ Dion. Halicarnass. *excerpto legat.* 4. Exempel der Frantzosen und Teutschen/ die umb solcher Ursachen willen Krieg geführet/ sind zu finden bey dem Aimoino *lib.* 3. *c.* 61. und bey Withikindo *lib.* 11. Grotius.

Siehe auch dergleichen Exempel/ beym Floro 1. b. 18. cap. Livio 9. b. 10. cap. u. 26. b. 31. cap. 4. b. 17. c. 5. b. 4. c. Thuano 17. b. Frossardo *lib.* 3. *p.* 144. Und beym Demosthene *in Epist. Philippi ad Athen.* Tesmar.

145. Die H. Schrifft] Siehe Chrysostomum ad Stagirium *lib. III.* Grotius.

Das XIX. Capitel.

Vom Recht der Begräbnüß.

I. Auß eben demselben allgemeinen Völcker-Recht entspringet das Recht die Todten zu begraben.
II. Woher die Gewohnheit die Todten zu begraben entsprungen.
III. Man ist schuldig solches Recht auch seinen Feinden zu gestatten.
IV. Ob man auch die / welche übermässige abscheuliche Missethäter sind/ solches Recht geniessen lassen soll.
V. Ob man auch die/ welche sich selbst umgebracht / begraben solle.
VI. Was ein Mensch gegen den andern krafft allgemeinen Völcker-Rechts noch mehr schuldig seye.

I.

1. AUß dem willkührlichen allgemeinen Völcker-Recht ist auch ein jedes Volck oder Mensch pflichtig / dem andern zugestatten / daß er seine Todten begrabe. Dion. Chrysostomus [a] setzet unter denen sittlichen Gebräuchen / so er denen geschriebenen Rechten entgegen stellet/ die Schuldigkeit/ nicht zu verhindern / daß man die Todten begraben möge / alsbald nach dem Recht derer Gesandten / und Seneca [b] der Aeltere zehlet die Gewonheit einem

a περὶ ἐ-βυς.

b *lib.* 1. *Contr.* 1.

einem todten Cörper [1] Erde darzureichen / unter diejenige unbeschriebene Rechte / die gewisser sind / als alle beschriebene Rechte. Die beyden Jüdischen Scribenten Philo und Josephus nennen solches ein Recht der Natur / und Isidorus Pelusiota / eine Pflicht / wozu uns die Natur verbindet; auff solche Weise / wie wir an einem andern Ort [c] gesaget haben / daß unter dem Worte Natur diejenigen Sitten / welche mit der natürlichen gesunden Vernunfft überein kommen / pflegen mit begriffen zu werden. Bey dem Aeliano stehen die Worte: Sintemahlen die allgemeine menschliche Natur gebeut / daß man die Todten begraben solle. Und an einem andern Orte [d]: Man ist allen Menschen insgemein auß Recht und Billigkeit Erde zu geben und das Begräbnüß schuldig. Euripides Supplicibus nennet solche Schuldigkeit der Begräbnüß / [2] Gesetze der Menschen; und Aristides, ein allgemeines Gesetz; Lucanus, einen sittlichen Gebrauch derer Menschen; Papinianus, Gesetze der Erden und Bündnüsse der Welt; Tacitus, [e] einen allgemeinen Gebrauch der Menschen; und der Redner Lysias, eine allgemeine Hoffnung. Wer nun verhindert / daß ein Mensch nicht begraben werde / von dem saget der Poet Claudianus [f], daß er die menschliche Natur ablege; Kayser Leo [g] / daß er der Natur Schande anthue; und Isidorus Pelusiota / daß er wider Recht und Billigkeit handele.

c 1. b. 1. c. 12. f. 1. 5. füge hinzu dies. cap. 19. f.

d *Epist. ult. edit.* 491. *& lib. XII. lib. XIII.*

e Jahr-Gesch. 6. b.

f *Bello Gild.*

g *Nov. l. 3. d. loco.*

2. Und weilen die Alten von diesen allen sittlichen Menschen unter sich gemeinen Rechten vorgaben / damit sie desto heiliger schienen / daß sie von denen Göttern herkämen / wie das Recht der Gesandschafft; also sehen wir hin und wieder in denen Schrifften derer Gelährten / daß auch dieses Recht denen Göttern zugeschrieben werde. Derohalben findet man in angezogenem des Euripidis Trauergedicht-Spiel / daß solches [3] ein Gesetz derer Götter genennet wird; und bey dem Sophocle in Antigone wird dem Creon / welcher verboten hatte die Polynicen zu beerdigen / folgender gestalt geantwortet: Denn solches Gebot hat weder der Gott Jupiter noch die Götter derer verstorbenen Seelen gegeben / von welchen die Menschen andere ihre Rechte haben / und habe ich nicht geglaubet / daß deine Befehl etwas solches in sich halten solten / dadurch du an denjenigen Rechten / die nicht etwan von Menschen zusammen gebracht / sondern von denen unsterblichen Göttern herkommen / du / der du ein sterblicher Mensch gebohren bist / brüchig werden könntest. Denn diese Rechte / sind etwa nicht erst neulich auffkommen / sondern zu allen Zeiten gewesen / und so alt / daß verborgen ist / wenn sie ihren Anfang genommen. Ist es denn derohalben nicht billich gewesen / daß ich mit hertzhafftem Gemüht alle Furcht / den Zorn eines sterblichen Menschen auff mich zu laden / bey seite gesetzet / und deme / was die unsterblichen grossen Götter wollen / gehorsame.

3. Der Griechische Redner Isocrates an einem Orte / da er von dem Krieg / welchen Theseus wider den Creontem geführet / gedencket / redet folgender massen: Wer weiß nicht / wer hat nicht auch nur in der Fastnacht auß den Trauergedicht-Spielern gelernet / was dem Adrasto bey der Stadt Thebe für Unglück begegnet / als er des Oedipodis Sohn zurück bringen wollen / aber seinen Eydam und viele Griechen darüber verlohren / und sehen müssen / daß auch [4] Führer und Obersten selbsten niedergemachet worden;

1. Erde darzureichen] Die Alten hatten eine aberglaubische Gewonheit / daß sie keinen auff offenbahrer Strasse liegenden Todten-Cörper vorbey giengen / daß sie nicht ein Stück Erde oder einen Stein auff ihn wurffen. Horatius I. *od.* 28. und Petronius *c.* 74. nennen solches / nach gemeiner und üblicher Leutseeligkeit steinigen. Gronovius.

2. Gesetze der Menschen] Und Eusebius *Hist. VIII.* 19. nennet solches / Gesetze der Natur. Grotius.

3. Ein Gesetz derer Götter] Sophocles *Ajace*, welcher solche Rechte / in seinem Trauergedicht-Spiel Antigonus, ebener massen Rechte der Götter nennet.

4. Führer und Obersten selbsten] Den Amphia-

den; er selbsten aber/ der allein mit grosser Schande übergeblieben/ als er umb seine Todten zu begraben keinen Stillstand derer Waffen erhalten kunte/ ist er nach Athen zu dem Theseo/ welcher damahls die Stadt regirte/ gekommen/ und hat ihn gebeten/ er möchte doch nicht so gering achten/ daß solche tapffere Männer unbegraben lägen/ und nicht leyden/ daß der alte Gebrauch/ und das Land-Vätterliche Recht/ welches alle Menschen/ nicht als ein gleichsam von Menschen auffgebrachtes/ sondern als von denen Göttern gebotenes Recht unter sich gemein haben/ unter die Füsse getreten werde; welches nachdem er es vernommen/ hat er ohne einigen Verzug eine Gesandschafft nach Theben abgefertiget. Eben dieser Isocrates schilt bald darauf auff' die Thebaner/ daß sie ihrer Stadt Satzungen denen Göttlichen Gesetzen vorgezogen; und gedencket eben dieser Geschichte auch anderswo/ nemlich in seinem Panegyrico, in der Lob-Rede der Helena/ und Oratione Plataica. Wie denn auch Herodotus *in Calliope*, Diodorus Siculus *lib. 4. hist.* Xenophon *libro 6. hist. Grac.* und Lysias in einer seiner Reden/ welche er zu Ehren denen Begrabenen gehalten; endlich auch Aristides *in Panathenaico*, welcher saget/ daß derselbe Krieg/ für die allgemeine Natur aller Menschen angefangen worden seye.

4. Und finden wir bey angezogenen Scribenten hin und wieder/ daß diese Dienstleistung/ so ein Mensch dem andern in Beerdigung thut/ herrliche Tugend-Namen zugeeignet werden. Denn Cicero[h] und[6] Lactantius[i] nennen solches[7] eine Leutseligkeit: Valerius Maximus,[k] eine Leutseligkeit und Sanfftmuth: Quintilianus[l] eine Barmhertzigkeit und Gottesdienst: Seneca[m] eine Leutselig- und Barmhertzigkeit: Philo eine Erbarmnüß über die gemeine Natur der Sterblichkeit aller Menschen: Tacitus eine allgemeine Gewohnheit menschliches Zustandes: Ulpianus[n] eine Barmhertzigkeit: Modestinus[o] ein Gedenckmahl zur Erinnerung menschlicher hinfälliger Natur: Capitolinus[p] eine Gütig- oder Mildigkeit: Euripides und Lactantius eine Gerechtigkeit: Prudentius ein mildes Werck. Im Gegentheil werden von Optato Milevitano[q] die Donatisten/ welche deren Catholischen Todten-Cörper zu beerdigen verboten/ deßwegen einer Gottlosigkeit beschuldiget. Bey dem Papiniano stehet: Creon muß zu Inachtnehmung derer/ bey allen Menschen insgemein gebräuchlichen Sitten mit den Waffen/ und durch Mittel des Krieges gezwungen werden. Spartianus[r] saget/ bey einem solchen seye keine Achtung menschlicher Leutseligkeit: Livius[s] nennets eine solche Grausamkeit/ daß nicht glaublich ist/ einiger Mensch könne sich durch den Zorn zu Begehung derselben bewegen lassen. [t] Homerus hatte es ungerechte Wercke genennet; und schilt Lactantius[u] die Weißheit derjenigen/ welche sagen/ es wäre unvonnöhten/ daß man Menschen begrabe/ für gottloß/ umb welcher Ursache willen der Eteocles von Papinio[u] ebenfals für gottloß gehalten wird.

II. 1. Was nun die ursprüngliche Ursach gewesen/ umb welcher willen diese sittliche Gewohnheit/ daß man die Todten-Cörper/ sie seyen nun zuvor balsa-

h *Orat. pro Quintio.*
i *VI. Instit. c. 11. & 22.*
k *l. V. c. 1.*
l *Instit. Orat. l. XII. c. ult.*
m *de benef. l. V. c. 20.*
n *l. 14. si quis. 6. sed interdum. 7. D. de Relig. & sumt. funer.*
o *l. 27. quidam in suo. De Cond. Inst.*
p *In Marco Antonio Philos.*
q *l. VI.*
r *Vita Caracalla.*
s *b.*
t *Lib. VI.*
u *Theb. III. Gen. 31, 11.*
Tacitus allg. Gesch. 2. b. 3. cap.

Amphiarum, Tydeam, Hippomedontam, Capaneam, Parthenopœum, des Polynicis Eydam.

5. Die Thebaner] Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Thesei will; er habe das Recht die Todten zu begraben/ durch einen Vertrag/ nicht aber durch eine Schlacht von denen Thebanern erhalten. Pausanias aber in *Atticis* gedencket/ daß es durch eine Schlacht geschehen seye. Grotius.

6. *Lactantius*] Welcher *libro VI. cap.* 12. auch folgendes hat: Die letzte und grösseste Schuldigkeit/ mit welcher nach gebührender Frömkeit/ ein Mensch dem andern verbunden ist/ die verstorbenen Frembdlinge und Armen zu begraben. Grotius.

7. Eine Leutseeligkeit] Justinus 11. b. 12. c. da er erzehlet/ wie Alexander der Grosse des Persischen Königes Darii Gemahl/ die er gefangen hatte/ und mit Tode abgangen war/ begraben lassen/ saget: Und dieses habe er nicht auß Liebe gethan/ sondern umb der Leutseeligkeit halben/ welche die Menschen zu solcher Dienstleistung verbindet. Gronovius.

8. *Homerus* hatte es ungerechte Wercke genennet] Eben dieser Homerus *lib. 10. iliados* saget: Jupiter und die andern Götter seyen über den Achillem erzörnet gewesen/ weilen er mit des Hectors Cörper übel umbgangen. Grotius.

9. *Plinius*]

balsamiret/ wie bey denen Egyptern; oder zu Asche verbrandt/ wie bey denen meisten Griechischen Völckern zu geschehen pflegte; oder also/wie sie sind/ welches/ wie Cicero und nach ihme[9] Plinius gedencket/ der allerälteste Gebrauch gewesen/ unter die Erde verwahret/ eingeführet worden/ davon sind alle nicht einerley Meynung. Denn Moschion hält dafür/ daß die wilde unmenschliche Natur derer Riesen/ welche die Menschen zu fressen pflegten/ dazu Anlaß gegeben/ und seye die Gewohnheit die Menschen zu begraben ein Zeichen/ daß solche auffgehaben; denn er saget also: Da ist durch öffentliche Gesetze geboten worden/ die Todten in die Erde zu verscharren/ und ehe sie noch ordentlich begraben gewesen/ Erde auff sie zu sprengen/ damit sie nicht als zu einem Erinnerungs-Zeichen der Abscheulichkeit/ welche die Riesen vor deme in Auffressung derer Todten-Cörper begangen/ für jedermans Augen lägen.

2. Andere meynen/ daß mit Beerdigung derer Todten die Menschen diejenige Schuldigkeit/ welche die Natur sonsten auch an denen/ die es mit gutem Willen nicht thun wollen/ doch ohne dem Gebiete und Auffsage solchergestalt von selbsten abstatteten; denn es hat nicht allein GOtt[x] zu Adam gesaget/ daß des Menschen Leib/[10] der auß der Erden kommen/ der Erden wieder gehöre/ sondern es erkennen solches auch die Griechen und Lateiner hin und wieder in ihren Schrifften. Cicero saget: Man soll die Erde der Erden wiedergeben/ welches er auß des Euripidis Trauer-Gedicht-Spiel/ Hypsipyle genannt/ genommen/ und was wir bey dem Salomen[y] lesen: Der Staub muß zwar wiederumb zur Erden kommen/ wie er gewesen ist/ der Geist aber wieder zu GOtt/ der ihn gegeben hat. Euripides, welcher in einem seiner Trauer-Gedicht-Spiel unter des Thesei Person von eben dieser Materie handelt/ saget also: Lasset nun die Erde die Todten in ihren Schoos auffnehmen; ein jedes Ding gehet dahin/ wo es seinen Ursprung hergenommen; der Geist fleucht wieder hinauff gen Himmel/ und der Leib kommt wieder in die Erden; denn er nicht immer/ sondern nur ein kurtze Zeit bleiben solle/ und die Erde bald wieder abfodert/ was sie genehret hatte. Lucretius redet auf gleiche Weise von der Erden in folgenden Worten: Die Erde/ welche aller irrdischen Creaturen Mutter ist/ ist auch ihrer aller gemeines Grab. Cicero *de Legib.* II. saget: Der Leib wird der Erde wieder gegeben/ und wenn er also dahinein geleget wird/ wird er gleichsam als in seiner Mutter bedecket/ welches auß dem Xenophonte genommen ist. So schreibet auch Plinius, daß die Erde/ wenn wir gebohren werden/[11] uns auffnehme; nachdem wir gebohren sind/ uns nehre; und wenn wir einmahl ans Tages-Licht gekommen/ uns allezeit erhalte; zu allerletzt aber/ wenn wir gestorben sind/ nachdem

x 1. Mos. 3. cap. 19. v.

y Pred. 12. cap. 7. v.

9. *Plinius*] *Historia Naturalis VII.* 45. Woselbsten auch folgendes stehet: Derjenige wird für begraben gehalten/ der/ es geschehe auff was Weise es seye/ verwahret ist; beerdiget aber der unter die Erde verscharret ist. Grotius.

10. Der auß der Erden kommen/ der Erden wieder gehöre] Hiob 10. c. 9. v. Philo *in Flaccum*: "Die Natur hat denen Menschen die Erde zu einem eigenen Orte gegeben/ darinnen sie bleiben solten/ und zwar nicht allein denen Lebendigen/ sondern auch denen Todten/ daß eben dieselbe/ die bey der Geburt und Eingang in das Leben hie auffgenommen/ ebenfalls bey ihrem Tod und Außgang auß dem Leben sie wiederumb in ihren Schoos auffnehme und empfange." Gleichwie auch kein löbliches Thun ist/ so man unter denen Menschen findet/ dessen Fußstapffen GOtt nicht in die Natur eines oder andern Thieres geleget haben solte/ also ist es auch in dieser Sache geschehen. Von denen Ameisen schreibet *Plinius* libro XI. 30. Sie sind/ ohne den Menschen/ unter denen Thieren/ so bey einander leben/ allein diejenigen/ so einander begraben. Aber eben dieser Plinius *libro IX.* 8. saget auch von denen Meer-Schweinen: Und hat man sie gesehen/ wie sie den/ so unter ihnen gestorben/ getragen haben/ damit er nicht von denen Wallfischen aufgefressen würde. Und von denen Bienen schreibet Virgilius *Georgic. lib. IV. vers* 255. 256. Wann nun einer von ihnen gestorben/ tragen sie denselben auß ihrem Gehäuß/ und begraben ihn/ nemlich mit einem rechten Leich-Gepräng/ wie Servius über diese des Virgilii Worte anmercket. Grotius.

Mit einem Wort: Daß die Erde/ die ihnen ein Ort gewesen/ darein sie eingegangen/ als sie gebohren worden/ ihnen auch ein Ort seye dahinein sie bey ihrem Tod auß dem Leben außgehen können.

11. Uns auffnehme] Auß der Gewohnheit/ nach welcher die kleinen Kindlein/ wenn sie erst an das Tages-Licht gekommen/ auff die Erde pflegten niedergeleget zu werden/ biß die Vätter/ wenn sie sie für

dem sie uns in ihren Schoos wieder auffgenommen / als die wir nun von der übrigen Natur verlassen sind / als Mutter bedecke.

3. Es sind etliche / welche dafür halten / unsere erste Eltern haben durch die Gewohnheit die Todten zu begraben / ihren Nachkommenen die Hoffnung zur Wiederaufferstehung / als durch ein immerwährendes Denckmahl gestifftet. Denn es hat / wie Plinius *lib. 7. c 55.* bezeuget auch Democritus umb eben der Ursach willen / nemlich / weilen er denen Menschen die Hoffnung machte / daß ihre verstorbene Leiber dermahleins wieder lebendig werden würden / gelehret / daß man die todten Cörper in die Erde verwahren solle. Die Christen aber setzen die Hoffnung der Wiederaufferstehung öffters zu einer Ursache / umb welcher willen die sittliche Gewohnheit die Todten ehrlich zu begraben / eingeführet worden. Prudentius saget: **Was bedeuten die Gräber und Grabsteine anders / als daß man festiglich glaubet / diejenigen Leiber / so darinnen liegen / seyen nicht gäntzlich todt / sondern schlaffen nur?**

4. Gläublicher ist / daß / indem der Mensch an Fürtrefflichkeit allen andern Thieren vorgehet / [12] es ungebührlich geschienen / wenn andere Thiere seinen Cörper auffressen solten; umb welcher Ursache willen die Begräbnüß derer Todten erfunden worden / solches / so viel möglich / zu verhüten. Quintilianus[z] hat gesaget) daß die Leiber derer Verstorbenen begraben werden / geschichet auß Erbarmung / damit dadurch verhindert werde / [13] daß die Vögel und andere wilde Thiere nicht darauff fallen / und solche auffressen können. Bey dem Cicerone *lib. 1. de invent.* stehen folgende Worte: **Nachdem ihn die wilden Thiere zerrissen und aufgefressen / hat er der allgemeinen Ehre / so man denen Todten insgemein anthut / ermangeln müssen;** und bey dem Virgilio lesen wir: **Die Erde soll dich nicht bedecken / und nicht dein Begräbnüß seyn / sondern du solt denen Vögeln und wilden Thieren zur Speise gelassen werden.** Und GOtt[a] dräuet bey denen Propheten denenjenigen Königen / die sich mit ihren Sünden ihm zum Feind gemacht; es werde geschehen / daß sie wie die Esel begraben werden / und die Hunde ihr Blut lecken sollen. So siehet auch Lactantius[b] in Betrachtung derer Begräbnüsse auff nichts anders / wenn er saget: **Denn wir werden nicht leyden / daß das Ebenbild GOttes[c] denen Vögeln und wilden Thieren zum Raub und Speise da liege;** und Ambrosius, dessen folgende Worte sind: **Es ist nichts höheres als diese Schuldigkeit demjenigen leisten / der dir solche nicht mehr vergelten kan; von denen Vögeln retten / von denen wilden Thieren retten den / der mit dir einerley Natur und Wesen ist.**

z *Declam. VI.*

a Jerem. XXII. 19.

b *Lib. VI. de Tob.*

c dies. cap. 4. §. 1. §.

5. Wenn

für ihre Kinder erkandten / dieselben wieder auffnahmen. Daher *Statius Epithal. Stellæ:* **Ich habe ihn / da er gefallen / von der Erde in meinen Schoos wieder auffgenommen.** Suetonius in der Lebens-Beschreibung Oct. Aug. 5. *cap.* und in der Lebens-Beschreibung Neronis 6. cap. Gronovius.

12. Es ungebührlich geschienen / wenn andere Thiere seinen Cörper auffressen solten] Es ist aber auch folgende eine Haupt-Ursach / welche die Menschen bewogen die Todten zu begraben / nemlich / damit der Gestanck / welcher auß Fäulung derselben entstehet / die Lufft nicht anstecke / worauf viele wohl mehr ihr Absehen gehabt haben mögen / als auff die Fürtrefflichkeit des Menschen. Sintemahlen auch etliche der Meynung sind / daß eines Menschen Cörper abscheulicher seye als eines unvernünfftigen Thiers / weilen der Tod bey dem Menschen auß der Sünden kommet / bey einem unvernünfftigen Thiere aber natürlich ist; und jemehr ein Mensch seines Leibes gepfleget / und denselben wollüstig gezärtelt / je heßlicher und stinckender werde er nach seinem Tode. Wie denn Ambrosius an einem Orte saget: **Die Leiber derer Reichen werden in ihrer Fäulung ärger stincken / weilen sie dieselbe wollüstiger gehalten und ihren Schlauch mit mancherley niedlichen Leckerbißlein angefüllet; und ist unstreittig / daß der Leib eines Menschen in der Fäulung einen übelern und grössern Gestanck von sich giebet / als eines Viehes / wegen so vieler und manchfältigen Art Speisen / womit er genehret wird;** und zielen auch die Verbote / welche in vielen Städten gefunden werden / daß man innerhalb der Stadt keine Todten begraben solle / mehrentheils auf diese Ursach. Siehe Joh. Francisc. Ripa *tr. de peste c. 4. n. 98.* Oiander, Zieglerus.

13. Daß die Vögel und andere wilde Thiere nicht darauff fallen / und solche auffressen] Siehe im 1. König XIV. 2. Was des Jeroboams Nachkömmlingen prophezeyet wird / das sie zur Straffe ihrer Sünden leyden sollen; und Tertullianum *de resurrect.* Homerus *Odyss. 3.* gedencket von dem Aegistho: Derowegen haben sie auch / nachdem er getödtet war nicht die geringste Erde auff ihn geworffen / damit die Vögel und Hunde sein Fleisch fressen / und seinen Leib zerreissen solten. Es hatten aber die Argiver

diesen

5. Wenn gleich aber sie auch für solcher Gewalt sicher wären / so scheinet jedoch billich / daß den menschlichen Leib unter jedermanns Füssen liegen / und denselben zertretten oder zerstossen lassen / mit der Würde menschlicher Natur nicht überein komme / zu welcher Meynung sich nicht übel schicket / was Sopater *in Controv.* saget: Daß man die Todten beerdige / seye der Erbarkeit gemäß / und denen verstorbenen Cörpern von der Natur selbsten gleichsam vergönnet / damit / wenn sie nackend und bloß für jedermanns Augen verfaulen / ihnen nicht nach ihrem Tode gleichsam Schande widerführe. Dieses beliebe allen / sie mögen Götter oder Halb-Götter seyn / welche denenjenigen Leibern / so abgestorben / diese Ehre vergönnet. Denn weilen es mit der Vernunfft nicht übereinkommet / daß [14] die Heimlichkeiten der menschlichen Natur nach dem Tode für jederman zu Gesicht geleget werden / haben wir diese sittliche Gewonheit / die todten Cörper zu begraben / von alten Zeiten her bekommen / damit sie in ihren Gräbern verschlossen / heimlich und von derer Menschen Augen abgesondert / zerfliessen und vermodern. Wozu denn auch gehöret / was Gregorius Nyssenus in seinem Sendschreiben an Letoium saget: Damit man die Sonne nicht anschauen lasse / [15] was der menschlichen Natur Schande ist.

6. Daher kommts / daß man saget / der Dienst / einen Menschen zu begraben / werde nicht so wohl [16] dem Menschen / d. i. der Person / als [17] der Menschlichkeit / d. i. der menschlichen Natur / geleistet; daher Seneca [d] und Quintilianus [e] dieses eine öffentliche / Petronius eine allgemeine übliche Leutseeligkeit genennet. Darauß folget / daß man das Begräbnüß / weder öffentlichen Feinden / noch andern / mit denen wir in Haß und Streitt leben / versagen solle. Was die anbelanget / welche miteinander in Haß und Streitt leben / so lehret Ulysses bey dem Sophocle, da er für den todten Ajacem redet / daß man ihn beerdigen solle / gar herrlich / daß sie ihrem todten Gegentheil / ehrlich bestättiget zu werden / nicht versagen sollen / da er unter andern auch folgende Worte brauchet: Hüte dich / Menelae! daß / nachdeme von dir viele Dinge weißlich geredet worden / du nicht gegen einen todten Menschen wütest. Die Ursach / warumb man solches nicht thun solle / setzet Euripides in seinem Trauergedichte-Spiegel / Antigone genannt. Dem der Tod ist bey denen Menschen das End alles Zanckes; kan jemanden wol etwas grössers widerfahren als der Tod? Eben dieser Euripi-

d *de benef. l. V. c. 20.*
e *Declamat. VI.*

diesen Aegisthum / als einen Ehebrecher / und einen / der gewaltsamer Weise das Regiment zu sich zu reissen getrachtet / unbegraben hinwerffen lassen; aber Orestes hat sich gleichwohl leutseeliger erzeiget / und das / was noch übrig geblieben / begraben / wie bald soll gesaget werden. Bey dem Sophocle saget Menelaus von dem Ajace: Er ist aber in den bleichen Sand geworffen worden / und wird also denen See-Vögeln eine angenehme Speise seyn: es verbietet aber daselbsten Ulysses als ein Muster eines klugen und verständigen Helden auch dieses / Sophocles in seinem Trauergedicht-Spiel / Antigones genannt / saget zu eben derselben Antigones Lob: Sie hat ihren Bruder / der in seinem Blute lag / nicht unbegraben gelassen / und gewolt / daß er denen Vögeln / Hunden und andern wilden Thieren zu einer Speise dienen solte. Appianus *lib. 1. bell. civil.* So war auch keinem zugelassen / einen einigen derer Erschlagenen zu begraben / sondern die Vögel und Hunde zerrissen so tapffere Männer. Ammianus Marcellinus *prine. lib. XVII.* schreibet vom Kayser Juliano: Und er war besorget / daß nicht die wilden Thiere und Gevögel die Cörper der Erschlagenen verzehren möchten / und ließ sie alle miteinander ohne Unterscheid begraben. Grotius.

14. Die Heimlichkeiten der menschlichen Natur] Diejenige Heimlichkeit nemlich / auß wie schlechten und geringen Elementen dasjenige bestehe / welches in einem lebendigen Leibe so herrlich scheinet. Grotius.

15. Was der menschlichen Natur Schande ist] Gleicher weise saget Agathias / es seye der Gebrauch / daß wenn ein Weib gebäre / man solches verdecket geschehen lasse. Also erscheinet bey unserer Geburt / und in unserm Tode / wie gar nichts wir von Natur sind. Welches / damit es die Jüdischen Rabbinen jederman zu erkennen geben möchten / haben sie geboten / daß so wohl der Reiche als der Arme / so wol die Hohen als die Niedrigen / wenn sie auff die Welt gekommen / in einerley Windeln / oder / wenn sie gestorben seyen / in einerley Todten-Zeug eingewickelt würden / und keiner hierinnen es anders haben solte als der andere. Grotius.

16. Dem Menschen / das ist / der Person] Dem Verstorbenen geleistet / nicht umb sein selbst willen / sondern wegen Achtung der gemeinen Natur / umb Ursache willen des menschlichen Geschlechts / die allen gemein ist / Gronovius.

17. Der Menschlichkeit / das ist / der menschlichen Natur geleistet] Servius in seinen Anmerckungen über das 11. Buch Virgilii vom Trojani-

des saget an einem andern Orte: So euch die Argiver etwas böses gethan/ so sind sie umkommen; es ist gnug/ wenn man solcher gestalt an seinen Feinden gerochen wird. Und Virgilius: Man streitet nicht mit Überwundenen/ und denen / in welchen kein Leben mehr ist; welche Worte Cicero ad Herennium anziehet und folgende beyfüget: Denn es ist dasjenige Unglück/ so unter allen Unglücken das letzte ist/ ihnen schon widerfahren. Und bey dem Parinio stehet: Wir haben miteinander gestritten; Es sey also: Es ist aber der Haß zwischen uns erloschen/ und hat der Tod allen Zorn weggenommen. Und gibt Optatus Milevitanus eben dieselbige Ursach: So unter euch/ da beyde Theile noch im Leben waren/ Streitt gewesen/ so lasset doch den Tod des einen euren Haß stillen. Denn derjenige/ mit welchem du zuvor zancketest/ schweigt nun still.

III. 1. [18] Derowegen halten alle Gelährten insgemein dafür / daß man schuldig seye auch denen öffentlichen Feinden / wider welche man würcklich Krieg führet / die Begräbnüß zu gestatten. Dieses Krieges Recht nennet Appianus ein gemeines Recht; Philo einen gemeinen Gebrauch und Gewonheit im Kriege. Bey dem Tacito stehet: Ja auch öffentliche Kriegs-Feinde versagen einander das Begräbnüß nicht. Dio Chrysostomus saget/ daß dieses Recht bey denen / so öffentliche Feinde sind / auch mitten im Kriege in acht genommen werde; und setzet hinzu: Obwohlen der Haß unter ihnen aufs höchste gekommen. Der Poet Lucanus/ da er von eben dieser Sache redet / saget: Man müsse diejenigen sittliche Gebräuche/ so die Menschen unter sich haben/ auch gegen die Feinde in acht nehmen. Eben derjenige Sopater / den wir oben angezogen / hat folgendes: In welchem Krieg ist doch das menschliche Geschlecht dieser Ehre beraubet worden? welche Feindschafft ist doch wohl so groß gewesen / daß sie der Ubelthaten auch so hoch gedacht/ daß sie an diesem Gesetz solte haben brüchig werden dürffen? Eben dieser Dio Chrysostomus/ dessen wir vorgedacht / setzet in seiner vom Gesetz gehaltenen Rede; umb dieser (nemlich Begräbnüß) willen achtet man die Todten nicht für Feinde / lässet auch keinen Zorn wider sie auß/ und thut ihnen keine Schmach an/ sondern lässet dieselbe mit ihrem Leben gegen sie aufhören.

2. [19] Und dessen finden wir hin und wieder bey denen Geschichtschreibern Exempel. [f] Also hat Hercules seine Feinde/ Alexander/ die bey Isso überwundene/ und Hannibal die Römischen Burgermeister/ Cajum Flamminium/ Paulum Aemilium/ Tiberium Gracchum und [20] Marcellum aufsuchen und bestättigen lassen/ also daß auch Silius Italicus von dieser des Hannibals That gesaget: Man hätte meinen sollen / es wären Carthaginensische oder andere Obristen von ihren Bundes-Verwandten/ und nicht Römer gewesen; also sorgfältig hat Hannibal sie aufsuchen und begraben lassen. Eben diesen letzten Ehrendienst haben die Römer dem Carthaginenser Hanno geleistet / Pompejus

f Ælianus *lib.* 12. *Var. histor.* Diodorus Siculus *lib.* XVII.

Trojanischen Kriege saget: Denn man ist die Gutthat seinen Neben-Menschen zu begraben allen und jeden insgemein schuldig. Grotius.

18. Derowegen halten alle Gelahrte insgemein dafür/ daß man schuldig seye/ auch denen öffentlichen Feinden / wider welche man würcklich Krieg führet/ die Begräbnüß zu gestatten] Philo *in Flaccum*: Es pflegen die Menschen auch diejenigen / welche im Krieg umbkommen ihren Feinden außzuantworten / daß sie begraben werden können/ und zwar geben diejenige/ welche mehr gütig und leutseelig gegen ihren Neben-Menschen sind als andere/ auff ihren eigenen Unkosten / andere aber / welche ihren Haß und Feindschafft auch auff die Todten stammen lassen / unter gewissem Vertrag oder Beding die erschlagenen Cörper auß/ damit ihnen die letzte Ehre/ welche der sittliche Gebrauch gebeut/ nicht entzogen bleibe. Grotius.

19. Und dessen finden wir hin und wieder bey denen Geschicht-Schreibern Exempel] Josephus hat in seinen Gesetzen unter andern auch dieses: Man soll auch die Todten begraben. Agamemnon hat die Trojaner begraben. Homerus *iliad.* 7. Antigonus Pyrrhum; davon Plutarchus / welcher auch in der Lebens-Beschreibung Thesei gesehen kan werden. Grotius.

20. *Marcellum*] Siehe Plutarchum in der Lebens-Beschr. *Marcelli*. Grotius.

21. Die

pejus dem Mithridati / Demetrius vielen andern / Antonius dem König Archelao. In dem Eyd dererjenigen Griechen / welche wider die Perser dieneten / stunde folgendes: **Alle Bundesgenossen / die im Krieg umbkommen / und mir zuhanden stossen / will ich begraben; und wenn wir im Krieg die Oberhand behalten / auch die Barbaren;** und lesen wir hin und wieder in denen Geschichten / wie ein Feind von dem andern / [21] **die Macht oder Freyheit seine Todten auffzunehmen und wegzubringen erlanget hat.**[g] Bey dem Pausania in Atticis finden wir ein Exempel / dessen er mit folgenden Worten gedencket: **Die Nieder sagen / daß die Athenienser von ihnen seyen begraben worden / weilen es recht und billich ist / daß man die Todten / sie mögen auch Freunde oder Feinde seyn / begrabe.**

g 2. B. 20. cap. 45. §. 3. §.

3. Derowegen / nach Außlegung der alten Jüdischen Rabbinen dem Hohenpriester / da er sonsten mit Todten [22] nichts zu thun haben muste / [23] eben so wohl geboten war / wenn er einen todten Menschen unbegraben liegend fand / ihn zu begraben.[h] Die Christen aber haben die Begräbnüß der Todten so hoch geachtet / daß sie umb derselben willen / gleichwie zu Erhaltung der Armen / oder Außlösung derer Gefangenen / die Kirchen-Gefässe / auch die / welche geheiliget und im Gottesdienst schon gebrauchet waren / anzugreiffen / zu schmeltzen und zu verkauffen / für erlaubt gehalten.

h Ambrosius *lib.* 2. *off. c.* 28.

4. Es finden sich zwar Exempel / die zu Beweiß [24] des Gegentheils angezogen werden können / sind aber nach dem Urtheil aller Rechtgesinneten einhellig verworffen; wie denn auch Virgilius saget: **Ich bitte dich / [25] laß solchen Unsinn ferne von dir seyn;** und bey dem Poeten Claudiano stehet: **Er hat als ein Blutdürstiger menschliche Natur abgeleget / und denen Erschlagenen die Erde / unter dieselbe verscharret zu werden / mißgegönnet.** Diodorus Siculus: **Es ist viehisch und der Natur wilder Thiere gemäß / mit denen Todten / die mit uns einerley Natur und eben so wohl Menschen gewesen / Krieg führen.**

IV. 1. Was aber grosse Ubel- oder Missethäter anbelanget / ob man nemlich auch dieselbe begraben solle / so sehe ich / daß man unterschiedliche Ursachen hat / umb welcher willen solches in zweiffel gezogen werden könte. Das Jüdische Gesetz / welches gleichwie es ein Lehrmeister aller Tugenden / also auch der Leutseeligkeit ist / gebeut diejenigen / so auffgehenckt worden (welche Straff / wie 4. B. Mos. *XXV.* 4. 5. Buch Mos. *XXI.* 23. 2. B. Sam. *XXI.* 26. erhellet / für sehr schmählich gehalten wurde) eben denselben Tag zu begraben. Dahero auch Josephus saget / daß die Juden ihre Todten zu begraben / sich also hoch angelegen seyn lassen / daß sie auch die Cörper dererjenigen / welche öffentlich hingerichtet worden / vor der Sonnen Untergang auffheben und beerdigen; und fügen andere Jüdische Rabbinen noch hinzu / daß solche Ehrerbietung [26] dem Ebenbilde GOttes / [i] zu welchem der Mensch geschaffen ist / geschehe. Homerus *Odyss.* 3. gedencket / wie Aegisthus / welcher seinen [27] began-

i 1. B. 2. c. 5. §. 2. 5. dies. 14. c. 2. §. 4. §. *l.* 17. *C. de Pæn.*

21. Die Macht oder Freyheit seine Todten auffzunehmen] Siehe unten im 3. b. 20. c. 45. §. Grotius.

22. Nichts zu thun haben muste] 3. Buch Mos. 21. v. 1. u. 11.

23. Eben so wohl geboten war / wenn er einen Todten Menschen unbegraben liegend fand / ihn zu begraben] Eben solches mercket auch Servius auß dem Römischen Päbstlichen Recht an. Grotius.

24. Des Gegentheils] Daß die Todten begraben / und auch andere dieselbe begraben lassen / eben keine Pflicht seye / wozu uns entweder die sittliche Natur oder einiges Recht verbinde.

25. Laß solchen Unsinn ferne von dir seyn] Servius erkläret das Wort / Unsinn / daß es bedeutet / den Zorn derer Feinde gegeneinander / und der auch nach dem Tode seines Gegentheils seine Wüte außzulassen begierig ist. Grotius.

26. Dem Ebenbilde GOttes] Das Ebenbild GOttes ist nicht in äusserlicher Gestalt des Leibes bestanden / wie auch Kayser Constantinus *lib.* 17. *Cod. de pœn.* irriger Weise setzet / und umb solcher Ursache willen verboten / keinen Missethäter unter dem Gesicht zu brandmahlen / damit nicht das Angesicht / welches zum Gleichnüß der himmlischen Schönheit gebildet ist / geschändet werde / sondern es bestunde das Ebenbild GOttes meistentheils in heiligem Wissen und Vollkommenheit des Gemüths / so durch Ubung der Gottesfurcht und Christlichen Tugenden zu wege gebracht ward. Zieglerus.

[27] begangenen Ehebruch mit des Königes Mord gehäuffet/ von dem Oreste/ des von Aegistho ermordeten Königs Sohn/ beerdiget worden seye. Es saget aber auch der Römische Rechtsgelahrte Ulpianus/ [k] daß man die Leiber derer/ so zum Tode verurtheilet werden/ denen Verwandten nicht versagen soll. Ja der Rechtsgelährte Paulus [l] hat dafür gehalten man solle dieselbe einem jeden geben/ der sie nur [28] begehret/ und die Kayserе [m] Diocletianus und Maximianus setzten in einem ihrer schrifftlichen Befehle; [29] wir verbieten nicht/ daß die Missethäter/ welchen ihre gebührende Straffe angethan worden/ begraben werden mögen.

k *l.* 1. D. *de Cad. punit.*

l *l.* 3. *ibid.*

m *l.* 11. C. *de Religios.*

2. Wir lesen zwar [n] in denen Geschichten einige Exempel dererjenigen [30]/ welche unbegraben hingeworffen worden/ welche Exempel mehr in innerlichen Bürgerlichen als äusserlichen Kriegen geschehen; und sehen wir auch heut zu Tage/ daß etlicher verurtheilten Missethäter Cörper lang öffentlich für jedermanns Augen gelassen werden; [31] ob aber solche Gewonheit zu loben seye/ darüber ist nicht allein von geistlichen/ sondern auch weltlichen Gelährten gestritten worden.

n Rochus *de consuet. f.* 12. Abb. Panormit. *in cap.* 11. *ex parte X. de Sepult.* Sylvest. *in verbo Sepultura quæst.* 13.

3. Im Gegentheil sehen wir/ daß diejenigen allezeit gelobet werden/ die befohlen haben dererjenigen Leiber zu begraben/ welche doch eben solches andern nicht zugelassen/ als Pausanias der Spartaner König/ welcher/ nachdem er von denen Aeginatern angefrischet worden/ daß er der Perser [32] an dem Leonide verübte That auff gleiche Weise an ihnen rächen solte/ solches als einen Raht/ welcher ihm und den Griechen unanständig wäre/ verworffen. Bey dem Papinio redet der Theseus [33] den Creontem folgender gestalt an: **Gehe hin/ der du deine Straffe leyden wirst/ und seye versichert/ daß du jedoch des Begräbnüsses nicht ermangeln solt.** So ist auch König Alexander Jannäus/ [o] welcher denen Todten seines Volckes grosse Schmach angethan von denen Phariseern begraben worden. Wenn aber GOtt bißweilen die Straffe über etliche kommen lassen/ daß sie nach ihrem Tode unbegraben geblieben/ [34] hat er solches gethan krafft seines eigenen Rechtes/ als der ein HErr über alle Gesetze ist. Und daß David [35] das Haupt des Goliaths zum Schau verwahret/ ist anzusehen als eine That/ so wider einen Frembden und GOttes-Verächter geschehen/ und zwar unter [36] dem Gesetz/ in welchem

o Josephi Jüdisch. Gesch. 13. b. 13. cap. u. Corion.

27. Begangenen Ehebruch mit des Königes Mord] Denn er hatte mit Clytemnestra der Ehegemahl des Agamemnonis/ welcher sein Vatter-Bruder und der Mycenäer König war/ Ehebruch getrieben/ und ihn hernacher niedergemachet. Gronovius.

28. Begehret] Ihnen diesen letzten Dienst zu erweisen.

29. Wir verbieten nicht/ daß die Missethäter/ welchen ihre gebührende Straff angethan worden/ begraben werden mögen] Dieser bey denen Römern üblicher Gewonheit gedencket auch Philo *in Flaccum*. Grotius.

30. Welche unbegraben hingeworffen worden] Solches hat Josephus/ da er von dem Tode des Jüdischen Königes Alexandri redet/ in Grechischer Sprache genennet ἀταφίᾳ ὑβρίζειν τὸν νεκρὸν, d. i. Dem Todten/ damit/ daß man ihn unbegraben lässet/ Schande anthun. Siehe auch Quintilianum *declam.* 4. Grotius.

31. Ob aber solche Gewonheit zu loben] Petrus Heigius *lib.* 2. *quæst.* 37. hält dafür/ daß man diese Gewonheit/ nachdeme sie einmahl eingeführet worden/ ohne erhebliche Ursach nicht ändern solle: sonderlich weilen solche zu Besserung anderer Menschen dienet; so ist auch das Mosaische Gesetz 5. Buch Mos. 21. v. 23. dieser Gewonheit nicht im Wege/ als welches zwar ein von GOtt gegebenes/ aber weltliches und nicht unveränderliches Gesetz ist/ welches derowegen bey einem Volck anders seyn kan/ als bey dem andern. Siehe Habnium *obs. in Wesenb. tit. de cadav. punit.* Quirin. Kubach, *cent.* 2. *dec.* 2. *q.* 1. Speckhan *cent.* 1. *quæst.* 9. Zieglerus.

32. An dem Leonide verübte That] Nachdem er bey Thermopylas mit grössestem Ruhm sein Leben geendiget/ hat Xerxes ihme den Kopff abschlagen/ und den Rumpff an ein Creutz hefften lassen. Herodotus *libro* 7. Gronovius.

33. Den Creontem] Welcher nicht zugabe/ daß man die Argiver/ so in Belägerung der Stadt Theben erschlagen worden/ begraben möchte. Gronovius.

34. Hat er solches gethan krafft seines eigenen Rechtes] Jedoch folget darauß/ daß von Natur nicht unzulässig oder verboten seye/ einen übermässigen Missethäter unbegraben zu lassen. Zieglerus.

35. Das Haupt des Goliaths zum Schau verwahret] Es ist nicht glaublich/ daß David des Goliaths Haupt zu eigenem Ruhm verwahret; sondern es wollen etliche/ daß/ nachdem solches öffentlich auffgesetzet worden/ nicht so wohl auß ruhmrähtigkeit als zum schrecken/ damit nemlich die Jebusiter/ welche das Schloß noch inne hatten/ wenn sie eine solche Wohlthat/ so GOtt denen Juden erwiesen/ stets für Augen sähen/ in Furcht gesetzet würden; denn David/ welcher sonsten in allem die Ehre GOttes suchte/ durch solche Sieges-Zeichen schwerlich seinen eigenen Ruhm zu erweitern fürhabens gewesen seyn wird. Osiander.

36. Dem Gesetz/ in welchem durch das Wort/ Nächste/ nur allein die Juden/ und keine ande-

chem durch das Wort/ Nächste/ [37] nur allein die Juden/ und keine andere ihnen außländische Völcker [P] bedeutet wurden.

V. 1. Jedoch ist eines nicht unwürdig angemercket zu werden/ nemlich/daß bey dem Gebot die Todten zu begraben / diejenigen außgenommen würden/ [38] die sich selbst entleibet / oder des Lebens beraubet ; welches uns Josephus [q] lehret/und solches ist kein Wunder; sintemahlen man wider diejenigen/ welche den Tod für keine Straffe achten/ keine andere Straffe setzen kan. [39] Auf solche Weise sind die Milesische Jungfrauen [r] abgeschrecket worden/ selbsten Hand an sich zu legen / und sich das Leben zu nehmen ; wie denn auch vorzeiten [40] der Römische Pöbel/ wie Plinius [s], welcher solches nicht gut heisset/davon schreibet. Und ist/wie Aristoteles [t] sagt / [41] hin und wider [42] gebräuchlich gewesen/daß denenjenigen/ welche selbst sich das Leben

p 1. b. 2. c. 6. s. 3. 5.

q 3. b. vom Jüd. Kriege/25. cap.

r Aul. Gellius *l.* 15. *c.* 10. Plutarchus *de mulc. virt.* *fl. XXXVI.*

s *c.* 25.

t *Nicomach. V.*

ne andere ihnen außländische Völcker bedeutet wurden] Es ist irrig / daß ein ander Moral-Gesetz denen Juden / ein anders uns gegeben sey / und im Jüdischen Gesetz/das Wort/ Nächste/ nur die Juden bedeute; davon siehe die Anmerckungen über den 9. und 11. s. des 8. Satzes 2. cap. 1. Buches.

37. Nur allein die Juden und keine andere ihnen außländische Völcker bedeutet wurden] Und sie also nicht schuldig waren die Wercke der Liebe/ dergleichen auch ist/ seinen Neben-Menschen nicht unbegraben lassen/ an anderen zu beweisen/ als an Juden.

38. Die sich selbst entleibet] Der Selbst-Mord ist allezeit ein höchst sündhafftes Werck. Jedoch kan wohl behaupter werden / daß von einer Obrigkeit der / welcher mit begangener Missethat den Tod verdienet/ohne Sünde gezwungen werden könne / daß er an statt des Henckers oder Scharffrichters sich selbsten das Leben nehme / und sich selbsten entweder mit einem Degen durchstosse / oder mit einem Strick würge/ und dergleichen ; weilen der Gerechtigkeit nichts benimmet / durch wen das Urtheil vollzogen werde. Denn auch kein Zweiffel / daß ein Missethäter das Gifft / so ihme von der Obrigkeit zu trincken dargereichet wird/ ohne Sünde außtrincken könne / wenn er gebührlicher weise zum Tode verdammet ist. Was ist aber für ein Unterscheid dazwischen/ ob einer sich mit Gifft das Leben nimmet / oder auff rechtmässigen Befehl der Obrigkeit / sich ein Schwerdt durchs Hertze stosset. Henninges.

Und ist solches vor alten Zeiten bey denen Römern gebräuchlich gewesen / auch noch heutiges Tages bey denen Jappanern üblich. August. Visch. *de duell. improvis. pag.* 601. saget: Es wäre unter denen Römischen Käysern Nerone, Tiberio und Domiciano der Gebrauch gewesen/ an die/ welche das Leben verwürckt/ einen Obristen oder Hauptmann zu schicken/ welcher ihnen andeutete/daß sie sterben müsten.(Tacitus Jahrs Gesch. 6. b. 10. c. Suetonius in der Lebens-Beschreibung *Tiberii.* Philip. Camerarius *cent.* 1. *Hor. subsecisiv. cap.* 87.) Der nun solchem Befehl selbst nachkam / und sich selbst den Tod anthat/ dessen Testament blieb in seinen Würden ; und der auch damit geschwinder fortmachte/ genosse noch dieses gleichsam zur Belohnung / daß er begraben wurde. Petrus Heigius *parte* 2. *qu.* 36. *n.* 14. wo nicht / so wurden sie ins Gefängnuß geschlept / auffgehenckt gefoltert/ u. d. g und ihre Guter confiscirt. Von denen Jappanern lieset man folgendes in deß Gasparis Vileta Sendschreiben / welches zu finden *lib.* 2. *Epist. Soc. Jesu de reb. Japon. pag.* 231. Wann einer von denen Fürsten oder Gouverneuren Verrahterey oder Auffstand wider den Kayser oder das Reich begangen und erreget/ so wird ein solcher meistentheils folgender Gestalt zur Straffe gezogen: Daß / wenn der Kayser ihn als schuldig zum Tode verdamt / er denselben Tag jemand zu ihm schickt/ wo er sich auch findet / der ihm andeutet/ daß er sterben müsse. Welcher denn fragt/ ob er selbst mu Erlaubnuß deß Kaysers sich das Leben nehmen dörffe? Wann nun der Kayser ihm solches zulasset / so hält er solches für eine grosse Ehre / ziehet seine beste und prächtigste Kleider an/und schneidet selbst mit einem scharffen Dolch/ oben von der Brust an biß hinunter sich den Leib creutzweise auff / daß er davon stirbt. Simon.

39. Auf solche Weise] Nemlich durch Dräuung ihre Cörper unbegraben zu lassen / wenn sie sich selbst ermorden wurden Gronovius.

Es ist vorzeiten denen Milesischen Jungfrauen eine sonder- und wunderbare Sterbens Lust ankommen/ weil sie gehöret/wie das menschliche Leben/und sonderlich der Ehestand vielem Leyden und Trubsal unterworffen / und wie die Ehefrauen denen Mannern unterthan und gehorsam/und also ihrer Freyheit verlustiget werden müsten ; deßhalben diese Thorinnen in der gantzen Stadt sich entschlossen/ in ihrer Freyheit zu sterben / und haben sich auch darauff nacheinander selbsten erhencket. Ist auch diese alberne wütende Todes-Sucht durch kein Mittel zu verhindern / noch die zarten Gemühter der Jungfrauen davon abwendig zu machen keine Zu-Gemuthführung gnugsam gewesen ; biß endlich die Obrigkeit die Jungfrauen/ die sich also erhenget/ nackend außziehen / an ihre Würgstrick mit einem Fuß anbinden / und also bloß mutternacket mit Spott und Schande durch die Strassen öffentlich schleppen/und hernacher schändlich hinwerffen lassen ; wie dieses die übrigen gesehen / ist ihnen die Lust zu hängen vergangen / und haben sich zum Braut werden bequemet.

40. Der Römische Pöbel] *Servius* in seinen Anmerckungen über das 2. b. *Virgilii* vom Trojanischen Krieg: Fürwar man soll wissen/ daß in denen Büchern der Römischen heydnischen Priester-Rechte versehen war / daß der/ welcher sich selbsten erhencket / unbegraben hingeworffen werden solte. Dahero *Virgilius* solchen Selbst-Mord billich einen ungestaltsamen oder scheußlichen Tod heisset / weil es eine solche Art des Todes ist / dadurch ein Mensch sich die gröste Schande zuziehet. Weilen derowegen nichts scheußlichers ist / als solcher Tod / so müssen wir auch verstehen/ daß der Poet mit diesen Worten nach Würde der Königin geredet. *Cassius* aber saget / daß *Tarquinius Superbus*, als er das Römische Volck zwang Cloacken zu machen / und viele / ehe sie solche schändliche Arbeit thun wolten/ sich erhencketen / befohlen habe / solcher sich selbst Erhenckten Leiber an Creutze zu schlagen. Da wurde erstlich für schändlich gehalten / sich selbst das Leben nehmen. Grotius.

41. Hin und wieder gebräuchlich gewesen] Zu Æschinis Zeiten wurde zu Athen dessen / der sich selbst ermordet / seine Hand abgehauen / und an einem Ort absonderlich begraben. *Æschines in Ctesiph.* Siehe auch *Hegesippum lib.* 3. *c.* 17. Grotius.

42. Gebräuchlich gewesen] Jedoch/ wann einer / von welchem man weiß/ daß er ein frommes und

u 5. Orat. LXIV. siehe Stobæum sit. 126. u. Sophoclem Ajac.

ben nahmen/eine Schande angethan wurde; da Andronicus Rhodius,[u] indem er dieses erkläret/saget/daß man nicht zulasse solcher Selbst-Mörder Leiber zu begraben; welche Verordnung Dio Chrysostomus unter andern der Cyprischen Königin Demonassæ Satzungen lobet. Und ist diesem Gebrauch auch nicht entgegen/ daß Homerus, Æschylus, Sophocles, Moschio und andere sagen/ daß die Todten ja nichts mehr fühlen/ derowegen auch weder Schande noch Schaden leyden. Denn es ist gnug/ daß die Lebendigen sich für deme/ was denen Todten wiederfähret/ fürchten/ damit sie solcher Art von Sünden abgehalten werden.

2. Denn [43] die dem Platone in seiner Lehre anhangende wider die Stoiker/ und andere/ welche dafür hielten/ daß/ umb Dienstbarkeit/ und [44] langwieriger Kranckheit zu entgehen/ ja auch die Hoffnung Ehre und Ruhm zu erlangen eine rechtmässige Ursach seye/ sich selbst das Leben zu nehmen/ gar recht und weißlich lehren/ der Mensch soll seine Seele in dem Leibe/ als derselben Verwahrnüß behalten/ und ohne Befehl dessen/ von dem wir dieselbe bekommen/ nicht auß diesem Leben wandern. Davon wir bey dem Plotino, Olympiodoro und Macrob. *ad somn. Scip.* vieles dieser Meynung bestimmiges finden. Dieser Lehre hat auch der Römer Brutus gefolget/ und [45] des Catonis That/ welcher er jedoch hernach selbsten nachgeahmet/ [46] verworffen; dafür haltende/ es seye weder der Gottesfurcht gemäß/ noch tapffer sich das Unglück überwinden lassen/ und denen uns obschwebenden Widerwärtigkeiten/ welche man mit tapfferem Gemüth hätte ertragen sollen/ auff solche Art und Weise zu entgehen. Und gedencket Megasthenes, [v] daß [47] des Calani That von denen Indianischen Philosophis verworffen worden/ sintemahlen nach ihren Satzungen [48] eine solche Art des Außganges auß diesem Leben/ welchen dergleichen des Lebens überdrüssige Menschen erwehlen/ nicht gut geheissen werde. Und scheinet/ daß auch die Perser keine andere Meynung gehabt/ deren König Darius bey dem Curtio [x] saget: **Ich will lieber sterben/ wenn ein ander mir das Leben nimmt/ als daß ich selbsten solche Mißethat an mir begehen soll.**

v Strabo lib. XV.

x 5. b.

3. Derowegen nenneten die Jüden das Sterben/ auffgelöset/ oder davon gelassen werden; wie zu sehen ist nicht nur Luc. 11. v. 29. sondern auch in der Griechischen Uebersetzung 1. B. Mos. 15. v. 2. und 4. B. Mos. 20. am Ende des Capitels. Welche Redens-Art auch bey denen Griechen

und tugendliches Leben geführet/ nicht auß sündlichem Gemüth/ sondern auß Raserey/ übermässiger Traurigkeit/ oder anderer Schwachheit des Gemüthes/ sich selbst das Leben nimmet/ scheinet es/ daß man einem solchen eine ehrliche Begräbnüß nicht entziehen soll/ wiewohlen ein Richter nach eigener Willkühr gebieten kan/ daß bey der Begräbnüß eines solchen die dabey übliche Ceremonien gantz und gar oder eines Theiles unterlassen werden. Carpzovius *Consist. lib. 2. def. 377.* Ziglerus.

43. Die dem *Platoni* in seiner Lehr anhangende wider die Stoiker] Siehe Senecam *lib. 3. de ira 35.* Gronovius.

44. Langwieriger Kranckheit zu entgehen] Siehe Corn. Nepotem in der Lebens-Beschreibung *Attici.* Plinium 1 *Epist. 12.* Senecam *Epist. 77.* Gronovius.

45. Des *Catonis* That] Dieser Cato hielte des Pompeji Seite/ nachdem nun Pompejus von Julio Cæsare überwunden wurde/ wolte Cato lieber todt seyn/ als seines Uberwinders Angesicht sehen/ nachdem er derohalben eben desselben Abends/ als er sich selbst das Leben genommen/ des Platonis Buch von Unsterblichkeit der Seelen gelesen/ ist er in sein eigen Schwerdt gefallen/ und hat sich ermordet.

46. Verworffen] Und/ bloß allein die Stoiker außgenommen/ nicht wenig derer Welt-weisen. Seneca Ep. LXX. Du wirst auch viele der Weißheit geflissene finden/ welche lehren/ daß man selbsten nicht Hand an sich legen solle/ und für unrecht halten sein Selbst-Mörder zu werden. Wir müssen dasjenige Ende unsers Lebens erwarten/ welches uns die Natur beschieden. Procopius *Gothic. IV.* Sich selbsten Gewalt anthun/ und das Leben nehmen/ ist ein unnützlich Ding/ und eine Würckung eines unvernünfftigen Gemühts-Triebs/ und halten kluge Gemühter dafür/ daß diejenige Kühnheit/ auß welcher man sich selbst in den Tod gibt/ indem sie nicht auß vernünfftigem Bedacht und Vorhaben geschiehet/ mit nichten eine Tapfferkeit genennet werden könne. So muß man auch gedencken/ daß wir gegen GOtt nicht undanckbar seyn sollen. Grotius.

47. Des *Calani* That] Dieser Calanus war einer der Indianischen Weltweisen/ die man Gymnosophistas nennet/ welcher in Gegenwart Alexandri des Grossen und seines Krieges-Heers/ sich auff einen dazu gemachten Scheiter-Hauffen setzte und lebendig verbrandte/ damit er zeigete/ daß er weder Schmertzen noch Tod achte. Ælianus *var. I. 41. 5. 6.* Gronovius.

48. Eine solche Art des Außganges auß diesem Leben/ welchen dergleichen des Lebens überdrüssige Menschen erwehlen] Und daß eben solcher Meynung die Araber so wohl als die Indianer und Perser gewesen/ lernen wir auß Hiob 3. vers 21. Grotius.

49. Je-

Griechen gebräuchlich ist. Themistius saget an einem Ort/da er von der Seelen handelt: **Wenn ein Mensch stirbet/ so heisset man solches/ auffgelöset oder davon gelassen werden** / und wird der Tod eine Davon-Lassung genennet. Bey dem Plutarcho *in Consolat.* lesen wir eben dieses in folgenden Worten: **Biß uns GOtt selbsten davon lasse.**

4. [49] Jedoch nehmen etliche derer Jüden von dem Gesetze/ sich selbsten das Leben nicht zu nehmen/ eines auß/ als einen lobwürdigen Außgang auß diesem Leben/ nemlich/ [50] wenn jemand siehet/ daß er hinführo GOtt selbsten und dem wahren Gottesdienst zu Spott und Unehre leben werde. Denn weilen sie lehren/ daß nicht wir/ sondern GOtt Recht und Macht über unser Leben habe (wie Josephus die Seinigen recht lehret) so halten sie dafür/ wenn jemand auß gewissen und untrüglichen Anzeigungen sehe/ GOtt wolle/ daß er sich seines Lebens begebe/ seye eben solches allein/ aber sonst nichts anders/ eine Ursach/ umb welcher willen wir uns/ ohne unser Gewissen zu beflecken/ entschliessen können/ uns selbst das Leben zu kürtzen. Und hieher ziehen sie [51] des Simsons Exempel/ welcher vorher sahe/ daß man an ihme des wahren Gottesdienstes spotten und solchen verunehren werde; wie denn auch [52] des Sauls/ welcher in sein eigen Schwerdt gefallen/ damit er nicht denen/ so beydes Gottes und seine Feinde waren/ zum Spott dienen müste. Denn sie sagen/ daß [y] dieser Saul [53] sich bekehret habe/ nachdem [54] des Samuels Geist/ so ihm erschienen/ seinen Tod vorher verkündiget hatte: Da er nun solchen vorher wuste/ und daß/ wenn er mit seinen Feinden sich in Streitt einliesse/ er umbkommen würde/ hat er sich nicht geweigert für das Vatterland und Göttliche Gesetz mit denen Feinden eine Schlacht zu wagen/ womit er sich/ [55] wie auch David selbsten solches gepriesen/ ein ewiges Lob erworben; von welchem auch die/ so den Saul ehr- und gebührlich begraben/ das Zeugnüß davon getragen/ daß sie recht und wohl

y 1. Sam. 31. 4. D.

49. Jedoch nehmen etliche derer Jüden] Jedoch aber sind derer Jüden Meynungen über diese Frage nicht einerley gewesen/ welches wir auß Josepho, da er von dem Tode Phasaelis und von der Berahtschlagung Herodis handelt/ zu ersehen haben. Die Jüden/ wie Philo erzehlet/ sagen zu dem Petronio: Wir wollen uns untereinander erwürgen und selbst das Leben nehmen. Hernach wenn wir todt seyn/ magst du uns dieses befehlen. Auch GOtt selbsten wird uns nicht straffen/ die wir auff zweyerley unser Wesen richten/ daß wir beydes den Kayser ehren/ und die geheiligte Gesetze bewahren. Solches werden wir aber alsdenn erstlich werckstellig machen/ wenn wir mit Verachtung desjenigen Lebens/ so mit nichten das rechte Leben ist/ von hinnen abscheiden. Grotius.

50. Wenn jemand siehet/ daß er hinführo GOtt selbsten und dem wahren Gottesdienst zu Spott und Unehre leben werde] Dieses lauffet dem Spruch Röm 3. vers 8. entgegen: Man soll nicht Böses thun/ daß Gutes darauß folge. Zudeme ist es unmüglich/ daß jemand so gewiß solte vorher sehen können/ daß er hinführo Gott selbsten zu Spott leben solle; eben als wenn GOtt nicht alle Augenblick tausenderley Mittel und Wege hätte/ solchen Spott abzuwenden/ einen solchen Menschen zu retten/ und seine Ehre zu beweisen. Gesetzt/ es seye einer vorhero/ daß er hinfüro gewiß zu GOttes Unehre leben werde/ so kan man doch darauß nicht muthmassen/ GOtt wolle/ daß er sich selbst das Leben nehmen solle. Denn was einem Menschen auch wohl zu seinem Privat-Creutz auffgeleget seyn kan/ darauß kan man nicht muthmassen/ daß GOtt dieses oder ein solches wolle/ da der Wille GOttes/ so das Gegentheil ordnet/ nemlich/ daß man selbsten sich nicht umbbringen solle/ offenbar ist. Osiander, Ziglerus.

51. Des Simsons Exempel] Dieses als eine heldenmüthige und gantz aufferordentliche Thaat kan hier zu Beweiß dessen/ was der Autor anführet/ nicht zugezogen werden. So hat auch Simson eigentlich keinen Selbst-Mord begangen/ als dessen Kräffte so groß nicht waren/ daß er die Säulen und das auff denselben ruhende Gebäude niederreissen konte/ sondern GOtt selbsten hat diese Niederlage an denen Philistern gemachet/ indem er nemlich den Simson/ als ein wiewohl schwaches Werckzeug/ und das auß sich selbst solche Niederlage ins Werck zu setzen nicht gnug war/ dazu gebrauchet. Siehe D. Calovium *adv. Grotium ad Judic. cap.* 16. 30. Zieglerus.

52. Des Sauls] Dieses Exempel schickt sich ebenfals nicht hieher; denn daß Saul in sein eigen Schwerdt gefallen/ hat er nicht umb der Ehre Gottes willen/ sondern auß Verzweiffelung gethan. Zieglerus.

53. Sich bekehret habe] Dieses ist ein Gedicht der Jüdischen Rabbinen/ und halten nicht allein die Theologi einhellig das Gegentheil/ sondern es wird solches auch auß deme/ was 1. Chron. 11. v. 13. 14. stehet/ bewiesen. So kan auch das/ daß er nemlich eine Schlacht gehalten/ seiner Besserung nicht zugeschrieben werden. Denn wo er dem Gespenst/ welches ihm unter Samuels Gestalt erschienen/ und von dem er erfahren/ daß sein Tod ihm bevor stünde/ recht geglaubet hätte/ würde er die Schlacht nicht gewaget haben/ daß er also mehr auß Verzweiffelung/ als auß Frömmigkeit für das Vatterland und Göttliche Gesetz/ sich mit denen Feinden in Streitt eingelassen. Zieglerus. Osiander.

54. Des Samuels Geist] Dieses ist vielmehr ein Gespenst/ ja der Teuffel selbst gewesen/ der des Samuels Gestalt und Wesen fälschlich vorgestellet. Zieglerus.

55. Wie auch David selbsten solches gepriesen] David hat an Saul keine Bekehrung oder Busse/ sondern seine andere gute Eigenschafften und Kriegs-Tapfferkeit/ durch welche er in seinem Leben für andern herfür geleuchtet/ gepriesen. Zieglerus. Osiander.

2 2. Maccab. 19. c. 37. v. Augustinus de Civ. D. c. 26. Ep. 61. ad Dulc. & l. 2. c. 23. contra secundam Gaud. Ep.

gethan haben. Das dritte Exempel ist [56] des Razis [2] eines Rahtsherrn von Jerusalem/ dessen in der Maccabäer Geschichte gedacht wird. Wir finden aber auch [57] in denen Kirchen-Geschichten Christlicher Zeiten/ [58] dergleichen Exempel derer/ die sich selbst das Leben genommen/ [59] damit sie durch Folteren und grausames Peinigen nicht gezwungen werden könten/ die Christliche Religion zu verläugnen: Wie denn auch viele Jungfrauen/ welche/ [60] damit sie nicht vermehret und geschändet werden möchten/ sich [61] in die Flüsse gestürtzet/ welche die Kirche auch unter die Zahl derer Märtyrer gesetzet. Jedoch ist wohl der Mühe werth/ nachzuschlagen/ [62. 63] was Augustinus von diesen saget.

5. So

56. Des Razis] Was dieses Razis Exempel anbelangt/ so mag es ebenfals zu einem Exempel einer guten That nicht beygebracht werden; denn erstlich ist es auß einem solchen Buch genommen/ so denen Büchern Heil. Schrifft nicht gleich gehalten und ungültig geachtet werden/ etwas/ so Christlichen Glauben und Tugenden zu beweisen betrifft/ zu beweisen: Zum andern hat auch der Kirchen-Lehrer Augustinus selbsten von dieser des Razis That also geurtheilet: Was ists Wunder/ daß sich in jem als eines Menschen Gemüht ein stoltzer Hochmuht eingeschlichen/ daß er lieber durch eigene Hand sterben/ als/ da er in den Augen seiner Landes-Leute hoch angesehen und geehret wurde/ hernacher unter und von denen Händen seiner Feinde spöttliche Grausamkeit leyden wollen. *Epist. 62. ad* Dulcitium. So ist auch drittens wahrscheinlich/ daß er der Stoischen weltweisen Lehre/ welche zu selbigen Zeiten bey denen Juden heftig im schwang gieng/ ergeben gewesen; derowegen auch kein Wunder/ daß er der Stoischen Lehre gemäß sich selbsten ermordet. Siehe Senecam *Epist* 70. Osiander.

57. In denen Kirchen-Geschichten] Ja auch in denen weltlichen Geschichten finden wir/ daß Sabina/ deß Kayfers Aelii Adriani Gemahlin/ gezwungen worden/ selbsten sich das Leben zu nehmen/ welche sich öffentlich gerühmt/ was für ein unmenschlich und grausames Gemüht sie erduldet/ und sich dahin bearbeitet/ damit sie zu des menschlichen Geschlechts Verderb und Untergang von ihme nicht beschwängert würde. Dionys. Gothofredus *Hist. antiqu. lib. 4. in vita Hadriani p.* 119. Simon.

58. Dergleichen Exempel] Es können aber auch diese Exempel nicht gelobet werden; denn wie Augustinus saget/ so ist ein jeder/ der ohne habende rechtmässige Macht einen andern tödtet/ ein Mörder/ derohalben auch vielmehr der/ welcher sich selbsten ermordet: So folget auch nicht/ daß deßwegen/ weilen der Endzweck/ umb welches willen ich etwas thue/ gut ist/ auch das thun selbsten gut seye/ wenn es nicht in seiner Form und Wesen selbst also ist: Und wenn solcherley Ursachen rechtmässig wären/ so wäre/ wie Augustinus saget/ nichts besser/ als sich alsbald nach der Tauffe das Leben nehmen/ damit man nicht nach derselben wieder in Sünde falle.

59. Damit sie durch Folteren und grausames Peinigen nicht gezwungen werden könten/ die Christliche Religion zu verläugnen] Siehe Eusebium.

60. Damit sie nicht vermehret und geschändet werden möchten] Cicero *in Orat. de prov. consul.* erzehlet/ daß die Edelste Jungfrauen sich in Brunnen gestürtzet/ und durch solchen selbstwilligen Tod/ diejenige Schande/ so man ihnen anthun wollen/ von sich abgelehnet. Solcherley ist auch was Hieronymus *adverf. Jovianum.* und das alte Epigramma/ so in der *Anthologia lib. 3. tit. de juvenibus, incipiens,* ὑχόμαιδ' ὦ Μίλητε. stehet/ von denen Milesischen Jungfrauen gedencket. So erzehlen auch die Jüden/ daß ein Weib/ welches auff der See in einem Schiff gewaltsamer Weise zum Ehebruch gebracht worden/ nachdem sie von ihrem Manne gefraget/ ob auch diejenigen Leiber/ welche in dem Meer ersoffen/ dermaleins wieder auffstehen würden/ und der Mann solches bejahet/ sich ins Meer gestürtzet. Von Christlichen Weibern aber haben wir sehr viele Exempel. Von denen Antiochenischen Weibern unter Kayser Diocletiano/ der Sophronia unter Maxentio/ in denen Martyrer-Büchern bey dem Zonara *Sexto Aurelio*; noch andere Antiochische Weiber unter der Perser König Chosroe setzet auch Procopius *lib. 2. Pers.* hinzu. Ambrosius lobet etliche Jungfrauen/ welche durch selbsten sich zugefügten Tod ihre Keuschheit erhalten. Grotius

Die Geschichte hier bey dem Autore von einem Jüdischen Weibe/ welches selbsten sich ersäuffet hat/ erzehlet uns Cabal. R. Abraham Levi *p.* 13. Schickardus *cit. tract. cap. 6. theorem. n.* 169. *pag.* 429. folgender gestalt: Es segelte ein Admiral/ Namens Demachin/ welcher vom Saracenischen Könige Ebedulrachmann Alnazar über die Rotte gesetzt war/ von Corduba in Spanien auß/ und als er an die Gräntzen von Palestina kam/ traff er ein Schiff an/ in welchem 4. Juden waren/ welche nach Sebasten wolten; welches bemeldter Admiral bemächtigte/ und unter andern auch den Rabbi Mosen/ des Rabbi Chanochi Vatter/ samt seinem Weibe binden liesse. Weilen sie nun sehr schön war/ wolte er sie mit Gewalt schänden/ die also zu ihrem Mann schrie und in Hebräischer Sprache ihn fragte/ ob auch die/ welche sich ersäuffen/ dermaleins am Jüngsten Tage/ eben als die/ welche begraben werden/ wieder auffersteben würden? Als nun ihr Mann auß des 68. Ps 23. vers. antwortete: Der HErr hat gesaget; Ich will etliche auß Basan wiederholen/ ich will etliche auß der Tieffe des Meers holen; da hat sie sich ins Meer gestürtzt und ersäufft/ und also durch den Tod ihre Ehre und Keuschheit errettet. Simon.

61. In die Flüsse gestürtzet] Wie ebenfals im Jahr 1631. geschehen/ als die Kayserlichen die Stadt Magdeburg erobert/ da viele Frauen und Jungfrauen/ damit sie von den Soldaten nicht geschändet werden möchten/ sich in die Elbe gestürtzt. Simon.

62. Was Augustinus von diesen saget] Neben welchem auch gesehen werden mag Chrysostomus *Gal.* 1. 4. und *Concilium Aurelianense* 3. Was die Opffer anlanget/ die zu Seelmessen derer/ die in ein- oder anderer Missethat das Leben verlohren/ komen/ so achten wir/ daß man dieselbe annehmen solle; jedoch aber/ so man gewisses Gezeugnüß hat/ daß sie nicht mit eigener Hand selbsten sich das Leben genommen. Und jedoch saget eben dieser Augustinus *lib. 1. de C. D. c. 16.* Und welches menschliche Gemüht solte wohl so hart seyn/ denen/ welche/ umb nichts dergleichen zu leyden/ selbsten sich das Leben genommen/ nicht zu verzeihen? Aber das Capitulare Francicum *lib. VI.* 70. hat folgendes: Was denjenigen anbelanget/ der sich selbsten ermordet oder erhencket/ so haben wir in Betrachtung gezogen/ und für gut befunden/ daß/ wo jemand auß Mitleyden ein Allmosen geben/ oder für ihn singen und beten

5. So hat [a] das Gesetz/ die Todten zu begraben/ wie ich sehe / auch bey denen Griechen noch eine andere Außnahm gehabt/ welche die Locrenser denen Phocensern entgegen hielten: Es seye bey allen Griechen eine allgemeine Sitte/ daß die Kirchen-Räuber unbegraben hingeworffen würden. So saget auch Dion Prusæensis *Rhodiaca or.* [b] daß die Ruchlosen und Gottes-Schänder der Begräbnüß beraubet werden. Und Plutarchus in der Lebens-Beschreibung *Antiphonis* gedencket/ daß eben ein solches zu Athen [64] wider die Verrähter des Vaterlandes verordnet gewesen. Damit ich aber wiederumb zu meinem Fürhaben gelange/ davon ich abgegangen bin/ so haben die Alten übereinstimmig dafür gehalten/ [65] daß/ die Begräbnüß verweigern/ eine rechtmässige Ursach seye/ umb welcher willen man einen bekriegen könne; wie auß angezogener des Thesei Geschicht erhellet/ von welcher Euripides in Supplicibus, einem also genannten Trauergedicht-Spiel/ und Isocrates in angezogenem Orte handeln.

a Diodorus *lib.* 16.

b 1. b. 3. c. 16. f. 3. §.

VI. Es sind auch noch andere Dinge mehr/ wozu man krafft des willkührlichen allgemeinen Völcker-Rechts verpflichtet ist; als zum Exempel: [66] Den/ welcher durch langwierigen und unverrückten Besitz ein Gut erwähret/ und also dasselbe sich eigen gemachet und erworben hat/ dabey zu handhaben und zu beschützen; zu dessen Nachlaß und Gütern/ auff welche/ Rechten nach/ uns das Erb-Recht zukommet/ [67] auff unvertestamentirten Erbfall uns der Erb-Name zu gewähren; [68] das/ was in Contracten ein Theil dem andern zu wenig gegeben oder geleistet/ [69] zu erfüllen und

(Ppp) 2

beten wolte/ er solches geben und für ihn bitten möge/ jedoch soll kein Opffer oder Seelmesse für sie gestattet werden; weilen die Gerichte GOttes unbegreifflich sind/ und des HErrn Rahr niemand erforschen kan. Siehe eben daselbst *VII.* 443. Grotius.

63. Was Augustinus] Welchen Guillelmus Grotius *cap.* 7. §. 4. und *cap.* 11. §. 10. unterschiedlich mahl allegirt. Füge hinzu was Osiander hat *pag.* 1109. und in *Dissert. de Justitia homin. circa membr. c.* 2. §. 1. *seqq.* da vieles/ diesen des Autoris V Satz. erläuterendes zu finden ist; denn niemand soll/ um den zeitlichen Beschwerden und Leyden zu entgehen/ sich selbst daß Leben nehmen/ damit er nicht in die ewige Pein und Leyden falle/ und ist niemand in solcher masse seiner Glieder Herr/ noch vielweniger seines Lebens/ als welches alles er von GOtt/ und ihme zu dancken hat/ und alles von ihme und seinem Befehl und Willen gäntzlich und allein dependiret; also auch in des Menschen Macht und Willkühr nicht stehet/ sich ins Wasser zu stürtzen/ ohne wann man das Vertrauen hat/ durch schwimmen oder sonsten darauß zu kommen.

welches durch verweigerte Begräbnuß einem todten Cörper angethan werde/ viel lieber durch die Finger sehe/ als so vieler lebendigen Leiber in Todes-Gefahr zu setzen. Und seye auch der Krieg das äusserste Mittel bedrängter Gerechtigkeit ein Genügen zu thun/ welches man niemahl ergreiffen solle/ wo man andere Mittel habe. Vitriarius *Inst. J. N. & G. cap.* 19. *qu.* 13. aber ist der Meynung/ daß/ verweigerter Beträngnuß halben/ man einen rechtmäßiger Weise bekriegen könne; wann nemlich durch solche Verweigerung dem Reich oder Staat selbst eine grosse Schmach und grosses Unrecht zuwachse; als zum Exempel/ wenn eines Volcks im Krieg umgekommener König vom Obsieger öffentlich an Galgen auffgehangen/ oder an einem andern unehrlichen Ort andern zum Spectacul hingelegt wurde: Denn wann man wegen verletzter Gesandten mit Recht Krieg anfangen kan/ warumb dann nicht auch/ wenn durch den/ der des Reichs oder Staats Oberhaupt und Regent gewesen/ das Reich oder der Staat beleidiget und geschimpffet wird?

64. Wider die Verrähter] Aber Nicetas im dritten Buch der Lebens-Beschreibung des Griechischen Kaysers Alexii Comneni/ des Isaaci Comneni Bruders/ nachdem er den Tod des Comneni Crassi/ welcher durch Auffruhr zum Reich zu gelangen trachtete/ erzehlet/ saget also: Hernacher wurde der Leib von derselben Stätte weggenommen/ und denen Hunden und Vögeln zur Speise hingeworffen: welches jedermann aller Leutseeligkeit zu wider und unmenschlich schiene. Grotius.

65. Daß/ die Begräbnüß verweigern/ eine rechtmässige Ursache seye/ umb welcher willen man einen bekriegen könne] Osiander und Ziegler wollen dieses in Zweiffel ziehen; weilen/ wenn man unter der Verweigerung des Begräbnüsses und der Gefahr/ in welche ein Reich oder der Staat gesetzt würde/ wenn es deßwegen einen Krieg anfangen wolte/ eine Vergleichung anstelle/ so erscheine unter beyden keine Gleichmaß oder Proportion; und werde vielmehr dafür gehalten/ besser zu seyn/ daß man desjenigen Unrechts halben/

66. Den/ welcher durch langwierigen unverrückten Besitz ein Gut erwähret] Wovon oben in dieses 2. b. 4. cap. 2. u. 9. §. und sonsten das gantze Capitel durch gehandelt worden.

67. Auff unvertestamentirten Erb-Fall] Wovon in dieses 2. b. 7. cap. 3. u. 9. §.

68. Das/ was in Contracten ein Theil dem andern zu wenig gegeben oder geleistet/ zu erfüllen und zu ergäntzen] Wovon in dieses 2. b. 12. c. 8. 11. absonderlich aber in dem 12. §. gehandelt worden: Siehe auch demeldtes cap. 26. §. 3. §.

69. Zu erfüllen und zu ergäntzen] Zu diesem jetzerwehnten gehören auch nachfolgende: Als/ die Freyheit zu handeln und zu wandeln. Wovon der Autor in dieses 2. b. 21. c. 13. §. absonderlich aber in seine Buch/ dessen Titul: Mare liberum. Die Ubelthäter entweder zu straffen oder außzuliefern. Wovon in dieses 2. b. 21. c. 5. §. Daß derer Unterthanen Güter und Thun für ihrer Regenten Schuld haffren/ worauß das Pfandungs-Recht und die Repressalien kommen. Wovon im 3. b. 2. c. 2. und folgenden 55. und absonderlich im Krieg/ daß man Wehr und Waffen nicht vergiffte. Wovon in des 3. b. 4. cap. 15. §.

Daß

len und zu ergäntzen; denn [70] obwohlen dieses alles eines Theils auß dem Recht der Natur selbst seinen Ursprung hat/ so überkoñt es jedoch durch die menschliche gestifftete Rechte einiger massen seine Festig- und Bündigkeit entweder gegen das/ so/ mittelst ein und anderer Muhtmassungen/ ungewiß dawider vorgebracht und eingewendet wird; oder auch gegen ein und andere Einwürffe/ welche sonsten die allgemeine natürliche Vernunfft an Hand zu geben scheinet; wie solches oben * / da wir von dem Recht der Natur gehandelt erwiesen ist.

* In dies. cap. 1. s. 1. §.

Daß man keine Meuchelmörder wieder andere außschicke/ wenn nemlich darunter Treulosigkeit mit unterlaufft; da man nemlich die Unterthanen dessen/ wider welchen sie geschicket werden/ oder die/ so sonsten auff andere Art und Weise ihme mit Treue verpflichtet/ zu solcher Meuchelmörderey brauchet. Wovon in des 3. b. 4. cap. 18. §. Wie denn noch viele andere Stücke mehr / von welchen der Autor an dem Ort/ da er von denen Kriegs-Würckungen lehret/ eigentlich handelt.

Aber diese Dinge gehören zu dem gethanen Unrecht/ so weit solches den Effect oder die Würckung hat/ daß dadurch uns ein Schade zugezogen werde/ welchen man zu ersetzen schuldig ist: Weilen aber solches Unrecht in seinem Thun zugleich auch eine Bösigkeit oder Missethätlichkeit an sich haben kan / die straffwürdig ist / (siehe 2. b. 1. cap. 2. s. 1. §. und 2. b. 17. cap. 22. s.) so wird dahero/ was solche Straffe anbelanget / absonderlich davon zu handeln seyn. Kulpis.

70. Obwohlen] Das Recht der Natur selbst uns dazu Rechtens Grund und Fug an Hand giebt.

Das XX. Capitel.

Von Straffen.

I. Beschreibung/ was die Straffe seye/ und derselben Ursprung.
II. Gehöret zu der gleichtheilenden Gerechtigkeit; und wie?
III. Natürlicher weise seye man / wenn man gesündiget oder mißhandelt hat/ die Straffe keiner gewissen Person schuldig / sondern so viel das Recht der Natur anbelangt/ dörffe der / so nicht gleiches mißhandelt / den Missethäter zur Straffe ziehen.
IV. Straffe müsse ergehen umb eines Nutzens willen; anderst als bey GOtt/ und warumb?
V. In welchem Verstand die Rächung des von einem andern erlittenen Unrechts und Schadens natürlicher Weise unzulässig.
VI. Der Nutzen der Straffe ist dreyfach.
VII. Wie die Straffe demjenigen zu Nutzen geschichet/ der gesündiget hat: und daß natürlicher Weise ein jeder solche nehmen könne/ jedoch mit Unterscheid.
VIII. Wie die Straffe demjenigen zu Nutzen geschichet/ wider welchen mißhandelt worden; da auch zugleich von der Rächung des von einem andern erlittenen Unrechts und Schadens/ wie sie nach allgemeinem Völcker-Recht zulässig ist / gelehret wird.
IX. Von der Straffe / so allen Menschen zu Nutz geschichet.
X. Was das Evangelium in dieser Sach lehre.
XI. Was etliche zu Auffhebung Obrigkeitlicher Leib- und Lebens-Straffen beybringen; nemlich daß man solche nicht üben dörffe/ weilen uns im Evangelio offenbahret ist / daß wir barmhertzig seyn sollen / gleichwie GOTT barmhertzig ist; wird widerleget.
XII. Denn auch derjenige Schluß-Grund welcher zu Auffhebung der Straffen daher genommen wird; daß/ indeme man denen Missethätern zur Straffe das Leben verkürtzet / ihnen zugleich auch die Zeit zur Busse abgeschnitten werde.
XIII. Die unvollkommene Abtheilungen derer Straffen werden verworffen.
XIV. Es seye nicht sicher für Privat-Personen / die Christen sind/ daß sie Missethäter straffen / auch da / wo es nach allgemeinem Völcker-Recht zugelassen ist.
XV. Oder eigenwillig und ungenöhtiget dieselbe vor öffentlicher Obrigkeit anbringen.
XVI. Oder nach solchen Obrigkeitlichen Aemptern trachten/ in welchen Blut-Sachen zu richten vorkommen.
XVII. Ob diejenigen menschlichen Gesetze/ welche zulassen/ einem Menschen zur Straffe das Leben zu nehmen / das Recht dazu geben / oder bloß allein das / daß man solches unstraffbarer Weise thun möge / wird durch Machung eines Unterschieds erkläret.
XVIII. Gedancken werden unter den Menschen nicht gestrafft.
XIX. Wie denn auch kein äusserliches böses Thun / welches ein Mensch wegen beywohnender menschlichen schwachheit nicht meyden kan.
XX. Ingleichen auch nicht solches Thun/ durch welches die menschliche Gesellschafft weder gerade zu / noch umbhin/ durch die Folge auß solchem Thun beleidiget wird; und warumb oder auß was Ursachen solcherley Thun nicht gestattet werde.
XXI. Die Meynung dererjenigen/ welche dafür

Die X

Vom Unrecht welches gestraf

Wovon in der VII

Nachdeme das gethane Unrecht / welches repariret / oder ersetze / für welches einer

---

- 1. Entweder die eigen verdiente / z. b. 20. c. von welcher gehandelt wird / :
  - 1. Jnsgemein / was anlanget der Straffe :
    - 1. Beschreibung; daß selbige in allgemeiner Bedeutung sey ein Ubel / das man leiden muß / welches einem angethan wird / wegen eines Ubels / so man begangen. 2. b. 20. c. 1. f. Wobey zu mercken / daß die Straffe zu der gleichtheilenden Gerechtigkeit gehöre / und welcher gestalt. 2. f.
    - 2. Ursachen; da denn vorkommen / : :
      - 1. Die Wirck-Ursache; oder / wer eigentlich straffen soll. Wobey zu mercken / daß man natürlicher Weise / keiner gewissen Person Straffe schuldig / sondern / daß der / welcher nicht gleiches Böses begangen / was das Recht der Natur anbelanget / den / der Böses begangen / wol straffen möge. 3. f.
      - 2. Der Endzweck; oder der Nutzen der Straffe: Da denn gezeiget wird / : : :
      - 3. Die Materie; oder / das was gestrafft werden soll: Da denn zu mercken /
        - 1. Ob die menschlichen Menschen auch das Le dazu geben / oder / geschehen möge : :
        - 2. Daß nicht zu straffe
        - 3. Daß die Meynung; al nicht erlaubet sey / je den zu vergeben verwerffen. 21. f. wird gezeiget / : :
        - 4. Die Form; oder die Art und Weise auf eine Mißhandlung oder Verbrechen die Straffe zu würdern oder taxiren : wo
          - 4. Daß die Meynung / je den von der Straf entheben / seye keine den werden könne / wi
  - 2. Jnsbesondere von Straffe zum Krieg: Ob man Krieg vornehmen soll /
    - 1. Wegen geringer und gemeiner Verbrechen und Mißhandlungen. 2. b. 20. c. 38. f.
    - 2. Wegen begangener und angefangener Verbrechen und Mißhandlung. 39. f.
    - 3. Wegen Mißhandlungen / so wider das Recht der Natur geschehē. 40. f. Wobey gewisse Vorsichten zu brauchen /
      - 1. Muß man das Recht der Natur unterscheiden von bürgerlichen weit und breit angenommenen Sitten und Gebräuchen. 41. f.
      - 2. Und auch von willkürlichem Göttlichen Recht / welches nicht allen Menschen bekandt ist. 42. f.
      - 3. Im Recht der Natur aber muß das / was jedermann kund und offenbar ist / unterschieden werden / von dem / was nicht jedermann kund und offenbar ist. 43. f.
    - 4. Wegen Verbrechen und und Mißhandlung gegen GOtt. 44. f.
      - 1. Die allgemeine Känntnüssen von GOtt; welche und wie dieselbigen in denen ersten Geboten der Zehen Gebote angezeiget werden. 45. f.
      - 2. Welche zuerst diese übertreten / können gestrafft werden. 46. f.
      - 3. Nicht aber ebenfalls andere. 47. f.

Die Straffe ist zweyerley / : :

5. Wider diejenige / welche die Christliche Religion nicht annehmen wollen. Welches
6. Wider diejenige / welche die Christen bloß allein wegen der Christlichen Religion thieren. Welches bejahet wird. 49. f.
7. Wider diejenigen / welche in Erklärung des Göttlichen Gesetzes / oder der H. S wird. 50. f.
8. Wider diejenigen / welche sich gegen die Götter / welche sie Götter zu seyn vermö ches bejahet wird. 51. f.

- 2. Oder / die auf sich geleitete Straffe / z. b. 21. c. bey welcher zu mercken /
  - 1. Wie und welcher Gestalt die Straffen auf diejenigen kommen / welche einer Mißhandlung u sind. 1. f.
  - 2. Daß aus Mißhandlung oder Verbrechen / : :
    - 1. Derer Unterthanen derer selben Regent wann bewiesen wird / :
    - 2. Derer Regenten derer selben Unterthan derselben Glieder sind / gehalten sind.
    - 3. Wie lang das Recht zur Straffe über eine
  - 3. Ob auch ohne Theilhafftigkeit der Mißhandlung / Straffe auf einen kommen könne : 9. f. Wobey zu beobachten / : :
    - 1. Die Unterscheide /
      - 1. Die erste / dessen wa
      - 2. Die andere / dessen Ursache herkomm
    - 2. Die Antwort selbst / in folgendem bestehende : : :
      - 1. Daß eigentlich zu re straffen werde /
      - 2. Wird geantwortet a dennoch derer Ge
      - 3. Daß auch die Unte
      - 4. Auch nicht die einz
      - 5. Daß ein Erbe zu
      - 6. Jedoch aber / wa

t werden soll. 2. b. 20. und 21. c.

Tabell gedacht worden.

werden soll / biß hieher betrachtet worden / so ist noch übrig das **Unrecht** /
gestraffet werden soll.

---

1. Daß die Straffe / Nutzens halben unter denen Menschen gefodert und geübet werden muß / anderst als bey GOtt; und warum. 4. f.
2. In was Verstande die Rache natürlicher Weise unerlaubet seye. 5. f.
3. Daß der Nutz der Straffe / welche in Straffen gestatten dem zu nehmen / ein eigemliches Recht
   - 1. Aus dem Gesetz der Natur dreyerley /
     1. Der Nutz dessen der Mißhandelt hat: Und hier wird gezeiget / daß natürlicher Weise / ein jeder den Mißhandlenden zur Straffe ziehen könne doch mit Unterscheid. 2. b. 20. c. 6 und 7. f.
     2. Der Nutz dessen / an welchem mißhandelt worden; da denn von der nach angenommenem Völcker-Recht erlaubten und zulässigen Rache gehandelt wird. 8. f.
     3. Der Nutz eines jeden / oder aller und jeder insgemein. 9. f.
   - 2. Aus dem Evangelio / und was dasselbe, was diese Materie anbetrifft, statuire. 10. f. da denn
     1. Das Argument / oder die Schluß-Folge / welche man von der im Evangelio eröffnbahrten Barmhertzigkeit Gottes hernimmt / auffgelöset wird. 11. f.
     2. Wie auch / daß durch die Lebens-Straffe die Besserung und Busse abgeschnitten werde. 12. f.
     3. Die unvollkommene Abtheilungen der Straffen werden verworffen. 13. f.
     4. Daß für Christen / welche Privat-Leute sind / es nicht sicher seye / andere abzustraffen / auch wo das Völcker-Recht solches erlaubet. 14 f.
     5. Oder auch aus eigenem Bewog / andere leichtlich anzuklagen 15. f.
     6. Oder nach Blut-Richter-Aemptern zu trachten. 16. f.

   sey / allein / daß solches unstraffbar
   - 1. Das innerliche Thun / nemlich / die Gedancken / unter denen Menschen. 18. f.
   - 2. Das äusserliche Thun / nemlich / solche Fehler / welchen die menschliche Schwachheit nicht entgehen kan. 19. f.
   - 3. Solches Thun / wodurch die menschliche Gesellschafft weder gerade zu noch umhin beleidiget wird. 20. f.

   so mit gemachtem Unterscheid beantwortet.
   - 1. Daß solches erlaubet sey /
     1. Vor gegebenem Straff-Gesetze. 22. f.
     2. Jedoch aber nicht allezeit. 23. f.
     3. Und auch nach gegebenem Straf-Gesetze. 24. f.
   - 2. Welche Ursachen / um solches zu thun / derweißlich seyen /
     1. Die innerlichen. 25. f.
     2. Die äusserlichen. 26. f.

   Ursache rechtmässig / ohne wenn dergleichen Enthebung / auch ohne wörtliche Außdrückung in dem Gesetz mit begriffen zu seyn verstanden werde. 27. f.
   - auf zweyerley zu sehen:
     1. Wofür oder warum / als der Verdienst der Straffe; da zu betrachten /
        1. Die innerliche Ursache / und zwar
           1. Die antreibende Ursach. 29. f.
           2. Die Ursachen / welche zurück halten sollen: da denn von denen Staffeln der zehen Gebote GOttes gehandelt wird. 30. f.
           3. Des Sündigenden Fähigkeit und Geschicklichkeit zu leyden. 31. f. da denn hinzugefüget worden /
              1. Daß der Straf-Verdienst auch auf grössern Schaden gezogen werden könne / als der Sündigende würcklich gethan. 32. f.
              2. Die Meynung von einer Harmonischen Proportion in dem Straffen / wird verworffen. 33. f.
        2. Die äusserliche Ursache; da zu mercken /
           1. Daß eine Straffe gelindert werde aus Liebe / wofern nicht eine grössere Liebe entgegen stehet. 34. f.
           2. Daß aber die vornehmsten Reitzungen seyen /
              1. Die Gelegenheit leichtlich zu sündigen. 35. f.
              2. Die Gewohnheit zu sündigen. 36. f.
     2. Weßwegen; oder der Nutzen: Wovon oben gehandelt worden.

   - 1. Daß sie solches gelitten / welches darinn bestehet /
     1. Wann sie es gewust.
     2. Wann sie die Macht gehabt / solches zu wehren.
   - 2. Wann sie solche Mißhändler auffgenommen. 37. f. Wobey dreyerley zu mercken:
     1. Wofern sie dieselben entweder nicht straffen / oder nicht aussantworten. 4. f.
     2. Daß die Rechte der Flüchtlinge / die unglücklich geworden / nicht aber die Schuldigen / angehoren. 5. f.
     3. Daß man aber die Flüchtlinge schützen solle / biß über ihre Sache erkannt worden. 6. f.

   Verbrechen mit theilhafftig / oder die Gemeine gehalten ist / und Gemeinden / und die / welche f.
   meine währe. 7. f.
   kommet wird. 48. f.
   erfolgen und grausam handriffe irren. Welches verneinet
   en / gottloß bezeigen: Wel-

   kum gerade / und wie durch Folge aus einer Mißhandlung kommet. 10. f.
   Was aus Gelegenheit oder Anlaß der Mißhandlung kommt / und was aus derselben 11. f.
   / niemand rechtmässiger Weise / wegen eines andern Mißhandlung gedarum? 12. und 13. f.
   das / was GOtt denen Kindern der Schuldigen gethan / 14. f. und daß viel weniger andere Verwandten gestraffet werden können. 15. f. daß aber gen Kinder und Verwandten etwas verweigert und benommen werden könne / welches sie sonsten wol hätten haben können. 15. und 16. f.
   en eyzentlich nicht gestraffet werden können / wegen ihrer Könige und Regenten Verbrechen. 17. f.
   / welche nicht eingewilliget / wegen einer Gemeinde Verbrechen. 18. f.
   Straffe / welche der / den er erbet / verdienet hat / und die eigentlich eine Straffe ist / nicht verbunden sey. 19. f.
   Straffe zu einer andern Art oder Gattung Schuld geworden ist. 20. f.

dafür halten/ denen/ so Böses thun/ müsse man niemahls vergeben/noch ihnen ihre Straffe schencken / wird verworffen.

XXII. Wird dargethan / daß solches zulässig / ehe ein Straff-Gesetz gegeben ist.

XXIII. Doch nicht allezeit.

XXIV. Auch nach gegebenem Straff-Gesetz.

XXV. Was für innerliche dringende Ursachen obhanden / umb welcher willen man solches bißweilen thun müsse.

XXVI. Was für äusserliche Ursachen.

XXVII. Diejenige Meynung/nach welcher etliche dafür halten/ keine Ursach seye rechtmässig/eines Gesetzes Straffe jemanden zuerlassen oder zu mindern und zu lindern/ ohne die/ welche unter dem Gesetz für vom Gesetz-Geber außgenommen zu seyn verstanden werden kan/ wird widerlegt.

XXVIII. Der Straffe Maaß oder Grösse muß auß dem Verdienst geschätzet werden.

XXIX. Da denn auff die Ursachen/ welche zu Begehung der bösen That angetrieben/ gesehen werde/ unter welchen eine Vergleichung angestellet wird.

XXX. Wie denn auch auff die Ursachen / die man sich von einer bösen That hätte sollē zurück ziehen lassen; da deñ vor denen Staffeln deren zehen Gebote/ welche den Nächsten angehen/ und etliche andere Dinge gelehret werden.

XXXI. Denn auch auff die Tüchtigkeit dessen/ der gesündiget hat / zu beederley zu sehen / welche Tüchtigkeit hier auff unterschiedliche Weise in Betrachtung gezogen wird.

XXXII. Daß man den Verdienst der Sträffe auff höheren Schaden ziehen könne/als derjenige Schaden ist/ welchen der Missethäter deme/ an welchem er seine Missethat verübt/ wircklich gethan hat; und warumb.

XXXIII. Die Meynung dererjenigen/ welche lehren / daß man in den Straffen eine Harmonische Gleichmaaß halten müsse/ wird verworffen.

XXXIV. Daß man die Straffe verringeren könne auß der Liebe/ mit welcher die Menschen einander verpflichtet sind / wo nicht eine grössere Liebe / um welcher willen die Straffe nicht verringert werden darff / im Wege stehet.

XXXV. Wie die leichte Gelegenheit Böses zu thun zu Schärffung der Straffe Anlaß gebe; denn auch wie die Gewonheit zu sündigen dazu veranlasse / oder davon abziehe.

XXXVI. Wie man der Mildigkeit zu Verringerung der Straffen braucht.

XXXVII. Daß diejenigen Stücke/ worauff die Jüdische und Römische Gesetze in denen Straffen gesehen haben wollen/ allbereits in dem / was eben gelehret worden/ berühret und eingeführet sind.

XXXVIII. Von dem Krieg/ welchen man vornimmt / umb andere abzustraffen.

XXXIX. Ob man einen umb begonnener/ doch nicht vollbrachter Missethat willen rechtmässiger Weise bekriegen könne / wird durch einen Unterscheid erklärt.

XL. Ob es recht seye/ daß ein Volck das andere derowegen bekriege / weilen es wider das Recht der Natur / doch nicht wider sich und seine Unterthanen gehandelt hat / wird erkläret; da zugleich die Meynung dererjenigen verworffen wird / welche lehren/ daß/ natürlicher Weise/ derjenige/ so einen andern straffen will / eine Ober-Botmässigkeit oder Gerichtbarkeit über ihn haben müsse.

XLI. Daß man das Recht der Natur von denen hin und wieder weit und breit angenommenen Sitten unterscheiden müsse.

XLII. Wie denn auch von demjenigen willkührlichen Göttlichen Recht/ welches allen nicht bekandt ist.

XLIII. In dem Recht der Natur muß man diejenigen Lehr-Sätze/ die jedermann bekandt und offenbahr sin / von denen / die jederman nicht bekandt und offenbahr sind / unterscheiden.

XLIV. Ob man ein Reich oder Volck deßwegen / daß es wider GOtt mißhandelt hat/ bekriegen möge?

XLV. Welches die fürnehmsten allgemeinen Lehrsätze seyen/ die alle Menschen insgemein von GOtt und seinem Wesen haben/ und wie dieselbe in denen ersten Geboten der zehen Gebote Gottes angedeutet werden

XLVI. Daß diejenigen/ welche zuerst denenselben zuwider handeln/ gestrafft werden können.

XLVII. Nicht aber auch andere ebener massen/ welches mit dem Jüdischen Gesetz bewiesen wird.

XLVIII. Daß man keinen Rechtens-Fug habe diejenigen/ welche die Christliche Religion nicht annehmen wollen/deßwegen zu bekriegen.

XLIX. Daß man diejenigen rechtmässiger Weise bekriege / welche die Christen umb der blossen Christlichen Religion willen verfolgen/ und gegen sie tyranisiren;

L. Nicht aber diejenigen/ welche in Außlegung Göttliches Worts fehlen/ welches mit Exempeln und denen Schriften Gelährter Leute erläutert wird.

LI. Daß man aber diejenigen rechtmässiger Weise bekriegen möge/ so wider diejenigen Götter/ welche sie Götter zu seyn meinen/ mißhandeln

I.

1. OBen/da wir von denen Ursachen/auß welchen man Krieg vornimmt/ zu handeln angefangen / haben wir gesagt / daß alles Unrecht/so man uns zugefügt/auf zweyerley Weise betrachtet werde / entweder/ wie es wieder ersetzet / oder wie es gestrafft werden könne. Den ersten Theil haben wir nun zu Ende gebracht; ist derowegen der andere/ welcher die Straffen angehet / noch übrig; von welcher Materie wir nut umb so viel desto grössern Fleiß handeln müssen / weilen / indeme man derselben Ursprung und Eigenschafft nicht recht verstanden/solches zu vielen Irthümern Ursach gegeben. Es ist aber die Straffe in allgemeiner Bedeutung [2] ein Ubel / das man leydet/ wegen eines Ubels/so man [3. 4] gethan hat. Denn/ obwohlen denenjenigen / welche Böses gethan/ anstatt der Straffe/ zuweilen [5] gewisse Arbeit oder Dienstbarkeiten auffgeleget werden / so werden solche Arbeit oder Dienstbarkeiten jedoch nur betrachtet/ wie sie etwas beschwerliches sind / und also unter die Dinge/ so man leydet/ gezehlet werden müssen: Was aber diejenigen Beschwerlichkeiten betrifft/ welche etliche wegen [6] ansteckender Kranckheit/ womit sie beladen/ oder wegen bresthafften und [7] gestümmelten Leibes / oder anderer [8] Unreinigkeiten halben/ die sie an sich haben/ leyden / deren in dem Jüdischen Gesetz vieler gedacht wird/ nemlich / daß sie deßwegen sich nicht zu der Gemeine halten dörffen / sondern von allen andern Menschen abgesondert leben müssen/ oder auch zu keinem [9] Amt oder Verwaltung gelassen werden/ solches sind eigentlich zu reden / [10] keine Straffen / obwohlen solche Beschwerlichkeiten gleichnuß-weise uñ in uneigentlichem Wort-Gebrauch Straffen genennet werden.

2. Es ist aber [11. 12] unter denenjenigen Dingen / welche erlaubt / und nicht unbillig zu seyn uns die Natur selbsten lehret/ auch dieses/ daß der/ so

1. Oben] Im 2. b. 1. cap. 2. §.

2. Ein Ubel] Er nennet ein Ubel oder Böses/ alles / was dem Menschen Schmertzen und Pein verursachet/und ihm wehe thut; der Stoischen Weltweisen Meynung zuwider / welche auch für kein Ubel oder Böses hielten / wenn gleich jemand biß auff den Tod gepeiniget wurde. Siehe A. Gellium *Noct. Attic.* 1. c. 2. Denn was der Autor hier gesagt/ kömt gleich/ was Isidorus *Orig.* 5. hat: Ubel wird zweyerley genennet/eins/welches der Mensch thut/ das andere/ welches er leydet. Das/welches er thut ist Sünde; das/ welches er leydet/ ist Straffe. Tesmar.

3. G than hat] In so ferne unter dem Thun auch das Lassen oder Unterlassen mit verstanden und begriffen wird / wovon oben in dieses 2. b. 17. c. 8. §. Sonsten wird die Straffe auch beschrieben / daß sie seye eine Rächung der Missethaten und Verbrechen/ *l.* 131. §. 1. *ff.* de *V. S.* und Cujacius *in parat. C. de pœn.* beschreibet sie/daß sie seye eine Wardirung des Verbrechens. Siehe Wissenbachium *ad tit. ff. de pœn. n.* 15. Tesmar.

4. Gethan hat] Denn es mag einer gegen ein verbietendes Gesetz handeln / oder einem gebietenden Gesetz widerstreben / und freventlicher vorsetzlicher Weise unterlassen/ was er zu thun schuldig/ so heisset solches beydes so viel als thun. Denn ein gebietendes Gesetz verbeut auch zugleich das Gegentheil; Zum Exempel: Wenn in dem ersten Gebott geboten wird / man solle GOtt ehren; so saget solch Gebott einfolglich auch/es seye nicht recht und Sünde / wenn man GOtt nicht ehret; wenn nun also jemand solchem Gesetz widerstrebet/und nicht thut/ was es gebeut oder befihlet / so wird ein solcher dafür gehalten / daß er mit solcher Unterlassung gethan/ was nicht recht ist. Simon Kulpis.

5. Gewisse Arbeit oder Dienstbarkeiten aufgeleget werden] Als denen/welche in die Bergwercke / auff die Galleen / oder zu Wasser-Pumpen verdammet werden; Suetonius in der Lebens-Besch. *Tib. c.* 51. oder die/ welche zum Wall-Bau oder Graben-ziehen verurtheilt sind. Sueronius in der Lebens-Besch. *Neronis c.* 31. Gronovius.

6. Ansteckender Kranckheit] Als Aussatz/ 3. B. Mos. 13. v. 46. Gronovius.

7. Gestümmelten Leibes] 5. B. Mos. 23. v. 1. Gronovius.

8. Unreinigkeiten] 3. B. Mos. 15. Gronovius.

9. Amt oder Verwaltung] Geistlichen noch weltlichen Aemtern oder Bedienungen. Gronovius.

10. Keine Straffen] Weilen kein Verbrechen oder Ubel und Böses/so sie gethan/vorhergegangen; also auch kein Ubel oder Böses zu leyden/folgen können. Siehe Seldenum *de J. N. lib.* 1. *c.* 4. Tesmar.

11. Unter denenjenigen Dingen/welche erlaubt/ und nicht unbillig zu seyn/ uns die Natur selbsten lehret] 2 b. 18. cap. 4. §. 4 abs. Simon.

12. Unter denenjenigen Dingen/ welche erlaubt/ und nicht unbillig zu seyn/ uns die Natur selbsten lehret] Der Autor will so viel sagen: Die Natur gebiete zwar nicht/ die Ubelthäter zu straffen / verbiete aber auch nicht / daß solches nicht geschehen möge; aber diese Lehre bestehet auff keinem richtigen noch festen Grund. Denn die menschliche gesunde Vernunfft gebeut / man solle das Gute thun / das Böse aber lassen; und ein jedes Gesetz/ auch dasjenige / welches von und auß der Natur ist/ gebeut dasjenige/ was wir zu thun schuldig sind/ und verbeut/was wir zu lassen schuldig sind. Es würde aber das Gesetz der Natur vergeblich verbieten / wo es dem Richter nicht auch zugleich Schwerdt und Ruthen in die Hand gäbe/und befohle die Ubertreter zu straffen; sintemahlen dasjenige Gesetz / welchem keine Straffe beygefügt ist/unvollkommen ist. Siehe Anton. Matthæi *de crimin. tit. quib. mod. crim. extingu. c.* 5. *n.* 3. Und gehöret auch hieher / daß die Schrifft sagt/ derjenige/welcher dem Gottlosen recht spricht/und den Gerechten verdamt/seye dem HErrn ein Greuel. Sprüchw. 17. v. 15. Es sind zwar etliche gewesen / welche in der Meynung gestanden/ es sene nicht zulässig/daß man Ubelthäter am Leben straffe / aber rechtmässig/ daß man

an

so Böses gethan / auch wiederumb Böses leyde ; welches / wie wir [13] an einem andern Ort gesagt / die Weltweisen [14] das Rhadamantische und allerälteste Recht nennen. Und gehöret auch eben hieher / was Plutarchus *de Exilio* sagt: **Die Gerechtigkeit wohnet GOtt allezeit bey / und ist eine Rächerin über diejenigen / welche wider GOttes Gesetz mißhandeln ; deren sich auch von Natur ein jeder Mensch gegen den andern als Bürgere bedient.** [15] Plato hat gesagt: **Weder unter denen Göttern noch Menschen wird jemand sagen / daß der / welcher unrecht thut / nicht Straffe dafür leyden solte.** Und Hierax machte auß diesem / als dem edelsten Stück (nemlich / der Straffen) eine Beschreibung der **Gerechtigkeit ; daß sie seye eine Foderung der Straffen / von denen / welche einen andern zu erst beleidiget.** Hierocles nennet sie **eine Tugend / durch welche der Boßheit gesteuert / und dieselbe geheilet wird.** So saget [16] Lactantius: [a] **Es irren und betriegen sich diejenigen nicht wenig / welche / wenn ein Ubelthäter / entweder auß Gött- oder menschlichen Rechten zu einer Leibs- oder Lebens-Straff verurtheilt wird / solches eine Grausamkeit und boßhafftiges Werck nennen / dafür haltende / man müsse den für einen einer Ubelthat schuldigen nennen / der die Ubelthäter strafft.**

[a] *de ira Dei cap.* 17.

3. Was wir aber gesagt haben / nemlich / daß die Straffe / welche eigentlich eine Straffe genennet wird / allerdings und hauptsächlich dieses an sich habe / daß sie gegen das Verbrechen oder die Missethat gegeben werde / solches ist auch von Augustino angemercket worden / welcher gesagt: **Jede Straffe / wenn sie rechtmässig ist / ist der Sünden Straffe ;** welches auch von denen Straffen / womit GOtt die Menschen beleget / zu verstehen ist / obwohlen bißweilen / wegen menschlicher Unwissenheit / wie eben jetztgemeldter Augustinus redet / **die Schuld / umb welcher willen der Mensch diese oder jene von GOtt ihm zugeschickte Straffe leydet / verborgen ist / da doch die Straffe unverborgen ist / und jederman vor Augen lieget.**

II. 1. Ob aber die Ubung der Straffen zu der gleich theilenden / oder zu der gleicheintheilenden Gerechtigkeit [17] gehöre / davon sind alle nicht einerley Meynung. Denn weilen der / so mehr gesündiget / auch mehr Straffe / der aber weniger gesündiget / weniger Straffe empfängt / und weilen die Straffe gleichsam von dem gantzen einen Theil desselben gegeben wird / so halten etliche dafür / daß sie deßwegen zu der gleich eintheilenden Gerechtigkeit gehöre.

Aber dasjenige / was sie zu einem Grund / auff welchen sie diese ihre Meynung bauen wollen / legen / nemlich / daß / so offt in einer Sache eine [18] Geometrische Gleichmaaß in acht genommen wird / so offt verfahre man nach der gleich eintheilenden Gerechtigkeit ; solches ist / wie wir [19] zu Anfang dieses Wercks erwiesen / der Warheit allerdings nicht gemäß. Hernach / daß

an statt solcher Blut-Straffen / andere Straffen gebrauche / als Land-Verweisung / Acht / Verweisung ins Elend / damit nur kein Christen-Blut vergossen würde ; von welchem Seldenus *de Synedr. l. 1. c.* 13. zu sehen. Jedoch aber haben eben dieselbe nicht geläugnet / daß krafft gebietenden Gesetzes auf Missethat Straffe gehöre. Ziegler.

13. An einem andern Ort] 1. b. 2. cap. 5. §.

14. Das Rhadamantische Recht] 32 § 1. §. dieses cap. Jngleichen im 1. b. 2. cap. 5. §. 3. §. und 2. b. 13. cap. 11. §. 1. §. Simon.

15. *Plato*] Dessen Worte Irenæus, des Platonis Dollmetscher / lib. 3. c. XIV. also übersetzet: Und GOtt zwar / wie denn auch die alte Sage ist / bey welchem der Anfang und Mittel aller Dinge stehet / machet es recht und wohl / indem er nach der Natur umbgehet / ihme aber folget die Gerechtigkeit / als eine Rächerin über die / welche von GOttes Gesetz abweichen / stäts nach. Grotius.

16. *Lactantius*] Hieher schicket sich auch / was Belisarius beym Procopio *Vandal.* 1. sagt: Das erste und vornehmste Kennzeichen der Gerechtigkeit wird seyn / daß man die Mörder zu gebührender Straffe ziehe. Siehe auch Agathiam *lib. V.* woselbsten des Anatolii gedacht wird. Grotius.

17. Gehöre] Nach welcher die Straff-Ubung geschehe / nach der gleich theilenden / oder nach der gleich eintheilenden Gerechtigkeit.

Welches eigentlich zu wissen / darumb nöthig ist / damit ein Richter in Erkantnüß oder Außsprechung der Straffen auff die Laster über die Verbrechere rechte Masse halte / und die Gerechtigkeit recht handhabe.

18. Geometrische Gleichmaaß] Was diese seye / lehret die zweyte Anmerckung über den 8. §. des 1. cap. 1. b.

19. Zu Anfang dieses Wercks] 1. b. 1. cap. 8. §. 3. und 4. §. Simon.

20. Kommt

daß die / so mehr gesündiget haben / mehr; die aber / so weniger gesündiget / weniger Straffe leyden müssen / solches [20] kommt nur auß einer Folge des einen auf das andere / nicht aber als wenn fürnemlich und für und an sich selbst darauf gezielet werde. Denn das / worauf in der Straff-Ubung fürnemlich und für und an sich selbsten gesehen wird / ist / [21. 22] daß unter der Schuld und Straffe eine Maaß oder Gleichheit seye; von welcher Horatius
b 1. Sat. III. [b] sagt: Warumb gehet die Vernunfft nicht nach Maaß uñ Gleichheit / und strafft eine jede Sache nicht nach ihrer Würde? Und an einem andern Ort: Es soll eine gewisse Maaß seyn / nach welcher man die Missethaten mit billigen Sträffen belege / und nicht Geisseln brauche zu dem / was mit einer Peitsche abgestrafft werden soll. Und eben hieher gehöret auch das Gesetz / welches 5. B. Mos. XXV.
c Novella 6. V. stehet und Kaysers Leonis [c] Rescript.

2. So ist auch das andere / welches sie zu Behauptung ihrer Meynung setzen / nicht viel mehr wahr / nemlich / daß eine jede Straffe von dem gantzen einem seiner Theile gegeben werde / dessen Gegentheil [23] auß deme / was wir lehren werden / erhellen wird. So haben wir auch [24] oben gezeiget / daß das eigentliche Wesen der gleich eintheilenden Gerechtigkeit weder darinnen / daß eine solche Gleichheit gehalten werde / noch darinnen eigentlich bestehe / daß die Eintheilung von dem gantzen ihrem Theil geschehe / sondern darinnen / daß man auf diejenige Tüchtig- oder Würdigkeit sehe / und nach derselben gehe / die kein eigentlich genaues Recht in sich habe / sondern nur [25] Gelegenheit und Anlaß zu solchem Recht gebe. Obwohlen aber der / so gestrafft wird / tüchtig oder würdig seyn soll gestrafft zu werden / so gehöret doch eben das nicht dahin / daß einem solchen etwas zufalle oder zuwachse / was die gleich eintheilende Gerechtigkeit fodere. So erklären sich auch diejenigen / welche sagen / daß die Straffen [26] nach der gleich theilenden Gerech-

20. Kömmt nur auß einer Folge des einen auf das andere] D. i. Es wird in Straff-Ubungen hauptsächlich und furnemlich nicht darauf gesehen / daß man eine Vergleichung mache / wer mehr oder weniger mißhandelt / sondern vielmehr darauf / daß eine Gleichheit seye unter der Schuld und Straffe: und zwar nicht Vergleichungs-weise gegen andere Straffen / sondern wie solche / ohne alle andere Straffen dagegen in Betrachtung zu ziehen / geschiehet; daß aber hernacher andere / die wenig oder viel / schwer oder gering mißhandelt haben / auch weniger oder viele / schwere oder geringe Straffe empfangen / geschiehet auß einer Folge des einen auf das andere / was nemlich dieselbe Mißhandlung angehet / mit welcher die Vergleichung angestellet wird; denn / wenn ein anderer eine eben solche Mißhandlung begangen hätte / so hätte er auch eben eine solche Straffe leyden müssen / weilen er aber schwerer mißhandelt hat / muß er auch schwerer gestrafft werden. Denn je nachdem die Missethaten sind / je nachdem müssen die Straffen entweder geschärfft / oder gelindert werden. Henninges.

21. Daß unter der Schuld und Straffe eine Maaß oder Gleichheit seye] Seneca *de Ira lib.* 2. *c.* 6. saget: Derjenige wird unbillig handeln / welcher über ungleiche Ubelthaten gleicher Weise zürnen wolte. Tacitus Jahr-Gesch. 3. b. 50. cap. Wenn die Missethaten und Verbrechen allzugroß und grausam sind / so können des Fürsten Gelindigkeit / und so wohl derer Vorfahren / als eure eigene Exempel / solche Missethaten durch die Straffen und andere Mittel mässigen. So ist auch ein Unterscheid unter eitelen und unter boßhafftigen Dingen / unter blossen Worten und unter würcklichen Mißhandlungen / so / daß in dieser Sache gar wohl ein solches Urtheil gesprochen werden kan / durch welches dieser seines Verbrechens halben nicht ungestrafft bleiben / und uns beydes unserer Mildigkeit als auch Strenge nicht gereuen dörffe. Ammianus Marcellinus *lib.* XXVIII. Und wollen bitten / daß die Straffen nicht grösser seyn mögen / als die Sünden. Scholiastes ad Horatium: Wenn über die geringste Sünden auch die grösseste Straffen verhängt werden / so ist noch übrig / daß entweder die grösseste Sünden gantz und gar ungestrafft bleiben / oder auch neue Straffen erdacht werden müssen. Lex Wisigothorum *lib.* XII. *tit.* 3. *c.* 1. Denn etliche Gesetze gleichwie sie den Unterscheid der Verbrechen in sich halten / halten nicht auch eben also einen Unterscheid der Straffen in sich; sondern / es werden unterschiedliche Missethaten durcheinander dem Straff Urtheil eines einigen Gesetzes überlassen / und stehen nicht nach der Gröss einer jeden Missethat allezeit eine gewisse Maaß der Straffe außgedrückt. Indem ein grosses und kleines Verbrechen nicht mit einerley Straff beleget werden soll / vornemlich / da Christus in seinem Gesetz geboten / daß der / welcher viel Streiche verdienet / auch viel / der aber / so wenig verdient / auch wenig Streiche leyden solle. Siehe unten in dieses cap. 28. und 32. s. in des 3. b. 11. cap. 1. s. Grotius.

22. Daß unter der Schuld und Straffe eine Maaß oder Gleichheit seye] Ein Mittelmaß / Arithmetische Proportion, Gronovius.

23. Auß deme / was wir lehren werden] In dieses cap. 7. s.

24. Oben] 1. b. 1. cap 8. s 2. 5. Simon.

25. Gelegenheit zu solchem Recht] Denn sie giebt Belohnungen / Ehre / Reichthumb; auß welchen / wenn sie einmahl gegeben sind / uns ein eigentliches wahres Recht entstehet / beydes zu denen Gütern oder Dingen selbst / als auch dasjenige zu thun / wozu ich krafft habender solcher Dinge bemächtiget bin.

26. Nach der Gleich theilenden] Erfüllenden / welche sonsten insgemein die Vertauschende / Verwechslende genennet wird. Grotius.

27. Un-

Gerechtigkeit geschehen/ nicht besser. Denn sie betrachten dieses Werck dergestalt/ als wenn dem Schuldigen oder Missethäter auf solche Art etwas wiedergegeben werde/ eben so/ wie in Contracten zu geschehen pfleget/ da eines gegen das andere gegeben wird; worinnen sie aber die gemeine Art zu reden/ nach welcher wir zu sagen pflegen/ **man seye deme / welcher gesündiget oder mißhandelt hat/ Straffe schuldig** / sich verleiten lassen; welches jedoch gantz [27] ungereimt ist: Denn der/ welchem man eigentlich etwas schuldig ist/ hat ein Recht auf den andern. Wenn wir aber sagen/ man seye einem eine Straffe schuldig/ wollen wir damit nichts anders bedeuten/ als/ es seye billich/ daß er gestrafft werde.

3. Jedoch aber ist wahr/ daß/ wenn einem wegen seiner Mißhandlung eine Straffe angethan werde / alsdenn hauptsächlich und für und an sich selbsten [28. 29] die gleich theilende Gerechtigkeit geübet werde; weilen nemlich der / welcher strafft/ daß er rechtmässig straffen möge / Recht und Macht haben soll zu straffen / welches Recht auß der Missethat des Schuldigen entspringet; und in diesem Stück ist etwas/ [30] welches mit der

27. Ungereimt ist] Denn wenn / eigentlicher Redens-Art nach / man ihme Straffe schuldig wäre/ gleich wie einer das/ so er entlehnet/ seinem Gläubiger schuldig ist, so hätte der Missethäter oder Schuldige ein Recht / die Straffe zu fodern / von dem der sie fodern soll / und könte nicht eher gestrafft werden / als biß er es selbst begehrte; eben gleich wie von dem Schuldener / so von einem andern geliehen / seinem Gläubiger das Geld wieder seinen Willen / (wenn ers selbst nicht haben will) nicht auffgedrungen werden kan/ wenn er dessen lieber entohniget/ und sich seines Rechts und außgeborgten begeben will; wäre derohalben fürwahr ungereimt / wenn man diese Redens-Art auch in Straff-Ubungen in solchem Verstand brauchen wolte: Daher sagt Hornejus *Dect. moral. lib. 3. c. 11. th. 17.* nicht unrecht: Wenn ein Dieb gehangen wird/ oder sonst ein Ubelthäter seine Straff empfänget/ und insgemein gesagt wird; **Es werde ihm / was man ihme schuldig ist/ oder sein Recht gegeben** / so ist solches sehr uneigentlich geredet / sintemahlen das Wort/ Recht / gemeiniglich nur in guter Bedeutung genommen wird / nicht / daß es was böses / sondern was guts bedeutet.

28. Die gleich theilende Gerechtigkeit geübet werde] Daß die Straff-Ubung nach der gleich eintheilenden Gerechtigkeit geschehe müsse/ lehren die Conimbricenses, Wesenbecius, Minlingerus und andere / aber die meisten der Gelährten stimmen miteinander dahin über ein/ daß (wie auch der Autor allhie lehret) die Straff-Ubung zu der gleich theilenden Gerechtigkeit gehöre: 1. Weilen bey Ubung der Straffen keine Außtheilung insgemein unter alle Bürger geschiehet des Guten und Bösen; sintemahl die Straffen nicht unter alle Bürger insgemein außgetheilt werden / wie sonsten Auflagen / Steuer und andere Beschwerden unter die Bürger nach richtiger Gleichmaaß / daß der Reiche mehr/ der Arme weniger tragen muß / eingetheilet werden: Denn/ wenn dieses wäre/ so müsten die Bürger einer Stadt oder Republick / gleich wie sie Steuer und Aufflagen insgesamt nach richtiger Eintheilung unter sich tragen/ also auch/ wann ein Verbrecher seine gebührende Straffe haben soll / ebenfalls einen Theil derselben tragen. 2. Weilen/ wenn ein Bürger gestrafft wird/ es nicht geschiehet/ in Betrachtung / daß er ein Bürger ist / sondern in Betrachtung / daß er ein Missethäter ist / und sich verbrochen hat. Die gleich eintheilende Gerechtigkeit aber ziehet die Bürger in Betrachtung als Bürger. 3. Weilen/ wenn ein Bürger gethanen Verbrechens halben gestrafft wird / auff die Würde/ so er in dem gemeinen Wesen hat / nicht gesehen wird; deñ sonsten folgen würde/ daß man die Höhere oder Vornehmere in einer Republick mehr straffen müste/ als die andere / gleichwie auch in Außlagen und Steuern denen Reichen / nach der gleich eintheilenden Gerechtigkeit / mehr auffgelegt wird/ als andern/ die geringeren Vermögens sind. Oiander.

29. Die gleich theilende Gerechtigkeit geübet werde] Daß etliche der Gelährten wollen/ die Straff-Ubungen müsten nach der gleich eintheilenden Gerechtigkeit geschehen/ und andere das Gegentheil behaupten; solche Unterschiedlichkeit der Meynungen scheinet dahero entsprungen zu seyn / daß jene nur schlechterdings auff die beyde Gattungen der Gerechtigkeit/ als die gleich eintheilende und gleich theilende/ gesehen/ in welche beyde Gattungen die Justitia particularis, oder absonderliche Gerechtigkeit/ allein abgetheilet wird/ und also kein Wunder ist / daß man alle Straffen darunter nicht bringen könne / weilen ein und andere Straffen auch unter die Justitiam Universalem, oder Gerechtigkeit insgemein / (von Weigelio Tugend-Spiegel *p.* 132. Uber-Haupt-Gerechtigkeit genennet) da man nach aller Tugenden Erforderung insgesamt recht thut/ gehören: Derohalben ich dafür halte/ daß dieser Streitt nach der Eigenschafft und Beschaffenheit der Verbrechen und Missethaten entschieden werden müsse / also und dergestalt/ daß alle Missethaten und Verbrechen geschehen / entweder wider die Justitiam Universalem; oder Gerechtigkeit ins gemein/ d. i. wider die allgemeine öffentliche Gesetze / oder auch wider die Particular-Gerechtigkeit oder das Recht eines dritten Mannes/ oder einer dritten Parthey/ wann nemlich einer sich mehr/ als ihme zukönt und gebühret/ anmasset/ dem andern aber weniger/ als ihme zugehöret/ zueignet; auß jene Verbrechen und Missethaten gehören die öffentliche Straffen/ welche wegen verletzten Staats gethan werden/ uñ solches auß der Justitia Universali oder Gerechtigkeit insgemein/ krafft deren der Regent oder die Ober-Gewalt/ nach der Richtschnur/ nach welcher sie Gesetze gibt / die Ubertretter derselben auch strafft; auf diese / nemlich wider die Justitiam particularem geschehende Verbrechen / gehören die Privat-Straffen/ durch welche dem Beleidigten etwas über seinen erlittenen Schaden zugelegt wird: als zum Exempel/ im Diebstahl/ über das Gestohlene/ gedoppelt oder vierfach so viel: weilen nun hiebey auf keine Würde oder Person gesehen wird / so geschiehet solches nach derjenigen Gattung der Justitiæ particularis, welche man die gleich theilende Gerechtigkeit zu nennen pflegt/ welches der Autor gar recht erkant. Kulpis.

30. Welches mit der Natur und Eigenschafft der Contracten übereinkommt] Solches mercket Servius offt an in seiner Erklärung über

Natur und Eigenschafft der Contracten übereinkomt: Weilen / gleich wie der / welcher verkaufft / obwohlen er solches absonderlich nicht sagt / dennoch geachtet wird/[d] sich zu Beobacht- oder Leistung alles dessen verpflichtet zu haben/ was die eigentliche Natur und wesentliche Stücke des Verkauffs mit sich bringen; also scheinets auch/ daß der/ welcher mißhandelt hat / sich freywillig zu der Straff verpflichtet habe; weilen ein schweres Laster oder Missethat nicht anderst als straffbar seyn kan / also/ daß der/ welcher schlechter dinge hin sündigen will / einfolglich auch Straffe verdienen/ und sich derselben würdig machen wollen. In welchem Verstande etliche Kayßere zu jenem gesagt: " **Du selbsten hast dich der Straffe unterwürffig gemacht**; und von denen/ welche etwas Böses vornehmen/ sagt man / daß sie eben alsdenn durch ihr eigen Verdienst schon gestrafft werden / d. i. auß eigenem freyen Willen den Verdienst der Straffe auff sich geladen; und Tacitus[e] sagt/ daß dasjenige Weib/ welches sich mit einem Knechte zusammen giebt/ damit in die Dienstbarkeit eingewilliget habe/ weilen auff die/ so dergleichen thäten/ solche Straffe gelegt war.

4. Michael Ephesius in seinen Erklärungen über das 5. Buch Aristotelis vom Sitten-Wesen sagt: **Bey denen Straffen gehet gleichsam eine Gebung und Empfangung vor/ in welchen beyden Stücken das eigentliche Wesen der Contracten bestehet; denn wenn ein Dieb etwas gestohlen / gibt er die Straffe für das / so er gestohlen.** Eben dieser Ephesius sagt weiter: **Es wurden von denen Alten nicht allein dieses Contracte genennet/ wenn zwey Partheyen über etwas eins worden und schlossen /** [32] **sondern auch/ wenn jemand etwas thäte / so wider die Gesetze liefF**[f].

III. 1. Wenn aber eigentlich der Besitzer dieses Rechts/ oder die Person/ welche solches Recht / andere zu straffen/ habe/ seyn solle/ [33] darinnen hat die Natur für und an sich selbst nichts gewisses geordnet. Denn die gesunde Vernunfft sagt uns zwar/ daß man einen Ubelthäter straffen könne/ nicht aber/ wer eigentlich ihn straffen solle; ohne / daß sie gnugsam anzeiget/ [34] es komme mit der Natur am besten überein/ daß es von dem geschehe / der höher ist/ als der/ so gestrafft werden soll; jedoch nicht also/ daß sie damit beweise/ es sey solches gantz und gar nöhtig/ ohne/ wenn wir das Wort/ höher/

[d] *lib. 34. Imperatores. D. de Jure Fisci. l. ult. C. ad l. Juliam Maj.*

[e] *Jahr-Gesch. 12. b. 53. cap. §. 1. Instit. de Succeff. sublat. l. unica. C. de S. Claud. toll.*

[f] *l. 52 D. de Rejud.*

über das 4. b. *Virg.* vom Trojanischen Krieg: Denn wer des Sündigens zu viel macht/ setzet sich selbst die Straff. Und eben an dem angezogenen Ort: Verurtheilen oder zur Straffe verdammen/ ist von Schuld befreyen; und in seiner Erklärung über das 10. b. Æneid. Lasset sie ihre Sünde büssen/ lasset sie büssen/ das ist/ bezahlen. Wir sagen aber auch/ Straffe büssen; aber es ist besser geredet/ Sünde büssen. Denn die Sünde wird durch die Straffe bezahlt. Denn wer einer Missethat wegen schuldig ist/ den löset und befreyet die Straffe von der Pflicht/ die ihme wegen seiner Missethat obliege. Jedoch pflegt man diese beyde Redens-Arten/ Sünde büssen/ Straffe büssen / miteinander zuvermischen/ und ohne Unterscheid zugebrauchen/ und solches nach der gebräuchlichen Weise/ nach welcher das so vorgehet nachgesetzt / und das was nachfolget vorgesetzet wird. Eben ein solches deutet die der H. Schrifft gemeine Redens-Art an. Denn/ wie Tertullianus *lib. de oratione* sagt / so wird durch das Wort / Schuld/ die Missethat fürgebildet/ welche man derohalben dem Gericht schuldig ist / und von demselben gefodert wird. Chrysostomus in einer Rede/ so er von einem Erdbeben gehalten / welche zu finden ist Tomo V. da er von dem Reichen Mann/ für dessen Thür der arme Lazarus lag/ handelt/ und das Griechische Wort ἀπιλαβὶ, so in demselben Evangelio stehet / erkläret/ sagt: Man war ihm Straff und Plagen schuld ꝛc. Eben dieser (hrysostomus *lib. 2. de pœnit.* Sünden werden für eine Schuld gehalten. Augustinus *lib. 3. de libero Arbitrio*: Wenn er derowegen die schuldige Pflicht nicht bezahlet mit seinem Thun der Gerechtigkeit/ so muß er durch Leiden derselben ein Gnügen thun/ weilen in beyden/ nemlich/ so wohl im Thun/ als im Leyden/ das Wort Schuld stecket. Denn es hat auch auff folgende Art gesagt werden können. Wann er durch sein Thun nicht zahlt / was er schuldig ist/ nicht abstattet/ wozu er verpflichtet/ so wird er solche Schuld mit seinem Leyden bezahlen und vergnügen müssen. Grotius.

31. Du selbsten hast dich der Straffe unterwürffig gemacht] *Philo* am Ende der Lebens-Beschreibung Mosis: Indem ihr eilet zu sündigen / eilet ihr auch der Straffe zu/ dieselbe zu tragen. Grotius.

32. Sondern auch/ wenn jemand etwas thäte / so wider die Gesetze lieff] Wenn einer eine Missethat begienge: Die Ursach/ warumb solches auch Contract genennet worden / ist / weilen derjenige/ so eine Missethat thut / indem er solche thut / sich damit eine Verpflichtung über den Halß ziehet / den Schaden zuersetzen / welchen er mit solcher That-Begehung thut / und die Straffe zu leiden / welche das Gesetz auff solche Missethaten geordnet.

33. Darinnen hat die Natur für und an sich selbst nichts gewisses geordnet] Siehe in dieses cap. 7. §. 2. §. u. 10. §. 1. 6. 7. §. 2. b. 5. cap. 32. §. 3. b. 18. cap. 1. §. 3. §. Simon.

34. Es komme mit der Natur am besten überein] Gleichwie Obrigkeitliche Gewalt und

höher / in der Bedeutung nehmen / daß derjenige / so übel gethan oder mißhandelt / [35] dafür geachtet werde / [36] daß er sich damit geringer gemacht / als ein jedweder anderer Mensch / und auß der Zahl der vernünfftigen Menschen / und [37] unter die Zahl der unvernünfftigen Thiere / welche dem Menschen unterwürffig sind / gesetzt habe / welches etliche Theologi [g] lehren. Beym Democrito stehet: **Es kommt mit der Natur überein / daß der Fromme und Tugendhaffte über den Bösen herrsche.** Und Aristocles [h] sagt: **Das Böse ist / daß die Guten dasselbe brauchen sollen / so wohl in denen Dingen / welche die Natur von selbst herfür bringt / als auch in denen / so durch die Kunst werden.**

g Thomas 2.2.qu. 64. art. 2. in Resp. ad arg. 3. ibique Cajetanus.

h VII. Pol. XIV.

2. Darauß folget / [38] daß von zweyen / deren ein jeder eine gleiche Missethat begangen / einer den andern deßwegen nicht straffen möge; wohin gehöret was Christus sagt Joh. 8/7. [39] **Wer unter euch ohne Sünde** (nemlich / ohne eben solche) **ist / der hebe den ersten Stein auf.** Welches er deßwegen gesagt / weilen in selben Zeiten der Jüden Sitten im Grunde verderbt waren / also / daß diejenigen / welche für die Allerheiligsten angesehen seyn wolten / sich in Ehebruch und andern dergleichen Schanden und Lastern herumb wältzten; wie zu sehen Röm. 2/ 22. Derowegen auch der Apostel eben das gesagt / was Christus gesagt: **Darumb / O Mensch! kanst du dich nicht entschuldigen / wer du bist / der da richtet; denn / worinnen du einen andern richtest / verdammest du dich selbst / sintemahlen du eben dasselbe thust / was du richtest.** Und schickt sich auch hieher / was Seneca sagt: **Wenn ein Richter ein Urtheil über einen spricht / und selbsten werth ist / daß solch ein Urtheil über ihn ergehe / so** [40] **kan solches Urtheil keine Authorität haben.** Und an einem andern Ort: **Wenn wir auf uns selbsten sähen / in unser eigen**

Herrschafft nicht auß blosser menschlichen Stifftung herrühret / sondern auß- und mit der Natur selbsten ihren Ursprung hat / und auch in dem Stand der Unschuld gewesen seyn würde / so hat die Natur auch gewolt / daß das Recht zu straffen bey dem / der solche Obrigkeitliche Macht und Herrschafft hat / seyn solle / und komt derowegen mit der Natur nicht nur am besten überein / sondern ist allerdings nothwendig / daß solches Recht und Macht zu straffen / bey dem stehe / der höher ist / d. i. der das Regierungs-Recht und Macht hat über den / der gesündiget oder mißhandelt hat. Zieglerus. Oſiander. Puffend. *de J. N. & G.* 8. 3. 7. Simon.

35. **Dafür geachtet werde / daß er sich damit geringer gemacht / als ein jedweder anderer Mensch**] Dieses ist nicht allerdings zulässig / sintemahlen nicht jede Mißhandlung ohne Unterscheid den Menschen also verungestaltet / daß er wegen Begehung derselben so fort unter die unvernünfftigen Thiere zu zehlen seye: So folget auch nicht / dieser Mensch hat mißhandelt / derowegen so kömt mir die Macht und Gewalt zu / ihn deßwegen zu straffen. Denn / so wider mich mißhandelt worden / und ich bin in meiner natürlichen Freyheit keiner Obrigkeitlichen Herrschafft oder Gemeine pflichtig oder unterwarffig / darff ich die Ersetzung meines Schadens und Versicherung Kriegsweise suchen und fodern; ist aber wider einen andern mißhandelt worden / dessen Beschützung mir nicht absonderlich anvertrauet worden / so kan ich / wenn ich mit dem Beleidigten in keinem Bund stehe / mir die Macht denselben zu straffen oder die That zu rächen / eben so wenig anmassen / als wenig ich über diejenigen / so mir nicht unterthan sind / Gericht halten und Recht sprechen kan. Siehe *Exod.* 2. 14. Puffend. *c. l.* Ziegl. Oſiander.

36. **Daß er sich damit geringer gemacht / als ein jedweder anderer Mensch**] Dieses erkennet Cain / welcher / als er seinen Bruder Abel erschlagen hatte / gesagt: **So wird mirs gehen / daß mich todtschlage / wer mich finde.** 1. Buch Mos. 4. c. 14. d. Gronovius.

37. **Unter die Zahl der unvernünfftigen Thiere**] Also lehret auch Moiſes Maimonides *ad Deut. XXXIII.* Grot.

38. **Daß von zweyen / deren ein jeder eine gleiche Missethat begangen / einer den andern deßwegen nicht straffen möge**] Dieses ist nicht von Obrigkeitlichen Personen und Richtern zu verstehen / welchen die Macht / Missethaten zu straffen / eigentlich und Amts wegen zukommt; sondern von denenjenigen / welche auß keiner Amts-Pflicht / und bloß allein / damit sie vor den Leuten sehen lassen mögen / wie gehässig sie denen Lastern seyen / anderer Leute Missethaten und Laster zu straffen oder anzuklagen auß Privat-Authorität herfürbrechen. Wiewohlen es unanständig ist / und zu Schmählerung derjenigen Ehrerbietung und Hochhaltung / welche man der Obrigkeit und denen Gesetzen schuldig ist / gewaltig hilfft / wenn die / so Recht und Gerechtigkeit handhaben sollen / mit eben solcher Schand und Lastern beschimpfft zu seyn / begriffen werden / welche sie an andern straffen. Sintemahlen es alsdenn scheinet / derjenige / welcher an andern strafft / was er selber thut / zürne nicht über die Laster / sondern mißgönne nur andern die Lust oder Süssigkeit / so sie von denselben haben. Puffendorff. *c. l.*

39. **Wer unter euch ohne Sünde** &c. **ist**] Es hat Christus von denen Phariseern keines weges erfodert / daß sie aller Sünden unschuldig seyn solten / sondern seine Meynung war nicht / daß sie gantz und gar ohne Sünden / sondern nur ohne solche Sünden seyen / auf welche sie das Weib bey ihm angeklaget. Simon *Grotio Erotematico.*

40. **Kan solches Urtheil keine Authorität haben**] Obwohlen ein Fürst oder König der Allerlasterhaffteste auff der Welt ist / so hat sein Urtheil über die Missethäter jedennoch seine Gültigkeit; sintemahlen Richter und Missethäter gegeneinander gehalten und in Betrachtung gezogen werden / nicht schlechter Dinge hin als blosse Menschen / in Ansehung

Gewissen giengen und uns befragten/ [41] ob wir auch nicht etwan selbsten dergleichen was begangen haben/ so würden wir gewißlich bedächtlicher über einen andern urtheilen? Ambrosius in der Schutz-Rede des Königs Davids hat folgende Worte: Ein jeder/ wenn er über andere urtheilen will/ urtheile erst über sich selbsten/ und tadele oder verdamme nicht an andern die geringeren Fehler/ wenn du selbst grössere begangen hast.

IV. 1. Die andere Frage ist/ was der Straffen eigentlicher Endzweck seye/ umb welches willen sie geschehen sollen? Denn/ was wir biß hieher gesagt/ zeiget nur das/ daß denen Schuldigen/ wann sie gestrafft werden/ kein Unrecht wiederfahre. [42] Darauß folget aber nicht/ daß gantz und gar unumbgänglich nothwendig seye die Schuldigen zu straffen/ wie denn solches auch nicht allerdings der Warheit gemäß; anerwogen [43] so wohl GOtt [44] als die Menschen vielen Schuldigen viel schencken/ und deßhalben gelobt zu werden pflegen. Es ist bekant und merckwürdig/ was Plato [i] an einem Ort gesagt: Ein Weiser straffet eben nicht deßwegen/ weilen gesündiget worden ist/ sondern/ [45] damit hinfüro nicht ferner gesündiget werde; denn/ was geschehen ist/ kan nicht ungeschehen gemacht werden; das aber/ was noch künfftig geschehen kan/ wird verboten. [k] Und eben dieser Plato sagt an einem andern Ort: Wir sollen auch keinem Menschen Schaden zufügen/ weilen er gesündiget hat/ sondern/ damit er hinfüro nicht mehr sündigen möge; und wird mit der Straffe niemahls so sehr auf das/ was geschehen ist/ als auff das/ was ins künfftige noch geschehen kan oder mag/ gezielet; denn "wenn der Richter einen strafft/ so zürnet er eben damit nicht/ sondern will damit verhüten/ daß des Ubels hinfüro weniger geschehen möge. Wenn Diodorus bey dem Thucydide von denen Mitylenäern zu denen Atheniensern eine Rede thut/ hat er unter andern auch folgende Worte: Obwohlen ich urtheile/ daß sie unrecht gethan haben/ so werde ich jedoch deßwegen nicht auch außsprechen/ daß sie es mit dem Leben bezahlen sollen/ ohne wenn solches fürträglich.

i *de Legibus LIX. 2. XI.*

k Seneca *1. de Clem. c. 6.*

2. Aber dieses alles ist wahr/ wann es von denen Menschen/ welche straffen/ versta den wird; denn ein Mensch ist mit dem andern durch Freund- und Verwandschafft also verknüpfft/ [47] daß er ihme nicht schaden solle/ ohne wenn

hung ihrer sündlichen Eigenschafft/ sondern dieser als ein Statthalter GOttes/ und jener als einer/ so diesem unterthan ist.

41. Ob wir auch nicht etwan selbsten dergleichen was begangen haben] Hieher gehöret auch/ was Ambrosius hat in seiner 20. Rede über den 119. Psalm/ wohl denen/ die ohne Wandel/ über den 77. vers/ welcher Ort in den Päbstischen Rechten angezogen wird. *Causa* 111. *quæst.* 7. So gehöret auch hieher was Cassiodorus 6. 21. hat. Grotius.

42. Darauß folget aber nicht/ daß gantz und gar unumbgänglich nothwendig seye die Schuldigen zu straffen] Der Autor wiederholt alhier seine irrige Meynung; nemlich/ daß zwar zulässig/ nicht aber allerdings nothwendig seye/ zu straffen; welches aber bereits oben in der 1. Anmerck. widerlegt worden.

43. So wohl Gott ꝛc.] Es ist auß H. Schrifft offenbar/ daß Gott ohne Kränckung seiner ewigen Warheit und Gerechtigkeit das menschliche Geschlecht so gantz ohne alle Gnugthuung von der Sünden-Schuld nicht loß zehlen und zu Gnaden auffnehmen könne. Hülsemannus *Breviar. cap.* 7. *nu.* 3. Streitet derowegen die Vergebung und Schenckung der Sünden/ wo nicht eine Gnugthuung darzwischen kommt/ der Natur Gottes zuwider/ und ist unmüglich. Siehe Gisbert. Voëtium *disp. Theol. part.* 1. *pag.* 360. und folget/ daß damit der Göttlichen Gerechtigkeit ein Gnügen geschehe/ die Sünden nothwendig gestrafft werden müssen/ entweder an denen Thätern selbsten/ oder an einem andern/ welcher die Straffe für sie leyde. Alsdenn aber wird von GOtt gesagt/ daß er die Sünde schencke/ wenn er zulässet/ daß der Mensch die Gnugthuung/ so ein anderer für seine Sünde geleistet/ sich zueigne/ und seine Missethat durch eines andern Gerechtigkeit außwasche. Ziglerus. Oſiander.

44. Als die Menschen] Verstehe Privat-Personen unter sich/ welchen die Eigen-Rache verboten ist; Wenn aber ein Richter einen Missethäter begnadigen/ und ihn der Straffe gantz loß zehlen wolte/ ist so ferne davon/ daß solches an ihm gelobet werden möge/ daß er vielmehr ein Greuel für dem HErrn genennet werde. Sprüchw. 17/ 15. Ziglerus. Oſiander.

45. Damit hinfüro nicht ferner gesündiget werde] Damit andere durch das Exempel sichtbarer Straffe von dergleichen Ubelthaten abgeschrecket werden. Gronovius.

46. Wenn der Richter einen strafft] Wenn der Richter einen verurtheilet und strafft/ so folget er damit nicht der Zorn-Begierde/ sondern der Weißheit: und thut solches nicht eben fürnemlich darumb/ daß er Rache übe/ sondern daß er damit ins künfftige rahte; damit entweder der/ so eine Missethat begangen/ nicht etwan wiederum/ oder ein anderer in dergleichen Stücken nicht mißhandele. Gronovius.

47. Daß er ihme nicht schaden solle/ ohne

wenn

wenn damit ein allgemeines Gute oder Nutzen erlanget wird. Mit GOtt aber ist es ein weit anders/ auf welchen Plato [1] jetztangezogene seine Sprüche sehr übel ziehet. [48] Denn/ wenn GOtt etwas thut/ so kan solches Thun [49] auf sein habendes höchstes Macht-Recht/ welches er über alle Creaturen hat/ sich gründen/ fürnemlich wenn ein Mensch solches zugleich auch absonderlich verdient hat/ obwohlen alsdenn GOtt mit solchem Thun sich eben keinen Endzweck vorgesetzt hat/ umb welches willen solch Thun von ihme geschiehet: und also erklären die Jüden den Spruch Salomonis [m]/ welcher bicher gehöret/ כֹּל פָּעַל יְהוָה לְמַעֲנֵהוּ וְגַם רָשָׁע לְיוֹם רָעָה / daß es heisset: [50] Der HERR macht alle Dinge umb ihrer selbst willen/ auch den Gottlosen zum bösen Tage. D. i. auch alsdenn/ wenn er den Bösen strafft/ [51] thut er solches zu keinem andern Ende/ als daß er ihn strafft; wiewohlen/ wenn wir gleich dieses Spruchs gebräuchlichere Erklärung annehmen/ es jedoch auf eins hinauß läufft; daß man nemlich sage/ GOtt habe alle Dinge umb sein selbst willen gemacht/ d. i. krafft seiner allerhöchsten Freyheit und Vollkommenheit/ nichts ausserhalb sich suchende oder auf dasselbe zielende: Gleichwie von GOtt gesagt wird/ daß er seye auß und von sich selbsten/ weilen er von und auß keinem andern gezeuget und gebohren ist. Gewißlich/ daß GOtt der HERR etliche gar ruchlose Menschen umb keines andern willen straffe/ zeiget die H. Schrifft an unterschiedlichen Orthen/ wenn sie sagt: [52] Er habe seine Lust und Freude an ihrem Unglück/ und daß GOtt der Gottlosen in ihrem Unfall lachen und spotten werde. So sind auch das jüngste Gericht/ nach welchem keine Besserung mehr zu hoffen/ ja auch in diesem Leben etliche [53] unsichtbare Straffen/ als das Gericht der Verstockung oder die Verhärtung in Sünden/ gnug/ zu beweisen/ daß das/ was wir wider Platonem gesagt haben/ wahr seye.

1 *Gorgia.*

m Sprüchwört. 16. v. 17. Moses Maimonides *in Directore dubitantium l.* 11. *c.* 13. *it.* Rab. Imm. *ad Prov.* XVI. 4.

5. B. Mos. 24. c. 63 v. Iesa. 1. c. 24. v. Sprüchwört. 1. c. 26. v.

wenn damit ein allgemeines Gute oder Nutzen erlanget wird] Beym Cassiodoro *de Amicitia* finden wir folgende Worte: Wenn es sich etwan begibt/ daß eine Hand die andere ohngefehr schlage oder verwunde/ so verwundet oder schlägt die verwundete nicht wieder zurück/ und hebet sich nicht zur Rache auf. Grotius.

48. Denn wenn GOtt etwas thut/ so kan solches Thun auff sein habendes höchstes Macht-Recht/ so er über alle Creaturen hat/ sich gründen/ fürnemlich wenn ein Mensch solches zugleich auch absonderlich verdienet hat/ obwohlen alsdenn GOtt mit solchem Thun sich eben keinen Endzweck vorgesetzt hat/ umb welches willen solch Thun von ihme geschiehet] Der Autor meynet in diesen Worten/ GOtt der HErr könne/ ohne fürhabenden einigen Endzweck/ warumb er solches thue/ den Menschen straffen/ nicht zwar auß Recht der Gerechtigkeit/ sondern krafft seines habenden höchsten Eigenthumbs über alles: und wenn er sie mit Unglück und Elend schlage/ so könne solches Thun also beschaffen seyn/ daß es eben nicht einen Endzweck habe/ umb welches willen solches geschehe; und trachtet solches auß Sprüchw. 16. c. 17. v. zu beweisen. Allein/ wenn man sagen wolte/ GOtt straffe auß Recht seines habenden höchsten Eigenthumbs/ widerspricht sich solches selbst einander; denn die Straff-Ubung ist eigentlich kein Thun der höchsten Macht/ sondern der Gerechtigkeit/ und kan keine Straffe seyn/ es muß zuvor eine Schuld da seyn; und lehret der Autor von der höchsten Eigenthumbs-Macht Gottes über die Creaturen ein mehrers als mit der Grund-Richtigkeit unseres Glaubens übereinkommt. So ist auch falsch/ daß/ wenn GOtt die Menschen mit Unglück und Elend schlage/ solches Thun alsdenn solcher Art seyn könne/ daß es eben nicht einen Endzweck habe/ umb welches willen es geschehe. Denn GOtt in allem seinem Thun seine Ehre zu einem Endzweck hat; und wenn er strafft oder die Menschen mit Creutz und Plagen heimsuchet/ die Beweisung seiner Gerechtigkeit; wenn er bräuet/ die Beweisung seiner Warheit.

49. Auff sein habendes höchstes Macht-Recht] Siehe dieses 20. cap. 24. f. 2. §. und 1. b. 1. cap. 10. f. 6. §. Item 3. cap 3 f. 1. §. Simon.

50. Der HErr macht ꝛc.] Wie dieser Spruch eigentlich erkläret werde/ kan bey Hn. D. Osiander über diesen Ort gesehen werden/ und bey Hn. Doct. Calovio *adv.* Grotium.

51. Thut er solches zu keinem andern Ende/ als daß er ihn strafft] GOtt thut solcherley nicht umbsonst/ und fürnemlich darumb/ daß seine Herrlichkeit und Gerechtigkeit offenbahret werde.

52. Er habe seine Lust und Freude an ihrem Unglück] Was in diesem Stück die Schrifft von GOtt sagt/ ist nicht so eigentlich zu verstehen/ als ob GOtt sich über der Gottlosen Untergang belustige und erfreue/ und eine solcherley Gemüths-Regung darüber habe/ sondern ist figürlicher Weise zu verstehen/ und wird dadurch angedeutet/ daß GOtt sie gantz auß der Acht lasse/ und ihnen allen Trost gäntzlich versage/ daß es so viel heist: GOtt werde nicht allein kein Mitleyden mit ihnen haben/ und sich ihrer nicht erbarmen/ wenn sie Jammer und Plagen leyden werden/ sondern er werde auch ihre Anschläge verwirren/ daß sie andern auch werden zum Spott werden; ja er wird sie verdammen/ und zeigen/ daß die/ welche Gottes Gebot verachtet/ lachens würdig seyen. Und dieses ist/ eines nicht mit Gebärden/ sondern mit der That spotten; d. i. eben so wenig helffen/ als einer dem hülffe/ dessen Unglück er spottete. D. Geyer. *ad Proverb.* 1, 26. Aber dieses alles beweiset jedennoch nicht/ daß GOtt deßwegen straffe/ daß er straffe/ sondern vielmehr/ damit seine Gerechtigkeit und Herrlichkeit unwandelbar bleibe/ indem er weder gerecht/ und also gar auch nicht GOtt wäre/ wenn er den Gottlosen gantz und gar ungestrafft liesse. Ziglerus.

53. Unsichtbare Straffen] Welche wir mit Augen nicht sehen können/ sondern nur in denen Gemüthern derer jenigen/ die sie leyden/ gefühlet werden. Gronovius.

54. Müssen

3. Wenn aber ein Mensch den andern/ der ihm von Natur gleich ist/ straffet / so [54] muß er sich darinnen einen Entzweck vorgesetzt haben/ umb welches willen er straffet. Und dieses ist/ was die Schul-Lehrer [n] sagen; wenn einer einen strafft/ so muß sein Absehen oder Zweck nicht hauptsächlich seyn/ deme der gestrafft werden soll/ ein Ubel anzuthun/ und über solches Absehen die Straff-Ubung ferner auff keinen andern Zweck gerichtet haben. Es hat aber auch schon lange vor denen Schul-Lehrern Plato *in Gorgia* gesagt/ daß diejenigen / welche einen entweder am Leben/ oder mit Verjagung ins Elend/ oder am Geld straifen/ solches nicht schlechter Dinge hin wollen/ sondern umb eines Guten willen. [55] Seneca: [o] Wenn man zur Straffe schreitet/ so soll man zur selbigen nicht kommen / als zu etwas / daran man seine Lust habe/ sondern als zu etwas/ das nützlich ist. So sagt auch Aristoteles *lib. 7. de Rep. cap. XIII.* [56] Etliche Dinge seyen erbar nur schlechter dinge hin / etliche Dinge aber umb einer gewissen Nohtwendigkeit halben/ und setzet die Straffnehmung zu einem Exempel der letzteren Art.

V. 1. Was derowegen Terentius an einem Ort sagt/ nemlich: Der Schmertz des Beleidigten werde geheilet / wenn sein Beleidiger oder Feind wiederumb Schmertzen leiden müsse; und Cicero/ daß des Beleidigten Schmertzen gelindert werde/ wenn der Beleidiger gestrafft wird; und Plutarchus auß dem Simonide: Es ist süß und angenehm / wenn ein beleidigtes Gemüht / welches gleichsam kranck und entzündet ist / durch erlangende Vergnügung geheilet wird; solches komt zwar mit derjenigen Natur oder Regung überein / [57] welche der Mensch mit denen unvernünfftigen Thieren gemein hat; denn es ist der Zorn/ gleich wie in denen unvernünfftigen Thieren/ also auch in dem Menschen/ wie ihn Eustathius recht beschreibet/ [58] eine Erhitzung oder Auffwallung des umb das Hertz stehenden Geblüts/ wegen der Begierde/ den erlittenen Schmertzen wieder zu vergelten. Bey welcher Begierde auch so gar für und an sich selbsten kein Verstand ist / daß sie öffters treibet sich an denjenigen Dingen zu rächen/ die nicht beleidiget haben/ als an den Jungen desjenigen Thieres/ so beleidiget hat; [59] oder an Dingen / die keine Empfindung haben / als / wenn ein Hund denjenigen Stein beißt / womit er geworffen worden. Aber eine solche Begierde / für und an sich selbsten betrachtet/ [60. 61] komt mit der Vernunfft nicht überein/ deren Amt ist die Gemühts-Begierden im Zaum halten; und derowegen auch nicht mit dem Recht der Natur / welches selbiges [62] ein Lehrsatz ist/ welchen uns die Vernünfftige und zu einer ordentlichen wohleingerichteten Gesellschafft treibende Natur sagt. Es saget aber die Natur dem Menschen / daß man nichts thun solle/ womit einem andern Menschen Schaden zugefüget werde / ohne wann solches etwas gutes zum Entzweck hat. An dem blossen Schmer-

n Thomas 2. 2. qu. 108. Silv. *in verbo Vindicta.*

o *lib. 2. de ira c. 32.*

54. Müssen sich darinnen einen Endzweck vorgesetzt haben] Nicht nur allein dahin sehen/ daß dem Schuldigen oder Missethäter ein Ubel angethan werde; sondern fürnemlich/ daß umb seinet wegen / der gestrafft worden / der Bösen weniger seyen. Gronovius.

55. *Seneca*] Eben dieser Seneca im 2. b. vom Zorn 12. cap. hat folgendes: Ich will die Straffe vollziehen/ weil ichs thun muß/ nicht weil es dem/ an welchem ichs vollziehe/ weh thut. Grotius.

56. Etliche Dinge seyen ehrbar schlechter dings hin / etliche Dinge aber umb einer gewissen Nohtwendigkeit halben] 1. b. 2. cap. 1. §. 3. §. u. 8. §. 4. §. Ingleichen 3. b. 1. c. 2. §. 1. §. Simon.

57. Welche der Mensch mit denen unvernünfftigen Thieren gemein hat] Daher bey dem Homero von jenem stehet: Es hatte ihn ein wilder Zorn eingenommen / und er erwildete sein Gemüth. Und abermahl: Du Achilles/ zwinge dein Gemüth. Grotius.

58. Eine Erhitzung oder Auffwallung] Dahero Homerus die Redens-Art hat: Den Zorn außlöschen. Grotius.

59. Oder an Dingen/ die keine Empfindung haben] Seneca 2. b. vom Zorn 26. cap. Wie unvernünfftig und närrisch ist es/ über diejenigen Dinge zürnen/ welche unsern Zorn weder verdient haben noch fühlen. Die Brasilianer/ welche wilde Leute sind / rächen sich eben so an dem Eisen oder Gewehr/ womit sie beschädiget worden/ als an den Menschen. Grotius.

60. Komt mit der Vernunfft nicht überein/ deren Amt ist / die Gemühts-Begierden im Zaum halten] Siehe was Seneca 1. Buch vom Zorn 5. cap. hierinnen saget: Grotius.

61. Komt mit der Vernunfft nicht überein] Siehe unten in dieses §. 3. §. u. 10. §. 2. §. Simon.

62. Ein Lehrsatz] 1. Buch 1. cap. 10. §. 1. §. Simon.

63. Ein-

Schmertzen aber/ den mein Feind leydet/ wenn er gestrafft wird / ist/ wenn wir denselben so bl[o]sser Dinge hin betrachten/ kein ohne nur ein falsches und [63] eingebildetes Schein-Gut / eben so als an dem [64] überflüssigen Reichthum/ und vielen andern dergleichen Dingen mehr.

2. Und in diesem Verstande haben nicht allein die Christliche Lehrer/ [65] sondern auch die weltweisen Heyden nicht gut geheissen/ daß ein Mensch sich an dem andern räche. Wie denn Seneca [p] sagt: Die Rache / wenn gleich auch in rechtmässigen Dingen/ ist etwas unmenschliches / und ist von einem bösen Thun nicht unterschieden/ ohne der Ordnung nach. Wer Schmertzen mit Schmertzen bezahlt / sündiget eben so wohl / nur daß solches etwan füglicher entschuldiget werden kan. Ja/ wenn wir dem Maximo Tyrio Beyfall geben / so ist der / welcher sich an seinem Beschädiger rächet / unbilliger / als der / so zu erst beschädiget; und Musonius sagt: Darauff dencken/ wie man seinen Beschädiger wieder beschädige / und seinen Beleidiger wieder beleidige / ist viehisch / und nicht menschlich. Beym Plutarcho sagt Dion/ welcher des Platonis Weißheit im Bürgerlichen Wesen in die Ubung und Thätlichkeit gebracht: Wenn einer durch des Richters Urtheil sich an seinem Beleidiger rächet/ so werde solches für rechtmässiger gehalten/ als das Unrecht oder das Leyd/ welches man einem angethan; wenn wir aber die Natur ansehen/ so hat solche Rache auß eben derselben Gemühts-Kranckheit ihren Ursprung/ auß welcher der Trieb/ einem andern unrecht zu thun/ seinen Ursprung hat.

[p] *lib. 2. de ira c. 32.*

3. [66] Derowegen so laufft es der Natur eines Menschen gegen den andern zu wider/ an eines andern Schmertzen/ in [67] so fern er als ein Schmertzen in Betrachtung zu ziehen/ sich vergnügen; und also auch/ je schwächer ein Mensch an Vernunfft / je geneigter ist er zur Rache; wie denn Juvenalis sagt: Die Rache ist ein solches Gut/ daran man sich mehr als am Leben selbst belustiget; [68] wie der rohe ungelahrte Pöbel dafür hält / welcher sich öffters auß gantz geringen Ursachen in Zorn-Wüte setzet; und wie gering also der Anlaß seyn mag/ so ist er solchen Leuten doch gnug / sich zum Zorn bewegen zu lassen. Chrysippus wird wohl nicht eben solches sagen / wie auch nicht der sanfftmühtige Thales/ noch der Socrates / welcher in seinem harten Gefängnüß auch seinem falschen Ankläger von dem Gifft / welcher ihme auff der Obrigkeit Befehl gereichet ward / nicht würde haben geben wollen. Die Weißheit allein lehret was recht ist / und die meisten Laster und Untugenden nach und nach ablegen / sintemahlen das ein niederträchtiges Gemüht ist / welches an der Rache seine Wollust suchet; und halte man nur gäntzlich dafür / [69] daß niemand sich an der Rache mehr ergötze / als ein Weib. Eben solcher Meynung spricht Lactantius: [q] Unverständige und unweise Leute/ wenn ihnen etwan leyd und unrecht gethan wird / lassen sich eine blinde und unsinnige Zorn-

[q] *lib. VI.*

63. Eingebildetes Scheingut] Als des Vitellii/ welcher sich rühmte/ er habe seine Augen geweydet und grosse Lust gehabt/ als er seines Feindes Tod gesehen. Tacit. 3. 39. Gronovius.

64. Uberflüssigen Reichthum] Wie des Caligulä/ welcher einen schrecklich grossen Hauffen Geld und Goldes auff weite und breite Oerter außbreiten ließ / hernacher mit blossen Füssen darauff herumb spatzierte/ und sich etlich mahl gar nackend darin herumb wältzte. Suetonius in seiner Lebens-Beschreibung. 42. cap. Gronovius.

65. Sondern auch die Weltweisen Heyden] Plato in Gorgia. Siehe auch von demselben Theodoretum *l. XX. curationis.* Grotius.

66. Derowegen so laufft es der Natur eines Menschen gegen den andern zu wieder/ an eines andern Schmertzen ꝛc. sich vergnügen] Oben in dieses s. 1. §. 11 10. s. 2. §. Simon.

67. In so fern er als ein Schmertzen in Betrachtung zu ziehen] Also/ daß durch und in demselben nichts anders gesucht/ und auff nichts anders gesehen wird / als auff Schmertzen. Gronovius.

68. Wie der rohe ungelahrte Pöbel dafür hält] Seneca im 1. b. vom Zorn 13. cap. Es lassen sich aber den Zorn-Muht am meisten und heffrigsten einnehmen Kinder/ Alte und Krancke/ und alles was von Natur schwach und unmächtig ist. Grotius.

69. Daß niemand sich an der Rache mehr ergötze als ein Weib] Terentius Hecyra: Die Knaben erzürnen sich untereinander bald umb geringer Beleidigung halben; warumb aber das

Zorn-Wüte einnehmen / und bemühen sich / denen / welche ihnen geschadet / wiederumb zu schaden.

4. Erhellet derohalben gnugsam / was gestalten eigentlich nicht recht seye / daß ein Mensch den andern straffet / bloß allein auß Ursache ihn zu straffen; und wollen derowegen sehen / welches denn diejenige Nutzbarkeiten sind / die da machen / daß eine Straffe recht seye.

VI. 1. Es gehöret aber hieher diejenige Eintheilung der Straffen / welche bey Platone [70] in Gorgia, und beym Tauro über solchen des Platonis Ort zu finden / dessen Worte A. Gellius *l. V. c. XIV.* erzehlet. Denn es sind bemeldte Eintheilungen von dem Endzweck der Straffen hergenommen / ohne daß / da Plato nur zwey Endzwecke / umb welcher willen die Straffen geschehen / gesetzet hatte / als nemlichen / [71] die Besserung und [72] das Exempel oder die Warnung / Taurus den dritten Endzweck hinzugefüget / nemlich [73. 74. 75] die Widervergeltung / welche vom Clemente Alexandrino beschrieben wird / daß sie seye eine Widervergeltung des begangenen Bösen / welche auff den Nutzen dessen / der solche Widervergeltung suchet / gerichtet ist. Aristoteles / welcher / nachdem er die Straffe / welche bloß allein zum Exempel und Warnung geschiehet / außgelassen / nur schlechter dings diese jetztgemeldte Gattung der Straffe / nemlich die Widervergeltung allein / und die Besserungs-Straffe setzet / saget / daß solche Widervergeltung geschehe / bloß allein zu dessen Nutzen / der sie begehret / damit ihme ein Gnügen gethan werde. So hat auch [76] Plutarchus dieselbe nicht außgelassen / wann er saget: Diejenigen Straffen / welche so fort auf die begangene Missethaten und Verbrechen erfolgen / unterbrechen und benehmen nicht nur allem hinführo die Kühnheit und Frevelmuht wiederumb zu mißhandeln und Böses zu thun / sondern erleichtern auch und trösten die / welche beleydiget worden. Und eben diese Widervergeltung ist es eigentlich / von welcher Aristoteles saget / daß sie zu derjenigen Gerechtigkeit gehöre / welche er die Gleichtheilende nennet.

1 *Rhet.* 1. *cap.* 10.

2. Wir müssen aber alles dieses etwas genauer untersuchen / und sagen derohalben / daß bey denen Straffen gesehen werde / entweder auff den Nutzen dessen / der gemißhandelt oder gesündiget hat; oder dessen / deme daran gelegen gewesen / daß nicht mißhandelt oder gesündiget worden wäre / [77. 78] oder ohne Unterscheid auff jedermanns und aller Nutzen / die nicht mißhandelt noch verbrochen haben.

VII. 1. Es

das: weilen ihre Gemühts-Kräffte / durch welche sie ihre böse Begierden im Zaum halten sollen / schwach sind; fast eben so sind die Weibs-Personen geartet / als die Knaben / nemlich schwach und obenhin in ihren Sinnen und Gedancken. Ammianus Marcellinus *libro XXVI.* redet vom Zorn folgender gestalt: Es ist bey denen Weltweisen eine außgemachte Sache / daß der Zorn bey dem Menschen ein langwieriges / ja bißweilen immerwährendes Geschwür des Gemühts sey / welches gemeiniglich auß der Schwachheit und Weichlichkeit des Gemühts zu entstehen pflege; und behaupten solche ihre Meynung mit einem bewährlichen Schluß-Grunde / so dahero genommen / daß insgemein die Krancken zorniger sind / als die Gesunden; wie denn auch die Weiber mehr / als die Männer; die Jünglinge mehr / als die alten Leute: die in glückseeligem Stande leben / mehr / als die in Unglück und Elend leben. Grotius.

70. *In Gorgia*] *pag.* 357. Gronovius.

71. Die Besserung] Damit der / so mißhandelt und gesündiget hat / durch die Straffe gebessert werde. Gronovius.

72. Das Exempel oder die Warnung] Damit sich andere für dergleichen Thaten hüten und vorsehen. Gronovius.

73. Die Widervergeltung] Der Herr von Kulpis gibt das vom Autore auß dem Tauro beygebrachte Griechische Wort / τιμωρία, daß es so viel heisse / als gleichsam eine Rache oder Rächung / welche eine Widervergeltung des Verdienstes in sich begreifft / welche auff die begangene Mißhandlung oder Verbrechen also ihr Absehen hat / daß solche durch gemeldte Widervergeltung gleichsam versühnet und gereiniget werde / welches vortrefflich erkläret wird vom Seldeno *de J. N. & G. lib.* 1. *cap.* 4. *p.* 51. Kulpis.

74. Die Widervergeltung] Diese drey Endzwecke der Straffen / νουθεσίαν, τιμωρίαν, κόλασιν, die Besserung / Widervergeltung oder Rächung / und das Exempel oder Warnung / setzet auch Chrysostomus 1. *ad Corinth. XI.* 32. Grotius.

75. Die Widervergeltung] Vergnügung / Gnugthuung / damit das Unrecht abgethan und dem Beleidigten Schutz verschafft werde / hinfüro für dergleichen Unrecht sicher zu seyn. Gronovius.

76. *Plutarchus*] De sera Numinis Vindicta *pag.* 548. Gronovius.

77. Oder ohne Unterscheid auf jedermans und

VII. 1. Es gehöret aber zu dem ersten Endzweck jetzterwehnter dreyen/ diejenige Straffe/ welche von denen Griechischen [79] Welt-Weisen bald νυθεσία, bald κόλασις, bald παραίνεσις genennet wird / und zu Teutsch heisset eine Vermahnung/ eine Bestraffung mit Worten/ vom Rechtsgelährten Paulo aber/ eine Straffe / welche zur Besserung geordnet ist/ welche Plato in Griechischer Sprache beschreibet/ daß sie geschehe σωφρονισμῦ ἕνεκα, der Züchtigung und Besserung halben / und von Platone genennet wird/ ein Arzt des Gemüths / welche damit umbgehet und machet/ daß sie den/ der mißhandelt und gesündiget hat/ bessert und frömmer macht/ mittelst solcher Art und Weise zu heylen / da man der Kranckheit durch Dinge/ so derselben zuwider sind/ begegnet; Dann weilen alles Thun/ fürnemlich aber dergleichen/ so auß Vorsatz und offt geschiehet / bey denen Menschen eine Neigung und Begierde dazu gebieret / welche/ wann sie mit der Zeit je mehr und mehr zunimmt/ eine Eigenschafft genennet wird / so muß man zu denen Lastern/ wozu man geneigt ist/ so bald es immer geschehen kan/ alle Anreitzungen oder die Süssigkeit und Lieblichkeit/ welche zu solchen Lastern ziehen/ benehmen; welches besser nicht geschehen kan/ als wenn solche Laster [80] durch darauf erfolgenden Schmertzen/ ihre Süssigkeit und Angenehmheit verliehren. Beym Apulejo finden wir/ welcher gestalt die des Platonis Lehr zugethane gesaget: Es ist viel schwerer und bitterer als alle Straffen selbst / wenn man den / der Böses gethan hat/ lange ungestrafft gehen lässet / und er von den Menschen immittelst nicht gebührend gezüchtiget wird. Beym Tacito im 3. b. seiner Jahr-Geschichte 54. cap. Es muß das verderbte Gemüth zugleich mit dem/ wodurch es verdorben/ das angesteckte krancke zugleich mit dem brennenden Gemüthe / mit nicht geringeren noch gelinderen Mitteln gedämpffet werden / als es von Wollüsten erhitzet und angefeuert ist.

und aller Nutzen/ die nicht mißhandelt noch verbrochen haben] Antonius Matthæi *de crimin. tit. quib. mod. crim. exting. c. 5. n. 3.* will zu diesen dreyen Endzwecken noch einen andern vierten dazu haben/ nemlich / daß der Missethäter auß dem Weg geräumet werde / damit das Land mit Sünden nicht verunreiniget würde / und GOtt deßhalben nicht über diejenigen die Rache ergehen lasse / welche verabsäumet die Sünden und Laster zu straffen; Allein solcher Endzweck ist schon unter dem / was der Autor als den dritten Endzweck setzet/ mit begriffen/ in so ferne nemlich allen Menschen und jederman daran gelegen/ daß der Missethäter abgethan und weggeräumet werde / damit das Land nicht verunreiniget/ und GOtt als ein Rächer des Bösen/ nicht das gantze Volck oder Reich / welches die Sünden zu straffen auß der Acht gelassen/ straffe. Ziglerus.

Und daß der Autor unter seinem dritten Endzweck der Straffen / bemeldten des Ant. Matthæi vermeinten vierten mitbegreiffe/ erhellet gnugsam und unzweiffentlich auß dem/ was er unten in des 9. §. 1. 5. dieses cap. lehret/ da er erkläret / wie er seinen alhier angeführten dritten Endzweck der Straffen verstanden haben wolle.

78. Oder ohne Unterscheid auf jedermans und aller Nutzen / die auch nicht mißhandelt noch verbrochen haben] Es könten auch die Ursachen/ oder die Endzwecke / und welcher willen die Straffen geschehen / genauer eingetheilet werden/ folgender gestalt / daß nemlich alle Straffen ihr Absehen haben/ entweder auf einen allgemeinen Nutzen/ oder auf einen Privat-Nutzen. Von dem allgemeinen Nutzen hat der Autor hier eigentlich nichts gelehrt / der aber hauptsächlich zur Vergnügung der Gerechtigkeit gehöret / welcher allgemeine Nutze erhalten wird / wenn die Schuld/ welche der Missethäter durch sein Verbrechen in Übertrettung des Gesetzes über sich geladen / gehoben wird; und dann/ damit die Beleidigten nicht zu der Eigen-Rache greiffen/ zu Veracht- und Schmählerung der Authorität der Regenten oder Obrigkeit und zu des Reichs oder Staats Schaden und Nachtheil selbst. Der Privat-Nutzen gehet entweder auf die Verbrecher selbsten/ wann man machet/ daß sie nicht wiederum und aufs neu verbrechen/ welches geschiehet durch die Besserung / oder aber solcher Privat-Nutzen gehet auch auff andere / und zwar auff die Beleidigte / oder auch bloß allein auff diejenigen/ welchen daran gelegen war / daß nicht mißhandelt worden wäre; welches denn darinnen bestehet / damit sie selbsten hinfüro dergleichen nicht leyden möchten. Es seye nun von dem abgestraften Verbrecher oder von andern / oder bemeldter Privat-Nutze gehet schlechter Dings und ohne Unterscheid auff jederman / welche auch nicht beleidiget worden. Kulpis.

79. Weltweisen] Von denen Lateinern aber eine Ermahnung. Gronovius.

80. Durch darauff erfolgenden Schmertzen] Seneca *de Ira* l. 5. Gleichwie wir etliche Spiesse oder Stangen / die sich gekrümmet/ brennen/ damit sie wieder gerade werden/ und mit Keulen treiben/ nicht umb dieselbe zu zerbrechen/ sondern wiederumb gerade zu dähnen; eben also ändern wir auch grosse Laster/ wenn wir denen / welche darin ersoffen sind/ Leibes- und Gemüths-Schmertzen anthun. Und *lib.* 2. *c.* 27. In diesen Stücken werden Obrigkeiten / Eltern / *Præceptores* und Richter gut seyn/ deren Züchtigung eben also anzunehmen/ als ein Messer/ welches der Arzt braucht das faule Fleisch wegzuschneiden; als Enthaltung gewisser Speise und Trancks/ so der Arzt gebeut/ und andere Dinge mehr/ die uns zwar wehe thun und schmertzen/ doch aber nutzlich sind. Grotius.

81. Einem

f Thomas 2.2.qu.33. 3.

2. Daß nun f diese Art oder Gattung Bestraffungen / welche zu diesem Endzweck dienen / [81] einem jeden / der seine gesunde Vernunfft und vollkommenen reiffen Verstand hat / und nicht mit eben solchen oder auch denenselben gleichen Lastern behafftet ist / als man bestraffen will / von Natur erlaubt und zugelassen seye / erhellet auß derjenigen Art Bestraffung / welche mit Worten zu geschehen pfleget; wie denn Plautus t saget: Seinen Freund / wenn er es verschuldet und Böses gethan / mit Worten bestraffen / stehet einem jeden frey / und ist nicht nöthig / daß man eben durch ordentliches Amt dazu bestellet seye / auch der Jugend nützlich. Auch hat in Straffen mit Schlägen / und anderer Art / bey welchen gewaltsame Zwangs-Mittel sind / [82. 83] die [u] Natur keinen Unterscheid [84] zwischen denen Personen gemacht / wer eigentlich den andern straffen möge oder nicht (anerwogen die Natur solchen Unterscheid nicht machen können / ohne / daß die natürliche gesunde Vernunfft denen Eltern [v] den Gebrauch solches Rechtes über ihre Kinder nach Erfoderung der Liebe und Neigung gegen sie / anbefiehlet) sondern solcher Unterscheid ist durch die Gesetze gemacht worden / welche / umb in diesem Stück allem besorgenden Streitt / als ob einem mit behöriger Bestraffung dessen / was er Böses gethan / unrecht geschähe / zu entgehen / diejenige allgemeine Verwandschafft / welche sonsten einem jeden Tugendhafften gestattete den Bösen zu bestraffen / bloß allein auf diejenigen eingeschräncket / welche obliegender Pflicht halben nothwendig straffen müssen; wie zu sehen ist theils anderswo / theils auß Kayserß Justiniani Rechts-Satzungen [x] unter dem Titul von Züchtigung derer Anverwandten; wohin denn auch gehöret / was Xenophon zu denen Soldaten gesaget: Habe ich jemanden zu dem Ende geschlagen / damit ich Nutzen damit schaffte / so gestehe ich / daß ich denenselben eine solche Straffe schuldig / wie die Eltern ihren Kindern / und die Lehrer ihren Schülern. Denn wenn die Aertzte ihre Krancken brennen oder schneiden / so thun sie solches zu ihrem / der Krancken / selbsteigenem Besten. Lactantius *lib. VI. cap.* 19. saget: Es gebeut GOtt / daß wir je und allezeit Hand über die Jugend halten sollen / das ist / daß wir / wann sie Böses thun / dieselbe allezeit durch Schläge bessern / damit nicht etwan durch übermässige unnützliche Liebe / und wann man ihnen allzusehr durch die Finger siehet / sie zum Bösen aufferzogen und zu Schand und Lastern ernähret werden.

t *Trinum.*

u dies. cap. 3. §. 1. §. 22. cap. 3. §. 1. §.

v 8. §. 4. u. 6. §. 40. §. 45. §. 1. b. 3. cap. 2. §. 1. §. 4. cap. 7. §. 3. §. 2. b. 5. cap. 1. u. folgg. §§.

x *lib. 9. tit.* 15.

3. Jedoch muß und kan sich diese Art Bestraffung [85] keines wegs so weit

---

81. Eine n jeden ꝛc. von Natur erlaubt und zugelassen seye] Die Bestraffung ist entweder ein Thun oder Stück der Liebe / welche geistlicher Weise auff des Nächsten Besserung abzielt durch blosse Vermahnung / und dieser Art Bestraffung koint einem jeden zu; denn solches erfodert so wohl die uns anbefohlene Liebe gegen unsern Nächsten von jederman / als auch die Gefahr / uns so wohl der Schuld als der Straffe theilhafftig zu machen. 3. B. Mos. 19. cap. 17. v. Oder aber die Bestraffung ist ein Thun oder Stück der Gerechtigkeit / wodurch auff das allgemeine Beste abgezielet wird / welches aber nicht nur etwa durch blosse wortliche brüderliche Vermahnung geschiehet / sondern auch durch leibliche Straffe / wodurch gehemmet wird / daß andere ebenfals von Sünden abstehen / und diese Bestraffung kommt eigentlich und allein den Oberen zu. Osiander.

82. Die Natur keinen Unterscheid zwischen den Personen gemacht / wer eigentlich den andern straffen möge oder nicht] Weilen die Oberen oder der Regenten-Stand / welche regiren / von Natur sind / so folget nothwendig / daß auch von Natur ein Unterscheid seyn müsse unter denen Personen / welche Macht und Freyheit haben sollen andere zu straffen oder nicht: da auch der Autor selbst bekennen muß / was massen die Eltern ein solches Recht und Macht zu straffen über ihre Kinder haben / welches aber von Natur ist. Osiander.

83. Die Natur keinen Unterscheid ꝛc. gemacht] Oben in der 34. Anmerck. ist behauptet worden / daß der Regenten-Stand oder der Stand der Oberen von Natur seye: Solcher Stand der Oberen nun ist entweder in einer Haußgenossenschafft eines Hauß-Vatters über sein Hauß und Haußgenossen / oder in einem bürgerlichen Wesen / als in einem Reich oder Republick der Obrigkeit über die Unterthanen. Cicero *lib. 3. de Legib.* saget: Weder eine Haußgenossenschafft / noch eine Stadt / noch ein Volck / noch auch das gantze menschliche Geschlecht kan ohne Oberen oder Herrschafft und Regenten bestehen / und würde eben wohl die gantze Natur und die Welt selbst nicht dauern. Zigler.

84. Zwischen denen Personen gemacht] Siehe Augustinum *Enchiridio cap.* 72. Grotius.

85. Keines weges so weit erstrecken / einem auch gar das Leben zu nehmen] Indem es ungereimt wäre / jemand / auß dem Absehen ihn zu bessern / in den Stand zu setzen / in welchem er keine Probe seiner Besserung ablegen könte. Obwohlen einige dafür halten / es geschehe dem / welcher in seiner Sünden-Lust nicht zu ändern stehet / besser / wann er auffhöre zu seyn; fürnemlich weilen ein

weit erstrecken/ einem auch gar das Leben zu nehmen / ohne auff solche Art und Weise/ [16] da das/ was einem mangelt/ und auch sonsten an uns bey ihme nicht zu wege zu bringen ist / durch andere entgegen-gesetzte Dinge bewürcket wird. Denn gleichwie CHristus * gesaget / es werde einigen besser seyn / das ist/ nicht so übel / wenn sie niemalen gebohren wären; also ist es denjenigen Gemühtern/ die unheilbar und bey welchen keine Besserung zu hoffen/ [17] besser/ das ist/ weniger übel / gar todt zu seyn/ als zu leben; nachdeminahlen gewiß ist / daß je länger sie leben/ je ärger sie werden; und von solchen redet Seneca/ wenn er saget: Es seye denen Umbkommenden vorträglich und gut / daß sie umbkommen. Jamblichus: Gleich wie einem / bey welchem ein Geschwär gantz und gar über Hand genommen/ besser ist/ daß er durch ein Brenn-Eisen an dem unheilbaren Ort gebrandt werde/ als allezeit also zu bleiben/ wie ihn das Geschwär gemacht; also ist es dem / der in Sünden und Lastern gantz und gar ersoffen ist / besser / gar todt zu seyn / als leben. Von einem solchen saget Plutarchus/ daß er zwar andern schädlich seye / vor allen aber und niemanden mehr/ als sich selbst. Und Galenus/ als er gesaget/ daß die Menschen am Leben gestrafft werden / thut er hinzu: Damit/ wenn sie im Leben bleiben/ sie andern nicht schaden/ und damit andere auß Furcht für der Straff abgeschreckt werden/ dergleichen zu thun; drittens aber ist es ihnen selbsten auch vorträglich / daß sie vom Leben abkommen/ weilen sie also verderbten Gemühts sind / daß sie nicht zu heylen stehen.

* Marc. 14. 6. 21. v.

de ira c. 5.

4. Etliche stehen in der Meynung / daß diese Art Leute diejenigen seyen/ von welchen der Apostel Johannes 1. Epist. 5. c. 16. v. saget/ [18. 19] daß sie eine Sünde zum Tod begehen. Weilen aber hierinnen / nemlich/

solcher andern Menschen beschwerlich zu seyn pflegt. Seneca *de Ira* 1. 16. Ist dein Gemüth so verderbt/ daß dasselbe nicht mehr zu heilen stehet / als welches ein Laster auß dem andern hervor sucht; und ists mit dir nunmehr so weit gekommen / daß du dich nicht etwan durch ein und andere Ursachen / welche denen Bösen/ umb Böses zu thun/ doch niemahlen ermangeln werden/ dazu antreiben lässest/ sondern dir Ursache gnug / daß du nur blosser Dinge bin Schand und Laster treibest. Und hast du die Boßheit und Bubenstücke nunmehro so eingesogen/ daß du dieselben nun nicht mehr ablegen kanst/ es seye dann/ daß du auß dir selbsten giengest; so wollen wir / der du elender Mensch vormahls selbst den Tod suchtest/ uns wohl umb dich verdient machen; wir wollen dir nemlich denjenigen Unsinn und die Wüte/ womit du geplagt wirst / wegnehmen / und dir / der du bereits vorhin dich mit allerhand Züchtigungen beladen / doch aber nicht gebessert hast/ diejenige Straffe/ welche als das einzige Gute noch allein für dich übrig ist/ dargeben/ nemlich den Tod. Seneca *de benef.* 7. 10. Solchen in Schand und Lastern ersoffenen Gemüthern ist der Tod eine Artzeney; und dem / der nimmermehr wieder zu sich selbst kommen wird / das allerbeste. Plato *Gorgia*: Einem den Lastern ergebenen Menschen dient nicht zu leben; denn er kan nicht anderst als böse leben. Also hat Sulpitius Asper unter andern auch zur Ursach / daß er sich mit andern wider Neronem verschworen / angezogen: Daß man des Neronis Schand und Lastern sonsten nicht anderst als durch seinen Tod hätte steuern können. Tacitus im XV. B. seiner Jahr-Geschichte/ oder wie Suetonius im 36. cap. der Lebens-Beschreibung Neronis redet: Etliche haben ihm selbst Schuld gegeben / daß etliche sich wider ihn zusammen geschworen / als wann man ihme/ der in allen Schand- uñ Lastern ersoffen/ und sich selbst damit verunehret/ nicht anders helffen können. Puffendorff. *de J. N. & G.* 8. 3. 10.

86. Da das/ was einem mangelt/ und auch sonsten an und bey ihme nicht zu wege zu bringen ist/ durch andere entgegen gesetzte Dinge bewircket wird] Als wenn einer der Dieberey also ergeben ist / daß / ungeachtet er deßhalben schon unterschiedlichmahl gestrafft worden/ einmahl mit Landesverweisung / das andermahl zugleich mit Staupenschlag/ mit Verwarnung/ wañ er zum drittenmahl auf Diebstahl betroffen würde/ er alsdenn gar aufgehenckt werden solte/ derselbe aber das Stehlen dennoch nicht bleiben liesse / und also der Besserung gantz und gar ermangelte/ und keine Ablassung vom Stehlen bey ihme wäre/ ein solcher also am Leben gestrafft/ und solcher gestalt dasjenige/ was durch ermanglende Besserung und Aenderung seiner diebischen Natur nicht bey ihme ist/ nemlich / das Stehlen zulassen / dadurch / daß man durch den Tod ihn auß dem Leben / und der menschlichen Gesellschafft wegräumet/ bewürcket und zu wege gebracht wird / daß er nemlich solche Missethat nicht mehr begehen kan.

87. Besser/ das ist/ weniger übel/ gar todt zu seyn/ als zu leben] 13. §. 1. 5. dieses cap. Simon.

88. Daß sie eine Sünde zum Tod begehen] Chrysostomus 2. *Corinth. XIII.* 9. nennet sie solche / welche von unheilbaren Kranckheiten angefesselt sind. Julianus *lib.* 2. *de Constantino.* Indem zweyerley Gattung der Missethaten oder Verbrechen sind; die eine/ bey welchen man Hoffnung der Besserung hat/ und welche eine Cur annehmen und vertragen; die andere/ die nicht zu heylen stehen; so haben die Gesetz auf diese den Tod/ als das Ende alles Bösen/ zu verordnen für gut befunden; und solches nicht so wohl solchen unheilbaren Gemühtern/ als andern Menschen zu Nutzen und Frommen. Grotius.

89. Daß sie eine Sünde zum Tod begehen]

umb von einem Menschen gantz unfehlbar gewiß zu seyn/ daß sein verderbtes Gemüht unheilbar seye/die Schluß-Gründe sehr betrüglich sind/ so lehret uns die Liebe/ daß man niemanden dafür halten solle/ [90] als ob alle Hoffnung zur Besserung gantz und gar auß/ so daß der Ursachen halber diese Bestraffung/durch welche einem gar das Leben genommen wird/ ohne gar selten/ keinesweges statt finden kan.

VIII. 1. [91] Der Nutze dessen/ deme daran gelegen war/daß nicht gesündiget oder verbrochen worden wäre/ bestehet darinnen/ damit er hinführo nicht wiederumb dergleichen leyden möchte/ entweder von eben demselben/ der ihme das Leyd oder Unrecht zugefüget/ oder auch von andern. Diese Gattung oder Art beschreibet Gellius [z] auß dem Tauro folgender gestalt: **Da man die Würde und Autorität dessen/ wider welchen man sich verbrochen/ händhaben muß/ damit/ wenn das Verbrechen nicht gestraffet wird/ solches nicht etwa Verachtung desselben verursache/ und seine Ehre und Würde nicht schmählere.** Was er aber allhier von verletzter Ehre der Obrigkeitlichen Personen saget/ solches ist auch zugleich von Verletzung der Freyheit eines jeden Privaten oder von Verletzung anderes Rechtens/ wie es Namen haben mag/ zu verstehen. Beym Tacito [tz] lesen wir/ welcher gestalt die Octavia zu Neroni gesagt; **Er solle durch rechtmässige Straffe seine eigene Sicherheit befestigen.** Es kan aber/ daß der/ welcher schon einmahls beleidiget worden/ von seinem Beleidiger nicht wiederumb beleidiget werde/ auff dreyerley Art zu wege gebracht werden: Erstlich/ wenn der Verbrecher gantz und gar abgethan und auß dem Weg geräumet wird; hernacher/ [92] wann ihme die Macht oder das Vermögen zu schaden benommen wird; und dann drittens/ wenn er durch sein eigenes Ubel und Schaden abgewehnt wird/ ferner Böses zu thun. Damit aber der Beleidigte auch von andern in solcher Masse/ als ihm bereits wiederfahren/ nicht beleidiget werde/ so wird solches durch Obrigkeitliche Richterliche und sichtbare/ andern zum Exempel und Warnung geschehende öffentliche Straffe/ und nicht durch jede Straffe ohne Unterscheid zu wege gebracht.

z Lib. 6. c. 14.

tz Jahr-Gesch. 14. b. 61. cap.

2. [93] Wenn derohalben die Rächung des Bösen/ auch wenn sie von einem

Durch die Sünde zum Tod wird in diesem vom Autore aus der 1. Joh. 5/ 16. angezogenen Ort die Sünde in den Heil. Geist verstanden/ theils weilen in selbigem die Sünde zum Tod allen andern Sünden/die nicht zum Tod sind/entgegen gesetzt wird/ und solche Gegeneinandersetzung/ nemlich nicht zum Tod/ und zum Tod seyn/ eigentlich darinnen bestehet/ daß die letztere Gattung unvermeidlich und unabkehrlich in der That den Tod nach sich ziehe/ welches eigentlich auß Sünde in den H. Geist erfolget; theils weilen allhie von solcher Sünde gehandelt wird/ auß welcher der Sünder vom Gebet außgeschlossen ist/ nicht für ihn zu bitten/ welches eigentlich auf die Sünde in den H. Geist gehöret; theils weilen dieser Ort von solcher Sünde redet/ welche durch die Gabe der Erkäntnüß erkant werden kan/ daß sie zum Tod seye/ und welche nicht so wohl die Sitten/ als die vom Himmel offenbahrte Göttliche Lehre/ und den/ welcher derselben wider besser Wissen und Gewissen halsstarriger Weise widerstrebet/ betrifft; welcherley die Sünde in den H. Geist ist. Osiander.

90. Als ob alle Hoffnung zur Besserung gantz und gar auß] Welches allerdings wahr ist; denn es sind auß vielen der allerbösesten Buben auch die allertugendhafftesten Leute/ und im Gegentheil auß denen allertugendhafftesten Leuten die allerbösesten Buben geworden. Val. Maximus *l. 6. c. 9.* redet von Veränderung der Sitten folgender gestalt: Es ist thöricht/ daß man sich vorauß ein Urtheil über sich aussprechen will/ daß man immerdar und ohne Ende unglückselig seyn werde; und daß man die Hoffnung/ (welche/ obwohlen sie ungewiß/ man dennoch allezeit bey sich heget/) bißweilen in eine gewisse und unfehlbare Verzweifelung verwandeln wolte. Seneca 1. *Clem.* 17. Ein böser Arzt verzweiffelt an der Cur der Kranckheit. Derowegen ist es unrecht/ daß man also vermessentlich zu denen äussersten Mitteln greiffen/ und so leichtlich alle Hoffnung der Besserung abschneiden wolte. Tesmar.

91. Der Nutze dessen/ dem daran gelegen war/ daß nicht gesündiget oder verbrochen worden wäre] Dessen findet sich auch bey denen wilden unvernünfftigen Thieren einiger massen ein Vorbild; wie denn beym Plinio *Naturalis Historia lib. 8. 16.* stehet: Der Löw erhebet sich die Ehebrecherin zu straffen. Grotius.

92. Wann ihme die Macht oder das Vermögen zu schaden benommen wird] Indem man Ihme die Kräffte schwächet/ oder ihn gefänglich einschliesset. Siehe oben im 9. §. Gronovius.

93. Wenn derohalben die Rächung des Bösen/ auch wenn sie von einem Privaten geschehet] Es hat der Autor hier die meisten Gelährten zu seinen Gegnern/ da ich doch nicht sehe/ was allhier ungereimtes behauptet werde. Denn es redet der Autor allhier nicht von derjenigen Rache/ welche auß Haß entstehet; denn solche hat er oben in dieses cap. 5. §. verworffen/und gantz und gar geunbilliget; sondern von der rechtmässigen Rächung/ mittelst welcher ich mich und das Meinige verthaidige/ welche gewißlich dem Recht der Natur

einem Privaten geschichet/ (wenn wir nemlich das blosse Recht der Natur/ das ist/ wie es/ [94.95] mit Beyseitsetzung der denen Göttlichen Gesetzen so wohl als derer menschlichen/ ingleichem alles dessen/ was sich bißweilen ohngefehr zuträget/ ansehen und betrachten) auff diese Endzwecke und innerhalb denen Schrancken der Billigkeit eingerichtet wird/ so ist sie nicht unerlaubet oder verboten/ sie mag nun geschehen/ von dem der beleidiget worden/ oder auch von einem andern/ nachdemmahlen der Natur gemäß ist/ [96] daß einem Menschen von dem andern beygesprungen werde. Und in solchem Verstande kan man zugeben/ wann [97] Cicero[a] (als er gesaget/ das Recht der Natur seye/ was uns nicht etwa schlechterdinges [98] ein Wahn oder Meynung/ sondern eine angebohrne Krafft eingiebet) unter andern dessen zum Exempel die Rächung des Bösen/ welche er der [99] Vergebung entgegen setzet/ beybringet; und damit nicht etwan jemand zweifeln möchte/ wie viel er eigentlich darunter verstanden haben wolle/ so beschreibet er die Rächung des Bösen/ daß sie dasjenige Thun seye/ wodurch wir Gewalt und Schmach/ [100] mittelst Verthädigung oder Rächung unserer/ von uns und den Unserigen/ die uns lieb und angenehm seyn sollen/ abhalten/ und wodurch wir die Sünden und das Unrecht straffen. König Mithridates in seiner Rede/ welche Justinus[b] aus dem Trogo genommen/ hat folgendes gesaget: Gegen Strassen-Räuber mag ein jeder/ wo er nicht etwan kan/ umb sich und das Seinige zu retten/ doch zur Rächung des Bösen/ sein Schwerdt zücken und brauchen. Welches Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Arati in Griechischer Sprache ἀμύνης νόμον, das Rächungs-Recht/ nennet.

a *De Invent. II.*

b 38. b. 4. cap.

3. Und [101] mit diesem natürlichen Recht hat Simson sich gegen die Philister bewahret/ daß er unschuldig seyn wolle/ wann er den Philistern die ihm Schaden gethan/ hinwiederumb Schaden thun würden; und nachdem er das ihm angethane Unrecht gerochen/ hat er sich mit eben selbigem Rechts-Grund verthädiget/ und gesagt/ er habe denen Philistern gethan/ was sie ihme zuerst gethan hätten. Beym Thucydide sagen die

Natur allerdings gemäß ist. Puffendorff *de J. N. & G. l. VIII. c. 3. §. 11.* saget: Es haben in etlichen Reichen und bey etlichen Völckern wegen der Wildheit und Vollkühnheit der Leute/ die Gesetz-Gebere derjenigen Bösen Gemühts-Regung/ nach welcher man/ wenn man beleidiget worden/ begierig ist/ mittelst eigener Rache unsern Zornmuhr zu vergnügen/ etwas zugegeben. Dergleichen etwas auch in dem Göttlichen Gesetze selbst zu finden/ nemlich von dem Blut-Rächer. 4. B. Mos. 35. u. f. d. Mos. 19. Worüber Seldenus *de J. N. & G. l. 4. c. 2.* gesehen werden kan; und wollen einige einer gleichmässigen gebräuchlich gewesenen Gewonheit Kennzeichen auß des Theoclymeni beym Homero *Odyss. O.* befindlichen Worten erfolgern. Wie denn auch einiger Massen hieher gezogen werden kan/ was beym Tacito **von denen Sitten und Gewonheiten der alten Teutschen 21. cap. stehet.** Die Kinder und Verwandten müssen sich der Feindschafft ihrer Eltern und Freunde gegen andere mit theilhafftig machen. Welche Feindschafft aber dennoch nicht unversöhnlich ist. Denn man kan bey ihnen einen Todtschlag lösen mit einer gewissen Anzahl Vieh. Und wird solcher gestalt die gantze Freundschafft vergnüget. Tesmar.

94. Mit Beyseitsetzung] Was uns nemlich bloß allein die gesunde noch nicht in die gestiffte Gesetze eingeschränckte Vernunfft saget; außgenommen in wenigen Zufällen/ da eine Sache von ohngefehr einer Veränderung unterworffen wird; daß wenn uns von unsern Eltern/ oder von dem/ der sein nicht mächtig ist/ Unrecht und Böses angethan wird. Gronovius.

95. Mit Beyseitsetzung] 1. b. 2. cap. 8. §. 17. §. Simon.

96. Daß einem Menschen von dem andern beygesprungen werde] Ja derjenige/ welcher/ wann er kan/ die seinem Nechsten obschwebende Gefahr nicht abwenden hilfft/ wird dafür gehalten/ daß er ihme Schaden zufügen helffen/ und gesündiget habe. Wovon in des 2. b. 17. cap. 6. §. Tesmar.

97. Cicero] Welchen Cujacius *ad l. 3. ff. de J. & J.* also erkläret; Daß er nemlich eine solche Rächung verstehe/ welche auff frischer That geschehe/ so/ daß ich den der mich verwundet/ so fort in selbem Augenblick wieder verwunde/ und daß er von dieser Rächung sein selbst diejenige Verthädigung oder Beschützung unterscheide/ da ich den/ so mit einem Degen oder andern Gewehr auff mich loß gehet/ indem ich mich nicht anderst beschützen kan/ ehe ich noch einmahl eine Wunde bekommen/ entweder verwunde/ oder auch gar niedermache. Ziegler.

98. Ein Wahn oder Meynung] Eine Uberredung ohne Unterscheid/ sondern ein gegründetes Urtheil unserer eingepflantzten gesunden Vernunfft. Gronovius.

99. Vergebung] Welche das Andencken des andern gepflogener Freundschafft und geleisteter Dienste/ und des andern Willen solches zu vergelten in sich hält. Gronovius.

100. Mittelst Verthädigung] Abhaltung/ Abwehrung. Gronovius.

101. Mit diesem natürlichen Recht] Beym Plutarcho in des Romuli Lebens-Beschreibung

Platäenser: Wir haben sie billich gerochen; denn es ist bey allem Völckern durchs Recht erlaubt/ den/ der Feindseeligkeiten begehet/ zur Rache zu ziehen. Demosthenes in seiner Rede wider Aristocratem saget/ es seye ein allgemein Gesetz unter denen Menschen/ daß man sich gegen den/ der uns das Unserige mit Gewalt raubet/ rächen möge; und als Jugurtha beym Sallustio gesaget/ daß Adherbal ihme nach dem Leben gestanden/ thut er hinzu: Es würde das Römische Volck weder wohl noch recht thun/ wenn es ihm verwehren würde sich des allgemeinen Völcker-Rechts zu gebrauchen; das ist/ [102] sich zu rächen. Der berühmte Redner Aristides [c] saget/ daß nicht nur allein von denen Poeten/ sondern auch von denen Gesetz-Gebern und Redнern/ ingleichem durch die [103] Sprüche gut geheissen werde/ über diejenigen Rache zu üben/ welche sich unternommen Unrecht zu begehen. [104] Ambrosius [d] lobet die Maccabäer/ daß sie auch am Sabbath [105] ihrer unschuldigen Brüder Tod gerochen. Eben dieser Ambrosius [e] da er gegen die Juden/ welche hefftig Klage führeten/ daß ihnen von denen Christen eine Kirche/ deren sie sich zu ihrer Schule bedienten/ angezündet worden/ disputirte/ sagt also: Und gewißlich/ wenn ich mit euch nach dem allgemeinen Völcker-Recht handelte/ so wolte ich dagegen wieder anführen/ wie viel Kirchen die Juden zu Zeiten Kayſers Juliani angezündet haben; da er denn [106] ein allgemeines Völcker-Recht nennet/ wann man gleiches mit gleichem vergilt. So redet auch Civilis beym Tacito [f] nicht anders: Für meine Mühe und Arbeit habe ich einen herrlichen Lohn bekommen/ nemlich meines Brudern Tod/ und meine eigene Bande und Fessel/ zusamt einem blutdürstigen Geschrey der Römischen Armee über mich/ da ich von derselben zum Tod begehret worden/ und also krafft des allgemeinen Völcker-Rechts dagegen hinwiederumb Straffe fodere.

c Orat. pro quatuor.

d de Offic. lib. 1. c. 40.

e Epist. 29.

f Allgem. Geschichte 4. b. 32. c.

4. Weilen wir aber in unsern und der Unserigen eigenen Sachen/ durch die Neigung und Liebe zu uns selbsten gar leichtlich verleitet werden können/ daß wir in Rächung des Bösen/ so uns von andern widerfähret/ die Gräntzen oder das Maaß des Rechts und der Billichkeit überschreitten/ so sind/ [107] als sich viele Haußgenossenschafften oder Familien in eine Republick oder in ein Volck zusammen gethan/ auch gewisse Richtere verordnet worden/ welchen allein man die Macht zugelegt/ die Beleidigten zu rächen/ worauff denn auch denen andern diejenige Freyheit/ selbst sich gegen seinen Beleidiger zu rächen/ welche sonsten die Natur denen Menschen gestattet hatte/ zugleich benommen worden. Lucretius saget: Dann vor dem suchte ein jeder auß Zornmuht das ihme angethane Böse selbst zu rächen/ viel schärffer/ als anizo durch gute und rechtmässige Gesetze zugelassen ist. Und deßhalben ist es eine gehässige Sache/ sein Recht mit Gewalt suchen wollen. Demosthenes in seiner wider Cononem gehaltenen Rede hat folgendes: Es ist derowegen für gut befunden worden/ [108] daß man den Richter über alles dieses Unrecht erkennen lassen/ nicht aber/ daß ein

bung stehet/ daß/ als die Laurenter den Latium niedergemacht/ er davon gesagt habe: Es seye Todtschlag mit Todtschlag vergolten worden. Eben dieser Plutarchus saget von denen von den Achäern übel handthierten Mantinensern: Und dieses hatte eine Billigkeit der Rache an sich. Beym Procopio *Vandalicorum* 1. saget Belisarius: Denn es ist natürlich/ daß der/ welcher beleidiget worden/ seinem Beleidiger feind und böß auff ihn ist. Grotius.

102. Sich zu rächen] So/ wie es nach allgemeinem Völcker-Recht zugelassen. Gronovius.

103. Sprüche] Sprichwörter/ Reden durch Gleichnüsse/ so bey dem gemeinen Mann gebräuchlich. Gronovius.

104. Ambrosius] Siehe auch eben diesen Ambrosium *oratione contra Symmachum*. Grotius.

105. Ihrer unschuldigen Brüder Tod] Siehe Josephum Jüdischer Geschichten 13. b. 1. cap. Von Rächung des Todes Johannis. Grot.

106. Ein allgemeines Völcker-Recht nennet/ wann man gleiches mit gleichem vergilt] Also redet auch Livius 1. b. 14. cap. als die Laurenter nach allgemeinem Völcker-Recht verfuhren. Grotius.

107. Als sich viele Haußgenossenschafften oder Familien in eine Republick oder in ein Volck zusammen gethan] Siehe dieses §. 6. §. und des 7. §. 2. §. ingleichen des 40. §. 4. §. Simon.

108. Daß man den Richter/ über alles dieses

ein jeder nach seiner eigenen Gemühts-Regung und Willkühr selbst sich Recht schaffen solle. Quintilianus: [109] Die Eigen-Rache ist nicht allein dem Recht / sondern auch dem Frieden zuwider. Dann man hat Gesetze/ Gerichte und Richtere / wofern nur etwa es jemanden vielleicht nicht unanständig zu seyn däucht/ mit seinem Gegentheil vor dem Richter zu streitten. Die Kaysere Honorius und Theodosius haben in ihren Rechts-Satzungen [g] folgendes: Darumb sind Gerichte geordnet/ und wird das Recht öffentlich geheget/ damit nicht etwa jemand sein Eigen-Richter seye. König Theodoricus [h]: Daher kommts/ daß die Gesetze und das Recht geordnet worden / damit nichts durch das Faust-Recht / nichts auß Eigen-Thätigkeit geschehe.

5. [110] Jedoch aber bleibet die alte natürliche Freyheit erstlich in denen Oertern/ da keine Gerichte sind/ als auf dem Meer. Wohin vielleicht gerechnet werden kan/ daß Cajus Cæsar, als er noch eine Privat-Person war / die See-Räuber/ die ihn vorhin gefangen genommen hatten/ mit Zusammenbringung einiger Schiffe verfolget/ und der See-Räuber Schiffe theils in die Flucht geschlagen / theils versenckt; und als der Bürgermeister verabsäumet/ die gefangene See-Räuber zu gebührender Straffe zu ziehen/ [i] hat er Cæsar selbst/ sich zu dem Meer zurück gewendet / und sie creutzigen lassen. Gleichfals wird solche natürliche Freyheit statt finden in Wüstenеyen und öden Oertern/ [111] da man an keinem Ort einen beständigen Sitz hat/ sondern ohne Haupt und Obrigkeit hin und wieder herumb schwebet. Also erzehlet Nicolaus Damascenus, daß [112] bey denen Umbriern ein jeder selbst ein Rächer des ihme geschehenen Bösen gewesen seye; welches auch noch heutiges

g *lib.* 14. *Nullus Cod. de Judæis.*

h Cassiodorus *Ep.* 10. *lib. V.*

i Vell. Paterculus *lib.* 2. und Plutarchus in der Lebens-Beschr. *Cæsaris.*

ses Unrecht erkennen lassen/ nicht aber/ daß ein jeder nach seiner eigenen Gemüthes-Regung und Willkühr selbst Recht schaffen solle] Beym Euripide *in Oreste* vom 492. v. an (welcher seine Mutter Clytemnestram, weil sie mit Hülffe ihres Buhlers Ægisthi ihren eigenen Eheherrn und seinen/ des Orestes Vatter/ Agamemnon, umbs Leben gebracht/ solches zu rächen/ wiederumb getödtet) redet Tyndareus, der Clytemnestræ Vatter/ gegen ihn Orestem folgender Gestalt: Was ist hier grosse Weißheit und Streit nöthig? denn da einem jeden unverborgen ist/ was gut und was böß/ was ehrbar und was schändlich ist/ so möchte ich wohl wissen/ ob jemahlen ein unvernünfftigerer und verständloserer Mensch gewesen / als eben dieser? als welcher weder vorher erwogen oder betrachtet / was recht und billich ist / noch sich erinnert/ was die Gesetze überall in Griechenland gebieten; denn nachdem sein Vatter *Agamemnon* seinen Geist auffgegeben/ und er von meiner Tochter *Clytemnestra* den unglücklichen Streich auff den Kopff bekommen (es seye aber ferne von mir/ "daß ich diese Schand-That durch meine Worte "gut heisse) da hätte ihm gebühret/ seine Mutter/ "nachdem er sie auß dem Hause gestossen/ dem Blut-"Richter zu übergeben / und solcher gestalt hätte "er das Unglück und den Jammer in gemässigter "Gemüths-Bewegung überstanden / er hätte mit "Recht begehret/ daß solche seiner Mutter That ge-"straft würde/ und hätte die Pietät nicht gekräncket. "Nun hat er selbst eine solche Schand-That auff "sich geladen / womit sich vorhin seine Mutter be-"schmitzet hatte. Er nennet sie zwar eine Ubelthä-"terin/ und solches nicht mit Unrecht: Er selbst aber "ist ein weit grösserer Ubelthäter/ als sie / indem er "seine eigene Mutter tödtet. Ich frage dich/ Mene-"lae, wenn du mirs erlaubest/ wenn ein erzürntes "Weib ihren Mann tödten würde / ihr eigener "Sohn aber übergäbe sie zum Tod/ und dieses sein "Sohn würde solchen Tod wiederumb mit dem "Tod rächen / wenn würde solches Ubel denn ein-"mahl auffhören?" Welche letzte Worte / wie sie voller Klugheit sind / so haben sie so wohl denen Welt-Weisen als Rednern Materie und Gelegenheit gegeben darüber zu disputiren. Maximus Tyrius in seiner Rede/ ob man Unrecht mit Unrecht vergelten solle/ saget: Denn wenn der/ welcher unrecht gelitten hat/ sich rächen würde/ so wird "das Ubel gleichsam sprungsweise von diesem auff "jenen kommen / und eine Ungerechtigkeit der an-"dern nachfolgen. Anerwogen/ wenn man ein sol-"ches Recht vorauß setzet/ und dem/ der das Unrecht "gelitten/ zuläßet / sich an dem zu rächen / der es ge-"than/ so folget/ daß die Rächung von diesem an je-"nen wieder zurück gehe; denn es ist rechtmässig/ "daß beyden Theilen gleich geschehe. Wo dem nun "also / was hast du Gott Jupiter uns denn für eine "Gerechtigkeit auß der Ungerechtigkeit zusamen ge-"schmolzen? uñ wo wird es deñ endlich mit solchem "Ubel hinauß wollen/ und dasselbe stutzen?" Aristides in seiner Rede vom Frieden: Denn welcher unter den Griechen wird doch übrig bleiben / wenn umb derer willen / welche schon umbgekommen/ diejenigen/ so noch übrig geblieben / ohne Auffhören eben dergleichen Ubel unterworffen seyn sollen? Noch anderes mehr dergleichen Meynung hat eben dieser Aristides *Leuctrica secunda*. Grotius.

109. Die Eigen-Rache] Da man selbst gleiches mit gleichem vergilt.

110. Jedoch aber bleibet die alte natürliche Freyheit] Wovon in des 1. b. 3. cap. 2. §. gehandelt worden. Tesmar.

111. Da man an keinem Ort einen beständigen Sitz hat / sondern ohne Haupt und Obrigkeit hin und wieder herumb schwebet] Ohne Gesetz/ ohne gute Gebräuche und Sitten/ und ohne rechtmässige Herrschafft. Gronovius.

Wie Sallustius *Jug.* 18. gedencket/ Tesmar. Siehe auch in des 3. b. 9. cap. 18. §. 1. §. Simon.

112. Bey denen Umbriern] Ob er vielleicht die Umbrier in Italien gemeynt? Leo Afer *lib.* 11. *C. de Tefechis*, und im Capitel de Teyura, wie auch anderswo bezeuget / daß bey vielen Völckern in Africa eben solches im Gebrauch gewesen. Grotius.

113. Bey

tiges Tages bey denen Moscowitern geschiehet/ nach einiger Zeit/ wenn man beym Richter gewesen. [k] Und haben auch die/vor eingeführtem Christenthum/ [113] bey denen Teutschen Völckern in uhralten Zeiten gebräuchlich gewesene [114] Zwey-Kämpffe keinen andern Ursprung gehabt/ die auch einiger Orten noch nicht allerdings abgekommen. Weßhalben dann beym Vellejo Paterculo die Teutschen sich verbunden/als sie der Römer Gerichts-Form sahen/ krafft welcher alles Unrecht durch die Gerichte und das Recht abgethan/ und das/ was man sonst durch die Waffen und das Faust-Recht zu entscheiden pflegte / durch den Richter entschieden wurde.

k Stobæus *de Legibus lib.* 2.

6. So lässet [115] das Jüdische Gesetz [l] dem nechsten Anverwandten des Erschlagenen zu/daß er den Entleiber oder Todtschläger/wenn er ihn ausserhalb der Freystatt ertappet/ wiederum todtschlagen möge; und mercken die Jüdischen Lehrer und Erklärer recht / daß man mit eigener Hand [116] für den Erschlägenen Wiedervergeltung suchen / und dessen vergossenes Blut rächen möge: für sich selbsten aber/ als zum Exempel/ wann einem eine Wunde geschlagen worden / nicht anderst als vor dem Richter/ weilen es nemlich schwerer ist/ in eigener Sache/und in selbst eigenen Schmertzen sich zu mässigen. So erhellet auch auß des Theoclymeni beym Homero *odyss. o.* befindlichen Worten / daß bey denen allerältesten Griechen in Gewohnheit gewesen/ den Todtschlag privat-weise zu rächen. [117] Es gehen aber solcher Gewohnheit Exempel [m] absonderlichen offt und vielmahlen vor bey und unter denenjenigen / welche nicht einerley Obrigkeit und Richter unterworffen sind; dahero denn / wie Augustinus [n] bezeuget/ diejenige Kriege/ recht ordentliche Kriege zu seyn beschrieben zu werden pflegen/ durch welche das Unrecht gerochen wird. Und Plato [o] hält einen Krieges-Kampff so lang für recht/ biß diejenigen/ so Schuld haben/ gezwungen werden/ denen Unschuldigen/ welche beleidiget worden/ gebührende Straffe abzustatten.

l 4. Buch Mose 35. cap. 19. v.

m Seneca *de Clem. lib.* 1. 203.

n *lib.* 2. *qu.* 10. *super Jos.*

o *de Rep. XII.*

IX. 1. Der Nutzen jedermans und aller / die auch nicht mißhandelt oder verbrochen haben/ ohne Unterscheid/ als welches der dritte Endzweck der Straffen war / wird eben also abgetheilt/ als derjenige Nutze/ so den Beleidigten angehet. Denn mit der Straffe wird zuwege gebracht/ daß der/so allbereits einem geschadet/auch nicht andern mehr schade; welches denn geschiehet / wenn er entweder auß dem Weg geräumet wird/ oder wenn man ihme die Macht und das Vermögen zu schaden benimmt / oder auch durch Gefängnuß oder sonsten ihn solcher Gestalt beschräncket/

113. Bey denen Teutschen Völckern] Beym Cassiodoro 3. 23. sagt König Theuderich/als er seine Gothen straffte: Thut die abscheulicher Weise eingerissene Gebräuche weg/ man nehme viel lieber die Sache mit Worten als durch die Waffen abzuthun für/ und cap. 24. Warumb greiffet ihr zum Zwey-Kampff? Was hat der Mensch die Zunge vonnöhten / wenn er seine Sache mit gewaffneter Hand außmachen will? In der Landschafft Trachonitis in Orient/ war der Gebrauch / daß man auff alle Weiß und Wege an denen/welche einen Verwandten umbs Leben gebracht/ sich rächen mochte. Grotius.

114. Zwey-Kampff] Das Faust und Kolben-Recht/ Selb-Recht/ Fehde; wovon die von Besoldo *in Thesauro Practico* angezogene Scribenten gesehen werden können.

115. Das Jüdische Gesetz] 4. B. Mos. 35. cap. 6. v. Gronovius.

116. Für den Erschlagenen Wiedervergeltung suchen] Daß einem jeden zugelassen gewesen/ seines Anverwandten Ermordung am Todtschläger zu rächen / nemlich am Urheber der Wunden/ aber nicht zugelassen dem / der selbst die Wunden empfangen. Gronovius.

117. Es gehen aber solcher Gewohnheit Exempel absonderlichen offt und vielmahlen vor bey und unter denenjenigen / welche nicht einerley Obrigkeit und Richter unterworffen sind] In welcher Stelle sind/Könige/Fürsten und Republicken/ die keinen Oberherrn über sich erkennen/ mit nichten aber eine jede vornehme und hohe Person (wie beym Bodino *de Rep.* 4. *cap.* 7. angeführet / daß etliche derselben sich solches einbilden) nachdenmahlen ein solcher eben so wenig von den Gesetzen befreyet/als der geringste. Beym Livio 2. b. 3. cap. sagen etliche jungeLeute auß vornehmen Stande / welchen die Königliche Regierung zu ihrem wilden und frechen Leben anständiger war: Ein König seye nur ein einziger Mensch / von welchem man so wohl Recht/ als Unrecht/ wenn man seinen Vortheil darunter sähe/erhalten könne: da könne man Gnade und Wolthaten hoffen/ er könne zürnen und vergeben; und zwischen Freund und Feind Unterscheid wissen. Mit denen Gesetzen aber seye es eine taube Sache / welche unerbittlich/ und dem Schwachen und Dürfftigen verträglicher als dem Mächtigen und Reichen; bey denselben wäre kein Nachgeben noch Vergebung/wenn man die Maaß überschritte. Und seye gefährlich/bey so vielen menschlichen Schwachheiten und Fehlern/ womit man umbgeben/ nicht anderst als unschuldig leben. Aber alles in einer Summa kurtz zusammen zu fassen / wo die Gerichte auffhören/ da fängt sich der Krieg an. Tesmar.

schräncket/ daß er nicht schaden kan; oder/ wenn man ihn bessert und ändert/ oder es wird mit der Straffe zuwege gebracht/ [118] daß auch andere/ wenn dergleichen Verbrechen ungestrafft hingienge/ dadurch nicht angereitzet werden möchten/ andern ebenermassen beschwerlich zu seyn; welcher Endzweck denn durch die sichtbare offenbare Straffen erhalten wird/ so von den Griechen in ihrer Sprach παράδειγμα, von denen Lateinern Exemplum, zu Teutsch ein Exempel genennet wird: welche Exempel oder sichtbare öffentliche Straffen deßhalben [p] geschehen/ daß solcher Gestalt die Straffe/ so einem wiederfähret/ bey vielen eine Furcht und Schrecken erwecke/ und selbe durch solche Art Straffen abgeschreckt werden könten/ wie die Gesetze reden/ und Demosthenes folgender Gestalt sagt: **Damit andern eine Warnung gegeben und Furcht eingejaget werde.**

[p] *l. 7. quoniam C. ad l. Faviam de Plag. L. 1. C. ad L. Jul. repetund.*

2. Und die Macht zu solchem Straff-Recht stehet auch natürlicher Weise [119] bey einem jeden. Also saget [120] Plutarchus [q], [121. 122] ein jeder tugendhaffter und rechtfertiger Mann [123] seye von Natur bestimmet/ eine Obrigkeitliche Person zu vertretten/ und zwar allezeit; denn/ wer in seinem Thun

[q] *Prac. Pol.*

118. Daß auch andere/ wenn dergleichen Verbrechen ungestrafft hingienge/ dadurch nicht angereitzet werden möchten/ andern ebenermassen beschwerlich zu seyn] Es hat *Polybius* gesehen/ daß man die Löwen/ weilen sie nach denen Menschen begierig sind/ an ein Creutz geschlagen/ weilen andere auß Furcht für dergleichen Straffe dadurch abgeschrecket würden von dergleichen Schaden/ welche sie an denen Menschen thun. Plinius *lib. VIII. c. 16.* Grotius

119. Bey einem jeden] Nemlich also und dergestalt/ oder auff solche Art und Weise/ wie in des vorhergehenden 7. §. 2. §. dieses cap. gelehret worden. Tesmar.

120. *Plutarchus*] Eben dieser Plutarchus *in Pelopida*: Durch eines der ersten und allerälresten Gesetze wird der/ welcher einem andern/ der es nöthig hat/ sein Leben erhalten kan/ von Natur zu einem Oberen gesetzt. Und in der Lebens-Beschreibung des Philopomenis: Er hat seine Bürger/ welche weder die Zeit noch die Ertheilung der Stimmen erwarten/ sondern ihme/ nach dem Gesetz der Natur/ welches allezeit will/ daß der Mächtigere denen schlimmeren gebieten soll/ gefolget/ auffgenommen. Und gleicher Meynung ist/ was bey ihme stehet zu Ende der Lebens-Beschreibung *T. Flaminii*. Der Autor *de causis corruptæ Eloquentiæ*, da er von denen Rednern handelt/ hat folgendes: Diese/ obwohlen sie keine Macht und Gewalt hatten/ waren darumb dennoch keine Privat-Personen/ indem sie beydes durch ihre Rathschläge als auch durch ihre Authorität/ so wohl das Volck als den Rath regirten. Chrysostomus 2. *ad Corinth. VII.* 13. redet von Mose also: Auch ehe er noch das Volck mit seiner Hand auß Egypten außführte/ hatte er dasselbe schon durch sein Thun und Leben geführet. Derohalben hat jener Hebräer gar närrisch zu ihm gesagt: Wer hat dich zum Obersten und Richter über uns gesetzt? Was sagstu? Du siehest die That selbsten und streutest noch "wegen des Namens oder Tituls; Eben als wenn "ein Krancker einen Arzt sähe/ wie er ihn wohl und "auffs beste schnitte/ und solcher Gestalt dem kran"cken Glied seines Leibes hülffe/ und hernach den"noch zu ihme sagen wolte: Wer hat dich zum Arzt "bestellet? wer hat dir befohlen zu schneiden? Mein "lieber Kerl/ die Kunst hat mich dazu bestellt/ und "deine Kranckheit hat mirs befohlen. Also hat auch "Mosen seine Weißheit und Klugheit zu solch einem Mann gemacht. Denn/ das Herrschen und "Gebieten ist nicht nur bloß allein eine Würde/ sondern auch eine Kunst/ und zwar die "höchste und vornehmste unter allen Künsten." Eben dieser Chrysostomus handelt von eben dieser Materie/ in seiner Erklärung über die Epistel an die Ephes 3. zu Ende/ da er unter andern saget: Deine Unrechtfertigkeit/ und deine Mildheit/ macht mich zum Oberherrn und Richter über dich. Grotius.

121. Ein jeder tugendhaffter und rechtfertiger Mann] Der mit eben dergleichen Sünden und Laster nicht beschmitzet ist/ Einhalt dessen/ was der Autor oben im 3. S. dieses Capitels gelehret. Henninges.

122. Ein jeder tugendhaffter und rechtfertiger Mann] Daß ein solcher von Natur ein Richter über andere Menschen seye/ geschiehet (1.) in so weit als wir/ wenn wir eines solchen sein Thun und Leben ansehen/ und mit ihm umbgehen/ in der That selbsten dadurch von ihme unterrichtet und geurtheilt werden. In welcher Maaß Seneca *Ep.* 94. gar schön redet: Nichts ist so kräfftig/ der Menschen Gemühter tugendhafft zu machen/ und diejenigen/ welche bereits geneigt sind "auff Abwege zu gehen und sich zum Bösen zu wenden/ wieder zurück zum Guten zu wenden/ als der "Umbgang mit tugendhafften Leuten; dann was "man von denenselben offt höret und siehet/ dringt "allmählich in das Hertz hinein/ und ist eben so viel "als ein Befehl oder Gebot. Gewißlich/ offt an"weise und tugendhaffte Leute kommen/ "hilffe viel/ und lernt man von grossen Leuten/ "wenn gleich sie auch nicht sprechen/ doch immerzu "etwas." Oder daß ein solcher Tugendhaffter ein Richter über andere Menschen ist/ geschiehet (2.) wenn er diejenigen/ welche ein böses Leben führen/ unterweiset und richtet. Euripides *Hecuba v. 398.* Wirst du nicht denen/ welche weiser und verständiger als du sind/ gehorchen? und in Phæniss. *v. 52.* Und man hat ihn zum Regenten und Beherrscher dieses Landes gemacht/ gleichsam als zum Lohn seiner Weißheit. Dahero wird er gar schön ein Lehrmeister des menschlichen Geschlechtes genennet. Seneca *Epist. 89.* Als wenn ein weiser Mann etwas anders wäre/ als ein Lehrmeister des menschlichen Geschlechts. Siehe Epistolam 68. und 73. Von Carone sagt Lucanus 2. *b.* 383. *v.* Dieses war die Lebens-Art und beständige Weise des *Catonis*, des harten Mannes/ daß er in allen Dingen Masse hielt/ seinen "vorigen Endzweck behauptete/ der Natur folgte/ "und sein Leben bloß allein seinem Vatterland zu "Dienst und Besten anwendete; und dafür hielte/ "daß er nicht bloß allein sich und seiner Person/ sondern allen Menschen zu Dienst und Nutzen gebohren wäre." Tesmar.

123. Seye von Natur bestimmt/ eine Obrigkeitliche

und Lassen rechtfertig ist / der werde von Natur oder vom Recht der Natur selbst gleichsam zu einem Oberen gemacht. Also behauptet Tullius mit dem Exempel des Naſicæ,[124] daß ein Weiser niemahls eine Privat-Person seye; und Horatius nennet den Lollium einen Bürgermeister / der nicht etwa nur auf ein Jahr allein Bürgermeister seye; wie denn auch Euripides *Iphigenia in Aulide* saget: **Der / welcher vor andern weise und verständig ist / stellet in der That selbst eine Obrigkeitliche Person für.** Welches alles aber in Republicken also zu verstehen / [125] so weit es derselben Gesetze leyden.

3. Von diesem natürlichen Recht redet Democritus folgender gestalt; denn weilen desselben Worte gar merckwürdig / will ich dieselbe allhier einverleiben. Erstlichen ist von dem Recht die unvernünfftige Thiere zu tödten folgendes seine Meynung: **Was anbelangt / die unvernünfftige Thiere zu tödten / oder nicht zu tödten / so verhält sichs damit also: Diejenigen unvernünfftigen Thiere / welche schaden thun / oder thun wollen / mag ein jeder tödten / und ladet damit keine Schuld auff sich / so gar / daß es rechter ist / solches gethan zu haben / als / nicht gethan zu haben.** Und bald darauff: **Alle diejenigen Thiere / die uns unbefugt und unrechtmässiger Weise beleidigen und schaden / dieselbe zu tödten / ist allerdings recht.** Und gewißlich / es ist nicht unbeweißlich / daß [126] vor der Sündfluht die Frommen nach solchem Gebrauch gelebet / [127] ehe und bevor GOTT der HErr denen Menschen seinen Willen offenbahret / daß man auch der andern Thiere sich zur Speise bedienen möge. Ferner saget angezogener Democritus: **Was wir aber von den Füchsen und von den feindseeligen Schlangen geschrieben / solches scheinet / daß mans auch gegen die Menschen thun möge.** Alsdenn aber füget er folgendes an: [128] **Der / welcher auff einige Weise einem Dieb oder Straſſen-Räuber das Leben nimmt / es geschehe nun mit eigener Hand / als der Scharffrichter / oder durch Befehl / als die Obrigkeit / oder durch Urtheil / als der Richter / der ladet damit keine Schuld auff sich.** Auff welche des Democriti Stellen / wie mich bedüncket / Seneca[1] gezielet hat / in folgenden Worten: **Wenn ich befehlen werde denen Mißethätern und Schuldigen die Köpffe abzuhauen;**

[1] *Lib. II. de ira c. 16.*

keitliche Person zu vertretten] Gleichsam ein Recht habe / berechtiget seye / andere zu regieren / welches beym Horatio *L. 1. Ep. 1.* die spielende Knaben sagen: **Du solst unser König seyn / wenn du thun wirst / was recht ist.** Gronovius.

124. Daß ein Weiser niemahls eine Privat-Person seye] In so weit er durch seinen Raht und That dem Staat oder der Republick mit beyspringt und regieren hilfft. Tesmar.

125. So weit es derselben Gesetze leyden] Damit nicht jemand mittelst Privat-Autorität / welche er sich durch sein Thun und Leben zu wege bringt / die Person einer ordentlich gesetzten Obrigkeiten an sich nehme / und solcher gestalt verdiene / daß man von ihm sage / was dorten beym Plauto *in Stich. 2. 2. 28.* stehet: **Dieser führet das Bauherrn-Amt / da er doch vom Volck nicht dazu gewehlet.** Gronovius.

126. Vor die Sündfluht] Auch etliche nach der Sündfluht / welche des vorigen ersten Gebrauchs annoch eingedenck gewesen: wie Dicäarchus und andere / welche Hieronymus *contra Jovinianum* zum Gedächtnüß dessen anziehet / gedencken. Grotius.

127. Ehe und bevor GOtt der HErr denen Menschen seinen Willen offenbahret / daß man auch der andern Thiere sich zur Speise bedienen möge] Was anbelangt / ob die tugendhaffte und fromme Menschen der ersten Welt die unvernünfftigen Thiere getödtet und zur Speise gebraucht / so machet D. Osiander einen Unterscheid unter dem Recht und der Macht dazu / und unter der Ubung solches Macht-Rechts. Daß sie das Recht und die Macht dazu gehabt / erhelle gar augenscheinlich auß der dem Menschen gegebenen Herrschafft über die Thiere / 1. B. Mos. 1. v. 26. und ob gleich GOTT zu Adam und Eva gesagt / daß sie Kräuter und Graß essen solten / so folge darumb nicht / daß deßhalben / auch Thiere zu essen / ihnen verboten / und solcher gestalt die ihnen über dieselbe gegebene Macht eingeschräncket seye. Daß sie aber auch solches Recht und Macht würcklichen geübet haben / scheint darauß bewiesen zu werden / daß da die Menschen vor der Sündflut / der Thiere Felle zu Kleidern gebraucht / und derselben Milch zur Speise / warumb solten sie sich nicht auch des Fleisches so wohl zum Opffer / als zur Speise gebraucht haben? Osiander.

Worzu einige noch folgende Schluß-Gründe haben / daß allewege im Gebrauch gewesen von dem Fleisch der Opffer etwas zu essen; dann auch / daß Abel kein Schaaf-Hirt gewesen seyn würde / wenn nicht solte erlaubet gewesen seyn / dieselbe zu essen. Wie ingleichem / daß auch allbereits vor der Sündflut der Unterscheid unter reinen und unreinen Thieren gewesen. Siehe Hannium *in Genes. cap. 3.* Seldenum *de J. N. & G. 7. 1.* Zeæmann *de Imag. Dei. c. 8. sub fin.* Ziegler.

128. Der / welcher auff einige Weise einem Dieb oder Straffen-Räuber das Leben nimt] Siehe in dieses cap. 17. §. 2. 5. Simon.

129. Als

haben / werde ich eben so wenig ein zornig Gesicht oder Gemüht haben /[129] als wenn ich eine Schlange oder andere gifftige Thiere todtschlage. Und an einem andern Ort: Wir würden eben wohl die Vipern und Nattern / und was sonsten noch für gifftige schädliche Thiere sind / nicht verfolgen und sie tödten / wenn wir sie eben so / als die andern Thiere zahm oder sonsten machen könten / daß sie weder uns noch andern gefährlich wären. Und dahero werden wir auch keinem Menschen eben darumb Schaden oder Leyd thun / deßwegen / daß er gesündiget hat / sondern daß er ferner nicht weiter sündige.

4. Weilen eben so wohl die Untersuchung eines Verbrechens / welches man straffen will / wie und welcher gestalt es nemlich geschehen seye / öffters einen grossen Fleiß / als auch die Erfindung oder Schätzung der Straffe gegen das Verbrechen grosse Klugheit und Verstandt des Rechts und der Billichkeit erfodert / damit / wenn etwa ein jeder grössere Rechts-Erfahrenheit und Wissenschafft zu richten / als er würcklich hätte / sich einbildete / andere aber nicht nachgäben / alsdenn nicht etwa Streitt entstünde / so haben die Menschen für gut befunden und beliebet / daß sie bey angerichteten Gesellschafften / Republicken oder Reichen diejenigen zu Richtern erwehleten / welche / ihrer Meynung nach / die frömmste und weiseste gewesen / oder von welchen sie doch die Hoffnung gehabt / daß sie es seyn würden. Eben vorangezogener Democritus hat folgendes: **Es hätten die Gesetze gewißlich denen Menschen nicht verboten / daß ein jeder nach seiner eigenen Willkühr leben möchte / wenn nicht einer den andern beleidiget hätte. Denn der Neid ist der Ursprung der Unemigkeit und Zwietracht.**

5. Gleichwie aber / wie wir recht nun gesagt / bey der Rächung geschehen / also bleiben auch bey dieser / anderen zum Exempel und Warnung geschehenden Straffe / die Fußstapffen des alten Rechts noch nach / nemlich an denen Oertern / und unter denenjenigen Personen / welche einerley Richter nicht unterworffen / und über dieses auch in gewissen außgenommenen Fällen. Also kunte nach der Juden Sitten und Gebrauch derjenige Jude / welcher von GOtt und seinem Gesetz abgefallen / oder der / welcher sich zu einem Urheber und Haupt falschen Gottesdienstes auffgeworffen /[130] so fort von einem jeden Menschen niedergemacht werden.[f] Solches nennen die Juden[131. 132. 133] das Eyffer-Gericht / von welchem sie sagen / daß

[f] 5. Buch Mos. 13. c. 9. v. 4. B. Mose 25.

129. Als wenn ich eine Schlange / oder andere gifftige Thiere todt schlage] Gleichwie
"wir derohalben die Vipern / Scorpionen / und andere gifftige Thiere / ehe sie noch beissen oder verwunden / oder auff uns loß gehen / so fort / ohne
"Verzug tödten / umb damit zu verhüten / daß wir
"von dem Bösen / so in ihnen ist / nicht etwas böses
"leyden / eben so ist es recht und billich / daß man
"auch die Menschen straffe / welche / nachdem sie
"wegen des inneren Grundes ihrer zu einer Gesellschafft ziehenden Vernunfft eine sanfftmühtige
"Natur überkommen / dieselbe in eine denen wilden
"Thieren eigene Grausamkeit verwandelt / und
"halten es für eine Lust und nützlich / andern / so vielen sie immer können / zu schaden." Philo *de specialibus legibus*, 2. Beym Porphyrio *lib.* 1. *De non esu animalium* sagt Claudius Neapolitanus: Es ist niemand / der / wenn er einer Schlange ansichtig wird / dieselbe nicht todt schlagen solte / wenn er nur kan / damit entweder er selbst / oder auch andere von derselben nicht verwundet werde. Siehe auch die ferner darauff folgende Worte: woselbst denn auch bald darauff dieses stehet: Wir schlagen eine Schlange oder Scorpion / obwohlen sie uns nichts thun / zu todt / damit sie nicht etwa andern schade / und diese Rächung des besorgenden Bösen leisten wir dem gantzen menschlichen Geschlecht. Porphyrius *lib.* 2.
"Denn gleich wie wir / obschon wir mit den bösen
"Menschen gleichsam in Gesellschafft stehen / und
"obwohlen einige auß eigenem Trieb und Boßheit /
"gleichsam als durch einen hefftigen Wind getrieben werden / daß sie jedermann ohne Außnahm
"und Unterscheid straffen / dennoch dafür halten /
"es seye recht / daß solche und dergleichen Leute gestrafft werden: also gründet es sich eben wohl auf
"seine vernünfftige Ursachen / daß man unter denen
"unvernünfftigen Thieren diejenigen / deren eigene Natur ist Schaden zu thun / und welche auß
"ihrer angebohrnen Wüte getrieben werden / alles
"was Ihnen nur vorkommt zu verderben / todt zuschlagen." Und dieses ist / was Pythagoras will beym Ovidio *Metamorph. XV.* "Und wir gestehen
"daß diejenigen / welche unsern Tod suchen / mit
"Recht erschlagen seyen / und man damit nicht unrecht gethan.

130. So fort von einem jeden Menschen niedergemacht werden] Füge diesem bey / was Josephus im 12. b. 8. cap. und Moses Maimonides *ad XIII. articulos*, und in *Directore Dubitantium lib.* 3. *c.* 41. hat. Grotius.

131. Das Eyffer-Gericht] Siehe 1. Maccab. 11. cap. 24. und 26. v. Grotius.

132. Das Eyffer-Gericht] Mit welchem es folgende Bewandnüß hatte / daß / wenn sie / in Gegenwart / zum wenigsten anderer 10. Jüden / sahen /

daß es zu allererst von des Hohenpriesters Sohn Phineas geübet / und hernach zu einem gewöhnlichen Gebrauch geworden seye. Also hat Mathatias [r] einen Juden / der sich mit Griechischen Gebräuchen beschnitzte / getödtet. Also wird im 3. b. Maccab. erzehlet / welcher gestalt 300. andere Juden von ihren Lands-Leuten getödtet worden. Wie denn auch [u] die Steinigung Stephani / Verschwerung [x] Paulum zu tödten / unter keinem andern Vorwandt geschehen; welcherley andere Exempel viele so wohl [134] beym Philone / als dem Josepho stehen.

r 1. Macc. 4. c.
u Apost. Gesch. 7. c. 57. v.
x Apost. Gesch. 23. 13.

6. [135] So haben auch bey vielen Völckern so wohl die Herren und ihre leibeigene Knechte / als auch die Eltern über ihre Kinder / das vollkommene Recht auch biß auff den Tod zu straffen / behalten. Also kunten zu Sparta die Zunfftmeister einem Bürger / auch ohne ordentliches Gericht über ihn / das Leben nehmen. Und auß diesem / was wir biß hieher gesaget haben / kan verstanden werden / welcherley / was die Straffen anbelanget / das Recht der Natur seye / und in wie weit es annoch geblieben.

X. 1. Nun müssen wir auch sehen / ob nicht etwa [136] das Evangelische Gesetz solche Freyheit enger eingeschrenckt; Es ist aber gewißlich / wie wir [137] anderswo gesagt / nicht zu verwundern / daß etliche Dinge / welche von Natur und durch die Bürgerliche Gesetze erlaubet und zugelassen sind / und durch die Göttliche Gesetze / als die vollkomenste / und welche [138] weit grössere Belohnungen / als die menschliche Natur / ja als das hinfällige menschliche Leben selbst ist / nemlich nach diesem das ewige Leben / verheissen / verboten werden; welcherley Belohnung zu erlangen / nicht unbillig solche Tugenden erfodert werden / [139. 140] welche das Recht oder das Gesetz der Natur allein übergehen. Was nun diejenigen [141] Züchtigungen anbelanget / welche weder einen Schandflecken oder Macul der Ehre / noch auch immerwährenden Verlust nach sich ziehen / und entweder der jugendlichen Jahre / [142] oder anderer Bewandnüß halben nohtwendig sind / selbige / wenn sie von denenjenigen geschehen / welchen es die menschliche Gesetze gestatten / als nemlich von denen Eltern / Vormündern / Herren / Lehrmeistern / daß sie nichts an sich haben / welches den Evangelischen Geboten zu wieder / giebt die Natur und Eigenschafft der Sache selbst gnugsam zu erkennen. Denn solche Züchtigungen als Heilungs- oder Besserungs-Mittel für die Gemühter haben eben so wenig einige Schuld eines bösen an sich /

hen / daß einer eine grosse Sünde begehen wolte / Sie Recht und Macht hätten / auff einen solchen sofort in demselben Augenblick loß zugehen / ihn anzugreiffen / und mit Schlägen oder Verwundung ihn zu verhindern / oder auch / wenn er sich nicht hindern lassen wolte / gar todt zu schlagen. Saldenus *de J. N. & G. lib. 4. c. 4.* Ziegler.

133. Das Eyffer-Gericht] Daß vom Kayser Carolo Magno dergleichen Gericht in Sachsen und Westphalen angestellet worden / stehet Chron. Colon. *pag. CXIV.* Æneas Silvius *in statu Europæ cap. 24. pag. 74. in Germanicis* M. Freheri *To. secundo.* Revius *in Daventria ad ann. 773. p. 13. & ad ann. 1394. pag. 89. & ad ann. 1463. p. 114.* und waren Seemschepen genennet. Gronovius.

134. Beym Philone] Dessen auch folgende Worte sind *in libro de sacrificantibus:* Ein solcher muß gestrafft werden / als ein öffentlicher Feind aller Menschen / ohne einige Betrachtung / daß man Verwandschafft mit ihm habe / und soll man die Ursach dazu / allen die GOttseeligkeit liebenden kund thun / damit jedermann zutrette / von solch einem gottlosen Menschen Straffe zu nehmen / wobey sie fecklich glauben mögen / es seye eine heilige Begierde / die man hat / einen solchen Menschen zu tödten. Wie denn bey diesem Philone *de Monarchia* von eben dieser Materie noch eine andere Stelle ist / welche nicht weniger herrlich / und zu Ende jetzt angezogenen seinen Buchs stehet. Grotius.

135. So haben auch bey vielen Völckern / so wohl die Herren über ihre leibeigene Knechte / als auch die Eltern über ihre Kinder das vollenkommene Recht auch biß auff den Tod zu straffen gehabt] Siehe in des 2. b. 5. cap. 4. und 7. f. Simon.

136. Das Evangelische Gesetz] Daß es kein Evangelisches Gesetz gebe / ist oben schon erwehnt. Ziegler.

137. Anderswo] 1. b. 1. cap. 15. und folgenden f. Ingleichen in des 2. cap. f. f. 3. 5. Simon.

138. Weit grössere Belohnungen als die menschliche Natur] §. 11. der Vorrede. Simon.

139. Welche das Recht oder das Gesetz der Natur allein übergehen] Als der Glaube an Christum / und alle andere Christliche Tugenden; wie denn Augustinus an einem Ort gesagt / daß alle der Heyden Tugenden / (als welche sie bloß allein auß dem Liecht der Natur haben /) nichts anders gewesen / als glänzende Sünden / weilen solche ihre Tugenden nicht auß dem Glauben an Christum geflossen.

140. Welche das Recht oder das Gesetz der Natur allein übergehen] Weniger zulassen / und mehr leisten / als vom Gesetz der Natur zugelassen oder geboten ist. Gronovius.

141. Züchtigungen] Unserer Kinder und Knechte verbrechen nicht straffen / ist Sünde. Lactantius *de Ira Dei, c. 18.* Woselbsten ein mehrers von dieser Materie stehet. Grotius.

142. Oder anderer Bewandtnüß halben] Einer Person / oder Orts. Gronovius.

143. Von

sich / als sonsten insgemein die denen äusserlichen Sinnen bittere oder übelriechende unangenehme Artzneyen.

2. [143.144] Von der Rächung des Bösen aber / so man uns anthut / muß man gantz anderst urtheilen. Denn / in so weit selbe nur bloß allein das Gemüht dessen / der beleidiget worden / und seine Begierde sich zu rächen / vergnüget oder ersättiget / so haben wir oben erwiesen / daß solche / auch natürlicher weise / unerlaubt seye / und also umb so viel desto ferner davon / daß sie dem Evangelio gemäß seyn solte. [145] Aber das Jüdische Gesetz verbeut nicht nur allein im Hertzen / [146] den Nächsten / das ist / seinen Landsmann zu hassen / 3. B. Mos. 19. v. 17. sondern gebeut noch dazu / daß man denen / die wir hassen oder solchen unsern Feinden / [147] einige allgemeine Wolthaten thun solle. 2. B. Mos. 23. cap. 4. und 5. v. Weßhalben und nachdem durch das Evangelium das Wort oder der Name / Nächste / sich weiter hinauß erstrecket / und ohne Unterscheid alle Menschen in sich begreiffet / so erhellet offenbahr / daß von uns erfordert werde / nicht nur etwan / daß wir unsern Feinden nicht schaden / sondern auch / daß wir ihnen noch dazu guts thun sollen / welches auch von Christo beym Matthäo 5. cap. 44. v. außdrücklichen geboten wird. Jedoch liesse das Jüdische Gesetz denen Jüden zu / wenn ihnen allzugrosses Unrecht und Beleidigung wiederfahren / solches zu rächen / nicht zwar mit eigener Hand / sondern [148] durch Richterliche Wege und Mittel. [149] Aber Christus gestattet uns solches nicht / welches auß der Gegeneinandersetzung erhellet; da Christus saget: **Ihr habt gehöret / daß zu den Alten gesaget ist / Aug umb Aug**; bald aber darauff fortfähret und anhänget: **Ich aber sage euch.** Denn / obwohlen das was darauff folget / eigentlichen von Abwehrung des Unrechts und der Gewalt handelt / und auch dessen Erlaubnuß und Freyheit nur einiger massen einschräncket / so muß man solches jedennoch umb so vielmehr dafür ansehen / daß es die Rächung allerdings nicht gut heisse und verwerffe / weilen es die vorige alte Zulassung / [150] als welche bloß allein mit der [151] unvollkommenern Zeit übereinkomt / verwirfft; **nicht / als ob eine rechtmäßige Rächung des uns begegnenden Unrechts und Gewalt / unbillig seye / sondern daß solche mit Gedult ertragen / der Rächung desselben weit vorzuziehen.** Wie in denen Constitutionibus Clementis *lib. VII. cap. XXIII.* stehet.

3. Wovon [152.153] Tertullianus folgender Gestalt redet: **Christus lehret**

143. Von der Rächung] In so weit solche bloß allein auff die Rachbegierde gehet / wovon oben im 5. §.

144. Von der Rächung] 1. b. 2. cap. 8. §. 13. 5. Und in dieses 20. cap. 5. §. 3. 5. Simon.

145. Aber das Jüdische Gesetz] 1. b. 2. cap. 6. §. 3. 5. und 8. §. 7. 5. Simon.

146. Den Nächsten / das ist / seinen Landsmann] Daß durch das Wort / Nächste / auch schon im Alten Testament ein mehrers als bloß allein ein Jüde und Jüden-Genosse bedeutet worden / ist oben schon angemerckt.

147. Einige allgemeine Wolthaten] Welche einem Menschen und einem Freund gegen den andern gezemen.

148. Durch Richterliche Wege und Mittel] Und dieses 20. cap. 8. §. 6. 5. Simon.

149. Aber Christus gestattet uns solches nicht] Nicht / als wenn es unrecht wäre / daß wir / wenn wir schwerlich beleidiget worden / solches bey dem Richter klagen / und Ersetzung und Straffe über unsern Beleidiger suchen / sondern daß es besser und sicherer seye / wenn wir das Unrecht mit Gedult ertragen; weilen / wenn wir des uns angethanen Unrechts Ersetzung und Ahndung vor Gericht suchen / es doch so gar ohne Gemühts-Regung nicht hergehen würde / daß nicht Zorn / Haß / Rach-Begier und dergleichen feindselige Gemühts-Regungen als Wercke des Fleisches / welche ferne von den Christen seyn sollen / bey uns entstehen solten. Wie denn der Autor 1. b. 2. cap. 8. §. 4. 5. und 2. b. 23. cap. 8 §. 3. 5. wie auch anderer Orten / deutlich und außdrücklich lehret / daß Christen gar wohl den Richter suchen und vor demselben rechten mögen.

150. Als welche bloß allein mit der unvollkommenern Zeit übereinkommt] Aug umb Aug / welches Recht / wenn man so sagen kan / der unrechtfertigen Gerechtigkeit ist. Augustinus in seiner Erklärung des 108. Psalms / welcher Augustinus angezogen wird C. 1. *sed differentia.* 23. *quæst.* 3. Grotius.

151. Unvollkommenern Zeit] Welche unter dem Gesetze Mosis gewesen vor Christo. Gronovius.

152. *Tertullianus*] Lib. 14. contra Marcionem c. 16. welcher auch in seinem Buch von der Busse folgendes hat: Christus / welcher zu dem Gesetz die Gnade bringet / hat zu Erläuterung "und zu Erfüllung des Gesetzes seine Gedult vor- "gesetzet / weilen bloß allein dieselbe bey der Lehre "der Gerechtigkeit vorhin ermangelt. Chrysostomus *ad Ephesios cap. IV. v. 3.* Von dieser Sache saget er / Aug umb Auge / Zahn umb Zahn / damit "er jenes seine Hände abhalte / nicht / daß er die "deinige dagegen wieder errege; auff daß er nicht "allein von deinen Augen den Schaden abwende / "sondern auch des andern seine ungekräncket beyhalte. Was ich aber fragte / war dieses / warumb "denn / nachdem die Rache zugelassen / diejenigen / welche

ret uns eine gantz neue Gedult/da Er auch so gar verbeut/daß man angethanes Leyd und Unrecht nicht wiederumb/ wenn es gleich auch [154] rechtmässiger Weise geschehe/ vergelten möge/ wie von GOtt dem HErrn als unserm Schöpffer im Alten Testament doch zugelassen war/ nemlich Aug umb Aug/ Zahn umb Zahn; dagegen Christus geboten/ vielmehr den andern Backen auch darzubieten/ und über den abgenommenen Rock auch noch den Mantel hinzugeben. Da Christus dieses/als einen umbständlicheren der Lehre des Schöpffers oder des Vatters gemässen Zusatz hinzugefüget. Und also muß man so fort fragen und erforschen/ ob auch im Alten Testament GOtt der Vatter solche Gedult gebotten/ das Unrecht lieber zu leyden/als zu rächen. Also gebeut Gott durch Zachariam/niemand solle des von seinem Bruder oder von seinem Nächsten erlittenen Bösen gedencken/ wie er denn wiederumb saget: Niemand gedencke an das Böse/ das ihm sein Nächster gethan. Wie vielmehr hat denn der/welcher geboten/das erlittene Unrecht zu vergessen/ auch damit zugleich geboten/ daß man dasselbe vielmehr mit Gedult ertragen/als rächen solle? Er lehret aber auch alsdenn/ da er saget: Mein ist die Rache/ ich will vergelten/ daß wir das Unrecht mit Gedult/ welche nicht selbst sich rächet/ sondern wartet/ biß es GOtt thut/ertragen sollen. Gewiß und offenbar ist/ wie unfehlbar also nicht beysammen stehen kan/und man könne nicht dafür halten/ daß eben der zulasse/ Zahn umb Zahn/Aug umb Aug/ zur Wiedervergeltung und Rächung des erlittenen Unrechts zu fodern/ welcher nicht nur allein die Wiedervergeltung/ sondern auch die Rächung/ ja das Erinnern und Gedencken des erlittenen Unrechts verbeut: So unfehlbar wird uns auch offenbahret/ und ist gewiß/ was massen er zwar gestattet/ daß man Aug umb Aug/ Zahn umb Zahn fodern möge/ keines weges aber zur Wiedervergeltung/ und durch solche Wiedervergeltung neues Böses und Schaden zu thun/als welches er/ mittelst untersagter Rache/ verboten hatte/ sondern zu Hemmung des Unrechts/ damit man nemlich abgeschreckt würde/ andern Gewalt und Unrecht zu thun; auff daß ein jeder/ wann er siehet/ daß erlaubet seye/ das wiederfahrende Unrecht zu rächen/ dadurch abgeschrecket würde/ andern zu erst Unrecht anzuthun. Denn er weiß/daß Gewalt und Unrecht leichter zurückgehalten werde/ wenn vor Augen gestellt wird/daß man Wiedervergeltung leyden müsse/ als/wenn dem Beleidigten versprochen wird/daß er dagegen ins künfftige soll gerochen werden. Beydes aber hat müssen geordnet werden/ nach Beschaffenheit der Natur und des Glaubens der Menschen/ damit der/welcher GOtt vertrauete/ auch von GOtt die Rache hoffete; der aber/ welcher GOtt nicht vertrauete/ daß Er ihn rächen würde/ sich wegen des Gesetzes der zugelassenen Wiedervergeltung fürchtete andern Leyd und Unrecht anzuthun.

4. Und diese des Gesetzes Meynung und Wille/ welche in Zweiffel gezogen werden kunte/ hat Christus/ als ein HErr/ so wohl des Sabbaths als des Gesetzes/ und aller Rechte und Satzungen seines Vatters so wohl offenbahret/ als bestättiget/ indem

"welche zu derselben greiffen/ beschulten werden? Bald darauff spricht er: GOtt vergibt denenjenigen/ welche etwan auß Schmertzen der "erlittenen Schmach übereilet sich gerochen; und "derohalben sagt er/ Aug umb Aug. Aber an einem andern Ort: Der Weg der Zornigen gehet "zum Tod; wann dahero/ da man Aug umb Aug "außreissen mag/ die Straffe über den Zornigen so "groß ist/ wie vielmehr denn bey denjenigen/ welche/wenn sie bereits Böses gelitten/ sich denen Rächern des erlittenen Unrechts zur Rache darstellen "müssen." Grotius.

153. *Tertullianus*] Siehe 1. b. 2. cap. 8. f. 4. §. und 9. f. 1. §. Ingleichem f. 4. der Vorrede. 1. b. 2. cap. 9. f. 2. §. 2. b. 23. cap. 8. f. 3. §. Simon.

154. Rechtmässiger Weise] Auß rechtmässigen Ursachen und vor dem Richter.

155. Oben]

dem er befohlen auch den andern Backen darzureichen/damit er umb so viel mehr Gewalt mit Gewalt / Schaden mit Schaden zu begegnen außtilge/als das Gesetz selbst solches durch Zulaß der Wiedervergeltung hindern wollen/welche er durch des Propheten Zachariä Worte offenbar verboten/durch welche er so wohl befohlen/daß man das erlittene Unrecht vergessen solle / als auch GOtt die Rache zugeleget. Hat derohalben Christus / indem er etwas eingeführet / welchem das Gesetz Altes Testaments nicht zugegen gewesen / sondern vielmehr geholffen/ des Schöpffers Zucht und Satzungen keines weges zerstöret. Endlichen / wenn wir der Ursache selbst / warumb uns eine / und zwar so vollkommene Gedult geboten wird / nachsinnen und selbe betrachten / so würde solche nicht bestehen / wenn sie nicht des Schöpffers Ursache selbsten wäre / der / gegen oder für erweisende Gedult / Rache verspricht / und der sich als unser Richter erweiset. Sonsten wenn mir eine so grosse Last der Gedult / (nicht nur allein nicht wieder zu schlagen / sondern auch den andern Backen noch darzu darzureichen; nicht nur allein nicht wieder zu fluchen / sondern auch noch dazu zu segnen; nicht nur allein den Rock nicht wieder zu nehmen / sondern auch den Mantel noch dazu mit fahren zu lassen) von dem auffer leget wird / der mich nicht rächen würde / so würde er die Gedult vergeblich und ohne Ursache geboten haben / indem er mir den Lohn seines Gebots nicht wiederfahren lässet / nemlich / die Früchte meiner Gedult / welches die Rache ist / die er entweder mir selbst hätte zulassen sollen / wenn er selbst sie nicht verrichtet / oder auch selbst verrichten solte / wenn er mir dieselbe nicht frey gibet; weilen auch der Zucht daran gelegen / daß das Unrecht gerochen werde; anerwogen alles Unrecht durch die Furcht für der Rache über dasselbe / im Zaum gehalten wird / da sonsten das Unrecht und die Gewalt ungezähmt und frey herrschen und über andere umb sich greiffen / und solcher gestalt nicht nur ein / sondern beyde Augen zu nichte gehen / auch nicht nur ein / sondern alle Zähne auß geschlagen werden würden; ehe man die Gewaltthäter gleichsam sicher werden lassen solte / daß es ihnen unstraffbar hingehen würde.

5. Es hält / wie wir sehen / Tertullianus dafür / daß nicht nur allein denen Christen verboten seye / bey dem Richter oder bey der Obrigkeit Rache / wegen erlittener Gewalt und Unrechts zu suchen / sondern auch / daß es denen Juden auch keinesweges zugelassen gewesen / als etwas / worüber man sich gantz und gar kein Gewissen machen dörffte / sondern bloß allein / umb zu Vermeydung grössers Ubels halben. Welches daß es allerdings wahr seye von solcher Richterlich suchenden Rache / so auß blossem Haß und Feindschafft herrühret / gantz und gar auffer Zweiffel ist / wie auß deme / was [155] oben gelehret worden / erhellet. Denn daß solche / auch von denen / welche bey den Juden vor andern mit Weißheit begabet waren / und hervorleuchteten / nicht gut geheissen worden / und nicht etwa nur bloß allein die äusserlichen Worte des Gesetzes / sondern die innerliche Meynung und das Absehen desselben ansahen / erhellet auß Philone / bey welchem die Juden zu Alexandria bey des Flacci / als der Juden Verfolgers / Elend also reden: **Wir belustigen uns / O HErr! nicht an der Rache über unsere Feinde; dann [156] wir haben auß H. Schrifft gelernet sich über die Menschen zu erbarmen.** Und hieher gehöret / was CHristus ohn Unterscheid von uns fodert / nemlichen / daß wir allen und jeden / die uns beleidiget haben / vergeben sollen. Matth. VI. 14. 15. Das ist / wir sollen deßhalben / daß wir beleidiget und uns weh gethan worden / keinesweges ihnen hinwiederumb leyd und wehe thun / noch wünsche[n];

155. Oben] Im 2. §. dieses f. Simon.
156. Wir haben auß H. Schrifft gelernet / sich über die Menschen zu erbarmen] Siehe Origenem *adversus Celsum*. Grotius.
157. Wenn

schen; denn wer solches thut/ der ist/ damit ich mit Claudiano rede/ ein wilder Mensch/ und hat das Ansehen/ daß er selbst sich die Rache nehme/ welche ihme die Gesetze verschaffen sollen. Umb welcher Ursache halben Lactantius/ [y] als er/ was Cicero gesprochen/ nemlich: Der Gerechtigkeit vornehmstes Amt ist/ daß sie niemanden schaden zufüge/ ohne durch Unrecht dazu gereitzet/ erwehnet/ saget: Es wäre dieser warhaffte und einfältige Spruch durch Beyfügung der letzten Wörter/ ohne durch Unrecht dazu gereitzet/ verdorben. Und Ambrosius [z] saget von eben diesem des Ciceronis Spruch/ daß ihnen des Evangelii Beyfall ermangele.

y *Lib. IV. cap. 18.*

z *De Offic. 28.*

6. Was wollen wir von der Straffe sagen/ nicht/ in so weit sie auff das geschehene/ und was schon vorbey ist/ gehet/ sondern in so weit sie aufs künfftige Sicherheit giebt/ damit einem entweder von seinem vorigen Beleidiger/ oder von andern nicht wiederumb Gewalt und Schaden widerfahre? Fürwahr/ es will CHristus/ daß man auch diese nachgeben soll; Erstlich/ [157] wenn der/ so uns beleidiget/ glaubwürdiges Gezeugnüß von sich giebt/ daß es ihn reue. Lucä 17/ 3. Woselbst von einer völligern Vergebung geredet wird/ das ist/ von einer solchen/ durch welche der Beleidiger wieder in vorige Liebe und Freundschafft [a] gesetzet wird; worauß denn folget/ daß man von einem solchen/ Straffe halben/ nichts fodern und suchen solle. Hernacher/ obwohlen an dem Beleidiger keine Merckzeichen einer solchen Reue vorhanden sind/ so lehret uns doch CHristus/ [158] mit seinem Gebot/ [159] den Rock fahren zu lassen/ daß wir geringen Schaden viel lieber nichts achten/ als deßhalben streitten sollen. Ja es hat auch Plato gesaget/ daß man Böses mit Bösem nicht vergelten solle/ obschon uns deßhalben auch etwas grösseres zu leyden vorstehen solte; welcher Meynung Worte auch beym Maximo Tyrio zu finden. Und Musonius saget/ daß er wegen erlittener einiger Schmach/ (welcherley CHristus [160] mit dem Exempel einer Ohrfeige anzeiget) gegen niemanden einige Rechtliche Ansprach weder selbst thun/ noch jemanden zu thun rahten werde; denn es wäre besser solche und dergleichen Dinge vergeben.

a Eph. 4. cap. 32. b. Coloss. 3. c. 13 v.

7. Dafern aber/ wann man seinem Beleidiger durch die Finger siehet/ etwan grosse Gefahr nach sich zöge/ so sollen wir mit derjenigen Sicherheits-Gebung zu frieden seyn/ welche unserm Beleidiger am wenigsten Schaden thut. Denn es ware auch nicht einmahl bey denen Jüden die Wiedervergeltung in würcklichem Gebrauch/ [161] wie Josephus und andere Jüdische Lehrer anmercken/ sondern es pflegte der Beleidigte/ über seine [162] angewandte Unkosten/ von welchen im 2. B. Mos. 21. cap. 19. v. ein absonderliches Gesetz stehet/ ([163] denn solches ist die Wiedererstattung des Einfachen/ welche nichts/ so eine Straffe wäre/ an sich hat) an statt der Wiedervergeltung/ [164] eine Geld-Busse zu nehmen; welches/ daß es [165] vorzeiten ebenfalls zu Rom [b] geschehen seye/ Favorinus beym Gellio [c] lehret. Also hat unsers HErrn und Heylandes JEsu CHristi Pflegvatter Josephus/ als er in der Meynung stunde/ sein vertrautes Weib hätte

b §. 7. *Inst. de Injur.*

c *Lib. XX. cap. 1.*

157. Wenn der/ so uns beleidiget/ glaubwürdiges Gezeugnuß von sich gibet/ daß es ihn reue] Siehe Moisen Maimonidem, welcher von dem hochgelahrten Constantino *libro de damno dato c. 8. §. 7.* angezogen worden. Grotius.

158. Mit seinem Gebot den Rock fahren zu lassen/ daß wir geringen Schaden viel lieber nichts achten/ als deßhalben streitten sollen] Wie denn auch die bürgerliche Rechte einem Menschen unanständig zu seyn halten/ umb nichtswürdige geringe Dinge vor Gericht zu streitten: und im Gegentheil wollen/ daß man einen geringen Schaden viel lieber mit geduldigem Gemüth ertragen solle. *l. 25. §. 6. ff. locat.* Siehe auch Ventur. de Valentiis *in Partheniolurigioso l. 1. cap. 3. n. 33.* Carpzovium *p. 1. const. 1. def. 9.* Zigler.

159. Den Rock fahren zu lassen] 1. b. 2. cap. 8. §. 4. §. Simon.

160. Mit dem Exempel einer Ohrfeige anzeiget] 1. b. 2. cap. 8. §. 3. §. und 2. b. 1. cap. 10. §. Simon.

161. Wie Josephus und andere Jüdische Lehrer] 1. b. 2. cap. 8. §. 7. abs Simon.

162. Angewandte Unkosten] In angezogenem Ort 2. B. Mos. 21. cap. 19. v. stehet nahmentlich: Versäumnuß und Artzt-Geld.

163. Denn solches ist die Wiedererstattung des Einfachen] Lex Wisigothorum VI. 13. Grotius.

164. Eine Geld-Busse] Siehe vorerwehnten Constantinum *cap. 8. §. 1.* Grotius.

165. Vorzeiten ebenfals zu Rom geschehen seye] §. 7. *Institut. de Injur.* Simon.

166. Sie

hätte sich mit Ehebruch beschmitzet /[166] sie viel lieber schlechter dings verlassen /[167] als sie rügen / und zu Schanden machen lassen wollen. Und wird von ihme gesaget / er habe solches gethan / weilen er ein rechtfertiger / das ist / ein frommer und sanfftmühtiger Mann gewesen ; über welchen Ort * Ambrosius saget : Ein Rechtliebender habe nicht allein an der Grausamkeit der Rache / sondern auch[168] an der Strenge der Anklage einen Abscheu : Wie denn auch Lactantius *lib. VI. cap.* 10. vorher gesagt hatte : Ein rechtfertiger Mann würde auch nicht einmahl jemanden umb Leibs- oder Lebens-sträfflicher Missethat halben anklagen dörffen.[169] Justinus / da er von den Anklägern der Christen handelt / saget : Wir begehren nicht / daß die / welche uns angeben und verläumbden / gestrafft werden sollen. Denn sie sind gestrafft gnug / daß sie so böß und gottloß sind / und vom Guten nichts wissen.

* *lib. VI. c.* 10.

8. Nun ist noch übrig von denen Straffen zu handeln / welche nicht dem Privat-Wesen / sondern dem Gemeinen Besten zu statten kommen. Da der Schuldige theils gar auß dem Weg geräumet / oder also gezüchtiget wird / daß er niemanden mehr schade / theils andere durch Schärffe der Straffe / als durch ein Exempel / abgeschrecket werden ; welche Straffen / daß sie keinesweges von Christo auffgehoben sind / wir[170] an einem andern Ort / durch unumbstößliche Gründe dargethan haben / weilen er / als er seine Gebote gegeben / zugleich bezeugete / daß er das Gesetz nicht auffhebe. Es gebeut aber das Gesetze Mosis / welches in diesen Stücken so lange währen und bestehen bleiben solte / als das Jüdische Reich selbst währen und bestehen würde / denen Obrigkeiten und Richtern gar ernstlich / daß sie die Todtschläge und andere Sünden und Laster straffen solten. 2. B. Mos. 21. cap. 14. v. 4. B. Mos. 33. cap. 14. 37. v. 5. B. Mos. 29. cap. 13. v. Da nun Christi Gesetz und das Gesetz Mosis[171] / in so weit es auch Leibs- uñ Lebens-Straffen verordnet / beysammen stehen kömen /[172] so können sie auch mit denen menschlichen Gesetzen / welche in diesem Stücknichts anders thun / als denen Göttlichen Gesetzen nachfolgen / beysammen stehen.

XI. 1. Es sind zwar etliche / welche / umb das Gegentheil (daß man nemlich keine Leibs- und Lebens-Straffen üben möge) zu behaupten / Gottes höchste Gelindigkeit im Neuen Testament anführen / welcher wie die Menschen insgemein / also auch die Obrigkeiten und Richtere nachfolgen müsten ; welches wir zwar nicht in Abrede sind / einiger massen wahr zu seyn / sich aber keinesweges so weit erstrecket / als sie wollen.[173] Denn es zielet GOttes grosse im Neuen Testament geoffenbahrte Barmhertzigkeit[174] fürnemlich auff die Sünden / wieder die dem Adam gegebene / und durch

166. Sie viel lieber schlechter Dings verlassen] Augustinus *lib. 2. de adulterinis conjugiis:* Wenn aber (welches mit besserer Warheit gesaget wird) einem Christen nicht erlaubt ist / sein ehebrecherisches Weib zu tödten / sondern bloß allein zu verlassen. Grotius.

167. Als sie rügen und zu schanden machen lassen wollen] Für den Leuten / wie er / nach dem Gesetz 4. B. Mos. 5. cap. 15. und folgenden v. wohl Macht hatte ; sich aber viel lieber solches seines Rechtes verzeihen wollen.

168. An der Strenge der Anklage] Siehe Hincmarum *de divortio ad interrogationem V. in fine. C. Laicos 2. quæst.* 4. und daselbst Panormitanum. Auch Gallium *de P. P. VIII.* 3. und *C. accusati. de accusationibus* , wie es beym Brocardo ist. Grotius.

169. Justinus] Welcher auch folgendes hat : Und wollen / daß niemand sich auch im geringsten nicht rächen soll / wie Christus geboten. Füge diesem bey / was unten im 5. f. stehet Grot.

170. An einem andern Ort] 1. b. 2. cap. 7. f. Simon.

171. In so weit es auch Leibs und Lebens-Straffen verordnet] Josephus rühmet der Phariseer Gelindigkeit in Straffen. Daher kommen so viele Außnahmen bey denen Gesetzen von Leibs- und Lebens-Straffen / und was man sonsten gleichsam als zu einer allgemeinen Regul saget : Daß / wo man einen Missethäter mit Todes-Straffe zu belegen genöhtiget werde / man eine solche Todes-Art brauchen solle / die am gelindesten. Welches im Talmud *titulo Ketuboth* stehet. Grotius.

172. So können sie auch mit denen Menschlichen Gesetzen / welche in diesem Stück nichts anders thun / als denen Göttlichen Gesetzen nachfolgen / beysammen stehen] Augustinus *quæstionum Evangelicarum libro 1. quæst.* 10. Grotius.

173. Denn es zielet Gottes grosse im Neuen Testament geoffenbahrte Barmhertzigkeit] GOttes Barmhertzigkeit ist nicht veränderlich / und nicht anders im Alten / anders im Neuen Testament / sondern ist / eben so als die Göttliche Gerechtigkeit unwandelbar. Osiander.

174. Fürnemlich auff die Sünden wieder die dem Adam gegebene / und durch ihn auff

ihn auff das gantze menschliche Geschlecht fortgepflantzte Gesetz / oder auch auff diejenigen Sünden / welche wider das Gesetz Mosis begangen worden / [175] ehe das Evangelium kund worden. Apost. Gesch. 17. 36. Röm. 11. 25. Apostel-Gesch. 13. 38. Hebr. 9. 15. Denn wegen der Sünden / welche / nach geoffenbahrtem Evangelio / begangen werden / absonderlich wenn eine Verharrung in selben dabey ist / geschichet eine Dräuung [176. 177] eines viel schärfferen Gerichts / als das gewesen ist / welches durch Mosen angeordnet war. Hebr. 2. cap. 2. 3. v. 10. cap. 29. v. Matth. 5. cap. 21. 22. 28. v. Wie denn GOtt auch über solche Sünden-Schuld nicht nur allein in jenem / sondern auch in diesem zeitlichen Leben öffters seine Strasse ergehen lässet. 1. Cor. 11. cap. 30. v. Solcher Sünden und Missethaten oder Verbrechen Vergebung aber pfleget nicht erlanget zu werden / [178. 179] wofern der Mensch nicht gleichsam sich selbsten gestraffet / 1. Cor. 11. cap. 3. v. [180] durch grosse Traurigkeit. 2. Cor. 11. cap. 27. v.

Quanquam Osiander *contrarium sentit, tamen* Grotii *paraphrasis videtur rem componere.* D. Speners Thät. Christ. 11. *post. Trin. p.* 443. redet eben also.

2. Es bestehen aber diese doch auff darauff / daß man zum wenigsten denen / welche zur Reue gekommen / und Busse gethan / vergeben und sie mit Straffe nicht belegen müsse / welches aber nicht anzunehmen; denn / zugeschweigen / was massen man schwerlich recht wissen könne / ob einer rechtschaffene und wahre Reue und Busse bey sich habe / und solcher gestalt jedermann seine Sünde ungestrafft hingehen würden / wenns damit gnug wäre / daß man nur sagte / man trüge Reue und Busse über die Sünde; so lässet GOtt denen Reuenden und Büssenden eben auch nicht allemahl darumb die Straffe nach / welches auch allein an Davids Exempel erhellet: Gleichwie also GOtt der HErr die Straffe des Gesetzes / das ist / einen gewaltsamen oder sonsten frühzeitigen Tod / nachgeben können / so / daß er den / welcher gesündiget / dennoch mit nicht gelinden Straffen belegete; [181] Also kan er auch noch itzo die Straffe des ewigen Todes nachgeben / und inzwischen selbst den Sünder mit einem frühzeitigen Tod straffen / oder auch wollen / [d] daß er solcher gestalt von der Obrigkeit gestrafft werde.

d Synes. *Ep.* 44.

XII. 1. Andere hinwiederumb haben gegen die Lebens-Straffen / welche die Richtere und Obrigkeiten an den Missethätern vollziehen lassen / folgendes zu sagen / daß mit dem Leben zugleich auch die Zeit oder Raum zur Busse abgeschnitten werde. Welche aber wissen müssen / daß bey gottseeligen Obrigkeiten vor allen deßhalben die gröste Sorge getragen / und

das gantze Menschliche Geschlecht fortgepflantzte Gesetz oder auch auff diejenigen Sünden / welche wider das Gesetze Mosis begangen worden] Hat die Göttliche Barmhertzigkeit fürnemlich auff die allererstẽ Gesetze / und auff die Gesetze Mosis gezielet / so hat sie auff alle Sünden insgesamt gezielet / und nicht etwa nur fürnemlich auff etliche. Denn / das Gesetz der Natur und das Gesetz Mosis begreiffen alle Sünden insgemein in sich. Osiander.

175. Ehe das Evangelium kund worden] Das Evangelium und die Wissenschafft davon muß keinesweges schlechter dings allein auff die Zeiten des Neuen Testaments eingeschränckt werden / sondern solche hat so fort nach dem Fall ihren Anfang genommen / als zu unsern ersten Eltern gesagt worden. Des Weibes Samen wird der Schlangen den Kopff zertreten / 1. B. Mos. 3. cap und stehen diesem die vom Autore angezogene Stellen / Apostel Gesch. 17. u. f. f. nicht im Weg: Denn da wird nicht gesagt / GOttes Barmhertzigkeit habe auf die Sünden gezielt / sondern / GOtt habe die Zeiten der Unwissenheit übersehen / biß zu der feyerlichen allgemeinen Offenbahrung des Evangelii. Osiander.

176. Eines viel schärfferen Gerichts / als das gewesen ist / welches durch Mosen angeordnet war] Eben dieses saget auch Chrysostomus *in oratione ad Patrem fidelem*, und *in oratione secunda de Jejunio.* Grotius.

177. Eines viel schärfferen Gerichts / als das gewesen ist / welches durch Mosen angeordnet war] Solcher gestalt aber wäre die Zeit des Neuen Testaments nicht die Zeit der Gnade / sondern der Schärffe: Mosis Gericht aber ist allerdings das schärffste / über welches es kein schärffers giebt; in dem 5. B. Mos. 27. cap. 26. v. stehet: Verflucht sey / der nicht alle Worte dieses Gesetzes erfüllet / daß er darnach thue. Osiander.

178. Wofern der Mensch nicht gleichsam sich selbsten gestrafft ꝛc. durch grosse Traurigkeit] Dieses ist eigentlich zu nennen keine Straffe / anerwogen wahre Busse nicht auß Menschen-Krafft komt / sondern ein Werck des H. Geistes ist / also auch nicht vom Menschen gewürcket wird / sondern von GOtt / welcher durch den Hammer des Gesetzes in des Menschen Hertz würcket / und dasselbe zerknirschet. Osiander. Doch wirds von einigen Theologis genennet als gleichsam eine Selbst-Straffe. Siehe Spenerum Thät. Christ. 11. Sont. nach Trin.

179. Wofern der Mensch nicht gleichsam sich selbsten gestraffet ꝛc. durch grosse Traurigkeit] Der Sünder soll / ehe er Vergebung erlanget / und von seinen Sünden loßgesprochen wird / dieselbe und sich bewainen. Tertullianus *de pœnitentia.* Ambrosius *in Psalmum XXXVII.* Chrysostomus *in* 1. *ad Corinth. Hom. XXVIII.* und *in Matth. Hom. XLII.* ingleichen 2. *Cor. VII.* 9. 10. Grot.

180. Durch grosse Traurigkeit] Durch wahre Busse / wobey auch Abbitte der Sünden ist / ein Vorsatz sich zu bessern / und der Glaube an Christum. Gronovius.

181. Also kan er auch noch itzo die Straffe des

und niemand zum Tode gebracht werde/ [182] ehe und bevor ihme vorher zureichliche gnugsame Zeit gegeben worden/ seine begangene Sünden ernstlich zu bereuen; [183] welche Busse/ obschon von dem Missethäter/ weilen er vom Leben zum Tode gebracht wird/ [184] keine gute Wercke darauff erfolden können/ nichts desto minder GOtt angenehm seyn kan/ wie das Exempel des mit Christo gecreutzigten Mörders beweiset. Wolte man nun sagen/ es hätte zu desto ernstlicherer Reue und Busse längeres Leben vorträglicher seyn können; so könte darauff geantwortet werden/ was massen es etliche Leute gebe/ zu welchen nicht unbillich gesagt werden kan/ [185] was Seneca[e] an einem Ort hat: Wir wollen dir dasjenige/ [186] was noch einig und allein gut und fürträglich für dich ist/ darbieten/ nemlich/ den Tod; wie auch/ was er ferner gesaget: Laßt sie ein-vor allemahl auffhören böse zu seyn/ durch dasjenige Mittel/ wodurch allein solches gemacht werden kan/ nemlich durch den Tod. Welches der Philosophus Eusebius auch gesagt; Damit/ weilen man kein ander Mittel hat/ sie von ihrer anklebenden Boßheit zu befreyen/ sie zum wenigsten auff solche Art/ derselben Boßheits-Banden loß werden.

[e] *lib. 1. de ira c. 16. & 15.*

2. Und dieses seye über das/ was wir [187] oben zu Anfang dieses Wercks gesagt/ denenjenigen/ welche der Meynung sind/ als ob denen Christen entweder alle/ oder doch die Lebens-Straffen/ ohne einige Außnahm verboten wären/ zur Antwort gegeben; als dessen Gegentheil uns der Apostel lehret/ welcher/ als er in der Könige und Obrigkeiten Amt/ auch den Gebrauch des Schwerdts/ wodurch GOtt die Rache/ welche er sich vorbehalten/ außüben lässet/ mit eingeschlossen/ an einem andern Ort saget/ man solle beten/ daß die Könige Christen würden/ und auch dabeneben ihre Macht und Gewalt/ durch den Gebrauch des Schwerdts/ zu Beschützung der Frommen und Unschuldigen/ anweindeten; welches/ gleichwie auch noch anitzo/ nach fortgepflantztem Evangelio/ die Boßheit der Menschen viel und groß ist/ nicht zuwege gebracht werden kan/ wofern nicht durch eines und des andern Tod anderer Frechheit gehemmet und zurückgehalten würde/ zumahlen/ da auch dennoch solchergestalt/ bey so vielen Galgen und Rädern/ die Frommen für der Gottlosen Boßheit kaum sicher gnug sind.

3. Jedennoch dörffte nicht allerdings undienlich seyn/ Christlichen Königen und Obrigkeiten [188] zum wenigsten nur eines Theils zur Nachfolge vorzustellen das Exempel des Egyptischen wegen seiner Frommkeit abson-

derlich des ewigen Todes nachgeben/ und insgemeinen selbst den Sünder mit einem frühzeitigen Tod straffen] Hieronymus *in cap. 1. in Naum.* welcher Ort eingeführet ist/ *in causa XXIII. quæstione V.* Agathias *lib. V.* auß Platone. Grotius.

182. Ehe und bevor ihme vorher zureichliche gnugsame Zeit gegeben worden seine begangene Sünden ernstlich zu bereuen] Den/ so man/ auff Bitte des Anklägers/ mit endlicher peinlichen Rechtfertigung straffen will/ soll das zuvor drey Tag angesagt werden/ damit er zu rechter Zeit seine Sünden bedencken/ beklagen und beichten möge/ und so er das H. Sacrament zu empfangen begehrt/ das soll man ihme ohne Weigerung zu reichen schuldig seyn. Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung *Caroli V. art. 79. tit.* Dem Beklagten den Recht-Tag zu verkündigen Simon.

183. Welche Busse/ obschon von dem Missethäter/ weilen er vom Leben zum Tod gebracht wird/ keine gute Wercke darauff erfolgen können] Hieronymus *ad Damasum*, welcher angezogen ist/ *in C. importuna de Pœnitentia. Distinct. 1.* Grotius.

184. Keine gute Wercke] Woran mürcklich zu erkennen ware/ daß seine bezeigte Busse rechtschaffen. Gronovius.

185. Was Seneca an einem Ort hat] Welcher auch folgendes hat/ *Benef. VII. 10.* Solchen verderbten Gemühtern ist der Tod eine Artzney/ und dem/ der nimmermehr zu sich selber kommen wird/ der Außgang auß diesem Leben das beste. Ingleichem: Ich will mit eben derselben Hand jedermann Wohlthaten erzeigen; ich wills wiedergeben/ nachdemmahlen solchen verderbten Gemühtern der Tod eine Artzney ist. Grotius.

186. Was noch einig und allein gut und fürträglich für dich ist] Siehe dieses cap. 7. §. 3. 5. und die 85. Anmerckung zu Ende. Simon.

187. Oben zu Anfang dieses Wercks] 1. b. 2. c. 7. §. Simon.

188. Zum wenigsten nur eines Theils] Der Autor füget diese Einschränckung gar recht hier mit bey: Denn es gibt einige Ubelthaten/ welche am Leben zu straffen GOtt selbst befiehlt/ und da eine Obrigkeit/ ohne selbst Sünde zu begehen/ dem Schuldigen nicht vergeben noch das Leben schencken kan. Henninges.

Welcherley Missethaten sind/ Zauberey/ Sodomiterey/ Blutschande/ Gotteslästerung/ Gottesverläugnung und dergleichen mehr.

189. Böni-

derlich berühmt- und belobten[189.190] Königes Sabaconis, welcher/ wie Diodorus[f] erzehlt/ die Missethäter/ so das Leben verwirckt/ nicht am Leben gestrafft/ sondern zu gewissen Frondiensten und Arbeiten verurtheilt/ und solches mit sehr glücklicher Würckung/ als wodurch er seinem Reich viel Nutzen geschafft. Und von etlichen beym Gebürge Caucasus wohnenden Völckern gedencket Strabo, [g] daß sie niemanden am Leben gestrafft/ er mag auch so grosse Ubelthat begangen haben/ als er wolle. So ist auch nicht zu verachten/ was Quintilianus [h] gesagt: Niemand wird zweiffeln/ daß/ wann man der Bösen verderbte Gemühter auff einige Weiß und Wege wieder gut machen könte/ wie man dann gestehen muß/ daß es zuweilen geschehen kan/ es dem gemeinen Wesen viel zuträglicher seyn würde/ dieselbe beym Leben zu lassen/ als zu straffen. Es mercket Balsamo an/ was massen die Römische Gesetze/ welche Lebens-Straffen in sich hielten/[191] von denen folgenden[192] Christlichen Kayserm/ mehrentheils[193.194] in andere Straff-Gesetze verändert worden/ damit nicht allein denen Verurtheilten ihrer Unthaten halben die Busse desto schärffer eingepräget würde/ als auch solche langwierige Straffe/ mehr zum Exempel diente und Nutzen schaffte.

f *lib.* 1.

g *lib.* XI.

h *Lib.* XII. 1.

XIII. Es erhellet aber auß der von uns geschehenen Erzehlung der Endzwecke der Straffen/ was massen von dem weltweisen Tauro eins und anders übergangen worden/ auß welchem Gellius folgender Gestalt redet: Wenn derowegen entweder grosse Hoffnung vorhanden/ [195] daß der/ welcher mißhandelt und Böses begangen hat/ ohne Straffe/ selbsten freywillig und ungezwungen sich bessern werde; oder auch im Gegentheil keine Hoffnung übrig ist/ daß ein solcher gebessert und geändert werden könne; oder man nicht nöthig hat/ zu besorgen/ es möchte diejenige Hoheit und Würde/ gegen/ oder an welcher man sich verbrochen/ Schaden leyden; oder auch kein solch Verbrechen begangen worden/ wovon man nicht zu befürchten hat/ es möchten/ wann es nicht gestrafft würde/ andere eben dergleichen thun/ so hat man/ was in solche Maaß und Weise verbrochen worden/ dafür angesehen/ daß es fürwahr nicht werth seye/ darüber eine Straffe zu erkennen und auffzulegen. Denn hiemit redet er also/ als wann/ wenn einer der Endzwecke auffgehoben seye/ auch die Straffe gehoben werde; da doch im Gegentheil/ wenn keine Straffe statt finden soll/ alle derselben Endzwecke auffhören müssen. Hernach so lässet

189. Königes Sabaconis] Ja auch guten Theils der Römischen Könige; anerwogen/ nach gegebenem Porcianischen Gesetz/ kein Römischer Bürger mit Lebens- oder Ruhten-Straff belegt werden kunte/ er seye dann einer Zusammen-Verschwerung wider das Reich oder den Staat und wider desselben gemeine Ruhe und Freyheit überführt/ oder vom Volck selbst zum Tode verurtheilt gewesen. Grotius. Und der Aegyptische König Anysis hat eine Verordnung gemacht/ daß so lange er regieret/ kein Missethäter am Leben gestrafft worden/ sondern hat einen jeden derselben/ je nach der Grösse seines Verbrechens/ verurtheilt/ ein gewisses Stück Wall oder Damm vor der Stadt/ auß welcher er war/ auffzuführen/ welcher gestalt die Städte erhöhet und für des Nils Uberschwemmung sicher gemacht worden. Herodotus *Euterpe*. Puffend. *de J. N. & G.* 8. 3. 23.

190. Königes Sabaconis] In welchem Stück vornemlich auch des Königs in Schweden Carl des XI. Gelindigkeit höchst zu rühmen/ als der bey Leibs und Lebens sträfflichen Missethaten/ in welchen man ohne Verletzung der Göttlichen Gesetze dem Ubelthäter das Leben wohl beybehalten und schencken kan/ die über den Verbrecher außgesprochene Todes-Straffe mehrentheils in andere Straffen verwandelt.

191. Von denen folgenden Christlichen Kayfern] Siehe was unten in dieses 2. b. 24 cap. 11. f. stehet. Siehe auch beym Niceta *libro* 1. den Eyd des Isaaci Angeli. Eben dieser Nicetas schreibet/ daß Kayser Johannes Comnenus Zeit seiner Regierung niemanden am Leben straffen lassen. Vom Kayser Zeno siehe Malchum und Augustini *Epistolam CLVIII. CLIX. ad Marcellum Comitem in C. Circumcelliones, causa XXIII. q. V.* und folgenden Capiteln; wie auch Chrysostomum *V. adversus Judæos*, woselbsten er von Cains Straffe handelt. Grotius.

192. Christlichen Kayfern] Siehe in dieses Buchs 24. cap. 2. f. 2. §. in denen Anmerckungen. Simon.

193. In andere Straff-Gesetze] Fürnemlich aber und mehrentheils zu ewiger Arbeit und Frohndienst. Augustinus *Epistola CLX.* Man lasse ihre ungestümmelte Glieder zu einem oder andern nützlichen Werck dienen und an demselben arbeiten. Siehe auch Nectarii *Epistolam ad Augustinum*, welches die 201. Epistel ist. Grotius.

194. In andere Straff-Gesetze] Geld-Bussen/ Verweisung ins Elend/ Straff-Arbeit. Gronovius.

195. Daß der/ welcher mißhandelt und Böses begangen hat/ ohne Straff/ selbsten freywillig und ungezwungen sich bessern werde] Wie des Cæsars Soldaten. Suetonius 68. cap. Gronovius.

196. Da-

lässet er denjenigen Endzweck auß / wenn ein Mensch / bey dem keine Hoffnung einiger Besserung ist / vom Leben abgethan wird / [196] damit er nicht mehr und schwerer sündige; wie denn auch / was er von Verlust der Hoheit und Würde gesaget / gleichfals auf andern zu befürchtenden Schaden und Verlust außgedähnet werden kan.

2. Weit besser hat Seneca [i] in diesem Stück gelehret: Was die Straffen des Bösen und des Unrechts betrifft / so hat das Gesetz auff folgende drey Stück sein Absehen gerichtet / welche ein Regent und Ober-Herr beobachten soll; nemlichen / [197] entweder / daß er den / welchen er straffet / bessere; oder / daß er durch die Straffe andere frömmer mache / oder / daß mittelst Wegräumung der Bösen / andere desto sicherer leben. Denn / wenn man allhie durch das Wort / andere / nicht weniger diejenigen verstehet / welche beleidiget worden / als auch die / welche annoch beleidiget werden können / so wird man eine vollkommene Abtheilung haben / ohne / daß man den Wörtern / mittelst Wegräumung / noch hinzufügen muß / oder Zähmung / daß sie zwar noch im Leben bleiben / doch aber auffhören andern Böses zu thun. Anerwogen auch Fessel und Gefängnuß / und alles / wodurch eines Kräffte und böse übermässige Gemüths-Regung gedämpffet und geschwächet werden / dahin gehöret. Es ist aber diejenige Eintheilung / welche Seneca [k] an einem andern Ort hat / unvollkommener / als jetzt beregte: Bey aller Straffe muß man allezeit darauff achten / daß er wisse / eine Straffe werde erkant und geübet / damit die Bösen gebessert werden / eine andere Straffe aber / damit die Bösen gar auß dem Weg geräumet werden. Was aber Quintilianus sagt / ist noch etwas unvollkommener: Alle Straffen gehen nicht so wohl darauff / daß das Böse gestrafft werde / als daß damit andern ein Exempel und Warnung gegeben werde.

i *de Clementia lib. 1. c. 21.*

k *lib. 1. de ira cap. ult.*

XIV. Auß dem / was biß hieher gesaget worden / kan nun ein jeder schliessen / [198] wie es für einen Christen / [199. 200] der eine Privat-Person ist / allerdings nicht sicher seye / es seye nun entweder sein selbst wegen / oder gemeinen Nutzens halben / [201] einem Ubelthäter Straffe anzuthun / fürnemlich aber Lebens-Straffe; [202] obwohlen wir gesagt / daß solches durch das allgemeine Völcker-Recht bißweilen zugelassen werde: Dahero denn derjenigen Völcker Gebrauch und Weise zu loben / bey welchen [203] die / so auf der See reysen / [204] mit gewisser Instruction von der Obrigkeit versehen werden / [205] die

196. Damit er nicht mehr und schwerer sündige] Siehe dieses cap. 7. §. 3. §. Simon.

197. Entweder / daß er den / welchen er straffet / bessere; oder daß er durch die Straffe andere frömmer mache] Diese zwey Stücke hat auch Philo *in Legatione* gesetzt: Die Straffe bessert auch / und machet offt denjenigen / der gesündiget hat / frömmer; wann aber auch solches nicht geschiehet / so bessert sie doch gewißlich andere / welchen solche Straffe kund wird; denn die Straffen / so andern wiederfahren / machen viele frömmer / durch die Furcht / eben dergleichen Straffen unterworffen zu werden. Grotius.

198. Wie es für einen Christen / der eine Privat-Person ist / allerdings nicht sicher] Schwer und für das Gewissen und die Seele eines Menschen / der Christum bekennet / gefährlich. Gronovius.

199. Der eine Privat-Person] Der nemlich unter eines andern Bottmäßigkeit stehet; ohne in solchen Fällen / da man sich keines Gerichts zu bedienen krieget / und wo man kein Gericht hat. Henninges.

200. Der eine Privat-Person] In dem Römischen bürgerlichen Recht sind unterschiedliche uñ viele Fälle / in welchen einer Privat-Person zugelassen ist / einen andern niederzumachen / ohne Richterlichen Proceß und Urtheil; als zum Exempel / im Ehebruch / *l. 23. §. 4. ff. de adult.* die in die Acht erklärte / Quintilianus P. D. 248. D. 296. D. 305. an einem Nacht-Dieb / wie auch einem Dieb / der bey Tag mit tödtlichem Gewehr einbricht / Cicero *Mil.* 3. welche Meynung der Autor als etwas allerdings sehr gefährliches zwar verwirfft / doch aber die jenige im folgenden 17. Cap. deutlicher erkläret.

201. Einem Ubelthäter Straffe anzuthun] Siehe eins und anders / so oben in des 1. b. 3. cap. 3. §. gelehret worden. Grotius.

202. Obwohlen wir gesagt / daß solches durch das allgemeine Völcker-Recht bißweilen zugelassen werde] In dieses Capitels 8. §. Grotius.

203. Denen / so auf der See reysen] Auff eigene Kosten / und den Rhedern. Gronovius.

204. Mit gewisser *Instruction* von der Obrigkeit versehen werden] Nachdemmahlen alle Menschen und Völcker mit den See-Räubern Krieg haben / weßhalben man denn allemahl dafür hält / daß denen Unterthanen von ihren Regenten und Obrigkeiten dergleichen Befehl gegeben worden / obgleich solcher schrifftlich nicht vorhanden. Henninges.

205. Die

[205] die See-Räuber/ wenn sie derselben einige auf der See antreffen/ zu verfolgen; damit sie/ bey vorfallender Gelegenheit/ sich solcher Instruction bedienen können/ nicht/ als wenn sie es auß selbst-eigenem Unternehmen thäten/ sondern/ als von der Obrigkeit dazu befehlicht.

XV. Welchem nicht ungleich/ was vieler Orten gebräuchlich ist/ nemlichen/ [206] daß zur Angabe oder zur Anklage öffentlicher Missethaten und Verbrechen [207] nicht ein jeder/ der da will/ zugelassen wird/ sondern nur [208] gewisse Personen/ welchen solches/ als ein Amt/ von der Obrigkeit auferleget ist; [209] damit niemand/ zu Vergiessung eines andern Bluts/ etwas thun möge/ [210] ohne aus tragender Amts-Pflicht dazu genohtsachet. Hieher gehöret folgende des Eliberinischen Synodi Lehr-Regul: **Wenn ein Gläubiger oder Christ** [211] **ein Angeber wird/ und durch sein Angeben jemand in die Acht erklärt oder getödtet wird/ derselbe soll auch nicht einmahl auf seinem Todbette des HErrn Nachtmahl zu geniessen haben.**

XVI. So verstehet sich auß vorhergehendem auch folgendes; was massen einem Christen [212] keines weges vorträglich/ ja ihme auch nicht einmahl anstehe/ [213] daß er sich in Obrigkeitliche Aemter/ darinnen über Menschen-Blut gerichtet wird/ von selbsten eindringe/ und in dem Wahn stehe/ und sich dafür außgebe/ als wenn nicht mehr als billich/ daß man ihme/ als gleichsam vor andern fürtrefflichem Mann/ und gleichsam einem Gott unter den Menschen/ das Recht über Leben und Tod über die Bürger übergebe;

205. Die See-Räuber/ wenn sie derselben einige auff der See antreffen/ zu verfolgen] Füge diesem bey/ was in dieses 3. b. 17. cap. 20. s. stehet. Simon.

206. Daß zur Angabe oder zur Anklage öffentlicher Missethaten und Verbrechen nicht ein jeder/ der da will/ zugelassen wird] Chrysostomus *de Pœnitentia VIII.* Derohalben/ so ist/ wie ich gesagt/ das beste/ daß man durch gütliche Unterhandlung und Vergleich/ allen Privat-Streitigkeiten zuvorkomme/ daß man seinen Freund dazu vermöge/ wohin man durch den Streit zielet; die öffentliche gerichtliche Klagen und Ansprüche aber soll man/ ich will nicht sagen/ durch gütliche Vergleiche abbrechen/ sondern selbe vielmehr nimmermehr anfangen. Grotius.

207. Nicht ein jeder/ der da will] Wie sonsten vor dem der Gebrauch gewesen; wie denn bey den Römern die zu Andung derer Missethaten angestellte Gerichte darumb öffentliche Amts-Gerichte genannt worden/ weilen ein jeder auß dem Volck die Leibs- und Lebens-sträffliche Verbrechen und Mißhandlungen/ als da sind das Laster verletzter Majestät/ Ehebruch/ tückischer Mord/ Blutschande/ Vatter-Mutter-Bruder-Schwester-Kinder-Mord/ u. d. g. angeben und anklagen kunte. §. 1. *Institut. de publ. Jud.* Gronovius.

208. Gewisse Personen] Nemlich die Fiscäle/ und Advocati Fisci/ welche zu erst vom Kayser Adriano angeordnet worden. Aug. Spartian. *c.* 20. Gronovius.

209. Damit niemand zu Vergiessung eines andern Bluts etwas thun möge/ ohne aus tragender Amts-Pflicht] Siehe des vorhergehenden 10. s. 7. 5. und die 168. Anmerckung.

210. Ohne aus tragender Amts-Pflicht dazu genohtsachet] Zu Leibs- und Lebens sträfflichen oder Blut-Sachen werden Fiscäle bestellt/ damit die Rechts- und die Regierungs-Ordnung desto mehr beobachtet werde/ wie auch/ damit die Ubel- und Missethaten/ auß Mangel der Anklage nicht ungestrafft bleiben. Denn/ weilen der Fiscus auß den Straffen die Criminellen zu gewinnen trachtet/ die Privat-Personen aber theils auß besorgender Gefahr in der Anklage zu unterliegen/ theils wegen des Verdrusses/ so bey den Gerichtlichen Streittigkeiten ist/ sich nicht leichtlich mit solchen Processen/ auß welchen sie keinen Vortheil haben/ bemengen/ so wird eine gewisse Amts-Person verordnet/ welche auff der Obrigkeit oder des Staats Unkosten den Proceß auffnimmt und vollführet. Sonsten aber ist es ebenwohl eines jeden redlichen und auffrichtigen Bürgers und Unterthanen obliegende Pflicht/ alles/ was zu des Reichs oder der Republick Schaden gereichet/ als da sind/ alle Ubel und Missethaten/ der Obrigkeit gebührend anzugeben. Henninges.

211. Ein Angeber] Ich halte/ daß dieses nur eigentlich von boßhafftigen Angebern zu verstehen seye/ mit nichten aber von einem jeden Richter begangener Missethaten. Siehe Antioch. *Homil.* 31. Denn/ es gab Leute/ welche anderer ihr Thun und Lassen genau nachforschten/ und offt Missethaten auff sie erdachten/ damit sie solcher gestalt nur einen Zutritt an anderer Leute Güter bekämen. Gleichwie nun solcher Art Leute einem gemeinen Wesen sehr schädlich/ also wurden sie von jedermann verflucht und gehasset. Dahero des Kaysers Theodosii Gesetz *l. 2. C. Theod. de petitionibus & ultro datis & delatoribus*: Man soll das dem menschlichen Geschlecht und Leben vor allen höchst schädliche Ubel außrotten/ nemlich die verfluchte Pest der Angeber/ welche in der ersten Geburt zu ersticken/ so bald sie sich nur mercken lässet/ und mittelst gäntzlicher Außschneidung der neidischen Zunge/ außreuten/ so/ daß die Richter weder falsches Angeben noch auch so gar nicht einmahl die Stimme eines Angebers annehmen noch hören sollen. Füge diesem bey Herodianum 2. & 4. 14. & 5. 2. Marcellinum 22. 9. Froissardum 1. solcher Werckzeuge/ nemlich der Angebere/ pflegten sich einig und allein die Tyrannen zu bedienen. Marcellinus 14. & 2. 3. Was ists denn Wunder/ daß solche Art Leute von der Communion verstossen gewesen? Tesmar.

212. Keinesweges vorträglich] Das ist/ es seyen solche Aemter gefährlich/ weilen einem unschuldig Beklagten gar leichtlich ein unersetzlicher Schade zugezogen werden kan; welcher Ursache halben man solche Aemter mit Fleiß nicht verlangen/ doch aber umb des gemeinen bestens halben auch nicht fliehen solle. Henninges.

213. Daß er sich in Obrigkeitliche Aemter/ darin-

gebe; Anerwogen was Christus[1] vermahnet / es seye gefährlich / über andere richten / weilen mit welcherley Gericht wir richten / wir auch von GOtt dermahleins werden gerichtet werden / fürwahr ebenfals allerdings hieher gehöret.

1 Matth. 7. c. 1. v.

XVII. 1. Es fällt hier eine nicht geringe / sondern hochwichtige Frage ein; ob diejenige menschliche Gesetze / welche[214] gestatten / ein und andern Menschen das Leben zu nehmen / die / welche solches thun[215. 216] bey GOtt auch gantz und gar ausser Schuld setzen / oder etwan nur bloß allein machen / daß sie vor den Menschen unstraffbar bleiben? Welche letztere Meynung dem Covarruviæ[m] und Fortunio[n] gefällt / von Fernando Vasquio[o] aber so gar verworffen wird / daß er sie eine abscheuliche Meynung nennet. Es ist aber kein Zweiffel / wie wir auch anderswo gesagt haben / daß ein solcher / der einem andern / weilen es das Gesetz also leydet / das Leben nimmt / bißweilen deßhalben vor GOtt unschuldig gehalten werde / bißweilen aber bloß allein von dem weltlichen Richter frey seye; welches von beyden aber das Gesetz wolle / muß theils auß den Worten / theils auß der Materie desselben verstanden werden. Denn / [217] wenn das Gesetz dem Schmertzen des Beleidigten etwas zu gut hält oder nachgiebet / so hebet solches zwar die Straffe / daß nemlich der / welcher auß gerechtem Schmertz seinen Beleidiger des Lebens beraubet / deßhalben der weltlichen Straffe / die sonst auf einen Todtschlag gehöret / nicht unterworffen wird; keines weges aber macht es / daß solche eigenmächtige That gantz und gar keine Sünde seye; wie an dem Exempel eines Ehemannes / der sein ehebrecherisches Weib[218] oder den Ehebrecher selbst darnieder macht / zu sehen ist.

m 4. Decr. 12. cap. 7. n. 8.
n Tractatu de ult. fine legum, illat. 2.
o lib. IV. Controv. ill. c. 8.

2. Wenn aber das Gesetz auff[219] die Gefahr des auß der Straffe Verschub besorglichen künfftigen Ubels zielet / so muß man dasselbe also und dafür ansehen / als wenn es gleichsam den Privat-Personen eine Obrigkeitliche Macht gestattet / so / daß dieselbige / wenn sie einem solchen Menschen / der es denen Rechten und Gesetzen nach verdient / das Leben nehmen / nun nicht mehr Privat-Personen seyn. Und solcher Art ist das in des Kayssers Justiniani Rechts-Satzungs-Buch[p] befindliche Gesetze / unter dem Titul / quando liceat unicuique sine Judice se vindicare vel publicam devotionem, &c. **wann einem jeden erlaubet seye / selbsten / ohne Richterliche Erkantnuß und Hülffe / sich oder anderen außreissenden Soldaten[220] den Eydbruch zu rächen.** Da einem jeden die Freyheit gegeben wird / die Soldaten welche ihrem Eyd zu wider ihr Fähnlein oder th-

p Cod. 3. tit. 27.

darinnen über Menschen-Blut gerichtet wird / von selbst eindringe] Ob ein Weiser eine Obrigkeitliche Bedienung oder Regenten-Amt annehmen solle / davon siehe Senecam *de otio Sapientis.* Grotius.

214. Gestatten] Nemlich Privat-Leuten / die keine Obrigkeitliche Macht und Gewalt haben. Gronovius.

215. Bey Gott auch gantz und gar ausser Schuld setzen] Ob dergleichen Gesetze solche Menschen auch bey GOtt entschuldigen. Gronovius.

216. Bey GOtt auch gantz und gar ausser Schuld setzen] Dieses stehet nicht in des Menschen Macht und Gewalt / und kan also diese Frage von menschlichen Gesetzen keinesweges so schlechter dinge hin formiret werden. Anerwogen ein Gesetz im Gewissen nicht verbindet / wofern es nicht gerecht ist. Es ist aber nicht gerecht / wenn es nicht das gebeut / was nach Göttlichem oder natürlichem Recht nicht verboten. Worauß denn folget / daß menschliche Gesetze alsdenn erstlich jemand bey GOtt ausser Schuld setzen / wenn sie denen Göttlichen Gesetzen nicht zu wider. Und muß man die Fragen nicht miteinander vermengen: Ob nemlich die Bürgerliche zulassende Gesetze eine That gut heissen? Und ob sie bey GOtt entschuldigen / und ausser Schuld setzen? Jenes thun die Gesetze offt / dieses nicht allezeit / ohne unter dem Beding / wie gesagt; und von jenem / nicht aber von diesem / erörtert der Autor die Frage. Ziegler.

217. Wenn das Gesetz dem Schmertzen des Beleidigten etwas zu gut hält] Wenn ein solch zulassendes Gesetz / der Rache halben auffgebracht ist / wenn es der Schwachheit des menschlichen Gemühts / welches im solchem Fall die Hitze der Rache ungern außbrechen lässet / zu Hülffe kommet. Gronovius.

218. Oder den Ehebrecher selbst darnieder macht] Siehe Augustinum *de C. D.* welcher angezogen wird *C. quicunque, causa XXIII. quæstione VIII.* und *C. inter eum. C. sequente, causa XXIII. quæst. II.* Grotius.

219. Die Gefahr] Da ein Gesetz deßhalben einem jeden die Vollziehung der Straffe frey giebt oder auch anbefiehlt / weilen auß dergleichen Thaten und Beginnen dem Reich oder Staat eine augenscheinlich-gegenwärtige Gefahr obschwebet. Puffend. *de J. N. & G. l. 8. c. 3. §. 13.*

220. Den Eyd-Bruch] Das ist / den Kriegs-Eyd gegen die Soldaten / welche / ihrem Eyd zu wider / auß ihren Krieges-Diensten verlauffen / und sich mit Straffen-Raub behelffen; denn die Soldaten

q *leg. 1. all. loco.*

der ihren Post verlassen / und sich mit Rauben behelffen / mit Straffe zu belegen / mit angehängter dieser rechtlichen Ursache: [q] Denn es ist besser / bey Zeiten vorkommen / als hernach / wenns schon geschehen / die Gewalt zu rächen. Derohalben so lassen wir zu und vergönnen / daß ihr selbst euch rächen möget / und was zu spät fällt / dem ordentlichen Richter zu untergeben / stellen wir unter dieses unser Kayserliches Edict / daß niemand eines Soldaten schone / welchem man / eben so als einen Strassen-Räuber und Mörder / mit gewaffneter Hand zu begegnen gemüssiget wird.

r *leg. 2. all. l.*

Wie auch das darauf folgende Gesetz [r] denen außgerissenen Soldaten saget: Männiglichen seye hiemit kund / daß einem jeden das Recht [221] gegen die öffentliche Strassen-Räuber und außgerissene Soldaten dem gemeinen Ruhestand zum besten nachgegeben und gestattet seye / die von ihnen geschehene Ubelthaten und Gewälte als Obrigkeits wegen zu rächen.

s *l. 35. D. de Relig. & sumpt. funer.* Diss. b. 20. cap. 9. s. 3. 5.

Hieher gehöret auch / was Tertullianus hat: Gegen [222] die / welche das Laster verletzter Majestät begangen / und gegen die öffentliche Reichs-Feinde / ist ein jeder Mensch ein Soldat / und streittet gegen sie.

3. Und in diesem Stück ist das Recht / die in die Acht Erklärte / niederzumachen [223] von jetztbemeldter Gattung Gesetze unterschieden / weilen / was jene betrifft / ein absonderliches Urtheil über sie vorher gehet; hier aber ein allgemeines Edict / [224] zu welchem die Kundbarkeit und unläugbare Klarheit der That noch dazu kommt / eben solche Krafft hat / als ein absonderlich außgesprochenes Urtheil.

XVIII. Nun laßt uns sehen / ob denn auch [225] alles Thun des Menschen / so in und an sich selbst böse / und derowegen auch straffbar ist / von solcher Bewandtnuß / und also beschaffen seye / daß es von denen Menschen gestrafft werden könne? Da man dann für gewiß und unläugbar halten muß / daß allerdings alles Thun ohne Unterscheid [226] keinesweges von solcher Beschaffenheit seye. Anerwogen / erstli-

---

daten werden geachtet / als wenn sie mittelst ihres geleisteten Krieges-Eydes sich dem Kayser und dem Reich gantz und gar zu eigen wiedmen und zueignen. Wie denn Claudianus saget: Welcher Gemühter der gethane Eyd und Widmung angefrischet. Lucanus 3 Buch. 311. v. Nimm zu frembden Schlachten ergebene Hände an. Suetonius in der Lebens-Beschreibung Julii Cäsaris 67. cap. Justinus 14. b. 9. cap. Gronovius.

221. Gegen die öffentliche Strassen-Räuber] Siehe oben dieses c. 9. s. 3. §. Simon.

222. Gegen die / welche das Laster verletzter Majestät begangen und gegen die öffentliche Reichs-Feinde / ist ein jeder Mensch ein Soldat / und streittet gegen sie] Agathias *l. IV.* Der Vorsatz wohl zu thun pflegt eben nicht allein Königen und Fürsten / und andern Mächtigen und Gewaltigen angebohren zu werden / und ihnen allein anzuhangen; sondern einem jeden / der nur will / stehet frey / und ist tugendmässig / durch das Böse / welches dem Reich oder Staat / worinnen er lebet / wiederfähret / bewogen zu werden / und den allgemeinen Nutzen / mit aller seiner Macht und Kräfften befördern zu helffen. Grotius.

223. Von jetztbemeldter Gattung Gesetze unterschieden] Keinen Rechter darff man niedermachen / wenn er nicht erst würcklich und für seine Person durch Urtheil und Recht ins besonder in die Acht erkläret / und solcher Straffe unterworffen worden; außgerissene Soldaten aber und Strassen-Räuber / wovon in angezogenem Theodosianischen Gesetz geredet wird / schlechter dings auß des Oberherrn öffentlich kund gemachtem immerwährenden Gesetz / wofern nur unläugbar gewiß / daß sie auch solche Leute sind. Gronovius. Es bestehet aber in dergleichen Acht-Urtheilen die Achterklärung darinnen / daß ein solcher Aechter auß dem Frieden in den Unfrieden gesetzt / in der Stadt / oder in dem Land und Reich / worinnen er ein Unterthan ist / sein Leib und Leben / als eines Vogels in der Lufft / jedermann erlaubt erkläret wird. In welcher Masse vom Königl. Dörptischen Hoffgericht 1692. den 17. Dec. entgegen und wider einen Angeklagten auß der Custodie eschappirten Todtschläger geurtheilt worden.

224. Zu welchem die Kundbarkeit und unläugbare Klarheit der That noch dazu kommt] Quintilianus *declamat. CCLX.* Es sind etliche Dinge wodurch das gemeine Wesen beleidiget worden / über welche zu urtheilen auch der blosse Augenschein gnug ist.

225. Alles Thun des Menschen / so in und an sich selbst böse / und derowegen auch straffbar] Und also auch deß Rechts der Natur Straffe verdienen. Kulpis.

226. Keines weges von solcher Beschaffenheit] Daß sie allezeit von denen Menschen würcklich gestrafft werden können. Kulpis. Sondern überflüssig und unnützlich ist / solche in menschlichen Gerichten / mit Straffe anzusehen. Puffendorff *de J. N. & G. lib. VIII. c. 3. §. 14. p. 1065.* Denn weilen durch solche Gedancken und innerliche Bewegung des Gemühts und der Sinnen / niemanden geschadet wird / so ist auch keinem Menschen daran gelegen / daß jemand solcher seiner Gedancken und Gemühts Bewegung halber gestrafft werde. Puffendorff *de Officio Hominis l. 2. c. 13. §. 11.*

227. Alles

erstlichen [227.228] alles innerliche Thun des Menschen / welches die Gedancken sind/ obschon solche auff ein oder andere Weise/ als nemlichen / wenn man sie hernacher offenbahret/ andern kund geworden/ von denen Menschen nicht gestrafft werden kan; weilen/ wie wir anderswo gesagt/ der menschlichen Natur keinesweges gemäß ist/ daß auß denen Gedancken/ als einem innerlichen Thun/ unter den Menschen einem gegen und wider den andern ein Recht oder Pflicht-Schuldigkeit zuwachse. Und in solcher Meynung ist zu verstehen/ was [229] die Römischen Gesetze sagen: [230] **Daß niemand seiner Gedancken halben einige Straffe verdiene.** Jedoch lieget dieses nicht im wege / daß das innerliche Thun / oder die Gedancken des Menschen / [231.232.233.234.235.236] in so ferne / als sie in das äusserliche Thun / oder in die Würcklichkeit/ wozu sie außbrechen/ mit einfliessen/ nicht solten mit in Betrachtung gezogen und geschätzet werden / nicht für sich eigentlich allein/

227. **Alles innerliche Thun des Menschen/ welches die Gedancken sind]** Gedancken zu Sünden/ woran man sich belustiget / als zu Hurerey/ Ehebruch/ und dergleichen / böses Verlangen / böse Begierde/ Vorsatz oder Entschluß bey sich selbst zu etwas Böses / welches doch in keine Würcklich- oder Thätigkeit außbricht. Puffendorff *de officio hominis l. 2. c. 13. §. 11.*

228. **Alles innerliche Thun]** Geile Gedancken dieses oder jenes Laster oder böse That zu bewerckstelligen 2. b. 4. cap. 3. f. Gronovius. Siehe auch des 2. b. 2. cap. 2. f. und des 2. b. 6. cap. 1. f. 1. §. wie ingleichen dieses cap. 39. f. Simon.

229. **Die Römischen Gesetze]** Deren *l. 18. de pœnis.* von denen blossen Gedancken redet/ die gantz und gar zu keinem Unternehmen und Thätigkeit außgebrochen; *l. 5. pr. C. ad L. Jul. Majest.* aber von Gedancken/ bey welchen auch ein Fürnehmen gewesen/ daß also nicht nur allein die/ welche würcklich ein Laster verletzter Majestät begangen / mit der darauff gesetzten Straffe belegt werden / sondern auch die/ welche dergleichen in Gedancken gehabt/ und dabey Raht gegeben/ und solche That bey sich in ihrem Gemüht hegen. Kulpis. Obrecht.

230. **Daß niemand seiner Gedancken halben einige Straffe verdiene]** Siehe auch Grotium *de Imp. S. P. c. 8. c. 3. n. 1.* Becmann.

231. **In so ferne als sie in das äusserliche Thun/ oder in die Würcklichkeit/ wozu sie außbrechen mit einfliessen]** Also redet Sayrus *lib. 3. Thesauri cap. 6.* Grotius.

232. **In so ferne / als sie in das äusserliche Thun/ oder in die Würcklichkeit/ wozu sie außbrechen/ mit einfliessen]** In so fern sie dem äusserlichen Thun vorgehen / oder mit demselben vereiniget werden/ alsdenn auch mitgeschätzet/ oder in Betrachtung gezogen werden / nicht etwan als wenn die blosse Gedancken/ ihrer Natur nach allein dem Richter Straffe schuldig wären/ sondern gleichsam als welche dem äusserlichen Thun / oder der That/ in welche die Gedancken außgebrochen / eine Maaß geben / und entweder groß oder gering machen/ und also die Straffe entweder vergrössern oder vergeringern. Gronovius.

233. **In so ferne / als sie in das äusserliche Thun/ oder in die Würcklichkeit/ wozu sie außbrechen/ mit einfliessen]** Welches/ wie es eigentlich geschehe/ der Autor unten in dieses cap. 39. f. außführlich lehret. Obrecht.

234. **In so ferne / als sie in das äusserliche Thun oder in die Würcklichkeit / wozu sie außbrechen/ mit einfliessen]** Das ist/ die blosse Gedancken sich äussern/ ob schon der/ welcher solche bey sich heget/ hernacher Hinderung bekommet/ selbige zu bewerckstelligen; als wenn einer mit andern sich zusammen verschworen seinen Fürsten oder Oberherrn auß dem Weg zu räumen; wenn einer Gifft zubereitet / jemanden solches beyzubringen; wenn einer sich mit Gewehr versiehet/ und auß dem Hause gehet / auffpasset / nachstellet / einen andern niederzumachen; wenn einer auff eines andern Eheweib auffpasset / sie zu nohtzüchtigen/ und dergleichen mehr; welche alle/ ob gleich sie ihre Gedancken und Fürnehmen nicht zu vollführen bekommen/ dennoch nicht auffer Schuld einer Missethat sind. Ziegler. Henninges, Veltheim.

235. **In so fern als sie in das äusserliche Thun/ oder in die Würcklichkeit/ wozu sie außbrechen/ mit einfliessen]** Siehe die 18 und 20. Anmerckung über des 2. b. 4. cap. 3. f.

236. **In so ferne/ als sie in das äusserliche Thun &c.]** Von dieser Materie / was nemlich des Menschen Gedancken betrifft/ hat der hochgelährte Mann Joh. Christoph. Becmann *Polit. Parall. cap. XV. §. 4.* folgendes: Gedancken sind straff-frey.
"Dessen allgemeine Ursache ist / weilen die Gedancken nicht in unserer Macht stehen.
"Gleichwie nun keine Gesetze gegeben werden können / ohne über Dinge / welche in unserer Macht "stehen / also kan auch keine Straffe gefodert werden / wegen solcher Dinge / worinnen wir keine "Willkühr haben. Warumb aber die Gedancken "nicht in unserer Macht stehen / solches wird nicht "nur allein die tägliche Erfahrung einen jeden lehren / sondern solches leuchtet auch herfür in derer "Schul-Lehrer gantz bekandtem Lehr-Spruch: Præsente objecto, potentia necessitatur ad agendum.
"Sobald sich dem Menschen ein *Objectum* darstellet / so wird desselben Gemühts-Krafft "zum Gedencken als einem innerlichen Thun "angetrieben und gezwungen. Siehe Medit. "Polit. *cap. VI. §. IIX.* Ob nun aber solche auffsteigende Gedancken vor dem Richter-Stuhl deß Gewissens unstraffbar hingehen sollen/ darüber wird "gezweiffelt/ nachdemmahlen solche Gedancken eben "dieselbe Ursache zur Seiten hat; nemlich/ weilen "sie nicht in unserer Gewalt sind; da aber diesem "dennoch der H. Schrifft Anspruch / daß man "auch für die Gedancken Rechenschafft zu geben schuldig seye/ entgegen stehet. Worauf aber "Comitolus antwortet / und einen Unterscheid "machet / unter einer bösen Sache bloß allein "*Speculativen* und practischen Gedancken. *Speculative* Gedancken sind / welche für und an sich "selbsten bloß allein beym Gedencken bleiben / und "bey welchen weder eine Lust-Begierde zu solchen "Gedancken vorhergegangen / noch auch eine Berathschlagung und Wahl dieselbe zur Thätlichkeit "zu bringen/ darauff erfolget sind. Die practischen Gedancken aber sind / wenn man sich über "dieselbigen würcklich belustiget und auß vorhergangener Uberlegung entstanden. Jene hält er "für unschuldig / und seyen für keine Sünden zu "halten/ weilen ein solcher Gedancke bey dem Menschen entstanden / ehe und bevor er noch gewolt/ "daß solcher bey ihm entstehen solte; dasjenige "Thun aber/ was man nicht will/ daß es geschehen "solle/ ist eigentlich keine Sünde. Aber die practischen Gedancken sind für Sünde zu halten / "und verdienen gestrafft zu werden. *Rep. Moral. lib. IV.*

sondern in der Thätigkeit / in welche sie außgebrochen / [237] als welche daher / nemlich auß solchen Gedancken und Vorsatz / die Eigenschafft ihres Verdienstes überkommen.

XIX. 1. Zweytens so kan von denen Menschen mit Straffe belegt werden [238. 239. 240] alles Thun des Menschen / welches der menschlichen Natur unvermeidlich; denn obwohlen kein Thun des Menschen / eigentlich zu reden / [241] eine Sünde seyn kan / welches nicht auß freyem

"*lib. IV. qu. XLVI. n. IV.* Navarrus machet in eben solchem Verstande einen Unterscheid unter denen "Gedancken / welche genommen werden 1. eigentlicher Weise für ein Thun der Erkäntnuß-Krafft / wie in den Worten Ciceronis *lib. V. Tuscul. quæst. Vivere* docto viro est *cogitare*. Leben ist bey einem gelehrten Manne nichts anders als Gedencken / und also wird von uns gesaget / daß wir schreiben / lesen / oder gedencken / bey uns in Gedancken etwas sinnen und überlegen. II. Uneigentlich / für ein Thun der begierlichen Gemühts-Krafft und des Willens / als wie in H. Schrifft 1. B. Mos 6. cap. 5. v. und 8. cap. 21. v. gesagt wird: "Daß deß menschlichen Hertzens Dichten und Trachten nur immerdar böse sey von Jugend auf / und gleichwie er in diesem letzten Verstand die Gedancken für straffwürdig hält / also hält er in jenem ersten Verstand (nachdem die Gedancken ein Thun der Erkäntnuß-Krafft und blosse Erkäntnuß / aber abgesondert sind / von der Lust Begier und Willen) die Gedancken für ein solches innerliches Thun / welches für und an sich selbst weder gut noch böse / sondern etwas indifferentes ist / als reden / gehen / sitzen: denn also predigen auch die Allerheiligsten von denen Sünden / lesen dieselbe / hören sie / und reden von denenselben / aber ohne Behag oder Beystimmung; wie denn auch unser Heyland selbst solcher Gestalt öffters von denenselben gehandelt hat / aber ohne Sünde damit zu begehen. Es sind aber / wie man liset / in weltlichen Geschäfften / die Straffen auch auff die Gedancken erstrecket worden / wenn man nemlich in einem Verbrechen oder in einer Missethat practische Gedancken gehabt / wie solches deß grossen Geschichtschreibers Thuani Sohn mit seinem eigenen Exempel erfahren / dessen in der 18. Anmerck über deß 2. b. 2. cap. 3. §. gedacht worden.

Tesmar in seinen Anmerckungen über diesen Ort / berühret diese Materie unter der Frage / ob der blosse Wille / etwas Böses zu thun / straffbar seye: und machet den Unterscheid / wanns bey dem blossen innerlichen Willen geblieben / und wann derselbe sich geäussert / oder in etwas außgebrochen. Von jenem hat man das Exempel Joh. Castels, der im Sinne gehabt Henrich den IV. König in Franckreich zu ermorden; dergleichen auch Guinardus Willens gewesen / und als es dadurch / daß ers seinem Beicht-Vatter offenbahrete / kund geworden / vom Parlement zu Paris zum Tod verurtheilt / und auffgehangen worden: deß andern können die Volscier ein Exempel seyn / welche Willens gewesen der Römer Feinden Hülffe zu senden / solche Hülffe auch würcklich parat gehabt und deßhalben von denen Römern bekrieget worden. Livius 2. b. 22. cap. Siehe angezogenen Tesmar.

237. Als welche daher / nemlich auß solchen Gedancken und Vorsatz die Eigenschafft ihres Verdienstes überkommen] Da das innerliche Thun oder die Gedancken zugleich mit der äusserlichen That / in welche sie außgebrochen / in eins zusammen geschätzet werden. Denn es tragen die Gedancken eine That zu begehen zu der Eigenschafft / wie auch zu der Gröffe derselben ein grosses mit bey. Puffendorff. *de J. N. & G. l. 8. cap. 3. §. 13.*

238. Alles Thun des Menschen / welches der menschlichen Natur unvermeydlich] Die allgemeine dem Menschen anhängende Schwachheiten / von welchen niemand sagen mag / daß er sie nicht an sich habe. Gronovius.

239. Alles Thun des Menschen / welches der menschlichen Natur unvermeydlich] Denn es sollen die menschliche Gesetze also gegeben werden / wie es die Beschaffenheit der menschlichen Natur zulässet. Damit / wenn eine Obrigkeit alles ohne Unterscheid straffen wolte / nicht etwa alle Menschen / keiner außgenommen / schuldig gemacht würden. Henninges.

240. Alles Thun des Menschen / welches der menschlichen Natur unvermeydlich] Welches ich nicht verstehe von einigem innerlichen Thun / oder Gedancken / wovon im 18. S. sondern von solchem Thun / welches uns doch wider unsern Willen / auß menschlicher Schwachheit / zu Gesicht komt und in unsere Augen fällt. Ein Exempel davon kan seyn / wann etwas im Schlaff geschiehet. Sophocles *in Oed. Tyr. v. 991.* Denn es haben viele auch nur im Schlaff und Traum mit ihren eigenen Müttern zu thun gehabt. Denn / obschon solches und dergleichen der Kirchen-Zucht unterworffen / *Dist. 6. C. 1. in fin. & c. 3. d. l.* Wenn bey einem / auß sündlichen Gedancken / die er hat / "wenn er wachet / hernacher im Schlaff und in seinen Gedancken und Sinnen eine Geilheit und Hurerey entstehet / so lieget die Schuld seinem Gewissen vor Augen. Denn er siehet / auß was für einer "Wurtzel eine solche Verunreinigung herfürgekommen; weilen das / was er wissentlich gedacht / "ihme unwissend angekommen ist; und umb solcher "Verunreinigung halben soll er sich desselben Tages von der Communion enthalten." Siehe auch Augustinum *de Civitate Dei l. 25.* So soll es jedoch von Andung und Gewalt menschlichen Gerichts außgeschlossen seyn / als welchem solche und dergleichen Kleinigkeiten nicht unterworffen werden können. Andere Exempel dessen / was menschlichem Gerichte nicht unterworffen ist / sind zu finden Dist. 25. c. 3. 4. So offt jemand an Speise und Tranck mehr zu sich nimmt / als nöthig ist / so soll er "wissen / daß solches mit zu denen täglichen kleinen "Fehlern gehöre. So offt einer mehr redet / als er soll / oder mehr schweiget / als es nutzlich und verträglich: So offt einer einen Bettler / welcher mit "Ungestümm etwas bittet / anfähret und ihme unmilde begegnet: So offt einer / der gesundes Leibes ist / essen will / da andere fasten: oder dem Schlaff "ergeben ist / und zu spät auffstehet / zur Kirchen zu kommen: So offt einer / ohne Verlangen nach Kindern / sein Weib erkennet: So offt einer nachläßig "und schläfferig ist / die Gefangenen / wie auch die "Krancken zu besuchen: Wenn einer auß der Acht lässet / die / so im Zwietracht leben / wieder zu vereinigen: Wenn einer gegen seinen Nächsten / gegen sein "Weib / Kinder / Gesinde härter ist / als er seyn soll: "Wenn einer sich freundlicher gegen jemand gestellet / als verträglich ist: Wen einer einer hohen Person / es seye nun freywillig / oder auß Noth / geschmeichelt: Wenn einer sich mit allzu niedlicher "und kostbarer Speise tractirt / und dagegen die "Armen hungern lässet: Wenn einer ausserhalb "der Kirchen sich mit unnützen Reden und Fabeln "(wovon man an jenem Tage Rechenschafft wird geben müssen) ergetzet: Wenn einer / indem er unbedächtlich schweret / auch dasselbe ein- und anderer "Noth halben nicht erfüllen kan." Tesmar.

241. Eine Sünde seyn kan] Es redet der Au-

freyem Willen geschiehet / so ist doch / gantz und gar keine Sünde thun / und allezeit des Bösen sich enthalten können / etwas übermenschliches; dahero denn unter den Welt-Weisen / Sopater / Hierocles / [242] Seneca / [243] unter den Juden Philo / unter denen Geschicht-Schreibern Thucydides / unter den Christen die meisten gelehret / was massen das Sündigen dem Menschen angebohren seye. Seneca [t] saget: Wenn ein jeder / der böse geartet ist / gestraffet werden soll / so werden alle Menschen gestrafft werden müssen / und keiner ausgenommen werden können; Sopater aber: Wenn jemand die Menschen straffet / als wenn sie aller Sünden frey seyn könten / der überschreitet die Maasse derjenigen Züchtigung / welche mit der Natur überein kommet; welches bey [244] Diodoro Siculo *lib. XI.* heisset / der menschlichen angebohrnen Schwachheit unrecht und zu viel thun; und an einem andern Ort: [u] Derjenigen Schwachheit vergessen / welche dem menschlichen Geschlecht allgemein ist. Und vorangezogener Sopater sagt: Mit denen geringeren und gleichsam alltäglichen Fehlern soll man durch die Finger sehen.

[t] *lib. 2. de Ira. c. 31.*

[u] *l. XVII.*

2. Ja es könte noch in Zweiffel gezogen werden / ob solche Fehl eigentlich und mit Recht Sünden zu nennen seyen; weilen bey derselben Begehung der Mensch [245. 246] denjenigen freyen Willen / welchen sie zu haben scheinen / wenn er insgemein betrachtet wird / nicht hat. Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Solonis: Wenn einer wenige [247] mit Nutzen / und nicht viel mit keinem Nutzen straffen will / so muß man ein Gesetz machen / nachdem / was zu erhalten müglich ist. So ist auch eins und anders / welches nicht so schlechter dings der menschlichen Natur / sondern nur gewissen Personen und zu gewissen

tor hier nicht von denen Sünden / wie sie Göttlichem Gericht und Urtheil / sondern wie sie bloß allein menschlichem Gericht und Straffe unterworffen; als von welchem allein zu reden / allhier dessen Vorhaben; und mag derohalben nicht beschuldiget werden / als wenn er mit dem Pelagio behaupten wolte / daß die Erbsünde keine Sünde wäre. Denn indem man dafür halte / daß die menschlichen Gesetze / so wie es menschliche Schwachheit und Unvermögen ertragen kan / gegeben sind / so können sie auch nichts von dem Menschen fodern / was über unser Vermögen steiget / noch für Sünde ansehen / was unmüglich ist zu thun. Tesmar.

242. *Seneca*] Welcher in eben demselben angezogenen 2. b. vom Zorn 14. cap. folgendes hat: Es wird niemand gefunden / welcher selbst sich frey sprechen könne. Im 9. cap. hatte er gesagt: Unter andern Beschwerlichkeiten / womit die "Menschen beladen sind / ist auch die Blindheit unsers Verstandes eine mit / und daß wir / menschlicher Schwachheit halben nicht nur fehlen müssen / "sondern auch unsere Fehler noch dazu lieben." Hernacher im 27. cap. Wer ist doch derjenige / welcher sich rühmen könne / an keinem Gesetz sich jemahls verbrochen zu haben? Und im 3. b. vom Zorn 20. cap. Wir sind alle insgesamt böß geartet. De Clementia *lib. 1. cap. 8.* Wir haben alle insgesamt gesündiget / etliche gröblich / etliche gering / etliche auß Vorsatz / etliche von ungefehr / oder durch andere verführt; etliche sind in gutem Vornehmen nicht beständig gnug gewesen / und haben die Unschuld wider ihren Willen / und mit Widerstreben verlohren. Wir werden nicht nur allein fehlen / sondern wir werden auch bis an unser Ende fehlen. Und obwohlen einer sein Gemüht also wohl gereiniget hätte / daß nichts ihme solches wieder beunruhigen und verführen solte können / so wird er doch zu erst Fehle begehen müssen / ehe er es dahin bringet / daß er ohne Fehl seye."

Procopius *Gothicorum* 3. in des Feldherrn Belisarii Rede: Gantz und gar ohne Fehl seyn / ist weder menschlich / und es leydets auch die Natur nicht. Füge diesem bey / was Kayser Basilius gesagt / capite 50. angezogenen Autoris. Grotius.

243. Unter den Juden *Philo*] De Mose libro III. welchem hinzugefüget werden kan / was beym Abenesdra *ad Jobum V. 7.* und beym Rabbi Israel c. 8. stehet. Grotius.

244. *Diodoro Siculo*] Welcher in fragmentis auch folgendes hat: Man muß der Schwachheit menschlicher Natur nicht spotten / noch dieselbe durchhecheln. Grotius.

245. Denjenigen freyen Willen] Obschon dergleichen Fehle freywillig begangen werden / wenn man einen jeden insbesonder und für sich allein betrachtet; wenn man aber alle Fehle insgesamt und deren Art betrachtet / so wird ein jeder gar leichtlich einen Antrieb der Natur erkennen / mittelst dessen ein jeder Mensch seine Fehle und Gebrechen hat. Gronovius.

246. Denjenigen freyen Willen] Es fähret der Autor allhier fort; daß die Fehle / mit welchen wir auß menschlicher Schwachheit übereilet werden / eigentlich zu reden / keine Sünden seyen: indem zur Sünde ein freyer Will erfodert werde / welcher nicht da seyn könne / da man auß menschlicher angebohrner Eigenschafft zu Sünden gereitzet und angetrieben werde; womit aber der Autor abermahl von den Sünden nicht redet / wie sie Göttlichem Gericht und Urtheil / sondern / wie sie bloß allein menschlichem Gericht und Straffe unterworffen. Und ist also von Hn. Osiander und Zieglern über diese Stelle ohne Noht und befugten Grund angegriffen worden. Tesmar.

247. Mit Nutzen] Damit die Straffen andern zum Exempel dieneten / und dieselbe abschreckten. Gronovius.

Zeiten unvermeydlich/ wegen [248.249.250] des Temperaments/ oder daß auß der Gewonheit eine Natur geworden/ welche jedoch gestrafft zu werden pfleget/ [251] nicht so wohl in und an sich selbst/ [252] als wegen vorhergegangener Verschuldung/ weilen man entweder die Mittel / solche Gebrechen zu ändern/ verabsäumt/ oder solche freywillig angewöhnet und angenommen.

XX. 1. Drittens so mag nicht gestrafft werden alles dasjenige/ [253.254.255] welches weder gerade zu noch umbhin/ weder mittelbarer noch unmittelbarer Weise die menschliche Gesellschafft insgemein angehet/ [256] noch auch einigen Menschen ins besonder. Dessen Ursach ist/ weilen keine Ursache obhanden / warumb man die Straffe

248. Des Temperaments] Der vornehmsten vier Haupt-Feuchtigkeiten des Menschlichen Leibes/ als deß gesunden frischen Bluts / der Gall/ der kalten zähen Schleimigkeit und des schwartzen melancholischen Geblüts; dahero denn der Aertzte bekandter Spruch seinen Ursprung hat: Was für ein Temperament bey dem Menschen regiert/ so sind auch seine Sitten. Gronovius.

249. Des Temperaments] Gleichwie der Menschen Temperament unterschiedlich / so pflegen sie auch einer zu dieser/ ein ander zu andern Sünden mehr geneigt zu seyn als andere; die Blutreichen sind mehr zur Geilheit/ die Gallsüchtigen mehr zum Schlagen uñ Niedermachen geneigt alß andere. Ja es hilfft bißweilen auch der Ort/ wo man gebohren und aufferzogen wird / etwas zu Hervorbringung ein- und anderer bösen Neigungen/ die man hat: Die Egypter/ welche gemeiniglich schwartzgelb / sind traurigen Gemühts/ dürr und mager/ und erhitzen sich bey jeder Bewegung. Marcell. 22. 43. Die Perser sind durchgehends der Geilheit mehr als andere ergeben / und nicht leicht mit wenig Knabenschänderey nichts / und je nach dem einer reich und vermögend ist / je nachdem nimmt er wenig oder viel Frauen. Marcell. 23. 30. Tesmar.

250. Des Temperaments] Seneca Vom Zorn/ 2. b. 18. cap. Daß alle Menschen nicht einerley Sitten und Neigungen haben/ kom̃t von der Vermengung der Elementen; dahero der Menschen Natur zu ein- und andern Sitten mehr geneigt ist/ je nachdem eins und des andern Elements mehr und überflüssiger bey einem ist. An einem andern Ort nennt er dieses etwas solches / so uns die Art und Beschaffenheit unserer Geburt / und des Leibes Temperament zueignet. *Epist. VI.* Grotius.

251. Nicht so wohl in und an sich selbst] Derowegen so ist der Mensch wegen beyderley straffbar; nemlich/ so wohl wegen der würcklich begangenen Sünden/ als auch / daß er sich durch böse Gewonheit dazu verführen lassen/ doch wird er wegen des ersten gelinder gestrafft/ als wegen des letztern. Augustinus *libr. 22. contra Faustum c. 44.* Den Loth hatten seine Töchter truncken gemacht / und sich mit ihme vermischt / daß er nichts davon wuste; weßhalben er denn zwar wohl zu tadeln und zu bestraffen/ nicht aber/ in so fern er ein Blutschänder / sondern in so weit es die Trunckenheit verdienet. Tesmar.

252. Als wegen vorhergegangener Verschuldung] Siehe *c. inebriaverunt. Causa XV. quæst. 1.* Grotius.

253. Welches weder gerade zu noch umbhin / weder mittelbarer noch unmittelbarer Weise die menschliche Gesellschafft insgemein angehet / noch auch einigen Menschen ins besonder] Wodurch niemand verletzet wird/ auch niemanden daran gelegen / daß solches gestrafft werde. Gronovius.

254. Welches weder gerade zu noch umbhin/ weder mittelbarer noch unmittelbarer Weise die menschliche Gesellschafft insgemein angehet/ noch auch einigen Menschen ins besonder] Wir sehen/ daß der Autor annoch rede nicht von GOttes / sondern von menschlicher Straffe. Übrigens aber muß man des Autoris Redens-Art/ welches die menschliche Gesellschafft insgemein/ noch auch einigen Menschen ins besonder nicht angehet/ und denselben eigentlich nichts daran gelegen/ ob dergleichen Thun gestrafft werde / allhie genauer nehmen; anerwogen in weitläufftigem Verstand kein böses Thun oder Sünde ist / wodurch / die menschliche Gesellschafft insgemein nicht beleidiget wird. Denn es ist einem jeden Reich und einem jeden Staat daran gelegen/ daß niemand seines Leibs und seiner Haabe und Guter mißbrauche. Als zum Exempel die Trunckenheit / die Lust-Seuche/ der Geitz und d. g. obschon sie grosse Laster sind / werden dennoch durch keine Gesetze gestrafft. Tesmar.

255. Welches weder gerade zu noch umbhin / weder mittelbarer noch unmittelbarer Weise die menschliche Gesellschafft insgemein angehet / noch auch einigen Menschen ins besonder] Dieses scheinet nicht gnug zu seyn; denn obschon ein Mensch mit einem und anderm seinem Thun; als zum Exempel / mit Onanitischer Sünde/ mit Trunckenheit/ und anderer Unmäßigkeit sich selbst beleidiget / und niemand anders / so gibt er doch dadurch dem gemeinen Wesen ein Aergernuß/ als welchem daran gelegen/ daß es Tugendhaffte Bürger habe/ und die sich das Ihrige fleissig und sorgfältig angelegen seyn lassen. Simon.

256. Noch auch einigen Menschen ins besonder] Über dieses so gibts ein und anderes Thun der Menschen/ über welche die Bürgerlichen Gesetze keine Action oder Rechts-Anspruch gestatten/ oder dasselbe schlechterdings keiner Straffe unterworffen/ sondern damit durch die Finger sehen/ und solches umb des Ruhestands des gemeinen Wesens/ und anderer Ursachen halben; als weilen die Unterlassung eins und anderen Thuns mehr Glantz und Ansehen gewinnen wurde / wenn es scheinet / daß solches auß Furcht der Straffe unterlassen worden; oder / wenn eins und anders nicht von solcher Wichtigkeit zu seyn scheinet / daß man den Richter deßhalben bemühen solle; oder wenn eine Sache so dunckel und zweiffelhafft / daß man derselben unfehlbaren Beweiß nicht haben kan: oder auch / wenn es ein Übel/ das allerdings solcher gestalt eingewurtzelt / daß es ohne besorgende Zerrüttung des gemeinen Wesens nicht zu heben noch auß dem Weg zu räumen (wohin des Kaysers Tiberii/ beym Tacito z. b. der Jahr-Gesch 53. cap. wegen der Schwelgerey und übermässigen Prachts/ befindliches Schreiben gehöret) Füge diesem bey was Seneca *de Clementia l. 1. c. 22.* hat. Endlichen so müssen auch diejenigen Gemühts-Fehler von menschlicher Straffe befreyet bleiben/ welche auß allgemeiner verderbter menschlicher Natur hervorquellen/ und durchgehends allen Menschen so gemein sind und anhängen/ daß/ wenn alle dieselbe (in so ferne sie nicht in würckliche Unthaten und grobe Mißhandlungen außgebrochen) mit Straffe hier auff Erden beleget werden solten/ das gantze menschliche Geschlecht

Straffe solcher Sünden [257] nicht solte GOtt anheim stellen/ als welcher/ umb selbige zu erkennen/ der Allerweiseste/ umb selbe zu ermessen/ der Gerechteste/ und umb selbe zu rächen/ der Mächtigste ist. Weßentwegen denn die Menschen gantz und gar ohne Nutzen/ und also auch mangelhafft und falsch eine solche Bestraffung sich vornehmen würden. Doch sind hievon außgenommen die besserenden Straffen/ welche zur Ursach haben/ daß der/ welcher gesündiget hat/ frömmer werde/ obschon etwan andern daran nicht gelegen; ingleichen [x] mag nicht gestrafft werden/ [258] was denenjenigen Tugenden/ deren Natur und Eigenschafft gantz und gar keinen Zwang leidet/ [259] zuwider geschiehet/ und welcher Art sind/ die Erbarmung/ die Freygebigkeit/ die Danckbarkeit oder Danck-Abstattung.

x *lib. 3. de Benef. c. 6.*

2. Von dieser Frage handelt Seneca/ [y] ob nemlich/ wenn einer/ so von jemanden eine Wohlthat empfangen/ sich so untugendhafft und böse erzeiget/ daß er dagegen undanckbar ist/ solches ungestrafft hingehen solle? Und bringt viel und mancherley Gründe und Ursachen bey/ warumb solche Undanckbarkeit nicht gestrafft werden solle; unter andern aber fürnemlich dieses/ welches auch auff andere dergleichen Dinge gezogen werden kan: Weilen es nemlich eine höchstehrbare Sache seye/ daß man gegen empfangene Wolthaten danckbar ist; welche aber aufhören würde etwas ehrbares zu seyn/ [260] wenn es eine unumbgängliche Nohtwendigkeit wäre; das ist/ es würde den vortrefflichen Grad der Ehrbarkeit/ welchen die Danckbarkeit an sich hat/ verlieren; welches die folgende Worte anzeigen: Denn/ man würde einen danckbaren Menschen nicht viel mehr loben/ als denjenigen/ welcher einem sein zu treuen Händen hinterlegtes Gut wieder zurück gäbe/ oder ohne richterlichen Zwang zahlte/ was er schuldig ist. Und bald darauff: Gegen empfangene Wolthaten danckbar seyn ist nichts ruhmwürdiges/ [261. 262] ohne wofern dagegen nicht unstraffbar ist/ nicht danckbar seyn. Auff solcher und dergleichen Art Untugenden kan man

y *Idem eod. lib. c. 7.*

che Geschlecht außgerottet werden müste; welcherley Art Fehler und Laster sind: Geitz/ Ehr-Sucht/ Unfreundlichkeit oder Unbarmhertzigkeit/ Undanckbar Gemüht/ Heucheley/ Neyd/ böse Begierde anderu das Jhrige abzuzwacken/ Hoffart/ Zorn/ Zwietracht und dergleichen; als welche unser Heyland durch seine heilige Lehre außzurotten sich vor allen Dingen vorgenommen. Pufend. *de J. N. & G. 8. 8. 13.*

257. Nicht solte Gott anheim stellen] Also wird auch in vielen andern Mißethaten die Straffe GOtt anheim gegeben. Hieher gehört der Meyn-Eyd/ und das/ was unmittelbarer Weise GOtt angehet: Wenn einer meyneydig wird/ so ist GOtt selbst schon Rächer gnug solcher Sünde. *l. 2. C. de reb. cred.* und Tacitus 1. h. der Jahr-Gesch. 73. c. Der einen Meyn-Eyd begehet/ ist nicht anders zu achten/ als wenn er Gott selbst betrogen hätte; und wenn solcher gestalt die Götter selbst beleidiget werden/ so rächen sie selbst auch solches. Tesmar.

258. Was denenjenigen Tugenden/ deren Natur und Eigenschafft gantz und gar keinen Zwang leydet] Denn was eigentlich eine Tugend seyn solle/ muß freywillig und ungezwungen/ auß eigenem guten Vorsatz geschehen. Gronovius.

259. Zuwieder geschiehet] Gar recht! Denn/ wenn ein Zwang dazu kommt/ so wird ein sonsten tugendhafftes und frommes Thun gantz und gar unrühmlich; als zum Exempel/ Allmosen geben/ ist eine absonderlich gute und tugendhaffte Sache; geschiehet aber solches auß Zwang/ so verleuert es alle Angenehmheit und tugendhaffte gute Eigenschafft. Hievon handelt Seneca zu *de benef. c. 6. 7.* weitläufftig. Und auß diesem allen erhellet abermahl/ wie wahr es seye/ was Seneca *lib. 2. de Irâ, c. 27.* sagt: Wie viel breiter und weiter erstreckt sich doch die auß keinen gebietenden Gesetzen kommende Pflichtschuldigkeit/ oder schuldige Gebühr eines Menschen gegen den andern/ als die Regeln der Gesetze und des Rechts! Und wie viel und mancherley mehrere Dinge erfordert doch die Frömkeit/ Leutseeligkeit/ Freygebigkeit/ Gerechtigkeit/ Treu und Glauben von uns/ so alles eben in keinem Obrigkeitlichen Gesetz enthalten! Tesmar.

260. Wenn es eine unumbgängliche Nohtwendigkeit wäre] Wenn man durch die Gesetze/ und aus Furcht/ dazu gezwungen würde. Gronovius.

261. Ohne/ wofern dagegen nicht unstraffbar] Frey von aller Obrigkeitlichen Ahndung und Straffe. Gronovius.

262. Ohne/ wofern dagegen nicht unstraffbar ist/ nicht danckbar seyn] Eben dieser Seneca 1. *de benef. cap. 1.* Alsdenn ist es erstlich schändlich/ empfangene Wohlthaten nicht wieder zu vergelten/ wenn man auch die Freyheit hat/ solche nicht wider zu vergelten. Und Seneca, der Vater/ controversiarum *V. 34.* Du hältest mir entgegen/ man müsse dieses nicht thun; allein das/ was man ohne Gesetz auß sonsten obliegender Gebühr zu thun schuldig ist/ ist unendlich und in keine gewisse Gräntzen eingeschränckt; und derohalben ist solches auch keines Gesetzes Straffen unterworffen. Augustinus *lib. 2. c. 83. contra Petilianum:* Derohalben/ nachdem gewisse Gesetze gegen euch gemachet/ so werdet ihr nicht gezwungen/

appliciren/ was Seneca der Aeltere in controverſiis geſaget: [263] Ich meines Theils ſuche und [264] verlange nicht/ daß der Beklagte gelobet/ ſondern loßgeſprochen werden ſoll.

XXI. Nun folget/ daß wir davon handeln; Ob man auch zuweilen verzeihen oder die Straffe ſchencken möge. Denn/ wie beym Strobæo *titulo de Magiſtratu*, in des Ciceronis für Murænam gehaltenen Rede/ und beym Seneca *de Clementia*, [2] zu Ende ſolches ſeines Buchs zu ſehen/ [265] ſo ſagen die Stoici nein dazu/ haben aber einen ſchwachen Grund/ wodurch ſie ihre Meynung zu behaupten ſuchen; denn ſie ſagen/ die Vergebung ſeye eine Nachlaſſung der ſchuldigen Straffe/ ein Weiſer aber thut/ was er thun ſoll: Allein hier ſteckt ein Betrug unter dem Wort/ ſchuldigen; denn/ wenn man die angezogene Wort verſtehet/ [266] daß der/ welcher mißhandelt habe/ Straffe [267] ſchuldig ſeye/ d. i. daß man ihn ſtraffen könne/ und damit kein Unrecht thue/ ſo wird darauß keinesweges folgen/ daß/ wenn einer nicht ſtraffe/ [263. 269. 270] er ſelchergeſtalt thue/ was er nicht thun ſolle. Verſtehet man aber die angezogene Worte alſo: [271] Ein Weiſer ſeye dem Mißhandlenden Straffe

2 *lib. 2. c. 7.*

zwungen ihnen Guts zu thun/ ſondern es wird euch verboten ihnen Böſes zu thun. Grotius.

263. Ich meines Theils ſuche und verlange nicht/ daß der Beklagte gelobet/ ſondern loßgeſprochen werden ſoll] Dieſes ſtehet *lib. IV. Contr.* 23. und ein gleiches in eben demſelben *lib. IV. Controv.* 24. Wir hoffen nicht/ daß er gut heiſſen/ ſondern daß er loßlaſſen ſolle. Und *in Excerpta VI.* 8. Es iſt ein groſſer Unterſcheid/ ob man einen beſchelte oder ſtraffe. Denn/ wie Plutarchus in der Lebens-Beſchreibung Cimonis ſagt: Es ſind etliche Dinge/ die vielmehr Ohnmächten ein und anderer Tugend/ als rechte Miſſethaten auß einigem Laſter ſind. Grotius.

264. Verlange nicht/ daß der Beklagte gelobet ꝛc. werden ſoll] Nicht daß er groß und vortrefflich/ ſondern daß er unſchuldig erhebe. Gronovius.

265. So ſagen die Stoici nein dazu] Wider welche Diodorus Siculus *in fragmentis* folgendes gar wohl ſaget: Es iſt beſſer vergeben/ und die Straffe ſchencken/ als dieſelbe nehmen. Für die Chriſten aber wird Cyprianus *Epiſtola LII.* die Meynung ſagen: Eine andere Urſache haben die Weltweiſen und Stoicken/ welche ſagen/ alle Mißhandlungen und Sünden ſeyen gleich groß/ und daß ein ernſthaffter Mann ſich nicht leicht bewegen laſſen müſſe. Allein zwiſchen denen Chriſten und Weltweiſen iſt ein groſſer Unterſcheid. Grotius.

266. Daß der/ welcher mißhandelt habe/ Straffe ſchuldig ſeye] Daß man dem/ welcher mißhandelt hat/ Straffe ſchuldig ſeye. Puffend. *de J. N. & G.* 8. 3. 15.

267. Schuldig ſeye] Auß einer Würdigkeit/ wovon im vorhergehenden 2. ſ. 2. §. gehandelt worden. Tesmar.

268. Er ſolcher geſtalt thue/ was er nicht thun ſolle] Denn ich kan viel beydes recht/ als auch erlaubter Weiſe thun/ welches zu thun ich doch nicht allezeit nöhtig habe. Hernacher/ gleichwie/ wenn man ſaget/ man ſeye einem Mißhandlenden Straffe ſchuldig/ eigentlich nicht recht geredet iſt/ eben als wenn bey und in dem Mißhandlenden ein Recht wäre/ welchem man durch die Straffe ein Gnügen thun müſſe/ (anerwogen niemand ſich beklaget/ wann ihm Straffe geſchenckt wird/ ohne/ wenn etwan an jemanden bloß allein zur Beſſerung abzielende Züchtigung unterlaſſen worden; da hernacher/ wenn man mit denen Kinder-Sünden durch die Finger geſehen/ ſelbe öffters zu männlichen Sünden außbrechen) alſo iſt ebenfalls uneigentlich geredet/ wenn man ſaget/ ein Mißhandlender ſeye Straff ſchuldig/ oder ſeye auß einer Verpflichtung ſchuldig/ die Straffe zu untergehen; wolte man aber das Wort/ ſchuldig/ alſo verſtehen/ als wenn ein Weiſer auß einer Pflichtſchuldigkeit gehalten ſeye/ Straffe von Mißhandlenden zu nehmen/ ſo iſt erſtlich zu wiſſen/ daß hier niemand dazu pflichtig gemacht worden könne/ ohne die/ welchen entweder Obrigkeits oder ſonſten privat-weiſe anvertrauet iſt/ die Geſetze zu handhaben. Dañ ſo zielet die Pflicht/ welche der Obrigkeit hierzu obliget/ nicht auf die Perſon der Mißhandlenden ſelber/ ſondern auff das gantze Volck und Reich/ als deſſen Wohlfahrt die Obrigkeit/ ebenmäſſen auff ſolche Art und Weiſe/ nemlich den Böſen und Gottloſen durch die Straffen zu ſteuern/ zu befördern ſchuldig iſt. Wenn nun Regenten und Obrigkeiten ſolches verabſäumen/ ſo thun ſie ſolcher geſtalt denen Mißhandlenden eben kein Unrecht/ ſondern handeln eigentlichen wider die ihnen obliegende Pflicht/ womit ſie dem Reich oder gemeinem Weſen verbunden ſind; iſt aber dabeneben offenbahr/ daß/ wenn man zu rechter Zeit und an rechtem Ort verabt und die Straffe ſchenckt/ dadurch die Wohlfahrt des gemeinen Weſens eben nicht zu Grunde gerichtet/ ſondern bißweilen noch darzu befeſtiget werde. Puffend. in angezogenem Ort.

269. Er ſolcher geſtalt thue/ was er nicht thun ſolle] Der Einhalt oder die Meynung iſt; daß man einen Mißhandlenden ſtraffe/ ſolches ſeye eben keine unumbgängliche nohtwendige Sache/ ſondern nur bloß allein erlaubt und zugelaſſen. Wenn nun ſolches verſtanden wird von ſolchen Straffen/ welche die Menſchen ordnen/ ſo bekenne ichs mit; wolte mans aber verſtehen von Straffen/ welche GOtt der HErr auff gewiſſe Sünden und Laſter/ als etwa auff Todtſchlag/ Gotteslaſterung und dergleichen geſetzt/ ſo ſage ich nein dazu. Denn ſolche Straffen müſſen unumbgänglich nohtwendig gefodert und bewerckſtelliget werden; daß aber des Autoris Rede allhier von ſolchen Straffen ſeye/ welche die Menſchen ordnen/ erhellet auß dem folgenden 24. ſ. und verdient alſo nicht allhier angefochten zu werden. Tesmar.

270. Er ſolcher geſtalt thue/ was er nicht thun ſolle] Denn er kan von ſeinem habenden Recht nachlaſſen/ eben wie ein verſtändiger und kluger Gläubiger nicht ſo genau gezwungen wird/ ſeine außſtehende Schuld einzufordern/ wenn er nicht will. Henninges.

271. Ein Weiſer ſeye dem Mißhandlenden

Straffe schuldig / d. i. hätte allerdings durch ihn von den Mißhandlenden genommen werden müssen / so sagen wir / daß solches sich nicht allemahl begebe / und man derohalben auch in solchem Verstand die Straffe nicht eben allemahl schuldig / sondern nur bloß allein zu nehmen erlaubt seyn könne. Welches denn wahr seyn kan / theils vortheils nach gegebenem Straff-Gesetze.

XXII. 1. Jedoch ist gantz und gar kein Zweiffel / [272.273] daß auch / ehe und bevor ein Straff-Gesetz gegeben ist / nichts desto minder ebenwohl Straffe statt finden könne; weilen der / so mißhandelt und gesündiget hat / natürlicher Weise in dem Zustand ist / daß er gar wohl gestrafft werden könne und möge. [274] Darumb aber folget auch nicht zugleich / daß die Straffe bewerckstelliget werden solle und müsse: [275.276.277] Weilen solches an der Verknüpffung der Endzwecke (umb welcher willen die Straffen geordnet sind) mit der Straffe selbst hänget; weßwegen / wenn solche Endzwecke / nach dem Urtheil eines klugen und rechtfertigen Mannes für und an sich selbst nicht unumbgänglich nohtwendig sind / oder aber im Gegentheil andere Endzwecke sich hervorthun / welche nicht weniger nützlich oder nohtwendig / oder auch die vorgesetzte Endzwecke der Straffe auff andere Weise und Wege erhalten werden können / so erhellet schon / daß nichts obhanden seye / welches eigentlich und genau verpflichden Straffe schuldig] Nicht der / welcher Straffe fodern kan / ist Straffe schuldig / sondern der von welchem sie gefodert wird. Henninges.

272. Daß auch / ehe und bevor ein Straff-Gesetz gegeben ist / nichts desto minder ebenwohl Straffe statt finden könne] Es ist hier keinesweges des Autoris Meynung / als ob es eine Straffe gebe / welche auch gewesen / ehe jemahls einiges Gesetz gewesen; anerwogen auch beym Autore selbst fest stehet / daß solches falsch seye; sondern seine Meynung ist: Es finde / auff ein und anders böses Thun oder Mißhandlung der Menschen / Straffe statt / ehe noch einmahl ein Gesetz gegeben ist / durch welches eigentlich determiniret worden / was für eine und wie grosse Straffe auff dergleichen Mißhandlung gehören soll. Immittelst ein solcher Mißhändler doch gestrafft werden kan / obschon ein Regent oder eine Obrigkeit nur insgemein und schlechter dinge hin ein oder anders Thun der Straffe unterwürffig erkant / und solches innerhalb denen eigentlichen Gräntzen des Rechts der Natur gelassen / als welches Recht oder Gesetz der Natur nimmer eine gewisse Straffe über etwas setzet / und also auch eigentlich kein Straff-Gesetz ist. Also kan man zum Exempel setzen / daß ehe noch ein Gesetz-Geber auff den Diebstahl den Strang zur Straffe gesetzt / dennoch durch das Gesetz der Natur / oder von Natur selbsten / der Diebstahl verboten und straffbar gewesen: Und ist im Römischen Reich vor Kayserß Friederich des I. *Constitution*, und Kayserß Carl des V. peinlicher Halß-Gerichtes-Ordnung / auff den Diebstahl noch keine Lebens-Straff gesetzt / der Diebstahl aber dennoch verboten gewesen / und hat gestrafft werden können. Obrecht.

273. Daß auch / ehe und bevor ein Straff-Gesetz gegeben ist / nichts desto minder ebenwohl Straffe statt finden könne] Hier ist zu wissen / wenn ein Reich oder Republick kein beschriebenes Recht braucht / derselben das allgemeine Recht der Natur / an statt der bürgerlichen Rechte seye; nach welchem Recht der Natur alsdenn das Recht gesprochen / und die Gerechtigkeit gehandhabet wird / wer nun dasselbe überschreitet / der wird vom Richter mit willkührlicher Straffe angesehen: Ja wo man auch beschriebene bürgerliche Rechte hat / so verstehets sich doch von selbsten / daß / weilen in solchen alle Arten und jede Weise / nach welchen sich die Menschliche Boßheit hervorthut / schwerlich eigentlich und genau außgedrückt werden können / dahero allenthalben die bürgerlichen Gesetze / wo sie in solchen Stücken mangelhafft / durch das Recht oder Gesetz der Natur ergäntzet werden; und wo etwa ein Straff-Gesetz auff einoder andern Fall nicht vollkommen eingerichtet / so stehets in des Richters Willkühr / und kommt auff dessen Urtheil an / eine gewisse Straffe zu erkennen und außzusprechen. Lycurgus *contra Leocratem* hat folgendes: Daß auff solche und dergleichen Laster keine gewisse und außdrückliche Straffen geordnet werden / ist nicht etwa auß Unachtsamkeit derer / welche damahls Gesetze gegeben / herkommen / sondern / weilen in vorigen Zeiten / dergleichen That sich nicht begeben. Puffendorff *de J. N. & G.* 8. 3. 16.

274. Darum aber folget auch nicht zugleich / daß die Straffe bewerckstelliget werden solle und müsse] Julianus *de Eusebia*: Denn / es ist keinesweges eine Nohtwendigkeit / daß / wenn einige verdient haben / daß man sie straffe / und ihnen weh thue / selbige auch gar umbkommen sollen. Grotius.

275. Weilen solches an der Verknüpffung der Endzwecke / (umb welcher willen die Straffen geordnet sind) mit der Straffe selbst hänget] Ob man gegen einen / der Böses gethan / mit der Straffe verfahren / und solche an selbem vollziehen solle oder nicht / solches muß man urtheilen / je nachdem man siehet / ob die (oben im 6. s. dieses cap. erzehlte) Endzwecke der Bestraffung durch die Straffe selbst gewiß erhalten werden können / oder ob solches zweiffelhafftig. Gronovius.

276. Weilen solches an der Verknüpffung der Endzwecke / (umb welcher willen die Straffen geordnet sind) mit der Straffe selbst hänget] Dieses hat seinen sonderbaren grossen Nutzen / in solchen Verbrechen / deren Straffe durch die bürgerlichen Rechte gesetzt worden; da / wenn die Ursachen und der Endzweck / dergleichen Verbrechen zu vergeben / den Endzweck der darauf gesetzten Straff überwiegen / der Verbrecher gar leicht losgesprochen wird; absonderlich / wenn keine Gefahr dabey / daß dadurch solch Straff-Gesetz in Veracht gerahten werde. Aber diese Materie gehöret eigentlich zu dem folgenden 24. s. Henninges.

277. Weilen solches an der Verknüpffung der Endzwecke (umb welcher willen die Straffen geordnet sind) mit der Straffe selbst

verpflichte/ Straffe zu nehmen und zu vollziehen. [278] Des ersten kan ein Exempel seyn/ [279] eine Sünde oder Mißhandlung/ welche denen wenigsten bekant ist / welche derohalben öffentlich und kund zu machen nicht nothwendig/ oder auch wohl gar schädlich ist; wohin denn gehöret/ was Cicero [a] von einem/der Zeuxes geheissen/ an einem Ort hat: Wenn er vor Gericht gebracht worden wäre / so hätte man ihn vielleicht nicht loß lassen mögen; [280] war aber eben nicht unumbgänglich nöthig/ ihn außzuforschen und auffzusuchen/ damit er vor Gericht gestellt werden möge. [281] Des andern kan folgendes ein Exempel seyn an dem/ der entweder sein eigenes oder seiner Eltern [282] Wohlverhalten und Verdienst/ welche zu vergelten werth sind/ gegen das/ was er verschuldet/ entgegen setzet; denn/ wie Seneca saget: Ein dazwischen kommendes gutes und tugendhafftes Werck machet/ daß das begangene Unrecht nicht hervorscheinet. [283] Des dritten kan ein Exempel seyn/ der/ welcher durch wörtliche Ermahnung und Vorstellung gebessert worden/ oder dem Beleidigten abgebeten/ so/ daß zu Erlangung solcher Endzwecke/ nun keiner Straffe mehr nöthig ist.

a ad L. Frat. l. 21.

2. Und dieses ist ein Stück der Gütigkeit/ welche von der Straffe befreyet; auf welche der weise Jüdische Lehrer [b] gesehen/ als er gesagt: Demjenigen/

b B. Welfh. 18. c. 19. v.

selbst hänget] In denen auffgebrachten Straff-Gesetzen kan ein Regent oder Ober-Herr / entweder die gantze Straff erlassen/ oder auch dieselbe lindern; soll aber dennoch solches so leichtlich nicht thun / damit er sich nicht verdächtig mache / die Person anzusehen; aber in solchen Missethaten/ deren Schändlichkeit die Natur selbst anzeiget / und welche die H. Schrifft mit Todes-Straff beleget haben will/ muß ein Regent vielmehr scharff als gelind seyn; weilen er/ als der unter GOtt stehet/ dem Gesetz des Oberen weder was abnehmen/ noch dasselbe auffheben kan/ und also verbunden ist/ in diesem Stück sich GOtt dem Gesetz-Geber nothwendig zu unterwerffen. Ziegler.

278. Des ersten kan ein Exempel seyn / eine Sünde oder Mißhandlung/ welche denen wenigsten bekandt] Denn viele enthalten sich ein und anderer Sünde mehr/ dahero/ daß sie selbige nicht wissen / als auß Liebe zur Tugend; welche durch die Straffe solcher vorhin ihnen unbekandten Sünde nicht so wohl sich abschrecken/ als durch einen muthwilligen Vorwitz sich reitzen lassen/ dergleichen zu begehen / und sich des verbotenen gelüsten lassen. Und hierauf zielet des Solonis Ursache/ warums er wegen Eltern-Mords gantz und gar kein Gesetz gegeben/ damit es nicht das Ansehen habe/ solchen nicht so wohl zu verbieten / als zu erinnern. Apulejus *metamorph. LX.* Was man nicht weiß/ das thut man auch nicht. Füge diesem bey / was zu finden beym Seneca *de Clement. l. 1. c.* 23. Bußbegu. in seinem 3. Sendsch. meldet: Die Türcken forschen denen heimlichen Missethaten nicht sonderlich nach / damit sie zu Verläumbdung und Falschheit keinen Weg öffnen/ offenbare und unläugbare Sünden aber straffen sie hart. Welches nicht sonderlich abweichet von demjenigen Raht / welchen / was die Bewerckstelligung und Vollziehung der Straffen betrifft/ Mæcenas dem Kayser Augusto gegeben; wie beym Dione Cassio l. 52. zu lesen. Hieher gehöret auch des Lepidi Meynung beym Tacito im 3. b. seiner Jahr-Geschichte. Welcher der Ursache halben dafür gehalten / mit einem gewissen närrischen Poeten gelinder zu verfahren; weilen / wenn er beym Leben erhalten würde/ der Staat keine Gefahr davon haben / noch/ wenn man ihn am Leben straffte/ andern zum Exempel dienen würde. Puffendorff. *de J. N. & G. 8. 3. 16.*

279. Eine Sünde oder Mißhandlung/ welche denen wenigsten bekandt ist] Da es vielmehr frommet/ wann die Menschen nicht wissen/ daß ein solch Laster seye / als daß man die Tugenden weiß. Justinus 2. b. 2. cap. Gronovius.

280. War aber eben nicht unumbgänglich nöthig ihn außzuforschen und auffzusuchen/ damit er vor Gericht gestellet werden möge] Wie Kayser Trajanus eine Verordnung gemacht wegen der Christen. Plinius *lib. 10. ep. 98.* Gronovius.

281. Des andern kan folgendes ein Exempel seyn an dem/ der entweder sein eigenes oder seiner Eltern Wohlverhalten und Verdienst/ welche zu vergelten werth sind / gegen das/ was er verschuldet/ entgegen setzet] Denn zuweilen kan es dem Reich oder Staat eben so wohl/ oder auch mehr Vortheil bringen/ daß man ein oder andere herrliche That belohnt/ als/ daß man ein Verbrechen straffet; und leydet offtermals nicht nur allein ein dazwischen kommendes/ sondern auch ein vorhergegangenes Wohlverhalten nicht/ daß eines begangenes Unrecht hervorscheine. Procopius *Vandal. l. 2.* Was übel gethan worden / soll zu keiner Zeit dafür gehalten werden/ als wenns nicht geschehen wäre; sondern soll / mittelst derer/ so es gethan/ ihr besseres Verhalten gleichsam ersetzt und vergessen werden. Puffendorff. *de J. N. & G. 8. 3. 16.*

282. Wohlverhalten] Als Horatius in dem Schwester-Mord/ Florus 1. b. 3. cap. Füge diesem bey das Exempel von Cicerone *in Vatin.* 6. Gronovius.

283. Des dritten kan ein Exempel seyn/ der/ welcher durch wörtliche Ermahnung und Vorstellung gebessert worden / oder dem Beleidigten abgebeten] Seneca *de Ira lib. 1. c. 16.* Ein Weiser lässet offt den / welchen er auf einem Verbrechen betrifft/ gehen/ wenn er durch Bereuung des begangenen Bösen Hoffnung gibt / daß er frömmer werden und sich bessern wird; wenn er mercket / daß solche Boßheit nicht auß eingewurtzelter Gewohnheit / sondern nur auß Übereilung geschehen / so wird er solche übersehen/ und damit weder ihm noch sich selbst schaden. Indessen können solche Privat-Vergleiche zwar wohl den andern / nicht aber den dritten Endzweck der Straffen heben. Tacitus im 3. b. der Jahr-Geschichte 70. cap. Der Kayser müste in seiner Empfindlichkeit sehr langsam und träge seyn/ wann er der Republick und des Staats Schimpff vergeben könte. Puffendorff. *de J. N. & G. 8. 3. 16.*

284. Wel-

jenigen/ der fromm und gerecht ist/ geziemet auch gütig zu seyn: Denn/ weilen alle und jede/ absonderlich aber schwere Straffe etwas an sich hat/ [284] welches/ wenn es für und an sich selbst betrachtet wird/ nicht zwar etwan der Gerechtigkeit/ sondern [285] der Liebe der Menschen gegeneinander widerstrebet/ so gibt die menschliche gesunde Vernunfft leichtlich zu/ daß man sich des Straffens enthalte/ [286] wofern etwa nicht eine andere und rechtmässigere [287] Liebe/ als gleichsam unwiedertreiblich im Weg und entgegen stehet. Sehr wohl schickt sich anhero/ was Sopater an einem Ort hat/ da er saget: [288] Derjenige Theil der Gerechtigkeit/ welche in Contracten die Gleichheit beobachten machet/ hat nichts zu thun mit einiger Gütigkeit/ was Art und Gattung sie seyn kan; allein derjenige Theil der Gerechtigkeit/ so mit den Mißhandlungen zu thun hat/ leydet wohl sich gnädig und gütig zu erweisen. Welcher Meynung ersten Theil Cicero [c] folgender Gestalt außgedrückt: Die Wege Rechtens sind in etlichen Dingen also beschaffen/ daß dabey keine Gütigkeit statt findet: Den andern Theil aber drücket Dion Prusæensis in seiner Rede an die Alexandrier also auß: Eines guten Regenten oder Vorstehers Gebühr bestehet unter andern auch darinnen/ daß er gern vergebe. Favorinus saget: Was man nennet Gütigkeit bey den Menschen/ ist eine zu rechter Zeit geschehende Nachlassung vom höchsten und strengen Recht.

[c] ad L. Frat. l. 2.

XXIII. Es kan sich aber folgendes dreyerley zutragen/ entweder daß die Straffe allerdings vollzogen werden müsse; [289] als in solchen Missethaten/ welche ein gar böses Exempel geben; oder/ daß man gantz und gar keine Straffe fodere/ als wenn der allgemeine Nutze erfodert/ daß solche unterlassen werde; oder auch/ daß man beydes thun möge; und gehöret hieher/ was Seneca [d] saget: Die Gütigkeit oder Gnade bindet sich an nichts/ sondern erzeiget sich nach freyer Willkühr. Die Stoiker sagen: Ein Weiser schonet [e] alsdann/ nicht vergibt er. Eben als wenn wir nach gebräuchlicher allgemeinen Redens-Art/ was sie schonen nennen/ nicht solten dörffen vergeben heissen? Es ist aber so wohl hier/ als anderswo/ wie Cicero, Galenus und andere angemerckt/ ein grosses Theil der Stoischen Disputationen [290] bloß allein wegen der Wörter und derer Deutung zugebracht worden/ wofür sich doch ein Weltweiser genau hüten soll. Denn/ wie der Verfasser des Buchs an Herennium [f] allerdings gar wahr gesaget/ so ist eine lasterhaffte und Bescheltens-würdige Sache/ wegen Deutung und Aenderung der Wörter Zanck und Streit erheben; welches Aristoteles heisset/ sich vorsehen oder verhüten/ daß man keinen Wort-Krieg anfange.

[d] lib. 2. de Clem. c. 7.

[e] z. B. 20. c. 50. f. 5. s.

[f] lib. 2. Topic. l. 24.

284. Welches/ wenn es für und an sich selbst betrachtet wird] Ausserhalb dem Nutzen/ welcher dadurch dem gemeinen Wesen/ oder der Sicherheit der Privat-Personen zuwachsen kan. Gronovius.

285. Der Liebe der Menschen gegeneinander] Welche auß der allgemeinen Verwandtschafft entspringet. Puffendorff in angezog. Ort.

286. Wofern etwa nicht eine andere und rechtmässigere Liebe/ als gleichsam unwiedertreiblich im Weg und entgegen stehet] Damit nicht etwa/ wenn man einem vergibt/ viele andere vielem und mancherley Bösen unterworffen werden. Denn eines Schuldigen schonen/ daß hernacher vielen andern Unschuldigen weh und leyd geschehe/ ist eine grausame Barmhertzigkeit. Puffendorff.

287. Liebe] Gegen die Frommen und Tugendhafften/ welche in Gefahr stehen/ von dem/ der Böses begangen/ wenn er dafür nicht büsset und gestrafft wird/ beleydiget zu werden. Gronovius.

288. Derjenige Theil der Gerechtigkeit] Die Meynung ist: In Contracten muß man gleiches gegen gleiches geben und thun/ und findet da einige Gütigkeit oder Nachlaß keine statt: eine andere Bewandtnuß aber hats mit den Straffen; und derohalben kan ein Richter/ in solcher Betrachtung/ offt gütig und gnädig seyn/ offt auch nicht. Weßwegen denn solche Gütigkeit gar schön beschrieben wird/ daß sie seye/ eine zu rechter Zeit geschehende Nachlassung vom höchsten Recht; wiewohl sie Seneca *lib.* 2. *de Clement. c.* 3. und *Epist.* 88. anderst beschreibet. Tesmar.

289. Als in solchen Missethaten/ welche gar böses Exempel geben] Josephus: Durch Eltern- Bruder- und Schwester-Mordt/ wird so wohl wider die Natur selbst/ als gegen das menschliche Leben verbrochen/ so/ daß der/ welcher dergleichen Unthaten nicht straffr/ selbst gegen die Natur sich versündiget. Grotius.

290. Bloß allein wegen der Wörter und derer Deutung zugebracht worden] Ohne Nutzen/ wie der Außleger Horatii saget. Augustinus *contra Academicos*: Es ist eine heßliche Sache/ daß man sich mit Gezänck über die bloße Wörter auffhält/ da wegen der Sache selbst kein Streit obhanden. Grotius.

291. Selbst

XXIV. 1. Eine grössere Schwierigkeit scheints zu haben/ ob/ wenn ein Straff-Gesetz allbereits gegeben ist/ man alsdenn auch verdiente Strasse nachgeben möge? weilen der/ welcher ein Gesetz gibt/ [291] selbst auch einiger massen an seine gegebene Gesetze verbunden ist; allein/ wir haben bereits [292] an einem andern Ort gesagt/ daß solches wahr seye/ [293] in so ferne der Gesetz-Geber ebener massen [294] als ein Glied des gemeinen Wesens mit angesehen wird/ nicht aber in so fern er des gantzen Reichs/ oder der gantzen Republick Person und Majestät oder Authorität vorstellet. [295] Dann in so fern er ein solcher ist/ so kan er auch das gantze Gesetz aufheben; weilen eines von Menschen aufgebrachten und gegebenen Gesetzes Natur und Eigenschafft ist/ [296] daß es auch an menschlichem Willen hange/ nicht so wohl/ was dessen Ursprung/ sondern auch/ was dessen Währung anbelanget/ wie lang es nemlich währen soll. [297] Jedoch soll ein Gesetz-Geber sein gegebenes Gesetz ohne gnugsam gegründete Ursache nicht aufheben/ als welcher sich sonsten dadurch gegen die Regeln [298] der regierenden Gerechtigkeit versehen würde.

2. Gleichwie er aber sein gegebenes Gesetz gantz und gar aufheben kan/ also hat er auch die Macht gewisse Personen oder ein und anderes besonderes Thun/ [299] von dem Band oder der Pflicht solches Gesetzes zu befreyen/ [300] da im übrigen das Gesetz seine Krafft und Gültigkeit dennoch behält; und solches nach dem Exempel Gottes selbsten/ wie Lactantius bezeiget: **Da GOtt ein Gesetz gegeben/ so hat Er keines weges sich selbsten alle Macht und Gewalt benommen/ sondern hat die Freyheit zu vergeben.** Und Augustinus spricht: [301] **Der Kayser hat die Macht und Freyheit/ sein Urtheil zu wiederruffen/ und dem/ der des Todes schuldig ist/ zu vergeben und ihn loß zu lassen; dessen Ursache folgender massen erklärende: Weilen derjenige denen Gesetzen nicht unterworffen ist/ welcher Macht hat Gesetze zu geben.** Und Seneca [g] will von Nerone, er solle gedencken/ **daß niemand dem andern dem Gesetz zu wider das Leben nehmen könne; und niemand dasselbe jemanden erhalten könne/ als er.**

g de Clem. lib. I. 5. 5.

3. Aber auch dieses soll man nicht thun/ [302] ohne auß gnugsam gegrün-

291. Selbst auch einiger Massen an seine gegebene Gesetze verbunden ist] Daß er von derselben Schärffe/ die er einmahl gesetzt/ nichts nachlassen könne. Gronovius.

292. An einem andern Ort] 2. b. 4. cap. 12. s. 1. abs. Simon.

293. In so ferne der Gesetz-Geber ebenermassen als ein Glied des gemeinen Wesens mit angesehen wird] Siehe/ was oben in dieses Buchs 4 cap. 12. s. so wohl im Text/ als denen Anmerckungen gesagt worden. Grotius.

294. Als ein Glied des gemeinen Wesens] Nicht als ein Herr des Gesetzes/ sondern in so fern beydes er selbst als auch die Gesetze einem höhern und grössern Gesetz unterworffen werden/ welches ist/ daß eines Reichs oder Staats Wohlfahrt/ das höchste Gesetz seyn soll. Gronovius.

295. Dann in so ferner ein solcher ist/ so kan er auch das gantze Gesetz auffheben] Als souveraine Könige; dergleichen Macht/ Gesetze zu heben/ durch die in der Anmerckung sub * über des 1. b. 3. c. 7. s. 15. angezogene Reichs-Schlüsse u. *Declarationes* die Könige in Schweden haben.

296. Daß es auch an menschlichem Willen hange] Daß es dem mit höchster unumbschränckter Macht regierenden Gesetz-Geber frey stehe/ etwas zu ordnen oder nicht zu ordnen/ sondern auch das/ was er geordnet/ wieder abzuschaffen/ oder zu handhaben. Gronovius.

297. Jedoch soll ein Gesetz-Geber sein gegebenes Gesetz ohne gnugsam gegründete Ursache nicht aufheben] Es ist eine Regel der Regier-Kunst/ daß man ein Gesetz/ ehe es gegeben wird/ wohl erwegen; wenn es aber gegeben ist/ bey Macht und Krafft erhalten solle; und daß ein Reich oder Staat nicht mehr erschüttert oder geschwächt werden könne/ als durch öfftere Veränderung der Gesetze. Strada *de bello Belg. decad. 1. lib. 5.* Ziegler.

298. Der regierenden Gerechtigkeit] Verwaltung derer Dinge/ so das Reich oder den Staat insgesamt angehen/ wovon in des 1. b. 3 cap. 6. s. Erwehnung geschehen/ und Ratio Status ist. Gronovius.

299. Von dem Band oder der Pflicht solches Gesetzes] Demselben etwas abzunehmen/ oder dasselbe gar zu heben/ durch Außnahm ein oder ander gewisser Person oder ein oder andern gewissen Falls von solchem Gesetz. Gronovius.

300. Da im übrigen das Gesetz seine Krafft und Gültigkeit dannoch behält] 1. b. 1. cap. 10. s. 6. 5. Simon.

301. Der Kayser hat die Macht und Freyheit/ sein Urtheil zu wiederruffen] Symmachus *lib. III. epist. 63.* Denn eine andere Bewandtnuß hat es mit den Richtern/ deren Urtheile falsch zu seyn scheinen/ wenn sie gelinder sind/ als die Gesetze es haben wollen; Eine andere Bewandtnuß aber hats mit denen Regenten und Oberherren und deren Macht und Gewalt/ als welchen geziemet/ die Schärffe und Strenge des Rechts zu lindern und zu mildern. Einen gleichmässigen Unterscheid unter einem König und unter einem Richter hat Themistius *oratione V.* gemacht. Grotius.

302. Ohne auß gnugsam gegründeter bewährlicher Ursach] Hier ist die Frage: Ob ein König und Regent/ eine in Göttlichem Gesetz geordnete Todtes-Straffe/ (als zum Exempel/ auf den Todtschlag) nachgeben könne?

Thom.

gründeter bewährlicher Ursach: und obwöhlen man eben so genau nicht beschreiben kan / welche eigentlich solche bewährliche Ursachen seyen / so ist doch zu wissen / daß solche / wenn man verdiente Straffe nachgeben will / alsdenn grösser und wichtiger seyn müssen / wenn ein Straff-Gesetz allbereits gegeben ist / als diejenigen Ursachen / auff welche man sonsten / zu Nachgebung verdienter Straffe gesehen haben würde / ehe und bevor das Straff-Gesetz gegeben war / weilen in jenem Fall dazu / daß man Ursache oder Befugnuß hat zu straffen / noch dieses komt / daß es das Gesetz zugleich auch haben will und außdrücklich erfodert / daß man straffen soll / und nützlich ist / daß das Gesetz solcher gestalt gehandhabet und dessen Gültigkeit beybehalten werde.

XXV. Die Ursachen aber / jemanden von verdienter Straffe des Gesetzes zu befreyen / [303] pflegen entweder innerlich / oder äusserlich zu seyn. Die innerliche Ursache ist / da die Straffe / wenn sie gegen die That gehalten und verglichen wird / [304] wo etwa nicht unrechtmässig / [305] doch allzu hart ist.

XXVI. Aeusserliche Ursachen kommen her auß ein- und anderem [306. 307. 308] Wohlverhalten und Verdienst oder auß andern Dingen / [309] welche

Thom. 2. 2. q. 65. a. 1. lehret / daß solches ohne Ursach nicht geschehen könne / sondern daß man durch dergleichen Nachgebung eine Todtsünde begehe; Es seye denn / daß man von Reichs oder Staats und allgemeinen desselben Nutzens und Wohlfahrts wegen oder unumbgänglicher Noth halben dazu verursachet werde / oder / wenn es etwa die Erhaltung des Friedens erfodert: so / daß in solchem Fall dergleichen des Oberherrn Begnadigung eine Einschränckung des göttlichen Rechts seye. Ich aber halte vielmehr mit dem Autore noch dieses cap. 12. §. 3. 5. solches wahr zu seyn / wenn dergleichen verdiente Todes-Straffe in Gefängnuß oder Arbeit auf Lebens-Zeit verwandelt wird. Anerwogen alsdann der Ungerechte oder Missethäter eben wohl auß der Welt geschafft wird / obwohlen etwa nur auf Art uñ Weise eines bürgerlichen Todes; welches dann auch so gar dem Päbstischen geistlichen Recht nicht zu wider / als welches gar öffters denen Leuten auf Lebens-Zeit zur Busse auffleget / das Leben in einem Closter bey Wasser und Brod in stäter Einsamkeit zuzubringen. Simon.

303. Pflegen entweder innerlich oder äusserlich zu seyn] Der That oder Sache selbst innerlich anklebend / oder äusserlich dazukommende. Gronovius.

304. Wo etwa nicht unrechtmässig / doch allzu hart ist] Dessen ein Exempel seyn kan / wenn ein Unterthan / des Herrn Verbot zu wider / Wild jaget und fället. Denn vieler Orten denen Unterthanen die Jagt auch bey Leibs- und Lebens-Straff / oder bey Straff zu gewisser Arbeit und Frohndienst verboten: Diese Straffe wenn man sie gegen das Verbrechen vergleicht / ist allerdings zu hart / doch nicht unrechtmässig / weilen einem König und Oberherrn oder einer Republick frey stehet / alles Thun ihrer Bürger / das sonsten Mittel-Dinge sind / ja auch solches Thun / welches von Natur jedem frey stehet / wann es nöhtig ist / bey Leibs- und Lebens-Straffen zu verbieten / wiewohlen ein Regent und Oberherr darinnen nicht so leicht seyn soll: Alsó / wann jemand in Preussen ohne des Churfürsten Befehl den Bärnstein / welchen die See daselbst außzuwerffen pflegt / auffliesset und wegnimmt / derselbe wird auffgehenckt; und bey den Römern hats vorzeiten das Leben gekostet / wenn einer über die Stadtmauern oder über den Wall gesprungen. Wenn nun die Straffe gegen das Verbrechen gehalten wird / so ist sie hart / nicht aber unrechtmässig / weilen bey den Straffen der Verbrechere nicht so wohl auff die Straffe und das Verbrechen / als auf das Verschulden oder Schuld und das Verbrechen gesehen wird. Denn das Verschulden der Straff bringt man sich nicht nur allein mit der That / welche insonderheit gestrafft wird zu wege / sondern auch durch den Ungehorsam und Verachtung der Oberen / und andere mit einlauffende Ursachen / welche mit ihrer Gröss: und Schwere offtermahlen die That selbsten übertreffen / und wenn man die Gleich-Maaß zwischen dem Verbrechen und der Straffe beobachten wolte / so könte man mit keinem guten Grund / auf den Diebstahl den Strang zur Straffe setzen: Denn was ist doch für eine Gleich-Maaß oder Gleichheit zwischen des Menschen Leben / und zuweilen geringschätzigen Gütern / umb welcher willen ein Dieb / der sie gestohlen hat / sein Leben hergeben muß: Henninges.

305. Doch allzu hart ist.] Als / wenn einer auß Armuht / in welche er nicht durch eigenes Verschulden verfallen / sondern auß solcher / welche billich Mitleyden verdient / da nemlich einer durch Feindes Raub / oder ander Unglück in die äusserste Armuht gerahten / gezwungen würde zu stehlen / und darüber / auffgeknüpfft wird / so ist solche Straffe / wenn die geschehene Entwendung frembden Guts so viel außträgt / als die Rechte zur Lebens-Straff mit dem Strange erfodern / zwar nicht unrechtmässig / doch aber allzu hart / und also die äusserste Armuht die innerliche Ursache / welche machet / das Verbrechen mit gelinder Straffe anzusehen. Obrecht.

306. Wohlverhalten und Verdienst] Des Verbrechers selbst / oder seiner Vorfahren. Kulpis.

307. Wohlverhalten und Verdienst] Wovon im Vorhergehenden 22. §.

308. Wohlverhalten und Verdienst] Also schliessen auch die Recht-Gelährten insgemein dahin / daß wegen Verdienst und Wohlthaten gegen das Reich oder gemeine Wesen man einem Verbrecher die verdiente Straffe entweder gantz und gar erlassen oder doch zum wenigsten dieselbe lindern könne. Siehe Clar. *pract. crim. §. fin. quæst.* 60. *n.* 27. Welches sie auch so gar auff der Vorfahren Verdienst hinauß erstrecken / welches Tiraquellus *de pœn. temp. cauſ.* 49. *n.* 10. mit vielen Gründen und Exempeln bewähret / jedoch mit solcher Einschränckung oder Außnahm / wofern das Verbrechen nicht etwa zu hoch oder grausam / so / daß dem gemeinen Wesen allerdings daran gelegen / daß es gestrafft werde / als da sind: Zusammen-Verschwerung wider die höchste Obrigkeit / wider das Reich und den Staat / und wider desselben gemeine Ruhe und Freyheit; Eltern-Mord u. d. g.

Andere /

[309] welche einen recommendiren/ oder auch wenn man grosse Hoffnung hat/ daß einer ins künfftige frömmer leben/ und in ein- und anderm Stück dem gemeinen Wesen nützlich seyn werde; welche Gattung Ursachen alsdenn allerdings und hauptsächlich zureichlich ist / jemanden von verdienter Straffe zu befreyen/ wenn des Gesetzes Ursache an der That oder dem Verbrechen/ wovon gehandelt wird/ auch nur ins besonder aufhöret. Denn obwohlen / umb ein Gesetz bey Macht und Krafft zu erhalten/ [310] dessen allgemeine Ursache / wenn derselben keine andere widerwärtige Ursach entgegen streittet/ gnug ist/ so machet dennoch die Auffhörung einer Ursache/ wenn gleich sie nicht allgemein/ [311. 312] sondern nur besonder ist / daß ein Gesetz leichter und mit wenigerm Nachtheil oder Schaden seiner Gültigkeit entbunden werden kan. Solches aber pflegt fürnemlich in denen Verbrechen zu geschehen/welche auß Unwissenheit [313] obwohlen nicht gantz und

Andere / welche diese Materie vom Wohlverhalten und Verdienst / so gegen verdiente Straffe in Betrachtung gezogen werden können und sollen/ genau zu tractiren pflegen / bedienen sich folgenden Unterscheids/ welcher allerdings nicht zu verachten. Denn/ sagen sie/ solcherley Verdienst hänget nicht mit dem Verbrechen aneinander; weilen nemlich der Verbrecher lange vor begangenem seinen Verbrechen umb das gemeine Wesen sich wohl verdient gemacht / und alsdenn wird wegen vorigen Wohlverhaltens und Verdienstes die Straffe entweder nachgegeben / oder gelindert; oder solcherley Verdienst hänget mit dem Verbrechen selbst zusammen aneinander/ so daß eben auß solchem Verbrechen der Nutze dem gemeinen Wesen zugewachsen; in welchem Fall wiederumb zu beobachten/ ob der Verbrecher mit Begehung des Verbrechens eben den Vorsatz gehabt/ sich gegen das gemeine Wesen verdient zu machen? Wie davon das Exempel ist/ *in l. 2. §. cum Appius. ff. de V. F.* und das Verbrechen in keine Betrachtung komt/ ja schwerlich ein Verbrechen genennet werden kan/ zu welchem der Nutze des gemeinen Wesens Anlaß gegeben: Oder ob beym Verbrecher ein solcher Vorsatz nicht gewesen/ und das gemeine Wesen/ schlechter dings von ungefehr / und auß blossem Glück Nutzen davon empfangen; so kan solcher Nutzen welcher ohne Hülffe und Vorsatz des Verbrechers von ohngefehr entsprungen; in keine Betrachtung kommen; noch auch er dafür geachtet werden/ daß er dergleichen Verdienst erworben / sondern nur Gelegenheit dazu gegeben. Zum Exempel/ wenn einer mit dem Vorsatz zu stehlen in eines andern Hauß einbricht/ und eine Lade/ worinnen er Geld zu seyn vermeinet/ wegnimt/ hernacher aber Brieffe darein findet / von Verrähterey wider das Reich oder die Stadt; dieser wird schwerlich der Diebstahls-Straffe entgehen / und das Reich oder die Stadt wirds ihrem blossen Glück zu dancken haben/ nicht dem Dieb: Welches denn umb so viel mehr statt fände/ wenn dem Reich solche Verrähterey-Brieffe nicht durch den Dieb/ sondern durch andere kund würden. Henninges.

309. Welche einen recommendiren] Als da sind Vorbitte grosser Herren und Potentaten; Betrachtung der Kinder / Vortrefflichkeit in ein- und anderer Kunst und d. g. Kulpis.

310. Dessen allgemeine Ursache] Warumb das Gesetz zu beobachten/ welches ist die Autorität und der Wille des mit höchster und unabschränckter Macht regierenden Gesetz-Gebers/ welche allgemeine Ursache auch/ obschon keine andere Ursach dazu sich hervor thut/ gnug seyn soll. Puffendorff *de J. N. & G. 8. 3. 17.*

311. Sondern nur besonder ist] Die besondere Ursache ist ein sonderbarer grosser dem gemeinen Wesen zuwachsender Nutze / oder Schade/ welcher wenn man das Gesetz beobachtet / vermidten wird: Zum Exempel kan man setzen: Es seyen in einer Stadt gewisse Gesetze/ daß man in Kleidern und anderen keinen übermässigen Pracht treiben soll. Solcher Gesetze allgemeine Ursache ist der Wille des Gesetz-Gebers; die besondere Ursach aber/ damit die Privat-Personen durch unnütze und unmässige Außgaben und Verunkostung ihre Mittel nicht verthun sollen. Obwohlen nun allhier / umb solche Gesetze bey ihrer Würde und Krafft zu erhalten / des Gesetzes allgemeine Ursache gnug ist/ so wird doch/ wann in einem Fall die besondere Ursache solcher Gesetzes auffhöret/ solches machen / daß man leichter/ und mit wenigerem Nachtheil der Würde des Gesetzes die Straffe nachlassen kan; wann nemlich ein Verbrechen solcher Gesetze also reich ist/ daß sein Reichthumb und Vermögen durch solche Verunkostung und Außgaben nicht geschwächet oder erschöpffet werden können. Doch ist keinesweges sicher bey scharffen Oberherren ihr Gesetz oder Befehl / darumb daß derselben besondere Ursache an ihnen auffhöre / auß der acht zu setzen. Gleichwie Cambyses sich zwar freuete / daß Crösus lebendig geblieben; hingegen aber diejenigen/ welche des Königs Befehl/ ihn niederzumachen/ auß der Acht gelassen / mit ihrem Kopff bezahlen musten. Wie beym Herodoto *Talia* zu lesen. Puffendorff. in angezogenem Ort.

312. Sondern nur besonder ist/ daß ein Gesetz leichter und mit wenigerm Nachtheil oder Schaden seiner Gültigkeit entbunden werden kan] Gratianus *causa 1. quæst. VII.* hat vieles zu dieser Materie nützliches zusammen getragen. Grotius.

313. Obwohlen nicht gantz und gar auß aller Schuld] Sondern da das Verbrechen auß einer Unachtsamkeit hergekommen; dessen Charondas ein Exempel seyn kan/ welcher ein Gesetz gegeben hatte/ daß niemand bewaffnet / oder mit einem Schwerdt gegürtet/ in die Versammlung oder Zusammenkunfft kommen solte/ selbsten aber auß Unachtsamkeit solches gethan/ und deßwegen/ umb seinem eigenen Gesetz ein Gnügen zu thun/ selbsten in sein Schwerdt fiel / so er doch nicht nöhtig gehabt hätte. Diodorus Siculus *l. 12. c. 19.* Noch ein Exempel kan der Syracusaner Diocles seyn / welcher wie jetztgenannter Diodorus *lib. 13. c. 33.* erzehlt/ unter andern auch ein Gesetz gegeben; daß / wer bewaffnet auff den Marckt käme / am Leben gestrafft werden solle; so gar / daß wenn solches etwa auß Unachtsamkeit / oder andern Umbständen geschähe / die Straffe dennoch nicht nachgegeben werden solle. Nun begab sichs / daß berichtet wurde/ was massen die Feinde in die Gräntze eingefallen / und er Diocles derohalben mit seinem Schwerdt umbgürtet ausging/ und immittelst/ als auf dem Marckt ein Tumult entstünde/ solcher gestalt bewaffnet/ dahin eilte/ da er denn / als ihn einer deßhalben erinnerte / sich selbst erstach. Obwohlen er selbsten allbereits bey Gebung des Gesetzes alle Erbarmung vergessen/ indem er in demselben auch nicht einmahl/ wenn etwa auß

und gar ausser aller Schuld oder[314] auß Gemühts-Schwachheit/[315] welche zwar / aber doch gar schwer zu bemeistern stehet / begangen werden: [316] Worauf Christliche Regenten absonderlich sehen sollen / damit sie dadurch GOtt nachahmen/ welcher in dem Alten Testament zwar viele dergleichen auß Versehen/ auß Unwissenheit oder auß Gemühts-Schwachheit übereilet begangene Sünden / durch Brandt-Opffer außsöhnen lassen wollen. 3. B. Mos. am 4. und 5. cap. Im Neuen Testament aber in Worten und Wercken bezeuget hat/ daß er solche denen/ welche sie bereuen/ leichtlich zu vergeben geneiget seye. Lucä 23. cap. 34. v. Hebr. 4. cap. 15. v. und 5. cap. 2. v. 1. Timoth. 1. cap. 13. v. Und zwar mercket Johannes Chrysostomus an/ daß Kayser Theodosius absonderlich durch die Worte/ beym Luca: **Vatter/ vergib ihnen/ denn sie wissen nicht was sie thun/** [317] dahin geleucket worden/ daß er denen Antiocheuern vergeben.

XXVII. Und hierauß erhellet nun / wie übel von Ferdinando Vasquio[h] gesaget worden / daß ein Regent oder Obrigkeit [318] zu dispensiren/ das ist/ jemanden seiner Straffe halben des Gesetzes ledig und loßzusprechen rechtmässige Ursach habe/ bloß allein in solchem Fall/ welchen der Gesetz-Geber selbst/ wenn er deßhalben berahtfraget worden wäre/[319] außgenommen haben würde/ daß nemlich seine Meynung nicht seye / in solchem Fall sein Gesetz zu beobachten. Denn es hat Vasquius keinen Unterscheid gemacht/[320] unter der Gesetzes-Billichkeit/ auff welche das Gesetz gedeutet und erkläret wird/ und unter der Nachlassung oder Entbindung vom Gesetz. Dahero er denn an einem andern Ort[i] den Thomam und Sotum beschilt/ daß sie sagen / ein Gesetz verpflichte / ob gleich dessen besondere Ursach / warumb es gegeben worden/ auffhöre / eben als wann sie der Meynung wären / nur die blosse Schrifft oder der blosse Buchstabe seye das Gesetz/ welches weder Thomä noch Soto jemahls in Sinn gekommen. Es ist aber in so ferne davon / daß eine jede Nachlassung oder Entbindung vom Gesetz/ welche öffters/ wenn es nur dem Ober-Herrn gut zu seyn däucht/ so wohl geschehen als auch unterlassen werden kan/ mit zu der eigentlich also genannten Billichkeit gehöret/ daß auch nicht einmahl diejenige Entbindung vom Gesetz / welche entweder [321] auß Liebe / oder [322.323] auß regierender Gerechtigkeit geschehen soll/ mit unter jetztgemeldte Gesetzes-

h *Lib.* 1. *c.* 46.

i *Lib.* 1. *c.* 26. & *c.* 46.

wa auß Unachtsamkeit oder sonst andern Umbständen dem Gesetz zuwider gehandelt würde / solches von der Straffe außgenommen. Puffendorff.

314. Auß Gemühts-Schwachheit] Wann etwas geschichet auß Hefftigkeit der Gemühts-Bewegungen/ als auß Zorn/ auß Liebe/ u. d. g. Hieher gehöret auch die Frechheit im Reden. Tesmar.

315. Welche zwar/ aber doch gar schwer/ zu bemeistern] Ohne durch grosse Leute/ welche ihre Gemühts-Regungen gezwungen/ und selbige in ihrer Macht haben. Gronovius.

316. Worauff Christliche Regenten absonderlich sehen sollen] Dieses ist eine gottseelige und nützliche Erinnerung. Denn / wenn der Mensch im Richten GOtt nachahmet / so kan er nicht irren. GOtt aber will nicht / daß man solche gleichsam wider Willen geschehende Fehle/ von welchen man offt wider Vorsatz und Meynung übereilet wird / nicht straffe. Dessen ein Exempel ist / wenn einem ein Schwur auß dem Munde entfährt. 3. B. Mos. 5. cap. 4. v. Welcherley des Königs Davids Schwur/ des Nabals Hause außzurotten/ gewesen ist/ 1. B. Samuel 25. cap. v. 22. Tesmar.

317. Dahin gelencket worden] Welche Geschichte beym Zonara gesehen werden kan. Grotius.

318. Zu dispensiren] Von der Verpflichtung des Gesetzes zu befreyen. Es ist aber diese dispensation / von der Billichkeit unterschieden / daß jene bloß allein dem mit höchster unumbschränckter Macht regierenden Gesetz-Geber zukomt; die Beobachtung der Billichkeit aber der Richter brauchen kan und soll/ so gar/ daß / wenn er in einem Fall/ da die Billichkeit statt finden soll / dem blossen Buchstaben des Gesetzes nachgehet/ er dafür geachtet wird / wider des Gesetz-Gebers Meynung gehandelt zu haben. Stehet also die Dispensation in und bey blosser Gnade des Gesetz-Gebers: Die Billigkeit aber in deren Beobachtung bey dem Richter. Puffendorff *de J. N. & G.* 1. 6. 17.

319. Außgenommen haben würde] Daß solcher Fall im Gesetz nicht mit begriffen seyn solle.

320. Unter der Gesetzes-Billigkeit] Welche in einem jeden Gesetz allezeit mit begriffen ist; und welche ein Richter allezeit beobachten soll; und unter der Nachgebung/ welche/ dem Gesetze entgegen/ etwas nachgiebet / wozu aber ein Richter nicht befugt/ noch verpflichtet ist. Gronovius.

321. Auß Liebe] Auß einem Christlichen und gütigen Urtheil und Meynung von unserm Nächsten. Gronovius.

322. Auß regierender Gerechtigkeit] Auß der ratione status, nach Veranlassung des Reichs oder Staats Zustand / wie an dem Carthaginenser Hanno/ wovon Justinus im 21. b. 4. cap. Gronov.

323. Auß regierender Gerechtigkeit] In so ferne nemlich solches Recht vor deme für billichmässig und billich angesehen worden/ itzo aber und heutiges Tages nicht weiter also ist / und von dem/ welcher die Ober-Herrschafft hat / geändert/ gebessert oder gehoben wird. Ziegler.

setzes-Billigkeit gerechnet werden kan. [324. 325] Denn / ein anders ist / ein Gesetz auß einer bewährlichen oder auch auß einer nohtdringenden Ursache heben / ein anders aber das Gesetz dahin deuten / daß von Anfang bey Gebung desselben des Gesetz-Gebers Meynung nicht gewesen seye / solche That oder solchen Fall mit darunter zu begreiffen. Wir haben also nun gesehen / wie und was gestalten verdiente Straffen geboben werden können / so wollen wir derowegen auch sehen / wie man die Straffen schätzen soll.

XXVIII. Auß dem / was oben gesaget worden / erhellet / daß bey allen Straffen auff zweyerley gesehen werde; [326] auff das / wofür man straffet / und auff das / umb was Ursache halben man straffet; das wofür man straffet / ist der Verdienst; das / umb was Ursache halben man straffet / ist der Nutze. [327] Es soll aber niemand über Verdienst gestrafft werden / da sich denn hieher schicket / was wir schon vorhin auß dem Horatio angezogen; und was Cicero [k] hat: wie man in allen andern Sachen gewisse Maasse halten muß / also auch in Straffen; weßhalben denn vom Römischen Rechts-Gelährten Papiniano [l] die Straffe genennet wird [328] eine Schätzung; und Aristides *Leuctrica secunda* saget: Es komme mit der menschlichen Natur überein / daß an einem jeden Verbrechen etwas seye / [329] über welches man mit der Straffe nicht schreitten solle. Demosthenes aber in seinem Sendschreiben für des Lycurgi Kinder spricht; in den Straffen müsse nicht also schlechterdings auff die Gleichheit gesehen werden / wie in Maaß und Gewicht / sondern [330] nach Erwegung des Vorsatzes und Verlangen dessen der verbrochen hat. Aber [331. 332] innerhalb der Maaß des Verdienstes werden die Missethaten und Verbrechen [333] entweder mehr oder weniger / schärffer oder gelinder gestrafft / je nachdem es der Nutze erfodert.

XXIX. 1. Was nun den Verdienst der Straffe anbelanget / so kommen

k. Epist. 15. ad Brut.

l. lege 41. Sanctio D. de pœnis.

324. Denn ein anders ist / ein Gesetz auß einer bewährlichen oder auch auß einer nohtdringenden Ursache heben / ein anders aber das Gesetz dahin deuten / daß von Anfang / bey Gebung desselben / des Gesetz-Gebers Meynung nicht gewesen seye / solche That oder solchen Fall mit darunter zu begreiffen] Jenes geschichet keinesweges mit gänzlicher Abschaffung und Uberhauffenwerffung des Gesetzes / dieses aber behält das Gesetz bey und erkläret es. Tesmar.

325. Denn ein anders ist / ein Gesetz auß einer bewährlichen oder auch auß einer nohtdringenden Ursache heben; ein anders aber / das Gesetz dahin deuten / daß von Anfang bey Gebung desselben / des Gesetz-Gebers Meynung nicht gewesen seye / solchen Fall / oder solche That mit darunter zu begreiffen] Jenes geschiehet dem Gesetze zu wider / dieses nach dem Gesetz. Die Billichkeit lehret / daß ein Fall nicht unter dem Gesetze mit begriffen; die Mildigkeit oder Gnade aber nimmt solchen Fall vom Gesetz auß. Henninges.

326. Auff das / wofür man straffet] Es ist allhier in acht zu nehmen / daß in weltlichen Gerichten alles Verbrechen fürnehmlich auß dessen Object oder Gegenstand geschätzet werde / und je nachdem durch solches Verbrechen dem Reich oder Staat viel oder wenig Schade zuwächset; und dann auß des Verbrechers Vorsatz und Boßheit / welche mittelst unterschiedlicher Muhtmassungen geschlossen wird. Je nachdem also der Gegenstand oder das / woran man sich verbrochen / edel und hochschätzbar ist / je umb so viel desto schwerer und böser wird das Verbrechen gehalten. Wie nun unter solchen Objectis oder Gegenständen GOtt der HErr alle andere an Vortrefflichkeit unendlicher Weise übertrifft / also ist auch unter allem straffbaren Thun dasjenige billich für das aller abscheulichste zuhalten / welches / gerader Weise / zu dessen Schmach gereichet. Pufendorff *de J. N. & G. 8. 3. 18.*

327. Es soll aber niemand über Verdienst gestrafft werden] Hievon reden die Meyländer in ihrer Rede / welche beym Guiceiardino *lib. XVII.* stehet / sehr wohl. Halte mit diesem Zusammen was oben in dieses cap. 2. §. 1. §. u. 32. §. 1. §. wie auch unten in des 3. b. 11. cap. 1. §. 1. §. gelehret wird. Grotius.

328. Eine Schätzung] Weilen in selbiger das Mittel unter dem / was zu viel oder zu wenig ist / in acht genommen wird. Gronovius.

329. Über welches man mit der Straffe nicht schreitten solle] Worinnen man mit derselben stille stehen und endigen / und wovon die Menschen gedencken sollen / selbiges nicht zuüberschreitten. Gronovius.

330. Nach Erwegung] Weßhalben denn auch der Wille oder Vorsatz gar offt gestrafft wird / ob schon die That selbst darauff nicht erfolget ist. Wovon oben im 28. §. Tesmar.

331. Innerhalb der Maaß des Verdiensts] So / daß die Straffe nicht gröffer seye / als das Verbrechen / sondern / daß die Straffe mit dem Verdienst überein komme. Gronovius.

332. Innerhalb der Maaß des Verdienstes] Verstehe wenn solches die Wohlfahrt des gemeinen Wesens erfodert; dann alsdenn wird öffters nicht so wohl der Verdienst des Verbrechers angesehen / als die allgemeine Wohlfahrt / so / daß gleichwie derselben alles zu Dienst gereichen soll / also auch die Straffen der Verbrecher. Tesmar.

333. Entweder mehr oder weniger] Das ist / je nachdem es der Nutze des gemeinen Wesens erfodert / werden die Straffen entweder gemehret oder gemindert. Doch scheinet es / daß dieser Nutze des gemeinen Wesens eben wohl in das Verdienst mit einflesse. Henninges.

334. Die

kommen zu untersuchen vor; [334] die Ursache/ welche zur That angetrieben/ die Ursache/ welche von der That abhalten sollen / und der Person oder des Thäters Fähigkeit zu beyden. [335] Es thut aber schwerlich jemand umbsonst oder ohne Hoffnung einigen Nutzen oder etwas guts dadurch zu erlangen / Böses; wo aber etwa jemanden die Boßheit [336. 337] schlechter dings und bloß allein umb der Boßheit halben belustiget und ergetzet / [338. 339. 340] der ist auß den Schrancken menschlicher Natur geschritten. Der mehrer Theil der Menschen lässet sich zum Böse-thun verleiten/ durch die Gemühts-Neigungen und Bewegungen. Die Lust-Begierde/ wenn sie empfangen hat/ gebieret die Sünde. [m 341] Unter der Gemühts-Neigung aber begreiffe ich auch itzo [342] die Bewegung / oder Begierde und den Trieb alles entweder bereits obhandene oder bevorstehende Ubel zu entgehen und abzukehren / welche Begierde vor allen die natürlichste / und also unter allen Gemühts-Bewegungen die ehrbarste ist. Dahero denn alles dasjenige Thun/ welches / umb etwa [343. 344] dem Tod/ [345] der Gefängnüß/ [n 346] Schmertzen/ oder [347. 348] äusserster Armuht zu entgehen/ unrechtmässiger Weise geschiehet/ vornemlich und vor allen für [349. 350] entschuldbar angesehen zu werden pfleget.

2. Und hieher gehöret was Demosthenes saget: Es ist billich über die Reichen/ wenn sie böse sind/ sich mehr erzürnen/ als über die Armen/ welche ihre Dürfftigkeit und Noht zu Bösem antreibet:

m Jacobi l. c. 35. n.

n *lege 13. D. de custod. Reor.*

334. Die Ursach/ welche zur That angetrieben] Chrysostomus X. *de statuis:* Denn öffters verdient einerley Verschulden nicht einerley Straffe / sondern dasjenige / welches man leicht ändern können/ schwerere. Und in seiner zweyten Rede/ warumb das Alte Testament dunckel seye / beweiset er daher / daß ein Verläumder ärger seye / als ein Hurer / Dieb / oder Todtschläger. Grotius.

335. Es thut aber schwerlich jemand umbsonst ꝛc. Böses] So daß Strassen-Räuber/ und die/ welche sonst vom Raub leben/ viel lieber auf gute Art und Weise zum Raub würden gelangen / als / was sie rauben / und mittelst solcher Missethat erwerben und besitzen / nicht so wohl Blut vergiessen und Mord begehen / als Geld und Gut haben wollen/ so/ daß sie der Menschen gern schonen würden / wenn sie auf andere und gelindere Art und Weise zum Raub gelangen könten. Henninges. Tesmar.

336. Schlechter dings und bloß allein umb der Boßheit halben] Welches die nechste Staffel zur Sünde in den H. Geist ist. Tesmar.

337. Schlechter dings und bloß allein umb der Boßheit halben] Oder auch wenn einer auß bloßem Muhtwillen Böses thut und sündiget. Puffend. *de J. N. & G. l. 8. c. 3. §. 19.*

338. Der ist auß den Schrancken menschlicher Natur geschritten] Siehe dieses 3. b. 22. cap. 2. §. Simon.

339. Der ist auß den Schrancken menschlicher Natur geschritten] Ist nicht etwa böß/ wie Menschen pflegen / sondern wie der Teuffel selbst. Gronovius.

340. Der ist auß den Schrancken menschlicher Natur geschritten] Hat den höchsten Grad menschlicher Boßheit erreichet. Puffendorff in angezogenem Ort.

341. Unter der Gemühts-Neigung aber begreiffe ich auch itzo die Bewegung oder Begierde / und den Trieb/ alles entweder bereits obhandene oder bevorstehende Ubel zu entgehen und abzukehren] Der Mensch ist natürlicher Weise zu nichts so sehr geneiget / als zu Erhaltung sein selbst/ und zu Abtreibung alles dessen/ was deme zu wieder und ihme schadet. Wenn er derohalben/ auß solcher Neigung getrieben/ etwa was gewaltsames und böses begehet / so soll man ihn/ so viel müglich ist/ entschuldigen. Tesmar.

342. Die Bewegung oder Begierde und der Trieb/ alles entweder bereits obhandene oder bevorstehende Ubel zu entgehen und abzukehren] So offt wir Böses thun/ auß Furcht/ daß wir selbst nicht Böses leyden möchten. Gronovius.

343. Dem Tod] 2. b. 1. cap. 4. §. Simon.

344. Dem Tod] Da einer / welcher von einem andern angegriffen wird / etwa nicht innerhalb denen Schrancken rechtmässiger Noht- und Schutz-Wehr geblieben. Henninges.

345. Der Gefängnuß] Da einer sich auß der Gefängnuß losbricht / und davon fliehet: welche derohalben mit ausserordentlichen Straffen belegt werden. *l. 13. ff. de Custodia reorum.* Henninges. Simon.

346. Schmertzen] Anerwogen in begangenen Verbrechen eben wohl einiger massen Entschuldigung verdient / wann man auß gerechtem Schmertz dazu verursachet worden. Clarus *Pract. Crim. §. fin. quæst. 60. n. 19.* Henninges.

347. Aeusserster Armuht] 2. b. 2. cap. 6. §. 2. §. Simon.

348. Aeusserster Armuht] Dahero / wenn einer auß äusserster Hungers-Noht getrieben / jemanden etwas entwendet / an solchem die ordentliche Diebstahls-Straffe keine statt findet. Hahnius *ad Wesenb. de Furt. n. 15.* Henninges.

349. Entschuldbar] Obwohlen nicht allemahl ohne Fehl. Tesmar.

350. Entschuldbar] Als welche Gemühts-Triebe zu Entschuldigung des Verbrechens / oder dasselbe gering zu machen / ein grosses thun: Also wird in den Sprüchw. 6. cap. 30. 31. 32. 33. v. von einem Dieb / der da stiehlet seine Seele zu sättigen / weil ihn hungert / gesagt / daß solches ihme nicht so grosse Schmach und Schande seye/ als einem Ehebrecher sein Ehebruch. Gleichfalls wurde der auß Hungers-Noht begangene Diebstahl geringer geachtet/ als der/ welcher auß übermässigem Geiz geschiehet: und der auß Furcht des Todes begangene Meyneyd/ als die auß Gewinn-Begierde geschehende Verläugnung zu treuen Händen hinterlegten Guts. Also verdient ein Huren-Wirth / der auß schändlicher Gewinst-Sucht andern zu Ersättigung ihrer geilen Brunst Gelegenheit gibt/ grössere Straffe als der / welcher seine eigene Brunst reitzet / sich zu kühlen. Puffendorff *de J. N. & G. l. 8. c. 3. §. 19.*

351. Etwas

bet: Denn bey denen Richtern/ welche sich im Richten menschlich bezeigen/ [351] erwecket die Noht/ auß welcher ein Verbrechen begangen worden/ gemeiniglich einiger massen Vergebung; anerwogen die/ welche in grossem Vermögen und Uberfluß sitzen und dabey Böses thun / dessen keinen bewährlichen Vorwandt zur Entschuldigung haben. Also entschuldiget Polybius [o] die Acarnaner / daß sie/ in Ansehung der ihnen obschwebenden Gefahr/ deme/ was das mit dem Griechen wider die Aetolier gemachte Bündnüß im Munde führete und von ihnen erfoderte / kein Genügen gethan. Aristoteles: Die Unmässigkeit ist mehr ein willkührliches Thun/ als die Furcht / denn jene geschiehet auß Wollust / diese auß Schmertz. [352] Der Schmertze aber setzt den Menschen gleichsam auß sich selbst/ und verderbt oder verwirret die Natur-Kräffte: die Wollust hingegen hat nichts dergleichen an sich/ [353] und ist derohalben mehr mit eigener Willkühr vergesellschafftet. Sehr herrlich ist / was in gleicher Meynung [354] Porphyrius *lib.* 3. *de non esu animalium* hat.

o *Lib. IV.*

3. [355. 356] Die übrigen Gemühts-Bewegungen oder Begierden zielen entweder auff einiges warhafftiges oder [357] eingebildetes Gute. Auſſer den Tugenden und dem Thun/ so auß denselben herfleust/ und zu keinem Bösen leitet (denn es stimmen die Tugenden unter sich miteinander überein) sind [358] die wahre Güter entweder [359] selbst-belustigend/ oder auch zur Lust-Erlangung dienende / welche nützliche Güter genannt werden; als da ist überflüssiger Reichthum. [360] Eingebildete/ nicht aber wahre

351. Erwecket die Noht/ auß welcher ein Verbrechen begangen worden / gemeiniglich einiger massen Vergebung] Siehe des 3. b. 11. c. 3. f. 2. 5. und 4. f. 7. 5. Simon.

352. Der Schmertze aber setzt den Menschen gleichsam auß sich selbst] Siehe die herrliche Vergleichung eines Diebes und eines Ehebrechers. Sprüchw. 6. cap. 30. v. Grotius.

353. Und ist derohalben mehr mit eigenem Willkühr vergesellschafftet] Philo *ad Decalogum*: Es sind zwar alle Gemühts-Verwirrungen schwer / als welche das Gemüht erschüttern / und auß seinem natürlichen Zustand setzen; unter allen Gemühts-Verwirrungen aber ist keine so schwer/ als die Lust-Begierde; denn/ weilen die übrigen von aussen auff uns eindringen/ und uns treiben / so hat es mit selbigen das Ansehen / als ob sie uns wider unsern Willen wiederfahren; aber allein die Lust-Begierde/ als welche innerhalb uns selbst ihren Ursprung hat / scheinet vielmehr in unserer Willkühr zu stehen. Grotius.

354. *Porphyrius*] Ein gleiches hat M. Antonius *de vita sua libro* 2. da er den Zorn und die Lust-Begierde gegeneinander vergleicht. Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Romuli: Der zu seiner Gemühts-Bewegung eine Ursache hat/ deme gerecht vielmehr zur Entschuldigung / wenn solche Gemühts-Bewegung von einer grossen Ursache / als gleichsam auß einem hefftigeren Schlag/ erwecket worden. Grotius.

355. Die übrigen Gemühts-Bewegungen] Lust-Begierden/ welche in Trachtung nach dem Guten/ und Meydung des Bösen bestehen. Henninges.

356. Die übrigen Gemühts-Bewegungen oder Begierden] Was der Autor hier setzet / wird vom Pufendorff folgender massen sehr schön außgedrücket: Unter den wahren Gütern sind etliche/ deren Natur und Eigenschafft zuwider streitet/ zum Bösen zu leiten / welcherley sind die Tugenden / und das auß denenselben herfliessende Thun: Etliche Güter sind zwar für und an sich selbst gut / welche aber zu sündigen Gelegenheit gebē/ je nach dem dessen Gemüht/ der sie besitzet/ genaturt ist. Und unter solchen Gütern sind etliche selbst-belustigend oder ergetzlich/ etliche aber Ursache zur Belustigung und selbe zu wege zu bringen / welche auch nützliche Güter genennet werden. Wenn nun jemand solcher Güter halben Böses thut / so wird solches für geringer angesehen/ weilen es mit der Natur umb so viel mehr übereinkomt/ oder weilen es schwerer ist / solcher Güter zu entbehren. Eingebildete Güter aber sind / denen nichts anderst als die Eitelkeit / Narrheit und Boßheit der Menschen eine Hochachtung und Werth erwecket. Worunter denn sind/ eitele Ehre/ oder Einbildung und Wahn/ daß man vor andern etwas und vortrefflich seye / in so weit sich solche Ehre nicht auff die Tugend gründet / noch mit einigem Nutzen verknüpffet ist; ingleichen die Rach-Begier/ in so weit solche nichts anderst zum Zweck hat / als bloß allein dem Beleidiger wieder weh zu thun. Umb so viel mehr nun diese Dinge von der vernünfftigen Natur abweichen/ und umb so viel desto leichter man derselben entbehren kan / umb so viel schändlicher wird alles Verbrechen gehalten/ welches man derselben wegen begehet. Pufendorff. *de J. N. & G.* 8. 3. 19.

357. Eingebildetes Gute] Denn sie bilden sich ein/ und halten dafür / daß das gut seye / was doch eigentlich und in der That und Warheit nicht gut ist. Gronovius.

358. Die wahre Güter] Es redet der Autor hier nicht von den wahren Gütern des Gemühts oder der Seelen / als etwa von der Frömmigkeit/ Keuschheit/ Mässigkeit und dergleichen; denn umb derselben willen sündigen wir nimmermehr/ uñ thun nimmermehr etwas verbotenes/ weile keine Tugend der andern zu wider; sondern er redet von den Leibes- oder leiblichen Gütern / und absonderlich vom Reichthumb: denn nach solchen pflegt man zu trachten und dieselbe zu erwerben/ nicht nur bloß allein zu allgemeinem nöthigen Gebrauch in unserm Leben/ sondern auch zu Wollüsten und umb desto bequemlicher zu leben. Tesmar.

359. Selbst belustigende] Als Wolluſt/ Ehre. Gronovius.

360. Eingebildete/ nicht aber wahre Güter sind] Seneca *Epist. XVI.* Die natürliche Begierden

wahre Güter sind / [361] Vortrefflichkeit und Hoheit vor andern / in so fern solche von der Tugend nicht herrühret / und andern keinen Nutzen schaffet / und dann die Rache; welche eingebildete Güter / je weiter sie von der vernünfftigen Natur abweichen / [362] je schändlicher sind sie. Und diese drey Begierden oder Gemühts-Neigungen hat Johannes [p] mit folgenden Worten außgedrückt: Fleisches-Lust / Augen-Lust / hoffärtiges Leben. Denn die erste Gattung begreifft in sich die Wollust-Begierden / die andere die Begierde viel zu haben und zu besitzen / die dritte aber die Begierde eitele Ehr zu erlangen und die Rachgierde. Philo in Außlegung der zehen Gebott Gottes saget / alles Böse rühre her / auß Begierde zu Reichthum / zu Ehre / oder zu Wollust. Und Lactantius *libro* 6. saget: Eine Tugend ist / den Zorn bendigen / die Begierde zwingen / und die Geilheit zähmen; dem beynahe alles ungerechte und gottlose Wesen / so da geschiehet / quillet auß diesen dreyen Gemühts-Begierden her. Welches er auch an einem andern Ort wiederholet.

p 1. Joh. 2. cap. 16. v.

XXX. 1. Die allgemeine Ursache / welche die Menschen vom Sündigen abziehen soll / ist [363] die Ungerechtigkeit. Denn wir haben es zu thun nicht etwa mit allen Verbrechen oder Sünden insgemein / und ohne Unterscheid / sondern mit denenjenigen Sünden / [364. 365] welche auser dem / der Böses thut / auch andere angehen. Es ist aber die Ungerechtigkeit / welche man durch böses Thun begehet / alsdenn [366] umb so viel desto grösser / je grösser der Schade ist / welcher einem andern dadurch angethan wird. [367] Weßwegen denn in den zehen Geboten Gottes / unter denen Sünden / welche darinnen verboten werden / die in allen Stücken vollkommen begangene Missethaten und Verbrechen zu erst gesetzt werden / und hernacher diejenige erstlich folgen / welche zwar angefangen / jedoch aber nicht vollendet worden / von welchen die letzten Gebote handeln; [368] an welchen also ein

gierden haben ihr Maaß und Ziel; aber diejenige Begierden / welche auß falschem Wahn entstehen / haben kein End noch Auffhören. Siehe Chrysostomum *in tractationibus moralibus ad Rom. VI. ad 2. Cor. XI. v. 12. ad Ephes. I. 14.* Grotius.

361. Vortrefflichkeit und Hoheit vor andern] Siehe Ciceronem 1. d. 19. cap. von schuldiger Gebühr. Gronovius.

362. Je schändlicher sind sie] Und beschweren auch deßwegen / welches derohalben Sünde ist. Gronovius.

363. Die Ungerechtigkeit] Welches andere ein wenig anderst geben / nemlich folgender Gestalt; man solle nicht sündigen / weilen GOtt dadurch beleidiget werde: oder / man solle die Sünden meyden / wegen der Schändlichkeit und Garstigkeit der Sünden selbst / eben / als wie man der Tugend umb ihrer selbst willen nachjagen soll: Denn / gleichwie nichts schöners ist / als die Tugend / also ist nichts heßlichers als die Laster. Seneca *Hippol. v.* 144. Die Ungerechtigkeit ist abscheulicher als ein Ungeheur und Monstrum; denn dieses entstehet von ohngefehr / die Ungerechtigkeit aber auß denen bösen Sitten der Menschen. Unter dem Wort Ungerechtigkeit aber wird alles dasjenige verstanden / was man unrechtmässiger Weise wider den Nächsten begehet. Tesmar.

364. Welche auser dem / der Böses thut / auch andere angehen] Durch welche nicht nur allein der / welcher sie begehet / untugendhaffter und schändlicher / sondern auch ein anderer unverdienter Weise / beleidiget und beschädiget wird. Gronovius.

365. Welche auser dem / der Böses thut] Vorhin hatte der Autor gesagt; welche die menschliche Gesellschafft beleidigen: weßhalben er denn nichts vom Geiz / von der Lust-Begierde und dergleichen Gemühts-Kranckheiten handelt / sondern nur von denenjenigen Sünden / welche sichtbar / und dahero denen menschlichen Gesetzen unterworffen sind. Tesmar.

366. Umb so viel desto grösser] Und derohalben falsch / daß alle Sünden gleich groß seyen. Siehe Ciceronem 3. *Parad.* und Senec. 3. *Clem.* 4. Tesmar.

367. Weßwegen denn in den zehen Geboten Gottes / unter denen Sünden / welche darinnen verboten werden / die in allen Stücken vollkommen begangene Missethaten und Verbrechen zu erst gesetzt werden] Alle Missethaten und Verbrechen / sie mögen gäntzlichen vollbracht werden / oder auch entweder im Vorsatz / oder / wenn man damit zu Werck ist / zu nichte werden / werden gestrafft / aber nicht auff gleiche Art. Derohalben denn auch unter Strassen-Räubern derjenige / welcher beym Strassen-Raub auch zugleich einen Mordt begangen / mit dem Rade; der aber keinen Mordt dabey begangen / nur mit dem Schwerdt gestrafft wird. Carpzovius *Crim. part.* 1. *q.* 22. *num.* 71. Tesmar.

368. An welchen also ein jedes was geschiehet / umb so viel desto schwerer ist / ja umb wie viel näher es damit zu gäntzlicher Vollziehung des Verbrechens gekommen] Zum Exempel / wenn gefraget wird / ob ein vorgenommener und angefangener / aber nicht vollbrachter Diebstahl strafbar seye? Da denn ein Unterscheid gemacht wird; daß ein solcher die Begehung des Diebstahls entweder sich nur im Sinn vorgenommen / zu dessen Bewerckstelligung aber noch nichts würckliches oder thätliches angefangen und begangen / vielleicht / weilen ihn hernachmahl die Reue ankommen / oder / weilen ihme Hinderung in Weg gekommen / und also wird er solcher seiner Gedancken halber keiner Straffe unterworffen / *l.* 18. *ff. de pœn.* oder daß ein solcher zur Thätlich- oder Würcklichkeit gekommen; und solche Thätlich- oder Würcklichkeit ist entweder noch ferne von dem Diebstahl selbst / als wodurch noch niemand gefähret worden / oder auch allbereits demselben nahe / und damit schon verknüpffet. Jene ist / wenn einer sich des Orts / wo er stehlen will / erkundiget / Stricke gekaufft / Leitern zu

recht

jedes / was geschiehet / umb so viel desto schwerer ist / je umb wie viel näher es damit zu gäntzlicher Vollziehung des Verbrechens gekommen. In beyderley Art oder Gattung / Sünden oder Verbrechen thut sich diejenige Ungerechtigkeit sonderlich hervor / [369] durch welche man sich an der menschlichen Gesellschafft verbricht / und derohalben vielen schadet; hernacher aber diejenige Ungerechtigkeit / welche einzele Personen gefähret und ihnen schadet; und hier ist die gröste Ungerechtigkeit / welche das Leben; nechst dieser / welche die Haußgenossenschafft / deren Grund der Ehestand ist; letzlichen / welche andere einzele Güter / nach denen man trachtet / angehet; es seye nun / daß man einem solche Güter gerader Weise nimmt / oder auch vorsetzlich boßhafftiger Weise verursachet / daß man Schaden daran leydet.

2. Es kan dieses alles subtiler eingetheilt werden / GOtt aber hat in seinen zehen Geboten / die jetzt von uns erzehlte Ordnung gehalten. Denn unter dem Wort / Eltern / wodurch eigentlich Vatter und Mutter bedeutet werden / ist nicht mehr als billich / [370. 371] daß auch die Obrigkeit / wie auch andere Personen / so andere regieren / durch deren Authorität und Macht / die menschliche Gesellschafft zusammen gehalten wird / mit darunter verstanden werden: Hernach folget das Verbot vom Todtschlag; dann die Stifftung des Ehestands durch Verbot des Ehebruchs; ferner des Diebstahls und falschen Zeugnusses; zuletzt aber im neunten und zehenden Gebot [372] die Sünden / welche noch nicht in ihre Würcklichkeit gebracht / noch vollzogen worden. Es muß aber unter die von Sünden abziehende Ursachen auch mit gesetzt werden / nicht nur allein [373] derjenige Schaden und Beschwerde / so gerade zu geschehen / sondern auch derjenige / welcher gläublicher Weise erfolgen wird / eben als wie im Brandt-Schaden / und [374] Dämme-Durchstechung man auf vieler Menschen Unglück und Verderben sehen muß.

3. Es kommt auch zu der Ungerechtigkeit / welche wir zu einer allgemeinen

recht gestellet / Löcher gegraben / das / was er stehlen will / zu verbergen. In welchem Fall denn ein solcher / wenn ihn hernachmahls sein Vorsatz reuet / und abläßet / nicht gestraffet wird. Gereichet er aber etwan dadurch nicht zu Vollbringung des vorgenommenen Diebstahls / daß er daran verhindert worden / so wird er mit ausserordentlichen Straffe angesehen / nach Beschaffenheit seines gethanen Vornehmens. Thärlichkeit oder Würcklichkeit / so mit dem Diebstahl selbst schon verknüpffet ist / bestehet darinnen / wenn einer zu Begehung desselben andere zu Hülffe genommen / wenn er die Leiter schon ans Fenster angesetzt / Thüren auffgebrochen / Schlösser an Kisten und Kasten auffzumachen gesucht / u. d. g. Und weilen dergleichen Thun in seiner Natur für und an sich selbst straffbar / so wird es auch billich und mit recht gestrafft / nicht zwar als der Diebstahl selbst / sondern als besondere Verbrechen / welche zu straffen / das Gesetz außgesprochen; dahero werden die Einschleicher / welche sich / umb zu stehlen / in fremdde Stuben und Gemächer einschleichen / zur Straffe / auff gewisse Zeit zu öffentlicher Arbeit / Staupenschlag / oder Landes-Verweisung verurtheilt / *l. saccularius. ff. de Extraord. crim.* Henninges.

369. Durch welche man sich an der menschlichen Gesellschafft verbricht] Weßentwegen denn auch diejenigen Verbrechen / welche ein böses Exempel und öffentlich Aergernuß geben / und zu Verführung der Leute und des Volcks gereichen / als solche / welche dem gemeinen Wesen viel schädlicher / viel schwerer und härter geschätzet werden sollen / als andere / *l. 3. §. sed ex Scto. ff. ad L. Corn. l. si quis §. abortionis ff. de pœn.* Worauß die Rechts-Gelährten denn weiter schliessen / daß ein Verbrechen oder böse That / so bey Nacht begangen wird / als zu welcher Zeit man vielmehr die Ruhe und den gemeinen Frieden für die Menschen / befördern und handhaben soll / viel schwerer seye / als eine / welche bey Tag begangen wird: dahero man daß auch einen Nacht-Dieb wohl niedermachen mag / keines weges aber einen Dieb / der bey Tag einbricht / es seye denn / daß er gewaffneter Hand sich entgegen setzet. Henninges.

370. Daß auch die Obrigkeit / wie auch andere Personen / so andere regieren] Præceptores / Lehrer / die Alten / und alle / die über uns sind / welche / daß sie geehret werden / dem gemeinen Ruhestand angelegen ist. Gronovius.

371. Daß auch die Obrigkeit] Als Obrigkeitliche Eltern / und welche für alle Bürger und Unterthanen Sorge tragen. Dahero denn die Oberherren und Regenten Vätter des Vatterlands genennet werden. Tesmar.

372. Die Sünden / welche noch nicht in ihre Würcklichkeit gebracht / noch vollzogen worden] Unvollbrachte Sünden nennet der Autor allhier / böse Lüste / nicht / als wenn ein solcher Lüstler / mit solchen seinen bösen Lüsten etwa keine Sünde gethan hätte / sondern weilen solche Sünden noch weiter als auff die blossen Lüste sich außbreiten können. Tesmar.

373. Derjenige Schaden und Beschwerde] Welche ich / indem ich sündige / so fort zugleich mit verursache / sondern welches viel schwerer ist und sich noch weiter erstrecket / auch derjenige Schade / welcher auß dem bereits gethanen auch noch hinfüro erfolgen wird. Gronovius.

374. Dämme-Durchstechung] Damit durch die mittelst der Durchstechung in den Damm gemachte Löcher / dessen / den wir beleidigen wollen / seine Land-Güter und liegende Gründe mit überflüssigem Wasser überschwemmet und verderbet werden. Gronovius.

375. Noch

meinen von Sünden abziehenden Ursache gesetzt / zuweilen [375. 376. 377] noch eine andere Untugend mit dazu / als nemlich / Gottlosigkeit gegen die Eltern / Unfreundlichkeit gegen Verwandten / Undanckbarkeit gegen die Wohlthäter / welche das Verbrechen vergrössern. So erhellet auch darauß eine grössere Boßheit [378] wenn einer öffters gesündiget hat; weilen [379] eingewurtzelte böse Gewonheit / viel ärger ist / als das Thun selbst. Und hierauß kan man verstehen / wie weit der Billigkeit gemäß seye / was [380] bey denen Persern zu geschehen pfleget; nemlichen / [381] daß / in Beurtheilung eines Verbrechens / auch des Verbrechers vorhergeführtes Leben zugleich mit in Erwegung gekommen. Dann solches soll an denenjenigen statt finden / welche sonsten nicht böse geartet sind / bey welchen aber die Lust ein oder andere Sünde zu thun unvermerckt und plötzlich sich eingeschlichen; keineswegs aber an denen / welche ihre gantze Lebens-Art zu Bösem verändert / an welchen GOtt selbsten / wie er beym Propheten Ezechiel [q] saget / alles das Gute / so sie vorher gethan / nicht ansehen noch gedencken wolle; und auff welche also gezogen werden kan / was Thucydides [r] an einem Ort saget: **Sie haben sich gedoppelter Straffe würdig gemacht / weilen sie auß guten und frommen Menschen böse Menschen geworden**; welches er auch an einem andern Ort [s] folgender gestalt erwehnet: **Weilen ihnen / als frommen und tugendhafften Leuten / umb so viel weniger geziemet Böses zu thun.**

4. Derowegen / so haben die alten Christen zu rechtmässiger Schätzung oder Außfindung derer auff diese oder jene Verbrechen in denen Regeln der Concilien gesetzten Straffen / erfodert / [382] daß man nicht nur bloß allein auff die That / oder das Verbrechen selbst sehen solle / sondern auch darauff / was man vor und nach begangenem Verbrechen für ein Leben geführt. Wie auß dem Ancyranischen und andern Synodis zu sehen ist; [383] [t] wenn aber ein unzulässiges Laster oder untugendhafftes Thun

q 18. cap. 24. v.

r *lib.* 1.

s *lib.* 3.

t Röm. 7. cap. 13. v.

375. Noch eine andere Untugend mit dazu] Die Grösse und Schwere einer Sünde oder eines Verbrechens wird auß der Beschaffenheit oder auß denen Umbständen erkandt / welche das Verbrechen entweder schwer oder leicht / groß oder gering machen. Es wird aber solche Beschaffenheit und Umbstände betrachtet entweder wegen der Personen / welche beleidiget werden oder beleidigen; oder nach der Wehr und den Waffen / die man gebraucht hat / oder nach dem Theil am menschlichen Leibe / der beschädiget worden / oder nach der Ursache / oder nach dem Ort / oder nach der Zeit / oder nach dem Außgang / welchen das Verbrechen gehabt / u. d. g. Halte hiemit gegeneinander *l. aut facta. §. pœna gravior. ff. de pœn.* Henninges.

376. Noch eine andere Untugend mit dazu] Puffendorff. *de J. N. & G. l. 8. c. 3. §. 20.* gibt diese des Autoris Meynung folgender Gestalt: Es sind gleichfals einige Verbrechen / welche / einer sonderbahren schuldigen Pflicht und Gebühr halben / womit man einer gewissen Person verhafftet / wann man wider selbe handelt / mit absonderlichem Namen bemercket / und dafür gehalten werden / daß sie eine besondere Schändlichkeit an sich haben; als da ist Gottlosigkeit gegen die Eltern / Unfreundlichkeit gegen die Verwandten / Undanckbarkeit gegen die Wohlthäter / welche Verbrechen viel schwerer sind / als wenn sie gegen andere begangen worden wären.

377. Noch eine andere Untugend mit dazu] Siehe hievon einen herrlichen Ort in der Lebens-Beschreibung Lucii beym Xiphilino auß Dione. Grotius.

378. Wenn einer öffters gesündiget] Bißweilen ist es menschlich / daß man unwissend gewesen / was in dem menschlichen Leben erfodert wird; allein einerley Fehl offt begehen / ist an Ubermuht: Denn / umb wie viel mehr der Fehle und Verbrechen sind / in welche wir verfallen / umb so viel grössere Straffe verdienen wir. Grotius.

379. Eingewurtzelte böse Gewohnheit] Welche den Verbrecher gehässiger macht / als wenn er etwa nur ein Verbrechen begangen hat. Gronovius.

380. Bey denen Persern] Herodotus *lib.* 1. *cap.* 13. Gronovius.

381. Daß / in Beurtheilung eines Verbrechens / auch des Verbrechers vorhergeführtes Leben zugleich mit in Erwegung gekommen] Asinius Pollio: Je wie einer in dem meisten Theil seines Lebens geartet gewesen / je nachdem muß man von einem Menschen urtheilen. Cicero *in Sul.* Ihr Richtere! man muß in allen Dingen / welche schwer und groß sind / was ein jeder für einen Vorsatz gehabt / was er gedacht / und was er begangen / nicht auß dem Verbrechen / sondern auß der Natur und denen Sitten des / der beschuldiget wird / erwegen. Grotius.

382. Daß man nicht nur bloß allein auff die That / oder das Verbrechen selbst sehen solle] Canon Ancyranus *XXV.* Chrysostomus *ad 2. Corinth. cap.* 2. Daher wir lernen / welcher gestalt / und recht außzufinden / wie groß die Busse seyn solle / man nicht bloß allein die Eigenschafft und Art der begangenen Missethat ansehen solle / sondern auch zugleich den Vorsatz / und das Leben deren / so gesündiget haben. Und *libro 3. de Sacerdotio*: Denn / man muß nicht eben bloß allein nach dem Maaß solches Verbrechens die Straff auffiegen / sondern auch untersuchen / was der / so gesündiget / für einem Vorsatz gehabt. Grotius.

383. Wenn aber ein unzulässiges Laster / oder untugendhafftes Thun / noch dazu durch ein öffentliches Gesetz außdrücklich verboten wird / so machet solches Gesetz / daß solch Thun noch sündiger oder sündhaffter wird]

noch dazu durch ein öffentliches Gesetz außdrücklich verboten wird/ so machet solches Gesetz / daß solch Thun noch sündiger oder sündhaffter wird/ als es vor gegebenem Gesetz gewesen/ welches Augustinus [u] folgender gestalt lehret: [384] Ein verbietendes Gesetz verdoppelt alle Sünden; denn / wann man nicht nur allein Böses thut / sondern auch solch Böses/ das außdrücklich durch ein Gesetz verboten ist / so ist solches keine schlechte Sünde. Tacitus [v] saget: Wenn du thun wilst/ was durch Gesetze noch nicht verboten ist / so soltu fürchten/ daß es verboten werden möchte: Wenn du aber das / was allbereits verboten ist/ unstraffbarer Weise überschreitten magst/ so ist alsdenn ferner weder Furcht noch Schande mehr da.

[u] De vera Relig. c. 6.

[v] Jahr-Gesch. 3. b. 54. cap.

XXXI. 1. Der Person Fähigkeit / wie sie bey dem Menschen ist / entweder umb die Ursachen / welche vom sündigen abhalten oder abschrecken sollen/ zu erwegen/ oder aber [385] denen reitzenden Begierden Platz zu geben / und selbe anzunehmen / pfleget betrachtet zu werden / [386] nach des Menschen Temperament/ Alter/ Geschlecht/ Aufferziehung und Umbständen/ so bey dem Thun desselben gewesen. Denn so wohl bey den Knaben/ als bey denen Frauens-Personen/ wie ingleichem bey denen/ so von Natur dumm oder sonsten übel aufferzogen / ist der Verstand so vollkommen nicht/ daß sie recht und genau solten unterscheiden können / was recht und was unrecht / was zulässig und was verbotten ist; bey welchen die Galle überflüssig ist/ die sind zum Zorn geneigt; die Blut-reichen zum Venus-Spiel; zu diesem ist die Jugend/ zu jenem das Alter mehr geneigt. Andronicus Rhodius saget: Es scheinet / daß [387] die Natur-Neigung allem untugendhafften Thun einiger massen eine Entschuldigung zu wege bringe/ und ein Verbrechen erträglicher mache. Die Furcht wird durch das Andencken obschwebender Gefahr erwecket; der Zorn aber durch frischen und noch nicht gestillten Schmertzen/ also/ daß diese beyde Gemühts-Bewegungen der gesunden Vernunfft schwerlich Gehör geben: Und sind die Fehler und Verbrechen / welche auß diesen Gemühts-Bewegungen herrühren/ billich weniger gehässig/ als die / [388] welche aus der Begierde zur Wollust hervorquellen; weilen diese [389] nicht so hefftig und gewaltig angreiffen/ viel leichter auffgeschoben werden / und [390] ohne Unrecht zu thun andere Gelegenheit und Materie suchen können. Aristoteles

Wenn etwas für und an sich selbst so böß/ daß es/ ohne außdrücklich deßhalben gegebenes Gesetz/ sich von sich selbsten verstehet/ verboten zu seyn/ so wird solches ein desto schwereres Verbrechen / wenn es noch dazu durch ein öffentliches Gesetz außdrücklich verboten wird. Also war es (siehe Tacitum im 3. b. seiner Jahr-Geschichte 53. cap.) unrecht / Geld auß dem Lande in frembde Länder zu bringen / umb Perlen und Edelgestein zu kauffen/ weilen dadurch das Reich von Geld erschöpffet wurde: Wenn nun solches noch dazu durch ein öffentlich Gesetz außdrücklich verboten wird/ so wirds/ wenn jemand dergleichen thut/ ein desto schwerers Verbrechen. Tesmar.

384. Ein verbietendes Gesetz verdoppelt alle Sünden] Chrysostomus saget sehr wohl: Hier zeiget er nicht allein/ daß ein Jud und ein Griech in gleichem Recht und in gleicher Würde stehen / sondern auch/ daß es einen Juden schwerer und härter drücken werde / daß er das Gesetz empfangen. Und hernacher: Denn der/ welcher mehr unterrichtet worden/ verdient auch grössere Straffe / daß er das Gesetz verachtet hat. Grotius.

385. Denen reitzenden Begierden] Die Furcht des geglaubten Ubels / und das Verlangen des wahren oder eingebildeten Guten.

386. Nach des Menschen Temperament] Hievon hat Carpzovius *Pr. Crim. p. 3. q. 142. & seqq.* weitläufftig und außführlich geschrieben/ und mit Anziehung vieler Rechts-Gelährten; welcher gesehen werden kan. Simon.

387. Die Natur-Neigung] Des Menschen Natur/ so zu solchen Dingen geneigt. Gronovius.

388. Welche auß der Begierde zur Wollust hervor quellen] Des Autoris Meynung ist: Daß diejenigen Fehler und Verbrechen / welche auß Furcht und Zorn entstehen/ mehr und eher zu entschuldigen/ als die/ welche auß einiger Wollust/ als zum Exempel/ auß Geilheit entstehen: weilen die Liebes-Neigungen so hefftig und gewaltig nicht angreiffen und bewegen / als der Zorn; und wenn die Liebes-Neigung das Gemüht beweget / so kan die Vergnügung solcher Bewegung eher auffgeschoben/ und durch andere Wege und Gelegenheit (indeme in verbotener Liebe eben so wohl die Frau / als die Magd oder eine andere Frauens-Person/ die Brunst löschen kan) gestillet werden/ da hingegen der Zorn sich gegen eine gewisse Person allein und keine andere zu regen pfleget. Tesmar.

389. Nicht so hefftig und gewaltig] Die Begierde zur Wollust hat nicht so hefftige und gewaltsame Reitzungen/ ist auch nicht in so kurtze Zeit eingeschräncket / hat auch mehr und weitläufftigere Materie sich zu stillen als der Schmertz und Zorn. Gronovius.

390. Ohne Unrecht zu thun andere Gelegenheit und Materie suchen können] Chrysostomus *ad Galatas*: Die Fleisches-Lust trachtet nur nach Beyschlaff insgemein / nicht eben "absonderlich mit dieser oder jener Person." Tertullianus

teles Nicomachi: [vv] Der Zorn und Verbitterung ist vielmehr natürlich/ als die Lust-Begierde zum Uberfluß und solchen Dingen/ welche keinesweges nöhtig sind. vv *Lib.* 7. *cap.* 10.

2. Denn es ist dieses allerdings zu wissen/ [391] daß umb wie viel mehr der Verstand dessen/ der etwas wehlen soll/ [392] verhindert und gehemmet wird/ und auß umb wie viel mehrern natürlichen Ursachen / umb so viel geringer ist das Böse / so er gethan. Aristoteles in angezogenem Buch[x]: Wir halten denjenigen/ welcher von der Lust-Begierde entweder gar nicht / oder doch nur wenig gereitzet/ nichts destominder übergrossen Wollüsten nachgehet / oder auch mittelmässige Beschwerden fleucht / vielmehr für einen solchen/ der sich weniger mässigen kan/ als den/ welcher durch hefftige Gemühts-Bewegung angetrieben wird. Denn was wolte man wohl von jenem meinen/ daß er gethan haben würde / wenn bey ihme eine jugendliche Hitze und Gemühts-Verwirrung / oder ein grosser Schmertz / auß Mangel dererjenigen Dinge/ über deren Entbehrung die Natur selbst sich betrübet/ gewesen wäre? Womit übereinkommt/ was Antiphanes an einem Ort sagt: So der/ [393] welcher guten Vermögens und reich ist/ einem andern das Seinige nimmt/ was meines tu / würde derselbe nicht thun/ wenn er arm wäre? Samt was man sonsten [394] von alten Leuten/ welche in ihrem hohen Alter der Liebe annoch nachhängen / in den Comödien lieset. Derohalben so muß man auß solchen und dergleichen Ursachen den Verdienst/ innerhalb welchem die Straffe bestehen soll/ schätzen. x *cap.* 6.

XXXII. 1. Es ist aber zu wissen / daß/ was die Pythagoreer vorzeiten sagten / nemlich: In Abstraffung derer Ubelthaten und Verbrechen bestehe die Gerechtigkeit schlechterdings und bloß;

[v] Tullianus *lib.* 2. *ad Uxorem*: Nicht eben/ umb wie viel gröſſer die Enthaltung der Fleisches-Lust ist/ welche dem Wittwen-Standt dienen soll/ umb so viel mehr / wenn sie nicht erhalten wird / kan sie scheinen/ daß sie zu vergeben seye. Denn nur dasjenige was schwer zu halten ist / erlanget leicht Vergebung. Umb wie viel mehr man aber in Gott dem HErrn erlangen kan / unserer Kräffte zu gebrauchen/ um so viel straffbarer ist/ wañ man nicht hält/ was man halten kan. Und bald darauff: Umb wie viel mehr in unserer Macht gestanden/ etwas zu meyden/ umb so viel mehr werden wir uns beladen/ das/ was wir gethan/ auß Frevel-Muht gethan zu haben. Füge diesem bey/ was M. Antonius in vorangezogenem Ort hat/ da er sich des Theophrasti bedient. Grotius.

391. Saß/ umb wie viel mehr der Verstand des/ der etwas wehlen soll] Umb wie viel mehr und schwerer das Licht des Verstandes/ durch einige Gemühts-Regungen oder Verwirrungen/ verfinstert wird / daß der/ welcher durch solche Gemühts-Bewegungen getrieben wird/ die abziehende Ursachen nicht sehen noch erwegen kan; und umb wie viel gemeiner / öffter / hefftiger und plötzlicher / bey ihme solche Verwirrung ist / umb so viel mehr ist das Verbrechen / so er / auß solchen Gemühts-Bewegungen getrieben / begangen / zu entschuldigen / und mit gelinderer Straffe anzusehen. Grotius.

392. Verhindert und gehemmet wird] Je weniger Kräffte einer hat/ die Sünde und Laster zu meyden/ je geringer ist die Sünde; gleich wie im Gegentheil die Sünden derjenigen / welche derselben entweichen können / dennoch aber derer sich nicht enthalten/ viel gröſſer ist. Zum Exempel / wenn einer/ der vom Teuffel nicht / oder doch gar wenig versucht wird / nichts destominder denen Sünden nachhänget / der sündiget weit schwerer / als der endlich nach vielen Versuchungen unterlieget. Oder / wenn einer / so der Tugend nachhängen will / durch äusserste Armuht auf Abwege gebracht wird; denn umb wie viel mehr eines Urtheil und Verstand gehemmet wird / umb so viel mehr kan ein begangener Fehler für zu entschuldigen gehalten werden. Tesmar.

393. Welcher guten Vermögens und reich ist/ einem andern das Seinige nimmt] Chrysostomus *de Providentia IV.* Derohalben/ wann du einen Reichen siehest / der unrechtfertig/ geitzig / und umb sich greiffend ist / so habe umb so viel mehr Mitleyden mit ihme / daß er/ da er reich ist/ dergleichen thut; denn eben darumb wird er härter und schwerer gestrafft werden. Grotius.

394. Von alten Leuten/ welche in ihrem hohen Alter der Liebe annoch nachhangen] Wenn junge Leute der Liebe nachhangen / so hält man sie viel leichter entschuldiget/ als die Alten; weilen jener Verstand durch die jugendliche Hitze mehr gehemmet wird / der Alten ihr Verstand reiffer und stärcker geworden / indem jene erste Hitze bey ihnen allbereits vergangen. Ovidius 1. *Amor.* 9. *pr.* Dasjenige Alter / welches sich zum Krieg schickt / ist auch zu denen Liebes-Sachen bequem; im abgelebten Alter im Krieg dienen/ und der Liebes-Lust nachhängen / ist eine schändliche Sache. Siehe Juvenalem *sat.* 10. *v.* 208. Weßwegen denn auch diejenigen von Christo härter bescholten werden/ welche muhtwilliger Weise das Evangelium von sich wegstossen/ als die/ welche durch dasselbe niemahln erleuchtet worden; Matt. 11. Wie denn auch ein alter Soldat härter gestrafft wird/ als ein Anfänger/ der zu erst in Krieg kom̃t; *l.* 14. §. 1. *ff. de re milit.* ingleichem ein Bürger / der überlaufft/ härter als ein Bundsgenoß / Livius 30. *b.* 43. *cap.* wie nicht weniger ein Bürger/ der wider seines Vatterlands Rechte handelt / härter als ein Frembder. Und hierauff siehet Cicero 1. *Cat.* Es ist vorzeiten in dieser Republick diese Tugend im Schwang gegangen / daß tapffere Männer ei-

allein in der genauen Wiedervergeltung/ das ist/[395] in einem gleichmässigen Leyden in der Straffe/ nicht also verstanden werden müsse/ [396] als wenn der/ welcher einem andern [397] vorsetzlicher Weise und ohne solche Ursachen/ welche das Verschulden allerdings verringern können/ Schaden gethan/ [398] eben so viel/ und nicht mehr Schaden dagegen wiederumb leyden müsse. Denn/ daß solches dergleichen Bewandnuß nicht damit habe/ zeiget uns dasjenige Gesetz/ welches das vollkommenste Muster aller Gesetze ist/ selbsten/ mit dem Exempel der Bestraffung des Diebstahls/ welchen es geboten hat/ mit vier oder fünfffacher Erlegung des Gestohlenen zu büssen: Und nach der Athenienser Gesetzen wurde ein Dieb/ [399] ausser dem/ daß er zu gedoppelter Erlegung des Gestohlenen verurtheilt worden/ noch dazu etliche Tage gefänglich eingesetzet/ wie Demosthenes in Timocratem lehret.

y de Officiis lib. 3. c. 3.

Ambrosius[y] saget: **Wenn jemanden mit Unrecht etwas genommen worden/ so ordnen und gebieten die Gesetze/ daß solches wieder gegeben werden solle/ entweder mit beygefügter Straffe/ oder auch mehr als genommen worden/ damit sie den Dieb entweder durch Leibes-Straffe/ oder durch Geld-Busse vom fernern Stehlen abhalten.** Aristides in seiner zweyten Leuctrischen Rede: **Wenn man zugefügtes Unrecht gerichtlich suchet/ so gestatten die Gesetze/ daß man zur Straffe ein mehrers fodere/ als einem Unrecht wiederfahren ist.** [400] Seneca vom Gericht nach diesem Leben: **Unsere Missethaten werden alsdenn höher geschätzet/ als bey euch hier auff Erden.**

2. Strabo gedencket/ daß[401] bey denen Indianern deme/ welcher einen andern

ner einen schädlichen Bürger viel härter gestrafft/ als den heefftigsten Feind. Tesmar.

395. In einem gleichmässigen Leyden] 1. f. 2. §. und 28. f. dieses cap. Ingleichem 3 b. 11. cap. 1. f. 1. §. Simon.

396. Als wenn der/ welcher einem andern vorsetzlicher Weise/ und ohne solche Ursachen/ welche das Verschulden allerdings verringern können/ Schaden gethan/ gar genau eben so viel und nicht mehr Schaden dagegen wiederumb leyden müsse] Denn Erstlichen/ so kan dergleichen genaue Wiedervergeltung/ da man eben das/ was man andern gethan/ wiederumb leyden soll/ in denen meisten Missethaten und Verbrechen gantz und gar keine statt finden. Dann auf was Art und Weise wolte man den Ehebruch/ Nothzucht/ Sodomiterey/ das Laster verletzter Majestät/ böse Nachrede/ Verläumdung/ Hexerey/ Fälschung/ Unterstreckung falscher Geburt/ Kinder-Abtreibung/ Menschen-Dieberey/ weltlicher Aemter Erkauff/ Blutschande/ Kirchen-Raub/ Gräntz-Verfälschung/ Begräbnuß-Schändung/ Verstellung/ Bedienung beyder Partheyen in einer Sache und dergleichen solchergestalt straffen? Wiewohlen ich gestehe/ daß diejenigen Gesetze/ welche das Ansehen haben/ als wenn sie eine solche genaue Wiedervergeltung/ als Aug umb Aug/ Zahn umb Zahn u. d. g. verordnen/ bloß allein dieselbe auff diejenigen Beleidigungen/ so einem an dem Leibe wiederfahren/ gesetzt haben wollen. Hernacher/ ob man sich gleich einen Zufall vorbildet/ in welchem das begangene Verbrechen dem Thäter wiederumb an statt der Straffe seyn könne/ und in welchem weder die Person/ noch der Ort/ noch die Zeit/ noch die Ursach das Verbrechen klein oder groß machen können/ so dörffte doch auch solchergestalt eine solche schlechte Wiedervergeltung sich nicht allemahl schicken. Denn man setze zum Exempel/ daß ein Baur dem andern an einem Privat-Ort eine Ohrfeige gegeben: wenn nun der Geschlagene dem andern hinwiederum eine Ohrfeige geben solte/ welchergestalt solte doch wohl hier die Gleichmasse recht genau gehalten werden können? Wolte man aber einen dritten solches bewerckstelligen lassen/ wie solte denn derselbe recht wissen können/ wie hart und schwer der Beleidiger den Beleidigten geschlagen/ damit er ihme nicht eine härtere Ohrfeige gebe? So würde auch in vielen Verbrechen solche Wiedervergeltung eine allzuharte Straffe seyn/ wenn man unterscheidete/ ob etwas auß Unverstand/ oder auß Bosheit geschehen/ oder/ wenn der Unterscheid der Personen nicht beobachtet würde; zum Exempel: Es hat einer/ der dem andern eine Ohrfeige geben wollen/ durch einen spitzigen am Finger getragenen Diamant/ wider seine Meynung und Willen ihm ein Aug außgeschlagen/ da würde man fürwahr allzuhart verfahren/ wenn man ihm dagegen wiederumb das Aug ausschlagen wolte. Gleichfals wenn ein ehrbarer Bürger einem gemeinen Taglöhner eine Ohrfeige gäbe/ so würde es ebenfals viel zuhart seyn/ wenn er wiederumb eine Ohrfeige außhalten solte/ welche einem solchen ehrbaren Bürger/ nicht aber einem Taglöhner sehr schimpfflich seyn würde. Endlich so scheinet dergleichen Wiedervergeltung in denen meisten Verbrechen eine gelindere Straffe zu seyn/ als rechtmässig ist. Welches denn absonderlich auß der Ungleichheit der Personen/ welche entweder beleidigt haben/ oder beleidigt worden/ herkömt/ oder auch auß Ungleichheit des Orts/ der Zeit/ und anderer Umbstände. Puffendorff. *de J. N. & G. lib. 8. cap. 3. §. 27.*

397. Vorsetzlicher Weise] Nicht auß Ubereilung. Gronovius.

398. Eben so viel/ und nicht mehr] 1. b. 2. cap. 5. f. 3. §. Simon.

399. Ausser dem/ daß er zu gedoppelter Erlegung des Gestohlenen verurtheilt worden] Hier schickt sich auch her/ was Apocal. 18/ 6. stehet: **Machets ihr zwiefältig nach ihren Wercken.** Hercules hat die Minyer/ welche ohne Recht und Befugnüß von denen Thebanern einen Tribut außgepresset/ gezwungen/ denen Thebanern gedoppelt so viel wieder zu geben. Apollodorus *lib.* 2. Grotius.

400. *Seneca*] Hercule Furente v. 746. 747. Gronovius.

401. Bey denen Indianern] So gedencket auch Nicolaus Damascenus, daß bey andern Indianern der Diebstahl am Leben gestrafft worden. Grotius.

402. Noch

andern an seinen Gliedern gestümmelt/ über das/ daß er wieder also gestümmelt worden/ [402] noch dazu eine Hand abgehauen wurde. Und in dem Buch/ welches Magna Moralia[z] tituliret und Aristoteli zugeschrieben wird / lesen wir: **Es ist nicht mehr als recht/ daß der / welcher einem andern ein Aug außgeschlagen / nicht nur allein wiederumb eben so viel/ sondern auch noch ein mehreres leyde.** [a] Denn es ist nicht billich / [403. 404] daß die Gefahr des Unschuldigen mit der Gefahr des Schuldigen gleich groß seyn solle; wie [405] Philo an dem Ort/ da er von Straffe des Todtschlags handelt/ gar recht zeiget. Und solches kan man auch dahero urtheilen / daß etliche [406] noch nicht würcklich vollbrachte Sünden / welche derohalben geringer sind / als die bereits vollbrachten / eben so schwer gestrafft werden/ als wenn sie würcklich vollbracht / und nicht nur etwa noch bloß allein nur im Sinn vorgenommen wären / welches im [b] Jüdischen Gesetz [407] vom falschen Zeugen wider seinen Bruder zu ersehen / und in denen Römischen Rechten [c] von dem/ der umb einen andern niederzumachen bewehrt gehet. Worauß folget / daß auff vollkommen vollbrachte Missethaten grössere Straffen gesetzt werden / weilen aber nichts schwerers ist / als der Tod / und man einen Menschen nicht zwey- oder mehrmahlen am Leben straffen kan/ wie Philo in angezogenem Ort anmercket / so kan man zwar unmüglich mit Straffen höher kommen / jedoch / daß zuweilen / nach Grösse des Verbrechens [408] einem das Leben mit grösserer Pein und Marter genommen wird/ als dem andern.

XXXIII. [409] Wie groß aber eine Straffe seyn solle / wird nicht nur bloß allein so schlechter Dinge hin betrachtet / sondern [410. 411] mit Absehen auff den/ der sie leydet: Denn wenn ein Reicher und ein Armer mit gleicher Geld-Busse beleget werden/ so wird sie zwar den Armen drücken/ nicht aber den Reichen; und wann ein gemeiner Mann auß dem Pöbel mit Schmach beleget wird / so wird ihme solches ein leichtes Ubel zu ertragen seyn; deme aber/

z *lib. XV. t. c. XXXIV.*

a Bodinus *de Republ. lib. 4. c. 3.*

b 5. Buch Mos. 19. cap. 19. v. c *lege 1. pr. D. ad leg. Cornel. de Sicar. l. 7. c. h. t.*

402. Noch dazu eine Hand abgehauen wurde] Und wenn einer bey den Indianern einen Künstler einer Hand oder eines Augs beraubet / so wurde solches am Leben gestrafft. Strabo *l. XV.* Puffendorff.

403. Daß die Gefahr des Unschuldigen mit der Gefahr des Schuldigen gleich groß seyn solle] Der so einen andern zu beleidigen sich vornimmt/ soll einen grössern Schaden und Verlust zu befürchten haben / als er sich vorgesetzt einem Unschuldigen anzuthun / damit er auch auff solche Weise abgeschrecket werde. Gronovius.

404. Daß die Gefahr des Unschuldigen mit der Gefahr des Schuldigen gleich groß seyn solle] Als welches der Billichkeit zu wider liesse / und solchergestalt der Menschen Sicherheit nicht gnugsam befestiget würde / wenn denen Boßhafftigen für ihre Boßheit / andere vorsetzlicher Weise zu beleidigen/ mittelst der Gesetze nicht grössere Furcht obschweben solte / als denen Frommen mittelst derer Gottlosen ihrer Boßheit und Muhtwillens/ welchen ohne dem noch dieses gleichsam an statt eines Gewinstes ist / daß sie bey ihrer Boßheit Hoffnung haben im Verborgenen zu bleiben / sich auß dem Staub zu machen / oder des Richters Strenge auff ein oder andere Weise zu entfliehen. Puffendorff.

405. *Philo*] Lib. 2. de legibus specialibus. Grotius.

406. Noch nicht würcklich vollbrachte Sünden/ welche derohalben geringer sind / als die bereits vollbrachten] Plinius *lib. VIII. cap. 16.* schreibet von dem Löwen: Wenn er verwundet wird/ so behält er mit wunderlicher Beobachtung seinen Beleidiger im Gedächtnuß / und kennet ihn/ und gehet/ er mag sich unter so vielen befinden/ als er will/ auf ihn loß. Den aber/ so zwar auf ihn zugeschossen/ aber nicht getroffen/ wirfft er/ wenn er ihn bekömt/ zwar zu Boden/ verwundet ihn aber nicht. Grotius.

407. Vom falschen Zeugen] Und von dem/ der sein Eheweib beschuldiget/ sie nicht Jungfer erfunden zu haben/ 5. B. Mos. 22/19. und von dem/ der einen andern vor Gericht unschuldiger Weise schuldiget/ und eines andern Gut sich zurechten will/ 2. B. Mos. 22/9. Grotius.

408. Einem das Leben mit grösserer Pein und Marter genommen wird] Oder auch mit Schandmahl entweder vor oder nach dem Tod. Puffendorff.

409. Wie groß aber eine Straffe seyn solle/ wird nicht nur bloß allein so schlechter Dinge hin betrachtet] Weilen durch eine Straffe alle Menschen nicht gleicher Weise/ sondern der eine mehr/ der andere weniger beweget und gerühret/ und also einfolglichen dadurch auch nicht gleicher Weise von Sünden und Missethaten abgeschreckt werden; so erhellet darauß leichtlichen/ daß/ so wohl in Erfindung und Erkennung der Straffe insgemein / als auch in Applicirung oder Anschickung derselben ins besonder auff das Verbrechen/ welches gestrafft werden solle / nohtwendig auff die Person/ welche verbrochen/ gesehen werden müsse / und an selbiger auff diejenige Beschaffenheiten/ welche die Empfindlichkeit der Straffe nach und auß dem Alter / Geschlecht / Stand / Vermögen/ Kräfften und dergleichen/ mehren oder mindern können. Siehe *l. 4. §. 1. l. 12. §. 1. ff. de incendio, ruina. l. ult. ff. de Injuriis. l. 6. ff. de extraordinar. criminibus. l. ult. ff. de sepulchro violato. l. 1. §. 3. ff. de abigeis. l. 2. ff. de termino moto. l. 3. §. 5. l. 16. ad L. Corn. de sicariis. l. 1. l. 10. l. 16. §. 3. l. 28. §. ult. ff. de pœnis. l. 1. ff. de fur. balnear. l. 1. §. 1. & ult. ff. de effractor. l. 3. §. 2. ff. stellion. l. 1. §. ult. ff. ad L. Corn. de falsis.* Puffendorff. *de J. N. & G. 8. 3. 25.*

410. Mit Absehen auff den / der sie leydet] In dieses Capitels 3. §. 2. und folgenden §. Simon.

411. Mit Absehen auff den/ der sie leydet] Und dahero kommts / daß es offt das Ansehen hat/ als

d *lib. VI. de Rep. c. ult.*

aber/ der im Ehrenstand sitzet/ schwer / ja unerträglich; welcher Art Unterscheid im Straffen die Römischen Rechte offt gebrauchen/ und Bodinus[d] dahero seine [412] Harmonische Gleichmaaß auffgerichtet / da doch bey dem Straffen eine schlechte Gleichmaaß zwischen dem Verdienst uñ der Straffe gehalten werden solle / nemlich eine solche/ [413] wie in den Zahlen gehalten zu werden pfleget; eben wie in Contracten eine Gleichmaaß genommen wird zwischen der Waar/ und dem Kauff-Geld/ so man dafür gibt/ obwohlen einerley Waar an unterschiedlichen Orten / auch unterschiedliches Preises/ entweder höher oder geringer / und ebenfals des Geldes oder der Müntze Werth an einem Ort anderst ist / als an dem andern. Wir müssen aber gestehen/ daß solches in denen Römischen Rechten öffters nicht ohne allzuvieles [414] Ansehen der Person und derer Beschaffenheiten/ so eigentlich zu der That nicht gehören/ geschiehet/ von welchem Fehler das Gesetze Mosis allemahl gantz und gar entfernet ist. Und dieses ist/ wie wir gesaget / die innerliche Schätzung der Straffe.

XXXIV. Man soll aber bey Außsprechung der Straffen auff ein Verbrechen/ [415] innerhalb denen Schrancken/ so zulässig / auß Liebe/ womit alle Menschen einander verpflichtet/ allezeit nur diejenige Straffen nehmen und erkennen / [416. 417] welche die gelindesten sind/ ohne/ wenn etwan [418. 419] eine rechtmässigere Liebe gegen viele / umb welcher willen man die gelindere Straffe nicht wehlen kan/ das Gegentheil rähtet/ umb einer äusserlichen Ursache halben; welcherley zuweilen ist/ [420] grosse von dem Verbrecher / der gestrafft werden soll / zu besorgende Gefahr/ gemeiniglich aber/ die Nohtwendigkeit ein Exempel zu statuiren[e]. Solche Ursache aber pfleget zu entstehen/ auß denen allgemeinen Reitzungen zu sündigen/ welche nicht anderst als durch scharffe Mittel gehemmet werden können. Die vornehmsten Reitzungen aber sind/ die Gewonheit und die leichte Gelegenheit Böses zu thun.

e Damit andern ein Schrecken eingejaget werde. Puffendorff.

XXXV. **Wegen leichter Gelegenheit zu sündigen und Böses zu thun**

als ob ein Edelmann oder eine andere hohe und vornehme Person zum Schein gelinder gestrafft werde / als ein schlechter Mann und der kein Edelmann ist/ da doch/ wenn man beyderley Straffen/ womit jene und diese beleget werden / nicht so wohl schlechterdings gegeneinander hält/ als mit Absehen auff die Personen / welche dieselbe leyden / solche Straffen in der That von niemanden nicht unterschieden sind. Jedoch müssen allhier billich außgenommen werden diejenigen Straffen / welche GOtt/ durch allgemeines Gebot/ ohne Unterscheid/ über die Verbrecher ergehen zu lassen befihlt/ und/ ohne daß man die Person ansehen soll / statt finden. Henninges.

412. Harmonische Gleichmaaß] Wie er sie nennet : Siehe Hornejum *lib. 3. Ethic.* 12. 8. Gronovius.

413. Wie in denen Zahlen gehalten zu werden pfleget] Schlechte Gleichmaaß der Sachen gegeneinander/ proportio arithmetica genannt.

414. Ansehen der Person und derer Beschaffenheiten] Als/ da es ordnet/ daß ein schlechter oder gemeiner Mann/ der sein im Ehebruch betroffenes Weib niedermacht / mit ewiger Verweisung; wo es aber von einem/ der in einigem Ehrenstand sitzet / geschichet/ nur auff gewisse Zeit damit beleget werden solle. *lib. 1. §. 5. ff. ad L. Corn.* Dergleichen Ansehen der Person auch enthalten in folgenden Römischen Gesetzen / als *in lib. 12. ff. de Incend. ruina, nauf. l. 45. ff. de Injur. l. 11. ff. de Sepulchro viol. l. 1. ff. de abigeis. l. 1. ff. de furibus balneariis.* Gronovius.

415. Innerhalb denen Schrancken/ so zulässig] Daß man nemlich auß der Gattung Straffen/ so auff das Verbrechen gehöret / diejenige erwehle/ so am gelindesten ist. Gronovius.

416. Welche die gelindesten sind] Des Autoris Meynung ist : Wann es eine außgemachte Sache ist/ daß man einen straffen kan / so soll man eben nicht zu der schärffsten Art Straffe greiffen/ womit das Verbrechen belegt werden könte/ sondern zu der gelinderen / wie es das Recht leidet; denn solches erfodere und rahte die menschliche Liebe; wovon im bald folgenden 36. §. Tesmar.

417. Welche die gelindesten sind] .Denn / gleichwie es besser ist / einen Schuldigen loß lassen / als einen Unschuldigen straffen : Also ist es nicht weniger für gut und billich zu halten / daß auff zweiffelhafften Fall / mit was für einer Straffe ein Verbrechen eigentlich angesehen werden solle / man den Schuldigen viel lieber mit gelinder Straffe belege / als mit schwererer und welche grösser als der Verdienst ist. Henninges.

418. Eine rechtmässigere Liebe gegen viele] Deren Sicherheit man durch der Schuldigen Verbrechere Straffen befodern und befestigen müß. Puffendorff *de J. N. & G. 8. 3. 23.*

419. Eine rechtmässigere Liebe gegen viele] Gegen so viele Frommen und Unschuldigen/ welche annoch beleidiget werden können / und leichter zu beleidigen sind / wenn man den Verbrecher entweder gar nicht/ oder doch gelinde strafft. Gronov.

420. Grosse/ von dem Verbrecher/ der gestrafft werden soll / zu besorgende Gefahr] Woferne er nicht zeitig und bald gestrafft wird. Wohin denn gehöret / was Henr. Stephanus *in preparat. apolog. pro Herodoto c.* 17. erzehlet / von einem/ welcher / als er von einem König in Franckreich des siebenden begangenen Todtschlags halber Vergebung bat / aber nicht erhielte / dem König vorgeworffen / er habe nicht mehr / als den ersten Todtschlag gethan/ die übrigen alle seyen dem König beyzumessen ; anerwogen wenn er den ersten nicht vergeben hätte / er Todtschläger die übrigen nicht begangen haben würde. Puffendorff *de J. N. & G. 8. 3. 23.*

421. Wel-

thum/ beleget das Jüdische Gesetz denjenigen Diebstahl / [421] welcher auß der Weyde geschehen / mit härterer Straffe als den / welcher auß einem Hauß geschehen. 2. B. Mos. 22. cap. 1. und 9. v. Der Geschicht-Schreiber [422] Justinus gedencket von den Scythen: Unter allen Verbrechen und Missethaten ist bey ihnen keines so groß/ als der Diebstahl; denn / nachdem sie ihr Vieh nicht unter Dach oder im Stall / sondern unter dem freyen Himmel halten / was solte wohl bey und unter ihnen sicher seyn und verbehalten werden können / wenn das Stehlen frey wäre? Ein gleichmässiges ist bey Aristotele *Problem. sect.* 29. Weilen der Gesetz-Geber wohl gewust/ daß man [423] an selbigen Orten das Seinige nicht verwahren könne / so hat er ein Gesetz gegeben/ durch welches einem jeden das Seinige bewahret wird. Was nun [424. 425] die Gewonheit einer That anbelanget / obwohlen sie einiger massen die Schuld begangenes Bösen verringert (wie denn Plinius sagt: Er hat nicht ohne Ursache die That vergeben / weilen sie zwar verboten / doch aber nicht ungewöhnlich gewesen) so erfodert sie doch eines Theils der Straffe Schärffung / weilen / wie [426] Saturninus [f] redet / wenn der Verbrecher allzu viel werden / ein Exempel zu statuiren nöhtig ist. Jedoch soll man / wenn im Gericht über ein Verbrechen geurtheilt wird / vielmehr zur gelinderen Straffe wehlen; wenn man aber/ umb über ein Verbrechen eine Straffe zu verordnen/ ein Gesetz geben soll/ so soll man allezeit die schärffste Straffe setzen und dräuen/ woferne nicht etwa die Beschaffenheit der Zeiten/ nach welchen sich die Gesetze und Gerichte richten müssen / von beyderley etwas erfordert; weilen der Nutze / welchen man durch die Straffe zu wege zu bringen vorhat / alle insgemein angehet / eben so/ wie die Gesetze allgemein sind; was aber das Verschulden des Verbrechers angehet/ worüber / obs nemlichen für groß oder gering anzusehen / der Richter urtheilen soll / solches nur eintzele Personen/ nemlich einen jeden Verbrecher für sich allein angehet.

[f] *l. aut fi. ff. D. de pœnis.*

XXXVI. 1. Was wir aber gesagt / daß/ wo keine grosse und dringende Ursachen obhanden/ wir/ [427] die Straffe vielmehr zu lindern/ [428] bereiter seyn sollen/ darinnen bestehet das andere Stück der Mildigkeit; denn

421. Welcher auß der Weyde geschehen/ mit härterer Straffe/ als den/ welcher auß einem Hause geschehen] Siehe Maimonidem *Directore* 3. 41. Cicero *pro Sexto Roscio Amerino*: Man muß aber fürnemlich diejenigen Verbrechen straffen / welche zu verhüten am allerschwersten ist. Grotius.

422. Justinus] Im 2. b. 2. cap. ist eben dieselbe Ursache / warumb ein Vieh-Dieb härter gestrafft wird / als sonsten andere Diebe insgemein. *l. 1. ff. de abigeis.* Tesmar.

423. An selbigen Orten] In Bädern zu Athen wurden die Diebe/ welche auß denen Bädern gestohlen/ am Leben gestrafft / wenn der Diebstahl mehr als 10. Drachmen betruge; Demosthenes *contra Timocratem.* Füge diesem bey *l. 1. ff. de furibus balneariis.* Grotius.

424. Die Gewonheit einer That] Da auß einem Laster gleichsam eine öffentliche Gewonheit geworden (denn von der Gewonheit/ welche ein Mensch durch öfteres sündigen bey sich machet/ ist schon geredet worden. Puffendorff *de J. N. & G.* 8. 3. 23.

425. Die Gewonheit einer That] Wenn einer etwas gethan/ welches zu thun bey einem Volck / oder in einer Stadt eine Gewonheit ist / so hat es zwar das Ansehen / als ob er damit nicht sündige: Wenn aber solche Gewonheit denen Göttlichen Geboten und der gesunden Vernunfft zu wider laufft/ so wird ein solcher nicht zu entschuldigen/ noch von aller Straff befreyet seyn können. Auß welcher Ursache ich dafür halte / daß wenn ein Teutscher mit einem Barbarischen Weibe Ehebruch begangen / er keines weges deßhalben unstraffbar bleiben möge/ obwohlen unter dem Volck/ worauß das Weib ist/ solcher Ehebruch nicht gestrafft zu werden pflegte. Ziegler. Denn eine abscheuliche Gewonheit/ obschon sie bey der gantzen Welt im Schwang gienge/ entschuldiget keinesweges und durchauß nicht. *cap. 13. flagitia. 32. q. 7. c. 7. objiciuntur 32. q. 4.* Farinacius *Praxi Crim. l. 2. t. 3. q. 20. n. 46.* Carpzov. *pr. Crim. p. 1. q. 45. n. 76.* Simon.

426. *Saturninus*] *L. 16. in fine ff. de pœnis.* Tesmar.

427. Die Straffe vielmehr zu lindern] Hieher gehöret der Fall / wenn eine grosse Menge / oder eine gantze Gemeine mißhandelt hat. Denn da thut die allgemeine Wohlfahrt allhie die Vorsprach zur Mildigkeit gegen alle / die Urheber etwa allein außgenommen. Bißweilen ist auch/ wenn etwa eine Armee auß schändlicher Zaghafftigkeit / oder auß frevenlichem Vorsatz die Flucht genommen/ nur allemahl der zehende Mann zur Straffe genommen worden/ wie man in denen Geschicht-Beschreibungen lieset/ in solchen Fällen gebräuchlich zu seyn. Ingleichem/ wenn in einem Tumult einer umbkommen / und man den Thäter nicht weiß/ da denn die ordinaire Todtschlags-Straffe gemässiget oder gelindert wird. Farinacius *de pœn. temp. q. 96.* Henninges.

428. Bereiter seyn sollen] Wenn wir die höchste Macht haben. Denn ein blosser Magistrat/ oder Richter ist schlechterdings an das Gesetz verbunden / von welchem er nicht abgehen darff; jedoch

denn das erste Stücke haben wir gesetzt zu besehen / [429] in Aufhebung der Straffe; weilen/ wie Seneca [g] saget/ es eine schwere Sache ist / die Maasse halten / so sollen wir in allem dem / was etwan mehr / als billich ist/ geschehen könte/ zur Mildigkeit geneigt seyn. Und an einem andern Ort: [h] Wo es sicher geschehen kan/ so soll man die Straffe nachgeben; wo nicht / jedennoch mässigen. Und beym Diodoro Siculo wird ein Egyptischer König gelobet/ daß er [430] die Verbrechere mit geringerer Straffe beleget/ als der Verdienst ihres Verbrechens gewesen. Von D. M. Antonio saget Capitolinus: Dieser Antonius hatte im Gebrauch / daß er alle Verbrechen mit gelinderer Straffe beleget/ als die Gesetze dieselbe gestrafft haben wolten. Und der Redner Isäus hat ebenfalls gesagt / man müsse zwar scharffe Gesetze geben / [431] nichts desto minder aber gelinder straffen/ als die Gesetze haben wollen. Und Isocrates vermahnet/ daß man also straffen soll / daß die Straffen eher linder seyen/ als das Verbrechen erfodert.

g *lib. 1. de Clem. c. 2.*

h *cap. XX.*

2. [432] Augustinus erinnert [433] Marcellinum seines Amts folgender gestalt: Ich trage grosse Sorge und Bekümmernüß / daß du nicht etwan dafür hältest / man müsse sie nach solcher Strenge der Gesetze straffen / daß/ was sie gesündiget / solches sie auch dagegen wiederumb leyden müsten; weßhalben ich dem durch diesen Brief dich auff den Glauben/ welchen du in Christo hast/ beschwere/ daß du/ umb der Barmhertzigkeit unsers HErrn selbsten willen/ solches nicht thuest / noch einiges weges gestattest/ daß solches geschehe. Welcher Augustinus auch folgendes hat: Also hat auch [434] GOttes Gericht die Rächere des Bösen selbsten, und welche darüber / als tragendem Amt/ nicht etwa aus eigener Gemühts-Bewegung zürnen sollen / sondern als Dienere des Gesetzes auch nicht ihres eigenen/ sondern anderer erlittenen Unrechts Rächere / welcherley die Richtere seyn sollen/ abgeschrecket/ [435] damit sie gedencken möchten daß umb ihrer Sünden halben GOttes Erbarmung nöhtig seye / damit sie nicht meinen / [436] als ob sie sich in ihrem Amt verschuldeten / wenn sie sich gegen diejenigen mitleydig und barmhertzig erzeigten/ über deren Leben und Tod sie/ denen Gesetzen nach/ eine rechtliche Macht und Gewalt hätten.

XXXVII. Wir hoffen/ daß von uns nichts werde außgelassen/ oder übergangen seyn/ was zur Erkäntnuß dises sattsam-schweren und dunckeln

doch thut er nicht unrecht/ ja vielmehr löblich/ wenn er vor der Verurtheilung / dafern es der That und Sache Umbstände also an Hand geben / selbe erstlich an den Oberherrn hinterbringt/ und von ihm den Entscheid erwartet. Simon.

429. In Auffhebung der Straffe] In Befreyung des Schuldigen von der Straffe. Gronovius.

430. Die Verbrechere mit geringerer Straffe beleget / als der Verdienst ihres Verbrechens gewesen] Justinus 2. b da er von denen Hunnen schreibet: Die Römer haben diesen Gebrauch/ daß sie die Verbrecher eben nicht mit so grosser Straffe belegen / als groß der Verdienst des Verbrechens ist. Grotius.

431. Nichts desto minder aber gelinder straffen / als die Gesetze haben wollen] Dieses wolte Kayser Heinrich durch einen Granat-Apffel / mit dem Denck-Spruch: Subacre, bedeutet haben. Beym Cassiodoro XI. 40. sagt der König: Wir/ die wir mit Gefahr rechtfertig sind/ vergeben doch allezeit. Grotius.

432. Augustinus] *Epistola CLIX.* Welche angezogen wird *c. Circumcelliones, causa XXIII. quæst. V.* Siehe auch das Send-Schreiben Macedonii an eben diesen Augustinum / und seine Antwort / welche sind die 53. und 54. Füge diesem bey / was in *Excerptis Johannis Antiochens* von Theodosio dem Jüngern befindlich. Macedonius an Augustinum schreibet: Eines Priesters Amt erfodert / daß man für die Schuldigen bitte. Grotius.

433 *Marcellinum*] Des Fürsten Günstling/ und der Statthalter über eine gewisse Provintz war / oder doch sonsten ein hohes Amt bediente. Gronovius.

434. GOttes Gericht] Welchem die Richtere dermahleins künfftig unterworffen zu werden/ gewärtig seyn. Gronovius.

435. Damit sie gedencken möchten] Damit sie gegen die Verbrechere gelinder wären; weilen auch sie / die Obrigkeiten und Richtere selbst / vor GOtt Sünder sind/ und wünschen/ daß GOtt ebenfalls gegen sie dermahleins gnädig seyn möchte. Gronovius.

436. Als ob sie sich in ihrem Amt verschuldeten] Als ob sie ihrem Amt kein Genügen thäten/ und dasselbe übel verwalteten. Gronovius.

437. Denn/

ckeln Arguments/ mit Nachdruck etwas thun kan: [437] Denn was [438] diejenigen vier Stücke anbelanget / von welchen [439] Maimonides saget/ daß in den Straffen auff selbe fürnemlich gesehen werde; als auff die Grösse des Verbrechens/ das ist/ des durch dasselbige gethanen [440] Schadens; auf die Vielfältigkeit solcher Verbrechen/ ob offt oder selten in solcher Art oder Gattung Verbrechen gesündiget werde; auff [441] die Grösse der bösen Lust-Begierde/ und auff die leichte Gelegenheit zu solchem Verbrechen/ solche haben wir alle ein jedes an seine gehörige Stelle gebracht. Wie nicht weniger diejenigen [442] sieben Stücke / welche der Römische Rechts-Gelährte Saturninus bey den Straffen und Schätzung des durch ein Verbrechen geschehenen Schadens und Unrechts zu beobachten / gnugsam unordentlich erwehnet; denn die Person dessen / so eine Mißhandlung oder Verbrechen begangen/ kommt alsdenn mit vor/ wenn man bey Beurtheilung eines Verbrechens / [443] des Verbrechers Fähigkeit zu sündigen oder nicht zu sündigen erweget; und die Person dessen / so durch das Verbrechen gelitten/ trägt zuweilen ebenfals etwas mit bey/ [444] zu Schätzung der Grösse des Verschuldens. [445, 446, 447] Der Ort pfleget bißweilen zu machen / daß das Unrecht/ welches man mit Begehung eines Verbrechens

437. Denn/ der Autor thut in diesem §. nichts anders/ als daß er zeigen will / wie und welcher gestalt anderer ihre Eintheilung und Abhandlung der Materie von dener Straffen mit der Seinigen überein komme. Obrecht.

438. Diejenigen] *Lib. 16. ff. de pœn.* Tesmar.

439. *Maimonides*] *Lib. 3. Directores. c. 41.* Halte gegen dieses miteinander zusammen/ was da stehet *c. Sicut dignum. de Homicidio voluntario vel casuali.* Tesmar.

440. Schadens] Gewalt/ Unrecht/ wie groß nemlich solches seye. Gronovius.

441. Die Grösse der bösen Lust-Begierde] Ob ein verderbtes Gemüht in Lust-Begier zu solcher Sünde oder bösen That brenne und erhitzt seye; oder/ ob der Verbrecher nur laulichter Weise zu solcher Sünde oder Bösem beweget werde. Gronovius.

442. Sieben Stücke] Nach denen Römischen Bürgerlichen Rechten *in lege 16. ff. de pœnis* werden/ umb den / durch begangene Mißhandlung und Verbrechen/ gethanen Schaden / Gewalt oder Unrecht zu schätzen/ vornemlich sieben Stücke in Betrachtung gezogen; als 1. Die Ursache/ warumb das Verbrechen geschehen. 2. Die Person/ von welcher/ und die Person/ an welcher es begangen worden und welche dadurch gelitten. 3. Der Ort/ wo; 4. Die Zeit/ wenn es geschehen. 5. Die Beschaffenheit und Eigenschafft des Verbrechens / 6. Die Grösse/ 7. Der Außgang desselben. Simon. *Grotio Erotematico.*

443. Des Verbrechers Fähigkeit zu sündigen oder nicht zu sündigen] Wovon im vorhergehenden 31. §.

444. Zu Schätzung der Grösse des Verschuldens] 30. §. 3. §. dieses cap.

445. Der Ort pfleget bißweilen zu machen/ daß das Unrecht/ welches man mit Begehung eines Verbrechens gethan / ins besonder grösser geachtet wird] Philo *l. 1. de legibus specialibus:* An die Eltern Hand anlegen/ und an frembde Hand anlegen / und ihnen Gewalt anthun / ist nicht einerley: wie auch nicht/ wenn man seiner Obrigkeit flucht/ und wenn man sonsten einer Privat-Person flucht. Gleichfalls ist auch nicht einerley/ etwas unverbottenes an einem weltlichen Ort und an einem heiligen Ort/ an einem heiligen Tag/ in einer Zusammenkunfft/ bey öffentlichem Gottesdienste thun. Hiemit kommet überein/ was Ulpianus *l. prætor edixit. in fine, ff. de Injuriis* auß Labeone beybringet: Angethanes Unrecht wird schwerer und grösser durch die Person/ welcher man es anthut / als wenn sie der Obrigkeit/ denen Eltern/ denen Patronen widerfährt: Durch die Zeit wird sie schwerer und grösser/ wenn sie einem in öffentlichen Schauspielen und öffentlich vor jedermanns Augen geschichet. Denn/ sagt er/ es ist ein grosser Unterscheid / ob jemand einem andern / Angesichts des Römischen Volcks / oder an einem einsamen Ort Unrecht und Gewalt anthut. Grotius.

446. Der Ort u. s. f.] Gewißlich/ wo etwas in dieser Materie vom Autore übergangen seyn soll/ so wird es dieses seyn/ welches doch ein grosses beyträgt/ ein Verbrechen schwer und groß zu machen; denn/ wie Saturninus in angezogenem *l. 16. ff. de pœn.* §. 4. sagt/ der Ort machts daß das Stehlen entweder nur ein schlechter Viehstahl / oder ein Kirchen-Raub/ und entweder mit dem Leben oder mit geringerer Straffe zu büssen seye. Und Cassiodorus 1. *Var.* 27. Der Ort ist/ welcher das Verbrechen verbeut. Quintilianus P. *D.* 265. Wäre gleich kein Unrecht / jemanden an sonst einem Ort geschlagen zu haben / so ist es doch unrecht / jemanden im Tempel zu schlagen. Und bald darauff: Gewißlich / an sonst andern Orten Ubermuht treiben/ wird etwa nur mittelmässiger Weise mit Worten bestrafft; aber im Tempel Ubermuht begehen / als in welchem man mit Worten bedächtlich umbgehen soll / in welchem wir unser Gemüht zur Andacht einrichten/ und in welchem wir auch unsere Gedancken und Sinnen verwahren / ist es unerträglich jemanden schlagen. Gewißlich/ es pflegen Könige und Fürsten nichts härter zu straffen/ als wann man in ihren Schlössern und Gemächern nicht die gebührende Ehrerbietung braucht. Seneca Pater *Controv. 25.* Er hat die Frage gestellet / ob ihme solches zu thun erlaubt gewesen wäre? Es ist aber an selbigem Ort oder zu selbiger Zeit / oder auß selbiger Ursache nicht erlaubt gewesen. Etliche Dinge/ welche sonsten erlaubet und zugelassen sind / sind / wenn sich Zeit und Ort verändert / alsdenn nicht erlaubt. Wie weit der Ort ein Verbrechen schwerer mache / davon handelt Carpzov. *part. 1. Quæst. 40. n. 30.* Tesmar.

447. Der Ort pfleget bißweilen zu machen/ daß das Unrecht / welches man mit Begehung eines Verbrechens gethan/ ins besonder grösser geachtet wird] Dessen haben wir auch ein Exempel an den Schwedischen Gesetzen / nach welchen der/ welcher in der Kirchen sein Gewehr zum Schlagen

gethan/ ins besonder grösser geachtet wird/ [448] oder machet auch/ daß man eine Mißhandlung oder Verbrechen leichter begehen kan. Die Zeit ist entweder langwährend oder kurtz/ und vermehrt also oder vermindert die Freyheit zu urtheilen/ bißweilen zeigt sie auch die Boßheit des Gemühts: Die Beschaffenheit oder Eigenschafft wird theils zu denen unterschiedlichen Gattungen der Lust-Begierden gerechnet / theils zu denen Ursachen/ welche vom Sündigen abziehen soll. Die Grösse ist ebenfals mit zu der Lust-Begierde zu rechnen; der Außgang aber zu denen vom Sündigen abziehenden Ursachen.

XXXVIII. Wir haben allbereits [449] oben gezeiget / [450] und es lehren es die Geschicht-Beschreibungen hin und wieder/ [451] daß man auch Krieg vorzunehmen pflege/ umb andere abzustraffen; und ist [452] diese Ursache mit der andern Ursache/ nemlich/erlittenen Schadens und Unrechts Ersetzung zu suchen/ gemeiniglich verknüpffet/ wenn nemlich das / weßhalben man Krieg anfängt / dabeneben/ daß es mißhandlich gewesen / zugleich auch in der That selbst Schaden gegeben; auß welchen zweyen Eigenschafften auch [453] zwey unterschiedene Verpflichtungen entstehen. Doch ist unläugbar und außgemacht/ [454] daß man keines weges umb jede Verbrechen ohne Unterscheid Krieg anfangen soll. Anerwogen auch die Straff-Gesetze selbsten ihre Rache/ [455] welche doch sicher und nicht anderst als denen Schuldigen wiederumb schadet/ nicht über alles Verschulden ergehen lassen; und hat/ wie wir kurtz vorher erwehnt / Sopater gar recht gesaget / man müsse mit geringen und gewöhnlichen kleinen Fehlern und Gebrechen durch die Finger sehen / und nicht straffen.

iA. Gellius *l. VII. c. 3. N. A.*

XXXIX. 1. **Was aber [i] von Catone in der Rede für die Rhodier gesaget worden/ nemlichen / es seye nicht billich/ daß jemand darumb/ daß man von ihm argwohne/ er habe Böses thun wollen/ Straffe leyden.**

Schlägen entblösset oder sonsten mit Schlägen daselbst jemand angreifft und überfällt/ am Leben gestrafft werden soll. Königl. Verbot vom 22. Dec. 1686. bey der Königl. Kirchen-Ordnung.

448. Oder machet auch / daß man eine Mißhandlung oder Verbrechen leichter begehen kan] Wovon im vorhergehenden 35. §.

449. Oben] In des 1. b. 2. c. 7. §. 13. §. Simon.

450. Und es lehren es die Geschicht-Beschreibungen hin und wieder] Zum Exempel kan hier seyn der Krieg des Königes Davids / mit welchem er/ wegen Beschimpffung seiner Gesandten/ den König der Ammoniter überzogen/ welches in der That ein Straff-Krieg gewesen ist. Guilielmus van der Meulen. Hieher kan auch gezogen werden des Königs in Franckreich Ludovici XIV. Kriegs-Declaration gegen die Holländer / im Jahr 1702. den 6. Aprill/ beym Valckenier im verwirrten Europa. 1. Th. p. 177. n. 28.

451. Daß man auch Krieg vorzunehmen pflege/ andere abzustraffen] Der Autor nennet allhie solche Kriege Straff-Kriege / verstehet aber dadurch eigentlich nichts anderst / als Rächung des Bösen und erlittenen Unrechts und Gewalt/ wie seine Redens-Arten / deren er sich in denen §. §. in welchen er von dieser Materie handelt/ gebraucht/ unwiedersprechlich zu Tage legen: in des 39. §. 4. §. So/ daß/ wenn man solche angefangene Verbrechen durch Krieg rächen will: in des 40. §. 1. §. Ja es ist umb so viel tugendhaffter und löblicher anderer erlittenes Unrecht und Gewalt/ als sein eigenes zu rächen: in des 44. §. 1. §. Ob man/ umb dieselbe zu rächen / die/ welche dergleichen begehen / bekriegen möge. Herr Henninges vertheidiget diese des Autoris Meynung und Redens-Arten unter andern weitläufftigen Gründen seiner Anmerckung über den 8. §. dieses Capitels folgender Gestalt; Rächung und Bestraffung sind / was deren Subjectum anbelangt/ voneinander unterschieden / nicht aber / was deren Objectum oder die Sache selbst anbelangt. Denn Rache und Rächen wird auch von deme gesagt / der sonsten auch straffen kan; Straffe aber gehöret dem Leydenden und Schuldigen zu / so/ daß es unmüglich/ daß dem das Recht zu straffen nicht zukommen solte/ welcher das Recht zu rächen hat/ ebe so unmüglich ist / daß ein Herr nicht einen Knecht haben solte.

452. Diese Ursache] Wenn wir das Unserige und Satisfaction für erlittenes Unrecht suchen / so suchen wir zugleich auch Straffe; also pflegen diese beyde gemeiniglich miteinander zusammen verknüpfft zu seyn: in bürgerlichen Rechtlichen Kriegen aber nicht anderst / als wenn beyderley in den Gesetzen außdrücklich gesetzt / als in Diebstahl / Straffen-Raub u. d. g. Tesmar.

453. Zwey unterschiedene Verpflichtungen entstehen] Eine zur Straffe/ die andere zur Schadens-Ersetzung. Gronovius.

454. Daß man keines weges umb jede Verbrechen ohne Unterscheid Krieg anfangen soll] Denn Krieg kan schwerlich geführet werden / daß dabey nicht Menschen/ und zwar mehrentheils Unschuldige/ niedergemacht werden und umbs Leben kommen: derohalben so streittets der Christlichen Liebe zu wider/ um geringer Ursachen halben es zum Blut-Vergiessen kommen zu lassen. Zu dem so geschiehets wenig / daß / wann man in Sachen von nicht gar zu grosser Wichtigkeit durch friedliebende Gesandten und Mittels-Männer Satisfaction suchet / daß man einen Zwist nicht gütlich solte beylegen können.

455. Welche doch sicher und nicht anderst als denen Schuldigen wiederumb schadet] Anderst als wenn man sich mittelst Kriegs zu rächen suchet; Denn dadurch wird ein solcher in eben so grosse Gefahr gesetzt / als der / an welchem man sich zu rächen sucht: Hernacher so kommen dabey auch viele Unschuldige mit umb; weilen wenn Könige und Potentaten miteinander streitten / so müssen gemeiniglich die Unterthanen Haar lassen. Gronovius.

456. Oben]

leyden solle / war zwar an seinem Ort nicht übel angebracht / weilen kein Rahtschluß der Rhodienser / denen Römern den Krieg anzukündigen vorgezeiget werden kunte / sondern blosser Argwohn und Muhtmassungen obhanden waren / daß bey denen Rhodiensern eine Wanckelmüthigkeit und Zweiffel gewesen / ob sie es mit denen Römern oder mit dem König Perseo halten solten; mag aber so ohne Unterschied keines weges für eine allgemeine Regul gehalten werden. Denn / wann bey einem der Wille oder innerliche Vorsatz zu ein- und andern äusserlichen Thun außgebrochen / und dadurch kundbar worden (denn daß die blossen Gedancken keiner Straffe unterworffen seyen / ist [456] oben schon gesagt) so pfleget solches eben wohl Straffe unterworffen zu seyn. [457] Seneca, der Vater *in Controversiis*: Auch diejenigen Mißethaten / welche in ihrem Außbruch bestecken geblieben / und nicht gäntzlich vollbracht worden / werden gestrafft. Und derjenige / welcher begriffen gewesen / eine Gewalt oder Unrecht zu thun / hat selbe bereits gethan / sagt [458] Seneca [k] der Jüngere. Cicero in seiner für *Milonem* gehaltenen Rede spricht / daß eben nicht nur der thätliche Außgang eines Vornehmens / [459] sondern auch die Rahtschläge durch die Gesetze gerochen werden. Und Periandri Spruch war: Züchtige nicht allein diejenigen / welche würcklich sündigen / sondern auch die / welche sündigen wollen. Also hielten die Römer [l] dafür / daß man den König Perseum bekriegen solle / es seye dann / daß er dem Römischen Volck wegen des / daß er dasselbe mit Krieg zu überziehen vorgenommen / und deßhalben würcklich berahtschlaget / Vergnügung thue; denn er hatte allbereits Waffen / Volck und eine Schiffs-Flotte zusammen gebracht. Und wird beym Livio in der Rhodier Rede gar recht angemercket / daß nemlich / weder der Gebrauch noch die außdrücklichen Gesetze eines Reichs / oder einer Republick es mitbringen / daß / wenn einer bloß allein wünsche oder wolte / daß sein Feind umbkäme und zu Grund gienge / nichts aber würckliches dabey thäte / damit solches geschehen möge / er deßhalben zum Tod verurtheilt werden solle.

k *de Ira l.* 3.

l Livius 42. b.

2. Ja / wenn gleich auch eines böser einem andern nicht wohl / sondern übelwollender Wille durch ein äusserliches Werck angezeiget worden / so findet doch keine Straffe statt. Denn / wenn auch nicht einmahl alle vollbrachte Sünden gerochen werden / vielweniger diejenigen / welche man nur in Gedancken gehabt / und unternommen worden. Und findet an vielen dergleichen statt / was Cicero [m] saget: Ich weiß nicht / obs gnug seye / daß den / welcher einen andern angezäpffet / [460] gereue / daß er sich vorgenommen ihm Unrecht anzuthun. Das Jüdische Gesetz / hat auf die meisten Verbrechen / [461] welche der Gottseligkeit zu wider / [462] oder / ohne gerichtliche Wege / wider seines Neben-Menschen Leben / angefangen worden / nichts absonderliches verordnet; [463] weilen man in geistlichen Sachen / [464] als

m 1. b. von schuldiger Gebühr.

456. Oben] In dieses cap. 28. §. 15. Simon.

457. *Seneca*, der Vater] *Excerptor.* 4. 7. Grotius.

458. *Seneca* der Jüngere] Und *de beneficiis libro V. c.* 14. Ein Strassen-Rauber ist eben wohl auch ein Strassen-Rauber / ehe und bevor er seine Hände mit Mordt und Raub würcklich besudelt; weilen er sich zum Morden schon gerüstet / und den Vorsatz und Willen zu morden und zu rauben bey sich hat. Philo *libro* 1. *de specialibus legibus*: Man muß nicht nur diejenigen für Todeschläger halten / welche einem andern würcklich das Leben nehmen / sondern auch diejenigen / welche sich heimlich und öffentlich bemühen / umb einen andern zu tödten / obschon sie die That selbst noch nicht vollenbracht. Grotius.

459. Sondern auch die Rahtschläge durch die Gesetze gerochen werden] Valerius Maximus *lib.* 6. *cap.* 1. §. 8. gedencket von Cn. Sergio Silo, welcher einer Frauen Geld angeboten / ihme seinen Willen zu gestatten: Es kam da nicht die Frage für von der That selbst / sondern von dem Willen und Vorsatz / und hat ihm mehr geschader / daß er mißhandeln wollen / als daß ihm gevortheilt haben solte / daß er würcklich und in der That nicht mißhandelt hat. Grotius.

460. Gereue] Wovon gehandelt worden im 11. §. 2. §. Tesmar.

461. Welche der Gottseligkeit zu wider ꝛc. angefangen worden] Wenn einer etwas vorbereuet / oder vorauß gethan / gleich / als wolte er Götzen anbeten. Gronovius.

462. Oder / ohne gerichtliche Wege wider seines Neben-Menschen Leben angefangen worden] Wenn einer auß Jachzorn übereilet / und nicht auß vorbedachtem Willen und Raht jemanden das Leben nehmen wollen / und auff ihn loßgangen / ihm aber nicht gelungen. Gronovius.

463. Weilen man in geistlichen Sachen / als die man mit leiblichen Augen nicht siehet / leicht irren kan] Derohalben Jacobus Menochius *de arbitr. Jud. quæst. cas.* 360. *n.* 6. Julius Clarus *quæst.* 19. und

[464] als die man mit leiblichen Augen nicht siehet / leicht irren kan / und was auß Jachzorn geschiehet/wohl vergeben werden mag.

3. Ubrigens aber war bey denen Jüden am allerwenigsten / als bey andern Völckern zu gedulden/ daß / [465] da ein jeder überflüssige Gelegenheit hatte/zum Ehestand zu gelangen/man einem andern seine Ehe schänden wolte; und daß/ da bey so gleicher Außtheilung des Landes ein jeder seinen Theil bekommen / man eines andern Gut hinterlistiger Weise nachstellen wolte umb mit eines andern Schaden sich zu bereichern. Deñ/was in denen zehen Geboten stehet/ **du solt nicht begehren**/ obwohlen / [466] wenn man den eigentlichen Zweck des Gesetzes / das ist / daß es auff das innerliche Geistliche Leben gehe/ ansiehet / es sich weiter erstrecket ([467] anerwogen das Gesetz wolte / daß alle Menschen nicht nur allein in äusserlichen Wercken/ [468] sondern auch innerlich am Hertzen und Gedancken vollkommen rein seyn solten) so gehet doch das äusserliche Gebot selbst / was das Gesetz des fleischlichen Gebots anlanget / eben wohl auch [469] auff die Gemühts-Bewegungen / welche durch äusserliche Kennzeichen in Worten oder Wercken zu Tage geleget werden / welches auß dem Evangelisten Marco [n] offenbahr erhellet/ welcher eben dasselbe Gebot also gibt: **Du solt nicht betriegen**; und solches/ da er vorher gesetzt hatte: **Du solt nicht stehlen**. Und in solchem Verstande wird das Hebräische/ und das mit demselben übereinkommende Griechische Wort theils beym Micha 2. cap. 2. v. theils anders wo gefunden.

n 10. cap. 19. v.

4. Derohalben so mag und soll man diejenigen Verbrechen/ welche bloß allein angefangen worden/ keinesweges durch die Waffen rächen/ ohne/ wenn es eine gar schwere Sache / und damit allbereits so weit gekommen/ daß daher ein gewisses Ubel/ obwohlen noch nicht eigentlich dasselbe/ welches man zu bewerckstelligen vorgenommen/ allbereits erfolget ist / oder auch gewißlich eine grosse Gefahr/ so/ daß wenn man solche angefangene Verbrechen durch Krieg rächen will/ solches entweder hauptsächlich die Vorsehung und Versicherung für künfftigem Schaden (wovon [470] oben im Capitel **von Vertheidigung und Beschützung Seiner und des**

19. und andere Päbstische theils Rechts-Gelährte/ theils Geistliche/gar übel sich unterstehen zu behaupten/ daß/wenn man eine ketzerische Meynung auch bloß allein in Gedancken hat / und selbige durch Beyfall bestättiget / solches gestrafft werden solle. Denn wer wolte/ wie Lactantius *l.* 5. *c.* 19. sagt/ mir doch auffbürden / daß ich nothwendig g'auben solte und müste/ was ich nicht glauben will / oder/ daß ich nicht glauben solte noch müste/ was ich doch glauben will? Ziegler.

464. Als die man mit leiblichen Augen nicht sieht] Welche mehrentheils in unsern Sinnen und Gedancken/und in unserer Meynung bestehen/ und dahero schwer ist/ daß einer von dem andern/ wie er gesonnen seye/ urtheilen solle. Gronovius.

465. Da ein jeder überflüssige Gelegenheit hatte/ zum Ehestand zu gelangen] Hieher gehöret/ was in des 31. f. 2. §. gesagt worden. Je mehr eines Urtheil gehemmet wird/ je geringer ist das/ was er deßhalben Böses thut. Auß solchem Mangel/ zum Ehestand zu gelangen / kunte entschuldiget werden / daß vorzeiten die Römer der Sabiner Jungfrauen mit Gewalt weggenommen/ dessen Livius 1. b. 9. cap. gedencket; Denn die Macht/ zu welcher die Römer damahls angewachsen waren/ sagt er/ hätte nicht länger/ als eines Menschen Alter währen können: weilen sie zu Hause und in ihrer Stadt keine Hoffnung zu Kindern/ und mit denen Benachbarten keine Freyereyen oder Ehen hatten. Tesmar.

466. Wenn man den eigentlichen Zweck des Gesetzes/ das ist/ daß es auff das innerliche geistliche Leben gehe / ansiehet] Der Zweck des Gesetzes gehet so wohl auff den innerlichen/ als auff den äusserlichen Menschen. Daß aber in der Epistel an die Hebr. 7. cap. 16. v. das Gesetz genennet wird/ ein Gesetz fleischlichen Gebots/ ist keinesweges vom Moral-Gesetz / sondern bloß allein vom Ceremonial-Gesetz zu verstehen / und solches darumb / weilen der Dienst des levitischen Priesterthumbs in fleischlichem Wesen und äusserlichem Thun / leiblichem Oele und fleischlichen Opffern bestunde/ welches währen solte/ biß zur Zeit der Aenderung und Besserung; Hebr 9. v. 15. Wie denn der Apostel Paulus öffentlich das Gegentheil saget/ und vom Moral-Gesetz/ wie es immer ist / Röm. 7. v. 14. spricht / daß es geistlich / und dem fleischlichen entgegen gesetzt seye. Der Evangelist Marcus aber in dem vom Autore allegirten Ort erkläret eben nicht das siebende Gebot/ sondern diejenigen Lüsten/ welche zum 9. und 10. Gebot gehören. Osiander. Ziegler.

467. Anerwogen das Gesetz wolte / daß alle Menschen nicht nur allein in äusserlichen Wercken/ sondern auch innerlich am Hertzen und Gedancken vollkommen rein seyn solten] Chrysostomus *ad Rom.* 3. *cap.* 13. *v.* und über 7. *cap.* hat hieher vieles dienliches. Grotius.

468. Sondern auch innerlich am Hertzen und Gedancken vollkommen rein seyn solten] Daß man auch nicht einmahl böse und schändliche Gedancken bey sich zulassen solle. Gronovius.

469. Auff die Gemühts-Bewegungen / welche durch äusserliche Kennzeichen in Worten oder Wercken zu Tage geleget werden] Böses Verlangen/ welches/ bey sich gefast zu haben/ man mit Worten oder Wercken darthut. Gronov.

470. Oben] In dieses 2. b. 1. cap. Simon.

471. Und

des Seinigen gehandelt worden) zum Zweck habe und mit sich führe / oder auch dadurch die Hoheit und Würde / die man beleidiget / zu vertheidigen / oder einem bösen Exempel zu steuern.

XL. 1. So ist auch zu wissen / daß Könige [471] und andere freye niemanden unterworffene Potentaten und Völcker [472] nicht nur allein wegen Gewalt und Unrechts / [473] so ihnen selbst / oder ihren Unterthanen angethan worden / sondern auch solches Unrechts halben / welches sie persöhnlich nicht angehet / sondern wodurch das Recht der Natur oder das allgemeine Völcker-Recht an andern Menschen / wer sie auch seyen / unmenschlicher Weise mißhandelt und verbrochen wird / jemanden zu bekriegen befugt seyen. Denn es ist die Freyheit / dem menschlichen Geschlecht durch Straff-Ubungen beförderlich zu seyn und Nutzen zu schaffen / welche Freyheit / wie wir gesagt / anfänglich / ehe noch Städte und Regierungen angeordnet gewesen / ein jeder gehabt / [474] nachdem / als Städte und Gerichte angeordnet worden / bey denen Regenten / nemlich bey Königen und freyen Völckern / geblieben / nicht eben eigentlich [475] in so weit / als über andere zu regieren und zu herrschen / sondern in so weit / als sie niemanden unterthan sind noch gehor-

471. Und andere freye niemanden unterworffene Potentaten und Völcker] Welche eben so als Könige eine Majestät haben. 1. Buch 1. cap. 1. f.

472. Nicht nur allein wegen Gewalt und Unrecht / so ihnen selbst / oder ihren Unterthanen angethan worden / sondern auch solches Unrechts halben / welches sie persöhnlich nicht angehet / sondern wodurch das Recht der Natur oder das allgemeine Völcker-Recht an andern Menschen / wer sie auch seyen / unmenschlicher Weise mißhandelt und verbrochen wird] 2. b. 25. cap. 6. f. Simon.

473. So ihnen selbst oder ihren Unterthanen angethan worden] Es ist eine hochwichtige schwere Frage: Ob ein König oder freyes Volck andere / die ausserhalb seinem Reich und Gebiet sind / wenn sie grausam und gröblich wider das Recht der Natur / oder wider das allgemeine Völcker-Recht gehandelt haben / straffen möge? Osiander und viele andere sagen nein dazu / und zwar aus dem gemeinen Grund-Satz / als ob niemand gestrafft werden könne / als der / welcher ein Unterthan ist / und gegen mich verbrochen hat. Siehe den 4. §. dies. 40. f. Herr Ziegler giebt es zwar zu / doch nicht anderst / als wenn der Beleidigte Hülffe begehrt. Ich kan aber nicht sehen / warumb ich vom Autore abgehen solle. Denn (1.) nach dem Recht der Natur ist / ehe und bevor öffentliche Gerichte erfunden und angeordnet worden / ein jeder ein Rächer derer jenigen Mißhandlungen gewesen / durch welche der menschlichen Gesellschafft geschadet wird / diese Freyheit aber ist Königen und freyen Völckern nicht benommen worden. (2.) Könige und Regenten vertretten hier auff Erden GOttes Stelle / und lieget ihnen derohalben ob / so viel müglich / darauff zu sehen und zu verschaffen / daß durch grosse Mißhandlungen dem menschlichen Geschlecht nicht geschadet werde. Dahero denn beym Sallustio *Jug. lib.* 14. Adherbal die Römer in so weit denen unsterblichen Göttern veraleicht / als sie in dem Stück / daß sie andere Völcker straffen / denen Göttern nachahmen. (3.) Diejenigen / welche mit grossen und groben Missethaten sich beschmitzen / machen sich dadurch geringer / als andere die tugendhafft leben / und ihnen gleichsam unterwürffig / wovon in dem 2. §. des 9. f. dieses cap. (4.) So gehet das Recht der Natur und das allgemeine Völcker-Recht alle Völcker insgesamt an / und ist also auch ihnen daran gelegen / daß solches ungekräncket bleibe und an keinem Ort verbrochen werde. Hiezu kommt (5.) des Kirchen-Lehrers Augustini Autorität / welcher im 5. b. von der Stadt GOttes 1. cap. folgendes hat: Diejenigen aber / welche vorgeben / indem GOtt die Sterne in gewisse Ort und Stelle gesetzt / so seye mittelst derselben Würckung gleichsam einiger massen schon vorher beschlossen und verordnet worden / wie ein jeder Mensch genatürt seyn / und was ihme Guts oder Böses widerfahren solle / und dahero solches also GOttes Willen zu schreiben / thun / wenn sie meinen / daß solche Sterne eins dergleichen von dem Höchsten ihnen ertheilte Macht hätten / daß sie dergleichen solten wollen und beschliessen können / damit GOtt grosses Unrecht; als in dessen gleichsam allerweisestem und allererleuchtestem Raht sie meinen / daß außdrücklichen beschlossen würde Missethaten zu begehen / welcherley wenn einige irrdische Stadt oder Regierung zu thun beschlossen hätte / sie gewißlich / nach allgemeinem Schluß des menschlichen Geschlechts / außgerottet werden solte. (6) Gott selbst befiehlt und will haben / daß Könige und Regenten grosse Missethaten / obschon sie nicht an ihnen selbst begangen worden / straffen sollen. Augustinus *de Civitate Dei*, 1. 1. Dieses schreiben sie ihrem eigenen Geschicke zu / da sie doch alles / was sie von denen Feinden Gewaltsames und Böses erlitten / der Göttlichen Schickung und Versehung zuschreiben solten / als welche der Menschen verderbte Sitten und sündhafftes Leben durch Krieg zu ändern und zu dämpffen pflegt. Hieronymus *Ep.* 1. *ad Heliodor.* Die Barbarn sind durch unsere Sünden und Missethaten tapffer / und durch unsere Schand und Laster wird der Römer Krieges-Heer überwunden. Dahero leset man vom König Alarich / daß er von GOtt angetrieben worden / Rom zu verwüsten / als welches mit so vieler 1000. Christen unschuldigem Blut / und anderen Missethaten / Schande und Lastern / besudelt gewesen. Denn als gemeldter König von einem gewissen Mann von solchem Vornehmen abgemahnet worden / hat er geantwortet: er finge solches nicht mit seinem Willen an / sondern es wäre jemand / der ihm täglich beschwerlich fiel / ja ihn mit Gewalt dazu antriebe / und zu ihm sagte: Du solt diesen Zug vornehmen und Rom verwüsten. Siehe Procopium 13. Nicephorum 13. 35. Socratem 7. 10. Sozomenem 9. 6. Tesmar.

474. Nachdem / als Städte und Gerichte angeordnet worden] 1. b. 3. cap. 2. f. 1. §. Simon.

475. In so weit / als über andere zu regieren und zu herrschen] Könige und Regenten haben von denen / welche sich ihnen untergeben / so viel Recht

gehorchen. Denn denenjenigen / welche sich andern unterwerffen / ist durch ihre Unterwerffung solch Recht benommen worden. [476] Ja es ist umb so viel tugendhaffter und löblicher / anderer erlittene Gewalt und Unrecht / als sein eigenes zu rächen / umb wie vielmehr bey eigenen erlittenen Unrechts Rächung zu besorgen stehet / daß man auß eigenen Schmertzens Empfindung entweder die Maaß überschreitte / oder doch gewißlich sein Gemüht beschmitze.

2. Und hierinnen ist Hercules von denen Alten sonderlich gerühmt worden / daß er diejenigen Länder / welche er / wie Seneca [o] redet / nicht auß Begierde dieselbe für sich zu erwerben / sondern andern Frommen und Unschuldigen Menschen beybehalten zu helffen / durchzogen / von Antæo, Busiride, Diomede [477] und dergleichen Tyrannen befreyet; welcher dadurch dem menschlichen Geschlecht / wie Lysias [p] anzeiget / ein Urheber vieles Guten geworden / daß er die Unrechtfertigen gestrafft. Diodorus Siculus redet folgender gestalt von ihm: **Indem er die Unrechtfertige Menschen und übermühtige Könige auß dem Wege geräumt / hat er die Reiche und Republicken glückseelig gemacht.** An einem andern Ort hat er gesagt: **Er ist die Welt durchzogen / die Unrechtfertige zu straffen.** Dio Prusæensis sagt von ihm: **Er straffte die Gottlosen / und zerstörte der Hoffärtigen ihre Reiche / oder gab sie andern.** Aristides *Panathenaico* saget / Hercules habe damit / daß er für das gantze menschliche Geschlecht gesorget / verdienet / daß er mit unter die Götter gesetzt worde. Gleicher gestalt wird Theseus gelobet / daß er die Strassen-Räuber Sciron / Sinn / Procusten auß dem Weg geräumet / welchen Theseum Euripides *in supplic bus* deßhalben folgender gestalt von sich selbst redend einführet: **Meine Thaten haben mir durch gantz Griechen-Land schon vorlängst den Namen zu wege gebracht / [478] daß ich ein Rächer des Unrechts und der Missethaten genennet werde.** Und Valerius Maximus [q] saget von ihm: **Er hat allenthalben alle Ungeheuer und Unthaten durch seine Tapfferkeit und Stärcke zernichtet.**

o *De Benef. lib. 1. c. 14.*

p *Hel. Enc.*

q *Lib. V. c. 3.*

3. Also zweiffeln wir auch nicht / daß die Kriege gegen die / [479] welche gegen ihre eigene Eltern gottloß / nicht solten rechtmässig seyn / welcher Art [480] die

Recht überkommen / als ein jeder dem Reich / oder der Republick zugelegt / und das gantze Volck seinem Oberherrn / den sie über sich erwehlt / gegeben. Es hat aber ein jeder einzeler das Recht / andere / so in Schand und Lastern ersoffen / zu straffen gehabt / nicht nur allein für sich / sondern auch für andere: so lang als er sein eigen Herr und keiner Regierung unterworffen war. Und solches Recht hat das Volck dem Oberherrn / welchen er zum Regenten über sich gemacht / und sich ihme / ihn aber niemand unterworffen / zugleich mit übertragen. Grotius.

476. Ja es ist umb so viel tugendhaffter und löblicher] Welches von denen Römern und andern grossen Männern allezeit beobachtet worden. Beym Thuano *lib. 9. p. 199.* saget der König in Franckreich: Ich habe die Waffen ergriffen / und mit zusammengesetzter Macht und Raht derer Teutschen Fürsten einen rechtmässigen Krieg angefangen. Worinnen ich mit GOtt bezeuge / keinen andern Vortheil und Nutzen zu suchen / als daß dadurch Teutschland in seine Vorige Würde / der Churfürst von Sachsen und Land-Graff von Hessen aber / welche vom Kayser mit unrechtmässiger und langwieriger Gefängnüß gedrücket werden / wiederumb in vorige Freyheit gesetzt werden mögen. Tesmar.

477. Und dergleichen Tyrannen befreyet] Wie auch die Meere. Philo *de legatione:* "Hercules hat die Erde und das Meer befreyet / in dem "er Kämpffe untergangen / welche denen Menschen

478. Daß ich ein Rächer des Unrechts und der Missethaten genennet werde] Und bey eben diesem Euripide / als der Herold sagte: Hat denn dein Vater dich gezeuget / daß du über jedermann herrschen solst? antwortet Theseus: Über die Bösen und Unrechtfertige. Denn die Frommen rühre ich nicht an. Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Thesei: Er hat Griechen-Land von denen allergreulichsten Tyrannen befreyet. Und er hat nicht gelitten / daß man unrecht thäte / und hat für andere mit denen Bösen gestritten. Grotius.

479. Welche gegen ihre eigene Eltern gottloß] Gleicher gestalt ist zu Handhabung der Würde der Regierungs- oder Staats Gewalt / und / umb durch Abstraffung der Unterthanen zu gebe de Exempel bey andern Unterthanen eine grössere Furcht zum Gehorsam gegen die Oberen zu befest gen / nicht weniger rechtmässig / wenn Könige und Potentaten gegen andere Könige und Potentaten rebellische Unterthanen die Waffen ergreiffen; und wolte ich meinerseits nicht zweiffeln / daß nicht alle Könige tragenden ihres Königlichen Amts halben solten verpflichtet gewesen seyn / als vor einigen Jahren Engelland gantz unsinniger Weise gegen ihren guten König gewütet / ihme zu Außtilgung

solcher

[480] die Sogdianer gewesen/ ehe Alexander [r] ihnen solche ihre Wildheit abgewöhnet: Ingleichen gegen die/ [481] welche Menschen-Fleisch ihre Speise seyn lassen [482] von welcher unmenschlichen Gewonheit abzustehen Hercules die alten Gallier gezwungen/ wie Diodorus erzehlet; und ehrenermassen [483] gegen die See-Räuber. Seneca [s] hat folgendes: Obschon er eben mein eigen Vatterland nicht bekrieget / sondern seinem eigenen beschwerlich ist/ und ob schon er weit von meinem Volck entfernet/ und sein eigenes plaget und verfolget; so scheidet ihn nichts destoweniger sein böses verderbtes Gemüht von mir/ und machet/ daß ich ihn nicht dafür halten kan/ daß er ein menschlicher Gesellschaffts-Genossener seye/ sondern machet ihn würdig/ daß ich ihn für meinen Feind halte. Augustinus [t]: Sie meinen/ es seyen durch der Gestirne Einflüsse und Würckungen solche Sünden und Missethaten gleichsam beschlossen/ daß sie nohtwendig geschehen müsten; welcherley doch/ wen eine irrdische Stadt dergleichen beschlösse und beschlossen hätte/ so müste selbe/ [484] weilen das menschliche Geschlecht es also beschlösse / und haben wolle/ zur Straffe umgekehrt und zu Grunde gerichtet werden. Denn/ von solchen Barbarn [485] und vielmehr wilden Thieren als Menschen kan man mit Recht sagen / was Aristoteles von denen Persern/ [486] welche doch nicht ärger als die Griechen selbst waren/ verkehrter Weise gesaget/ daß man von Natur selbst Krieg wider sie habe; und was Isocrates *Panathenaico* gesaget: Es seyen keine rechtmässigere Kriege als gegen die wilden Thiere / und hernach gegen diejenigen Menschen/ welche denen wilden Thieren gleich sind.

4. Und in so weit folge ich [u] der Meynung Innocentii und anderer/ welche

r Plutarch. *de Fort. Alex.*

s *L. VII. de Beneficiis.*

t *Lib. V. de Civ. Dei.*

u Inno. *c. quod super his de voto Arch.* Flor. *3. part. tit. 22. §. 5.* Sylv. *in verbo, Papa, §. 7.* Victoria *Relect. 1. de Indis n. 40.* Vasquius *contr. ill. l. 1. c. 25.*

solcher Rebellen zu Hülffe zu kommen/ und der unterdruckten Majestät beyzustehen. Denn/ was für grosse Schande es allen Christlichen Potentaten gewesen/ welche zu einer so ungewöhnlichen und ein nie-erhörtes Exempel machenden Sache nicht allein still gesessen/ sondern auch gelitten/ daß die Königliche Majestät und ein gekröntes gesalbtes Haupt sich unter eines verstellten Henckers Beil bücken müssen/ ist nicht außzusprechen. In solchen Fällen/ da mans mit so gottlosen Leuten und mörderischem Hauffen zu thun hat/ ist mit Gesandtschaften nichts außzurichten; denn solche Unmenschen muß man durch die Waffen überwinden/ wenn man sie als Schuldige anklagen und verurtheilen lassen will. Die Griechen haben vorzeiten/ wegen einer geraubten Frauens-Person/ mit aller ihrer Macht und 1000. Schiffen dahin gestrebet/ Troiam zu verstöhren. Wie vielmehr war damahls nöhtig/ daß alle Christliche Potentaten sich zusammen gethan hätten/ da die Königl. Majestät in der äussersten Gefahr stunde / und solch Exempel allbereits anderwerts hinzu schleichen beginte? Weßhalben denn der so rechtfertige König/ von aller Hülffe verlassen/ auß sonderbahrem Gericht GOttes/ zu nicht geringer Schande und Schmach unserer Zeiten/ seine Frommkeit / Rechtfertigkeit / Mildigkeit / Tapfferkeit / Liebe zu seinem Vatterland und alle Königliche Tugenden gantz unverdienter Weise mit seinem Kopff gebüsset. Henninges.

480. Die Sogdianer] Welche die abgelebten alten Leute/ die schon halb todt waren/ todt schlugen/ und sie assen. Gronovius.

481. Welche Menschen-Fleisch ihre Speise seyn lassen] Dieses hat Alexander auch den Scythen abgewehnt. Grotius.

482. Von welcher unmenschlichen Gewonheit abzustehen / Hercules die alten Gallier gezwungen] Siehe Dionysium Halicarnassensem, welcher erzehlet/ wie Hercules die Gewonheit und anderes vieles abgebracht / und in Erzeigung seiner Wohlthaten keinen Unterscheid unter den Griechen und Barbarn gemacht. Plinius XXX. 1. rühmet von denen Römern / daß sie sich nicht weniger umb das menschliche Geschlecht verdient gemacht: Es ist nicht gnugsam zu schätzen/ wie hoch man denen Römern verpflichtet/ welche die Ungeheure auß dem Weg geschaffet/ unter welchen / die Menschen auffzuopffern/ etwas sonderbahres heiliges/ dieselbe aber zu essen/ sonderlich heilsam geachtet war. Füge diesem bey was unten in dieses cap. 47. §. wird gesaget werden. Also hat Kayser Justinianus derer Abasger Fürsten befohlen / ihrer Unterthanen Knaben nicht außschneiden zu lassen. Wie Procopius *Gothicorum IV.* und Zonaras *Leone Isauro* gedencken. Und die Incha/ Könige in Peru/ haben die benachbarte Völcker / als sie auff geschehenes Ermahnen nicht hören wolten / mit Gewalt gezwungen / von Blut-Schande/ von Sodomitischer Vermischung der Männer mit Männern / vom Menschen-Fleisch essen / und andern dergleichen unmenschlichen Thaten abzustehen/ und solcher gestalt / nur die Religion außgenommen / sich eine der rechtmässigsten Herrschafften/ dergleichen man jemahl gelesen haben mag/ zu wege gebracht. Grotius.

483. Gegen die Seeräuber] 2. b. 13. cap. 15. §. und 3. b. 19. cap. 2. §. 1. 5. Simon.

484. Weilen das gantze Menschliche Geschlecht es also beschlösse/ u. haben wolle] Justinus 8. b. 2. cap. gedencket von der Phocenser begangener Kirchen-Schändung / daß solche mit zusammengesetzter Macht des gantzen menschlichen Geschlechts gerochen werden sollen / welches der Autor auch unten in dieses cap. 51. §. anführet. Gronovius.

485. Und vielmehr wilden Thieren] In dieses cap. 47. §. 5. §. Simon.

486. Welche doch nicht ärger als die Griechen selbst waren] Gewißlich waren sie es / als welche/ wenn gleich nichts anders gewesen wäre / alle Freyheit auffhuben/ und eine grausame unmenschliche Tyranney einführten / alle Künste und Studien abschafften / mit ihren leiblichen Schwestern und Müttern zusammen hielten; und solches thaten die Magi oder Weisen selbsten / welche auch die todten Leichname nicht begruben / ehe und bevor

welche lehren/ man könne diejenigen bekriegen/ [487] welche sich wider die Natur verbrechen/ [488] welcher Meynung zu wider Victoria, Vasquez, Azorius, Molina und andere dafür halten; wann ein Krieg ein rechtmässiger Krieg seyn solle/ so scheine/ nohtwendig dazu erfodert zu werden/ daß der/ welcher den Krieg anfange/ entweder selbst an eigener Person oder an seinem Staat beleidigt seye; oder/ daß er über den/ welchen er bekrieget/ zu herrschen habe. Denn/ sie setzen vorauß/ [489] daß die Macht zu straffen nichts anderst seye als eine eigentlich allein auß der Gerichts-Gewalt bürgerlicher Rechte herfliessende [490] Würckung; da wir darentgegen dafür halten/ daß solche Macht zu straffen auch auß dem Recht der Natur herkomme/ wovon wir [491] zu Anfang des ersten Buchs etwas gesaget. Und gewißlich/ wenn wir diejenige Meynung/ mit welcher wir es nicht halten/ zuliessen/ so würde kein Feind recht haben/ den andern zu straffen/ auch nach allbereits [492] auß keiner Straff-Ursache angefangenem Krieg; welches Recht doch die meisten zugestehen/ und auch aller Völcker Gebrauch und Gewohnheit bestätiget/ nicht nur allein alsdenn/ wenn man schon außgekrieget hat/ sondern auch annoch währenden Krieges; und solches nicht etwa krafft einiger Gerichts-Gewalt oder Gerichtbarkeit/ sondern krafft desjenigen Rechts der Natur/ [493] welches so wohl/ ehe noch einmahl Städte/ Republicken und Gerichte angeordnet waren/ gewesen ist/ und auch annoch heutiges Tages seine Krafft hat an allen Orten/ in welchen Menschen leben/ welche in blossen Haußgenossenschafften/ und nicht eben in ordentliche Städte eingetheilt leben.

XLI. Allein hier muß man einige gewisse **Vorsicht-Reguln** brauchen; deren die erste ist/ daß man [494] gemeine Landes-Sitten und Gewohnheiten/ obschon sie etwan/ nicht ohne Ursache/ bey vielen Völckern angenommen worden/ keinesweges für ein allgemeines Recht der Natur nehme; welcherley beynahe diejenigen Sitten und Gewohnheiten gewesen/ durch welche die Perser von denen Griechen unterschieden waren/ wohin mit Recht gezogen werden kan/ was Plutarchus gesaget: **Die Barbarische Völcker zu sittlichen Völckern zu machen/ ist** [495] **der Vorwand und die vorgeschützete Rechts-Befugnuß gewesen/ die Begierde nach frembden Ländern und Herrschafften zu bemänteln.**

XLII. Die

vor sie von den wilden Thieren zerrissen waren. Cicero 1. *Tusc.* 9. 45. Gronovius.

487. Welche sich wieder die Natur verbrechen] Siehe Josephum Acostam *de procuranda Indorum salute lib.* 1. *cap.* 4. Grotius.

488. Welcher Meynung zu wider] Wovon zu Anfang dieses ſ gehandelt worden. Tesmar.

489. Daß die Macht zu straffen nichts anders seye/ als eine/ eigentlich allein auß der Gerichts-Gewalt bürgerlicher Rechte herfliessende Würckung] Solche Macht habe man gegen niemanden anders/ als gegen den/ über welchen man eine Herrschafft und Botmäßigkeit habe; welcherley sind entweder die/ welche uns unterthan/ oder die/ welche dadurch/ daß sie an uns persönlich mißhandelt/ sich uns auch zur Straffe und Ersetzung pflichtig gemacht. Gronovius.

490. Würckung] In dieses cap. 44. ſ. 1. 5. Simon.

491. Zu Anfang des ersten Buchs] Im 2. cap. Simon.

492. Auß keiner Straff-Ursach] Da kein Verbrechen oder Mißhandlung dazu gekommen/ welches der andere durch Krieg abzustraffen vorgenommen/ sondern ein jeder das Ansehen hat/ sein Recht zu vertheidigen. Gronovius.

493. Welches so wohl/ ehe noch einmahl Städte/ Republicken und Gerichte angeordnet waren/ gewesen ist] 1. b. 4. cap. 7. ſ. 3. 5. Simon.

494. Gemeine Landes-Sitten und Gewohnheiten] Das Recht der Natur gibt Königen und Potentaten keinesweges/ umb aller und jeder Verbrechen halben/ die rechtliche Macht/ andere Völcker/ die nicht unter ihr Reich und Botmäßigkeit gehören/ zu straffen/ sondern bloß allein umb dergleichen Mißhandlungen halben/ welche grausam und unmenschlich sind/ und wodurch die menschliche Natur selbst/ und das menschliche Geschlecht beleidiget wird. Derohalben/ wenn die Carthaginenser der Perser König/ als er von ihnen begehret/ sie solten kein Hunde-Fleisch essen/ und vielmehr ihre Todten begraben/ als verbrennen/ Justinus 19. b. 1. cap. kein Gehör geben wollen/ so hätte man sie deßhalben nicht bekriegen können; weilen dergleichen/ es mag seyn wie es wolle/ vielmehr wider die bürgerliche Gesetze/ als wider das allgemeine Recht oder Gesetz der Natur liesse/ als welches weder Hunde-Fleisch zu essen noch die Todten zu verbrennen verbeut. Indessen ist merckwürdig/ was der Autor in diesem Satz erwehnt/ daß die Perser und Griechen nicht/ was die Gesetze der Natur/ sondern bloß allein/ was die bürgerlichen Gesetze anbelanget/ von einander unterschieden gewesen; die Griechen/ als welchen hernach die Römer nachgefolget/ mögen sich auch gerühmt haben wie sie wollen/ daß ihre Landes-Rechte und Gesetze mehrentheils nichts anderst als das Gesetz der Natur und das allgemeine Völcker-Recht gewesen seye. Tesmar.

495. Der Vorwand und die vorgeschützete Rechts-Befugniß] Schein-Ursache in dieses 2. b. 22. cap. 1. ſ. Simon.

496. Das

XLII. Die andere / daß man nicht vermessener Weise [496] das für solcher Art / so von Natur verboten ist / halte / wovon es nicht unzweiffentlich gewiß ist / und was vielmehr etwan durch [497] das willkührliche Göttliche Gesetz verboten; unter welche Gattung man etwa vielleicht rechnen möchte / die [498. 499] uneheliche Beywohnungen / [500. 501] wie ingleichem ein und andere Vermischung / welche Blutschande genennet wird / dann auch [502] den Wucher.

XLIII. 1. [v] Die dritte ist / daß wir allemahl einen genauen Unterschied machen unter denen allgemeinen Lehr-Sätzen; dergleichen ist / man soll tugendhafft und ehrbar leben / das ist / nach der menschlichen gesunden Vernunfft; und was solchen allgemeinen Lehr-Sätzen am nechsten folget / aber also offenbar ist / daß man daran keinen Zweiffel haben kan; welcherley ist / daß man einem andern das Seinige nicht nehmen solle; und unter [503] denen Schlüssen / unter welchen etliche gar leicht zu wissen; als / wo der Ehestand ist / [504] da muß kein Ehebruch zugelassen werden; etliche aber schwerer zu wissen sind; als / daß die Rache / welche auf nichts anderst abzielet / als nur allein meinem Beleidiger damit wehe und Schaden zu thun / und Böses mit Bösem / Schmertzen mit Schmertzen zu vergelten / sündhafft seye. Es kom̃t hier fast eben so herauß / als in denen Mathematischen Künsten und Wissenschafften / da etliche Erkäntnüsse die ersten sind / oder nach denen ersten folgende; etliche Erweisungen / welche / so bald man sie sichet und höret / man zugleich auch alsbald verstehet / und denselben auch alsbald Beyfall gibet; etliche Erweisungen aber / welche zwar für und an sich selbst wahrhafftig gnug / doch aber nicht so fort jederman offenbar und begreifflich sind.

v *l. 38. si adulterium §. 4. fratres. D. ad Leg. Jul. de adult.*

2. [vv] Gleichwie wir also / was die bürgerlichen Gesetze betrifft / diejenigen entschuldigen / welchen dieselbe entweder gantz und gar nicht bekandt gewesen / oder auch / welche dieselben nicht verstanden haben; [505] also ist / was das Gesetz der Natur anbelanget / nicht mehr als billich / daß auch diejenigen entschuldiget zu halten / bey welchen die Verstands-Kräffte nicht so mächtig sind / eines auß dem andern zu schliessen und zu folgern / oder welche eine übele Aufferziehung gehabt. Denn gleichwie / wenn wir selbst an unserer Unkundigkeit der Gesetze in keine wege Schuld haben / solches uns auch unser Schuld setzet; also / wenn solche Unkundigkeit einiger massen auß unse-

vv *Matth. 10. c. 15. v. Luc. 12. c. 47. 48. v.*

496. Das für solcher Art / so von Natur verboten ist] Oben in dieses 2. b. 8. cap. ist gelehret worden / daß viele Dinge genennet werden / natürlichen und allgemeinen Völcker-Rechtens zu seyn / welche es doch eigentlich nicht sind. Weßhalben man sich für solchem Irthumb und Fehler vorzusehen hat / und die Gewalt der Gesetze nicht weiter außdähnen soll / als sie eigentlich bindet: Denn / gleichwie das Gesetz der Natur alle und iede Menschen bindet / also binden die von Menschen gestiffte und auffgebrachte Gesetze nur diejenigen / welchen es gegeben worden / wovon in dem 1. b. 1. cap. gehandelt worden. Tesmar.

497. Das willkührliche Göttliche Gesetz] 1. b. 1. cap. 15. §. Gronovius.

498. Uneheliche Beywohnungen] Da Mann und Weib / die / wie doch unter sittlichen und Christlichen Völckern gebräuchlich ist / nicht geehlichet sind / dennoch als Eheleute zusammen leben. 2. b. 5. cap. 15. §. Gronovius.

499. Uneheliche Beywohnungen] Der Bischoff zu Amasea Asterius sagt: Diejenigen / welche nur denen weltlichen Gesetz-Gebern gehorchen / geben frey / und lassen unstraffbar hingehen / sich der unehlichen Beywohnung zu bedienen.] Füge diesem bey / was Hieronymus *ad Oceanum* geschrieben / und von uns angeführet worden über den 2. §. des 9. §. des 5. cap. dieses 2. b. in der 30. Anmerckung. Grotius.

500. Wie ingleichem ein und andere Vermischung] 2. b. 5. cap. 14. §. Gronovius.

501. Wie ingleichem ein und andere Vermischung] Nemlichen nicht die Blutschand zwischen Eltern und Kindern / sondern die Blutschande zwischen Schwestern und Brüdern / und weiteren Grads.

502. Den Wucher] Von welchem etliche meynen / daß er eben wohl der Natur zu wider seye. 2. b. 12. cap. 20. §. Gronovius.

503. Denen Schlüssen] Welche durch die Folgerey auß jenen geschlossen werden. Gronovius.

504. Da muß kein Ehebruch zugelassen werden] Philo in der Lebens-Beschreibung Josephi bezeuget / daß der Ehebruch aller Orten gestrafft werde. Und Ulpianus *L. Probrum. ff. de V. S. 1.* saget: Der Ehebruch seye von Natur selbst schändlich. Lactantius *in Epitome*: Eines andern Ehebett schänden / ist auch nach aller Völcker Recht verdammlich. Grotius.

505. Also ist / was das Gesetz der Natur anbelanget / nicht mehr als billich / daß auch diejenigen entschuldiget zu halten / bey welchen die Verstands-Kräffte nicht so mächtig sind / eines auß dem andern zu schliessen und zu folgern] Hieronymus 2. *adversus Jovinianum*: Ein jedes Volck hält dafür / es seye dasjenige das Gesetz der Natur / was es gelernet hat. Grotius.

506. Bil-

rer Nachlässigkeit herkommt/ so verringert solches das Verbrechen und die Schuld. Dahero denn Aristoteles die Barbaren/ welche übel aufferzogen worden und dergleichen Böses begehen/ denenjenigen vergleicht/ welcher Sinnen durch Kranckheit verderbet sind. Plutarchus saget: **Es seyen etliche Dinge gleichsam als Kranckheiten des Gemühts/ welche den Menschen ausser seinen natürlichen Zustand setzen.**

3. Letzlichen ist dieses noch beyzufügen/ welches/ damit ichs nicht öffters zu widerholen nöhtig haben möge/ ich allhier ein-für allemahl sage/ daß alle und jede Kriege/ welche man vornimmt/ andere abzustraffen/ [506] billich unter dem Verdacht bleiben unrechtmässig zu seyn/ da die Mißhandlungen und Missethaten nicht ungemein grausam und unmenschlich/ wie auch Sonnen-klar sind/ oder auch/ da nicht auch zugleich einige andere Ursachen mit unterlauffen. Wie denn König Mithridates von denen Römern vielleicht nicht allerdings unwahr gesaget[x]: **Daß sie keines-weges derer Könige Mißhandlungen zu straffen suchten/ sondern nur derselben Macht und Majestät zu schwächen.**

x Justinus 38. b.

XLIV. 1. Nun hat uns die Ordnung zu denenjenigen Verbrechen geführet/ [507] welche gegen und wider GOtt begangen werden/ welcherley diejenigen sind/ wodurch aller Gottesdienst und Religion entweder gäntzlich auffgehoben/ oder doch gebrochen wird; da denn die Frage ist: **Ob man/ umb dieselbe zu rächen/ die/ welche dergleichen begehen/ bekriegen möge?** Wovon Covarruvias[y] gnugsam weitläufftig handelt; er hat aber andern gefolget/ und ist der Meynung/ daß niemand eine Rechtliche Macht/ einen andern zu straffen/ haben könne/ ohne wann er nicht eine eigentlich also genannte Botmässigkeit und Gerichts-Gewalt über ihn habe; welche Meynung wir aber [508] kurtz vorher [509] verworffen. Daher denn folget/ daß/ gleich wie man von denen Bischöffen saget;

y C. peccatum. p. II. §. 10.

506. Billich unter dem Verdacht bleiben unrechtmässig zu seyn] Weilen (1.) keines frommen und weisen Mannes Thun ist/ einen andern straffen/ bloß allein darumb/ daß er ihn straffe; und weilen (2.) man unter solchem Vorwand anderer ihre Güter anzupacken pfleget. Hieher thut allerdings nicht wenig/ was denn Justino 38. b. 6. cap. stehet. Und ist fürwahr zu verwundern/ daß auch die Römer selbst so etwas vor sich bekandt haben; denn also sagt Florus 3. b. 7. cap. **Wenn wirs recht wissen und die Wahrheit bekennen wollen/ so haben wir den Candianischen Krieg auß keiner andern Ursache angefangen/ als auß blosser Begierde/ uns solcher herrlichen Insul zu bemeistern.** Marcellus 14. 27. **Und gereuet mich nicht zu sagen/ daß das Römische Volck diese Insul mehr auß Begierde zu derselben/ als rechts-befugt angefallen.** Tesmar.

507. Welche gegen und wider GOtt begangen werden] Eigentlich zu reden/ so ist keine Sünde oder Verbrechen/ womit man sich nicht an GOTT und seiner Majestät versündiget. **Ich habe gesündiget im Himmel und für dir/** Luc. 15. cap. v. 21. Allein es sind etliche Sünden/ durch welche GOtt selbst persönlich und absonderlich beleidiget wird/ als da ist/ Verläugnung GOttes/ Gotteslästerung/ Entheiligung seines Nahmens/ u. d. g. Und da ist die Frage/ ob man umb solcher Verbrechen halben andere bekriegen möge? Covarruvias saget nein dazu/ weilen kein Recht zu straffen seyn könne/ wo man keine Botmässigkeit oder Gerichts-Gewalt über einen hat. Wovon im 40 s. 4. 5. gehandelt worden; und weilen die Götter selbst diejenigen Missethaten/ welche eigentlich wider sie begangen werden/ sich angelegen seyn liessen. Tacitus Jahr-Gesch. 1. b. 73. cap. Ein Exempel eines solchen wegen wider und gegen GOtt begangener Missethaten erzehlet Frossardus *lib.* 3. *pag.* 173. Es hatten die Barbarn einen Gesandten abgefertiget/ und zu wissen begehrt/ warumb man sie bekriege; worauff die Frantzosen geantwortet: Es seye fürnemlich deßhalben/ weilen ihre Vorfahren ihren Heyland und Erlöser so schändlich getödtet; hernacher/ daß sie die Tauffe von sich stiessen/ daß sie GOtt lästerten/ daß sie von der Heil. Jungfrau Maria liederlich sprächen. Auß diesen Ursachen führeten sie Krieg wider sie/ als wider allgemeine Feinde der Christenheit. Es thut aber Frossardus hinzu/ was massen denen Barbarn diese Kriegs-Ursachen lächerlich vorgekommen/ wie denn auch der Außgang des Krieges selbsten sehr traurig und jämmerlich für das Christliche Krieges-Heer gewesen. Beym Pachymerio *Hist.* 5. stehet: So lang der Gottesdienst oder die Religion keine Gefahr leydet/ soll man allezeit den Frieden halten; wo aber diese in Gefahr stehet/ mag man wohl wiederumb zu denen Waffen greiffen. Tesmar.

508. Kurtz vorher] In dieses cap. 40. s. 4. 5. Simon.

509. Verworffen] Des Covarruviæ und derer/ die ihme Beyfall geben/ ihr gantzer Irrthum kommt daher/ daß sie meinen/ es könne niemand einen/ der nicht sein Unterthan und seiner Botmässigkeit nicht unterworffen seye/ straffen/ da doch nichts irrigers und fälschers erdacht werden kan/ als eben diese Meynung. Denn damit ich itzo von Völckern sage/ deren eins das andere straffet/ so will ich solcher Meynung nur einen Frembden entgegen halten/ der dein Unterthan nicht ist/ doch aber gegen deine Gesetze und Verordnungen sich verbricht. Da halte ich nun dafür/ es werde keiner so alber seyn/ zu behaupten/ daß ein solcher von der Obrigkeit nicht solte können gestrafft werden. Er wird aber nicht gestrafft/ als auß einer bürgerlichen Herrschafft/ Botmässigkeit oder Gerichts-Gewalt

saget: [510.511.512] Daß in geistlichen Dingen ihnen einiger Massen eine Vorsorge über die gesamte allgemeine Christliche Kirche anvertrauet seye und obliege / also liege Königen und Regenten gleichfals eine allgemeine Vorsorge ob / für das gantze menschliche Geschlecht. Es ist aber derer / welche dafür halten / daß solche und dergleichen Kriege nicht rechtmässig seyen / ihr vornehmstes Argument oder Haupt-Grund; daß GOtt selbst mächtig gnug seye / dasjenige Böse / so eigentlich wider ihn begangen wird / zu rächen; dahero man denn zu sagen pfleget: * Die Götter liessen selbst diejenigen Missethaten / welche eigentlich wider sie begangen würden / sich angelegen seyn; und: Begangener Meyneyd wird von GOtt selbst gerochen.

* l. 2. C. de reb. credit.

2. [513] Es ist aber zu wissen / daß dergleichen auch von andern Verbrechen gesagt werden könne; anerwogen auch dieselben zu straffen GOtt ausser allem Zweiffel ebenermassen mächtig gnug ist / dennoch aber solche von denen Menschen gar recht gestrafft werden / und niemand dagegen spricht oder wiedriger Meynung ist. Andere werden zwar auch einwerffen und sagen / andere Verbrechen würden von denen Menschen gestrafft / in so ferne andere Menschen durch solche Verbrechen beleidiget oder gefährdet werden. Wogegen aber zu mercken / was massen von denen Menschen nicht nur allein diejenigen Sünden und Missethaten gestrafft werden / womit andere gerader Weise zu beleidiget werden / sondern auch diejenigen / durch welche folglicher Weise andere Menschen beleidiget werden / als / da ist [514] Selbst-Mord / [515] Sodomiterey mit Vieh / und etliche andere.

3. Obwohlen aber [516] die Religion für und an sich selbsten eigentlich

macht / walt über ihn / als welcher er nicht unterworffen: sondern schlechterdings und bloß allein sein Verbrechen machet / daß er gerichtet und gestrafft wird. Henninges.

510. Daß in Geistlichen Dingen ihnen einiger massen eine Vorsorge über die gesamte allgemeine Christliche Kirche anvertrauet seye und obliege] Daß die Bischöffe nicht nur für ihre Kirche allein / über welche sie Bischöffe sind / wachen und Sorge tragen sollen / damit keine Ketzerey / Irrthümer und gottloses Wesen einschleiche sondern es liege ihnen ob / daß allenthalben / wo dergleichen entstehet / sie / so viel an ihnen ist / solchem Uebel begegnen / Verfehung thun / arbeiten / ermahnen / straffen / und anderes mehr thun sollen. Gronov.

511. Daß in geistlichen Dingen ihnen einiger massen eine Vorsorge über die gesamte allgemeine Christliche Kirche anvertrauet seye und obliege] Denn / gleichwie in der gantzen Welt nur eine Christliche Kirche ist / also auch muß eine allen Menschen gemeine Ursache menschlicher Gesellschafft seyn; und gleichwie man von allen und jeden besondern der gesamte Kirchen Bischöffen saget / daß sie der gantzen allgemeinen Christlichen Kirchen Sorge empfangen haben / also empfiehlet auch jene gemeine Ursache der menschlichen Gesellschafft und das allgemeine Völcker-Recht denen Königen und Völckern die allgemeine Sorge des menschlichen Geschlechts; und hindert hier nichts / daß nicht alle Menschen unter einem Reich sind / die in solchem Verstand auch nicht alle unter einer Kirchen sind. Denn eine andere ist die Römische / eine andere ist die Constantinopolitanische u. Antiochenische Kirche / u. s. f. Allein auß der Ursach / auß welcher auß allen diesen besonderen Kirchen gleichsam eine allgemeine Kirche / deren Haupt Christus ist / gemacht wird; auß eben derselben Ursach werden alle Reiche und Staaten mittelst der allgemeinen so natürlichen / als Völcker-Rechte zusammen in eins verknüpffet; unter welchen aber allgemeine Rechte sind / unter selben ist auch einiger massen eine allgemeine Gesellschafft / und scheinet dahero / daß deßhalben eines Volcks Unrecht und Verbrechen alle angehe / und gleichfalls / daß die Sorge für alle Gesellschafften / oder Reiche und Völcker / insgesamt auch allen insgemein obliege. Und kan GOtt nicht weniger mit Recht ein Urheber und Oberhaupt solcher allgemeinen des gantzen menschlichen Geschlechts Gesellschafft genennet werden / als Christus das Haupt der allgemeinen Kirchen ist. Henninges.

512. Daß in geistlichen Dingen ihnen einigermassen eine Vorsorge über die gesambte allgemeine Christliche Kirche anvertrauet seye und obliege] Welches stehet in Constitutionibus Clementis. Cyprianus *Epistola* XXX. Denn wir sollen alle für den Leib der gantzen Kirchen / deren Glieder durch unterschiedliche Länder eingetheilt sind / wachen. Solcher allgemeinen Sorge Exempel finden sich beym Cypriano hin und wieder / absonderlich in seinem fürtrefflichen 67. Sendschreiben. Füge diesem bey / was Chrysostomus *in laudibus S. Eustachii* hat. Grotius.

513. Es ist aber zu wissen] Daß GOtt selbst unmittelbarer Weise alle und jede Missethaten und Sünden straffen könne / und zu allen Zeiten auch dann und wann also gestrafft habe / ist eine für und an sich selbst klare und offenbare Sache: Weilen er aber mit solchen wunderthätigen Straffen nicht allezeit gegen die Menschen verfahren will / so hat er an seine Stelle seine Statthaltere geordnet / welche so wohl diejenigen Missethaten / durch welche GOtt persönlich und absonderlich beleidiget wird / als auch die / durch welche die Menschen beleidiget werden / abstraffen. Tesmar.

514. Selbst-Mord] Wodurch das gemeine Wesen gefähret und beleidiget wird / als welches dadurch eines Bürgers und Mitgliedes beraubet wird. Gronovius.

515. Sodomiterey mit Vieh] Als wodurch dem gantzen menschlichen Geschlecht Schmach und Unehre geschiehet: wovon man sagen kan / was Ovidius 2. *el.* 14. zu einer seiner Freundin / welche Geburt-abtreibende Mittel gebraucht / gesaget hat: Wenn unsere Vorfahren ebenermassen solche Gewonheit gebraucht hätten; so würde das Menschliche Geschlecht bald untergegangen seyn. Gronovius.

516. Die Religion] Wir haben gesagt / daß keine

machet / daß GOtt denen Menschen gnädig ist/ so hat sie in denen menschlichen Gesellschafften doch sonsten auch ihre sonderbahre grosse Würckungen. Anerwogen Plato die Religion nicht unbillich eine Schutzwehr und Vormaur der weltlichen obrigkeitlichen Macht / und ein Band der Gesetze und tugendlichen erbaren Zucht nennet. Plutarchus nennet sie gleichfalls / ein Band aller Gesellschafft/ und einen Grund der Gesetz-Gebung ; ingleichem Philo : Das allerkräfftigste[517] Liebes-Mittel/ und ein unauffl\u0364ßliches Band der Freundschafft;[518] einen Dienst des einigen GOttes. Darentgegen auß der Gottlosigkeit alles Böse/ [z] und was jetztgemeldtem zu widerlaufft / entstehet; die Haupt-Ursache / und der Grund/ woraus alles Böses und alle Sünden entstehen / ist / leyder! nichts anders / [519] als wann die Menschen von GOtt nichts wissen. Plutarchus saget: Alle falsche und irrige Meynung von GOtt und Göttlichem Wesen ist schädlich / und wird noch höchstschädlicher / wenn das Gemüht noch dazu verwirret wird. Beym Jamblicho stehet folgender Pythagorischer Spruch: GOtt erkennen/ ist eine Tugend/ grosse Weißheit und die gröste Glückseeligkeit. Dahero denn Chrysippus das Gesetz eine Königliche Wissenschafft Göttlicher und menschlicher Dinge nennet; und Aristoteles/ [zz] [520] daß unter denen Amts-Sorgen die erste und vornehmste seyn soll wegen Göttlicher Sachen ; und von denen Römischen Rechts-Gelährten / * wird die Rechts-Klugheit genennet/ eine Wissenschafft Göttlicher und menschlicher Dinge. Philo [a] aber nennet die Verwaltung und Verrichtung so wohl der Privat- als Amts-Geschäfften und des Gottesdiensts eine Königliche Kunst.

4. Allein alles dieses ist nicht nur etwa in einem Reich oder in einer Republick allein zu betrachten; als / da Cyrus beym Xenophon [b] saget: Es würden die Unterthanen ihm umb so viel zugethaner seyn / umb wie viel Gottesfürchtiger sie wären; sondern solches ist an dem gantzen menschlichen Geschlecht zu beobachten. Cicero [c] saget: Wenn die Gottesfurcht auffgehoben wird / so wird auch alle Treu und Glauben / ja die Gesellschafft des menschlichen Geschlechts/ und zugleich auch die allerfürtrefflichste Tugend / nemlich die Gerechtigkeit/ auffgehoben. Eben dieser Cicero sagt an einem andern Ort [d]: Von GOtt/ wie er alles regieret/ wie er alles beherrschet/ wie alles nach seinem Raht und Willen geschiehet / Erkäntnüß haben/ bringet Gerechtigkeit zu wege. Und dessen allen ist ein augenscheinliches Exempel/ daß keine Sünde gegen GOtt begangen werden könne/ wodurch nicht auch der Mensch beleidiget werde; solches beweiset nun der Autor/ und nimmt solchen Beweiß her von der Nutzbarkeit/ welche durch die Religion auf das gantze menschliche Geschlecht fleust. Die Summa bestehet darinnen: Wer sich an GOtt versündiget und wieder dessen Person mißhandelt / der schmählert und verfälschet die Religion; wer sich wider die Religion verbricht/ der füget dem menschlichen Geschlecht oder den Völckern den gröSten Schaden zu / und kan derohalben [illegible]straffet und mit Krieg heimgesucht werden. Tesmar.

517. Liebes-Mittel] Liebes-Tranck/ Liebes-Artzney/einen zur Liebe zu bewegen. Seneca *Epist.* 19. Ich will dir ein Liebes-Mittel zeigen / ohne Artzney/ ohne Kräuter/ ohne zauberische Beschwerung. Wilstu geliebet werden/ so liebe vorher. Cronovius.

518. Einen Dienst des einigen GOttes] Eben dieser Philo in seinem Buch von der Tapfferkeit hat folgendes: Die grösseste und vornehmste Ursache und der Haupt-Grund/ woraus Eintracht kommen kan/ ist / die Lehre eines einigen Gottes / woraus/ als aus einer Brunnquell / eine die Hertzen und Gemüther der Menschen untereinander zusammenverknüpffende Freundschafft entstehet. Josephus *contra Appionem* aber sagt: Einen Gott glauben / und einerley Sitten und Gewonheiten haben/ erwecket in der Menschen Gemühtern die allerschönste und allerlieblichste Eintracht. Grotius.

519. Als wenn die Menschen von GOtt nichts wissen] Also setzet Josephus *libro 2. contra Appionem*, warumb viele Städte und Republicken übel beschaffen/ folgende Ursachen; nemlich/ daß ihre Gesetz-Gebere von Anfang her die "wahre Natur und Eigenschafft Gottes nicht recht "erkant / und auch/ so viel sie davon vernehmen "und erkennen können/ ihre Republicken und Volck "keine vollkommene Meynung davon gelehret; "sondern solches / als sonsten etwas geringschätziges auß der acht gelassen / und ihren Poeten die "Macht und Freyheit gegeben / diejenigen Götter / "die sie sich selbst erdacht und haben wollen/ einzuführen/ und solches alles so gelitten; denen Rednern aber/ daß sie vom Staat oder von der Republick schrieben / und frembder Götter Schlüsse "dabeneben mit ein- und vorbrachten." Siehe/ was noch weiter hierauff folget/ und sehr schön ist.

520. Daß unter denen Amts-Sorgen die erste und vornehmste seyn soll wegen Göttlicher

z Silius Italicus.

zz *Lib. VII. Pol.*

* *l. 10. §. 2. D. de J. & J. §. 1. Instit. ibid.*

a *de Creat. Magistr.*

b *Instit. Cyri lib. 8.*

c *lib. 1. de Nat. Deor.*

d *lib. IV. de Finib.*

genscheinlicher Sonnenklarer Beweiß / daß [521] Epicurus / indem er lehret / GOtt bekümmere sich nicht umb der Menschen Wesen / [522] damit zugleich auch dahin verfällt / als ob die Gerechtigkeit nichts anders seye / als der blosse Schall des Worts / [523] keinesweges aber für und an sich selbst was wesentliches; als welche / wie er saget / keinen andern Ursprung habe / als daß die Menschen / welche eine Stadt oder ein Reich unter sich aufrichteten / sich untereinander vereinbahret und gestifftet hätten / daß eine Gerechtigkeit seyn solle / welche dahero auch nicht länger währe / als der gemeine Nutze / welchen man durch selbe suchte / währet; daß man aber dessen / wodurch andern geschadet werde / sich enthalten müsse / geschähe auß blosser Furcht für der Straffe. Und sind des Epicuri Wort / welche von dieser Materie handeln / merckwürdig beym Diogene Laertio zu finden.

5. So hat auch Aristoteles diesen Zusammenhang oder Verknüpfung gesehen / welcher *libro 5. de republ. cap. XI.* von einem König folgender gestalt redet: **Denn ein Volck wird von einem König oder Regenten / von welchem es die Meynung hat / daß er Gottesfürchtig ist / weniger befürchten / von ihme unrechtfertiger Weise handthieret zu werden.** Und Galenus *lib. IX. de placitis Hippocratis & Platonis*, als er erwehnet / was massen man viele Fragen anstelle von der Welt und von der Göttlichen Natur / welches curiose Gemüther zwar ergötze / nichts aber zu einem tugendhafften wohlgesitteten Leben helffe / erkennet und saget / daß die Frage von GOttes Versehung den grössesten Nutzen habe / so wohl zu Beförderung der hohen Tugenden Obrigkeitlicher Personen / als auch derer Tugenden derer Privat-Leute. Solches hat auch Homerus gesehen / welcher im 6. und 9. Buch Odisseä **denen wilden und unrechtfertigen Menschen diejenige entgegen setzet / welche gottesfürchtig sind.** Also rühmet Justinus auß dem Trogo [524] derer alten Jüden Gerechtigkeit / daß sie mit der Religion zusammen vermengt gewesen; wie denn Strabo [e] eben dieselbe Jüden nennet / **daß sie rechtfertige und gottseelige / eben so / als Warheit-liebende Leute gewesen.** Lactantius [f]: **Wenn derohalben eine Frommkeit ist / GOtt erkennen / welcher Erkäntnuß Haupt-Summa ist / ihn lieben und ehren; so weiß derjenige nicht / was Gerechtigkeit ist / welcher den Gottesdienst oder die Religion nicht weiß. Denn wie kan der sie wissen / welcher nicht weiß / woher sie ihren Ursprung hat?** Und an einem andern Ort [g]: **„Die Gerechtigkeit ist ein eigentliches wesentliches Stück der Religion.**

6. Nun hat aber die Religion in der gantzen menschlichen Gesellschafft oder bey dem gantzen menschlichen Geschlecht insgesamt [525.526] auch grössern Nutzen als in einem Reich oder in einer Republick allein / weilen in die-

e *lib. 16. c. 2. §. 16.*

f *Instit. lib. 5.*

g *De Ira Dei.*

licher Sachen] Und als der Märtyrer Justinus die Kaysere zu der Wissenschafft solcher Göttlichen Sachen einladet / setzet er hinzu: Dieses wird fürwahr ein recht Königliches Werck seyn. Siehe / was Covarruvias *in c. possessor. §. 10.* hat. Grotius.

521. Epicurus] Hievon handelt Lactantius *de Ira Dei* in angezogenen Stellen weitläufftig. Tesm.

522. Damit zugleich auch dahin verfällt / als ob die Gerechtigkeit nichts anders seye / als der blosse Schall des Worts / keinesweges aber für und an sich selbst was wesentliches] Seneca *Epist. XCVII.* Darinnen last uns mit dem Epicuro nicht einerley Meynung seyn / wann er saget / von Natur seye nichts rechtmässig / und daß man die Laster meiden müsse / weilen man die Furcht für der Straffe nicht vermeiden könne. Grotius.

523. Keinesweges aber für und an sich selbst was wesentliches] Vorrede §. 5. u. f. und §. 16. u. f. Simon.

524. Derer alten Jüden Gerechtigkeit / daß sie mit der Religion zusammen vermengt gewesen] Philo **in der Lebens-Beschreibung Abrahams**: Es ist einerley Eigenschafft und Natur gottesfürchtig und Menschen lieb seyn; denn bey einem solchen werden gesehen die Frommkeit gegen Gott / und die Gerechtigkeit gegen die Menschen. Grotius.

525. Auch grössern Nutzen] Denn wann ein Volck / keinen GOtt glaubet / so kan kein Bündnüß und Vertrag mit demselben beständig seyn; indem diejenigen Bande mangeln / welche Treu und Glauben zusammen halten / nemlich der Eyd. Weßhalben denn die Römer die Carthaginenser zerstören wolten / nachdem sie so offt die Götter und den Eyd verachtet. Livius 30. b. 42. cap. Tesmar.

526. Auch grössern Nutzen] Die Ursach dessen ist / weilen dasjenige Volck / welches keinen GOtt glaubet / auch keine natürliche und kein Völcker-Recht erkennet / und sondert sich solchergestalt von

in diesem derselben Gesetze/ und daß man dieselbe leicht in ihre Würcklichkeit bringen kan/ einiger massen ersetzet/ was einem oder anderm Reich oder Volck an der Religion ermangelt; da im Gegentheil ein Recht oder Gesetz bey dem gesamten menschlichen Geschlecht ins Werck zu richten/ gar schwer ist/ als welches nicht anderst/ als durch die Waffen bewerckstelliget werden kan; dann auch solcher Gesetze sehr wenig/ welche ihre Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit vornemlich nur dadurch haben/ daß man dieselbe [527] auß Furcht für GOtt halte; dahero man von denen/ welche sich an dem allgemeinen Völcker-Recht verbrechen/ hin und wieder saget/ [528] daß sie sich an dem Göttlichen Recht versündigen. Dahero denn die Römischen Kayserc[h] nicht übel geredet/ wenn sie gesaget/ [529] daß die Beschmitzung oder Verketzerung der Religion ein solches Unrecht seye/ welches alle Menschen angehe.

h L. 4. §. 1. C. de Haereticis.

XLV. 1. Damit wir aber die Sache genauer einsehen/ so ist zu mercken/ daß [530] die wahre Religion/ welche [531] zu allen Zeiten die allgemeine ist/ sich fürnemlich auf vier Lehr-Sätze gründe. Deren der erste ist: Daß ein GOtt seye/ und derselbe nur ein einiger Gott. Der andere: Daß GOtt nicht etwas seye von allem deme/ was wir in dieser Welt mit Augen sehen/ sondern etwas weit höheres und vortrefflichers. Der dritte: Daß GOtt über und für das menschliche Wesen Sorge trage/ und dasselbe mit dem allerbilichsten Recht richte. Der vierte: Daß derselbe Gott ein Werckmeister und Schöpffer seye alles dessen/ was ausserhalb sein selbst ist. Und diese vier Sätze werden in eben so viel Geboten der zehen Gebote GOttes erkläret.

2. Denn [532] in dem ersten Lehr-Satz wird offenbarlich die Einheit GOttes gelehret; in dem andern/ [533] seine Unsichtbarheit; denn solcher Unsichtbarheit halben wird im 2. B. Mos. 20. cap. 4. v. und 5. B. Mos. 4. cap. 15. 16. v. verboten/ einiges Bildnuß oder Gleichnuß zu machen.

Wie

von menschlichem Stand und Gesellschafft ab/ verwirret die allgemeine Gerechtigkeit/ richtet die Bilichkeit nach seinem Eigennutz ein/ ja leget die Menschlichkeit selbst ab. Weßhalben gleichwie der Krieg wider die unvernünfftigen wilden Thiere rechtmässig/ also ist auch der rechte Krieg nach solchem/ daß man dergleichen Unmenschen bekriege. Denn diejenige/ welche die menschliche Natur abgelegt/ und Unmenschen geworden/ dennoch aber anderen Menschen zu thun machen/ selbige muß man auch als Bestien und Unthiere/ und nicht als Menschen handthieren. Henninges.

527. Auß Furcht für GOtt] Wegen des Eydes/ wodurch Bündnüsse und Verträge befestiget werden. Gronovius.

528. Daß sie sich an dem Göttlichen Recht versündigen] 3. b. 4. cap. 16. §. 2. §. Simon.

529. Daß die Beschmitzung oder verketzerung der Religion ein solches Unrecht seye/ welches alle Menschen angehe] *Lib. 4. §. 1. Cod. de Haereticis & Manichais.* Vom König Philippo/ welcher die Kirchen-Schändung/ so die Phocenser begangen/ gerochen/ bezeuget Justinus 8. b. 2. cap mit folgenden Worten: Es ist unglaublich/ was grossen Ruhm solches dem König Philippo bey allen Völckern erwecket. Er/ als ein Rächer der Kirchen-Schändung und der Religion/ welches von dem gantzen menschlichen Geschlechr mit zusammengesetzten Kräfften geeyffert und außgesohnet werden sollen/ seye allein derjenige gewesen/ welcher würdig/ an Sühns-Opffer zu fodern. Weßhalben er denn nechst denen Göttern gesetzet wird/ als durch welchen die Majestät der Götter gerochen und verthädiget worden. Tesmar.

530. Die wahre Religion] Hier beschelten die Theologi den Autorem hefftig/ eben als wenn er von der wahren Religion keine sonderlich gute Meynung habe. Es ist aber zu wissen/ daß der Autor alhier keines weges von der allein seligmachenden Religion rede/ als welche nicht durch Krieg/ sondern durch die Predigt Göttliches Worts und Exempel fortzupflantzen; sondern von derjenigen allgemeinen Religion/ welche einen Theil des allgemeinen natürlichen und Völcker-Rechts machet/ welche man auß denen allgemeinen Lehr-Sätzen der Natur und des natürlichen Rechts schöpffet/ und welche alle Völcker auß der gesunden Vernunfft vernehmen können; und welche/ daß sie alle und jede Menschen wissen/ allen Menschen daran gelegen/ und also durch die Waffen oder mit Gewalt dazu gezwungen werden können. Und diese wird auß bemeldten vier Lehr-Sätzen und Quellen hergeleitet und erkandt. Siehe Lactantium 2. 3. *& segq.* Henninges. Tesmar.

531. Zu allen Zeiten] Vor Mose/ der Mosaischen Zeit und Christo. Gronovius.

532. In dem ersten Lehr-Satz] Diese Lehr-Art brauchet der Autor auch in seinem Büchlein von Wahrheit Christlicher Religion/ welcher daselbst gesehen werden kan.

533. Seine Unsichtbarheit] Lactantius 2. 3. Man muß nichts/ was sichtbar ist/ und mit leiblichen Augen gesehen werden kan/ als GOtt ehren; weilen solche und dergleichen Dinge vergänglich und sterblich sind. Grotius.

534. Anti-

Wie denn auch [534] Antisthenes sagte: Er kan mit menschlichen und leiblichen Augen nicht gesehen werden / Er ist keiner erschaffenen Creatur oder Materie gleich / dahero Er denn auch auß keinem von Menschen-Händen gemachten Bildnuß erkandt werden kan. [535] Philo[i] aber: Es ist eine gottlose Sache / desjenigen / der unsichtbar ist / durch Mahlen oder Bilden / ein Bildnuß zu machen. Diodorus Siculus saget von Mose: [536] Er hat kein Bild gesetzet / weilen er nicht geglaubet / daß GOtt die Gestalt eines Menschen habe. Tacitus: Die Juden wissen nur allein in ihren Gedancken von einem Göttlichen Wesen; und halten die für gottloß / welche auß vergänglicher Materie in Menschen-Gestalt Bilder machen / womit sie GOttes Gestalt zeigen wollen. Plutarchus aber gibt folgendes zur Ursache / warumb [537] Numa alle Götzen-Bilder in den Tempeln abgeschafft: Weilen man sich GOtt nicht anderst als in denen Gedancken vorstellen könne. In dem dritten Lehr-Satz ist GOttes Allwissenheit und Vorsorge über und für das menschliche Wesen begriffen / wie auch / daß Er der Menschen Gedancken wisse; denn solches ist der Grund der Eyde. Denn wenn man einen Eyd thut / [538] so wird GOtt zum Zeugen unserer Gedancken angeruffen / und dafern man falsch schwöre / daß GOtt es rächen solle; wodurch zugleich auch GOttes Gerechtigkeit und Allmacht angezeiget wird. Im vierten Lehr-Satz / [539] der Ursprung der Welt durch GOttes Schöpffung / [540] zu welcher Welt-Erschaffung Gedächtnuß vorzeiten der Sabbath eingesetzt worden / [541] und zwar mit grösserer Heiligkeit als andere Gebräuche. Denn / wenn sich jemand wider andere Gebräuche versündigte / so war solches bloß allein willkührlicher Straffe des Gesetzes unterworffen / als zum Exempel von verbotenen Speisen; verbrach sich aber jemand an dem Gesetz wegen des Sabbaths / so ward solches am Leben gestrafft / weilen die Entheiligung des Sabbaths / als der zur Gedächtnuß / daß GOtt von seinen Wercken der Schöpffung geruhet / eingesetzet worden / [542] zugleich eine Verläugnung / als ob die Welt von GOtt nicht erschaffen wäre / in sich hielte. Die von GOtt erschaffene Welt aber zeiget ohne Worte / im Werck selbst / GOttes Güte / Weißheit / ewiges Wesen und Allmacht an.

i Excerpt.

3. Auß diesen [543] in blosser Betrachtung bestehenden Lehr-Sätzen folgen

534. *Antisthenes*] Welcher von Clemente Alexandrino angezogen worden; und auß demselben scheinet Seneca *lib. VII. c.* 30. *Naturalium quæst.* folgendes genommen zu haben: Derjenige / so alles dieses erschaffen / die gantze Welt gegründet / und umb sich herumb gestellet und regieret / und gröſſer und besser ist / als seine Wercke / kan mit unsern leiblichen Augen nicht gesehen werden / sondern nur durch unsere Verstands-Augen. Grotius.

535. *Philo* aber] Solches saget König Agrippa beym Philone. Grotius.

536. Er hat kein Bild gesetzet] Dion *libro* 36. Sie haben auch zu Jerusalem kein Bildnuß / weilen sie glauben / daß Gott weder mit leiblichen Augen gesehen / noch mit Worten beschrieben werden könne. Grotius.

537. *Numa*] Von dieser des Numæ Verordnung siehe auch Dionysium Halicarnassensem. Grotius.

538. So wird Gott zum Zeugen unserer Gedancken angeruffen] 2. b. 13. cap. 3. f. 1. und folgenden ff. Simon.

539. Der Ursprung der Welt durch Gottes Schöpffung] Solches ist auch denen Heyden nicht unbekant gewesen. Quincilianus D. 4. GOtt / der Werckmeister der gantzen Welt / hat auß der groben Materie / welche er auß dem Finstern herfür gezogen / dieselbe ans Licht gesetzet / und in seine gewisse Theile gebildet. Füge diesem bey / was beym Ovidio 1. b. von Verwandlung / Seneca *Ep.* 65. Minutius Felix *p.* 16. Lactantius 2. 3. haben. Tesmar.

540. Zu welcher Welt-Erschaffung Gedächtnuß vorzeiten der Sabbath eingesetzt worden] Responsa ad Orthodoxos ad quæst. LXIX. damit also allezeit in der Menschen Gedächtnuß bleibe / daß GOtt die Welt erschaffen / so hat GOtt gewolt / daß die siebende Zahl in H. Schrifft vor allen andern die vornehmste seye. Siehe auch / was vorher gehet. Grotius.

541. Und zwar mit grösserer Heiligkeit / als andere Gebräuche] Daß die Jüden zu Heiligung des Sabbaths härter verpflichtet waren / als zu vielen andern Stücken ihres Gottesdienstes. Gronovius.

542. Zugleich eine Verläugnung / als ob die Welt von GOtt nicht erschaffen wäre / in sich hielte] Dieses ist eine erdichtete Meynung derer Jüdischen Rabbinen / Maimonidis Josephi Albo, Isaaci à Rama, Menasse Ben Israel: und folget keines weges / daß der / so den Sabbath nicht heiliget / schlechter dings läugne / daß GOtt die Welt nicht erschaffen habe.

543. In blosser Betrachtung bestehenden Lehr-Sätzen] Meynungen / Außsprüchen / welche denen Menschen eine rechte und wahrhafftige Meynung von der Natur und Majestät Gottes einprägen. Gronovius.

544. Die

gen nun [544] die zu würcklicher Ubung abzielende Lehr-Sätze / als da sind: Daß man GOtt ehren / lieben / förchten und ihm gehorchen
k *Top. I. 9.* solle. Derohalben Aristoteles[k] gesagt / daß man denjenigen / welcher saget / daß man GOtt nicht ehren und die Eltern nicht lieben solle / [545] nicht durch Schluß-Gründe / sondern durch würckliche Straffe dessen überzeugen
l *Top. II. 4.* müsse. Und[l] an einem andern Ort: Es werden zwar hin und wieder bey denen Menschen ein und andere Dinge für ehrbar gehalten / allein / GOtt ehren / werde allenthalben in der gantzen Welt ohne Unterscheid für tugendhafft geachtet. Es kan aber die Wahrheit derjenigen Lehr-Sätze / welche / wie wir gesagt / in blosser Betrachtung bestehen / ausser allem Zweiffel durch Schluß-Gründe / so man auß der Natur hernimmt / erwiesen werden / unter welchen dieser der kräfftigste ist / daß unsere Vernunfft und Sinne zeigen und weisen / [546] daß einige Dinge auf dieser Welt nicht von und auß sich selbst entsprungen / sondern gemacht oder erschaffen seyen; solche gemachte oder erschaffene Dinge aber [547] uns allerdings auf etwas weisen und leiten / so nicht erschaffen oder gemacht ist. Weilen aber nicht alle und jede solchen Schluß-Grund oder Folgerey begreiffen / so ist gnug / daß von Anfang der Welt her alle Menschen allenthalben (nur etliche gar wenige Oerter etwan außgenommen) solchen Lehr-Sätzen Beyfall gegeben / so wohl diejenigen / welche zu dumm sind / andern etwas / so keinen Grund hätte / weiß zu machen / als andere / welche Verstandes und Klugheit gnug haben / sich nichts weiß machen zu lassen. [548] Welcher allgemeine Beyfall bey so grosser Manchfaltigkeit anderer menschlichen Gesetze und Meynungen gnugsam zeiget / daß solcher ererbter Bericht von unsern ersten Eltern auf uns fortgepflantzet / niemahls aber / als ob er ohne Grund und Wahrheit wäre / gründlich wiederleget worden / welches bloß allein auch gnug ist / zu machen / daß mans glaube.

4. Was wir recht nun von GOtt gesaget haben / solches hat Dio Prusæensis zusammen gesetzt / da er saget / die Uberzeugung / daß ein Gott seye / seye theils uns angebohren / nemlich die / welche man durch Folgerey eines auß dem andern und daher gemachte Schluß-Gründe her hat; theils zuwege gebracht auß von denen Vorfahren her ererbter Sage und Bericht. Plutarchus nennet solche eine uhralte Uberzeugung / über welche man keinen gewisseren Schluß-Grund haben und nennen kan / einen Grund / der sich auff die allgemeine Gottseligkeit stützet.
m *de Cœlo lib. 3.* Aristoteles[m]: Alle Menschen in der gantzen Welt haben bey sich in ihrem Hertzen eine Uberzeugung / daß ein Gott seye. Welche Meynung auch bey Platone in seinem 10. Buch von Gesetzen zu finden ist.

XLVI. 1. Dero-

544. Die zu würcklicher Ubung abzielende Lehr-Sätze] Welche uns anzeigen / was wir dann würcklich thun sollen. Gronovius.

545. Nicht durch Schluß-Gründe] Auß Ursachen / weilen er eben damit die Grund-Sätze selbst / über welche man weiter nicht folgern kan / verläugnet. Henninges.

546. Daß einige Dinge auff dieser Welt nicht von und auß sich selbst entsprungen / sondern gemacht / oder erschaffen seyen] Es ist wohl werth zu lesen / was Lactantius *de Ira Dei c. 10.* hievon hat. Tesmar.

547. Uns allerdings auff etwas weisen und leiten / so nicht erschaffen oder gemacht ist] Denn man kan nicht auff unendlich fortfahren zu folgern / wo diese oder jene gemachte und erschaffene Materie herkomme / und muß daher nothwendig eine Ursache seyn / die von keiner andern herkommt / sondern auß und von sich selbst ist.

548. Welcher allgemeine Beyfall] Tertullianus: *adversus Marcionem*: Das Erkäntnuß GOttes / oder das Wissen / daß ein Gott sey / "ist bey Erschaffung des ersten Menschen eine Gabe "gewesen / womit die unsterbliche Seele begabet "worden. Diodorus Siculus *in Fragmento*: Eine "Frommkeit / welche die Natur selbst die Menschen "lehret. Philo *de unius Imperio*: Nichts / was zu ersehen gibt / auß einer Kunst entstanden zu seyn / entstehet von ohngefehr und von sich selbst. Es gibt "aber die Welt jedermän augenscheinlich zu ersehen / daß sie durch die allergröste Kunst gemacht "worden / und zeuget / daß sie von dem allergrössesten "und allervollkommensten Werckmeister gemacht "seye. Und die Wissenschafft und der Glaube / daß "ein Gott seye / haben daher ihren Ursprung. Tertullianus *adversus Marcionem*: Wir behaupten / "daß ein Gott seye / solches müsse man erst auß der "Natur erkennen / hernach aber durch die Lehre "wetter und vollkommener wissen lernen; durch die "Natur auß denen Wercken / durch die Lehre / auß "denen Predigten Cyprianus *de Idolorum vanitate*: "Das ist der Begriff aller Missethaten / denjenigen "nicht erkennen wollen / von welchem nicht zu wissen denen Menschen unmüglich ist. Julianus *ad "Heraclitum*: Alle Menschen sind uberzeuget / daß "ein Gott seye / ehe sie solches gelehret worden / darauff muß man sehen / und zu ihme muß man sich "nahen; und ich bin der Meynung / daß mit unseren Seelen es sich also gegen GOtt verhalte / als "mit unserm Gesicht gegen das Licht. Grotius.

549. Ob-

XLVI. 1. Derohalben so sind diejenigen nicht ausser Schuld/ welche/ [549] obwohlen sie von Natur zu dumm dazu sind/ selbst auß vorher angeführten Lehr-Sätzen gewisse Schlüsse oder Folgereyen zu machen/ oder zu begreiffen/ solche Lehr-Sätze verwerffen und von sich stossen/ nachdemmahlen sie zu dem/ was tugendsam und erbar ist leiten/ die gegentheilige Meynung aber auff keinem vernünfftigen Schluß-Grund fusset. Weilen wir aber von denen Straffen/ und zwar von denen menschlichen Straffen handeln/ so muß hier ein Unterscheid gemacht werden/ [550] unter denen/ Lehr-Sätzen selbst/ und [551] unter der Art und Weise von denenselben abzuweichen. Es sind aber die Lehrsätze; daß ein GOtt seye; (von einem oder mehr/ setze ich hier beyseit) und/ daß GOtt sich umb das menschliche Wesen bekümmere/ die allergemeinsten/ und/ umb einen Gottesdienst anzustellen/ allerdings nohtwendig/ derselbe seye nun der wahre/ oder ein falscher Gottesdienst; der zu GOtt kommen will/ das ist/ der eine Religion hat/ (denn die Religion wird von denen Juden ein Zugang oder Zutritt zu GOtt genant) der muß glauben/ daß ein GOtt sey/ [552] und daß er denen/ die ihn suchen/ ein Vergelter seyn werde [n].

2. Gleichfals saget Cicero [o]: Es sind Welt-Weisen/ und sind vorhin gewesen/ welche dafür gehalten/ als ob GOtt sich umb das menschliche Wesen nicht bekümmere/ und keine Sorge dafür trage/ welcher Meynung/ wenn sie nicht irrig/ sondern wahr wäre/ wie könte auff der Welt eine Frömmigkeit oder tugendsames Wesen Heiligkeit oder Furcht Gottes seyn? Denn alles dieses muß man billich auß reinem und keuschem Hertzen dem Göttlichen Wesen zuschreiben/ als dafern sie darauff acht geben und dafern je etwas ist/ welches von denen unsterblichen Göttern dem menschlichen Geschlecht gegeben worden. Epictetus: Das vornehmste Stück der Frommkeit ist/ von denen Göttern eine gute Meynung hegen/ als welche nicht nur allein schlechterdings sind/ sondern auch alles gerechtsam und recht regieren. [553] Aelianus [p] saget: Es seye unter denen Barbarn keiner dahin verfallen zu läugnen/ daß ein GOtt seye/ [554] sondern werde von allen bejahet und dafür gehalten; [555] es seye ein Göttliches Wesen/ und solches trage Sorge für die Menschen. Plutarchus in seinem

n Hebr. 11. c. 6. v. u. §. 11. der vorr.

o De Nat. Deor. lib. 1.

p l. 2. c. 31.

549. Obwohlen sie von Natur zu dumm dazu sind] Welches sonsten scheinet in andern Fällen die Menschen zu entschuldigen zu pflegen 31. s. diese aber sündigen auß Hochmuth und allzugrossem Vertrauen auf sich selbst/ indem sie mit Verachtung ihrer Vorfahren und anderer Menschen Urtheil/ meynen/ sie hätten nicht nöhtig zu glauben/ was ihnen nicht solchergestalt bewiesen werde/ daß sie es mit leiblichen Augen sehen und mit Händen greiffen können. Gronovius.

550. Unter denen Lehr-Sätzen selbst] Die Meynung ist diese; daß ein Gott seye/ seye klar und unläugbar auß dem Licht der Natur; doch aber nicht/ wie und was Er eigentlich seye. Dahero denn auch der Apostel und die Lehrer der ersten Kirchen die Heyden vermahnten/ solchen unbekanten Gott zu suchen. Siehe Augustinum *de Civitate Dei* 4. 25. Tesmar.

551. Unter der Art und Weise von denselben abzuweichen] Wie und welchergestalt diejenigen/ welche entweder alle diese Lehr-Sätze/ oder etliche derselben läugnen/ oder in Zweiffel ziehen/ verfahren. Gronovius.

552. Und daß Er denen/ die ihn suchen/ ein Vergelter seyn werde] Vorrede §. 11. Simon.

553. *Ælianus*] *Lib.* 2. *c.* 31. Dessen eigene Worte sind: Niemand unter denen Barbaren ist jemahls dahin verfallen/ daß er die Götter verachtet; sie ziehen auch nicht in Zweiffel/ ob ein Gott seye oder nicht? und ob er sich umb das menschliche Wesen bekümmere oder nicht? Und bald darauff: Und diese Barbaren behaupten und verthädigen/ daß Götter seyen/ und daß selbe für uns Sorge tragen. Tesmar.

554. Sondern werde von allen bejahet und dafür gehalten/ es seye ein Göttliches Wesen] Wenn man die besessene/ wahnwitzige/ tolle und im höchsten Grad melancholische oder trauermühtige Leute außnimmt/ so gibts keinen Menschen auff der Welt/ der ein solcher Gott-Verläugner seyn solte/ daß/ wenn er gedencket oder redet/ es seye kein Gott/ er solches so festiglich glaube/ daß bey ihm in seinem Hertzen und Gedancken/ kein innerliches Widersprechen seyn solte; denn der Mensch ist eben so wenig ohne die angebohrne Theologie/ oder die eingepflantzte Wissenschafft/ daß ein Gott seye/ als wenig er ohne die natürliche Vernunfft oder Verstand ist. Siehe Gisbertum Voëtium *diss. de atheismo.* Zigler.

555. Es seye ein Göttliches Wesen/ und solches trage Sorge für die Menschen] Seneca *Epistola XCV.* Der erste Gottesdienst ist; daß man glaube/ es seyen Götter; hernach/ daß man ihnen ihre Majestät und ihre Gütigkeit zulege/ ohne welche keine Majestät seyn kan. Grotius.

556. Wenn

Buch/ von denen allgemeinen Lehr-Sätzen saget/ daß wenn man den Lehrsatz/ daß GOTT für das menschliche Wesen Sorge trage/ oder die Göttliche Versehung läugne/ so werde auch nohtwendig der Lehr-Satz/ daß ein GOtt seye/ geläuguet: Dẽn in dem Licht unseres Verstandes lege sich uns GOtt dar/ und stelle sich vor nicht nur als ein unsterbliches und seeliges Wesen/ sondern auch als ein Liebhaber der Menschen/ so/ daß er so wohl für dieselbe sorge/ als auch ihnen guts thue. Lactantius: Man kan GOtt keine Ehre schuldig seyn/ wenn er dem/ der ihn ehret/ nichts leistet oder guts thut; und kan ihn auch nicht fürchten/ wenn er über den/ der ihn nicht ehret/ nicht zürnet. Und gewißlich/ [556] wenn wir auff den Außgang oder auff die Würckung/ welche die gottlose Meynung/ als ob weder GOtt/ noch eine Göttliche Versehung wäre/ in dem menschlichen Leben/ und in dem Sitten- und Tugend-Wesen nach sich ziehet/ sehen/ so ist es einerley/ ob ich läugne/ daß ein GOtt seye/ oder ob ich läugne/ daß GOtt für das menschliche Wesen und Thun Sorge trage.

3. Und derohalben so haben diese zwey Lehr-Sätze/ durch eine unvermeidliche Nohtwendigkeit selbsten/ [557] bey nahe bey allen Völckern/ so uns heutiges Tages bekant/ durch so viele Jahr-hundert nacheinander unverruckt beybehalten werden müssen. Dahero denn der Römische Rechtsgelahrte Pomponius [q] die Religion dem allgemeinen Völcker-Recht zuschreibet; und beym Xenophon saget Socrates: GOtt ehren/ seye ein Gesetz/ welches bey allen Menschen in der gantzen Welt gelte. Welches auch von Cicerone bekräfftiget wird/ theils in seinem 1. b. von der Natur der Götter/ theils in seinem andern Buch von Erfindung. Dion Prusæensis *oratione XLI.* nennets eine Uberzeugung/ welche insgemein bey und in allen Menschen ist/ so wohl in denen Barbarn/ als in denen Griechen/ und welche natürlich und unumbgänglich nohtwendig ist allen vernünfftigen Creaturen; und bald hernach/ eine Uberzeugung/ welche so wohl sehr starck als auch von Ewigkeit her und immerwährend ist/ die überall bey allen Völckern entstanden/ und immerdar bleibet. Xenophon in seinem Tisch-Gespräch saget/ daß so wohl die Griechen als Barbarn dafür halten/ es seye denen Göttern so wohl alles Gegenwärtige/ als alles Zukünfftige bewust.

[q] *l. Veluti. 2. de J. & J.*

4. Gleichwie nun diejenigen/ welche zu erst diese Lehr-Sätze läugnen/ in wohlbestellten Regimentern gestrafft zu werden pflegen; wie wir lesen/ daß dem [558. 559] Diagorä wiederfahren/ und denen Epicurern/ welche man auß

556. Wenn wir auf den Außgang oder auf die Würckung] Wenn wir betrachten/ was auß beyden Meynungen in dem Sitten-Wesen und menschlichen Leben erfolgen würde; nemlich/ daß/ wenn man sich für GOtt nicht fürchtet/ entweder auß gottloser Meynung/ es seye kein GOtt/ oder/ GOtt bekümmere sich umb die Menschen und das menschliche Wesen nicht/ die Menschen ohne Scheu in allen Sünden/ Schanden und Lastern sich herumb wälzen würden. Gronovius.

557. Bey nahe bey allen Völckern/ so uns heutiges Tages bekant] Seneca *Epistola XCVII.* Daß Götter seyen/ schliessen wir unter andern folgender gestalt; daß allen und jeden Menschen die Meynung/ daß Götter sind/ eingepflantzet ist; und kein Volck so wild und ungezähmt/ welches nicht glauben solte/ daß Götter seyen. Und *de Beneficiis IV.* 4. So wären auch alle Menschen nimmermehr einem solchen Unsinn beygefallen/ stumme/ leblose und unmächtige Götzen anzubeten. Füge diesem bey/ was von dieser Materie hat Plato *in Protago-*

ra, und *lib.* 10. *de legibus*, samt was Jamblichus *de mysteriis Ægyptiorum*, bald nach dem Anfang/ schönes hievon hat/ da er saget: Wissen und erkennen/ daß ein GOtt seye/ ist dem Menschen eine solche angebohrne Eigenschafft als dem Pferd das Wihern. Grotius.

558. *Diagora*] Cicero *lib.* 1. *de N. D.* 42. und *lib.* 3. *c.* 37. Gronovius.

559. *Diagora*] Von welchem Minutius Felix *pag.* 8. meldet: "Es seye gleich ein Theodorus "von Cyrenen/ oder/ welcher vor ihm gelebet/ ein "Diagoras auß der Insul Melis/ welchem man "vor alters den Zunamen Atheist gegeben/ und "beyde/ indem sie hartnäckigter Weise die Meynung gehegt/ es seye kein GOtt/ alle Furcht/ wodurch sonsten die Menschen vom Bösen abgehalten werden/ beyseit gesetzt/ und alle Ehrerbietung "auffgehoben/ so werden sie mittelst solcher Gottund ruchlosen Lehre dennoch keinesweges den Namen und das Ansehen rechtschaffener Welt-Weisen "erlangen. Tesmar.

auß denenjenigen Städten/da Frömkeit und Tugend gegolten/ [560.561] außgejagt; also halte ich dafür/ [562] daß sie ebenfals von wegen des gantzen menschlichen Geschlechts gestrafft werden können / als an welchem sie sich ohne bewährlichen Grund verbrechen. Der Sophist Himerius in seiner Sache gegen Epicurum sagt: **So foderst du derohalben Straffe über meine Lehre? Nit nichten / sondern wegen der Gottlosigkeit; denn es ist zwar zugelassen / zu lehren / keinesweges aber die Frommkeit und Gottseeligkeit anzufechten und übern Hauffen zu werffen.**

XLVII. 1. Die übrigen Lehr-Sätze [563.564] sind nicht so augenscheinlich helle und offenbahr; als: Daß nicht ein einiger GOtt seye; daß nichts von allem deme/ was wir mit leiblichen Augen sehen/ GOtt seye/ nicht die Welt/ nicht der Himmel/ nicht die Sonne/ nicht die Lufft; daß die Welt nicht von Ewigkeit her seye/ auch nicht die Materie/ worauß sie gemacht worden/ sondern daß solches alles von GOtt erschaffen seye. Derohalben sehen wir/ daß mit Länge der Zeit bey vielen Völckern [565] die Wissenschafft solcher Lehr-Sätze verdunckelt/ und gleichsam erloschen / und solches umb so viel desto leichter / weilen die bürgerlichen Gesetze dieses Stück weniger trieben/ als ohne welches [566] zum wenigsten einige Religion bestehen könte.

560. Außgejagt] Von Tamerlane wird erzehlt / daß er in seinem Kriegs-Heer allerhand Religionen / aber keine Atheisten gelitten habe; denn die/ welche eine Religion hätten / die hätten auch eine Furcht für den Göttern / einfolglich auch für derselben Rache und Straffe gegen das Böse / ein Atheist aber derselben keines / daß also kein Mensch für dergleichen Leuten sicher seyn könte. Von dem bekanten greulichen Atheisten oder Gotts-Verleugner Julio Cæsare Vanino, welcher 1569. zu Tolosa lebendig verbrannt worden/ gedencket D. Joh. Lassenius in seiner besiegten Atheisterey/ ersten Rede / 2. Anmerckung/ auß Gisb. Voëtio, daß er noch auff dem Scheiter-Hauffen gesagt haben solle: Ich wolte gern GOtt anruffen/ daß er das mir wiederfahrende Unrecht / rächen solte; weilen ich aber ungewiß bin/ ob ein Gott oder ein Teuffel seye / so ruffe ich keinen von beyden umb Hülffe an. Zu unsern Zeiten ist auch ein solcher Atheist in Pohlen gewesen / von Geburt ein Edelmann/ Namens Casimir Liszynski Podsedeck Breski; welcher im Jahr 1689. den 30. Martii geköpfft/ hernacher verbrant und die Asche auß einem Stück gegen die Tartarey zu geschossen worden. **Monatliche Unterredungen** des 1689. Jahrs October-Monat. 981. 982. 983. 984. Seite.

561. Außgejagt] Siehe Lactantium *de Ira Dei c.* 9. Der Einhalt ist; daß/ gleichwie in einem besondern Reich/ oder in einer besondern Stadt ein jeder Unterthan oder Bürger/ welcher die Religion unter die Füsse tritt/ gestrafft werden kan; so könne es auch geschehen in dem allgemeinen Reich oder Staat aller Völcker/ weilen beyde weder bestehen/ noch bequemlich regieret werden könne / wo keine Furcht für GOtt ist. Tesmar.

562. Daß sie ebenfalls von wegen des gantzen menschlichen Geschlechts gestrafft werden können] Der Lydier Morus hat alle Einwohner der Stadt Crambus/ nachdem er sie belagert und eingenommen/ ersäufft/ als welche lauter Gott-Verläugner waren. Nicolaus Damascenus *in Excerptis Peiresianis.* Grotius.

563. Sind nicht so augenscheinlich hell und offenbahr] Nemlich auß einigem allgemeinen Beyfall aller Völcker/ wovon der Autor hier vornemlich handelt. Henninges.

564. Sind nicht so augenscheinlich hell und offenbahr] Es ist allhier des Autoris Vorhaben nicht / zu läugnen / daß die Heyden gewust haben/ es seye ein einiger GOtt: Denn es ihme gnugsam bekant/ daß solches dem Plato/ Orpheus/ Socrates und andern keines weges unwissend gewesen. Lactantius *de Ira Dei, c.* 11. „Es ist ein Her„ und Ursprung aller Dinge / nemlich GOtt/ „ wie Plato in seinem Gespräch / Timäus „ genannt / so wohl selbst empfunden als gelehret; „ dessen Majestät so groß zu seyn er erkläret / daß „ sie durch menschliche Gedancken und Sinne nicht „ begriffen / noch mit Menschen Zungen außgespro„ chen werden könne. Eben dieses bezeugen auch „ Hermes; von welchem Cicero gedencket / daß er „ von denen Egyptiern mit unter die Götter gerech„ net worden; nemlich derselbe / welcher seiner Tu„ genden / grossen Wissenschafften und Künste hal„ ber Trismegistus genennet worden: und hat nicht „ allein vor Platone / sondern auch vor Pythagora/ „ und denen sieben Weisen Griechenlandes gelebet. Beym Xenophon saget Socrates: „Man habe „ nicht nöhtig zu suchen/ was GOtt für eine Gestalt „ habe / und Plato in seinen Büchern von denen „ Gesetzen: Man müsse nicht fragen oder forschen/ „ was GOtt eigentlich seye / weilen er unsichtbar/ „ und unbeschreiblich. So bekennet auch Pytha„ goras / daß nur ein GOtt seye/ sagende/ er seye „ ein Geist / welcher sich durch die gantze Welt auß„ gebreitet und allen Creaturen das Leben gebe. „ Antisthenes aber/ es seye nur ein GOtt / obgleich „ die Völcker und Städte ihre eigene Landes-Göt„ ter haben; und fast einerley lehren so wohl Ari„ stoteles/ als Zeno mit ihrer Lehre Anhängern. Deñ „ es ist zu lang eines jeden Meynung wörtlich zu „ setzen; welche/ obschon sie in dem Namen einen „ Mißbrauch gehabt / so ists mit ihrer Lehre haupt„ sächlich doch auff eins hinauß gelauffen/ nemlich/ „ daß ein einiges allmächtiges Wesen seye / welches „ die Welt regiere.“ Sondern dieses ist bloß allein des Autoris Absehen/ daß solche Einheit/ oder/ daß nur ein einziger und nicht viele Götter seyen / denen Heyden nicht so vor Augen gelegen und offenbahr gewesen/ als/ daß ein GOtt seye. Denn/ obwohlen die Grund-Gelährten Weltweisen solches gewust/ so folget doch nicht / daß es sich auch allen andern so fort dargethan / so daß der Autor hier nicht verdient/ angestritten zu werden. Tesmar.

565. Die Wissenschafft solcher Lehrsätze verdunckelt und gleichsam erloschen] Da auser allem Zweiffel die erste Menschen / so wohl von Adam / als von Noah dieselben empfangen. Gronovius.

566. Zum wenigsten einige Religion] Wie denn bekant / daß fast kein Heydnisches Volck gewesen/

2. GOttes Gesetz selbsten/ so demjenigen Volck gegeben worden/ welches durch die Propheten und Wunder/ die sie theils selbst mit Augen gesehen/ theils durch unzweiffelhafften Bericht ihnen kundbar gemacht worden/ eine nicht etwa dunckle oder ungewisse Wissenschafft dieser Dinge empfangen/ und ihnen eingepreget worden/ obwohlen es den Götzendienst unter allen Greueln für den grösten hält/ so straffet es dennoch nicht alle diejenigen/ welche überzeuget/ sich damit verschuldet zu haben mit dem Tode/ sondern bloß allein diejenigen/ [567] bey deren That sonderbare Umbstände sind/ als zum Exempel/ den/ welcher als ein Haupt andere verführet. 5. B. Mos. 13. cap. 15. und 16. v. Die Stadt/ welche angefangen/ andere vorhin unbekante Götter zu erkennen. 5. B. Mos. 12. cap. 2. und 3. v. Den der das Gestirn anbetet/ damit er das gantze Gesetz und also auch den Dienst des wahren GOttes verlasse. 5. B. Mos. 17. cap. 3. 4. 5. v. (welches Paulus Röm. 1. 25. heisset/ [568] **dem Geschöpffe dienen/ und nicht dem Schöpffer**) welches auch [569] bey des Esau Nachkommenen einige Zeit der Straffe unterworffen gewesen/ wie zu sehen Hiob. 31. cap. 26. 27. v. Wie ingleichen der/ so seine Kinder dem Moloch/ das ist/ dem Saturno geopffert. 3. B. Mos. 20. cap. 2. v.

3. Aber die Cananäer und ihnen benachbarte Völcker/ welche schon vorlängst in Aberglauben und Götzendienst verfallen gewesen/ hat Gott geurtheilt/ selbe nicht so fort zu straffen/ sondern alsdenn erstlich/ wann sie solche ihre Schuld mit andern grossen Sünden und Lastern gehäuffet haben/ und ihre Missethat alle seyn würde. 1. B. Mos. 15. cap. 16. v. Also GOtt auch/ wegen des Götzen-Dienstes an andern die Zeit der Unwissenheit übersehen. Apostel Gesch. 17. cap. 30. v. Nemlichen: Es ist von Philone[t] gar recht gesagt worden/ einen jeden dünckе seine Religion die beste zu seyn/ als welche zu beurtheilen der mehrere Theil nicht deme folget/ was am rechtesten ist/ sondern was er gewohnt ist/ und von Jugend auff eingesogen hat: Wovon nicht ungleicher Meynung ist/ was Cicero[u] gesaget; niemand falle einem oder anderm Theil der Welt-Weisheit bey/ als nur deme/ welchem er selbst anhanget; hinzufügende/ es würden die meisten an die irrige Meynungen verstricket/ ehe sie noch zu urtheilen verstünden/ was das beste seye.

[t] Legat. ad Caj.

[u] Acad. q. 4.

4. Gleichwie aber diejenigen/ welche kein Gesetz empfangen/ entweder des Gestirns/ oder anderer natürlichen Dinge Kräffte oder Geister/ entweder in Bildern/ oder Thieren/ oder andern Dingen/ oder auch die Seelen derer jenigen/ [570] welche an Tugend oder Wohlthaten gegen das menschliche Geschlecht vor andern vortrefflich gewesen/ oder auch so genannte Geburts-Engel ehren/ [571] zu entschuldigen sind/ [572] und von andern Menschen deßhalben nicht zu straffen/ absonderlich/ wenn sie selbsten dergleichen

wesen/ welche nicht eine Religion gehabt/ und einen Gott geglaubet. Gronovius.

567. Bey deren That sonderbare Umbstände sind] Deren Irrthumb in der Religion etwas schwerers und abscheuliches nach sich zöge. Gronovius.

568. Dem Geschöpffe dienen/ und nicht dem Schöpffer] Philo *in Decalogum* saget von solchen: Es sind aber andere/ deren Gottlo-
"sigkeit noch weiter gehet/ welche GOtt und sei-
"nen Wercken nicht einmahl ein gleiches zulegen/
"sondern alle Ehre/ die sie nur erdencken können
"dessen Wercken anthun/ GOttes selbsten aber/ als
"des allgemeinsten Guts nicht einst gedencken/ und
"den mit Stillschweigen vorbey gehen/ dessen sie
"doch einzig und allein gedencken solten/ und ma-
"chen sich durch eine solche gesuchte Vergessenheit
"von selbsten und freywillig zu elenden Menschen.
Also erkläret Maimonides *Direct. III.* 41. den Angezogenen Ort/ aus dem 5. B. Mos. Grotius.

569. Bey des Esau Nachkommenen] Es scheinet/ daß der Autor in der Meynung gestanden/ als wenn Hiob derjenige Jobab gewesen seye/ welcher unter den Edomitischen Königen mit genennet wird 1. B. Mos. 36. cap. 33. 34. v. Siehe auch Vossium *de Idololatria Gentil.* 2. 3. Gronov.

570. Welche an Tugend oder Wolthaten gegen das menschliche Geschlecht vor andern vortrefflich gewesen] Cicero 2. *de leg.* 8. Sie/ welche ihr Verdienst von hinnen nach dem Himmel geruffen/ als Herculem, Æsculapium, Pollucem, Quirinum. Gronovius.

571. Zu entschuldigen] Vor den Menschen/ keines weges vor GOtt. Röm. 1. Denn der Autor redet hier von denen Menschlichen Straffen vorhergehenden 46. f. 1. §. Tesmar.

572. Und von andern Menschen deßhalben nicht zu straffen] Dieses ist nicht so schlechterdings zuzugeben; wo solche Irrthümer eingewurtzelt und alle Unterthanen insgesamt der Abgötterey ergeben/ so muß ein Regent vorsichtig umbgehen. Man muß sie von dem Gottesdienst und der wahren Religion unterrichten lassen; man muß sie locken/ durch Geschencke und Ehr/ und solchergestalt allmächlich ihren Hertzen und Gemühtern die Lehre vom wahren GOtt einpflantzen. Wenn aber nun

die

gleichen Götzendienst nicht erdacht / [573] noch solchen anzunehmen [574] von der wahren Religion abgefallen : So sind diejenigen vielmehr unter die Gottlosen / als Irrende / zu rechnen / welche anordnen / bösen Geistern / von welchen sie wissen / daß sie solche seyen / oder [575] öffentlichen Lastern / oder auch Menschen / deren gantzes Leben in nichts anderst / als in Sünden und Untugenden bestanden / Göttliche Ehre anzuthun.

5. Wie nichtweniger diejenigen / welche ihren Götter-Dienst darinnen bestehen lassen / daß sie ihnen unschuldiges Menschen-Blut opffern / von welcher Gewohnheit der Perser König [576] Darius [t], und der Syracuser Tyrann Gelo die Carthaginenser gezwungen abzustehen / und deßhalben gerühmet werden. So erzehlet auch Plutarchus [u], was massen etliche Barbarische Völcker / welche ihren Göttern Menschen zu opffern pflegten / von den Römern zur Straffe gezogen seyn würden ; weilen sie sich aber entschuldiget / daß es bey ihnen eine uhralte Gewohnheit seye / so wäre ihnen würcklichen nichts übels wiederfahren / [577] sondern bloß allein verboten worden / hinfüro nicht mehr dergleichen zu thun.

t Justinus 19. b. Plutarchus *Apophth. & de sera Num. vind. u quæst. Rom.* 12.

XLVIII. 1. Was soll man aber sagen [578. 579] von denjenigen Kriegen / da man ein Volck deßhalben bekrieget / weilen sie die ihnen vorgelegte Christliche Religion nicht annehmen wollen ? Ich will nun hier eben nicht fragen / [580] ob man ihnen eben eine solche vorlege / welche man vorlegen soll / oder wie und was Weise es geschehen solle: Sondern wir wollen nur einen solchen Fall setzen / daß dergleichen geschehe. So sagen wir / daß zweyerley zu mercken: Das erste ist / daß die Wahrheit Christlicher Religion / [581] in so ferne sie denen uns angebohrnen und eingepflantzten Lehr-Sätzen von GOtt [582] ein nicht weniges hinzu thut / durch auß der bloßen Natur und natürlichen Vernunfft hergenommene Schluß-Gründe nicht überzeuget werden könne / sondern sich gründe auf die Geschichte theils von der Aufferstehung Christi / theils von denen Wunderwercken / welche Christus und die Apostel gethan ; welches alles in geschehenen Dingen und Thaten bestehet / und vorzeiten zwar durch unwiedersprechliche Gezeugnüsse bewiesen waren ; solches aber vorzeiten ; so / daß auch diese Frage / ob sie

die Kirche wohlgegründet / und derer / welche der wahren Religion anhangen / mehr sind / als der andern / welche annoch zu der Abgötterey geneigt befunden werden / so mag ein Regent alsdenn sicher die Religion durch Gesetze gebieten / und gegen diejenigen / welche wider solche Gesetze handeln / mit Straffe verfahren. Denn dorten muß man die Gemühter überweisen und zu der wahren Religion unterrichten ; hier aber befestigen / damit sie nicht durch anderer Gottlosigkeit wieder zurück fallen. Ziegler.

573. Noch / solchen anzunehmen / von der wahren Religion abgefallen] Also lehren Josephus und Philo / was massen die Juden zugelassen / daß die Egypter / wie auch die Kaysere Augustus und Tiberius in dem Tempel geopffert. Grotius.

574. Von der wahren Religion abgefallen] Denn es ist ein anders / in Irrthümern erzogen seyn / ein anders / von der wahren Religion zu derselben abfallen. Tesmar.

575. Oeffentlichen Lastern] Wie Königs Philippi Statthalter / Dicæarchus, welcher / als Er vom König abgefertiget worden / die in dem mittelländischen Meer gelegene Insuln Cyclades / ihme unterwürffig zu machen / hat er im Haafen zwey Altare aufrichten lassen / einen der Gottlosigkeit / den andern der Gesetze Verachtung. Polybius *lib.* 17. Gronovius.

576. *Darius*] Hystaspis Sohn / Xerxis Vatter. Siehe was oben im 11. §. erwehnet worden. Grotius.

577. Sondern bloß allein verboten] Wie die Druiden vom Kayser Claudio. Suetonius 25. Gronovius.

578. Von denjenigen Kriegen] Siehe dieses 2. b. 22. cap. 9. §. Simon.

579. Von denjenigen Kriegen] Dessen können uns ein Exempel seyn die öffters in Orient und Africam gegen die Saracenen und Türcken vorgenommene Krieges-Züge / und die Christliche Religion außzubreiten / und wegen des Todes unsers HErrn und Heylandes JEsu Christi von den Unglaubigen Straffe zu fodern. Wohin vielleicht der Autor (obwohlen man einem jeden frey läßet / davon zu urtheilen / was er will) in dieses 2. b. 15. cap. 12. §. zielet / da erwehnet wird / daß der Römische Kayser zum Haupt solches Bündnüsses erwehlet worden. Sonsten gedencket Limnæus *ad Capitulat. Carol. art.* 1. *pag.* 129. daß ihme von einem solchen / und zwar ewigen Bündnuß / wissend. Immittelst können von Fortpflantzung der Christlichen Religion durch die Waffen gelesen werden Magn. Hessenthaler *Athlet. Polit. Class.* 5. *q.* 6. *p.* 311. *& seqq.* Innocent. Gentiletus *in Anti-Machiav. lib.* 3. *Theorem.* 1. *p.* 268. *& seqq.* Franc. à Victoria *Relect.* 5. *sect.* 1. *p.* 210. *n.* 8. *seqq.* Simon.

580. Ob man ihnen eben eine solche vorlege] Welche in allen Stücken rein und aufrichtig / und mit keinen aberglaubischen Dingen verfälscht. Gronovius.

581. In so ferne sie denen uns angebohrnen und eingepflantzten Lehr-Sätzen] Welche der Autor in vorhergehendem 45. §. erzehlt. Gronovius.

582. Ein nicht weniges hinzu thut] Denn das Evangelium steiget über die Natur / und werden von Christo viele Dinge geboten / wovon das allgemeine Völcker-Recht nichts hat. Tesmar.

583. Ohne

sie selchergestalt erwiesen / in einer That / und zwar einer solchen bestehet / welche gar alt ist; dahero es denn umb so viel mehr geschichet / daß diese Lehre von denen / welche sie anitzo erstlich hören / in ihre Hertzen so gäntzlich nicht eingehen kan / [583.584] ohne durch innerliche Hülffe GOttes / welche / gleichwie sie denen / welchen sie gegeben wird / nicht gegeben wird / [585] zum Lohn einiges Verdiensts / also / wenn dergleichen Göttliche Hülffe ein und andern versaget / oder nicht so reichlich gegeben wird / so geschiehet solches zwar keineswegs umb unbilliger Ursachen halben / sondern mehrentheils [586] umb solcher / die uns unbekandt / und die also durch menschliches Urtheil nicht straffbar. Hierauf zielet des Toletanischen Concilii [x] Regul: Es gebeut auch diese heilige Versammlung / [587] daß man hinfüro niemanden Gewalt anthun solle / ihn zum Glauben zu zwingen. Denn / wessen sich GOtt erbarmet / dessen erbarmet Er sich / und welchen Er verstocken will / den verstocket Er. Denn [588] wenn uns die Ursachen eines Dinges verborgen / so pflegt die H. Schrifft schlechter Dings den Willen GOttes zur Ursache zu setzen.

x capite de Judæis 5. dist. 45.

2. Das andere ist: [589] Daß Christus / der uns [590] ein neu Gesetz gegeben / allerdings gewolt / daß umb sein Gesetz anzunehmen / niemand mittelst leiblicher Straffen dieses zeitlichen Lebens / oder durch Furcht für denselben gezwungen werden solle. Röm. 8. cap. 15. v. Hebr. 2. cap. 15. v. Joh. 6. cap. 67. v. Luc. 9. cap. 54. v. Matth. 13. cap. 24. v. in welchem Verstande nichts wahrers ist / als was Tertullianus saget: Das neue Gesetz rächet sich nicht durch das Schwerdt oder durch die Waffen. [591] In dem alten Buch / welches Clementis Constitutiones titulirt wird / wird von Christo gesaget: Er hat denen Menschen ihren freyen Willen gelassen / und straffet sie nicht mit zeitlichem Tode / sondern ladet sie auß in jener Welt Rechenschafft zu geben. [592] Athanasius: Christus / nicht daß Er jemanden zwingen wolte / sondern einem jeden seinen freyen Willen lassende / sagte insgemein zu allen Menschen: Wer mir nachfolgen will; zu denen Aposteln aber: [593] Wolt ihr auch weg gehen? Chrysostomus in seiner Erklärung über diesen des Johannis Ort: Er fragt / ob auch sie von ihm weg gehen wolten /

583. Ohne durch innerliche Hülffe GOttes] Eingeben des H. Geistes. Gronovius.

584. Ohne durch innerliche Hülffe GOttes] Welche den Göttlichen Glauben in der Menschen Hertzen gebieret / durch welchen Glauben / nemlich der Offenbahrung / umb keines andern Dings halben geglaubet wird / sondern umb sein selbst willen / und also schlechter Dings / weilen es eine Offenbahrung ist / und ein Wort GOttes. Und dieses geschiehet durch die Krafft eben solches Worts selbsten / und durch die Erleuchtung des H. Geistes / welcher unsern Verstand und menschlichen Beyfall überzeuget Zigler.

585. Zum Lohn einiges Verdienstes] Denn solche Göttliche Hülffe wird bloß allein auß GOttes Gnade mitgetheilt. Gronovius.

586. Umb solcher / die uns unbekandt] Welche GOtt sich vorbehält / und denen Menschen eben nicht kund machet. Gronovius.

587. Daß man hinfüro niemanden Gewalt anthun solle] Josephus hält folgender gestalt dafür: Ein jeder Mensch soll GOtt auß freyem Gemüht und Willen / und nicht mit Gewalt dazu gezwungen / ehren. Grotius.

588. Wenn uns die Ursachen eines Dings verborgen / so pflegt die H. Schrifft schlechter Dings den Willen GOttes zur Ursache zu setzen] Servius *ad init. 3. Æneidos:* So offt eines Dings Ursache nicht erhellet / so wird es außgeleget also geschienen zu haben. Welche Meynung auch hat Donatus *ad Actum V. Scen. 2. Eunuchi in Terentio:* Und mercket Abarbanel, daß das Hebräische Wort יען in solchem Verstand gesetzt werde. Grotius.

589. Daß Christus / der uns ein neu Gesetz gegeben / allerdings gewolt / daß / umb sein Gesetz anzunehmen / niemand mittelst leiblicher Straffen dieses zeitlichen Lebens / oder durch Furcht für denselben gezwungē werden solle] Hievon handelt Gregorius Nazianzenus *oratione: Cum assumptus est à Patre;* und Beda *lib. 26.* Isidorus schreibet vom König Sisebuto: Welcher zu Anfangs seiner Regierung die Juden zum Christlichen Glauben bewegende / GOtt zwar nachgeahmet / nicht aber auß einer Wissenschafft: denn er hat sie zwar gezwungen / die er doch durch Gründe dazu reitzen sollen. Dieses hat Rodericus t. 13. in seine Geschichte mit eingebracht. Und Osorius und Mariana schelten deßhalben die letztere Könige in Spanien; Siehe Marianam XXVI. 14. XXVII. 5. Grotius.

590. Ein neu Gesetz] Das Evangelium / der Glaube an Christum. Gronovius.

591. In dem alten Buch] Denn es ist / wo nicht gantz / doch meistentheils eine untergesteckte Geburt. Gronovius.

592. *Athanasius*] *Epistola ad solitarios.* Grotius.

593. Wolt ihr auch weg gehen] Cyprianus *Epistola LV.* Christus hat sich zu seinen Aposteln umbgewandt und gesaget: Wolt ihr auch gehen? als der das Gesetz hielte / nach welchem der Mensch seinen freyen Willen hat / und solchem nach entweder den Tod oder das Leben wehlen kan. Grotius.

594. Als

wolten/ welches eine Rede ist / die da anzeiget/ daß er gantz und gar keinen Zwang und Drang bey seiner Nachfolge haben wolte.

3. Und ist hier nicht entgegen/ was dort in dem Gleichnuß vom Abendmahl stehet/ daß der HErr befohlen/ etliche zu nöthigen/ daß sie zum Hochzeitmahl kommen sollen. Luc. 14. cap. v. 23. Denn gleichwie in dem Gleichnuß selbst das Wort / nöthigen / nichts anderst bedeutet [594] als ein sehnliches Verlangen dessen/ der sie zum Abendmahl einladen lässet/ also auch in der Deutung oder Außlegung der Gleichnuß ; in welchem Verstand beym Luca 24. cap. 29. v. ein Wort von gleicher Bedeutung genommen wird ; wie denn auch nicht anderst beym Matth. 14. cap. 22. v. Marco 6. cap. 45. v. Gal. 2. cap. 14. v. Procopius *Arcana Historia* lehret/ was massen [595] Kaysers Justiniani Vornehmen / daß er die Samariter mit Gewalt und Dräuungen zur Christlichen Religion gezwungen / von klugen und verständigen Leuten nicht gut geheissen werden / hinzufügende/ welchergestalt auch grosse Beschwerden darauß erfolget / welche bey ihm zu lesen.

XLIX. 1. Die aber/ welche diejenigen/ so sich zur Christlichen Religion bekennen / darumb daß sie Christliches Glaubens sind / der Straffe unterwerffen/ handeln damit ausser allem Zweiffel wider die gesunde Vernunfft selbsten ; anerwogen in der Christlichen Lehre / (ich betrachte sie aber für und an sich selbsten/ nicht in so ferne in dieselbe ein und anders falsches und irriges mit eingemenget wird) nichts ist / was Menschliche Gesellschafft gefähren und derselben schaden könne / [596] ja nichts was menschlicher Gesellschafft nicht vielmehr vortheile und Nutzen bringe. Die Sache selbst redet hierinnen das Wort / und alle Frembde/ die nicht Christlicher Religion/ müssen solches gestehen[597]. Plinius saget/ die Christen würden durch Eyde unter sich gegeneinander verpflichtet nicht zu stehlen / nicht zu rauben / nicht zu betriegen. [598] Ammianus ; daß durch die Christliche Religion nichts anders / als was rechtmässig und sanfftmühtig ist / gelehret werde. Und was das Sprichwort im Munde führet: **Cajus Sejus ist ein guter Mann / an welchem nichts zu tadeln als bloß allein/ daß er auch ein Christ.** So mögen / wenn jemand Christliche Völcker/ umb ihrer Religion halben bekrieget / [y] diese Entschuldigungen auch keine statt finden/ vorzuwenden/ daß man sich Neuerungen und absonderlich [599] Zusammenkünffte zu befürchten hätte ; denn für Lehren / obgleich sie neu sind/ hat man sich nicht zu fürchten/ wenn sie nur zur Tugend und Gehorsam gegen die Oberen anweisen / und fremmer gottseeliger Leute/ und die selbst nicht suchen verborgen zu seyn/ wo sie nicht auß Gefahr dazu genöhtiget werden / ihre Zusammenkünffte mögen und sollen uns auch nicht verdächtig seyn. Wie sich denn gar recht anhero schicket / was Kayser Augustus/ [600] wie Philo gedencket / von der Juden Zusammenkunfft

y Tertullian *Apologet. c. 3. & I. adverſ. Nat. c. 4.*

594. Als ein sehnliches Verlangen dessen/ der sie zum Abendmahl einladen lässet] Cyprianus *de Idolorum Vanitate*, auff diesen Ort sehende/ saget : Die Jünger und Apostel haben sich/ auff ihres Meisters und GOttes Befehl in die Welt außgebreitet/ daß sie zur Seeligkeit lehren und unterrichten / vom Weg der Finsternuß/ auf die Wege des Lichts führen/ und die Blinden und Unwissenden zur Erkäntnuß der Wahrheit erleuchten solten. Und damit/ daß der Beweiß nicht etwa nicht starck gnug angesehen werden/ und die Bekantnüß Christi nichts zärtliches seyn möchte/ so werden sie durch allerhand Leyden/ Marter und Pein versucht. Grotius.

595. Kayſers *Juſtiniani* Vornehmen] Siehe beym Cassiodoro X. 26. des Theodahadi Sendschreiben an eben diesen Kayser Justinianum. Grot.

596. Ja nichts/ was menschlicher Gesellschafft nicht vielmehr Vortheile und Nutzen bringe] Welches der Kirchen-Lehrer mit Fleiß zu erweisen sich vorgenommen / und auch würcklich sehr herrlich erwiesen / in seinem nie gnug belobten Buch von der Stadt GOttes ; und über das noch in mehrern auß denen Büchern derjenigen erkandt wird / welche von Wahrheit Christlicher Religion geschrieben ; in welchem Stück denn des Hugonis Grotii, Ludovici Vivis, Philippi Mornæi, Ræmundi Sebundi, Petri Rami Arbeit/ wenn etliche irrige Meynungen außgenommen werden/ vor andern hervorleuchten und berühmt sind. Kulpis.

597. *Plinius*] *Lib.* 10. *Epiſt.* 97. Gronovius.

598. *Ammianus*] *Lib.* 21. *c.* 34.

599. Zusammenkünffte] Versammlungen/ als welche durch das Gesetz von unzulässigen Gesellschafften oder Collegien verboten. Gronovius.

600. Wie Philo gedencket] *In legatione*: So erweiset er gleichfals *libro de ſacrificantibus* mit grosser Beredsamkeit / wie ein grosser Unterscheid seye unter denen Juden-Schulen/ und dem Heydnischen geheimen Götzendienst/ welche beyde Oerter wohl wehrt nachgesehen und gelesen zu werden. Ein gleiches hat Josephus im andern Buch wider *Appionem*. Grotius.

601. Fast-

gesaget: Es seyen dieselbe keine [601] Fastnachts-Spiele oder Zusammen-Rottirungen / umb den Ruhe-Stand zu stören / sondern Tugend-Schulen.

2. Welche nun [602] gegen solche Leute wüten / die stehen selbst an der Stelle und verdienen / daß man sie rechtmässiger Weise straffen könne; welcher Meynung auch Thomas[z] ist. Und umb solcher Ursache halben hat Kayser [603] Constantinus den Licinium/[604] und andere Kaysere die Perser bekrieget: Wiewohlen dergleichen Kriege mehr zu Beschützung der Unschuldigen / wovon auch [605] weiter unten gehandelt werden soll/ als zu denen Straff-Kriegen gehören.

z 2.2.108.

L. 1. Die aber/ welche diejenigen/ so sich zu der Christlichen Religion und zu dem Evangelio bekennen/ dennoch aber in ein- und andern Stücken/ welche entweder in der Bibel wörtlich nicht enthalten / oder aber scheinen einen zweiffelhafften Verstand zu haben / und von denen ersten Christen nicht auf einerley Art erkläret worden/ zweiffeln oder irren/ verfolgen/ und sie martern und peinigen / thun damit grosses Unrecht; welches nicht allein / was wir vorhin gesagt / sondern auch der alte Gebrauch der Juden zeiget. Denn dieselben/ indem sie zwar ein solches Gesetz hatten/ daß/ wer von demselben abwiche/ am Leben gestrafft wurde/ so haben sie doch niemalen [606] die Sadducäer mit Straffe beleget/ daß sie die Lehre von Aufferstehung der Todten / (welche zwar für und an sich selbst gewiß gnug / doch aber in selbigem Gesetz / nemlich dem Alten Testament / nicht anders[a] als dunckel und entweder in Worten oder Gleichnüssen verdeckt/ gelehrt wird) verworffen.

a 5. XI. Vorr.

2. Wie aber / wenn der Irrthumb sehr groß / und der / mittelst billiger Richter Beurtheilung / entweder auß H. Schrifft / oder durch der Alten ihren Verfall / leichtlich anders dargethan und widerleget werden kan? In solchem Fall soll man alsdenn ebenwohl gedencken / was eine eingewurtzelte Meynung für eine Krafft habe/ und wie sehr das Urtheil menschlichen Verstandes gehemmet wird/ wenn man auff eine Meynung verpicht und eyfferig ist / seine Secte zu verthädigen/ welches ein solches Ubel ist/ das/ wie Galenus saget / unheilbarer ist als die Grätze oder Räude. Es schicket sich auch sehr wohl hieher/ was der Kirchenlehrer Origenes saget: Es ist leichter andere Dinge/ die man sich angewehnt / wie sehr man auch denselben ergeben/ sich wieder abgewehnen/ als Lehren und Meynungen/ die man einmahl eingesogen. Zu dem/ wie groß hier die Schuld auch ist/ so lieget es an der Art und Weise der Erleuchtung und Beschaffenheit anderer Gemühts-Gaben/ welche zu erkennen / denen Menschen nicht gegeben ist.

3. Augustinus hält denjenigen erstlich für einen Ketzer/ welcher/ umb eins und andern zeitlichen Nutzens/ absonderlich aber eiteler Ehre halben/ und/ umb dadurch/ daß er eine solche Lehre und Meynung zu erst auff die Bahn bringt / ein Ober-Haupt einer Secte zu werden neue und falsche Meynungen entweder selbst erdenckt und auffbringt / oder denselben anhängt.

601. Fastnachts-Spiele] Von welchen Livius im 39. b. 8. cap. Cronovius.

602. Gegen solche] Gottesfürchtige/ rechtfertige/ und mit uns einerley Religion bekennende Leute beleidiget.

603. Constantinus den Licinium] Siehe Zonaram, deme gleich ist / was beym Augustino *Epist. L.* stehet: Der Bischoff zu Vagien Maximianus bittet von einem Christlichen Kayser Hülffe gegen die Feinde der Kirchen/ nicht so wohl sich zu rächen/ als die ihm anvertraute Kirche zu beschützen. Welches eingeführet *in causam XXIII. quæst. III.* Grotius.

604. Und andere Kaysere die Perser] Siehe Menandrum Protectorem. Grotius.

605. Weiter unten] In dieses b. 25. c. Simon.

606. Die Sadduceer ꝛc. daß sie die Lehre von Aufferstehung der Todten ꝛc. verworffen] Welche irrige böse Meynung / als wann nemlich keine Aufferstehung der Todten seye/ ihren Ursprung bey denen Sadduceern daher gehabt/ daß/ wie Pircke Abboth cap. 1. zu lesen/ ein alter Jud / Nahmens Antigonus von Socho/ einer Stadt des Stammes Juda / welcher 300. Jahr vor Christi Geburt gelebet/ seinen Jüngern unter andern Lehren auch diese gab / daß sie mit ihrem Gottesdienst seyn solten/ als Knechte/ welche ihren Herren dieneten/ nicht etwan Lohn dafür zu gewarten/ sondern nichts dafür zu verlangen/ und ihren Gottesdienst bloß allein auß Gottesfurcht zu thun/ so haben sie diese/ für und an sich selbsten sonst recht heilige Lehre gantz übel außgeleget/ und dahin gedeutet / als wann nach diesem Leben/ keine Belohnung zu hoffen/ und folglich auch keine Aufferstehung wäre.

hängt. Wir wollen hören/ was Salvianus von denen Arianern saget: Sie sind Ketzer/ wollens aber nicht wissen/ daß sie es sind. Endlich aber sind sie doch bey uns Ketzer / bey ihnen aber nicht; denn sie urtheilen von sich selbst / in so weit rechtgläubig zu seyn/ daß sie uns selbst für Ketzer schelten. Was sie derohalben uns sind/ das sind wir ihnen. Wir sind gewiß / daß sie von der Geburt des Sohns GOttes irrige und gotteslästerliche Meynungen hegen/ in dem sie sagen / der Sohn seye geringer als der Vatter. Sie hingegen halten dafür / als ob wir GOtt dem Vatter unrecht thäten / daß wir glauben/ Sohn und Vatter seyen gleich/ die Warheit ist bey uns / sie aber stehen in dem Wahn/ als wenn sie bey ihnen wäre. Die Ehre GOttes ist bey uns/ sie aber halten dafür/ daß das/ was sie glauben/ der Gottheit Ehre seye. Sie handthieren die rechtgläubigen übel / wo sie nur können / meinen aber/ daß sie damit ein grosses Stück der Religion verrichten. Sie sind gottloß / stehen aber in dem Wahn/ als ob eben dieses die wahre Gottseeligkeit seye. Derohalben so irren sie/ aber auß guter Meynung/ nicht auß Haß gegen Gott/ sondern auß Zuneigung / in der Einbildung/ als ob sie GOtt ehreten und liebeten. Obwohlen sie den rechten Glauben nicht haben/ so achten sie solches doch für eine vollkommene Liebe GOttes; und wie und welcher gestalt sie am Tag des Gerichts für solchen Irrthumb ihrer falschen Meynung dermahleins werden gestrafft werden/ solches kan niemand wissen/ als der Richter selbst; inzwischen träget / wie ich dafür halte/ GOtt Gedult mit ihnen/ weilen er siehet / daß obwohlen sie nicht recht glauben / sie dennoch auß Begierde und Andacht zu einer gottseeligen Meynung irren.

4. Von den Manichäern wollen wir Augustinum / der selbst lange Zeit in ihren Irrthümern gestecket/ hören: Es mögen diejenigen gegen euch wüten/ welche nicht wissen / was Mühe und Arbeit es kostet/ die Wahrheit zu finden; und wie schwer es seye/ sich für falscher und irriger Lehre hüten. Es mögen diejenigen gegen euch wüten/ welchen unbekant ist/ wie mühsam und wie eine seltene Sache es seye/ durch ein reines gottseeliges Gemüht das Schattenwerck und die Larven falscher Religion recht zu kennen und zu überwinden. Es mögen diejenigen gegen euch wüten/ welche nicht wissen/ wie schwer es seye/ die innerliche Verstandes-Augen des Menschen zu heylen/ damit er seine Sonne ansehen könne. Es mögen diejenigen gegen euch wüten/ welchen verborgen/ mit was Seufftzen und Wehklagen es geschehe / daß man GOtt nur den geringsten Theil verstehen lerne. Endlich mögen diejenigen gegen euch wüten / welche durch keinen solchen Irrthumb hintergangen sind/ als sie sehen/ daß ihr hintergangen seyd. Ich aber kan keinesweges gegen euch wüten / als welche ich eben so/ zu ertragen schuldig/ als man mich damahls ertragen; und mit solcher Gedult gegen euch verfahren / als meine Nechsten und Nebenmenschen gegen mich verfahren haben/ als ich noch in euren falschen Lehren und Meynung blind- und unsinniger Weise gesteckt.

5. Auff die Arianische Ketzerey ziehet Athanasius *in Epistola ad solitarios* hefftig loß/ daß sie die ersten gewesen / welche die Kayserе und Fürsten/ so ihrer Sect zugethan waren/ angereitzet / gegen die / welche ihrer ketzerischen Lehre nicht beystimmeten/ und die/ so von ihnen mit guten Worten dazu nicht überredet werden kunten / mit Gewalt / Marter und Gefängnüß/ an sich zu ziehen getrachtet / und also / saget er / sich selbsten geoffenbahret/ was massen sie keinesweges fromm noch GOttliebend seyen/ ausser allem Zweiffel darauff zielende/ was Galat. 4. c. 29. v. gelesen

gelesen wird. Ein gleiches hat Hilarius in seiner Rede an Kayser Constantium. In Franckreich sind vorzeiten diejenigen Bischöffe allbereits mittelst der Kirchen Urtheils verdammet worden/ welche zu wege gebracht / daß man die Priscillianisten mit dem Schwerdt verfolget; und in Orient ist derjenige Synodus verworffen worden/ welcher eingewilliget/ daß Bogomilus verbrant worden. Plato hat gar weißlich gesaget: **Die beste Straffe/ die man einem/ der fehlet und irret/ an ihm kan/ ist/ daß man ihn eines besseren unterweise.**

b Thuc. 1. Diod. *l.* 16.

LI. 1. [b] Viel rechtmässiger wird man diejenigen straffen können/ so die/ welche sie für Götter halten/ schänden und verunehren; und dieses ist unter andern eine Ursache mit gewesen des Peloponnesischen Krieges zwischen denen Atheniensern und denen Spartanern / wie ingleichem Philippi Königs in Macedonien gegen die Phocenser/ von deren begangener Kirchen-Schändung/ Justinus [c] saget/ **daß selbe mit zusammengesetzten Kräfften des menschlichen Geschlechts außgesühnet werden sollen.** Hieronymus über das 6. Cap. des Propheten Danielis: **So lang die H. Geschirre auß dem Tempel zu Jerusalem in dem Götzen-Tempel zu Babel gewesen/ hat sich GOtt nicht über sie erzürnet; (anerwogen es schiene/ daß sie GOttes Sachen/ obwohlen nach irriger Art und Meynung/ democh zu Göttlicher Ehre gewidmet) [607] nachdem sie aber solche heilige Geschirre zu weltlichem Gebrauch genommen/ und dadurch verunreiniget und entheiliget/ ist so fort nach verübter solcher Schändung der heiligen Gefässe die Straffe darauff erfolget: Denn es hält auch Augustinus dafür / daß GOtt das Römische Reich deßhalben wachsen und zunehmen lassen/ daß die Römer allezeit einen/ obwohlen falschen Gottesdienst sehr eyfferig gehalten/ und/ wie Lactantius redet / solches unter allen Schuldigkeiten und Diensten / welche dem Menschen obliegen / für den höchsten gehalten/ und sich nichts mehr angelegen seyn lassen/ als der Götter Ehre / über welche die Menschen keinen höheren Dienst halten können / obwohlen sie solches nicht auf rechte Art / Weise und Grund thaten/ doch aber den Willen und Eyffer dazu hatten / so viel ihnen müglich gewesen.**

c im. 5. b.

2. Und oben haben wir schon gesaget / daß / wenn man eydbrüchtig wird / man mag nun auf den wahren einigen GOtt oder auf andere falsche Götter geschweren haben / solches nichts desto minder vom wahren GOtt gerochen werde. Wie denn Seneca [d] saget: **Ein solcher wird gestrafft / weilen ers gleichsam GOtt selbst gethan / und verpflichtet ihn seine eigene Meynung zur Straffe.** Und also verstehe ich auch / was dieser Seneca an einem andern Ort [e] saget: **Es ist zwar auff die Verbrechung und Schändung des Gottesdiensts an diesem Ort eine solche/ an einem andern Ort eine andere Straffe gesetzet / doch aber allenthalben in der gantzen Welt eine Straffe / sie seye nun wie sie wolle;** und Plato [f] urtheilet die Religion-Schänder des Todes schuldig.

d Lib. VII. de Benef. cap. 7.

e Lib. 3. de Benef. c. 6.

f lib. 12. de Legib.

607. Nachdem sie aber solche heilige Geschirre zu weltlichem Gebrauch genommen/ und dadurch verunreiniget und entheiliget/ ist so fort nach verübter solcher Schändung der heiligen Gefässe die Straffe darauff erfolget] Sehr merckwürdig ist/ daß/ als Genserich/ König der Wenden in Africa / die Stadt Rom erobert/ und unter anderm Raub auch unterschiedliche vom Tito Vespasiano / nach Verstörung Jerusalem auß dem Tempel nach Rom gebrachte güldene Gefässe mit sich nach Africa übergeführet / die Wenden aber etwa 80. Jahr hernacher von des Kaysers Justiniani Feld-Herren Belisario überwunden / und unter andern auch die jetzt gedachte heilige Gefässe nach Constantinopel wieder mit zurück gebracht worden / hat ein Jude dem Kayser gerahten/ dieselbe nicht in den Kayserlichen Palast bringen/ sondern wiederumb an den Ort setzen zu lassen/ wohin sie anfänglich vom König Salomon gewidmet und gesetzet worden / weilen sie nirgend anderswo erhalten werden könten / und solches auch die Ursache gewesen seye / daß Genserich vordeme die Königliche Residentz Rom/ und hernacher daß Römische Kriegs-Heer der Wenden Residentz darentgegen wieder erobert hätten: worauff auch Kayser Justinianus mehr-erwehnte heilige Gefässe nach Jerusalen geschickt/ und in die Christen-Kirche daselbst setzen lassen. Procopius *de bello Vandal. lib. 2. 9.*

Das XXI. Capitel.

Von Theilhafftigkeit der Straffe.

I. Wie und welchergestalt diejenigen/ welche eines Verbrechens oder einer Missethat theilhafftig sind/ auch der Straffe theilhafftig werden.

II. Eine Gemeine oder derselben Regenten werden der von ihren Unterthanen begangenen That mitschuldig gehalten / wenn sie davon gewust/ und solche nicht verbotten oder verhindert haben / da sie dieselbe verbieten und verhindern können und sollen.

III. Ingleichen/ wenn sie diejenigen/ welche anderswo mißhandelt haben/ aufnehmen.

IV. Wofern sie nicht dieselbigen entweder abstraffen oder außantworten: Welches mit Exempeln erläutert wird.

V. Daß das Recht derer Schutzsuchenden diejenigen/ welche durch unversehenen Unglücks-Fall unglücklich geworden sind/ angehe/ und nicht die/ welche vorsetzlicher Weise Böses gethan; wird mit gewisser Außnahme gelehret.

VI. Doch werden die Schutzsuchende/ in so lang biß ihre Sache untersucht und darüber erkant wird/ geschützet; und nach welchem Recht solche Erkäntnüß geschiehet.

VII. Wie und welcher gestalt die Unterthanen des Verbrechens ihrer Regenten / oder eine Gemeine dessen/ was ihre Mitglieder verbrochen haben / theilhafftig werden; und wie die Straff einer Gemeinde von der Straff einzeler Personen unterschieden seye.

VIII. Wie lange das Recht währe / welches man hat eine gantze Gemeine oder gantzes Volck zu straffen.

IX. Ob man auch der Straffe theilhafftig werden könne / wann man an dem Verbrechen keinen Theil und Gemeinschafft hat.

X. Unterscheid unter dem/ was gerade zu gethan wird / und was auß einer That folget.

XI. Unterscheid unter dem/ was auß Anlaß eines Verbrechens geschiehet/ und was auß Ursache des Verbrechens selbst geschiehet.

XII. Daß / eigentlich zu reden/ niemand / wegen eines andern Verbrechen mit Recht gestrafft werden könne / und warumb?

XIII. Auch nicht die Kinder wegen ihrer Eltern Missethat.

XIV. Antwort auff den Einwurff / daß GOtt auch bißweilen die Missethat an den Kindern heimsuche.

XV. Daß vielweniger andere Anverwandten ihrer Freunde Verbrechen halben zu straffen seyen.

XVI. Daß dennoch derer Verbrechere Kindern und Verwandten eins und anders versagt werden könne / was sie sonsten hätten haben können: Dessen Exempel.

XVII. Daß auch die Unterthanen für ihrer Oberen Verbrechen eigentlich nicht gestrafft werden können.

XVIII. Auch nicht einer Bürgerschafft oder Gemeinde einzele Privat-Personen/ so zu einer That nicht eingewilliget / wegen der gesamten Bürgerschafft oder Gemeinde Verbrechen.

XIX. Daß ein Erbe für die Straffe/ in so fern sie eigentlich eine Straffe ist / nicht hafften könne / und warumb.

XX. Daß er aber jedennoch alsdenn hafftete/ wenn die Straff zu einer andern Art oder Gattung Schuld geworden.

I.

I. SO offt die Frage vorkomt/ [1] **wie und welcher gestalt man der Straff theilhafftig werde**; so ist die Frage entweder von denen/ [2] **welche des Verbrechens theilhafftig sind/** [3.4] **oder**

1. **Wie und welcher gestalt man der Straffe theilhafftig werde**] Die Haupt- und Grund-Ursache warumb viele eines einzelen Verbrechens halben/ der darauff gesetzten Straffe theilhafftig/ werden / ist der Verbrechere Gesellschafft oder Gemeinschafft. Veltheim *p.* 1267. Welche nichts anders ist/ als wann zweene oder mehrere Verbrechere eines Verbrechens theilhafftig sind; dessen folgendes ein Exempel seyn kan: Enejus / Titius und Sempronius nehmen sich vor einen Diebstahl zu begehen; unter diesen dreyen nun setzet Sempronius die Leiter an das Hauß / daß Titius ans Fenster kommen/ hineinsteigen/ und stehlen könne; unterdessen als Titius stiehlt / hält Enejus nicht ferne davon Schildwache/ damit er / wenn etwa der Hauß-Herr kommen solte/ solches ansage / und Titius und Sempronius Gelegenheit haben / sich auß dem Staub zu machen/ und zu retten. Veltheim *p.* 1251. 1252.

2. **Welche des Verbrechens theilhafftig sind**] Tertullianus *de resurrectione carnis*: Denn sie werden sagen/ daß alle diejenige/ welche eines Diener oder Gesellschaffter seyen / die Willkühr hätten/ ihre Dienste mit zu leisten/ und sich mitzu zugesellen/ und dahero die freye Macht zu beyden diesen Stücken haben/ nachdemmahlen sie ebenfalls Menschen seyen; derohalben sie auch mit ihren Urhebern und Anführern/ welchen sie ihre Hülffe freywillig darleyhen / den Verdienst gemein machen. Grotius.

3. **Oder**

[1.2] oder auch von andern/ welche solches eigentlich nicht sind. Was diejenigen anbelanget / welche des Verbrechens mit theilhafftig sind / so werden solche alsdenn [5] nicht so wohl eines andern / als ihres eigenen Verbrechens halben gestrafft. Welche nun eigentlich diese seyen / kan man auß deme verstehen/ was [6] oben von vorsetzlich gethanem Schaden gelehret worden. Anerwogen man fast eben auff diejenige Art und Weise eines Verbrechens theilhafftig wird/ als man sich gethanen oder verursachten Schadens theilhafftig machet; doch aber folget nicht/ [7] daß/ wo jemand einer That halben zu Ersetzung des Schadens verpflichtet ist / er zugleich auch der Straffe des Verbrechens schuldig ist / sondern nur alsdenn erstlich/ wenn [8] eine mercktliche Boßheit mit dazu komt ; da im Gegentheil öffters einer zur Schadens-Ersetzung verpflichtet wird / [a] wann er auch nur einiger massen mit Schuld daran hat.

a *l. 44. pr. D. ad leg. Aquil.*

2. Derohalben so können alle diejenigen zur Straffe gezogen werden / [9.10] welche ein Verbrechen oder böse That befehlen ; [11.12] welche ihre dazu erforderte Einwilligung geben ; [13] welche mit helffen ; [14] welche die Verbrechere auffnehmen / hausen und herbergen / und sonsten auf andere Weise des Verbrechens selbst mit theilhafftig sind ; [15] welche Raht dazu geben / [16] das Verbrechen rühmen und gut heissen/ und demselben beyfallen ; welche/ da sie des eigentlich also genannten Rechts halben schuldig und gehalten sind / das Verbrechen oder die That zu verbieten / [17.18.19] solches nicht verbie-

3. Oder auch von andern] Eigentlich pfleget die Straffe niemanden zu begleiten / als den Verbrecher selbst / und soll also keiner für einen andern gestrafft werden. Jedennoch aber trägt sichs bißweilen zu / daß die Straffe auch ausserhalb dem Verbrecher selbst / noch andere mit ergreiffet ; welches denn alsdann geschiehet / wenn einer / auch nach vollbrachter That / sich mit darein menget ; oder wenn außdrücklich durch ein Gesetz versehen ist/ daß mann in solcher Gesellschafft einer mißhandelt und Böses thut / ebenfalls die andern gestrafft werden sollen. Tesmar.

4. Oder auch von andern] Welche zwar am Verbrechen keine/ doch aber an der Straffe Gemeinschafft haben. Siehe unten im 9. §. Gronovius.

5. Nicht so wohl eines andern] Nicht so wohl umb deßhalben / was der Urheber selbst verbrochen / als was sie zu solchem Verbrechen mit beygetragen. Gronovius.

6. Oben] In dieses Buch 17. cap. 6. u. folgenden §. Simon.

7. Daß wo einer einer That halben zu Ersetzung des Schadens verpflichtet ist] Daß/ der / welcher wegen gethanen oder verursachten Schadens zu dessen Ersetzung schuldig ist / auch gerichtlich besprochen werden könne zur Straffe/ dieselbe wegen geschehenen Verbrechens zu leyden. Gronovius.

8. Eine mercktliche Boßheit] Bekant ist/ daß unter denen Rechts-Gelährten insgemein dafür gehalten wird/ daß/ wo kein böser Vorsatz / auch kein Verbrechen seye / und also auch keine Straffe statt finden könne. Siehe Valentin. Volrziun *Consil.* 2. *de Inquis. n.* 96. Marc. Anton. Blancum *in pract. crimin. f.* 125. *n.* 35. Unter einem bösen Vorsatz werde nicht allein verstanden / wenn man sich vorbedächtlicher Weise etwas vornimmt / sondern auch/ wenn man auß Trunckenheit/ Zorn/ Liebe/ Geilheit u. d. g. getrieben/ etwas thue. Anton. Matthæi *de crimin. c.* 1. *n.* 3. Ziegler.

9. Welche ein Verbrechen oder böse That befehlen] Saulus steinigte Stephanum durch aller derer Hände / welche ihn steinigten. Augustinus *Sermone V. de Sanctis c.* 4. Welcher auch *Serm. I. c.* 3. und *Sermone XIV. de Sanctis*, dergleichen mehr hat. Grotius.

10. Welche ein Verbrechen oder böse That befehlen] Hieher gehöret/ was in dieses 2. b. 17. c. durchgehends gelehret wird. Welchem beygefüget werden kan / was Mynsinger *Cent.* 4. *observ.* 79. und Gailius *de pace publ. c.* 9. haben. Tesmar.

11. Welche ihre dazu erfoderte Einwilligung geben] 2. b. 17. cap. 6. u. 7. §. Simon.

12. Welche ihre dazu erfoderte Einwilligung geben] Die nemlich vom Urheber dazu begehret worden. Gronovius.

13. Welche mit halffen] Durch würckliche Mithandanlegung. *Institut. de Furtis.* §. *inter dum Edicto Theuderici c.* 120. Grotius.

14. Welche die Verbrechere auffnehmen/ hausen und herbergen] Hieronymus *super Parabolas:* Es ist nicht allein der Dieb selbsten, sondern auch der / welcher umb den Diebstahl weiß/ und dem bestohlenen Eigenthumbs-Herrn auff seine Nachfrage solchen nicht offenbaret/ Straff schuldig. Chrysostomus *de statuis XII.* Denn es sind nicht allein die Mayneidigen selbst/ sondern auch die/ welchen der Mayneyd bekant / doch aber solchen verhelen/ und nicht offenbahren/ solches Verbrechens theilhafftig und Straff schuldig. Grotius.

15. Welche Raht dazu geben] Siehe die Institutiones Juris und das Edictum Theuderici, in angezogenen Stellen. Andocides hat folgendes auß denen Athenischen Gesetzen: Der/ welcher zu einer That Raht gegeben / ist nicht weniger straffällig/ als der/ welcher die That würcklich und mit eigener Hand bewerckstelliget ; anerwogen / wie Aristoteles *de Poetica c.* 17. saget/ ohne gegebenen Raht / die That nicht bewerckstelliget worden wäre. Grotius.

16. Das Verbrechen rühmen und gutheissen / und demselben beyfallen] Chrysostomus in seiner Erklärung über das 1. cap. der Epist. an die Römer / bey nahe am Ende/ saget: Der/ welcher eine Sünde noch dazu lobet/ ist ärger als der/ so die Sünde gethan hat. Und nach dem Lombardischen Recht / Lege Longobardica, *lib.* 1. *tit.* IX. §. 25. wird der / welcher bey einem / der eine böse That begehet / stehet / und denselben noch dazu anfrischet/ eben so gehalten/ als der Thäter selbst. Siehe/ was unten über den 17. §. auß dem Philone und Josepho angeführet werden wird. Grotius.

17. Solches nicht verbieten] Siehe in folgendem. 2. §. 2. §. Simon.

18. Solches nicht verbieten] Chrysostomus 1. *adversus Judæos:* Also werden nicht nur allein die

verbieten; oder da sie auß gleichmässigem Recht verpflichtet sind / [20] dem / welchem Gewalt und Unrecht gethan wird Hülffe zu leisten / solches dennoch nicht thun; welche nicht abrahten / da sie abrahten sollen; [21] welche eine That verschweigen und vertuschen / welche kund zu machen sie jedoch auß einigem Recht verpflichtet waren; alle diese / sage ich / können zur Straffe gezogen werden / wenn bey ihnen eine solche Boßheit ist / die da zum Verdienst der Straffe gnug ist / einhalt dessen was im nechst vorhergehenden Capitel gehandelt worden.

II. 1. Es wird dieses durch Exempel klärer und deutlicher werden: Gleichwie sonsten eine Gemeine nicht gehalten und verhafftlich ist / für das / was eintzele unter ihnen / ohne der Gemeine selbst eigenes Zuthun / oder Unterlassung dessen was sie thun sollen / begangen und gethan haben / also auch nicht eine Bürgerschafft / Staat oder Volck. Denn es saget Augustinus gar recht und wohl: **Ein anders ist / was unter einem Volck ein jeder für seine Person selbsten gesündiget hat / ein anders / was insgemein vom gesamten Volck gesündiget worden / welches auf einerley Vorsatz und Willen zu etwas von vielen zugleich begangen wird.** Dahero in denen alten Römischen Bündnüssen [b] die Redens-Art: [22] **Wofern das Römische Volck auß allgemeinem Raht bundbrüchig werden wird** / gebrauchet worden. Beym Livio [c] zeigen die Locrenser dem Römischen Raht / was massen der von denen Römern zu denen Carthaginensern geschehene Abfall keines weges auß allgemeinem Raht des Volcks hergekommen / und / wie eben dieser Livius [d] erzehlet / so hat Zeno / welcher von denen Magnesiern abgefertiget worden / bey denen Römern abzubitten / vor dem T. Quintio und denen Gesandten / so bey ihm waren / mit Thränen gebeten; **sie solten doch die von einem einzigen Menschen allein begangene Thorheit nicht dem gantzen Volck beymessen;** [23] **ein jeder wüte und lasse sich den Unsinn auff seine eigene Gefahr regieren.** Und die Rhodier sonderten des Volcks Sache von eines und andern Privat-Sache ab / sagende; **Es seye kein Volck / worunter nicht dann und wann ein und andere böse Bürger / allezeit aber unverständiges Pöbel-Volck wäre.** Also haffren auch nicht die Eltern für ihre Kinder / noch die Herren für ihre Knechte / noch andere Oberen für derer / über welche sie gesetzt sind / ihr Verbrechen / es seye denn / daß sie selbsten auch an der begangenen Boßheit einiger massen Theil und Gemeinschafft mit haben.

b Livius l. b. 24. c.
c 29. b. 17. cap.
d 35. b. 31. c. und 44. b. 23. c.

2. Es sind aber unter denen **Gattungen oder Arten / durch welche die / so andere regieren / für begangene Außhandlungen mit verhafftlich werden** / fürnemlich zwey / welche vor andern vorkommen / und dahero nöhtig haben fleissig erwogen zu werden; nemlich / [24] **wenn**

die Diebe selbsten / sondern auch die / welche den Diebstahl nicht verhindert / da sie ihn doch verhindern können / gestrafft / und zwar beyde mit gleicher Straffe. Welcher Chrysostomus 2. *ad Cor. c. VI.* auch saget / daß der / welcher verhindert / daß ein Krancker nicht geheilet werde / eben so / als wenn er selbst ihn verwundet hätte / dafür haffren müste. Grotius.

19. Solches nicht verbieten] Also hat Zonaras *annal.* 1. angemercket / was massen König Agrippas deßhalben von GOtt so schwer gestrafft worden / weilen er diejenigen / welche ihn einen GOtt genennet / nicht gestrafft / und ihre gottlose Schmeicheley nicht von sich weggetrieben. Tesmar.

20. Dem / welchem Gewalt und Unrecht gethan wird / Hülffe zu leisten] 2. b. 1. cap. 8. f. und 17. cap. 8. f. Simon.

21. Welche eine That verschweigen] 2. b. 17. cap. 9. f. Simon.

22. Wofern das Römische Volck auß allgemeinem Raht bundbrüchig werden wird] Chrysostomus *de statuis* 3. Daß es kein Verbrechen gewesen / welches gemeine Stadt begangen / sondern Fremdlinge und Außländer / die alles / was sie gethan / auß Vermessenheit / und Unwissenheit der Gesetze / und nicht auß Vernunfft gethan: So ist auch nicht billich / daß umb etlicher weniger Unverstand halben / eine solche Stadt zu Grunde gerichtet / und die / welche unschuldig sind / gestrafft werden. Ammianus *lib.* XXX. saget von denen Quadis oder Schlesiern: Sie versicherten / daß sie auß allgemeinem Raht derer Häupter des Volcks nichts gegen die Unserigen verbrochen. Grotius.

23. Ein jeder wüte und lasse sich den Unsinn auff seine eigene Gefahr regieren] Wann ein jeder für seine Person privat-weise tobe und Unsinn treibe / so müsse auch er selbst dafür büssen und haffren. Cicero 3. *de leg.* 10. braucht die Redens-Art. Auf seine eigene Gefahr verfahren / und sich was unternehmen. Gronovius.

[24] wenn man gestattet und zugibt / daß eine That geschiehet / und denn / wenn man die Thäter auffnimmt; was jenes anbetrifft / so ist zu wissen / daß der / welcher weiß / daß mißhandelt wird / und solches zu verhindern oder zu verbieten schuldig ist / [25] es auch kan / [26] doch aber würcklich nicht verhindert noch verbeut / alsdenn selbsten das Verbrechen begehe: Cicero in seiner wider Pisonem gehaltenen Rede saget: Es ist aber / und fürnemlich an einem Burgermeister / kein grosser Unterscheid / ob er selbst / durch schädliche Gesetze / und durch heillose Reden den Staat und das gemeine Wesen tribulire / oder gestatte / daß es andere thun. Brutus aber saget gegen Ciceronem: Du wirst vielleicht einwenden / man werde dich solcher gestalt frembdes Verbrechens schuldig machen? Ja freylich / wärest du eines gantz und gar frembden Verbrechens schuldig / wenn du Versehung hättest thun können / daß solches nicht begangen würde. Und beym Justiniano saget Agapetus: Verbrechen und die Verbrechere / wo man kan / nicht verhindern / ist einerley. Und Arnobius. [c] Derjenige / welcher leydet / daß ein anderer sündiget / der gibt dem Sündigenden Kräffte und Vermögen dazu her. Salvianus aber: Der / bey welchem es stehet / eine böse That zu verhindern / befehlt dieselbe / wenn er sie nicht verhindert. Augustinus saget gleichfalls nicht weniger wahr: Daß der / welcher unterlässet einem Verbrechen zu steuern / darein willige / daß es geschehen solle.

c *Adv. Gentes c. 4.*

3. Also wird in denen Römischen Rechten * der / welcher / da ers wehren kan / leydet / [27] daß eine Leibeigene in einem Huren-Hauß mißbrauchet wird / dafür gehalten / als wann ers selbst gethan hätte. Und wenn ein Knecht oder Leibeigener / mit Bewust seines Herrn / einen Todtschlag begehet / so muß der Herr vollkommen dafür hafften / anerwogen der Herr dafür gehalten wird / als wenn er selbst den Todtschlag gethan hätte. Wie denn auch nach [28] dem Fabianischen Gesetz / gegen den Herrn geahndet wird / wenn sein Leibeigener eines andern Leibeigenen entzogen.

* *l. Imperator. D. qui sine manumiss. l. 2. de noxal. act. Paul. l. 5. sent.*

4. Es wird aber / wie wir gesagt / über dem / daß wir von einer That / daß sie begangen werde / wissen [f] / auch zugleich noch erfordert / [29] daß wir die Macht und das Vermögen haben / solche zu verhindern. Und dieses ist eigentlich / was die Gesetze sagen / [30] daß nemlich / wenn sie befehlen auch denjenigen / der umb ein Verbrechen oder böse That weiß / zu straffen / solche [31.32] Wissenschafft also verstanden werde / daß sie zugleich mit in sich begreiffe / es habe der / welcher von der That gewust / auch gestattet und gelitten / daß sie bewerckstelliget werde; solchergestalt / daß der / welcher die That verhindern können / dafür hafftе / wenn er sie nicht gehindert; daß in solchem Fall eine solche Wissenschafft verstanden werde / bey welcher auch

f *l. Scientia. ad leg. Aquil. l. 2. §. hac autem, si fam. furt. f. d. l. in delictu de nox. act. l. culpa 50. D. de R. J. l. 103. nullum crimen. eo tit. l. 1. V. qui eam in med. l. quid ergo. 13. §. 1. l. 19. Non alia. D. qui not. infam. l. 7. furtim. §. 1. quod si. D. arb. furt. cæsar.*

24. Wenn man gestattet und zugiebet / daß eine That geschiehet] Wenn man mit Fleiß und vorsetzlicher Weise durch die Finger siehet. Gronovius.

25. Es auch kan] Wovon in des 2. b. 17. cap. 7. §. Tesmar.

26. Doch aber würcklich nicht verhindert] Siehe in dieses cap. 1. §. 2. §. und in des 3. b. 20. c. 30. §. Simon.

27. Daß eine Leibeigene] Welche der Herr mit der außdrücklichen Bedingung verkaufft / daß sie nicht mißbraucht werden solle / und daß er selbst / wenn der Käuffer sie mißbrauchte / frey haben soll / Hand anzulegen / das ist / ohne Richterliche Besprechung dieselbe wiederumb zu sich nach Hause zu nehmen / ohne Wiedererstattung des Kauffgelds. Gronovius.

28. Dem Fabianischen Gesetz] Von Menschen-Dieben. Gronovius.

29. Daß wir die Macht und das Vermögen haben solche zu verhindern] Einhalts *l. 50. ff. de R. J.* Denn zu unmöglichen Dingen kan niemand verpflichtet werden. Weßentwegen auch / wenn ein Knecht selbst sich schadet und Gewalt anthut / solches dem HErrn nicht beygemessen wird. *l. 9. §. 7. ad L. Aquil.* Oder / wenn der Knecht begriffen ist / jemanden Schaden zu thun / der Herr aber auff jenseit eines Wassers stehet / und solches nicht verhindern kan. *l. 4. ff. & Cod. de noxal. act.* Tesmar.

30. Daß nemlich / wenn sie befehlen / auch denjenigen / der umb ein Verbrechen oder böse That weiß / zu straffen / solche Wissenschafft also verstanden werde / daß sie zugleich mit in sich begreiffe / es habe der / welcher von der That gewust / auch gestattet / und gelitten / daß sie bewerckstelliget werde] *Lege Wisigothorum libro VIII. tit. IV. cap. 11. cap. 26. libro IX. tit. 1. c. 1.* Grotius.

31. Wissenschafft] Diejenigen / deren Schuldigkeit es ist / die Verbrechen zu ahnden und zu straffen. Gronovius.

32. Wissenschafft] Verstehe die Wissenschafft dessen / deme es frey gestanden habe / bey sich selbst zu Raht zu gehen / und zu erwegen / ob / da es in seiner

auch zugleich der Wille sey/ daß die That geschehe; wie auch/ daß man nicht nur bloß allein von der That wisse/ sondern auch Raht zu derselben gebe; weßhalben denn auch ein Herr für seinen Knecht nicht hafften möge/ [33] wenn der Knecht der Leibeigenschafft erlassen worden/ oder seines Herrn Befehl/ diese oder jene That nicht zu begehen/ verachtet; weilen nemlich derjenige/ welcher zwar weiß/ daß eine böse That begangen wird/ solche aber nicht hindern können/ ausser Schuld ist; Also müssen auch die Eltern für ihrer Kinder Verbrechen hafften/ doch aber nur für deren/ welche noch in ihrer vätterlichen Gewalt sind. Und hinwiederumb/ wenn gleich sie annoch in ihrer Eltern Gewalt sind/ und die Eltern sonsten ihrer Kinder Thun verhindern können/ so werden sie doch nicht dafür hafften/ [34] wofern sie nicht auch Wissenschafft davon gehabt. Denn wenn einer für eines andern That hafften soll/ so muß beydes/ nemlich daß man davon gewust/ und solches nicht gehindert/ gleicher weise zusammen kommen/ [35] welches alles auß gleicher Ursache auf die Unterthanen zu ziehen: Denn solches kommt auß der natürlichen Billichkeit her.

5. Der Römische Rechtsgelahrte Proclus hat auf folgende des Griechischen Dichters Hesiodi Worte: **Offt muß ein gantzes Volck büssen/ was nur ein eintzeler böser Bube gethan hat**/ gar herrlich gesaget: **Als welches Volck eines eintzelen Menschen Boßheit nicht gesteuert/ da es derselben doch wohl steuern können.** Also haben unter der Griechischen Armee/ unter welcher Agamemnon und andere auß allgemeiner Vereinbahrung der Griechen mit waren/ nicht unbillich die **Bürger und Unterthanen ihrer Könige und Oberherren Thorheit büssen müssen:** [36] Anerwogen denen Griechen selbst oblage/ den Agamemnon zu zwingen/ daß er dem Priester Chrysä seine Tochter wiedergeben sollen. Also wird hernach erzehlt/ wie ihre Schiffs-Flotte verbrant worden/ [37] **wegen eines einzigen Menschen Verschulden/ nemlich des Ajacis des Oilei Sohns Wüten**[a]/ Wovon Ovidius *Metam. XIV.* saget: **Er hat die Straffe/ welche er durch Entführung einer Jungfer für seine Person allein verdienet hatte/ auff alle gebracht und außgebreitet.** Weilen die andern die Entführung der Priesterin Cassandrä nicht verhindert hatten. Denn Livio[g] stehet: **Die Verwandten des Königs Tatii schlugen der Laurenter Gesandten; und als diese/ nach allgemeinem Völcker-Recht/ die Thäter außbegehrten/ hat beym König Tatio die Gunst gegen seine Verwandten und ihr Bitten mehr gegolten/ als jener Begehren; weßhalben er denn auch die Straffe/ die sie verdienet hatten/ auf sich selbsten gewältzet und**

[a] Virgilii Trojan. Gesch. 1. b. 45. cap.

[g] 1. b. 14. c.

ner Macht und Vermögen stehet/ er die That hindern wolle oder nicht. Gronovius.

33. Wenn der Knecht der Leibeigenschafft erlassen worden] Wenn er sich erwähret und bewiesen/ daß er ein Freygeborner oder Freygegebener. Suetonius in der Lebens-Beschreibung Vespasiani 3. cap. Gronovius.

34. Wofern sie nicht auch Wissenschafft davon gehabt] Weßhalben denn auch ein König oder Fürst/ welcher einen Aechter in seinem Land duldet/ nicht anders dafür gehalten wird/ denselben wieder zu Gnaden angenommen zu haben/ als wenn der Fürst oder König/ daß der Aechter in seinem Land ist/ davon weiß/ und solches zugleich auch duldet. Menochius *Consil.* 1101. *n.* 56. Tesmar.

35. Welches alles auß gleicher Ursache auf die Unterthanen zu ziehen] Gleich wie solches durch die Römische Rechte zwischen Vatter und Sohn/ Herrn und Knechten/ also gesetzet und geordnet ist: Also gilt solches auch nach allgemeinem Völcker-Recht zwischen Oberen und Unterthanen. Gronovius.

36. Anerwogen denen Griechen selbst oblage den Agamemnon zu zwingen] Also wirds von Cyrillo *lib. V. contra Julianum* außgeleget. Grotius.

37. Wegen eines einzigen Menschen Verschulden/ nemlich des Ajacis des Oilei Sohns Wüten] Euripides Troadibus führet Neptunum folgender gestalt redend ein; als Ajax mit Gewalthänder Hand die Cassandram geraubet; worauff Minerva geantwortet/ da er doch von denen Griechen weder was Böses gelitten noch gehöret. Auß gleichem Recht machet Chrysostomus *orat.* 1. *de statuis* alle Antiochener insgesamt/ wegen geschehener Außwerffung des Kayserl. Bildnüssen/ solches Verbrechens mit schuldig: Siehe/ die That ist nur von wenigen geschehen/ alle insgesamt aber werden deßhalben angeklagt. Siehe/ ihrentwegen sind wir nun alle in Furchten/ und gewarten anitzo selbst der Straffe dessen/ was sie sich unternommen haben. Hätten wir sie auß der Stadt gejagt/ und solche eyterbeuliche Glieder/ wie sichs gebühret/ handthiert/ so hätten wir die Straffe dadurch von uns abgebeuget/ und stünden anitzo nicht in Furchten. Hernächer folget: Eben deßwegen/ saget er/ leyde nun die Straffe/ und den Tod/ daß du nemlich nicht gegenwärtig gewesen/ daß du es nicht verhindert/ daß du die unsinnigen wütenden Leute nicht zurück gehalten/ daß du dich nicht für des

selbst leyden müssen / was jene leyden sollen. Hieher gehöret eigentlich/was Salvianus von denen Königen saget: "Die/ welche die höchste Gewalt und Macht haben/ und auch die grösten Laster und Missethaten verhindern können/ wenn sie wissentlich leyden/ daß selbe begangen werden/ heissen gleichsam gut / daß sie geschehen sollen. Und beym Thucydide[h] stehet: Der/ welcher verhindern kan/ so ers nicht verhindert/ thut vielmehr selbst das/ was geschichet. Also entschuldigen sich beym Livio[i] die Vejenter und Latiner gegen die Römer/ es sey ohne ihr Bewust geschehen/ daß die Ihre der Vejenter und Latiner Unterthanen / der Römer Feinden geholffen. Darentgegen wird der Illyrischen Königin Teutä Entschuldigung/ als sie sagte / was massen nicht sie/ sondern ihre Unterthanen Seeräuberey trieben / nicht angenommen / weilen sie solche Seeräuberey nicht verbote. [39] Und vor Zeiten sind die Seyrier von denen Amphictyonen verurtheilt worden/ daß sie gelitten/ daß etliche der Ihrigen Seeräuberey getrieben.

h Lib. 1.

i Im 1. u. 6. b.

6. Es ist aber leicht zu muhrmassen/ daß man dasjenige wisse/ was so offenbahr geschichet / daß mans mit Augen sehen kan/ und was offt geschichet; was von vielen geschichet/ kan nohtwendig niemanden unwissend seyn/ saget Dion Prusäensis. Der Geschichtschreiber Polybius[k] schilt die Aetolier hefftig / daß/ da sie für Königs Philippi Feinde nicht wolten angesehen seyn/ sie jedennoch gelitten/ daß ihre Leute öffentliche Feindseligkeiten verübet / und denen Anführern derer / welche dergleichen thäten/ Ehrbezeigungen anthäten.

k Lib. 2.

III. 1. Laßt uns nun zu der andern Frage kommen/ von Auffnehmung derer Straffschuldigen / wodurch sie der schuldigen Straffe entzogen werden. Wir haben aber [40] oben gesagt / daß natürlicher Weise [41] ein jeder / deme nicht ein gleiches Verschulden vorgeworffen werden kan/ den andern/ der mißhandelt/ straffen möge. Nachdem aber bürgerliche Gemeinschafften / Republicken und Reiche angerichtet worden / so haben sich die Menschen untereinander vereinbahret/ daß die Abstraffung eines jeden Privaten Laster und Verbrechen / welche eigentlich ihre Gemeinschafft und Staat angehen/ der Willkühr des Volcks selbst und dessen Regenten / entweder zu straffen oder zu übersehen / überlassen würden.

2. [42] Jedoch ist ihnen damit nicht zugleich auch ein solch völliges Recht zugestattet worden / in denen Verbrechen / welche einiger massen die Gesellschafft des menschlichen Geschlechts angehet/ als welcherley Verbrechen zu ahnden / und andere Völcker oder Staaten / und deren Regenten eben solcher gestalt berechtiget und bemächtiget sind / als in Republicken und Städten einem jeden Bürger und Unterthan in gewissen Verbrechen/ zu Ahndung derselben / frey und offen stehet / rechtliche Anklage deßhalben anzustel-

---

Kayſers Ehre in Gefahr begeben. Wolteſtu entgegen halten / du habeſt dich ſolches Verbrechens nicht theilhafftig gemacht: ſo lobe ich ſolches zwar/ und nehme es wohl auff; allein du haſt dennoch das / was geſchahe/ nicht gehindert/ und dieſes verdienet/ jetzt angeklaget zu werden. Grotius.

38. Die / welche die höchſte Gewalt und Macht haben/ und auch die gröſten Laſter und Miſſethaten verhindern können] Philo *in Flaccum*: Denn der / welcher züchtigen oder ſtraffen können / hat gewißlich auch verbieten können: wofern ers nicht verhindert hat/ ſo wird er billich dafür gehalten/ daß er / was geſchehen/ zugelaſſen oder auch gut geheiſſen. Dion in der Lebens-Beſchreibung Galbä: Privat-Leuten iſt es gnug/ wann ſie ſelbſt nicht verbrechen; Regenten und Obrigkeiten aber lieget ob / auch dafür Sorge zu tragen/ daß andere nicht ſündigen und Böſes thun. In c. 4. Synodi Piſtenſis, welcher denen Capitulis Caroli Calvi mit einverleibet ſtehet: Derjenige iſt kanes weges von Einwilligung in eine That frey / der / was er beſſern kan / zu beſſern verabſäumet/ weßhalben auſſer allem Zweiffel ein ſolcher ſich der Sünde theilhafftig machet. Siehe Nicetam Chonaretam *lib. 2. de Andronico*. Grotius.

39. Und vor Zeiten ſind die Seyrier von denen Amphictyonen verurtheilet worden] Plutarchus in der Lebens-Beſchr. Cimonis. Grotius.

40. Oben] In des vorhergehenden 20. cap. 3. ſ. 1. §. und des 7. ſ. 2. §. Simon.

41. Ein jeder/ deme nicht ein gleiches Verſchulden vorgeworffen werden kan] Ein jeder/ der auch nur eben eine ſolche/ oder eine gleichmäſſige Miſſethat nicht begangen. Gronovius.

42. Jedoch iſt ihnen damit nicht zugleich auch ein ſolch völliges Recht zugeſtattet worden] Dieſe iſt eine allerdings ſchöne Anmerckung / deren Meynung und Einhalt; daß / gleichwie es eine unanſtändige Sache iſt/ wenn man eine Stadt oder Republick verhindern wolte/ ihren Burger/ eines gerade wider ſeine eigene Stadt begangenen Verbrechens halben/ gebührend abzuſtraffen; alſo ſey

anzustellen: Vielweniger haben sie solche vollkommene Willkühr in dergleichen Mißhandlungen / durch welche eine andere Republick oder Staat oder deren Regenten absonderlich beleidiget worden ; und auß welchem Stück derohalben ein solcher Regent / oder Volck / seiner eigenen Würde und Sicherheit halben / das Recht hat Straffe zu fodern ; enthalt dessen / was wir oben gelehret. Derowegen so soll dasjenige Volck / oder diejenige Republick / bey welchem sich der Schuldige aufhält / oder deren Regenten solches Recht nicht hindern.

IV. 1. Weilen aber Reiche und Republicken nicht zu gestatten pflegen / [43] daß andere auß Ursache / sich eines Schuldigen zu bemächtigen / mit bewaffneter Hand innerhalb ihre Gräntzen kommen / solches auch keinesweges verträglich und sicher ist / so folget dahero / daß das Volck oder die Stadt / da der / [44] welcher schuldig befunden worden / sich aufhält / eins von folgenden beyden thue / entweder / daß / wenns von ihr begehrt wird / sie selbst den Thäter nach Verdienst abstraffe / oder daß sie selbigen [45] der Willkühr der Stadt oder Republick / die ihn außbegehrt / übergebe: [46] Denn dieses ist das Außantworten / Außgeben / Außliefern / wovon in denen Geschicht-Beschreibungen hin und wieder öffters gedacht wird.

2. [47] Also begehrten einige Stämme Israel / von dem Stamm Benjamin /

seye es noch vielmehr gehässig / wenn man verhindern wolte / den abzustraffen / welcher gegen den allgemeinen Staat oder die Republick aller Völcker sich verbrochen: Und zwar / weilen allen Völckern insgemein gleicher weise daran gelegen / daß dergleichen nicht ungestrafft bleibe. Die Ursach solches Unterscheids ist offenbar; denn / auf vorige Weise wird die Straffe entweder gantz und gar aufgehoben / oder wird zum wenigsten nicht gebührend / und wie es die Wohlfahrt derjenigen Republick oder desjenigen Staats / welche man beleidiget hat / genommen; welches aber in seinē ersten Fall anders geschiehet. Tesm.

43. Daß andere / auß Ursache / sich eines Schuldigen zu bemächtigen / mit bewaffneter Hand / innerhalb ihre Grantzen kommen] Als des Türckischen Kayserß Sohn Bajazeth auß dem Reich nach Persien entflohen / und die Türcken so gar über die Persische Gräntze ihm nachgesetzt / sind / wie Thuanus *l.* 24. *p.* 482. schreibet: Des Königs in Persien Gouverneure denen Türcken entgegen gekommen / umb ihnen vorzuhalten / was gestalten sie weder recht noch billich daran thäten / daß sie dem mit ihnen habenden Bündnüß zu wider bewaffneter Hand über ihre in frembde Gräntzen streiffeten. Als nun die Türcken sich deßhalben entschuldigten / und daß sie keinesweges auß feindseligem Gemüht und Vorsatz / sondern bloß allein / umb ihres Kayserß flüchtigen Sohn zurück zuholen / über ihre Gräntze in das Persianische Gebiet gekommen / solche ihre Entschuldigung aber keinesweges angenommen worden / haben sie sich wieder zurück gewandt / nach dem die Persianer ihnen Hoffnung gemacht / daß ihr König / auff geschehenes des Türckischen Kayserß Bajazeths Ersuchen / schon thun würde / was ihme anständig und sich gebühret / und daß er seiner Schuldigkeit nicht ermangeln würde. Sonsten ist auch der Gebrauch / daß man geflüchtete Ubelthäter derjenigen Obrigkeit und Herrschafft / unter welcher sie die Ubelthat begangen / zurück zu schicken pfleget / nachdem der / an welchen sie zurück geschickt werden / zuvor schrifftliche Versicherung von sich gegeben / daß solches dem Recht dessen / der den Ubelthäter zurück schicket / nicht nachtheilig seyn soll / sondern man / in gleichmässigen Fällen / eben dergleichem thun wolle. Gailius 1. *de P. P. cap.* 16. *n.* 30. Sande *lib.* 1. *t.* 1. *d.* 6. Carpzovius *q.* 110. *n.* 58. Wiewohlen man solcher Versicherung auch durch gewisse Pacta zu begegnen / und die Ubelthäter / auch ohne einige dagegen empfangene Versicherung / zurück zu schicken pfleget; wie denn dergleichen etwas zwischen denen Churfürsten von Brandenburg und denen Hertzogen in Pommern seyn soll. Wie von Brunnemanno *de proceſſ. Crim. c.* 3. *n.* 8. & 9. gedacht wird. Tesmar.

44. Welcher schuldig befunden worden] Denn / ehe man einen außantwortet / so muß erstlich außfündig gemacht werden / ob er schuldig. Wie denn Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Romuli saget: Es gezieme sich nicht Leute außzuantworten / ehe und bevor die Sache / um welcher willen sie außbegehret worden / untersucht worden. Beym Cambdeno *in anno* LXXXV. saget der König in Schottland zu der Königin in Engelland Elisabeth / er wolle nicht allein Fernhorsten / sondern auch gar den Cantzler selbst nacher Engelland schicken / wenn sie zuvor durch unverwerifflichen und zu Recht beständigem Beweiß überführet wären / daß sie vorbedächtlicher und vorsetzlicher Weise wider die allgemeine Sicherheit mißhandelt und Mord begangen. Grotius.

45. Der Willkühr der Stadt oder Republick / die ihn außbegehrt] Siehe dieses cap. 5. §. 4. 5. und in des 1. b. 3. cap. 21. §. 4. §. Simon.

46. Denn dieses ist das Außantworten / Außgeben / Außliefern / wovon in denen Geschicht-Beschreibungen hin und wieder öffters gedacht wird] Der Römische Bürgermeister Lucullus hat vom Tigrane den König Mithridatem außbegehrt / und als er nicht außgeantwortet worden / ihn deßhalben bekrieget / wie Appianus *Mithridatico*, und Plutarchus in der Lebens-Beschreibung *Luculli* gedencken. So haben die Römer von denen Allobrogern begehrt / die Salyer außzuliessern. Appianus *excerpta Legationum XI.* Und von dem Bischoff / welchen die Römer gewolt / daß er denen Scythen übergeben werden solle / kan Prisçus *excerpto Legat.* 21. gesehen werden; und wie der Hertzog von Benevent vom König Valcon Ferdinando dem Regenten von Castilien außgeliessert worden / ist zu finden bey Mariana XX. 1. Grotius.

47. Also begehrten einige Stämme Israel] Hier folgen nun Exempele / wodurch die Wahrheit der vorhergesetzten Regul erläutert wird: welchem beygefüget werden kan auß dem Livio 22. b. 23. cap. Es wurden Gesandten an den Macedonischen König Philippum gesandt / den *Demetrium Pharium* außzubegehren / als welcher / nachdem er durch den Krieg überwunden worden / zu ihme / König Philippo / geflohen. Also hat / wie beym

jamin/ daß sie die Männer/ welche des Leviten Kebs-Weib geschändet hatten/ außantworten solten/ Buch der Richter 20. cap. 13. v. und die Philister von denen Israeliten/ daß sie ihnen den Simson/ gleichsam als einen/ der ihnen Schaden gethan/ außgäben. B. der Richter 15. cap. Also haben [l] die Lacedämonier die Messener bekrieget/ daß sie einen/ welcher einen Lacedämonier ermordet/ nicht außgeantwortet: Und zu anderer Zeit/ [m] haben sie sie gleichfalls bekrieget/ daß sie diejenigen nicht außgeliefert/ welche diejenigen Jungfrauen/ so zum Opffer geschickt waren/ geschändet. Also hat Cato auch gewolt/ [48. 49] daß man den Cäsarem denen Teutschen/ weilen er sie unrechtmässiger Weise mit Krieg überzogen/ überantworten solte: [50] Gleichergestalt begehrten die Frantzosen von denen Römern die Gebrüdere der Fabiorum [n] auß/ weilen/ da sie als Gesandten an sie abgefertiget waren/ sie sich in die Schlacht mit eingemischt/ und ordentlicher weise wider die Frantzosen mit gefochten; und die Römer begehrten [o] von denen Herniciern diejenigen/ welche der Römer Ländereyen verwüstet/ und geplündert; und von denen Carthaginensern den Amilcarem/ nicht den in denen Geschichten berühmten General/ sondern einen andern/ welcher die Frantzosen aufgereitzet: [51. 52] Hernacher haben sie auch den Hannibal außbegehrt: Ingleichen den Jugurtham von Bocchо/ wie beym Sallustio stehet/ mit folgenden Worten: **Womit du denn zugleich die Nohtwendigkeit auß dem Wege räumen würdest/ so wohl dich/ der du fehlest/ als jenen Bösewicht zu verfolgen.** Von denen Römern selbst [p] aber sind diejenigen außgeantwortet worden/ welche an derer Carthaginenser und derer Apolloniatern Gesandte Hand angelegt. Also haben die Achäer von denen Lacedämoniern diejenigen außbegehret/ welche Lanvic [q] bekrieget mit dem Beyfügen/ daß/ wenn sie nicht außgeantwortet würden/ so schiene es nicht anders/ als wenn das Bündnüß unter ihnen gebrochen wäre. Also haben die Athenienser [r] durch einen Herolden öffentlich außruffen lassen/ daß/ so jemand dem König Philippo heimlich nachgestellet und nach Athen geflüchtet wäre [s]/ **er sich in den Zustand gesetzet hätte/ daß er außgeantwortet werden müste.** Und die Böotier haben von denen Hipponensern begehrt/ daß die/ welche den Phocum niedergemacht/ außgeliefert werden sollen.

l Pausanias *l.* 14.
m Strabo *lib.* 8. Justinus 3. b. 4. cap.
n Livius 5. b. 6. c.
o Livius 28. b. und 31. b. 11. c.
p Livius 37. b. 42. c.
q Livius 38. b.
r Livius 28. b.
s Diodorus *lib.* 16.

3. [t] Welches alles jedoch also zu verstehen/ daß ein Volck oder König nicht eben genau zur Außantwortung gehalten; sondern/ wie wir gesaget/ entweder den Thäter außzuantworten/ oder denselben gebührend zu straffen. Denn also lesen wir/ daß die Eleer die Spartaner bekrieget/ weilen sie diejenigen/ welche denen Eleern Gewalt und Unrecht gethan/ nicht gestrafft; das ist/ die Schuldigen weder gestrafft/ noch außgegeben: Denn diese Pflicht-Schuldigkeit ist [u] entweder zu dem einem/ oder zu dem andern verbindlich/ so/ daß wenn man jenes nicht thut/ man dieses zu thun gehalten ist.

t Plut. *Narr. amat.* Val. Maximus *lib.* 6. *c.* 6.
u Siehe *l.* 124. *D.* de V. S.

4. [v] Zu-

beym Justino im 11. b. 4. cap. zu finden/ Alexander begehrt/ daß man ihme die Obersten und Redner/ auff deren Ansehen die Athenienser so offt rebelliret/ außgeben solle. Beym Thuano *lib.* 33. *p.* 665. stehet/ was massen der Frantzösische Gesandte die Königin Elisabeth ersucht/ die Landes-Verräther und Auffrührer außzuantworten; und Andreas Doria hat den Türckischen Kayser Solymann gebeten/ den berühmten Seeräuber Draguten auszugeben. Wie bey jetzangezogenem Thuano *lib.* 7. gemeldet wird. Tesmar.

48. Daß man den Cäsarem denen Teutschen/ weilen er sie unrechtmässiger Weise mit Krieg überzogen/ überantworten solle] Siehe 1. b. 3. cap. 5. f. 4. §. 2. b. 15. cap. 16. f. 4. §. und 18. cap. 4. f. 5. §. Ingleichem 3. b. 3. cap. 10. f. und dieses cap. folgenden 5. f. 4. §. Simon.

49. Daß man den Cäsarem] Siehe Suetonium in der Lebens-Beschreibung Cäsaris 24. cap. Gronovius.

50. Gleichergestalt begehrten die Frantzosen von denen Römern die Gebrüdere der Fabiorum] Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Camilli. Appianus *Excerpto Legationum* n. 9. Grotius.

51. Hernacher haben sie auch den Hannibal außbegehrt] Diodorus Siculus *in fragmentis*, und Livius. Grotius.

52. Hernacher haben sie auch den Hannibal außbegehrt] Wo sie solchen von denen Carthaginensern außbegehrt/ so ists vorher geschehen. Livius 21. b. 6. u. 10. cap. Sie haben ihn aber auch hernach/ zwar nicht von denen Carthaginensern sondern vom König Antiocho außbegehrt. Livius 37. b. 45. cap. Auch/ wie etliche wollen/ vom König Prusia. Justinus 32. b. 4. cap. Wiewohlen es Livius

4 [53] Zuweilen wird denen/ welche die Schuldigen außbegehren/ [54] die Wahl gelassen/ damit ihnen desto völlere Vergnügung wiederfahre. Beym Livio [x] finden wir / was massen die Cärites denen Römern angedeutet: Es hätten die Tarquinier/ als sie mit feindlichen Trouppen über ihr Land gezogen/ obwohlen sie nichts mehr als den Durchzug oder die offene Land-Strasse zu vergönnen gebeten / einige Bauers-Leute mitgenommen/ welche bey derjenigen Plünderung und Verwüstung / deren man sie die Cäriter beschuldiget/ beygewohnet; beliebte es nun denen Römern / daß dieselben außgeantwortet werden solten/ so wären sie dazu willig und bereit; wolten sie aber/ daß sie dafür gestrafft werden solten/ so wolten sie solches auch thun. [x] 7 b. 20. c.

5. Zu dem zweyten Bündnüß / welches die Römer mit denen Carthaginensern gemacht/ und beym Polybio [y] befindlich/ist eine Stelle/welche insgemein beydes übel unterschieden / als auch übel übersetzt ist; wofern solches nicht geschiehet (was dieses eigentlich seye/ ist ungewiß: Denn was vorher gehet ist gestümmelt und mangelhafft) so soll ein jeder für sich und seine Person privats-weise sein Recht suchen. Wo er dieses gethan (nemlich wenn ihm kein Recht wiederfahren) so soll es als ein von dem Volck oder der Republick begangenes Verbrechen angesehen und gehalten werden. Aeschines in seiner Antwort auf des Demosthenis Anklage / wegen übel verrichteter Gesandschafft/ erzehlet/ daß/ als er beym Macedonischen König Philippo wegen des Friedens gehandelt / er unter andern gesagt habe/ es seye billich/ daß/ wegen begangener Verbrechen/ nicht die Städte / sondern die/ welche mißhandelt hätten/ gestrafft würden; und es denenjenigen Städten / welche die Angeklagte vor Gericht stellten / keineswegs zu Schaden gereichen müste. Quintilianus *Declamatione CCLV.* Ich halte dafür / daß die nechsten nach denen Uberläuffern diejenigen seyen/ [55] welche dieselbigen an- und auffgenommen. [y] *lib. 3. c. 4.*

6. Dion Chrysostomus in seiner an die Nicomedienser gehaltenen Rede setzet unter andern auch dieses mit unter das Ubel/ welches auß der Uneinigkeit derer Städte herkommt: Wann die / welche eine Stadt beleidiget/ die Freyheit haben zu einer andern zu fliehen.

7 Allhier fällt von denen Außgeantworteten [z] die Frage für/ ob selbe/ wenn sie von ihrer Stadt oder Obrigkeit außgegeben/ [56] aber von niemanden angenommen worden / alsdenn Bürgere ihrer Stadt oder Republick nach wie vor bleiben? In welcher Frage deñ P. Mutius Scävola dafür hielte/ daß sie keine Bürger blieben/ weilen der/ welchen das Volck übergeben / auß seiner Stadt und Bürgerschafft außgestossen zu seyn schiene/ eben so/ wie sie thäten/ [57] wenn sie jemanden Wasser und Weyd verbieten. Brutus aber und nach ihme Cicero [a] vertheidigen die gegentheilige Meynung; welche auch der Wahrheit gemässer [z] *l. ult. D. de legat.*

[a] *Lib. 1. & 2. de Or. Top. & pro A. Cacina.*

vius 39. b. 52. cap. etwas anders erzehlet. Gronovius.

53. Zuweilen wird denen / welche die Schuldigen außbegehren/ die Wahl gelassen] Sieht das Bündnüß zwischen denen Königen in Engelland und Dännemarck / dessen Pontanus *de Mari* gedencket. Grotius.

54. Die Wahl] Ob sie sie außgeantwortet/ oder abgestrafft haben wollen. Gronovius.

55. Welche dieselben an und auffgenommen] Zonaras *Basilio Porphyrogenneto*: Er hat an Chosroen geschickt / den / welcher ihme nach dem Reich stunde/ und die Waffen wider seinen eigenen Herrn ergriffen/ außzubegehren/ und daß Chosroes mit Vorenthaltung desselben/ nicht wider sich selbst ein böses Exempel geben möchte. Welcher gestalt die Seeräuber zu Lesbos unrechtmässiger Weise auffgenommen worden / ist zu lesen beym Chalcocondyla *libro IX.* Grotius.

56. Aber von niemanden angenommen worden] Kurtz vorher ist gesaget worden / was massen man Schuldige nicht außzuliefern pflegte/ es seye denn/ daß man sie außbegehre: Vielweniger geschiehet solches derohalben / wenn man sie nicht außgeliefert haben will. Wann also in solchem Fall eine Außantwortung geschiehet/ so ist sie ungültig/ und komt ein Schuldiger nicht anders unter des/ dem er ausgeliefert werden soll/ seine Botmäßigkeit und Gewalt/ ohne wenn er ihn empfängt. Dieses wird von Publio Mutio *in l. ult. ff. de legationibus.* disputirt. Siehe auch Joh. Bapt. Larream *decis. Granat. 9. n. 62.* Tesmar.

57. Wenn sie jemanden Wasser und Weyd verbieten] Einem Flüchtigen / welchem/ weilen er über sich und seine begangene Missethat sich der richterli-

mässer ist/ doch aber eben nicht eigentlich auß demjenigen Schluß-Grund/ welchen Cicero beybringt/ nemlich / weilen eben wie eine Schenckung/ also auch eine Ubergab oder Außantwortung nicht seyn kan / [55] wo keine An- oder Entgegennahm und Empfang ist/ dessen was geschenckt/ oder übergeben und außgeantwortet wird. Anerwogen [59] eine Schenckung nicht vollkommen ist/ ohne durch beyder/ nemlich des Schenckers und des dem geschencket wird/ ihre Einwilligung. Aber außantworten/ außliefern oder außgeben/ wovon hier gehandelt wird/ [60] ist nichts anders als einen Bürger eines Frembden Gewalt überlassen/ so/ daß er/ was ihme gefällig ist/ über ihn verhängen mag. Solche Uberlassung aber gibt und nimmt kein Recht/ [61] sondern räumet nur die Hinderung/ an solchem Außgeantworteten das/ was man mit ihm thun will/ zu vollziehen/ auß dem Weg. Weßhalben/ wenn das Volck/ welchem die Außantwortung geschiehet / des ihme zugestatteten Rechts sich nicht bedienen will/ so wird der/ welcher außgeantwortet worden/ in dem Stande stehen/ daß er ([b] wie am Clodio/ welcher den Corsiern außgeantwortet / von ihnen aber nicht angenommen worden / geschehen ist) von seinem eigenen Volck abgestrafft / oder nicht abgestrafft werden kan/ gleichwie es viele Verbrechen gibt/ bey welchen beyderley geschehen kan. Allein des Bürger-Rechts / wie auch anderer Rechte und Güter / wird man blosser dings durch die That / so man begangen/ nicht verlustigt / sondern nicht anders/ als wenn erstlich Urtheil und Recht deßhalben ergehet / und man durch richterlichen Spruch derselben verlustig erkannt wird; es seye denn/ daß ein Gesetz verhanden wäre/ welches außdrücklich im Munde führet / daß/ wenn einer solche oder jolche That begehet/ er alsdenn für verurtheilt gehalten / und in die Acht erkläret/ und seiner Güter und Rechte verlustigt seyn solle / eben als wenn Urtheil und Recht/ durch ordentlichen Proceß über ihn ergangen wäre/ welches aber hier in dieser Frage nicht gesagt werden kan. Und auff solche Weise werden endlich auch die Güter / wenn sie gleichfalls außgeantwortet / aber nicht angenommen worden/ deme verbleiben/ dessen sie gewesen. Ist aber die Außantwortung angenommen worden/ und der/ welcher außgeliefert worden/ ist hernacher durch ein- und andern Zufall wieder zurück gekommen / derselbe ist nicht mehr Bürger; es seye denn/ daß er das Bürger-Recht auffs neue wieder erhält. In welchem Verstande denn wahr ist / was der Römische Rechts-Gelährte Modestinus von denen Außgelieferten zur rechtlichen Antwort gegeben.

b Val. Maximus l. 6. cap. 3.

8. Was wir aber von Außlieferung [c] oder Abstraffung der Schuldigen gesaget/ [62] gehet nicht nur allein diejenigen an / welche allezeit und beständig dessen/ bey deme sie zu der Zeit gefunden werden/ seine Unterthanen ge-

c l. Eos qui. D. de captivis.

richterlichen Erkäntnüß entziehet/ und sich auß dem Staub machet/ die Obrigkeit die Acht zuerkennet/ und ihn in die Acht erkläret. Gronovius.

58. Wo keine An- oder Entgegennahm und Empfang ist] 2 b. 6. cap. 2. f. Gronovius.

59. Eine Schenckung nicht vollkommen ist] Wovon oben in dieses 2. b. 11. cap. 14. f. gehandelt wird. Tesmar.

60. Ist nichts anders] Weßhalben denn ein solcher ein Bürger / und kein Frembder bleibet / und als ein Bürger und kein Frembder gestraffet wird/ so daß sothaner Beschaffenheit nach Postumius in dem beym Livio 9. b. 10. cap. angezogenem Ort geirret hat.

61. Sondern räumet nur die Hinderung an solchem Außgeantworteten/ das/ was man mit ihm thun will/ zu vollziehen/ auß dem Weg] Solche Hinderung war / daß der Schuldige oder Ubelthäter unter frembder Botmässigkeit und Herrschafft stehet/ welche durch die Außantwortung gehoben wird. Gibt aber keinesweges erstlich das Recht zu straffen / als welches das Volck so den Schuldigen außbegehrt / und beleidiget worden/ allbereits auß dem Recht der Natur und dem allgemeinen Völcker-Recht selbsten her hat. Auch verzeihet sich das Volck/ so die Außantwortung thut / seines Rechts nicht/ sondern/ wenn die Außantwortung nicht angenommen wird/ so scheinet/ daß das Volck sich solch sein Recht behalten: Anerwogen/ dessen Wille keinesweges ist / daß solch Außgeantworteter unter gantz und gar keiner Botmässigkeit seyn solle/ sondern entweder unter seiner / oder des Volcks/ an welches er ist außgeantwortet worden. Gronovius.

62. Gehet nicht nur allein diejenigen an] Was die Außantwortung der Ubelthäter anbetrifft/ so wird nicht darauff gesehen / ob er ein Bürger und Unterthan / sondern daß er zu gebührender Straffe gezogen / und solches von denen/ bey welchen er sich aufhält/ nicht verhindert werde. Weßhalben denn/ er mag mein Bürger und Unterthan/ oder sonsten ein Einwohner und Frembder seyn/ so muß ich ihn entweder straffen / oder außantworten. Doch pflegt man solchen Verbrechern/ die zu uns flüchten / öffters Sicherheit zu versprechen; wie solches der Türckische Kayser Solymann dem Seeräuber Dragut gethan/ wovon Thuanus *libro* 7. und Masinissa der Sophonisbä Königs Syphacis Gemahlin; beym Livio 30. b. 12. cap. Und

bey

nen gewesen/ sondern auch diejenigen/ welche nach begangener That/ [63] irgendwo hin geflüchtet.

V. 1. So stehen diesem allen auch nicht [64] die so sehr gerühmte Rechte derer Schutzsuchenden/ und die Frey-Städte/ oder Schutz-Oerter entgegen. Denn/ [65] solche kommen eigentlich denenjenigen zu statten/ welche man unverdienter Weise verfolget und hasset/ [66] keinesweges aber denen/ so etwas solches begangen/ womit sie die menschliche Gesellschafft oder andere Menschen beleidiget. Der Lacedæmonier [67] Gylippus/ als er von diesem Recht der Schutzsuchenden handelt/ saget beym Diodoro Siculo[d]: Diejenigen/ welche anfänglichen diese Rechte eingeführet/ haben darauf gezielt/ daß die unglückseeligen Erbarmung und Mitleyden/ aber die/ welche andern böß licher und vorsetzlicher Weise Gewalt und Unrecht gethan/ ihre verdiente Straffe zu gewarten haben sollen. Und hernacher: Aber diese/ wenn sie/ auß bösem Vorsatz/ auß unrechtmässiger Begierde zu frembdem Gut/ in solches Unglück gerahten/ [68] so mögen sie nur das Glücksgeschicke nicht beschuldigen/ noch sich für Schutz-würdige außgeben. Denn solcher Name kommt eigentlich nur denenjenigen mit Recht zu/ [69] welche in ihrem Gemüht unschuldig/ und das Glück zum Feind haben. Allein dieser ihr Leben/ welches mit lauter Bubenstücken und Unrechtfertigkeit angefüllt/ lässet ihnen keinen Ort noch Stelle übrig/ der ihnen zu einiger Erbarmung oder Mitleyden/ und zur Flucht offen stehen möge. Diese zwey Stücke/ nemlich/ [70. 71] einen unversehenen Unglücks-Fall und vorsetzliche Beleydigung/ hat Menander gar wohl voneinander unterschieden: [72] Zwischen Unglück und vorsetzlichem Unrecht ist ein Unterscheid; jenes kommt von ungefehr/ dieses mit Willen und Vorsatz. Deme nicht ungleich ist/ was Demosthenes[c] saget; Δίκαιον ἐστιν ἐλεεῖν, ὁ τὰς ἀτυχίας τῶν ἀνθρώπων, ἀλλὰ τὰς παρὰ λόγον δυσυχήσαντας; welches Cicero *de Invent. lib. 2.*

d *Lib. 13. Bibl.*

c *In Aphobum I.*

bey sothaner Bewandtnüß ist alsdenn schwerlich wider solche etwas zu erhalten.

63. Irgendwohin geflüchtet] Wie Andriscus/ der sich fälschlicher Weise für Philippum außgegeben/ zu dem König in Thracien geflohen. Florus 2. b. 14. cap. Gronovius.

64. Die so sehr gerühmte Rechte derer Schutzsuchenden] Κοινοὶ ἱκεσίας νόμοι in Griechischer Sprache von Polybio und Malcho *in Excerptis legationum* genennet. Grotius.

65. Solche kommen eigentlich denenjenigen zu statten/ welche man unverdienter Weise verfolget und hasset] 3. b. 2. cap. 3. §. 3. 2. b. 2. cap. 16. §. und folgenden. Simon.

66. Keinesweges aber denen/ so etwas solches begangen/ womit sie die menschliche Gesellschafft/ oder andere Menschen beleidiget] Es haben die Römischen Kayserc/ wie zu sehen *tit. Cod. de his qui ad Eccles. confug.* auch denen Kirchen solche Freyheit gegeben/ daß sie Schutz- und Frey-Oerter seyn sollen; haben aber dennoch dabey gewolt/ daß keine andere/ als die/ so nur geringe Verbrechen begangen/ solches Schutzes in den Kirchen geniessen solten/ mit nichten Mörder/ Ehebrecher/ Räuber/ oder andere dergleichen Missethäter. Dahero das Päbstische Recht allzuweit gegangen/ als welches bloß allein die nächtliche Acker-Diebe/ und öffentliche Strassen-Räuber/ nebst etlichen wenigen andern/ so von Andr. Vallensi *tit. de immun. Eccles. n. 5.* erzehlet werden/ außgenommen/ allen übrigen Missethätern und Verbrechern aber/ weñ sie in Kirchen u. Klöster geflüchtet/ Schutz-Freyheit zulegt: So daß Petrus de Ferrariis *in pract. tit. 52. n. 47.* bekennet/ solche Freyheits-Rechte seyen ohne Rechtens Grund/ und auß blossem menschlichem Wohlgefallen/ ja dem Göttlichen Recht entgegen gemacht. Ziegler.

67. Gylippus] 3. b. 11. cap. 3. §. 1. §. Simon.

68. So mögen sie nur das Glücks-Geschicke nicht beschuldigen] Sich nicht beklagen/ sie wären unverschuldeter Weise in solchen Zufall gerahten. Gronovius.

69. Welche in ihrem Gemüht unschuldig und das Glück zum Feind haben] Es ist folgendes ein Außspruch eines alten Oraculs: Indem du zu Hülffe kommen wilst/ hast du dem das Leben genommen/ der dir lieb und angenehm ist. Du hast aber damit keine Missethat auff dich geladen/ und unschuldigere reinere Hände als zuvor.

70. Einen unversehenen Unglücks-Fall/ und vorsetzliche Beleydigung] Unter denen/ welche durch unglückliches Geschicke Schutzsuchende bleiben/ und zu denen Schutz-Oertern ihre Zuflucht zu nehmen gezwungen werden/ und unter denen/ die solches thun/ ihrer von wegen begangener Missethat wohlverdienten rechtmässigen Straffe zu entgehen. Gronovius.

71. Einen unversehenen Unglücks-Fall/ und vorsetzliche Beleidigung] 3. b. 11. cap. 3. §. 1. §. Simon.

72. Zwischen Unglück und vorsetzlichem Unrecht] Philo *de Judice:* Über die/ welche durch unglückliches Geschicke in Unglück gerahten/ muß man billich Erbarmen und Mitleyden haben; die aber/ welche auß Vorsatz Böses thun/ sind nicht unglücklich/ sondern gottloß und unrechtfertig. Und M. Antonius will/ daß man das Gemüht ansehen solle/ damit man wissen möge/ ob bey einem Unwissenheit oder Vorsatz gewesen; und man zugleich dasjenige in Betrachtung ziehe/ was mit diesem verknüpffet ist. Also wird auch beym Procopio *Gothicorum* 3. von Totila unterschieden/ was auß Unwissenheit oder Vergessenheit kommt/ und was auß Vorsatz geschehen. Grotius.

lib 2. also gibt: Misereri oportet, qui propter fortunam, non propter malitiam in miseriis sunt. **Es ist recht/ sich zu erbarmen/ nicht über diejenigen/ welche mit Willen und Vorsatz anderer Menschen Böses thun/ sondern über die/ welche auß unglücklichem Geschicke dazu gerahten.** Und was Antiphanes saget: **Was nicht mit Vorsatz und Willen geschiehet/ ist dem Glück und dessen Geschicke zuzuschreiben/ was aber mit Vorsatz und Willen geschiehet/ ist vorbedachtem Raht zuzurechnen.** Und Lysias sagt: **Niemanden widerfährt ein Unglück mit Willen.** Also stunden nach dem allerweisesten Gesetze/ nemlich dem Jüdischen[f]/ dem/ [73] welchem ein Eisen auß der Hand fuhr/ und dadurch ein anderer getödtet wurde/ die Frey-Städte offen; wie denn auch denen Knechten zugestattet war/ in solchen Fällen in die Frey-Städte zu fliehen: Wann aber jemand vorsetzlicher bößlicher Weise einen Todtschlag begangen/ oder Auffruhr erwecket/ der war auch vor dem allerheiligsten Altar des Höchsten nicht frey. Philo[g] in Erklärung dieses Gesetzes saget: **Denen Gottlosen ist der Tempel kein Schutz-Ort.** So ist es auch bey denen Griechen nicht anders gehalten worden. In denen Geschicht-Beschreibungen wird erzehlt/ was massen die Chalcidenser[h] denen Griechen den [74] Nauplium/ [75] nicht außantworten wollen; wobey aber folgende Ursach gesetzt wird/ nemlich/ [76] weilen er sich dessen/ weessen ihn die Griechen beschuldiget/ gnugsam unschuldig erwiesen.

f 5. Buch Mos. 29. c. 5. v. 2. b. Mos. 21. c. 14. v. 1. Könige 11. c. 13. u. folg. vv.

g *De special. Leg.*

h Plutarchus *quæst. Græc.* 32.

2. Die Athenienser hatten der Barmhertzigkeit einen Altar auffgerichtet/ dessen Cicero/ Pausanias/ [77] Servius/ wie auch Theophilus *in Institutionibus* gedencken/ und welcher vom Papinio 12. *Thebaidos* weitläufftig beschrieben wird. Aber/ welchen zu gut stunde er offen? Davon höre zur Antwort/ was der Poet saget; nemlich: **Und die Unglückseeligen/ nicht die vorsetzlich Boßhafftigen/ haben gemacht/ daß er heilig gehalten/ und niemand/ der zu demselben fliehet/ davon weggenommen wird.** Wie denn der Poet bald darauff saget: **Was massen bey selbigen zusammen gekommen/ die im Krieg überwunden/ und auß ihrem Reich und Vatterland verjagt worden.** Aristides[i] saget/ [78] **es käme denen Atheniensern eigentlich der Ruhm zu/ daß sie allen denen/ so unglücklichem Geschicke unterworffen worden/ von welchen Orten sie auch herkämen/ ein Schutz und Trost wären.** Und an einem andern Ort[k]: **Die/ welche/ es mag seyn/ welcher Orten es will/ unglücklich sind/ haben alle insgesamt eine allgemeine Glückseeligkeit zu genessen/ nemlich die Gütigkeit der Stadt Athen/ durch welche sie Schutz und Auffnehmen geniessen.** Patrocles Phlianus/ wie Xenophon schreibet/ hat in seiner zu Athen gehaltenen Rede gesaget: **Ich lobete diese Stadt/ weilen ich von selbiger vernahm/ daß ein jeder/ deme entweder Gewalt und Unrecht**

i *Panath.* 9.

k *De Pace* II.

73. Welchem ein Eisen auß der Hand fuhr] Unvorsichtiger Weise geworffen/ geschossen worden.

74. Nauplium] Des Palamedis Vatter/ welche der Griechen von Troja zurückgehende und vom Sturm herumbgetriebene Schiffs-Flotte/ indem er eine Fackel auff die Klippen auffgesteckt/ als obs ein Hafen wäre/ gelockt/ worauff sie hernach zerschmettert. Gronovius.

75. Nicht außantworten wollen] Pipinus hat die/ welche der Tyranney halben auß Neustria zu ihm geflohen/ auffgenommen/ und nicht wieder außgegeben; welches beym Fredegario *in rebus Pipini ad annum* Ioc LXXXVIII. zu finden. So hat auch Kayser Ludewig der Fromme diejenigen/ welche auß der Päbstischen Kirchen zu ihm geflohen/ auffgenommen/ wie solches auß seinem *Decret.* 1317. zu sehen/ welches dem *Tomo* 2. *Conciliorum Galliæ* einverleibt ist. Und Carolus Calvus hat ebenfals diejenigen auffgenommen/ welche von seines Brudern Ludwigs Parthey sich zu ihme begeben. Aymonius *lib. V. cap.* 34. und welchergestalt Eegena Patzinaca dem Tyracho auf sein Begehren nicht außgegeben worden/ ist zu sehen beym Zonara *in rebus Constantini Monomachi.* Also ist auch Osman vom Statthalter Inungiadem Estzar nicht außgeliefert/ Leunclavius 2. *Hist. Turc.* und die Portugiesen haben ebenermassen den Albuquerck nicht außgeantwortet. Mariana *lib. XVI. c.* 18. Grotius.

76. Weilen er sich dessen/ weessen ihn die Griechen beschuldiget/ gnugsam unschuldig erwiesen] Und dargethan/ was massen er an denen/ welche durch Lügen und gottlose Verläumbdung seinen Sohn gleichsam als einen Verrähter getödtet/ sich rechtmässiger Weise gerochen. Hygin. *fabula* 105. Gronovius.

77. Servius] In seiner Erklärung über den 342. v. des 8. b. *Æneid.* Grotius.

78. Es käme denen Athenienssern eigentlich der Ruhm zu] Welcherley Ruhm auch denen

Arrago-

recht geschehen / oder der sich dessen befürchtete / wenn er nur anhero flohe / Hülff bekam. Gleiches Einhalts ist / was in des Demosthenis Schreiben für des Lycurgi Kinder befindlich. Derohalben hat Oedipus / als er zu dem Colono geflüchtet / [79] beym Sophocle in seinem Trauer-Spiel / Oedipus genannt / folgender gestalt bezeuget: O ihr Athenienser / [80] ich habe viel und grosses Ubel außgestanden / Gott ist mein Zeuge / daß ich deren keines auß Vorsatz gethan; worauff Theseus antwortet: Mich gereuete nicht / daß ich einen solchen Gast / als ich nun an dir Oedipe sehe / allezeit ungekräncket und unbeleidigt erhalten heiffen; [81] denn ich erinnere mich / daß ich auch ein Mensch bin. Gleicher gestalt saget Demophon des Thesei Sohn / als des Herculis Nachkommen nach Athen geflüchtet: Dieses unser Vaterland pfleget allezeit die Unglückseeligen und Schwachen / doch die / welche das Recht zur Seiten stehen haben / mit seiner Hülff und Beystand zu verthädigen; vor dem hat es wohl tausend Gefahren außgestanden / seinen Freunden zu helffen / und itzo schwebet ihm wiederumb ein anders ob. Und dieses ist eben diejenige That / umb welcher willen die Athenienser fürnemlich vom Callisthene gerühmet werden: Denn eben sie sind es / welche [82] für des Herculis Nachkommen auch wider den Euristheum die Waffen ergriffen / als Euristheus Griechen-Land mit Tyranney drückte.

3. Darentgegen so stehet in angezogenem eben demselben Trauer-Spiel [83] von denen vorsätzlich Bösen und Gottlosen: Diesen / welcher sich seiner bösen Thaten bewust / und dahero nicht getrauet sich nach denen Gesetzen richten zulassen / sondern zu der Götter Altar fliehet / und daselbst Sicherheit zu erlangen vermeint / von dem Altar weg zu nehmen / und vor den Richter zu ziehen / mache ich mir gantz kein Gewissen; denn / es ist je und allezeit recht und billich / [84] daß der / so Böses gethan / dafür auch wiederumb Böses leyde. Eben dieser saget gleichfalls / im Trauer-Spiel Jon: Denn es gezimet sich nicht / daß mit Mißethaten besudelte Hände die heiligen Altäre und Götter anrühren sollen; aber das ist rechtmässig / daß denen frommen und Tugendhafften gegen Gewalt und Unrecht / welches man ihnen thun will / die Tempel zum Schutz offen stehen. Es erzehlet der Redner Lycurgus / [1] daß einer / Namens Callistratus / welcher eine Lebens-sträffliche Missethat begangen / nachdem er das Oraculum deßhalben befraget / zur Antwort bekommen: Wenn er sich nach Athen begeben würde / [85] so würde er / was recht ist / erlangen; [86] er seye aber nach Athen geflohen zu einem Altar / welcher daselbst der allerheiligste gewesen / auß Vertrauen / daß er daselbst sicher und ungestrafft bleiben würde; allein er wäre von der Stadt Athen / welche doch sonsten vor andern sehr hoch und unverbrüchlich auff ihre Religion gehalten / nichts destoweniger getödtet worden / und

1 *Adverſ. Leocr.*

Arragoniern zugeleget wird / von Mariana XX. 13. Die Gepider wolten viel lieber alle umbkommen / als die Ildigisel denen Römern oder Lombardern übergeben. Procopius *Gotthicorum IV.* Grotius.

79. Beym Sophocle] Siehe den gantzen Ort / denn er ist wohl lesens würdig. Grotius.

80. Ich habe viel und grosses Ubel außgestanden] Gelitten / nicht gethan: Er hatte unvorsichtiger Weise seinen Vatter Lajum erschlagen / seine Mutter Jocastam zum Weibe genommen / und Kinder mit ihr gezeuget; als er nun solches erfahren / hat er sich selbst geblendet / und sein eigen Königreich verlassen / und ist von Creonte ins Elend verjaget worden. Gronovius.

81. Denn ich erinnere mich / daß ich auch ein Mensch bin] In Ansehung dessen wir denen Unglückseeligen und Elenden beyspringen und ihnen helffen.

82. Für des Herculis Nachkommen] Siehe Euripidem Heraclidis / und Apollodorum. Grotius.

83. Von denen vorsetzlich Bösen und Gottlosen] Von welchen kurtz vorher die Rede gewesen.

84. Daß der / so Böses gethan] 2. B. 20. C. 1. f. 2. 5. Simon.

85. So würde er / was recht ist / erlangen] Und Tacitus im 3. b. seiner Jahr-Gesch. saget: daß auch die Götter kein anders als das rechtmässige Flehen derer / die zu ihnen fliehen / erhören. Grotius.

86. Er seye aber nach Athen geflohen zu einem Altar / welcher daselbst der allerheiligste gewesen] In Portugal ist Königs Ferdinandi Cämmerer auß der Kirch / in welche er geflohen / mit Gewalt herauß genommen / und verbrannt worden; weilen

m Jahr-Gesch. 3. b.

und habe also das / was das Oraculum gesaget / erfüllet. Und [87] Tacitus[m] beschilt den zu seiner Zeit gewöhnlich gewesenen Gebrauch / da der Menschen Laster und Boßheit in denen Griechischen Städten beschützet wurden / [88] als gewisse Ceremonien der Götter. Bey welchem in angezogenem Ort auch folgendes stehet: Könige und Fürsten seyen zwar anstatt der Götter / es würde aber von denen Göttern keine Bitte erhöret / ohne die / welche rechtmässig.

4. Derohalben so müssen solche und dergleichen Leute entweder gebührend abgestrafft / [89] oder außgeantwortet / [90] oder doch sonsten weggeschafft werden. Also haben / wie Herodotus[n] erzehlet / die Cymäer dem Perser Pactye / da sie ihn weder außliefern welten / noch selbigen bey sich zu behalten sich unterstunden / gestattet / daß er sich nach Mitylenen begeben möchte. Und der Illyrier König Demetrium Pharium / nachdem er von denen Römern im Krieg überwunden worden / und zu dem Macedonischen König Philippo geflohen / haben die Römer[o] vom König außbegehrt. [91] Der Macedonische König Perseus / als er gegen den Römischen Gesandten Quint. Marcium seine Unschuld darlegen welte / und von denen redete / von welchen das Gerücht gienge / daß sie dem König Eumeni nachgestellt / sagt: [p] Ich / meines Theils / so bald ich nur durch die von euch geschehene Erinnerung erfahren daß diese Leute in Macedonien wären / habe ich sie aufsuchen / ihnen / sich auß meinem Reich zu packen / andeuten und darbey verbieten lassen / die Zeit ihres Lebens nicht mehr innerhalb meine Gräntze zu kommen. Und die Samothracier haben dem Evandro / der dem König Eumeni nachgestellt hatte / andeuten lassen / er solte den Tempel von dem Fluch befreyen.

n Lib. 1.

o Livius 22. b. 33. c.

p Livius 42. b. 41. c. 45. b. 5. c.

5. Ubrigens / so ist dieses jetztgemeldte Recht / diejenigen Missethäter / welche ausserhalb Landes gewichen / zur Straffe außzubegehren / in diesem und nechst verwichenen Jahr-hunderten / an den meisten Oertern Europä in solchen Missethaten gebräuchlich gemacht worden / welche den Staat eines Reichs oder einer Republick angehen / oder welche ungemein greulich und abscheulich sind; was aber geringe Verbrechen betrifft / so ist die Gewonheit eingerissen / daß ein Theil so wohl / als der andere durch die Finger siehet; [92] † es seye dann / daß durch gewisse Verträge etwas

weilen er eine vornehme Adeliche Jungfer genohtzüchtiget. Wie Mariana *lib. XXI.* erzehlt. Von den Frey-Städten oder Schutz-Oertern siehe des berühmten und grossen Mannes Pauli Veneti Buch. Grotius.

87. Tacitus] Im 3. b. der Jahr-Geschichte 36. cap. Die allerlösesten Buben nahmen die Freyheit / andern ehrlichen und frommen Leuten unstraffbarer Weise allerhand Schmach und Schande / Haß und Feindschafft zu erwecken / indem sie nur zu des Kayfers Bildnüß flohen und dasselbe ergriffen. Siehe *lib.* 28. §. 7. *ff. de pœn.* Tesmar.

88. Als gewisse Ceremonien der Götter] Daß / wenn die / so wegen begangener Boßheit zu der Götter Altären geflohen / nicht beschützet würden / und nicht ungestrafft blieben / das Recht des Gottesdiensts gleichsam gebrochen und mißhandelt würde / Gronovius.

89. Oder außgeantwortet oder doch sonsten weggeschafft werden] 4. ſ 1. u. 2. §. dieses cap. u. in des 1. b. 3. cap. 21. §. 4. u. 5 §.

90. Oder doch sonsten weggeschafft werden] Müssen gezwungen / angehalten / angetrieben werden / daß sie auß denen Schutz-Oertern / da sie hin geflüchtet / weichen. Gronovius.

91. Der Macedonische König Perseus] Welches auch Appianus *Excerpto Legationum n.* 20. erzehlet. Diesem ist gleich / was Nepos in der Lebens-Beschreibung Themistoclis hat: Als er von denen Atheniensern und Spartanern obrigkeitlichen außbegebret wurde / hat ihn Admetus der Molosser König / in dem er zu ihm geflohen und sich in seinen Schutz begeben / nicht außgeantwortet / und ihn ermahnet / er solte selbst bedacht seyn / was zu seinem Besten diente / hat ihn also nach Pydna bringen lassen / und ihm so viel Leute mitgegeben / als gnug war ihn zu schützen. Also haben auch die Gepider den Lombarder Ildigin wegelassen. Wie beym Procopio *Gothicorum* 3. zu sehen: Füge diesem bey des Theuderichs / wegen geschehener Außnehmung Gisilichs / an der Wenden König Trasamundum abgelassenes Send-Schreiben; v. 43. 44. und was in der Lebens-Beschreibung Königs Ludovici stehet. Also hat auch Kayser Rudolphus II. den Christophorum Sborovium von sich geschafft; wie Thuanus *lib. LXXXIII. in anno* cIↃ. IↃ. *LXXXV.* schreibet. Und Königin Elisabeth gab denen Schotten zur Antwort / sie wolte den Bothwel entweder außliefern / oder auß Engelland außschaffen; welches zu finden bey Cambdeno *circa annum* cIↃ. IↃ *XCIII.* Welchergestalt Alfonsus Graff von Gegion vom König in Franckreich verurtheilt / in Spanien aber nicht eingelassen worden / siehe Marianam XIX. 6. Grotius.

92. Es seye dann / daß durch gewisse Verträge etwas gewissers und nähers / verabredet worden] Als in dem Bündnüß derer Schweitzer mit denen Meyländern; wie Simler erwehnet. Die Bündnüsse zwischen denen Engelländern und Frantzosen wollen / daß man die Auffrührer / so von einem Theil zu dem andern fliehen / außgeben; das Bündnüß mit den Burgundiern aber / daß man sie außjagen soll. Cambdenus *in anno* cIↃ. Lc. Grotius.

† Es

etwas gewisseres und näheres vereinbahret worden. [93] Es ist aber auch dieses zu wissen/ daß See- und Strassen-Räuber/ welche so groß und mächtig worden/ daß sie sich andern furchtbar gemacht/ gar recht auffgenommen/ und was die Straffe anbelanget/ [94] geschützet werden; weilen dem gantzen menschlichen Geschlecht daran gelegen/ daß/ wann es anderer Weise nicht geschehen kan/ sie durch die Hoffnung für das/ was allbereits von ihnen geschehen ist/ vor dieses mahl ungestrafft zu bleiben/ von fernerem Schaden-thun abgehalten werden/ und weilen ein jedes Volck/ oder Regent dergleichen auch betreiben kan.

VI. 1. So ist auch dieses zu mercken/ daß in so lange/ als wegen der Sache/ warumb einer geflüchtet/ untersucht wird/ ob sie rechtmässig oder unrechtmässig seye/ die Schutzsuchende von dem/ zu welchem sie geflohen/ auch würcklichen geschützet werden. Also saget Demophon zu des Eurysthei Gesandten: **Wofern du diesen meinen Gästen einige Missethat auffbürden wilst/ und sie dessen überführest/ so solst du gehöret werden und Recht erlangen/ allein mit Gewalt solst du sie nicht von hier wegnehmen.** Und in dem andern Traur-Spiel sagt Theseus zu Creonte: **Du Creo hast dich einer That unterstanden/ so dir/ deinen Vorfahren und deinen Thebanern unanständig. Indem du in eine Stadt/ welche das Recht und die Billichkeit beobachtet/ und alles nach der Richtschnur der Gesetze thut/ hinein gekommen/ und mit Beyseitsetzung unserer Sitten und Gewonheiten dich unterwindst/ was dir gefällt/ und meinest/ du wollest alles mit Gewalt thun. Ist dann diese Stadt von den Menschen angesehen/ daß sie so ohnmächtig und dienstbar/ und ich selbst so nichtswürdig seye/ dergleichen zu leyden? Des Amphionis Stadt hat dich solches nicht gelehret/ als welche keine so wilde unbendige Menschen zu erziehen pfleget; welche auch keinesweges an dir loben wird/ wenn sie hören wird/ daß du der Götter Tempel/ und was mir zukommt/ durchgestrichen/ und die unglückseelige Schutzsuchende von frembden geheiligten Oertern mit Gewalt weggerissen. Wenn ich nach Theben käme/ so würde ich/ ob schon ich die gerechteste Sache hätte/ mich dennoch nicht unterstehen/ an jemanden Hand anzulegen/ ohne mit Einwilligung der Obrigkeit und Regenten; und eingedenck seyn/ was einem Gast in einer frembden Stadt gezieme: Du aber machst dir keine Gedancken/ deinem eigenen Vatterland/ so es umb dich auch nicht einmahl verdient/ einen Schandflecken an-**

† Es seye denn/ daß durch gewisse Verträge/ etwas gewisseres und näheres vereinbahret worden] Der Gebrauch/ die Ubelthäter deme/ in dessen Gebiet und Land sie die That begangen/ nicht zuzuschicken/ kan durch gewisse Verträge gehoben werden. Wir haben kurtz vorher gedacht/ daß ein solcher Vertrag zwischen denen Churfürsten von Brandenburg und denen Hertzogen in Pommern seye: „Ihro Chur- und Fürstl. Gnaden wollen „auch einander die Räuber/ die unter einem von „höchst- und hochgenanten Chur- und Fürsten gesessen/ unter einem andern aber gefangen worden/ „nicht vorenthalten/ sondern vielmehr auch ohne allen Revers/ (dann hiemit und in Krafft dieses soll „allbereits cavirt seyn/ daß es dem remittirenden „Herrn an seiner Landes-Fürstlichen Hoheit und „Gerichten unnachtheilig seyn soll) remittiren und „zukommen lassen.“ Beym Thuano *lib. 5. pag. 99.* stehet: „Der Kayser hat die außländische Potentaten und Fürsten durch Schreiben gebeten/ keinen in „die Acht Erklärten in Schutz auffzunehmen/ sondern solten ihme darinnen zu Willen seyn/ und „darentgegen/ in dergleichen Zufällen/ von ihme „ein gleiches hinwiederumb gewärtig seyn. Tesmar.

93. Es ist aber auch dieses zu wissen] Es kans ein Fürst oder Potentat wohl thun/ daß er einen mächtigen und furchtbaren See-Räuber nicht strasse/ damit sein Staat und Land ausser Gefahr bleibe/ und solcher gestalt einem so grossen Ubelthäter der Weg zur Reue gebahnt werde. Beym Thuano *lib. 7. p. 153.* stehet vom Türckischen Kayser Solymann: „Er läugne nicht/ daß alles was „von Doria vorgetragen worden/ mehr als zu viel „wahr wäre/ allein er würde/ in seinem Begehren „ihme zu Willen seyn/ dadurch verhindert/ daß er „dem Dragut schon Sicherheit versprochen: Wenn „er derohalben seine Hülffe begehrte/ so würde er „vergeblich warten; wolte er aber für sich selbst „was anfangen/ so wolle er ihm keinesweges hinderlich seyn.“ Denn in solchen Fällen muß man gemeinen Nutzens halben die Strasse bißweilen nicht nur allein verschieben/ sondern auch wohl gar auffheben. Livius 8. b. 32. cap. Ein Exempel eines solchen mächtigen Räubers siehe beym Nicephoro Gregora *Hist. 5.* von der Moldawischen Unruhe. Tesmar.

94. Geschützet werden] Nemlich/ mit der Bedingung/ daß sie hinfüro die See-Räuberey unterlassen. Grönovius.

zuhängen/und bist/ nachdem du so viele Jahre erlebet/ alt/ aber dabey deines Gemühts nicht Herr geworden.

2. Wenn aber das/ wessen man die Schutzsuchende anklaget / durch das Recht der Natur/ oder durch das allgemeine Völcker-Recht nicht verbotten / so muß die Beschuldigung nach dem Bürgerlichen Recht des Orts und Volcks / von wannen der Schutzsuchende kommt und her ist/ geurtheilt werden: Welches von Æschylo *in Supplicibus* trefflich gezeiget wird/ da König Argivus derer auß Egypten kommenden Danaer Hauffen also anredet: Wann das Geschlecht Egyptens Hand an euch leget/ auß Vorwand/ daß ihr daher gekommen/ und also auch ihren Gesetzen unterworffen seyet; wer wolte sich doch solchem wohl entgegen setzen? Weßhalben dir obliegen wird / auß deines Vaterlands Rechte darzu thun / daß du ihnen mit keinem Recht verpflichtet seyest.

VII. Wir haben gesehen / was massen Regenten und Obrigkeiten ihrer Unterthanen / [95] entweder derer / welche von langen Zeiten her ihre Unterthanen gewesen/ oder derer / welche kurtz vorher zu ihnen geflohen/ und von ihnen auffgenommen werden / begangenen Verbrechens mit schuldig werden: Darentgegen so werden Bürger und Unterthanen gleichergestalt ihrer Regenten und Obrigkeit Verbrechens sich schuldig machen/ wenn sie in das Verbrechen eingewilliget/ oder wenn sie/ auff der Obrigkeit Befehl und Einrahten etwas gethan / welches sie / ohne dadurch eine Missethat zu begehen / nicht haben thun können: Wovon dann [96] unten besser wird gehandelt werden können / da untersucht werden wird / was denen Unterthanen eigentlich zukommt / und ihre Schuldigkeit ist. [97] So kan auch ein Verbrechen unter einer Gemeine und eintzelen derselben Personen gemein gemacht werden; weilen / wie Augustinus in [98] obangezogenem Ort saget: Da wo die gantze Gemeine ist / da ist auch eine jede eintzele Person; und kan keine gantze Gemeine seyn / ohne auß denen eintzelen Personen eines jeden. Denn wenn die eintzele Personen und Glieder/ worauß die Gemeinde bestehet/ sich mit einander zusammen thun und versammlen/ oder in eins zusammen gerechnet werden/ so machen sie die gesamte Gemeinde.

2. Die Schuld eines Verbrechens gehet alle diejenigen eintzele Personen an/ [99] welche in das Verbrechen mit eingewilliget / keines weges aber die/ welche eigentlichen für ihre Person nicht eingewilliget/ sondern nur von denen meisten Meynungen überstimmet werden: [100] Denn / gleichwie die Verbrechen / welche eine gantze Gemeine begehet / von denen Verbrechen/ welche eintzele und Privat-Personen begehen/ unterschieden sind/ also ist auch die Straffe unterschieden / ob schon sie öffters mit einerley Namen genennet werden. Gleichwie bißweilen / nach Grösse des Verbrechens/ eintzeler Personen Straffe/ der Tod ist; also werden zwar gantze Gemeinden oder Städte selten mit solchem natürlichen/ als eintzelen Personen geschiehet / doch aber mit bürgerlichem Tod gestrafft / daß eine Stadt oder Gemeinde gantz zerstöret und zernichtet wird / daß sie gantz und gar nicht mehr ist / welches geschiehet / wenn eine Bürgerschafft oder Gemeine gantz und gar zertrennet und auffgehoben wird/ wovon

95. Entweder derer / welche von langen Zeiten her ihre Unterthanen gewesen / oder derer/ welche kurtz vorher zu ihnen geflohen/ und von ihnen auffgenommen worden] Anerwogen beyde mit Recht zur Straffe außbegehret werden/ wenn sie wider die/ welche sie außbegehren/ verbrochen und mißhandelt. Gronovius.

96. Unten] In dieses cap. 17. §. 1. u. folgendem ff. Simon.

97. So kan auch ein Verbrechen unter einer Gemeine und eintzelen derselben Personen gemein gemacht werden] Daß/ was alle insgesamt gesündiget haben / durch Gelegenheit / ein jeder eintzeler mit büssen helffe; und was ein jeder eintzeler sündiget/ alle insgesamt büssen. Gronovius.

98. Obangezogenem Ort] 1. b. 3. cap. 8. §. 16. §. Simon.

99. Welche in das Verbrechen mit eingewilliget] Welche damals / als man gesunter Hand zu Raht gangen/ den andern Gewalt und unrecht zu thun/ mit eingestimmet / daß mans thun solle; nicht die/ welche davon abgerahten / und geschehen lassen / was der gröste Hauffe gestimmet. Gronovius.

100. Denn/ gleich wie die Verbrechen/ welche eine gantze Gemeine begehet/ von denen Verbre-

von [101] anderswo gehandelt worden. Und wann eine Bürgerschafft und Stadt solcher gestalt auffhört / weiter eine Bürgerschafft oder Stadt zu seyn / so höret / wie der Römische Rechts-gelährte Modestinus [q] gar recht gesagt / gleichsam durch den Tod auch die Fruchtniessung / welche gemeine Stadt gehabt / zugleich mit auff. Eintzele Personen werden auch zur Straffe dienstbar und zu Knechten gemacht / wie [102] die Thebaner [r] unter Alexandern dem Grossen; wovon doch diejenigen [103] außgenommen wurden / welche dem Rahtschluß / von denen Macedoniern abtrünnig zu werden / widersprochen hatten. Also wrden auch Länder und Völcker dienstbar gemacht / wenn ihnen von einem frembden Potentaten ihr eigen Recht und Regiment genommen / und sie [104. 105] zu Provintzien gemacht werden. Die Güter verlihren eintzele Personen für sich / wenn sie eingezogen und der Cammer zugeeignet werden; also werden auch [106] eines Volcks oder einer Stadt Gemein-Güter genommen / als Stadt-Mauern / Schiffs-Länden und Arsenale / Schiffs-Flotten / Waffen / Elephanten / allgemeiner Schatz / des Volcks oder der Stadt erbliche Gemein-Aecker und Länder.

q L. si Usufructus D. quemadm. usufr. amitt.

r Plutarchus in der Lebens-Beschreib. Alex.

Verbrechen / welche eintzele und Privat-Personen begehen / unterschieden sind / also ist auch die Straffe unterschieden] Eine gantze Bürgerschafft und Gemeinde wird nicht also gestrafft / daß man von einem jeden derselben nach einander her Straffe nimmt; sondern sie wird alsdenn gestrafft / wenn sie zusammen insgesamt gestrafft wird: Wie nun eine Bürgerschafft oder Gemeine auß einem Recht bestehet / in so weit sie nemlich ihre eigene Herrschafft und ihre eigene Gesetze hat / so muß man / wenn man sie straffen will / eine solche Straffe brauchen / wodurch sie solches Rechts entsetzet wird: als / wenn man ihr ihre eigene Rechte / ihre eigene Obrigkeiten und Gerichte / ihre Zusammenkünffte / ihre Freyheiten nimt / ihre Stadt-Mauern niederreisset / und den Pflug darüber gehen lässet. u. d. g. Franciſc. Hottomannus *quæſt. illuſtr.* 42. Ziegler.

101. Anderswo] Oben in dieses 2. b. 9. cap. 4. f. Simon.

102. Die Thebaner] 2. b. 9. cap. 6. f. und 24. cap. 6. f. 3. 5. Simon.

103. Außgenommen wurden / welche dem Rahtschluß / von denen Macedoniern abtrünnig zu werden / widersprochen hatten] So gesehen werden können beym Plutarcho in der Lebens-Beschreibung Alexanders. Arrianus *lib.* 1. gedencket / daß des Pindari Hauß und seine Familie / außgenommen gewesen / wie auch die Priester und der Macedonier ihre Wirthe. Siehe Plinium *Hiſtor. Nat. lib.* 7. *cap.* 29. Von Capua ist fast ein gleiches zu finden beym Livio 26. b. 33. cap. Tesmar.

104. Zu Provintzien gemacht] Denn eine Provintz ist eigentlich ein Volck und Land / welches man durch die Waffen unter seine Bottmässigkeit gebracht / und frembder Herrschafft unterworffen. Gronovius.

105. Zu Provintzien gemacht] Wovon gehandelt worden in dieses 2. b. 9. cap. 6. f. Tesmar. Siehe die Anmerckungen über die Worte: der Römer Provintzien / des 2. f. 7. f. 3. cap. 1 Buches.

106. Eines Volcks oder einer Stadt Gemein-Güter] Kayser Severus hats denen Constantinopolitanern also gemacht. Herodianus *lib.* 3. *cap.* 6. Gemeintglich aber werden in solchen Fällen der Bürgerschafft oder Gemeinde ihre Privilegien und Gerichte genommen. Siehe Menochium *arbitr. caſ.* 598. *n.* 25. Ein Exempel einer in solche Maaß gar merckich gestraffien Gemeinde oder Bürgerschafft haben wir an der vom Kayser im Jahr 1547. eroberten Stadt Prag / beym Thuano *lib.* 4. *p.* 83. Vier Tage hernach wurden ihnen folgende Puncten vorgelegt; Sie solten das in den nechst-vorhergeschehenen Zusammenkünfften unter sich geschlossene Bündnuß mit Zerreissung aller Siegel zernichten; alle ihre Privilegien und Freyheits-Urkunden außgeben / auß welchen der König / was ihme beliebten würde / auffheben / oder was ihm gut dücken würde / weiter zulassen und bestätigen wolte: Ingleichen solten sie auch alle Brieffschafften und Urkunden / worinnen der Zünffte und Innungen ihre Rechte enthalten / außgeben; weilen kundbarer massen solche zu der Unruh und Mißhelligkeit Ursach gegeben: Sie solten die Schlösser überantworten / und allen Gerichte und Zölle sich begeben / wie auch das schrifftliche Instrument / samt der mit dem Churfürsten von Sachsen aufgerichteten Bündnuß; die Bier-Accise / welche sie auf drey Jahr versprochen / solten sie nun immer und ewig tragen; alles Geschütze / Krieges-Gewehr und Ammunition solten sie zu Schloß führen / und ein jeder Bürger und Privat-Mann sein Gewehr aufs Rathhauß zu allgemeinem Gebrauch verwahrlich niederlegen. Und in so lange / als dieses ins Werck gesetzt wurde / sind sie alle gefänglich gehalten worden. Ein gleichmässiges gedencket auch Thuanus *lib.* 5. *p.* 105. von denen Burdoern: Die Burdoer sind der Auffruhr / Untreu und Lasters verletzter Majestät schuldig erkandt / aller ihrer Privilegien / Zünffte / Zusammenkünffte / Stadt-Insiegels / Gerichte / Rentkammer und gemeinen Schatzes / auch gemeiner Stadt Güter verlustigt erkandt / die Stadt-Häuser und Stadt-Gebäu geschleiffet worden / und haben die Glocken auß den Kirchen in die Schlösser führen müssen; ferner ist ihnen auch aufferlegt worden / den Wall- und Vestungs-Bau auffzuführen / und zwey Kriegs-Schiffe / welche wider sie selbst denen Königlichen Befehlshabern zum Schutz dienen könten / auff ihre eigene Unkosten außzurüsten; und über dieses alles sind sie verurtheilt worden / damit wegen des an Monin geschehenen abscheulichen Mords der Gerechtigkeit ein Gnügen geschehe / die Erde an der Stelle / wo sein Cörper verscharret lag / nicht mit Hacken oder Schauffeln und Spaden / sondern mit ihren eigenen Händen und Nägeln aufzukratzen / den todten Cörper wieder außzugraben / und durch die Zunfft-Meistere in Begleitung 120. Bürger / so brennende Fackeln voraußtragen / in Trauer-Kleidern / wieder außzutragen. Mehrere Exempele abgestraffter Städte und Gemeinden hat Menochius *n.* 27. angezogenen Orts. Tesmar.

3. Daß aber eintzele oder Privat-Personen / wegen eines / ohne ihre Einwilligung von dem Volck oder der Gemeinde begangenen Verbrechens / ihre selbst eigene Güter und Haabseligkeit verliehren sollen / ist unrechtfertig; wie von Libanio in seiner von der Antiochenischen Auffruhr gehaltenen Rede gar recht dargethan worden;[107] der auch / was Kayser Theodosius gethan / gut heisset / welcher das Verbrechen der Gemeinde damit abstrafft / daß er derselben die Schauspiele und Bäder / und daß sie nicht mehr die Haupt-Stadt Syriens seyn / noch sich dafür mehr nennen dörffen / untersaget.

VIII. 1. Hier thut sich eine hohe Frage herfür: **Ob nemlich / wegen eines Verbrechens / welches eine Bürgerschafft oder Gemeinde begangen / die Straffe allezeit / es seye wann es wolle / und auch lange Zeit[108] nach begangenem Verbrechen gefodert werden könne?** Da denn scheinet / daß / so lange solche Bürgerschafft oder Gemeine währet / man solches allezeit thun könne / weilen eben derselbe Cörper allezeit bleibet /[109] obschon an statt der absterbenden Glieder andere in deren Stelle wiederkommen; wie an einem andern Ort gewiesen worden. Es ist aber im Gegentheil zu mercken / daß ein und andere Stücke von solchen Bürgerschafften und Gemeinden hauptsächlichen und für und an sich selbsten gesaget werden; als / **eine allgemeine Rentkammer / ihre eigene Gesetze / Gerichte / Privilegien haben /**[110] und dergleichen / als welche Dinge allerdings der Bürgerschafft und Gemeinde insgesamt / und nicht etwan eintzelen derselben Personen zukommen;[111] etliche Dinge aber nicht anders als Versetzungs-weise von eintzelen der Bürgerschafft und der Gemeinde Personen auf die gantze Bürgerschafft und Gemeinde insgesamt / als welche nicht eigentlich und fürnemlich der gantzen Gemeinde und Bürgerschafft zukommen / sondern vielen derselben eintzelen Personen und Mit Gliedern für und an sich selbsten. Gleichwie man von einer Gemeinde zu sagen pfleget / es seye[112] eine gelahrte / tapffere / tugendhaffte / mässige / wohlgesittete Gemeinde / weilen der meiste Theil unter ihnen gelahrt / tapffer / tugendhafft / mässig und wohlgesittet ist. Und solcher Art ist die Schuld oder der Verdienst der Straffe: Denn erstlich kommt solche Schuld oder solcher Verdienst eigentlich denen eintzelen Personen der Gemeinde eigentlich für ihre Personen zu / als welche für sich selbst und ihre eigene Personen / Sinn und Verstand haben / und also auß ihrem eigenen Wissen und Willen etwas thun können / dergleichen aber die Gemeinde / insgesamt betrachtet und als ein bürgerlicher Cörper / für sich nicht hat. Wenn nun diejenigen / durch welche der Verdienst der Straffe auf die gantze Bürgerschafft oder Gemeine geleitet und gebracht worden /[113] außgestorben / so erlöschet auch der Verdienst der Straffe / und also auch die Schuld der Straffe; anerwogen wie

[f] Aristoteles *lib. VII. Polit. c. 13.*

107. Der auch / was Kayser Theodosius gethan / gut heisset] Was Libanius von dieser Sache saget / eben das saget auch Chrysostomus *in XVII. de statuis*. So hat auch vorzeiten M. Antonius Philosophus wider eben dieselbe Antiochener dergleichen beschlossen / wie Capitolinus berichtet; und Kayser Severus wider die Constantinopolitaner / denen er alle Freyheiten / als Comödien / öffentliche Bäder / Ehren und Zierde genommen: ja die Stadt selbst denen Perinthiern gegeben. Siehe Herodianum *libro* 2. wie auch Zonaram, und was wir oben gesagt. Grotius.

108. Nach begangenem Verbrechen] Obschon von denenjenigen / welche eigentlich und persönlich das Verbrechen begangen / niemand mehr übrig; obwohlen der Cörper der Bürgerschafft oder Gemeinde / unter welchen solche Verbrechere gewesen / noch vorhanden. Gronovius.

109. Obschon an statt der absterbenden Glieder andere in deren Stelle wiederkommen] Und eben denselben Cörper / Bürgerschafft und Gemeinde machen. 2. b. 9. cap. 3. §. 1. abs. Gronovius.

110. Und dergleichen] Von welchen eine jede eintzele Person oder ein jedes eintzeles Mit Glied solcher Bürgerschafft nicht sagen kan / daß es dieselbe habe / und solche sein eigen wären. Puffendorff. *de J. N. & G. lib. 8. c. 3. §. 19.*

111. Etliche Dinge aber nicht anderst / als Versetzungs-weise] Welche erstlich bey denen eintzelen Gliedern und Personen der Bürgerschafft und Gemeine sind / hernach aber der gantzen Bürgerschafft und Gemeine insgesamt zugelegt werden. Puffendorff in angezogenem Ort.

112. Eine gelahrte] Also saget Portius Latro *in Catil.* von der Stadt Athen: Also hat es nicht der Stadt Athen / welche ausser allem Zweiffel eine der gelahrtesten Städte gewesen / gefallen. Und Cicero *pro Sex. Roscio* 25. Und wird gesagt / daß als Athen die Ober-Herrschafft gehabt / sie die allerklügeste Stadt gewesen seye. Gronovius.

113. Außgestorben] Und durch die andern in ihre Stell gekommene das Verbrechen nicht weiter fortgesetzt worden. Puffendorff.

wie wir gesagt/ wo kein Verdienst der Straffe ist/ da kan auch keine Straffe selbst seyn. Libanius in vorangezogener seiner Rede saget: **Denn ich meines Theils halte dafür/ dir seye/ was die Straffe anbelanget/ gnug/ daß von denen/ welche verbrochen haben/ niemand mehr übrig.**

2. Derowegen so muß man billich des Arriani Meynung Beyfall geben/ als welcher dafür gehalten / daß[114] Alexanders des Grossen gegen die Perser/ auß dem Vorwand/ als ob er zum Rächer des von denen Persern öffters[115] überfallenen Griechenlandes erwehlet wäre/ vorgenommener und geführter Krieg allerdings unrechtfertig gewesen; weilen diejenigen/ welche denen Griechen Gewalt und Unrecht gethan / schon längst verstorben waren. Und als eben dieser Alexander die Branchider gantz zerstöret/ urtheilt[116] Curtius folgender gestalt davon: **Welches Verfahren/ wenn mans gegen die Verrähter selbst erdacht hätte/ so könte es das Ansehen haben/ eine rechtmässige Rache / und keine Grausamkeit zu seyn; jetzt aber haben die Nachkömmlinge ihrer Vorfahren Verbrechen gebüsset/ welche die Stadt** Miletum **nicht einmahl mit Augen gesehen/ und also auch an Xerxem nicht verrahten können.** Vorangezogener Arrianus **hat an einem andern Ort seiner Geschicht-Beschreibung ein gleichmässiges Urtheil von Ansteckung und Verbrennung der Königlichen Residentz**[117] Persepolis, **welches Alexander gethan/ zur Gegen-Rache dessen/ was die Perser zu Athen gethan hatten: Mich aber bedüncket / daß Alexander nicht weißlich daran gethan habe/**[118] **anerwogen solches keine eigentliche Rache ist an denen Persern/**[119] **welche schon vorlängst gestorben und auffgehöret haben in der Welt zu seyn.**

3. Denn was Agathocles ehemahls gesagt/ solches verlachet billich jederman/ als welcher denen Ithacensern/ welche wegen zugefügten Schadens klagten/ zur Antwort gab/ es hätten vor Zeiten die Sicilianer wohl grösseren und mehrern Schaden von Ulysse gelitten. **Und** Plutarchus **in seinem Buch wider** Herodotum saget/ es seye keinesweges der Warheit gemäß/ daß die Corinthier das von denen Samiern erlittene Unrecht hätten rächen wollen/ **nachdem schon gantze drey Menschen-Alter verflossen waren.**[120] **Wie denn solcher und dergleichen Thaten Verthädigung/ wie beym** Plutarcho **in seinem Buch von langsamer Rache Gottes**

114. Alexanders des Grossen gegen die Perser] Weßhalben denn Julianus in der Lob-Rede vom Kayser Constantio diesem Krieg eine andere Ursache zuschreibet: Es ist niemahls ein Krieg/ so für rechtmässig gehalten worden/ auß solch einer Ursache geführet worden/ nicht von denen Griechen gegen die Trojaner / nicht von denen Macedoniern gegen die Perser/ wie auch jedem Kind bekandt; denn sie suchten keinesweges etwan solche Verbrechen/ die schon veraltert und vergessen / auch nicht einmahl an denen Kindern und Kindes-Kindern zu straffen/ sondern suchten die/ welche die Nachkömmlinge derer/ die sich wohlverhalten/ verfolget/ ihnen Gewalt angethan/ und sie ihres Reichs beraubet. Grotius.

115. Uberfallenen Griechenlandes] Curtius 3. b. 10. cap. Er/ Alexander / ermahnete die Griechen/ was massen von diesen Völckern/ nemlich denen Persern/ Griechenland mit Krieg überzogen worden/ erstlich auß Darii/ hernach auß Xerxis Ubermuth. Und Arrianus *lib.* 2. *p.* 120. Eure Vorfahren sind in Macedonien und das übrige Theil Griechenlandes eingefallen/ und haben uns grossen Schaden gethan/ da sie doch vorher von uns nicht beleidiget worden. Also will ich/ der ich von Griechenland zum allgemeinen Regenten und Feldherrn erwehlt worden/ solches erlittene Unrecht an den Persern rächen/ und habe deßhalben/ als dazu verursachet und gereitzet / in Asien übergesetzt. Tesmar.

116. *Curtius*] Im 7. b. 5. cap.

117. *Persepolis*] Welche Geschichte von Curtio im 5. b. 7. cap. sehr gelährt und schön vorgestellet wird. Tesmar.

118. Anerwogen solches keine eigentliche Rache ist an denen Persern] 2. b. 22. cap. 1. f. 2. §. Sinen.

119. Welche schon vorlängst gestorben/ und auffgehört haben in der Welt zu seyn] Gleicher Art ist / was Alexander über die Tyrier verhängt/ etliche 100. Jahr hernach/ als die leibeigene Knechte ihre Herren niedergemacht/ und selbst sich der Stadt bemächtiget. Justinus 18. b. 3. cap. Gronovius.

120. Wie denn solcher und dergleichen Thaten Verthädigung / wie beym *Plutarcho* in seinem Buch **von langsamer Rache Gottes** zu lesen ist/ keinesweges angehen kan] Es hält Plutarchus in angezogenem seinem Buch dafür / es könten die Menschen eben so als Gott auch an denen Nachkommenen die Verbrechen und Missethaten straffen; allein dieses ist eine allerdings gefahrliche Folgerey / daß weltliche Potentaten und Regenten in ihren Straff-Gerichten denen Gerichten Gottes also nachahmen wolten. Siehe Puffendorff. *de J. N. & G. lib.* 8. *c.* 3. §. 29.

121. Das

tes zu lesen ist/ keinesweges angehen kan. Denn ein anders ist/[121] das Recht Gottes/ ein anders/ das Recht der Menschen/ wie [122] bald klärer erhellen soll. [123] Und folget keinesweges/ daß/ weilen billich/ daß die Nachkömmlinge wegen ihrer Vorfahren Verdiensts und Wohlverhaltens Ehre und Belohnungen empfangen/[124] deßhalben auch billich seye/ daß die Nachkömmlinge wegen ihrer Vorfahren Verbrechen gleichergestalt Straffe leyden müsten. Denn/ was Wohlthaten anbelanget/ so sind sie von solcher Art und Eigenschafft/ daß man selbe jederman ohne Unterscheid bezeigen kan/ und damit niemanden unrecht thut; [125] welcherley Bewandtnuß aber es keinesweges mit denen Straffen hat.

IX. Wir haben nun biß hieher gelehret/ auff was Art und Weise [126] eine Gemeinde oder Burgerschafft wegen Theilhafftigkeit des Verbrechens und der daher kommenden Schuld/ auch der Straffe theilhafftig werde: So ist derohalben annoch übrig/ ob auch/ wenn man der Schuld des Verbrechens nicht theilhafftig ist/ man nichts destominder der Straffe theilhafftig bleiben könne? Welches/ damit mans recht verstehen könne/ und damit nicht etwan das/ was in der That selbst von einander unterschieden/ wegen Gleichheit der Wörter und Benennung nicht miteinander vermischt und verwirret werde/ so muß vorher eins und anders erinnert werden.

X. 1. [127] Erstlich/ daß ein anders seye der Schaden/ den man einem andern gerade zu thut; ein anders der Schade/ welchen man dem andern zwar gerade zu nicht thun wollen/ doch aber auß einer That erfolget. Ich nenne aber dasjenige einen Schaden/ welchen man einem andern gerade zu thut/ da einem das genommen wird/ wozu er ein eigentliches Recht hat; den Schaden aber/ welchen man dem andern zwar gerade zu nicht thun wollen/ doch aber auß einer That erfolget/ nenne ich/ da es geschiehet/ daß einer dessen ermangeln muß/ das er sonsten gehabt haben würde/ wenn nemlichen nicht des andern That/ womit er nicht so wohl uns zu Schaden/ als sich selbsten zu helffen im Sinne gehabt/ dazwischen gekommen wäre. Ein Exempel davon haben wir beym Ulpiano[t]: Wenn ich auff meinem Grund und Boden einen Brunnen graben lassen/ wodurch sich begeben/ daß die Wasser-Adern und Quellen/ welche sonsten zu dir gelauffen sind/ würden abgeschnitten werden; so saget er/ daß ich durch mein Brunnen-graben keinesweges ihme vorsetzlicher Weise für und an sich selbsten Schaden gethan; weilen es in einer Sache/ in welcher ich mich nichts anders als meines eigenen Rechts bedient/ geschehen ist. Und an einem andern Ort saget er: Es seye ein grosser Unterscheid unter Schaden leyden/ und unter verhindert werden/ daß man einen Gewinst/ welchen man noch erstlich machen wolte/ nicht erlanget. Und der Römische Rechts-Gelährte Paulus[u] saget: Es seye eine ver-

t *l. Fluminum. 24. §. ult. de Dam. infe. l. paulat 9. d. t.*

u *l. pretia. D. ad leg. Falcid.*

121. Das Recht Gottes] Anerwogen GOtt billich und auß habendem seinem Recht der Menschen wider ihn begangene Sünden bißweilen auch an denen Kindes-Kindern straffet/ was ihre Vorfahren gethan; keinesweges aber mögen und können die Menschen dergleichen thun Gronovius.

122. Bald] In dieses 21. cap. 14. §. 1. und folgenden §§. Simon.

123. Und folget keinesweges/ daß/ weilen billich u. s. f.] Anerwogen es natürlichen Rechtens ist/ daß günstige und wohlthätige Dinge außgebreitet werden; darentgegen aber läufft der Natur zuwider/ daß man auch in Straffen dergleichen thun/ und sie ebenfals also auf andere erstrecken und außbreiten solle. Tesmar.

124. Deßhalben auch billich seye/ daß die Nachkömmlinge wegen ihrer Vorfahren Verbrechen gleichergestalt Straffe leyden müsten] Also hat Demetrius Poliorcetes, des Antigoni Sohn/ als er Alexandern des Cassandri Sohn treuloser Weise niedermachen lassen/ gesaget/ solches seye zur rechtmässigen Rache geschehen; denn weilen er solche an Antipatro und Cassandern selbst nicht haben können/ so seye selbe auf ihren Enckel und Sohn gestammet. Justinus 16. b. 1. cap. Gronovius.

125. Welcherley Bewandtnuß aber es keinesweges mit denen Straffen hat] Als welche/ wann sie auberst rechtmässig seyn sollen/ niemand anderst treffen sollen/ als die Verbrechere selbst. Gronovius.

126. Eine Gemeinde oder Burgerschafft] Zweene oder mehr/ oder so wohl die Gemeinde/ als einzele derselben Glieder/ und so wohl einzele als die Gemeinde Straf schuldig bleiben/ weilen sie auch an der Schuld des Verbrechens Theil und Gemeinschafft haben. Gronovius.

127. Erstlich/ daß ein anders seye] Man muß einen Unterscheid machen unter dem/ was für und an sich selbsten geschiehet/ und was zufälliger Weise geschiehet. Gronovius.

ne verkehrte Rede/ wenn man sagen wolte/ [128] man seye durch etwas reicher geworden/ ehe mans noch erworben hat.

2. [x] Also auch/ wenn derer Eltern Güter eingezogen werden/ so empfinden die Kinder davon zwar den Schaden / es ist aber solches eigentlich keine Straffe über sie; weilen solche Güter ohne dem nicht ihnen würden geblieben seyn/ wenn sie von denen Eltern nicht biß an ihres Lebens Ende würden erhalten worden seyn; wie denn [129] von Alpheno gar recht angemercket worden/ indem er saget/ es verliehren durch des Vatters Straffe die Kinder dasjenige/ was sonsten von ihm auff sie gestammet seyn würde; was ihnen aber nicht von dem Vatter/ sondern von der Natur/ oder sonsten woher zugeeignet werde/ solches bleibe ihnen ungekränckt. Also schreibet Cicero[y]/ es hätten des Themistoclis Kinder/ weilen er selbst ins Elend verjaget worden/ in Armuht und Dürfftigkeit gelebet / und hält dafür/ [130] es wäre nicht unbillig gewesen/ daß des Lepidi Kinder dergleichen Elend u. Noht litten. Und solches/ saget er/ seye bey allen Städten gewöhnlich; welche Gewohnheit doch in folgenden Zeiten durch die Gesetze[z] bey den Römern geändert und sehr gelindert worden. Also auch/ wenn der grössere Theil einer Bürgerschafft oder Gemeinde/ welche/ [131] wie wir an einem andern Ort gesagt/ die Person des gantzen Cörpers vorstellen/ verbrochen/ und also die gantze Bürgerschafft Schuld auff sich hat/ und auß solcher Ursache diejenigen Stücke/ wovon wir oben gedacht/ verlieret/ als nemlich ihre bürgerliche Freyheit/ Stadtmauern/ und andere Nutzbarkeiten/ so empfindet auch ein jeder Eintzeler für seine Person/ obwohlen er unschuldig ist/ solchen Schaden zugleich mit; allein nur in denen Dingen/ [132] welche solchen unschuldigen Eintzelen nicht für und an sich selbst für ihre Person/ sondern mittelst der Bürgerschafft und Gemeinde zugehört haben.

XI. 1. [133] Uber dieses ist zu mercken/ daß öffters einem etwas Böses zu leyden aufferleget/ oder ihme etwas Guts genommen werde/ zwar auß Anlaß [134. 135] eines Verbrechens/ doch aber nicht also/ [136] daß solches Verbrechen [137] die nechste und eigentliche Ursach dazu seye/ was nemlich das Recht selbst dazu anbetrifft. Also/ wenn einer für frembde Schuld Bürge worden ist/ und der Haupt-Schuldener bezahlt nicht/ so leydet der Bürge dafür/ [138] nach dem alten Sprichwort: Bürgen soll man würgen; allein die nechste Ursach dazu ist/ daß er für den andern zu zahlen versprechen. Denn gleichwie der/ welcher für einen Käuffer gut gesagt/ eigentlich nicht auß dem Kauff-Handel/ sondern auß seinem selbsteigenen gethanen Versprechen zu hafften schuldig ist; also auch der/ welcher für einen Verbrecher Bürge wird/ hafftet nicht auß begangenem Verbrechen/ sondern auß seiner Bürgschafft. Und dahero kommts eigentlich/ daß das/ was er

x *l. Eum. 3. D. de bonis damn.*

y *Lib. 2. Ep. 11. & 19.*

z *l. cum ratio D. de bonis damnat.*

128. Man seye durch etwas reicher geworden / ehe mans noch erworben hat] Daß wir das/ was wir ersilich noch hoffen / würcklichen aber noch nicht haben / also mit unter unsere Güter und Haabseligkeit mitzehlen wolten / als ob/ wenn solches uns entgehet / uns dadurch unrecht geschähe. Gronovius.

129. Von *Alpheno*] l. 3. ff. de interdict. & releg. Derohalben so werden in solchem Fall denen Kindern nicht so wohl die Güter selbst/ als die Hoffnung dieselbe der einst zu erlangen benommen / welches also nur ein ungewisses Gut ist / wie auß Senecæ *Epist. 5. & 10.* erhellet. Tesmar.

130. Es wäre nicht unbillig gewesen] Hieher schicket sich nicht unrecht/ was Triphoninus *l. 31. pr. ff. depositi* saget: Der/ welcher sich gegen das gemeine Wesen übel verdient gemacht/ soll/ damit er andern/ umb sie von Missethaten abzuschrecken/ eine Warnung und Exempel seye/ billich auch Armuht und Noht leyden. Tesm.

131. Wie wir an einem andern Ort] In dieses 2. b. 5. cap. 17. §. Simon.

132. Welche solchen Unschuldigen eintzelen nicht für und an sich selbst für ihre Person/ sondern mittelst der Bürgerschafft und Gemeinde zugehöret haben] Davon sie für ihre Person allein keine Eigenthumbs-Herren waren. Gronovius.

133. Uber dieses ist zu mercken] Man muß einen Unterscheid machen unter der nechsten Ursache/ und unter der ferneren Ursache. Gronovius.

134. Eines Verbrechens] Nemlich eines andern. Puffendorff *de J. N. & G. lib. 8. c. 3. §. 32.*

135. Eines Verbrechens] Oder/ daß der andere seiner Verpflichtung kein Genügen gethan. Puffendorff.

135. Daß solches] Nemlich solches des andern Verbrechen / oder daß der ander seiner Verpflichtung nicht nachgelebet. Puffend.

137. Die nechste und eigentliche Ursach dazu seye] Daß er solches Ubel leyde / nach dem andern auß solchem Verbrechen uhrsprünglich und gerade her ein Recht zuwachse/ auß welchem er ihn mit Recht straffen/ und ihm etwas übels zu leyden auffiegen könne. Puffend.

138. Nach dem alten Sprichwort] Welches vom Thalete/ einem der Sieben Weisen Griechenlandes/ herkommen. Gronovius.

139. Son-

solcher Bürgschafft halben leyden muß/ nicht nach dessen/ für den er Bürge geworden/ seinem begangenen Verbrechen/ [139] sondern nach derjenigen Macht und Freyheit/ welche er in seiner Zusage gehabt hat/ [140. 141] geschätzet wird.

2. Worauß denn/ als auß einer Meynung/ welche wir der Wahrheit gemässer zu seyn glauben/ weiter folget/ [142] **daß niemanden [143] wegen Bürgschafft für einen andern das Leben genommen werden könne**/ weilen wir dafür halten/ [144] es habe niemand über sein Leben ein solches Recht/ daß er selbst sich dasselbe nehmen/ oder solches/ dasselbe nehmen zu lassen/ verpflichten könne; [145] dahingegen die alten Römer und Griechen hievon eine gantz andere Meynung gehabt/ und dahero geglaubet/ [146] daß ein Halß-Bürge sich gar wohl zu Außstehung eines Todes-Urtheils über sich verpflichten könne/ wie in [147] des Ausonii Vers ist/ und auß der Geschichte Damons und [148] Pythiä erhellet; haben auch die Geissel

offt

139. Sondern nach derjenigen Macht und Freyheit/ welche er in seiner Zusage gehabt] Je nachdem er sich zu wenig oder viel verpflichten können. Gronovius.

140. Geschätzet wird] Und seine Maaß bekommt/ viel oder wenig seyn soll. Gronovius.

141. Geschätzet wird] So daß/ wenn bey Entwischung des Verbrechers oder Ubelthäters man gezwungen wird/ dessen Bürgen anzupacken/ man alsdenn nicht darauf sehen müsse/ wozu man den Verbrecher selbst mit Recht etwa hatte verurtheilen können/ sondern wozu einer für den andern zu leyden/ mittelst bloßer seiner Einwilligung sich durch die Bürgschafft habe verpflichten können

142. Daß niemanden wegen Bürgschafft für einen andern das Leben genommen werden könne] In Blutsachen können nur in so weit Halß-Bürgen angenommen werden; daß nemlich der Halß-Bürge/ 1. Entweder der Obrigkeit angelobet/ er wolle den Schaden/ welcher durch den Verbrecher geschehen/ ersetzen; oder 2. Den Verbrecher stellen; und solches mit der Bedingung/ daß wenn der Verbrecher schon ergriffen ist/ derselbe nicht ins Gefängnüß gehen dörffe/ und die Freyheit habe/ nicht auß derselben sich zu verantworten; oder daß über den abwesenden und unverantworteten Verbrecher/ als gleichsam über einen/ der überführet worden/ nicht geurtheilt werden möge: Daß aber ein solcher Halß-Bürge für den verburgten Verbrecher eine Lebens-Straff leyden solle/ dazu hat er sich nicht einmahl verpflichten können/ weilen der Mensch kein solches Recht noch Macht über sein Leben hat/ und die menschlichen Gerichte dergleichen Verfahren und Proceß nicht leyden. Denn alle Straffe ergehet wegen geschehenen Verbrechens/ zu dem Ende/ damit der Menschen Boßheit gesteuert werde. Es hat aber ein Halß-Bürge weder das Verbrechen begangen/ noch auch mit seiner Bürgschafft die Schuld des Verbrechens auff sich geleitet. Denn darinnen/ daß ich will/ daß der Verbrecher auff bequemlichere Weise seine Verantwortung thue; oder so lange/ biß Urtheil und Recht über ihn ergehe/ in leydlicherem und besserem Zustand seye; oder daß ich verspreche/ die Geld-Busse/ so dem Verbrecher etwan auffer legt werden möchte/ zu bezahlen/ wie auch das/ wie hoch der Richter etwan schätzen möchte/ daß ihme/ durch Entwischung des Verbrechers/ die Gelt genheit benommen worden/ ihn zu gebührender Straffe zuziehen/ begehe ich keines weges ein Verbrechen. So wird auch/ wenn man den Bürgen für den Missethäter straffen solte/ der Endzweck der menschlichen Straffen nicht erhalten. Denn solcher würde gestrafft werden/ nicht/ weilen er gesündiget hätte/ sondern weilen er sich darauff verlassende/ daß der verbürgte Verbrecher nicht entgehen würde/ sich so grosser Gefahr unterworffen. Und würde also durch solche Straffe nur das zu wege gebracht/ daß hinfüro auch andere nicht so leicht Bürge würden/ nicht aber/ daß andere von dergleichen Missethaten/ als der Verbrecher begangen/ abgeschrecket wurden; so daß solcher gestalt die dem Bürgen angethane Straffe/ nicht auff des Missethäters Verbrechen/ sondern seines Bürgen unvorsichtige Leichtgläubigkeit gienge. Weßhalben denn die Obrigkeit/ welche einen Bürgen mit derjenigen Straffe belegen wolte/ welche der Verbrecher verdient/ die Natur und Eigenschafft der Straffe/ noch was in Erkennung und Vollziehung derselben ihres Amts seye/ nicht recht verstünde; es seye denn/ daß offenbahr erhelle/ daß bey solcher Bürgschafft vorsetzlicher Betrug gewesen/ umb solcher gestalt die Obrigkeit und richterliche Zucht und Straffe zu nichte zu machen. Puffend.

143. Wegen Bürgschafft] Durch welche einer seinen Kopff/ für des andern Kopff zum Pfand gesetzet. Plautus *Captivo* 2.3.33. Grotius.

144. Es habe niemand über sein Leben ein solches Recht] 2.b.1.cap. 3.§.15. cap. 16.§.3 §. 17. cap. 2 §. 1.§. 3. b. 11. cap. 18. §. 1.§. 20. cap. 43. §. 2.§. Simon.

145. Dahingegen die alten Römer und Griechen] 2.b. 15. c. 16. §. Gronovius.

146. Daß ein Halß-Bürge sich gar wohl zu Außstehung eines Todes-Urtheils über sich verpflichten könne] Solches lieget in des Rubens zu seinem Vatter Jacob gesagten Worten klar für Augen. 1. B. Mos. 42. cap. 37 v. Und beym Josepho 2 b. Jüdischer Geschichte 3. cap. Solche Halß Bürgen werden von Eutropio *in Caligula* in griechischer Sprache ἀντίψυχοι genennet/ d. i. solche/ deren Seele an eines andern Stelle steht; und von Diodoro Siculo *in Excerptis Peiresianis* ὑπὲρ τῶν θανάτων, d. i. Todes-Bürgen. Chrysost. *ad Galat.* 2. Eben so/ wie ein Mensch/ der zum Tod verurtheilt worden/ durch einen andern Unschuldigen/ der sich verpflichtet für ihn zu sterben/ von der Straffe und vom Tod errettet wird. Augustinus *Epist. LIV. ad Macedonium:* So ist auch öffters der/ welcher die Ursach des Todes ist/ vielmehr schuld/ als der welcher selbst den Todtschlag gethan; als wenn einer seinen Bürgen betrüglicher Weise stecken lässet/ und also dieser für jenen das Urthel vergnügen/ und sein Leben lassen muß. Grotius.

147. Des Ausonii] In Technopægnio monosyllaborum: Wer ist der/ welcher in peinlichen Gerichten auf ergangenes Blut-Urtheil an statt des Verbrechers die Straffe leydet? Der Halß-Bürge. Gronovius.

148. *Pythia*] Also wird er von Cicerone im 3. b. von schuldiger Gebühr 10. cap genennet. Gronovius.

149. An

offt am Leben gestrafft / wie wir [149] an einem andern Ort erwehnen werden. Was wir nun allhier von des Menschen Leben gesagt / eben solches ist auch von des Menschen Gliedern zu verstehen; denn auch über dieselbe dem Menschen anderer Weise kein Recht gegeben ist / als den Leib zu beschützen und zu erhalten.

3. Hat aber einer für den andern gebürget und versprochen / wenn er dieses oder jenes thun / oder nicht ausser Schuld seyn würde / ins Elend zu gehen / oder eine gewisse Summa Geldes zu zahlen / und der / für welchen gebürget worden / begehet das Verbrechen / so muß der Bürge den Schaden tragen / welches doch / wenn man eigentlich und recht reden will / an ihm keine Straffe ist. Ein gleichmässiges kommt für in demjenigen Recht / welches einer also und dergestalt hat / daß er solches Rechts wegen in eines andern Willkühr stehe; welcherley ist [150. 151] das Recht / so man auf gethanes Bitten auß blosser Vergünstigung hat / in Gegenhaltung gegen das Macht-Recht oder Eigenthumbs-Recht des Guts oder Rechts / so man Bitts-weise geneust; wie auch in dem Recht der Unterthanen und Privat-Herren über das Ihrige / in Entgegenhaltung gegen des Reichs oder Staats ausserordentliches Ober-Macht-Recht / welches das Reich oder der Staat umb des gemeinen Nutzens halben hat. Denn / wenn einem auß Anlaß eines andern seines Verbrechens etwas dergleichen genommen wird / so ist solches an ihnen eigentlich keine Straffe / sondern eine Vollziehung des vorhergehenden Rechts / welches bey dem / der da nützt / gewesen ist. Also wollen man von denen unvernünfftigen Thieren eigentlich nicht sagen kan / daß sie Verbrechen oder Sünde begehen / so ist / wenn etwa / wie [152] in dem Gesetz Mosis wegen Sodomiterey der Menschen mit Vieh / in solche Maaß ein Vieh getödtet wird / solches eigentlich keine Straff / [153] sondern nur bloß allein eine Ubung des Macht-Rechts der Menschen über das Vieh.

XII. Vorauß gesetzt nun diese Unterscheide / so sagen wir ferner / [154] **daß niemand / der vom Verbrechen frey ist / umb eines andern Verbrechen halben gestrafft werden könne:** Dessen eigentliche wahre Ursache aber keinesweges diejenige ist / welche [155] vom Römischen Rechts-Gelahrten Paulo beygebracht wird; nemlichen / daß die Straffen zur Besserung der Menschen gesetzt seyen. Auerwogen / wie es scheinet / [156] auch ausser der Person des Verbrechers / doch aber an einer Person / die ihn angehet / ein Exempel statuiret werden kan / wie wir [157] bald lehren werden; sondern dessen wahre Ursache ist / weilen die Verpflichtung zur Straffe

149. An einem andern Ort] In des 3. b. 2. cap. 6. §. und 4. cap. 14. §. Wie auch 20. c. 53. §. Simon.

150. Das Recht / so man auf gethanes Bitten auß blosser Vergünstigung hat] Da einem ein Gut oder Gerechtigkeit zu gebrauchen vergünstiget wird / so lange als dem Eigener gefällig; welcher / wenn er solches weiter nicht gestattet / so straffet er dadurch keinesweges den / der solches Gut oder Recht vorhin gebraucht und in Besitz gehabt / sondern gebrauchet sich seines Rechts. Justinus 3. b 4 cap. Gronovius.

151. Das Recht so man auf gethanes Bitten auß blosser Vergünstigung hat] Als zum Exempel; wenn ich eines andern Hauß auß Vergünstigung bewohne / selbiges aber würde wegen des Eigeners Verbrechen eingezogen / und verkaufft / so müste auch ich selbsten zwar Ungelegenheit dadurch empfinden / indem ich auß dem Hauß weichen müste / da ich / wenns der Eigener behalten hätte / vielleicht länger darin zu bleiben bekommen hätte: dadurch aber leyde ich / eigentlich zu reden keine Straffe; dann die Stadt oder Obrigkeit / welcher das Eigenthums-Recht und die Herrschafft über das Hauß erlanget / kan ihres eigenen Gefallens die Vergünstigung auffheben. Pufend.

152. In dem Gesetze Mosis] Von welchem gesehen werden kan Maimonides *ductore dubitantium III.* 40. Grotius.

153. Sondern nur bloß allein eine Uburg des Macht-Rechts der Menschen über das Vieh] Im 3 B Mos. 20. cap. 15. v. steht / wie in solchen Fällen das Vieh zusamt dem Menschen verbrant werde: Allein über diese vom Autore gesetzte Ursache gibt das Päbstische Geistliche Recht (Jure Can. *causa* 15. *c. mulier. q.* 1.) noch eine andere Ursache; nemlich / es geschehe unter andern auch darumb / damit die Menschen desto gröfferes Abscheuen für solcher Sünde haben sollen / und damit / wann das Vieh im Leben bliebe / und vor der Menschen Augen herumb gienge / dadurch solche abscheuliche That nicht wieder in der Menschen Gedancken gebracht werde. Ziegler. Tesmar.

154. Daß niemand / der vom Verbrechen frey] Der wahrhafftig und gantz und gar unschuldig / und an dem Verbrechen auff keinerley Weise Theil hat. Gronovius.

155. Vom Römischen Rechts-Gelahrten Paulo] *In lege* 20. *ff. de pœn.* Tesmar.

156. Auch ausser der Person des Verbrechers] Als da GOtt / zur Straff über die Eltern / alle Erstgeburt in Egypten schlug. Gronovius.

157. Bald] In denen folgenden §§. Simon.

158. Denn

auß dem Verdienst herkommt; der Verdienst aber etwas persönliches ist/ als welcher auß dem Willen des Verbrechenden selbst/ und nicht eines andern/ so nichts damit zu thun hat/ herkommt; [158] denn nichts eines jeden Menschen Person so eigen und allein ist/ als der Wille/ von welchem dahero gesaget wird/ daß er eigener Gewalt und Vermögens seye/ der etwas auß freyem Willen thut/ und nicht eines andern.

a *Epist. 3. de morte Nepotiani.* b *Epist. 105.*

XIII. 1. Hieronymus[a] saget: Es werden weder die Tugenden noch die Laster derer Eltern denen Kindern zugerechnet: Augustinus[b] aber: GOtt selbst würde ungerecht seyn/ wenn er jemanden unschuldiger Weise verdammen solte. Dion Chrysostomus in seiner letzten Rede/ als er angeführet/ was massen durch die von denen Athenensern des Solonis Gesetzen beygefügte Straffe auch die Kinder und Nachkommene derjenigen/ welche an solchen Gesetzen brüchig würden/ verbannet seyn solten/ füget von dem Gesetze Gottes folgendes bey: Allein dieses Göttliche Gesetz straffet nicht/ wie des Solonis/ die Kinder und Nachkommene der Nissethäter; sondern ein jeder ist selbst seines Unglücks Ursacher. Und hieher gehöret was/ dem gemeinen Sprichwort[c] nach/ gesaget wird: Ein jeder ist selbst seines Verbrechens Leyder. Und in der Christlichen Römischen Kayßere Gesetze stehet: Wir setzen und ordnen/ daß da die Straffe seyn soll/ wo das Verbrechen ist. Hernacher: Derowegen so soll für begangene Sünden und Ubelthaten niemand anders hafften und leyden/ als die/ welche dieselbe begangen; und die Furcht der Straffe sich keinesweges weiter erstrecken/ als wo die Nissethat sich findet.

c *l. Sanctimus C. de Pœnis.*

d *De leg. spec. lib. 2.*

e *l. quisquis. C. ad l. Jul. Majestatis.*

2. [159] Philo[d] saget: Es ist der Gerechtigkeit gemäß/ daß die Straffen diejenigen treffen/ welche gesündiget haben; und beschilt [160] einiger Völcker Gewonheit/ welche auch die unschuldigen Kinder der Tyrannen und Verrähter am Leben straffen[e]. Welche Gewonheit auch Dionysius Halicarnassensis strafft/ und zeiget/ die Ursache/ welche man zu Beschönigung solcher Gewonheit vorwende/ seye unbillich; nemlichen/ sie würden es eben so machen/ als die Eltern; anerwogen dieses gantz ungewisse Dinge sind/ eine ungewisse Furcht auch keinesweges eine gnugsame und zulängliche Ursache seyn kan/ noch soll/ jemanden das Leben zu nehmen. [161] Ich weiß nicht/ wer sich erkühnt/ den Christlichen Kayser Arcadium zu lehren; daß nemlich diejenigen/ an welchen man zu befürchten hätte/ daß sie es eben so als ihre Vätter machen würden/ eben auff die Art auß der Welt geräumt werden müsten/ als ihre Vätter. Und

f *Lib. 28.*

[162] Ammianus[f] erzehlet/ was massen auch in solchem Fall/ ein kleines Kind seines Vatters getödtet worden/ damit es nicht zu dergleichen That/ als der Vatter begangen/ auffwüchse[g]. Nicht viel mehr ist diejenige Ursache rechtmässig/ die man auß der Furcht oder Sorge/ die Kinder möchten sich rächen/ hernimmt/ worauß bey den Griechen das

g Victoria *de jure belli. n. 38.*

Sprich-

158. Denn nichts eines jeden Menschen Person so eigen und allein ist] Und derohalben umb so viel desto weniger andern mitgetheilet werden kan. Gronovius.

159. Philo saget] Welcher auch in seinem Buch von der Gottseeligkeit folgendes hat: Ich weiß nicht/ ob ein ärgeres Gesetz angeführet werden könne/ als wenn man böse Menschen/ weilen sie von frommen gezeuget/ nicht straffen/ und fromme Menschen/ weilen sie von bösen gezeuget/ nicht ehren solte. Anders verfähret das Gesetz/ welches will/ daß ein jeder nach seinem Verbrechen geurtheilt/ niemand aber wegen seiner Eltern und Verwandten Tugenden gelobt/ noch wegen derer derselben Laster gestrafft werden soll. Josephus saget von deme/ was der Juden König Alexander im Gegentheil gethan: Er habe die Leute unmenschlicher Weise gestrafft. Ovidius: Da hatte der unrechtfertige GOtt Jupiter die unschuldige Andromeden/ wegen dessen/ was ihre Mutter gethan/ unverdienter Weise straffen lassen. Grotius.

160. Einiger Völcker Gewonheit] Als der Perser; wovon Justinus 10. b. 2. cap. und derer Carthaginenser im 21. b. 4. cap. Gronovius.

161. Ich weiß nicht/ wer sich erkühnt] Dieses ist gewesen Eutropius/ ein Verschnittener/ welcher damahls den Kayser und den Hoff zu Constantinopel regieret/ welches ihm aber doch wenig gevortheilt; wie auß denen beyden Beschuldigungs-Reden Claudiani erhellet. Siehe Jacobum Gothofredum *ad eam legem capite XVI.* Gronovius.

162. *Ammianus*] *Lib.* 28. *c.* 16. Tesmar.

163. Dero-

Sprichwort entstanden: Derjenige/ welcher die Eltern tödtet/ ihre Kinder aber leben lässet/ thut närrisch.

3. Seneca[h] aber sagt: Es ist nichts unbilligers/ als daß einer den Haß erben soll/ welchen sein Vatter verschuldet und verdienet hat. Der Griechische Feld-Herr Pausanias[i] hat denen Kindern des Attagini/ welcher die Thebaner angestifftet zu denen Medern abzufallen/ nichts Leyds gethan/ sagende/ daß sie an der Medischen Parthey keine Schuld hätten. Marcus Antonius *in Epistola ad Senatum* schrei-
bet: [163] Derohalben so sollet ihr so wohl denen Söhnen/ als dem Eydam/ und der Frauen des *Avidii Cassii* (denn derselbe hatte sich wider ihn Antonium zusammen verschworen) vergeben; und was sage ich noch/ vergeben/ da sie nichts gethan?

XIV. 1. [164] Es hat zwar GOtt in dem Jüdischen Gesetz gedräuet/ daß er der Vätter Ubelthat an den Kindern straffen wolle: Allein damit hats eine gantz andere Bewandnuß/ [165] anerwogen GOtt das allervollkommenste Macht-Recht hat/ so wie über unsere Haab und Güter/ also auch über unser Leben/ als sein denen Menschen gegebenes Geschenck; welches er derohalben/ ohne einige Ursache/ und zu jeder Zeit/ wenn er will/ einem jeden wieder nehmen kan.[k] Derohalben wenn er [l] die Kinder Achans/ Sauls/ Jeroboams/ Achabs/ durch frühzeitigen und gewaltsamen Tod weggenommen/ [166] so hat er sich über selbe seines Macht-Rechts gebraucht/ und nicht des Straff-Rechts/ sondern die Eltern zugleich damahls [167] härter gestrafft. Denn [168] es mögen die Eltern so lange im Leben bleiben; (worauf fürnemlich das Gesetz GOttes zielet/ und also solche Dräuungen [169] nicht über das vierdte Glied hinauß erstrecket. 2. B. Mose 24. cap. Weilen die Menschen wohl so alt werden können/ daß sie Kindes-Kindes-Kinder erleben) so ist gewiß/ daß dennoch auch dadurch die Eltern durch solches Spectacul oder Anschauen gestrafft worden; sintemahlen ihnen solches viel schwerer und unerträglicher/ als das/ was sie selbst leyden; wie von Chrysostomo[m]/ mit welchem Plutarchus einstimmet/ gar recht gesaget wird: Es ist keine härtere und bitterere Straffe/ [170] als die/ welche man erzeuget/ umb seinet halben im Elend und Jammer sehen: Oder sie leben auch so lange nicht/ so ist das doch ebenermassen eine grosse Straffe/ daß man [171] mit solcher Furcht

h *Lib. 2. de Ira. c. 4.*

i Her. Call.

k Job. VII. l 2. Buch Sam. 28. cap. 1. B. Könige 14. cap. 2. b. Könige 8. cap. 9. u. 10. v.

m *Homil. 29. in 9. Gen.*

163. Derohalben so sollet ihr so wohl denen Söhnen/ als dem Eydam und der Frauen des *Avidii Cassii*] Siehe auch Vulcatium in der Lebens-Beschreibung Avidii. Julianus lobet an Kayser Constantio eine gleichmässige Leutseeligkeit/ und zeiget/ daß offtmahlen von Gottlosen Eltern fromme Kinder kommen; gleichwie auß Steinen Bienen hervorkommen/ bitteres Holtz süsse Feigen/ und dornichte Bäume Granat-Aepffel tragen. Welches Julian auch folgende Worte sind: Du hast nicht gestattet/ daß des Todten Sohn der noch in seiner zarten Jugend war/ mit in des Vatters Straff verwickelt würde; also ist solche deine Art und Weise zu verfahren/ die allezeit auff Gelindigkeit hinauß lauffet/ ein offenbahres Gezeugnüß einer vollkommenen Tugend/ womit du begabet bist. Grotius.

164. Es hat zwar Gott in dem Jüdischen Gesetz] In dieses 21. cap. 8. f. 3. §. Simon.

165. Anerwogen GOtt das allervollkommenste Macht-Recht hat] 3. b. 1. cap. 4. f. 3. §. und in dieses 14. f. 3. §. Simon.

166. So hat er sich über selbe seines Macht-Rechts gebraucht/ und nicht des Straff-Rechts] Dieses ist des Jüdischen Rabbinen Simeonis Barsema Meynung/ welche der Wahrheit am allergemässesten. Grotius.

167. Härter gestrafft] Denn/ wenn Kinder sterben/ so haben sie dessen keine langwierige Empfindung/ als die kaum recht verstehen/ was es eigentlich für ein Ubel seye; allein/ denen nachbleibenden Eltern/ ist solcher ihrer Kinder Verlust eine immerwährende Quaal und Marter. Seneca *ad Marciam.* 2. Gronovius.

168. Es mögen die Eltern so lange im Leben bleiben] Welche alsdenn selbsten noch mit Augen ihrer Kinder frühzeitigen Tod zu sehen kriegen/ und in ihrem Gewissen befinden/ daß Gott zur Straffe die Beraubung ihrer Kinder über sie verhänget habe. Gronovius.

169. Nicht über das vierdte Glied hinauß erstrecket] Dessen haben wir ein Exempel an Zimri und Jehu. Grotius.

170. Als die/ welche man erzeuget/ umb seinetthalben im Elend und Jammer sehen] Es hat der unmässige Zorn (welches die Worte sind Josephi vom Jüdischen Krieg. 1. b. 3. cap. Von König Alexandern/ dessen der Autor auch in seinen Anmerckungen über den 2. §. des vorhergehenden 13. f. gedencket) gemacht/ daß seine Grausamkeit so gar auff eine Gottlosigkeit außgelauffen. Denn/ nachdem er 800. Gefangene mitten in der Stadt ans Creutz nageln lassen/ hat er ihre Weiber/ und deren Söhne/ vor ihrer Mutter Augen niedermachen lassen/ und selbst solches alles mit Augen angesehen/ dazwischen getruncken/ und mit seinen Huren zusammen gesessen. Simon.

171. Mit solcher Furcht] Daß sie alle Augenblick gewärtig sind/ daß die Ihrigen es nicht lang

und Sorge den Tod leyden soll. Tertullianus saget: **Die Hertzens-Härtigkeit des Jüdischen Volcks hat GOtt veranlasset/ solche Mittel zu setzen / auff daß sie/ wo nicht auß anderer Ursache / doch zum wenigsten / [172] † indem sie für ihre Kinder und Nachkömmlinge Sorge tragen würden / dem Gesetze GOttes gehorchen möchten.**

2. Es ist aber hiebey zugleich auch zu mercken / daß GOtt solcher schweren Straffe nicht gebrauche / ohne auf diejenigen Sünden / welche eigentlich zu seiner Schmach und Verachtung begangen worden; als da sind / **Götzendienst / Meineyd / Kirchenschändung:** Wie denn auch die Griechen keiner andern Meynung gewesen: Denn diejenigen Verbrechen / von welchen man geglaubet / daß sie die Nachkömmlinge verpflichten / [173] und von den Griechen in ihrer Sprache ἀγὴ genennet werden / sind alle von solcher Art; von welcher Materie Plutarchus in seinem Büchlein **von langsamer Rache GOttes** mit grosser Beredsamkeit handelt. [174] Beym Aeliano stehet folgender des Delphischen Oraculs Außspruch: **Allein die Urheber der Sünden sucht GOtt heim / und strafft sie / welches niemand entgehen kan / wenn er auch vom Gott Jupiter selbst herstamme; sondern die Straffe schwebet über ihrem Haupt / und über denen / welche von ihnen gezeuget worden / und die Straffe weichet nicht von ihrem Hauß.** [175] Es wurde aber daselbst von einem Kirchen-Raub gehandelt: Welches auch die beym Strabone und Gellio befindliche Geschichte meldet / [176] wegen des auß dem Tempel zu Tolosa geraubten Goldes. Von dem Meineyd haben wir [177] oben eben dergleichen Meynungen beygebracht: Hernacher aber obschon GOtt der HErr dergleichen gedräuet hat / so gebrauchet er sich doch nicht allemahl solches Rechts / absonderlich wenn sich an denen Kindern [178] was sonderlich guts und frommes findet / wie zu sehen Ezech. 18. cap. und von Plutarcho in angezogenem seinem Buch / mit etlichen Exempeln dargethan wird.

3. Und nachdem im Neuen Testament deutlicher als vorhin erkläret worden / was die Gottlosen nach diesem Leben eigentlich für Straffen zu gewarten haben / [179] so stehet in solchem Neuen Testament keine Dräuung der Straffen / [180] welche weiter als über die Person der Sünder gehen solten; worauf denn fürnemlich / wiewohlen eben nicht so gar deutlich / (gleichwie derer Propheten Weise gewesen) [181] die jetzo angezogene des Propheten Ezechiels Rede gehet. Was aber GOTT damahls gethan / mögen die Men-

lang machen / sondern bald sterben würden. Gronovius.

172. Indem sie für ihre Kinder und Nachkömmlinge Sorge tragen würden] Wenn / dafern sie für sich und ihre eigene Person nichts befürchteten / sie aber dennoch darumb in sich giengen / damit sie die Straffe nicht auf ihre Nachkommene brächten. Gronovius.

† Indem sie für ihre Kinder und Nachkömmlinge Sorge tragen würden] Beym Curtio im 7. b. sagt Alexander: Ihr habet nicht wissen sollen / was ich über diese verhenget hätte / damit ihr desto schmertzlicher und trauriger umbkämet. Grotius.

173. Und von denen Griechen in ihrer Sprache ἀγὴ genennet werden] Siehe Plutarchum in der Lebens-Beschreibung Pericles / und was oben in dieses b. 13. cap. 1. f. gesagt worden. Grotius.

174. Beym Aeliano] *Lib.* 3. 43. Grotius.

175. Es wurde aber daselbst von einem Kirchen-Raub gehandelt] Wie auch Libanius: Deren etliche ihre Straffe allbereits empfangen / etliche aber zwar noch nicht / die aber niemand von der Straff befreyen wird: Und ich sage / nicht nur allein sie selbsten / sondern auch ihre Kinder und Kindes-Kinder. Dergleichen hat auch noch ferner eben dieser Libanius in seiner von Gothofredo außgegebenen Rede. Grotius.

176. Wegen des auß dem Tempel zu Tolosa geraubten Goldes] Siehe Justinum 23. b. 3. cap. Gronovius.

177. Oben] In des 2. b. 3. cap. 1. f. und 20. c. 44. f. 1. f. Ingleichen in des 13. cap. 1. f. Simon. Gronovius.

178. Was sonderlich Guts und Frommes findet] Und selbe für ihres Vattern begangene Ubelthat öffentlichen Abscheu bezeugen; wie Kayser Andronicus Palæologus gethan / davon beym Gregora *lib. V. c.* 81. zu lesen. Grotius.

179. So stehet in solchem Neuen Testament keine Dräuung der Straffen / welche weiter als über die Person der Sünder gehen solten] Tertullianus *de Monogamia*: Es haben die Heertlinge / welche die Vätter gegessen / auffgehört ihrer Söhne Zähne stumpff zu machen / denn ein jeder wird für seine Sünde sterben. Grotius.

180. Welche weiter als über die Person der Sünder gehen solten] Sich auch auff und über ihre Nachkommen erstrecken solten. Gronov.

181. Die jetzo angezogene des Propheten Ezechiels Rede] In vorhergehendem 2. f. Simon.

182. Den-

Menschen nicht nachahmen: Wozu auch nicht einerley Ursache obhanden; weilen/ wie wir kurtz vorher gesagt/ GOtt/ wenn gleich auch der Mensch nicht gesündiget/ noch den Tod verschuldet hat/ [182] dennoch das Macht-Recht über sein Leben hat: Die Menschen aber haben das Recht über anderer Menschen Leben nicht anders/ als wenn sie durch Begehung grosser Missethaten sich des Todes schuldig gemacht/ und zwar wann die Schuld ihr eigen ist.

4. Derohalben verbeut eben dasselbe Göttliche Gesetz[n]/ daß eben so/ wie die Eltern ihrer Kinder/ also auch die Kinder ihrer Eltern Missethat nicht büssen sollen: Welchem Gesetz denn [183. 184] gottseelige und fromme Könige/ auch bey denen/ so ihnen nach dem Leben und der Cron gestanden/ nachgeahmet; und Josephus[o] und Philo[p] loben dieses Gesetz sehr/ Isocrates[q] ein gleichmässiges der Egypter/ und [185] Dionysius Halicarnassensis[r] der Römer. Plato saget: πατρὸς ἀνοσίου καὶ τιμωρίαν παίδων ἀδεὴ ξυνέπεσθαι, welches der Rechts-Gelährte Callistratus[s] folgendergestalt gegeben: Des Vatters Missethat oder Straf kan dem Sohn keinen Schandflecken anhängen; dessen folgendes zur Ursache beyfügende: Denn ein jeder wird wegen seines eigenen Verbrechens geurtheilet/ keinesweges aber zum Erben des Verbrechens eines andern gemacht. Cicero[t] saget: Würde wohl eine Stadt den/ der ein solches Gesetze geben wolte/ leyden/ daß/ wenn Vatter oder Groß-Vatter verbrochen hätten/ der Sohn oder Enckel dafür leyden solte? Dahero denn gekommen/ daß/ nach derer Egyptier/ Griechen [186] und Römer Rechte und Gesetze/ [187] für unrecht gehalten worden/ [188. 189] eine schwangere Missethäterin am Leben zu straffen.

XV. [u] Da nun diejenigen Gesetze/ welche wollen/ daß wegen der Eltern Missethaten auch ihre Kinder das Leben missen sollen/ unrechtfertig sind; so ist gewißlich [190] der Perser und Macedonier[v] Gesetz über die/ welche des Lasters verletzter Majestät schuldig/ noch viel unrechtfertiger/ [191] als welches will/ daß auch des Missethäters Verwandten getödtet werden sollen/ damit/ wie Curtius redet/ die/ welche sich an dem König verbrochen haben/ desto trauriger und jämmerlicher umbkommen. Von welchem Gesetz [192] Ammianus Marcellinus[vv] schreibet/ daß es alle Gesetze an Schärffe und Grausamkeit übergehet.

XVI. Jedoch ist auch dieses anzumercken/ daß wenn die Kinder derer/ so des Lasters verletzter Majestät schuldig sind/ etwas auß Gnade und Zulaß des Königs oder Ober-Herrn besitzen/ oder auch zu gewarten haben/ solches ihnen genommen werden könne/ gleichsam auß dem oberherrlichen

n 5. Buch Mos. 24. c. 16. v.

o Lib. 2.
p De leg. spec. lib. 2.
q Busiride.
r Lib. VIII.
s l. crimen 26. D. de pœnis.
t Lib. IV. de Nat. deor.
u Daniel 7. c. 22. v.
v Justinus 10. b.
vv Lib. 23.

182. Dennoch das Macht-Recht über sein Leben hat] In dem vorhergehenden 1. §. dieses 14. §. Simon.

183. Gottseelige und fromme Könige] Wie Amasias Grotius.

184. Gottseelige und fromme Könige] Exempele hievon sind zu sehen 2. b. der Chronick 25. c. 4. v. im 2. b. der Könige 14. cap. 6. v. Ezech. 18. c. 20. v. Dieses ist im vorhergehenden öffters angeführt. Tesmar.

185. *Dionysius Halicarnassensis*] Der folgender gestalt spricht: Dieses ist der Römer eigener Gebrauch/ daß sie derer Verbrechere Kinder von aller Straff befreyen. Gleiches Einhalts ist der West-Gothen Gesetz. Lex Wisigothica *lib. 6. tit. 1. cap.* 8. Grotius.

186. Und Römer Rechte und Gesetze] *L. Imperator Adrianus. ff. de statu hom. L. Pragnantis. ff. de pœnis.* Grotius.

187. Für Unrecht gehalten] Und befohlen worden mit Vollziehung der Straffe in so lange anzuhalten/ biß sie gebohren. *l. 5. ff. de pœnis.* Gronov.

188. Eine schwangere Missethäterin am Leben zu straffen] Welches von Philone *de Humanitate* gelobet wird. Grotius.

189. Eine schwangere Missethäterin am Leben zu straffen] So/ daß wenn sie auch gebohren hat/ sie dennoch noch sechs Wochen gefänglich gehalten wird/ damit das Kind auffgesäuget werde/ und die Mutter ihre geschwächte Kräffte wieder bekomme. Carpzovius *P. Crim. part. 3. q. 137. n. 22. q. 144. n. 55.* Tesmar.

190. Der Perser und Macedonier Gesetz] Beym Curtio 6. b. 11. cap. Derer Macedonier Gesetze fürchtende/ in welchem versehen war/ daß die Anverwandten dererjenigen/ welche dem König nach dem Leben gestanden/ mit ihnen zugleich getödtet würden. Tesmar.

191. Als welches will/ daß auch des Missethäters Verwandten getödtet werden sollen] Philo saget/ das seye der Tyrannen Weise/ daß sie zugleich mit denen Verurtheilten fünff ihrer nechsten Familien tödteten. Siehe Herodianum *lib. 3.* Und beym Bezarro *lib. XIV.* Das Exempel zu Meyland an dem niedergemachten Galeazio. Grotius.

192. *Ammianus Marcellinus*] Der diese Gesetze abscheuliche Gesetze nennet. Siehe auch Concilium Toletanum IV. Grotius.

193. Der

lichen Macht-Recht des Königs oder Staats/ welche wenn sie sich solches Rechts gebrauchen / so wird solches ebenfalls gleichsam zur Straffe über die Verbrecher gereichen. Hieher kan gerechnet werden / daß / wie Plutarchus erzehlt / des Antiphants als eines Verrähters Nachkommenen [193] **der Zutritt zu Ehren-Aemtern zu gelangen abgeschnitten worden**; eben so wie zu Rom [194] von Sulla denen Kindern derer / welche von ihm in die Acht erkläret worden. Also ist in vorangezegenem des Kayserς Arcadii Gesetz dieses gegen die Kinder der Verbrechere noch erträglich / **daß sie zu keinen Ehren-Aemtern und zu keinen Kriegs-Diensten gelangen sollen.** Welchergestalt und wie weit aber die Kinder umb der Eltern Missethat halben zu Leibeigenen und dienstbar gemacht werden / ohne ihnen damit unrecht zu thun / ist [195] an einem andern Ort von uns erkläret worden.

XVII. 1. [196] Was wir gesagt haben / wie die Kinder umb ihrer Eltern Missethat halben zu leyden kommen / solches kan auch [197] auf ein Volck / welches seinem König und Regenten vollkommen unterworffen ist / gezogen werden; (denn ein Volck / welches einem andern nicht unterwürffig ist / kan dennoch auch auß seinem Verschulden / das ist / auß seiner Nachlässigkeit / wenn es zu thun verabsäumt / was es zu thun schuldig und gehalten ist / gestrafft werden / [198] wie wir gesagt) wenn nemlich die Frage vorkommt / ob ein solch vollkommen unterwürffiges Volck / wegen ihres Königs oder Regenten Thaten / mit zu leyden kommen könne. Es ist aber itzo allhier nicht die Frage / [199] wenn das Volck selbst in ihres Königs oder Regenten That mit eingewilliget / oder sonsten etwas von demselben geschehen / so für und an sich selbsten straffwürdig; [200] sondern hier ist die Frage von solchem Fall / da das Volck mit deme / was sein König gethan / nichts anders zu thun hat / als daß selbiges Glieder sind ihres Haupts / und also von solcher Verpflichtung / die auß der Natur selbst kommt / nach welcher sonsten insgemein die Glieder eines Leibes mit büssen müssen für das / was der Kopff gethan. Es hat zwar GOtt umb der Sünde des Königs Davids halben das / und zwar wie David selbst dafür hält / unschuldige Volck mit Pestilentz geschlagen / allein solches ist von GOtt geschehen / welcher über des Volcks Leben das vollkommenste Macht-Recht gehabt hatte.

2. Inzwischen ist solches doch die verdiente Straffe Davids / und nicht des Volcks gewesen; denn / wie jener Christliche Scribent [x] saget: **Es ist keine bitterere und schmertzlichere Straffe / als die / welche ein Volck für ihres Königs und Regenten Missethat leiden muß**; sintemahlen / wie eben dieser Scribent saget / solches eben so viel ist / als wenn der / welcher mit der Hand gesündiget / auf den Rücken geschlagen würde.

[x] *Quæst ad orthod. 1, 8.*

193. Der Zutritt zu Ehren-Aemtern zu gelangen abgeschnitten worden] Eine gleiches findet sich *in C. in quibusdam. de pœnis.* Grotius.

194. Von Sulla] Vellejus Paterculus *lib.* 2. *c.* 28. Welches Gesetz doch hernachmahls von Cäsare hindangesetzt worden. Suetonius in der Lebens-Beschreibung Julii Cäsaris 41. c. schreibet von ihme / er hat auch derer in die Acht erklärten Kinder zu Ehren Aemtern kommen lassen. Tesmar.

195. An einem andern Ort] 2. b. 5. cap. 29. f. 1. §. und 3. b. 14. cap. 8. f. 1. §. Simon.

196. Was wir gesagt haben] In dieses cap. 7. f. 1. §. Simon.

197. Auff ein Volck / welches seinem König und Regenten vollkommen unterworffen ist] Welches Volcks Recht / und über welches Volck alles Recht / wie es Namen haben mag / der König völlig hat. Gronovius.

198. Wie wir gesagt] Oben in dieses cap. 2. f. Gronovius.

199. Wenn das Volck selbst in ihres Königs oder Regenten That mit eingewilliget] Philo schreibet von denen Unterthanen des Egyptischen Königs zu Abrahams Zeiten: Es haben mit ihm sein ganzes Hauß die Straffe fühlen müssen / weilen niemand die unrechtmässige That geahndet / sondern alle miteinander dieselbe gelobet / und also dieselbe gleichsam selbst mit gethan. Josephus an dem Ort / da er die / wieder Jeroboam geschehene Weissagung erzehlet / saget: Auch das Volck selbst wird der Straffe theilhafftig werden; denn es wird auß dem gelobten Lande vertrieben / und in die Oerter über dem Euphrat vertrieben werden / und daselbst im Elend sitzen / weilen es sich der Gottlosigkeit seines Königs theilhafftig gemacht. Grotius.

200. Sondern hier ist die Frage von solchem Fall / da das Volck mit deme / was sein König gethan / nichts anders zu thun hat / als daß selbiges Glieder sind ihres Haupts] Das ist / ob ein König damit / daß er die vollkommene Herrschafft über das Volck hat / und krafft dessen dasselbe in bürgerlichen und Staats-Sachen mit dem / was er thut / verpflichten kan / dasselbe auch dahero verpflichten könne in Criminel-Sachen?

Nach

würde. Gleichwie in dergleichen Materie Plutarchus gesagt / daß solches nicht anders angesehen werden könne / als wenn ein Artzt / umb die Hüfft zu heilen / den Daumen brennen wolte. [201] Warumb also die Menschen keine Macht haben / dergleichen zu thun / ist allbereits [202] vorher gesaget worden.

XVIII. [203. 204] Eben dieses muß man auch sagen von einem jedern Privaten und Einzelen / so nicht mit in eine That eingewilliget / daß sie / wegen des Verbrechens / welches die gesambte Bürgerschafft und Gemeinde begangen / an dem was ihr eigen ist / mit Recht nicht gestrafft werden können noch mögen.

XIX. [y] Warumb aber ein Erbe für andere seines Verstorbenen Vatters Schulden zu hafften schuldig / [205] für dessen verdiente und schuldige Straffe aber nicht / wie von dem Römischen Rechts-Gelährten Paulo geschrieben worden: **Wenn jemanden eine Straffe zuerkant wird / so erbet solche / auffgebrachtem Rechte nach / nicht auf die Seinigen;**

y l. Si pœna. 20. D. de pœnis.

Nach der Lehre Grotii / welcher vorauß setzt / daß das Volck dem König die Herrschafft über sich übertrage / wäre die Frage folgender gestalt eigentlicher und genauer also: Ob / wenn ein "Volck seinem König die Herrschafft über sich / "umb dasselbe zu regieren / übertragen / es scheine / damit ihme zugleich auch das Recht und die "Macht übertragen zu haben / das Volck in denen Verbrechen / die er wider andere begehet / zu "verpflichten / eben so / als es ihm die Macht über"geben / dasselbe in bürgerlichen und Staats-Sa"chen zu verpflichten?" Welches denn derjenige Contract oder Handel zwischen dem Volck und dem König wäre / welcher auß Übertragung des Rechts über sich entstehet / da das Haupt und die Glieder sich gegen einander verpflichten. Henninges.

201. Warumb also die Menschen keine Macht haben / dergleichen zu thun] Es verneinet also der Autor die von ihm gestellte Frage; dessen wahrhafftige und eigentliche Ursache ist / daß niemand daher und darumb / daß er ein Ober-Herr ist / seine Unteren seiner Verbrechen und böesen Thaten theilhafftig machen könne: und ist auch diejenige Herrschafft / durch welche das Volck regieret / verpflichtet und gezwungen wird / es mag selbe nun von GOtt / welches das allerwahrste ist / oder von denen Menschen / denen Königen und Regenten / gegeben werden / keinesweges so mächtig. Anerwogen ein König die Herrschafft und das Regiment über sein Volck zu dem Ende hat / daß er dasselbe recht regiere; ein Reich und Volck aber / wird keinesweges durch Missethaten und Laster / sondern durch Gottseligkeit und Gerechtigkeit regieret. Derohalben können ein Volck / und die Bürger und Unterthanen / gar wohl / so viel die allgemeine Nohtwendigkeit die Staats und Regiments-Ursachen / und des Volcks Wohlfahrt erfodern / durch die Herrschafft und Staats-Gewalt verpflichtet werden / keinesweges aber zu unzulässigen verbotenen Dingen / weilen auch die Herrschafft und das Regierungs-Recht selbst sich auff keine unzulässige verbotene Dinge erstrecket; wie denn in diesen Dingen nicht gemuhtmasset werden mag noch kan / daß der Wille des Volcks und der Unterthanen anders gewesen seye. Denn diese setzen einen König über sich / Recht und Gerechtigkeit zu geniessen; wir geniessen aber alsdenn der Gerechtigkeit / wenn wir einem jeden thun und geben / wozu er berechtiget / nicht / wenn man mißhandelt und Böses thut. Es ist ein allgemeiner Satz / daß niemand mit Recht gezwungen werden könne / zu mißhandeln und Böses zu thun / wenn er selbst nicht will; vielweniger kan einer eines andern Verbrechen schuldig werden / wenn er nicht durch ein oder anders Thun sich der That mittheilhafftig gemachet; weßhalben denn / man betrachte nun die Krafft des Regierungs-Rechts / oder des Volcks Wille / oder auch die Aneinanderhängung des Reichs / so kan das Volck / wegen seines Königs begangener Thaten / nicht leyden / eben so wenig / als ein Sohn für seinen Vatter leyden kan / wie Grotius hier gar recht schliesset. Eben solche Bewandnuß hat es auch mit einem Eheweib und mit einem Knecht / deren keines wider ihren Willen des Verbrechens ihres Ehemannes und Herrns theilhafftig gemacht / noch auß blossem diesem Absehen / daß ihr Oberer / nemlich ihr Hauß-Vatter / dieß verbrochen hat / gestrafft werden können. Henninges.

202. Vorher] In dieses cap. 14. §. 1. 5. Simon.

203. Eben dieses muß man auch sagen von einem jeden Privaten und Einzelen] 3. b. 11. cap. 16. §. 2. 5. Simon.

204. Eben dieses muß man auch sagen von einem jeden Privaten und Einzelen] Denn / wenn eine gantze Bürgerschafft gestrafft wird / so werden dennoch dabey nicht auemahl einzele derselben Privat-Personen für sich allein gestrafft / wie der Autor oben in dem 7. §. gelehret hat. Eine Bürgerschafft und Gemeinde wird gestrafft an solchen Dingen / welche derselben insgesamt zukommen; einzele Personen / an dem / was ihnen einzeler Weise für ihre Person allein zukommt. Also / wenn eine Bürgerschafft oder Gemeinde wider ihren König oder Fürsten sich zusammen verschworen / etliche wenige außgenommen / welche / obwohlen man ihnen deßhalben angelegen / dennoch nicht darein willigen wollen / sondern vielmehr ihrem Oberherrn offenbahret / daß man ihm nachstelle / diese können und mögen an denen Gütern / welche für ihre Person ihnen eigen sind / nicht gestrafft werden: In so weit aber / als die gesambte Gemeinde dafür gestrafft / und etwa zernichtet wird / so empfinden jene einzele auß der Gemeinde / durch Verlust derer denselben gemeinen Rechte und Freyheiten eben wohl auch die Straffe. Das ist aber wahr gnug / daß / wann zu einem Verbrechen eine gantze Gemeine / niemand außgenommen / einwilliget / alsdenn nicht nur allein die gesamte Gemeinde an denen Dingen / welche derselben insgesamt zukommen / sondern auch ein jeder Privater und Einzeler von solcher Gemeinde / an denen Dingen / welche einem jeden Privaten für sich allein zukommen / gestrafft werden können / weilen einer Gemeine Verbrechen nicht seyn kan / wo nicht derselben Einzele und Privat-Glieder verbrechen. Und eben dieses will ich auch gesagt haben / obwohlen etliche nicht eingewilliget; denn die / welche eingewilliget / werden auch gar recht als einzele Personen gestrafft / gleichwie ein König / wenn er sündiget / eben auch / und nicht anders als ein Mensch sündiget. Henninges.

205. Für dessen verdiente und schuldige Straffe

gen; dessen wahre und eigentliche Ursache ist / daß ein Erbe des Verstorbenen Person vertritt / [206] nicht in Verdienst-Sachen / als welche nur derjenigen Person anhängen/ welche eigentlich verdienet hat / [207] sondern nur in Gütern / als welcher wegen / bey auffgebrachtem eigenthümblichen Besitz und Macht-Recht zugleich auch mit eingeführet worden/daß sie dasjenige tragen sollen / was der Verstorbene / auß denen Contracten in welchen er dem/ was ihme seiner seits oblag / noch kein Genügen gethan / und also von solchen Gütern mehr bey ihm zurück geblieben/ als er an andere außkehren sollen / schuldig geblieben ist. Dion Prusæensis *Rhodiaca*: Das / was die Vorfahren schuldig gewesen / solches sind nicht weniger auch die Nachkömmlinge schuldig / anerwogen ihr nicht sagen könnet / daß wir uns der Erbschafft solten begeben haben.

XX. Und darauß folget/ daß wenn ausser dem Verdienst der Straffe/ an dem Verstorbenen auch noch [208] einige neue Ursache entstanden/ woher der Erbe verpflichtet bleiben könte/ so kan der Erbe auch dasjenige/ was dem verstorbenen Erblasser zur Straffe aufferlegt ist / schuldig werden/ obwohlen nicht eigentlich/ als eine Straffe. Also wenn in Straff-Sachen einer vor Gericht angeklaget wird / so ist einiger Orten Rechtens/ daß/ die ihme zuerkandte Geld-Busse / von dessen Erbe alsdenn bezahlet werden muß/ wann vor des Angeklagten Absterben/ das Urtheil schon ergangen; einiger Orten aber/ wenn der Angeklagte vor seinem Absterben auch nur auff die Klage geantwortet und sich eingelassen/ und also den Krieg Rechtens befestiget/ als wodurch / indem der Angeklagte den Richter erkannt und angenommen / er gleichsam auch contrahirt / daß dem / was er sprechen würde/ ein Gnügen geschehen solle; und ist also der Erbnehmer solche erkandte Straff-Gelder zu erlegen schuldig / eben so als andere auß des Erb-lassers bey seinem Leben eingegangenen Contracten verwillkührte Gelder: Denn auf solchen Fall ist [209] eine neue Ursach/ warumb der Erbnehmer zu solcher Straffe verhafftet ist / und schuldig wird / dazwischen kommen.

נולה Straffe aber nicht] Maimonides *titulo* *c. VII. sect. 6. Gemara Baba Cama. cap. IX. §. 11.* Grotius.

206. Nicht in Verdienst Sachen/ als welche nur derjenigen Person anhängen/ welche eigentlich verdient hat] 2. b. 14. cap. 10. f. Simon.

207. Sondern nur in Gütern] Siehe das Concilium Toletanum *VIII. in causa Receſſuvinthi*, und was oben in dieses b. 14. cap. 10. f. gelehret worden: Es ist keine Person / welche näher in die Stelle des / der auß diesem Leben abgeschieden ist / tritt / als der Erbe / wie Cicero 2. *de legibus* saget. Grotius.

208. Einige neue Ursache] Als/ wenn der Verstorbene in Straff-Sachen angeklagt worden/ und sich eingelassen; und also gleichsam zur Straffe/ die über ihn erkant werden wird/ contrahirt.

209. Eine neue Ursach] Nemlich die Einlassung in den rechtlichen Anspruch.

Das XXII. Capitel.

Von unrechtmässigen Kriegs-Ursachen.

I. Der Unterscheid zwischen denen äusserlich vorgebenden Rechts-Befugnüssen und Ursachen; und zwischen denen innerlichen eigentlich-wahren Ursachen zum Krieg wird erklärt.
II. Daß diejenigen Kriege/ welche jetztgemeldter beyderley Ursachen ermangeln/ bestialisch seyen.
III. Daß diejenigen Kriege/ welche nicht auß Rechts-Befugnüß / sondern heimlichen bloß allein Nutzen und Vortheil zum Grunde habenden Ursachen angefangen werden / nichts anders als Räubereyen seyen.
IV. Das etliche Ursachen seyen / welche fälschlicher Weise den Schein einer Rechtmässigkeit haben.
V. Als da ist / ungewisse ungegründete Furcht.
VI. Nutze ohne Nohtdringlichkeit.
VII. Wenn ein Volck/ so doch selbst Frauen Volck gnug hat / dem andern solches zum Ehestand verweigert.
VIII. Wenn ein Volck mit dem Land/ das es bewohnet/ nicht zu frieden / sondern dasselbe verlässet/ und eines andern Land suchet/ weil es einen fruchtbarern Boden hat.
IX. Was von andern schon eingenommen worden/ unter dem Vorwandt einer Erfindung sich anzumassen.
X. Wie / wann die ersten Einnehmer wahnwitzig wären?
XI. Das auch das eine unrechtmässige Ursache

Ursache seye; wenn ein Volck/ welches allbereits unterwürffig ist/ sich in Freyheit setzen wolte.

XII. Wie auch/ wenn einer ein Volck wider seinen Willen sich unterwürffig machen wolte/ umb sie zu ihrem eigenen Besten zu regieren.

XIII. Ingleichen daß der Vorwandt/ als ob der Römische Kayser gleichsam ein allgemeines Ober-Haupt seye/ und das Recht habe/ auch über die abgelegensten und bißhero unbekandten Oerter und Völcker zu regieren/ ungegründet/ und also auch eine unrechtmässige Ursach seye/ deßhalben andere zu bekriegen.

XIV. Daß dergleichen Recht auch der Kirchen ungegründet zugeleget werde.

XV. Daß ebenfals das Unternehmen/ die Göttliche Weissagungen zu erfüllen keine rechtmässige Ursache seye/ wenn dessen kein sonderbarer Göttlicher Befehl vorhanden.

XVI. Gleicher gestalt ist keine rechtmässige Ursache die Waffen zu ergreiffen/ umb das/ was man nicht auß eigentlichem Recht schuldig ist/ sondern nur auff bloser Freygebigkeit/ Erbarmung/ Mildigkeit/ und andern Tugenden beruhet/ zu fodern und zu erpressen.

XVII. Unterscheid unter dem Krieg/ dessen Ursache hauptsächlich und für und an sich selbst unrechtmässig ist/ und unter dem Krieg/ welcher hernach/ wenn er schon angefangen ist/ erstlich unrechtmässig wird durch ein und anders Laster des/ der selbigen angefangen: Und was benderley Kriege für unterschiedliche Würckungen haben.

I.

1. WOben/ da wir uns vorgenommen/ von denen Kriegs-Ursachen zu handeln/ haben wir gesaget; was massen etliche derselben äusserliche vorgegebene Rechts-Befugnüsse und Ursachen sind; etliche aber innerliche heimliche Ursachen/ welche uns zum Krieg bewegen/ in Ansehung/ daß es uns nützlich und vortheilhafftig. Polybius/ welcher der erste gewesen/ der solchen Unterscheid bemercket/ [2] nennet jene in Griechischer Sprach προφάσεις, [1] weilen man sie öffentlich kund zu machen pfleget/ (welche von Livio an unterschiedlichen Orten in Lateinischer Sprache titulus genennet werden) diese aber αἰτίας.

2. Also war in dem Krieg/ welchen Alexander gegen Darium geführet/ die äusserlich vorgegebene Rechts-Befugnüß und Ursache/ die

1. Oben] In des 2. b. 1. cap. 1. f. 1. §. und 20. cap. 41. f. Simon.

2. Nennet jene in Griechischer Sprache προφάσεις, weilen man sie öffentlich kund zu machen pflegt (welche von Livio an unterschiedlichen Orten in Lateinischer Sprach titulus genennet werden)] Solchen Unterscheid machet auch Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Galbä; und Dion/ da er von dem was zwischen Cäsare und Pompejo vorgelauffen/ schreibet; wie auch Polybius, *Excerpto legationum* 126. da er vom Krieg der Römer wider die Illyrier handelt; man könte mit dem Suetonio in der Lebens-Beschreibung Julii Cäsaris/ jene gar recht einen Vorwandt/ diese aber Ursachen nennen. Denn er redet von Julio Cäsare folgender gestalt: Und dieses zwar war sein Vorwandt zum Bürgerlichen Krieg: Da er hingegen/ wie man meinet/ gantz andere Ursachen gehabt. Thucydides machet einen andern Unterscheid/ unter den äusserlich kundmachenden Ursachen/ und unter denen innerlichen heimlichen wahren und eigentlichen Ursachen/ als da sich die Athenienser gegen Sicilien erhuben/ war der Vorwand/ denen Egestanern zu Hülffe zu kommen/ in der That aber die eigentliche wahre Ursach/ die Begierde/ sich Siciliens zu bemeistern. Hermocrates in seiner Rede/ da er von denen Athenienfern redet/ nennet jenes/ nemlich πρόφασιν, die äusserlich angegebene Ursach/ das ist/ den Vorwandt/ dieses aber διάνοιαν, das innerliche Vorhaben; und ist beydes zu finden beym Thucydide *lib. VI.* So wird das Griechische Wort πρόφασις, auch gebrauchet von Appiano *in Mithridatico*, welcher *lib. V. Civilium*, da er von dem Friedens-Bruch zwischen Octavio und Sexto Pompejo handelt/ saget; Derer Ursachen sind etliche innerlich gewesen/ etliche aber die öffentlich vorgegeben worden. Agathias *lib. 5.* nennet das/ was andere πρόφασιν heissen/ in Griechischer Sprache σκῆψιν καὶ προκάλυμμα, eine erdichtete Ursache und Vorwandt; deme er αἰτίαν, das ist/ die wahre eigentliche Ursach entgegen setzt in der Beschreibung Hunni Zanurgauis. Füge diesem bey/ was oben in dieses Buchs 1. cap. 1. §. gesaget worden. Procopius *lib. 2. Persicorum* saget; es seye närrisch/ daß man nicht frey herauß rede/ wann man die Gerechtigkeit zur Anführerin und die Nutzbarkeit zur Gefährdin hat. Grotius.

3. Weilen man sie öffentlich kund zu machen pflegt] Die rechtmässige Kriegs-Ursachen pflegen gemeiniglich der gantzen Welt öffentlich kund gemacht zu werden/ umb dadurch anderer Völcker Gunst und Beyfall dadurch zu erwecken; die Ursachen aber/ die man wegen hoffenden Nutzens und Gewinsts sich zum Krieg bewegen lässet/ pflegen gemeiniglich heimlich gehalten/ und nur allein in derer Könige und Potentaten geheimen Raht tractiret zu werden. Froissardus *lib. 1. p. 62.* Der Frantzoß hat die Ursachen des Kriegs und was ihn genohtsachet/ denselben vor die Hand zu nehmen/ an unterschiedlichen Oertern durch kluge beredtsame Leute/ so deutlich vor Augen stellen lassen/ daß jedermann

Rächung des Unrechts/ [4] welches die Perser denen Griechen angethan/ die innerliche oder heimliche bewegende Ursache aber des Alexanders Herrsch- und Ruhmsucht / und die Begierde nach fremdden Länd rn und Reichthumb; wozu noch kam / daß/ nachdem vorher [5] Xenophon und [6] Agesilaus in ihren Kriegs-Zügen gegen die Perser glücklich gewesen/ Alexander dahero sich grosse Hoffnung machte / daß auch er sein Vorhaben leichtlich und glücklich würde außführen können. Also war in dem zweyten Carthaginensischen Krieg die äusserliche vorgegebene Rechts-Befugnüß und Ursache der Streitt wegen der Stadt Sagunt/ die innerliche heimliche und eigentliche wahre Ursach aber/ der Carthaginenser heimlicher Groll. Wegen derer Puncten/ welche die Römer ihnen [7] zu denen Zeiten/ da das Glück ihnen (Carthaginensern) den Rücken gewendet/ und im Krieg mit denen Römern den Kürtzern zogen/ in dem Friedens-Vertrag abgezwungen selbige einzugehen; und daß denen Carthaginensern dahero/ daß ihnen in Spanien alles nach Wunsch gienge / der Muht gewachsen; wie
a *Lib.* 1. solches alles von Polybio [a] angemercket worden. So hält gleicher gestalt Thucydides dafür / daß die innerliche bewegende Ursache des Peloponnesischen Krieges gewesen/ daß die Athenienser zu mächtig/ und solche Macht denen Spartanern verdächtig geworden; äusserlichen aber wurde zur Rechts-Ursache vorgewendet / [8] der Corcyreer und Potidäer Streitt und anderes mehr/ [9] wiewohlen Thucydides die innerlichen eigentlichen und wahren Ursachen mit denen äusserlichen vorgegebenen Rechts-Befugnüssen und Ursachen untereinander vermenget. Eben diesen Unter-
b Livius 7. b. 30. c. scheid brauchen die Campaner in ihrer Rede an die Römer [b] / da sie unter andern sagen / was massen sie gegen die Samniter gefochten den Worten nach für die Sidiciner / allein eigentlichen und in der That für sich selbsten; weilen sie gesehen/ daß / wenn die Sidiciner durch das Krieges-Feuer auffgerieben seyn würden/ der Brandt oder die Flamme auch zu ihnen überschlagen würde. So gedencket auch Livius [c] [10] vom König Antiocho/ daß / als er die Waffen wider die Römer ergriffen/ er äusserlich
c Im 36. b. zur Rechts-Befugnüß und Ursache [11] des Brachyllä Ermordung und einige andere Dinge vorgewendet; die eigentliche wahre Ursache aber seye gewesen/ daß/ [12] weilen der Römer Kriegs-Disciplin verfiel; er sich grosse Hoffnung

mann dafür gehalten/ er habe die rechtmässigsten Ursachen von der Welt. Eben dergleichen that auch der Engelländer; und zwar auß dem Absehen / damit wenn er die zum Krieg habende Rechts-Befugnüsse dargestellt/ das Volck desto williger seyn möchte zu contribuiren / und die Aufflagen zu tragen. Burgers *Cent.* 1. *observ.* 3. *in fin. & obs.* 5. Tesmar.

4. Welches die Perser denen Griechen angethan] 2. b. 21. cap 8. f. 2. §. Simon.

5. Xenophon] Nach Cyri des Jüngern Tod/ indem 10000. Griechen / welche unter Cyro in Kriegs-Diensten waren/ von ihme Xenophonte/ nachdem er des Cyri übriges Kriegs-Heer zerstreuet/ wieder zurück nacher Griechen-Land und zu Hause gebracht worden. Justinus 5. Buch 11 cap. Gronovius.

6. Agesilaus] Wovon Justinus 6. b. 2. cap. Gronovius.

7. Zu denen Zeiten / da das Glück ihnen (Carthaginensern) den Rücken gewendet und im Krieg mit denen Römern den Kürtzern zogen / in dem Friedens-Vertrag abgezwungen] 2. b. 17. cap. 19. f. Simon.

8. Der Corcyreer und Potidäer Streitt] Daß die Athenienser denen Corcyräern / der Corinther Feinden/ Hülffe geleistet/ und ihre Colonie an sich gezogen / denen Megarensern den Hafen und Marckt verboten/ und denen Aeginetern nicht ihre Freyheit gelassen. Gronovius.

9. Wiewohlen Thucydides die innerlichen eigentlichen und wahren Ursachen mit denen äusserlichen vorgegebenen Rechts-Befugnüssen und Ursachen untereinander vermenget] Und so hat er auch *lib. V.* da er von denen Argivern gegen die Epidaurier handelt / gethan / und diejenigen Ursachen / welche er vorher für die äusserliche Ursachen angegeben / bald darauff die innerliche wahre Ursachen genennet; wie wir denn zu Anfang dieses b. im 1. cap. 1. f. angemercket/ daß auch das Griechische Wort/ ἀρχαὶ, zu Latein principia, oder Anfänge/ und andere solcher Art Wörter zweydeutigen Verstandes seyen. Die Geschichtbeschreiber des Constantinopolitanischen Kayserthums haben das / was andere Scribenten πρόφασιν, d. ist. äusserlich vorgebende Rechts-Befugnüß und Ursache genennet/ offt πάτροκλον geheissen/ nemlich auß des Achillis Geschichte/ welcher zur Ursache die Waffen wieder zu ergreiffen / auß seines vertrautesten und vom Hector im Kampf niedergemachten Feindes Tod / Materie und Anlaß genommen. Grotius.

10. Vom König Antiocho/ daß/ als er die Waffen wider die Römer ergriffen] Justinus 31. b 1. cap. Florus 2. b. 8. c. Gronovius.

11. Des Brachyllä] Livius 33. b. 27. cap. Gronovius.

12. Weilen der Römer Kriegs-Disciplin verfiel] Livius im 36. b. 6. cap. redet nicht von der Römer / sondern von der Thebaner Kriegs-Disciplin / und sind dieses keinesweges der Vorwandt und die Ursachen des Kriegs / des Königs Antiochi wieder die Römer gewesen / sondern des Zorns / welchen die Böotier wider die Römer gefasset/

Hoffnung gemacht/ ihnen was anzuhaben. Gleichergestalt mercket Plutarchus an / was massen vom Cicerone dem Antonio nicht mit Wahrheits-Grund vorgeworffen worden / als ob er die Ursache des bürgerlichen Krieges seye / indem Cäsar / nachdem er den Krieg bey sich schon beschlossen hatte / [13] den Antonium bloß allein zum Vorwandt und zur Schein-Ursache genommen.

II. Es giebt aber Völcker und Potentaten / welche zwar keine von jetztgemeldten beyden Ursachen haben / und nichts desto minder gegen andere Krieg anfangen/ [14] wie Tacitus redet/ [15] schlechter dings auß Lust und Begierde zum Krieg und Blutvergiessen. [16] Und solcher Leute Begierde ist unmenschlich und bestialisch/ wie Aristoteles saget; von welchem Seneca [d] spricht: Ich kan mit Recht sagen / daß wenn einer an der Grausamkeit Lust und Belieben hat / solches nicht eben eigentlich eine Grausamkeit seye/ [17] sondern eine Bestialität; und kan mans einen Unsinn nennen: Denn dessen sind unterschiedliche Gattungen / keine aber so gewiß und unfehlbar ein Unsinn / als welche auff Mord und Metzgen der Menschen außlaufft. Welcher Meynung allerdings und absonderlich gleich ist / was Aristoteles *ultimo Nicomachicorum* hat: Es ist derjenige allerdings für grausam zu halten/ der/ auß Begierde zum Krieg und Blutvergiessen Freunde zu seinen Feinden machet. Dion Prusæensis [e]: Ohne rechtsbefugte Ursache Krieg anfangen und zu den Waffen greiffen/ ist ein pur lauterer Unsinn / der nach seinem eigenen Unglück und Verderben ringet. Und vorangezogener Seneca *Epist.* 4. saget: Kein Mensch/ der ein Mensch seyn will/ nimmt Blutvergiessen vor/ nur allein darumb / daß er Blut vergiessen möge; oder/ wo sich einige finden/die solches thun/ so werden derselben doch nur ganz wenige seyn.

III. 1. Es haben aber die meisten bey ihren Kriegen nur innerliche bewegende Ursachen / in Ansehung Nutzen und Vortheil darauß zu gewinnen; und bey solchen Ursachen entweder keine andere rechtfertigende Ursachen mit dabey / oder auch zugleich mit. [18] Etliche bekümmern sich gar nicht einmahl darumb/ ob sie äusserliche Recht-Befugnüsse haben; von welchen denn gesaget werden kan/ was von denen Römischen Rechts-Gelährten gelehret worden; nemlichen: Es seye derjenige nichts anders

d *Lib. 2. de Clem. c. 7.*

e *Orat. 37.*

fasset/ und umb welches willen sie desto bereiter gewesen sich zum König Antiocho zu schlagen. Antiochus wolte die Städte Thraciens / die er auß Anlaß des Kriegs/ welchen die Römer mit König Philippo/ in dessen Botmässigkeit bemeldte Städte waren/ gehabt/ eingenommen hatte / nicht wieder abstehen; dazu kam/ daß er in Asien gegen die Rebellen glücklich gewesen / wodurch er den Zunamen des Grossen erlanget. Denn so waren die Aetolier auf die Römer nicht wohl zu sprechen/ daß sie/ nachdem sie den König Philippum überwunden / Macedonien zur Beute nicht weggenommen; und endlich der geflüchtete Hannibal. Gronovius.

13. Den Antonium bloß allein zum Vorwandt und zur Schein-Ursache genommen] Alles dieses hat ihme / der einen Vorwandt nöhtig hatte/ zur Schein-Ursache und Befugnüß zum Kriege gedienet: Welches des Plutarchi Worte sind in dieser Geschichte: Aber Lucanus 1. b. 63. 64. 65. v. saget: Das Schicksel räumt allen Verzug/ der etwa von der Schuld herkommen möchte/ auß dem Weg / und das Glück selbst bemühet sich/ des Cäsars Thun einen Vorwandt / als ob er Recht und Fug zu seinem Beginnen hätte/ an Hand zu geben/ und Ursache zu erfinden/ seine Waffen für rechtmässig zu halten/ und beständig zu machen. Grotius.

14. Wie Tacitus redet / schlechter dings auß Lust und Begierde zum Krieg und Blutvergiessen] Von denen Alanern gedencket Ammianus *lib. XXXI.* Gleichwie Ruh-liebenden und stillen Leuten der Ruhestand und Friede eine Wollust ist/ also ergetzen und belustigen sich jene am Krieg/ und denen Kriegs-Gefahren.

15. Schlechterdings auß Lust und Begierde zum Krieg und Blutvergiessen] Also hatte Pyrrhus nicht so grosse Lust sein Königreich zu regieren / als Krieg zu führen. Justinus 25. b. 4. cap. Gronovius.

16. Und solcher Leute Begierde ist unmenschlich und bestialisch] In dieses 2. b. 20. cap. 29. §. 15. Simon.

17. Sondern eine Bestialität] Eben dieser Seneca *libro 2. de Ira c. 5.* Da er von Apollodoro und Phalaride redet/ saget: Das ist eigentlich kein Zorn/ sondern eine Bestialität/ und Wüterey/ dergleichen denen wilden und grimmigen Thieren anhängt. Grotius.

18. Etliche bekümmern sich gar nicht einmahl darumb/ ob sie äusserliche Rechts-Befugnüsse haben] Nur zum wenigsten in der That selbsten; obwohlen/ wie gesaget/ solcherley Rechts-Befugnüsse gemeiniglich vorgewandt zu werden pflegen. Derowegen so ist ein solcher kein rechtsbefugter Feind/ sondern ein Unrechtfertiger/ ja ein Räuber zu nennen. Wie ehemahls die Scythen zum Alexander gesagt / beym Curtio 7. b. 8. cap. Du/ der du dich rühmest/ außgezogen und gekommen

als ein Räuber/ [19] der/ wenn er befragt wird/ mit was Recht er sein Gut besässe/ keinen andern Grund und Ankunfft seines Besitzes anzeigen kan/ als/ daß ers besitze. Aristoteles[f] saget von denen / welche zum Krieg rahten: Wie solte nicht unrecht seyn / unschuldige Benachbarte und die/ welche niemanden Leyd und Unrecht thun/ dienstbar zu machen?

f 1. Rhet. III.

2. Solch einer ist gewesen Brennus / welcher hat zu sagen pflegen / es gehöre alles dem zu / der am mächtigsten ist: Für solch einen ist von Silio gehalten worden der Carthaginenser Feld-Herr / Hannibal / als welcher die Rechtfertigung seiner Kriege / und Außlegung derer Bündnisse/ auff den Degen gegründet. Solch einer ist Attila gewesen / und alle diejenigen / deren gemeines Sprichwort ist: Daß man sich nicht umb die Ursache des Kriegs / sondern nur umb dessen Außgang bekümmere / daß er wohl ablauffen möge; und der Außgang der Schlacht wird den Uberwundenen zum Schuldigen machen. Jngleichem: [20] Unter Königen und Potentaten ist dasjenige recht und billich / was dem / so am mächtigsten ist / nützlich ist / und von ihm zu wege gebracht werden kan. So schicket sich auch hier nicht uneben her / was Augustinus[g] saget: Seine Nachbarn mit Krieg überziehen / und von dannen weiter umb sich greiffen / und andere Völcker / die einem nichts thun / auß blosser Herrschsucht und Begierde zu frembden Ländern / untertretten / was ist es anders zu nennen / als eine grosse Räuberey? Von solchen Kriegen saget Vellejus: Die Kriege / welche man nicht gegen die vorgenommen / gegen welche man rechtmässige Ursache zum Krieg gehabt / sondern welche mit Krieg zu überziehen / und zu überwinden / ihres Reichthumbs halben / es der Mühe belohnt. Beym Cicerone 1. b. von schuldiger Gebühr lesen wir: Denn diejenige Großmuht / welche wir in Gefahren und Arbeit sehen / wenn sie nicht mit Gerechtigkeit vergesellschafftet ist / ist nicht nur allein keine Tugend / [21] sondern vielmehr eine bestialische Unmenschlichkeit. Andronicus Rhodius: Die / welche auß grosser Gewinnsucht nehmen / wo sie nicht sollen / werden Böß- Gottloß- und Ungerechte genennet / [22] als die Tyrannen und Städte-Verheerer sind.

g Lib. 4. de Civ. Dei. c. 6.

IV. Andere bringen Ursachen für / welche zwar das Ansehen haben / als wenn sie rechtfertigend wären; die aber / wenn man sie nach der Richtschnur gesunder Vernunfft untersucht und erweget / unrechtmässig befunden werden; und von welchen / wie Livius redet / erhellet / daß durch selbe nicht etwan gesucht werde / durch den Krieg umb das Recht zu streitten / sondern / daß man nur suche einem andern Gewalt anzuthun. Plutarchus

gekommen zu seyn / umb die Räuber zu verfolgen / bist selbst ein Räuber aller Völcker / zu welchen du kommest. Denn es hatte Alexander gegen die Scythen keine rechtmässige Ursache. Tesmar.

19. Der / wenn er befragt wird / mit was Recht er sein Gut besässe / keinen andern Grund und Ankunfft seines Besitzes anzeigen kan / als / daß ers besitze] *l. pro herede §. ult. & seqq. ff. de Heredit. pet.* Dergleichen Krieg ist gewesen der Heruler / gegen die Longobarder / nemlich / ein Krieg ohne angegebene Befugnüß und Ursache. Beym Livio 5. b. sagen die Frantzosen: Sie führten das Recht in den Waffen / und gehöre alles denen zu / welche tapffere Kriegs-Leute wäre 1. Grotius.

20. Unter Königen und Potentaten] Welche des Tiridatis Worte sind / beym Tacito Jahr-Gesch. 15. b. 1. cap.

21. Sondern vielmehr eine bestialische Unmenschlichkeit] Agathias *lib.* 2. Die aber / welche bloß allein entweder auß Gewinnsucht / oder auß blindem Haß getrieben / ohne habende einige rechtmässige Befugnüß / frembde Länder / und als Schuldige die Unschuldigen überfallen / die sind übermühtige gottlose Leute. Hievon giebt uns auch Menander Protector ein herrliches Exempel: Bajanus / der Avarer Regent / hat weder Anlaß noch Vorwandt gehabt / und auch nicht einmahl eine ungegründete unwahre Ursache seines Unternehmens erdichten können / und unverschämter Weise / gantz und gar auff barbarische Art das Bündnüß auß den Augen gesetzt. Grotius.

22. Als die Tyrannen und Städte-Verheerer sind] Philo ad Decalogum sagt gar recht und wohl: Die aber / welche mächtige Diebe worden / plündern auch wohl gantze Städte auß / als für den Straffen sicher / weilen sie über die Gesetz zu seyn sich bedüncken. Solcherley sind alle diejenige Menschen / welche von Natur geneigt und begierig sind / allein über andere zu herrschen / sich mit grossen Räube-

chus saget / daß die meisten Könige und Potentaten/ zweyer Wörter oder Namen/ nemlich des Worts Krieg/ und des Worts Frieden/ sich als der Münze oder des Geldes bedienen/ nicht/ was recht und billich ist/ sondern was vortheilhafftig und nützlich ist / damit zu gewinnen. Welche Ursachen aber eigentlich unrechtmässig seyen/ kan auch einigermassen auß denen rechtmässigen Ursachen/ von welchen wir biß hieher gehandelt haben / erkandt werden. Denn auß dem/ was gerade ist/ kan man sehen was krumm ist. Doch wollen wir/ umb dieser Materie ein helleres Licht zu geben / die vornehmsten Gattungen der unrechtmässigen Ursachen allhier auffzeichnen.

V. 1. Derohalben ist / wie wir oben gesagt / [23] die Furcht/ welche ich auß meines Nachbarn Macht schöpffe / keineswegs eine gnugsame Ursache zum Krieg. Denn daß eine Schutzwehr und Verthäidigung rechtmässig seye/ wird erfodert/ daß sie auch unumbgänglich nohtwendig seye; die aber keineswegs unumbgänglich nohtwendig ist/ ohne/ da man nicht nur allein von des Nachbarn Macht / sondern auch von dessen Vorsatz / solche wieder uns zu brauchen / gewiß ist / und zwar also / daß man dessen eine solche Gewißheit hat/ als im menschlichen Thun und Lassen/ welches offt zweiffelhafft ist/ statt hat / und Glauben findet.

2. Und darumb ist dererjenigen Meynung keineswegs gut zu heissen/ welche dafür halten / es seye eine rechtmässige Kriegs-Ursache / wenn der Nachbar / dem deßhalben keine Pacta im Wege stehen/ auff seinem Grund und Boden [24] eine Festung oder Schantze / worauß dem andern dermahleins Schade zugefüget werden könne / auffrichtet. Denn / gegen solche Sorge oder Furcht kan man ja hinwiederumb Festungen und Schantzen dagegen auffrichten/ oder sonst andere Mittel suchen/ u. darff eben nicht so fort Krieg anfangen. Weßhalben denn [25] die Kriege der Römer wider den Macedonischen König Philippum/ [h] wie auch [26] des Lysimachi wider Demetrium allerdings unrechtfertig gewesen / [27] wofern sie keine andere Ursache gehabt/ und gefällt mir sehr wohl / was Tacitus im 35. cap. von der Teutschen Sitten von denen Chaucis oder alten Bremern gesagt: Dieses ist das alleredelste Volck unter denen Teutschen/ und welches seine Grösse und Macht/ viel lieber durch rechtfertiges Wesen handhaben und verthäidigen will / ohne Begierde nach frembdem Gut/ und ohne Unbendigkeit; leben für sich still und ruhig / und im verborgenen; fangen von sich selbst keine Kriege an; legen sich nicht auff Rauben und Plündern: Und ist dieses der Vornehmste Beweiß ihrer Macht und Tapfferkeit/ daß keiner unter ihnen sich mit Gewalt und Unrecht dazu dringet / über andere zu gebieten und zu befehlen; nichts desto minder sind

h Zonaras *Pausania lib. 1.*

Räubereyen behelffen/ und welche den herrlichen u. schönen Regenten- und Obrigkeit-Namen mit solchen Thaten verdecken / welche vielmehr Räubereyen zu nennen. Dieses kommt sehr herrlich überein mit dem/ was über dieses 2. b. 1. cap. 1. §. auß dem Curtio / Justino/ Seneca und Augustino angezogen worden. Grotius.

23. Die Furcht / welche ich auß meines Nachbarn Macht schöpffe / keineswegs eine gnugsame Ursache zum Krieg] 2. b. 1. cap. 16. §. und folgenden; wie auch 2. cap. 13. §. 4. §. Simon.

24. Eine Festung] Hievon kan einigermassen ein Exempel seyn / was im Jahr 1695. mit Ratzeburg geschehen / dessen Befestigung der König in Dännemarck nicht gestatten wollen/ und dahero / nach Bombardirung des Orts / es dahin brachte / daß die neue Fortification wieder demoliret werden muste.

25. Die Kriege der Römer wider den Macedonischen König Philippum] Livius 30. b. 42. cap. Gronovius.

26. Des Lysimachi wider Demetrium] Pausanias 117. Plutarchus *Demetrio* 908. Gronovius.

27. Wofern sie keine andere Ursach gehabt] Gewißlich ist eine andere Ursach obhanden gewesen/ was nemlich den Krieg / wieder König Philippum anbelanget/ als welcher zu Zeiten des Carthaginensischen Kriegs denen Römern nachgestellt: Hernacher hat er/ dem Bündnüß zuwider/ den Sopater mit 4000 Mann dem Hannibal zu Hülff geschickt/ welche mit ihme/ Sopater/ gegen Scipio in der Schlacht gestanden und gefochten. Wie er denn auch die Athenienser / welche der Römer Bundsgenossen waren/ belagert hatte. Es scheinet/ daß der Autor geirret an denen dreyen Städten/ in welchen König Philippus Besatzung hatte/ und welche er eben so schimpfflich / als mit Wahrheit/ die Fesseln Griechenlands nennete / als nemlich Demetrias in Thessalien / Chalcis in Eubœa / und Corinthus in Achaja; weilen nun Philippus auß diesen Städten seine Besatzung nicht wegnehmen wolte / ist der deßhalben allbereits angefangene Krieg weiter fortgesetzt worden. Livius 32. b. 33. cap. Aber dieses war ja nicht / auff seinem Grund

der sind sie sehr hurtig und fertig die Waffen zu ergreiffen/ und wenns die Noht erfodert / eine Armee zusammen zu bringen. An Manns-Volck und Pferden ist bey ihnen ein Uberfluß/ und die / welche zu Hauß still sitzen / haben eben so grossen Ruhm als die andern.

VI. So ists auch/ wann einer siehet/ daß ihme solches sehr nützlich und vortheilhafftig seyn werde/ wenn er einen andern bekrieget / keineswegs eine solche rechtmässige Ursache zum Krieg/ als wenn man dazu nohtgedrungen wird.

VII. Also auch / [28. 29. 30] wo man selbst zum Ehestand Menge an Frauen-Volck hat / so ist keineswegs eine rechtmässige Kriegs-Ursache/ wann andere Frauen-Volck verweigern ; welcherley Vorwandt vorzeiten Hercules zur Krieges-Ursache wider Eurytum König in Oethalien/ und [31] Darius gegen die Scythen ergriffen.

VIII. Gleichergestalt ist ebenermassen keine rechtmässige Krieges-Ursache / wenn ein Volck Lust hat / [32] seinen Sitz zu ändern / umb sein sumpfichtes morastichtes Land und Wüsteneyen zu verlassen / und dagegen fruchtbarern bessern Boden zu bewohnen : Welches/ wie Tacitus[i] schreibet / vorzeiten [33] die Teutschen zur Krieges-Ursache genommen.

i Allgem. Geschichte 4. b. Victoria *de Indis, relect.* 1. *n.* 31.

IX. Eben so unrechtmässig und gottloß ists/ wenn einer ein bewohntes Land/ [34] unter dem Vorwand/ er habe es erfunden/ sich anmassen wolte/ ob schon der/ welcher das Land inne hat/ [35] gottloß ist / von GOtt und seinem Wesen eine übele Meynung heget / oder das Volck desselben Landes von Natur dumm ist. Denn nichts kan man durch Erfindung sich eigen-erwerben/ ohne was keinen Eigenthümer und Herrn hat.

X. 1. So wird auch/ daß einer mit Recht ein Eigener und Herr eines Guts oder Landes seye/ eben nicht erfordert/ und ist keineswegs dazu unumbgänglich nohtwendig / daß er entweder ein auffrichtiger / oder ein frommer/ gottseeliger/ oder ein kluger und verständiger Mann seye/ [36] ohne/ daß es scheinet / solches könne alsdenn behauptet werden / wenn ein Volck

Grund und Boden eine Festung bauen / welche seinen Nachbarn so nahe/ daß sie dadurch Schaden und Ungelegenheit zu befürchten haben könten. Viel besser hätte der Autor zum Exempel angezogen/ was massen der Samniter an die Römer gesuchte Ursache unrechtmässig gewesen / als die deßhalben übel zu sprechen waren/ daß die Römer die Stadt Fregellas / welche zerstöret war / wieder auffrichteten. Livius 8. b. 22. 23. cap. Wie auch der Aequier / wegen auffgerichteter Stadt Alba. 10. b. 1. c. und der Istrier wegen auffgerichteter Stadt Aquileja/ 41. b. 1. c. welche Pflantz-Städte die Römer zwar bemeldten Völckern in der Nähe / doch auff Römischem Grund und Boden auffgerichtet. Gronovius.

28. Wo man selbst zum Ehestand Menge an Frauen-Volck hat] 2. b. 2. c. 21. f. Simon.

29. Wo man selbst zum Ehestand Menge an Frauen-Volck hat] In denen Geschicht-Beschreibungen findet sich nicht etwa ein / sondern vielmahl / was massen wegen versagten Ehestandes die Waffen ergriffen worden / Crantzius 1. *Dan.* 7. Er hat des Königs in Dännemarck Princessin/ welche ihm der Vatter lange zu geben verweigert/ er aber durch Krieg zu erhalten gesucht / zusamt dem Königreich bekommen. Tesmar.

30. Wo man selbst zum Ehestand Menge an Frauen-Volck hat] Dieses wird gar recht hinzugefügt ; weilen / wenn alle andere Völcker / umb ein ander Volck zu zerstören / übereinstimmeten/ demselben kein Frauen-Volck zum Ehestand zu gestatten/ wie vorzeiten denen Römern wiederfahren / so kan man/ wie die meisten dafür halten/ solches als ein Unrecht durch Krieg rächen. Denn in diesem Stück muß nicht so wohl die Verhinderung oder Verweigerung des Ehestands/ als das eigentliche Absehen / in rechtliche Erwegung kommen / nemlich den Staat oder die Republick des Volcks das den Ehestand sucht / zu zerstören. Henninges.

31. Darius gegen die Scythen] Antonius Caracalla gegen der Parther König Artabanum : Siehe Xiphilinum. Grotius.

32. Seinen Sitz zu ändern] Welches Vorwands die Frantzosen / Teutschen / Parther/ beym Justino 3. b 4. c. sich gebrauchen : Siehe Livium 5. b 36. cap. Marcellinum 31. und 9. 12. Hievon ist auch oben in des 2. b. 2. cap. 16. f. gehandelt worden. Tesmar.

33. Die Teutschen] Und die Schweitzer umb Franckreich anzugreiffen. Cæsar. Florus 3. b. 10. c. Gronovius

34. Unter dem Vorwand / er habe es erfunden] Welchen Vorwand die Spanier gebraucht in Einnehmung Indiens. Gronovius.

35. Gottloß ist / von GOtt u. seinem Wesen eine übele Meynung heget] 2. b. 20. cap. 44. u. folgenden ff. wie auch 48. f. Simon.

36. Ohne/ daß es scheinet/ solches könne alsdenn behauptet werden / wenn ein Volck gantz und gar verstand-loß ist] Denn / weilen/ umb das Macht-Recht über ein Gut / sich eigen zu erwerben / ordentlicher Weise zweyerley erfodert werden ; erstlich das Recht / und dann die Ubergab oder Ergreiffung und Einnehmung des Guts/ so scheinets/ daß durch die bloße Ergreiffung und Einnehmung eines Guts/ desselben Macht-Recht auff den/ der es ergreifft / nicht versetzt werden könne/ wo nicht auch der Vorsatz und Verstand dazu kommt / das Gut nicht nur allein erstlich zu ergreiffen/ sondern auch dasselbe hernach/ als das seine zu behalten ; dergleichen Vorsatz und Verstand aber

Volck[37] gantz und gar verstand-loß ist / daß in solchem Fall selbiges kein Macht-Recht über Land und Gut haben könne / sondern man ihme bloß allein auß Liebe zu geben schuldig seye / was es zur Leibes Nahrung und Nohtdurfft bedarff und nöhtig hat. [k] Denn / was wir [38] an einem andern Ort gesagt / welcher gestalt das allgemeine Völcker-Recht verordne / daß denen Kindern und Wahnwitzigen das Eigenthumb und Macht-Recht über das Ihrige erhalten werde / solches gehet diejenigen Völcker an / mit welchen man Pacta / Verträge und Bündnüsse machen kan; welcherley aber nicht diejenigen Völcker sind / welche (wofern sich einige solche finden / [39] woran ich aber billich zweiffle) insgesamt und durchgehends / niemand außgenommen / wahnwitzig sind.

k Victoria *de bello n.* 5. 6. 7. 8. *Id. l. II. n.* 18. Plato *de Republ. l.* 2. *c.* 3. Euripides *Hecuba.*

2. [l] Und derohalben war es von denen Griechen gar übel / daß sie von denen Barbarn sagten / weilen sie an Sitten von denen Römern unterschieden / und vielleicht auch / weilen sie nicht von so gutem Verstand und Witz / als die Römer gewesen / zu seyn geschienen / so sind sie gleichsam [40] von Natur ihre Feinde. In wie weit aber einem Volck / wegen grosser Sünden und Greuel / und welche so wohl unmenschlich sind / als auch die menschliche Gesellschafft anfechten / das Macht-Recht genommen werden könne / ist eine andere Frage / und kurtz vorher / [41] da wir vom Recht der Straffen gelehret / gehandelt worden.

l Livius 31. b. Isocrates *Panath.*

XI. [42] So ist auch der Vorwandt / es komme die Freyheit / es seye nun eintzeler Personen oder eines gantzen Volcks insgesamt / [43] gleichsam von Natur / und also auch allezeit allen Menschen zu / keine rechtmässige Ursach zum Krieg / daß ein Volck / das schon seinen rechtmässigen Ober-Herrn hat / durch Krieg sich wiederumb in Freyheit setzen wolle. Denn / weñ man insgemein saget; die Freyheit komme von Natur denen Menschen oder Völckern zu / so ist solches zu verstehen [44] vom Recht der Natur / [45] ehe noch der Mensch oder ein Volck entweder auß eigener Willkühr andern sich unterworffen / oder von andern unterwürffig gemacht worden / und von der Freyheit / in welcher die Menschen / die niemanden unterworffen und dienstbar sind / geboren werden / nicht aber von einer solchen / über welche die Dienstbarkeit nicht solte dazu kommen können / das ist / [46] daß der Mensch von Natur nicht ein Knecht / noch dienstbar seye / nicht aber / daß er ein Recht haben solle / daß er nimmermehr dienstbar und unterwürffig werden könne. Denn in solchem Verstand / daß man nemlich ein Recht habe / daß man nimmermehr solte unterworffen und dienstbar werden können / ist kein Mensch frey. Und hieher gehöret also / was Albutius[m] gesagt: **Es seye niemand frey; niemand auch dienstbar gebohren / und habe hernachmahls des Glücks geschicke einem jeden solchen Namen auferleget.** Und was Aristoteles[n] sagt: **Es seye auß denen Gesetzen herkom-**

m Seneca 3 *contr.* 21.

n *Lib.* 1. *Pol.*

aber werden diejenigen / welche gantz verstandloß sind / wo es anders solche Leute gibt / schwerlich haben. Ziegler.

37. Gantz und gar verstandloß ist] 2. b. 3. c. 6. f. Gronovius.

38. An einem andern Ort] 2. b. 3. cap. 6. f. und 2. b. 4. cap. 10. f.

39. Woran ich aber billich zweiffle] Denn ein solch Volck / welches durchgehends in seinem gantzen Geschlecht / und die gantze Zeit seines Lebens keinen Verstand hätte / würde alsdenn keine Menschen seyn; auerwogen das eingepflantzte Vermögen welches zu keinem würcklichen Thun außbrechen kan / eigentlich kein Vermögen ist. Henninges.

40. Von Natur ihre Feinde] Solcher gestalt hat auch Sallustius *de ord. rep.* 1. geredet: Die außländische Völcker sind von Natur unsere Feinde. Anderswo werden sie ewige und immerwährende Feinde genennet. Livius 7. b. 30. cap. und 8. b. 1. cap. absonderlich im 31. b. 29. cap. Mit denen Barbarn haben die Griechen einen immerwährenden Krieg. Tesmar.

41. Da wir vom Recht] In dieses 2. b. 20. c. 40. f.

42. So ist auch der Vorwand / es komme die Freyheit / es seye nun eintzeler Personen oder eines gantzen Volcks insgesamt gleichsam von Natur / und also auch allezeit allen Menschen zu / keine rechtmässige Ursach zum Krieg] Siehe Concilium IV. Toletanum, und was oben in des 4. cap. 14. f. dieses Buchs gelehret worden. Grotius.

43. Gleichsam von Natur] Als wenn Völckern / welche unterwürffig und dienstbar sind / allezeit frey stünde / wo sie nur könten / das Joch von sich abzuwerffen / weilen alle Menschen von Natur frey geboren werden. Gronovius.

44. Vom Recht der Natur] Vom Zustande des Menschen / wie er nach der Ordnung der Natur selbsten ist. Gronovius.

45. Ehe noch der Mensch oder ein Volck entweder auß eigener Willkühr andern sich unterworffen / oder von andern unterwürffig gemacht worden] 1. b. 2. c. 1. f. 3. f. Simon.

46. Daß der Mensch von Natur nicht ein

herkommen / daß etliche Menschen Frey-Leute / etliche Knechte wären. Weßhalben denn / wenn entweder eintzele Personen / oder ein gantzes Volck [47] auß rechtmässigen Ursachen unterwürffig und dienstbar gemacht worden / [48] selbige mit solchem ihrem Zustand zu frieden seyn sollen; wie denn auch der Apostel Paulus° lehret; **Bistu ein Knecht beruffen / [49] sorge dir nicht.**

° 1. Cor. 7. c. 21. v.

XII. So ist auch nicht weniger unbillich / wann man ein und andere durch die Waffen sich unterwürffig machen wolte / auß Vorwand / [50] daß solche gleichsam nicht anders werth wären / als andern unterwürffig zu seyn und zu dienen / welche Gattung Menschen von denen Philosophis zuweilen **Knechte von Natur** genennet werden. Denn / es folget keines weges / daß / wenn einem und andern etwas nützlich und vorträglich ist / ich so fort auch Recht und Fug habe / solches ihme mit Gewalt auffzubürden; auerwogen denenjenigen Menschen / welche ihren Verstand haben / frey stehen muß / selbst zu erwehlen / was ihnen nützlich und was ihnen schädlich ist; es seye dann / daß ein anderer ein errungenes Recht über sie habe [p]. Mit Kindern aber hat es eine gantz andere Bewandnüß / als welche zu regieren / indem sie selbsten weder das Recht noch das Vermögen haben / ihr Thun und Lassen / wie es sich gehöret / einzurichten und zu mässigen / die Natur selbst [51] demjenigen gestattet / der solche Kinder zu erst und vornemlich unter seine Auffsicht nimmt / und selbe zu regieren geschickt ist.

p Victoria *de Ind. n.* 24. *Rel.* 5. *f.* 2. Ayala *de Jure Belli lib.* 1. *c.* 9. *n.* 29. Covarruvias *cap. peccatum. p.* 2. §. 9. *n.* 5. *& seq.*

XIII. 1. Diesem allem wolte ich sonsten kaum mit anhängen / was massen allerdings gantz alber und ungereimt seye / daß etliche sich nicht entblöden / dem Römischen Kayser zuzulegen / als wenn ihme gleichsam das Recht zukäme über die abgelegenste und bißher unbekannt gewesene Völcker zu herrschen; wenn nicht der vorlängst allbereits für das Haupt aller Rechts-Gelährten geachtete [52] Bartolus [q] sich erkühnet hätte / den für einen Ketzer außzuruffen / der solches läugnete; nemlichen auß Ursachen / weilen so wohl der Römische Kayser [r] selbst bißweilen [53] sich einen Herrn der Welt nennet / als auch in der H. Schrifft / dasjenige Reich / [54] welches die jüngere Scribenten Romaniam heissen / [55] mit dem Namen der Welt genennet wird. Welcher Art auch ist / was Petronius an einem Ort gesagt: **Es hatten die Römer nunmehro die gantze Welt überwunden und unter sich gebracht** / und was solcher und dergleichen Redens-Arten mehr sind / durch welche man in Worten entweder mehr begreifft / als in der That selbst bedeutet wird / oder groß-spricht / oder auch

q *ad l. Hostes. D. de captivis. l. ἄξιωσις. ad l. Rhod.*

r Victoria *loco c. n.* 1.

Knecht noch dienstbar seye] 3. b. 7. cap. 1. §. 1. §. Simon.

47. Auß rechtmässigen Ursachen unterwürffig und dienstbar gemacht worden] 2. b. 5. cap. 27. §. 1. u. folg. §. Simon.

48. Selbige mit solchem ihrem Zustande zu frieden seyn sollen] In dieses cap. 13. §. 2. §. und 2. b. 4. c. 14. §. 1. §. Simon.

49. Sorge dir nicht] Laß dich solches nicht quälen / bekümmern.

50. Daß solche gleichsam nicht anders wehrt wären / als andern unterwürffig zu seyn und zu dienen] Nemlich weilen sie von Natur dumm und knechtisch.

51. Demjenigen gestattet / der solche Kinder zu erst und vornemlich unter seine Auffsicht nimmt / und selbe zu regieren geschickt ist] Dessen haben wir ein Vorbild an des Lycurgi Gesetz / bey denen Spartanern; denn derselbe hatte geordnet / daß alle Alten über der andern ihre Kinder / eben als über ihre eigene gebieten / und die / so was unanständiges thäten / straffen solten; Crag. *lib.* 3. *p.* 160. Gronovius.

52. *Bartolus*] *In l. hostes. ff. de captiv. & postlim.* auch P. de Andlo *L.* 2. *c.* 8. Zoannettus, Clurenius und andere; welche von Bachovio ad Treutlerum *V.* 1. *D.* 3. *th.* 1. *c.* widerleget werden. Doch hats annoch statuirt Feldenus *ad Grot. lib.* 2. *c.* 20. §. 48. Einige haben dahero Kayser Carln dem V. das Recht zugelegt / West-Indien einzunehmen / welche von Vasquio *l.* 10. widerlegt werden. Wie es aber zu verstehen seye / wenn der Römische Kayser ein Herr der Welt genennet wird / ist schon überflüssig erkläret worden / von Jacobo Gothofredo *Commentat. ad L. ἄξιωσις. c.* 7. Joh. Strauch *Inst. Jur. Publ. MSC. L.* 2. *tit.* 1. *pr.* Herm. Conring. *de Imp. Germ. Rom. c.* 2. und *de Imp. R. Germ.* §. 10. Von dem Nabel der Welt kan gesehen werden Seldenus *de J. N. & G. L.* 3. *c.* 11. Des Dantis vermeintliche Gründe aber noch mehr übern Hauffen zu werffen / dient was Vernegger in *Tuba Pacis* wider Scioppium, Campanellam, und andere angeführt. Welcher gestalt ein mehrers vom Römischen Reich abkommen / haben Conringius in seinem herrlichen Buch / *de Finibus Imperii*, und Victor *in Dissertatione de Exemtione* vorgestellt. Kulpis.

53. Sich einen Herrn der Welt nennet] Wie in Concilio Chalcedonensi *Actione XI. XII.* Grotius.

54. Welches die jüngere Scribenten *Romaniam* heissen] Wie auch Athanasius *ad Solitarios*: Solches war kaum der sechste Theil der damahls bekandten Welt. Grotius.

55. Mit dem Namen der Welt genennet] Philo *de Legatione*: Ich rede von denen meisten und nutzbarsten Theilen / die man auch wohl

auch sonsten einem allein / von welchem wir anzeigen wollen / daß er vor andern etwas voraus habe / etwas zuleget: Sintemahlen auch in angezogener eben dieser H. Schrifft [r] das Jüdische Land allein öffters [56.57] mit dem Namen / Welt / genennet wird. In welcher Meynung denn zu verstehen / was vor Alters die Jüden gesaget / daß nemlich die Stadt Jerusalem mitten auff dem Erd-Kreiß läge / [58] das ist / mitten im Jüdischen Land / eben so als von der Stadt Delphus / die mitten in Griechenland gelegen / gesagt worden / daß sie [59] der Nabel der Welt / das ist / Griechenlandes oder der Griechischen Welt seye. So mag man sich auch des Dantis Gründe nicht irren lassen / durch welche er zu beweisen vermeint / daß dem Römischen Kayser ein solch Recht zukomme / [60] weilen es nemlich dem gantzen menschlichen Geschlecht verträglich sey [t]. Dann obgleich er ein- und andere Nutzbarkeiten vorstellt / welche darauß entstehen können / so hat solches dagegen auch seinen Schaden und Beschwerde / so daß jene mit diesen gleich aufgehen. Deñ eben so / als wie man ein Schiff gar wohl zu einer so übermässigen Grösse auffbauen kan / daß es unmüglich seyn würde / dasselbe zu regieren / also gibts auch wohl eine also grosse Menge der Menschen / und also weit voneinander entferute Oerter / [61] daß es unmüglich ist / daß ein einiger Mensch selbige solte regieren können.

[r] Luc. 2. c. 1. v.

[t] Aristoteles *Polit.* 7. c. 4. Silv. *verb. Bellum. p.* 1. *n.* 21. Covarruvias *l. c. n.* 9.

2. Und gesetzt auch / eine solche allgemeine Herrschafft und Regierung wäre dem menschlichen Geschlecht verträglich / so folget doch keines weges darauß / daß der Römische Kayser Recht dazu habe / als welches ihme oder andern nicht zuwachsen kan / * als entweder durch Einwilligung / oder auß dem Straff-Recht / wenn nemlich solche Völcker durch ihr Thun und Wesen straffwürdig geworden / so hat ja auch der Römische Kayser heutiges Tages nicht einmal alles dasjenige unter seiner Botmässigkeit / was vorzeiten denen Römern zugehört. Denn wie die Römer vieles durch Krieg gewonnen / so haben sie auch viel durch Krieg wiederumb verlohren; unterschiedliches ist durch Verträge / eins und anders durch Verlassung [62] unter anderer Völcker oder Könige Botmässigkeit gekommen: etliche Staaten / welche vorzeiten denen Römern vollkommen unterwürffig gewesen / sind nach der Hand nur eines Theils unterwürffig blieben / oder sind auch nur durch ungleiche Bündnüsse bey dem Römischen Reich geblieben. Denn alle jetzterwehnte Arten und Weisen / ein Recht entweder zu verlieren oder zu verändern / finden eben so wohl gegen den Römischen Kayser / als gegen andere statt.

wohl auff eine hohe Redens-Art Welt nennen könte / deren Gräntze der Euphrat und der Rhein wären.] Grotius.

56. Mit dem Namen / Welt] Hieher gehöret auch / was Lucä 2. cap. stehet: Es gieng ein Gebot auß vom Käyser Augusto / daß alle Welt geschätzet würde.

57. Mit dem Namen / Welt / genennet wird] Hieronymus: Das Wort Erde / wann gleich auch zugesetzt wird / die gantze / muß auf diejenige Landschafft eingeschrenckt werden / wovon die Rede ist. Grotius.

58. Das ist / mitten im Jüdischen Lande] Welches zu ersehen ist auß Josepho 3. Buch Jüdischer Geschichte. Grotius.

59. Der Nabel der Welt] Cicero *lib.* 2. *de divin. cap.* 56. Ovidius *lib.* 10. *metam. v.* 168. Livius 41. b. 23. cap. Gronovius.

60. Weilen es nemlich dem gantzen menschlichen Geschlecht verträglich seye] Denn / je mächtiger der Regent und Herr ist / unter welchem man lebet / je sicherer pfleget man zu seyn; und dieses waren die Ursachen / umb welcher willen die kleineren Städte so sehr verlangten / mit denen Römern in Bündnüß und unter ihrem Schutz zu seyn. Tesmar.

61. Daß es unmüglich ist / daß ein einiger Mensch selbige solte regieren können] Dahero denn Augustus in seinem Büchlein / welches nach seinem Tod in dem Raht verlesen worden / den Raht gegeben / das Römische Reich in gewisse Gräntzen einzuschräncken. Tacitus Jahr-Gesch. 1. Buch. 11. Cap. Also wünschet Florus dem Römischen Volck / daß es mit Sicilien und Africa vergnügt seyn / oder auch dieselbe nicht haben / und lieber über Italien allein regieren möchte / als sein Reich also vergrössern / daß es dermahleins durch seine eigene Grösse zerfallen würde. Florus 3. b. 12. cap. Gronovius.

* Als entweder durch Einwilligung / oder auß dem Straff-Recht] 2. b. 5. cap. 1. §. Gronovius.

62. Unter anderer Völcker oder Könige Botmässigkeit gekommen] Ein Exempel kan man nehmen an Spanien / wovon zu sehen Gomez *in* §. *fuerat, num.* 5. *de actionibus.* Panormitanus *in c. venerabilem, col.* 9. *de Electione.* Jason *in l. Cunctos populos col.* 2. *c. de summa Trinitate.* Menochius *Conf.* 11. *n.* 102. Cardinalis Tuschus *Practic. Conclus.* 345. §. *Rex Hispaniæ.* Molinæus *in Conf. Paris. in pr. num.* 20. Chassanæus *de Gloria Mundi parte V. Consid.* 28. Azorius *Institutionum moralium lib.* 2. *cap.* 5. *p.* 2. Grotius.

63. Welche

u Victoria *de Ind. Relect.* 21. & *seq.* Ayala *lib.* 1. *n.* 29.

XIV. 1. "Es sind aber einige gewesen/ [63. 64. 65] welche auch der Römischen Kirchen das Recht über die bisshero unbekandte Völcker und Oerter zulegen wollen; da doch der Apostel Paulus selbst außdrücklichen gesaget/ er habe kein Recht noch Macht über die zu urtheilen/ welche ausserhalb des Christenthums seyen. Denn was gehen mich die draussen an / daß ich sie solte richten?" sind seine eigene Worte 1. Cor. 5. c. 12. v. Und was das

63. Welche auch der Römischen Kirchen das Recht über die bißhero unbekandte Völcker und Oerter zulegen wollen] Der Autor zielet hiemit darauff / daß Pabst Alexander VI. die Indien/ dieselbe einzunehmen/ unter die Könige in Portugall und Castilien außgetheilt/ im Jahr 1494. Noch ärger ist / daß er sich auch das Recht zugeeignet deren / welche der Päbste Ehrgeitz widerstehen/ ihre Reiche andern zugeben. Also hat Pabst Julius 2. das Königreich Navarren / welches Johann Alberten gehöret / weilen er des Königs in Franckreich Ludwig des II. Parthey/ wider den Pabst und die Spanier annahm/ Ferdinando von Arragonien geschencket/im Jahr 1512. Gronov.

64. Welche auch der Römischen Kirchen das Recht über die bißhero unbekandte Völcker und Oerter zulegen wollen] Diese Frage ist vor dem in denen Ländern der Römischen Kirchen gehandelt worden / indem der Pabst sich die Macht angemasset/ unbekandte Völcker wegzuschencken und nach Belieben mit denselben zu schalten und zu walten: Ja/ wann etwa ein Fürst ihme nicht gehorchet/ so konte er wohl seines Reichs entsetzt / und ein anderer wiederumb damit belehnt werden. Und auff solche Weise ist das Königreich Navarren an Ferdinandum König in Spanien gekommen. Hieher schicket sich/ was bey dem Englischen Geschichtschreiber Cambdeno *lib.* 2. *p.* 328. von der Königin in Engelland Elisabeth stehet: Uber das so verstünde sie nicht/ warumb ihren und anderer Potentaten Unterthanen nacher Indien zu schiffen und zu handeln verboten seyn solte; und könte sie ihrerseits sich keinesweges überreden lassen / daß Indien denen Spaniern zugehörete/weilen der Römische Pabst dasselbe ihnen verehrt haben solte / als worinnen und dergleichen Dingen sie ihm keinesweges einigen Vorzug / vielweniger eine Autorität gestünde/ andere Könige und Potentaten/ die ihm keinen Gehorsam schuldig wären / zu verpflichten / oder dem Spanier die neue Welt gleichsam zu Lehen zu geben und einzusetzen. Tesmar.

65. Welche auch der Römischen Kirchen das Recht über die bißhero unbekandte Völcker und Oerter zulegen wollen] Nachdem zu Lutheri Zeiten die wahre Kirche Gottes von solchen menschlichen Satzungen gerettet worden / ist diese Päbstische Ruhmrähtigkeit / so wie selbe verdienet hat/ im Rauch auffgegangen/so/ daß auch die Catholische Könige und Potentaten selbst unserm seel. Luthero billich dancken sollen/ als welcher der erste gewesen/ der die mitternächtische Welt von solcher greulichen Tyranney loß zu machen/ sich unterstanden. Denn/wenn wir diese unsere Zeiten mit denen vorigen alten / und welche etwa vor sechs Jahrhunderten gewesen / gegen einander halten / so können wir billich uns rühmen / daß wir nicht nur allein von grausamer Abgötterey befreyet seyen/ in dem wir in dem Wort GOttes lauter und rein unterrichtet worden / sondern/ daß wir auch des weltlichen Friedens ruhig und sicher zu geniessen haben können / dessen unsere Vorfahren wegen der Päbste sich nicht also zu erfreuen gehabt. Denn / wer kan/ ohne sich darüber zu ärgern/ die Geschicht-Beschreibungen derer Zeiten / da die Römische Kayser Heinriche gelebet/ lesen/ da diese vortreffliche und fromme Regenten durch derer Päbste Bann und Kriege dergestalt geplaget und umbgetrieben worden/ daß des Blutvergiessens / Auffrühre/ und Absetzung der Kayserc fast kein Ende gewesen. Vorzeiten zwar war ganz gottseeliger weise / und wie es die H. Schrifft gebeut / geglaubet / daß jedermann unterthan seyn solle der Obrigkeit / die Gewalt über ihn hat / und daß darunter nicht nur allein die Layen/ sondern auch alle die / so geistliches Standes sind / verstanden werden / also gar/ daß so wohl vor / als nach Kayser Caris des grossen Zeiten / die Kayserc und Könige die Erwehlung nicht nur allein der Bischöffe/ sondern auch des Pabsts selbsten sich zugeeignet. Nachdem aber Pabst Gregorius der VII. sonst genannt Hildebrand/ welchen man gewißlich mit Wahrheit viel besser Höllenbrand nennen könte/sich so wohl durch Simonische als Teuffels-Künste auf den Päbstlichen Stuhl geschwungen / und sich unterstanden das Kirchen-Regiment / zu einer Macht/ die er von sich selbst hätte/ zu machen / hilff ewiger GOtt! was für Unruh ist in dem Römischen Reich entstanden / was für Sünde / Schand und Laster / sind bey der Kirchen eingeschlichen? Das erste Ungewitter ist über Kayser Heinrich den IV. außgebrochen / welcher / nachdem ihn der Pabst durch ein neues / vorhin nie erhörtes Exempel in die Acht / und gleichsam seines Reichs verlustigt erkläret/ durch seine Unterthanen / welche der Pabst gottloser und unerhörter Weise von dem / ihrem Kayser schuldigen Gehorsam loßgezehlet / mit unaufhörlichen Meutereyen und Auffrühren vexiret worden: Wie nicht weniger dessen Sohn Henricus V. Es war aber damahls dem Pabst leicht/ die Unterthanen gegen ihre Oberen in Auffruhr und in die Waffen zu bringen/ als welche mittelst einer verfluchten gottlosen Lehre eingesogen hatten / daß man dem Pabst ohne einige Außnahme in allen Dingen nicht nur allein glauben/ sondern auch gehorchen müsse; dahero wird man in denen Geschicht-Beschreibungen lesen / daß biß auff Kayser Carolum IV. kaum 2. oder 3. Kayserc gelebet/ welche von der Päbste Bann und Fluch nicht leyden müssen. Und obwohlen die Kayserc Henricus IV. als auch Friederich der I. und II. sich äusserst bemühet / die Kayserliche Hoheit und Würde wiederumb in ihren alten Glantz und voriges Recht zu setzen / so haben sie wegen der stets aneinander gewährten Zwietracht und Unruh derer Fürsten des Reichs / welche die Päbste meisterlich zu erwecken und zu hegen gewust / doch nicht dazu gelangen können / ein so gutes Vorhaben zu bewerckstelligen. Absonderlich ist zu mercken / daß die Päbste Gregorii und Innocentii fast allezeit denn Kaysern zu wider gewesen. Endlichen hat zu Zeiten Ludewigs des IV. diese der Päbste unmässige Gewalt begonnen etwas in Abgang zu gerahten; denn dieser sehr kluge Kayser/ nachdem er auß der Geistlichkeit selbst ein und andere auff seine Seite gebracht/ und der zu selbiger Zeit fast der einige war / der in denen Studien was gründliches gethan / hat nicht nur allein durch die Waffen/sondern auch durch die Feder/ seine Kayserliche Majestät gegen den Pabst so tapffer verfochten u. gehandhabet/ daß/ nachdem er des Pabsts Donner-Keulen und Blitzen öffters außgewichen / und selbiges unkräfftig gemacht / er biß an seines Lebens Ende sein Reich für des Pabsts Unruh sicher gnug besessen; endlich ist solche angemaßte Päbstische Gewalt gantz und gar gefallen/ und davon nichts mehr als der Schatten übrig geblieben / als Lutherus / mit sonderbahrer Krafft

und

das Recht zu urtheilen/ welches die Apostel gehabt / anbelanget/ [66] obwohlen es auff seine Weise sich auch auff irrdische Dinge erstrecket/ so war es doch/ also zu reden / [67] himmlischer und nicht irrdischer Art und Eigenschafft/ nemlich dasselbe nicht durch Waffen und Geissel zu üben/ sondern durch das Wort GOttes/ so insgemein allen und jeden vorgeleget / und auch auff jede besondere Umbstände bequemet ist; wie auch durch Dargebung oder Versagung [68] derer Siegel Göttlicher Gnaden; endlichen und zuletzt auch durch die / nicht zwar natürliche menschliche / sondern übernatürliche/ und also von GOtt kommende unmittelbare Rache; als an Anania / Elyma/ Hymenäo und andern erschienen.

2. Christus selbst[x]/ von welchem alle Macht der Kirchen herkommt/ und dessen Leben der Kirchen/ [69] in so weit sie eine solche ist/ zu einem Muster vorgestellt ist / ihr Thun und Lassen darnach anzustellen / hat gesaget/ **sein Reich seye nicht von dieser Welt** / das ist / von der Art und Eigenschafft als andere weltliche Reiche sind; hinzufügende: Sonsten würde er / eben so wie andere Könige/ sich Soldaten-Hülffe bedienen. Itzo aber/ wenn gleich er Legionen begehren wolte/ so würde er nicht Legionen Menschen/ sondern Legionen Engel begehren. Matth. 26. Und alles was er krafft des Rechts seiner habenden Macht gethan/ hat er nicht auß menschlicher/ sondern auß Göttlicher Krafft gethan / auch damahls/ als er die Käuffer und Verkäuffer auß dem Tempel außgetrieben. Denn es war damahls die Geissel ebenwohl [70] ein Zeichen des Göttlichen Zorns / nicht eben ein Werckzeug; wie sonsten zu anderer Zeit der Speichel und das Oel [71] Zeichen waren der Cur und Hülffe/ nicht aber Mittel. Augustinus schreibet über angezogenen Ort / auß dem Evangelisten Johanne folgender gestalt: **Höret derohalben/ ihr Juden und Heyden; höre du Beschneidung; höre du Vorhaut; höret alle weltliche Reiche der Erden!** [72] **Ich verhindere keinesweges eure Herrschafft in dieser Welt; mein Reich ist nicht von dieser Welt. Fürchtet euch nicht in solcher eitelen Furcht / mit welcher Herodes der Grosse / als ihme die Bottschafft/ daß Christus gebohren wäre / gebracht wurde / erschrocken / und damit der Tod auch zugleich über ihn**

x Johann 17. c. 36. v. Siehe Pet. Dam. *l.* 4. *epist.* 9. und Bern. *Epist.* 221.

und Geist GOttes außgerüstet / auffgetretten und der Päbstischen Kirchen Greuel und Irrthumb aufgedecket/ darauff gewißlich auch die der Päbstischen Lehre zugethane Könige und Potentaten selbsten der Päbste Macht nicht anders / als maans ihr Nutze und Vortheil nohtwendig erfodert / sich bedienet haben; wenn aber solche zu ihrem Schaden und zu ihrer Gefährde angesehen ist / so verlachen und verachten sie dieselbe. Ja auch die Päbste selbsten sind in ihrem Bann/ absonderlich/ wenns mächtige Könige und Potentaten angehet / viel bescheidener gemacht worden / damit diese angemaßte Gewalt / wovon anitzo fast nichts mehr als der blosse Name mehr übrig / die Würckung selbst aber erloschen ist / durch deren Ubung und Gebrauch nicht je mehr und mehr vermodere. Und damit man diese Sache mit einem der nachdrücklichsten Exempel erkläre; wer siehet nicht / daß / wenn vor etlichen 100. Jahren im Römischen Reich ein solcher Friede gemacht worden wäre / als 1648. geschehen/ krafft dessen so viel Bißthümer und Präbenten/ der Päbstischen Kirchen zum Schaden und Nachtheil/ nicht nur den gegentheiligen Religions-Genossen überlassen / sondern auch gar secularisirt worden/ die Päbste nicht unauffhörlich mit ihrem Bann gegen das Reich fulminiret haben würden: Allein zu diesen unsern Zeiten haben sie sich bloß allein damit vergnügt/ daß sie unkräfftiger und vergeblicher weise dagegen protestirt/ und sich damit gantz Europä nur zum Gelächter gemacht. Henninges.

66. Obwohlen es auff seine Weise sich auch auff irrdische Dinge erstrecket] In so fern die ersten Christen dieselbe gemein machten. Gronov.

67. Himmlischer] Uberstieg menschliche Art und Weise/ wie an denen Aposteln gesehen worden/ durch Göttliches Eingeben. Gronovius.

68. Derer Siegel Göttlicher Gnaden] Wie denen in Bann gethanen wiederfähret. Gronovius.

69. In so weit sie eine solche ist] Dieses kan so wohl auff das Leben Christi / als auff die Kirche gezogen werden. Wenn der Autor jenes gewolt / so ist die Meynung/ so weit es denen Menschen müglich ist / dem Leben Christi nachzufolgen; nicht aber ist zu verstehen das wunderthätige Leben Christi / sondern / in so fern er denen Menschen Exempel gegeben/ wie sie recht leben sollen/ nicht in so weit er Exempel und Schluß-Gründe vor sich gegeben / daß die Göttliche Natur mit der menschlichen bey ihme vereiniget seye. Verstehet aber der Autor das andere / in so fern die Kirche eine Kirche ist / oder ein Hauffe oder Gemeinde von Menschen welche den wahren GOtt in Christo recht ehren; so wird solches nicht / wie etwa heutiges Tages insgemein angedeutet werden will / verstanden von einer Herrschafft über Land und Leute/ Völcker und Könige. Gronovius.

70. Ein Zeichen] Christus hat eine Geissel gebraucht/ nicht/ als wenn er biß dahin nur schlechterdings straffte / sondern damit er zeugete / daß er die Entheiligung seines Tempels / schwer straffen wolle. Gronovius.

71. Zeichen waren der Cur und Hülffe] Dieses wird gar schön erkläret von Abulensi *ad Matth.* X. Grotius.

72. Ich verhindere keinesweges eure Herrschafft in dieser Welt] Hilarius Arelatensis: Denn Christus war nicht zu dem Ende in die

käme / so viel Kinder umbringen lassen / und solcher gestalt nicht so wohl auß Zorn als auß Furcht so grausam gewesen. Christus saget / mein Reich ist nicht von dieser Welt. Was wolt ihr mehr? Kommet her zu dem Reich / das nicht auß der Welt ist: Kommet glaubende / und wütet nicht auß Furcht.

3. Paulus 1. Timoth. 3. cap. 2. v. verbeut unter andern einem Bischoff / daß er nicht suchen soll / streichen und schlagen zu lassen / auch kein Recht oder Macht haben soll / Leibes-Straffen / als Ruhten und dergleichen / üben zu lassen; [73] Amts und Rechts halben gezwungen seyn / über andere zu herrschen und zu gebieten / nemlich durch solchen Zwang / welcher von menschlicher Macht und Gewalt herkömt / [74] komme eigentlich denen Königen / und nicht denen Bischöffen zu / [75] hat Chrysostomus [y] gesagt. Und an einem andern Ort: Uns ist keines weges die Gewalt gegeben / daß wir Leute durch richterliche Urtheile (nemlich solche / durch welche man ordentlicher Weise zu einer Straffe verurtheilt wird / und welche Urtheile durch Königliche Hand oder Krieges-Macht / vollzogen werden / [76] oder welche sonsten zur Straffe die Entsetzung eines und andern menschlichen Rechts nach sich ziehen) von Sünden und Lastern abhalten. Und weiter saget er: Ein Bischoff verrichte sein Amt / nicht durch Gewalt und Zwang / sondern durch Worte und Uberzeugen. Erhellet also auß diesem allen gnugsam / daß die Bischöffe / [77. 78] als Bischöffe / keines wegs ein Recht haben über andere Menschen / die Welt gekommen / daß er fremder Ehre sich anmassete / sondern / daß er die seinige andern schenckte; nicht / daß er andern ein weltlich Reich nähme / sondern ein himmlisches gäbe. Grotius.

[y] *Act. Apost. hom. 3. Epist. ad Tit. hom. 1. epist. 1. ad Thess. hom. 4. de Sacerd.*

73. Amts und Rechts halben gezwungen seyn] Tragenden Amts halben das Recht und die Macht haben / Gefängnuß / Banden und Fesseln / Geld-Bussen und andere Leibs- und Lebens-Straffen / über die Schuldigen zu verhengen. Gronovius.

74. Komme eigentlich denen Königen / und nicht denen Bischöffen zu] Es ist schon geraume Zeit / daß die Bischöffe / über ihren Stand / der ihnen eigentlich zukommt / und über ihre Bischöffliche Würde erhaben worden / und zusamt gantzen Ländern und Gebietern auch weltliche Macht bekommen. Und dahero ists geschehen / daß / obwohlen sie den Namen Bischoff behalten / sie eines Bischoffs Amt und eigentliche Bedienung / wie vor dem geschehen / nicht verrichten / sondern eben so / wie andere weltliche Fürsten und Herren ihren Bißthümern und Ländern vorstehen. Siehe Struvium *disp. Feud. 1. n. 4.* Ziegler.

75. Hat Chrysostomus gesagt] *De Sacerdotio libro 2.* Dessen Worte folgende sind: Für allen aber kommet absonderlich denen Christen nicht zu / die Missethäter ihrer begangenen Ubelthaten halben / mit Leibes-Straffen zu belegen. Weltliche Richter zwar / wenn sie Missethäter unter ihre Bottmäßigkeit und Recht bekommen / üben sie ihre Macht und Gewalt / und steuern denen Leuten mit Gewalt / nicht nach ihrem Sinn und Willen zu leben. Von uns aber muß nicht mit Thätigkeit und Gewalt / sondern mit Worten geschehen / daß einer in seinem Leben gebessert und frömmer gemacht werde. Denn uns haben die Gesetze keinesweges das Recht und die Macht zugeleget die Missethäter zu straffen / und obgleich solches uns gegeben worden wäre / so käme uns doch eigentlichen nicht zu / solch Recht zu üben / indem GOtt nicht diejenigen krönet / welche auß weltlichem Zwang / sondern die / welche auß eigenem freyen Willen vom Bösen ablassen: Derohalben es grosse Mühe und Arbeit erfodert / daß die mit Sünden und Laster angesteckte Gemühter / beredet und bewogen werden / von selbsten sich der geistlichen Cur darzustellen und zu untergeben. Und bald darauff: Anerwogen der / welcher im Glauben geirret / nicht mit Gewalt / ja auch nicht durch Furcht und Schrecken zurück gezogen werden kan. Eben dieser Chrysostomus *ad Ephes. 1.* hat folgendes: Aber die Menschen zu lehren sind wir gesetzt und verordnet / nicht weltliches Regiment zuführen / und weltliche Macht und Gewalt zu üben. Wir vertretten die Stelle der Rähte. Wer einen Raht gibt / redet was sein eigen ist: Er zwinget den Zuhörer nicht mit Gewalt / sondern überlässet ihme die Freyheit von dem / was gesagt worden / zu wehlen. Ambrosius *lib. 2. de Cain & Abel cap. 4.* Ein Bischoff stellet zwar sein Amt dar / übet aber keine weltliche Macht und Gewalt. Welche Worte angezogen werden *c. verbum de Pœnitentia distinct. 1.* Grotius.

76. Oder welche sonst zur Straffe die Entsetzung eines und andern menschlichen Rechts nach sich ziehen.] Denn denen Königen und nicht der Kirchen kommt zu / über Lehn zu erkennen. *c. novit. de Judicus: de Feudis: de possessionibus c. causam quæ inter. qui filii sint legitimi.* Sintemahlen die Könige in weltlichen Sachen keines wegs einen höheren über sich erkennen. *c. Per venerabilem. eodem tit.* Christus hat gewolt / daß die Christlichen Käyßere / des ewigen Lebens halben / derer Päbste / und die Päbste hingegen / nach dem Lauff der weltlichen Dinge / derer weltlichen Käyserlichen Gesetze bedürfftig seyn sollen / in so weit das Geistliche Thun von denen fleischlichen Anläuffen unterschieden; und der / welcher zum Geistlichen Dienst gewidmet / keinesweges mit weltlichen Bedienungen sich befassen soll. *c. quoniam. distinct. X.* und *c. cum ad verum. distinctione XCVI.* Dahero sich hieher schickt / was oben in des 1. b. 2. cap. letztem f. gelehret worden / auß dem 86. Canone der Apostolischen Canonum / und was daselbst so wohl im Text als in denen Anmerckungen von dieser Materie mehr beygebracht wird. Grotius.

77. Als Bischöffe] Nicht auch als Herren ihrer Länder und Unterthanen / welches nunmehro heutiges Tages in den meisten Oertern beydes beysammen ist. Gronovius.

78. Als Bischöffe] Ein anders ist / wenn sie auch

dere Menschen auf weltliche und obrigkeitliche Weise zu regieren. [79] Hieronymus[a] / da er eine Vergleichung unter einem Bischoff und einem König anstellet / saget: Jener stehet denen Menschen für / da sie ihn nicht zum Regenten über sich gesetzt; dieser aber regieret und herrschet über sie / weilen sie ihn mit Willen über sich gesetzt. [a] Lib. II.

4. Ob aber die Könige selbst diejenigen / [80] welche die Christliche Religion von sich stossen / unter dem Vorwand / sie deßhalben gebührend zu straffen / bekriegen könne / ist oben in dem 20. Capitel / da wir von denen Straffen gehandelt / so viel als zu unserm Vorhaben nöhtig ist / untersucht worden.

XV. Weilen / da ich das / was in vorigen Zeiten vorgegangen / mit dem / was noch nicht so gar lang geschehen / gegeneinander halte / ich ein grosses Ubel / wofern es nicht verhütet wird / voraus sehe / so wird nicht vergeblich ebenfalls allhier zu erinnern seyn / keines weges eine rechtmässige Krieges-Ursache mache / [81. 82] wenn einer / auß Höffnung etwas außzurichten / ohne sonderbahren dazu habenden Göttlichen Befehl / sich vornehmen wolte [83] Göttliche Weissagungen zu erfüllen. Denn / ausser dem / [84] daß

auch zugleich weltliche Fürsten sind: Denn obwohlen beyderley Aemter / nemlich ein Bischoff und ein weltlicher Fürst seyn / sich eigentlich nicht wohl zusammen schicken / noch auf einen Stuhl gehören / weilen aber nicht nur allein von dem / was geschehen solle / sondern auch von dem was geschehet / wie es sich in der That verhält / die Untersuchung und Erklärung angestellt werden muß / so kan auch die weltliche und geistliche Macht gar wohl in einer Person zusammen betrachtet werden. Henninges.

79. Hieronymus] Welcher auch im *Epitaphio Nepotiani* folgendes hat: Ein Bischoff hat weniger Macht und Freyheit als ein König; denn dieser herrschet mit Macht / und zwinget die Menschen / welche widerwillig sind / jener aber regieret die Willigen. Dieser unterwirfft sie der Furcht und dem Schrecken / jener aber wird gegeben / daß er dienen soll. Cassiodorus *Lib. XI.* in seinem an die Bischöffe abgelassenen Sendschreiben: Ein Bischoff soll lehren / damit der weltliche Richter nichts an den Menschen zu straffen finde. Der Römische Kayser Fridericus I. sagt beym Gunthero Ligurino vom Pabst: Er regiere seine Kirche und beobachte die Göttliche Rechte; uns aber überlasse er das weltliche Regiment. Als der Bischoff zu Rotschild / Wilhelm / dem König in Dännemarck / Ewen genannt / welcher in den Bann gethan gewesen / mit Vorhaltung seines Bischoffs-Stabs den Eingang in die Kirche verhinderte / des Königs Leute aber nach ihren Degen griffen / hat er gethan / was einem Bischoff zukam / und seinen Hals dargestreckt. Füge diesem bey / was oben in des 1. b. 5. f. befindlich. Grotius.

80. Welche die Christliche Religion] 2. b. 20. c. 45. 46. 47. 48. f. Simon.

81. Wenn einer / auß Hoffnung etwas außzurichten / ohne sonderbaren dazu habenden Göttlichen Befehl / sich vornehmen wolte / Göttliche Weissagungen zu erfüllen] Siehe beym Zosimo und Ammiano Marcellino / von einem / Theodorus genannt / zu Kaysers Gratiani Zeiten. Wie auch Procopium *Persicorum* 2. u. Leunclavium *Historia Turcica libro XVIII.* von einem Cappadocier Johanne. Grotius.

82. Wenn einer / auß Hoffnung etwas außzurichten u. s. f.] Als die Juden; nachdem in denen Schrifften derer alten Priester enthalten war / es würde geschehen / daß der Orient empor kommen und mächtig werden / und die / welche über das Jüdische Land gesetzt / die Herrschafft über gantz Orient erlangen würden (welches von dem Messia wahr zwar war / die Römer hingegen auf Vespasianum außdeuteten) die Jüden also dahero gleichsam als auß einer Prophezeyhung / sich die unfehlbare Hoffnung machten / daß sie so groß und mächtig werden würden. Tacitus 5. b. Gesch. 13. c. Also ist der König in Franckreich Carolus VIII. zum Krieges-Zug gegen das Königreich Neapolis dadurch angefeuert worden / daß auß einigen alten Weissagungen ein gemein Gerücht unter denen Leuten entstanden / was massen ihme König Carolo das gröste Reich auff der Welt prophezeyet werde / und daß durch der Mathematicorum Antwort der Außspruch geschehen / er werde ein Beherrscher des gantzen Orients und Occidents werden. Jovius *lib. 1. Histor. p. 11.* So sind auch zu unsern Zeiten sehr streitbare Könige gewesen / welche die Hoffnung gehabt Babylon zu zerstören / welches mittelst einer gepregten Müntze König Ludewig der XI. verheissen hatte. Gronovius.

83. Göttliche Weissagungen] Beym Propheten Jeremia 49. cap. 19. v. wird geweissaget / was massen Persien von einem Jüngling mit wunderlicher Glückseeligkeit und Geschwindigkeit werde überwältiget werden. Und beym Livio 1. b. 39. cap. da des Tullii Kopff brennend gesehen worden / wurde solches dahin außgedeutet / daß er König werden würde. Ist also die Frage / ob Alexander / umb solche Weissagung zu erfüllen / Persien bekriegen / oder Tullius / umb damit er des Königlichen Throns theilhafftig werden möge / mit Recht die Waffen ergreiffen können? Ich halte dafür / keines weges. Erstlich / weilen die Göttliche Weissagungen und Prophezeyhungen sehr dunckel sind / und von denen Propheten selbst / auß deren Mund GOtt sie hat vorbringen lassen / öffters nicht eigentlich verstanden worden. Plato *in Apolog. Socrat. p. 21.* Ich habe nicht vor so gar langer Zeit von denen Poeten wahrgenommen / daß sie das / was sie thun / nicht krafft der Weißheit / die sonst ein jeder Mensch sich zu wege bringen kan / thun / sondern krafft eines Antriebs der Natur / und einiger massen Göttlichen Anreitzung / eben so als die Propheten / wenn sie auß Göttlichem Antrieb weissagen und prophezeyen. Denn diese sagen zwar viele und herrliche Dinge / verstehen aber selbst von dem / was sie gesaget / nichts. Wir haben gesagt / daß sie dunckel seyen / nicht aber zweiffelhafftig als der Heyden Oracula. Marcellinus *lib. 23. c. 12.* Wir lesen / daß alle Oracula zweiffelhafftig gewesen / von welchen nichts / als der Außgang selbst / die Gewißheit gegeben. Hernacher / weilen der Außgang solcher Weissagungen auff ungewisse Zeiten gesetzt /

[84] daß ohne Prophetischen Geist die noch nicht erfüllete Göttliche Prophezeyhungen und Weissagungen sich schwerlich gewiß und unfehlbar außdeuten lassen/ so können uns auch wohl in gewissen Dingen die Zeiten/ wenn sie geschehen und erfüllet werden sollen/ verborgen seyn. Und endlichen machet eine Weissagung niemanden ein Recht/ selbe ins Werck zu setzen/ wo nicht Göttlicher absonderlicher Befehl dazu obhanden/ indem GOtt öffters zulässet/ daß/ was er in seinem Wort vorauß propheceyen lassen/ auch offt durch gottlose Leute und durch unrechtfertige böse Thaten zur Erfüllung gedeye.

XVI. So ist auch dieses zu wissen/ daß wenn einer etwas schuldig ist/ [85] nicht auß eigentlichem und genauem Recht/ [86] sondern krafft anderer Tugenden/ als auß Freygebigkeit/ auß sonderbahrer Gnade/ auß Barmhertzigkeit/ auß Liebe/ solches/ gleichwie man zu Erfüllung dessen niemand durch den Richter zwingen lassen kan/ also auch durch die Gewalt der Waffen nicht gefodert noch erpresset werden mag. Anerwogen zu beyden nicht gnug ist/ daß das/ was gefodert wird/ zu thun oder zu leisten/ der Tugend und Ehrbarkeit gemäß ist/ sondern es wird noch dazu erfodert/ [87] daß wir auch ein Recht dazu haben/ dergleichen bißweilen die Gött- und menschliche Gesetze uns geben/ auch was diejenige Gebühr und Pflicht anbelanget/ welche man [88] auß andern Tugenden schuldig ist. Welches wenn es geschiehet/ so kommt schon eine andere Ursache dazu/ warumb man dergleichen eigentlich schuldig wird/ welche Ursache zu der Gerechtigkeit gehöret: Ermangelt aber jenes/ so ist aller Krieg/ den man in solche Maß anfängt/ unrecht/ eben [89,90,91] als der Krieg der Römer gegen den König

ten gesetzt/ welche denen Menschen unbewust. Nun ist aber unrecht/ daß man der Zeit/ welche GOtt zu Vollziehung seines Göttlichen Willens bestimmet/ vorgreiffen will. Dessen kan uns David zu einem Exempel dienen/ welcher obwohlen er auß Göttlicher Weissagung zum König bestimmet war/ dennoch mit Gedult der von GOtt dazu bestimmten Zeit erwartet. Endlichen/ weilen mit Offenbarung künfftiger Dinge niemanden ein Recht zugeleget wird/ ohne wo GOttes sonderbahrer Befehl dazu kommt; dahero auch meistentheils alle diejenigen/ welche/ ohne Göttlichen Befehl/ umb die Weissagungen zuerfüllen/ die Waffen ergriffen/ sich betriegen und elendiglich umbkommen. Tesmar.

84. Daß ohne Prophetischen Geist die noch nicht erfüllte Göttliche Prophezeyhungen und Weissagungen sich schwerlich gewiß und unfehlbar außdeuten lassen] Denn (wie beym Propheten Daniel 12. cap. v. 49. 54. stehet) es sind der Propheten Weissagungen verborgen und versiegelt/ biß zu ihrer bestimmten Zeit/ so/ daß sie nicht verstanden werden können. Hieronymus in seiner Erklärung über den Propheten Daniel: Wenns der Prophet Gottes gehöret/ doch aber nicht verstanden hat/ was werden denn diejenigen außrichten/ welche ein versiegeltes/ und biß zur Zeit seiner Erfüllung viele dunckele Reden in sich haltendes Buch auß blosser Muhtmassung menschlicher Gedancken vorlegen und erklären. Procopius *Gothicorum* 2. Denn ich halte dafür/ es wäre was übermenschliches/ wenn man sich unterstehen wolte/ die gewisse Meynung der Sibyllinischen Weissagungen zu erfinden/ ehe sie erfüllet worden. Und bald darauff: Es ist unmüglich/ daß ein Mensch/ er mag auch seyn wer er wolle/ der Sibyllen Weissagungen verstehe/ ehe sie erfüllet worden/ sondern man muß warten/ biß der Tag selbst kommet/ und die Sache ihren Außgang gewonnen/ und man durch die That selbst erfahren/ was die Worte bedeuten wollen/ also alsdenn die Deutung oder Erklärung der Weissagung gewiß werde. Gregoras *lib.* 5. Wie denn auch andere Weissagungen gar schwer zu muhtmassen und zu erklären sind/ weilen sie versteckt und auff unterschiedliche Meynung außgedeutet werden können; also hat auch dieses Oraculum jedermann betrogen/ ja den Kayser selbst/ so lang er gelebet. Nachdem er aber gestorben/ hat gemeldte Weissagung selbst sich denen Menschen deutlich und klar dargeleget. Mögen sich dahero alle allzukühne Theologi hüten/ und auch die Politici sich für denenselben vorsehen. Es ist auch wohl werth zu lesen/ was zu finden beym Thuano *lib. LXXXIX. in anno* CIↃIↃ LXXXIII. von Jacobo Brocardo. Grotius.

85. Nicht auß eigentlichem und genauem Recht] Welches den/ der es nicht leistet/ unrechtferng/ und nach denen Gesetzen schuldig macht/ nach der Gerechtigkeit/ welche in Contracten und Handlungen beobachtet wird. Gronovius.

86. Sondern krafft anderer Tugenden] Oben in dieses 2. b. 20. cap. 20. §. ist disputiret worden/ daß man diejenigen Mißhandlungen/ durch welche nicht gerader Weise die menschliche Gesellschafft beleidiget wird/ nicht straffen könne: Vielweniger werden also dergleichen durch Krieg gerochen werden können. Tesmar.

87. Daß wir auch ein Recht dazu haben] 2. b. 11. cap. 3. §. 13. cap. 17. §. 14. cap. 6. §. 1. §. 17. cap. 2. §. 2. §. 25. cap. 3. §. 4. §. Simon.

88. Auß andern Tugenden schuldig ist] Als auß der Liebe/ Ehrerbietung und Gehorsam gegen die Eltern; der schuldigen Gebühr derer Eltern gegen ihre Kinder in Testamenten. Gronovius.

89. Als der Krieg der Römer gegen den König in Cypern] Ptolemäum. Florus 3. b. 9. c. Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Catonis. Gronovius.

90. Als der Krieg der Römer gegen den König in Cypern] Siehe dieses 22. cap. 5. §. 2. §. Simon.

91. Als der Krieg der Römer gegen den König in Cypern] Ja des allergottlosesten Menschen P. Clodii/ der/ unangesehen ein jeder Biedermann dagegen war/ den Pöbel angereitzet. Cicero *pro Sext.* 6. Gronovius.

König in Cypern gleichsam als einen Undanckbaren. Denn [92] der/ welcher einem andern eine Wohlthat bewiesen hat/ hat darumb kein eigentliches Recht/ Danck dagegen zu fodern; sonsten dergleichen Wohlthat-Bezeigung ein rechtlicher Contract/ und keine Wohlthat wäre.

XVII. [2] So ist auch zu mercken/ was massen sich gleichfalls dieses zu begeben pflege/ [93] daß eines Krieges Ursach zwar rechtmässig seye/ selbiger aber doch sündhafft werden könne/ durch ein und anders Thun dessen/ der solche rechtmässige Krieges-Ursache hat; entweder wann etwas anders/ obwohlen sonsten für und an sich selbst nicht unzulässiges/ des Krieg-führenden Gemüht mehr und hauptsächlicher zum Krieg beweget/ als das Recht dazu selbsten/ nemlich/ [94.95] Ehr-Geitz/ oder anderer/ entweder eigener/ oder auch Staats-Nutze/ welchen man auß dem Krieg noch absonderlich und ausserhalb der rechtmässigen Ursach e zum Krieg hoffet und gewärtig ist; oder/ weilen bey Führung solches zwar rechtmässigen Krieges doch gantz und gar unzulässige Gemühts-Regungen sind; als da man dem Gegentheil nur darumb Schaden und weh thut/ umb seine Lust und Freude daran zu haben/ nicht auß Absehen auff einigen Nutzen oder Gutes. Also saget Aristides/ es seyen die Phocenser zwar billich umbkommen/ allein König Philippus habe nichts desto minder unrecht gethan/ als dems eben eigentlich nicht darumb zu thun gewesen/ den Kirchen-Raub zu rächen/ welches er hauptsächlich vorgab/ sondern sein Reich zu vermehren.

2. [96] Sallustius saget; übermässiger Ehrgeitz und Begierde zu Reichthum ist die einige und gemeine und alte Ursache andere zu bekriegen. Und beym Tacito stehet: Geld und Gut sind die vornehmste Ursachen aller Kriege. So hat auch Seneca in einem seiner Traur-Spielen [b]: Der verfluchte Geitz und jähe Zorn sind Ursach/ daß der Bund gebrochen worden. Wohin man auch gar recht und wohl ziehen kan/ was Augustinus saget: Die Begierde andern zu schaden/ die Grausamkeit der Rache/ unversöhntes und unversöhnliches Gemüht/ die bestialische Lust zu Jeuterey und Auffruhr anzurichten/ die Begierde zu herrschen/ samt was dergleichen mehr/ sind eigentlich diejenigen Dinge/ welche bey denen Kriegen zu schelten.

3. Dieses alles/ wo es an rechtmässiger Ursache zum Krieg selbsten nicht fehlt/ zeiget zwar an/ daß ein Krieg mit Sünden vermenget seye/ machet aber doch den Krieg für und an sich selbst eigentlich nicht unrechtmässig; dahero man denn auß dergleichen Krieg eine Wiedererstattung oder Geltung des dadurch gethanen Schadens/ und was man darinnen dem andern Theil abgenommen/ nicht schuldig ist.

a Victoria *de Jure Belli, Relect. 6. n. 1. seq.*

b Seneca *Hippo contra Faustum lib. 12. c. 74.* Covarruvias *d. §. 1. n. 2.* Cajetan 2. 2. *q. 40. art. 1.* Silvester *in verb. Bellum n. 2.* Summa Ang. *in verbo Bellum. n. 5.* Sum. Rof. *lib. n. 3. & 8.* Thomas 2. 2. 66. 8.

92. Der/ welcher einem andern eine Wohlthat bewiesen] Siehe Senecam *lib. 2. de benef. cap. 6.* und *lib. 3. de benef. cap. 6. 7.* Wie auch *Epistola 4. & 17.* Tesmar.

93. Daß eines Krieges Ursach zwar rechtmässig seye] Umb sein Gewissen gantz rein und unverletzt zu behalten/ so ists vor GOtt nicht gnug/ daß man rechtmässige Ursach zum Krieg habe/ sondern dabey muß man auch ein rein Gemüht haben. Wenn ich derohalben unter mein Recht/ welches ich durch die Waffen suche/ Ehr-Geitz und Begierde nach Reichthumb mit unterlauffen lasse; wenn ichs gern sehe/ daß mein Gegentheil mir Gewalt und Unrecht thut/ damit er nur desto eher ins Verderben falle/ und was dergleichen mehr/ ausser dem/ daß ich bloß allein mein Recht suchen soll/ mit dazu komt/ so werde ich eben so wenig ausser Bestraffung seyn/ als derjenige Richter/ der/ wenn er auch rechtmässige Straffen über jemand ergehen lässet/ noch dazu seine Lust und Ergetzung daran hat. Tesm.

94. Ehrgeitz] Welches Laster uns gemeiniglich unter dem Schein/ als wenn es eine Tugend wäre/ schmeichelt. Aber Augustinus *lib. 3. de C. D. cap. 14.* ermahnet gar recht und wohl: Es seye besser/ daß man träg und nachlässig ist/ und deßhalben leyde/ als wacker und hurtig solcher gestalt eine Ehre durch die Waffen suchen. Wiederhole anhero/ was oben beym 3. §. auß dem Agathia angeführet worden. Grotius.

95. Ehrgeitz] Als da Antigonus vorgegeben/ er wolle den Tod der Olymptas/ so von Cassandro umbgebracht worden/ rächen/ und seines Königs und Herrn/ des Alexanders/ Sohn von der Belägerung der Stadt Amphipolis befreyen. Justinus 15. b. 1. cap. Da doch er/ Antigonus/ eigentlich und in der That nach des Alexanders gantzem Reich trachtete. Gronovius.

96. Sallustius] In Catil. *c. 2. & 53. in Jugurth. c. 87.* Tesmar.

Das XXIII. Capitel.

Von zweiffelhafften Kriegs-Ursachen.

I. Woher in Moral-Sachen eigentlichen die Ursachen zu zweiffeln kommen.
II. Daß man nichts zu wider deme / was uns die gesunde Vernunfft saget / obwohlen man darinnen irren möchte / thun soll.
III. Daß in zweiffelhafften Sachen unser Verstand und Urtheil sich zu einer von beyderley Meynungen lencke / durch die Gründe / so man auß der Sache selbst hernimmt.
IV. Oder durch die Gültigkeit anderer / die man darumb berahtfraget / ihrer Meynung.
V. Wenn in wichtigen Dingen / zweyerley Meynungen ihre Gründe haben / und also Zweiffel obhanden / welcher man eigentlich beyfallen soll; dagegen unumbgänglich eine derselben erwehlet werden muß / so soll man alsdann dieselbe erwehlen / welche an sichersten ist.
VI. Worauß dann folge / daß in solchem Fall man keinesweges zum Krieg wehlen solle.
VII. Solches aber könne man vermeiden durch gütliche Unterredung.
VIII. Oder durch Verwilkührung in gütliche Unterhändler und Schieds-Richter; da denn auch von Christlicher Könige und Potentaten Schuldigkeit gehandelt wird.
IX. Oder auch durch das Loß.
X. Ob / umb Krieg zu vermeiden / auch besonderer Zweykampff zuzulassen seye?
XI. Wenn in Streitigkeit über etwas beyde Theile gleich gute Rechts-Gründe für sich haben / so ist desjenigen / welcher das Gut / worüber gestritten wird / besitzet / seine Sache besser.
XII. Wenn es aber keiner von beyden Theilen besitzt; so ists billich / daß es getheilt werde.
XIII. Ob ein Krieg von beyden Seiten rechtmässig seyn könne / wird erklärt.

I.

a 1. Eth. Nic. 1.

ES ist mehr als zu wahr / was Aristoteles[a] geschrieben / nemlich / daß [1. 2. 3] in Moral-Sachen nicht so / wie in Mathematischen Wissenschafften und Künsten / sich allemahl eine unfehlbare Gewißheit finden lasse: welches denn dahero kommet / weilen die Mathematischen Wissenschafften und Künste / [4] alle Figuren die darinnen vorkommen nicht an den Cörpern selbst / sondern ausserhalb denen Cörpern allein und abgesondert betrachten. Und weilen der cörperlichen Dinge Figuren und Gestalten / selbsten gemeiniglich also beschaffen sind / [5. 6] daß sie keine Zwischen-Dinge an sich haben / als wie zwischen dem was gerade

1. In Moral-Sachen] Denn / obschon die gemeinern Lehr-Regeln der Sitten-Kunst / als zum Exempel / die Tugend seye des Menschen höchstes Gut / die Laster das höchste Ubel / und dergleichen / eben so hell und offenbahr sind / als die Lehr-Sätze derer andern eigentlich also genanten Künste; so haben in der Sitten-Kunst / die absonderlichen Schlüsse und Folgereyen / doch wenigere Gewißheit / und sind dagegen öffters sehr dunckel und zweiffelhafftig / weilen die Sachen selbst / wovon sie handeln / sich auff vielerley Art und Weise begeben / und veränderlich sind. Zum Exempel: In dem Sitten-Wesen ist eine unfehlbare Gewißheit / und klare Sache; was ein auffrichtiger tugendhaffter und ernsthaffter Mann ordentlich mit einem Eyd-Schwur bekräfftiget / das seye die Warheit. Aber dieser Satz und dessen offenbare Gewißheit ist nicht schlechter dings also / sondern nur gewisser Bewandnüß nach: Denn was schlechter dings offenbar und gewiß ist / solches überzeuget den Verstand des Menschen also / daß er nicht kan anderer Meynung seyn / welches aber in vorgestelltem Fall nicht geschiehet / weilen es schlechter dings eben nicht unmüglich ist / daß ein rechtfertiger und ernsthaffter Mann falsch schwere / indem er die Tugend / deren er sich sonst befleisset / auch wohl einmal auß denen Augen setzen kan. Ziegler.

2. In Moral-Sachen] In welchen es wenige Reguln gibt / welche zu allen Zeiten und aller Orten ohne Unterscheid unfehlbar / und wegen darzwischen kommender Umbstände / nicht solten ohne Gewißheit seyn. Was ist wohl rechtmässiger und billiger / als / daß man die Eltern ehre / und der Obrigkeit Gehorsam leiste? welche Regul aber keine Krafft hat / noch statt findet / wenn etwas unrechtmässiges geboten wird. Tesmar.

3. In Moral-Sachen] Der Herr von Kulpis fasset den Einhalt dieses 1. und des folgenden 2. §. folgender gestalt kürtzlich zusammen; weilen man in Moral-Sachen nicht so / wie in Mathematischen Künsten und Wissenschafften / eine so unfehlbare Gewißheit haben kan / so geschichts bißweilen / daß einige Ursachen und Sachen nicht schlechter dings rechtmässig / auch nicht schlechter dings unrechtmässig / sondern zweiffelhafftig scheinen; da man denn vorsichtiglich zu verfahren hat / weilen / obwohlen etwas für und an sich selbsten rechtmässig / jedoch aber von dem / der nach Erwegung alles dessen dafür hält / daß es unrechtmässig seye / geschiehet / ein solches Thun bey solcher Bewandnüß allerdings für sündhafft zu halten. Kulpis.]

4. Alle Figuren / die darinnen vorkommen nicht an den Cörpern selbst / sondern ausserhalb denen Cörpern / allein und abgesondert betrachten] Vorrede. §. 58.

5. Daß sie keine Zwischen-Dinge an sich haben] In ihrer Maaß und Gröss genau eingeschränckt und begräntzet / und mit andern nicht zusammengräntzende / daß man dahero zweifflen möchte / ob sie hierzu oder dazu gehören. Gronovius.

6. Daß sie keine Zwischen-Dinge an sich haben] In diesen geschiehet die Veränderung einer Sache oder eines Dings in den Gegen-Satz / da wie-

gerade ist/ und zwischen dem was krumm ist/ nichts ist/ so ein Mittel-Ding und weder krumm noch gerade wäre. Allein † in Moral-Sachen / verändert auch der geringste Umbstand die Sache oder Materie/ und die Form oder Gestalt der Sache / wovon man handelt / [7] pfleget gemeiniglich ein Zwischen-Ding zu haben / in solcher Maaß und Weite; daß es bald diesem/ bald jenem äussersten Theil am nähesten kommt. Denn also ist zwischen dem/ was geschehen muß/ und zwischen dem was zu geschehen unrecht ist/ das Mittel- oder Zwischen-Ding / [8] das / was zu thun freygelassen ist / kommet aber bald jenem/ was nemlich geschehen muß / bald diesem / was nemlich unrecht ist/ wann es geschiehet / am nähesten. Dahero denn öffters eine Zweiffelhafftigkeit entstehet / als wie in der Morgen-Dämmerung / da es nicht mehr recht Nacht/ und auch noch nicht recht Tag ist / und mans also eigentlich weder Tag noch Nacht nennen kan/ oder an kaltem Wasser/ welches anfängt warm zu werden / und nicht mehr recht kalt / auch noch nicht eigentlich warm ist / und mans also eigentlich weder kalt noch warm nennen kan. Und dieses ists/ was Aristoteles[b] saget: **Es ist öffters eine sehr schwere Frage/ welches unter zweyen man vor dem andern wehlen soll.** Andronicus Rhodius aber: **Es ist schwer/ das/ was in der That und Wahrheit rechtmässig ist/ von dem/ was also zu seyn scheinet/ zu unterscheiden.**

b *Lib. III. Nicomach.*

II. 1. Es ist aber vorerst dieses zu wissen / daß/ obwohlen etwas für und an sich selbsten rechtmässig ist / aber von dem geschicht/ der/ wenn er nach seines Verstandes Vermögen alles genau und reifflich erwegen / [9] solches seiner seits doch für unrechtmässig hält/ ein solches Thun nichts destominder sündhafft seye. Denn dieses ist eben/ was der Apostel Paulus[c] saget; **Alles was nicht auß dem Glauben geschiehet/ ist Sünde:** [10. 11] **An welchem Ort durch das Wort/ Glaube / das Urtheil des Verstandes über eine Sache bedeutet wird. Denn GOtt hat dem Menschen** [12] **den Verstand zum Regierer und Führer seines Thuns und Lassens gegeben / welcher wenn er hindangesetzet wird / so wird des Menschen Gemühte viehisch.**

c Röm. 14. v. 23. v.

da wiederwärtige Dinge einander entgegen gesetzt werden; in andern Sachen und Dingen aber/ ins Mittel/ in die Mitte zwischen ein. Grotius.

† In Moral-Sachen verändert auch der geringste Umbstand die Sache oder Materie] 2. b. 1. cap. 5. f. 1. §. 3 b. 1. cap. 2. f. Simon.

7. Pflegt gemeiniglich ein Zwischen-Ding zu haben] Siehe Chrysostomum *ad IV. Ephesiorum* 2. *Moral.* Grotius.

8. Das/ was zu thun freygelassen ist] 1. b. 1. cap. 17. f. 2. §. 3. b. 4. cap. 2. f. 2. §. Simon.

9. Solches seiner seits doch für unrechtmässig hält] Und dieses heisset bey denen Moralisten wider sein irrendes Gewissen handeln/ welches auser allem Zweiffel Sünde ist / weilen man auß bösem Vorsatz dasjenige thut / was man doch glaubet verbotten zu seyn; und nicht so wohl betrachtet wird/ was ein solcher thue / als mit was für einem Gemüht und Vorsatz er es thue / angesehen er es auch gethan hätte/ obgleich es schon etwas für und an sich selbsten böß und sündhafft gewesen wäre. Also / wenn einer beständig glaubet/ es seye durch das Gesetz GOttes einem Christen verbotten/ auch nicht einmahl in einem rechtmässigen Kriege zu dienen/ dienet aber nichts destominder/ ehe und bevor er solche irrige Meynung abgeleget/ so thut er gewißlich übel / weilen/ so viel an ihm ist/ er GOttes Gesetz verachtet/ und demselben zu wider thun will. Gleiche Bewandnüß hats / Wenn einer in dem Wahn stehet/ daß etwas durch die bürgerliche Gesetze verbotten seye / und dawieder zu thun begehrt. Henninges.

10. An welchem Ort durch das Wort/ Glaube das Urtheil des Verstandes über eine Sache bedeutet wird] Dahin gehet auch/ was in eben derselben angezogenen des Apostels Pauli Epistel in eben demselben Capitel stehet: Ein jeder seye seiner Meynung gewiß. Und: Seelig ist / der ihm selbst kein Gewissen macht in dem / das er annimmt. Ambrosius saget: Was man anders thut/ als es gut befunden worden/ das ist Sünde. Welchem Augustinus folget; die beyde angezogen werden von Gratiano *post cap.* 14. *causa* 28. *quæst* 1. Nicht ungleicher Meynung ist / was von Plutarcho in der Lebens-Beschreibung Timoleontis gesaget wird: Es wird nicht allein erfodert/ daß das/ was man thut / ehrbar und rechtfertig seye/ sondern auch/ daß man beständig und fest bey sich überzeuget seye/ auß was Grund solch unser Thun geschehe/ damit das/ was wir thun/ von uns deßhalben gethan werde/ weilen unser Verstand geurtheilt/ daß mans also thun müsse. Grotius.

11. An welchem Ort durch das Wort Glaube/ das Urtheil des Verstandes über eine Sache bedeutet wird] Dieses wird recht gut seyn/ wenn du / als ein Christ hier verstehest des Verstandes-Urtheil/ wie es auß Christlichem Glauben kommt/ daß / nemlich des Apostels Meynung seye/ was nicht auß Christlichem Glauben/ der mittelst des Gewissens auf unser Thun und Lassen angeschicket wird / herkommt / das wird für Sünde geachtet. Siehe Gerh. Joh. Vossium *in Hist. Pelag. lib. 3. part. 3. th. 12. in fin.* Ziegler.

12. Den Verstand] Verstandes-Kräffte/ das Gewissen/ welches uns saget/ dieses seye gut / jenes böse/ nicht eben allezeit/ wie es für und an sich selbst in der That und Wahrheit also seye/ sondern / je nachdem einer erzogen und unterrichtet ist. Gronov.

2. Es geschiehet aber öffters/ [13] daß uns unser Verstand und Urtheil in einer Sache eben [14] nichts gewisses und unfehlbares anzeiget / sondern anstösset und zweiffelt; wenn man sich nun durch fleissige und reiffsinnige Erwegung darauß nicht helffen kan / so wird man deme folgen müssen / was Cicero 1. b. von schuldiger Gebühr 1. cap. [d] gesaget: Diejenigen Lehren recht / [15] welche verbieten / etwas zu thun / woran man zweiffelt / obs recht oder unrecht / billich oder unbillich seye. Die Jüdischen Rabbinen haben das Sprichwort: Von zweiffelhafften Dingen enthalte dich. Allein dieses kan keine statt finden / da man unumbgänglich genohtsachet ist / eins von beyden zu thun / und von beyden / obs recht seye / im Zweiffel stehet; denn / in solchem Fall mag man alsdann dasjenige erwehlen / was einem weniger unrecht zu seyn scheinet. Anerwogen / wenn man nohtwendig eins von beyden erwehlen muß / allemahl das / welches weniger Unrecht oder Böß ist / für Gut gehalten wird; wie denn Aristoteles [e] so wohl als Cicero [f] sagen: Unter dem Bösen muß man das / was am allerwenigsten böß ist / ergreiffen. Quintilianus: Wenn man eine Vergleichung unter bösen Dingen anstellet / so vertritt das / was am wenigsten böse ist / die Stelle des Guten.

III. [16 g] Es geschiehet aber gemeiniglich / daß in zweiffelhafften Dingen nach vorbegangener Uberlegung und Erwegung des Menschen Gemüht nicht im Zweiffel bleibet / sondern auff eine Seite sich mehr neiget als auff die andere / [17] nachdem er dazu auß der Sache selbst ein und andere Gründe genommen oder auß derjenigen Meynung / die er nach eingeholter Meynung anderer / mit denen er sich berahtfraget / ergriffen hat. Anerwogen auch hier wahr gnug ist / was [18. 19] Hesiodus gesaget: Das beste und vortrefflichste wäre / wenn man selbst klug seye / und sich zu rahten wisse; nechst deme aber durch anderer Raht und Hülffe sich leiten und führen lassen. Man nimmt aber die Gründe auß der Sache selbsten her / entweder von denen Ursachen / oder von denen Würckungen derselben / oder auch von andern derselben anhängenden Eigenschafften oder Zufälligkeiten.

IV. 1. Allein dieses recht zu erkennen und zu ersinden / wird einiger massen Erfahrung und Ubung erfodert; die aber / welchen solche ermangeln / müssen / umb in zweiffelhafften Sachen recht zu urtheilen und zu erwehlen / nach derjenigen Meynung / welche ihme nicht bewährlich scheinet / etwas thut / der lauffet Gefahr / damit zu sündigen. Er soll aber allemahl geneigt und bereit seyn anderer ihre Gründe anzuhören / und seine eigene Meynung fahren zu lassen / wenn ihme anderer ihre Meynung besser vorkommt. Anerwogen das bey einem Menschen eine Hartnäckigkeit ist / wann er in dem Wahn stehet / es seye niemand klüger / als er. Ziegler.

d Covarruvias *tom. 1. de matr. p. 2. c. 7. §. 2. n. 9.*

e *Nicomach. II. c. 9.*

f Von Schuld-Gebühr. 3. b.

g Vasquez *l. 2. disp. 62. I. n. 1.* Medina 1. 2. *qu. 14.*

13. Daß uns unser Verstand und Urtheil in einer Sache eben nichts gewisses und unfehlbares anzeiget] Welches ein zweiffelhafftes Gewissen genennet wird; da / nemlichen einer zweiffelt / welcher unter denen Gegentheiligen Meynungen er Beyfall geben soll / oder weilen einer schlechterdings dafür hält / daß die Sache zweiffelhafftig seye / oder weilen einer / nach Erwegung beyderseitiger Gründe / doch in Zweiffel stehet / und bey sich keinen Außschlag geben kan / welchem Theil er beyfallen solle. Henninges.

14. Nichts gewisses] Daß er bey sich nicht entscheiden noch schlieffen kan / obs recht seye / oder nicht. Gronovius.

15. Welche verbieten etwas zu thun / woran man zweiffelt] Plinius *lib. 1. Ep. 19.* Man soll das / worinnen man zweiffelhafft ist / nicht thun. Grotius.

16. Es geschiehet aber gemeiniglich] Was der Autor in diesem 3. §. saget / gehöret zum bewährlichen Gewissen / wie es genennet zu werden pflegt / wenn nemlich ein Mensch in einer zweiffelhafftigen Sache / einen solchen Beyfall bey sich in seinem Gewissen hat / daß dessen Verstand sich zu einer derer gegentheiligen Meynungen lencket / doch aber dabey / wegen der andern Meynungen / noch in Furchten stehet; weilen die Gründe und Ursachen / umb welcher willen er jener Meynung beypflichtet / bey ihme eben noch nicht gantz und gar gewiß sind. Wenn nun einer bey solcherley Gewissen / nach derjenigen Meynung / welche ihme nicht bewährlich scheinet / etwas thut / der lauffet Gefahr / damit zu sündigen. Er soll aber allemahl geneigt und bereit seyn anderer ihre Gründe anzuhören / und seine eigene Meynung fahren zu lassen / wenn ihme anderer ihre Meynung besser vorkommt. Anerwogen das bey einem Menschen eine Hartnäckigkeit ist / wann er in dem Wahn stehet / es seye niemand klüger / als er. Ziegler.

17. Nachdem er dazu auß der Sache selbst ein und andere Gründe genommen / oder auß der jenigen Meynung / die er nach eingeholter Meynung anderer / mit denen er sich berahtfraget / ergriffen hat] Augustinus *lib. 3. de ordine:* Weñ uns in einigen Dingen ein Zweiffel vorkommt; so haben wir zweyerley Wege / nach welchen wir gehen müssen / entweder unsern eigenen Verstand / mittelst desselben die Sache und deren Zweiffelhafftigkeit zu untersuchen und zu entscheiden; oder anderer klugen und verständigen Leute Meynung zu folgen. Dieses erkläret Gabriel Vasquez *Disput. LXII. c. 3. num.* 10. Grotius.

18. *Hesiodus*] Ex 7. 291. Livius 22. 29. Gronovius.

19. *Hesiodus*] Dessen sich Minutius nach vorgegangener einer unglücklichen Schlacht gebraucht / beym Livio 22. b. 29. cap. Es seye derjenige der vornehm-

erwehlen/ was böß oder gut / recht oder unrecht seye / anderer klugen und verständigen Leute Raht und Meynung hören und folgen [h]. Denn wie Aristoteles lehret / so sind das eigentlich bewährliche Dinge / welche entweder allen/ oder denen meisten / oder doch denen Klugen und Weisen/ und unter diesen wiederumb allen/ oder denen meisten/ oder doch den Klügsten und Weisesten also zu seyn scheinen. Und dieser Art und Weise/ eine Sache zu beurtheilen/ gebrauchen sich vor allen andern fürnemlich die Könige und Fürsten/ welche eben keine Zeit und Müsse haben / die künstliche und subtile Lehr-Reguln / wornach und wie eigentlich die hochwichtige Sachen zu untersuchen und außzufinden seyn / außwendig zu lernen/ und zu überlegen: **Durch die Menge der klugen und verständigen Leute / welche Könige und Potentaten umb sich zu haben pflegen / werden sie klug und weise.** Aristides in seiner von der Eintracht an die Rhodier gehaltenen Rede saget: Gleichwie in Fragen über eine That/ ob selbige sich angebrachter massen verhalte oder nicht/ dasjenige für wahr gehalten wird / was durch die meiste und unverwerffliche Zeugen bewiesen worden/ also muß man in unterschiedlichen Meynungen über eine Sache/ denenjenigen folgen/ welche von denen gelährtesten und klügsten Männern herkommt. Also haben die alten Römer keinen Krieg angefangen/ da sie nicht zuvor das Collegium der Herolden / welches eben zu dem Ende angeordnet gewesen/ berahtfraget / die Christliche Kayserе aber / wenn sie nicht vorher die Bischöffe darüber vernommen / damit / wenn vielleicht etwas dabey unterlieffe / so verursachen könte / bedencken zu tragen / ob man den Krieg zur Hand nehmen solte oder nicht / sie dessen erinnert würden.

V. 1. Es kan sich aber bey vielen Streitt-Fragen begeben/ daß sich zu beyderley Meynung bewährliche Gründe hervortun/ entweder solche/ die auß der Sache selbst / worüber der Streitt ist / herkommen / oder solche / welche kluge und verständige Leute darüber haben. Wenn nun solches geschiehet / [20] und die Sache/ worüber die Frage ist / von keiner sonderbaren Wichtigkeit ist / so scheints/ daß man keinen Fehl begehe/ man wehle/ zu welcher Meynung man wolle. Ist aber die Sache von sehr grosser Wichtigkeit / als wann nemlichen über eines Menschen Leib und Leben geurtheilt werden soll/ so muß man schon anders verfahren/ und wegen des grossen Unterscheids/ welcher zwischen denen zu erwehlenden Meynungen ist/ da eine auff das Leben/ die andere auf den Tod gehet/ [21] das sicherste verziehen/ wie man denn zu sagen pflegt: [22] **So irre denn lieber auff die unschuldigste Weise**; [23] weßhalben denn besser ist einen Schuldigen loß lassen/ als einen Unschuldigen zu verdammen.

h Victoria *de Ind. rel. 1. n. 12. & de Jure Belli 21. & 24.* Aristoteles *I. Top. cap. 1.*

vornehmste und beste/ der selbst zu rahten wisse/ was in einer Sache vorträglich und gut seye; der nechste nach diesem seye / welcher deme/ der heilsam erinnert/ folget; der aber/ welcher weder selbst zu rahten/ noch auch andern zu folgen weiß / seye eines im äusserſten Grad verderbten Gemühts. Und Cicero *pro A. Cluentio:* Man saget/ daß derjenige der Weiseste seye / welcher selbst ersinnen und außfinden könne/ was nöhtig ist und erfodert wird; der nechste nach diesem seye der / welcher eines andern gutem Raht und Meynung folge. Des Hesiodi Verß / woraus jetztgemeldtes genommen ist / sind folgende: Derjenige ist vor allen "andern hoch zu achten/ welcher selbst sehen und er- "wegen kan / was nützlich und vorträglich ist/ und "der voraus siehet/ was künfftig geschehen soll. Der "Nechste nach diesem ist derjenige / welcher wohl "gelernet hat / deme was andere wohl und gut ge- "rahten / zu folgen; aber der / welcher selbst sich "nicht helffen kan / noch auch andere / so es besser "verstehen und rahten/ nicht hören will/ ist eine un- "nütze Creatur. Grotius.

20. Und die Sache/ worüber die Frage ist/ von keiner sonderbaren Wichtigkeit ist] Und man sie dafür ansiehet / daß sie für und an sich selbst keine Sünde seye / also die Berahtschlagung darüber mehr auff einen Nutzen / welcher auß solcher Sache kommen wird/ als wegen Vermeidung einer Sünde/ hinauß gehet; denn wenn es / man mag/ welche Meynung es nur seye / ergreiffen / dennoch auf eine Sünde außlauffe/ so stehet keine Wahl frey / eine von beyden Meynungen zu ergreiffen; weilen/ wenn wir unserm zweiffelhafften Gewissen zu wider handeln / wir damit sündigen. Henning.

21. Das Sicherste vorziehen] Ammianus Marcellinus *lib. XXIII.* Wenn der Zorn unversöhnlich ist/ so ist auch die Verbitterung zum heffigsten. Ist aber der Zorn außzusöhnen und abzubitten/ so ist auch die Lindigkeit und Sanfftmuht am grösten / welche jedennoch der Verbitterung vorzuziehen. Und dieses erkläret Vasquez *Disput. LXII. cap. 4. n. 21.* Grotius.

22. So irre denn lieber auff die unschuldigste Weise] Terentius *Adelph. 2. 1. 10.* Gronovius.

23. Weßhalben denn besser ist] Weilen nicht wir dem/ der Böses gethan/ Strafe schuldig sind/ sondern

i Sect. 19.

2. Der Autor derer Problematum / die unter Aristotelis[i] Namen herauß sind/ saget: Es ist niemand unter uns/ der nicht viel lieber einen Schuldigen loßsprechen / als einen Unschuldigen verdammen wolte; bald darauff die jetzt von uns gegebene Ursache anführende: Denn wo einer über eine Sache zweiffelhaffter Meynung ist/ so muß er zu dem wehlen/ womit er sich am wenigsten versündiget. Antiphon: Wo man irren soll und muß/ so ist besser/ daß man einen ohne dazu habenden eigentlichen Rechtens-Grund loßspreche/ als ihn mit Unrecht verdamme. Denn/ wenn man jenes thut/ so irret man bloß allein / verdammet man aber einen unschuldigen / so begehet man damit auch zugleich eine übele That.

VI. Wo aber je etwas von grosser Wichtigkeit ist/ so ists der Krieg/ als auß welchem allerhand und sehr vieles Ubel zu entstehen / und das so gar auch die Unschuldigen zu treffen pflegt. [24] Dahero denn / wenn über Streitt-Sachen/ so wohl zum Krieg als zum Frieden/ Gründe und Ursachen obhanden / man doch allezeit diejenige Meynung ergreiffen soll / die auff den Frieden gehet. Es wird der Römische Dictator Fabius von Silio Italico[k] gerühmt / daß er vorsichtiger Weise allezeit auffs Künfftige hinauß gedacht / in gefährlichem Zustand der Sachen / sich nicht auff seine Tapfferkeit verlassen / und es mit dem Feind nicht gern auff eine Schlacht ankommen lassen. Es sind aber dreyerley Arten und Weisen/ wodurch man vermeyden kan/ daß Streittigkeiten zu keinem Krieg außbrechen.

k Lib. 1.

VII. 1. Die erste ist/ [25. 26] gütliche Unterredung. Cicero[l] 1. b. von

l 1. b. Von Schuldiger Gebühr. Victoria *de Jure Belli*, n. 28.

dern er dieselbe uns schuldig ist / stehet also in unserer Willkühr/ ob wir die Straffe fodern wollen oder nicht. Dem Unschuldigen aber sind wir schuldig und gehalten/ ihm kein Böses zu thun; denn, daß wir deme/ der niemanden Schaden oder Böses gethan/ Schaden zufügen wolten/ laufft der Natur der menschlichen Gesellschafft zu wider. Henninges.

24. Dahero denn/ wenn über Streitt-Sachen/ so wohl zum Krieg / als zum Frieden Gründe und Ursachen obhanden/ man doch allezeit diejenige Meynung ergreiffen soll / die auff den Frieden gehet] Weilen (1.) Doch ohne dem der Krieg nicht anders / als umb des Friedens halben geführet wird/ wie oben in des 1. b. 1. cap. 1. f. angeführet. (2.) Weilen der Friede leichtlicher zu erlangen/ und länger behalten wird/ wenn beyder Theile Kräffte noch ungeschwächt. Wie sie denn beym Curtio 7. b. 8. c. zum Alexander sagen: Es ist keine Freundschafft so beständig als die/ welche zwischen zweyen an Macht einander gleichen Partheyen ist: Es scheinen aber diejenigen an Macht einander gleich zu seyn/ welche dieselbe gegeneinander noch nicht probirt. Cäsar 1. b. von bürgerlichen Kriegen: Es ist nur eine Zeit die beste vom frieden miteinander zu handeln / nemlich/ wenn ein jeder sich noch auff seine Macht verlässet/ und also beyde Partheyen einander an Macht gleich zu seyn scheinen. (3.) Weilen/ diejenige Meynung/ so auff den Frieden gehet/ zu ergreiffen/ beyden Partheyen verträglich ist/ wegen Ungewißheit/ was der Krieg für einen Außgang nehmen werde/ als warumb man sonsten noch erstlich würde fechten müssen. Tesmar.

25. Gütliche Unterredung] 3. b. 1. cap. 18. f. und 24. cap. 3. f. Simon.

26. Gütliche Unterredung] Es ist bey denen meisten gebräuchlich gewesen/ daß/ ehe sie es würcklich zur Schlacht und auff das äusserste ankommen lassen/ durch mündliche Unterredung erstlichen versucht worden/ ob mans nicht auff billige Bedingungen zum Frieden bringen könne. Also finden wir beym Livio 1. b. 23. cap. was massen der Albaner

Dictator Metius Fufferius, da er und die Römer ihre Kriegs-Heere gegeneinander schon außgeführt / befohlen der Römer König Tullo zu hinterbringen / welchergestalt / ehe und bevor sie würcklich miteinander schlügen / nöhtig wäre / mündliche Unterredung mit ihme zu halten: Wenn er mit ihme zusammentretten würde / so wäre er versichert/ daß er solche Dinge vortragen würde / welche eben so wohl denen Römern / als denen Albanern verträglich seyn solten. Und im 30. b. 29. cap. Hannibal / obwohlen er selbst des Kriegs Urheber war/ und durch seine Ankunfft so wohl den Stillstand als die Hoffnung zum Frieden unterbrochen/ so hielte er nichts desto minder dafür / daß er einen billigern Frieden erlangen würde/ wenn er/ ehe er noch mit seinem Gegentheil schlüge/ und überwunden würde/ denselben suchte / und liesse alsdenn Scipioni zuentbieten/ daß er sich mündlich mit ihm besprechen wolte. Und in des 8. b. 5. c. saget der Latiner Gesandte Annius zum Römischen Raht: Obwohlen wir Latium durch die Waffen in seine Freyheit setzen können / so wollen wir / weilen wir mit euch befreundet sind / doch dieses Thun/ daß wir gewisse Friedens-Bedingungen auffsetzen/ welche uns beyden billich seyn / weilen es denen unsterblichen Göttern gefallen / uns an Macht einander gleich zu machen. Spartianus *Hadrian.* 12. Umb selbige Zeit wolte es mit denen Parthern zum Krieg kommen/ welcher aber durch Hadriani mündliche Unterredung unter die Füsse getretten wurde. Derohalben so pfleget solche mündliche Unterredung denenjenigen abgeschlagen zu werden/ mit welchen man im Sinn hat/ sie durch den Krieg gantz und gar unter sich zu bringen. Livius 32. b. 37. cap. Hierauff hat Quintius dem König Philippo/ weder mündliche Unterredung nachgegeben/ noch auch Gesandten anders zulassen wollen/ als welche in Befehl haben würden/ anzudeuten/ daß man auß gantz Griechenland abziehen wolle. Jedoch ist zu

mercken/

von schuldiger Gebühr saget: [27] Nachdem es zweyerley Arten gibt / miteinander zu streitten / eine mit Worten / die andere durch Gewalt und Handthätigkeit / und jene denen Menschen / diese aber denen Bestien eigentlich zukommt / so soll man alsdenn erstlich die letzte zur Hand nehmen / wenn man / sich der ersten Art zu bedienen / keine Gelegenheit hat. Und Terentius: [28] Kluge und verständige Leute sollen vorher alles versuchen / ehe sie die Waffen zur Hand nehmen. Wie weistu aber / ob er das / was ich von ihm begehre / auch von sich selbsten freywillig und ohne Zwang thun werde? Apollonius Rhodius hat gesagt: Man solle nicht so fort Gewalt brauchen / ehe und bevor man noch gütliche Unterredung versucht. Und Euripides: Ich will solches durch gute Worte erlangen; kan ichs aber nicht / so will ichs durch die Faust und Waffen erhalten. Welcher Euripides *in Supplicibus* diejenigen Städte / die solchen gütlichen Weg auß der Acht lassen / beschilt in folgenden Worten: Und ihr Städte wollet / was man doch mit Worten gütlich vergleichen kan / nichts destominder viel lieber durch Mord und Blutvergiessen entscheiden? Beym Euripide *Iphigenia in Aulide* saget Achilles: Wenn er sich zu dem / was recht und billich ist / von selbsten bequemt / so habe ich eurer Hülffe nicht nöhtig; und auch hierinnen allein bestehet schon gnugsames Heyl / und ich würde dadurch zugleich meines Freundes Gewogenheit

mercken / daß man eben nicht allemahl schuldig seye / mit dem Feinde sich zu mündlicher Besprechung einzulassen / sondern daß man solches auch abschlagen könne: (1.) Wann erhellet / daß solches nicht auß richtiger Meynung gesucht werde / sondern nur die Zeit zu gewinnen / und seine Völcker zusammen zu ziehen / und sich zu verstärcken. Dessen beym Cæsare *de bello Gallico* 1. *cap.* 34. 35. Und beym Thuano *lib.* 42. *ad ann.* 1566. Exempel zu finden. Und im 30. b. "Es wäre nunmehro mündlicher Bespre-"chung nicht mehr vonnöhten; anerwogen itzo "auch ein Blinder sehen könne / was die Feinde im "Schild führeten; als die nichts anders suchten / "als nur die Zeit zu gewinnen / und durch solche "Verzögerung denen muhtigen Soldaten die Ge-"legenheit / ihre Tapfferkeit zu erweisen / auß den "Händen zu spielen; und damit sie mittelst fremb-"der Hülffe / deren sie ehestens erwarteten / die / "welche ihnen itzo zu mächtig / und derohalben an-"itzo von ihnen gefürchtet würden / hernacher an-"greiffen könten / weßhalben denn solcher gestalt die "Gelegenheit / etwas guts außzurichten / verloh-"ren gehen würde / so daß ers viel lieber auffs äus-"serste ankommen lassen / als solche Verzögerung "leyden wolle. Man solle nur auff den Feind an-"gehen / anerwogen es nunmehro so weit gekommen / "daß man nicht mehr durch Worte und mündliche "Besprechung / sondern durch die Waffen und eine "Schlacht auß einander gesetzt und entschieden "werden müsse." (2.) Wann unter dem Vorwand mündlicher Besprechung einem nachgestellt wird / welches mehr als zu offt geschehen; davon Exempel zu finden. Beym Thuano *lib.* 17. *p.* 350. 351. und *lib.* 11. zu Anfangs: Item *libro* 18. *pag.* 375. *lib.* 30. zu Anfangs / ingleichem beym Livio 32. b. 32. cap. Comines 2. b. *pag.* 248. weßhalben bey Zusammentrettung zu mündlicher Unterredung mit dem Feind man billich sich vorsehen muß. Tacitus Jahr-Geschichte 2. b. 65. cap. und nicht anders / als wann man vorher alles wohl außgekundschaffet. Appianus *Parth.* 152. Diaconus *Miscell.* 2. 26. Daß man auch von beyden Seiten Geissel genommen. Livius 28. b. 35. c. Er / Masanissa / schickte drey derer vornehmsten Numidier an Scipionem vorauß / umb wegen der Zeit und Orts / wenn und wo sie sich mit einander besprechen wollen / Abrede zu nehmen / und befahl / daß Scipio zweene von bemeldten Numidiern zu Geissel bey sich behalten solte. Ja es sollen Könige und Potentaten selbst sich nicht so leichtlich dazu wagen / wegen der Gefahr die unläugbar daben zu besorgen. Cominæus *lib.* 2. *Comment. p.* 250. Könige und Potentaten sollen sich hüten / selbst persönlichen nicht zu "mündlicher Besprechung mit dem Feinde zusammen zu treten; sondern durch Gesandten und andere kluge Leute / welche das / worinnen man sich beyderseits versehen / wieder zurecht zu bringen / u. ihrer Herren Geschäffte außzurichten wissen." Und *libro* 3. *pag.* 277. "Könige und Potentaten / welche eben so mächtig als ihr Gegentheil / handeln / wie ich zuvor nicht einmahl bereits gesagt / nicht klüglich / daß sie selbst persönlichen zu mündlicher Besprechung mit ihrem Gegentheil zusammentretten wollen: Es seye denn / daß sie von solchem Alter seyen / daß sie ausser Spiel und Scherz und nichts anders sich bekümmern. Denn wann sie mächtig geworden / und einige Aemulation unter ihnen sich erhebet / als welches gemeiniglich zu geschehen pfleget / so ists nicht rahtsam / daß sie persönlich zusammen tretten; sondern viel besser / daß sie ihre Streitigkeiten / und was sie sonsten mit einander zu thun haben / durch Gesandten und andere kluge Männer abthun lassen." Hierbey muß ich mit wenigem erinnern / daß bey mündlicher Besprechung derjenige den Vertrag thun muß / welcher die mündliche Unterredung zu erst gesucht. Dahero dann beym Livio 30. b. 30. cap. Hannibal zu erst zu reden angefangen. Wiewohlen bey angezogenem Livio 32. b. 33. cap. auch derjenige den Anfang gemacht hat / der die Oberhand hat / und Friedens-Puncten dem andern Theil vorschreibet: Hierauff ward alles still / indem T. Quintius für billich hielte / daß der / "welcher die mündliche Unterredung gesucht / zu erst "zu reden anfangen müste: König Philippus aber / "daß der den Anfang machen müsse / welcher Frie-"dens-Puncten vorschriebe / nicht der / welcher sie "annähme. Tesmar.

27. Nachdem es zweyerley Arten gibt mit einander zu streitten] 1. b. 2. cap. 1. f. 7. 5. Simon.

28. Kluge und verständige Leute sollen vorher alles versuchen / ehe sie die Waffen zur Hand

genheit und guten Willen gegen mich erhalten; weniger wird mir der gantze Hauffe auch übel außdeuten / wenn ich die Sache durch Worte und Vernunffts-Gründe / und nicht durch Gewalt und die Waffen außführe: Was man auch beym Euripide *in Phœnissis* lieset: Denn gütliche Beredung setzet alle Art und Weise beyseit / die sonsten durch die Waffen und feindseeliger Weise zur Hand genommen würde; solches wird von Phanea beym Livio folgender gestalt außgedrücket: [29] Es geben die Menschen / damit sie nicht gezwungen seyn möchten / Krieg zu führen / [30] ein vieles freywillig nach / wozu / umb sie durch Krieg und mit Gewalt zu zwingen / man sonsten eben kein Recht und Fug hätte. Beym Herodoto *Polymnia* beschilt Mardonius in diesem Stück die Griechen: Als welchen / nachdem sie einerley Sprache brauchen / billich obgelegen / zu Beylegung ihrer unter sich habender Streittigkeiten / sich der Herolden und Gesandten zu gebrauchen / mit nichten aber den Krieg zum Schieds-Richter zu nehmen.

2. Beym Dionysio Halicarnassensi saget Coriolanus: Wenn einer nicht nach frembdem Gut trachtet / sondern nur das Seinige begehrt / und gütlich fodert / solches aber nicht erhalten kan / und alsdenn die Waffen zur Hand nimmt / solches ist / nach aller Menschen Geständnüß / alsdenn billich. Und bey eben diesem Dionysio Halicarnassensi saget der Römer König Tullus: Was durch gütliche Unterredung nicht beygeleget werden kan / muß der Krieg entscheiden. Beym Tacito [m] aber saget Volagises: Ich hatte das / was meine Vor-Eltern schon erworben haben / und auff mich gestammet / viel lieber durch billiche gütliche Wege und wörtliche Abhandlung als durch Krieg und Blutvergiessen mir beybehalten wollen. Und König Theuderich: [n] Alsdem ist einig und allein nützlich und heilsam / zu den Waffen zu greiffen / wenn beym Gegentheil Recht und Billichkeit keine statt finden können.

m Jahr-Gesch. 15. b. 2. cap.

n Cassiodor9 *lib.* 3. *var.* 1.

VIII. 1. Die andere Art und Weise ist / [31. 32] die Verwillkührung in gütliche Unterhändler oder Schieds-Richter / da beyde Partheyen keinen

Hand nehmen] Dionysius Halicarnassensis *in excerptis legationum*: Man muß nicht ehe zur Thätigkeit kommen / als biß man vorher gütliche Vereinigung durch Worte versucht hat. Beym Libanio saget Menelaus: Es stehet denen Menschen besser an / sich erstlich bemühen / daß man sich durch gütliche Unterredung vereinige / als deß sie so fort die Waffen gegeneinander ergreiffen. Diesem ist nicht ungleich / was beym Euripide *in Helena* gesaget worden: Diejenigen sind allzugrosse Thoren / welche meinen / die Tugend bestände einig und allein in denen Waffen / welche das Ende der Menschlichen Mühseligkeit nicht anders / als durchs Schwerdt suchen. Denn wenn die Tugend bloß allein im Blutvergiessen bestehen soll / so wird Krieg und Zwietracht auff der Welt nimmermehr auffhören. Grotius.

29. Es geben die Menschen / damit sie nicht gezwungen seyn möchten / Krieg zu führen / ein vieles freywillig nach / wozu / um sie durch Krieg / und mit Gewalt zu zwingen / man sonsten eben kein Recht und Fug hätte] Donatus *ad Eunuchum*: Denn es ist gar gemein / daß man dasjenige / was man / wenns einem mit Gewalt genommen werden will / auffs äusserste vertheidigen wird / hernach dem Gegentheil / wenn es nachgibt / dennoch wohl fahren lässet. Grotius.

30. Ein vieles freywillig nach] Und wird bey ihnen solcher gestalt die Verzweifflung zu einer Tugend. Gronovius.

31. Die Verwillkührung in gütliche Unterhändler oder Schieds-Richter] 3. b. 20. c. 46. s. 1. 6. 2. b. 7. c. 27. s. 2. 5. Simon.

32. Die Verwillkührung in gütliche Unterhändler oder Schieds-Richter] Welches ein Mittel und Weg / so mehrentheils von denen Mächtigern außgeschlagen wird. Siehe Connestagium *de Conjunct. Regnorum Castellæ & Portugalliæ.* Jedoch ist solches wehrt / daß alle Fried und Billichkeit-Liebende / solche Mittel und Wege ergreiffen. Welches viele grosse Könige und Völcker gethan / deren im Text gedacht; welchen wir folgende noch beyfügen wollen: Als Magnus König in Norwegen / und Canutus König in Dännemarck / umb das Reich gestritten / haben sie unter sich willkührliche Schieds-Richter erwehlt. Fast eben so / als wie Kayser Julianus der erste dieses Namens / welcher als er mit Severo umb die Herrschafft des Römischen Reichs stritte / durch rechtliche Wege und Mittel verfahren wollen. Der Schweden König Magnus / ist von denen beyden Erichen / Königen in Dännemarck und Norwegen / zum Schieds-Richter genommen worden / zu Beylegung der Streittigkeit. Wegen der Insul Salamis / zwischen denen Atheniensern und Megarensern / sind fünff Spartaner zu Schieds-Richtern genommen worden; Critolaidas, Amompharetus, Hypsechidas, Anaxilas, Cleomenes: Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Solons. Beym Thucydide *lib.* V. stehen in dem Bündnüß der Spartaner mit denen Argivern die Worte: Welche / nach altem Gebrauch der Vorfahren / es auff Schieds-Richter ankommen lassen wolten. Und bald darauff: Wenn eine Bundesgenossene Stadt mit der andern eine Streittigkeit hat / so sol-

keinen Richter über sich haben. Thucydides saget: **Es ist unrechtfertig/ daß man gegen den/ welcher bereit und willig ist/ willkührliche Schieds-Richter anzunehmen/ Gewalt brauche.** 33 Also haben Adrastus und Amphiaraus die Streittigkeit wegen des Königreichs der Argiver der Entscheidung der Eriphylä / des Adrasti Schwester und Amphiari Ehegemahl übergeben/ wie Diodorus erzehlet. Zu Beylegung der Streittigkeit wegen der Insul Salamis zwischen denen Atheniensern und Megarensern sind drey Spartaner zu Schieds-Richtern erwehlet worden. Bey jetzterwehntem Geschichtschreiber Thucydide lassen die Corcyrenser denen Corinthiern sagen/ was massen sie bereit seyen/ vor denen Städten des Königreichs Peloponnesus / als in welche sie beyderseits verwillkührt / ihre Streittigkeiten abzuhandeln; und Aristides lobet den Periclem/ daß er umb Krieg zu vermeiden/ **in willkührliche Schieds-Richter eingewilliget / vor denselben die Streittigkeiten abzuhandeln.** So wird auch vom Isocrate in seiner wieder Ctesiphontem gehaltenen Rede der Macedonische König Philippus gelobet / daß er ebenermassen willig und bereit gewesen/ diejenigen Streittigkeiten, welche er mit denen Atheniensern gehabt/ **einer unpartheyischen Stadt zur willkührlichen Entscheidung zu übergeben.**

2. Also haben vorzeiten ° die Ardeates und Ariciner/ hernacher die Neapolitaner und Nolaner/ die Römer zu verwillkührten gütlichen Unterhändlern ihrer Streittigkeiten/ dieselbe zu entscheiden/ gemacht. Und die Samniter begehren in ihren mit denen Römern habenden Streittigkeiten/ daß man von ihren beyderseits Freunden/ Schieds-Richter erwehlen solle. Cyrus [p] setzet sich und denen Assyriern den König in Indien zum Schieds-Richter; die Carthaginenser/ umb Krieg zu vermeyden/ begehren in ihren Streittigkeiten mit Masinissa gleichfalls willkührliche Schieds-Richter; und die Römer/ in ihren mit denen Samnitern habenden Zwistigkeiten/ wollen derselben Entscheidung einem von beyderseits Freunden anheim stellen/ wie beym Livio [q] zu lesen. König Philippus in Macedonien in seinen mit denen Griechen habenden Streittigkeiten saget/ er wolle deren Entscheidung dem willkührlichen Spruch desjenigen Volcks untergeben / welches beyder Theile Freund wäre. So hat Pompejus [r] denen Parthern und Armeniern auff ihr Begehren / in ihren Gräntz-Streittigkeiten gewisse willkührliche Richter gegeben / sie zu entscheiden. Und Plutarchus [s] saget/ was massen derer Römischen Herolden vornehmstes Amt gewesen / **nicht ehe den Krieg zuzulassen / als biß alle Hoffnung durch gütliche Unterhandlung und willkührliche Entscheidung auß einander gesetzt zu werden erloschen**; von denen Druiden der alten Gallier schreibet Strabo [t]: **Vorzeiten hatten auch die kriegende Partheyen verwillkührte Schieds-Richter unter**

° Livius 8. b.

p Xenophon *Cyrop. lib. II.*

q Im 8. b.

r Plutarchs in der Lebens-Beschr. Pompeji.

s *Lib. 32.*

t *Lib. IV.*

len sie dieselbe an diejenige Stadt bringen / welche ihnen unpartheyisch zu seyn scheinet. Welches beydes beym Thucydide *lib. V.* stehet: So haben auch viele Völcker ausserhalb dem Römischen Reich/ umb Krieg und Blutvergiessen zu vermeiden / in ihren Streittigkeiten den M. Antonium zum Schieds-Richter genommen / dessen Vetter und andere gedencken Beym Procopio 3. *Gothic.* sagen die Gepider zu denen Longobardern: Wir sind bereit unsere miteinander habende Streittigkeiten durch Schieds-Richter abthun zu lassen; die aber/ welche sich richterlichem Ausschlag untergeben wollen / mit Gewalt angreiffen/ ist unbilich. Bey eben diesem Procopio *Goth. IV.* erzeigt sich der Francken König Theudibald bereit und willig/ über das/ was die Römer disputiren / richterlich erkennen zu lassen. Siehe auch/ was ehemahls die Römer dem König Philippo andeuten lassen/ beym Polybio *Excerpto legationum n.* 4. und was in dem Bündnüß Antiochi stehet. Bey eben diesem Polybio *Excerpt. n.* 35. wegen der Erbfolge in dem Königreich Schottland/ ist vorzeiten der König in Engelland / der Graff von Holstein zwischen dem König in Dännemarck und seinen Brüdern / Schieds-Richter gewesen/ wie Pontanus *Hist. Danica lib. VII.* gedencket. Füge diesen die Exempel bey/ welche sich finden beym Mariana *lib. XXIV. cap.* 20. *lib. XXIX. cap.* 23. beym Paruta *libro XII.* und *XI.* beym Bizaro *libro XII.* beym Cranzio *Sax. lib. VI. c.* 15. und was wir unten in des 3. b. 20. cap. 46. §. haben. Grotius.

33. Also haben Adrastus und Amphiaraus die Streittigkeit wegen des Königreichs der Argiver] Also beruffen sich die Niederländer auff den König von Engelland/ daß er Schieds-Richter seyn soll. Froissardus *lib.* 1. Der Pabst und König in Spanien untergeben sich der Venediger Erkäntnüß. Thuanus *lib.* 18. Der König in Franckreich stellet seine Sache denen Teutschen Fürsten zur Erkäntnüß anheim. Thuanus *lib.* 10. Hircanus und Aristobulus nehmen ihre Zuflucht zu Pompejo. Florus 3. b. 6. cap. die Könige in Thracien zum Macedonischen König Philippo. Justinus 8. b. 3. cap. Tesmar.

sich / welche sie öffters auch alsdenn / wenn sie allbereits fertig stunden / einander eine Schlacht zu liefern / entschieden. Eben dieser Strabo[u] gedencket / daß auch die Priester in Iberien solches Amt verwaltet.

u *Lib. XI.*

x Victoria *de Jure Belli. n.* 28.

3. [34] Vor allen aber[x] sind die Christlichen Könige und Potentaten schuldig und verpflichtet / zu Vermeydung Krieges und Blutvergiessen / [35] diese Mittel und Wege zu ergreiffen; dann / haben so wohl die Juden als die Christen / umb sich denen Richtern und Gerichts-Stühlen derer jenigen / welche der wahren Religion nicht zugethan waren / zu entziehen / sich viel lieber [36] gewissen verwillkührten Richtern unterworffen / als welches auch vom Apostel Paulo geboten worden / wie vielmehr soll man solches thun / umb ein weit grösseres Ubel / nemlich Krieg / zu verhüten? Also schliesset Tertullianus an einem Ort / [37] es soll ein Christ keine Kriegesdienste annehmen / als der nicht einmahl vor Gericht streitten solle; [y] welches aber doch mit gewisser Masse zu verstehen / einhalt dessen / was wir [38] an einem andern Ort gelehret haben.

y Molina *disput.* 103. §. *Quando inter.* Ægid. Regij *de actibus supern. disp.* 31. *du.* 4. *n.* 74. Thomas 22. *q.* 95. *art.* 8. *& ibi* Cajetanus.

4. [39] Wäre also theils dieser / theils anderer Ursachen halben nützlich / ja einiger massen allerdings hochnöhtig / daß die Christlichen Potentaten gewisse Zusammenkünffte hielten / in welchen durch die / so es nichts angieng / anderer ihre Streittigkeiten entschieden würden; Ja auch / daß man Mittel und Wege erfinden möchte / [40. 41] die streittende Partheyen zu zwingen / daß sie auff billiche Puncten und Bedingungen den Frieden annehmen müsten.

34. Vor allen aber sind die Christlichen Könige und Potentaten schuldig und verpflichtet / zu Vermeydung Kriegs und Blutvergiessens diese Mittel und Wege zu ergreiffen] Gregoras *lib.* X. saget von dem Moldawischen Regenten Alexandro: Es gezieme denen Christen nicht / und seye ihnen unanständig mit solcher Verbitterung Krieg gegeneinander zuführen / da man doch andere Mittel und Wege hat zum Frieden zugelangen / dabenebenst gnugsame Ursachen obhanden / die Waffen gegen die Unglaubigen zu wenden. Grotius.

35. Diese Mittel und Wege zu ergreiffen] Wie man denn auch siehet / daß die Christen sich solches angelegen seyn lassen / so / daß zu Beylegung derer Streittigkeiten zwischen denen Potentaten keine Mähe noch Unkosten gesparet werden. Worinnen aber eigentlich das Amt und die Schuldigkeit eines Schied-Richters oder Mittels-Manns bestehe / und wie weit er zwischen zweyen uneinigen und streittenden Theilen u. Partheyen unpartheyisch erkennen soll / lehret Puffendorff *de J. N. & G. lib.* 5. *c.* 13. §. 4. 5. 6. Tesmar.

36. Gewissen verwillkührten Richtern] 2. b. 7. cap. 17. f. 2. §. 3. b. 20. c. 46. u. folgg. ff. Simon.

37. Es soll ein Christ keine Kriegs-Dienste annehmen] 1. b. 2. cap. 9. f. 2. §. Simon.

38. An einem andern Ort] 1. b. 2. cap. 8. f. 4. §.

39. Wäre also theils dieser / theils anderer Ursachen halben nützlich] Eine solche allgemeine Versammlung / vor welcher Christlicher Könige und Potentaten Streittigkeiten gütlich abgethan werden könten / anzurichten / hat der König in Franckreich Henricus IV. im Sinn gehabt; und ist der Entwurff davon zu lesen in des Herrn von Perefix Lebens-Beschreibung bemeldten Königs. Allein solches stehet mehr zu wünschen als zu hoffen / indem ein jeder / der nur der mächtigste ist / sich mit der Freyheit schmeichelt / selbst in seiner Sache Richter zu seyn. Tesmar.

40. Die streittende Partheyen zu zwingen / daß sie auff billige Puncten und Bedingungen den Frieden annehmen müsten] Dessen ist ein Exempel beym Cassiodoro *lib.* 3. 1. 2. u. 3. 4. Wie auch beym Gailio *de pace publica. lib.* 2. *c.* 18. *n.* 12. Grotius.

41. Die streittende Partheyen zu zwingen / daß sie auff billige Puncten und Bedingungen den Frieden annehmen müsten] Dergleichen manchmahl geschehen. Appianus *de bello Punico lib.* 10. Er hielte für billich / daß die Römer des Krieges in Africa / und die Carthaginenser des Kriegs in Italien sich enthalten solten: Sicilien / Sardinien und andere der Carthaginenser Botmässigkeit unterworffene Insuln / solten nebst Spanien denen Römern überlassen werden: Und welches unter beyden Völckern diese Bedingungen und Puncten außschlagen würde / wieder dasselbe wolte er mit dem andern die Waffen ergreiffen. Und Livius 5. b. 35. cap. Es wurden Gesandten "abgeschickt / welche im Namen und von wegen des "Römischen Rahts und Volcks mit denen Frantzosen tractiren solten / daß sie nemlichen der Römer Bundsgenossen und Freunde / von welchen "ihnen kein Leyd widerfahren / nicht mit Krieg überzögen; als welche / wenn es die Noht erfodert / "sie / die Römer / auch mit gewaffneter Hand würden beschützen helffen müssen. Es ist aber für vorträglicher gehalten worden / den Krieg selbsten / "wo immer müglich / abzuwenden / und die Frantzosen / als ein frembd Volck / viel lieber durch "Frieden als durch Krieg kennen lernen." Siehe "den 101. Artickul der Pyreneischen Friedens-"Tractaten zwischen Franckreich und Spanien 1659. Übrigens ist in solchem Fall grosse Klugheit und Vorsichtigkeit nöhtig / und solle sich zu solchem Vornehmen keiner rüsten / als der / welcher versichert ist / daß er den / welcher die vorgeschlagene Puncten anzunehmen weigert / dazu zwingen könne. Livius 9. b. 14. cap. Indem beyde Theile sich "zur Schlacht schicken / kommen die Tarentinische "Gesandten / und deuten denen Samnitern und "Römern an / daß sie den Krieg nachlassen solten. "Wer von ihnen beyden Schuld daran werde / daß "man die Waffen nicht niederlege / gegen denselben "wolten sie für die andere Parthey fechten." Worüber aber die Römer gelacht / weilen die Tarentiner / welche solcher gestalt befahlen Friede zu halten / viel zu unmächtig waren / solches zu behaupten. Ein gleichmässiges findet sich beym Livio 44. b. 14. cap. Von denen Rhodiern / welche denen Römern gedrohet / sie zu bekriegen / wofern sie nicht mit dem König Perseo Friede machen würden; da denn Livius hinzu

annehmen müsten: Welchen Gebrauch vorzeiten bey denen Galliern [42] die Druiden gehabt/ wie Diodorus und Strabo bezeugen; wie wir denn auch lesen/ was massen die alten Fränckischen Könige ihre/ wegen ihres Königreichs und desselben Theilung/ unter sich habende Streittigkeiten denen vornehmsten Häuptern ihres Volcks zur Entscheidung übertragen.

IX. Die dritte Art und Weise ist/ die Entscheidung [43.44.45.46] durchs Looß: Welches Dion Chrysostomus *oratione in Fortunam altera*, und lange Zeit vorher Salomon Sprichwörtern 18. cap. 18. v. [47.48] anbefohlen.

X. 1. [2] Es hat aber mit dem Looß einigermassen eine Verwandschafft [49.50] der besondere Zweykampff/ dessen Gebrauch eben allerdings

2 Herod. *Polymnia* 9. 2. 6. Plutarch 9 *quæst. Grac.*

 nicht

hinzufüget: Es seye gewiß/ daß man solches auch noch itzo nicht ohne Aergernüß lesen oder hören würde. Siehe weiter/ was Livius 45. b. 3. cap. hat. Tesmar.

42. Die Druiden gehabt] In diesem Stück sind hernach die Bischöffe/ und zwar mit grösserem Recht/ der Druiden Nachfolgere geworden. Siehe der Bischöffe an König Ludwig abgelassenes Schreiben/ *in Capitulis Caroli Calvi*; und von denen Bischöffen in Hispanien Rodericum Toletanum *lib. VIII. c. 3.* Grotius.

43. Durchs Looß] 3. b. 20. cap. 42. f. Simon.

44. Durchs Looß] Siehe Augustinum *de Doctrina Christiana, lib. 1. cap. 28.* Grotius.

45. Durchs Looß] Welches von jenem ein Urtheil des Glücks/ dessen Führer Gott ist/ genennet worden; welches denn eben so unrecht nicht ist/ wenn man die Sache weißlich und mässig annimt und verstehet. Es pfleget aber das Looß getheilt zu werden in das willkührliche und in das natürliche/ und saget Puffendorff *de J. N. & G. lib. 3. c. 2. §. 5.* auß dem Hobbes *de Cive c. 3. §. 15.* daß daß willkührliche Looß geschehe auß Einwilligung derer streittenden Partheyen/ welche in den Außgang oder Außschlag einer gewissen Sache miteinander verwillkühren/ welchen Außgang oder Außschlag sie durch Kunst und Wissenschafft nicht regieren/ noch vorher sehen können. Unter das natürliche Looß aber zehlet er die erste Ergreiffung und Eigenmachung eines Guts/ durch welche ein Gut/ so weder getheilt noch von zweyen oder mehrern gemeinschafftlich besessen werden kan/ demjenigen anheim fället/ welcher es zu erst ergriffen/ mit dem Vorsatz dasselbe eigen zu behalten; und dann die Erste Geburt/ krafft deren dem Erstgebohrnen auß denen vätterlichen Gütern dasjenige anheim fält/ was weder unter viele Kinder getheilt/ noch von ihnen gemeinschafftlich besessen werden kan. Wiewohlen viel besser das einzig und allein schlechter dings ein Looß genennet werden möchte/ was durch Verwillkührung und Einwilligung beyder Parten geschichet. Tesmar.

Es sind aber unterschiedliche Gattungen oder Arten und Weisen des Looses; als durch das Wihern der Pferde. Justinus 1. b. 10. cap. Da vorzeiten Romulus und Remus/ wer unter ihnen das Reich haben solte/ das Looß gesetzt/ wem die meisten Geyer zufliegen würden; da denn Remo 6. Romulo aber 12. zugeflogen. Livius 1. Buch. 7. Cap. Wie auch durch warm Wasser; wovon beym Cassiodoro 2. *part.* 39. ein Exempel; und durch vielerley Arten und Weisen/ absonderlich aber auch durch besondere Zweykämpffe/ davon im folgenden §. Tesmar.

46. Durchs Looß] So fand auch in den Schlacht-Opffern das Looß statt; wie zu sehen 3. b. Mos. 16. cap. 8. v. Henninges.

47. Anbefohlen] Wenn/ bey ermanglenden ordentlichen Mitteln/ den Frieden und Ruhstand zu befördern das Looß zu Hülffe genommen wird/ so ist es allerdings eine der nützlichsten Sachen/ und hat nichts an sich/ das dem Wort GOttes und der Gottseeligkeit zu wider streittet. Also lesen wir/ das auch die Apostel sich desselben bedient Apostel-Geschicht 1. cap. 26. v. Wie man denn siehet/ daß solches noch täglich in zweiffelhafften Dingen gebraucht werde/ indem es weit billiger/ ein Göttliches auffserordentliches Mittel zur Hand zu nehmen/ so offt man durch menschlichen Raht und Witz sich auß einer Sache nicht helffen kan. Siehe *c. Sors.* 26. q. 2. Ciceronem 2. *in Verr.* 51. 4. B. Mos. 26. cap. 55. v. und 33. cap. 54. v. *l.* 14. *ff. de Jud.* Jos. 14. c. 1. v. 1. B. Samuel. 14. cap. *Euseb.* 3. 30. Und was Barbosa *loc. comm.* 17. *cap.* 42. *pr.* hat. Tesmar.

48. Anbefohlen] Das Looß stillet den Hader und scheidet zwischen den Mächtigen. Spr. Salom. 18. v. 18.

49. Der besondere Zweykampff] 2. b. 1. c. 15. §. 3. b. 20. cap. 43. §. Simon.

50. Der besondere Zweykampff] Daß solche in gewissen Fällen bißweilen zulässig/ ist auffer allem Streit: Als (1.) wenn ein Feind seinem Gegentheil dergleichen anbietet/ und umb Schimpf zu meiden/ der Feinde Muht zu benehmen/ und derjenigen zu stärcken/ es allerdings nöhtig scheint/ solchen angebotenen Zweykampff anzunehmen. Dessen wir ein Exempel haben in der H. Schrifft an David mit Goliath. 1. B. Sam. 17. c. (2.) Wen/ umb der Soldaten des Gegentheils Hertz zu erforschen/ und denselben den Muht zu benehmen/ u. dem Krieg durch kurtze Wege bald ein Ende zu machen/ und den Sieg zu erlangen/ dergleichen Zweykampff dem Kriegs-Oberhaupt ein bequemes Mittel zu seyn dünckt. (3.) Wenn dem Krieges-Oberhaupt bedünckt/ daß es dem gemeinen Wesen/ zu des Kriegs Außschlag/ und Erlangung der Sicherheit für den Feinden verträglich seye/ wann ohne dem eine Schlacht nicht zu vermeiden/ den gantzen Krieg auff einen Kampff zweyer oder etlicher wenigen einzuschräncken. So werden solcherley Zweykämpffe von denen Politicis auch für löblich/ ja auch zuweilen nöhtig gehalten. Denn der/ welcher solchen Zweykampff angehet/ streittet/ (1.) Auß obrigkeitlichem oder Staats-Befehl; wie nun erlaubet ist/ in oder unter einem gantzen Kriegs-Heer gegen den Feind zu streiten/ eben also auch in einzeler Person Mann gegen Mann. (2.) Der also streittet/ greifft einen Feind des Staats oder Reichs an/ welcher allezeit bereit ist/ dem Vatterland Schaden zu thun/ und dessen Bürgere zu ruiniren. (3.) Der also streittet/ bearbeitet sich zu wege zu bringen/ daß unter zweyen Übeln das gröste vermieden werde: denn alles Unglück/ Schaden und Verderb/ welches der Krieg nach sich ziehet/ kommen solcher gestalt bloß allein auff einen einigen Mann an; der seines Vatterlands Wohlfahrt/ für welche sein Leben zu lassen lieblich und löblich ist/ die Vertheidigung seiner Mit-Bürger/ und den allgemeinen Ruhestand zum Zweck hat; ist auch endlich eine Probe seiner Tapfferkeit. Bißweilen erfodert auch die Nohtdurfft solche Zweykämpffe/ wenn man dem Feind an Macht nicht gleich. Denn in solchem Fall wird dadurch die Ungleichheit der Anzahl der Feinde gleichsam einiger massen gleich gemacht; und der/ welcher auf des Oberhaupts Befehl solcher gestalt streittet/ überwindet entweder/ oder

wird

nicht verwerfflich zu seyn scheinet / [51] wenn zweene / deren Streittigkeiten sonsten gantze Völcker in das schwerste Unglück und Ubel verwickeln würden / unter sich bereit sind miteinander zu kämpffen / [52. 53] wie vorzeiten [a] Hyllus und des Evandri Vatter Echemus wegen Morea : Der Argiver König Hyperochus und Phemius wegen der Landschafft bey dem Fluß Inacho / der Aetolier Pyrächma und der Aenianer König Degmenus wegen der Stadt Elis / Corbis und Orsua wegen Iba. Denn [54] obwohlen es das Ansehen hat / daß dergleichen besondere Zweykämpffe einzugehen / von ihnen nicht recht oder wohlgethan seye / so scheinets doch / daß solches von Königen und Völckern / als ein geringeres Ubel gar wol angenommen werden könne. Beym Livio [b] wird der Römer König Tullus / von dem Dictatore der Albaner Metio folgender gestalt angeredet: **Laßt uns ein Mittel und Weg treffen / wodurch ohne beyderseits grosser Niederlage und Blutvergiessen entschieden werden könne / wer über den andern herrschen solle.** Strabo [c] gedencket / daß solches derer Griechen alte Gewonheit gewesen ; und [55] beym Virgilio saget Aeneas / es seye billich gewesen / daß zwischen ihme und Turno die Streittigkeit auff solche Weise entschieden würde.

a Strabo *lib. VIII.* Livius 28. b.

b Im 15. b

c Im angezog. Ort.

2. Fürwahr / [56] unter andern derer alten Francken Sitten und Gewonheiten wird eben diese von Agathia *lib.* 1. sehr hoch gerühmet; dessen eigene Worte / weilen sie herrlich und schön / ich anhero setzen will : **Wenn etwa zwischen denen Königen Streittigkeiten entstehen / so stellen sie zwar beyderseits ihr Kriegs-Heer in Schlacht-Ordnung /**

wird überwunden ; geschiehet das erste / was für eine grosse Sache ist denn auf einer Person Gefahr erhalten worden? geschiehet das andere / so ists ja besser / daß nur einer / als daß die gantze Armee umbgekommen. Osiander.

51. Wenn zweene / deren Streittigkeiten sonsten gantze Völcker in das schwerste Unglück und Ubel verwickeln würden] Der Autor Tragœdiæ *Thebaidos* sagt: Sehet zu / daß ihr / wer unter euch beyden König seyn soll / außfündig machet / und das Reich dennoch dabey unzerstöret und behalten bleibe. Dion *Orbone.* Denn es ist viel besser und rechtmässiger / daß einer für alle / als / daß viele eines halben umbkommen. Grotius.

52. Wie vorzeiten] Hievon können mehrere Exempel gesehen werden. Beym Bodino *de Rep.* 4. c. 7. n. 475. Unter denen Nordischen Königen und Regenten sind solche Zweykämpffe vor deme auch gemein gewesen. Siehe Crantzium *rerum Danic. lib.* 1. c. 5. 18. 27. 21. und anderer Orten mehr. Tesmar.

53. Wie vorzeiten] Wir haben auch noch jüngere Exempel unter denen Christlichen Potentaten : Als Petrus König in Arragonien / und Carolus König in Franckreich wegen des Königreichs Neapolis miteinander gestritten u. Kriege geführet / hat jener diesen zum Duell oder Zweykampff außgefodert / damit dadurch entschieden werde / wer unter ihnen beyden das Königreich Neapolis beherrschen solle Der König in Franckreich hat solches angenommen / der König in Arragonien aber ist auff den bestimmten Tag nicht kommen / und hält man dafür / er habe nur deßhalben einen solchen Zweykampff auff die Bahn gebracht / damit er das damahls gegenwärtige Ungewitter / welches von der Frantzosen Macht über Sicilien schwebete / von den Gräntzen seines Reichs abhielte / und hat zu seiner Entschuldigung gebraucht / daß der König in Franckreich mit einem rechten ordentlichen Kriegs-Heer sich der Stadt Bourdeaux / welcher Ort zu Außführung des Duells bestimmet war / angenähert. Also hat auch in dem 1500. Seculo Franciscus Maria Hertzog zu Urbin dem Hertzog Laurentio Medicis / zu Hinlegung ihrer unter sich habenden Streittigkeiten / ein Duell angeboten ; weilen es bequemer und verträglicher war / eins von beyden Mitteln zu erwehlen / als auff dem Weg zu verharren / wodurch beyderseits Unterthanen gottloser unverantwortlicher Weise / und zur Gefährde eines oder des andern / zu Grunde gerichtet würden. Vor allen andern aber ist berühmt das Exempel Kayserß Caroli V. und des Königs in Franckreich Francisci I. Welche sich einander zum Duell außgefodert ; und obwohlen die Frantzosen insgemein vorwenden / als ob der Kayser schuld daran gewesen / daß auß dem Duell nichts geworden / in dem er nicht erschienen wäre / so wird doch der Kayser von Limnæo *ad procem. Capit. Carol. V, ad verb.* Durch die Wahl. *n.* 52. *&c.* stattlich verantwortet ; darthuende / was massen es keineswegs beym Kayser gestanden / sondern vielmehr beym König in Franckreich / daß das angebotene und vom Kayser angenommene Duell nicht seinen Fortgang gewonnen / anerwogen König Franciscus des Kayserß Herolden nicht hören wollen / noch gestattet / daß / was er des Kayserß wegen in Befehl hatte / öffentlich anzutragen / und der dem König / welcher nur schlechterdings Schreiben von ihm foderte / geantwortet : **Er brächte etwas mit sich / seine Majestät zu vergnügen ; er habe aber von dem Kayser seinem Herren Befehl / seinet wegen ihme dem König etwas sonderlichs zu sagen / wenn dem König nur belieben wolte / ihm Audientz zugeben.** Heuninges.

54. Denn obwolen es das Ansehen hat / daß / dergleichen besondere Zweykämpffe einzugehen / von ihnen nicht recht oder wohl gethan seye] In welcher Meynung ist Machiavellus *ad Liv.* 1. 22. und 23. Gronovius.

55. Beym Virgilio] Æneidos XI. 115. Es wäre billiger und rechtmässiger gewesen / daß Turnus sich zu diesem Kampff getraget hätte : Auß gleichmässiger Ursache hat Antonius den Octavium zum Duell außgefodert ; Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Antonii. Grotius.

56. Unter andern derer alten Francken Sitten und Gewonheiten] Siehe Caroli Capitulam *apud S. Arnulfum* und *Pactionem Aquisgranensem.* Eine gleichmässige Billichkeit ist auch bey denen

Longo-

nung / als wenn sie einander würcklich angreiffen wolten / die Sache durch die Waffen zu entscheiden / rückten auch gegeneinander an. Allein wenn beyde Kriegs-Heer einander in die Augen gekommen / lassen sie den Zorn fahren / werden miteinander einig / und rahten ihren Königen / daß sie viel lieber mit Rechts-Gründen gegen einander streitten ; oder wo sie solches nicht wollen / daß sie selbst durch einen besonderen Zweykampff mit einander streitten / und bloß allein auff ihre Gefahr die Sache abthun: Sintemahlen es weder recht noch billich / noch auch ihren Landes-vätterlichen Sitten gemäß / daß sie / nemlich ihre Könige / ihres eigenen Hasses und Feindschafft halben / das gemeine Wesen gefährten und zernichten. Weßhalben denn beyde Kriegs-Heere also fort auseinander gehen / den Frieden unter sich wieder befestigen / und sicher miteinander umbgehen / nachdem solchergestalt die Ursache alles Ubels auffgehoben worden. Eine so grosse Sorge für das Recht und die Gerechtigkeit / und eine so grosse Liebe für ihr Vatterland ist bey denen Unterthanen ; bey ihren Königen aber eine so grosse Sanfftmuht und Willigkeit ihrer Unterthanen Begehren zu folgen.

XI. [d] Obwohlen aber in zweiffelhafftigen Sachen / ein jedes von beyden Theilen schuldig und gehalten ist / Mittel und Wege zu suchen / wodurch der Krieg vermieden werde ; [57] so ist doch der / welcher erstlich etwas von dem andern Theil erstreitten will / mehr dazu gehalten / als der / welcher das / worumb der Streitt ist / allbereits in würcklichem Besitz hat. Denn / daß / wenn zwey Partheyen in Streittigkeit über etwas gleich gute Rechts-Gründe für sich haben / [58] desjenigen / welcher das Gut / worüber gestritten wird / besitzet seine Sache für besser gehalten wird / ist nicht allein denen bürgerlichen Rechten / sondern auch dem Recht der Natur gemäß / dessen Ursache wir auch anderswo auß denen Problematibus / welche für des Aristotelis außgegeben werden / angeführet. Es ist aber allhier auch noch dieses beyzufügen / daß der / welcher zwar weiß / daß er eine rechtmässige Sache habe / ihme aber an gnugsamen und zu Recht gültigen Urkunden und Beweiß / umb den Besitzer des Guts / worumb der Streitt ist / daß sein Besitz unrechtmässig seye / zu überführen / ermangelt / unrecht thue / wann er wieder seinen Gegentheil die Waffen ergreiffe ; weilen er das Recht / auß welchem er die Macht und Befügnuß nehmen kan / den andern zu zwingen / daß er auß dem Besitz weiche / und ihme das Gut abstehe / nicht an der Hand hat.

d *Imperi. D. de R. F* Victoria *de Jure Bell. n.* 27. & 30. Lessius *de Justitia. c.* 29. *dub.* 10. Molina *disput.* 103. *§. in secundo verò.* Lorca 2. 2. *sect.* 3. *disp.* 53. *n.* 4. *id.* 2. 2. *qu.* 40. *disp.* 53. Soto V. *de Institut. Jur.* 41. *art.* 7. Covarruvias *c. peccatum. §.* 10. *num.* 6. Alc. 2. *Parad.* 21. Fulgosus *lib.* 5. *de Just.* Piccolomineus *lib.* VI. *Civil. Phil. c.* 21. Alb. Gentilis *lib.* 1. *c.* 6.

XII. Wenn aber in einem Fall so wohl das Recht auf beyden Seiten gleich zweiffelhafftig ist / als auch keiner unter beyden das Gut / worumb gestritten wird / in Besitz hat / oder beyde Theile auß gleichgültigem Recht dasselbe besitzen / so wird derjenige / welcher / da sein Gegentheil sich erbeut / [59] das streittige Gut viel lieber theilen zu lassen / als / umb allein alles zu behalten / Krieg zu führen / [60] solches einzugehen weigert / billich für unrechtfertig anzusehen seyn.

XIII. 1. Auß diesem nun / was wir bißher gelehret / kan die von vielen gehandelte Frage / ob ein Krieg in Ansehung derer Urheber oder Principalen desselben / [61] von beyden Seiten rechtmässig seyn könne ?

Longobardern gewesen. Siehe Paulum Warnafredi *libro* 1. *cap.* 12. *IV. cap.* 17. *V. cap.* 40. Grotius.

57. So ist doch der / welcher erstlich etwas von dem andern Theil erstreitten will / mehr dazu gehalten / als der / welcher das / worumb der Streitt ist / allbereits in würcklichem Besitz hat] Siehe Herreram *Tomo* 2. Grotius.

58. Desjenigen / welcher das Gut / worüber gestritten wird / besitzet / seine Sache für besser gehalten wird] 2. b. 2. c. 5. f. Simon.

59. Das streittige Gut viel lieber theilen] Oder auch in Sequester legen zu lassen. Henning.

60. Solches einzugehen weigert] Als welcher das Ansehen hat / daß er ein mehrers begehre / als ihme mit Recht zukommen könne / und dahero unbillich ist. Siehe *l.* 40. und *l.* 41. *ff. de hæred. Instit.* absonderlich aber Menochium *Cons.* 1087. *n.* 16. Tesmar.

61. Von beyden Seiten rechtmässig seyn könne] Siehe auch 1. b. 1. cap. 3. und 4. f. 2. b. 15. cap. 13. f. 2. 5. Simon.

entschieden werden.[62·63] Deñ hier muß man die unterschiedliche und manchfaltige Bedeutungen des Worts / **recht** oder **rechtmässig** / unterscheiden. Anerwogen etwas **recht** oder **rechtmässig** genennet wird entweder auß und an sich selbst / oder auß denen Wirckungen / welche es mit sich führet; wiederumb wird auß oder an sich selbst etwas recht oder rechtmässig genennet / entweder in genauer und eigentlicher Bedeutung des Worts Gerechtigkeit / oder auch nach allgemeiner weitläufftigen Bedeutung / da alles was recht ist / rechtmässig genennet wird. Die absonderliche Bedeutung des Worts / recht oder rechtmässig / wird wiederumb abgetheilt in diejenige / welche in der Sache selbst stecket / und auf dieselbe gezogen wird / und in diejenige / [64] welche auff die Person dessen / der ein Werck thut / gehet; denn es wird zuweilen von dem / welcher etwas thut / gesaget / daß er recht thue / so offt das / was er thut / nur nicht unrechtmässiger Weise von ihm geschiehet / [65] obwolen das / was er thut / für und an sich selbst eben nicht unrechtmässig ist; gleichwie Aristoteles[e] / **unrecht verfahren / und thun das unrecht ist / gar recht voneinander unterschieden.**

e *lib. V. Eth. c. 10. & 11. Rhet. 1. c. 13.* Augustinus *lib. XV. de Civ. D. c. 5. & lib. 19. c. 15.* Covarruvias *c. peccatum. §. 10. n. 32.* Victoria *num. 32.* Suarez *de legibus, lib. 3. c. 18.* Alph. de Castro *de potest. leg. pœnal. 2. c. 1. & 3.*

2. Dieses vorauß gesetzt / so kan in eigentlicher auf die Sache selbst gezogener Bedeutung des Worts / **recht oder rechtmässig** / kein Krieg beyderseits zugleich u. auf einmal rechtmässig seyn; eben so wenig als auch sonsten einige Rechts-Streittigkeit / weilen es solcher Sachen Natur und Eigenschafft selbst zuwider laufft / eine Rechts-Befugnuß zu zweyerley einander entgegenlauffenden Würckungen zu geben; nemlichen etwas zu thun / und zugleich auch im Wege zu stehen / daß mans nicht thun darff / ohne sich dadurch zu versündigen. **Was aber die Personen / und nicht die Sache selbst betrifft** / so kans gar wohl geschehen / daß keiner von zweyen kriegenden Partheyen unrecht verfahre; denn niemand thut oder handelt unrecht / ohne der auch zugleich dabey weiß / daß er eine unrechtmässige Sache thue / viele aber wissen solches nicht. Also können wohl zwey vor Gericht streittende Parten / mit Recht streitten / und keinen vorsetzlichen Frevel-muht dabey haben / wissentlich Unrecht zu begehren und das Recht zu hintergehen; [66] anerwogen die Menschen gar vieler Dinge / welche so wohl im Recht / als in der That / worauß das Recht zu einer Sache entspringet / bestehen / unkundig zu seyn pflegen.

3. In allgemeiner Bedeutung des Worts / **rechtmässig** / pflegt dasjenige rechtmässig genennet zu werden / da bey dem / was einer thut / der / so es thut / in keine Masse eine Schuld hat. Es geschehen aber viele Dinge auch mit Unrecht / ohne daß der / so sie thut / Schuld hat / wegen unvermeidlicher

62. Denn / hier **muß man die unterschiedliche und manchfaltige Bedeutungen des Worts / recht oder rechtmässig / unterscheiden**] Also hat Gratianus *causa XI. quæst. 3. post C. Episcopus.* die Gerechtigkeit eingetheilt / in die Gerechtigkeit der Sache / der Ordnung und des Gemühts. Grotius.

63. Den hier **müß man die unterschiedliche und manchfaltige Bedeutungen des Worts / recht oder rechtmässig / unterscheiden**] Die Sache laufft darauff hinauß / daß so wohl in Privat-Streittigkeiten / als in Streittigkeiten zwischen Königen und Potentaten / nur eins von beyden Theilen recht oder eine rechte Sache habe. Gleichwie aber in Privat-Streittigkeiten gar wohl seyn und geschehen kan / daß ein jedes von beyden Theilen rechtsbefugter Weise seine Sache verthädigen könne / ungeachtet die Sache selbst nur allein von eines Theils Seiten rechtmässig ist; also auch in Streittigkeiten zwischen Köntgen und Potentaten / kan sich wohl schicken / daß / wenn ein Theil das Recht zur Seiten hat / bey dem andern Theil aber eine solche Unkundigkeit des Rechten / worauß es selbsten sich zu wickeln nicht vermag / in solchem Fall so wohl einer als anderer Seiten ein Krieg rechtsbefugter Weise geführet werden könne. Franciscus à Victoria *relect. 5. sect. 3. n. 6. & relect. 6. n. 32. 33.* Wenn derohalben ein König oder Fürst eine Provintz oder ein Land besitzt / und nicht anders weiß / als daß es sein eigen seye: der andere aber / welcher der wahre und rechtmässige Herr und Eigener davon ist / solches zurück fodert; so wird eben so wohl jener rechts-befugt das Land für das Seinige verthädigen / als dieser von jenem erstreitten können. Ziegler.

64. Welche auff die Person dessen / der ein Werck thut / gehet] Wodurch er die Rechts-Befugnüß hat / der seiner seits habenden Bewandnüß und Orte nach / also zu thun / wie er thut. Gronovius.

65. Obwohlen das / was er thut / für an sich selbst eben nicht rechtmässig ist] Als wenn der Richter ein unrechtes Urtheil spricht / so heissets doch / er habe das Recht außgesprochen. *l. 11. ff. de J. & J.* Gronovius.

66. Anerwogen die Menschen gar vieler Dinge / welche so wohl im Recht / als in der That / worauß das Recht zu einer Sache entspringet / bestehen / unkundig zu seyn pflegen] Dahero dann ein Advocat / welcher von der Sache / die er für Gericht führet / anfänglich zwar nicht anderst

licher Unwissenheit: Dessen wir ein Exempel an denen haben/ die ein Gesetz nicht beobachten/ dessen sie/ ohne ihre Schuld/ unwissend sind/ nachdemmahlen das Gesetz schon lange vorher gegeben gewesen/ und die Zeit/ da die öffentliche Kundmachung desselben geschehen/ durch welche die Wissenschafft von solchem Gesetz an sie gelangen können/ schon längst vorbey gegangen. Also kan auch in Rechts-Streittigkeiten sich begeben/ daß beyde Parten nicht nur allein nicht unrecht thun/ sondern auch sonst allerdings aller Schuld ermangeln/ absonderlich wenn entweder beyde/ oder eine der beyden Parten/ nicht eigentlich für sich und in ihrem/ sondern für andere und in anderer Namen für Gericht streitten; als wegen tragenden Vormundschafftlichen Amts/ für ihre Pupillen; deme denn gleich ist/ wann man auch sein ungewisses Recht nicht vergeben will. Also saget Aristoteles/ [f] daß in gerichtlichen Streittigkeiten/ da das Recht von beyden Theilen streittig ist/ keiner von beyden streittenden Parten gottlos/ und ein Freveler seye; welches er in Griechischer Sprach πονηρος, d. i. Böse/ nennet. Mit welchem [67] Quintilianus [g] übereinstimmet/ sagende; es könne sich begeben/ daß von zweyen streittenden Theilen ein jeder zum Verfechter seiner Sache einen rechtfertigen Redner und Biedermann habe. Ja es saget angezogener Aristoteles/ [h] daß die Redens-Art/ **der Richter urtheile recht oder rechtmässig**/ eben wohl zweydeutig und zweiffelhaftig seye; denn es werde dadurch bedeutet/ entweder **allerdings und gantz und gar also und dergestalt urtheilen/ wie man urtheilen soll**/ da sich der Richter durch keine Unwissenheit versihet/ oder **also urtheilen/ wie man nicht anders meint**/ als daß es recht seye. Und an einem andern Ort [i] saget er: **Wenn etwa ein Richter auß Unwissenheit geurtheilt/ so hat er deßhalben eben nicht unrecht verfahren.**

f *Lib. 3. Rhet. c. 17.*

g *Lib. II. 8.*

h *Top. I. 13.*

i *Nicom. lib. V. 12.*

4. Im Krieg aber ist es schwerlich müglich/ daß bey den kriegenden Partheyen gantz und gar kein Frevel seye/ und die Liebe/ welche ein Mensch dem andern schuldig ist/ nicht einiger massen solte hindan gesetzt werden/ wegen Schwerigkeit solches Wercks; nachdemmahlen/ daß ein Krieg rechtmässig seyn möge/ es keinesweges eben mit bewährlichen oder beweißglaublichen Ursachen außgerichtet und gnug ist/ sondern man dergleichen Ursachen dazu haben muß/ die sonnenklar sind.

5. [68] **Nehmen wir aber das Wort/ recht oder rechtmässig/ in dem Verstand/ daß es ein und andere rechtliche Würckungen bedeutet/ so ist gewiß/ daß in solchem Verstande es Kriege gebe/ die beyderseits rechtmässig; wie auß dem erhellen wird/ was wir [69] unten von Hoch-Obrigkeitlichen/ oder eines Reichs oder Staats ordentlichen Kriegen sagen werden. Denn solchergestalt haben auch [70] ein Urtheil/ welches nicht nach denen Rechten außgesprochen/ und ein Besitz/ wozu kein Recht obhanden/ dennoch ihre gewisse rechtliche Würckungen.**

derst gewust/ als daß sie rechtmässig und gut/ hernach aber erstlich befindet/ das sie ungegründet und unrechtmässig/ selbe mit Fug und Recht verlassen kan. Tesmar.

67. *Quintilianus*] *Instit. Orat. lib. 1. c. 17.* Gronovius.

68. Nehmen wir aber das Wort/ **recht oder rechtmässig**/ in dem Verstand/ daß es ein und andere rechtliche Würckungen bedeutet] Das dadurch dasjenige verstanden wird/ was/ wann ein Krieg allbereits entstanden ist/ nach Krieges-Recht erlaubet und zugelassen ist/ so/ daß man deßhalben in keine gerichtliche Ansprach gezogen werden/ kan/ sondern was von beyden Theilen geschehen/ für recht gethan und gültig gehalten wird. Gronovius.

69. Unten] In des 3. b. 3. cap. und in dieses 2. b. 17. cap. 19. f. Simon.

70. Ein Urtheil/ welches nicht nach denen Rechten außgesprochen] Dieses ist wahr von denen Urtheilen/ durch welche der Richter über das Recht des streittenden Parten unrechtfertig erkant hat: Ein anders aber ist/ wenn er ein Urtheil spricht/ so schnur gerade wider die Gesetze und das offenbare Recht selbst lauffet/ als in welchem Fall ein solch Urtheil/ weilen es nicht nur allein unrechtfertig/ sondern auch schnurgerade denen Gesetzen entgegen außgesprochen ist/ für und an sich selbsten von rechtswegen null/ nichtig und unkräfftig/ und kan nicht die geringste Rechts-Würckung nach sich ziehen. Ziegler.

Das XXIV. Capitel.

Vermahnungen / daß man nicht so leichtlich Krieg anfangen soll / obschon man auch rechtmässige Ursachen dazu hat.

I. Daß man / umb Krieg zu vermeiden / öffters von seinem Recht nachgeben solle.
II. Absonderlich aber von dem Recht / sich an andern zu rächen / und andere zu straffen.
III. Fürnemlich sollen solches Könige und Potentaten thun / die beleidiget sind.
IV. Daß man auch öffters des Krieges sich enthalten solle / auß Sorgfalt für seine eigene Personen und die Seinigen.
V. Einige Klugheits-Reguln / in Erwehlung des Guten.
VI. Exempel: in Berahtschlagung / obs besser seye mit Abtreibung und Herunterstürtzung eines unrechtmässigen eingetrungenen Oberhaupts / seine Freyheit beyzubehalten / oder in Geduldung desselben viel lieber Friede und Ruhe zu behalten / als durch Herunterstossung desselben Krieg und Unruh zu haben; und in Gefahr zu gerahten / daß ein gantz Volck zu Grunde gerichtet werden dörffte.
VII. Der / welcher nicht stärcker ist / als der / an welchem er sich rächen / oder den er straffen will / soll sich enthalten deßhalben Krieg anzufangen.
VIII. Daß man endlich auch keinen Krieg anfangen solle / ohne auß unumbgänglicher Nohe gezwungen.
IX. Oder doch nicht anderst / als auß höchster Ursache gezwungen / und mit gröster Gelegenheit.
X. Das Unheil und Ubel / so insgemein auß dem Krieg entstehet / wird für Augen gestellt.

I.

1. OWbwohlen es das Ansehen hat / daß zu unserm Vorhaben (als welches ist / von den Kriegs-Rechten zu handeln) eigentlichen nicht gehöre / allhier auch vorzustellen / [1] was andere Tugenden beym Krieg erfodern und gebieten / oder auch rahten / so muß ich doch beyläufftiger Weise denjenigen Irrthumb auß dem Wege räumen / da etliche meinen / [2] wann ihr Recht und Befugnüß zum Krieg unstreittig und offenbar seye / daß sie alsdenn so fort nohtwendig zu denen Waffen greiffen müsten / oder doch allezeit Macht und Freyheit hätten solches zu thun. [2] Anerwogen im Gegentheil es sich begiebet / daß es gemeintglich und mehrentheils tugendhaffter / und gottseeliger / wie auch besser ist / [3] daß man von seinem Recht nachlasse: Denn wie wir [4] oben an seinem Ort gelehret haben / so ist auch zuweilen löblich und tugendhafft von uns gethan / wann wir unseres eigenen Leibs und Lebens Verthädigung fahren lassen / umb eines andern Leben und Seeligkeit / so viel an uns ist / zu erhalten. Vor allen aber gezemet solches denen Christen / als welche in diesem Stück dem allervollkommensten Exempel Christi nachfolgen / der für uns / da wir noch gottloß und seine Feinde waren / gestorben ist. Röm. 5. cap. 6. v. Welches denn uns auch umb so viel mehr reitzet / das Unsere und was man uns schuldig ist / [5] mit so grosser unseres Neben-Menschen Beschwerde / als der Krieg mit sich führet / nicht eben allemahl zu suchen.

a Victoria *de Jure Belli n.* 14. & 33.

2. So ermahnen auch Aristoteles[b] und Polybius / [6] daß man nicht umb

b Pol. *lib.* 4. *Rhet. ad Alex. c.* 3. *Pausanias lib.* 5.

1. Was andere Tugenden beym Krieg erfodern und gebieten / oder auch rahten] Denn solches gehöret eigentlich zur Regier- oder Staats-Kunst / und bestehet im rahten oder Raht geben / obs nützlich und verträglich / daß man Krieg anfange / nicht in Außfindung und Erkennung / obs recht seye. Gronovius.

2. Wann ihr Recht und Befugnüß zum Krieg unstreittig und offenbar] Dieses Argument führt Joachimus Burgers *cent.* 1. *observ.* 18. in einer besondern Anmerckung / nach unsers Autoris Sinn und Meynung / trefflich schön auß; wohin der Leser / beliebter Kürtze halben / gewiesen wird. Tesmar.

3. Daß man von seinem Recht nachlasse] Das Unrecht verzeihe / und von dem / was man mit bestem Recht fodern konte / etwas nachgebe / umb Menschen-Blut zu sparen. Gronovius.

4. Oben] 2. b. 1. cap. 8. f. Simon.

5. Mit so grosser unseres Neben-Menschen Beschwerde / als der Krieg mit sich führet] Siehe oben in dieses cap. den 10. f.

6. Daß man nicht umb jeder dergleichen Ursache halben / da man nemlich sein Recht und Befugnüß zum Krieg unwidersprechlich darthun kan / auch so fort Krieg anfangen soll] Seneca *Suasoria V.* Gallio hat gesagt / daß man umb der Freyheit / Weib und Kinder halben / den

Krieg

umb jeder dergleichen Ursache halben / da man nemlich sein Recht und Befugnuß zum Krieg unwidersprechlich darthun kan/ auch so fort Krieg anfangen solle. Wie denn ebenfalls Hercules von denen Alten nicht gelobet worden / daß er [7]den Laomedontem und [8]Augiam / weilen sie ihm den für seine Mühe und Arbeit bedungenen Lohn nicht bezahlet/ bekrieget hat. Dion Prusæensis in seiner vom Krieg und Frieden gehaltenen Rede saget/ daß man nicht etwan bloß allein frage / ob die/ welche zu bekriegen man vorhabe/ unrecht und Schaden gethan/ sondern auch wie hoch solcher zugefügter Schade und Unrecht eigentlichen zu achten/ und zu schätzen seye.

II. 1. Was aber anbelanget/ umb von dem Recht / uns an denen/ welche sich an uns vergreiffen/ zu rächen und dieselbe abzustraffen/ [9]nachzugeben/ dazu sind gar viele Gründe und Ursachen/ die uns dazu ermahnen. Man sehe und erwege nur/ in wie vielen Dingen die Eltern mit ihren Kindern durch die Finger sehen; wovon des Ciceronis Rede beym Dione Cassio ist; und [10]wie Seneca saget: Ein Vatter wird keineswegs zur Enterbung seines Sohns sich entschliessen / ohne/ wenn der Sohn ihm so viel zuwieder gethan/ und ihn so gröblich beleidiget / daß alle seine Gedult zerronnen; und wofern er nicht vorauß siehet/ daß der Sohn/ wenn er ihn wegen der bereits vorher begangenen straffwürdigen Fehle unstraffbar hingehen liesse/ ins künfftig weit grössere und schwerere Mißhandlungen verüben werde. Deme nicht viel ungleich ist / was Plinius beym Diodoro Siculo[c] gesaget: Es belege kein Vatter seinen Sohn gern mit Straffe/ ohne/ wenn er mit der Nienge und Grösse seiner bösen Thaten die denen Eltern angebohrne natürliche Liebe gegen ihre Kinder überschreitet. Und was Andronicus Rhodius gesaget: Kein Vatter verstösset seinen Sohn / ohne wenn derselbe in dem äussersten Grad böse und gottlos ist.

c Lib. V.

Krieg zur Hand nehmen solle; allein wegen überflüssiger Dinge / und die / wenn sie geschehen solten / uns nichts schaden noch gefähren würden / solle man keineswegs die Waffen ergreiffen. Noch ein mehrers aber hat Apollonius dem König zu Babylon gesagt / beym Philostrato *l.* 23. Er hat aber noch dieses hinzugefüget/ daß man mit denen Römern wegen einiger Flecken und Dörffer/ welche die Vorfahren zwar vorzeiten gehabt/ aber derselben beraubet worden / nicht zancken/ zum Kriege hingegen auch nicht einmahl umb grösser und hochwichtiger Ursachen halben greiffen solte. Josephus im 2. b. wider Appionem saget von seinen Lands-Leuten: So suchen die unsern auch nicht ihre Tapfferkeit darzuthun / umb ihr Haab und Gut zu vermehren/ sondern ihre Rechte und Gesetze beyzubehalten; und was ihnen also im übrigen Ihrigen Schaden wiederfähret / ertragen sie mit Sanfftmuht; finden sich aber einige / welche uns zwingen wollen / von unsern vätterlichen Gesetzen und Sitten abzuweichen / so nehmen wir auch über unsre Macht und Vermögen die Waffen zur Hand/ und verharren auch biß auffs äusserste beym Krieg. Grotius.

7. Den Laomedontem] Dessen Tochter Hesionen/ welche vermöge der Götter Außspruchs einem ungeheuern Wallfisch zu verschlingen an das Meer-Ufer angebunden war / er Hercules loß gemacht hatte / von Laomedonte aber umb den dafür versprochenen Lohn betrogen wurde. Ovidius 2. b. 214. v. Gronovius.

8. Augiam] König in Elis / dessen Ställe er gereiniget / der ihm aber den Lohn für solche Arbeit verweigert. Gronovius.

9. Nachzugeben] In wie weit man etwen nicht allemahl nohtwendig Straffe fodern soll/ sondern/ daß zuweilen nützlicher und verträglicher seye/ zu vergeben / ist oben in dieses 2. b. 20. cap. 21. §. abgehandelt. Tesmar.

10. Wie Seneca saget] *De Clementia lib. 1. cap.* 14. Kayser Augustus/ als er/ über einen Mutter-Mord sein Gutachten zu eröffnen / von dem Vatter des Sohns/ so darauff betroffen worden/ zu Raht gezogen worden / hat zu ihm gesagt: Seine Meynung wäre / daß der Sohn ins Elend "geschickt werden solte/ wohin dem Vatter gut dünc"ken würde; keineswegs aber dem Sohn die or"dentliche Straffe der Eltern-Mörder / ihn nebst "einer Schlange in einen Sack zu stecken und zu er"säuffen / noch auch etwan Gefängnüß zuerkant; "sich erinnerende/ nicht/ über wen er eigentlich ur"theilte/ sondern von wem er zu Raht gezogen wor"den; und dabey gesagt/ daß ein Vatter in Erken"nung einer Straffe über seinen Sohn mit der "allergelindesten Art Straffe sich vergnügen solle. Seneca *de clementia lib. 1. cap.* 15. Terentius *Andria*: "Wenn Kinder sich gröblich verbrochen haben / so "lässet sich ein Vatter vergnügen / wenn er sie "auch nur etwas dafür abstraffet. Philo περὶ ἰυγενείας saget: "Die Vätter bekennen sich als"denn nicht zu ihren Söhnen/ verstossen sie auß ih"ren Häusern / und schneiden sie von aller Ver"wandtschafft ab/ wenn sie die grosse und über al"les denen Eltern von Natur eingepflantzte Liebe "durch ihre Gottlosigkeit überwunden haben. Ci"cero *pro Ligario*: Ihr Richter/ vergebet/ denn er "hat geirret / er ist gefallen / er hat es nicht also "gemeinet / er wirds hernechst nicht mehr thun. "Gegen einen Vatter pfleget man also zu reden und "zu verfahren. Grotius.

11. Der-

2. Der aber / so einen andern straffen will / [11] vertritt gleichsam einigermassen eines Regenten / das ist / eines Vatters Stelle; worauff zielende Augustinus *ad Comitem Marcellinum* saget: **Du Christlicher Richter / thue dem Amt und der Pflicht-schuldigkeit eines frommen Vatters ein Gnügen.** Kayser Julianus lobet des Pittaci Spruch / welcher ehender vergab / als abstraffte. Libanius in seiner Rede von der Auffruhr der Antiochener saget: **Wer GOtt gleich seyn will / der soll geneigter seyn zu vergeben / als abzustraffen.**

d Molina *tract. II. de Justit. disp. 153.* Lorca *disp. 153. n. 11.* Ægid. Regius *de act. supern. disp. 31. dub. 7. n. 107.*

3. [d] **Bißweilen thun sich auch solche Umbstände herfür / daß es [12] nicht allein löblich / [13] sondern** (in Ansehung derjenigen Liebe / welche ein Mensch dem andern / und so gar auch seinen Feinden schuldig ist / es seye nun schlechterdings / oder wie solche das Evangelium erfodert) **man allerdings auch schuldig und gehalten ist / [14] von seinem Recht abzustehen.** Also / [15] wie wir gesagt / [16] sind etliche / umb deren Leben zu erhalten wir / obwohlen wir von ihnen angegriffen werden / lieber unsern eigenen Tod erwehlen sollen / weilen wir wissen / daß sie dem menschlichen Geschlecht / oder dem gemeinen Besten sonderbar nützlich; [17. 18] und so Christus will / daß wir von dem Unserigen eins und anders lieber fahren lassen sollen / umb Zanck und Streitt zu vermeiden / so ist unfehlbar zu glauben / daß er auch gewelt habe / daß man grössere und wichtigere Dinge lassen solle / umb nicht zum Krieg zu gerahten / umb wie viel grössern Schaden und Unheil der Krieg nach sich ziehet / als Privat-Zanck und Streitt.

e *Lib. 2. de Officiis, c. 2.*

4. Ambrosius [e] saget: **Es ist nicht allein eine Freygebigkeit / sondern auch eine Bequemlichkeit / wann ein Biedermann von seinem Recht etwas nachlässet.** Aristides giebt denen Republicken und Städten den Raht / **in mittelmässigen Dingen nachzugeben und zu schencken** / zur Ursache verfügende; **anerwogen man ja unter Privat-Leuten diejenigen rühmet und lobet / welche sanfftmühtig und gelinde sind / und viel lieber etwas Schaden leyden / als streitten**

11. Vertritt gleichsam einiger massen eines Regenten / das ist / eines Vatters Stel.e] Seneca *Epistola LXXXVII.* Wenn man gnädig ist / so schonet man fremdden Blats / als seines eigenen / und erinnert sich / daß ein Mensch des andern Menschen sich nicht verschwenderischer Weise gebrauchen soll. Diodorus Siculus *in fragmentis:* Man muß eben nicht allerdings alle und jede / welche verbrochen haben / straffen / sondern diejenigen / welche sich ihre begangene Missethaten nicht einmahl leyd seyn lassen. Chrysostomus *de statuis VI.* Es lernen alle diejenigen / welche nicht unsere Glaubensgenossen sind / daß die Ehrerbietung / welche man Christo erweiset / so groß seye / daß sie allen Gewaltigen und Obrigkeiten einen Zaum anleget: Ehre deinen Herrn; vergib deinen Mitknechten ihre Fehle; damit auch er selbst dich vielmehr ehre / damit er an jenem Tage des Gerichts dir ein gnädiges und mildreiches Angesicht zeige / wenn er sich solcher deiner Lindigkeit erinnert. Gratianus *causa XXIII. quæst. IV.* führet auß dem Augustino folgendes an: Wenn man diese zweene Namen / **Mensch** und **Sünder** nennet / so werden sie fürwahr nicht vergeblich genennet. Siehe gleichfalls / was weiter folget; und was oben über den 12. 26. und 38. f. des 20. cap. beygebracht worden. Grotius.

12. Nicht allein löblich] Als welches sonsten von dem / was man zu thun schuldig / unterschieden; denn wenn ich etwas thue / welches ich gezwungen werde zu thun / so erlange ich damit kein Lob / sondern entgehe nur der Straffe / die ich sonsten untergehen müste / wann ichs unterliesse. Tesmar.

13. Sondern ꝛc. man allerdings auch schuldig und gehalten ist] 3. b. 2. c. 6. f.

14. Von seinem Recht abzustehen] Nicht ins Werck zu setzen / wozu man nach allgemeinem Völcker-Recht befuget und berechtiget ist. Gronovius.

15. Wie wir gesagt] 2. b. 1. cap. 8. und 9. f. Simon.

16. Sind etliche] Er verstehet hiermit Könige und Potentaten / welche die Herrschafft in einem Reich und Volck haben. Allein / daß dieselbe unverletzlich seyen / machet eben nicht nur allein die Christliche Pflicht und Schuldigkeit / sondern auch die Heiligkeit ihrer Person und ihre Majestät / und ist verboten / dieselbe an Leib und Leben zu beschädigen / weilen sie die Obrigkeiten und Regenten sind / die Herrschafft und Majestät besitzen / nicht eben darumb / daß sie vielen andern nützlich seyen. Denn ein Tyrann / obwohlen er vieler Schade und Verderb ist / so gibt doch eben dieselbe von GOtt unmittelbarer Weise ihm verliehene obrigkeitliche Macht und Majestät / an welcher / ohne sich mit dem allerschwersten Laster verletzter Majestät zu beschmitzen / unter keinem Vorwand man sich nicht vergreiffen mag / dessen Person für aller Gewalt und Thätigkeit Sicherheit und Schutz. Henning.

17. Und so Christus will / daß wir von dem Unserigen eins und anders lieber fahren lassen sollen / umb Zanck und Streitt zu vermeiden] Dieses ist eine kräfftige und sehr schöne Folge / welche der Autor alh er machet. Nemlich: Es wird uns von Christo verboten / ein- und anderer Dinge halben vor Gericht zu streitten und Unruh anzufangen / welches doch ohne unsers Nechsten Verderb und Untergang geschehen kan; wie viel mehr ist uns denn verbotten / solcher Güter halben zu den Waffen zu greiffen / und alles zum Verderb und Untergang so vieler Menschen mit Mord und Brand anzufüllen. Tesmar.

18. Und so Christus will / daß wir von dem Unserigen eins und anders lieber fahren lassen sollen]

streitten wollen. Xenophon *lib.* 6. *Hist. Græc* : Das sind kluge und weise Leute/ welche auch nicht einmahl umb wichtiger Ursachen halben Krieg anfangen. Und Apollonius beym Philostrato: Auch umb grosser Ursachen halber soll man die Waffen nicht ergreiffen.

III. 1. [19] Was die Straffen anbelangt / so ist erstlich und vor allen Dingen unsere/ wo nicht etwa als Menschen/ [20] doch gewißlich als Christen uns obliegende Pflicht und Schuldigkeit/ daß wir denen/ so uns Böses gethan / gern und leicht vergeben / gleichwie uns auch GOtt in Christo gern vergibt. Eph. 4. cap. v. 32. [21] Josephus saget : Wenn einer / an dem man etwas begangen/ welches so gar auch Lebens-Straffe nach sich ziehet/ darüber sich nicht erzürnet/ solches ist gleichsam was Göttliches.

2. Seneca [f] saget von einem König oder Fürsten: Wenn er selbst beleidiget worden / so muß er erbittlicher seyn / als wenn er über anderer erlittenes Unrecht und Beleidigung urtheilen soll. Denn gleichwie das keinesweges eine Großmuht ist/ wenn man von frembdem Gute freygebig ist/ sondern wenn man das / so man einem andern schencket / von seinem eigenen nimmt/ und sich selbst entziehet : Also werde ich bloß allein denjenigen gnädig und mild nennen / welcher nicht über frembdem Schmertzen leicht und gern vergiebt/ sondern den/ welcher über sein eigenes erleidendes Wehe nicht so fort im Zorn zufähret/ sich zu rächen/ und welcher weiß und verstehet/ daß das eben die rechte Großmuht seye / wenn man Unrecht mit Gelindigkeit erträget / da man doch die Macht hat / selbst solches zu rächen/ [22] und daß nichts ruhmwürdigers seye / als wenn ein König oder Fürst seinen Beleidiger zu keiner Straffe ziehet. Quintilianus : Einem/ König oder Fürsten werden wir rahten/ daß er darnach trachten soll/ vielmehr das Lob/ daß er leutseelig und gütig seye/ zu erlangen/ als daß er begierig seye / und seine Lust daran habe/ sich zu rächen. Cicero hat unter andern dem C. Cäsari dieses vornemlich zum Ruhm nachgesaget / daß er nichts als die ihme wiederfahrne Beleidigungen zu vergessen gepflegen. Beym Dione findet sich/ wie Livia/ als sie den Kayser Augustum angeredet / gesagt : Es wird von jedermann dafür gehalten / daß Könige und Regenten dasjenige straffen müssen / was dem gemeinen Besten zum Nachtheil verbrochen worden; was man aber wider sie selbsten mißhandelt/ damit solle man durch die Finger sehen. [23] Der weltweise Antonius in seiner an den Römischen Raht gehaltenen Rede spricht : Denn mir gefällt nimmermehr an einem Kayser/ daß er sich an dem/ der ihn beleidiget / rächen will; anerwogen / so rechtmässig solches auch geschehen möchte/ [24] solches dennoch viel herber scheinet/ als andere zu straffen. Ambrosius in seinem an Kayser Theodosium abgelas-

f *Lib. 1. de de Clem. c. 20. l. un. C. Si quis Imper. Maledix.*

sollen] 1. b. 2. cap. 8. §. 4. abs. 2. b. 20. cap. 10. §. 3. abs. und 23. cap. 6. §. Simon.

19. Was die Straffen anbelanget] Was diejenigen Kriege anbetrifft / wodurch man nemlich suchet/ sich an dem/ der uns beleidiget/ zu rächen/ und ihn abzustraffen. Gronovius.

20. Doch gewißlich als Christen] Kayser Theodosius ist/ denen Antiochenern das wider ihn begangene Verbrechen zu vergeben / vom Bischoff Flaviano absonderlich durch folgende Worte Christi bewogen worden: Vergib ihnen Vatter/ denn sie wissen nicht was sie thun. Wie solches Chrysostomus *de statuis vicesima* erzehlet. Grotius.

21. Josephus] Jüdischer Geschichte 2. b. 3. cap. Grotius.

22. Und daß nichts ruhmwürdigers seye/ als wenn ein König oder Fürst seinen Beleidiger zu keiner Straffe ziehet] Chrysostomus *in laude Clementiæ*: Nichts kan den Menschen

" so herrlich zieren / als die Gütigkeit und Mildig-
" keit / absonderlich aber Obrigkeit und Regenten-
" Denn nachdem ein König / auß habender seiner
" Macht/ alles thun kan/ so ist das ein grosses / und
" thut mächtig viel zu seinem Ruhm / wenn er sich
" selbst zwinget/ und Gottes Gesetz in allem seinem
" Thun und Lassen / sich leiten und führen lässet.
Augustinus *Epist. CIV.* so er an Bonifacium geschrieben: " Wenn dich jemand beleidiget/ so gedenke/ daß du ihm schleunig vergebest/ wenn er dich " umb Verzeihung bittet. Grotius.

23. Der weltweise Antonius] Beym Vulcatio Gallicano in der Lebens-Beschreibung *Avidii Cassii*. Grotius.

24. Solches dennoch viel herber scheinet/ als andere zu straffen] Dahero hat Kayser Domitianus gesaget/ es seye derer Könige und Potentaten Stand sehr elend beschaffen / welchen nicht eher geglaubet wird / daß man sich wieder sie zusammen

senem Schreiben: Deine eigene dir wiederfahrne Beleidigung hast du denen Antiochenern geschencket. Und Themistius in seiner von eben diesem Kayser Theodosio an den Raht gehaltenen Lob-Rede: Ein gütiger König muß gegen die / welche sich an ihm versündiget / in der That bezeugen / daß er höher seye als sie / damit / daß er ihnen nicht wieder schadet / sondern ihnen vielmehr Guts thut.

3. Aristoteles saget: Ein Großmühtiger gedencke keinesweges an die ihme wiederfahrne Beleidigungen; welches Cicero [g] folgender gestalt gibt: Es stehet einem grossen und hohen Gemüht nichts besser an / als daß er versöhnlich und gnädig ist. Und von dieser hohen und herrlichen Tugend / gibt uns die H. Schrifft denckwürdige Exempel an Mose / im 4. B. Mos. 12. cap. 12. v. und an David / 2. B. Sam. 16. cap. 7. v. [h] Es findet aber dieses absonderlich statt / wenn entweder auch wir selbsten uns einiger Sünden bewust sind / oder das / womit man an uns mißhandelt hat / auß menschlicher und zu entschuldigender Schwachheit und Übereylung hergekommen / oder auch gnugsam erscheinet / daß es unserm Beleidiger leyd seye. Cicero saget: In der Rache und Straffe soll man gewisse Maasse halten / und ich weiß nicht / ob es nicht gnug seye / [25] wann unserm Beleidiger leyd ist / daß er uns beleidiget. Seneca saget: Ein Weiser giebt viel nach / und werden dadurch viele verderbte / doch heilbare Gemühter erhalten. Und dieses sind nun die auß der Liebe gegen den Neben-Menschen hervorquellende Ursachen / welche vom Krieg abhalten sollen; als welche Liebe wir auch unsern Feinden / entweder schuldig sind / oder gar recht bezeigen.

g 1 b. Von Schuld. Gebühr.

h Dried. lib. 2. de Lib. Christ. cap. 6.

IV. 1. Es begiebt sich aber offt / daß wir schuldig und gehalten sind / uns der Waffen zuenthalten / und keinen Krieg anzufangen / [26. 27] umb etwa nicht nur allein anderer / sondern auch unserer selbst / und des Unserigen zuschonen. Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Numä saget: Nachdem die Herolden erkannt / das man rechtmässige Ursache und Befugniß habe / Krieg anzufangen / [28] so ist im Raht berahtschlaget worden / ob solches auch nützlich und vorträglich seye. Und Christus saget / [i] in einer Gleichnüß / wenn ein König sich wider einen andern in Streitt begeben will / so werde er vorher sitzen / (als welches die Gewonheit deren ist / welche sorgfältig über etwas rahtschlagen) und bey sich überlegen / ob er könte mit zehentausend begegnen dem / der über ihm kommt / mit zwanzigtausend; wo nicht / so schicket er Bottschafft / wenn jener noch ferne ist / und bittet umb Friede.

i Luc. 14. cap. 31. v.

2. [29. 30] Also haben die Tusculaner [k] damit / daß sie alles erduldet / [31] und

k Livius 6. b.

sammen verschworen / als biß sie allbereits umbs Leben gebracht sind. Suetonius in der Lebens-Beschreibung *Domitiani* 21. cap. Welches Vulcatius Gallicanus in der Lebens-Beschreibung *Avidii Cassii* 2. cap. gedencket / daß es vom Kayser Hadriano gesaget worden. Denn die Menschen haben ihre Ober-Herrn und Regenten gemeiniglich im Verdacht / als ob sie ihrer tragenden Macht und Gewalt mißbrauchen. Gronovius.

25. Wann unserm Beleidiger leyd ist / daß er uns beleidiget] Procopius *Vandalicorum* 2. Wenn ein Beleidiger bey Zeiten Reue krieget / dessen / was er einem andern Böses gethan / so pfleget solches die Beleidigten zur Verzeihung zu reitzen. Grotius.

26. Umb etwa nicht nur allein anderer / sondern auch unserer selbst / und des Unserigen zu schonen] Procopius *Gothicorum* 2. gedencket / was massen die Gothen folgender gestalt zu Belisarii gesprochen: Da dieses alles nun also bewandt / so wird beyderseits Völcker Regenten Pflicht erfodern / ihrer Unterthanen Wohlfahrt / nicht umb Begierde für sich vor der Welt einiges Lob und Ruhm zu erjagen / auf die Spitze zu setzen / und so dahin zu geben / sondern vielmehr das zu thun / was so wohl rechtfertig / als nützlich ist / nicht nur allein ihnen selbsten / sondern auch den Feinden. Grotius.

27. Umb etwa nicht nur allein anderer / sondern auch unserer selbst / und des Unserigen zu schonen] Es ist uns selbsten für unsere eigene Person / und auch unsern Unterthanen daran gelegen / daß uns ehender ein Gut oder Recht entstehe / und wir dessen ermangeln / als solches durch Krieg zu gewinnen; weilen wir durch selben nicht weniger uns selbsten und das Unserige / als die Feinde in Gefahr setzen. Gronovius.

28. So ist im Raht berahtschlaget worden / ob solches auch nützlich und vorträglich seye] Diodorus beym Thucydide 3. Denn ob schon ich erkennen würde / daß sie gesündiget haben / so werde ich darum doch keinesweges außsprechen und befehlen / daß sie auch getödtet werden sollen / ohne wenn es vorträglich ist. Grotius.

29. Also haben die Tusculaner] Siehe Plutarchum in der Lebens-Beschreibung Camilli. Grotius.

30. Also haben die Tusculaner] Wie solches zu lesen beym Livio 6. b. 26. cap.

vielmehr das zu thun / was so wohl rechtfertig / als nützlich ist / nicht nur allein ihnen selbsten / sondern auch den Feinden. Grotius.

27. Umb etwa nicht nur allein anderer / sondern auch unserer selbst / und des Unserigen zu schonen] Es ist uns selbsten für unsere eigene Person / und auch unsern Unterthanen daran gelegen / daß uns ehender ein Gut oder Recht entstehe / und wir dessen ermangeln / als solches durch Krieg zu gewinnen; weilen wir durch selben nicht weniger uns selbsten und das Unserige / als die Feinde in Gefahr setzen. Gronovius.

28. So ist im Raht berahtschlaget worden / ob solches auch nützlich und vorträglich seye] Diodorus beym Thucydide 3. Denn ob schon ich erkennen würde / daß sie gesündiget haben / so werde ich darum doch keinesweges außsprechen und befehlen / daß sie auch getödtet werden sollen / ohne wenn es vorträglich ist. Grotius.

29. Also haben die Tusculaner] Siehe Plutarchum in der Lebens-Beschreibung Camilli. Grotius.

30. Also haben die Tusculaner] Wie solches zu lesen beym Livio 6. b. 26. cap.

" und sich nichts geweigert/ gemacht/ daß die Römer ihnen den Frieden zu-
gestanden; beym Tacito stehet: Gegen die Aeduer hat man ver-
geblich Ursache zum Krieg gesucht. Denn als ihnen befohlen
ward/ Geld und Waffen beyzubringen/ [32] haben sie über dieses
noch dazu Proviant ohne Entgeld zugeführt. Also hat [33] die Kö-
nigin Amalasuntha/ zu des Kayserß Justiniani Gesandten gesaget/ daß
sie keinesweges gesonnen/ durch die Waffen zu streitten.

3. So kan man auch bißweilen ein Mittel treffen/ als wie vom Tri-
baller König Sirmo geschehen/ welcher dem Macedonier König Alexan-
dern beydes zu entbieten lassen/ er solle nicht in die Insul Peucen kommen/
als auch ihn zugleich mit Geschenck und Gaben beehret/ umb damit zu
zeigen/ daß das/ was er thue/ auß rechtmässiger Furcht/ nicht aber auß
einiger Feindschafft und Verachtung von ihm geschehe; wie solches
Strabo[1] gedencket. Was auch Euripides von denen Städten Griechen- [1] Lib. VII.
Landes gesaget/ kan gar recht ebenfalls auff andere Völcker und Repu-
blicken appliciret werden/ nemlich: So offt man wegen Krieg raht-
schlaget/ so gedencket keiner/ daß ihme selbst der Tod überm
Kopff schwebe/ sondern ein jeder nimmt sich für dem andern den
Garauß zu machen. Wenn aber auff solchen Reichs- und Land-
Tägen die Todten und deren Leichname/ welche im Krieg
umbzukommen pflegen/ vor Augen stünden/ so wäre das un-
sinnige Griechenland durch Krieg nicht zu Grunde gegangen.
[34] Beym Livio stehet: [35] Stelle dir theils deine Macht/ theils das
wanckelbare Glück/ und daß dasselbe eben so wohl deinen Feind/
als dir zur Seiten stehen könne/ wohl für. Und beym Thucydide:
ehe du Krieg anfängest/ so stelle dir vorher für/ daß dir in dem-
selben vieles wiederfahren könne/ so du auch nicht einmahl ver-
muhtet.

V. 1. Die/ welche über eine Sache rahtschlagen/ [36] thun solches theils
[37] über den/ zwar nicht letzten oder äussersten Endzweck/ [38] sondern über
die Zwischen-Endzwecke/ theils über die Mittel und Wege/ [39. 40] so zu sol-
chen Endzwecken leiten. [41] Es ist aber der Endzweck einer Sache allezeit
etwas Guts/ oder gewißlich doch die Vermeidung etwas Böses/ so an
Stelle eines guten seyn kan. Was aber diejenigen Mittel und Wege an-
belanget/ welche uns hier- und dazu bringen/ [42. 43] nach solchen trachten

31. Und sich nichts geweigert] Dergleichen hat auch zu Kayserß Severi Zeiten gethan der König in Armenien/ wie solches Herodianus im 3. b. gedencket. Grotius.

32. Haben sie über dieses noch dazu Proviant ohne Entgeld zugeführt] Sie haben die Armee unterhalten/ da es nicht einst von ihnen begehret worden. Tacitus Jahr-Gesch. 1. b. 62. c. Gronovius.

33. Die Königin in Amalasuntha zu des Kayserß Justiniani Gesandten gesagt] Siehe Procopium *Vandalicorum lib.* 2. und *Gothicorum lib.* 1. Grotius.

34. Beym Livio] 30. b. 30. cap. in der Rede Hannibals an Scipio. Tesmar.

35. Stelle dir theils deine Macht u. s. f.] Solches hat der Römische Dictator Fabius Maximus gar weißlich in Obacht genommen. Wie beym Livio im 28. b. 41. und 42. cap. zu sehen/ welche Rede wohl wehrt zu lesen ist. Siehe/ was beym Cicerone 1. b. von schuldiger Gebühr 23. c. stehet. Tesmar.

36. Thun solches] Es hatte der Autor vorher gesaget/ man solle keinen Krieg anfangen/ ehe und bevor man solches reiffsinnig überleget/ und alle Umbstände wohl erwogen. Ist also weiter die Frage/ worüber denn die Uberlegung eigentlichen anzustellen. Tesmar.

37. Uber den zwar nicht letzten oder äussersten Endzweck] Zum Exempel/ der letzte und äusserste Endzweck ist/ damit ein Reich/ Staat oder Republick nicht gäntzlich zu Grunde gehe; der Zwischen-Endzweck ist/ damit die Freyheit nicht gekräncket werde/ damit man nicht schätzbar gemacht werde: Siehe den folgenden 6. s. zu Anfang. Tesmar.

38. Sondern über die Zwischen-Endzwecke] über die mittlere Endzwecke/ so sich auff den letzten Endzweck beziehen; Gronovius.

39. So zu solchen Endzwecken leiten] Ursachen/ Gründe/ Werckzeuge den vorgesetzten Zweck zu erhalten. Gronovius.

40. So zu solchen Endzwecken leiten] Vielleicht verstehet der Autor hierunter diejenigen zum vorgesetzten Zweck leitende Mittel/ als Waffen/ Soldaten-Geld/ u. d. g. Tesmar.

41. Es ist aber der Endzweck einer Sache allezeit etwas guts] Nemlich in Ansehung dessen/ der sich den Endzweck vorgesetzt. Und in solchem Verstand hat auch der Auffrührer Catilina/ in Ansehung seines Privat-Nutzens/ einen guten Zweck sich vorgesetzt/ obwohlen solcher für und an sich selbst böse gnug war. Tesmar.

42. Nach solchen trachten wir eben nicht bloß allein umb derselben willen und hauptsächlich] Daß wir/ wenn wir dieselben erlanget haben/ alsdenn dabey beruhen/ sondern weilen sie gleichsam die Staffeln sind/ noch nach etwas weiters in mehrerm zu trachten. Gronovius.

43. Nach solchen] Nemlich Mitteln und Werck-

wir eben nicht bloß allein umb derselben willen / und hauptsächlich / sondern nur in so weit als sie uns bringen und leiten. Weßhalben man denn bey solchen Berahtschlagungen so wohl die Endzwecke selbst / als auch die würckende Krafft derer Dinge / welche uns zum Endzweck führen / und denselben zuwege bringen / unter sich gegeneinander halten / und eine Vergleichung darüber anstellen müssen. Denn Aristoteles von Bewegung der lebendigen Creaturen / saget gar recht: **Die Vorstellungen / welche machen / daß man etwas thut / und bewerckstelliget / sind zweyerley Art; sie werden nemlich genommen von dem was uns gut und vorträglich ist / und von dem / was müglich ist.** [44] Welche Uberlegung nach dreyen Reguln oder Richtschnuren geschehen soll.

2. »Die erste ist: Wenn eine Sache / wovon gehandelt wird / auf geschehene Erwegung kluger und verständiger Leute / befunden wird / [45] daß darauß eben so grosser Schade und Unheil / als Nutzen und Vortheil kommen könne / so soll man selbe alsdenn erstlich vornehmen und bewerckstelligen / [46] wofern / wenn die Sache einen glücklichen Außschlag gewinnet / alsdenn der Nutze und Vortheil / weit grösser seyn würde / als der Schade / wofern die Sache übel ablauffen solte; und dieses ist / was Aristoteles folgender gestalt giebet: **Wenn die Sache grössere Schwerigkeit hat / als man Gutes darauß hoffen kan / so ists besser / daß man sich in Güte vergleiche / und sich mit seinem Gegentheil außsühne.** Andronicus Rhodius an dem Ort / da er beschreibet / wie ein Großmühtiger geartet und beschaffen seyn soll / saget / [47] ein solcher werde nicht umb einer jeden Ursache halben ohne Unterscheid sich in Gefahr begeben / sondern nur allein umb solcher / die hochwichtig sind.

3. Die andere ist: Wenn es das Ansehen hat / daß das Gute und Böse / der Nutze und der Schade / welcher auß einer Sache / worüber gerahtschlaget wird / entspringen kan / in ihrer Art gleich groß seye / so muß man alsdenn erstlich zu derselben wehlen / und dieselbe vornehmen / wenn der Nutzen ehender darauß zu gewarten / als der Schaden.

Die dritte: Wenn es das Ansehen hat / daß so wohl das Gute als das Böse / der Nutze als der Schade / welcher auß der Sache entspringen kan / ungleich seye; und auß der Ursache / deren wir folgen / das Böse eben wohl

Werckzeugen / als Soldaten / Waffen / Geld und dergleichen. Tesmar.

44. Welche Uberlegung nach drey Reguln oder Richtschnüren geschehen soll] Wenn man einen Krieg anfangen / oder sich gegen einen Krieg vertheidigen will / so muß vor allen Dingen erwogen werden / ob man in dem Stande ist / und die Macht hat / entweder das / was wir suchen / dem andern abzunehmen / oder das / was wir besitzen / zu behalten. Und dieses ist die erste anfängliche und hauptsächliche Berahtschlagung und Uberlegung. Wenn aber der Krieg bereits angefangen und in vollem Gang / und es nicht nach Wunsch fortgehen will / so gebe ich gern zu / daß man alsdenn die Gedancken zuweilen auff das andere alles wende / und daß alsdenn die Rahtschläge und Uberlegungen schwer seyen / den Krieg in Frieden zu verändern. Ziegler.

45. Daß darauß eben so grosser Schade und Unheil / als Nutzen und Vortheil kommen könne] Wenn die Mittel und Wege so leicht zu etwas Böses / als zu etwas Guts leiten können / so soll man die Sache nicht vornehmen. Siehe 3 §. Ist aber die Hoffnung etwas guts zu erringen / gröser / als die Furcht oder Sorge / daß Böses darauß erfolgen werde / so soll mans thun. Beym Justino 2. b. 3. cap. sagen die Scythen von Dario: Der König oder Regent eines so grossen und "mächtigen Volcks habe närrisch gethan / daß er ge"gen ein armes schwaches Volck Krieg angefangen / "welchen er doch ehender und vielmehr zu Hause "zu besorgen hätte: Der Außschlag des Krieges seye "zweiffelhafftig / und wenn gleich er sie überwin"den würde / so würde er / nachdem sie keinen Reich"thum hätten / dennoch nichts gewinnen / darent"gegen unläugbar Schaden haben." Siehe Thuanum 2. Tesmar.

46. Wofern / wenn die Sache einen glücklichen Außschlag gewinnet / alsdenn der Nutze und Vortheil weit grösser seyn würde / als der Schade / wofern die Sache übel ablauffen solte] Also würde es keineswegs eine Vermessenheit seyn / jehen zu wagen / wann hundert damit gewonnen werden können / wofern unser Vornehmen glücklich ablauffe. Pufendorff de J. N. & G. l. 3. 7.

47. Ein solcher werde nicht umb einer jeden Ursache halben ohne Unterscheid sich in Gefahr begeben] Weßhalben auch Curtius 9. b. 4. cap. von Bestürmung einer in der Oxydracer / eines Indianischen Volcks Landschafft gelegenen Stadt / gar recht geschrieben: Alexander hat sich einer unerhörten und unglaublichen Sache unterstanden / weßhalben ihn die Nach-Welt vielmehr für vermessen halten / als einen Ruhm beyzulegen / Ursach nehmen wird. Denn es war die Stadt nicht der Mühe werth / daß der König zu Eroberung derselben / seine selbst eigene Person in Gefahr setzen solte. Weßhalben ihn denn seine Generale und Räthe ermahneten: Man suche Kriege / woron weder Ehr noch Ruhm zu erlangen. Er / der König / solte seine Person zu solchen Thaten besparen / die seiner Königlichen Person und Hoheit würdig wären. Der Ruhm / welchen man gegen unberühmte schlechte Feinde erwirbt / veraltere gar bald / und seye nichts unanständigers / als denselben an

wohl auch leichter und ehender stehen könte / als das Gute / oder auch das Gute ehender und leichter als das Böse / so muß man alsdenn erstlich zu der Sache wehlen / [48] wofern man Hoffnung hat / daß das Gute leichter entspringen könte / als das Böse / obschon das Böse geringer ist / als das Gute / welches man auß der Sache hoffet; [49] oder wenn das zu hoffende Gute / in Vergleichung gegen das Böse / grösser ist / als die Würckung des Bösen / in Vergleichung gegen das Gute.

4. [50] Und dieses haben wir also was umbständlicher / und mit besserem Unterscheid gesetzet; wiewohlen Cicero[m] gerade zu eben dahin abgezielet / wenn er saget: **Wir müssen ja vermeiden / daß wir uns ohne Noht und Ursach in keine Gefahr begeben; anerwogen nichts närrischers seyn kan / als eben solches.** Weßhalben man denn / wenn man gezwungen wird / sich Gefahr zu unterwerffen / der Gewonheit der Aertzte nachahmen muß / welche diejenigen / so nicht schwerlich kranck liegen / sondern nur etwas unpäßlich sind / auch nur gelinde curiren; zu denen Kranckheiten aber / welche gefährlich sind / auch starcke oder hefftige / und also auch gefährliche Artzneyen zu gebrauchen / gezwungen werden; derohalben / saget er / müsse ein Weiser und Kluger sich nach der Zeit richten / und das umb so viel mehr / [51] wofern man / wenn man sich auß der Sache wickelt / mehr Guts erlanget / als Böses / wann man im Zweiffel geblieben.

m 1. b. Von Schuld-Gebühr.

5. Und an einem andern Ort: [n 52] **Da du bey der grösten Sache dennoch wenig Vortheil erjagest / wenn dirs aber im geringsten zu wieder gehen solte / einen grossen Streich würdest leyden müssen / was hat man bey solcher Bewandnüß nöhtig / sich Gefahr auff den Halß zu laden?** Dion Prusæensis *Tarsensi altera*: **Es seye denn nun das / was man erduldet / unrecht und unverdient. Allein / wenn uns etwas Unrechtes wiederfähret / so müssen wir uns deßhalben eben nicht so fort Gefahr und Mühe unterwerffen / auß Begierde zu streitten.** Und hernach: **Gleichwie / wenn uns eine Last allzu schwer und unerträglich wird / daß wirs nicht länger außhalten können / wir alsdenn suchen / dieselbe von uns abzuwerffen; wenn aber solche uns mittelmäßiger Weise drucket / und zwar in solchen Dingen / daß wir entweder dieselbe / oder aber noch schwerere ertragen müsten / so bequemen**

n Cicero *Ep. ad Att. l.* 13. *ep.* 27.

ben an dem Ort auffzuopffern / da derselbe keinen Glantz von sich geben könne. Tesmar.

48. Wofern man Hoffnung hat / daß das Gute leichter entspringen könte / als das Böse] Dieser Regul hat sich Narses gar weißlich bedienet; wie beym Procopio *Gothicorum* 2. zu lesen. Grotius.

49. Oder wenn das zu hoffende Gute / in Vergleichung gegen das Böse / grösser ist / als die Würckung des Bösen / in Vergleichung gegen das Gute] Der Hr. von Puffendorff in vorher angezogenem Ort gibt es folgender gestalt: Wenn die Würckung / durch welche das Böse eher als das Gute hervor kommen kan / geringer ist / als das Gute das Böse übersteigen könte. Gronovius gibt des Autoris Meynung also: Wenn die Grösse des hoffenden Guten die Art und Weise des darauß zu besorgenden Bösen weit übertrifft / obwohlen etwa das Böse leichter und ehender entstehen könte. Der Herr Puffendorff setzet folgende vierte Regul dazu: Wo aber das Gute / so wol als das Böse / wie auch die Würckung zu beyderley klar und offenbar hervor scheinet / so handelt der vorsichtig / welcher die Sache selbst gantz und gar nicht vornimmt / wofern ihn keine Noht dazu zwinget.

50. Und dieses haben wir also was umbständlicher / und mit besserem Unterscheid gesetzt] Was er biß hieher gesagt / beweiset er nun / mit der Völcker Gezeugnüß. Siehe Ciceronem 1. b. von Schuldiger Gebühr 24. cap. Es thut auch hier zur Sache / was er 2. *Rhetor.* 8. hat: Das ist der gröste Unsinn von der Welt / wenn man auß zweiffelhaffter Hoffnung angetrieben wird / sich etwas zu unterwinden / und nichts desto minder sich in gewisse augenscheinliche Gefahr begiebt. Und Justinus 18. b. 6. cap. Nachdem er in der Schlacht obgesieget / hat er dennoch nichts anders als Wunden und außgestandene Gefahren zum Lohn und Gewinst davon getragen. Beym Livio 30. b. 32. c. Die Gefahr bey der Sache ist eben so groß / als der Gewinst / welchen man darauß hoffet. Lucanus im 1. b. 282 v. Man sucht durch einerley Mühe und Furcht grössere Belohnung. Siehe auch Ciceronem 3. *in Verr.* 57. Tesmar.

51. Wofern man / wenn man sich auß der Sache wickelt / mehr Guts erlanget als Böses / wann man im Zweiffel geblieben] Gleich wie Alexander / welcher sich einem Artzt / von dem er zweiffelte / ob er sich ihme und seiner Cur sicher untergeben könte und solte / oder nicht / viel lieber anvertrauen / als an seiner gewissen Kranckheit sterben wolte. Justinus 11. b. 8. cap. Tesmar.

52. Da du bey der grösten Sache / dennoch wenig Vortheil erjagest / wenn dirs aber im geringsten zu wieder gehen solte / einen grossen Streich würdest leyden müssen / was hat man bey solcher Bewandnüß nöhtig / sich Gefahr

quemen wir uns darinnen / daß wir solchem genau und aufs beste nachkommen. Aristides *Sicula secunda*: Wo die Furcht grösser ist als die Hoffnung / wie solte es alsdenn nicht Zeit seyn sich aufs beste zu hüten und vorzusehen?

o Allgem. Gesch. 1. b. 56. cap. Siehe 1. b. 4. c. 19. §. 2. §.

VI. 1. Wir wollen zum Exempel nehmen / was beym Tacito° stehet / wie nemlich vorzeiten die Städte Franckreichs unter sich gerahtschlaget / ob man lieber [53] die Freyheit oder [54] den Frieden haben wolle. Da er denn unter dem Wort Freyheit / [55. 56.] die Staats- oder Reichs-Freyheit / d. i. das Recht / selbsten ihre Republick zu regieren / verstehet; welches in einem Volcks-Regiment ein vollkommenes Recht ist / in einem Regiment der Edelsten und Vornehmsten aber gemässigt ist / absonderlich in einem solchen / [57] da keiner derer Bürger von Ehren-Ämtern außgeschlossen wird. Durch das Wort / Frieden / aber verstehet er einen solchen Frieden / mittelst dessen man einen solchen Krieg abwendet / wodurch ein Volck gäntzlich zu Grunde gerichtet wird; das ist / wie Cicero an einem andern Ort [p] diese Frage mit Griechischen Worten erkläret / wenn das Vatterland durch eines eingedrungenen unrechtmässigen Oberhaupts Beherrschung gedruckt wird / obs alsdenn besser seye / einen solchen herunter zu bringen / es gehe auch wie es wolle / und ob gleich der Staat oder die Republick deßhalben in die äusserste Gefahr gesetzt werden müste; verstehe / daß / wenn alles was künfftig darauß entstehen kan / recht und genau erwogen wird / es das Ansehen hat / daß man dem Staat oder der Republick / dahero beynahe nichts anders prophezeyen kan / als den gäntzlichen Untergang des gantzen Volcks; welcherley Zustand der Stadt Jerusalem gewesen / als sie von Tito Vespasiano belägert war. Hier weiß gewißlich jedermann / was Cato / welcher viel lieber sterben / als Cäsarem auf den Thron sehen / und seiner Allein-Beherrschung unterworffen seyn wollen / gesagt haben würde; wie sich denn auch hieher schickt / was bey jenem Poeten stehet: Was massen keine wahre und rechte Tugend seye / der Dienstbarkeit sich auff solche Weise zu erwehren / daß man auch sich selbst deßhalben Gewalt anthun woite / und was dergleichen mehr ist.

p *Lib. IX. Ep. ad Att. ep. 112.*

2. Allein die gesunde Vernunfft lehret uns viel ein anders; nemlichen / [58] es seye das Leben / welches der Grund aller zeitlichen / [59] und die Gelegenheit zu den ewigen Gütern ist / weit höher und mehr / als die Freyheit / wir mögen nun solches beydes nehmen / an einem eintzelen Menschen allein / oder auch an einem gantzen Volck. Also hat GOtt selbst denen Menschen für eine Wohlthat zugerechnet / daß er sie nicht tödte / sondern in Dienstbarkeit kommen lasse: Und an einem andern Ort räht er denen Jüden durch den Propheten / [q 60] sie solten sich denen Babyloniern zur Dienst-

q 2. Buch Chronic. 12. c. 78. v. Jerem. 27. c. 13. v.

fahr auff den Halß zu laden] Hieher gehöret Kayserß Augusti Spruch: Kleiner Nutze und Gewinn / so man durch grosse Gefahren erjaget / sind denjenigen gleich / welche mit güldenen Hamen fischen / welcher / wenn er abbricht und ins Meer versinckt / so kan solcher Schade mit keinem Fang wieder ersetzt werden. Suetonius c. 25. der Lebens-Beschr. Augusti. Gronovius.

53. Die Freyheit] Welche man mit vielem Blutvergiessen wieder erhalten muß. Gronovius.

54. Den Frieden] Welchen man haben kan / wenn man einem solchen eingedrungenen unrechtmässigen Oberhaupt die Regierung lässet. Gronov.

55. Die Staats- oder Reichs-Freyheit] 1. b. 3. cap. 12. §. Simon.

56. Die Staats- oder Reichs-Freyheit] Nicht eintzeler Privat-Personen Privat-Freyheit / welche eine natürliche Macht ist / welche der Mensch hat / zu thun was er will / es seye denn / daß das Recht ihm verbiete / oder ein ander mit Gewalt ihn verhindere dieses oder jenes zu thun. §. 1. *Instit. de Jure Person.* Gronovius.

57. Da keiner derer Bürger von Ehren-Aemtern außgeschlossen wird] Da die Obrigkeit nicht bloß allein auß gewissen Familien genommen wird / andere aber davon außgeschlossen bleiben: Wie vorzeiten zu Rom / und noch heutiges Tages zu Venedig / auß denen Patricien. Gronovius.

58. Es seye das Leben / welches der Grund aller zeitlichen / und die Gelegenheit zu den ewigen Gütern] 2. b. 6. cap. 5. §. 19. cap. 5. §. 2. §. Simon.

59. Und die Gelegenheit zu den ewigen Gütern] Als welche zu verlieren / wir uns in Gefahr setzen / wenn wir unser Leben unnöhtiger Weise dahin geben / und selbst uns dasselbe nehmen. Gronovius.

60. Sie solten sich denen Babyloniern zur Dienstbarkeit übergeben] Beym Gunthero saget Guido Blandratensis in seiner Rede an die Meyländer: Umb der Freyheit halben werden wir alles erdulden; niemand aber / der bey gesunder Vernunfft ist / wird seine Freyheit also

lieben /

Dienstbarkeit übergeben / damit sie nicht durch Hunger und Pest umbkommen möchten. Weßhalben denn / was vorzeiten die Saguntiner / (welche / als sie von Hannibal belägert waren / alles Gold und Silber / was in der Stadt war / auff den Marckt auff einen Hauffen zusammen getragen / Feuer darein gesteckt / sich selbst mit Weib und Kindern hinein gestürtzt und verbrandt) gethan haben / noch was zu solcher That leitet und führet / keinesweges zu loben / ob schon die Alten dessen als einer ruhmwürdigen That gedencken.

3. [r] Denn eines gantzen Volcks Untergang wird in solchen Dingen für eines der allergröſſesten Ubel gehalten. Cicero *lib. 2. de Inventione* setzet zu einem Exempel eines unumbgänglichen Nohtzwangs / daß die Cassilienser sich dem Hannibal nohtwendig ergeben müssen / obwohlen noch ein Mittel übrig war solchem Nohtzwang zu entgehen; nemlichen [61] es seye denn / daß sie viel lieber alle Hungers sterben / oder sich selbst das Leben nehmen wolten. [62] Von denen Thebanern / welche zu Zeiten Alexandri des Grossen gelebet / stehet beym Diodoro Siculo [f] folgendes sein Urtheil: **Sie haben [63] vielmehr hartnäckigter als kluger Weise sich ihres Vatterlands Untergang über den Halß gezogen.**

4. Vom vorerwehnten Catone und Scipione / welche nach der Pharsalischen Schlacht dem Cäsari dennoch nicht weichen wollen / stehet beym Plutarcho folgendes Urtheil: **Sie sind billich zu beschelten / als welche viele Leute / und tapffere Männer in Africa ohne einigen Nutzen auffgeopffert.**

5. Was ich aber von der Freyheit gesaget / eben dasselbe will ich auch von andern Dingen / nach welchen der Mensch zu trachten pfleget / gesaget haben; derselben lieber mit gedultigem Gemüht zu entbehren / oder uns darumb bringen zu lassen / als umb derselben willen [64] uns in Gefahr zu setzen / wenn wir ein eben so grosses Ubel oder Böses / bey suchender Abwendung desselben / und Trachtung nach dem Guten / zu gewarten haben; denn man pfleget / wie Aristides gar recht saget / ein im Sturm schwebendes Schiff mit Außwerffung der Waaren / nicht aber der Schiffleute und Reisenden zu erhalten.

VII. Wenn man auch Fug und Recht hat erlittener Gewalt oder Unrechts halben sich an andern zu rächen / oder dieselbe zu gebührender Straffe zu ziehen / so soll man billich und vor allen Dingen in acht nehmen / solcher Ursachen halben nimmermehr gegen den / [65. 66] dem man an

(Mmmm) Macht

[r] Augustinus *de Civ. Dei. l. 22. c. 6.*

[f] *Lib. 18.*

"lieben / daß er nach seinem eigenen Leben nichts
"fragen solte; denn etwas vornehmen / dabey man
"gewiß und unfehlbar zu Grunde gehen muß / und
"welches man nicht anders vermeyden kan / als
"wenn man auff Erhaltung seines Lebens bedacht /
"ist keinesweges für eine rechtmässige Liebe der
"Freyheit zuhalten / sondern vielmehr für eine et-
"tele Ruhmsucht. Grotius.

61. Es seye denn / daß sie viel lieber alle Hungers sterben / oder sich selbst das Leben nehmen wolten] Anastasius / welcher Hungers halben die Stadt Constantinopel übergeben hatte / hat sich folgender gestalt deßhalben verantwortet: Mit denen Menschen müsse man gegen Menschen streitten / keinesweges aber gegen die Natur selbst. Xenophon. Procopius *Goth. IV.* Von denen Menschen wird keines weges gelobet / daß man selbst sich das Leben nehmen will / so lange die geringste Hoffnung / dasselbe zu retten noch gröſſer ist / als die Gefahr / dasselbe zu verliehren. Grotius.

62. Von denen Thebanern] 2. b. 9. cap. 6. f. 21. cap. 7. f. 25. Simon.

63. Vielmehr hartnäckichter / als kluger Weise] Eben dieser Diodorus Siculus, nachdem er die Nahtschläge des nach des Alexandri Tod von denen Sithoniern angefangenen Kriegs angeführet hatte / saget; nach derer / welche sich die gesunde Vernunfft besser regieren lassen / ihrem Urtheil / hätten die Sithonier zwar recht gnug gerahtschlaget / was zu ihrem Ruhm gereichen könte / aber in dem / was ihnen nützlich und verträglich wäre / gefehlet / als welche selbst geeilet / sich ohne unumbgängliche Noht in Gefahr zu setzen / und sich nicht einmahl der Thebaner Niederlag und Untergang eine Warnung seyn lassen. Grotius.

64. Uns in Gefahr zu setzen] In welcher umbzukommen / entweder eher glaublich ist / oder nichts gewisser ist / ob wir dabey zu Grunde gehen / oder das / wornach wir trachten / erhalten werden. Gronovius.

65. Dem man an Macht nicht gleich ist] Hieher gehört / was beym Tacito Jahr-Gesch. 3. b. 53. cap. stehet: Daß man das Ubel und die Laster / welches allbereits überhand genommen / viel lieber also bleiben lassen / als machen solle / daß jedermann kund und offenbar werde / daß man zu schwach und unvermögend seye / dieselbe zu heben. Gronovius.

66. Dem man an Macht nicht gleich ist] Es hat mancher zwar Recht und Fug zum Krieg; wenn er aber dem andern an Macht nicht gleich / oder nicht mächtiger ist / so kan er wegen ungewissen Außschlags des Krieges seine Unterthanen / ja seinen gantzen Staat gar leichtlich in Gefahr setzen /

wollen

Macht nicht gleich ist / Krieg anzufangen. Denn gleichwie im bürgerlichen Wesen ein ordentlicher Richter / welcher begangene Missethaten mittelst tragenden seines richterlichen Amts straffen und ahnden will / stärcker und mächtiger seyn muß als der andere; also auch der / welcher dergleichen durch Krieg thun will. So erfodert auch nicht nur allein die Klugheit / oder die Liebe zu den Seinigen / daß man sich eines Krieges / der gefährlich ist / enthalte; sondern es erfodert solches öffters auch die Gerechtigkeit / nemlichen die regierende / welche auß der Natur und Eigenschafft der Regierung und des Regierungs-Rechts selbsten nicht weniger die Oberen / für ihre Unterthanen Sorge zu tragen / als die Unterthanen zum Gehorsam gegen ihre Oberen verpflichtet. Worauß denn / [t] was von denen Theologis gar recht gelehret wird / folget / daß ein König und Regent / der / umb geringer Ursachen halben / oder umb andere mit Straffen zu belegen / welche nicht unumbgänglich nohtwendig / und grosse Gefahr nach sich ziehen / Krieg anfängt / [67] schuldig und gehalten seye / seinen Unterthanen den Schaden gut zu thun / welcher ihnen auß solchem Krieg zuwächset. Denn / obwohlen er mit selbigem denen Feinden kein Unrecht thut / so thut er doch seinen eigenen Unterthanen unrecht / als der sie / auß solcher Ursache / in so schweres Unheil und Schaden verwickelt. Beym Livio [u] stehet: **Das ist ein rechtfertiger Krieg / welchen man / auß unumbgänglicher Noht gezwungen / vor die Hand nehmen muß; und das sind rechtmässige Waffen / welche von denen ergriffen werden / welchen man keine andere Hoffnung / als in den Waffen / übrig lässet.** Ovidius *Fastorum* 1. wünschet solch einen Zustand: **Lasset die Soldaten den Krieg und die Waffen bloß allein zu dem Ende führen / damit sie anderer ihre Waffen abhalten.**

[t] Cajetanus 2. 2. qu. 95. art. 8. Molina tract. 1. de Justitia, cap. 102.

[u] Im 9. b. 1. cap.

VIII. [68] **Wenn man derohalben zum Krieg verursachet wird / so soll man doch umb keiner Ursache halben Krieg anfangen / als umb solcher Ursachen halben / welche man entweder nicht kan / oder auch nicht soll fahren lassen; nemlichen** [69] **wann / wie Florus redet / man unter dem Schein und Vorwand des Friedens und der Gerechtigkeit viel schwerer und mehr leydet / als auch mitten in den Krieges-Flammen zu geschehen pfleget.** Hievon saget Seneca: **Alsdenn lauffe man in die Gefahr / so offt deme / der den Krieg meydet und in Ruhe sitzet / nichts bequemers und vorträglichers ist / als gleiche / oder auch wohl grössere Gefahr haben;** welche Meynung Aristides folgender gestalt außgedrückt: **Alsdenn muß man / obwohlen der Außgang ungewiß / die Gefahr erwehlen / wenn offenbar und vor Augen lieget / daß es übler und schlimmer seye / Frieden halten.** Und [70] Tacitus saget: **Ein elender Friede werde mit einem Krieg glücklich und wohl verwechselt / wenn nemlich / wie eben dieser Tacitus saget / die / welche sich des Krieges unterwunden / weñs wol ablaufft / ihre Freyheit dadurch erhalten / oder wenn sie überwunden werden / ihnen dennoch nichts ärgers wiederfährt / sondern eben diejenigen bleiben / welche sie zuvor gewesen / oder / da (wie**

wenn er von seinem / obwohlen allerunrechtfertigsten Gegentheil überwunden wird / gantz und gar zu Grunde gerichtet zu werden. Weßhalben denn der Autor diese Vorsichtigkeit-Regul gesetzt. Simon.

67. Schuldig und gehalten seye / seinen Unterthanen den Schaden gut zu thun / welcher ihnen auß solchem Krieg zuwächset] Im 3. b. 2. cap. letztem §. Simon.

68. Wenn man derohalben zum Krieg verursachet wird / so soll man doch umb keiner Ursache halben Krieg anfangen / als umb solcher Ursachen halben / welche man entweder nicht kan / oder auch nicht soll fahren lassen] Servius über folgende des Virgilii Worte / auß dem 10. b. Aeneidos: Die Götter bejammerten die eitele und vergebliche Mühe und Arbeit beyder Theile / daß sich die Menschen selbst so viel zu schaffen machen / schreibet; weilen / es mag eine Ursache zum Krieg so rechtmässig seyn / als sie immer wolle / so soll man derohalben doch keinen Krieg anfangen. Grotius.

69. Wann / wie Florus redet / man unter dem Schein und Vorwand des Friedens und der Gerechtigkeit viel schwerer und mehr leydet / als auch mitten in denen Krieges-Flammen] Wie die Sicilianer vorzeiten geklagt / was massen sie von der Carthaginenser Feldherrn Hamilcar / unter dem Schein und Vorwand des Friedens / ihrem allerärgsten Feind / dem Agathocli / zugeeignet worden. Justinus 22. b. 3. cap Gronovius.

70. Tacitus] 3. b. Jahr-G. sch. 44. c. Gronovius.

da (wie Livius redet) denen/ welche dienstbar sind/ der Friede unerträglicher/ als der Krieg denen/ die freye Leute sind. Nicht aber/ wenn (wie beym Cicerone [v] stehet) erhellet/ daß wann du überwunden wirst/ man dich ins Elend verweisen werde/ und du gantz und gar zu Grunde gehen müssest; oder/ wenn du überwinden wirst/ und den Krieg nach Wunsch führest/ dennoch einen Weg als den andern dienstbar bleibest.

v *Lib.* 10. *de Att.* VII. 7.

IX. Die andere Zeit und Gelegenheit zum Krieg zu wehlen/ ist/ wenn der/ welcher seine Sache also/ wie dieselbe es erfodert/ und reiffsinnig überleget hat/ befindet/ daß er nebst der Rechtmässigkeit seiner Sache/ und zwar einer also hochwichtigen/ die er keinesweges nachgeben/ oder verabsäumen kan/ auch zugleich solche Macht hat/ als erfodert wird/ die Sache auszuführen. Das ist/ was Kayser Augustus [x] gesaget: Daß man keinen Krieg anfangen solle/ ohne wenn sich grössere Hoffnung hervor thut/ Nutzen darauß zu haben/ [71] als Sorge/ Schaden dadurch zu leyden. Und was Scipio Africanus/ und L. Aemilius Paulus [y] von den Schlachten zu sagen pflegete/ könte auch hieher nicht übel angeschickt werden; nemlich/ **daß man mit dem Feind nicht schlagen solle/** [72] **man seye dann unumbgänglich dazu gezwungen/ oder der Feind habe einem die höchste unvermeidliche Gelegenheit dazu gegeben.** Welches aber alsdenn vornemlich statt finden wird/ [73] wenn man Hoffnung hat dem Gegentheil [74] Furcht und Schrecken einzujagen/ und sich so berühmt und hochgeacht zu machen/ daß man ohne fernere oder doch geringe Gefahr den Streitt beylegen könne; welchen Raht Dion gegeben/ umb die Stadt Syracus zu befreyen. In des Plinii Episteln stehet: [75] **Er hat die Feinde durch eingejagte Furcht und Schrecken überwunden/ welches die schönste Art des Sieges ist.**

x Suetonius in dessen Lebens-Beschreibung 24. cap.

y A. Gellius *lib.* 13. *c.* 3. Val. Maximus *lib.* 7. *c.* 2. Diodorus *lib.* 16.

X. 1. Es ist aber/ wie Plutarchus [z] saget/ der Krieg für und an sich selbst eine grausame Sache/ und ziehet viel und mancherley Unrecht/ Gewalt und Ubermuht nach sich. Und Augustinus [a] spricht gar weißlich. **Wenn ich aber die viele und vielfältige schwere Verderbnüsse und grausame Noht und Drangsal alles solches Ubels und Unheils** (er redet aber von dem/ welches auß dem Krieg herkommt) **der Würde nach vorstellen wolte/** (wiewohlen solches/ wie es der Sache Eigenschafft und Bewandnüß erfodert/ zu thun/ mir unmüglich fallen würde) **wo wolte ich solcher weitläufftigen Rede Maaß und Ende finden?** Es wenden aber etliche vor/ daß ein Weiser keine

z In der Lebens-Beschr. Camilli.

a De Civ. Dei, lib. 19. c. 7.

71. Als Sorge/ Schaden dadurch zu leyden] Siehe in dieses 2. b. 25. cap. 2. f. Simon.

72. Man seye denn unumbgänglich dazu gezwungen] Plutarchus Gracchis: Ohne die höchste unvermeydliche Noht Eisen brauchen/ wird weder ein verständiger Artzt noch ein verständiger Staats-Mann thun. Beym Zonara ist folgender des Marciani Spruch: Kein König solle sich des Krieges gebrauchen/ wenn er des Friedens und Ruhestands geniessen könne. Augustinus *L. Epistola ad Bonifacium:* Man soll allezeit den Frieden wollen/ und nicht anders den Krieg zur Hand nehmen/ als auß Noht gezwungen/ damit uns GOtt von solcher Noht befreyen/ und beym Frieden erhalten möge. Grotius.

73. Wenn man Hoffnung hat dem Gegentheil Furcht und Schrecken einzujagen] Dieses Arguments haben sich die Campaner gebraucht/ die Römer zum Krieg/ wider die Samniter zu überreden: Wenn ihr nur von ferne werdet sehen lassen/ daß ihr uns beystehen wollet/ so werdet ihr verhoffentlich keines Kriegs nöhtig haben. Der Samniter Hochmuht/ andere für nichts und gering zu achten/ ist biß an uns gekommen/ weiter nicht: Derhalben wenn ihr nur die geringste Mine machen wollet/ uns beyzuspringen/ so werden wir sicher genug seyn. Gronovius.

74. Furcht und Schrecken einzujagen/ und sich so berühmt und hochgeacht zumachen] Ein Löw/ der das Gewehr nicht achtet/ vertheidiget sich lange damit/ daß er jedermann schrecket/ und bezeuget hiedurch/ daß er zum Streitt gezwungen seyn will. Plinius *Historia Naturalis* 8. *c.* 16. Grotius.

75. Er hat die Feinde durch eingejagte Furcht und Schrecken überwunden] Nauclerus *Generat.* 31. erzehlet: Es hat König Cunrad seinen Bruder Eberhard außgeschickt/ Sachsen zu verheeren/ welcher/ als er unsern Hertzberg gekommen/ sehr groß gesprochen; es sind ihme aber die Sachsen entgegen gezogen/ und haben ihn geschlagen/ daß fast nicht ein einiger davon gekommen. Als nun der König gehöret/ daß sein Bruder so unglücklich gefochten/ hat er alle Fränckische Mannschafft zusammen gezogen/ ist gegen Hertzog Heinrichen gerückt/ und hat versucht sich der Stadt Gruna zu bemeistern/ doch aber Gesandten an Heinrichen vorauß geschickt/ und ihm entbieten lassen/ ob er sich gutwillig ergeben wolle? Welche Gesandten/ als sie vor Hertzog Heinrichen gekommen/ hat ein tapfferer Sachs/ Namens Dietmar/ so zugegen gewesen/ gesagt: Sorget nicht/ mein Herr/ die 30. Regimenter/ welche du begehrest/ werden ankommen/ und hast also nicht nöhtig dich zu fürchten. Welches er denn nur listiger und verschmitzter weise geredet; denn er kunte damahls kein Volck zur

Hülffe

keine andere als rechtmässige Kriege führen würde: Eben als wenn ein solcher/ wenn er sich nur erinnert/ daß er ein Mensch seye/ nicht vielmehr beklagen würde/ daß er auch rechtmässige Kriege zu führen gezwungen seye; weilen/ wenn sie nicht rechtmässig wären/ er seibige zu führen nicht nöhtig hätte; also solcher gestalt ein Weiser niemahlen Krieg zu führen haben würde. Anerwogen des Gegentheils Unbilligkeit einem Weisen rechtmässige/ ja nohtwendige Kriege zu führen an Hand giebt: [76]Welche Unbillichkeit ein Mensch ja allerdings zu beklagen hat/ weilen sie der Menschen Unbillichkeit ist/ obschon auß derselben keine unumbgängliche Nohtwendigkeit Krieg zu führen entstünde. Wer nun alle diese so grosse/ so grausame und abscheuliche Ubel mit Schmertzen betrachtet/ der muß nohtwendig gestehen/ daß es ein grosses Elend und grosser Jammer seye. Der aber/ welcher dieselbe entweder ohne Schmertz-Empfindung erduldet/ oder daran gedencket/ hält sich auff eine viel elendere Weise deßhalben für glückselig/ weilen er zugleich alle menschliche Empfindlichkeit verlohren. Welcher Augustinus denn noch an einem andern Ort sagt: Es scheinet/ daß das Kriegführen denen bösen und gottlosen Menschen eine Glückseligkeit seye/ denen Frommen aber eine Nohtwendigkeit/ daß sie nemlich wieder Willen dazu gezwungen werden. Maximus Tyrius aber saget: Wenn gleich auch ein Krieg mit keiner Ungerechtigkeit verknüpfet wäre/ so ist doch zu erbarmen/ daß man gezwungen ist/ denselben zuführen; dessen auch folgendes ist. Es scheinet/ daß/ wenn rechtfertige Leute Krieg anfangen/ sie solches nicht anders/ als gezwungen thun/ die Unrechtfertigen aber freywillig und ungezwungen.

2. Welchem beyzufügen/ was Seneca an einem Ort saget: Es gezieme keinem Menschen/ des andern Leib und Leben/ gleichsam als geringschätziger Dinge/ ohne einiges Bedencken und unsparsam zu brauchen/ und zu seinem Vorhaben anzuwenden. Philiscus[b] erinnerte Alexandern den Grossen/ daß er zwar nach Ehr und Ruhm trachten könte/ doch aber keinesweges solcher gestalt/ daß er seine Königliche Person zu einer Pestilentz oder allgemeinen ansteckenden Landes-Kranckheit machete; dadurch verstehende/ daß/ Länder verheeren/ und Völcker außtilgen/ nichts anders als Wercke einer Pestilentz seyen; hingegen aber nichts so Königlich/ als aller Menschen Wohlfahrt und Bestes/ welches durch den Frieden erhalten wird/ zu befödern.

b Ælianus *lib.* 14. 2.

3. Wenn nach dem Jüdischen Gesetz[c] auch der/ welcher unversehens und wieder Willen einen Menschen erschlagen/ [77]fliehen muste; wenn Gott dem

c 1. Buch Chron. 23. cap. 8. v.

Hülffe beybringen. Doch musten die Gesandten unverrichter Sache wieder zurück kehren/ welche denn erzehlten/ was sie gehöret; worauff die Francken des morgends früh vor Tag/ mit Verlassung ihres Lägers/ ein jeder seinen Weg wieder zurück gekehret; und hat also Dietmar solcher gestalt die/ welche Hertzog Heinrich mit denen Waffen nicht überwinden können/ nur mit etlichen Wörtern überwunden. Siehe auch Matth. Flaccium *de Translat. Imper. Roman. ad German. cap.* 3. *p.* 57. Simon.

76. Welche Unbillichkeit ein Mensch ja allerdings zu beklagen hat] Die Lacedämonier in ihrer Rede/ beym Diodoro Siculo *lib.* 13. sagen: "Nachdemmahlen wir sehen/ daß auß dem "Krieg manchfaltiger Haß u. Feindseeligkeit/ samt "grossem Unheil und vielen Grausamkeiten entste"he/ so haben wir dafür gehalten/ unsere obliegen"de Gebühr und Pflicht zu seyn/ für GOtt und "Menschen zu bezeugen/ daß wir zu allem dem "keine Ursacher seyen. Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Numá: "Wolte mir jemanden allhier entgegen halten/ ob nicht Rom mehrentheils "durch Kriege groß und mächtig geworden/ so "würde er damit eine Frage auff die Bahn brin"gen/ welche eine lange und grosse Antwort erfo"dert/ bey solchen Leuten/ welche das groß und "mächtig werden in grossem Vermögen/ Reich"thum/ Wollust/ Armeen/ nicht aber in der Unter"thanen/ und des Volcks Wohlfahrt/ in Sanfft"muht und Gerechtigkeit/ welche mit dem/ was man "hat/ zu frieden ist/ zu bestehen vermeinen." Beym Procopio *Persicorum* 2. saget der Artzt Stephanus zu dem Perser König Chosroe. "Du/ O groß"mächtigster König/ der du mit Schlachten/ Blut"vergiessen/ Städte erobern beschäfftiget bist/ be"kommest dadurch vielleicht andere Namen/ ist a"ber unmüglich/ daß du mit Verrichtung aller sol"cher Dinge meinest zu wege zu bringen/ daß man "dich für fromm und Gottesfürchtig halten solle." Füge diesem bey/ was beym Guicciardino *lib. XVI.* gleiches Einhalts zu finden. Grotius.

77. Fliehen] Auß seinem Vatterland/ oder Geburts-

dem König David / von welchem doch gesaget wird / daß er des Herrn Kriege geführet / deßhalben verboten / ihme einen Tempel zu bauen / [78] weilen er viel Bluts vergossen; wenn bey denen alten Griechen die / welche ohne Schuld ihre Hände mit Todtschlag besudelt / außgesöhnet werden musten; wer siehet denn nicht / absonderlich der / so ein Christ ist und seyn will / was für eine unglückseelige und nichts als lauter Unheil und Böses vorbedeutende Sache der Krieg seye / und mit was Ernst und Eyfer man denselben meyden soll / obschon er auch nicht unrechtmässig wäre? Gewißlich bey denen Griechen[d] / welche der Christlichen Religion zugethan / ist die Regul / krafft welcher die / so in einem Krieg / er mag recht- oder unrechtmässig gewesen seyn / einen von den Feinden niedergemacht / sich [79] eine gewisse Zeitlang von der Communion enthalten müssen / gar lange beobachtet und gehalten worden.

d Basilius *ad Amphiloch. X. 113.*

Geburts- Stadt weichen / und in eine der Frey-Städte sich begeben. Gronovius.

78. Weilen er viel Bluts vergossen] Gott ließ / einen Tempel zu bauen / deme nicht zu / der viele Kriege geführet / und seine Hände / obwohlen nicht mit feindlichem / doch mit Menschen-Blut besudelt hatte. Welches die eigene Worte Josephi 7. b. 4. cap. sind / an welchem Ort auch noch mehrers dieses Einhalts folget. Plinius *lib. 7. cap. 25.* Nachdem er des Römischen Dictatoris Cäsaris Schlachten her erzehlet / saget; Ich meines Theils wolte es eben für keinen Ruhm halten / daß man dem menschlichen Geschlecht so viel Drangsal zugefüget / ob schon man etwa einigermassen dazu solte gezwungen gewesen seyn. Philo *de vita Mosis:* Denn / obwohlen die Rechte gestatten / " daß man im Krieg seinen Feind niedermache / so " hält man dennoch dafür / daß der / welcher einen " Menschen umbgebracht obwohlen es rechtsbefug- " ter Weise / obwohlen zu seiner Verthädigung / " obwohlen gezwungen / nichts destominder eini- " germassen sich ein Gewissen gemacht / wegen der " allgemeinen von Gott herkommenden Verwand- " schafft der Menschen untereinander; weßhalben " denn auch solche / die andern / obwohlen rechtsbe- " fugt / das Leben genommen / sich einiger massen rei- " nigen mußten / die Blutschuld außzusühnen. Grotius.

79. Eine gewisse Zeitlang] Drey Jahr: Zonaras in der Lebens-Beschreibung *Nicephori Phocæ.* Grotius.

Das XXV. Capitel.

Von Ursachen / für andere die Waffen zu ergreiffen und Krieg zu führen.

I. Daß es ein rechtmässiger Krieg seye / wenn man zu Verthädigung seiner Unterthanen die Waffen ergreiffet.
II. Doch soll mans nicht allezeit thun.
III. Ob man einen unschuldigen Unterthanen dem Feind wohl übergeben könne / Gefahr abzuwenden.
IV. Die Waffen für die Bundsgenossen zu ergreiffen / und ihnen zu helffen / sie mögen nun in gleichem oder ungleichem Bündnüß mit uns stehen / lauffe eben wohl der Gerechtigkeit nicht zu wieder.
V. Ingleichen für unsere Freunde.
VI. Ja auch für alle und jede Menschen.
VII. Doch könte man solches auch unterlassen / und begehet man damit keines weges eine Sünde / wenn einer entweder selbst dadurch in Schaden und Gefahr zu gerahten fürchtet / oder auch daß der / welcher einen andern angefallen / durch Verlust seines Lebens in ewiges Verderben gerahten werde.
VIII. Ob die Waffen oder der Krieg / welchen man umb anderer Unterthanen zu verthädigen ergreifft / rechtmässig seye / wird durch einen Unterscheid erkläret.
IX. Daß es unrechtmässig seye / wenn man sich bloß allein umb des Kriegs halben / anderen in ihren Kriegen mitkriegen zu helffen / und umb dadurch Geld zu gewinnen / verbindet / die Ursachen des Kriegs mögen beschaffen seyn wie sie wollen.
X. Daß auch unrecht und Sünde seye / wenn man bloß allein umb Raubs oder Beute halben / und bloß allein umb Sold zu gewinnen / im Krieg dienet.

I.

1. OBen / da wir von denen / welchen eigentlich das Krieg-führen zukommt / gehandelt haben / ist von uns gesaget und gezeiget worden; was massen die Natur selbst die Menschen anweise / daß nicht allein jeder für sich selbst sein eigen Recht verthädigen könne / sondern auch eines andern; weßhalben deñ alle Ursachen / die auf

1. Oben] 1. b. 5. cap. 1. f. Simon.

2. Für

Seiten dessen/ welches Sache es eigentlich und hauptsächlich angehet und betrifft/ den Krieg rechtmässig machen/ auch deren/ welche ihnen zu Hülffe kommen/ ihre Waffen rechtmässig machen.

a Navarrus 24. 18.

2. [a] Die erste und allernohtwendigste Sorge aber/ die uns zu tragen oblieget/ ist [2] für die Unterthanen und Untergebene/ es seyen nun solche unsere Unterthanen und Bürgere/ oder [3] unsere Haußgenossen; denn selche sind gleichsam als Glieder und angehörige Theile des Regenten/ wie wir daselbst gesagt haben. Also haben die Jüden [4] für die Gibeoniter[b]/ welche sich ihnen unterworffen hatten/ unter ihrem Heer-Führer Josua die Waffen ergriffen. [5] Cicero[c] saget zu denen Römern: **Unsere Vorfahren haben öffters wegen unserer Kauffleute und Schiffer Kriege geführet.** Und an einem andern Ort: **Wie viel Kriege haben nicht unsere Vorfahren angefangen/ weilen die Römische Bürger vergewaltiget die Schiffer angehalten/ und die Kauffleute beraubet worden?** Eben diese Römer haben/ wenn ihre Bundsgenossen von andern mit Krieg überzogen worden/ und selbige die Römer um Hülff u. Beystand angesprochen/ die Römer aber sich in solchen Krieg nicht mengen wollen/ wenn solche Bundsgenossen alsdenn sich unter der Römer Hertschafft und Botmässigkeit begeben/ [6] alsdenn die Waffen für sie zu ergreiffen und sie verthädigen zu helffen/ allerdings für unumbgänglich nohtwendig gehalten; wie denn [7] die Campaner welche von denen Sammitern mit Krieg überzogen worden/ als auff ihre Bitte die Römer ihnen/ als ihren Bundsgenossen/ nicht helffen wolten/ zu denen Römern sagten: **Weilen ihr dann uns und das Unserige wider unserer Feinde Gewalt und uns zufügendes Unrecht nicht beschützen helffen wollet/ so übergeben wir uns und das Unserige unter eure Herrschafft und Botmässigkeit/ und werdet also nunmehro uns als das Eurige beschützen müssen.** Und Florus saget/ es seye [8] der Bund/ welchen sie vorhin mit denen Römern gehabt/ dadurch/ daß

b B. Jos. 10. c. 6. v.

c Verrina II.

2. Für die Unterthanen] Denn es ist eben derjenige/ so niemanden unrecht thut/ darumb so fort nicht ein rechtfertiger Mann/ wofern er nicht auch den Vorsatz hat/ die ihme anvertraute gegen frembde Gewalt und Unrecht zu beschützen. Grotius.

3. Unsere Haußgenossen] Wegen Privat-Kriegs/ welchen ein Hauß-Vatter zu Verthädigung seiner Haußgenossen zur Hand nehmen muß. Gronovius.

4. Für die Gibeoniter] Und zwar auff Befehl GOttes/ Jos. 10. cap. 8. v. Es scheinet aber/ daß sie von denen Heyden gehasset worden/ weilen sie ihre Religion verändert/ und die wahre Religion angenommen; umb welcher Ursache halben sie denn/ umb so vielmehr zu verthädigen waren. Tesmar.

5. Cicero] Ein mehrers dergleichen hat Cicero *in Orat. pro L. Manil.* Tesmar.

6. Alsdenn die Waffen für sie zu ergreiffen und sie verthädigen zu helffen/ allerdings für unumbgänglich nohtwendig gehalten] Als zu Königs Dans Regierungs-Zeiten die Sachsen in Jütland eingefallen/ und sich die ungezweiffelte Hoffnung gemacht/ solches unter ihr Joch zu bringen/ haben die Jütländer den König Dan umb Hülff angeruffen/ und versprochen/ daß/ wann sie den Sieg wieder ihre Feinde erhalten würden/ sie ihn zu ihrem Herrn und Regenten nehmen wolten. König Dan ergreifft/ auff solche angebotene treffliche Einladung/ die Waffen; hilfft denen Jüten/ schlägt die Sachsen/ und wird/ nachdem er versprochener massen Jütland unter seine Botmässigkeit bekommen/ zum König erwehlet. Meursius *Hist. Dan. lib. 1. in vita Dan.* So erzehlet auch Chytræus *Chron. Saxon. lib. 20.* was massen die Revalschen/ als sie im vorigen Seculo von dem Moscowiter so hart bedränget gewesen/ daß sie weder vom Römischen Reich Hülffe zu hoffen hatten/ noch auch durch eigene Macht sich zu verthädigen getrauen kunten/ die Moscowiter aber ihnen so nahe waren/ daß sie biß an die Pforten vor Reval streiffte/ und nicht allein ihr Vieh/ sondern die Bürger und Einwohner/ so auß der Stadt gegangen/ wegnahmen/ sie also auß äusserster Noht gezwungen worden/ vom König in Schweden Erich Geld/ und/ wofern die Stadt vom Moscowiter belägert werden solte/ Volck und Schutz zu bitten; Als aber König Erich ihnen antworten ließ/ was massen er kein Geld an andere zu lehnen hätte/ wenn sie aber sich seiner Botmässigkeit untergeben wolten/ so wolte er/ nicht etwa auß Begierde sein Reich zu erweitern/ als welches ausser dem groß gnug/ sondern auß Christlicher Liebe/ und damit er den Czaar Johannem Basilewitz/ als einen gefährlichen Nachbarn/ und der dem Königreich Schweden unerträglich fallen dörffte/ wenn er die Stadt Reval bekäme/ abhalten möchte/ die Stadt zu beschützen auff sich nehmen/ mit Versprechen alle derselben alte Privilegien und Freyheiten ihnen zu lassen. Als nun die Revalschen solches mit der Bürgerschafft und des Landes Ritterschafft communiciret/ haben sie dem Teutschen Ordens-Meister in Liefland den in vorigem Jahr geleisteten Eyd der Treue auffgekündiget/ und sich unter Königs Erichs/ der kurtz vorher seinem Vatter Gustav in der Regierung gefolgt/ seine Botmässigkeit gegeben. Füge diesem bey/ was Conring *de Finibus Imp. cap. 29. pag. 544. seqq.* hat. Welcher gestalt die Stadt Gröningen/ nachdem sie von dem Statthalter zu Utrecht verlassen worden/ sich im Jahr 1518. an Carl von Geldern ergeben/ siehe Histor. Geldr. *lib. 2. p. 678.* Simon.

7. Die Campaner] 1. b. 3. cap. 8. f. 3. §. u. 2. b. 5. cap. 31. f. Simon.

8. Der Bund/ welchen sie vorhin mit denen Römern gehabt] Weilen die Römer so wohl

mit

daß sie sich mit allem den Ihrigen der Römer Herrschafft und Botmässigkeit untergeben / noch viel heiliger und unverbrüchlicher geworden. Wie denn Livius [d] spricht: Es hat solcher Bewandtnüß nach geschienen / was massen des Staats oder Reichs Treu und Glauben daran gelegen / die / welche sich unter desselben Schutz und Botmässigkeit begeben / nicht zu verlassen / als welche alsdenn gleichsam verrahten und verkaufft zu werden scheinen würden.

d Im 7. b. 30. 31. cap.

II. Jedoch verpflichtet nicht eine jede Ursache ohne Unterscheid / die ein Unterthan hat / obgleich sie rechtmässig ist / den Regenten und Oberen / die Waffen für ihn zu ergreiffen / und seinet halben Krieg zu führen / [9] sondern nur alsdenn erstlichen / wenn solches ohne Beschwerde und Gefährde aller / oder doch derer meisten Unterthanen geschehen kan. Anerwogen das Amt eines Regenten [10] mehr auff das gantze Volck insgesambt gehet / als nur auff einen Theil desselben / und [11] umb wie viel gröss er ein Theil ist / [12] umb so viel näher kommt selbiges / die Natur und Eigenschafft des Gantzen an sich zu haben.

III. [c] Wenn derohalben ein Feind von seinem Gegentheil einen von dessen Bürgern / obwohlen er unschuldig ist / außbegehret ihn niederzumachen / [13. 14] so ist kein Zweiffel / man kan * die Hand von ihm abziehen / und ihn verlassen / wenn erhellet / daß man dem Feind an Macht nicht gleich / und er uns überlegen. Es streittet zwar Ferdinandus Vasquius [f] wieder solche Meynung; wenn man aber nicht so wohl dessen Worte / als seinen Vorsatz ansichet / so scheinet / daß seine Meynung eigentlichen darauff hinauß lauffe / daß man solch einen Bürger nicht freventlich verlassen solle / wo noch Hoffnung übrig ist / daß er verthädiget werden könte. Denn er bringt auch die Geschichte von dem Italiänischen Fuß-Volck bey / welches den Pompejum / da es doch noch nicht gantz und gar mit ihm außgewesen / verlassen / nachdem Cäsar ihnen versprochen / daß ihnen kein Leyd wiederfahren solte / wenn sie von Pompejo abgingen / welches er / und zwar nicht unbillich / beschilt.

c Soto *de Just. & Jure, lib. V. qu. 1. art. 7.*

f *Controv. Illustr. lib. 1. c. 13. n. 13.*

2. Ob man aber auch einen unschuldigen Bürger und Unterthanen / umb die der Stadt oder dem Reich sonst obschwebende Zerstörung und gäntzlichen Untergang dadurch abzubeugen / dem Feind überliefern könne / [15] darüber sind die Gelährten nicht einerley Meynung / und ist auch schon in denen uhralten Zeiten darüber gestritten worden; als / da Demosthenes

mit denen Samnitern / schon vor langen Zeiten in Bündnüß gestanden / als auch mit denen Campanern vor kurtzer Zeit in Bündnüß getretten waren / so hätten / sagt er / die Campaner damit / daß sie sich und alles das Ihrige an die Römer übergeben / ihren mit ihnen getroffenen Bund heiliger und höher gemacht / und daß er dem Bündnüß mit denen Samnitern vorgezogen werden müssen.

9. Sondern nur alsdenn erstlichen] Wofern nicht / umb einen zu rächen / entweder alle / oder die meisten in Gefahr gestürtzet würden. Gronovius.

10. Mehr auff das gantze Volck] Ziehet vielmehr in Betrachtung und achtet für höher was dem gantzen Volck / insgesamt als was einzelen Personen nützlich und verträglich ist. Gronovius.

11. Umb wie viel gröss ein Theil ist] So offt die Gefahr / und zwar sothane / welche groß ist / des mehrern Theils / und einen oder mehr zu rächen / gegen einander gehalten werden / so kommt solcher mehrere Theil dem Gantzen näher / als einer oder etliche wenige. Gronovius.

12. Umb so viel näher kommt selbiges / die Natur und Eigenschafft des Gantzen an sich zu haben] 2. b. 5. cap. 17. §.

13. So ist kein Zweiffel] Siehe des Patriarchen Nicephori dem Michael Langab gegebenen Raht / dem Fürsten in der Moldaw umb Friedens halben die Uberläuffer wieder zu geben; woselbst beym Zonara folgende Worte stehen: Wir wollen dafür halten / es sey besser / daß es etlichen wenigen übel gehe / als daß das gantze Volck leyde. Grotius.

14. So ist kein Zweiffel / man kan die Hand von ihm abziehen / und ihn verlassen] Denn / es kan ein Reich oder Staat / auch eine gantze Provintz / wenn dieselbe / ohne das gantze Reich oder den gantzen Staat in die äusserste Gefahr zu stürtzen / nicht zu verthädigen stehet / verlassen und verlohren geben / und befehlen / daß sie selbst / auffs beste sie kan / sich verthädigen möge / eben als wie das Hertzogthumb Preussen / nachdem die Pohlen dasselbe unauffhörlich angefochten / geplündert und verheeret / vom Römischen Reich verlassen worden / und also unter Polnische Botmässigkeit gerahten: Wie vielmehr solte man denn einen einzigen Bürger oder Unterthanen / der etwa vom Feind also eingeschränckt und umbzingelt / daß er / ohne die gantze Republick oder das Reich / oder die gantze Armee / in unfehlbares äusserstes Verderben und gäntzlichen Untergang zu stürtzen / auß ihren Händen nicht gerettet werden kan / seinem eigenen unglücklichen Geschicke nicht überlassen mögen und können? Henninges.

* Die Hand von ihm abziehen / und ihn verlassen] Sich seiner nicht annehmen / ihn nicht beschützen / ihn nicht retten. Gronovius.

15. Darüber sind die Gelährten nicht einerley Meynung] Also haben die Engelländer / nachdem Calés in die äusserste Noht gebracht worden /

mosthenes [16] die schöne Fabel vorgebracht von denen Hunden / welche die Wölffe von den Schaafen/ auß Vorwand/ damit zwischen ihnen Friede gehalten werden könne/ an sie außzuantworten/ begehret. Es saget aber nicht allein Vasquius nein dazu / und daß man solches mit Recht nicht thun möge/ sondern auch derjenige dessen Meynung von Vasquio / daß sie gleichsam der Treulosigkeit nahe komme/ beschuldiget wird / nemlich Sotus. [17] Doch setzet Sotus / es seye in dergleichen Fall / ein solcher Bürger schuldig und gehalten / selbst sich denen Feinden zu übergeben: Wozu aber Vasquius auch nein saget/ weilen die Natur und Eigenschafft der Bürgerlichen Gesellschafft / als welche ein jeder umb seiner eigenen Wohlfahrt und Nutzens halben eingegangen/ solches nicht erheischet.

3. Hierauß aber folget nichts anders / als daß ein Bürger / auß dem Endzweck und Recht insgemein / umb welcher willen solche bürgerliche Gesellschafften eingegangen worden/ dazu nicht verpflichtet noch gehalten sey; [18] nicht aber auch / daß die Liebe gestatte und zugebe / [19.20] anders zu thun. Denn es gibt viele Schuldigkeiten/ oder Dienst-Leistungen/ wozu uns nicht eben die eigentlich also genannte Gerechtigkeit/ sondern auch die Liebe verpflichtet/ welche/ wie Vasquius zugestehet / man nicht nur allein mit Lob leistet / sondern auch nicht unterlassen werden können / ohne sich durch solche Unterlassung Schuld auffzubürden. Es scheinet aber/ daß dieses allerdings eine Schuldigkeit und Dienst-Leistung von solcher Art und Gattung seye/ nemlichen/ daß in dergleichen Fall/ einer das Leben und die Erhaltung des grössesten unschuldigen Theils/ [21] seinem/ als einer eintzelen Person / Leben und Erhaltung vorziehe. In Euripidis *Erechtheo* saget Praxithea: **Denn/ wenn wir die Zahlen/ und was weniger oder was mehr ist/ begreiffen/ [22] so kan das Unglück oder Ubel einer eintzelen Person / oder einer eintzelen Familie keinesweges für gröſſer und schwerer oder für eben so groß gehalten werden/ als das Ubel oder Unglück einer gantzen Stadt.** Und also hat Phocion den Demosthenem [g] und andere ermahnet / nach dem Exempel derer Töchter des Lei und derer [23] Hyacinthiden / vielmehr selbst den Tod zu leyden / als dem Vatterland einen unersetzlichen Schaden wiederfahren zu lassen. Cicero in seiner für Publium Sextium gehaltenen Rede: **Wenn ich mit meinen Freunden auff der See wäre/ und mir begegnete/ daß unterschiedliche See-Räuber auß unterschiedlichen Orten das Schiff anzupacken und wegzunehmen dräueten / wofern man nicht mich nur allein ihnen übergeben würde / wenn nun die andern im Schiff solches nicht thun/ sondern vielmehr mit mir**

g Diodorus *lib.* 17.

den / sechs von den vornehmsten Bürgern außbegehrt / mit welchen sie nach eigenem Willen und Gutdüncken verfahren wolten. Frossardus *Hist. Lib.* 1. Tesmar.

16. Die schöne Fabel] Zu der Zeit als Alexander der Grosse von denen Athenienfern ihre Redner und Obristen außzuantworten begehrt. Justinus 2. b. 4. cap. Gronovius.

17. Doch setzet Sotus/ es seye in dergleichen Fall ein solcher Bürger schuldig und gehalten] Derohalben so haben in der Belägerung Tales / sechs Männer oder Bürger freywillig sich dargeboten/ des Uberwinders Zornwut zu ersättigen. Frossardus in vorhin angezogenem Ort: Als nun dieses (nemlich 6. Bürger auß der Stadt in des Uberwinders Hände zu liefern/ nach seinem Willen u. Belieben mit ihnen zu verfahren) in die Stadt kund gethan wurde / ist alsbald ein grosses Trauren und Wehklagen entstanden. Als nun in solcher Bestürtzung ein ansehnlicher Bürger/ umb das durch Hunger nunmehr bey nahe gantz zu Grund gerichtete Vatterland zu erhalten / öffentlich gesprochen / er fürchte sich nicht für dem Tod/ hat er dadurch so viel zu wegegebracht/ daß hernach noch fünff andere sich gleicher gestalt entschlossen. Tesm.

18. Nicht aber auch / daß die Liebe] Die Pflichtschuldigkeit / die schuldige Gebühr und Liebe gegen das Vatterland; welcher Codrus/ Leonidas/ Menoeäus/ und die Decii nachgelebet/ und sich für ihre Mitbürger dahin gegeben: Moses hat sich für das Jüdische Volck auß dem Buch der Lebendigen außtilgen lassen wollen/ und Paulus ein Fluch zu werden gewünschet. Gronovius.

19. Anders zu thun] Und sich nicht zu Erhaltung des gantzen Volcks/ dem Feind in die Hände zu geben.

20. Anders zu thun] 2. b. 1. c. 8. f. Simon.

21. Seinem/ als einer eintzelen Person/ Leben und Erhaltung vorziehe] In dieses cap. 7. f. Simon.

22. So kan das Unglück oder Ubel einer eintzelen Person/ oder einer eintzelen Familie keinesweges für gröſſer und schwerer/ oder für eben so groß gehalten werden/ als das Ubel oder Unglück einer gantzen Stadt] Es ist Unrecht/ daß das gantze ein Anwachs seines Theils werden soll. Welches stehet beym Philo *lib.* 2. *de vita Mosis* zu Ende/ woselbst auch noch andere lesenswürdige Dinge stehen. Grotius.

23. Hyacinthiden] Siehe Apollodorum *in Bibliotheca*. Grotius.

24. So

mir zugleich umbkommen/ als mich in der Feinde Hände übergeben wolten; [24]so würde ich mich lieber in die See stürtzen/ damit ich die übrigen erhielte/ als daß ich sie/ die mich so gern erhalten wolten/ wo nicht in den unfehlbaren Tod/ doch in grosse Lebens-Gefahr stürtzen solte. Eben dieser Cicero *lib. 3. de Finibus* saget: Ein Biedermann/ ein Kluger und Weiser/ welcher so wohl sich denen Gesetzen bequemt/ als auch dessen/ was seine bürgerliche Schuldigkeit mit sich bringt/ nicht unwissend/ ist auff den Nutzen und auff die Wohlfahrt aller/ mehr als auff eines/ oder bloß allein seine bedacht. Beym Livio[h] lesen wir/ wie von etlichen Molossern gesagt worden: Ich habe zwar offt erzehlen hören/ daß viele gewesen/ welche für ihr Vatterland in den Tod gegangen; allein diese hier sind die erste zu seyn befunden worden/ welche dafür gehalten/ es seye nicht mehr als billich/ daß ihrentwegen ihr Vatterland zu Grunde gienge. h Jm 14. b.

4. Vorauß gesetzt nun dieses/ so ist annoch dieser Zweiffel übrig: Ob ein solcher zu dem/ was ihme also zu thun obliget/ auch gezwungen werden könne? Sotus saget/ Nein/ und ziehet zum Exempel an, daß zwar ein Reicher/ weilen es die Erbarmung erfodert/ schuldig seye/ dem Armen ein Allmosen zu geben/ [25]dazu aber nicht gezwungen werden könne. Allein hier ist zu mercken/ [26]daß es eine gantz andere Bewandtnüß habe mit den Gliedern eines Volcks unter sich gegen einander/ eine andere aber mit denen Oberen/ wenn sie mit ihren Unterthanen gegen einander verglichen werden: Denn die/ welche einander gleich sind/ können einander nicht zwingen/ ohne zu dem/ was einer dem andern aus Recht schuldig ist; aber ein Oberer kan die Untere zwingen/ [27]auch zu andern Dingen/ welche die Tugenden sonsten von uns fodern; weilen solches unter dem Recht/ welches dem Oberen eigentlich zukommt/ in so ferne er ein Oberer ist/ mit begriffen ist. [i]Also/ wenn grosser Korn-Mangel ist/ so können die Bürgere gezwungen werden/ ihren Vorraht hervor zulangen: Derowegen dem auch in dieser unserer Streitt-Frage der Warheit gemässer zu seyn scheinet/ daß in solch einem Nohtfall ein Bürger gezwungen werden könne/ [28]das zu thun/ was die Liebe erfodert. Und also hat vorgenannter Phocion[k]/ seinen allerbesten Freund Nicoclem zeigende/ gesagt/ es seye dahin gekommen/ daß wenn Alexander ihn außbegehrte/ er selbst dahin stimmen würde/ daß er außgeliefert werden müste.

i Lessius *lib. 2. c. 9. dub. 7.*

k Plutarch in dessen Lebens-Beschreibung.

IV. Die nächste nach denen Unterthanen sind die Bundsgenossen; ja sie sind in diesem Stücke mit ihnen in gleichem Grad/ daß man sie nemlich vertheidigen helffen müsse/ [29]wenn nemlich solches in dem Bündnüß außdrücklich mit enthalten/ und ihnen versprochen worden; sie mögen sich nun über dieses in derer/ von welchen sie Hülffe suchen/ ihren Schutz gegeben/ und sich schlechterdings ihnen anvertrauet/ oder auch in dem Bündnüß bedungen haben/ daß ein Theil dem andern Hülff und Beystand zu leisten schuldig seyn soll. Ambrosius[l] saget: Der/ welcher die seinem Bundsgenossen wiederfahrende Gewalt nicht abtreiben hilfft/ wann er kan/ ist eben so wohl zu beschuldigen/ als der/ welcher die

l *lib. 1. de Offic. c. 36.*

24. So würde ich mich lieber in die See stürtzen] Also hat der Prophet Jonas sich freywillig dargestellt/ ihn ins Meer zu werffen nachdemmahlen er selbst gestehen muste/ daß umb seinet willen das Ungewitter entstanden. Jon. 1. cap. 11. 12. b. Gronovius.

25. Dazu aber nicht gezwungen werden könne] 2. b. 11 c. 3. f. 17. c. 2. f. 2. §. 22. c. 16. f. Simon.

26. Daß es eine gantz andere Bewandtnüß habe mit den Gliedern eines Volcks unter sich gegeneinander] Es seyen gantz unterschiedene Dinge/ die ein Bürger von dem andern fodern könne/ und die eine Obrigkeit oder Volck von seinem Bürger fodern könne. Gronovius.

27. Auch zu andern Dingen/ welche die Tugenden sonsten von uns fodern] Also ist bey denen Lucanern auff die Verschwendung eine gewisse Straffe gesetzt gewesen; bey denen Macedoniern auff die Undanckbarkeit; und bey jetzt gedachten Lucanern und denen Athenienern auff die Faulheit. Siehe/ was auf den 9 f. 1. cap. 2. b. beygebracht worden. Grotius.

28. Das zu thun was die Liebe erfodert] 3. b. 21. cap. 24. f. 2. §. Simon.

29. Wenn nemlich solches in dem Bündnüß außdrücklich mit enthalten] 2. b 15. cap. 13. f. 1. §. Simon.

30. Auff

Gewalt thut. Doch können solche und dergleichen Pacta [30] auff diejenigen Kriege/ zu welchen man keine rechtmässige Ursache hat/ nicht gezogen werden/ wie wir [31] an einem andern Ort gesagt. Und dieses ist eigentlich die Ursache / warumb die Lacedämonier / ehe sie wieder die Athenienser Krieg angefangen/ allen ihren Bundsverwandten anheim gestellt/ zu urtheilen/ ob sie nicht eine rechtmässige Sache hätten: Wie auch die Römer [m] wegen des Krieges gegen Nabidem. [32] Diesem wollen wir nun auch folgendes hinzufügen/ daß ein Bundsverwandter/ dem andern Hülff und Beystand zu leisten / auch alsdenn nicht einmahl verpflichtet ist / wenn keine Hoffnung da ist / daß es gut außschlagen werde. Auerwogen man Bündnüsse macht/ Nutzen und Vortheil dadurch zu erhalten/ nicht aber Schaden und Böses dadurch sich auff den Halß zu laden. Man ist aber schuldig seinen Bundsverwandten [33] auch gegen den / der gleichfalls mit uns ein Bundsverwandter ist/ verthädigen und beschützen zu helffen; es seye denn/ daß der/ welcher zu erst unser Bundsverwandter worden / in dem Bündnüß deßhalben [34] etwas sonderliches außbedungen. Solcher gestalt haben die Athenienser die Corcyräer/ wenn ihre Sache nur rechtmässig gewesen/ auch wohl selbst wider die Corinthier/ welche doch der Athenienser ältere Bundsgenossen waren / gar wohl verthädigen helffen können.

m Livius im 34. b.

V. [35] [n] Die dritten in der Ordnung sind unsere Freunde / welchen man zwar keine Hülff und Beystand versprochen / solche aber ihnen dennoch Freundschaffts halben zu leisten schuldig ist / wenn solches bequemlich und ohne unsere Beschwerde und Gefährde geschehen kan. [36] Also hat Abraham für seinen Bruders-Sohn Loth die Waffen ergriffen: Und die Römer haben den Antiatern andeuten lassen/ denen Griechen/ als welche derer Italiäner Verwandten wären/ mit Seeräubereyen nicht beschwerlich zu fallen; welche Römer gar offt / nicht nur allein für ihre Bundsgenossen / denen sie solches krafft des Bündnüsses schuldig waren / sondern auch für andere ihre Freunde / die Waffen ergriffen / oder dieselbe zu ergreiffen gedrohet haben.

n Victoria *de Ind. p.* 2. *n.* 17. Cajetanus 2. 2. *qu.* 4. *art.* 1.

VI. Endlichen ist auch [o] die allgemeine und sich über das gantze menschliche Geschlecht außbreitende Ursache/ andern Hülff und Beystand zu leisten/ die allgemeine Verwandtschafft/ womit ein Mensch dem andern ohne Unterscheid zugethan/ und verknüpffet ist/ welche Ursach allein auch gnug ist/ andern Menschen Hülff zu leisten. Seneca [p] saget; Ein Mensch ist dem andern zur Hülff und Beystand gebohren; welcher [q] auch folgendes hat: Ein Weiser und

o Cicero *de fin. lib.* 3. von Schuld. Geb. 2. b. *l. ult. vim.* D. *de* 9. & 7.

p *De Ira lib.* 1. *c.* 7.

q *de Clem. lib.* 2. *c.* 5.

30. Auff diejenigen Kriege/ zu welchen man keine rechtmässige Ursache hat] Siehe Simlerum *de Republica Helvetorum:* Wenn der Lehen-Herr jemanden bekrieget/ und kund und offenbar ist/ daß der Krieg rechtmässig/ oder wenn solches auch gleich zweiffelhafftig / so ist der Vasall oder Lehnmann schuldig ihme zu helffen und beyzustehen. Wenn aber kund und offenbar ist/ daß er unrechtfertig handele / so ist der Lehenmann zwar schuldig den Lehn-Herrn beschützen zu helffen/ keinesweges aber ihme Hülff und Beystand zu leisten/ umb den andern zu beleidigen. *lib.* 2. *de Feudis c.* 28. *Hic finitur, versu*; *Domino, in princ.* Grotius.

31. An einem andern Ort] 2. b. 22. cap. Item. 15. cap. 13. f. 2. 5. Simon.

32. Diesem wollen wir nun auch folgendes hinzufügen] Nemlich wenn offenbar ist/ und sonnenklar vor Augen liegt / daß gantz und gar keine Hoffnung vorhanden / daß es wohl außschlagen werde; ein anders ist / wo die Hoffnung zweiffelhafftig ist. Denn ich gehe keineswegs ein Bündnüß ein / mich freventlicher Weise in Gefahr und Verderben zu stürtzen / sondern das Meinige zu befestigen und zu vermehren. Tesmar.

33. Auch gegen den / der gleichfalls mit uns ein Bundsverwandter ist] Ein Exempel dessen ist zu finden beym Justino 3. b. 7. cap. Und hiemit entschuldigen sich die Böhmischen Stände gegen Ferdinandum/ daß sie nemlich seinem Feind/ dem Churfürsten von Sachsen/ vermög ihres alten mit demselben habenden Bündnüsses/ wieder den König in Böhmen Hülffe gesandt. Thuanus *lib.* 4. *p.* 82. Bey welchem *lib.* 1. *pag.* 8. auch zu finden / wie Pabst Leo sich beym König in Franckreich entschuldiget / daß er seine Waffen mit Spanien zusammen gesetzt/ daß solches nemlich krafft eines alten Bündnüsses unter ihnen geschehen seye; im übrigen hätten die Obristen und Generale Befehl empfangen/ gegen die Frantzosen nichts sonderliches zu thun. Tesmar.

34. Etwas sonderliches außbedungen] 1. b. 3. cap. 23. f. 2. 5. 2. b. 15. c. 13. f. Simon.

35. Die dritten in der Ordnung sind unsere Freunde] Es ist ein alter Götter-Spruch: Du hast deinem Mitgesellen in seinem Tod nicht beygestanden; ich will dir nichts deßhalben außsagen/ ohne daß du auß dem Tempel weichen mögest. Grotius.

36. Also hat Abraham für seinen Bruders-Sohn Loth] Also haben die Carthaginenser denen Tyriern/ als welche sie an statt ihrer Eltern hielten und ehrten/ Hülffe versprochen. Curtius 4. b. 2. c. Und die Amazonen bitten von dem Scyther-Könige Ergillo

und verständiger Mann [37] wird denen / welchen Unglück begegnet / allemahl gerne beyspringen und ihnen helffen. Euripides *in Supplicibus* saget: Die Felsen und Klippen dienen denen wilden Thieren zum Schutz / sich darinnen zu verbergen / wenn sie verfolget werden / und die Altäre denen Dienstbohten: Also wenn eine Stadt oder Republick in Noht geräht / so hilfft ihr die andere Stadt oder Republick / und springt ihr bey. Und Ambrosius [r] spricht: Wenn man die Schwachen und Unmächtigen verthädiget und beschützet / so ist solche Tapfferkeit eine vollkommene Gerechtigkeit / wovon wir denn / [38] oben auch etwas gehandelt.

[r] *De Offic. lib. 1. c. 5.*

VII. 1. Hier ist die Frage / ob auch ein Mensch seinen Neben-Menschen / und ein Volck das andere / für Gewalt und Unrecht beschützen zu helffen schuldig und gehalten ist? [39] Plato [f] ist der Meynung / daß man den / welcher die einem andern wiederfahrende Gewalt nicht abhalten hilfft / straffen solle: Welches auch [t] der Egyptier Gesetze in sich hielten; es ist aber gewiß / daß wenn augenscheinlich offenbar / daß man sich dadurch in Gefahr stürtzet / man dazu nicht verpflichtet seye / anerwogen ein jeder sein eigen Leben und das Seinige eines andern Leben und Güter gar wohl vorziehen mag; und in solcher Maß halte ich dafür / daß man außdeuten müsse / was Cicero gesagt: Der / welcher dem Gewalt und Unrecht / welches man unserm Neben-Menschen anthun will / nicht steuert / wenn er kan / ladet eben so grosse Schuld auff sich / als wenn er seine Eltern / sein Vatterland / oder seine Bundsgenossen in Noht stecken lässet / und denselben nicht hilfft; da das Wort / kan / also genommen werden muß / daß es so viel heisse / wann ers mit seiner Bequemlichkeit thun kan; anerwogen eben dieser Cicero an einem andern Ort gesagt: Andere Menschen zu verthädigen und zu beschützen / kan man vielleicht nicht allerdings thun / ohne damit sich Bescheltung zu wege zu bringen. Und beym Sallustio im 4. b. seiner Geschicht-Beschreibung stehet in dem Sendschreiben Königs Mithridatis an den König Arsacem: Alle diejenigen / welche / wann sie in gutem Stande stehen / ersucht werden / in Krieg wieder andere mit einzutretten / sollen bey sich betrachten / obs ihnen nicht verträglich seye / (wenn andere neben ihnen in Gefahr und Sicherheit stehen) vielmehr still zu sitzen / als zu befürchten / daß vor dem Feuer / welches bey unserm Nachbar brennt / die Flammen nicht auch zu uns herüber schlagen: Hernacher sollen sie auch betrachten / ob sie das / wessen man sie ersucht / ohne Verletzung der Frommkeit / ohne ihre eigene Wohlfahrt dadurch in Gefahr zu setzen / und ohne ihren guten Leumuht und Ehre zu kräncken / auch wohl thun könten.

[f] *de Legib. lib. IV.*

[t] *Diod. l. 1.*

2. "So ist auch nicht zu verachten / [40] was Seneca saget: Deme / welcher in Gefahr schwebet umbzukommen / will ich gerne beyspringen und heiffen / aber also / daß ich nicht selbst dadurch umkomme / ohne / wofern ich mich für die Erhaltung einer hohen Person / oder einer grossen Sache dargebe. Aber man ist auch alsdenn nicht ein-

u Lessius *lib. 2. c. 4. dub. 15.*

Sigiso Hülffe / weilen sie / die Amazones aus den Scythen entsprossen. Justinus 2. b. 4. cap. So haben auch die Cäriter / wegen Verwandtschafft zum Mueleyden bewogen / denen Tarquinienfern beygesprungen. Livius 7. b. 19. cap. Siehe auch Richeri *Dec.* 2. *n.* 5. Tesmar.

37. Wird denen / welchen Unglück begegnet / allemahl gern beyspringen / und ihnen helffen] Welches / meinem Bedüncken nach / alsdenn auch geschiehet / wenn zweyen streittenden Partheyen / von dem dritten / der mächtiger ist / als sie / geboten wird / die Waffen niederzulegen / wovon im vorhergehenden gehandelt worden. Derohalben so ist der Krieg / welchen der König Lemer / oder Tamerlanes / wider den Türckischen Kayser Bajazeth geführt / allerdings rechtmässig gewesen. Denn wie Chalcocondylas *rer. Turcicarum lib.* 3. schreibet / so ist solches geschehen / damit die Fürsten und Potentaten Asiens / die den Tamerlan umb Hülff ersucht / von des Türckischen Käysers Joch und Unterdruckung befreyet werden mögten. Tesmar.

38. Oben] 2. b. 20. cap. 40. f. 1. §. Simon.

39. Plato ist der Meynung / daß man den / welcher die einem andern wiederfahrende Gewalt nicht abhalten hilfft / straffen solle] Wie auch die Jüden: Moſe de Kotzi *praecepto jubente LXXVII. LXXX. vetante CLXIV. CLXV.* Grotius.

40. Was Seneca] *De Benef. lib.* 2. *cap.* 15. Welchem nicht ungleich / was er *lib.* 1. *cap.* 10. *de Benef.* hat: Denjenigen / der es werth ist / will

mahl zur Hülff und Beystand verpflichtet / wenn der / welcher in Noht steckt / nicht anders / als durch den Tod dessen / der ihn angefallen / gerettet werden kan. Denn / wenn der / welcher angefallen wird / sein eigen Leben dem Leben dessen / der ihn anfällt / vorziehen kan / wie [41] an einem andern Ort gesaget worden / so wird derjenige nicht sündigen / welcher entweder glaubet / oder auch seiner Seits gern sähe / daß der / so angefallen wird / ebenfalls [42] solches viel lieber wolle / als der / der ihn angefallen hat / absonderlich / wenn von Seiten dessen / der den andern angefallen / grössere Gefahr ist / daß er in unwiederbringlichen Schaden und ewiges Verderben [43] gestürtzet werde.

VIII. 1. So ist auch dieses streittig: Ob es recht seye [44] für anderer Potentaten Unterthanen die Waffen zu ergreiffen / und ihnen zu helffen / umb die Gewalt und das Unrecht / welches ihnen von ihren Regenten geschiehet / abzuhalten? Fürwahr / nachdem die bürgerliche Gesellschafften angeordnet worden / so ist ungezweiffelt und gewiß / daß ein jeder Regent in seinem Staat oder Reich / [45] ein besonderes Recht über seine Unterthanen und Bürger bekommen. Euripides *Heraclidis*: Wir / so viel unser in dieser Stadt wohnen / können selbst uns Recht schaffen. So gehöret auch nirgends anderswo hin / als hieher / was in gemeinem Sprichwort gesagt wird: Thue du / was deines Amts ist / wir wollen uns umb das / was uns zukommt / bekümmern. Und Thucydides hat nicht weniger die Macht Gerichte zu ordnen und zuhalten / als auch die Macht Gesetze zu geben / und Obrigkeiten zu ordnen / unter die Kennzeichen einer höchsten unumschränckten Staats-Gewalt gesetzet. So schicket sich gleichfals nirgendswo besser hin / als hieher / was der Poet [1] saget: Die Herrschafft über das Meer ist nicht dem Aeolo / sondern nur Neptuno gegeben und anver-

[1] Virgilii Trojan. Gesch. 1. b. 142. v.

ich auch mit Darsetzung meines Bluts beschützen / und seine Gefahr mit ihm theilen: Deme aber / der es nicht werth / will ich so viel thun / daß / wenn ich ihn mittelst Geschreyes auß der Räuber Hände bringen kan / ich michs nicht verdriessen lassen will / seiner wegen zu ruffen. Siehe was oben in des 2. b. 1. cap. 5. f. gelehret worden. Grotius.

41. An einem andern Ort] 2. b. 1. cap. 8 f. Simon.

42. Solches viel lieber wolle] Nemlich / dessen / der ihn anfällt / sein Leben / seinem eigenen Leben vorzuziehen.

43. Gestürtzet werde] Wenn er nemlich ein Gott- und ruchloser Mensch ist / und dadurch / wann er von dem / welchen er angefallen oder von dem / der dem Angefallenen beyspringet / niedergemacht / der Zeit und Gelegenheit beraubet wird / sich zu bekehren und Busse zu thun.

44. Für anderer Potentaten Unterthanen] Es ist eine subtile und allerdings gefahrliche Frage; ob man eines andern seine Unterthanen gegen ihres Herrn und Regenten unbefugte Gewalt und Unrecht vertheidigen helffen könne? Denn in solchem Fall würde man stracks entgegen halten / was / wie beym Cambdeno *lib.* 1. *pag.* 94. zu lesen / die Königin in Schottland gesaget: Man solle ihr ihre eigene Unterthanen ihrem Gericht und Urtheil überlassen / nachdemmahlen in Sachen / die Enzelländische Unterthanen betreffende / sie sich keinerley Weise bemenge. Und gewißlich / es scheinet unrecht zu seyn / daß man sich in frembde Sachen / die einen nicht angehen / mischen will / und daß man sich umb Dinge / welche ausserhalb unserm Reich und Gebiet geschehen / bekümmern will. Klockius *tom.* 1. *Conf.* 1. *n.* 7. nachdemmahlen darauß nichts anders als Unruh und Ungelegenheit entstehen kan; zu geschweigen / daß ein jeder Regent und Potentat / seines ihme anvertrauten Regiments wegen / dermaleinst GOtt Rechenschafft werde geben müssen / und kein anderer; und daß keinem Frembden vergönnet seye / nach eines andern seiner Unterthanen Gunst zu trachten. Xenophon *Instit.* 5. *pag.* 156. Wenn einer dem Eheweib dahin vermöchte / "daß sie endlich ihn mehr / als dich liebte / würde er "dich wohl damit vergnügen? Ich halte dafür / "keinesweges und nichts weniger / sondern er würde dich damit vielmehr beleidigen. Damit ich "aber das / was meinem Schmertzen am ähnlichsten ist / sage. Wenn einer diejenigen Perser / welche du zu uns gebracht / also auf seine Seite brächte / daß sie ihme mehr / als dir anhingen / würdest "du wohl denselben für deinen Freund halten: "Ich meines Theils zweiffle daran / sondern halte "vielmehr dafür / daß du ihn für einen grösseren "Feind halten würdest / als wenn er eine grosse "Menge der Deinigen niedermacht." Es ist aber obgemeldte Frage in der Königin in Engelland Elisabeth Raht erörtert worden. Wie beym Cambdeno *p.* 2. *p.* 267. zu lesen: Da die Holländer gebeten / daß sie sie gegen die Spanier vertheidigen möchte; da sie denen Gesandten endlich geantwortet: Ihr wäre ihrer Seits nichts so lieb und "angelegen / als Treu und Glauben zu halten / welche nicht allein mit der Ehre verknüpffet / sondern "auch einem Potentaten anständig / sie wäre aber "bey sich selbst noch nicht gewiß / wie sie / ohne "Kräuckung ihrer Ehre und ihres Gewissens / die "ihr angebotene Provincien in ihren Schutz / wenigter in ihren Besitz nehmen könne. Im übrigen "wolte sie beym König in Spanien ihr Bestes thun / "den Frieden zu wege zu bringen. Tesmar.

45. Ein besonderes Recht über seine Unterthanen und Bürger bekommen] Es ist nichts so wahr als dieses: jedoch aber ist es keinesweges von solcher Beschaffenheit / daß es die von Anfang der Welt her gewesene Gesellschafft und Verwandtschafft / die Gott unter dem menschlichen Geschlecht gemacht / auffheben solte. Tesmar.

46. Es

anvertrauet. Und welches diesem nicht ungleich ist [y]: [46] Die Götter mögen niemahlen das/ was andere Götter gethan/ umbstossen. Und was beym Euripide [z] stehet: Bey denen Göttern ist dieser Gebrauch/ daß was einer derselben will/ [47] die andern solchem nicht entgegen seyn dörffen. Nemlichen/ wie Ambrosius [a] spricht: Damit/ wenn sich einer umb des andern Reich oder Länder bekümmern/ und damit befassen wolte / nicht Krieg unter ihnen entstünde. Und die Corinthier sagen beym Thucydide: Das seye der Billichkeit gemäß/ daß ein jeder Potentat oder Regent [41] die Seinigen/ und nicht Frembde straffe. Und König Perseus [b] in seiner an Martium gehaltenen Rede spricht/ daß er die Doloper gezüchtiget/ und sie durch die Macht der Waffen heimgesucht/ hätte er nicht nöhtig zu verantworten; denn/ sagte er / ich hab es/ krafft des mir zukommenden Rechts gethan/ weilen sie unter mein Reich/ und unter meine Botmäßigkeit gehöreten. Allein alles dieses findet statt/ [49] wenn die Unterthanen warhafftig und in der That sich verbrechen / wie auch wenn ihre Sache wieder ihre Oberen zweiffelhafftig ist; [c] denn dazu ist die Außtheilung und Stifftung der Reiche und Herrschafften geschehen/ daß ein jeder Regent die Seinigen straffen könne und möge.

y Ovidius von Verwandlung der Dinge. im 14. b.

z Hippolyte.

a Lib. 1. de Off.

b Livius in 42. b. 41. cap.

c Victoria de Ind. rel. n. 15.

2. [50. 51. 52] Wenn aber denen Unterthanen von ihren Oberen und Re-

46. Die Götter mögen niemahlen das/ was andere Götter gethan/ umbstossen] Eben dieser Ovidius z. b. von Verwandlung/ hat folgendes: Denn es hat niemahlen ein GOtt derer andern Götter Thun ungültig machen mögen. Grotius.

47. Die andern solchem nicht entgegen seyn dörffen] Welches alles dahinauß gehet/ daß wir dadurch erinnert werden/ daß kein Regent oder Potentat sich in eines andern Regenten und Potentaten Dinge und Gerichte mischen soll. Grodovius.

48. Die Seinigen / und nicht Frembde Straffe] Augustinus *libro* 2. *de Libero Arbitrio*: Denn es folget nicht/ daß/ gleichwie/ andern Wohlthaten zu bezeigen / eine Gütigkeit ist deß/ der es thut; also thue der auch recht/ der andere rächen helffe. Procopius *Vandalicorum* 1. Es ist der Tugend und Erbarkeit gemäß/ daß ein jeder das Regiment/ welches ihme anvertrauet worden / verwalte/ und umb frembde Dinge sich nicht bekümmere. Grotius.

49. Wenn die Unterthanen warhafftig und in der That sich verbrechen] Und so lang ein Regent und Oberherr innerhalb denen Schrancken rechtsbefugter und rechtmässiger Straffe bleibet: Denn wenn er geringe Fehle mit denen allerschwersten Straffen belegen wolte / würde er sich einem Tyrannen/ als einem rechtmässig regierenden Herrn ähnlicher machen; und könte also/ sothaner Bewandtnüß nach/ vorerwehnten über seine Unterthanen erlangten Rechts zwischen ihm und seinen Unterthanen nicht geniessen. Muß also in solchem Fall einem jeden Regenten und Potentaten sein Recht und seine Macht/ seine Unterthanen frey zu regieren und zu straffen / ungekräncket bleiben; so gar/ daß nicht einmahl zugelassen seyn möge/ für die/ so verbrochen/ ohne Unterscheid und allezeit zu bitten. Thuanus *lib.* 4. *p.* 71. Er sagte/ daß ihme das wunderlich vorkäme/ was man dem Churfürsten von Sachsen zu gefallen geschrieben hätte: anerwogen derselbe weder an dem Kayser/ noch an ihm / oder endlichen auch an seinem Reich verschuldet / daß sie/ nachdem sie einige Beleidigung nicht zu fürchten / für ihn bitten solten. Und *lib.* 5. *p.* 100. Nachdeme derohalben eine Gesandtschafft abgefertiget worden/ hat man/ ehe selbige für den Churfürsten gebeten/ durch die vornehmsten Räthe erstlich außgeforscht / was doch der Kayser Sinnes seyn möchte; und als sie so viel verstanden/ was massen der Kayser übel aufnehmen würde / wenn man für den Churfürsten bitten solte / hat mans gantz und gar unterwegens gelassen. *lib.* 51. *p.* 1052. Es war bey denen Engelländern ein neues/ doch aber noch nicht kund gemachtes Gesetz geordnet/ daß niemand wegen Befreyung dessen/ der verdächtig wäre / wieder den Staat sich aufzulehnen gesucht zu haben/ sprechen möchte: Der aber/ er möchte nun ein Außländer oder Einheimischer seyn / welcher sich unterstehen würde den/ so des Lasters verletzter Majestät schuldig/ loß zu machen / und auff freyen Fuß zu stellen / solte als ein Auffrührer am Leben/ und mit Verlust seiner Güter gestrafft werden. Wenn endlich auch einer/ nach ergangenem Urtheil über den / der wider den Staat sich auffgelehnet / sich unterstehen würde / wegen dessen Erfreyung zu sprechen/ der solte eben so/ als ein Verbrecher verletzter Majestät gestraft werden. Und Cominæus *Comment. lib.* 2. *pag.* 194. Hernacher so hat er für die Edelleute/ so neulich auß Burgund gekommen waren/ und derer Güter und Habseligkeit der König inne hatte / gebeten / daß sie wieder in vorigen Stand gesetzt werden möchten. Obwohlen nun der König solche Fürbitt übel auffgenommen / so hat er dennoch dieselbe zugestanden / jedoch mit dem Beding / dafern er auch den Hertzog von Clevers / und die von Croy dagegen in ihren vorigen Stand setzen würde: Nachdeme nun dessen gedacht wurde/ ist weiter auf nichts mehr gedrungen worden. Tesmar.

50. Wenn aber denen Unterthanen von ihren Oberen und Regenten offenbare Gewalt und Unrecht geschiehet] Derohalben ist zu mercken/ daß/ wann ein Regent tyrannischer Weise gegen seine Unterthanen wütet / und ihrer Haab und Gütern/ ihren Personen und Gewissen unrechtmässige Gewalt zugefüget; in solchem Fall ein jeder außländischer König und Potentat / gleichsam Amts halben schuldig und gehalten ist / dergleichen Bedrängten zu Hülff zu kommen/ und den Tyrannen / als einen Umbbringer und Verheerer seines Reichs und seiner Unterthanen zu recht zu bringen. Inzwischen ist dieses wohl zu beobachten / daß man keineswegs auff alle und jede Klagen ohne Unterscheid zu solchem äusserstem Noht-Mittel greiffen solle;

genten offenbare Gewalt und Unrecht geschiehet / und wenn etwa ein [53] Busiris / [54] Phalaris / [55] Diomedes dergleichen an seinen Unterthanen verübet / die von keinem Recht-liebenden gebilliget werden / [56] so ist ihnen das Recht / daß andere Menschen / krafft des Bandes allgemeiner Verwandtschafft der Menschen untereinander / sich für sie nicht solten dazwischen legen können / keinesweges verschlossen. Also hat Kayser Constantinus wider Maxentium und Licinium / [57] und andere Römische Kayßere wider die Perser die Waffen ergriffen / oder doch zum wenigsten gedrohet / daß sie dieselbe ergreiffen wolten / wofern sie nicht nachliessen / die Christen wegen der Christlichen Religion zu verfolgen und zu tödten.

3. Ja / wenn gleich auch zugestanden würde / [58] daß Unterthanen auch nicht einmal in der höchsten und äussersten Noht befugt und bemächtiget wären / die Waffen wider ihre Oberen zu ergreiffen / (woran doch / wie man gesehen / eben diejenigen selbst zweiffeln / welche absonderlich bemühet sind / die Macht derer Könige über ihre Unterthanen weit außzudähnen) so folget doch keinesweges darauß / daß andere für sie und ihnen zum

---

solle; sondern nur alsdenn erstlichen / wenn des Regenten Gewalt und Unrecht gegen seine Unterthanen / unmenschlich und unerträglich ist. Hieher schickt sich nicht uneben Kayßers Antonini Reseriptum *in l. 2. ff. & §. 2. Inst. de his qui sui vel alieni Juris sunt*: Derer Herren Macht und Gewalt über ihre Knechte / muß zwar ungekränckt bleiben / und niemanden sein Recht benommen werden; es ist aber auch derer Herren eigener Nutze / und ihnen daran gelegen / daß denen / welche mit Fug und Recht darum bitten / Hülffe gegen ihrer Herrn Wüterey / gegen den Hunger und unerträgliche Gewalt / nicht verweigert werde. Derowegen denn auch auß diesem Grund Engelland / Teutschland und andere hertzhaffte Fürsten und Potentaten / vorzeiten denen bedrängten Holländern / Frantzosen und andern Völckern / so viel Hülffe zugeschickt. Eben dieselbe Königin Elisabeth / welche / wie in der vorhergehenden 44. Anmerckung erwehnt / denen Holländern beyzuspringen verweigert hatte / verspricht solches denen unterdrückten Schotten: Es stünde ein gar böses Exempel zu seyn / daß ein Potentat des andern Potentaten Unterthanen / die einen Auffstand gemacht / Hülffe schickte: eine Gottlosigkeit aber / daß es einerley Religions-Verwandten geschehen. Cambdenus *p. 1. p. 33.* bey welchem *p. 3. p. 411.* auch folgendes stehet: Sie hat auch dafür gehalten / ein Stück "Christlicher Liebe zu seyn / daß man denen bedrängten Holländern / als Religions-Verwandten / zu Hülffe käme: Und dann / wäre es auch ein "Stück der Klugheit / daß man derer Feinde verderblichem Vornehmen zuvor käme / und solcher "gestalt das ihr anvertraute Volck ungekränckt erhielte; und solches keinesweges auß Ehrsucht / "sondern auß einer Nohtwendigkeit / ihre Wohlfahrt zu vertheidigen. Dahero hat sie auch die "Vertheidigung der Holländer öffentlich auff sich "genommen / so daß alle Christliche Potentaten dieses männliche bey einer Frauens-Person sich befindende Tapfferkeit höchstens verwundert / als welche einem der mächtigsten Monarchen solcher gestalt gleichsam den Krieg anzukündigen sich unterwunden. Tesmar.

51. Wenn aber denen Unterthanen von ihren Oberen und Regenten offenbare Gewalt und Unrecht geschiehet] Ein frisches Exempel dessen haben wir an dem König in Engelland Jacobo II. der / ungeachtet alles Einredens und Warnens / denen Fundamental-Gesetzen des Reichs / worauff er geschworen / zu wieder / unterschiedliches gewaltsamer Weise gethan / worüber die Stände und Grossen des Reichs veranlasset worden / den damahligen Printz von Oranien Wilhelm umb Beystand anzuruffen / der ihnen auch mit einer Armee zu Hülff kommen / worüber König Jacob auß dem Reich flüchtig / und Printz Wilhelm zum König erwehlt und gekrönt worden.

52. Wenn aber denen Unterthanen von ihren Oberen und Regenten offenbare Gewalt und Unrecht geschichet] Wenn ein Regent gegen seine Unterthanen in unmenschliche Wüterey und Tyranney außbricht / so ist kein Zweiffel / daß frembde Potentaten solchen gedrückten Unterthanen beyspringen können / ihres Regenten Wüterey und Tyranney von ihnen abwenden zu helffen / nicht aber in allgemeinen und gewöhnlichen Zufällen. Es ist aber die Anmerckung / welche Wahremund von Ehrenberg und Christophorus Besoldus über diese Materie gemacht / allerdings merckwürdig / nemlich / daß in solchen Mißhelligkeiten zwischen den Unterthanen und Regenten die Unterthanen mit ihren Regenten wieder vereinigt zu werden bemühet seyn / und trachten sollen / daß sich andere Potentaten dazwischen legen / und durch ihre Guarantie verhütet werde / daß / was zwischen den Unterthanen und ihren Oberen verabhandelt worden / von diesen hernachmals / auß Vorwand des ihnen zukommenden Straff- Rechts oder Staats Ober-Macht-Rechts nicht wieder gebrochen werde: Hievon hat der Autor im 3. b. 16. u. 17. cap. zu Ende in den Anmerckungen auß den alten Geschichten unterschiedliche Exempel beygebracht; auß denen neueren Geschichten aber haben wir ein Exempel solcher Guarantie / in denen im Jahr 1626. zu Musson zwischen den Spaniern und Frantzosen auffgerichteten Tractaten / in deren 5. und folgenden Articuln / welche Tractaten zu finden in *Ministerio* Cardinalis Mazarini *pag.* 182. Füge diesem bey / was Bodinus *de Rep. V. 6. p. 605.* Und Obrecht *Sponsore Pacis, cap. 5. §. 3.* haben. Kulpis.

53. Busiris] König in Egypten.

54. Phalaris] Der zu Agrigent regieret.

55. Diomedes] König in Thracien.

56. So ist ihnen das Recht] Wegen des Rechts ihrer Oberen über sie keines weges Frembden verboten / wegen jener Ungerechtigkeit / so sie an ihren Unterthanen verüben / sich dazwischen zu legen.

57. Und andere Römische Kayßere wider die Perser die Waffen ergriffen] Ein gleichmässiges Exempel / findet sich beym Fredegario *in rebus Pipini* zu Ende. Grotius.

58. Daß Unterthanen auch nicht einmahl in der höchsten und äussersten Noht befugt und bemächtiget wären / die Waffen wieder ihre Oberen zu ergreiffen] Wovon oben in des 1. b. 4. cap. überflüssig gehandelt worden. Tesmar.

59. Wie man gesehen / eben diejenigen selbst] 1. b. 4. cap. 8. §. Gronovius.

60. Denn /

zum besten/ die Waffen nicht solten ergreiffen können: [60] Denn/ so offt einer Person/ etwas zu thun oder zu lassen/ eine Hinderung im Weg lieget/ die von seiner Person selbsten herkommt/ nicht aber auß der Sache/ umb welcher willen er dieses oder jenes thun will; so offt kan das/ was einem nicht frey stehet zu thun/ einem andern/ solches für jenen zu thun/ frey stehen; woferne nur auch die Sache von solcher Eigenschafft ist/ daß darinnen einer dem andern Nutzen und Frommen schaffen kan. Also wird ein Pupill und Unmündiger/ weilen er selbst vor Gericht nichts gültiges handeln kan/ durch seinen Vormund oder einen andern vertretten; und der/ welcher abwesend ist/ von seinem [61] Verthädiger/ auch ohne außdrückliche dazu habende Vollmacht und Befehl. Die Hinderung aber/ welche einem Unterthanen im Wege lieget/ daß er seinem Oberen nicht widerstehen mag/ kommet in diesem Fall nicht auß der Sache selbst her/ anerwogen von einem Regenten eben so wohl dem/ der ihme nicht unterworffen/ als dem/ der ihme unterworffen ist/ Gewalt und Unrecht geschehen kan; [62] sondern solche Hinderung kommt auß der Beschaffenheit und Eigenschafft der Person selbst/ welcher Beschaffenheit und Eigenschafft andere Personen nicht theilhafftig gemacht werden.

4. Also hält Seneca dafür/ ich könne den mit Krieg überziehen/ welcher zwar von meinem Volck entfernet wohnet/ über das Seinige aber tyrannisiret; "wie wir gesagt/ als wir von Foderung der Straffen gehandelt/ welches mit Verthädigung derer Unschuldigen öffters zusammen hängt und verknüpffet ist. Es ist zwar so wohl auß denen alten als neuen Geschicht-Beschreibungen bekandt/ [64] daß diejenigen/ welche nach frembden Ländern und Herrschafften begierig sind/ sich solches Vorwandts/ ob suchten sie nichts anders/ als dem Unrecht und der Gewalt/ so andern widerfahre/ zu steuern/ [65] zum Deckmantel brauchen; darumb aber höret das Recht/ andern Unterdruckten/ und unter ihrer Regenten Tyranney seufftzenden/ beyzuspringen/ keinesweges so fort auf/ wofern etwa zu einiger Zeit einer oder der andere solches Recht mißbraucht. Anerwogen auch die See-Räuber eben so wohl als andere zur See fahren; und die Strassenräuber eben so wohl Wehr und Waffen brauchen/ als andere/ die solche rechtmässiger Weise führen.

IX. 1. [d] Gleichwie wir aber oben schon gelehret und dargethan/ daß allerdings unrecht und unzulässig seye/ [66] wenn einige deßhalben und auß dem Vorsatz mit andern sich zum Krieg verbinden/ daß sie zu allen und jeden Kriegen ohne Unterscheid sich zur Hülffe und Beystand verpflichten; so ist auch keine Lebens-Art gottloser/ als deren/ welche gantz und gar/ ohne einiges Absehen auf die Sache selbst/ [67] bloß allein umb Geldes halben/ anderen

d Soto in verbo Bellum. p. 1. §. 10. circa f.

60. Denn/ so offt einer Person/ etwas zu thun oder zu lassen/ eine Hinderung im Weg lieget/ die von seiner Person selbsten herkomt] Auß der Person oder auß dem Stand einer gewissen Art Leute/ wie hier die Unterthanen sind/ die deßhalben/ daß sie Unterthanen sind/ eher leyden/ als ihren Regenten wiederstehen sollen.

61. Verthädiger] Der nach gestellter Bürgschafft für den Angeklagten vor Gericht spricht/ und ihn vertritt. Wie zu sehen *in tit. ff. de procurat. & defens.*

62. Sondern solche Hinderung komt auß der Beschaffenheit und Eigenschafft der Person selbst] Auß der Pflicht/ auß der Nohtwendigkeit zu gehorsamen und zu leyden. Gronovius.

63. Wie wir gesagt] 2. b. 20. cap. 40. §. Simon.

64. Daß diejenigen/ welche nach frembden Ländern und Herrschafften begierig sind/ sich solches Vorwandts/ ob suchten sie nichts anders/ als dem Unrecht und Gewalt/ so andern wiederfähre/ zu steuern/ zum Deckmantel brauchen] Justinus 4/ 3. 15/ 1. 16/ 1. 17/ 2. 18/ 3. Ob schon sie kein ander Absehen haben/ als ihre Begierde zu erfüllen. Gronovius.

65. Zum Deckmantel brauchen] Dessen auch die Athenienser ein Exempel seyn können/ welche etlichen in Sicilien zu Hülff gekommen/ aber nach der gantzen Insul geschnappt. Siehe Thucydid. *lib. 6. pr.* Tesmar.

66. Wenn einige deßhalben und auß dem Vorsatz mit andern sich zum Krieg verbinden/ daß sie zu allen und jeden Kriegen ohne Unterscheid sich zur Hülffe und Beystand verpflichten] Siehe hievon abermahl Simlerum. Grotius.

67. Bloß allein umb Geldes halben] Oben über den 4. §. des 22. cap. dieses 2. b. haben wir schon berührt/ wie übel und schändlich es einem Christen anstehe/ nicht auß Liebe die Gerechtigkeit beschützen zu helffen/ sondern nur Geld damit zu erwerben/ im Kriege zu dienen; weßhalben wir allhier uns begnügen wollen/ beyzusetzen/ was der vortreffliche Geschichtschreiber Thuanus *lib. Hist. 61. p. 33.* hievon urtheilt: Nachdemmahlen die Teutschen "Fürsten und Stände/ krafft des Reichs Gesetzen "und Freyheiten/ freye Macht haben zu werben/ "umb außländischen frembden Potentaten im "Krieg zu dienen/ wofern sie nur solche Völcker "nicht wieder den Kayser und das Reich führen/ als

anderen mittriegen helffen / und bey welchen derjenige recht hat/ so ihnen das meiste Geld gibt; welches Plato auß dem Griechischen Poeten Tyrtäo darthut. Und eben dieses ist / was [c] König Philippus/ wie wir lesen/ denen Aetoliern; Dionysius Milesius aber denen Arcadiern in folgenden Worten vorgeworffen: Mit denen Kriegen stellet man nun rechte Jahrmärckte an / damit als mit anderer Wahre zu handeln und zu gewinnen; und auß Griechenlands Unheil und Unglück ziehen die Arcadier Gewinn und Vortheil/ und tragen ihre Waffen/ ohne das geringste Absehen auf die Sache/ bald diesem bald jenem zu. Welches fürwahr eine Bejammerns-würdige Sache ist/ wie Antiphanes redet: "Soldaten / welche/ bloß allein umb des Lebens-Unterhalt zu bekommen/ für bedungenen Sold sich einem frembden Feind auf die Schlacht-Banck zum Tode verkauffen. Dion Prusæensis saget: Was ist uns doch am nöhtigsten/ oder am höchstschätzbarsten/ als das Leben? Dennoch aber verliehren solches nicht wenige/ indem sie Geld zu erwerben suchen/ welches geringer als das Leben ist.

[c] Livius im 32. b.

2. [f] Es ist aber bey solchen dieses noch das wenigste / daß sie ihr eigenes Leben zum Tod verkauffen; wenn sie über dieses nicht auch noch anderer Unschuldigen Leben öffters verkaufften; welche dahero viel abscheulicher sind/ als die Scharff-Richtere und Henckers-Knechte/ "umb wie viel böß- und sündhaffter es ist/ ohne/ als auß habender Ursache/ jemanden niedermachen. Gleichwie Antisthenes gesagt/ daß die Scharff-Richtere weit besser und heiliger seyen als die Tyrannen; weilen jene denen Schuldigen das Leben nähmen / diese aber die Unschuldigen umbbrächten. "Philippus [g] der Aeltere / König in Macedonien/ saget von denen / welche keine andere Handthierung und Nahrung suchen als den Krieg / daß der Krieg ihnen eben so viel als ein Friede/ und der Friede eben so viel als ein Krieg.

[f] Bellinus *de re milit.* 2. *p. tit.* 2. *n.* 4.

[g] Diodorus *lib.* 18.

3. Der Krieg kan auch eigentlich nicht unter die Künste gerechnet werden / ja es ist derselbe eine so grausame und abscheuliche Sache / daß nichts

"als welches von des Fränckischen und Teutschen "Reichs Stiffter mehr klüglich als rechtfertig ge- "ordnet worden. Damit nemlichen eines so zahl- "reichen / so wohl / als kriegerischen Volcks Tapf- "ferkeit / entweder durch Faulheit nicht verliegen "und vermodern / oder auch / weilen sie nicht ge- "wohnt still zu sitzen / und ihre Länder und Grän- "tzen unter so vielen Fürsten und Städten unter- "einander vermengt / nachdemmahlen sie auser- "halb keinen Feind haben/ solchen nicht innerhalb "in ihren eigenen Gräntzen suchen möchten: Da "immittelst dennoch die meisten / solche Freyheit "beschelten / als welche nicht allein für eine unan- "ständige/ sondern auch für eine unrechtfertige Sa- "che halten / daß so tapffere und wegen ihrer Recht- "fertigkeit so berühmte Leute denen außländischen "Potentaten/ welche mehrentheils nur auß Herr- sch- "und Zanck sucht Krieg führen/ ihre Dienste gleich- "sam durch schändliche Krämerey zueignen und "widmen/ und eben so / als vorzeiten die Fechter/ "umb verächtlichen Lohn zum Tode verkauffen. Welchem nicht ungleich ist / was Xenophon *de expedit. Cyr. lib.* 1. *p.* 287. saget: "Wenn einige von "sich sehen lassen/ und in der That dargethan/ daß "sie rechtfertig seyen/ so hielte er dafür / daß man "dieselbe in vermögendern Stand setzen müsse/ als "die waren / so unrechtfertiger Weise Gewinn "suchten. Derohalben nachdem viele andere Din- "ge rechtfertig von ihm verwaltet und regieret wor- "den / so hatte er auch ein solches Kriegs-Heer / "welches mit Recht den Namen eines Kriegs- "Heers verdiente. Denn so wohl die Obristen "als Rittmeistere und Capitaine / und alle Kriegs- "Officierer nicht etwa/ umb Geld zu verdienen/ zu "ihme überfuhren; sondern weilen sie dafür hiel- "ten/ es würde ihnen vielmehr Nutzen schaffen/ des "Cyri Befehl und Geboten recht nachkommen zu "lernen / als durch einigen Monat-Sold sich zu "bereichern. Tesmar.

68. Soldaten/ welche bloß allein umb des Lebens Unterhalt zu bekommen/ für bedungenen Sold sich einem frembden Feind auff die Schlacht-Banck zum Tod verkauffen] Mit Darsetzung ihres Lebens dasjenige zu erwerben/ wodurch das Leben auffgeopffert wird/ saget Seneca *naturalium v.* 18. Plautus *Bacchidibus*: Welche ihr Leben selbst für Gold verkauffen. Guntherus: Soldaten/ welche für Geld bedungen/ und ihre Freyheit für Lohn zu verkauffen pflegen / und welche / wann sie nur erst Geld / umb zu dienen / genommen haben / alsdenn denjenigen ihren Feind seyn lassen müssen / welchen der/ so sie geworben/ ihnen zum Feind vorstellt. Grotius.

69. Umb wie viel böß- und sündhaffter es ist/ ohne/ als auß habender Ursache/ jemanden niedermachen] Seneca *Naturalium V.* 18. Wer wolte aber wohl anders als für eine Thorheit und Unsinn halten / wann man in Gefahren herumb schwebet/ und auff die loß gehet/ die man nicht einmahl kennet; wenn man ergürnet ist / da einem kein Leyd noch Unrecht wiederfahren; das/ so einem vorkommt/ verwüstet / und eben als die unvernünfftigen wilden Thiere den umbbringet/ gegen welchen man doch keinen Haß noch Feindschafft gehabt. Grotius.

70. Philippus der Aeltere] Des Amyntha Sohn / und Alexanders des Grossen Vatter/ welcher der jüngere Sohn Demetrii / und des Perses Vatter gewesen. Gronovius.

71. Als

nichts denselben gut und erbar machen kan / [71] als eine allerhöchste unumbgängliche Noht / [72] oder eine wahre Liebe gegen den Nächsten. Wie auß dem / was wir in dem nechsten der vorhergehenden Capitel gesaget haben / zu verstehen ist. Und nach Augustini [h] Urtheil ist zwar kein Laster / wann man im Krieg dienet / doch aber eine Sünde / umb keiner andern Ursache / als Raubes und Beute halben dienen.

X. Ja es ist auch Sünde / wann man auß keinem andern Absehen / als umb Sold zu bekommen / dienet / wenn man einig und allein und hauptsächlich darauff zielet; da doch sonsten allerdings erlaubt und zulässig ist Sold zu nehmen. Wie denn der Apostel Paulus [i] saget: **Wer dienet aber auff seinen eigenen Sold.**

h *De verbis Domini secundum Matthæum: citatur causa XXXIII. quæst. 1.*

i In der 1. Ep. Cor. 11. c. 7. v.

71. Als eine allerhöchste unumbgängliche Noht] 2. b. 24. cap. 8. f. Simon.

72. Oder eine wahre Liebe] Davon eigentlich in diesem 25. c. gehandelt worden. Sim.

Das XXVI. Capitel.

Von derer / welche unter Botmässigkeit und Pflicht stehen / rechtmässigen Ursachen / Krieg mit führen zu helffen.

1. Von welchen eigentlichen gesaget werde / daß sie unter eines andern Botmässigkeit und Herrschafft seyen.
2. Was diese thun müssen / wenn sie mit zur Berahtschlagung gezogen werden / oder ihnen die freye Wahl gelassen wird / entweder den Krieg mit zu führen oder still zu sitzen.
3. Wenn ihnen befohlen wird den Krieg mit führen zu helffen / und sie halten denselben für unrecht / so sollen sie sich dessen enthalten.
4. Was ihnen zu thun / wenn zweiffelhaftig ist / ob der Krieg rechtmässig oder unrechtmässig seye.
5. Daß es ein Stück der Gottseeligkeit und Frommkeit seye / wenn man derer in solchem Stück zweiffelenden Unterthanen mit Kriegs-Diensten schone / und dagegen ausserordentlichen Tribut zum Krieg auffliege.
6. Wenn und in welchem Fall in einem unrechtmässigen Krieg ihrer Oberherren und Regenten / jedennoch der Unterthanen Waffen rechtmässig seyen.

I.

1. 2. WIr haben oben von denen gehandelt / welche als eigenmächtige Herren und Regenten Krieg führen / nemlich von Königen / Potentaten und Völckern / so niemanden unterworffen. [1] Es gehören aber zum Kriegführen auch noch andere / die als Werckzeuge sind / durch welche und mit welchen der Krieg geführet wird; nemlich die / welche unter Pflicht und Gehorsam stehen; als da sind Söhne derer Eltern / Knechte / Unterthanen / und ein jeder Bürger / wenn sie gegen den Cörper ihres Staats oder ihrer Republick und dem gantzen Volck / oder dessen grössern Theil / verglichen werden.

II. [2] Alle diese aber / [4] wenn sie entweder mit zur Berahtschlagung gezogen werden / oder wenn ihnen freygestellet wird dem Krieg mit zu folgen / und

a Ægid. Regius *de act. supern. disp.* 31. n. 80. Victoria *de Jure Belli*, n. 21.

1. Wir haben oben von denen gehandelt / welche als eigenmächtige Herren und Regenten Krieg führen] 1. b. 3. cap. 4. und 5. f. und 1. b. 5. cap. 1. f.

2. Wir haben oben von denen gehandelt / welche als eigenmächtige Herren und Regenten Krieg führen] Was bißhero gesaget worden / gehet diejenigen an / welche in einem Reich / Staat oder in einer Republick / die oberste Staats-Gewalt und Regierungs-Macht haben / als Könige / Potentaten und Völcker / welche auß eigener Macht und Willkühr Krieg anfangen und führen; in diesem Capitel aber wird von der Pflicht der Unteren / oder Unterthanen / welche unter ihrer Oberen Pflicht und Befehl stehen / gehandelt / und dem Krieg mit folgen / und denselben mit führen helffen / als die nicht Häupter und Urheber des Kriegs / sondern nur Werckzeuge desselben sind / wenn und in welchen Kriegen sie mit gutem Gewissen die Waffen führen können / und was dergleichen mehr. Da denn der Autor diese Materie handelt mit Machung eines Unterscheids unter einem Krieg / welcher rechtmässig ist; unter einem Krieg / von welchem zweiffelhafftig / ob er rechtmässig seye; und letzlichen unter einem Krieg / der unrechtmässig ist Obrecht.

3. Es gehören aber zum Kriegführen auch noch andere / die als Werckzeuge sind / durch welche und mit welchen der Krieg geführet wird; nemlich die / welche unter Pflicht und Gehorsam stehen] 1 b. 5 cap. 3. f. und 2 b 5. c. durch und durch. Simon.

4. Wenn sie entweder mit zur Berahtschlagung gezogen werden] Welches in freyen Republicken und Städten öffters zu geschehen pfleget / daß

und denselben mit führen zu helffen/ oder auch still zu sitzen/ [5] müssen alsdenn eben denenselben Reguln folgen/ welche diejenigen zur Richtschnur haben/ so auß eigener Macht und freyer Willkühr entweder für sich oder für andere [6] Krieg anfangen.

III. 1. [7] Wenn aber/wie zu geschehen pflegt/ [8] von ihnen begehret wird/ dem Krieg mit zu folgen; [9.10] ihnen aber kund und offenbahr ist/daß man keine rechtmässige Ursache zum Krieg habe; so müssen sie sich desselben allerdings enthalten. **Anerwogen man GOtt mehr gehorchen muß/ als denen Menschen/** [b] welches nicht nur allein die Apostel gesaget/ [11] sondern auch Socrates; [12] und bey denen Jüdischen Rabbinen stehet ein Spruch/ welcher im Munde führet/ daß man einem König/ wann er etwas befiehlt/ so GOttes Gesetz zu wider laufft/ keinesweges gehorsamen soll. Polycarpus als er in den letzten Zügen lag und seinen Geist aufgeben wolte/ hat gesagt: **Wir haben gelernet/ denen von GOtt geordneten Herrschafften und Obrigkeiten ihre gebührende Ehre zu erweisen/ und solche/ wodurch wir an unserer Seligkeit nicht gefähret werden.** Und der Apostel Paulus saget [c]: **Ihr Kinder seyd gehorsam euern Eltern** [13] **in dem HErrn/ denn solches ist billich;** über welche Worte Hieronymus folgender gestalt schreibet: **Derer Kinder Sünde ist/ wenn sie denen Eltern ungehorsam sind; und weilen die Eltern denen Kindern auch wohl etwas verkehrtes und unrechtes befehlen können/ so hat der Apostel hinzu gesetzt/ in dem HErrn.** Und [14] von denen Knechten füget er hinzu:

b Apostel Geschichte 5. c. 9. v.

c Epheß. 6. c. 1. v.

daß man eines jeden Glieds der Republick seine Meynung einziehet/ ehe man Krieg vor die Hand nimmt; theils/ damit sie alsdenn die Unkosten und Auflagen zum Krieg desto williger und gemuhter tragen; theils damit der Oberherr desto muhtigere Soldaten bekomme. Tesmar.

5. Müssen alsdenn eben denenselben Reguln folgen] Die Sache kurtz zu begreiffen/ so gehöret das/ was in dem vorhergehenden 23. Capitel von dem Gewissen bey einer Sache/ und wie und welchergestalt es verpflichte/ gelehret worden/ ebenfalls hieher. Velthem.

6. Krieg anfangen] Als die Oberherren und Regenten eines Reichs/ eines Staats oder einer Republick; Könige/ Fürsten und Potentaten.

7. Wenn aber/ wie zu geschehen pflegt/ von ihnen begehret wird] Wenn sie das Recht nicht haben/ mit zu denen Berahtschlagungen gezogen zu werden/ sondern schlechterdings zur Musterung gefodert werden/ sich zum Krieg einschreiben zu lassen/ und den Soldaten-Eyd abzulegen. Gronovius.

8. Von ihnen begehret wird/ dem Krieg mit zu folgen] 1. b. 2. cap. 9. §. 3. 5. und 10. §. 11. 5. ingleichem 3. cap. 9. §. 1. 5. 4. cap. 1. §. 3. 5. Simon.

9. Ihnen aber kund und offenbar ist/ daß man keine rechtmässige Ursache zum Krieg habe] Wenn sie in ihrem Gewissen überzeuget und ohnfehlbar wissen/ daß der Krieg wieder alles Recht der Natur/ und wider alle Billichkeit seye. Velthem.

10. Ihnen aber kund und offenbar/ daß man keine rechtmässige Ursache zum Krieg habe] Allhier machen etliche einen Unterscheid unter den gemeinen Soldaten oder Kriegs-Knechten/ und unter denen hohen Kriegs-Bedienten als Obristen/ Generalen und Feld-Marschallen; jenen bleiben die eigentliche Kriegs-Ursachen gemeiniglich unbekandt/ als die zu keinen Berahtschlagungen wegen eines anzufangendē Kriegs gezogen werden/ sondern/ wenn sie einmahl Kriegs-Dienste angenommen/ dieselbe leisten müssen. Hohen Kriegs-Häuptern aber/ weilen sie zu denen Berahtschlagungen mit gezogen werden/ kan die Recht- oder Unrechtmässigkeit eines Krieges eher bekannt seyn. Siehe Burgers *Cent.* 1. *obs.* 11. Tesmar.

11. Sondern auch Socrates] Plato in seiner Schutz-Rede lehret uns solches. Und Apollonius/ welcher gegen Kayfers Neronis Befehl einwandte/ was Sophocles folgender gestalt gesagt: GOtt hat nur dieses nicht befohlen. Grotius.

12. Und bey denen Jüdischen Rabbinen stehet ein Spruch] Welcher auch von Josephs Jüd. Gesch. 17. b. ihnen zugeschrieben wird: "Es ist aber kein Wunder/ wenn wir glauben/ das/ was uns auß Eingeben GOttes von Mose geboten/ und schrifftlich hinterlassen worden/ seye viel würdiger/ demselben nachzuleben/ als deinen Befehlen zu gehorsamen. Füge diesem bey/ was Rabbi Tanchumam hat/ und von Drusio über beregte Stelle/ auß der Apostel-Geschicht angezogen wird. Grotius.

13. In dem HErrn] Diese Worte/ in dem HErrn/ werden von Chrysostomo folgender gestalt erklärt: Das ist/ in denen Stücken/ mit welchen du GOtt nicht beleydigen wirst. Eben dieser Chrysostomus *ad Patrem fidelem* hat folgendes: Dann/ es ist uns kein geringer "Lohn vorgelegt/ wenn wir unsern Eltern gehorsamen/ es wird uns aber geboten/ daß wir sie als "unsere Herren halten/ und ihnen in Worten und "Wercken Gehorsam leisten sollen: außgenommen/ "wenn man etwas der Gottseeligkeit zu wieder "thun solte:" In solcher Masse ist auch zu verstehen/ was Hieronymus an einem Ort sagt: *Per calcatum perge Patrem*; welches Redner-Weise gesprochen/ und auß dem Seneca genommen ist. Wie auch/ was beym Ambrosio *de Virginitate*, und beym Augustino *Epist.* 38. ad Lætum, wie auch in *Canone* 4. der Arabischen Erklärung des ersten Nicänischen *Concilii* zu finden. Grotius.

14. Von denen Knechten] Chrysostomus 1. *Cor. VII.* 24. saget: Es sind auch denen Knechten "ihre Gräntzen von Gott vorgeschrieben; und wie "weit sie zu dienen schuldig/ ist ihnen ebenfalls ge"boten/ welches zu überschreitten ihnen nicht ge"bühret. Denn/ wenn ihnen von ihren Herren "nichts befohlen wird/ das GOtt zu wieder ist/ so "müssen sie gehorsamen und nicht weiter." Clemens Alexandrinus saget von einer Hauß-Mutter:

Sie

zu: Wenn [15] ein leiblicher HErr seinen Bedienten und Knechten etwas befiehlt/ welches dem geistlichen HErrn/ nemlich GOtt und seinen Geboten/ zu wider ist/ so muß man solchem Befehl nicht gehorsamen. Welcher auch an einem andern Ort [d] saget: Sie müssen nur allein in denen Stücken ihren Herren und ihren Eltern unterthan seyn/ welche nicht wieder Gottes Gebot lauffen. Denn es hatte eben derselbe Apostel auch gesaget: Es werde ein jeder so/ wie er gethan/ Lohn empfangen/ er seye ein Knecht/ oder ein Freyer. Tertullianus aber spricht: Es ist uns gnugsam vorgeschrieben/ daß wir/ wie der Apostel geboten hat/ allezeit und in allen Dingen [16] gehorsam und unterthan seyn sollen denen Obrigkeiten/ Fürsten und Gewaltigen/ aber nicht [17] über oder wider die Gräntzen Christlicher Religion. Im Martyrologio sagt der Martyrer Silvanus: [18] Die Römischen Gesetze/ von Götzen-Opffern und des Christlichen Gottes-Diensts sich zu enthalten/ verachten wir darumb/ damit wir Gottes Befehl und Gebote halten. Als beym Euripide [e] Creon gesagt: Gebeut nicht das Recht selbsten/ den Befehl außzurichten: so antwortet Antigone: Was mit Unrecht befohlen wird/ dazu ist auch kein Recht solches zu vollziehen. Musonius [f] saget also: Wenn einer seinen Eltern/ [19] oder seiner Obrigkeit/ oder seinem Herrn/ welche schändliche oder unbillliche Dinge gebieten/ nicht gehorsamet/ derselbe ist mit nichten ungehorsam/ und thut auch weder unrecht noch Sünde.

d Epheſ. 6. c. 8. v.

e *In Phœniſſis.*

f Stobæus *tit. liberos parent. honor.*

2. Gellius [g] saget/ es seye die Lehre/ daß man allem/ was die Eltern befehlen/ ohne Unterscheid gehorsamen müsse/ nicht gut zu heissen. Denn/ spricht er/ wie/ wann er befehlen würde/ das Vatterland zu verrahten/ seine Mutter umbzubringen/ oder andere schändliche und gottlose Dinge zu thun? Derohalben so ist der Mittelweg allezeit für den besten gehalten worden; nemlichen/ daß von denen Dingen/ welche die Eltern befehlen/ man einigen nachkommen und gehorsamen müsse/ einigen aber nicht. [20] Seneca der Aeltere sagt: Man muß nicht alles/ was man einem befiehlt/ thun. [21] Quinilianus [h]: Die Kinder haben keinesweges nöhtig/ alles zu thun/ was die Eltern befehlen. Denn es sind viele Dinge/ die nicht geschehen können; wenn du deinem Sohn befiehlest eine andere Meynung zu sagen/ als er bey sich in seinem Gewissen überzeuget ist; wenn du gebeutst Zeugnüß über eine Sache abzulegen/ die ihme unbewust; im Raht seine Stimme zu geben; das Capitolium in Brandt zu stecken; [22] Schlösser und Festungen sich zu bemächtigen/

g *Lib. VII. c. 7. l. 35. D. de religioſis.*

h *Decl. 271.*

Sie soll in allem dem Mann gehorchen/ und (außgenommen/ was sie glaubet/ daß es sie zur Tugend und Seeligkeit führet) wider seinen Willen nichts thun. Grotius.

15. Ein leiblicher Herr] Obrigkeit/ Befehlhaber.

16. Gehorsam und unterthan seyn sollen denen Obrigkeiten] Davon sind sehr herrliche Exempel zu sehen/ so wohl da der Ungehorsam gestrafft/ als da der Gehorsam gelobet worden. 1. Sam. 22. cap. 18. 19. v. 1. Buch der Könige 18. cap. v. 4. 13. 2. b. Könige 1. cap. v. 10. 12. 14. Unter denen Christen haben Manuel und Georgius sich geweigert zu Umbbringung der Kayserin sich gebrauchen zu lassen. Nicetas in der Lebens-Beschreibung Alexii des Manuelis Sohn. Grotius.

17. Über oder wider die Gräntze Christlicher Religion] Nicht wider oder über die Pflicht und Gebühr Christlicher Lehre. Gronovius.

18. Die Römische Gesetze] Nicht alle ohne Unterscheid/ sondern die/ welche handeln/ u. s. f.

19. Oder seiner Obrigkeit] An Heydnischen Leuten haben wir zwey schöne Exempel von solchen/ die ihren Oberherren in dem/ was sie ihnen/ der Erbarkeit und Tugend zu wider lauffende/ befohlen/ nicht gehorchet; als eins an Papiniano/ der auff Kaysers Antonii Bassiani Caracalla Befehl den an seinem eigenen Bruder begangenen Mord vorm Raht u. Volck nicht vertheidigen wollen/ und sich lieber den Kopf abhauen lassen/ so berühmt gnug; und das andere an Helpidio beym Ammiano *lib.* 21. Und Severus hat auch nicht einmahl diejenigen ungestrafft hingehen lassen wollen/ welche des Kaysers Befehl/ einen Rahtsherrn umbzubringen/ gehorsamet. Siehe Xiphilinum. Grotius.

20. Seneca der Aeltere] *Lib.* 1. *controverſia* 1. Grotius.

21. *Quinilianus*] Welcher an einem Ort folgendes hat: Man muß auch nicht einmahl/ was die Eltern haben wollen/ alles ohne Unterscheid thun. Denn/ wenn genossene Wohlthaten einen zu allen und jeden Diensten ohne Unterscheid verpflichten solten/ so wäre nichts gefährlichers und schädlichers als Wolthaten empfangen. Grotius

22. Schlösser und Festungen sich zu bemächtigen]

mächtigen; so mag man frey dagegen einwenden / dieses alles
1 De benef. lib. 3. c. 20. sind Dinge / welche nicht geschehen sollen noch mögen. Seneca [1] Wir können weder alles ohne Unterscheid gebieten / noch auch unsere Knechte alles ohne Unterscheid zu thun zwingen; wird ihnen etwas befohlen / so wider den Staat laufft / so werden sie solches nicht thun dörffen noch mögen. Wird ihnen ein oder anderes Bubenstück und Nüssethat zu begehen befohlen / so werden sie ihre Hände dazu nicht hergeben. Sopater saget: Denen Eltern muß man gehorchen; geschiehets innerhalb denen Schrancken des Rechts / so ists auch recht und wohl; geschiehets aber der Tugend und Ehrbarkeit zu wider / so schickt sichs nicht / der Eltern Befehl außzurichten. [23] Es ist vorzeiten Stratocles außgelachet worden / daß er zu Athen ein Gesetz gemacht / daß alles was dem König Demetrio belieben würde / dafür gehalten und geachtet seyn solte / als etwas / so gegen die Götter fromm
k Lib. 3. Epist. 9. ad Minutium. und unter den Menschen rechtmässig seye. Und Plinius [k] sagt an einem Ort / was massen von ihme erörtert und bewiesen worden / [24] daß / wenn einer wissentlich eine Nüssethat oder Verbrechen auff eines andern Befehl außrichtet und zu Werck stellet / solcher Dienst ebenwohl eine Nüssethat / und er dafür zu hafften schuldig seye / und nicht nur etwa allein der / so es befohlen.

3. Die bürgerlichen Rechte selbsten / welche denjenigen Verbrechern / so zu entschuldigen sind / gern verzeihen / sind zwar denen / welche gezwungen sind zu gehorsamen / günstig / aber nicht in allen Stücken. [1] Denn / sie nehmen außdrücklichen diejenigen Thaten auß / welche für sich selbst Missethaten und grausame und schändliche Verbrechen sind; welche / wie Ci-
l Lib. 4. u. Leg. Adeo. 157. D. de R. J. Verrina III. cero redet / in ihrer eigenen Natur eine Schand-That und Laster sind: Ubelthaten / welche für und an sich selbsten / und nicht erstlich deßhalben / daß die Rechts-Gelährten es also dafür halten / sondern / [25] weilen die Natur selbst es also lehret und zeiget / zu meiden und zu fliehen; wie Asconius es erkläret.

4. Josephus gedencket / was massen von Hecatäo erzehlet worden / daß [26] die Jüden / welche unter Alexandro dem König in Macedonien gedient / weder durch Schläge noch Schmach dazu gebracht werden können / zu des Beli Tempel / der zu Babel war / mit den andern Soldaten Erde zuzuführen. Wir haben aber an der Thebäischen Legion / deren [27] oben gedacht worden ein Exempel / welches dieser unserer Materie / wovon wir anitzo handeln / näher kommt; und an des Kayserß Juliani Soldaten / von welchen Ambrosius folgender gestalt redet: Obwohlen Kayser Julianus ein abtrünniger war / so hatte er unter seiner Armee doch ebenwohl Christen zu Soldaten / welche wenn er ihnen anbefehlen ließ / zu Verthädigung des Staats außzurücken /

---

rigen] Umb dadurch sich zum Oberhaupt zu machen / und das Regiment gewaltsamer Weise an sich zu ziehen. Justinus 16. h. 4. cap. Gronovius.

23. Es ist vorzeiten Stratocles außgelacht worden] Dergleichen ist auch die Verschreibung gewesen / welche Andronicus Comnenus dem Basilio Camatero abgezwungen; nemlichen: Er wolle bey seinem Hohenpriester-Amt alles thun / was ihme / Andronico / angenehm und gefällig seyn würde / ob schon es gantz und gar unrecht seyn solte; darentgegen wolte er alles unterlassen / was Andronico mißfallen würde. Grotius.

24. Daß wenn einer wissentlich eine Missethat oder Verbrechen / auff eines andern Befehl außrichtet und zu Werck stellet / &c. dafür zu hafften schuldig seye / und nicht nur etwa allein der / so es befohlen] Tertullianus *de anima*: Der / welcher eine böse That befihlt / "wird härter geschlagen / nachdem auch nicht ein-"mahl der / welcher nichts anders gethan / als den "Befehl außgerichtet / entschuldiget werden kan. Und in seinem Buch *de Resurrectione Carnis*: "Nach-"demmahlen diejenige menschliche Zucht für die "vollkommenste gehalten wird / durch welche auch "die / so auff anderer Befehl eine böse That außge-"richtet / zu gebührender Straffe gezogen werden / "und die ihrer weder schonet / noch denselben ab-"günstig ist / sie des Nutzens entweder der Straffe "oder der Vergebung mit der That Urhebern zu-"gleich theilhafftig werden zu lassen." Siehe Gailium *de pace publica*, *lib.* 1. *c.* 4. *n.* 14. Grotius.

25. Weilen die Natur selbst es also lehret und zeiget] Der natürliche gemeine Verstand und menschliche Vernunfft also urtheilet. Gronov.

26. Die Jüden] Gleich wie sie auch nicht gezwungen werden kunten Schweine-Fleisch zu essen / 2. Maccab. 7. und lieber sich das Leben nehmen liessen / als solchen Befehl zu erfüllen. Tesmar.

27. Oben] 1. h. 2. cap. 10. §. 11. §. und 4. c. 7. §. 10. und folgenden §§. Simon.

28. Wenn

cken / ihme gehorchten; [21] wenn er aber ihnen sagen ließ / gegen die Christen außzurücken / so erkandten sie den Herrscher des Himmels / und schlugen dem Kayser seinen Befehl ab / auff daß sie nicht GOtt dadurch erzürneten. So lesen wir / daß auch die Scharff-Richtere / welche sich zu Christo bekehrt / viel lieber zu sterben erwehlt / als zu Vollziehung derer wider die Christen ergangenen Urtheile und Gebote sich gebrauchen zu lassen.

5. [m] Es wird auch einerley seyn / wenn einer bey sich in seinem Gewissen überzeuget wäre / daß das / was man ihme befiehlt / unrecht seye. Denn einem solchen ist dergleichen befohlene Sache so lang unrecht / so lang er nicht eines andern überzeuget / und nicht anderer Meynung geworden ist; wie auß dem / was * oben gelehret worden / erhellet.

IV. 1. Ist aber einer zweiffelhafftiger Meynung / ob die Sache auch erlaubt und zulässig seye oder nicht / so ist die Frage / **ob ein solcher alsdenn still sitzen / oder / auff ergangenen Befehl / dem Krieg mitfolgen und denselben mitführen helffen solle:** Da denn die meisten dafür halten / daß man folgen solle; [n] woran denn / daß man im gemeinen Sprichwort zu sagen pfleg: **Wenn man in einer Sache zweiffelhafftiger Meynung ist / so soll man sie nicht thun / nicht hindern möge;** [29] weilen der / welcher in Erwegung u. Uberlegung einer Sache bey sich zweiffelt / ob sie rechtmässig seye oder nicht; dessen ungeachtet hernacher / wenn er überleget und bey sich erweget / was er denn sothaner Bewandtnüß nach thun soll / deßhalben dennoch ohne Zweiffel seyn kan / es seye recht / daß er solche nichts desto minder thue / wie ihm sein Oberherr oder Obrigkeit befohlen: [30] Denn er kan wohl glauben / daß man in solch einer zweiffelhafftigen Sache seiner Regenten und Oberherren Befehl gehorchen müsse. Und fürwahr es kan keinesweges geläugnet werden / daß jetzterwehnter Unterscheid einer solchen zwiefachen voneinander unterschiedenen Erwegung einer Sache nicht selte in vielem Thun und Lassen des Menschen statt finden können: Es lassen nicht nur allein die Römischen sondern auch anderer Völcker bürgerliche Rechte / bey dergleichen Umbständen / [31] die / welche solchergestalt ihrer Oberen Befehle gehorsamen und etwas thun / nicht nur allein unstraffbar hingehen / sondern gestatten auch nicht / sie deßhalben in bürgerliche Rechts-Ansprach zu nehmen. Sie sagen: **Derjenige füget Schaden zu / welcher solches befohlen;**

m Victoria *de Jure Bell. n.* 23.

n Siehe den folg. 4. f.

28. Wenn er aber ihnen sagen ließ / gegen die Christen außzurucken] Denn Kayser Julianus unterließ keinesweges gantz und gar die Christen zu verfolgen / und zumahlen alsdenn / wenn ihn dáchte / einigen Vorwand dazu zu haben. In Hieronymi Schrifft an Nepotianum wird er ein Würger des Christlichen Heers genennet: Die Verfolgung der Christen unter seiner Regierung habe zu Antiochia zu erst ihren Anfang genommen / und seye damahls ein Jüngling gepeiniget worden / wie Augustinus *de Civitate Dei lib. 1. c. 32.* besagt. In der Märtyrer Gesch. wird eines Heiligen / Namens Elphit und 33. seiner Mitgefährten gedacht / welche Julianus zwischen denen Städten Tull und Grandis enthäupten lassen. Siehe auch Johannem Antiochenum *in Excerptis*, auß Peiresii Manuscripto. Augustinus *Epistola 1. ad Bonifacium*, so von Gratiano *causa XI. quæstione 3.* angezogen / schreibet: Julianus ist ein ungläubiger Käyser gewesen; und ist er nicht ein unrechtfertiger abtrünniger und Götzendiener geworden? doch haben ihme als einem unglaubigen Kayser / Christen im Krieg gedient; kains aber auf Dinge / die Christliche Religion betreffende / so erkenneten sie niemand für ihren Herrn / als der im Himmel ist: begehrte er von ihnen / die Götzen anzubeten / und ihnen zu räuchern / so hielten sie ihm GOtt für. Grotius.

* Oben] 2. b. 23. cap. 2. f. Gronovius.

29. Weilen der / welcher in Erwegung und Uberlegung einer Sache bey sich zweiffelt / ob sie rechtmässig seye oder nicht] Ob schon einer zweiffelt / ob das / was ihme zu thun auffgelegt wird / auch recht seye; so kan er deßhalben doch auch nicht zweiffeln / daß es recht seye / daß ers thue. Gronovius.

30. Denn er kan wohl glauben / daß man in solch einer zweiffelhafftigen Sache seiner Regenten und Oberherren Befehl gehorchen müsse] Denn es stehet für den Oberherrn die Muhtmassung / daß er rechtfertig / und nichts anfangen werde / wodurch sein oder der Seinigen Gewissen beschmitzet werden möge. Da nun GOttes außdrücklicher Befehl / daß die Unterthanen ihrer Obrigkeit gehorsamen sollen / dazu kommt / so kan solche Zweiffelhafftigkeit / leicht in eine Gewißheit oder zu einem gewissen Schluß gebracht werden. Tesmar.

31. Sie / welche solcher gestalt ihrer Oberen Befehl gehorsamen / &c. nicht nur allein unstraffbar hingehen] Chrysostomus *de Providentia 3.* Es sind offt viele Richtere / daß sie unschuldige Leute hinrichten lassen / angeklagt und gestrafft worden / niemand aber wird jemahlen deßhalben auch die Scharff-Richtere / welche ihre Dienste und Hände dazu gebrauchen lassen müssen / zur Verantwortung in gerichtliche Ansprach gezogen / oder auch nur einmahl nach ihnen gefraget haben; als welche daher gnugsam entschuldiget sind / daß

fohlen; der aber / welcher nohtwendig hat Gehorsam leisten müssen / habe keine Schuld: Der Zwang obrigkeitlicher Macht und Gewalt entschuldige / und was dergleichen mehr ist.

o L. 45. Damnum. 169. de R. J. l. 13. liber homo. D. ad L. Aquiliam. l. Non videntur. 167. §. 1. Qui jussu. de R. J. Paulus lib. V. sententiarum tit. 22. §. 1. Leges Longobard. tit. 96. de termino effosso Leges Wisigoth. lib. 2. tit. 2. c. 2. lib. 8. tit. 1. c. 1. lib. 7. tit. 4. c. 2.

2. [o] Aristoteles selbst [32] *Nicomachiorum libro* 5. zehlet unter die / welche zwar etwas / das unrechtmässig ist / thun / [33. 34] doch aber ihrer seits solches nicht unrecht thun / einen Knecht oder Diener eines Herrn / der ihm solches befohlen: Der aber thue Unrechtfertigkeit oder unrechtmässiges Wesen / welcher der eigentliche Urheber solches Thuns ist: Weilen man nemlich nicht muhtmasset / daß leibeigene Knechte also aufferzogen sind / daß sie den Verstand haben eine Sache recht zu beurtheilen / wie das Sprichwort heisset: Der / welcher andern zu dienen gezwungen ist / kan in denen Tugenden / dieselbe zu erlangen / nicht auff die Helffte kommen; und folgendes / so gleiches Inhalts ist: GOtt hat dieser Gattung Leuten / welche er Leibeigene und Knechte wollen werden lassen / einen Theil ihrer Gemühts-Kräffte gehemmet; und was Philo zu sagen pflegen: Du bist im Knechts-Stand / [35. 36] und magst dir nicht anmassen / über das / was dir anbefohlen wird / zu urtheilen; samt was beym Tacito [p] stehet: [37] Königen und Potentaten haben die Götter die höchste Macht gegeben zu urtheilen / warumb sie dieses oder jenes geschehen und bewerckstelligen lassen; denen Unterthanen aber nichts übrig gelassen / als den Ruhm zu gehorsamen. Wie denn eben dieser Tacitus erzehlet / was gestalten des Pisonis Sohn vom Tiberio gegen die Beschuldigung / daß er sich mit innerlichem bürgerlichen Kriege bemenget / damit entschuldiget worden; er Piso / als ein Sohn / habe seines Vatters Befehl nicht abschlagen können. [38] Seneca saget: Ein Knecht hat die Macht nicht / das / was sein Herr ihme befiehlt / gut zu heissen / oder nicht gut zu heissen / sondern ist schuldig seines Herrn Befehle außzurichten.

p Jahrs-Gesch. 3. b. 8. cap.

3. Wie denn Augustinus [q] absonderlich in dieser Frage von Kriegsdiensten solcher Meynung ist; als welcher folgender gestalt spricht: Derohalben so kan ein frommer und Gerechtigkeit-liebender Mann / wenn er etwa unter einem Gottlosen Potentaten stehet / gar wohl / wenn ers ihm befiehlt / im Kriege dienen; wenn er / [39] der bürgerlichen Ordnung nachlebende / gewiß ist / daß das / was ihme befohlen wird / entweder nicht wider Gottes Gebot seye / oder wenn er auch ungewiß ist / ob es wider Gottes Gebot lauffe oder nicht; so / daß seinen König und Oberherrn seine Unbillichkeit

q Lib. 22. c. 74. contra Faustum.

daß sie es thun müssen; daß es Obrigkeitlicher Befehl / und sie pflichtschuldig gewesen demselben nachzuleben. Ulpianus saget auß Celso: Ein Knecht hat kein Verbrechen begangen / wenn er seines Herrn Befehl gehorsamet hat. *l. 2. ff. de Noxal. Act.* Von dem / der nichts anders thut / als seines Vatters oder Herrn Befehl gehorsamet / wird nicht geglaubet / daß die That auß seinem Willen herkome. *ff. de R. J.* und Cujacius über denselben Ort. Seneca: Wenn einer selbst den Willen hat / eine That zu thun / so wird er nicht dazu gezwungen. Füge diesem bey Legem Longobardicam *lib. 1. tit. IV. cap.* 2. König Mithridates hat des Attilii Freygelassene / welche umb den wider ihn beschlossenen Mord Wissenschafft hatten / ungestrafft gehen lassen / wie ingleichen die Söhne desjenigen / der von ihm abgefallen war. Appianus *Mithridatico:* So ist auch Tiberius Gracchus frey gesprochen worden / an dem Numantinischen Bündnüß keine Schuld zu haben / weilen er auff eines andern Befehl gefehlet und verbrochen. Grotius.

31. Nicomachiorum *l. 5.*] 3. b. 11. c. 4. §. Simon.

33. Doch aber ihrer seits solches nicht unrecht thun] So / daß sie damit / daß sie es thun / in Schuld und Verantwortung fallen solten. Gronovius.

34. Doch aber ihrer Seits nicht unrecht thun] Weilen ihnen obliget zu gehorsamen. Deñ / der Gehorsam ist derer Unterthanen und Soldaten vornehmste Tugend. Seneca *de Ira l. 1. c. 9.* Derjenige wird ein nützlicher Soldat seyn / welcher gelernet hat und weiß / seines Oberen Befehl zu gehorsamen. Hieher schickt sich auch / was Plinius *lib. 2. cap. 19.* hat: Von dir wird Red und Antwort gefodert / uns entschuldiget / daß wir dem Befehl gehorsamet. Tesmar.

35. Und magst dir nicht anmassen / über das / was dir anbefohlen wird / zu urtheilen] Deine Pflicht und Schuldigkeit ist / zu thun was dir befohlen; und kommt dir nicht zu / zu untersuchen / was die Ursache seye / daß du solches thun solt. Gronovius.

36. Und magst dir nicht anmassen / über das / was dir anbefohlen wird / zu urtheilen] Themistius *oratione IX.* Könige und Fürsten seyen dem Verstand zu vergleichen / die Soldaten dem Zorn. Grotius.

37. Königen und Potentaten] 1. b. 4. cap. 2. §. 2. §. Gronovius.

38. Seneca] *De Controversiis* 3. 9. Grotius.

39. Der bürgerlichen Ordnung nachlebende] Deme Gehorsam leistende / welchem GOtt und

keit zu befehlen vielleicht schuldig mache; seine Soldaten aber die Nohtwendigkeit zu dienen und zu gehorsamen unschuldig zu seyn beweise. Und an einem andern Ort: [r] Ein Soldat/wenn er in Gehorsam und Vollziehung der Befehle seiner rechtmässigen Oberen einen der Feinde niedergemacht/[40] so ist er auß keinem der bürgerlichen Gesetze der auff den Todtschlag gesetzten Straffe schuldig; ja er ist vielmehr des Ungehorsams und Hindansetzung seiner Oberen Gebots schuldig/ wenn ers nicht thut; thäte er aber dergleichen auß eigenem Bewog / so würde er in die Straffe vergossenen Menschen-Bluts verfallen. Derohalben umb welcher That halben er gestrafft wird/wenn er selbige ohne Befehl gethan hätte; umb derselben wegen würde er gestrafft werden / wenn er sie nicht gethan hätte / da sie ihm zu thun befohlen wäre. Und dahero sind die Gelährten hin und wieder der Meynung/ [f] daß/ was die Unterthanen anbelanget/ [41. 42] es Kriege gebe/ welche beyderseits rechtmässig sind/ das ist/ bey welchen keiner der Unterthanen einige Schuld auff sich hat; und gehöret hieher/ was gesagt wird: Man kan eigentlich nicht wissen/ wessen Waffen von zweyen kriegenden Partheyen die rechtmässigste seyen.

r Augustinus *de Civit. Dei. lib.* 1. *c.* 26.

f 2. b. 21. c. 13. f. Silva *in verbo bellum.* 1. *n.* 9. *concl.* 4. Castr. *in l. V. D. de Inst.* Soto *lib. V. qu.* 1. *art.* 7. & *qu.* 3. *art.* 3. Victoria *de Jure Belli. n.* 32. Covarruvias *in c. peccat. part. II.* §. 10.

4. Doch hat dieses ebenwohl seine Schwerigkeit. Wie denn unser Landsmann [43] Adrian [t] / welcher unter denen/ disseits der Alpen wohnenden Außländern/ so auff den Päbstlichen Stuhl gekommen/ der letzte gewesen / welcher zu der Päbstlichen Hoheit und Würde erhaben worden/ [44] der gegentheiligen Meynung beyfällt / welche gegründet und befestiget werden kan/ nicht eben eigentlich durch die Gründe / welche von ihme zu Behauptung solcher Meynung beygebracht werden / sondern durch folgende / welche mehr Nachdruck hat; nemlichen / [45] daß der/ welcher in Erwegung und Uberlegung einer Sache bey sich zweiffelt/ ob sie rechtmässig seye / bey Uberlegung und Erwegung / was er denn sothaner Beirandnüß nach thun könne / [46] das sicherste Theil erwehlen soll; es ist aber das sicherste/ des Kriegs sich enthalten. Es werden die Essener gerühmet / daß sie unter andern schwuren; **sie wolten keinem Menschen Schaden zufügen/ wenn gleich es ihnen befohlen würde:** Welchen Essenern die Pythagoreer hierinnen nachgefolget/ als die / wie Jamblichus bezeuget/ sich des Kriegs enthielten / und gaben dessen folgende Ursache; **weilen der Krieg an die Hand giebt und befiehlt Mord und Todtschlag zu begehen.**

t Quæstione quodl. II.

5. So stehet hier auch nicht im Weg/daß wenn einer deßhalben / daß er in seinem Gewissen zweiffelt / ob seines Oberen Sache rechtmässig seye/ oder nicht/ sich weigert/ für ihn dem Krieg mit zu folgen und zu helffen/ daher zu-

und die Obrigkeit ihn unterwürffig gemacht / und gewolt/ daß er ihme gehorche. Gronovius.

40. So ist er auß keinem der bürgerlichen Gesetze der auff den Todtschlag gesetzten Straffe schuldig] Eben dieser Augustinus *de libero arbitrio, lib.* 1. Obgleich einem das Leben nehmen/ ein Todtschlag ist / so kan einer bißweilen einen Todtschlag thun / und begehet damit dennoch keine Sünde. Denn/ wenn ein Soldat seinem Feind/ der Richter und dessen Diener einem des Todes Schuldigen das Leben nehmen/ und einem ohngefähr ein Eisen auß der Hand fähret / und ein ander dadurch geödtet wird / so däucht mich nicht / daß sie damit sündigen / und pflegen auch keine Todtschläger genennet zu werden. Dieses hat Gratianus *in causa XXIII. quæstionem V.* eingeführt Grotius.

41. Es Kriege gebe/ welche beyderseits rechtmässig sind] Daß / was von beyder Theile Unterthanen und Soldaten im Krieg / durch gewöhnliche Krieges-Gewalt verübet wird/ sie damit keine Schuld auff sich laden. Gronovius.

42. Es Kriege gebe / welche beyderseits rechtmässig] 2. b. 23. cap. 13. f. Simon.

43. Adrian] Von Utrecht gebürtig / und geringen Herkommens/ welcher Doctor und Professor auff der Academie zu Löven / und Kayserß Caroli V. Præceptor gewesen; und nachgehends in Ansehen seines grossen Discipels auff den Päbstlichen Stuhl erhoben worden. Gronovius/ Pufendorff continuirte Einleitung/ Vorrede.

44. Der gegentheiligen Meynung beyfällt] Ein Exempel derer/so dieser des D. Adrians Meynung nachgefolget/ findet sich beym Lamberto Scafnaburgensi. Grotius.

45. Daß der / welcher in Erwegung und Uberlegung einer Sache bey sich zweiffelt/ ob sie rechtmässig seye] Ob sie mit Recht geschehe/ das thun solle/ wobey er am wenigsten Gefahr lauffet sein Gewissen zu beschmitzen. Gronovius.

46. Das sicherste Theil] Der Autor hält dafür; das sicherste Theil seye/ sich des Krieges zu enthalten: Andere aber/und zwar der mehrere Theil der Gelahrten; das sicherste Theil seye / dem Befehl

her zu besorgen wäre / [47] daß dadurch zu Ungehorsam und Widerspenstigkeit Anlaß genommen werden möchte. Denn / indem in diesem Fall beydes (ob nemlich die Sache rechtfertig seye / und ob man dem Oberherrn im Krieg folgen / ihme helffen und beystehen solle) bey einem solchen ungewiß ist / (denn wenn der Krieg offenbar unrecht / so stecket in Vermeydung desselben eigentlich kein Ungehorsam) so versündiget er sich damit / daß er zu dem wehlet / was auß beyden das geringste ist / keines weges.

u Bald. II. *cons.* 385. Sotus *de det. secr. membr.* 3. *qu.* 2. *in resp. ad* 1.

" In dergleichen Dingen aber ist der Ungehorsam für und an sich selbst ein geringeres Böses / als seinen Neben-Menschen / und zwar viele Unschuldige / todtschlagen helffen. Es wird von denen Alten erzehlt / daß / als [48] Mercurius / weilen er den Argum umbs Leben gebracht / angeklaget worden / und er zu seiner Verthädigung angeführt / solches auff des Gottes Jovis Befehl gethan zu haben / die Götter sich dennoch nicht unterstanden / ihn loßzusprechen; ja auch nicht Martialis des Königs Ptolemäi Trabanten [49] Pothinum / welcher der Anstiffter gewesen / daß Pompejus umbgebracht worden / indem er sagt: Jedoch ist des Antonii Sache schlimmer als des Pothini; denn dieser hat die That für seinen Herrn / und für sich selbst verrichten lassen / dieser aber für sich selbst[x]. So ist auch von keiner sonderlichen Wichtigkeit / was im Gegentheil von etlichen dawieder beygebracht wird / nemlich / daß / wann man solches zuliesse / öffters ein Staat oder Reich übern Hauffen gehen würde /

x Victoria *de Jure Belli. n.* 25.

fehl der Oberen nachzukommen / und dem Krieg zu folgen / und denselben mit führen zu helffen.

47. Daß dadurch zu Ungehorsam und Widerspenstigkeit Anlaß genommen werden möchte] Es löset der Autor diesen Einwurff nicht gründlich gnug auff / anerwogen beydes (nemlich: Ob der Krieg rechtmässig seye? und: Ob man seinem Oberherrn im Krieg beystehen und mit helffen solle?) zugleich nicht ungewiß ist; denn / das ist ungezweiffelt gewiß / daß man seinen Oberen / welche nicht offenbar Unrecht befehlen / gehorchen müsse; welcher Bewandtnüß nach / die Nohtwendigkeit zu gehorsamen ungewiß gemacht wird / durch eine befohlene offenbar wider alles Recht der Natur und alle Billichkeit lauffende Sache; keinesweges aber durch eine Sache / an welcher man nur zweiffelt / ob sie rechtmässig seye. Denn solte dieses statt finden / daß Bürgere und Unterthanen / wenn sie an der Sache / welche ihnen von ihrem Oberherrn auferlegt und befohlen wird / zweiffeln / ob sie rechtmässig seye / alsdenn nicht gezwungen seyn solten / zu gehorsamen / so würde zu vieler und grosser Verwirrung und Unordnung in dem menschlichen Geschlecht / und zu Zerrüttung derer Regimente / so doch heilig und unverletzlich seyn und bleiben sollen / Thür und Thor geöffnet werden: Ist also allhier keinesweges beyderley ungewiß / obschon der Autor solches zu behaupten vermeint; als deme dieses geantwortet wird / daß solches wahr seye bey einem Krieg / der offenbar unrecht / (wider das Recht der Natur und alle Billichkeit lauffe) nicht aber in solchem Fall / als hier gesetzt wird / da man so wohl Grunde hat / auß welchen man den Krieg für rechtmässig halten kan / als Gründe zu meinen / daß er nicht rechtmässig seye. Und solcher Bewandtnüß und Umbständen nach / da einer / wenn er in seinem Sinn zweiffelhafftig / ob seines Oberherrn Krieg und Sache rechtmässig seye / deßhalben nicht folgen / noch mit helffen wolte / ist sein Ungehorsam ein grösseres Ubel / als das Umbkommen vieler unschuldigen Leute im Krieg / als welches nicht hauptsächlich durch den Krieg für und an sich selbsten geschiehet / sondern für eine zufällige Würckung des Kriegs gehalten wird / welche dem Krieg keinesweges also zugeschrieben werden kan noch soll / daß wir daher schliessen und folgern wolten: Der Krieg wäre ein grösseres Ubel / weilen er übele Würckungen und grössere Beschwerden nach sich ziehet; denn solches alles sind nur zufällige Dinge. Daß man aber saget: Unter zweyen Ubeln müsse man das geringere erwehlen; muß hier von denen moral oder Staats-Ubeln / so an dem Moral-Cörper oder Staat geschehen / nicht von denen Ubeln / welche an den natürlichen Cörpern geschehen / verstanden werden. Es ist aber der Unterthanen Ungehorsam in ihrer Oberherren Sachen und Befehl / die nicht offenbar unrechtfertig / und dem Recht der Natur und aller Billichkeit zuwider lauffen / ein moral oder Staats-Ubel: Da im Gegentheil das Umbkommen der Unschuldigen für und an sich selbsten moralischer weise kein Ubel ist / sondern bloß allein auß einer vorhergehenden Ursache / nemlich alsdenn etlich darzu wird / wenn nemlich die Krieges-Ursache offenbar unrecht ist. Obrecht.

48. Mercurius] Dieses Exempel schickt sich nicht hieher / anerwogen Mercurius wohl wissen kunte / daß des Jovis Befehl offenbar unrecht war / und daruber keinen Zweiffel haben kunte noch mochte. Denn Jupiter befahl ihme Mercurio einen Unschuldigen umbs Leben zu bringen / nemlich den hundertäugichten Argum / weilen er im Namen der Göttin Juno die Jo bewachet / welches keine des Todes schuldige Sache war; und also keine Ursach obhanden zu zweiffeln / ob Mercurii Befehl rechtmässig oder unrechtmässig / sondern offenbar gnug / daß er unrechtmässig; in diesem S. aber ist die Frage von einem Falle / da man über eine Sache zweiffelhafftig ist / ob sie rechtmässig. Obrecht.

49. Pothinum] Auch dieses ist ein Exempel einer offenbar unrechtmässigen / und keinesweges zweiffelhafften / ja nicht etwa nur eines Theils unrechtmässig zu seyn scheinenden That: Und derowegen kan man von solchen Exempeln nicht folgern auff Sachen / über welche man so wohl Gründe hat / zu zweiffeln / ob sich rechtmässig / als auch Gründe / dafür zu halten / daß sie rechtmässig. Folgender Schluß hat zwar seine unwidersprechliche Gültigkeit / da ich folgere: Der / so seines Oberen offenbar dem Recht der Natur und aller Billichkeit zuwiderlauffendem Befehl nachlebet / macher sich solcher unrechtfertigen That theilhafftig. Hingegen ist folgender Schluß nichtig und ungültig / da ich folgern wolte: Der / welcher seines Oberherrn Befehl / von welchem zweiffelhafftig / ob er rechtmässig oder unrechtmässig seye / nachlebet / macher sich derjenigen That / welche der Befehl nach sich ziehet /

würde; [50]weilen insgemein und mehrentheils nicht verträglich ist / dem Volck kund zu machen / was man in Berahtschlagung und Beschliessung eines Kriegs für Gründe und Ursachen gehabt. Denn / obwohlen dieses wahr seyn möchte / [51]was die wahre und eigentliche innerliche Ursachen eines Krieges anbelanget / so ist es doch nicht wahr / [52]was die äusserliche Ursachen und Vorwand anbelanget / als welche hell und sonnen-klar seyn müssen / und derowegen auch solcherley / welche man öffentlich kund machen kan und soll.

6. Was auch von Tertulliano [y] / vielleicht allzusehr ohne einigen Unterscheid / von denen Gesetzen gesagt worden / solches findet an diesen Gesetzen oder Befehlen / in den Krieg mit zu folgen / und denselben mit führen zu helffen / mehr als zu rechtmässiger Weise statt; nemlichen: Ein Bürger lebet dem Gesetz nicht treulich nach / wenn er nicht weiß / was es eigentlich für eine Bewandtnüß habe mit dem / was das Gesetz gerochen haben will. [53]Es wird kein Gesetz eben deßhalben für rechtmässig gehalten / weilen es ein Gesetz oder ein Befehl des Oberherrn ist / sondern / wenn die / welche dem Gesetz nachleben sollen / wissen und erkennen / daß des Gesetzes Ursache für und an sich selbsten rechtmässig seye. Übrigens bleibet dasjenige Gesetz verdächtig / welches seine Rechtmässigkeit nicht darleget; dasjenige aber / welches solche nicht dargeleget hat / doch aber herrschet / unrechtfertig und gottloß. Beym Papinio spricht Achilles zum Ulysse / als er sich zum Krieg rüstete: Sage her / was für Ursachen du zu einem so grossen Krieg wider die Griechen hast / ich möchte gern dieselbe und deren Rechtfertigkeit wissen / damit ich so fort ihnen rechtmässiger Weise / und wie sie es verdient / feind und gehässig werden könne: Beyeben diesem Papinio spricht auch Theseus: Gehet frisch darauff loß / und ich bitte euch / vertrauet doch einer so gerechten Sache. Beym Propertio stehet: So / wie die Sache bewandt ist / so benimmt sie / oder vermehret denen Soldaten den Muht; ist sie nun unrechtfertig / so machet solches / daß sie für Schande die Waffen sincken lassen. Deme nicht ungleich ist / was der Lob-Redner saget: Im Kriege bringt eine gute Sache und gut Gewissen so viel zu wege / daß man den Sieg / nicht so wol der Tapfferkeit der Soldaten / als der Rechtfertigkeit der Sache zuzuschreiben hat. Und also haben auch einige gelährte Leute das Wort / יָרֵךְ, Jareck, welches [54] 1. B. Mos. 14. c. 14. v. stehet / außgeleget / daß die Meynung seye / es habe Abraham vor der Schlacht seine Knechte und Diener vorher vollkommen unterrichtet / daß seine Waffen rechtmässig seyen.

7. Und gewißlich / es pflegten / [55]wie wir besser unten bald sagen werden / [56]die Kriegs-Ankündigungen öffentlichen zu geschehen / mit außgedrückter

[y] *Apolog. c. 4. l. adversus Nat. c. 6.*

(Pp pp)

her / theilhafftig. Welches ein allerdings ungegründeter Schluß ist. Obrecht.

50. Weilen insgemein und mehrentheils nicht verträglich] Tacitus Allgem. Gesch. 1. b. 83. cap. Gronovius.

51. Was die wahre und eigentliche innerliche Ursachen] Welche einen zum Krieg verursachen und nöhtigen. Gronovius.

52. Was die äusserliche Ursachen und Vorwand] Welche man äusserlich kund machet / umb wissen und sehen zu lassen / daß man Fug und Recht zum Krieg habe. Gronovius.

53. Es wird kein Gesetz eben deßhalben für rechtmässig gehalten] Es ist kein Gesetz / von welchem die / so demselben nachleben / nicht die Meynung haben / daß es umb anderer Ursachen halben / als bloß allein darumb / daß es ein Gesetz oder ein Befehl des Oberherrn ist / rechtmässig seye; solch ein Gesetz wäre vielmehr eine Tyranney. Alsdenn aber ist es recht und warhafftig ein Gesetz / wenn die / welchen es gegeben wird / erkennen / daß dessen Ursache rechtmässig. Gronovius.

54. 1. B. Mosis 14. cap. 14. v.] Einige legen auch dem Wort חניכיו *Hannichav:* diese Meynung zu / und erklären es / daß es so viel heisse / als / sie sind von ihme unterrichtet worden. Beym Josepho findet sich / was massen Herodes in seiner nach der erlittenen Niederlage in Arabien an die Juden gehaltenen Rede unter andern gesaget: Ich will euch aber zeigen / wie rechtmässig wir diesen Krieg angefangen / als die wir durch die von unsern Feinden uns wiederfahrne Schmach dazu gezwungen worden. Denn / wenn ihr dieses wohl eingenommen und verstanden haben werdet / wird solches euch grossen Muht machen den Feind tapffer anzugreiffen. Grotius.

55. Wie wir besser unten] In des 3. b. 3. c. 5. u. folgenden ff. Simon.

56. Die Krieges-Ankündigungen] Daß Könige

drückter Kriegs-Ursache: Damit gleichsam das gantze menschliche Geschlecht erkennen und sehen möge/ daß man eine gerechte Sache habe; denn/ wie ebenfalls Aristoteles dafür gehalten/ [57] es ist die Klugheit eine Tugend/ welche absonderlich und eigentlich bey denen Regenten seyn soll; die Gerechtigkeit aber ist eine Tugend/ welche alle Menschen ohne Unterscheid an sich haben sollen/ sie mögen seyn/ wer und wes Standes sie wollen.

z Ægid. Regius *de act. supern. Disp.* 31. *dub.* 9. *n.* 85. Bannes 2. 2. *qu.* 40. *art.* 1. Molina *tract.* 2. *Disp.* 113. tz *Deut.* 17.

8. [58] Es scheinet aber/ [z] daß man allerdings des vorerwehnten Adriani Meynung folgen solle/ wofern ein Bürger und Unterthan nicht nur etwa zweiffelt/ sondern auß bewährlichen Schluß-Gründen vielmehr auf die Meynung fället/ als ob der Krieg/ welchem er folgen/ und den er mit führen helffen solle/ unrechtmässig seye/ absonderlich/ wenn der Krieg angefangen wird/ andere anzugreiffen/ nicht aber sich und das Seinige zu verthädigen.

9. [tz] Ja es ist zu behaupten/ daß auch ein Scharffrichter/ um mit gutem Gewissen einen Verurtheilten vom Leben abzuthun/ vorher/ entweder dadurch/ daß er der Inquisition und Tortur mit beywohnt/ oder auch/ auß des Missethäters eigener Geständnüß/ billich wissen solle/ daß er das/ was durch das Urtheil über ihn außgesprochen worden/ verdient habe/ [59] damit

Könige und Potentaten ihre Kriege/ ehe sie dieselbe anfangen/ zuvor öffentlich ankündigen lassen/ ist keines weges ein Grund zu folgern/ daß Unterthanen/ wenn sie bey sich im Zweiffel stehen/ ob ihrer Oberherren Kriege rechtmässig seyen/ deßhalben dem Krieg nicht folgen noch beystehen mögen? Denn die Kriegs-Ankündigungen gehen die Oberherren/ und nicht die Unterthanen an; denn nicht diese/ sondern jene lassen dieselbe thun. 2. Sind sie nur ein Stück von denen recht ordentlichen Kriegen/ als welche wegen solcher Kriegs-Ankündigungen in höherer absonderlicher Bedeutung rechte Kriege genennet werden/ wie der Autor selbsten im 1. b. 3. cap. 4. §. u. 3. b. 2. cap. 1. §. lehret/ gehören aber keines weges eben zu allen Kriegen insgemein/ wie denn diejenigen Kriege/ bey welchen keine Kriegs-Ankündigung vorhergehet/ deßhalben mit nichten für unrechtmässige Kriege bescholten werden können/ wenn sie nur für und an sich selbst rechtmässig sind/ wie der Autor selbst 1. b. 3. cap. 4. §. lehret/ und die/ so anderst meynen/ widerlegt; anerwogen in eines Krieg-führenden Potentaten Willkühr stehet/ ob er/ ehe er seinen Krieg anfähet/ eine Kriegs-Ankündigung thun lassen will oder nicht/ und gehöret selbe also nicht zu denen Krieges-Ursachen/ in so fern er rechtmässig ist; sondern solche Kriegs-Ankündigungen kommen mit dazu bloß allein/ in so fern ein Krieg/ in Ansehung einiger gewisser rechtlichen Würckungen/ ein rechter Krieg genennet wird. Es sind aber solche Kriegs-Ankündigungen nichts anderst/ als was man heutiges Tages Manifeste nennet/ durch welche die Kriegs-Ursachen kund gemacht werden; und gehören eigentlichen nur allein zu denen so genanten rechten Kriegen/ die mit sonderbarer Feyerlichkeit/ Ceremonie und Ordnung angefangen werden. Ja es sind 3. die Ursachen/ welche einen Krieg führenden Potentaten zur Kriegs-Ankündigung vermögen/ nur äusserliche Ursachen/ und eben von keiner unumbgänglichen moralischen Nohtwendigkeit. Obrecht.

57. Es ist die Klugheit eine Tugend/ welche absonderlich und eigentlich bey denen Regenten seyn soll] Daß eine Sache klüglich und bedächtlich vorgenommen und geführet werde/ ist eigentlich des Regenten Sorge/ wobey hingegen ein Unterthan es bewenden lassen/ und sich keines weges darein mischen soll: daß aber eine Sache recht geführet werde/ soll ein jeder/ der dazu gebraucht wird/ sich befleissigen und Sorge tragen. Gronovius.

58. Es scheinet aber/ daß man allerdings des vorerwehnten *Adriani* Meynung folgen solle/ wofern ein Bürger und Unterthan nicht nur etwa zweiffelt/ sondern auß bewährlichen Schluß-Gründen vielmehr auff die Meynung fällt/ als ob der Krieg/ welchem er folgen/ und den er mit führen helffen solle/ unrechtmässig seye] Des Adriani Meynung/ wie in dem vorhergehenden 4. §. dieses §. erwehnt; nemlich/ daß man auff solchen zweiffelhafften Fall des Krieges sich lieber enthalten soll: welches aber in denen vorhergehenden 47. und 49. Anmerckungen gründlich belegt. Welchem noch dieses beyzufügen/ daß Adrian den Zweiffel/ ob die Sache/ welche ein Regent befiehlt/ für und an sich selbst rechtmässig seye; und den Zweiffel/ ob man/ dessen ungeacht/ dieselbe dennoch thun soll/ um der Pflicht und Schuldigkeit/ seinen Oberherren und deren Befehl zu gehorsamen/ ein Gnügen zu thun/ untereinander menget und verwirret; so schliesset oder bewähret auch die vom Autore angeführte Ursache/ nemlich/ man müste in Zweiffelhafftigkeit thun/ was das sicherste ist/ hier gantz und gar nichts/ anerwogen diese Regul einig und allein auff denjenigen Fall gehöret/ da man in beyderley/ nemlich nicht nur allein über der Sache selbst/ ob sie für und an sich selbst rechtmässig seye/ sondern auch/ ob man sie dessen ungeacht thun könne und möge/ zugleich und auff einmahl zweiffelhafftig ist. Welches aber hier der eigentliche Satz nicht ist: nachdemmahlen die Regul/ daß man seiner rechtmässigen Obrigkeit zu gehorchen schuldig/ dadurch/ daß man Zweiffel hat/ ob die befohlene Sache auch rechtmässig seye/ keines weges ungewiß und auch zweiffelhafftig gemacht wird; sondern/ obschon der Zweiffel/ ob die befohlene Sache rechtmässig seye/ bey dem Unterthan bleibt/ so ist/ dessen ungeachtet/ nichts destominder allerdings gewiß und keines weges zweiffelhafftig/ daß die Unterthanen ihrer Obrigkeit und ihren Regenten Gehorsam zu leisten schuldig sind/ in allen Sachen/ welche nicht offenbar gottloß und allen Rechten und der natürlichen Billichkeit zuwider laufen; und dieser Meynung/ daß Unterthanen/ obschon sie Zweiffel haben/ ob die von ihrer Obrigkeit ihnen anbefohlene Dinge rechtmässig seyen/ dennoch ihrer Obrigkeit Gehorsam leisten müsten/ fallen die allermeisten Gelährten bey; absonderlich aber alle/ die über dieses des Autoris Werck geschrieben/ als Ziegler. *pag.* 513. Felden. *pag.* 436. 438. Osiander. *pag.* 1287. und die daselbst von ihm angezogene/ Victoria, Cajetanus, Drieda, Major; Ingleichen Gerhardus L. *de Magistr. Politico n.* 399. Hülsemann. *Breviario c.* 20. *n.* 14. Bonacina *Theol. Morali Tom.* 2. *disp.*

[59] damit er gnüglich wisse und versichert seye/daß der Verurtheilte den Tod rechtmässiger Weise leyde. Wie denn solches etlicher Orten also in Acht genommen wird: Und das Jüdische Gesetz/ [a] krafft welches/ wenn einer seiner Missethat halben gesteiniget werden solte/ [60] die Zeugen dem Volck vorgehen/und zu erst Steine auffheben und auff den Missethäter werffen musten/ auff nichts anders/ als auff eben dieses gezielet hat.

a 5. Buch Mos. 17. c. 7. d.

V. 1. [b] Wofern man aber die Unterthanen nicht bereden und überzeugen kan/ daß sie glauben/ man nehme den Krieg rechts-befugter Weise vor/ so lieget guten Obrigkeiten und Regenten allerdings ob/ ihnen vielmehr ausserordentliche Schatzung auffzulegen als sie zu zwingen/ daß sie selbst dem Krieg folgen/ und denselben mit führen helffen sollen/ absonderlich wenn es an andern Soldaten nicht ermangelt; als deren/ sie mögen nun auß gutem/ [61] oder bösem Vorsatz/ auß Tapfferkeit und umb sich in Kriegs-Künsten zu üben/ oder auß Absehen zu rauben/zu plündern und andere Gewalt zu üben/ in Kriegs-Dienste tretten/ ein rechtfertiger König nichts desto minder sich gnugsam gebrauchen kan/ eben so/ [62] als GOtt selbst des Teuffels und der Gottlosen Dienste braucht; und eben so als wie der/ welcher auß Armuht gedruckt ist/ von einem gottlosen Wucherer Geld auffnimmt.

b Silva *in verbo Bellum p.* 1. *n.* 7. *circa finem.*

2. Ja/ wenn gleich auch ein Unterthan wegen der Rechtmässigkeit des Kriegs seines Oberherrn nicht zu zweiffeln hat/ so scheinets doch keinesweges billich zu seyn/ daß man einen Christen mit Gewalt zu Kriegs-Diensten zwingen wolte: Weilen auch alsdenn/ wann es erlaubt ist/ im Krieg zu dienen/ sich aber dennoch dessen enthalten/ ein Stück einer sonderbaren Heiligkeit ist/ welches man von denen Geistlichen und von denen zur Busse und Besserung bekehrten vor langen Zeiten erfodert/ allen andern Menschen aber auff alle Weiß und Wege recommendiret worden. Als Celsus denen Christen vorgeworffen/ daß sie sich weigerten/ im Krieg zu dienen/hat [63] Origenes ihme folgender gestalt geantwortet: Denen/ so mit uns nicht einerley Lehre und Glaubens/ und uns befehlen für den Staat und das gemeine Beste zu fechten/ und andere Menschen niederzumachen/ werden wir zur Antwort geben: Eure Götzen-Priester suchen [64] reine und unbefleckte Hände zu behalten/ wegen ihrer Opffer/ damit sie dieselbe denen/ welche sie für Götter halten/ mit unbefleckten und mit keinem Mord besudelten Händen darbringen mögen; Wie denn/ [65] wenn ihr zu einem Krieg eine Außschreibung thut/ die Priester davon frey sind. Hat nun

disp. 2. *f.* 1. *punct.* 1. & 5. 2. *n.* 10. Puffendorff. *de J. N. & G. lib.* 8. *c.* 1. *n.* 8. Obrecht. Ingleichen Henninges *in Grotium* und der von ihm angezogene Joh. de Dicast. *de J. & J. l.* 2. *tr.* 1. *disp.* 10. *dub.* 16. 5. 60. *n.* 367. 368. Burgers *Observat. Milit. Cens.* 1. *observ.* 11. *f.* Kulpis *in Collegio Grotiano*, und eine grosse Menge anderer mehr.

59. Samt er gnüglich wisse und versichert seye/ daß der Verurtheilte den Tod rechtmässiger Weise leyde] Deßwegen haben auch des König Sauls Trabanten/ so rechtfertiger waren/als der Edomiter Doeg/ die zu Nobe wohnende Priester/ weilen sie unschuldig waren/ nicht tödten wollen/ 1. Sam. 22. cap. 17. v. und der dritte Hauptmann des Königs Achab dem Propheten Gewalt zu thun sich nicht vorgenommen. 2. B. Könige 1. cap. 13. und folgenden versen. So haben auch einige Scharffrichter/ nachdem sie sich zu der Christlichen Religion bekehrt/ hernachmahls ihren Dienst/ weilen er gefährlich/ fahren lassen. Siehe die Märtyrer-Geschichte/ und Bedam *l.* 1. *cap.* 7. Grotius.

60. Die Zeugen dem Volck vorgehen] Die Worte selbst solches Gesetzes lauten also: Die Hand der Zeugen soll die erste seyn/ ihn zu tödten/ und darnach die Hand des Volcks. Es legten aber die Zeugen ihre Hände auff des Missethäters Haupt/ als welcher gleichsam an statt eines Schlacht-Opffers solchergestalt zum Sterben bestimmet war/ als einem Verbanneten/ und der Todes-Straff würdigen/ und thaten über dieses noch folgende Worte hinzu: Deine Boßheit hat dich zum Tod gebracht/ und nicht wir; und so/ wie die Warheit öffentlich bezeuget und dargethan wurde/ so wurde sie auch mit der That bewähret; und solchergestalt zugleich durch diesen Zaum das falsch Zeugen zurück gehalten. Osiander.

61. Oder bösem Vorsatz] Denn sie sind nichts anderst als nur allein Werckzeuge/ mittelst welcher man seinen Endzweck zu erlangē suchet. Also braucht ein Artzt bißweilen auch Gifft/ die Gesundheit des Krancken wieder zu wege zu bringen. Tesmar.

62. Als GOtt selbst des Teuffels und der Gottlosen Dienste braucht] Siehe des 3. b. 1. cap. 22. f. Simon.

63. *Origenes*] Siehe auch oben in des 1. b. 2. cap. 9. f. 2. 5. Simon.

64. Reine und unbefleckte Hände] Die sich/ Menschen-Blut zu vergiessen/ enthalten. Suetonius in der Lebens-Beschreibung *Titi* 9. *cap.* Gronovius.

65. Wenn ihr zu einem Krieg eine Außschreibung thut] Mannschafft mustert und auffzeichnet/ die Kriegs-Dienste thun sollen. 1. b. 2. cap. 10. f. 9 5. 3. b. 11. cap. 10. f. 1. 5.

66. Bei-

nun dieses bey euch seine gewisse Ursachen/ wie vielmehr muß man/ wenn andere im Krieg dienen/ nicht auch von denen/ welche zwar ihre Hände von denen weltlichen Waffen rein und unbefleckt halten/ doch aber mit ihrem Gebet für die/ welche in einem rechtmässigen Krieg fechten/ und für den/ der rechtfertig regiret/ bey GOtt streitten/ dafür halten/ daß sie eben wohl auff ihre Art und Weise als Gottes Priester und Diener kämpffen; da denn Origenes durch das Wort Priester/ allhier alle Christen bedeutet/ nach dem Exempel der heiligen Scribenten. Apocal. 1. cap. 6. v. 1. Ep. Petri 2. cap. 15. v.

VI. 1. Ich halte aber dafür/ es könne sich auch begeben/ daß in einem Krieg/ von welchem/ ob er rechtmässig/ nicht nur etwa zweiffelhafftig ist/ sondern auch in einem offenbar unrechtmässigen Krieg/ die Unterthanen sich rechtmässiger Weise verthädigen können. Denn nachdemmahlen ein Feind/ obwohlen er seiner Seits einen rechtmässigen Krieg führet/ dennoch [66] keines weges einiges warhafftiges Recht hat/ seines Gegentheils unschuldige Unterthanen/ die an dem Krieg keine Schuld haben/ niederzumachen/ [67] ohne/ wenns zu seiner unumbgänglichen und unvermeidlichen Nohtwehr geschiehet/ oder/ [68] wenn es sich unter andern mittrifft/ und ohne Vorsatz/ (anerwogen solche Unschuldige keiner Straffe schuldig) so folget darauß/ daß/ wenn gewiß und ungezweiffelt ist/ daß der Feind/ da er seines gegentheiligen Feindes unschuldiger Unterthanen Leben nicht schonen kan/ dennoch aber auß Vorsatz derselben keines weges schonen will/ die Unterthanen alsdenn sich krafft des Rechts der Natur verthädigen können/ als welches Recht der Natur ihnen durch das allgemeine Völcker-Recht nicht benommen ist.

2. Doch aber wird man deßhalben dennoch mit Grunde nicht sagen können/ daß darumb der Krieg beyderseits rechtmässig seye/ anerwogen in diesem Stück nicht die Frage ist/ vom Krieg selbsten insgesamt/ sondern nur von einer einigen gewissen Krieges-Action allein/ welche von dem/ der sonsten Recht zum Krieg hat/ dennoch unrechtfertiger Weise gethan/ und dahero auch mit Recht ihme widerstanden wird.

66. Keines weges einiges warhafftiges Recht] z. b. 4. und 11. cap. Simon.

67. Ohne/ wenns zu seiner unumbgänglichen und unvermeidlichen Nohtwehr geschieht] Indem er angegriffen wird. Gronovius.

68. Wenn es sich unter andern mittrifft] In so fern sie auch Glieder desselbigen Haupts oder Leibes/ gegen welches der Krieg geführet wird/ mit sind. 3. b. 1. cap. 4. f. Gronovius.

ENDE des andern Buchs.

HUGONIS GROTII
Von
Kriegs- und Friedens-Rechten
Drittes Buch;

Das I. Capitel.

Allgemeine Reguln aus dem Recht der Natur / was und wie viel im Krieg erlaubet seye: Da denn von Betrug und List / wie auch von der Lügen gehandelt wird.

I. Ordnung dessen / was folget.

II. Erste Regul: **Daß im Krieg erlaubet seye / das jenige zu thun / was nohtwendig ist / den Endzweck zu erlangen / wird erkläret.**

III. Die andere Regul: **Daß das Recht zum Krieg und des Kriegs nicht nur allein aus der blossen Haupt-Ursache zum Krieg / sondern auch aus denen Ursachen / welche sich im Krieg selbsten unter der Hand herfür thun:** geschätzet werden müsse.

IV. Die dritte Regul: **Daß in Ubung des Rechts unterschiedliche Dinge / zu welchen man sonsten kein Recht hätte / und welche zu thun sonsten nicht zugelassen wäre / erfolgen / womit man doch kein Unrecht thue.** Welcher Regul eine gewisse Vorsicht beygefüget wird.

V. Was erlaubet seye / gegen und wider dieselbe zu thun / welche dem Feind Vorschub thun / wird durch gewissen Unterscheid erkläret.

VI. Ob man im Krieg sich auch Betrugs bedienen möge.

VII. **Betrug durch Dinge und Bewerckstelligung dessen / so ein ander nicht vermuhtend gewesen / ist für und an sich selbst nicht erlaubt.**

VIII. **Betrug durch Dinge und Bewerckstelligung dessen / was man anders vermuhtend gewesen / wird** unterschieden in den / welcher geschiehet durch ein solches Thun / welches frey zu erkennen giebet was geschiehet; und in den / welcher geschiehet durch ein solches Thun / welches gleichsam durch eine Verabhandlung zu erkennen giebet / was geschiehet; und wird gezeiget / daß der ersten Art Betrug zulässig und erlaubt seye.

IX. In der andern Art Betrug wird angezeiget / daß die Frage davon schwer seye.

X. Daß jedoch nicht alle solche Redens Arten / wovon man weiß / daß sie anders verstanden oder gedeutet werden müssen / unerlaubt und unzulässig seyen.

XI. Daß die Lügen / in so weit sie unzulässig / eigentlich darinnen bestehe / daß sie streite mit dem Recht eines andern / wird erklärt;

XII. Und wird gewiesen / was massen erlaubt seye / bey Kindern und Wahnwitzigen fälschlich reden.

XIII. Und wenn der jenige / gegen welchen man nicht redet / betrogen wird / und welchen / gegen den man nicht redet / man eigentlich betriegen möge.

XIV. Und wenn man mit dem redet / welchen man betriegen wil.

XV. Und wenn der / welcher redet / sich des ausserordentlichen Ober-Macht-Rechts

gebraucht / über den / der ihm unterthan ist.

XVI. Vielleicht auch / wenn wir das Leben eines Unschuldigen / oder auch etwas / das solchem gleich ist / auf andere Weise nicht schützen können.

XVII. Welche Scriben'en dafür gehalten haben / daß erlaubet seye / bey den Feinden falsch reden oder lügen.

XVIII. Dieses sol und mag sich nicht erstrecken auf die Worte / womit man etwas verspricht.

XIX. Auch nicht auf Eyde.

XX. Daß jedennoch großmühtiger und der Christlichen Einfalt gemässer seye / wenn man auch gegen Feinde sich der Lügen und des Falsch-Redens enthalte / welches durch Gleichnisse erläutert wird.

XXI. Daß unzuläßig seye / jemanden zu vermögen oder anzutreiben / das zu thun / was uns zwar / nicht aber ihm erlaubet ist.

XXII. Daß aber dennoch erlaubt / eines andern Dienst sich zu bedienen / wenn er selbst denselben anbeut.

I.

WIr haben gesehen beydes wer eigentlich Krieg führe / als auch / aus was Ursachen man Krieg führen möge. Derohalben folget nun / daß wir sehen und erwegen / 1. 2 was und wie viel dann im Kriege erlaubt seye / und auf waserley Art und Weise; welches denn angesehen wird / theils 3 schlechter dinges / theils aus vorhergehendem * Versprechen. Schlechter dings hinwiederum erstlichen 4 aus dem Recht der Natur / hernacher 5 aus dem allgemeinen Völcker-Recht. So last uns dann sehen / was / der Natur nach / erlaubt und zugelassen seye.

a Vict. de Jure belli. n. 15.
b 1. d. 2. c. 7. f. 12. §.
2 b. 5. cap. 24. f. 2. §.
14. c. 11. f. 2. §.
c 2. b. 1. c. 5. f. 1. §. 2. cap. 4. f. 3. §.

II. 1. Erstlich ist zu wissen / [a] daß / wie wir vorher schon offt gesagt haben / in Moral-Sachen / alles das jenige / was zu Erlangung unsers Endzwecks gereichet / [b] in sich selbst und in seiner Natur und Eigenschafft aus solchem Endzweck selbst betrachtet wird / ohne Absehen auf das / was zufälliger Weise dazu kommen / und machen kan / daß solche Dinge anders angesehen werden können; Derohalben wir zu allem dem jenigen / was zu Erlangung des Endzwecks unsers Rechts nohtwendig ist / ([6] die Nohtwendigkeit nicht nach der Physical-schen Spitzfindigkeit / sondern [c] moralischer Weise zu verstehen) Recht und Macht haben / dasselbe zu thun. 7 Ich verstehe aber ein solches Recht / welches in genauem Verstande genommen / ein Recht genennet wird / und [8] eine Macht bedeutet gegen andere was zu thun / die mit uns in einer Gesellschafft verknüpfft sind. Wessentwegen / wenn man sein Leben auf andere Weis und Wege nicht erhalten kan / so ist mir erlaubt / mit waserley Gewalt ich kan oder mag / den jenigen abzuhalten / welcher

1 Was und wie viel dann im Krieg erlaubt seye] Augustinus *Epistola LXX. ad Bonifacium Comitem* sagt gar recht: Daß du auch im Krieg selbsten (wofern du darinnen annoch leben must) Treu und Glauben haltest / und den Frieden suchest. Epistola CCV. Auch wenn du kriegest / so seye friedbegierig. Gar herlich und schön ist beym Procopio *Vandalicorum* 1. die Rede Belisarii an seine Soldaten / wie man auch im Krieg selbsten die Gerechtigkeit beobachten sol / und beym Orosio *lib. VII* stehet: Siehe / wie von denen Christlichen Königen / und in Christlichen Zeiten die innerlichen bürgerlichen Kriege / wenn sie nicht zu vermeiden gewesen / verrichtet worden; Eben dieser Orosius schreibet vom Käyser Theodosio: Man bringe / von Erbauung der Stadt Rom an / nur einen einigen Krieg herfür / welcher aus so rechtmäßiger Nohtwendigkeit angefangen / und mit so Göttlicher Beglückung außgeführet worden / da die Schlachten ohne Begierde zu morden vorgenommen worden / und man dem Sieg ohne blutgierige Rache nachgetrachtet. Grotius.

2 Was und wie viel dann im Krieg erlaubet] Wie weit sich eigentlichen die Gräntzen des Krieges-Rechts erstrecken. Kulpis.

3 Schlechter dings] Da deßhalben mit andern nichts vereinbahret oder auffgerichtet worden / Kulpis.

* Versprechen] Welches man etwan denen Feinden gethan / und wovon gehandelt wird vom 19. Capitel dieses Buchs biß zu Ende desselben. Kulpis.

4 Aus dem Recht der Natur] Wovon in diesem Capitel gehandelt wird. Kulpis.

5 Aus dem allgemeinen Völcker-Recht] Wovon gehandelt wird vom 2. Capit. biß zum 19. dieses Buchs. Kulpis.

6 Die Nohtwendigkeit nicht nach der *Physicali*schen Spitzfindigkeit / sondern *moralis*cher Weise zu verstehen] Siehe was oben im 2. b. 1. c. 5. f. und im 20. c. 4. f. 3. §. befindlich. Becm.

7 Ich verstehe aber ein solches Recht / welches in genauem Verstande genommen / ein Recht genennet wird / und eine Macht bedeutet] Siehe oben im 1. b. 1. cap. 4. f. und halte es zusammen mit jetzt angezogenen Capitels 17. Satz / da von Zulassung gehandelt wird. Becmann.

8 Eine Macht bedeutet / gegen andere was zu thun] Die entweder in einer Haußgenossenschafft oder Bürgers-Genossen mit uns seyn / oder auch nur die mittelst des allgemeinen Bands der menschlichen allgemeinen Gesellschafft oder auch durch ein anderes Band mit uns verknüpfft und unsere Mitgenossen seyn. Gronovius.

Die XV

Von der Form oder der Art und

Wovon in der V.

- Die Form oder Art und Weise des Krieges Rechts wird betrachtet entweder bloß allein / oder aus vorhergehendem Gespräche.
  - 1. Bloß allein und schlechter dings / was krafft des Rechts der Natur und des Völcker-Rechts erlaubet seye / und zwar
    - 1. Krafft deß Rechts der Natur. 3. b. 2. c. Da denn in acht genommen werden soll
      - 1. Das Recht zu verfahren / oder zu kriegen
        - 1. Wider den Kriegs-Feind; welches aus drey-fal Regul erhellet
        - 2. Wider die / welche denen Feinden Vorschub thun. Welches durch gemachten Unterscheid erkläret wird.
      - 2. Die Art und Weise zu verfahren.
        - 1. Die öffentliche / und dem Krieg eigentliche / bestehet in Gewalt und Schrecken. 6. §.
          - 1. Die Gründe und Ursachen
            - 1. In Sing… werckstellig… sen / so e… nicht vermu… ursen; wel… an sich selbst … laubt ist. 7.
            - 2. In Sing… werckstellig… sen / was m… vermu:hen… sen: welche… den wird in … cher geschieh…
          - 2. Unterscheid des Betrugs als welcher bestehet
            - 1. Daß aus eines andern Thun haffren /
            - 2. Daß dieses uneigentlichen oder unvollkommenen Kriegs Execution betrachtet werde was anbelangt dessen
            - 3. Daß in dieser Materie das / was bürgerlichen und Völcker-Rechtens ist / von einander unterschieden werden müsse. 7. §.
        - 2. Die heimliche durch Betrug: da die Frage vorkommt; Ob man Betrug gebrauchen möge? Wobey vorkommen
  - 2. Aus vorhergehendem Versprechen; oder aus Verabhandlung oder Zusage und gegebenen Parole der Feinde unter sich. 3. b. 19. c. 2. §. Siehe die XXII. Tabell.
    - 2. Krafft des Völcker-Rechts in einem
      - 1. Uneigentlichen oder unvollkommenen Krieg; als in Reprœssalien / wie und welcher Gestalt nemlich derer Unterthanen Güter für ihrer Oberen und Regenten Mißhandlung verpflichtet werden und haffren. 3. b. 2. c. 1. §. Da zumercken
      - 2. Eigentlichen oder vollkommenen / nemlich angekündigten solennen und förmlichen Krieg. 3. b. 3. c. Wovon in der folgenden XVIII. Tabell.

3. Abmahnung vom Krieg / mit Ermahnung zu Treu und Glauben und zum Frieden. 3. b. 25. cap.

Tabell.
...ise des Krieges-Rechts / 3. b. 1. c.
...gedacht worden.

...versehe / was zu Erhaltung deß Endzwecks nöthig ist. 3. b. 1. c. 2. §.

...nur allein aus der ersten Haupt-Ursache oder dem Ursprung / sondern auch aus denen hernacher in ...vor thuenden Ursachen / betrachtet werde. 3. §.

...chts unterschiedliche Dinge / zu welchen man sonst kein Recht hätte / und welche zu thun sonsten ...n / erfolgen / womit man doch kein Unrecht thut: Welcher Regul eine gewisse Vorsicht beygefüget

...rten / daß man im Krieg sich Betrugs bedienen möge.
...sich deſſelben nicht bedienen möge. 3. b. 1. c. 6. §.

...Be... 1. Durch ein solches Thun / welches frey zu erkennen gibt / was geschiehet; Welcher Art Betrug erlaubt ...ist. 3. §. und wird rechte Stellerey genennet.

2. Durch ein solches Thun / welches gleichsam durch eine Verabhandlung zu erkennen gibt / was geschiehet. 8. §. Und unter dieser Gattung ist eigentlich die Lügen / da denn bey gebracht werden . . .

1. Die Gründe und Ursachen.
- 1. Zu behaupten / daß man im Kriege sich der Lügen nicht bedienen möge.
- 2. Daß man sich derselben bedienen möge.

2. Vereinbahrung dieser Meynungen durch Nehmung deß Worts Lügen . .

1. In weitläuffriger Bedeutung; Krafft deren nicht aller und jeder Gebrauch einer Rede / von welcher man weiß / daß man selbe in anderm Verstand nehmen müsse / unerlaubt seye. 10. §.
2. In genauer Bedeutung / nach welcher die Form der Lügen in so weit selbige unerlaubt ist / in der Intention einer falschen Bedeutung bestehet / und also auch in der Repugnantz deß andern seines Rechts / d. i. in seiner Freyheit zu ertheilen. 11. §. Welches erkläret durch 5. Observationes. . .
   1. Und wird gezeiget / daß erlaubt seye / bey Kindern und wahnwitzigen Leuthen falsch zu reden. 12. §.
   2. Und wann der betrogen wird / zu welchem die Rede nicht ist / und welchen man ausserhalb der Rede betriegen möge. 13. §.
   3. Und wann der / welcher redet / gegen den der ihm unterthan ist / sich deß ausserordentlichen Ober-Macht-Rechts gebraucht. 14. §.
   4. Und wenn die Rede an den ist / der also betrogen werden will. 15 §.
   5. Vielleicht auch / wenn man sein Leben nicht anderst beschützen / oder das Seinige nicht anderst erlangen kan. 16. §.
3. Welche Autores der Meynung gewesen; daß falsch-reden gegen seinen Krieges-Feind erlaubt seye. 17. §. wobey in acht zu nehmen . . .
   1. Das solches keines wegs auff die Versprüche-Worte in Verabhandlungen zu ziehen. 18. §.
   2. Noch auch auf Eyde. 19. §.
   3. Daß aber dennoch großmüthiger seye / deß Falsch-Redens gegen seinen Feind sich zu enthalten; welches durch Gleichnisse erläutert wird. 20 §.
   4. Daß unzulässig seye / jemand dazu anzutreiben / was uns zwar erlaubt / jenen aber nicht erlaubt ist. 21. §.
   5. Daß man aber doch eines andern selbst anerborrene sonst unzulässige Dienste und Arbeit gebrauchen möge. 22. §.

...ache. 2. 4. §.
...n oder Gattung...
...deren . . .

1. Die erste ist die Ergreiffung oder Wegnehmung der Menschen. 3. §.
2. Die andere ist die Güter-Pfändung. 4. §.

...Zeit wenn einige statt findet / nachdeme man Recht verweigert hat; da denn ...iget wird / daß ein Urtheil eigentlich kein Recht gegen Fremde gebe oder neh... 5. §.
...rer Unterthanen Leben; Daß nemblich dasselbe nicht verpflichtet werde. 6. §.

(NB. Zum 3. Buch 1. Cap.)

welcher auf mein Leben loos gehet / [9] obschon derselbe / der dieses thut / etwan daran keine Schuld hat / wie wir [10] anderswo angemerckt haben [d]: weilen ein solches Recht / mich zu beschützen / eben nicht aus eines andern Schuld und Sünde / nemlich / daß er nach meinem Leben trachtet / herfleust und nur zuwächset / sondern aus dem jenigen Recht / welches die Natur selbst für mich / oder / mir zu gut zugibt / mir zukomt.

d 2. b. 1. c. 3. f.

2. Ja ich mag auch frembdes Gut / woher oder woraus mir gewisse Gefahr obschwebet / obschon ohne Schuld dessen / dem solch Gut zugehörig / sich zuträgt / daß aus selben nur Gefahr obschwebet / angreiffen; [c] doch solchergestalt / daß ich mich nicht zu dessen Eigener mache; denn dahinaus erstrecket sich keines weges solches Recht / frembden Gutes / das einem schädlich seyn kan / sich anzumassen; sondern / daß ich dasselbe so lange bewahren möge / biß ich sicher gnug; wovon wir auch an einem andern Ort gehandelt haben. [11] Also habe ich von Natur Recht [12] das Meinige deme / der mirs vorenthält / mit Gewalt zu nehmen; und wo dieses schwer zu bewerckstelligen wäre / etwas anders / [f] so dem Meinigen an Wehrt gleich; wie auch wohl / um zu Vergnügung dessen / was man mir schuldig ist / zugelangen / [13] aus welchen Ursachen ich denn auch endlichen gar Eigener werde dessen / was ich dem andern genommen / wenn ich auf andere Weise zu der Gleichheit dessen / was man mir schuldig ist / nicht gelangen kan.

c 2. b. 2. c. 10. f. 3. b. 17. cap. 1. f. Vide de Jure belli n. 18. 19. & 55.

f 2. b. 7. c. 2 f. 1. §. 3. b. 3. c. 6 f. 2. §.

3. Also auch / wenn die Straffe über jemanden [g] rechtmäßig ist / so ist auch alle Gewalt / ohne welche man zu Vollziehung solcher Straffe nicht gelangen kan / rechtmäßig; wie imgleichen alles / was ein Theil der Straffe ist / als wenn man durch Brand oder auf andere Weise dem andern das Seinige verderbt / zu verstehen / daß man nicht weiter gehe / als das Recht leidet / und mit der Grösse des Verbrechens überein komt.

g Silv. in verbo bellum. p. 1. n. 10. v. prima.

III. Zum andern so ist zu wissen / [14] daß man unser Recht nicht etwan aus der blossen [15] Haupt-Ursache zum Kriege schätzen müsse / sondern auch aus denen Ursachen / die sich hernacher in dem Krieg und währenden desselben herfür thun; [16] eben als wie in Gerichten öffters einem der streittenden Theile auch nach dem / wann der Beklagte zur Klage sich schon eingelassen / und der Krieg Rechtens befestiget ist / ein neues Recht erworben werden kan. [h] Also geben mir die jenigen / [17] welche sich denen / die mich angreif-

h 2. b. 21. c. lezt. f. 26. c. lezt. f. 3. b. 13. c. 3. f.

9 Obschon derselbe / der dieses thut / etwan daran keine Schuld hat] Als ein Soldat / oder Unterthan eines Königs / Fürsten oder Volcks / der mit meinem Vatterland / oder mit meinem Ober-Herrn Krieg hat. Gronovius.

10 Anderswo] im 2. b. 1. cap 3. satz. Gronov.

11 Also habe ich von Natur Recht / das Meinige deme / der mirs vorenthält mit Gewalt zu nehmen] Hievon ist gehandelt worden über das 2. b. 7. cap. 2. §. Beemann.

12 Das Meinige deme / der mirs vorenthält mit Gewalt zu nehmen] Ein solches Recht aber wird schwerlich einiger wegen geübet werden können; denn weilen kein Mensch ist / der nicht in einer Genossenschafft lebet / eine Genossenschafft aber ohne eine Regierung darüber nicht bestehen kan / so ist nicht zu dulden / daß jemand sich selbst recht thue / mit Gewalt das Seinige zu nehmen / wenn man Obrigkeit und Richter haben kan. Und dieses findet nicht etwan blos allein nach denen bürgerlichen Rechten / sondern auch nach dem Recht der Natur statt. Ziegl.

13 Aus welchen Ursachen ich denn auch endlichen gar Eigener werde / dessen was ich dem andern genommen] Dieses dörffte schwerlich statt finden / woferne ich deme / welchem ich solcher gestalt etwas genommen / nicht vorhero 2. oder 3. mal / Er solle mir das Meinige / so er bey sich hat / wiedergeben / oder sich des Eigenthums-Rechts des Seinigē / so ich bey mir habe / begeben / andeuten / und alsdann darauf nicht so viel Zeit dazwischen verfliessen lasse / daß glaublichen daraus zu schliessen / er achte das Seinige / so ich bey mir habe / nicht mehr / uñ habe sich seines Eigenthums-Rechts daran begeben. Deñ / wann ich einem andern das Seinige nehme / obschon ich etwan solches mit Recht thue / dadurch allein werde ich mit nichten dessen Eigener / sondern geschichet nur dieses / daß der andere / aus Verlangen nach dem Seinigen / das Meinige / so er bey sich hat / mir wieder gebe / oder auch des Eigenthums-Rechts über das Seinige sich entweder stillschweigend oder öffentlich begebe. Ziegler.

14 Daß man unser Recht nicht etwan aus der blossen Haupt-Ursache zum Krieg schätzen müsse / sondern auch aus denen Ursachen / die sich hernacher in dem Krieg und währenden desselben herfür thun] siehe im 2. b. 21. cap. 20. §. und in dieses 3. b. 1. cap. 17. §. Beemann.

15 Haupt-Ursache zum Krieg] Um welcher willen man denselben vor die Hand zu nehmen genöhtiget worden.

16 Eben als wie in Gerichten öffters einem der streittenden Theile auch nach dem / wann der Beklagte zur Klage sich schon eingelassen / und der Krieg Rechtens befestiget ist / ein neues Recht erworben werden kan] Was die Krieges-Befestigung für Wirckungen nach sich ziehen / kan hin und wieder bey denen Rechts-Gelährten gesehen werden / aber gleichsam als in einem kurtzen Begriff beym Andr. Vallensi *in paratitl. Jur. Canon. tit. de lit. contest* §. 2 Ziegler

17 Welche sich denen / die mich angreiffen / zugesellen] siehe im 2. b. 17. cap. 6. §. Beeman.

fen / zugesellen / es mögen nun Bunds-Genossen oder Unterthanen seyn / Recht / auch wider sie auf alle Weise und Wege mich zu beschützen. Also machen sich diejenigen / welche sich in einen unrechtmäßigen Krieg mischen / absonderlich / wenn sie wissen können und sollen / daß selber unrechtmäßig ist / schuldig / die Kriegs-Unkosten und Schaden mit zubezahlen helffen / weilen sie vorsetzlicher Weise den Schaden und die Unkosten verursachen. Also / wenn jemand in demjenigen Krieg / welcher ohne beweiß-glaubliche rechtmäßige Ursache angefangen worden / mit eintritt / [18] so machet selbiger sich gleichfals des Verdienstes der Straffe schuldig / je nach der Unrechtmäßigkeit dessen / was ein solcher selbst beym Kriege unrechtmäßig thut. Also heisset Plato den Krieg gut; biß diejenigen / welche schuldig sind / von den unschuldig Beleidigten zu gebührender Straffe gezogen werden.

IV. I. Drittens ist in acht zu nehmen / [19. 20] daß in Ubung des Rechts unterschiedliche Dinge ohne deß / der sie thut / sein eigentliches Vornehmen / zu welchem man sonsten kein Recht hätte / erfolgen / womit man doch kein Unrecht thut; wie und welchergestalt solches in Beschützung sein selbst statt finde / haben wir [21] an einem andern Ort erkläret. [i] Also / haben wir / um zu dem Unserigen zugelangen / das Recht / auch ein mehrers zu nehmen / wenn wir etwan just [22] nicht eben soviel / als das Unserige ist / bekommen können / sind aber dabey schuldig den Wehrt des Uberschusses wieder zu erstatten. Also / wenn ein Schiff voller See-Räuber [k] oder ein Hauß voller Strassen-Räuber ist / so kan ich dasselbe beschiessen / obschon in solch einem Schiff oder Hauß etliche wenige Kinder / Frauens-Personen / oder sonsten einige Unschuldige sind / welchen daher Gefahr zuwächst; wie denn Augustinus sagt: [l] Der jenige / welcher um seinen Platz eine Mauer gezogen / ist dahero mit nichten eines Todtschlages schuldig / wenn er sich derselben zu Beschützung des Seinigen bedient / und etwan daher einer umkom̃t.

2. Doch aber ist / wie wir an einem andern Ort erinnert / auch eben nicht allemal und allen Theils erlaubet / was mit dem Recht / in genauem Verstande genommen / übereinkom̃t. [23] Denn es wil die Liebe des Nächsten öffters nicht gestatten / daß wir uns des höchsten Rechts bedienen. [m] Weßhalben man billig meiden oder sich hüten sol / für dem / was wir voraus sehen können / daß es ohne unsern Vorsatz und zufälliger Weise geschiehet und geschehen kan; [24] ohne / wenn etwan das jenige Gute / auf welches unser Thun abzielt / grösser wäre / als das Ubel / welches man besorget / oder / wenn das Gut / auf welches unser Thun abzielt / und das Ubel / welches zufälliger Weise darunter mit erfolget / einander an Grösse gleich sind / und grössere

i 2. B. 1. c. u. des 2 cap. 6. u. folg. f. Vict. *de Libro*, n. 27.

k Less. *de J. & J. Lib.* 2. c. 9. *dub.* 7. n. 36. *segq.*

l *ad Publ. epist.* 154.

m 3. B. 2. c. 8. §

18 So machet selbiger sich gleichfals des Verdienstes der Straffe schuldig] Aus welcher Ursache auch ehemals die Samniter denen Römern den Brutulum Papium überaeben / weilen er die Bürger zu einem unrechtmäßigen Krieg auffgereitzt; siehe oben im 2. B. 15. cap. 16. f. und Livium im 8. B. 39. cap. Henninges.

19 Daß in Ubung des Rechts unterschiedliche Dinge / ohne deß / der sie thut / sein eigentliches Vornehmen / zu welchem man sonsten kein Recht hätte / erfolgen / womit man doch kein Unrecht thut] Daß in Ubung des Rechts viele Dinge darzu kommen / welche / wenn das nicht wäre / woran sie hängen / man sonsten nicht thun dörffte / und welche zu thun man anfänglich keinen Vorsatz gehabt / aber von deme mit geführet und nach sich gezogen wird / wozu ich recht habe / dasselbe zu thun / und dahero jenes entschuldiget. Gronovius.

Hieraus wird derjenige Fall erläutert / welcher oben in dem 2. B. 25. cap. 3. f. angeführet wird / von Ubergebung eines Unschuldigen an den Feind in erheischendem Nohtfall. Beemann.

20 Daß in Ubung des Rechts unterschiedliche Dinge / ohne deß / der sie thut / sein eigentliches Vornehmen / zu welchem man sonsten kein Recht hätte / erfolgen / womit man doch kein Unrecht thut] Hievon siehe Thomam *prima secunda quæstione LXXII. art.* 8. Molinam *tractatu secundo, disputatione CXXI.* Grotius.

21 An einem andern Ort] Im 2. B. 1. cap. 4. f. Gronovius.

22 Nicht eben so viel] Gar genau und eigentlich so viel / und nicht mehr / als man uns schuldig ist. Gronovius.

23 Denn es wil die Liebe des Nächsten öffters nicht gestatten / daß wir uns des höchsten Rechts bedienen] Der Autor zielet hiermit und applicirt dieses auf den Fall / welchen er im 2. B. 1. cap. 4. f. angeführet: Wenn nemlich einer / der mit seiner ohngefehren und unschuldiger weise Dazwischenkunfft verhindert / daß sich der andere gegen seinem Feind nicht beschützen / auch nicht entstehen kan / ohne welche beyde Stücke dem bevorstehenden Tod zu entgehen unmüglich / ob man denselben durchstossen / oder übern hauffen schlagen möge. Beemann.

24 Ohne / wenn etwan dasjenige Gute / auf welches unser Thun abzielt / grösser wäre als das Ubel / welches man besorget] Aus denen Reguln / oder der Richtschnur / welche er gibt im 2. B. 24. cap. 5. §. Gronovius.

25 Ist

gröſſere Hoffnung obhanden jenes zu erlangen/ als Sorge/ daß dieſes erfolgen möge/ welches einer klugen Ermeſſung anheim zuſtellen; doch alſo/ daß in zweiffelhafftem Fall man allemal viel lieber ſich dahin neige/ wodurch mehr dem andern Theil/ [n] als uns gerahten werde/ als welches das ſicherſte. Dann auch der allerbeſte Lehrmeiſter ſaget: Laſſet das Unkraut wachſen/ damit/ indem ihr daſſelbe außgäten wollet/ ihr nicht zugleich auch den Weitzen ausreiſſet. Und Seneca ſagt: Viele ohne Unterſcheid tödten/ [25] iſt eine Gewalt/ welche denen Feuers-Brunſten/ oder dem Einfallen der Gebäude gleich iſt; wie dann die Geſchichte uns lehren/ [26] welcher Geſtalt der Käyſer Theodoſius, auf Ambroſii Ermahnung/ eine ſolche unmäßige Rache/ [o] da es die Unſchuldigen mit den Schuldigen entgelten müſſen/ mit gar ernſtlicher Buſſe ausgeſöhnet.

n 2. b. 24. c. 5. f. 2. §. Matthæi 13. v. 29. Thom. 2. 2. q. 64. art. 2. p. 122. Sen. in fine. L. 1. de Clem.

o L. 20. c. de pœn. can. 69. cauſ. 11. q. 3. 1. b. 1. c. 10. f. 6. §. 3. c. 3. f 1. §. 2. b. 21. c. 14. f 1. §. 3. b. 1. c. 15. f. 1. §. 4. c. 9. f. 1. §. 1. b. Moſ. 18. c. v. 23. u. folg.

3. So müſſen wir auch uns zu keinem Exempel annehmen/ wann GOtt bißweilen dergleichen thut/ [27] wegen des allervollkommenſten Macht-Rechts/ welches er über uns hat/ dergleichen aber uns Menſchen einem über den andern nicht gegeben. Wie wir [28] an einem andern Ort angemerckt. Jedoch aber pfleget eben auch derſelbe GOtt ſelbſten/ der doch aus ſeinem eigenen allervollkommenſten Macht-Recht Herr über alle Menſchen iſt/ um gar weniger Frommen willen/ einer groſſen Ménge Böſer zu ſchonen/ und damit [29] in ſo ferne/ als er ein Richter iſt/ ſeine Billigkeit zu bezeugen/ wie uns ſolches des Abrahams Geſpräch mit GOtt wegen der Sodomiter lehret. Und aus dieſen allgemeinen Reguln können wir ſehen und erkennen/ wie viel/ und was uns gegen unſere Feinde/ der Natur nach erlaubt und zugelaſſen ſeye.

V. 1. Es pflegt aber auch die Frage vorzukommen; was dann erlaubt und zugelaſſen ſeye gegen diejenigen/ welche nicht unſere Feinde ſind/ oder nicht heiſſen wollen/ dannoch aber unſern Feinden in gewiſſen Dingen Vorſchub thun: Dann es iſt bekandt/ daß ſowohl vordeme/ [30] als etwan neulich über dieſe Materie ſehr geſtritten worden/ [31] da etliche der Schärffe nach geurtheilt/ nach welcher man im Krieg gehet/ andere aber [32] die Freyheit Handels und Wandels behauptet.

2. Zu Erörterung dieſer Sache aber dienet/ daß man zuforderſt einen Unterſcheid mache unter den Dingen und Gütern ſelbſt/ womit dem Feinde Vorſchub geſchiehet. [p] Dann deren ſind etliche/ welche blos allein zum Kriege gebraucht werden können/ als Wehr und Waffen: Andere ſind/ welche im Krieg keinen Nutzen haben/ nehmlichen die/ ſo blos

p Procop. 1. Goth. 3. b. 17. c. 3. f.

25 Iſt eine Gewalt/ welche denen Feuers-Brunſten und dem Einfallen derer Gebäude gleich iſt.] Iſt aber nicht löblich/ und ſoll von keinem Biedermann verlanget werden/ dergleichen zu thun/ nehmlich ohne Unterſcheid niedermachen/ da der Unſchuldige mit dem Schuldigen leyden muß/ und mit weggerafft wird. Gronovius.

26 Welcher Geſtalt der Käyſer *Theodoſius* auf *Ambroſii* Ermahnung/ eine ſolche unmäſſige Rache.] Da er/ als die Theſſalonicher einen Aufruhr anfingen/ die Armee in die Stadt ſchickte/ und 7000. niedermachen ließ/ im Jahr Chriſti 390. Gronovius.

27 Wegen des allervollkomenſten Macht-Rechts/ welches er über uns hat.] Welches im vorhergehenden 2. b. 20. c. 4. f. und 21. c. 14. f. betrachtet worden. Becmann.

28 An einem andern Ort.] Im 2. b. 21. c. 4. f. Gronovius.

29 In ſo ferne als er ein Richter iſt.] Auch wann er das Ampt eines ſtrengen Richters anziehet. Gronovius.

30 Als etwan neulich über dieſe Materie ſehr geſtritten worden.] Ein Exempel davon findet ſich beym **von Meteren** im 18. b. am 767. Blat im Jahr 1597. Gronovius.

31 Da etliche der Schärffe nach geurtheilt/ nach welcher man im Krieg gehet.] Daß man nehmlichen etwas dergleichen nicht zulaſſen/ diejenigen aber/ welche ſolches thun/ für Feinde halten ſolle. Gronovius.

32 Die Freyheit Handels und Wandels.] Daß/ vermöge allgemeinen Völcker-Rechts/ einem jeden frey ſtehe und erlaubt ſeye/ ſeine Waaren hinzuführen/ und zu verkauffen/ wo und an wen er wolle. Gronovius.

Es iſt aber bey dieſer vom Autore vorgebrachten Frage insgemein zu mercken/ daß/ krafft des Kriegs-Rechts uns erlaubt ſeye/ nicht allein des Feindes Feſtungen/ See-Häfen/ Städte/ Mannſchafft und Schiffe/ ſondern auch deſſelben Früchte und anders dergleichen wegzunehmen/ oder zu verderben/ damit der Feinde Sachen und Macht/ ſo viel müglich/ geſchwächt werde. Eben alſo/ und krafft deſſelben Rechts wird uns auch erlaubt ſeyn/ vorzukomen/ und zu verhüten/ daß der Feinde Macht durch anderer Zufuhr derer denſelben nothwendigen Dinge nicht gemehret werde. Derohalben ſo wird erlaubt ſeyn/ dergleichen aufzufangen und wegzunehmen/ und zwar nicht etwan nur Waffen/ ſondern auch Getreyde und Proviant/ und endlichen auch alles/ ſo man dem Feinde zuführt/ was da helffen kan/ ihn und ſeine Macht zu ſtärcken und zu erhalten. Siehe Anton. Matthæi *de criminibus tit. de læſ. Majeſt. c. 5. n. 13.* Ziegler.

allein zur Leibes Wollust und Ergetzlichkeit dienen: Wiederum sind Güter/ die man sowohl zum Krieg gebrauchen kan/ als ausserhalb demselben; welcher Art ist Geld/ Proviant/ [33] Schiffe und Schiffs-Gerähtschafft. Was die erste Art Güter anbelangt/ so ist wahr/ was Amalasuintha zum Käyser Justiniano gesagt/ [34] daß derjenige ein Feind mit seye/ welcher dem Feind das/ was zum Kriege nothwendig ist/ vorstreckt. Was die andere Art Güter betrifft/ mag mit Recht darüber keine Beschwerde geführet werden. Also sagt [35] Seneca [36] wann er einem Tyrannen schuldig wäre/ eine von ihm empfangene Wohlthat wieder zu vergelten/ so wolte er es thun/ dafern der Tyrann zu Schaden und Verderb des allgemeinen Wesens dadurch nicht mächtiger; auch die Macht/ welche er schon hätte/ dadurch nicht bestättiget und erhalten würde/ und das seye eigentlich/ was er ihme ohne Schaden und Gefährde des Staats zu einer Wiedervergeltung geben könte: Welchem Seneca, indem er das jetzt Gesagte erklärt/ hinzu thut: Ich will ihm kein Geld geben/ daß er etwa seine Soldaten damit bezahlen könne. Wann er aber Marmor oder kostbahres Gewandt verlangt/ und ich gebe es ihme/ so wird eben niemanden dasjenige schaden/ wessen er sich zu seinem unmäßigen Pracht und Verschwendung bedienen will: Soldaten und Wehr und Waffen will ich nicht hergeben. Wann er für reichliche Belohnung Comödianten/ Gauckler/ Buhlerinnen und dergleichen anderes/ welches sein wildes und freches Gemüth erweichen könne/ begehren wird/ will ich es ihme darbieten: Und da ich ihm keine Kriegs-Schiffe schickte/ wolte ich ihm Pracht-Schiffe und Lust-Jachten/ sammt allerhand andere nichtige Dinge/ womit die Kriege auf dem Meere ihren übermäßigen Pracht und Lust treiben/ zusenden. Und wie Ambrosius urtheilt/ [q] so ist mit nichten für eine Freygebigkeit zu schätzen/ wann man demjenigen Vorschub thut/ der wieder das Vatterland sich aufflehnt.

[q] *Lib. 1. c. 30. de off.*

3. Was die dritte Art Güter anbelangt/ [r] welche beydes in als ausserhalb Kriegs ihren Nutzen haben und gebraucht werden können/ so muß der Zustand des Kriegs unterschieden werden. Denn/ wann ich nicht beschützen kan/ es sey dann/ daß ich das auffange und wegnehme/ was geschickt wird/ wie [37] an einem andern Ort erkläret worden; [38] so gibt mir solcher äusserste Nothfall [39] das Recht dazu/ jedoch aber nicht anders/ als daß ich auch schuldig und verpflichtet bin/ solches wieder zu erstatten; es seye dann/ wann andere Ursachen dazwischen kommen. [40] Wann auch eine solche Zufuhr

[r] *2. b. 2. c. 10. §. fuge diesem bey 3. b. 1. c. 2. §. 2. §. Can. 6. & c. 17. ad liberandam X. de Judeis. Sylv. in verbo Restituio p. 3. §. 18.*

[33] Schiffe und Schiffs-Gerähtschafft.] Von denen Atheniensern wurden solche Dinge genennet ἀπόρρητα, d. i. auszuführen verbottene Dinge/ als Flachs/ Schläuche/ Holtz/ Wachs/ Pech. Scholiastes *ad Aristophanis Nubes & Equites.* Grotius.

[34] Daß derjenige ein Feind mit seye/ welcher dem Feind das/ was zum Krieg nothwendig ist/ vorstreckt.] Ein Exempel dessen können seyn die Holländer/ welche im Jahr 1658. des Königs in Dännemarck Residentz/ Coppenhagen/ welche der König in Schweden Carl Gustav belagert hatte/ mit Volck und Proviant entsetzt/ so daß der König in Schweden/ der sonsten den Ort wohl bekommen hätte/ die Belägerung aufheben/ und den Ort verlassen muste. **Puffendorff** in der *continuirten* Einleitung. *p.* 937. 938.

[35] *Seneca.*] *Lib. 7. de benef.* 20. Gronovius.

[36] Wann er einem Tyrannen schuldig wäre/ eine von ihm empfangene Wohlthat wieder zu vergelten/ so wolle er es thun/ dafern der Tyrann zu Schaden und Verderb des allgemeinen Wesens dadurch nicht mächtiger/ auch die Macht/ welche er schon hätte dadurch nicht bestättiget und erhalten würde.] Siehe Parutam *lib. VII.* Grotius.

[37] An einem andern Ort.] Im 2. b. 2. c. 6. §. Gronovius.

[38] So gibt mir solcher äusserste Nothfall das Recht dazu/ jedoch aber nicht anders/ als daß ich auch schuldig und verpflichtet bin/ solches wieder zu erstatten.] Dann ob ich Freyheit habe/ solche auffgefangene Waaren also anzuhalten/ daß ich nicht schuldig seye/ solche dem/ der sie zuführt/ wieder zu erstatten/ ist eine schwere Sache zu untersuchen/ absonderlich wann voraus gesetzt wird/ daß die/ welche dergleichen Waaren zuführen/ unsere Freunde seyen. Und hierinnen gehet der Autor vorsichtig und allerdings furchtsam/ und wird auch derjenige/ ders mit dem Autore hält/ der Sache nicht zu viel thun. Ziegler.

[39] Das Recht dazu.] Hand daran zulegen/ dasselbe anzugreiffen/ und wegzunehmen/ damit es nicht meinem Feind in die Hand komme/ bin aber schuldig/ dem Eigener solches abgenommene/ oder den Werth dessen wieder zu geben. Gronovius.

[40] Wann auch eine solche Zufuhr verhindert daß ich mein Recht nicht ausführen kan.] Hier stehet insgemein im Weg/ daß ein solcher sich der Feindseeligkeiten mit theilhafftig machet/ der dem Feind solcher Dinge Vorschub thut/ ohne welche er den Krieg nicht länger hinaus führen kan/ und wodurch

fuhr verhindert / daß ich mein Recht nicht ausführen kan / und derjenige / so die Zufuhr thut/hats wissen können; als zum Exempel/wann ich eine Stadt belägert/oder einen Hafen versperret hielte/und es darauf stünde/daß entweder die Ubergab oder Friede erfolgen solte; so ist jener/der die Zufuhr gethan/ schuldig mir den also vorsetzlich gethanen Schaden zu ersetzen: Eben so/ als der/ welcher meinen Schuldner aus der Hafft entkommen lassen / oder ihme zu meiner Gefährde zur Flucht behülfflich gewesen. Wie man dann um so viel / als man gemisset / wieder zu erhalten / eben so viel von eines solchen Güter wieder nehmen / und derselben eigenthümlich sich anmassen mag.

[f] Hat aber ein solcher dergleichen Schaden noch nicht wircklich gethan / ist aber des Vorhabens gewesen / so hat man Recht und Macht durch Anhaltung solcher Güter ihn zu zwingen / daß er ins künfftig auf solche Art nicht zu gefährden / gnügliche Sicherheit stelle / entweder durch Geissel/ Pfand/ oder andere Art. Ist aber meines Feindes Ungerechtigkeit gegen mich sonnen-klar offenbahr/ und ein solcher steiffet ihn noch dazu in seinem Vorsatz/ nehmlich im Krieg / so ist er nicht etwan allein [41] nach bürgerlicher Rechts-Ansprache Art schuldig zu Erstattung des Schadens / sondern auch [42] nach peinlicher Sachen Art; eben als der/ welcher einen offenbahren Mißhändler dem Recht / so wieder und über ihn ergehen soll / entreisset: Und aus solchen Ursachen mag man über einen solchen verhengen / was der begangenen That gemäß; nach Lehre dessen/was wir oben von den Straffen gesagt; und derowegen mag man einem solchen so viel wieder rauben / als zu einer solchen Straffe gnug.

4. Und um dieser Ursache halben pflegen [43. 44] die Krieg führende

durch er muthiger wird. Dann es ist derjenige/ der sich unterstehet / meinem Feinde das / wessen er benöthiget / zuzuführen / zum wenigsten nur in Ansehung dessen allerdings nicht weniger/ als für meinen Feind zu halten/ als derjenige/ welcher ihme Wehr und Waffen zugeführt; und dahero halte ich dafür/ daß man einen solchen wohl angreiffen/ und ihme Gewalt anthun möge/ weñ man ihn sonsten und auf andere Weise nicht auffangen köñe. So vermag mich auch zu anderer Meynung nicht bewegen / daß ein solcher keinem beyder kriegenden Theile zugethan ist/ dann es ist nur derjenige ein solcher/ der keinem der kriegenden Theile hilfft/ und wie Ambrosius davon urtheilt/ so ist besser/ daß/ wann man einem nicht zu Hülffe komen kan/ ohne den andern dadurch zu beleidigen/ man lieber keinem helffe/ als dem andern dadurch beschwerlich falle. Und dahero hat die Königin in Engelland Elisabeth/ als die Hansee-Städte geklagt / daß ihre Schiffe von der Englischen Flotte geplündert worden / da sie doch vermöge Bündnus und Vertrags frey hätten / mit denen Feinden Engellands gut Freund zu seyn/ geantwortet/ das hiesse mit nichten/ mit beyden Theilen Freundschafft halten/ wann man den andern beleydige/ jenem helffe/ ja das wäre nichts anders/ als wann man dem Feind beyspringe/ und es mit selbigem gegen die andere Parthey halte: Alber. Gentilis *de Jure belli l.* 2. *c.* 22. Doch halte ich dafür / man könne noch einen Unterscheid machen / ob solcher Vorschub privat-weise von Kauff- und Handels-Leuten/ und denen/ so Handel treiben/ oder aber/ obs von einem Staat oder Ober-Herrn/ der beyder Feinde Freund ist/ geschehe. In jenem Fall ist eine solche That desto eher zu entschuldigen / und nicht so wohl ein feindseeliges Gemüth und Vornehmen/ als eine Begierde des Gewinns daraus zu schliessen/ also auch desto gelinder mit solchen zu verfahren. In diesem Fall aber wirds/ ohne einige Feindseeligkeit sich übern Hals zu laden/ nicht abgehen. Ziegler.

41 *Nach bürgerlicher Ansprache Art.*] Da man einen vor Gericht ladet/ und in Ansprach nimmt/ bloß allein das Seinige von seinem Gegner zu erhalten.

42 *Nach peinlicher Art.*] Da einer vor Gericht gezogen wird / wegen seiner begangenen That auch zugleich gebührende Straffe zu leyden.

43 *Die Krieg führende andern Völckern ihre vorhabende Kriege kund zu thun.*] Siehe von dieser Sache Exempel *c. ult. de transactionibus c. Significavit Judais. t.* 1 dem allgemeinen Krieg wieder die Egypter/ Saracenen und andere/ *Extravagante, Copiosus. de Judæis, & c. I. lib. V. Extrav. de Judæis.* In dem Buch / welches genennet wird Consulatus Maris, und in Italiänischer Sprache ausgegeben/ und in welches derer Griechischen und Teutschen Regenten/ derer Könige in Franckreich/ Spanien/ Syrien/ Cypern/ der Balearischen Insuln / der Venediger und Genueser Satzungen eingetragen / und in welches Buchs 274. Titul von dergleichen Streitigkeiten gehandelt wird / wovon allhier in diesem §. f. Meldung geschiehet/ wird die Sache also entschieden: Wann Schiffe und Güter den Feinden zugehören/ so ists ausser allem Streit/ daß solche dessen bleiben/ der sie wegnimmt; Gehört aber das Schiff dem / der Friede mit uns hat/ die Waaren hingegen dem Feind/ so können die Krieg führende/ wer nun unter ihnen ein solches Schiff antrifft/ das Schiff zwingen/ daß selbes die Waaren in einem seiner Hafen führe/ doch so/ daß dem Schiffer die Fracht bezahlt werde; gehöret aber im Gegentheil das Schiff dem Feind / die Waaren aber andern zu / so kan man wegen des Schiffs mit den Rhedern oder Schiffern handeln/ dasselbe an sich zu bringen: Oder wo diese nicht handeln wollen/ so mag man sie zwingen mit dem Schiff in einen derer Hafen zu segeln/ die dem/ der das Schiff angepackt/ zustehen/ und daß sie diesem die Fracht bezahlen für Gebrauch des Schiffs. Als die Holländer im Jahr 1438. mit Lübeck und andern Ansee-Städten Krieg hatten/ haben jene in ihrem Rath geurtheilt/ daß auch diejenige Waaren/ welche man in der Feinde Schiffen fände / und wovon man wüste / daß sie andern / und nicht denen Feinden zugehörten / für keine Beute gehalten werden solle: Und dieses ist hernacher für ein Gesetz gehalten worden. Und also hat auch der König in Dännemarck dafür gehalten / als er im Jahr 1597. Gesandten an die Holländer und ihre Bunds-Genossen geschickt/ die Freyheit nacher Spanien / womit Holland schweren und hefftigen Krieg hatte/ zu schiffen und zu handeln/ für die Seinigen zu behaupten. Bey denen Frantzosen ist denenjenigen/ mit welchen sie im Frieden stehen/ allezeit die Freyheit gelassen/

rende andern Völckern ihre vorhabende Kriege kund zu thun / daß erhellen möge / theils was für Recht sie dazu haben / als auch was für Hoffnung sie haben / zu Ausführung ihres Rechts.

5. Wir

gelassen / auch bey denen welche der Frantzosen Feinde sind / Handel und Wandel zu treiben ; und zwar so gar ohne Unterscheid / daß auch ihre Feinde selbst / öffters unter fremden Nahmen / ihre Güter und Waaren verborgen : Wie erhellet aus dem im Jahr 1543. ausgegangenen Edict. 42. cap. welches Edict hernacher in das / so im Jahr 1584. ausgegangen / versetzt worden. Es ist aber in bemeldten Edicten ausdrücklich versehen ; daß der Frantzosen Freunde in Krieges-Zeiten / wann sie nur ihre eigene Schiffe und ihre eigene Leute dazu brauchen / Handel und Wandel treiben / und mit ihren Schiffen und Waaren segeln wohin sie wollen / bloß allein / daß die Waare in keinem Kriegs-Zeug bestehe / wodurch sie etwan der Feinde Sache helffen wolten : Dafern aber dieses geschiehet / so haben die Frantzosen Freyheit solch Kriegs-Zeug / gegen Bezahlung eines billigen Preißes dafür wegzunehmen. Hier sind 2. Dinge zu mercken / daß mittelst dieser Gesetze der Kriegs-Zeug / wann man selben den Feinden zuführen wollen / zu keiner Beute worden / vielmehr aber die andere unverbottene Waaren von solcher Gefahr frey gewesen. Ich wolte nicht in Abrede seyn / daß die Nordische Völcker zuweilen sich eines andern Rechts bedient / aber unterschiedlichen ; und solches mehr nach Gelegenheit und Zustand der Zeiten / als aus einer unverrückten Billigkeit. Dann als die Engelländer aus Vorwandt ihrer Kriege / der Dähnen Handel hinderten / ist vorzeiten daher Krieg unter ihnen entstanden / welcher dahinaus gelauffe / daß die Dähnen denen Engelländern einen Tribut auflegten / welcher der Dähnische Schilling genennet wurde / welcher / obschon dessen Ursache hernach mahls sich verändert / ist dannoch der Nahme darvon geblieben / biß auf desjenigen Wilhelm Zeiten / welcher den Grund gelegt zu dem Stamm oder der Linie derer jetzt regierenden Könige / wie der glaubwürdige berühmte Geschicht-Schreiber Thuanus *in historia anni cIↃ IↃ. LXXXIX* aufgezeichnet. Wiederum hat im Jahr 1575. die kluge und berühmte Königin von Engelland / Elisabeth / den Ritter Wilhelm Winter / und den Staats-Secretarium Robert Beale nacher Holland geschickt / welche darthun solten / was massen die Engelländer nicht leyden könten / daß die Holländer mitten im Krieg wieder die Spanier die Englischen Schiffe / so nach den Spanischen Häfen gesegelt / anhielten ; wie *Rhedanus in historia Batavica anno cIↃ IↃXCVII.* und der Engli. Geschicht-Schreiber Camdenus in seiner Geschicht-Beschreibung folgenden Jahrs erzehlen. Als aber die Engelländer / da auch sie selbsten hernach mit denen Spaniern Feinde geworden / denen See-Städten Teutschlandes das Recht in Spanien zu segeln hinderten. so erhellet aus denen in diesem Stück gegen einander gewechselten Schrifften beyder Völcker / wie so gar ohne Grund Rechtens sie solches gethan ; welche Schrifften werth sind / daß man sie liese / um sich die Materie bekandt zu machen. Und ist zu mercken / daß die Engelländer selbsten in ihren Schrifften solches erkennen / indem sie fürnehmlich zwey Stücke für sich und ihre Sache anführen / nehmlichen / es wäre Krieges-Zeug gewesen / welches die Teutschen nacher Spanien bringen wollen / und stünden die alten Verträge im Weg / daß sie dieses nicht thun dürfften : Welcherley Verträge hernachmahls auch die Holländer und ihre Bunds-Genossen / mit denen Lübeckern und ihren Bunds-Genossen im Jahr 1513. aufgerichtet / daß weder diese noch jene ihrer Feinde Unterthanen in ihren Ländern und Gräntzen handeln lassen / oder ihren Feinden mit Geld / Volck / Schiffen oder Proviant helffen solten : Und weiter hin / nehmlich im Jahr 1527. haben sich die Könige in Dännemarck und Schweden vereiniget / daß Dännemarck denen Dantzigern / welche der Schweden Feinde waren / allen Handel hindern / und auch nicht andern der Schweden Feinden einige Waaren / wie sie Nahmen haben / durch den Sund gestatten solte / wofür der König sich hinwiederum andere Vortheile bedungen : Aber alles dieses sind absonderliche Verträge / woraus nichts geschlossen werden kan / das alle Völcker verpflichten könte. Dann es haben die Teutschen in ihren Schrifften auch dieses eingewandt / daß in den Verträgen nicht alle und jede Waaren verbotten worden / sondern bloß allein diejenigen / welche einmahl nach Engelland gebracht / oder in Engelland aufgekaufft wären. Es haben aber nicht eben die Teutschen allein den Handel mit ihren Feinden denen Engelländern widersprochen / sondern es hat auch Pohlen durch seinen Gesandten geklagt / daß das allgemeine Völcker-Recht gekräncket werde / wann wegen des Engelischen Krieges mit Spanien ihnen der freye Handel mit Spanien benommen seyn solte / wie in der Geschichte des Jahrs 1597. vorangezogene Camdenus und Rhedanus gedencken ; die Frantzosen aber / nachdeme sie mit denen Spaniern Frieden gemacht / die Königin Elisabeth aber im Krieg nachbliebe / als sie von den Engelländern gebeten wurden / daß sie die Frantzösische nacher Spanien gehende Schiffe visitiren möchten / damit nicht etwan Kriegs-Zeug / darein verborgen / übergeführet werden möchte / haben auch dieses nicht einmahl gestatten wollen / sagende / daß hiedurch nur Schein und Gelegenheit / Beute zu machen / und Handel und Wandel zu hindern / gesucht werde. Und ist zwar in dem Bündnüs / welches im Jahr 1625. die Engelländer mit denen Holländern und ihren Bunds-Genossen gemacht / dieses verantwahret / daß die übrige andere Völcker / welchen daran gelegen war / daß Spaniens Macht geschwächet würde / ersuchet werden solten / daß auch sie den Handel mit Spanien verböten ; aber wann sie darein nicht willigen / noch solches freywillig thun würden / so möchte man die Schiffe visitiren / um zu sehen / ob sie Kriegs-Zeug führten / über dieses aber weder Schiffe noch Waaren anhalten / oder denen / so keine Krieges-Partheyen mit wären / durch solche Gelegenheit schaden. Es hat sich aber eben selbiges Jahr zugetragen / daß einige Hamburger nach Spanien segelten / mit einem Schiff / welches mehrentheils Kriegs-Zeug in sich hatte / so die Engelländer zwar weggenommen / die übrigen Waaren aber bezahlt / die Frantzosen hingegen / als die Engelländer einige Frantzösische nacher Spanien gehende Schiffe confiscirt / haben gewiesen / daß sie solches nicht leyden wolten. Derowegen ist gar recht und wol von uns gesagt / es werde erfodert / andern Völckern öffentlich anzudeuten oder kund zu thun / wann man mit jemanden Krieg hat / damit sie ihren Feinden keinen Vorschub thun / welches auch die Engelländer selbsten also dafür gehalten / von welchen / daß dergleichen von ihnen geschehen seye / beym Camdeno *circa annum cIↃ IↃ. XCI.* und cIↃ IↃ XCVIII. ein Exempel ist / wiewohlen solchen Erklärungen nicht allemahl gewillfahret / sondern allezeit ein Unterscheid unter den Zeiten / der Ursache / und den Oertern gehalten worden. Dann im Jahr 1458. hat die Stadt Lübeck / als ihr von der Stadt Dantzig angedeutet worden / daß sie mit denen Malmbern und Memelern / als ihren Feinden nicht handeln solten / dafür gehalten / daß sie nicht schuldig seyen / solchem nachzukommen. So haben auch die Holländer solches nicht viel mehr gethan / als im Jahr 1551. die Lübecker ihnen andeuteten / daß sie sich des Handels mit denen Dähnen / als die selbiger Zeit ihre Feinde waren / enthalten solten ; allein im Jahr 1522. da Schweden und Dännemarck mit einander Krieg hatten / als der Däne die Hansee-Städte bat / mit denen Schweden keinen Handel zu treiben / haben etliche Städte / welchen an der Freundschaft mit Dännemarck gelegen war / darinnen gewillfahret / andere hingegen nicht. Als auch ehemahls zwischen Schweden und

Pohlen

5. Wir haben aber diese Frage und deren Erörterung deßhalben unter das Recht der Natur gestellet / 45 weilen wir in denen Geschichten nicht finden können / daß davon durch das allgemeine Völcker-Recht einige Versehung geschehen und etwas geordnet worden seye. [t] Es haben die Carthaginenser ein- und andermal die Römer / welche der Carthaginenser Feinde Proviant zugeführt / auffgefangen / und diese haben die Römer / nachdem sie von ihnen wieder gefodert worden / wieder außgeantwortet. Als Demetrius mit seiner Armee auf dem Attischen Gebiet stunde / und die nechstgelegene Städte / Eleusin und Rhamnunt, weggenommen / denen Atheniensern dadurch die Lebens-Mittel abzuschneiden / und sie in Hungers-Noht zu setzen / hat er 46 den Schiff-Capitain und Schiffer eines Schiffs / welches Getreyde einbringen wollen / auffknüpffen lassen / und solcher gestalt andere abgeschreckt / und sich der Stadt bemächtiget.

[t] Polyb. 1. Plut. *Demetrio.*

VI. 1. Was anbelanget die Art und Weise im Krieg zu verfahren / und denselben zu führen / [u] so ist Gewalt und Schrecken das eigentliche Wesen desselben. Ob man aber auch darinnen sich Betrugs bedienen möge / ist die Frage; dann Homerus hat zwar gesagt: Man müste dem Feind schaden / es geschehe solches durch Betrug oder durch öffentliche Gewalt / heimlich oder öffentlich; und Pindarus: Des Feindes Macht muß man dämpffen / man thue auch was man wolle; so findet sich auch beym Virgilio folgendes / daß als bey Zerstörung der Stadt Troja Chorœbus zu Æneas und etlichen andern / die mit ihm waren / sagt: Lasset uns unsere Schilde verändern und der Griechen ihre Waffen nehmen; denn / 47 wer wil vom Feinde fodern oder fragen / ob das / was er seinem Gegentheil thät / auf Betrug oder in lauter Tapfferkeit und Auffrichtigkeit bestehe? Worauf bald folget: Es hat auch Ripheus, welcher doch unter denen Trojanern einer der Rechtfertigsten gewesen / und vor allen andern Recht und Billigkeit in acht genommen / solchem mit gefolget; welches er nicht gethan haben würde / wenn er solchen Betrug für unrecht gehalten hätte. Und dieses gefolget zu haben / wird gleicher massen vom Solone, der von wegen seiner Weißheit berühmt ist / gelesen. Beym Silio von den Thaten Fabii Maximi stehet: Dahero so mögen auch tapffere Gemühter wol bißweilen betriegen.

u 3. b. 24. c. 4. f.

[B] 2. Beym

Pohlen hefftig Krieg geführt wurde / haben sich die Holländer niemalen untersagen lassen / mit Pohlen so wol / als mit Schweden zu handeln; denen Frantzosen aber haben sie allemal die Schiffe wieder gegeben / welche aus Spanien zurückkommende / oder dahin / als welches damals ihr Feind / gesegelt / von den Holländern auffgefangen worden. Siehe des ehemaligen Königl. Advocati Ludovici Servini im Jahr 1592. in der Hamburger Sache gehaltene Rede; doch haben auch eben diese Holländer in Dünkirchen / wofür sie mit der Flotte lagen / von den Engelländern keine Waaren einbringen lassen; wie im Jahr 1455. die Dantziger denen Holländern angedeutet / nichts nacher Königsberg zu bringen / wie Caspar Schulz in seiner Preußischen Chronick erzehlt. Füge diesem allem bey Cabetam *Decisione XLIII num.* 2. und Seraphinum de Freitas in seinem Buch *de Justo imperio Lusitanorum Asiatico*, da er noch viele andere mehr anziehet Grotius.

44 Die Kriegführende andern Völckern ihre vorhabende Kriege kund zu thun] Woraus denn auch dieser Schluß entstehet: Allen Völckern geziemet denne zu helffen / der rechtmäßig Krieg führet; derohalben so wird niemanden gestattet dessen Parthey zu halten / der eine böse Sache hat. Henninges.

45 Weilen wir in denen Geschichten nicht finden können / daß davon durch das allgemeine Völcker-Recht einige Versehung geschehen / und etwas geordnet worden seye] Von dieser Materie findet sich ein vieles bey dem gelahrten Manne Johanne Meurlio, *historia Danica l.* 1. & 2. da zu sehen ist / daß die Lübicker und der Käyser für die Freyheit des Handels sprechen / die Dänen aber darwider; siehe auch Crantzium, *Vandalicorum lib. XIV.* Thuanum *in anno* CIↃ. IↃ. IXXXIX. *lib. hist.* CXVI. Cambdenum, ohne die vorangezogene örter *in anno* CIↃ. IↃ. IXXXIX. und CIↃ. IↃ. XCV. da die Streitigkeit zwischen den Engelländern und denen Anseestädten / gehandelt wird. Grotius.

46 Den Schiffs-Capitain und Schiffer eines Schiffs / welches Getreyde einbringen wollen / auffknüpffen lassen] Nicht viel ungleich ist was Plutarchus in der Geschichte des Mithridatischen Krieges von Pompejo schreibet: Er hat Wache auf die Enge des Meers gestellt / welche acht geben solten / wenn etwan Bauffardey-Schiffe in die Enge des Meers segelten; und diejenigen / so betroffen würden / solten das Leben missen. Grotius.

47 Wer wil vom Feinde fodern oder fragen / ob das / was er seinem Gegentheil thut / auf Betrug / oder in lauter Tapfferkeit und Auffrichtigkeit bestehe?] 2. *Æneidos* 390. Es mag ein Feind den andern mit Betrug und List überwinden / oder durch Tapfferkeit; wer wolte dafür halten / daß der / so dadurch obgesieget / deßhalben zu schelten seye. Gronovius.

48 Durch

2. Beym Homero finden wir / wie er Ulyssem, der sonsten ein Muster eines klugen und weisen Mannes ist / beschreibet / daß er voller List und Betrug gegen den Feind gewesen; dahero denn Lucianus die Regul herfür gesucht: Es seyen diejenigen rühmens wehrt / welche den Feind betriegen. [v] Xenophon hat gesagt: Es seye im Krieg nichts so nützlich / als Betrug; und Brasidas beym Geschichtschreiber Thucydide: Es seye ein vor andern herrlicher Ruhm / wenn man im Krieg [48] durch List / Raub / heimliche Nachstellung und dergleichen dem Feinde was abzwacken und ihm Schaden thun kan; und beym Plutarcho sagt Agesilaus: Den Feind betriegen seye rechtmäßig und löblich; Polybius aber: Daß alles / was mit Gewalt geschiehet / im Krieg weniger zu achten / als was man sonsten durch andere Gelegenheit und mit Betrug thue; und dahero führet Silius den Corvinum folgender gestalt redend ein: [49] Man muß mit List Krieg führen / und hat ein Krieges-Haupt weniger Ruhm davon / wenn er allzu auffrichtig ist. Und daß die sonsten ernsthaffte Laconier der Meinung gewesen / bemercket Plutarchus, und daß der / welcher im Krieg mehr mit List und Betrug / als auffrichtig das Werck vollführt / ein grösseres Opffer den Göttern gethan. Eben derselbe Plutarchus streicht den [50] Lysander sehr hoch heraus / daß er im Krieg das meiste durch List und Betrug verändert / und rechnet dem Philopœmeni zum Ruhm bey / daß / nachdem er unter denen Cretensern und in ihren Satzungen unterrichtet und erzogen worden / er die einfältige und großmühtige Art zu kriegen mit List und Betrug vermengt. Ammianus aber hat folgendes: Alle glückliche Außgänge des Krieges sol man loben und rühmen / und keinen Unterscheid machen / ob solches eben durch die Tapfferkeit allein / oder auch zugleich durch List und Betrug geschehen.

v Luc. *Phil.* Xenophon *de Cyri inst. l. & de re equestri.* Thuc. *l.* 5. Plut. *Apoph.* Polyb. *L.* 9. *Lib.* 5.

3. [51] Es nennen die Rechts-Gelährten einen zulässigen guten Betrug / wenn jemand wider den Feind listiger weise was unternimt und ins Werck stellt; [x] und an einem andern Ort: [52] Es ist nichts daran gelegen / ob man durch Gewalt oder durch List aus der Feinde Hand kommet. Vom Eustathio aber über das Buch Homeri: Wenn man im Krieg Betrug und List braucht / so ist solches nicht zu schelten / denn es ist auf Krieges-Art. Unter denen Geistlichen aber sagt Augustinus: [y] Wenn man einen rechtmässigen Krieg anfängt / so lieget der Gerechtigkeit nichts daran / ob man mit öffentlicher Macht und Gewalt / oder durch List und heimliche Nachstellungen gegen den Feind streite; und Chrysostomus: [z] Daß diejenigen Feld-Herren und Generale fürnemlich gelobet werden / welche durch List und Betrug den Sieg zu erlangen getrachtet.

x *l.* 1. § 3. *D de dolo l. Nihil.* 26. *D. de captivis.*

y *Quæst.* 10. *super Josue.*

z *l. de Sacerdotio.*

4. Doch

48 Durch List / Raub] Virgilius *Æneid. XI.* redet auch in solcher masse / und Sallustius, welcher vom Servio angezogen wird. Grotius.

49 Man muß mit List Krieg führen] Der Türckische Prophet Mahomet hat einen gleichmässigen Spruch: *Elharbu Hudiatum*, d. i. im Krieg und bey Schlachten wird Betrug erfodert. Beym Virgilio Trojan. Gesch. 7. b. 32. v. da er des Kriegs-Gottes Martis Gefolg erzehlt / setzt er auch mit darunter: Feindseligkeit oder Zorn und hinterlistige Nachstellungen / welche Worte Servius erklaret: Er zeiget / daß der Kriegs-Gott *Mars* nicht nur von Tapfferkeit und Tugend / sondern auch von List und Nachstellung begleitet seye. Grotius

50 *Lysander*] Diesem vergleicht Plutarchus den Sullam, in dessen Hertzen und Gemüht / wie Carbo von ihm gesagt / ein Löw und ein Fuchs verborgen gelegen. Grotius.

51 Es nennen die Rechts-Gelehrten einen zulässigen guten Betrug / wenn jemand wider den Feind listiger weise was unternimt] Eines zulässigen guten Betrugs unterschiedliche und viele Exempel hat Oswald. Hillig. *in Donell. enucleat.* §. 15. *c* 40. *lit C.* zusammen gelesen / welche aber alle insgesamt allerdings nicht gut geheissen werden können; füge diesem bey / was Försterus *in tract. Justinian. l.* 4. *disp.* 7. *th.* 2. hat. So mag und kan auch wohl kein anderer Betrug gegen den Feind gut geheissen werden / als der durch Krieges-List geschiehet. Ziegler.

52 Es ist nichts daran gelegen / ob man durch Gewalt / oder durch List aus der Feinde Hand kommet] Wofern man nicht etwan dem Feind gelobt / nicht wegzugehen / oder wegzubleiben; wie der Römer Attilius Regulus gethan; in welchem fall allerdings daran gelegen / daß man Glauben halte. Es wil aber der Rechts-Gelährte in dem vom Autore angezogenen Gesetz *l.* 26. *ff. de captivis & postlim.* daß was das Wiederkunffts-Recht anbelange / so seye nichts daran gelegen / wie ein Gefangener vom Feind zurück komme / ob er vom Feind gutwillig weggelassen / oder ob er mit Gewalt / oder mit List und Betrug aus der Feinde Gewalt entkommen. Ziegler.

4. Doch aber sind auch einige Sprüche und Meinungen / welche das Gegentheil zu rahten scheinen / deren etliche wir unten beybringen wollen. [a] Die Entscheidung hingegen dieser Frage / hänget eigentlichen daran: 53 Ob Betrug allezeit unter diejenige böse Dinge gerechnet werden könne / an welchen die Regul statt findet: Daß man nicht böses thun solle / damit gutes daraus erfolge? oder: Ob Betrug dem jenigen Thun des Menschen beygerechnet werden könne / welches eben insgemein aus seiner eigenen Natur für und an sich selbsten nichts böses an sich hat / und doch auch sich begeben kan / daß es ebenfals gut seye.

a Dieses cap. 20. f.

VII. Derohalben ist zu mercken / [b] daß der Betrug zweyerley seye: 54 Einer durch Dinge und Bewerckstelligung dessen / was Gegentheil nicht vermuhtend gewesen. 55 Der andere aber durch Dinge und Bewerckstelligung dessen / was man anders vermuhtend gewesen. Und ziehe ich den Betrug auch auf solche Dinge und Bewerckstellungen / was Gegentheil nicht vermuhtend gewesen / nach des Römischen Rechts-Gelährten Labeonis Anleitung / welcher unter einen / aber nicht bösen Betrug mit rechnet / da einer durch Verstellung das seine oder frembdes Gut verthädiget. Ausser allem Zweiffel ist von Cicerone allzuroh gesagt [c]: Man solle im menschlichen Leben und Wandel keine Verstellung und Gleißnerey brauchen / sondern selbe gantz und gar auffheben. Dann indem man schuldig ist / alles / was man weiß / oder was man wil / andern zu entdecken / so folget nohtwendig / daß nicht unrecht seye / bey etlichen gewisse Dinge zu verstellen / d.i. zu verdecken und zu verbergen. 56 Augustinus sagt: Es ist erlaubet / mittelst Verstellung die Warheit klüglichen zu verdecken. Und Cicero selbst [d] gestehet nicht an einem Ort / 57 daß solche fürnemlich denenjenigen / welche in einem Reich oder Staat am Ruder sitzen / und das Regiment führen / allerdings hochnohtwendig / ja unvermeidlich seye. Ein zu dieser Sache dienendes herrliches Exempel gibt uns die Geschichte des Propheten Jeremiä am 38. Cap. Denn / als er vom König gefragt wurde / was es doch mit der Belägerung für einen Außgang gewinnen würde / so hält er solches bey denen Fürsten / auf Begehren des Königs / klüglichen verdeckt / 58 bringt aber unterdessen eine andere / doch auch nicht falsche Ursache des Gesprächs bey. Und hieher kan [e] auch mit gezogen werden / daß 59 Abraham sein Weib Sara für seine Schwester / d.i. nach der zu selbiger Zeit gebräuchlichen Redens-Art / seine nahe Bluts-Freundin nennet / und sich verstellet / als wenn er nicht mit ihr verheurahtet wäre.

b *l.* 1. §. 2. *D. de dolo malo.*

c *de Off.* 3. dieses cap. 10. f. 3. §. *d. Off.* 32. *Libro contra Mend. c.* 10. Th. 2. 2. q. 40. *art.* 3. *in Resp. & qu.* 71. *art.* 7. Silv. *in verbo Bellum. p.* 1. *n.* 9.

d Cic. *pro Milon. & L.* 7. *ep.* 9. *& pro Cn. Plancio.*

e 1. B. Mos. 20. c. Th. 2. 2. q. 110. *art.* 3. *in resp.*

VIII. Betrug / durch Dinge und Bewerckstelligung dessen / was man anders vermuhtend gewesen / wenn er geschiehet 60 in Außübung eines ge-

53 Ob Betrug allezeit unter diejenige böse Dinge gerechnet werden könne] Betrug und Lücke oder List sind gemeiniglich einerley / und kommen auf eins aus / werden auch meistentheils als was böses gehalten; jedoch wenn man das Wort Betrug in weitläufftiger Bedeutung nimt / so bedeutet es alle Verheelung der Warheit / wie sie geschehen mag; und dahin bemühet sich der Autor, daß er solche weitläufftige Bedeutung verthädige. Ziegler.

54 Eine durch Dinge und Bewerckstelligung dessen / was Gegentheil nicht vermuhtend gewesen] Da wir betrogen werden / weilen geschiehet / was wir nicht gewärtig gewesen / weilen der / so es thut / nicht spühren oder sehen lassen / daß er dergleichen was thun wolte. Gronovius.

55 Der andere aber: Durch Dinge und Bewerckstelligung dessen / was man anders vermuhtend gewesen] Da wir betrogen werden / weilen eine Sache anders geschiehet / als es der / so es thut / gegen uns geredet / oder sich gestellet / solches thun zu wollen. Gronovius.

56 Augustinus] Und über den 5. Psalm 7. versicul: Du bringst die Lügner um / schreibt er: Ein anders ist lügen / ein anders ist die Warheit verheelen; wird angezogen *Causa XXIII. quæst.* 2. Grotius.

57 Daß solche fürnemlich denen jenigen / welche in einem Reich oder Staat / am Ruder sitzen / und das Regiment führen / allerdings hochnohtwendig / ja unvermeidlich seye] Siehe Chrysostomum *lib.* 1. *de Sacerdotio.* Grotius.

58 Bringt aber unterdessen eine andere / doch auch nicht falsche Ursache des Gesprächs bey] Indem er eben nicht schuldig war / alles / was er mit dem König geredet / ihnen anzudeuten. Pufendorff.

59 Abraham] Er wolte / daß die Warheit verborgen bleiben / aber auch nicht gelogen werden solte. Augustinus *quæst. xx. in Genesin* von Gratiano *in causa* XXII. *quæst.* 3. angezogen. Grotius.

60 In Außübung eines gewissen Wercks] So offt wir anders thun / als wir zu thun scheinen.

61 Durch

wissen Wercks / wird er genennet Stellerey; geschichet er aber [61] durch Worte / so wird er genennet Lügen. [f] Etliche machen unter diesen beyden einen solchen Unterscheid / daß sie sagen / die Worte seyen eigentlichen und natürlicher weise die Zeichen des menschlichen Verstandes und Willens / denselben damit an den Tag zu legen; nicht aber die Wercke. Es ist aber im Gegentheil auch wahr / [62] daß der Wort-Laut blos alleiu nach seiner Natur / und ohne der Menschen Willen nichts bedeute; es seye denn eine solche Stimme [63] ein unordentliches Gelaut oder Thon / als von dem Menschen komt / wenn er Schmertzen empfindet / welche dann vielmehr nach dem Thon genennet wird / nach welcher man vielmehr höret was geschiehet / nemlich die Wehtage / als daß man ein rechtes Wort hören solle; wo man aber dieses sagen wolte / daß der Mensch in seiner Natur über alle Thiere dieses voraus habe / [g] daß er seine Gedancken andern offenbahren kan / und daß die Rede erfunden seye / die Dinge und Sachen in der Welt zu benennen / so redet man daran wahr gnug / allein / es muß dieses noch beygefügt werden / [h] daß eben nicht nur allein durch Worte unser Gedancke und Wille angezeiget werden / [64. 65] sondern auch durch Wincken / wie bey denen stummen Leuten; Es mag nun solches Wincken von Natur selbst mit der Sache / die man dadurch bedeuten wil / etwas gemein haben / oder auch dahero etwas bedeuten / weil es also gebräuchlich gemacht worden. Welchem Wincken gleich sind die jenigen Zeichen / welche keine gewisse Wörter / die man mit der Zunge formirt / bedeuten / wie [66] der Römische Rechtsgelährte Paulus redet / sondern die Dinge oder Sachen selbsten / es seye nun / daß solche Zeichen oder Figuren mit denen Dingen oder Sachen / welche sie bedeuten sollen / übereinkommen / als die [67] Hieroglyphische Bilder und Figuren / oder / daß sie ihre Bedeutung aus blosser Willkühr deren / die solcher Zeichen und Figuren brauchen / her haben / als bey den Chinesern.

2. Derohalben so muß man hier einen andern Unterscheid brauchen / dergleichen wir uns bedient um die Zweiffelhafftig- und Zweydeutigkeit in dem Wort / Völcker-Recht / zu heben; wie wir denn gesagt haben / [i] welcher gestalt das ein Völcker-Recht genennet werde / sowol was einem

[f] l. 7. §. ult. D. de sup. legata.

[g] Vorred. §. 7.

[h] 2. b. 4. c. 3. f. 6. cap. 1. f. 1. §. 11. c. 11. f. 16. cap. 1. f. 2. §. 3. b. 24. cap 1. f. l. 38. D. de Obl. & Act. l. 6. D. de rebus creditis.

[i] 2. b. 3. c. 5. f. 8. cap. 1. f. 2. § Vorr. 53. §.

61 Durch Worte] Es offt wir anders reden / anders thun / oder anders vorhaben. Gronov.

62 Daß der Worte Laut blos allein nach seiner Natur und ohne der Menschen Willen nichts bedeute] Hieher gehöret / was beym Augustino *l. 2. de Doctr. Christian. c. 24.* stehet: Eine Figur eines Buchstabens / so über Zwerg gezogen / gilt bey den Griechen was anders / und bey den Lateinern was anders / nicht etwan von Natur / sondern weilen also beliebet worden / daß er so bedeuten solle. Wenn derowegen einer / der beyde Sprachen kan / einem der Griechischen Sprach nächtigen / was kund thun wil / so setzt er solchen Buchstaben nicht in solcher Bedeutung / in welcher er ihn setzt / wenn er an einen der Lateinischen Sprach kundigen schreibt. Das Wort *Beta*, nach seinem äusserlichen Laut / bedeutet und heist bey denen Griechen einen Buchstaben aus ihrem Alphabet. Bey den Lateinern aber eine Art eines Küchen-Gewächses / nemlichen eine Art Kohl. Und wenn ich sage / *lege*, so verstehet durch diese zwey Sylben der Grieche was anders / und der Lateiner auch was anders. Ziegler.

63 Ein unordentliches Gelaut oder Thon] als das Heulen / Gelächter / Schluckſen / Niesen und dergleichen. Boethius *de Interpr. p. 329. de Sill.* Es sind etliche Stimmen / die von Natur was bedeuten / als das Bellen der Hunde / so ihren Zorn bedeutet / oder andere ihre Stimmen / so eine Schmeichelung bedeuten; solche Stimmen aber / oder solches Gelaut sind keine Wörter / weilen nicht beliebet oder vereinbahret worden / daß sie was bedeuten sollen / sondern von Natur selbsten bedeuten. Gronovius.

64 Sondern auch durch Wincken] Plinius *lib. 6. c. 30.* schreibet von den Æthiopiern oder Mohren: An statt der Rede gebrauchen sich etliche des Winckens und gewisser Bewegungen der Glieder; siehe / *c. 1 in fraternitati. de Sponsalibus.* Grotius.

65 Sondern auch durch Wincken] Quintilianus *2. Instit. 3. 533.* nicht allein durch die Hände / sondern auch mit Wincken geben wir unsern Willen an Tag / und ist solches bey denen Stummen an statt der Rede / so grüsset man auch öffters ohne Rede / welches eben wol beweget. Gronovius.

66 Der Römische Rechts-Gelährte Paulus redet] Er sagt aber: Wir werden nicht durch die Figur oder Form derer Buchstaben / welche sie haben / verpflichtet / sondern durch die Rede oder Worte / welche durch solche Figur der Buchstaben bedeutet werden / in so ferne unter denen Menschen beliebet worden / daß das nicht weniger gelten solle / was man durch Schrifft bedeutet / als was man durch die mit der Zungen formirte Worte bedeutet. Es hat aber dieser Rechts-Gelährte mit dem Wort / beliebet / gar *Philosophisch* geredet / damit anzuzeigen / daß solche und dergleichen Dinge gelten / weilen es von denen Menschen also unter sich zu einem allgemeinen Gebrauch gesetzt und geordnet worden. Grotius.

67 Hieroglyphische Bilder und Figuren] Deren sich die Egyptische Priester bedienten / Tacit. 2. Jahrb. 60. und 11. 14. cap. Gronovius.

68 Be-

nem jeden Volck/ beobachtet zu werden/ [68] beliebet/ ohne daß sich die Völcker der Welt unter- und gegen einander dazu verpflichtet/ als auch das/ [69] wozu sich die Völcker unter und gegen einander/ dasselbe zu halten/ vereinbahret. So seynd derohalben die Worte / die Wincke und diejenigen Zeichen oder Figuren/ von welchen wir geredet/ [k] erfunden worden/ daß sie etwas gewisses bedeuten sollen / [70] mit beyderseitiger Verpflichtung dazu / welches von Aristotele in Griechischer Sprache κατὰ συνθήκην, d.i. nach beliebten und verordneten Zeichen/ die allen gemein seyn sollen; [71] andere Dinge aber nicht. Dahero kömts/ [72. 73] daß man sich auch frembder Sachen und Dinge bedienen möge / obschon wir voraus sehen / es werde geschehen/ daß ein ander dadurch eine irrige Meinung bekomme. Ich rede von dem/ was einer Sache innerlich anklebet / nicht aber von dem / was derselben etwa äusserlichen zufälliger weise zustöst. Derohalben so muß man ein Exempel setzen/ [74] da entweder kein Schade oder Gefährde von kömt/ oder auch/ da zwar Schade von erfolgt / solchen aber zu thun / erlaubt und zugelassen/ und kein Betrug dabey in Betrachtung komme.

k 2. B. 6. c. 1. §. 1. §. De interpr. cap. 4.

3. Des ersten haben wir ein Exempel [75] an Christo / [l] welcher gegen die Jünger/ so nach Emaus gingen / sich stellte / als wolte er fürter gehen/ [m] wofern wir nicht viel lieber meinen wollen / daß Christus auch in der That und Wahrheit des Sinnes gewesen/ weiter zugehen/ doch mit dem Beding/ wofern er nicht von den Jüngern durch heffriges Bitten davon zurück gehalten würde; eben so / wie wir von GOtt sagen / daß er viele Dinge wolle/ welche aber doch nicht geschehen; und an einem andern Ort stehet von Christo selbsten / [n] daß er habe wollen für seinen Jüngern/ welche auf dem Meer schifften und Noht litten / übergehen / nemlichen / wenn er nicht sehr gebeten würde in das Schiff zu tretten. Ein ander Exempel kan uns seyn der Apostel Paulus/ welcher den Timotheum beschnitte; da er doch wohl wuste/ daß die Jüden solches auffnehmen würden / als wenn das Gesetz von der Beschneidung/ welches doch wircklichen und in der That schon auffgehoben war / die Nachkömlinge Israels annoch verpflichte / und als ob Paulus und Timotheus [o] selbst es also dafür hielten; da doch Paulus eben dieses nicht darunter suchte/ sondern nur/ damit er so wol als Timotheus desto leichter und besser mit denen Juden umzugehen kriegte; denn / nachdem

l Luc. 24. c. 28. v.

m Molin. D. 3. Tom. 1. Tr. 2. n. 1.

n Marc. 6. cap. 48. v.

o Ap. Geschichte 16. cap. 3. v.

68 Beliebet/ ohne/ daß sich die Völcker der Welt unter und gegeneinander ꝛc.] Daß also dazu niemand gezwungen werde/ iondern etwas solches / mittelst bürgerlicher Rechte / bey etlichen Völckern eingeschränckt und abgeschafft werden könne. Gronovius.

69 Wozu sich die Völcker unter und gegen einander / dasselbe zu halten vereinbahret] Welches zu halten / alle verpflichtet sind / und die/ so es nicht halten / für schändliche böse Leute gehalten werden. Gronovius.

70 Mit beyderseitiger Verpflichtung] Daß man solche Dinge nicht anders/ als auf einer Art und seine eigene Weise annehmen darf noch sol. Gronovius.

71 Andere Dinge aber nicht] Daß man dieselben entweder so/ wie der thut/ der solche Stimmen/ Zeichen und Geberden vorbringt/ oder auch auf andere Weise verstehet. Gronovius.

72 Daß man sich auch fremder Sachen und Dinge bedienen möge / obschon wir voraus sehen / es werde geschehen / daß ein ander dadurch eine irrige Meinung bekomme] Denn/ weilen weder eine allgemeine / noch eine sonderbare Vereinbahrung obhanden/ daß ich auch dieses oder jenes Dinges auf eine solche/ und nicht auf andere Weise mich bedienen solle und müsse/ zu dem Ende/ damit der andere dahero meine Gemühts-Neigung abnehmen könne; so verstehet sichs / daß mir darinnen meine vollenkommene Freyheit gelassen seye / dafern nur niemanden mit Unrecht dadurch Schaden geschiehet; denn/ daß der andere eine irrige Meinung davon schöpffet / mag er sich selbsten zuschreiben / als der / in Beurtheilung frembder Geschaffte/ allzuvorwitzig gewesen. So bin ich / wenn ich mich meines Rechts gebrauche/ auch nicht schuldig/ zu verhüten/ daß ein ander in eine irrige / sonsten unschädliche Meinung verfalle. Pufendorff. *de J. N. & G. l. 4. c. 1. §. 12.*

73 Daß man sich auch frembder Sachen und Dinge bedienen möge obschon wir voraus sehen/ es werde geschehen/ daß ein ander dadurch eine irrige Meinung bekomme] Siehe Augustinum *de Doctrina Christiana lib. 2. c. 24.* Grotius.

Hieher könte auch gezogen werden/ wenn eine Flotte ihrer Feinde Flotte Flaggen braucht/ wodurch diese in die irrige Meinung gerahten/ als obs ihrer Parthey und ihres Volcks Schiffe wären.

74 Da entweder kein Schade oder Gefährde von kömt] Als die Michal that wovon im 1 b. Sam. 19. v. 16. da sie an ihres Gemahls Davids Stelle ein Bild ins Bett legte / als Saul nach ihm suchen ließ ihn zu tödten. Grotius.

75 An Christo/ welcher gegen die Jünger/ so nach Emaus gingen / sich stellte / als wolte er fürter gehen] Denn es stehet einem jeden frey / eine solche Geberde anzunehmen / ist auch am menschlichen Leben nichts gemeiners/ als daß man sich öffters stellt / als wolte man weggehen / damit man erfahre / ob wir angenehme Gaste seyn werden oder nicht; denn wo man nicht sehr gebeten wird/ ist in der That unser Vorsatz wegzugehen. Pufendorff. an angezogenem Ort.

76 ὁικο-

das Gesetz auffgehoben war/ so bedeutete auch solche Beschneidung nit nichten / daß dergleichen etwan weiter solcher gestalt nohtwendig seye ; und das Ubel/ welches daraus erfolget/ und hernach an andern solte abgewehnt werden/ nehmlich / daß man dahero auf eine Zeit in der irrigen Meynung stecken bliebe / die Beschneidung müsse geschehen / war auch nicht von so grosser Wichtigkeit/ als das Gute / worauf Paulus mit der Beschneidung Timothei zielte/ nehmlich das Licht und die Warheit des Evangelii einzuführen. Diese Stellerey wird von denen alten Griechischen Kirchen-Lehrern öffters genennet 76 οἰκονομία , wovon beym Clemente Alexandrino ein gar herrlicher Spruch stehet/ welcher von einem Biedermann handlende / also saget : Zu Nutzen des Nächstens müsse ein Biedermann zuweilen auch einige Dinge thun/ die er sonsten von selbsten nicht thäte/ noch sich vornehmen würde. Gleicher Art ist auch gewesen/ was die Römer ehemahls im Krieg gethan / [p] welche als Rom von den Frantzosen eingenommen worden/ und das Capitolium allein noch übrig war/ worein sie sich retiriret/ aber hart bedränget wurden/ aus dem Capitolio Brod in der Feinde Wache geworffen/ damit selbe nicht dafür halten möchten/ sie/ die Römer/ litten Hunger.

p *Liv. 5.*

4. Des andern haben wir ein Exempel an Josua / da er sich stellte/ [q] als flöhe er/ wie er dem Volck bey Eroberung der Stadt Ai befohlen/ auch andere Feld-Herren und Generale offt gethan. 77 Denn der Schade/ welcher hier/ durch solche Stellerey geschiehet/ setzen wir voraus/ daß er erlaubt seye/ dem Gegentheil zuzufügen / wegen der Gerechtigkeit des Kriegs / in welchem er geschiehet: Eine solche Flucht aber selbsten ist nicht verwillkührt worden/ daß sie etwas bedeuten solle/ obschon der Feind solche für ein Zeichen der Furcht annimmt, wofür der andere jenes Theil zu warnen/ nicht schuldig ist/ sondern sich seiner Freyheit gebraucht/ hier oder dorthin sich zu begeben/ und solches entweder langsam/ oder geschwind und schnell/ entweder mit solchen oder solchen Geberden und Gestalt. Diesem kan auch beygerechnet werden/ wann man der Feinde Waffen/ Feld-Zeichen/ Fahnen/ Flaggen/ Kleider und dergleichen brauchet/ wie man lieset geschehen zu seyn.

q *Josue 8. Sylv. in verb. Bellum. p. 1. num. 8. Molin. l. c*

5. Dann alles dieses sind Dinge von solcher Art/ daß ein jeder nach eigenem Belieben und Willkühr/ auch anderer Weise/ als sie sonsten gebraucht zu werden pflegen/ sich derselben bedienen kan und mag/ weilen die Gewohnheit selbst/ nach welcher man sonsten sich solcher Dinge bedient/ 78 nach eines jeden Willkühr / nicht aber / als wann selbe gleichsam durch eine allgemeine Einwilligung eingeführet wäre/ aufgebracht worden/ dergleichen Gewohnheit niemanden verpflichtet.

IX. Viel schwerer ist die Frage von denjenigen Zeichen/ welche aus Willkühr der Menschen/ und durch langwieriger Zeit Gebrauch eine gewisse und allezeit einerley Bedeutung bekommen haben / d. i. von denen Worten der Menschen / ob man damit im Reden oder Schreiben auch Betrug gebrauchen mag: Unter welche Art dann eigentlich die Lügen gehört. Denn in H. Schrifft findet sich viel von der Lügen : Als Sprichw. 13. cap. 5. v. Der Gerechte / d. i. Ein Biedermann / ist der Lügen feind ; und im 30. cap. 8. v. Abgötterey und Lügen laß ferne von mir seyn ; im 5. Psalm 7. v.

Du

76 *διπλοσύνη.*] Also muß diese Stellerey genant werden/ nicht aber ἀπάτη , d. i. Tücke und Betrug/ wie Chrysostomus sagt im vorangezogenen Buch *de sacerdotio*, welcher in seiner Erklärung über 1. Cor. 4. c. 6. v. folgendes hat : Dieses war keine Tücke und Betrug / sondern gleichsam ein Gehorsam ; und übers 9. c. 20. v. Denn damit er diejenigen/ welche warhafftig also wären / besserte/ ist er selbst also worden / und hatte in der That und Warheit nichts anders im Sinn / sondern that solcherley nicht aus Vorsatz. Hieher kan auch gezehlet werden / daß David sich ehemahls unsinnig gestellet. Grotius.

77 Denn der Schade / welcher hier durch solche Stellerey geschiehet.] Nemlichen/ daß die Feinde ihn in den Hinterhalt gelockt/ oder dahin verleitet/ daß er den Ort/ welchem wir nachstellen / nicht mehr vertheidigen kan. Gronovius.

78 Nach eines jeden Willkühr.] Je nachdem ein jeder solches für sich bequemlich erachtet. Gronovius.

Du bringest die Lügner um. Und in der Ep. an die Colosser am 3. cap. v. 9. Lüget nicht unter einander. Und diesem allen stehet Augustinus hefftig zur Seiten/ wie dann auch unter denen Weltweisen und Poëten einige sind / welche mit ihme hierinnen einerley Meynung zu seyn scheinen. Bekandt ist / was Homerus an einem Ort sagt: Der ist mir eben so als die Hölle selbst zuwider / der anders redet / anders dencket; und Sophocles: Es gezimet sich nimmermehr anders zu reden / als man gedencket: Wann aber wahr reden einen etwan gewissen Schaden verursachen solte / so soll man deme / der falsch redet / und damit thut / was ihme nicht gezimet / solches vergeben. Cleobulus aber sagt: Derjenige / der recht weise ist / hasset die Lügen; und Aristoteles: Καθ' αὐτὸ τὸ μὲν ψεῦδος φαῦλον δὲ ψεκτὸν, τὸ δὲ ἀληθὲς καλὸν κ) ἐπαινετόν: Die Lügen ist für und an sich selbsten eine schändliche und scheltens-würdige Sache / die Wahrheit hingegen schön und lobens werth.

2. Jedoch ermangelts auch nicht an solchen / welche das Gegentheil halten. Dann erstlichen so finden sich auch in H. Schrifft selbsten Exempel / [79] daß Leute / von welchen es geschienen / daß sie gelogen haben / darum gelobet / und deßhalben nicht gescholten worden: Hernacher so findet sich auch ein vieles solcher Art bey denen Christen und Lehrern der ersten Kirchen / als beym Origene, Clemente, Tertulliano, Lactantio, Chrysostomo, Hieronymo, Casiano, ja fast allen / wie Augustinus bekennet / welcher zwar wiedriger Meynung ist / doch also / daß er / wie seine eigene Worte lauten / es für eine solche Frage / welche hoch und schwer / und deren Materie sehr versteckt und schlüpfericht / und in welcher diejenigen / so darüber *disputirt* / einer gegen den andern wiedriger Meynung / und hefftig gegen einander gestritten haben.

3. Unter denen Weltweisen sind öffentlich [r] auf dieser Seiten Socrates und dessen Jünger Plato, Xenophon, und Cicero an einem Ort; und wann wir Plutarcho und Quintiliano glauben wollen / auch die Stoicker selbst / welche das Lügen / wo und was Weise es geschehen muß / unter die Gaben der Weißheit zehlen: Und aus etlichen Orten derer Schrifften Aristotelis scheinet / daß er selbsten auch nicht gegentheiliger Meynung seye / dessen folgende Worte / καθ' αὐτὸ, in dem kurtz vorher aus seinen Büchern angezogenen Ort / gedeutet werden können / daß es heisse / insgemein / meistentheils / oder wann man die Sache selbst ansihet und betrachtet / [80] mit Beyseit-setzung der Umstände derselben. Dessen Erklärer Andronicus Rhodius aber / an dem Ort / da er von einem Artzt / welcher dem Krancken was vorlüget / Meldung thut / sagt also: Er betrieget zwar / ist aber dannoch kein Betrieger; und setzet die Ursache dessen hinzu: Dann es ist kein Vorsatz bey ihme zu betriegen / sondern den Krancken beym Leben zu erhalten.

4. Quintilianus, welchen ich angezogen / der selbst diese Seite hält / sagt / das meiste seye also beschaffen / daß es [81] nicht sowohl der That nach / als

[r] Plato l. 2. & 5. de Rep. Xenoph. 4to. Socr. Plut. de Stoicorum contrad. Quint. 12. 1. Nic. 7. 3. 4. Nic. 8.

79 Daß Leute / von welchen es geschienen / daß sie gelogen haben / darum gelobet und deßhalben nicht gescholten worden.] Irenæus hat aus eines alten Priesters oder Geistlichen Unterrichtung gelernet / und auch hernacher gelehret: Dasjenige / worüber uns die Schrifft nicht schilt / sondern nur schlechter Dings gesetzt ist / sollen wir nicht als etwas unrechts anklagen *lib. IV. c.* 58. Grotius.

80 Mit Beyseitsetzung der Umstände derselben.] Ausserhalb denen besonderen Fällen / welche etwan die Sache gnugsam entschuldigten. Gronovius.

81 Nicht sowohl der That nach.] In welchen nicht sowohl das Werck oder die That selbsten als der Endzweck und das Absehen des Wercks entweder Lobs oder Scheltens verdient. Quintilianus *Instit.* 12. 1. 557. Also wird er urtheilen / daß die meisten Dinge also beschaffen seyen / daß sie nicht von wegen des Wercks selbsten / als der Ursache halben / umb welcher willen das Werck geschiehet / entweder erbar oder schändlich werden. Dann da es öffters eine Tugend ist / wann man einen nieder macht / so ist bißweilen allerdings schön / wann man die Rinder tödtet: Ja es werden Dinge / welche wohl noch härter lauten / leichtlich zugegeben / wanns das gemeine Beste erfodert / und muß man nicht etwan bloß allein / was für eine Sache ein Biedermann vertheidige / ansehen / sondern auch warum / und in was Absehen und Vorsatz er sie vertheidige. Gronov.

als nach deren Ursache entweder für erbar und tugendsam/ oder für schändlich und lasterhafft gehalten werde. Beym Diphilo stehet: Wann man seines eigenen Lebens und seiner Wohlfahrt halben lüget/ so hat solches meines Erachtens nichts tadelhafftes an sich. Wann beym Sophocle Neoptolemus fragt/ dünckt dich nicht/ daß falsch Reden und Lügen ein schändlich Ding seye? So antwortet Ulysses: Nein/ wann durch die Lügen ich mich retten/ und meine Wohlfahrt zu wege bringen kan; dergleichen auch aus dem Pisandro und Euripide beygebracht werden können/ und beym Quintiliano lese ich: Dann auch ebenfalls einem weisen Manne bißweilen zugelassen ist/ falsch zu reden. Eustathius Metropolit zu Thessalonich sagt über das 2. b. *Odyss. Homeri*: [82] Wann es die Noth erfodert/ so mag ein weiser Mann wohl lügen. Da beneldter Eustathius auch aus dem Herodoto und Isocrate Gezeugnüsse dieser Sache halben beybringt.

X. Vielleicht aber dörffte [f] sich die Ungleichheit solcher Meynungen einiger Massen vereinbahren lassen/ wann man einen Unterscheid machet unter der Lügen in weitläufftiger Bedeutung/ und unter der Lügen in genauer Bedeutung: So nehmen wir auch allhier die Lügen nicht; [83] in so weit sie auch einem unvorsichtigen Menschen zuweilen wiederfährt; welcher Gestalt dann Lügen/ und Lügen sagen/ beym Gellio von einander unterschieden werden. Sondern wir reden von der Lügen/ welche wissentlich vorgebracht wird/ mit der Bedeutung/ welche den Gedancken/ es seye nun im Urtheilen und Meynung davon/ oder was den Willen und Vorsatz anbelangt/ nicht überein kommt. Dann was ersilichen und schlechter Dings gerad hinweg durch Worte oder Zeichen angezeiget wird/ sind die Gedancken/ oder unser innerliches Vornehmen. Derowegen so lüget derjenige nicht/ der eine falsche Sache saget/ welche er meinet wahr zu seyn; wer aber eine Sache saget/ die zwar für und an sich selbsten wahr ist/ er aber in der Meynung stehet/ daß sie falsch seye/ der lüget. Derohalben so ist die Falschheit der Bedeutung/ daß nehmlich diese Bedeutung mit unserer Gemüths-Meynung nicht übereinstimmet/ eben dasjenige/ welches insgemein erfodert wird/ daß etwas/ so man redet/ eine Lüge seye/ und der Lügen eigene Natur. Woraus auch folget/ daß/ wann ein Wort/ oder eine Rede vieldeutig ist/ und mehr als eine Bedeutung zulässet/ es könne nun solches her aus allgemeinem Gebrauch/ oder aus Kunst-Gebrauch und Gewohnheit/ oder aus einer Figur/ welche aus ihrer Form die Deutung zu verstehen geben kan/ so findet/ wenn die Gedancken mit einer dieser Bedeutungen übereinkommen/ nicht statt/ daß man eine Rede Lügen heissen möge. [84] Ob schon man von dem/ der sie höret/ meynet/ daß er solche Rede anders an und aufnehmen werde.

2. Wahr ist es zwar/ daß man eine solche Rede nicht gut heissen solle: Allein sie kan durch zufällige Ursachen gut gemacht werden; verstehe/ wann solches zu Besserung und Unterrichtung dessen/ der uns anvertrauet ist/ gereichet/ oder zu Vermeydung [85] einer verfänglichen Frage. Der ersten Art hat uns Christus selbst ein Exempel gegeben/ [t] als er sagt: Lazarus unser Freund schläfft/ welches die Jünger vom zeitlichen Schlaff der Leibes-

f Th. 2. 2. qu. 110. art. 1. in resp. f. Gell. 11. c. 11.

t Joh. 11. c. 11. v. Joh. 2/ 20. 21. Luc. 22/ 30. v. Matt. 26/ 25. Apost. Ges. 1/ 6. v.

82 Wann es die Noth erfodert.] In der Zeit/ wie Donatus *ad Adelphos* 11. 3. redet. Und daß/ wanns die Zeit so haben will/ er auch betriegen möge/ halten etliche/ die von schuldiger Gebühr der Menschen gegen einander geschrieben/ gar recht dafür. Cicero in seiner Rede für 2. *Ligarium* nennet einige Lügen für erbar und erbarmend. Grotius.

83 In so weit sie auch einem unvorsichtigen Menschen zu weilen wiederfährt.] Er machet seine Zunge oder Rede nicht schuldig/ wo nicht das Gemüth vorher schuldig ist/ und einen Vorsatz gehabt zu lügen. Und niemand soll dafür gehalten werden/ daß er lüge/ welcher etwas saget/ das falsch ist/ wovon er meinet/ daß es wahr seye/ weilen ein solcher/ so viel an ihm ist/ selbsten nicht betrieget/ sondern betrogen wird. Augustinus *Sermone* XXVIII. von den Worten des Apostels. Und *Enchiridio* 22. so vom Gratiano *in Causam XXII. quæst. II.* einverleibet. Grotius.

84 Ob schon man von dem/ der sie höret/ meinet/ daß er solche Rede anders an und aufnehmen werde.] Als wie Abraham mit seinen Knaben verfänglich geredet/ wie davon urtheilt Ambrosius, welchem auch Gratianus *post c. si qualibet. causa XXII. quæst. II.* folget. Grotius.

85 Einer verfänglichen Frage.] Auf welche/ wann wir schlechter Dings antworten/ entweder uns oder andern unschuldigen Gefahr zugezogen wird. Gronovius.

Leibes Ruhe im Leben verstunden; und was er von Wiederauffbauung des Tempels gesagt hatte/ da Ers von seinem eigenen Leibe verstanden/ von den Juden aber wuste/ daß sie es von dem Tempel der Stadt Jerusalem/ welcher eigentlich ein Tempel genannt wurde/ meineten. Also auch da er seinen Jüngern versprach/ daß sie gleichsam als Fürsten über die zwölff Stämme Israel bey Ihm in seinem Reich und nebenst dem König selbst sitzen und über sie richten solten; und an einem andern Ort: Daß sie in seines Vatters Reich neuen Wein trincken solten; so scheinet es/ daß Christus gnugsam gewust habe/ die Jünger würden solches nicht anders/ als von einem weltlichen Reich des zeitlichen Lebens/ von welchem sie auch biß auf das letzte Augenblick der Himmelfahrt Christi voller Hoffnung waren/ verstehen. Ja/ es hat auch Christus anderswo durch Gleichnüsse zu dem Volck geredet/ damit Ihn die Zuhörende nicht verstehen solten/ nemlichen/ wenn sie nicht mit solcher Auffmercksamkeit und Lehr-Begierigkeit kämen/ als sichs gebühret. * Der andern Art Exempel kan aus den weltlichen Geschichten seyn L. Vitellius, welchem Narcissus hefftig angelegen/ er solte doch nicht dunckele Reden führen/ sondern frey heraus sagen/ aber Vitellium doch deßhalben nicht dazu gebracht/ [86. 87] daß er ihme nicht vielmehr also geantwortet und solche Dinge vorgesagt/ welche nicht selten haben so oder so außgelegt werden können/ wie mans haben/ und worauff mans ziehen wolte. Hieher gehöret [88] der Hebräer Spruch: Wenn jemand verstehet zweydeutig zu reden/ so ists gut; wo nicht/ so lasse ers bleiben dergleichen Redens-Arten zu brauchen/ und schweige.

* Tac. Annal. 6.

3. [89] Im Gegentheil kan sichs zutragen/ daß [v] solcher Redens-Arten sich gebrauchen/ nicht allein unlöblich/ sondern auch gottlos ist/ [90] nemlichen wenn die Ehre GOttes/ [91] oder die Liebe des Nächsten/ die man ihme zu erweisen schuldig ist/ oder der Gehorsam und die Ehrerbietung gegen die Oberen/ oder die Natur und Eigenschafft der Sachen selbst/ wovon gehandelt wird/ erfodern/ daß das/ was wir gedencken/ allerdings offenbahr werde; gleich wie wir/ daß man in Contracten das jenige zu Tage geben solle/ was die Natur und Eigenschafft der Contracten zu erfodern/ der Verstand gibt; in welchem Verstande nicht ungeschicklich genommen werden kan/ was Cicero sagt: Bey Contracten und Handlungs-Schlüssen sol man billig keine Lügen statt finden lassen; welches genommen ist aus dem alten Griechischen Gesetze: [x] Auf dem Marck sol niemand lügen.

v Dieses cap. 15. f.

x Demosthen. in Leptinem.

86 Daß er ihme nicht vielmehr also geantwortet/ und solche Dinge vorgesagt/ welche nicht solten haben so oder so ausgelegt werden können/ wie mans haben/ und worauf mans ziehen wolte] Welches eine solche Deutung leyden könte/ die man auf diese oder jene Seite bequemen könte/ füge hier bey ein gar schönes Exempel/ welches zu finden beym Plinio *lib.* 1. *epist.* 5. Gronovius.

87 Daß er ihme nicht vielmehr also geantwortet/ und solche Dinge vorgesagt/ welche nicht solten haben so oder so ausgelegt werden können/ wie mans haben/ und worauf mans ziehen wolte] Eben dieser *Tacitus* allgem. Geschichte 3. b. 3. c. Er hat davon/ wie viele zu thun pflegen/ nicht etwan ungewiß und zweydeutig *discurriret*/ welches er hernacher etwan so oder so würde auslegen wollen/ wie es ihme zu statten kommen könte. Und in angezogenen Buche 23. c. Und waren seine Worte also eingerichtet/ daß/ wanns übel ablieff/ er sagen könte/ nichts davon zu wissen; wanns aber wohl ablieffe/ daß es von ihm herkäme. Grotius.

88 Der Hebräer.] Die auch folgendes lehren: Zweiffelhafftig zu reden ist erlaubt/ wann es geschicht in Absehen/ etwas guts dadurch zu erlangen; welcher Spruch von dem gelährten Jüden und Rabbi/ Manasse Ben-Israel/ *in conciliatore quæst. XXXVII.* angezogen wird. Chrysostomus 1. *de sacerdotio*: Derjenige mag mit Recht ein Betrieger genennet werden/ der mit Unrecht betriegt/ nicht aber der solches thut/ aus einem heylsamen Vorsatz. Grotius.

89 Im Gegentheil kan sichs zutragen/ daß/ solcher Redens-Arten sich gebrauchen/ nicht allein unlöblich/ sondern auch gottlos ist] Hievon siehe ein mehrers unten in dieses cap. 17. f. und denen Anmerckungen darüber. Beemann.

90 Nemlich wenn die Ehre GOttes] Philo in der Lebens-Beschreibung Mosis: Ich rede von Thaten/ welche zur Ehre GOttes gereichen/ in welchen allein man warhafftig seyn muß. Obwolen einer etwa sonsten von lügenhaffter Natur ist. Dann die Warheit ist eine Gefärtin GOttes. Augustinus *Epistola VIII.* Eine andere Frage ist/ obs auch jemals einem Biedermann zukomme/ daß er lügen möge; eine andere Frage aber ist/ ob ein Schreiber der Heil. Schrifft wol habe lügen dörffen. Siehe was unten in dieses Capitels 15. f. befindlich. Grotius.

91 Oder die Liebe des Nächsten/ die man ihme zu erweisen schuldig ist] Æschylus *Prometheo:*

In welchen angezogenen Stellen es denn scheinet / daß das Wort Lügen in also weitläufftigem Verstande genommen seye / daß auch eine nur dunckele Rede mit darunter begriffen. Wir aber / weilen wir recht eigentlich von dieser Materie reden / haben unter dem Wort / Lügen / ein solches schon ausgeschlossen.

XI. 1. Daß nun eine Lüge eigentlich eine Lüge seye / und genennet werden könne / wird insgemein erfodert / daß dasjenige / was man redet / schreibt / anmerckt oder anzeichnet / andeutet / und dergleichen / anders nicht verstanden werden kan / als in solcher Meinung / welche mit des Lügenden Meinung nicht überein komt. Dieser Benennung der Lügen aber in weitläufftigerer Bedeutung muß man eine andere Benennung in genauerer und engerer Bedeutung / nach welcher von Natur selbe unerlaubt und unzuläßig ist / zu einem eigentlichen Unterscheid nohtwendig mit beysetzen / welcherley / wenn man selbe recht ansichet / etwan nur nach der allgemeinen Achtung der Völcker / keine andere / wie es scheinet / geben kan / als daß sie demjenigen / der die Rede höret / die ihm zukommende rechtmäßige [92. 93. 94] Freyheit / von den Gedancken und Vorsatz dessen / den er höret / zu urtheilen und zu erkennen benimt. Denn daß niemand sich selbsten lüge / obschon er falsche Reden führe / ist offenbahr gnug. Ich verstehe aber allhier nicht ein jedes Recht ohne Unterscheid / und welches einer Sache äusserlich anklebt / sondern welches diesem Handel eigentlich zukomt und gleichsam verwandt ist. Solches aber ist nichts anders / als die Freyheit zu urtheilen / welche die mit einander redende Menschen einer dem andern aus einem gleichsam / obschon nicht außdrücklich gemachten / doch von sich selbst sich verstehenden Geding schuldig zu seyn / gehalten werden. Denn eine solche beyderseitige und keine andere / ist die jenige Verpflichtung / welche die Menschen eingeführet haben wollen / so bald sie gestifftet / der Rede / der Zeichen / und anderes deßgleichen zu gebrauchen / dann ohne eine solche Verpflichtung wäre eine dergleichen Erfindung eitel und vergebens.

2. Wir erfodern aber billig [95] daß ein solch Recht zu der Zeit / wenn zu uns geredet wird / wircklichen da seye und seine unverrückte Beständigkeit habe; denn es kan geschehen / daß einer solch Recht zwar gehabt / dasselbe aber gekränckt oder benommen worden / oder auch benommen werde / durch ein

methee: Ich wil deutlich und vernehmlich sagen / was du von mir zu hören begehrest / und das mit einfältigen unbewundenen und nicht verstecketen Reden / so wie Freunde anzureden / es gut und der Warheit gemäß ist. Grotius.

92 Freyheit von den Gedancken und Vorsatz dessen / den er hört / zu urtheilen und zu erkennen / benimt] Dahero / wenn jemand dem andern die Mittel und Wege benimt / eine Sache zu wissen / die Hebräer solches heissen / das Hertz stehlen / 1. B. Mosis 31. cap. v. 26. 27. wie auch Onkelos und die 70. Dolmetscher über diesen Ort. Rabbi David Kimchi *libro Radicum*, Rabbi David Salomo *in Commentario* und Aben Esdra. Grotius.

93 Freyheit von den Gedancken und Vorsatz dessen / den er hört / zu urtheilen und zu erkennen benimt] Damit ich das / was der ander im Sinn und vor hat / und was er zu thun willens ist / wissen könne / und darnach reden oder thun könne / was mir verträglich zu seyn bedüncket. Gron

94 Freyheit von den Gedancken] Was die Freyheit zu urtheilen anbelangt / welche dem jenigen / mit welchem wir reden / zu lassen man schuldig ist / so scheinets / daß selbe einig und allein darinnen bestehe / daß so viel an uns ist / oder unsertwegen / er dieselbe ungekränckt habe / nicht nur allein unsere Worte / sondern auch unsere Hertzens-Meinung oder Gedancken / welche durch die Worte außgedruckt werden / zu verstehen / denn dieses erfodert die Natur und Eigenschafft der Rede / so ich mit einem andern halte / und ist die Rede dem Menschen nicht etwan nur darum gegeben / daß wir bloß allein gehöret werden / sondern fürnemlich darum / daß wir auch verstanden werden / uns einander das jenige zu bedeuten / worinnen wir durch Wechsel-Hülffe / wozu wir von Natur erschaffen / einer dem andern helffen kan: Es benimt aber der jenige dem andern das Recht oder die Freyheit / von der Rede zu urtheilen / der solche Worte redet / die mit seiner Meinung oder Gedancken nicht überein-kommen / denn er gibt nicht zu Tage / was er wil. Derohalben so bestehet die Lügen eigentlich darinnen / daß eine Rede der Freyheit von selbiger zu urtheilen wiederstreitte. Daß nun jemanden solch eine Freyheit benommen werde / ist nöhtig / daß selbe erstlichen auch wircklichen vorhanden seye; ist sie nun nicht vorhanden / so können wir auch falsch reden / und lügen damit nicht / welches geschiehet / entweder wenn deme / gegen welchen man redet / nichts daran gelegen / ob er unsere eigentliche Meinung wisse / oder nicht: oder / wann ihm viel daran gelegen / daß ers eben jetzo nicht wisse: Ingleichem / wann einem solche Freyheit durch ein höheres Recht benommen ist / und in andern Fällen / von welchen der Autor hernach handelt. Henninges.

95 Daß ein solch Recht zu der Zeit / wenn zu uns geredet wird / &c. seine unverrückte Beständigkeit habe] Daß der jenige / gegen welchen man redet / auch ein solcher seye / der das / was wir im Sinne und Vorhaben / fürnemlich wissen / und dessen verständiget werden sol; denn niemand ist schuldig sich einem Mörder zu verrahten. Gronov.

96 Nicht

ein ander Recht / welches dazu komt / eben als eine Schuld auffgehoben wird durch Schein-Zahlung oder durch Auffhörung der Bedingung/mit welcher ich schuldig bin. Dann so wird auch erfodert / daß das Recht/welches gekräncket wird / dem jenigen/ mit welchem wir reden / auch eigentlich zukomme/ [96] nicht aber einem andern: eben als in Contracten keine Ungerechtigkeit entstehet/ ohne/ wenn das Recht der Contrahirenden gekräncket worden. Und hier könte etwan nicht übel hergezogen werden/daß Simonides und nach ihme Plato [y] das Wahr-Reden mit zu der Gerechtigkeit gezehlt/ wie auch/ daß die verbotene Lügen in Heil. Schrifft offt beschrieben werden / zu seyn ein Gezeugnuß oder Aussage wider den Nächsten; und daß Augustinus selbst sagt / [97] der Wille und Vorsatz zu betriegen / mache die eigentliche Natur und Eigenschafft der Lügen. Und Cicero wil / [z] daß man die Frage vom Wahrheit reden zu den Gründen der Gerechtigkeit rechnen solle.

y lib. 1. de Republica.

z 1. Off.

3. Es kan aber/ wie es scheinet/ das jenige Recht / wovon wir geredet haben/ gleichwie mittelst außdrücklicher Einwilligung dessen/ mit dem wir handeln und reden/ als/ [98] wenn jemand voraus sagt / daß er falsch reden wolle/ und [99] der andere es gestattet / also auch durch stillschweigende Einwilligung und durch solche / die man aus gleichmäßiger Ursache obhanden zu seyn muhtmasset/ oder auch / wenn deme/ der redet / ein Gegen-Recht zukomt/ krafft dessen er machen kan und mag / daß der andere seine Meinung nicht wissen mag/ welches Gegen-Recht nach aller und jeder Meinung weit mehr gilt/ gehoben werden. Wenn wir dieses alles recht verstehen/ wird es uns viel Schluß-Gründe an die Hand geben/ welche zu Vereinbahrung derer vorher angezogenen untereinander sich zuwieder lauffenden Sprüche ein grosses werden beytragen und helffen können.

XII. Das erste ist / daß/ obschon etwas/ das eine falsche Bedeutung hat/ einem Kinde/ oder Wahnwitzigen gesagt wird/ so führt doch solches keine Schuld einiger Lügen mit sich; Denn es scheinet / [a] aus einhelliger Einwilligung aller Menschen zugelassen zu seyn / daß Kinder in ihren kindlichen Jahren hintergangen werden; und Quintilianus, da er von den Knaben geredet/ sagt: Ihres Nutzens halben erdichtet man viel. Die nächste Ursache hievon ist diese/ daß/ nachdem Kinder und Wahnwitzige keinen Verstand zu urtheilen haben / so kan ihnen ja auch an einiger Freyheit zu urtheilen kein Unrecht geschehen.

a Lucret. lib. 1.

XIII. Das andere ist/ [100] daß/ so offt man redet gegen den jenigen/

96 Nicht aber einem andern] Dritten/der etwan ohngefehr mit zugehört/oder was andere mit einander geredet/ auffgefangen/oder er dessen von andern verständiget worden. Gronovius.

97 Der Wille und Vorsatz zu betriegen] Lactantius *Institutionum VI.* 18. Man sol nimmermehr lügen/mit dem Willen und Vorsatz zu betriegen oder zu schaden. Grotius.

98 Wenn jemand vorausgesagt / daß er falsch reden wolle] Als wie da stehet beym Ovidio im 10. b. von Verwandlung der Dinge. In diesem Stück traut mir nicht / und glaubet nicht/ daß es geschehen seye. Gronovius.

99 Der andere es gestattet] Als/ da Käyser Augustus einen Vatter-Mörder also befragt: Gewißlich! du hast deinen Vatter nicht getödtet. Gronovius.

100 Daß / so offt man redet / gegen den jenigen/der dadurch nicht betrogen wird/ obschon etwan ein dritter daraus eine falsche Meinung schöpffet/es dennoch eigentlich keine Lüge seye] Hieher könte auch vielleicht gezogen werden / was der ehemalige Protector in Engelland Olivier Cromwell gethan / welcher als er tödtlich-kranck darnieder lag/ zu denen Umstehenden sagte: GOtt habe ihm offenbahrt / er würde an dieser Kranckheit nicht sterben / sondern vergönne ihme noch viele Jahr zu leben / damit er grosse Dinge / wozu er ihn vorbehalten/ erfüllen möge. Diejenigen/ welche solches gehört/ als sie außkommen / breiteten sie solches überall aus; der Arzt aber/ nachdem er bey ihm allein war / sagte zu Cromwellen: Er verwundere sich über ihn / daß er solches vorgeben mögen / da er doch nicht mehr/als 24. Stunden übrig hätte/ als welches ihm der Arzt vorher gesagt. Da antwortete Cromwell: Ihr seyd einfältig / sehet ihr nicht / daß ich durch meine Wahrsagung keine Gefahr leide / dann / wann ich sterbe / so wird das Gerücht meiner Genesung zum wenigsten meine Feinde zurück halten / und meinen Freunden Zeit geben / daß sie sich in Sicherheit setzen können; komme ich aber davon/ dann ihr seyd ein Mensch/der fehlen kan/ so werde ich von allen Engelländern für einen von GOtt gesandten Menschen gehalten werden / und kan alsdenn alles was ich nur wil / mit ihnen zu werck bringen. Lebens-Beschreibung Cromwells, p 359. 360. *edit* 1692. Hier waren die Umstehenden um Cromwells Bett die jenigen / welche durch seine Rede keinen Betrug litten/sondern Cromwells Feinde/ als die dritten/die aus seinen Reden eine falsche Meinung schöpffen solten/ nemlichen/ daß er noch viele Jahr leben solte/ da es doch nach des Artzies Meinung nicht müglich war.

101 Der

nigen/ [101] der dadurch nicht betrogen wird/ obschon etwan ein dritter daraus eine falsche Meinung schöpffet / es dennoch eigentlich keine Lüge seye: Nicht in Ansehung dessen/ gegen welchen die Rede geschiehet / weilen derselbe seine Freyheit ungekränckt behält/ eben so als diejenigen/ welchen man eine Fabel erzehlt/ und sie es verstehen: Oder welchen eine figürliche Rede vorgebracht wird/ entweder spotts-weise/ oder grossprecherischerweise/ mit welcher Figur/ wie Seneca [b] saget/ [102. 103] man mit der Lügen der Wahrheit beykomt / vom Quintiliano aber eine lügende Groß-Sprecherey genennet wird. Auch nicht in Ansehung eines Dritten / gegen welchen die Rede nicht geschiehet; weilen man mit ihme nichts zu thun hat/ und dahero auch ihme nicht verpflichtet ist. Ja/ wenn ein solcher auch gleich durch solche Rede / die nicht gegen ihn / sondern gegen einen andern geschiehet/ sich selbsten etwas falsches beredet / so mag er solches auch sich selbsten und nicht dem andern zurechnen. Denn / wenn wir recht davon urtheilen wollen/ so ist die Rede/ in Ansehung des Dritten / den sie nicht angehet/ eigentlichen [104] keine Rede/ sondern etwas/ so diß oder jenes bedeuten kan.

b 7. de Benef. 23.

2. Derohalben / so hat weder Cato Censorinus, [c] der denen Bunds-Genossen fälschlicher weise Hülffe versprach / noch Flaccus, welcher/ daß der Feinde Stadt von Æmilio erobert worden/ andern erzehlt / obschon die Feinde selbsten dadurch betrogen worden / nicht gesündiget. Gleicher Art Exempel erzehlet Plutarchus vom Agesilao. Denn mit diesem allen hat man nichts zu den Feinden gesagt; der Schade oder Nachtheil aber / welcher daraus erfolget/ ist etwas äusserliches/ und für und an sich selbst nichts unerlaubtes / oder unzulässiges / daß mans nicht solte wünschen oder [105] ins Werck stellen mögen. Dieser Art Reden haben [106] Chrysostomus und Hieronymus mit beygerechnet die Rede Pauli / womit er zu Antiochia Petrum/ als der sich allzu Judisch hielte/ gestrafft. Denn sie halten dafür/ Petrus habe gnugsam verstanden / daß es damit eben Pauli rechter Ernst nicht gewesen/ da indessen damit dennoch der Schwachheit derer/ die mit dabey stunden/ gerahten würde.

c Livius lib. 34. c. 13. & 14. App. Hist.

XIV. Das dritte ist / daß / so offt [107] gewiß ist / es werde derjenige / gegen welchen geredet wird / wenn seine Freyheit/ die Rede zu beurtheilen/ gekräncket werde / es nicht übel auffnehmen; ja vielmehr deßhalben Danck wissen / wegen eines oder andern Nutzens so ihme daraus zuwächset / auch alsdenn keine eigentlich so genannte Lüge / das ist / eine solche / womit dem andern unrecht geschichet/ begangen werde; Eben als der/ welcher von eines andern Gut/ aus Muhtmassung/ daß er ihme solches nicht zuwider seyn lassen/ sondern gestatten würde / etwas weniges sich bedient/ damit er ihme dadurch einen grossen Nutzen schaffe / keinen Diebstahl begehet; Dann in diesen und dergleichen Dingen / welche so gar gewiß sind/ wird der gemuhtmaste Wille für einen solchen gehalten / der außdrücklichen zu erkennen gegeben ist. Wer aber selbst etwas haben wil / dem geschiehet / wie bekandt ist / damit kein Unrecht. Derohalben so scheinet/ daß

101 Der dadurch nicht betrogen wird] Der/ was ich sage/ verstehet / oder wie und welcher gestalt ers auch verstehet/ dadurch doch keinen Schaden leidet. Gronovius.

102 Man mit der Lügen der Wahrheit beykomt] Er redet und saget unglaubliche Dinge für wahr / damit er zu dem / was glaublich ist / komme. Seneca an angezogenem Ort. Grotius.

103 Man mit der Lügen der Wahrheit beykomt] Da / indeme man das / was nicht ist/ vorbringt/ entweder das Gegentheil/ oder die Sache gröſſer oder auch geringer / als sie ist / bedeutet. Gronovius.

104 Keine Rede] Keine Andeutung einer gewissen Sache/ sondern vielmehr ein gleichsam ohngefehr geschehener Laut/ welchen du auf deine Gefahr außdeuten kanst; und wo du denselben übel außdeutest/ es niemanden als dir selbsten zu dancken hast. Gronovius.

105 Ins Werck stellen mögen] Denn es ist erlaubt / dem Feind so wol übel wollen/ als auch wircklich schaden. Gronovius.

106 Chrysostomus und Hieronymus] Füge diesem bey Cyrillum *adv. Julianum, lib. IX.* am Ende. So hat auch Tertullianus nicht viel anders *lib. 1. & 3. contra Marcionem.* Grotius.

107 Gewiß ist] Einem solchen wird die Freyheit/ von der Rede zu urtheilen/ nicht benommen/ sondern zu seinem besten nur auffgeschoben / und ein solcher wird hernach loben / daß man ihn / unsere Gedancken zu wissen/ auf eine Zeit geteuschet hat. Gron.

daß derjenige nicht sündige/der entweder seinen krancken Freund mit unwahren Uberredungen tröstet/ als Arria den Pætum, als sein Sohn gestorben war/ welche Geschichte [108] in des Plinii Sendschreiben zu finden/oder auch in einer Schlacht dem/der in Gefahr schwebet / durch falsche Bottschafft/ Hertz und Muht machet/ damit er dadurch wieder auffgereitzet werde/ und den Sieg so wohl erhalte/ als sich selbsten rette / und also dergestalt durch solche Rede zwar betrogen / aber dadurch nicht gefangen werde / wie Lucretius redet.

2. Beym Democrito stehet: Man sol freylich allerdings die Wahrheit reden / wo es besser ist. Xenophon: Es ist erlaubt seine Freunde zu betriegen/wenn ihnen dadurch Nutzen geschafft wird. Und Clemens Alexandrinus gibt zu: Daß man sich der Lügen gebrauchen möge zu einem Hülffs-Mittel. Maximus Tyrius: Es betrieget so wol der Medicus seine Krancken/ als der General seine Armee/ oder der Steurmann seine Bots-Leute; dennoch aber thun sie daran nichts Böses. Und gibt Proclus über den Platonem dessen Ursache; [109] Dann / was zum guten gedeyet / ist besser als das was wahr ist. Solcherley was ist das / so [110] beym Xenophon stehet / da einer sagt: Es würden die Bunds-Genossen recht fort da seyn; und was Tullus Hostilius gesagt / nemlich / [111] daß auf seinen Befehl das Albanische Kriegs-Heer um der Fidenater und Vejenter ihres herum geführet würde; Wie auch des Römischen Bürgermeisters Quinctii, wie es die Geschichtschreiber nennen, heilsame Lügen/ daß die Feinde auf dem andern Flügel fliehen; und anders mehr/so sich bey denen Geschichtschreibern hin und wieder findet. Es ist aber anzumercken/ daß in dieser Art Fällen die Verstellung/ wodurch dem andern benommen wird von unserer Meinung zu urtheilen / desto geringer seye / weilen es nur beynahe auf ein Augenblick geschichet / und bald darauf die Wahrheit an den Tag kömt.

d 4. Socr. Liv. lib. 1. c. 27. & l. 34.

XV. Das vierte / [e] und welches dem ersten in etwas beykömt / ist: Daß / so offt der / [112] welcher das oberherrliche ausserordentliche Macht-Recht hat über alle Rechte des andern / sich solcher Macht entweder zu seinem eigenen / oder auch zum gemeinen Besten gebraucht. Und hierauf scheinets / daß Plato [f] fürnemlich gesehen habe/ welcher denen / so ein Reich oder Staat regieren und beym Regiment sitzen/ zugibt/ falsch zu reden. Und eben dieser Plato, [113] da er/ wie

e Dieses cap. 10. §. 3.

f 3. de Rep.

108 In des Plinii Sendschreiben] lib. 3. 16. Grotius.

109 Dann was zum guten gedeyet / ist besser als das / was wahr ist] Vielmehr auf eintze Zeit/ das/was falsch ist/ glauben / als welches nützlich / und nicht schädlich ist/ als das / was wahr ist/ wissen/ welches schadet. Gronovius.

110 Beym Xenophon] Und Agesilaus, als er in Bœotiam gekommen / und vernommen/ daß Pisander vom Pharnabazo und Conone in einer See-Schlacht überwunden worden / hat er seinen Soldaten befohlen / sie solten das Gegentheil sagen / ist gekrönt einhergetretten/ und hat Sieges-Opffer gethan. Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Agesilai. Grotius.

111 Daß auf seinen Befehl das Albanische Kriegs-Heer um der Fidenater und Vejenter ihres herum geführet würde] Es hatten die Fidenater und Vejenter Krieg mit den Römern/ als sie nun gegen einander zu Felde zogen/hatten die Vejenter nahe bey einem Fluß den rechten / die Fidenater aber beym Gebirge den lincken Flügel. Tullus der Römer König/stellte seine Völcker gegen die Vejenter; seine Bundes-Genossen die Albaner aber gegen die Fidenater / der Albaner General Mettius Fuffetius aber hatte ein Schelmstück im Sinn / und zog sich allmählich nach dem Gebirg zu / und als er nun vermeint sich von dem Tullo gnugsam abgezogen zu haben/stellt er die Seinigen in Schlacht-Ordnung/ des Vorhabens / wenn Tullus mit den Seinigen den Feind überwünde/ so wolle er auf seine Seite tretten/ würde er aber überwunden / so wolle er sich zu jenen schlagen. Hierüber verwunderten sich die Römer / als sie sahen / daß ihre Seite so blos würde / munte derhalben einer zu Tullo und sagte ihm/daß die Albaner sich von den Römern abzögen / Tullus aber ließ sich nichts mercken / sondern schrie überlaut / daß es die Feinde hören kunten/dem Reuter zu/ er solte sich wieder fort packen zu seiner Compagnie in die Schlacht: Es wäre sein Befehl / daß die Albaner um die Fidenater herum ziehen solten/ um sie zu umringen/ und von hinten her anzugreiffen. Welches denn verursachet / daß die Fidenater die Flucht gaben/ welche also Tullus zu erst/ und hernach auch die Vejenter geschlagen und den Sieg erhalten/ den Albaner General Mettium Fuffetium aber hat er hernacher für seine Untreu mit Pferden zerreissen lassen / Livius, 1. b. 27. cap.

112 Welcher das oberherrliche / ausserordentliche Macht-Recht hat] Homerus 2 *Iliad.* hat / welcher gestalt Agamemnon der Griechen General gesagt: Doch wil ich (als welches das Recht zulässet) bey denen Griechen ersilichen verursachen / und sie anmahnen / daß sie mit der Flotte die Flucht nehmen sollen. Grotius.

113 Da er/ wie es scheinet/den Aertzten] Von den Aertzten hat auch Chrysostomus *lib. de Sacerdot.* Exempel. Grotius.

wie es scheinet / den Aertzten dergleichen Freyheit bald gibt / bald wieder nimt / so hat es das Ansehen / daß dabey ein solcher Unterscheid gemacht werden müsse / daß er / was das erste betrifft / es von denjenigen Aertzten verstanden haben wil / welche von der Obrigkeit dazu beruffen; was aber das andere anbelangt / von denen / welche sich dessen für sich selbsten anmassen; daß aber dennoch GOtt / obschon er das allerhöchste Recht über die Menschen hat / [g] nicht anstehe zu lügen / hat bemeldter Plato gar recht und wohl erkannt / weilen es ein Kennzeichen einer Schwachheit ist / zu solcherley seine Zuflucht nehmen.

g 1. b. 1. c. 10. f. 6. §. am Ende 3 b. 1. c. 4. f. 3. §.

2. Ein Exempel eines solchen unsträfflichen falsch-redens könte / wie es auch Philo selbsten lobet / vielleicht [114] an Joseph gegeben werden / welcher / indem er an Königs statt regieret / seine Brüder erstlich gleichsam als Kundschaffter / hernacher gleichsam als Diebe / erdichteter Weise / mit nichten aber der eigentlichen Meynung anklaget: Und [115] an Salomon / welcher eine Probe Göttlicher Weißheit von sich gegeben / da er in Gegenwart der Huren / die um das Kind stritten / solche Worte von sich hören liesse / die da zu verstehen gaben / als wenn sein Wille wäre / das lebendige Kind in der Mitte von einander hauen zu lassen / da er doch mit nichten solchen Willen hatte / sondern vielmehr / der rechten Mutter das Kind [116] zuzueignen. Quintilianus [h] sagt: Zuweilen erfodert es das gemeine Beste / daß man auch das / was falsch ist / vertheidige.

h L. 2. 18.

XVI. Das fünffte kan seyn / [117] daß / so offt eines unschuldigen Leben / oder etwas / das solchem gleich / erhalten werden kan / und der andere / von Vollbringung einer gottlosen bösen That nicht anders abzuhalten ist / das Lügen alsdann zulässig seye; dergleichen der [118] Hypermnestræ That gewesen / welche deßhalben gelobet zu werden pfleget / [i] [119] daß sie rühmlich gelogen / und darum zu ewigen Zeiten berühmt seyn werde.

i Horat. 3 carm. 2.

XVIII. Es

114 An Joseph] Als er seine Brüder mit einer angenommenen Ernsthafftigkeit beschuldigte / daß sie Kundschaffter wären; Cassiodorus *de Amicitia*. Grotius.

115 An Salomon] Also hat Käyser Claudius, wie beym Suetonio in seiner Lebens-Beschreibung im 15. cap. zu lesen: Ein Weib / welches ihren Sohn nicht für ihr Kind erkennen wolte / und da beyderseits Beweiß-Gründe zweiffelhafft waren / dadurch zum Bekäntnus gebracht / daß er dem Weib anbefohlen / sie müste den Jüngling heurahten. Also auch da einsmals ein Priester ermordet worden / und ein Vater und Sohn zugleich deßhalben vor Gericht gezogen wurden / aber nicht ausfündig war / wer unter ihnen den Todtschlag begangen / indem unter ihnen keiner den andern verrahten wolte / sagt man / daß Käyser Carolus Magnus ein solch Urtheil gesprochen / daß sie beyde sterben solten; da denn der Vatter sich für den Thäter bekannt; So ist auch ein Gesetz in Spanien / daß wenn eine Leibeigene von ihrem Herrn ein Kind zeuget / so sol sie frey seyn. Nun hat einsmals ein Edelmañ seine Magd geschwängert / leugnet es aber / bey so ungewisser Sache befiehlt König Alphonsus, den Knaben / den die Magd gebohren / öffentlich zu verkauffen. Als der Edelmañ solches höret / hat er bekannt / der Vatter dazu zu seyn / Panormitanus *de reb. gest Alfonsi. l.* 2. Gleicher Gestalt als Neleus einsmals vorhatte / Pflantz-Stadte anzurichten / und die Wahrsager ihme geantwortet: Er müste sein Heer erstlichen von denen Unreinen reinigen / hat er selbsten sich gestellet / als ob er einen Knaben nieder gemacht / und also der Reinigung nöthig hätte / und solcher Gestalt andere / die kein Gewissen hatten / auch dazu vermocht; wodurch er dann in Erfahrung gekommen / welche sich geschmitzt hatten / und selbe hinter sich gelassen. Ælianus *V. H. l. VIII. c.* 5. Puffendorff *de J. N. & G. Lib. IV. c.* 1. §. 17.

116 Zuzueignen.] Also hat Cæsar seinen Soldaten / welche erschrocken waren / als sie gehört / daß der Feind so mächtig / einen Muth gemacht / damit / daß er der Feinde Macht nicht verneinet / noch geringer gemacht / sondern noch dazu gröſſer zu seyn erdichtet und gelogen. Suetonius in der Lebens-Beschreibung *Cæsaris c.* 66. Gronovius.

117 Daß / so offt eines unschuldigen Leben / oder etwas / das solchem gleich / erhalten werden kan / und der andere / von Vollbringung einer gottlosen bösen That nicht anders abzuhalten ist.] Augustinus über den 5. Psalm / welches von Gratiano *in canſam XXII. quæſt. 2. c. Ne quis.* einverleibet / hat folgendes: Es sind aber zwo Arten Lügen / mit welchen man sich eben so hoch nicht verschuldet / welche aber doch auch nicht ausser der schuld sind: entweder weñ wir schertzen, oder / wenn wir unserm Nächsten Rath geben / und dabey lügen. Das erste / nehmlich wann man im Schertzen lüget / ist darum nicht schädlich / weilen niemand dadurch betrogen wird; dann es weiß der / gegen welchen dergleichen Reden geschehen / daß sie aus Schertz gesagt worden; die andere Art aber ist darum etwas geringer / weilen es einige Wohlwilligkeit gegen seinen Freund im Rückhalt hat. Tertullianus *libro de Pudicitia* setzet die Nothlügen unter diejenigen Fehler / welche täglichen vorlauffen / und womit man übereilet wird. Grotius.

118 *Hypermnestræ.*] Welche ihrem Vatter versprach / sie wolte ihren Bruders-Sohn tödten / den sie aber doch beym Leben erhalten. Ovidius *in epiſt. Heroid.* Gronovius.

119 Daß sie rühmlich gelogen.] Der Erklärer dieses des Horatii Orts / sagt: Gezieremend / dann es ist schön / der Gerechtigkeit halben lügen. Ein gleichmäßiges ist / was Chrysostomus von der Rahab schreibet. O der schönen Lügen! O des rühmlichen Betrugs deren die Gottes Werck nicht verriethe / sondern die wahre

Gott-

XVII. Es erstrecket sich aber noch weiter / [k] als dasjenige / was wir jetzo gesagt / daß die Weisen hin und wieder dafür halten und setzen / man möge bey dem Feind wohl falsche Reden brauchen. Dann Plato, da er seine Regul gibt / daß man nicht lügen solle / nimmt er dabey aus / ohne gegen den Feind; welches auch Xenophon, unter den Jüden aber Philo, und [120] unter den Christen Chrysostomus thun. Wohin man vielleicht nicht übel ziehen könte / was in H. Schrifft stehet / von der Lügen / deren [121] die Jabesiter in der Belägerung sich bedient; und etwas diesem nicht ungleiches / so der Prophet [122. 123] Elisa gethan / wie auch des Valerii Levini, der sich gerühmt / den Pyrrhum niedergemacht zu haben.

2. Zu der dritten / vierdten und fünfften Regul unter denjenigen / die wir anjetzo gesetzt / gehöret billig / was der Nicœenlische Metropolit Eustratius über das sechste Buch der *Nicomachicorum Aristotelis* gesagt: Derjenige / welcher recht rathschläget / sagt eben nicht auch allemahl wahr; dann es kan geschehen / daß der / welcher recht rathschläget / eben dasjenige rathschlage / wie und was Weise er mit fleiß lügen möge / entweder dem Feind / daß er ihn betriege / oder seinem Freund / daß er ihn von einem Ubel errette: Welcher Fälle die Geschichte voll sind. [1] Und Quintilianus sagt / wann man einen Strassenrauber abhalten soll / daß er diesen oder jenen nicht tödte / oder wann man den Feind betriegen soll / dem Vatterland zum besten / und dasselbe zu retten / so ist auch alsdann an einem weisen Mann selbst zu loben / [124] was sonsten an einem leibeigenen Knecht zu straffen wäre.

3. Dieses alles aber stehet denen [125] Schul-Lehrern voriger Zeiten nicht an / als welche aus denen Alten [126] den Kirchen-Lehrer Augustinum fast in allem / ihme nachzufolgen / sich erwehlet. Aber eben diese Schul Lehrer lassen doch heimliche Erklärungen dessen / was man redet / zu / welche so gar allem Gebrauch zuwider / daß man zweiffeln könte / obs nicht vielmehr besser wäre / gegen etliche zuzugeben / daß anders reden / als man meynet / keine Lügen seye / in denen Fällen / die wir erzehlet / oder auch in etlichen derselben (dann ich will hier nichts gewisses setzen) als daß man ohne Unterscheid behaupten wolte / es wären keine Lügen: wann man sagt: Ich weiß nicht / so könne es verstanden werden / daß es so viel bedeute / ich weiß nicht / daß ich dirs sage: Und ich habe nicht / so könne es verstanden werden / ich habe nicht / daß ich dir gebe: Und was dergleichen mehr / so dem gemeinen Verstand des Menschen zuwider laufft / daß / wann dergleichen zugegeben

[k] L. 2. de Rep. l. 2. de Cyri inst. & 5. Socr. Philo de migr. Abr. Chrys. l. 1 de sac. 1. Sam. 2. 2. Reg. 6. c. 18. & seqq vers.

1 Th. 2. 2. q. 110. art. 1. & 3. Covarr. in c. 2 de pactis. in 6 p. 1. §. 5 n. 15. Soto de Just. 5. q. 6. art. 2. Tol. L. 6. c. 21. l. 5. c. 58. Less. l. 2. de Just. c. 42. dub. 9.

Gottseligkeit bewahrte. Augustinus sagt von denen Egyptischen Wehmüttern: O der grossen Leutseligkeit und milden Natur! O der zu Erhaltung des Lebens so vieler Unschuldigen allerdings frommen Lügen! Hieronymus über das 17. c. Ezech. und über das 56. c. des Propheten Esaiä lobet eben diese Weh-Mütter / und halt dafür / daß sie ewige Belohnungen dafür bekommen. Ambrosius *ad Syagrium libro VI.* Augustinus selbsten / der / wie er pflegt / in seinen Meynungen sonsten veränderlich ist / *ad Consentium contra Mendacium* c. 15. Tostatus sagt / daß die Weh-Mütter daran keine Sünde gethan. Doch stehen Augustinus *lib.* 2. *quæst. super Exodum*, Thomas 2. 2. *quæst.* C. x. *art.* LV. *ad* 4. und daselbsten Cajetanus deßhalben an. Siehe auch Erasmum *in Moria Encomio*, und den sehr gelahrten Mann Masium *ad Josuam* 2. 5. Grotius.

120 Unter den Christen *Chrysostomus.*] Welcher folgender Gestalt redet: Wann du auch die allerberühmtesten Feld-Herrn und Generalen fragen und *examini*ren solteſt / so würdest du befinden / daß ihre meiste Sieges-Zeichen mit Betrug erworben seyen / und daß vielmehr dergleichen Leute gerühmt werden / als welche den Sieg aufrichtig gewonnen. Grotius.

121 Die Jabesiter in der Belägerung sich bedient.] Welche zu dem Ammoniter Nahas / der sie belagerte / sprachen / er solte ihnen 7 Tage Zeit geben Boten in Israel zu senden / und wo niemand wäre der sie errettete / sowolten sie zu ihm hinaus kommen; als sie aber Nachricht hatten / daß bey 300000. Mañ zum Entsatz im Anzug wären / liessen sie Nahas sagen / daß sie morgen hinauskommen wolten / alles zu thun / was ihm gefiele / hernach aber ihn mit allem seinem Volck schlugen. 1. Sam. 11. v. 2.

122 Elisa.] Da er / als der König in Syrien ihn suchen ließ / zu denen / zu dem Ende ausgeschickten / welche GOTT auf sein Gebet mit Blindheit schlug / sagte: Diß ist nicht der Weg nach der Stadt / folget mir nach / ich will euch führen zu dem Mann / den ihr suchet / sie aber hernacher mitten in Samariam zum König Israel führte. 2. B. der Kön. 6. c. v. 18. biß 23.

123 Elisa.] Eben dieser Elisa hat sonsten auch abermahl ein gleiches gethan im 2. B. der Kön. am 8. c. 10. v. Grotius.

124 Was sonsten an einem leibeigenen Knecht zu straffen wäre.] Lügen und Stehlen und sonsten Laster / welche gemeiniglich leibeigenen Knechten anhängen Gronovius.

125 Schul Lehrern voriger Zeiten.] Denjenigen Theologis, welche eigentlichen Scholastici genant werden / und in den vorigen Seculis gelebt. Gronovius.

126 Den Kirchen-Lehrer *Augustinum.*] Gegen dessen letztere Meynung in dieser Sache Rupertus geschrieben. Grotius.

127 Wel-

gegeben würde / so sehe ich nicht / warum man nicht von dem / der etwas bejahet / dasselbe zu verneinen / und von dem / der etwas verneinet / dasselbe zu bejahen / solte sagen können.

4. Denn es ist nichts so wahr / als daß allerdings kein Wort seye / [127] welches nicht eine zweiffelhaffte Deutung haben könne / indeme alle Wörter ausser ihrer [128] ersten Bedeutung [129] auch noch [130] eine andere haben / und solche unterschiedlich / [131] je nach dem Unterscheid der Künste / dann auch noch etliche andere / durch Versetzung und dergleichen. So kan ich auch nicht derer jenigen ihre Dichtereyen gut heissen / welche gleichsam / als hätten sie zwar für den Worten / nicht aber für den Wercken selbst einen Abscheuen / dasjenige Scherz nennen / was man doch mit sonderlicher ernstlicher Gebärde und Rede vorbringt.

XVIII. Es ist aber zu wissen / daß das / was wir vom falsch reden gesagt / [m] von solcher Rede zu verstehen / womit wir sagen / diß oder jenes seye / oder seye nicht / und zwar von solcher Rede / die niemanden / als einen öffentlichen Feind gefährdet / [132] nicht aber von solchen Reden / womit man was verspricht / oder sich verpflichtet. Dann / wie wir kurtz vorher zu erwehnen begonnen / durch Versprechen wird deme / welchem man verspricht / ein besonderes und neues Recht zugelegt: Und daß solches auch unter öffentlichen Feinden statt finde / und mit nichten durch einigen Vorwandt / daß man dem Feind auf alle Weise und Wege schaden möge / gehoben oder ungültig gemacht werde; und zwar nicht nur in solchen Versprechen / welche ausdrücklichen geschehen / sondern auch in denen / die sich von sich selbst verstehen / obschon sie nicht ausdrücklichen vorgegangen / als wann ein Feind begehret / [n] mit dem andern zu reden / wollen wir zeigen / wann wir an die Materie kommen / da von Treu und Glauben unter Feinden im Krieg gehandelt werden solle. °

XIX. Es muß auch billig anhero wiederholt werden / das / was wir [133] oben von Eydschwüren / es mögen nun solche seyn etwas zu bejahen oder zu verneinen / oder auch etwas zu versprechen / gehandelt / [p] daß nehmlich solches die Krafft / alle Einstreuung und Ausnahme / die von derjenigen Person / womit man zu thun hat / hergenommen werden können / auszuschliessen habe / weilen mans nicht etwa bloß allein mit einem Menschen zu thun hat / sondern auch mit GOtt selbsten / deme man durch den Eyd verpflichtet wird / ob schon dem Menschen / welchem man schweret / eben kein Recht [q] dadurch erworben werden könte. Daselbsten haben wir auch dieses gesagt / daß mit nichten / gleich wie etwan in andern Reden / also auch in Eydschwüren / ohne Unterscheid etwan nicht so gar ungebräuchliche Deutungen der Worte zugelassen werden / um sich zu entschuldigen / es seye keine Lügen / wenn man seiner

m 2. b. 16. c. 1. f. 1. §.

n 2. b. 23. c. 7. f. 1. § 3. b. 24. c. 3. f. 03. b. 19. c. u. folg.

p 2. b. 18. c. 3. f. 2. §.

q Des angezog. 2. b. dies. c. 17. f. 3. b. 19. c. 5. f.

127 Welches nicht eine zweiffelhaffte Deutung haben könne.] Dieses behauptet Chrysippus beym Gellio *lib. LX. c.* 12. und Seneca *de Benef. 2. c.* 34. Es sind noch viele Dinge in der Welt / die keinen rechten Nahmen haben / die wir also nicht mit ihrem eigenen Nahmen bemercken / sondern mit frembden und entlehnten Wörtern benennen. Grotius.

128 Ersten Bedeutung.] Da sie unmittelbar bedeuten / was sie bedeuten / als die Wörter / Mensch / Thier / Löw; dann so bald ich diese Wörter höre / so bildet sich mein Verstand die Bedeutung derselben stracks ein / und weiß / was dadurch verstanden wird / und hat kein ander Mittel dazu nöthig / solches zu verstehen.

129 Auch noch eine andere haben.] Da sie mittelbar bedeuten / was sie bedeuten / als die Wörter / Æquinoctium, Tag- und Nacht-Gleiche / oder Sonnen-Wende: Æquator, der Gleicher oder die Gleich-Linie; Colurus, die Stück-Linie. Tropicus, die Mittag-Linie. Tropicus arcticus, die Mittag-Linie. Welche in der Matheſi ihre sonderbahre Bedeutung haben / und nicht so fort verstanden werden / als man sie hört / sondern erstlich mittelbahrer Weise / nehmlich mittelst Wirckung des Verstandes / da man erstlich nachsinnet / was sie erstlich in der Kunst / in welcher sie gebraucht werden / bedeuten / und solcher Art sind alle Kunst-Wörter.

130 Eine andere haben.] Augustinus *de Magistro*: Wir haben kein einziges Zeichen gefunden / welches unter andern Dingen die es bedeuten / auch nicht sich selbsten bedeuten solte. Grotius.

131 Je nach dem Unterscheid der Künste.] Siehe was wir oben über den 10. f. angemercket. Grotius.

132 Nicht aber von solchen Reden / womit man was verspricht / oder sich verpflichtet.] Diesen Unterscheid machet auch Agesilaus, und mit ihme Plutarchus: Bündnüsse brechen / ist so viel als die Götter verachten. Wann man aber ausserhalb Bündnüssen den Feind betriegt / so ist solches nicht nur allein rechtmäßig / sondern man hat auch Ruhm davon / und nebst dem Gewinn zugleich auch Belustigung daran. Grotius.

133 Oben.] In des 2. b. 13. c. Gronovius.

seiner Rede und Schwur zuwider handelt; sondern daß allerdings die Warheit erfodert werde/ nehmlich eine solche/ daß man auf guten Glauben dafür halte / [r] der/ so die Rede höret / verstehe sie auch; so/ daß man billig einen Abscheu haben solle/ für derjenigen Gottlosigkeit / welche kein Bedencken tragen / zu sagen / man möge in Eydschwüren die Leute eben so betriegen / als man die Knaben mit Würffeln oder Spiel-Kügelgen zu betriegen pflegt. r 2. B. 4. c. 3. §.

XX. 1. So ist auch bekandt / daß unter denen Betrügen / welche/ wie wir gesagt/ von Natur erlaubt und zugelassen / dannoch ein und andere Art derselben von einigen Völckern oder Menschen verworffen seyen: Solches aber geschiehet nicht / [134] daß sie etwan die Meynung haben / als obs unrecht seye/ sondern wegen einer sonderbahren Großmüthigkeit; dann auch zuweilen/ daß sie sich auf ihre Macht verlassen. Beym Ælhano [s] stehet des Pythagoræ Spruch: Der Mensch werde in zweyen Stücken am ersten GOtt gleich/ nehmlichen/ wann er allezeit wahr redet/ und wann er andern guts thut. Und bey dem Jamblicho wird die Warhafftigkeit eine Führerin genennet zu allem so wohl Göttals Menschlichen Guten. Aristoteles hat folgendes: [t] Ein Großmühtiger redet gern was wahr ist / und frey heraus. Plutarchus: [135] Lügen seye was Knechtisches. Und Arianus [u] sagt von Ptolomæo: Und ihme als einem König/ stünde das Lügen schändlicher an/ als einem andern. Bey eben jetzt angezogenem Arriano sagt Alexander: [v] Einem König gezieme bey seinen Unterthanen nicht anders als wahr zu reden. Mamertinus sagt vom Käyser Juliano: Es ist gantz wundersam/ wie bey unserm Herrn Mund und Hertz so beständig übereinstimmen. Er weiß/ daß Lügen nicht allein niederträchtiger und verzagter / sondern auch knechtischer Gemüther Laster seye: Und dieses mit Warheits-Grund/ sintemahlen entweder Armuth oder Furcht die Leute lügen macht / der Käyser aber/ der lüget/ weiß selbsten nicht/ in was hohem und mächtigem Stand er ist. Plutarchus lobet des Aristidis Gemüth und Natur/ welches in guten Sitten beständig gewesen / aufs Recht gehalten/ und auch nicht einmahl in Schertz-Reden gelogen. Und von Epaminonda hat Probus: Er habe die Warheit so sehr geliebet/ daß er auch nicht einmahl Unwarheit geredet/ wann er Schertz getrieben. s Lib. 12. var. hist. c. 59. t Nic. 4. 1. u Lib. 1. v Lib. 7.

2. Welches gewißlich um so viel mehr von Christen in acht genommen werden solle/ weilen Christus Matth. am 10. v. 16. ihnen nicht allein/ daß sie einfältig und ohne Falsch seyn solten/ als die Tauben/ befohlen/ sondern auch Matth. am 12. v. 36. ihnen alle unnütze Worte verbotten / und derjenige ihnen zum Exempel vorgestellet worden/ in dessen Munde kein Betrug ist gefunden worden. Lactantius sagt: Derohalben so wird ein rechtschaffener und rechtfertiger Wandersmann und Christ nicht sagen/ was *Lucilianus* gesagt: Meinem Freund und Bekandten lüge ich nicht; sondern wird vielmehr dafür halten/ daß man auch seinem Feinde und einem Unbekandten nicht lügen solle: Auch es niemahlen so machen/ daß der Mund / als der Gedancken Ausdeuter / mit dem Hertzen und seiner Meynung etwan nicht übereinstimmen solte. Ein solcher ist beym Sophocle *in Philoctete* gewesen Neoptolemus, der nehmlichen vor andern in großmüthiger Einfalt herfür geleuchtet / wie gar recht von Dione Prusæensi angemercket worden / der dem Ulyssi, welcher andere zum Betrug angefrischt/ folgender Gestalt geantwortet: Du/ der du von der *Laerta*

[D] gezeu-

134 Daß sie etwan die Meynung haben/ als obs unrecht seye.] Daß sie meynen/ Betrug seye auf keinerley Art und Weise zulässig/ sondern allerdings ihnen unwürdig und zu gering / als daß sie sich derselben bedienen solten. Gronovius.

135 Lügen seye was Knechtisches.] Philo *libro*: *Omnem virum probum esse liberum*, hat folgendes: Daher dann diejenigen / welche zweyzüngig und betriegerisch sind / dienstbahre sclavische Gemüther genennet werden. Grotius.

136 Auch

gezeuget bist/ nachdem ich solche Dinge von dir höre/ worüber ich mich betrübe/ habe vielmehr einen Abscheuen / solche zu erfüllen und zu bewerckstelligen. Dann ich bin von Natur nicht also geartet/ daß ich Betrug brauchen solte/ [136] auch mein Vatter nicht/ wie ich von andern gehört; sondern ich bin bereit / dasjenige/ was mir genommen worden/ nicht durch Betrug / sondern blos allein durch Tapfferkeit wieder zu erobern. Euripides in der Lebens-Beschreibung des Thracischen Königs Rhesi hat folgendes: Ein großmühtiger Feind pfleget seinen Feind nicht heimlich niederzumachen.

3. Also hat Alexander gesagt/ nemlichen: Daß er seinem Feind den Sieg nicht abstehlen wolle; und von denen Achæern erzehlet
x *lib.* 9. Polybius [x] daß sie einen Abscheuen gehabt von allem Betrug gegen ihre Feinde/ und dieses darum/ weilen sie dafür gehalten / daß der jenige Sieg erst recht beständig seye / der / damit ich mit Claudiani Worten des Polybii Meinung außdrücke/ also erworben / daß auch der Feinde Gemühter selbst dadurch überwunden worden / zu bekennen / daß der Sieg rechtmässig erhalten. Und also sind die Römer geartet gewesen/ bey nahe biß zum Ende des andern Carthaginensischen Krieges; wie denn Ælianus von ihnen sagt: Es ist der Römer eigene Tugend/ daß sie mit nichten durch List oder Betrug den Sieg zu erhalten trachten. Dahero denn / als der Macedonische König Perseus durch die gemachte Hoffnung des Friedens betrogen worden / und da Marcius und Atibius im Raht Bericht davon abstatteten / ein grosser Theil desselben solchen Betrug gut hiessen; sagten die alten Rahts-Herren/ Sie erkennten solches in keine Wege für Römische Künste / es hätten ihre Vorfahren niemaln Kriege geführt / daß sie in denenselben mehr der List/ als wahrer Tapfferkeit sich rühmen möchten; weniger seyen sie mit Carthaginensischem Betrug / oder
y Dieses cap. 6. f. [y] Griechischer List darinnen umgegangen / bey welchen Völckern rühmlicher wäre / den Feind zu betriegen / als denselben durch Tapfferkeit überwinden. Welchem sie nachfolgendes beyfügten: Es würde zuweilen nach dem Zustand der obhandenen Zeiten mehr durch List außgerichtet / als durch Tapfferkeit/ allein dessen Gemüht würde erstlich beständig und auf ewig überwunden/ der selbst zu bekennen gezwungen seye/ daß er nicht etwan durch Betrug / noch von ohngefehrem Zufalle/ sondern durch rechtmässigen Krieg und auffrichtige Führung desselben/ mittelst Tapfferkeit und Stärcke/ und da man einander öffentlich angreifft und dem Feind unter Augen geht / überwunden worden. Auch lesen wir beym Tacito [z] in den letzteren Zeiten: Es seyen die Römer gewohnt/ nicht etwan mit Betrug/ oder heimlich/ sondern öffentlich und durch die Waffen sich an ihren Feinden zu rächen. Und so sind auch die Tibarener [a] geartet gewesen/ welche/ wenn sie dem Feind in die Haar gewolt / so gar auch Zeit und Ort mit selbem verabredet/ wenn und wo sie schlagen wolten; und sagt Mardonius bey dem Herodoto, daß zu seiner Zeit auch die Griechen dergleichen gethan.

z *Ann. l.* 2. *c.* 88. *Scholiastes ad* 2. *Apollonii.*

a 3. *b.* 3. *c.* 11. *f.* Ayal *de Jur. bell. l.* 1. *c.* 1. *n.* 6.

XXI. So gehöret folgendes zu der Art und Weise Krieg zu führen/ auch dieses/ [137] daß allerdings unzulässig ist jemanden zu zwingen oder anzutreiben das jenige zu thun/ was ihme nicht erlaubt/ und für und an sich selbsten

136 Auch mein Vatter nicht] Achilles, von welchem Horatius *Carm. lib. IV. Ode VI.* schreibt: Er hat sich nicht etwan in ein hölzern Pferd schliessen und fälschlich vorgeben lassen / daß es der Göttin Minervæ geheiliget/ um dadurch die Trojaner und Priamum zu betriegen / sondern hat sich durch öffentlichen Streit tapffer erwiesen / und ist den gefangenen Feinden schwer gefallen; und was ferner folget / da der Erklärer darüber sagt: Achilles habe nicht durch Betrug/ sondern allezeit auffrichtig/ aus Vertrauen auf seine Tapfferkeit/ mit den Feinden gestritten. Hier sind die Worte: Aus Vertrauen auf seine Tapfferkeit; welches sehr schön übereinkomt / mit dem / was wir zu Anfange dieses Satzes im Text selbsten gesagt. Grotius.

137 Daß allerdings unzulässig ist/ jemanden zu zwingen / oder anzutreiben / das jenige zu thun / was ihme nicht erlaubt/ und für und an sich selbsten unzulässig ist / zu thun]

selbsten unzulässig ist zu thun. Zum Exempel kan uns folgendes dienen: Keinem Unterthanen ist erlaubt/ seinen König [b] nieder zu machen/ noch eine Stadt ohne mit Raht/ Wissen und Willen des Staats zu übergeben/ noch auch die Mit-Bürgere zu plündern. Derowegen so darff man niemanden/ [138] der ein Unterthan ist/ und ein solcher bleibt/ zu dergleichen vermögen. Auerwogen derjenige/ welcher einem andern Anlaß zu sündigen gibt/ auch allemal/ so offt ers thut/ selbsten sündiget. Und mag niemand dagegen einwenden/ ihme/ der nemlich einen solchen Menschen zu dergleichen That anfrischet/ seye etwas solches zu thun/ verstehe/ seinen Feind nieder zu machen/ nicht verboten/ sondern zugelassen; denn er selbsten mag solches wohl thun/ aber nicht auf solche Art und Weise. Wie denn Augustinus sagt: Es thut nichts zur Sache/ sondern komt auf eins aus/ ob du selbsten eine böse That begehest/ oder auch wilst/ daß ein ander deinethalben dieselbe begehe.

b 3. B. 4. c. 18. §. 1. l. 51. D. de acqu. rer. dom. ibiq. Cujacius 4. observ. 5.

XXII. Ein anders ist/ wenn zu Außrichtung einer Sache/ welche erlaubt und zugelassen/ man eines andern Dienst sich gebraucht/ den er selbsten freywillig und ungezwungen dazu anbeut; welches/ daß es nicht unbillig seye/ haben wir an einem andern Ort/ durch GOttes selbst eigenes Exempel [c] dargethan. Der Römische Rechts-Gelährte Celsus sagt: Einen Uberläuffer nehmen wir Krafft des Krieges-Rechts auf; d. i. [139] Es ist dem Kriegs-Recht nicht zuwieder/ daß wir denjenigen auffnehmen/ der unserer Feinde Parthey verläst/ und zu uns übergehet/ in unsere Dienste zu tretten.

c 2. B. 26. c. 5. §. 1. §.

thun.] Also lehret auch Maimonides in הלכות תובל Hilchos Tubhal, das ist: *Decisiones* oder *Sententia Tubal cap V. sect.* 10. Grotius.

138 Der ein Unterthan ist/ und ein solcher bleibt] Der sein Vatterland und Stadt/ worinnen er wohnet/ nicht geändert/ noch sich unter andere Herrschafft begeben. Gronovius

139 Es ist dem Krieges-Recht nicht zuwieder/ daß wir den jenigen auffnehmen/ der unserer Feinde Parthey verläst] Und sol man ihn auch nicht wiedergeben oder außantworten/ es seye dann/ daß es beym Frieden also vereinbahret werde/ als geschehen in dem Frieden/ welchen die Römer mit König Philippo denen Ætoliern und König Antiocho gemacht/ wie Polybius *in Excerptis Legationum, IX. XXVIII. XXXV.* gedencket; so lehret uns auch ein gleiches Menander Protector. Grotius.

Das II. Capitel.

Welcher gestalt der Unterthanen Güter für ihrer Ober-Herren und Regenten Schuld verpflichtet werden und hafften; da denn auch von Repressalien oder Rechtlicher Hemmung und Pfändung der Güter gehandelt wird.

I. Daß von Natur niemand für des andern That haffte/ ohne der wer eines Erbe ist/ für des/ den er geerbet.

II. Daß aber dennoch durch das allgemeine Völcker-Recht eingeführet worden/ daß der Unterthanen Güter und Thun für ihrer Ober-Herren und Regenten Schuld haffte.

III. Dessen Exempel ist/ die Menschen-Pfändung/ da ein Staat oder Reich des andern Unterthanen und Leute gefangen nimt/ und anhält/ biß deren Obere das jenige thue/ was sie zu thun schuldig.

IV. Wie auch in Wegnehmung und Anhaltung der Güter.

V. Daß solches statt finde/ wenn man Recht begehrt und keins erhalten; und wenn man dafür halten könne/ daß man kein Recht bekommen; da denn gezeigt wird/ daß gewonnene Urtheile einem eben nicht eigentlich Recht dazu geben/ oder dasselbe benehmen.

VI. Daß der Unterthanen Leben nicht für ihrer Oberen Schuld haffte.

VII. Unterscheidung dessen/ was in diesen Dingen bürgerlichen und allgemeinen Völcker-Rechtens seye.

I.

I. VAn last uns auch zu deme kommen/ [1] was aus dem allgemeinen Völcker-Rechte herrühret/ welches denn theils zu allen und jeden Kriegen insgemein gehöret/ theils zu einer

1 Was aus dem allgemeinen Völcker-Recht herrühret] Was in dem Krieg erlaubt ist/ nicht zwar nach dem Recht der Natur/ sondern nach dem allgemeinen Völcker-Recht. Gronovius.

besondern Art des Krieges allein. Nach dem Recht [a] der Natur blos einig und allein [2] kan niemand für eines andern Thun hafften/ ohne der/ wer eines Erbe ist/ für deß/ den er geerbet; [3] denn/ daß einer/ wenn er erbet/ zugleich auch [b] die Beschwerden/ welche die Erbschafft mit sich führet/ mit übernehmen muß/ ist zugleich mit dem Macht-Recht oder Eigenthums-Recht der Güter eingeführet worden. Käyser Zeno saget: Es lauffe der natürlichen Billigkeit zuwieder/ daß jemand für eines andern Schuld Beschwerde tragen solle. Dahero sind auch in denen Römischen Rechts-Büchern die Titul/ in welchen gehandelt wird/ daß keine Frau für ihres Mannes Thun/ und kein Mann für seiner Frauen Thun; der Sohn auch nicht für seines Vatters/ noch der Vatter oder die Mutter für des Sohns Thun in gerichtliche Ausprach genommen werden können.

a Dieses cap. 2. §. 2. *l. unic. C. ut nullus ex vicaria. l. 11. C. Ne uxor pro mar. & ne fil. pro Patre. totis titulis.*

b 2. b. 14. c. 10. §. 21. §. 19. §. *l. 7. Sicut. §. 1. D. Quod cujusq; univers. nomine.*

2. Was auch ein ganzer Staat oder Gemeine schuldig ist/ das sind nit nichten die Privat-Personen ein jeder ins besonder schuldig/ wie der Römische Rechtsgelährte Ulpianus außdrücklichen redet; zu verstehen/ wenn ein Staat oder Gemeine Güter hat; denn/ wo dieses nicht/ so hafften die Unterthanen und Privat-Personen/ für ihrer Ober-Herren und des Staats oder gemeinen Wesens Schuld/ [4] nicht als eintzele oder besondere Personen/ sondern/ weilen sie Glieder und Theile des Staats und gemeinen Wesens mit sind. Seneca sagt: [c] Leihet jemand meinem Vatter Land-Geld/ so wil ich eben nicht sagen/ daß ich solches entlehnten Geldes Schuldner seye/ mich auch zu solcher Schuld nicht bekennen/ [5] dennoch aber wil ich zu Bezahlung derselben meinen Theil mit geben. Vorhero hatte er gesagt: Ich einzele Person aus dem Volck wil nicht etwan als für mich bezahlen/ sondern als meine portion mit beytragen. Und: Alle Privat-Personen und Unterthanen ins einzele sind ein jeder seinen Antheil schuldig/ nicht als ihren eigenen Antheil/ sondern als des Staats oder gemeinen Wesens Antheil. Dahero ist in denen Römischen Rechten absonderlich versehen/ daß kein Einwohner für der andern Einwohner Schulden hafften solle; und an einem andern Ort wird verboten/ eines Haabe oder Gut für eines andern Schulden/ ja wenns auch der Gemeine Schulden wären/ besprechen zu lassen; und Käyser Justinianus *in Novella* 52. und 134. verbeut [6] die Pfändung der Güter für andere/ folgende Ursache beyfügende: Es seye keine Rechtliche Ursache obhanden/ daß ein ander der Schuldner seye/ ein ander aber für diesen zur Bezahlung gezwungen werden solle; da denn dergleichen Zwang-Zahlungen für gehäßig gescholten werden; und beym Cassiodoro nennets der König Theodoricus eine schändliche Freyheit/ wenn man einen für des andern Thun oder Schuld pfändet.

c *Lib. 6. de benef. c. 20. cap. 19. d. l. unica. C. ut nullus ex vicaria. l. 11. §. Nullam. 4. C. de exact. & exactionibus. l. 12. No. 52. & 134. Lib 4. var. epist.*

II. 1. Obgleich nun dieses alles wahr gnug ist/ so hat jedennoch durch das allgemeine Völcker-Recht eingeführt werden können/ [7] und scheinet

2 Dan niemand für eines andern Thun hafften/ ohne der] siehe im 2. b. 21. cap. 9. §. Gronovius.

3 Denn/ daß einer/ wenn er erbet/ zugleich auch die Beschwerden/ welche die Erbschafft mit sich führet/ mit übernehmen muß/ ist zugleich mit dem Macht-Recht oder Eigenthums-Recht der Güter eingeführet worden] Siehe oben in des 2. b. 21. cap. §. 19. und füge bey C. *in literis de raptoribus. c. tua. de usuris.* Grotius.

4 Nicht als eingele oder besondere Personen] Nicht als ein jeder allein für sich und für seinen Namen/ sondern als solche/ welche desselben gemeinen Wesens/ worinnen sie leben/ Nutzen und Schadens/ Freyheit und Beschwerden theilhafftig sind. Gronovius.

5 Dennoch aber wil ich zu Bezahlung derselben meinen Theil mitgeben] Siehe die leges Siculas *in fine lib.* 1. Grotius.

6 Die Pfändung der Güter für andere] *c. unico de injuriis in Sexto*: die Pfändung welche insgemein Repressalien genannt werden. Besser ists geschrieben/ Reprensaliæ, wie in etlichen Büchern stehet; denn solches komt mit dem Sächsischen Wort Withernam genau überein/ jenes Wort aber ist gebräuchlich worden. Grotius.

7 Und scheinet auch wircklichen eingeführet worden zu seyn] Unter den Gelehrten und Klugen wird gar offt die Frage gehandelt: Wie weit Unterthanen schuldig/ ihrer Ober-Herren Schulden auf sich zu nehmen? Es scheinet aber/ daß bey dieser Frage ein Unterscheid statt finde: Ob die Außgaben/ woher die Schulden kommen/ von blosser Wollust-Pflegung und allzu groß/ (denn daß ein König oder Fürst dergleichen Außgaben thun möge/ erfodert der menschliche Zustand selbsten) gewesen/ oder ob sie nützlich und nohtwendig gewesen/ daß nun in diesem letztern Falle die Unterthanen zu Zahlung solcher Schulden verpflichtet

scheinet auch/ wircklichen eingeführet worden zu seyn/ daß für das/ was ein gemeines Wesen oder Staat / oder dessen Ober-Haupt / entweder hauptsächlichen für sich/ oder auch dahero/ daß/ wenn sie jemanden Recht schuldig/ solches aber nicht ertheilt/ sich dadurch für frembde Schuld ebenermassen verhafftlich gemacht/ zu leisten und zu thun schuldig ist / dererjenigen / welche unter solchem Staat oder dessen Ober-Haupt seyn / [8] ihre begreiffliche Haab und Güter so wol / als ihre Rechte und Gerechtigkeiten insgesamt hafften und verpflichtet sind ; [9] und hiezu hat eine gewisse Nohtwendigkeit veranlasset / weilen man sonsten grosse Freyheit geben würde / unrecht zu thun / [10] indeme derer Regenten und Ober-Herren Güter öffters nicht so leichtlichen in dessen Hände gerahten / deme sie verhafftet/ als die Güter der Unterthanen und Privat-Personen/ derer mehr sind. Derohalben so gehöret dieses mit unter diejenigen Rechte / von welchen Käyser Justinianus saget/ [d] daß die Völcker zu derselben Stifftung durch die in dem menschlichen Zustand erfoderte Nohtwendigkeiten und Nutzen veranlasset worden.

d *Inst. de jure nat.* §. 2. *in fine.* Th. 2. 2. *q.* 40. *art.* 1.

2. Es streittet aber dieses der Natur mit nichten also zuwieder / [e] daß es durch Gebrauch / und obwolen eben nicht außdrückliche / doch durch von sich selbst also verstehende Bewilligung/ nicht solte haben können eingeführet werden/ indem auch Bürgen / wann schon im geringsten keine rechtliche Ursache dazu obhanden / auch aus blosser ihrer Einwilligung nichts destо minder verpflichtet werden können. [11] So war auch hieben diese Hoffnung

e Molin. *disp.* 120. & 121. Valentia, *disp.* 3. *q.* 16. *n.* 3. Navar. *cap.* 27. *n.* 136. Liv. *lib.* 1.

tet sind / ist kein Zweiffel. Petrus Heigius *part.* 1. *qu.* 19. *n.* 10. In dem ersten Fall aber dörffte man/ wenns nach der Strenge des Rechtens gehen solte/ und man das Amt eines Ober-Herrn in genaue Erwegung ziehet/ als welches durch blosse Pflegung der Wollüste verabsäumet worden/ die Unterthanen dazu schwerlich verbinden können ; siehe was hievon weitläufftig handelt Matth. Colerus *de Proceff. execut. part.* 2. *c.* 3. *n.* 326. *seq.* und in solchem fall werden Steuer und Tribut für gehäßig gehalten / Regner. Sixtinus *de Regal. lib.* 2. *c.* 14. *n.* 56. weilen aber zuweilen allerdings schwer ist/ die nohtwendige und nützliche Außgaben/ von denen unnützlichen und blos allein zu überflüßiger Wollust dienenden Außgaben zu unterscheiden / indem die Regierung und Beschützung eines Staats oder Fürstenthums so viele und manchfaltige Außgaben erfodert/ daß Privat-Personen solches schwerlich begreiffen können/ und über dieses unbillig ist / daß man einen Ober-Herrn zu so gar genauer Rechnung verpflichten und anhalten wolte/ so thun/ in zweiffelhafftem Fall/ und da allerdings nicht so offenbahr / daß der Ober-Herr verschwenderisch / die Unterthanen löblich/ wenn sie ihres Ober-Herrn Schulden auf sich nehmen. Da aber ein Gläubiger weiß/ daß ein Fürst oder Potentat verschwenderisch ist / so mag er sichs selbst dancken/ wenn er nicht bezahlt bekomt / was er ihm geborgt. Ziegler.

8 Ihre begreiffliche Haab und Güter / so wol / als ihre Rechte und Gerechtigkeiten/ insgesamt hafften und verpflichtet sind] siehe Coppen. *Decis. Illustr. Quæst.* 66. Ayalam *de Jure Belli lib.* 1. *cap.* 4. und den Autorem in des 2. b. 14. c. 11. f. 2. §. doch aber solcher gestalt / daß erstlichen des Staats eigene Güter/ und zwar die bewegliche Güter/ Vieh und Thiere/ welche/ wenn man sie behält / doch nicht erhalten werden können / Azo *ad tit. C. de vend. reb. Civit. num.* 1. angegriffen werden ; und wenn dieses nicht zureicht/ dann die Land-Güter/ Meyer-Höffe/ Häuser und dergleichen / und endlichen die Rechte und Gerechtigkeiten/ und unbewegliche Güter / als Weyden/ Waldungen/ Büsche/ Fisch-Teiche und andere. Klockius *de Ærario lib.* 2. *cap.* 49. *num.* 26. Hernacher mag man zu der Unterthanen Privat-Gütern kommen/ da aber mit nichten einer allein für die gantze Schuld / sondern ein jeder für seinen Antheil zu hafften schuldig/ *arg. l.* 11. § *fin ff. de Duobus Reis conftit.* Koppen. *Decif.* 60. *num.* 25. *f. quod si vero.* Und obschon etwan in eines Ober-Herren Obligation auch die Güter eines jeden Unterthanen ins besonder verschrieben worden / so sind doch eines jeden Güter insgesamt allein in keine wege für die Schuld verpflichtet. Siehe Carpzovium *P.* 2. *Const.* 6. *Defin.* 24. *& seqq.* und andere von ihm angezogene Autores. Simon.

9 Und hierzu hat eine gewisse Nohtwendigkeit veranlasset] Es mochte auch dieses wohl beygefügt werden/ daß/ gleich wie dadurch/ wenn viele sich in ein gemeines Wesen zusammen schlagen/ und einen Staat anrichten / es geschehen / daß / wenn einer Person desselben von einem Frembden unrecht geschichet / es scheine / daß solches dem gantzen Staat oder gemeinen Wesen wiederfahre ; also hat es auch nicht unbillig zu seyn geschienen/ daß ein jeder ins besonder / gleichsam als zur Hülffe / für des Staats Schuld verpflichtet seye ; indeme / was jene in solchem Namen außgegeben / ihnen dasselbe von dem Staat wieder zu erstatten seye. Da aber nun einer oder der andere von den Bürgern und Unterthanen in solcher Masse Schaden hat / so muß solches unter diejenigen Beschwerden gezehlt werden / welche einem Staat oder gemeinen Wesen nicht eben nohtwendig und allezeit anhangen. Obschon dergleichen Dinge den wenigsten Theil machen/ von denen übeln/ welche ein jeder / wenn er sich in kein gemein Wesen begeben/ sondern ausserhalb für sich bleiben wolte/ haben würde. Pufendorff. *lib. VIII. c.* 6. §. 13.

10 Indeme derer Regenten und Ober-Herren Güter] Denn diese kommen und gerahten seltener in frembdes Land und Gebiet / als derer Privat-Personen Güter / welche handeln und wandeln/ und ihr Geld durch frembde Lande gehen lassen. Gronovius.

11 So war auch hiebey diese Hoffnung daß solcher gestalt die Glieder eines Staats oder gemeinen Wesens von einander / einer von dem andern viel leichter Recht erlangen/ und daß sie schadlos bleiben möchten] Denn der/ dessen Güter angehalten werden / wird solchergestalt gezwungen / seinen Mitbürger / welcher dem Frembden anfänglich unrecht gethan / solches aber nicht ersetzet worden / zu suchen / und ihn dahin zu vermögen/ daß der Frembde von ihm entweder wieder bekomme / was er verlohren / oder ihn auch zwinge dem Frembden recht zu thun und ihn zu vergnügen. Gronovius.

Die Mäßigung dieses Rechts siehe unten in dieses b. 13. cap. 4. f. 3. §. Beemann.

12 Aus

nung / daß solcher gestalt die Glieder eines Staats oder gemeinen Wesens von einander / einer von dem andern / viel leichter Recht erlangen / und daß sie schadlos bleiben möchten / sich Raht schaffen können / als ein Frembder / für welche man in vielen Oertern wenig Betrachtung hat. Hernach / so war der Nutze / welcher aus solcher Verpflichtung der Unterthanen für den Staat oder das gemeine Wesen flosse / allen Völckern insgesamt gemein / so / daß der / welcher etwan jetzo damit beschweret wurde / zu anderer Zeit dagegen wiederum Erleichterung zu geniessen haben kan.

3. Daß aber solcher Gebrauch von den Völckern angenommen worden seye / erhellet [12] aus denen vollkommenen solennen Kriegen / mit welchen ein Volck das andere überzichet; dann was bey denselben in acht genommen werde / lehren uns die Ankündigungs-Formuln: [f] Als: Ich kündige hiemit dem Volck und Leuten der alten Latiner den Krieg an; und wann im Röm. Rath über einen vorhabenden Krieg gerathschlaget wurde / ist gemeiniglich gefragt worden: Ob sie wolten / daß man dem König in *Macedonien Philippo* und denen *Macedoniern* / die unter sein Königreich gehörten / den Krieg ankündigte? Und wann dann darauf ein Krieg beschlossen wurde / so hieß es: Das Römische Volck beschleußt / daß sie mit dem Hermundulischen Volck und denen Hermundulischen Leuten Krieg haben wollen. Welches genommen aus dem Cincio *de re militari*; und an einem andern Ort: Er soll ein öffentlicher Feind seyn / und alle diejenigen / die innerhalb seinen Vestungen sind. [g] Sondern es ist / wie wir sehen / dergleichen auch gebraucht worden / wanns auch noch nicht [13] zu einem vollkommenen solennen Krieg ausgebrochen / jedannoch aber man nur eine eigenmächtige gewaltsame Execution seines Rechts vor die Hand zu nehmen / gezwungen / d. i. ein unvollkommener Krieg vonnöthen war. Es hatte auch einsmahls Agesilaus zu Pharnabazo des Königs der Perser Unterthanen gesagt: Nein lieber *Pharnabace*! Auch wir / da wir mit euerm König annoch gut Freund waren / so haben wir uns gegen alles / was ihme angehört / als Freunde erwiesen; nun aber / da wir Feinde mit einander geworden / begegnen wir ihnen auch feindlich; derohalben / weilen auch du mit unter das gezehlet werden wilst / was deinem König angehört / so geschiehets mit Recht / daß wir durch dich ihn beleydigen.

[f] Dieß. b. 3. c. 5. f. 4. c. 8. f. 1. §. Gell. *lib.* 16. c. 4. Liv. *l.* 38. & *alibi.*

[g] Dieß. b. 4. c. 6. f. Plutar. *Agesil.* & Xen. *histor. Gr.* 4.

III. 1. Eine Art einer solchen Execution, von welcher wir jetzo geredet / ist bey denen Athenienern gewesen; welche sie genennet [14] ἀνδροληψίαν, d. i. Menschen-Pfändung / wovon die Athenienischen Gesetze folgendes haben: Wann ein *Atheniensischer* Bürger [15] gewaltsamen Todes umgekommen / so sollen dessen nächste Freunde Macht haben dagegen wiederum [16] Leute aufzufangen und zu greiffen / biß entweder der Mord gestrafft / oder die Mörder ausgeantwortet worden; doch soll nicht mehr / als nur drey Menschen

12 Aus denen vollkommenen solennen Kriegen.] Der weise Mann Nicolaus Damascenus unterscheidet die Kriege von diesen Pfandungen / da er dem Herodi. als welchem nicht frey stunde / den Araber mit Krieg zu überziehen / zeiget / daß ihme frey gestanden / für das / was man ihme vermöge Contracts schuldig war / sich der Pfandung zu bedienen / Josephus im 6. b. Jüdis. Geschichte / da er folgende Worte hat: Nachdem er erzehlet hatte / daß man Herodi 500. Talent schuldig seye / und zur Bürgschafft oder Sicherheit dafür dieses bedungen / daß / wann der Zahlungs-Tag vorbey / Herodes allenthalben aus Arabien Pfandung thun möge; so sagt er / daß dieser Zug kein Krieges-Zug seye / sondern nur eine rechtmäßige Eintreibung seiner Schuld. Grotius.

13 Zu einem vollkommenen solennen Krieg.] Gegen welchem der Krieg noch nicht angekündiget / doch aber Gewalt nöthig ist / weilen er gutwillig nicht recht thun will. Gronovius.

14 ἀνδροληψίαν, Menschen-Pfändung.] Welches so viel wäre / als Auffangung einiger Männer. Es nennens aber die Lateiner *Clarigationem* Livius im 8. b. 14. c. Siehe Gailium von Pfandungen / Basium *subtil. jur.* 1. 17. Salmasium *de modo usur.* c. 13. *p.* 531. und *p.* 212. Gronovius.

Siehe D. Samuel Strycken vom Pfandungs-Recht. 1. Cap.

15 Gewaltsamen Todes umgekommen.] In frembdem Land und Gebiet / oder auch zu Hause / und der Todschläger flieht fremder Wegen hin. Gronovius.

16 Leute.] Nehmlich derjenigen Stadt / in welcher der Athenienser mit Unrecht erschlagen worden / oder in welche der Todtschläger geflohen / und sich sicher aufhält; wann des erschlagenen Freunden und Verwandten kein Recht wiederfahren ist. Gronovius.

schen

schen zu nehmen erlaubet seyn. Hier sehen wir/daß für das/[17] was gemeine Stadt schuldig ist/als welche verpflichtet/ihre Unterthanen/welche andern geschadet / zu straffen / einiges unleibliches Recht der Unterthanen haffte/ nehmlich die Freyheit selbsten zu wandeln/und zu bleiben wo sie wollen/und zu thun was sie wollen/so daß sie immittelst/biß die Stadt dasjenige thut/ was sie zu thun schuldig/ nehmlich den Schuldigen abstraffe/ so lange in Dienstbarkeit stehen. Dann obwohlen/wie wir aus dem Diodoro Siculo lesen/die Egypter stritten/daß keines Menschen Leib oder Freyheit / für eine schuld hafften solle/so hat solches doch nichts an sich/das der Natur zuwider streittet; und im Gegentheil nicht allein derer Griechen / sondern auch [18] anderer Völcker Gebrauch gegolten.

2. Es hatte Aristocrates, welcher mit Demosthene zu einer Zeit gelebet/ einen Schluß gemacht/daß man denjenigen/welcher den Charidemum ermordet / frey wegnehmen möchte / wo man ihn nur fände; und daß derjenige/ welcher sich darentgegen setzte/für einen Feind gehalten seyn solte. Hieran hat Demosthenes ein hauffen getadelt: Erstlichen/daß Aristocrates keinen Unterscheid gemacht/unter einem rechtmäßigen uñ unrechtmäßigen Todtschlag; nachdemmalen auch ein rechtmäßiger Todtschlag seyn könte: Hernach daß er nicht darauf treibt/daß man erstlichen Recht begehret haben solle; dann ferner/ daß er meyne/es müsten nicht diejenigen / bey welchen der Todtschlag geschehen / sondern diejenigen / welche den Todschläger aufnehmen/ hafften. Des Demosthenis Worte sind: Wann diejenigen/bey welchen ein Todtschlag geschiehet/ kein Recht geben/ auch nicht die Schuldigen ausantworten/so gibt das Gesetz zu/daß man drey Menschen von dem Volck/bey welchem der Todtschlag geschehen/nehmen möge. Es läst aber solches Gesetze allhier diese zwar ungerührt/ so gar / daß es derselben ferner nicht einmahl gedencket; diejenigen aber / welche den durch die Flucht allbereits entgangenen Todschläger/(dann so will ich den Fall setzen) aufgenommen / nach aller Menschen Urtheil und Recht/ als welches will/daß man die zu einem Fliehende aufnehmen könne / will es/daß sie für Feinde gehalten werden sollen/ wofern sie den Thäter nicht ausantworten. Das vierdte/ so er daran schilt / ist/ daß Aristocrates die Sache stracks zu einem vollkommenen Krieg ziehet / da doch das Gesetz selbsten vergnügt ist/daß man bloß allein drey Menschen wegen des Erschlagenen wegnehme.

3. Aus diesen vier Stücken ermangelts dem ersten/andern und vierdten etwan nicht an seinen Gründen. [19] Das dritte aber/ wann es nicht genau auf den Fall/da einer ohngefehr/ oder um sich zu beschützen/ den andern todt geschlagen/ gezogen wird/so kan es wohl nicht anders angesehen werden/ als daß es von Demosthene [20] mehr nach der Redner-Kunst / und seine Materie zu behaupten/vorgebracht seye/als wie es etwan die Warheit und das Recht erfodert. Dann daß das allgemeine Völcker-Recht / wie wir oben gesagt / [h] will/ daß man die Flüchtigen/ so einen darum bitten / aufnehmen und verthädigen solle / gehet nur diejenigen an / welche entweder von ohngefehr oder aus Unvorsichtigkeit / und nicht aus Vorsatz einen Todschlag begangen. h 2.B.21.c. 5.f.1.§. umgl. 2.D. 2.c.6.u. folg.f.

4. Im übrigen aber stehen die/bey welchen die Missethat begangen worden/ und die/welche sich weigern/den Schuldigen zu straffen/ oder auszuantworten/unter gleichem Recht. Und also hat entweder dasselbe Gesetz, dessen sich

17 Was gemeine Stadt schuldig ist.] Als welche verpflichtet ist/ ihre Bürger und Einwohner/ welche Schaden gethan / zu straffen; und wofern sie solches nicht thut/sich schuldig/und also unterwürffig macht/ daß jene sich der Auffangung der Leute bedienen und Hand anlegen. Gronovius.

18 Sondern auch anderer Völcker Gebrauch gegolten.] Nehmlichen/daß der/welcher nicht mit Geld zu bezahlen habe/am Leibe büsse. Gronovius.

19 Das dritte aber.] Nehmlichen/daß man die Flüchtigen aufnehmen möge. Gronovius.

20 Vielmehr nach der Redner-Kunst.] Ja auch nicht mit Warheits-Grund. Dann das allgemeine Völcker-Recht empfihlet ohne Unterscheid / daß man die Flüchtigen auf ihre Bitte an und aufnehmen und verthädigen solle/ indem die Sache ungewiß ist; ja auch in so lange die Schuldigen/biß Urtheil und Recht über sie ergangen. 2.B.21.c.6.f. Gronovius.

sich Demosthenes bedient / diejenige Ausdeutung / welche sich angeführt / bekommen / und ist das Gesetz in solche Maß gebräuchlich gemacht worden ; oder es ist gegen die Deuteleyen und Verdrehungen / welche man darauff machen können / deutlicher angefügt worden : Dann daß von diesen beyden eins geschehen / wird keiner läugnen / der folgendes dabey erweget / was Julius Pollux davon hat ; [i] Die Menschen-Pfandung ergehet / wann einer die Todtschläger / welche zu jemanden geflohen / [21] nicht wieder bekommen / da er deren Ausantwortung begehrt hat. Dann das Gesetz läst zu / daß man von dem Volck / welche die Ausantwortung verweigern / drey Menschen darentgegen nehmen möge. So schreibet auch Harpocration nicht anders : Das Recht / Menschen zu pfänden / ist ein Recht aus einer Stadt oder Volck etliche zu fangen / und wegzunehmen ; dann es war gebräuchlich / daß man gegen die Stadt oder das Volck / welche einen Todtschläger bey sich hatte / und selben zur gebührenden Straffe auszuantworten / sich verweigerte / Pfändungen vornehmen kunte.

i *Lib. 8. c. 6.*

5. Diesem ist gleich / daß man / um einen Bürger / welcher offenbar unrechtmäßiger Weise gefangen worden / wieder zurück zu erhalten / derjenigen Stadt / von welcher dergleichen geschehen / ihre Bürger dagegen anhält. Also haben zu Carthago einige verhindert / [k] daß Aristus ein Tyrier nicht gefangen genommen würde / mit beygefügter folgender Ursache : Es könte und würde sonsten solches denen *Carthaginensern* sowohl zu Tyrus als in andern Handel-Städten / wohin sie vielfältigen Handel und Wandel trieben / auch wiederfahren.

k Liv. l. 34. cap. 60.

IV. Es ist auch noch eine andere Art einer eigenmächtigen gewaltsamen Execution bey den Griechen / ἐνεχυρίασμὸς genennet / oder [22] wann ein Volck das andere pfändet : [l] Welches die neuen Rechts-Gelährten [23. 24. 25. 26. 27. 28] Repressalien nennen ; die alten Sachsen und Engeländer / [29] Wie

l Bal. 3. *cons.* 58. Bart. *de repress. q.* 5. *ad tertium. n.* 9.

21 Nicht wieder bekommen.] Welche wieder gegeben worden von denen / bey welchen sie sich aufhalten. Gronovius.

22 Wann ein Volck das andere pfändet.] Solches wird von Demosthene *in Oratione pro Corona* und von Aristotele *Oeconomica* 2. in Griechischer Sprache genennet Σύλας, Beraubungen. Grot.

23 *Repressalien.*] Von Repressalien haben ausser Bartolum, welchen der Autor anziehet / geschrieben : *Martinus Garatus Laudensis*, und *Jo. Jacobus à Canibus*, deren Bücher auch gefunden werden in dem Werck / dessen Titul *Tractatus Tractatuum* : Dañ haben von Repressalien auch geschrieben *Andreas Dalner, Bernardus Lunesius de Castillo, Gotthofredus Peschvvitz, Thomas Rivius in Historia Navali : C. 1. c. 49. Casp. Ziegler de Jurib. Majest. l. 1. c. 34.* Joh. *Limnaus. J. P. IV.* 8. 304. *seqq.* Kulpis.

Weiter haben auch davon geschrieben *Lignasius de Repress. Augustinus* Seidenmeltzer / *de Repress.* Beym *Arumaeo vol. 2. discurs* 8. Luir. *Cabach tom. 4. discur.* 25 26. 27. *Molina de I. & I. ff. 2. disp.* 121. *Georg. Borkhold. Lorich. in Enchiridio Arrestor. & Repress. Petr. Fontanella de pactis antenuptial claus. 3. gloss. 3 fol.* 31. *Matth Stephani* in *Commentario ad Novell.* 512. *Limnaus J. P. lib. 4. c. 8.* und noch viel andere mehr.

24 *Repressalien.*] Sind und heissen auf Teutsch / Fehden oder Pfändungen der Güter und Personen / als da einer für den andern / und eines Gut für des andern Gut gefangen und verhafftet wird. Besoldus *Th. Pr.* wird auch genennet rechtliche Hemmung / Aufhaltung / Kummer / Eigen-Richtschafft.

25 *Repressalien.*] Es gründen sich die Repressalien auf eben dieselbe Ursachen / als die Kriege selbst / (dann im Krieg werden auch die Unschuldigen beleydiget / damit ihr Herr gezwungen werde / recht zu geben ; eben dieses geschiehet auch bey denen Repressalien / und sind also / so zu sagen / ein kleiner Krieg) und derowegen so gehöret das Recht selbe zuzugeben / unmittelbar der Majestät zu / wie Einsidel *de Regalibus c. 2. n.* 428. lehret / und wird also billich mit unter die Regalien gezehlet.

26 *Repressalien.*] Wie und welcher Gestalt die Repressalien von denen Pfandungen unterschieden / lehret Gailius *de Pignorationibus. Observat. 1. n.* 4.

27 *Repressalien.*] Daß Repressalien unrecht seyen / wil Ventura *de Valentia Parthenio Litigioso lib. 2. c. 2. n.* 30. *& seqq.* und andere mehr behaupten / deren Gründe aber von Zieglero *de Jurib. Majest. lib. 1. c.* 34. *n.* 29. *ad* 35. aufgelöst und wiederlegt / und daneben gewiesen worden / daß die Repressalien nicht unrecht seyen. Kulpis.

Siehe auch Gailium *de Pignorationibus observ. 2. n.* 2. Da er hievon / und ob / wann einer dem andern recht zu thun sich weigert / alsdann die Repressalien / nach Göttlichen / natürlichen und bürgerlichen Rechten vor die Hand zu nehmen / erlaubt und zulaßig seyen / handelt. Besoldus : Es haben vorzeiten in Teutschland / woselbsten die Fehden und Selb-Gerichten im Schwang gegangen / ehe noch der gemeine Land-Friede aufgerichtet gewesen / die Städte solche Repressalien gegeneinander zugegeben / wie aus dem Lehmann in seiner Speyerischen Chronick erhellet. Idem : Kein Privatus aber ist aus eigener Autorität bemächtiget / Repressalien zu gebrauchen. Pfänden / arrestiren / kümmern oder auf- und anhalten eines Person Haab oder Gut / soll niemand / er habe sich denn dafür verpflichtet. Geschicht es aber / so verwirckt der / so es thut oder thun läst / seinen Spruch und Foderung gegen den Hauptschuldner / und muß dem Gepfändeten / Arrestirten / Verkümmerten oder Aufgehaltenen / dasjenige / so er ihm abgetrungen / vierfach erstatten. *Nov. ut non fiat pignor. pro al. auth. sed omnino. C. ne ux. pro marito. Pfeil. Consil.* 38. *in pr.* Besoldus.

28 *Repressalien.*] Daß man aber Repressalien vor die Hand nehmen möge / und selbe rechtmäßig seyen / werden eigentlichen vier Stücke dazu erfodert :

(1.) Wann

29 Withernam / und die Frantzosen/bey welchen man solches von dem König zu erlangen pflegt/nennen es 30 Lettres des Marques: Es haben aber/wie die Rechts-Gelährten sagen/ diese *Represalien* statt/ wann Recht versagt wird.

V. I. Dieses aber geschichet nicht allein / wann man wieder einen Missethäter oder Schuldner innerhalb gewisser und zulänglicher Zeit kein Recht erhalten kan / sondern auch wann in einer klaren und hellen Sache (dann wo das Unrecht/ so man klagt/ nicht klar und hell ist/ so kan man von denjenigen/ welche zu Richtern darüber erwehlt worden/ nicht anders muth massen/ als daß sie aufrichtige Leute gewesen/ und recht geurtheilet haben) 31 gantz und gar wieder Recht und Gerechtigkeit geurtheilet worden. Dann des Richters Autorität kan einen Frembden nicht also verpflichten / 32 als seine eigene Unterthanen; 33 weniger hebt solche unter zweyer Völcker Unterthanen auf/was einer dem andern warhafftig schuldig gewesen: Ein warhaffiger Schuldner / obschon er etwan von der Schuld loß gesprochen worden/ 34 bleibt nichts desto minder von Natur ein Schuldner: Sagt der Römische Rechts-Gelahrte Paulus. [m] Und als einsmahls ein Gläubiger mittelst ungerechten Spruchs einem andern das Seinige/ welches er gemeint seines Schuldners eigen zu seyn / aber sein Gut nicht war / weggenommen / unter dem Schein/ als wanns ihme verhafftet wäre / und man sich Rechts befragte / ob man / wann die Schuld bezahlt / solch Gut dem Schuldner wieder geben solte/hat der Rechts-Gelährte *Scævola* dafür gehalten/ daß mans wiedergeben solle. Dieses ist der Unterscheid/ daß die Unterthanen / wann ein Urtheil gesprochen / ob gleich es unrecht gesprochen wäre / die Execution desselben dannoch mit Gewalt nicht

m *L.* 60 *D. de cond. indeb. l.* 12. §. 1. *D. de distr. pign.* Innocent. & Pan. *in c.* 8. *quia plerique de immunit. eccl.* Soto, *l.* 3. *q.* 4. *art.* 5. Jac. de Canibus, *Anchar.* Dominic. Franc. *in c.* 1. *de injuriis. in* 6 Fulg. & Salic. *in auth. C. de act & oblig.* Jac. de bello visu *in Nov.* 52. *auth. ut non.* Syly. *in verbo, repress.* Bart. *in tract. de repress.* Guido Papæ *p.* 32. Gail. *de pignor. c.* 1. *n.* 5. Vict *de jure belli. n.* 41. Covarr. *c. peccatum. p.* 11. §. 9.

(1.) Wann dazu gnugsame rechtmäßige Ursache obhanden / nehmlichen/ wann die Sache / um welcher willen man zu Represalien greiffen will/groß ist/und der Richter oder die Obrigkeit/ die darum angesprochen wird/kein Recht ertheilen will/Limnæus *de J. P. lib.* 4. *c.* 8. *n.* 320 *& seqq.* Laymannus *Theolog Morali l.* 2. *Tr* 3. *c.* 12. *n.* 13. *pag.* 224 (2.) Wenn der/deme Recht verweigert worden/den Schaden/ welchen man ihme zugefügt/und daß man ihme deßwegen kein Recht wiederfahren lassen wollen/vor seiner Obrigkeit hell und klar bewiesen. (3.) Wann die Obrigkeit dessen/der beleydiget ist/ von des Beleydigers Obrigkeit/entweder durch Briefe/ oder durch Gesandten begehrt/ daß sie den Beleydiger anhalte / den Beleydigten zu vergnügen/ wofern sie nicht haben wolte / daß man Represalien wieder sie nachgeben solle. (4.) Wann die Obrigkeit des Beleydigten von ihrem Regenten und Ober-Herrn Zulaß erhalten/ Represalien zu brauchen; dann ehe und bevor solches alles geschehen / mag man keine Represalien vor die Hand nehmen. Simon.

* *Represalien.*] Welcher Gestalt in dem Krieg/ welchen das Römische Reich / das Königreich Spanien und Engelland / nebst den vereinigten Niederlanden/mit Franckreich gehabt/im Jahr 1693. 1694. Schweden und Dännemarck/ als ihrer Unterthanen Schiffe nacher Franckreich gesegelt/ von denen Holländern aber angehalten worden/wieder diese sich der Represalien gebraucht / ist bekandt/ so aber hernacher auf gütliche Weise geschlichtet worden.

29 *Withernam.*] Kömt vom Teutschen Wort Wiedernehmen. Frischius *in supplemento Speidel. Besold pag.* 141.

30 *Lettres des Marques.*] Droit des Marques.

31 Gantz und gar wieder Recht und Gerechtigkeit geurtheilt worden.] Herr Ziegler will zwar dem Autori hierinnen keinen Beyfall geben/ und meint / was in solchem Fall gesprochen / müste seine Krafft behalten / allein des Autoris Meynung kan doch behauptet werden: Dann es hilfft das Ansehen und Macht des urtheilenden Richters zwar freylich ein vieles/daß das Urtheil/welches er gesprochen/seine Krafft und Wircklichkeit erhalte/indem es aus dem Urtheil/ so er gesprochen/ kommt: Und ob man auch zugeben wolte/ daß/ nachdem beyde Theile stillschweigend in solchen Richter gewilliget/ sein Urtheil auch billig Bestand haben müsse/ so wird doch solche stillschweigende Einwilligung dadurch aufgehoben / wann der andere / welcher dem Richter nicht unterworffen/ dem / was er erkant / öffentlich widerspricht; ja wann solches öffentlich Widersprechen auch nicht geschehen wäre / so möchte eines solchen frembden Richters Spruch doch nicht gelten/als im Fall/ da er nach denen Rechten gesprochen: Und obschon in dem andern Fall/ da denen Rechten zuwider geurtheilet worden/ ein Unterthan bey eines solchen Richters Urtheil/ es nichts desto minder bewenden lassen müste/ so hats doch eine andere Bewandtnüs mit Frembden; dann daß ein Unterthan seiner Obrigkeit Spruch sich nicht widersetzen kan / und ihme verbotten ist / kommt eigentlichen nicht aus der Sache / worüber gesprochen worden / her/ sondern aus seiner Person/daß er nehmlich ein Unterthan ist/ und zu frieden seyn muß / was seine Obrigkeit durch Urtheil über ihn verhengt / welcher ley Schuldigkeit aber nicht bey den Frembden ist. Kulpis.

32 Als seine eigene Unterthanen.] Sich entweder wieder Recht und Billigkeit aufhalten zu lassen/ oder es bey dem bewenden zu lassen / was ein solcher Richter gesprochen / dergleichen einige Unterthanen geduldig leyden müssen.

33 Weniger hebt solche unter zweyer Völcker Unterthanen auf/ was einer dem andern warhafftig schuldig gewesen.] Daß nehmlichen das/was ein frembder Richter/ deme der Recht nicht/ einmahl abgesprochen / dieser dermahleins nicht wiederum solte suchen können/wann sich die Zeiten verändern / und der vorige Richter gestorben oder abkommen. Gronovius.

34 Bleibt nichts desto minder von Natur ein Schuldner.] Hieher gehöret / was gelehret wird vom Gailio *de Pace publica lib.* 2. *c.* 8. *n.* 7. und von Vasquio *lib.* 4. *controv. Illust. cap. x.* §. 41. Grotius.

35 Der

hindern/oder wieder dasselbe ihr Recht suchen können; wegen der Herrschafft des Richters/welcher sie unterworffen/und deren sie unterthan und gehorsam seyn müssen. Die Frembden aber haben das Recht Zwangs-Mittel zu brauchen / deren sie sich aber nicht bedienen mögen / so lang als sie durch ordentliche Gerichte zu dem Ihrigen gelangen können.

2. Derowegen so ist zwar eben nicht von der Natur selbsten eingeführt/ sondern durch Gewohnheit hin und wieder gebräuchlich gemacht / daß um vorbemeldter Ursache halben/ entweder [35] der Unterthanen Personen selbst/ oder ihre bewegliche Güter/ desjenigen Volcks/welches kein Recht geben wil/ weggenommen werden können und mögen. Dessen haben wir ein gar altes Exempel beym Homero *Iliad. XI.* woselbsten erzehlet wird/ welcher Gestalt Nestor deßwegen / daß die Elydenser seinem Vatter seine Pferde genommen/ ihnen ihr Vieh und Heerde wieder weggenommen/und braucht die Wörter [36] ῥύσι ἐλαυνόμενϑ , er hat gepfändet / da Eustathius das Wort ῥύσια erkläret; daß es das seye/ was man für etwas nimt/ wegtreibt/wegführt/und für das/was einem geraubet worden/ wieder raubet. Hernach folget in der Erzehlung / wie alle diejenigen/ welchen die Elydenser etwas schuldig waren/ öffentlich zusammen beruffen worden um ihr Recht zu afterfolgen/ nehmlichen/damit niemand seines Theils das / was ihm mit Fug zukäme / quit gienge. Ein ander Exempel findet sich in den Römischen [n] Geschichten / von den Schiffen der Römer / welche Aristodemus der Tarquinier Erbe für die Tarquinischen Güter angehalten. Halicarnassensis sagt: [o] **Es seyen Knechte/Thiere und Geld angehalten worden.** Und beym Aristotele *Oeconomicôn lib.* 2. stehet von der Carthaginenser Schluß frembde Schiffe zu nehmen / wann jemand ein solches Recht wegzunehmen hätte.

n Liv. *lib.* 2.

o Halic. *lib.* 7.

VI. Daß aber in solchem Fall / [37] auch derer daran sonst unschuldigen Unterthanen Leben hafften solle/ mag etwan wohl bey einigen Völckern dafür gehalten worden seyn / und solches dahero / weilen sie geglaubt / daß ein jeder Mensch ein vollkommenes Recht und Macht über sein Leben habe/ [p] solches Recht aber dem Staat oder gemeinen Wesen übertragen werden könne; welches aber / daß es mit nichten beweißglaublich / auch mit der Lehre Göttlichen Worts nicht überein komme / haben wir an einem andern Ort gesagt. Jedoch kont es geschehen/ nicht aber aus Vorsatz/ sondern von ohngefähr / daß diejenigen/ welche die/ so ihr Recht eigenmächtig und gewaltsam suchen/ daran verhindern wollen/ niedergemacht werden. Aber/ wann ein solches voraus gesehen wird/so soll man aus Liebe/welche man dem Nächsten schuldig ist/ vielmehr anstehen lassen / selbsten sein Recht zu suchen / wie wir an einem andern Ort gezeiget / anerwogen wegen solcher dem Nächsten schuldigen Liebe/ vornemlich bey denen Christen das Leben eines Menschen höher/als unser Gut gehalten werden sol/ wie wir anderswo bewiesen. [q]

p 2. b. 21. c. 11. §. 2. §. 3. b. 11. cap. 18. §.

q 2. b. 1. c. 13. §. 1. §. 24. cap. 2. §. 3. §. 1. b. 1. c. 12. u. 13. §. 2. b. 3. c. 5. §. 8. c. 1. §. 2. §. Dec. *conf.* 352. Bal. *l.* 3. *de Off. Assessor.*

VII. Ubrigens hat man sich nicht weniger in dieser/als in andern Materien vorzusehen/ daß man das jenige/was eigentlich allgemeinen Völcker-Rechtens ist/ mit dem/ was bürgerlichen Rechtens ist / oder durch gewisse Verträge einiger Völcker unter sich beliebet und geordnet worden / nicht verwirre.

2. Nach allgemeinem Völcker-Recht sind der Pfändung unterworffen/

35 Der Unterthanen Personen selbst] Ein Exempel dessen siehe beym Ammiano *lib.* XVII. da Julianus etliche Francken angehalten/ biß die Gefangenen / laut Vertrags / frey gegeben worden; füge diesem bey/ was Leo Afer *lib. III.* hat. Grotius.

36 ῥύσι ἐλαυνόμενϑ] In solchem Verstande findet sich das Wort ῥύσια auch gebraucht *in Excerptis legationum* ex Polybio XXXVIII. da von denen Achæern wider die Bœotier gehandelt wird/ und Excerpto CXXIII. das Wort ῥυσιάζειν beym Diodoro Siculo *in Excerptis Manuscripti Peiresiani*. an einem andern Ort aber heißt ῥύσια καταγόμενα etwas/ dessen man sich im Krieg bedient/ wie wir bald sagen werden / in folgendem 3. cap. 7. §. denn diese Dinge sind einander sehr verwandt. Grotius.

37 Auch derer daran sonst unschuldigen Unterthanen Leben hafften solle] Siehe auch/ was in des vorhergehenden 2. b. 21. cap. 11. §. 2. und folgendem §. und in des 11. cap. 18. und folgendem Vers / auch in des 20. cap. 53. satz gehandelt wird. Beermann.

fen/ all- und jede Unterthanen/ [38] welche jemanden unrecht thun / verstehe von denen / die dahero Unterthanen sind / daß sie Bürgere eines Staats oder gemeinen Wesens seyen/ sie mögen nun Eingebohrne oder Ankömlinge seyn/ nicht aber die jenigen / welche im Durchreisen / oder sonsten sich ein wenig auffzuhalten/ an einem Ort sind. Denn es sind die Pfandungen eben so eingeführt/ als die gemeine Aufflagen und Beschwerden/ welche zu Bezahlung der gemeinen oder des Staats Schulden eingeführet werden / wovon diejenigen frey seynd / welche nur auf eine zeit lang den Gesetzen des Orts / wo sie sich auffhalten/ unterworffen. Jedoch sind nach allgemeinem Völcker-Recht hievon außgenommen / und gehören nicht unter die Zahl einiger Bürger/ die Gesandten / welche nicht zu unsern Feinden abgeschickt sind/ nebst ihren bey sich habenden Gütern und Sachen.

3. Nach bürgerlichen Rechten derer Völcker werden die Frauens-Personen und Kinder öffters außgenommen; derer Gelährten aber und derer jenigen / so an einen Ort kommen / um daselbst zu handeln / auch zugleich ihre Güter und Sachen. Nach allgemeinem Völcker-Recht [39] hat ein jeder das Pfandungs-Recht/ wie auch zu Athen das Recht Menschen zur Pfandung wegzunehmen frey war. Nach denen bürgerlichen Rechten vieler Oerter ist an einem Ort der Gebrauch solches Recht von der hohen Obrigkeit zu suchen/ an andern [40] von denen Gerichten. Nach allgemeinem Völcker-Recht macht man sich zum Eigener dessen / was man nimt/ indem mans nimt/ auf so viel / wie viel die Schuld ist / und die Unkosten sich belauffen/ [41] also/ daß man den Uberschuß wieder zurück zu geben schuldig ist. Nach denen bürgerlichen Rechten pflegen die jenigen miteingeladen zu werden / welchen daran gelegen/ daß die genommene Güter und Sachen durch öffentlichen Zulaß mittelst öffentlichen Außruffs zum Verkauff außgeboten/ und denen jenigen/ die daran Theil haben/ zugeeignet werden; allein diese und andere Dinge mehr/ können bey denen jenigen gesehen werden/ welche von bürgerlichen Rechten gehandelt haben / und zwar namentlichen in dieser Materie beym Bartolo, welcher von repressalien geschrieben.

4. Dieses wil ich dem vorigen [r] noch beyfügen/ weilen es zu Linderung dieses für und an sich selbst gnugsam scharffen Rechts dienet/ nemlichen/ daß diejenigen / [42] welche damit / daß sie nicht bezahlen / was sie schuldig sind/ oder/ indem sie dem/ ders gesucht/ gar [43] kein Recht wiederfahren lassen/ Ursach zu solcher Pfandung gegeben / krafft natürlichen und Göttlichen Rechts selbsten [44] schuldig und verpflichtet seyen; [45] Andern/ welche dieser Ursache halben einigen Abgang gelitten / ihren Schaden zu ersetzen. [f]

r Ægid. Regius *de actibus supern. disp.* 13. *du.* 7. *n.* 117.

f 3. *b.* 10. *c.* 4. *f.* 17. *cap.* 2. *f.* am Ende. 18. *cap.* 5. *f.* am Ende.

38 **Welche jemanden unrecht thun]** Dessen/ der auf Anfodern kein Recht ertheilt / oder selbst unrecht gethan/ sie mögen nun in derselben Obrigkeit und Richters Gebiet wohnen/ oder entweder Reisens oder anderer Ursache halben sich der Orten auffhalten. Gronovius.

39 **Hat ein jeder das Pfandungs-Recht]** Mag ein jeder/ dem von einer frembden Obrigkeit Unrecht wiederfahren/ deßhalben sich an deren Unterthanen rächen. Gronovius.

40 **Von denen Gerichten]** Von denen unteren Obrigkeiten. Gronovius.

41 **Also daß man den Uberschuß wieder zurück zu geben schuldig ist]** Solche Billigkeit haben die Venediger beobachtet / als sie zu Galata der Genueser Schiffe genommen/ wie Gregoras *lib.* 1x. gedencket: Sie haben aber von der Schiffe Ladung nichts verdorben / als welche Getreyde inne hatten / wie auch gesaltzene Fische; dergleichen die Seen *Copais* und *Mæotis*, wie auch der Fluß *Tanais* geben / welches alles sie aber wohl und sorgfältig bewahrt / und nichts davon genommen/ sondern so lange behalten / biß sie ihre Schuld völlig bezahlt bekommen / alsdann sie denen Genuesern endlichen alles wieder zurück gegeben. Grotius.

42 **Welche damit / daß sie nicht bezahlen]** Die Unterthanen / welche im Rest bleiben / und mit welchen man durch die Finger siehet/ und sie nicht antreibet/ daß sie zahlen.

43 **Kein Recht wiederfahren lassen]** Die Obrigkeit und Richter selbsten. Gronovius.

44 **Schuldig und verpflichtet seyen andern/ welche dieser Ursache halben einigen Abgang gelitten/ ihren Schaden zu ersetzen]** Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Cimonis sagt von den Syriern: Sie meisten wolten kein Geld mit zuschiessen / sondern hiessen die jenigen / welche das frembde Gut entweder geraubt/ oder sonsten entwendet hatten / den Schaden zu ersetzen.

45 **Andern]** Bürgern / deren Güter durch repressalien weggenommen worden. Gronovius.

Das III. Capitel.

Von einem solennen rechten Krieg / nach allgemeinem Völcker-Recht; da dann absonderlich von der Kriegs-Ankündigung gehandelt wird.

I. Daß das ein rechter solenner Krieg nach allgemeinem Völcker-Recht seye / welchen zwey Souveraine Völcker oder Potentaten gegen einander führen.

II. Unterscheid zwischen einem Volck / obschon es unrechtmäßig verfährt / und denen See- und Strassen-Räubern.

III. Daß aber dennoch eine Veränderung geschehen könne / so / daß der / welcher zuvor ein Führer der Räuber gewesen / ein rechtmäßiges Ober-Haupt werde.

IV. Daß zu der wahren Eigenschafft eines rechten solennen Krieges erfodert werde / daß er von dem herkomme / der in einem Reich oder Staat die oberste und höchste Macht hat; und wie solches zu verstehen.

V. Daß auch nohtwendig eine Kriegs-Ankündigung erfodert werde.

VI. Was an solcher Kriegs-Verkündigung natürlichen / und was eigentlichen allein allgemeinen Völcker-Rechtens seye / wird mit Unterscheid erkläret.

VII. Die Kriegs-Ankündigung ist / theils mit Beding / theils ohne Beding und schlechter dinge hin.

VIII. Was bey der Kriegs-Ankündigung bürgerlichen / und nicht allgemeinen Völcker-Rechtens ist.

IX. Wenn jemanden ein Krieg angekündiget ist / so wird er auch seinen Unterthanen und Bunds-Genossen / in so weit sie ihm anhängen / zugleich mit angekündiget verstanden.

X. Nicht aber in so weit / als sie allein für sich selbsten betrachtet werden; welches durch Exempel erkläret wird.

XI. Ursache / warum wegen ein und anderer Wirckungen eben eine Kriegs-Ankündigung erfodert werde.

XII. Daß solche Wirckungen nicht bey andern Kriegen gefunden werden.

XIII. Ob man mit dem Krieg / wenn er angekündiget / sofort auch verfahren könne.

XIV. Ob man auch deme / welcher das Gesandschaffts- oder Gesandten-Recht gebrochen / Krieg ankündigen könne.

I.

a 1. b. 2. c. 4. §. 2. §. 3. c. 4. §. 17. c. 19. §. 23. c. sequ. §. 5. §.

I. 1 Oben haben wir angefangen a zu erwehnen / daß bey gültigen guten Scribenten ein Krieg öffters auch ein rechter Krieg genennet werde / 2 nicht aus der Ursache / woher er rühret / noch auch wie sonsten / 3 aus dessen Grösse / sondern 4 wegen einiger besonderer Wirckungen / welche er nach sich ziehet. Welcher Krieg aber nun ein solcher seye / kan am besten aus der bey denen Römischen

b l. 118 de verb. signif.

Rechts-Gelährten b sich findenden Beschreibung / wer denn eigentlich ein Kriegs-Feind heisse und seye / zu verstehen seyn. Pomponius sagt: Diejenigen sind Krieges-Feinde / wider welche wir / oder / die wider uns von Reichs- oder Staats wegen Krieg beschliessen / die andere sind Räuber. So beschreibet auch Ulpianus c sie nicht anderst / nemlich folgender Gestalt: Diejenigen sind Krieges-Feinde / welchen das Römische Volck / oder die dem Römischen Volck öffentlich Krieg ankündigen; die andern werden nur Räuber genannt. Und dahero 5 ist der / welcher von Räubern gefangen wird / kein leibeigener Knecht der Räuber / hat auch nicht nöhtig sich des 6 Rechts aus der Rückkehr von der Gefangenschafft zu bedienen. Der aber / so von rechten Krieges-Feinden gefangen wird / als nemlich etwan von den Teutschen oder Parthern /

c l. 24. D. de captivis.

1 Oben] in des 1. b. 3. cap. 4. §. Grotius.

2 Nicht aus der Ursache] Daß man etwan durch grosse und unleidliche Ursachen dazu gereitzet worden. Gronovius.

3 Aus dessen Grösse] Damit er unterschieden werde / von kleinen Unruhen / oder unordentlichen Scharmützeln und Verfolgungen der Räuber. Gronovius.

4 Wegen einiger besonderer Wirckungen] Nach welchen das / was man nach allgemeiner Gewohnheit der Völcker gegen den Feind gethan / oder von ihme gewonnen worden / dafür gehalten wird / daß es mit Recht geschehen / gewonnen und erworben seye. Gronovius.

5 Ist der / welcher von Räubern gefangen wird / kein leibeigener Knecht der Räuber] Welches die Materie zu des Plauti Comœdie / Pœnulus genannt / und zu des Terentii *Eunucho*, oder Verschnittenem gegeben / welcherley auch ist Eumæus in Homeri *Odyssea*, *lib.* XVI. Grotius.

6 Rechts aus der Rückkehr] Krafft dessen der / welcher ein Leibeigener und Knecht / oder einem andern unterwürffig gewesen / in seinen vorigen Stand wieder kömt. Siehe unten in dieses 3. b. 9. cap.

Di

Von der Art u

(Wie solche bloß und schlechter dings aus dem Völcker-Recht erkläret werden) in
solennen Kö

- Was anbelanget die Form oder Art und Weise Krieg zu führen/ (wie solche bloß und schlechter dings aus dem Völcker-Recht erkläret worden/) in einem vollenkommenen/ oder ordentlich angekündigtẽ Krieg/ so muß betrachtet werden eines solennen Kriegs . .
  - 1. Natur und Eigenschafft: nemlich/ daß nach dem Völcker-Recht der jenige Krieg ein rechter und solener Krieg
    - 1. genennet werde.
      - 1. Nicht aus der Materi/ oder Ursache/ woraus er entstehet. 3. b. 3. c. 1. f.
      - 2. Noch aus der Grösse derer Dinge und Thaten/ welche darinnen geschehen/
      - 3. Sondern wegen einiger sonderbaren Rechtswirckungen/ welche ein solenner Krieg hat. 1. f.
    - 2. Zu seiner Natur und Eigenschafft erfordert/ daß
      - 1. Er geführet werde von zweyen einander nicht angehörigen freyen Völckern. 1. f. Wobey zu mercken . . . . .
      - 2. Er den zum Uhrheber habe/ welcher eine souveraine Herrschafft hat. 4. f.
      - 3. Von Volcks oder Reichs wegen beschlossen seye; einem Theil dem andern die Ankündigung geschehen Lehre von der Ankündigung betrifft/ so sind folg nehmen. . . . . .
  - 2. Die solchem solennen Krieg eigene Würckungen. 3. b. 4. c. 1. f. Was anbelanget . . .
    - 1. Das äusserliche Recht: oder das was in einem solennen Krieg unstraffbarer weise zu thun erlaubt und zugelassen ist. Da dann examiniret werden sollen (3. b. 4. c. 2. f. 3. b. 4. c. 5. f. 3. b. 10. c. 1. f.) . .
      - 1. Derer Wörter erlaubt und zugelassen . . .
        - 1. Eigentliche Bedeutung; das jenige erlaubt seye/ wa frommkeit gemäß ist; ob schehen könne. 3. b. 4. c. 2. f.
        - 2. Uneigentliche Bedeutung bühr der Menschen gegenein erlaubt seyn der Unstraffb
      - 2. Die Wirckungen selbst/ welche/ krafft Völcker-Rechtens/ einem solennen Krieg eigen sind; als welche
        - 1. Eingeführet sind fürnemlich zweyerley Ursachen halben: . .
          - 1.
          - 2.
        - 2. Bestehen in zweyen Stücken/ nemlich
          - Im Sch zufügen leidigen/ ein Feind dern belg 3. f.
    - 2. Die Gerechtigkeit und andere Tugenden im Krieg. 3. b. 10. c. worvon in der XXI. Tabell.

VIII. Tabell.

Weiß Krieg zu führen /

em eigentlichen und vollkommenen / nemlich **ordentlich angekündigten und**

ch-en Krieg. 3. b. 3. cap.

---

1. Was von solcher Kriegs-Ankündigung eigentlich natürlichen / und was Völcker-Rechtens seye. 6. f.
2. Daß es eine Kriegs-Ankündigung gebe / die bedinglich / eine / welche pur und schlechter dinge weg geschiehet. 7. f.
3. Was in solcher Kriegs-Ankündigung Bürgerlichen und nicht Völcker-Rechtens seye. 8. f.
4. Daß / wenn einem Potentaten der Krieg angekündiget worden / solcher auch zugleich desselben Unterthanen / und Bunds-Genossen / in so weit sie demselben anhangen / angekündiget zu seyn / verstanden werde. 9. f.
5. Nicht aber als für sich selbst betrachtet wird.
6. Die Ursache / warum diese Kriegs-Ankündigung zu Hervorbringung ein und anderer Rechtswürckungen erfordert werde. 11. f.
7. Daß diese Würckungen in andern Kriegen nicht gefunden werden. 12. f.
8. Ob man / so bald nur ein Krieg angekündiget ist / denselben auch alsofort anfangen könne? welches bejahet wird. 13. f.
9. Ob man deme / der das Gesandschaffts-Recht violiret hat / den Krieg erstlich ankündigen müsse? welches bekräfftiget wird. 14. f.

...ch gesagt wird; Es seye etwas erlaubt und zugelassen / nicht / daß solches / ungekränckt der Frommkeit und schuldigen Ge... können / sondern / was bey denen Menschen keiner Straffe unterworffen ist. 2. f. und wird genennet: Ein

unter zweyen Völckern vom Recht ihres Krieges urtheilen und außsprechen wollen / für andere Völcker sehr ...h gewesen wäre / als welche solcher gestalt in frembden Krieg mit verwickelt würden. 3. b. 4. c. 4. f.

...uch in einem rechtmässigen Krieg / aus denen äusserlichen Anzeigungen schwerlich gnugsam erkandt werden kan / welches ...h die rechtmässige Art und Weise sich zu beschützen seye / so / daß es allerdings besser gewesen / solches derer kriegen-...m Gewissen zu examiniren zu überlassen / als anderer Schieds-Willkühr zu suchen. 4. f. Wobey derer Scribenten Ge-...se von solcher Kriege Würckungen zu merken. 5. f.

1. An Menschen. 3. f. Wobey zu merken / . . .
   - 1. Wie weit sich solche Freyheit und Schärffe erstrecke? . .
     - 1. Daß man nach diesem niedermachen und beleidigen möge alle / welche sich innerhalb des Feindes Gräntzen befinden. 6. f. Wie aber / wann sie vor dem Krieg dahin gekommen?
     - 2. Daß man derer Feinde Unterthanen allenthalben / wo man sie antrifft / beleidigen möge: Wofern in frembdem Gebiet durch ein Gesetz solches nicht verbotten ist. 8. f.
     - 3. Daß solches Beleidigungs-Recht sich auch auf Kinder und Frauens-Personen erstrecke. 9. f.
     - 4. Auch auf die Gefangenen / zu welcher Zeit sie auch gefangen seyn mögen. 10. f.
     - 5. Ingleichen auf die / welche sich ergeben wollen / aber nicht angenommen werden. 11. f.
     - 6. Wie auch auf die / welche sich ohne Bedingung ergeben. 12. f.
     - 7. Und daß es sich ebenfals auf die Geissel erstrecke. 14. f.
   - 2. Was verbotten seye. . .
     - 1. Durch das Völcker-Recht ist verbotten / jemand mit Gifft umzubringen. 15. f.
     - 2. Oder Wehr und Waffen / oder einiges Gewässer zu vergifften. 16. f.
     - 3. Nicht aber auch die Gewässer sonsten zu verderben. 17. f.
     - 4. Ob es dem Völcker-Recht zuwider lauffe / Meuchel-Mörder zu gebrauchen? Wird mit gemachtem Unterscheid erklärt. 18. f.
     - 5. Ob Jungfrauen- und Frauenschändung im Krieg dem Völcker-Recht zuwider lauffe. 19. f.
2. An Haab und Gut. 3. b. 5. c. wobey zu merken . .
   - 1. Daß man der Menschen Haab und Gut verderben und wegnehmen könne. 3. b. 5. c. 1. f.
   - 2. Auch heilig oder geheiligtes Geräth / oder Gut; und wie solches zu verstehen. 2. f.
   - 3. Auch an gewidmeten / oder Scheu- und gewey[h]ten Oertern und Gütern: Welchen eine Vorsicht-Regul angehengt wird. 3. f.
   - 4. In wie weit allhier Betrug zugelassen seye. 4. f.

(NB. Zum 3. Buch 3. Cap.)

thern/ist ein leibeigener Knecht der Feinde / und erlanget mittelst des Rechts aus der Rückkehr von der Gefangenschafft seinen vorigen Stand wieder. Und der Rechts-Gelährte Paulus: [d] Diejenigen/ welche [7] von See- oder Strassen-Räubern gefangen werden/ sind und bleiben freyes Standes. Welchem auch beygefüget werden kan/ was Ulpianus noch weiter hat: In bürgerlichen Irrungen und Spaltungen / obwolen der Staat durch selbe offt gekräncket und gefährdet wird / wird [8] doch nicht gestritten / den Staat gar übern hauffen zu werffen. Die nun bey solchen Spaltungen auf eines Seite tretten / sind eben keine rechte Krieges-Feinde derer/unter welchen das Recht der Gefangennehmung und der Wiederkunfft im Schwang gehet; und ist dahero überflüßig / wenn ein Theil von dem andern Gefangene nimt/und selbe verkaufft/hernach aber wieder erlassen werden / daß man [9] von dem Ober-Herrn die Gebuhrts-Freyheit wieder begehren sol / weilen sie selbe durch keine Gefangenschafft verlohren.

d l. 19. §. 2. D. de capt. l. 21. §. 1. eod. titulo. 2. b. 15. c. 5. f. 1. §. 3. b. 3. c. 2. f. 1. u. folg. §.

2. Nur dieses ist zu mercken / daß was / wie wir jetzt angezogen / die Römischen Rechts-Gelährten von dem Römischen Volck oder Ober-Herren [e] gesagt / von einem jeden Volck/ Staat oder dessen Ober-Haupt zu verstehen seye / welche eine höchste und unbeschränckte Macht haben. Cicero sagt: Der jenige ist eigentlich ein Krieges-Feind / der ein Volck oder Republick und Staat/ Hoff/ Schatz-Kammer/ Bürgerschafft hat / und mit dem/ auf erheischenden Fall / man Frieden und Bündnüsse machen kan.

e Philip. 4.

II. 1. Es höret aber ein Reich oder Staat eben nicht so fort auf / ein Reich oder Staat zu seyn / wenn selbe etwas unrechtmäßiges zulassen; wenn solches gleich [10] ins gemein [f] geschähe. So ist auch ein Hauffe oder Gesellschafft [11] See- oder Strassen-Räuber/ die sich zusammen gesellet/ keine Republick oder Staat / obschon sie [12] etwan eine Gleichheit [g] unter sich halten / als ohne welche kein Hauffe oder Gesellschafft bestehen kan. [13] Denn diese gesellen sich Missethat halben zusammen / nemlich zu rauben und zu plündern. Jene / obschon das/ was sie thun / bißweilen eben nicht ohne Missethat ist / so haben sie sich doch darum zusammen gesellt / ehrlich untereinander zu leben / Niemanden zu beleidigen / und jedem das Seine zu geben / und lassen auch dem Frembden Recht wiederfahren / wo nicht etwan in allen Stücken nach dem Recht der Natur/ welches wie wir anderswo [h] erwiesen/ [14] bey vielen Völckern eines Theils gleichsam verdunckelt worden / jedennoch gewißlich nach denen Verträgen / die sie mit einem jeden eingegangen / oder doch auch nach gebräuchlicher Sitte und Gewohnheit. Also haben die Griechen zu denen Zeiten/ da es zur See zu rauben [i] erlaubt gewesen/ Todtschlags und nächtlicher Abpressung/ wie auch

f 2. b. 21. c.
g Vorred. 23. §.
h 1. b. 1. c. 12. f. 1. §.
i 2. b. 15. c. 5. f. 1. §. 10. cap. 9. f. 1. §. 3. b. 9. c. 16. u. folg. f.

7 Von See- oder Strassen-Räubern] Pompejus hat die jenigen / welche von denen See-Räubern gefangen gewesen/ frey zu seyn erkannt. Appianus *Mithridatico*, welchem beygefügt werden kan Herrera *Tomo* 2. Grotius.

8 Doch nicht gestritten / den Staat gar übern hauffen zu werffen] Nicht daß solcher Staat oder Volck oder Republick kein Staat/ Volck oder Republick mehr seye / oder unter andere und frembde Botmäßigkeit kommen und zinsbar gemacht werden sol; sondern welche unter beyden Partheyen in einem Reich/ Staat oder Republick / welche doch bleibet / die Oberhand behalt. Gronovius.

9 Von dem Ober-Herrn die Geburts-Freyheit wieder begehren soll] Zu bitten/ daß sie wieder unter die Zahl der Freygebohrnen und Bürgere gesetzt/ und nicht für Freygelassene oder aus Freygegebenen Gebohrne gehalten werden. Gronovius.

10 Insgemein] Mit einhelliger Einwilligung aller und jeder/ oder aller und jeder welche unter der Herrschafft und Botmäßigkeit des Staats seyn. Gronovius.

11 See- oder Strassen-Räuber] Doch finden sich die See-Rauber zu Algier, Tripolis und Tunis, welche ordentliche Republicken sind.

12 Etwan eine Gleichheit unter sich halten] Als der Illyrische Räuber Bardylis. Cicero 2. b. von schuldiger Gebühr der Menschen gegen einander 11. cap. Gronovius.

13 Denn diese gesellen sich Missethat halben zusammen] Ein Hauffen Leute/ die sich nicht durch Recht zusammen geselle/ sondern sich zusammen gethan andern unrecht zu thun. Procopius *Vandalicorum* 2. Grotius.

14 Bey vielen Völckern] Die etwan wenig oder mehr verwildert / und von dem/ was uns die gesunde Vernunfft von Natur gutes eingiebt / abgewichen/ in Vergessenheit gerahten. Gronovius.

15 Pflug-

vom Raub der [15] Pflug-Ochsen sich enthalten / wie der Erklärer des Thucydidis angemercket. So gedencket auch Strabo, [k] daß andere Völcker / welche gleichfals des Raubs sich zu nehren pflegten / wenn sie aus der See nach Hause gekommen / an die Eigener geschickt / daß sie / wo sie wolten / [16] das Geraubte / für billigen Preis wieder lösen könten. Auf diese gehört / was beym Homero *Odyss. ii.* stehet: Sie / welche auch des Raubs begierig / und frembde Ufer bestreichen / wenn sie / aus Zulaß der Götter Raub gefunden / und ihre Schiffe damit angefüllt / ziehen ihre Seegel auf und machen sich fort zurück / sintemaln sie dennoch auch die Götter fürchten / daß selbe Recht und Unrecht / so geschiehet / sehen und wissen.

[k] *Lib. 1.*

[l] *Lib. 11.*

2. Es gibt aber in Moral-Sachen [17] das / was an etwas das vornehmste und meiste Stück ist / der Sache selbst die Gestalt / und wie von Cicerone *lib. 5. de Fin.* gar recht gesagt ist; so wird eine jede Sache / davon / worinnen sie am meisten bestehet / und sich am meisten außthut / genennet; mit welchem übereinkömt / was Galenus sagt: In Sachen / welche aus zusammen gemengten Materien und Stücken bestehen / bekömt selbe / von demjenigen ihren Namen / dessen am meisten darinnen ist / so nennet eben dieser Galenus solcherley Art Dinge / Benennungen von dem / was am meisten darinnen ist. Derohalben ists allzu roh von Cicerone *lib. 3. de Republica* gesagt: Es seye diejenige Republick oder derjenige Staat / darinnen der König und die Grossen / oder auch das Volck selbsten ungerecht / nicht etwan kein mangelhaffter Staat / sondern gantz und gar keine Republick mehr; welche Meinung Augustinus verbessert und sagt: [m] Jedennoch aber wolte ich nicht sagen / daß etwan ein solch Volck deßhalben kein Volck mehr / oder ihr Staat keine Republick mehr seye / so lange darinnen noch einiger vernünfftiger Hauffe bleibet / der sich durch Eintracht zu dem was sie liebet / zusammen gesellet hat. Ein Leib / ob er schon kränclich / bleibt darum dennoch wohl ein Leib; und eine Republick, oder ein Staat / ob er schon hefftig kranck ist / ist und bleibet nichts destominder eine Republick oder ein Staat / so lange die Gesetze und Gerichte desselben, und andere Dinge mehr / welche nöhtig sind / daß die Frembden so wol / als die Einheimischen unter sich Recht erlangen / bleiben. Viel rechter hat Dion Chrysostomus gesagt: In einer Republick oder in einem Reich / seyen die Gesetze (vornemlich aber die / [18] welche das allgemeine Völcker-Recht machen) eben das / was der Verstand und das Gemühte in dem Leibe des Menschen. [19] Denn / wenn die Gesetze auffgehoben / so seye keine Republick oder Reich mehr / und Aristides in seiner Rede / womit er die Rhodier zur Eintracht vermahnt / zeiget / daß / ob schon etwan Regenten ein Tyrannisches Regiment führen / nichts destominder auch viele gute Gesetze zugleich mit bestehen können. Aristoteles *lib. 5. de republ. cap. 9.* sagt: Wenn in einem Reich oder Staat / das Volck oder ein Theil desselben / sich zu sehr erhebet / so geschiehets / daß anfänglichen ein solch Reich oder Staat mangelhafft / letzlichen aber gar zu nichts wird. Dieses wollen wir durch Exempel erklären.

[m] *De civit. Dei, l. 19. c. 24.*

3. Oben

15 Pflug-Ochsen] Welche gehalten werden / das Feld zu bearbeiten / nicht die zur Schlachte und zur Haußhaltung gemästet werden. Gronovius.

16 Das Geraubte für billigen Preiß wieder lösen könten] Deraleichen sind auch die gewesen / deren von Saxone *lib. XIV.* gedacht wird; derohalben die Syrier / nachdem sie mit der Zeit schlimmer geworden / von Plutarcho gescholten werden: Als sie von Alters her zur See zu rauben pflegten / so sind sie zuletzt dahin gerahten / daß sie auch nicht einmal derer jenigen / welche / um Handel und Wandel mit ihnen zu treiben / zu ihnen gesegelt / geschonet / sondern sie eben wol geplündert / als andere. Gronovius.

17 Das / was an etwas das vornehmste und meiste Stück ist] Was an einer Sache / in deren Natur und Wesen / die Uberhand hat. Gron.

18 Welche das allgemeine Völcker-Recht machen] Da nemlichen beobachtet und gehalten wird / was bey allen Völckern gebräuchlich ist / obschon etwan bey Tyrannen das Bürger-Recht unterdrückt worden. Gronovius.

19 Denn / wenn die Gesetze auffgehoben / so seye keine Republick oder Reich mehr] Cicero *lib. x. epist. 1.* Es sind keine Gesetze noch Gerichte mehr / ja es ist allerdings kein Zeichen oder Schatten mehr / daß man sagen könne / es wäre eine Republick. Grotius.

3. Oben haben wir gehört/ [n] wie Ulpianus gesagt/ daß diejenigen/ welche von Räubern weggenommen werden/ eigentlich keine Kriegs-Gefangene werden; Und eben dieser Ulpianus sagt/ daß diejenige/ welche von denen Teutschen gefangen werden/ ihre Freyheit verlieren; wir lesen aber beym Cæsare, daß bey denen Teutschen kein unehrliches Stück gewesen/ wenn einer ausserhalb seiner Stadt Gräntzen Räuberey getrieben. Von den Wenden sagt Tacitus: [o] Alles Gebirge und Gebüsche/ so zwischen den Reussen und Finnen liegt/ streichen sie mit Räubereyen durch. Eben dieser Tacitus sagt von denen alten Hessen/ einem der tapfersten Völcker Teutschlandes/ daß sie Räuberey getrieben. So sagt er auch von denen Garamanten/ daß es ein Volck/ bey welchem Räubereyen häuffig vorgehen/ deßhalben neunt ers aber doch ein Volck. Die Illyrier haben ohne Unterscheid zur See zu rauben pflegen/ dennoch aber/ als dieselbe von denen Römern überwunden wurden/ ist deßhalben [20] ein öffentlicher Triumph gehalten worden; [21] dergleichen doch Pompejus nicht gehabt/ als er die See-Räuber überwunden. Ein grosser Unterscheid ist unter einem obwohlen noch so boßhafftigen Volck/ und unter denjenigen/ welche/ da sie kein rechtes Volck sind/ blos allein/ um Missethaten und Gewalt zu begehen/ sich zusammen thun.

III. Dennoch aber kan eine Veränderung geschehen/ nicht etwan nur blos allein an eintzelen Personen/ als da [22] Jephta [p]/ [23] Arsaces, [24] Viriatus, Ausführere loses Gesindels und Räubere/ rechte Kriegs- und Oberhäupter geworden; [25] sondern auch an gantzen Hauffen und einer Menge/ als da diejenigen/ welche vorhin nur Räuber gewesen/ eine andere Lebens-Art annehmen/ und zu einem rechten gemeinen Wesen oder Republick werden. Augustinus, da er von Räuberey redet: [q] Dieses Ubel/ wann es zu solcher Grösse erwächset/ daß die Räuber so mächtig werden/ daß sie auch gantze Oerter besitzen/ sich gewisse Wohn-stellen machen/ Städte einnehmen/ sich Völcker unterwürffig machen/ so gewinnet eine solche grosse und mächtige Parthey den Nahmen eines Reichs oder einer Republick.

IV. Welche aber eigentlichen recht ordentliche Reichs oder Volcks-Regierungs-Gewalt/ und eine höchste unumschränckte Macht haben/ ist oben schon gesagt; [r] daher dann auch dieses verstanden werden kan/ daß diejenigen/ [26] welche nur eines Theils eine höchste unumschränckte Macht haben/ auch in Anse-

n Dies. t. f. 1. §. *Lib. 6. de moribus German.*

o *Annal.* 12. *Hist.* 4. *App.* 4. 2. b. 15. c. 5. f. 1. §. 3. b. 9. c. 16. u. 18. f. 1. §.

p B. der Richter 11. c. 13. v.

q *De Civit. Dei.* l. 4. c. 4.

r 11. b. 3. c. v. 4. Cajet. 2. 2. q. 40. *art.* 1. 2. b. 15. c. 7. f. 1. u. folg. §.

20 Ein öffentlicher Triumph gehalten worden.] Im Jahr nach Erbauung der Stadt Rom 525. von Cn. Fulvio Centumajo, welcher des Jahrs vorher die See-Räuber zur See geschlagen und überwunden hatte. Gronovius.

21 Dergleichen doch *Pompejus* nicht gehabt/ als er die See-Räuber überwunden.] Dieses ist kein Wunder; dann diese waren rechte See-Räuber/ ein zusammen gelauffenes Gesindel Lands-flüchtiger und böser Buben. Die Illyrier aber legten sich zwar auf die See-Räuberey/ jedannoch aber hatten sie auch einen Ober-Herrn und Regiment/ wie dann selbiger Zeit Teuta ihre Königin und ihres Sohns Vormund war. Und dannoch hat auch damahls Pompejus einen Triumph gehalten. Demselben aber einen berühmten Nahmen gegeben/ nehmlich von Mithridate, über welchen er zugleich einen öffentlichen Triumph gehalten/ dessen Titul zu finden ist/ beym Plinio 7. 26. So hatte auch wegen Uberwindung eben desselben P. Servilius Isaurius vorher einen Triumph gehalten/ wie Cicero, Valerius Maximus, Asco. Pedianus, Claudianus, Sextus Rufus, bezeugen; Siehe auch Sigonii *Fastos a.* 676. Besser wäre angeführet worden/ wie P. Rupilius wegen Euni, und M. Aquilius wegen Athenionis, so beyde Führer der aufrührischen leibeigenen Knechte gewesen/ imgleichen Crassus wegen Spartaci und derer Fechtere/ keinen Triumph gehalten. Obschon alle diese/ mit ihren Uberwindungen/ Dinge von grosser Wichtigkeit ausgerichtet; wiewohlen Crassus dannoch seiner Verrichtung und Uberwindung halben mit einem Jubel oder kleinen und geringern Triumph seinen Einzug in Rom gehalten. Gronovius.

Worinnen eigentlich der Unterscheid zwischen einem kleinen oder geringern/ und zwischen einem grossen und rechten Triumph bestanden/ siehe beym **Joh. Christoph Salbach** in seiner zwofachen Seule *Philologi*scher merckwürdiger *Curiosi*täten 3. th. am 322. 323. und 324. Blat.

22 *Jephta.*] Es sihet der Autor hiemit auf das/ was im Buch der Richter am 11. c. 3. v. stehet: Und es samleten sich zu ihm lose Leute. Oiander aber meynet/ die Grund-Sprache gebe zu verstehen/ daß Jephta dannoch ein weiser und tapfferer Heerführer gewesen/ und eben für keinen Obersten einiger Rauber anzusehen.

23 *Arsaces*] Justinus im 41. b. 4. c. Gronovius.

24 *Viriatus.*] Justinus im 44. b. 2. c. Florus im 2. b. 17. c. Gronovius

25 Sondern auch an gantzen Hauffen/ und einer Menge/ als da diejenigen/ welche vorhin nur Räuber gewesen/ eine andere Lebens-Art annehmen/ und zu einem rechten gemeinen Wesen oder Republick werden.] Dessen hat man ein Exempel an denen Mamertinern: Diodorus Siculus *in Fragmentis.* Grotius.

26 Welche nur eines Theils eine höchste unumschränckte Macht haben.] Eines Theils einem andern mit Lehen verpflichtete. Gronovius.

27 Son-

Ansehung selben Theils die Kriege/welche sie führen/allerdings rechte Kriege seyn/ vielmehr aber dieselbe/ welche keine Unterthanen/ [27] sondern mit ungleichem Bündnüs einem andern Reich oder Staat verknüpffet/ als zwischen denen Römern und ihren Bunds Genossen/ ob schon sie in Ansehung ihres Bundes geringer als die Römer waren/ nemlichen die Volsciер/ Spanier und Carthagineuser/ welche/ wie wir aus denen Geschichten lernen/ rechte und ordentliche Kriege mit den Römern geführt.

f r. b. 3. c. 4. f. 2. §.

V. Daß aber ein Krieg/ solcher Bedeutung nach/ ein rechter Krieg seye/ ist nicht gnug/ daß solcher von zweyen höchsten [f] unumschränckten Machten geführet werde; sondern es muß/ wie wir gehört/ ein solcher Krieg [28] auch von Reichs und Staats wegen beschlossen werden/ und zwar also/ [29] daß solches und der Krieg von einem Theil dem andern [30] öffentlich angekündiget

e 2. b. 26. c. 4. f. 7. §. 3. b. 2. c. 2. f. 3. §. 4. c. 8. f. 1. §.

werde/ [e] dahero dann Ennius die Schlachten solches Kriegs öffentlich verkündigte Kriege neñet. Cicero im 1 b. von schuldiger Gebühr der Menschen gegen einander. Die in dem Krieg zu beobachtende Billigkeit ist in dem Gesetz der Herolden gantz heiliglich vorgeschrieben: Woraus zu verstehen/ daß kein Krieg ein rechter Krieg seye/ da man nicht vorher Recht gefordert/ aber nicht erhalten/ und welcher nicht vorher angekündiget worden. Weniger vollkomen setzet solches ein alter Scribent beym Isidoro: [u] Das ist ein rechter Krieg/ welcher mittelst vorhergegangenen Beschluß und Ankündigung geführet wird/ da man zuvor Recht gefodert/ oder um die/ so einen angreiffen/ abzuhalten/ und sich gegen selbe zu vertheidigen. Also hat Livius, [v] da er beschreibet/ worinnen eigentlich ein rechter Krieg bestehe/ gesagt/ daß man einen

u *Lib.* 1.

v *Lib.* 31.

27 Sondern mit ungleichem Bündnus einem andern Reich oder Staat verknüpffet.] Wie der Hertzog von Lothringen/ davon beym Cranzio *Saxonicis XII.* 13. Die Stadt Stralsund hat ehemahls ihren Ober-Herren denen Hertzogen in Pommern den Krieg angekündiget. Cranzius *Vandalicorum XIV* 35. Grotius.

28 Auch von Reichs und Staats wegen beschlossen werden.] Entweder vom gantzen Volck auf offentlichem Reichs-Tag/ oder von denen Ständen/ oder von dem Rath der Staaten und der Grossen/ oder auch von dem Könige/ oder Ober-Herrn und seinem Staats-Rath. Gronovius.

29 Daß solches und der Krieg von einem Theil dem andern öffentlich angekündiget werde.] Josephus im 13. b. Jüdischer Gesch. saqt: Jemanden mit Krieg überziehen/ ehe und bevor er öffentlich angekündiget/ ist unrechtfertig. Exempel dieses gewöhnlichen Gebrauchs der Völcker sind zu lesen beym Cranzio *Saxonicorum XI.* beym Oderborn *in Vita Basilidæ lib.* 3. und wie/ als der Türck Olizasthlam, und der Servier Nemon diesem zuwider gehandelt/ solches von Nicera beschollen worden/ ist bey ihm zu sehen *lib.* 3. & 4. Grotius.

30 Oeffentlich angekündiget werde.] Hat derohalben der Moscowitische Czaar Alexei Michaëlowiz in diesem Stück wieder das allgemeine Völcker-Recht gehandelt/ als er/ wie im Theatro Europeo 7. Theil am * Blat zu finden/ im Jahr 1656. die mit dem seel. König Gustav Adolph aufgerichtete/ und mit der seel. Königin Christina erneuerte Friedens-Pacta meineydiger Weise gebrochen/ und sonder rechtmäßige Ursache/ ohne einige vorhergegangene Kriegs-Ankündigung/ mit 150000. Mañ in Liefland/ Ingermann- und Finnland eingefallen/ Riga belägert/ Dörpt und andere Plätze weggenommen/ und Land und Leute verheert und verstört; doch aber mit Schanden wiederum ausziehen/ und alles wiedergeben müssen/ bey dem im Jahr 1661. zu Carcus in Liefland geschlossenem Frieden.

* In dem Gesetz der Herolden.] Fœciales waren bey denen Römern Kriegs-Bediente/ oder Herolden/ welche den Krieg ankündigten oder den Frieden/ von Numa Pompilio erstlich dazu verordnet. Das fürnehmste Stück ihres Amts war/ die Römer abzumahnen/ daß sie keinen unnöthigen Krieg mit ihren Bundsgenossen und andern anfingen/ uñ so einige Alliirte oder Bundsgenossen und andere denen Römern ungleich begegnet/ so giengen diese/ als Abgesandten dahin/ und ermahnten sie/ daß sie den Römern ihre gebührende Ehre und Recht erweisen solten. So sie aber 30. Tage hartnäckigt blieben/ und deme nicht nachkommen wolten/ was das Recht und Billigkeit mit sich brachte/ so kündigten sie ihnen alsbald den Krieg an/ und schossen zum Zeichen dessen einen Pfeil: Welche Ankündigung genennet ward/ Clarigatio, à clara voce, von der lauten Stimm/ welche der Herold muste haben und hören lassen. Andere meynen/ wann der Krieg angekündiget war/ so hat dieser Herold einen Widder loß auf solcher Stadt Felder und Auen lauffen lassen/ damit ihnen zu bedeuten/ daß die Römer bald kommen/ und daselbsten für ihr Heer Futter und Nahrung suchen würden. Von solcher Gewohnheit kommet her/ wañ einer dem andern zum Kampff heraus gefodert/ daß wir sagen/ arietem emisit, er hat den Widder lauffen lassen. Es hiessen aber diese Herolden zu Lateinisch Fœciales, à fœdere faciendo vom Bund machen oder Friede stifften/ zwischen Völckern: Salbach in der zwofachen Seule 2. Theil 2. c. am 68. und 69. Blat/ woselbsten zu finden/ was dieser Fœcialium oder Herolden Amt auch sonst gewesen.

Es war aber bey denen Römern dieser Herolden ein Collegium, ohne deren und des Römisch. Raths Bewilligung niemand Krieg geführet werden durffte/ und brachten dahero die Römer alles/ was etwan das Ansehen hatte/ eine Ursache zum Krieg zu seyn/ an dieses Collegium, damit es dasselbe erwegen und sehen könte/ obs recht oder unrechtmäßig. Wie dann in diesem Collegio gewisse Gesetze waren/ Herolds-Gesetze genannt/ nach welchen von der Rechtmäßigkeit eines Kriegs/ ehe und bevor man sich in solchen einliesse/ geurtheilt wurde; den Kriege/ die unrechtmäßig/ sind nichts anders/ als grosse Rauberenen und Mord-Wercke. Siehe auch Bœclerum Dissertatione *de Clarigatione & Manifestis* c. 2. Woselbsten er ausführlich von dem Recht der Herolden lehret.

einen solchen öffentlich und auf vorhergehende Ankündigung führe. Und als er erzehlet/ welcher Gestalt die Acarnaner das Attische Gebiet geplündert und verwüstet / sagt er: Dieses war die erste Reitzung und Erhitzung der Gemüther gegen einander; hernacher aber ist ein rechter Krieg / welchen die Städte beschlossen / durch vorgängige Ankündigung desselben daraus geworden.

VI. Welche und andere von der Kriegs-Ankündigung handelende Oerter/damit sie recht verstanden werden mögen/so muß man gar genau unterscheiden/das/was man nach dem Recht der Natur zu thun schuldig; wozu man von Natur zwar nicht verpflichtet/doch aber der Erbarkeit gemäß ist; was nach allgemeinem Völcker-Recht erfodert wird / zu solchen Wirckungen/welche dem allgemeinen Völcker-Recht allein eigen sind; und was über dieses aus besonderen Satzungen und Verordnungen einiger Völcker herkommt.

Nach dem Recht der Natur wird keine Krieges-Ankündigung erfodert / wann man entweder Gewalt abzuhalten/die Waffen ergreifft/ oder von dem/der Missethaten begangen/Straffe gefodert wird. Und das ist/ was [31] beym Thucydide Sthenelaidas sagt: [x] Es ist hier nicht vonnöhten/daß wir einen Wort-Streitt halten/ und vor Gericht zancken / die wir mehr als nur mit blossen Worten beleydiget sind. Und beym Halicarnassensi Latinus: Derjenige / welcher angegriffen wird/ pflegt den/ welcher einen mit Krieg überziehet/ von sich abzutreiben/ und Ælianus [y] sagt aus dem Platone, daß der Krieg / welchen man/ um der auf einen ankommenden Gewalt zu steuern/ und selbe abzutreiben/ zur Hand nehmen muß/ nicht von einem Herolden/sondern von der Natur selbst angekündiget werde. Dahero sagt Chrysostomus in seiner Rede an die Nicomedienser: Die meisten Kriege werden ohne vorgängige Ankündigung angefangen. Und ist keine andere Ursache/warum der Geschicht-Schreiber Livius, des Antiochi Statthalter/Menippo vorwirfft/daß er unterschiedliche Römer niedergemacht/ da noch weder ein Krieg angekündiget gewesen/ noch so was geschehen / daß irgend wo etwa gehöret worden / daß man den Degen gezuckt / oder Blut vergossen; damit anzeigende/ daß gemeldter dieser beyden Stücke eins / wann er sie vorzuwenden hätte / gnug wäre/das/ was er gethan/ zu rechtfertigen. Nicht vielmehr ist auch nach allgemeinem Recht der Natur eine Kriegs-Ankündigung nöthig / wann einer das Seinige / welches ihm ein anderer abgenommen/ und vorenthält / wieder nehmen will/ und deßwegen Hand anlegt.

x *Lib.* 1.

y *Lib.* 1.

2. So offt aber für ein Gut das andere/ [z] oder für Schuld des Schuldners Gut angegriffen wird / wann einer die Güter deren / welche des Schuldners Unterthanen sind/ ein- und wegnehmen will / so wird vielmehr nothwendig seyn/ jenen erstlich darum anzusprechen/ damit kund und offenbar werde/ welcher Gestalt es nicht anders seyn können/ zu dem Unserigen / und was man uns schuldig ist/ zu gelangen. Dann ein solches Recht ist nicht das Haupt-Recht / sondern [32] das Affter-Recht / wie wir an einem andern Ort erklärt. Also auch ehe und bevor ein König/ Potentat oder hohe Obrigkeit / wegen der Schuld oder Mißhandlung ihrer Unterthanen [33] gesucht wird/ so ist nothwendig/ daß selbe vorher darum besprochen werde/wodurch/ wann sie kein Recht gegeben/ [34] sie sich hernach schuldig gemacht/ und daraus

z *2. d. 7. C. 2. f. 1. §. 3 d. 1. C. 2. f. 2. §.*

31 Beym *Thucydide.*] Welcher *lib.* 3. in der Platæenser Rede auch folgendes hat: Nach dem jenigen Recht / welches bey allen Völckern gebräuchlich / hat ein jeder Macht und Recht/ denjenigen mit Gewalt abzuhalten/von dem er feindlich angegriffen wird. Beym Diodoro Siculo *in Excerptis Peiresianis* sagt Flaminius: Er ruffe GOtt und jederman zu Zeugen, daß der König zuerst den Krieg angefangen. Füge diesem bey/ was Mariana *lib. XIX.* 13. hat. Von einem Krieg/welcher vorher nicht angekündiget worden / siehe Dexippum *in Excerptis de legationibus.* Grotius.

32 Das Opffer-Recht.] Im vorhergehenden a. t. Gronovius.

33 Gesucht wird.] Zum Krieg gereizt wird/ um das / was dessen Unterthanen uns / oder unsern Unterthanen schuldig / oder womit er gegen uns und unsere Unterthanen mißhandelt. Gronovius.

34 Sie sich hernach schuldig gemacht.] Damit/wann er auf solche besprochen / sich in der Güte nicht ausgelassen / allen und jeden offenbahr werde/ es seye seine/und nicht unsere Schuld. Gronovius.

sie alsdann dafür gehalten werden/daß sie entweder den Schaden verursacht/ oder auch selbsten mißhandelt haben / Einhalt dessen/ was wir oben
a 2.b.21.c. 2.f. [a] von dieser Materie gehandelt.

3. Wo aber etwan auch das Recht der Natur nicht gebeut / einen also vorher zu besprechen/so ists nichts desto minder [35] [36] löblich und tugendsam/ wann mans thut/ nehmlichen/ damit man sich den andern Theil zu beleydigen enthalte/oder die Mißhandlung durch Reue uñ Vergnügung dessen/dem
b 2.b.23.c. 7.f. zu viel geschehen/ ausgesühnet werde/ Einhalt dessen/ [37] was wir [b] von Versuchung der Mittel und Wege / wodurch man den Krieg ablehnen und vermeyden kan/ gelehret; wohin dann auch gehöret/ was bey jenem Scribenten stehet: Niemand hat so fort und gleich anfänglichen die äusserste Mittel zur Hand genommen; wie auch [38] das Gebot/ welches GOtt
c 1.B.M. 2.c.2.d. denen Jüden gegeben/ [c] daß sie derjenigen Stadt/welche sie bekriegen wollen/ erstlichen den Frieden anbieten sollen; welches Gebot/ indem es gemeldtem Jüdischen Volck absonderlich und allein gegeben worden/so wird es von etlichen gar übel mit dem allgemeinen Völcker-Recht vermenget. So war auch derjenige Friede/ welchen das Jüdische Volck solcher Gestalt anbieten solte/ nicht ohne Unterscheid/ sondern mit dem Beding/daß sie unterwürffig
d 2.b.13.c. 4.f. 3.§.3.b. 11.c.17.f. 14.c.8.f. 1.§. bleiben/ [d] und schatzbar werden solten. Als Cyrus in Armenien kam/hat er/ ehe und bevor er jemanden Schaden zufügte/ an den König geschickt/ welche den vermöge Bündnus schuldigen Tribut und Völcker fodern solten: Dafür haltende/ daß es leutseliger / als wann er ohne vorgängige solche Anfoderung Armenien überzöge / wie Xenophon in Beschreibung dieser Geschichte redet: [e] Übrigens/so wird zu solchen besonderen Wirckungen/ nach allgemeinem Völcker-Recht/ in allen Fällen eine Kriegs-Ankündigung erfodert/ nicht zwar etwan von beyden/ sondern nur von einem Theil.

e *Hist.* 2.

VII. 1. Es ist aber diese Kriegs-Ankündigung entweder theils schlechter Dinge hin/ ohne Beding/ theils mit Beding. Mit Beding ist sie/ [39] wann bey derselben zugleich Recht gefodert wird. [40] Unter dem Recht fodern aber war nach dem Gesetz oder Recht der Herolden / nicht allein die Erwährung und Wieder-Zurück-Erhaltung des Seinigen nach dem Macht- oder Eigenthums-Recht begriffen/sondern auch alles das zu suchen/ [41] was Gegentheil entweder aus bürgerlicher Ansprach/ oder wegen begangener Mißhandlung schuldig/ wie es also gar recht von [42] Servio erkläret wird: Dahero dann in denen Kriegs-Ankündigungs-Formuln die Wörter/ Wiedergeben/ Vergnügen/ Ubergeben / gebraucht worf 2.b.21.c. 4.u.5.f. den/ da/ wie wir [43] an einem andern Ort gesagt [f] durch das Wort/ Uebergeben/ zu verstehen / wofern diejenigen/ welche besprochen werden / nicht viel lieber den Schuldigen straffen wollen; daß solches Recht fodern bey denen Römern Clarigatio, d. i. öffentliche Rechts-Foderung/genennet wurde/

zeuget

35 Löblich und tugendsam.] Siehe Marianam *lib. XXVII.* 13. Grotius.

36 Löblich und tugendsam.] Damit kund bleibe/ daß wir nicht anders / als durch die äusserste Mittel/ d. i. durch den Krieg zu unserm Recht gelangen können. Olivekrantz.

37 Was wir von Versuchung derer Mittel und Wege / wodurch man den Krieg ablehnen und vermeyden kan/ gelehret.] Im 2.b. 23.c. 7.f. Grotius.

38 Das Gebot/ welches GOtt denen Jüden gegeben.] Josephus im 4. b. Jüdischer Geschichte 2.c. Es hat aber der Rath sie zurück gehalten/zeigende/daß man seine Landsleute nicht so schleunig mit Krieg überziehen solle/ ehe und bevor die Klagen in der Güte gehört worden / indem das Gesetz will / daß auch nicht einmahl gegen frembde Völcker/ von denenjenigen / die von ihnen beleydiget worden / die Waffen zur Hand genommen werden sollen / ehe und bevor man an sie geschickt / und alle Mittel und Wege versuchr/ sie auf rechten Weg zu bringen / daß sie den Beleydigten gnug thun. Grotius.

39 Wann bey derselben zugleich Recht gefodert wird.] Durch welche Kriegs-Ankündigung man den Krieg androhet/wofern man das Abgenommene nicht wieder erstatte/ oder wegen gethaner Beleydigung nicht Recht wiederfahren lasse. Gronovius.

40 Unter dem Recht fodern aber.] Siehe Parutam *lib.1.* von dem Cyprischen Krieg Bizarrum *libro* 23. von den Türcken / Reinking *lib.* 2. *classe* 3. *c.* 4. *de R.S. & E.* Grotius.

41 Was Gegentheil entweder aus bürgerlicher Ansprach / oder wegen begangener Mißhandlung schuldig.] Des erlittenen Abgangs Ersetzung/oder Straffe.

42 *Servio.*] Über das 10. Buch *Virgilii* vom Trojanischen Krieg. Grotius.

43 An einem andern Ort.] Im 1.b. 1.c. 2.f. und in des 2 b. 21. c. 4. f. Gronovius.

zeuget 44 Plinius. Ein Exempel einer Kriegs-Ankündigung mit Beding ist beym Livio, g da die Römer dem Volck/ von welchem sie beleydiget worden/ ankündigen liessen: Daß/ wofern sie das angethane Unrecht/ an denen/ welche es gethan/ nicht ahnden/ und dafür Vergnügung thun wolten/ so wolten sie selbst es durch die Waffen auffs äusserst suchen und rächen. Und beym Tacito: h Wofern sie nicht vorkämen/ die Missethäter abzustraffen/ so wolten sie einen mit dem andern nieder machen. So haben wir dessen gleichfalls ein altes Exempel *in supplicibus* Euripidis, da Theseus dem Herold folgendes dem Thebaner Creonti anzukündigen/ befohlen: Er 45 *Theseus*, welcher die benachbarten Länder besitzt/ begehrt/ daß er die Todten begraben lassen möge; wo solches gestattet wird/ so laß die Erichtidier also thun/ und ziehe dich wieder zurück/ wenn sie deine Worte hören/ wil aber niemand hören/ so solst du alsdenn zu ihnen sagen: Daß sie förderlichst meine Waffen fühlen sollen. Papinius als er eben diese Geschicht erzehlt/ sagt: Kündige ihnen an/ daß sie entweder die Begräbnüß der Todten verstatten/ oder in Verweigerung dessen Krieg haben sollen. Polybius nennet dieses in Griechischer Sprach ῥύσια καταγγέλλειν. Die Lateiner/ condicere, besprechen/ wiederfodern. Eine Kriegs-Ankündigung ohne Beding ist/ welche absonderlich eine Andeutung oder öffentliche Außruffung des Kriegs ist/ und genennet wird/ da entweder ein Theil das andere schon mit Krieg überzogen/ (und dieses ist ein solcher Krieg/ welcher/ wie Isidorus sagt/ um die/ welche einen angreiffen/ abzuhalten/ und sich gegen selbe zu verthädigen/ zur Hand genommen wird) 46 oder selbst solche Dinge begangen und mißhandelt/ welche Straffe verdient.

g *lib.* 8.

h *lib.* 1. *ann.*

2. Bißweilen folget auch auf eine Kriegs-Ankündigung mit Beding/ i eine andere/ ohne Beding/ wiewolen solches eigentlich nicht von nöhten ist/ sondern nur zum Uberfluß geschiehet. Dahero denn folgende Formul: Ich bezeuge/ daß dieses Volck ein unrechtfertiges Volck seye/ und kein Recht gebe; und die andere: 47 Ich halte dafür und meine Meinung ist und stimme dahin/ daß man von den Latinern und dem Latinischen Volck/ deßhalben/ daß sie für alles das/ warum sie von den Herolden des Römischen Volcks/ um Recht wiederfahren zu lassen/ angesprochen worden/ aber kein Recht gethan/ das Abgenommene nicht wieder gegeben/ was sie schuldig/ k nicht vergnügt/ wozu sie verpflichtet/ nicht gethan/ da sie doch dazu verbunden waren/ es mit öffentlichem und auffrichtigem Krieg suchen solle; Und dann die dritte Formul: Was die Latiner wider das Römische Volck gethan und begangen/ das Römische Volck dahero den Krieg wider die Latiner beschlossen/ der Römische Raht solches auch beliebet/ und darein gewilliget; weßhalben dann ich und das Römische Volck dem Latinischen Volck hiemit den Krieg ankündige. 48 Daß aber in dem Fall l/ wie ich gesagt/ eine Kriegs-Ankündigung eben nicht so unumgänglichen nohtwendig seye/ erhellet auch dar-

i 1. b. 3. c. 4. f. 1. §. am Ende. 2. b. 1. cap. 1. f. 4. §.

k 2. b. 1. c. 2. f. 2. §.

l Dieses c. 6. f. 1. §. Liv. *lib.* 31. & 36.

44 *Plinius.*] *Lib.* 22. 12. So wurde auch/ wann die Gesandten an die Feinde geschickt wurden/ das Geraubte und Abgenommene mit lauter Stimme wieder zu fodern/ einer unter ihnen Verbenarius genannt; da er *lib.* 25. 9. von Verbena, d. i. einem Büschel allerhand Kräuter handelt/ welche die Herolden haben pflegen in den Händen zu haben/ sagt er: Dieses ist es/ wovon wir gesagt daß es die Kriegs-ankündigende Herolden pflegen zu den Feinden zu bringen. Siehe Servium über das 9. und 10. Buch *Virgilii* vom Trojanischen Krieg. Grotius.

45 *Theseus*] Eine gleichmäßig Kriegs-Ankündigung stehet beym Plauto *in Batrachomyomachia* und im *Amphitruone*, im Anfang; sihe auch *Cromerum XXI.* Grotius.

46 Oder selbst solche Dinge begangen/ und mißhandelt/ welche Straffe verdient.] Ein Exempel davon sihe beym Bembo *lib. VII.* Grotius.

47 Ich halte dafür u. ff.] Halte gegen dieses beysammen das Griechische/ so beym Dionysio Halicarnassensi *Excerpto Legationum* 2. zu finden. Grotius.

48 Daß aber in dem Fall] Da der andere uns schon mit Krieg überzogen/ oder solche Dinge an und wider uns begangen/ die uns Recht und Macht geben/ Straffe von ihm zu fodern. Gronovius.

49 De-

daraus/ daß es dennoch gebührlich geschehe/ wenn man auch nur an der nächsten [49] Vestung den Krieg ansagte/ wie die Herolden/ als sie in Sachen mit Philippo dem König in Macedonien/ und hernach mit Antiochi Königs in Asien/ berahtfraget wurden/ geantwortet/ indem man nur demjenigen/ welchen man mit Krieg selbst angreiffen wolte/ zuerst den Krieg anzukündigen vonnöhten hätte. Ja/ als die Römer den König Pyrrhum bekriegt/ ist die Andeutung nur einem Soldaten des Pyrrhi geschehen/ und solches auf dem Flaminischen Schau-Platz/ da bemeldtem Soldaten eben befohlen gewesen einen Stand zu kauffen/ wie Servius über das Buch Trojanischer Geschichte 52. Vers Virgilii erzehlet.

3. Eine überflüssige Bemerckung ist ingleichen/ daß Kriege auch öffters von beyden Theilen pflegen angekündiget zu werden/ als der Peloponnesische von den Corcyreern und Corinthiern; da es doch gnug/ wenn der Krieg nur von einem Theil öffentlich angekündiget worden.

IIX. Die Gebräucke aber und Ceremonien/ so bey Ankündigung des Krieges ein und andere Völcker gehabt/ rühren von den Gewohnheiten und Satzungen nur einiger Völcker/ nicht aber von dem allgemeinen Völcker-Recht her; als/ daß bey denen Griechen der Herold/ welcher den Krieg ankündigte/ einen [50. 51] Herolds-Stab in der Hand hatte; So haben die Æquicolæ erstlichen auffgebracht/ daß bey Kriegs-Ankündigungen der Herold einen reinen Rasen und Eisenkraut nahm/ samt einem Spies von blut-rohtem Holtz/ und selben in der Feinde Gräntze überwarff/ welchen hernach die Römer nachgefolgt/ und bemeldter Ceremonien ebenfals gebraucht. Dann ist auch bey Ankündigung des Krieges die Freundschafft und der Bund/ wo beyde Völcker einen unter sich gehabt/ auffgesagt worden. Weiter/ so hat man auch nachdem/ als von dem beleidigenden Theil Recht gefodert worden/ dreyßig vollenkommene Tage gewartet/ alsdenn [52] wiederum einen Spies in der Feinde Gräntze geworffen/ [53] und was dergleichen mehr/ [54] welches alles mit deme/ was eigentlich allgemeinen Völcker-Rechtens ist/ nicht vermenget werden muß. Denn/ es lehret Arnobius, [m] daß dieser

m Arnob. *lib.* 2. *cont. Gent.*

49 Vestung] oder Ort/ welcher von dem/ mit welchem wirs annehmen sollen/ befestiget ist/ und worinnen er Besatzung hat. Gronovius.

50 Herolds-Stab] War der Stab oder Scepter/ welchen der Herold in der Hand trug/ und welcher andeutete/ daß er von dem komme/ welcher die höchste unumschränckte Macht habe.

51 Herolds-Stab] Woher der Herolds-Stab seinen Ursprung habe/ ist beym Plinio xxix. 3. und beym Servio *ad* IV. & VII. *Æneidos* zu sehen. Grotius.

52 Wiederum einen Spieß in der Feinde Gräntze geworffen] Siehe Servium *ad* IX. *Æneidos*; Ammianus XIX. und was von dem gelährten Lindenbrog über ihn angemercket worden. Grotius.

53 Und was dergleichen mehr] Siehe oben die 30. Anmerckung.

54 Welches alles mit deme/ was eigentlich allgemeinen Völcker-Rechtens ist/ nicht vermenget werden muß] Heutiges Tages geschiehet die Krieges-Ankündigung wol auch zuweilen durch Herolde/ gemeiniglich aber durch so genannte Kriegs-Manifeste; und pflegen Könige und Potentaten/ so einen Krieg vorhaben/ die Nohtdringlichkeit ihrer/ und die Unrechtmäßigkeit derer gegentheiligen Waffen auch denen Benachbarten entweder durch Gesandten oder schrifftlichen kund zu thun. Kulpis.

Von Kriegs-Ankündigungen durch Manifeste finden sich in deren Geschicht-Beschreibungen viele Exempel; als/ um nur etlicher weniger zu gedencken/ des Königs in Dännemarck/ Friderich des III. als er König Carl Gustaven/ und dem Reich Schweden im Jahr 1657. den Krieg ankündigen/ und solche Kriegs-Ankündigung in öffentlichem Druck der Welt kund machen lassen/ durch eine Schrifft/ so titulirt: Jus Feciale armatæ Daniæ. Loccenius *Historiæ rerum Suecicarum lib.* IX. welche Kriegs-Ankündigungs-Schrifft in des Diar. Europæi 1. Theil p. 102. zu finden/ und unter andern folgende Kriegs-Ankündigungs Formul hat: Wie wir denn auf bedachtsamen Einraht unsers ansehnlichen Reichs-Rahts und einmühtigen willigen Vorschub unserer getreuen Unterthanen/ dem Durchlauchtigsten Fürsten/ Herrn Carl Gustaven/ der Schweden/ Gothen und Wenden König/ zusamt der Cron Schweden und Dero Unterthanen einen offenbahren Krieg und Fehde; so wol zu Land als zu Wasser/ aller Völcker Rechten gemäß/ hiemit durch unsern Herold gebührlich ankündigen und alle Nachbarliche Freundschafft auffheben. Der Dänische Herold aber hat auf den Gräntzen der Cron Schweden den Krieg angekündiget. Diar. Eur. 1. Th. p. 312. Des Königs in Engelland/ Carl Stuarts des Vtens/ als er die vereinigten Niederlanden bekriegen wolte/ im Jahr 1672. da er eine im Druck außgegangene Kriegs-Ankündigung im Martii-Monat deroselben Jahrs in der Königl. Residentz London unter öffentlichem Trompeten-Schall außruffen und publiciren ließ/ in welcher unter andern folgende Worte enthalten waren: Gleichwie wir hiemit *declariren*/ daß wir den Krieg fortzusetzen gedencken/ so zu Wasser/ als zu Land/ gegen die Staaten-*General* der vereinigten Niederlande und alle ihre Unterthanen und Einwohnere; massen hiemit unser Will und Meinung ist/ daß unser wehrter und sehr geliebter Bruder/ der Hertzog von Jorck/ unser hoher *Admiral*, unser Statthalter aller *Provincien*/ die Gubernanten der *Forten* und *Guarnisonen*/ und alle andere Officier und Soldaten unter ihnen/

zu

dieser Ceremonien ein grosses Theil zu seiner Zeit schon ausser Gebrauch gekommen; ja/ es wurden schon zu Varronis Zeiten [n] etliche derselben unterlassen. Der dritte Krieg der Römer wider die Carthaginenser ist zugleich angekündiget/ zugleich auch wircklichen und thätlichen angefangen worden. Und wil Mecænas beym Dione, daß etliche dieser Ceremonien eigentlichen in solchen Republiken gebrauchet worden/ da das Regiment beym Volck ist.

[n] Varro *lib. 4. de lingua Lat.*

IX. Wenn aber dem/der in einem Reich oder Staat die höchste unbeschränckte Macht hat/ [o] als einem König/ Fürsten oder Ober-Herrn der Krieg angekündiget worden/ so wird dafür gehalten/ daß er auch zugleich nicht allein allen seinen Unterthanen/ sondern auch seinen Hülffs-Genossen/ die mit ihme Parthey machen würden/ als welche gleichsam dessen Anwachs/ mit angekündiget; und dieses ist/ was die neuere Rechtsgelährten sagen: Wenn der Fürst oder Ober-Herr [ss] befehdet ist/ so sind auch seine Anhänger befehdet. Denn Krieg ankündigen heissen sie befehden; welches denn von dem jenigen Krieg zu verstehen/ welcher wider den/ welchem er öf-

[o] Bald. *ad l. 2. C. de serv.* n. 70.

zu Wasser und Land/ sich sollen *opponiren* gegen alle Unternehmen der Staaten *General* der vereinigten Niederlande/ oder ihrer Unterthanen/ auch thun und *executiren* alle *hostilitæten*/ wie solche der Krieg mit sich bringt/ gegen die Staaten-General der vereinigten Niederlanden/ ihre Unterthanen und Einwohnere/ alle *Correspondentz* und *Communication* mit den General-Staaten und deren Unterthanen bey Lebens-Straff verbietende. Wiewolen der König dem allgemeinen Völcker-Recht zuwider den Krieg schon angefangen/ ehe er selben ankündigen lassen/ indem er auf der Holländer Schmirnische Flotte passen und selbe feindlich angreiffen lassen/ solche wegzunehmen/ so aber nicht geglückt. Des Königs in Franckreich Ludwig des XIV. welcher/ als er ebenermassen die vereinigten Niederlande mit Krieg zu überziehen gesonnen/ im Jahr 1672. seine den 6. April decretirte und in Druck außgegebene Kriegs-Ankündigung/ den 7. beneldten Monats durch Carl Conto den Außruffer in der Königl. Residentz Paris/ dessen Vogteyen und Marggrafschaften/ bey öffentlichem Trompeten-Schall außruffen/ und hernacher öffentlichen anschlagen ließ; in welcher Kriegs-Ankündigung folgende Worte enthalten: Zu welchem Ende S. Majest. allen seinen Unterthanen/ Vasallen und Bedienten befiehlt/ auf die Holländer los zu gehen; verbietende/ allen seinen Eingesessenen mit ihnen keinen Umgang/ Handel noch Verständnis zu haben/ bey Lebens-Straffe ꝛc. mit Willen und Befehl/ daß dieses außgeruffen und verkündiget/ in allen See- und andern Städten/ in allen Häfen und andern Plätzen Dero Königreichs/ da es nöhtig/ sol angeschlagen werden/ damit niemanden dessen unwissend seye; Schauplatz des Kriegs in den vereinigten Niederlanden/ 2. Theil am 49. und folg. Blat. Es hat aber der König in Franckreich bey diesem Krieg die moderation gebraucht/ daß er den 14. Apr. darauf/ nach geschehener jetzberegter Kriegs-Ankündigung/ denen in Franckreich auf gute Treu und Glauben des Friedens-Tractats/ und sonderlich deß vom Jahr 1662. sich in Franckreich niedergelassenen und auffhaltenden Holländern/ durch ein öffentliches *Patent* erlaubt 6. Monat von der Zeit desselben zurechnen/ annoch in seinem Königreich zu bleiben/ in welcher Zeit sie ihre Kauffmannschafften und Güter zu verkauffen/ und sicher wegzubringen frey haben sollen. Siehe vorangezogenen Schau-Platz unterm Jahr 1672. im Monat April. An Exempeln/ da ein Potentat seinen Krieg denen andern kund gethan/ und welchergestalt er nohtgedrungen die Waffen ergriffen/ mangelts ebenfals nicht. Als Carl Gustav/ König in Schweden/ im Jahr 1655. das Königreich Pohlen mit Krieg überzog/ hat er die Ursachen des Kriegs öffentlichen den Potentaten in Europa kund gethan. Siehe Kurtze Erzehlung der Ursachen/ welche den König in Schweden gedrungen/ den König in Pohlen mit Krieg anzugreiffen/ zu Ende. Ein gleiches hat der König in Dannemarck/ Friderich der III. gethan/ als er dem König in Schweden/ Carl Gustav/ und dem Reich im Jahr 1657. den Krieg angekündiget/ und hernacher durch ein öffentliches Manifest die Kriegs-Ursachen denen Potentaten in Europa weitläufftig vorstellte. Siehe Loccen. *Historia Suecica lib.* IX. und das *Manifest* selbsten im *Diar. Europ.* 1. Theil p. 110. dessen Widerlegung aber p. 158. Ebenermassen ist dergleichen vom König in Engelland/ Carl Stuart dem II. geschehen/ als er im Jahr 1672. wider die Holländer Krieg angefangen/ da er/ wiewol sehr lang nach geschehener Kriegs-Ankündigung und angefangenem Krieg selbst/ durch ein öffentliches *Manifest* die Ursachen/ die ihn zum Krieg genöhtiget/ Europæ kund gemacht; Siehe Schau-Platz des Kriegs in den vereinigten Niederlanden/ 2. Theil/ da zugleich der Holländer Widerlegung mit dabey zu finden.

[ss] Befehdet] Von Fehde-Briessen hat Bœcler. *in Dissertat. de Clarigatione & Manifestis* c. 2. gehandelt. Es heisset aber Fehden so viel/ als absagen/ dahero die Fehde-Brieffe nichts anders sind/ als Absagung oder Auffsagung aller Freundschafft und Feind-Brieffe sind. Es ist aber eigentlich für Fehden zu achten/ wenn einer einem Feindschafft zuschreibet/ oder Brand-Zeichen steckt/ und ihn mit Raub/ Brand/ Mord zu beschädigen drohet.

Es war aber vorzeiten die Fehde im Reich entweder Obrigkeitlich/ welche nemlich denen jenigen zukam/ welche niemanden als den Käyser und das Reich für ihre Oberen erkannten/ oder Privat/ aus dem gebräuchlichen Faust- und Kolben-Recht. Eine Formul solcher Befehdung ist zu sehen beym Speidelio *in Notab. Histor. Jurid. verbo* Fehd/ und in etwas anders beym Lehman in der Speyerischen Chronick 2. b. 98. cap. woraus zu ersehen seyn wird/ daß vor alten Zeiten die Fehde-Brieffe ohne Unterscheid so wol einem jeden Befehdeten/ als auch zuweilen allein ihren Ober-Herrn zugeschrieben und behändiget worden. Nachdem aber heut zu Tag der allgemeine Land-Friede eingeführet/ ist die Befehdung abgeschafft worden durch Käyser Maximilian. den 1. Siehe Königl. Land-Frieden zu Worms im Jahr 1495. unterm Titul/ Friede-Bot. Simon.

er öffentlich angekündiget ist/ geführet wird; eben als/ da die Römer vorzeiten dem König Antiocho den Krieg angekündiget/ haben sie solchen den Ætoliern absonderlich ankündigen zu lassen/ nicht beliebet/ weilen sie öffentlich mit Antiocho Parthey gemacht; [p] daß also die Herolden/ als sie berahtfraget wurden/ ob man denen Ætoliern auch den Krieg ankündigen solte/ geantwortet: Sie hätten selbst sich den Krieg mit den Römern schon angekündiget.

p Livius *lib.* 35.

X. Wenn aber dieser Krieg geendiget/ und man etwan einen andern König/ oder ein ander Volck [q] darum/ daß sie unsern Feinden Hülffe geleistet/ [56] bekriegen wolte/ so wird/ damit solcher seine gebührende Wirckungen des allgemeinen Völcker-Rechts erlange/ allerdings einer neuen Kriegs-Ankündigung von nöhten seyn; denn/ alsdann wird ein solch Volck/ oder ein solcher König/ nicht als ein Anwachs unsers vorigen Feindes angesehen/ sondern als ein Haupt-Feind selbst. Und derowegen ist gar recht und wohl gesagt: [57] Daß der Krieg/ welchen Manlius wider die Galater/ und Cæsar wider Arioviſtum geführet/ kein rechter Krieg nach allgemeinem Völcker-Recht gewesen seye; Denn solcher Krieg war numehro nicht ein Theil eines andern Krieges/ sondern ein Haupt-Krieg/ da sie hauptsächlichen/ und kein ander bekriegt wurden/ wozu/ gleich wie nach allgemeinem Völcker-Recht eine Kriegs-Ankündigung/ also auch nach Römischen Rechten/ ein neuer Beschluß des Kriegs vom Römischen Volck ersodert wurde. Denn/ was bey der Umfrage wegen des Kriegs wider Antiochum gesagt wurde/ nemlichen: Ob sie wolten und beschlossen wäre/ daß man wider König Antiochum, und die so ihme angehangen und mit ihme Parthey gemacht/ den Krieg zur Hand nehmen solte. Welches auch in dem Schluß wider den König Persæum in acht genommen worden/ scheinet/ daß es verstanden werden müsse/ so lange man mit dem Antiocho und Persæo Krieg hätte/ und von denen jenigen/ welche sich wircklich und thätlich in selben Krieg mit einmischen würden.

q 1. b. 3. c. 5. §. 4. §. 2. b. 15. c. 16. §. 4. §. 18. cap. 4. §. 5. und 7. §. 21. cap. 4. §. 2. §. 22. c. 5. §. 2. §. Livius *lib.* 36. *cap.* 1. *Lib.* 42.

XI. Die Ursache aber/ [r] warum die Völcker bey oder zu dem Krieg/ welchen wir einen nach allgemeinem Völcker-Recht rechten Krieg zu seyn gesagt haben/ eine öffentliche Krieges-Ankündigung erfoderten/ ist mit nichten diejenige gewesen/ welche etliche beybringen/ nemlichen/ damit etwan nichts heimlichen/ oder mit Betrug geschehe; denn solches gehöret vielmehr zur Tapfferkeit/ [s] als zu dem Recht; [58] gleich wie man von etlichen Völckern liest/ daß sie ihren Feinden auch [59] den Tag und Ort/ wenn und wo sie schlagen wolten/ [t] angekündiget; sondern/ damit gewiß und offenbahr seyn möchte/ daß nicht etwan aus Privat Unternehmen/ sondern aus Willen beyderseits Volcks oder des Volcks Regenten und Ober-Häupter der Krieg geführet werde. Denn dahero sind eben gewisse und sonderbahre Wirckungen entstanden/ welche weder in einem Krieg wider Räuber/ noch in einem Krieg eines Ober-Herrn wider seine Unterthanen statt finden. Dahero auch Seneca mit allerdings nützlichem Unterscheid gesagt: [u] Denen Benachbarten seyen die Kriege öffentlich angekündiget/ oder mit denen Bürgern nur schlechter dings geführet worden.

r Alb. Gent. *de jure belli.* l. 2. c. 2.

s Dieses b. 4. c. 15. §. 1.

t Dieses b. 1. cap. 20. §. 3.

u *Lib.* 3. *de ira, cap.* 2. Ayala. *l.* 1. *cap.* 5.

XII. Denn/ was etliche anmercken/ [v] und mit angeführten Exempeln lehren/ [60] daß auch in solchen Kriegen das/ was man wegnimt/ deren eigen

v Alb. Gent. *d. l.* 2. *c.* 2.

56 Bekriegen wolte] Nemlichen die/ so in dem Frieden nicht mit begriffen. Gronovius.

57 Daß der Krieg/ welchen Manlius wider die Galater und Cæsar wider Arioviſtum geführt/ kein rechter Krieg nach allgemeinem Völcker-Recht gewesen seye] Oder derer Bundsgenossen des Ulyssis wider die Ciconer/ welche ehemals dem Priamo beygestanden/ von welchem Homerus *Odyss.* 1. und Didymus daselbst. Grotius.

58 Gleich wie man von etlichen Völckern lieset/ daß sie ihren Feinden auch den Tag und Ort/ wenn und wo sie schlagen wolten/ angekündiget] Als die Römer dem Porsenna, wie Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Publicolæ gedencket/ und wie Chalcocondylas VII. meldet/ so sollen die Türcken im Gebrauch haben 2. Tag vor der Schlacht viele Feuer hin und wieder anzustecken. Grotius.

59 Den Tag und Ort] Als Marius mit den Cimbrern gethan Flor. 8. 3. Gronovius.

60 Daß auch in solchen Kriegen] Nemlich wider Räuber/ Flüchtige/ wie denn imgleichen in bürgerlichen Kriegen. Gronovius.

61 Aber

eigen werde/welche es genommen/ ist zwar wahr/ [61] aber nur einer seits/ und solches aus dem Recht der Natur/ nicht aber aus dem willkührlichen allgemeinen Völcker-Recht/ als welches nur allein für die Völcker Versehung thut/ nicht aber für die/ welche kein Volck/ oder kein Theil eines Volcks sind. So irren sie auch darinnen/daß bey einem Schutz-Krieg/ welchen man führet um sich selbsten und das Seinige zu beschützen/ keine Kriegs-Ankündigung vonnöhten seye; denn solche ist dabey allerdings nöhtig/ nicht zwar schlechter dings/ sondern zu denen Wirckungen/ von welchen wir zu gedencken begonnen/ [x] und welche wir bald erklären werden. [y]

x Dieses cap. 6. f.

y Dieses b. folg. cap.

XIII. So ist auch dieses allerdings nicht wahr/ daß man [62] so bald nur der Krieg angekündiget ist/ nicht auch mit selbigem wircklichen und thätlichen verfahren könne/ welches/ wie wir kurtz vorher [z] erwehnt/ Cyrus gegen die Armenier und die Römer gegen die Carthaginenser gethan. Denn das allgemeine Völcker-Recht erfodert nicht/ [63] daß/ nach geschehener Kriegs-Ankündigung man noch eine gewisse Zeit warte. Jedoch kan geschehen/ daß/ vermöge allgemeinen Völcker-Rechts/ wegen Bewandtnus der Sache selbsten einige Zeit nach der Kriegs-Ankündigung erfodert werde/ nemlichen/ wenn man bey der Kriegs-Ankündigung zugleich Recht gefodert/ oder Straffe über den Schuldigen begehrt/ und solches beydes nicht verweigert worden; denn in solchem Fall ists billig/ daß man zureichliche Zeit gibt/ das jenige/ was begehret worden/ bequemlich zu leisten.

z Dieses cap. 8. f.

XIV. Wenn aber auch das Gesandschaffts-Recht gebrochen worden/ [a] so wird doch deßhalben einer Kriegs-Ankündigung nicht unvonnöhten seyn/ zu denen Wirckungen/ wovon ich gesagt/ sondern es ist gnug/ daß sie geschehe auffs sicherste als es seyn kan/ nemlichen schrifftlichen. Eben so wie in Oertern/ die allerdings nicht sicher/ es gebräuchlich ist/ daß so wol gerichtliche Vorladungen/ als andere Ankündigungen schrifftlich ergehen.

a 2. b. 18. c. durchgeh.

61 Aber nur einer seits] im Krieg mit Räubern auf Seiten der Republick oder des Staats: in bürgerlichen Kriegen auf Seiten des Obsiegers. Suetonius in der Lebens-Beschreibung Vespasiani 10. 5. Gronovius.

62 So bald nur der Krieg angekündiget] Als wann es eben unumgänglichen nohtwendig wäre/ vollenkommene 30. Tag/ zwischen der Kriegs-Ankündigung und dem Krieg selbsten mit denselben wircklichen und thätlichen zu verfahren/ abzuwarten/ wie vorzeiten bey den Römern geschehen. Gronovius.

63 Daß nach geschehener Kriegs-Ankündigung man noch eine gewisse Zeit warte] Innerhalb welcher man keine wirckliche Kriegs-Verrichtungen vor die Hand nehmen möge. Gronovius.

Das IV. Capitel.

Vom Recht/ in einem recht solennen Kriege die Feinde niederzumachen; wie auch von anderer Gewalt gegen die Person der Feinde.

I. Was die eigentliche Wirckungen eines solennen Krieges sind/ wird insgemein erkläret.

II. Unterscheid unter etwas thun dürffen/ oder Macht haben zu thun/ so unstraffbar ist/ aber doch ein Gewissen macht; und unter etwas thun dürffen oder Macht haben zu thun/ so keine Sünde ist/ obwolen es tugendsam ist/ wenn mans nicht thut.

III. Daß die Wirckungen eines solennen Krieges/ wenn man sie insgemein betrachtet/ dahin gezogen werden/ daß/ was man nach denenselben thun möge/ unstraffbar seye.

IV. Warum solche Wirckungen eingeführet worden.

V. Zeugnüsse von solchen Wirckungen.

VI. Daß aus solchem Recht/ und krafft desselben alle/ die innerhalb denen Gräntzen des Feindes sind/ niedergemacht und beschädiget werden.

VII. Wie/ wenn sie vor dem Krieg ins Feindes Land gekommen?

VIII. Daß man der Feinde Unterthanen allenthalben beschädigen könne/ wofern nicht frembder Herrschafft Gesetze im Wege liegen.

IX. Daß solches Recht zu beschädigen sich auch auf Frauens-Personen und Kinder erstrecke.

X. Wie auch auf die Gefangenen/ und zwar zu allen Zeiten.

XI. Imgleichen auf diejenigen/ welche sich ergeben wollen/ aber nicht angenommen werden.

XII. Ebener massen auf die/ welche sich ohne Ausnahm ergeben.

XIII. Daß

XIII. Daß solches Recht gar übel auch auf andere Ursachen gezogen werde / als auf Wiedervergeltung und Hartnäckigkeit der Feinde sich zu wehren.

XIV. Daß solches Recht sich auch auf die Geissel erstrecke.

XV. Daß / krafft allgemeinen Völcker-Rechts / verboten seye jemanden mit Gifft zu tödten.

XVI. Oder auch Wehr und Waffen / oder die Wasser zu vergifften.

XVII. Nicht aber die Wasser etwan auf andere Weise zu verderben und den Gebrauch zu zernichten.

XVIII. Ob dem allgemeinen Völcker-Recht zu wider seye / sich gegen den Feind erkaufftes Meuchel-Mörder zu gebrauchen / wird unterschieden.

XIX. Ob Frauen- und Jungfrauen-Schändung im Krieg dem allgemeinen Völcker-Recht zuwider lauffe.

I.

WAnn Servius Honoratus über folgende des Virgilii Worte: Alsdann mag man um die Wette einander Feindseligkeit erweisen / und einer dem andern das Seinige rauben / anführet / daß das Herolden-Gericht und Recht vom Anco Marcio und weiter zurück von denen Æquicolis herstamme / [a] so sagt er: Wenn etwan ein Volck denen Römern Leute oder Vieh abgenommen und geraubet / so zoge der Obriste Herold / mit denen Herolden / das ist / denenjenigen Priestern deren eigentliches Amt und Wesen war die Bündnüsse zu machen auf die Gräntzen / stunde daselbst / und thate die Kriegs-Ursachen öffentlich kund; und wenn das Gegentheil sich weigerte / das Geraubte oder Abgenommene wieder zu geben / oder die Thäter und Urheber auszuantworten / [1] so warff er einen Spieß hinüber in des Gegentheils Land / welches der Anfang der Feindseligkeit und Streits war / und alsdann mochte man dem Feind nach Kriegs-Gewohnheit nehmen / was man kunte. Er hatte aber vorher gesagt: Bey denen Alten hiesse rauben eben so viel als [2] beleidigen / ob man schon damit eben kein eigentliches Laster eines Raubes beging. Gleicher gestalt hiesse das Abgenommene wiedergeben / eben so viel als [3] vergnügen. Woraus wir denn lernen / daß der Krieg / welchen zwey Völcker und deren Ober-Häupter einander öffentlich ankündigen / [4] einige gewisse Wirckungen an sich habe / welche solcher Gattung Kriegen allein eigen sind / und der Krieg für und an sich selbsten aus seiner Natur und Eigenschafft allein nicht mit sich bringet / welches mit dem / welches wir kurtz vorher aus denen Römischen Rechts-Gelehrten beygebracht / gar schön übereinkommt.

[a] Dieses d. 3. cap. 7. f. und folg.

II. 1. Last uns aber sehen / wohin dann eigentlich gehöre / daß Virgilius gesagt; man möge: Dann bißweilen wird von dem / was nach allen Stücken recht und gottselig ist / gesagt / [b] man möge es thun / ob schon löblicher ist / wann man anders thut; welcher Art ist / was der Apostel Paulus 1. Cor. 6 / 17. sagt: Ich habe es alles (nehmlich der Art Dinge / welcher Art dasjenige ist / wovon er zu handeln angefangen hatte / und handeln wolte) Macht / es frommet aber nicht alles. [5] Also mag einer in den

[b] l. 144. D. de R. I.

1 So warff er einen Spieß] Siehe in des vorhergehenden 3. cap. 8. f. Gronovius.

2 Beleidigen] Den Feind mittelst allerhand Schadens / Plage / Verwüstung / Unrecht / Brand / Todtschlag und sonsten beschädigen. Gronovius.

3 Vergnügen] Den Gegentheil auf allerhand Weise und Wege besänfftigen / und seine Gunst wieder erwerben / obschon eigentlichen keine Dinge und Güter wiedergegeben werden. Gronovius.

4 Einige gewisse Wirckungen an sich habe] Siehe Cranzium *Saxonicorum* XI. 5. Grot.

5 Also mag einer in den Ehestand tretten; es ist aber löblicher und rühmlicher / wenn man aus gottseligem Vorsatz in unbefreytem Stande keusch lebet] Tertullianus wider *Marcionem*: Dem kan man kein Zeugnüs geben / daß er die Gabe der Keuschheit habe / welchem die Freyheit benommen / mit einem Weibe sich zusammen zu thun. Hievon / wie auch von der Flucht in Verfolgungen / siehe demeldten Tertullianum *lib. 1. ad uxorem.* Hieronymus *ad Helvidium*: Eine Jungfrau erwirbet gröseren Verdienst / wenn sie das verachtet / womit sie / wenn sie es thut / dennoch keine Sünde begehet. Und wider *Jovianum*: Derowegen so lieber Christus, die Jungfrauen mehr / weilen sie von selbsten und freywillig sich zueignen / was ihnen doch nicht aufferleget ist. An *Pammachium*: Was in derer / die sich etwas löbliches vornehmen / ihrer Willführ

den Ehestand tretten; es ist aber löblicher und rühmlicher / wann man aus gottseligem Vorsatz [6] in unbefreytem Stande keusch lebet / wie [c] Augustinus an Pollentium aus angezogenem Apostel Paulo redet. So mag man auch in die andere Ehe tretten / löblicher aber ist es / wann man es nach abgestorbenem Ehegatten / bey der einen gehabten Ehe bewenden lässet / und sich nicht weiter verheurathet; in welche Masse [7] Clemens Alexandrinus diese Frage gar recht erkläret: [d] Ein Christlicher Ehegatte [8] mag seinen dem Heydnischen Aberglauben und Götzen-Dienst ergebenen Ehegatten wohl verlassen / wie Augustinus dafür gehalten (welches [9] in waserley Umständen es wahr seye / zu erörtern / dieses Orts nicht ist) er kan sie aber auch behalten / und derohalben setzet er hinzu: Es ist zwar beydes gleicher Massen erlaubet / mittelst der Gerechtigkeit / welche vor dem Herrn ist; und deßwegen verbeut er keines dieser Dinge / es frommet aber beydes nicht. Und der Röm. Rechts-Gelährte [e] Ulpianus sagt von einem Wein-Verkäuffer / welcher jemanden mit dem Beding eine Parthey Wein verkaufft; daß er selben auf einen gewissen bestimmten Tag abholen lasse / oder er Verkäuffer die Freyheit haben solle / [10] denselben auszugiessen: Jedoch ist er vielmehr Rühmens werth / wann er den Wein nicht ausgeust / da er denselben auszugiessen Macht hat.

2. [11] Sonsten aber sagt man auch / man möge etwas thun / nicht daß es etwan ohne Kränckung der Gottseligkeit und schuldiger Gebühr der Menschen gegeneinander geschehen könne / sondern weilen es bey denen Menschen keiner Straffe unterworffen. Also ist bey vielen Völckern [12] der unehliche Beyschlaff erlaubet: So durffte man auch bey denen Lacedæmoniern und Egyptern [f] frey stehlen. Und beym Quintiliano stehet: Es sind etliche Dinge / welche von Natur zwar nicht erlaubt / doch aber durch das Recht zugelassen / als in denen alten Römis. Zwölff-Tafel-Gesetzen / daß die Gläubigere ihres Schuldners Leib / wann

[G]

c *Lib.* 1. *cap.* 15.

d *Lib.* 1. *c.* 18.

e *L.* 1. §. *licet.* 3. *D. de peric. & comm. rei vend.*

f 1. B. 1. c. 17. f. 5. §. 2. B. 11. c. 9. f. 23. c. 1. f. 3. B. 10. C. 1. f. 3. B. 8. C.

führ gestellet wird / ist allezeit groß / dir wird keine Nohtwendigkeit und Zwang auffgelegt / daß deine Begierde und Wille Belohnung erlange. Chrysostomus über das 7. Cap. der 1. Ep. an die Corinth. Er beweiset eine bessere Beuschheit; und über des 7. Cap. 6. vers. der Ep. an die Röm. Er hat mit dem hölischen Feuer uns zu straffen gedrohet / wenn wir seinen Geboten nicht gehorchen / und zeiget damit an / daß diejenigen Dinge / welche er von uns fodert / nicht von der Gattung seyen / als diejenigen Dinge / welche man aus eigenem guten Vorsatz thut; als da sind / in unverheurahtetem Stande bleiben / Reichthum und Güter verachten / und das Seine den Armen geben / sondern jene müssen allerdings und nohtwendig gethan werden. Und in seiner andern Rede vom Fasten: Er hat niemanden verbunden in unverheurathetem Stande zu bleiben / damit sowohl die / welche solches dannoch thun / ihre Großmüthigkeit beweisen / als auch die / welche es nicht thun / Gottes Vergünstigung zu geniessen haben könten / welches er bald darauf auch auf Begebung seiner Güter ziehet. Füge diesem bey / was Gratianus *in causa XIV quæst. I.* aus dem *Augustino* und andern hat. Grotius.

6 In unbefreytem Stande keusch lebet.] Wann jemand die Gabe der Keuschheit hat. Gron.

7 *Clemens Alexandrinus.*] *Stromateón V.* da er unter andern von einem der sich zum andern mahl verheurathet / sagt: Ein solcher verbricht sich zwar nicht am Bunde. Dann es ist kein Gesetz vorhanden / das solches verbeut / sondern er erfüllet nicht die allervortrefflichste Vollkommenheit des Evangelischen Lebens. Grot

8 Mag seinen / dem Heydnischen Aberglauben und Götzen-Dienst ergebenen Ehegatten wohl verlassen / wie *Augustinus* dafür gehalten.] *Libro* 1. *de adulterinis conjugiis ad Pollentium cap.* 13. & 18. aus welchen Oertern Gratianus *in causam XXVIII. quæst.* 1. gar viel eingebracht. Grotius.

9 In waserley Umständen.] Dann solches ist etwan nicht schlechter Dinge hin erlaubet / sondern wann man dadurch am wahren Gottes-Dienst gehindert wird. Gronovius.

10 Denselben auszugiessen.] Damit er seiner Gefässe zu andern Dingen wieder gebrauchen könne. Gronovius.

11 Sonsten aber sagt man auch / man möge etwas thun / nicht daß es etwan ohne Kränckung der Gottseeligkeit und schuldiger Gebühr der Menschen gegeneinander geschehen könne / sondern weil es bey denen Menschen keiner Straffe unterworffen.] Tertullianus in seiner Ermahnung zur Keuschheit: Die Freyheit ist gemeiniglich eine Versuchung der Zucht; und man hat wohl ein vieles frey / es gereichet aber nicht alles zu unserem Heyl. Chrysostomus *de pœnitentia VIII.* Dieser / der Kräuter und wilden Homg aß / sprach zu dem / welcher sich herrlich uñ Königlich zu tractiren pflegte: Dir stehts nicht frey. Einem Könige aber scheinets / daß alles frey stehe. Columella *præfatione lib. VII* Wir müssen uns aber gewißlich nicht alles anmassen / wozu wir Freyheit haben: Dann es haben die Alten dafür gehalten / daß die gröste Macht und Freyheit / seye das gröste Creutz gewesen. Hieronymus *ad Jovianum*: Und wie ist doch das gröste Recht die gröste Boßheit. Grotius.

12 Der unehliche Beyschlaff.] An denen Oertern / da öffentliche Huren-Häuser erlaubt seyn: Gronov. Als zu Rom / Madrit und anderer Orten.

13 Was

wann er nicht zahlen kunte/unter sich theilen möchten. Es ist aber diese des Worts/Mögen/Bedeutung allerdings nicht eigentlich/wie Cicero in der 5ten seiner *Tusculani*schen Fragen/ 19. c. da er von Cinna redet/ gar recht anmercket / sagende: Mir aber kommt er nicht allein darinnen allerdings elend vor/ daß er solche Dinge gethan/ sondern auch/ daß er sich also aufgeführt/ (nehmlich solche Gewalt und Macht sich zuwegen gebracht/ daß er über die Gesetze gewesen) daß er solche Dinge unverwehrt und ungehindert thun mögen. Obschon sonsten niemanden erlaubt ist zu sündigen/ sondern wir zu Begehung eines und des andern Unrechts durch Irrthum in der Sprache oder Rede veranlasset werden; anerwogen wir von deme/ was einem jeden gestattet wird/ sagen/ daß es erlaubt seye. Doch ist obbemeldte weniger eigentliche Bedeutung des Worts/ Mögen/ gebräuchlich / als da eben jetzt erwehnter Cicero in seiner für *Rabirium Posthumum* gehaltenen Rede die Richter also anredet: Euch lieget ob zu sehen/ was euch gebühret/ nicht [13] was oder wie viel ihr thun möget/ und Macht habt; dann wann ihr fraget/ was ihr zu thun Macht habet/ so könnet ihr aus der Stadt wegräumen/ wen ihr wollet. Also sagt man von souverainen Königen/ welche eine unumschränckte Macht und Gewalt/ und keine Gesetze über sie haben/ noch einiger weltlichen Straffe unterworffen seyn/ daß sie alles thun mögen; allein Claudianus, da er einen König oder Ober-Herrn unterrichtet/ saget gar recht und wohl [g]: Du solt gedencken/ nicht/ was du etwan frey und ungestrafft thun mögest/ sondern was dir zu thun gebühret/ und wohl anstehet. Und Musonius straffet diejenigen Könige / welche im Gebrauch haben/ zu sagen: Dieses mag ich thun/ nicht aber dieses gebühret mir zu thun.

g 4. *Conf. Honor.* 5. 267.

2. Und in solchem Verstande sehen wir/ daß gar öffters einander' entgegen gesetzt werden/ das/ was man thun mag/ und das/ was man thun muß; wie [14] beym Seneca Patre *in controversiis* nicht einmahl geschehen. Ammianus Marcellinus [h] hat folgendes: Es sind etliche Dinge/ welche man nicht thun muß/ obwohln man sie etwan thun mag. Und Plinius in seinen Send-Schreiben: Was unerbar ist/ muß man meyden/ nicht als gleichsam unzulässige/ sondern als gleichsam schämens würdige Dinge. Cicero selbst in seiner für *Balbum* gehaltenen Rede: Dan unter den menschlichen Dingen ist etwas/ das man nicht thun muß/ ob schon mans thun mag. Und eben dieser Cicero in seiner für *Milonem* gehaltenen Rede ziehet die Redens-Art/ es seye recht/ auf die Natur/ was nehmlich von Natur recht ist; und die Redens-Art/ etwas thun mögen/ auf die Gesetze/ was nehmlich derer selben wegen zu thun frey stehet: So findet sich auch beym Quintiliano Patre *Declamatione CCLI.* Ein anders ist auf das Recht oder die Gesetze sehen/ ein anders auf die Gerechtigkeit. [i]

h Am. l. 30.

Plin. l. 5.

i 3. b. 10. c. 2. f. 2. §.

III. Und in solche Masse mag dann ein Feind / und hat Macht und Freyheit seinen Feind sowohl an der Person als an Gütern zu beschädigen; d. i. nicht nur allein derjenige / welcher aus rechtmäßigen Ursachen einen Krieg führet / und der innerhalb der Maß und Ziel / welche/ wie wir zu Anfang dieses Buchs gesagt/ [k] von Natur zugelassen/ seinen Feind beschädiget/ sondern auch beyderseits und ohne Unterscheid/ also/ daß der / so beschädiget/ wann er etwan in frembder Herrschafft darauf begriffen wird / deßwegen gleichsam als ein Todtschläger oder Dieb nicht kan gestrafft / noch er von einem andern um solch einer That halben bekriegt werden mag / und in solchem Verstande lesen wir beym Sallustio von einem Feind / deme bey erhaltenem Sieg / nach denen Kriegs-Rechten alles frey gestanden.

k 1. c. 2. f.

IV. Die

13 Was oder wie/viel ihr thun möget.] Was ihr krafft der Macht und Freyheit / die ihr habt/ unstraffbar thun möget. Gronovius.

14 Beym *Seneca.*] Unter andern *libro IV. Controverf.* 24. Grotius.

IV. Die Ursache / warum denen Völckern ein solches beliebet / ist gewesen; daß über das Recht des Kriegs / welchen zwey Völcker gegeneinander haben / einen Ausspruch thun wollen / dem Volck / welches dergleichen sich unternahme / allerdings gefährlich gewesen / als welches solcher Gestalt in frembden Krieg verwickelt wurde; gleichwie in Sachen Cæsaris und Pompeji die Massilienser sagten; ihres Thuns wäre nicht / hätten auch nicht die Macht dazu zu urtheilen / und zu unterscheiden / wer von beyden Theilen eine rechtmäßigere Sache hätte: Hernacher so ist auch dieses noch eine Ursache / daß auch in einem rechtmäßigen Krieg schwer und kaum müglich seye / aus denen äusserlichen Anzeigungen recht und gnüglich zu erkennen / [15] welches eigentlich die rechte Maß und Weise seye / sich und das Seinige zu beschützen / das Seine wieder zu erobern / oder Straffe von andern zu nehmen / also / daß es allerdings besser seye / solches und dessen Bewerckstellung dem Gewissen eines jeden derer kriegenden Theile anheim zu stellen / als unter frembde Beurtheilung und Willkühr zu ziehen. Die Achæer sagten in ihrer Rede an den Rath zu Rom beym Livio: [l] Auf was Weise wird das / welches vermöge Kriegs-Rechts geschehen / anjetzo unter Streit gezogen? Ausser jetzt gemeldter Wirckung des Kriegs / nehmlich der Macht und Freyheit / d. i. [16] der Unstraffbarkeit / ist auch noch eine andere Wirckung / nehmlich / daß man dessen / was man im Kriege / dessen Ursache mag seyn wie sie wolle / erobert / rechtmäßiger Eigener und Herr werde / wovon wir zuletzt handeln wollen. [m]

l *Lib.* 39.

m Dieß. b. 16. c. 1. und folg. ſ.

V. 1. Diejenige Macht und Freyheit zu beschädigen aber / von welcher wir nun zu handeln angefangen / erstrecket sich erstlich auf die Personen: Wovon bey guten und berühmten Scribenten sich viele Gezeugnüsse finden. [17] In des Euripidis Trauer-Spiel haben wir das Griechis. Sprich-Wort: Καθαρὸς ἅπας τοι πολεμίους ὃς ἂν κτάνῃ. Der / so im Krieg seinen Feind niedermacht / ist vom Todtschlag rein / und dessen nicht schuldig. Derohalben so durffte man / Griechischer Gewonheit nach / mit denen / welche ausserhalb Krieges einen Menschen todt schlugen / nicht baden / noch trincken / weniger des Gottes-Dienstes pflegen / mit denen aber / so im Krieg einen niedermachten / hatte mans frey. So wird auch das Niedermachen im Kriege hin und wieder ein Kriegs-Recht genennet. Beym Livio sagt Marcellus: [n] Alles / was ich an den Feinden gethan / wird durch das Kriegs-Recht vertheidiget. Und bey eben bemeldtem Livio sagt Alcon zu denen Saguntinern: Ich halte aber dafür / daß dieses vielmehr zu erdulden stehet / als daß ihr vermöge Kriegs-Rechts eure Leiber unbarmhertzig nieder-

n Liv. *lib.* 26.

15 Welches eigentlich die rechte Maß und Weise seye / sich und das Seinige zu beschützen.] In der Maß und Weise den Krieg zu führen / ist allerdings schwer / eine genaue Gleich-Maße zu halten; dann nachdem fast deßwegen ein Beleydigungs-Krieg angestellt wird / entweder daß wir das suchen / was uns genommen worden / oder daß wir Vergnügen erhalten von dem / der uns beleydiget / so folget / und kommt mit der natürlichen Gerechtigkeit überein / daß wir vom Krieg abstehen / und die Waffen niederlegen / wann wir entweder so viel bekomen / als gleich ist dem / was man uns schuldig ist / oder wann wir dem Gegentheil so viel Schaden gethan / daß es die Masse der Rache nicht überschreitet. Derowegen Franciscus Victoria *de Jure Belli n.* 56. saget: Wann die Frantzosen auf dem Spanischen Boden einfielen / und auf Befehl ihres Königs ein Dorff angezündet hätten / so würden die Spanier darum eben kein Recht haben / gantz Franckreich einzunehmen / sondern bloß allein / in so weit / als es die Gerechtigkeit und Billigkeit zuläßet / solches der Frantzosen gethanes Unrecht zu rächen / und zugleich die Kriegs-Kosten mit zu erhalten. Es ist aber deñoch gefährlich / hiebey zu beruhen / und weiter nichts vorzunehmen / anerwogen der / gegen welchen man den Krieg aufgenommen / sich bald erheben und vorwenden würde / man habe ihn ohne rechtmäßige Ursache mit Krieg überzogen / und also mit seiner Armee bereit seyn / solch vorgeschütztes Unrecht zu rächen; daß also solcher Gestalt ein Krieg aus dem andern kommen / und des Streittens kein Ende seyn würde. Weßwegen es besser seyn wird / daß man auch nach erlangter Vergnügung den Krieg weiter fort setze / biß das Gegentheil den Frieden begehre. Dann in Stelle der ersten Ursache kommen immer andere dazu / nemlichen Gefahr zu meyden. Dann man muthmaßet billig / daß ein Feind seiner feindseligen Vorsatz und Gemüth nimmermehr abgeleget / es seye dann / daß er es ausdrücklichen erkläret / und kan derselbe zuweilen sich wieder erholen / und dem andern wieder zu thun machen. Ziegler.

16 Der Unstraffbarkeit.] Daß niemand um deßwillen / was er im Krieg / wie zu geschehen pfleget / gegen seinen Feind gethan / gestrafft werden kan. Gronovius.

17 In des *Euripidis* Trauer-Spiel.] Jone. Grotius.

18 Solches

hauen/und eure Weiber und Kinder vor euren Augen wegnehmen und dahin schleppen lasset. Eben dieser Livius an einem andern Ort/ o Lib. 31. °da er erzehlet hatte/ wie die Astapenser niedergemacht worden/ setzet hinzu/ daß solches krafft des Kriegs-Rechts geschehen seye. Cicero in p Lib. 38. seiner für *Dejotarum* gehaltenen Rede: ᵖ Warum aber solte der dein Feind seyn/ als welcher von dir/ da du ihn/ vermöge Kriegs-Rechts/ hättest können niedermachen lassen/ in gutem Andencken hatte/ daß er und seine Söhne von dir zum König gesetzt worden; und in seiner für *Marcellum* gehaltenen Rede: Dann da wir krafft des Rechts und der Macht/ welche der Uberwinder hat/ alle umkommen wären / und mit Recht hätten niedergemacht werden können / so sind wir durch dein gnädiges Urtheil beym Leben erhalten worden. q Comm. lib. 7. q Cæsar deutet an einem Ort denen Hæduern an; daß sie aus blosser seiner Gütigkeit beym Leben erhalten worden/ die er doch vermöge des Kriegs-Rechts wohl niedermachen können; und beym Josepho in seiner Jüdischen Geschichte findet sich folgendes: Es ist rühmlich im Kriege sterben/ doch aber krafft des Kriegs-Rechts. D. i. wann der Uberwinder einem das Leben nimmt. Und Papinius: So beklagen wir auch die Erschlagenen nicht/ dann [18] solches bringt das Kriegs-Recht mit sich/ und ist das Schicksel der Waffen.

2. Wann aber diese Scribenten sagen/ krafft des Kriegs-Rechts/ so erhellet aus andern Orten/ daß dadurch nicht ein solches Recht verstanden werde/ nach welchem das/ was geschehen/ eben gottselig und fromm/ und vor GOtt ausser aller Schuld seye/ r Diet. t. 2. §. 2. f Ann. hist. 3. ʳ sondern daß es nur vor den Menschen [19] unstraffbar seye. Tacitus ᶠ sagt/ in Friedens-Zeiten werde auf die Ursachen und der Sache Verdienst gesehen/ wann aber Krieg einbricht/ so falle der Unschuldige mit dem Schuldigen. Und an einem andern Ort/ da er von einem Reuter redet/ welcher in der Schlacht seinen Bruder/ so dem Gegentheil diente/ niedergemacht/ und dafür von seinem Obristen Belohnung begehrt/ sagt: Das Gesetz oder Recht der Natur liesse nicht zu/ solchen Todtschlag zu beehren/ und das Kriegs-Recht gab auch nicht zu/ denselben zu bestraffen; so muß man auch in keinem andern Verstand nehmen dasjenige Kriegs-Recht/ wovon Livius gedencket/ daß die Achiver gegen Æneam und Antenor sich enthalten haben/ darum daß sie allezeit zum Frieden gerathen. Seneca *in Troadibus*, einem seiner Trauer-Gedicht-Spiel: Alles was man thun mögen/ hat dem Uberwinder freygestanden. Und in seinen ᵗ Send-Schreiben: [20] Was t Epist. 96. sie gethan/ und sonsten mit dem Leben hätten büssen müssen/ rühmen und loben wir alsdann/ weilen sie es als Kriegs-Häupter gethan. Und der Kirchen-Lehrer Cyprianus: Wann eine Privat-Person die andere sonsten niedermacht/ so ists eine Missethat und Laster/ wird aber eine Tugend und Tapfferkeit genennet/ wañs im Krieg geschiehet. Und wann ich solchet Gestalt böß bin/ so bin ich unstraffbar/ nicht daß ich meinem Feind böses thue/ sondern daß ichs gegen viele und mit vielen zugleich überhaupt thue. Hernacher: Das Recht oder die Gesetze haben in die Unthaten eingewilliget/ welchen sie sonsten zuwider sind/ und die sie straffen solten/ und begunte erlaubt zu seyn / was offenbar und Obrigkeits wegen geschahe. Also sagt Lactantius von denen Römern/ daß sie ihr Gegentheil mit

18 Solches bringt das Kriegs-Recht mit sich.] Servius *in excerptis Fuldensibus ad II. Æneidos*: *Pyrrhus* hatte krafft des Kriegs-Rechts/ des *Priami* Sohn *Politen* niedergemacht: Aber warum eben vor den Augen des Vatters? Spartianus in der Lebens-Beschreibung *Severi*: Ausser denenjenigen / welche das Kriegs-Recht in der Schlacht weggerafft. Grotius.

19 Unstraffbar.] Daß man um deßhalben/ was man im Krieg nach dessen Recht und Weise gethan/ ob schon es hart/ vor Recht nicht gezogen noch verurtheilt werden könne. Gronovius.

20 Was sie gethan/ und sonsten mit dem Leben hätten büssen müssen/ rühmen und loben wir alsdann / weilen sie es als Kriegs-Häupter gethan.] Halte mit diesem gegeneinander / was oben in des 2. b. 1 c. 1 §. gelehret wird. Grotius.

21 Weilen

mit Recht beschädiget; und nicht anders ist zu verstehen / was bey Lucano stehet: [a] Man habe von Kriegs wegen erlaubet / sowohl Bürger als Freunde und Anverwandten niederzumachen.

a u 4. *Inst.* c. 9. *Phars.* l. 1.

VI. Es erstrecket sich aber dieses Recht der Freyheit oder Macht gar weit hinaus; dann es begreifft erstlichen nicht nur allein diejenigen / welche in der That selbsten die Waffen führen / oder Unterthanen sind / dessen der Krieg anfängt / sondern auch alle diejenigen / welche innerhalb denen feindlichen Gräntzen [v] sind. Welches Sonnen-klar zu Tage lieget / aus der beym Livio [x] befindlichen Formul selbst: Er soll unser Feind seyn / und alle die innerhalb seinen Wehren und Besatzungen sich befinden. [y] Nehmlichen [21] weilen man auch von denenselben sich Schadens zu befürchten haben kan; welches in einem stäts währenden und allgemeinen Krieg gnug ist / daß das Recht / wovon wir handeln / statt finde: Anders als in [22] Repressalien / welche / wie wir gesagt / [z] eben als allgemeine Auffla gen eingeführet sind / um das / was allgemeine Stadt schuldig ist / zu vergnügen: Weßhalben dann kein Wunder ist / wann / was der Rechts-Gelährte Baldus anmercket / im Krieg mehr Freyheit seye / als im Pfandungs-Recht. Und das / was wir gesagt / hat an Frembden / welche / [23] wann der Krieg seinen Anfang genommen / und derselbe kund worden / innerhalb die feindliche Gräntze sich begeben / allerdings keinen Zweiffel.

v Dies. h. 6. c. 5. f.

x *Lib.* 37. *& alibi passim.*

y 3. h. 2. c. 2. f. 3. §. 3. c. 1. f. 1. §.

z Dies. h 2. c. 4. f. *ad l.* 5. *D. de Justitia & Jure.*

VII. Die aber / welche vor dem Krieg in feindliche Lande gezogen / haben das Ansehen / [a] daß sie erst [24] nach einer kleinen Zeit / innerhalb welcher sie daraus sich wiederum zurück hätten begeben können / nach allgemeinem Völcker-Recht / für Feinde gehalten werden. Dann also haben die Corcyræer / als sie Epidamnum belägern wollen / denen Frembden / welche sich darinnen aufgehalten / Freyheit und Gelegenheit gegeben / aus dem Ort wegzuziehen / mit dem Andeuten / daß sie sonsten dieselbe für Feinde halten und handthieren wolten. [b]

a Thuc. *lib.* 1.

b 3. h. 6. c. 26. f. 1. §.

VIII. 1. Die aber / welche eigentliche warhafftige Unterthanen der Feinde sind / dahero / weilen sie ihr Feuer und Herd auf Feindlichem Bodem haben / und Bürgere sind / dieselben zu beleydigen und zu beschädigen / wo man sie nur antreffe / hat man durch dieses allgemeine Völcker-Recht / Macht und Freyheit / wann wir ihre Person ansehen. Dann / wann einem Volck Krieg angekündiget wird / so wird auch zugleich desselben Unterthanen / Bürgern und Eingesessenen der Krieg angekündiget / wie wir oben bey der Formul der Kriegs-Ankündigungen gezeiget; [c] wie dann auch in dem Schluß das Römische Volck wolte / daß dem *Macedonier* König *Philippo* und denen *Macedoniern* / die unter sein Reich und Botmäßigkeit gehörten / der Krieg angekündiget werde. Wer aber Feind ist / kan und mag nach allgemeinem Völcker-Recht überall angegriffen werden. Beym Euripide stehet: Die Rechte der Völcker gestatten den Feind zu beschädigen / wo man ihn erhascht. Und der Rechts-Gelährte [d] Marcianus: Die Uberlauffere / wo sie auch gefunden werden / mag man als Feinde niedermachen.

c Dies. h. 2. c. 2. f. 3. §. 3. c. 5. f. Livius *l.* 31.

d *L.* 3. *D. in fine ad l. Corn. de sicariis.*

2. Derowegen so mag und kan man die Feinde unstraffbar niedermachen / sowohl auf eigenem / als auf feindlichem Grund und Boden / wie auch an Oertern / die niemand zugehören / und auf dem Meer oder der See.

21 Weilen man auch von denenselben sich Schadens zu befürchten haben kan.] Als von welchen wir dafür halten / daß auch ihnen die Macht und Freyheit gegeben seye / uns zu beleydigen / welche Furcht in einem Krieg / der einem gantzen Volck / und allen dessen Unterthanen und Eingesessenen angekündiget worden / gnug ist / ein solches Recht zu machen. Gronovius.

22 *Repressalien.*] Wovon im 3. b. 2. c. 7. f. Dañ solcher Repressalien darff und mag man sich gegen mehrere / ob schon sie unter denjenigen / welche man rechtmäßig pfändet / sich aufhalten uñ ertappt werden / nicht gebrauchen / und gegen die man sich derselben gebrauchen darff / gegen selbe darff es doch nicht anders geschehen / als bloß allein auf die schuldige Suñ. Gronovius.

23 Wann der Krieg seinen Anfang genommen / und derselbe kund worden.] Dann alsdann scheints / daß sie sich in den Krieg mit eingemischt / und denselben gut geheissen haben. Gronov.

24 Nach einer kleinen Zeit.] Bembus *lib. VII. historia.* Solch einer Verhaltigung bedient sich Cicero in seiner für Ligarium gehaltenen Rede. Ein Exempel hievon ist auch zu finden beym Livio *lib. XXV.* von den Campanischen Bürgern: Andere beym Thucydide *lib. I. & V.* Grotius.

25 Son-

Daß man aber dieselbe auf dessen Grund und Boden / der mit dem Krieg nichts zu thun hat / weder niedermachen noch beschädigen darff / solches Recht rühret nicht von ihrer Person her / [25.26] sondern von dem Recht dessen / welcher die Herrschafft und Bottmäßigkeit * darüber hat. Dann es haben die bürgerliche Gesellschafften / als nemlich Republicken und Staaten gnugsam ordnen können / daß man gegen diejenigen / die in eines Bottmäßigkeit und Herrschafft sich aufhalten / nichts gewaltsamer Weise vornehmen möge / ohne wann mans gerichtlicher Weise suchet ; wie wir aus dem Euripide angezogen : [f] Wilst du ihnen etwas anhaben / so solt du Recht erhalten ; mit Gewalt aber solt du sie von hier nicht wegbringen ; wo aber Gerichte sind / so wird bey denenselben [27] eines jeden Privaten Verdienst / insbesonder / ob er durch eine Boßheit das / was ihm der Feind anthun will / verschuldet / oder ob er es nicht verschuldet / in Betrachtung gezogen / und höret das / wie wir gesagt / [g] unter Feinden eingeführte Recht / ohne Unterscheid einander zu schaden / und sowohl den Schuldigen als Unschuldigen nieder zu machen / und denselben an seiner Person oder Gütern zu beschädigen / alsdann auf. Der Geschicht-Schreiber [28] Livius erzehlet / [h] es seyen in einem Hafen des Gebiets des Königs Syphax sieben Carthaginensische Schiffe gewesen / daselbst hin seye auch Scipio mit dreyen Schiffen gekommen / und hätte gnugsam von denen Carthaginensern ruinirt werden können / ehe sie noch in den Hafen eingelauffen wären / sie seyen aber durch einen starcken Wind in den Hafen getrieben worden / ehe die Carthaginenser einmahl ihre Ancker aufgehoben hatten ; weßhalben diese sich nicht unterstanden in dem Königlichen Hafen denen Römischen Schiffen etwas zu thun.

IX. 1. Damit ich aber wieder zur Sache komme / so kan man / wie weit sich solche Macht und Freyheit erstrecke / auch daraus verstehen / daß / wann im Krieg Frauens-Personen und Kinder [i] niedergemacht werden / solches gleichfalls unstraffbar seye / und unter solchem Kriegs-Recht mit begriffen werde. Ich will hier eben nicht zum Exempel beybringen / daß die Israeliten der Hesßboniter Weiber und Knaben niedergemacht / [k] und daß dergleichen mit den Cananeern / [29] und denen / welche mit ihnen in einer Verdammnus gewesen / zu thun ihnen gebotten war ; [30] denn solches alles sind Gottes Wercke gewesen / welcher über die Menschen ein grösseres Recht hat / als diese über die Thiere haben / wie wir an einem andern Ort gesagt. [l] Dieses aber kommt zu Bezeugung des allgemeinen Gebrauchs der Völcker näher / daß in dem 137. Psalm v. 9. derjenige seelig gepriesen wird / [31] der die Babylonischen jungen Kinder an einem Stein zerschmettern werde ; welchem gleich ist / [32] was beym Homero stehet ; daß auch die Kinder an die Erde geschmissen werden / indem der Krieg alles verderbet.

* Dieß. b. 6. c. 26. §. 2.

f 2. b. 21. c. 6. §.

g 3. b. 21. c. 22. §.

h *Lib.* 28

i Füge hinzu dieses b. 9. §. 11. c. 1. §.

k 5. b. M. 2. c. 34. v. 5. b. M. 20. c. 16. v.

l 2. b. 21. c. 14. §. 1. §. 3. b. 1. c. 4. §. 3. §. Ps 136.

2. Als

25.26 Sondern von dem Recht dessen / welcher die Herrschafft und Bottmäßigkeit darüber hat.] Halt mit diesem gegeneinander / was unten in dies. 3. b. 6. c. 26. §. wird gesagt werden : Wie auch Albericum Gentilem *Advocationum Hispanicarum lib.* 1 *c.* 6. Wechnerum *in Consilio Francnico* 92. Grotius.

27 Eines jeden Privaten Verdienst insbesonder.] Eines jeden einzelen Unterthanen oder Einsassen Frömmigkeit oder Boßhafftigkeit / nicht des gantzen Volcks insgesammt. Gronovius.

28 *Livius.*] Beym Chalcocondyla *lib. IX.* findet sich ein gleichmäßiges von denen Venetianern / welche die Griechen verhindert / daß sie in keinem See-Hafen Venetianischer Bottmäßigkeit denen Türcken schaden möchten : Von denen Venetianern und Türcken bey Tunis hat Bembus *lib* 4. von denen Pisanern und Genuesern in Sicilien Bizarrus *bello Pisano* ; von Rostock und Greypswald Paulinus Gothus. Grotius.

29 Und denen / welche mit ihnen in einer Verdammnus waren.] Als die Amalekiter / von welchem Josephus im 6. b. 8. c. da er des König Saul's Geschichte beschreibet : Er hat auch die Weiber und Kinder niedermachen lassen ; dafür haltende / daß er damit nichts thäte / was etwan grausam / und der menschlichen Natur zuwider wäre. Erstlich / weilen die / an welchen es geschahe / Feinde waren ; u. s. f. Grotius.

30 Denn solches alles sind Gottes Wercke.] Dieses haben die Israeliten nicht eben vermöge des allgemeinen Völcker-Rechts gethan / sondern aus Gottes sonderbarem Befehl / welcher wolte / daß diese verbannte Völcker ausgerottet werden solten : Weßhalben man hievon auf andere Völcker kein Exempel nehmen kan.

31 Der die Babylonischen jungen Kinder an einem Stein zerschmettern werde.] Denn diese waren nicht mit unter denen verbannten Völckern. Gronovius.

32 Was beym *Homero* stehet.] Aus eben diesem Homero hat Severus gegen die Brittannier sich folgendes bedienet : Es soll auch des Kindes in Mutterleibe nicht geschonet werden. Grotius.

33 Als

2. Als vor alten Zeiten die Thracier die Stadt Mycalessen eingenommen/ haben sie Weib und Kind niedergemacht/ wie Thucydides erzehlt. Und ein gleiches erzehlet Arrianus von denen Macedoniern/ da sie Theben eingenommen. 33 Als die Römer die Spanische Stadt Ilurgin eroberten/ haben sie/ wie Appianus gedencket/ ohne Unterscheid alles / auch die Weiber und Kinder niedergemacht. Tacitus hat / [m] welchergestalt der Römische Käyser Germanicus dermassen eines alten Teutschen Volcks Dörffer mit Feuer und Schwerdt verheeret/ hinzufügende; und da hat man weder Geschlecht noch Alter geschonet/ noch sich erbarmen lassen. So hat auch Käyser Titus derer Jüden Knaben und Weiber in Schau-Spielen denen wilden Thieren zu zerreissen vorgeworffen. Da man doch von jetzt-gemeldten beyden Käysern glaubet / daß sie eben nicht von Natur blutgierig und tyrannisch gewesen/ so gar ist solche Grausamkeit und Wüterey zu einer gebräuchlichen Gewohnheit worden. Weßhalben dann um so viel desto weniger zu verwundern/ wann im Kriege auch die alten abgelebten Leute niederhauen werden/ als Priamus von Pyrrho. [n]

m *lib. An.* 1.

n *Æneid.* 2.

X. I. 34 So sind auch die Gefangenen hievon nicht ausgeschlossen. [o] Pyrrhus beym Seneca saget aus gebräuchlicher solcher Gewohnheit: Es ist kein Gesetz/ krafft dessen man etwan der Gefangenen schonen solle/ oder welches hindere zu straffen; und Virgilius in seinem Gedicht/ Cyris genannt/ gedencket/ daß dieses Kriegs-Recht auch gegen die gefangenen Frauens-Personen seye. Denn daselbst saget Scylla: Mich als eine Gefangene würdest du auch nur nach blossem Kriegs-Recht getödtet haben. Es wurde aber in angezogenem des Senecæ Ort von Niedermachung einer Frauens Person/ nemlich der Polyxena gehandelt. Daher o folgender des Horatii Spruch: Wenn du einen Gefangenen verkaufen kanst/ so mache ihn nicht nieder. Da er voraus setzet/ daß man frey habe/ ihm das Leben zu nehmen; und Donatus lehret / [p] daß die leibeigene Knechte bey denen Römern daher Servi genannt wurden/ weilen sie servirt/ das ist/ beym Leben erhalten worden/ da man sie krafft des Kriegs-Rechts niedermachen 35 sollen/ da das Wort / sollen / uneigentlich gesetzt zu seyn scheinet/ an statt Freyheit und Macht haben. So sind/ wie Thucydides erzehlet/ die in der Stadt Epidamnus Gefangene von denen Corcyræern niedergemacht worden; und von Hannibal ebenfals 5000. Gefangene. Beym Hirtio wird Scipio von einem Cæsarianischen Hauptmann folgender Gestalt angeredet: Dir sage ich Danck/ daß du mir/ der ich durch Kriegs-Recht gefangen bin/ mein Leben zu schencken/ und mich unbeschädiget zu lassen/ versprichst.

o 3. b. 19. c. 5. f.

p *Adelph. act.* 2. *Sc.* 1. *lib.* 1. *Ap. Annib. Dion.* 47.

2. Und solche Macht und Freyheit solche erhaltene Kriegs-Gefangene niederzumachen/ wird 36 in keine Zeit eingeschränckt/ so viel das allgemeine [q] Völcker-Recht betrifft/ obschon solches etwan/ mittelst einer oder andern Republick oder Staats besonderen Gesetzen an diesem Ort mehr / an jenem weniger eingeschräncket wird.

q Dieses b. 14. c. 2. f. füge hinzu des 11. cap. 13. f. auch 14. und folg. dieses buchs.

XI. So

33 Als die Römer die Spanische Stadt *Ilurgin* eroberten] Und als Scipio *Numant* gewann. Des Kayſers Juliani Soldaten haben solches auch mit denen hinterlassenen Weibern Daciris gethan. Zosimus III. und eben dieser Julianus, als er Majozamaltham erobert: Ammianus *libro* XIV. sagt: Des erzürnten und erhitzten Feindes Gewalt frisset alles weg/ was er in der furie antrifft/ weß Alters oder Geschlechts es seye. Grotius.

34 So sind auch die Gefangenen hievon nicht außgeschlossen] Beym Josepho saget Elisäus: Er sagte; Es seye recht/ daß man die Kriegs-Gefangene niedermache. Derowegen so stellet Virgilius *Trojan.* Gesch. 10. b. 524. 525. d. den Kriegs-Gefangenen Magum, welchen Æneas niederzumachen begriffen war / folgender massen um sein Leben bittend für: Ich bitte dich bey denen verstorbenen Geistern meiner Vorfahren und um des Ascanii Kinder halben / laß mich doch leben / und erhalte mich meinem Vatter und Sohn zum besten. Æneas aber hat ihn nichts desto weniger niedergemacht. Wittikindus *lib.* 11. erzehlt/ daß vom Käyser Otto 70000. gefangene Slavonier niedergemacht worden. Grotius.

35 Sollen] Als wolte er sagen / indem sie verdient / daß man sie mit Recht niedermachen könnan. Gronovius.

36 In keine Zeit eingeschränckt] Eben als wenn die / so in der ersten furie nicht niedergemacht worden / auch nicht hernacher niedergemacht werden könten. Gronovius.

37 Daß

XI. So finden sich in denen Geschichten Exempel/ daß auch die/ welche von selbsten freywillig die Waffen niedergelegt/ sich ergeben und um Gnade gebeten/ dennoch niedergemacht worden; als beym Homero des Achillis, und beym Virgilio des Magonis und Turni; welche Exempel denn/ wie wir sehen/ also erzehlet werden/ daß solche ihre That auch mittelst deß von uns gedachten Krieges-Rechts zugleich verthädiget werde. Wie denn gleichfals der Kirchen-Lehrer Augustinus [r] da er an einem Ort die Gothen lobet/ welche deren/ so sich auf Gnade ergeben/ und in die Tempel geflohen/ geschonet/ saget: Was sie sonsten krafft des Krieges-Rechts Macht gehabt/ haben sie dafür gehalten/ ihnen nicht erlaubet zu seyn. So werden auch die jenigen/ so sich ergeben/ eben nicht allemal angenommen/ als in der beym Fluß Granico vorgegangenen Schlacht mit denen Griechen geschehen/ welche denen Persern gedient/ die von Alexandro keine Gnade erhielten/ sondern niedergemacht wurden; beym Tacito [s] die Ulspenser/ welche um Gnade und ihr Leben baten/ und sagt: Die Uberwinder hätten solches Bitten nicht geachtet/ damit sie vielmehr durch das Krieges-Recht umkämen. Da denn auch hiebey zu mercken/ daß des Krieges-Rechts gedacht wird.

[r] 1. de Civit. Dei. 2.

[s] Ann. 12.

XII. So lieset man [t] gleichfalls bey denen Geschichtschreibern/ [37] daß auch die Feinde/ welche sich ergeben/ und angenommen worden/ doch ohne Versprechen/ daß sie ihr Leben behalten solten/ niedergemacht worden; als von denen Römern der Pometier Fürst/ von Sulla die Samniter/ von Cæsare die Numidier/ und Vercingentorich selbst; ja/ es ist bey denen Römern fast allezeit eine Gewohnheit gewesen/ gegen ihrer Feinde General und Heerführer/ sie mögen Kriegs Gefangene gewesen seyn/ oder selbsten sich ergeben haben/ [38] daß sie an dem Tag/ an welchem sie ihren Triumph gehalten/ niedergemacht worden/ [u] wie uns Cicero in seiner fünfften Verrinischen Rede lehret; auch Livius, theils anderswo/ theils in seinem 28. Buch; auch Tacitus im 12. Jahr-Buch und viele andere/ und wie eben bemeldter Tacitus gedencket/ so hat Galba eben diejenigen/ welche er auf ihre Bitte an- und auffgenommen/ je den Zehenden niedermachen lassen; und Cæcinna, nachdem die Schweitzerische Stadt Avench sich ihm ergeben/ und er sie angenommen/ hat dennoch unter denen Ober-Herren den Julium Alpinum, als des Krieges Urheber gestrafft; die übrigen aber hat er des Vitellii Gnade oder Wüterey überlassen/ ihnen entweder das Leben zu schencken/ oder sie niederhauen zu lassen.

[t] Dion. 45 Liv. lib 2. 15. c. 7. f. 2. §.

[u] Dieses lib. 11. c. 7. f. conf. hist. 1.

XIII. I. [39] Es pflegen die Geschicht-Schreiber zuweilen [v] die Ursache/ warum man die Feinde in solchen Fällen niedergemacht/ sonderlich wenns Kriegs-Gefangene oder solche sind/ die sich auf Gnade ergeben/ [40. 41] der Wiedervergeltung beyzuzehlen/ oder auch [42. 43] der Eigensinnigkeit und Hartnäckigkeit zu widerstehen/ und sich zu wehren; allein/ wie wir an

[v] Siehe des 11. cap. 16. f.

37 Daß auch die Feinde/ welche sich ergeben und angenommen worden/ doch ohne Versprechen/ daß sie ihr Leben behalten solten/ niedergemacht werden] Siehe Thuanum *libro XX. in anno cIↃ. IↃ. LXXX.* da er die Geschichte von Irrland tractirt. Grotius.

38 Daß sie an dem Tag/ an welchem sie ihren Triumph gehalten/ niedergemacht worden] Ein gleiches findet sich beym Reginone *in anno IↃ. CCCCV.* Grotius.

39 Es pflegen die Geschichtschreiber zuweilen die Ursache/ warum man die Feinde in solchen Fällen niedergemacht/ sonderlich/ wenns Kriegs-Gefangene oder solche sind/ die sich auf Gnade ergeben/ der Wiedervergeltung beyzuzehlen/ oder auch der Eigensinnigkeit und Hartnäckigkeit zu widerstehen und sich zu wehren] Wie Chalcocondylas *libro VIII.* hat. Grotius.

40 Der Wiedervergeltung] Gleichsam/ als wenn man derer selben deßhalben nicht schonte/ weilen sie vorher ebenfals niemands geschonet. Gronovius.

41 Der Wiedervergeltung] Also beschuldiget Plutarchus die Syracusaner/ daß sie des Hicetæ Weiber und Kinder niedergemachet/ weilen Hicetas des Dionis Weiber/ Schwester und Sohn niedergemacht. Simon *in Grotio Erotematico.*

42 Der Eigensinnigkeit und Hartnäckigkeit zu widerstehen und sich zu wehren] Daß indem sie sich so lang widersetzet/ sie damit die Zeit/ innerhalb welcher sie Gnade hätten bekommen können/ verscherzet. Gronovius.

43 Der Eigensinnigkeit und Hartnäckigkeit zu widerstehen/ und sich zu wehren] Alexander als er einsmals befohlen/ in einer gewissen Stadt alles niederzumachen/ weilen sie sich so hartnäckigt gewehret/ haben die Indianer dafür gehalten/ daß er nach der Strassen-Mörder Art den Krieg führe: weilen nun Alexander einen solchen übeln Namen scheuete/ hat er sich seines Sieges milder bedient. Simon *in Grotio Erotematico.*

an einem andern Ort den Unterscheid gemacht,[x] so sind dieses vielmehr solcher Art Ursachen / [44] die einen nur etwan schlechter dings überreden / als daß sie dergleichen Thaten rechtfertigen solten / deñ eine Wiedervergeltung / wenn sie anders rechtmäßig und eigentlich also genañt seyn solle / muß gegen die jenige Person / welche verbrochen hat / ergehen / wie man aus dem / was oben von Theilhafftigkeit der Straffe gelehret worden / [y] verstehen kan. Darentgegen im Kriege das / was man eine Wiedervergeltung heisset / gemeiniglich auch über die und zu deren Unglück auslauffet / welche an dem / worüber Klage ist / keine Schuld haben. Welches Dinges Gewohnheit Diodorus Siculus folgender Gestalt beschreibet: So war ihnen auch unverborgen / und hattens aus der Erfahrung / indem im Kriege das Glück so wol der einen als der andern Parthey zufallen kan / daß eines von beyden Theilen / wenn seine Sachen übel ablieffen / das zu gewarten haben müsse / was sie selbst mit denen Uberwundenen gethan haben würden. Und bey eben ihme sagt der Phocenser Feld-Herr Philomelus: [45] Nachdem gleichmäßige Straffe genommen worden / hat solches gemacht / daß die Feinde sich einer hochmühtigen und übermühtigen Wüterey enthielten.

x 2. b. 2. c. 1. f. 22. cap. 1. f. u. folgg.

y 2. b. 21. c.

2. Niemand aber wird dafür halten / daß / wann man hartnäckigter weise seine Parthey verthädigen hilfft / [46] solches Straffe verdiene / gleichwie beym Procopio [z] die Neapolitaner dem Belisario antworteten / welches dann fürnemlich alsdenn statt findet / [47] wenn entweder die Natur selbsten mich anweiset / die Parthey / welche ich halte / beschützen zu helffen / oder / wenn solches zu thun / man aus einer löblichen tugendhafften Ursache angetrieben / erwehlet worden. Ja es ist so ferne / daß solche Beständigkeit eine Missethat oder Laster seyn solle / daß vielmehr für eine Missethat gehalten werde / wenn man seine Parthey [a] und Ort / worinnen und worunter man ist / verlässet / absonderlich nach der alten Römer Krieges-Rechte / nach welchem gantz und gar keine statt fand / wenn sich einer entschuldigen wolte / er habe es aus Furcht oder Gefahr gethan / wie denn Livius saget: [b] So zoge bey denen Römern eine Lebens-Straff nach sich / wenn ein Kriegs-Befehlhaber seinen Posten verliesse; und derohalben so gebraucht sich ein jeder solcher Strenge / [48] um seines eigenen Nutzens halben / wenn er ihme vorträglich zu seyn bedüncket; Solche Strenge aber wird bey denen Menschen / mit dem jenigen allgemeinen Völcker-Recht / von welchem wir anjetzo handeln / behauptet und verthädiget.

z 1. Goth.

a 1. b. 4. c. 7. f. 2. §. 3. b. 18. cap. 1. f. 1. §. Polyb. lib. 1. & 6.

b lib. 24.

XIV. Eben solches Recht [c] hat man auch gegen die [49] Geissel gebraucht / und zwar nicht nur alleine gegen diejenigen / welche sich als gleichsam durch ein Geding freywillig verpflichtet / und ihr Leben zum Pfande gesetzt / daß die Ihrigen Treu und Glauben halten würden / sondern auch gegen die / welche von andern in solche Maaß zu Geisseln gegeben worden. Von denen Thessaliern sind vor alten Zeiten 250. von denen Römern derer Volsciер Aruncier bey 300. niedergemacht worden; Es ist aber zu mercken / daß man auch Knaben zu Geisseln zu geben pflege / wie von denen Parthern / welches / wie wir lesen / auch von einem Maccabæer / Simon genannt / geschehen / wie denn auch Frauens-Personen von denen Römern zu des Königs Porsennæ Zeiten / deßgleichen von denen Römern / wie Tacitus gedencket.

c Füge hinzu dieses b. 11. c. 18. f. Plut. *de claris mulieribus.* Dionys. 16. Tacit. *ann.* 12. 1. *Maccab.* 13 / 17.

[H] XV. 1. Gleich-

44 Sie einen nur etwan schlechter dings überreden] Sie entschuldigen nicht so wol die Strenge / als daß sie dazu antreiben und anreitzen. Gronovius.

45 Nachdem gleichmäßige Straffe genommen worden] Siehe eben denselben Diodorum von Spendio und Amilcare Barca *in Excerptis Peiresianis.* Grotius.

46 Solches Straffe verdiene] Indem es ein unläugbarer Beweiß einer beständigen Treue. Gronovius.

47 Wenn entweder die Natur selbsten mich anweiset] So offt man streitet und fechtet für das Volck und den Ober-Herrn / unter welchem wir gebohren sind / oder deme wir um rechtmäßiger Ursachen halben anhangen. Gronovius.

48 Um seines eigenen Nutzens halben] Nicht eben / daß es der / mit welchem man so grausam verfähret / verschuldet habe. Gronovius.

49 Geissel] Wenn / da sie zu einem Pfand und Zeichen der Treue und Freundschafft gegeben worden / in Ansehung derselben derjenige / so sie gegeben / nicht auffgehöret seind zu werden. Gronovius.

XV. 1. Gleichwie aber das allgemeine Völcker-Recht / 50 nach derjenigen Zulassungs-Art und Weise / welche wir recht jetzo erkläret haben / [d] viele Dinge zulässet / welche vom Recht der Natur verboten sind / also verbeut es auch einige Dinge / welche vom Recht der Natur zugelassen sind; denn ob ich denjenigen / welchen niederzumachen / mir erlaubet ist / mit dem Schwerdt / oder mit Gifft tödte / ist nichts daran gelegen / wenn man das Recht der Natur ansiehet; das Recht der Natur / sage ich / denn es ist zwar grossmühtiger / [e] wenn ich den / welchen ich niederzumachen / Freyheit habe / also niedermache / 51 daß er Gelegenheit habe sich zu wehren / 52 aber man ist nicht schuldig / deme / der zu sterben verdient / solche Gelegenheit oder Freyheit zu lassen oder zu gestatten. Allein / es ist bereits von alten Zeiten her ein Recht / wo nicht aller und jeder / jedennoch gewißlichen derer besten [f] und sittlichsten Völcker gewesen / daß man gegen seinen Feind mit Gifft und Vergifftungen nicht streitten solle; welche allgemeine Einwilligung aus Absehen auf den allgemeinen Nutzen seinen Ursprung hat / 53 damit im Kriege die Gefahren / welche ohne dem viel und offt sind / [g] nicht allzusehr gehäuffet werden. Und ist glaublich / 54 daß solches eigentlichen von denen Königen hergekommen / als deren Leben von denen Waffen zwar vor andern beschützet wird; für dem Gifft hingegen weniger / als anderer Leben sicher ist / wenn es nicht mittelst der Heiligkeit einiges Rechts / und 55 durch die Furcht / sich damit einen Macul anzuhängen / seine Schutz-Wehre hätte / und verthädiget würde.

2. Livius an einem andern Ort / [h] da er von Perseo redet / nennet es heimliche oder tückische Unthaten uñ Laster; und Claudianus, da er von denen wider den König Pyrrhum gemachten heimlichen Nachstellungen / welche der Römische General Fabricius nicht brauchen wolte / handelt / heissets ein Unrecht / Cicero, [i] da er eben diese Geschichte berühret / nennets eine Schand-That. Und die Römische Bürgermeister in ihrem an Pyrrhum abgelassenen Schreiben / welches Aulus Gellius seinen Schrifften aus dem Claudio Quadrigario einverleibet / sagen: Es seye dem gemeinen Besten daran gelegen / daß man dergleichen nicht zulasse; [k] Beym Valerio Maximo stehet / man sol den Krieg nicht mit Gifft / sondern mit Waffen führen. So gedencket auch Tacitus, daß Kayser Tiberius, als ihme der Catten Fürst versprochen dem Arminio mit Gifft zu vergeben / solch Erbieten nicht angenommen / durch welche ruhmwürdige That / er sich denen alten Römischen Ober-Häuptern gleich gemacht; weßhalben denn diejenigen / 56 welche wollen / es seye erlaubt / auch mit Gifft den Feind hinzurichten / wie 57 Baldus aus dem Vegetio anziehet / [l] auf das blosse Recht der Natur ihr Absehen haben; gehen aber vorbey / was von der Völcker Einwilligung seinen Ursprung hat.

XVI. 1. Von solcher Vergifftung ist in etwas unterschieden / und kömt der ordentlichen Krieges-Gewalt näher bey / 58 wenn man vergiffte Pfeile

d 2. b. 21. c. 11. f. §. 2. 3. b. 2. c. 6. f. 20. c. 52. f.

e 3. b. 3. c. 18. f. dieses cap. 2. f.

f Siehe der Vorr. 40. §. Alber. Gentil. *de jure belli. l.* 2. *c.* 6. *ubi laudat.*

g Dieses cap. 18. f. 5. §.

h Liv. *lib.* 13. *de bello Gild.*

i *Off.* 3.

k *l.* 3. *c.* 8. *l.* 5. *c.* 5. *ann.* 181.

l 2. *conf.* 188.

50 Nach derjenigen Zulassungs-Art und Weise] Nemlich / daß solcherley Dinge unstraffbar geschehen / und man deßhalben keiner Rechtlichen Ansprach unterworffen. Gronovius.

51 Daß er Gelegenheit habe / sich zu wehren] Wie nicht nur etwan in einer Schlacht oder anderm Treffen geschicht / sondern auch bey nahe in allen Stücken des Krieges / wanns nur einer nicht etwan an sich selbsten fehlen lässet. Also sagte Alexander: Er habe gelernet / gegen der Feinde Macht streitten / nicht aber gegen derselben Elend und Unglück. Justinus 2. 12. Gronovius.

52 Aber man ist nicht schuldig] Ein solcher kan auch niedergemacht werden / wenn er sich nicht wehret; auch auf seinem Lager und schlaffend. Gron.

53 Damit im Kriege die Gefahren / welche ohne dem viel und offt sind / nicht allzusehr gehäuffet werden] Damit derer Gefahren doch auch eine Maß und Weise sey / indem gnug ist / daß die Streittenden ihre Leiber denen Kugeln und Degen zur Gefahr aussetzen. Gronovius.

54 Daß solches eigentlichen von denen Königen hergekommen] Als welche und die Feld-Herrn und Generale nicht so wol der öffentlichen Kriegs-Gefahr / als heimlichen Nachstellungen unterworffen. Olivekranz.

55 Durch die Furcht sich damit einen Macul anzuhängen] Die Römischen Rahts-Herren an König Pyrrhum führen folgendes an: Damit / wenn dir in solcher Masse was Böses wiederführe / kein Macul eines unehrlichen Stücks ankleben bliebe. Grotius.

56 Welche wollen / es seye erlaubt / auch mit Gifft den Feind hinzurichten] Von denen Venetianern siehe Bembum *lib.* 3. am Ende. Grotius.

57 Baldus] Dessen Worte sind: So stehet auch frey den Feind mit Gifft hinzurichten / wie Vegetius lehret. Gronovius.

58 Wenn man vergiffrete Pfeile braucht] Obwolen eben nicht alle Völcker der Welt / so vor-zeiten gewesen / und noch heut zu Tage sind / insgemein

Pfeile braucht/ und solchergestalt die Verursachungen des Todes gleichsam verdoppelt/ welches [59] Ovidius von denen Gethen/ Lucanus von denen Parthern/ Silius von etlichen Africanischen Völckern/ und Claudianus namentlich von denen Mohren erzehlet. Allein [60] es lauffet aber auch dieses wider das Völcker-Recht/ zwar nicht wider das allgemeine/ [61] sondern derer Europäischen Völcker/ und derer/ welche denenselben an guten Sitten nahe kommen; welches dann von Salisberiensi gar recht in acht genommen worden/ [m] dessen die folgende Worte sind: So finde ich an keinem Ort/ daß jemals einiges Recht einem Feind gegen den andern freygelassen haben solle/ Gifft zu brauchen/ obschon ich sehe/ daß etwan dann und wann die Ungläubigen sich desselben bedient; daher dann Silius von vergiffteten Waffen gesagt/ daß man dem Gewehr durch Gifft einen Nachdruck angehengt/ und selbiges unehrlich gemacht.

m Salisb. 8. 20.

2. Ingleichem ist das Brunnen- und Gewässer-Vergifften/ welches doch ebenwol nicht heimlich bleibet/ oder doch nicht lange verborgen bleiben/ sondern gar bald auch nur an wenigen/ die davon umkommen/ gespüret werden kan/ nicht nur allein/ wie Florus saget/ derer Alten und Vorfahren Gebrauch/ sondern auch dem Recht der Götter zuwieder; wie dann die Scribenten hin und wieder die Völcker-Rechte denen Göttern ursprünglich zuzuschreiben pflegen/ wie wir gleichfalls [62] an einem andern Ort angemercket. [n] So sol es uns auch nicht Wunder nehmen/ daß diejenigen/ welche sahen/ daß der Menschen Leben im Krieg ohne dem unter Gefahr stehe/ dafür gehalten/ daß solches menschlicher Schwachheit zu ertragen gnug/ und also durch eine obwolen eben nicht ausdrückliche/ jedoch gleichsam von sich selbst/ verstehende Abhandlung/ indem die Völcker in der That selbst darein willigen/ einige Beschädigungs-Arten und Gefahren außbedungen seyn solten/ indem auch vorzeiten die Chalcidenser und Eretrienser auch annoch währenden Krieges unter sich miteinander verabhandelt/ [o] daß sie keinen Stein oder ander Wurff-Zeug gegen einander brauchen solten.

n 2. B. 20. c. 44. §. §. 6.

o Strabo 10. 10.

XVII. Übrigens ist [p] ein gleichmäßiges nicht zu halten/ [63] von Wassern/ [64] die man ohne Gifft also verderbet/ daß man dieselbe nicht trincken kan/ welches/ wie man liefet/ Solon und die Amphictyones, für Recht gehalten/ daß mans gegen die Barbarn thun möge; und Oppianus in seinem 4ten Buch von Fischerey/ erwehnet dessen als etwas/ so in dem Jahr-

p Paul. *l. ult.* Front. *l.* 3. Æsch. *de male ob. leg.*

beliebet/ keine vergiffte Wehr und Waffen zu brauchen/ so haben doch gewißlich die Europäischen Völcker darein gewilliget/ als welche/ zu Verringerung der Gefahren/ bißweilen auch mittels außdrücklicher Verabhandlungen/ gewisse Art Waffen und Kugeln im Kriege nicht zu brauchen/ sich vereiniget/ welches zu halten/ so wol natürlichen/ als all-Völcker-Rechtens ist. Dergleichen Vereinigung ist noch im jüngsten Krieg zwischen denen Teutschen und Frantzosen im Jahr 1675. zu Straßburg geschehen/ dessen 57. Articul folgends hieher gehörendes in sich hält: So sol auch hiemit ernstlich und scharff verboten seyn/ sich keiner Grat-vergiffteten/ gesternten und mehrerley ohngewöhnlich *figurirt*- und *formirten* Bugeln ins künfftige zu gebrauchen; bey dem dergleichen verbotener Zeug wird gefunden werden/ der sol auf Gesinnen/ von der Parthey/ zu welcher er gehört/ exemplarisch gestrafft werden. Kulpis.

59 Ovidius von denen Gethen] Von denen Scythen Plinius *lib.* 11. 53. die Scythen beschmieren ihre Pfeile mit Schlangen-Gifft und Menschen-Blut/ und wenn einer damit nur ein wenig verwundet wird/ muß er so fort sterben. Grotius.

60 Es lauffet aber auch dieses wider das Völcker-Recht] Derowegen beym Homero in *Odyss. A.* Ilus Mermerides dem Ulyssi Gifft/ die Pfeile und Spiesse zu vergiffen/ verweigert/ sich besorgende/ die Götter möchten darüber erzürnet werden. Grotius.

61 Sondern derer Europäischen Völcker] Dennoch wil Norderm. *de Jure Princip. th.* 67. auch denen Spaniern solches beymessen; und Thuanus *lib.* 46. *p.* 962. beschreibet die Art und Weise solches Vergiffens weitläufftig/ daß auch andere Völcker dergleichen gethan/ davon erzehlet Albericus Gentilis *p.* 258. unterschiedliche Exempel. Kulpis.

62 An einem andern Ort] 2. b. 19 cap. 1 §. Gronovius.

63 Von Wassern/ die man ohne Gifft also verderbet/ daß man dieselbe nicht trincken kan] Als im Jahr 1629. die Javaner die Stadt Batavien belägert hatten/ hatten die Belägerten keinen Verdruß/ ohne allein aus dem giftigen Gestanck/ von den vielen todten Leibern/ welche die Belägerer auf der einen Seiten der Stadt in den Fluß geworffen/ siehe mehr hievon Neuhoffs Sinesische Reise-Beschreibung. *pag.* 35.

64 Die man ohne Gifft also verderbet] Mit todten Cörpern/ oder asbest, welcher Dinge sich Belisarius in Belägerung der Stadt Auximi gebraucht/ Procopius *Gothicorum* 2. Item mit Kalck/ als die Türcken bey Dibiber, Nicetas *lib.* 1. von Alexio des Isaaci Bruder. Dergleichen finden sich auch beym Ottone Frisingensi und Gunthero Ligurino. Grotius.

65 Wenn

Hundert/in welchem er gelebet/gewöhnlich gewesen. Denn solches wird nicht anders geachtet/ als wann man einen Fluß abgräbet und anderswohin leitet; oder/ [65. 66] als wenn die Adern verstopffet werden/ welches sowol krafft des Rechts der Natur/als aus allgemeinem Völcker-Recht erlaubet ist.

XVIII. 1. Ob man aber / krafft allgemeinen Völcker-Rechts/ seinen Feind durch Meuchel-Mörder/ die man durch Geld dazu kauffet und dinget / ums Leben bringen möge? ist
q 3.B. 1.c. 21.f. die Frage / [q] da man denn vor allen einen Unterscheid machen muß unter erkaufften Mördern / welche dadurch ihre Treu / womit sie dem/ welchen sie umzubringen erkaufft werden / es seye nun öffentlich/oder sonsten ohne außtrückliche Worte verpflichtet sind / brechen / als Unterthanen an ihren Königen/Lehen-Träger an ihren Lehen-Herren/Soldaten an ihrem Herrn deme sie dienen / Kriegs-Ergebene oder Frembdlinge/ oder Uberläuffer/ an demjenigen / der sie auff- und angenommen / und unter denselben / welche mit solch einer Treu deme/ welchen zu ermorden sie erkaufft sind / sie nicht verbunden. Gleich wie man in denen Geschichten lieset/ daß Käyser Carl des Grossen Vatter [67] Pipinus mit einem seiner Sattel-Knechte über den Rhein gesetzt / und seinen Feind in seinem
r Liv. lib. 2. Bett niedergemacht; [r] Dergleichen auch vom Aetolier Theodoto gegen den Egyptischen König Ptolomeum auf gleiche Art versucht worden / wie Polybius erzehlt / und solches eine männliche Kühnheit nennet. Und solcher Art ist auch gewesen [68] des Q. Mutii Scævolæ von denen Geschicht-Schreibern gelobtes Vornehmen/den König Porsennam umzubringen/zu welchem Ende er aus Rom in sein Lager ging / welchen Vorsatz er selbst folgender gestalt verthädiget/ daß er saget: Ich / als ein Feind/ habe dich als auch einen Feind niedermachen wollen/ so daß auch Porsenna selbst diese That
f lib. 3. c. 3. als tugendhafft ansichet. Valerius Maximus [f] nennets ein gutes und tapffers Vornehmen; und Cicero in seiner für *P. Sextium* gehaltenen Rede lobet es gleichfals.

2. Es stehet nemlich frey/ und man hats Macht / den Feind niederzumachen aller Orten / nicht nur nach dem Recht der Natur / sondern auch
t Dieses c. 5. u. folgg. s Just. 2. Liv. l. 27. Tacit. hist. 5. de Off. 1. c. 40. nach dem allgemeinen Völcker-Recht/ wie oben gelehret worden/ [t] und ist nichts daran gelegen/ wie viel deren seyen/ die solches thun/oder leiden. Denn vor alten Zeiten waren 600. Laconier / welche mit ihrem Anführer Leonide sich ins feindliche Lager begaben / und gerade auf des Königs Zelt zu gingen; [69] da es auch wenigeren frey gestanden. So waren auch ihrer wenige/ welche den Römischen Bürgermeister Marcellum, indem sie ihn in einem Hinterhalt umringt/niedergemacht; wenige auch/ welche des Käysers Vespasiani Vertwandten Petilium Cerialem bey nahe im Bett erstochen hätten. [70] Der Kirchen-Lehrer Ambrosius lobet den Eleasar/ daß er auf einen Elephanten / der vor allen andern der gröste war / losginge/ der Meinung/ daß der König darauf sässe; und werden nicht allein die jenigen/ welche dergleichen Thaten selbst thun/ sondern auch die / welche dieselbe durch andere thun lassen/ nach allgemeinem Völcker-Recht unstraffbar und unbescheltens würdig gehalten. Wie dann den Mutium Scævolam zu seinem Vor-

65 Wenn die Adern verstopffet werden] Siehe Priscum *in Excerptis Legationum*. Grotius.

66 Wenn die Adern verstopffet werden] Als wie Marius die Saturnische Rotte / welche das Capitolium inne hatte / mit Abbrechung der Wasser-Röhren zur Ubergab gezwungen. *Flor.* 3. 16. Gronovius.

67 *Pipinus*] Siehe Paulum Warnefridi *lib. VI.* Grotius.

68 Des *Q. Mutii Scævolæ*] Welchen Plutarchus einen Mann nennet / der zu allen Tugenden von Natur geschickt gewesen. Grotius.

69 Da es auch wenigeren freygestanden] Käyser Valens hat demjenigen / der ihme eines gewissen Scythen Kopff bringen würde/Geld geboten/ und also ist der Friede erhalten worden. Zosimus IV. Grotius.

70 Der Kirchen-Lehrer Ambrosius lobet den Eleasar] Und Josephus in der Jüdischen Geschichte XV. b. 14. c. Eine nicht ungleiche That Käysers Theodosii gegen Eugenium findet man beym Zosimo *libro IV.* derer Frantzosen gegen den König von Persien/beym Agathia: Item von 12. Persern gegen Julianum, beym Ammiano Marcellino *lib.* XXIV. und Zosimo *lib.* 3. des Käysers Alexii Comneni gegen Torusen beym Niceta Choniate *lib.* IV. in der Geschichte von Manuele; derer Bulgarier gegen den Käyser Nicephorum beym Zonara. Grotius.

Vornehmen / dessen wir kurtz vorher gedacht / die alten Römischen Rahts-Herren selbsten / welche doch den Krieg mit sonderbahrer Auffrichtigkeit und Heiligkeit zu führen pflegten / " angemahnet hatten. u Liv. lib. 2.

3 Und mag sich niemand dahero einige Gedancken machen / daß wañ dergleichen Leute ergriffen werden / [71] man sie grausam martert und hinrichtet. v Dann solches kommt eben nicht daher / daß sie sich etwan an dem allgemeinen Völcker-Recht verbrochen hätten / und deßhalben Straffe litten / sondern dieweil der Feind / welcher seinen Gegen-Feind auf solchem Vornehmen ertapt / nach eben bemeldtem Völcker-Recht / Macht und Freyheit hat / ihn entweder nur schlechter Dings / oder auch mittelst grosser Marter und Pein nieder zu machen / da dann ein jeder entweder einen leichten oder einen schweren Todt über seinen Feind beschleust / [72] je wie ers seiner seits nützlich findet. Angesehen ebener Massen auch die Kundschaffter / welche auszusenden auſſer allem Zweiffel kräfft allgemeinen Völcker-Rechts erlaubet ist / (dergleichen Moses geschickt / und Josua selbst gewesen) wann man sie ertappet / gar hart handthiert zu werden pflegen (wie dann Appianus sagt; es ist die Gewohnheit / daß man die Kundschaffter niedermache) und solches rechtmäßiger Weise von denen / welcher Krieges-Ursachen offenbar rechtmäßig sind; von andern aber / [73] krafft derjenigen Macht und Freyheit / welche das Kriegs-Recht dazu giebet / wann aber etwan einige gefunden werden / [74] welche sich solcher und dergleichen angebottenen Dienste nicht gebrauchen wollen / so muß solches nicht etwan dahin ausgedeutet werden / als ob sie in der Meynung gestanden / es seye unrecht / sondern daß sie es aus Großmuth und Vertrauen auf ihre offenbahre Macht nicht thun wollen. v L. 3. §. ult ad l. Corn. de sicariis pun.

4. Von denen erkaufften oder Meuchel-Mördern aber / [75] welche / wañ sie die That verrichten / zugleich eine Untreu mit begehen / muß man anders urtheilen / anerwogen sie nicht nur allein wieder das allgemeine Völcker-Recht handeln / sondern auch diejenigen / welche sich dergleichen ihrer Dienste in solcher Masse gebrauchen: Dann obwohlen in andern Dingen / die / welche sich [76] böser Leute Dienst und Hülffe gegen den Feind gebrauchen / dafür gehalten werden / daß sie für GOtt / aber nicht für Menschen / d. i. wieder das allgemeine Völcker-Recht sündigen / weilen in diesem Stücke die Gewohnheit der Völcker über die bürgerlichen Gesetze gehe / und wie Plinius redet / " betriegen und hintergehen / nach dem Zustand der Kriegszeiten / eine Klugheit ist; so hat doch solche Gewohnheit nicht anders / als gar genau innerhalb denen Gräntzen solches Rechts / den Feind nieder zu machen / bestanden / daß aller Zorn und Vorsatz dazu / mit keiner Treulosigkeit vergesellschafft seyn möge. Dañ derjenige / welcher sich in solcher Masse eines andern Treulosigkeit bedienet / wird dafür gehalten / daß er nicht nur allein das Recht der Natur / sondern auch das allgemeine Völcker-Recht gebrochen. Und dieses lehret uns / was ehemahls Alexander zum Dario gesagt: Ihr fanget unrechtmäßige Kriege an / und da ihr die Waffen in Händen habt / so bietet ihr dannoch Geld auf der Feinde ihre Köpffe; und bald darauf: Der du nicht einmahl die Rechte des Kriegs gegen mich beobachtet hast; und anderswo: Ich werde ihn biß aufs Blut verfolgen / nicht als einen redlichen Feind / sondern als einen Mord-Käuffer. Dahin dann auch zu ziehen / was * vom Perseo beym x L. 8. epistola ad Rufin. quæ est 18. Curt. l. 4. c. 1. l. 4. c. 11. §. 1.

71 Man sie grausam martert.] Siehe in dies. b. 7. c. 6. §. 4. §. zu Ende.

72 Je wie ers seiner seits nützlich findet.] Er hält es aber für sich nützlich zu seyn / daß er solche heimliche Mörder / indem es schwer ist / sich für dergleichen ihren vermessenen Nachstellungen zu hüten / mit so harter und schwerer Todes-Art / als immer seyn kan / belege / damit andere dadurch abgeschrecket werden / dergleichen nicht auch sich zu unterstehen. Gronovius.

73 Krafft derjenigen Macht und Freyheit.] Nicht zwar der Gerechtigkeit / welche bey GOtt gilt / sondern krafft derjenigen / welche in solchem Stück bey deren Menschen statt hat. Gronovius.

74 Welche sich solcher und dergleichen angebottenen Dienste nicht gebrauchen wollen.] Siehe Cromerum *pag.* 113. Grotius.

75 Welche / wann sie die That verrichten / zugleich eine Untreu mit begehen.] Welche gegen diejenigen erkaufft werde / welchen sie doch Treue / Gehorsam / Ehre und Danck zu beweisen verpflichtet sind. 3. b. 12. c. 21. §. Gronovius.

76 Böser Leute Dienst.] Siehe in des 2. b. 26. c. 5. §. Gronovius.

* Von *Perseo*.] Es war König Eumenes nach Rom gekommen / und hatte dem Rath hinterbracht / daß König Perseus die Römer zu bekriegen im Sinn hätte / mit Erzehlung / was für Kriegs-Præparatoria

er

y Livius 42. b. 18. c.

Livio stehet / y daß er nicht nur etwan zu einem rechten ordentlichen Krieg mit Königlichem hohen Muthe / sich wieder die Römer rüstete / sondern auch vermittelst Strassen-Mords und Vergifftung / mit Meuchelmörderischen Buben-Stücken und Unthaten grassire. Und Marcius Philippus, da er von eben diesen des Persei Thaten handelt / saget: z Wie gehässig dieses alles auch den Göttern selbsten seye / würde er beym Ausgang seiner Sache empfinden. So gehöret auch hieher / was Valerius Maximus a an einem Ort hat: 77 Der an *Viriato* geschehene Mord ist aus zweyerley Stücken als ein treuloses Stück angeklagt worden / an den Freunden / daß er durch ihre Hände niedergemacht worden / an dem Bürgermeister *Qu. Servilio Cæpione*, weilen er der Anstiffter solches Mords gewesen / durch Versprechen / daß es ungestrafft bleiben solle. Und also den Sieg nicht erworben / sondern erkaufft.

z Liv. l. 44.

a L. 9. c. 7.

5. Die Ursache / warum denen Völckern in diesem Stück es anders beliebet / als in den übrigen Dingen / ist eben dieselbe / welche wir oben b von Vergifftungen beygebracht; damit die Gefahren nicht allzu sehr vermehret würden / und zwar vornehmlichen derer jenigen / welcher Gefahr vor andern hervor scheinet. Eumenes sagt; er könne nicht glauben / daß ein Feld-Herr oder General seinen Feind also zu überwinden gesonnen seye / 78 daß er damit wieder sich selbsten ein böses Exempel geben wolle. Und als Bessus Hand an Darium geleget / so wird vom Geschicht-Schreiber diese That also angeführt / daß es eine Sache seye / die alle Könige angienge. Wann auch Oedipus den Todt seines Vatters des Thebanischen Königs Laji rächen will / so sagt er beym Sophocle: Und indem ich ihm zu Hülff komme / nutze ich mir dadurch selbst; und Seneca in eben bemeldten Einhalts Trauer-Spiel hat folgendes: Einem jeden König liegt allerdings ob / anderer Könige Leben beschützen zu helffen. In deren Römischen Burgermeistere an König Pyrrhum abgelassenem Schreiben setzen sie: Wir habens dafür angesehen / daß es zu einem allgemeinen Exempel dienen müsse / und der Treue gemäß seye / daß wir gerne wollen / daß du nicht verletzt werdest / und dir nichts böses wiederführe.

b Dies. c. 15. u. folg. s. Just. l. 14. c. 2. §. 12. lib. 12.

6. Derohalben so stehet in einem recht solennen Krieg / oder unter denjenigen / welche das Recht haben / solenne Krieg einander anzukündigen / dieses nicht frey; 79 aber ausserhalb einem soleñen Krieg wird es nach eben demselben allgemeinen Völcker-Recht für frey zu seyn gehalten. Also sagt Tacitus c, daß man die wieder den abtrünnigen Gannascum gemachte Nachstellungen 80 mit nichten unter solche Art unzuläßiger Verfolgungen rechnen könne.

c Ann. 11. c. 19.

Und

er allbereits dazu gemacht / welches dem Perseo von seinem Gesandten hinterbracht wurde / der darauf etliche bestellet / welche den König Eumenem umbringen solten. Die auch / als er dem Delphischen Oracul opffern wolte / in einem engen Weg / den er passiren muste / grosse Steine herunter auf ihn wältzten / ihn todt zu quetschen / der aber doch nicht davon gestorben. Uber dieses trachtete König Perseus auch denen Römischen Gesandten und Kriegs-Häuptern mit Gifft zu vergeben / und suchte ihren Wirth / bey welchem sie zu logiren pflegten / mit grossem Geld dazu zu erkauffen. Livius 42. b. 15. 16. 17. 18. c.

77 Der an *Viriato* geschehene Mord.] Der Beschreiber berühmter Leute Leben hat an einem Ort von einem Sieg: Welcher Sieg / weilen er erkaufft war / vom Rath nicht gut geheissen wurde. Eutropius: Als dessen Mörder von dem Bürgermeister *Cæpione* Belohnung begehrten / ist ihnen geantwortet worden / es hätten die Römer niemahlen einen Gefallen daran gehabt / daß von ihren Soldaten ein Feld-Herr meuchelmörderischer Weise umgebracht würde. Gleicher Gestalt ist eine an Sertorio verübte zugelassene gleiche That von Ammiano *lib. XXX.* verworffen worden. Grotius.

78 Daß er damit wieder sich selbsten.] Daß er andern damit einen unvermeidlichen Weg wieder ihn zu wüten zeigete / dessen er sich selbst gegen andere bedient. Gronovius.

79 Aber ausserhalb einem solennen Krieg.] Wann man eine rebellische abtrünnige Parthey / oder Strassen-Räuber verfolget: Unter welchem rechtlichen Vorwandt der König in Spanien entschuldigen wollen / daß er auf Wilhelms des Printzen von Uranien Kopff Geld gebotten / als eines rebellischen Unterthanen. Gleicher Gestalt haben ehemahls die Athenienser daher Entschuldigung genommen / daß sie die 30. Tyrannen / die zur Unterredung kamen / als Friedens-Opffere niedermachen liessen. Justinus 5. b. 10. c. Gronovius.

80 Mit nichten unter solche Art unzuläßiger Verfolgungen rechnen könne.] Also saget Ammianus von Florentio und Barchalba, welche den abtrünnigen Procopium brachten / wann sie ihren rechtmäßigen Ober-Herrn verrathen hätten / so würde die Gerechtigkeit selbst den Ausspruch thun / daß sie mit Recht niedergemacht worden seyen; wann sie aber / wie man sagt / einen Rebellen und der sich wieder des Reichs innerlichen Ruhestand aufgelehnet /

Und Curtius [d] sagt; Es habe des Spitamenis Untreu / die er an Bessо der Bactrianer Gouverneur bewiesen / indem er ihn gefangen und gebunden dem Alexander lieferte / dahero nicht sonderlich gehässig seyn können / weilen niemand dafür hielte / daß man am Bessо was Böses begehen könte / weilen er vorhin seinen Ober-Herrn / nehmlich Darium, treuloser und meineydiger Weise umgebracht; und also das wohl verdient hätte / was ihm geschähe. So ist die Untreu / welche man an Strassen- und See-Räubern verübet / eben auch nicht gantz und gar ohne Fehl oder Bösigkeit / jedoch aber wird sie bey denen Völckern für unstraffbar gehalten / wegen des [e] allgemeinen Hasses gegen solche Strassen- und See-Räuber / als welche aller Völcker und Menschen Feind sind / und sie verfolgen.

XIX. 1. Es findet sich auch hin und wieder in denen Scribenten / daß Frauen- und Jungfrauen-Schändung von etlichen zugelassen / von etlichen aber für verbotten gehalten werden. [f] Diejenige / welche dieselbe für zulässig gehalten / haben bloß allein darauf gesehen / daß es eine Beleydigung des Leibes unsers Feindes seye; dafür haltende / es käme mit dem Kriegs-Recht allerdings nicht unrecht überein / daß alles was feindlich ist / solcher Beleydigung unterworffen seyn müsse. Jedoch lehren andere besser / welche in diesem Stück / [81] nicht nur etwan die blosse Beleydigung unsers Feindes in Betrachtung ziehen / sondern die That selbst / daß sie zugleich einer ungezähmten und wilden Geilheit Ausbruch seye / [82] und daß solches weder zu unserer Sicherheit was thue / [83] noch für eine Straffe der Feinde anzusehen seye / derohalben auch solch eine That nicht weniger in Kriegs- als in Friedens-Zeiten gestrafft werden solle. Und also lesen wir von Marcello, daß / ehe und bevor er die Stadt Syracus eingenommen / [84] er Sorge getragen / daß auch der Feinde Frauens-Personen nicht vermehret noch geschändet würden. Beym Livio findet sich / wie Scipio gesagt / es wäre sowohl ihme / als dem Römischen Volck daran gelegen / daß nichts / was irgendwo heilig und unverletzlich gehalten wird / verletzt würde: Da dann irgendwo / so viel ist / als bey sittlichen Völckern. Diodorus Siculus sagt von des Agathoclis Soldaten: Daß sie sich nicht enthalten / auch an denen Frauens-Personen [85] schandbare Gewalt zu verüben. Ælianus, nachdem er erzehlet hatte / daß die Sicyonier / nachdem sie den Sieg erhalten / die Pellenæischen Frauens-Personen geschändet / bricht in folgende Worte heraus: Dieses waren / O ihr Götter Griechen-Lands! grausame Unthaten / und so viel ich gedencken kan / Dinge / welche auch nicht einmahl die Barbarn gut heissen.

2. Und ist nicht mehr dann billig / als daß solches [86] unter denen Christen in acht genommen werde / nicht nur als ein Stück der Kriegs-Zucht / sondern auch als ein Theil des Völcker-Rechts. [g] D. i. daß der / welcher des

d *Lib.* 7. c. 5. §. 20.

e Dieſ. c. 10. f. u. dieſes b. 19. c. 5. f.

f Füge hinzu 3. b. 19. c. 12. f. Augustin. *de civ. Dei, l.* 2. c. 6. Liv. *l.* 26. *c.* 49. Diodor. Sic. *l.* 6. *var. hist.* Ælianus *l.* 6. *c. hist. var.*

g Des angef. 19. c. 12. f. dieſes buchs.

net / verrathen hätten / so müste man ihnen wegen einer so denckwürdigen That billig grosse Belohnungen geben. Also wird beym Procopio *Vandal. lib.* 2. am Ende / Artabanes, nachdem er Gontharidem niedergemacht / in solcher Masse gelobet. Füge diesem bey / was Cromerus *lib XXVIII.* von des Sechdols Niedermachung hat. Grotius.

81 Nicht nur etwan die blosse Beleydigung unsers Feindes.] Nicht nur etwan / was etwan die Personen des Feindes leyden / sondern was eigentlich geschähe / und aus was Ursachen / nehmlich eine That einer schändlichen Wollust / aus geiler Brunst / und unbendigem Gemüth. Gronovius.

82 Und daß solches weder zu unserer Sicherheit was thue.] Daß durch solche und dergleichen Frauen-Schändung keiner von den Feinden gedämpffet noch gewonnen wird. Justinus 39. b. 3. c. Gronovius.

83 Noch für eine Straffe der Feinde anzusehen seye.] Weilen eine solche That die Bewandtnus nicht hat / daß man sie für eine Straffe halten könne. Dann eine warhafftige und rechte Straffe ist / da der / welcher straffet / indem er straffet / damit nicht sündiget / und selbsten damit keine Sünde begehet. Wer aber Frauen und Jungfrauen schändet / begehet etwas solches / das für und an sich selbsten eine verdammte gottlose Sache ist. Gronovius.

84 Er Sorge getragen / daß auch der Feinde Frauens-Personen nicht vermehret noch geschändet würden.] Dergleichen auch Lucullus gethan / wie Xiphilinus erzehlet. Siehe auch beym Procopio *Vandalicorum* I. des Mauri Cabaonis Edict. Grotius.

85 Schandbare Gewalt zu verüben.] Appianus *Mithridatico* sagt von denen Chiern / als sie überwunden worden: Es wurden auch die Weiber und Knaben / nach Art und Weise der Barbarn / von denen / welche sie führten / geschändet. Grotius.

86 Unter denen Christen.] Dieses haben allezeit gehalten der Feld-Herr Belisarius, Totilas, als Cumæ und Rom eingenommen worden. Welches Procopius *Gothicorum* 2. erzehlet. Grotius.

87 Aus

des weiblichen Geschlechts Ehre gewaltsamer Weise schändet/ obwohlen es im Krieg geschiehet/ nichts desto minder allenthalben gebührender Straffe dafür schuldig und unterworffen seye.

h 5. B. M. 21. c. 10. f. folg. d. Anerwogen auch nach denen Jüdischen Gesetzen [h] solches niemanden ungestrafft hingegangen wäre/ wie solches abzunehmen [87] aus dem Stück desselben/ da ausdrücklichen gebotten wird/ daß/ wañ ein Israelit im Krieg ein Weib gefangen bekommen/ wozu er Lust gehabt/ er selbe zum Weibe nehmen/ hernacher aber nicht verkauffen oder versetzen sollen. Uber welchem Ort der Jüdische Rabbi Bechai lehret: GOtt hat gewolt/ daß derer Israeliten Feld-Lager heilig seye/ und nicht mit Hurerey/ und andern Greueln/ als der Heyden Lager befleckt werden solle. Arrianus, nachdem er erzehlet/ welcher Gestalt Alexander mit Liebe in die Gefangene Roxanem entbrandt gewesen/ sagt: Er hat ihren Leib nicht als einer Gefangenen in Geilheit mißhandeln wollen/ sondern hat sie gewürdiget/ sie zu seiner Ehe-Gemahlin zu nehmen/ solche That lobende. Plutarchus aber gedencket eben derselben mit folgenden Worten: Er hat sie nicht etwan zu geiler Lust mißbraucht/ sondern sie zur Gemahlin genommen/ wie es einem Welt-weisen anständig. So findet sich gleicher Gestalt bey eben diesem Plutarcho, daß die Römer einen ihrer Lands-Leute/ Nahmens Torquatum, weil er eine Jungfrau von denen Feinden gewaltsamer Weise geschändet/ [88] in die Insul Corsicam ins Elend verwiesen.

87 Aus dem Stück desselben/ da ausdrücklichen gebotten wird/ daß/ wann ein Israelit im Krieg ein Weib gefangen bekommen/ wozu er Lust gehabt/ er selbe zum Weibe nehmen/ hernacher aber nicht verkauffen oder versetzen sollen. Welchen Ort Philo libro περὶ φιλανθρωπίας ausführlich erkläret. Josephus *altero contra Appionem*: Das Gesetz hat auch für die Kriegs-Gefangene Sorg getragen/ daß ihnen/ sonderlich dem fräulichen Geschlecht/ keine Schande wiederfahren solle. Grotius.

88 In die Insul *Corsicam* ins Elend verwiesen.] Der Perser König Cosroës aber hat demjenigen/ der einer Jungfer Gewalt anthate/ creutzigen lassen; Procopius *Persicorum* 2. Grotius.

Das V. Capitel.

Von Verheerung und Verwüstung; wie auch von Ab- und Wegnahm der Feinde Güter.

I. Daß man der Feinde Güter wegnehmen und verderben könne.
II. Auch heilige oder geheiligte Güter/ und wie solches zu verstehen seye.
III. Auch gewidmete geweyhete oder Scheu-Güter/ welchen gleichfalls eine gewisse Bedingung oder Vorsicht beygefüget.
IV. Wie weit in diesem Stück List und Betrug zugelassen seye.

I.

a *Offic.* 3. dies. b. 19. c. 3. f. 1. §. Cicero sagt [a] an einem Ort/ [1. 2] Es seye dem Recht der Natur nicht zuwieder/ denjenigen zu plündern/ welchen niederzumachen tapffer ist. Weßhalben dann kein Wunder ist/ daß das allgemeine Völcker-Recht zugelassen/ die Güter derjenigen Feinde/ [b] welche es nieder zu machen erlaubet/ [3] zu verderben und zu rauben. Derowegen auch Polybius im 5. Buch seiner Geschichte sagt; es halte das Kriegs-Recht in sich/ daß man der Feinde Festungen/ Hafen/ Städte/ Leute/ Schiffe/ Früchte/ und was etwan dergleichen mehr

b Füge hinzu dieses b. 12. c.

1 Es seye dem Recht der Natur nicht zuwider/ denjenigen zu plündern/ welchen nieder zu machen tapffer ist.] Suetonius in der Lebens-Beschreibung *Neronis* 40. *cap.* Gleichsam als wann durch das Kriegs-Recht Gelegenheit gegeben worden/ die reichste Provintzien zu plündern/ Cyprianus von der Sterblichkeit: Also wann ein Feind in eine Stadt einbricht/ und sich derselben bemächtiget/ so wird alles was gefangen ist/ verheeret. Grotius.

2 Es seye dem Recht der Natur nicht zuwider/ denjenigen zu plündern/ welchen nieder zumachen tapffer ist.] Dann wer Macht und Freyheit hat das/ was mehr ist/ zuthun/ der muß auch Macht und Freyheit haben zu thun/ was mehr ist/ *l.* 21. *ff. de Reg. J.* Gronovius.

3 Zu verderben und zu rauben.] Ein Exempel hievon siehe in des Diarii Europæi 31. th. an der 263. seite.

mehr ist / entweder wegnehmen / oder verderben möge. Und bey im Livio c lesen wir: Es seyen einige Kriegs-Gesetze / welche wie es recht seye / dieselbe auszuüben / also seye es auch recht / daß der Feind selbe leide; als / die reiffe Früchte auf dem Felde zu verbrennen / die Häuser niederzureissen / Leute und Vieh zu erbeuten und wegzunehmen. Wie sich denn bey denen Geschicht-Schreibern hin und wieder und fast auf allen Blättern findet / welchergestalt ein Feind dem andern gantze Städte ruinirt / oder die Mauern der Erden gleich gemacht / die Aecker verwüstet / Brand angerichtet und dergleichen; und ist zu mercken / daß solches auch gegen die / welche sich ergeben / frey stehe. Tacitus in seinem 13. Jahr-Buch erzehlet: Die Einwohner der Stadt Artaxat haben selbst und freywillig die Pforten auffgemacht; und sich und das Ihrige denen Römern ergeben / welches sie errettet / in die Stadt selbsten aber ist Feuer gesteckt worden.

c *lib.* 31. Ayal. *l.* 1 *c.* 2. *n.* 4.

II. 1. Ja / das blosse allgemeine Völcker-Recht / wenn man von demselben unterscheidet / d was blos allein der Erbarkeit gemäß / nicht aber was man zu thun schuldig ist / nimt auch so gar die Heilige oder geheiligte Güter nicht aus; wie denn der Römische Rechts-Gelährte Pomponius saget: e Wenn man einen feindlichen Ort eingenommen / 4 so hören alle heilige Oerter und Dinge auf heilig zu seyn. Cicero in seiner vierten Verrinischen Rede: Nachdem die Stadt Syracus überwunden worden / ist das / was darinnen heilig gewesen / weltlich geworden; 5. 6 dessen Ursache ist / daß diejenigen Güter und Sachen / welche man heilig nennet / darum / daß sie in und zu dem Gottes-Dienst gebraucht werden / mit nichten eben eine solche Natur gewinnen / 7 daß sie von den Menschen ins künfftig etwan gantz und gar zu weltlichem

d Siehe dieses b. 12. cap.

e *l* 36. *D. de Religiosis.*

4 So hören alle heilige Oerter und Dinge auf / heilig zu seyn] Tertullianus *Apologetico:* Ferner so bestehen die Kriege und Siege mehrentheils in Eroberung und Ruinirung der Städte / welcher Handel denn ohne Verunehrung der Götter nicht abgehet; denn dabey werden eben so wol Tempel / als Stadt-Mauern zu Grunde gerichtet; die Priester so wol / als die Bürgere niedergemacht; die heilige Güter so wol als andere weltliche geraubet. Derohalben dann die Römer / so viel sie Sieges-Zeichen haben / so viel Kirchen-Räuberey ist dabey; so offt sie einen Triumph über ein Volck / das sie etwan überwunden haben / halten / eben so viel Triumphe halten sie über die überwundene Güter / und wie viel Götzen-Bilder / die sie im Krieg bekommen / annoch bey ihnen in ihrer Gewalt bleiben / eben so viel Raub haben sie. Bald darauf: Und wann denen Städten etwas Böses wiederfährt / so ists gewiß / daß denen Tempeln gleicher Ruin als denen Stadt-Mauren wiederfahren. Grotius.

5 Dessen Ursache ist / daß diejenigen Güter und Sachen / welche man heilig nennet / darum / daß sie in und zu dem Gottes-Dienst gebraucht werden / mit nichten eben eine solche Natur gewinnen / daß sie von den Menschen ins künfftige etwan gantz und gar zu weltlichem Gebrauch nicht solten genommen werden können] Denn / daß diese Güter und Dinge heilig sind / haben sie nicht etwan von einer ihnen innerlich anklebenden Eigenschafft / und welche von denenselben unabscheidlich oder unzertrennlich wäre / sondern weilen der Ober-Herr ihnen solche Eigenschafft zugelegt / bey welchem solcher Eigenschafft Zulegung einig und allein stehet / und der / gleichwie er dergleichen Güter zu heiligem Gebrauch gesetzet / also kan er auch ihnen solche Eigenschafft wieder nehmen / und sie wieder zu weltlichen Gütern machen / in Ansehung der Feinde aber komt keins von beyden in Betrachtung / siehe *L.* 83. §. 5. und *L.* 137. §. 6. *de V. O.* Kulpis.

6 Dessen Ursache] Daß ein überwundener Feind auch heilige Oerter und Güter plündern und wegnehmen mag / ist unter andern dieses eine Ursache / daß / wenn heilige Oerter und Güter ebenwol als andere des Ober-Herrn Herrschafft und Befehle unterworffen / so folget nohtwendig / daß / wenn der Ober-Herr überwunden wird / solche mit ihm gleichfals dem Obsieger anheim fallen; denn dahero ist es gekommen / daß Könige auch heilige und geheiligte Güter verwenden und vergeben können / als zu sehen aus dem 2. b. der Könige am 12. cap. 18. v. und 18. cap. 15. v. auch beym Daniel 1. cap. 2. v. doch also / daß dafern sie wahrhafftig GOtt zugehören / sie zu Verachtung seiner nicht weltlich gemacht / oder sonst verunreiniget werden. Osiander.

7 Daß sie von den Menschen ins künfftige etwan gantz und gar zu weltlichem Gebrauch nicht solten genommen werden können] In dem sie zu geheiligten Gütern gemacht werden / so werden sie zwar in den Stand gesetzt / daß man damit nicht handeln / noch sie weltlichen gebrauchen / auch kein Privater sie besitzen / noch zu seinem privat-weltlichen Nutzen anwenden noch berühren mag; sie bleiben aber dennoch denen Menschen im Gebrauch / und werden dafür gehalten / auch für selbe solche Sorge getragen / als Stadt- und Staats-gemeine Güter. So kan auch noch eine andere Ursache gegeben werden / von dem Aberglauben der Alten genommen; denn sie stunden in dem Wahn / daß / wenn eine Stadt erobert würde / so hätten die Götter die Tempel / Altäre und Bilder / darin sie wohneten / verlassen; daher denn Virgilius 2. *Æneid. V.* 351. sagt: Alle Götter / durch welche dieses Reich bestand / sind aus ihren Tempeln und Altären gewichen. Und Curtius erzehlet / daß als Alexander die Stadt Tyrus belägert / seye einem Bürger bemeldter Stadt im Traum vorkommen / wie Apollo die Stadt verliesse. Als Käyser Titus Vespasianus die Stadt Jerusalem belagerte / so seye eine stärckere als mensch-

Gebrauch nicht solten genommen werden können / [8] sondern nur allein Staats- und Stadt-gemeine Güter seyn. Sie werden aber heilig genennet von dem End-Zweck/zu welchem sie gewidmet. Dessen/ was ich hier sage/ ist ein Zeichen/ daß/ wenn ein Volck sich einem andern Volck oder König ergiebet / so übergibt es auch alles was heilig genennet wird / wie aus derjenigen Formul zu sehen / welche wir [9] an einem andern Ort / [10] aus dem Livio angezogen ; [f] womit übereinkommt/ was Plautus in Amphitruone hat / wie zwischen der Thebaner und Teleboer Armeen Generalen vereinbahrt worden / daß diejenige Parthey / welche überwunden würde/ Stadt und Acker/ Hauß und Hoff / Kirchen und Altar und sich selbst der andern übergeben solte. Da denn von denen Teleboern/ als sie die Schlacht verlohren / weiter stehet : Sie übergeben sich und alle weltliche und geheiligte und geweyhte Güter.

f l. 1. §. 3. c. 8. §. 3. u. 5. §. 2. b. 25. c. 1. §. 2. §. 3. b. 8. c. 4. §. 1. §. 20. cap. 49. §. 1. §.

2. Und derohalben sagt der Römische Rechts-Gelehrte [g] Ulpianus [11] daß das Reichs-Recht sich auch auf geheiligte und geweyhte Güter und Sachen erstrecke. Pausanias *in Arcadicis* sagt : Es seye eine/ denen Griechen so wol / als denen Barbarn gemeine Weise / daß geheiligte Sachen und Dinge dessen Willkühr und Jnacht anheim fielen/ welche die Städte gewinnen. Also ist bey Eroberung der Stadt Troja des Hercæischen Jupiters Bildnus oder Statua dem Stenelo gelassen worden/ und gedencket Thucydides *lib. IV.* vieler andern Exempel solcher Gewohnheit : Dieses seye bey den Griechen ein Recht / daß denjenigen / welche die Herrschafft über ein Land haben/ es mag groß oder klein seyn/ [12] gleicher gestalt auch die Tempel zugehören; wovon nicht abgehet/ was beym Tacito stehet : [h] Daß in denen Städten Italiens / aller Götzen-Dienst / Tempel und Götzen-Bilder unter der Römer Herrschafft und Recht gehöre.

g l. 1. §. 2. D. de J. & J.

h *ann.* 12.

3. Weßhalben denn auch ein Volck selbst / [i] wenn es seinen vorigen Willen ändert/ aus geistlichen Sachen und Gütern weltliche machen kan/ welches die Römische Rechts-Gelährte Paulus und Venulejus nicht undeutlich anzeigen. So sehen wir auch / daß / wenn unvermeydliche hohe Noht obhanden / geheiligte Oerter und Güter von denen / welche sie zu solchem heiligen Gebrauch gewidmet/ [13] zu Krieges-Gebrauch und Nutzen angewen-

i l. 81. §. 5. & l. 137. §. 6. D. de Verb. Obl.

menschliche Stimme ruffend gehöret worden/ daß die Götter daraus wichen/ wobey denn auch zugleich ein grosses Geräusch gehöret werden / solcher die da außzogen/ wie Tacitus 3. b. seiner Geschichte 13. cap. aus Josepho erzehlt/ dahero beym Statio 7. Thebaid. 18. Bacchus, als er für seine Thebaner in Sorgen stunde / in der Götter Versamlung sagte : Wohin befiehlst du doch / daß die Götter des umgekommenen Volcks gehen solten. Welches/ damit es desto gewisser geschehen möge / so pflegten die Römer bey Belägerung einer Stadt gemeinglich die Götter derselben mittelst einer gewissen Formul daraus wegzuruffen / und versprachen ihnen / daß sie dagegen zu Rom wiederum einen Tempel zu bewohnen haben solten/ wie Servius über angezogenen Virgilianischen Ort Exempel anführet; siehe Liv. 5. b. 21. cap. Diodor. Siculum, 13. 59. Plutarch. in der Lebens-Beschreibung Antonii p. 951. Gronovius.

8 Sondern Staats- und Stadt-gemeine Güter seyn] Marsilius Patavinus *in defensore Pacis, cap. V.* Nicol. Boërius *Decis. LXIX. num.* 1. Bassius *in crim, de foro competente num.* 10. Cothmannus *conf.* 100. *num.* 30. Grotius.

9 An einem andern Ort] 1. b. 3. cap. 8. §.

10 Aus dem Livio] im 6. b. 31. cap. und 26. b. 23. cap. Gronovius.

11 Daß das Reichs-Recht sich auch auf geheiligte und geweihte Güter und Sachen erstrecke] Was in Göttlichen Dingen recht ist/ und geziemend geschiehet / seye ein Theil des Staats- oder Reichs-Rechts; obwolen sie bißweilen voneinander unterschieden werden. Gronovius.

12 Gleichergestalt auch die Tempel zugehören] Solchen Gebrauch zeiget auch der unten in des 8. cap. 4. §. angezogene Ort Polybii an.

13 Zu Krieges-Gebrauch und Nutzen angewendet] Wie von denen Syracusianern zu deren Zeiten Timoleontis, wie solches Plutarchus hat in seiner Lebens-Beschreibung. So haben auch die Chier die vom König Mithridate ihnen auferlegte Straffe aus den geheiligten Gefassen gemacht. Appianus *Mithridatico*, und Plinius *lib VII. cap. ult.* da er vom Portio Catone handelt/ sagt : Er hat auch frey gegeben / die heiligen Bäume und die Häine niederzuhauen/ welche durch das dabey und darein geschehene Opfern heilig gemacht worden. Dessen Ursache er gleichfals in selbem Buch giebt. Sulla hat in dem Mithridatischen Kriege die Geschencke und Gaben von Olimpien, Epidaurus und Delphos weggeführet / wie Plutarchus und Appianus erzehlen / und den Wehrt dafür bezahlt. Diodorus Siculus *in Excerptis Peirescianis.* Käyser Augustus hat die Schätze der Tempel auf Borg genommen / wie Appianus *civilium V.* erzehlet / und Cassiodorus *lib XII* schreibet/ daß Agapetus die heiligen Gefässe verpfändet. So hat Käyser Heraclius in höchster unverme.dlicher Noht die Kirchen-Gefässe verschmelzen und vermünzen lassen / hernacher aber deren Wehrt bezahlt/ wie Theophanes erzehlt. Siehe auch Annam Comnenam *libro V.* und *libro VI.* Cromerum *libro XXIII.* beym Bembo *lib. VI.* die Rede des Laurentiani. Füge diesem allen bey / was unten in des 21. cap. 23. §. wird gesagt werden. Grotius.

wendet worden/ [k] wie wir lesen von Pericle, mit Versprechen eben so viel wieder zu erstatten / von Magone in Spanien / von denen Römern im Mithridatischen Krieg / von Sulla, Pompejo, Cæsare und andern geschehen zu seyn. Beym Plutarcho sagt Tiberius Grachus: Es ist nichts so heilig und heer/ als was zu der Götter Ehre gewidmet wird. Dennoch aber verbeut niemand / daß das Volck / in Zeit der Noht/ solche und dergleichen Dinge nicht solte gebrauchen und an andere Oerter versetzen können. [14] In Senecæ des ältern Streit-Fragen lieset man: Wenns der Staat und die Republick nöhtig hat/ so geschiehets gemeiniglich / daß man auch aus denen Tempeln nimt/ was darinnen ist / und zu denselben gehört/ und wenns an Geld mangelt/ den Soldaten Sold zu reichen/ so vermünzet man auch wol die den Göttern gegebene Geschencke. Der Römische Rechts-Gelehrte Trebatius [l], so zu des Cæsaris Zeiten gewesen / hat folgendes: [15] Weltliche Güter / welche aus Geheiligten in Weltliche und zu weltlichem Gebrauch verwandelt worden / daß die Menschen dieselbe sich eigen machen und gebrauchen können. Derohalben so hat/ wie Tacitus erzehlet / [m] Germanicus sich solches Völcker-Rechts gegen die Marser gebraucht: Da er alles / so wol Weltlich als Geistliches/ auch den / bey denen Teutschen hochberühmten und hochheiligen *Transfanis*chen Tempel der Erden gleich gemacht. Hieher gehöret / was bey dem Virgilio stehet: [n] Da ich allezeit euere Heiligthümer geehret/ welche darentgegen von denen Trojanern durch den Krieg weltlich gemacht worden. So mercket Pausanias [o] an / [16] daß auch die denen Göttern gethane Gaben und Opffer von den Uberwindern genommen zu werden pflegen; und Cicero, da er von Publio Servilio redet / nennet solches ein Gesetz des Krieges. Er saget: Was die Bilder und Zierahten anbelanget / welche er durch seine Tapferkeit und mit Gewalt aus der Feinde Stadt genommen/ so hat er solches krafft derer Krieges-Gesetze und des Rechts / welches er als ein Feld-Herr hatte / gethan. Also saget Livius [p] von denen Tempel-Zierrahten/ welche Marcellus von Syracus nacher Rom gebracht / daß sie durch das Kriegs-Recht zu wege gebracht worden. Q. Flaminius in seiner für *M. Fulvium* gehaltenen Rede: Es wurden auch die Bilder weggebracht/ und alles übrige gethan/ was man mit gewonnenen Städten zu thun pfleget. [17] Fulvius selbst auch in seiner Rede nennet solches / ein Recht des Krieges. Und Cæsar in der Rede beym Sallustio [q], da er erzehlet / was denen Uberwundenen zu wiederfahren pfleget / setzet er gleichfals [18] die Plünderung derer Tempel mit drunter.

[k] Dieses lib. 21. cap. 23. f. 2. b. 19. cap. 3. f. 3. §.

[l] Macr. Sat. l. 3. c. 3.

[m] *Ann.* 1.

[n] 12. *Æneid.* v. 779.

[o] *lib.* 8.

[p] *lib.* 25. 39.

[q] Sallust. *Cat.* cap. 51. 6.

14 In *Senecæ* des ältern Streit-Fragen] *in Excerptis IV.* 4. Grotius.

15 Weltliche Güter / welche aus Geheiligten in Weltliche/ und zu weltlichem Gebrauch verwandelt worden] Servius über das 2. b. *Æneidos Virgilii* sagt von dem Tempel der Göttin Ceres: *Æneas* weiß/ daß er vorher schon entheiliget worden. Gleiches hat er über das 3. 9. und 12. buch / aber1 über *Eclogam Septimam*: Die Geschencke und Gaben / welche man denen Göttern gibt / sind so lang heilig / und können Geschencke und Gaben genennet werden / so lange sie nicht entheiliget worden. Grotius.

16 Daß auch die denen Göttern gethane Gaben und Opfer von den Uberwindern genommen zu werden pflegen] Virgilius *Æneid. V.* vom Ænea, da er nach geschehenem Lauff-Kampff / den Preiß oder Beute außgetheilet und einen Schild außbringen lassen / welcher dem Gott *Neptuno* geheiliget / und im Tempel auffgehangen gewesen. Plutarchus in der Lebens-Beschreibung *Fabii* erzehlt / daß er zu Tarent des Herculis Bildnus weggenommen und nacher Rom ins Capitolium gesandt; die übrigen Götter / als erzürnte aber/ habe er denen Tarentinern gelassen. Hieher gehöret auch/ was kurtz vorher aus Tertulliano angezogen worden; und was er *ad Nationes* 2. in folgendem sagt: So viel Triumphe man über die überwundene Völcker gehalten / eben so viel sind auch über die Götter geschehen; und fühlen die Götter solches überall/ die man nicht liebet. Grotius.

17 *Fulvius* selbst] Siehe Polybium *excerpto legationum* 27. Grotius.

18 Die Plünderung derer Tempel] Siehe Cromerum *lib. XVII.* und von denen Antiochenischen Kirchen-Gütern / wie sie im Kriege von Chosroë genommen worden / Procopium *Persicorum*. Grotius.

19 Daß

4. Jedoch ist dieses wahr / [19] daß / wo etwan in einem Dinge / das in einem Tempel oder Kirche ist / geglaubet wird / etwas Göttliches zu seyn / es unrecht seye / daß dasselbe von denen / welche solche Meinung davon haben / geschändet oder vernichtet werde; und in solchem Verstande werden diejenigen / welche solche Dinge begehen / bißweilen beschuldiget / damit eine Gottlosigkeit begangen / oder / wider das Völcker-Recht gehandelt zu haben / nemlich wann solch eine Meinung / wie erwehnt / voraus gesetzt wird. Ein anders ist / wenn die Feinde von solchen Dingen oder Sachen eine gleiche Meinung nicht haben; gleichwie denen Jüden

z 5.B.Mos. 7.cap. 5. v. nicht allein Freyheit gegeben / * sondern auch befohlen war / derer Heyden ihre Götzen zu zernichten; denn / was ihnen verboten wird / für sich selbst zu nehmen / hat zur eigentlichen Ursache / damit die Jüden für derer Heyden Aberglauben einen desto grössern Abscheu tragen möchten; wie sie denn / indem ihnen so gar das Anrühren derselben verbotten wurde / damit der Unreinigkeit derselben erinnert wurden / sich damit nicht zu verunreinigen / nicht etwan / als wenn dadurch frembde Heiligthümer geschonet würden / wie es [20] Josephus erkläret / da er ausser allem Zweiffel denen Römern damit schmeicheln wollen; eben als in Erklärung des andern Gebots / daß man frembde Götter nicht einmal nennen solle; welches er also erkläret / als wenn dadurch verboten wäre / ihnen zu fluchen / da doch des Gesetzes wahre und eigentliche Meinung ist / daß es nicht haben wil / daß man fremde Götter / um dieselbe zu ehren / und auch sonsten ohne Abscheuen und Greuel / nicht einmal nennen solle. Denn es wusten die Jüden / aus GOttes sonderbarem und unzweiffentlichem Befehl / daß in solchen Götzen-Bildern / weder GOttes Geist / noch gute Engel / noch einige Krafft der Gestirne / wohneten / wie die verführte Heyden glaubten / sondern Teuffel und böse Geister / welche des menschlichen Geschlechts Feinde / so / daß

f Hist. 5. c. 3. Tacitus in Beschreibung derer Satzungen der Juden gar recht gesagt: f Alles was bey uns heilig /

t 2.B.15.C. 9.f. 3.§. t wird bey ihnen für weltlich und Greuel gehalten; Derowegen ist kein Wunder / wenn man nicht ein / sondern vielmal liefet / daß die

u 1.Macc. 5.u.10.cap. Heydnische Tempel von denen Maccabæern u verbrandt worden. Also / da Xerxes derer Griechen Götter verdarb / hat er damit nichts wider das allgemeine Völcker-Recht gethan / obwolen die Griechische Geschicht-Schreiber solches sehr gehäßig abmahlen. [21] Denn es glaubten die Perser nicht /

v Asc. Ped. in Verr. 3. de Civ Dei. l. 18. c. 45. v daß in solchen Götzen-Bildern einiges Göttliches Wesen seye / sondern daß die Sonne Gott wäre / und ein Theil derselben das Feuer. Nach denen Jüdischen Gesetzen / wie eben bemeldter Tacitus gar recht gedencket / durffte niemand als die Priester in das Innerste des Tempels gehen.

5. Pompejus aber / wie eben dieser Tacitus meldet / ist / krafft des Sieges-Rechts in den Tempel gegangen / wie Augustinus eben diese Sache erzehlet / nicht aus Andacht und um anzubeten / sondern als ein Obsieger und aus der dahero habenden Macht. Welcher auch endlich wohl gethan / daß er des Tempels und derer Sachen / so dazu gehörten / geschonet; wiewolen / wie

x pro Flacco. Cicero außdrücklich saget / x des Absehens / damit er den guten Ruhm / welchen er hatte / daß er nemlich unschuldiger Weise nichts gern verderbete / und sich von heiligen Dingen gern enthielte / nicht kräncken / und dadurch seinen Mißgönnern nicht etwan Gelegenheit geben möchte / unter dieser Gelegenheit ihn zu schelten; übel hingegen hat er gethan / daß er hinein gegangen / weilen er den wahren GOtt

y Dan. 5. c. 23. v. verachtet / welches die Propheten auch denen Chaldæern vorwerffen y; um wel-

19 Daß wo etwan in einem Dinge u. f. f.] Wenn aber der Uberwinder dafür hält / daß in solchen Dingen was Göttliches stecke / so ist er verpflichtet und gehalten / wegen solcher seiner gottseligen Gläubigen Meinung / dieselbe erhalten zu helffen. Olivekrantz.

20 Josephus] In seiner Jüdischen Geschichte 8. b. 8. cap. und im andern Buch wider Appionem. Grotius.

21 Denn es glaubten die Perser nicht / daß in solchen Götzen-Bildern einiges Göttliches Wesen seye) Diogenes Laërtius zu Anfang seines Buchs gedencket: Daß von denen *Magis* oder Weisen die Götzen-Bilder verworffen werden. Grotius.

22 Von

welcher Ursache halben / wie etliche dafür halten / es denn auch aus sonderbarer Versehung GOttes geschehen seyn soll / daß eben dieser Pompejus beym Cassischen Vorgebirge / so Egypten zugehört / gleichsam im Angesicht des Jüdischen Landes umgebracht worden. Wenn man aber derer Römer Meinung ansiehet / so hat er damit nichts wider das allgemeine Völcker-Recht gethan; also gedencket Josephus, [z] wie eben dieser Tempel vom Käyser Tito Vespasiano verheeret und zerstöret worden / hinzusetzende / daß solches krafft des Krieges-Rechts geschehen seye.

III. Was wir von Heiligen oder geheiligten Gütern gesagt / solches muß auch [22. 23] von gestiffteten oder Scheu- und geweyhten Oertern und Gütern verstanden werden. Denn auch diese gehören nicht denen Todten / sondern denen Lebendigen zu / entweder [24] dem gantzen Volck / oder [25] einer gewissen Familie und Geschlecht. Derowegen / gleichwie heilige und geheiligte Oerter / wenn sie vom Feinde eingenommen werden / also auch gewidmete oder Scheu- und geweyhte Güter hören auf solche zu seyn / wie der Rechtsgelehrte Pomponius schreibt; [a] und der Rechtsgelehrte Paulus hat folgendes: Die Gräber oder Begräbnüsse der Feinde halten wir für Scheu-Güter / weßhalben wir die davon genommene Steine zu allerhand Gebrauch anwenden können / welches jedoch also zu verstehen / daß deßhalben mit nichten die todten Cörper und Leichname übel handthieret werden sollen; weilen solches dem Beerdigungs-Recht / welches / wie wir [26] anderswo [b] erwiesen / durch das allgemeine Völcker-Recht eingeführet worden / zuwieder laufft.

IV. Endlich wil ich folgendes allhie kürtzlichen wiederholen / daß man / nach allgemeinem Völcker-Recht / der Feinde Gut eben nicht allemal durch Gewalt denen Feinden abnehme / sondern es wird dafür gehalten / daß dazu auch List und Betrug / doch daß solche mit keiner Treulosigkeit vermischet seyen / [27] ja auch anderer Untreu zu gebrauchen / erlaubt seye. Denn das allgemeine Völcker-Recht hat zwar grössern Dingen / als nemlich / durch erkaufftе Meuchelmörder der Feinde Leben zu feilschen / nicht durch die Finger sehen wollen / wie [28] kurtz vorher gelehrt worden; demnoch aber diesen Kleinigkeiten und offt sich begebenden Fehlern und Ubertrettungen / eben als die bürgerlichen Gesetze dem Huren-Handwerck [c] / oder der Kopplerey / und unrechtfertigem Wucher und Gewinst / durch die Finger zu sehen pflagen.

[z] *bell. Jud. l. 6. c. 24. & 34.*

[a] *l. Sepulchra. 4. D. de Sepulchro violato.*

[b] *2. b. 19. c.*

[c] *l. 4. §. 3. D. de cond. ob turp. cauf. l. 29. C. ad leg. Jul. de adult. add. l. 27. D. §. 1. de hered. petitione.*

22 Von gestiffteten oder Scheu- und Geweyhten Oertern und Gütern] in welche die todten Cörper gelegt werden. Gronovius.

23 Von gestiffteten oder Scheu- und Geweyhten Oertern und Gütern] Die Sachen / so Göttliches Rechts oder in menschlicher Gewalt nicht sind / sind in Rechten dreyerley: Zu Latein Res Sacræ, Res Religiosæ, Res Sanctæ, Inst. *de Rer. divis.* §. 8. 9. 10. *Res Sacra* heissen Heilige Kirchen-Güter. Es wird aber dieses in denen Rechten für heilig gehalten / was GOtte öffentlich und mit gewöhnlichem Gepränge übergeben und geheiliget ist; denn was heimlich und insonderheit GOtt zugeeignet wird / hat dieselbe Krafft nicht / sondern bleibt weltlich. §. *Sacra Instit. de Rer. divis. l.* 6. §. *Sacra. ff. eod.* Hierzu gehören an beweglichen Dingen; Kelche / Bücher / Monstrantzen / Meßgewandt / Kreutze / Fahnen und s. f. An unbeweglichen: Kirchen / Klöster / Zellen / Pfarr-Häuser oder Witthum / wozu auch Hospitäle / Kirchen-Güter / Gottes-Kasten / Zehenden / und alle heilige Stifftungen gezehlet werden; wiewol diese letzte nicht pro Sacris, sondern nur allein pro Ecclesiasticis, Kirchen-Güter / gehalten werden / Nic. Beckmannus *Medull. Justin. ad ff de rer. divis. th.* 14. die Canonisten theilen die *res Ecclesiasticas* oder Kirchen-Sachen anderst aus / nemlich *in Spirituales* und *Temporales*. Siehe ferner Spahrens Teutsch. *Advocat* 1. Th. 2. b. 20. cap. 7. §. am 429. blat. Religio, ausser daß es sonsten die Glaubens-Lehre bedeutet / heist zu Teutsch auch Wiedmung / Hochstifftung und locus religiosus, so viel als ein Scheu-Ort / Bann-Platz / res religiosa, ein gewidmet Gut; die aber religionem pro horrore, metu & veneratione nehmen / vom Erstaunen / Grausen / Furcht / und Schrecken / möchten diese Güter auch wol Scheu-Güter / Scheusale und Todten-Güter heissen; Der Päbstlichen Weise nach / können res religiosæ auch Weyh- oder geweyhte Güter genennet werden. Solcher Art Güter sind / Gräber / Kirchhöfe; Spahr in angezogenem Werck. §. 8. am 431. bl. *Res Sanctæ* heissen zu Teutsch heere / unverbrüchliche / unberührte Güter. Eben als in Käyserlichen Rechten unter die res Sanctas oder heere Güter gehören / die Gesetze und Obrigkeitliche Verordnungen / die Stadt-Mauern / Thore / Graben / Gesandten *c.* 8. & 9. *in* §. §. *ff. de rer. divis.* Spahr am 432. Blat angezogenen Wercks.

24 Dem gantzen Volck] als gemeine Kirchhöfe sind. Gronovius.

25 Einer gewissen Familie] Wie vor diesem bey den Römern / deren ein jeder in seinem Privat-Lande für sich und die Seinigen Begräbnüs-Stellen absonderten. Gronovius

26 Anderswo] in des 2. b. 19. cap.

27 Ja auch anderer Untreu zu gebrauchen] Da man denen jenigen / welche / obwolen treulose weise / derer Feinde Güter auffangen / und entweder uns selbst zubringen / oder in unsere Gräntzschaffen / gewisse Belohnung setzet. Gronovius.

28 Kurtz vorher] in des 4. cap. 18. v.

Das VI. Capitel.

Vom Erwerbungs-Recht dererjenigen Güter und Dinge/ welche im Krieg ein Feind von dem andern wegnimt und erobert.

I. Welcherley das Recht der Natur seye/ betreffende die Güter/ welche man im Krieg erobert.
II. Welcherley das allgemeine Völcker-Recht seye/ wovon Gezeugnüsse beygebracht werden.
III. Wenn von beweglichen Gütern/ die man im Kriege dem Feinde abgenommen/ gehalten werde/ daß sie erworben und eigen gemacht seyen.
IV. Wann von Ländern und Aeckern.
V. Was dem Feind eigentlichen nicht zugehört/ kan man auch im Kriege nicht erwerben noch eigen machen.
VI. Was es für Bewandnus habe mit Gütern/ so man in feindlichen Schiffen findet.
VII. Daß/ nach allgemeinem Völcker-Recht wir dasjenige uns eigen-erwerben/ was unsere Feinde ihren ehmaligen Feinden durch und im Krieg abgenommen; welches durch gewisse Gezeugnüsse dargethan wird.
VIII. Die Meinung/ daß/ was man dem Feind abnimt/ allerdings einem jeden Privaten eigen werde/ der es nimt/ wird wiederlegt.
IX. Daß man natürlicher weise so wol den Besitz eines Guts/ als das Macht-Recht desselben durch einen andern erwerben könne.
X. Unterscheid oder Abtheilung des Thuns im Krieg oder der Kriegs-Verrichtungen in das/ was eigentlichen allein von Staats- oder Obrigkeits wegen/ und auf der Ober-Herren sonderbaren Befehl geschiehet/ und was von Privat-Personen geschiehet/ nach Anlaß und Gelegenheit des Krieges.
XI. Land und Bodem werde demjenigen Volck/ oder deme so den Krieg führet/ eigen-erworben.
XII. Was einzele Soldaten an beweglichen und lebendigen Gütern/ Privatsweise vom Feind erbeuten/ bleibt denen eigen/ so es erbeutet und dem Feind abgenommen.
XIII. Wofern nicht etwan durch bürgerliche Gesetze anders geordnet worden.
XIV. Was in Krieges-Zügen und Verrichtungen/ so eigentlich von Staats und Obrigkeit wegen/ und auf der Ober-Herren sonderbaren Befehl geschehen/ dem Feinde abgenommen und erbeutet wird/ wird dem Volck/ oder dessen der den Krieg führet/ eigen.
XV. Daß über solche Beute dennoch einiger massen denen Generalen und Krieges-Häuptern die Willkühr überlassen zu werden pflege.
XVI. Welche die dem Feind abgenommene Güter entweder in die Schatz-Kammer bringen;
XVII. Oder unter die Armée und Soldaten austheilen/ und welchergestalt.
XVIII. Oder lassen Plünderung zu/ und gebens preiß.
XIX. Oder überlassen sie auch andern.
XX. Oder theilen die gesamte Beute in gewisse Theile ab/ und wenden sie hernach zu unterschiedlichem Gebrauch an; und welcher gestalt.
XXI. Daß man auch mit Kriegs-Beute Unterschleiff begehen könne.
XXII. Daß solches Recht durch ein Gesetz oder auch durch blosse Willens-Erklärung einiger massen geändert werden könne.
XXIII. Daß dahero auch denen Bunds-Genossen die Plünderung gestattet werden könne.
XXIV. Oeffters auch denen Unterthanen; welches durch unterschiedliche in Land- und See-Kriegen geschehene Exempel erläutert wird.
XXV. Gebrauch und Nutze dessen/ was vorher gelehret worden.
XXVI. Ob/ krafft des Krieges-Rechts das/ was man ausserhalb derer Krieg-Führenden Gebieter dem Feind nimt/ man sich eigen-erwerbe.
XXVII. Wie und welcher gestalt ermeldtes dieses Krieges-Recht eines solennen Krieges Eigenschafft seye.

I.

I. DIß hieher haben wir von einem und anderm Thun eines Feindes gegen den andern/ welches vor denen Menschen unstraffbar ist/ gehandelt/ allein über dasselbe/ ist auch noch eine andere Wirckung/ welche denen rechten solennen Kriegen eigen ist. Und zwar/ [1.2] in einem rechtmäßigen Krieg erwirbt man vor allem

1 In einem rechtmäßigen Krieg] Zu welchem/ und in welchem wir rechtmäßige Ursachen haben. Gronovius.

2 In einem rechtmäßigen Krieg] Nach dem Recht der Natur/ wird im Krieg niemand Eigener des Raubs oder der Beute/ welche er darinnen dem Feind abnimt/ es seye denn/ daß der Krieg für und in sich selbsten rechtmäßig seye; Nach dem allgemeinen Völcker-Recht aber/ erwirbt man sich alles/ was man dem Feind nimt/ eigen/ auch derjenige/ der

einen

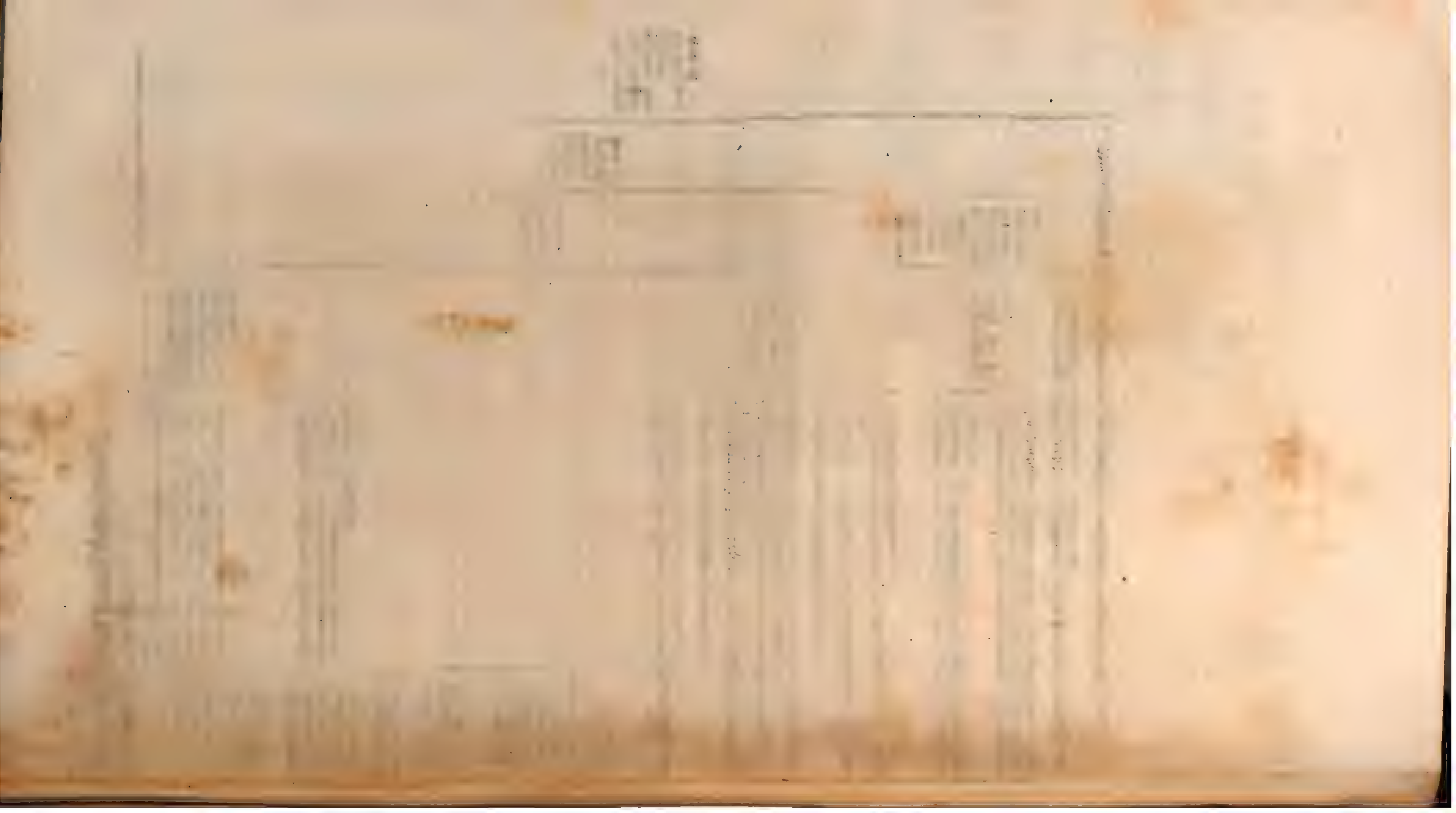

Die XIX.

Von Erwerbung des Eigenthum

Wovon in der vorhergeh

Die Erwerbung des Eigenthums und Macht-Rechts/welches ist
- 1. Deß im Krieg genommenen und gewonnenen Guts: wobey zu mercken
  - 1. Welcherley eigentlich das Recht der Natur seye; die Erwerbung des im Krieg genommenen und eroberten anbelangende: Daß nemlich solches in einem rechtmässigen Kriege uns eigen erworben werde; so
    - 1. Entweder gl… unschuldig … Krieges-Ge…
    - 2. Oder auch dem… den zufüget/ … 1. f.
  - 2. Welcherley eigentlich das Völcker-Recht seye; die Erwerbung des in einem solennen Krieg gewonnenen und eroberten anbelangend.
    - 1. Daß nicht nur all… auch em… denn … was er dem Fe… welche von ihme so… 2. f. (3. b. 10. …
    - 2. Wann/ nach allge… wird/ daß man g…
    - 3. Daß Haab und Gut/ welches
      - 1.
      - 2.
      - 3.
    - 4. Wem das dem Feind abgenom… ne eigentlich erworben werde?
      - 1.
      - 2.
      - 3.
- 2. Der Menschen: da denn folgendes zu mercken:
  - 1. Daß kraft Völcker-Rechtens alle in einem solennen Krieg Gefa… Leibeigenen und Knechten werden. 3. b. 7. t. 1. f.
  - 2. Wie auch derselben Nachkommene. 2. f.
  - 3. Daß man nach Belieben mit ihnen verfahren könne/ und so… straffbar ist. 3. f.
  - 4. Daß auch derer Gefangenen unleibliche Güter dem Herrn f…
  - 5. Ursachen/ warum solches also geordnet ist. 5. f.
  - 6. Ob solchen Kriegs-Gefangenen auch erlaubt seye durchzugehen. …
  - 7. Und ihren Herren sich zu widersetzen. 7. f.
  - 8. Daß solches Recht nicht bey allen Völckern allezeit im Gebrau… sen. 8. f.
  - 9. Noch vielweniger bey denen Christen gebräuchlich seye; und was an … brauchs Stelle gekommen. 9. f.
- 1. Entweder beständig und solches
  - 1. Entweder particulier
  - 2. Oder allgemein d. i. eine Herrschafft/ 3 b 3. c. und auf solche Art werden erworben
    - 1. Eine Herrschafft über ein Volck.
      - 1. Entweder schlechter dings Bürgerliche/ entweder nur in so we… Nexus ist/ der überwunden wird; oder/ wie sie bey und in dem … 3. b. 8. c. 1. f.
      - 2. Oder eine Despotische/ durch welche man völlige Gewalt hat/ so … überwundene Volck alsdenn ein eigenes Volck/ oder eine Republic … ley Gattungen Herrschafft bißweilen untereinander gemengt werde…
    - 2. Eines Volcks Güter: auch die unleiblichen/ als Rechte und Gerechtigkeiten; … Handschrifft gehandelt wird. 4. f. 3. b. 6. c. 26. f.
- 2. Oder unbeständig: wegen des Rechts aus der Rückkehr vom Feind/ wovon in der XX. Tabell

...ts und Macht-Rechts/ z.B. 6.c.

...den Tabell gedacht worden.

...recht/ oder eben so viel ist/ als das/ welches/ indem mans ...r nicht anderst als auf solche Weise/ nemlich durch ...h bekommen können. z.b. 6.c. 1.§.

...der uns Schaden gethan/ dagegen wiederum Scha... derhalb billiger Masse der Straffe gegen den Schaden.

...der jenige/ welcher aus einer rechtmässigen Ursache Krieg führet/ sondern ...em solennen Krieg und ohne Ende und Maaß Eigener bleibet dessen/ ...d abnimmt/ nemlich in solchem Verstand/ daß beydes ein solcher selbst/ als auch die/ ...es Recht haben/ von allen Völckern im Besitz des erworbenen geschützet werden müssen. ...§)

...inem Völcker-Recht/ dafür gehalten ...onnen und erobert habe . . . { 1. Beweglich Haab und Gut. 3. §. 2. Unbewegliches/ als Land/ Städte/ Schlösser/ Vestungen und dergleichen. 4. §.

...icht der Feinde ist/ durch den Krieg nicht eigen-erworben werde. 3. b. 6. c. 5. u. 26. §. ...derer Feinde Schiffen gefunden werde/ wie selbiges eigen-erworben werde. 6. §. ...sere Feinde andern abgenommen/ unser werde. 7. §.

...Meynung/ daß das dem Feind abgenommene allerdings denen Personen ...st/ dieses erobert/ eigen werde/ wird widerlegt. 8. §. ...aß natürlicher Weise/ man auch durch einen andern den Besitz und das Eigen... ...ms-Recht über ein Gut sich erwerben könne. 9. §.

...f man einen ...er- ...d ma- ...müs- ...ten

1. Kriegs-Actionen. { 1. Welche eigentlich von Reichs oder Staats wegen geschehen. 10. §. 2. Welche privatsweise geschehen; nemlich bloß allein aus Anlaß und Gelegenheit des Reichs-Kriegs. 10 §. Und durch diese privat-Actiones wird das dem Feind abgenommene vorerst und gerade zu eigen erworben.

...tene zu

2. Gut. { 1. Welches unbeweglich; als Land/ Städte/ Vestungen/ so nicht anderst/ als durch Kriegs-Actiones die von Reichs- oder Staats wegen geschehen/ das ist/ durch Darauff-Führung Krieges-Volcks/ oder einer Armee/ und mit Besatzung-Einlegung genommen und gewonnen werden können. 11. §.

...s um- ...m. 4. §. ...r ...rzwe- ...es Ge-

2. Welches beweglich und vom Feind genommen worden. { 1. Entweder ausserhalb derer von Reichs- oder Staats wegen geschehenden Kriegs-Actionen/ in einer Privat-Action; und bleibt das dem Feind dabey abgenommene deme/ der es genommen. z. b. 6. c. 12. §. Wofern solches Recht nicht etwan durch ein bürgerliches Gesetz benommen ist. 13. §.

2. Oder in dergleichen von Reichs- oder Staats wegen geschehenden Kriegs-Actionen/ da ein jeder der Republic oder des Staats Person und Stelle vertritt. 14. §. und in solchen Actionen ist zu mercken: . . . { 1. Daß das dem Feind abgenommene . . . { 1. Dem Volck eigen werde/ oder dessen/ der den Krieg führet. 14 §. 2. Doch aber einiger massen unter derer Feldherren oder Generalen Willkühr stehen. 15. §. Als welche . . . { 1. Dasselbe entweder in die Schatz-Kammer bringen. 16. §. 2. Oder unter das Kriegsvolck theilen/ und welcher gestalt. 17. §. 3. Oder preiß geben. 18. §. 4. Oder andern überlassen. 19. §. 5. Oder dasselbe in gewisse Theile eintheilen/ und hernach zu unterschiedlichem Gebrauch anwenden. 20. §.

2. Daß man mit Krieges-Rechte auch Unterschleiff begehen könne. 21. §.

...et sie bey und in der Person eines Königs oder andern Ober... ...igen-Volck ist; wie auch solcher Erwerbung Wirckungen.

3. Daß solches Recht durch ein Gesatz/ oder auch durch blossen Willens Erklärung einiger massen geändert werden könne. 22. §. Und also auch { 1. Denen Bunds-Genossen etwas davor gelassen werde. 23 §. 2. Oefters auch denen Unterthanen. 24. §

...über die Personen/ als Güter der Unterthanen; welches ...n auffhöret. 2. §. Wobey zu mercken: Daß diese beyder... ...s.

...ligationes und dergleichen/ da dann von der Thessalier

4. Erklärung und Krafft deß anjetzt gesagten/ wobey gezeiget wird . . . { 1. Wie ein neutrales Volck in Erkennung über streitige Beute urtheilen soll. 25. §. 2. Daß Haab und Gut/ so dem Feind nicht zugehören/ auch nicht dessen eigen werde/ der es nimmt/ daß man aber dennoch der Feinde Recht an solchem Gut erwerbe. 20. §. z. b. 8. c. 4. §. 3. Daß/ krafft Völcker-Rechts/ auch das/ was man ausser halb derer krieg-führenden Gebietern dem Feind nimmt/ denen die es nehmen/ eigen werde. Welches aber jedoch durch des Volcks Gesetz, bey welchem es geschiehet/ verbotten werden könne. z. b. 6. c. 26. §. 4. Daß dieses Recht/ das dem Feind abgenommene sich eigen zu erwerben/ in einem nicht solennen Krieg nicht statt finde. 27. §.

len das jenige eigenthümlichen / [3] was deme / so uns das Gegentheil schuldig war / wir aber / weilen es solches in der Güte nicht geben wollen / nicht anders als durch Krieg bekommen können / [a] am Wehrt gleich ist; oder das jenige / womit wir / wenn wir das Unserige bekommen / dem Gegentheil so viel Schaden und Schmertzen zufügen / als er uns zugefüget hat / [4] nebst einem Zusatz an statt der Straffe / doch / daß darinnen die rechte Masse nicht überschritten werde / wie wir an einem andern Ort [b] gesagt. Krafft solchen Rechts hat Abraham / von dem Raub oder der Beute / welche er von denen fünff Königen bekommen / [5] GOtt den Zehenden gegeben / [c] wie diese im 1. B. Mos. am 14. c. stehende Geschichte / der heilige Verfasser der Epistel an die Hebräer am 8. cap. 4. v. erkläret; auf welche Weise auch die Griechen / Carthaginenser und Römer ihren Göttern / nehmlich dem Apollini, Herculi, Jovi Feretrio die Zehenden von dem Raub [d] geopffert. Der Ertz-Vatter Jacob aber / als er dem Joseph vor seinen andern Brüdern zum Voraus ein Vermächtnus thate / sagt: Ich habe dir ein Stück Landes gegeben ausser deinen Brüdern / das ich mit meinem Schwerdt und Bogen aus der Hand der Amoriter genommen habe. 1. B. Mos. 48. cap. 22. v. Da dann [6] das Wort / Genommen / scheinet in Prophetischer Redens-Art geredet / und dem Jacob zugeeignet zu seyn / daß es so viel heisse / als ich werde es gewiß nehmen; welches seine Nachkommen thun würden / eben als wann dieselbe und der Stamm-Vatter eine Person wären; dann dieses ist rechter / als daß man diese Worte mit denen Juden auf die Stadt Sichem / welche die Söhne Jacobs vorhin schon ausgeplündert hatten / ziehen und deuten will. Anerwogen solche Ausplünderung / als welche mit Hinterlist und Untreu vergesellschafftet gewesen / von Jacob / seiner Frömmigkeit nach / allezeit für unrecht gescholten worden / 1. B. Mos. 34. c. 30. v. und 49. c. 6. v.

2. Daß aber GOtt selbsten solches Recht [7] innerhalb denen Schrancken derjenigen natürlichen Maß und Weise / wie wir vorher gezeiget / von dem Feind Raub zu nehmen und Beute zu machen / gut heisse / [8] erhellet gleichfals aus andern Stellen H. Schrifft. GOtt der HErr / wann er in seinem Gesetz von denen Städten / welchen das Volck Israel den Frieden angebotten / sie aber denselben abgeschlagen / und hernacher erobert worden / redet / sagt: [e] Und alles was in der Stadt ist / und allen Raub solt du unter dich austheilen / und solt essen von der Ausbeute deiner Feinde / die dir der HErr dein GOtt gegeben hat; so stehet gleichfalls in H. Schrifft von denen Rubenitern / Gaditern und dem halben Stamm Manasse / wie sie die Hagariter / und alles was mit ihnen war / überwunden haben / und grosse Beute von ihnen genommen / mit Beyfügung der Ursache / dann sie schryen zu GOtt im Streit / und er ließ sich erbitten. Und von

a 2. B. 7. c. 2. f. 1. §. 3. B. 19. c. 15. f.

b 2. B. 20. c. 28. und folg. f. f.

c 3. B. 16. c. 2. f. 2. §.

d Dies. c. 16. f. 2. §.

e 5. B. M. 20. c. 14. v. 4. B. M. 31. c. 11. v. Jos. 11. c. 14. v. Esa. 9. 3.

einen für und in sich selbsten unrechtmäßigen Krieg anfängt / wann er nur ein nach allgemeinem Völcker-Recht solenner Krieg ist; gleicher Gestalt / so kan und mag dem Recht der Natur nach / niemand durch den Krieg dem andern Theil mehr sich eigen erwerben / als er verlohren; nach dem allgemeinen Völcker-Recht aber kan mans. Veltheim.

3 Was deme / so uns das Gegentheil schuldig war / wir aber / weilen es solches in der Güte nicht geben wollen / nicht anders als durch Krieg bekommen können / am Werth gleich ist.] Siehe in des 2. b. 7. c. 2. f. Grotius.

4 Nebst einem Zusatz an statt der Straffe / doch / daß darinnen die rechte Masse nicht überschritten werde.] 2 b. 20. c. 32. f. Grotius.

5 GOTT den Zehenden gegeben.] Und Speise den Knechten / denen die ihme beygestanden / einen Theil des Raubs. Siehe Josephum, da er diese Geschichte erzehlt / und was unten in des 16. c. 3. f. zu finden. Grotius.

6 Das Wort / Genommen.] Der Chaldeer erkläret es / daß solches auf gethanes Gebet zu GOtt geschehen seye / welcher aus sonderbahrer Güte dem Jacob und seinen Nachkommen Sichem beybehalten. Grotius.

7 Innerhalb denen Schrancken der jenigen natürlichen Maß und Weise.] Indem man solche nicht weiter hinaus erstrecken soll / als man uns schuldig ist / und was das Gegentheil zur Straffe etwan verdienet. Gronovius.

8 Erhellet gleichfals aus andern Stellen H. Schrifft.] Das Recht / im Krieg Beute zu machen / und solche mit gutem Gewissen zu behalten / wann sie nehmlich in einem rechtmäßigen Krieg dem Feind abgenommen worden / wird nicht allein in denen vom Autore angezogenen Oertern H. Schrifft gegründet und behauptet / sondern auch noch in andern mehr / als absonderlich im 4. B. M. am 31. c. 11. v. Josua 11. c. 14. v. Esa. 9. c. 3. v. Osiander.

9 Son-

von dem frommen König Assa / [f] wie er / nachdem er GOtt angeruffen / die Mohren / welche einen unrechtmäßigen Krieg wieder ihn angefangen hatten / überwunden / und sehr viel Raubs von ihnen gemacht und davon getragen. Welches dann um so viel desto mehr anzumercken / weilen Assa nicht etwan aus sonderbahrem Befehl GOttes [g] ; sondern krafft allgemeinen Völcker-Rechts die Waffen ergriffen hatte.

f 1. B. der Chron. 5. c. 20. 21. 22. v. 2. B. der Chron. 14. c. 13. v.

g Füge hinzu 1. b. 2. c. 2. §.

3. Josua aber / [h] als er eben diese Rubeniter / Gaditer / und halben Theil des Stamms Manasse / dieselben von sich gehen lassende / gesegnet / sagt unter andern: So theilt nun den Raub euerer Feinde aus unter euere Brüder. Und als David an die Aeltesten in Israel von der von denen Amalekitern gemachten Beute sandte / hat er solche Gaben mit zierlichen Worten heraus gestrichen / da er gesagt: Siehe / da habt ihr den Segen aus dem Raube der Feinde des HErrn. Sintemahlen / wie Seneca gesagt hat / [i] es tapfferen Kriegs-Leuten gar prächtig und ansehnlich ist / jemanden mit dem Raub von den Feinden reich zu machen. So finden sich auch in H. Schrifft Gesetze / wie und welcher Gestalt der Raub getheilt werden soll: Als im 3. B. Mos. 31. cap. 27. v. Und Philo sagt / unter der Verbannung und Verfluchung dererjenigen / welche das Gesetz gebrochen / seye auch dieses ein Stück mit / daß ihre Aecker von denen Feinden ausgetheilt werden sollen ; daher dann folge / daß sie und die Ihrigen darüber in Hunger gerathen / und ihre Feinde Uberfluß bekommen.

h Jos. 22. c. 8. v.

i 3. Benef. 37.

II. 1. Ubrigens / so wird nach allgemeinem Völcker-Recht nicht nur allein derjenige / der aus rechtmäßigen Ursachen Krieg führet / [9] sondern auch ein jeder in einem recht solennen Krieg / und [10] ohne Ende und Maß ein Eigener [k] und Herr alles dessen / was er dem Feind nimmt / nehmlich in solchem Verstande / daß er sowohl selbst / als auch diejenigen / welche unter ihm gedient / oder Beute von ihm entweder geschenckt bekommen oder erhandelt / weder zu Hause noch anders wo / es mag seyn wo es wolle / [11] deßhalben weder besprochen / noch selbiges ihme genommen werden könne / sondern alle Völcker / und jederman ihn dabey zu handhaben gehalten seye. Welches man [12] ein Macht-Recht nach denen äusserlichen Wirckungen [l] desselben nennen mag. Cyrus beym Xenophon sagt: [m] Es ist ein uhraltes Gesetz von Anfang her unter den Menschen / daß wann ein Feind des andern Stadt erobert / alles Gut und Geld deren / so darinnen sind / dem Uberwinder eigentlich anheim falle. Und Plato [n]: Alles was der Uberwundene hat / wird des Uberwinders: Welcher auch an einem andern Ort unter die gleichsam von der Natur selbst ihren Ursprung habende Erwerbungs-Gattungen mit rechnet / die Erwerbung im Krieg / welche er ebenfalls nennet / Erwerbung durch Raub / durch Streitt / [13] durch die Faust / und hat darinnen vorbemeldtem Xenophon beystimmende / bey welchem Socrates den Euthydemum [14] durch sein Fragen dahin gebracht / [o] daß er bekandt; den Feind berauben / seye nicht unrecht / wann es nur einem wahren Feind geschähe.

k Siehe dies. b. 13. c.

l Siehe dies. c. 3. §. 1. §. 27. §. 10. c. 5. §. 1. §.

m Xenoph. 5. de instit. Cyri.

n De legibus.

o Sophist. comm. 4. 1. pol.

2. So

9 Sondern auch ein jeder in einem recht solennen Krieg.] Er mag einen andern mit Krieg überziehen / oder Krieg / mit welchem er von andern überfallen wird / abhalten / es geschehe mit Recht oder Unrecht. Wofern er nur des Standes ist / daß er Krieg führen mag / als ein freyes Volck oder König / und daß auch solcher Krieg feyerlichen angekündiget worden. Gronovius.

10 Ohne Ende und Maß.] Nicht nur etwan in soweit / als man ihme schuldig ist / und als er Schaden gethan hat. Gronovius.

11 Deßhalben.] Etwan als ein unrechtmäßiger Besitzhaber.

12 Ein Macht-Recht nach denen äusserlichen Wirckungen desselben.] Dann das Macht-Recht und Eigenthum bestehet in zweyen Stücken / daß man Macht und Freyheit habe / das Seinige zu suchen oder zu verfolgen oder zu verwähren / und dann / daß man Macht und Freyheit hat / damit nach eigener Willkühr und Gefallen zu schalten und zu walten / zu thun und zu lassen / Bachovius *ad Instit. de Action.* §. 2. Gronovius.

13 Durch die Faust.] Vor alten Zeiten war in Teutschland auch ein Faust-Recht / Jus militare, welches sonsten auch das Ritter-Recht / Kolben-Recht / Selb-Recht genant wurde / da Lehen-Herren und Lehen-Leute auch andere Edel-Leute / ihre gegen einander habende Privat-Streittigkeiten und Injurien / gewaffneter Hand unter sich ausführten / und durch Raub und Beute voneinander Satisfaction suchten und nahmen ; wie aber solches eine dem allgemeinen Ruhe-Stand hinderliche Sache / so ists durch die Reichs-Abscheide im Jahr 1495. 1500. 1522. 1555. 1557. 1559. 1566. 1570. und 1576. abgeschaffet. Von solchem Faust-Recht sihe Besoldum, und die von ihm allegirte Autores.

14 Durch sein Fragen.] Wie er pflegte / indem er sich stellte / er wisse und verstehe nichts / und

wolte

2. So lehret auch Aristoteles; es seye ein Gesetz / gleichsam als ein allgemeines Geding / daß / was ein jeder im Krieg dem Feinde nimmt / sein seye und bleibe. Und dahinaus laufft auch / was Antiphanes gesagt: Es wäre zu wünschen / daß die Feinde reich / und dabey auch feige wären. Dann solcher Gestalt bleiben ihre Güter nicht denen / welche sie haben / sondern welche sie ihnen abnehmen.

15 Beym Plutarcho in der Lebens-Beschreibung *Alexandri* stehet: Was vorhin dem Uberwundenen zukam / muß nun des Uberwinders seyn / und sein Gut heissen / und an einem andern Ort hat eben dieser Plutarchus folgendes: Derjenigen Güter / welche in einer Schlacht oder Streitt überwunden werden / sind derer Uberwindere Belohnungen; welche Worte des Xenophontis *lib.* 2. *de Institut. Cyri* sind. König Philippus in seinem Send-Schreiben an die Athenienser sagt: Wir alle haben diejenigen Städte inne / welche unsere Vorfahren verlassen / oder krafft des Kriegs-Rechts besessen. Æschines: Hast du in dem Krieg / welchen du wieder uns angefangen / die Stadt erobert / so besitzest du dieselbe mit Recht nach denen Kriegs-Gesetzen. *De male obita legatione.*

3. Beym Livio sagt p Marcellus von dem / was er denen Syracusanern genommen / 16 er habe es krafft des Kriegs-Rechts genommen. Und die Römischen Gesandten sagten von denen Thracischen und andern Städten zu dem König Philippo, wann er dieselbe durch den Krieg erobert hätte / so solte er sie nach Kriegs-Recht als einen Lohn des Siegs haben. Und König Masinissa sagte; er habe das Land / welches sein Vatter denen Carthaginensern durch den Krieg abgenommen / krafft des allgemeinen Völcker-Rechts. Gleicher Gestalt sagt König Mithridates, als er sich über der Römer Vorfahren beklagt / beym Justino: q Ob er nicht seinen Sohn aus Cappadocien hätte führen / und ihn dasselbe quittiren lassen müssen / welches er doch durch Krieg gewonnen und eigen erworben gehabt hätte? Von den Mitylenen gedencket Cicero, r daß selbe / nach denen Kriegs-Gesetzen und dem Siegs-Recht / des Römischen Volcks geworden seyen / und es werden einige und andere Güter zu Privat-Gütern / entweder wann man Herren- und erbloseGüter einnimmt / oder im Krieg etwas erwirbt / nehmlich dererjenigen / welche den Sieg erlanget. Dion Cassius: Derer überwundenen Güter werden denen Uberwindern. So sagt auch Clemens Alexandrinus, daß man der Feinde Güter mittelst Kriegs-Rechts raube und erwerbe.

p *Liv. lib.* 39. *l.* 38.

q *Lib.* 38. *cap.* 5.

r 2. *contra Rullum. off.* 1.

4. Ebener Massen lehret der Römische Rechts-Gelährte Cajus, daß / was man dem Feind abnimmt / sofort dessen eigen werde / s der es nimmt. Und solche natürliche Erarnung oder Erwerbung wird vom Theophilo *in Instit.* in Griechischer Sprach genennet: πολεμικὴ φύσει κτητικὴ, Ein durch die Natur erworbener Besitz und Gut. Gleichwie auch Aristoteles gesagt hatte: Der Krieg und dessen Beschaffenheit führe für und an sich selbst eine der Natur gemässe Art und Weise Geld und Gut zu erwerben mit sich / nehmlichen / weilen dabey nicht etwan auf einige Ursache / sondern allein auf die blosse That gesehen wird / und daraus ein Recht entspringet. Gleichwie auch Nerva der Jüngere / wie der Römische Rechts-Gelährte Paulus erwehnet / sagte / das Macht-Recht oder Eigenthum habe seinen ersten Ursprung genoñen aus der wircklichen

s *Dies. l.* 7. *c.* 5. *f.* 4. §. *l.* 5. §. *ult. D. de acq. rer. dom. Tit. de rer. divis. Arist.* 1. *de Rep. c.* 8. *l.* 1. §. 1. *D. de acq. poss.*

wolte dasjenige gelehret werden / was er doch andere lehrete / indem er von seinen Schülern durch Forschen heraus bringen wolte / was er sie zu lehren suchte. Gronovius.

15 Beym *Plutarcho* in der Lebens-Beschreibung *Alexandri.*] Da selbsten auch stehet: Daß die Obsiegenden auch dasjenige / was des Feindes ist / sich eigen erwerben. Grotius.

16 Er habe es / krafft des Kriegs-Rechts genommen.] Diodorus Siculus *Excerpt. Peiresianis, num.* 467. Was man durch die Waffen und das Kriegs-Recht erobert und erworben / muß man nicht fahren lassen. Beym Agathia *lib.* 1. sagen die Gothen vom König Theuderich / nachdem er den König Odoacker überwunden; was sein gewesen / hat er alles krafft des Kriegs-Rechts behalten. Grotius.

17 Daß

und thätlichen Ergreiffung und Besitzung eines Guts/ dessen Fußstapffen annoch geblieben an dem / was man / es seye zu Wasser oder zu Land/ auch in der Lufft fängt/ wie auch an dem/ was man im Krieg erwirbt/ welches alles so fort dessen wird und bleibt / der zu erst den Besitz davon ergriffen.

5. Es wird aber auch das/ dem Feinde genommen zu seyn/ geachtet / was man des Feindes Unterthanen nimmt. Also schleußt beym [t] Xenophon Dercynides folgender Gestalt; da *Pharnabazus* ein Feind der *Lacedæmonier*/ die Parthische Stadt *Mania* aber dem *Pharnabazo* unterworffen war/ so waren bemeldter Stadt Güter von solcher Beschaffenheit / daß sie entweder von ihm oder denen *Lacedæmoniern* krafft des Kriegs-Rechts gar recht und wohl haben eingenommen werden können.

t *Hist. Gr.* 3. füge hinzu dies. b. 2. c. 2. §. 3. §.

III. 1. Übrigens so hat es in dieser Kriegs-Frage denen Völckern gefallen/ daß derjenige dafür geachtet würde/ ein Gut erobert und sich eigen gemacht zu haben / der es also besitzt und behält / [17] daß der andere beweißglaublich die Hoffnung dasselbe wieder zurück zu erhalten/ verlohren gegeben/ d. i. daß es bey dem/ der es hat/ in solchem Stande ist / daß der andere es nicht mehr verfolget/ oder suchet: Wie der Römische Rechts-Gelährte Pomponius über eine gleichmäßige Frage antwortet. Dieses aber findet an beweglichen Gütern solcher Gestalt statt/ daß sie alsdann für erobert und eigen gemacht gehalten werden/ wann man sie innerhalb die Gräntzen / [u] Vestungen oder Lager gebracht/ wohin zu kommen der vorige Besitzer sich nicht erkühnen darff. Dann Güter und Sachen [18] werden eben auf solche Art und Weise verlohren/ als sie [19] krafft des Rechts aus der Ruckkehr wieder zurück fallen oder zurück kommen auf ihren vorigen Herrn. Sie koñen oder gehen aber wieder zurück/ wann sie innerhalb des Reichs Gräntzen wieder zu seyn beginnen/ welches an einem andern Ort erklärt wird/ [v] iñerhalb denen Vestungen und Besatzungen. Ja es hat der Rechts-Gelährte Paulus von Menschen offenbar gesagt/ er gehe verlohren/ wann er ausserhalb unsern Gräntzen komme. Und Pomponius sagt/ daß das eigentlich ein Kriegs-Gefangener seye / welchen der Feind von den Unserigen genommen/ und innerhalb seine Läger oder Vestungen gebracht/ dann ehe und bevor er dahin gebracht werde / bleibe er ein Bürger.

u Dies. b. 7. c. 1. §. 2. § *l.* 44. *D. de acq. rer. dom. l.* 19. §. 3. *D. de captiv. l. ult. eim. ibidem. l.* 5. §. 1. *in bello. d. t.*

v Dies. b. 9. c. 2. §. 1. §

2. In diesem Stück des allgemeinen Völcker-Rechts aber hat es mit einem Menschen und sonst anderm Gut einerley Bewandtnuß; dahero leichtlich zu verstehen ist/ daß/ was sonsten an einem andern Ort gesagt wird/ [x] daß dasjenige/ was man ergriffen und weggenommen/ sofort unser eigen werde/ mit gewisser Bedingung zu verstehen seye/ nehmlich

x §. 17. *Inst. de rer. divis. l.* 5. §. 7. *de acq. rerum dom. Consulatu maris c.* 283. & 287. *Const. Gallic. l.* 20. *tit.* 13. *art.* 24.

17 Daß der andere beweißglaublich die Hoffnung/ dasselbe wieder zurück zu erhalte/ verlohren gegeben.] Daß man von dem/ der es vorhin besessen/ glaube/ er halte es für verlohren/ und achte/ daß es vergeblich seyn würde/ zu dessen Zurück-Erhaltung Mühe und Kosten anzuwenden. Gronovius.

18 Werden eben auf solche Art und Weise verlohren / als sie krafft des Rechts aus der Rückkehr wieder zurück fallen / oder zurück kommen.] Diese Schluß-Folge gehet deßhalben nicht an/ weilen/ was man im Krieg erobert / wann mans wieder haben will/ man dem Feind wieder mit Gewalt abnehmen muß/ Puffendorff. *lib. VIII. c VI.* §. 26. Dann es ist ein Kriegs-Raub eine Kriegs-Beute/ welche man durch das Wieder-Kunffts-Recht nicht wieder bekommt/ *l.* 28. *ff. de captiv.* Siehe den Autorem unten im 9. c. 14. §. und was in *l. ult. ff. eod.* von der Wiederkunfft innerhalb des Reichs Gräntzen gesagt wird / ist nicht von allen und jeden Gütern und Dingen ohne Unterscheid zu verstehen / sondern von lebhafften/ welche hin und her gehen können/ als ein Knecht/ oder Pferd uñ Stute/ welche Zaum und Gebiß tragen / und an denen das Wiederkehr-Recht statt findet. *l.* 2 *ff eod.* So ist der Warheit nicht gemäß / daß es in diesem Stück des allgemeinen Völcker-Rechts mit dem Menschen/ und sonsten anderem Gut einerley Bewandtnus habe/ weilen/ was den Menschen anbelangt / dessen Gemüth allhier in Betrachtung kommt / nehmlichen / daß er sich vornimmt / wieder zurück zu kehren / wann er kan/ und Gelegenheit dazu hat / und sich von denen Feinden wegzustehlen/ welchen Vorsatz abgelegt zu haben/ man von ihme nicht glauben kan/ ehe und bevor er innerhalb der Feinde Lager und Vestungen gebracht. Dann alsdann fängt er erstlich an/ an seiner Wieder-Zurückkunfft zu zweiffeln. Wiewohlen er alsdann noch die Hoffnung gantz und gar nicht fahren läßet / wieder zurück zu kommen. Allein in andern leblosen Dingen findet sich solcher Vorsatz un Hoffnung nicht. Ziegler.

19 Krafft des Rechts aus der Rückkehr.] Siehe des 9. cap. dieses 3. b. da von diesem Wiederkehr- oder Wiederkunffts-Recht ausführlich gehandelt wird.

20 Vier

nemlich/ wenn mans so lange behält/ biß mans in Sicherheit gebracht/ den Besitz fortzusetzen; woraus auch zu folgen scheinet/ daß wenn man auf dem Meer Schiffe und andere Dinge weggenommen/ sie alsdenn für erworben und eigengemacht gehalten werden mögen[y]/ wenn man dieselbe in die See-Häfen oder Arsenale/ oder auch an die Oerter/ wo sich die gesamte Schiffs-Flotte auffhält/ gebracht: anerwogen alsdenn keine Hoffnung mehr übrig ist/ dieselbe wieder zurück zu erhalten. Wir sehen aber/ daß bey denen Europäischen Völckern nach jüngerem allgemeinen Völcker-Recht eingeführet werden/ daß solche und dergleichen Dinge für erworben und zu eigen gemacht gehalten werden/ wenn sie [20. 21] vier und zwantzig Stunden in der Feinde Gewalt sind.

y Dieses D. 9. c. 15. §. 1. §.

IV. 1. Mit Land und Aeckern aber hat es eine andere Bewandtnus/ als welche nicht für erworben und eigen gemacht gehalten werden/ so bald man darauf kömt; denn obwolen wahr gnug ist/ daß derjenige/ welcher mit einer grossen Krieges-Macht auf ein Land kommet/ [22] in so lange ein Besitzer desselben ist/ wie von Celso wohl angemercket/ so ist dennoch zu der Wirckung/ von welcher wir jetzo handeln/ ein Besitz schlechter dings nicht gnug/ sondern wird ein solcher erfodert/ der unverrückt und beständig ist/ derohalben so haben die Römer das Land und Acker/ auf welchen Hannibal vor den Pforten der Stadt Rom sein Lager hatte/ so gar nicht für verlohren geurtheilt/ daß solches damals nicht im geringsten wohlfeiler verkaufft wurde/ als es ehemals verkaufft worden.[a] Derowegen so wird das jenige Land erstlich für/ von den Feinden erworben/ und eigen gemacht/ geachtet werden/ welches durch darauf gesetzte beständige Schantzen und Vestungen also eingeschlossen wird/ daß dem Gegentheil öffentlich kein Zugang da-zu offen stehet/ als wenn solche zuvor wieder weggenommen sind.

2 Siehe dieses b. 20. c. 12. §. 2. §. füge hinzu dieses c. 11. §. Corn. de Lapide *in Gen. c.* 14. Molina *disput.* 118. *l.* 18. *D. de acq. vel amitt. poss.* Liv. *l.* 26.

a Dieses b. 9. c. 13. §.

2. Und scheinet nicht weniger beweiß-glaublich/ daß das Wort Territorium, zu Teutsch/ Gebiet/ Bodem/ in Lateinischer Sprach seinen Ursprung habe/ à terrendis hostibus, d. i. vom Abschrecken der Feinde/ wie Siculus Flaccus wil; als des Varronis Meinung/ daß das Wort Territorium von dem Wort terendo, d. i. betretten/ oder wie Frontinus wil; von dem Wort/ Terra, d. i. Erde/ oder nach Pomponii à terrendi jure, d. i. vom Recht zu schrecken/ welches die Landes-Obrigkeiten haben/ herkomme. Also sagt Xenophon *lib. de Vectigalibus*, daß man den Besitz eines Landes zu Krieges-Zeiten durch Schlösser und Vestungen/ welche er in Griechischer Sprache: τείχη καὶ ἐρύματα, d. i. Mauren und Wercke nennet/ behaupte und verthädige.

V. So ist auch dieses offenbar/ daß/ damit nach Krieges-Recht ein Gut oder Ding unser eigen werde/ nohtwendig erfodert wird/ [b] daß selbes vorher des Feindes müsse gewesen seyn; denn alle Güter und Sachen/ welche zwar bey dem Feind sind/ nemlich in ihren Städten/ oder innerhalb ihren Gräntzen und Besatzungen/ deren Eigenthümer und Herren aber keine Unterthanen des Feindes sind/ auch keine Feinde seyn wollen/ solche können durch den Krieg nicht erworben werden; wie denn unter andern in vorangezogenem des Æschinis Ort dargethan wird/ daß Amphipolis, welches

b Siehe dieses cap. 26. §.

20 Vier und zwantzig Stunden] Daß solches auch zu Lande beobachtet werde/ ist zu sehen aus dem Thuano *lib.* CXIII. *in anno* CIↃ IↃXCV. So ist es auch nach Teutschen Gesetzen gebräuchlich/ nach dem Exempel dessen/ was bey ihnen von einem verwundeten Wild/ nicht ohne Grund und Ursache verordnet gewesen/ als in lege Longobardorum *lib.* I. *tit.* XXII. §. 6. und Albericus Gentilis *Hispanica Advocationis l.* 3. saat/ daß eben solches auch in Engelland und im Königreich Castella gebräuchlich gewesen. Grotius.

21 Vier und zwantzig Stunden] Solchergestalt ist zwar bey denen Holländern gebräuchlich gewesen/ als Grotius dieses Werck geschrieben. Es haben aber hernacher die Staaten der vereinigten Nieder-Lande im Jahr 1632. durch ein öffentliches *Edict* demjenigen/ der ein von denen Feinden genommenes Schiff wieder erobert/ des Schiffes und der Güter/ so darinnen sind/ zwey Drittheil/ ohne Unterscheid zugelegt/ ohne Ansehung der Zeit/ welche das Schiff in der Feinde Hände gewesen/ wenn es nur nicht innerhalb des Feindes Wehren schon gebracht gewesen. Sim. à Grœnwegen *de leg abrog. ad l.* 2 *ff. de captiv.* Dieses ist allhier beyläufftiger weise zu mercken/ daß Grotius in diesem Stück uneigentlicher weise ein allgemeines Völcker-Recht nennet/ was unter 2. 3. oder 4. Völckern durch ein Geding oder Verabhandlung gebräuchlich gemacht worden. Ziegler.

22 In so lange] In dem er dasselbe durch sein darauf geschlagenes Lager/ oder durch Castel und andere Pöste inne hat. Gronovius.

der Athenienser Stadt war/ des Königs Philippi, durch seinen wider die Amphipolitaner geführten Krieg/ nicht werden können: Anerwogen es allhier so wol an Ursache ermangelt/ und dann auch solches Recht/ mit Gewalt und gezwungen seinen Herrn zu verwechseln/ gehässiger ist/ als daß es durch Ausdeutung weiter ausgedähnt werden möge/ als es die nechste Ursach zugibt.

c *Consul. mare, cap.* 273.

VI. Derohalben denn/ [c] daß man zu sagen pfleget/ [23] es werden alle Güter/ welche man in der Feinde Schiffen findet/ für feindlich gehalten/ nicht also verstanden werden muß/ als wenn solches ein gewisses Gesetz des allgemeinen Völcker-Rechts seye/ sondern/ [24] daß es nur einige Muhtmassung an Hand gebe/ welche aber doch durch Beweiß des Gegentheils getödtet werde. Und solcher gestalt ist in unserm Holland bereits vor vieler Zeit/ nemlich im Jahr 1338. als es mit denen Anse-Städten Krieg hatte/ geurtheilt worden/ welches Urtheil/ wie ich erfahren/ hernach ein Gesetz geblieben.

VII. 1. Das aber ist ausser Streit/ daß/ wenn man auf das allgemeine Völcker-Recht gehet/ das/ was wir dem Feind abgenommen/ von denen/ die es vorhin/ ehe es unser Feind bekommen/ besessen und durch den Krieg verlohren haben/ [25] nicht wieder angesprochen oder erwähret und eigen-behauptet werden könne; weilen das allgemeine Völcker-Recht unsere Feinde/ welchen wir es abgenommen/ erstlich und vorher zu Eigenthums-Herren davon gemacht/ durch die Ergreiffung und Abnehmung desselben/ [26] als ein äusserliches Thun/ [d] hernacher uns: Mit welchem Recht unter andern Jephta sich wider die Ammoniter vertheidiget/ weilen das Land/ welches sie erwähren und eigen-behaupten wolten durch das Krieges-Recht/

d Siehe dieses c. 2. §. 1. §. 27. f. 10. cap. 3. b. 5. f. §. 1. 1. b. 24. 2. f. 2. §. 2. b. 4. c. 2. f. Jud. 11. c. 23. 24. 27. v.

von

23 Es werden alle Güter/ welche man in der Feinde Schiffen findet/ für feindlich gehalten] Es werden aber auch derer Freunde Schiffe zur Beute oder preiß gemacht/ wenn man feindliche Güter in denselben gefunden/ es seye dann/ wenn die feindliche Güter mit Vorbewust und Willen der Schiffs-Herren darein genommen worden. *l. Cotem. ff. de Publicanis.* Rodericus Zuarius *lib. de Usu maris, consilio* 2. *n.* 6. Und in solcher Masse halte ich dafür/ daß die Gesetze Franckreichs/ so im Jahr 1543. vom König Francisco I. gegeben im 42 Cap. item König Henrichs des III. im Jahr 1584. im Monat Maji, im 69. Cap. ingleichem das Portugiesische Gesetz *lib. 1. tit. 18.* nach welchem die Schiffe um der feindlichen darinnen befindlichen Waaren halben/ und die Waaren um der feindlichen Schiffe halben/ darinnen sie geführet werden/ zur Krieges-Beute zu machen/ erkläret werden müssen. Sonsten bleiben die Güter allein eine Krieges-Beute. Meursius *Danicorum lib* 2. Also sind in dem Krieg zwischen denen Venedigern und Genuesern der Griechen ihre Schiffe durchgesuchet/ und die Feinde/ welche darinnen verborgen gelegen/ heraus genommen worden. Gregoras *lib.* 11. Siehe auch Cranzium *Saxonicorum* 2. und Tiberium Gentilem *Hispanica Advocationis l.* 20. Grotius.

24 Daß es nur einige Muhtmassung an Hand gebe] Daß wir verstehen mögen: Es seye glaublich/ und befinde sich meistentheils also/ ja es werde auch also geglaubet/ und für wahr gehalten/ wofern nicht das Gegentheil dargethan werde. Gronovius.

25 Nicht wieder angesprochen oder erwähret und eigen-behauptet werden könne] In diesem Stück ist ein grosser Unterscheid/ unter beweglichen Gütern/ welche durch Diebstahl/ oder Raub/ und unter denen/ welche durch öffentliche feindliche und Krieges-Gewalt abgenommen worden. Jene/ als die mit wircklicher Missethat genommen/ *l. 2. C. de furt. l. 23. C. de A. V. l. 16. C. de Evict.* können allerdings von ihren vorigen Eigenern erwähret werden/ welches ausser allem Zweiffel ist; dahin dann gehöret *art.* 9. 3. Der Reuter-Bestallung *rubr.* Plünderung und Schatzung der armen Leute im Reich/ Anno 1570. zu Speyer: Diese aber werden des Abnehmenden/ oder Eroberenden eigen/ als eine Krieges-Beute/ *l. si quid.* 28 *ff. de captiv. & postlim.* §. *item ea.* 17. *Inst. t. de rer div. ibiq;* Schneidewinum *num.* 2. *in fine & gloss. Weichb. Sax. art.* 2. *pag* 4. und können von ihren vorigen Besitzern (auch/ wie doch Gothofredus *ad l. in bello.* 12. §. *si quis servum.* 7. *ff. de capt.* wol nicht einmal gegen Erlegung des Werths oder Löse-gelds/ vielweniger ohne Erlegung desselben/ wie Finkelthaus *observ.* 56. gemeinet/ welchem aber anugsam begegnet ist/ durch das/ was in Simonis Disies. *Paraphr. ad Grot. l.* 2. *c.* 10. §. 9. *th.* 32. *& segq.*) nicht wieder zurück gefodert werden/ weder nach allgemeinem Völcker- noch nach bürgerlichen Rechten; Übrigens gestehet man gerne/ daß öffters ein anders eingeführet worden/ als da im 30. jährigen Teutschen Kriege Käyserl. Soldaten auf Sächsischem Boden Beute gemacht/ und solche/ ehe sie dieselbe noch aus Sächsischem Gebiet gebracht/ an Sächsische Unterthanen verkaufft/ da denn der Eigenthümer seine vorige zur Beute gemachte Güter nicht anders wieder bekommen können/ als mit Erlegung dessen/ was die Käuffere denen Soldaten dafür gegeben. Weilen/ wenn sie die Güter von denen Soldaten nicht gekaufft hätten/ diese dieselbe ausserhalb Gebiets gebracht/ und also der Eigenthümer solche verlohren hätte/ also die Käuffere gleichsam für Geschäfft-Außrichtere angesehen worden/ und diese Käuffere haben die erkaufte Güter nicht als eigenthümlich zu behalten bekommen/ weilen sie selbe wissentlichen/ daß sie eines andern eigen gewesen/ von den Soldaten gekaufft/ ehe sie noch aus Sächsischem Gebiet gebracht/ und das Ansehen hatten/ als wenn sie mit denen Soldaten unter einer Decke gespielt hätten. Ingleichen sind die Käuffere als Geschäfft-Außrichtere angesehen worden/ und haben also nicht mehr wiederbekommen/ als ihr außgelegtes Geld und Unkosten. Siehe Carpzovium *Jurisprud. For. p.* 4. *c.* 35. *d.* 8. nebst Pingitzern. *q.* 49. *n.* 6. Menoch. 5. *præsumpt.* 29. *n.* 28. Simon.

26 Als ein äusserliches Thun] Aeusserliches Eigenthums- oder Macht-Recht/ so viel nemlich erscheinet und aus dem Augenschein geurtheilt werden kan/ aus gegenwärtiger Besitz-Habung. Gronovius.

27 Also

von denen Ammonitern/ wie auch ein anderer Theil von den Moabitern an die Amoriter/ von diesen aber an die Israeliten gekommen war. [27] Also hat auch König David/ [e] was er selbst denen Amalekitern / diese aber vorhin denen Philistern abgenommen hatten / als das Seinige gehalten und ausgetheilet. e 1. Sam. 30. 5. 20. v.

2. [28] Als die Volsciер das jenige/ was sie vorzeiten besessen hatten von denen Römern wiederfoderten/ hat / wie beym Dionysio Halicarnassensi zu finden/ Titus Largius in dem Römischen Raht/ seine Stimme folgender Gestalt gegeben: [f] Wir Römer halten und achten denjenigen Besitz für den ehrlichsten und rechtmässigsten / den wir durch den Krieg und dessen Recht errungen / können aber mit nichten dazu bewogen werden/ daß wir durch eine närrische Wohlwilligkeit oder gütige Mildigkeit die Denck-Zeichen der Tugend und Tapfferkeit austilgen sollen / wenn wir dieselbe denenjenigen wiedergeben/ die sie einmal verlohren: Ja/ wir halten dafür/ daß wir solcher Güter nicht nur unsere Bürger/ welche jetzo leben/ theilhafftig machen/ sondern auch denen die nachkommen dieselbe hinterlassen sollen; so ferne ists von uns/ daß wir dessen/ was wir erworben/ uns selbsten berauben/ und an uns thun/ was wir gegen und an den Feinden zu thun pflegen. Und in der Antwort/ welche die Römer dem Arunco gegeben: Wir Römer halten dafür / daß ein jeder das/ was er durch seine Tapfferkeit dem Feind abgenommen/ und sich erworben/ als Güter/ die mit dem grösten Recht sein eigen sind/ seinen Nachkömlingen erblich hinterlassen könne. An einem andern Ort sagen die Römer in ihrer Antwort an die Volsciер folgendes: Wir aber halten dafür/ daß das der beste Besitz und Eigenthum ist/ den man durch das Krieges-Recht genommen und erworben / und indem dieses Recht nicht etwan von uns gesetzet worden / sondern eher von denen Göttern als denen Menschen hergekommen / auch von allen Völckern sowol den Griechen / als andern durch den Gebrauch angenommen und gutgeheissen worden/ so werden wir mittelst einer Feigheit euch nichtes zustatten / weniger das was wir durch den Krieg gewonnen abstehen; denn es würde uns zu höchster Schande vorgerücket werden / wenn wir das / was wir durch unsere Tugend und Tapfferkeit erworben / aus Furcht und Dumheit wieder verlieren solten. Gleicher gestalt haben sie auch denen Sammitern geantwortet: [g] Indem wir dieses durch die Waffen gewonnen/ welches Erwerbungs-Recht das rechtmässigste ist. f lib. 6. g In orat. legat.

3. Der Geschicht-Schreiber Livius, [h] da er erzehlt/ daß das Land bey Luca von denen Römern getheilt worden / bemerckt dasselbe folgender Gestalt: Dieses Land war von Ligurien gewonnen / so denen Etruscіern gehöret hatte / ehe es die Ligurier bekamen. So gedencket Appianus, daß Syrien mit solchem Recht von den Römern behalten/ und Antiocho dem frommen nicht wieder gegeben worden/ [29] deme es h lib. 42.

27 Also hat auch König David] Also hat Rezin / König in Syrien / die Stadt Elath / welche denen Idumeern gehörete/ nicht ihnen / sondern denen Syrern zu bewohnen gegeben / wie die Masoreten lesen/ im 2. b. der Bönige am 16. cap. 6. v. Grotius.

28 Als die Volsciер] Von denen Vejern erzehlet Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Romuli ein gleiches: Die Vejer machten damit den Anfang des Krieges / daß sie begehrten man solte ihnen Fidenas wiedergeben / als an welche selbe gehörte. Allein dieses war nicht allein unrecht / sondern auch lächerlich/ als die den Fidenatern / da sie in Gefahr und im Krieg verwickelt waren / nicht zu Hülffe gekommen / sondern die Leute selbst umkommen liessen / nun aber ihre Häuser und Aecker von denen/ die sie besässen/ haben wolten. Grotius.

29 Deme es vorhin Tigranes der Römer Feind genommen hatte] Appianus schreibet hievon also: Es seye nicht billig / daß die Seleucier/ die von Tigrane ausgestossen worden, vielmehr Syrien haben solten als die Römer/ welche Tigranem überwunden. Und an einem andern Ort: Er hielte dafür / daß da er den Uberwinder des Königs Antiochi ausgeworffen / er eben damit denen Römern das Land eigen erworben. König Antiochus selbst beym Polybio *in Excerpt. legat. n.* 72. hielte dafür / daß die Güter und Besitzhabung / welche man durch den Krieg errungen / die festeste und ehrlichste seye. Grotius.

vorhin Tigranes der Römer Feind genommen hatte; und Justinus aus dem Trogo führet den Pompejum ebenbemeldtem Antiocho folgender gestalt antwortende ein: Gleich wie er ihm / da er das Königreich hatte / solches nicht genommen / also würde er ihme dasselbe / welches er dem Tigrani vorhin überlassen / und 18. gantzer Jahr in dem Winckel Siciliens stille gesessen / und sich gegen solchen des Tigranis Besitz nicht beweget / mit nichten geben / als das er ohne dem nicht zu verthädigen wüste. [i] So haben auch die Römer [30] dasjenige Theil Galliens / welches die Cimbrer ehe dem denen Galliern abgenommen / für das Ihrige behauptet und behalten.

i Mithrid. civil. 1. lib. 40.

VIII. Es ist aber dieses eine schwerere Frage: [k] Weme in einem Krieg / welcher von einem König oder Staat geführet wird / und ein recht solemner Krieg ist / der Feinde Güter / die man erobert / erworben werden; dem Reich oder Volck / oder auch denen Privat-Personen / welche von dem Volck / oder in dem Volck sind? Denn hierinnen sind die Rechts-Gelährten gar unterschiedlicher Meinungen. Deren die meisten / als sie in denen Römischen Rechten gelesen / daß / was man dem Feind abnimt / dessen eigen werde / der es demselben abgenommen / in denen Päbstlichen Rechten aber / daß der Raub oder Beute nach Hoch-Obrigkeitlicher Willkühr ausgetheilt werden solle / einer nach dem andern / wie zu geschehen pflegt / gesagt haben / daß die Beute von denen Feinden ersilichen / und mit Recht derer jenigen eigen werde / welche sie mit ihrer Hand gewonnen; Sie müsse aber doch dem Feld-Herrn oder Generalen untergeben werden / der sie unter die Soldaten austheile. Welche Meinung / obwolen sie sowol angenommen / als auch nicht weniger für und an sich selbsten falsch ist / so müssen wir dieselbe um deßhalben desto gründlicher und genauer widerlegen / damit es ein Exempel seye / wie in solcher Gattung Streitt-Fragen es so gar nicht sicher seye / der Menge derer Lehrer und der allgemeinen Meinung beyzufallen und zu glauben. Anerwegen gantz und gar kein Zweiffel ist / daß durch allgemeine Einwilligung oder Zustimmung der Völcker nicht beyderley solte haben eingeführt werden können / entweder daß das / was man dem Feind abgenommen / dem König oder Volck / welche den Krieg führen / oder einem jeden / der mit eigener Hand die Beute gemacht / anheim fallen und eigen gemacht bleiben solle. Allein wir fragen und suchen hier / was die Völcker in diesem Stück eigentlichen gewolt / da wir denn sagen: Ihnen habe beliebet / daß derer Feinde Güter denen Gegen-Feinden nicht anders seyen / als gleichsam [31] herren-lose Güter / wie wir aus dem was Nerva der jüngere gelehret / und von uns kurtz-vorher angezogen worden / offenbar und sonnenklar gemacht.

k Cujac. 19. observ. 17. Bart. ad l. 28. D. de capt. Alex. & Jas. l. 1. D. de acq. poss. Angel. Inst. de rer. divis. §. 17. n. 9. X. de jurejur. n. 7. Thom Gram. decis. Neap. 71. n. 17. Martin. Laud. de Bello, q. 4. Covarr. ad c. peccatum. p. 2. §. 11. n. 6. l. 52. D. de acq. rer. dom. lib. 5. tit. 2. l. 1. §. 20. D. de acq. poss. l. 11. D. de Oblig. l. 38. §. 17. de verb. obl. l. 1. C. per quas pers. cuiq. acq. potest. & c. 72. qui facit. de Reg jur. in 6.

IX. . 1. Und solcher Bewandnuß nach / so werden zwar herren-lose Güter derer jenigen eigen / welche sie ergreiffen und nehmen; sie werden aber sowol denen jenigen eigen / die sie [32] durch andere nehmen lassen / als die sie selbsten nehmen. Derohalben nicht nur etwan Knechte / oder Söhne / sondern auch freye Leute / welche andern ihre Dienste und Arbeit vermietet / durch fischen / Vögel fangen / jagen / Perlen fischen / und dergleichen / das / was sie in solchen Diensten und Stande nehmen und kriegen / sofort denenjenigen / welchen sie in solche Masse dienen und verpflichtet sind / erwerben / wie denn der Römische Rechts-Gelährte Modestinus gar recht gesagt hat: Was man natürlicher weise einnimt und erobert / welcher Art ist die Besitz-Ergreiffung eines Guts / solches können wir durch einen jeden uns zum Besitz erwerben lassen. Und der Rechts-Ge-

30 Dasjenige Theil Galliens] Und die Francken haben das von denen Gothen bekommene Land Italiens denen Römern nicht wiedergegeben; Procopius *Gothicorum IV.* Siehe was der König in Schweden beym Thuano *lib. LXXVI. in anno* cIↃ. IↃ LXXXII. saget. Grotius.

31 Herren-lose Güter] Wüste Güter / die keinen Herrn haben; als wenn nun niemand wäre / welchen wegzunehmen und niederzumachen man Freyheit hätte. Gronovius.

32 Durch andere] Die unter ihrer Gewalt und Herrschafft stehen / oder deren Dienste sie gedungen. Gronovius.

Gelährte Paulus: Den Besitz eines Guts erwerben wir sowol mit dem Gemüth / als auch mit dem Leibe; was das Gemüth anbelangt / zwar nicht anders / als durch unser eigenes / was aber den Leib betrifft / entweder durch unsern oder durch eines andern: Und an einem andern Ort: Den Besitz eines Guts erwerben wir entweder durch unsern Pfleger oder Anwalt / oder durch unsern Vormund und Vogt; welches er erkläret / wann sie solches der Meynung thun / daß sie ihre Dienste für uns und zum Besten thun. Also erwarben bey denen Griechen diejenigen / welche 33 in denen Olympischen Spielen kämpfften / das / was sie gewonnen / denenjenigen / von welchen sie dahin geschickt wurden: Die Ursache ist / weilen ein Mensch natürlicher Weise des andern Werckzeug ist / wann beyde also wollen / wie wir auch 34 anderswo gelehret. [1]

1 1. b. 3. c. 3. §. 2. b. 5. c. 27. §.

2. Weßhalben dann der Unterscheid / welcher in denen Römischen Rechten / was die Güter-Erwerbung anbelangt / gemacht wird; nehmlichen 35 unter Freyen / und unter Leibeigenen / oder Knechten / bürgerlichen Rechtens ist / und eigentlichen zu denen bürgerlichen Rechtens Erwerbungs-Gattungen gehöret / wie aus dem erwehnten Orte Modestini erhellet / und dannoch hat Käyser Severus eben diese bürgerlichen Rechtens Erwerbungs-Gattungen hernachmahls nach dem Exempel derer Erwerbungs Arten / die von der Natur selbsten herkommen / näher hinzu gethan / nicht nur allein / wie er selbsten bekennet / um des Nutzens halben / der daher entspringt / sondern auch wegen der Rechts-Wissenschafft. [m] Derohalben so findet / beyseit gesetzt das bürgerliche Recht / hier billig statt / was sonsten gesagt wird; man könte auch durch einen andern thun und verrichten / was man selbsten thun und verrichten kan / und daß es gleich viel sey / ob man selbsten / oder durch einen andern thue / was man thun will.

m §. ex his §. Inst. per quas person. cuique acq.

X. Derowegen so muß man in dieser unserer Sache einen Unterscheid machen / 36 unter demjenigen Thun / [n] welches eigentlichen allein von Staats- oder Obrigkeits wegen / und auf der Ober-Herren sonderbaren Befehl geschiehet / und 37 unter demjenigen Thun / was von Privat-Personen geschichet / nach Anlaß und Gelegenheit eines Hoch Obrigkeitlichen Kriegs: Durch solcherley Thun erwirbt sich ein jeder Privater ursprünglichen und gerader Weise / was er vom Feind im Kriege nimmt: Durch jenerley Thun aber wird dem Staat oder Volck erworben. Und aus diesem allgemeinen Völcker-Recht handelt / wie beym Livio zu lesen / Scipio mit dem König Masinissa und sagt: König *Syphax* ist unter des Röm. Volcks Anführung und Regierung überwunden und gefangen worden; dero-

n 3. b. 18. c. 1. u. folg. §§. Liv. l. 30.

33 In denen Olympischen Spielen.] Also sagt Justinus in des 7. b. 2. c. daß Alexander der Macedonier des Amyntæ Sohn in den Olympischen Spielen auf allerhand Art mit gekämpffet / nehmlich durch Kutschen-Renner / durch Fechter / durch Ringer u. d. g. die er auf seine Unkosten lernen lassen. Plinius 21. 3. Dann beydes sie selbsten begaben sich in Kampff / und sendete auch ein jeder seine Leibeigene dazu / daher in denen Zwölff-Taffel-Gesetzen folgendes: Wer durch seine Tapfferkeit und Wohlverhalten eine Krone gewonnen / derselbige soll auch seiner Tugend halben selbsten derselben und seines Geldes zu genteissen und zu gebrauchen haben.

34 Anderswo.] 1. b. 3. c. 3. §.

35 Unter Freyen und unter Leibeigenen oder Knechten.] Gleichsam / daß wir durch unsere Leibeigene und Knechte / oder durch die / welche in unserer Gewalt seyn / eigen-erwerben; durch freye Leute aber / die wir in unserer Gewalt nicht haben / auch uns nicht dienen / nicht eigen-erwerben. §. 6. *Inst. per quas personas.* Gronovius.

36 Unter demjenigen Thun / welches eigentlichen allein von Staats- oder Obrigkeits wegen / und auf der Ober-Herren sonderbaren Befehl geschieht.] Zu dem allgemeinen Bestellen / als wann Städte belägert / Schlachten gehalten werden / und dergleichen geschiehet.

37 Unter demjenigen Thun / was von Privat-Personen geschiehet nach Anlaß und Gelegenheit eines Hoch-Obrigkeitl. Kriegs.] Welches die Soldaten ohne Befehl ihrer Oberen und Kriegs-Häupter / aus allgemeiner Kriegs-Freyheit thun. Gronovius.

Es wollen zwar Hr. Puffendorff und Herr Ziegler diesen Unterscheid anfechten und sagen / daß alles / was ein Soldat im Krieg thue / dafür angesehen werden müsse / als wanns von Reichs- oder Staats wegen geschähe; allein wie / wann Soldaten wieder ihrer Kriegs-Häupter und Obristen ausdrücklichen Befehl streiffen und auf Parthey ausgehen / kan man dann auch von diesen sagen / daß es von Reichs- oder Staats wegen geschähe? Und nichts desto minder erwerben sie sich eigen / was sie alsdann dem Feind abnehmen / indem durch solch ein Verbot der Gegenstand mit nichten geändert wird. D. i. der Feind eben nicht dazu gemacht wird / daß er kein Feind seyn solle / auch des Feindes Güter nicht aufhören von der Beschaffenheit zu seyn / daß man sie nicht solle wegnehmen können / ob schon die Soldaten / daß sie dieselben auf eine verbottene Art und Weise genommen / Straffe verdient. Kulpis.

derohalben ist er selbst/ sein Gemahl/ sein Königreich/ Land/ Städte und Einwohner/ ja alles was König *Syphax* immer gehabt/ des Römischen Volcks Beute. So hat auch Antiochus der Grosse nicht anders gefolgert/ daß Cœle-Syrien des Seleuci, und nicht des Ptolomæi eigen geworden/ weilen es des Seleuci wieder Antigonum Coclitem geführter Krieg gewesen) in welchem Ptolomæus dem Seleuco mit Hülffe beygesprungen/ wie dann diese Geschichte zu finden beym Polybio, *lib.* 5.

o Füge hinzu d. c. 4. §.

XI. 1. Land und Bodem pflegen° nicht anders/ als durch des Reichs oder Staats Wercke/ wann man nehmlich eine Armee darauf führet/ und Vestungen und Schantzen darauf bauet/ erworben zu werden. Weßhalben dann/ wie Pomponius geantwortet hat: Vom Feind gewonnenes Land/ des Reichs oder Staats eigen wird; d. i. wie ers daselbst erkläret/ wird keine Privat-Beute: Da dann das Wort/ Beute/ [38] in eigentlich-genauem Verstande genommen wird/ daß es bedeutet/ was ein Privat im Krieg vom Feind für sich erbeutet. [39] Beym Procopio sagt Salomo der Oberste über die Leib-Guardie: Daß die Kriegs-Gefangene und andere Dinge denen Soldaten/ die sie bekommen und gewonnen/ zur Beute anheim fallen/ hat seine billige Ursache/ (dieses muß also verstanden werden/ daß es aus des Reichs oder Staats Zulaß geschehe/ wie unten erkläret werden[p] soll) das gewonnene Land aber gehöret dem Ober-Herrn und dem Römischen Reich zu.

p Dies. c. 17. und folg. f. f.

2. Also ist [40] bey denen Jüden und Lacedæmoniern das mit der Faust gewonnene Land durchs Looß ausgetheilt worden; also haben die Römer[q] die gewonnene Ländereyen und Aeckere für sich behalten/ [41] um dieselbe zu vermiethen/ und dabey zuweilen dem vorigen Besitzer derselben ehrenthalben etwas weniges gelassen; oder sie habens verkaufft/ oder auch denen armen Bürgern/ oder alten ausgedienten Soldaten/ als Besetz-Leuten/ in gleiche Jucharte ausgetheilet: Oder habens [42] zu Erb-Zins Gründen gemacht: Wovon man sowohl in denen Römischen Gesetzen/ als auch in denen Geschichten/ und derer Landmesser Büchern hin und wieder Exempel und Gezeugnussen lieset. Appianus *lib.* I. *belli civ.* hat: Daß die Römer/ als sie Italien durch die Waffen bezwungen/ die Überwundenen mit Wegnehmung eines Theils ihrer Aecker und Ländereyen gestrafft; und im 2. b. Sie haben denen überwundenen Feinden auch ihr Land/ doch aber nicht alles genommen/ sondern nur mit ihnen getheilt. Cicero in seiner für sich und die Seinigen an die Heydnischen Hohen-Priestere gethanen Rede mercket an/ daß von dem Feld-Herrn die vom Feind gewonnene Länder zuweilen [43] denen Göttern gewidmet worden/ doch aber mit Willen und Begehren des Volcks.

q L. 11. D. de evictionibus. l. 15. §. 1. D. de Rei vind.

XII. 1. Bewegliche und [44] lebendige Güter aber werden entweder in Obrigkeitlichen Amts-Verrichtungen/ oder ausserhalb denenselben vom Feinde genommen und gewonnen: Ists ausserhalb Obrigkeitlichen Amts-Verrichtungen geschehen/ so werden sie dessen eigen/ der sie dem Feind abgenommen. Und hieher gehöret/ was Cellus sagt: [r] Was an Feindes-Gütern

r L. 51. §. 1. D. de acq. rer. dom. l. 12. D. de capt. & postl.

38 In eigentlich-genauem Verstande genommen.] Für Hand-Beute/ Hand-Raub/ welche eigentlich desjenigen eigen wird/ der sie dem Feind abnimmt. Gronovius.

39 Beym *Procopio*.] *Vandalicorum II.* Woselbst auch/ was folget/ gelesen werden kan; und Lampridius mercket an/ daß Käyser Severus auch Acker-Land seinen Gräntz-Obristen und Soldaten geschencket. In der Schweitzerischen Eyd-Genossen Bund ist enthalten/ daß im Krieg gewonnene Städte und Schlösser denen Eyd-Genossen insgesammt eigen erworben seyn sollen/ wie beym Simler an vielen Orten zu lesen. Grotius.

40 Bey denen Jüden.] Bey eben denselben nahm der König von dem den Feind abgenommenen Land so viel als ein jeder Stamm: Welches im Talmud/ da vom König gehandelt wird/ angemercket ist.

41 Um dieselbe zu vermiethen.] Daß sie dieselben durch die Obrigkeiten auf gewisse Zeit denen/ welche sie wieder an sich lösen wolten/ auf jährliche Zehenden austhaten. Gronovius.

42 Zu Erb-Zinß-Gründen.] Indem sie dieselbe für jährlichen Grund-Zinß andern entweder auf ewig oder auf lange Zeit überlassen. Gronovius.

43 Denen Göttern gewidmet worden.] Als wie beym Suetonio in der Lebens-Beschreibung *Cæsaris* 20. c. zu lesen/ daß das *Stellatis*che Feld ehe dem von denen Vorfahren denen Göttern gewidmet gewesen/ welches Julius Cæsar hernach ohne Looß außgetheilet. Gronovius.

44 Lebendige Güter.] Viehe und allerhand andere Thiere.

Gütern bey uns ist/ werden nicht dem Reich oder Staat eigen/ sondern des/ der sie erobert; was bey uns ist / d. i. nach entstandenem Krieg bey uns ertappet und ergriffen wird: Dann ein gleichmäßiges wurde auch [45] mit denen Leuten und Menschen selbst gehalten / zu welcher Zeit dann Leute und Menschen in diesem Stück andern erbeuteten Gütern gleich geachtet wurden. Herrlich ist/ was der Rechts-Gelährte Tryphoninus an einem Ort hat: Diejenigen aber / welche zu Friedens-Zeiten zu den andern gekommen/ werden/ wann schleunig Krieg entstehet/ dererjenigen Leibeigene/ bey welchen nach ihrem eigenen unglücklichen [46] Geschicke/ [f] sie als bey ihren nunmehrigen Feinden gefunden und ergriffen werden; es schreibet aber der Rechts-Gelährte solches dem Geschicke zu/ weilen sie ohne einiges ihr Verschulden in Dienstbarkeit verfallen; dann solches und dergleichen dem Schicksel beyzumessen/ ist gemein: Wie dann Nævius in solche Masse redet: Die *Meteller* sind zu Rom durch das Schicksel zu Burgermeisteren geworden: D. i. [47.48] ohne ihren Verdienst.

[f] D. b. 7. c. 1. §. 2. a. §.

2. Daher kommt es auch/ daß wann die Soldaten nicht im Zug/ oder unter ihres Obristen oder Officiers Anführung / sondern wann sie sonsten etwas insgemein nach Kriegs-Recht / oder auch aus blossem Zulaß thun / etwas vom Feind nehmen und erobern/ solches sie so fort sich eigen erwerben. Dann sie nehmen solches nicht/ als in ihren Diensts-Verrichtungen/ sondern als die sich um etwas umthun. Solcher Art sind die Beuten / welche sie in einem Privat-Kampff dem Feind abnehmen; imgleichem was sie ferne vom Lager oder von der Armee (ausserhalb 10000. Schritt sagten die Römer / wie wir bald sehen werden) [t] wann sie von sich selbst / und ohne ihrer Oberen Befehl ausreiten/ und auf Parthey gehen / dem Feind abnehmen: Welche Art Beute die Italiäner heut zu Tage [49] Corraria nennen/ und solche vom so genanten [50] Butino unterscheiden.

[t] D. c. 21. §. 3. §. Salic. *in l. 2. C. de postlim.*

XIII. Daß wir aber gesagt / daß nach allgemeinem Völcker-Recht solche und dergleichen Beute von jedem Privaten gerade zu erworben/ und zu eigen gemacht werde/ ist zu verstehen / daß solches allgemeinen Völcker-Rechts seye und gelte / wann ein Reich oder Staat in diesem Stück nicht etwan das Gegentheil geordnet. Denn es kan ein jeder Regent oder Volck unter denen Seinigen es anders ordnen/ und zuvor kommen und verbieten/ daß kein Privater sich dergleichen eigen machen könne/ sondern alles insgesammt dem Staat anheim fallen solle; wie wir sehen/ [u] daß an vielen Orten [51] mit dem Wild und Gevögel geschehen. Dann solcher Gestalt kan durch ein Gesetz auch eingeführet werden / daß alles feindlich Gut/ das man bey uns findet/ dem Staat eigen seyn solle.

u Gramm. *decis. Neap.* 71. *n.* 18.

XIV. 1. Allein mit deme/ was man in Schlachten oder Eroberung der Städten und andern solchen thätlichen Kriegs-Verrichtungen erobert / hats eine andere Bewandnus. Dann da stehen sie nicht als Private für sich selbst/ [52] sondern für den Staat/ und vertretten insgesammt dessen Stelle:

45 **Mit denen Leuten und Menschen selbst gehalten.**] Daß ein jeder Macht und Freyheit hatte/ dieselbe wegzunehmen/ und zu leibeigen zu machen. Gronovius.

46 **Geschicke.**] Durch ihre Unglückseligkeit. *Liv.* 9. 18.

47 **Ohne ihren Verdienst.**] Die Meteller, welche sich durch diese Rede angestachelt befanden/ haben geantwortet: Sie *Meteller* werden dem Poeten *Nevio* schon Unglücks gnug zufügen: Terentius Maurus, *de metris p.* 1439. wie sie dañ auch gethan / indem sie es dahin gebracht / daß sie in das Tusculanische Vorwerck verstossen worden. Plautus *Mil.* 2. 2. 56. Gellius 3. Gronovius.

48 **Ohne ihren Verdienst.**] Also setzet Servius in seinen Anmerckungen über das 1. b. Æneidos 36. diese zwey Stücke ebenfalls einander entgegen: Sie sind durchs Schicksel getrieben worden; *Virgilius* bemühet sich / alles was denen *Trojanern* geschehen / nicht ihrem Verdienst / sondern ihrem Geschicke zuzuschreiben. Grotius.

49 *Corraria.*] In Italiänischer Sprach Scorreria, zu Teutsch eigentlichen Streiffen.

50 *Butino.*] Oder Bottino ist ein Italiänisch Wort / und heist zu Teutsch schlechter Dings nichts anders/ als Raub/ Beute/ auf Frantzösisch heist es Butin.

51 **Mit dem Wild und Gevögel.**] Da Könige/ Fürsten und Edel-Leute/ die nach dem Natürlichen sowohl / als allgemeinen Völcker-Recht allen Menschen zugelassene Jagd und Vogel-Fang für sich allein behalten; gleicher Gestalt ist ehemahls zu Rom auch das Saltz-Verkauffen denen Kauffleuten und Privaten benommen worden. Livius 2. b. 9. c. Gronovius.

52 **Sondern für den Staat/ und vertretten insgesammt dessen Stelle.**] Was sie thun/ thun sie nicht für sich/ sondern für den Cörper des gantzen Reichs oder Staats.

53 Und erwirbet derowegē durch sie das Volck oder der Staat/wofern nicht etwa ein bürgerliches Gesetz es anders geordnet/nicht allein den Besitz/sondern auch das Eigenthum und Macht-Recht dessen / was von dem Feind erobert wird; welchen Besitz und Macht-Recht es wiederum versetzen kan/ auf wen es will. Welches weilen es der gemeinen Meynung gerade zuwider streittet/ so scheinet vonnöthen zu seyn / daß wir mittelst Anführung der Exempel in diesem Stück von berühmten Völckern den Beweiß etwas freygebiger zumessen müssen.

2. Ich wil von denen Griechen anfangen/ deren Gebrauch und Weise Homerus § nicht etwan nur an einem Ort beschreibet: Aller Raub/den wir aus der Stadt genommen/ ist schon getheilt; und bey eben diesem Homero §§ saget Achilles, da er von denen Städten redet/ welche er selbsten erobert hatte: Aus diesem allen habe ich vieles/was kostbar und herrlich war/genommen/ und alles zu dem Agamemnon gebracht; welcher immittelst bey den Schiffen gewesen und solcher Beute eines und das andere weniges ausgetheilt/ das meiste aber behalten. Denn hier muß man den Agamemnon betrachten / theils als einen Ober-Herrn selbiger Zeit beynahe gantz Griechen-Landes/ und der also des Volcks Stelle vertritt/ krafft welches Rechtes er/doch aber mit dem Raht/die Beute theilte; theils als einen Feld-Herrn und der also in Ansehung dessen von der gemeinen Beute/ mehr/ als die andern/ davon trägt. Eben diesen vorgemeldten Achillem redet Agamemnon folgender gestalt an: Denn/ wenn wir durch der Griechen Tapfferkeit die Stadt Trojam erobern / so solst du als Feldherr von der Beute grössern Antheil bekommen/ als ich; und an einem andern Ort bietet Agamemnon durch allgemeinem Raht dem Achilles ein gantz Schiff voll Goldes und Silbers / und noch 20. Weibes-Personen dazu an/so er vom Raub 54 voraus nehmen solle. Als Troja bereits erobert gewesen / so haben/ wie Virgilius [v] erzehlet / Phœnix und der grausame Ulysses in denen bedeckten / aber von denen Einwohnern verlassenen Gängen/ und in der Göttin Juno Tempel/ die Beute bewahret; dahin ist von allenthalben der Trojanische Reichthum zusammen getragen worden / welchen man aus den Brand-Stellen hervor gezogen/ sowol der Götter Tische/ als auch massiv güldene Geschirre und kostbares Gewand oder Kleider. Also hat auch in denen nachfolgenden Zeiten [x] Aristides den Marathonischen Raub bewahret; nach der Schlacht bey Platæa ist ernstlich verboten worden/ daß sich niemand unterstehen solle/ ins besondere oder privat-weise von der Beute etwas zu nehmen; hernacher ist selbe nach Verdienst ausgetheilet worden / darnach als die Athenienser überwunden worden/ ist von Lysandern die Beute dem Staat anheim gegeben worden / und 55 bey denen Spartanern waren die Beut-Verkauffere besondere Obrigkeitliche Amts-Namen.

3. Kommen wir in Asien/ so haben/ wie uns Virgilius lehret [y] / die Tro-

§ *Iliados* A. v. 135.

§§ *Iliados* I. in medio & v. 330.

v *Æneid.* 2. v. 762.

x Plut. *Aristide.* Herod. *l.* 3.

y *lib.* 9. *Æn.* v. 268. Homer. *Il.* 10. Eurip. *Rhes.* Plinius *libro* 23. *c.* 3. Plut. *Alex.* Curt. *Diod. lib.* 17. Strabo *lib.* 15. Dod. *lib.* 13. Greg. Tur. *l.* 11. *c.* 17.

53 Und erwirbet derowegen durch sie das Volck oder der Staat] Denen Griechen/ Asianern/ Africanern/ Francken/ Römern und andern/ von welchen der Autor hier Exempel anziehet/ hätten die Israeliten billig vorgesetzt werden sollen; von welchen/ daß es gleichergestalt bey ihnen also gehalten worden/ kundbar ist; als die Stadt Jericho solte verbrannt und zu Grunde gerichtet werden/ hat GOtt befohlen / alles Silber und Gold / samt dem ehernen und eisernen Geräthe Ihm zu heiligen. Jos. 6. cap. 19. 24. v. so gar/ daß als Achan von solchem heimlich was weggenommen/ und für sich behalten / er gesteiniget und verbrannt worden / Jos. 7. c. 26. v. als die Stadt Ai gewonnen wurde/ ist/ auf Befehl GOttes / als der in der Israeliten Republick der oberste Regent war / der Raub unter das Volck Israel ausgetheilet worden / Jos. 8. c. v. 2. und 27. und solches ist auch bey anderer Städte Einnahme geschehen. Siehe auch Jos. 11. v. 14.

König David hats im Krieg wider die Amalekiter gethan/ 1. Sam. 30. 24. u. im 25. v. wird ausdrücklichen hinzugethan: Daß es sint der Zeit und forthin in Israel eine Sitte und Recht worden / biß auf diesen Tag: wovon Seldenus *de J. N. & G. Vl. c.* 16. weitläufftiger lehret. Kulpis.

54 Voraus nehmen solle] Das Vornehmste und Beste wegnehme / ehe das übrige des Raubes ausgetheilet werde / als etwan ein Vermächtnüs in Rechten/ durch Vorabnehmung von der Erbschafft. Gronovius.

55 Bey denen Spartanern] Als Agesilaus in Asien war/ und des Pharnabazi Lager eingenommen hatte/ hat Spithridates des Raubs etwas unterschlagen und für sich weggenommen; welcher als vom Lacedämonier Erispida deßhalben Untersuchung angestellt worden/ sich aus dem Staub gemacht. Grotius.

Trojaner im Gebrauch gehabt/ die Beute 56 durch Loos auszutheilen/ und seinen Antheil davon zu ziehen: wie in Gemein-Güteru zu geschehen pflegt. Sonsten stehet die Willkühr die Beute auszutheilen beym Feldherrn oder General/ krafft welchen Rechts Hector dem Soloni, der es ausdrücklich sich angeloben lassen/ des Achillis Pferde versprochen; daraus zu verstehen/ daß einem der vom Feinde etwas erobert/ dahero/ daß ers erobert/ mit nichten eben auch das Macht-Recht darüber zukomme. In nachfolgenden Zeiten ists geschehen/ daß sowol Cyro dem Uberwinder Asiens/ als auch nicht minder dem Alexander die Beute zugebracht worden. Sehen wir Africam an/ so findet sich darinnen eben solcher Gebrauch. Denn also ist die Beute/ welche zu Agrigent, in der Schlacht bey Cannas und anderswo gewonnen worden/ nacher Carthago gesandt worden. Und wie aus des Gregorii Turonensis Geschicht-Beschreibung erhellet/ so ist bey denen alten Francken die Beute/ welche man vom Feind gemacht/ durchs Loos getheilet worden; so gar/ daß auch der König selbst nichts anders davon bekam/ als was ihme durchs Loos zufiele.

4. Allein um wie viel fürtrefflicher die Römer in Krieges-Sachen vor andern Völckern gewesen/ um so viel würdiger sind sie von ihnen Exempel zu nehmen. Dionysius Halicarnassensis, welcher derer Römer Sitten und Gebräuche vor andern wohl bemercket/ lehret uns von dieser Sache folgendes: Was man durch die Tapfferkeit vom Feinde gewonnen/ solches alles befiehlt das Gesetz dem Staat zuzugehören/ so gar/ daß nicht nur allein kein Privater dessen kein Eigener wird/ sondern auch nicht einmal der Feldherr oder General; sondern der Schatz- oder Rentmeister empfängt solches/ und bringts/ wenns zu Gelde gemacht/ in die Schatzkammer ein. Dieses sind Worte derjenigen/ welche den Coriolanum in einer solchen Materie beschuldigen/ die aber in etwas gehäßig vorgebracht.

XV. Denn es war zwar der Wahrheit gemäß/ 57 daß das Volck Eigener der Beute seye: Es ist aber auch dieses nicht weniger wahr/ 58 daß als das Römische Reich noch eine freye Republick gewesen/ die Austheilung derselben derer Feldherrn Willkühr [a] anheim gestellt war/ welche Willkühr aber dennoch also beschaffen gewesen/ daß/ was er in solchem Stück gethan/ nicht gültig war/ wofern nicht das Volck entweder selbst/ oder durch den Raht/ solches genehm gehalten. L. Æmilius sagt beym Livio: [a] Die mit stürmender Hand eroberte Städte/ nicht aber die jenigen/ welche selbsten sich gutwillig ergeben/ werden geplündert/ und dennoch stehet solches in des Feldherrn/ und nicht in derer Soldaten Willkühr; Allein diese Willkühr/ welche nach üblichem Gebrauch denen Feldherrn zukame/ haben sie selbst/ damit sie 59 alles Verdachts frey seyn möchten/ dem Raht überlassen/ als Camillus; und diejenigen/ welche solche Willkühr behielten/ haben/ wie man findet/ sich derselben also bedienet/ wie es ihrer Redlichkeit/ Ruhm und Ehre zuträglich war.[b]

a z. B. 22. c. 9. §. 1. §.

a Lib. 37.

b Livius lib. 5.

56 Durch Loos auszutheilen] Solches hat man beym Turonense *lib.* 2. *cap* 27. Aymoino *lib.* 1. *cap.* 12. und in der von Frehero ausgegebenen *Epitome cap.* 9. Solchen Gebrauch haben auch andere Völcker vor Alters gehabt. Servius in seinen Erklärungen über *Virgilii Æneid.* 3. *v.* 323. folgende Worte: *Qua sortitus non pertulit ullos:* Welche/ nemlich Priami Tochter/ keine Theilung gestattet/ saget: Weilen sonsten die Krieges-Gefangene und der Raub unter die Uberwindere pflegten ausgetheilt zu werden. Wie auch eben dieser Virgilius *Æneidos* IX. *v.* 268. folgende Worte hat: Wenn mirs aber so gut wird/ daß ich Italien bewältige/ das Reich gewinne/ und des Raubs meinen Antheil davon trage. Wie bey denen Schweden und Gothen die Kriegs-Beute zusammen getragen wird/ und man mit Eyde darthut/ nichts davon unterschlagen zu haben: siehe Johannem Magnum *lib.* XI. *c.* 11. Grotius.

57 Daß das Volck Eigener der Beute sey] Hievon siehe auch Simlern. Grotius.

58 Daß/ als das Römische Reich noch eine freye Republick gewesen/ die Austheilung derselben/ derer Feldherren Willkühr anheim gestellt war] Polybius *in Excerptis Peiresianis* hat folgendes vom Römischen Bürgermeister L. Æmilio Paulo: Als er des gantzen Königreichs Herr geworden/ und also mit allem nach seiner eigenen Willkühr schalten und walten kunte/ hat er dennoch nichts begehret. Grotius.

59 Alles Verdachts] Daß sie etwan mit Geitz beladen/ oder einem günstiger als dem andern wären. Gronovius.

60 Rühr-

XVI. 1. Die jenigen / welche vor andern für die Heiligsten wolten angesehen seyn / [60] rührten die Beute gantz und gar nicht an / sondern / wo etwan Geld mit unter der Beute war / so befahlen sie / daß des Volcks Rentmeister selbe nehmen möchte; waren aber andere Sachen und Güter darunter / solche liessen sie durch den Rentmeister [61] mittelst öffentlichen Ausruffs verkauffen; da denn Favorinus beym Aulo Gellio [e] der Meinung ist / daß unter dem Wort / Manubiæ, eben das Geld / so man aus der Beute gemacht / bedeutet werde; dieses Geld wurde vom Rentmeister in die Schatzkammer gebracht / doch aber / daß / wenn der Krieg / und was darinnen vorgegangen / wehrt gewesen / daß man einen Triumph gehalten / auf vorher öffentlichen Zuschau ausgesetzt. Livius im 4. b. hat vom Bürgermeister C. Valerio folgendes: Des Raubes / welchen man aus öfftерem und fleißigem Streiffen und Plündern gemacht / und den man insgesamt an einen sichern Ort zusammen getragen / ist etwas gewesen; und nachdem er durch öffentlichen Ausruff verkaufft und zu Gelde gemacht worden / hat der Bürgermeister denen Rentmeistern befohlen / solch Geld in die Schatzkammer einzubringen. Ein gleiches hat Pompejus auch gethan; von welchem Vellejus Paterculus folgende Worte hat: [d] Des Königs Tigranis Geld ist / [62] wie es Pompejus gemeiniglich im Brauch hatte / dem Rentmeister überantwortet und auffgezeichnet worden. Also hat auch M. Tullius Cicero [e] gethan / welcher in der 7. Epistel des 2. b. an Sallustium von sich selbst folgender gestalt geschrieben: Was meinen von denen Feinden gemachten Raub anbelanget / so hat ausser [63] denen Städtischen Rentmeistern / d. i. dem Römischen Volck / niemand einen Schilling angerühret / wird auch niemand denselben anrühren. Und dieses ist in denen alten und besten Zeiten absonderlich und fürnemlich gebräuchlich gewesen; wie denn Plautus darauff sehende / an einem Ort saget: Nun wil ich diese Beute insgesamt zu dem Rentmeister bringen; und von denen Kriegs-Gefangenen ingleichem: Die ich von der Beute [64] von denen Rentmeistern erkaufft.

e *lib.* 13. *c.* 23.

d *lib.* 2.

e *lib.* 2. *epist.* 7.

2. Andere aber verkauffte selbst ohne den Rentmeister die Beute [f] / und brachten das Geld in die Schatzkammer / welches aus des Halicarnassensis folgenden Worten zu schliessen. Also lesen wir beym Livio, daß bereits in denen uhralten Zeiten vom König Tarquinio, als er die Sabiner überwunden / die Beute und Gefangenen nacher Rom gesandt. Ingleichen finden wir / [g] daß die Bürgermeistere Romulius und Veturius den Raub oder die Beute / weilen die Schatzkammer leer war / verkaufft / worauff die Armee übel zu sprechen gewesen; nachdem aber dieses hin und wieder in denen Geschichten sich findet / so scheinet unnöhtig zu seyn / viele Exempel allhier zusammen zu tragen / wie viel ein jeder Feldherr oder General aus denen in Italien / Africa, Asien / Franckreich und Spanien erhaltenen

f Liv. *lib.* 1.

g Liv. *lib.* 3.

60 Rührten die Beute gantz und gar nicht an] Manius Curius hat geschworen / daß er die Krieges-Beute nicht angerühret / ohne eine höchene Gießkanne womit er geopfert; Der Schreiber derer vornehmen Männer Leben / da er von Mummio handelt / führet an: Er hat die Stadt Corinth aller ihrer Gemählde und Bilder beraubet / und als er gantz Italien damit angefüllt / hat er dennoch für sich in sein Hauß nichts davon hinein gebracht. Und Plutarchus schreibet von dem eben jetzt gemeldten Æmilio Paulo: So hat auch jederman nicht weniger seine Freygebigkeit / als seine Großmühtigkeit herausgestrichen / indeme / daß er die von des Königs Schatz und Reichthum zusammen gebrachte mächtige und grosse Menge Goldes und Silbers nicht einmal ansehen wollen / sondern denen Rentmeistern übergeben / dieselbe in die Schatzkammer zu bringen. Grotius.

61 Mittelst öffentlichen Ausruffs] Bey öffentlicher Auction. Eine solche Güter-Verkaufsfung durch öffentlichen Ausruff wurde aber deßhalben zu Latein Auctio genannt / weilen derjenige das Gut bekam / qui rem plurimum augeret, das ist: Welcher durch höher oder meist Bieten das Gut gesteigert. Sub hasta vendere aber heists in Lateinischer Sprach / weilen auf öffentlichem Marckt ein Spies oder Speer auffgestellt wurde und dabey der Außruff geschahe; der Ort aber / wo im Lager solcher Verkauff vorgienge / hieß Quintana.

62 Wie es Pompejus gemeiniglich im Brauch hatte] Siehe / was in folgendem Satz aus dem Lucano wird angeführet werden. Grotius.

63 Denen Städtischen Rentmeistern / d. i. dem Römischen Volck] Denn die Rentmeistere verwalteten die Schatzkammer und Sachen des Volcks. Gronovius.

64 Von denen Rentmeistern] Welche dieselbe verkauffien. Gronovius.

tenen Siegen / entweder selbst / oder durch den Rentmeister in die Schatzkammer gebracht. Vielmehr ist dieses anzumercken / daß die gesamte Beute / oder derselben ein Theil / zuweilen denen Göttern / [h] zuweilen aber denen Soldaten / zuweilen auch andern gegeben worden. Denen Göttern entweder die Beute selbst / als dasjenige [i] / was Romulus dem Jovi Feretrio im Tempel auffgehengt; oder auch das daraus gemachte Geld / als wie Tarquinius Superbus von der Pometinischen Beute dem Gott Jovi auf dem Berg Tarpejo einen Tempel geordnet.

h Dion. Halic. *lib.* 2. Liv. *lib.* 1.

i D. c. 1. §. 1. Liv. *d. lib.*

XVII. 1. Denen alten Römern schiene es etwas [65] ehrgeitziges zu seyn / daß man denen Soldaten Beute geben solte; gleichwie von Sexto des Tarquinii Superbi Sohn / der zu denen Gabiern geflohen war / gesaget wird / daß er den vom Feind genommenen Raub oder Beute unter die Soldaten reichlich ausgetheilt / damit er solcher gestalt die Armee auf seine Seite bekäme und sich mächtig machte. So beschuldiget Appius Claudius im Raht eine gleichmässige milde Austheilung der Beute / [k] als was neues / verschwenderisches / und die ohne Berahtfragung geschehen. Es wird aber / wenn man der Armee die vom Feind gemachte Beute überlässet / dieselbe entweder ordentlich unter sie ausgetheilt / oder auch schlechter dings preiß gemacht. Ordentlich ausgetheilt kan sie werden / entweder an statt des Solds / oder auch über den Sold / [66] wegen der Soldaten Wohlverhalten. [67] Zum Sold wolte Appius Claudius die Beute jedesmal ausgetheilt haben / [l] wenn er's dahin bringen könte / daß das daraus gemachte Geld in die Schatzkammer gebracht würde; die Ordnung aber / die bey solcher Austheilung gehalten worden / erkläret der Geschichtschreiber Polybius gar artig und genau / [m] nemlichen man pflegte entweder [68] den einen halben oder auch den wenigern Theil der Armee / auf gewisse Tage oder Nächte [69. 70] auszusenden / um die Beute zusammen zu bringen: Was nun ein jeder gefunden / ward befohlen [71] ins Lager zu bringen / daß es hernacher durch die Obristen in gleiche Theile ausgetheilet würde; wozu denn auch diejenigen / welche inzwischen das Lager bewachet / mitberuffen worden / auch ihren Antheil zu kriegen (welches / wie wir lesen / [n] auch bey denen Israeliten eingeführt zu werden / dem König David beliebet / und von der Zeit an ein Gesetz daraus worden) wie denn auch diejenigen / so etwan wegen Kranckheit / oder / daß sie anders wohin beordert gewesen / ihr Antheil bekamen.

k Liv. *lib.* 5.

l *d. loco.*

m *lib.* 10.

n D. c. 24 §. 3. Seld *de* J. *Hebr. l.* 6. c. 16. 1. *Sam.* 30 c. 24 V. Liv. *lib.* 14. *ibid. ibid.*

2. Bißweilen ist auch eben nicht die Beute selbst / sondern das daraus gemachte Geld / an statt der Beute denen Soldaten geschenckt worden / welches offtmals bey denen Triumphen geschahe. Da ich denn folgende proportion finde / daß einem Fußknecht einfach / einem Hauptmann zweyfach / und einem Reuter dreyfach gegeben worden; zuweilen einem Fußknecht einfach / einem Reuter zweyfach; sonsten aber einem Fußknecht einfach / einem Hauptmann zweyfach / [72] einem Obersten und Rittmeister vierfach. Gleichfals so ist auch öffters • eines Wohlverhalten in Betrachtung kommen; als wie Marcius, weilen er sich vor andern tapfer gehalten / von Posthumio Cominio [73] aus der Coriolanischen Beute in solche Masse beschencket worden.

o Suet. *Cæsar. c.* 38. & App. 2. *civil.* Liv. *lib.* 2. *c.* 33.

65 Ehrgeitziges zu seyn] Wann man denen Soldaten / der Krieges-Zucht und Würde tragenden Amts zu wieder / willfahret; und seye auch ein Werck allzugrosser Vergünstigung. Gronovius

66 Wegen der Soldaten Wohlverhalten] Daß solches bey denen Jüden geschehen / lehret uns Josephus in Jüdischer Geschichte 3. b. Grotius.

67 Zum Sold] Ja / er war der Uhrheber / daß man aus der Krieges-Beute denen Soldaten ihren Sold geben solte / damit die Bürger nicht mit Auflagen beschweret würden. Gronovius.

68 Den einen halben oder auch den wenigern Theil der Armee] Bißweilen auch von einer jeden Compagnie eine gewisse heimliche Anzahl / je nach Grösse der eroberten Stadt; bißweilen auch die halbe Armee durch Compagnien und Rotten eingetheilt. Gronovius.

69 Auszusenden] Durch die Stadt / und in die Häuser. Gronovius.

70 Auszusenden] Also daß der andere halbe / oder auch grössere Theil der Armee / theils im Lager theils in der Stadt hin und wieder auf die öffentliche Plätze und Wälle gestellt wurden / alle besorgliche Vorfälle zu verhüten / und denenselben vorzukommen. Gronovius.

71 Ins Lager] Oder auch auf den Marckt / oder andern grossen Platz der Stadt. Gronovius.

72 Einen Obersten und Rittmeister] Stehet sonst im Text / Reuter / Appianus *Civilium* 2. sagt: Einem Obersten und Rittmeister. Grotius.

73 Aus der Coriolanischen Beute] Siehe Plutarchum in der Lebens-Beschreibung Coriolani. Grotius.

3. Die Austheilung mochte nun geschehen auf welche Art es wolte / 74 so stunde dem Feld-Herrn oder Generalen frey für sich auszuwählen / d. i. das vornehmste und beste vor sich auszunehmen / so viel er wolte / d. i. so viel er billig und ebenmässig zu seyn erachtete: 75 Welches zuweilen auch andern wegen ihres sonderbahren Wohlverhaltens und Tapfferkeit gestattet worden. Euripides *Troadibus*, da er von denen vornehmsten und besten Trojanischen Frauens-Personen handelt / sagt: Denen Griechischen Fürsten wurden diejenigen gegeben / welche für sie absonderlichen ausgewehlt worden / und von Andromacha: *Pyrrhus* bekam dieselbe / welche für ihn ausgelesen war: Und beym Virgilio ¶ sagt Ascanius, von des Turni Pferd und Rüstung / redende zu Nisо: Derselbe Schild und rothe Federbusch 76 soll nicht wie die andere Beute mit unter das Loß kommen / sondern beyde dir allein bleiben. So sind ebenfalls dem Pausania nach der Platæischen Schlacht voraus gegeben worden Frauens-Personen / Pferde / Camele / wie Herodotus erzehlet: Also hat der König Tarquinius Priscus Ocrisiam Corniculanam voraus bekommen. Beym Dionysio Halicarnassensi sagt 77 Fabricius in seiner an König Pyrrhum gehaltenen Rede: Mir stunde frey / von der Kriegs-Beute so viel voraus zu nehmen / als mir beliebte. Isidorus auf diesen Ort zielende / da er vom Kriegs-Wesen handelt / sagt: Die Austheilung der Beute geschiehet nach dem Stand der Personen / und eines jeden Verhalten / und daß auch das Ober-Haupt seinen Antheil bekomme. König Tarquinius Superbus hat / wie beym Livio zu finden / p durch die Beute / sowohl sich selbst bereichern / als auch des Volcks Gemüther damit an sich bringen wollen. Servilius in seiner für L. Paulum gehaltenen Rede sagt: Er hätte in Austheilung der Beute sich gar wohl bereichern können. Und diese der Feld-Herrn oder Generalen Antheil von der Beute wollen etliche / daß sie eigentlichen durch das Wort Manubiæ bedeutet werde / unter welchen auch Asconius Pedianus ist.

¶ Trojan. Geschicht. 9. B. 270. v.

p Liv. lib. 14.

3. *Virr.*

4. Diejenigen aber verdienen weit gröss'ren Ruhm / welche sich ihres Rechts begeben / und von der Kriegs-Beute gar nichts nehmen / wie 77 Fabricius, von welchem kurtz vorher gedacht worden / gethan hat / der auch den rechtmäßigen erworbenen Reichthum großmüthig und ruhmwürdig verachtet / welches er sagt / daß ers nach des Valerii Publicolæ und anderer weniger Exempel thue / q welchem auch M. Porcius Cato in dem in Spanien erhaltenem Sieg nachgefolget / sagend; daß von der Kriegs-Beute nichts an ihn kommen solte / ohne etwan das / was er an Speiß und Tranck verzehret: Jedoch hinbey fügende / daß er diejenigen Kriegs-Häupter / welche sich des ihnen gestatteten Vortheils bedienten / nicht beschelte / sondern sein Vorsatz seye / daß er mit denen tugendhafften und berühmtesten viel lieber in der Tugend / als mit denen Reichsten um das Geld streitten wolle. Fast gleichen Ruhm verdienen diejenigen / welche von der Kriegs-Beute nur gar wenig nehmen / wie beym Lucano Pompejus von Catone gelobet wird / daß er mehr eingebracht / als vor sich behalten.

q Plut. *M Catone.*

5. Es sind aber bey Austheilung der Beute r bißweilen auch die von der Armee abwesende in Betrachtung gezogen worden / wie Fabius Ambustus bey

r Liv. *lib.* 4. *c.* 59. Idem, *lib.* 3.

74 So stande dem Feld-Herrn oder Generalen frey.] Siehe Leunclavium in seiner Türckischen Geschichte. Grotius.

75 Welches zuweilen auch andern wegen ihres sonderbahren Wohlverhaltens und Tapfferkeit gestattet worden. Also hatte Nestor eine Frauens-Person / welche ihm die Griechen geschenckt / und bey Austheilung der Kriegs-Beute und Losung über dieselbe voraus genommen worden. Homerus *Iliados.* λ. Und in Odyss. ξ. sagt Ulysses: *Mensoccen* habe ich voraus bekommen / hernacher aber das meiste annoch durchs Loß. Euripides hat folgendes von der Cassandra: Diese hat *Agamemnon* für sich voraus genommen: Was ehemahls für den Athenienser General Demosthenem von der Kriegs-Beute ausgesucht worden / ist ihme gegeben worden / daß er es voraus haben soll; siehe Thucydidem *lib.* 2. Grotius.

76 Soll nicht wie die andere Beute.] Will ich mit nichten ins Loß mit kommen lassen / und dirs voraus geben. Gronovius.

77 *Fabricius.*] Dessen Exempel Käyser Julianus sowohl sich selbst als seinen Soldaten vorstellet; wie beym Ammiano *lib. XXIV.* zu sehen. Grotius.

bey Eroberung der Stadt Anxur geordnet: Und bißweilen sind um gewisser Ursachen halben / auch wohl einige Gegenwärtige von der Beute ausgeschlossen worden / wie [78] der Minucianischen Armee wiederfahren / als Cincinnatus Dictator war.

6. Das jenige Recht aber / welches die Kriegs-Häupter zu denen Zeiten des alten Staats bey den Römern gehabt; eben solches Recht ist hernach / zu denen Zeiten / da der Staat sich verändert / und aus einer Republick ein Käyserthum geworden / auf die [79] Rittmeistere oder Generale fortgepflantzet worden / wie aus Käysers Justiniani Rechts-Satzungs-Buch erhellet. [f] Da / wann etwan die Kriegs-Befehlhabere oder Rittmeistere / denen vor andern tapfferen Soldaten / sie mögen in wircklichen Kriegs-Verrichtungen / oder auch anderer Orten stehen / von der Kriegs-Beute / nehmlich dem Beweglichen / und was lebendige Creaturen sind / etwas verehrt / man solches unter andern Kriegs-Verrichtungen / dem Käyser auch mit zu hinterbringen / und davon Nachricht zu geben / nicht nöthig hatte.

f L. 36. §. 1 C. de donat. Dion. l. 6. & 7.

7. Allein diese Beut-Austheilung ist bereits in vorigen Zeiten vieler bösen Nachrede unterworffen gewesen / nehmlichen / als ob gleichsam die Kriegs-Häupter dadurch suchten derer Soldaten Gemüther an sich zu ziehen / in welchem Stücke Servilius, Coriolanus, Camillus angeklagt worden / [t] als wann sie gleichsam ihren Freunden und Clienten von dem / was doch dem Reich oder Staat zugehöret / Verehrung gethan hätten: Sie hingegen vertheidigten sich damit / daß es dem gemeinen Wesen zu Nutzen gereichte; damit diejenigen / welche dem Werck selbst beygewohnt / indem sie die Früchte ihres Diensts und Arbeit genössen / desto williger und fertiger würden zu andern Verrichtungen. Welches des Dionysii Halicarnassensis Worte sind in eben dieser Sache.

t Liv. lib. 5. Dion. Hal. lib. 7.

XVIII. 1. Nun komme ich zur Plünderung [u] oder Preißmachung. Solche ist denen Soldaten gestattet worden / entweder in Verheerungen / oder auch nach der Schlacht und Eroberung einer Stadt / daß nach dazu gegebenem Zeichen ein jeder zulauffen möchte: Welches in denen alten Zeiten zwar seltener geschehen / dannoch aber dessen an Exempeln nicht ermangelt. Dann König Tarquinius hat die Stadt Suessam auszuplündern übergeben; und der Röm. Dictator Q. Servilius der Æquier Lager; Camillus die Stadt Vejent; der Burgermeister Servilius der Volsciер ihr Lager. So hat auch L. Valerius denen Soldaten frey gegeben der Æquier Land zu plündern; wie auch Q. Fabius, nachdem er die Volsciер geschlagen / und Ecetren erobert; [v] bald darauf haben auch andere gar offt gethan. Als der Röm. Burgermeister Paulus den König Perseum überwunden / hat er dem Fuß-Volck gestattet / von dem geschlagenen Kriegs-Heer / der Reuterey aber / von dem umliegenden Land Beute zu machen. Eben dieser Paulus hat / Einhalt eines deßhalben gemachten Rath-Schlusses / [80] die Städte der Landschafft Epirus der Armee zu plündern gegeben. Als [81] Lucullus den König Tigranem überwunden / hat er die Soldaten lange vom Plündern zurück gehalten / bald darauf aber / als er des Sieges vollkommen versichert war / hat er ihnen die Freyheit gegeben zu plündern. Cicero in seinem ersten Buch von Erfindung zehlet mit unter die Erwerbungs-Gattungen / [82] wann man dem Feind

u Dion. l. 4. Liv. l. 4. Dionys. l. 4. 6. 9. 5. Liv. lib. 14.

v D. c. 20. §. 1.

[78] Der *Minucianischen* Armee.] Welche er / als sie von denen Feinden belägert und eingeschlossen war / befreyet hatte / und diese Unglückseelige also zu straffen befohlen.

[79] Rittmeistere.] Welche vom Käyser Constantino dem Grossen gesetzt worden. Gronovius.

[80] Die Städte der Landschafft *Epirus*.] Und Sulla die Stadt Athen. Appianus *Mithridatico*. Grotius.

[81] *Lucullus*.] Welcher der Armee die Stadt Tigranam zu plündern gegeben / wie Plutarchus erzehlet: Und über dem sind einem jeden aus der gemachten Beute 800. Drachmä gegeben worden. Käyser Severus hat des Crefiphontis Raub denen Soldaten preiß gegeben: Welcher auch befohlen / daß die Obristen sowohl / als die andern Kriegs-Befehlhaber und Soldaten behalten solten / was sie hin und wieder geplündert / wie Ælius Spartianus erzehlet. Der Türckis. Käyser Mahomet II. hat denen Soldaten versprochen / daß / was sie so wohl an Leuten als anderer Haabseligkeit in der Stadt Constantinopel erbeuten würden / sie behalten solten. Grotius.

[82] Wann man dem Feind was abgenommen / so durch die Rentmeistere dem öffentlichen Verkauff nicht unterworffen worden.] Varro erzehlet solcherley Arten / durch welche man ein rechtmässiger Eigenthümer werde: Rechtmäßige Erbnahm; Zueignung durch Übergab eines an den andern; Rechts-Übertrag oder Adirtu; Verwährung oder Ersitzung; Beute Kauff bey öffentlichem Ausruff; anderer Güter Kauff bey öffentlicher Vergantung. Grotius.

Feind was abgenommen / so durch die Rentmeistere dem öffentlichen Verkauff nicht unterworffen worden.

2. Diejenigen / welche diesen Gebrauch und Weise schelten und verwerffen / sagen / daß diejenigen / welche auf den Raub verstürtzt und dem Plündern ergeben sind / andern tapffern Kriegs-Männern ihre Belohnungen voraus wegnehmen / indem es sich gemeiniglich begibt / daß je begieriger ein tapfferer Soldat ist / wo die Gefahr am grösten / und am meisten zu thun ist / seine Tapfferkeit zu beweisen /[83] je um so viel weniger ist er auf Beut zu machen bedacht / welches Worte sind des Appii beym Livio: Deme etwan nicht gar ungleich ist / was Cyrus beym Xenophon sagt: [x] Ich weiß gar wohl / daß / wanns auffs Plündern und Beute machen angehet / so werden die feigen und faulen Soldaten das meiste davon tragen. Es wird aber im Gegentheil gesagt / daß / was man selbst und mit eigener Faust dem Feind abnimmt und nach Hause davon bringt / viel angenehmer und erfreulicher seye / als wann man von der Beute einen viel grössern Theil mittelst eines andern Willkühr empfängt.

x *Lib.* 6. *ibid.*

3. Bißweilen wird auch denen Soldaten die Plünderung freygegeben / weilen man solches doch nicht hindern oder wehren kan; Livius erzehlt / [y] daß als die Etruscische Stadt Cortuosa erobert worden; so haben die Kriegs-Häupter beliebet / daß der Raub dem Reich oder Staat eigen gemacht werden solte / worinnen sie sich zwar berathen hatten / allein es war zu späth solches zu befehlen / weilen die Soldaten schon geplündert hatten / und die Kriegs-Häupter ihnen denselben nicht hätten wiedernehmen können / ohne den grösten Haß und Nachrede auf sich zu laden. Gleicher Gestalt ist / wie wir lesen von des C. Helvii Soldaten / der Galater Lager wieder ihres Generals Willen geplündert worden.

y *Lib.* 6. Idem, *l.* 38.

XIX. Was ich gesagt / daß ausserhalb denen Soldaten bißweilen auch andern vom Raub / oder dem daraus gemachten Gelde mit gegeben zu werden pflege / solches hat sich fast solcher Gestalt begeben / damit denenjenigen / welche zum Krieg etwas beygetragen / so viel wieder gegeben werden möge. [z] Wornächst ebenfalls zu mercken / daß die Beute auch zuweilen zu Anstellung[84] öffentlicher Schau-Spiele angewendet worden.

z Dion. Hal. *lib.* 5.

XX. Es ist aber auch geschehen / daß man nicht nur allein in unterschiedenen Kriegen es bald so / bald anders gebraucht / sondern auch / daß in einem Krieg allein einerley Beute öffter zu unterschiedenem Gebrauch angewendet worden / entweder daß man die gesammte Beute in unterschiedliche Theile abgetheilt; oder die unterschiedliche Arten und Gattungen der erbeuteten Güter voneinander abgesondert. Also hat Camillus[85] dem Apollini Pythio den zehenden Theil der Beute gegeben / [a] nach dem Exempel der Griechen / welches aber erstlich von denen Jüden hergekommen; zu welchen Zeiten unter dem GOtt angelobten zehenden Theil nicht nur allein bewegliche Güter /[86] sondern auch Stadt und Land zu verstehen zu seyn / von denen Hohen-Priestern geurtheilt worden. Als beregter Camillus die Falisc er überwunden / hat er den grösten Theil der Beute dem Rentmeister zustellen lassen / nicht aber sonderlich viel denen Soldaten gegeben: Also hat auch Cn. Manlius die Kriegs-Beute entweder verkaufft / was davon dem Staat solte zugeeignet werden / oder aber mit sonderbahrer Sorgfalt und Beobachtung der Billigkeit unter die Soldaten ausgetheilt. Welches Worte des Livii sind.

a Liv. *l.* 5. Id. *l.* 38.

2. Die Arten oder Gattungen / in welche die Kriegs-Beute oder der Raub eingetheilt werden kan / sind folgende: Erstlich Kriegs-Gefangene / groß Vieh /

83 Je um so viel weniger ist er auf Beute zu machen bedacht.] Sihe / was wir recht nun aus dem Procopio beym folgenden 24. §. anführen werden. Grotius.

84 Oeffentlicher Schau-Spiele.] Comödien / Kräntz-Schau-Spiele / Kampff-Spiele / Fechter-Spiele / womit sich das Volck belustigte / die Götter geehret wurden / und die Reichen ihren Hochmuth und Ehrgeitz trieben. Gronovius.

85 Dem *Apollini.*] Dessen auch Appianus *in Excerptis Peireſianis* gedencket. Grotius.

86 Sondern auch Stadt und Land.] Damit auch dieselbe geschätzt und auf Zehenden gesetzt / und GOtt gewidmet würden. Gronovius.

Vieh/ klein oder Heerd-Vieh/ welches die Griechen/ wann sie eigentlich reden/ in ihrer Sprache λείαν nennen; zum andern/ Geld und andere bewegliche Güter/ entweder kostbare oder geringschätzige Wohlfeile/ [b] als Q. Fabius die Volsciер überwunden hatte/ hat er befohlen/ das abgenommene Vieh und Beute durch den Rentmeister zu verkauffen; das Geld aber bringt er selbsten im Triumph mit. Eben dieser Fabius, als er die Volsciер und Æquicr überwunden/ hat er ausserhalb den Tusculanern die Kriegs-Gefangene denen Soldaten geschenckt/ und gestattet/ daß man auf dem Ecetranischen Boden Menschen [c] und Viehe zur Beute machen möge/ als Lucius Cornelius die Stadt Antium erobert/ hat er alles Gold Silber und Ertz in die Schatzkammer gebracht; die Kriegs-Gefangene und andern Raub durch den Rentmeister verkauffen lassen: Denen Soldaten hingegen dasjenige gestattet/ was zu Bekleidung und Nahrung ihrer Leiber gehörte. So ist auch des Cincinnati Anordnung diesem nicht ungleich/ [d] welcher/ als er die Stadt Corbio einbekommen/ das kostbarste von der Beute nacher Rom geschickt/ das übrige aber Compagnien weiß ausgetheilt. Als Camillus die Stadt Vejos eingenommen/ hat er/ ausser dem Gelde/ so er aus den Gefangenen gemacht/ nichts von der Kriegs-Beute in die Schatz-Kammer eingebracht: Und als er die Etruscier überwunden/ [e] und die Gefangene verkaufft worden/ hat er von demselben Geld denen Frauens-Personen/ was sie/ um dem Gott Apollini einen grossen güldenen Becher machen/ und hernach nacher Delphos bringen zu lassen/ von ihrem Schmuck dazu hergegeben/ wieder bezahlt/ und drey güldene Schüsseln ins Capitolium gegeben. Als Cossus Dictator gewesen/ ist aller Raub/ welchen man von denen Volsciern gemacht/ denen Soldaten gegeben worden/ die freye Leute ausgenommen.

b Dionys. l. 8. Id. l. 10.

c D. c. 18. f. 1. §.

d Liv. lib. 10.

e Liv. l. 5. Dionys. Fragm. l. 6.

3. Als Fabricius die Lucaner/ Brutier und Samniter überwunden/ [f] hat er die Soldaten bereichert; denen Bürgern ihre Schatzungen wieder gegeben/ und 200000. Rthr. [87] in die Schatz-Kammer eingebracht. L. Fulvius und Appius Claudius, als sie des Hannonis Lager erobert/ haben den Raub verkaufft/ und ausgetheilt/ und diejenigen/ welche sich vor andern wohl und tapffer gehalten/ absonderlich beschenckt. Als Scipio die Stadt Carthago [g] erobert/ hat er alles/ was in der Stadt war/ denen Soldaten zu plündern/ überlassen/ ausgenommen das Gold/ Silber und die Götter-Gaben und Tempel-Zierrathen. Als Acilius Lamiam gewonnen/ hat er die Kriegs-Beute theils ausgetheilt/ theils verkaufft. Und als Cn. Manlius die Galater überwunden/ hat er/ nachdem er nach der Römer aberglaubischer Weise/ der er Feinde Waffen verbrandt/ die übrige Kriegs-Beute beyzubringen befohlen/ und [88] entweder verkaufft/ was davon dem Staat solte zugeeignet werden/ oder aber mit sonderbarer Sorgfalt/ und Beobachtung der Billigkeit unter die Soldaten ausgetheilt.

f Liv. l. 37. Id. l. 25.

g App. Pun. Liv. lib. 37. Idem l. 38.

XXI. 1. Aus deme/ was wir gesagt/ erhellet/ daß alle gewonnene Kriegs-Beute nicht minder bey denen Römern/ als auch bey denen meisten andern Völckern/ dem gantzen Reich und Staat zugehöret/ wobey aber dannoch denen Feld-Herrn oder hohen Kriegs-Häuptern einiger Massen die Willkühr gelassen worden/ damit zu schalten/ jedoch solcher Gestalt/ daß/ wie wir zuvor gesagt/ sie schuldig waren/ dem Volck Rede und Antwort zu geben/ wieund welcher Gestalt mit der Kriegsbeute verfahren worden/ welches unter andern des L. Scipionis Exempel lehret/ welcher/ wie Valerius Maximus [h] redet/ [89] des Unterschleiffs verurtheilt worden/ daß 6000. Pfund Goldes und 480. Pfund

h Lib. 5. c. 3 & Liv. l. 38. c. 55.

87 In die Schatz-Kammer eingebracht.] Und als Fabius die Stadt Tarent erobert/ hat er das aus denen verkauffen Kriegs-Gefangenen gemachte Geld ebenfalls in die Schatz-Kammer eingebracht/ nachdem er das übrige von der Kriegs-Beute unter die Soldaten ausgetheilt. Grotius.

88 Entweder verkaufft.] Dieses hat der Autor schon vorher angeführt; weilen er aber daselbst aus Irrthum dem Manlio den Vornahmen Lucius gegeben/ hat er gemeinet/ daß diese allhier von dem Manlio, der hier recht Cnæus genennet wird/ angezogene Geschichte eine andere seye. Gronovius.

89 Des Unterschleiffs.] Zu Latein Peculatus: Kan sonsten auch Veruntreuung genennet werden. Indem ein Herren-Diener/ Obrigkeit/ Beamten/ das Gemeine/ oder seines Fürsten und Herrns Geld unterschlägt/ zu seinem eigenen Nutzen anwendet/ oder sonsten untreulich mit dem/ so ihm anvertrauet worden/ umgeht. Spath. T. Adv. 1. th. 2. b. 32. cap. 651. bl.

480. Pfund Silbers mehr Beute bekommen/ als er in die Schatz-Kammer eingebracht: Wie auch anderer/ die bereits vorher angeführt.

2. M. Cato in seiner Rede / die er vom Kriegs-Raub / oder Kriegs-Beute geschrieben/ hat mit gar hefftigen und hohen Worten / wie Gellius saget/ geklaget/ daß solcher Unterschleiff frey wäre/ und ungestrafft hingienge. Aus welcher Rede folgendes Stück annoch vorhanden ist: [i] Gemeine Diebe/ welche nur Privat-Beute bestehlen / müssen in Gefängnüssen und in Eisen und Banden ihr Leben zubringen; allein diejenigen / welche die dem Reich und Staat zukommende Güter entwenden/ prangen noch dazu in Gold und Purpur daher. Eben dieser Cato hat auch an einem andern Ort gesagt: Er verwundere sich/ daß sich einer unterstünde/ die im Krieg eroberte Bilder zu Hause zum Zierath aufzusetzen. Gleicher Gestalt hat Cicero den Haß/ welchen Verres mit gebrauchtem solchen Unterschleiff über sich gezogen hatte / noch grösser gemacht / daß er ein Bild für sich weggenommen / und zwar solch eins / [90] welches von der Kriegs-Beute war.

i *Lib. 2. c. 18. Prisc. l. 7. Verr. 4.*

3. So waren auch nicht nur etwan bloß allein die hohe Kriegs-Häupter / sondern auch gemeine Soldaten des Unterschleiffs der Kriegs-Beute schuldig gemacht / wann sie nehmlich denselben nicht öffentlichen einbrachten: Dann sie wurden alle durch einen Eyd verpflichtet/ wie Polybius sagt: Daß niemand unter ihnen etwas von der Beute unterschlagen wolte / sondern krafft obliegender Eyds-Treu dabey handeln. Wozu vielleicht gezehlet werden kan diejenige Eyds-Formul / welche beym Gellio befindlich/ [k] durch welche denen Soldaten auferlegt wurde/ daß sie weder in dem Lager/ noch 10000. Schritte weit herum was nehmen solten/ [l] so mehr werth als ein Silber-Groschen/ oder wo einer dem Feind was mehr genommen/ daß ers zu dem Burgermeister bringe/ oder innerhalb denen nächsten dreyen Tagen kund mache. Hieraus kan man verstehen / was der Römische Rechts-Gelährte Modestinus damit wolle / wann er sagt: Der/ so von dem Feind Beute für sich heimlich weggenommen / ist des Unterschleiffs schuldig: Welches einige auch gnug seyn soll / die Rechts-Erklärer zu erinnern / um nicht dafür zu halten/ daß/ was man im Krieg vom Feind erbeutet/ und demselben abnimmt / ohne Unterscheid dessen/ der es nimmt/ eigen gemacht werde/ indem offenbar ist/ daß kein Peculat, d. i. Unterschleiff/ begangen werde (ohne an Reichs- oder Staats- und Stadt-Gütern/ [m] an Heiligen oder Kirchen-Gütern/ und angestifften oder gewidmeten Gütern. Dieses alles gehet dahin/ daß erhellen möge/ was wir oben gelehret/ [n] nehmlichen/ daß [91] beyseit gesetzt das bürgerliche Recht/ was dem Feind in wircklichen Kriegs-Verrichtungen abgenommen wird / ursprünglichen demjenigen Volck oder König/ welche den Krieg führen/ eigen gemacht werde.

k *Lib. 16. c. 4.*
l *D. c. 12. §. 2. Jenuit. adl. Jul. Pegul.*
m *L. 1. eod. tit.*
n *D. c. 8. 11. 9. §. 2. u. folg. §§.*

XXII. 1. Wir haben ausdrücklichen dabey gesagt: Beyseit gesetzt das bürgerliche Recht; und [92] ursprünglichen oder gerader Weise: Jenes/ welches über alles dasjenige / [93] was man noch nicht wircklichen erworben / sondern nur in der Hoffnung hat / die Obrigkeit durch gewisse Gesetze zum gemeinen Besten oder Nutzen verordnen kan; es seye nun solch ein Gesetz/ wie bey denen Römern / ein Gesetz des gantzen Volcks/ oder des Königs/ wie bey denen Hebräern und anderswo; unter dem Wort/ Gesetz/ wollen wir auch zugleich billig die gebräuchliche Gewohnheiten mit begriffen haben: Das andere aber gehöret dahin/ daß wir wissen mögen / daß/ gleich wie ein Volck andere Güter und Dinge / also auch Kriegs-Raub und Kriegs-

90 Welches von der Kriegs-Beute war.] Dieses Exempel schicket sich wohl allerdings nicht hieher. Dann es hat P. Scipio dieses Bild Mercurii, bey Zerstörung der Stadt Carthago/ von der Carthaginensischen Beute genommen/ und in Sicilien denen Lyndaritanern geschencket / welchen es Verres hernach weggenommen. Gronovius.

91 Beyseit gesetzt das bürgerliche Recht.] Ohne / wann nicht etwan eines Volcks bürgerliches Recht es anders ordnet. Gronovius.

92 Ursprünglichen.] Gleichsam durch ursprüngliche erste Erwegung. 2. b. 1. c. 1. §. Gronovius.

93 Was man noch nicht wircklichen erworben.] Deren Erwerbung man nur bloß allein in Hoffnung hat. 2. b. 2. c. 5. §.

Kriegs-Beute andern überlassen könne / und nicht nur allein / nachdem sie schon / sondern auch ehe sie noch erworben worden / also und dergestalt / daß / wann die Nehmung oder Ergreiffung darauf erfolget / beydes zugleich / nemlich des Volcks oder Ober-Herrn Uberlassung / und die Nehmung oder Ergreiffung / 94 in kurtzem Begriff / wie die Rechts-Gelehrten reden / in eins zusammen verknüpfft werde: So kan auch solche Uberlassung nicht nur mit außdrücklichen Worten geschehen / sondern auch nur ins gemein / gleich wie zu den Zeiten der Maccabäer ° denen Wittwen / alten abgelebten Leuten / und dürfftigen Wäysen ein Theil der Krieges-Beute gegeben worden; oder auch ungewissen Personen / nach dem Exempel derer 95 Sachen / die unter das Volck öffentlich außgeworffen werden / welches die Römische Bürgermeistere denen / die es fingen / eigen machten.

° 2. Macc. 8. cap. 28. 30.

2. Es ist aber 96 diese Ubergabe oder Uberlassung des Rechts / welche durch eine öffentliche Verordnung oder Gestattung geschiehet / auch nicht eben allemal eine blosse Schenckung / sondern bißweilen 97 ein Contract oder Schluß-Handlung / bißweilen auch eine Bezahlung dessen / was das Reich oder der Staat schuldig ist / oder auch eine Vergeltung und Recompens 98 für erlittenen Schaden / oder für das / was man zu Führung des Kriegs beygetragen / es seye an Unkosten / oder geleisteten Diensten / als wann Bunds-Genossen / oder Unterthanen / ohne Lohn und Sold dem Krieg mit beywohnen und dienen / oder auch für solchen Lohn dienen / der zu Bezahlung ihrer Dienste nicht zureichlichen; denn aus angeführten Ursachen sehen wir / daß öffters die Kriegs-Beute entweder insgesamt / oder ein Theil derselben denen / die sie machen / von der Obrigkeit überlassen wird.

XXIII. 1. Und zwar mercken unsere Rechts-Gelährte an / welcher gestalt fast aller Orten durch gebräuchliche Gewohnheit eingeführet / daß / was Bunds Genossen / 2 oder 99 Unterthanen / welche ohne Lohn und auf ihre eigene Kosten und Gefahr den Krieg mitführen helffen / vom Feinde nehmen und erobern / sich eigen machen. Da denn / 100 was Bundes-Genossen anbelanget / solches folgende kundbare Ursache hat / weilen ein Bunds Genosse dem andern von Natur schuldig und gehalten ist / denjenigen Schaden und Abgang zu ersetzen / welcher in gemeinen oder Reichs- und Staats-Geschäfften entstehet. Welchem beyzufügen / daß man gar selten Dienste umsonst thut / wie denn Seneca saget: 3 Also wird denen Aertzten ihre Mühe und Arbeits-Lohn bezahlt / den sie verdienet / weilen / indem sie von ihren eigenen Geschäfften abgemüssiget werden / sie uns bedienlich sind. Und daß bey Sachwaltern dergleichen ebenfals der Billigkeit gemäß seye / hält Quintilianus dafür / weilen solche

p 3. ff. 23. c. 9. f. Cald. *conf.* 85. Joh. Lupus *de bello*, §. *si bene advertat*. Jas. *in l.* 97. *de legatis*. 1. Franc. à Ripa *in l.* 1. *d. acq. poss.* n. 5 Covar. *ad c. peccat.* p. 2. §. 11. *Bonfin. l.* 4. *dec.* 5. q 4. *de benef.* 15.

[M] 2

94 In kurtzem Begriff] Ulpianus *l.* 43. §. 1. *de jure dot.* 1. Durch kurtzen Begriff / ohne Umschweiff / so offt nemlich / in dem ich in einem Thun zweyerley Dinge zugleich thue und verrichte / ein Thun in dem andern versteckt bleibt / wie eben bemeldter Ulpianus *l.* 3. §. 12. *de donat. int. vir. & uxor.* redet. Gronovius.

Ein Exempel kan seyn / wenn jemand 1000 Rthlr. Capital auf Renten von mir hat / und er / als der Schuldner wil die von diesen 1000. Rthlrn auffgelauffene etwan 200. Rthlr. Renten / welche er mir abzutragen schuldig ist / und auch fertig liegen hat / von mir wiederum auf Renten haben; so wären es zwey Thun: (1.) Wenn mein Schuldner mir die 200. Rthlr. Renten erstlich zuzehlen / und mir wircklichen zu Handen ablegen; Ich (2.) folgig darauf diese 200. Rthlr. ihme wieder zurück geben sol / zu einem Capital, mir ebenfals zu verrenten; wenn aber bemeldter mein Schuldner die obgedachte 200. Rth. Renten schlechterdings bey sich behält / und darauf als auf ein fruchtbares Capital mir Verschreibung thut / so ist solches nur ein einiges Thun / worunter jenes erste / nemlich die vorherige wirckliche Ab- und In-Handgebung der 200. Rth. mit begriffen ist / und gleichsam versteckt bleibet; und solches heist in den Rechten: Brevis Manus, Brevi manu was thun.

95 Sachen / die unter das Volck öffentlich außgeworffen werden] Auf solennen Fest- und andern feyerlichen Tagen / da ein jeder rafft und nimt / was er bekommen kan; als wenn Käyser oder Könige gewählet oder gekrönet / oder sonsten Freuden-Feste gehalten werden; Siehe oben in des 2. b. 8. cap. 25. f. und f. 45. *Inst. de rer. div.*

96 Diese Ubergabe oder Uberlassung des Rechts] Vom Volck an Privat-Personen. Gronovius.

97 Ein *Contract* oder Schluß-Handlung] Da Privat-Leute und Personen mit dem Staat oder Ober-Herrn gedungen und verabhandelt / daß alles / was sie dem Feind schaden können / ihr Gewinn seyn solle. Gronovius.

98 Für erlittenen Schaden] Es solte vielmehr heissen / für den Schaden / so man gethan. Gronovius.

99 Unterthanen / welche ohne Lohn und auf ihre eigene Kosten und Gefahr den Krieg mitführen helffen] Siehe Cromerum *lib.* XIX *Polonicorum.* Grotius.

100 Was Bunds-Genossen anbelanget / solches folgende kundbare Ursache hat] Deren bedient sich Amalasuntha in ihrem Sendschreiben an Käyser Justinianum. Procop. *Goth.* 1. Grotius.

che und dergleichen Dienst-Leistungen / und wenn man alle seine Zeit zu frembder Geschäffte Verrichtung angewendet / solches die Gelegenheit abschneidet / in andere Maß und Weise sich etwas zu erwerben / welches Tacitus heisset: [1] Seine eigene Hauß-Sorge fahren lassen / damit man frembden Geschäfften obliegen könne. Es ist derohalben glaublich / daß / woferne nicht eine andere Ursach erhelle / nemlichen entweder eine blosse Freygebigkeit / oder / [101] daß man vorher darüber contrahirt / [102] alsdenn die Hoffnung / von dem Feind Raub oder Beute zu gewinnen / auf Vergeltung und Ersetzung des gegebenen Schadens / oder der geleisteten Dienste ihr Absehen habe.

1 *Ann.* 9.

XXIV. 1. An Unterthanen hingegen findet solches nicht gleicher Weise statt; [103] weilen sie schuldig sind der Republick oder dem Staat / worunter sie gehören / Dienste zu leisten; doch begibt sichs im Gegentheil / daß / wo nicht alle / sondern nur etliche Unterthanen Krieges-Dienste thun / die Republick oder der Staat ihnen eine Wiedervergeltung schuldig ist / dessen / was sie an Diensten oder Unkosten zum Kriege mehr beygetragen / als die andere / und vielmehr wegen erlittenen Schadens; da denn in Stelle gewisser Wiedervergeltung dessen / von der Obrigkeit die Hoffnung / entweder an die gesamte Kriegs-Beute / oder einen ungewissen Theil derselben gar leichtlich / und nicht ohne Ursach / überlassen wird. Also saget Propertius: Den Raub oder die Kriegs-Beute sollen diejenige haben / deren zum Krieg mit beygetragene Dienste es verdienet.

2. [104] Was die Bunds-Genossen anbelanget / [f] so haben wir davon ein Exempel an dem Bunde der Römer / krafft dessen die Latiner in denen jenigen Kriegen / welche unter des Römischen Volcks Führung geschahen / zu gleichen Theilen in der Kriegs-Beute zugelassen wurden; Gleichergestalt bekamen in dem Krieg / welchen die Etolier / unter dem Beystand der Römer / wider König Philippum führeten / die Etolier zwar die Städte und das Land / welche dem Feind abgenommen wurden / die Römer aber die Kriegs-Gefangene und andere bewegliche Beute; und König Demetrius, nachdem er den König Ptolomeum überwunden / hat denen Atheniensern einen Theil der Krieges-Beute gegeben; Der Kirchen-Lehrer Ambrosius, da er von der Geschichte Abrahams handelt / zeiget die natürliche Billigkeit dieser gebräuchlichen Weise / indem er saget: Gewißlich er spricht für die / welche mit ihm im Streit gewesen / die er ausser allem Zweiffel sich zum Beystand zugesellet / daß ihnen ein Theil des Vortheils von der Beute zugelegt werden solle / gleichsam als ein Lohn ihres geleisteten Dienstes.

3. Von Unterthanen haben wir ein Exempel [105] an dem Israelitischen

[f] Propert. Liv. *l.* 4 & 24. Dion. *l.* 6. Polyb. *l.* 11. Plut *Demetr.* Liv. *l.* 29. Ambr. *l.* 1. *de Abrah. c.* 3. 4. b. Mos. 22. c. 27. 47. v. 1. Sam. 30. c. 22. b. *& deinceps.* 2. Maccab. 7. cap. 28. 29. v. Plut. *apoph.*

101 **Daß man vorher darüber *contrahirt*]** Denn heutiges Tages pflegen die Bunds-Genossen des Kriegführenden / mittelst sonderbarer *Pacten* sich darüber zu vereinigen / wie davon in des Cardinals Mazarini Tage-Buch oder *Ministerio*, wie auch in Barchelii Geschicht-Beschreibung Exempele zu finden. Wie die Venediger die im Jahr 1571. mittelst erhaltenen Sieges wider die Türcken gemachte Beute mit ihren Bunds-Genossen / nemlich mit dem Pabst und Spaniern getheilt / hat Thuanus *L. XLVIII.* beschrieben. Kulpis.

102 **Alsdenn die Hoffnung / von dem Feind Raub und Beute zu gewinnen / auf Vergeltung und Ersetzung des gegebenen Schadens oder der geleisteten Dienste ihr Absehen habe]** Siehe Plutarchum in der Lebens-Beschreibung Marcelli. Grotius.

103 **Weilen sie schuldig sind der Republick oder dem Staat / worunter sie gehören / Dienste zu leisten]** Also sagt Livius, 4. b. 60. cap. daß / wenn der Staat Krieg habe / seyen der Bürger Personen und Güter der Republick gewidmet. Gronovius.

104 **Was die Bunds-Genossen anbelangt / so haben wir davon ein Exempel an dem Bunde der Römer]** Denen alten Latinern gab das Römische Volck den dritten Theil der Krieges-Beute / Plinius *lib.* XXXIX. 5. Die Schweitzerische Eydgenossen theilen die Krieges-Beute / je nach der Anzahl der Hülffe / die einjeder gesandt / wie Simler bezeuget. Und der Pabst / der Käyser / und die Venediger haben im Krieg wider den Türcken Theilung der Beute gemacht / nach den Unkosten / die ein jeder zum Krieg gethan. Paruta *VIII.* Pomponius hat dem Galater König Dejotaro das kleinere Armenien geschencket / weilen er ein Hülffs-Genosse im Mithridatischen Kriege gewesen. Grotius.

105 **An dem Israelitischen Volck]** Die Billigkeit dieser Theilung erhellet / theils daraus / weilen die übrigen aus gemeinem Raht und Willen an ihrem Ort still stunden; theils daraus / weilen sie wegen des Bündnüsses einander so genau angehörten / als immer seyn kunte; theils daraus / daß / wenn sie ermüdet und abgemattet gewesen wären / und sonsten in den Streit gegen die Feinde hätten ziehen wollen / ihr Wille für die That anzunehmen gewesen wäre / zumalen weilen die Gefahr allgemein; denn ihre Bunds-Genossen die vor ihnen waren / wären geschlagen worden / so wäre das Schwerdt auch zu ihnen hinein gedrungen. Es ist aber zu mercken / daß

tischen Volck/ bey welchem die Helffte der Krieges-Beute denen jenigen anheimfiele/ [106] welche in den Waffen oder in der Rüstung/ und bereit und fertig gestanden. [t] Also haben auch Alexanders des Grossen Soldaten die Beute/ welche sie Privat-Personen abgenommen/ sich eigen-erworben/ ohne/ daß sie pflegten eins und anders/ so sie von der Beut ausgesondert/ und vom besten war/ dem König zu bringen; dahero wir sehen/ daß diejenigen/ von welchen gesagt wurde/ daß sie bey der Stadt Arbela sich zusammen verschworen/ alle Beute also und dergestalt für sich zu erwähren/ daß davon nichts in die Schatz-Kammer käme/ angeklaget worden.

t d.c. 17. §. 1. §. am Ende.

4. Was aber von feindlichen Gütern Reichs- oder Staats-Güter/ oder des Königs besondere eigenthümliche Güter waren/ waren auch solcher Freyheit und Zulaß nicht unterworffen; denn also lesen wir/ daß die Macedonier/ als sie [107] beym Fluß Isson in des Königs Darii Lager eingebrochen/ eine grosse Menge Goldes und Silbers weggenommen/ und nichts unangerührt gelassen/ [108] ohne des Königs Gezelt; wie Curtius sagt: Weilen es gewöhnlichen Gebrauchs war/ daß man den siegenden König in des Uberwundenen Gezelt empfinge. Welchem der Israeliten Weise nicht ungleich gewesen/ [u] welche ihrem König/ wenn er obgesieget/ des überwundenen Königs Crone auf sein Haupt gesetzt/ und (welches in dem Talmud [v] gelesen wird) ihm alles im Krieg erbeutete Königliche Gerähte zulegten; So lesen wir auch in der Beschreibung derer Thaten Käysers Carl des Grossen/ daß/ als er die Ungern überwunden/ derer Privat-Leute erbeutete Haabe denen Soldaten/ die Königliche Güter aber der Schatzkammer anheim gefallen. Und bey denen Griechen bedeutete/ wie wir oben gezeiget/ das Wort λάφυρα erbeutete Reichs- oder Staats-Güter/ σκῦλα hingegen Privat-Güter. Σκῦλα aber nennen sie das jenige eigentlichen/ was man währender Schlacht oder Streits/ λάφυρα, was man nach derselben dem Feind abnimt/ welcher Unterscheid auch etlichen andern Völckern gefallen.

u 2. Sam. 12. c. 30. v.

v *tit. de Rege*, Arius *de bello*. n. 162. Bellin. *p.* 2. *tit.* 18. *n.* 3. Donell. *l.* 4. *Com.* c. 21. Sylv. *in verb. bellum.* 1. *in p. ex* Rosell. Wesem. *ad* §. 17. *Inst. de rer. divis. App. civil.* 1. *lib.* 7. *App. civil. l.* 4. Tac. *hist.* 3.

5. Bey denen Römern aber sehen wir/ daß in denen alten Zeiten/ da ihr Reich noch eine Republick gewesen/ denen Soldaten solche Freyheit nicht gestattet war/ wie allerdings und der Gnüge nach erhellet/ aus dem/ was wir oben [x] gesagt. In denen bürgerlichen Kriegen hatten sie etwas mehr Freyheit bekommen; wie wir denn lesen/ daß von des Sullæ Armee die Hirpinische Stadt Æquulan geplündert worden. Und Cæsar hat nach der Pharsalischen Schlacht seiner Armee des Pompeji Lager auszuplündern übergeben/ mit folgenden Worten/ wie beym Lucano stehet: Für eure Tapfferkeit und vergossenes Blut ist noch der Lohn ruckständig/ welchen ich euch zeigen wil; denn ich wils kein Geschenck nennen/ was sich ein jeder selbsten geben wird. So haben des Octavii und Antonii Soldaten des Bruti und Cassii Lager geplündert. In dem Bürgerlichen Krieg zwischen Vitellio und Vespasiano sind die Flavianischen Soldaten nach Cremon geführet worden/ und obwolen die Nacht heran kam/ so eileten sie doch/ diese reiche Pflantz-Stadt zu überrumpeln; sich sonsten besorgende/ daß der Cremoner Haabe und Reichthum [109] von

x d.c. 15. §. u. folgende.

daß dieses Gesetz/ welches David hernach gegeben/ ein neu Gesetz/ und von demjenigen/ welches Moses gemacht hatte/ unterschieden gewesen/ und hernach beständig fort gewähret/ biß in die Maccabäer Zeiten hinein/ wie erhellet aus des 2. b. 8. cap. 28. und 30. v. und hat solches Gesetz/ wie Festus zeuget/ auch denen Römern gefallen. Siehe cap. 2. XII. *Tab.* So ist auch zu mercken/ daß von König David eine gleiche Theilung der Beute geordnet worden/ nicht nach Gleichmas/ so nur schlechter dings hinweg geschiehet/ sondern nach Gleichmasse/ die sich auf die Personen beziehet/ also/ daß dadurch denen/ so im Streit gewesen/ mehr anheim gefallen/ als denen so still gesessen. Osiander.

106 Welche in den Waffen oder in der Rüstung und bereit und fertig gestanden] Die Pisidier gaben denenjenigen einen Theil der Beute/ welche die Häuser bewahreten. Chalcocondylas *lib V.*

107 Beym Fluß *Isson*] In der Enge Ciliciens/ Curtius 3. b. 11. cap. Gronovius.

108 Ohne des Königs Gezelt] Siehe auch Diodorum *libro VI.* und Plutarchum in der Lebens-Beschreibung Alexandri, wie ingleichem beym Xenophonte *lib.* 2. *de Cyro*, und *lib. IV. & VII.* von seinem Krieg. Grotius.

109 Von denen Generalen und Obristen nicht etwan Schutz bekommen möchten] Von welchen sie mit grossem Geld sich lösen würden/ daß sie nicht geplündert würden. Gronovius.

110 Oeff-

denen Generalen und Obristen nicht etwan Schutz bekommen möchte / als wohl wissende / wie Tacitus saget: Daß bey Eroberung der Stadt der Raub denen Soldaten / bey freywilliger Ubergabe aber denen Krieges-Häuptern und Generalen in die Hände falle.

6. Und solches ist bey zerfallender Krieges-Zucht denen Soldaten um so viel desto lieber frey gegeben worden / damit nicht etwan der Soldat / ehe noch einmal die Schlacht recht vorbey / und die Gefahr also annoch stehet / wenn sie den Feind verliessen und nach der Beute eilten / vom Streitt abgezogen würde / welches offt die meisten Siege verdorben. Als Corbulo das Castel Voland in Armenien erobert / sind / wie Tacitus erzehlet / [y] das wehrlose Volck [110] öffentlich auf dem Marckt verkaufft / das übrige aber denen Siegenden zur Beute überlassen worden. Bey eben diesem Tacito stehet / wie Suetonius die Seinigen in der Britannischen Schlacht ermahnet / daß sie die Schlacht verfolgen / und noch an keine Beute gedencken solten; hinzufügende / daß / wenn sie den Sieg erhalten hätten / so solten sie alles zur Beute haben; dergleichen man auch anderswo lieset. Diesem füge bey / was recht nun [111] aus dem Procopio angeführet worden.

y Tac. ann. 13. c. 39. ann. 14.

7. Es sind aber unter der Kriegs-Beute einige Dinge / [112] welche so gering-schätzig / daß sie nicht wehrt sind / dem Volck oder Staat solche zuzueignen / und diese und dergleichen Dinge pflegen / aus Zulaß des Volcks / oder Ober-Herrns allenthalben denen / die sie vom Feind nehmen / eigen zu bleiben; Solcher Art waren / zu Zeiten der alten Römischen Republick / Spiesse / Spieß-Schäffte / Holtz / Vieh-Futter / [113] Schläuche / [114] Fackeln / und von geringerem Wehrt silberne Müntze. Dann / wann die Soldaten [115] wegen der Beute schwuren / wurden diese Dinge allemal ausgenommen / wie wir beym Gellio lesen / [z] welchem nicht ungleich ist / was auch denen für Sold im Kriege dienenden Boots-Leuten freygelassen wird. Die Frantzosen nennen es in ihrer Sprache / depouillement, oder / Pilage, und begreiffen darunter Kleider / auch Gold und Silber innerhalb zehen Ducaten; Anderer Orten wird denen Soldaten nur einiger Theil von der Kriegs-Beute gegeben / wie denn in Spanien / [116] bald der fünffte / bald der

z lib. 16. c. 4. Const. Gall. l. 20. tit. 13. art. 10. & 16. Leg. Hisp. l. 4. tit. 26. p. 2.

110 Oeffentlich auf dem Marckt] Sub corona hat der Autor. Sub corona vendere war aber bey den Römern / da die Krieges-Gefangene öffentlich auf den Marckt geführet / und ihnen eine Cron aufs Haupt gesetzet wurde / zum Zeichen / daß sie feil wären; oder da sie mit einer Soldaten-Wache rund umgeben waren / damit sie beyeinander gehalten würden; und dieser Umkreiß von Soldaten / wie gleichfals von andern Compagnien / ward genannt Corona. Salbach in seiner zwofachen Seule / 3. Th. 4. cap. 315. bl.

111 Aus dem *Procopio*] Derselbe erzehlet *Vandalicorum II.* daß als Salomon wider die Levater Krieg geführet / ihme die Soldaten feind geworden / weilen er die Krieges-Beute vorenthalten. Er sagte aber / er thue es deßhalben / daß / nach geendigtem Kriege er dieselbe nach eines jeden Verdienst austheilte; und *Gothicorum II.* aller Krieges-Raub aus Piceno seye zum Belisario gebracht worden / daß er solchen nach Verdienst austheile / mit Beyfügung folgender Ursache: Es seye nicht billig / daß andere mit grosser Mühe und Arbeit die Hummeln tödten / andere aber darentgegen sonder Mühe und Beschwerde den Honig genieссen. Grotius

112 Welche so gering-schätzig / daß sie nicht wehrt sind / dem Volck oder Staat solche zuzueignen] Bey denen Schweden ist in diesem Stück folgendes Recht: Saß / wenn in einer überwundenen Stadt / Schlössern / Flecken und Vestungen / oder auch in des Feindes Lager Beute erobert wird / so komt dem König davon zu alles Geschütz / Braut / Loth und *Ammunition*, so im Vorrath ist / wie auch alles *Proviant* und *Victualien* / so in allgemeiner Verwahrung und Häusern befunden wird / wie auch Städte / Schlösser / Länder / Leute und Flecken selbst: Was sonsten und ausser denen *Publiquen* Häusern in dergleichen Begebenheiten erobert werden kan / gehöret für die *Milice*, und wird derselben zugetheilt / nach Abzug des zehenden Theils für die Brancken. Königs in Schweden CARL des XI. Krieges-Artickul / *art. CXIX.* Bey denen Holländern muß die vom Feind gemachte Beute innerhalb 3. Stunden dem Feld-Marschalln oder Generalen angezeiget werden / welche auffgezeichnet und hernach verkaufft wird; verschweiget es einer und verkaufft sie selbsten / so wird er am Leben gestrafft / Holl. Krieges-Recht *art.* 63. 64. welchem beygefügt werden kan / was in des Römischen Reichs Fuß-Knechts-Bestallung vom Jahr 1570. 62. Artick. Käysers Ferdinandi Articuls-Brieff von 1642. 67. Artick. Item Artickuls-Brieff der Reichs-Völcker / von 1672. 73. *art.* Sächsischem Krieges-Recht 68. Artickul; Schweitzerischem Krieges-Recht / 71. Artickel zu finden.

113 Schläuche] Welches lederne Säcke waren / die man / Wasser darinnen zu holen / und daraus zu trincken / brauchte. Gronovius.

114 Fackeln] Theils sich derselben auf Nacht-Reisen / theils sonsten zu bedienen. Suetonius in der Lebens-Beschreibung *Julii Cæsaris.* 31. Gron.

115 Wegen der Beute schwuren] Davon auch vorher in des 21. §. 3. §. gemeldet wird.

116 Bald der fünffte] Solchen Gebrauch und Weise schreibet Leunclavius *lib.* 3. und *lib.* 5. auch den Türcken zu. Grotius.

der dritte Theil; sonsten auch die Helffte dem König bleibt / und der siebende Theil/auch zuweilen der zehende dem General der Armee; das übrige behalten die / so die Beute erobert; [117] Die Kriegs-Schiffe außgenommen/ welche dem König gantz anheim fallen.

8. An etlichen Orten [22] wird die Austheilung auch solcher Gestalt angestellt/daß auch die geleistete Dienste/die untergangene Gefahr/und die angewandte Unkosten dabey in Betracht gezogen werden; als bey denen Italiänern von einem gewonnenen Schiff / der dritte Theil davon dem Eigenthums-Herrn des Schiffs / durch welches das andere genommen worden/ anheim fällt / und so viel bekommen auch die Rehder / und dann diejenigen/ welche gestritten haben/ ebenfalls einen dritten Theil. So begibt sich ungleichen zuweilen auch folgendes/ daß diejenigen/ welche [118] auf ihre Gefahr und Kosten den Krieg mitführen helffen/ nicht alle Beute/die sie machen/ behalten / sondern einen Theil davon dem Staat oder Ober-Herrn / oder [119] deme/der vom Staat seine Macht hat/geben müssen. Also/[a] wann bey denen Spaniern im Krieg von Privat-Leuten auf ihre Kosten Schiffe ausgerüstet werden / so bekommt der König sowohl/ als der Ammiral/jeder einen Theil von der Beute. In Franckreich ist der Gebrauch/ daß der Ammiral einen zehenden Theil davon bekomme / und so auch in [120] Holland: Doch wird bey denen Holländern der fünffte Theil [121] für den Staat erstlich vor abgenommen. Zu Lande aber ist nun hin und wieder gebräuchlich/ daß in Plünderung der Städte / wie auch in Schlachten/ ein jeder das für sich selbst eigen erwirbt / was er dem Feind abnimmt; in Streiffen und Ausfällen aber wird das/ was man vom Feind kriegt/ denenjenigen insgesammt eigen erworben / die mit auf der Parthey sind / solches unter ihnen nach Standes-Würde ausgetheilt zu werden.

XXV. Dieses alles gehöret dazu / daß wir wissen und verstehen/wann bey einem Volck/ so neutral und mit dem Krieg nichts zu thun hat / über Kriegs-Beute Streitt ist / daß alsdann demjenigen dieselbe zugesprochen werden müsse / deme die Gesetze und gebräuchliche Gewohnheiten [122] desjenigen Volcks / von dessen Parthey und Leuten die Beute gemacht worden/ zur Seiten stehen; wann aber von solchen Gesetzen und Gebräuchen nichts bewiesen wird / so muß die gemachte Beute / nach allgemeinem Völcker-Recht dem Volck selbsten zugesprochen werden/wofern sie nur auch in wircklichem Kriegs-Zug oder Verrichtung gemacht worden. Dann aus dem / was [123] oben von uns gesagt worden/ erhellet gnugsam/ daß allerdings nicht wahr seye/ was Quintilianus[b] für die Thebaner anführet: [124] Daß in denen Sachen/

[a] L. 19. tit. 26. p. 2. l. 14. Const. Gall. l. 20. tit. 14. art. 1. Instr. rei marit. t. 22.

[b] Liv. 5. §. 4.

22 Consulatus maris c. 250. 35.

117 Die Krieges-Schiffe außgenommen.] Also war bey denen Gothen auch das Krieges-Zeug und Geschütz für die Könige ausgenommen. Johannes Magnus *Hist. Suedica, lib.* xi. *c.* 11 Grotius.

118 Auf ihre Gefahr.] Welcherley sind die/ so in Holland mit des Staats Zulaß / mit Privater Leute Geld Schiffe ausrüsten und capen/ und solcher Gestalt des Feindes Handel und Wandel hindern und stören. Gronovius.

119 Deme / der vom Staat seine Macht hat.] Dem Ammiral oder Printzen. Gronovius.

120 Holland.] Zu dem Gebrauch/welcher in diesem Stück nach des Autoris Meldung bey denen Spaniern/Frantzo'en und Holländern ist / kan auch noch angefüget werden der Gebrauch im Königreich Schweden / da die See-Beute gantz und insgesamt der Compagnie zukommt und anheim fällt / und weder der König / nach der Admiral Theil davon begehrt; es seye dann / daß die Beute durch Hülffe der Königl. Schiffe gemacht worden / da dann zwischen dem König und der Compagnie die Theilung in gleiche Portion geschiehet. Siehe die im Jahr 1626. der Kön. Süder-Compagnie gegebene *Privilegia art.* 27. in Dännemarck und Norwegen fällt die eine Helffte dem König / die andere Helffte denen/so die Schiffe ausgerüstet/ zu/ wie aus des Hannibal Seestäts wegen Behauptung und Vertheidigung der Seefahrt gegebenem/ und im Jahr 1646. vom König bestättigtem Gutdüncken in des letzten c. 7. §. zu ersehen. Kulpis.

121 Für den Staat erstlich vor abgenomen.] Der Schatz-Kammer zugelegt: Vom übrigen der zehende Theil. Gronovius.

122 Desjenigen Volcks / von dessen Parthey und Leuten die Beute gemacht worden.] Nicht desjenigen / von welchem der Streitt entstanden / sondern desjenigen/ für welches die Beute gemacht worden. Gronovius.

123 Oben.] Im 5. §.

124 Daß in denen Sachen/ so für ordentlichen Gerichten in rechtliche Ansprach kommen können.] In welchen/ und worüber der Statthalter oder Richter Gerichts-Handlung und Klage an und aufnimmt; wodurch bedeutet wird / daß das Recht der Erwerbung durch Krieg vor dem Richterstuhl des Kriegführenden oder Uberwinders gelte: Dann da wird keine Klage / daß die Soldaten in erlaubter Beutmachung jemanden was geraubet/ angenommen. Wann aber jemand einen solchen Beutmacher vor einem andern Richter belangen könte / so könte er das Seinige wohl wieder bekommen/ und würde dem Beutmacher nicht helffen/daß er von seinem Feld-Marschallen die Freyheit und das Recht gehabt habe / Beute zu machen; denn solches Recht wird bey denjenigen/ welche nicht eben dieselbe Parthey halten/für kein Recht gehalten. Gronovius.

125 Ob-

Sachen / so für ordentlichen Gerichten in rechtliche Ansprach kommen können/kein Kriegs-Recht statt finde/und daß/was man durch die Waffen einem andern genommen/man auch nicht anders/als durch die Waffen beybehalten könne.

XXVI. 1. Güter aber/die des Feindes nicht sind/[125] obschon sie bey dem Feind gefunden werden / mag man sich nicht eigen erwerben / [c] dann solches kommt/wie wir vorher gesagt/weder mit dem Recht der Natur überein/und ist auch nicht durch das allgemeine Völcker-Recht eingeführet: Also sagen die Römer zu dem Bithynischen König Prusia, welcher von den Römern ein Stück Land haben wolte: Wann dieses Land dem Röm. Volck zugehöret hätte/und nicht etwan jemanden anders bereits gegeben worden seye; so wolten sie niemanden würdiger achten/damit beschenckt zu werden/als ihn *Prusiam*; [126] wann es aber nicht dem König *Antiocho* zugehöret hätte / so würde erhellen / daß es durch den Krieg auch nicht des Römis. Volcks eigen geworden. Wofern aber der Feind an solche Güter einiges Recht gehabt/[127] als wann frembdes Gut für Schuld zum Unterpfand bey ihme gestanden; wann es rechtlicher Ansprach halben verkümmert und angehalten; wann es ihme mit Dienstbarkeit oder Dienst-Recht verhafftet gewesen / und in solche oder andere Masse bey ihm gestanden / und von ihm besessen worden / so lieget nichts im Wege/daß das Gegentheil/wann es sich solcher Güter bemeistert/dieselbe mit eben solchem Recht nicht solte an sich bringen und erwerben können.

c 3. b. 4. c. 7 f. d. 6. c. 5. f. Liv. l. 14.

2. So pflegt gleichfalls diese Frage vorzufallen: Ob auch/wann ein Feind des andern Güter ausserhalb ihrer beyder Gebiet und [128] auf frembdem Boden anpackt und wegnimmt / dieselbe dessen / der sie wegnimmt/ eigen-gemacht werden? Welches/sowohl was Güter als Leute anbelangt/gestritten zu werden pfleget. Wann wir bloß allein auf das allgemeine Völcker-Recht sehen / so halte ich dafür / daß der Ort/wo dergleichen geschichet / in keine Betrachtung komme/ gleich wie man/ wie wir gesagt / [d] auch den Feind allenthalben recht und wohl niedermachen kan; allein [129] es kan der/welcher an solchem Ort die Botmässigkeit hat / durch ein Gesetz verbieten / daß dergleichen nicht geschehen mag / und wann solchem Gesetz zuwider gehandelt worden/deßhalben / als von wegen eines begangenen Verbrechens und Ubelthat Vergnügung fodern. Diesem ist allerdings gleich/daß man sagt/es werde das Wild/so man auf eines andern Land fängt/ dessen eigen/der es fängt / es könne aber der Lands-Herr verbieten/daß man nicht auf sein Land kommen solle.

d 3. b. 4. c. 8. f.

XXVII. Es ist aber dieses Völcker-Recht / [e] das/was man im Krieg dem Feind abnimmt/sich eigen zu machen / und eigen zu erwerben / denen / nach allgemeinem Völcker-Recht / solennen Kriegen also eigen/ daß es in [130] andern Kriegen nicht statt hat; dann in andern Kriegen / so frembde Machten

e D. c. 2. f. 1. §. 7. f. 1. §. 10. c. 5. f. 1. §. *L. 3. D. de acq. rer. dom. l. 16. D. de serv. prad. rust.* Sylv. *in verbo bellum* 1. §. 3. & § 11. *vers. octavo.*

125 Obschon sie bey dem Feind gefunden werden.] Siehe oben in des 4. c. 7. §. Grotius.

126 Wann es aber nicht dem König *Antiocho* zugehöret hätte / so würde erhellen / daß es durch den Krieg auch nicht des Römischen Volcks eigen geworden.] Also ist auch des Königs Jugurthæ Land / nachdem er überwunden worden / nicht erstlichen dem Boccho erworben worden/ weilen dasselbe Land nicht des Jugurthæ gewesen / sondern des Bocchi Kindern zugehöret. Appianus *Exc. legationum* 28. Ein gleiches Exempel siehe beym Cranzio *Saxonicorum XII.*

127 Als wann frembdes Gut für Schuld zum Unterpfand bey ihm gestanden.] Dann solche Rechte können von dem eigenthümlichen Macht-Recht gar wohl unterschieden werden. Also kan ein Eigenthümer an seinem eigenen Gut zwar keinen Diebstahl begehen; wann er aber ein ihm verpfändetes/ oder auf blossem Nießbrauch habendes Gut entwendet / so ist er des Diebstahls schuldig / und wird zwar nicht dafür geachtet / das Seinige gestohlen zu haben / sondern jenes sein Recht auffs Gut / welches dem Besitz desselben anhängt/ und ein anderer eigenthümlich hat. Henninges.

128 Auf frembdem Boden.] §. 12. *Inst. de R. D.* Gronovius.

129 Es kan der/welcher an solchem Ort die Botmäßigkeit hat / durch ein Gesetz verbieten.] Daß sie nicht weggenommen werden mögen. Wann es aber dannoch solchem Verbott zuwider geschiehet / so bleiben solche dem Feind abgenommene Güter und Leute des Verbots ungeachtet zwar dennoch des Nehmenden eigen; das Verbot aber ziehet doch bloß allein so viel nach sich / daß man von dem Übertretter desselben Vergnügung fodern kan. Ziegler.

130 In andern Kriegen.] Der Autor verstehet hier bürgerliche Kriege/oder derer jenigen Kriege/ welche noch kein Staat/ Reich oder Republick sind/ d. i. die sich noch in kein Volck zusamen gethan. Dergleichen die Kriege sind/welche Familien wider einander führen. Henninges.

131 Oben.]

Machten und Potentaten gegeneinander führen / findet das Recht der Natur statt / wovon wir [131] oben gesagt / und erwirbt der / so dem andern was abnimmt / dasselbe eigen / [132] nicht krafft des Kriegs / sondern zur Erhaltung und Gegenlage dessen / was man ihm schuldig ist / weilen man es auf andere Weise nicht erhalten kan. [133] In bürgerlichen Kriegen aber / sie mögen groß oder klein seyn / erwirbt keiner des andern Guts / das er ihm abnimmt / Eigenthum / es seye dann / daß es ihm rechtlichen zuerkandt wird.

131 Oben.] Im 1. §.

132 Nicht krafft des Kriegs.] Der Autor verstehet hier vielleicht die gewöhnliche / und unter den Völckern gebräuchliche Freyheit zu kriegen.

133 In bürgerlichen Kriegen aber / sie mögen groß oder klein seyn / erwirbt keiner des andern Gut.] Dahero Käyser Vespasianus, als er in dem bürgerlichen Krieg obgesiegt / durchs Loß gewisse Commissarien geordnet / durch welche einem jeden / was ihme im Krieg genommen würde / wieder zurück gegeben / und wieder zugeeignet wurde. Suetonius in der Lebens-Beschreibung *Vespasiani* 10. c.

Das VII. Capitel.

Vom Recht über die Kriegs-Gefangene.

I. Daß nach allgemeinem Völcker-Recht / und in einem recht solennen Krieg alle Kriegs-Gefangene / Knechte und Leibeigene werden.
II. Wie auch ihre Nachkommen.
III. Daß man alles mit ihnen thun möge / und deßhalben keiner Straffe unterworffen seye.
IV. Daß alle der Gefangenen Haab und Güter / auch die Unleiblichen und Unsichtbaren / dem Herrn des Knechts oder Leibeigenen angehören.
V. Ursache / warum solches also geordnet.
VI. Ob denen im Krieg solcher gestalt Gefangenen erlaubt seye / durchzugehen / und von ihren Herren wegzulauffen.
VII. Ob ihnen auch erlaubt seye / ihren Herren zu widerstehen.
VIII. Daß solches Recht nicht bey allen Völckern allezeit im Gebrauch gewesen.
IX. Auch nicht zu diesen Zeiten unter denen Christen im Schwang gehe; und was an statt dessen eingeführet worden.

I.

I. [1.2.] VOn Natur / das ist / ohne Zuthun eines Menschen / oder nach dem ersten Natur-Stande ist zwar niemand ein Knecht / oder Leib-

1 Von Natur / das ist / ohne Zuthun eines Menschen.] Eine gleichmäßige Redens-Art hat der Autor von Gerichten / oben in des 1. b. 3. c. 1. §. 2. Beemann.

2 Von Natur / das ist / ohne Zuthun eines Menschen / oder nach dem ersten Natur-Stande / ist zwar niemand ein Knecht oder Leibeigener.] Dann eigentlichen zu reden / so gibts von Natur ohne Vereinigung dazu / oder Verwechslung seines Standes / schlechter Dinge hin keine Herrschafft / ohne der Eltern über ihre Kinder / wie auch über unmündige Knaben und Wahnwitzige / und die / welche solchen gleich sind: Welche / weilen sie auf keinerley Weise sich und ihr Thun und Lassen regieren können / so ist es der Natur und gesunden Vernunfft gemäß / daß sie mittelst der Herrschafft anderer über sie / welchen der Ordnung nach die Sorge in diesen Stücken gebühret / regieret werden. So hat auch die Natur die Herrschafft der Eltern über ihre Kinder / es seyen nun Söhne oder Töchter / als einen Theil ihres Leibes und ihres Geschlechts / auch wann sie bereits erwachsen / geordnet / in soweit / als es die Bewandtnüs einer väterlichen und häußlichen Gesellschafft erfodert. Diejenigen aber / welche über andere eine Herrschafft haben wollen / gleichsam als wann sie von Natur Herren wären über die / welchen ihrer Meynung nach / nicht anders gebühret / als Knechte oder Sclaven zu seyn / d. i. welche dumm und unverständig / gründen sich auf nichts anders / als auf ihre bloße Thätigkeit / mit nichten aber auf einiges Recht der Natur oder der Völcker / welches auch der Autor selbst in des 2. b. 2. c. 12. §. angemerckt. Dann wann man von denen Menschen / welche vielmehr ihren bösen Begierden / als der gesunden Vernunfft / ihr Leben darnach anzustellen / folgen / und nur verderbten bösen Sitten nachahmen / ohne sich im geringsten angelegen seyn zu lassen / deme was tugendlich und erbar ist / nachzufolgen / mit jenem Poeten sagen wolte; diejenigen / welche sich selbsten sich nicht regieren können / müssen Könige und Ober-Herren über sich haben / von welchen sie regieret werden; so sind solches nichts anders / als närrische oratorische Reden: Ist auch kein Wunder / wann in einer Republick / da der Staat / und das gemeine Wesen / durch eingerissene Laster und Uneinigkeit / übern hauffen und zu Grunde gehet / daß alsdann ein außwertiger Feind kommt / und solchem Volck das Joch der Dienstbarkeit über den Halß ziehet; weilen in solchem Fall das sich selbst verursachte Geschicke / oder vielmehr GOtt / solche und dergleichen Völcker öffters mit Verlust ihrer Freyheit zu straffen pflegt; dann auch / daß man dafür halten könne / es leyden diejenigen / welche ihrer Herrschafft und Freyheit mißbraucht haben / nicht unbillig oder unverdient / wann sie von andern unters Joch gebracht werden / auch / wann schon diese eben nicht rechtmäßig thun. Dann dahero / daß einer seine habende Freyheit mit knechtischem Gemüth erträgt / und sich nicht regiert / wie er etwan wohl solte / wächset einem andern eben nit nichten ein Recht zu / jenen unter sich zu bringen / und zum Knecht zu machen. Ferner ist auch gantz falsch / daß es gantze Völcker gebe / welche knechtischer und sclavischer Natur und Gemüths seyen / welches die Griechen mit gröstem Unrecht von den Barbarn ausgebracht / da doch derer (wie sie sich rühmten) ausgeübte Sitten von der Barbarn Art und Weise zu leben / wann man sie gegen jene hielte / mehrentheils übertroffen wurden. So wird auch derjenige / der von

Leibeigener / [3] wie wir auch anderwo [a] gelehret: In welchem Verstande dann auch gar recht genommen werden kan/ was die Rechts-Gelährten sagen/ nehmlich: Es seye solch eine Knechtschafft oder Dienstbarkeit/ [4] der Natur zuwieder; jedannoch lauffet der natürlichen Gerechtigkeit nicht entgegen/ daß unter den Menschen einer den andern zum Knecht mache/ entweder durch ein Geding/ [b] oder wegen Missethat/ und die Knechtschafft solcher Gestalt ihren Ursprung nehme/ [5] wie wir solches eben wohl an einem andern Ort gezeiget. [c]

a 2. b. 22. c. 2. f. 1. b. 2. c. 1. f. 3. §. 1. 4. §. 1. *D. de statu hominum.*

b 1. b. 3. c. 8. f. 4. §.

c 2. b. 5. c. 7. f. u. 32. 3. b. 14. c. 8. f. 1. §.

2. Allein

Natur nicht geneigt ist/ über andere zu herrschen/ darum eben keines wegs mit Recht für knechtisch oder werth anderer Knecht zu seyn/ geachtet. Dann unter demjenigen/ der Muth und Verstand hat/ über andere zu herrschen/ oder sich und andere zu regieren/ und unter dem / welcher mehr genatürt ist/ unterworffen zu seyn/ und andern zu dienen/ als zu herrschen; oder auch gantz und gar nicht geschickt ist/ zu herrschen/ sind noch gar viele Stuffen dazwischen; und muß auch/ wann man recht genau geben wil/ niemand also beschrieben werden / daß er sich selbst nicht regieren könne/ ohne die Kinder/ tolle und wahnwitzige Leute/ von welchen wir vorher gesagt. Wie dann auch mittelst solcher Meynung allerdings nicht recht ausgemacht und beschrieben wird/ was die Herrschafft über andere seye; dann wann man gleich sagen wolte / es schicke sich/ und lauffe der natürlichen gesunden Vernunfft nicht zuwider/ weñ da sich Ursache hervor thut/ welche dem andern ein Recht zuwege zu bringen und zu geben tüchtig ist/ der Dumme der Herrschafft und dem Befehl des Klügern und Verständigern gehorche / so wird dadurch doch noch keine Herrschafft gemacht/ als über einen Knecht; und als eine Sache/ da einer ein Herr ist über andere. Dañ eben auf solche Art untergibt sich eine Frauens-Person/ wann sie sich verehliget/ des Mannes/ als eines Klügeren/ und der ein Hauß-Regiment zu führen geschickter ist/ seiner Herrschafft / mit nichten aber als eine Magd oder Sclavin einem Herrn: So werden auch diese Herrschafften nicht bloß allein aus denen Naturen und Neigungen der Menschen unterschieden / sondern je nach denen Staffeln der Nothwendigkeit/ welche die Natur selbsten gut heisset und beschreibet. Dann ob zwar übrigens die Weltweisen zuweilen auf einerley Art und Weise raisonniren / als von einer Herrschafft / welche von Natur denen Männern über ihre Frauen gebührt; so thut sich doch dabey ein allerdings grosser Unterscheid herfür / nehmlichen / daß der Mann keine Herrschafft über die Frau haben könte/ wann sie nicht selbst in die Ehe einwilligte: Darentgegen sie von denen Knechten wollen/ daß auch wieder ihren Willen diejenigen über sie herrschen sollen/ welche genatürt sind/ über andere zu herrschen: Wolte man nun sagen / die Natur wolle/ daß der/ welcher etwan mehr Leibes- als Gemüths-Kräffte hat / und weder sich selbst noch andere regieren kan / ein Knecht seyn solle: So könte es geschehen / daß zuweilen auch ein Vatter solcher Art / seine Kinder hingegen ihme an Verstand und Klugheit überlegen seyen: Und würden also die Kinder/ sobald sie ihres Verstands und Klugheit sich bedienen könten/ das Recht haben über ihren Vatter/ als einen Knecht zu herrschen. Welches aber ausser allem Zweiffel eine seltzame und ungeheure Sache ist. Man muß zwar gestehen/ daß die Ordnung / da einige seyn müssen / welche herrschen und regieren/ andere/ welche gehorchen/ auch an denen ersten Gesellschafften/ nehmlich der Haußvätterlichen und Haußherrlichen / von Natur selbsten / und der Natur gemäß seye; dannoch aber nicht einerley Art und Weise. Es erfodert die natürliche gesunde Vernunfft / daß die Kinder die Herrschafft ihrer Eltern über sich erkennen/ theils weilen sie nächst GOtt denen Eltern das Leben zu dancken haben/ theils/ weilen sie Glieder ihres Vatters Hauß sind/ und zu dem Ende/ biß sie aus ihres Vatters Hauß ausgehen / und selbsten ihren Sachen vorstehen. Es ist der Natur gemäß / daß das Weib einige Herrschafft des Mannes über sich erkenne; doch aber nicht anders/ als wann sie vorher sich an ihn verehelichet; bey welchem Handel jedoch die Natur gewiesen/ daß die Ursache solcher Gesellschafft nicht anders gnüglichen bestehe / es seye dann / daß dem Mann einige Herrschafft gegeben werde/ nehmlich eine solche und so grosse / als zu Erlangung des Endzwecks solcher Gesellschafft nöthig und zureichlich ist; von der Herrschafft über Knechte uñ Sclaven aber läst sich der Ursprung nicht so leichtlich innerhalb denen Gräntzen der Haußväterlichen Gesellschafft finden; Dann solche hat nicht entstehen können/ ohne/ wann etwa ein oder der andere/ aus einem andern Hauß oder Familie / entweder aus Armuth/ oder aus andern Ursachen gezwungen / diesem oder jenem Hauß-Herrn sich ergeben / mit dem Beding/ daß er ihme Arbeit und Dienst thun wolle/ der Herr aber ihme Nahrung und Unterhalt geben solle. Welcherley Geding aber die Natur niemanden aufzwinget oder gebeut / sondern etwan bloß allein gut heisset/ oder nicht widerstreitet. Und dahero ists/ daß der Autor die vollkommene Dienstbarkeit folgender Massen beschreibet; daß sie seye/ in welcher man gebunden und schuldig ist/ einem Arbeit und Pflicht zu thun/ für Nahrung und Unterhalt/ so die Nothdurfft des Lebens erfodert/ und füget hierbey: Welche Sache/ wann sie in ihren natürlichen Schrancken verstanden und angenommen wird/ nichts an sich hat/ so allzu scharff ist. So werden auch hier die natürliche Gräntzen und Schrancken nicht verändert / obsich/ ou man den Ursprung der Herrschafft über Leute als Knechte / und des knechtlichen Gehorsams/ aus dem Kriegs-Recht vernehmen wolte / welches viele viel lieber thun wollen. Dann das Recht/ den Feind im Kriege nieder zu machē/ kömt einem kriegenden Theil nicht gegen alle und jede ohne Unterscheid zu/ die auf der Feinde Seiten sind: Auch findet solches gegen Kriegs-Gefangene keine statt/ von vorhero; nehmlich weilen sie schon längst vor einigen Zeiten gefangen worden: Dann es will auch das Recht der Natur / daß man der Gefangenen schonen soll. Und wann solche Kriegs-Gefangene/ den Knechten und Sclaven schon hinzu gethan sind/ so führet solches für und an sich selbst mit sich/ daß sie zwar des/ der sie gefangen genommen / seine Herrschafft leyden müssen / dagegen aber Nahrung und Unterhalt zu empfangen haben: Und jenes doch auch nicht etwan ohne Maß und Ziel/ und nach des Herrn Gutdüncken/ sondern innerhalb denen Schrancken natürlicher Billigkeit/ welche auch denen Heyden nicht gantz und gar unbekandt: Wiewohlen unter dem Namen des allgemeinen Völcker-Rechts / viele Dinge gar freygebiger Weise vorgeschützet zu werden pflegen. Bœcler. über des 2. b. *V.* c. 27. f.

3 Wie wir auch anderswo gelehret.] In des 2. b. 22. c. 2. f.

4 Der Natur zuwider.] Die Knechtschafft oder Sclaverey oder Leibeigenschafft lauffe demjenigen Gutem zuwider/ welches dem Menschen von der Natur uñ durch die Natur zuwächset/ d. i. der Freyheit: Obschon die Natur solche Wohlthat oder Gutes dem Menschen also gegeben / daß sie nicht verbiete/ einem und andern Menschen rechtmäßiger Ursachen halben solche zunehmen; und daß es also ein Gut seye/ so von dem Menschen getrennet und geschieden / und durch Sünde oder unglückliches Geschicke verlohren werden kan. Gronovius.

5 Wie wir solches ebenwohl an einem andern Ort gezeiget.] In des 2. b. V. c. 7. §.

6 Eine

2. Allein nach demjenigen allgemeinen Völcker-Recht / von welchem wir anjetzo handeln / so erstrecket sich die Knechtschafft oder Dienstbarkeit etwas weiter / sowohl was die Personen betrifft / als auch was die Wirckungen der Knechtschafft und Dienstbarkeit anbelanget. Denn sehen wir die Personen an / so werden nicht nur etwan allein die jenige / welche sich ergeben / oder versprechen Knechte und dienstbar zu werden / für Knechte gehalten / sondern alle und jede insgesamt / welche in einem rechten und recht solennen Krieg gefangen werden / so balden sie nemlichen von denen / die sie fangen / innerhalb ihre Gräntzen und Besatzungen gebracht worden sind; wie der Rechtsgelährte Pomponius redet: [d] Und wird hiebey eben auch nicht erfodert / daß ein solcher etwan [6] eine Missethat begangen haben müsse / und sich dadurch wehrt gemacht habe seiner Freyheit entsetzet zu werden / [7] sondern in solchem Fall ist das Geschicke aller und jeden insgesamt einerley und gleich / ja auch derer jenigen / welche / wie wir gesagt / [e] durch ihr Schicksel / bey schleunig entstehendem Kriege innerhalb den feindlichen Gräntzen ergriffen werden.

d D.b.6.c. 3.f. 2.§. *l.5.§.1. D. de captivis. l.12. D. de capt.*

e D.b.6.c. 12.f. 1.§.

3. Polybius im 2. Buch seiner Geschichte sagt: Was sollen doch diese leiden / damit sie ihre rechtmässige Straffe empfangen? Niancher möchte sagen / man solte sie verkauffen / mit Weib und Kindern / weilen sie durch die Krieges-Waffen überwunden und gefangen sind; allein alles dieses müssen auch die jenigen [8] krafft des Krieges-Rechts ertragen / welche nichts Böses gethan; und dahero geschiehet / was Philo mit folgenden Worten anmercket: [f] Daß viele Biedermänner und fromme Leute durch viel und mancherley Zufälle ihre angebohrne Freyheit verlohren haben.

f *libro: Omnem virum bonum esse liberum. orat. 15.*

4. Dion Prusæensis, als er einige Gattungen der Erwerbung des Macht-Rechts erzehlet hatte / sagt: Da einer den andern im Krieg gefangen bekommen / solcher gestalt hat er ihn zum Knecht gemacht und besitzet ihn. Also / wenn man Knaben im Krieg gefangen genommen und wegführet / solches nennet Oppianus *de Piscatu*, πολέμε νόμον, ein Krieges-Gesetz.

II. [9] So werden auch nicht nur etwan die / welche man im Kriege fängt / selbsten / sondern auch ihre Nachkommene immerfort und ohne Auffhören Knechte / [g] nemlichen die / welche aus einer Leibeigenen / nach untergangener Dienstbarkeit / gebohren werden / und das ists / was der Rechtsgelährte Martianus saget / nemlich: Daß nach allgemeinem Völcker-Recht alle diejenigen / welche von unsern leib-eigenen Mägden gebohren werden / unsere Knechte und Leib-Eigene werden. Tacitus [§] sagt von [10] eines Teutschen Fürsten Gemahlin / daß ihre Bürde / die sie trage / der Knechtschafft und Dienstbarkeit unterworffen seye.

g a.b.5.c. 29.f. 8.cap. 18.f. *l.5. §.1. D. de statu hom.*

§ Jahrgesch. 1.b. 59.cap.

6 Eine Missethat] Daß einer durch Begehung einer Missethat verdient habe / der Freyheit beraubet zu werden. Gronovius.

7 Sondern in solchem Fall ist das Geschicke aller und jeden insgesammt einerley und gleich] Weilen sie nehmlich Glieder der Republick oder des Staats sind. Was man dem gantzen Cörper zu thun beschleust / solches mag man auch an einem jeden desselben Glied bewerckstelligen. Ziegler.

8 Krafft des Kriegs-Rechts] Servius in seinen Anmerckungen über das 1. buch *Virgilii Æneidos* sagt vom Hercule: Als nun Laomedon ihn von desselben Hafen abhalten wolte / ist er niedergemacht / und seine Tochter Hesione, nach Krieges-Recht genommen / und dem Gefehrten Telamoni gegeben worden / welcher zuerst die Mauern erstiegen / und von welchem Teucer gezeuget worden. Und über das x.b. *Æneidos*, da er eben diese Geschichte erzehlet: Die Griechen haben die Hesionem denen Trojanern nicht wieder geben wollen / sagende / daß sie dieselbe krafft des Kriegs-Rechts haben. Josephus im 14. buch Jüdischer Geschichte hat folgendes: in dem sie gefangen waren / nicht nach Krieges-Recht. Und an einem andern Ort: Nach dem Recht derer / so durch die Waffen gefangen werden. Nach dem jenigen Recht / welches über die Gefangene geordnet worden / sagt Menander Protector. Es finden sich auch in dem vorhergehenden Capitel viel hieher gehörende Dinge; weilen die Scribenten gefangene Güter und gefangene Leute zusammen setzen und einander gleich machen. Grotius.

9 So werden auch nicht nur etwan die / welche man im Kriege fängt / selbsten / sondern auch ihre Nachkommene immerfort und ohne Auffhören Knechte] Ein mehrers in diesem Stück siehe in des 2.b. 5.cap. 29.f. Becman.

10 Eines Teutschen Fürsten Gemahlin] Des Arminii oder Hertzog Hermanns / Segestis Tochter / welche schwanger in der Römer Hände gekommen. Gronovius.

11 Die

III. 1. [11] Die Wirckungen aber solches Rechts sind unendlich / so daß Seneca [h] der ältere gesagt: Ein Herr habe über und gegen seinen Knecht und Leibeigenen alles Macht. [12] Nichts ist / was man ihnen nicht solte unstraffbar anthun können / nichts ist / was man sie nicht solte auf alle Weise und Wege bebürden und zwingen können zu thun / so gar / daß wenn die Herren auch grausam und tyrannisch gegen sie sind / solches keiner Straffe unterworffen ist / ohne in so weit durch bürgerliche Gesetze / solcher Wütterey Maaß und Ziel auch Straffe darauf gesetzet ist. Der Rechtsgelährte Cajus [i] saget: Wir können anmercken / daß durchgehends bey allen Völckern / die Herren über ihre Knechte und Leibeigene die Macht über dero Leben und Tod gehabt. Er setzet hernach hinzu: [13] Solcher Macht sind durch die Römische Gesetze gewisse Gräntzen gesetzt worden / nemlich in Römischen Landen. Hieher gehöret auch / was Donatus [k] an einem Ort über den Terentium schreibet: **Was ists doch / dessen ein Herr über seinen Knecht nicht Macht und Recht hat?**

h 1. *Contr.* 5.

i *l.* 1. §. 1. *l.* 2. *D. de his qui sui. vel al. sunt juris. Inst. de his qui sui vel al. juris sunt.* §. *final.*

k *Andria actu* 1. *sc.* 1.

IV. [14] Dahero denn die Meinung derer jenigen / welche sagen / daß man durch das Krieges-Recht / keine unleibliche / [1] unsichtbare Güter / [15] als Rechte und Gerechtigkeiten erwerben könne / abgelehnet und wiederleget / oder doch gewißlich eingeschräncket wird. Denn / es ist zwar wahr / daß man solche nicht ursprünglichen und für und an sich selbsten eigenerwerbe / sondern mittelst der Person / deren sie zugekommen; [16] dennoch aber muß man diejenigen Dinge außnehmen / welche aus einer besonderen Eigenschafft der Person herfliessen / und dahero unveräusserlich sind / als [17] das Recht vätterlicher Gewalt über ihre Kinder. Denn solche und dergleichen Dinge / bleiben bey der Person / wenn sie bleiben können; wo nicht / so vergehen sie oder löschen von sich selbsten aus.

1 D. b. 20. c. 12. f. 2. §. *Inst. per quas personas cuiq; acquir.* §. *item vobis.* 3.

V. 1. Alles dieses aber ist durch das allgemeine Völcker-Recht um keiner andern Ursache eingeführet worden / als damit diejenigen / welche vom Feind Leute gefangen nehmen / und zu Knechten und Leibeigenen machen / wenn sie durch so viel und mancherley Nutzen / den sie von den Knechten haben / bewogen werden / sie derjenigen unumschränckten Schärffe / nach welcher

11 **Die Wirckungen aber solches Rechtes sind unendlich]** Von der Mässigung solches Rechts siehe unten in dieses 3. b. 14. cap. 2. f. 3. §. welchem beygefüget werden kan / was gelehret wird in des 2. b. 5. cap 28. f.

12 **Nichts ist / was man ihnen nicht solte unstraffbar anthun können]** Dahero saat Florus im 3. b. 20. cap. **Die Knechte seyen allem unterworffen / was nur immer zu leiden ist.** Gronovius.

13 **Solcher Macht sind durch die Römische Gesetze gewisse Gräntzen gesetzt worden]** Es ist dieses Recht gemässiget und eingeschräncket worden / und hat seine gewisse Maß bekommen / damit man sich dessen nicht ohne Maß und Ziel bedienen / und es mißbrauchen möge. Gronovius.

14 **Dahero denn die Meinung derer jenigen / welche sagen / daß man durch das Krieges-Recht keine unleibliche / unsichtbare Güter / als Rechte und Gerechtigkeiten erwerben könne / abgelehnt und wiedergeleget / oder doch gewißlich eingeschräncket wird]** Valerius Maximus *libro* VI. *cap.* IX. 11. saget von Cn. Cornelio Asina: **Er seye / als er Burgermeister gewesen / bey Luparas gefangen worden / und habe also durch das Krieges-Recht alles verlohren;** Philo *libro omnem virum bonum esse liberum*, hat folgendes: **Der / so des Feindes Knecht und Sclave geworden ist / hat / so wol über alle andere Güter / als über sich selbst alles Recht verlohren.** Grotius.

15 **Als Rechte und Gerechtigkeiten]** Instit. *de rebus corporal.*

16 **Dennoch aber muß man diejenigen Dinge außnehmen / welche aus einer besondern Eigenschafft der Person herfliessen]** Denn / weilen solche nicht anderst / als mittelst Einwilligung erworben / und solche Einwilligung nicht ohne Unterscheid auf jederman gegangen / sondern nur auf eine gewisse Person / so werden solche keines weges zugleich mit erworben verstanden / obschon die Person / welcher solche und dergleichen Dinge zugekommen / in der Feinde Hände gerahten. Also / wenn etwa ein König im Krieg vom Feind gefangen worden / so wird dem Feind dadurch eben nicht auch zugleich das Königreich erworben. Ist ein Ehe-Mann oder Vatter im Krieg gefangen worden / so hat der Feind damit keines weges das Macht-Recht über die Frau und Kinder erworben; bekömt aber ein Feind im Krieg Mann und Frau zugleich gefangen / so bekömt er das Recht über die gefangene Frau nicht etwan daher / daß er auch zugleich ihren Mann gefangen / sondern einig und allein daher / weilen er sie auch gefangen / bekömt auch nicht mehr oder weniger Macht über sie / er mag ihren Mann zugleich mit gefangen haben oder nicht; Gleichfals bekömt solch ein Obsieger über das gefangene Weib eines andern mit nichten etwa das Recht / welches ein jeder Mann sonsten über seine Frau hat / sondern bloß allein das Recht / welches man sonsten gewöhnlicher weise über die Kriegs-Gefangene erwirbt. Puffendorff. *de J. N. & G. L. VIII. cap. VI.* § 22.

17 **Das Recht vätterlicher Gewalt über ihre Kinder]** Denn der / welcher im Krieg den Vatter gefangen bekömt / bekömt damit eben nicht auch zugleich das Recht über dessen Kinder / welche er nicht mit gefangen. Gronovius.

cher sie die Gefangenen so wol alsbalden / als auch einige Weile hernach niedermachen können / sich desto leichter enthalten möchten / wie wir zuvor gesagt. [m] Der Rechtsgelährte Pomponius spricht: [18] Die Knechte werden in Lateinischer Sprache dahero Servi genannt / weilen die Generale und Krieges-Häupter die Kriegs-Gefangene zu verkauffen und dadurch zu erhalten (so zu Latein / Servare, heist) nicht aber niederzumachen pflegen. Ich habe gesagt / damit sie sich gerne enthalten möchten; denn es ist nicht etwan als gleichsam ein Geding / daß sie dadurch gezwungen würden / sich zu enthalten / wenn man auf dieses allgemeine Völcker-Recht siehet / sondern eine Weise zu überreden / genommen von dem / [19] was nützlicher ist.

2. Und aus eben solcher Ursache wird solches Recht auch [20] auf andere versetzt / eben so / als das Eigenthums- und Macht-Recht über Güter. Es ist aber deßhalben beliebet worden / solches Macht-Recht auf die Kinder der Knechte und Leibeigenen zu erstrecken / weilen sonsten / wenn die Sieger und Gefangen-Nehmere sich ihres höchsten Rechtes gebraucheten / eben sie nicht einmal würden gebohren werden. Daraus denn folget / daß die Kinder / welche vor ihrer Eltern Gefangenschafft gebohren sind / nicht zu Knechten oder Leibeigenen werden / es seye denn / daß sie selbsten auch mit gefangen werden. Es hat aber denen Völckern darum gefallen / daß die Kinder des Zustandes seyn und gehalten werden sollen / als ihre Mütter sind / weilen der Leibeigenen Beyschlaff / weder durch Gesetze noch andere Obhut in Ordnung eingeschräncket waren / so daß man durch keinerley gnugsame Muhtmassung wissen kunte / wer eigentlich der Vatter seye; Und also ist zu verstehen / was Ulpianus an einem Ort saget: [n] Das ist ein Gesetz der Natur / daß wer nicht aus einer rechten und echten Ehe gebohren wird / deß Zustandes seye als die Mutter ist; das ist: Es ist ein aus allgemeinem Gebrauch herrührendes Gesetz / so aus einiger natürlichen Ursache genommen; eben als wie wir an einem andern Ort dargethan / [o] daß die Wörter / Natürliches Recht / zuweilen in uneigentlichem Verstande genommen werden.

3. Daß aber diese Rechte von denen Völckern nicht vergeblich und umsonst eingeführet / kan man am Exempel derer bürgerlichen Kriege verstehen / in welchen wir sehen / daß die Gefangene gemeiniglichen niedergemacht worden / weilen sie zu Knechten oder Leibeigenen nicht gemacht werden können / welches auch Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Othonis, und [21] Tacitus im 2. b. seiner Geschichte angemercket haben.

4. Ubrigens / ob diejenigen / welche im Krieg gefangen werden / dem Volck / oder dessen der sie fängt / eigen gemacht werden; kan aus dem was wir von Krieges-Raub und Beute gelehret / entschieden werden. [22] Denn / das allgemeine Völcker-Recht hat in diesem Stück die Menschen anderer Haabe und Gütern gleich gemacht. Der Rechts-Gelahrte Cajus *lib.* 2. *rer. quotid.* saget: So wird auch das / was wir dem Feind abnehmen / nach allgemeinem Völcker-Recht so fort unser / [p] und zwar also gar / daß auch freye Leute / in Dienstbarkeit gebracht / und zu Leibeigenen gemacht werden.

m D. b. 4. c. 5. s. u. f. l. pupillus, 239. §. 1. D. de V. S.

n l. 24. lex naturæ. D. de statu hom.

o 2. b. 12. c. 26. s. 2. §.

p D. b. 6. c. 2. s. 4. §. l. 5. naturalem. §. 7. & l. 7. D. de acq. rer. dom.

18 Die Knechte werden in Lateinischer Sprache dahero *Servi* genannt] Siehe auch Servium *ad V. Æneidos*, da er den Ursprung des Lateinischen Worts Salrem erkläret. Grotius.

19 Was nützlicher ist] Anerwogen es ja viel fürtraglicher ist / einen Kriegs-Gefangenen / den man sonsten / wenn man wolte / niedermachen könte / beym Leben zu lassen / um Dienst und Arbeit von ihme zu haben / als daß man ihn alsofort ums Leben bringe / ehe und bevor man erfahren / was an ihm zu thun. Gronovius.

20 Auf andere versetzt] Daß der / so im Krieg vom Feind einen gefangen bekommen / selbigen / nachdeme er ihme das Leben nicht genommen / an andere zu verkauffen / oder zu verschencken / oder im Testament zu vermachen / oder auch auf andere Art und Weise zu veräussern / mit eben dem Recht desselben sich nach eigenem Willen und Wolgefallen zu gebrauchen / oder ihn zu mißbrauchen / Macht und Freyheit habe. Gronovius.

21 Tacitus im 2. b. seiner Geschichte] Und im 3. b. von denen gefangenen Cremonensern; Weilen Italien darinnen eins war / so würde dadurch denen Soldaten die Beute zu nichte gemacht. Grotius.

22 Denn / das allgemeine Völcker-Recht hat in diesem Stück die Menschen anderer Haabe und Gütern gleich gemacht] Halte hiemit zusammen / was in des vorhergehenden 6. cap. 12. s. 1. §. und in des 20. s. 2. §. stehet.

VI. 1. Daß aber jedoch etliche Geistliche dafür halten / Ob hätten die jenigen / welche in einem unrechtmässigen Kriege gefangen werden / oder ihre Kinder eigentlich [23] kein Recht noch Macht von ihnen weg zulauffen / ohne / wann sie wieder zu den Ihrigen fliehen wolten. Darinnen halte ich ausser allem Zweiffel dafür / [q] daß sie irren; das zwar ist etwa der Unterscheid / daß / [24] wenn sie währenden Krieges durchgehen und wieder zu den Ihrigen fliehen / sie alsdenn ihre Freyheit wieder erlangen / aus dem Wiederkunffts-Recht; [r] fliehen sie aber zu andern / oder auch nach bereits geschlossenem Frieden zu den Ihrigen / so müssen sie [25] ihrem Herrn / welcher dieselbe zu erwähren darum Ansprache thut / wieder gegeben werden; darum aber folget eben nicht / daß / wenn ein solcher Knecht und Leibeigener fliehet / er Sünden begehe und seinem Gewissen ein Brandmal anhänge / indem viele Rechte sind / zu deren Beobachtung wir nur aus Furcht für dem weltlichen Gerichte / nicht aber aus Furcht für GOtt / gezwungen werden / welcherley sind diese Krieges-Rechte / die wir anjetzo erklären. So mag mir auch nur niemand entgegen halten / daß das Macht-Recht / in und für sich selbsten in seiner Natur eine solche Gewissens-Verpflichtung mit sich führe; denn darauf antworte ich / daß / gleichwie unterschiedliche Gattungen des Macht-Rechts sind / so kan auch ein Macht-Recht seyn / welchem man nur nach weltlichem und blossem menschlichen Zwang / nicht aber nach Gewissens-Zwang unterworffen ist; welches auch in anderen Rechts-Gattungen vorzukommen pflegt.

q Dieses b. 14. c. 7. §.

r D. b. 9. c. 5. §. Less. l. 2. c. 5. dub. 5.

2. Denn solcher Art ist auch einiger Massen das Recht / [s] die Testamente für null und nichtig außzusprechen / als wenn sie nicht gemacht wären / wann ein und andere dabey erfoderte Solennitäten / welche die bürgerliche Rechten dazu / und wann es gültig seyn sol / vorschreiben / daran ermangeln. Denn es ist auch eine beweiß-glaublichere Meinung / daß man das / was einem durch ein solch Testament vermacht worden / mit gutem Gewissen behalten könne / zum wenigsten so lange / als demselben nicht wiedersprochen wird. Wovon denn allerdings nicht sehr unterschieden ist das Eigenthums-Recht desjenigen / der ein Gut durch unverrückten Brauch desselben ersitzt / da er doch weiß / daß es ihme mit Recht nicht zugehört / obschon nicht dargethan werden kan / daß er solches gewust; denn auch dieser wird von denen bürgerlichen Rechten / als ein Eigenthümer und Herr des Guts beym Besitz desselben geschützt; und durch diesen Unterscheid wird gar leicht derjenige Knoten auffgelöst / welchen Aristoteles *de cavillat. lib. 2. cap. 5.* machet / wenn er saßt: Ist das nicht ein Recht / daß ein jeder das Seine habe? Wenn aber der Richter nach seiner Meinung urtheilt / und falsch oder irrig urtheilet / so ist es nichts destomiuder ebenwol ein Recht; nach dem Gesetz / daß / was der Richter spricht / recht seyn sol. [26] Daß es also ein Recht / und doch kein Recht seyn wird.

s Soto *de Just. & Jure. l. 4. q. 4. art. 3.* Less. *l. 2. c. 14. dub. 3.*

3. Allein in unserer Frage / kan man keine Ursache erdencken / warum die Völcker auf ein ander Recht / als auf dieses äusserliche Recht gesehen haben /

23 **Kein Recht noch Macht ꝛc. wieder zu den Ihrigen fliehen wolten]** Als wenn sie anderswo ihre Freyheit dadurch nicht wieder bekämen / und doch ihr Gewissen beschmitzten / weilen sie sich ihrem Herrn gleichsam entwendeten und Diebstahl beaingen. Gronovius.

24 **Wenn sie währenden Kriegs durchgehen / und wieder zu den Ihrigen fliehen / sie alsdenn ihre Freyheit wieder erlangen aus dem Wiederkunffts-Recht]** Siehe unten in dieses Buchs IX. cap. 5. §. Plinius *histor. natur. lib. VII.* 28. sagt von M. Sergio: Er ist vom Hannibal zweymal gefangen worden / und auch zweymal aus seinen Banden entflohen. Grotius.

25 **Ihren Herren / welcher dieselbe zu erwähren Ansprache thut / wieder gegeben werden]** Krafft dessen / was in des vorhergehenden Capitels 25. §. gelehret wird / von denen / welche ein Feind bey einem Volck / welches neutral und mit dem Krieg nichts zu thun hat / gefangen nimt / daß alsdenn das Recht darüber gesprochen werde / nach denen Gesetzen und gebräuchlichen Gewohnheiten desjenigen Volcks / von dessen Parthey und Leuten die Güter oder Leute zur Beute genommen worden. Gronovius.

26 **Daß es also ein Recht / und doch kein Recht seyn wird]** Denn es ist ein Recht / in menschlichem und äusserlichem Gericht / nicht aber innerlich im Gewissen / oder wie jene reden / ein politisches Recht / nicht aber ein Recht nach der Tugend-Lehr. Gronovius.

haben solten. Denn die Macht/ seinen Knecht zu erwähren/ und zu zwingen/ ja auch zu binden/ und seine Haabseligkeit und Güter zu haben/ war gnug/ daß die Gefangen Nehmere der Gefangenen schonen wolten; oder/ wo sie etwan so grausam und barbarisch wären/ daß sie sich durch solche Nutzbarkeiten nicht bewegen lassen wolten/ [27] so würde sie gewißlich auch nicht einmal ein Gewissens-Drang bewegen/ welchen wenn sie ihn für allerdings nöhtig gehalten hätten/ so hätten sie deßhalben ja [28] Eyd und Zusage von denen Kriegs-Gefangenen nehmen können/ nicht zu entfliehen.

4. Man muß aber dasjenige Gesetz/ welches seinen Ursprung nicht eben aus der natürlichen Billigkeit hat/ sondern bloß allein um Vermeydung gröſſeres Ubels halben gegeben worden/ nicht ohnbedachtsam dahin erklären/ daß das/ was man nach solchem Gesetz oder Recht thut/ einer Sünde schuldig werde/ da mans doch sonsten frey hat zu thun. Der Rechts-Gelährte Florentinus sagt: ‘Es ist nichts daran gelegen/ wie der Kriegs-Gefangene zurück gekommen; ob er weggelassen worden/ oder durch Gewalt oder List aus der Feinde Hände entwischt. Nehmlichen weilen solches Recht der Gefangenschafft also und dergestalt ein Recht ist/ daß es in anderem Verstand und Deutung [29] mehrentheils auch ein Unrecht ist; in welcher Betrachtung es auch von dem Rechts-Gelährten Paulo genennet wird: “Ein Recht/ in Ansehung ein und anderer Wirckungen. Ein Unrecht/ wann wir das/ was es innerlich anklebend hat/ ansehen. Dahero dann auch dieses erhellet/ daß/ wann der/ so in einem unrechtfertigen Krieg gefangen wird/ in der Feinde Gewalt kommt; und das Seinige/ welches ihm die Feinde genommen/ heimlich wieder entwendet/ [30] oder auch an statt Lohns für seine Dienste und Arbeit (wofern der Billigkeit gemäß/ daß ein solcher über die Kost dafür Lohn bekommet) so viel nimmt/ als ihm an Lohn zukommen könte/ er in seinem Gewissen sich keines Diebstahls schuldig machet/ wofern ein solcher Gefangener/ weder für sich selbsten/ noch auch des Volcks wegen/ unter welches er gehöret/ dem Herrn/ dessen Gefangener er ist/ oder deme/ dessen Recht solcher Herr bekommen/ nicht mit Schuld verhafftet ist; und thut nichts zur Sache/ wann eine solche Flucht und Entwendung/ wenn man derselben kund wird/ sehr hart gestrafft zu werden pfleget. [31] Dann solches und dergleichen vieles thun Könige/ [v] Potentaten und mächtige Herren/ nicht eben deßhalben/ daß es dem Recht und der Billigkeit gemäß seye/ sondern weilen sie es für sich verträglich befinden.

t 3. b. 9. c. 5. f. l. Nihil 26. D. de capt.

u L. 19. Post liminium est Jus. in prine. eod. tit.

v Bannes 2. 2. quæst. 40.

5. Daß

27 So würde sie gewißlich auch nicht einmahl ein Gewissens-Drang bewegen.] Es ist nicht glaublich/ daß sie eben darum geneigter werden solten zur Erbarmung/ wann sie der Meynung wären/ es könte kein Kriegs-Gefangener/ ohne mit Begehung schwerer Sünde gegen GOtt/ aus der Dienstbarkeit entstehen/ ohne zu den Seinigen. Gronovius.

28 Eyd und Zusage von ihren Kriegs-Gefangenen nehmen können/ nicht zu entfliehen.] Bembus *historia lib. x.* Er mache sich keines Diebstahls schuldig/ wann er das Seinige dem Feind wieder entwendet. Grotius.

29 Mehrentheils auch ein Unrecht ist.] Als wodurch einer seines freyen Standes beraubet wird/ ohne es mit einiger Missethat verschuldet zu haben/ sondern bloß allein darum/ daß er die Waffen geführt/ für den/ für welchen er sie zu führen verpflichtet war/ wegen seines Eydes der Treue. Gronovius.

30 Oder auch an statt Lohns für seine Dienste und Arbeit.] Hieher gehört/ was oben über des 2. b. 7. c. 2. f. da von denen aus Egypten gegangenen Israeliten gehandelt wird/ aus dem Irenæo und Tertulliano von uns beygebracht worden/ wozu von eben bemeldten Israeliten auch folgendes gehöret aus dem Philo *in Vita Moſis*: Die Israeliter aber/ als sie ausgetrieben wurden/ und flohen/ sich ihres hohen Herkommens erinnerende/ thun etwas/ so braven Gemüthern anstehet/ und welchen noch in frischem Gedächtnus lieget/ was sie für Gewalt/ Unrecht und Verfolgung leyden müssen/ rauben also den Egyptern ein Grosses/ und bringens theils selbst mit weg aus Egypten/ theils laden sie auf ihre Thiere/ nicht etwan aus Geitz/ oder welches vielleicht ein und ander Verleumbder sprechen möchte/ aus schändlicher Begierde/ nach frembdem Gut; dann woher solten sie eben diese haben? Sondern erstlichen zwar/ dann sie für ihre so langwierige Zeit denen Egyptern gethane schwere und grosse Dienste und Arbeit billigen Lohn bekämen/ hernacher/ daß sie dadurch denen Egyptern darum/ daß sie gewaltsamer Weise mit Dienstbarkeit beleget/ obwohlen nicht so grosse Straffe/ als solches Unrecht und Gewalt verdient/ doch etwan geringere Straffe anlegeten: Eine gleichmässige Geschichte eines heiligen Mannes/ Malchi genant/ findet sich beschrieben beym Hieronymo *in Epistolis*, wie auch des Longobarders Leupgis, welche von dessen Unterneſſe Paulo Warnefrid *lib. IV.* beschrieben. Grotius.

31 Dann solches und dergleichen vieles.] Wie von Meuchel-Mördern/ die ein Feind den andern heimlich zu ermorden bestellt/ / uñ Kundschafftern oder Spionen/ die sich nicht gegen ihre eigene Herren/ denen sie mit Eyd und Treu verpflichtet sind/ brauchen lassen/ oben in dieses 3. b. 4. c. 18. f. gesagt. Gronovius.

x 2 b. 5. c. 29. §. 2. §. C. 137. *si quis furum.* 17. qu. 4. & *c. seqq.*

5. Daß aber einige [32] Canones verbieten/ [x] man solle keinem leibeigenen Knecht nicht rathen/ aus seines Herrn Dienst zu lauffen/ so ist solches / wann es auf diejenigen Knechte gedeutet wird/ welche ihre Knechtschafft / als eine rechtmäßige Straffe tragen / oder sich gutwillig zur Knechtschafft / und in Dienstbarkeit begeben / ein Gebott der Gerechtigkeit: Deutet mans aber auf die / so in einem unrechtmäßigen Krieg gefangen worden / oder auf ihre Kinder/ so zeiget es/ daß ein Christ dem andern vielmehr zur Gedult rathen/ als solch eine Sache an die Hand geben soll/ welche/ ob sie schon etwan erlaubt wäre / nichts destominder anderen / die keine Christen / oder doch sonsten schwach und zart in ihrem Christenthum sind/ Aergernus geben könte. Und in gleicher Maß und Weise können der Aposteln denen Dienstbotten gegebene Vermahnungen verstanden werden / ohne daß jene mehr scheinen von denen Knechten Gehorsam zu fodern/ indem sie dienen; welches der natürlichen Billigkeit gemäß ist: [33] Denn wo Unterhalt ist/ den man einem Knecht gibt/ da muß auch Arbeit dagegen seyn.

7 Siehe des vorhergeh. §. 1. §.

VII. Ubrigens halte ich dafür / daß von eben denen Theologis, von welchen ich Anregung zu thun begonnen / [7] gar recht und wohl gesagt seye/ daß ein leibeigener Knecht/ wann sein Herr ihm schwere Arbeit auffiegt / ihn mit Worten hart anfährt und schilt / schlägt und [34] stöcket und blöcket/ [35] ohne Verletzung der Gerechtigkeit nicht wiederstehen könne. Dann es ist unter diesem/ und unter dem/ was wir gesagt / ein offenbarer Unterscheid. Das äusserliche Recht/ welches zwar nicht darinnen etwan allein bestehet/ daß man etwas unstraffbar thut / sondern auch darinnen/ [36] daß man deßfalls [37] gerichtlichen geschützet und gehandhabet werde/ würde ohne Frucht und vergeblich seyn / wann im Gegentheil das Recht offen stehen solte/ zu wiederstehen. Dann wann einem Knecht oder Leibeigenen erlaubt seyn und frey stehen solte / seinem Herrn mit Gewalt zu wiederstehen / so würde man auch Macht und Freyheit haben / der Obrigkeit/ welche dem Herrn des Knechts Schutz hält/ zu wiederstehen / da doch die Obrigkeit krafft allgemeinen Völcker-Rechts schuldig und gehalten ist/ den Herrn in solchem Macht-Recht und dessen Ubung zu verthädigen. Derohalben so ist dieses Recht demjenigen Recht gleich / welches von uns an einem andern Ort [z] in einem Volck / Reich oder Staat denen obersten Regenten desselben zugelegt ist/ daß denenselben zu wiederstehen/ weder erlaubt/ noch der Frommkeit gemäß seye. Weßwegen dann Augustinus auch beydes zusammen gesetzt / da er gesagt: Das Volck oder die Unterthanen sollen ihre Ober-Herren/ und die Knechte ihre Herren also ertragen/ daß sie mittelst Ubung der Gedult das Zeitliche erlangen/ und das Ewige hoffen.

z 1. b. 4. c. vom 1. §. biß zum 7. §.

VIII. Es ist aber auch dieses zu wissen/ daß solches Völcker-Recht von denen Kriegs-Gefangenen nicht jederzeit / noch auch bey allen Völckern im Gebrauch gewesen; obwohlen die Röm. Rechts-Gelährte insgemein davon reden/ indem sie/ wann sie das Gantze nennen/ dessen mehreren und bekantesten Theil dadurch anzeigen. Also kunten [38] bey denen Israeliten/ [a] welches Volck

a 5. B. M. 22. c. 15. v. Bodin. *de Republ. lib. 1. c. 5.*

32 *Canones.*] Aus dem Grangrenlischen Synodo. Siehe was oben in des 2. b. 5. c. zu Ende stehet. Grotius.

33 Dann wo Unterhalt ist/ den man einem Knecht gibt / da muß auch Arbeit dagegen seyn.] Daß gleichwie der Herr schuldig ist / dem Knecht oder Sclaven Kost und Unterhalt zu geben/ also ist der Knecht auch schuldig dagegen Dienste und Arbeit zu leisten.

34 Stöcket und blöcket.] In Eysen und Block schläget/ und sie damit arbeiten lässet/ oder sie dadurch straffet.

35 Ohne Verletzung der Gerechtigkeit nicht wiederstehen könne.] Wen man sich solches Rechts innerhalb denen Schrancken der natürlichen Billigkeit bedienet; ja / wann man dieselbe auch überschreitet. Wann aber der Herr seinem Knecht oder Sclaven ans Leben will / so stehet dem Knecht nichts im Wege / daß er nicht die von der Natur selbst herkommende und zulässige Beschützung seines Lebens/ gegen seines Herrn Vorhaben zur Hand nehmen könne. Ziegler.

36 Daß man deßfalls gerichtlichen geschützt und gehandhabet werde.] Daß man an- und über denjenigen / welcher aus einem Kriegs-Gefangenen zum Knecht gemacht worden/ alles Rechts sich gebrauchen könne/ welches ein jeder Herr über seinen Knecht und Sclaven hat / sondern dasselbe auch in Gerichten behaupten und verthädigen könne / und man von demselben darinnen gehandhabet werde. Gronovius.

37 Gerichtlichen geschützet und gehandhabet werde.] In solche Masse ist auch von dem Stadt-Schultheis / und von des Königs Recht/ davon im 1. b. Sam. am 8. c. stehet/ oben in des 1. b. 4. c. 3. §. geredet worden. Becmann.

38 Bey denen Israeliten.] Siehe *Præceptorum Veteris CLXXX.* Grotius.

39 Seine

Volck durch sonderbare Satzungen von anderer Völcker Gemeinschafft abgesondert war/ die Knechte von ihren Herren entfliehen/ nehmlichen wie die Erklärer recht anmercken/ diejenigen/ welche ohne ihr Verschulden in solch Elend gerathen: Aus welcher Ursache es scheinen kan/ seinen Ursprung genommen zu haben/ das Recht/ das bey den Francken eines frembden Herrn Knecht/ so bald er nur auf Fränckischen Boden kommet / 39.40 seine vorige Freyheit wieder erwähret und erlanget; wiewohlen/ wie wir sehen/ solches Recht nicht etwan denen im Krieg jetziger Zeit Gefangenen/ sondern auch jeden andern Knechten gestattet wird.

IX. I. 41 Es hat aber auch denen Christen insgemein beliebet/ [b] daß alle in denen unter ihnen entstandenen Kriegen gefangen genommene zu keinen Leibeigenen oder Sclaven werden/ also daß sie könten verkaufft/ zu Frohn-Diensten angehalten werden/ und andere Dinge leyden müsten/ welchen sonsten Leibeigene unterworffen: Welches fürwahr billig/ weilen sie von Christo/ 42 welcher will/ daß man jederman alle Liebe erweisen soll/ eines bessern unterrichtet worden/ oder doch unterrichtet seyn sollen/ als daß sie sich von Niedermachung ihres elenden Neben-Menschen nicht anders/ als mit Zulassung kleinerer Wüterey solten haben abbringen lassen wollen; und daß solches schon vorlängst von denen Vorfahren auf die Nachkommene gestammet/ unter diejenigen/ welche auch Christlicher Religion Bekennere sind/ hat 43.44 Gregoras geschrieben/ und daß es eben nicht dererjenigen/ welche unter dem Röm. Reich lebten/ ihre Eigenschafft allein gewesen/ sondern es mit den 45 Thessaliern/ Illyriern/ Triballern und Bulgariern gemein gehabt. Und dieses/ obwohlen es etwa ein geringes/ hat also bloß allein die Ehrerbietung gegen das Christliche Gesetz gemacht/ in welchem Stück doch Socrates, als er ehemahls gewolt/ daß es 46 die Griechen unter sich beobachten sollen/ nichts erhalten können.

2. Was aber in diesem Stück von denen Christen beobachtet wird/ [c] solches halten auch 47 die Türcken unter sich. Jedoch ist auch unter denen Christen die Weise und der Gebrauch geblieben/ die Kriegs-Gefangene so

[b] Bart. in l. 24. D. d. capt. Covarr. in c. peccat. p. 2. §. 11. n. 6. Vict. de jure belli n. 42. Boër. decis. 178. Sylv. in verb. bellum. 1. n. 1. lib. 4. Plat. 5. de Republ. Bart. in l. 21. D. de negot. g. st. Boer. decis 178. Constit. Reg. Hisp. l. 8. tit. 26. p. 2.

[c] D. d. 9. c. lezt. §. 1. §.

[O] lange

39 Seine vorige Freyheit wieder erwähret und erlanget.] Was der Autor hier von dem Fränck. Gebiet und Boden erwehnet/ daß Knechte und Sclaven, wann sie dahin kommen/ ihre vorige Freyheit wieder erwähren und erlangen/ eben solches erzehlen Böerius *ad Consult. Biturr. tit. 1. §. 1.* Mornac *ad l. 19. π ex quib. caus. maj.* und Christinæus *IV. Decis. Belgic. 80. num. 3.* von Franckreich und Niderland. Was aber die Ursache solches Rechts seye/ ist von Feltmanno *Rep. Milit. IX. n. 7.* untersucht worden. Kulpis.

40 Seine vorige Freyheit wieder erwähret und erlanget.] Also werden auch diejenigen Knechte/ welche in Spanien gekaufft sind/ wann sie mit ihren Herren auf Niederländischen Boden kommen/ ihre Freyheit wieder erwahren und erlangen. Arnold. Vinnius *ad §. 2. Inst. de Jur. person* Ziegler.

41 Es hat aber auch denen Christen.] Wie nicht weniger denen Essenern/ von welchen die ersten Christen ihren Ursprung haben/ siehe Josephum. Grotius.

42 Welcher will/ daß man jederman alle Liebe erweisen solle.] Bey denenjenigen fand die Ursach/ aus welcher solches allgemeine Völcker-Recht zuerst eingeführet worden/ keine statt; nehmlichen/ daß sie derer jenigen/ welche sie im Krieg gefangen bekamen/ und niedermachen mögen/ viel lieber schonen wolten/ weilen sie Nutzen von ihnen haben konten/ wann sie sie leben liessen. Gronovius.

43 *Gregoras.*] Um das Jahr Christi 1560. als Michael Palæologus Käyser zu Constantinopel war. Gronovius.

44 *Gregoras.*] *Lib. IV.* da folgende Worte stehen: Es ist dieses ein von Alters her auf die Nachkommene gestammtes Gesetz und rechtlicher niemahlen unterbrochener Gebrauch/ nicht allein bey denen Griechen Römisches Reichs/ und bey denen *Thessaliern*, sondern auch bey denen *Illyriern*/ *Triballern* und *Bulgariern*/ und solches wegen Gemeinschafft des Glaubens/ daß zwar Haab und Güter/ die man dem Feind abnimmt/ zu Kriegs-Raub gemacht/ hingegen aber Menschen weder zu Kriegs-Gefangenen gemacht/ noch ausserhalb der Schlacht niedergemacht werden mögen. Diesem kan beygefügt werden/ was Bremensis vom H. Ansgario hat; nehmlich: Von dannen ist er nach Hamburg gekehrt/ und hat die Nord-Elber/ wegen Verkauffung der Christen eines andern unterrichtet und gebessert. So gedencket auch solcher Sitte Boërius *Decisione* 178. und setzet hinzu/ daß sie auch in Franckreich/ Engelland und Spanien in acht genommen werde/ daß wann ein Hertzog/ Graf oder Freyherr gefangen würde/ derselbe nicht denen gemeinen Soldaten zugehöre/ sondern dem Ober-Herrn/ der den Krieg führet. Grotius

45 *Thessaliern/ Illyriern/ Triballern.*] Welche damahls von denen Römern abgefallen waren/ und ihr eigenes Recht brauchten. Unter welchen die Bulgaren neue Völcker waren/ und Colonier der Scythen/ welche/ nachdem sie die/ so denen Römern unterworffen gewesen/ ausgetrieben/ sich in dem unteren Mœsien niedergelassen. Gronovius.

46 Die Griechen unter sich.] Daß nehmlich kein Griech von dem andern in denen Kriegen/ die sie unter sich führten/ gefangen genommen/ und derer/ so sie nähmen/ Knechte seyn wolten; ist aber nicht gehöret worden. Gronovius.

47 Die Türcken unter sich.] Chalcocondylas *lib. 3.* Leunclavius *lib. 3.* und *libr. 17.* Busbeck in der 3. Epistel. Grotius.

48 Biß

lange anzuhalten und bewachen zu lassen / 48. 49 biß die Rantzion für sie bezahlt/ welche/ wie hoch sie seyn soll / in des Siegers oder Uberwinders Willkühr stehet/ wofern nicht etwa deßhalben etwas gewissers verabhandelt worden/ 50 das Recht aber die Kriegs-Gefangene zu behalten/ biß sie gelöst werden/ pflegt einem jeden/ der sie genommen/ gestattet zu werden/ ausgenommen vornehme und hohe Stands-Personen : Dann über solche hat nach derer meisten Völcker-Sitten und Gebrauch das Reich oder der Staat oder dessen Ober-Haupt das Recht.

48 Biß die Rantzion für sie bezahle.] Diese Weise hat schon vor 300. Jahren begonnen / siehe Textorem *Synopsi Jur. Gent. c XVIII. n.* 41. Sie werden aber unterdessen/ und in so lange an Pfandes statt behalten. Halte mit diesem gegeneinander/ was der Autor in dies. 3. b. 21. c. 29. s. und Mantica *de tacit. & ambig. convent. l.* 2. *tit.* 12. *n.* 9. haben. Und derowegen sind solche Kriegsgefangene zwar freye Leute/ dem Recht nach; der Gebrauch ihrer Freyheit aber wird dadurch / daß sie angehalten werden / eingeschränckt oder gehemmet. Textor *n.* 50. angez. Orts. Wie es in solchem Fall die Christen/ eben so halten es auch die Türcken unter sich/ ein jedes Volck gegen einander/ dañoch aber gehet unter den Christen und Türcken gegeneinander das alte Völcker-Recht / und die daher gekommene Rechte/ und eigentliche Dienstbarkeit im Schwang/ daß die/ welche also gefangen sind/ allem deme/ was vor alten Zeiten über die Knechte und Leibeigene geordnet worden/ unterworffen seyen. Siehe Alber. Gentilem *III.* 9. Strauchium *Jur. Justin l.* 17. Textor. *c.* 18. *n.* 42. *seqq* Ludwell. *de nis Volunt. c.* 2. Vinnium *ad §.* 2. *Instit. de Jure person.* Wie hart und streng aber die Kriegs-Gefangene von denen Türcken tractiret werden/ solches haben **Busbeck** in seinen Send-Schreiben und **Bartholomäus** Georgievitz, der es aus selbst eigener Erfahrung hat/ beschrieben. Kulpis.

49 Biß die Rantzion für sie bezahlt/ welche wie hoch sie seyn soll / in des Siegers oder Uberwinders Willkühr stehet/ wofern nicht etwa deßhalben etwas gewissers verabhandelt worden.] Als wie heut zu Tage/ und auch in vorigen Zeiten unter denen Christlichen Potentaten die so genannte Cartelle aufgerichtet zu werden pflegen/ worinnen schon abgehandelt/ wie hoch die Kriegs-Gefangene ausgetheilt werden sollen / vom General-Feld-Marschallen an / biß zum Gemeinen ; solcher Cartelle finden sich unterschiedliche in dem Corpore Juris Militaris *aucto & emendato p* 118. 119. und folgenden/ im **Brandb. Kriegs-Recht**/ da *p.* 119. 120. 121. 122. zu finden das Cartel/ welches im vorigen Teutschen Krieg zwischen dem Kayser und König in Schweden im Feld-Lager vor Sittaw in der Ober-Laußnitz im Jahr 1642. aufgerichtet/ und 1645. von beyden Theilen hernach ratificiret worden. Item *p.* 34. zu Ende des ersten Theils / das Cartel/ welches zwischen Franckreich/ Brandenburg/ Braunschweig und Lüneburg im Jahr 1674. Item *p.* 43. das Cartel / welches zwischen Schweden und Brandenburg im Jahr 1678. verabhandelt worden. Dergleichen Cartel ist noch in jetzigem Krieg im Jahr 1691. Monat Febr. zwischen Franckreich und Holland aufgerichtet worden.

50 Das Recht aber die Kriegs-Gefangene zu behalten / biß sie gelöst werden/ pflegt einem jeden / der sie genommen / gestattet zu werden / ausgenommen vornehme und hohe Stands-Personen.] Nach Schwedischen Kriegs-Rechten wirds folgender Gestalt gehalten: Daß (1.) niemand seine vom Feind gefangene über 24. Stunden bey sich behalte; weniger (2.) ohne des Königs / oder des Feld-Marschallen Vorwissen und Bewilligung loß lasse; sondern (3.) innerhalb vorbenannter Zeit dem General-Gewaltiger/ oder in dessen Abwesenheit seinem Lieutenant/ nebst einer richtigen Verzeichnus / von wem / und was für Gefangene genommen und geliefert worden / zur Verwahrung überantworten; wann solches geschehen/ solle es (4.) dem König oder dem Feld-Marschall kund gethan werden/ damit der König/ oder in dessen Abwesenheit der Feld-Marschall/ wegen der Rantzion verordnen könne. **Kriegs-Articuln/ Carl des** *XI.* **Königs in Schweden**/ *tit. XX. art.* 120. 121. Wie es der Kayser/ und wie es im Röm. Reich bey denen Dähnen / Holländern und Brandenburgern mit denen Kriegs-Gefangenen gehalten werde/ findet sich in einer jeden Nation Kriegs-Recht / als in **Käysers Maximiliani** *II.* **B. R.** *art.* 62. **Reuter-Bestallung** *art.* 94. 95. **Articuls-Brieff der Reichs-Völcker** vom Jahr 1672. *art.* 74. im Dähnischen Kriegs-Recht / im 124. Articul; im Hollandischen Kriegs-Recht/ im 60. und 61. Articul; im Brandenburgischen/ in dem 70. Articul.

Das VIII. Capitel.

Von der Herrschafft über die Uberwundene.

I. Daß man durch die Waffen oder Krieg / die Herrschafft und Gewalt / theils wie sie der König des überwundenen Volcks hat/ theils wie sie bey dem Volck ist/ sich eigen-erwerben könne / und was die Wirckungen solch einer Eigen-Erwerbung seyen.

II. Daß man durch die Waffen auch eine solche Herrschafft und Gewalt über ein Volck sich eigen-erwerben könne / welche ein eigenthümliches Macht-Recht mit völliger Gewalt über die Personen sowohl/ als derer Güter ist; und daß in dergleichen Fall ein solches Volck / eine Republick oder Staat zu seyn / aufhöre.

III. Daß vorhergehendes beydes zuweilen zusammen gemengt werde.

IV. Daß man durch die Waffen auch eines Volcks Rechte und Gerechtigkeiten sich eigen-erwerben könne / da dann die Materie von ehemahliger der Thessalier Schuld-Verschreibung gehandelt wird

I.

I. DErjenige / welcher sich [a] einzele Personen zu persönlicher ihrer Dienstbarkeit unterwerffen kan / von dem ist kein Wunder / wenn er auch [1] ein gesamtes Volck / es mag nun selbes ein Reich / Republick oder anderer Staat / oder auch ein Theil oder Glied desselben seyn / sich unterwürffig machen kan / [2] entweder solcher gestalt / daß er selbiges zu Bürgern seines Reichs mit machet / und demselben als ein Glied mit einverleibt / oder solcher gestalt / daß er sie aller ihrer Freyheit beraubet / und sie zu schlechten Unterthanen und Schatz-Trägern macht / oder auch solcher gestalt / daß er ihnen einen Theil / oder den Schein ihrer Freyheit läsſet / und sie sonsten zinßbar oder zu einer Provintz macht. Dieses Schluß-Grundes bedient sich beym Seneca [§] einer in der Streit-Sache wegen eines Olynthiers: **Er ist mein Knecht und Leibeigener / welchen ich mittelst Krieges-Rechts gekaufft; Dieses komt euch / ihr Athenienser / zu gut. Denn sonsten wird eure Herrschafft wiederum innerhalb die alte Gräntzen eingeschränckt werden / und alles / was ihr durch den Krieg gewonnen / euch abgehen. Derohalben so hat Tertullianus gesagt / daß man die Herrschafft über ein Volck durch die Waffen suche und erwerbe / durch den Sieg aber fortpflantze. Quintilianus saget: Durch das Krieges-Recht werden Königreiche / Völcker und Gräntzen der Völcker und Städte zusammen gehalten. Alexander der Grosse spricht beym Curtio: Gesetze vorschreiben ist des Uberwinders / dieselbe annehmen / komt denen Uberwundenen zu. Minio in seiner an die Römer gethanen Rede saget: [b] Warum schicket ihr jährlichen nacher Syracus und in andere Städte Siciliens einen Statthalter / mit gegebener Macht daselbst zu regieren / zu richten und zu strafen? Ihr werdet fürwahr nichts anders sagen / als daß ihr ihnen solche Gesetze vorschreibet / weilen ihr sie durch die Waffen überwunden habt. Beym Cæsare [c] saget Arioviſtus: Es seye ein Krieges-Recht / daß die Uberwindere über diejenigen / welche sie überwunden / nach Belieben und eigener Willkühr herrschen. Und: Es seye das Römische Volck gewohnt / über die / welche von ihnen überwunden worden / nach ihrer eigenen Willkühr / und nicht nach anderer Gefallen / zu regieren und zu herrschen.**

a Füge hinzu dieses b. 15. t.

§ *Controv. lib. V controverſia* 34.

b Liv. *lib.* 35.

c *de bello Gallico lib.* 1.

2. Justinus erzehlet [d] aus dem Trogo, daß diejenigen / welche vor dem Nino Krieg geführet / dadurch eben keine Herrschafft / sondern blosse Ehre und Ruhm gesucht / und hätten sich mit dem Sieg begnügen lassen / aber keiner Herrschafft oder Regierung über die Uberwundene angemasset. Ninus seye der erste gewesen / der seine Gräntzen erweitert / und andere Völcker durch den Krieg sich unterwürffig gemacht; und von ihme seye solches bey andern auch in Gewohnheit gekommen. Beym Sallustio saget Bocchus: **Er habe die Waffen ergriffen sein Königreich zu verthädigen. Denn das Theil Numidiens / woraus er den König Jugurtham getrieben / habe er durch das Krieges-Recht sich eigen erworben.**

d *lib.* 1. 1.

3. Es kan aber der Uberwinder eines Volcks die Herrschafft über daſ-

1. **Ein gesamtes Volck**] Einen grossen Haufen oder Anzahl Menschen / sie mögen nun eine vollkommene ordentliche Republick oder Staat / oder auch ein Glied desselben seyn / wie etwan eine Stadt oder viele Städte eines Reichs oder einer Republick. Gronovius.

2. **Entweder solcher gestalt / daß er selbiges zu Bürgern seines Reichs mitmachet**] Daß er sie also mit seinem Reich und andern Ländern zusammen setzet / daß sie eben sowol / als andere seine Unterthanen / Bürgerlichen Standes / Ehre und Würde mit geniessen; wie zu Anfang des Römischen Reichs die ersten Könige und Bürgermeistere gethan / welche fürnemlich dadurch die Stadt Rom vermehrt und mächtig gemacht / daß sie die überwundene Könige gezwungen / nach Rom zukommen / und ihnen das Bürger-Recht gegeben. Gronovius.

selbe sich eigen erwerben / [e] entweder nur [3] [4] in soweit / als sie bey und in der Person eines Königs oder andern Ober-Herrns und Regenten ist / der überwunden wird / und alsdann so tritt er blos allein in sein Recht / und nicht weiter; oder / er kan sie auch sich eigen-erwerben / [5] [6] so wie sie bey und in dem gesamtem Volck ist; in welchem fall der Uberwinder die Herrschafft über das überwundene Volck also hat / daß er sie auch an andere wieder vergeben und veräussern kan / eben als es das Volck gekont. Und also ist es geschehen / daß / wie wir [7] anderswo gesagt / [f] etliche Reiche denen Königen und Regenten erb-eigenthümlich sind.

II. I. Es kan aber auch noch ein mehrers geschehen / nemlichen daß eine Republick / welche eine eigentlich also genannte gewesen / wann sie vom Feind überwunden wird / auffhöret / [8] eine Republick mehr zu seyn; entweder dergestalt / daß sie einer andern Republick einverleibt und derselben Anwachs bleibe / als die Provinzen des Römischen Reichs; oder / daß sie keinem Staat oder keiner Republick einverleibet werde / und keine Republick mehr bleibe; als wenn ein König aus seinen eigenen Mitteln Krieg führet / und das Volck / wider welches er Krieg führet / sich also unterwürffig machet / daß er dasselbe [8] nicht zu des Volcks / worüber er vorhin König ist / sondern zu dem alleinigen Nutzen deß / der es beherrschet / regieret haben will. Aristoteles *lib. VII. de Republica* saget: Es ist eine Herrschafft oder Regierung / welche bloß allein um dessen seines Nutzens halben ist / der regieret; eine andere / welche um dessen seines Nutzens halben ist / der regiert wird; Diese findet statt unter freyen Leuten / jene unter Herren und Knechten. Welches Volck oder Staat derohalben mit solcher Herrschafft besessen und regieret wird / wird hinfüro keine Republick mehr seyn / [9] sondern bloß allein ein grosser Hauffe dienender Men-

[e] 1. b. 3. c. 12. f. 1. §. 2. b. 14. c. 10. f.

[f] 1. b. 3. c. 11. f. u. folg. 2. b. 6. cap 3. f. u. folgg.

[g] 1. b. 3. c. 8. f. 14. §. 3. b. 20. c. 6. f.

3 In so weit als sie bey und in der Person eines Königs oder andern Ober-Herrns und Regenten ist] Als was anvertrautes / daß ers nicht sich selbsten eigen erwerbe / sondern dem Reich oder Volck / welches er regieret. Gronovius.

4 In so weit / als sie bey und in der Person eines Königs oder andern Ober-Herrns und Regenten ist] Als Alexander die Schlacht bey Gangamela gewonnen / ist er ein König über Asien genennet worden. Die Römer haben gesagt / daß das / was vordeme dem König Syphax gehöret / ihr wäre / krafft des Krieges-Rechts. Appianus *Excerpta legationum* x. n. 28. und die Gesandten derer Gothen sagen von Theuderich: Als er König Odoacern überwunden / hat er krafft des Krieges-Rechts alles das seine behalten. Agathias I. Als aber die Hunnen / als sie der Gepider König gefangen bekamen / sagten / daß bemeldtes Volck numehro ihr eigen wäre / haben die Römer solches widersprochen / und nein dazu gesagt; weilen die Gepider vielmehr nur einen schlechten Regenten als einen eigentlich also genannten König hätten / und mit nichten dessen eigenthümliches Volck wären; dessen Menander Protector gedencket. Grotius.

5 So / wie sie bey und in dem gesamten Volck ist] Als eigenthümlich / er mag nun alles Recht und alle Macht ins gesamt auch über sein voriges Volck haben / oder was er für Recht und Macht über dasselbe hat / daß er dergleichen insgesamt über das Uberwundene gleichfals erhalte / und ein Haupt seye zweyer unterschiedlicher Bürgerlicher Cörper oder Reiche. Gronovius.

6 So / wie sie bey und in dem gesamten Volck ist] Von dem Gebiet der Stadt Daras sagen die Perser beym Menandro Protectore: Nachdem sie die Stadt selbst durch das Krieges-Recht erobert und sich unterwürffig gemacht hätte / so seye auch Rechtens / und folge / daß auch alles / was unter die Stadt und zu derselben gehöret / ihnen zukomme. Als des Käysers Justiniani Feld-Herr Belisarius die Wenden überwunden hatte / bestunde er darauf / daß auch der Lilybæische Hafen in Sicilien dem Römischen Reich zufallen müsse / als welchen die Gothen denen Wenden gegeben hatten / allein die Gothen gestunden solches nicht. Procopius *Vandalicorum II.* Heinrich / Käysers Friderici Barbarossæ Sohn / als er Sicilien erobert hatte / zoge ebenfals Epidamnum, Thessalonich / und anderer Oerter / welche die Sicilianer in Besitz gehabt / zu sich. Nicetas *lib. 1.* von Alexio des Isaaci Bruder: Bajanus der Avaren Regent sagt zum Käyser von der Stadt Sirm: Dieselbe gehöre ihme zu / als welche denen Gepidern zugehöret hätte / welche von denen Avarern überwunden worden wären. Käysers Justiniani Gesandter Petrus in seiner an Chosroem gehaltenen Rede / hat folgendes gesagt: Denn es ist einer ein Herr und Ober-Herr des ganzen Haupt-Guts / wie solte der nicht auch ein Herr seyn dessen / was ein Theil des Haupt-Guts ist / und an demselben hänget. Denn es haben auch weder die Lazier, noch die Suanier jemals gestritten / daß die Suanier von Alters her nicht solten den Laziern zugehöret haben. Beydes ist aus dem Menandro Protectore. Füge diesem bey / was in dieses Capitels 4. f. enthalten. Grotius.

7 Anderswo] 1. buch 3. cap. 2. f.

8 Nicht zu des Volcks / worüber er vorhin König ist] Und von welchem er gleichsam ein anvertrautes Reich hat. Gronovius.

9 Sondern bloß allein ein grosser Hauffe dienender Menschen] Doch könte in solchem Fall ein König dergleichen durch den Sieg der Waffen ein-erworbenen Staat oder Republik auch / nicht eben als sonsten ein Corpo oder Hauffen / sondern als einen Staat und Republick regieren wollen; in welchem Fall / dieselbe zwar ihrem Herrn oder Regenten und ihre Regiments-Form ändert / doch aber eben dasselbe Corpo bleibt / und eben den Namen behalt / welchen sie zuvor gehabt; wie denn noch heut zu Tage viele Könige gefunden werden / welche über unterschiedliche Reiche und Länder herrschen / und dennoch jedes auf besondere Art und Weise haben und regieren / auch über ein jedes derselben also Ober-Herren sind / daß solcher unterschiedlicher Reiche und Länder keins sich auf das andere beziehet / oder gründet;

als

Menschen. Denn es ist von Anaxandride gar wohl gesagt: Mein lieber Biedermann / die jenigen / welche andern dienen / haben eigentlich zu sagen keine Republick.

2. Und [10] Tacitus setzet [h] diese beyde Dinge also einander entgegen: Er solte gedencken / daß hier kein Herr und keine Knechte / sondern ein Regent und Bürgere wären. Vom Agesilao saget Xenophon: Alle Städte / die er in seine Gewalt brachte / denen bürdete er nichts auf / was sonsten die Knechte ihren Herren zu leisten schuldig sind / sondern gebot ihnen nur solche Dinge / worinnen auch freye Leute ihren Regenten gehorsamen. h ann. 12. c. 11.

III. Und daraus kan also verstanden werden: [i] Welcherley eigentlichen diejenige gemengte Herrschafft seye / welche / wie ich gesagt / aus der bürgerlichen Herrschafft und Regierung / und aus der eigentlichen Herrschafft und Regierung / da man mit völliger Gewalt über die Personen so wol / als über die Güter der Unterthanen regieret / zusammen geschmoltzen ist / da nemlichen die Dienstbarkeit [11] mit einiger Freyheit zusammen gemenget wird. Wir lesen aber / daß überwundene Völcker entwaffnet / und ihnen aufferleget worden / daß sie weder Wehre noch Eisenwerck haben solten / als was sie zu Acker-Bau benöhtiget; andere aber / daß sie ihre Sprach und [12] Lebens-Art verändern müssen. i 3. B. 15. c. 9. §.

IV. 1. Gleich wie aber Haab und Güter / [k] so eintzelen und Privat-Personen zugestanden / krafft des Krieges-Rechts denenjenigen eigen erworben werden / die sich dieselbe unterwürffig machen; also werden auch [13] eines Staats oder Reichs Gesamt- oder Allmann-Güter desjenigen / oder dererjenigen eigen / die sich solchem Staat oder Allmann unterwerffen / wenn sie nur selbst wollen. Denn was Livius von denenjenigen / welche sich übergeben / an einem Ort [l] gesagt: [14] Da deme / welcher dem andern in den Waffen überlegen / alles übergeben worden / so hat er das Recht / und stehet in seiner Willkühr / was er / als Uberwinder / davon haben / und was er ihnen zur Straffe davon wegnehmen wil. Solches hat ebenwol statt an denen / welche durch einen solennen Krieg überwunden worden; denn eine Ubergabe gestattet dem / welchem man sich übergiebet / freywillig / dasjenige / was man sonsten mit gewaltsamer Hand selbsten nehmen würde: Scaptius sagt beym Livio: [m] Das Land / von welchem gezweiffelt wird / ob es zu denen k 1. B. 3. c. 8. §. 3. §. 2. B. 5. cap. 31. §. 3. B. 5. c. 2. §. 1. §. 20. c. 49. §. l Liv. lib. 3. cap. 71. m lib. 21. c. 43.

als zum Exempel / wie jetzt-regierender glor-würdigster Römischer Kayser LEOPOLD, welchen der Höchste ohne Aufhören beglücken und langes Leben verleihen wolle / auf eine andere Weise Römischer Kayser / auf eine andere Weise König in Ungern / und auch auf andere Weise König in Böhmen ist. Wann sich nun dereinst zutrüge / daß er noch ein ander Königreich / als etwa Sicilien / oder Spanien / durch die Waffen an sich brächte / würden selbe eben nicht der Königlichen Würde beraubet seyn / und bloß allein als ein Privat-Hauffe oder Corpo dem Kayser zufallen / sondern vielmehr als ein Anwachs der Herrschafften und Macht des Hauses Oesterreich / welche besonders von dessen andern Herrschafften zu regieren / nicht aber schlechter dinges dem *Fisco* einzubringen sind / verbleiben; ja / es hat jetzt-höchstgemeldtes löbliche Hauß Oesterreich vorberegte drey Königreiche auch nicht zugleich auf einmal erlanget; sondern eines nach dem andern / welche derohalben auch nicht aufgehöret Königreiche zu seyn. Henninges.

10 Tacitus] im 12. Jahrb. 11. cap. da er erzehlet / wie die Parther / als Solarzes sich gewaltsamer Weise zu ihrem Ober-Haupt eingedrungen / ihre Gesandten nacher Rom geschickt / und ihres ehemahligen rechtmässigen Königes Phrahatis Enckel Meherdatem, welcher bißhero als eine Geissel zu Rom gewesen / zurück begehrt / den Königlichen Stuhl und die Regierung anzutretten / da denn / als er nach seinem Reich gelassen werden solte / Cæsar im Raht dem Meherdati unter andern die Erinnerung gegeben / welche Grotius hier anziehet.

11 Mit einiger Freyheit] Da derer Menschen Leiber frey bleiben / obschon sie Frohn-Dienste und Schatzung tragen müssen. Gronovius.

12 Lebens-Art verändern müssen] Wie die Lydier / davon Justinus im 1. b. 7. cap. Gronovius.

13 Eines Staats oder Reichs Gesamt- oder Allmann-Güter] Gemein-Güter.

14 Da deme / welcher dem andern in den Waffen überlegen / alles übergeben worden] Siehe oben im 1. b. 4. cap. 8. §. und im 2. b. 5. cap. 31. §. wie auch in dieses 3. b. 5. cap. 2. §. und unten in des 20 cap. 49. §. welchem beygefüget werden kan / was Polybius *Excerpto legationum* 142. hat / wie folget: Die / welche sich denen Römern übergeben / übergeben zuerst ihre Landschafft / und die darinnen befindliche Städte: Hernacher alle Leute und Menschen männ- und weiblichen Geschlechts / welche entweder im Lande oder in denen Städten sind; dann noch dazu alle Flüsse / See-Häfen / Tempel und Heiligthümer und heilig Gerähre insgesamt / so / daß die Römer Eigenthums-Herren oder Eigener alles dessen bleiben / die aber / welche sich übergeben / gantz und gar nichts behalten. Siehe / was im vorhergehenden 7. cap. 4. §. gesagt worden. Justinus in seinem 35. Buch / da er von denen Juden redet / hat folgendes: Hernacher sind sie zugleich mit denen Persern selbsten unter Alexanders des Grossen Botmässigkeit gekommen. Grotius.

Coriolanischen Gräntzen gehöret habe / und welches / nachdem Corioli eingenommen worden / krafft des Krieges-Rechts des Römischen Volcks eigen geworden. Und bey eben demselben Livio sagt Hannibal [n] in seiner Rede an seine Soldaten: Alles was die Römer in so vielen Kriegen und Triumphen erworben und zusammen gebracht / wird mit samt denen Herren derselben Güter unser werden; Und König Antiochus ebenfals beym Livio: Nachdem er nun überwunden / und alles / was er vor dem gehabt / des Königes Seleuci geworden / so halte er dafür / daß es seiner Botmässigkeit unterworffen seye. Also hat Pompejus [o] das / was König Mithridates im Krieg erobert und seiner Herrschafft hinzugethan / dem Römischen Volck eigen gemacht.

n *lib.* 33. *c.* 26.

o Strabo *lib.* 12.

2. Derohalben so werden auch unleibliche und unsichtbare Güter einer Gemeinde oder Stadt / als Rechte und Gerechtigkeiten / dem Uberwinder eigen erworben / in so fern er wil. Also haben die Römer / [p] nachdem sie die Stadt Alba überwunden / alle Rechte und Gerechtigkeiten / welche derselben zugekommen / für sich genommen. Dahero denn allerdings folget / [15] daß vorzeiten die Thessalier von denen 100 Talenten / welche sie denen Thebanern schuldig gewesen / (die aber Alexander der Grosse / als er der Stadt Theben mächtig und derselben Herr geworden / krafft des Siegs-Rechts / denen Thessaliern geschencket) frey / und solcher Schuld loß geworden; denn es ist der Warheit keines weges gemäß / was beym Quintiliano für die Thebaner beygebracht wird / [q] nemlichen / es seye dasjenige erstlichen des Uberwinders / was er wircklichen in Händen habe / das Recht aber / weilen es etwas unleibliches / könne mit Händen nicht ergriffen noch genommen werden; und habe es eine andere Bewandtnüß mit einem Erben / eine andere aber mit einem Uberwinder; auf jenem stammen Rechte und Gerechtigkeiten / dieser aber bekomme nur der Uberwundenen leibliche und begreiffliche Haabe und Güter; Solches ist / wie gesagt / der Warheit nicht gemäß / [16] denn derjenige / welcher ein Herr und Eigener [r] eines seiner Person ist / der ist auch Herr und Eigener sowol solcher Person ihrer leiblichen Haabe / als auch aller Rechte und Gerechtigkeiten / welche derselben zukommen; und derjenige / welcher von einem andern eigenthümlich besessen wird / der besitzt sich selbsten nichts; und der / welcher in und unter eines andern Gewalt ist / hat für sich selbsten nichts in seiner Gewalt.

p Dion. 3.

q *Inst. orat. lib.* 4. *c.* 10.

r *l.* 118 *D. de Reg. Jur. l.* 21. *D. ad leg. Jul. de adult.* Cic. *epist. ad Brutum* 6.

3. Ja /

15 Daß vorzeiten die Thessalier von denen 100. Talenten / welche sie denen Thebanern schuldig gewesen / (die aber Alexander der Grosse / als er der Stadt Theben mächtig und derselben Herr geworden / krafft des Siegs-Rechts / denen Thessaliern geschencket) frey / und solcher Schuld loß geworden] Denn gleichwie / wenn jemand mir mit Schuld verhaftet / ich meine Rechtliche An- und Zusprache einem andern solcher gestalt schencken und verehren kan / daß mein Schuldner ihme die Schuld eben also bezahlen muß / als er vorhin selbe mir zu bezahlen schuldig und gehalten gewesen; also auch / wenn der / welchen ich durch die Waffen überwunden / und der mein geworden / seine gegen und an andere habende Rechtliche Ansprache mir überträgt / so fängt meines Gefangenen Schuldner an / was er ihme schuldig ist / mir schuldig zu werden. Und solcher gestalt hat Alexander diese Schuld an sich bringen können / wenn gleich er auch die Thebaner eine Stadt oder Republick hätte bleiben lassen / da er sie gnugsam zwingen können / daß sie ihme ihr Recht übergäben; wie denn ausser Streit / daß Alexander solche der Thessalier Schuld wahrhafftig an sich eigen-erworben / indem er ohne einige einiges Dings Außnahm / der Thebaner Herr geworden; aus welcher Ursache er Recht und Macht gehabt / die Schuld von denen Thessaliern einzufodern / oder ihnen dieselbe zu schencken. Ja er hätte die Thebaner auch unmittelbarer weise zwingen können / solche Schuld denen Thessaliern nachzugeben. Daher denn Alexander, da er ihnen ihre Verschreibung wieder zurück gab / dadurch nicht so wol das thate / damit die Thebanische Republick / welche er vertilgete / dereinsten die Schuld nicht fodern könte / sondern auch daß er damit an Tag legte / daß er selbsten auch deßhalben von denen Thessaliern nichts fodern würde noch wolte. So hatten auch die Thessalier ihre Verschreibung nicht etwan ohngefehr wieder in die Hände bekommen / sondern sie war von deme / welcher alles / was die Thebaner nur immer hatten / sich eigen-erworben / ihnen freywillig und ungezwungen mit dem Vorsatz / solche Schuld ihnen zu schencken und nachzulassen / gegeben worden. Puffendorff. *de J. N. & G. lib.* VIII. *c.* VI. §. 23.

16 Denn derjenige / welcher ein Herr und Eigener eines seiner Person ist / der ist auch Herr und Eigener so wol solcher Person ihrer leiblichen Haabe / als auch aller Rechte und Gerechtigkeiten / welche derselben zukommen] Hiedurch wil der Autor seine in des folgenden Capitels 6. §. angeführte Meinung behaupten; als ob nemlichen eines Kriegs-Gefangenen Haabe / welche bey einer neutralen Parthey befindlich / dessen eigen werde / der ihn gefangen; welchem aber nicht also zu seyn scheinet; denn / weilen solche Eigen-Erwerbung in handthätiger Ergreiffung bestehet / so folget / daß man keines weges eigen-erwerbe / was man nicht handthätig ergreifft; und wird man derohalben nur von dem / was man würcklich genommen /

Die XX. Tabell.
Vom Recht aus der Rückkehr vom Feinde. z. b. 9. c.

1. Der Ursprung und Herleitung des Worts Postliminium; von dem Lateinischen Wort / post, so eine Wiederkunfft bedeutet / und dem Wort limen. 1. §.

2. Die Beschreibung solches Rechts / was es eigentlich sey: Und ist ein Recht / welches aus der Rückkehr vom Feind in die Reichs- oder Staats-Gräntzen des Zurückkommenden entstehet. 2. §.

Das Recht aus der Rückkehr vom Feind wird beschrieben /

1. Nach dem alten Recht da gelehret wird

1. Des Völcker-Rechts; im

1. Wieder zurück komen / krafft

1. Vermittelst Krieges-Gewalt.
2. Oder durch List oder Betrug; wenn sie dem Feind entwischet sind.
3. Oder / wenn sie von dem Feind von selbsten zurück gegeben werden.
4. Oder / wenn sie vom Feind verkaufft worden / und durch Handel und Gewerb wieder zu den Ihrigen gekommen. 5. §.

1. Einzele Menschen / welche / ehe sie gefangē worden / freye Leute gewesen; solche Zurückkunfft mag nun geschehen

2. Brieg / und kommen wieder zu rück /

1. Leiblich. 6. §
2. Unleibl. 7. §. und solches alles wird statt finden /

2. Ihr Haab und Gut /

1. Weñ keine Verabhandlung / bey dem Feind zu bleiben / vorhergegangen.
2. Nicht aber / weñ dergleichen Verabhandlung geschehen. 8. §.

3. Einiges gantzes Volck: Daß nemlich dasselbe / welches vorhero frey gewesen war / seine Freyheit wieder bekommen / wenn es vielleicht durch seiner Bunds-Genossen Macht von des Feindes Herrschafft wieder befreyet wird; wofern nicht etwa die Menge des Volcks zertrennet und zerstreuet worden. 9. §.

2. Die Ab- oder Eintheilung / 3. §. von welchen Dingen gesaget werde / daß sie krafft solcher Rückkehr

1. Einzele Personen / als

1. Leibeigene Knechte: Was aber hierzu erfordert wird / wird erkläret / 11. §.
2. Mägde. 11. §.

2. Ein gantzes Volck; Welches frembder Herrschafft unterworffen gewesen war / und also wieder in seinem vorigen Stand kommt; Es sey denn / daß durch Pacten anders verabhandelt worden.

2. Des Bürgerlichen Rechts: Da dieses Recht aus der Rückkehr vom Feind / was diejenigen Dinge anbelanget / so bey einem Volck / oder bey einer Republic allein / und nicht auch bey allen andern Volkern ins gemein geschehen / mittelst angehengter Ausnahm und Bedingungen / so wol eingeschrenckt / als auch auf andere Nutzbarkeiten ausgedähnet werden / da denn unterschiedliche Bürger-Rechte in diesem Stück examiniret werden. 10. §.

2. Wieder zurück erhaltē werden / krafft

1. Des Völcker-Rechts; und zwar

1. Unbewegliches: Wenn nemlich die Feinde weggetriebē worden. 13. §.
2. Bewegliches; so innerhalb den feindl. gräntzē.
3. Haab und Gut /

1. Gebracht; welches

1. Vor Zeiten nicht wieder erlanget wurde / ohne / weñ es so beschaffen / daß mans im Krieg gebrauchen und nutzen kunte; als
2. In folgenden Zeiten / aber ist dieses alles auffgehoben worden / 15. §.

1. Schiffe.
2. Maul-Esel.
3. Pferde.
4. Stuten; und anders mehr. 14. §.

2. Nicht gebracht worden; Welches kein Recht aus der Rückkehr nöthig hat; weil solch Gut seinen Herrn noch nicht verändert / krafft Völcker-Rechts. 16. §.

2. Des Bürgerlichen Rechts: Und kan ein anders verordnet werden: Gleichwie durch die Gesetze

1. Der Spanier. 17. §.
2. Derer Römer. 18. §.

2. Nach dem neuen; Welches / gleichwie es ausserhalb dem Krieg das Recht der Gefangenschafft nicht erkennet / also auch nicht das Recht aus der Rückkehr vom Feind; es seye denn / daß mans mit einem Barbarischen Volck zu thun habe. 19. §.

(NB. Zum 3. Buch 9. Cap.)

3. Ja/wann gleich auch ein Uberwinder das überwundene Volck eine Republick oder bürgerliches Wesen seyn liesse / so kan er dannoch derselben eins und anders/ was ihr zuvor zugehört/ für sich nehmen; anerwogen in seiner Willkühr stehet/ was er für Wohlthaten denen Uberwundenen erweisen will. In diesem Stück hat Cæsar des Alexandri That nachgeahmet/ indeme er denen Dyrrachinern alle ihre Schuld geschencket/womit sie/ ich weiß nicht weme vom Gegentheil verhafftet gewesen; doch kunte hier eingewendet werden/ daß des Cæsaris Krieg/ in welchem er solches gethan/ [17] nicht von solcher Art gewesen/ als der ist/ von welchem das allgemeine Völcker-Recht vorberegtes ordnet.

men/mit Recht und Grunde sagen können / sich eigen erworben zu haben. Denn / daß der Autor saget: Der/ welcher ein Herr und Eigener eines seiner Person ist / der ist auch Herr und Eigener so wol solcher Person/ ihrer leiblichen Haabe/als auch aller Rechte und Gerechtigkeiten / welche derselben zukommen; ist nur bloß allein in denen Dingen wahr / welche der Person unzertrennlichen anhangen / dergleichen aber keines wegs die Haabe ist/ so anderer Orten stehet/und wircklichen nicht weggenommen ist: So ist auch/wann man die bürgerliche Rechte beyseit gesetzt/ nach der natürlichen gesunden Vernunfft gehet/ eben so wenig wahr/daß der/welcher von einem andern besessen wird/selbsten nichts besitzen könne/und daß der/ welcher selbst nicht sein Herr ist/auch nicht über etwas anders ein Herr seyn könne. Dann was das erste anbelangt/so gestatten die bürgerliche Rechte/daß ein Kriegs-Gefangener durch seinen Knecht eigen-erwerben/und Haab und Güter erwähren könne. *L.* 12. §. 2. *l.* 29. *ff. de Capriv. l.* 15. *ff. de usucap. l.* 54. *in f. ff. de A.R.D.* Warum solte dann ein Kriegs-Gefangener nicht ebenfalls durch einen andern Haab und Guter besitzen können/obwohlen er/ so lange er gefangen/ es in eigener Person nicht kan? Das andere betreffende / so geben die bürgerliche Rechte gleichfalls zu/ daß ein Sohn / der noch unter des Vatters Gewalt und Herrschafft ist / Haab und Gut/ so er im Krieg/ und durch Kunst und Wissenschafft erworben/besitzen und eignen/ und das Macht-Recht darüber haben möge. Weßhalben dañ nicht ungereimt/ daß ein Kriegs-Gefangener/ die vom Feind wirclich noch nicht genommene Haabe/annoch ungekräncket behalte. Ziegler. Siehe die 39. Anmerckung über des folgenden 9. c. 6. §.

17 **Nicht von solcher Art gewesen.**] Kein recht-ordentlicher Krieg / weilen es ein innerlicher bürgerlicher Krieg war. Gronovius.

Das IX. Capitel.

Von dem Recht aus der Ruckkehr oder Wiederkehr vom Feinde in unsere eigene oder unserer Buns-Genossen und Freunde Gräntzen.

I. Ursprung des Lateinischen Worts Postliminium. Zu Teutsch: Ruckkehr/Wiederkunfft.
II. In welchem Ort das Recht aus der Ruckkehr vom Feinde gebräuchlich.
III. Daß mittelst der Ruckkehr entweder wir selbsten vom Feind / der uns gefangen hatte/ und in dessen Gewalt wir waren/ wieder zurück in unsern vorigen Stand kommen; oder auch das/ was unter des Feindes Füssen und Gewalt gewesen / aber von ihme wieder verlassen worden/ oder entkommen / wieder zurück bekommen/ und wieder eigen erhalten.
IV. Daß eben sowohl in Friedens- als in Krieges-Zeiten ein solches Recht aus der Ruckkehr seye: Und was Rechtens seye/ wann beym Friedens-Schluß nichts ausbedungen worden.
V. Wie und welcher gestalt ein freyer Mensch/ der/auf was Art und Weise er nur kan/ währenden Kriegs/ den Feinden/die ihn gefangen genommen hatten / entfliehet / krafft der Wiederkehr eigentlichen wieder zurück in seinen vorigen Stand komme.
VI. Was ein solcher für Rechte / krafft des Rechts aus der Ruckkehr wieder erhalte; und was für Rechte er nicht wieder zurück erhalte.
VII. Daß ein solcher auch seine Rechte und Gerechtigkeiten/welche er zuvor gehabt/ wieder erlange.
VIII. Warum diejenigen / welche sich freywillig dem Feind ergeben/keines solchen Rechts aus der Wiederkehr zu geniessen haben.
IX. Wann einem gantzen Volck solches Recht zu statten komme.
X. Was an denen Dingen/ welche krafft des Wiederkehr-Rechts wieder zurück kommen / eigentlichen und bloß allein bürgerlichen / nicht aber allgemeinen Völcker-Rechts seye.
XI. Wie und welcher Gestalt leibeigene Knechte / und auch Uberläuffere durch die Ruckkehr wieder zurück empfangen/ oder zurück genomen werden; und welcher gestalt auch die/so rantzionirt werde.
XII. Ob auch Unterthanen/ krafft des Rechts aus der Wiederkehr wieder zurück erhalten werden.
XIII. Daß auch Aecker und Ländereyen/krafft solches Rechts wieder zurück erhalten werden.
XIV. Was an beweglichen Gütern vor deme für ein Unterscheid in acht genommen werden.
XV. Was derselben wegen heutiges Tages Rechtens seye.
XVI. Welche Güter keines Rechts aus der Wiederkehr vonöthen haben/und man nichts

nichts deſto minder durch Wieder-Abnahm von dem Feind ſich wieder zurück eigen-erwerben kan.

XVII. Aenderung in dem Recht aus der Ruckkehr durch das bürgerliche Recht/ſo aber niemanden verbindet / als eigene Bürger und Unterthanen.

XVIII. Wie und welcher Geſtalt das Recht aus der Ruckkehr unter Feinden gegeneinander beobachtet werde.

XIX. Wann und in welchen Fällen ſolches auch noch heutiges Tages ſtatt finden könne.

I.

a Füge hinzu d. b. 16. c.

1. GLeich wie von denen Dingen/ welche man dem Feind abnimmt/ und gewinnt/ a von denen Rechts-Gelährten der mittleren Zeiten oder Jahr-Hunderten/ gewißlichen nichts gründliches hergegeben worden/alſo auch nicht 1 von dem Recht aus der Ruckkehr oder Wieder-Zuruckkunfft vom Feind zu den Seinigen. Es iſt zwar dieſe Materie von denen alten Röm. Rechts Gelährten gründlicher und genauer gehandelt worden / doch öffters allzu unordentlich/ſo/ daß der Leſer eigentlichen nicht unterſcheiden können/was ſie haben wollen/daß es allgemeinen Völcker-Rechtens ſeye / und was davon eigentlichen/und allein Römiſchen bürgerlichen Rechtens ſeye.

2. Was

1 Von dem Recht aus der Rückkehr oder Wieder-Zurückkunfft vom Feinde zu den Seinigen.] Unter andern Dingen / welche ein vollkommener ſolenner und angekündigter Krieg wircket/iſt auch nach dem äuſſerlichen Recht/ d. i. nach dem allgemeinen Völcker-Recht / die Eigen-Erwerbung deſſen/ ſo man ſeinem Feind abnimmt: Welche Eigen-Erwerbung zweyerley iſt; entweder beſtändig (wovon im vorhergehenden 6. 7. und 8. Capitel gehandelt worden) daß / was ein Feind dem andern abnimmt / beſtändig ſein eigen bleibt / und ohne deſſen Willen auf keinerley Weiſe an den / welchem er es abgenommen/ wieder zurück fällt; oder unbeſtändig / da gewiſſe Güter und Sachen/ welche genommen worden/ wieder zurück gehen und zurück fallen / wegen des Rechts aus der Ruck- oder Wiederkehr; von welchem in dieſem Capitel gehandelt wird: Es iſt aber daſſelbe ein Recht/ ſich ſelbſten/ oder das Seinige wieder zurück zu erwerben/welches entſtehet aus der Wiederkehr oder Zurückkunfft von dem Feind in des Reichs oder Staats / unter welcher er gehöret/oder in derer Bunds-Genoſſen/die es im Krieg mit uns gehalten/ ihre Gräntzen/durch welches Recht aus der Ruck- oder Wiederkehr vom Feind eigentlichen zweyerley geſchiehet: (I.) Entweder daß wir ſelbſt/ wann wir vom Feind/ der uns überwunden und gefangen genommen/wieder loß werden/und wieder zu den Unſerigen gelangen/ wieder zurück in unſern vorigen Stand kommen/ unſer eigen werden/ und uns und alle unſere Rechte und Gerechtigkeiten wieder eigen-erwerben; oder (II.) da wir das Unſerige/ſo uns der Feind genommen/wann es innerhalb unſere Gräntze zurück geräth / wiederum eigen zurück empfangen. Nächſt dem/ſo wird dieſes Recht aus der Ruckkehr vom Feind auf zweyerley Art betrachtet/ (I.) wie es vor alten Zeiten geweſen / entweder 1. als ein allgemeines Völcker-Recht / oder 2. wie es auſſer dem vor alten Zeiten bey denen Römern/ durch ihre bürgerliche Rechte/ beſondere Zuſatze oder Abnahm gekriegt/erweitert oder eingeſchränckt worden: Oder es wird das Wiederkehr-Recht betrachtet (II.) nach heutiger Zeit: Ferner ſo findet das Recht aus der Ruckkehr vom Feinde ſtatt; entweder 1. im Frieden/ da die/ welche eben nicht in wircklichem Krieg ſelbſt / ſondern bey entſtandenem Krieg ohngefehr auf der Feinde Grund und Boden geweſen und gefangen genommen worden/wann der Krieg aufgehört/und Friede geworden/oder 2. im Krieg/ da ein jeder freyer Menſch/der gefangen genommen worden/und es geſchehe auf was Weiſe es wolle/ ſich vom Feind loß gemacht / oder auch ein gantzes vorhin freyes/aber vom Feind überwundenes Volck/ wann es etwa durch ihrer Bunds-Genoſſen Beyſtand aus ſeines Uberwinders Gewalt wieder frey gemacht worden/ wieder zurück und in vorigen Stand kommen/ ſowohl an ihren Perſonen/ als Gütern/ Rechten und Gerechtigkeiten ſich wieder zurück erwerben/ IV. V. VI. VII. VIII. ſatz. Zurück empfangen wir durch das Recht aus der Ruckkehr vom Feinde; an Menſchen / unſere Knechte und Mägde oder Leibeigene: Wann ſie uns wieder in unſere Hände gerathen/ ob ſchon ſie der Feind an andere verkaufft / oder der Dienſtbarkeit erlaſſen hätte. XI. ſ. Auch gantze unſerer Bottmäßigkeit unterworffene Völcker / die durch unſerer Bunds-Genoſſen Beyſtand aus der Feinde Gewalt entriſſen worden. XII. ſ. An Gütern alle unbewegliche Haabe/als Aecker und anderes mehr/wann die Feinde alſo gantzlich davon abgetrieben / daß ſie dazu nicht mehr kommen können. Die Ausnahme/welche das Recht aus der Ruckkehr vom Feinde hat / beſtehet in folgenden: (1.) Daß bewegliche Güter und Dinge/ durch ſolches Recht nicht von uns wieder zurück erhalten werden. ſ. XIV. XV. (2.) Daß alle Haabe und Güter/welche ein Feind noch nicht innerhalb ſeine Veſtungen gebracht/oder welche man denen Räubern wieder abgenommen / keines ſolchen Rechts vonnöhten haben / dieſelbe eigen wieder zurück zu erwerben. XVI. ſ. (3.) Daß ſolches Recht gehoben werde/wann man mit einem Feind wegen deſſen / was ein Theil dem andern im Krieg abnimmt/wie es damit gehalten werden ſolle/ein gewiſſes abgehandelt/welche Verabhandlung alsdenn an Stelle ſolches Rechts iſt. XVII. ſ. Weiter iſt zu beobachten/daß dieſes Recht/welches ſonſt allgemeinen Volcker-Rechtens iſt / durch die Röm. bürgerlichen Rechte in dem Stücke eingeſchränckt worden/daß (1.) die Uberläuffer unſ. Sohne/ ſo noch unter der Vätter Gewalt ſtehen/ vom Recht aus der Ruckkehr ausgenommen/und darunter nicht gehören. (2.) Daß die ranzionirten Gefangenen dem/ der ſie ranzionirt/ dienen müſſe/ biß ſie die Ranzion-Gelder bezahlt; welche Dienſtbarkeit hernach auf 5. Jahr eingeſchränckt worden/daß innerhalb ſolcher Zeit das Ranzion-Geld abgedient geweſen. X. ſ. Vermehrt iſt es durch das Römiſ. bürgerliche Recht in dem Stück; daß nicht nur allein die Güter welche nach allgemeinem Völcker-Recht unter dem Recht aus der Ruckkehr eigentlich ſtehen / ſondern auch alle Güter/ und alle Rechte ohne Unterſcheid geachtet werden/ als ob der / welcher von den Feinden wieder zurück gekommen / niemahlen in der Feinde Gewalt geweſen wäre. Nach heutiger Zeit wird dieſes Recht betrachtet/daß es nicht nur allein unter den Chriſten / ſondern auch bey den meiſten Mahometanern erloſchen; kan aber in gewiſſen Fällen dannoch auch ſtatt finden. XIX. ſ.

a Bemeldten

2. Was das Wort/ Postliminium anbelanget/ wo es nehmlich seinen Ursprung her habe/ so ist des Servii Meynung/ ob wäre [2] bemeldten Worts letzter Theil/ liminium, nur eine Ausdähnung des Worts oder Anhang an dasselbe ohne Bedeutung/ billig zu verwerffen; hingegen des Rechts-Gelährten Scævolæ seine anzunehmen/ welcher gelehret/ daß das Wort Postliminium zusammen gesetzt seye/ [3] aus dem Wort Post, welches eine Wieder-Zurückkunfft bedeutet/ und aus dem Wort Limen. [b] Dann die Wörter Limen und Limes sind nicht anders von einander unterschieden/ als in ihrer Endung und Abwandlung/ da sie sonsten/ was ihren Ursprung (als welcher [4] von dem uralten Wort Limus, welches so viel als transversum, zu Teutsch überzwerg bedeutet/ herkommet) wie auch ihre erste Bedeutung anbetrifft/ einerley sind/ eben so/ als die Wörter Materia und Materies, zu Teutsch/ Zeug/ Stoff/ oder Materie; Pavus und Pavo, zu Teutsch ein Pfau; [5] Contagio und Contages, eine ansteckende Seuche; Cucumis und Cucumer, eine Gurcke; wiewohlen nachmahls bemeldte Wörter also gebraucht worden/ daß man das Wort Limen mehr auf Privat-Güter gezogen/ das Wort Limes aber auff Staats- oder Gemein-Güter. Also hat bey den Alten zu Latein/ eliminare, geheissen/ wann jemand aus einem Hauß/ oder aus den Gräntzen ausgestossen wurde; und was heutzu Tage zu Latein/ exilium, eine Verjagung ins Elend heisset/ [6] hiessen sie eliminium.

b Cicero *top. & ibidem* Boëtius.

II. 1. Es ist derohalben das Recht aus der Ruckkehr vom Feind ein Recht/ welches [7] aus der Zurückkunfft [8] in seine Gewehr und Hauß/ d. i. in des Reichs oder der Republick Gräntze/ entstehet. [c] Also sagt der Rechts-Gelährte Pomponius: Daß derjenige durch die Wiederkehr zu uns wieder zurück gekommen seye/ der angefangen hat/ innerhalb unsern Besatzungen zu seyn; der Rechts-Gelährte Paulus aber/ wann er nur innerhalb unsere Gräntzen gerretten. Aber weilen die von jetzt benandten Rechts-Gelährten angeführte Ursachen einander gleich und einerley/ so haben die Völcker darinnen übereingestimmet/ daß auch derjenige durch die Wiederkehr wieder zu uns zurück gekommen zu seyn geachtet wird/ der/ oder dessen Güter/ die solcher Art sind/ [9] daß an selbigen das Recht aus der Ruckkehr vom Feind statt findet/ in

c 3. ff. 6. c. 3. ff. 1. §. l. 5. *postliminium.* §. 1. D. *de capt. l postliminium.* 19. §. 3. *ibidem.*

2 Bemeldten Worts letzter Theil *Liminium*, nur eine Ausdähnung des Worts/ oder Anhang an dasselbe ohne Bedeutung.] Eben so/ wie an dem Lateinischen Wort Testamentum, dessen letzter Theil *mentum*, und an dem Wort Sanctimonia, dessen Anhang/ *monia*. Veltheim.

3 Aus dem Worte *Post*, welches eine Wieder-Zurückkunfft bedeutet.] Dahero dann auch *Postverta Dea*. Grotius.

4 Von dem uralten Wort *Limus*.] Servius über das 12. Buch *Æneidos Virgilii*, und Donatus, über die beym Terentio in seiner Comœdie, Eunuchus benahmset/ befindliche Wörter/ Limis Oculis, und Festus sagt: *Limus* ist eben so viel als trum̃/ d. i. überzwerch/ dahero dann auch *Limen* kom̃t: Isidorus *lib XV. c.* 14. schreibet; Limites wurden vor Zeiten von dem uralten Wort genañt die überzwerch gehende Gänge und Gräntzen. Dann es haben die Alten alles was überzwerch gegangen/ zu Latein/ Lima genannt; dahero dann auch gekommen/ daß man die Thür-Schwellen/ über welche man aus und ein gehet/ in Lateinischer Sprach Limina ostiorum genannt/ und das Wort Limes und Limites, weilen man durch selbe hinaus auf die Aecker gehet. In Glossario wird das Wort Limes in Griechis. Sprach gegeben πλαγία ὁδός. Grotius.

5 *Contagio* und *Contages*.] Als wie Compages und Compago eine Zusammenfügung/ eine Fuge/ welches vor alten Zeiten Compagen geheissen/ wie solches Worts Genitivus und das davon genommene Wort anzeiget; eben so/ wie das heut zu Tage gebräuchliche Wort Sanguis, Blut/ vor deme Sanguen geheissen. Grotius.

6 Hiessen sie *eliminium*.] Und beym Solino ist das Wort Colliminium so viel bedeutende/ als Collimitium, der Ort/ da unterschiedliche Gräntzen aneinander zusammen stossen.

7 Aus der Zurückkunfft in seine Gewehr und Hauß.] Tertullianus *de pudicitia* hat daher mittelst einer von diesen Wörtern genommenen Umsetzung von dem Kirchen-Frieden gesagt; daß er durch die Wiederkehr wieder hergebracht seye. Grotius.

8 In seine Gewehr und Hauß/ d. i. in des Reichs oder der Republick Gräntze.] Deñ durch das Wort Hauß/ wird nicht nur etwa eines jeden Hauß und Hauß-Stelle bedeutet/ sondern auch das Vatterland oder die Stadt/ da man gebohren ist/ und zu Hause gehört/ und also ist der in seine Gräntze/ in seine Gewehr und Hauß wieder zurück kommen/ der innerhalb seines Vatterlands Gräntzen gekommen. Gronovius.

9 Daß an selbigen das Recht aus der Rückkehr vom Feind statt findet.] Daß/ so bald ein Kriegs-Gefangener wiederum innerhalb seines Vatterlands oder seiner Heymat-Gräntze zurück gekommen/ er auch alsofort sowohl an seiner selbst-eigenen Person/ als an aller seiner Haabe/ Rechten und Gerechtigkeiten sein eigen Herr/ wie er zuvor gewesen/ wiederum zu werden beginne/ eben als wann der Zustand seiner eigenen Person oder sein Macht-Recht und Herrschafft über das Seinige niemahls verändert gewesen wäre; und wann er also ein freyer Mensch ist/ so wird er/ wie gesagt/ durch die Wiederkehr wiederum sein eigen Herr; ist er aber ein Leibeigener und Knecht/ oder ists Haab und Gut/ oder Vieh und Thiere/ so wird solches/ wann es wieder innerhalb

seines Königs oder Ober-Herrn Freunden Gräntzen/ wie Pomponius in angezogenem Ort redet / oder / wie es jetzt genannter Rechts-Gelährte Paulus durch ein Exempel erkläret/in eines allirten Königs/oder der sonsten mit unserm Ober-Herrn Freund ist / seine Gräntzen gekommen sind / an welchen Orten [10] durch alliirte Könige oder Freunde nicht schlechter dings diejenigen zu verstehen sind/ [11] mit welchen man Friede hat / sondern [12] die es mit uns halten / und im Krieg mit uns wieder unsere Feinde Parthey mitmachen ; und wann nun die / so in der Feinde Gewalt gerathen sind / zu einem solchen kommen / so fangen sie an von Reichs- oder Staats wegen sicher zu seyn ; dann in solchem Fall ist kein Unterscheid / ob ein Mensch oder Gut entweder zu solchen Bunds-Genossen und Freunden / oder zu seinem eigenen Angehörigen und Leuten komme.

2. Aber bey denen/ welche zwar Freunde sind / [13] doch aber es mit uns nicht halten/ ändern die von unsern Feinden Gefangene/ wann sie zu dergleichen unsern Freunden kommen/ [14] ihren Zustand darum nicht/ es seye dann/ daß solches unter denen kriegenden Theilen durch sonderbahre Pacten also vereinbahret worden : Wie in dem andern Bündnus derer Römer mit denen Carthaginensern von ihnen unter sich abgehandelt worden/ [d] daß diejenigen/ welche von denen Carthaginensern gefangen würden / aber zu der Römer Freunde/ und von dannen in Römis See-Hafen kämen/ ihre vorigen/ völlige Freyheit wieder erlangen / und daß der Carthaginenser Freunde gleiches Recht haben solten. [15] Derowegen so haben diejenigen Römer/ welche in dem zweyten Carthaginensischen Krieg gefangen waren / [e] und durch Gewerbschafft nacher Griechen-Land gekommen waren/ daselbst des Rechts aus der Wiederkehr nicht zu geniessen gehabt/ weilen die Griechen in selbigem Krieg neutral waren ; die Römer also/ um ihre Freyheit wieder zu erlangen/ rantzionirt werden musten. Ja es findet sich auch beym Homero nicht an einem Ort/ welcher Gestalt die Kriegs-Gefangene/ an allen Oertern/ welche mit dem Krieg nichts zu thun gehabt/ verkaufft worden / wie von Lycaon zu lesen *Iliados* Φ. und von Eurimeduſa Odysseæ H.

d Polyb. 3.

e Plut. *Flaminio.*

III. Es ist zwar bey den Römern eine alte Redens-Art gewesen / daß man auch von freyen Leuten / die keine Kriegs-Gefangene gewesen / hat zu sagen pflegen, daß man sie durch die Wiederkehr wieder zurück erhalten habe: [f] Wie dann Gallus Ælius in seinem ersten Buch von Bedeutung derer Wörter/ welche in den Rechten etwas sonderliches oder gewisses bemercken/ folgendes hat; es werde/ krafft des verordneten Rechts aus der Rückkehr vom Feind / derjenige durch die Wiederkehr wieder zurück erhalten geachtet/ welcher/ als ein freyer Mann aus einer Stadt/ als etwa aus Rom sich in eine andere Römische Stadt begeben/ daselbst Bürger zu seyn/ hernacher aber eben solches Vorsatzes von dannen in die vorige wieder zurück kommt ; ingleichen

f L. 14 D. de capt. & postlim. rev. l. in bello 12. D. eod. tit. de postl.

---

halb unsere Gräntzen kommt/ wieder unser/ wie es zuvor gewesen. Gronovius.

10 Durch *allirte* Könige oder Freunde nicht schlechter dings diejenigen zu verstehen sind/ mit welchen man Friede hat.] Daß der König zu Marocco und Fetz es also verstanden haben/ erhellet aus dem Thuano *libro CXXX. in anno 15. loc III.* Grotius.

11 Mit welchen man Friede hat.] Dann unter denselben gilt das Recht derer/ welchen der/ so im Krieg dient/ etwas gewonnen. z. b. 6 c. 25. § Gronovius.

12 Die es mit uns halten / und im Krieg mit uns wieder unsere Feinde Parthey mitmachen.] Welche einerley Sache mit uns haben/ und denen / welche das Gegentheil halten / zuwider sind. Gronovius.

13 Doch aber es mit uns nicht halten.] Dann die gesunde Vernunfft gebeut/ daß solcher Art Freunde keinem von beyden Theilen mehr günstig und zugethan seyn sollen/ als dem andern. Gleichwie derohalben diejenigen / welche von einem oder dem andern der Kriegenden auf solcher Freunde Grund und Boden kommen/ keines wegs des andern Theils Gefangene und Knechte werden ; also mögen und sollen diejenige/ welche bereits gefangen genommen/ und zu Knechten gemacht worden / auch nicht wieder um frey werden/ zu dessen Nachtheil/ der sie gefangen genommen hat. Ziegler.

14 Ihren Zustand darum nicht.] Sie bleiben unter dem Recht des/ der sie besitzt/ und fallen ihrem vorigen Herrn nicht wieder anheim / gerathen auch nicht wieder in ihre vorige bürgerliche Freyheit. Gronovius.

15 Derowegen so haben diejenigen Römer/ welche in dem zweyten Carthaginensis. Krieg gefangen waren / und durch Gewerbschafft nacher Griechen-Land gekommen waren / daselbst des Rechts aus der Wiederkehr nicht zu geniessen gehabt.] Valerius Maximus *lib. V.* c. 2. 6. Diodorus Siculus *Excerpto legationum n.* 3. So haben auch die Rhodier diejenigen Athenensischen Bürger / welche sie in dem Krieg des Königs Philippi gekaufft hatten / aus Freygebigkeit denen Athenensern wieder gegeben/ Polybius *Excerpt. legationum n.* 3. Grotius.

ingleichem derjenige Leibeigene/ welcher von uns in der Feinde Hände geräth/ hernacher aber wieder zu uns zurück kommt/ der kommt krafft des Rechts aus der Ruckkehr wieder in desjenigen Gewalt/in wessen er zuvor war. Und gleiches Recht hat es auch mit Pferden/Maulthieren/ Schiffen/ wann sie aus des Feindes Händen wieder in die Unserigen gerathen/und welcher Art Sachen und Güter/ krafft des Wiederkehr-Rechts/uns von unsern Feinden wiederum zukommen/ eben dieselbe kommen krafft desselben unsern Feinden von uns auch wiederum zu. Es haben aber die hernach gekommene Römische Rechts-Gelährten/mit mehrerm Unterscheid gelehret/ daß zweyerley Arten der Ruckkehr seyen; eine/da wir selbst von den Feinden wieder zurück kommen; die andere/ da wir etwas/ so in der Feinde Hände und Gewalt gewesen/ wieder zurück bekommen.

IV. I. So kan man auch den Unterscheid beybehalten/ welchen der Rechts Gelährte Tryphoninus macht: Daß eben so wohl [16] in Friedens- als [17] in Kriegs-Zeiten ein Recht aus der Ruckkehr seye: Doch in etwas anderem Verstand / als Pomponius gesagt. Es haben aber solches Rechts in Friedens-Zeiten/ [g] wofern es etwa nicht anders abgehandelt worden/zu geniessen alle diejenigen/ [18] welche nicht wircklichen im Krieg durch Kriegs-Tapfferkeit überwunden und gefangen genommen / sondern durch Fügung ihres unglücklichen Schicksels ohngefehr dem Feind in die Hände gerathen / als da sie etwan bey plötzlich entstandenem Krieg sich auf feindlichem Grund und Boden befunden / und sie also angetroffen worden. Die aber/ welche im Krieg den Kürtzern gezogen/und solcher Gestalt in der Feinde Gewalt verfallen/ und gefangen geworden/haben nach aufgehörtem Krieg kein Recht der Ruckkehr zu geniessen; [h] [19. 20] es seye dann / daß bey Schliessung des Friedens ausdrücklichen verabhandelt worden wäre / daß auch die/ welche gefangen worden/ wieder frey und loß gelassen werden solten. Der Geschicht-Schreiber Zonaras sagt: Er hat Friede gemacht / und die Kriegs-Gefangene wiederum auf freyen Fuß gestellt/und loß

g *L. 5. postlimin. D. ibidem. Sem. l. 1. c. 7. Tom. 3. l. 20 si capt. t. 28. D. d. tit.*

h 3. b. 20. c. 12. §. 1. §.

16 In Friedens. ꝛc.] Es sey wann es wolle / nach geendigtem Krieg. Gronovius.

17 In Kriegs-Zeiten.] Annoch währenden Kriegs. Gronovius.

18 Welche nicht wircklichen im Krieg durch Kriegs-Tapfferkeit überwunden und gefangen genommen/sondern durch Fügung ihres unglücklichen Schicksels ohngefähr dem Feind in die Hände gerathen.] Dessen siehe ein Exempel beym Paruta *lib.* 1. in dem Cyprischen Krieg. Grotius.

19 Es seye dann/ daß bey Schliessung des Friedens ausdrücklichen verabhandelt worden wäre/daß auch die/ welche gefangen worden/wieder frey und loß gelassen werden solten.] Siehe Josephum 13. b. 2. c. Jüdischer Geschichte. Polybius *Excerpt. legat.* 9. 28. 35. gedenckt gewisser Pacten / die solche Wieder-Ausantwortung der Gefangenen in sich gehalten / in dem Friedens-Schluß des Königs Philippi/ der Ætolier / doch mit gewisser Ausnahm / und des Antiochi. Eben diese Exempel hat auch Livius, und über solche den Friedens-Vertrag mit dem Nabide. So gibt auch Zosimus ein und andere dergleichen an die Hand: Als nehmlichen des Käysers Probi Frieden mit den Wenden und Burgundiern/ welcher folgender Gestalt abgehandelt worden: Daß sie sowohl alle Beute/ als auch die Gefangene/ welche sie noch hätten/ausantworten solten. *lib.* 1. Einen gleichmässigen Frieden erzehlt er/ welchen Julianus mit denen Teutschen gemacht / wie auch mit den Mähren/ *libro III.* Ammianus Marcellinus *libro XVII.* hat von Suomario der Teutschen König: Er hat mit gebogenen Knien um den Frieden / und hat denselben mit Nachgebung dessen / was vorhin geschehen / mit solcher Bedingung erhalten / daß er uns unsere Gefangenen wieder ausantworten soll. Bald darauf folgt von denen Sarmatiern: Ihnen ist befohlen worden/ihren Wohnsitz unerschrocken zu behalten/ und uns unsere Gefangene wieder zu geben. Und bald darauf sagt bemeldter Zosimus von einem andern Theil Sarmatiens wiederum eben dergleichen. Beym Zonara findet sich dergleichen ein vieles; und unter andern in denen Geschichten Michaëlis des Theophili Sohn/da er von Bulgaro redet: Er hat denen Gefangenen versprochen/daß er ihnen ihre Freyheit wieder geben wolle. Nicetas *lib.* 2. sagt: Es seye allen Gefangenen die Freyheit wieder gegeben worden/ ausgenommen denen Corinthischen und Thebanischen Frauen und Männern. Bißweilen wird verabhandelt / daß man diejenigen Gefangenen / welche das Reich oder die Republick hat/wieder geben solle/wie beym Thucydide *lib. V.* zu lesen. Grotius.

20 Es seye dann/ daß bey Schliessung des Friedens ausdrücklichen verabhandelt worden wäre/daß auch die/welche gefangen worden / wieder frey und loß gelassen werden solten.] Wie in dem 1697. den 30. Oct. zu Ryßwick zwischen dem Käyser und dem Römis. Reich eines- und dem König in Franckreich andern Theils geschlossenen Frieden geschehen/da in desselben 50. u. 51. Puncten verabhandelt worden/ daß beyderseits sowohl die Kriegs-Gefangene / als Geistliche/ohne Ranzion und Hut-Geld wiederum in ihre vorige Freyheit gesetzt seyn und loß gelassen werden sollen; welches auch in dem damahligen den 28. Sept. zwischen Franckreich und Holland geschlossenen Frieden / und dessen IX. Punct also verabhandelt worden:

loß gelassen; dann also war es beym Friedens-Schluß abgehandelt worden. Und Pomponius: Wann ein Kriegs-Gefangener/ welcher in den Friedens-Vertrag mit eingeschlossen worden/ daß e. wiederum auf freyen Fuß gestellt/ und wieder zu den Seinigen gelassen werden solle/ aus eigenem freyen Willen bey dem Feinde oder Gegentheil geblieben/ der hat hernach keines Wiederkehr-Rechts zu geniessen; und der Rechts-Gelährte Paulus: Wann der/ so im Krieg gefangen worden/ nach erfolgtem Frieden/ worinnen nicht abgehandelt worden/ daß beyderseits Gefangene wieder ausgeantwortet werden sollen/ von seinem Herrn/ der ihn im Krieg gefangen genommen hatte/ entläufft/ und wieder zu den Seinigen kommt. Hernach aber/ wann ein neuer Krieg entstehet/ wiederum aufs neu gefangen wird; so kommt er/ weilen er von jenem ersten/ der ihn in dem vorigen Krieg gefangen genommen/ zu entlauffen und wieder zurück zu kehren/ kein Recht und Macht gehabt/ krafft des Wiederkehr-Rechts auch ihme/ und nicht dem/ welcher ihn in dem letzten Kriege gefangen/ wieder zu; woferrn nicht etwa beym Friedens-Schluß abgehandelt worden/ daß die Kriegs-Gefangene wieder herausgegeben werden solten.

2. Warum aber solches mit denen/ welche im wircklichen Krieg/ und durch die wirckliche Waffen gefangen genommen worden/ also/ wie gesagt/ gehalten zu werden beliebet worden/ dessen bringt der Rechts-Gelährte Tryphoninus aus dem Servio folgende Ursache bey: Weilen die Römer gewolt/ daß ihre Bürger die Hoffnung/ aus dem Krieg wieder zurück zu den Ihrigen zu kommen/ viel eher auf ihre Tapfferkeit/ sich gegen dem Feind so mannlich zu halten/ daß er sie nicht gefangen kriegen noch behalten möchte/ gründen solten/ als darauf/ daß/ wann sie sich gefangen nehmen liessen/ sie dafür noch dazu zu gewarten haben solten/ daß sie bey dem Friedens-Vertrag mit eingeschlossen werden solten/ ihre Loßlassung mit einzubedingen: Dann es war/ wie der Geschicht-Schreiber Livius redet/ in uralten Zeiten die Republick gegen die Kriegs-Gefangene [21] keines wegs gütig oder wohlgewogen; allein die Ursache/ welche die Römer allein für sich hatten/ kunte kein allgemeines Völcker-Recht machen: Doch aber konte es eine unter denen Ursachen mit seyn/ warum die Römer solches von andern eingeführtes Recht auch bey sich brauchten. Folgende Ursache aber ist der Warheit gemässer und gründlicher: Daß nehmlichen ein jeder König oder ein jedes Volck/ welche Krieg führen/ dafür wollen angesehen seyn/ daß sie solches zu thun/ rechtmässige Ursachen gehabt haben; und daß im Gegentheil diejenigen unrecht thun/ welche die Waffen wieder sie führen: Weilen nun eine jede beyder kriegenden Partheyen will/ daß man solches von ihr glaube/ und aber für die/ welche gern den Frieden beybehalten wolten/ allerdings nicht sicher sich zwischen solchen Streitt zu legen/ so haben die Völcker/ welche im Frieden sassen/ nichts bessers thun können/ als [22] daß sie das/ was im Krieg sich zutrüge/ für Recht hielten. Und daß derohalben die/ welche/ indem sie sich zur Gegenwehr stellten/ gefangen genommen worden/ dafür gehalten würden/ aus rechtmäßigen Ursachen gefangen genommen zu seyn.

3. Von denen aber/ welche bey plötzlich-entstandenem Krieg/ sich auf feindlichem Grund und Boden befunden/ und also ohngefehr in der Feinde Gewalt gerahten/ kan dergleichen nicht gesagt werden; dann man kan mit Grunde nicht von ihnen gedencken/ daß sie etwan Raht und That zu der Gewalt und dem Unrecht/ das uns angethan wird/ gegeben haben solten/ als die

21 Keines wegs gütig oder wohlgewogen.] Die Römer waren gegen die Ihrigen/ welche der Feind im Krieg gefangen genommen hatte/ darum härter/ als gegen die/ welche ausserhalb Krieges dem Feind sonsten in die Hände gerathen/ damit diesen das Recht aus der Wiederkehr allezeit offen stünde/ jenen nicht anders als währenden Krieges. Gronovius.

22 Daß sie das/ was im Kriege sich zutrüge] Siehe Peiresium *de legat.* 28. und Bezarum *libr.* 2. von dem Krieg der Genueser wider die Venediger. Grotius.

die/ welche sich wircklichen im Krieg wider uns befinden/ und sich thätlich gegen uns bezeigen. Jedoch schiene es nicht unbillig seyn / wann man/ um der Feinde Macht zu verringern / diejenigen/ welche man beregter massen ohngefehr ertapt und gefangen genommen / so lang der Krieg währet/ auch gefangen behalte; hingegen kunte nach geendigtem Krieg nichts rechtmäßiges vorgeschützet werden / warum selbe nicht solten wiederum loß gelassen werden müssen / und des Wiederkehr-Rechts nicht zu geniessen haben. Derowegen so hat man dazu übereingestimmet/ daß solche Gefangene [23] in Friedens-Zeiten / allezeit und ohne Außnahm ihre Freyheit wieder erhalten solten/ als welche/ [24] beyder Partheyen eigenem Geständnüß nach/ unschuldig; was aber die andern in wircklichem Krieg Gefangene anbelanget / daß man glaube / es seye dasjenige recht / was ein jedes Theil mit selben anfinge/ und thue was er wolle/ [25] ohne wenn durch Pacta und Verträge deßhalben was gewisses verabhandelt worden. [26] Und um eben dieser Ursache halben/ werden [27] weder die Leib-Eigene/ noch die im Krieg eroberte Güter/ beym Frieden-Schluß wieder gegeben / ohne wenn es also abgehandelt wird; weilen der Uberwinder/ oder Eroberer dafür gehalten seyn wil/ daß er Recht gehabt habe / solche Leute und Güter wegzunehmen; wenn aber jemand ihme solches wiedersprechen wolte / so wäre solches nichts anders gewesen / als einen Krieg aus dem andern erwecken; und aus diesem allen erhellet/ daß/ was beym Quintiliano für die Thebaner beygebracht wird/ daß nemlichen die Kriegs-Gefangene / wenn sie wieder zurück in ihr Vatterland gekommen/ frey seyen/ weilen/ was man im Krieg erwirbt/ auch nicht anders / als mittelst Kriegs-Gewalt in Besitz und Eigenthum behalten werde/ zwar scharffsinnig / aber nicht der Wahrheit gemäß geredet seye. Wir haben nun von dem Frieden gesagt.

4. [28] Währenden Krieges über / kommen durch die Wiederkehr uns wieder zu diejenigen Leute und Menschen/ welche/ ehe sie gefangen worden/ freye Leute gewesen; Wieder zurück erhalten aber werden krafft des Rechts aus der Rückkehr vom Feinde leibeigene Knechte / und andere Güter und Sachen.

V. [29] Ein freyer Mensch [1] kommt alsdenn erstlich durch das Recht aus der Ruckkehr vom Feind dem Volck / von wannen er ist / oder den Seinigen wieder zu / wenn er [30] mit dem Vorsatz zu ihnen wieder zurück komt / daß er bey ihnen beständig bleiben wil; wie Tryphoninus gelehret. Denn wenn der / so ein Leibeigener ist / ein freyer Mensch werden wil / so muß er / daß ich also sage / [31] sich selbsten erstlich eigen erwerben / welches nicht

[1] *d. l. 12. §. 9. & l. 5. §. 3. D. de capt.*

23 In Friedens-Zeiten] Wenn sie etwa / auf ein oder andere Weise / aus derer / die sie gefangen genommen hatten / ihrer Gewalt entstehen. Gronovius.

24 Beyder Partheyen eigenem Geständnüß nach] Ja/ weilen sie wider des Feindes Staat nichts gethan / auch nicht übel gefochten / noch in einige ihre Dienstbarkeit eingewilliget / wie diejenigen / welche sich gefangen nehmen lassen / stillschweigende thun. Gronovius.

25 Ohne wenn durch Pacta und Verträge] Welche/ wenn es Friede wird/ auffgerichtet werden. Gronovius.

26 Und um eben dieser Ursache halben] Ja/ weilen auch diese für verlassen gegeben gehalten werden. Gronovius.

27 Weder die Leib-Eigene] Totilas deutete dem Diacono Pelagio, welcher von denen Römern an ihn abgeschickt gewesen/ an; Er solte von Wiederausantwortung derer Sicilianischen Knechte kein Wort verlieren / sagende: Es würde unbillig seyn/ daß die Römer ihre Kriegs-Gesellen ihren alten Herren wieder übergeben solten. *Gothicorum* 3. Grotius.

28 Währenden Krieges über / kommen durch die Wiederkehr uns wieder zu diejenigen Leute und Menschen / welche/ ehe sie gefangen worden / freye Leute gewesen] Julianus: Solcher gestalt würden auch diejenigen Knechte und Leib-Eigene seyn/ welche zwar im Krieg gefangen worden / aber von uns wieder loß gelassen werden: Allein solchen Gefangenen/ wenn sie von dem Feind wieder zu uns kommen/ erkennen die Gesetze die Freyheit zu. Grotius.

29 Ein freyer Mensch] Der / es seye auf was Weise es geschehe/ aus der Feinde Gewalt entkömt. Olivekranz.

30 Mit dem Vorsatz zu ihnen wieder zurück kommt/ daß er bey ihnen beständig bleiben wil] Derowegen so hat in dem ersten Carthaginensischen Krieg mit denen Römern / M. Atilius Regulus, der von denen Carthaginensern gefangen worden / als er mit ihren Gesandten nach Rom kam / zu dem Frieden rahten zu helffen / durch die Wiederkehr sich nicht wieder zurück erworben / sondern mit den Carthaginensischen Gesandten wieder zurück nach Carthago kehren müssen / woselbst er zu todt gepeiniget worden. Silius 6. *Pun.* 4. 52. *l.* 5. §. 3. *ff. de Capt. & Post.* Gronovius.

31 Sich selbsten erstlich eigen erwerben] Einiger massen selbsten sich helffen / daß er sein eigen Herr werde. Gronovius.

nicht geschehen kan / 32 wenn er nicht selbsten wil. Im übrigen ist nichts
k D.b.7.c. 6.f.1.11.4.§. k daran gelegen 33 ob ein Kriegs-Gefangener dem Feinde mit Gewalt wieder abgenommen worden / oder ob er durch List von ihm entwischt/wie
l l.26.D.de capt. l.5.C. de postlim. Florentinus solches angemercket. l Und gleich viel wirds seyn / wenn der Feind einen Kriegee-Gefangenen freywillig und unbegehrt wieder zurück gibt. Wie aber / 34 wenn ein Gefangener / wie es zu geschehen pflegt/vom Feinde an andere verhandelt wird / und so dann zu den Seinigen wieder zurück komt? Es wird diese Frage von 35 Seneca tractirt / da er 36 von jenem Olynthier, welchen der Mahler Parrhasius gekaufft hatte / handelt; denn da denen Atheniensern der Schluß gemacht worden / daß die Olynthier frey seyn solten / so fragt er / ob bemeldter Schluß in sich hielte / daß sie mittelst Erlassung der Leib-Eigenschafft in die Freyheit gesetzt / oder ob sie geachtet seyn solten / als ob sie niemaln Leib-Eigene / sondern freye Leute gewesen wären; unter welchen beyden das letzte der Wahrheit gemässer ist.

VI. I. 37 Es erhält und gewinnt aber ein solcher freyer Mensch/nachdem er vorbemeldter massen zu den Seinigen wieder zurück gekehrt / nicht nur allein sich selbst wieder eigen zurück / sondern auch alle Haabe und Güter / welche er bey andern Völckern / die keinen Krieg mit geführet / gehabt hatte / sie mögen begreifflich und leiblich/oder unbegreifflich und unleiblich seyn; weilen bemeldte dergleichen im Frieden sitzende Völcker / gleich wie sie 38 das / was ein Feind an des andern Gefangenen gethan / für Recht gehalten / also auch ebenermassen / was ein solcher Gefangener gethan / indem er sich seiner Gefangenschafft befreyet; damit erwehnte im Frieden sitzende Völcker sich gegen beyde Partheyen gleich und billig erzeigten. 39 Und war derohalben das Macht-Recht / welches der / so einen solchen entflo-

32 Wenn er nicht selbsten wil] 1.b.2.cap. 3.f.6.§. 2.b.6.cap.2.f. Gronovius.

33 Ob ein Kriegs-Gefangener dem Feinde mit Gewalt wieder abgenommen worden] Wie diejenigen / welche die Sclavonier gefangen genommen hatten von denen Hunnen / aber wieder befreyet worden; wie zu lesen beym Procopio *Gothicorum* 3. Grotius.

34 Wenn ein Gefangener / wie es zu geschehen pflegt / vom Feinde an andere verhandelt wird / und so dann zu den Seinigen wieder zurück komt] Wie im vorher gemeldten Procopii 3.b. der Jüngling Childubius gesagt: Er würde / wenn er wieder zurück in sein Vaterland käme / Rechten nach / hinfüro frey werden. Und Leunclavius hat angemercket / daß vorzeiten bey den Türcken die Gefangene kein Wiederkehr-Recht zu geniessen hatten. Grotius.

35 Seneca] *lib. V. controversia* 34. Grotius.

36 Von jenem Olynthier] Als König Philippus die gefangenen Olynthier verkauffte / hat ein Athenienfischer Mahler / Namens Parrhasius, aus bemeldten Gefangenen einen alten abgelebten Mann an sich gekaufft / denselben nach Athen gebracht / und grausam gefoltert; und nach denen Geberden und Minen / welche der Alte in währender solcher Pein und Marter gemacht / die Geschichte von Prometheus (von welchem / wie beym Hesiodo und Ovidio zu lesen / die Poeten gedichtet / daß die Götter ihn durch den Mercurium mit Ketten an den Berg Caucasum anschmieden und einen Adler bey ihn setzen lassen / der ewig von seinem immer wieder zuwachsenden Hertzen und Leber fressen solle) gemahlt; worüber der Olynthier seinen Geist aufgegeben; Parrhasius aber / welcher das Gemählde in der Göttin Minervæ Tempel verehrt / ist deßhalben angeklagt worden / als ob er mit solchem Verfahren sich wider die Republick vergriffen / denn die Olynthier waren der Atheniensier Bunds-Genossen.

37 Es erhält und gewinnt aber ein solcher freyer Mensch ꝛc. ꝛc. nicht nur allein sich selbst wieder eigen zurück] Wird mittelst seiner eigenen Hülffe wiederum sein eigen Herr. Gronovius.

38 Daß / was ein Feind an des andern Gefangenen gethan / für Recht gehalten] Was geschehen war / haben sie als mit Recht geschehen und gethan gehalten / und also auch einen solchen Gefangenen und seine Haabe für einen Menschen und Güter / die einem andern zugehören. Gronovius.

39 Und war derohalben das Macht-Recht / welches der / so einen solchen entflohenen Kriegs-Gefangenen krafft des Kriegs-Rechtes besaß / über dessen Haab und Güter gehabt hatte] Ein Uberwinder erwirbt sich an Haab und Gütern nicht mehr / als was der Uberwundene bey sich hat / so viel nemlich einzele Personen / die ein Feind von dem andern im Krieg gefangen nimt / betrifft; und werden eines Kriegs-Gefangenen Haabe und Güter / die er in seiner Heymat und in seinem Lande oder auch bey Neutralen Partheyen hat / mit nichten dessen eigen / der ihn gefangen genommen / der auch an selbe kein Recht / oder Rechtliche Ansprach mit Grunde / wie es Namen haben mag / haben kan / solche Haabe und Güter für sich eigen zu behaupten / nicht sowol / weilen die Eigen-Erwerbung eine handthätige Ergreiffung erfodert / und man also nicht eigen-erwirbt / wessen man sich nicht handgreifflichen bemächtiget / anerwogen man auch Rechte und Gerechtigkeiten / die einem Gut ankleben / erwerben kan / obschon man selbe nicht handthätig ergreifft / sondern selbe / wenn man das Gut an sich gebracht / demselben folgen; denn auch nach Römischen Rechten denen Herren / auch wider ihren Willen und Wissen von ihren Knechten eigen-erworben werden kan; sondern die eigentliche wahre Ursache / warum ein Obsieger seines Gefangenen / in seiner Heymat / oder bey Neutraler Partheyen befindliche Haabe und Güter / dadurch daß er den Gefangenen genommen / nicht zugleich mit eigen-erworben / bestehet vielmehr darinnen / daß eines solchen Kriegs-Gefangenen Güter nicht etwan bloß allein unter seinem Privat Macht-Recht über dieselbe / sondern in gewisser Maß und Weise auch zugleich mit unter

entflohenen Kriegs-Gefangenen krafft des Kriegs-Rechts besaß / über dessen Haab und Güter gehabt hatte / nicht allerdings und gäntzlichen ohne alle Außnahm; denn es konte ein solches Macht-Recht auch wider dessen / der den Gefangenen hatte / seinen Willen aufflören und erlöschen / wenn nemlich der Gefangene wiederum in die Freyheit zu den Seinigen käme. Und derowegen verlieret er solche Haab und Güter eben so / als wie er den Mann selbst verliert / dessen die Haabe und Güter ein angehöriger Anwachs waren.

2. Wie aber / wenn einer seines Gefangenen zugleich mitgenommene Haabe und Güter veräussert hätte? Solte wol der / welcher sie von dem / so währenden Kriegs Herr davon war / bekommen hat / krafft allgemeinen Völcker-Rechts sicher seyn / und sie zu behalten kriegen; oder / wenn er sie quit gangen / wieder zurück erhalten können? Ich rede von denen Gütern / welche sich bey einem neutralen Volck befunden haben.

Es scheinet / daß hier ein Unterscheid müsse gemacht werden unter solcher Art Güter / welche mittelst der Wiederkehr zurück fallen können; und unter solchen Gütern / welche nicht von der Art und Eigenschafft sind / welcher Unterscheid bald erkläret werden sol; [m] woraus dann erhellen wird / daß jener Art Güter für also veräussert angesehen und gehalten werden / wie sie ihrer Natur und Eigenschafft nach [40] mit ihrem anklebenden entweder Nutzen oder Beschwerde / und mit dem Beding / wofern sie krafft des Rechts aus der Ruckkehr vom Feind nicht wieder zurück fallen würden / haben veräussert werden können; die andere Art Güter aber werden für schlechterdings und ohne Außnahm veräussert zu seyn gehalten. Für veräussert aber wird auch verstanden / was man weggeschenckt oder andern [41] in Schein-Zahlung überlassen worden.

m D. c. 13. u. folg. ff.

VII. Gleichwie aber anden / [n] welcher durch die Wiederkehr von dem Feind wieder zu den Seinigen gelanget / [42] alle und jede Rechte wieder zurück

n l. 12. §. 6. l. 6. D. de capt. l. 17. d. tit l. 19. §. 1. D. de capt. l. 4. d. t.

unter des Reichs oder Staats Macht-Recht stehen; und derohalben durch Ansichbringung des privat Macht-Rechts / und durch die Dienstbarkeit des Gefangenen / des Reichs- oder Staats-Recht nichts benommen werden kan; denn es folget zwar das Nebenstück seinem Hauptstück nach / aber nur alsdenn / wann das Nebenstück einig und allein an das Hauptstück gehöret / und nicht etwa auch andere. Denn / wenn solches Nebenstück zwey Hauptstücke hat / denen es angehöret / so bleibet es nichts destominder bey dem einen / obschon sich das andere verändert. Derowegen so erwirbt ein Obsieger alle seines Kriegs-Gefangenen Haabe und Güter / die er wircklichen mit dem Gefangenen ergriffen und genommen / sich gar recht eigenthümlichen / sintemalen er nach allgemeinem Völcker-Recht an solcher Haabe mittelst der Ergreiffung auch zugleich des Reichs oder Staats Ober-Macht-Recht / welches das Reich oder der Staat an dergleichen Güter sonsten gehabt / sich eigen erwirbet. Aber diejenige seines Gefangenen Haabe und Güter / welche entweder annoch innerhalb der Stadt / oder auch bey Neutralen Partheyen sind / kan er sich nicht eigen erwerben: denn obgleich dadurch / daß ein solcher gefangen genommen worden / er in so weit sein Privat-Macht-Recht über solche Güter leiblicher oder begreifflicher Weise verlieret / so bleibet doch dem Reich / oder dem Staat das Ober Macht-Recht / worunter das Privat Macht-Recht begriffen / ungekräncket. Und daß ein solches Recht denen Völckern beliebet habe / ist allerdings wahrscheinlicher. Woraus denn folget / daß / wenn ausser des Gefangenen Person über seine Güter niemanden anders einiges höheres Recht zukomt / alsdenn seine Güter insgesamt / obwolen sie damals / als er gefangen genommen worden / nicht alle auf einmal mit vorhanden gewesen / dennoch dem / der ihn gefangen genommen / zugleich mit eigen erworben werden; eben als zu geschehen pfleget / wenn ein Land oder Stadt in ihres Überwinders Hände kömt / daß alsdenn bemeldten Landes oder Stadt Güter und Rechte insgesamt / sie mögen seyn / wo sie wollen / in einem Augenblick ihm alle zugleich erworben werden. Henninges.

Doch kan auch geschehen / daß der / so den Kriegs-Gefangenen genommen / ihm befehle / und ihn dazu bringe / daß er seine / anderwerts befindliche Güter zu sich bringen lasse / und der Obsieger alsdenn dieselbe sich ebenfals eigen mache. Ziegler.

40 Mit ihrem anklebenden entweder Nutzen oder Beschwerde / und mit dem Beding / wofern sie krafft des Rechts aus der Rückkehr vom Feind nicht wieder zurück fallen würden] Denn der dritte Besitzer solcher Güter (welcher der ist / so sie von dem Feind / der sie dem ehemaligen rechten Eigenthums-Herrn abgenommen / gekaufft oder geschenckt bekommen) kan sie nicht anderer Weise und mit keinem andern Recht haben und besitzen / als sie der gehabt / von dem er sie erhandelt oder sonsten bekommen; welcher sie aber nicht anders gehabt / als / wenn sie mittelst des Wiederkehr-Rechts an den vorigen rechten Eigenthums-Herrn wieder zurück fallen sollen / er dieselbe wieder quit gehen müsse. Ziegler.

41 In Schein-Zahlung überlassen] Da deme / der etwas in Handen hat / solches gelassen / und dagegen ein Schein oder Quittung gegeben wird / worinnen man bekennt / würcklich empfangen zu haben / das man doch würcklichen nicht empfangen hat. Gronovius.

42 Alle und jede Rechte wieder zurück fallen] Weilen der Güter Besitz / nicht nach denen bürgerlichen / sondern nach dem natürlichen und allgemeinen Völcker-Recht betrachtet / nicht eben darinnen einig und allein bestehet / daß man sie leiblicher und begreifflicher weise und gegenwärtig besitze / sondern der Besitz auch bloß in einem gemühtlichen Thun bestehet / da nemlich mein Gemüth und Will ist und bleibet meiner Güter Herr und Eigener zu seyn; so kan ein Kriegs-Gefangener / in Ansehung dessen / obwolen er beym Feinde gefangen ist / nichts

zurück fallen/ also werden auch alle und jede Rechte/ so andere gegen und an ihn gehabt/ wieder in vorigen Stand gesetzt / und wie Tryphoninus redet/ gehalten/ als wenn er niemaln von den Feinden gefangen gewesen wäre.

VIII. Dahero so füget der Rechtsgelährte Paulus der Regul/ in dem Recht aus der Rukkehr vom Feind von freyen Menschen/ gar recht folgende Außnahm bey: Daß diejenigen solches Rechts nicht zugeniessen haben/ welche/ wenn sie vom Feinde überwunden worden / sich noch dazu demselben gantz und gar eigen übergeben. Weilen nemlich die mit den Feinden vorgegangene Pacta, krafft des allgemeinen Völcker-Rechts/ bündig und kräfftig seyen / wie wir an einem andern Ort gesagt; und deßwegen sagten/ wie beym Gellio zu lesen / jene von den Carthaginensern gefangene Römer / da sie auf Parole nacher Rom gelassen worden: Sie könten sich mit Fug keines Rechts aus ihrer Rukkehr anmassen/ weilen sie sich mit Eyd verpflichtet/ wieder zurück zu kommen. Dahero denn auch vom Rechtsgelehrten Paulo gar recht angemercket worden/ daß zu Stillstands-Zeiten kein Wiederkehr-Recht statt finde; [43] was aber diejenigen anbelanget / welche ohne Abhandlung/ o daß sie des Feindes eigen seyn und bleiben sollen / dem Feind übergeben werden / von denen hat Modestinus gelehret/ daß ihnen/ wenn sie sich aus der Feinde Händen loß wickeln können / das Recht aus der Rukkehr vom Feinde zu statten komme.

o 2.b.21.c. 4.f.

IX. 1. Was in vorhergehendem von eintzelen Personen gesaget worden / halte ich dafür/ daß auch an gantzen Völckern p statt finde / daß nemlichen krafft des mehr-erwehnten Rechts selbe / wenn sie zuvor freye Völcker gewesen/ ihre vorige Freyheit wieder erhalten/ [44] wenn sie etwan durch ihrer Bunds-Genossen Hülffe und Beystand von der Feinde Herrschafft und Gewalt [45] befreyet werden. Ist aber ein Volck / welches eine Republick/ Staat oder Stadt gemachet hatte / von einander zertrennet / so halte ich der Wahrheit gemässer zu seyn/ daß man selbe nicht mehr für dasjenige Volck halten könne/ das es zuvor gewesen / solches auch durch das Wiederkehr-Recht nicht in vorigem Stand wieder gesetzt werden könne/ krafft des allgemeinen Völcker-Rechts selbsten; weilen ein Volck/ eben so wie ein Schiff/ wenn dessen Theile/ woraus es bestehet/ von einander getrennet werden/ gantz und gar vergehet/ und zunichte wird / nachdemmalen dessen gantze Natur und Wesen insgesamt eigentlichen darinnen bestehet/ daß es ohne Aufhören zusammen halte und vereiniget bleibe. Derohalben als acht Jahr nach der Zerstörung der Stadt Sagunt denen vorigen Einwohnern der Ort wieder gegeben worden / ist dadurch mit nichten [46] das vorige

p 2.b.9.c. 3.f. 1.§.

deßo minder ein Herr und Besitzer seiner Rechte und Gerechtigkeiten/ die er anderswo hat/ bleiben: Obwolen ihme durch die Gefangenschafft seiner Güter leiblicher und begreifflicher Besitz / und solches Besitzes wirckliche Ubung benommen. Ziegler. Henninges.

43 Was aber diejenigen anbelangt / welche ohne Abhandlung / daß sie des Feindes eigen seyn und bleiben sollen / dem Feind übergeben werden] Es scheinet / daß dieses nur aus dem bürgerlichen Recht herkomme. Denn/ was man dem Feind / es seye mit oder ohne gewisse Abhandlung einmal übergeben/ dessen hat man/ natürlicher Vernunfft nach / sich volkömlich begeben/ und in der Feinde Macht und Gewalt übergeben. Der aber / welcher mit unserm Wissen und Willen von uns weggehet / kan mittelst seiner Zurückkehr eben so wenig wiederum unser werden/ als sonsten ein Leib-Eigener oder Knecht / den wir an andere veräussert/ obschon er von dem / an welchen er veräussert worden/ heimlich entstreicht und wieder zu uns komt. Ziegler.

44 Wenn sie etwan durch ihrer Bunds-Genossen Hülffe und Beystand von der Feinde Herrschafft und Gewalt befreyet werden] Nemlichen ohne Verzug und alsbald; ehe noch ein Feind über das Volck oder die Republick/ deren er Meister geworden / dieselbe allbereits einmal solcher gestalt an sich gebracht/ und sich eigen gemacht / daß er auch die Staats- und Regierungs-Macht oder Majestät über dieselbe wircklichen vollkommen erlangt. Henninges.

45 Befreyet werden] Ehe noch die Glieder oder Theile/ woraus ein solch Volck bestehet/ von einander getrennet / zergliedert und zerstreuet worden. Olivekranz.

46 Das vorige Sagunt] Gronovius will diesem nicht Beyfall geben / sondern hält dafür / weilen denen vorigen Bewohnern/ so noch überblieben waren (Sagunt zwar im achten/ Theben aber im zwantzigsten Jahr hernach / so/ daß sie ihre Sprache / Gesetze / Gewohnheiten / Satzungen / Götzen-Dienst/ Zünffte und Ordnungen / wie sie zuvor gehabt / behalten) ihre Städte wieder gegeben worden/ so seyen sie für eben dieselbe Städte zu achten / welche sie zuvor gewesen; und also urtheilen die Saguntiner selbst beym Livio in des 28.b. 39.cap. Und wenn das/ was unser Autor von Sagunt und Theben sagt/ wahr ist / so müsten die Jüden / welche nach 70. Jahr aus der Babylonischen Gefängniß wieder zurück in das Jüdische Land gekommen / auch nicht das Jüdische Volck oder Reich mehr gewesen seyn; da doch die

Heil.

vorige Sagunt, oder die vorige Republic geworden / welche gewesen war / ehe sie verstöret wurde. Es erhellet ingleichem daraus / daß das / was die Thessaher ehemals denen Thebanern schuldig waren / [q] denen Thebanern / als 20. Jahr nach ihrer Zerstörung der Ort ihnen wieder gegeben wurde / auch ihre Schuld-Foderung durch das Wiederkehr-Recht mit nichten wieder erstattet worden / und solches aus einer zweyfachen Ursache; theils / weilen die / welche Theben wieder bekamen / damals ein ander und neues Volck waren / theils weilen Alexander der Grosse zu der Zeit / als er die Thebaner überwunden hatte und ihr Herr war / solches Recht / nemlich der Thebaner ehemalige Schuld-Foderung zu veräussern und zu verschencken / Macht gehabt / solches auch wircklich weggegeben hatte; dann auch [47] weilen Schuld-Foderungen nicht mit unter die jenigen Dinge gehören / so durch das Wiederkehr-Recht wieder zurück fallen.

q Siehe des vorhergehend. cap. 4. §. 2. §.

2. Was anjetzo von Städten [r] oder Republicken gesagt worden / deme ist nicht viel ungleich / daß / [48] nach denen alten Römischen Rechten / [49] nach welchen der Ehestand eben kein so unauflößliches oder unzertrennliches Band gewesen / wie heutiges Tages / sondern die Scheidung auch um geringerer Ursachen wegen / als anjetzo / statt fande / dafür gehalten wurde / daß [50] die Ehen durch das Recht aus der Ruckkehr nicht wieder in vorigen Stand gesetzt würden / sondern erstlichen durch eine neue beyderseitige Einwilligung wieder ergäntzet werden müsten.

r l. 8. l. 14. §. 1. D. de capt. junct. l. 1. D. de Divort. conf. Nov. 22. cap. 7.

X. 1. Aus vorhergehendem nun kan gnugsam verstanden werden / welcherley nach allgemeinem Völcker-Recht das Recht aus der Ruckkehr vom Feinde an freyen Leuten seye: [51] Ubrigens aber kan bemeldtes

Heil. Schrifft allenthalben dieselbe für dasselbe Volck erkennet; dessen hätten sich die Exempel der Städte Capua und Carthago bisher geschickt / deren jene / als sie bereits 150. diese aber / als sie 100. Jahr in ihren ruinen darnieder gelegen / von Julio Cæsare wieder um das Stadt-Recht erlanget. Gronovius

47 Weilen Schuld-Foderungen nicht mit unter diejenigen Dinge gehören] Wenn einer vom Feind wäre gefangen worden / der unterschiedliche Schuldner hätte / von welchen der / so den Gläubiger in seiner Gewalt hat / solche Schulden einfordern / oder welchen er dieselbe erlassen könte (wenn nemlich solche Schuldner in einer neutralen Stadt wohneten) und dergleichen Schulden auch wircklich eintriebe oder erliesse / so erhält ein Gefangener durch die Wiederkehr vom Feind solches Schuld-Foderungs-Recht nicht wieder / wie etwan andere seine Rechte / deren er sonsten krafft des Rechts aus der Ruckkehr mittelst seiner Zurückkunfft wieder fähig wird / und kan also solche Schulden nicht wieder fodern. Dessen Ursache ist / wie der Autor oben gelehrt / theils / daß ein Uberwinder / mit dem / welchen er im Krieg gefangen bekomt / krafft des allgemeinen Völcker-Rechts / zugleich auch seine unbegreiffliche Güter / als Rechte und Gerechtigkeiten mit erobere und eigen erwerbe / in dieses 3. b. 7. cap. 4. §. theils / daß in Streitigkeiten über Haabe und Güter / die ein Feind dem andern abgenommen / bey dem Volck / welches neutral und in Krieg nicht mehr vermenget ist / auf das Recht des jenigen Volcks gesehen werden müsse / von welches Parthey die Haabe oder Güter dem Gegentheil ab- und weggenommen worden. 3. b. 6. cap. 25. §.

48 Nach denen alten Römischen Rechten] Nach welchen kein Eheweib / wenn sie selbst nicht wolte / gezwungen werden kunte / ihren Ehe-Mann wieder zuzunehmen. Doch war sie gehalten dessen ihre habende rechtmässige gründliche Ursachen anzuzeigen / wofern sie nicht in die Straffe verfallen wolte / welche *in l. fin. C. de Repud.* darauf gesetzt war. Allein dieses alles ist durch das darauf erfolgte neuere Recht geändert und gehoben. *Novella* 22. c. 7. Simon.

49 Nach welchen der Ehestand eben kein so unauflößliches oder unzertrennliches Band gewesen] Nach denen Römischen bürgerlichen Rechten / wurde das Band der Ehe unter andern auch durch die Gefangenschafft getrennet / *l. 1. ff. de divort.* so / daß / nach der Gefangenen Wiederheimkunfft vom Feinde / eine neue Einwilligung erfodert würde / die Ehe wieder in vorigen Stand zu setzen / und wieder zu ergäntzen / *l. 14. in fin. ff. de Capt.* doch aber durfte eines Krieges-Gefangenen Ehefrau / währender seiner Gefangenschafft / so leichtlichen sich nicht an einen andern verehlichen. *l. 6. ff. de divort.* gründlicher und rechtmäßiger aber ist von heutigen Zeiten die Meinung derjenigen / welche lehren / daß durch Gefangenschafft keine Ehe getrennet werde / es seye denn / daß eine vorsetzliche boßhafftige unbefugte Verlassung vorher gegangen seye. Gerhardus *loco de matrimonio.* 629. Ziegler.

50 Die Ehen durch das Recht aus der Rückkehr nicht wieder in vorigen Stand gesetzt worden] Unter denen Christen ist es anders gehalten worden; Pabst Leo schreibet an Nicetam den Bischoff zu Aquilegia oder Aglon folgendes: Daß / gleichwie an Leibeigenen oder Aeckern / oder auch an Häusern / und andern Besitzthümern / welche von dem Feinde gefangen oder genommen worden / denen / welche aus der Gefangenschafft wieder zurück kommen / das Recht aus der Rückkehr beybehalten wird; also auch in Ehen / wenn derer Kriegs-Gefangenen Ehe-Gatten sich etwa mit andern zusammen verehlichet / dieselbe wieder geändert werden sollen. Siehe Hincmarum in seinem Tractätgen von Ehe-Scheidung des Lotharii und der Tetberg, *ad Interrogat.* XIII. und das Responsum Pabsts Stephani *cap.* 19. *in Tomo* 2. *Consiliorum Galliæ* Grotius.

51 Ubrigens aber kan bemeldtes Recht durch die bürgerlichen Gesetze oder Rechte] Eben als wenn bey andern Völckern die Soldaten / wenn sie zum Feinde überlauffen / nicht gestrafft; und wenn sie wiederkommen / schlechter dings ihre vorige Rechte und Gerechtigkeiten wieder erhielten. Es hat aber Indibilis beym Livio 27. b. 17. cap. aus dem allgemeinen Völcker-Recht gesagt: Er wisse / daß der Name eines Uberläuffers bey denen alten Bunds-Genossen ein Greuel / bey denen neuen aber verdächtig wäre. Gronovius.

Recht durch die bürgerlichen Gesetze oder Rechte / was diejenigen Dinge anbelanget so bey einem Volck oder bey einer Republick allein / und nicht auch bey allen andern Völckern insgemein geschehen/ mittelst angehengter Außnahmen und Bedingungen so wol enger eingeschränckt / als auch auf andere Nutzbarkeiten außgedähnet und erstrecket werden: Also sind / nach denen bürgerlichen Römischen Rechten / [r] alle freye Leute / welche zum Feinde übergelauffen / vom Wiederkehr-Recht außgeschlossen; [52] ingleichen die Söhne / über welche sonsten denen Vättern diejenige vätterliche Gewalt / so eigentlich denen Römischen Bürgern zukam / ungekränckt beybehalten bleiben solte; welche Gewalt aber ein Vatter über seinen Sohn durch die Wiederkehr nicht wieder erlanget / wenn er ein Liberläuffer geworden; welches / wie der Rechtsgelährte Paulus sagt / darum also beliebet worden: Weilen die Kriegs-Zucht denen Römischen Eltern viel höher und angelegener war / als die Liebe gegen ihre Kinder; womit übereinkomt was Cicero von dem Römischen Bürgermeister Manlio Torquato saget / [t] daß er / da er seinem eigenen Sohn im Krieg [53] wegen überschrittenen Befehls / den Kopff abhauen lassen / mit seinem eigenen Schmertzen die scharffe Zucht des Kriegs-Befehls bestättiget und befestiget habe / damit er solcher gestalt und dadurch des gesamten Volcks auf genauer Beobachtung der Kriegs-Zucht beruhende Wohlfahrt bedächte / als ohne welche die Seinige sonst nicht bestehen könne / [54] und daß er in diesem Stück das Recht der Majestät der Natur selbst und der vätterlichen Liebe vorgezogen.

2. So ist das Recht aus der Ruckkehr vom Feind / [u] auch dadurch eingeschränckt worden / daß erstlichen die Griechen durch ihre / und hernacher die Römer durch ihre bürgerliche Gesetze geordnet / daß / wenn ein Kriegs-Gefangener vom Feinde ranzionirt worden / [55] er deme / der ihn ranzionirt / so lange zu dienen schuldig seyn solle / biß er ihm die Ranzion-Gelder wieder erstattet. Es scheinet aber / daß dieses aus Gunst gegen die Freyheit also eingeführt worden seye / damit nicht etwan / wenn insgemein alle Hoffnung / die außgelegten Ranzion-Gelder wieder zuerhalten / benommen wäre / viele deßhalben in der Feinde Hände und Gewalt stecken bleiben möchten; und auch die jenige Dienstbarkeit selbst / mit welcher ein solcher außgelöster Kriegs-Gefangener dem / der ihn ranzionirt / verhafftet gewesen / ist durch eben-bemeldte Römische Gesetze auf vielerhand Art und Weise gemildert worden / so daß noch zuletzt Käyser Justinianus geordnet / daß solche Dienstbarkeit nicht länger als fünff Jahr währen / und alsdenn ein solcher wieder frey seyn solle. Gleicher gestalt / wenn er inmittelst / ehe die Ranzion-Gelder erlegt oder abgedient wurden / starb / so erlosche auch zugleich das Recht / die Ranzion Gelder wieder zu fodern; eben so / als wie / wenn eine Frau den Kriegs-Gefangenen / welchen sie ranzionirt / ehelichte / die Ranzion-Gelder als gleichsam für nachgegeben gehalten wurden. Wenn aber eine Frauens-Person von dem / der sie ranzionirt / zur Unzucht miß-

r *d. l.* 19. §. 4. & §. 7.

t *de finibus.* 1.

u Dem. *in Nicostratum. C. de postlim. l. ult. l.* 15. *D. de capt. l.* 13. *C. de postl. l.* 7. *eod. tit.*

52 Ingleichen die Söhne] Alle Uberläuffere / sie mögen Haußvättere oder Söhne seyn / haben ausser allem Zweiffel / nach aller Völcker Rechten / mittelst ihrer Zurückkunfft vom Feinde zu den Ihrigen und in ihre Heymat / keiner Sicherheit und Wiedererhaltung ihres vorigen Standes und des Ihrigen zu geniessen; daß aber auch zu Rom ein Sohn / der ein Uberläuffer gewesen / wenn er vom Feinde zurück gekehrt / und sich wieder einfande / nicht wieder unter vätterliche Gewalt kam / ist eben so wenig etwas sonderbares / als daß ein Sohn / wenn er ein Straffen-Räuber oder Feldflüchtiger geworden / oder sonsten eine des Todes würdige Missethat begangen / unter dem Vorwand / er stünde annoch unter vätterlicher Gewalt / dem Richter solte haben entzogen werden können; denn sie waren zwar sonsten freye Leute / aber doch auch den Straffen unterworffen / an welchen capitis diminutio maxima, d. i. Verstossung aus der Stadt / Freyheit und Ehre / statt hatte. §. 1. *Institut. de Capit. diminut.* Gronovius.

53 Wegen überschrittenen Befehls] Indem er ihn auf Kundschafft außgeschickt / mit außdrücklichem ernsten Verbot / sich mit dem Feind auf keinerley Weise einzulassen / dennoch aber sich mit demselben / als er ihn außgefodert / geschlagen / und ihn niedergemacht. Livius 8. b. 7 cap.

54 Und daß er in diesem Stück das Recht der Majestät der Natur selbst und der vätterlichen Liebe vorgezogen] Er / als ein Vatter / hat lieber eines tapfferen Sohns beraubet seyn / als bey seinem Vatterland die nöhtige Kriegs-Zucht in Abgang kommen lassen wollen.

55 Er deme / der ihn ranzionirt / so lange zu dienen schuldig seyn solle / biß er ihm die Ranzion-Gelder wieder erstattet] Eben solches ist zu finden in Edicto Caroli Calvi *Pistis cap.* 34. Grotius.

mißbraucht; oder auch andern dazu hingegeben worden / verlehr er sein außgelegtes Geld. Dergleichen viele Dinge mehr / zu Gunst derer / so die Kriegs-Gefangene vom Feind außlösten / und zu Straffe derer nahen Anverwandten und Blut-Freunde / welche die Ihrigen unranzionirt in der Feinde Händen und Gewalt liessen / durch die Römische bürgerliche Rechte geordnet und eingeführet worden.

3. Dagegen ist das Recht aus der Ruckkehr vom Feind durch die bürgerliche Gesetze in andern Stücken wieder vermehret worden / nemlichen unter andern darinnen / daß / krafft bemeldten Rechts / nicht nur allein diejenigen Dinge / welche nach allgemeinem Völcker-Recht / unter dasselbe Recht gehören / sondern auch alle Haabe und Güter insgemein / und alle Rechte und Gerechtigkeiten / dafür geachtet werden / als wenn der / welcher von dem Feind wiederzurück zu den Seinigen gekommen / niemalen von demselben gefangen oder in dessen Gewalt gewesen wäre. Welches hernachmals auch bey denen Grichen ein Recht und beobachtet worden; denn wie wir beym Dione Prusæensi in seiner xv. Rede lesen / so hatte sich einer angegeben / daß er des Calliæ Sohn seye / wäre in der Schlacht bey Acanth gefangen worden / und hätte in Thracien so lange gedient; weilen er nun wieder zurück in sein Vatterland gekommen / so begehrte er krafft des Rechts aus der Ruckkehr des Calliæ Nachlaß von denen außzuhaben / welche solchen in Besitz hatten; da denn vor Gericht keine andere Frage vorkam / als diese: Ob er nemlichen auch warhafftig des Calliæ Sohn seye? Eben gedachter Dio erzehlet / [v] welcher gestalt [56] die Messenier / nach außgestandener langwieriger Dienstbarkeit / endlich so wol ihre vorige Freyheit / als auch ihr Land wieder bekommen. Ja / wenn aus dessen / der bey den Feinden gefangen gewesen / seinen Gütern / in so lang / und währender seiner Gefangenschafft ein ander / durch [57] geraumer Jahre ruhigen [58] redlichen Besitz eins und anders erwähret oder ersessen / und an sich gebracht / oder etwas / das man ihm schuldig gewesen / es seye auf was Art und Weise / [59] Schuld oder Pflichts sonsten gehoben wird und auffzuhö-

[v] *l. 18. C. de postlim. l. 1. §. 1. D. quibus ex causis major.*

56 Die Messenier nach außgestandener langwieriger Dienstbarkeit] Der Autor wil / es hätten die Messenier, krafft des Wiederkehr-Rechts ihr Vatterland und ihre Freyheit wiederbekommen; es ist aber zu wissen / daß diese Messenier / ein er in Peloponnes, heut zu Tag Morea genannt / gelegenen Stadt Messene ehemalige Einwohner nach dem ersten mit den Spartanern geführten Krieg / als das Schloß der Stadt / Ithome genannt / zerstöret worden / in der 14. Olympiade (oder Fünffjahr-Verlauff / denn die Griechen rechneten ihre Zeiten nach den Olympischen Spielen / die alle fünff Jahr gehalten wurden) als Candaules in Lydien, und Salmanasser in Chaldæa regierten / durch Arcadien / Argos, Sicyonien und Eleusien zerstreuet worden / und als sie gefangen genommen warden / und alle Beschwerden und Plagen der Dienstbarkeit / wie Justinus meldet / gantzer 80. nach Pausaniæ Erwehnung aber 36. Jahr außgestanden / haben sie unter Anführung Aristomenis, eines ehemaligen Athenensischen Feld-Herrn / sich endlich wieder befreyet. In dem zweyten Krieg in der 29. Olympiade, als Ardys des Gygis Sohn in Lydien / und Tullus Hostilius zu Rom regierten / sind alle diejenigen / welche nicht entrinnen kunten / nach Iloten geführet worden; die aber / welche entflohen / haben die Stadt Zancles in Sicilien eingenommen / und sie Messana genennet; beyder dieser ihre Nachkommene haben 200. Jahr hernach / in der 77. Olympiade, bald nach des Xerxis Krieges-Zug in Griechen-Land / als fast gantz Sparta durch ein Erdbeben zu Grunde gegangen und bey 10000. Menschen umkommen / den dritten Krieg erreget / in welchem sie nach 10. Jahr Unterlage gelitten / sich hin und wieder in Sicilien / in Africam, in Lepanto, Acarnanien und andere Länder zerstreuet / und Messanam leer und wüst hinterlassen / biß nach bey nahe 100. Jahren / in der 103. Olympiade, das Jahr nach der Leuctrischen Schlacht / Epaminondas, mit Zusammenberuffung derer vorigen Einwohner ihrer Nachkommen / die Stadt wieder auffgerichtet; Pausanias 4. 241. und 268. Liv. 32. b. 22. cap. da nun unser Autor diesen Messeniern das Wiederkehr-Recht zugelegt / wie viel weniger hat man von denen Saguntinern und Thebanern sagen können / daß sie es nicht solten gehabt haben. Gronovius.

57 Geraumer Jahre] So viel nemlich / Rechten nach / zu Erwährung oder Ersetzung eines Guts erfodert werden / als / in beweglichen Gütern / nach Römischen 1. nach Sächsischen 1. Jahr 6. Wochen / und 3. Tag. In unbeweglichen Gütern / nach Römischen Rechten / unter Gegenwärtigen 10. unter Abwesenden 20. nach Sächsischen 30. Jahre.

58 Redlichen Besitz] Da man nicht anders weiß / als daß das Gut / so man besitzt / sein eigen; und daß der / von welchem mans bekommen / Recht und Macht gehabt dasselbe zu veräussern; denn auch / daß mans durch zugelassenen rechtlichen Handel / als Kauff / Schenck / Tausch und dergleichen dessen Eigener geworden / und endlichen daß es kein Gut / so in Rechten verboten an sich zu bringen.

59 Schuld oder Pflicht sonsten gehoben wird und auffzuhören pfleget] Als da nach Schwedischen Rechten eine Schuld / wenn innerhalb 20. Jahren nicht darauf gefodert wird / verjährt / und auffhört eine Schuld zu seyn. S. Königs GUSTAVI ADOLPHI des Grossen / glorwürdigster Gedächtnuß / *statutum* im Jahr 1629. gegeben / und jüngst regierender Königl. Majestät zu Schweden CARL des XI. *Confirmation* desselben vom 29. *Nov.* 1680. §. 51. der Königl. *Resolut.* und Erklärung auf der Ritterschafft und des Adels auf damaligem Reichs-Tag eingegebene *Gravamina*.

60 Oder

ren pfleget/ loß und frey geworden/[60] oder auch einigerley Nießbrauchs-Recht/ indem solches innerhalb Rechts gesetzter Zeit nicht geübet worden/ erloschen zu seyn/ und auffgehöret zu haben/ geschienen/ so erhielte ein solcher mittelst [61] Rechtlicher Ansprach zur Wieder-Auffhebung dessen allen die Wiedererstattung; denn [62] in dem Edict oder Gesetz von derer Mündigen Wiedereinsetzung in vorigen Stand/ wird auch der/ welcher bey den Feinden und in deren Hände und Gewalt gewesen/ mit unter begriffen. Und dieses alles zwar komt aus dem alten Römischen bürgerlichen Recht her.

4. Aber [63] das Cornelianische Gesetz ist auch denen Erben derer/ welche vom Feind gefangen worden/ und bey demselben in ihrer Gefangenschafft gestorben/ solcher Gestalt zu statten kommen; daß es die ihnen zukommende Güter ihnen also ungekränckt beybehielte/ als wann der Kriegs-Gefangene/ welcher beregter Massen beym Feind gestorben/ und zur Wiederkehr nicht gelanget/ allbereits zu der Zeit/ da er gefangen worden/ [64] gestorben wäre. Welche bürgerliche Gesetze/ wann sie nicht gegeben wären/ so würden dessen/ der vom Feind gefangen genommen wird/ so bald nur solches geschiehet; [65] seine Güter ausser Zweiffel so fort denen jenigen eigen erworben bleiben/ die sie an oder zu sich zu nehmen/ durch Erbfalls-Recht oder sonsten bemächtiget sind/ und wircklichen ergreiffen. Weilen derjenige/ so in der Feinde Händen und Gewalt ist/ [66] dafür gehalten wird/ als wann er gar nicht wäre. Käme aber der/ so bey den Gefangenen gewesen/ wieder zu den Seinigen zurück/ so bekäme er dannoch von seiner Haabe nichts anders wieder zurück/ als was nach allgemeinem Völcker-Recht unter das Recht aus der Ruckkehr vom Feind gehöret. Daß nächst deme die Güter eines Kriegs-Gefangenen/ wann er sonsten keine Erben hat/ dem Reich oder der Republick anheim fallen/[67] kommt daher/ weilen das Römische Recht [x] es also insonderheit

[x] *L. 31. D de jure Fisci l. 22. §. 1. D. de capt.*

60 Oder auch einigerley Nießbrauchs-Recht/ indem solches innerhalb Rechts-gesetzter Zeit nicht geübet worden. Nehmlich innerhalb einer Zeit von 10. oder 20. Jahren. §. 3. *Instit. de usufr.* Gronovius.

61 Rechtlicher Ansprach zur Wieder-Auffhebung.] Ist eine Klage oder Anspruch auf Gut/ mittelst welcher/ wann innerhalb der Abwesenheit des/ deme das Gut gehöret/ die Ersitzung desselben ihre Vollkommenheit erreichet/ hernach aber wieder aufgehoben worden/ der rechte Eigenthümer des Guts innerhalb Jahr und Tag den Besitzer des Guts in rechtliche Ansprach ziehet/ und bittet/ daß er Ansprächer oder Kläger für den rechtmäßigen Herrn des Guts erklärt/ und ihme das Gut zusammt der Abnutzung/ und des Gewinsts Abgang zuerkandt/ und wieder erstattet werden möge/ eben als wann solches Gut niemahlen von jemanden wäre erwahrt oder ersessen worden: Manzius *de Actionibus ad* §. 5. *de actione rescissoria.* §. 16. *pag.* 76. Ein Exempel oder Casus zu dieser Beschreibung des rechtlichen Anspruchs zur Wieder-Auffhebung ist folgendes: Es nimmt einer eine Wallfahrt vor ins gelobte Land/ zu dem H. Grab; nach einiger Monden Verlauff entstehet ein Gerücht/ ob seye auf dem Adriatischen Meer/ oder in dem Venetianischen Meerbusen das Schiff/ worauf er gewesen/ versuncken/ und er mit ersoffen; weßhalben seine Anverwandten als Erben sich seiner Güter anmassen/ und unter andern sein Hauß an Sempronium verkauffen; es kommt aber der Verreiste nach 20. und mehr Jahren Verlauff wieder/ und will wieder in sein Hauß; worein aber Sempronius als Käuffer und Bewohner desselben ihn nicht lassen will/ mit Vorwand/ daß das Hauß sein/ und nicht jenes seye: Hier hätte nun der/ so verreist ist gewesen/ eigentlich gantz keine rechtliche Ansprach offen; weilen ihm die Verjährung/ wie ob. in der 57. Anmerckung erwehnt/ im Weeg stehet; Weilen aber in solchem Fall dem abwesend gewesenen/ keine Schuld beygemessen werden kan/ und es an ihm nicht gelegen gewesen/ die Erwährung oder Ersitzung zu unterbrechen/ als dessen ihme rechtmäßige Hinderung im Weg ware/ so hat er der rechtlichen Wohlthat zu geniessen/ daß er durch den Richter in vorigen Stand gesetzt/ besagte Erwahrung aufgehoben/ und er zur rechtlichen Ansprach auf sein Gut also zugelassen werde/ als wann dasselbe niemahls von einem andern erwähret worden ware. Manzius *Allegato loco.* §. 4. 5. 6.

62 In dem *Edict* oder Gesetz von derer Mündigen Wieder-Einsetzung in vorigen Stand.] *Tit. 6. lib 4. Digestorum ex quibus caus Maj.*

63 Das Cornelianische Gesetz.] *L 22. pr. & §. 1. ac. 3. de capt. & postl. l. 1. § 2. act. l. Falcid l. 12. Qui testam fac. poss. l. 15. ff. de injusto rupto l. 9. Cod. de postl. rev* Ulpianus *Instit. 23. §. 4. l. 8. C quibus ex causis Majores. §. ult. inst quibus non est permissum fac. test.* Gronovius.

64 Gestorben wäre.] Damit sie solcher Gestalt inmittelst nicht verringert werden könten. Gronovius.

65 Seine Güter ausser Zweiffel sofort denen jenigen eigen-erworben bleiben/ die sie an oder zu sich zu nehmen/ durch Erbfalls-Recht oder sonsten bemächtiget sind/ und wircklichen ergreiffen.] Sihe *legem Visigothicam lib. V. tit. IV. c. 15.* Grotius.

66 Dafür gehalten wird/ als wann er gar nicht wäre.] Ja ein solcher ist den Seinigen vielmehr/ eben als einer der verreiset/ und nach gewisser Zeit wieder zurück erwartet wird. Gronovius.

67 Kommt daher/ weilen das Römische Recht es also insonderheit verordnet.] Gar recht: Dann ausser solchem gesetztem Recht wird nach allgemeinem Völcker-Recht die Ergreiffung und Eigenmachung eines solchen gleichsam für verlassen gehaltenen Guts einem jeden Bürger zugelassen/ obwohlen der Staat oder das Reich krafft seiner habenden Ober-Staats-Gewalt (nicht eben der ausserordentlichen/ wovon oben in des 1. b. 1. c. 6. §. gelehret wird; sondern der ordentlichen) über Herrenlose Güter solche für das Reich oder den Staat einzunehmen/ gar wohl verfügen kan; ohne Machung eines Unterschieds

sonderheit verordnet. Wir haben nun gesehen / wer krafft des Rechts aus der Ruckkehr vom Feind wieder zurück kommt; nun wollen wir auch sehen / was / und welche Haabe und Güter man krafft solches Rechts wieder zurück erhalte.

XI. 1. Unter denjenigen Dingen / [y] so man krafft dieses Rechts wieder zurück erhält / sind erstlichen leibeigene Knechte und Mägde / oder Sclaven / [68] auch wenn gleich sie von dem / der sie gefangen genomen / offt an andere / und von diesen wieder an andere / und weiter veräussert worden / [69] wie auch / ob schon sie vom Feinde der Leibeigenschafft erlassen worden; weilen des Feindes / krafft des Rechts / welches er durch die Gefangennehmung an dem Gefangenen sich erworben / gethane Loßzehlung von der Leib Eigenschafft unsern Bürger / als des Knechts oder Leibeigenen Herrn / an seinem Recht nicht gefähren können / wie Tryphoninus gar recht und wol angemercket: Es wird aber / um einen leibeigenen Knecht krafft des Rechts aus der Ruckkehr gültig wieder zurück zu erhalten / erfodert / und ist nothwendig / daß er seinem vorigen alten Herrn also wieder in die Hände gerathen / daß er ihn entweder schon wircklich in seiner Gewalt habe / oder doch / wañ ihm nur gefällt / leichtlich haben könne: Weßhalben da in andern Dingen gnug ist / wann man sie nur innerhalb die Gräntzen bringt / so wird / was das Recht aus der Ruckkehr vom Feind an einem leibeigenen Knecht betrifft / solches keines wegs gnug seyn / wañ nicht auch dessen Herr weiß / daß er innerhalb den Gräntzen sich befinde; dann der / welcher solcher Gestalt in Rom ist / daß er heimlich und versteckt sich allda aufhält / von dem hält der Rechts-Gelährte Paulus dafür / daß er durch obgedachtes Recht noch nicht wieder zurück erhalten worden. Und gleichwie ein Leibeigener in diesem Stück von lebloser Haabe und Gütern unterschieden ist / so ist er dagegen von freyen Leuten wiederum darinnen unterschieden / daß / was einen freyen Menschen anbelangt / um denselben durch das Recht aus der Ruckkehr wieder zurück zu erhalten / nicht erfodert wird / [70] daß er vom Feinde eben mit dem Vorsatz wieder zurück zu uns gekehrt / um bey uns beständig zu bleiben. Dann solches wird eigentlich von dem erfodert / [z] der selbsten durch die Wiederkehr vom Feinde sich wieder zurück zu erwerben gedencket / nicht aber von dem / der auf geschehene Wiederkehr vom Feinde von einem wieder zurück empfangen und zurück genommen werden soll; und wie der Rechts-Gelährte Sabinus schreibet / da einer freye Macht hat / sich eine Stadt zu erwehlen / wo er bleiben will / nicht aber / da einer keine Macht hat zu erwehlen / ob er diesen oder jenen zum Herrn haben wolle.

2. Es haben aber die Römischen Rechte von diesem allgemeinen Völcker-Recht auch nicht die vom Feinde entlauffene leibeigene Knechte [a] ausgenommen; anerwogen auch an denenselben ihre Herren ihr voriges altes Recht wieder zurück erhalten / wie solches der Rechts-Gelährte Paulus uns lehret; damit etwa durch ein gegentheiliges Recht / wann nehmlichen der Uberläuffer mit Straffe für sein Uberlauffen belegt würde / und mittelst dessen der Herr den Knecht nicht wieder bekäme / nicht sowohl der / welcher

x L. 2. §. 9. l. ult. D. de capt.

z D. l. 12. §. 9.

a D. l. 19. §. 5.

terscheids / ob solche Güter / die jetzo für Herrenlos gehalten werden / etwa noch nicht jemanden eigen gewesen / oder eigen zu seyn aufgehöret. Simon.

68 Auch wann gleich sie von dem / der sie gefangen genomen. offt an andere / und von diesen wieder an andere / und weiter veräussert worden.] Aber in Teuderichs Edict ist folgender Gestalt verordnet: Knechte oder Besetz-Leute / welche der Feind gefangen genommen und wieder zurück gekommen / sollen ihren vorigen Herren wieder gegeben werden / wofern sie nicht zuvor durch andere von denen Feinden / die sie etwa verkaufft / erhandelt worden. Siehe auch Cassiodorum 3. 43. aber nach Wisigothischen Gesetzen ward ein vom Feind gefangener Leibeigener / den man demselben wieder abgenommen / seinem Herrn wiedergegeben. Der / welcher ihn dem Feinde wieder abgenommen / bekam ein Drittheil von dem Werth / welcher rechtmäßig dafür zu seyn geschätzet ward. Bekam man aber einen solchen Leibeigenen wieder / der schon vom Feind verkaufft war / so fiel er seinem vorigen Herrn wieder anheim / und dieser muste dem Käuffer das Kauff-Geld / und die Besserungs-Kosten wieder erstatten / *lib. V. tit. IV. 21.* Grotius.

69 Wie auch / obschon sie vom Feinde der Leib-Eigenschafft erlassen worden.] Wie vom König Mithridate diejenigen / welche wieder um unter Dienstbarkeit gezogen worden. Appianus *Mithridatico.* Grotius.

70 Daß er vom Feind eben mit dem Vorsatz wieder zurück zu uns kehrt / um bey uns beständig zu bleiben.] Dann es scheinet / daß ein Leibeigener nichts über sich zu rathen habe / sondern bloß allein sein Herr / dessen Rath / und Schalten / und Walten / er in allen unterworffen. Gronovius.

71 Was

allezeit ein leibeigener Knecht bleibt / leyde / als daß dadurch der Herr des Knechts an dem Recht / welches ihme über den Knecht zukommt / nicht gefährdet und vernachtheiliget werde. Von denen Leibeigenen / welche mittelst der Soldaten Tapfferkeit vom Feind wieder zurück genommen werden / haben die Römis. Käysere [b] dasjenige gesagt / [71] was sonsten von etlichen gar übel auf alle Güter und Sachen insgemein und ohne Unterscheid gezogen wird; nehmlichen: Von leibeigenen Knechten / die beym Feinde gefangen gewesen / durch der Soldaten Tapfferkeit aber wieder zurück gewonnen werden / müssen wir dafür halten / daß sie gleichsam / als die / welche bereits einen Herrn haben / und zu demselben wieder zurück kommen / krafft des Wiederkehr-Rechts wieder zurück erhalten worden; Nicht aber durch Abnahm vom Feinde / als welche gleichsam jetzo / da sie dem Feinde wieder abgenommen werden / den / der solches thut / erstlich zu ihrem Herrn bekämen / und daß unseren Soldaten solcher Leibeigenen / nehmlich als Frembder / Güter Beschützere / nicht aber Herrn über sie zu seyn / gebühret.

b L. 12. C. de postlim. revers.

3. Diejenigen Leibeigenen / welche ranzionirt worden / sind denen Römischen Rechten nach sofort dessen eigen / der sie ranzionirt hat; wann aber ihr voriger Herr die Ranzion Gelder wieder bezahlt / so werden sie geachtet / alsdann krafft der Wiederkehr wieder zurück erhalten zu werden. Dieses alles aber genau und scharffsinnig zu erklären / kommt eigentlich denen Auslegern derer bürgerlichen Rechte zu; dann es ist nach der Hand durch andere erfolgte Gesetze eins und anders geändert worden: Und damit die leibeigenen Knechte / wann sie vom Feind gefangen werden / veranlasset oder gereitzet würden / vom Feinde sich loß zu machen / und wieder zurück zu kehren / so hat man solchen Zurückkehrenden die Freyheit versprochen / denen zwar / welchen im Krieg ein Glied zerbrochen worden / sofort / wann sie vom Feind wieder zurück gekommen / denen andern aber nach fünffjähriger Frist; wie zu lesen ist in denen Kriegs Gesetzen / [72] welche Rufus zusammen getragen.

XII. Folgende Frage gehört mehr zu unserer Materie / vom Wiederkehr-Recht nach allgemeinem Völcker-Recht / nehmlich / ob auch gantze Völcker / welche anderer Herrschafft und Bottmäßigkeit unterwürffig / wann sie etwa durch ihrer Bunds-Genossen Hülffe und Beystand aus der Feinde Herrschafft und Gewalt entrissen werden / mittelst des Wiederkehr-Rechts in ihren vorigen Stand gesetzt werden / uñ wieder unter ihres vorigen Königs oder Regenten Herrschafft kommen? Da ich dann meines Theils dafür halte / [73] daß hier und in solchem Fall eben dasjenige gelten müsse / was oben von den Leibeigenen gesagt worden / nehmlich / daß alsdann ein solch Volck mittelst des Wiederkehr-Rechts von ihrem Regenten und Ober-Herrn wieder zurück erhalten werde / es seye dann / daß durch Pacta anderst verabhandelt worden.

XIII. 1. Unter

71 Was sonsten von etlichen gar übel auf alle Güter und Sachen insgemein und ohne Unterscheid gezogen wird.] Nehmlichen / daß auch andere Haabe und Güter / welche durch unserer Soldaten Tapfferkeit von dem Feinde wieder zurück genommen worden / von uns mittelst des Rechts aus der Rückkehr wiederum zurück eigen-erhalten werden / und daß an solchen Gütern unser ehemahliges Eigenthums- oder Macht-Recht nicht erloschen seye. Zieglerus. Siehe die 25. Anmerckung über dieses 3. b. 6. c. 7. §. 1. §.

72 Welche *Rufus* zusammen getragen.] Dasselbe Buch ist tituliert: *Leges Navales Rhodiorum, Militares, Rustica Justiani Gr. & Lat. opera Sim. Schardii Basil.* 1561. Gronovius.

73 Daß hier und in solchem Fall eben dasjenige gelten müsse. Was oben von den Leibeigenen gesagt worden.] Wann ein König / Regent / oder Ober-Herr / der die Staats-Gewalt uñ Regierungs-Recht über ein Volck und Staat gehabt / in des eingedrungenen Ober-Haupts Regierung noch nicht eingewilliget / oder selbst noch nicht gefangen ist / so halte ichs mit dem Autore. Dann es mag in solchem Fall entweder der vorige Herr und Regent / oder ein ander das Reich oder den Staat von des eingedrungenen Ober-Haupts Joch befreyen / so kommt die Regierung wieder auf den vorigen rechtmäßigen Herrn gleichsam als durch die Wiederkehr wieder zurück: Eine andere Bewandtnus aber hats / wann ein Staat oder Republick gar keinen Regenten oder Ober-Herrn nicht mehr gehabt / oder derselbe selbsten seines Uberwinders Gewalt sich bereits unterworffen / oder ihme die Regierung zu überlassen schon eingewilliget. Henninges.

XIII. 1. Unter der leblosen Haabe und Gütern / welche mittelst des Wiederkehr-Rechts wieder zurück erhalten werden / sind erstlichen Aecker und Ländereyen. Pomponius sagt: [c] Es ist wahr / daß / wann man einen Feind von demjenigen Acker oder Stück Landes / welches er eingenommen hatte / wegjagt / so kommt das Eigenthum und Nacht-Recht derselben wieder auf die vorige Herren. Es werden aber die Feinde alsdann vollkommen davon weggejagt zu seyn gehalten / wann sie augenscheinlich und offenbarlichen nicht mehr wieder dahin kommen können; [d] wie wir solches an einem andern Ort erkläret haben. Also haben die Lacedämonier die denen Athenienſern abgenommene Insul Æginam [74] ihren vorigen [e] Herren wieder gegeben. Und Käyser Justinianus sowohl als andere Käyser haben die von den Gothen und Wenden eroberte Länder denen Erben dererjenigen / die sie vor dem besessen / wieder zugestellt / [75] und dagegen keine sonsten in denen Römischen Rechten gebräuchliche Verjährung statt finden lassen / welche diejenigen / von denen jetzt gemeldte Käysere die Länder genommen / für sich angezogen / und vorgewendet / dieselbe lange und geraume Jahre besessen / und sich also eigen-erwährt zu haben.

c L. 20. §. 1. D. de cap.

d D. b. 6. t. 4. §. 1. u. folg. §§.

e D. b. 6. t. 7. §. Strabo lib. 8. Nov. 36. Nov. Valent. de Episc. Jud. proc. 1. de Bell. Vand. Cujac. obs. 10.

2. Dasjenige Recht / welches / wie wir jetzt erwehnt / über Aecker und Ländereyen ist / halte ich dafür / daß auch an allem dem Recht statt finden müsse / welches solchen Aeckern und Ländereyen ankleber: Dann [f] wie der Rechts-Gelährte Pomponius geschrieben / so werden diejenigen Oerter / welche geheiligt gewesen / wann sie / von der Kriegs-Gewalt und Einnahm der Feinde wieder befreyet / gleichsam als durch die Wiederkehr wieder zurück gekomen / vollkommenlich wiederum in vorigen Stand gesetzt. Womit dann überein kommt / was Cicero in seiner wieder *Verrem* gehaltenen Rede einer von denen Bildern oder Statuen / welche er denen Sicilianern genommen hatte / und absonderlich von dem Bild der Dianæ Segestanæ gesagt; daß durch des *P. Africani* Tapfferkeit zugleich mit der Stelle oder dem Ort auch der Götter-Dienst wieder zurück gebracht und erobert worden. Und Marcianus vergleicht mit dem Widerkehr-Recht dasjenige Recht / krafft dessen der Grund / welchen man zugleich mit einem Hauß bekommen / wann das Hauß zu Grunde gegangen / und gantz zu nichts geworden / aus Privat-Land und Eigenthum wiederum Ufer-Land geworden. Weßhalben man dann auch von der Abnutzung / welche man von einem dem Feind wieder abgenommenen Ort oder Land gehoben / nicht anders wird sagen können / als daß sie wieder erstattet werden müsse; nach dem Exempel dessen / was Pomponius von einem überschwemmten Acker gelehret. Also ist bey denen Spaniern durch ein Gesetz geordnet / daß Grafschafften / uñ andere erbliche Gerechtigkeiten mittelst des Wiederkehr-Rechts auf die vorige Herrschafft wieder zurück kommen sollen / und zwar die höhere oder grössere vor allen Dingen / ohne Ausnahm; die Geringeren / wann sie innerhalb vier Jahren von der Zeit / als sie wieder zurück erhalten worden / rechtlichen angesprochen und erwähret worden: Ausser daß der König

f L. 36. D. de religios. & sumt. fun. l. 6. D. de rer. divis. Si ager. 23. D. Quibus mod. usufr. amitt. 2. b. 8. c. 10. §. 2. §. Reg. Const. lib. 10. tit. 29. §. 2.

74 Ihren vorigen Herren.] Nehmlich denen / welche auf der Spartaner Seiten waren; siehe / was oben dieses 3. b. 6. c. 7. §. gesagt. Grotius.

75 Und dagegen keine sonsten in denen Römischen Rechten gebräuchliche Verjährung statt finden lassen.] Und solches aus Käysers Honorii Gesetz / welcher / obwohlen er denen Wenden das Königreich Spanien überlassen / dannoch keines wegs gewolt / daß / so lange die Wenden dasselbe behielten / denen Eigenthums-Herren die dreyssigjährige Verjahrung schaden solte; wie Procopius Vandalicorum *lib.* 1. gedencket. Und Käyser Valentinianus *in Novella Lege de Episcopali Judicio:* Wir haben gebeten / daß dasjenige / was sonsten auf ewig vorbehalten wurde / in eine Frist von dreyssig Jahren eingeschränckt seyn solte / ausgenommen derer Africaner Sachen und Geschäfften / wann bewiesen wird / daß dieselbe derer Wenden Gewalt unterworffen gewesen; daß in solchen ihren Sachen und Geschäfften / nach vorgesetzter dreyjährigen Frist / jene Zeiten abgerechnet werden / in welchen sie unter der Feinde Gewalt gestanden. In dem Sevillanischen Concilio, welches in *canſam XVI quæſt IV.* eingebracht worden / stehet / wie durch das weltliche Gesetz diejenigen / welche durch der Barbaren Gewalt in Gefangenschafft weggeführt worden; wann sie von den Feinden wieder zurück kommen / krafft des Rechts aus solcher Rucktehr / ihre vorige alte Besitzthümer wieder erhalten. Womit überein stimmet *C. Ex transmiſſa. de præſc.* Siehe auch Cujacium *ad titulum Cod. de præſcript. XXX. annorum.* Grotius.

König das Recht hat/ ein Schloß/ welches im Krieg von dem Feind erobert/ ihme aber/ es seye auf was Weise es wolle/ wieder abgenommen worden/ zu behalten.

XIV. 1. Was nun bewegliche Haabe und Güter anbelanget/ so ist folgende gegentheilige Regul: Daß/ wann dergleichen vom Feinde weggenommen worden/ selbe durch das Wiederkehr-Recht nicht wieder zurück fallen/ sondern als Raub und Beute dem Feinde eigenthümlich bleiben; wie der Rechts Gelährte Labeo solches beydes gegeneinander setzet. Weßhalben solche Haabe und Güter/ welche man von einer kriegenden Parthey/ die sie ihrem Gegentheil abgenommen/ rechtmäßig gekaufft/ oder an sich getauscht/ sie mag gefunden werden wo sie wolle/ deme eigentlich bleibet/ der sie gekaufft oder getauscht: Und wann solch Gut auch auf anderem friedlichen Grund und Boden gefunden/ oder auch innerhalb die Gräntzen derjenigen Herrschafft/ unter welche der/ dem sie genommen worden/ gehörig ist/ gebracht wird/ [76] so hat er/ als der vorige Herr/ dennoch kein Recht dasselbe für sich zu behaupten. Wir sehen aber/ daß vorzeiten von dieser Regul außgeschlossen worden alles/ was im Krieg seinen sonderbahren Nutzen und Gebrauch gehabt; und scheinet/ daß solche Güter außzunehmen/ denen Völckern dessentwegen beliebet/ auf daß die Hoffnung dieselbe/ wenn sie etwa vom Feind genommen/ wieder zurück zu erhalten/ die Leute desto eyfferiger machte/ solche und dergleichen Güter/ an welchen sie wusten/ daß das Wiederkehr-Recht statt finden solte/ desto eher anzuschaffen. Denn zu denenselben Zeiten gingen derer meisten Republicken und Reiche Satzungen und Verordnungen auf den Kriegs-Staat; weßhalben denn zu dem/ was jetzo gesagt worden/ die Völcker leichtlichen übereingestimmet; es werden aber die jenigen Dinge oder Güter im Krieg ihren sonderbaren Nutzen und Gebrauch zu haben [g] geachtet/ welche wir kurtz [77] vorher aus dem Ælio Gallo angeführet/ doch aber mit besserem Unterscheid erklärt gefunden werden/ theils beym Cicerone in *Topicis*, theils beym Modestino: Als nemlichen/ [78] Lange Schiffe/ [h] Last-Schiffe/ nicht aber Lust-Schiffe oder Lust-Jagten; Item Maul-Esel/ [79] welche zu Lasttragen angewöhnt/ nicht die/ welche zu ziehen gelehrt; Pferde/ worunter auch Stuten mit begriffen/ die sich zäumen und reiten lassen. Und dieses sind diejenigen Güter/ von welchen die Römer gar recht gewolt haben/ daß man sie so wol durch Testament vermachen könne/ obschon sie zu der Zeit/ als das Testament gemacht worden/ bey dem Feind und in dessen Gewalt gewesen/ als auch einem Erben zu seinem Antheil in Erbschafften angeben könne/ mit dem Beding/ wenn man sie nemlichen vom Feind wieder zurück bekomme.

2. Waffen und Kleider haben zwar im Krieg ebenwol ihren Nutzen und Gebrauch/ sie fielen aber durch das Recht aus der Rückkehr nicht wieder zurück/

[g] l. 2. & 3. D. de capt.

[h] Siehe d. B. 6. c. 3. §. 2. §. l. 9. D. de leg. 1. §. 22. item Labeo. §. 5. cum l. seq. D. de fundo instr.

76 So hat er/ als der vorige Herr/ dennoch kein Recht/ dasselbe für sich zu behaupten] Siehe Carpzovium *Jurisprud. Forens. p.* 4. *c.* 35. *defin.* 9. Zælium *Commens. ad ff. lit. de Capt. n.* 18. Welchen hinzugefüget werden kan/ was Pufendorff. *de J. N. & G. lib.* 8. *cap.* 6. §. 25. hat/ welcher solches nur auf die Römischen Gewohnheiten und Gebräuche einschräncket. Simon. Siehe oben die 25. Anmerckung in dem vorhergehenden 6. cap.

77 Vorher] in dieses Capitels 3. Satz.

78 Lange Schiffe/ Last-Schiffe] Weilen in jenen die Soldaten/ in diesen Kriegs-Zeug geführet wurden. Luforiæ, und actuariæ naves, waren zweyerley Art; denn derer Schiffe/ welche Luforiæ genannt werden/ war eine Art/ welche auf den Gränz-Flüssen/ so des Reichs Scheidungen waren (als die Donau/ der Rhein/ der Euphrat) zur Wache stunden/ *l.* 4. *Cod. de offic. Judic. milit. l.* 4. *C. de offic. Mag. Offic.* welche Lager- oder Außlager-Schiffe genennet werden könten; und an diesen Schiffen/ als Krieges-Schiffen/ fand das Wiederkehr-Recht billig statt. Es wurden aber auch Luforiæ naves genennet derer Privat-Personen Lust-Schiffe/ mit welchen sie Lust und Ergetzung halben hin und wieder fuhren/ wie Petronius *cap.* 61. redet/ von welchen Seneca 7. *de benef.* 20. redet/ und unser Autor in dieses 3. b. 1. cap. 5. §. gedencket: Actuariæ wurden alle Schiffe genennet/ welche mit Rudern fortgearbeitet worden; unter welchen ebenwol etliche zum Krieg gebraucht wurden/ Livius im 30. b. 43. cap. Cæsar. 5. *de Gall.* 1. und an solchen fand das Wiederkehr-Recht statt; nicht aber an denen/ welche zur Lust und anderm Gebrauch gemacht worden. Salmasius *ad Jus Attic. & Rom. c.* 26. *p.* 740. Gronovius.

79 Welche zu Lasttragen angewöhnt] Welche auf Saum-Sätteln Last tragen/ nicht die man fürn Wagen spannet. Es sind aber Clitellæ, oder Saum-Sättel/ ein gewisses Geiege/ so man den Eseln oder Maul-Thieren auffiegt/ ihre Bürde oder Last desto bequemer zu tragen; Eben solchen Nutzen und Gebrauch haben die Pferde/ welche zu Latein Saginarii equi genannt worden. Gronovius.

80 Schei-

zurück / weilen diejenigen / welche im Krieg ihre Waffen oder Kleider verlohren / keines weges und im geringsten nicht günstig angesehen / sondern solches im Gegentheil vielmehr für ein schändliches Laster gehalten worden / wie hin und wieder aus denen Geschichten erhellet; wie denn Wehr- und Waffen darinnen von Pferden unterschieden zu seyn angemercket werden / daß ein Pferd auch ohne Schuld und Versehen seines Reuters sich losreissen / und solchergestalt in der Feinde Hände gerahten könne; und dieser Unterscheid unter beweglicher Haabe und Gütern / scheinet in Occident gebräuchlich gewesen zu seyn / auch unter denen Gothen / biß zu des Boëtii Zeiten; denn dieser Boëtius, da er des Ciceronis *Topica* erklärt / scheint von diesem Recht in solche Masse zu reden / gleichsam als daß es biß auf selbigen Tag seine Gültigkeit und Krafft behalten habe.

XV. Allein in nachfolgenden letzteren Zeiten / wo nicht etwa auch schon vorher / [80] scheinet es / daß bemeldter Unterscheid auffgehoben gewesen. [81] Denn diejenigen, welche des durch Gebrauch eingeführten Rechts erfahren sind / lehren hin und wieder / daß an beweglichen Gütern das Wiederkehr-Recht keine statt finde; [81] und daß solches / was Schiffe anbelanget / also geordnet seye / siehet man an vielen Orten.

XVI. Diejenigen Dinge aber / welche ein Feind dem andern abgenommen / [82] doch noch nicht innerhalb einer Vestung oder sichern Orts gebracht / haben darum keines Wiederkehr-Rechts nöhtig / weilen sie / nach allgemeinem Völcker-Recht / [83] ihren vorigen Herrn noch nicht verändert. Und was uns von See- und Strassen Räubern abgenommen worden / hat gleichfals keines Wiederkehr-Rechts nöhtig / wie die Römische Rechts gelehrten Ulpianus und Javolenus geschrieben: Weilen das allgemeine Völcker-Recht ihnen nicht zugestattet / [84] daß sie mittelst ihrer Unthaten eines andern Eigenthums- oder Macht-Recht über sein Gut solten verändern können; worauf sich denn die Athenienser gegründet / welche die im Ægæischen Meer gelegene Insul Halonesum, welche die Räuber ihnen / [85] König Philippus hingegen denen Räubern wieder abgenommen hatte / von Philippo nicht / als wenn er sie ihnen geschenckt / sondern als wieder zurück-gekehrt / empfangen wollen. Weßhalben man denn alle Haabe und Güter / welche See- und Strassen-Räuber einem abgenommen / man mag sie finden wo man wolle / [86] ohne Unterscheid wieder nehmen und für sich zurück behaupten kan; ohne / daß wir aus dem Recht der Natur [87] an einem andern Ort [k] dafür gehalten / daß dem / welcher in solchem Fall auf seine Unkosten zum Besitz dergleichen geraubter Güter gelanget / so viel wieder erstattet werden müsse / als der rechte Eigenthums Herr selbsten zu Wiedererhaltung solcher seiner Güter sonsten gern würde haben verunkostigen und auffwenden wollen.

XVII. Jedoch kan durch ein bürgerliches Gesetz ein anders eingeführet werden; eben gleich wie [88] bey denen Spaniern [l] ein Gesetz ist / krafft dessen die von denen See-Räubern genommene Schiffe dessen eigen bleiben / der sie denen See-Räubern wieder abnimt; denn es ist nicht unbillig / daß Privat-Gut solcher gestalt dem Staat oder gemeinen Wesen zu Nutzen

i Bart. in l. 28. D de capt Ang & Salic. in l. 2. C de capt. Dieres 5.6.cap. 3.f. am Ende. u. das 9.cap 19.f. 2.§. Const. Gall l 20. tit. 13. art. 24. Consul. maris c. 287. l 24 & l. 27. D. de capt. l. 19. §. 2. eod t. Demosth. de Halonefo. 2.b.15 cap. 5.f. 1.§. auch des 9. cap. 18.f. 1.b.3.c.1.f. 1.§. u. 2.f. 1.§. dieses b.

k 2.b.10.c. 9.f. 3.b. 10.c. 6.f. 2.§. 16.c. 3.f.

l lib 31.tit. 29. p. 2. Covar. ad cap. peccatum. p.2. §.2. n.8.

80 Scheinet es / daß bemeldter Unterscheid auffgehoben gewesen] Eben solches bezeuget von denen heutigen Gebräuchen Hahnius ad Wesenbecium ff. de Capt. & Postlim. n 5. Simon.

81 Und daß solches / was Schiffe anbelanget / also geordnet seye / siehet man an vielen Orten] *Decisio Genuensis* 101. Grotius.

82 Doch noch nicht] Siehe oben in dieses 3.b.6.cap.3.f. Gronovius.

83 Ihren vorigen Herrn noch nicht verändert] d. i. Weilen sie noch nicht der Feinde eigen geworden. Velthem.

84 Daß sie / mittelst ihrer Unthaten eines andern Eigenthums- oder Macht-Recht über sein Gut solten verändern können] Daß sie über das / was sie geraubet / ein Eigenthums-Recht erwerben / und der vorige Herr seines Eigenthums-Rechts verlustig seyn solte. Gronovius.

85 König Philippus hingegen denen Räubern] Siehe Königs Philippi Sendschreiben selbst / so in des Demosthenis Schrifften stehet. Grotius.

86 Ohne Unterscheid] Denn mit Gütern / so in rechtmäßigem Kriege abgenommen werden / kan es nicht geschehen.

87 An einem andern Ort] 2.b.10.cap.9 f.

88 Bey denen Spaniern ein Gesetz ist / krafft dessen die von denen See-Räubern genommene Schiffe / dessen eigen bleiben / der sie denen See-Räubern wieder abnimt] Eben so wirds auch bey denen Venetianern gehalten; wie aus denen Sendschreiben Fraxinii Canæi Tomo 1. erhellet. Grotius.

tzen kommen / zumalen da es so schwer und mühsam ist / dergleichen wieder zu erobern. Dennoch aber wird ein solches Gesetz keines weges andere Außländische Völcker hindern / das Jhrige wieder zu erwähren und wegzunehmen.

XVIII. Folgendes aber ist noch viel mehr zu verwundern / daß die Römischen Gesetze bezeugen / es habe das Recht aus der Ruckkehr nicht nur unter Feinden gegeneinander / sondern auch unter den Römern / und Außländischen Völckern / die keine Feinde waren / statt gehabt. Allein wir haben [89] an einem andern Ort [m] gesagt: Daß solches die Fußstapffen oder Nach-Bleibsel seyen derjenigen Zeiten / [90] da noch solche Völcker waren / die keinen beständigen Sitz hatten / sondern hin und wieder herum schwebten und rauhe ungezähmte Leute [n] gewesen; in welchen Zeiten die allgemeine natürliche allen Menschen angebohrne [91] Empfindung / (wie von Natur eine allgemeine Verwandschafft der Menschen untereinander / und dahero unrecht seye / daß einer dem andern Schaden thue / oder einer den andern verletze) durch böse Sitten und Gewohnheiten erstícket und erloschen gewesen / so daß zu selbigen Zeiten bey solchen wilden ungezähmten Völckern / obschon sie eben keinen ordentlichen solennen Krieg gegen andere führten / dennoch einigermassen eine Freyheit [92] eines / gleichsam mittelst der unter ihnen gewöhnlichen Weise und Gebrauchs / von sich selbst sich ankündigenden Privat-Kriegs oder Fehde im Schwange ginge / andere anzupacken und wegzunehmen / was man antraff / und bekommen kunte / [93] und Frembden Gewalt zu thun; damit nun solche Freyheit nicht dahin geriehte / einander gar nieder zumachen / so haben die Völcker beliebet / daß auch unter ihnen das Recht der Gefangenschafft eingeführet würde / daß man nemlich die / welche man ergriffe / als Knechte achte / eben / als wann sie vom Feinde abgenommen wären; woraus nohtwendig folgte / daß auch ein Wiederkehr-Recht statt finden müste; anders als mit See- und Straffen-Räubern / weilen jener Völcker Eigenthätigkeit und Gewalt bey abgehandeltem Gefangenschaffts- und Wiederkehr-Recht / endlichen dahinauß lieffe / daß sie von ihrer angewohnten Wildheit und Grausamkeit nachliessen / und allmählich das Recht und die Rechtfertigkeit lerneten / [94] welches hingegen von See- und Straffen-Räubern wissentlich und mit Willen aus den Augen gesetzt zu werden pfleget.

2. Es scheinet / daß vorzeiten streittigen Rechtens gewesen seye: Ob diejenigen / [o] so von unsern Bundes-Genossen sind / und bey uns dienen / wenn sie wieder zurück in ihr Vatterland oder Heymat kehren / alsdenn krafft des Rechts aus der Ruckkehr wieder in ihren vorigen Stand gekommen seyen. Denn solcher gestalt leget Cicero I. *de Oratore* diese Frage vor. Worauf denn Gallius Ælius

m 2. b. 15. c. 5. §. 1. §. am Ende. 3. b. 3. c. 2. §. 3. §.

n 3. b. 20. c. 8. §. 5. §.

o. L. non dubito. 7. D. de capt.

89 An einem andern Ort] im 2. b. 15. c. 5. §.

90 Da noch solche Völcker waren / die keinen beständigen Sitz hatten / sondern hin und wieder herum schwebten] In lateinischer Sprach bey denen Geschichtschreibern Nomades genannt: Es hat aber solcher Nomaden in Scythien so wol / als in Jndien und Africa gegeben. Die Nomades in Scythien sind dasjenige Volck / welche heut zu Tage Tartarn genannt werden; Und wurden bey vorbemeldten Völckern also / nemlich Nomades, geheissen die / welcher Leben und Gewerbe in blosser Viehzucht bestunde / und die keinen beständigen Sitz oder Wohnstätte hatten / sondern dieselbe hin und wieder / je wo sie für ihr Vieh bequeme Weyde fanden / veränderten: νομεύειν heisset in Griechischer Sprach / weyden / und daher komt das Wort Nomades. Eine schöne Beschreibung der Nomaden findet sich beym Ammiano Marcellino *lib.* XXXI. *cap.* VI.

91 Empfindung] Welche eine allgemeine Regul des natürlichen Rechtens ist.

92 Eines gleichsam / mittelst der unter ihnen gewöhnlichen Weise und Gebrauchs / von sich selbst ankündigenden Privat-Kriegs oder Fehde] Als wenn einer / der Schiffbruch gelitten und ans Land geworffen worden / oder sonsten an frembden Orten herum schwebet / da ihn kein Mensch kennet / und er auch keinen Vertháidiger hat / also von einem Privaten ergriffen / und unter die Knechte gesteckt worden; welches / wie Suetonius in der Lebens-Beschreib. Augusti *c.* 32. *Tit.* 8. Cicero *pro Cluent.* 7. zeigen / vordiesen öffters sich begeben. Wie denn auch noch heut zu Tage nichts gemeiners denen Christen von den Türcken wiederfährt. Gron.

93 Und Frembden Gewalt zu thun] Welches anjetzo die Menschen / als eines besseren unterrichtet / verstehen / daß es nicht erlaubet seye / als nur gegen öffentliche Feinde. Gronovius.

94 Welches hingegen von See- und Straffen-Räubern wissentlich und mit Willen aus den Augen gesetzt zu werden pfleget] Ja / es werden solche *Pacta* und Abhandlungen dergleichen Räubern vielmehr verweigert / als daß sie solche abschlagen solten. Denn sie werden meistentheils unwürdig gehalten / ihnen gute Bedingungen zugestatten. Ziegler.

Ælius, welcher diese Frage bejahet / zwar folgender gestalt saget: Mit freyen Völckern / Bunds-Genossen und Königen haben wir das Recht aus der Ruckkehr eben also mit Feinden. Proculus aber / welcher bemeldte Frage verneinet / antwortet das Gegentheil: Ich zweiffle gantz nicht / daß auch unsere Bunds-Genossen und freye Völcker von uns / als außländische frembde Völcker gehalten werden / und dahero unter uns und ihnen kein Recht aus der Wiederkehr seye.

3. Ich aber meines Theils halte dafür / daß man einen Unterscheid unter denen Bündnüssen machen müsse; als nemlichen / wenn Bündnüsse bloß allein deßwegen gemacht werden / um bloß allein einem Krieg / den man führet / ein Ende zu machen / oder denselben abzulehnen / daß dergleichen Bündnüß ins künfftige mit nichten im wege liegen / daß man die / welche von einem Theil dem andern abgenommen worden / nicht solte zu Gefangenen machen können / und daß alsdenn auch das Recht aus der Ruckkehr gelten müsse. Dafern aber in ein- oder anderem Bündnuß abgehandelt / daß beyderseits Unterthanen und Leute / welche von diesen zu jenen kämen / Obrigkeits wegen sicher seyn solten / alsdenn auch kein Theil von dem andern einige gefangen nehmen möge / noch einiges Wiederkehr-Recht wäre. Und solches däucht mich anzuzeigen der Rechtsgelehrte Pomponius, wenn er saget: [p] Wenn wir mit einem Volck weder Freundschafft noch [95] Gast-Recht / noch auch einigen Freundschaffts-Bund haben / dasselbe ist zwar nicht unser öffentlicher Feind; jedoch wird das / was von den Unserigen ihnen in die Hände geräht / ihr eigen / und derjenige freye Mensch von den Unserigen / der von einem solchen Volck und den Ihrigen gefangen wird / wird ihr Leib-Eigener oder Knecht und ihr eigen; und gleiches Recht ist mit dem / was von ihnen in unsere Hände geräht: derohalben denn auch in diesem Fall kein Recht aus der Ruckkehr ist. Da Pomponius in angezogenem Ort von einem Freundschaffts-Bund gesagt / so zeiget er damit an / daß auch noch andere Bündnüsse seyn können / in welchen weder Freundschaffts- noch Gast-Recht einbegriffen; So zeiget auch der Rechtsgelährte Proculus gnugsam an / daß er auch diejenigen Völcker unter die Bunds-Genossen mit verstanden haben wolle / welche Freundschafft und sichere Gast-Freyheit versprechen / da er seinen obangeführten Worten folgendes mit anhänget: Denn / was ist zwischen uns und ihnen ein Recht aus der Rückkehr von nöthen / da auch sie bey uns / so wol ihre Freyheit / als das Nacht-Recht über das Ihrige behalten / als bey ihnen selbst / und dergleichen hinwiederum uns bey ihnen geschiehet? Wessentwegen denn / was beym [q] Ælio Gallo folget: Mit allen denjenigen Völckern / welche unter unserer Botmäßigkeit sind / haben wir kein Wiederkehr-Recht / durch folgenden Zusatz zu ergäntzen seyn wird / nemlichen: Auch nicht mit denen / mit welchen wir in einem solchen Bündnüß stehen / das bloß allein gemacht ist / daß ein Theil des andern Freund seyn solle.

p d. l. 2. post limin. §. in pace. 2. de capt.

q Obs. 9. l. 23.

95 Gast-Recht] Es hatten vorzeiten die Menschen den Gebrauch / daß sie unter sich einer mit dem andern einen Freundschaffts- und Gast-Freyheits-Bund auffrichteten / daß / wenn einer zu dem andern käme / er schuldig war ihn auffzunehmen / und ihm alle Freundschafft / Wolwilligkeit und Beystand zu leisten; Sie gaben sich unter einander ein Gast-Zeichen / tesseram hospitalem, von Holtz oder anderer Materie / so in zwey Theile getheilt war / daß sichs ineinander schickte / als ein Kerb-Holtz / oder Kerbstock; wenn nun auch ihre Nachkommene kamen / und dieses Gast-Zeichen vorwiesen / und es sich auf oder in das andere schickte / so genoß er der Gast-Freyheit / und des Gast-Rechts; und diese Art Freundschaffts-Bund ward gar heilig gehalten / aus Ehrerbietung gegen den Deum hospitalem oder Gast-Gott; dahero kommen die Sprichwörter: Tesseram Hospitii confregit; d. i. Er hat das Bündnüß der Freundschafft und Gast-Freyheit gebrochen. Deum Hospitalem & tesseram meecum fero; Ich habe den Gast-Gott und Kerbstock bey mir. Welches jener / so vormals des Antidomi Wirth gewesen / und nach dessen Tod zu seinen Erben gekommen / gesagt / sich versicherende / daß er / weilen er diese tesseram habe / ihn wohl auffnehmen / Gast-Freyheit und alle Freundschafft genüssen lassen werde. Es pflegten aber nicht etwa nur allein Privat-Personen solche Gast-Freyheits-Bündnuß unter sich auffzurichten / sondern auch Könige / Fürsten / Städte und Republicken / entweder

XIX. 1. Aber zu jetzigen unseren Zeiten [c] ist nicht nur allein unter denen Christen / sondern auch bey denen meisten Mahometanern [f] oder Türcken / so wie das Recht der Gefangenschafft ausserhalb denen Krieges-Zeiten / also auch das Wiederkehr-Recht erloschen / weilen bemeldter Rechte Nothwendigkeit gehoben; indem die Krafft und Wirckung derjenigen allgemeinen Verwandschafft / welche die Natur selbst gewolt / daß sie unter den Menschen seyn solle / bey bemeldten Völckern sich wieder hervorgethan.

c Bod. *lib.* 1. *de republ.* c. 7.
f D.b. 7.c. lezt. f. 2. §.

2. Jedoch kan bemeldtes alte Völcker-Recht / nemlichen das Recht aus der Ruckkehr vom Feinde alsdenn statt haben / wenn mans mit einem so gar wilden Volck zu thun hat / welches ohne einhige vorgängige Ankündigung / oder ohne Ursache / aller andern außländischen Völcker Leute und Güter feindlich zu tractiren für ein Recht hielte. Und solcher gestalt ist / indem ich dieses schreibe / in dem Parlament zu Paris unter dem Præsidio des Herrn Nicolai de Verdun geurtheilet worden; daß nemlich derer Französischen Unterthanen Güter / welche von denen Algierern / als einem Volck / so mit See-Rauben alle andere Völcker zu verfolgen pfleget / genommen worden / krafft des Krieges-Rechts ihre Herren oder Eigener verändert; und derohalben / wenn solche Güter denen Algierern von andern wieder abgenommen worden / dererjenigen eigen-erworben geworden / die solche ihnen wieder abgenommen / und ist in selbigem Rahts-Sitze auch das / was wir [96] kurtz vorher gesagt / [c] für Recht erkannt worden / nemlichen daß heut zu Tage Schiffe nicht mit unter die jenige Haabe und Dinge gehören / welche man krafft des Wiederkehr-Rechts wieder zurück bekomt.

c Dieses c. 15. f.

ihre Macht zu befestigen / oder sich mächtig zu machen. Hievon kan gesehen werden der Geschichtschreiber Livius im 1. b. 45. cap. 33. b. 54. cap. Cæsar *lib.* 2. *de B. Civili cap.* 25. Cicero *pro Deiotaro sub fin.* Joh. Guil. Stukius *Antiquit. Convival. lib.* 1. *cap* 27.

96 Kurtz vorher] In dieses Capitels vorhergehendem 15. §.

Das X. Capitel.

Ermahnungen / betreffende dasjenige / so in einem unrechtmässigen Kriege geschiehet.

I. In welchem Verstande gesaget wird / es verbiete die Schamhafftigkeit und Erbahrkeit das / was das Gesetz zulasse.
II. Solches wird auf diejenigen Dinge / von welchen wir gesagt / daß sie nach allgemeinem Völcker-Recht zugelassen seyen / angeschicket.
III. Daß / der innerlichen Gerechtigkeit oder dem Gewissen nach / das jenige unrecht seye / was aus einem unrechtmäßigen Krieg geschiehet und herrühret.
IV. Welche dahero eigentlichen / und wie weit sie zur Wiedererstattung oder Wiedergeltung verpflichtet seyen.
V. Ob der / welcher in einem unrechtmässigen Krieg Beute gemacht / und dem Gegentheil was abgenommen hat / schuldig seye / solches alles wieder zu geben.
VI. Ob auch der / bey welchem dergleichen Raub oder Beute stehet / solche außzugeben schuldig.

I.

2 3. b. 4. c. 2. f. 2. §.

I. Ich muß mich nun wiederum zurück [a] wenden / [1] und denen Krieg-Führenden [2] bey nahe alles wiederum benehmen / was ihnen von mir gestattet zu seyn / scheinen könte; ich aber dennoch keines weges gestattet habe. Denn / als ich anfänglichen / [3] dieses

a Und denen Krieg-führenden beynahe alles wiederum benehmen / was ihnen von mir gestattet zu seyn / scheinen könte] Der Autor handelt in diesem Capitel von dem Unterscheid / welcher / was dasjenige / so im Krieg erlaubt und zugelassen / anbelanget / ist unter dem / was in Ansehung des allgemeinen Völcker-Rechts / und nach der äusserlichen Gerechtigkeit im Kriege erlaubet ist / wovon er in vorhergehenden 4. 5. 6. 7. 8. Capiteln gehandelt; und unter dem / was nach dem in genauem und scharffem Verstande genommenen angebohrnen Recht der Natur / und der innerlichen Gerechtigkeit im Krieg erlaubt und zugelassen ist.

2 Bey nahe alles wiederum benehmen] Und zeigen / daß / obwolen solche und dergleichen Dinge / dem allgemeinen Völcker-Recht nach erlaubt seyen / und unstraffbar getan werden / dennoch alles desselben das wenigste ein jeder frommer Christ und Biedermann ihme erlaubt zu seyn dafür halten solle. Gronovius.

3 Dieses

Die XXI. T

Von denen Würckungen/ welche ein solenner Krieg hat/

Wovon gedacht worden in de

Von denen Würckungen eines solennen Kriegs/ was die Gerechtigkeit und andere Tugenden anbelanget; in einem

1. Unrechtmässigem Kriege; wobey zu mercken:
   1. Daß alles/ was aus einem unrechtmässigen Krieg geschiehet/ der innerlichen Gerechtigkei
   2. Welche dahero/ und in wie weit sie zur Restitution verpflichtet werden. 4. f.
   3. Ob der/ so in einem unrechtmässigen Krieg seinem Gegentheil etwas abgenommen/ schu
   4. Ob auch der/ bey welchem dergleichen Raub oder Beute stehet/ solche außzugeben schuldig

2. Rechtmässigen Krieg (z. b. 11 c.) was anbetrifft.
   1. Die Schadens-Zufügung; wie selbige zu mässigen seye?
      1. Die Feinde selbst; da denn betrachtet wird
         1. Im Recht seinen Feind niederzumachen; da denn zu mercken
         2. Im Recht seines Feindes Land und Gut zu verheeren/ und zu zernichten; da dann zu mercken:
      2. Die in demselben von Reichs- oder Staats-wegen geschehende Kriegs-Actiones. Was angehet
         1. Betreffende abgenommene Raub und Gut/ welches behalten werden kan.
            1. Nach masse der Schuld/ womit der Feind uns verpflichtet ist z. b. 13. c. 1. f. und zwar
               1. Der ersten oder Haupt-Schuld.
               2. Der hernach darzu kommende Schuld/ oder Zuwachses.
               3. f.
            2. Nicht aber zur Strafe für eines andern Mißhandlung
            3. Ermahnung zur Liebe und
         2. Die Erwerbung und Bestättigung des Feindes Land und Güter/ wie dieselbige
            1. Zu mässige.
               1. Insbesonder.
               2. Betreffende gefangen genommene Menschen. z. b. 14. cap. da zu mercken:
                  1. In wie weit der inn nehmen / erlaubt
                  2. Was und wie viel keit nach/ über ihn ha
                  3. Daß nicht erlaubt
                  4. Daß man auch den/
                  5. Noch auch die Krieg
                  6. In wie weit ein Leib
                  7. Ob im Krieg Gefa
                  8. Ob ein Herr an die
                  9. Was man thun soll/ da
            2. Insgemein oder überhaupt betreffende die Herrschafft z. b. 5. c. da zu mercken
               1. In wie weit die innerliche Gerechtigkeit/ (d schafft durch Krieg an sich zu bring
               2. Daß löblich seye/ solches Rechts über di
               3. Oder das überwundene Volck mit
               4. Oder vielmehr denen die Regierung
               5. Oder auch bißweilen das überwundene
               6. Oder mit Schatzungen und andern
               7. Was solche Mässigung für Nutzen
               8. Exempeln dessen/ wie auch geänderte
               9. Daß/ wann ein Uberwinder aus nothdring selben einen Theil dem überwunden
               10. Oder doch gewißlich ein und andere Fr
               11. Absonderlich in der Religion. 11. f.
               12. zum allerwenigsten soll man gegen die
         2. Die neutrale Partheyen. z. b. 17. c. da denn zu mercken
            1. Daß man von denen / die in Friede mit uns stehen / nichts nehmen soll; ohne aus höchster u. unvermeidlicher Noth gezwungen/ jedoch auch solcher gestalt/ daß man dafür bezahle. z. b. 17. c. 1. f.
            2. Exempele derer/ die sich solcher gestalt enthalten/ u. gewisse Reguln oder Gehore in diesem Stück. 2. f.
            3. Was denen / so neutral sind/ gegen beyde kriegende Partheyen eigentlich obliget. 3. f.
      2. Die Privat-Kriegs-Actiones. z. b. 18. c. Da denn zu mercken:
         1. Ob erlaubt seye daß Unterthanen privatweise dem Feind schaden mögen; wird erklä-ret mit Unterscheidung des natürlichen/ des Völcker- und des Bürgerlichen Rechts. z. b. 18. c. 1. f.
         2. Was die jenige / welche auf eigene Kosten dem Krieg beywohnen / und mit helffen/ oder Schiffe außrüsten/ nach der innerlichen Gerechtigkeit (dem Recht der Natur und Gewiss
         3. Was in Ansehung des Krieg-führenden Königs und Potentaten/ als seinen Ober
         4. Wozu sie die Regul/ daß man den Nächsten lieben soll/ verbindet. 4. f.
         5. Wie ein Privat-Krieg mit dem Landes-Ober-Herrlichen Krieg vermenget wer
         6. Wozu der jenige/ so ohne habenden Befehl dem Feind Schaden thut/ verpflichte Unterscheid erkläret. 6. f.
   2. Zu restituiren; als welche krafft Völcker-Rechts des Wiederkehr-Rechts ermangelt: da denn zu mercken
      1. Daß die innerliche Gerechtigkeit / (das R nommen. z. b. 16. cap. 1. f.
      2. Exempele davon. 2. f.
      3. Ob etwas davon abgezogen werden kön
      4. Daß man auch schuldig seye Völcker / d Feind eingenommen sind. 4. f.
      5. Von welcher Zeit an die Pflicht-
      6. Was man in zweiffelhafftigem Fall
   3. Ermahnung zu Liebe und Gelindigkeit. 3. f.

Tabell.

was die Gerechtigkeit betrifft/ z. b. 10. und folgg. cap.

der XVIII. Tabell.

...m Recht der Natur/ oder dem Gewissen) nach/ unrechtmässig seye. 3. b. 10. c. 3. §.

...gere/ solches wieder zu geben: 5. §.

...g: 11.

...einem rechtmässigen Krieg einiges Thun oder einige Actiones
...rechen Gerechtigkeit (der Gerechtigkeit nach dem denen
...angebohrnen Recht der Natur) ermanglen; (dem Gewissen
...nicht sehen.) 3. b. 11. c. 1. §.
...man mit gutem Gewissen niedermachen könne: 2. §.
...gen/ welcher unglücklich geworden/ daß er gezwungener
...Parthey annehmen müssen/ mit Recht nicht niedermachen
...1. §.
...der eines Theils/ wie gemeldet/ unglücklich geworden/ ei-
...Theils aber ein böser Vorsatz dabey ist. 4. §.
...Kriegs-Urhebere von denen/ die ihnen folgen/ unter-
...werden müssen. 5. §.
...Kriegs-Urhebern aber auch die bewährlichen gültigen
...von denen unbewährlichen ungültigen 6. §.
...verschonen solle . . . . . .

...die solche Verhee-
...rechtmässig/ und
...recht zu thun/ geschehe/
...von folgenden drey-
...vorhanden: . .

1. Auch öffters derer Feinde/ welche den Tod ver-
dient. 7. und 17. §.
2. Derer Unschuldigen. 8. §.
3. Derer Knaben und Frauens-Personen allezeit/ es
seye denn/ daß sie etwas grosses und schweres mißhandelt
hätten. 9. §.
4. Derer Geistlichen und Gelährten. 10. §.
5. Derer Ackersleute. 11. §.
6. Derer Kauffleute. 12. §.
7. Derer Gefangenen. 13. §.
8. Wie auch derer/ die { 1. Auf billige Conditionen. 14. §.
sich ergeben wol- { 2. Ohne Beding. 15. §.
len. . . .
9. Derer/ die sich verbrochen haben; wann ihrer eine grosse Menge
ist/ um der Menge halben. 17. §.
10. Derer Geissel. 18. §.
11. Daß man eine unnöthige Blut-Vergiessung/ welche nur/ um
seine Macht sehen zu lassen/ geschiehet/ vermeiden solle. 19. §.

1. Wenn eine solche Verheerung unum-
gänglich nöthig ist. 3. b. 12. c. 1 §
2. Oder eine Schuld/ welche man zu ver-
gelten verpflichtet ist.
3. Oder ein Verdienst einer Straffe.
1. §.

...sich der Ver-
...enthalten sol-
. . .

1. Wenn man Nutzen davon hat; Wenn man nemlich des Feindes Land und Güter in unserer Gewalt hat/ und er die-
selbe nicht nutzen kan. 2. §.
2. Wenn grosse Hoffnung eines schleunigen Siegs obhanden. 3. §.
3. Wenn der Feind sonsten und anders woher Mittel und Gelegenheit hat/ sich zu erhalten. 4. §.
4. Wann das dem Feind abgenommene/ oder in unserer Gewalt stehende/ uns zu Führung des Kriegs
nichts nützet. 5. §.
5. In geheiligten Hütern und Dingen/ und was solchen anhängig. 6. §.
6. Wie auch an gewidmeten und Scheu-Hütern. 7. §.

...cher Nutze sol-
...lässigung: . .

1. Daß der Feind solcher Gestalt nicht zur Verzweifflung gebracht wird.
2. Daß man dadurch die Zuversicht und Hoffnung zum Sieg sehen lässet.
3. Daß solches derer Feinde Muht benimmt/ und auch ihre Gemühter gewinnet.

...oder Verbrechen. 2. §.
...tseligkeit. 4. §.

...rlichen Gerechtigkeit/ oder dem Gewissen nach/ in einem rechtmässigen Kriege/ seines Feindes Unterthanen gefangen zu
...d zugelassen seye. 3. b. 14. cap. 1. §.
...iem Herrn über seinen leibeigenen Knecht erlaubt und zugelassen seye/ nach dem Macht-Recht/ welches er der innerlichen Gerechtig-
...2 §.
.../ einen Unschuldigen niederzumachen. 3 §.
...r Strafe verdienet hat/ nicht unbarmhertzig straffen solle. 4. §.
...Gefangene und Leibeigene mit allzuschwehren Frohndiensten belegen. 5. §.
...jener Knecht eine Sonder-Habe haben könne/ und in wie weit sie seines Herrn seye. 6. §.
...sene, und zu Leibeigenen gemachte Recht und Macht haben von ihren Herren zu entfliehen. 7. §.
...elche von seinen leibeigenen Knechten gezeuget sind/ Recht habe/ und in wie weit. 8. §.
...ht im Gebrauch ist/ daß die Kriegs-Gefangenen zu Leibeigenen gemacht werden. 9. §.

...Gewissen) gestatte/ eines andern Königs oder Ober-Herrn über sein Volck habendes Regierungs-Recht und Ober-Staats-Gewalt und Herr-
...3. b. 15. c. 1. §.
...Überwundenen sich zu enthalten. 2. §.
...n Überwindenden zusammen zu mengen/ und ein Volck daraus zu machen. 3. §.
...u lassen/ welche dieselbige zuvor gehabt. 4. §.
...Volck nur mit Besatzung zu belegen 5. §.
...gleichen Aufflagen. 6. §.
...abe/ wird angezeiget. 7. §.
... Regierungs-Formen/ bey den Überwundenen. 8. §.
...chen Ursachen gezwungen wird/ die Herrschafft und das Regiment an sich zu nehmen/ man alsdenn recht und wohl thue/ dennoch des-
...n Volck zu lassen. 9. §.
...scheuen. 10. §.

...berwundenen gnädig und gütig seyn; Und warum? 12. §.

...t der Natur/ das Gewissen) erfordere wieder zu geben/ was unser Feind in einem unrechtmässigen Krieg einem andern abge-

...? 3. §.
... einem Unterthan sind/ oder Theile eines Volcks/ denen/ welchen sie zugehöret/ wieder zu geben/ wenn sie unrechtmässiger Weise vom

...Schuldigkeit zu solcher Wieder-Erstattung aufhöre und erlösche. 5. §
...nn solle 6. §.
...thun und lassen mögen/ in Ansehung der Feinde. 2 §.
...n. 3. §.

...che. 5. §.
...ss seye: Wird mit gemachtem

3 dieses Stück des allgemeinen Völcker-Rechts zu erklären / vor die Hand genommen / 4 habe ich sofort und zugleich bezeuget / welcher Gestalt viele Dinge Rechtens und erlaubt seyen / dahero / daß sie unstraffbar geschehen / theils auch / weilen die Obrigkeit / habender ihrer Macht nach / das / was solcher Gestalt geschichet / verthädiget / welche Dinge jedannoch von denen Reguln und der Richtschnur des Rechtens abgewichen (solche Reguln mögen nun 5 auf das also genannte genaue [b] und strenge Recht / oder auch auf anderer löblichen Tugenden Gebotte gegründet seyn) oder doch gewißlich von solcher Art und Eigenschafft sind / daß es einem heiligen Leben viel näher kommt / und bey allen Frommen grössers Lob verdient / wann sie gantz und gar unterlassen werden.

2. Als in des Senecæ Trauer-Spiel / Trojanerinnen genandt / Pyrrhus sagte: Wer vom Feinde gefangen genommen ist / dem hülfft kein Recht mehr / und kan solches die Straffe nicht hindern; antwortet Agamemnon; 6 ist etwas / welches das allgemeine Völcker-Recht gleich nicht verbeut / das verbeut doch zum wenigsten die natürliche angebohrne Schamhafftigkeit; an welchem Ort 7 die Schamhafftigkeit nicht sowohl eine Scheu für den Menschen / und für bösem Gerüchte / das man durch Begehung ohne Unterscheid und Rücksinnen alles dessen / was sonsten dem allgemeinen Völcker-Recht nach in dem Krieg zu thun erlaubt ist / über sich ziehet / als eine Scheue gegen die Billigkeit / und das / was in und an sich selbst gut / oder doch gewißlich gegen das / was billiger und besser ist / bedeutet; also lesen wir [c] in Käysers Justiniani Rechts-Anweisungen: 8 Treu-Befehlich / oder Erb-Betrauung ist dahero also genennt worden / weilen den / welcher zu solcher Treu-Befehle Ausrichtung erbeten oder benennt worden / 9 keine Rechts-Pflicht dazu verbandte oder verknüpffte / sondern bloß allein die Ehrerbietung oder Schamhafftigkeit gegen die / von welchen ihnen dergleichen Treu-Befehl aufgetragen wurde. Beym Quintiliano dem Aeltern stehet: Ein Gläubiger / wann er sich an seines Schuldners Bürgen machen will / kommt alsdann 10 ohne Kränckung

b 2. b. 11. c. 3. f. 17. c. 2. f. 1. §. 22. c. 16. f. 25. c. 3. f. 4. §. 3. b. 11. c. 2. f. 13. c. 4. f. 1. §.

c §. 1. *Inst. de fidei. hereditat.*

3 Dieses Stück.] Was und wie viel nehmlich im Krieg erlaubt.

4 Habe ich sofort und zugleich bezeuget.] In dieses 3. b. 4. c. 2. f.

5 Auf das also genannte genaue und strenge Recht.] 2. b. 11. c. 3 f. 1. c. 2. f. 1. abſatz 22. c. 16. f. 25. c. 3. f. 4. §. 3. b. 11. c. 2. f. 13. c. 4. f. 1. §. Simon.

6 Ist etwas / welches das allgemeine Völcker-Recht gleich nicht verbeut / das verbeut doch zum wenigsten die natürliche angebohrne Schamhafftigkeit.] Derohalben so läßet solches Recht zwar zu / daß man im Krieg seinen Feind niedermache / ihme an seinem Leib und an den Seinigen sonsten Schaden thue / daß man Länder und Städte verwüste / raube / plündere / das / was man dem Feinde abgewinnet und abnimmt / auch so gar gantze Reiche / sich eigen-erwerbe / daß der Uberwinder und Gewinner / nach eigenem Belieben und Wohlgefallen damit schalten und walten mag: Darum aber folget keines wegs auch / daß man dergleichen entweder nothwendig thun müsse / oder selbe / der innerlichen Gerechtigkeit oder Gewissen nach / zu thun erlaubt seye; indem öffters die natürliche Schamhafftigkeit verbeut / was das Völcker-Recht nicht verbeut / und man nach Senecæ Meynung nicht bloß allein gedencken müsse / was ein Feind leyden müsse / sondern was die natürliche Billigkeit uns zulasse zu thun: Dann obwohlen dem allgemeinen Völcker-Recht kein so vollkommenes genaues und strenges Recht anhänget / welches mir in dem / was mir erlaubet ist / gleichsam gewisse Gräntzen setzet / welche / wann ich sie überschreitte / ich eigentlich und mit Grunde dafür gehalten werden könne / meinem Feinde mit dem / was ich ihm im Krieg gethan / unrecht gethan zu haben / so leget doch das angebohrne Recht der Natur selbst eine Pflicht in mich / daß ich nicht über die Masse / welche der Gerechtigkeit und anderen Tugenden gemäß sind / und mittelst welcher des Lebens der Menschen geschonet werden soll / verfahre; welche Masse / wann sie von jemanden überschritten wird / so ist ein solcher allerdings ungerechtfertig / und in solchem Verstande / zuweilen alles dasjenige / was man unter dem Nahmen des allgemeinen Völcker- und des Kriegs-Rechts bemäntelt und beschönigen will / eine Ungerechtigkeit zu nennen. Kulpis.

7 Die Schamhafftigkeit.] Welches fürnehmlich eine solche Schamhafftigkeit ist / da man sich für sich selbst scheuet und schämet / indem ein jeder sich für nichts so sehr scheuet / als für seinem eigenen Gewissen / und vor allen sich angelegen seyn lässet / sich nichts böses bewust zu seyn / und für keiner Beschuldigung sich zu entfärben. Gronovius.

8 Treu-Befehlich oder Erb-Betrauung.] Ist eine Verlassenschafft / wodurch einer / der aus der Erbschafft eine Wohlthat zu empfangen haben soll / ernennet und gebeten wird / einem andern etwas zuzustellen / es seye gleich ein Stück oder etwas einzeles von dem Nachlaß / oder der gantze Nachlaß selbst / oder doch ein Theil der Erbschafft.

9 Keine Rechts-Pflicht dazu verbandte oder verknüpffte.] Es wurde vor zeiten zu Ausrichtung solcher Treu-Befehle niemand durch den Richter gezwungen / sondern dieselbe wurden ausgerichtet / und giengen in ihre Wircklichkeit / je nachdem sie seinen und erbaren vernünfftigen / oder unartigen und unvernünfftigen Leuten aufgetragen wurden Gronovius.

10 Ohne Kränckung der Schamhafftigkeit.] Wofern er seine eigene Ehre und Ruhm beobachten und beybehalten / und nicht alle Schande aus den Augen setzen will. Gronovius.

der Schamhafftigkeit an ihn / wann er von dem Schuldner selbst das Seinige nicht haben kan. Und in solchem Verstande wird man offt finden / daß das Wort Schamhafftigkeit / mit dem Wort Gerechtigkeit / untereinander vermenget werde / als wann an einem Ort stehet: Die Gerechtigkeit war noch durch keines Menschen Thun verjagt; unter denen Göttern hat sie zuletzt den Erdboden verlassen / und wurden die Leute an statt der Furcht für der Gerechtigkeit / bloß allein durch die Ehrerbietung gegen das / was recht und billig ist / regieret / ohne Hinzuthuung einiger Gewalt. Beym Hesiodo findet sich folgendes: Die Schamhafftigkeit ist nirgendwo mehr zu finden / und die güldene Gerechtigkeit hat sich allenthalben verlohren: So / daß die Bösen nach eigenem Belieben und Wohlgefallen den Frommen übels thun. Plato *libro XII. de legibus*: Die Gerechtigkeit wird eine Gefährtin der Schamhafftigkeit genennet / und solches zwar gantz billig und recht. Dann jetzt gedachter Plato redet auch an einem andern Ort also: Weilen GOtt voraus sahe / daß das menschliche Geschlecht wohl gantz und gar untergehen dörffte / hat er denen Menschen die Gerechtigkeit und die Schamhafftigkeit gegeben / als einen Schmuck und Zierde derer Reiche und Republicken auf der Welt / und als ein Land / dadurch die Menschen in Freundschafft zusammen zu knüpffen; und Plutarchus nennet [d] auf gleiche Art die Gerechtigkeit / eine [11] beywohnende Gehülffin der Schamhafftigkeit / welcher auch an einem andern Ort / die Schamhafftigkeit und die Gerechtigkeit zusammen gesellet. Beym Dionysio von Halicarnass werden die Schamhafftigkeit / der Wohlstand / und das / was erbar ist / zusammen gesetzt. Gleicher Weise gesellet Josephus auch die Schamhafftigkeit und die Billigkeit zusammen. Nicht weniger setzet der Rechts-Gelährte Paulus [e] das Recht der Natur / und die Schamhafftigkeit zusammen. Cicero aber macht unter der Gerechtigkeit / und unter der Schamhafftigkeit einen solchen Unterscheid / daß er sagt: [f] Der Gerechtigkeit Amt bestehe darinnen / denen Menschen nicht Gewalt und Unrecht anzuthun / noch sie zu beschädigen; der Schamhafftigkeit aber / dieselbe nicht zu erzürnen oder zu beleydigen.

Operibus.

d *Lib.* 6.

e *Lib.* 13. *antiq. c.* 19. *l.* 14. §. 2. *D. de ritu nupt.* f *Off.* 1.

3. Mit dem Vers / welchen wir aus dem Seneca angezogen / kommt gar schön überein / was er in seinem 1. b. vom Zorn im 27. c. sagt: [12] Wie so gar enge Schrancken hat doch diejenige Unschuld und Frommkeit / [13] wann man aus Furcht und Scheu für den Gesetzen gut und fromm ist: und um wie viel weiter erstreckt sich doch die Regul von schuldiger Gebühr eines Menschen gegen den andern / als die Gesetze / welche ordnen / was einer gegen den andern beobachten soll: Wie viel Dinge sind doch / welche die Frommkeit /

11 Beywohnende Gehülffin.] Hauß-Genosse / Stuben-Geselle. Gronovius.

12 Wie so gar enge Schrancken hat doch diejenige Unschuld und Frommkeit / wann man aus Furcht und Scheu für den Gesetzen gut und fromm ist:] Eben bemeldter Seneca *de Beneficiis V.* 21. hat folgendes: Es sind viele Dinge / worüber man kein Gesetz hat / ziehen auch / wann man sie entweder thut oder lässet / keine Anklage nach sich / daß man deßhalben vor den Richter solle gezogen werden mögen: Zu welchen Dingen uns doch aber der Umgang im menschlichen Leben / welcher mächtiger ist / als alle Gesetze / anweiset / und den Weg bahnet. Beym Quintiliano *Institutionum Oratoriarum lib* 3. *c.* 8. stehet: Dann es sind etliche Dinge / welche zwar von Natur nicht ruhmwürdig / doch durch die Gesetze zugelassen sind / als da nach den Zwölff-Tafel-Gesetzen die Gläubiger ihres Schuldners / der nicht bezahlen kunte / seinen Leib in Stücken zerhauen lassen / und unter sich theilen mochten / welches Gesetz aber durch ein anderes besseres abgeschafft. Cicero im 3. b. von schuldiger Gebühr der Menschen gegeneinander: Die Unbilligkeit und List der Menschen gegeneinander wird auf eine andere Art durch die Gesetze / auf eine andere Art durch die Weltweisen aus dem Wege geräumet; die Gesetze / in soweit sie solche Dinge mit Händen nicht halten noch bezwingen können / die Weltweisen aber / in soweit sie solches durch Vernunfft-Gründe thun können. Grotius. Siehe oben in des 2. b. 12. c. 12. §. da dieser Ort aus dem Cicerone auch angezogen / und aus dem Thomasio darüber angemercket ist.

13 Wann man aus Furcht und Scheu für den Gesetzen gut und fromm ist.] Bloß allein darum recht thut / und der Gerechtigkeit anhänget / damit man thue / was die Gesetze befehlen; als wozu man vom Richter gezwungen werden kan. Gronovius.

keit / die Leutseligkeit / die Freygebigkeit / die Gerechtigkeit / Treu und Glauben von uns fodern / zu thun. [14] Deren Unterlassung uns keiner richterlichen Ahndung oder Straffe unterwirffet. Da man sihet / wie das Recht von der Gerechtigkeit unterschieden wird. [15] Weilen er durch das Recht dasjenige verstehet / worauf in äusserlichen Gerichten geklaget / und das Recht gesucht wird / und worüber der Richter und das Gericht erkennet. Eben jetzt bemeldter Seneca erklärt solches an einem andern Ort [g] gar herrlich und schön / durch das Exempel des Rechts der Herren über ihre Leibeigene. Was einen Leibeigenen anbelangt / so muß man gedencken / nicht was er etwan leyden könne / und der Herr deßhalben ungestrafft bleibet; sondern was die Natur und Eigenschafft der Billigkeit und des Guten dir zulasse zu thun / welche wollen / daß man auch der Gefangenen und erkaufften Sclaven schonen solle. Hernacher: Ob schon erlaubt und zugelassen ist / mit Leibeigenen zu thun / was man will / und man deßhalben von keinem Gesetz oder Richter sich was zu befürchten hat / so ist doch etwas / [16] welches das Recht der Natur verbeut / und nicht erlaubet an Menschen zu verüben. An welchem Ort wiederum zu bemercken des Worts / erlaubet / unterschiedliche Bedeutung / eine / welche eine Erlaubnus dem äusserlichen Recht nach; die andere / welche eine Erlaubnus dem innerlichen Recht oder dem Gewissen nach bedeutet.

g Lib. 1. de clement. c. 18.

11. Eben solche Bedeutung oder Meynung hat der von Marcello [h] in dem Rath zu Rom gemachte Unterscheid: Hier kommt eigentlichen nicht zu untersuchen / was ich gethan habe / indeme alles / was ich an den Feinden gethan / durch das Kriegs-Recht vertheidiget wird / sondern [17] was die Feinde zu leyden unterworffen gewesen; nehmlichen nach der Billigmässigkeit. Eben denselben Unterscheid zeiget Aristoteles an / [i] an dem Ort / da er disputirt; ob die Leibeigenschafft oder Dienstbarkeit / welche aus dem Krieg ihren Ursprung hat / für rechtmässig zu halten seye? Einige / welche einiger massen auf das sehen / was in etwas recht ist ([18] dann es ist auch das Gesetz etwas rechtmässiges) sagen / es seye die Leibeigenschafft und Dienstbarkeit rechtmässig / wegen des Kriegs; sonsten aber seye sie allezeit und durchgehends unrechtmässig / wann es sich begibt / daß die Ursache des Kriegs selbsten unrechtmässig ist. Ein Gleiches ist / was beym Thucydide in der Thebaner Rede stehet: [k] Wir klagen eben nicht so sehr wegen derer jenigen / welche ihr in dem Streitt oder in der Schlacht selbsten niedergemacht / denn solches wiederfähret ihnen einiger Massen mit Recht.

h Liv. l. 26. 3. b. 4. c. 2. f. 3. §.

i Pol. 1. c. 6.

k Lib. 3.

2. So

14 Deren Unterlassung uns keiner richterlichen Ahndung oder Straffe unterwirffet.] Welche Dinge man unterlassen und aus der Acht setzen kan / ohne deßhalben sich richterlicher Ahndung zu befürchten / oder daß man deßhalben verklagt werden solte. Gronovius.

15 Weilen er durch das Recht dasjenige verstehet / worauf in äusserlichen Gerichten geklaget / und das Recht gesucht wird.] Es solte zwar in Gerichten alles geändert und gebessert werden / was der natürlichen Billigkeit und der Schamhafftigkeit zuwider laufft: Solches darff man aber öffters nicht thun. Dann es sagt uns die natürliche gesunde Vernunfft einiger Massen selbst / daß ein Fürst oder Ober-Herr bißweilen durch die Finger sehen / und zulassen muß / was man ohne grosses Ubel nicht ändern kan; anerwogen / was von den Menschen ohne Gefahr eines zu besorgenden grösseren Ubels nicht gestrafft werden / kan von solchen Dingen erfodert nicht allein die Natur nicht / daß sie zur Straffe gezogen werden / sondern sie räth vielmehr auch / daß während der solcher Gefahr dergleichen ungestrafft hingehe. Siehe Ludovicum Molinam *tom.* 3. *tr.* 5. *disp.* 46. *num.* 26. Tabor *de alt. canto part.* 3. *art.* 4. n. 11. Deßwegen aber wird das / was bemeldter massen / und beregter Ursachen halben zugelassen wird / eben nicht mit unter die Zahl und Gattung derer jenigen Dinge gesetzt / welche erlaubt seyen / sondern vielmehr der Beurtheilung nach denen Reguln der natürlichen Erbarkeit und Schamhafftigkeit überlassen. Ziegler.

16 Welches das Recht der Natur verbeut / und nicht erlaubet an Menschen zu verüben.] Welches / wann mans an einem Menschen / er mag so gering und veracht oder schlecht seyn / als er will / thut und verübet / für grausam / bestialisch und unmenschlich gehalten wird. Gronovius.

17 Was die Feinde zu leyden unterworffen gewesen.] Ob man sich nicht an ihnen des Kriegs und des Kriegs-Rechts hätte enthalten sollen. Gron.

18 Dann es ist auch das Gesetz etwas rechtmässiges.] Seneca *ad Helviam* c. 6. Andere haben sich durch die Waffen ein Recht in frembdes Land gemacht. Hier scheinet einander entgegen zu seyn / Recht und frembdes Land; allein sie können übereinstimmend gemacht werden / wie der Text lehret / wiederhole auch anhero / was oben in dieses Buchs 4. c. 2. f. gelehret worden. Grotius.

19 Anders

l *L. 19. in pr. D. de capt.*

2. So nennen die Römische Rechts-Gelährte [1] selbsten / was sie an einem Ort offt ein Recht der Gefangenschafft heissen / [19] anderweits wiederum ein Unrecht / und setzen es der natürlichen Billigkeit entgegen. Wie dann Seneca sagt / [20] es habe der Nahme *Servus*, leibeigener Knecht / aus einem Unrecht seinen Ursprung her / [m] damit auf dasjenige zielende / daß öffters diejenige zu Leibeigenen und Knechten werden / die es nicht verdient. So werden auch beym Livio diejenigen Italiäner / welche das / was sie denen Syracusanern im Krieg abgenommen / behielten / [21] hartnäckicht genennet / das Unrecht zu behaupten / Dion Prusæensis, als er gesagt hatte / [n] daß die Kriegs-Gefangene / wann sie zu den Ihrigen wieder zurück kämen / ihre Freyheit wieder erhielten / füget hinzu / als welche [o] mittelst Unrechts in Dienstbarkeit gewesen. [22] Lactantius von denen Weltweisen redende / spricht: [p] Wann sie von der Schuldigkeit / die ihnen nach dem Kriegs-Wesen oblieget / disputiren / so wird alle ihre Rede weder auf die Gerechtigkeit noch auf die wahre Tugend angeschickt / sondern bloß allein auf solches weltliche Leben / und bürgerliche Weise. Welcher Lactantius auch bald darauf sagt / daß die Römer vieles Unrecht gesetzmässiger Weise getham.

m *3. b. 1. c. 6. §. 4.*

n *Epist. 32.*

o *Lib. 28.*

p *Orat. 15.*

III. Derohalben so sagen wir fürs erste / daß / wann eines Kriegs Ursache unrechtmässig ist / ob schon solcher Krieg auf solenne Art und Weise angefangen worden / daß alsdann alles Thun / welches daraus entspringet / unrechtmässig seye. [23] Der innerlichen Gerechtigkeit nach; also und der gestalt / daß die / welche wissentlich solches Thun verrichten / [24] oder dazu mit wircken helffen / unter die Zahl derjenigen zu rechnen seyen / welche ohne Busse in das Reich Gottes nicht kommen können. [q] Dergleichen Busse aber / wann sie warhafftig und ernstlich seyn solle / so wird / wann Zeit und Gelegenheit dazu ist / allerdings erfodert / [25] daß der / so dem andern Schaden zufüget / [26] entweder mit Niedermachung seiner Leute / oder Verderbung seines Landes und seiner Güter / oder mit Raub und

q *1. Cor. 6. 9. 10. v.*

19 Anderwerts wiederum ein Unrecht.] Dehnlichen wegen des Rechts der Natur / nach welchem alle Menschen von Natur selbst freye Leute sind. Franc Zoannettus *in interpret. trium verb. num.* 30. Ziegler.

20 Es habe der Nahme *Servus*, leibeigener Knecht / aus einem Unrecht seinen Ursprung her.] Wann wir die unterschiedliche Arten der Knechte oder Leibeigenen durchgehen / so werden wir finden / welche Arten mit Recht Knechte und Leibeigene seyen: Als 1. entweder / welche von Geburt Knechte sind / da man ein Knecht gebohren wird / indem die Geburt des Standes wird / wessen die sind / von welchen sie herkommt; als zum Exempel an des Abrahams Knechten / die von ihnen gezeuget worden / 1. B. Mos. *XIV.* oder 2. die durch Kauff und Verkauff Knechte werden; als wie Joseph von seinen Brüdern verkaufft worden / 1. B. Mos. 37. oder 3. durch Schuld / wie der Knecht im Evangelio / Matth. 18. oder 4. durch das Kriegs-Recht / woher eigentlichen die Mancipia oder Leibeigene / als die gleichsam mit Händen gefangen worden. Wovon in der 2. Epistel Petri am 2. c. 19. v. oder 5. durch Straffe / wie die Cananeer nach der Vorher-Verkündigung / 1. B. Mos. 9. c. zu Knechten und Leibeigenen gemacht worden. Oder endlichen 6. auch / da sich / wie heutiges Tags geschiehet / einer zum Knecht und zur Dienstbarkeit bedingen lässet. Osiander.

21 Hartnäckicht genennet / das Unrecht zu behaupten.] Dasjenige / was sie dem andern Theil durch Gewalt / die eben allerdings nicht gut geheissen werden können / abgewonnen / und sich zu wege gebracht / zu behalten / und nicht wieder herauszugeben. Gronovius.

22 *Lactantius.*] Augustinus aber in seinem 4. Send-Schreiben an *Marcellinum*: Und wann dieses weltliche Reich die Christliche Gebott in acht nähme / so würden auch die Kriege selbst nicht ohne Wohlwilligkeit gegeneinander geführet werden. Eben demselben Lactantius *de diversis Ecclesiæ observationibus*: Es sind auch bey denen wahren Gottsfürchtigen Kriege. Grotius.

23 Der innerlichen Gerechtigkeit nach.] Welche die Menschen vor GOtt schuldig macht / ob gleich sie vor dem weltlichen Richter entschuldigt sind. Gronovius.

24 Oder dazu mit wircken helffen.] Hülff und Beystand leisten. Gronovius.

25 Daß der / so dem andern Schaden zugefüget / entweder mit Niedermachung seiner Leute / oder Verderbung seines Landes und seiner Güter / oder mit Raub und Plündern solches alles wieder erstatte und gut thue.] Im 4. B. Mos. am 5. c. 6. v. Hieronymus *ad Ruficum*: So wird auch das Rach-Urtheil keines wegs nachbleiben / wann man nicht alles wieder gibt. Augustinus in seinem Send-Schreiben an *Macedonium*, welches das 54te ist: Wann man fremdes Gut / wodurch man sich versündiget / wiedergeben kan / gibts aber doch nicht wieder / so wird keines wegs Busse gethan / sondern man stellet sich nur / als wann man Busse thäte. Welches Gratianus *in causam XI. quæst. VI.* eingebracht. Grotius.

26 Entweder mit Niedermachung seiner Leute.] In solchem Fall kan der Schade ersetzt werden / wann der / so einen niedergemacht / das Arbeit-Lohn zahlet / und Unterhalt gibt denen / welche der Niedergemachte zu ernehren schuldig war. 2. b. 17. c. 13. §. Ziegler.

und Plündern/ solches alles wieder erstatte und gut thue. [27] Derohalben dann das Fasten derjenigen GOtt nicht angenehm / welche die / so sie mit Unrecht gefangen genommen hatten / noch immerzu gefangen hielten / und nicht loß liessen / und als der König zu [1] Ninive [28] eine Feyer und Fasten ausruffen liesse / gebott er zugleich / [29] daß ein jeder seine Hände vom Raub leer machen solle / [30. 31] aus der natürlichen gesunden Vernunfft erkennende / daß ohne solche Wiedererstattung des Geraubten alle Busse nur Heucheley und nicht thätig / sondern vergebens seye: Und solcher Meynung sehen wir / daß [32] nicht nur allein die Jüden und Christen / sondern auch so gar [33] die Türcken seyen.

1 Jon. 3. c. 10. v.

IV. Zur Wiedererstattung aber sind Einhalts dessen / was [34] an einem andern [t] Ort insgemein von uns gelehret worden / schuldig und gehalten die Urheber des Krieg / sowohl Könige und Obrigkeiten / welche aus habender Macht und Gewalt Krieg beschliessen und anfangen / als auch die / so zum Krieg rathen / welche zur Wiedererstattung und Ersetzung gehalten sind alles dessen / was aus dem Krieg zu erfolgen und zu entstehen pfleget: Ja auch dessen / was sonsten im Krieg ungewöhnlich ist / [35] wann sie nehmlichen dergleichen etwas befohlen oder gerathen haben / oder auch nicht verhindert / da sie es hätten verhindern können. Gleichfalls werden auch die Kriegs-Häupter als Feld-Herren und Generale zur Wiedererstattung gehalten seyn / dessen / was auf ihren Befehl / und unter ihrer Anführung geschehen; wie nicht weniger alle Soldaten überhaupt / welche zu Ausrichtung einer allgemeinen Sache / als etwa zu in-Brandsteckung einer Stadt / und dergleichen geholffen: In deme aber / was nicht durch die gantze Armee / durch gantze Regimenter / Schwadronen oder Compagnien geschiehet, ist ein jeder für sich nur zu dem gehalten / was er entweder selbst Schaden gethan / oder desselben einige Ursache / oder doch auch eine Mit-Ursache gewesen.

t 2. b. 17. c. durchgeh. 3. b. 2. c. sext. f. 4. §. 17. c. 2. f. 6. §. 18. c. c. f. Sylv. in verbo bellum. p. 1. n. 10 & 11. & 12. Covarr. d. §. 1. n. 8. Lessi. L. 11. c. 13. dub. 4. addel. 21. §. 9. D. de furtis.

V. Daß auch etliche diejenigen ausnehmen / die im Kriege Hülffe leisten oder dienen / halte ich dafür / seye keines wegs zuzulassen / wofern sie nur einiger massen Schuld mit auf sich geladen; dann zur Ersetzung oder Erstattung gegebenen Schadens ist gnug / wann man auch ohne boßhafftigen Vorsatz mit schuld daran ist. So hats von etlichen auch das Ansehen / [u] als ob sie der Meynung seyen / man wäre nicht schuldig / das / was man auch in einem unrechtmässigen Krieg / dem Gegentheil abgenommen / wieder zu geben / weilen man dafür halte / daß beyde kriegende Theile / als sie den Krieg gegeneinander angefangen / das Ihrige auf Gewin und Verlust dahin gesetzt / und stillschweigend gleichsam eingewilliget / daß von beyden Theilen einem jeden das / was er von dem andern erbeuten / und / so zu sagen / das Kriegs-Glück ihme zulegen würde / geschenckt seyn / und

u 23. §. 20. c. 8. f. Sylv. d. loco n. 10. Vasq. L. 1. controv. III. c. 9. n. 27. Molin. disp. 118. §. ut vero.

27 Derohalben dann das Fasten derjenigen GOtt nicht angenehm / welche die / so sie mit Unrecht gefangen genommen hatten / noch immerzu gefangen hielten / und nicht loß liessen.] Der Ort davon in H. Schrifft / welcher sehr herrlich / ist Esaiä 58. c. 5. 6. 7. v. derselbe stehet in Griechischer Sprache beym Justino Martyre in seinem mit *Tryphone* gehaltenen Gespräch. Grotius.

28 Eine Feyer.] Daß niemand arbeiten soll / um GOtt recht anzuruffen. Gronovius.

29 Daß ein jeder seine Hände vom Raub leer machen soll.] Nach Lutheri Übersetzung stehet: Ein jeder bekehre sich vom Frevel seiner Hände. Jona 3. c. v. 8.

30 Aus der natürlichen gesunden Vernunfft erkennende.] Als der vom wahren Gottes-Dienst nichts wuste. Gronovius.

31 Aus der natürlichen gesunden Vernunfft erkennende.] Osiander hält dafür / der König zu Ninive seye nicht krafft des Lichts der Natur / sondern krafft des Worts und Dräuung des Gesetzes / die ihme der Prophet Jonas c. 3. angedeutet / zu solcher Busse / daß er die Wiedererstattung für unumgänglich nothwendig hielte / gerühret worden / wie dann wahre Busse keines wegs aus blossem Licht der Natur herkomme; der König selbst auch in seinem Gebott / das er ausgehen lassen / der Göttlichen Barmhertzigkeit erwehnet / im 9. v. welches er bloß allein aus Anleitung des Lichts der Natur nicht hatte. Osiander.

32 Nicht nur allein die Jüden.] Siehe die Buß-Reguln des Mosis Maimonidis *cap.* 2. §. 2. und Mosen de Kotzi *praecepto jubente XVI.* Grotius.

33 Die Türcken.] Siehe Leunclavium *Turcicorum V. & XVII.* Grotius.

34 An einem andern Ort.] 2. b. 17. c. 11. f.

35 Wann sie nemlichen dergleichen etwas befohlen.] Ja auch auf den Fall / wann sie solches ungewöhnliches zwar etwan nicht absonderlichen befohlen / doch aber auch bloß allein Gelegenheit dazu gegeben / durch Beschliessung eines unrechtfertigen Kriegs / oder wann ein rechtmässiger Krieg auf unrechtfertige Art geführt wird. Dann wer sich eine unrechtfertige verbottene Sache vornimmt / und zu Werck richtet / derselbe ist eine Ursache alles dessen / was daraus / es seye gerader Weise oder umbgra / erfolget. Ziegler.

36 Daß

und er es haben und behalten möge und solle. Es ist aber dagegen zu wissen/ [36] daß man von niemanden muthmassen möge/ daß er das Seinige so schlechter dings und liederlicher Weise verlohren geben werde. Dann auch der Krieg für und an sich selbsten mit Privat-Contracten und Handlungen/ wie Schenckungen sind/ bey weitem nicht einerley Natur und Eigenschafft hat; [u] damit aber die im Frieden sitzende Völcker eine gewisse Richtschnur hätten/ deren sie folgten/ und nicht wieder ihren Willen mit in den Krieg eingemengt werden möchten/ so war gnug/ daß man äusserlichem oder allgemeinem Völcker Recht nach/ den/ der von dem Gegentheil Beute gemacht/ dessen/ was er erbeutet/ einen Herrn und Eigener seyn und bleiben liesse: Als welches die Völcker unter sich gnugsam geschehen lassen kunten/ ob schon dadurch eben das Gewissen nicht befreyet wurde von der Pflicht eins und anders wieder zu erstatten. Und solches scheinen eben diejenigen/ so vorher erwehnter ungegründeter Meynung sind/ was das Recht der Gefangen-Nehmung der Menschen anbelanget/ dafür zu halten/ derowegen sagen beym Livio die Samniten: [v] "Wir haben der Feinde Güter/ die wir erbeutet/ und krafft des Krieges-Rechts unser zu seyn schienen/ wieder zurück gegeben. Er sagt gar nachdencklichen/ die erbeutete Güter schienen ihr zu seyn/ weilen/ wie die Samniter bereits vorher selbsten erkannt haben/ derselbe Krieg selbsten unrechtmässig gewesen.

u 3. B. 6. c. 2. f. 1. §. 7. f. 1. §. 27. f. 10. cap. 5. f. 1. §.

v lib. 9. l. 8. Siehe oben 2. b. 12. cap. 12. f.

2. Diesem ist nicht ungleich/ daß bey einem Contract, bey dessen Schliessung zwar kein Vorsatz einiges Betrugs gewesen/ doch aber darin eine Ungleichheit ist/ krafft des allgemeinen Völcker-Rechts deme/ welchem eine solche Ungleichheit zur Last kömt/ einiger Weise ein Recht zuwächset/ das andere Theil [37] so contrahirt/ zu Erfüllung der Gleichheit zu zwingen; und ist der/ so mehr als billig ist/ versprochen hat/ nach der einem jeden auffrichtigen und rechtfertigen Mann obliegenden Gebühr/ nichts destominder schuldig und gehalten/ das/ worüber contrahiret worden/ zu beyderseitiger Gleichheit zu bringen.

VI. 1. [38] So ist auch der/ welcher selbsten zwar keinen Schaden gethan/ [x] oder doch/ ohne alle einige Schuld/ dessen Ursacher ist/ doch aber Krieges-Beute/ so andere in einem unrechtmäßigen Krieg gemacht/ bey sich hat/ [39] schuldig und gehalten/ dieselbe wieder außzugeben. Weilen keine natürliche rechtmäßige Ursache obhanden/ warum der andere/ dem solch Gut genommen worden/ dasselbe missen solle; weder dessen Einwilligung/ noch/ daß ers mit Böses thun verdient haben solle/ noch auch aus etwa einiger Ersetzung. Hieher schicket sich nicht uneben die Geschichte/ so beym Valerio Maximo stehet: [y] "Das Römische Volck/ saget er/ hat/ als P. Claudius die unter seiner Anführung und Kriegs-Verrichtung Gefangenen öffentlich verkaufft hatte/ obwolen es spürte/ daß dadurch die Schatzkammer an Gelde vermehrt/ und die Gräntze an Land erweitert worden/ democh/ weilen gezweifelt wurde/ ob die Camериner auch wahrhafftige und rechte Fein-

x Siehe oben des 2. b. 10. cap. 3. u. folg. f f.

y lib. 6. c. 5.

36 Daß man von niemanden muthmassen möge/ daß er das Seinige so schlechter dings und liederlicher Weise verlohren geben werde] So ist auch anfänglichen keines von beyden kriegenden Theilen sein Vorsatz/ das Seinige zu verliehren/ sondern vielmehr von dem andern zu gewinnen. Ziegler.

37 So contrahirt] Und mehr schuldig ist/ als es vom andern Theil empfangen. Gronovius.

38 So ist auch der/ welcher selbsten zwar keinen Schaden gethan] Hievon schreibet Chrysostomus gar herrlich: Raubet ein anderer was/ und du nimst solches entgegen/ und hernacher der/ so das Seinige verlohren und Gewalt gelitten/ es von dir forderte/ könntest du dich wohl gnugsam damit entschuldigen/ daß du sagen woltest/ du habest nichts von ihm geraubet: mit nichten und keines weges. Und was woltest du wohl sagen/ wenn du deßhalben für Gericht gezogen würdest? Lieber! sage mirs doch. Vielleicht/ daß es ein anderer geraubet? Du solst aber wissen/ daß du es besitzest; jener hats zwar geraubet/ du aber geneust es. *Homilia* 16. *in* 1. *ad Corinth.* Ziegler.

39 Schuldig und gehalten/ dieselbe wieder außzugeben] Also auch/ wenn einer von einem Dieb was hat/ der/ und auch sonst ein jeder/ so auf guten Glauben ein Gut besitzt/ welches er von dem/ der dessen rechter Eigenthümer nicht gewesen/ bekommen/ es mag seyn/ mit was Titul oder Recht es wolle/ ist schuldig/ dasselbe dem rechten Herrn wieder zu geben; wie solches bekandten Rechtens ist. Henninges.

40 Die

Feinde gewesen / die 40 Verkaufften mit grosser Sorgfalt zusammen suchen lassen / und wieder außgelöst / auch das Land wieder geben lassen. Gleicher Weise ist denen Phocensern / krafft der Römer Schluß / 41 ihre vorige Freyheit wieder gegeben worden / zusamt denen Ländereyen / die man ihnen abgenommen hatte. Und hernachmals sind 42 die Ligurier, welche von M. Pompilio verkaufft worden / nachdem man denen Käuffern ihr Geld wieder gegeben / wiederum in ihre vorige Freyheit gesetzet worden / wie man ihnen denn auch ihre Güter wieder geben lassen. Ein Gleichmäßiges hat der Römische Raht auch wegen der Abderiter beschlossen / mit hinzugefügter Ursache / daß man sie unrechtmäßiger weise bekrieget habe.

2. Jedoch / wenn der / so Krieges-Beute bey sich hat / einige Unkosten oder Mühe deßhalben gehabt / so wird so viel / als der rechte Herr oder Eigener / zu Wiedererhaltung seines dem Ansehen nach verlohren gewesenen Besitzthums / hätte anwenden wollen / gar wol einbehalten werden können / Einhalt dessen / was oben * gelehrt; wenn aber solcher fremden Beute Besitzer dieselbe 43 ausser Schuld verbraucht oder veräussert hat / so ist er deßhalben zu mehrerm nicht gehalten / als in so weit er dadurch für sich etwas damit gewonnen.

z Liv. lib. 38. cap. 39. Liv. lib. 13. 3. b. 16. c. 14. f. Liv. lib. 14.

a 2. b. 10. c. 9. f. 3. b. 9. cap. 16. f. 16. cap. 3. f.

40 Die Verkaufften mit grosser Sorgfalt zusammen suchen lassen / und wieder außgelöst / auch das Land wiedergeben lassen] Antonius hat die Tyrier gezwungen / was sie von denen Juden genommen / wieder zu geben; und befohlen / daß die Leute / welche sie verkaufft / wieder auf freyen Fuß gestellt / und die Güter ihren Herren oder Eigenern wieder gegeben würden. Josephus im 14. Buch Jüdischer Geschichte. Macrinus hat denen Parthern ihre Gefangene und was von ihnen geraubt worden wieder gegeben; weilen er Ursacher gewesen / daß die Römer den Frieden gebrochen. Herodianus *lib.* xiv. zu Ende desselben. Der Türkische Kayser Mahomet hat alle diejenigen / welche in Marien-Stadt waren / so in Achaja gelegen / auf freyen Fuß zu stellen befohlen. Chalcocondylas *libro* ix. Grotius.

41 Ihre vorige Freyheit] Nicht nur / daß ein jeder Privater von der Dienstbarkeit befreyet seyn solle / worein er bey einem andern Privaten war / sondern auch / daß ihre Republick ihre Gesetze und Rechte wieder haben solte. Gronovius.

42 Die Ligurier] Siehe die *Excerpta Peiresiana* Diodori Siculi.

43 Ausser Schuld verbraucht oder veräussert hat] Nemlich auf guten Glauben / unwissend / daß es geraubt / oder in unrechtmässigem Krieg erbeutetes Gut gewesen. Ziegler.

Das XI. Capitel.

Mässigung in dem Recht seinen Feind niederzumachen / in einem rechtmässigen Krieg.

I. Daß in einem rechtmäßigen Krieg ein und anderes Thun der innerlichen Rechtmäßigkeit ermangele / wird erklärt.

II. Welche man / der innerlichen Gerechtigkeit nach / niedermachen könne.

III. Daß man / eines unversehenen Unglücks-Falls halben / niemanden das Leben nehmen könne; als wenn man nemlich genohtsachet ist / oder gezwungen wird / eines Parthey anzunehmen / und es mit jemanden zu halten.

IV. Auch nicht um deßhalben / was aus Irrthum geschiehet / und zwischen einem unversehenen Unglücks-Fall / und einer vorsetzlichen boßhafftigen Beleidigung ein Mittel-Thun ist; dessen Eigenschafft erkläret wird.

V. Daß man die rechte und eigentliche Urheber eines Krieges unterscheiden müsse von denen / so ihnen folgen.

VI. Daß auch an denen Urhebern selbst die bewährlichen gültigen Ursachen von denen unbewährlichen ungültigen zu unterscheiden.

VII. Daß man auch denen Feinden / so den Tod verdient / öffters vergeben müsse.

VIII. Daß man / so viel immer müglich / verhüten solle / daß keine Unschuldigen niedergemacht werden / wems gleich auch ohne eigentlichen Vorsatz geschähe.

IX. Daß man derer unmundigen Kinder allezeit schonen solle; wie ingleichen derer Frauens-Personen / es seye denn / daß sie etwas grosses begangen; und ebenfals derer alten abgelebten Männer.

X. Gleicher gestalt sol man derer Priester und Kirchen-Diener / wie auch derer Gelährten schonen.

XI. Auch derer Bauers- und Ackers-Leute.

XII. Wie nicht weniger derer Kauff-Leute und dergleichen.

XIII. Und der Gefangenen.

XIV. Daß man die jenigen / welche sich auf billige Bedingungen ergeben wollen / annehmen solle.

XV. Daß man auch derer / die sich auf Gnade und Ungnade ergeben / schonen solle.

XVI. Solches alles aber doch also / dafern nicht etwa vorher grobe Mißhandlungen von ihnen

ihnen begangen worden; welches/ wie es zu verstehen seye/ erkläret wird.

XVII. Daß man denen/welche sich verbrochen haben/ wenn ihrer eine grosse Menge ist/ um der Menge halben/ vergeben solle.

XVIII. Daß man keinen Geisseln das Leben nehmen solle/ es seye denn/ daß sie selbst verbrochen hätten.

XIX. Daß man alles unnöthige Treffen/ oder Schatmützeln/meiden und fliehen solle.

I.

I. ES mag aber in einem auch rechtmäßigen Kriege [a] nicht zugelassen werden/ was man sonsten zu sagen pfleget/ nemlich: Wer [b] mit Recht verweigert/ der machet/ daß man gegen und wider ihn alles thun mag/ was man nur immer kan; viel besser saget Cicero: [1] Es sind einige [c] Schuldigkeiten/ welche man auch gegen diejenigen zu beobachten verpflichtet ist/ die uns beleidiget haben; [2] denn man muß gewisse Maaß und Weise halten/ so wol wann man sich rächet/ als wann man straffet. Eben dieser Cicero lobet die Zeiten [d] der alten Römer/ da von ihnen die Kriege also geführet und geendiget wurden/ daß sie der Uberwundenen entweder schoneten/ oder doch von den gefangenen Feinden niemand getödtet/ oder unbarmhertzig handthieret worden/ ohne die/ deren man sonderbarer wichtiger Ursachen halben nicht schonen kunte. * Seneca schilt diejenigen für grausam/ welche/ [e] indem sie andere zu straffen Ursache haben/ dabey doch keine Maasse zu halten wissen. Aristides in der Leuctrischen Rede: Es können gewißlichen auch diejenigen/ welche sich Rechts-befugter weise rächen/ unrechtfertig seyn/ wenn sie dabey die gebührende Maasse überschreitten. Denn/ wenn einer den andern strafft/ [f] und dabey thut/ was unbillig ist/ so ist er der andere Urheber des Unrechts. Also hat/ wie Ovidius [§] an einem Ort urtheilet/ ein gewisser König/ von dem er redet/ indem er auch durch Niedermachung derer Unschuldigen mit den Schuldigen seine Rache allzuweit hinaus streckte/ selbsten dadurch sich Schuld auf den Hals geladen.

2. Die Platæenser fragen in einer des Isocratis Rede/ ob es billig seye/ daß man solcher kleinen und geringen Verbrechen halben/ so grosse und unbillige Straffe ergehen ließ? Und eben vorerwehnter Aristides in seiner andern wegen des Friedens gehaltenen Rede saget unter andern: Ihr müsset etwan nicht nur allein darauf sehen/ um welcher Ursache halben ihr straffen wollet/ sondern auch/ [3] wer eigentlichen diejenigen seyen/ welche gestrafft werden sollen/ damit die Acht nicht allzuscharff/ noch die Straffe etwan allzugrausam ergehe. Ausonius: Und es schiene/ daß die Straffe gröſſer gewesen/ als das Verbrechen. Ammianus *lib.* XXVI. Man hat gegen viele gewütet/ viel hefftiger und schärffer/ als es das Verbrechen und die begangene Fehler erfodert. Ein Gleichmäßiges findet sich beym Agathia *lib.* III. Grotius.

a Siehe dieses 3. b. 4. cap.
b Lucanus
c *Offic.* 1.
d *Offic.* 2.
* *Ill. de clement. cap.* 4.
e 2. b. 2. c. 10. §.
f 2. b. 20. c. 2. §. 1. §. 28. §. 32. §. 1. §.
§ *Ponto.*

1 Es sind einige Schuldigkeiten/ welche man auch gegen diejenigen zu beobachten verpflichtet] Es sind einige Dinge/ wobey man Leutseligkeit und Mildigkeit gebrauchen muß. Gronovius.

2 Denn man muß gewisse Maß und Weise halten/ so wol/ wann man sich rächet/ als wenn man straffet] Siehe was oben in des 2. b. 20. cap. 2. und 28. §. gelehret worden/ wie auch die aus dem Augustino angezogene Stellen/ von Gütig- und Woltätigkeit derer Christen auch mitten im Krieg. Aristoteles *Politicorum V. cap.* 6. erzehlet/ was gestalten man aus bloſſer Partheylichkeit/ die Thebaner und Heracleer härter/ als der Billigkeit gemäß gewesen/ gestraffet; und Thucydides *lib.* 3 gedencket gleichfals von Straffen/ welche gröſſer/ als es mit der Rechtmäßigkeit übereinkommet. Tacitus im 3. b. seiner Jahr-Geschichte 28. cap. gedencket von Cn. Pompejo, daß/ als er Burgermeister/ und ihme übertragen wurde/ die eingerissene böse Sitten und Gewohnheiten zu ändern/ er gar unmäßiger weise schärffere Gesetze und Ordnungen gemacht/ als die Fehler selbst erfoderten. Eben dieser Tacitus in angezogenem seinem Buch schilt den Käyser Augustum, daß er in Abstraffung des Ehebruchs viel milder gewesen als seine Vorfahren/ und daß er in diesem Stücke seine eigene Gesetze überschritten. Juvenalis sagt: Es gehet aber dieser Schmertz bißweilen viel weiter/ als sonsten einiges Gesetz solch einem rechtmäßigen Schmertzen gestattet. Quintilianus: Nur bloß allein wegen des äusserſten Vatter-Mords fodert man Straffe/ welche die Menschheit überschreitet. Von dem Käyser M. Antonio gedencket Vulcatius in der Lebens-Beschreibung Cassii, daß er gesagt: Ich wil an den Rahr schreiben/ damit die Acht nicht allzuscharff/ noch die Straffe etwan allzugrausam ergehe. Ausonius: Und es schiene/ daß die Straffe gröſſer gewesen/ als das Verbrechen. Ammianus *lib.* XXVI. Man hat gegen viele gewütet/ viel hefftiger und schärffer/ als es das Verbrechen und die begangene Fehler erfodert. Ein Gleichmäßiges findet sich beym Agathia *lib.* III. Grotius.

3 Wer eigentlich diejenigen seyen/ welche gestrafft werden sollen] Denn es können darunter auch solche seyn/ welche in andern Stücken Lobens würdig/ und sich vor dem gegen uns verdient gemacht. Florus 2. 9. sagt von denen Æoliern: Wir erinnerten uns des genossenen Beystands/ und also ward beliebet/ ihnen zu vergeben. Gronovius.

4 Wer

werden sollen / 4 wer wir selbsten seyen / und worinnen die eigentliche rechte Maß und Weise zu straffen bestehe. Propertius lobet den Cretenser König Minoëm, 5 daß / obwolen er seinen Feind überwunden / er dennoch gegen denselben sich billig erzeiget; sondern es hat auch Ovidius ihn gerühmet: Daß er als ein rechtfertiger Mann / seinen von ihme überwundenen und gefangenen Feinden gewisse gantz rechtmäßige Gesetze geordnet und aufferleget.

II. Wenn und welcher gestalt aber man / der innerlichen Gerechtigkeit nach / in einem rechtmäßigen Krieg einen niedermachen (denn davon müssen wir den Anfang machen) oder solches nicht thun möge / kan aus deme / was oben 6 in dieses dritten Buchs 1. Capitel gelehret worden / gnugsam verstanden 7 werden. Denn es begiebt sich / daß man einen niedermacht / entweder mit Vorsatz / oder ohne Vorsatz: Aus Vorsatz kan niemand rechtmäßiger weise den andern niedermachen / es geschähe dann entweder zu rechtmäßiger Straff dessen / der getödtet werden sol / oder in so weit man / ohne ihn aus dem Wege zu räumen oder niederzumachen / sein Leben oder das Seinige anderer Weise nicht verthädigen kan; obwolen / wenn man solcher gestalt / um zeitlichen und vergänglichen Guts halben / seinem Neben-Menschen das Leben nimt / es 7 der genau also genannten Gerechtigkeit zwar nicht zuwider / 8 dennoch von der Christlichen Liebe h abweichet; daß aber eine Straffe rechtmäßig seye / ist allerdings vonnöthen / daß der / welchem das Leben genommen wird / mißhandelt oder verbrochen habe / und zwar so schwer und so viel / daß es bey einem rechtfertigen billigen Richter / einer Lebens-Straff würdig zu seyn / geurtheilt werden könne; wovon wir aber anjetzo um so viel desto weniger reden werden / weilen / was man deßhalben zu wissen vonnöthen hat / allbereits oben in des 2. Buchs 20. Cap. gnugsam erkläret worden.

g 2. u. folg. 1 f. füge hinzu des 11. c. 16. f. 1. §. Vict. de jure Belli. n. 36. & 43.

h 3. b. 10. c. 1. f. 1. §. folg. 13. c. 4. f. 1. §. 2. d. 1. c. 13. f. 11. c. 3. f. 17. cap. 2. f. 1. §. 22. c. 16. f. 25. c. 3. f. 4. §.

III. I. Als wir 9 oben i von denen gehandelt / welche anderswo etwas begangen / und derohalben entfliehen müssen / und zu andern kommen Schutz und Gnade daselbst zu haben (denn eben so / wie im Friede dergleichen gibt / also gibts derselben auch im Krieg) 10 haben wir einen Unterscheid gemacht / unter einem unversehenen Unglücks-Fall / und unter einer vorsetzlichen Beleidigung. Der Spartaner Gylippus, wie Diodorus Siculus an dem Ort / welchen wir daselbst angezogen / Meldung thut / fraget: Worunter oder an welcher Stelle die Athenienser gerechnet werden sollen; unter die / welche durch unversehenen Unglücks-Fall gethan / was sie gethan / oder unter vorsetzliche Beleidiger? und bestehet darauf / daß sie mit nichten unter jene zu zehlen seyen / weilen sie / aus eigenem Bewog / die Syracusaner / welche die Athenienser nicht beleidiget / noch zum Krieg gereitzet hatten / mit Krieg überzogen; woraus denn erfolget / daß / da sie / ungereitzet und eigenes Bewogs und Willens / den Krieg angefangen / sie auch alles

i 2. b. 21. c. 5. f. 1. §.

4 Wer wir selbsten seyen] Beym Sallustio *Catil.* 57. saget Cæsar: Sie fragten vielmehr / was seiner Person wohl anstehen würde / als was man ihnen mit Recht thun könne; und: Sein Außspruch oder Urtheil über sie war nicht grausam (dann was kunte wohl gegen solche Leute grausames vorgenommen werden) sondern hat das Ansehen / als wenn sie nicht von Römern herkäme. Gronovius.

5 Daß / obwolen er seinen Feind überwunden / er dennoch gegen denselben sich billig erzeiget] Ovidius *Tristium* 1. *elegia* 8. Es ist auch dieses ein denen Menschen allgemeiner Affect, und ein Stück der Leutseligkeit / wenn man gegen die / welche ohne ihr Verschulden elend sind / sich gütig erzeiget; welches auch an einem Feind / wann er es thut / gelobet wird. Grotius.

6 In dieses dritten Buchs ersten Capitel] 2. und folgendem S. welchem man beyfügen kan des 11. cap. 16. f. 1. §. Simon. Siehe auch 1. b. 3. cap. 2. f. und des 2. b. 1. cap. 3. f.

7 Der genau also genannten Gerechtigkeit zwar nicht zuwider] Es ist aber solches freylich der Gerechtigkeit zuwider / denn um unser Haab und Gut zu verthädigen / so stehet uns / um derer selben Dieb / Räuber oder wer sonsten sie antastet / uns dieselbe zu nehmen / niederzumachen nicht anders frey / als wenn wir in Verthädigung des Unsrigen / in Leib- und Lebens-Gefahr gerahten. Valent Volz. *comm. ad L. Cornel. de Sicar. c.* 7. *n.* 100. Füge diesem bey / was ich oben über des 2. b. 1. cap. 11. f. angemercket. Ziegler.

8 Dennoch von der Christlichen Liebe abweichet] 3. b. 10. cap. 1. f. 1. § und folgenden 13. cap. 4. f. 1. §. 2. b. 1. cap. 13. f. 11. cap 3. f. 17. cap. 2. f. 1. §. 22. cap. 16. f. 25. cap. 3. f 4. §. Simon.

9 Oben] In des 2. b. 21. cap. 5. f. 1. §.

10 Haben wir einen Unterscheid gemacht unter einem unversehenen Unglücksfall / und unter

Kriegs-Ubel/ wie es Namen haben mag/ zu ertragen schuldig wären; zum Exempel aber derer / welche aus unversehenem Unglücks-Fall etwas wider uns thun / dienen diejenigen / welche zwar bey unserm
k D.b. 4.c. folgend. ff. Feind sich auffhalten / uns aber weder feind sind / [k] noch eigenen Bewogs und Willens/ uns Schaden zuzufügen gesonnen / welcherley zu Zeiten Königs Mithridatis, die Athenienser gewesen / von welchen Vellejus Paterculus
l lib. 2. folgender gestalt redet: [l] Dafern jemand diejenige rebellische Zeiten/ in welchen Athen von Sulla mit Krieg angefochten worden/ denen Athenienſern beymessen wolte / der würde der eigentlichen Wahrheit der Sache und der alten Geschichte gar zu unwissend seyn; denn daß die Athenienser denen Römern beständig treu gewesen/ war so gar nicht in Zweiffel zu ziehen / daß die Römer selbsten alles / was es mochte seyn/ in was Dingen es wolte/ auffrichtig geschahe / nicht anders hiessen und rühmten/ als: Es seye auf guten Athenienſischen Glauben geschehen. Ubrigens würden sie / indem sie durch des Königes Mithridatis Waffen untergedruckt / und dadurch schon gnugsam in gar eienden Stand gesetzt / also unter ihrer Feinde Gewalt und Joch wären / auch noch dazu [11] von ihren eigenen Freunden mit Krieges-Last gedrücket / und wären mit ihren Gemühtern auſserhalb denen Stadt-Mauern / mit denen Leibern aber innerhalb denenselben/ indem sie solches gezwungen thun/ und sich in die Noht schicken müsten; welches Letztere von dieser Geschichte aus
m libr. 26. dem Livio [m] genommen zu seyn scheinen könte / bey welchem ebenfalls stehet/ was massen der Spanier Indibilis gesaget: Er seye bloß allein mit seinem Leib bey denen Carthaginenſern / mit seinem Gemüth und Hertzen aber bey denen Römern.

n pro Quintio. 2. Nemlichen/ wie Cicero [n] saget: Es dencken alle die / welcher Leben in anderer Hände und Gewalt stehet / öffters / was der/ in dessen Gewalt sie sind / thun könne / [12] als was er thun solle. Eben dieser Cicero in seiner für Ligarium gehaltenen Rede hat folgendes: Es ist nun das drittemal / daß er nach Ankunfft des Vari in Africa sich wiedersetzt; wann nun Ligarius deßhalben angekiagt werden kan/ als ob er damit was verschuldet hätte/ so ist es ein solch Verschulden/ welches er nicht etwa eigenen Bewogs und Willens / sondern aus Noth gezwungen gethan.
o lib. 21. Und diesem/ wie Ammianus bezeuget / [o] hat nachgeahmet Julianus in der Aquilejenſer Sache / welcher/ als er von etlichen wenigen / so hingerichtet worden/ erzehlet hatte/ hinzuthut: Die übrigen alle sind ungestrafft und unbeschädiget ihres Weges gegangen/ [13] als welche nicht aus

unter einer vorsetzlichen Beleidigung] Siehe/ was unten in der 16. Anmerckung über den 4. §. aus des seel. Hn. Thomasii Schrifften angeführet.

11 Von ihren eigenen Freunden] Dem L. Cornelio Sulla und denen Römern. Gronovius.

12 Als was er thun solle] Und fürchten ihn derohalben vielmehr/ als daß sie ihme trauen. Gronovius.

13 Als welche nicht aus eigenem freyen Willen und Vorsatz mit in die Schlacht gegangen/ sondern gezwungen und genohtsachet darein gefahren] Welchem er bald darauf anhänget: Denn solches hätte der sanfftmüthige und gnädige Käyser auf vorgängige Betrachtung / was der Billigkeit gemäß wäre/ geordnet. Thucydides *lib.* 3. in des Cleonis Rede: Ich vergebe denenjenigen / die aus Zwang von dem Feinde von uns abtrünnig geworden. Dieses wird von Paulo *Sententiarum V. tit.* 1. eine Erwegung der äusserſten Noht genennet; denn es ist / wie Synesius saget / die Noth gewißlich eine mächtige und kräfftige Sache. Beym Juvenale stehet von denen Calaguritanern: Welcher Mensch / oder welcher unter denen Göttern denen zu vergeben / welche grausamen und gräulichem Geschicke unterworffen gewesen. Siehe Cassiodorum IX. 13. von der Hungers-Noth (und oben in dieses Capitels 4. §. 5. §.) Pertinax saget von Læto und andern: Sie haben/ wider Willen / dem Commodo Gehorsam geleistet. Wann sie aber Gelegenheit gehabt / so haben sie sehen lassen/ was allezeit ihr beständiger Wille gewesen ist. Beym Xiphilino in Beschreibung der Thaten des Käysers Severi sagt Cassius Clemens: Ich kennete weder dich / noch den Nigrum, sondern nachdem ich auf der Seite / welche er behauptete / gelassen worden/ habe ich gethan / was die Noth erfoderte/ und gefolget / keines weges aber des Willens und Vorsatzes dich zu bekriegen/ sondern den Julianum abzutreiben. Als Aurelianus in Antiochiam, woselbst viele der Zenobiæ Parthey angehangen / eingezogen / hat er ein Edict außgehen lassen: Worin er das / was geschehen war/ mehr einem Zwang als freyem Wil-

aus eigenem freyen Willen und Vorsatz mit in die Schlacht gegangen / [14] sondern gezwungen [p] und genohtsacher darein gehalten. Uber den Ort aus dem Thucydide von denen gefangenen und verkaufften Corcyreensern hat die alte Erklärung folgendes: Er zeiget / welcher gestalt die Gelindigkeit und Gnaden-Bezeigung eine solche Tugend seye / welche denen Griechen eigen und wohlanständig; angesehen es alizuhart / daß man diejenigen / welche nach der Schlacht gefangen worden / niedermachen wolte / und zwar die Leib-Eigenen oder Knechte / welche nicht eigenen Bewogs und Wiliens Krieg führen. Beym Isocrate in vorangezogener Rede sagen die Platæenser: Wir haben nicht gutwillig / sondern gezwungen denen Spartanern gedient. Eben dieser Isocrates sagt von andern Griechen: Sie wurden gezwungen in Person und dem Leibe nach der Spartaner Parthey zu folgen / dem Hertzen und Gemüth nach waren sie mit euch. Herodotus hat von denen Phocensern gesagt: [q] Sie hieltens mit denen Medern / nicht gutwillig / sondern aus Noht gezwungen. König Alexander hat / wie Arrianus erzehlet / derer Zelten gestonet / weilen sie gezwungener Weise es mit denen Barbarn gehalten. [r] Beym Diodoro in der für die Gefangenen gehaltenen Rede sagt der Syracuser Nicolaus: Die Bunds-Genossen sind mit Gewalt gezwungen worden / im Krieg mit zu folgen / und mit streitten zu helffen; gleichwie derohalben recht ist / daß man diejenigen / welche mit Fleiß und aus Vorsatz einen beleydigen / straffe / also ist auch nicht mehr dann billig / als daß man denenjenigen vergebe / welche wieder ihren Willen uñ Vorsatz sich an jemand vergreiffen. Und haben auch beym Livio [t] die Syracusaner / als sie sich gegen die Römer entschuldigten / gesagt / daß / indem man sie theils durch Furcht / theils durch List verwirrt gemacht / der Friede unterdruckt worden seye; und eben um solcher Ursache halben sagt Antigonus, [t] mit Cleomene, nicht aber mit denen Spartanern Krieg gehabt zu haben.

p D. c. 4. §. 7. §. 2. b. 20. c. 29. §. 2. §.

q L. 1.

r Lib. 23.

t Lib. 25.

t Justinus lib. 28.

IV. 1. Es ist aber zu mercken / daß zwischen einer vollkommenen vorsetzlichen Beleydigung / und einem warhafftigen unversehenen Unglücks-Fall öffters ein Mittel-Thun sich begebe / welches aus beyderley gleichsam zusammen geschmoltzen ist / so / daß ein solches Thun weder aus Vorbewust und vorbedachtem Willen / aber doch auch nicht als gäntzlichen aus Unbewust und Wiederwillen geschehen zu seyn / gehalten werden könne.

2. Und was solcher Art geschiehet / wird vom Aristotele in Griechischer Sprach ἁμάρτημα, zu Latein / erratum, ein aus Irrthum geschehendes Thun oder ein Fehl genennet; da doch einiger Massen eine Schuld bey ist; [15] dann also schreibet gemeldter Aristoteles *libro* 5. *Moralium capite* 10.

Willen zuschreibe. Beym Procopio *Vandalicorum* 1. findet sich vom Belisario, wie er erwehnt / daß die Africaner alle wieder ihren Willen unter denen Wenden gestanden. Bey eben jetzt gemeldtem Procopio *Gothicorum* 3. sagt Totilas zu denen Neapolitanern: Er wisse / daß sie / wider ihren Willen / unter der Feinde Botmäßigkeit gestanden. Aber Nicetas, oder derjenige / welcher die von ihme verfaßte Geschicht-Beschreibung weiter fortgesetzt / da er von Heinrich des Balduini Bruder redet / sagt: Er ließ diejenigen niedermachen / welche die Stadt bewohnten / gleichsam als wenn sie eine Heerde oder Hauffe Vich und keine Christen-Menschen wären / fürnemlich / da sie doch nicht etwa denen Uberredungen / sondern dem Zwang derer Blachiern sich unterworffen / und keines weges aus eigenem freyen Willen ihnen Gehorsam geleistet. Grotius.

14 Sondern gezwungen.] Siehe in dieses Capitels 4. §. 7. §. wie auch 2. b. 20. c. 29. §. 2. §. Simon.

15 Dann also schreibet gemeldter *Aristoteles libro* 5. *Moralium Capite* 10.] Nach diesem aus dem Aristotele angezogenen Ort / wird die Beleydigung oder Beschädigung in viererley Art eingetheilt; dann sie ist (1.) entweder unvorsetzlich / und geschiehet wieder unsern Willen / oder ist (2.) vorsetzlich / und geschiehet mit unserm Willen. Die vorsetzliche Beleydigung aber ist wiederum zweyerley; dann sie geschiehet (1.) entweder von sich selbst aus blossem Natur-Trieb auf die Weise / wie andere Thiere was thun / nehmlich aus ihrem innerlichen Trieb und Regung / als plötzlichem und schnellem Zorn oder Eyfer / ohne vorgängige Erwegung / ehe man sich Zeit nimmt / sich darüber zu besinnen / als wann jemand den / von welchem er gereitzet wird / sofort in dem ersten Eyfer und Hitze verwundet; oder solche vorsetzliche Beleydigung geschiehet (2.) auf Art und Weise / die dem Menschen allein eigen ist; nemlichen mit vorhergehender Erwegung: Als wann einer

capite 10. Dessen/ was wir von uns selbst/ und aus eigenem Natur-Trieb thun/ thun wir etliches vorsetzlich/ etliches aber unvorsetzlich. Da dann das für ein vorsetzliches Thun gehalten wird/ welches also geschiehet/ daß wir / ehe wirs thun / es bey uns in unserm Gemüthe vorher überlegen/ und darüber mit uns selbst zu Rath gehen ; was aber anders und nicht also geschiehet/ wird als ein unvorsetzliches Thun gehalten. Nachdem derohalben aller Schade / welchen in menschlicher Gesellschafft einer dem andern thut / auf dreyerley Art geschiehet / so wird der einem andern zugefügter Schade / so aus Unbewust des/ von dem er kommt/ herrühret / ein unversehener Unglücks-Fall genennet / als wann jemand etwas geworffen / getrieben oder gewältzet / auf den / welchen er nicht gemeint / oder etwas / das er nicht gemeint ; oder auch auf andere Art / als er Willens gewesen ; oder auch nicht in solchem Absehen/ als es sich getroffen. Als wann einer geglaubet/ daß er nicht mit diesem Instrument / nicht diesen Menschen/ oder auch nicht um dieser Ursache halben geschlagen / sondern sich zuträgt / was er selbst sich nicht einmahl vorgesetzt hatte : Als zum Exempel ; wann einer jemanden nur bloß allein zwacken / nicht aber verwunden wollen / oder auch nicht diesen / oder nicht auf solche Art und Weise ; wann derowegen solcher gestalt über das/ was man vermuthen können/ jemanden Schade zugefüget wird/ so wird es ein unversehener Unglücks-Fall seyn. Thut man aber jemanden Schaden/ daß mans einiger Massen vermuthen oder vorher sehen können/ geschiehet aber nicht aus vorgängigem bösen Vorsatz/ so wirds ein aus Irrthum geschehendes Thun seyn/ so mit einiger Schuld verknüpfet ; [16] denn wann bey jemanden der Wille und Vorsatz ist / einem andern zu schaden/ so ist dasselbe/ wann deme/ welchem man nicht Schaden thun wollen/ Schaden damit geschiehet/ dannoch einiger Massen dafür anzusehen/ daß man Schuld daran habe: [17] Bey welchem aber solcher Wille und Vorsatz nicht ist/ und geschiehet denoch

einer nach vorüberlegter Sache / jemanden beschädiget / und dieses wird eigentlichen eine **vorsetzliche Beleydigung**/ ἀδίκημα, *Injuria* genennet ; deren eigentliche Beschreibung folgende ist : Daß sie seye **eine Beleydigung**/ so einer mit Willen und Vorsatz dem Recht zuwider einem andern / wieder seinen Willen anthut : Dann diese Beleydigung / wann sie in Ansehung beyder Personen ein Unrecht genannt werden soll / hält folgende dreyerley Stücke in sich : (1.) Daß der/ welcher beleydiget/ mit Willen und Vorsatz beleydige. (2.) Daß der/ welcher beleydiget wird/ wieder seinen Willen beleydiget werde. Dann wer das/ was ihm von einem andern geschiehet zu leyden/ vollenkommenes Willens ist der leydet kein unrecht ; obwohlen er dannoch was leyden kan / so für und an sich selbsten unrechtmässig und wieder die Gesetze ist. (3.) Daß das/ was solcher Gestalt geschicher/ für und an sich selbst der Billigkeit/ oder dem sonderbahren Recht zuwider ist. Thomasius *Philosophia Practica Tab. XXVI.* Beyderley vorberegte vorsetzliche Beleydigungen sind zwar ein Unrecht/ weilen eine jede zu dem Ende geschiehet/ um zu beschädigen ; doch ist jene geringer / diese aber schwerer / weilen jene ohne diese/ aber mit vorheriger Uberlegung/ geschiehet. Thomasius *in not. ad Tab. XXVI. Philos. Pract. n.* 4. Die unvorsetzliche Beleydigung/ so wieder unsern Willen geschiehet / kan entweder nicht voraus gesehen oder gemuthmasset werden/ und wird eigentlichen genennet ἀτύχημα, infortunium, **ein unversehener Unglücks-Fall**; als wann einer an einem einsamen Ort oder Walde / da niemand zu gehen oder zu reisen pflegt/ schiesset/ schleudert u. d. g. und also von ohngefähr jemanden / den er nicht gesehen/ verwundet ; dann da hat man nicht voraus sehen/ noch mit Grunde muthmassen können / daß man einen damit beschädigen solte : Oder die unvorsetzliche Beleydigung kan voraus gemuthmasset werden / und wird eigentlichen genennt ἁμάρτημα, Erratum, **ein aus Irrthum geschehendes Thun. Ein Fehler** ; als wann einer an Ort und Stelle / da viele öffters zu gehen pflegen / schiesset/ schleudert oder wirfft/ und solcher gestalt jemanden trifft und verwundet/ so wird solches kein unversehener Unglücks-Fall seyn/ sondern ein aus Irrthum geschehendes Thun/ ein Fehler : Dann da hatte und solte man muthmassen/ wie es gar leicht geschehen könte/ daß man daselbst mit Schiessen und Werffen jemand treffen und verwunden möchte ; indessen sind jetzt beregte zweyerley Beleydigungen unvorsetzlich und wieder Willen / weilen man voraus setzet / daß in angezogenen Exempeln/ keiner von beyden den Willen und Vorsatz gehabt/ einigen Menschen zu beschädigen. Thomasius *Philosophia Practica not. ad Tab. XXVI, n.* 4.

16 Denn wann bey jemanden der Will und Vorsatz ist / einem andern zu schaden.] Wer sich sein boßhafftiges Gemüth anreitzen und dahin bringen lässet/ einem andern Böses zu thun/ und ihme Schaden zuzufügen. Gronovius.

17 Bey welchem aber solcher Wille und Vorsatz nicht ist.] Welcher ohne vorhergehende Berahtung und Uberlegung bey sich selbst / und wie-

darnoch mit seinem Thun einem andern Schaden/der ist bloß allein unglücklich. Aber so offt der / welcher einen beschädiget/ solches zwar wissentlich thut/ jedoch nicht mit vorgängiger Uberlegung/ so muß man gestehen/ daß solches eine eigentliche Beleydigung seye; welcherley Art. ist/ alles was bey dem Menschen aus Jach-Zorn/oder aus anderen Gemüths-Regungen/ welche dem Menschen von Natur anhängen/herkommt: Dann die/welche auf solche Weise/als aus Jachzorn dazu gebracht/einem andern Schaden zufügen/ und sich verbrechen/ beleydigen zwar den/welchem es geschiehet/und solches ihr Thun ist eine wirckliche Leyd-Zufügung; [18] jedoch sind solche noch nicht für unrechtfertig und boßhafft zu schelten; weilen solche Beschädigung nicht aus boßhafftigem Vorsatz geschehen: Wenn aber jemand aus vorbedachtem Willen und vorgängiger Uberlegung eben dergleichen thut/ der wird mit Recht und billig für einen vorsetzlich boßhafftigen Beleydiger und Unrechtfertigen bescholten werden.

3. Es wird derohalben das/was aus Jach-Zorn geschiehet/ billig/ als unversehens geschehen/ geachtet. Dann es ist nicht derjenige / der etwas aus Jach-Zorn thut / der Anfänger oder Ursprung dessen/was geschiehet/sondern der/welcher den Zorn in dem andern erreget / und ihn dazu gereitzet. Und dahero geschiehets / daß in Gerichten öffters über solche Dinge nicht die Frage vorkomt/ob sie geschehen oder nicht geschehen seyen/ sondern ob man Rechten und denen Gesetzen nach dergleichen thun mögen. Dann es entstehet der Zorn aus dem/ [19] was einer ihme mit Unrecht wiederfahren zu seyn/achtet. Derohalben so disputiren sie hier nicht / als wie sonsten in Contracten und Handlungen / ob nehmlichen dieses oder jenes geschehen/und wircklichen vorgegangen seye; dann da ist (es wäre dann/daß einem/was er zu thun schuldig ist / aus dem Gedächtnus entfallen wäre) eins von beyden Theile vorsetzlich boßhafftig und unrechtfertig/nemlich der/ welcher sein Wort nicht hält/ und dem *Contract* vorsetzlich kein Genügen thut/sondern die Richter wollen / daß in jenem wohl untersucht und beurtheilt werde / ob das/ was geschehen/ rechtmässiger Weise geschehen seye. Aber hier hat der/welcher zu erst dem andern nachgestellt/nichts unwissentlich gethan; weßhalben dann kein Wunder/wann der/welchem nachgestellt worden/dafür hält/ daß ihm unrecht geschehen: Der andere aber/ dem man nicht gehalten / was man ihm versprochen/ hingegen nicht dafür halte/daß ihm unrecht wiederfahren/weilen er seinerseits auch das / was er zu thun schuldig gewesen / vergessen; jedoch begeben sich auch gewisse Zufälle/ da auch der / so aus einer solchen Ursache den andern beschädiget/ für unrechtfertig zu halten/ wann er nehmlich die Gleichheit und Masse überschreittet/ in dem/was er einem andern zur Wieder-Vergeltung thut. Also ist der rechtfertig / so mit gutem Willen und Vorbedacht / was rechtfertig ist/thut; da sonsten einer auch/was rechtfertig ist/thun kan/ bloß allein vor sich selbst/ und nicht eben aus vorgängiger Uberlegung und vorgefastem Rath.

4. Ubrigens verdient unter dem Thun / was nicht vor sich selbst geschiehet/ eins und anders/ daß mans übersehe/und solches

der seinen Willen / indem er etwas anders thut oder vor hat / und sein Absehen auf etwas anders gehet/ als jemanden zu beschädigen / dannoch aber beschädiget. Gronovius.

18 Jedoch sind solche noch nicht für unrechtfertig und boßhafft zu schelten.] Tacitus *de M. G.* 25. Es geschiehet gar selten/daß einer seinen Knecht schlägt/in Eysen schliesset/oder sonsten auf sclavische Art ihn mit Arbeit beleget / auch pflegt keiner bey ihnen todt geschlagen zu werden / aus Strengheit und Schärffe der Zucht / sondern wann solches etwan geschiehet/ so geschiehets aus ungezähmter Gemüths-Hitze und Jach-Zorn. Gronovius.

19 Was einer ihme mit Unrecht wiederfahren zu seyn.] Und dahero ihm das Recht zugewachsen den andern wiederum zu beleydigen. Gronov.

vergebe/anders aber nicht [20] übersehens und vergebens werth ist; nicht nur allein / was von Unwissenden geschiehet / sondern auch/ was geschiehet / das man vorher weder wissen noch gedencken können. Wann aber etwas von Unwissenden geschiehet/doch aber solcher Art / daß die allgemeine gesunde Vernunfft einem sagt / es könne solches sich wol begeben/sondern aus einer solchen Schwachheit des Gemüths/ welche die gemeine Eigenschafft menschlicher Natur überschreittet/ so verdient solches Thun nicht / daß mans übersehe und vergebe: Ich habe diesen fürwar sehr schönen und herrlichen Ort/ und der sehr grossen Nutzen hat / gantz in Lateinischer Sprach anhero eingerückt/weilen er nicht recht übersetzt/und dahero auch nicht recht verstanden zu werden pfleget.

5. Michael Ephesius in seiner Erklärung über jetzt angezogenen des Aristotelis Ort/ bringt zum Exempel [21] dessen/ was man nicht vermuhten können/oder eines unversehenen Unglücks-Falls bey/ wann etwan jemand eine Thür aufmachte / und dadurch ohngefehr seinen Vatter beschädigte ; oder wann einer an einem einsamen Ort sich im Schiessen übete/und dadurch einer verwundet würde ; zum Exempel dessen/ was man vorher muthmassen können/doch aber ohne boßhafftigen Vorsatz geschehen/ setzet er/ wann jemand [22] auf offener Strassen geschossen / und dadurch jemand verwundet worden ; zum Exempel eines Nothfalls führet er an/ [23] wann einer aus Hunger oder Durst * gezwungen worden/etwas zu thun ; zum Exempel dessen/ was aus gewaltsamen Trieb der natürlichen Gemüths-Eigenschafften geschiehet / setzet er / was man aus allzuhefftiger Liebe/übermässigem Schmertzen/oder ungemeiner Furcht thut. Aus Unwissenheit sagt er/ geschehe etwas/ wann man das / was geschiehet/ nicht weiß/ als wann einer eine Frauens-Person zum Beyschlaff zu bereden sucht/und nicht weiß/ daß sie verheurathet. Von einem Unwissenden/ nicht aber durch Unwissenheit geschehe/ wann einer wissentlich thut / was er nicht weiß/ daß ein Gesetz vorhanden / welches gebeut/ daß mans nicht thun solle ; des Rechts aber seye man unwissend oder unkündig/ entweder solcher Gestalt / daß es zu entschuldigen / oder daß es nicht zu entschuldigen: welches mit dem / was die Rechts-Erfahrne lehren / gar wohl überein kommt. [v] Eben dieser Aristoteles *libro de arte oratoria* hat/ was dem vorher aus seinen Schrifften angezogenen nicht ungleich: Die natürliche Billigkeit gebeut / daß man die vorsetzliche Beleydigungen mit denen unvorsetzlichen nicht gleich achte; wie auch nicht die unvorsetzliche Beleydigungen mit denen / so aus unversehenen Unglücks-Fällen herrühren : Unversehene Unglücks-Fälle aber sind / welche man nicht vorher sehen können/ und auch nicht aus bösem Vorsatz ; unvorsetzliche Beleydigungen/ wobey man doch einiger massen schuld hat/sind/welche man voraus hat muthmassen können/ doch aber nicht aus boßhafftigem Gemüth und Vorsatz geschehen ; vorsetzliche Beleydigungen sind/ welche aus vorbedachtem und boßhafftigem Vorsatz geschehen. Diese dreyerley haben die Alten angemerckt/und finden sich beym Homero *libro ult. Iliados* von Achille: Er ist nicht unwissend/hats auch nicht voraus gesehen/ und war auch kein boßhaffter Vorsatz bey ihm.

6. Eben

[a] 2. b. 2. c. 6. §. 2. §. dies. 3. b. gegenw. c. 3. §. 2. §.

[v] *D. & C. de Juris & facti ignorant.*

20 Übersehens und vergebens werth ist; nicht nur allein / was von Unwissenden geschiehet / sondern auch/ was geschiehet / das man vorher weder wissen noch gedencken können.] Dionysius Halicarnassensis *lib.* 1. Alles was nicht vorsetzlicher Weise geschiehet / soll man vergeben. Procopius *Gothicorum* 3. Welche andern unrecht thun/es geschehe nun aus Unwissenheit oder Vergessenheit / denen sollen auch diejenigen selbst / welche von ihnen übels gelitten/vergeben. Grotius.

21 Dessen/ was man nicht vermuthen können/oder eines unversehenen Unglücks-Falls.] Geschehen nicht nur von einem Unwissenden/ sondern auch aus Unwissenheit. Gronovius.

22 Auf offener Strassen.] Dann weilen darauf gemeiniglich hin und wieder gegangen wird / so erinnert sich auch ein jeglicher gar leichtlich / daß obwohlen etwan jetzt niemand darauf gesehen wird / dannoch jemand dazwischen gehen könne/ der beschädiget werden möchte. Gronovius.

23 Wann einer aus Hunger oder Durst gezwungen worden.] 2. b. 2. c. 6. §. 2. §. und in dieses Capitels vorhergehendem 3. §. 2. §. in der 14. Anmerckung. Simon.

24 Man

6. Eben dieser Unterscheid/ [z] oder Eintheilung findet sich beym Marciano: [24] Man verbricht sich entweder aus Vorsatz / oder aus Ubereilung und Hefftigkeit des Gemüths / oder unversehener Weise; aus Vorsatz verbrechen die Strassen-Räuber / die sich zusammen rotten; aus Ubereilung und Hefftigkeit des Gemüths aber / wenn man aus Trunckenheit zum Hand-Gemeng / oder zum Degen komt; unversehener Weise hingegen / wenn man auf der Jagt nach einem Wild schiesset / und einen Menschen trifft und tödtet. Cicero unterscheidet gemeldte beyde [y] Arten / nemlichen das / was vorsetzlicher Weis / und das / was aus Ubereilung und Hefftigkeit des Gemüths geschiehet / folgender Gestalt: Bey aller Unrechtfertigkeit aber ist ein grosses daran gelegen / [25] ob eine Beleidigung aus einiger Ubereilung des Gemüths geschiehet / welcherley gemeiniglich kurtz ist / und nur eine kleine Weile währet; oder ob sie aus vorbedachtem Muth und vorgängiger Uberlegung geschehe. Denn / was aus schneller Ubereilung des Gemüths sich begibt / ist geringer zu schätzen / als wann man aus vorbedachtem Muth und vorgängiger Uberlegung jemanden beleidiget. [26] Philo aber in seiner Erklärung der sonderbahren Gesetze / redet folgender gestalt: Wenn jemanden Schaden zugefüget wird / und der / von welchem es komt / hat es nicht aus vorbedachtem Rath und Willen gethan / so ist es eine That / womit man sich keines weges gantz verbrochen.

7. Welcher Art vornemlichen alles dasjenige ist / [27] welches durch einen Nothfall zwar nicht gäntzlichen verthädiget / doch entschuldiget werden kan. [a] Denn / wie Demosthenes saget: Wenn etwas aus Noth ge-

x *l.* 2. *perficiendum.* §. 2. *D. de pœnis.*

y *De off.* 1.

z D. cap. 3. §. 2. §. 2. b. 20. cap. 29. §. 2. §.

24 Man verbricht sich entweder aus Vorsatz / oder aus Ubereilung und Hefftigkeit des Gemüths / oder unversehener Weise. Daher ist auch der Todtschlag 1. entweder ein vorsetzlicher vorbedachter und muthwilliger Todtschlag / oder 2. ein Todtschlag / der zwar ohne Vorsatz und Meynung einen zu beschädigen und zu tödten geschiehet / der Thäter aber dabey auch nicht gantz ausser aller Schuld ist. 3. Ein unversehener Todtschlag / da man sowol ohne Vorsatz / als auch gantz ohne einige Schuld gantz unvermuthet einen tödtet. Carpzovius *Criminal. part* 1. *q.* 27. Ziegler.

Die erste Art des Todtschlags geschiehet insgemein auf zweyerley Manier: 1. Wann man einen fürsetzlich sofort gar todt schlägt / oder 2. wann man einen also verwundet / daß der Tod nothwendig folgen muß.

Der andern Art Todtschlag geschiehet / entweder 1. wann man unzulässige und verbottene Dinge an Ort und Stelle / da sichs nicht gebühret / verübet; als wann man auf der Gassen / oder sonst unzulässigen Orten mit Steinen würffe / einen mit einem Pferd überrennte. Oder 2. da man zwar was unverbottenes thut / dannoch aber nicht allen müglichen Fleiß anwendet / damit niemand dadurch beschädiget oder getödtet werde: Ingleichem wann ein an einem Hause arbeitender Mäurer oben vom Gerüst Steine abwürffe / vorher aber nicht herunter riesse / daß man sich hüten könte; oder wann einer eine Winde / Holtz oder Steine aufzuwinden / nicht fest gnug angebunden hätte / daß sie herunter fiel / und jemand erschlüge.

Der dritten Art Todtschlag ist: Wenn man unverbotene Dinge thut / auch an Ort und Stelle thut / da man sie thun mag / ingleichen allen müglichen Fleiß anwendet / damit aller Schade möge verhütet werden / und dennoch ausser Willen und Vorsatz unversehener Weise jemand dadurch umkomt. Als wenn man im Gehölz einen Baum fället / und dabey ruffet / daß niemand dabey stehen bleiben solle / dennoch aber der Baum im Fallen jemanden beschädiget oder erschläget und dergleichen.

Die vierte Art des Todtschlags ist ein abgenöhtigter unumbgänglicher Todtschlag in rechtmäßiger Noth-Wehr.

25 Ob eine Beleidigung aus einiger Ubereilung des Gemüths geschiehet / welcherley gemeiniglich kurtz ist / und nur eine kleine Weile währet / oder ob sie aus vorbedachtem Muth und vorgängiger Uberlegung geschehe] Seneca *de Ira* 1. 16. Er lässet offtermals den Verbrecher loß / wenn er weiß / daß seine Boßheit nicht aus dem innersten seiner Natur herkommen / und nicht eingewurtzelt ist / sondern nur gleichsam noch erstlich in der äussersten Haut stecke. Und weiter hernach: Er straffet manchmal das grössere Verbrechen gelinder / als das kleine / wenn jene aus Ubereilung / und nicht aus vorgesetzter Boßhaffrigkeit und Grausamkeit herrühren; denn in diesem stecket eine verborgene / offenbare und eingewurtzelte Tücke. Eben dieser Seneca hat an einem andern Ort: Er wird offt einerley Verbrechen an zweyen nicht auf einerley Weise straffen / wenn der eine es aus Unachtsamkeit / der andere aber aus Vorsatz begangen. Grotius.

26 Philo] *lib.* 11. *Specialium Legum.* Grotius.

27 Welches durch einen Nohtfall zwar nicht gäntzlichen verthädiget / doch entschuldiget werden kan] Füge diesem hinzu / was oben in des 2. b. 20. cap. 29. §. 2. §. wie auch oben in dieses Cap. 3. §. 2. §. gelehret worden. Beym Thucydide *libro III.* haben die Samier zu dem Spartaner Alcidæ / als er die gefangenen Chier niedermachte / folgendes gesagt: Derjenige rühme sich keines weges mit Recht / daß er gekommen seye Griechen-Land zu befreyen / der Leute niedermachen ließ / die weder in der That noch mit dem Gemüthe zuwider / und zwar der Athenienser Bunds-Genossen / dazu aber gezwungen wären. Chrysostomus *de Providentia V.* Auch ein Feind weiß dem andern zu vergeben / wenn sie wider Willen etwas / obwolen grosses / einander zuwieder gethan. Beym Agathia 3. stehet von denen Missmianern / daß sie ge-

geschiehet/ so lässet solches nicht allemal zu/ zu urtheilen / was man thun oder nicht thun möge; weßhalben solches und dergleichen Thun / von billigen Richtern nicht so streng und genau anzusehen. Welche Meinung von bemeldtem Demosthene *in oratione de falso testimonio contra Stephanum* auch noch weitläufftiger außgedrucket wird. Thucydides *libro* 4. hat folgendes: Es seye glaublich/ [28] daß auch GOtt selbsten bereit seye/ denenjenigen zu vergeben/ welche durch den Krieg veranlasset/ oder durch andere gleichmässige Noth gezwungen eins und anders begehen; dann man auch zu der Götter Altar fliehen kan / daselbsten Schutz zu haben / wenn man nicht aus Vorsatz / sondern unversehens und wider Willen etwas gethan; und werden diejenigen einer Ungerechtigkeit beschuldiget / welche ohne Ursache und eigenes Bewogs und Willens böse sind / nicht aber die / welche durch eine äusserste Noth angetrieben werden / etwas zu unternehmen und zu thun. a Beym Livio sagen die Cerner zu denen Römern: [29] Sie solten das keinen vorgefaßten Raht heissen / was vielmehr eine Noth und Zwang zu nennen. Beym Justino stehet: b Obwolen der Phocenser That / wegen des dabey vorgelauffenen Kirchen-Raubs / von jedermann verflucht wurde/ so zoge solches doch denen Thebanern / als von welchen sie zu solcher Noth gebracht wurden / viel mehr Haß über den Halß / als denen Phocensern: Also haben / wie Isocrates urtheilet/ die jenigen/ [30] welche/ weilen sie anderswo nicht auffgenommen werden / um ihr Leben zu erhalten/ sich auffs Beuten begeben / [31] die Noth zum Deck-Mantel c dessen / was sie in solcher Nasse thun. Aristides in der andern Leuctrischen Rede: Denen / welche abfallen / gibt die von dem Feind ihnen obschwebende Gefahr / und daß sie an der Hülffe ihres Ober-Herrn oder ihrer Bunds-Genossen verzweiffeln / einiger massen einige Entschuldigung an die Hand. Von denen Messeniern / welche angeklaget worden / daß sie die aus Athen verjagte nicht auffgenommen / redet Philostratus folgender gestalt: Ihre Vertheidigung bestunde auf dem Abbitten / und suchten das / was sie gethan / mit König Alexandern und der von ihm eingejagten Furcht / welche gantz Griechen-Land erfahren müssen / zu bedecken. Solcherley wird auch beym Aristotele halb-böse / und nicht eben unrechtfertig genennet / [32] nachdem er kein boßhafftiger Nachsteller. Diesen Unterscheid appliciret Themistius, da er den Käyser Valentem lobet/ folgender gestalt / und daß es auch zu dieser unserer Materie dienlich: [33] Du hast einen Unterscheid gemacht / unter vorsetzlicher

a *lib.* 7.

b *lib.* 8.

c 2. b. 2. c. 6. u. folg. ff.

sie gesaget: Nachdem sie viel und mancherley Unrecht erlitten / und solcher gestalt veranlasset worden / gleiches mit gleichem zu vergelten / und zwar gewißlich auf eine barbarische Weise/ so seyen sie doch nicht allerdings unwürdig / daß man ihnen nicht vergeben und ihrer nicht schonen solte. Grotius.

28 Daß auch GOtt selbsten bereit seye / denenjenigen zu vergeben] 5. d. Mosis 22. cap. 26. v. Moses Maimonides *Ductore Dubitantium* 3. 41. Grotius.

29 Sie solten das keinen vorgefaßten Raht heissen] Was etwan schiene / von ihnen nicht allerdings recht und gebührend gehandhabet oder verwaltet zu seyn / solten sie nicht sagen / daß es mit Fleiß und aus vorbedachtem Raht geschehen seye. Gronovius.

30 Welche / weilen sie anderswo nicht auffgenommen werden / um ihr Leben zu erhalten / sich auffs Beuten begeben] Wie unsere Vorfahren gethan / welche den Briel eingenommen. Gronovius.

31 Die Noth zum Deck-Mantel] Siehe n des 2. d. 2. cap. 6. und folgenden ff. Simon.

32 Nachdem er kein boßhafftiger Nachsteller] Beym Thucydide 3. machet Cleon der Mitylenæer Sache aus diesem Stücke böse: Sie haben uns etwa nicht wider ihren Willen geschadet / sondern uns mit Fleiß und aus Vorsatz nachgestellt; das aber allein verdient vergeben zu werden / was ohne eines Willen geschiehet. Philo, *libr. de constituendo Principe*: Wenn so dazu kom̃t / daß man sich an einem rächen solle / so weiß er einen Unterscheid zu machen unter denen / welcher Leben in nichts anders bestehet / und deren eigenes Thun ist / andern nachzustellen und ihnen Leyd zuzufügen / und unter denen / welche weit großmühtiger sind / als sich damit zu beschmitzen. Denn / wenn man die / welche sich verbrochen / und zwar auch die / deren Verbrechen nur gering / alle ohne Unterscheid am Leben straffen wolte / solches wäre eine bestialische Wüterey. Grotius.

33 Du hast einen Unterscheid gemacht / unter vorsetzlicher Beleidigung / unter Beleidigung / die zwar ohne boßhafftigen Vorsatz geschiehet / wobey aber doch einiger massen

eine

setzlicher Beleidigung / unter Beleidigung / die zwar ohne boßhafftigen Vorsatz geschiehet / wobey aber doch einiger massen eine Schuldhabung mit unterlaufft / und unter einem unversehenen Unglücks-Fall. Und 34 obwolen du weder des Platonis Worte außwendig lernest / noch des Aristotelis Schrifften liesest / so thust du doch in der That selbsten / was sie gutes lehren. Denn du hast keines weges gleicher Straffe würdig geachtet / die / welche anfänglich den Krieg gerahten / und die / welche hernachmals durch die Macht und Gewalt der Waffen mit dazu gezogen worden / und die / welche von dem überwältiget worden / bey welchem / dem Ansehen nach / anitzo die Herrschafft war. Sondern du hast jene erste verurtheilt / die andern gezüchtiget / und derer letzten dich erbarmet.

8. Eben dieser Themistius an einem Ort will / daß ein junger Käyser wohl erlernen solle: Wie ein unversehener Unglücks-Fall / eine Beleidigung / da man einiger massen mit Schuld an habe / und eine vorsetzliche Beleidigung von einander unterschieden seyen; und wie einem Könige wohl anstehe und gezieme / über jenes sich zu erbarmen / das andere zu züchtigen / das letztere aber nur einig und allein mit gebührender Straffe anzusehen. Also lesen wir beym Josepho, [d] welcher gestalt Käyser Titus einen / welcher bey Außübung einer Missethat der Rädlins-Führer gewesen / thätlich gestrafft / die andern aber bloß allein mit Worten. Blosse unversehene Unglücks-Fälle verdienen keine Straffe / und ziehen auch keine Pflicht oder Schuldigkeit nach sich / den Schaden zu ersetzen; vorsetzliche Gewalt und Beleidigung aber sind beyderley unterworffen. Was hingegen anbelanget / wenn man zwar nicht vorsetzlich beleidiget / doch einiger massen eine Schuld-Habung mit unterläufft / so ziehet selbe zwar des Schadens Ersetzung nach sich / 35 wircket oder verdient aber dennoch öffters keine / absonderlich keine Leib- und Lebens-Straffe. Hieher gehöret / was Valerius Flaccus saget: Die aber wider ihren Willen Blut vergossen / entweder unvorsichtiger / oder ungefehrer Weise; und wenn jemand durch unversehenen Unglücks-Fall was gethan / welches von vorsetzlichem Verbrechen nicht eben so gar sehr unterschieden; solche alle ängstiget das Gewissen auf unterschiedliche Art und Weise.

[d] *lib. 5. belli Jud.*

V. Was Themistius erinnert / nemlichen / 36 man müsse die Urheber eines Kriegs unterscheiden / von denen / welche anderen / so die Anführer gewesen / gefolget / dessen stehen hin und wieder in denen Geschicht-Beschreibungen

eine Schuldhabung mit unterlaufft / und unter einem unversehenen Unglücks-Fall] Seneca *Naturalium* 2. 44. da er von dem Blitzen handelt: Sie haben denenjenigen / welcher Ämt ist / gegen die Missethaten der Menschen zu blitzen / eine Erinnerung geben wollen / daß man alles nicht auf einerley Weise schlagen solle; denn etliches solle man gar zerschmettern (welches denenjenigen geschiehet / so ihrer Missethaten halben am Leben gestrafft werden) etliches nur quetschen / (welches denen geschiehet / die um ihres Verbrechens halben zwar nicht am Leben / doch aber sonsten und auf andere Art gestrafft werden) etliches aber nur berühren (welches denen geschiehet / so zwar nicht würcklich gestrafft / doch aber mit der Straffe bedräuet werden.) Grotius.

34 Obwolen du weder des Platonis Worte außwendig lernest / noch des Aristotelis Schrifften liesest / so thust du doch in der That selbsten / was sie gutes lehren.] In diesem Stück ist unter denen Römischen Regenten der Käyser Trajanus sonderlich berühmt gewesen. Er hatte zwar dessen in Worten bestehende hohe Lehren nicht alle von Wort zu Wort gefasset: doch verstund er / was sie im Werck und in der That selbsten haben wolten / und kame demselben nach. Xiphilinus. Vom Käyser Marco Aurelio schreibet Herodianus: Unter denen Königen und Regenten war er allein derjenige / welcher die Weißheit nicht durch bloses Wissen derselben Reguln am Tag legte / sondern darinnen / daß ers im Leben und in der That selbst mit beständiger Ernsthafftigkeit und Mässigkeit darthäte. Von Macrino schreibet Xiphilinus: Die Gesetze waren ihme nicht so wol ganz genau bekannt / als daß er allerdings streng auf dieselben hielte. O du höchster GOtt! bescheere doch unsern Zeiten auch solche Regenten! Grotius.

35 Wircket oder verdient aber dennoch öffters keine / absonderlich keine Leib- und Lebens-Straffe] Freylich verdient solches Thun allemal Straffe / ob zwar nicht allezeit eine ordentliche; denn / wo eine Schuld-Habung ist / da muß auch Straffe seyn / groß oder klein / je nachdem die Schuld-Habung beschaffen. Ziegler.

36 Man müsse die Urheber eines Krieges unterscheiden] Siehe Cailium *lib. 2. de Pace Publica. n.* 18. Grotius.

37 Beym

bungen Exempele. Herodotus erzehlet / welcher gestalt die Griechen diejenigen gestrafft / welche die Thebaner angestifftet / abzufallen / und sich unter die Meder zu begeben. Und / wie Livius erzehlet / * so sind die Ober-Herren oder Regenten der Stadt Ardea wegen eines solchen Abfalls geköpfft worden. Valerius Levinus, wie jetzt angezogener Livius erwehnt / hat / bey Eroberung Agrigent, den Häuptern der Stadt erstlich Staupen-Schlag geben / und sie hernach köpffen lassen; die übrigen aber samt der Beute verkaufft. Gemeldter Livius hat an einem andern Ort: [f] Atella und Calasia haben sich ergeben; woselbsten denn auch die Häupter der Stadt zu gebührender Straffe gezogen worden; und wiederum an einem andern Ort: [g] Weilen die Rädlins-Führer / oder Abfalls-Anstiffter von den unsterblichen Göttern und von euch / Ihr Rahts-Herren und Landes-Vätter! ihre gebührende und wohlverdiente Straffe schon empfangen / was wolt ihr denn / daß noch mit der unschuldigen Menge des Volcks geschehen solle? Endlichen hat man ihnen verziehen / und sie mit dem Bürger-Recht begabet; damit nemlichen / wie Livius daselbst redet / die Straffe allda auffhöre / wo die Schuld angefangen. Beym Euripide wird Eteocles gerühmt: Er / als Richter / strafft niemanden / als den / der selbst Schuld hatte; nicht aber die Stadt und das Vatterland / welche nach des Pöbels Urtheil und ungeschicklicher Weise wegen ihres bösen Regenten in bösem Gerücht stunden. Und / wie Thucydides erzehlet / [h] so hat die Athenienser ihres wider die Mitylener gemachten Raht-Schlusses / daß man nemlich viel lieber die gantze Stadt / als bloß allein die Rädlins-Führer oder Häupter der Rebellen am Leben straffen solte / gereuet. So erzehlet auch Diodorus, welchergestalt Demetrius, als er die Stadt Theben erobert / nur allein zehen / als die Häupter der Rebellen / tödten lassen.

* lib. 4. c. 10.

f lib. 26. cap. 16.

g lib. 28.

h lib. 3.

VI. 1. Aber auch an denen Urhebern [i] des Krieges selbsten müssen die Ursachen unterschieden werden; denn etliche derselben sind zwar nicht rechtmäßig / doch aber solcher Art / daß sie nichts desto minder das Ansehen haben / als wenn sie rechtmäßig wären / und auch die / bey denen eben keine Boßheit ist / verbinden oder verleiten können. Der Autor *ad Herennium* hält folgendes für die billigmäßigste Ursache / sich bloß allein mit einer Abbitte vergnügen zu lassen / wenn einer das / womit er verbrochen / nicht aus Haß oder Feindschafft / noch aus Grausamkeit / sondern aus Schuldigkeit einer ihme obliegenden Gebühr / oder aus einem Schein des Rechtens bewogen / gethan. Und Seneca schreibet / [k] daß ein Weiser auch öffters seine Feinde ungekräncket wieder von sich lassen / und bißweilen sie noch dazu loben werde / wenn sie aus redlichen Ursachen / da etwa eine Pflicht-Schuldigkeit / oder ein Bündnüß sie dazu vermocht / oder sie ihrer Freyheit halben mit in den Krieg gerahten. 37 Beym Livio bitten die Cæriter [l] um Vergebung ihres Fehlers / daß sie nemlich denen Tarquiniern / als ihren Anverwandten / beygesprungen; und die Römer haben denen Chalcidentern und andern / welche dem König Antiocho im Krieg geholffen / vergeben / weilen sie solches / krafft des Bündnüsses / welches sie mit ihme hatten / gethan. Aristides in der andern Leuctrischen Rede saget von denen Thebanern / welche denen Spartanern wider die Athenienser gefolget: Sie wären zwar eines unrechtmäßigen Krieges mit theilhafftig worden / welches sie aber doch mit einem rechtmässigen Schein bedecken könten / nemlichen daß sie denen Häuptern des Bundes verpflichtet gewesen.

i Vict. *de jure belli*, n. 59. lib. 2.

k lib. 2. de Clement. cap. 7.

l lib. 7.

2. Ci-

37 Beym Livio bitten die Cæriter um Vergebung ihres Fehlers] Man müsse bißweilen einem durch die Waffen überwundenen Regenten oder Anführer vergeben / weilen ihme unbewust / was recht ist / hat Ammianus aus dem Isocrate in seinem 3. Buch gesetzet. Grotius.

2. Cicero in seinem 1. Buch von schuldiger Gebühr der Menschen gegeneinander sagt/man seye schuldig/erstlich diejenigen beym Leben zu lassen/welche sich im Krieg nicht grausam und tyrannisch bezeiget; und dann solle man auch [18] diejenigen Kriege/welche man bloß allein wegen der Herrschafft/und wegen der Würde und Ehre des Reichs anfänget/also führen/daß man gegen die Uberwundene nicht wüte. Also deutet König Ptolomæus dem Demetrio an: Sie führten eben nicht Krieg wegen dieses oder jenes ohne Unterscheid/sondern wegen der Herrschafft und Ehre. Beym Herodiano [m] stehet von Severo: Als wir wieder *Nigrum* Krieg geführet/ so hatten wir eben nicht so grosse scheinbare Ursachen dazu aus etwa einem Haß oder aus Feindschafft. Dann ein jeder unter uns beyden suchte nur des Reichs Ober-Herrschafft/so damahls erlediget stunde/und worum man sich zanckte/aus gleichmässigem Ehrgeitz an sich zu bringen.

[m] *Lib.* 3.

3. Es findet auch öffters statt/was von dem Krieg zwischen Cæsare und Pompejo beym Cicerone [n] stehet: Es war ungewiß und dunckel/ wessen Sache rechtmässiger wäre/und indem zwey der tapfferesten und berühmtesten Kriegs-Häupter mit einander stritten/ stunden viele in Zweiffel/ was das beste wäre. Und was eben dieser Cicero an einem andern Ort hat: Obwohlen wir einigermassen Schuld haben möchten/ einen menschlichen Fehler begangen zu haben/so haben wir doch keine vorsetzliche boßhafftige Missethat begangen. Eben so/wie beym Thucydide gesagt wird/ daß das verdient habe/vergeben zu werden/ was nicht aus Boßheit/ sondern aus übermässigem Ruhm und Ehr-Begierde geschiehet. Kurtz vorher erwehnter Cicero sagt vom Dejotaro: Er ist nicht etwan aus Haß gegen dich dazu gerathen/sondern ist aus aligemeinem Irrthum gefallen. Sallustius: Die übrige Menge hat vielmehr nach des gemeinen Pöbels Art/ dummer Weise/ als aus reiffsinniger Uberlegung immer einer dem andern/als gleichsam klügern/nachgefolget. Was sonsten Brutus von denen innerlichen Kriegen geschrieben/ solte ich meynen/ daß es sich nicht übel auf alle andere Kriege schicken könne: [39] Man solte die innerlichen Kriege auf eine schärffere Art verhindern/nehmlichen die/ von welchen ausser Zweiffel/ daß sie dergleichen bürgerliche Kriege erregen würden/ mit schärfferer Straffe ansehen/ als gegen die/ welche in einem bürgerlichen Krieg überwunden worden/ [40] Zorn und Rache üben.

[n] Cic. *epist. ad Brut.* 2. *pro Marc. Marcello.*

VII. 1. Es wird aber bißweilen denen Feinden/ welche den Tod wircklichen verdienet/ dannoch/und obwohlen es die Gerechtigkeit eben nicht von uns erfodert/gar recht das Leben geschencket/als welches öffters der Gütigkeit/ [41] der Bescheidenheit und Mässigkeit/und der Großmühtigkeit gemäß. Sallustius sagt/ es habe das Römische Volck seine Grösse und Hoheit dadurch/ daß sie ihren Feinden vergeben/ vermehret. Beym Tacito [o] stehet folgendes: Obwohlen uns ein Feind

[o] *Ann.* 12. *de clement.* 1. *cap.* 5.

38 Diejenigen Kriege/ welche man bloß allein wegen der Herrschafft und wegen der Würde und Ehre des Reichs anfänget] Ist/ was beym Justino 15.b. 1.cap. stehet: Er habe nicht Krieg angefangen Beute zu machen/ sondern der Ehre und Würde halben. Gronovius.

39 Man solte die innerlichen Kriege auf eine schärffere Art verhindern/ nemlichen die/ von welchen ausser Zweiffel/daß sie dergleichen bürgerliche Kriege erregen würden/ mit schärfferer Straffe ansehen/ als gegen die/ welche in einem bürgerlichen Krieg überwunden worden/Zorn und Rache üben.] *Bembus IX.* Grotius.

40 Zorn und Rache üben.] Denn bey solchen bürgerlichen Kriegen muthmasset man nicht/daß die Anstiffter eines solchen ihres Vornehmens so leichtlichen gereuet habe/ als diese dessen/ was sie gethan/welches sie durch das Unglück und Elend selbst/ worein sie gestürtzet/ doch schon gnugsam büsseten. Gronovius.

41 Der Bescheidenheit.] Beym Cassiodoro 20.2.41. sagt König Teuderich: Diejenigen Kriege sind mir wohl außgeschlagen/ welche ich mässig und bescheiden geführet. Denn derjenige gewinnet allezeit/ der in allem Maaß und Weise zu brauchen verstehet. Grotius.

Feind so viel zu schaffen machet / daß wir nicht anders / als mit grosser Mühe und Standhafftigkeit denselben überwinden können / so sollen wir doch eben so grosse Gütigkeit und Mildigkeit gegen ihn / wann er um Gnade bittet / gebrauchen. Seneca aber sagt: Es ist vielmehr der unvernünfftigen wilden / und zwar nicht einmahl derer großmüthigen Thiere Eigenschafft / sein Gegentheil / das sie unter sich haben / und welches sich nicht mehr wehren kan / ohne Aufhören zu beissen und zu reissen: Und wann die Elephanten und Löwen erstlich einen zu Boden geworffen haben / so sind sie damit vergnügt / und gehen ihres Weges. Es schickt sich auf solche Fälle gar offt / was beym Virgilio an einem Ort [p] stehet: Der Trojanische Sieg bestehet eben keines wegs darinnen / und wird mit nichten einer von den Feinden / welchem ihr etwa das Leben lasset / euch so grosse Gefahr über den Hals ziehen / daß ein so grosses daran gelegen seyn solte / ihn eben nieder zu machen.

p 10. Æneid v. 528.

2. Hievon ist sehr hertlich / was der Autor *ad Herennium lib.* 4. *c.* 16. hat: Es haben unsere Vor-Eltern gar recht und wohl aufgebracht / daß sie keinem König / welchen sie im Krieg überwunden und gefangen bekommen / das Leben genommen hätten. Wie aber so? Weilen es nehmlichen unbillig seyn würde / dasjenige Recht / und diejenige Macht / welche uns das Glück gegeben / durch derjenigen Todt und Blutvergiessung zu vollziehen / welche eben dasselbe Glück kurtz vorher in den höchsten Stand gesetzt hatte; wie aber / daß er seine Armee gegen uns geführt? Ich höre auf dessen zu gedencken. Wie so? Weilen es tapfferer Gemüther Wesen und Eigenschafft ist / daß sie diejenigen / welche um den Sieg fechten / und gewaffneter Hand widerstehen / für Feinde achten / und als Feinde handthieren / diejenigen aber / welche überwunden worden / dannoch als Menschen ansehen / welche würdig / daß man ihnen vergebe / und sich gnädig und milde gegen sie erzeige. Damit die Tapfferkeit den Krieg / und die aus demselben entstehende Furcht und Gefahr vermindern / die Leutseligkeit aber den Frieden vermehren könne. Solte aber jener Uberwundene / wann er die Ober-Hand behalten hätte / auch wohl dergleichen gethan / und ebenfalls deiner geschonet haben? Ich halte gewißlich dafür / er möchte sich den Verstand nicht also haben regieren lassen; was schonest du dann seiner? Weilen ich nicht gewohnt bin / solche Thorheit / welche / nehmlichen beym Sieg sich unmässig zu verhalten / jener vielleicht begangen hätte / nachzuahmen / sondern vielmehr zu verachten. Wann man solches / was anjetzo aus dem Herennio angeführt / von denen Römern verstehen will / (dann solches ist ungewiß / weilen gedachter Autor sich auch frembder und erdachter Schluß-Gründe gebrauchet) so ist solches schnur stracks dem entgegen / was in der dem Käyser Constantino, des Constantii Sohn / gehaltenen Lob-Rede befindlich: [q] Obwohlen derjenige viel klüger und vorsichtiger zu seyn scheinet / welcher seine überwundene Feinde / dadurch daß er ihnen vergibt / und Gnade erweiset / sich verbindlich machet / so ist doch derjenige weit tapfferer / [42] welcher seinen Feind / den er unter sich gebracht / auch wircklichen tritt. Du / O großmächtigster Käyser! hast das alte Vertrauen / welches das Römische Reich allezeit auf seine Macht und Tapfferkeit gehabt / und nach welcher die überwundene Kriegs-

q *Vide* Plut *Paulo Æmilio.*

42 Welcher seinen Feind / den er unter sich gebracht / auch wircklichen tritt.] Als der nicht nöthig hat / seinem Feinde mit etwas zu liebkosen / oder deßwegen / weilen der Ausgang des Kriegs zweifelhafftig / gute Wort hervor zu suchen / sondern als der / im Vertrauen auf seine Tapfferkeit und Glück / den / welchen er unter seine Füsse gebracht / drücken kan. Gronovius.

Kriegs-Häupter der Feinde am Leben gestrafft wurden / wieder erneuert. Dann damahls wurden die gefangenen Könige / nachdem sie derer im Triumph einziehenden Feld-Herren oder Generale Triumph-Wagen von der Triumph-Pforte an biß auf den Triumph-Platz beyher gegangen und gezieret / so bald der Feld-Herr mit seinem Wagen sich nach dem *Capitolio* zu wenden begunte / ins Gefängnus geschleppet / und daselbst getödtet. Und solches Gesetzes Strenge ist bloß allein der einige König *Perseus* entgangen / als für welchen der Burgermeister *Paulus Æmilius*, der ihn / als er sich auf Gnade und Ungnade ergeben / gefangen bekommen / gebeten hatte; [43] andern aber insgesammt hat man ohne Unterscheid im Gefängnus das Leben genommen / welches andern Königen ein Exempel und Warnung gewesen / daß sie die Römer vielmehr zu Freunden zu behalten sucheten / als das Recht über sich zu schärffen. [44] Aber auch dieser hats allzu weit hinaus gestreckt: Dann es saget zwar der Jüdische Geschicht-Schreiber Josephus in der Geschichte von Simon Jorä Sohn ein gleichmässiges von der Römer Strenge / er redet aber nur von denen Feld-Herren oder Generalen / als der Samniter Pontius gewesen / und nicht von Königen: Wie dann Josephi Worte folgende sind: Des Triumphs Ende war / wann man aufs *Capitolium* zu des Gottes *Jovis* Tempel kam; dann daselbst musten / altem Gebrauch nach / die Feld-Herren so lange warten / biß die Nachricht gebracht wurde / daß der Feinde Feld-Herr oder General getödtet worden. Es war aber derselbe / Simon Jorä Sohn / so mit im Trümph geführet wurde / welcher / nachdem man ihm einen Strick um den Hals geworffen / auf den Marck geschleppt / und von denen / die ihn bewahrten / noch dazu geschlagen wurde. Dann daselbst war der Ort / wo die Römer über die / welche ihrer Missethaten halben an Leib und Leben verurtheilt worden / die Straffen vollziehen liessen. Als nun die Bottschafft gebracht wurde / daß er daselbst sein Leben geendiget; sind darauf die Glückwünschungen erfolget / und ist hernacher geopffert worden. Fast eben dergleichen sagt Cicero in einer seiner Reden wieder Verrem, von denen Straffen.

3. Daß mit denen Kriegs-Häuptern und Generalen also verfahren worden / dessen finden sich hin und wieder in denen Geschicht-Beschreibungen Exempele; von Königen aber nur einige: Als [45] von Aristonico dem Pergamener König / von Jugurtha der Numider König / von [46] Artabasdo der Armenier König: Doch aber sind ausser vorerwehntem Perseo auch

[U] [47] Syphax

43 Andern aber insgesammt hat man ohne Unterscheid im Gefängnus das Leben genommen / welches andern Königen ein Exempel und Warnung gewesen.] Ich wolte nicht gern / daß diese Weise wieder eingeführet würde. Doch hat auch Josua die gefangene Könige umgebracht; Josephus im 3. b. Jüdischer Geschichte 1. c. Und vom Sollio schreibet Dion: Er hat den König *Antigonum* stäupen und hernach kreutzigen lassen; füget aber gar vorsichtiglich hinzu: Welches niemand von denen obsiegenden Römern erlitten hatte. Eben dieselbe Geschichte stehet auch beym Josepho im 15. b. Vom Maximiano Herculio schreibet Eutropius *lib X.* Nachdem er die Frantzosen und Teutschen geschlagen / und ihre Könige gefangen bekommen / sind sie / als er ein prächtiges Schau-Spiel angestellt / auch so gar den wilden Thieren vorgeworffen. Von einem König der Teutschen / welcher an den Galgen gehenckt worden / sihe Ammianum XXVII. Und Jornandes *Historia Gothica* gedencket / welchergestalt der West-Gothen König Teuderich Athinulfum der Schwaben König in Spanien köpffen lassen. Welches denen Königen Exempel sind / daß sie sich der Bescheidenheit brauchen und gedencken sollen / daß / wann es GOtt so ausersehen / auch sie denen menschlichen Zufällen unterworffen seyen / und daß / wie König Cræsus in gleichmässiger Gefahr sich erinnert / von dem weisen Solon ihme gesagt worden zu seyn / kein Mensch vor seinem Tode sich glücklich preisen könne. Grotius.

44 Aber auch dieser hats allzu weit hinaus gestreckt.] Er hat dem Käyser Constantino allzu sehr geschmeichelt / welcher zwey Könige der Francken / die aber barbarischer und wilder Natur waren / wie zu selbiger Zeit die Francken gewesen / denen wilden Thieren vorgeworffen. Übrigens kan man denen Römern nicht ein einiges Exempel vorwerffen / daß sie einen rechtmässigen König nach erhaltenem Sieg solten haben umbringen lassen. Gronovius.

45 Von *Aristonico*] Siehe Appianum *Mithridatico*, zu Ende. Grotius.

46 *Artabasdo.*] Welchem nicht zu Rom / noch auch auf Befehl des Raths / sondern zu Alexandrien / das Leben genommen worden. So aber von Tacito in dem 3. b. seiner Jahrs-Geschichte 3. c. eine Schand-That des M. Antonii genennet wird. Gronovius.

47 Syphax der Masæsuler Numidier König/ Gentius der Illyrier König/ Juba der Numidier König/und zu derer Käysere Zeiten Caractacus ein kleiner König in Engelland/ und andere mehr/ solcher Straffe oder Todt entgangen/ damit daraus erscheine/ daß von denen Römern sowohl auf die Kriegs-Ursachen / als auf die Art und Weise denselben zu führen gesehen worden; von welchen dannoch Cicero und andere selbst bekennen/ 48 daß/ wañ sie über jemand obgesieget/ sie schärffer und härter gegen die Uberwundene verfahren/ als billig gewesen: Derohalben so hat/ wie beym Diodoro Siculo zu lesen/ der Burgermeister Paulus Æmilius in des Königs Persei Sache den Römischen Rath nicht übel ermahnet: Wann ja sie etwan sich nicht fürchteten/ daß ihnen ebenwol was Unmenschliches wiederfahren könte/ so solten sie sich doch für der Göttlichen Rache fürchten/ welche gewißlich über denenjenigen schwebete / die sich ihres Siegs übermüthig bedienten. Und 49 Plutarchus mercket an/ was massen in denen Kriegen/ welche die Griechen unter sich gegen einander geführet/ auch die Feinde selbst ihre Hände an die Spartaner Könige nicht geleget/ aus Ehrerbietung gegen die Königliche Würde.

4. Derohalben so soll ein jeder Feind / der nicht etwan darauf / was die menschliche Gesetze ihme gestatten / sondern was seiner Gebühr und dem Recht und der Gottseligkeit gemäß ist/ sehen will/ auch seines Feindes Blut billig schonen; und wird also niemanden den Tod anthun/ es seye dann/ wann er etwan sähe und befände/ daß er selbst nicht sicher seyn würde/ oder könne/ wann er seinen Feind beym Leben lasse/ oder wann ein solcher selbst und für seine eigene Person/ etwas solches begangen/ so eine Lebens-Straff verdient. In welchem Fall ein Uberwinder dannoch auch die Straffe / oder doch zum wenigsten die Lebens-Straffe/ denen/ welche sie verdient/ nachgeben wird/ es seye aus Leutseligkeit/ in Ansehung/ daß sie auch Menschen sind/ oder doch aus andern gegründeten Ursachen. Eben vor angezogener Diodorus Siculus hat gar herrlich gesagt: [1] 'Städte erobern/ Schlachten gewinnen / und was sonsten im Krieg glücklich verrichtet wird/ kommt öffters vielmehr bloß allein von dem blinden Glück her / als von der Tapfferkeit; wann man aber vollkommene Macht und Gewalt über einen hat/ und alsdann Barmhertzigkeit erweiset/ solches ist bloß allein ein Werck der Weißheit. Beym Curtio lesen wir: Obwolen Alexander über die Urheber des Kriegs seinen Zorn hätte ergehen lassen können/ so ist er dannoch gegen sie alle so gnädig gewesen/ daß er ihnen vergeben.

[1] Lib. 27.

VIII. Was aber anbelanget den Todtschlag derer/ welche ohne eigentlichen Vorsatz im Krieg nieder gemacht werden / als wann man den Feind angreifft/ oder ihn sonsten rechtmässiger Weise mit Kriegs-Gewalt verfolget/ wodurch dann viele Unschuldige / und welche zu beschädigen/ man eigentlichen weder Ursache hat/ noch Raths ist/ umkommen/ so muß beobachtet werden/ was [50] oben gesagt / 'daß es/ wo nicht etwan ein Werck der Gerechtigkeit / doch gewißlich ein Werck der Barmhertzigkeit seye/ nicht anders/ als aus grossen/ und zu vieler Wohlfahrt und Erhaltung gereichenden Ursachen dergleichen was vorzunehmen/ wobey nebst den Schuldigen zugleich auch vieler Unschuldigen Verderben obschwebet. Und eben

[f] 3. b. 1. c. 4. §. 2. §. 4. c. 9. §.

47 *Syphax.*] Von diesem sind die Geschicht-Schreiber unterschiedlicher Meynung; viele schreiben/ daß er unferne von Rom gestorben / ehe er noch im Triumph geführet worden; Polybius setzet/ daß solches wircklich gesehen. Appianus aber/ daß/ indem man sich berathschlaget/ ob man ihn im Triumph führen wolle/ er an einer Kranckheit sein Leben geendiget. Grotius.

48 Daß/ wann sie über jemand obgesiegt/ sie schärffer und härter gegen die Uberwundenen verfahren/ als billig gewesen.] Solches haben sie doch nur allein mit der Stadt Corinthus gethan/ wie Cicero im 2. b. von schuldiger Gebühr der Menschen gedencket: Welche Stadt aber zu zerstören/ die Römer grosse und wichtige Ursachen gehabt/ nehmlichen/ weilen die Corinther die Römischen Gesandten außhandelt. Justinus 34. b. 1. und 2. c. Gronovius.

49 *Plutarchus.*] In der Lebens-Beschreibung des *Agidis*. Grotius.

50 Oben.] In dieses 3. b. 1. §. 4. §. und 4. c. 9. §. Simon.

51 Wann

ben dergleichen Meynung ist mit uns der Geschicht-Schreiber Polybius, welcher in dem 4. Buch seiner Geschicht-Beschreibung folgender gestalt redet: Tugendhaffte und fromme Gemüther / wann sie mit einem obwohlen bösen und unrechtfertigen Volck Krieg haben / führen denselben doch solcher gestalt / daß nicht alles ohne Unterscheid niedergemacht und zu Grunde gerichtet wird / sondern nur in soweit / daß die Laster und Untugenden an ihnen gebessert und geändert; nicht aber mit denen Schuldigen auch zugleich die Unschuldigen unter einer Straffe mit hingerafft / sondern vielmehr um derer Unschuldigen halben auch derer Schuldigen geschonet werde.

IX. 1. [51] Wann wir nun das vorher gesagte [t] gründlich wissen / so wird nicht schwer seyn / auch alle andere sonderbahre Stücke dieser Materie recht zu beurtheilen; Seneca in seinen Büchern / da er lehret / [u] wie man den Zorn zähmen und bendigen solle / saget: [52] [53] Die Knaben oder Kinder anbelangende / so entschuldiget dieselbe ihr Alter allezeit / die Frauens-Personen aber ihr Geschlecht; und gibt Ursache / derselben zu schonen. GOtt selbsten hat vor zeiten denen Israeliten gebotten / [v] daß / wann er ihnen ihre Feinde in ihre Hände gebe / auch wann schon sie den ihnen angebottenen Frieden abgeschlagen und nicht annehmen wollen, sie dannoch der Weiber und Kinder

[t] Siehe des 4. c. 9. §. 1. d. B.

[u] Lib. 3. 24.

[v] 5. B. Mos. 20. c. 14. v.

[U] 2

51 Wann wir nun das vorher gesagte gründlich wissen.] Alle gegen dieses zusammen was oben in des 4. c. 9. §. 1. abs befindlich. Simon.

52 Die Knaben oder Kinder anbelangende / so entschuldiget dieselbe ihr Alter allezeit / die Frauens-Personen aber ihr Geschlecht.] Plinius *Naturalis Historiæ lib. VIII. cap.* 16. hat folgendes: Wann der Löw wütet / so lässet er eher über die Manns- als über die Weibs-Personen seinen Grimm aus; über die Kinder aber nicht anders / als wann ihn die äusserste Hungers-Noth dazu treibet. Über solches des Horatii Worte / *libro IV. Ode VI.* von Achille: Der „ auch der Griechischen unmündigen Kinder nicht „ geschonet / sondern sie verbrandt haben würde / obschon sie noch in Mutter-Leibe gelegen hätten; setzet der Erklärer: „ Er schreyet hefftig über des „ Achillis Grausamkeit / als der / wann Apollo ihn „ hätte leben lassen / ein solcher Wüterich gewesen / „ daß er auch weder der unmündigen Kinder / noch „ der Schwangern geschonet haben würde. Philo „ *de Principis constitutione*: Man soll aber der „ Frauen und Jungfrauen verschonen. Dessen er folgende Ursache beyfüget: „ Dann es ist unfreundlich / daß / da bloß allein die Männer die Krieg „ schmieden / man denselben die Weibs-Personen „ beyfügen will. Eben dieser Philo *lib. 2. de special. leg.* Dann was erwachsene und vollkommenen „ Alters Menschen sind / so kan man tausenderley „ Vorwandt erfinden / warum man Feindschafft „ und Uneinigkeit mit ihnen hat; was aber unmündige Kinder betrifft / welche kaum in die Welt „ und ans Tages-Licht gekommen / so vermag auch die „ Verläumbdung jemanden / was wieder sie zu sagen / „ nichts aufzubringen / als welche ganz unschuldige „ Creaturen sind. Josephus im IX. Buch Jüdischer „ Geschichte gedencket von Manaemo: Indem er „ auch der Unmündigen Kinder nicht geschonet / hat „ er nichts unterlassen / was zu Ausübung aller zu „ erdenckenden Grausamkeit und unmenschlichen „ Wüterey diente; dann was keine Entschuldigung verdiente / wenns an einem überwundenen „ frembden Feind geschehen wäre / das hat er an „ seinen eigenen Lands-Leuten verübet. Eben dieser Josephus erzehlet / daß Judas Maccabæus, als er Bosra und Emphron eingenommen / „ alles was „ männlichen Geschlechts gewesen / und im Krieg „ dienen kunte / niedergemacht. Und an einem andern Ort nennet er die Straffe / womit Alexander mit dem Zunahmen Thracides die Jüdischen Weiber und Kinder beleget / eine mehr als menschliche Rache: (Siehe oben in des 2. B. 21. c. 13. §. 2. in des Autoris Anmerckungen) Agathias *lib.* 3. „ Weilen es aber aller Frömmkeit und Gottesfurcht „ zuwider liesse / gegen die kaum zur Welt gebohrne „ Kinder / welche von ihrer Väter Verbrechen nichts „ wüsten / gantz unsinniger Weise also zu wüten / so „ ist ihnen solches auch keines wegs ungestrafft hingegangen. Nicetas, oder wer seine Geschicht-Beschreibung biß auf König Henrichs Zeiten fortgesetzt / da er von denen Scythen handelt / welche Athiram eingenommen / schreibet: „ Es sind auch die annoch „ an der Mutter Brüsten liegende Kinder nicht verschonet / sondern ebener massen dieselbe gleichsam „ als die Früchte / welche noch nicht in die Aehren „ geschossen / abgemehet worden / oder gleichsam als „ die Blumen verwelckt; welches eine That solcher „ Menschen war / die von keiner Barmhertzigkeit „ wissen / und denen unbewust war / daß der / welcher „ seinen Zorn weiter ausgiesset / als daß er seine Feinde überwinde / und sie unter sich bringe / der Natur „ selbst Gewalt und Unrecht anthue / und dem Recht „ der Natur zuwieder handele. Füge diesem bey / was Beda *lib.* 2. *c.* 20. von der unmenschlichen Wüterey Carævollæ hat; und der Schweitzer gutes Gesetz beym Simlero; wie auch der Königin Elisabeth gottselige Gesetze beym Camdeno *in anno* CIↃ IↃ XCVI. Grotius.

53 Die Knaben oder Kinder anbelangende / so entschuldiget dieselbe ihr Alter allezeit / die Frauens-Personen aber ihr Geschlecht.] Dieses haben nicht allein diejenigen weisen Leute erkandt / deren Sprüche der Autor in vorhergehender 53. Anmerckung aus ihren Schrifften angezogen; und Albericus Gentilis *lib.* 2. *c.* 21. auch Textor *c. XVIII. n.* 17. colligiret / sondern es ist solches bey denen sittlichen und Christlichen Völckern durch ausdrückliche Gesetze in ihren Kriegs-Rechten also geordnet: Bey denen Jüden vor Zeiten / wie Seldenus *de J. N. & G. lib. VI. c.* 10. schreibet; im Römis. Reich / wie aus der Reuter-Bestallung *de Anno* 1570. §. 70. und Fuß-Knechte Bestallung *art.* 54. in Dännemarck / wie aus dem Schönis. Kriegs-Recht *art.* 40. zu sehen / und auch im Würtenbergischen Kriegs-Recht *artic.* 11. zu finden. Kulpis.

54 Etliche

der schonen selten / 54 etliche wenige Völcker aus sonderbarem Recht auß-
genommen / gegen welche [x] der Krieg / so die Israeliten wider sie füh-
reten / nicht eigentlichen ihr / als Menschen / 55. 56 sondern Gottes Kriege wa-
ren / und dahero auch also genennet wurden; und als GOtt wolte / daß
auch die Midianitische Weiber niedergemacht werden selten / 57 ihres ei-
genen Verbrechens halben / hat er doch die Jungfrauen [y] außgenommen /
daß man ihrer schonen / und ihnen kein Leyd anthun solte. Ja als GOtt
denen Niniviten [z] wegen ihrer schweren und grossen Sünden den Unter-
gang gar ernstlich dräuen liesse / hat er sich vom Grimm seines Zorns
zurück ziehen lassen / durch das Mitleiden über so viele tausend Menschen
solches Alters / daß sie noch nicht wüsten / was rechts oder lincks / gut oder böß
war; welchem folgender des Senecæ Spruch [a] nicht ungleich: Erzür-
net sich wohl auch ein Vernünfftiger über unmündige Knaben /
die noch so jung sind / daß sie weder guts noch böses zu unter-
scheiden wissen? Und beym Lucano: Mit was für einer Miß-
sethat haben doch die kleinen Kinder den Tod verdient? Da nun
GOtt selbst solches gethan und geboten / welcher doch alle Menschen ohne
Unterscheid / was Alters und Geschlechts sie auch seyn mögen / 58. 59 ohne
einige [b] Ursache tödten kan / und damit kein Unrecht begehet / als wel-
cher / wie er allen Menschen das Leben gegeben / also auch ein HErr über
dasselbe ist; was sollen denn nun nicht die Menschen billig thun / welchen er
kein Recht und Macht über die Menschen gegeben / so nicht zu der Menschen
Wolfahrt und Frommen / und zu Erhaltung Menschlicher Gesellschafft
nothwendig wäre?

x 1. b. 1. c. 10. s. 6. §. 2. c. 2. s. 1. §. 2. b. 15. c. 9. s. 1. §.

y 4. b. Mos 31. c. 18. v.

z Jon. 4. c. 2. v.

a De Ira, 2. c. 9.

b 1. b. 1. c. 10. s. 6. §. Vict. de jure belli. n. 36.

2. Was nun die unmündigen Kinder anbelanget / so haben wir
erstlich den Beyfall von demjenigen Volck / und derer jenigen Zeiten / da
vor andern gute Sitten im Schwange gegangen / und Recht und Billigkeit
in acht genommen worden / nemlich von den Römern; denn es saget beym
Livio, der Römische Bürgermeister Camillus: Wir brauchen die
Waffen nicht gegen die / deren man auch schonet / wenn man
Städte mit stürmender Hand erobert / sondern gegen die / wel-
che Wehr und Waffen führen; hinzufügende / daß solches mit unter
das Krieges-Recht / 60 nemlich das natürliche / gehöre: Plutarchus [f] da
er eben von dieser Materie handelt / spricht: Tugendhaffte und gute
Gemüther haben auch bey den Kriegs-Verrichtungen selbst
ihre Rechte und Gesetze. Da man absonderlich auf die Wörter tu-
gendhaffte und gute Gemüther zu mercken hat / damit man dieses Recht von
dem Recht / welches schlechter dings in gewöhnlichem Gebrauch und dar-
innen / was man dem allgemeinen Völcker-Recht nach unstraffbar thun
mag / bestehet / unterscheide. Also saget Florus an einem [c] Ort von einer
gewissen Sache / daß sie nicht anders geschehen können / wenn die
gegebene Treue / und die Ehre ungekräncket bleiben sollen. Beym
Livio

f In Camillo.

c lib. 1.

54 Etliche wenige Völcker aus sonderbarem Recht außgenommen] 1. b. 1. c. 10. s. 6. §. 2. c. 2. s. 1. §. 2. b. 15. c. 9. s. 1. §. Simon.

55 Sondern Gottes Kriege] Welcher beregte Völcker wegen ihrer grossen Sünden und Greuel / womit sie behafftet waren / aus dem Grunde außgerottet / und gantz von dem Erdboden vertilget haben wolte. Gronovius.

56 Sondern GOttes Kriege] Welche Kriege bey denen Israeliten GOttes Kriege genennet wurden / habe ich oben über das 1. b. 2. cap. 2. s. gesagt. Es waren aber bey denselben Kriegen einige sonderbare Dinge aus GOttes Willen ihnen vorgeschrieben / welche man nicht allezeit zum Exempel nehmen kan; Und sind auch die Rabbinen der Meynung gewesen / daß denen Israeliten die Macht / die 7. Völcker des Landes Canaan außzurotten / von GOtt vielmehr nur bloß allein zugelassen gewesen seye / als daß sie bemeldte Völcker etwa krafft eines Befehls und Urtheils nothwendig solten haben vertilgen müssen. Seldenus de J. N. & G. lib. 6. c. 16. Ziegler.

57 Ihres eigenen Verbrechens halben] Weilen sie die Kinder Israel durch Bileams Raht abgewendet / sich zu versündigem am HErrn über dem Peor / 4. b. Mos. 31. cap. 14. v.

58 Ohne einige Ursache tödten kan / und damit kein Unrecht begehet] GOtt kan die Menschen tödten / und thut damit kein Unrecht; nicht allein weilen er den Menschen aus nichts erschaffen / sondern um der Sünde halben / nachdem vor GOtt kein Mensch unschuldig / und der Tod der Sünden Sold; zun Römern am 6. v. 23.

59 Ohne einige Ursache tödten kan / und damit kein Unrecht begehet] 1. b. 1. cap. 10. s. 6. §. Simon.

60 Nemlich das natürliche] Denn das allgemeine Völcker-Recht hat ein mehrers zugelassen / 3. b. 4. cap. 9. s. Gronovius.

61 Wenn

Livio [d] stehet an einem andern Ort: Welches Alters auch die ergrimmten Feinde selbsten schonen würden. Und anderswo: Der Feinde Zorn und Grim̃ hat sich so weit außgebreitet/daß sie auch biß auf die Kinder alles niedergemacht. d lib. 24.

3. Was aber an Kindern/ welche noch keinen Verstand haben/ allezeit statt findet/ sol an Weibes-Bildern gemeiniglich statt haben/ d.i. [61] Wenn sie etwan nicht insonderheit etwas begangen/ welches verdient sie zu straffen/ oder auch/ wofern sie nicht etwa im Krieg auch Kriegs-Arbeit und Kriegs-Dienste verrichtet; denn es ist das Weiber-Volck/ wie Statius redet/ ungeschickt und unerfahren/ Wehr und Waffen zu führen. Als Käyser Nero in einem Trauer-Gedicht-Spiel/ die Octaviam einen Feind nennet/ wird ihme geantwortet: [62] Kan man auch ein Weibes-Bild/ nachdem sie ein schwaches Werckzeug und verzagte Creatur ist/ einen Feind nennen? Beym Curtio findet [e] man/ daß Alexander gesaget: Ich bin nicht gewohnt mit Gefangenen und Weibern Krieg zu führen/ sondern der/ dessen Feind ich bin/ muß bewaffnet seyn. Beym Justino [f] saget Gry-pus: Es habe keiner seiner Vorfahren in so vielen so wol bürgerlichen/als anderen Kriegen/ welche von ihnen geführet worden/ wenn sie obgesieget/ gegen das Weiber-Volck seine Wüte außgelassen/ als welche ihr Geschlecht selbst/ so wol von dem Krieg und dessen Gefahren/ als auch von des Uberwinders Zorn und Grim̃ außschliesset. Beym Tacito sagt ein anderer: Er führe den Krieg öffentlich gegen seinen bewaffneten Feind/ nicht gegen die Weiber. e lib. 4. c. 11. §. 17. f lib. 36. cap. 3. §. 7.

4. Valerius Maximus hat [g] die von Munatio Flavo an unmündigen Kindern und Weiber-Volck verübte Wüterey eine bestialische Grausamkeit genennet/ welche auch bloß anzuhören unerträglich. Beym Diodoro ist zu finden [h]/ welcher gestalt die Carthaginenser/ als sie die Stadt Selinas erobert/ das Vieh/ die Weiber und Kinder niedergemacht/ gantz unmenschlicher weise; welches er anderswo [i] eine Grausamkeit nennet. Latinus Pacatus saget von dem Frauen-Volck: Es seye ein Geschlecht/ dessen im Krieg geschonet werde. Und ein Gleichmäßiges hat Papinius [63] von denen alten abgelebten Männern außgesprochen/ daß sie im Krieg billig verschonet werden. g lib. 9. §. 1. h lib. 13. i lib. 14.

X. 1. [64] Eben dieses muß man billig insgemein von denen jenigen Manns-

61 Wenn sie etwa nicht insonderheit was begangen/ welches verdient sie zu straffen/ oder auch/ wofern sie nicht etwa im Krieg auch Krieges-Arbeit und Krieges-Dienste verrichtet] Des ersten setzet Albericus Gentilis p. 419. zum Exempel/ wenn sie andere zur Hurerey verführet/ sich als Comis-Huren gebrauchen lassen; Das andere aber anbelangende/ so kan angezogener Albericus Gentilis auch gesehen werden/ *lib.* 2. *c.* 21. *p.* 412. welche Außnahme denn auch in die Kriegs-Gesetze eingeführet worden/ nicht nur allein in das Dänische/ sondern auch in des Römischen Reichs Kriegs-Rechte/ indem sie von Weibern reden/ die auf keiner Wehr gefunden werden. d.i. welche nicht bewehret oder bewaffnet. Kulpis.

62 Kan man auch ein Weibs-Bild/ nachdem sie ein schwaches Werckzeug und verzagte Creatur ist/ einen Feind nennen] Daher dann auch Tucca und Varus dafür gehalten/ daß man die Verse im Virgilio *Æneidos* 2. da Æneas überleget/ob er nicht die Helenam niedermachen solle/ außthun mögte. Grotius.

63 Von denen alten abgelebten Männern] Bey welchen keine Leibes-Kräffte mehr sind/ Kriegs-Dienste zu thun. Doch schräncket Albericus Gentilis *lib.* 2. *cap.* 21. *p.* 426. solches ein/ wofern auch sie nicht etwan durch ihren Raht schaden/ oder solches bewaffneter Hand zu thun unterstehen/ oder sonsten auf andere Art und Weise beleidigen. Kulpis.

64 Eben dieses muß man billig insgemein von denenjenigen Manns-Personen halten/ derer Lebens-Art also beschaffen/ daß sie mit dem Krieg und Krieges-Wesen sich nicht bemengen] Derohalben so haben im vorigen Jahrhundert die Guisischen/als sie die Festung Orange erobert/ nicht allein allem Recht und Christlicher Barmhertzigkeit zu wieder/ sondern auch mit mehr als barbarischer Grausamkeit gehauset/ wie davon der berühmte Geschichtschreiber Thuanus *lib.* 31. folgender gestalt schreibet: Es hat der Feind an denen/ welche noch in der Stadt geblieben/ alle Grausamkeit/ so nur immer zu erdencken seyn möchte/ verübet. Denn es wurden die/ welche der ersten Hitze entgangen/ niedergestossen. Etliche wurden auf die Piquen/ auf die Spiesse und blosse Degen herunter geworffen; etliche wurden an Pfäle gebunden/ geschmäucht und verbrannt; etliche wurden gar lebendig auffgeschnitten. Man schonte weder der alten abgelebten Leute/ noch der Krüppeln/ noch auf ihrem Siech-Bette liegenden Brancken/ noch auch derer armen Bauers-Leute und Schnitter/ welche bey schleunig gekommener Belägerung/ indem sie in die

k Vict. d.l.

Manns-Personen halten/ [k] deren Lebens-Art also beschaffen / daß sie mit dem Krieg und Krieges-Wesen sich nicht bemengen. Vermöge Krieges-Rechts werden im Kriege nur diejenigen niedergemacht / welche man in den Waffen und wircklichem Streit findet / wie Livius saget / d.i. [65] vermöge desjenigen Rechtes / welches mit der vernünfftigen Natur des Menschen übereinkommet. Also saget

l lib. 28. Ant. 12. c. 3.

Josephus: [l] Es seye billig / daß in einer Schlacht diejenigen leiden / welche die Waffen ergreiffen / und daß man hingegen denen Unschuldigen keinen Schaden zufüge. Als Camillus die Stadt

m Liv. lib. 5. cap. 21.

Vejos erobert / [m] hat er außruffen lassen / daß man der Unbewaffneten schonen solle. Unter diese Zahl nun gehören erstlich die Priester oder Geistlichen / und Kirchen-Diener. [66] Denn es ist von uhralten Zeiten her bey allen Völckern

n 1. b. 2. c. 10. s. 9. §.

[n] der Gebrauch gewesen / [67] daß sie mit dem Krieg und Krieges-Wesen nichts zu thun haben sollen; und derowegen enthielte man sich dagegen hinwiederum / ihnen Gewalt zu thun. Also haben die Philister / welche der Juden Feinde waren / [68] der Propheten-Schul / welche zu Gaba war / kein Leyd gethan; wie zu sehen im 1. b. Samuelis am 10. cap. 5. und 10. v. Und also ist David mit Samuel an einen andern Ort / da ebenfals eine solche Propheten-Schul war / geflohen / als an eine für aller Gewalt der Waffen sichere Stelle / 1. Sam. 20. cap. 18. v. Plutarchus erzehlet /

o Quæst. 12. lib. 8.

[o] daß die Cretenser / als sie mit innerlichen Kriegen aneinander gerahten / [69] denen Priestern auf keinerley Weise geschadet / wie auch nicht denen Todten-Gräbern. Hieher gehöret auch das Griechische Sprichwort: οὐδὲ πυρφόρῳ ὑπελείφθη. [70] Strabo hat angemercket / daß / als vorzeiten gantz Griechen-Land in Krieges-Flammen stunde / [71] die Eleer / als dem Gott Jovi geheiligte / [72] und ihre Gäste in vollem Frieden gelebet.

2. Es

Stadt geflüchtet / überrascht wurden / unbewaffnet waren / und nichts anders als ihre Sicheln hatten; das Frauens-Volck wurde mehrentheils niedergemacht; etliche aber vor die Fenster und in die Gänge auffgehangen. Die kleinen und unmündigen Kinder risse man aus der Mütter Armen hinweg / und schoß sie todt. Viele Jungfrauen wurden geschändet. Ingleichem viele Knaben von denen Italiänern / um ihre unmenschliche Lust mit ihnen zu begehen / elendiglich gefangen weggeführet / aus welcher ihrer Gefangenschafft sie erstlich nach langer Zeit wieder zurück kamen. Und alle diese Grausamkeiten wurden dadurch vergrössert / daß man zu einem schmähligen Spectacul der todten Frauen Cörper öffentlich hervor schleppte / und in ihre Scham Ochsen-Hörner / Steine und Pfähle einsteckte. Henninges.

65 Vermöge desjenigen Rechts / welches mit der vernünfftigen Natur des Menschen übereinkommet] Denn nach dem allgemeinen Völcker-Recht kan man auch die Unbewaffnete / und die sich ergeben / wofern sie nur nicht unter den Feinden sind / oder unter denselben gewesen / niedermachen / wie oben in dem vorhergehenden 4. Capitel gelehret worden.

66 Denn es ist von uhralten Zeiten her bey allen Völckern der Gebrauch gewesen / daß sie mit dem Krieg und Krieges-Wesen nichts zu thun haben sollen] In diesem Stück / schreitet die bey denen Zurchern gebräuchliche Gewohnheit aus den Schrancken / bey welchen / wenn man gegen den Feind außziehet / der Gebrauch geworden / daß der Ober-Pastor zugleich mitziehe. Siehe Sleidanum im 8. b. So höret man auch unter den Päbstlern gar offt / daß viele / so wol Bischöffe als Aebte bewaffnet mit in Krieg gehen / und denselben als andere Soldaten beywohnen / auf den Feind loß gehen / mit niedermachen heiffen / und auch selbst niedergemacht werden; welches von Baronio *ad anno* 888. n. 1. eine ungeheure Sache genennet wird. Siehe auch Claud. Espencæum *lib.* 2. *digress.* c. 6. Ziegler.

Was ist aber von denen Feld-Predigern zu halten / die in ihren Feld-Predigten die Soldaten gegen den Feind anreitzen? Albericus Gentilis hält dafür / daß / obwolen sie deßhalben etwa nicht gantz und gar frey und sicher wären / man dennoch mit solchen gelinder verfahren müsse. Kulpis.

67 Daß sie mit dem Krieg und Krieges-wesen nichts zu thun haben sollen] 1. b. 2. cap. 10. s. 9. §. Simon.

68 Der Propheten-Schul] Als Hyrcanus die Stadt Jerusalem belägert hatte / hat er Opffer in den Tempel gesandt / wie die Juden erzehlen. So werden beym Procopio *Gothicorum* 2. auch die Gothen gelobet / welche derer Priester Petri und Pauli auserhalb Rom geschonet. Siehe Käysers Caroli Magni *additamentum ad legem Bajoariorum & legem Langobardicam libro* 1. *tit.* XI. 14. Grotius.

69 Denen Priestern] Servius über das VII. b. *Æneidos Virgilii*: Denn indem nicht etwan ihr Alter machte / daß sie von dem Krieg verschonet würden / machte solches doch zum wenigsten ihre Priesterliche Würde. Grotius.

70 Strabo hat angemercket] Und Polybius *lib.* IV. auch Diodorus Siculus *in Excerptis Peiresianis*. Gleicher Weise hatten die / welche auf die Olympischen / Pythischen / Nemeischen und Isthmischen Spiele reiseten / sich daselbst zu üben / zu denen Kriegs-Zeiten Schutz und Sicherheit; wie Thucydides *lib.* V. und VIII. und Plutarchus in der Lebens-Beschreibung *Arati* uns lehren. Grotius.

71 Die Eleer / als dem Gott Jovi geheiligte] Wegen der Olympischen Spiele / welche zu Pisa in der Landschafft Elis dem Gott Jovi zu Ehren gehalten wurden. Polybius *lib.* 4. 73. Gronovius.

72 Und ihre Gäste] Die Frembde / die sich in ihren Gräntzen auffhielten. Gronovius.

2. Es werden aber in diesem Stück denen Priestern billig gleich geachtet/ welche eine gleichmäßige Lebens-Art führen/ als die Münche/ und 73 Neu-Bekehrten/ d.i. die Büssende/ von welchen die Canones, der natürlichen Billigkeit folgende/ gebieten/ [p] daß man ihrer eben so/ als der Priester schonen solle; welchen mit Recht beygefüget werden alle die/ welche sich auf ehrliche und dem menschlichen Geschlecht nützliche 74 Studien legen.

p C.2.x. de treuga & pace.

XI. Hernacher solle auch billig 75 der Bauers- oder Ackers-Leute [q] geschonet werden / als welche die Canones jenen ebenfals beyfügen. Diodorus Siculus gedencket von denen Indianern mit grossem Ruhm: [r] Im Kriege und in den Schlachten machet zwar ein Feind den andern nieder; die Bauers- und Ackers-Leute aber lassen sie unangefochten/ als welche beyden Theilen und jedermann insgemein nützlich sind. Von denen alten Corinthiern und Megarensern schreibet Plutarchus: Denen Ackers-Leuten thut kein Mensch leyd. Und Cyrus ließ dem König der Assyrier melden: [s] Er wäre bereit / die Land- und Ackers-Leute unbeschädiget zu lassen. Von Belisario meldet Suidas: Er schonete der Ackers-Leute also/ und trug für dieselbe so grosse Sorge/ daß dererselben keinem einigen niemals Gewalt angethan wurde.

q D.b.12.c. 4.s.1.§. und folg. 23.c. 4.s. 4.§.
r lib.2. Bibl.
s Xen. de Cyri Inst. 5.

XII. Ingleichem schliessen die Canones 76 die Kauff-Leute mit ein/ [t] welches denn nicht nur allein von denenjenigen zu verstehen/ so nur etwa auf eine zeitlang/ nemlich/ biß sie ihre eingeführte Waaren verkaufft haben/ auf feindlichem Grund und Boden sich auffhalten/ sondern auch von denen/ welche beständige Unterthanen sind; denn auch diese bemengen sich mit keinem Krieg und Krieges-Wesen; worunter denn auch 77 andere Künstler und Handwercker/ 78. 79 deren Handthierung und Nahrung nicht den Krieg/ sondern vielmehr den Frieden liebet/ zugleich mit zu verstehen.

t Siehe des 3.b.1.c.5.s. 1.u folg.§§.

XIII. I. 80.81 Damit wir nun [u] auch auf diejenigen kommen/ welche wircklichen die Waffen wider uns getragen/ dieselbe aber niedergeleget/ so haben wir/ was/ wie beym Seneca befindlich/ Agamemnon gesagt/ bereits vorhin angeführet/ nemlich daß die natürliche angebohrne Schamhafftigkeit/ d.i. die Beobachtung der natürlichen Billigkeit/ verbiete/

u Siehe d.b.4.c.11. 12. u. folg. ff.

73 Neu-Bekehrten] Der erste Grad des Kloster-Lebens ist derer / welche sich des weltlichen Lebens begeben/ ob schon sie in der Welt bleiben / d.i. welche geistliche Kappen tragen / und sich zu Verrichtung einer gewissen Anzahl Gebete und gottseliger Wercke verbinden / doch ihre Güter behalten; aus welchen hernacher die Professi werden / welche das Ihrige dem Kloster schon hingegeben; endlichen aber Münche. Rittershusius *ad Salv.* p. 126. Cerda *Adv. Sacr.* 40. 28. Gronovius.

74 Studien] Auch diese werden öffters durch außdrückliche Privilegien geschützet / als in Franckreich alle diejenigen/ welche auf denen Universitæten zu Paris und Orleans studieren. Siehe Feltmannum *Resp. mil.* IX. n.68.69. Kulpis.

75 Der Bauers- oder Ackers-Leute] Siehe dieses 3.b.12.cap. 4.s. 1.und folgenden §. 13.cap. 4.s. 4.§. Simon.

76 Die Kauff-Leute] Siehe im 3.b. 1.cap. 5.s. 1.§. und folgenden. Simon.

77 Andere Künstler und Handwercker deren Handthierung und Nahrung nicht den Krieg / sondern vielmehr den Frieden liebet] Cicero 4 *Catil.* 8. Vielmehr aber die Krämer / als welche Art Leute insgesamt/ den Frieden und die Ruhe vor allen andern lieben. Gronovius.

78 Deren Handthierung und Nahrung nicht den Krieg/ sondern vielmehr den Frieden liebet] Von welchen allen doch die jetzt erwehnte Außnahmen zu verstehen/ wenn sie nicht in Wehr und Waffen sind / noch auf andere Weise schaden. Siehe Alber. Gentilem *lib.2. cap.22.p.427.430.* Marquart. Freherum *de Jure Mercator. l.1.c.16.* da er unterschiedlicher Völcker Satzungen in diesem Stück anführet. Kulpis.

79 Deren Handthierung und Nahrung nicht den Krieg/ sondern vielmehr den Frieden liebet] Derohalben so möchte man zweiffeln von denen/ entweder Kauff-Leuten/ oder Künstlern und Handwerckern/ welche mit Kriegs-Materialien handeln/ welche Wehr und Waffen/ Pulver machen und dergleichen/ als welche/ weilen durch ihre Dienste und Arbeit der Feind gestärcket wird/ wenn sie im Krieg auch niedergemacht werden / solches endlichen viel eher zu entschuldigen/ als andere/ welche mit solchen und dergleichen Dingen nicht umbgehen. Ziegler.

80 Damit wir nun auch auf diejenigen kommen] Siehe in dieses b. 4.cap. den 11, 12. und folgenden s. Simon.

81 Damit wir nun auch auf diejenigen kommen/ welche wircklichen die Waffen wider uns getragen] Es gründet sich die gantze Sache auf folgenden Grund- und Lehr-Satz des Rechts der Natur / daß man im Krieg / so viel immer müglichen/ Vorsehung thun sol / daß alles / entweder gantz und gar ohne / oder doch mittelst wenigen Blutvergiessens geschehen und verrichtet werden möge. Ziegler.

82 De-

biete / [82] denen Gefangenen das Leben zu nehmen. Und eine gleiche Meinung König Alexanders haben wir beygebracht / in welcher die Kriegs-Gefangene mit denen Weibes-Bildern in einerley Grad gesetzet werden. Welchem wir beyfügen wollen / was Augustinus [v] saget: Im Kriege sollen wir uns so verhalten / daß wir unsern Feind / nicht aus Begierde / ihm sein Leben zu nehmen / niedermachen / [83] sondern nicht anders / als in der Schlacht / wenn er gegen mich streitet / und aus Noth. Gleich wie man dem / der Krieg führet und sich widersetzt / Gewalt mit Gegengewalt bezahlet / also ist man schuldig seinem Feind / wenn man ihn allbereits überwunden oder gefangen und in Händen hat / Barmhertzigkeit zu erweisen / absonderlich aber dem / von welchem man nicht zu befahren hat / daß er Auffruhr oder Tumult anrichten werde. Xenophon saget von Agesilao: Er hat die Soldaten ermahnet / die Kriegs-Gefangene nicht als Schuldige zu straffen / sondern als ihres gleichen Menschen zu verwahren. Beym Diodoro Siculo stehet: [x] Alle Griechen insgesamt setzen sich denen Streittenden entgegen / schonen aber derer bereits unter sich gebrachten. Und wie eben dieser Diodorus meldet / [y] so haben die Macedonier, welche unter König Alexandern gedient / mit denen Thebanern härter verfahren / als es das Krieges-Recht mit sich brachte.

v ad Bonif. epist. 1.

x lib. 13.

y lib. 17.

2. Sallustius in Beschreibung des Krieges der Römer mit dem König Jugurtha / da er erzehlet / welcher gestalt auf geschehene Ubergabe / alles was mannbar war / niedergemacht worden / sagt / daß es eine That gewesen / [84] so dem Krieges-Recht zu wieder lauffe; welches auszudeuten / nemlich zu wieder deme / was die Natur und Eigenschafft der Billigkeit erheischet / und wider die Weise und Gewohnheit derer / welche sich die Sanfftmuth regieren lassen. Beym Lactantio stehet: [z] Man pfleget auch der Gefan-

z lib. 5.

82 Denen Gefangenen] Welche keine Macht zu beschädigen mehr haben / sie mögen nun Uberwundene seyn / oder sich auf gewisse Bedingung übergeben haben; an welchen man keine Wiedervergeltung / noch auch durch Niedermachung ihrer dem Feind ein Schrecken einzujagen / noch auch wegen ihres hartnäckichten Wiederstands / sich zu rächen suchen sol / ohne in so weit zu dem Nutzen / welchen man daraus haben könte / es auch die Gerechtigkeit höst anderer Ursachen halben erforderte / und solche Nutzens-Ursachen unterstützte. Olivekrantz.

83 Sondern nicht anders / als in der Schlacht / wenn er gegen mich streitet und aus Noth] Plutarchus in der Lebens-Beschreibung *Marcelli*: Epaminondas und Pelopidas haben nach erhaltenem Siege weder jemanden niedergemacht / noch auch die Städte in Dienstbarkeit gesetzet / und wird geglaubet / daß / wenn sie dabey gewesen wären / die Thebaner nicht gethan haben würden / was sie denen Orchomeniern gethan. Diesem hat Marcellus nachgefolget / als er Syracus eingenommen / wie Plutarchus in angezogenem Ort erzehlet / welcher auch gesehen werden kan in der Lebens-Beschreibung Catonis Uticensis: Als die Stadt *Amida* von dem König in Persien mit stürmender Hand erobert wurde / und ein grosses Blutvergiessen darinnen geschahe / hat ein alter Priester gesagt: Es seye nicht Königlich / daß man die / welche bereits gefangen wären / niederhauen wolte. Welches Procopius *Persicorum* 1. erzehlet / der auch *lib.* 2. saget: Es seye der Frömkeit zuwieder / daß man gegen die Gefangenen wüte. Bey eben demselben *Gothicorum lib.* 1, ist zu finden die herrliche Rede / welche Belisarius bey Eroberung Neapolis an seine Soldaten gethan. Käyser Alexius saget bey der Anna Comnena, die ihme gerathen hatte / die gefangenen Scythen niederzumachen: Obwolen sie Scythen sind / so sind sie doch Menschen; und obwolen sie Feinde sind / so sind sie doch wehrt / daß man sich über sie erbarme. Gregoras *lib.* VI. Was im wircklichen Kriege und Krieges-Thätigkeit geschiehet / solches / es mag seyn wie es wolle / wird deme / der es thut / endlichen vergeben; weilen zu solcher Zeit das Gemüth von der trunckenen Faust / welche keinen Verstand hat / das / was sie thut / zu regieren / eingeschlossen gehalten wird. Wenn aber die Hitze und Gefahr vorbey / und das Gemüth wieder frey / daß es Zeit hat alles zu überlegen und zu erwegen / und einer alsdenn seine Faust allein regieren lassen wolte / und etwas unanständiges / und ungeziemendes daraus erfolgete / solches wäre eine unfehlbare Anzeige / daß ein solcher aus Muthwillen und Frevel sich was böses vorgesetzet hätte. Thue diesem hinzu / was dieser Gregoras an einem andern Ort hat / und wir in den Anmerckungen zu Ende des 7. Cap. dieses Buchs gesetzt. (ist die 49. Anmerckung) Siehe auch Chalcocondylam *lib.* V. von der löblichen Gewohnheit der Polen. Julianus in der andern Lob-Rede des Constantii, unter dessen Person er beschreibet / wie ein guter Regent beschaffen seyn solle / hat folgendes: Wenn er durch die Waffen obgesieget / so hat er denen Wercken des Schwerdts ein Ende gemacht; für höchst unrecht haltende / daß man jemanden / der sich weiter nicht wehret / das Leben nehme. Grotius.

84 So dem Krieges-Recht] Nemlich dem natürlichen / wie oben in des vorhergehenden 9. f. 2. §. gesetzet. Gronovius.

Gefangenen zu schonen / und ebenwol im Krieg sich mildig zu erweisen. Tacitus [a] lobet den Antonium Primum und Varum, des Flaviani Obersten / daß sie / wann die Schlacht vorbey gewesen / gegen niemand gewütet. Aristides saget: [b] Denn derer / welche eben so wie wir geartet / und nach unsern Satzungen und Ordnungen auffgezogen / ihre Eigenschafft ist / die / welche ihnen wiederstehen / bewaffneter Hand zu zähmen und zu zwingen; die aber / welche sie schon unter sich gebracht / sanfft und milde zu handthieren.

a *Hist.* 4. c. 39. §. 4.

b *Panath.* 2.

3. Derer Gefangenen halben redet der Prophet Ellsa [c] den König zu Samarien folgender Gestalt an: Du soit sie nicht schlagen / welche du mit deinem Schwerdt und Bogen fähest / die schlage. Beym Euripide *in Heraclidis* wird dem Boten / welcher fraget: So verbeut denn euer Gesetz / den Feind niederzumachen? vom gantzen Reihen folgender gestalt geantwortet: Den / welchen das Krieges-Glück übrig bleiben lassen; und daselbst sagt auch Eurystheus: Die / welche mich tödten werden / werden keines weges der Mißserhat eines begangenen Mords frey seyn. Beym Diodoro Siculo [d] wird der Byzantier und Chalcedonier / daß sie gar viele Gefangene niedergemacht / folgender gestalt gedacht: Sie haben Thaten einer grossen Grausamkeit verübet. Eben dieser Diodorus nennet an einem andern Ort [85] das Schonen der Gefangenen ein allgemeines Recht; und die anders thun / von denen saget er / es seye ausser allem Streit / daß sie sündigen. So gebeut uns auch die Billigkeit und Freundkeit / derer Gefangenen zu schonen / als welches beregter Tugenden eigene Natur ist / wie wir [86] kurtz vorher aus des Senecæ Philosophischen Schrifften gehöret. [e] Und wir lesen in denen Geschicht-Beschreibungen / welcher gestalt diejenigen gelobet werden / welche / indem die allzugrosse Menge derer Gefangenen ihnen so wol beschwerlich als gefährlich seyn könte / [87] dieselbe viel lieber alle haben gehen lassen / als niedermachen wollen.

c 2. B. der Kön. 6. cap. 22. v.

d *lib.* 12.

e D. l. 1. §.

XIV. 1. [88] Und eben derselben [f] Ursachen halben / [89] sol man auch derer / [90] welche / es seye in Schlachten / oder in Belägerungen / mit dem Erbieten die Waffen niederzulegen / nur daß man ihnen das Leben lasse / sich ergeben / billig schonen / und ihr Erbieten sich auf solches Beding zu ergeben ihnen nicht abschlagen; weßwegen denn Arrianus saget / daß die Thebaner damit / daß sie die / welche sich ergeben / dennoch niedergemacht / nicht gehandelt / wie die Griechen pflegen / und ihre Gewohnheit ist. Und gleichergestalt schreibet Thucydides *lib.* III. Ihr habt uns / die wir uns eigenes freyen Willens ergeben / und unsere Hände zu euch außgestrecket / in eure Gewalt auffgenommen; der Griechen Weise aber ist / solche nicht niederzumachen. Und beym

f 2. B. 15. c. 7. §. 2. §.

85 Das Schonen der Gefangenen] Capitolinus sagt von Marco Antonio: Er nahm auch gegen die gefangenen Feinde die Billigkeit in acht. Grotius.

86 Kurtz vorher] In dieses S. 1. §. Simon.

87 Dieselbe viel lieber alle haben gehen lassen / als niedermachen wollen] Dessen der glorwürdigste anjetzo regierende König in Schweden CARL der XII. ebenfals ein höchstruhmliches Exempel gegeben / da ers im Jahr 1700. bey dem den 20. November gethanen Entsatz der Stadt Narva 10000. Reussen / welche sich auf Gnad und Ungnad ergeben hatten / das Leben geschenckt / 4000. davon mit ihrem Gewehr / doch ohne Fahnen / 6000. aber mit Niederlegung ihres Gewehrs und der Fahnen zu des Königs Füssen / und mit entblößtem Haupt fortgehen lassen.

88 Und eben derselben Ursachen halben] Siehe im 2. b. 15. cap. 7. §. 2. §. Simon.

89 Sol man auch deren / welche / es seye in Schlachten / oder in Belägerungen / mit dem Erbieten / die Waffen niederzulegen / nur daß man ihnen das Leben lasse / sich ergeben / billig schonen] Beym Procopio *Goth. IV.* sagen die Römer zu denen / welche im Schloß der Stadt Petra waren: Wir haben mit euch / die ihr selbst den Tod begehret / Mitleiden / und wollen euers Lebens / dessen ihr zärtlicher weise überdrüssig seyd / schonen / und dasselbe erhalten / wie es Christen / und Römischen Bürgern gemein. Siehe den la Serre in Beschreibung der Thaten der Könige in Franckreich Francisci I. und Henrici II. Grot.

90 Welche / es seye in Schlachten / oder in Belägerungen / mit dem Erbieten die Waffen niederzulegen / nur daß man ihnen das Leben lasse / sich ergeben] Dahero ist auch in dem Dänischen Kriegs-Recht Art. 124. und in dem Holländischen Art. 61. eine solche Niedermachung verboten. Kulpis.

Bekant sind die Redens-Arten im Krieg eines Feindes gegen den andern: Quartier bitten / Quartier geben.

Diodoro Siculo sagen die Syracusanische Raths-Herren: Grossen und hohen Gemüthern stehet es an / derer / die sich auf Gnade ergeben / zu schonen. Sopater: Es ist im Krieg der Gebrauch / daß man die / welche sich ergeben / beym Leben erhalte.

2. In Belagerungen ist es bey denen Römern in acht genommen worden / ehe und bevor die Mauern von den [91] Sturm-Böcken gestossen worden. [g] Cæsar ließ denen Aduaticiern sagen: Er wolle ihrer Stadt schonen / wenn sie sich ergeben würden / ehe die Mauern vom [92] Sturmzeug berühret worden; welcher Gebrauch noch heut zu Tage ist / an Oertern zwar / die nicht fest / ehe die Stücke gelöset oder Bresche geschossen worden; an festen Oertern aber / ehe man gestürmet. Cicero aber / [h] nicht so wol auf das / was geschiehet / als auf das / was von Natur billig ist / sehende / thut hievon folgenden Ausspruch: Man muß auch gegen die / welche man durch die Gewalt der Waffen überwindet / mit Bedacht verfahren / und ebensals diejenigen / welche in dem Vertrauen / der Feld-Herr oder General werde auf ihre Bitte sie zu Gnaden und in Schutz annehmen / die Waffen niederlegen / obschon das Sturmzeug die Mauren schon berühret / dennoch auffnehmen.

g lib. 2. de bello Gall. cap. 32.

h Of. 1.

3. [93] Die Jüdischen Lehrer bemercken / [i] daß bey ihren Verfahren der Gebrauch gewesen / daß sie um diejenige Stadt / welche sie belägerten / keine Wagenburg schlugen / und dieselbe keines weges also einschlossen / daß niemand auß- oder einkommen möchte / sondern liessen [94] an einer Seite offen / und frey denen / welche wolten / zu entfliehen / damit es desto weniger Blutvergiessen kostete.

i Selden. de J. N. & G. l. D. Hebr. l. 6. c. 15. circ. fin.

XV. [95] Eben dieselbe Billigkeit [k] gebeut auch derer zu schonen / die sich ohne einige Bedingung des Uberwinders Willkühr oder schlechter dings auf Guad und Ungnade ergeben; indem Tacitus dafür hält: [l] Es seye grausam / die / welche sich ergeben / niedermachen. Und Sallustius, als er erzehlet / [m] welcher gestalt Marius derer Campsaner / die sich ihm ergeben / alles / was mannbar war / niedermachen lassen / thut hinzu: Es seye eine wider das Krieges-Recht / nemlich das natürliche / lauffende That gewesen. Eben dieser Sallustius hat an einem andern Ort: Es seyen nicht die Bewaffneten / noch etwa die in der Schlacht / nach Krieges-Recht / sondern die / welche um ihr Leben gebeten / niedergemacht worden; und Livius, [n] wie wir schon angeführt / saget: Nach Krieges-Recht verfährt man nur gegen die bewaffneten und widerstehenden Feinde mit Niedermachen. An einem andern Ort aber sagt er: Der / so gegen die / welche sich ergeben / allem Recht und Billigkeit zuwieder / Krieg erhoben. Ja / man muß auch vielmehr dahin bemühet seyn / daß die Belägerte mehr durch Furcht zur Ubergabe gezwungen werden / als daß man sie niedermache; solches wird an Bruto gelobet / welcher nicht gelitten / daß man den Feind wircklich anfallen solle / sondern hat ihn mit der Reuterey umgeben / und befohlen / daß man desselben schonen solte / als der ohne dem bald sein seyn würde.

k D. b. 24. cap. 5. f. Fuge hinzu D. 4. c. 12. f.

l ann. 12. c. 17.

m Bell. Jug. lib. 1. de Rep. ord.

n lib. 45.

XVI. Ge-

91 Sturm-Böcken] Ein Sturm-Bock war ein grosser Baum / als ein Mastbaum / woran vorn ein groß Stück Eisen als ein Widder-Kopff angeschlagen war; dieser Sturm-Bock wurde in einen Balcken / so auf andern überzwerg lag / mit Ketten oder Stricken gehencket / und also gleichsam als in einer Wage hängende / von den Soldaten zurück gezogen / und so dann loß gelassen / daß er an die Mauern stieß / welche dadurch erschelleten.

92 Sturm-Zeug] Welches bey denen Römern war: Balista, Catapulta, Scorpio, Tormentum oder Onager, Aries, und andere Machinen / welche Joh. Christoph. Salbach in seiner zwofachen Säule Philosophischer merckwürdigen Curiositæten / im 3. b. vom 308. biß 315. Blatt beschreibet.

93 Die Jüdischen Lehrer bemercken] Hie kan gesehen werden Seldenus *de J. N. & G. lib.* 6. *c.* 15. *circa finem*. Ziegler.

94 An einer Seite offen / und frey denen / welche wolten / zu entfliehen] Also hat Scipio, als er Carthago zerstören wolte / außruffen lassen: Es möchte / wer da wolte / entfliehen. *Polybius*. Grotius.

95 Eben dieselbe Billigkeit] Siehe in diesem 3. b. 24. cap. 5. f. und 4. cap. 12. f. Simon.

XVI. 1. Gegen jetzt-vorgelegte Gesetze der natürlichen Billigkeit und des Rechts der Natur pflegen ein und andere Außnahmen/ die aber keines weges rechtmäßig sind / beygebracht zu werden; als nemlich / [96] wenn es die Wiedervergeltung erfodert; [97] wenn es die Nothwendigkeit erheischet/ dem Feind einen Schrecken einzujagen; [98] wenn der Feind sich allzuhartnäckicht widersetzt / alsdenn nemlichen der Feinde keines weges und ohne Unterscheid nicht zu schonen; daß aber solches und dergleichen keines weges gnug/ noch rechtmäßige Ursachen seyen / den Feind niederzumachen / wird ein jeder/ so sich dessen/ was von rechtmäßigen Ursachen seinem Gegentheil das Leben zu nehmen/ [99] oben gelehret worden / [o] erinnert/ gar leichtlichen verstehen. Von denen Gefangenen/ und denen welche sich ergeben/ [p] oder sich zu ergeben begehren / hat man keine Gefahr zu besorgen; weßwegen denn/ um solchen und dergleichen rechtmäßiger weise das Leben zu nehmen/ nothwendig erfodert wird / daß sie solche des Todes würdige Missethaten begangen haben/ welche nach eines billigen und unpartheyischen Richters Urtheil den Tod verdienen; und bey solcher Bewandtnuß sehen wir / daß zuweilen die Gefangene / und die sich ergeben / niedergemacht / oder auch/ daß der Feinde Erbieten/ sich zu ergeben / nur daß ihnen das Leben gelassen werde / nicht angenommen worden / wenn sie / da man sie der Unrechtmäßigkeit des Krieges überführet / dennoch bey dem Krieg verharret/ oder/ wenn sie ihres Gegentheils Ehre und Würde [100] grausamer weise geschändet und geschmähet/ [101] wenn sie Eyd- und Treu-brüchig geworden/ oder in andern Stücken/ als etwan das Recht der Gesandten ist / wider das allgemeine Völcker-Recht gehandelt / wenn sie Uberläuffere sind.

o D. cap. 2. §.

p vide Vict. de jure belli. n. 49. & 60.

2. [102] Was die Wiedervergeltung anbelanget / so gestattet das Recht der Natur dieselbe keines weges / ohne an der Person derer jenigen selbst/ welche mißgehandelt haben; und ist auch nicht gnug / daß man/ mittelst einer Erdichtung / das gantze Volck unsers Feindes / gleichsam als für einen Leib halten wolte/ so / daß ein jedes Glied desselben schuldig und gehalten wäre/ für ein jedes anderes zu büssen / und was einer gethan/ dafür angesehen würde/ als wenn es das gantze Volck gethan hätte. Wie aus dem/ was wir von Theilhafftigkeit der Straffe [103] oben [q] gelehret / verstanden werden kan; beym Aristide lesen wir: [r] Ist es nicht gantz ungereimt/ wann du dasjenige/ was du als unrecht anklagest / und als böse und unbillig gethan schiltest / hernach selbst nachahmen woltest / als etwas das recht wäre. Plutarchus klaget [s] solcher Ursachen halben die Syracusaner an / daß sie des Hicetæ Weiber und Kinder umgebracht/ bloß allein darum/ daß Hicetas des Dionis Weib / Schwester und Sohn umgebracht.

q 2. B. 21. c. 18. §.

r de pace 2.

s Plut. Tim. & Dion.

3. So kömt auch der Nutze/ welchen man daraus/ daß man dem Feind einen Schrecken einjaget/ künfftigen zu haben hoffet / keines weges dabey/

96 Wenn es die Wiedervergeltung erfodere] Wenn man des Feindes Grausamkeit mit gleichmäßiger Grausamkeit ahnden oder bestraffen / und ihn dadurch von fernerer derselben Verübung abschrecken müsse; wie derer Thracier beym Floro im 3. b. 4. cap. Es ist auch angemercket worden/ daß man weder der Spanier Grausamkeit gegen die Holländer / noch derer Ligistischen in Franckreich gegen die Protestanten / anders zwingen können/ als daß man wiederum solche Grausamkeiten gegen sie verübet. Gronovius.

97 Wenn die Nothwendigkeit erheischet/ dem Feind einen Schrecken einzujagen] Wenn durch ein Exempel eines scharffen Verfahrens/ vielen andern ein Schrecken eingejaget werden kan/ daß sie auffhören sich zu widersetzen. Gronovius.

98 Wenn der Feind sich allzuhartnäckicht widersetzt] Wenn er durch allzuhartnäckichten langen Widerstand den Uberwinder erzürnet; und ihme dadurch Zeit und Gelegenheit benommen / seinen Sieg zu verfolgen und weiter außzubreiten. Gronovius.

99 Oben] In dieses Cap. 2. §.

100 Grausamer weise geschändet und geschmähet] Als Cæcina des Julii Cæsaris, Cic. 6. *Famil.* 7. Und wie die belägerte Thebaner / welche durch einen Herolden / den sie auf einen sehr hohen Thurm steigen lassen / Alexandern den Grossen für einen Tyrannen Griechenlandes außgeruffen / und gescholten/ Diodorus 17. 9. Und ebenfals wie die belägerte Athenienser den Sullam auf solche Art verbitterter gemacht/ Plutarchus *de Garrul.* p. 505. Gronovius.

101 Wenn sie Eyd- und Treu-brüchig geworden] Cæsar. 1. *Gall.* 27. & 2. 23. *Civilis* 2. 14. Gronovius.

102 Was die Wiedervergeltung anbelanget/ so gestattet das Recht der Natur dieselbe keines weges] Vielleicht aber doch alsdenn / wenn des Feindes Grausamkeit / die er gegen die Gefangene zu verüben pfleget / auf eine andere Weise nicht gesteuret werden kan / als durch gleichmäßige Grausamkeit. Ziegler.

103 Oben] In des 2. b. 21. cap. 18. §.

daß solcher jemanden ein Recht geben solte / seinem Feind das Leben zu nehmen ; sondern / wenn man sonsten Recht hat / dem Uberwundenen und Gefangenen das Leben zu nehmen / begangener einiger Missethat halben / nicht aber etwan bloß allein darum / daß er mein Feind ist / da man ihme sonst vielleicht etwan vergeben möchte / so kan vorerwehnter zu hoffender Nutze eine Mit-Ursache seyn / und so viel gelten / solches Rechts sich nicht zu begeben / daß man eines solchen / der es ohne dem verdinnt / nicht schone / oder härter mit ihm verfahre.

4. Was folgends betrifft / wann man seiner Parthey hartnäckigter Weise anhänget / so verdient solches / wann nur auch derselben Sache nicht gar offenbar unrechtfertig und unehrlich ist / keines wegs einige Straffe / wie beym Procopio [t] die Neapolitaner in solcher Masse sprechen: Oder dafern solche Hartnäckigkeit etwa Straffe verdienet / so soll solche doch keines wegs dahin erstreckt werden / einem deßhalben das Leben zu nehmen ; als welches kein billiger und unpartheyischer Richter urtheilen würde. Als Alexander in einer Stadt / die ihm hartnäckichter Weise wiederstand / alles was mannbar gewesen / niedermachen lassen / ist solches von denen Indianern angesehen worden / daß er auf räuberische und mörderische Art Krieg führe / und als Alexander sich für solch einem bösen Nahmen entsetzet / hat er angefangen seines Sieges sich auf eine gütigere und gnädigere Weise zu bedienen: Wie er dann auf eine bessere Art einiger Mitesier schonen lassen / [u] weilen er gesehen / daß sie großmüthig / und denen Ihrigen beständig und treu gewesen / welches des Arriani Worte sind. Der Reginer Schultheiß Phyto, als er von Dionysio deßhalben / daß er die Stadt hartnäckigter Weise verthädiget / zur Marter und dem Tode verurtheilt und hingerissen wurde / hat er geruffen / er werde um keiner andern Ursache gemartert und getödtet / als daß er die Stadt nicht verrathen wollen / dessen GOtt in kurtzem ein Rächer seyn würde. Wie dann Diodorus Siculus solche Straffe unrechtfertig nennet. Mir behaget mächtig des Cæsars Wunsch beym Lucano: ¶ [104] Ihr Götter / gebet doch demjenigen den Sieg / der für unnöthig achtet / die Uberwundene auch allemahl niederzumachen / und der seine Bürger darum / daß sie wieder ihn gedient / eben für keine Missethäter noch des Todes schuldig hält. Wann wir nur auch allhier unter dem Wort Bürger / nicht etwan bloß allein die Bürger dieses oder jenen Landes / Staats oder Reichs / sondern des grossen allgemeinen in dem gantzen menschlichen Geschlecht bestehenden Welt-Reichs Bürgere / das ist / alle Menschen verstehen.

t *Lib.* 1. *Goth.* 1.

u Polyæn. *libro* 4.

¶ 7.b.312. 313.314. 315.b.

5. Am allerwenigsten aber vermag der / aus erlittener Niederlage und Schaden empfangene Schmertz einen Todtschlag rechtmässig machen; gleichwie wir lesen / daß Achilles, Æneas, und Alexander ihrer erschlagenen Freunde Tod mit Niedermachung und dem Blut der Gefangenen / und die sich ergeben / gerochen haben ; weßhalben dann Homerus billig folgender massen davon gesprochen : [105] Und die unbillige und unrechtfertige That schwebete ihm stets im Sinn und vor Augen.

XVII. Man

104 Ihr Götter / gebet doch demjenigen den Sieg / der für unnöthig achtet / die Uberwundene auch allemal niederzumachen] Es hatte Cæsar den Ruhm vor allen / daß so tapffer und hefftig er sich im Krieg erwiesen / so gütig seye er auch nach erhaltenem Sieg gewesen ; darum führt ihn der Poet hier also ein / daß er sich dieser Tugend rühme / und auf sein Gewissen nehme / wie er gesonnen seye. Zwey Ursachen führt er an / die zur Verschonung der Uberwundenen bewegen mögen : Einmal / daß sie überwunden seyen / und sich nicht mehr wehren können ; daher ists keine Tapfferkeit / sondern eine unmenschliche / und mehrentheils unartigen und feigen Gemüthern anhangende Grausamkeit / wider dergleichen Leute zu wüten : Darnach erkennet er / daß in solchen bürgerlichen Kriegen / da beyde Theile zimlichen Schein des Rechtens haben / und nicht wohl zu urtheilen / wer eigentlich das beste Recht gehabt habe / für kein so hohes Verbrechen und Schelmstück gehalten werden könne / daß einer auf des andern Seite / und also Feind gewesen. Es hat ein ieder seine Ursachen haben / und sich wol in seinem Hertzen nicht anders einbilden können / denn daß er auf rechter Meynung / und bey der besten Parthey seye. Hierzu mag man nehmen / was anderswo angeführet worden / daß sich der Uberwinder selbst den gröbsten Schaden thäte / wenn er alles niederhauen und vertilgen wolte ; er kan ja wol vergnügt seyn / daß er die Feinde unter sich gebracht / und nun von ihnen / als Unterthanen grossen Nutzen zu gewarten hat. Sekendorff. *Politische* und *Moralische Discurse* über M. Annæi Lacarni Sprüche. *CLXII.* Anmerckung.

105 Und die unbillige und unrechtfertige That schwebete ihme stets im Sinn und vor Augen.] Servius über das 10. b. *Æneidos Virgilii*

XVII. Man soll aber auch alsdann/ wann die Mißhandlung solcher Art/ daß sie des Todes würdig zu seyn scheinen können/ wegen der Menge derer/ so mißhandelt / [106] von dem höchsten Recht / welches man in solchem Fall hat/ etwas nachgeben/ und nicht alle insgesamt mit dem Leben büssen lassen: Wie wir dann an GOtt selbsten einen Urheber solcher Gnade und Mildigkeit haben / welcher befohlen / daß man denen Cananäern und ihren benachbarten Völckern / deren Leben in greulichen Sünden/ Schand und Lastern bestunde / den Frieden anbieten solle / [107] solcher gestalt/ daß sie zwar beym Leben bleiben/ doch aber ihr Lebelang denen Israeliten zinßbar [v] und unterthan seyn solten. Hieher gehöret / was Seneca ¶ sagt: Wann einzele Personen mißhandelt haben / so lässet der Feld-Herr seinen Ernst und die Schärffe spühren; wann aber die gantze Armee abtrünnig worden und verbrochen / so ist nothwendig / daß man Gnade bezeige: Und was pflegt wohl bey einem weisen Mann den Zorn zu hemmen? Nemlich [108] die Menge derer/ so mißhandelt haben. Beym Lucano [x] stehet folgendes: [109] Daß so viel junger Mannschafft zugleich auf einmahl auf eine so böse Art das Leben gemisset / mag wohl ehemahlen in Hungers-Noth/

v D. d. 3. c. 6. §. 3. §. 14. c. 8. §. 1. §. 2. d. 13. c. 4. §. 3. §.
¶ De ira lib. 2. c. 10.
x Lib. 2. v. 198. seqq.

gilii mercket an / daß solches in denen nachfolgenden Jahr-Hunderten für grausam angesehen worden. Grotius.

106 Von dem höchsten Recht/ welches man in solchem Fall hat/ etwas nachgeben.] Und daß dahero das Losen seinen Ursprung habe/ meinen auch Lessius *de J. & J. lib.* 2. *c.* 43. *dub.* 9. *n* 58. *p.* 533. Paul Laymannus *Theol. Moral. lib.* 4. *tract.* 10. *c.* 3. *n.* 9. *p.* 201. Womit dann überein stimmet das ehemahls bey denen Römern gebräuchlich gewesene Recht / daß jeder Zehende das Leben missen müste: Dessen Ursache Cicero in seiner für *Cluentium* gehaltenen Rede folgender massen setzet: Es haben unsere Vorfahren also geordnet / daß wann im Kriegs-Wesen von vielen etwas mißhandelt worden / durch das Looß die Straffe nur über etliche ergienge / damit nehmlichen die Furcht und Schrecken alle und jede / die wirckliche Straffe aber nur wenige treffen möchte. Füge diesem bey/ was beym Rosino *Antiq. Roman. lib.* 10. *c.* 25. stehet. Und obwohlen bey Bestraffung der Soldaten befunden wird/ daß etwa einer nicht als der andere verbrochen; als nemlichen/ daß einige zu erst durchgangen / andere hernacher/ welche/ weilen ihrer wenig zurück geblieben / an dem Sieg verzweiffelt/ und also den ersten gefolget; nichts desto weniger / weilen einem jeden sein geleisteter Kriegs-Eyd saget / seinen Post oder Fähnlein nicht zu verlassen/ so können sich solche und dergleichen der verdienten Straffe / wofern sie nicht etwan befreyet worden / nicht entziehen; dieses bekräfftiget das Exempel des Madlonischen Regiments/ welches in der den 2. Nov. 1642. zwischen dem Hertzog Leopold und Fürst Piccolomini, und dem General Torsten-Sohn vor Leipzig vorgegangenen Schlacht/ indem die gantze Käyserliche Armee noch stunde/ und die andern Regimenter alle mannlich fochten / zu allererst gantz schändlicher Weise aus der Schlacht ausgewichen/ und die Flucht genommen. Welches flüchtige Regiment dann folgender gestalt zur Straffe gezogen worden: Es wurde in Gegenwart des Ertz-Hertzogs Leopold, der die Inquisition angestellt/ wie auch des Fürsten Piccolomini, und anderer Käyserl. Generale und Obristen / zu Rockenzahn in Böhmen/ woselbst die Armee stunde/ sechs Regimentern/ die sich wohl verhalten / befohlen auszurücken/ und sich zu stellen; hernach muste das Madlonische Regiment ausrücken / und wurde von vorbemeldten sechs Regimentern umringet; darauf vom General Auditeur beschuldiget / daß es aus der Schlacht gewichen/ und feldflüchtig worden/ und deßhalben hart bezüchtiget und bescholten. Hernacher des Regiments Fahnen von denen umstehenden andern Soldaten zerbrochen und weggeworffen. Folgends truge er vor / warum daß dieses Regiment aus der Rolle der Käys. Armee ausgelöschet werden solte/ und nachdem das gantze Regiment die Waffen niederlegen müssen/ sprach er folgenden Einhalts das Urtheil aus: Daß die Capitaine und Capitain-Lieutenante geköpfft / die Fendriche aber / und andere Officiers aufgeknüpfft / und von den Gemeinen/ altem Gebrauch nach / jeder Zehende / durchs Looß mit gleicher Straffe angesehen werden solte; des folgenden Tages ist das Urtheil vollzogen worden / und hat der Ertz-Hertzog Leopold auf geschehenes Bitten gestattet/ daß sie auf Kriegs-Manier von ihren Cammeraden arquebusirt worden: Wobey einem und andern/ die sonsten in andern Fällen sich allemahl wohl und rühmlich verhalten/ das Leben geschenckt wurde/ der Oberste Hans Jürgen Madlon selbst ist in gefängliche Hafft genommen / hernach aber / als man die Sache genauer untersucht und erwogen / zu Anfang des darauf erfolgten Jahres zu Prag geköpfft worden. Cluverius *Epitome Histor. Appendice ad Ann. Chr.* 1642. *pag.* 750. Simon. Welche Geschichte ausführlich zu finden in dem 4. Theil des Theatri Europæi am 949. Blat.

107 Solcher gestalt / daß sie zwar beym Leben bleiben/ doch aber ihr Lebelang denen Israeliten zinßbar und unterthan seyn solten.] Siehe dieses Buchs 3. c. 6. §. 3. §. 14. c. 8. §. 1. §. 2. d. 13. c. 4. §. 3. §. Simon.

108 Die Menge derer / so mißhandelt haben.] Wann eine grosse Menge etwas verbricht/ das bleibt ungerochen. Scholiaster Juvenalis *ex Lucano*. Beym Xiphilino, wie er es aus dem Dione genommen/ sagt die Livia: Wann jemand alles dieses nach der Schärffe straffen wolte/ der sihet nicht/ daß er damit dazu gebracht werde / daß er den gröstẽ Theil der Leute umbringe. Augustinus *Epistola LXIV.* Vielmehr durch Ermahnen als durch Dräuen. Dann auf solche Art muß man verfahren/ wann eine grosse Menge etwas verbrochen. Strenge muß man hingegen seyn/ wann einzele Personen / oder wenige mißhandelt haben. Siehe auch Gallium *de P. P. lib.* 2. *c.* 9. 36. Grotius.

109 Daß so viele junge Mannschafft zugleich auf einmahl auf eine so böse Art das Leben gemisset.] Vier gantze Legiones von des Marii Theil / welche mehrentheils Samniter / und aus der Landschafft Latio waren / und also aus Hesperien oder Italien/ ließ Sylla in dem Campo Martio zusammen führen und niederhauen.

Noth / in grossen Stürmen und Ungewittern zur See / in Erdbeben / in Pest- und anderer ansteckenden Seuchen Zeiten/ oder in Schlachten geschehen seyn; nimmermehr aber sind so viele auf einmahl durch rechtliche Straffe hingerafft worden.

y *Pro Cluent.*

Cicero sagt: y Damit nicht allzu viele die Straffe untergehen/ so ist [110.111.112] das Looß aufgebracht worden. Sallustius sagt zum Cæsar: Niemand begehrt von dir / daß du jemanden grausame Straffen anthun lassen/ oder hart verurtheilen solleſt/ als wodurch die Stadt und das Reich mehr öde gemacht/ als gebessert wird.

XVIII. 1. Die Geisseln anbelangende / so kan man aus dem/ was [113] oben [2] gelehret worden/ gnugsam verstehen / was in dieser Materie aus dem Recht der Natur zu urtheilen und zu setzen: Indem man vor alten Zeiten / [114] insgemein dafür hielte / daß ein jeder über sein Leben [a] eben solch Recht und Nachthabe/ als über andere Haabe und Güter / (welche solcher gestalt eines eigen werden können / daß er sie verpfänden/ vertauschen/ vergeben/ oder sonsten veräussern kan) und daß solches Recht / entweder durch öffentliche ausdrückliche/ oder von sich selbst ohne wörtliche Verabhandlung sich verstehende Einwilligung von eintzelen Privat-Personen auf die Republicken und Reiche gekommen / so / daß / was ein jeder seines Lebens halben / entweder / daß ihme dasselbe genommen werden solle/ oder solches zu Pfande zu setzen / daß er selbiges verliehren solle / wann der dritte / oder der Staat / oder das Reich einen Vertrag und Abhandlung nicht nachleben würde/ über sich selbst gesetzt und geordnet/ solches auch ein Staat oder Reich über das Leben eines jeden ihrer Unterthanen setzen und ordnen könne; so ist sich desto weniger zu verwundern / wann wir in denen Geschicht-Beschreibungen lesen / daß Geissele / welche für ihre Personen unschuldig / wegen des Staats oder Reichs Verbrechen am Leben gestrafft worden / [115] entweder gleichsam als aus ihrer eigenen Einwilligung / oder gleichsam als aus des Staats oder des Reichs Einwilligung / in welcher seine Privat-Einwilligung auch zugleich mit begriffen. Nachdem wir aber durch eine weit gründlichere Weißheit eines bessern unterrichtet/ und gelehret worden / [116] daß GOTT der HERR sich

2 3. b. 4. c. 14. f.

a 2. b. 15. c. 16. f. 3. §. 17. c. 2. f. 1. §. 21. c. 11. f. 2. §. 19. c. 5. f. 2. §. 3. b. 20. c. 43. f. 2 §. Vict. *de jure belli.* n. 43.

110 Das Looß] Daß Looß-Zettel in einen Topff zusammen geworffen / und hernacher ausgezogen wurden / da es dann entweder auf einen unter wenigen/ oder auf wenige unter vielen/ als etwa den Zehenden oder Zwantzigsten derer Schuldigen gekommen/ zu sterben; je wie das unglückliche Geschicke ausgefallen. Gronovius.

111 Das Looß.] Solches Looß ist nicht nur allein im Kriegs-Wesen gebräuchlich / sondern auch bißweilen zur See / wann Schiffbruch obschwebet. Paul Laymannus *Theol. mor. l. 4. tr. 10. c. 3. n. 8.* Zu Missethaten und Verbrechen hingegen scheinet bey solchem Looß vielmehr eine Begnädigung mit unterzulauffen / als daß dadurch der Gerechtigkeit ein Gnügen geschehen solte; indem die Gerechtigkeit gantz und gar keinen Verbrecher von seiner verdienten Straffe ausschleust. Und derohalben soll man solches Looß sofort nicht zur Hand nehmen: Wie es dann sonsten auch fast nicht anders statt findet / als wo etwa eine gantze Stadt oder Gemeine etwas grosses verbrochen. Dann wann ihrer wenige etwas mißhandelt haben / so hat man keine gründliche Ursache/ welche rathen solte / unter denen Verbrechern eine solche Wahl zu halten. Gerhardus *Loc. de Magistratu* n. 311. Hieher gehöret der alte Gebrauch/ jeden Zehenden zur Straffe zu nehmen / dessen Marcellus Donatus *in Livii lib.* 2. unterschiedliche Exempel zusammen gesammlet. Welche Wahl / sie mag unter Schuldigen oder Unschuldigen/ als da man die eigentlichen Thäter nicht weiß / geschehen / von Boxhornio *in Instit. Polit. lib. 1. c. 6. n. 1. in fin.* gut geheissen wird. Welchem aber Beyfall zu geben/ daß Recht der Natur selbsten mir im Wege lieget/ und verbeut/ als welches alle Unschuldigen looß gezehlet/ und hingegen keinen / als der in der That und Warheit schuldig ist/ verurtheilt haben will. Ziegler.

112 Das Looß.] Je den Zehenden durchs Looß zur Straffe zu ziehen / ist gebräuchlich/ wann gantze Regimenter durchgehen / nach dem Brandenburgischen Kriegs-Recht/ *tit. 7. art. 33.* nach dem Hannoverischen §. 71. nach dem Zellischen *tit. 7. art. 36.* Und dergleichen ist auch geordnet im Articuls-Brief der Reichs-Völcker/ 1672. zu Regenspurg aufgerichtet *art. 71.* Und wann eine Besatzung den Commendanten zur Übergab zwinget. *art. 63.* Kulpis.

113 Oben.] In dieses 3. b. 4. c. 14. f. Simon.

114 Insgemein dafür hielte.] Sihe im 2. b. 15. c. 16. f. 3. §. 17. c. 2. f. 1. §. 1. c. 11. f. 2. §. 19. c. 5. f. 2. §. 3. b. 20. c. 43. f. 2. §. Simon.

115 Entweder gleichsam/ als aus ihrer eigenen Einwilligung.] Sie mögen nun selbst sich zu Geissel gegeben/ oder daß/ was die gantze Gemeine/ oder der grössere Theil in diesem Stück über sie verordnet / sie scheinen darein eingewilliget zu haben. Aus der Regul oben in des 2. b. 5. c. 17. f. Gronovius.

116 Daß GOTT der HERR sich das Macht-Recht über unser Leben vorbehalten.] Und keines wegs dem Menschen überlassen und gestattet / daß er sein Leben nach eigenem Willen und Wohlgefallen entweder behalten oder hingeben möge. Gronovius.

117 Sondern

sich das Macht-Recht über unser Leben vorbehalten / so folget / daß niemand bloß allein aus seiner eigenen Einwilligung / weder über sein eigen Leben / noch über seines Bürgers und Unterthans Leben / jemanden ein Recht geben könne. Und dahero hat es / wie Agathias erzehlet / [b] dem rechtfertigen Generalen Narsetі grausam zu seyn geschienen / denen unschuldigen Geisseln das Leben zu nehmen: Dergleichen von andern Geisseln andere Geschicht-Schreiber erwehnen; und solches auch nach des Scipionis Exempel / [c] er wolle keines wegs gegen die unschuldige Geissel / [117] sondern gegen diejenigen selbsten / welche abtrünnig worden und verbrochen haben / seinen Zorn auslassen; und nicht von dem Unbewaffneten / sondern von dem bewaffneten Feind Straffe nehmen.

b *Lib.* 1.

c Liv. *l.* 28. *c.* 34.

2. Daß aber unter denen neueren Rechts Gelährten [d] einige / die nicht unberühmt sind / sagen / daß dergleichen Abhandlungen und Pacta, worinnen man das Leben zum Unterpfandt setzet / ihre Gültigkeit haben / wann solche bey einem Volck gebräuchlich gewesen / und jetziger Zeit noch wircklich im Gebrauch sind / nehme ich an / wann sie durch das Wort Recht eine blosse Unstraffbarkeit bedeuten / als welche in dieser Materie offt also / nehmlich ein Recht genennet wird. Wann sie aber der Meynung sind / daß sie / welche einig und allein aus solchen Pactis oder Abhandlungen jemanden das Leben nehmen / gantz und gar ohne Sünde seyen / so fürchte ich sehr / daß die sowohl sich selbst / als auch andere / mittelst ihres gefährlichen Ansehens betriegen. Wann aber der / so zu Geissel kommt / wircklich mit unter der Zahl derjenigen ist / oder auch vorhin gewesen / welche gröblichen mißhandelt / oder / wann sie ihren über hohe und grosse Dinge gethanen Eyd und Versprechen nicht gehalten / so kan sich alsdann / und in solchem Fall wohl zutragen / daß man kein Unrecht thut / wann ihme das Leben genommen / oder sie sonsten gestrafft werden.

d Menoch. *Q. arb. q.* 7.

3. [118] Cloelia [e] aber / [119] welche nicht aus eigenem freyen Willen / sondern aus Befehl des Römischen Staats eine Geissel gewesen / ist deßwegen / daß sie aus des Etruscier Königs Porsennæ Lager entflohen / über die Tyber geschwommen / und wieder nach Rom kommen / als die Römer selbe wieder zurück gelieffert / bey dem König dannoch nicht allein unverletzt geblieben / sondern solche That von ihm auch als eine sonderbahre Tugend gehalten worden. Welches des Livii Worte [f] sind / in Erzehlung dieser Geschichte.

e 3. *b.* 20. *c.* 54. *f.*

f *Lib.* 2. *c.* 13.

XIX. Endlich muß ich folgendes noch hinzu fügen / daß [120] aller Kampff / Treffen / [g] Scharmützel / oder andere Kriegs-Thätigkeit / wie sie Nahmen hat / welche zu Erlangung des Rechts / so man sucht / oder zu Endigung des Kriegs nichts thun / sondern bloß allein um seine Macht und Tapfferkeit zu beweisen / geschehen seye / d. i. wie die Griechen in ihrer Sprach reden / ἐπίδειξιν ῥώμης μᾶλλον ἢ πρὸς πολεμίους ἀγῶνα; um vielmehr hochmüthiger Weise seine Macht sehen zu lassen / als einem zum Krieg eigentlich nothwendig erfoderten Kampff oder Gefechte vorzunehmen; wieder die Pflicht eines Christen / und auch wieder die menschliche Natur selbst lauffen: Weßhalben dann Regenten und Obrigkeiten dergleichen ernstlich verbieten sollen / gedenckende / daß sie dermahleins für alles Blut / so unnöthiger und unnützlicher Weise vergossen worden / demjenigen / an dessen statt sie das Schwerd

g Arr. *lib.* 1.

117 Sondern gegen diejenigen selbsten / welche abtrünnig worden / und verbrochen haben / seinen Zorn auslassen.] Eben dieses sagt Julianus beym *Eunapio Excerpto legationum* 9. Grotius.

118 *Cloelia* aber.] 3. b. 20. c. 54. f. Simon.

119 Welche nicht aus eigenem freyen Willen.] Hatte mit diesem gegeneinander die Geschichte einiger zu Geissel verordneten / die solches zu seyn abgeschlagen / und deßhalben gestrafft worden; beym Niceta *libro* 2. Grotius.

120 Aller Kampff / Treffen / Scharmützel / oder andere Kriegs-Thätigkeit / wie sie Nahmen hat / welche zu Erlangung des Rechts / so man sucht / oder zu Endigung des Kriegs nichts thun.] Aus welchem Grunde allerdings nicht gut zu heissen das bekandte Gefechte jener 13. Römer / mit so vielen Frantzosen / bloß allein zu ertelem Ruhm und Ehre / wer unter beyden Nationen vor der andern am tapfersten wäre. Hieher gehöret auch des Torquati und Corvini Zwey-Kämpffe mit denen Frantzosen / wie ingleichem anderer / welche damit kein ander Absehen gehabt / als bloß allein ihre Stärcke und Hurtigkeit sehen zu lassen. Henninges.

121 Sie

Schwerd tragen / Rechenschafft werden geben müssen: Wie dann auch von dem Heydnischen Scribenten Sallustio diejenigen Kriegs-Häupter gerühmet werden / welche den Sieg ohne Blutvergiessen davon getragen; und von denen Catten oder alten Hessen / einem bekandten tapfferen Teutschen Volck Tacitus ¶ sagt: [121] Sie gehen gar wenig auf Streiffereyen aus / und öffentliche ordentliche Treffen od er Schlachten halten sie auch nicht / als wanns ohngefehr sich also begibt.

¶ Von der Teutschen Sitten 30. cap.

121 Sie gehen gar wenig auf Streiffereyen aus.] Plutarchus beschilt den Demetrium, daß er die Soldaten mehr aus Begierde / Ruhm davon zu tragen / als einiges Nutzens halben in Gefahr gestürtzet / und zur Schlacht gebracht. Grotius.

Das XII. Capitel.

Mässigung in Verwüstung oder Verheerung des Feindes Lands / und dessen / was sein ist / und dergleichen.

I. Welche Verwüstung eigentlich recht-befügt und rechtmässig seye / und in wie weit.

II. Daß man sich von Verwüst- oder Verheerung des Feindes Lands oder Güter enthalten soll / wann man Nutzen davon hat / und nicht mehr in des Feindes Gewalt seye.

III. Auch wann man grosse Hoffnung hat / den Sieg schleunig zu erhalten.

IV. Ingleichem wann der Feind sonsten und anders woher / Mittel und Gelegenheit hat / sich zu erhalten.

V. Wie nicht weniger / wann das / was wir dem Feind abgenommen / uns zu Führung des Kriegs nichts nutzet.

VI. Daß dieses vor allem und fürnemlich statt habe / in geheiligten Gütern und Dingen / und was solchen anhänget.

VII. Auch an gewidmeten und Scheu-Gütern.

VIII. Vorstellung des Nutzens / welchen man daraus hat / wann man in Verheer- und Verwüstung des Feindes Lands und Güter sich mässiget.

I.

I. [1] Daß einer des andern Land oder Gut verheeren und verderben könne / [a] und damit dannoch kein Unrecht thue / wird durchgehends und insgemein erfodert / daß von folgenden dreyen Stücken eins vorher gehe: [2. 3] Entweder eine solche Noth / [b] welche bey erster [4] Einführung des Eigenthums der Güter und des Macht-Rechts ausgenommen worden zu seyn verstanden werden soll; [5.6] als wann

a Siehe dies. b. 5. c.

b 2. b. 2. c. 6. u. folg. f. f.

1 Daß einer des andern Land oder Gut verheeren und verderben könne.] Halte gegen dieses zusammen das 5. c. dieses 3. b. Simon.

2 Entweder eine solche Noth.] Siehe in des 2. b. 2. c. 6. f. und folgenden. Simon.

3 Entweder eine solche Noth.] Welches das Macht-Recht / oder Eigenthums-Recht selbst einiger Weise gleichsam mässige. Kulpis.

4 Einführung des Eigenthums der Güter und des Macht-Rechts.] Dann man kan nicht muthmassen / daß die Völcker bey Einführung des Eigenthums der Güter solten gewolt haben / daß / wann einer / und zwar nicht aus seinem Verschulden / in offenbare Gefahr geriehte / um sein Leben zu kommen / und er könte solches erhalten / wann er fremdes Gut nähme oder zernichte / alsdann auch das Privat-Eigenthum und Macht-Recht so genau gelten solle / daß man sich fremdes Guts vielmehr enthalten / als eines unschuldigen Menschen Leben erhalten werden solle; sondern es wird von denen Völckern gemuthmasset / daß sie solchen und dergleichen Fälle ausgenommen / und einem jeden Menschen offen gelassen haben / wieder zurück zu tretten / zu derjenigen Freyheit / da in denen ersten Zeiten der Welt / als derselben Güter noch gemein waren / zu nehmen und zu gebrauchen / was ihme zu Erhaltung seiner nützlich zu seyn schiene; absonderlich / wann ein solcher / der fremdes Gut also angreifft / braucht und verbraucht / weiß / daß er den Vorsatz dabey haben müsse / und auch wircklichen habe / solch angetastetes und verbrauchtes fremdes Gut / dem Eigenthums-Herrn wieder zu erstatten. Gronovius.

5 Als wann ich eines Dritten seinen Degen.] Es ist die Frage / ob einer / so eines Dritten seinen Degen / dessen ein Wahnwitziger oder Unsinniger sich wieder ihn bedienen würde / zu Vermeydung der ihme daraus zu besorgenden Gefahr / in einen Fluß wirfft / zu Wiedererstattung oder Bezahlung desselben gehalten seye. Der Autor bejahet solches allhier / andere sagen nein dazu. Dann wann der / welcher / um sich und sein Leben zu vertheidigen / einen Unsinnigen selbsten / von dem er angegriffen wird / gar niedermacht / nicht scheinet / Schaden zugefügt zu haben / wovon der Autor oben in des 2. b. 1. c. 3. §. handelt; Wie viel weniger wird der zu Ersetzung einiges Schadens gehalten seyn / der dadurch / daß er ihm den Degen nimmt / und in einen Fluß wirfft / sein Leben erhält? Wir machen hier einen Unterscheid; ob ein solcher dem Unsinnigen selbst den Degen eines Dritten aus der Faust nimmt / oder ob er den Degen / welcher an einem Ort liegt / da der Unsinnige ihn leicht ergreiffen kan / zu seiner Vertheidigung von dannen wegnimmt / und in den Fluß wirfft. In dem

ersten

wann ich eines Dritten seinen Degen / [c] dessen ein Unsinniger oder Wahnwitziger gebrauchen wolte / mir damit zu schaden / wann ich der Gefahr nicht anderst entgehen kan / wegnehme / und in einen Fluß würffe / der Gefahr zu entweichen / die mir sonsten zustossen könte; wobey ich aber doch schuldig und gehalten bin / deme / welchem der Degen eigenthümlichen zugehöret / den Schaden zu ersetzen / wie wir aus gegründeter Meynung an einem andern Ort gelehret; oder / es muß vorher gehen [7] eine Schuld / so [8] aus einer Ungleichheit herrühret / da nemlich [9] das / was man verheeret oder zernichtet / für solche Schuld gerechnet werde / als wenn sie damit bezahlt seye / denn sonsten wäre es kein Recht; oder / es muß [10] [11] ein Verdienst vorher gehen / deme solche Straff gleich seye / und nicht überschreitte; denn wie der hochvernünfftige Theologus, Franciscus Victoria, gar recht anmercket / so gestattet die Billigkeit keinesweges / [d] daß man wegen abgenommenen Viehes / oder / etlicher in die Asche gelegter Häuser halben / ein gantzes Land oder Reich verheere / und verwüste / welches auch der Geschichtschreiber Polybius gesehen / welcher wil / daß man in einem Krieg die Strafe über seinen Gegentheil nicht auf unendlich und ohne Auffhören hinaus erstrecken solle; sondern nur in so weit / daß das Verbrechen auf billige Masse ausgesöhnet werde. Und diese Ursachen / und zwar nur bloß allein innerhalb solchen Gräntzen / wie gemeldet / machen / daß man eines andern Land und Gut verheeren könne / [12] und damit kein Unrecht thue / noch sündige.

c 2. b. 16. c. 26. f. 2. §.

d Vict. *de Jure belli* n. 52. & 56. *lib.* 5.

2. Übrigens aber / [13] wofern wir nicht [14] durch einigen daraus zu erlangenden Nutzen dazu bewogen werden / [e] so ist es närrisch und eine Thorheit / [15] daß man [f] einem andern Schaden zufüget / bloß allein Schaden zuzufügen / und nicht des Absehens / für sich selbst etwas guts damit zu schaffen. [16] Derowegen denn die / so Krieg führen / wenn sie klug und vernünfftig sind / sich nicht anders pflegen dazu bewegen zu lassen / als wenn sie dessen einen oder andern Nutzen haben können; unter welchem Nutzen denn der jenige der vornehmste ist / welchen Onosander angemercket: **Ein Feld-Herr wird sich erinnern / des Feindes Land zu verheeren / zu sengen und zu brennen / und solches zu verwüsten; [17] weilen / wenn es dem Feinde an Landes-Früchten und Geld**

e Strat. c. 6.

f. 2. b. 22. c. 2. §.

ersten Fall halten wir dafür / daß ein solcher zu Wieder-Erstattung nicht gehalten / wohl aber in dem andern Fall. Simon.

6 Als wann ich eines Dritten seinen Degen / dessen ein Unsinniger oder ein Wahnwitziger gebrauchen wolte] Siehe im 2. b. 16. c. 26. f. 2. §. Simon.

7 Eine Schuld] Nicht etwan bloß allein eine solche / die auf die Person allein gehet / sondern auch / da ich für das Meinige / oder für mein Gut / des andern seines Guts eben so viel wieder nehme oder verwüste / als das Meinige werth ist. Henninges.

8 Aus einer Ungleichheit] Daraus herrühret / daß einer mit mir gehandelt / und mehr empfangen / als man ihme schuldig war / da ich im Gegentheil hintergangen und betrogen worden / und weniger bekommen / als ich bekommen sollen. Gronovius.

9 Das / was man verheeret oder zernichtet] Daß das / was ich von des andern Gut verderbe / an statt dessen gerechnet werde / was man mir schuldig ist / und dem Besitzer abgezogen werde / als wann ichs gleichsam wircklichen empfangen / und er mir gegeben hätte / als einen Theil dessen / so er mir schuldig ist. Gronovius.

10 Ein Verdienst] Eine Mißhandlung oder Verbrechen gegen mein eigen oder derjenigen Leben / Ehre und Gut / die ich zu vertheidigen schuldig bin. Gronovius.

11 Ein Verdienst] Wobey gemeiniglich eine Schuld mit zu seyn pfleget. Dann indem einer uns dasjenige Recht / welches unstrettig und Sonnenklar uns zukommt / nicht werden läßet / so verdient er damit zugleich auch Straffe. Henninges.

12 Und damit kein Unrecht thue noch sündige] Doch aber darum keines weges folget / daß ich dergleichen auch so fort thun solle oder müsse. Kulpis.

13 Wofern wir nicht durch einigen daraus zu erlangenden Nutzen dazu bewogen werden] Wofern uns dadurch nicht etwa grosser Nutz und Vortheil / dem Feind hingegen aber grosser Schade und Nachtheil zuwächse.

14 Durch einen daraus zu erlangenden Nutzen] Der auf die Ursache den Krieg also zu führen / oder um dadurch den Frieden zu erlangen / ziele. Olivekrantz.

15 Daß man einem andern Schaden zufüget / bloß allein Schaden zuzufügen / und nicht des Absehens / für sich selbst etwas guts damit zu schaffen] Hieher schickt sich allerdings sehr fein und wohl / was oben in des 2. b. 22. cap. 2. §. gelehret worden. Simon.

16 Derowegen denn die / so Krieg führen / wenn sie klug und vernünfftig sind / sich nicht anders pflegen dazu bewegen zu lassen / als wenn sie dessen einen oder andern Nutzen haben] Dahero denn alle die / welche rechtschaffene Christen sind / für solchen Verheer- und Verwüstungen je und allewege einen Eckel und Abscheuen gehabt / ja auch die Heyden; wie es denn der Gerechtigkeit selbst durchgehends und mehrentheils zuwieder laufft / weilen solche Verheerungen nimmermehr also abgehen können / daß nicht auch viele Unschuldige darunter zugleich mit zu leiden kommen / auch öffters zu Abhelffung des Hauptwercks wenig oder nichts thun. Veltheim.

17 Weilen / wenn es dem Feinde an Landes-Früchten und Geld gebricht / der Krieg dadurch um so viel mehr abnimt und geschwächet wird] Philo *de vita contemplativa*: Es pfleget ein Feind seines Gegen-Feindes

gebricht / der Krieg dadurch um so viel mehr abnimt und geschwächet wird / als er / wenn er Uberfluß an Früchten und Getraide hat / zunimt; mit welchem überein komt was Proculus sagt: Eines braven Feld-Herrn eigentliches Thun und Ampt ist / des Feindes Völcker allenthalben und auf allerhand Art und Weise zu schwächen. Vom Dario schreibet Curtius: [g] Er hielte dafür / daß der Feind / welcher nichts hat / als was er durch Raub und Plündern sich bemächtiget / dadurch am besten bekrieget werden könte / wenn er in Mangel und Gebrech dessen / was zu seines Volcks Unterhaltung erfodert wird / gesetzet würde.

g 4. b. 9. c. Herod. *lib.* 4. Front. Strat. 3. *c.* 4 Liv. *l.* 5, 3. 34, 11. Cæl. *de bello Gall. lib.* 6.

3. So ist derohalben diejenige Verheer- und Verwüstung zu gestatten / [18. 19] welche den Feind in kurtzem zwingen kan / den Frieden zu suchen und zu bitten. Welcher Art zu kriegen sich bedienet haben Halyattes gegen die Milesier / die Thracier gegen die Byzantier / die Römer gegen die Campaner / Capenater / Spanier / Ligurier / Nervier und Menapier. Wenn man aber die Sache recht erweget / [20] so geschehen solche Verheerungen gemeiniglich mehr aus Zorn und Verbitterung / oder auch aus Begierde zur Beute / als aus einer vernünfftigen Ursache; [21] denn es begiebt sich gemeiniglich / daß man entweder solche bewegende oder rahtende Ursachen des Feindes Land und Güter zu verheeren nicht hat / oder auch / daß man im Gegentheil Ursachen hat / welche dergleichen zu thun abrahten / und von grösserer Wichtigkeit sind / als die Ursachen / welche zur Verheerung zu rahten scheinen.

II. 1. Solches aber wird sich erstlich begeben / wenn wir selbsten des Feindes Land und Güter also inne haben und besitzen / daß er die Früchte und Nutzen davon nicht haben kan; und hieher gehöret eigentlich [22] das Göttliche Gesetz / welches gebeut / daß man zu Auffführung [h] der Bollwercke und Schantzen / in Belägerung der Städte / bloß allein wilde Bäume nehmen und brauchen / die fruchtbare Bäume aber beybehalten solle / daß die Menschen davon essen können; mit hinzugefügter folgender Ursache: Weilen die Bäume nicht wie die Menschen sich wider uns aufflehnen / und in Schlachten wider uns streitten können. Welches [23] Philo aus Gleichförmigkeit der Ursache auch auf die fruchtbare Aecker

h 5. b. Mos. 20. *c.* 19. *d.* Selden. *de jure Hebr. lib.* 6. *c.* 15.

de creat. Magist.

Land zu verheeren / und an Bäumen und Gewächsen gantz kahl und bloß zu machen / damit er / aus Mangel und Gebrech der nohtwendigen Lebens-Mittel / sich desto eher ergebe. Eben dieser Philo in seinem Buch *de Dirâ*: Sie zeugen sich selbst ein zweyfaches Ubel / nemlichen Mangel und Gebrech ihren eigenen Freunden / und Uberfluß denen Feinden. Grotius.

18 Welche den Feind in kurtzem zwingen kan / den Frieden zu suchen und zu bitten] Wodurch wir sehen und spühren / zu wege zu bringen / daß der Feind desto geschwinder auf die Gedancken gerahte / dem Krieg fodersamst ein Ende zu machen / und den Frieden wieder zu bringen. Gronov.

19 Welche den Feind in kurtzem zwingen kan / den Frieden zu suchen und zu bitten] Weilen man zu allem dem Recht hat / und befugt ist / was zu Erhaltung unsers Rechts hilfft / 3. b. 1. cap. 1. §. 2. §. Henninges.

20 So geschehen solche Verheerungen gemeiniglich mehr aus Zorn und Verbitterung / oder auch aus Begierde zur Beute] Als daß man dadurch im Hauptwerck etwas gewinne.

21 Denn es begibt sich gemeiniglich / daß man entweder solche bewegende oder rahtende Ursachen des Feindes Land und Güter zu verheeren nicht hat / oder auch / daß man im Gegentheil Ursachen hat / welche / dergleichen zu thun / abrahten / und von grösserer Wichtigkeit sind / als die Ursachen / welche zur Verheerung zu rahten scheinen] Wo sich dieses letztere zuträgt / so wird eine solche Verheerung allerdings für unzuläßig gehalten / von denenjenigen / welche sich bemühen / die weitläufftige Freyheit des Krieges bloß allein auf das einzuschräncken / was von Natur erlaubet / oder doch unter dem was erlaubt und zugelassen ist / am besten zu seyn befunden wird. Kulpis.

22 Das Göttliche Gesetz] Im 5. b. Mos. 20. cap. 19. d. Wenn du für einer Stadt lange Zeit liegen must / wider die du streittest / sie zu erobern / solt du die Bäume nicht verderben / daß du mit Aexten daran fährest / denn du kanst davon essen / darum solt du sie nicht außrotten / ists doch Holtz auf dem Felde / und nicht Mensch / daß es für dir ein Bollwerck seyn möge. Targum Onkelos, welchem der Autor gefolget / hats folgender gestalt: Der Baum auf dem Felde ist nicht wie ein Mensch / daß er gegen dich komme zur Belägerung. Und hast dich auch vom Baum nichts zu befürchten / als von einem bewaffneten Feinde.

23 Philo] Die andere dieses Scribenten Stelle von der Leutseligkeit oder Mildigkeit ist wehrt / daß man auch dieselbe anher setze. In dem Moses seine Billigkeit weit und reichlich hinaus strecket / so braucht er dieselbe häuffig und freygebiger weise / und komt dadurch von denen vernünfftigen Creaturen auch auf die „ unvernünfftige stumme Creaturen / von diesem aber „ auf die Geschöpffe / so aus der Erden herfur kom„ men / von welchen wir nun reden müssen / nachdem

„ wir

Aecker ziehet / dem bemeldten Gesetze folgende Worte andichtende: Was wilst du dich über leblose Dinge erzürnen / welche von Natur mild sind / und auch milde Früchte tragen? Geben denn auch die Bäume eben so als die Menschen / wenn sie eines offenbahrer Feind sind / Zeichen einiger Feindschafft von sich / daß sie für das / was sie thun / oder zu thun dräuen / aus der Wurtzel außgereutet werden solten? Ja / sie sind im Gegentheil denen Uberwindern vielmehr nützlich / und geben ihnen reichlich / wessen sie zu ihres Lebens Unterhalt benöthiget sind / ja auch so gar zu ihrer Wollust. Nicht allein die Menschen tragen Schatzung / sondern auch die Bäume / und noch viel bessere / alle Jahr zu ihren gewissen Zeiten / und zwar solche / ohne welche man nicht leben kan. Josephus aber / da er von eben diesem Gesetze handelt / saget: Wenn die Bäume reden könten / so würden sie schreyen / was massen sie / da sie keine Ursache des Krieges sind / dennoch auch Krieges-Ubel gantz unbilliger weise mit tragen müsten. Und wo ich nicht irre / so hat das beym Jamblicho befindliche Gesetz des Pythagoræ nirgend anderswo als daher seinen Ursprung / welches folgendes ist: Zahme und fruchtbare Bäume soi man weder verletzen noch beleidigen.

2. [24] Porphyrius *libro* 4. *de non edendis animalibus* aber / da er die Jüdische Sitten beschreibet / erstrecket dieses Gesetz ([25] in seiner Aus-

[Y] 2 deutung /

„ wir schon von dem Menschen / als der vortreflichsten „ Creatur und von andern / welche mit einer sinnlichen und empfindenden Seele begabet / gehandelt „ haben. Derohalben so hat Moses außdrücklichen „ geboten / keine fruchtbare Bäume außzurotten / oder „ fruchtbare Aecker und Länder / vor gebührender „ Zeit abzunehmen und zu zernichten / oder einige „ Früchte / wie sie Namen haben / zu verderben / damit „ das menschliche Geschlecht mit Uberfluß an Nahrungs-Mitteln versehen werde. Es soll aber „ nicht nur an nothwendigen Dingen ein Uberfluß „ seyn / sondern auch an dem / was da zur Ergetzligkeit „ in unserm Leben dienet. Denn die nothwendige „ Früchte gereichen absonderlich dazu / daß der Menschen Leben dadurch genähret und unterhalten „ wird; zur Lust und Ergetzung aber allerhand „ Baum-Früchte unterschiedlicher Art / welche / „ wenns an andern gebricht / auch öffters an Stelle „ der nothwendigen Lebens-Mittel dienen müssen. „ Indem nun Moses weiter gehet / so gibt er auch „ nicht einmal zu / daß man das feindliche Land verwüste; absonderlich aber gebeut er / daß man sich „ enthalten sol / Baume außzurotten / für unbillig „ haltende / daß man den Zorn / welchen man gegen „ die Menschen gefast / gegen das außlassen wolle / „ welches keine Ursache einiges Böses ist. Womit er „ denn zugleich auch dieses lehret / daß etwan nicht „ nur allein auf die gegenwärtige Zeit gesehen werden müsse / indem nichts in seinem Zustande beständig und ohne Auffhören bleibet / sondern alles „ der Veränderung und Abwechselung unterworfen / so daß es gar leicht geschehen kan / daß die / welche anjetzo unsere Feinde sind / wenns zur mündlichen Unterredung und Handlung kommet / wiederum unsere Bunds-Genossen und Freunde werden. Ist aber allzuhart / die / welche man endlich „ wiederum zu Freunden haben wird / an ihrer Nothdurfft zu verkürtzen / welchen man doch wegen des „ zukünfftigen Ungewissen das bewahren und beyhalten helffen solte / was ihnen daraus nütz- und „ dienlich seyn kan. Denn es haben die Alten darau eine unumstößliche Warheit geredet: Daß man „ seiner Freunde sich also bedienen solle / daß man „ allezeit dafür halte / es könne keine Feindschafft dazwischen kommen / und daß man darentgegen die „ Feinde und Wiederwärtigen also handthieren „ solle / daß man dabey in der Hoffnung stehe / man „ könne wieder zu Freunden werden / nemlichen / daß „ jeder in seinem Gemüthe etwas zurück behalte / „ wodurch er sicher seyn könne / und nicht etwan / wenn „ er sich vielleicht mit Worten oder Wercken allzu „ bloß gebe / ihn bald eine Reue ankomme / daß er allzu hitzig gewesen / und sich selbst nicht zu beschuldigen „ haben möchte / wenn der Schade nicht mehr zu helfen. Und haben auch die Städte und Länder diesen Göttlichen Außspruch wohl in acht zu nehmen / „ daß sie in Friedens-Zeiten sich anschaffen / was zum „ Krieg nöthig ist / im Krieg aber / was zu Friedens-Zeiten nöthig; daß man auch denen Freunden nicht „ zuviel traue, als wenn sie nimmermehr unsere Feinde werden könten; daß man darentgegen den Feinden „ nicht allzugar mißtraue / als wenn sie nimmermehr „ unsere Freunde wieder werden könten. Wann man „ aber für seinen Feind nichts guts thun solte / aus „ Hoffnung / daß er mit uns wieder versöhnt werden „ kan / so hat doch gewißlich das jenige nichts feindliches an sich / was des Feindes Land und Erde „ hervor bringt; als welches alles vielmehr freundlich / angenehm / nützlich / sanfftmüthig / ja auch allerdings höchstnöthig ist / als deren Früchte dem „ Menschen ein Nahrungs-Mittel / oder doch etwas demselben gleich sind. Diejenigen Dinge / „ welche von keinem Kriege wissen / und dessen unerfahren sind / muß man nicht bekriegen / auch nicht „ abhauen / nicht brennen und sengen / nicht aus der „ Wurtzel außreuten / was die Natur selbst durch „ ihre Wässerung / und des Sommers Wärme und „ Sonnen-Schein zärtlich herfür gebracht / damit „ es denen Menschen / gleichsam als Königen und Beherrschern des Erdbodens / Schatzung gebe; welche Natur / als eine allgemeine und gütigste Vorsteherin aller Dinge Sorge getragen / nicht allein „ denen Thieren / sondern auch denen Erd-Gewächsen „ ihre Krafft beyzubehalten / fürnemlich aber deren / „ welche zahmer Art sind / weilen sie gröfferes „ Schutzes bedürffen / und nicht / als die wilden „ Bäume und Gewächse das Ihrige hervor bringen / „ sondern aus der Kunst herkommende Wartung und „ Pflege erfodern / daß sie Krafft und Stärcke erlangen. Grotius.

24 Porphyrius] Dessen Worte sind: Das Gesetze gebeut / daß man auch auf feindlichem Boden der Thiere und des Viehes schonen solle / welche dem Menschen arbeiten helffen / so / daß man dieselbe nicht tödten möge. Grotius.

25 In seiner Außdeutung / wie ich dafür halte / sich auf die Gewohnheit gründende]

deutung / wie ich dafür halte / sich auf die Gewohnheit gründende) auch dahinaus / daß er gleichfals das Acker- und Pflug-Vieh mit darunter ziehet / und saget / daß von Mose geboten worden / ebenermassen derselben im Kriege zu schonen; die Thalmudisten und andere Jüdische Erklärer des Gesetzes aber fügen noch folgendes bey: [26] Daß dieses Gesetz ohne Unterscheid auf alles / was man [27] ohne Ursach zernichten würde / zu deuten und auszudähnen seye; als / wenn man Häuser in Brand stecken und verbrennen / [28. 29] Eß- und Trinck-Waaren verderben wolte. Mit diesem Gesetze stimmet des Athenienlischen Feld-Herrns Timothei kluge Mäßigung überein / welcher / wie Polyænus erzehlet / [i] nicht gelitten / weder ein Hauß / noch einen Hoff / noch einen fruchtbaren Baum zu verderben und auszureuten. Und Plato *lib. 5. de Republica* hat unter andern auch folgendes Gesetz gemacht: Man sol kein Land verwüsten / und kein Hauß anzünden.

i *lib. 3. c. 4.*

3. Vielmehr wird solches nach erhaltenem vollkommenen Sieg statt finden. Cicero heisset keines weges gut / daß die Römer die Stadt Corinthum zerstöret / obschon der Römer Gesandten daselbst von denen Corinthern schimählich und unverantwortlich handthieret worden; welcher Cicero [k] an einem andern Ort / den Krieg / welchen man gegen die Wände / Dächer / Seulen und Posten führet / einen abscheulichen / schändlichen Krieg nennet / welcher alles Hasses würdig ist. Livius [l] rühmet der Römer Gelindigkeit / daß sie bey Eroberung der Stadt Capua, nicht [30] gegen die unschuldige Dächer und Wände / mit Feuer und Zernichtung derselben gewütet. Beym Seneca [m] sagt Agamemnon: Ich wil / doch mit Vergönnung Griechen-Landes / bekennen / daß zwar meine Meinung gewesen die Phrygier mit Krieg zu überziehen / und mich derselben zu bemeistern / keines weges aber gefiel mir / daß sie gantz vertilget und ausgerottet / und ihre Städte der Erden gleich gemacht werden solten / als welches ich selbst verhindert haben würde / wenn ich gekont hätte.

k *Off. 1. pro domo sua ad Pont.*

l *lib. 26. cap. 16.*

m *Troadibus v. 274.*

4. Ge-

Da andere dieses oder jenes Exempel nachfolgen / daß solchergestalt eine stetswährende Gewohnheit daraus geworden. Gronovius.

26 Daß dieses Gesetz ohne Unterscheid auf alles / was man ohne Ursach zernichten würde / zu deuten und außzudähnen] Im Gegentheil aber einzuschränken seye / mit beygefügter Außnahm / wofern nicht etwan die Bäume in den Vorstädten die Schützen hinderten. Grotius.

27 Ohne Ursach] Zu keinerley unserm Nutzen. Gronovius.

28 Eß- und Trinck-Waaren] Doch ist es eine unter denen Krieges-Maximen mit / daß / wann man den Feind auf dem Rücken vermuthet / man alsdenn alle Aecker / Weinberge / Fruchte / und das gantze Land allenthalben brenne und senge / damit der Feind nichts finde / da er von leben und sich erhalten könne. Ziegler.

29 Eß- und Trinck-Waaren] Welche / nicht zu verderben / auch unter denen Christen in ihren Kriegs-Gesetzen Versehung geschehen. Als im Römischen Reich: Daß man keinen Pflug berauben / noch Mühlen / Back-Oefen und was zu gemeiner Nothdurfft dienlich / es seye bey Freunden oder Feinden / ohne Erlaubniß beschädigen und zerbrechen / noch Wein / Korn oder Mehl / muthwilliger weise auslauffen lassen / verderben und zu schanden bringen solle / welches bey Leibes-Straff verboten. Fußknechts-Bestall. *de Anno* 1570. *art.* 53. *Articuls*-Brieff der Reichs-Völcker / gegeben 1671. zu Regensburg *Art.* 66. Eben diese Straffe ist bey den Schweden: Wenn einer in Feindes Land wider Verbot Pferde / Vieh / und anderes raubet und stiblet / wie auch den jenigen etwas abnimt / so dem Lager / Vestungen und Städten allerley Proviant und Waaren zuführen / dieselbe Waaren hinweg wirfft / oder sonsten verderbet / der sol unnachläßig am Leben gestrafft werden. Königl. Majest. zu Schweden CARL des X. Kriegs-*Articul* 17. *tit.* 104. *articul.* Wie denn auch die andern Kriegs-Rechte / als das Sächsische / *Art.* 122. das Brandenburgische / *tit. XIII. art.* 59. das Hannoverische / §. 63. das Heßische / §. 31. das Schweitzerische / *tit. XVII. art.* 69. fast dergleichen ordnen. Kulpis.

30 Gegen die unschuldige Dächer und Wände] Sehr herrlich und schön ist des Belisarii über diese Materie an Totilam abgelassenes Endschreiben beym Procopio *Gothicorum* 3. Vor dem hat man dafür gehalten / daß kostbare und prächtige Wercke auffführen / kluger Männer und Welt- oder Staats-Leute Thun; dieselbe aber niederreissen / närrischer und zaghaffter Leute Kennzeichen wäre / welche sich nicht schämen / solcher Thorheit Fußstapffen auf die Nachkommen gelangen zu lassen. Es ist bekandt / daß Rom eine der grösten / herrlichsten und sehens-würdigsten Städte seye / welche unter der Sonnen zu finden; diese ist nicht durch eines Menschen Arbeit / noch auch in weniger Zeit zu solcher Grösse und Herrlichkeit gerahten / sondern sie ist durch viele Könige und Käysere / und durch viele hohe und vornehme Leute von Zeit zu Zeit / und durch viele Jahrhundert nacheinander / auch mittelst grossen und unmenschlichen dazu auffgewandten Geldes / Kunst und Arbeit / dahin gebracht worden / und also haben diese eine solche nach und nach allmählich auffgerichtete Stadt / als Zeichen ihrer Tugend und Tapferkeit / denen Nachkommen hinterlassen /

4. Gewißlich/die H. Schrifft selbst lehret [n] uns zwar/ welcher gestalt etliche gewisse Städte von GOtt verurtheilt gewesen / gantz und gar vertilget zu werden; da dann GOtt vorangezogenem allgemeinen Gesetz entgegen ausdrücklich gebotten / daß man auch [31.32] der Moabiter Bäume ausreuten solle. [33] Allein solches ist nicht etwa geschehen aus gemeinem Haß / mit welchem ein Feind den andern zu verfolgen pfleget / sondern wegen rechtmässiger Abscheu derer von denen Moabitern begangener Greuel / welche entweder jederman offenbar vor Augen lagen und bekandt waren / oder doch von GOTT also schwer und groß geurtheilt wurden.

III. 1. Zum andern/ so wird sich begeben/daß man keine bewegende Ursachen habe / des Feindes Land zu verheeren / oder die Ursachen / welche solches abrathen / mächtiger seyn / wo man zwar Fuß auf des Feindes Land hat/doch aber noch keinen gewissen befestigten Besitz desselben; wann darentgegen grosse Hoffnung obhanden / schleunig den Sieg zuerhalten / [34] wofür man hernach das Land/worauf man Fuß gefast/ sammt dessen Früchten und Abnutzung künfftig zur Belohnung haben wird. Also hat Alexander der Grosse/ wie wir beym Justino lesen / [o] seine Soldaten von Verwüstung Asiens abgehalten / mit angeführter Ursache; [35] man müsse dessen / was sein ist / schonen / und keines wegs verderben und zernichten/was man gekommen wäre / in Besitz zu nehmen. Gleicher Gestalt hat Quintius, als Philippus einen Streiff durch Thessalien thate/ und alles verheerte/ wie Plutarchus erzehlt/ selbst seine Soldaten vermahnt/daß sie also den Durchzug nehmen solten/als durch ein Land/ welches ihnen schon überlassen/und ihr eigen geworden. Als Cræsus dem Cyro gerathen/ Lydien der Armee nicht zum Raub preiß zu geben / [p] sagt er: Du wirst keines wegs meine Stadt/noch mein Gut verderben. Dann sie gehören jetzo nicht mehr mir zu/sondern sind dein/so daß deine Soldaten das Deinige verheeren werden.

n Jos. 6. 2.b. der Könige 3. c. 19. v.

o *Lib.* 11. c. 6.

p Herod. l. 1.

lassen / weßhalben dann / wann man gegen dieselbe seine Wüte auslassen wolte/es nichts anders wäre / als dem gantzen menschlichen Geschlecht von allen Zeiten her Gewalt und Unrecht anthun/indem man diejenige/welche vor zeiten gelebt/des Nachgebliebenen schuldigen Andenckens ihres verdienten Lobes / die aber/ welche künfftig noch gebohren werden / und kommen sollen / der Lust des Anschauens beraubet. Nachdem sich dieses nun sothaner Massen verhält / so erwege bey dir selbst / daß eines von beyden nothwendig werde geschehen müssen/ entweder daß du in diesem Krieg vom Käyser überwunden/oder daß du obsiegen werdest. Geschiehet dieses/ und du zerstörest die Stadt / so richtest du nicht fremdes / sondern dein eigenes Gut zu Grunde; lässest du aber die Stadt gekräncket / so wirst du eines Besitzthums geniessen/ welches das herrlichste von der Welt ist: Gehets dir unglücklich und würdest Unterlage leyden / und Rom durch dich unverletzt behalten bleiben / so wird der Uberwinder dir mit Danck verbunden bleiben; wann aber Rom in seinen Ruinen darnieder liegen würde / so würde auch dein gantzes Werck/ und alle deine Sachen darnieder liegen / und dabey keine Hoffnung seyn / daß man Barmhertzigkeit gegen dich brauchen solte. Und würdest du bey solcher Bewandnus nicht allein dessen / was du gethan / keinen Nutzen haben/ sondern der gantzen Welt übele Nachrede/so wie es deine That verdient/dir übern Halß laden. Diese/ welche du von beyden haben wilst / stehet bereit: Dann wie derer Könige und Potentaten Thun ist/ so werden sie auch geachtet. Siehe auch Käysers Friederichs des I. Gesetz beym Conrad Abbt von Ursperg / und des Melanchthons Chronick vom Pfaltz-Grafen Friederich. Grotius

31 Der Moabiter Bäume.] Es ist glaublich/ daß solches geschehen wegen der Abgötterey / welche in den Haynen bey solchen Bäumen vorgegangen. Gronovius.

32 Der Moabiter Bäume.] Daß/ wie im 2.b. der Könige am 3. c. 19. v. gedacht wird/zuweilen auch die fruchtbaren Bäume niedergehauen worden / ist alsdann erlaubt gewesen / wann die Israeliten an Einnahm der Stadt verzweiffelt / oder auch aus Göttlichem Zulaß/ zu desto grösserer Strafe. Osiander.

33 Allein solches ist nicht etwa geschehen aus gemeinem Haß / mit welchem ein Feind den andern zu verfolgen pfleget.] Warum aber nicht? Nachdemmahlen GOTT selbst gewolt/ daß sein Volck gegen die Moabiter einen solchen Haß tragen solte. Und daß GOtt im 5. B. Mos. 20. c. 19. v. verbotten/die fruchtbare Bäume auszureuten / ist freylich vom Lande Canaan zu verstehen / als welches sie bald einnehmen würden / damit sie dadurch sich nicht selbsten Schaden thäten. Und dahero gehöret dieses Verbott auf denjenigen Fall/welchen der Autor in folgendem §. anführet. Der Moabiter Land aber solte von denen Israeliten nicht also eingenommen werden: Und dahero hat GOTT rechtmässiger Weise vergönnet/ja gewolt/dasselbe aus feindlichem Haß und Gemüth zu verwüsten. Ziegler.

34 Wofür man hernach das Land/worauf man Fuß gefast/ sammt dessen Früchten und Abnutzung künfftig zur Belohnung haben wird.] In welchem Fall es scheint/daß man gleichsam sein eigen Land verheeret und zernichtet/ der solches thut. Kulpis.

35 Man müsse dessen/was sein ist/schonen.] Als Gelimer und die Wenden Carthago belagert/ haben sie weder geplündert/noch das Land verwüstet/ sondern

2. Welche nun anders thun / auf die schickt sich nicht übel / was in Senecæ *Phœnissis* die Jocasta zu dem Polynice gesagt: Indem du dein eigen Vatterland an dich zu bringen suchst / verderbst du dasselbe; und damit es dein Eigenthum werde / wilst du / daß es aufgerieben werden solle. Es schadet dir und deiner Sache selbst / daß du dieses Land feindlich tractirst / die Landes-Früchte zernichtest / und über die Aecker ziehest. Es ist niemand / der das Seinige also verwüstet; was du durch Feuer und Schwerd zu verheeren befiehlst / achtest du als fremdes Gut. Eine gleiche Meynung haben folgende beym Curtio[q] stehende Worte: Was sie nicht verheeret und zu Grunde gerichtet / [36] haben sie zugestanden / des Feindes zu seyn. Wovon nicht sonderlich unterschieden / was Cicero in seinen Send-Schreiben an Atticum disputirt / gegen den vom Pompejo gegebenen Rath / [37] das Vatterland durch Hunger zu Grunde zu richten. Und aus solcher Ursach beschilt Alexander Ilius den Philippum beym Polybio *lib. XVII.* dessen Worte Livius folgender Gestalt übersetzet: *Philippus* liesse es im Krieg nicht dazu kommen / im freyen Feld es mit seinem Feind anzugehen / und öffentlich zu schlagen / sondern wiche nur immer / und behalffe sich mit Verbrennung und Plünderung der Städte / so daß er als ein Uberwundener das / was denen Uberwindern zur Belohnung zukommen solte / verderbet und zernichtet. Solcher Gestalt aber hätten die alten Macedonischen Könige nicht Krieg zu führen pflegen / sondern durch öffentliche Schlachten / und haben / so viel immer müglich gewesen / der Städte geschont / damit sie ein desto vermögenderes Reich zu besitzen bekämen; dann was wäre das für ein Rath / wann man das / um welches Besitz man Krieg führet / zernichtet / und sich solcher Gestalt selbst nur bloß allein die Beschwerde / Krieg zu führen / übrig lässet.

[q] *Lib.* 9. 14. *c.*

[r] *Ep.* 7. 9. 10. *l.* 32.

IV. 1. Drittens wird dergleichen / wie gesagt / sich begeben / wann der Feind [38] anders woher Unterhalt bekommen kan; als wann er die See oder andere Gräntzen offen hat. Beym Thucydide fraget Archidamus in der Rede / worinnen er seine Spartaner vom Krieg gegen die Atheniensser abmahnet / was sie wohl für Hoffnung bey solchem Krieg / den sie anfangen wolten / hätten / wie er ablauffen möchte; ob sie / weilen sie an Volck mächtiger / vielleicht hoffeten / daß sie das Athenisische Gebiet desto leichter würden verheeren können? Sie haben aber / sagt er / dagegen auch andere ihnen zugehörende Länder / (Thracien und Jonien damit verstehende /) und können durch die Zufuhr zur See alles haben / wessen sie benöthiget. Derohalben ist bey solcher Beschaffenheit das beste / [39] daß man auch in des Feindes Gräntzen den Acker-Bau beybehalten helffe / und in Sicherheit lasse: Welches / wie wir noch neulich gesehen / ehemahls auch lange Zeit geschehen [40] in dem Niederländischen Teutschen Krieg / mit dem Beding / daß solche Länder beyden Theilen Contribution oder Schatzung gäben.

[f] D. b. 11. c. 10. f. 1. §. 13. c. 4. f. 4 §.

2. Und

sondern dasselbe als ihr eigenes in acht genommen. Procopius *lib. 2. Vandalicorum* zu Anfang. So lese ich beym Helmoldo *lib. 1. c. 66.* Das Land / welches wir verwüsten / ist es nicht unser Land / und das Volck / welches wir bekriegen / ist es nicht unser Volck? Warum werden wir denn erfunden als unsere selbst-eigene Feinde / und als Verschwendere unserer eigenen Zölle und Schatzungen? Hiemit stimmet überein / was Bembus *libro IX* und Purata *historia lib. VI* hingegen wieder die Teutschen hat. Grotius.

36 Haben sie zugestanden / des Feindes zu seyn.] Indem sie sich verrathen / daß sie zweiffelten / den Sieg zu erhalten; denn wen sie Hoffnung hätten / den Sieg zu erhalten / und solche Oerter vertheidigen könten / so würden sie dieselbe nicht verwüstē. Gronov.

37 Das Vatterland durch Hunger zu Grunde zu richten.] Durch Verbietung der Zufuhr des Getraides und anderer Nothwendigkeiten / weilen er mit der Flotte die See inne hatte. Gronov.

38 Anders woher.] Als aus dem Gebiet / von dem Land / welches wir vom Gegentheil eingenommen / und nach allgemeinem Völcker- und Kriegs-Recht entweder selbst nutzen oder verwüsten mögen. Gronovius.

39 Daß man auch in des Feindes Gräntzen den Acker-Bau beybehalten helffe.] Siehe oben in dieses 3. b. 11. c. 10. §. 1. §. und in des 13. c. 4. §. 4. §. Simon.

40 In dem Niederländischen Teutschen Krieg.] Gegen die Spanier. Dann es hatten die kriegenden Partheyen sich unter einander vereinbahret /

2. Und dieses stimmet mit der alten Weise derer Indianer überein/ bey welchen/ wie [41] Diodorus Siculus redet: Der Bauers- oder Ackers-mann unangefochten und unangerührt bleibet / und gleichsam als unverletzlich gehalten wird / daß ihnen niemand das geringste Leyd thun darff; ja sie verrichten beym Lager und Angesichts der Armee ihre Land-Arbeit / und haben sich nicht der geringsten Gefahr zu besorgen. Welchem folgendes beygefüget wird: Es wird in des Feindes Land nicht gesengt oder gebrennt / auch werden die Bäume nicht ausgerottet. Hernacher kommt weiter: Kein einiger von den Feinden thut einigem Ackersmann Schaden. Sondern es wird dieser Art Leuten/ allen zum besten/ gegen alle Beleydigung und Gewalt Schutz gehalten.

3. Wie Xenophon gedencket / so sind vor zeiten auch Cyrus und die Assyrier in solche Masse miteinander eins geworden / daß mit den Bauers- oder Ackers-Leuten Friede / und bloß allein gegen die Bewaffneten Krieg seyn solte. [42] Also hat Timotheus einen Theil des Feindlichen Gebiets/ welches vor andern fruchtbar war / an die Colonier oder Besetz-Leute verpachtet/ wie Polynæus erzehlet: Ja/ welches Aristoteles hinzu füget / er hat auch so gar die Früchte den Feinden verkaufft / und von solchem Geld der Armee ihren Sold gegeben: Welches auch von Viriato in Spanien geschehen zu seyn Appianus bezeuget. Und daß[t] solches mit höchstem Grunde und grösstem Nutzen geschehe / haben wir [43] in vorerwehntem Niederländischen Teutschen Kriege gesehen/ so/ daß die Ausländischen Völcker sich darüber verwundert.

t C. 2. x de treug. & pace Nic. Damasc. Ælian. 5. 14. Dion. Chrys. orat. 64. l. 7. C. quare spigh.

4. Solchem guten Gebrauch nachzufolgen / haben die Canones der alten Conciliorum oder Synodorum, als Lehrmeistere der Leutseligkeit allen Christen/ [44] als welche mehr und grössere Leutseligkeit [u] und Sanfftmuth als andere Menschen zu erweisen/ und von sich blicken zu lassen verpflichtet sind/ vorgestellet / und wollen derohalben / daß im Kriege nicht nur allein die Bauers- oder Ackers-Leute / sondern auch das Acker- oder Pflug-Vieh/ wie auch die Saat / welche sie zum Acker bringen / ausser aller Gefahr seyn solle; nehmlich aus einer gleichmässigen Ursache / aus welcher die bürgerlichen Gesetze verbieten/ alles Zeug/ was zum Pflügen dienet / nicht zu pfänden / und vorzeiten bey denen Phrygiern und Cypriern / hernacher [45] bey denen Atheniensern und Römern für eine grosse und straffbare Ubelthat gehalten wurde/ einen Pflug-Ochsen zu tödten.

u Siehe d. Vorrede 48. §. 1. d. 1. c. letzt. f. 4. §. 2. c. 6. f. 5. §. 4. c. 4. f. 1. §. 2. b. 5. c. 9. f. 2, §. 12. c. 20. f. 3. §. 3. b. 12. c. 4. f. 4. §.

V. Vierdtens begibt sich auch/ daß ein und anders von des Feindes Gut von solcher Eigenschafft und Beschaffenheit ist/ welches den Krieg zu führen oder

ret / daß der Bauers- und Ackersmann auf denen Gräntzen der beyden Feinde ihre Lande ausserhalb den Besatzungen und Lagern beyderseits sicher und unangefochten bleiben solten/ bloß allein/ daß sie beyderseits ein Theil dem andern / als von Seiten der Niederländer denen Spaniern/ von Seiten der Spanier denen Niederländern eine leidliche Contribution erlegten. Gronovius.

41 *Diodorus Siculus.*] *Libro* 2. Grotius.

42 Also hat Timotheus.] Von denen Megarensern hat Plutarchus *quæstionib. Græcis* dergleichen aufgezeichnet. Vom Totila, als er Rom belagert hatte / schreibet Procopius *Gothicorum lib. III.* Indessen hat er dem Bauersmann durch gantz Italien nicht das geringste Leyd zufügen lassen / sondern hat befohlen/ daß sie/ so wie sie allezeit zu thun gepflegt/ ohne Aufhören das Land bauen solten/ bloß allein/ daß sie ihme Schatzung gäben. Cassiodorus *lib. XII.* 5. Das ist derer Schutz-Herrn grösstes Lob/ daß/ wann jene das Ansehen haben / die vorbemeldte Länder zu besitzen / sie nicht ablassen/ ihre eigene Länder zu bauen. Grotius.

43 In vorerwehntem Niederländischen Teutschen Krieg.] Welches nicht nur allein aus demjenigen Zoll erhellet / welcher Licenten genennet wird (solcher ist aber von denen Waaren / welche/ Wehr und Waffen ausgenommen / von hier ins Feindes Land geführt worden) sondern auch daraus zu Tage lieget/ daß/ wie bekandt / gantze fertige und ausgerüstete Kriegs-Schiffe / welche der Feind gegen die Holländer zu brauchen gesonnen / zu Amsterdam gekaufft worden / und die Obrigkeit sich gestellet / als wann sie es nicht wüsten / damit nehmlichen / weilen doch ohne dem anderer Orten dergleichen Schiffe gnug / von wannen das Gegentheil sich anschaffen können / diesen ihren Einwohnern solcher Gewinn nicht entgehen möchte. Gronovius.

44 Als welche mehr und grössere Leutseligkeit und Sanfftmuth als andere Menschen zu erweisen und von sich blicken zu lassen/ verpflichtet sind.] Siehe in der Vorrede den 48. und 51. §. 1. b. 1. cap. letzten f. 4. §. 2. c. 6. f. 5. §. 4. c. 4. f. 1. §. 2. b. 5. c. 9. f. 2. §. 12. c. 20. f. 3. §. 3. b. 12. c. 4. f. 4. §. Simon.

45 Bey denen Athenienſern und Römern.] Auch in Peloponneso Varro 2. *de Re rustica*. Columella *lib. VI.* zu Anfang desselben; welchen beygefügt werden kan Plinius VIII. 45. Ælianus *de Historia Animalium* 2. *c. ult.* Porphyrius, 2. *de abstinentia* Vegetius 3. *de arte veterinaria*. Grotius.

46 Der

oder zu verlängern nichts beyträget/welcher Sachen oder Güter auch währenden Kriegs zu schonen/die gesunde Vernunfft von uns fodert. Hieher gehöret [46.47] der Rhodier an Demetrium, den [48] Städte-Bezwinger/gethane Rede/ [v] wegen des Gemähldes von Jalyso, welche Gellius folgender gestalt übersetzet: [x] Was/zum Unglück! hast du für Ursache/daß du die Häuser in Brand stecken / und dadurch dieses Gemählde zernichten wilst? Denn/ wenn du uns alle insgesamt überwinden und die gantze Stadt gewinnen wirst / so wirst du durch solchen deinen Sieg auch dasselbe Gemählde gantz und unverdorben erhalten; wofern du aber durch die Belägerung uns nicht wirst bezwingen können / so bitten wir / du wollest doch erwegen / ob dirs nicht zur Schande gereichen werde/ daß / weilen du die Rhodier nicht hast überwinden können / du [49] mit dem todten Protogene Krieg geführet habest. Polybius [y] saget: Es wäre ein Unsinn und Wahnwitz/daß man das verheeren und verderben wolle/welches/wenn es zernichtet / weder den Feind schwächet / noch dem/der es zernichtet/zu Nutzen und Vortheil gereichet; als da sind/ Tempele/öffentliche Gänge / ausgehauene Bilder und Bild-Säulen und dergleichen. Marcellus, wie solches Cicero [z] rühmet / hat aller der Stadt Syracus Gebäude / so wol der gemeinen Stadt-Gebäude/als der Privat-Häuser / der geheiligten und der weltlichen/also geschonet / als wenn er mit seinem Kriegs-Heer gekommen wäre/ nicht dieselbe zu belägern und zu erobern/sondern vielmehr dieselbe zu beschützen; welcher Cicero darauf ferner saget: [a] Unsere Vorfahren liessen ihnen das / was denen Uberwundenen bloß allein zu ihrer Ergetzlichkeit diente / und von uns für eitele geringe Dinge angesehen/und nicht so hoch geachtet wurden / ihnen dergleichen zu mißgönnen.

VI. 1. Gleich wie aber solches in andern Zierrahten statt findet/aus der von uns angezogenen Ursache / also hat es an denen Zierrahten und dem Gerähte/welche zu Kirchen-Gebrauch und Gottes-Häusern gewidmet/ seine besondere Ursache; denn obschon/wie wir [50] an einem andern Ort gesagt/ [b] auch dieses auf ihre Art und Weise Gemein-Güter sind/ und man nach allgemeinem Völcker-Recht auch an denselben unstraffbarer Weise Gewalt üben kan/dennoch aber / wenn man sich daher keiner Gefahr zu besorgen hat / [51] so rähtet die Ehrerbietung gegen Gottgehei-

v *lib.* 15. *c.* 31.
x *lib.* 15. *cap. ult.*
y *lib.* 5.
z *Verr.* 2.
a *lib.* 4.
b z. B. 5. c. 2. f. 1. §.

46 Der Rhodier] Hievon siehe Plinium *Historia Naturalis* VIII. 38. und XXXV. 10. wie auch Plutarchum in der Lebens-Beschreibung *Demetrii*. Eben diese Meinung ist in dem kurtz vorher angezogenen Send-Schreiben *Bellsarii*. Grotius.

47 Der Rhodier] Daß er bey Belägerung der Stadt Rhodus der Stadt-Mauer an dem Ort schonete/woselbsten nahe dabey des berühmten Mahlers Protogenis Gemählde war / und selbe mit dem Sturmzeug nicht übern hauffen würffe / obschon die Stadt an demselben Ort etwan leichter zu erobern stunde; wie Plinius *lib.* 7. *cap.* 38. *lib.* 15. *cap.* 10. bezeuget. Es war aber Jalysus aus dem Geschlecht/ von welchem die Rhodier erstlich hergekommen. Gronovius.

48 Städte-Bezwinger] Poliorceten, des Antigoni Coclitis Sohn. Gronovius.

49 Mit dem todten *Protogene*] Daß er des verstorbenen Protogenis herrliches Werck feindlichen zernichtet habe. Also hats Aul. Gellius; wiewolen Plinius schreibet / daß Protogenes damals noch gelebt / und das Werck noch unter Händen gehabt. Gronovius.

50 An einem andern Ort] In dieses 3. b. 5. cap. 2 f. 1. §. Simon.

51 So rähtet die Ehrerbietung gegen Gott-geheiligte Dinge] Polybius *in Excerptis Peiresianis*: Bist du auf Menschen erzürnet/ so ist es dagegen ein Bennzeichen der grösten Thorheit von der Welt / daß du deßhalben ein Gottes-Verräther seyn wilst; und solches fürwahr billig. Denn auch Käyser Severus geordnet/daß es besser wäre/daß an denen Orten GOtt gedienet und geehret werde / als daß man selbe denen Garköchen überliesse/ ihre Handthierung darinnen zu treiben / wie Lampridius erzehlet. Er hat des Tempels der Göttin Dianæ von Sagunt geschonet / aus Ehrerbietung gegen die Götter / saget: Plinius *Natur. Histor.* XVI. 2. vom Hannibal. Wir nehmen auch unsern Feinden ihre Tempel nicht/ stehet beym Appiano *Civilium* 2. Von Agesilao schreibet der Verfasser seiner Lebens-Beschreibung: Das hat er aber nicht nur allein in Griechen-Land gethan / daß er der Götter Tempele heilig hielte / sondern er hat auch bey denen Barbarn ihre Götzen-Bilder und Altäre mit höchster Ehrerbietung ungekräncket erhalten; und derohalben/sagt er/ wundere ihn/ daß die/ welche derer/ so in die Tempel geflüchtet/ nicht geschonet/ nicht mit unter die Tempel-Schänder gerechnet würden/oder/daß die nicht mit grösserer Straffe angesehen würden / so der Götter Dienst schmählerten / als die / welche der Götter Tempel beraubten. Von dieser des Agesilai Frömmigkeit siehe auch Plutarchum, welcher in der Lebens-Beschreibung Sullæ, auch viele Römer gleich-

geheiligte Dinge / 52. 53 solcherley Gebäude / und 54 was denselben anhängig / ungekränckt / zu 55 erhalten / 56. 57 absonderlich unter denen / welche aus einerley Gesetze einen GOtt ehren / obschon sie etwan in einem und andern unterschiedliche Meinung / und andere Gebräuche haben.

2. Thucydides saget: Es seye zu seiner Zeit unter denen Griechen ein Recht gewesen / [c] daß die / welche in Feindes-Land einfallen / der Tempeie und geheiligten Oerter schoneten. Und Livius gedencket / welcher gestalt / als die Römer die Stadt Alba zerstöret / man an der Götter Tempele keine Hand anleget. Von denen Römern / als sie die Stadt Capuam eingenommen / schreibet Silius *libro XIII.* Siehe / da ist so fort aller Hertzen und Gemüther eine Scheu angekommen / und hat die wütende Kriegs-Leute sämtlich dazu vermocht / sich des Brandes zu enthalten / damit die Tempele nicht in die Asche geleget würden. Vorerwehnter Livius [d] erzehlet / welcher gestalt gegen Q. Fulvium Censorem gesagt worden: Daß er das Römische Volck auf sein Gewissen verpflichte / mit anderer Tem-

[c] Sylv. de bello. l. 3. n. 5.

[d] lib. 13.

gleichfals dieses Ruhms theilhafftig machet: Etliche erinnerten sich des *Flaminii*, etliche des *Manii Aquilii* und *Æmilii Pauli*, deren jener / als *Antiochus* aus Griechen-Land vertrieben / diese aber / als die Könige in Macedonien überwunden worden / nicht nur allein der Griechischen Tempel geschonet / sondern auch dieselbe noch darzu beschencket / und hochgeehret. Siehe auch Vitruvium *lib. II.* Dionem *lib. XLII.* Plutarchum in der Lebens-Beschreibung *Cæsaris*. Budæum *lib. V. Miscellaneorum*. Der Mauritanier Cabao, obwolen er selbst kein Christ war / hat dennoch gewolt / daß man der Christen Kirchen ehren solte / deme die Wenden zu wider gehandelt / und er Cabao daher dafür gehalten / daß der Christen GOtt / wer derselbe auch seye / über dieselbe zürnen werde / welches Procopius *Vandalicorum* 1. bezeuget; der auch *Persicorum* 2. gedencket / welcher gestalt der Perser König Chosroes, so doch kein Christ war / derer Christen zu Antiochia ihrer Kirche geschonet; und wie eben dieser Procopius *Vandalicorum* 2. erzehlet / so hat auch Käyser Justinianus sich nicht erkühnt / zu behalten / was Käyser Vespasianus ehemals aus dem Tempel zu Jerusalem genommen und nach Rom gebracht / Gizerich aber von Rom / als woselbst ers vor sich gefunden / in Africam weggeführt; Und wie heilig von denen Türcken derjenige Ort gehalten worden / in welchem die Gebeine des Propheten Hesekiels / und derer dreyen Gesellen des Propheten Daniels begraben gelegen / davon zeuget der Jüde Benjamin in seiner Reise-Beschreibung. Grotius.

52 Solcherley Gebäude] Von den Heyden-Tempel kan solches disputirt werden / als welche denen Götzen gewidmet; Ehrerbietung gegen Göttliche Dinge erfodert / daß sie auch warhafftig Göttlich seyn; welches aber von Heydnischen Tempeln nicht gesagt werden kan / als welche nichts anders / als Wohnungen des Teuffels sind. Osiander.

53 Solcherley Gebäude / und was denselben anhängig / ungekränckt zu erhalten] Hieraus erhellet / was zu halten seye von der Gewohnheit / welche bey denen Generalen von der Artollerie gebräuchlich / nach welcher sie von einer belagert-gewesenen und eingenommenen Stadt zu begehren pflegen / daß sie die Glocken / welche doch zum Gottes-Dienst gewidmet / für eine gewisse Sum̃ Geldes lösen / als welche schon ihr gewesen seyen. Ziegler.

Als der König in Franckreich / Ludwig der XIV. den 19 Jun. 1673. die Stadt Mastricht mit Accord einbekam / foderte des Königs Groß-Artollerie-Meister / der Herr de Lonvoy, von der Bürgerschafft 100000. Rthlr. Rantzion für ihre Glocken / Kupfer / Zinn und Bley.

54 Und was denselben anhängig] An welchen / es seye denn / daß man alle Gottseligkeit und Leutseligkeit verächtlicher weise aus den Augen setzen wolte / keinerley Gewalt geübet werden sol. Olivekrantz.

55 Zu erhalten] Und weder zu zernichten / noch weg zu rauben / obgleich man sie rauben und wegnehmen wolte / dieselbe an andern Orten / zu eben solchem Gebrauch hinwiederum zu widmen; denn solches wäre eben so viel / als wenn unterschiedliche Götter wären / welche einen Wohlgefallen daran hätten von dem / was man andern Göttern abgenommen / gezieret zu werden. Olivekrantz.

56 Absonderlich unter denen / welche aus einerley Gesetze einen GOtt ehren / obschon sie etwan in einem und andern unterschiedliche Meinung / und andere Gebräuche haben] Dieses ist zweiffelhafftig geredet / und können theils die Juden / theils die Mahometaner / theils die Christen verstanden werden; denn er meinet / daß alle diese nur einen GOtt ehren / und bloß allein in ihren Meinungen von einander unterschieden seyen / welches doch gantz und gar falsch ist / wie aus 1. Corinth. 10. v. 20. erhellet. Von denen geheiligten Oertern hat der seel. Thummius *pag* 92. gar recht geschrieben: Es ist fürwahr eine gottlose Sache / daß man der erschlagenen Feinde Cörper nicht begraben lässet / oder gegen dieselbe wütet / dergleichen die Philister gethan / indem sie des todten Saul's Haupt abgeschlagen / 1. Sam. 31. cap. v. 8. 9. 10. Denn die Todten führen ja keinen Krieg / sondern haben auffgehört Feinde zu seyn / indem sie auffgehört Menschen zu seyn. Osiander.

57 Absonderlich unter denen / welche aus einerley Gesetze einen GOtt ehren / obschon sie etwan in einem und andern unterschiedliche Meinung und andere Gebräuche haben] Welches dahero auch unter denen Christen in ihren Kriegs-Gesetzen also geordnet / als in jetzt regierender Königl. Majest. CARL des XI. Königs in Schweden Kriegs-Artickul / *tit.* XVII. *art.* 99. daß sich keiner unterstehen sol / ohne Ordres, in einer Stadt oder Dorff / viel weniger in Kirchen / Hospitälen / Schulen und Mühlen Feuer anzulegen / 16. Wer dawider handelt / der sol als ein Mord-Brenner und Verbots-Übertretter am Leben / oder sonsten nach gestalt der Sachen gestraffet werden; Siehe auch des Römischen Reichs Kriegs-Gesetze / als Käysers Maximiliani I. Kriegs-Recht *art.* 13. Käysers Maximiliani II. Artickuls-Brieff / *art.* 9. Käysers Ferdinandi III. K. R. *art.* 10. Das Brandenburgische Kriegs-Recht / *tit. XIV art* 65. Das Würtenbergische / *art.* 12. Das Dänische / *art.* 41. Das Holländische / *art.* 3. Das Schweitzerische / *art.* 69. Kulpis.

pel Verheerung andere Tempel wieder auffzubauen; gleich als wenn eben dieselbe unsterbliche Götter nicht allenthalben wären/ sondern durch Beraubung anderer man andere ehren und zieren müsse. Marcius Philippus aber / als er vor die Stadt Dium gekommen/ [e] nahe unter dem Tempel sein Lager auffzuschlagen / hat befohlen/ daß man an heiligem Ort an nichts Gewalt thun solte. Strabo erzehlet / [f] daß die Tectosages, welche nebst andern aus dem Tempel zu Delphos Geld geraubet/ um die Götter zu versöhnen / eben dasselbe Geld zu Hause denen Göttern wiederum gewidmet / und zwar solcher gestalt / daß sie zu demselben noch ein mehrers zugeleget.

e *lib.* 19.

f *lib.* 14.

3. Damit wir nun auch auf die Christen kommen / so gedencket Agathias, [g] daß die Francken derer Kirchen geschonet / als welche mit denen Griechen einerley Religion wären. Ja/ man hat wegen der Kirchen auch derer Menschen / welche darein geflüchtet/ zu schonen pflegen / welches (damit ich nicht etwa von Heydnischen Völckern / derer viele sind / Exempel beybringe / angesehen die Scribenten diesen Gebrauch ein allgemein Gesetz der Griechen nennen) Augustinus 58 an denen Gothen / welche Rom eingenommen/ folgender gestalt lobet: 59 Dessen geben [h] die Märtyrer-Begräbnüsse und die Kirchen der Apostel Zeugniß / in welche in beregter Verheerung die Uberwundene / so daselbst hinein geflüchtet / so wol die Ihrige als Frembde eingenommen. Denn biß dahin wütete der blutgierige Feind; und daselbst bekam seine Wüterey / alles / was ihm vorkam / niederzumachen / ihre Gräntzen; und daselbst hin führte der mitleidige Feind selbst diejenigen/ deren sie auch an weltlichen Oertern geschonet / damit sie nicht in derer Hände gerahten möchten/ die nicht gleiches Mitleiden hatten/ welchen dennoch selbsten auch/ da sie anderer Orten grausamer weise handthieret / 60 wenn sie an diese Oerter und Stellen kamen / woselbst verboten war / was sonsten krafft des Krieges-Rechts zu thun erlaubet gewesen und frey gestanden / ihre unmenschliche Wüterey im Zaum und zurück gehalten / und die Begierde den Feind gefangen wegzunehmen unterbrochen wurde.

g *lib.* 2.

h Diod. *l.* 19. *libro* 1. *de Civit. Dei.*

VII. 1. Was ich von geheiligten Oertern und Gütern gesaget / 61.62 solches ist ebenfals zu verstehen von gewidmeten oder Scheu-Gütern/ wie auch von deme / 61 was denen Todten und Verstorbenen zu Ehren

ren

58 An denen Gothen/ welche Rom eingenommen] Unter dem Alarico, von welchem Cassiodorus *lib.* XII. 20. auch folgende denckwürdige That auffgezeichnet: Als dem König Alarich von seinen Leuten die Gefässe des Apostels Petri zugebracht wurden / und er dieselben empfing/ hat er bald darauf / als er auf gethane Nachfrage dahinter kommen / was es für eine Bewandtniß damit habe / eben denjenigen / welche bemeldte Gefässe geraubet hatten / befohlen / dieselben wieder an ihren Ort in die Kirche hinzubringen/ wo sie solche hergenommen / damit die aus Begierde zur Beute begangene Unthat durch eine so freygebige Gottes-Furcht ausgetilget würde. Grotius.

59 Dessen geben die Märtyrer-Begräbnüsse] Dieses hat Isidorus *in Chronicis Gothicis Æra* CCCXLVII. aus angezogenem Augustino genommen. Grotius.

60 Wenn sie an diese Oerter und Stellen kamen] Eben dieser Apostel Kirchen haben die Gothen/ als sie unter Vitige die Stadt Rom belagert hatten/ geschonet/ wie Procopius *Gothicorum* 2. bezeuget / und ist auch denen Barbaren / welche keine Christen waren/ das Recht/ in solche Oerter zu flüchten/ zu statten kommen. Siehe Zosimum *lib.* IV. von denen Tomitanern, welche Barbarn gewesen. Füge hinzu derer Schweitzer Gesetze beym Simlero; Nicetam in der Lebens-Beschreibung *Alexii*, des Manuelis Sohn; angeführten Zosimum *lib.* 1. von Andronico, da er die Sicilianer schilt / daß sie denen Christlichen Kirchen zu Antiochia Gewalt gethan. Grotius.

61 Solches ist ebenfals zu verstehen von gewidmeten und Scheu-Gütern] Welches solche Güter seyen / siehe oben in den Anmerckungen über das 5. cap. 2. und 3. §.

62 Solches ist ebenfals zu verstehen / von gewidmeten und Scheu-Gütern] Nichts desto minder hat man im vorigen Teutschen Krieg in acht genommen / daß gar offt / so wol Kirchen als Kirch-Höfe zerstöret und zernichtet worden / so viel derselben nur allzunahe an einer Vestung gelegen zu seyn geschienen/ und worein sich etwan der Feind nisten konte. Und solches und dergleichen ist nicht nur von Feinden / sondern auch von einigen Freunden/ und denen/ welche uns schützen solten/ nicht ein-/ sondern vielmal geschehen; wird auch unter die Kriegs-Maximen gezehlet/ welche nicht nur allein unstraffbar practiciret werden / sondern auch den Schein haben/ daß es mit der natürlichen Billigkeit und Gerechtigkeit übereinkomme. Ziegler.

63 Was denen Todten und Verstorbenen zu Ehren auffgerichtet] Grab-Stellen/ oder Gedächtnüß-Wercke/ so zu Ehren der Verstorbenen auffgerichtet werden / worin aber die todten Leichname selbst nicht liegen. Gronovius.

ren auffgerichtet ist; Denn obwolen / nach allgemeinem Völcker-Recht ein Feind solche / unstraffbarer weise / zerstören und verderben kan / so mag man jedoch auch an dergleichen Gütern und Dingen keine Gewalt üben / ohne / dadurch die Leutseligkeit aus den Augen zu setzen. Es sagen die Rechts-Gelährten: Alles / was zu Erhaltung und Beschützung des Gottes-Dienstes gedeyet / das sollen wir bey uns das höchste und vornehmste / und uns am meisten angelegen seyn lassen. Beym Euripide *in Troadibus* stehet / so wol für die Heilige / als für die Gewidmete- und Scheu-Güter eine tugendhaffte fromme Rede / nemlichen: Welcher Mensch Städte / und denen Todten gewidmete Oerter / oder Tempele verwüstet und zerstöret / hat seine gesunde Vernunfft nicht / sondern ist unsinnig; denn davon hat er nichts anders zu gewarten / als daß ihme gleiches mit gleichem vergolten / und Ihn und das Seinige ein gleiches Verderben treffen werde. [64] Es leget Apollonius Tyanæus die Fabel / wie die Riesen vorzeiten den Himmel gestürmet / folgender gestalt aus: Sie haben der Götter Wohnung und ihren Tempeln Gewalt angethan. Statio, da er den Hannibal einen Kirchen-Schänder schilt / setzet / als welcher die Tempel und Altäre der Götter in Brandt gestecket / eingeäschert / und zu ungestaltsamen Stein-Hauffen gemacht.

2. Als Scipio die Stadt Carthago erobert / hat er seine Soldaten beschencket / ausgenommen diejenigen / welche sich an dem Tempel Apollinis vergriffen / wie Appianus [k] spricht. Und Dio [l] erzehlet: Es habe Cæsar sich nicht erkühnt / das vom König Mithridate auffgerichtete Sieges-Zeichen wegzunehmen / als welches denen Krieges-Göttern geheiliget gewesen. Marcus Marcellus hat diejenige geheiligte Güter / welche / als er eine gewisse Stadt mit stürmender Hand erobert / bey dem Uberwinder in kein Ansehen hätten kommen dörffen / derselben zu schonen / sondern eben so wol / wie andere Güter mit zur Beute gemacht werden kunten / dennoch / aus Ehrerbietung und Scheu / daß es geheiligte Sachen / nicht anrühren wollen / wie Cicero in der vierten Verrinischen Rede meldet / hinzufügende: Es seyen etliche Feinde / welche auch im Krieg die Rechte des Gottes-Dienstes und derer gebräuchlichen Gewohnheiten beybehielten. Eben dieser Cicero hat an einem andern Ort gesaget: Daß der von dem Brenno gegen den Delphischen Tempel geführte Krieg nichts anders / als eine schändliche Unthat gewesen seye. Livius nennet des Königs Pyrrhi That / da er der Proserpinæ Schätze beraubet / eine schändliche Thätlichkeit und übermühtiges Verfahren gegen die Götter. Und ein gleichmäßiges des Himilconis Thun wird von Diodoro eine Gottlosigkeit und Beleidigung der Götter genennet. Eben vorbemeldter Livius heisset des Königs Philippi Krieg einen unrechtfertigen Krieg / als welcher gleichsam gegen die im Himmel und auf Erden wohnende Götter geführet worden; und schilt es auch einen Unsinn und Unthat. Florus [m] saget ebenfals von ihm: [65] Philippus hat mit Uberschreittung des Sieges-Rechts gegen die Tempel / Altäre und Gräber gewütet. Polybius, da er eben diese Geschichte berühret / hänget folgendes Urtheil mit an: Wer woite wol sagen / daß dasjenige / was uns inskünfftig weder zum Krieg dienen oder nutzen / noch auch dem Feind schaden kan / insonderheit aber die Tempel / und in denselben befindliche Bilder und andere Zierrathen zu verderben und zu vernichten / etwas anders seye / als ein Thun unsinniger und von Zorn rasender Menschen? Und allda und in

[3] 2 solchen

[k] *libr.* 13.
[l] *lib.* 14.
[m] *lib.* 2. *cap.* 7. §. 4.

[64] Es leget Apollonius Tyanæus die Fabel / wie die Riesen vorzeiten den Himmel gestürmet / folgender gestalt aus] Wie auch das andere von Epopeo, Diodorus Siculus. Grot.

[65] Philippus hat / mit Uberschreittung des Sieges-Rechts gegen die Tempel / Altäre und Gräber gewütet] Eine gleichmäßige des Prusiæ That hat Polybius verflucht / dessen Worte Suida unter dem Titul des Worts Prusia, wie auch Peiresius *in Excerptis* beybehalten. Grotius.

[66] Ob-

solchen Fällen kan man sich nicht entschuldigen/ daß es zu einer Wiedervergeltung geschehe.

VIII. 1. [66] Obwolen es aber eigentlichen zu unserm Vorhaben nicht gehöret/ [a] allhier zu untersuchen/ was nützlich und vorträglich seye/ sondern bloß allein die weitläufftige Krieges-Freyheit auf das einzuschräncken/ was von Natur erlaubet/ oder was unter dem/ so erlaubt/ am besten seye zu thun; [67] so wird doch die Tugend selbst/ welche in diesen Zeiten gering geschätzet wird/ mir nicht übel ausdeuten/ daß/ weilen sie für und an sich selbst verachtet wird/ ich ihr doch aus dem Nutzen/ welchen man hat/ wann man derselben nachlebet/ eine Hochachtung zuwegen bringe. So wird derowegen/ wenn man sich mäßiget/ von des Feindes Gütern/ das/ wodurch wir nicht verhindert werden/ den Krieg zu führen/ nicht zu verderben/ sondern zu erhalten/ ausser/ daß wir dadurch der Gerechtigkeit ein Genügen thun/ erstlichen auch noch dieser Nutze für uns hervor quellen/ daß dadurch unserm Feind eine der mächtigsten und gefährlichsten Wehre benommen wird/ nemlich die Verzweiffelung. Beym Thucydide saget [b] Archidamus: Ihr solt des Feindes Land und Bodem nicht anders als gleichsam für [68] eine Geissel halten/ und zwar für eine um so viel desto bessere/ um wie viel mehr solches bebauet ist. Und derohalben sol man dessen gemeiniglich schonen/ damit man nicht mache/ daß der Feind/ wenn er durch Verheer- und Verwüstung seines Landes und des Seinigen [69] in Verzweiffelung gebracht worden/ hernach desto schwerer zu bemeistern und zu überwinden seye. [70] Und eben solchen Rath hat vorzeiten [p] Agesilaus wegen der Acarnaner gegeben (dessen die Achæer das Gegentheil hielten) und verboten/ daß ihnen/ da sie mit pflügen und säen beschäfftiget waren/ von seiner Armee kein Leid noch Gewalt zugefügt werden solle/ sagende/ daß/ je mehr sie würden gesäet haben/ je [71] begieriger würden sie zum Frieden werden. Ist eben das/ was in jener Satyra stehet: Wenn man so verheeret und zu Grunde gerichtet ist/ daß man nichts mehr/ als bloß allein Wehr und Waffen übrig hat/ so braucht man derselben desto hefftiger und grimmiger. Livius, da er erzehlet/ welcher gestalt Rom von denen Franzosen eingenommen worden/ saget: Es beliebten die Krieges-Häupter der Franzosen/ nicht alle Häuser in die Asche zu legen/ damit sie das/ was von der Stadt annoch übrig bliebe/ [72] zu einem Pfand hätten/ der Feinde Gemüther zu beugen.

2. Dann so gewinnet zweyteus solches/ wenn man nemlich der Feinde Land und Güter/ so man unter seiner Gewalt hat/ nicht verheeret/ das Ansehen/ und ist ein Zeichen/ daß man dafür halte/ solches alles achte man schon als sein Eigenthum/ aus Hoffnung/ mittelst des Sieges im gantzen Krieg dasselbe eigen zu behaupten. Also hat Hannibal, als er in Italien wider die Römer Krieg geführet/ auf dem Tarentinischen Gebiet nicht die geringste Gewalt geübet; wovon Livius [q] saget: Es schiene/ daß

a Vorred. 57. §.

b 3. B. 25. c. 5. f.

p Xen. hist. Gr. 4.

q lib. 34.

66 Obwolen es aber eigentlichen zu unserm Vorhaben nicht gehöret/ allhier zu untersuchen/ was nützlich und vorträglich seye] Wie sich der Autor sonsten vorgenommen. Siehe den 57. §. der Vorrede. Denn solches gehöret eigentlich zur Staats-Lehre und Regierungs-Kunst.

67 So wird doch die Tugend selbst] So sol mans doch mit nichten/ als etwa zu unserm Zweck nicht dienende/ oder unangenehm ansehen/ wann ich mich befleißige/ was tugendhafft/ und für und an sich selbst ohne einige Belohnung gut zu heissen ist/ die Menschen zu überreden und zu recommendiren/ durch Vorstellung des Nutzens und Vortheils/ welchen es nach sich ziehet; nachdemmalen wir in solchen Zeiten leben/ da man nach nichts/ als was Nutzen bringt/ strebet. Gronovius.

68 Eine Geissel] Denn welche des Feindes Land und Gebiet inne haben/ denen ist es eben so viel/ als wenn sie demselben Geissel abgezwungen hätten; welcher/ aus Hoffnung dieselbe wieder zurück zu erhalten/ zu andern gesunden Gedancken gebracht werden kan; Er wird aber um so viel desto leichter gezwungen/ um so viel desto bebauter sein Land beybehalten worden. Gronovius.

69 In Verzweiflung gebracht worden] Siehe unten in dieses 3. b. 25. cap. 5. f. Simon.

70 Und eben solchen Rath hatte vorzeiten *Agesilaus*] Dessen gedencket auch Plutarchus in der Lebens-Beschreibung *Agesilai*. Grotius.

71 Je begieriger würden sie zum Frieden werden] Geneigter und bereiter Friedens-Artickul anzunehmen/ damit der Feind die Erndte nicht zu genessen bekäme. Gronovius

72 Zu einem Pfand] Reitzung zum Frieden/ wodurch sie solche wieder zurück erhalten würden. Gronovius.

daß solches nicht geschehen seye aus Bescheidenheit der Soldaten oder ihres Krieges-Haupts/ sondern bloß allein die Tarentiner auf seine Seite zu bringen. Aus eben solcher Ursache [r] hat Käyser Augustus sich enthalten in Ungarn zu plündern und zu verheeren/ dessen Dio [s] folgendes zur Ursache anführet: Denn er hoffete/ sie solcher gestalt ohne Zwang und Gewalt an sich zu ziehen. Und Timotheus hat durch seine [73] kurtz vorher von ihm erwehnte Vorsorge/ unter andern/ wie Polybius saget/ auch dieses zuwege gebracht/ daß auch die Feinde selbsten ihme mit grosser Gewogenheit zugethan verblieben. Von T. Quintio Flaminio und denen Römern/ die mit ihm waren/ füget Plutarchus, nachdem er vorher erzehlet/ was wir [74] oben erwehnt/ folgendes hinzu: Und solcher Bescheidenheit Nutzen haben sie nicht lange hernach genossen; denn/ als sie in Thessalien gekommen/ sind die Städte daselbst ihme zugefallen; Und haben auch diejenigen Griechen/ welche um das Thermopylische Gebirge (heut zu Tage Bocca di Lupo genannt) wohneten/ den Quintium mit sehnlichem Wünschen verlanget; Die Achæer aber dem König Philippo die Freundschafft auffgesagt/ und mit denen Römern wider ihn in Bündnuß getretten. Von der Stadt Langres, die in dem Krieg/ welcher unter Anführung des Cerealis, und unter Regierung Domitiani, wider Civilem und seine Bunds-Genossen geführet worden/ der besorgten Verwüstung entgangen/ erzehlet Frontinus [t] folgendes: Daß sie wider alles Verhoffen ungekräncket geblieben/ und des Ihrigen nichts verlohren/ hat gemacht/ daß sie ihme 70000. bewehrter Mann/ welche zum Gehorsam gebracht worden/ übergeben.

[r] lib. 18.
[s] l. 3.
[t] lib. 5. c. 3.

3. Zudeme so haben widerliche Rahtschläge und Vornehmen auch widerlichen Ausgang/ dessen Livius ein Exempel gibet [u] an Hannibal: Er war dem Geitz und der Grausamkeit hefftig ergeben/ und dahero geneiget/ das/ was er nicht behaupten kunte/ auszuplündern/ und zu verheeren/ um seinem Feind ein wüst Land zu hinterlassen. Welches aber/ so wol was das Beginnen/ als den Ausgang desselben anbelanget/ ein gantz schnöder und schändlicher Rath und Vorsatz war; denn dadurch wurden nicht nur allein derer/ die solches unverdiente Verfahren leiden musten/ sondern auch derer übrigen andern ihre Gemüther von ihm abwendig gemacht; sintemalen derjenigen/ so ebensfals dergleichen befürchteten/ mehr waren/ als deren/ welche solche Gewalt und Unglück wircklich betraff und fühleten.

[u] lib. 26.

4. Ich halte aber dafür/ daß allerdings der Wahrheit gemäß seye/ was von etlichen Theologis angemercket worden/ [v] daß nemlichen sowol der Könige und Potentaten/ als auch derer Kriegs-Häupter und Generalen/ welche so wol von GOtt als Menschen für Christen gehalten und angesehen seyn wollen/ ihre Gebühr und Schuldigkeit seye/ denen gewaltsamen Verheerungen und Zerstörungen der Städte/ und was deme gleich ist/ zu steuern/ als welche nimmermehr also ablauffen können/ daß nicht auch die Unschuldigen hefftig und schwer darunter zu leiden bekommen/ [75] jedoch aber zu Erlangung des Hauptwercks wenig oder nichts beytragen; so/ daß fromme Christen beynahe allezeit/ und auch die Gerechtigkeit gemeiniglich dafür einen Eckel und Abscheuen hat. Es sind fürwahr die Christen mit einem

[v] Ægid. Regius de attribut. superm. disp. 31. dub. 7. n. 127.

73 Kurtz vorher] In des vorhergehenden 2. f. 2. §. und des 4 f. 3. §.

74 Oben] In des vorhergehenden 3. f. 1. §.

75 Jedoch aber zu Erlangung des Hauptwercks wenig oder nichts beytragen] Welcherley Städte-Verheerung in dem Krieg des Königs in Franckreich/ welchen er im Jahr 1688. angefangen/ die Städte Speyer/ Wormbs/ Manheim/ Franckenthal und andere mehr ein Exempel seyn können; und als wegen derselben die Schadens-Ersetzung bey der Friedens-Handlung gefodert wurde/ haben die Frantzösischen Gesandten geantwortet: Solche Städte-Verwüstung wäre ein Unglück und *desastre* des Krieges; der

nem viel stärckern und genauern Band unter sich mit einander verknüpfft/ als vorzeiten die Griechen/ welche doch durch 76 das Amphictyonische Bündnus Versehung gethan/ daß wann unter ihnen etwa Krieg entstünde/ keine Griechische Stadt zerstöret werden solte. Und wird von den Alten erzehlet/ daß Alexandern der Macedonier Könige nichts so sehr gereuet habe/ als daß er die Stadt Theben verheeret.

Krieg aber und das Mitleyden marschirten nicht mit einander zugleich/ sie würden nichts ersetzen. Ahasv. Fritschius *in Tabulu Pacu Ryswicensis pag.* 175. Ein noch frischeres Exempel aber solcher Verheerung ist die Stadt Dorpat in Liefland/ welche der Zaar 1704. mit Accord einbekommen/ 1708. aber im Julio die Fortification davon sprengen und die Stadt verbrennen lassen; da ihme doch solche unchristliche Verheerung/ weder zu Erlangung eines Friedens/ als des Haupt-Wercks/ welches er nun sucht/ etwas beytragen kan/ noch auch ein Sieg in solcher Verheerung bestanden.

76 Das *Amphictyonische* Bündnus.] Amphictyon des Deucalionis Sohn hatte eine allgemeine Versammlung oder einen allgemeinen Rath angestellt/ daß die Griechen alle Jahr bey Thermopylen zwey mahl/ als im Frühling und Herbst zusammen kam/ da dann von Staats-Sachen/ oder das gemeine Wesen betreffenden Dingen gehandelt worden/ anfänglich haben nur zehen Städte zu dieser Versammlung gehöret/ hernacher sind durch Bündnüsse mehr dazu gekommen. Strabo *lib. IX.*

Das XIII. Capitel.

Mässigung wegen derer dem Feind abgenommenen Güter.

I. Daß man derer feindlichen Unterthanen Güter/ die man ihnen im Krieg abgenommen/ nicht anders behalten könne/ als nach der Maß dessen/ was sie schuldig.

II. Nicht aber auch zur Straffe eines Verbrechens/ das sie selbsten nicht gethan.

III. Daß unter dem Wort/ Schuld/ auch alles/ was in Führung des Krieges weiter herfür quillet/ als Krieges-Unkosten und dergleichen/ mit zu verstehen. Dessen Exempel angeführt werden.

IV. Daß die Leutseligkeit und Sanfftmuth erfodere/ in solchen Fällen sich eben nicht des höchsten Rechts/ so einem sonst zukommt/ zu gebrauchen.

I.

ES ist aber zu wissen/ daß/ wann man [1] auch in einem rechtmässigen Krieg seinem Feind etwas abnimmt/ dannoch nicht dafür gehalten werden möge/ daß dabey gantz und gar keine Sünde/ oder ein solcher von der Wieder-Erstattung gantz frey seye. Auerwogen/ [1] wann man darauf siehet/ was rechter Weise geschiehet/ so ist nicht weiter erlaubt/ dem Feind das Seinige zu nehmen/ oder zu besitzen/ [2] als in so weit er uns mit Schuld verhafftet/ ausgenommen/ daß man auch ausser dem desselben Güter/ wann es [3] unserer Sicherheit halben die Nothwendigkeit erfodert/ anhalten kan/ doch daß/ wann die Gefahr vorbey/ mans ihm wieder erstatte/ entweder mit Natur/ oder dessen Werth/ Einhalt dessen/ was wir oben in des 2. b. 2. c. gelehrt. Dann was auch an Gütern derer/ die uns nicht beleydigen/ zu thun erlaubt/ würde vielmehr mit unsers Feindes Gütern zugelassen seyn. Und dieses ist einiger massen ein Recht/ das/ was dem Feind zugehöret/ [4] zu nehmen/ doch daß man solches sich dadurch nicht eben auch zugleich eigen-erwerbe.

2. Indem man aber uns was schuldig seyn kan/ entweder aus einem Contract, [5] oder wegen Mißhandlung/ [6] so kan man aus beyderley Ursachen

a Vict. *de jure belli n.* 55. 56. Cajetan. *in sum. pecc. verb. belli damnum* Covarr. *ad d. cap. peccatum p.* II. *n.* 11. Vict. *de jure belli n.* 39. & 41. Molina II. *tract. disp.* 117.

1 Wann man darauf siehet/ was rechter Weise geschiehet.] Siehe beym Bembo 1. was der Römische Pabst Innocentius geurtheilt. Grotius.

2 Als in soweit er uns mit Schuld verhafftet.] Biß wir das bekommen/ was man uns schuldig ist. Gronovius. Die Proportion hierinnen erkläret Textor *in Synops. J. G. cap.* 18. *n.* 5.

3 Unserer Sicherheit halben.] Damit solche des Feindes Dinge und Güter uns nicht schaden/ oder niemand derselben gebrauche/ uns zu beleydigen. Gronovius.

4 Zu nehmen.] Zu ergreiffen/ zu verderben/ auf einige Zeit einzubehalten/ doch solcher gestalt/ daß man sichs nicht eigen mache. Gronovius.

5 Oder wegen Mißhandlung.] Die Römer haben dem Prusia/ König in Bithynien auferlegt/ dem König Attalo sowohl seinen erlittenen Schaden zu ersetzen/ als auch noch dazu Straffe zu erlegen. Grotius.

6 Oder wegen Mißhandlung.] Kein Feind kan sich seines Gegen-Feindes Güter eigen-erwerben/ wegen Straffe/ womit er ihn belegen wolte; dann wir können über niemanden anders Straffe aussprechen/ als über den/ der unter unserer Bottmässigkeit ist; welcherley aber nicht unser Feind.

Wel-

sachen sich des Feindes Güter eigen-erwerben/ doch aber mit Unterscheid. Dann 7 oben haben wir gesagt / [b] was massen durch das Völcker-Recht eingeführt worden / daß aus der ersten Gattung Schuld uns 8 nicht nur allein die Güter des Selbst-Schuldners / sondern auch seiner Unterthanen/ gleichsam als aus Bürgschafft verpflichtet werden. Welches Völcker-Recht wir dafür halten/ anderer Art zu seyn / als dasjenige/ krafft dessen dem/der eines andern Gut nimmt / es unstraffbar hingehet / oder der Richter krafft tragenden Amts / das dem Feind abgenommene/ deme/ der es genommen/ als das Seinige verthädigen hilfft. Dann gleich wie demjenigen/mit welchem man gehandelt/aus unserer Privat-Einwilligung 9 nicht nur allein ein äusserliches / sondern ein innerliches Recht an das Unserige erworben wird ; eben also wird auch gleichsam aus allgemeiner eines Staats oder Republick Einwilligung / welche vermittelst an sich habender Krafft eines jeden Privat-Einwilligung zugleich mit in sich begreifft und einschliesset / in welchem Verstand ein Gesetz eine allgemeine Handlung oder Pact des Staats oder der Republick genennet wird. Und daß solches denen Völckern in dieser Art Geschäfften beliebet/ist um so viel desto glaublicher/weilen dieses Völcker-Recht nicht bloß allein / um etwa ein grösseres Ubel dadurch zu verhüten/ sondern auch / damit mittelst dessen / ein jeder zu seinem Recht und zu dem Seinigen gelangen möge/ eingeführet worden.

[b] 3. d. 2. c. 2. f. 2. §.

II. Aber was die andere Art Schuld betrifft / 10 so aus Mißhandlung entstehet / sehe ich nicht/ daß durch einige einhellige Übereinstimmung der Völcker ein solch Recht an die Güter der Unterthanen des / der mißhandelt / aufgebracht worden sey. Dann solcher gestalt eines andern/ der nichts mißhandelt / seine Güter zu verpflichten/ für die That dessen / der wircklich und persöhnlich mißhandelt / ist eine gehässige Sache ; und kan derohalben auch nicht auf eines andern Mißhandlung ausgedähnet werden/ indem es allerdings scheinet / die Völcker haben nur dahin übereingestimmet / daß solches Recht nicht weiter gelten solle / als bloß allein zur Vergnügung und Ersetzung dessen / was wircklichen gehandelt worden zu seyn erscheine : So ist auch bey der andern Gattung Schuld nicht gleicher / oder eben derselbe Nutze als bey der ersten ; dann die erste Gattung Schuld betreffende/ so bestehet solcher Nutze darinnen / daß ich Güter erlange/so/daß/wann ich mein Recht oder Schuld zu afterfolgen ermangele/ ich das Meinige misse. 11 Was aber die andere Gattung Schuld betrifft/ so bestehet der Nutze keines wegs in Erlangung einiger Güter / und kan also die Afftер-Folgung meines Rechts in der letzten Gattung Schuld / nehmlichen die aus Mißhandlung herrühret / ohne mir dadurch einigen Schaden oder Abgang zuzuziehen/ unterlassen werden. So hindert auch nichts/ was wir oben [c] von der Athenienser Recht gesagt. Dann da wurden die Menschen verpflichtet / nicht eigentlich dahero / daß etwan die Stadt/ woher

[c] 3. d. 2. c. 2. f.

Weßhalben des Feindes Güter/wann wir sie demselben abnehmen / anderer Weise / und unter anderem Titul/ unser eigen werden. (2.) Wann ein Uberwinder eine Staats-Ober-Gewalt und die Regalien hat/ und ein König oder oberster Beherrscher ist / so erwirbt er sich das/ was er dem Feind abnimmt/eigen/ aus habendem Recht und Macht / das Unrecht / so ihme wiederfahren/zu rächen/welcherley Recht und Macht keine Privat-Person hat/ sondern der Obrigkeit zukommt. (3.) So wird dafür gehalten / daß in solchem Fall auch der Unterthanen Güter haffteten. Theils dahero / weilen ein König oder Regent / und die Republick oder das Volck gleichsam einen Cörper machen ; theils dahero / weilen man nicht anders muthmasset/ als daß das Haupt und die Glieder eins seyen ; theils dahero wann krafft des Kriegs-Rechts erlaubt / eines andern Unterthanen niederzumachen/ warum solte dann auch nicht erlaubt seyn/ihnen ihre Güter zu nehmen ? Osiander.

7 Oben.] In des 3. d. 2. c. 2. f. 1. §. Simon.

8 Nicht nur allein die Güter des Selbst-Schuldners.] Wegen des Königs oder der Ober-Herren Schuld / aus einem Contract, welchen sie mit einem andern König oder Ober-Herrn getroffen/ sind sowohl des Königs und derer Regenten/als auch derer Bürger und Unterthanen Güter an statt eines Unterpfandes. Gronovius.

9 Nicht nur allein ein äusserliches.] Nicht nur allein/ daß es die Straffe nachgibt / und mittelst Verbott verthädiget wird/sondern auch/ daß es mit dem Recht der Natur übereinkommt / so wie es nach eingeführtem Eigenthum der Güter ist / und ungekränckten Gewissens gefodert wird. Gronovius.

10 So aus Mißhandlung.] Des Regenten und derer Obrigkeiten. Gronovius.

11 Was aber die andere Gattung Schuld betrifft/ so bestehet der Nutze keines wegs in Erlangung einiger Güter.] Dann solches zielet nur auf die Rächung des Unrechts / so einem wiederfahren/ von welcher Rache man also nachgeben kan / daß man deßhalben / und dazu unsers Feindes Gut nicht bedarff. Gronovius.

her sie waren/ etwas begangen oder mißhandelt / um dessentwillen sie gestrafft werden könte / sondern bloß allein die Stadt zu zwingen / daß sie das thäte/ was sie zu thun schuldig war ; d.i. Gericht und Recht ergehen zu lassen/gegen und über den Schuldigen/welche aus tragendem ihrem Amt herrührende Schuldigkeit / [12] zu dem ersten / und nicht [13] zu der andern Gattung Schuld gehöret/und gerechnet wird. Dann ein anders ist / straffen sollen / ein anders aber sollen oder können gestrafft werden ; obwohlen/ wann eine Stadt oder Regent in ihrer Schuldigkeit ermangelt/ indem sie den nicht straffet/ welchen sie doch tragenden Ambts halben straffen solte / [14] sich selbsten der Straffe würdig machet / doch aber solcher gestalt / daß beyderley / nehmlich jene Ursache/ und diese Wirckung / welche sie nach sich ziehet / nicht miteinander zu vermengen / und für einerley zu halten. Diesem nach kan man wegen Mißhandlung oder Verwirckung / welche nur gewisse Personen gethan / derer Unterthanen Güter in einem Krieg sich nicht eigen-erwerben / sondern bloß allein der Verwircker und eigentlichen Thäter selbsten/ worunter dann auch die Obrigkeiten begriffen/ welche die Verbrechen oder Verwirckungen nicht straffen.

III. Übrigens so kan man die Güter derer Unterthanen unsers Feindes im Krieg nehmen/ und sich dieselbe eigen-erwerben/ nicht nur allein um Vergnügung [15] der Haupt-Schuld / woher der Krieg erstlich seinen Ursprung genommen / zu erlangen / [16] sondern auch zu Vergnügung dessen/ was aus solcher Haupt-Schuld hernacher in Führung des Kriegs weiter hervor quillet/ Einhalts dessen/ was wir [17] oben zu Anfangs dieses Buchs [d] gelehret. Und also ist zu verstehen/ was etliche Theologi schreiben / daß was man in einem rechtmässigen Krieg dem Feind abnimmt / [18] nicht gegen die Haupt-Schuld gerechnet / und mit derselben aufgehoben werden solle ; Dann solches ist zu verstehen / biß daß nach unpartheyischer Leute Urtheil man Vergnügung für den Schaden erhalten / welchen man im Krieg selbsten gehabt. Also haben/ wie Livius [e] erzehlet/ die Römer in dem Streitt mit dem König Antiocho für billig erachtet / daß ihr König / aus dessen Schuld der Krieg entstanden / [19] alle die Kriegs-Unkosten gut thun solle. Beym Justino stehet / [f] als der aus rechtmässigem Ausspruch/ dem Recht und den Gesetzen gemäß/ die Krieges-Kosten zu gelten schuldig. Beym Thucydide werden die Samier verurtheilt/ die Kriegs-Kosten zu bezahlen. Dergleichen bey den Geschicht-Schreibern offt und vielmahls stehet. Was man aber einem überwundenen Feind mit Recht auferleget / solches kan man in einem rechtmässigen Krieg dem Feind auch sonsten abzwingen.

IV. 1. Übrigens ist zu wissen / daß welches auch [20] anderswo [g] erörtert

[d] D.B. 1. c. 3. §. Sylv. verb. bellū. n. 10. dict. n. 51. Bart. in l. si quid bello. 28. D. de capt.

[e] Lib. 27.

[f] Lib. 33.

[g] 3. B. 10. c. 1. §. 1. §. folgg. 11. c. 2. §. 2. B. 11. c. 3. §. 22. c. 16. §. 25. c. 3. §. 4. §. 17. c. 2. §. 1. §.

12 Zu dem ersten.] Der Schuld aus einem Contract. Gronovius.

13 Zu der andern.] Der Schuld aus Mißhandlung oder Verbrechen. Gronovius.

14 Sich selbsten der Straffe würdig macht.] Und also aus jenem offtermahls dieses entspringet.

15 Der Haupt-Schuld.] In welcher das geschehene Unrecht oder die Unrechtfertigkeit ihren ersten Anfang zu nehmen begonnen. Gronovius.

16 Sondern auch zu Vergnügung dessen / was aus solcher Haupt-Schuld hernacher/ in Führung des Kriegs weiter hervor quillet.] Es übersteigen die Krieges-Kosten offtermahls die Haupt-Schulden / und erhellet also auch nur bloß allein daraus/ von Seiten dessen/ der schuldig ist/ viel sicherer zu seyn / sich des Kriegs gantz und gar zu enthalten / als es auf den Krieg ankommen zu lassen. Ziegler.

17 Oben zu Anfang dieses Buchs.] 1. c. 3. §. Simon.

18 Nicht gegen die Haupt-Schuld gerechnet / und mit derselben aufgehoben werden solle.] Daß solches von dem/ von dessen Gebiet oder Gütern genommen worden / nicht könne angerechnet werden/ als wann das Unrecht/ so er gethan/ vollkommen damit vergnüget/ und wieder vergolten wäre ; sondern daß der Überwinder Recht und Macht habe/ noch über das / was er seinem Gegentheil im Krieg abgenommen/ und würklich hat / wegen empfangenen Unrechts/ so zu dem Krieg Ursach gegeben/ neue Vergnügung zu fodern. Gronovius.

19 Alle die Kriegs-Unkosten gut thun solle.] Dessen gedencket Polybius *Excerpto Legationum* 23. Also sind auch die Asianer von Sulla darzu verurtheilt worden / wie Appianus *in Mithridatico* beschreibet. Diesen rechtlichen Gebrauch hat auch vor zeiten der König in Pohlen für sich angezogen / wie zu lesen beym Thuano *libro LXXIII. anno Ch. LXXXI.* So hat gleichfalls der Erklärer des Homeri Iliad. Γ. Das Griechische Wort τιμὴν erkläret / daß es so viel bedeute / als eine Schätzung des Kriegs : Nehmlich die Helffte alles dessen/ was in der Stadt war. Grotius.

20 Anderswo.] In dieses 3. B. 10. c. 1. §. und folgenden §. 11. c. 2. §. in des 2. B. 11. c. 3. §. 22. c. 16. §. 25. c. 3. §. 4. §. 17. c. 2. §. 1. §. Simon.

21 Wir

erinnert worden / [21] wir weit mehr verpflichtet seyen / nach den Regeln der Christlichen Liebe unser Thun einzurichten und zumässigen / als allemal nach dem genauen Recht zu gehen. Dann wer mit Reichthum begabet / der würde sich einer Unbarmhertzigkeit schuldig machen / wann er seinem unvermögenden Schuldner / auch das allergeringste / was er hätte / nehmen liesse / damit er auch den letzten Heller seiner Schuld-Foderung erhielte / und das um so viel desto mehr / wann der Schuldner nicht etwan aus Begierde einiges Gewinstes oder Nutzens in die Schuld gerathen / sondern aus Gutwilligkeit / indem er etwa für einen seiner Freunde Bürge geworden / selbsten aber von dem verbürgten Gelde nichts zu seinem Nutzen verwandt. Dann wie Quintilianus der Aeltere sagt : [22] Es ist billig / daß man mit der Gefahr / in welche sich ein Bürge durch seine Bürgschafft setzet / Mitleyden habe / und sich günstig in solchem Stück erzeige. Wann aber ein Gläubiger dannoch so hart und streng verführe / würde er damit nichts thun / was dem genau also genandten Recht zuwider lieffe.

2. Derohalben [23] so erfodert [h] die Leutseligkeit und Sanfftmuth / daß man denen / welche keine Schuld am Krieg haben / und die aus keiner andern Ursache mit verhafftlich sind / als bloß allein / daß sie als Bürgen mit darzu kommen / das Ihrige / dessen wir eher als sie entbähren können / lasse ; vornehmlich aber / wann gnugsam erhellet / daß sie selbst / was sie solcher gestalt quit gegangen / von ihren Oberen oder dem Staat nicht wieder erhalten würden. Hieher gehöret / was Cyrus, als er Babylon erobert / zu seinen Soldaten gesagt : Was ihr habt / werdet ihr zwar nicht unrechtmässiger Weise besitzen ; wo ihr aber denen Feinden etwas nicht abnehmen werdet / so werdet ihr in solchem Stück euch leutselig erweisen.

3. [24] So ist auch dieses zu mercken / daß / weilen dieses Recht / an unsers Feindes sonsten unschuldige Unterthanen ihre Güter sich zu machen / bloß allein mit zu Hülffe genommen wird / solches / wann wir es thun / und uns an die machen / welche eigentlich keine Schuld haben / obwohlen es dem eigentlich genauen Recht nicht entgegen ist / dannoch denen Regeln der Sanfftmuth und Leutseligkeit zuwider lauffet / so lange wir Hoffnung haben / das Unsere von dem Haupt-Schuldner / oder von denen / welche / indem sie uns nicht gerecht werden / selbsten freywillig sich zu Schuldnern machen / mit leichter Mühe zu erhalten.

4. Solcher Leutseligkeit und Sanfftmuth Exempel finden sich hin und wieder in denen Geschichten / absonderlich der Römer / als da den überwundenen Feinden ihr Land und Aecker mit dem Bedinge wieder überlassen worden / [25] daß sie dannoch dem Römischen Staat zugehörig seyn solten /

h Ægid. Regius *de act. supernatur. disp. 13. dub. 7. n. 117. l. 17. D. de acq. rer. dom. d. l. in agris lib. 15. §. 2. D. de rei vind. Vict. de jure belli n. 40. Sylv. in verb. bellum. p. 1. §. 10. n. vers. 3. Arr. lib. 3.*

21 Wir weit mehr verpflichtet seyen / nach den Regeln der Christlichen Liebe unser Thun einzurichten und zu mässigen / als allemahl nach dem genauen Recht zu gehen.] Daß man vielmehr der Leutseligkeit verpflichtet seye / oder dem allgemeinen Band / wodurch alle und jede Menschen unsere Nächsten sind / als denen Gesetzen : Daß einer vollkommen und wahrhafftig rechtfertig seye / ist nicht gnug / daß man bloß allein das thue / womit die Gesetze uñ gebräuchliche Rechte vergnüget sind Gronov.

22 Es ist billig / daß man mit der Gefahr / in welche sich ein Bürge durch seine Bürgschafft setzet / Mitleyden habe.] Und fuget Quintilianus noch hinzu / es könne ein Gläubiger ohne Verletzung der Schamhafftigkeit auf keine andere Weise an den Bürgen kommen / als wann er von seinem Schuldner selbst nichts bekommen kan. Da er dann gar wohl gesetzet / ohne Verletzung der Schamhafftigkeit ; dann wie Cicero im 16. Buch seiner Sendschreiben an *Atticum* im 15. Sendschreiben sagt / so entsiehet man sich gleichsam / wann man einen Bürgen ansprechen soll / zu bezahlen / was er für unsern rechten Schuldner zu bezahlen versprochen. Grotius.

23 So erfodert die Leutseligkeit.] Ptolemæus hat dem Demetrio des Antigoni Sohn sein Zelt und anderes Geräthe / wie auch das Geld / so er im Krieg erobert / wieder zurück gesandt / sagende / daß sie unter sich nicht wegen aller Güter insgesammt und ohne Unterscheid / sondern wegen der Herrschafft und Ehre Krieg führeten / welches Plutarchus in der Lebens-Beschreibung *Demetrii* erzehlet. Siehe auch beym Mariana *lib.* XI *c.* 16. Sanctü des Königs in Navarren That. Grotius

24 So ist auch dieses zu mercken.] Es hat sich der Autor vorgenommen zu sagen / was im Krieg erlaubt und zugelassen seye an den Gütern der Unterthanen des Feindes. Allein / wann der Krieg einmahl entstanden / so kan hernacher kein Unterscheid mehr gemacht werden / unter des Feindes Unterthanen / die schuldig sind / und denen / die unschuldig sind / als welche / wie ich gesagt / alle und insgesammt dafür gehalten und angesehen werden / dieselbe Sache / weder der Krieg entspringt / zu vertheidigen.

25 Daß sie dannoch dem Römischen Staat zugehörig seyn solten.] In dieses 3. b. 15. c. 9. l. Simon.

26 Dem

i D.b.15.c. 9.f.

k Lib.1.c.15.

ten / [i] oder da ehrenthalben von dem Lande [26] dem vorigen Eigenthümer und Besitzer auch etwas weniges gelassen worden. Also gedencket Livius, [k] daß Romulus den Vejentern zur Straffe ein Theil ihrer Aecker genommen. Alexander der Grosse hat denen Uxiern das Land oder die Aecker / die sie zuvor gehabt / unter gewisser Schatzung wieder gegeben. Gleicher gestalt wird man öffters lesen / daß die Städte / welche sich übergeben / nicht geplündert worden: Und [27] oben haben wir gesagt / daß man nicht nur allein der Bauers- oder Ackers Leute / sondern auch der Bauer-Geräthschafft [l] mit Ruhm / und nach der Canonum gottseligen Verordnung zu schonen pflege / zum wenigsten / daß sie nur Tribut davon geben. Wie dann ebenfalls unter Erlegung gewissen Tributs im Krieg pfleget zugelassen zu werden / in Feindes Land Waaren einzuführen / und Kauffmannschafft zu treiben.

l D.b.11.c. 10.f. 1.§. 12.c. 4.f. 1.§.

26 Dem vorigen Eigenthümer und Besitzer.] Appianus *Civilium II.* Es haben die alten Römer auch nicht einmal ihren überwundenen Feinden alle ihre Aecker und Ländereyen genommen / sondern mit ihnen getheilt. Und lehren uns die Geschichte / daß die Wenden in Africa, und die Gothen in Italien dergleichen gethan. Grotius.

27 Oben.] In dieses 3.b. 11.c. 10.f. 1.§. 12.c. 4.f. 1.§. Simon.

Das XIV. Capitel.

Mässigung wegen der Kriegs-Gefangenen.

I. Wie weit / der innerlichen Gerechtigkeit nach / in einem rechtmässigen Krieg / seines Feindes Unterthanen gefangen zu nehmen / erlaubt und zugelassen seye.

II. Was und wie viel einem Herrn über seinen Knecht erlaubt seye / nach dem Macht-Recht / welches er nach der innerlichen Gerechtigkeit über ihn hat.

III. Daß nicht erlaubet noch zugelassen seye / einen Kriegs-Gefangenen leibeigenen Knecht / der unschuldig ist / niederzumachen.

IV. Auch soll man den / der Straffe verdient / nicht unbarmhertzig straffen.

V. Noch die Kriegs-Gefangene und Leibeigene mit allzuschweren Frohn-Diensten belegen.

VI. Sonder-Haabe eines Knechts / wie ein Knecht oder Leibeigener dergleichen haben könne / und wie weit sie des Herrn seye.

VII. Ob die im Krieg gefangene und zu Knechten gemachte Recht und Macht haben / von ihren Herren zu entlauffen.

VIII. Ob ein Herr an die / welche von seinen Knechten gebohren / Recht habe / und wie weit.

IX. Was man thun soll / da nicht gebräuchlich ist / daß die Kriegs-Gefangene zu Leibeigenen und Knechten werden.

I.

a Siehe dies. b. 7.c. Vict *de jure belli* n. 41. Dec. *l.* 11. *c.* 5. *dub.* 5. Covarr. *cap. peccatum. p.* 11. §. 1. Molina *disp.* 120. & 121. Valentia, *disp.* 3. *q.* 16.

I. [1] WAnn man auf die innerliche Gerechtigkeit gehet / [a] so muß an den Orten / da die Gefangenschafft und Dienstbarkeit der Menschen gebräuchlich ist / dieselbe vors erste eben sowohl / als in leblosen Gütern / wovon in vorhergehendem Capitel gelehret worden / eingeschräncket werden / nehmlichen / daß solche Erwerbung / nehmlich von des Feindes Leuten gefangen zu nehmen / und zu Knechten / und uns eigen zu machen / [2] in so weit erlaubt seye / als die Haupt-Schuld / um welcher willen man das Gegentheil mit Kriege zu überziehen genothsachet worden / wie auch die Kriegs-Unkosten / und was deme anhängig / sich erstrecken / und solches leyden: [3] Wofern nicht des Feindes Leute selbst und persönlichen absonderlich was an und gegen uns verbrochen / welches mit Verlust ihrer Freyheit zu gelten und zu büssen / die Billig-

1 Wann man.] Dieses Capitel halte mit dem vorhergehenden 7. Capitel dieses 3. Buchs zusammen.

2 In soweit erlaubt sey.] Biß auf solche Anzahl und Werth der Menschen / daß es demjenigen Schaden / welcher uns entweder anfänglich zugefüget worden / und die Haupt-Ursache des Kriegs ist / oder auch hernach in Führung des Kriegs zugewachsen ist / gleich werde. Gronovius.

3 Wofern nicht des Feindes Leute selbst und persönlichen absonderlich was an und gegen uns verbrochen / welches mit Verlust ihrer Freyheit zu gelten und zu büssen / die Billigkeit selbsten erfodert.] Ein solch absonderlich Verbrechen hängt allezeit denenjenigen an / welche sich dem / der durch rechtmässigen Krieg sein Recht suchet / widersetzen / und der Unrechtfertigkeit Beystand leisten; wofern sie nur auch wissen / daß die Sache / welche sie vertheidigen / sich auf kein Recht gründe. Henninges.

Billigkeit selbsten erfodert. Und hat derohalben in einem rechtmäßigen Krieg der / welcher denselben führet / in so weit / und nicht weiter das Recht an und gegen seines Feindes Unterthanen / welches Recht er denn auch an andere kräfftig und gültig übertragen kan; nemlichen / seine in solcher Masse habende Krieges-Gefangene zu veräussern.

2. Doch aber wird auch hiebey die aus der natürlichen Billigkeit und Gütigkeit uns obliegende Schuldigkeit erfodern eben dergleichen Unterscheid zu halten / welche / als wir vom Recht / den Feind niederzumachen gehandelt / wir oben angemercket haben. Demosthenes in seinem Sendschreiben für des Lycurgi Kinder lobet Philippum, den König in Macedonien / 4 daß er nicht alle / so mit unter den Feinden gewesen / zu Knechten gemacht / sagende: Daß er / gegen alle ohne Unterscheid auf einerley Weise zu verfahren / weder der Billigkeit noch der Erbarkeit gemäß gehalten / sondern er hat die Haupt-Sache selbst dem Anwachs dessen / was ein jeder verschuldet / erwogen und überleget / und also auch in dergleichen Dingen gleichsam eines Richters Stelle vertretten.

II. 1. Es ist aber allhier erstlich anzumercken / daß angeregtes Recht / 5 welches gleichsam als aus Bürgschafft für den Staat oder das Reich entstehet / 6 sich keines weges so weit hinaus erstrecke / als das Recht / welches aus Mißhandlung entspringet / an und gegen die / welche / begangener Missethaten halben / durch Urtheil und Recht / zur verdienten Straffe zu Knechten gemacht werden; Daher denn jener Spartaner gesagt: 7. 8 Er wäre ein Kriegs-Gefangener / und kein leib-eigner Knecht. Denn / wenn man die Sache eigentlich und genau ansiehet / so ist dieses aus einem rechtmäßigen Krieg entstehende allgemeine Recht an und gegen die Kriegs-Gefangene / demjenigen Recht gleich / welches die Herren über diejenigen haben / so aus Armuth gezwungen / 9 sich zu Knechten [b] und Leib-Eigenen an andere verkaufft / ausgenommen / daß derer Unglück und Elend / welche nicht durch ihr eigenes Thun und Lassen / sondern aus ihrer Oberen Verschulden / zu solchem unglückseeligen Geschicke gerahten / mehr Mitleidens würdig sind. Denn / wie Isocrates bezeuget / so ist es ein gar bitteres Unglück / wenn man durch das Krieges-Recht zu einem Gefangenen wird.

[b] z. B. 5. c. 27. f.

2. Derohalben so ist 10 diese Dienstbarkeit [c] eine immerwährende Pflicht-Schuldigkeit zu dienen und zu arbeiten für Essen und Trincken / welches ein Herr seinem Knecht ebenfals ohne

[c] Sen. de benef. l. 3. c. 22.

4 Daß er nicht alle / so mit unter den Feinden gewesen / zu Knechten gemacht] Dessen Sohn Alexander, als er die Stadt Theben erobert / hat so wol die Priester / als auch die Ältesten / welche in die wider ihn gemachte Rahts-Schlüsse nicht eingewilliget / nicht mit Dienstbarkeit belegt / wie Plutarchus in seiner Lebens-Beschreibung erzehlet. Grotius.

5 Welches gleichsam als aus Bürgschafft] Was anbelanget / die Gefangenen aus solcher Ursache zu Knechten oder Sclaven zu machen / so hat denen Völckern beliebet / daß jede einzele Unterthanen gleichsam als Bürgen und Affter-Schuldner seyen für das / was das Reich oder der Staat schuldig ist / daß / wenn selbiger die Vergnügung nicht thut / sie gleichsam zugeeignet werden können. Gronovius.

6 Sich keines weges so weit hinaus erstrecke] Eine solche Krafft habe. Gronovius.

7 Er wäre ein Kriegs-Gefangener] Er / diene vermöge des Krieges-Rechts / nicht aber / daß er es etwa durch begangene einige Missethat verdienet haben solte / oder als wenn er ein Leib-Eigener und Knecht gebohren wäre / und daher dienete. Gron.

8 Er wäre ein Kriegs-Gefangener / und kein leib-eigener Knecht] Philo: Denn es haben auch öffters die Väter für ihre Söhne / und die Söhne für ihre Eltern die Ranzion erleget / wenn sie entweder von Räubern gewaltthätiger Weise weggeführet / oder nach Krieges-Gebrauch gefangen genommen worden / von welchen das Recht der Natur / welches sonsten kräfftiger und gültiger ist / als die von Menschen gestifftete Gesetze / haben wil / daß sie für freye Leute geachtet werden sollen. Nemlichen / wie beym Theodecte die Helena redete: Solte wol jemand seyn / der sich unterstehen wolte die jenige eine Leib-Eigene oder Sclavin zu nennen / die von beyderley Eltern ihren Ursprung von denen Göttern her hat? Grotius.

9 Sich zu Knechten und Leib-Eigenen an andere verkaufft] Siehe in des 2. B. 5. cap. 27. f. Simon.

10 Diese Dienstbarkeit eine immerwährende Pflicht-Schuldigkeit] Eben als wenn einer einen freyen Menschen gemiethet / daß er seine gantze Lebens-Zeit über ihme arbeiten und Dienste thun sol / dagegen er für Kost und nothdürfftigen Unterhalt nicht zu sorgen / der Herr aber das Recht hat / wenn jener faul und nachläßig ist / ihn zur Arbeit und Dienstes-gebührender Verrichtung zu zwingen. Gronovius.

Auffhören reichen zu lassen schuldig. Dieser Art Knechte könt am besten mit der Beschreibung eines Knechts / die Chrysippus hat / überein: Ein leib-eigener Knecht ist ein unauffhörlicher Tage-Löhner. Wie denn das Jüdische Gesetz den / der sich / aus Armuth / gezwungen einem andern zum Knecht verkaufft / ausdrücklichen einem Tage-Löhner vergleichet / 5. b. Mos. 15. cap. 18. v. und in 3. b. Mos. 25. cap. 40. 53. v. und wil / [11] daß / wenn er sich löset / seine Dienst und Arbeit ihme also zu statten kommen sollen / eben als die von einem verkauften Acker gehobene Früchte dem vorigen Herrn zu statten kommen würden / 3. b. Mosis 25. cap. 50. 51. 52. v.

3. Es ist derohalben ein grosser Unterscheid unter deme / [12] was man / nach [d] allgemeinem Völcker-Recht / [13] einem Knecht thun kan / und unter dem / was die natürliche gesunde Vernunfft zu thun zulässet. Oben haben wir [§] aus dem Seneca [e] angezogen: Obschon erlaubet und zugelassen ist / mit einem Leib-Eigenen zu thun / was man wil / und man deßhalben von keinem Gesetz oder Richter sich was zu befürchten hat / so ist doch noch etwas / welches das allgemeine Recht der Natur verbeut / [14] an ihnen / als Menschen / nicht zu verüben. Und eben dahin zielet / was Philemon folgender gestalt gesaget: Du Herr! gedencke / daß ein jeder Mensch / der ein Knecht ist und dienet / deßhalben keines weges auffhöret ein Mensch zu seyn. An einem andern Ort hat Seneca: [f] Sind sie Knechte? so sind sie ja auch Menschen; ja vielmehr Mitgehülffen / demüthige Freunde / und [15] Mitknechte. Welcherley auch beym Macrobio zu lesen / und eben die Meinung hat / was der Apostel Paulus [§] saget: Ihr Herren! was recht und gleich ist / das beweiset den Knechten / und wisset / daß ihr auch einen HErrn im Himmel habet. Und an einem andern Ort [*] wil er / daß die Herren nicht mit Dräuen gegen ihre Knechte verfahren sollen / aus der Ursache / die wir jetzo gesagt: Weilen nemlichen auch ihr HErr im Himmel ist / [16] bey deme kein Ansehen der Person: [17] In denen Constitutionibus oder Satzungen / welche dem Pabst Clementi zugeschrieben werden / [g] lieset man: Hüte dich / daß du über deinen Knecht oder über deine Magd [18] nicht mit verbittertem Gemüthe herrschest. Clemens Alexandrinus wil / daß wir uns der Knechte gebrauchen sollen / als solcher / die in anderer Person gleichsam unsere eigene Personen sind / nachdemmalen sie ebenwol Menschen sind / als wir; worinn er denn jenes weisen Jüden Spruch gefolget: Hast du einen Knecht / so gebrauche ihn als deinen Bruder / denn er ist eben ein solcher als du.

d 3. b. 4. c. 10. f. am Ende.
§ Oben im 10. c. 1. f. 3. §.
e 1. *de clementia cap.* 18.
f *Epist.* 47.
§ *Coloss.* 4. 1.
* *Eph.* 6. 9.
g 1. b. 2. c. 10. f. 1. §. *lib.* 7. c. 14.

III. Was derohalben anbelanget das Recht über Leben und Tod / wie mans nennet / welches ein Herr über seine leib-eigene Knechte hat / so begreifft solches eigentlichen nichts anders in sich / [19] als daß ein Herr gegen

11 Saß / wenn er sich löset / seine Dienst und Arbeit ihme also zu statten kommen sollen] Daß das Löse-Geld geringert werden solle / je nachdem er seinem Herrn viele / und vor andern mehrere nutzbare Dienste und Arbeit verrichtet. Gronovius.

12 Was man nach allgemeinem Völcker-Recht einem Knecht thun kan] Siehe in des 3. b. 4. cap. 10. f. zu Ende desselben. Simon.

13 Einem Knecht] Einer Person / so uns dienet / oder dienstbar ist. Gronovius.

14 An ihnen als Menschen] Als der eben so wol ein Mensch und einerley Ursprungs / als der Herr.

15 Mit-Knechte] Denn alle Menschen insgesamt und ohne Unterscheid dienen einiger massen; als nemlich denen / so ihre Oberen seyn; der Zeit; denen / deren Gunst und Wolgewogenheit sie zu gewinnen suchen; endlichen GOtt und der Natur. Gron.

16 Bey dem kein Ansehen der Person] Der alle Menschen nach einer Ordnung und einander gleich schätzet / und den Freyen von dem Knecht nicht unterscheidet. Gronovius.

17 In denen *Constitutionibus* oder Satzungen / welche dem Pabst *Clementi* zugeschrieben werden] Siehe oben in des 1. b. 2. cap. 10. f. 1. §. und in des 2. b. 15. cap. 9. f. 7. §. Simon.

18 Nicht mit verbittertem Gemüthe] Also stehet auch in des Barnabæ Send-Schreiben: Herrsche nicht mit verbittertem Gemüth über deinen Knecht oder über deine Magd / die ihre Hoffnung auf Christum haben / damit du dadurch etwan nicht zeigetest / als ob du denjenigen Herrn / der so wol über dich als über sie ist / nicht fürchtest. Grotius.

19 Als daß ein Herr gegen seinen Knecht sich der Haußzucht gebrauchen kan] Daß er ihm thuliche und mügliche Arbeit auffzulegen / und zu Verrichtung derselben ihn mit mäßiger Züchtigung zwingen kan. Gronovius.

20 Se-

gen seinen Knecht sich der Hauß-Zucht gebrauchen kan / doch aber mit solcher Mäßigung / als wie von der Obrigkeit über die Bürgere und Unterthanen regieret wird. Dieses hat [20] Seneca gewolt / [h] da er saget: Was einen Leib-Eigenen anbelanget / so muß man gedencken / nicht was er etwan leiden könne / und der Herr deßhalben ungestrafft bleibet / sondern was die Natur und Eigenschafft der Billigkeit und des Guten dir zulassen zu thun / welche wollen / daß man auch der Gefangenen und erkauffren Sclaven schonen solle. Der auch an einem andern Ort saget: [i] Was thut das zur Sache / unter wessen Macht / und Herrschafft einer stehe / eines Privat-Herrn oder einer Obrigkeit / wenn er nichts desto minder auch der höchsten Macht / die über Leben und Tod gehet / unterworffen ist. An welchem Ort er einen Unterthanen einem Knecht vergleichet / und sagt: Obgleich sie nicht einerley Namen haben / und nicht Knechte / sondern Unterthanen oder Soldaten heissen / jene ihren Privat-Herren / diese aber der Obrigkeit unterworffen sind / so hat doch / entweder der König / oder der Feldherr / eben so wol das Recht über Leben und Tod über die Unterthanen und Soldaten / wenn sie es verschulden; welches gewißlich [21] in diesem Stück / was nemlich anbelanget / einem andern Menschen das Leben zu nehmen / und was etwa solchem Stücke anhängig / mehr als zu wahr ist. Eben dieser Seneca saget [k] an einem andern Ort: Es haben unsere Vorfahren dafür gehalten / daß unsere Hauß-Genossenschafft oder Familien einiger massen kleine Republicken seyen. Und Plinius: Denen Knechten und Leib-Eigenen ist das Hauß oder die Familie / in welcher sie Knechte sind / gleichsam als eine Republick. Und wie Plutarchus erzehlet / so hat Cato Censorius, wenn etwa einer seiner Knechte eine Missethat begangen / so Leib- und Lebens-Straff nach sich zu ziehen geschienen / solche über denselben nicht ergehen lassen / ehe und bevor er auch durch seiner eigenen Mit-Knechte Ausspruch dazu verurtheilt worden. Und mit diesem / was allhier gesagt worden / können die Worte Hiobs gegen einander gehalten werden / in seines Büchleins 31. cap. 13. 14. 15. vers.

h 1. de clementia. 18.

i lib. 3. de benef. c. 18.

k Epist. 14.

IV. Man sol aber auch in geringeren Straffen / [l] als Schlägen und dergleichen / nicht mehr an den Knechten verüben / als recht und billig ist / ja dabey auch noch dazu gelinde und milde seyn. Du solt ihn nicht unterdrücken; [22] du solt nicht mit der Strenge über ihn herrschen / sagt das Jüdische Gesetze von den Hebräischen Knechten / welches / [23.24] indem nun alle Menschen ohne Unterscheid unsere Nächsten [m] sind / auch auf alle Knechte verstanden werden sol / z. b. Mos. 25. cap. 43. 46. 53. vers. Uber welchen Ort [25] Philo folgender massen

l l. 2. in fine D. de his qui sui vel alieni juris sunt.

m 1 B. 2. c. 6. §. 3. §. 8. §. 10. §.

20 *Seneca*] *Epistola* 47. Grotius.

21 In diesem Stück / was nemlich anbelanget / einem andern Menschen das Leben zu nehmen] Der Autor wil so viel bedeuten / gleich wie einem Regenten / oder einer Obrigkeit nicht erlaubet / einem Bürger / wenn ers nicht verbrochen / das Leben zu nehmen / also auch nicht einem Herrn seinem Knecht. Gronovius.

22 Du solt nicht mit der Strenge über ihn herrschen] Siehe den Jüdischen Lehrer Mosen de Kozi *præceptis jubentibus* 147. 175. 178. und *Collationem Legum Mosis & Romanarum tit.* 3. Priscus *in Excerptis legationum*, da er die Römer denen Barbarn vorziehet: Viel besser *tractiren* die Römer ihre Knechte / und vertretten gegen dieselbe gleichsam das Amt ihrer Vätter oder ihrer Lehrmeistere. Denn / damit sie dieselben von dem / was ihren Sitten und Gewohnheiten zuwider laufft / und unzulässig ist / abhalten / so züchtigen sie dieselbe / wenn sie in solche Masse etwas verbrochen haben / eben als ihre eigene Söhne; denn sie haben kein Recht und Macht dieselbe niederzumachen / wie bey denen Scythen. Sabenebenst haben sie unterschiedliche Freyheiten / welche die Herren ihnen nicht nur allein bey ihren Leb-Zeiten / sondern auch bey ihrem Tode geben; indem sie das / was bemeldte ihre Knechte / bey ihrem Absterben / über das Ihrige ordnen / eben so gültig seyn lassen / als ein Gesetz. Füge diesem bey Leg. Wisigothicam *lib.* VI. *tit.* 1. *c.* 12. Grotius.

23 Indem nun alle Menschen ohne Unterscheid unsere Nächsten sind] Daß nemlichen unter denen Menschen eine allgemeine Verwandschafft sey / welche die Heil. Schrifft lehret / als aus welcher wir wissen / daß wir alle von Adam herkommen / vornemlich aber / daß uns Christus befohlen / einen jeden Menschen / wer der auch seye / für unsern Nächsten zu halten. Gronovius.

24 Indem nun alle Menschen ohne Unterscheid unsere Nächsten sind] Siehe im 1. B. 2. cap. 6. §. 3. §. und 8. §. 10. §.

25 Philo] *lib.* 2. *de specialibus legibus.* Und Cyprianus schreibet folgendes an Demetrianum: Wofern deine Knechte dir nicht nach deiner Willkühr Dienste thun / und dir nicht nach deinem Willen und Wolgefallen gehorchen / so

schreibet: Die Knechte sind zwar / was ihr Schicksel und ihren Stand anbetrifft / geringer / ihrer Natur nach aber sind sie ihren Herren gleich. Und nach dem Göttlichen Gesetze wird das für Recht gehalten / nicht was etwan ein ohngefehrer sich zutragender Fall / oder die unglückseelige Zeiten ein und andermal gestatten / sondern / was eine beständige und unveränderliche Ursache also geordnet. Und derohalben sollen die Herren ihrer über ihre Knechte habende Macht nicht muthwilliger Weise sich gebrauchen / und dieselbe sich keine Gelegenheit seyn lassen / Stoltz oder Ubermuth / oder unbendige Wüterey zu üben. Denn / wann man dergleichen thut / so ist es ein Zeichen nicht eines sanfftmüthigen / sondern eines ungezähmten Gemüths / ja eines solchen / das einiger massen mit tyrannischer Beherrschung gegen die Unterthanen wütet. Seneca sagt: Ists wol billig / wenn man härter und strenger über einen Menschen / als über ein unvernünfftiges stummes Thier herrschet? Ein erfahrner und vernünfftiger Bereiter aber wird ein Pferd keines weges allzu offt schlagen / und solches damit schrecken; denn / wenn solches geschiehet / und man schmeichelt ihme nicht / und streicht es nicht mit den Händen / so wird das Pferd scheu und stätisch. Und bald darauff: Was ist doch närrischer / als daß man sich schämet gegen unvernünfftiges Vieh und Hunde seinen Zorn sehen zu lassen; die Menschen aber geringer achtet. Dahero denn auch das Jüdische Gesetz geboten / [n] daß ein Herr seinen Knecht oder seine Magd [26] nicht nur etwan für ein Auge / welches er ihnen mit Unrecht ausgeschlagen / sondern auch so gar für einen Zahn / frey und loß zu lassen schuldig seyn solle. 2. b. Mos. 21. cap. 26. 27. v.

n 2. b. Mos. 31. cap. 26. 27. vers.

V. 1. Ingleichem [27] sol man in Auffiegung Arbeit und Dienst-Leistung Maasse brauchen / und auch mit Leutseligkeit derer Knechte Gesundheit bedencken. Worauff unter andern auch das Jüdische Gesetz zielet / [o] in Einsetzung des Sabbats / damit man nemlich von der Arbeit einiger massen sich erholen möge. Und des C. Plinii [¶] Sendschreiben an Paulinum, welches folgender gestalt anfängt: Ich sehe / wie weichlich du die Deinen hältest; dahero ich dir desto auffrichtiger bekennen wil / wie gelind ich die Meinigen handthiere. Mir schwebet stets im Sinn / was Homerus * an einem Ort von der Helena gedencket / daß sie vom Priamo gesagt habe: Ihre übrige Anverwandten / ja auch ihre eigene Schwieger-Mutter selbst hätten ihr offt viel Lermens und Unruhe gemacht / niemals aber Hector und ihr Schwieger-Vatter Priamus, der ihr allezeit gleichsam als ein sanfftmüthiger und gelinder Vatter gewesen seye. Und der bey uns gebräuchliche und bekandte Name

o 2. b. Mos. 20. c. 10. v. 23. c. 2. v. 5. b. Mos. 10. c. 14. v.

¶ *lib. V. Epist. 19.*

* *Ill. ω.*

so erzeigest du dich herrisch / und als ein solcher / welcher allzusehr auf die Dienstbarkeit treibet / lässest geisseln / prügeln / mit Hunger und Durst plagen / mit Blösse / ja mit Eisen / mit Banden und Gefängnuß peinigen / und erkennest / du elender Mensch! nicht den HErrn deinen GOtt! wenn du eine solche strenge Herrschafft und Tyranney übest. Grotius.

26 Nicht nur etwa für ein Auge / welches er ihnen mit Unrecht ausgeschlagen / sondern auch so gar für einen Zahn] Philo an angezogenem Ort: Also leidet er für seine That gedoppelte Straff / indem er solcher gestalt der Dienste und Arbeit und zugleich auch des Löse-Gelds quitt gehet; wozu denn auch noch das dritte komt / welches mehr ist / als vorige beyde / daß er gezwungen wird / in den gröstẽ Dingen einem Menschen / den er hasset / und welchen er gewünschet hätte allezeit und beständig tribuliren zu können / noch dazu guts thun. Der andere aber wird für das Ubel / so er erlitten / gedoppelten Trost haben / nemlichen / nicht nur allein / daß er die Freyheit erlanget / sondern auch / daß er von einem so tyrannischen Herrn frey und loß geworden. Grotius

27 Sol man in Aufflegung Arbeit und Dienst-Leistung Masse brauchen] Siehe c. 14. *in Epistola Episcoporum ad Ludovicum Regem, in Capitulari Caroli Calvi* Seneca *Epist.* 47. Wir mißbrauchen ihrer nicht als Menschen / sondern als wenn sie Vieh wären. Aber von der Athenienser Gelindigkeit und Sanfftmuth gegen ihre Knechte und Leib-Eigene siehe Xenophontem *de Rep. Atheniensium*. Grotius.

28 Die

Name Hauß-Vatter/ welcher für und an sich selbsten etwas sanfftes und gelindes bedeutet.

2. So hat auch Seneca, [p] was das Wort Knecht anbelanget/ derer Alten Leutseligkeit bemercket; denn in seinem 47. Sendschreiben stehet folgendes: Ihr sehet auch dieses nicht einmal/ wie nemlichen unsere Vorfahren gesucht/ daß der Name/ Herr/ nichts gehäßiges/ und der Name/ Knecht/ nichts verächtliches seyn möchte. Indem sie die Herren Hauß-Vätter genennet/ [28] die Knechte aber Hauß-Genossen. Dion. Prusæensis, wenn er einen gütigen König beschreibet/ saget: Ein solcher lässet sich über freygebohrne Leute auch so gar nicht einen Herrn nennen/ daß ers auch nicht einmal über Knechte thut. Beym Homero finden wir/ [q] daß [29] Ulysses von denen jenigen Knechten/ so er treu befunden/ gesagt/ daß sie hinfüro eben so seyn solten/ als wenn sie seines Sohns Telemachi Brüder wären. Tertullianus: [30] Der Name/ oder das Wort/ freywillige Gebühr/ Gutwilligkeit/ ist angenehmer/ als das Wort/ Macht/ Herrschafft/ Gewalt; und werden die Vätter eines Hauses vielmehr Hauß-Vätter als Hauß-Herren genennet. Hieronymus oder Paulinus an die Celantiam schreibet folgendes: Regiere und ordne dein Hauß oder Familie also/ daß du vielmehr für eine Mutter der Deinigen/ als für eine Herrin angesehen und gehalten seyn wollest/ und fodere von ihnen vielmehr mit Sanfftmuth/ als mit Strenge/ Ehrerbietung gegen dich. Augustinus: [r] Vorzeiten ist von rechtfertigen Hauß-Vättern der Hauß-Friede also regieret worden/ daß sie nach diesen zeitlichen Gütern einen Unterscheid machten zwischen ihren Kindern und ihren Knechten/ und jene freyer tractirten als diese; was aber anbelanget/ GOtt dem HErrn zu dienen/ so begegneten sie allen ihres Hauses Gliedern ohne Unterscheid mit gleicher Liebe/ nachdem die natürliche Ordnung also vorschreibet/ daß der Name/ Hauß-Vatter/ daher entsprungen/ und sich so weit ausgebreitet/ daß auch die/ welche unbillig und unrechtfertig regieren/ sich ergetzen/ also genennet zu werden. Die aber/ welche wahrhafftige und rechtschaffene Haußvätter sind/ rahten allen/ die in ihrem Hause sind/ ohne Unterscheid/ als gleichsam ihren Söhnen/ wie sie GOtt ehren und dienen sollen.

[p] Ep. 47.

[q] Ode 1.

[r] lib. 19. de Civit. Dei cap. 16.

3. Eine gleichmäßige Freundlichkeit/ was das Wort/ Knaben/ anbelanget/ so weit dadurch Knechte bedeutet wurden/ hat Servius in seinen Erklärungen über die Worte Virgilii: § *Claudite jam rivos pueri*; Ihr Knaben/ stopffet nun die Rinnen zu/ angemercket. Welchem nicht ungleich/ daß die Heracleoter ihre Knechte Mariandynen/ d. i. [31] Geschenck-Bringer/ Schatz-Träger nenneten/ und sich enthielten/

§ Eclog. III. v. 111.

28 Sie Knechte aber Hauß-Genossen] Epicurus hat sie/ Frembde/ genennet. Seneca *Epistola* CVII. Grotius.

29 *Ulysses*] Dessen vätterliche ihme erwiesene Güte Eumæus rühmet beym Homero *Odyssea* ξ. Grotius.

30 Der Name oder das Wort/ freywillige Gebühr/ Gutwilligkeit/ ist angenehmer/ als das Wort/ Macht/ Herrschafft/ Gewalt] Es mercket auch Cyprianus *Testimoniorum* 3. *ad Quirinum* an: Daß die Herren gegen ihre Knechte/ wenn sie glaubig worden sind/ gelinder und sanfftmüthiger seyn sollen; Und beweiset solches mit des Apostels Pauli Worten in seiner Epistel an die Epheser. Lactantius *lib* 5. *cap.* 15. hat folgendes: So ist auch keine andere Ursache/ warum wir uns unter einander Brüder nennen/ als daß wir glauben/ daß wir einander gleich seyen. Denn in dem wir alles was menschlich ist/ nicht dem Leibe/ sondern dem Geist nach schätzen/ obschon die Leiber unterschiedliches Standes sind/ so sind sie uns doch keine Knechte/ sondern wir halten und nennen sie dem Geist nach Brüder/ und dem Gottes-Dienst nach Mit-Knechte. Augustinus *de Moribus Ecclesiæ Catholicæ*. X. 30. Du lehrest/ daß die Knechte ihren Herren anhängen sollen/ nicht so wol aus Zwang ihres Standes/ als aus Lust zu ihrem Dienst; du machest/ daß die Herren in Betrachtung Gottes/ als des allgemeinen HErrn/ gegen ihre Knechte versöhnlich und milde/ und auch geneigter werden/ denenselben zu rahten/ als sie zu züchtigen. Füge diesem bey/ was beym Isidoro Peluliota *lib.* 1. *Epist.* 471. stehet/ und wiederhole/ was kurtz vorher aus dem Prisco angezogen worden. Grotius.

31 Geschenck-Bringer/ Schatz-Träger] Athenæus VI. 18. Grotius.

hielten/ sie nicht mit einem herben Namen zu nennen/ wie der alte Erklärer des Aristophani Callistratus erwehnet; Tacitus lobet die Teutschen / [f] bey welchen die Knechte gleichsam als Beisetz-Leute oder Colonier gehalten wurden. Theano in seinem Sendschreiben setzt: Hier gebraucht man sich der Leib-Eigenen auf eine rechtmäßige Weise / so/ daß sie nicht von schwerer Arbeit vergehen/ noch auch durch Armuth untüchtig gemacht werden / ihre Arbeit und Dienste zu thun.

[f] *De Mor. German. cap. 25.*

VI. 1 Wie wir kurtz vorher gesagt / so sind die Herren schuldig/ ihren Knechten für ihre Dienste und Arbeit [32. 33] Kost und Unterhalt zu geben; Cicero [t] sagt: Diejenigen gebieten denen Knechten nicht übel / welche befehlen / daß man ihrer brauchen solle/ als Taglöhner / auch daß man gegen die Arbeit und Dienst / so von ihnen gefodert wird / und zu deren Verrichtung sie angehalten werden / ihnen auch hinwiederum werden lässet / was billig ist. Aristoteles [u] sagt: Einem Knecht ist man schuldig für seine Arbeit Kost und Unterhalt zu geben. Cato: Trage Sorge/ daß es mit deinen Knechten wohl zustehe / daß sie nicht unachtsam und liederlichen dahin leben und sie nicht Hunger leyden. [34] Seneca [v] sagt: Es ist etwas / welches ein Herr seinem Knecht zu geben schuldig/ nehmlichen Kost und Kleidung. Donatus will/ daß vor Alters einem jeden Knecht zur Kost oder Speise alle Monat vier Schefel Geträide gereichet worden. Der Rechts Gelährte Martianus sagt / es wären etliche Dinge / welche ein Herr seinem Knecht nothwendig geben müste/ als Kleider u. d. g. Die Geschicht-Schreiber beschelten und verfluchen [35] der Sicilianer Grausamkeit / welche die gefangene Athenienser durch Hunger getödtet.

[t] *De off. 1.*

[u] *1. Oecon. 5.*

[v] *Lib. de benef. ad Phorm. act. 1. sc. 1. L. 40. peculium nusquam. §. 1. D. de peculio.* Thuc. *l.* 7. Diod. *l.* 12.

2. Uber dieses beweiset Seneca [¶] in angezogenem Ort / daß etliche gewisse Dinge seyen / welche ein Leibeigener und Knecht eben also als ein freyer Mensch thue/ und daß er auch seinem Herrn Wohlthaten erweisen könne / wann er nehmlichen über seine vorgelegte und befohlene Arbeit/ aus eigenem freyen Willen/ ohne daß es ihm befohlen wird / ein und andere Dinste thut/ da er mit dem/ was er thut/ es nicht thut aus Dienstes-Pflicht/ sondern aus guter Zuneigung gegen seinen Herrn / als in welcher Zuneigung eigentlichen die Eigenschafft einer Wohlthat bestehet; welches alles Seneca an bemeldtem Ort weitläufftig erkläret. Mit diesem kommt überein/ daß wie [36] beym Terentio zu finden/ ein Knecht [37] einiger massen ein Eigenthümer und Herr ist dessen/ was er etwan von

[¶] *Lib. 3. de benef. c. 20.*

[32] Kost und Unterhalt zu geben.] Syrach 33. c. 25. v. Dem Knecht gehöret sein Brod, Straffe und Arbeit. Grotius.

[33] Kost und Unterhalt zu geben.] So gar/ daß wann ein Herr seinen hungerigen Knecht zu speisen sich weigerte / er gezwungen werden kan / denselben an einen andern zu verkauffen *l. 2. ff. qui suus sui. l. 1. §. 3. C. de latin. lib. toll.* Joh. Bapt. Pontanus *de alim. c. 11. n. 1.* Ziegler.

[34] *Seneca.*] Welcher in seinem Buch von Ruhe des Gemüths auch folgendes hat: Die Knechte fodern Kleider/ Geld und Kost. Beym Procopio *Gothicorum* 3. sagen die Römer zu Belisa: Gebet uns/ als euern Gefangenen/ doch zum wenigsten Kost / ich will nicht sagen/ so viel zureichlich und genüglich / und unsere Nothdurfft erfodert/ sondern nur so viel/ daß wir uns des Todes erwehren können / und nicht Hungers sterben. Chrysostomus in seiner Erklärung über die Epistel an die Epheser 2. v. Indem er dir mit seinem Leib und mit seinen Gliedern dienet und arbeitet / du aber ihn ernehrest und Sorge trägest / daß er über die Kost auch noch Kleider und Schuhe habe/ seinen Leib zu bedecken/ so ist solches ebenfalls einiger massen eine Art einer Dienstbarkeit. Dann wann du deinem Knecht nicht auch diesen Dienst leistest/ so wird er gleichfalls dir seinen Dienst nicht leisten können/ sondern frey seyn/ so daß ihm kein Gesetz wird auferlegen können/ Arbeit und Dienst zu thun / wann ihme nicht Kost und Unterhalt gereichet wird. Grotius.

[35] Derer Sicilianer Grausamkeit.] Ingleichen des Isaaci Angeli gegen die gefangenen Sicilianer/ wie Nicetas *lib. 1.* gedencket / welcher auch das über diese Sache vom König in Sicilien an den Griechischen Käyser abgelassene Send-Schreiben seiner Geschicht-Beschreibung mit einverleibet.

[36] Beym *Terentio.*] Phormione *actu 1. sc. 1.* Grotius.

[37] Einiger Massen ein Eigenthümer und Herr ist.] Wann man auf das Recht der Natur gehet/ so halt ich meines Theils dafür/ daß ein Knecht nicht nur einiger massen / sondern gantz vollkommener Weise dessen ein Eigener seye / ob gleich das Römische bürgerliche Recht *l. 39 ff. de peculio* ehemahls geordnet / daß solches/ was ein Leibeigener an seinem eigenen Kragen und Magen erlarget / mit unter dasjenige Sonder-Habe gehöre/ darüber der Erwerber keine freye Macht habe. Dann es scheinet nicht/ daß ein Leibeigener seyn/ und eigene Habe: oder Gut haben/ einander zu widerlauffen/ und nicht zusammen bey einander stehen solte; wann man nach dem allgemeinen Recht der Natur gehet. Ziegler.

von seinem ihme zugelegten Unterhalt seinem eigenen Munde entziehet/ und solcher gestalt ersparet/ oder ausserhalb seinen ordinairen Arbeits-Stunden durch seinen Fleiß etwas erworben. Von Theophilo wird die Sonder-Haabe zu Latein peculium [x] nicht übel beschrieben / daß es [38. 39] ein natürliches Vermögen oder Eigenthum seye; eben als wann man die ehliche Beywohnung beschreiben wolte/ ein natürlicher Ehestand zu seyn; es hat aber auch Ulpianus die Sonder-Haabe ein klein Eigenthum genennet. So ist auch nichts daran gelegen / [40] daß ein Herr solche Sonder-Haabe nach eigener Willkühr wegnehmen/ oder verringern kan; dann wann er solches ohne rechts-befugte Ursache thäte / würde er damit etwas solches thun / so unbillig wäre: Durch eine rechts-befugte Ursache aber verstehe ich allhier nicht nur Straffe sondern auch einen Nothfall/ der dem Herrn anstösset. Dann des Knechts Nutze stehet der Ordnung nach unter seines Herrn Nutzen/ und solches auch viel mehr/ als der Bürger Güter unter des Reichs oder Staats. Hieher schicket sich überaus wohl/ was [41] Seneca [y] gesagt: Ein Knecht hat keines wegs aus der Ursache nichts eigenes / weilen er nichts eigenes haben würde / wann sein Herr nicht haben wolte / daß er was haben solte.

x *Inst. quod cum eo qui in alt. pot. l. 5. depositi. §. 3. D. de peculio.*

y *7. de benef. 14.*

3. Und daher kommts/ daß ein Herr/ wann er * seinem leibeigenen Knecht das / was er in seiner Knechtschafft oder Dienstbarkeit ihme schuldig worden / nach der Erlassung seiner Leibeigenschafft bezahlt/ durch rechtliche Ansprach oder Wiederfoderung auf etwas/ so man zu zahlen nicht schuldig/ nicht wieder zurück erhalten kan: Weilen/ (wie Tryphoninus sagt [z]) bey jetzt erwehnter rechtlichen Wiederfoderung die Ursache / daß man schuldig ist / oder nicht schuldig ist/ [42. 43] nicht anders als natürlicher Weise zu verstehen. Es kan aber natürlicher Weise eben wohl ein Herr seinem Knechte oder Leibeigenen schuldig werden. Derohalben lesen wir [a] daß gleich wie die Clienten zu ihrer Patronen / und die Unterthanen zu ihrer Könige und Regenten Nutzen von dem Ihrigen öffternals beygetragen / also auch die Knechte und Leibeigene zu ihrer Herren Nutzen: Als wann ein Herr seine Tochter auszusteuren hat/ wann sein beym Feinde gefangener Sohn zu rantzioniren/ und was etwa dergleichen mehr

z *L. 64. D. de condict. indebiti.*

a *Dionys. l. 1.*

38 Ein natürliches Vermögen oder Eigenthum.] Eumæus *Odyss.* 8. Welcherley die Herren ihren Leibeigenen gestatten/ als Eheleute sich zusammen zu thun und zusamen zu wohnen/ und ihnen ihr eigen Wesen/ ihre eigene Haabe/ und ihre eigene Städte geben. Ulysses selbst redet mit Homero *Odyss* 9. stehet/ sagt zum Eumæo und Philætio: Ich wil jedem von euch beyden seine Beyschläfferin und sein eigen Wesen und eigene Haabe geben. Varro hat folgendes von denen leibeigenen Knechten: Wañ man milde und freygebig gegen sie ist/ Kost und Kleider ihnen zur Gnüge gibt / oder auch von ihrer schuldigen Arbeit zuweilen was nachlässet und gestattet / daß sie auch für sich was eigenes haben mögen / so werden sie dadurch desto fleissiger und embsiger zur Arbeit gemacht. Grotius

39 Ein natürlicher Ehestand.] Eben so/ wie dasjenige gesagt wird / natürlich zu seyn / was bloß allein natürlich / und nicht auch zugleich durch bürgerliche Gesetze bekräfftiget ist/ und derowegen gewisser rechtlichen Wirckungen/ welche sonsten dergleichen Dinge haben / wann die bürgerlichen Gesetze mit dazu kommen/ ermangeln; also werden diejenigen Kinder / welche man nicht im ordentlichen Ehestand zeuget/ natürliche Kinder genennet. Gronovius.

40 Daß ein Herr solche Sonder-Haabe.] Ein Herr hat rechts-befugte Ursache / seinem Knecht seine Sonder-Haabe zu nehmen / nicht nur allein/ wann der Knecht was verbricht / wodurch er verdienet an seiner Sonder-Haabe gestrafft/ und derselben entsetzt zu werden / sondern auch/ wann er selbst derselben zu seines Lebens Auffenthalt benöthiget ist. Gronovius.

41 *Seneca*] Dessen in angezogenem Ort auch folgendes ist: Ist auch wohl noch daran zu zweiffeln / daß der Knecht oder Leibeigene zugleich mit seiner Sonder-Haabe seines Herrn eigen seye? Dannoch aber kan er auch seinem Herrn Geschencke geben. Grotius.

* Seinem leibeigenen &c. nicht wieder zurück erhalten kan.] Nemlich actione indebiti §. 1. *Inst. Quib. modo re contrahitur obligatio.* Gronov.

42 Nicht anders/ als natürlicher Weise zu verstehen.] Es kan einer einem andern natürlicher Weise schuldig seyn/ der doch nicht denen bürgerlichen Rechten nach schuldig ist / als wann ein Unmündiger oder Pupill/ ohne seiner Vormünder Wissen und Willen contrahirt/ so ist er natürlicher Weise verpflichtet / dem Contract ein Gnügen zu thun; es findet aber auch die Wieder-Zurück-Foderung keine statt mehr/ wann einer schon gezahlt hat/ was er natürlicher Weise schuldig war; und nicht nur bloß allein/ wann einer bezahlt hat / was man bürgerlicher Weise/ oder denen bürgerlichen Rechten nach / schuldig ist. Gronovius.

43 Nicht anders/ als natürlicher Weise.] Ein Herr kan seinem Knecht mit Schuld verhafftlich werden/ der blossen Natur / oder dem blossen allgemeinen Recht der Natur nach; aber dem allgemeinen Völcker-Recht nach/ kan kein Herr seinem Knecht weder in Schuld-Sachen noch sonsten verpflichtet gemacht werden / und auch nicht denen bürgerlichen Rechten nach.

sich zutrüge. Plinius, [b] wie er selbst in seinen Send-Schreiben erzehlet/ gestattete seinen Leibeigenen auch einige Gleichsam-Testamente zu machen/ d. i. das Ihrige [44] ihren Mit-Knechten auszutheilen/ zu verschencken/ zu hinterlassen. Gleichfalls lesen wir / daß bey andern Völckern denen Leibeigenen einiger massen ein vollenkommener Recht / Haab und Gut sich eigen zu erwerben/ gestattet worden/ eben so/ als wie wir [45] an einem andern Ort [c] gelehret/ daß unterschiedliche Grade oder Staffeln der Knechtschafft und Dienstbarkeit seyen.

4. Und auf [46. 47] diese innerliche Gerechtigkeit / welche wir allhier erklären/ [d] haben bey vielen Völckern die Gesetze/ solches äusserliche Recht derer Herren über ihre leibeigene Knechte/ auch [48] eingeschränckt. Dann auch bey denen Griechen war denen Knechten / wann sie von ihren Herren allzu hart gehalten wurden/ erlaubet/ sich an die Obrigkeit zu wenden/ und zu bitten/ ihren tyrannischen Herren aufzuerlegen/ daß sie sie an andere verkaufften; zu Rom aber/ [e] daß sie [49] zu denen Statuen oder öffentlich aufgerichteten Bildern der Käysere/ als zu sicheren Schutz-Oertern flohen; oder auch/ daß sie derer Statthaltere Hülff und Schutz anrieffen/ wann ihre Herren grausam mit ihnen umgiengen/ und entweder mit Hunger / oder auf andere unerträgliche Art sie tyrannischer Weise handthierten. Einem Knecht aber seine Freyheit wiedergeben/ ist nun eben nicht eine Schuldigkeit genauen Rechtens/ sondern eine freywillige ungezwungene Leutseligkeit/ Mildigkeit und Wohlthat; wiewohlen bißweilen auch eine solche/ welche man schuldig ist/ dem Knecht zu erweisen/ wann er nehmlich langwierige und grosse Dienste gethan.

5. Nachdem auch durch das allgemeine Völcker-Recht die Dienstbarkeit oder Leib-Eigenschafft gebräuchlich worden/ so ist auch darauf erfolget / daß man denen Knechten die Wohlthat wiederfahren lässet / sie der Leib-Eigenschafft loß zu zehlen; wie Ulpianus sagt: Dessen kan zum Exempel dienen / was dorten beym Terentio [f] stehet: Da du mein Knecht und Leibeigener warest / habe ich dich zu einem Freygelassenen gemacht/ [50] weilen du mir redlich dienetest. Salvianus [g] sagt: Es seye eine tägliche Gewohnheit / daß leibeigenen Knechten / wann schon sie eben nicht zum besten / sondern doch nur nicht böse oder leichtfertig gedient / die Freyheit geschencket werde; hinfügende: Und war ihnen unverbotten / das / was sie währender ihrer Dienstbarkeit ersparet oder erworben/ aus ihrer Herren Hause mit sich wegzunehmen. Welcher Art Gütigkeit viele Exempel in der Martyrer Geschichten hervor leuchten. Und hier ist auch gleicher gestalt die Mildigkeit des Jüdischen Gesetzes zu rühmen / [h] welches gebotten / daß man [51] die Hebräischen Knechte/ wann sie gewisse Jahre gedienet/ alsdann wiederum frey und loß lassen solle/ [52. 53] und zwar nicht ohne Geschencke; über

[b] *Lib. 8. epist. 16.*

[c] 2. B. 5. C. 27. 29. und folg. f.

[d] 3. B. 4. C. 2. f.

[e] §. 2. *Inst. de his qui sui l. alien. l. 4. manumissiones D. de just. & jure.*

[f] *Andria Actu 1. sc. 1. v. 11.*

[g] *Lib. 3.*

[h] 5. B. M. 15. C. 13. V.

44 Ihren Mit-Knechten.] Nicht frembden und anderer Herren Knechten. Gronovius.

45 An einem andern Ort.] Siehe in des 2. B. 5. C. den 27. 28. und folgende ff. Simon.

46 Diese innerliche Gerechtigkeit/ welche wir allhier erklären.] Siehe oben in dieses 3. B. 4. C. 2. f.

47 Diese innerliche Gerechtigkeit.] Welche aus der Tugend und Sitten-Lehr/ aus der Leutseligkeit/ und aus dem Gewissen herfleust/ zu welcher wir in gewissen Stücken und Fällen nicht durch die Gesetze gezwungen werden. Gronovius.

48 Eingeschränckt.] Vermindert. Gronovius.

49 Zu denen Statuen oder öffentlich aufgerichteten Bildern der Käysere.] Zu welchen alle diejenigen / welche gegen anderer Gewalt sicher seyn wolten/ flohen/ und von dannen sie niemand mit Gewalt wegnehmen durffte.

50 Weilen du mir redlich dienetest.] Varro erzehlet/ daß in dem Hayn der Feroniæ, als der Göttin der Freygegebenen/ zu denen Knechten/ wann sie loß gesprochen wurden / gesagt worden: Die Knechte/ welche sich wohl verdient gemacht/ bleiben sitzen/ die/ welche frey sind/ stehen auf. An etlichen Oertern ist der Gebrauch gewesen/ die leibeigenen Knechte frey und loß zu lassen/ wann sie achtmahl so viel zuwege gebracht/ als das Kauff-Geld gewesen/ wofür sie gekaufft worden. Grotius.

51 Die Hebräischen Knechte.] An Knechten / welche von ausländischen und frembden Völckern her waren / und die Israeliten entweder im Krieg gefangen / oder sonsten an sich gebracht/ fand dieses Recht keine statt. Wie aus dem 3. B. Mosis am 25. C. 46. Von Andrea Rivero *ad Exod.* 21. gar recht behauptet wird. Ziegler.

52 Und zwar nicht ohne Geschencke.] Damit sie etwas hätten/ wovon sie in ihrer erlangten Freyheit zehren und leben könten / nachdem ihr voriger Herr sie nunmehro nicht ferner ernehrete. Gronovius.

53 Und zwar nicht ohne Geschencke.] Diese gebräuchliche Gewohnheit ist dahin ausgedeutet worden/ daß man nicht geringer als 30. Seckel geben

über welches Gesetzes Verachtung die Propheten grosse Klage führen. Plutarchus beschilt Catonem den Aelteren / daß er seine Knechte / wann sie von Alter gantz abkräfftig geworden / verkauffet / und sich nicht erinnert hätte der allgemeinen Natur / womit alle Menschen unter sich einander verwandt.

VII. Hier fällt die Frage vor / [54] ob einer / der [55] in einem rechtmässigen Krieg gefangen worden / mit Recht wieder entlauffen [h] möge? Wir reden hier nicht von dem / [56] der durch sein eigen Verbrechen zu gebührender Straffe solches verdienet / sondern von dem / der durch allgemeines Verhängnus mit denen Uberwundenen ohngefehr in solches unglückliche Schicksel gerathen. Ich meines Theils finde / daß es nicht recht seye; [57] weilen solche Kriegs Gefangene nach einhelliger Uebereinstimmung der Völcker / [58] wie wir gesagt / dem / der sie gefangen genommen / Dienstbarkeit von wegen des Staats oder der Republick / von welcher sie kommen / schuldig sind. Welches jedoch also zu verstehen / wofern einen solchen Gefangenen nicht etwa eine unerträgliche Grausamkeit unumgänglich dazu nothsachet. Dieser Materie halben kan gesehen werden das Responsum XVI. Gregorii Neocæsarienſis.

h D.b.7.c. 6.f.1.§. Sil. verb. *servitus.* §.3 Fortunius *in l. manumissiones* 4. *D. de just. & jure.* Æg. Reg. *de act. supern. disp.* 31. *dub.* 7. n. 119.

VIII. 1. [59] An einem andern Ort [i] haben wir die Frage auf die Bahn gebracht; ob und wie weit ein Herr an die / welche aus seinen Knechten und Leibeigenen gebohren [k] werden / der innerlichen Gerechtigkeit nach / ein Recht habe? Welche Frage / weilen die Materie von Kriegs-Gefangenen absonderlich in Betrachtung kommt / allhier nicht auszelassen werden soll. So ist zu wissen / daß / [60. 61] wann die Eltern mit ein- oder anderm Verbrechen [l] eine Todes-Straffe verdient / der HErr aber ihnen das Leben schencket / so können die Kinder und Nachkommen / so von ihnen gezeuget worden / nachdem auch sie dadurch das Leben gewonnen / gleicher gestalt zur Dienstbarkeit verpflichtet werden; weilen sie sonsten nicht in die Welt gekommen / noch gebohren seyn würden / wann ihren Eltern das Leben nicht geschenckt worden wäre. Anerwogen Eltern ja sonsten auch ihre Kinder / wann sie selbst dieselbe nicht ernähren können / an andere zur Dienstbarkeit zu verkauffen Macht haben / wie wir [62] daselbst gelehret; und solcher Art ist das Recht / [m] [63] welches GOtt denen Israeliten über der Cananäer Nachkommene gestattet.

i Lest. *l.* 11. *c.* 5. *dub.* 5.

k 3.b.7.c. 1.f.1.§. 2.b. 5.c.29.f. 1.§.

l 2.b.21.c. 10.f.

m 2.b.13.c. 4.f.3.§. 2.b. 5.c.5.u. 27.f. 5.B. Mos. 15 c. 13.v. 3.B. M. 25.c. 46.v.

2. Aber für des Reichs oder Staats Schuld können die allbereits gebohrne / als Theile oder Glieder des Reichs zwar nicht minder als die

solle. Siehe Mosen de Kotzi *Præcepto jubente* 84. Grotius.

54 Ob einer / der in einem rechtmässigen Krieg gefangen worden / mit Recht wieder entlauffen möge.] Siehe oben in dies.b.7.c.6.f.1.§. Simon.

55 In einem rechtmässigen Krieg.] Dann daß der / welcher in einem unrechtmassigen Krieg gefangen worden / damit kein Unrecht thue / ist oben in dieses b. 7.c. 6.f. gelehret worden. Gronovius.

56 Der durch sein eigen Verbrechen.] Indem er ausser den andern noch absonderlich etwas häßliches mißhandelt und begangen. Gronovius.

57 Weilen solche Kriegs-Gefangene.] Nach allgemeinem Völcker-Recht habe ich Macht und Recht / den / welchen ich in einem rechtmässigen Krieg vom Feind gefangen bekommen / entweder sofort oder hernach niederzumachen. Siehe oben in dieses 3.b. 7.c. 5.f. 1.§. Wann ich mich nun solches strengen Rechts nicht gebrauche / und ihm das Leben schencke / so hat er mir dasselbe zu dancken / und ist mir dafür oder dagegen schuldig zu dienen; wie dañ auch ohne deme / nach allgemeinem Völcker-Recht / die Kriegs-Gefangene / und alles was sie bey sich haben / auch ihre Nachkommene des / der sie gefangen genommen / Knechte werden / 1.2.f. des angezogenen 7.c. Weilen nun ein solcher Kriegs-Gefangener nicht mehr sein / sondern mein eigen und mir schuldig ist zu dienen / so hat er auch kein Recht oder rechtliche Macht mir wieder zu entlauffen.

58 Wie wir gesagt.] Siehe oben den 5. und 6.f. des 7.c. wie auch des 2.c. 2.f. 1.§. dieses 3.b.

59 An einem andern Ort.] Im 2.b. 5.c. 29.f. 1.§. und 3.b. 7.c. 1.f. 1. und 5.§. Simon.

60 Wann die Eltern mit ein- oder anderm Verbrechen eine Todes-Straffe verdienet.] Siehe im 2.b. 21.c. 10.f. Simon.

61 Wann die Eltern mit ein- oder anderm Verbrechen eine Todes-Straff verdient.] Und also keine Kinder gezeugt hatten / wann der Uberwinder ihnen nicht das Leben gelassen hätte / mit dem Beding / daß sie ihm dienstbar und seine Knechte seyn solten: Dahero auch diejenigen / welche von ihnen hernachmahls gezeuget werden / dafür angesehen werden können / eben solche Dienstbarkeit gleichfalls schuldig zu seyn / ihres eigenen Lebens halben: In Betrachtung / daß sie weder wären gebohren worden / noch auf der Welt seyn würden / wann nicht ihrer Eltern Herr derselben ihrer Eltern / von welchen sie gezeuget worden / geschonet / und ihnen also gestattet hätte / sie zu zeugen und zu erziehen. Gronovius.

62 Daselbst.] In des 2.b. 5. c. 5. und 29.f.

63 Welches GOtt denen Israeliten über der Cananäer Nachkommene gestatter.] Siehe in des 2.b. 13.c. 4.f. 3.§. Simon.

64 Daß

Eltern selbst verhafftlich gemacht und verpflichtet werden: Allein was die annoch Ungebohrne anbelangt / so scheinet/ daß solche Ursache dazu allerdings nicht zureichlich seye / sondern eine andere erfodert werde; nehmlichen / daß entweder die Eltern ausdrücklichen dazu einwilligen; wozu noch kommt/ daß der Herr/ dessen Knechte sie werden/ sie Lebenslang ernehren muß: Oder weilen denselben Kost und Unterhalt gegeben worden/ dafür sie dann so lang zu dienen verpflichtet/ biß sie mit ihren Diensten für alles/ was sie gekostet/ ein Gnügen gethan. Wird nun einem Herrn über die von seinen Knechten annoch ungezeugte noch ein mehreres Recht zugeleget/ so scheinets/ daß solches aus denen bürgerlichen Rechten / welche denen Herrn in diesem Stück / was nehmlich das Recht über ihre Knechte anbelangt/ zuweilen mehr/ als billig ist/ gestatten/herrühre.

IX. 1. Bey denen Völckern aber / bey welchen der Gebrauch nicht ist / daß die Kriegs-Gefangene zu Knechten und Leibeigenen werden/ wird das dienlichste und beste seyn / [64] daß man sie gegen andere Kriegs-Gefangene austausche; das nächste Mittel aber / daß man sie gegen billige Rantzion wieder erlasse: [65] Wie hoch aber solche Rantzion seyn solle / kan insgemein so eigentlich nicht gesetzt werden; sondern die Leutseligkeit weiset uns an / solche Rantzion nicht höher zu spannen/ daß dadurch der Gefangene nicht alles des Seinigen beraubet werde / sondern daß man ihme noch so viel übrig behalten lassen solle / daß er sich erhalten könne: Angesehen auch die bürgerlichen Gesetze vielen andern / welche durch ihr eigenes Thun und Lassen in überhäuffte Schulden-Last gerathen / solches gestatten und nachgeben. An einigen Oertern wird durch gewisse Pacta abgehandelt / oder ist durch gebräuchliche Gewohnheit schon eingeführt und abgemacht/ wie hoch eines jeden Kriegs-Gefangenen Rantzion seyn solle: [66] Als

64 Daß man sie gegen andere Kriegs-Gefangene austausche.] Wie und welcher gestalt solche Austauschung eigentlichen geschehe/ kan so insgemein nicht gesetzt oder beschrieben werden; wanns beyderseits Officierer sind/ so wird doch nicht allemal auf die Gleichheit der Chargen gesehen/ daß sie schlechter dings gegeneinander ausgetauscht werden / sondern vielmehr auf den Nutzen und Dienst / welche der Feind / wann er den Gefangenen wieder zurück bekommt/ von ihm haben kan / so daß man offt siehet/ daß ein General gegen einen General-Lieutenant vertauscht wird/ dessen Ursache aus dem *l.* 31. *pr. de solut.* genommen werden kan/ daß unter Künstlern ein grosser Unterscheid ihres Verstands / und einer immer sinnreicher als der andere seye. Aber unter gemeinen Knechten und Soldaten wird durchgehends eine genaue Gleichheit in acht genomen/ und schlechter dings Person für Person/ Kerl für Kerl ausgetauscht/ weilen sie eigentlichen keine Künstler sind / sondern nur derselben Werckzeuge / deren Krafft einerley ist und gehalten wird. Einhalts *l.* 13. *C. de constr. & comm. pip.* Ist aber zwischen beyderseits Gefangenen eine grosse Ungleichheit / so werden öffters gegen einen mehrere gegeben/ wie in dem Spanisch-Niederländisch. Krieg für den einigen Mendozam alle gefangene Holländer gegeben worden / wie beym Meterano *p.* 11. *l.* 22. Ann. 1601. zu lesen: Aeltere Exempel hat Herr Bœcler *Mil. Capt. p* 166. *seqq.* angeführt. Es ist auch die Frage/ ob/ wann der Kriegs-Gefangene / welcher für den Erlassenen ausgetauscht werden soll/ in mittlerzeit gestorben/ der Erlassene nichts destoweniger frey bleibe/ oder sich wieder zu stellen schuldig seye? Albericus Gentilis *de J. B. & P. lib.* 2. *c.* 15. *p.* 327. Hœjer *ad art.* 70. *Jur. Mil. Brandenb p.* 435. beyzubehen jenes. Kulpis.

65 Wie hoch aber solche Rantzion seyn solle / kan insgemein so eigentlich nicht gesetzt werden.] Wie hoch die Rantzion für die Kriegs-Gefangenen seyn solle/ stehet/ wañ es nach der Strenge des allgemeinen Völcker-Rechts gehen soll / in des Uberwinders Willkühr; als der sie so hoch schätzen mag/ als er wil; wie oben in dieses Buchs 7. *c.* 9. §. 2. §. vom Autore erwehnt worden/ und Alber. Gentilis *l.* 2. *c.* 15. *p.* 339. Textor Synop. *J. N. & G. c.* 18. §. 54. Burger. 1. *observ. Mil.* 33. lopren; und kan der Uberwinder solche Rantzion gar biß auf alle des überwundenen Güter steigern/ ja gar auch auf einen Beytrag oder Zuschub seiner Freunde und Verwandten. Siehe Feltmannum *Resp. Mil. IX. n.* 42 *seqq.* Philippi *L.* 1. *Eclog.* 37. *n.* 11. Jedoch erfodert die Billigkeit / daß solche Schatzung der Rantzion mässig geschehe; worum aber/ nehmlich / welches in diesem Stück die eigentliche gewisse Maß seye/ die Autores nicht überein kommen / unterschiedliche Meynungen hievon können gesehen werden beym Saliceto *in l.* 1. *ab hostibus n.* 18. *C. de captiv.* Stammio *de servit. L.* 1. *c.* 3. *n.* 15. 16. Ayala *L.* 1. *c* 5. *n.* 27. Alberico Gentili *lib.* 2. *c.* 15. *p.* 334. Burger. *Cent.* 1. *obs.* 37. Besoldo und Speidelio von Rantzion. Mehrentheils wird darüber etwas gewisses und ausdrückliches verabhandelt / welche Verein-bahrungen vor zeiten Quartier genannt zu werden pflegten / gleichwie solche Benennung annoch in dem Dänischen Kriegs-Recht befindlich. Heut zu Tage werden solche Verabhandlungen ein Cartel genannt / von welchem Wort Philippi *in Eclogis* meynet / daß es im vorigen dreyssigjährigen Krieg aufgekommen: Solcher Cartelle Exempel finden sich beym Hojer über das Brandenburgische Kriegs-Recht *art.* 70. nemlich das Cartel, welches zwischen dem Käyser und König von Schweden 1642. in dem Feld-Lager vor Sittau in der Ober-Laußnitz aufgerichtet und angefangen/ und 1645. von beyden Theilen ratificirt worden; und nach eben diesem Cartel ist Ann. 1657. in dem Krieg zwischen Schweden und Dännemarck gegangen worden. Das Cartel, welches zwischen dem König in Spanien und Ertz-Hertzog von Oesterreich eines / und denen vereinigten Niederlanden andern Theils 1602. eingegangen 1622. aber erneuert und vermehret worden / ist zu finden beym Feltmann *Resp. Milit. IX. n.* 76 *seqq.* Der auch *n.* 80. und 82. die Cartelle, welche in neulichem Krieg 1672. zwischen Chur Cölln und dem Bischoff von Münster eines/

[66] Als wie vorzeiten bey denen Griechen für 100. Drachmen oder 10. Rthlr. heutiges Tages aber unter denen gemeinen Knechten für einen Monat-Sold. Plutarchus erzehlet/ was gestalten vorzeiten zwischen denen Corinthern und Megarensern die Kriege sanfftmüthig und also geführet worden/ wie es Völckern/ die einander verwandt/ geziemet. Ist einer von dem andern gefangen worden / [67] derselbe ist von dem/ der ihn gefangen genommen/ als ein Gast gehalten/ und/ auf gethanes Versprechen die Rantzion-Gelder zu erlegen / wieder nach Hause gelassen worden: Dahero dann bey den Griechen das Wort δοξυξένων entsprungen / ein Kriegs-Gast.

2. Es ist aber recht großmüthig / was Pyrrhus vorzeiten gesagt/ und von Cicerone gerühmt wird: Nehmlichen: [68] Ich fodere kein Geld/ und ihr solt mir auch keine Rantzion geben; wir wollen beyderseits durch die Waffen/ und nicht durch Geld ums Leben fechten. Und welche dann durch ihre Tapfferkeit das Glück haben / daß sie beym Leben bleiben / denen will ich ihre Freyheit nicht nehmen. Es ist hier kein Zweiffel/ daß Pyrrhus geglaubet habe/ [n] er führe einen rechtmässigen Krieg; doch aber hielte er dafür/ man müsse nichts desto minder auch derer jenigen ihrer Freyheit schonen / welche sich durch beweißscheinliche Ursachen zum Krieg mit bewegen lassen. Eine gleichmässige des Cyri That wird von Xenophon ebenfalls hoch gerühmet; und des König in Macedonien/ Philippi, nach dem Chæroneischen Sieg von Polybio; des Alexanders gegen die Scythen von Curtio; Königs Ptolomæi und Demetrii, die unter sich nicht so sehr durch Krieg / als durch Mildigkeit und Gütigkeit gegen die Gefangenen miteinander gestritten/ von Plutarcho: [69] Dromichætes aber der Geten König hat den Lysimachum, als er ihn im Krieg gefangen bekommen/ zu seinem Gast angenommen/ und ihn/ als der selbst ein lebendiger Zeuge der Anmuth und Freundlichkeit und Leutseligkeit derer Geter geworden / dahin bewogen / daß er viel lieber Freund als Feind mit ihnen leben wolte. [n] 2. Cyrop.

eines / und denen Holländern andern Theils/ und 1673. zwischen Franckreich und Holland aufgerichtet worden/ angeführet. Ob aber die Soldaten die Rantzion / welche sie solcher gestalt bezahlt/ von ihrem General wieder fodern können / ist die Frage? Welches von Heigio *p.* 11. 9 32. *n.* 5. Burger. *cent.* 1. *observ.* 34. Ærod. *Rer. judic. L. X. tit.* 2. *c.* 1. vermeynet wird. Im übrigen werden nicht alle ohne Unterscheid Rantzion zu zahlen gezwungen / dann es werden gemeiniglich davon ausgenommen: 1. Die Weiber und Kinder. Siehe Hojer über den 70. *art.* des Brandenb. Kriegs-Rechts. *p.* 438. 2. Die/ so in währender Gefangenschafft gestorben. Hojer in angezogenem Ort. 3. Die Pastoren/ dessen beym Feltmann. *Respons. Milit. IX. n.* 71. & 76. einige Exempel im neulichen Frantzösisch-Holländischen Krieg/ und in dem vorigen Spanisch-Hollandischen Krieg zu finden. Wiewohlen neulich in dem Cölln-Münsterischen Cartel die Pastores ebenfalls mit einbegriffen/ und ihnen so viel als eines Fendrichs Lohn zum Löse-Geld oder Rantzion angesetzt worden/ wie angezogener Feltmann *n.* 80. angemerckt. 4. Studenten/ von welchen er in angezogenem Ort *n.* 68. und 74. handelt. Kulpis.

So finden sich in Corpore Juris militaris aucto & Emendato die Cartele, welche An. 674. zwischen Franckreich eines/ und Brandenburg/ Braunschweig und Lüneburg andern Theils. Dann 1678. zwischen Schweden und Brandenburg aufgerichtet worden/ und in jetzigem Krieg ist auch zwischen Franckreich und Holland 1691. ein Cartel gemacht worden.

66 Als wie vor zeiten bey denen Griechen für 100. Drachmen oder 10. Rthlr.] In dem Krieg zwischen Franckreich und Spanien in Italien ist eines Reuters Rantzion gewesen der vierdte Theil seines jährlichen Solds; worunter keine Rittmeister und Obristen begriffen/ auch nicht/ welche in einer ordentlichen Schlacht/ oder wann eine Stadt mit stürmender Hand eingenommen worden / in der Feinde Gewalt kommen. Mariana XXVII. 18. Grotius.

67 Derselbe ist von dem/ der ihn gefangen genommen / als ein Gast gehalten.] Siehe Alber. Gentilem *II. 15. p.* 333. Burger. *Cent.* 3. *observ.* 19. Hojer über den 70. *art.* des Brandenburgischen Kriegs-Rechts *p.* 437. Von der Art und Weise/ wie die Kriegs-Gefangene zu halten/ vereinbahrt man sich auch dann und wann durch gewisse Pacta; dessen beym Feltmann. *Respons. Milit. LX. n.* 78. ein Exempel in dem Spanisch-Holländischen Krieg 1602. Und in der Vereinbahrung/ welche/ wie erwehnt / erstlich Cölln und Münster / hernacher Franckreich mit den Holländern / wegen Auslösung der Gefangenen / in dem neulichen Krieg gemacht/ finden wir/ daß auch in diesem Stück / nehmlich wie die Gefangenen gehalten werden sollen / Versehung geschehen/ in jener zwar *num.* 6. in dieser aber *n.* 14. und folgenden. Füge diesem bey / was Bœcler *Dissert. Miles Captivus* von dieser Materie insgesammt hat. Kulpis.

68 Ich fodere kein Geld.] Eine gleichmässige des Christlichen Käysers Tiberii Gütigkeit gegen die Perser rühmet Menander Protector; und des Sisebuti Mariana, wie auch Sancii Königs in Castilien *libro XI.* Grotius.

69 *Dromichætes* aber der Geten König.] Dessen gedencket auch Diodorus Siculus *in Excerptis Peiresianis.* Grotius.

Das XV. Capitel.

Mäßigung in An-sich-Bringung oder Erwerbung der Staats-Gewalt oder Herrschafft über ein Volck.

I. Wie weit die innerliche Gerechtigkeit gestatte / eines andern Königs oder Ober-Herrn über sein Volck habende Staats-Gewalt oder Herrschafft und Regierungs-Recht durch Krieg an sich zu bringen.

II. Daß löblich seye / sich solches Rechts über die Uberwundene zu enthalten / solcher gestalt /

III. Daß man entweder das überwundene Volck mit dem Uberwindenden zusammen menge / und ein Volck daraus mache;

IV. Oder denen die Regierung lasse / welche dieselbige zuvor gehabt.

V. Oder auch bißweilen das überwundene Volck nur mit Besatzung belege /

VI. Oder mit Schatzung und dergleichen.

VII. Was solche Mäßigung für Nutzen habe / wird angezeiget.

VIII. Exempel dessen / und geänderter Regiments-Formen bey denen Uberwundenen.

IX. Daß / wann ein Uberwinder aus nothdringlichen Ursachen gezwungen wird / die Herrschafft und das Regiment an sich zu nehmen / man alsdenn recht und wohl thue / dennoch einen Theil desselben dem überwundenen Volck zu lassen;

X. Oder doch gewißlich ein und andere Freyheiten.

XI. Absonderlich in der Religion.

XII. Zum allerwenigsten sol man gegen die Uberwundenen gnädig und gütig seyn; und warum?

I.

WIe in vorhergehendem [a] gelehret worden / so wird von einem Uberwinder erfodert / daß er gegen Uberwundene eintzele Personen sich billigmässig erzeige; oder auch an ihme gelobet / wann er gegen dieselbe mild und leutselig ist; wie viel mehr dann / daß er sich gegen gantze Völcker / oder eines und andern Volcks Theile also erzeige / um wie viel grösser beydes die Gewalt und das Unrecht / als auch die Wohlthat ist / so einem gantzen Volck / oder eines Volcks Theil in solcher Masse wiederfähret? Gleichwie man nun in einem rechtmässigen Krieg andere Haabe und Güter an sich bringen und sich eigen erwerben kan; 1. 2 also auch das Recht eines Regenten über sein Volck / wie ingleichen das Recht / welches das Volck selbst bey solcher Herrschafft und Regierung hat; aber nemlichen in so weit und viel / als die Masse der aus dem begangenen Verbrechen hervorquellenden Straffe / oder sonsten eine andere Schuld / womit man verhafftet / leiden wil; welchen beyden hinzuzufügen / wenn man / um eine höchste Gefahr zu vermeiden / dazu Ursache hat; welche Ursach aber gemeiniglich mit andern vermengt wird / auf die jedennoch theils zu Auffrichtung des Friedens / theils wann man sich des Sieges bedienet / vor allen andern und fürnemlich gesehen werden sol; dann im übrigen kan man aus Mitleiden von seinem Recht und Macht wohl nachgeben; allein in Gefahren / die einen gantzen Staat oder ein gantzes Reich betreffen / so ist / 3 wann man darinnen allzusicher ist / und aus solcher Sicherheit gegen die Uberwundene barmhertzig ist / und sich seines Rechts und Sieges nicht gebrauchet / wie man kan und sol / solches nichts anders / als eine Unbarmhertzigkeit gegen sich selbst und die Seinigen. Isocrates an Philippum sagt folgendes: Man muß sich der Barbaren bemei-

a Siehe dieses buchs 8. c. Vict. *de jure belli* n. 38. & 95.

1 Also auch das Recht eines Regenten über sein Volck] Die Herrschafft / das Regierungs-Recht / die Staats-Gewalt. Dieses Capitel halte gegen das vorhergehende 8. dieses 3. Buchs.

2 Also auch das Recht eines Regenten] Und Ober-Herrns / und das Recht / welches das Volck sich vorbehalten und ausbedungen (als zum Exempel / wenn es sich Reichs-Täge / Zünffte / gewisse *Privilegien* / und dergleichen vorbehalten) so / daß ein Uberwinder sich des Rechts des Ober-Herrn / welchen er überwunden / völlig anmassen und gebrauchen / dem Recht des Volcks aber eins und anders benehmen / und dasselbe einschräncken und verringern kan / jedoch nur in so weit und viel. Gronov.

3 Wann man darinnen allzusicher ist] Wenn ein Volck / das man bekrieget / sich zwar nicht allzuschwer und hoch verbrochen hat / auch sonsten uns nicht mit Schuld verhafftet / der Uberwinder aber dennoch allerdings nicht sicher / oder die an sich gebrachte Herrschafft nicht beständig seyn kan / wofern er die Uberwundenen nicht hart handthieret / so ist er / wenn er in solchem fall barmhertzig ist / gegen sich selbst und die Seinigen unbarmhertzig. Gronovius.

bemeistern/und dieselben bezwingen/so viel gnug seyn wird/dein Reich in Sicherheit zu setzen.

II. 1. Der Geschichtschreiber Crispus Sallustius setzet von den alten Römern: Unsere Vorfahren/welche unter allen Menschen sehr rechtfertig waren/ nahmen denen/ welche von ihnen überwunden/nichts anders als die Macht und Kräffte einem andern Schaden zu thun. Welches eine solche Rede ist/ so billig von einem Christen gesagt werden solte; womit übereinkomt/ was eben dieser Sallustius an einem andern Ort spricht: Weise und vernünfftige Leute führen Krieg/um des Friedens haben/und stärcken sich in ihrer deßhalben habenden Mühe und Arbeit/ daß sie hernach desto beständigerer Ruhe zu geniessen haben werden. Aristoteles hat nicht einmal gesagt: [b] Der Krieg seye geordnet/um Friede zu erlangen/ und andere Geschäffte und Arbeit/ sich Ruhe und Bequemlichkeit zu erwerben. [4] So wil auch Cicero [c] nichts anders/dessen folgender heiliger Ausspruch ist: Krieg sol man also und dergestalt anfangen und führen/ daß nichts anders hervor scheine/als daß man bloß allein den Frieden damit gesucht. Der auch folgendes diesem vorhergehenden nicht ungleiches hat: Also sol man Kriege der Ursachen haben zur Hand nehmen/ daß man in Friedens-Zeiten sicher und ohne von jemanden vergewaltiget zu werden leben könne.

b de Rep. 7. c. 4. & 15. & 10. Nic. cap. 7.

c 1. b. 1. c. 1. §. 2. de Off. th. 1. 2 q 40. art. 1 ad 3. Wil. Mac. de belli sec. requis. q. 7.

2. Alles dieses ist keines weges unterschieden von dem/was uns die der wahren Religion zugethane Theologi lehren/ nemlichen: Der End-Zweck oder die End-Ursache/ warum man Krieg zur Hand nehme/ seye/ alles dasjenige aus dem Weg zu räumen/was den Frieden störe. Vor des Nini Zeiten/ wie wir anderswo aus dem Justino anzuführen begonnen/ war der Gebrauch/ [5] daß ein jeder seine Gräntzen vielmehr nur verthädigte als erweiterte; und endigte sich eines jeden Reich innerhalb den Gräntzen seines eigenen Vatterlandes. Die Könige trachteten nicht nach frembder Herrschafft für sich/ sondern ihrem Volck Ehre und Ruhm zu erwerben/ und liessen sich also damit begnügen/ wenn sie den Sieg davon getragen/ und nahmen keines weges die Herrschafft über die Uberwundene; wohin uns Augustinus, so viel ihme müglichen/ ziehet/wann er saget: [d] Jedoch mögen sie zusehen/ ob nicht etwa es keines weges eine einem Biedermann und Frommen anständige Sache seye/ [6] Freude davon machen/ daß man ein grosses Reich zu regieren hat. Welcher Augustinus auch folgendes beygefüget: Es ist eine grössere Glückseeligkeit/ einen friedsamen und ruhigen Nachbarn haben/ als einen bösen Nachbarn/der sich in Krieg und Fehde mit uns begiebet/unter sich zu bringen. Wie denn auch der Prophet Amos [e] an den Ammonitern selbst solche Begierde seine Gräntzen durch die Waffen zu erweitern gar ernstlich straffet.

d de Civit. Dei, lib. 4. 15.

e cap. 1. v. 13.

III. Diesem Beyspiel der alten Unschuld/ ist der alten Römer vorsichtige Bescheidenheit und Maß-Haltung am nächsten beygekommen. Seneca saget: [f] Was wäre wol heutiges Tages das Römische Reich/ wenn man nicht mittelst einer heilsamen Vorsichtigkeit/ [7] die überwundene Völcker mit denen Uberwindern zusammen gemengt/

f lib. de ira c. 34.

4 So wil auch Cicero nichts anders] Siehe in des 1. b. 1. cap. 1. §. Simon.

5 Daß ein jeder seine Gräntzen vielmehr nur verthädigte/ als erweiterte] Käyser Alexander hat zu Artaxerxe König in Persien gesagt: Ein jeder sol innerhalb seinen Gräntzen bleiben/ und keine Neuligkeit vornehmen; es sol auch niemand auf Hoffnung/ die doch ungewiß ist/ Krieg anfangen/ sondern sich mit dem Seinigen vergnügen. Grotius.

6 Freude davon machen/daß man ein grosses Reich zu regieren hat] Siehe Cyrillum *lib.* v. wider Julianum, da er die Jüdischen Könige in diesem Stück lobet/ daß sie nemlichen mit ihres Reichs Gräntzen sich begnüget. Grotius.

7 Die überwundene Völcker mit denen Uberwindern zusammen gemengt] Also hat Käyser Carl der Grosse mit den überwundenen Sachsen gethan/ wie beym Eginhart zu lesen. Kulpis.

8 Ale-

gemengt / und sie nicht zu Unterthanen und Bürgern auffgenommen hätte? Und Claudius sagt beym Tacito: Unser erster Stiffter Romulus ist so weiß und vorsichtig gewesen / daß er die meisten Völcker auf einen Tag zu Feinden und auch zugleich zu Bürgern gehabt. Vorher hatte eben dieser Claudius gesagt: Es habe denen Spartanern und Athenienſern / obschon sie vor andern mächtig gewesen / nichts anders ihren Untergang verursachet / als daß sie diejenigen / welche sie überwunden / als Frembde / nicht unter sich auffgenommen. Livius saget: [h] Es seye das Römische Reich dadurch gewachsen und groß geworden / daß man die überwundene Feinde zu Bürgern auffgenommen. Dessen Exempel sind die Sabiner / Albaner / Latiner und hernacher andere Völcker Italiens / wie in den Geschicht-Beschreibungen zu finden. Biß endlichen Cæsar die Gallier im Triumph geführet / der sie auch ins Raht-Hauß gebracht. Cerialis hat in seiner bey angezogenem Tacito stehenden / an die Gallier gethanen Rede unter andern folgendes gesagt: Ihr selbsten commendirt mehrentheils unsere Legionen und Regimenter; ihr selbst regiert diese und andere Provincien; nichts ist von euch getrennet / nichts ist euch verschlossen. Und bald darauff: Derohalben so liebet und haltet den Frieden und euer eigen Leben / welches wir als Uberwinder / und ihr als Uberwundene zugleich unter einerley Recht haben. Endlichen / welches vor allen hoch zu verwundern / hat Käyser Antoninus in einer gemachten Satzung alle Einwohner des Römischen Reichs zu Römischen Bürgern gemacht / wie Ulpianus [i] meldet; und dahero ist / wie Modestinus sagt / die Stadt Rom allen ohne Unterscheid ein allgemeines Vatterland worden; wovon der Poet Claudianus gesagt: Dieses Käysers friedfertigem Gemüthe haben wir alle insgesamt zu dancken / daß wir ein Volck sind.

g *Annal. XI. c. 24.*

h *lib. 1.*

i *l. in orbe. 17. D. de statu hom. l. 35. D. ad municipia.*

IV. 1. Das ist aber auch noch ein ander Zeichen / daß man sich des Sieges mäßig gebrauchet hat / wann man nemlichen denen überwundenen Königen oder Völckern ihre Regierung / welche sie zuvor gehabt / lässet. Also hat Hercules, wie Seneca [j] in seinem Trauer-Spiel / Trojanerinnen genannt / anführet / dem jungen Priamo, welcher ihn durch seine Thränen erweichet hatte / gesagt: Nimm hin das Regiment / und bleibe auf deinem vätterlichen Trohn sitzen; regiere aber getreulicher als dein Vatter gethan. Eben dieser Hercules, als er den Neleum überwunden / hat seinem Sohn dem Nestor das Reich gelassen. Also haben die Persischen Könige andern von ihnen überwundenen Königen ihre Reiche überlassen. [k] Jngleichem Cyrus dem Armenio, [8] Alexander der Grosse dem Poro. Und [9] Seneca rühmet / wenn man von einem überwundenen König nichts mehr zu nehmen suchet / als bloß allein die Ehre / ihn überwunden zu haben. Und Polybius lobet des Antigoni Gütigkeit / welcher / nachdem er Spartam in seiner Gewalt gehabt / ihnen dennoch ihre vorige Regiments-Form und Freyheit gelassen; durch welche That er durch gantz Griechen-Land sich grosses Lob zu wege gebracht / wie in angezogenem Ort des Polybii erzehlet wird.

j *Troad. actu 3. v. 725. 726. 727. 728.*

k *Æl. l. 4. 5. Herod. 7. de clement. 1. 6. 21.*

2. Also ist auch ehemals denen Cappadociern von den Römern gestattet worden / [10] eine Regiments-Form / wie sie selbst wolten / zu nehmen;

8 *Alexander* der Grosse dem *Poro*] Und der Francken König Pipinus dem Longobarder Aistolfo. Grotius.

9 *Seneca*] Die Stelle / woraus dieses genommen / ist wehrt / daß man sie gantz lese; da denn auch folgendes gar herrlich von ihm gesagt ist: Das ist auch über seinen erlangten eigenen Sieg triumphieren / und der gantzen Welt bezeugen / daß man bey denen Uberwundenen nichts gefunden / welches eines Uberwinders würdig seye. Dem Tigrani ist von Pompejo ein Theil seines Königreichs gelassen worden. Eutropius VI. Grotius.

10 Eine Regiments-Form / wie sie selbst wolten / zu nehmen] Welche / nachdem die Römer sie frey gemacht / so haben sie lieber unter einem König seyn wollen / und ist ihnen also vom Römischen Rath und Volck der Ariobarzanes zum König gegeben worden. Gronovius.

11 Ei-

men ; [1] wie dann auch/nach geendigtem Krieg vielen Völckern die Freyheit gelassen worden. Die Rhodier sagten nach dem andern Carthaginensischen Krieg zu den Römern: Carthago hat ihre Freyheit und eigene Gesetze. Appianus gedencket: Pompejus habe von denen von ihm überwundenen Völckern [11] einigen ihre Freyheit gelassen. Und/als die Ætolier ehemals sagten/ daß der Friede nicht beständig seyn könne/wofern nicht der Macedonier König Philippus von seinem Reich verstossen würde/hat Quintius folgenden Ausspruch gethan/daß als die Ætolier solches geredet/ sie sich des Gebrauchs/ welchen die Römer hätten/nicht erinnert; nemlich/daß sie gewohnt/ der Uberwundenen zu schonen; hinzufügende: Derjenige/welcher gegen die von ihm Uberwundenen am sanfftmüthigsten wäre/ wäre am großmüthigsten. Beym Tacito lesen wir: [m] " Was gestalten dem überwundenen König der Soracer/Zorsini, nichts genommen worden.

[1] Liv.l.32.

[m] Annal. 12.c.17.

V. Zuweilen hat man/ wenn den Uberwundenen ihre eigene Regierungs-Form gelassen worden/ dennoch dabey auch zugleich des Uberwinders Sicherheit bedacht. [12.13] Also ist von dem Römischen Burgermeister Quintio beschlossen worden/ denen Achæern die Stadt Corinthum solcher gestalt wieder zu geben/ daß jedennoch die Römer auf dem Schloß/ Acro-Corinthus genannt/ ihre Besatzung hätten. Die Städte Chalcis und Demetrias aber so lange zu behalten/ biß alle Sorge wegen des Königs Antiochi verschwunden.

VI. So pflegt man denen Uberwundenen öffters auch bloß allein Schatzung auffzulegen; welches denn nicht eben geschichet/ dadurch etwa eine Ersetzung der auffgewandten Krieges-Kosten zu erlangen/ [14] als zur künfftigen Sicherheit/ sowol des Uberwinders/ als des Uberwundenen. Cicero schreibet [n] von denen Griechen: So mag Asien auch zugleich dieses gedencken/ daß/wenn es nicht unter der Römer Regierung gestanden hätte/ es demselben an außländischem und inländischem Krieg und dem davon herrührenden Unglück und Jammer nicht ermangelt haben würde. Wie nun diese Regierung ohne Schoß und Zoll keines weges erhalten werden kan/ so mag es [15] nur mittelst eines Theils ihrer Früchte und Einkommen/ mit gutem Gemüthe/ sich einen ewigen Frieden und beständige Ruhe erkauffen. Beym Tacito [o] redet Petilius Cerealis für die Römer bey den Lingonern und andern Galliern folgender gestalt: Wir/ob wir wol öffters von euch gereitzet worden/ haben dennoch aus Macht des Sieges-Rechts euch nur allein so viel aufferleget/ als zu Handhabung des Friedens erfodert wurde. [16] Denn man kan den Frieden und Ruhestand nicht ohne Waffen/ oder Kriegs-Volck erhalten/ das Kriegs-Volck [p] aber nicht ohne Sold/ den Sold hingegen nicht ohne Schoß und

[n] l. 1. ad Qu. fratr. epist. 1.

[o] Hist. 4. c.74. §. 2.

[p] 1.b. 1.c. 1. f.

11 Einigen ihre Freyheit gelassen] Damit man wisse was es mit denselben für einen Zustand und Beschaffenheit gehabt/ so sehe man Polybium *in Excerpt. legat. n.6.* Suetonium in der Lebens-Beschreibung *Cæsaris*, woselbst von Franckreich gedacht wird. So hat auch Guillemannus *in rebus Helveticis* einige Dinge von dieser Materie/die wohl wehrt sind zu lesen. Grotius.

12 Also ist von dem Römischen Burgermeister *Quintio* beschlossen worden] Welches jedoch hernach nachgegeben worden. Polybius *Excerpt. legat. num.* 21. Plutarchus in der Lebens-Beschreibung *Flaminii*. Grotius.

13 Also ist von dem Römischen Burgermeister *Quintio* beschlossen worden] Livius 32.b.31.cap. und sind bald hernach/auf eben dieses Quintii Geheiß/ aus allen diesen Städten die Besatzungen/ obschon König Antiochus hefftig drohete/wieder heraus genommen worden. Livius 34.b. 50. cap. Gronovius.

14 Als zur künfftigen Sicherheit so wol des Uberwinders/ als des Uberwundenen] Des Uberwinders/ damit er sich keines Auffruhrs zu befürchten haben möge; des Uberwundenen/ damit er sich nicht in voriges Unglück stürtze/wenn man ihme den Zaum allzuviel schiessen liesse. Gronovius.

15 Nur mittelst eines Theils ihrer Früchte] Billig ist der Römer Bescheidenheit darinnen zu loben/ welche/ wenn sie ein Königreich unter sich gebracht/ desselbigen einige Städte gantz frey liessen/ etlichen aber nur die halbe Schatzung/welche sie vorhin den Königen zu geben pflegten/ auffliegten. Livius 45.b.26.cap. von denen Illyriern/ in bemeldten Buchs 18. cap. und im 29. von den Macedoniern. Gronovius.

16 Denn man kan den Frieden und Ruhestand nicht ohne Waffen oder Krieges-Volck erhalten] Siehe in des 1.b.1.cap.1.f. Simon.

17 An

und Schatzung haben. Zu dem vorigen aber gehöret auch noch anderes mehr/ welches [17] an dem Ort/ [q] da wir von ungleichen Bündnissen gehandelt/ angeführet worden/ nemlich/ [18] Waffen/ Krieges-Flotte/Elephanten und dergleichen von sich geben/ keine Vestungen behalten/ keine Armée auf den Beinen halten.

q Siehe des 2. b. 15. c. 7. §. 3. §. 1. b. 3. c. 21. §. 2. §.

VII. 1. Daß man aber denen Uberwundenen ihre eigene Regierung und Regiments-Form lasse / ist nicht allein der Sanfftmuth und Leutseligkeit gemäß / sondern auch öffters rathsam. Unter denen Satzungen des Numæ wird auch folgendes gelobet/ [r] daß er geordnet/ daß bey denen Opfern/ welche dem Gräntz-Gott Termino geschehen/ kein Blut seyn sol; damit anzeigende/ was massen zum Ruhe-Stand/ und zu einem beständigen Frieden nichts zuträglichers und nützlichers seye/ als daß man sich innerhalb seinen Gräntzen halte. Florus hat überaus wohl gesagt: Es seye viel schwerer/ Provincien und Länder zu verthädigen als zu erwerben; mit Gewalt und Krieges-Macht werden sie gewonnen/ durch Recht aber erhalten. Welchem nicht ungleich ist/ was dorten beym Livio [s] stehet: Es ist leichter einzele Stücke und Theile erwerben/ als was aus solchen Theilen zu einem Corpo erwachsen/ zu verthädigen. Und was Käyser Augustus, wie Plutarchus erzehlet/ gesagt hat: Ein groß Reich erwerben und zu wege zu bringen/ ist keine so grosse Sache/ als dasselbe/ wann mans hat/ wohl ordnen/ regieren und zusammen halten. Beym Curtio sagen des Darii Gesandten zum Alexandro: Ein allzugrosses und allzuweitläufftiges Reich ist gefährlich; auch sehr schwer dasjenige zusammen halten/ was man nicht umfassen kan. Gleichfals ist viel leichter eins und anders sich bemeistern/ als solches hernach zu verthädigen; Gewißlich unsere Hände sind geschickter und fertiger etwas zu nehmen als zu behalten.

r Plut. quæst. Rom. 15. füge hinzu des 2. b. 17. cap. 8. §.

s libro 37. cap. 35.

2. Welches [19] der Indianische Weltweise Calanus, und vor ihme des Cyri Freund Oebarus mit einer truckenen Ochsen-Haut verglichen/ welche wenn man an einem Ende auf dieselbe trette/ an dem andern Ende sich auffgebe. Und Titius Quintius, wie beym Livio zu finden/ [t] [20] mit einer Schnecke/ welche für allen Stichen oder Schlägen sicher ist/ wenn sie sich in ihr Gehäuß hinein zurück ziehet; so bald sie sich aber wieder heraus begibt/ in Gefahr stehet/ beschädiget zu werden/ und solchem zu widerstehen/ zu schwach ist. Plato in seinem 3. b. von Gesetzen ziehet hieher/ was Hesiodus gesaget: Das Halbe ist mehr als das Gantze. Und Appianus hat angemercket/ was massen nicht wenige Völcker/ welche sich gern unter das Römische Reich geben wollen/ [21] von denen Römern [u] nicht angenommen worden/ andern aber habe man Könige gegeben. Wie Scipio Africanus geurtheilt/ so ist das Römische Reich schon zu seiner Zeit zu einer solchen Grösse angewachsen gewesen/ daß es allzuunersättlich und allzuweitläufftig wäre/ mehr Länder zu begehren/ sondern das Römische Reich könte glückselig gnug seyn und bleiben/ wenn es von dem/ was es allbereits besässe/ nichts verlöhre. Dahero er denn auch [22] das Gebet/ welches

t lib. 35. cap. 32

u 1. b. 3. c. 8. §. 3. §. Liv. lib. 28 Val. Max. 4. 1.

17 An dem Ort] In des 2. b. 15. cap. 17. §. 3. abs. und in des 1. b. 3. cap. 21. §. 2. abs. Simon.

18 Waffen/ Kriegs-Flotte/ Elephanten und dergleichen von sich geben] Von denen Persern siehe Agathiam *lib.* IV. Grotius.

19 Der Indianische Weltweise *Calanus*] Welches zu finden beym Plutarcho in der Lebens-Beschreibung *Alexandri*. Grotius.

20 Mit einer Schnecke] Plutarchus erzehlet es folgender gestalt: Als die *Achaer* nach der Insul *Zacynthus* oder *Zante* stunden/ und er sie davon abmahnen wolte/ hat er gesagt/ sie würden sich in Gefahr stecken/ wenn sie nach Art der Schnecken ihren Kopff aus *Peloponnesus* oder *Morea* hervor zu strecken sich unternähmen. Grotius.

21 Von denen Römern nicht angenommen worden] Siehe in des 1. b. 3. cap. 8. §. 3. §. Simon.

22 Das Gebet/ welches bey Endigung der Musterung des Römischen Kriegs-Volckes] Es war bey den Römern der Gebrauch/ daß das gantze Römische Kriegs-Volck alle fünff Jahr gemustert/ und durch gewisse Opfer gereiniget wurde/ welches zu Latein hiesse lustrare Exercitum; und diese Zeit von 5. Jahren wurde lustrum genennet. Solches wurde von denen Censoribus verrichtet/ und wenn solches geschehen/ leiteten sie ein Schwein/ Widder und Ochsen dreymal um das Kriegs-Volck herum und opferten selbe zuletzt dem Kriegs-Gott Marti. Das Volck nun auf solche Weise zu versöhnen/ hiesse condere lustrum. *Joh. Christoph.* Salbachs zwofache Seule. 3. th. 193. 194. blat.

welches bey Endigung der Musterung des Römischen Kriegs-Volcks pflegte gesprochen zu werden / und worin die Götter angeruffen wurden / das Römische Reich und dessen Staat immer je mehr und grösser wachsen zu lassen / [23] also verbessert / daß mit eingerückt und gebeten wurde / daß die Götter das Römische Reich und dessen Staat zu ewigen Zeiten ungekränckt erhalten wolten.

VIII. Es haben die Lacedæmonier / [v] und anfänglich die Athenienser / wenn sie andere Städte und Länder überwunden / sich keiner Herrschafft oder Regierung über dieselbe angemasset / sondern nur bloß allein gewolt / daß sie ein solch Regiment annehmen / welches mit ihrer Regiments-Form übereinkäme; die Lacedæmonier zwar ein Aristocratisches / die Athenienser aber ein Democratisches / wie Thucydides, Isocrates und Demosthenes uns lehren / und auch Aristoteles selbst *lib.* 4. *de Republ. cap. XI.* und *lib.* 5. *Capite VII.* welches Heniochus, der zu selbigen Zeiten gelebet / in einer Comœdie folgender gestalt angemercket: Da sind zwo Frauens-Personen zu ihnen gekommen / welche alles in Verwirrung gestürzet / die eine heisset Aristocratie / die andere aber Democratie / aus welcher beyder Anreitzung sie gantz entkräfftet worden. Ein gleiches ist / was Tacitus erzehlet / [x] daß Artabanus zu Seleucia gethan habe: Er sagt / daß er das Volck denen Vornehmsten desselben übergeben / so wie ers gewohnt war; Denn ein Volcks-Regiment kommet der Freyheit / das Regiment der Vornehmsten oder ein Aristocratisches Regiment aber der Monarchischen Allein-Beherrschung am nächsten. Ob aber solche und dergleichen Veränderungen zu des Uberwinders Sicherheit dienen / ist allhier nicht unsers Wercks davon zu handeln.

v Thuc. 1. Isoc. *Pan.* Dem. *orationes de Chers.* Diod. *lib.* 13. & 15.

x *Annal.* 6. *cap.* 42. §. 3.

IX. Wanns allerdings nicht sicher ist / sich der Herrschafft über die Uberwundenen gantz und gar zu enthalten / so kan doch zum wenigsten darinnen gewisse Masse getroffen werden / daß man dem überwundenen Volck oder ihrem König einiges Theils die Herrschafft oder Regierung lasse. Tacitus [y] nennets eine Gewohnheit des Römischen Volcks: [24] Daß es Werckzeuge der Dienstbarkeit gehabt / die doch auch Könige gewesen; wie denn von bemeldtem Tacito gedacht wird / daß Antiochus der reichste von denen Königen gewesen / welche denen Römern zu Diensten gestanden. In Commentariis *de Musonio* und beym Strabone *lib.* 6. zu Ende desselben / lieset man: Die Könige / welche denen Römern gehorsamet. So hat auch Lucanus folgendes: [25] Und alle Könige / welche denen streitbaren Römern unterthan waren / obgleich sie Purpur und Crone trugen. Also ist bey denen Juden das Scepter oder das Regiment beym Synedrio oder dem Grossen Rath geblieben / auch noch nach deme / als Archelaus vom Käyser Augusto abgesetzt / aus dem Jüdischen Lande verwiesen / und seine Güter in die Käyserliche Rent-Kammer eingezogen worden. Evagoras, König in Cypern, wie beym Diodoro zu finden / [z] sagte: Er wolte dem König in Persien unterthan seyn / aber doch als ein König dem andern. Und Alexander der Grosse hat dem überwundenen König Dario unterschiedlichmal

y Agricol. *cap.* 2. §. 2.

z *lib.* 15. *lib.* 17.

Macht andere Könige bekriege. Durch Beystand des Königs Attali seye sein Vatter unterdruckt worden; durch Hülffe des Königs Eumenis, und eines Theils auch Königs Philippi, seines Vattern / seye König Antiochus bekrieget worden; jetzo stehe gegen ihn / Perseum, König Eumenes und Prusias in den Waffen. Livius 44. b.

23 Also verbessert] Dieser Geschichte bedient sich der Burgermeister Claudianus Julianus in seinem Send-Schreiben an Pupienum und Balbinum, welchem auch Käyser Augustus nachgefolget / der / wie Dion erzehlet / gerühmet worden / daß er keine neue Länder mehr zu gewinnen suchen wollen / sondern dafür gehalten / daß das / was man schon hätte / gnug wäre. Grotius.

24 Daß es Werckzeuge der Dienstbarkeit gehabt / die doch auch Könige gewesen] Perseus in seiner Gesandschafft an Eumenem klaget: Daß das Römische Volck durch der Könige

25 Und alle Könige / welche denen streitbaren Römern unterthan waren / obgleich sie Purpur und Crone trugen] Siehe in der dem Käyser Maximiano gehaltenen Lob-Rede. Grotius.

lichmal vorgeschlagen / [26] daß er über andere herrschen / aber Jhme Alexandern unterthan seyn solte. Wir haben aber [27] an einem andern Ort erwehnt / a wie man Königreiche in eins zusammen mengen solle. Einigen ist ein Theil ihres Königreichs gelassen worden / eben so / [28] als denen alten Besitzern ein Theil ihrer Aecker.

a 1. b. 3. c. 17. f. 3. b. 8. c. 3. f. 13. c. 4. f. 4. §.

X. Wann man aber denen Uberwundenen alle Herrschafft und Regierung benimmt / so kan man ihnen doch zum wenigsten was Privat-Sachen / oder geringere Obrigkeitliche Sachen anbelanget / [29] ihre Gesetze / ihre Gewohnheiten / [30] und ihre Obrigkeiten lassen; also hat in der Römischen Provintz Bithynien die Stadt Apamæa das Privilegium gehabt / [31] ihre Republick nach eigener Willkühr zu verwalten / wie uns des Plinii Send-Schreiben lehren / b und an einem andern Ort setzet er: Die Bithynier haben ihre eigene Obrigkeiten / ihre eigene Rath-Stühle. Gleichfalls hat in Ponto der Amisener Stadt aus Luculli Gütigkeit ihre eigene Gesetze gehabt. Als die Gothen die Römer überwunden / haben sie die Römischen Gesetze gelassen.

b *Lib.* 10. *epist.* 56. & 84. & 3. 113. *lib. epist.* 93.

XI. So ist auch ein Stück solcher Mildigkeit / [32] daß man denen Uberwundenen [33] ihre vätterliche Religion lasse / und ihnen dieselbe nicht nehme; [34] es seye dann / daß sie eines besseren unterrichtet / ungezwungen / und von sich selbsten einwilligen / den alten Gottes-Dienst und die alten Gebräuche zu ändern: Welches / wie es eine Sache / die den Uberwundenen allerdings angenehm / also hält [35] Agrippa in seiner Rede an Cajum dafür / daß es dem Uberwinder unschädlich seye. Und beym Josepho werffen theils Josephus selbst / theils der Käyser Titus denen aufrührischen Hierosolymitanern für / was massen sie denen Römern und derselben Gütigkeit zu dancken hätten / daß sie ihren Gottes-Dienst mit so

26 Daß er über andere herrschen / aber ihme Alexandern unterthan seyn solte.] Welcherley auch vorzeiten in Italien die Könige gewesen / die unter anderer Könige Bottmäßigkeit gestanden. Servius *ad X. Æneid.* Also stehet beym Æschylo *Persis*: Könige sind eines ander Königes grosse Unterthanen. Also auch bey denen Türcken / wie Leunclavius *libr. XVIII.* einzeuget.

27 An einem andern Ort.] 1. b. 3. c. 17. f. und 3. b. 8. c. 3. f.

28 Als denen alten Besitzern ein Theil ihrer Aecker.] In dieses 3. b. 13. c. 4. f. 4.) Simon.

29 Ihre Gesetze.] Philo *legatione ad Cajum*: Es hat Käyser *Augustus* dafür gehalten / daß ebenfalls nicht weniger seine Sorge seyn müsse / sowohl eines jeden Volcks eigene / als der Römer Gesetze zu bewahren. Grotius.

30 Und ihre Obrigkeiten lassen.] Also hat Käyser Carl der Grosse denen Bäyern gestattet / daß sie aus der alten Familie derer Agilolfinger ihre Hertzogen nehmen und erwehlen möchten. Kulpis.

31 Ihre Republick nach eigener Willkühr zu verwalten.] Siehe *Epistolam XCIII.* Plinii. und die darauf folgende *Epistolam Trajani lib. X.* Die Stadt Sinope hatte unter der Perser Bottmäßigkeit ihr eigen Volck-Regiment; wie Appianus *Mithridatico* schreibet. Dergleichen Schatten-Freyheit hatten auch die Griechen unter den Römern. Siehe *Ciceronem* im 6. b. an *Atticum* im 1. Sendschr. *Plinium lib. VIII. epist.* 24. Die Cyprier hatten das Recht / daß man sie nicht aus ihrer Insul aufbieten durffte. *Cicero* im 21. Sendschr. an *Atticum* des 5. b. Grotius.

32 Daß man denen Uberwundenen ihre vätterlichen Religion lasse.] Wann aber die vätterliche Religion ketzerisch / sündhafftig und abgöttisch ist / so lieget einem König / oder einer hohen Obrigkeit / ob / dieselben vorsichtiger Weise und nach und nach auszurotten / und solches darum / weilen eines Königs oder einer Obrigkeit Amt und Pflicht ist / seine Unterthanen aufs höchste glückselig zu machen; welche aber alsdann am allerglückseligsten seyn werden / wann sie zu der wahren Religion gebracht werden. 2. Wann bey denen Uberwundenen eine falsche Religion im Schwang gehet / so ist es nicht gnug / Vorsehung zu thun / daß die wahre nicht unterdruckt werde; dann dadurch wird ein König oder Obrigkeit ihrer obliegenden Amts-Pflicht noch kein völliges Gnügen gethan haben; sondern ihnen lieget ob / dahin zu trachten / daß die wahre Religion grüne und blühe. 3. Obwohlen auch ein König oder Obrigkeit niemanden durch äusserlichen leiblichen Zwang zu innerlicher Beypflichtung zu etwas oder Abfall von etwas zwingen kan / auch einen Menschen wieder sein Gewissen nicht drängen mag / so ist doch nothwendig / daß sie die Uberwundenen / wo nicht etwa zum innerlichen Gottes-Dienst / nehmlich den wahren GOtt im Hertzen und Gemüth zu lieben und zu ehren / jedoch zum äusserlichen / nehmlich zum Gehör des Worts Gottes / als wodurch das Göttliche nicht allmählich in die Hertzen eindringt / anhalten / und durch solche Mittel gegen sie verfahren / durch welche sie der Warheit überführet werden; wozu denn die Theologi. nicht aber gewaltsame Wege gebraucht werden können / wohin dann auch der Autor zu zielen scheinet. Osiander. Ziegler.

33 Ihre vätterliche Religion lasse.] Es ist besser / daß daselbst doch einiger GOtt geehret werde / als keiner; wie wir recht nun mit Käysers Severi Worten gesagt. Also sagen die Gothen beym Procopio *Gothh.* 2. Sie hätten niemanden gezwungen / ihre Religion anzunehmen. Grotius.

34 Es seye dann / daß sie eines besseren unterrichtet / ungezwungen und von sich selbsten einwilligen den alten Gottes-Dienst / und die alten Gebräuche zu ändern.] Dieses ist gegen diejenigen zu mercken / welche mit Feuer und Flammen / und allerhand ersinnlicher Grausamkeit / die Gewissen zu zwingen sich unternommen / wovon bißhero so viel elende und jämmerliche Begebenheiten Zeugnus gegeben. Simon.

35 *Agrippa* in seiner Rede an *Cajum*] Welche Philo *in renuntiatione Legationis* erzehlet. Grotius.

so grossem Recht frey und sicher brauchten / daß sie die Ausländer und Freimdlinge auch mit Verlust ihres Lebens von ihrem Tempel abhalten könten.

2. Haben aber die Uberwundene eine irrige und verkehrte Religion/ so wird ein Uberwinder recht und wohl thun/ wann er Sorge träget / daß die wahre Religion nicht unterdruckt werde ; welches Käyser Constantinus gethan / als er des Licinii Anhang geschwächet / und nach ihme die Francken und andere Könige.

XII. 1. Die letzte Vorsicht ist diese / daß auch bey einer vollenkommenen unumschränckten / ja auch einer solchen Herrschafft / da man ein eigenthümliches Macht-Recht hat mit völliger Gewalt über die Personen sowohl / als über die Güter der Unterthanen / dannoch die Uberwundenen gelinde und mild gehalten worden / und zwar also / [36] daß ihr Nutze mit des Uberwinders Nutzen in gleichem Band miteinander verknüpffet werde. Cyrus [c] als er die Assyrier überwunden/ hat zu ihnen gesagt/ sie solten nur gutes Muths seyn ; dann sie solten es eben so gut haben/ als sie es zuvor gehabt ; bloß allein / daß sie einen andern König hätten/ ihre Häuser/ Aecker/ Herrschafft über ihre Weiber und Kinder solten ihnen eben so beybehalten bleiben / als sie bißhero gehabt ; ja wann ihnen jemand Gewalt und Unrecht thäte / so wolten er selbst und die Seinigen solches rächen. Beym Sallustio [d] lesen wir : Es hat dem Römischen Volck besser und vorträglicher zu seyn gedaucht/ Freunde als Knechte zu suchen : Und hielten dafür / es seye sicherer [37] über solche Unterthanen zu herrschen/ welche willig und gern/ als über die/ welche gezwungen ihre Unterthanen wären.

c Xenoph. de Cyri inst. lib. 4.

d Vit. Agr.

Zu denen Zeiten Taciti haben die Engelländer Ausschreibung / Schoß und Schatzung / und alle Dienste / die man ihnen aufgelegt / unverdrossen ertragen / wann man ihnen nur keine Gewalt und Leyd dabey gethan : als welches sie schwerlich erdulten kunten ; dann sie waren schon gezähmet/ ein billiges und rechtmässiges Regiment zu ertragen/ aber noch nicht / sich als Sclaven tractiren zu lassen.

2. Als jener Privernater [e] in dem Römischen Rath gefragt wurde / was die Römer von ihnen für einen Frieden zu gewarten hätten / hat er geantwortet : Einen unverbrüchlichen und ewigen/ wann ihr uns einen guten geben werdet ; gebt ihr uns aber einen bösen Frieden/ so habt ihr zu gewarten/ daß er nicht lange dauren wird. Dessen er folgende Ursache hinzu gefüget : Dann glaubet nur nicht/ daß einiges Volck / oder auch endlichen ein einiger Mensch/ in dem Zustand / welchen er hart und schwer zu seyn befindet / und ihm also nicht anstehet/ länger als er gezwungen ist/ bleiben werde. Also sagt Camillus / [f] unter allen Regierungen oder Herrschafften seye diejenige die beste / welche die Unterthanen gern und mit Freuden ertragen. Die Scythen sagten zum Alexander : [g] Zwischen Herr und Knecht ist gemeiniglich keine Freundschafft / so daß auch in Friedens-Zeiten das gewöhnliche Kriegs-Recht gehalten wird / und ein Knecht allezeit ein feindseliges Gemüth gegen seinen Herrn hat. Beym Diodoro [h] sagt Hermocrates : Seinen Feind überwinden / ist bey weitem nicht so herrlich und schön / als sich des Sieges

e Livius lib. 8.

f Liv. l. 8.

g Curt. lib. 7.

h Lib. 13.

36 Daß ihr Nutze mit des Uberwinders Nutzen ein gleichem Band miteinander verknüpffet werde.] Daß die Uberwundenen/ oder neue Unterthanen verstehen / das/ was ihrem Ober-Herrn/ den sie bekommen/ nutze/ seye ihnen auch nütz. Gronovius.

37 Uber solche Unterthanen zu herrschen / welche willig und gern/ als über die / welche gezwungen ihre Unterthanen wären.] Beym Thucydide *lib. V.* sagen die Lacedämonier : Wir halten dafür/ daß aus grossen Feinden solcher Art und Weise beständige Freunde werden können/ nicht daß sich einer rächen will/ und sich seines Glücks gebraucht/ und den andern zwingt / auf ungleiche und unbillige Gesetze zu schweren/ sondern wann er/ da er solches thun konte/ dannoch dabey nicht weniger Billigkeit spühren ließ / als er Tapfferkeit im Uberwinden gebraucht/ und alles/ so viel immer müglich/ gantz bescheiden und mit Masse abhäte. Grotius.

gegen die Uberwundenen in Sanfftmuth und Mildigkeit bedienen. Es ist auch / um des Sieges recht und wohl zu gebrauchen / des Taciti Spruch sehr heylsam / nehmlich : Alsdann endiget man die Kriege rühmlich und wohl / wann man sie solcher gestalt abthut / daß man dem überwundenen Feind vergibt. Und in des Cæsaris, als er Dictator war / seinem Send-Schreiben stehet : Das sollen wir bey uns eine neue Art und Weise zu überwinden seyn lassen / daß wir uns mit Erbarmung und Freygebigkeit gegen unsere Feinde ausrüsten.

Das XVI. Capitel.

Mässigung in denen Dingen und Gütern / an welchen nach allgemeinem Völcker-Recht das Recht aus der Rückkehr vom Feinde keine statt findet.

I. Daß die innerliche Gerechtigkeit erfodere / wieder auszuantworten / was unser Feind in einem unrechtmässigen Krieg einem andern abgenommen.
II. Exempel davon.
III. Ob etwas davon abgezogen werden könne.
IV. Daß man auch schuldig seye / Völcker / die einem unterthan sind / oder Theile eines Volcks denen / welchen sie gehört / wieder zu geben / wann sie unrechtmäss'ger Weise vom Feind eingenommen.
V. Von welcher Zeit an die Pflicht-Schuldigkeit zu solcher Wieder-Erstattung aufhöre und erlösche.
VI. Was man in zweiffelhafften Fällen thun solle.

I.

a Dies. b. 13. cap.

b Siehe d. b. 9. c. *l.* 27. §. 1. *D. de noxal. act. l.* 20. *D. de acquir. domin.*

I. WIr haben [1] oben [a] gelehret / wie weit Haab und Gut / welche in einem rechtmässigen Krieg ein Feind dem andern abnimmt / dessen / der sie dem andern abgenommen / eigen werde / [2] wovon dann abgezogen wird / und wieder zurück gegeben werden muß / was krafft des Rechts aus der Rückkehr vom Feind [b] wieder zurück fällt ; dann alle solche Haabe und Güter [3] werden angesehen und dafür gehalten / als wann sie nicht weggenommen / und niemahlen in des Feindes Gewalt gewesen wären. Was man aber in einem unrechtmässigen Krieg nimmt / davon [4] haben wir gesagt / daß es wieder zurück gegeben werden müsse / nicht nur allein von denen / so es genommen / sondern auch von andern / welche / es seye auf was Art und Weise es wolle / solche Haabe und Güter bekommen / dann wie die Römische Rechts-Gelährten sagen / so kan niemand mehr und grösser Recht einem andern übertragen / als er selber hat / welches Seneca kürtzlich folgender gestalt erkläret : [c] Niemand kan einem andern geben / was er selbst nicht hat. Wie nun der / welcher solche Haabe und Güter zu erst genommen / kein [5] innerliches Macht-Recht oder Eigenthum daran gehabt ; so kan auch der / welcher von ihme sein Recht herstammet / kein solches innerliches Macht-Recht oder Eigenthums-Recht haben. Und derohalben so haben der andere und dritte Besitzer solcher Haabe kein anderes / als bloß allein ein solches Macht- oder Eigenthums-Recht von jenem ersten bekommen / welches wir umb der Bequemlichkeit halben zu lehren ein äusserliches nennen / d. i. ein Recht / welches

c *Lib.* 5. *de benef. c.* 12.

1 Oben.] In dieses Buchs 13. c. Simon.

2 Wovon dann abgezogen wird.] Wovon auszunehmen / was innerhalb des Vatterlands Gräntzen wieder zurück gekommen / und dadurch seinen vorigen Zustand / und sein voriges Recht wieder erlanget. Gronovius.

3 Werden angesehen und dafür gehalten / als wann sie nicht weggenommen / und niemahlen in des Feindes Gewalt gewesen wären.] Durch eine Dichtung des Gesetzes / und in Ansehung der Wirckung / ob schon solche Haabe und Güter vorher wircklichen und in der That selbst vom Feind weggenommen gewesen.

4 Haben wir gesagt.] In dieses 3. b. 10. cap. 3. und 4. §.

5 Innerliches Macht-Recht oder Eigenthum.] Welches beschrieben wird in des 1. b. 1. c. 5. und 6. §. Simon *Grotii Erotemata.*

welches den Vortheil oder Nutzen mit sich bringet /6.7 daß er zwar wohl durch gerichtliche Autorität und Macht / als ein Herr des Guts verthädiget und gehandhabet werden muß: Wann er sich aber solches Vortheils auch gegen den/ d welchem solche Haabe und Gut durch böse That/ und also unbefugter und unrechtmässiger Weise genommen worden/bedienen wolte/ so würde er damit nicht aufrichtig und wohl thun.

d L. Latrones. 25. D. de capt.

2. Dann was 8 einige e berühmte und vornehme Röm. Rechts-Gelährten von einem leibeigenen Knecht/welcher von Strassenräubern weggenommen worden / aber einem rechten Kriegs-Feind in die Hände gerathen / und als dieser von seinem Gegentheil überwunden ward/verkaufft worden/ rechtlichen geantwortet / nehmlichen / daß / nachdem ein solcher zu allererst nicht anders/ als gestohlen worden/ so käme/ daß er hernach einem rechten Kriegs-Feind in einem rechten Krieg in die Hände gerathen/ und nicht wieder zu seinem rechten ersten Herrn zurück gekommen / das Recht desselben / als deme er gestohlen worden / 9 dadurch nicht gekräncket oder gefähret worden: Eben dieses ist aus dem Recht der Natur zu antworten/ was den anbelangt / der in einem unrechtmässigen Krieg gefangen / und bald hernach in einem andern Krieg / der rechtmässig ist / oder auf andere Art und Weise in eines andern Gewalt gekommen / dann der innerlichen Gerechtigkeit nach ist ein unrechtmässiger Krieg / von Strassenräuberey nicht unterschieden/ sondern beydes einerley. Und eben auf solche Masse 10 hat Gregorius Neocæsariensis, als etliche Pontische Einwohner derer Bürger Güter/ welche die Barbarn geraubet hatten / wieder bekommen / als er über diese That berathfraget worden/ seine rechtliche Antwort gegeben.

e Ægid. Regius de act. supern. dist. 31. dub. 7. n. 132. Can. 10.

II. 1. Derohalben so muß solche Haabe und Gut denen, welchen es genommen worden / wieder gegeben werden: Welches/ wie wir sehen/ auch gar offt und vielmal geschehen. Livius als er erzehlet/ f welcher gestalt die Volsciер und Æquier von L. Lucretio Tricipitino übervunden worden/ sagt: Es seye der Raub/ welchen man dem Feind / der solchen bey seinem Einfall und Streiff in die Römische und der Römer Bunds-Genossen Gräntzen gemacht / wieder abgenommen hatte / auf dem *Campo Martio* oder Muster-Platz öffentlich ausgelegt worden / daß ein jeder innerhalb dreyen Tagen sehen könte / was darunter sein wäre / und solches wegnähme. Eben dieser Livius, nachdem er erwehnet/wie die Volsciер vom Dictatore Posthumio geschlagen worden/ gedencket; es seye ein Theil des Raubs denen Latinern und Herniciern / 11 welche das Jhrige gekennt / wieder gegeben / ein Theil desselben aber hätte der *Dictator* öffentlich verkauffen lassen. An einem andern Ort stehet beym Livio: g Es sind denen Eigenern zwey Tage Zeit gegeben worden / das Jhrige auszusuchen.

f Lib. 3. cap. 9.

g Lib. 10.

6 Daß er zwar wohl durch gerichtliche Autorität und Macht/als ein Herr des Guts verthädiget und gehandhabet werden muß.] Gegen alle andere Besitzer / oder sonsten einen andern (ausgenommen gegen den wahren und rechten Eigenthums-Herrn) der wieder jenes Willen das Gut bey sich hat. Unerwogen nicht gnug ist / daß dieser etwan bewiesen hätte / ich wäre ein böß-gläubiger Innhaber / und unbefugter unrechtmässiger Besitzer/ sondern es wird zugleich erfodert / daß er darthue/ er seye der wahre Eigenthums-Herr/ oder habe ein älteres Recht zum Besitz des Guts. Simon.

7 Daß er zwar wohl durch gerichtliche Autorität und Macht/als ein Herr des Guts verthädiget und gehandhabet werden müsse.] Daß der Innhaber oder Besitzer eines im Krieg dem Feind abgenommenen Guts/ er mags nun selbst genommen/oder von dem/der es genommen/auf gute Art und Weise erlangt haben/ wohin er etwa damit komme/ und bey was für einem Richter er darum angesprochen werden möchte / obsiege / und nicht nur allein durch richterlichen Spruch / sondern auch durch handthätige Obrigkeitliche Hülffe in seinem Besitz gehandhabet und verthädiget werde. Gronovius.

8 Einige berühmte und vornehme Römische Rechts-Gelehrten.] *Labeo Ofilius, Trebatius.* Gronovius.

9 Dadurch nicht gekräncket oder gefähret werden.] So daß ein Käuffer solches Guts auch durch langwieriger Jahre Besitz und Brauch/ dasselbe nicht ersitzen noch eigen-erwähren kan. Gronovius.

10 *Gregorius Neocæsariensis.*] Deme folgen *Petr. de potestate Principis. c. 3. quæst. 4. Bruningius de Homagiis concl. 241.* Grotius.

11 Welche das Jhrige gekennt.] Was die Privat-Personen / welchen es genommen war / das Jhrige anzeigen / und für das Jhrige zu erkennen gläublich darthun kunten. Gronovius.

12 Und

suchen. Und an dem Ort / da er den von den Samnitern über die Campanier erhaltenen Sieg erzehlet hatte / füget er folgendes bey; was denen Uberwindern am liebsten und frölichsten war / so hatte man 7400. Gefangene wieder bekommen: Ingleichem einen grossen Raub / welchen der Feind von dem Bunds-Genossen genommen hatte; und wurden die Eigenthums-Herren desselben durch öffentlichen Anschlag beruffen / daß ein jeder / was sein wäre / nachsehen und aufsuchen / und hernach wegnehmen solte / wozu ein gewisser Tag bestimmt war. Bald darauf erzehlet er ein gleichmässiges / so von denen Römern geschehen: Es hatten die Samniter einen Versuch gethan / einer im Samnitischen gelegenen Römischen *Colonie* sich zu bemeistern / doch aber die Stadt selbst nicht bekommen. Als sie nun das Land geplündert / und sowohl anderes Haab und Gut / als auch Menschen und Vieh durcheinander zum Raub weggeführet / damit aber auf den Burgermeister / welcher den Feind geschlagen / und von *Luceria* zurück kam / ohngefehr stiessen / sind sie nicht allein der Beute wieder quit gangen / sondern selbsten auch / deren ein grosser Hauffe / so mit Raub beladen war / und also unordentlichen daher zogen / niedergemacht worden. Darauf hat der Burgermeister durch öffentlichen Anschlag die Eigenthums-Herren zusammen ruffen lassen / daß ein jeder das Seine aussuchen / und wieder zurück nehmen könne / hat die Armee in der *Colonie* gelassen / und ist selbst wegen des angesetzten Reichs-Tags nach Rom gezogen. An einem andern Ort / da er vom Raub handelt / welchen er Cornelius Scipio bey der in Portugall gelegenen Stadt Ilipa gemacht / sagt ermeldter Livius also: [h] Aller dieser Raub ist ausserhalb vor der Stadt öffentlichen ausgeleget / und denen Eigenthumbs-Herren freye Macht gegeben worden / das Ihrige auszusuchen; das übrige ist dem Rentmeister übergeben worden / solches öffentlich zu verkauffen / und was daraus gemacht worden / ist unter die Armee ausgetheilt. Nach der von T. Graccho bey Benevent gehaltenen Schlacht / ist die gemachte Beute insgesammt / die Gefangenen ausgenommen / denen Soldaten gegeben worden; ingleichem ist das Vieh ausgenommen worden / was ein jeder Eigenthums-Herr innerhalb 30. Tagen sein zu seyn finden und darthun wird; wie erwehnter Livius erzehlet.

h *Lib.* 24.

2. Von L. Æmylio dem Uberwinder der Frantzosen schreibt Polybius: [i] Den Raub hat er denenjenigen wieder gegeben / von welchen er genommen worden / [12] und vom Scipione erzehlen Plutarchus [k] und Appianus, daß er dergleichen gethan / als er die Stadt Carthago erobert / und daselbsten viele in die Tempel gegebene Geschencke gefunden / welche die Carthaginenser aus denen Städten Siciliens und anders woher nacher Carthago gebracht. Cicero Verrina *de Jurisdictione Siciliensi*: Es hatten die Carthaginenser vorzeiten die Stadt *Himeram* eingenommen / welche unter andern Städten Siciliens berühmt und schön war. *Scipio*, welcher dafür hielte / [13] daß es eine lobwürdige / und

i *Hist. Lib.* 2.

k Plut. *apoph.* App. *Punic.*

12 Und vom *Scipione* erzehlen *Plutarchus* und *Appianus*, daß er dergleichen gethan.] Dessen aus Diodoro Siculo *in Excerptis Peiresianis* gedacht wird. Und Valerius Maximus *lib.* 1. *c.* 1. *n.* 6. So hat sich auch des *Scipionis* Mildigkeit und Leutseligkeit sehr weit ausgebreitet. Dann als er die Stadt *Carthago* erobert / hat er hin und wieder in die freye Städte Siciliens herum geschickt / daß sie gewisse Gesandten oder Abgefertigte schicken / und ihrer Tempele Gerähte und Zierrathen / welche die Carthaginenser vorzeiten von ihnen geraubet hatten / wieder empfangen / und dieselbe in die Tempele in ihre vorige Stellen / da sie vor dem gestanden / wiederum hinein setzen lassen möchten. Grotius.

13 Daß es eine lobwürdige / und dem Römischen / als einem großmüthigen und ruhmbegierigen Volck anständige Sache wäre.] Daß / was vor dem ihren Bunds-Genossen zugehöret / obschon es von den Feinden etliche 100. Jahr besessen worden / jetzo / da sie überwunden worden / sie die Römer / ob gleich sie es mit Recht thun könten / nicht behielten / sondern den vorigen Eigenthümern wiedergäben. Gronovius.

und dem Römischen / als einem großmüthigen und ruhmbegierigen Volck anständige Sache wäre / hat / nach geendigtem Krieg und bey Eroberung der Stadt Carthago / gemacht / und die Vorsorge getragen / daß alle Sicilianer durch unsern Sieg alle das Ihrige / soviel nur müglich gewesen / wieder bekommen möchten. Welcher Cicero in seiner wider Verrem, wegen der aus denen Tempeln in Sicilien geraubten kostbaren Bilder und Gemählde gehaltenen Rede diese des Scipionis That weitläufftig gnug vorstellet. So haben auch vorzeiten die Rhodier [1] vier Athenienssische von denen Macedoniern weggenommene Schiffe / die gemeldte Rhodier denen Macedoniern wieder abgenommen / denen Athenienssern wieder gegeben. Ingleichen hat der Ætolier Phaneas dafür gehalten / nicht mehr als recht und billig zu seyn / daß man denen Ætoliern wiedergäbe / was sie vor dem Krieg gehabt; welches denn auch T. Quintius nicht verweigerte / [14] wenn von denenjenigen Städten die Meinung wäre / welche im Krieg weggenommen worden / und die Aetolier nicht wider das Bündnuß gehandelt hätten. Gleichergestalt haben die Römer die dem Tempel zu Ephesus geheiligte Güter und Gefässe / welche die Könige eigen für sich weggenommen / wiederum in vorigen Stand gesetzet.

1 Livius lib. 31. Idem lib. 33. Strab. l. 13.

III. 1. Sind aber solche Güter [m] durch Kauff und Verkauff in eines Hände und Besitz gekommen / so ist die Frage: Ob derselbe von dem / welchem das Gut genommen worden / als von dem rechten Eigenthums-Herrn / wenn er sein Gut wieder haben wolte / das ausgegebene Kauff-Geld wieder fodern könne? Da denn dieses mit dem übereinkomt / was wir [15] an einem andern Ort gesagt / nemlichen / daß mans mit Recht fodern könne / nemlich so viel / als den / welcher das Gut verlohren / gekostet haben würde / den Besitz / welchen er verlohren / und zu dessen Wieder-Erlangung keine Hoffnung mehr war / zu erhalten; Da man nun solche Unkosten wieder fodern kan / warum denn nicht auch eine Bezahlung für gehabte Mühe und Gefahr / [n] eben so / als wenn ein Wasser-Täucher einem sein ins Meer versunckenes Gut wieder heraus geholet hätte? Hiebeneben däucht mich / daß sich zu dieser Frage und Materie nicht übel schicke [16] die Geschichte Abrahams / [o] da er / als ein Uberwinder der fünff Könige zu Sodom wieder zurück kam; von welchem Moses gedencket: Er habe alle Haabe wieder gebracht; nemlichen die / von welchen er vorher erzehlet hatte / daß sie von bemeldten Königen genommen gewesen seye.

m 2. b. 10. c. 9. f. 3. b. 9. c. 16. f. 10. c. 6. f. 2. §.

n 1. b. 2. c. 2. f. 1. §. 4. c. 1. f. 1. §.

o 1. b. Mos. 14. c. 16. v. ibid. v. 20. 21. 22. 23. 24.

2. So kan auch die Bedingung des Königs zu Sodom / welche er dem Abraham vorschlägt / nemlichen / daß er die Gefangenen wieder gebe / das andere alles aber für seine Mühe und Gefahr behalte / nirgend anderswo hingezogen werden. Abraham hingegen / [17] der nicht nur allein from / soll-

14 Wenn von denenjenigen Städten die Meinung wäre / welche im Krieg weggenommen worden] Pompejus der Grosse hat dem Attalo und Pylæmini Paphlagonien wieder gegeben. Eutropius VI. In dem Bündnuß des Pabsts / Käysers Carls des V. und der Venetianer wider den Türckischen Käyser Solymann, ware abgehandelt; daß ein jedes Theil das / was vorhin sein gewesen / wieder bekommen solte / Paruta VIII. Derohalben so ist die Insul Zefalonien / welche die Spanier eingenommen hatten / denen Venetianern wieder gegeben worden. Bey der Anna Comnena, da sie von Gothofredo handelt / findet sich auch eine Stelle / die zu dieser Materie gehöret. Grotius.

15 An einem andern Ort] In des 2. b. 10. c. 9. f. und 3. b. 9. c. 16. f. und 10. cap. 6. f. 2. §. Sim.

16 Die Geschichte Abrahams] Stehe in des 1. b. 2. cap. 2. f. 1. §. und 4. cap. 1. f. 1. §. Simon.

17 Der nicht nur allein from / sondern auch großmüthig war] Dieses hat Jacchiades über den Propheten Daniel 5. v. 17. gar wohl angemercket. Sulpitius hat von Abraham folgendes: Das übrige hat er denen / welchen es genommen gewesen wiedergegeben. Ambrosius *lib. 1. de Patriarchis*: Weilen er von Menschen keinen Lohn gesucht / hat er denselben von GOtt empfangen. Nicht viel ungleich ist die That des Pittaci und Timoleontis: Der Mitylener Pittacus, als man ihme die Helffte des eroberten Ackers / mit aller Einwilligung anbote / hat solch Geschenck in keine Wege verlanget / dafür haltende / es seye beßlich / den Ruhm der Tugend / durch die Grösse der Beute zu schmälern / Valerius Maximus *libr. VI. cap. V. n. 1.* Von Timoleonte aber hat Plutarchus folgendes: Es seye zwar nicht schändlich / in solchen Fällen was nehmen / besser aber / nichts nehmen / womit man auch in denen Stücken / da es doch erlaubt / seine Großmüthigkeit zu Tage leget / und sehen lässet / daß man auch solches Guts nicht nöthig habe; Halte mit diesem gegen einander / was oben in des 2. b. 14. cap. 6. f. und in dieses 3. b. 4. cap. 1. f. gelehret worden. Grotius.

18 Den

sondern auch großmüthig war / hat zwar für sich nichts behalten wollen / übrigens aber von der/dem Feind wieder abgenommenen Haabe (denn auf dieselbe gehet / wie wir gesagt / die Erzehlung) gleichsam als aus seinem
p 3 b. 6. c. 1. §. 1. §. eigenen Recht/ p GOtt [18] den Zehenden gegeben / die nothwendige Unkosten abgezogen/und seinen Mitgesellen einen Theil davon zueignen wollen.

IV. Gleich wie man aber Haab und Güter dem Eigenthums-Herren wiedergeben muß / [19] also auch gantze Völcker / [20] und Theile von Völ-
q 3. b. 10. c. 6. §. 1. §. ckern / q denen jenigen/welche das Regiment und Herrschafft gehabt; oder man ist schuldig / solche Völcker und Glieder oder Theile eines Volcks wiederum in ihre vorige Freyheit zu setzen / wenn sie / vor erlittener unrechtmäßiger Gewalt/ ihre eigene Herren gewesen. Also lesen wir beym Livio r, daß zu denen Zeiten Camilli die Stadt Sutrium denen Bunds-Genossen wiedergegeben worden; Und die Lacedæmonier haben die Æginetер und Melier ihren Städten wieder gegeben. Von Flaminio sind die Griechischen Städte / welche von denen Macedoniern überfallen worden / wiederum in ihre Freyheit gesetzt worden. Eben dieser Flaminius hat auch in einer Beredung mit Königs Antiochi Gesandten für billig gehalten / die Asiatischen Städte/ welche Griechische gewesen / und ehemals von Seleuco, des Antiochi Aelter-Vatter / weggenommen worden / dieser Antiochus aber/ da sie verlohren gewesen / wieder genommen / wieder in ihre Freyheit zu setzen; Dann/ sagte er/ es seyen weder in Æolien noch Jonien Colonien geschickt worden/ daß sie denen Asiatischen Königen dienstbar seyn solten / sondern die Stämme zu vermehren/ und das allerälteste Volck / so auf dem Erdbodem ist / weiter fortzupflantzen.

r Liv. *Lib.* 2. Id. *lib.* 6. *c.* 3. Xenoph. *hist.* Gr. 3. Id. *lib.* 34. *c.* 58.

V. Es pflegt auch die Frage vorzukommen / [21] von welcher Zeit an die innerliche Pflicht-Schuldigkeit zur Wiedererstattung solches Guts erlösche und auffhöre? Welche Frage aber / wenn sie unter Bürgern vorkomt/ die unter einerley Herrschafft gehören/ alsdenn nach ihren Gesetzen entschieden werden muß; (wofern nur auch solche Gesetze ein innerliches Recht gestatten; in welchem fall die Pflicht-Schuldigkeit vorbemeldter Wider-Erstattung allezeit erlischet / nicht aber / wann sie bloß allein in äusserlichem Recht bestehen / welches bey genauer und reiff-sinniger Einsehung aus denen Worten und Absehen des Gesetzes zu erkennen seyn wird) aber unter denen / da einer dem andern frembd und ausländisch ist/ muß diese Frage schlechter dings aus der Muthmassung / ob ein solcher sein Gut für verlohren und verlassen gegeben habe / entschieden
f 2. b. 4. c. 6. u. fola. ff. Cic. *Off.* 2. werden / von welcher Muthmassung wir [22] an einem andern Ort f allbereits so viel/ als zu unserm Vorhaben gnug ist/ gesagt haben.

VI. [23] Ist aber sehr zweiffelhafftig und dunckel / ob die Kriegs-Ursache rechtmäßig seye / so wird das beste seyn / [24. 25. 26] des Arati Sicyonii Raht

18 Den Zehenden] Siehe in dieses 3. b. 6. cap. 1. §. 1. §. Simon.

19 Also auch gantze Völcker] Die Saguntiner/ sind nach 6. Jahren/ die sie vertrieben gewesen/ von den Römern wiederum in vorigen Stand gesetzt worden. So hat vorzeiten auch Antonius befohlen/ daß alle die / welche in des Cassii Krieg gefangen und zu Knechten gemacht worden / wiederum auf freyen Fuß gestellt / und denen Eigenthums-Herren ihre Güter wiedergegeben werden sollen. Gleichergestalt die Spanische Stadt Calatrava denen Soldaten/ welchen sie von den Mohren genommen war / vom König in Castilien und andern wieder eingeräumet worden. Mariana *lib. XI.* Siehe was oben in dieses Buchs 10. cap. 6. §. gesagt worden. Grotius.

20 Und Theile von Völckern] Als Privat-Personen/ Flecken/ Dörffer/ und dergleichen. Gronovius.

21 Von welcher Zeit an die innerliche Pflicht-Schuldigkeit zur Wieder-Erstattung] Von welcher Zeit an auffhöre / einen auch in seinem Gewissen zu verpflichten / das / was einem andern in einem unrechtfertigen Krieg abgenommen worden / und einer gleichsam durch langwierigen Besitz und Gebrauch sich eigen-erwähret und ersessen hat / dem vorigen rechten Eigenthums-Herrn wieder zu erstatten. Gronovius.

22 An einem andern Ort] In des 2. b. 4. cap. 6. und folgenden §§. Simon.

23 Ist aber sehr zweiffelhafftig und dunckel/ ob die Kriegs-Ursache rechtmäßig seye] Wenn es schwer ist/ zu unterscheiden / ob die Ursache zum Krieg rechtmäßig gewesen seye oder nicht. Gronovius.

24 Des *Arati Sicyonii* Raht zu folgen] Welches König Ferdinandus gethan / wie Mariana *lib* XXIX. *c.* 14. gedencket. Grotius

25 Des *Arati Sicyonii* Raht] Uberredungen zu gebrauchen / daß ein Theil dem andern nachgebe/ entweder einen Theil des Guts/ oder das Kauff-Geld/ oder auch das Gut für das Kauff-Geld. Olivekrantz.

26 Des *Arati Sicyonii* Raht] Siehe in des 2. b. 4. cap. 8. §. und des 3. b. 20. cap. 11. §. 2. §. Simon.

Raht zu folgen/ welcher theils denen neuen Besitzern gerahten lieber Geld zu nehmen/ und das/ was sie von dem im Krieg erbeuteten besitzen / zu quittiren/ theils denen vorigen Eigenthums-Herren / daß sie für bequemer und vortheilhafftiger halten möchten / [1] so viel Geld als das Jhrige an Würde betragen möchte/ sich geben zu lassen / als dasselbe wieder zurück zu erhalten.

[1] 2. B. 4. C. 8. §. 3. buch 20. C. 11. §. 2. §.

Das XVII. Capitel.

Von der Neutralität.

I. Von denen / so im Frieden mit uns stehen/ sol man nichts nehmen / ohne aus höchster Noht gedrungen / doch auch solcher gestalt/ daß man dafür bezahle.

II. Exempel derer / die sich solcher Güter enthalten / und gewisse Reguln oder Gebote in diesem Stück.

III. Was denen/ so Neutral sind / gegen beyde kriegende Partheyen eigentlich obliget.

I.

Es dörffte jemanden eine überflüßige Sache zu seyn scheinen/ von denjenigen zu handeln/ welche mit dem Krieg nichts zu thun haben / nachdemmalen ausser allem Streit ist / daß man gegen dieselbe kein Krieges-Recht habe. Weilen aber wider sie und zwar diejenigen/ welche denen kriegenden Partheyen nahe angräntzen/ durch Gelegenheit des Krieges/ aus Vorwand einiger Noht / viele Dinge geschehen / so müssen wir allhier kürtzlich wiederholen/ was wir an einem andern Ort gesagt; [a] nemlichen: [1] Daß die Noht / welche uns einiges Recht an und zu frembden Gütern machen sol / höchst und unvermeidlich seyn müsse; Ferner so wird auch erfodert / [2] daß der Eigenthums-Herr solcher Güter selbst/ derselben nicht eben so hoch benöhtiget/ als der/ welcher sie angreiffen/ und sich derselben bedienen wil. Wenn auch die höchste Noth unfehlbar vorhanden/ so muß man sich nicht eines mehreren anmassen und nehmen/ als solche Noth erheischet; [b] das ist: Wenns damit gnug seyn kan / daß wir solche Güter nur in unsern Händen und Gewalt haben / so sol man dieselbe nicht brauchen oder nutzen; wo man sie aber brauchen und nutzen muß / so muß man sie nicht mißbrauchen und verzehren; ists aber unvermeidlich/ daß man selbe verbrauchen muß / so sol man den Wehrt derselben dafür erlegen und bezahlen.

[a] Siehe 2. B. 2. C. 6. §.

[b] Des angeführt. 2. C. 7. u. folg. §§.

II. 1. Moses/ [c] als er und das Jüdische Volck in höchster Noth war/ durch der Edomiter Land zu ziehen / ließ er ihnen anfänglich sagen: Er wolle auf der gebahnten oder Land-Strassen durchziehen/ und weder durch die Aecker noch Weinberge gehen; wenn sie Wasser nöthig hätten / wolten sie es ihnen bezahlen. Eben ein solches haben auch derer Griechen und Römer ihre Feld-Herren und Generale gethan. Beym Xenophon lesen wir/ daß die Griechen / welche mit dem Clearcho gezogen / denen Persern versprochen / sie wolten ohne Zufügung einiges Schadens durchziehen; und wann sie ihnen Proviant für Geld zukommen liessen / niemanden an Eß- und Trinck-Waaren etwas nehmen.

[c] 2. B. 2. C. 13. §. 2. §.

2. Wie eben jetztgemeldter Xenophon erzehlet: so hat Dercyllides seine Armee durch derer / welche mit ihme im Frieden stunden/

[1] Daß die Noth/ welche uns einiges Recht an und zu frembden Gütern machen sol ꝛc.] Siehe die 77. Anmerckung über das 2. B. 2. cap. 6. §. und 2. §.

[2] Daß der Eigenthums-Herr solcher Güter selbst / derselben nicht eben so hoch benöthiget / als der / welcher sie angreiffen und sich derselben bedienen wil] Beyläuffiger Weise habe ich hie anmercken wollen / daß ichs mit Boxhornio nicht halten kan / welcher in Instit. *Polit. l.* 1. *c.* 12. *in explanat.* §. 7. behaupten wil; Ich könne im fall der Noth/ auf eines andern/ der mit dem Krieg nichts zu thun hat/ und Friede hat/ seinem Boden Vestungen und Schlösser auffrichten / meiner Feinde Einfall dadurch abzuhalten. Denn solcher gestalt würde ich ja den Feind auf frembden Boden ziehen / und den Sitz des Kriegs daselbst machen/ welches der allgemeinen Regul des natürlichen Rechts: Was ich nicht wil / daß man mir thue / das sol ich auch nicht andern thun/ zuwider läufft. Zieglerus.

ihre Länder also geführet / daß ihnen nicht der geringste Schade dadurch zugewachsen. Livius gedencket von Perseo: welchergestalt er durch Phthioten / Achajen und Thessalien wieder zurück in sein Reich gezogen / und bemeldten Landschafften und deren Aeckern nicht das geringste geschadet. Und Plutarchus schreibet von des Spartanischen Königs Agidis Kriegs-Heer: Die Städte sahen mit Verwunderung an / wie dasselbe / ohne jemanden einiges Leid und Schaden zu thun / [3] ja fast ohn einiges Geräusch durch Peloponnes zohe. Beym Vellejo [d] lesen wir vom Sulla: Niemand solte gedacht haben / er wäre nicht Kriegs- / sondern Friedens halben in Italien kommen; so still und friedsam hat er seine Armee durch Calabrien und Apulien in Campanien geführt / daß er auch sonderbare Sorgfalt getragen / daß weder denen Menschen noch Städten / weder denen Aeckern noch Früchten / einiger Schaden geschehen möchte. Und [4] von Pompejo dem Grossen finden wir beym Cicerone: [e] Daß seine Armee solcher gestalt in Asien gekommen / [5] daß weder einige Hand noch Fuß / von einem so grossen Krieges-Heer jemanden Leyd zugefüget. Frontinus gedenckt des Domitiani folgender gestalt: Als er auf der Ubier Gräntze Schanzen anlegte / hat ers denenjenigen / deren Aecker und Gärten dadurch weggingen / für ihre Früchte bezahlen lassen / und als dadurch erschollen / daß er ein so rechtfertiger Herr seye / hat er sich dadurch bey jedermann Glauben erworben. Beym Lampridio stehet von Käysers Alexandri Severi Parthischem Kriegszug: Er hat solche Disciplin und Furcht gehalten / daß man von den Soldaten sagen können / sie seyen keine Soldaten / sondern Rahts-Herren gewesen; wodurch sie nur gezogen / [6] waren die Obristen nicht anders anzusehen / als gerüster zum Streit / die Haupt-Leute ehrerbietig / und die Soldaten freundlich; Er selbsten aber wurde um alles deß so vielen und grossen Guten halben / von denen Eingesessenen des Landes als ein Gott geehret. [7] Von denen Gothen / Hunnen und Alanen / welche unter dem Käyser Theodosio dienten / gedencket der Panegyrist: Unter ihnen war kein Tumult zu hören / keine Unordnung zu sehen / sie raubten niemand nichts / als die Barbarn wohl zu thun pflegen; vielmehr / wenn es schwer daher ging / Proviant zu bekommen / so ertrugen sie solchen Mangel mit Gedult; und wenn etwan dasselbe auf die Menge des Volcks nicht allerdings zureichlich seyn wolte / daß ein jeder seine gebührende *Portion* nicht völlig bekommen kunte / so kamen sie doch damit aus / weilen sie sparsam und mäßig waren. Eben solches Lob legt Claudianus auch dem Siliconi zu: Er habe bey seiner Armee sothane *Disciplin*, und selbige in solcher Furcht gehalten / daß dem Bauersmann weder aus seinem Weinberg / noch von seinem Acker das geringste genom-

[d] *Lib.* 2. c. 25. §. 1.

[e] *Pro lege Manilia libro* 2. Strat. c. 11.

3 Ja / fast ohne einiges Geräusch durch *Peloponnes* zohe] Ein gleiches Zeugniß gibt Plutarchus dem Tito Quintio Flaminio. Grotius.

4 Von *Pompejo* dem Grossen finden wir beym *Cicerone*] Und Plutarchus: als er vernommen / daß seine Soldaten in dem *March* gar übermüthig handelten / hat er ihnen ihre Schwerdter versiegelt; und wer solches Siegel nicht bewahrte / wurde gestrafft. Grotius.

5 Daß weder einige Hand noch Fuß / von einem so grossen Krieges-Heer jemanden Leyd zugefüget] Daß sie auch mit den Füssen die Saat nicht zertretten / welches / wo der Weg enge ist / wegen Breite der Glieder / und nahe stehenden Früchte / gar leichtlich geschiehet. Gronov.

6 Waren die Obristen nicht anders anzusehen / als gerüster zum Streit] So fertig / als wenn sie so fort mit dem Feind zusammen wolten / und hatten keine Bagage-Wagen / Raub und Beute zusammen zu schleppen. Gronovius.

7 Von denen Gothen] Von der Bescheidenheit dieser Völcker finden wir viel beym Cassiodoro, als im V. 10. 11. 13. und stehet in eben selbem Buch *Epistola* 25. Ihr solt auch die Aecker und Wiesen der Einwohner nicht verheeren / sondern eingezogen und bescheiden ziehen und zu uns eilen / damit eure Ankunfft zu uns uns angenehme seyn möge. Weilen wir eben zu dem Ende die Unkosten der Armee umsonst tragen / damit von denen / so die Waffen führen / Zucht und Bescheidenheit unverletzt bewahret werde. *lib.* IX. 25. Von seinen Waffen haben die Einwohner des Landes keinen Schaden empfunden. Grotius.

8 Der-

genommen worden. [8] Dergleichen auch Suidas vom Belisario schreibet.

3. Dieses alles aber machte / daß gemeldte Krieges-Häupter fleissige Sorge trugen / [9] daß Proviant und andere zum Krieg nothwendige Dinge und Mittel beyzeiten zusammen geschafft / denen Soldaten ihr Sold richtig ausgezahlet / und im übrigen strenge disciplin gehalten wurde; wovon [10] beym Ammiano folgendes Gesetz zu finden: Julian sol das Land derjenigen / so mit dem Krieg nichts zu thun haben / und welche Frieden gegen uns halten / nicht betretten. [f] Und Vopiscus gedencket vom Käyser Aureliano, daß er geboten: Kein Soldat solle jemand ein Huhn nehmen / noch ein Schaaf anrühren / noch eine Traube nehmen / noch die Saat zertretten / noch Oel / Saltz oder Holtz abzwingen. Und beym Cassiodoro: Die Soldaten sollen mit denen Land-Leuten nach bürgerlichen Rechten leben / und deßwegen / daß sie Soldaten sind / keinen Ubermuth treiben. Weilen unsere Armee dem Römischen Volck Friede und Ruhe schaffen und handhaben sol: Welchem man beyfügen kan / was Xenophon *lib. VI. Exped. Cyri* schreibet: Eine Republick oder ein Reich / welche Freund mit uns ist / sol man nicht zwingen / etwas wider Willen zu thun oder zu geben.

[f] *Vopisc. in Aurelian.*

4. Aus welchem allen denn am besten erkläret werden kan / [g] was der Grosse / ja grösser als ein Prophet gesagt: [11] Thut niemand Gewalt / [12] noch Unrecht / und [13] laßt euch begnügen an eurem [14] Sold. Ein gleiches hat / wie beym Vopisco in obangezogenem Ort zu finden / Käyser Aurelianus gesagt: Der Soldat sol sich mit seinem Sold

[g] *Luc. 3. v. 14. 15.*

8 Dergleichen auch *Suidas* vom *Belisario* schreibet] Solche Tugend rühmt an Belisario gar offt der Geschichtschreiber Procopius, welcher dessen Gefehrte und ein Zeuge seiner Thaten gewesen. Siehe dessen herrliche Rede / welche er / als er in Africam gehen wolte / bey Sicilien an seine Soldaten gethan / und eigentlich hieher gehört; wie auch die Reise-Beschreibung durch Africam, *lib. Vandal.* 1. Im übrigen aber will ich einen andern Ort hier anführen / so befindlich *lib. III. Gothicorum:* Gegen den Land- und Bau-mann trug er solche Sorgfalt / daß indem Belisarius die Armee führte / ihrer keiner die geringste Gewalt litte / sondern sie vielmehr alle reich wurden. wohin sie nur mit dem Volck kamen; denn sie verkauften den Soldaten ihre Waaren nach eigenem Willen und Gutdüncken. Und wenn die Früchte reiff waren / trug er gar eyferig Sorge / daß solche von denen Pferden nicht zertretten würden. Wurde auch niemanden zugelassen / die Aepffel auf den Bäumen anzutasten. Ein gleiches Lob ist beym Niceta von denen Alemannitern zu finden / in dem Krieges-Zug auf das Heil. Grab unter dem Käyser Manuel Comneno. *Gregoras lib.* IX. aber lobet dasselbe auch an denen Venetianern: Es war niemand / der sich nicht über der Venetianer Krieges-Zucht und über ihre mit Gerechtigkeit begleitete Großmuth höchstens verwunderte. Denn keiner / der etwan von der Armee ausgetretten / ichtwas nehmen wolte / ohne für Bezahlung. Grotius.

9 Daß Proviant und andere zum Krieg nothwendige Dinge und Mittel beyzeiten zusammen geschafft] Plinius *Hist. Naturalis* XXVI. 4. Und warum haben die Römische Generale ihre fürnehmste Sorge seyn lassen / Handel und Wandel zu erhalten? Cassiodorus IV. 13. Man sol machen / daß der Soldat kauffen kan / damit er nicht gezwungen werde / bedacht zu seyn / daß er rauben möge. Gleiches Einhalts ist bey Cassiodoro *lib.* V. 10. & 13. zu finden. Grotius.

10 Beym *Ammiano*] Welcher auch gesehen werden kan *lib.* XXI. Grotius.

11 Thut niemand Gewalt] Denen Landsleuten / Eingesessenen und Bundes-Genossen mit Gewalt / Furcht-Einjagung / und wircklichen Plagen und Marter / Geld auszupressen. Gronovius.

12 Noch Unrecht] Im Lateinischen stehet das Wort / calumnia; der Griechische Text kan auch übersetzt werden rapina, zu Teutsch Raub / in welchem Verstande selbes Wort in der Griechischen Version genommen wird: Hiob XXXV. 9. Psalm CXVIII. v. 121. *Prov.* XIV. 33. XXII. 16. XXVIII. 3. *Eccles.* IV. 1. 3. b. Mos. XIX. 11. Und wird dieses Wort im Griechischen von dem gemeinen Dollmetscher im Luca XIX. 1. übersetzt / daß es so viel heisse / als betriegen. Grotius.

13 Laßt euch begnügen an eurem Sold] Ambrosius schreibet über diesen Ort: Darum ist denen Soldaten Sold verordnet / damit durch sie / unter dem Vorwand ihren Unterhalt zu suchen nicht geraubet würde. Welche Worte Augustinus *Sermone* XIX. *de verbis Domini secundum Matthaeum* von ihme genommen. Von dieser Sache findet man herrliche Satzungen beym Gregorio Turonense *lib II. cap.* 37. *in capitulis Caroli & successorum lib. V. tit. CLXXXIX in Concilio Gallia Tomo II. in Capitulari II. Ludov. Pii cap. XIV. & Tomo III. in Concilio ad S Macram.* Siehe auch *Leg. Bajoariorum tit. II.* 5. Und Friderici I. Gesetz führt Güntherus folgender Gestalt an: Wer eines Volckes / so im Friede stehet / seine Dörffer und Häuser verbrennt / dem sollen die Haare abgeschoren / und solcher gestalt gemarcket / auch tapffer gestrichen und von der Armee gejaget werden. Grotius.

14 Sold] Im Lateinischen steht das Wort / annona, welches in denen letzten Jahrhunderten bißweilen auch Früchte / Fleisch / Speck / Saltz / Oel und dergleichen / welches denen Soldaten gegeben wurde / bedeutete; bißweilen bedeutet es in plurali Numero, annonæ, so viel als Brodt; bißweilen den Sold selbst / wie hier. Gronovius.

15 Mit

vergnügen; und sich nicht [15] mit des Landmanns Thränen und Seufftzen/ sondern mit der Beute vom Feind sättigen. Es mag auch nur niemand meinen/ dieses alles werde wohl löblich und schön gesagt/ [16] könne aber nicht gehalten werden; denn es würde weder der heilige Mann die Soldaten dessen ermahnet/ noch weise Gesetz-Gebere dergleichen geboten haben/ wenn sie geglaubt hätten/ daß solches nicht gehalten werden könte. [17] Und müssen wir ja endlichen nothwendig gestehen/ daß dasjenige geschehen könne/ was wir sehen/ daß wircklich geschehen seye; zu welchem Ende wir dann auch Exempel beygebracht/ denen folgendes noch beyzufügen/ [18] dessen Frontinus [h] aus des M. Æmilii Scauri Beschreibung des von ihm selbst geführten Kriegs und verrichteter Thaten gedencket: Er habe denjenigen Apffel-Baum/ den er bey Abstechung seines Lagers mit in die Lager-Stätte eingeschlossen hatte/ des folgenden Tags/ als er mit seinem Kriegs-Heer weiter fortgerückt/ unangerührt/ mit Früchten und allem nachgelassen.

h *Lib. 4. c. 1.*

i *Lib. 28. cap. 24.*

J. Livius/ [i] als er erzehlet/ welcher gestalt die Römischen Soldaten im Lager bey Sucron in Spanien/ weilen ihr General P. Scipio abwesend und kranck war/ allen Muthwillen und Übermuth getrieben/ und etliche derselben des Nachts in das nahe beygelegene friedliche Land/ auf Raub ausgegangen/ thut hinzu/ daß alles aus ungezähmter Freyheit und Lüsten der Soldaten/ nichts aber mittelst gebührender Kriegs-Disciplin und Satzungen vorgegangen seye.

k *Lib. 40. cap. 22.*

Und an einem andern [k] Ort schreibet er gar merckwürdig von des Macedonischen Königs Philippi Zug durch der Denthelater eines Thracischen Volcks Land: Es waren dieselbe zwar Bunds-Genossen/ aber Mangels halben haben die Macedonier ihr Land nicht anders als ein feindliches verheeret; dann indem sie hin und wieder geraubet/ haben sie erstlich die Dörffer/ hernacher etliche Städtgen verwüstet/ nicht ohne grosse Schande des Königs/ die er davon gehabt/ indem er der Bunds-Genossen Bitten/ welche sowohl die Bunds-Götter/ als ihn selbsten vergeblich anflehyeten/ nicht gehöret.

l *Ann. 12. cap. 49. Histor. 13.*

Beym Tacito [l] wird des Peligni nicht zum besten gedacht; weilen er seine Bunds-Genossen mehr/ als seine Feinde beraubet: Welcher Tacitus auch von denen Vitellianischen Soldaten erwehnt/ daß sie nichts anders gethan/ als in denen Land-Städten Italiens träge und faule Tage gemacht/ daß sich niemand als ihre Wirthe/ bey welchen sie inne gelegen/ für ihnen gefürchtet. Und Cicero in seiner wieder den Sicilianischen Statthalter Verrem gehaltenen Rede/ hat wegen dessen geführter Statthalterschafft unter andern folgendes geklagt: Du hast die Städte unserer Freunde und Bunds-Genossen verheeren und plagen lassen.

6. Hier kan ich auch deren Theologen Meynung nicht mit Stillschweigen vorbey gehen/ als welche ich allerdings für wohlgegründet und wahr halte; nehmlichen/ daß ein König oder Herrschafft/ [19] welche denen

15 Mit des Landmanns Thränen.] Denen Gütern/ welche ihnen genommen werden/ und sie darüber weinen und heulen. Gronovius.

16 Könne aber nicht gehalten werden.] Welches die Kriegs-Burgeln gemeiniglich vorgeben/ es seyen dieses Dinge/ so nur in der blossen Einbildung bestehen/ aber nimmermehr eingeführet werden könten; und liessen sich die Soldaten im Krieg nicht so zwingen/ als die Jungfern im Frauen-Zimmer. Gronovius.

17 Und müssen wir ja endlichen nothwendig gestehen/ daß dasjenige geschehen könne/ was wir sehen/ daß wircklich geschehen seye.] Auf gleiche Art discurriret auch Guicciardinus *lib. XVI.* Grotius.

18 Dessen *Frontinus* aus des *M. Æmilii Scauri* Beschreibung des von ihm selbst geführten Kriegs und verrichteter Thaten gedencket.] Von des Nigri Strenge wegen eines Hauß-Hahnen siehe *Spartianum*. Grotius.

19 Welche denen Soldaten ihren schuldigen Sold nicht zahlet.] Dieses ist recht. Es mangelt aber gemeiniglich am Sold/ nicht sowol aus Schuld der Könige und Potentaten/ als durch Betrug und Laster derer Bedienten; auf welche derowegen Frotmerus *in Tacit. annal. lib. 2. p. 180.* mit Recht drauf loßziehet; und obwohlen auch der Sold zu rechter Zeit nicht gezahlet würde/ so entschuldiget solches doch keines wegs die Soldaten/ welche denen Unterthanen oder Nachbarn Gewalt anthun/ als wann sie damit keine Sünde begangen hätten/ oder nicht schuldig seyn solten/ das Abgenommene wieder zu geben/ und den Schaden zu ersetzen. Petr. Binsfeld *ad cap. 8. X. de Injur. & Damn. dat. concl. 25.* Zieglern.

denen Soldaten ihren schuldigen Sold nicht zahlet/ [m] schuldig seye/ nicht allein denen Soldaten selbst allen Schaden / den sie deßhalben erlitten/ gut zu thun/ besondern auch ihren Unterthanen und Nachbarn / mit welchen die Soldaten/ aus Noth und Hunger gezwungen/ übel gehauset.

m Füge hinzu des 3. b. 2. c. am Ende. 10. c. 4. §. 18. c. 6. §. Ægid Reg *de actibus supernat. disp.* 31. *dub.* 7 *n.* 96.

III. 1. Hinwiederum ist derjenigen / welche mit dem Krieg sich nicht befassen/ ihre Schuldigkeit nichts zu thun / [20] wodurch der/ welcher eine unrechtfertige und böse Sache hat / etwan mächtiger und stärcker / oder derjenige / welcher einen rechtmässigen Krieg führt / an seines Kriegs Rüstung und Führung gehindert werde/ nach Einhalt dessen/ was wir oben [n] gesagt : Wo aber ungewiß / wessen Sache rechtmässiger seye/ so sind solche neutrale Partheyen verpflichtet/ [21] gegen beyde kriegende sich gleichbillig zu erzeigen / in Verstattung des Durchzugs [o] durch ihre Länder / in Hergebung Proviants für die Armee / denen Belagerten nicht zu helffen/ u. d. g. Beym Thucydide stehet / [p] welcher gestalt die Corcyrenses gesagt : Es wäre der Athenienser Schuldigkeit / wann sie neutral seyn wolten / daß sie entweder denen Corinthiern keine Werbung in dem Attischen Gebiete verböten / oder selbe ihnen gleichfalls gestatteten. So warffen ehemahls die Römer auch dem Macedonischen König Philippo für / er habe den Bund gedoppelt gebrochen ; beydes daß er denen Bunds-Genossen des Römischen Volcks Gewalt und Unrecht gethan / als auch / daß er desselben Feinden mit Volck und Geld beygesprungen. Eben auf dergleichen Dinge drange T. Quintius in seiner Unterredung mit Nabide , da er ihm fürhielt: Du sagst ; ich habe euch keine Gewalt und Unrecht gethan / noch eigentlichen eure Freundschafft und den Bund gebrochen. Wie vielmahl wilst du / daß ich dich dessen beschuldigen soll? Ich will es aber nicht in vielen Stücken thun/ sondern was das gröste Stück/ mit wenigem vorstellen; womit wird die Freundschafft verletzt ? fürnehmlich durch zwey Dinge ; wann du meine Bunds-Genossen für meine Feinde hältst / und wann du dich zu meinen Feinden schlägest.

n 3. b. 1. c. 5. §. 2. §.

o 2. b. 2. c. 13. §.

p *Lib.* 1.

2. Beym Agathia lesen wir / [q] daß derjenige mein Feind seye/ welcher thut/ was mein Feind will/ und ihm gefällt. Und beym Procopio : Derjenige/ welcher der feindlichen Armee behülfflich ist/

q *Lib.* 3. *Goth.* 1. *Phil.* 3.

20 Wodurch der/ welcher eine unrechtfertige und böse Sache hat / etwan mächtiger und stärcker ; oder derjenige / welcher einen rechtmässigen Krieg führt/ an seines Kriegs Rüstung und Führung gehindert werde.] Der für neutral gehalten seyn will / muß auch keiner Parthey helffen/ noch hinderlich seyn ; ohne einige Beurtheilung/ wer von ihnen eine recht- oder unrechtfertige Sache habe ; welcherley Beurtheilung nicht nur gefährlich/ sondern auch unmüglich ist/ und zwar in dergleichen Art. Und wann einer urtheilen wolte/ diese Parthey habe die Waffen recht/ jene aber unrechtfertiger Weise ergriffen/ so wird man eben dieses also ansehen/ als wann man partheyisch wäre. Hier müssen wir vernehmen/ was Grotius in des 3. b. 3. c. 1. §. erinnert/ daß öffters ein Krieg rechtmässig genennet werde/ nicht aus dessen Ursache/ sondern wegen etlicher besondern Wirckungen des Rechts ; und müssen diejenigen/ so neutral seyn wollen/ den Krieg/ in welchen sie sich nicht mengen wollen/ entweder für beyderseits rechtmässig/ oder für beyderseits unrechtmässig ansehen. Halten sie denselben beyderseits / oder nur von einem Theil unrechtmässig / so können diejenigen ja nicht als neutral angesehen werden welche sich angemasset/ einen oder beyde kriegende Theile in ihrem Urtheil zu verdammen. Derohalben so mögen sie wohl bey sich und in ihrem Sinn urtheilen von der Unrechtmässigkeit des Kriegs/ mit nichten aber ihre Meynung zu Tage legen / und andeuten/ wofern sie sich selbst nicht mit in Gefahr einflechten wollen. Ein einziger Weg ist übrig/ nehmlichen/ wann einer unter Christlichen Völckern sagt ; man halte dafür/ es seye unrecht/ daß Christen unter sich gegeneinander Krieg führen ; und solcher gestalt kan man nicht geachtet werden/ einiger Parthey zugethan zu seyn. Es ist aber solches auch von der Art Dingē/ welche/ wo es der Sache ernst ist/ schwerlich geschehen können. Weßhalben um für recht neutral gehalten zu werden/ uñ in Ruhe zu bleiben/ nichts sichrer ist/ als daß man die Frage/ ob und wie weit eine jede Parthey Recht zum Krieg habe oder nicht/ und wie weit/ so viel dieses Vorhaben anbelangt/ der Krieg/ welcher geführet wird/ rechtmässig seye oder nicht/ beyseit setze. Angesehen mir das in soweit recht ist/ wovon ich halte/ meines Amts eigentlich nicht zu seyn/ daran zu zweiffeln/ oder dasselbe zu untersuchen. Es wird aber derjenige/ welcher eine unrechtmässige Sache hat/ mächtiger/ wann man ihme für Geld mit Proviant und Munition hilfft / oder den Durchzug verstattet. Solte man dem andern Theil/ der eine rechtmässige Ursache des Kriegs hat/ damit zu Willen seyn/ so würde man nicht mehr neutral bleiben / wann man einem mit dem hilfft / was man dem andern verweigert / indeme die kriegende Theile von den Neutralisten mit Recht begehren/ daß man entweder beyden in gleiche Masse beyspringen/ oder in gleiche Masse verweigern solle ; und dem Dritten mit nichten die Freyheit verstatten/ über die Ursachen des Kriegs zu urtheilen/ oder an denselben zu zweiffeln. Bæclerus *Dissert. V. Quies in turbu.*

21 Gegen beyde kriegende sich gleich billig zu erzeigen / in Verstattung des Durchzugs durch ihre Länder/ in Hergebung Proviants für die Armee.] Ein herrliches Exempel hievon siehe beym Paruta *lib. VIII.* Grotius.

22 Als

ist / mit deme / was derselben eigentlich zum Krieg nützlich und nöthig / wird dafür angesehen / [22.23] als wann er selbst unter meines Feindes Armee mit und wieder mich seye. Demosthenes hatte ehemahls gesagt: Wer dergleichen Dinge thut / und zu thun trachtet / wodurch ich gefangen werden kan / ob gleich er selbsten mich weder schläget / noch nach mir schiesset / ist mein Feind. [e] Und M. Acilius sagte zu denen Epiroten. Er wisse nicht / ob er diejenigen / welche dem König *Antiocho* eben nicht mit Volck geholffen / sondern beschuldiget wurden / ihme Geld geschickt zu haben / für Feinde oder friedliche Partheyen halten solt. L. Æmilius beschuldiget beym Livio die Tejer / [f] daß sie des Feindes Flotte mit Proviant geholffen / und ihnen Wein versprochen; beyfügende / wann sie dergleichen der Römer Flotte auch nicht thäten / so wolte er sie für Feinde halten und tractiren. Und hat Käyser Augustus, wie Plutarchus in der Lebens-Beschreibung *Bruti* gedencket / ebenfalls zu sagen pflegen; diejenige Republick verliehrt das Recht des Friedens / welche den Feind aufnimmt.

e *Lib.* 36. c. 35.

f *Lib.* 37. c. 38.

3. Es wird auch für diejenigen / so neutral seyn wollen / dienlich seyn / wann sie mit beyden kriegenden Partheyen öffentlich ein Bündnus machen / daß sie mit beyder Theile gutem Willen / nichts mit dem Krieg zu thun haben wollen / und ihnen frey stehen möge / ihnen / einem sowohl als dem andern / diejenige Dienste zu leisten / so man insgemein unter den Menschen einander zu erweisen verpflichtet ist: Beym Livio [g] stehet: Sie mögen / wie neutralen Partheyen gebühret / den Frieden wehlen; und sich in den Krieg nicht mit einmischen. Der Spartaner König Archidamus hat an die Eleer / als es schiene / daß sie sich zu der Arcadier Parthey schlagen wolten / einen Brieff geschrieben / welcher nichts mehr in sich hielte / als folgendes: [24] Es ist gut still sitzen oder neutral seyn.

g *Lib.* 35.

Das

22 Als wann er selbst unter meines Feindes Armee mit und wieder mich seye.] Und im Gegentheil sag er / würde nicht allein derjenige mit Recht mein Bunds-Genosse und Freund genennet / der zur Seiten fertig stehet / sondern der alles / was man zum Krieg nöthig hat / mir öffentlich vorschiesset; in Epistola Amalasunthæ *ad Justinianum*. Grotius.

23 Als wann er selbst unter meines Feindes Armee.] Könne eben so angegriffen und tractirt werden / als diejenigen / welche recht in meines Feindes Lager und Besatzung sind / und die Waffen wieder mich führen. Gronovius.

24 Es ist gut still sitzen oder neutral seyn.] Es hat zwar Archidamus, sich und seiner Sache zum Vortheil / ob nachdem er vielleicht alle Hoffnung verlohren / die Eleer auf seine Seite zu bringen / also geschrieben. Angesehen Könige und Potentaten gemeiniglich also zu thun pflegen / daß / wann sie mit andern Krieg haben / sie vor allen Dingen suchen / andere und fürnemlich ihre Nachbarn zu Bunds und Hülffs-Genossen zu bekommen; wann sie es aber nicht erlangen können / so trachten sie doch äusserstes Fleisses dahin / es so zu machen / daß sie sich nicht zu der andern Parthey schlagen. Obs im übrigen einem Reich oder Republick nützlich / wann andere unter sich Krieg führen / neutral zu bleiben / ist eine andere Frage / wozu die vornehmsten und gelährtesten Politici, auch nicht wenige von den alten Weisen nein gesagt. Doch ist hier wohl in acht zu nehmen / daß diese Dinge nicht sowohl die angehe / welche entweder wegen Ferne ihrer Länder und Herrschafften / oder anderer gewissen Ursachen halben / von denen kriegenden Partheyen sich nicht zu befürchten haben / als diejenigen / welche diesen Letzteren so nahe gelegen / daß / wie Sallustius redet / beyde Feinde / ohne unsere Gefahr weder obsiegen noch überwunden werden können. Bey solchem Zustand / da es schwerlich geschehen mag / daß man einen der Feinde zum Bunds-Genossen oder zum Feinde haben könne / ist eines großmüthigen Entschlusses vonnöthen / und muß es viel lieber / als Cæsar gethan / gewagt seyn; dann bey der Mittel-Strasse keine gnugsame Sicherheit ist; und muß man mit einem Theil siegen / oder von beyden zu Grunde gehen. Der Achæer Ober-Statthalter Aristhenes hat in der Versammlung bey seinen Bürgern / als die Berathschlagung vor war / ob man den Macedonischen König Philippum, oder die Römer / zu Freunden behalten solte? solche Neutralität gantz und gar verworffen; dann sagt er / daß *Cleomedon* auch nun vorgestellt / neutral zu seyn / und sich mit dem Krieg nicht zu befassen / wäre der beste und sicherste Rath / solches aber ist mit nichten der Mittel- sondern gar kein Weg: Sintemahl / ausser daß ihr eins erwehlen müsset / entweder euch zu den Römern zu schlagen / oder ihre Bunds-Genossenschafft zu verschmähen / so haben wir nichts anders zu hoffen / als daß wir bey allerseits unbeständiger Gunst / gleichsam den Ausgang erwartende / damit wir unsere Rathschläge nach dem Kriegs-Glück richten möchten / endlichen dem Obsieger ein Raub seyn werden. Machiavellus *Princ.* c. 21. schencket solche Neutralität schlechter Dings zu verwerffen. Wann / sagt er / zwey deiner mächtigen Nachbarn miteinander in Krieg gerathen / so sind sie entweder von der Beschaffenheit / daß wann einer derselben obsieget / du dich für dem Uberwinder zu fürchten habest / oder nicht. In welchen beyden Fällen dir es allezeit am vortheilhafftig- und nutzlichsten seyn wird / dich nur öffentlich zu äussern / und den Krieg mit Ernst mit anzugehen. Weilen im ersten Fall / wann du dich nicht öffentlich äusserst / du allezeit ein Raub seyn wirst dem / der obsieget / und zwar mit gröstem Vergnügen des / der von jenem überwunden worden / (weilen du zu seinem Schaden seine Parthey nicht annehmen wollen) du wirst auch weder

einiges

einiges Recht noch einige Ursache zur Seiten stehen haben/mittelst dessen du entweder beschützet oder aufgenommen werden könteſt. Dann der Uberwinder wird keine verdächtige Freunde / und die ihm in Zeit der Noth beyzustehen sich weigern/ haben wollen ; der unten ligt/nimmt sich deiner nicht an/ weilen du ihn mit deinen Waffen in seinem Glück nicht secundiren wollen. Und wird allezeit geschehen daß derjenige/so dein Freund nicht ist / allezeit nicht solte von dir begehren / daß du neutral bleiben möchteſt : Der aber dein Freund ist / wird von dir begehren / daß du die Waffen ergreiffen / und ihm wieder seinen Feind öffentlich helffen solteſt. Diejenigen Könige und Fürsten hingegen/ welche zweiffelhafften Gemüths sind/ pflegen / um die vorstehende Gefahr zu meyden / öffters diejenigen Wege zu erwehlen/mittelst deren sie neutral gehalten werden ; dahero es dann auch kommt / daß sie mehrmahlen in Gefahr kommen. Und *lib I. Discurs. supr.* Liv. 32.b.21.c. Aber die Menschen erwehlen und nehmen gewisse Mittel-Strassen / welche doch am allerschädlichsten sind ; weilen sie nicht wissen/ ob sie in allen ihren Stücken gut/ oder böß und verderblich : Welches Tacitus 3. *Histor.* 40. 4. folgender gestalt ausgedrückt : Er hat mittelst unnützlichen Zauderns die Zeit uñ Gelegenheit/ etwas wircklichen anzugreiffen und zu thun/ verbracht ; bald aber beyderley Rath verachtet : und also/welches unter zweyen zweiffelhafften Dingen das schlimmiste und gefährlichste ist/indem er dem Mittel-Weg gefolgt/ sich nicht erkühnt etwas zu thun / auch sich nicht recht vorgesehen. Henninges.

Das XVIII. Capitel.

Von der Macht [a] und Freyheit der Privat-Personen über die Feinde und derer Güter.

a 3.b.6.10. u. folg. ff.

I. Ob erlaubt seye/ daß Unterthanen Privatweise dem Feind schaden mögen/ wird erkläret mit Unterscheid des Natürlichen der Völcker und des Bürgerlichen Rechts.

II. Was diejenigen/welche auf eigene Kosten dem Krieg beywohnen und mit helffen/ oder Schiffe ausrüsten nach der innerlichen Gerechtigkeit des Krieges/ in Ansehung der Feinde thun oder lassen mögen.

III. Was, in Ansehung des Krieg-führenden Königs oder Potentaten.

IV. Wozu sie die Regul : **Daß man unsern Nächsten lieben solle**/ verbindet.

V. Wie ein Privat-Krieg mit dem Landes-Oberherrlichen Krieg vermengt werde.

VI. Wozu derjenige / so ohne habenden Befehl dem Feinde Schaden thut/verpflichtet seye/wird mit Unterscheid erklärt.

I.

I. Was wir biß hierher gesagt / gehet mehrerntheils diejenigen an/ welche im Krieg entweder die höchste Gewalt haben / oder etwas/ so die oberste Kriegs-Häupter befohlen und geordnet/ ins Werck setzen. [b] So müssen wir derowegen auch sehen / was man im Krieg Privat-weise thun möge / so nach dem Recht der Natur / als nach dem Göttlichen und dem allgemeinen Völcker-Recht. Cicero in seinem 1. Buch von denen Schuldigkeiten oder Pflichten deren Menschen gegeneinander erzehlet / welchergestalt des Catonis Censorii Sohn unter des Römischen Feld-Herrns Pompilii Armee gedienet / es seye aber das Regiment / unter welchem er gewesen / bald darauf abgedanckt worden / er des Catonis Sohn hingegen / aus Lust zum Krieg / dannoch bey der Armee geblieben ; da habe sein Vatter an Pompilium geschrieben/ wo er wolte / daß sein Sohn länger bey der Armee bleiben solte/ so möchte er ihn aufs neue schweren lassen / mit angehengter Ursache / weilen / nachdem er seines vorigen Eydes loß / er mit Recht gegen den Feind nicht streitten könte ; hängt auch bemeldten Catonis eigene Worte an seinen Sohn / aus dem an ihn abgelassenen Schreiben mit an / mit welchen er ihn ermahnet / er solle sich hüten / sich nicht mit in die Schlacht zu wagen ; dann es seye nicht recht / daß einer/der kein Soldat / mit dem Feind streitten welle. [1] Also lesen wir / [c] daß Chrysanta ein Soldat des Königs Cyri gelobet worden / der / indem er auf den Feind loß gieng/ und ihm zu Leib wolte / aber eben damahls hörte / daß zum Abzug geblasen wurde/ sein Schwerd zurück hielte. Und Seneca * sagt : **Es seye ein unnützlicher Soldat/ der sich nicht darnach richtet/ [2] wann zum Abzug geblasen wird.**

b Ayal. *de jure bell. l.3. c.5.n.1.*

c Plut. *quæst. Rom. 39 & Marcello.*

* *De Ira c. 9.*

1 Also lesen wir/daß *Chrysanta.*] Sihe Xenophontem *Cyropædia.* Grotius.

2 Wann zum Abzug geblasen wird.] Der nicht aufhört zu streitten/ wann der General befiehlt einzuhalten. Gronovius.

2. Es irren aber diejenigen sehr / welche dafür halten / daß solches schlechterdings [3] von dem äusserlichen allgemeinen Völcker-Recht herkomme / dann wann wir dasselbe ansehen / so stehet / gleich wie ein jeder / wie wir oben [d] gelehrt / sich des Feindes Güter bemächtigen mag / uns also auch frey den Feind selbst niederzumachen ; angesehen nach obgemeldtem allgemeinen Völcker-Recht der Feind für nichts gehalten wird. Derowegen so kommt / was Cato erinnerte / eigentlich aus der Römischen Kriegs-Zucht her / in welcher die Römer / wie Modestinus gedencket / unter andern auch ein solch Gesetz hatten / daß derjenige / der dem Befehl nicht gehorchte / am Leben gestrafft wurde / obwolen das / was er gethan / wohl ablieffe ; Es wurden aber auch diejenige / für Befehls-Ungehorsame angesehen / welche ausserordentlich / ohne Befehl des Kriegs-Haupts / gegen den Feind stritten / wie uns solches des Römischen Bürgermeisters T. Manlii Torquati [e] Exempel lehret ; [*] und ist dessen eigentliche Ursach / daß / wenn dergleichen schlechterdings und leichtlich erlaubet stünde / würden manchmal [5] die Posten verlassen seyn / [f] oder / wenn solche Freyheit zunähme / die Armee oder ein Theil derselben öffters in unbedachte Gefechte oder Schlachten verwickelt werden / welches für allen Dingen zu verhüten. Derowegen Sallustius, da er die Römische Kriegs-Zucht beschreibet / sagt : Offtmals sind diejenigen / welche habendem Befehl zuwider mit dem Feind gefochten / und sich nicht sofort zurück gezogen / wenn man zum Abzug geblasen / zur Straffe gezogen worden. Ein Spartanischer Soldat / der schon in vollem Streich auf seinen Feind begriffen war / selben aber / weilen er zum Abzug blasen hörte / nicht vollführte / sondern zurück zoge / gab dessen folgende Ursache : Weilen es besser ist / denen Obristen zu gehorsamen / als den Feind tödten. Und Plutarchus setzt folgende Ursach / warum der / so seiner Kriegs-Dienste los / keinen Feind niedermachen möge : Weilen ein solcher denen Kriegs-Gesetzen nicht verpflichtet / an welche diejenigen / so wider den Feind streitten wollen / verbunden seyn müssen. Und wenn Epictetus beym Arriano [g] vorerwehnte des Chrysantæ That erzehlt / sagt er : Um so viel höher hielte er / seines Obristen / als seinen eigenen Willen zu erfüllen.

3. Wenn wir aber das Recht der Natur / und zwar das innerliche ansehen / so scheinets / daß in einem rechtmäßigen Krieg einem jeden erlaubt seye / dasjenige zu thun / was er meinet / dem Kriegenden unschuldigen Theil / so bißhero eine gerechte Sache hat / innerhalb den rechtmäßigen Schrancken zu kriegen / vortheilich seyn kan ; nicht aber / zu dem Seinigen zu machen / was er dem Feinde genommen / weil man ihme nichts schuldig ist ; [6] es seye denn / daß er aus allgemeinem Recht der Menschen / dem Feind dadurch eine rechtmäßige Strafe anthue ; welches letztere / [h] welcher gestalt es durch das Gesetz des Evangelii eingeschränckt worden seye / aus deme was wir oben gelehrt / verstanden werden kan.

4. Ein Befehl aber kan entweder ein allgemeiner oder ein besonderer Befehl seyn. Ein allgemeiner ist / als wie in einem Auffstand des Römischen Volcks ehemals der Burgermeister gesagt : Diejenigen / welche wol-

d 3. b. 6. c. l. 3. deser serem. §. 15 D. de re milit. Liv. lib. 7.

e Siehe die Anmerck. des 1. b. 3. c. 11. f. 2. §.

f D. b. 4. c. 13. f. 2. §

g 2. 6.

h 2. b. 20. c. 3. f. 1. §. 10. f. 1. 6. 7. §. Serv. ad 8. Æneid.

3 Von dem äusserlichen allgemeinen Völcker-Recht] Nach welchem allen solcherley Freyheit gegeben ist / wovon Grotius oben vom 4. biß zum 9. cap. gehandelt. Gronovius.

4. *T. Manlii Torquati* Exempel] Welcher seinem eigenen Sohn / weilen er / seinem Gebot zuwider / sich mit dem Feinde geschlagen / obschon er obgesieget / den Kopff abhauen lassen. Gronovius.

5 Die Posten verlassen seyn] Es würden die Soldaten sowol als Officier von dem Ort / wo sie zur Besatzung oder Wache gesetzt / offt ohne des Generalen Erlaubnüß und leichtlichen sich weg begeben. Gronovius.

6 Es seye denn / daß er / aus allgemeinem Recht der Menschen / dem Feind dadurch eine rechtmäßige Strafe anthue ; welches letztere / welcher gestalt es durch das Gesetz des Evangelii eingeschränckt, &c.] Daß kein Feind den andern eigentlich straffen könne / weilen der / so zu straffen sich anmasset / nothwendig Jurisdiction über den andern haben muß ; auch ein solch allgemeines Recht der Menschen / wie Grotius will / nicht seye / ist oben in den Anmerckungen über des 2. b. 20. cap. schon angeführt ; ingleichem in den Anmerckungen über den 48. §. der Vorrede / und auch sonsten hin und wieder schon gezeiget / daß ungegründet und falsch seye / was hier von einem Evangelischen Gesetze / und daß durch selbes das jenige / was natürlichen Rechtens / eingeschränckt werde / mit eingemischt wird.

wollen/ daß die Republick ungekräncket bleiben solle / folgen mir nach. Ja/ es wird bißweilen einem jeden derer Unterthanen Recht oder Macht gegeben den Feind niederzumachen / auch ausserhalb einer Nothwehr/ wo nemlich solches dem gemeinen Wesen zum besten erfodert wird.

II. 1. Es können aber nicht allein [i] diejenigen einen besondern Befehl haben/ welche Sold geniessen/ sondern auch die/ [7] so auf ihre eigene Unkosten dem Krieg mit beywohnen / und / was noch mehr ist / ebenfals die / welche auf ihre Kosten einen Theil des Kriegs mit führen / als diejenigen sind / so aus eigenen Mitteln Schiffe rüsten und unterhalten / welchen / anstatt Lohns oder Bezahlung dafür / zugelassen wird / daß sie das jenige / was sie dem Feinde abnehmen / sich eigenthümlich zueignen / wie wir an einem andern Ort [k] gelehret. Wie weit aber solches ohne Verletzung der innerlichen Gerechtigkeit und der allgemeinen Liebe angehe und statt finde / davon ist nicht unbillig die Frage.

i C. quando liceat uniuers. l. 1. & 2.

k 3. b. 6. c. 24. f.

2. Die Gerechtigkeit aber kan bey dieser Sache in Betrachtung kommen / [8] entweder in Ansehung des Feindes / oder [9] in Ansehung der Republick oder des Reichs selbst / mit welchem man handelt. Was den Feind anbelangt/ so haben wir gesagt: Daß man selbigem den Besitz alles dessen / wodurch der Krieg genehret werden kan / nehmen könne / und solches um der Sicherheit halben / doch [10] mit dem Beding / ihme dasselbe wiederzugeben; das Eigenthum selbst solcher Güter und Dinge aber können wir dem Feind nehmen / biß zu Gleichmachung dessen / was man deme / welcher einen rechtmäßigen Krieg hat / entweder [11] von Anfang desselben / oder [12] nachfolgends wegen des Krieges schuldig ist; es mögen nun solche Güter und Dinge dem feindlichen Reich oder Republick / oder Particulier-Personen / wenn schon auch diese für und an sich selbsten unschuldig wären / zukommen; Die Güter der Schuldigen aber können auch / von Straffe wegen / denselben genommen / und von denen / welche sie nehmen / sich zum Eigenthum gemacht werden. Weßhalben die feindlichen Güter denenjenigen eigenthümlich bleiben werden / welche aus ihren Mitteln einen Theil des Krieges mitführen; was die Feinde selbst anbelanget / in so weit / daß diejenige Maß / so ich angezeiget / nicht überschritten werde / welches nach billigem Gutdüncken geurtheilt werden kan.

II'. [13] Gegen ihr eigen Reich oder Republick aber wird solches der innerlichen Gerechtigkeit nach recht seyn / wenn in der Verabhandlung oder dem [14] Contract darüber eine Gleichheit ist; d. i. Wenn die Kosten und Gefahr / die ein solcher auf sich nimt / so groß sind / als der ungewiß und zweifelhaffte Raub / welchen er zu erjagen hoffet; denn / wenn man grössern Gewinst hofft / als die Kosten und Gefahr zu schätzen sind / [15] so muß dem Reich oder der Republick der Uberschuß zugestellt werden / eben als wenn einer für allzugeringen Preiß einen zwar ungewissen / doch solchen [16] Wurff

7 So auf ihre eigene Unkosten] Welche heutiges Tages Volontairs genennet werden. Gronovius.

8 Entweder in Ansehung des Feindes] In so weit / als man von ihme nehmen mag. Gronovius

9 In Ansehung der Republick oder des Reichs selbsten] In so weit / als man schuldig ist mit denen zu theilen / was man dem Feinde abgenommen. Gronovius.

10 Mit dem Beding ihme dasselbe wieder zu geben] Wenn man einen vortheilhafften und guten Frieden von ihm bekömt / und er für das Unrecht auf andere Weise Vergnügung thut. Gronov.

11 Von Anfang desselben] Aus der Haupt-Schuld Gronovius.

12 Nachfolgends] Aus solcher Schuld / welche wärenden Kriegs erwächst. Siehe in des 1. b. 13. cap. 3. f. Gronovius

13 Gegen ihr eigen Reich oder Republick ꝛc.] Daß Privat-Personen / ohngekräncket des Reichs oder der Republick / für welche sie streitten / ihres Rechts / sich dasjenige / was sie dem Feind abnehmen / eigenthümlich erwerben. Gronov.

14 *Contract*] Welchen solche Privat-Personen mit dem Reich oder Staat gemacht / als sie von selbigem erlangt / auf eigene Mittel wieder den Feind zu kriegen. Gronovius.

15 So muß dem Reich oder der Republick der Uberschuß zugestellt werden] Jedoch muß man in solchem Fall demjenigen / der auf seine eigene Unkosten wider den Feind agirt / einen Gewinst davon auch nicht mißgönnen / fürnemlich darum / weilen ein solcher Unterthan oder Bürger so mild und gutthätig gegen das Reich oder die Republick gewesen / indem er kein Bedencken getragen aus eigenen Mitteln derselben zu Hülffe zu kommen / daß man ihme deßhalben billig Danck schuldig ist. Zieglerus.

16 Wurff] Nemlich eines Netzes in die See / oder einen Fluß / oder Teich. *l.* 12. *ff. de act. E. & V.* Suet. *de Rhetor. cap.* 1. nennets zu Latein / bolum. Gronovius.

17 Ein

gehandelt/ der leicht erhalten/ und woraus ein grosser Gewinst gehofft werden kan.

IV. Ubrigens / so kan man doch auch dem Gebot der Liebe / und der daraus uns obliegenden Pflicht / absonderlich so/ wie sie das Christliche Gesetz vorschreibet / zuwider handeln / obschon man die in genauem Verstand also genannte Gerechtigkeit nicht verletzet; als/ wenn es scheinet/ daß eine solche dem Feind geschehende Abnahm oder Raub/ nicht eben dem feindlichen Reich oder Staat insgesamt/ oder dem König / oder denen / welche für und an sich selbst schuldig sind / sondern denen Unschuldigen fürnemlich schaden werde / und zwar solcher gestalt / daß sie dadurch in das äusserste Elend und Jammer gestürtzet bleiben / in welches auch diejenigen / welche uns mit Privat-Schulden verhafftet / zu stürtzen / eine unbarmhertzige Sache wäre. Wo nun auch dieses noch darzu komt / [1] daß eine solche Abnahm oder Raub/ weder dem Krieg ein Ende zu machen / noch der Feinde Macht zu schwächen / etwas Hauptsächlich- oder Nachdrückliches mit beytragen kan / so sol man / und fürnemlich [17] ein Christ / den Gewinst / welchen man einig und allein mittelst derer Zeiten unglückseligen Zustands zu erjagen suchet/ vielmehr [18] für unanständig halten.

1 Sylv. *in verbo bellum. n. 8. vers. 5.*

V. Es geschiehet aber zuweilen / daß durch Gelegenheit eines Oberherrlichen Krieges [19] auch ein Privat-Krieg entstehet / nemlichen/ wenn jemand unter die Feinde geräht / und in seines Lebens und des Seinigen Gefahr komt; [20] in welchem fall dasjenige zu beobachten / was wir von Maß und Weise/ sich zu beschützen / wie und welcher gestalt solches erlaubt/ oben [m] gelehrt haben. Bißweilen pflegt bey solchen Begebnüssen auch des Reichs oder der Republick Willen mit zu dem Privat-Nutzen darzu zu kommen; als wenn einer / dem der Feind grossen Schaden gethan / das Recht oder Macht bekommet / aus des Feindes Gütern sich seines Schadens zu erholen; welches Rechtes Maaß und Gräntzen / wie weit nemlichen ein solcher sich dergleichen dessen zu gebrauchen hätte / man aus demjenigen / was wir oben [n] von Pfandungen gelehret / nehmen oder setzen kan.

m 2.b.1.c.

n 3.b. 2.c. extr. f. 10 c. 4. f. 17. c. 2. f. 6. §.

VI. Wenn aber ein Soldat / oder ein anderer / auch in einem rechtmäßigen Krieg der Feinde Häuser ansteckt/ ihre Aecker verwüstet / und dergleichen Schaden thut / und dazu keinen absonderlichen Befehl hat / auch dessen keine Noth obhanden / weniger eine rechtmäßige Ursache da wäre/ so ist/ wie die Theologi gar recht lehren/ [o] ein solcher schuldig / den Schaden zu bezahlen; billig aber haben wir / was die jetzt-erwehnte Theologi vorbey gegangen/ noch beygefügt / nemlich / wenn keine rechtmäßige Ursache darzu obhanden; denn / wo diese da ist / so mag er vielleicht seinem König oder Herrschafft / [21] deren Gesetze er überschritten/ dafür zu antworten und zu hafften schuldig seyn/ nicht aber dem Feind / als welchem er kein Unrecht gethan. Nicht ungleich ist / was ein Carthaginenser denen Römern/ welche begehrt/ daß man ihnen den Hannibal ausgeben

o Sylv. *in verb. Bellum. p. 1.*

17 Ein Christ/ den Gewinst/ welchen man einig und allein mittelst derer Zeiten unglückseligen Zustands zu erjagen suchet/ viel mehr für unanständig halten] Denn es tadelt Plutarchus auch den Crassum in diesem Stück / da er von ihm schreibt: Das meiste von allem diesen hat er aus dem Kriege und Brand geraubet/ und nichts so sehr für seinen Gewinst gehalten als das allgemeine Elend. Grotius.

18 Für unanständig halten] Es unterweiset zwar der Autor hier gar schon der Soldaten Gewissen / beschreibet aber dessen Schuldigkeit also/ daß es gar schwer seyn würde/ sothaner massen einen Soldaten zu agiren. Und dörffte ich wohl sicherlich sagen/ daß man heutiges Tages kaum den 1000sten Soldaten/ ja unter einer grossen Armee kaum einen/ und auch denselben nicht einmal dergleichen Reguln des innerlichen Rechts würde überreden können. Unterdessen thut der Autor seinem Amt auffrichtig ein Genügen / und stellt zum wenigsten gleichsam als in einem Muster für / worinnen eigentlich das Amt und die Schuldigkeit eines Christlichen Soldatens bestehen sol. Ziegler.

19 Auch ein Privat-Krieg entstehet] Daß die Nothwendigkeit erfodert/ daß Privat- und Particulier-Personen alleine und ins besondere ohne des Königs oder des Staats Befehl und Verordnung gegen den Feind kriegen und streiten. Gronovius

20 In welchem fall dasjenige zu beobachten / was wir von Maß und Weise sich zu beschützen / wie und welcher gestalt solches erlaubt] Ich meine / daß wer unter die Feinde geraht/ eben nicht etwan nur innerhalb den Schranken der Beschützung sich halten möge / sondern daß derselbe mit Recht auf den Feind losgehen / ihm auf allerhand Art und Weise / wie immer müglich ist/ Abbruch thun und ihn beschädigen könne. Zieglerus. Henninges.

21 Deren Gesetze er überschritten] Indeme er ohne derjenigen Befehl eines oder anders wider die Kriegs-Disciplin thut. Gronovius.

Das

Die XXII. Tabell.

Von dem / was im Krieg erlaubt und zugelassen ist / aus vorhergehendem Versprechen. 3.b. 19.c.

Wovon in der XVII. Tabell gedacht worden.

Was und wie viel im Krieg erlaubt und zugelassen / aus vorhergehendem Versprechen uñ Zusage / oder Parole derer Feinde unter sich / wird betrachtet /

1. Ins gemein / da gehandelt und gelehret wird / wie man Versprechē uñ Zusagen / Treu und Glauben halten soll /

2. Denen Unterthanen / Uberläuffern / oder Abtrünnigen und Rebellen; und welcher gestalt / 6. f. da zu mercken /

1. Sonderbare Schwerigkeit / was derer Oberen ihren Unterthanen gethane Versprechen betrifft; wegen derer Oberen ausserordentlichen Ober-Macht-Rechts über ihrer Unterthanen Personen / Güter und Actiones. 7. f.

2. Wird gezeiget / daß solche Versprechen mit Eyden der Stadt oder Republic bevestiget werden. 8. f.

3. Oder / wenn ein dritter darzwischen kommt / deme das Versprechen geschehe. 9. f.

4. Wie und welcher gestalt eines Reichs / oder einer Republic Staats-Form durch Pacten verändert werden könne. 10. f.

5. Daß der Einwand / dieses oder jenes seye aus Furcht oder Schrecken geschehen / einen nach allgemeinem Völcker-Recht solennen Krieg / nicht angehe. 11. f.

6. Welches zu verstehen von einem solchen Schrecken oder Furcht / welcher nach allgemeinem Völcker-Recht für rechtmässig geachtet / und nicht für verworffen gehalten wird. 12. f.

1. Obwohl selbige viel eher strafwürdig / so wird doch gezeiget / daß solches allhier in keine Betrachtung komme / da man mit einem solchen / als einem solchen gehandelt hat. 3. f.

2. Daß auch nichts hindere / wenn jemanden aus Furcht ein Versprechen abgepresst worden / wenn nur dem / der versprochen hat / keine Furcht eingejaget worden. 4. f.

3. Oder / wenn das gethane Versprechen noch dazu mit einem Eyde bestärcket worden / obschon ein solcher einem Rauber gethaner Eyd / was Menschen anbelanget / unstraffbar gebrochen werden kan. 5. f.

4. Denen sonst Treulosen.

1. Wann? 3.b. 19.c. 13. f.

2. Und wann nicht; nemlich /

1. Wañ die Bedingung / unter welcher man versprochen / ermangelt; welches statt findet / wann der andere einem Theil derer Pacten nicht nachlebet. 14. f.

2. Wenn eine rechtmässige Compensation entgegen gesetzet wird. 15. f. obwol

1. Aus einem andern Contract. 16. f.

2. Oder / wegen zugefügten Schadens. 17. f.

3. Ja auch wegen verdienter Straf. 18. f.

2. Ins besonder zwischen Feinden; 3.b. 20.c. Was also zwey Feinde mit einander verabhandeln / bestehet entweder

1. In wörtlich ausgedrucktem Handel und Gedung; welcher ist /

2. Oder / in Zusage / welche / auch ohne wortliche Ausdruckung / aus der Geschäffte Natur und Eigenschafft sich von selbsten verstehet. 3.b. 24.c.

1. Entweder von Volcks / oder Reichs und Staats wegen / entweder

2. Oder / Privat-Handel und Geding im Krieg. 3.b. 23.c.

1. Derer höchsten Regenten; welche Handlungen denn . . .

2. Oder / derer unteren Obrigkeiten. 3.b. 22.c.

1. Entweder dem Krieg gantz und gar ein Ende machē. 3.b. 20.c. 1.f. siehe die XXIII. Tabell.

2. Oder / bey annoch bleibendem Krieg ihre Krafft in denē Kriegs-Gewerben haben. 3.b. 21.c. siehe die XXIV. Tabell.

geben sol/ geantwortet: [1] Hier ist nicht die Frage/ ob Sagunt/ aus Raht und Beschluß des Staats und der Republick/ oder des Annibals belagert worden; sondern obs mit Recht oder Unrecht geschehe. Denn die Frage: Ob ers auf unsern Befehl oder aus seinem eigenen Gutdüncken gethan/ wie auch ihn/ als unsern Bürger deßhalben zu straffen? komt uns zu; mit euch aber haben wir den Streit/ ob solches des Bundes halben/ in welchem Sagunt mit euch stehet/ geschehen können oder nicht? p. 19. Liv. lib. 21. c. 13.

Das XIX. Capitel.

Von Verabhandlungen und Gedingen derer Feinde miteinander / und daß man selbige einem jeden Feind treulich und auffrichtig halten solle.

I. Daß man Zusage und Parol einem jeden Feinde getreulich und auffrichtig halten sol.
II. Widerlegung der Meinung/ daß man nicht schuldig seye/ denen Tyrannen und Räubern Glauben zu halten.
III. Auffl[ö]sung desjenigen Argu.nents/ welches daher genommen/ daß solche Tyrannen und Räuber Straffe verdienen. Da denn auch gezeiget wird/ daß darauf nicht gesehen werden möge/ wenn man mit solchen gehandelt.
IV. Daß auch nichts hindere/ wenn jemanden aus Furcht ein Versprechen abgepreßt worden/ dafern nur deme/ der versprochen hat/ keine Furcht oder Schrecken eingejagt worden.
V. Oder/ wenn man das gethane Versprechen noch dazu mit einem Eyde bekräfftiget/ obschon ein solcher Eyd gegen einen Räuber unstraffbar/ was Menschen anbelanget/ verletzet wird.
VI. Application dieser Dinge auf Unterthanen/ so wider ihre Ober-Herren die Waffen ergreiffen und kriegen/ wenn diese jenen was versprechen.
VII. Wenn ein König oder Ober-Herr schafft denen Unterthanen was versprechen/ ob selbe krafft des hohen ausserordentlichen Ober-Macht-Rechts/ über der Unterthanen Güter und Recht/ nicht wieder davon abgehen könne.
VIII. Es wird gezeiget/ daß solche Versprechen mit Eyden der Stadt oder der Republick befestiget werden.
IX. Oder/ wenn sich ein Dritter dazwischen legt/ deme das Versprechen geschehen.
X. Wie und welcher gestalt eines Reichs oder einer Republick Staats-Form durch Pacten verändert werden könne.
XI. Daß der Einwand/ dis oder jenes seye aus Furcht oder Schrecken geschehen/ einen nach allgemeinem Völcker-Rechte solennen Krieg nicht aufhebe.
XII. Welches zu verstehen seye/ von einem solchen Schrecken oder Furcht/ welche nach allgemeinem Völcker-Recht für rechtmäßig gehalten wird.
XIII. Treu und Glauben sol man auch denen halten/ so untreu gegen uns sind.
XIV. Nicht aber/ wenn die Bedingung/ unter welcher man versprochen/ ermangelt; welches sonsten statt finden könte/ wenn der andere Theil denen Pacten in einem oder andern Stück nicht nachkäme.
XV. Auch nicht/ wenn man rechtmäßiger Weise compensirt oder Gegenlage nimmet.
XVI. Obschon auch aus einer andern Handlung.
XVII. Oder wegen zugefügten Schadens.
XVIII. Ja auch wegen verdienter Straffe.
XIX. Wie und welcher gestalt dieses alles im Krieg statt finde.

I.

I. WIr haben [1] gesagt/ daß alles/ was und wie viel im Krieg erlaubt und zugelassen seye/ theils schlechterdings und theils aus vorhergehendem Versprechen angesehen werde. Nachdeme wir nun das erste Stück ausgeführet und vollendet/ ist das andere noch übrig/ welches eigentlich von Verträgen oder Gedingen/ so Feinde/ währendes Krieges/ unter sich mit einander gemacht, und derselben Beobachtung handelt. Sehr herrlich ist/ was der Römische Bürgermeister Silius Italicus gesagt: [a] Der ist der beste Soldat/ der sein erstes und vornehmstes Werck seyn läst/ [2] Treu und a lib. 15.

[Ee] 3 Glau-

1 Gesagt] Im 3. b. 1. cap. 1. §. Gronovius.

2 Treu und Glauben auch mitten im Kriege zu halten] Beym Appiano *Civilium IV.* sagt der Philosophus Archelaus: Ihr habt die Bündnüsse beschworen/ und einander die Hände darauf gegeben/ welches auch unter öffentlichen Feinden unverrückt bleibet/ und gehalten wird. Diodorus Siculus *in Excerptis Peiresianis* lobet wegen solcher Tugend Africanum minorem. Grotius.

Glauben auch mitten im Krieg zu halten. Xenophon in seiner Rede von Agesilao: Eine so grosse und herrliche Sache ist es an jedermann/ aber vor allen Dingen an hohen Kriegs-Häuptern/ daß sie Treu und Glauben halten / und dafür angesehen sind/ daß sie solches thun. Aristides *Lenctrica quarta*: Was anbelanget/ Frieden und andere Verträge zu halten/ so wird vor allen auf die gesehen/ welche sich der Gerechtigkeit befleißigen; denn/ wie Cicero *de fin.* 5. recht und wohl gesagt: „Es ist niemand/ der diese [3] Gemüths-Neigung nicht rühme und lobe / wodurch man nicht nur keinen Nutzen für sich suchet/ sondern auch vielmehr/ seinem eigenen Nutzen zu wider / Treu und Glauben hält.

2. Durch Treu und Glauben hoher Potentaten und Nachten werden Stillstände unter kriegenden Partheyen gemacht/ und der Städte/ so sich ergeben/ ihre Rechte erhalten/ wie beym Quintiliano dem ältern zu finden; [b] welcher an einem andern Ort folgendes hat: [c] Treu und Glauben ist das höchste Band / so die Menschen zusammen hält; und ein grosser Ruhm / wenn Feinde unter sich gegen einander Treu und Glauben halten. Gleichfals sagt Ambrosius: Derowegen so ist es eine ausgemachte Sache/ daß man auch mitten im Krieg Treu und Glauben halten/ und der Gerechtigkeit nachleben müsse. Und [4] Augustinus: Wenn man Treu und Glauben verspricht / so muß man solche auch gegen den Feind / gegen welchen wir Krieg führen / halten; Denn diejenigen/ so unsere Feinde sind / hören deßhalben nicht auff Menschen zu seyn; alle Menschen aber so zu ihrem Verstand und gesunden Vernunfft gekommen/ können einer den andern verpflichten/ wenn sie einander dieses oder jenes angeloben und versprechen. Camillus, wie beym Livio zu finden/ sagt: Er stehe mit denen [5] *Falisc*ern in solcher Gemeinschafft / welche die Natur denen Menschen eingepflantzt.

b *lib.* 2. *c.* 29.
c *Epist.* 205. *ad Bonifac.*

3 Aus dieser Gemeinschafft aber der Vernunfft und der Rede entstehet diejenige Verpflichtung/ so aus dem Versprechen herkom̃t/ von welcher wir handeln. Man muß auch nicht meinen / weilen wir [6] oben [d] gesagt/ gegen den Feind [7] falsch und verleitlich zu reden / seye / nach vieler Meinung zugelassen / oder auch keine Missethat / daß also auch gleicher Weise solches auf gegebene Treu und Glauben gezogen werden könne / denn die Verpflichtung wahr zu reden kom̃t [8] aus einer solchen Ursache her/ welche ehe gewesen ist/ als der Krieg / und kan durch den Krieg vielleicht wohl einiger massen gehoben werden; aber / wenn man was verspricht/ so macht und gibt solches einem ein gantz neues Recht. Diesen Unterscheid hat Aristoteles gesehen / da er vom Wahrreden handelende/ saget: Wir reden nicht von dem jenigen/ [9] welcher bey Verträgen und Handlungen / und solchen Geschäfften / so die Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit angehen / sich warhafftig bezeuget; denn dieses ist eine andere Art von Tugenden.

d 3. b. 1. c. 16. u. 17. f.

4. Pausanias *Arcadicis* sagt vom Macedonischen König Philippo: Keiner wird ihn mit Recht für einen guten Feld-Herrn halten oder

3 Gemüths-Neigung] Der Vorsatz desjenigen / der Freude davon macht / für einen auffrichtigen und redlichen Mann gehalten zu werden. Gronovius.

4 *Augustinus*] Welcher eben diese Materie weitläufftig tractiret / *Epistola* ccxxv. Grotius.

5 *Falisc*ern] Obschon sie offenbare Feinde waren. Gronovius.

6 Oben] Im 3. b. 1. c. 18. f. Gronov.

7 Falsch und verleitlich zu reden] Etwas sagen oder thun / wodurch der Feind berückt oder betrogen werde / und von unsern Rahtschlägen eine irrige Meinung fasse. Gronovius.

8 Aus einer solchen Ursache her / welche ehe gewesen / als der Krieg] Aus derjenigen Freyheit zu urtheilen/ von welcher im 3. b. 1. c. 11. f. gehandelt wird / und die mit der Rede oder Sprach / so der Mensch hat / zugleich entsprungen. Gronovius.

9 Welcher bey Verträgen und Handlungen] Von der Wahrheit / deren Gegenstand ist Lügen und eitele Reden / nicht Untreu und Meineyd. Gronovius.

oder nennen / als der eine Gewohnheit daraus gemacht / Eyde nichts zu achten / und Treu und Glauben bey jeder Gelegenheit zu brechen / so daß kein Niensch Treu und Glauben geringer geschätzet / als er. Valerius Maximus schreibt vom Hannibal: [e] Den Krieg wider die Römer und in Italien hat er auch [10] wider gegebene Treu und Glauben gar hefftig geführt / und sich gefreuet / wenn er mit Lügen und allerhand Betrug / so er gleichsam als für grosse und hohe Künste gehalten / was ausrichten können / wodurch es dann gekommen / daß / da er wegen seiner Kriegs-Erfahrenheit und Tapfferkeit sonsten grossen Ruhm nachgelassen hätte / er zweiffelhafftig gemacht: Ob er nicht vielmehr für einen bösen als braven Mann zu halten seye. Beym Homero [f] klagen aus Gewissens-Trieb die Trojaner sich selbst an: Wir streitten nicht mit Recht / sondern als Leute / die Treu und Glauben gebrochen haben.

e *lib. 9. c. 6. §. ultim.*

f *Iliad. 10.*

II. 1. Wir haben auch schon oben gesagt / [g] daß nicht anzunehmen stehet / was Cicero sagt: Mit denen Tyrannen haben wir keine Gemeinschafft / sondern wir sind vielmehr auffs äusserste mit ihnen getrennet; und: Ein See-Räuber ist kein rechtmässiger Feind / und sol man mit ihme weder Treu noch Glauben pflegen / auch nicht halten / so man ihme was geschworen oder versprochen. Seneca sagt [h] auch von einem Tyrannen: Alles / wodurch ich etwan mit ihme verknüpfft zu seyn geachtet / hat er dadurch auf einmal abgeschnitten / daß er die Gemeinschafft des menschlichen Rechts unterbrochen. Woraus denn des Michaelis Ephesii Irrthum geflossen / welcher in seinen Erklärungen über das 5. Buch Nicomachicorum Aristotelis gesagt: An eines Tyrannen Gemahl [11] begehe man keinen Ehebruch; welches mit gleichem Irrthum etliche [12] der Jüdischen Lehrer von denen Frembdlingen gesagt / deren Weiber sie für nichts gehalten.

g *2. B. 13. c. 15. f. 1. §. 20. c. 40. f. 3. §.*

h *lib. 7. de benef.*

2. Es hat aber dennoch Cn. [13] Pompejus den gröstẽ Theil des Kriegs mit denen See-Räubern durch Verträge und Pacten hingelegt und vollendet / indem er versprochen / ihnen das Leben und solche Wohn-Stellen zu lassen / da sie ohne Raub leben möchten. So haben auch öffters Tyrannen ihren Unterthanen [14] die Freyheit wiedergegeben / und sich nur ausbedungen / daß sie ihrer geübten Tyranney halben nichts leiden noch gestrafft werden möchten. Cæsar im 3. b. von denen innerlichen Kriegen schreibet: Die Römische Generalen hätten mit denen Räubern und Flüchtigen / so sich in denen Pyrenäischen Gebirgen auffgehalten / wegen gütlichen Vertragung gehandelt; wer wolte nun sagen / wenn wircklich unter ihnen etwas wäre geschlossen worden / daß solches keine Verbindlichkeit solte nach sich gezogen haben? Denn es haben solche und dergleichen Dinge zwar nicht die jenige sonderbare Gemeinschafft / welche das allgemeine Völcker-Recht unter Feinden in einem solennen und vollkommenen Krieg eingeführt; aber / weilen sie gleichwol Menschen sind / so ha-

10 **Wider gegebene Treu und Glauben]** Hat sothaner gestalt gemeinet / daß er nicht schuldig seye / einige *Pacta* oder Verträge zu halten / daß es schiene / er habe der Treu und Glauben selbst den Krieg angekündiget. Gronovius.

11 **Begehe man keinen Ehebruch]** Seneca *in Excerptis IV. 7.* dafür haltende / es seye kein Ehebruch / wenn man eines Tyrannen Eheweib schändet / eben so als es für keinen Todtschlag gerechnet wird / wenn man einen Tyrannen niedermacht / Julius Clarus *in §. homicidium num. 50.* hat dafür gehalten / eine in die Achterklärte Frauens-Person möge man frey und unstraffbar schänden. Grotius.

12 **Der Jüdischen Lehrer]** Rabbi Levi Ben-Gerson & Rabbi Salomo *ad Levit. XX. 10.* Grotius.

13 *Pompejus* **den gröstẽ Theil des Kriegs mit denen See-Räubern durch Verträge und *Pacten* hingelegt und vollendet]** Also war es auch eine grosse Treulosigkeit des Didii, so er an denen Celtiberiern / welche sonst vom Raub zu leben pflegten / begangen. Grotius.

14 **Die Freyheit wieder gegeben]** Als Ileas der Carynenser Tyrann / welcher nach abgelegtem Dominat, und nachdeme das Volck ihme versprochen / wegen vorhin geübter Tyranney nichts zu thun / sein Vatterland mit unter den Achaischen Bund gebracht / Polyb. 2. Und dahero hat Fabius Materie zu seiner Declamation genommen / *Declam* 267. Der Tyrann hat weinend sein tyrannisches Regiment auf dem Schloß niedergelegt. Gronovius.

15 Auch

so haben sie dennoch Gemeinschafft an und mit dem Recht der Natur/wie Porphyrius *l.* 3. *de non esu animant.* recht lehret; aus welchem Recht der Natur dann kommt / daß man schuldig ist / Verträge zu halten. Also i gedencket Diodorus, i welcher gestalt Lucullus dem Haupt der Flüchtigen Apollonio Wort und Glauben gehalten. Und Dio schreibet; Käyser Augustus habe dem Räuber Crocotæ das Löse-Geld gezahlt / so sie auf sein Leben und Kopff angesetzt / als er selbsten sich gestellt / und dasselbe abgefodert / nur damit Treu und Glauben nicht gebrochen würde.

i *Lib.* 36.

III. 1. So last uns derohalben sehen / ob man nicht etwas scheinbarlichers und bessers beybringen können / so vom Cicerone nicht vorgebracht worden. Da dann das erste dieses ist / daß diejenigen / welche gar grund- und grausam-böse Missethäter [15] auch keine Glieder eines Reichs oder Republick sind / [16] die können von einem jeden Menschen gestrafft werden / wann wir es nach dem Recht der Natur betrachten / wie wir solches [17] anderswo [k] erklärt. Die aber nun solcher gestalt gestrafft werden können / daß sie auch ihr Leben deßwegen quitt gehen / denenselben können auch ihre Güter und Rechte genommen werden; wie eben dieser Cicero gar recht und wohl gesagt: [l] Es ist dem Recht der Natur in keine Wege zuwider / wo man nur kan / denjenigen zu berauben und zu plündern / welchen niederzumachen / zulässig und erbar ist. Unter die Rechte aber gehöret auch [18] dasjenige Recht mit / so jemand durch Versprechung / die ein ander ihm gethan / erlangt / und kan derohalben einem solchen auch dasselbe zur Straffe genommen werden. Hierauf antworte ich folgender gestalt; daß solches statt finden würde / wann man mit solchen Mißhändlern [19] nicht / als mit Mißhändlern / Verträge und Pacta getroffen und eingegangen hätte; [20.21] wo man aber mit einem solchen / als einem solchen / gehandelt / so muß dafür gehalten werden / es seye [22] auch zugleich über Nachgebung der Straffe / in so weit es diese Sache angehet / gehandelt worden; weilen / wie wir an einem andern Ort [m] gesagt / in dergleichen Dingen man solcher Deutung folgen muß / wodurch das / was gehandelt worden / bey Krafft und Macht bleibt / [23] und nicht null und nichtig wird.

k 3. b. 20. c. 3. u. 40. f.

l *Off.* 3. Sieye 3. b. 5. c. 1. f.

m 2. b. 16. c. 7. u. folg. ff.

2. Es hat dahero Nabis, [n] als ihme von T. Quintio Flaminio vorgeworffen worden / daß er Tyranney geübet / nicht übel entgegen gesetzt: Was den Nahmen anbelangt / so kan ich dieses darauf antworten / daß ich / wie und welcherley ich auch seyn mag / noch eben derjenige bin / der ich gewesen / als du / *T. Quinti*, mit mir einen Ver-

n Livius *lib.* 34. *c.* 31.

15 Auch keine Glieder eines Reichs oder Republick sind.] Hin und wieder herum wallende / die keinen gewissen Sitz und Wohnung haben / und durch keine bürgerliche Gesellschafft unter einander zusammen verbunden sind / und einen jeden anfallen. Gronovius.

16 Sie können von einem jeden Menschen gestrafft werden.] Dieser Meynung ist oben in den Anmerckungen über den 3. §. des 20. C. des 2. B. schon widersprochen und angezeiget worden / daß kein Mensch als eine Privat-Person Macht habe / den andern zu straffen. Dann wer Macht zu straffen hat / muß auch nothwendig eine Herrschafft und Jurisdiction über den andern haben; welcherley aber nicht ein jeder Mensch über den andern ohne Unterscheid hat / es seye dann / daß der Regier-Stand und Ordnung derer Regierenden oder Obrigkeiten gegen die Unterthanen aufgehoben würde. Osiander, Zieglerus und andere mehr. Derohalben so findet diese des Autoris Antwort und Gegenwurff alsdann erstlich statt / wann See- und andere Räuber mit ihrem Staat oder Republick / deren Glieder sie zuvor gewesen / oder mit deren Beherrscher / dieses oder jenes gehandelt. Zieglerus.

17 Anderswo.] Im 2. B. 20. C. 3. f. Gronovius.

18 Dasjenige Recht mit / so jemand durch Versprechung / die ein ander ihm gethan.] So man ihm aus dem Pact oder Vertrag schuldig ist. Gronovius.

19 Nicht / als mit Mißhändlern.] Wann er mit demjenigen tractirt / von welchem er nicht anders gemeint / als daß er ein redlicher Mann seye / und nicht gewust / daß er ein Straßen- oder Seeräuber oder anderer Missethäter ware. Gronovius.

20 Wo man aber mit einem solchen / als einem solchen / gehandelt.] Terentius *in Adelphis*: Ich bin ein Huren-Wirth / ich bekenne es; ein allgemeiner Verderb der Jugend; ein Meyneidiger / und eine Pest; nichts destominder habe ich dir kein Unrecht gethan. Grotius. Siehe weiter von dieser Materie den Autorem / so geschrieben von Stifftung eines Friedens unter denen Fürsten und Ständen des Reichs.

21 Wo man aber mit einem solchen / als einem solchen.] Mit einem solchen / welchen man gekant / was er für einer seye. Gronovius.

22 Auch zugleich über Nachgebung der Straffe.] Dem Contract stillschweigend mit eingerückt zu seyn verstanden werde / daß / was er zuvor böß und unrecht gethan / ihm nicht schaden solle. Gronovius.

23 Und nicht null und nichtig wird.] Machet / daß es nicht scheine / die Contrahenten hätten nichts zusammen gehandelt. Gronovius.

24 Ist

Vertrag und Bund aufgerichtet. Und bald darauf: Nun hatte ich diese Dinge / wie und waserley sie auch sind / gethan / als ihr mit mir einen Bund gemacht hattet; ferner hinzu fügende: Hätte ich nun was geändert / müste ich für meine Unbeständigkeit: da ihr aber umsatteln wolt / müsset ihr der Eurigen wegen Rechenschafft geben. Diesem ist nicht ungleich / was bey dem Thucydide in der von Pericle an seine Bürgere gehaltenen Rede zu finden: Lasset unsere Bunds-verwandte Städte in ihrer Freyheit bleiben / wann sie jetzo noch also sind / als sie waren / da wir mit ihnen in Bündnus getretten.

IV. Hernacher kan / wie wir an einem andern Ort • gesagt / auch eingeworffen werden; es seye derjenige / welcher durch eingejagte Furcht verursachet / daß einer dieses oder jenes versprochen / schuldig / den Versprecher von der Verbindlichkeit und Verpflichtung / so er durch sein Versprechen auf sich geladen / zu befreyen; weilen er mittelst Ungerechtigkeit / d. i. durch ein solches Thun / so beydes wieder die Eigenschafft und Natur der Freyheit des Menschen / als auch wieder die Natur und Eigenschafft des Thuns selbsten / welches frey und ungezwungen seyn soll / lauffet / dem andern Schaden zugefügt und verursachet. Wie wir nun gerne gestehen / daß solches zuweilen statt finde / so gehört es nicht zu allen Versprechungen / welche man Räubern thut. Dann daß derjenige / welchem etwas versprochen worden / schuldig werde / den Versprecher frey zu machen / [24] ist vonnöthen / daß er durch eine unrechtmässige Furcht darzu Ursach gegeben. Wann derohalben einer / um seinem Freund aus dem Gefängnus zu helffen / ein gewisses Löse-Geld versprochen / so ist er schuldig solch Versprechen zu halten / und das Geld zu zahlen; dann diesem ist keine Furcht eingejagt worden / ein solch Versprechen zu thun / als der freywillig und ungezwungen von sich selbst sich dazu gefunden. o 2.b.11.c. 7.f.3.§.17.c. 17.f.

V. Es kan aber auch derjenige schuldig seyn / sein Versprechen zu halten / [p] der durch unrechtmässige Furcht dazu gezwungen worden / wann er nehmlich sein Versprechen mit einem Eyd bekräfftiget; dann dadurch hat / wie wir an einem andern Ort gelehrt / [q] sich ein Mensch nicht nur etwan einem Menschen / sondern auch GOTT verpflichtet / gegen welchen man nicht einwenden kan / es seye aus Furcht geschehen; doch ists wahr / daß aus einer solchen Verpflichtung allein [25] des Versprechers Erbe nicht hafften kan / weilen nur diejenigen Dinge [26] auf einen Erben [Ff] kommen / p 2.b.11.c. 7.f.2.§. q 2.b.13.c. 15.17.f.3.b. 1.c.19.f.

24 Ist vonnöthen / daß er durch eine unrechtmässige Furcht darzu Ursach gegeben.] Diese des Autoris Antwort scheinet nicht gnug zu seyn: Sintemahlen die Rauber und Flüchtigen oder Abtrünnigen / wann man mit ihnen contrahirt / gewißlich mittelst unrechtmässiger Furcht Anlaß und Ursach gegeben; dann wo man sich für solchen See- und Strassenräubern / und andern nicht fürchtete / würden keine Packen und Verträge mit ihnen vorgehen. Viel mehr wolte ich sagen / daß dieses an demjenigen Versprechen wahr wäre / der in desjenigen Gewalt gewesen / deme er versprochen: Sintemahlen ihm nichts / wodurch er nur loß kommen möchte / unanständig / und also ist seine Einwilligung auch nicht rechtmässig gewesen. Derjenige aber / welcher in seiner Freyheit und sein eigen Herr ist / und mit einem Räuber contrahirt / dessen Einwilligung ist vollkommen / obwohlen er zu solcher Einwilligung durch eine vorsichtige Furcht veranlasset worden: Ja es ist auch dieses keine eigentlich also zu nennende Furcht / welche sonst auf ein beständiges Gemüth zu kommen pflegt / wann die gegenwärtige Gefahr obschwebet / entweder gepeiniget oder niedergemacht zu werden / wodurch man die Beständigkeit verlehren / und ausser Stand gesetzt werden kan / sich selbst nicht rathen zu können; sondern nur eine vorher gesehene Furcht gegen das bevorstehende Ubel / so man also gewärtig ist / daß es öffters sich nicht zuträget. Gronovius.

25 Des Versprechers Erbe nicht hafften kan.] Es ist eigentlich dieses das Argument, daß der Handel oder Vertrag selbst durch einen Eyd nicht bestättiget / sondern daß der / so den Eyd gethan / krafft des Eydes allein verbindlich gemacht werde. Und dieses ist zu verstehen von einem solchen Fall / da es mit der Sache noch in unverrücktem Stand stehet / und mit derselben noch nicht zur Vollkommenheit oder Erfüllung gekommen ist. Dann wann der Versprecher seiner seits schon gegeben / was er versprochen / so kan auch / weilen jener das Seine schon gäntzlich weg / und einem andern übergeben / nicht einst der Erbe / als der mit dem abgestorbenen Versprecher für eine Person gehalten wird / das weggegebene / unter dem Vorwand / als wann er seiner seits dazu nicht verpflichtet wäre / wieder zurück fodern. Sihe Franzkium *lib. 2. resolut. 6. n. 25.* Zieglerus.

26 Auf einen Erben kommen.] Als Schulden / so aus einem zu Recht gültigen Contract herkommen. Dann diese kleben an denen Gütern / und wohin selbige kommen / führen sie solchen Nutzen oder Last mit sich. Aber wo einer / durch unrechtmässige Furcht gezwungen / mit hinzu gethanem Eyde versprochen / so ist solches kein rechtmässiger Contract, sondern nur eine die Person allein verpflichtende Verbindlichkeit / welche zugleich mit der Person stirbt / wofern nicht etwan ein neues Recht dazu kommen / d. i. der Versprecher vielleicht bey seinem Absterben seinem Erben in seinem letzten Willen anbefohlen / daß er das Versprochene bezahle. Gronovius.

27 Dein

kommen / so vermöge des Eigenthums-Rechts oder Gesetzes / welches in denen ersten Zeiten der Welt eingeführet werden / menschlichem Handel und Wandel unterworffen ; aber unter solche Dinge gehöret nicht das Recht / so durch gethanen Eyd GOTT dem HERRN erworben werden / in so weit es ein solches Recht ist. Gleichfalls muß man von deme / was wir oben gelehret / hier wiederholen / [r] daß / wann einer sein einem Räuber gethanes Versprechen / es mag solches mit einem Eyd bekräfftiget seyn oder nicht / nicht hält / und bricht / so wird er dessenthalben bey andern Völckern nicht straffällig seyn ; weilen aus allgemeinem Haß gegen die Räuber es denen Völckern beliebet / alles dasjenige / was wieder dieselbe auch Laster- und tadelhaffter weise geschiehet / ungestrafft hingehen zu lassen.

r 3. b. 4. c. 10. 18. §. 6. §. 23. c. 2. §.

VI. Was wollen wir aber sagen von denen Kriegen der Unterthanen wieder ihre Könige / und andere souveraine Ober-Herrschafften ? Wir haben an einem andern Ort [s] gezeiget / daß selbige [27] kein Recht haben / mit Gewalt und gewaffneter Hand etwas zu thun / ob schon sie ein- und andere Ursache haben möchten / [28] die für und an sich selbsten nicht unrechtmässig wäre. Und obwohlen auch zuweilen entweder die Unrechtmässigkeit der Sache / oder die Boßheit sich zu wiedersetzen / so groß seyn kan / daß selbe schwerer Straffe unterworffen werden könne ; jedannoch [29] wann man als mit Abtrünnigen oder Rebellen gehandelt hat / [30] so kan kein König oder Ober-Herrschafft sein Versprechen unter dem Vorwandt / daß sie nichts desto minder Straffe schuldig / zurück ziehen / krafft dessen / so wir recht nun [t] gelehret ; dann es haben die Alten nach ihrer beywohnenden Frömmig- und Aufrichtigkeit dafür gehalten / daß man auch denen leibeigenen Knechten das / was man ihnen versprochen / halten müsse / und geglaubet / daß die Lacedämonier eben darum den Zorn Gottes auf sich geladen und tragen müssen / daß sie denen Pacten zuwider die Tenarensische leibeigene Knechte niedergemacht ; und Diodorus Siculus gedencket / [u] daß die Herren das gegen ihre leibeigene Knechte gethane Versprechen / wann sie in den Tempel der beyden Götter Palicorum geflohen / niemahlen gebrochen. Wann aber ein König oder Ober-Herrschafft einwenden wolte / aus unrechtmässiger Furcht gezwungen / ihren abtrünnischen und rebellischen Unterthanen dieses oder jenes versprochen zu haben / und könten derohalben davon wieder zurück tretten / so kan solches in dem Stück einem König oder Ober-Herrschafft nicht zu statten kommen / wann sie ihr Versprechen mit einem Eyde bekräfftiget / als wie [31] M. Pomponius, der oberste Zunfftmeister des Volcks / wegen eben solches eines Eydes gehalten / was er aus Furcht gezwungen dem L. Manlio versprochen hatte.

s 1. b. 4. c.

t D. c. 3. §. Æl. 6. 7.

u *Lib.* 11.

VII. Es

27 Kein Recht.] Dann der bürgerliche Stand oder Ordnung verpflichtet sie zu gehorsamen und zu leyden. Gronovius.

28 Die für und an sich selbsten nicht unrechtmässig wäre.] Versiehe wann Unterthanen durch Tyrannen von ihren Ober-Herrn gedrückt werden. Gronovius.

29 Wann man als mit Abtrünnigen oder Rebellen.] Dann wann ein König oder Fürst mit seinen Unterthanen contrahirt / machen sie sich von beyden Theilen einander gleich verbindlich / und ist ein Theil dem andern mit gleich starcker Verpflichtung verknüpffet / ohngeachtet daß ein Theil unterthan ist / und gezwungen werden kan / der andere aber nicht ; weilen dieser Unterscheid nicht aus der Art und Weise sich einander zu verpflichten / sondern aus der Herrschafft seinen Ursprung hat. Wann derohalben ein König oder Fürst seinen abtrünnigen Unterthanen verspricht / sie nicht zu straffen / daß sie von ihm abgefallen / ja wann er es ihnen auch nicht einmahl ausdrücklich versprochen / sondern nur mit ihnen als Abtrünigen sonsten contrahirt / so kan er / ohne sich mit dem Mackel einer Treulosigkeit zu beschmitzen / nicht einwenden / daß ob er schon ihnen das Versprechen gethan / er doch Macht habe sie zu straffen. Zieglerus.

30 So kan kein König oder Ober-Herrschafft sein Versprechen / unter dem Vorwand / daß sie nichts desto minder Straffe schuldig / zurück ziehen.] Ein König oder Ober-Herrschafft wird von dem den Ober-Herrschafft. Unterthanen Versprechen nicht loß / wann sie sagen wolten / sie wären ihnen Straffe schuldig ; und also würde ihr Versprechen durch solche verdiente Straffe compensirt / und seyen nicht schuldig solches zu halten / sondern gnug / wann sie dagegen die Straffe nachliessen. Gronovius.

31 *M. Pomponius* der oberste Zunfftmeister des Volcks.] Der oberste Zunfftmeister des Volcks hat geschworen / und solchen Eyd auch gehalten / daneben gleichfalls dem Volck die Ursache angedeutet / warum er seinen Gegentheil der Anklage erlassen. Es hat niemand anders ungeahndet einen obersten Zunfftmeister des Volcks straffen dörffen. Seneca *de Beneficiis* 3. c. 37. Grotius.

VII. Es macht aber über die vorige / hier noch eine sonderbahre Schwürigkeit das Recht und die Macht Gesetze zu geben und zu heben / und das hohe ausserordentliche Ober-Macht-Recht [32] über der Unterthanen Güter und Rechte / [v] welche ein Staat oder Republick hat / und in deren Nahmen von dem / oder denen / so die höchste Gewalt und Macht besitzen / geübet wird. Dann wie solches Recht alle und jede Güter der Unterthanen angehet / warum dann nicht auch das Recht / welches Unterthanen mittelst ihrer aufrührischen und rebellischen Waffen von ihrem König oder Ober-Herrschafft ausgepresset / und solcher gestalt sich zuwege gebracht? Welches / wann man es zugeben solte / so würde es scheinen / daß alle solche Pacta oder Verträge vergeblich / null und nichtig / und derowegen auch keine Hoffnung übrig seye / den Krieg zu endigen / anders als durch einen Sieg. Es ist aber darentgegen zu mercken / daß obgemeldtes hohes ausserordentliches Ober-Macht-Recht einem Staat oder Republick / König oder souverainen Ober-Herrschafft [33] nicht so ohne Unterscheid zukomme / sondern in so weit / als es insgemein verträglich ist / in einem Staat oder Republick / auch [34] in einem Königreich / nicht aber solchem / da der König dergestalt Herr über das Reich ist / daß er zu seiner eigenen Person und seines Hauses Nutzen derer Unterthanen und ihrer Güter sich nach eigenem Gutdüncken gebraucht. ¶ [35] Es ist aber mehrentheils insgemein verträglich und gut solche Verträge zu halten; und gehöret auch hieher / was wir an einem andern Ort [x] gesagt haben / den gegenwärtigen Zustand zu handhaben. Zudeme so muß auch / wo ein solches hohes ausserordentliches Ober-Macht-Recht zu brauchen und zu üben / der Zustand und die Zeiten erfodern / eine Gleichmachung oder Erstattung geschehen / deme / von wem um des gemeinen Nutzens halben genommen wird / wie wir unten [y] weitläufftiger vorstellen werden.

v 2. b. 14. c. 7. f.

¶ Siehe 3. b. 8. c. 1. f. 1. §. u. dieses Buchs 20. c. 6. f.

x Siehe 2. b. 24. c.

y D. c. 15. u. folgend. f.

VIII. 1. Uber das so können auch Pacta und Verträge solcher gestalt aufgerichtet werden / daß sie beeydiget werden müssen / und solches nicht allein von dem König oder dem Rath / sondern auch von dem gantzen Volck oder der Republick selbsten; eben so / als Lycurgus die Lacedämonier /

32 Uber der Unterthanen Güter.] Daß ein König oder Ober-Herrschafft solche denen Eigenthums-Herren nehmen oder in gemeinen Nutzen verwenden und verbrauchen könne. 2. b. 14. c. 7. §. Gronovius

33 Nicht so ohne Unterscheid zukomme.] Daß ein König oder Ober-Herrschafft derer Güter ihrer Unterthanen nach eigener Lust und Gefallen mißbrauchen könne: Gronovius.

34 In einem Königreich / nicht aber solchem.] Es sind zweyerley Art Königreiche: Eins ist / da einer / nehmlich ein König allein herrschet / doch solcher gestalt / daß die Unterthanen einiger massen den Schein haben / als wann sie ein freyes Volck wären / und von dem König nach ihren Gesetzen und Gebräuchen regiert werden / er aber über sie nicht als über Knechte bloß allein zu seinem eigenen Nutzen / sondern als über freye Leute / zu ihrer allgemeinem Besten herrschet. Die andere Art eines Königreichs ist / da ein König über ein Volck solcher massen herrschet / daß er die Reichs-Folge erblichen auf seine Familie / und die oberste oder höchste Regierungs-Macht gantz und gar unumschräncket hat / also / daß er / wie er es für sich und sein Königliches Hauß und Familie zu dessen Erhaltung oder Erweiterung nützlich zu seyn erachtet / nach eigenem Belieben und Wohlgefallen mit denen Unterthanen und ihren Gütern schalten und walten kan; welche Art Königreiche ein Dominat genennet wird; dessen wir ein Exempel an dem Moscowitischen Reich haben. Wann aber ein König seines Dominats mißbraucht / verunartet sein Regiment zu einer Tyranney. Siehe Bœclerum *Instit. Polit. Diss. 1. Polit.* 15. *p.* 395. *segq.*

35 Es ist aber mehrentheils insgemein verträglich.] Wo dieses / so können auch Pacta und Verträge auf guten Glauben nicht gehalten werden. Und schickt sich vielleicht nicht uneben hieher / was Lipsius 6. Polit. 4. von Stillung eines Auffruhrs hat; da er sagt: Du aber / gib du auch gute Worte / weilen gute Worte am meisten bey ihnen helffen. Thue ihnen allerhand angenehme und schmeichlende Erbietungen; ja / verspreche ihnen auch auf eine zweydeutige Art; dann was ist daran gelegen / sintemahlen du bald wieder null und nichtig machen kanst / was sie dir mittelst der Aufruhr abgepresset. Und halte ich dafür / daß ein solcher Betrug gantz und gar zulässig / dann es ist besser durch solchen Betrug und List / als durch Blutvergiessen etwas ausrichten. Hier bestehet das gröste Kunst-Stückgen eines Reichs oder Republick darin / daß man die Rädlinsführer einer Aufruhr durch eben diejenige Rathschläge übern Hauffen werffe / durch welche sie bey dem leichtglaubigen Pöbel sich mächtig gemacht. Gleich wie der Rath zu Rom / wieder den Gracchi Vornehmen / den Drusum aufgeweckt / welcher / durch gemachte Hoffnung gröfferer Belohnungen und mehrer Freyheit / das Volcks / welches Gracchus durch seine dem Staat gar schädliche Versprechungen auf seine Seite gezogen / wieder zum Gehorsam und ihrer vorigen Schuldigkeit gebracht. Machiavellus *Discurs. in Liv. l. 1. c.* 52. sagt: Und gewißlich / in einer Republick / sonderlich in einer solchen / welche zerrüttet / kan man sich dem Ehrgeitz eines und andern nicht leichter und besser entgegen setzen / als ihme diejenigen Wege zu verhauen / durch welche ein solcher siehet / daß er zu demjenigen Grad gelangen könne / nach welchem er steiget. Henninges.

monier / und Solon die Athenienser auf ihre Gesetze schweren / und / damit [36] durch Veränderung derer Personen das Recht / die Gesetze zu beeydigen / nicht untergienge / [37] solche Beeydigung jährlichen wiederholen lassen; denn wenn dieses geschiehet / so kan man auch / nicht einmahl um gemeinen Nutzens halben / von einem Versprechen / so man gethan / durchaus und in keine Wege abgehen; denn es hat so wol der Staat oder die Republick selbst von dem Ihrigen was abstehen und weggeben / als auch die Worte des Versprechens so klar und offenbar seyn können / daß solche gar keine Ausnahme leiden. Valerius Maximus redet [z] die Stadt Athen also an: Diese nur das Gesetz / welches durch den Eyd / womit du dasselbe beschworen / dich verbindet. Die Römer haben diese Art Gesetze / [38] geheiligte Gesetze genennet / durch welche / wie es Cicero in seiner für Balbum gehaltenen Rede erklärt / [39] das Römische Volck selbsten mittelst des Eydes verpflichtet war.

[z] lib. 5. c. 3.

2. Beym Livio im 3. b. 55. cap. finden wir eine für und an sich selbst dunckele Disputation / so zu dieser Sache gehörig / da er nach vieler Rechtsgelehrten Meinung sagt / die obersten Zunfft-Meister [a] des Volcks seyen heilig und unverletzlich / an welchen man bey Verlust Leibes und Lebens sich weder wort- noch thätlich vergreiffen / noch ihnen Gewalt thun dürffte; nicht aber die Bau-Herren / Richtere und Zehen-Männer / da doch / wenn dieser letzteren einem Gewalt zugefügt würde / es dennoch ebenfals wiederrechtlich gehandelt wäre. Die Ursache dieses Unterscheids ist / daß die Bau-Herren und die anderen [40] nur schlechterdings aus dem Gesetz / durch welches sie verordnet waren / gehandhabet wurden. Denn obwolen auf der Römer Land-Tägen oder allgemeinen Versamlungen dasjenige eigentlich für vollkommen und recht gültig gehalten wurde / was zuletzt vom gesamten Volck approbiret und verordnet worden / so blieb das Gesetz / durch welches die Bau-Herren / Richtere und Zehen-Männer verordnet waren / dennoch beständig / so / daß niemand Recht und Macht hatte dawider zu handeln / und sie zu vergewaltigen; gedachte Volcks-Zunfft-Meister aber hatten durch die alte dazu geschehene gesamte Vereydigung des Volcks dieses ins besonder / daß sie vermittelst des gantzen Volcks Gewissens-Pflicht also unverletzlichen waren / wie oben erwehnt / indem das Römische Volck zu der Zeit / als die Volcks-Zunfftmeister zu allererst verordnet wurden / eydlich geschworen / daß sie also unverletzlich seyn und gehalten werden solten / und kunte derohalben niemand aus dem Volck ihnen etwas zufügen ohne Verletzung ihres gethanen Eydes und Gewissens. Dionysius Halicarnassensis *lib.* 6. L. Junius Brutus einer der obersten Zunfftmeister des Volcks / nachdem er das Volck zusammen beruffen / truge für / daß die Obrigkeiten nicht nur mittelst der Gesetze allein / sondern auch mittelst Eydes / womit sie dieses Gesetze beschweren solten / unverletzlich gemacht würden / welches denn das Volck insgesamt zustunde und beliebte. Weßhalben dieses Gesetz ein geheiligtes oder Capital-Gesetz genennet wurde. Dahero

[a] 1. b. 4. c. 7. §. 6. §.

36 Durch Veränderung derer Personen] Daß die Nachkommen nicht einwenden möchten / der Eyd / welchen ihre Vorfahren gethan / seye etwas / das die blosse Person angehet / und habe derowegen nur die jenigen verbunden / welche geschworen. Gron.

37 Solche Beeydigung jährlichen wiederholen lassen] Als in der vor deme des H. Römischen Reichs freyen / nunmehro aber Franckreich unterworffenen Stadt Straßburg / da jährlichen auf den so genannten Schwör-Tag Obrigkeit und Bürgerschafft einander und auf ihre Gesetze / Statuten und Ordnungen geschworen. Bernegger. *Resp. Argentoratens.*

38 Geheiligte Gesetze] Siehe Manutium *de Legibus.* Grotius

39 Das Römische Volck selbsten] Cicero sagt dieses nicht / sondern es seye nichts capital / ohne was das Volck und der Pöbel insgesamt geschlossen und geordnet. Derohalben / wenn ein Capital-Gesetz gegeben werden solte / so muste zwar das Volck mit dazukommen / und solches stimmen helffen; Es war aber darum das jenige Gesetz / welches also auffgerichtet wurde / nicht allemal capital; es seye dann / daß ausdrücklichen dabey gesetzt und versehen wurde / daß / wer solch ein Gesetz nicht hielte / solte des Todes seyn / und konte also von jedem niedergemacht werden. Gronovius.

40 Nur schlechter dings ꝛc.] Nicht auch durch des Volcks Eyd / wie der Autor meint; es scheint aber / daß dieses mit nichten die Ursache des Unterscheids seye / sondern / dieweilen sie wollen / es solle niemand für so unverletzlich gehalten werden / wie erwehnt / ausgenommen der oder diejenigen / von welchen es ausdrücklichen und namentlich also geordnet wäre / wie mit denen obersten Zunfftmeistern des Volcks geschehen / Livius 2. b. 33. cap. Gronov.

hero von allen Guten und Frommen nicht gut geheissen worden/ daß * Tiberius Gracchus dem Octavio die Oberzunfftmeisterschafft genommen/ sagende: Die Gewalt der Oberzunfftmeisterschafft habe von dem Volck ihre Heiligkeit und Unverletzlichkeit / nicht wider das Volck. Derowegen so kan/ wie wir gesagt/ so wol ein Staat oder Republick/ als ein König auch ihren eigenen Unterthanen sich verpflichten und verbindlich machen / zu deme/ was sie ihnen versprochen/ wenn sie solch Versprechen/ Pacten oder Verträge beeidigen.

IX. Wenn man aber [41.42] einem Dritten/ der dem Versprecher keine Furcht eingejagt/ [b] etwas versprochen/ so hat solches seine unumbstoßliche Krafft und Gültigkeit / und ist unnöthig zu grübeln/ wie weit und in was Stücken es ihn angehe/ als welches nur Spitzfündigkeiten des Römischen Rechtes seyen. Sintemalen von Natur allen und jeden Menschen daran gelegen/ daß andern Menschen gerahten und geholffen werde; also lesen wir/ [43] daß/ da die Römer mit dem König Philippo Frieden gemacht/ diesem das Recht oder die Macht gegen diejenigen Macedonier / welche währenden Krieges von ihme abgefallen waren / zu wüten/ und sich an ihnen zu rächen/ benommen worden. b 2.B. 11.c. 7.f. 1.§. Liv. *lib.* 39.

X. Wie wir nun an einem andern Ort [c] dargethan/ daß es bißweilen auch [44] gemengte Regiments-Formen gebe/ so kan es gleichfals geschehen/ daß/ wie man eine ungemengte Regierungs-Form in eine andere ungemengte verwandeln kan/ also kan man auch durch Pacta eine ungemengte Regiments-Form † zu einer gemengten machen; solcher gestalt/ daß die jenigen [45] welche vorhin Unterthanen gewesen / anfangen die Ober-Staats-Gewalt und Regierungs-Macht / oder doch gewißlich einen Theil derselben zu haben/ so gar auch mit der Freyheit/ solch einen Theil mit Gewalt zu handhaben und zu beschützen. c 1.B. 3.c. 17.f. u.f.

XI. 1. Gleich wie aber ein solenner/ das ist/ von beyden Partheyen ober-herrlicher Krieg und der ordentlicher Weise öffentlichen angekündiget worden/ einige sonderbare Stücke hat/ so in dem äusserlichen Recht bestehen; also auch dieses/ daß alles das jenige/ was in solch einem Krieg/ oder/ um denselben zu endigen/ versprochen wird / also kräfftig und gültig ist/ daß solches/ [46] aus Vorwand oder Ursache einiger unrechtmäßig eingejagten Furcht/ wider Willen dessen/ welchem versprochen worden/ [47] in keine Wege unkräfftig und ungültig gemacht werden kan; weilen

* *Tiberius Gracchus*] Welches Plutarchus in desselben Lebens-Beschreibung weitläufftig erzehlet. Grotius.

41 Einem Dritten] Welcher als ein Friedemacher oder sonsten Mittels-Mann sich zwischen einen König und seine Unterthanen leget / sie wieder zu vereinigen. Gronovius.

42 Einem Dritten] Doch wird auch dieser recht thun/ wenn er solches wieder zurück geben/ oder den Versprecher befreyen würde von dem / was er/ aus eingejagter Furcht dazu gebracht / entweder gegeben oder versprochen. Nemlichen/ auf den Fall/ wenn die Furcht eben zu dem Ende eingejagt / damit nur der dritten Parthey etwas gegeben / oder versprochen werden möge; hieher gehört *L.* 14. §. 3. *ff. quod metus causa.* Zieglerus.

43 Daß / da die Römer mit dem König *Philippo* Frieden gemacht / diesem das Recht oder die Macht / gegen diejenigen Macedonier / welche währenden Kriegs von ihm abgefallen waren / zu wüten / und sich an ihnen zu rächen/ benommen worden] Und ein gleiches Exempel ist beym Paruta. *lib. VI.* Grotius.

44 Gemengte Regiments-Formen] Da ein Königreich etwas von der Aristocratie mit hat / als Engelland und Pohlen.

† Zu einer gemengten machen] Als aus einer puren Monarchie eine Aristocratie. Gronov.

45 Welche vorhin Unterthanen gewesen / anfangen] Als die Schweitzer/ nachdem sie das Oesterreichische; und die Holländer/ nachdem sie das Spanische Joch abgeworffen. Gronovius.

46 Aus Vorwand oder Ursache einiger/ unrechtmäßig eingejagten Furcht] Aus solch einem Schein / als wenn dem Contract ein Mangel zugestossen/ oder was darinnen verabhandelt/ mittelst eingejagter Furcht abgepresset wären / davon könne nicht abgegangen werden / es seye denn / wenn der Regent selbst / deme solch ein Versprechen geschehen/ solches nachgäbe. Gronovius.

47 In keine Wege unkräfftig und ungültig gemacht werden kan] Eben dieser Meinung sind auch die Moralisten; siehe Laymannum *Theol. Moral. L.* 2. *tr.* 3. *c.* 12 *n.* 15. da er behauptet / daß auch nicht einmal durch des Pabstes Autorität ein Bündnüß oder öffentliches Pactum, so die Catholicken mit denen Ketzern gemacht/ könne aufgehoben werden. Wie kömts denn/ daß die Jesuiten also hefftig auf den Passauischen Vertrag schmählen/ man habe seldigen durch eingejagte Furcht und mit Gewalt erhalten/ und seye ohne des Pabsts Consens gemacht? Im übrigen ist auch daraus offenbar/ daß ein Kriegs-Gefangener schuldig und gehalten seye das Löse-Geld oder die Rantzion/ warum er einig worden/ zu bezahlen/ und sich mit Recht nicht entschuldigen könne / er habe solches gezwungen versprochen / als welches er nicht gethan haben würde/ wenn er frey gewesen wäre / Christinæ *Vol.* 5. *Dec. Belg.* 124. *n.* 9. *seq.* Zieglerus.

gleich wie viele andere Dinge / obwolen sie etwan ohne Mangel nicht sind / nach allgemeinem Völcker-Recht dennoch für rechtmäßig gehalten werden / [48] also auch diejenige Furcht / welche in solch einem Krieg beyderseits einander eingejagt wird. Welches / wenn es nicht also beliebet worden wäre / so würde solchen Kriegen / welche gar gemein sind / weder Maß noch Ende gesetzet werden können; welches / daß es geschehe / dennoch dem menschlichen Geschlecht ein grosses daran gelegen. Und kan durch das Krieges-Recht / von welchem Cicero sagt / [d] daß mans gegen den Feind halten solle / eben dieses verstanden werden; welcher auch an einem andern Ort gesagt: Daß Feinde in dem Krieg die Rechte behalten / nemlichen / nicht nur etwan allein das natürliche Recht / sondern auch einige Rechte / so aus allgemeiner Übereinstimmung und Einwilligung der Völcker ihren Ursprung haben.

d *de Off. 3. Verr. 4.*

2. Jedoch folget eben daraus auch nicht / daß derjenige / welcher etwas dergleichen durch einen unrechtmäßigen Krieg einem andern abgepresset / was er solcher gestalt bekommen / ohne Verletzung der Gottseligkeit und derjenigen Pflicht / so einem auffrichtigen und frommen Manne obliget / behalten / oder auch den andern zwingen könne / denen eingegangenen Pacten oder Versprechen / sie mögen beschworen oder unbeschworen seyn / nachzukommen. Denn solches bleibt [49] innerlich und aus eigener Art und Natur der Sache selbst unrecht; und kan auch die innerliche Ungerechtigkeit solch eines Thuns mit nichten gehoben werden / ohne durch eine [50] neue und freye ungezwungene Einwilligung.

XII. Daß wir übrigens gesagt: Es werde diejenige Furcht / welche einem mittelst eines feyerlichen Krieges eingejagt werde / für rechtmäßig gehalten; ist [51] von einer solchen Furcht zu verstehen / [52] welche das allgemeine Völcker-Recht auch nicht verwirfft. Denn / wann etwas / zum Exempel: Wenn eine Weibs-Person aus Furcht genohtzüchtiget zu werden / oder auch wann sonst jemanden aus einem andern Irrthum / der wider gegebene Treue und Glauben laufft / versprochen oder gethan worden / so wird der Wahrheit gemässer seyn / daß eine solche Sache innerhalb der Eigenschafft und Stand natürlichen Rechts gesetzt seye; [53] weilen die Macht des allgemeinen Völcker-Rechts sich auf eine sothane Furcht dieselbe rechtmäßig [e] zu machen sich nicht erstrecket.

e Siehe d. b. 4. cap. 19. §. 1. und folg. §.

XIII. Daß man aber auch denen jenigen Treu und Glauben halten solle und müsse / welche solchen gegen uns nicht gehalten / haben wir in der gemeinen Abhandlung derer Materien / oben [f] gesagt / und lehret auch Ambrosius ein solches; welches ohne allen Zweiffel auch von solchen treubrüchigen Feinden zu verstehen / welcherley die Carthaginenser gewesen / denen die Römer jedennoch unverrücklich und fest Glauben gehalten. Wie denn in eben dieser Materie Valerius Maximus sagt: **Es hat der Raht nicht angesehen / was diejenigen / welchen er Glauben hielte / für Leute wären.** Und Sallustius: **Obwolen die Carthaginenser in**

f 2. b. 13. c. 16. §. 1. §. Liv. 6. c. 6

48 **Also auch diejenige Furcht / welche in solch einem Krieg beyderseits einander eingejagt wird**] Siehe kurtz vorher angezogenen Aurorem von Stifftung eines Friedens unter denen Fürsten und Ständen des Reichs. Grotius.

49 **Innerlich und aus eigener Art und Natur der Sache selbst**] Dieses ist nur erdichteter Rechts-Art nach recht / damit doch auf einige Weise der verderblichen Uneinigkeit einmal ein Ende werde / nicht aber nach der Natur und Eigenschafft der Sache selbst oder derer Gesetze / oder bey Gott. Gronovius.

50 **Neue und freye ungezwungene Einwilligung**] Wenn nemlich der / welchem in einem unrechtmäßigen Krieg durch unrechtmäßig eingejagte Furcht etwas abgepresset worden / hernachmals freywillig und ungezwungen sich erklärt / daß er / dessen ungeacht / dennoch / was er versprochen / halten / und was der andere ihm abgepreßt / ihm lassen wolle.

51 **Von einer solchen Furcht zu verstehen / welche das allgemeine Völcker-Recht auch nicht verwirfft**] Also hilfft demjenigen / der einem gefangenen Gesandten ein Versprechen abgepreßt / das Versprechen nichts. Mariana xxx. Grotius.

52 **Welche das allgemeine Völcker-Recht**] Welche demjenigen Thun oder denen Handlungen eingejagt wird / welche vermöge Übereinstimmung derer Völcker für zuläßig gehalten werden. Gron.

53 **Weilen die Macht des allgemeinen Völcker-Rechts sich auf eine sothane Furcht**] Deñ es haben die sittlichste und tugendhaffteste Völcker erkannt: Es gezieme und gebühre den Soldaten nicht durch Nothzucht und Ehebruch ihre Partey zu beschützen; und daß zu dem Krieg eigentlich nicht das geringste thue / von allem deme / was man an solchem schwachen Geschöpffe begehet und mißhandelt. Siehe den Autorem oben in dieses b. 4. cap. 19. f. Zieglerus.

in

54 Der

in allen Kriegen / welche sie mit denen Römern geführt / öffternmals sowol im Frieden als in Stillständen viele unrechtmäßige und abscheuliche Dinge gethan / so haben die Römer / wenn schon sie Gelegenheit darzu gehabt / dennoch dergleichen nicht begangen.

2. Appianus schreibet von denen bund-brüchigen Portugiesen / welche Servius Galba durch einen neuen Vertrag betrogen und nieder gemacht hatte: Er hat Untreu durch Untreu gerochen / und in dem Stück / der Römischen Ehre und Ruhm zuwider / den Barbarn nachgeahmt. Wie denn eben dieser Galba hernachmals von Libone dem obersten Zunfftmeister des Volcks um dieser Ursache halben angeklaget worden; welche Sache indem Valerius Maximus erzehlt / f sagt er: Es seye bey dieser Frage nicht sowol auf die Billigkeit / als auf die Barmhertzigkeit ankommen; weilen / nachdem Galba nicht aus einiger Unschuld loßgesprochen werden kunte / so ist ihme solches in Ansehung seiner Kinder wiederfahren. Und Caro *in Originibus* hatte hievon geschrieben: Wenn er sich nicht [54] der unmündigen Knaben und ihrer Thränen bedient hätte / so wäre er gewißlich ohne Straff nicht abkommen.

f *lib. 8. c. 2. Cic. de orat. lib. 1. & Brut.*

XIV. Man muß aber auch zugleich wissen / daß auf zweyerley Art und Weise geschehen könne / daß einer von Treu-Brüchigkeit frey seye / und doch dasjenige nicht hält oder thut / was er versprochen; Nemlichen / wenn einer nicht schlechterdings / sondern auf gewissen Fall und mit gewisser Bedingung versprochen / und solche Bedingung oder Fall ermangelt; denn auch durch [55] Gegenlage. Durch Ermanglung derer Bedingungen oder des Falls wird ein Versprecher seines Versprechens nicht allerdings vollkommen oder recht loß / sondern der Außgang selbsten zeiget erstlich / daß die Verpflichtung des Versprechens null und nichtig seye / als welche nicht anders / als unter gewisser Bedingung geschehen. Und hieher gehöret der Fall / wenn der andere erste nicht erfüllet / was er seines Theils schuldig war. Denn in einem Contract scheinet / [56] daß ein jedes Stück oder ein jeder Artickul desselben in dem andern allezeit mit begriffen seye / bedingungsweise / solcher gestalt / als wenn außdrücklichen mit drin stünde: Alles dieses wil ich also thun / wenn auch der andere thut / was er versprochen. Derohalben rufft Tullus Albanus die Götter zu Zeugen / welches von beyden Völckern, die Gesandten / so Recht gefodert / verächtlich wieder zurück ziehen lassen / daß sie alles Kriegs-Unheil und Unglück über dasselbe schicken solten; denn derjenige / sagt Ulpianus, [h] wird für seinen Mitgesellschaffter nicht mit hafften müssen / welcher um deßwillen von ihm abgetretten / weilen eine und andere Bedingung / unter welcher sie die Gesellschafft mit einander auffgerichtet / ihme nicht gehalten worden. [57] Um welcher Ursache halben allemal / wenn ein Contract, Pactum oder Versprechen / anders zu verstehen seyn sol / außdrücklichen dabey gesetzt zu werden pflegt / daß / wofern wider dieses oder jenes Stück gehandelt werde / das übrige [i] jedennoch fest und gültig bleiben solle.

g *lib. 8. c. 2. Cic. de orat. lib. 1. & Brut.*

h *l. 14. si convenerit. D. pro socio.*

i *l. 5. 20. c. 36. u. 38. f. und 21. c. 11. f.*

XV. [58] An

[54] **Der unmündigen Knaben und ihrer Thränen**] C Sulpicii Galli, eines Mannes / der bey dem Volck sehr angenehm war; welcher sagte / daß er seinem Sohn / seinem Pupillen / und zweyen andern seiner Unmündigen / welchen er gleichsam als reisefertig / jetzt ohne die gewöhnliche Ceremonien und Solennitäten ein Testament mache / das Römische Volck zu Vormündern erwehle; und diese haben mit ihrem Weinen das Volck beweget. Gronovius.

[55] **Gegenlage**] Wenn versprochen ist / und er hat das Unserige / welches gleiches Werths ist mit dem / das versprochen worden / in seinen Händen / aber unrechtmäßiger Weise / und mit dem Vorsatz solche nicht wieder zu geben. Gronovius.

[56] **Daß ein jedes Stück oder ein jeder Artickul desselben in dem andern allzeit mit begriffen seye**] Also / daß wenn eins nicht gehalten werden solte / alles übrige für null und überschritten geachtet werde. Gronovius.

[57] **Um welcher Ursache halben**] Nemlich damit solcher Einwendung vorgebauen / und selbe aus dem Weg geräumet werde / so offt beede Contrahenten wollen / daß solche nicht gelten sol. Gronov.

[58] An

k Diß cap. 7. f. u. 2. b. 7. c. 2. f. 1. §. 3. b. 1. c. 2 f. 2. §. u. 6. c. 1. f. 1. §.

XV. 58 An einem andern Ort [k] haben wir angezeiget / woher die Compensation oder Gegenlage ihren Ursprung habe; da wir gesagt / daß / wenn wir das jenige was unser ist / oder / was man uns schuldig ist / von dem / der das Unserige hat / oder uns schuldig ist / nicht anders erlangen können / wir an anderm seinen Eigenthum eben so viel wieder wegnehmen können; woraus denn folget / daß noch vielmehr zur Gegenlage wir einbehalten können / das / so wir bereits bey uns und in unsern Händen haben / es mögen solches cörperliche und begreiffliche / oder uncörperliche und unbegreiffliche Güter / als Rechte und Gerechtigkeiten seyn. Derowegen so können wir / was wir einem andern versprochen / gar wohl nicht halten / wofern es nicht mehr / oder höher ist / als das Unserige / so bey deme ist / welchem man versprochen. Seneca *l.* 6. *de Benef. cap.* 4. Also wird ein Gläubiger offt seinem Schuldner verurtheilt / wenn er wegen einer andern Sache mehr genommen / als er wegen seiner Schuld fodert; denn der Richter sitzt zuweilen nicht nur allein zwischen einem Gläubiger und Schuldner / für den Gläubiger auszusprechen: Du hast dem andern Geld vorgestreckt / derowegen verurtheile ich ihn / daß er es dir wieder bezahle; sondern es geschiehet auch gar offt / daß der Richter auch anders ausspricht / nemlich: Du Gläubiger hast ihme zwar Geld vorgestreckt / darentgegen aber hast du auch deines Schuldners Vieh weggetrieben / seinen Leib-Eigenen getödtet / und besitzest sein Silber / welches du nicht von ihm gekauffet hast. weilen nun dieses alles / nach seiner Würde geschätzt / und mit deiner Schuld-Foderung wohl und genau gegen einander verglichen und gerechnet / sich höher besteiget / so must du / der du als ein Gläubiger vors Gericht gekommen / numehro im Gegentheil als ein Schuldner wieder abtretten.

XVI. Eben dieses findet auch statt / wenn derjenige / mit welchem mans zu thun hat / aus einem andern Contract uns mehr oder eben so viel schuldig ist / und man solches von ihme nicht anders bekommen kan. In Gerichten / sagt [59] eben gemeldter Seneca, [60] werden einige Actiones oder Rechtliche Ansprachen von einander unterschieden / und deren Formuln nicht mit einander vermengt; aber diese Exempel werden / wie an selbigem Ort gedacht wird / unter gewissen Gesetzen [l] begriffen / welchen nothwendig gefolgt werden muß; und wird ein Gesetz mit dem andern nicht vermengt / sondern wir müssen den Weg gehen / welchen man uns führet. Das allgemeine Völcker-Recht aber weiß von solchen Unterscheiden nichts / und nimt selbige nicht an / wo nemlichen keine andere Hoffnung ist / zu seinem Recht zu gelangen.

l s. t. D. & C. *de compens. ibiq. DD.*

XVII. Eben solches werden wir auch sagen müssen von deme / der auf Erfüllung unsers Versprechens dringet / welche uns zwar nichts entgegen versprochen / doch aber uns Schaden verursachet. [61] Seneca in eben vorangezogenem Ort: Ein Pachtmann ist seinem Eigenthums-Herrn / der ihme die Saat zernichtet / und die Bäume abhauet / zu nichts verbunden / daß er entweder die Früchte oder das Geld / für welches er gepachtet / fodern könne / obschon ihr *Contract* unter ihnen fest bleibet; und solches nicht darum / weilen er empfangen / was er verabhandelt / sondern weilen er gemacht / daß

58 An einem andern Ort haben wir angezeiget / woher die Compensation oder Gegenlage ihren Ursprung habe] Im 2. b. 7. c. 2. f. Tertullianus *Scorpiaco:* Niemanden kan eine Gegenlage gehäßig seyn / in welcher entweder das Unrecht / oder die Vergebung / desselben / in gleiche Betrachtung genommen wird. Grotius.

59 Eben gemeldter Seneca] *cap.* 6. & 7. Grotius.

60 Werden einige *Actiones* oder Rechtliche Ansprachen von einander unterschieden] Sind also von einander unterschieden / daß keine Gegenlage bey denselben statt findet; sondern wenn zwey gegeneinander eine besondere Ansprach haben / muß ein jeder die Seinige / und was er damit sucht / afterfolgen / und hebet eine die andere nicht auff. Gronov.

61 Seneca in eben vorangezogenem Ort] *Cap.* 4. Grotius.

daß der Pachtmann solches nicht bekommen. Bald darauf gibt er andere Exempel: Du hast sein Vieh weggetrieben und seinen Knecht todtgeschlagen. [62] Weiter: Mir stehet frey unter sich zu vergleichen/ wie viel mir ein jeder geschadet/ und wie viel mir ein jeder gevortheilt/ und alsdenn einen Ausspruch zu thun/ ob man mir mehr schuldig seye/ oder ob ich schuldig bin.

XVIII. Letzlichen so kan man auch das / was man von wegen Straffe schuldig ist / deme/ welchem man etwas versprochen/ [63] zur Gegen-Lage angeben / welches beym Seneca in angezogenem Ort weitläufftig erkläret wird. Für Wohlthaten ist man Danck schuldig/ für Unrecht Straffe; weder ich bin ihme Danck/ noch er mir Straffe schuldig ; sondern einer wird von dem andern frey gesprochen. Bald darauf: [64] Wann eine Vergleichung angestellt wird zwischen denen Gutthaten und dem Unrecht / so will ich sehen/ ob man mir was darüber schuldig bleibet.

XIX. 1. Gleich wie aber/ wann diejenigen/ so vor Gericht streitten/ über eine andere Sache contrahiren/ als diejenige ist/ worüber sie streitten/ einer derselben/ ohne Verletzung Treu und Glaubens/ dem andern das/ was er versprochen/ zu erfüllen sich nicht weigern kan/ wann er entgegen halten wolte/ entweder die Ansprache selbst / worüber sie miteinander vor Gericht liegen/ oder daß er von und wegen derselben grossen Schaden und Unkosten hätte; also kan auch / wann und so lange der Krieg noch bleibet/ mit dem / was beyde Partheyen sonsten in andern Stücken miteinander contrahirt/ keine Gegen-Lage geschehen/ entweder gegen das / woraus der Krieg entsprungen / oder gegen das / was nach dem allgemeinen Kriegs-Recht der Völcker geschiehet. [65] Dann die Natur und Eigenschafft solches Handels zeiget/ daß solcher/ damit er nicht null und nichtig seye/ nicht anders als mit Beyseitsetzung der Kriegs-Streittigkeiten geschehen seye. Angesehen sonsten kein Vertrag oder Pact wäre / welche nicht durch List vernichtet werden könte; und dörfften wir vielleicht hier nicht übel anziehen/ was bey eben demselben Seneca, welchen wir kurtz vorher unterschiedlich mahl angezogen/ stehet: Es haben unsere Vorfahren keine Entschuldigung angenommen / damit die Menschen wissen möchten/ daß man Treu und Glauben allerdings halten solle. Dann es war besser von etlichen wenigen eine / obwohlen rechtmässige Entschuldigung nicht annehmen/ als daß dadurch Ursach gegeben würde / daß hernachmahls alle und jede versuchten diese oder jene Entschuldigung herfür zu suchen.

2. Was ists dann nun eigentlich / das wir gegen das / so wir zu geben oder zu thun versprochen / mit einer Gegen-Lage bezahlen können? Dieses: Wann einer / ob schon aus einem andern Contract, welchen er währenden Kriegs aufgerichtet/ dem andern was schuldig ist ; wann einer währenden Stillstandes dem andern Schaden gethan; wann er Gesandten mißhandelt ; oder sonsten was gethan / welches das allgemeine Völcker-Recht unter Feinden für unrecht hält.

3. Jedoch ist in acht zu nehmen / daß keine Gegen-Lage anders / als unter denen Personen selbst / so miteinander contrahirt / angehen könne/ und darentgegen einer dritten Parthey Recht dadurch in keine Wege gekränckt werden mag ; wiewohlen dannoch also / daß derer Unterthanen Güter für dasjenige / was der Staat / oder das gemeine Wesen schuldig

62 Weiter.] In besagtem 6. c. Grotius.

63 Zur Gegen-Lage angeben.] Für das/ was versprochen worden / daß es nicht gehalten oder gegeben werde / kan dagegen gerechnet werden / was derjenige / dem versprochen worden / wegen seiner Ubelthat / durch welche er das Versprechen erlangt / schuldig ist. Gronovius.

64 Wann eine Vergleichung angestellt.] In eben selbem 6. Capit. Grotius.

65 Dann die Natur und Eigenschafft solches Handels.] Dieses klebet natürlicher Weise einem jeden Handel und Thun an / daß man dafür halte / mit und durch selbiges seye wircklich etwas gethan/ und nicht etwan gespielt worden. In solchem Fall aber kan man nicht dafür halten / was wircklich und rechtes geschehen zu seyn / ohne mit Hindansetzung der Haupt-Ursache. Gronovius.

ist/nach allgemeinem Völcker-Recht zu hafften verstanden werden/ wie wir
m 3.b.2.c. 2.f. an einem andern Ort [m] gesagt.

4. Wir fügen auch dieses bey/ welcher gestalt es eine Großmüthigkeit ist/ wann man Bündnüsse und Verträge halte/ obwohlen man (nachdem selben geschlossen / vom Gegentheil ein und anderes Unrecht gelitten. In welchem Stück der weise Indianer Jarchus [n] denjenigen König gelobt / welcher / nachdem er von seinem Nachbarn und Bunds-Verwandten verletzet wurde / dannoch von dem beschwornen Bund nicht abgegangen/ sagende/ er habe also heilig geschworen/ daß er dem Gegentheil keinen Schaden zufügen würde/ wann schon er ihn beleydigen und ihme unrecht thun solte.
n Philostratus lib. 3. c. 9.

5. Was aber für Fragen ferner vorfallen können von Treu und Glauben unter Feinden/ solche können meist alle aufgelöst werden/ wann man sich derjenigen Reguln bedienen will/ die wir oben gegeben/ da wir von Krafft und Wirckung theils derer Versprechen insgemein / theils insonderheit derer eydlichen Versprechen/ derer Bündnüssen und Angelobungen/ wie auch von derer Könige Recht und Verpflichtung/ sammt von Außlegung zweiffelhaffter Dinge gehandelt haben. Jedoch/ damit von deme/ was wir im vorhergehenden gelehrt/ offenbahret werde/ was es für Nutzen habe / als auch noch erörtert werde / was etwan noch mehrers streittig und zweiffelhafftig ist/ so wollen wir uns nicht verdriessen lassen/ von denen sonderbahren Fragen diejenigen / so am öfftesten pflegen vorzukommen/ und die Vornehmsten zu berühren.

Das XX. Capitel.

Von derer kriegenden Könige und Potentaten Verabhandlungen und Gedingen / wodurch dem Krieg ein Ende gemacht wird ; da dann von Friedens-Verträgen / vom Loß/ vom Zwey-Kampff/ von Schieds-Männern/ von Uebergab / von Geissel und von Pfänden gehandelt wird.

I. Abtheilung derer Handlungen zwischen zweyen Feinden / und derer Treu und Glauben gegeneinander / gerichtet auf die Ordnung dessen was folget.

II. Friede machen / kommt in einem Königreich dem König zu.

III. Wie/ wann der König ein Kind/ wahnsinnig/ gefangen/ oder aus seinem Reich vertrieben ist?

IV. In einer Aristocratie, d.i. in einer Republick/ da die Edelsten und Vornehmsten das Regiment haben / oder in einer Democratie, d.i. Volcks-Regiment/ komt das Recht Friede zu machen/ dem mehreren Theil zu.

V. Welcher gestalt ein Reich/ oder ein Theil desselben/ oder auch dessen Patrimonial- oder Staats-Güter / des Friedens halben/ um denselben zu erlangen/ kräfftig und gültig können veräussert werden.

VI. Wie weit durch den Frieden/ welchen der König gemacht / ein Volck/ oder dessen Nachfolgere verpflichtet werden.

VII. Daß um der allgemeinen Wohlfahrt halben / der Unterthanen Güter durch den Frieden übergeben werden können / doch solcher gestalt/ daß ihnen der Schade ersetzt werde.

VIII. Was es vor eine Bewandtnus habe mit denen Gütern/ welche im Krieg allbereits verlohren gegangen.

IX. Daß hier kein Unterscheid gelte unter deme/ was man nach allgemeinem Völcker-Recht erworben / und unter deme/ was man nach bürgerlichen Rechten erworben hat.

X. Daß wann Außländer und Frembde mit einem König handeln/ und von ihm was empfangen / dafür gehalten werde / daß es um allgemeinen Nutzens halben geschehen.

XI. Allgemeine Regul zu Deutung und Außlegung derer Friedens-Verträge.

XII. In zweiffelhafften Stücken muß man glauben/ es seye verabhandelt worden / daß / was dieselben betrifft / es in dem Stand bleiben solle/ in dem es ist; und wie solches eigentlichen zu verstehen.

XIII. Wie/ wann verabhandelt worden/ daß alles in den Stand wiederum gesetzt werden solle / in welchem es vor dem Krieg gewesen.

XIV. Daß alsdann die/ welche/ da sie ihre eigene Herren waren / sich aber freywillig einem andern unterworffen / nicht wieder gegeben werden.

XV. Durch den Krieg empfangener Schaden wird nachgegeben zu seyn geachtet/ wann deßhalben Zweiffelhafftigkeit obhanden.

Von ausdrücklichen Handlungen oder Vereinbahrungen und durch welche der Krieg auffgehoben Wovon in der

- 1. Wem es zukomme solche Pacten zu schlieſſen: nemlich
  - 1. Frieden zu schlieſſen / kommt in einem Königreich dem König zu. 3. b. siehe 3. f.
  - 2. In einer Aristocratie oder Democratie stehet das Recht Friede zu
- 2. Von Materie derer Pacten: da zu mercken
  - 1. Welcher Gestalt eine Herrschafft oder Regierung / derselben ein
  - 2. In wie weit ein Volck oder die Nachfolgere an den Frieden / welchen d
  - 3. Daß / um der allgemeinen Wohlfahrt halben / der Unter
  - 4. Was es für Beschaffenheit habe mit denen Gütern / welche
  - 5. Daß hier kein Unterscheid gelte / unter deme / was man nach allge
  - 6. Daß / wann Außländer und Fremde mit einem König handeln / und n
- 3. Von Außdeutung und Erklärung derer Verabhandlungen / Pactē und Friedens-Verträgen / nemlich
  - 1. Allgemeine Regul zu Deutung und Außlegung derer Friedens-Pa
  - 2. In zweiffelhafften Stücken muß man glauben / es seye verabhandelt wo 12. f.
  - 3. Wie / wenn verabhandelt worden / daß alles wiederum in den St
  - 4. Daß alsdann die / welche / da sie ihre eigene Herren waren / sich aber fr
  - 5. Durch den Krieg empfangener Schade wird nachgegeben
  - 6. Nicht aber Schuld / mit welcher man vor dem Krieg des fe
  - 7. Daß auch Straffe / so man schon vor dem Krieg der Obrigk
  - 8. Was vom Recht deren Privat-Personen an oder zu einer Straffe üb
  - 9. Daß das Recht / welches von Reichs- oder Staats-wegen
  - 10. Daß das / was man nach geschlossenem Frieden genommen
  - 11. Einige Reguln / so zu beobachten beym Gedinge / daß man das, w
  - 12. Von den Früchten der Güter. 22. f.
  - 13. Wie die Namen derer Länder außgedeutet werden sollen.
  - 14. Von Beziehung auf vorhergehende Verträge; und von d
  - 15. Vom Verzug dem Verabhandelten ein Gnügen zu thun. 2
  - 16. Daß in zweiffelhafftigem Fall man die Deutung wider den machen
- 4. Wenn ein Friede für gebrochen geachtet werde / als welches auff dreyerley Art geschiehet 3. b. 20. c. 27. f.
  - 1. Entweder wenn man dem zu wider handelt / was ein jeder Friedens-Vertrag insgemein in sich hält. 25. f. Wobey vorkommt
    - 1. Wie es anzusehen / wenn deß ein
    - 2. Wie / wenn die Unterthanen sel
    - 3. Wie / wenn eines Theils Unter
    - 4. Wie / wenn eines Theils Unter
    - 5. Wie / wenn es denen Bunds-G
  - 2. Oder wenn man deme zu wider handelt / was ausdrücklich im Friedens-Vertrag enthalten ist. 34. f. Und kommt vor
    - 1. Ob unter den Friedens-Artik
    - 2. Wie / wenn eine gewisse Sach
    - 3. Wie / wenn ein Theil aus unvermö
    - 4. Daß / obschon ein Theil vom andern be
  - 3. Oder / wann man dem zu wider handelt / was der Art und Eigenschafft eines Friedens insbesonder gemäß ist. 34. f. Und kömt vor
    - 1. Was unter dem Wort Freundsch
    - 2. Obs der Freundschafft zuwider gehan und Vertriebene an- und auffnim

Die auß rücklichen Handlungen oder Vereinbahrungen und Versprechen derer höchsten Machten / durch welche der Krieg geendiget wird / geben entweder auf die Hauptsache / oder auf Nebenstücke / so als ein Anhang dazu kommen.

- 1. Auf die Haupt-Sache / als in welcher dem Krieg ein Ende gemacht wird
  - 1. Entweder durch solche ihre eigene Handlung / als nemlich durch Pacten / da denn betrachtet wird
  - 2. Oder durch Einwilligung / die auf etwas anders sich beziehet / nemlich
    - 1. Entweder auf blosses Glück; wenn der Sachen Außschlag dem Loß unterworffen wird.
    - 2. Oder auff etwas / da es theils aufs Glück / theils sonsten ankommt.
      - 1. Entweder vermittelst Hertzhafftigkeit und Leibes-Stärcke in einem verwillkührten Zweykampff; da die Frage ist
        - 1. Welcher
        - 2. Ob das w
        - 3. Wer in sol
      - 2. Oder mittelst verwillkührter Unterhandlung; so
        - 1. Daß ein anderer / der mit selbigem Krieg nichts zu thun hat / die Streitigkeit entscheide; derer zweyerley Gattungen sind:
        - 2. Daß man sich deß Überwinders Willkühr überlasse: Und wird eine Ergebung genennet / und ist
          - 1. Entwed unbedu zu merck
          - 2. Ob m Bedin
- 2. Auf Nebenstücke als ein Anhang / als da sind
  - 1. Die Geissel / da denn zu mercken
    - 1. Welche eigentlich zu Geisseln gegeben werden können und sollen. 3. b. 20. c. 52. f.
    - 2. Was man für ein Recht habe über die Geissel? 53. f.
    - 3. Ob Geisseln deme / welchem sie gegeben sind / zu entrinnen erlaubt. 54. f.
    - 4. Ob ein Geissel um einer andern Ursache halben / als warum er gegeben worden / angehalten werden könne? 55. f
    - 5. Daß Geisseln durch das Absterben derer / für welche sie zu Geissel kommen / loß und fre
    - 6. Ob Geissele nach Absterben deß Königs / der sie gegeben / noch weiter Geissel zu bleiben v
    - 7. Daß Geissele zuweilen auch als die Haupt-Personen verpflichtet werden.
    - 8. Daß ein Geissel für den andern in dessen That zu haften nicht schuldig. 59. f.
  - 2. Pfand.
    - 1. Was Pfandgebung und Pfand für Verbindlichkeit mit sich führe. 60. f.
    - 2. Wann man das Pfandlösungs-Recht verliere? 61. f.

abell.

sprechen derer höchsten Machten oder Königen und Potentaten/

vollkommen geendiget wird. 3. b. 20. c.

l. Tabell gedacht worden.

Wie aber/ wenn der König ein Kind / oder wahnwitzig/ oder gefangen/ oder vertrieben ist?

en bey mehrern. 4. §.

oder deß Reichs Güter/ um deß Friedens halben gültig veräussert und weggegeben werden. 5. §.
gemacht/ gehalten seyen. 6. §.
Güter durch den Frieden übergeben werden können/ doch solcher Gestalt/ daß ihnen der Schade ersetzet werde. 7. §.
ch den Krieg allbereits verlohren gangen? 8. §.
em Völcker-Recht erworben / und unter deme / was man nach bürgerlichen Rechten erworben? 9. §.
was empfangen / dafür gehalten werde/ daß es allgemeinen Nutzens halben geschehen seye. 10. §.

3. b. 20. c. 8. §.
ß/ was dieselben betrifft/ es in dem Stand bleiben solle / in deme es ist. 11. §. Und wie solches eigentlich zu verstehen?

gesetzet werden solle/ in welchem es vor dem Krieg gewesen. 13. §.
einem andern unterworffen/ nicht wieder gegeben werden. 14. §.
ungeachtet/ wenn deßhalben Zweiffelhafftigkeit entstehet. 15. §.
Unterthanen verhafftet gewesen. 16. §.
daß gewesen/ für nachgegeben gehalten werde / wenn Zweiffel darüber entstehet. 17. §.
andern zu halten? 18. §.
entstandenem Kriege vorgeschützet wurde/ doch aber strittig war/ leichtlichen für nachgegeben gehalten werden solle. 19. §.
er gegeben werden müsse. 20. §.
währenden Kriegs genommen worden/ wieder geben solle. 21. §.

§.
welchem es gelegen gewesen/ daß sie nicht gehalten worden. 24. §.

er die Friedens- oder Vertrags-Articul vorgeschrieben. 26. §.

eile Bunds-Genossen dem andern Theil Gewalt thun. 29. §.
olches thun: und wie solche ihre That geachtet werden soll. 30. §.
n dem andern Theil im Kriege dienen? 31. §
n Gewalt und Schade zugefüget wird? da denn ein Unterscheid gemacht wird. 32. §.
ssen wiederfähret? da abermahls ein Unterscheid gemacht wird. 33. §.

n Unterscheid zu machen? 35. §.
Rechtens ist? 36. §.
Nothfall nicht dazu kommen können/ das zu halten / wozu es verpflichtet ist. 37. §.
et worden/ der Friede nichts desto minder bleibe/ wenns der/ so beleidiget worden/ haben will. 38. §.

eigentlich verstanden werde? 40. §.

seye / wenn man eines andern Unterthanen
? 41. §.

§.

alt ein Krieg durch dergleichen Zweykampff oder Duell geendiget werde / und ob solches zulässig? 3. b. 20. c. 43. §.
Könige in solchem Stück schliessen und thun/ auch ihr Volck verbinde? 44. §.
m Stück für den Uberwinder und Obsieger zu halten? 45. §.

Entweder durch einen Schiedspruch eines auffrichtigen redlichen Mannes; oder schlechterdings nur als ein Mitleidsmann. 46. §.

Oder als ein Schiedsmann von dessen Anspruch man nicht provociren mag: sondern derselbe mag billig oder unbillig seyn / dabey bleiben muß; wann man also allerseits in solche Schieds-Richter verwilkührt; so sind zu mercken . .

pur und
en; da
. .
Gewissens

1. Die Krafft solch einer puren unbedungenen Ergebung. 49. §.
2. Die schuldige Gebühr eines Uberwinders gegen die / welche sich ihme also ergeben. 50. §.

1. Der verwillkührenden Verpflichtung: daß sie nemlich an den Schieds-Spruch gehalten seyn wollen. 46. §.
2. Deß Schiedsrichters Schuldigkeit und Gebühr; da denn zu beobachten . . .

1. Ob er an Stelle eines Richters erwehlet seye? oder mit weitläufftig erer Gewalt als sonsten/ nach Senecä Meynung/ einem Schieds-Richter gleichsam/ eigentlich zukommen soll. 47. §.
2. Daß in zweiffelhafftem Fall man dafür halten müsse/ daß solche verwillkührte Richter nach dem Recht/ und nicht nach ihrem Gutdüncken/ zu geben verbunden. 47. §.
3. Daß solche verwillkührte Richter über die Haupt-Sache/ nicht aber über den Besitz zu urtheilen schuldig. 48. §.

erden. 56. §.
flichtet seyen. 57. §.

XVI. Nicht aber Schuld / mit welcher man vor dem Krieg des Gegentheils Unterthanen verhafftet gewesen.

XVII. So wird auch Straffe / so man schon vor dem Krieg der Obrigkeit schuldig gewesen / für nachgegeben gehalten / wann darüber Zweiffel obhanden.

XVIII. Was vom Recht der Privat-Personen an- oder zu der Straffe über einen andern zu halten seye.

XIX. Daß das Recht / welches von Reichs oder Staats wegen vor entstandenem Krieg vorgeschützet wurde / doch aber streittig war / leichtlichen für nachgegeben gehalten werde.

XX. Was man nach geschlossenem Frieden genom̃en / muß wieder gegeben werden.

XXI. Einige Reguln / so zu beobachten beym Gedinge / daß man das / was währenden Kriegs genommen worden / wiedergeben solle.

XXII. Von den Früchten oder Abwurff der Güter / so man wiedergeben muß.

XXIII. Von denen Nahmen derer Länder / wie sie gedeutet / und ausgeleget werden sollen.

XXIV. Von Beziehung auf vorhergehende Verträge: Und von dem / an welchem es gelegen gewesen / daß sie nicht gehalten worden.

XXV. Vom Verzug / dasjenige wieder zu geben / was verabhandelt worden.

XXVI. Daß in zweiffelhafftem Fall man die Deutung wieder den machen müsse / welcher die Friedens- oder Vertrags-Artickul vorgeschrieben.

XXVII. Neue Ursach zum Krieg geben / und Friede brechen / werden als unterschiedene Dinge gehalten.

XXVIII. Wie und welcher gestalt der Friede gebrochen werde / wann man deme zuwider handelt / was ein jeder Friedens-Vertrag insgemein in sich hält.

XXIX. Wie / wann des einen Theils Bunds-Genossen dem andern Theil Gewalt thun / ob alsdann der Friede für gebrochen gehalten werden könne.

XXX. Wie / wann die Unterthanen selbsten solches thun? Und wann man dafür halten könne / daß ihre Oberen ihr Thun genehm gehalten.

XXXI. Wie / wann eines Unterthanen dem andern Theil im Krieg dienen.

XXXII. Obs für einen Friedens-Bruch zu halten / wann eines Theils Unterthanen Schaden und Gewalt zugefügt wird? Wobey ein Unterscheid gemacht wird.

XXXIII. Wie / wann es denen Bunds-Genossen wiederfährt; da abermahls ein Unterscheid gemacht wird.

XXXIV. Welcher gestalt der Friede gebrochen werde / wann man deme zuwider handelt / was in dem Friedens-Vertrag enthalten.

XXXV. Ob unter denen Friedens-Artickuln ein Unterscheid zu machen?

XXXVI. Wie / wann eine gewisse Straffe beygefügt?

XXXVII. Wann ein Theil aus unvermeidlichem Nothfall nicht dazu kommen können / das zu halten / wozu es verpflichtet.

XXXVIII. Daß auch / ob schon ein Theil vom andern beleydiget worden / alsdann nichts desto minder Friede bleibe / wanns der / so beleydiget worden / es also haben will.

XXXIX. Welcher gestalt der Friede gebrochen werde / wann man deme zuwider handelt / was der Art und Eigenschafft des Friedens insbesonder gemäß ist.

XL. Was unter dem Wort **Freundschafft** eigentlich verstanden werde.

XLI. Obs der Freundschafft zuwider gehandelt seye / wann man eines andern Unterthane und Vertriebene an- und aufnim̃t.

XLII. Welcher gestalt ein Krieg durch das Loß geendiget werde.

XLIII. Welchergestalt durch beliebten Kampf etlicher weniger; und ob solches erlaubt.

XLIV. Ob das / was Könige in solchem Stück thun / auch ihre Unterthanen verpflichte.

XLV. Wer in solchem Stück für den Uberwinder und Obsieger zu achten.

XLVI. Welcher gestalt durch Schieds-Männer ein Krieg geendiget werde; und daß hier solche Schieds-Richter verstanden werden / an deren Spruch man schlechter Dings gehalten seyn müsse.

XLVII. Daß in zweiffelhafftem Fall man dafür halten müsse / daß verwillkührte Richter nach dem Recht / und nicht nach ihrem Gutdüncken gehen müssen.

XLVIII. Daß verwillkührte Richter nicht über den Besitz des streittigen Guts sprechen sollen.

XLIX. Was eine schlechter dings und ohne Ausbeding geschehende reine Ubergab eigentlich mit sich führe.

L. Was darentgegen dem Uberwinder gebuhre / welchem sich jemand solcher gestalt übergeben / gegen die / welche sich übergeben.

LI. Von Ubergab mit Beding.

LII. Welche zu Geisseln gegeben werden können und sollen.

LIII. Was für Recht man habe über die Geisseln.

LIV. Ob Geisseln deme / welchem sie gegeben sind / zu entrinnen erlaubt.

LV. Ob ein Geissel um einer andern Ursache halben / als warum er gegeben / angehalten werden könne.

LVI. Daß Geissele durch das Absterben derer / für welche sie zu Geisseln kommen / loß und frey werden.

LVII. Ob Geissele nach Absterben des Königs / der sie gegeben / noch weiter Geissele zu seyn / verpflichtet.

LVIII. Daß Geissele bißweilen auch als die Haupt-Personen selbst verbindlich bleiben; und daß einer für des andern Thun nicht hafften könne.

LIX. Was Pfand-Gebung / und Pfand für Pflicht mit sich führen.

LX. Wann man das Pfand-Lösungs-Recht verliehre.

I.

ALles worüber zwey öffentliche Feinde miteinander eins werden/ bestehet entweder in ausdrücklicher Verabhandlung und darüber gegebener Treu und Glauben/ oder in solcher Verabhandlung / die zwar nicht wörtlich geschehen / doch ohne solche Ausdrückung also eingewilliget zu seyn / sich von selbsten verstehet: Die ausdrückliche Verabhandlungen/ und darüber gegebene Treu und Glauben geschehen entweder von Obrigkeitlichen Nachten [a] / oder von Privat-Personen; die von Obrigkeitlichen Nachten geschehen / geschehen entweder von der höchsten Obrigkeitlichen Nacht / oder von denen unteren Obrigkeiten. Welche aber von denen höchsten Obrigkeitlichen Nachten geschehen / durch selbe wird entweder dem Krieg ein Ende gemacht / und derselbe aufgehoben / oder dergleichen Verabhandlungen haben währenden Krieges ihre Krafft. Was nun diejenige Handlungen anbelanget / wodurch der Krieg gantz aufgehoben wird/ so wird in denenselben darauf gesehen/ was eigentlich die vornehmsten und Hauptstücke / und was der Anwachs derselben / oder die Nebenstücke eigentlich sind. Die vornehmsten und Hauptstücke sind diejenigen selbst / welche den Krieg gantz aufheben/ und demselben ein Ende machen/ entweder wann beyde feindl. Häupter und Partheyen selbsten solches eingehen/ als durch öffentliche Verträge und Bündnüsse/ oder wann sie in solcher Masse zum Frieden einwilligen /daß es entweder auf des blossen Glücks oder eines dritten Ausschlag ankommen / und solche das Ende des Kriegs geben sollen; als durch Loß/ Ausgang einer Schlacht/ Ausspruch willkührlicher Richter/ unter welchen es in jenem eintzig und allein auf das blosse Glück ankommt / mit den andern beyden kommt es theils aufs Glück an/ theils auf die Anzahl der Völcker/ und deren Tapfferkeit und Leibes-Kräffte/ theils auf den Verstand und die Gemüths-Kräffte des willkührlichen Schiede-Richters.

a a.b.15 c. 1. f.

II. Es kommt aber Friedens-Verträge / wodurch der Krieg gantz und gar geendiget wird / zu machen eigentlich denenjenigen zu/ welche die Macht und das Recht haben/ Krieg anzufangen und zu führen. [b] Dann ein jeder kan und mag das, was ihme zukommt / nach Belieben und eigener Willkühr brauchen; dahero folget / daß in einem beyderseits Oberherrlichem Krieg zweyer höchsten Machten/ Friede zu machen/ auch denenjenigen allein zukommt/ welche in einem Reich oder Staat die höchste Macht haben; und kommt derowegen in einem rechten Königreich [1] dem König zu/ [2] dafern derselbe nur auch die höchste Macht und das Regierungs-Recht gantz unbeschränckt und frey hat/ und gebrauchet.

b Siehe 2. b. 15. c. 3. f. 1. §.

III. 1. Dann ein König / [c] der annoch so jung / daß er zu vollkommenem reiffen Verstand noch nicht gelanget / (wozu in etlichen Königreichen [3] durch Gesetze gewisse Jahre benahmet werden / in andern aber solches durch beweiß-scheinliche Muthmassungen geschätzet wird) oder der/ welcher schwachen Verstandes/ kan und mag selbsten nicht Friedens-Verträge machen. Welches auch [4.5] von einem gefangenen König zu sagen/

c Siehe 1. b. 3. c. 24. f.

§ wo-

1 Dem König zu.] Mariana XXI. Grotius.

2 Dafern derselbe nur auch die höchste Macht und das Regierungs-Recht gantz unbeschränckt und frey hat.] In wircklicher Gethat-Macht und Ubung. Wohin dann auch gehöret/ daß wann ein König entweder denen Grossen und Vornehmsten des Reichs/ oder dem Volck/ mittelst Eydes/ oder auch mittelst schlechter Dings gethaner Angebung versprochen / daß er ohne ihre Einwilligung weder Krieg anfangen/ noch Friede machen wolle/ er krafft gethanen solchen Versprechens auch gehalten seye / wann er beyderley gebührlich und gültig thun und verrichten will/ diejenigen zu beruffen/ welche sich angeloben lassen / in solchen hohen Geschäfften / ihre Meynung uñ Einwilligung mit zu geben. Henninges.

3 Durch Gesetze gewisse Jahre benahmet werden.] In welchem Jahr nehmlich ein König für mündig und sein eigen Herr/ dahero von der Vormundschafft über sich frey zu seyn gehalten werden solle. Gronovius.

4 Von einem gefangenen König.] Siehe Guicciardinum *lib. XVI.* und *lib. XVIII.* nicht nur einmahl. Grotius.

5 Von einem gefangenen König.] Heut zu Tage/ da bey uns nicht mehr im Gebrauch ist/ daß der/ so im Krieg gefangen wird/ leibeigen werde / behält ein gefangener König das Regierungs-Recht/ inmittelst wegen der Gefangenschafft die Ubung desselben in so lang aufgehoben ist. Und darum die Sorge für das Reich und den Staat unterdessen denjenigen/

¶ wofern nur das Volck aus eigenem freyen Willen das Königreich gemacht und angerichtet. [6] Anerwogen allerdings unglaublich ist/ daß das Volck in solcher Masse einen König für und über sich erwehlt/ und ihme die Regierung übertragen haben solte/ daß er/ wenn er auch nicht frey/ sondern gefangen wäre/ dieselbe dennoch führen möge und könne. Weßhalben dann auch in solch einem Fall das Regierungs-Recht [7] zwar nicht gantz und vollkommen/ doch aber die Ubung desselben/ und gleichsam die Vormundschafft darüber/ bey dem Volck seyn wird/ oder bey dem/ welchem es das Volck in so lange anvertrauen wird.

2. Jedoch behält das jenige seine Krafft und Würde/ was ein gefangener König über das/ so ihme erb-eigenthümlich/ und nicht dem Staat zugehöret/ handelt/ je nach Art und Weise dessen/ was wir von Privat-Handlungen sagen worden. Es ist aber die Frage: Ob ein König/ der vertrieben und flüchtig ist/ [8] Friedens-Verträge machen könne? Gewißlich kan es ein solcher thun/ wenn kund und offenbahr ist/ daß er deme/ in welches Gräntzen er sich auffhält/ nicht dienstbar oder unterworffen; denn sonsten ist sein Zustand von eines Gefangenen Zustand wenig unterschieden; anerwogen auch solche Gefangenschafften sind/ da man zwar gefangen/ [9] doch aber eben in keinem Gefängnuß oder gebunden und gefesselt ist. Regulus, welcher in der Schlacht bey Cannas von den Carthaginensern gefangen/ und/ auf gegebenes Wort/ sich wieder einzufinden/ nacher Rom gelassen worden/ hat daselbsten in dem Raht seine Meinung wegen der Gefangenen/ ob man sie auslösen solle oder nicht/ nicht geben wollen/ sagende: [d] So lang er dem Feind mit Eyd verpflichtet/ seye er kein Raths-Herr.

d Cicero von schuldiger Geb. 2. b.

IV. In einer Aristocratie/ oder in einem Volcks-Regiment hat der grössere Theil die Macht und Recht Friede zu machen; in jener der mehrere Theil des Raths von der Republick oder des Staats/ in diesem der mehrere Theil derer jenigen Bürger/ welche nach ihrer Gewohnheit und Ordnung das Recht zu stimmen haben/ wie wir an einem andern Ort [e] gelehret haben. Und wird also das/ was in solcher Masse abgehandelt und geschlossen worden/ auch diejenigen binden/ welche anderer Meinung gewesen. Beym Livio [f] stehet folgendes: Wenn ein Bündnuß einmal beschlossen worden/ so wird solches von allen und jeden/ und also auch von denen/ welche es vorhin nicht beliebet/ dennoch als ein gutes und nützliches Bündnuß verthädiget werden müssen. Dionysius Halicarnassensis: [g] Deme/ was der grössere Theil eingewilliget und beschlossen/ muß man nachkommen. Appianus: Alle und jede insgesamt sind schuldig/ deme/ was insgemein beschlossen worden/

e 2 b. 5. c. 17. f.

f 32. b.

g Lib. XI.

gen/ welche im Reich das nächste Recht dazu haben/ obliget/ biß der gefangene König wieder auf freyen Fuß und in das Reich kommt. Dann alsdann/ und da die bißherige Hinderung aus dem Weg geräumt/ thut sich die Macht/ das Regierungs-Recht zu üben/ wieder herfür/ nicht anders/ als der/ welcher an den Füssen gefesselt oder im Gefängniß war/ wenn er wieder loß kommen/ hingehen kan/ wo er wil/ so er aber zuvor/ da er im Gefängniß oder gefesselt war/ nicht gekont. Henninges

¶ Wofern nur das Volck aus eigenem freyen Willen das Königreich gemacht und angerichtet] Wo derhalben das Königreich nicht solcher Art/ sondern ein erb-eigenthümliches Königreich/ oder auch durch Krieg erobert ist/ so kan und mag auch ein gefangener König Friede machen. Ziegler.

Füge diesem bey/ was der Autor selbst in folgenden V. f. 3. §. dieses capit. hat. Becmann.

6 Anerwogen allerdings nicht glaublich ist/ daß das Volck in solcher Masse einen König für und über sich erwehlt/ und ihme die Regierung übertragen haben solte/ daß er/ wenn er auch nicht frey/ sondern gefangen wäre/ dieselbe dennoch führen möge und könne] So kan man auch nicht dafür halten/ daß Unterthanen/ wenn ihr König etwan gefangen/ dahero deß/ der ihn gefangen genommen hat/ seine Herrschafft über sich erkennen solten/ vielmehr aber/ daß sie eine solche erlittene schwere Niederlage/ und grosse Schmach/ mit aller Macht und Kräfften zu rächen gesonnen. Henninges.

7 Zwar nicht gantz] Arumæus *in Aur. Bullam* hat folgendes: Der Chur-Fürst von Pfaltz/ Rudolphus/ flohe aus Furcht nacher Engelland; der Chur-Fürst zu Mäyntz/ Heinrich/ war von dem Chur-Fürsten zu Trier ausgestossen; darum aber haben sie dadurch eben nicht die Chur-Würde verlohren. Grotius.

8 Friedens-Verträge machen könne] Lucanus hat folgendes: Als *Camillus* zu *Vejos* wohnete/ war Rom/ eigentlich zu sagen/ daselbst. Siehe Chassanæum *de Gloria Mundi, parte V. consid.* 89. Grotius.

9 Doch aber eben in keinem Gefängniß oder gebunden und gefesselt ist] Als wie König Vonones beym Tacito im 2. Jahrb. 4. cap. Gronovius.

10 Zum

nachzuleben / und muß sich keiner entschuldigen. Plinius: [h] Was der mehrere Theil beliebet / das müssen alle ins gesamt halten. Es ist aber der Friede / welche er verpflichtet / so wol denen jenigen / welche ihn bewilliget / als denen / so zwar anfänglich nicht dazu gestimmet / doch aber es hernach bey deme / was dem mehrern Theil beliebet / bewenden lassen / eben wol nützlich.

h *lib. VI. Epist. 19.*

V. [i] Nun wollen wir auch sehen von denjenigen Dingen / über welche gehandelt werden kan. So mögen dann die meisten Könige / wie sie zu diesen Zeiten sind / die ihre Reiche nicht erb- eigenthümlich / sondern nur als gleichsam [10] zum Nießbrauch haben / [k] das Reich weder gantz noch einen Theil desselben veräussern. Ja / ehe und bevor solche Könige das Königreich bekommen / (als zu welcher Zeit das Volck annoch über den ist / welchen es zum König zu wehlen gesonnen) so kan [11. 12] durch ein öffentliches Reichs-Gesetz verordnet werden / daß alle dergleichen künfftige Handlungen ungültig und nichtig seyn sollen / so gar / daß selbe nicht nur nicht verbindlich machen / zu Vollstreckung einer solchen Handlung / sondern auch nicht einmal zu Ersetzung [13] des Nutzens- und Gewinsts-Abgangs; und daß diejenige Völcker / welche aus eigenem Willen einen König über sich erkohren / solches gewolt haben / ist allerdings glaublich / damit / wofern dem Gegentheil bey solcher Abhandlung zu Ersetzung dergleichen Gewinsts-Abgangs eine Ansprache frey bliebe / nicht etwan [14] der Unterthanen Güter für ihrer Könige Schulden weggenommen werden / und also die Vorsicht wegen Nicht-Veräusserung der Staats-Gewalt oder des Regierungs-Rechts / nicht etwan vergeblich seyn möchte.

i Vasquius *Controv. ill. l. 1. c. 4. ibi multus allag. & c. 5.* Siehe oben 2. b. 6. cap. 3. u. folg. f. k 2. b. 6. c. 11. f. 1. b. 3. cap. 11 f. 1. §.

2. [15] Daß derohalben ein Reich kräfftig und gültig an jemand veräussert und übertragen werde / wird nothwendig des gantzen Volcks Einwilligung dazu erfodert / welche durch derer Stände / Provintzen oder Creyse Deputirten eingeholet werden kan. Daß hingegen ein Theil des Regierungs-Rechts / oder der Staats-Gewalt kräfftig und gültig weggegeben werden könne / [16] dazu ist eine gedoppelte Einwilligung vonnöthen /

10 **Zum Nießbrauch haben**] Nicht / daß sie mit denenselben / als ein anderer Eygener mit seinen Privat-Gütern / nach eigener Willkühr und Gutdüncken / thun und lassen können und mögen / sondern / daß sie ihr Reich als eine Wolthat des Volcks haben und besitzen / dessen / so lang sie leben / zu geniessen / und / so viel an ihnen ist / getreulich zu erhalten und zu vermehren. Gronovius.

11 **Durch ein öffentliches Reichs-Gesetz**] In denen Capitulationen / wie man sie heut zu Tag nennet / die man bey Übertragung eines Reichs oder Regierung mit denen / welchen sie übertragen werden / auffgerichtet / und auf welche sie schweren müssen / in welchen also verhütet werden und Versehung geschehen kan / daß / wenn ein König dergleichen thut / solches ungültig und unkräfftig seye. Gronovius.

12 **Durch ein öffentliches Reichs-Gesetz**] Wie in des Römischen Königs Josephi Wahl-*Capitulation* vom 24. *Jan.* 1690. zu Augsburg im 12. §. geschehen.

13 **Des Nutzens- und Gewinsts-Abgangs**] Ist der Schade / welchen man dahero hat / daß man den Gewinst / welchen man aus dem / was man erhandelt / aber nicht bekömt / hätte erhalten können / nicht erlanget. In den bürgerlichen Rechten hat man folgende Exempel davon: Mir ist gestern von dir Gut verkaufft worden für einen Preiß von 10. Rthlr. / das Geld habe ich bezahlt / das Gut aber noch nicht bekommen. Es gilt aber das gekauffte Gut heute 25. Rthlr. und also 15. Rthlr. mehr als ichs erkaufft / welche mir daher abgehen / weilen ich das gekauffte Gut nicht bekommen / und nicht wieder damit handeln / und dasselbe nicht wieder verkauffen kan / und dieses ist der **Nutzens- oder Gewinsts-Abgang**. Welcher nach bürgerlichen Rechten auf unterschiedliche Art geschätzt wird; dann ist eine gewisse Summa / als nemlichen 15. Rthlr. wie in angezogenem Exempel / so gestatten die bürgerliche Rechte keine höhere Ersetzung / als das gedoppelte / so / daß der / so 10. Rthlr. für das Gut gegeben / zu Ersetzung seines Gewinsts-Abgangs nicht mehr als noch 10. Rthlr. dazu / und also nur 20. insgesamt bekommet / obgleich er 15. Rthlr. hätte gewinnen können / wenn er das gekaufte Gut bekommen hätte. Ists keine gewisse Summa / so komt die Schätzung des Gewinsts-Abgangs / auf des Richters Willkühr / und nicht eben auf die gedoppelte an. Hievon kan ein mehrers gesehen werden beym Mevio *Discuss. Levam. inopiâ Debit. c. 4. n. 20.* und *c. 6. n. 1.* wie auch beym Brunnemanno *in Cod. lib. VII. tit. 47. n. 3. & segq.* und bey andern Rechts-Gelehrten.

14 **Der Unterthanen Güter für ihrer Könige Schulden weggenommen werden**] Die Unterthanen nicht in Gefahr gerahten möchten ihre Güter zu verlieren / welche derjenige / welcher gehandelt / anpacken könte / für das / was der König übel versprochen / und nicht gehalten. Gronovius.

15 **Daß derohalben ein Reich kräfftig und gültig an jemand veräussert und übertragen werde**] Von Veräusserung derer Reiche und Staaten oder derselben Theile / siehe was oben in des 2. b. 6. cap. 3. f. und folglich gelehret worden. Becm.

16 **Sazu ist eine gedoppelte Einwilligung vonnöthen / beydes des gantzen Cörpers / (nemlich des gantzen Reichs oder Volcks) als auch absonderlich desjenigen Theils oder Glieds / welchen es angehet / als welches wider Willen von dem Cörper / an welchen es angewachsen / nicht abgerissen werden mag**] Wenn aber etwan ein König / aus höchster Noth gezwungen / mit seinem mächtigen Feind mit dem Beding Friede gemacht / daß er ihme ein gewisses Land abtrete / welches aber solcher Übergabe widersprechen /

nöthen / beydes des gantzen Cörpers / (nemlich des gantzen Reichs oder Volcks) als auch absonderlich desjenigen Theils [1] oder Glieds / welches es angehet / als welches wider Willen von dem Cörper / an welchen es angewachsen / nicht abgerissen werden mag. Jedoch aber kan ein solches Glied selbsten / nemlich eine solche Provintz gantz gültiger Weise sich unter andere Herrschafft und Botmäßigkeit begeben / auch ohne Einwilligung des Volcks / nemlichen in einer höchsten und unvermeidlichen Noth / weilen glaublich ist / daß / als alle solche des Volcks Glieder zu einem gemeinen Wesen / Republick oder Reich sich zusammen auffgerichtet und angeordnet / eine solche Macht / dergleichen zu thun / dabey ausbedungen seye.

1 2.b.6.c. 4.§.

3. Allein in Königreichen / welche ein König erb-eigenthümlich hat / lieget nichts im Wege / daß ein König sein Reich [m] nicht ungehindert an einen andern übertragen und geben möge. Jedoch aber kan es geschehen / daß ein solcher König einen gewissen Theil der Herrschafft [n] nicht gültig vergeben könne / wenn er nemlichen das Reich mit dem Beding erb-eigenthümlich überkommen / daß er dasselbe zu theilen nicht bemächtiget seyn solle. Was aber des Reichs oder Staats Erb-Güter anbelanget / so können auch selbe ebenermassen dem Könige erb-eigenthümlich gemacht werden; und zwar auf zweyerley Art und Weise: Entweder also / daß sie / als vom Reich abgesondert / dem König bleiben; oder ungetheilter weise / daß sie dem Reich unabgeschieden anhängen. Sind nun die Reichs- oder Staats-Güter dem König auf diese Weise erb-eigenthümlich gemacht / [o] so können sie veräussert werden / aber nicht anders / als mit dem Reich zugleich. Sind sie aber auf jene Weise dem König erb-eigenthümlich geworden / so können sie auch für sich allein veräussert werden.

m 1.b.3.c. 12.§.

n 2.b.3.c. 19.§.2.§.

o 2.b.14.c. 10.§.

4. Es scheinet aber / daß denen jenigen Königen / welche ihr Reich nicht erb-eigenthümlich haben / schwerlich zugelassen seye / des Reichs oder Staats Güter zu veräussern / ohne wenn solches aus dem ersten Gesetz oder Gebrauch / welchem man niemalen wiedersprochen / klärlichen erhelle.

VI. Wie weit auch eines Königs Versprechen [p] das Volck und zugleich dessen Nachfolgere mit verbinde / ist an einem andern Ort gesagt; [17] nemlich in so weit / als die Macht / das Volck zu verpflichten / [18] unter der Staats-Gewalt oder dem Regierungs-Recht mit begriffen; welches dann weder auf unendlich hinaus erstrecket / noch zu enge eingeschräncket werden sol / sondern billig also verstanden werden muß / daß alles dasjenige gelte / was sich auf Beweiß-glaubliche Ursache gründet. Ein gantz anders wird es seyn / wenn ein König zugleich auch also über seine Unterthanen ein Herr ist / daß er zu seiner eigenen Person und seines Hauses Nutzen der Unter-

p 2.b.14.c. 10.u.folg.ff. Vasquius d. c.5.n.9. Siehe oben 3.b.8.c. 2.§. 1.§.

sprochen / so meine ich / daß der König aus solchem Land seine Besatzung wegzuführen / und nicht zu verhindern / daß jener dasselbe in Besitz nehme / zwar gehalten seye; er wird aber das Land mit nichten zwingen können / daß selbiges sich allerdings frembder Botmäßigkeit übergebe; und scheinet nicht / daß es mittelst einiger Pflicht gehindert werden möge / daß / wenn es seinen eigenen Kräfften so viel zutraut / selbiges dem / der es einnehmen wil / nicht widerstehen möge / oder hernacher einen Staat oder Republick für sich selbst mache. Gleichwie / als der Käyser Jovianus denen Persern durch Vertrag die Stadt Nisib abtritt / die Bürger baten / daß sie ihre Vatterstedt mittelst ihrer eigenen Kräfften für sich verthaidigen möchten; wie beym Ammiano Marcellino *lib.* XXV. und beym Zosimo *lib.* 3. zu lesen. So verlieren derohalben in solch einem Fall der König und das Volck durch dergleichen Vertrag ihr Recht an solches Land; der Uberwinder aber erlangt alsdann eine rechtmäßige Macht und Herrschafft über dasselbe / wenn es dazu einwilliget / und sich dazu verspricht. Im übrigen ist es allerdings eine etiele Sache / daß etliche entweder von einigen oder auch von allen Königreichen sprechen: Es könten die Güter / welche der Cron einmal einverleibet sind / auf keinerley Weise und Wege davon veräussert oder weggegeben werden / auch wenn sie schon fast undencklicher Zeit vom Reich abgewesen / und von einem andern geruhig besessen worden / solches nicht verhindern / dieselbe allezeit wieder zurück zu nehmen. Viel ungereimter aber ists / etwan einem Reich allein dergleichen Freyheit oder Vorzugs-Recht beylegen; damit es andern zwar das Ihrige nehmen könne; das aber / was es solcher gestalt genommen / nimmermehr davon nicht wiederum abgesondert werden möge. Pufendorff. *de J. N. & G. lib. VIII. c. V.* §. 9.

Was sonsten übrigens von dem Recht der Glieder hieher gehöret / siehe im 1. cap. 5. §. und folgendem 23. cap. 5. §. Beemann.

17 Nemlich in so weit als die Macht / das Volck zu verpflichten unter der Staats-Gewalt oder dem Regierungs-Recht mit begriffen / welches dann weder auf unendlich hinaus erstrecket / noch zu enge eingeschräncket werden sol] Siehe Reinking. *lib.* 1. *classe* 3. *cap.* 5. *n.* 30. wie auch oben in des 2 b. 14. cap. 7. und 12. §. Grotius.

18 Unter der Staats-Gewalt oder dem Regierungs-Recht mit begriffen] Ein Theil derjenigen Herrschafft oder Macht / welche ihm das Volck über sich gegeben / mit ist. Gronovius.

19 Als

Unterthanen und ihrer Güter sich nach eigenem Gutdüncken gebraucht / und also nicht so wol eine bürgerliche / als eine herrische Gewalt über die Unterthanen empfangen; als die / welche die Kriegs-Uberwundene zu Leib-Eigenen machen; oder / wenn ein König über der Unterthanen Personen zwar kein solches Macht-Recht hat / doch aber über derer Güter / [19] als König Pharao in Egypten durch Kauff; und andere / welche die Ankömlinge und Frembde auf ihre Privat Güter gesetzt und auffgenommen. Dem ein solches Macht-Recht / so über das Königliche Reglerungs Recht noch dazu kömt / machet / daß es dahero bestehet / welches sonsten für und an sich selbsten durch das Königliche Regierungs-Recht allein nicht bestehen könte.

VII. 1. Es pflegt hiernechst auch dieses gefragt zu werden: Was dann diejenigen Könige / welche zwar Könige sind / [20] über der Unterthanen Güter aber kein ander Recht haben / als nur allein die Königliche Regierung / eigentlichen über eines jeden Unterthanen Güter ins besonder / um des Friedens halben / ordnen können? So haben wir an einem andern Ort gesagt / [21] daß
q 2. b. 14. c. 7. §. der Unterthanen Güter [q] unter des Staats ausserordentlichem Ober-Macht-Recht stehen / also und dergestalt / daß der Staat oder die Republick und das Reich / oder der / welcher solches vorstellt und verwaltet / solcher Güter gebrauchen / und selbe zernichten und von abhänden geben oder veräussern könne / nicht etwan nur aus höchst-dringender auf andere Weise unabkehrlicher Noth / als welche auch Privat-Personen einiger
r 2. b. 2. c. 6. §. 4. §. massen ein Recht an anderer Güter [r] nachgibt / sondern auch um allgemeinen Nutzens halben / anerwogen man glauben muß / daß die / welche sich zu einem gemeinen Wesen oder Staat angeordnet und auffgerichtet / gewolt haben / daß eines jeden Privat-Nutze dem Nutzen des Staats und allgemeinen Wesens nachgesetzt bleiben solte.

f Vasquius lib. 1. c. 5. Rom. conf. 210. Sylva in verb. Bellum. 1. §. 43. 2. Diesem muß aber folgendes billig [f] beygefügt werden / daß / wenn ein solches geschiehet / der Staat alsdenn auch schuldig und gehalten seye / denenjenigen / die solchergestalt das Ihrige missen / den Schaden aus des Staats oder des Reichs Gütern wiederum zu ersetzen; wobey denn der / so geniest / wenns nöthig ist / selbsten auch für seinen Antheil davon abgehen lassen / und in solche Maaß dem gemeinen Wesen mit beytragen wird. Und solcher Schuldigkeit und Bürde / einem Privaten / was er gemeinen Nutzens wegen von dem Seinigen hergeben müssen / zu ersetzen / wird ein Staat oder Republick mit nichten frey seyn / wenn sie etwan sofort zu derselben Zeit nicht so vermögend ist / eine solche Ersetzung zu thun / sondern sie ist zu allen Zeiten / wenn sie wieder zu Mitteln gelanget / dazu verbunden.

VIII. Ich kan aber auch das nicht so ohne Unterscheid zugeben / was Fer-

19 Als König Pharao in Egypten] Nicht allein das Land Egypten / welches wegen der Regierung unter dem König Pharao war / ist ihme eigenthümlich gemacht worden / so daß die Egypter nur bloß allein Erb-Zinß-Leute / und Besetz-Leute waren / sondern auch ihre Freyheit selbsten erlosche zugleich mit / und hatte Pharao über das Macht-Recht über ihre Güter auch zugleich das Macht-Recht über ihre Personen sich erworben / indem er das Königreich in eine eigenthümliche Ober-Herrschafft über sie und ihre Güter verwandelt / welches daraus erhellet / weilen sie selbst sagen im 1. B. Mose 47. cap. 18. v. Kauffe uns und unser Land ums Brodt / und solches im folgenden 25. v. nochmalen deutlicher erklären: Laß uns nur leben / und Gnade für dir unserm Herrn finden / wir wollen gern Pharaò leib-eigen seyn. Über welche Worte etliche anmercken / daß sie zwar den fünfften jährlich zu zinsen abgebeten / doch aber in die Dienstbarkeit eingewilliget; allein sie sind beydes gut- und freywillig untergangen / weilen solches endlichen auch Josephus bekräfftiget; denn er schreibet: Nachdem alle Güter und Länder des Königs Macht-Recht anheimgefallen / seye ein jeder von seinem Ort anderswohin verrücket / damit des Königs Macht-Recht desto gewisser seye. Cajetanus füget hinzu / daß Joseph / zum Zeichen / daß er dem König Pharao sowol die Leute Egypti leib-eigen / als auch ihre Aecker und Güter eigen gemacht / die Leute / einen jeden von seines Orts oder seiner Stadt Land / anders wohin auf Aecker und Land versetzt / damit Pharao solcher gestalt und da er die Besetz-Leute verändert / für den Eigenthums-Herrn eines jeden der Unterthanen Aecker erkannt werde / und die Egypter dadurch in der That selbsten bekennen müsten / sie seyen nicht allein Unterthanen / sondern auch leib-eigene Knechte des Königs Pharaonis. Oſiander.

20 Über der Unterthanen Güter aber kein ander Recht haben / als nur allein die Königliche Regierung] Nicht auch zugleich ein eigenthümliches Macht-Recht / mit völliger Gewalt über die Personen sowol als über die Güter der Unterthanen. Gronovius.

21 Daß der Unterthanen Güter unter des Staats ausserordentlichem Ober-Macht-Rechte stehen] Siehe Gailium II. obs. 57. Grotius.

22 Ge-

Ferdinandus Vasquius [t] saget / nemlichen: Daß ein Staat oder Republick nicht schuldig oder verbunden seye zu Ersetzung desjenigen Schadens / welcher durch den Krieg geschehen / weilen das Krieges-Recht dergleichen Schaden zu thun zulasse. Denn solches Krieges-Recht [22] gehet auf andere Frembde / wie wir an einem andern Ort [u] erkläret; theils auch auf Feinde unter sich / nicht aber auf die Bürger unter sich / welche indem sie Glieder einer Gesellschafft sind / so ist nicht mehr als billig / daß sie den Schaden / welcher um der gantzen Gesellschafft halben sich zuträgt / auch zugleich mit tragen; wie denn mittelst bürgerlicher Rechte [x] allerdings auch geordnet werden kan / daß niemand seines durch den Krieg verlohrnen Guts halben an den Staat oder die Republick einige Ansprach haben möge / damit ein jeder das Seinige gegen den Feind desto eyferiger und besser vertheidige.

[t] lib. 1. controvers. 3. §. 4. in fine.

[u] 3. b. 6. c. 2. §. 10. cap. 5. §.

1X. [23] Es sind etliche / welche einen weitläufftigen Unterscheid machen wollen / unter denjenigen Gütern / welche nach allgemeinem Völcker-Recht denen Bürgern zustehen / und unter denen Gütern / welche ihnen nach bürgerlichen Rechten zukommen / solcher gestalt / daß sie einem König über diese ein breiteres Recht gestatten / so gar / daß er dieselbe auch ohne Ursach und folgende Ersetzung denen Unterthanen wegnehmen möge / jene hingegen nicht; welches aber eine verkehrte Lehre; [y] denn das Eigenthum / es mag nun seinen Ursprung haben aus was für einer Ursach es wolle / hat seine Würckungen allezeit aus dem Recht der Natur selbsten / nemlichen / daß man niemanden das Seinige wegnehmen kan / ohne aus solchen Ursachen / [24] welche entweder dem Macht-Recht für und an sich selbst und in seiner Natur ankleben / oder welche [25] aus derer Eigener selbst-eigenem Thun und Lassen herkommen.

[y] 2. b. 14. c. 7. u. folg. §.

X. Aber dieses / daß man nemlich nicht zugeben möge / der Unterthanen Güter zu nehmen / ohne um gemeinen Nutzens halben / gehet Könige oder Ober-Herren und die Unterthanen gegen einander insgesamt an / eben / als wie das / was von Ersetzung des Schadens oder Verlusts / welche man den Unterthanen schuldig ist / die Republick und die Bürgere ins besonder angehet. Dann / [z] wenn ausländische Frembde mit dem König handeln (und etwas / so denen Unterthanen / obschon ohne Noth / auch nicht gemeines Nutzens halben / genommen worden / sie auch vom gemeinen keine Ersetzung bekommen / von ihme empfangen) so haben sie sich nicht zu besorgen / solches aus bösem Recht zu haben / weilen / daß es der König gethan, ihnen an statt alles Rechts ist / nicht allein daher / weilen man von dem König muthmasset / daß ers nicht anders / als mit Recht gethan / sondern auch [26] wegen des allgemeinen Völcker-Rechts / welches zulässet / daß der Unterthanen Güter für ihrer Könige und Oberen Thun verhafftlich gemacht werden können.

[z] 2. b. 11. c.

X1. Bey Ausdeutung [a] derer Friedens-Verträge ist zu beobachten / was wir oben gelehrt / daß je mehr ein Stück solcher Friedens-Verträge was günstiges in sich begreifft / je breiter und weitläufftiger solches verstanden werden müsse; je mehr gehäßiges aber es in sich hält / je in engerem Verstande müsse es genommen werden. Wenn wir nun

[a] 2. b. 16. c. 11. 12. §

22 Gehet auf andere Frembde] Befreyet in solchen Fällen von des Schadens Ersetzung / ein Volck von dem andern / einen Frembden von dem andern: nicht aber einen Bürger von dem andern. Gronovius.

21 Es sind erliche / welche einen weitläufftigen Unterscheid machen wollen / unter denjenigen Gütern / welche nach allgemeinem Völcker-Recht denen Bürgern zustehen / und unter denen Gütern / welche ihnen nach bürgerlichen Rechten zukommen] Dergleichen hat der Autor auch erwehnt oben in des 2. b. 14. cap. 8 §. Ziegler.

24 Welche entweder dem Macht-Recht für und an sich selbst und in seiner Natur ankleben] Als wie nemlichen demselben anklebet / daß mittelst desselben auch dem gemeinen Besten gedienet und des Staats Gefahr abgewendet werden könne. Gronovius.

25 Aus derer Eigener selbst eigenem Thun und Lassen] Es mag nun aus ihren Handlungen und Contracten / oder aus ihren Mißhandlungen seyn. Gronovius.

26 Wegen des allgemeinen Völcker-Rechts] Nach welchem / obschon der König nicht würcklich gäbe / was er an andere versprochen / dennoch derer Unterthanen Güter / wegen des Königs Schuld erartiffen werden könten / als pfändliche Dinge. Gronovius.

27 Daß

das blosse Recht der Natur ansehen / so scheinet / daß das ein allerdings hochgünstiges Stück seye / daß ein jeder das Seinige bekomme / welches bey den Griechen in ihrer Sprach heisset : ἕκαστον ἔχειν τὰ ἑαυτῦ. Wann derowegen in diesem Stück etwas dunckel und zweiffelhafftig gesetzt ist / so scheinet es / daß die Deutung oder Auslegung dahin gezogen werden müsse ; daß derjenige / dessen Waffen rechtmässig gewesen / dasjenige erlange / warum er die Waffen ergriffen / und daß er auch zugleich den erlittenen Schaden / und die aufgewandte Unkosten wieder bekomme ; doch aber nicht / daß er unter einiger Straffe / die Gegentheil etwan verdienet / etwas gewinnen möge / dann solches ist eine gehässige Sache.

2. Weilen man aber schwerlich mittelst Bekändtnus / daß man unrecht gethan habe / zum Frieden kommt / so muß man in Friedens-Verträgen billig diejenige Deutung nehmen / mittelst welcher einem jeden der kriegenden Theile / so viel müglich ist / die Meynung anderer von ihnen / daß sie nicht ohne Recht und scheinbare Ursach den Krieg vor die Hand genommen / beybehalten werde : Welches vornehmlich auf zweyerley Art zu geschehen pfleget ; entweder [27] daß denenjenigen / welche durch den Krieg des Ihrigen entsetzt worden / nach ihres vorigen Rechts Einhalt und Bewandtnus (wie Menippus in seiner Rede von denen Arten und Gattungen derer Bündnüsse spricht) das / was [b] sie zuvor gehabt / wiedergegeben werde ; oder daß ein jeder / [*] was er im Krieg erobert / behalte : Welches die Griechen in ihrer Sprach heissen ἔχοντες ἃ ἔχουσι / behalten was man hat.

b Livius 34. b. 56. c.
* Dies. b. 16. c. 6. f.

XII. 1. Aus diesen zweyen nun ist in zweiffelhafftem Fall das Letztere billig viel eher zu muthmassen / weilen es [28] leichter ist / und keine Veränderung der Sache mit sich führet. Daher dann auch entsprungen / was Tryphoninus [c] angemercket / daß bey Friedens-Verträgen nur allein denenjenigen Gefangenen das Wiederkunffts-Recht aus der Ruckkehr vom Feind zu statten kommt / von welchem es in dem Friedens-Vertrag ausdrücklich mit benennet / wie wir oben [d] gesagt / und mittelst gewisser Gründe behauptet / daß der Rechts-Gelährte Faber solchen des Tryphonini Ort gar recht verbessert. Also werden auch die Uberläuffer [e] nicht wieder ausgeantwortet / ohne wanns im Friedens-Vertrag ausdrücklichen mit verabhandelt worden. [29] Anerwogen Uberläuffere [f] vom Feind krafft des Kriegs-Rechts aufgenommen werden ; d. i. mittelst des Kriegs-Rechts hat ein Feind frey / denjenigen / welcher seine Parthey verändert / und vom Gegentheil übergehet / an und in seine Dienste aufzunehmen. Alles übrige bleibt mittelst solchen Vertrags bey dem / der es hat.

c L. 12. in bello. D. de captiv.
d 9. c. 4. f. 1. §.
e L. quanquam. D de acquir. rer. Dom.
f 3. b. 1. c. zu Ende.

2. Doch [g] wird solches Haben [30] nicht nach bürgerlicher Rechte Art / [31] sondern schlechter Dings natürlicher Weise genommen. Anerwogen im Krieg gnug ist / wann man das / was man genommen / nur daher besitzet / [32] daß man es genommen / und kommt eben keine andere Besitzung dabey in Betrachtung. Vom Land aber haben wir oben [h] gesagt / daß man es alsdann habe und besitze / wann solches mit einigen Festungen umgeben ; dann Besitzung oder Einhabung dessen auf eine Zeit / als wann man etwan das Lager auf eine Zeit darauf geschlagen / gehet hier nicht an. Demosthenes in seiner für Ctesiphontem gehaltenen Rede sagt / König

g Decianus T. III. cons. 74.
h 3. b. 6. c. 4. f.

Philippus

27 Daß denen jenigen / welche durch den Krieg des Ihrigen entsetzt worden / ꝛc. das / was sie zuvor gehabt / wieder gegeben werde.] Siehe Parutam *lib.* v. Grotius.

28 Leichter ist.] Als wieder geben / was man einmahl gewonnen.

29 Anerwogen Uberläuffere vom Feind / krafft des Krieges-Rechts aufgenommen werden.] Oben in dieses dritten Buchs 1. c. zu Ende ist Erwehnung geschehen ; was massen in Friedens-Verträgen auch dieses verabhandelt zu werden pfleget / daß nehmlichen die Uberläufere nicht aufgenommen werden sollen ; sihe beym Menandro Protectore den Frieden / welchen Justinianus mit Chosroë gemacht. Grotius.

30 Nicht nach bürgerlicher Rechte Art.] Da man zugleich auch eine rechtmässige Ursach hat / etwas an sich zu bringen. Gronovius.

31 Sondern schlechter Dings natürlicher Weise.] Eben als wie von deme / der ein Gut hat / gesagt wird / daß er es habe / es mag seyn / aus waserley Ursach es wolle. Gronovius.

32 Daß man es genommen.] Nicht ob man es mit Recht genommen / und also auch mit Recht besitze.

33 *Plutarch*

Philippus habe geeilt/ diejenigen Oerter / die ihm müglich wären/ einzunehmen/ wohl wissende/ wie es dann auch in der That also war / daß er beym Friedens-Schluß bloß allein diejenigen behalten würde/ die er wircklich inne hätte. Unbegreiffliche/ unleibliche Güter [1] aber / als nehmlich Rechte und Gerechtigkeiten/ hat man nicht inne / ohne mittelst der Güter / welchen sie ankleben ; als da sind die Dienstbarkeiten der Land-Güter / oder auch mittelst der Personen/ welchen sie zukommen; wofern nicht etwan solche Rechte und Gerechtigkeiten auf dem Boden der gewesenen Feinde/ welche aber jetzo also Frieden gemacht / daß im Friedens Vertrag von denenjenigen / welchen solche Rechte und Gerechtigkeiten zustehen / nichts verabhandelt worden/ ihren Platz haben/ und daselbsten gebraucht werden müssen. 1 3. d. 7. c. 4. l.

XIII. Was die andere Art des Friedens-Vertrags anbelanget / da einem jeden / was er zuvor gehabt / aber durch den Krieg dessen entsetzet worden / wieder gegeben wird / so ist zu mercken / daß damit auf den Besitz / welchen man zuletzt vor dem Krieg gehabt / geschen werde/ doch also/ daß/ dafern etwan kurtz vor dem Krieg dem Besitzer von einem andern Privaten Gewalt geschehen / und jener wegen eingefallenen Kriegs solcher Gewalt durch richterliche Wege nicht zu steuern bekommen können/ und also ein solcher eigen- und gewaltthätiger Eindränger zu Anfang des Kriegs Besitzer geblieben / der rechte Eigener jenen mittelst richterlichen Gebotts/ diesen in Besitz dessen / woraus er ihn gewalt- und eigenthätiger Weise getrieben/ wiederum einzulassen, oder mittelst Erwährung das Seinie wieder erstreitgen möge.

XIV. Wann aber ein Volck / das frey und sein eigen Herr ist / aus freyem Willen und ungezwungen sich dem andern der kriegenden Theile unterwirfft ; so vermag der Friedens-Vertrag insgemein nicht / daß solches wieder zurück gegeben werde / sondern ist vonnöthen / daß solcher freywillig sich übergebener Leute halben/ im Friedens-Vertrag wegen Zurück-Antwortung und Abstehung absonderlich Versehung geschehe ; anerwogen die Zurück-Gebung dessen/ was man im Krieg errungen / bloß allein dasjenige angehet / was gewaltsamer thätlicher Weise aus Furcht gezwungen / oder sonsten auch durch Betrug und List / welcher nicht anders/ als gegen öffentliche Kriegs-Feinde erlaubt ist/ geschehen. Also haben bey dem Friedens-Vertrag unter denen Griechen die Thebaner die Stadt 33 Plataam behalten / sagende ; daß sie denselben Ort nicht mittelst Krieges-Gewalt bekommen und hätten / noch auch durch Verrätherey / sondern durch freyen und ungezwungenen Willen derer / welchen er zugehört. Und ist auch mittelst gleichen Rechts Nisæa denen Athenaensern geblieben. So hat ebener Massen T. Quinctius [k] sich solches Unterscheids gegen die Ætolier bedient / sagende : Der Friedens-Vertrag verstehe solches von denen durch Kriegs-Gewalt eingenommenen Städten. Aber die Thessalische Städte hätten aus eigenem freyen Willen und ungezwungen sich unter der Römer Bottmässigkeit begeben. k Livius 33. b.

XV. Wann auch wegen gethanen Schadens in einem Friedens-Vertrag nichts absonderlich versehen und vereinbahret worden / so muß man allerdings dafür halten / daß desselben wegen keine Ansprach offen stehe; 34 welches auch von dem Schaden / so Privat-Personen gethan/ zu verste-

33 *Plataam* behalten.] Dieses stehet beym Thucydide *lib. V.* und ist im vorhergehenden 3. Buch eben gleichmässiges zu finden : So soll man auch *Plataam* nicht wieder zurück geben/ weilen sich derselben Stadt Einwohner freywillig ergeben haben. Grotius.

34 Welches auch von dem Schaden / so Privat-Personen gethan / zu verstehen ist.] Jedoch muß genau und wohl unterschieden werden/ das/ was von eigener Parthey Soldaten geschehen/ von dem / was von des Feindes Soldaten geschehen / und was der Autor allhier sagt / von dem Schaden zu verstehen / so jene gethan ; anerwogen wann meines Volcks Soldaten mittelst Räubern mir Schaden zugefügt / so ist kein Zweiffel / daß ich auch nach dem Frieden mit dem Feinde sie deßhalben nicht solte gerichtlich besprechen können / indeme sie dergleichen nicht krafft des Kriegs-Rechts gethan / sondern damit eine öffentliche Missethat begangen. Ziegler.

hen ist; nachdemmahlen auch solche eine allgemeine Wirckung der Kriege sind. Dann wann über solches Stück/ weilen etwan im Friedens-Vertrag davon nichts gewisses verabhandelt/Zweiffel obhanden/ so muß man dafür halten/ daß beyder kriegenden Partheyen Wille und Meynung gewesen/ also um den Frieden zu handeln und sich zu vertragen/ daß keinem von beyden Theilen dabey eine Unrechtfertigkeit zum Krieg aufgebürdet würde.

1 Decianus Cons. 6.

XVI. 35. 36 Was man aber 37 zu den Kriegs-Zeiten 1 an Privat-Personen schuldig gewesen/ solches mag nicht geachtet werden/ nachgegeben zu seyn; dann solche Schuld-Foderungen sind nicht durch das Krieges-Recht errungen/ sondern durch den Krieg bloß allein verhindert worden/ selbige einzutreiben: Weßhalben dann solches Schuldforderungs-Recht/ nach aus dem Weg geräumter solcher Hinderung/ seine Krafft wieder hervor thut und behält. Obwohlen man aber dafür halten soll und muß/daß niemanden so leicht seines Rechts/ welches er vor dem Krieg gehabt/ durch den Krieg entsetzet seye (dann eben vornehmlich um der Ursache halben/ nehmlich daß ein jeder das Seine behalten möge/ sind Reiche und Republicken angeordnet/ wie Cicero m gar recht sagt) so ist es doch von demjenigen Recht zu verstehen/ welches aus Ungleichheit der Sache herrühret.

m Von schuldiger Gebühr 2. b.

XVII. 38 Von dem Recht der Straffen aber/ womit man einem Staat oder einer Republick verhafftet/ muß man billig dafür halten/ daß solches durch den Friedens-Vertrag nachgegeben: Dann solches Recht/ in soweit es zwischen Königen und Völckern selbsten ist/ muß darum für nachgegeben geachtet werden/ damit der Friede nicht etwan kein gnugsamer Friede seye/ wann von denen alten Ursachen zum Krieg noch was rückständig bleiben solte. Weßhalben dann auch das/ wovon man 39 nichts gewust/ unter den Worten/ welche die Sache insgemein bedeuten/ mit verstanden und begriffen werden muß; als wie die Römer von denen durch die Carthaginenser ersäufften Römischen Kauff-Leuten nichts gewust/ wie Appianus erzehlt/ und Dionysius Halicarnassensis n sagt: Das sind die besten Versöhnungen/ durch welche auch das Andencken der vorigen Beleydigungen und Zorns aus dem Gedächtnus ausgelöschet wird. Und Isocrates Plataica: Im Frieden soll dasjenige/ was man vorher gesündiget/ nicht zur Straffe gezogen werden.

n Lib. 3.

XVIII. Was hingegen das Recht/ welches eine Privat-Person zur Straff-Foderung über den andern hat/ anbelangt/ so findet sich keine Ursache

35 Was man aber zu den Kriegs-Zeiten an Privat-Personen schuldig gewesen.] Aus bürgerlichen vor dem Krieg geschehenen Schluß-Handlungen oder andern Verpflichtungen/ als zum Exempel/ was mein Colonier oder Landsaß mir schuldig zu seyn angefangen/ da der Feind auf dem Land sitzt/ oder Zinse/ die zu der Zeit/ wann mein Schuldner zusammt seinem Vatter-Land in der Feinde Gewalt ist/ schon betaget. Gronovius.

36 Was man aber zu den Kriegs-Zeiten an Privat-Personen schuldig gewesen/ solches mag nicht geachtet werden nachgegeben zu seyn.] Dann ob schon der Krieg für und an sich selbsten allerdings rechtmässig ist/ so wird doch der Schuldner dadurch nicht frey/ seinem Gläubiger/ der jetzo sein Feind worden/ die Schuld nicht zu bezahlen. Und hindert nichts/ daß man einwenden wolte/ was einer im Krieg genommen/ wird dessen/ der es genommen; derohalben so mag man vielmehr das/ was man dem Feind schuldig ist/ behalten; indeme es eine viel günstigere Sache ist/ das/ was man bereits hat/ zu behalten/ als was man noch nicht hat/ erstlich durch Kriegs-Gewalt nehmen. Dann dieser Schluß gehet deßhalben nicht an/ weilen bey Schuld/ so man gemacht/ zugleich die Verpflichtung und gegebene Treu und Glauben ist/ die Schuld wieder zu zahlen/ welcherley Treu und Glauben man auch den Feinden zu halten schuldig ist. Aymo Cravetta. *Consil. 6. n. 97. 98.* Ziegler.

37 Zu denen Kriegs-Zeiten.] Die Schulden müssen vor oder in den Kriegs-Zeiten gemacht seyn. Oliverantz.

38 Von dem Recht der Straffen aber/ womit man einem Staat oder einer Republick verhafftet/ muß man billig dafür halten/ daß solches durch den Friedens-Vertrag nachgegeben.] Siehe Gallium *de Arrestis, Cap XIV. n. 7.* Grotius.

39 Nichts gewust.] Nehmlichen als sie den Frieden machten/ hernacher aber/ als sie solches erfuhren/ kunten sie deßhalben den Frieden nicht übern Hauffen gehen lassen/ oder neue Straffe solcher Thaten halben begehren. Es schickt sich aber dieses Exempel eben so eigentlichen nicht hieher; dann es waren diese Dinge nicht etwan vor beschlossenem Frieden und geendigten ersten Krieg geschehen/ und den Römern unwissend/ sondern etwas nach solcher Zeit. Derohalben dann die Römer/ nachdeme sie solches erfahren/ die Carthaginenser/ weilen sie dem ersten Bund solchergestalt zuwider gehandelt/ mittelst Bedrohung sie wiederum mit Krieg zu überziehen/ da sie eben dazu in keiner gehörigen Positur waren/ gezwungen ein neues Bundnus mit ihnen zu untergehen/ wodurch sie den Römern die Insul Sardinien abgetretten. Gronovius.

sache von solcher Wichtigkeit/ daß man dafür halten könne/ daß durch den Friedens-Vertrag solches nachgegeben seye ; weilen solche Straffe auch ohne Krieg/ mittelst der Gerichte bewircket und vollzogen werden kan: Jedoch weilen ein solches Recht denen Privat-Personen nicht also zukommt/ als dasjenige / welches aus Ungleichheit herrühret / die Straffen auch für und an sich selbsten allezeit etwas gehässiges an sich haben/ so wird/ wañ auch nur eine kleine Gelegenheit sich eräugen solte/ die Worte des Friedens-Vertrags also zu deuten/ daß auch diese Privat-Zwistigkeiten aufgehoben und nachgegeben seyen/ solches eine gnugsame Ursache dazu seyn.

XIX. Was wir aber gesagt / daß man nehmlich nicht so leicht dafür halten müsse / daß einer desjenigen Rechts / welches er vor dem Krieg gehabt / entsetzet seye / solches muß in Rechten der Privaten unter- und gegeneinander beständig und unverrückt gehalten werden ; in Rechten aber derer Könige und Völcker unter- und gegeneinander läst sich solches eher und leichter thun ; oder auch/ daß man dafür halte und verstehe / es seye eine Nachlassung oder Nachgebung solches Rechts geschehen / wofern nur auch die Worte des Friedens Vertrags / als etwan nicht allerdings unbeweißglaubliche Muthmassungen/ dazu Anleitung geben ; absonderlich aber / wann etwan das Recht / wovon die Rede ist / nicht allerdings richtig/ sondern etwan noch streittig war. Dann es ist eine gutthätige Sache zu glauben / daß durch den Friedens-Vertrag man eigentlichen das gethan / daß aller Saamen und Wurtzel der Uneinigkeit und des Kriegs aus dem Grunde ausgereutet würde. Eben der Dionysius Halicarnassensis, welchen ich recht jetzo angezogen / hat folgendes : Man muß nicht sowohl dahin bedacht seyn / wie man die Freundschafft vor jetzo wieder aufrichten wolle / als vielmehr dahin bemühet seyn / daß man nicht wiederum in Krieg verwickelt werde ; sintemahlen man zusammen tritt / nicht etwan das Ubel zu verschieben / sondern gantz und gar abzuthun. Welches letztere fast von Wort zu Wort genommen ist aus dem Isocrate , in seiner von dem Frieden gehaltenen Rede.

XX. Was man nach geschlossenem Frieden genommen/ ist ausser allem Streitt/ daß es muß wieder zurück gegeben werden ; dann das Kriegs-Recht hörte damahls schon auf.

XXI. [o] Allein in denenjenigen Verträgen / worinnen eigentlich von Wieder-Zurückgebung dessen / was man im Krieg weggenommen / verabhandelt worden / muß vor erst dasjenige / so enthält / daß beyde Theile das/ was sie im Krieg einander abgenommen / wieder zurück geben sollen / weitläufftiger gedeutet werden / als das / was dahin ausgehet / daß bloß allein der andere Theil dem einen wieder zurück geben soll: Hernacher muß das/ was in solchen Verträgen von Menschen enthalten / günstiger ausgedeutet werden / als das/ was von blossen Gütern darinnen enthalten ; unter diesen wiederum dasjenige / was von Aeckern und liegenden Gründen darinnen begriffen / [p] mehr als von beweglichen Gütern ; wie auch das / was bey dem Staat ist / mehr als das / was bey Privat-Personen ; wiederum unter dem / was bey Privat-Personen ist/ dasjenige/ welches das aufferleget/ was man [40] unter blossem Gewinn besessen/ mehr/ als was man mit dabey habender Beschwerde besessen ; als Exempels weise/ was man [41] gekaufft/ wie auch [42] Mitgabe.

XXII. Wird in einem Frieden jemanden ein Gut zugelegt/ demselben werden auch dessen Früchte zugelegt/ von der Zeit an/ als das Gut ihme zugelegt worden/ nicht aber weiter zurück ; welches Käyser Augustus gar recht gegen Sextum Pompejum verthädiget/ als welcher/ [q] nachdem ihme

o Alc. V. Resp. 17.

p Cicero von schuldiger Gebühr 2. b.

q Appianus civil. lib. V.

40 Unter blossem Gewinn.] Als nehmlich/ wann jemanden etwas geschenckt/ oder in einem Testament vermacht worden/ da man etwas bekommt/ und nichts dafür gibt. Gronovius.

41 Gekaufft.] Denn das/ was ich kaufe/ habe ich nicht umsonst/ oder aus blossem Gewinn/ sondern habe mein Geld dagegen müssen dafür geben.

42 Mitgabe.] Wogegen man Frau und Kinder ernehren muß / welches die Beschwerde ist / mit welcher man der Frauen Mitgabe empfängt.

Peloponnesus zugelegt würde/ zugleich auch die Schatzung/ welche man für die vorige Jahr schuldig war/ für sich behaupten wolte.

XXIII. So müssen auch die [43.44.45] Nahmen der Reiche / Provintzien/Crayse u.d.g. allemahl nach dem Gebrauch gegenwärtiger Zeiten genommen und verstanden werden/ nicht sowohl so / wie es der gemeine Mann nimmt / sondern wie es die Gelährten und Erfahrnen nehmen. Dañ Gelährte und Erfahrne gehen mit solchen Dingen und Geschäfften um.

XXIV. So haben auch diese Reguln öfteren Nutzen / daß/ [46] so offt man in einem Vertrag sich auf einen vorhergehenden oder alten beziehet ; so offt sollen die in solchen vorhergehenden Verträgen ausgedrückte Bedingungen/ als wiederhohlt geachtet werden : Und daß derjenige / so etwas/ welches der Vertrag erfodert/ thun wollen/ wann er es etwa nicht gethan/ und es an dem andern Theil/ mit welchem der Streitt ist/ [i] gelegen gewesen/ daß es nicht geschehen/ nichts destoweniger dafür zu achten/ [47] als wann er es wircklichen gethan hätte.

i Quintilianus *declam. CCXLIIX.*

XXV. Daß aber etliche sagen / wann man die zur Wiedergebung verabhandelte und gesetzte Zeit nicht in acht nehme / solches sich entschuldigen lasse / [48] hat keinen Bestand der Warheit / ohne wann ein unvermeidlicher Nothfall / den man nicht voraus gesehen / daran gehindert. Dann daß etliche Christliche Lehr-Reguln solcher Zögerungs-Entschuldigung zu statten kommen wollen/ ist kein Wunder / indem derselben Werck ist/ die Christen unter sich dazu zu bewegen/ was der Wechsel-Liebe eines gegen den andern geziemet/ und mit selbiger überein kommt. Allein bey dieser Frage / von Deutung und Auslegung der Verträge / wird anjetzo nicht eben eigentlich gefragt / was besser seye / ja auch nicht einmahl/ was etwan die Frömmigkeit und Gottseligkeit von jedem erfodert / sondern das/ wozu einer gezwungen werden könne/ welches alles insgesammt in dem Recht bestehet/ welches/ wie wir gesagt/ äusserlich ist.

XXVI. Jedoch muß in zweiffelhafftem Fall [k] man vielmehr die Deutung wieder den machen/ [49. 50] welcher die Bedingungen ausgesprochen/

k Dies. b. 23. c. 11. §

43 Nahmen der Reiche/Provintzien/Crayse u. d. g.] Daß sie zuweilen in weitläufftigem/ zuweilen in engerem Verstande genommen werden. Gronovius.

44 Nahmen der Reiche/Provintzien/Crayse u. d. g. allemahl nach dem Gebrauch gegenwärtiger Zeiten genommen und verstanden werden.] Siehe Guicciardinum *lib. V.* Grotius.

45 Nahmen der Reiche/Provintzien/Crayse u.d.g. allemahl nach dem Gebrauch gegenwärtiger Zeiten genommen und verstanden werden.] Vergleichen Streitt-Sache ist/ wie beym Guicciardino *lib.* 5 *Hist.* zu lesen/ vorzeiten zwischen denen Königen in Franckreich und Spanien gewesen/ welche das Königreich Neapolis/ nachdem sie die Könige von Arragonien daraus verjagt/ und dasselbe eingenommen/ unter sich getheilt/ so/ daß Franckreich das Gebiet Lavaro oder Campanien und Abruzzi, die Spanier aber Apulien und Calabrien behalten sollen. Wobey dann ein gewisses Amt oder Hauptmannschafft / H. Capitanato genannt / welches die Spanier als ein Stuck von Apulien für sich verthaidigten / die Frantzosen hingegen entweder als einen Anwachs oder Anfall von Abruzzi für sich zu behaupten gedachten/ oder doch/ daß es ein Stück Landeswäre/ welches unter denen vier obbenannten Provintzien nicht mit begriffen / sondern annoch unter beyden Theilen gemein wäre. Da sich dann die Frantzosen auf die alten Nahmen und Benennungen/ die Spanier aber auf die neuen / und wie sie jetziger Zeit diese Landschafften nenneten/ berieffen ; welche dann nachdeme / was der Autor allhier lehret/ auch die Oberhand in der Sache behielten : Und selbe gleichergestalt einen solchen Ausgang gewonnen / wie das Recht erheischet ; dann nachdem die Frantzosen ihrer Seits/ wie sie sonsten allezeit pflegen / damit nicht zu frieden waren / und im Königreich Neapolis deßhalben Krieg erregten / sind sie von denen Spaniern / unter ihrem General Consalvo öffters geschlagen / und in die Flucht gebracht / und endlichen gar aus dem Königreich vertrieben worden / so/ daß die Könige in Spanien selbiges biß auf den heutigen Tag ruhig besitzen. Henninges.

46 So offt man in einem Vertrag sich auf einen Vorhergehenden oder Alten beziehet.] Wann gesagt wird / man solle dieses und jenes also wieder besitzen oder wiedergeben / wie es in dem vor so oder so vielen Jahren gemachten Vertrag versehen. Gronovius.

47 Als wann er es wircklichen gethan hätte.] Als wann er es wiedergegeben hätte / und muß nicht dafür gehalten werden/ daß deßhalben eine neue Ansprach wieder entstehe. Gronovius.

48 Hat keinen Bestand der Warheit/ ohne wann ein unvermeidlicher Nothfall/ den man nicht voraus gesehen/ daran gehindert.] Siehe Albertum Argentinensem. Grotius.

49 Welcher die Bedingungen ausgesprochen.] Welcher die Vertrags- oder Friedens-Articul gemacht oder vorgeschrieben. Gronovius.

50 Welcher die Bedingungen ausgesprochen.] Plautus *Persa actu IV. Scena IV. v.* 37. Es ist deine Waare / du must das Beding vorschlagen / auf welches du sie verkauffen wilst. In solchen Dingen pflegt der zu erst zu sprechen / der am mächtigsten ist ; Friedens- oder Vertrags-Vorschläge und Articul zu erst zu begehren / kommt dem zu / der schwächer ist. Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Sullä : Denjenigen/ welche den Frieden vonnöthen haben / kommt zu/ vom Frieden anfangen zu reden ; dem Uberwinder ist seiner seits gnug/ daß er nichts begehrt. Grotius.

51 Neue

chen / als welches gemeiniglichen der / welcher mächtiger ist / zu thun pflegt; (Hannibal sagt / Friedens-Artickul geben / kommt deme zu / der den Frieden gibt / nicht / der ihn bittet;) eben gleich wie in bürgerlichen Rechten beym Kauff und Verkauff / wann Streitt darüber entstehet / die Auslegung gemeiniglich wieder den Verkauffer laufft. [1] Dann ein solcher mag sich alsdann selbst dancken / daß er nicht deutlicher und unbewundener geredet ; der andere aber hat das / was vieldeutig geredet und gesetzt worden / krafft seines Rechts / so / wie es ihme zum besten vortheilet / annehmen und verstehen können ; wovon nicht ferne abgehet / was Aristoteles gesagt: Bey Freundschafft / so man um Nutzens willen hält / wird das / was man zu leisten oder zu thun schuldig ist / ob es viel oder wenig / groß oder klein seye / allezeit nach dem Nutzen des / der ihn empfängt / je nachdem er groß oder klein ist / geschätzet.

1 L. Verum 39. D. de Pact.

XXVII. So pflegt auch diese Frage täglich vorzukommen: Wann man eigentlichen dafür halten könne und möge / daß ein Friede gebrochen seye: Welches von den Griechen in ihrer Sprache παραςπόνδημα, Vertrags oder Bunds-Verletzung genennet wird; dann 51. 52 neue Ursach zum Krieg geben / und Friede brechen / sind nicht einerley Dinge: Sondern es ist ein grosser Unterscheid unter beyden / 53 theils wegen der Straffe / so der / welcher übertritt / verdient / theils um gegen den / gegen welchen man übertretten / in den übrigen Stücken Glauben zu halten. Es wird aber Friede auf dreyerley Art gebrochen; entweder wann man deme / was ein jeder Friedens-Vertrag insgemein in sich hält / zuwider handelt; oder wann man deme zuwider thut / was in demjenigen Frieden / welcher nun von beyden Theilen beliebet worden / hell und deutlich gnug versehen / oder auch / wann man deme zuwider lebet / 54 was die Friedens-Art selbsten / die man eingegangen / einem jeden / der recht und unpartheyisch davon urtheilt / andeutet und zu verstehen gibt / daß mans zu leisten und zu thun schuldig seye.

XXVIII. Deme / 55. 55 was ein jeder Friedens-Vertrag insgemein in sich hält / würde zuwider gehandelt werden / da man dem andern Theil Kriegs-Gewalt anthäte / nehmlich wann keine neue Ursache dazu obhanden; könte aber dessen eine beweißglaubliche Ursache beygebracht werden / so ist es besser / dafür halten / jener habe eben nicht wieder Eyd und Vertrag / doch aber unrechtfertig gehandelt / als daß man dafür hielte / er habe auch zugleich wieder Eyd und Vertrag gehandelt. Und ist fast unvonnöthen zu erinnern / was Thucydides gesagt: 57 Nicht die brechen den

51 Neue Ursach zum Krieg geben / und Friede brechen.] Jenes wo es freventlicher Weise geschiehet / ist eine Ungerechtigkeit: Dieses aber ein Meyneyd und Treulosigkeit. Gronovius.

52 Neue Ursach zum Krieg geben / und Friede brechen.] Solchen Unterscheid haben auch die Rechts-Gelahrten gesehen / welche einhellig dafür gehalten / daß / wañ ein Theil das andere beleydiget / nicht aus einiger vorigen alten Ursache / um welcher halben der Friede gemacht ist / sondern aus einer neuen Ursache / solches für keinen Friedens-Bruch gehalten werden möge. Farinacius *de Var. ac div. crim.* 9. 107. *part.* 32. *n.* 403. Welchen Schluß sie hernacher auf die alte Ursachen ziehen / wann selbe im Friedens-Vertrag nicht mit begriffen. Dann solchergestalt erweitert angezogener Farinacius in bemeldtem Ort *n.* 410. diese Lehre aus dem Baldo, daß nicht allein / wann ein Theil das andere aus einer neuen Ursach beleydiget / sondern auch / wann die Beleydigung aus solcher Ursache geschehen / über welche man die Versicherung oder den Vorstand nicht zu beleydigen nicht bestellt / solcher Vorstand gebrochen zu seyn / nicht dafür gehalten werden könne / sondern wann die Beleydigung aus einer älteren Ursache geschehen. Er redet aber hier von einer solchen Versicherung oder Vorstand nicht zu beleydigen / welchen die meisten Rechts-Lehrer dem Frieden zu vergleichen pflegen. Henninges.

53 Theils wegen der Straffe / so der / welcher übertritt / verdient.] Weilen das Letztere / nehmlich ein Friedebruch / als welches schwerer / grössere Straffe nach sich ziehet / an dem / der Eyd-geschwornes und geheiligtes Recht bricht / hingegen befreyter / und mehr zu entschuldigen ist / das übrige / was verabhandelt worden / nicht zu halten. Gronovius.

54 Was die Friedens-Art selbsten / die man eingegangen / einem jeden / der recht und unpartheyisch davon urtheilt / andeutet / und zu verstehen gibt / daß mans zu leisten und zu thun schuldig seye.] Welches vom Autore im folgenden 39. §. eine besondere Art und Eygenschafft eines Friedens genennet wird. Gronovius.

55 Was ein jeder Friedens-Vertrag insgemein in sich hält.] Was / wann und so offt ein Friede gemacht wird / sich von selbsten verstehet / mittelst desselben insgemein geschlossen / gehandelt und gesaget zu seyn. Gronovius.

56 Was ein jeder Friedens-Vertrag insgemein in sich hält.] Als wann man ohne Ursache dem andern Theil Kriegs-Gewalt anthut. folg. 28. §.

57 Nicht die brechen den Frieden / die Gewalt mit Gewalt abtreibē / sondern die / welche zu erst dem andern Gewalt thun.] Siehe Ammianum Marcellinum *lib. XXIX.* zu Anfang / welcher von den Römern folgendes hat: Sie haben sich mit vorbedachtem Muth zurück gezogen / damit

den

den Frieden / die Gewalt mit Gewalt abtreiben / sondern die / welche zuerst dem andern Gewalt thun. Dieses voraus-gesetzt / so müssen wir auch sehen / wer denn eigentlichen diejenigen seyen / welche bewaffnete Gewalt thun / und welchen sie angethan wird / daß es eigentlich ein Friedens-Bruch heissen könne.

XXIX. So sind etliche / die dafür halten / daß / wenn die / welche derer jenigen / mit welchen wir Krieg geführt / ihre Bundes-Genossen gewesen / dergleichen thun / der Friede dadurch gebrochen seye. So läugne ich zwar nicht / daß man also untereinander verabhandeln könne / nicht eben eigentlichen / daß einer aus des andern That straff-fällig werden solle / sondern / daß der Friede für nicht vollenkommen / sondern nur unter gewisser Bedingung / durch welche theils über das / was in unserer Gewalt ist / und nach unserer Willkühr entweder zugelassen oder gehindert werden kan / theils über das / was ohngefehren fals sich begeben kan / Versehung geschehen / eingegangen zu seyn scheine. Allein daß ein Friede auf solche Art und Weise gemacht seye / muß man nicht dafür halten / wofern es nicht offenbar und sonnen-klar erhellet; denn dieses ist was solches / womit über die gebührende Maß und Weise geschritten wird / und welches mit dem allgemeinen Absehen und Verlangen derer / die unter sich Friede machen / allerdings nicht übereinkomt. Weßhalben dann diejenigen / welche Krieges-Gewalt gethan / und da die / deren Bunds-Genossen sie zuvor gewesen / sich nicht damit bemengen / sondern still sitzen / als Friedebrecher angesehen und dessen schuldig seyn werden; und [58] wider die hat man Recht / den Krieg vorzunehmen / nicht wider die andern; deme zuwider ehemals die Thebaner [m] wider [59] der Lacedämonier [60] Bunds-Genossen gesprochen.

m Pausanias *lib.* IX.

XXX. Wenn auch Unterthanen / ohne ihrer Oberen Befehl gewaffneter Hand Gewalt thun / so muß man sehen / ob man von solcher That halten könne / [61] daß sie von den Oberen gut geheissen worden seye? Worzu denn Dreyerley erfodert wird: Erstlich / daß die Oberen von solcher That Wissenschafft haben; zum andern / daß sie Macht haben die Thäter zu straffen; drittens / daß sie solches aus der acht gelassen und verabsäumet; wie aus deme / was wir oben [n] gelehret / gar leichtlich verstanden werden kan; Daß Obere von ihrer Unterthanen Thun wissen / ist dahero gnugsam ausfündig / [62] wenn die That offenbar geschiehet / oder vorher angedeutet worden; daß Obere Macht haben die Thäter zur gebührenden Straffe zu ziehen / [63] kan nicht anders gemuthmasset werden / es seye dann / daß offenbar erhelle / daß die Thäter von ihren Oberen angefallen. Daß sie aber solches verabsäumet oder

n 2. b. 21. c. 2. u. folg. s. u. 11. cap. letzt. s.

mit sie etwan nicht zu erst jemanden vom Gegentheil mit den Waffen beleydigen / und nicht für Bundbrüchige gehalten werden möchten / also nicht eher / als aus höchster und unvermeydlicher Noth gezwungen mit ihnen aneinander gerathen. Und beym Procopio *Persicorum II.* sagen die Armenier in ihrer Rede an Chosroen: Nicht diejenigen brechen den Frieden / welche zu erst in denen Waffen sind / sondern welche befunden werden / daß sie zu Friedens-Zeiten / und da man im Bunde stehet / dem andern Theil nachgestellt. Bey eben diesem Procopio *Vandalicorum II.* sagen die Mauri: Nicht diejenigen / welche öffentlich beleydiget sind / darüber öffentlich geklagt haben / und zu andern sich begeben / brechen den Friedens-Bund / sondern diejenigen / welche ihre Bunds-Genossen mißhandeln; und die machen sich GOtt zu Feind / nicht welche mit dem Ihrigen sich anderswohin begeben / sondern die / welche frembdes ihnen nicht zugehöriges Gut anfallen / und dessen Eigener zu den Waffen zu greiffen zwingen. Grotius.

58 Wider die] Nicht wider diejenigen / deren Bunds-Genossen sie vorhin gewesen. Gronov.

59 Der Lacedämonier Bunds-Genossen] Pausanias *lib.* IX. *p.* 544. Gronovius.

60 Bunds-Genossen] Die Platäenser / daß die Lacedämonier / deren Bunds-Genossen jene im Krieg waren / Cadmeam mit List eingenommen und den Frieden gebrochen / obschon die Platäenser selbsten nichts gethan oder mißehandelt. Gronovius.

61 Daß sie von den Oberen gutgeheissen] Ob sie also angenommen werden könne / daß sie auf vorgegangenen Raht / oder erfolgtes Gutheissen des Volcks oder Ober-Herrns geschehen. Gronov.

62 Wenn die That offenbar geschiehet] Wo der / so dergleichen That thut / selbe so öffentlich thut / daß der Staat oder das Reich / unter welche er gehöret / es nicht anders als gnugsam wissen können; oder auch / wenns vom Thäter seinen Oberen angedeutet worden. Gronovius.

63 Kan nicht anders gemuthmasset werden] Denn / es wird allemal geglaubet / daß ein Ober-Herr / oder das Volck eine rechtmäßige und rechte Herrschafft über die Unterthanen habe; es sey denn / daß eine Rebellion oder Aufstand offenbar vor Augen liegt / welche das Gegentheil / nemlich daß solche Aufständer ihrer oberen Herrschafft thätlich nicht gehorsamen / lehret. Gronovius.

oder aus der acht gelassen/ beweiset sich dahero / wenn eine solche Zeit verstrichen / welche zu Abstraffung der Missethaten in einer jeden Republick etwan pflegt genommen zu werden; [64] und eine solche Verabsäumung wird alsdenn nicht anders angesehen / als wenn die Oberen selbsten der Unterthanen Thaten beschlossen und gut geheissen hätten; wie denn in keinem andern Verstande genommen werden mag/ was Agrippa beym Josepho sagt: Es würde der Parther König dafür halten/ daß man den Frieden bräche/ wenn seine Unterthanen bewaffnet gegen die Römer herfür kämen.

XXXI. Es pflegt auch öffters die Frage vorzukommen: Ob solches dann auch statt finde / wenn etwan eines Unterthanen nicht zwar für und an sich selbsten wider jemanden die Waffen ergriffen / sondern andern im Kriege dienen? Gewißlich beym Livio [o] entschuldigen sich die Cerites, daß ihre Bürger und Unterthanen nicht aus der Oberen Befehl im Kriege gedient / und damit haben sich auch die Rhodier [p] vertheidiget; es ist aber der Warheit gemässer / daß auch solches nicht zuzugeben seye / ohne / wenn durch glaubwürdigen Schluß-Grund offenbar erhelle / daß solches nicht verboten worden; wie dieser Zeiten zuweilen zu geschehen pflegt / [65] nach dem alten Exempel [q] der Ætolier/ welche für Recht hielten / [66] Raub vom Raub zu nehmen. Welche Gewohnheit/ wie [67] Polybius sagt / diesen Nachdruck hat: Daß/ obschon sie selbsten nicht Krieg führen/ sondern andere/ die entweder ihre Bunds-Genossen / oder doch sonsten ihre gute Freunde sind/ sie / die *Ætolier*/ nicht weniger als andere / ohne Obrigkeitlichen Zulaß / beyden Theilen im Kriege dienen / und von beyden Theilen rauben und plündern. Und von eben diesen Ætoliern saget gleichfals Livius: Sie lassen ihre junge Mannschafft/ doch daß solches eben nicht Obrigkeitlichen geschiehet / auch wider ihre eigene Bunds-Genossen im Krieg dienen/ so/ daß zuweilen in beyden feindlichen Kriegs-Heeren gegeneinander Ætolische Völcker sind. Und obwolen auch die Hetrurier [r] vorzeiten denen Vejentern versagten ihnen zu helffen/ so hinderten sie dennoch nicht/ wenn ihre junge Mannschafft freywillig in solchem Krieg dienen wolte.

o 7. b.

p Gellius *lib.* 7. c. 3.

q Polybius *lib.* 17.

r Livius 5. b.

XXXII. 1. Wiederum wird für einen Friedens-Bruch gehalten werden müssen / nicht nur allein / wenn dem gantzen Reich oder der gantzen Republick/ sondern auch/ wenn derselben Unterthanen Kriegs-Gewalt geschichet / nemlichen [68] ohne eine neue dazu gegebene Ursache. Anerwogen

zehlet. Es kan aber niemand läugnen / daß solches nicht ein alter wohlhergebrachter Gebrauch seye; angesehen schon zu des Taciti Zeiten / wenn eine Stadt lange Frieden gehabt / daß die junge Mannschafft durch Müßiggang gleichsam vermodert und träge geworden / die meisten jungen Edelleute eigenes freyen Willens zu denjenigen Völckern sich begeben / welche Krieg gehabt / weilen das Teutsche Volck nicht gern still sitzet / und sie sich im Krieg desto eher berühmt machen können. Jedoch ist allerdings gewiß / daß eine solche Freyheit einem Staat oder Reich schädlich / hingegen aber des Käysers Caroli V. Sorgfalt zu loben / welcher eine solche unmäßige Freyheit / aus Begierde dem gemeinen Wesen dadurch zu frommen / einzuschräncken und zu hemmen getrachtet. Henninges.

64 Und eine solche Verabsäumung wird alsdann nicht anders angesehen / als wenn die Oberen selbsten der Unterthanen Thaten beschlossen] Die Oberen haben alsdenn eben so wol dessen Schuld / als wenn sie die That durch öffentlichen Schluß gut geheissen und genehm gehalten. Gronovius.

65 Nach dem alten Exempel der alten Aetolier / welche für Recht hielten / Raub vom Raub zu nehmen / u. s. f. so / daß zuweilen in beyden feindlichen Kriegs-Heeren gegen einander Aetolische Völcker sind] Nicht ungleich ist vorzeiten in diesem Stück auch solcher Gebrauch bey denen alten Teutschen gewesen; weßhalben denn auch der Teutsche Adel gar übel zu frieden gewesen/ daß Käyser Carl der Fünffte solches Namens den von Vogelsperg und mit ihme noch zween andere Haupt-Leute enthäupten lassen / daß er / des Käysers Verbot zuwider / dem König in Franckreich / Heinrich dem andern dieses Namens / um seine Krönung desto ansehnlicher zu machen / zehen Fähnlein oder ein Regiment Lands-Knechte/ nach Franckreich geführet / wie beym Sleidano im 19. und 20. b. seiner Geschichte zu finden. Uber welches des Käysers allzustrenges Verfahren die Reichs-Stände auch offt geklagt / und solches mit unter die Beschwerden / womit man der alten Teutschen Freyheit zuwider sie beleget / mitgehlet. Es kan aber niemand läugnen / daß solches nicht ein alter wohlhergebrachter Gebrauch seye; angesehen schon zu des Taciti Zeiten / wenn eine Stadt lange Frieden gehabt / daß die junge Mannschafft durch Müßiggang gleichsam vermodert und träge geworden / die meisten jungen Edelleute eigenes freyen Willens zu denjenigen Völckern sich begeben / welche Krieg gehabt / weilen das Teutsche Volck nicht gern still sitzet / und sie sich im Krieg desto eher berühmt machen können. Jedoch ist allerdings gewiß / daß eine solche Freyheit einem Staat oder Reich schädlich / hingegen aber des Käysers Caroli V. Sorgfalt zu loben / welcher eine solche unmäßige Freyheit / aus Begierde dem gemeinen Wesen dadurch zu frommen / einzuschräncken und zu hemmen getrachtet. Henninges.

66 Raub vom Raub zu nehmen] Also stehet auch beym Plauto *in Truculento, actu I. Scena* 2. *v.* 14. Ich nehme Raub vom Raub. Grotius. nach Taubmanni Edition: Ich nehme Raub von den Räubern.

67 *Polybius*] Siehe denselben auch *in Excerptis.* Grotius.

68 Ohne eine neue dazu gegebene Ursache] Welche nach geschlossenem Frieden weder Schaden zugefügt/ noch sonsten beleidiget. Gronov.

69 Wenn

wogen ja eben darum Friede gemacht wird/ daß alle Unterthanen in Ruhe und Sicherheit seyn sollen; und der Friede etwas solches ist/ welches vom Reich oder von der Republick geschiehet/ für dasselbe insgesamt/ und zugleich auch für dessen Theile und Glieder ins besonder. Ja/ wenn zu solch einer Krieges-Gewalt neue Ursache obhanden/ so mag man/obschon Friede ist/ nichts desto minder sich und das Seinige für Gewalt beschützen. Dann/ wie Cassius [f] sagt/ es natürlich ist/ Gewalt mit Gewalt abtreiben; und mag man deßhalben nicht so leichtlichen dafür halten/ daß jemand/ der sich einem andern nicht untergeben/ sich solches Rechts verziehen haben solte. Sich aber rächen/ oder das/ was ihme genommen worden/ mit Gewalt wieder wegnehmen/ ist etwan nicht erlaubt/ ohne/ wo man Recht und das Seinige gefodert/ solches aber verweigert worden; denn sich rächen/ und das Seinige wieder suchen/ hat eben solche Eile nicht/ daß es augenblicklich geschehen müsse/ als Gewalt mit Gewalt abhalten/ wenn man schnell und unvermuthlich überfallen und angegriffen wird/ deren sich zu erwehren keinen Verzug leidet.

[f] *l.* 1. §. *vim* vi. 27. *D. de vi & vi arm.*

2. [69] Wenn aber einiger Unterthanen Boßheit und Missethaten also beständig und unauffhörlich/ und dem Recht der Natur zuwiderlauffend sind/ daß man dafür halten muß/ das/ was sie thun/ geschehe wider Willen ihrer Oberen/ und daß sie es nicht gut heissen/ man kan aber kein Recht über sie kriegen; welcherley diejenigen sind/ die sich mit See-Rauben behelffen/ an denen mag man sich sowol rächen/ als auch eigenes Gefallens das Seinige von ihnen wieder wegnehmen/ als von Kriegs-Übergebenen. Hingegen andere Unschuldige unter solchem Vorwand mit Krieges-Gewalt anfallen/ laufft dem Frieden zuwider.

XXXIII. I. [70. 71] Es wird auch der Friede gebrochen/ wenn man Bunds-Genossen gewaffneter Hand Gewalt thut/ [72] nemlich denen/ welche in dem Friede mit begriffen sind/ wie wir an dem Ort [t] dargethan/ da wir den Streit der Römer mit den Carthaginensern wegen Sagunt untersucht. Und hierauf haben beym Xenophon *lib.* 6. *hist. Græca* die Corinthier in ihrer daselbst befindlichen Rede getrieben/ sagende: Wir alle haben euch allen geschworen; wenn aber etwan nicht die Bunds-Genossen selbst/ sondern andere für sie gehandelt/ so ists doch eben so viel/ wann gnugsam kundbar ist/ daß solche Bunds-Genossen den Frieden genehm gehalten. Denn/ so lange annoch ungewiß/ ob sie den Frieden genehm halten wollen oder nicht/ sind sie annoch als Feinde.

[t] 2. B. 16. c. 13. f.

2. [73] Eine andere Bewandtnüß hat es mit [u] andern Bunds-Genossen/ wie auch mit Verwandten und Angehörigen/ welche weder Unterthanen/ noch auch im Friede mit benennet sind/ und kan die Gewalt/ so ihnen geschie-

[u] Cepolla *Cons.* 690. Decianus *Consilio* 53.

69 Wenn aber einiger Unterthanen Boßheit und Missethaten also beständig und unauffhörlich] Also hat Käyser Augustus für König Herodem wider Syllæum geurtheilt/ Josephus Jüdisch. Gesch. 16. b. 16. cap. Grotius.

70 Es wird auch der Friede gebrochen/ wenn man Bunds-Genossen] Verstehet denjenigen/ mit welchen gleichsam als denen Obersten des Gegentheils Friede gemacht ist. Gronovius.

71 Es wird auch der Friede gebrochen/ wenn man Bunds-Genossen gewaffneter Hand Gewalt thut] Thuanus *lib.* LXV. *anno* cIↃ IↃ Ixxviii. So findet sich auch beym Haræo *Tomo II. Hist Brabant. in anno* cIↃ IↃ Ivi. etwas das sich hieher schickt. Grotius.

72 Nemlich denen] Vielmehr möchte man sagen/ ohne denjenigen/ welche namentlichen außgenommen/ oder wofern etwan von etlichen gewiß und ausfündig ist/ daß sie in dem Friedens-Vertrag nicht haben mit begriffen werden können/ sind sie annoch als Feinde; wenn sie nemlich vor dem Frieden Feinde gewesen. Gronovius.

73 Eine andere Bewandtnuß hat es mit andern Bunds-Genossen/ wie auch mit Verwandten und Angehörigen/ welche weder Unterthanen/ noch auch im Friede mit benennet] Jedoch aber ist der Unterscheid/ welchen Angelus *ad l. de religiosis, ff. de rei vind.* machet/ nicht zu verwerffen/ nemlichen/ daß in einem Friedens-Vertrag ebenwol auch die Bunds-Genossen/ so nicht namentlich darin benennet/ mit begriffen werden/ wann nemlich der Friede dem Friedemachenden ohne solchen seinen Anhang nichts nütz ist; aus Ursachen/ weilen eine solche Handlung allemal also gedeutet werden muß/ daß es nicht nichtig und ungültig werde. Henninges.

Gleichergestalt müssen bey solchen Friedens-Verträgen auch die Freunde und Anverwandten/ in Betrachtung kommen/ wenn das ihnen wiederfahrne Unrecht auch auf den Friedemachenden kömt. Nicht aber auch nur allein die Angehörigen selbst/ sondern auch ihre Nachkömlinge/ wie auch ihrer Anverwandten Söhne und Enckel gehören mit zum Frieden/ eben so wie der Friede zwischen zweyen Republicken auch die künfftige Bürger angehet/ wie oben gemeldter Angelus anmercket.

geschiehet / nicht als ein Friedens-Bruch geachtet werden. Doch aber folget in keine wege / wie wir denn auch oben gesagt / daß man der Ursache halben nicht solte Krieg anfangen können ; allein ein solcher Krieg ist ein Krieg aus einer gantz neuen Ursache.

XXXIV. Gleichergestalt ist / wie wir gesagt / ein Friedens-Bruch / wenn man deme zuwider thut / was im Friedens-Vertrag enthalten ; unter dem Wort Thun aber wird auch mit begriffen [74] das Lassen / wenn man nemlich nicht thut / [v] was / und wenn mans zu thun schuldig ist.

v 2.B. 1.c. 2.f. 1.§.

XXXV. Und lasse ich hier nicht zu den Unterscheid / welchen etliche machen / nemlichen unter denen Friedens-Artickuln / welche von grosser / und welche von geringer Wichtigkeit sind. Denn ein jeder Artickul sol von grosser Wichtigkeit gnug angesehen werden / denselben zu beobachten / der nur im Friedens-Vertrag mit begriffen ist. Jedoch / wo etwan ein Theil / zumalen / da es nichts sonderlichs ist / sich versehen / so wird das andere Theil / aus Christlichem guten Gemüthe / fürnemlich / wenn jenes seine Reue darüber bezeiget / solches desto leichter übersehen / damit statt habe / was an einem Ort [w] stehet / nemlich: **Derjenige / den sein Ubertretten reuet / ist bey nahe unschuldig.** Damit aber des Friedens halber desto besser Versehung geschehe / [x] wird rahtsam seyn / [75] daß denen Friedens-Artickuln von geringerer Wichtigkeit beygefügt werde / daß / wofern etwa wider dieselbe etwas gehandelt wird / dadurch eben nicht der Friede gebrochen werde ; oder / [76] daß man erstlichen Schieds-Leute brauchen solle / ehe man zu den Waffen greiffen möge / welches / wie Thucydides [y] gedencket / in dem Peloponnesischen Frieden versehen war.

w Seneca *Agam.* v. 241.

x Siehe 2.b. 15.c. 15.f. 1.§.

y *lib.* VII.

XXXVI. Und halte ich gäntzlichen dafür / daß es scheine / ob seye es auf solche Weise verabhandelt worden / wenn in einem Friedens-Vertrag [77] eine benahmte Strafe [78] mit einverleibet ist ; nicht / als ob ich etwan nicht wüste / daß man also untereinander handeln könne / daß der / welchem unrecht wiederfahre / die Wahl habe / ob er nicht viel lieber haben wolle / daß die Straf ergehe / oder vom Vertrag abgehen / sondern weilen die Natur und Eigenschafft dieser Geschäffte das / was ich gesagt / erfodere. Es ist aber dieses gewiß und kundbar / und schon oben [z] gesagt / auch mit Geschichten dargethan / daß / wenn Friedens-Verträge schlechter dinge hin gemacht / der jenige / welcher / da der andere Theil zuvor dieselbe nicht gehalten / auch hernacher denenselben nicht mehr nachlebet / nicht fried-brüchig seye ; als welcher an den Friedens-Vertrag nicht anders gehalten war / als mit dem Beding / wenn der andere ihn halten würde.

z 3.b. 19.c. 14.f.

XXXVII. Ist aber etwa ein unvermeidlicher Nothfall schuld daran / daß ein Theil dasjenige / wozu es sich verpflichtet / nicht halte / es seye nun / daß das / was gegeben werden sol / zu nichte oder weggenommen worden / oder / wo man etwas thun sollen / daß solches zu bewerckstelligen / durch einen Zufall unmüglich gemacht worden / so wird man zwar nicht dafür halten können / daß der Friede dadurch gebrochen seye ; dann / wie gesagt / so pflegt Friede nicht also gemacht zu werden / daß er durch das / was ungefähren Zufalls geschehen kan / gebrochen seyn solle / sondern durch das / was aus vorbedachtem Raht / Willen und Vorsatz geschiehet ; sondern das andere Theil wird die Wahl haben / ob es etwan lieber warten wolle / wenn Hoffnung obhanden / daß das / wozu man verpflichtet / geleistet werden könne /

74 Das Lassen] Es scheinet auch derjenige einem Vertrag zuwider zu handeln / der nicht thut / was er thun sol ; und der nicht thut zu der Zeit / als er vermöge Vertrags / oder der Sache Eigenschafft / zu thun schuldig. Gronovius.

75 Daß denen Friedens-Artickuln von geringerer Wichtigkeit beygefüget werde / daß / wofern etwa wider dieselbe etwas gehandelt wird / dadurch eben nicht der Friede gebrochen werde] Dessen ist beym Menandro Protectore ein herrliches Exempel zu sehen an dem Frieden zwischen Käyser Justiniano und dem Perser König Chosroe. Grotius.

76 Daß man erstlich Schieds-Leute brauchen solle] Ein Mittels-Mann der Neutral ist / und weder mit der Sache noch mit beyden Partheyen zu thun hat / zum Richter genommen / und der Streit vor ihm ausgemacht werde. Gronovius.

77 Eine benahmte Strafe mit einverleibt ist] Als in dem Vertrag der Gothen mit den Francken ; siehe Procopium *lib.* 1. *Gothicorum*. Grotius.

78 Mit einverleibt ist] Einem gewissen Artickul / wenn er nicht gehalten wird. Gronov.

oder ob er etwas anders Gleich-Vielgültiges dafür nehmen wolle; oder aber/ daß ihme von dem/ wozu er in dem Friedens-Vertrag verpflichtet/ zu Ersetzung dessen/ was vom andern Theil nicht geleistet wird/ dagegen gleich so viel nachgegeben werde.

a siehe oben diß b. 19. c. 19. f. 4. §. u. 21. c. 11. f.

XXXVIII. 79 Es kan aber [a] gewißlich auch noch nachdeme/ wenn ein Theil keinen Glauben gehalten/ derjenige/ so unschuldig ist/ den Frieden halten; eben als Scipio gethan/ nachdeme die Carthaginenser schon vieles Treubrüchiges begangen; weilen niemand/ der wider Treu und Pflicht handelt/ sich eben dadurch von deme/ wozu er verpflichtet/ sich loß machet; und wo auch einem Friedens-Vertrag miteinverleibet/ daß durch dergleichen Thun der Friede für gebrochen gehalten werden solle/ so sol solches doch bloß allein zum Nutzen dessen einverleibet gehalten werden/ der am Friedens-Bruch unschuldig ist/ wenn er sich dessen bedienen wil.

XXXIX. Letzlichen haben wir gesagt/ daß Friede gebrochen werde/ wenn man thut/ was der Art und Eigenschafft des Friedens ins besonder/ zuwieder laufft.

XL. Hat man etwas gethan/ 80 welches der allgemeinen Freundschafft zuwieder laufft/ so wird dadurch der Friede gebrochen/ in welchem außdrücklichen versehen/ daß beyde Theile hinfüro in auffrichtiger getreuer Freundschafft gegeneinander leben sollen; angesehen/ was sonsten bey andern 81 die schuldige Gebühr der Freundschafft gegeneinander fodert/ dazu ist man hier/ vermöge Vertrags/ rechtlichen verbunden. Und hieher/ nicht aber zu einem jeden Frieden ohne Unterscheid (angesehen/ wie der Rechtsgelehrte Pomponius [b] lehret/ auch noch eine andere Art Bündnusse sind/ die eben nicht um Freundschafft halben geschehen) ziehe ich vieles/ was von Schmach/ Verunehrung und Unrecht/ so einer dem andern 82 unbewaffneter Gewalt thut/ von denen Rechtsgelährten disputirt zu werden pflegt/ fürnemlich aber was Cicero [c] an einem Ort sagt: Ist etwa/ nach deme/ als man sich beyderseits vertragen und wiederum gut Freund miteinander worden/ eine Beleidigung vorgegangen/ so wird solches nicht dafür angesehen/ als aus Unachtsamkeit geschehen/ sondern/ daß man damit etwas übertretten habe/ auch nicht etwan einer Unvorsichtigkeit/ sondern einer Treu-Brüchigkeit zugeschrieben. Allein auch in solchem Stücke muß/ so viel müglichen ist/ man eine solche That/ ob sie schon böse ist/ 83 eben nicht so fort gehäßig annehmen.

b l. 5. Postl. D. de Capt. §. 2.

c pro Gabin.

2. Derohalben/ wo etwan Schmach oder Unrecht wiederfahren einer Person/ welche dem/ mit welchem Friede gemacht worden/ entweder unterthan/ oder sonsten angehörig/ so mag man dennoch nicht dafür halten/ daß solche Schmach oder Unrecht als ihme selbst geschehen seye/ ohne/ wenn solche offenbar zu seiner Bestachelung und Betastung vorgegangen; welcher natürlichen Billigkeit die Römische Gesetze [d] folgen/ wenn eines Herrn Leib-Eigene oder Knechte 84 gröblichen handthieret worden. Ist aber etwan Ehebruch oder Schändung vorgegangen/ so muß solches 85 vielmehr der

d l. Injuria. 3. §. item. 3. D. de Injur. Inst. §. servius. 3. eod. tit. Alex. II. Cons. n. 3.

79 Es kan aber gewißlich auch noch nachdeme/ wenn ein Theil keinen Glauben gehalten/ derjenige/ so unschuldig ist/ den Frieden halten] Es bey selben bewenden lassen/ und den Gegentheil des Bandes/ womit er gebunden/ nicht erlassen. Gronovius.

80 Welches der allgemeinen Freundschafft zuwiderlaufft] Wodurch man sein feindseliges Gemüth darthut/ obgleich etwan nichts wirckliches und thätliches geschiehet/ so denen vornehmsten Artickuln und Hauptstücken des Vertrags zuwieder streitet. Gronovius.

81 Die schuldige Gebühr der Freundschafft gegeneinander fodert] Was billig geschehen solte nach denen Gesetzen der Leutseligkeit und guter Sitten/ welchen/ wenn jemand nicht nachlebet/ so thut er zwar übel/ jedoch aber hat man deßhalben keine rechtliche Ansprach an ihn. Gronov.

82 Unbewaffneter Gewalt] Welche ohne Handthätigkeit geschiehet/ entweder wenn man sich weigert einem seine schuldige Ehre zu geben/ oder sonsten etwas thut/ so zu des Bunds-Genossen Schmach gereichet. Gronovius.

83 Eben nicht so fort gehäßig annehmen] Sondern vielmehr mit einem gelindern Namen nennen/ als daß mans stracks einen Friedens-Bruch oder Mein-Eyd heisse/ auf daß man dadurch beyderseits nicht so fort zum Krieg greiffe.

84 Gröblichen handthiert] Als wenn damit der Herr selbst beleidiget wäre. Gronovius.

85 Vielmehr der Geilheit] Daß ein solcher sich darinnen versündiget habe/ daß er sich nicht halten können/ ausgedeutet werden/ als daß er Sinnes gewesen seyn solle/ an der Person/ gegen welche er gebrennet/ uns zu beleidigen oder zu beschimpffen. Gronovius.

86 Ein-

der Geilheit dessen / der es begangen / als einem feindseligen Vorsatz zugeschrieben werden; so auch frembdes Gut eigenthätiger weise angegriffen worden / so wird solches vielmehr für eine neue Begierde und Lust-Seuche zu frembdem Gut / als für einen Treu-Bruch anzusehen seyn.

3. So lauffen auch hefftige und grosse Dräuungen / so ohne vorgängige neue Ursachen geschehen / der Freundschafft zuwider: Wohin ich dann ziehen will / wann ein Theil Festungen oder Schlösser auf die Gräntzen bauet / nicht etwan zu Beschützung seines Landes / sondern dem andern Schaden zu thun; wie auch ungewöhnliche Zusammenziehung und Annehmung Kriegs-Völcker / wofern aus gnugsam rechtmässigen Anzeichen erhellet / daß solche Völcker gegen niemanden anders / als den / mit welchem man Friede gemacht / zusammen gebracht werden.

XLI. 1. [86] Einzele Unterthanen / welche aus des einen Bottmässigkeit sich in des andern begeben wollen / aufnehmen / laufft der Freundschafft nicht [87] zuwider. Dann eine solche Freyheit ist nicht allein der Natur gemäß / sondern auch allerdings etwas günstiges / wie wir [88] anderswo gesagt. In welche Classe ich auch den Schutz und Aufnahm der Vertriebenen setze. Dann wie wir anderswo [e] aus dem Euripide angeführt / so hat keine Republick oder Staat über Vertriebene weiter einiges Recht mehr. Und sagt König Perseus beym Livio [f] recht: Wozu soll es dienen / ins Elend zu verjagen / wann ein Vertriebener oder ins Elend verjagter keine Stätte zu bleiben haben solte? Und Aristides *Leuctrica* 2. nennet das Aufnehmen der Vertriebenen ein allgemeines Recht der Menschen.

[e] 2. b. 2. c. 16. f.

[f] 42. Buch.

2. Aber gantze Städte und grosse Hauffen Volcks / welche sothaner massen einen Theil der Republick oder des Reichs machen / daß wann selbiger abgehet / das Gantze / (nehmlich die Republick oder das Reich) kein Gantzes mehr / sondern nur ein gestümmelter Leib bleibet / mag man nicht an und aufnehmen / wie an einem andern Ort [g] gesagt: [89] Wie auch nicht diejenigen / welche aus Eyd / oder sonsten dem Staat oder dem Reich mit gewissem Dienst verpflichtet / oder dienstbar sind. Daß aber solches durch das allgemeine Völcker-Recht auch von denen / welche durch den Krieg dienstbar gemacht worden / bey einigen Völckern eingeführt worden / ist oben gedacht; ingleichem von denen / [90] welche zwar nicht ins Elend vertriebene / doch / um ihrer rechtmässigen Straffe zu entgehen / Flüchtlinge sind / wie sie nehmlich ausgeantwortet werden sollen / anderswo [h] gehandelt worden.

[g] 2. b. 5. c. 24. f. 2. §. u. 2. b. 2. c. 16. f.

[h] 2. b. 21. c. 3. u. folg. f.

XLII. Den Ausschlag des Kriegs dem Loß des Spiels zu unterwerffen / [i] mag und kan wohl nicht allemahl erlaubt seyn / sondern nur alsdann erstlich / wann es etwas angehet / [91] worüber wir das vollkom-

[i] 3. b. 23. c. 10. f.

86 Einzele Unterthanen / welche aus des einen Botmässigkeit sich in des andern begeben wollen / laufft der Freundschafft nicht zuwider.] Solon hat niemanden in die Bürger-Rolle schreiben lassen / als bloß allein diejenigen / welche aus ihrem Vatterland auf ewig ins Elend vertrieben worden / oder auch / welche mit ihrem gantzen Hauß um ein oder andere Kunst zu treiben / nach Athen gekommen. Und beym Appiano *in Excerpta Legationum num.* 25. sagt Perseus: Ich habe das gethan krafft des Rechtes / welches allen Menschen gemein ist / eben so / als wie auch ihr die anderer Orten vertriebene aufnehmet. Solches allgemeine Recht pflegt auch in Verträgen bestättiget oder eingeschrancket zu werden Siehe beym Polybio *Excerpto Legationum n.* 35. und beym Livio den Frieden Antiochi; beym Menandro Protectore aber den Frieden zwischen den Römern und Persern / und Simlerum von dem Schweitzer-Bund unter sich. So bezeuget Strabo *lib. XVI.* daß / als die Syrer unter sich miteinander stritten / die Aradier erhalten / daß sie die Flüchtigen aufnehmen / nicht aber wieder auslassen möchten. Grotius.

87 Zuwider.] Wofern sie wieder ihrer Oberen Willen weg und anders wohin ziehen; dann es stehet nicht in der Unterthanen Willkühr.

88 Anderswo.] In des 2. b. 5. c. 24. f. Siehe auch Bizarrum *libro XII.* Grotius.

89 Wie auch nicht diejenigen / welche aus Eyd oder sonsten dem Staat oder dem Reich mit gewissem Dienst verpflichtet oder dienstbar sind.] Es ist aber kein Bürger / der nicht dem Staat / krafft seines Huldigungs- oder Bürger-Eyds / mit Dienst verpflichtet. Henninges.

90 Welche zwar nicht ins Elend vertriebene.] Welche eben nicht durch Urtheil und Recht vertheilet / ins Elend zu gehen / sondern sie vor sich selbsten geflüchtet / damit sie nicht desto schwerer gestrafft werden möchten. Gronovius.

91 Worüber wir das vollkommene und unbeschränckte Macht-Recht haben.] Worauf wir sowohl unser Recht suchen / als auch solches nachgeben können / und damit kein Unrecht begehen. Gronovius.

nene und unbeschränckte Macht-Recht haben: Dann es ist eine jede Republick oder ein jeder Staat zu Beschützung ihrer Unterthanen Leben/ des Fräulichen Geschlechts Keuschheit und Ehre und dergleichen/ und ein König zu Handhabung und Verthäidigung des Staats Besten genauer verpflichtet/ als daß er diejenige Mittel und Wege/ welche zu sein und anderer Beschützung allerdings der Natur gemäß sind / solte aus der Acht lassen können. Jedoch aber/ wann nach gründlicher und rechter Erwegung der/ welcher unrechtmässig bekrieget wird / so viel schwächer als der andere/ daß er keine Hoffnung hat / dem Krieg wiederstehen zu können/ so scheinets/ daß man sich gar wohl zum Loß erbieten könne / damit man solcher gestalt durch ungewisse Gefahr der gewissen und unfehlbaren entgehen möge. Dann dieses ist alsdann recht/ aus zweyen Ubeln das kleinste erwehlen.

XLIII. 1. Nun folget eine Frage / welche hefftig und offt gehandelt worden / vom Gefechte oder Zwey-Kampff/ da von beyden Theilen wenige/ aber [92] eine gewisse Anzahl zusammen gelassen werden / sich zu schlagen / um darnach / wie solches ausschlägt / den Krieg zu endigen; als etwan unter zweyen eintzelen Personen/ als zwischen Æneæ und Turno, Menelao und Paride; unter zweyen gegen zwey / als zwischen den Etoliern und Eleern; unter dreyen gegen drey / als zwischen denen drey Brüdern der Horatier / und denen drey Brüdern der Curiatier/ unter den Römern und Albanern; unter dreyssigen gegen dreyssig / als zwischen den Lacedämoniern und Argivern.

k 2.b.15 c. 16.f.3.§. 17.c.12.f. 1.§.19.c.5.f. 2.§.21.c. 11.f.2.§. 3.b.11.c. 18.f.1.§.

2. [93] Sehen wir bloß allein * das äusserliche allgemeine Völcker-Recht an / so ist kein Zweiffel / daß solche Kämpffe krafft desselben nicht solten erlaubet seyn / nachdem solches ohne Unterscheid zugibt / den Feind auf alle Weise und Wege niederzumachen. Und wo die Meynung derer alten Griechen/ Römer und anderer Völcker/ daß nemlich ein jeder über sein Leben nach höchstem Recht Herr seye und Macht habe/ so solte es solchen Kämpffen auch an innerlicher Rechtmässigkeit nicht fehlen. Daß aber solche Meynung der gesunden Vernunfft und den Gebotten Gottes zuwider lauffe / ist schon öffters [1] gesagt; auch anderswo/ daß der / welcher um solcher Dinge halben/ die wir doch entbehren können / um dieselbe zu behalten / einen Menschen getödtet / wieder die Liebe des Nächsten sündige / beydes durch Gründe der gesunden Vernunfft / als auch aus der Heiligen Schrifft erwiesen.

1 2.b.19.c. 5.f.21.f1.§. 2.b.1.c.12. u. folg. f.

3. Welchem wir jetzo beyfügen wollen / [94] daß derjenige / welcher sein Leben / das ihme doch von GOTT zu einer grossen Wohlthat gegeben

ben

92 Eine gewisse Anzahl.] Da man etlichen wenigen befihlt auf beyderseits Volcks glücklichen oder unglücklichen Ausschlag miteinander zu fechten. 2.b. 23.c. 10.f. Gronovius.

† Lacedämoniern und Argivern.] Unter ihren Anführern Othryade und Thesandro. Gronovius.

93 Sehen wir bloß allein das äusserliche allgemeine Völcker-Recht an/ so ist kein Zweiffel / daß solche Kämpffe krafft desselben nicht sollen erlaubt seyn/ nachdem solches ohne Unterscheid zugibt/ den Feind auf alle Weise und Wege niederzumachen.] Gleichwie ein König oder Ober-Herr Recht hat / das Unrecht und den Schaden / so man ihme gethan / mit einem rechten vollkommenen Kriegs-Heer zu rächen / oder andere Streittigkeiten/ welche von solcher Wichtigkeit sind / daß man derer selben wegen den Krieg zur Hand nehme/ zu stillen; also hat er auch Recht und Macht dazu/ etliche wenige Streitter oder Kämpffer zu verordnen/ welchen gleichsam als Schieds-Richtern die Gerechtigkeit die Sache auszumachen untergeben werde. Anerwogen auch davon kein Zweiffel/ daß man sich zu gewissen Schieds-Richtern verwilkühren könne/ obschon die Sache von gar hoher Wichtigkeit seye. Es kan aber ein Schieds-Richter so leicht ein unrechtfertiges Urtheil sprechen/ als daß einige/ so in vereinbahrtem Kampff streitten / überwunden werden / so daß in beyderley Fällen eine gleich grosse Ungewißheit und Gefahr ist/ die Sache zu verrichten. Welchen gestalten Sachen nach allein diese Frage übrig bleibt; wann es nehmlich rathsamer seye/ eine Streitt-Sache durch besonderen Zwey-Kampff entscheiden zu lassen / als mit einer rechten und vollkomenen Armee zu schlagen? Es ist aber hier nicht die Frage / welches von beyden recht/ sondern welches rathsam seye. Henninges.

94 Daß derjenige / welcher sein Leben/ das ihme doch von GOTT zu einer grossen Wohlthat gegeben worden / also gering schätzet/ sowohl an sich selbst/ als an GOTT nußhandelt.] Ist zugelassen/ daß man eine gantze Armee zu einer Schlacht anführen möge / so mag man auch wohl eintzele oder etliche wenige Soldaten zu einem besonderen Kampff zusammen lassen; dann solte dieses Letztere nicht erlaubt seyn / so müste auch jenes nicht zulässig seyn / nachdemmahlen ja eine Armee oder grosses gesammtes Heer aus eintzelen bestehet; dann die Herrschafft erstreckt sich von wenigen auf viele: Wir setzen aber voraus / daß es ein rechtmässiger Krieg seye / da alle Volcker für das Recht und die Religion streitten; alsdann sagen wir/ daß auf

ben worden/ also gering schätzet / sowohl an sich selbst/ als an GOTT mißhandelt. Betrifft es eine Sache/ welche der Mühe werth ist/ Krieg deßhalben zu haben / als etwan die Wohlfahrt und Erhaltung vieler Unschuldigen/ so ist billig/ daß man dafür alle Kräffte anstrecke. Allein sich eines solchen Zwey-Kampffs/ wie erwehnt/ bedienen/ [95.96] gleichsam als zu einem Beweiß/ daß man eine gute Sache habe/ oder als ein Mittel/ Göttliches Urtheil daher zu nehmen/ ist eine allerdings eitele Sache/ und der wahren Gottseligkeit nicht gemäß.

4. Jedoch [m] ist eine eintzige Sache/ welche solch einen Kampff/ jedoch nur von einer seit rechtmässig und gut machen kan/ nehmlichen/ [97] wann sonsten und in Entstehung dessen / allerdings zu vermuthen / daß der/ welcher eine unrechtmässige Sache hat/ nichts desto minder den Sieg davon tragen werde/ [n] und zwar mit vieler Unschuldigen Niederlage. Dann in solcher Masse ist deme/ der viel lieber auf solche Weise / bey welcher für ihn allerdings glaubliche gute Hoffnung herfür blickt/ streitten will/ keine Schuld beyzumessen. Es ist aber ingleichem dieses wahr/ daß einige Dinge/ welche nicht recht geschehen/ dannoch von andern gar recht nicht zwar gut geheissen/ doch aber zugelassen werden/ um anders grössers Ubel/ welchem auf andere Weise nicht zu entgehen ist/ zu vermeyden; gleichwie an vielen Orten auch der Jüdische Wucher und öffentliche Huren-Häuser gedultet werden.

5. Was wir derohalben oben/ [o] da wir von der Art und Weise dem Krieg vorzukommen gehandelt/ gesagt/ nehmlichen/ wann zwey/ welche wegen eines Reichs/ wer es haben soll/ streitten/ bereit sind/ solches unter sich selbst allein durch die Waffen auszumachen/ daß solches das Volck alsdann wohl leyden könne/ auf daß grösseres Unheil und Elend / welches sonsten bevor stünde/ vermieden werde/ solches wird billig alsdann auch statt finden/

m Thomas 2.2. qu. 95. art. 8. & ibi Cajet.

n Cajetanus d. l.

o 2. b. 23. c. 10. s. Ægidius Regius disp. 32. dub. 2. n. 18.

auch gewisse wenige Personen zu Ansehung eines Besonder-Kampffs gezwungen werden / sie aber solchen antretten können; denn gleich wie die Menge in einem Rath ihr Theil hat / also tragt sie eigentlichen nichts bey zu dem Recht etwas zu thun oder zu lassen/ so/ daß wann erlaubt ist / etwas ins Werck zu stellen / allerdings nichts daran gelegen / ob man solches mit wenigen oder vielen bestelle; hingegen aber ist daran ein vieles gelegen / wie und welcher gestalt ich es besser bestelle / sondern bey diesen kommts auf die Klugheit und Vorsichtigkeit / bey jenem aber auf die Rechtmässigkeit an; und stehen uns hier des Autoris Gründe gantz nicht im Weg. Dann wer sihet nicht / daß solches alles eben sowohl von einer gantzen Armee / als von einzelen Personen gar recht und wohl gesagt werden könne. Es ist zwar niemand Herr seines Lebens / dannoch aber ist uns nicht verbotten/ solches auf Befehl des Ober-Herrn dem Vatterland zum besten aufzuopffern/ und so derjenige sündiget / welcher um Geld und Guts halben jemanden niedergemacht/ so wird ja vielmehr eine Armee sündigen / welche öffters mit grossem Blutvergiessen und vieler Niederlage wegen Guts streittet. Denn je mehr und höher man die Maß überschreittet/ je grösser wird die Sünde. So scheinet auch mit nichten/ daß derjenige/ welchen der König oder Ober-Herrthme im Krieg zu folgen fodert / der sein Vatterland/ seine Kinder/ die Freyheit und Religion vertheidigen hilfft / sein von GOtt zu einer grossen Wohlthat ihm verliehenes Leben deßhalben eben so gering achte. Und wolte ich gewißlich mich gerne belehren lassen/ warum der/ welcher auf Befehl seines Ober-Herrn sich in einen verwilkürten Besonder-Kampff einlässet/ sein Leben geringer achtete/ als der/ welcher mit und unter der gantzen Armee wieder den Feind zur Schlacht gehet. Dann damit achtet man ja eigentlich sein Leben geringer/ je in grössere Gefahr man sich begibt. Es sihet aber ein jeder leicht/ daß in einer rechten Schlacht das Leben viel mehrer Gefahr unterworffen / als in einem Zwey-Kampff; weilen in diesem man einen gewissen Gegner allein gegen sich hat / auf welchen er seine vorbedachte Streiche und Stösse zu richten/ und die Gegentheilige dagegen auszunehmen wissen wird. Allein in einer Schlacht schweben gar unzehliche Todes-Arten um uns herum / daß es nicht etwan der Stärcke und Tapfferkeit / sondern gemeiniglich dem blossen Glück zuzuschreiben/ wann man das Leben davon bringt. Henninges.

95 Gleichsam als zu einem Beweiß / daß man eine gute Sache habe.] Gleichwie in den alten Zeiten / bey ermangelendem Beweiß/ man zu Darthuung seiner Unschuld / mit denen Anklägern einen Waffen-Kampff einzugehen pflegte. Gronovius.

96 Gleichsam als zu einem Beweiß / daß man eine gute Sache habe/ oder als ein Mittel Göttliches Urtheil daher zu nehmen.] Als zum Exempel/ wann man es mit einem Barbarischen Feind zu thun hätte / der uns alle insgesammt suchte zu Leibeigenen und Götzen-Dienern zu machen/ oder die wahre Religion ändern/ ein Heydenthum einführen/ und endlich mit uns allen den Garaus machen wolte/ so hätte man nicht Ursach/ die allgemeine Wohlfahrt und Rettung in weniger Personen Hände/ und unersetzliche Gefahr zu stellen / sondern müsten vielmehr mit zusammen gesetzten Kräfften für das Vatterland/ für die Freyheit/ Religion und die Unserigen/ so lang man athemet/ streitten : Und in solchem Fall geben wir zu / daß es allerdings eitel und zu meyden wäre/ daß man Gott versuchen/ und sich eines willgekührten Besonder-Kampffs/ zum Beweiß/ daß man eine gute Sache habe/ bedienen wolte. Henninges.

97 Wann sonsten und in Entstehung dessen allerdings zu vermuthen / daß der / welcher eine unrechtmässige Sache hat / nichts desto minder den Sieg davon tragen werde/ und zwar mit vieler Unschuldigen Niederlage.] Weßhalben dann / wann man keine Hoffnung zu einem guten Ausschlag hat/ ob schon man mit der gantzen Macht eines Reichs oder Staats schlagen solte/ so muß man dann endlichen aus zweyen Ubeln das kleinste erwehlen / und wann es der Feind zugibt/ einen solchen Besonder-Kampff auf sich nehmen. Puffendorff *lib.* 8. *c.* 8. §. 5.

98 Eben

finden/ wann es die völlige Endschafft des Kriegs betrifft.[98] Eben als wie Cyrus den König der Assyrier ausgefodert; und Metius beym Dionysio Halicarnassensi p. 3. sagt: Es wäre nicht unbillig gewesen/ [99] daß eines Volcks Fürsten und Ober-Herren selbsten die Streittigkeiten unter sich gewaffneter Hand miteinander ausmachten/ wann der Zwist unter ihnen eigentlich ihre Personen/ und nicht des Volcks Macht und Würde angienge. Und also lesen wir/ welchergestalt [100] Käyser Heraclius mit Cosroë des Persischen Königs Sohn einen eintzelen Zwey-Kampff gehalten.

XLIV. Ubrigens können die/ welche ihre Streittigkeiten solchergestalt auf den Ausgang eines Gefechts oder Kampffs ankommen lassen/ durch solch Geding oder Vereinigung zwar machen/ daß/ wann sie überwunden werden/ sie das Recht zum Reich/ wo sie eines dazu haben/ verliehren; nit nichten aber/ daß der Uberwinder solches auch zugleich mit gewinne/ und zwar in denenjenigen Reichen/ welche nicht erb-eigenthümlich sind. Weßhalben dann/ daß ein solcher Handel in solche Masse gültig und kräfftig seye/ vonnöthen ist/ daß auch das Volck/ und die/ welchen etwan das Recht zur Nachfolge im Reich zukommt/ auch allbereit zur Welt gebohren/ darein willigen; welcherley Einwilligung dann in [101] Unfrey-Lehen auch von dem Lehen-Herrn oder ältern Lehen-Mann erfodert wird.

XLV. 1. Bey solchem Streitten oder Kämpffen pflegt sich öffters die Frage q. b. 16. c. 7. f. zu erregen/ [102†] Wer dann von beyden Theilen für den Obsieger zu halten? So können in solchem Fall ja diejenigen nicht für überwunden gehalten werden/ welche nicht alle insgesammt entweder Unterlage gelitten/ oder in die Flucht geschlagen worden. [103] Wie dann beym Livio r. 3. Buch. das für ein Zeichen/ daß man überwunden worden/ gehalten wird/ wann man das Feld räumt/ und sich nicht traut in seinem Lager stehen zu bleiben/ sondern sich auf die Gräntze oder in die Städte zurück ziehet.

2. Bey denen dreyen berühmten Geschicht-Schreibern/ nehmlich dem Herodoto, Thucydide und Polybio werden dreyerley Exempel solcher Streittigkeit/ wer nehmlichen den Sieg eigentlich erhalten/ vorgestellt/ unter welchen das erste zu dem erwehlten eintzelen Zwey-Kampff gehöret; wann man aber die Sache recht erweget/ so wird sich finden/ daß bey allen denselben Gefechten beyde Theile ohne rechten Sieg voneinander abgezogen. Dann die Argiver s. Herodotus lib. 1. sind von Othryade des Gegentheils Anführer eigentlichen nicht in die Flucht geschlagen worden/ sondern haben sich/ nachdem die Nacht dazwischen gekommen/ abgezogen/ sich selbsten für die Obsiegere haltende/ und daß sie solches den Ihrigen hinterbringen wolten. So haben auch die Corcyräer t. Thucydides lib. 1. die Corinthier nicht in die

98 Eben als wie *Cyrus* den König der Assyrier ausgefodert.] Und eine gute Zeit vor der wi Hyllus den Eurystheum. Siehe Euripidem *Heraclidis*. Grotius.

99 Daß eines Volcks Fürsten und Ober-Herren selbsten die Streittigkeiten unter sich gewaffneter Hand miteinander ausmachten.] Dieses haben die zu Adrianopel dem Mahomet zur Antwort gegeben/ von ihm selbst und vor. Musa Zelebe. Leunclavius *lib.* XI. Also hat de Longobarder König Cunibert den Alachin ausgefodert. Paulus Warnefredi *lib. V.* Also hat Pharnacus mit dem Sauromata wegen des Schlosses Cherson kämpffen wollen/ damit wegen ihrer beyder Streittigkeit die gantze Menge des Volcks nicht in Gefahr ausgesetzt würde/ wie Porphyrogenneta *Capite de Castro Chersonis* erzehlet. Siehe auch beym Pontano *in Historia* Danica ein Exempel eines besondern Zwey-Kampffs wegen des Reichs/ und was die Geschicht-Schreiber von den Ausfoderungen zwischen Käyser Carl dem V. und dem König in Franckreich Francisco I. melden. Grotius.

100 Käyser *Heraclius.*] Siehe Aymoinum *lib.* IV. c. 2. und Fredegarium *cap.* 64. Grotius.

101 Unfrey-Lehen.] Ligüs. 1. b. 3. c. 25. f.

102 Wer dann von beyden Theilen für den Obsieger zu halten.] Weilen der Ausgang zuweilen solcher Art ist/ daß beyde Theile solchen für sich zum Sieg ausdeuten können. Gronovius.

† Wer denn von beyden Theilen für den Obsieger zu halten.] Ennius hat folgendes: Derjenige welcher obsieget/ ist eben nicht sofort Uberwinder/ wofern nicht der Überwundene selbst solches bekennet. Siehe den gelahrten Scaliger über die Worte Festi: *Herbam do.* Grotius.

103 Wie denn beym Livio das für ein Zeichen/ daß man überwunden worden/ gehalten wird/ wenn man das Feld räumt und sich nicht traut in seinem Lager stehen zu bleiben/ sondern sich auf die Gräntze oder in die Städte zurück ziehet.] Wie denn auch beym Guicciardino *lib. II.* Grotius. Dergleichen vollkommene Siege der jetzige König in Schweden CARL der XII. im Jahr 1702. den 10. Jul. wider den damaligen König in Pohlen Augustum bey Elisowi/ wie auch 1708. den 4. Jul bey Holowczin in Lithauen wider des Czaaren Armee erhalten/ indem er gedachte beydemal demselbe seine Feinde also geschlagen/ daß er derselben gantzes Lager erobert/ und mit seiner Armee dahinein gerückt.

104 Beute

die Flucht geschlagen worden/ sondern die Corinthier/ als sie glücklich geschlagen/ aber der Athenienser mächtigen Flotte ansichtig worden/ und es mit derselben nicht wagen wollen/ sind sie zurück gegangen. Allein der Macedonische König Philippus hat zwar des Königs Attali Schiff / welches von den Seinigen verlassen war / genommen / mit nichten aber diejenige Schiffs Flotte/ welche er in die Flucht gebracht. Weßhalben dann/ wie Polybius [u] anmercket / er sich mehr für einen Uberwinder gehalten / als daß er in der That gespührt haben solte/ warhafftig Uberwinder gewesen zu seyn.

u lib. XVI.

3. Was aber [v] so wol in angezogenen Orten / als auch beym Livio [w] unterschiedlichmal zu finden / daß es als Zeichen des erhaltenen Siegs gesetzt werde / nemlich / [104] Beute machen / [105] dem Gegentheil Zulaß geben / daß es seine Erschlagene begraben möge / [106] den Feind wiederum zur Schlacht anreitzen ; so beweisen solche Dinge allein für und an sich selbsten nichts / ohne in so weit/ daß solche nebst andern Anzeigungen zugleich mit beytragen/ der Feinde Flucht darzuthun. Und gewißlich/ wann in diesem Stück Zweiffel obhanden / so hat man vielmehr Ursach von dem/ der von seinem Platz oder Wahl-Statt gewichen ist/ zu glauben / daß er die Flucht genommen habe / als solches nicht zu glauben ; wo aber keine beständige gewisse Beweiß-Gründe vorhanden sind / daß in solchen verwillkührten Gefechten man den völligen Sieg erhalten/ so ist der kriegenden Partheyen Zustand vielmehr nicht anders anzusehen/ als er vor der Schlacht gewesen/ und muß alsdenn entweder wiederum zum Krieg gegriffen / oder zu neuen Bedingungen und Handlungen geschritten werden.

v Füge hinbey 2. d. 19. c. 3. §. 2. §.

w 29. und 40. b.

XLVI. 1. Was die Schiedes-Richter [x] anbelangt/ so sind/ wie Proculus lehret/ derselben zweyerley Art : Die eine von solcher/ daß man derselben Ausspruch nachzuleben schuldig/ sie mögen billig oder unbillig gesprochen haben ; welches/ sagt er/ gehalten wird/ wann beyde Theile zu solchen Schiedes-Männern [107] verwillkührt. Die andere / von solcher/ da man Schieds-Männer dergestalt beliebt/ derselben Ausspruch gelten zu lassen / wenn erhellen wird / daß selbe sich als unpartheyische Mittels-Männer halten würden/ wovon wir ein Exempel in des Celsi [y] Rechtlichem Erkäntnuß haben / da er sagt: Wenn der Freygegebene folgender gestalt schweren würde / daß er so viel Frohn gäbe / als des Herrn Willkühr ansetzet / so wird solche des Herrn Willkühr nicht anders gültig und genehm gehalten werden/ [108] als wenn solche Willkühr der Billigkeit gemäß komt. Gleichwie aber solches Eydes Auslegung oder Deutung durch die Römische Gesetze hat eingeführet werden können / so komt solche mit der Einfalt derer Worte / wenn man sie für und an sich selbsten ansiehet/ nicht überein. Jedoch aber bleibet dieses wahr/ [109] daß man auf beyderley Art / nemlich auf welche man wil/

x l. b. 7. c. 27. f. 2. §. 3. c. 21. f. 6. §. 2. b. 23. c. 8. f. 1. §.

y l. Societatem. 76. D pro Soc. l. Si libertus. 30. D. de Op. lib.

104 Beute machen / dem Gegentheil Zulaß geben/ daß es seine Erschlagene begraben möge] Welches Anzeigungen sind/ daß die Wahl-statt/ welche vor der Schlacht beyden Theilen gemein gewesen/ anjetzo dem allein zukomme / welcher Beute macht / und dem andern Theil zuläßt / daß es seine Todten auffsucht und begraben kan. Justinus 6. b. 6. cap. Gronovius.

105 Dem Gegentheil Zulaß geben / daß es seine Erschlagene begraben möge] Plutarchus in der Lebens-Beschreibung Agesilai: Nachdem aber die Feinde an ihn geschickt/ und ihn ersucht / daß sie ihre Todten auffnehmen möchten / hat er ihnen solches gestattet / und ist / nachdem er solchergestalt Gezeugnus des erhaltenen Sieges erlanget/ nach *Delphos* gegangen. Eben dieser Plutarchus in der Lebens-Beschreibung des *Nicia*: Wiewol nach gewöhnlichem Gebrauch die / welche ihre Todten auffzunehmen/ und wegzubringen / Erlaubnus erhalten / dafür angesehen wurden / daß sie für keine Uberwinder gehalten werden könten / und welche dergleichen erlangt / dieselbe hatten kein Recht Sieges-Zeichen auffzustecken. Grot.

106 Den Feind durch Scharmützel wiederum zur Schlacht anreitzen] Welches er aber abschlägt / und sich nicht getraut ins Feld zu rucken / Liv. 22. b. 12. cap. Gronovius.

107 Verwillkührt] Da beyde Theile einig worden / daß was die Schieds-Männer sprechen werden/ solches ohne Ausnahm gelten solle. Gronovius.

108 Als wenn solche Willkühr der Billigkeit gemäß komt] Wenn der Herr des Freygegebenen/ der sich seiner Willkühr überlassen/ seiner Gutwilligkeit nicht mißbrauchen würde. Gronovius.

109 Daß man auf beyderley Art / nemlich auf welche man wil/ Schieds-Männer nehmen könne / entweder daß sie durch gute Gründe beyde Theile zum Vertrag bewegen/ und sie solchergestalt vereinigen/ &c. oder auch / daß man an derselben Ausspruch allerdings gehalten seyn wolle] Es werden dieje-

Schieds-Männer nehmen könne; entweder daß sie durch gute Gründe beyde Theile zum Vertrag bewegen/ und sie solchergestalt vereinigen/ wie wir lesen/ daß die Athenienser zwischen den Rhodiern und dem König Demetrio gewesen; oder auch/ [110] daß man an derselben Ausspruch allerdings gehalten seyn wolle. Und eben diese Art Schieds-Männer ist diejenige/ von welcher wir allhier handeln/ und wovon wir oben/ * da wir von Vermeidung der Ursachen zum Krieg gehandelt/ eins und anders gesagt.

* 2 b. 23. c. 8. §. 2. §.

2. Obwolen nun auch durch bürgerliche Rechte [111] von solchen verwillkührten Schieds-Richtern geordnet werden kan/ auch ein oder anderer Orten wohl geordnet seyn mag/ daß man von denselben und ihrem Spruch an gewisse höhere Richter appelliren/ und/ wenn sie unrecht gesprochen/ Aenderung suchen könne/ [112] kan solches doch unter Königen und Völckern keine statt finden/ [113] nachdemmalen über selbe keine höhere Macht ist/ welche die Verwillkührung/ und daß man daran gebunden seyn solle/ entweder hindern oder heben kan. Weßhalben man denn bey solcher verwillkührten Schieds-Männer Spruch es allerdings bewenden lassen muß/ sie mögen der Billigkeit gemäß/ oder zuwieder gesprochen haben; also daß/ was Plinius * an einem Ort sagt/ sich wohl hieher schicket: Ein jeder macht den jenigen zum höchsten Richter über seine Sache/ den er/ darinnen zu sprechen/ erwehlt. Denn ein anders ist die Frage/ von dem/ was einem verwillkührten Schieds-Manne zu thun gezimet/ ein anders aber/ was diejenigen/ welche in solche Schieds-Richter verwillkühren zu thun nothwendig verpflichtet.

* *Præf. lib. 2. Hist.*

XLVII. Was eines verwillkührten Schiede-Richters Amt und Gebühr anbelangt/ so ist dabey zu betrachten/ ob er [114] an Stelle eines Richters dazu erwehlet/ oder auch [115] mit grösserer Macht/ wie Seneca [b] meinet/ daß ein Schiede-Richter eigentlich haben sol/ wenn er sagt: Mich düncket/ daß einer ohne dem guten Sache besser gerahten/ wenn sie einem ordentlichen Richter/ als wenn sie einem verwillkührten Richter untergeben wird. Weilen jener sich genau an die Rechte halten muß/ und gewisse Schrancken hat/ welche er nicht überschreitten darff. Dieser aber hat freye ungebundene Hände/ kan geben und nehmen/ und seinen Spruch richten/ nicht/ wie es etwan das Recht und die Gesetze genau haben wollen/ sondern wie es die Leutseligkeit/ und das Erbarmen über den leidenden Theil an Hand geben und dazu antreiben. So sagt auch Aristoteles: [c] Es komme einem die Billigkeit liebenden Menschen zu/ seine Sache viel lieber einem willkührlichen Schiedsmann/ als einem ordentlichen Richter zu untergeben; folgende Ursache hinbeyfügende: Denn ein solcher willkührlicher

b *lib. 2. de Benefic. c. 7.*

c *Rhet. 1. c. 19.*

diejenige eigentlich Arbitratores genennet/ welche als Mittels-Männer beyden Theilen einen Weg/ und Art und Weise/ wie sie aus einander kommen können/ zeigen/ und mittelst Beybringung guter Gründe erfinden und sie dazu bereden. Diese sind von denen willkührlichen Schiede-Richtern/ welche zu der ersten Art gehören/ in dem Stück unterschieden/ daß solche Arbitri rechte Richter sind/ und ihre willkührliche Aussprüche nicht anders gültig und genehm sind/ als wenn sie nach ordentlicher Gerichts-Form verfahren und einen ordentlichen Spruch gethan. Aber die Arbitratores, Mittels-Männer/ sind keine Richter/ nehmen auch dergleichen Gerichts-Form nicht in acht/ ihre Meinungen haben auch keine Krafft eines Spruchs/ also daß beyde Theile weder gerade zu/ noch sonsten gezwungen werden können/ ihrem Spruch nachzuleben. Ziegler.

110 Daß man an derselben Ausspruch allerdings gehalten seyn wolle] Als an einen ordentlichen Obrigkeitlichen Richterlichen Spruch.

111 Von solchen verwillkührten Schieds-Richtern] Welchen man übergeben zu sprechen und den Streit zu schlichten. Gronovius.

112 So kan solches doch unter Königen und Völckern keine statt finden] Mariana *libro* XXIX 15. Bembus *lib.* IV. daß unterschiedliche Frieden durch willkührliche Richter und Sprüche gemacht worden; findet sich beym Cromero *Hist. Polonica lib.* X XVI. XVIII XXI. XXIV. XXVII. XXIIX. wie auch beym Pontano *Hist. Dan. lib II.* Halte auch mit diesem gegen einander/ was oben in des 2. b. 23. cap. 18. §. stehet. Grotius.

113 Nachdemmalen über selbe keine höhere Macht ist] Als in verwillkührter Richter Sprüchen/ so in Sachen der Privat-Personen geschehen/ da der König/ Fürst oder Obrigkeit noch über ist. Gronovius.

114 An Stelle eines Richters] Daß er genauer Weise bloß allein das Recht/ das höchste Gesetz des Rechts und der Gerechtigkeit/ und die Sache selbst nach derselben eigentlichen Beschaffenheit ansehe. Gronovius.

115 Mit grösserer Macht] Daß er auch über das Recht der Sache/ bloß allein nach Billigkeit und Gutdüncken sprechen könne. Gronovius.

116 De-

licher Schieds-Richter siehet auf das / was billig ist / der ordentliche Richter aber auf die Rechte; ja Schiede-Richter sind zu dem Ende erdacht / daß schlechterdings die Billigkeit gelten solle. An welchem Ort denn das Wort Billigkeit nicht eben / wie sonsten anderswo / das jenige Stück der Gerechtigkeit bedeutet / welches den Wort-Einhalt des Gesetzes / da es auf andere ungereimte Meinung gedeutet werden kan / nach gesunder Vernunfft Gründen / und mit kluger Vorsichtigkeit zu verstehen erinnert; sondern alles das / was besser ist / daß es geschehe / als nicht geschehe / auch so / wenn es sonsten vermöge der Gesetze nicht geschehen könte. Gleich wie aber solche verwillkührte Schieds-Richter unter Privat-Personen und einerley Herrschafft Bürgern gewöhnlich sind / und vom Apostel Paulo 1. Cor. 6. absonderlich recommendirt werden / so muß / wo man nicht ausdrücklich und vollenkommen verwillkührt / nicht dafür gehalten werden / daß ihnen eine solche Macht gegeben seye; angesehen in zweiffelhafften Dingen man allezeit [116] deme / was das geringste ist / folget; vornemlich aber findet solches unter Regenten und Potentaten / welche die oberste Staats-Gewalt haben / statt; welche gleich wie sie keinen Richter über sich haben / so scheinets / daß sie den Schieds-Richter / in welchen sie verwillkührt / an diejenigen Reguln gebunden haben / an welche ordentlicher Richtere Amt gebunden zu seyn pfleget.

XLVIII. Jedoch ist dieses zu beobachten / daß / wenn von Völckern oder Regenten Schiede-Richter verwillkühret sind / [117] solche von der Haupt-Sache zu sprechen haben; nemlichen / wem das / worüber gestritten wird / eigentlichen seye / nicht aber wer immittelst selbiges in Besitz haben solle; [118] dann Gerichte über Besitz / sind bürgerlichen Rechtens; Nach allgemeinem Völcker-Recht aber folget alsdenn erst das Besitz-Recht / wenn vorher das Eigenthums- oder Macht-Recht richtig gemacht ist. Und darum muß in so lange / als über das Haupt-Recht erkannt wird / [119] keine Neuerung oder Aenderung geschehen / theils / damit dadurch kein Vorurtheil begangen werde / theils weilen schwer ist / das / was einmal von einem abkommen / wieder zu erhalten. Der Geschichtschreiber Livius, da er der Carthaginenser Zwist mit Masinissa beschreibet / sagt: Die Gesandten haben an dem Besitz-Recht nichts geändert.

XLIX. 1. Eine gantz andere Art Willkühr ists / wenn man selbsten sich des Feindes Willkühr überlässet / welches [d] eine schlechte und reine Ubergab ist / und derjenigen zum Unterthan macht / der sich solcher gestalt übergibt / deme aber / welchem er sich übergibt / die höchste Gewalt über sich überträgt; welches die Griechen in ihrer Sprach heissen Παρεσθαι τὰ καθ' ἑαυτὸν, also lesen wir / daß in dem Raht zu Rom die Etolier [e] gefragt werden / ob sie sich des Römischen Rahts Willkühr überliessen? So findet sich beym Appiano, [f] am Ende des zweyten Kriegs mit den Carthaginensern / folgender des L. Cornelii Lentuli Raht von der Carthaginenser Sache; Er sagt: Man lasse die Carthaginenser sich unserer Willkühr / als Uberwundene zu thun pflegen / auch viele vormals gethan haben / übergeben. Hernacher wollen wir zusehen / was zu thun; und wann wir ihnen was zu gut kommen lassen / so werden sie es uns zu dancken haben; denn sie werden nicht sagen können / daß wir ihnen etwan

d 1. b. 3. c. 3. f. 3. u. 5. §.
2. b. 15. c. 7. f. 2. §.
25. cap. 1. f. 2. §. 3. b. 5. c.
2. f. 1. §. 8. c.
4. f. 1. §.
e Livius 37. b.
f lib. XIV.

116 Deme was das geringste ist] l. 9. ff. de R. I. Gronovius.

117 Solche von der Haupt-Sache zu sprechen haben] Solches hat der Hertzog von Savoyen gesagt / in der Streittigkeit wegen Saluzzo. Siehe den de la Serre in der Lebens-Beschreibung Henrichs des IV. Grotius.

118 Dann Gerichte über Besitz] In welchen voraus gestritten wird / wer von beyden Theilen / immittelst der Streitt währet / den Besitz haben solle; denn der / so den Besitz erlangt und hat / wältzet den Beweiß auf den andern / daß er darthun muß / daß das Gut / warum gestritten wird / sein sey. Gronovius.

119 Keine Neuerung oder Aenderung geschehen] Muß dem / der etwas in Besitz hat / der Besitz nicht genommen werden. Gronovius.

aus einem Bündnuß was schuldig seyen. Dann darunter ist ein grosser Unterscheid; angesehen / so lange wir Bündnüsse mit ihnen eingehen / so werden sie immerzu Ursachen vorzuwenden haben / dieselbe zu brechen / als wenn sie in einem Theil derselben beleidiget wären. Denn / weilen in Bündnussen viele Dinge sind / die bald so / bald so gedeutet werden können / so wird es ihnen nimmer an Materie und Gelegenheit fehlen zu deuteln und zu drehen. Wenn wir sie aber / als unserer Willkühr Ubergebene / wehrlos gemacht / und sie selbst unter unsere Gewalt gebracht / alsdenn werden sie erst verstehen / daß sie nichts Eigenes haben / werden ihren Muth fallen lassen / und das / was sie von uns erlangen / als etwas das sie gleichsam von frembdem Gut bekommen / mit wiligem Gemüth annehmen.

2. Es muß aber auch hier ein Unterscheid gemacht werden / was der Uberwundene zu leiden schuldig / und was der Uberwinder / nach Recht / auch was er / ungekränckt aller Gebühr / so ihm obliget / thun könne / und endlichen / was ihme auch fürnemlich gezieme zu thun. Der Uberwundene muß / wenn er sich übergeben / alles gewärtig seyn zu leiden / als der nunmehro ein Unterthan / und / wo wir das äusserliche Krieges-Recht ansehen / in solcher Stelle / daß ihme alles genommen werden kan / ja so gar auch das Leben [e] und die Freyheit seiner Person / wie vielmehr seine Güter / nicht allein die gemeine Güter / sondern auch eines jeden Privat-Güter. Wie denn Livius an einem andern Ort [h] sagt: Die Etolier besorgten / daß / wenn sie sich des Römischen Raths und Volcks Willkühr übergäben / ihre Fürsten und Oberen nicht möchten gefesselt / und niedergemacht werden. So haben wir auch an einem andern Ort [i] folgendes angezogen: Wenn man sich dessen / welcher mächtiger ist / seiner Willkühr mit allem was man hat / übergeben / so stehets auch in des Uberwinders Willkühr und Gutdünken / was er von solchem allem haben und behalten / und wie er sie straffen wil. Und gehöret ebenfals hieher / was Livius [k] sagt: Die Römer hatten einen alten Gebrauch / daß sie über diejenigen / mit welchen sie weder Bündnus hatten / noch sonsten mit ihnen durch andere billige Gesetze in Freundschafft stunden / der Herrschafft sich nicht eher anmasseten / als biß sie sich ihnen mit allem so geist- als weltlichem Recht und Gütern übergeben / Geissel von ihnen genommen / wehrlos gemacht und Besatzungen in ihre Städte und Festungen gelegt worden. Und daß auch zuweilen erlaubt seye / die / welche sich übergeben / niederzumachen / haben wir gleichergestalt [l] gezeiget.

e 3. B. 4. c. 3. u. folg. ff. it. folg. 5. und 6. cap.
h 37. B.
i 3. B. 8. c. 4. f.
k 5. B. 11. c.
l 3. B. 4. c. 12. f. 24. c. 5. f. Halte mit diesem zusammen diß B. 11. c. 15. und folgg. ff.

L. 1. Der Uberwinder aber / damit er nichts unrechtmäßig thue / solle vor erst zusehen / daß er niemand niedermache / ohne der es [120] durch seine Thaten verdient; wie imgleichen / daß er niemanden was nehme / ohne zu rechtmäßiger Strafe über ihn. [121] Innerhalb solcher Masse aber [m] zur Gnade und Freygebigkeit sich neigen lassen / nemlichen so viel des Uberwinders eigene Sicherheit / daß er selbst ausser Gefahr bleibe / daß die Uberwundenen wieder rebelliren und ihn schlagen mögen / leidet / ist allezeit tugendhafft / zuweilen auch / denen Umbständen nach / indem es denen Regeln guter und löblicher Sitten gemäß / hochnothwendig.

m 3. B. 11. c. 24. u. folg. ff.

2. Wir haben an einem andern Ort [n] gesagt / daß Kriege alsdenn rühmlichen geendiget werden / wenn man sie also abthut / daß man deme / welcher

n 3. B. 15. c. zu Ende.

120 Durch seine Thaten] Durch sein eigen Thun alleine / nicht durch etwas / so insgemein geschehen / und durch Uberschreittung der Maß und Weise dessen / was sonsten im Krieg geschiehet. Gronovius.

121 Innerhalb solcher Masse aber zur Gnade und Freygebigkeit sich neigen lassen / nemlichen soviel des Uberwinders eigene Sicherheit / daß er selbst ausser Gefahr bleibe / daß die Uberwundenen wieder rebelliren und ihn schlagen mögen / leidet / ist allezeit tugendhafft] Siehe dessen ein gar herrliches Exempel an Ferdinando König von Leon beym Mariana *lib.* 11. c. 15. und wiederhole was oben in dieses 3. B. 11. cap. 14. und 15. f. befindlich. Grotius.

welcher unrecht hat/ vergibt. Wie denn Nicolaus Syracusanus beym Diodoro * saget: Sie haben sich mit samt ihren Wehr- und Waffen übergeben / und sich darauf verlassen / daß der Uberwinder ihnen Gnade erweisen würde; weßhalben es denn eine gar unanständige Sache wäre / daß man sie an solcher ihrer guten Hoffnung / daß wir leutselig gegen sie verfahren würden / fehl schlagen lassen solte. Hernacher / welcher unter den Griechen hat jemals dafür gehalten / daß man diejenigen / welche sich des Uberwinders Gnade übergeben / mit unerbittlicher Strafe belegen solle? Und Cæsar Octavius redet beym Appiano den L. Antonium, welcher zu jenem kam / sich ihme zu übergeben / also an: Wenn du kommen wärest deß Willens Bündnus zu machen / [122] so solltest du empfunden haben / daß ich so wol dein Uberwinder / als auch von dir beleidiget wäre. Anjetzo aber / da du so wol dich selbsten / als auch deine Freunde und das Kriegs-Heer unserer Willkühr übergiebest / so benimst du mir den Zorn / und benimst mir auch zugleich diejenige Macht / welche du / wenn du begehret hättest ein Bündnus zu machen / mir darinnen hättest zustehen müssen. Dann nunmehro muß ich nebst dem / was ihr zu leiden verdient hättet / auch zugleich auf das andere sehen / was mir nemlichen anstehet zu thun; und dieses wil ich nun jenem vorziehen. * lib. 13.

3. In den Römischen Geschichten finden sich öffters folgende Redens-Arten / als: Sich auf guten Glauben übergeben / sich auf guten Glauben und Gnade übergeben. Also findet sich beym Livio im 37. b. Er hat die Gesandschafften der Benachbarten / welche sich und ihre Städte auf guten Glauben übergaben / gütig und geneigt angehöret. Und im 44. b. Und bestunde Paulus darauf / daß er sich und alle das Seinige dem Römischen Volck auf guten Glauben und Gnade übergeben solte / vom König Perseo redende. Es ist aber zu wissen / daß durch solche Worte nichts anders [123] als eine völlige Ubergab verstanden werde; [124] und das Wort / Glauben / in angezogenen Oertern auch nichts anders bedeute / als die Auffrichtigkeit und Gutheit selbst des Uberwinders / welcher sich der Uberwundene anvertrauet.

4. [125] Beym Polybio und Livio * stehet eine gar rühmliche Geschichte von Phanea der Etolier Gesandten / welcher in seiner an den Burgermeister Manium gethanen Rede dahin verfallen war / daß er sagte: Es übergeben sich die Etolier mit allem dem Ihrigen des Römischen Volcks Auffrichtigkeit und gutem Glauben. Und / als auf Befragen des Burgermeisters / er solches weiter bejahete / und den Schluß / in welchem solches ausdrücklich gesetzet war / vorgezeiget / habe der Burgermeister begehrt / Ihme einige Ursacher und Auffwiegler des Kriegs ohne Verzug auszuantworten; wie nun Phaneas dagegen eingewandt: * p. 36. b. 28. cap.

122 So solltest du empfunden haben / daß ich sowol dem Uberwinder] So wolte ich die harte und schwere Conditiones vorgeschrieben haben / als welches ich auch kan / weilen ich Uberwinder bin / und es also mit Recht thun kan / als der Beleidigte. Gronovius.

123 Als eine völlige Ubergab] Es pflegten die Römer die Strenge und Härtigkeit einer Sache / durch derselben Benennungen dem äusserlichen Ansehen nach / gelinde zu machen. Also heissen sie die freye Macht und Gewalt / mit einem zu thun / und zu lassen / einen Schutz / Treu und Glauben. Ingleichem nenneten sie / die ihnen unterwürffig waren / ihre Bunds-Genossene / Reichs-Genossene. So pflegten die Obrigkeiten in ihren Schlüssen die Wörter / eine gute That / zu setzen / d. i. Ihr werdet recht thun; an statt dessen / Wir befehlen und wollens so haben. Also auch / wenn der Büttel jemand hinrichten solte / ward ihm befohlen: Er solte nach dem Gesetz verfahren. Gronovius.

124 Und das Wort / Glauben in angezogenen Oertern auch nichts anders bedeute / als die Auffrichtigkeit und Gutheit selbst des Uberwinders / welcher sich der Uberwundene anvertrauet] Polybius: Sich auf eines guten Glauben ihm übergeben / und dem Uberwinder freye Macht und Gewalt zu thun und zu lassen über sich geben / ist bey den Römern einerley. Die Griechen sagen: Der / welchem man sich ergeben / hat das Recht / wie Thucydides *lib. III.* sagt; Bey dem / welchem man sich übergeben / stehet die Gewalt / wie Diodorus Siculus *lib. XIV.* redet. Grotius.

125 Beym Polybio] *in excerptis legat. n. 13.* Grotius.

126 Eine

Wir übergeben uns nicht zu deinen Leib-Eigenen/ sondern deiner Gutheit und Auffrichtigkeit / und was du begehrest / ist bey den Griechen nicht gebräuchlich; habe der Bürgermeister geantwortet: Ihn bekümmere nicht / was bey den Griechen gebräuchlich / sondern er habe / nach Römischem Gebrauch/ die Herrschafft über die / welche sich nach ihrem eigenen Schluß völlig übergeben / und habe also befohlen/ die Gesandten zu fesseln. Im Griechischen Text stehet: Ihr disputirt hier von der Gebühr und Wohlstand / da ihr euch doch schon uns auf Glauben übergeben. Aus diesen Worten erhellet / wie viel derjenige / deme sich ein Volck auf Glauben ergibt / thun könne / und unsträflich seye / auch das allgemeine Völcker-Recht damit nicht gebrochen werde. Es hat sich aber [q] der Römische Burgermeister solcher Macht dennoch nicht bedient / sondern sowol die Gesandten frey weggelassen / wie auch denen Etoliern frey gegeben / vollenkommen sich untereinander zu verahten. Gleichfals lesen wir / welchergestalt das Römische Volck denen Falisern geantwortet / sie wüsten / daß die Falisier sich denen Römern nicht in ihre Gewalt/ sondern ihrer Auffrichtigkeit und gutem Glauben übergeben / und von denen Campanern/ [r] sie seyen nicht durch Bündnuß/ sondern durch Ubergab in der Römer Schutz gekommen.

q Valer. Maximus lib. VI. c. 4.

r Livius 8. b. 2. cap.

5. Was aber das Amt und die Gebühr dessen/ welchem man sich übergeben / anbelanget / so dörffte sich nicht übel darauf schicken/ was beym Seneca [s] stehet: Wenn man sich eines freyer Willkühr übergibt/ so muß Mildigkeit und Gnade dabey gebraucht werden; und der willkührliche Schiedesmann im Richten nicht eben sich an die vorgeschriebene Worte binden/ sondern schlechterdings nach Billigkeit und Gutbefinden gehen / so / daß er sowol entbinden/ als auch Geld-Busse/ wie viel er will/ auffiegen mag. Und halte ich dafür/ daß eben nichts daran gelegen/ ob der/ welcher sich übergibt/ sage: Er übergebe sich der Weißheit / oder der Mäßigung / oder dem Erbarmen des andern; denn alles dieses sind nur Schmeicheleyen; die Sache selbst aber bleibt diese / daß der Uberwinder die Willkühr über den Uberwundenen bekomme.

s lib. 2. de Clem. c. 7.

LI. Es gibt aber doch auch Ubergaben mit Beding / [t] welche entweder einem oder andern allein und ins besonder zustatten kommen / als nemlichen denenjenigen / welche in solchen Ubergaben ausbedungen werden/ daß sie ihr Leben / oder ihre Freyheit / oder auch etliche Güter behalten sollen; oder auch/ welche dem gantzen gemeinen Wesen zu statten kommen/ als deren etliche auch wol [126] eine gemengte Herrschafft annehmen können/ wovon wir an einem andern Ort gehandelt haben.

t 1. b. 3. c. 17. §.

LII. Anwachs oder Nebenstücke derer Verträge [127] sind die Geissel und Pfände oder Bürgschafften. Es pflegen aber / wie [u] gesagt/ [128] Geissel gegeben zu werden/ entweder mit ihrem eigenen freyen Willen/ [129] oder weilen der / so die Botmäßigkeit und Herrschafft hat / sie dazu haben wil; denn die höchste Staats-Gewalt oder Regierungs-Macht / begreifft auch zugleich [130] das Recht über der Unterthanen Thun und Lassen / sowol als über ihre Güter in sich. Allein der Staat oder dessen Regent wird verbunden seyn / solche Beschwer-

u 2. b. 15. c. 16. §. 3. §. 21. c. 11. §. 2. §. 3. b. 2. c. 6. §. 4. c. 14. §. 11. c. 18. §. 23. c. 16. §.

126 Eine gemengte Herrschafft] Da der Uberwinder dem/ der sich übergeben/ einiges Recht über die Seinigen lässet / so von der Herrschafft des Uberwinders ausbedungen. Gronovius.

127 Sind die Geissel] Also hat der König in Franckreich Franciscus I. nachdem er 1625. in der Schlacht vor Pavia gefangen wurde / und 1626. mit Käyser Carl dem V. zu Madritt Frieden machte/ seine 2 Söhne Franciscum und Heinrich zu Madritt bey dem Käyser zu Geisseln gelassen. Sleidanus im 6. Buch.

128 Geissel gegeben zu werden] In dieses 3. b. 4. cap. 14. §. auch des 2. cap. 18. §. Grotius

129 Oder/ weilen der/ so die Botmäßigkeit und Herrschafft hat / sie dazu haben wil] Obschon sie etwan nicht wolten. Gronovius.

130 Das Recht über der Unterthanen Thun und Lassen] Es kan der / welcher die Herrschafft hat/ des allgemeinen Bestens wegen/ einem jeden Privaten die Willkühr zu thun oder zu lassen nehmen/ eben so als die Willkühr über seine Güter. Gronov.

131 Es

Beschwerde dem/der sie tragen muß/ oder seinen nächsten Anverwandten zu ersetzen; und dafern derselben mehrere sind / unter welchen / ob der oder der sich zu Geissel gebe / der Republick nichts daran gelegen / so muß man trachten/daß solches durchs Looß entschieden werde. 131 Es hat aber ein Lehen-Herr ein solches Recht nicht über seinen Lehen-Träger oder Vasallen/ohne/ wenn er zugleich auch sein Unterthan ist; denn die Ehrerbietung und Pflicht/welche der Vasall seinem Lehen-Herrn schuldig ist/ erstrecket sich so weit nicht.

LIII. 132 Daß/nach äusserlichem allgemeinem Völcker-Recht/man einen/der zum Geissel gegeben/wenn der/welcher ihn gegeben/das/was er schuldig/nicht hält/niedermachen könne/ nicht aber nach dem Recht der Natur/es seye denn/daß ein solcher Geissel über dieses selbst was begangen/welches des Todes werth/ist oben gesagt. So werden solche Geissel keine Leib-Eigene; ja sie können nach allgemeinem Völcker-Recht vielmehr noch dazu Güter besitzen/und Erb-lassen; wiewolen in Römischen Rechten [x] versehen ist/solcher Geissel/welche verstorben/ihre Güter in die Rent-Kammer einzutreiben.

x *l Divus. 31. D. de Jure Fisci.*

LIV. Es ist aber die Frage: **Ob auch ein Geissel durchgehen möge?** So ist allerdings ausfündig/daß er dergleichen nicht thun möge/wenn er/damit er nicht so hart gefangen gehalten werden möge/ entweder sofort anfangs/oder auch hernach entweder handgelobet/oder eydlichen sich verpflichtet/nicht wegzugehen; sonsten aber scheinet es nicht/daß ein Staat oder Reich des Standes gewesen seyn solle/ihren Bürger oder Unterthanen zu verpflichten/daß er nicht entwischen möge/sondern nur allein/dem Feind Macht und Gelegenheit zu geben/die gegebene Geissel zu bewahren/wie er selbst wolle; und in solche Masse kan der Clälien [y] That gar wohl verantwortet werden. Obwolen aber sie etwan damit/daß sie zu den Ihrigen wieder übergeflohen/nichts eigentlich mißhandelt hatte/ 133 so kunte sie/als eine Geissel/doch von dem Römischen Volck nicht wieder angenommen und behalten werden. Dahero auch Portenna [z] gesagt: **Wenn die Geissel nicht wieder gegeben würde/so würde ers nicht anders als für einen Bund-Bruch halten. Und hernacher: Die Römer aber gaben/krafft des Bündnüsses/das Pfand wieder zurück.**

y 3.B. 11.c. 18.f. 3.§.

z Livius 2.b.

LV. Es ist aber die Verpflichtung Geissel zu geben eine gehäßige Sache/theils weilen solches der Freyheit entgegen/theils weilen der Anlaß oder Ursach dazu nicht aus dessen/der Geissel wird/sondern aus eines andern Thun und Lassen herrührt. Weßwegen in solcher Materie die Auslegung oder Deutung genau gemacht werden muß. 134 Wann derowegen Geissele auf eine gewisse Sache gegeben worden/so mögen selbe auch auf eine andere Sache nicht behalten werden; welches also zu verstehen/wenn etwa was anders mehr versprochen/aber Geissel darüber zu geben nicht

131 **Es hat aber ein Lehens-Herr ein solches Recht nicht über seinen Lehens-Träger oder Vasallen]** Nemlich/ daß er ihn wider seinen Willen zu Geissel gebe Gronovius

132 **Daß/nach äusserlichem allgemeinen Völcker-Recht/man einen/der zum Geissel gegeben/wenn der/welcher ihn gegeben/das/was er schuldig/nicht hält/niedermachen könne/nicht aber nach dem Recht der Natur &c. ist oben gesagt]** Es ist kein Zweyfel/daß Geissel erstlichen dazu gegeben worden/daß sie gleichsam Bürgen seyen derjenigen/für welche sie sind/und dabey verpflichtet/allerhand Leibes-Marter/ja auch dem Tod selbsten/sich zu unterwerffen/wenn jene ihrem Versprechen nicht nachkommen. Es hat aber eine solche Sicherheit gegen die Geissel zu wüten/hernachmals mißfallen/und ist dafür gehalten worden: Es seye gnug/daß durch solche Geissel die Friedens-Verträge und Bündnüsse desto mehr befestiget würden/je lieber dem Gegentheil die Ihrigen/nemlich die Geissel. Wenn aber etwan solche Liebe aus den Augen gesetzt/und der Friede gebrochen worden/so könne man denen Geissen die Schuld nicht geben/als welche von den Ihrigen in solche Masse betrogen werden/und ohne ihr Verschulden in solchen unglücklichen Zustand verfallen. Siehe Heringium *de Fidejuss. c. 20. n. 281. seq. & c. 20. n. 61. seq.* Albericum Gentilem *de J.B. L. 2. c. 16.* Ziegler.

Halte hiebey/was oben in des 2.b. 21.cap. 11.f. und folgendem zu finden. Beemann.

Thue auch hinzu/was über diesen 11.f. aus dem Herrn Welthem angezogen ist.

133 **So kunte sie als eine Geissel doch von dem Römischen Volck nicht wieder angenommen und behalten werden]** Hievon siehe Plutarchum in der Lebens-Beschreibung Publicolæ, und Servius über folgende des Virgilii Worte: *Vinclis innarat Clelia ruptis*, sagt: **Mit Brechung des Bands des Bundes.** Grotius.

134 **Wenn derowegen Geissele auf eine gewisse Sache gegeben worden]** Wenn die Zeit verflossen/oder wenn das geschehen/worauf sie gegeben worden. Gronovius.

135 Von

nicht eingegangen worden. Ist aber in der andern Sache schon wider Treu und Glauben gehandelt/ oder Schuld über sich gezogen worden/ so kan ein Geissel alsdenn wohl behalten werden/ nicht zwar als ein Geissel/ sondern nach dem jenigen Recht der Völcker / nach welchem die Unterthanen wegen ihrer Oberen Thun und Lassen angehalten werden können/ durch Pfand-Nehmung/ oder da man Unterthanen wegnimt / [a] und so lange hält / biß Recht geschehen; daß aber dergleichen nicht geschehen möge/ kan eben wol Versehung geschehen/ wenn bey Gebung der Geissel ausdrücklich bedungen wird/ daß/ wenn dasjenige/ warum sie gegeben worden/ erfüllet / sie wieder ausgeantwortet werden sollen.

a Siehe dies. 3. B. 2. C. 3. §.

LVI. Ist einer zum Geissel gegeben/ bloß allein darum/ und so lang/ biß der andere Gefangene oder Geissel nach Hause gereiset und das Löse-Geld zuwege gebracht/ so ist jener frey/ wenn dieser stirbt. Denn mit dem/ der da stirbt/ ist auch zugleich das Pfand-Recht mit erloschen / wie der Rechtsgelehrte Ulpianus, [b] auch [135] von einem ausgelösten Gefangenen gesagt. Weßhalben / gleichwie in dem Fall / von welchem jetzt-gedachter Ulpianus handelt / man das Löse-Geld nicht schuldig ist / weilen / indem es für den Gefangenen ausgezahlet werden sollen / und welches auszuzahlen der Gefangene selbst das Pfand gewesen/ so behält für ihn / da er gestorben / und das Pfand-Recht also erloschen/ der Sohn dasselbe. Also begehrte Demetrius vom Römischen Rath nicht unbillig/ erlassen zu werden / wie Appianus sagt / als einer/ der zwar von Antiocho gegeben worden / Antiochus aber hingegen gestorben. Justini Worte [c] hiervon sind folgende: Demetrius, welcher zu Geissel in Rom war / als er vernommen / daß sein Bruder Antiochus gestorben/ ist vor den Rath getretten/ und hat gesagt: Er seye als seines Briders Geissel bey seinem Leben nach Rom kommen / da selbiger aber nun todt / wisse er nicht/ wessen Geissel er mehr seye.

b l. si patre. 15. D. de Captiv.

c Syr. Lib. XXXIV.

LVII. Ob aber ein Geissel / wenn der König/ welcher den Bund gemacht/ gestorben/ annoch verpflichtet Geissel zu seyn? hänget an dem/ was wir an einem andern Ort [d] gehandelt / nemlichen: Ob ein Bündnuß mit dem König oder Regenten allein / oder mit dem Könige und dem Volck zugleich getroffen worden; [136] denn der Anwachs oder die Nebenstücke eines Bündnuß können nicht machen / daß man in Deutung der Hauptsache von der allgemeinen Regul abweiche/ und müssen derohalben auch dieselbe deren Natur folgen.

d 2. B. 16. C. 16. §.

LVIII. So ist auch beyläuffiger Weise folgends beyzufügen / daß Geissel zuweilen [e] eben kein Nebenstück der Verbindlichkeit seyen/ sondern in der That und Warheit ein Hauptstück selbsten / als: Wann einer durch Contract das jenige zu leisten verspricht / was ein ander leisten sol / und/ weilen/ nachdem solches nicht geleistet worden / er also dazu verpflichtet/ was deme/ welchem es geleistet werden sollen/ abgehet / [f] so bleiben an dessen Stelle die Geissel verhafftlich; welches/ wie wir anderswo [g] gesagt/ die Meinung gewesen/ von der Caudinischen Zusage. Es ist aber die Meinung dererjenigen / [h] welche dafür halten / daß / wenn einer von den Geisseln mißhandelt oder durchgehet / der andere/ welcher mit ihme zugleich zu Geissel gegeben worden/ für jenes That zu hafften schuldig und gehalten seye/ nicht allein hart/ sondern auch allerdings unbillich.

e 3. B. 23. C. 16. §.

f 3. B. 21. C. 30. §.

g 2. B. 15. C. 16. §. 1. und folgg. §§.

h Albericus Gentilis *lib.* 1. *cap.* 19.

LIX. Es haben auch die Pfände mit den Geisseln etwas gemein / etwas aber eigen und für sich allein. Was sie mit den Geisseln gemein haben/ ist/ daß/ wenn schon allbereits bezahlt ist / warum das Pfand gegeben worden/ der Schuldner aber immittelst / bey dem Gläubiger noch eine andere Schuld gemacht/ auch für diese das vorige Pfand zur Sicherheit einbehal-

135 Von einem ausgelösten Gefangenen] Wen einer eines andern seinen Vatter ausgelöset/ daß er selben / wenn er von des Vatters Sohn das Löse-Geld wieder bekommen/ den Vatter frey lasse/ dieser aber gestorben wäre / ehe der Sohn das Löse-Geld wieder gegeben hätte. Gronovius.

136 Denn der Anwachs oder die Nebenstücke eines Bündnüsses können nicht machen] Deßwegen / daß bey einem Bund Geissel gegeben worden / kan eben der Bund nicht sofort der Art geachtet werden / als ob er mit dem König und dem Reich zugleich gemacht seye; wenn erhellet/ daß es anfänglich anders geschehen. Gronovius.

137 Bei-

Die XI

Von außdrücklichen Handlungen derer höchste

welche in annoch währendem Kriege selbsten ihre Krafft und Würckung in denen

- Solche Handlungen sind . .
  - 1. Stillstand: da denn erkläret wird . . .
    - 1. Was der Stillstand sey / nemlich eine Verabhandlung / durch welche bey anne
    - 2. Des in der Lateinischen Sprache den Stillstand bedeutenden Worts Inducia Urſprun
    - 2. ſ.
    - 3. Dessen Würckung.
      - 1. Daß nach verflossenem / oder geendigtem Stillstand keine neue Kriegs-Ankündigung nöthig. 3. ſ. Da dann gehandelt wird / wie die Stillstands-Zeit zu rechnen / nemlich . . . { 3
      - 2. Wann der Stillstand zu verpflichten anfange? Nemlich alsofe hat kommen können. 5. ſ.
      - 3. Was unter währendem Stillstand erlaubt / und zugelassen / und was unerlaubt und unzugelassen ist. .
        - 1. Ungekränckt des Stillstandes. . .
          - 1. Für und an sich selbsten aus ihrer Natur und Eigenschafft. . .
          - 2. Wegen besonderer Natur und Eigenschafft der Verabhandlung. 10. ſ. alſo . . .
        - 2. Mit Brechung des Stillstands.
          - 1. Wann der Stillstand
          - 2. Wann die verabhandelt Recht / den Krieg
          - 3. Privat-Actiones br
  - 2. Freyheit ausserhalb Stillstandes / auff gewisse Zeit / entweder zu Besuchung der Seinigen / oder einige Geschäffte zu verrichten / hin und her zu reisen / mit Verbindung nach verflossener darzu verstatteter Zeit / sich wieder einzustellen. 14. ſ. Weilen aber dieses Privilegium nicht genau / sondern weitläufftig außzudeuten / so muß . . .
    - 1. Wann es Soldaten gegeben worden / den. 15. ſ.
    - 2. Wann erlaubt ist / hinzureisen / so verstehe me. 16. ſ.
    - 3. Auch wird / was den betrifft / der ohne solche wann solches wörtlich nicht außgedruckt ist. 17
    - 4. Doch wird nicht allerhand Gut / ohne Unter
    - 5. Wann auch Reise-Gefährten mit einbe welchen die Reise-Freyheit und das sichere
    - 6. Solche gegebene Freyheit / hin und he
    - 7. Wenn dieselbe mit der Clausul: So lange dienen kan / ob gleich der Verstattende nicht
    - 8. Das zu solcher Hin- und Her-Reise gegeben 22.
  - 3. Ranzionirung / oder auch Außwechselung derer Gefangenen; von
    - 1. Deren Gunst gehandelt wird. 23. ſ. Daß man nemlich zu solcher Ranzionirung oder Außwechselung vor andern geneigt / und derselben günstig seyn solle.
    - 2. Welcher folgende Fragen vorgestellet werden. . . . .
      - 1. Ob solcher Gefangenen Außli ret wird. 24. ſ.
      - 2. Ob man das Recht / so man an
      - 3. Ob / wann ein Gefangener vo wird / auch demselben Ranzion
      - 4. Ob / wenn wegen des Ranzion-G gewust / der Ranzion-Handel
      - 5. Ob alle des Gefangenen Ha
      - 6. Ob des Gefangenen Erben d
      - 7. Ob der jenige Gefangene / w nen / schuldig seye in seine Ge

Tabell.
achten/ oder derer Könige und Potentaten/
gs Gewerben haben. 3. b. 21. c. Wovon in der XXII. Tabell gedacht worden.

währendem und bleibendem Kriege man sich beyderseits derer Kriegs-Actionen enthält. 1. s.
Herleitung / nemt. vom Worte inde, d. i. von einer gewissen Zeit/ und von dem Worte otium, d. i. Müsse/ oder Ruhe.

ch auß gedruckte auf einander folgende/ und aneinander hängende Tage-Anzahl: da denn die Berechnung derselben gantz ge-
in einem Augenblick zu dem andern geschehen muß. 4. s.
durch einen benannten gewissen Termin/ und also nur überhaupt außgedruckte gewisse Zeit. 4. s.

ie die Verabhandlung deß Stillstands absolvirt/ oder völlig geschlossen ist / und auch zugleich zu allerseits Wissenschafft und Künde

Sind unerlaubt alle Kriegs-Actiones/ so wol wider Menschen/ als wider Land/ Oerter/ Haab und Gut.
Erlaubt ist hin und her zu reisen oder zu gehen/ aber also angeschickt / daß keine Gefahr und Schaden daraus hervor scheine. 6. s.
Erlaubt ist sich mit seinem Kriegs-Volck zurück zu ziehen/ den Vestungs-Bau/ oder Mauern zu bessern / Volck werben. 7. s.
Unerlaubt ist / Gegentheils Vestungen und Oerter mit Bestechung derer Commendanten und Besatzung sich bemächtigen / imgleichen/ daß des Gegentheils Unterthanen abtrünnig werden/ und sich auf des Feindes Seite begeben wolten. 8. s.
Wer jenige / der während Stillstandes in des Feinds Land gereiset/ inmittelst aber durch einen solchen Zufall / welchen menschliche Vernunfft und Rath weder voraus sehen / noch vermeiden können / verhindert werden/ beym Verlauff des Stillstandes / wieder zurück zu kehren / hat das Recht sich wieder zurück zu begeben / und bleibet kein Gefangener. 9. s.

Dann bloß allein um die Todten zu begraben / ein Stillstand gemacht werden / so muß darinnen nichts verändert werden. 10. s.
Dann Belagerten ein Stillstand gegeben worden / daß sie währenden desselben nicht sollen beschossen noch bestürmet werden/ so ist nicht erlaubt Volck und Proviant hinein zu bringen. 10. s.

Da Gegentheil gebrochen wird/ so stehet dem verletzten Theil frey / ohne vorhergehende Ankündigung / die Waffen. 11. s.
Die Straffe gefordert und vergnügt wird von deme/ der dem Stillstand zuwider gehandelt hat / so hat das Gegentheil kein Recht geendigtem Stillstand wieder vor die Hand zu nehmen. 12. s.
Binden den Stillstand nicht/ es sey dann/ daß solche von den Obern befohlen/ oder gut geheissen worden. 13. s.

Solle nicht nur allein auf die mittlere, sondern auch auf die höchste Kriegs-Befehlhabere mit gezogen und außgedeutet wer-
Da darunter auch das Wieder-Zurückkommen / nicht eben krafft des Worts / sondern damit nichts ungereimtes heraus kom-
Hnung und Gefolg nicht reisen kan / ein und anderer Diener oder Knecht mit verstanden zu seyn geachtet / obschon et-
Idmit darunter verstanden / sondern nur das/ so man zur Reise mitzunehmen pflegt. 18. s
ingen worden / so müssen keine solche darunter verstanden werden/ welche in weit gehässigerem Zustande sind / als diejenigen selbst/
eit darzu gegeben worden. 19. s.
zu reisen / erlöschet nicht durch den Tod des Gebenden. 20 s.
Da mir belieben wird/ gegeben worden / so währet solche Freyheit immer fort/ so/ daß man sich derselben zu ein und andermalen be-
kennen gegeben/ daß er dieselbe länger gestatten wolle. 20. s.
Sicheres Geleit muß nicht nur inner- sondern auch ausserhalb dessen Gräntzen/ der das Geleit gegeben hat / gelten.

ang/ wie vor Zeiten die Römer gethan/ durch ein Gesetz verbotten werden könne? Welches mit gemachtem Unterscheid erklä-

einem Gefangenen hat/ an andere übertragen könne? Welches bejahet wird. 25. s.
einem erlassen wird/ und das Rantzion-Geld noch nicht bezahlet hat/ wann er so dann auch von einem andern gefangen
schuldig sey. 26. s.
Wes schon verabhandelt worden/ der aber/ so den Gefangenen gehabt/ hernach erfähret/ daß der Gefangene reicher ist als jener vorhin
Ehalben gehoben werden könne? 27. s.
und gut/ oder was eigentlich davon deme/ der ihn gefangen hat/ zukomme? 28. s.
Da verabhandelte / aber noch nicht erlegte Löse-Geld / nach des Gefangenen Tod zu bezahlen schuldig seyen? 29. s.
cher außgelassen worden/ um einen andern für sich loß zu schaffen/ wann dieser gestorben/ ehe jener solches thun kön-
ngenschafft wieder zurück zu kommen? 30. s.

(NB. Zum 3. Buch 21. Cap.)

behalten werden könne; ohne / wenn ausdrücklichen versehen worden / daß die Geissel / es mag auch dazwischen kommen / was da wolle / nur auf eine Sache allein Geissel seyn sollen. Was die Pfände eigen und für sich allein an sich haben / ist / daß der Handel über selbige nicht so genau genommen wird / als über Geissel; dann eine Pfand-Sache ist günstiger / als eine Sache wegen Geissel; weßhalben jene auch weitläufftigere Deutung leydet. Anerwogen Güter von solcher Eigenschafft und dazu erschaffen sind / daß sie behalten werden sollen und mögen / nicht aber Menschen.

LX. So haben wir anderswo [i] auch dieses gesagt / welchergestalt [137. 138] keine Zeit machen könne / daß man sein Pfand nicht solte lösen mögen / wann man das thut oder gibt / wofür das Pfand gesetzt. Dann wo eine Sache zweyerley Ursachen hat / eine / welche die erste und also die alte ist / die andere / welche die letzte und also die neue ist / von solcher glaubt man nicht / daß sie aus der letzteren herfliesse; weßhalben dann / wann ein Schuldner sein Pfand lange bey dem Pfandhalter stehen lassen / daraus geschlossen wird / daß er solches darum gethan / weilen er sich auf den Pfand-Contract, krafft welches er meynt / daß er sein Pfand lösen möge / wann ihm beliebet und ihm bequemlich fiel / verlassen; nicht / daß er sein Pfand verlassen gegeben haben solte; ohne wann gewisse Muthmassungen obhanden / daß man es anders und dahin deuten könne: Als wann einer / da er sein Pfand lösen wolte / daran verhindert worden / und folgends darauf eine solche Zeit mit Stillschweigen vorbey gehen lassen / welche zureichlich ist / zu muthmassen / daß des Pfand-Gebers Wille gewesen / das Pfand zu lassen.

[i] 2. b. 4. c. 17. f.

137 Keine Zeit] Denn es ist also beliebet worden / daß die Zeit für und an sich selbst eben keine Weise seye / die Pflicht / womit einer verhafftet / zu endigen. Wesembeccius *ad tit. quib modis. pign. vel hypoth. solvitur.* Gronovius.

138 Keine Zeit machen könne / daß man sein Pfand nicht solte lösen mögen] Denn es besitzet der Glaubiger das Pfand unter eines andern Macht-Recht / nicht sich selbsten / sondern dem Schuldner / *l.* 13 *ff. de Usucap.* und solches Besitzes Ursach kan er sich selbsten nicht ändern / *l.* 33. §. 1. *ff. eod.* die Macht aber / das Pfand zu lösen / von Seiten des Schuldners / ist eine blosse Freyheit des Willens / welche nicht verjähren kan. Ziegler.

Das XXI. Capitel.

Von Verabhandlungen und Gedingen zweyer Kriegs-Feinde miteinander / deren ungeachtet der Krieg annoch bleibet; da dann gehandelt wird vom Stillstand / vom freyen Geleite oder Paß / von Rantzionirung oder Auslösung der Gefangenen.

I. Was Stillstand seye / und ob unter oder mit diesem Wort Krieg oder Friede verstanden werde.
II. Ursprung dieses Worts.
III. Daß nach geendigtem Stillstand keiner neuen Kriegs-Ankündigung vonnöthen.
IV. Wie und welcher gestalt die Zeit des Stillstands zu rechnen.
V. Wann der Stillstand beyde Theile zu verbinden anfange.
VI. Was krafft des Stillstandes beyden Theilen frey stehe.
VII. Ob beyden Theilen zugelassen / alsdann sich zurück zu ziehen / die Mauern oder Vestungs-Bau zu bessern / u. d. g.
VIII. Unterscheid / ob und wie weit man währenden Stillstands des andern Oerter einnehmen möge.
IX. Ob derjenige / so währenden Stillstands indes Feindes Land gereiset / immittelst aber durch einen solchen Zufall / welchen menschliche Vernunfft und Rath weder voraus sehen noch vermeyden können / verhindert worden / bey Verlauffung oder Ausgang des Stillstands wieder zurück zu kehren / hernach wieder zurück kehren könne.
X. Von sonderbahren Stillstandes-Verabhandlungen / und was dahero für Fragen vorzufallen pflegen.
XI. Daß / wann ein Theil den Stillstand gebrochen / das andere den Krieg wieder vor die Hand nehmen könne.
XII. Was zu thun / wann der Stillstand unter gewisser Straff aufgerichtet.
XIII. Wann und welcher gestalt der Unterthanen oder Privat-Personen Thun den Stillstand breche.
XIV. Wie und welcher gestalt das Recht des freyen Geleits aufferhalb des Stillstandes auszulegen und zu verstehen.
XV. Welche unter dem Nahmen Soldaten verstanden werden.
XVI. Wie und welcher gestalt das Gehen oder Reisen / Kommen und Weggehen / zu verstehen und auszudeuten.

XVII. Wie solches auf die Personauszudeuten und zu verstehen.
XVIII. Wie auf die Güter.
XIX. Wer unter dem Wort oder Nahmen **Gefährte** und **Volck** zu verstehen.
XX. Ob das Geleits-Recht mit dem Tode dessen/der es gegeben/auch aufhöre.
XXI. Wie/wann es sothaner massen gegeben/daß er so lang währen soll/als der will/so es gegeben?
XXII. Ob währenden solchen Geleits-Rechts ein Feind dem andern auch ausserhalb seinen Landen und Botmässigkeit Sicherheit schuldig seye.
XXIII. Daß die Auslösung der Gefangenen eine Sache/zu deren man vor andern geneigt/und derselben günstig seyn soll.
XXIV. Ob man die Auslösung der Gefangenen durch ein Gesetz verbieten könne/wird durch einen Unterscheid erkläret.
XXV. Daß man das Recht/welches man an einem Gefangenen hat/an einem andern übertragen könne.
XXVI. Daß ein Gefangener die Rantzion oder das Löse-Geld vielen schuldig seyn könne.
XXVII. Wann einer einmahl mit seinen Gefangenen um die Rantzion einig worden/ob er davon wieder abgehen könne/weilen er des Gefangenen Vermögen nicht gewust.
XXVIII. Was von des Gefangenen Gütern dem Fangenden mit Recht gehöre.
XXIX. Ob des Gefangenen Erbe das Löse-Geld zu zahlen schuldig seye/wird durch einen Unterscheid erkläret.
XXX. Ob derjenige Gefangene/welcher ausgelassen worden/einen andern/der unter ihm gefangen ist/frey zu machen/wañ dieser gestorben/ehe jener solches thun können/schuldig seye/wieder zu komen/und wieder in seine Gefangenschafft zu gehen.

I.

ES pflegen auch von Königen und Potentaten/ einige/ damit ich mit Virgilio [a] und Tacito [b] rede/ [1] Kriegs-Gewerbe zugelassen oder nachgegeben zu werden/ welche Homerus nennet συνημοσύναι; dergleichen sind der Stillstand [§] des Kriegs/ frey und sicheres Geleit oder Paß/ Auslösung der Gefangenen. Es ist aber der Stillstand eine Verabhandlung und Vereinigung/ mittelst deren der Krieg zwar bleibet/ auf eine gewisse Zeit aber die Wircklichkeiten des Kriegs/oder die Feindseligkeiten beyderseits unterlassen werden. Ich sage: Immittelst der Krieg bleibt; dann wie Cicero in seiner 8. *oratione Philippica* redet/ so ist zwischen dem Krieg und Frieden kein drittes oder Mittel-Ding; und der Krieg ist ein Wort/ das einen solchen Zustand [c] und Wesen oder Beschaffenheit der Zeiten bedeutet/ welche seyn können/ [2] wann gleich selbige ihre Wirckungen nicht von sich geben. Aristoteles [d] sagt: Es kan geschehen/daß jemand mit Tugenden begabet ist/ und entweder schläfft/oder ein solches Leben führet/da er keine Tugend-Thaten verrichtet. Und an einem andern Ort: Die Entlegenheit der Oerter voneinander trennet keine Freundschafft/sondern unterbricht nur die Ubung derselben. Andronicus Rhodius sagt: Es kan bey einem Menschen gar wohl eine Grundfertigkeit einer Sache seyn/ ob gleich dieselbe in keine Wircklichkeit ausbricht. Und Eustathius in seinem Commentario über das 6. Buch des *Aristotelis* von der Sitten-Lehre spricht: Die Grundfertigkeit/wie sie nach dem Vermögen/so in unserm Gemüth ist/betrachtet wird/wird auch ein wirckliches Thun genennet. Und wann solche Grundfertigkeit dem Thun selbsten/oder der Ubung solcher Grundfertigkeit verglichen wird/nennet man sie eine grundfertige Geschicklichkeit und Vermögen; eben als die Nieß-Kunst in einem Nieß-Künstler/so da schläfft/und alsdann seiner kunstmässigen Grundfertigkeit keine Ubung thut. Und Horatius I. *Sat.* 3. [3] Wann der Sänger *Hermogenes* nicht singt/so ist er deßhalben nichts desto minder

a Trojanis Gesch. 10. b. 532. d. b Jahrs-Gesch. 14. b. 33. c. Allgem. Gesch. 3. b. 81 c. § Siehe Bosium *in Nom. Rerump.* p. *XXX. Th. XCVII.* und Strauchium *Diss. de Indue. part. II. sect. IX. quæst.* 25. *& seqq.* c 1. b. 1. c. 3. f. d *lib. X. Nic.*

1 Kriegs-Gewerbe.] Austauschungen/Gemeinschafften/ bey welchen keine Feindseligkeit gegen einander geübet wird. Gronovius.

2 Wann gleich selbige ihre Wirckungen nicht von sich geben.] Wann gleich beyde feindliche Theile unter sich nicht gegeneinander streitten/todtschlagen/gefangen nehmen/einander schaden/ beunruhigen/oder sonsten andere Feindseligkeiten verüben. Gronovius.

3 Wann der Sänger *Hermogenes* nicht singt.] Seneca *de Beneficiis V.* c 21. Es kan einer doch wohl beredt seyn/ ob er gleich nicht redet. Grotius.

minder ein fürtrefflicher Sänger / und 4 wann *Alfenus* seine Werckstätt zuschleust / sein Werckzeug weglegt / und nichts thut / so ist er nichts desto minder ein künstlicher Schuster.

2. 5 So ist derohalben / wie Gellius sagt / der Stillstand kein Friede; dann ob währenden Stillstandes gleich keine Schlachten geschehen / und beyderseits weder gestritten / noch andere Feindseligkeiten geübet werden / so bleibt doch der Krieg. Und in des Latini Pacati Lob-Rede lesen wir: Der Stillstand macht / daß der Krieg still stehet / oder aufgehoben wird / welches ich dann darum anführe / damit man wissen möge / daß dasjenige / worüber zwey Feinde sich vereiniget / daß es währenden Kriegs gelten solle / solches auch währenden Stillstandes gelten müsse; es wäre oder er scheine dann offenbar / daß eine solche Verabhandlung oder Vereinigung kein allgemeiner Vertrag über alle der Sachen gesammten Zustand und Thun / sondern nur über eins und anders / so dann und wann geschehen soll / seye. Im Gegentheil / wofern in solch einer Verabhandlung etwas vom Frieden gedacht / so finde solches in den Stillstands-Zeiten keine statt; ob gleich Virgilius an einem Ort gesagt / daß der Stillstand 6 ein *Sequester* des Friedens seye; und Servius in seiner Auslegung über selbigen Ort / solch einen Frieden auf eine gewisse Zeit / und des Thucydidis Ausleger einen hinfälligen Frieden / so endlich wiederum den Krieg gebieret / geneennet. Wie dann Varro ebener massen sagt / daß der Stillstand 7 ein Friede der feindlichen Lager gegeneinander und auf wenige Tage seye; welches alles keine eigentliche Beschreibung / sondern nur einiger massen etliche / und zwar Rhetorische Abbildungen des Stillstandes sind. Dergleichen diese des Varronis ist / welcher / da er den Stillstand die Feyertage des Kriegs nennet / denselben auch wohl einen Schlaff des Kriegs hätte nennen können. Wie dann auch der Rechts-Gelährte Papinianus diejenige Zeiten / in welchen man kein Gericht zu hegen pflegt / Frieden geneennet; und Aristoteles den Schlaff ein Band der Sinnen / nach welchem Exempel man ebenwohl den Stillstand ein Band oder Fessel des Kriegs nennen könte.

3. Was aber des M. Varronis Auslegung / die auch Donatus [e] annimmt / was nehmlich der Stillstand seye / anbelanget / so hat Gellius [f] daran gar recht getadelt / daß er / was die Zeit des Stillstands betrifft / von wenigen Tagen gedencket / und zeiget gedachter Gellius damit an / daß man auch auf Stunden Stillstand zu machen pflege; wobey ich erinnere / 8. 9 daß es auch wohl auf 20. 30. 40. ja 100. Jahre geschehe: Dergleichen

[e] *Ad Terentii Eunuch act. 1. sc. 1.*
[f] *Lib. 1. c. 21.*

4 Wañ *Alfenus* seine Werckstätt zuschleust ꝛc. und nichts thut / so ist er nichts desto minder ein künstlicher Schuster.] Seneca an jetzt gemeldtem Ort: Es ist und bleibt einer nichts desto minder ein Künstler / wann schon er keine *Instrumenta* oder Werckzeuge hat / seine Kunst zu üben. Grotius.

5 So ist derohalben / wie *Gellius* sagt / der Stillstand kein Friede.] Der Stillstand gehört zum Krieg und dessen Zeiten; es seye dann / daß man anderswoher gewiß seye / daß ein Stillstand so viel seyn solle / als ein Friede; welcherley derjenige Stillstand gewesen / so Henrich der VII. König in Engelland mit Jacobo dem König in Schottland gemacht; wovon beym Bacone Verulamio *in Historia Henr.* VII.

6 Ein *Sequester* des Friedens.] Sequester ist derjenige / bey welchem eine streitige Sache zweyer Partheyen niedergelegt wird / oder der / welcher zwischen zweyen streitenden Partheyen ins Mittel tritt. Also wird auch der Stillstand ein Sequester des Friedens genennet / durch welchen der Streit des Kriegs auf eine Zeit beyseit gesetzt wird / oder der zwischen den Streit des Kriegs ins Mittel tritt. Gronovius.

7 Ein Frieden der feindlichen Lager gegeneinander.] Weilen / wann man Lager aufschlagt / so ist es eine Anzeigung / daß Krieg seye; weshalben der Stillstand nicht schlechterdings oder eigentlich ein Friede / sondern nur gleichsam ein Friede / der währendes Kriegs ist / genennet werden mag. Gronovius.

8 Daß es auch wohl auf 20. 30. 40. ja 100. Jahre geschehe.] Exempel solcher Stillstände sind die / welchen Ann. 1664. der Türckische Käyser mit dem Römischen Käyser und dem Römischen Reich auf 20. Jahr / und Ann. 1684. der König in Franckreich mit dem Römischen Käyser und Römis. Reich auf 20. Jahr gemacht; deren aber weder der Türckische Käyser noch der König in Franckreich ihrerseits keinen gehalten / sondern vor der Zeu wieder das allgemeine Völcker-Recht gebrochen; jener seinen Ann. 1683. da er vor Wien gieng / dieser aber seinen Ann. 1688. da er in die Pfaltz einfiel / viele Städte einnahm / und alles verbrennen / verheeren und zerstören ließ.

9 Daß es auch wohl auf 20. 30. 40. ja 100. Jahre geschehe.] Stillstände / so auf 100. Jahr gemacht werden / welcherley diejenigen gewesen / so vorzeiten die Vejenter von denen Römern erhalten / und auch des Käysers Theodosii des jüngern Vermund Isdigerdes ein Perser getroffen / sind wenig von einem Frieden unterschieden: wie dann heutiges Tags schwerlich eine so lange Zeit des Friedens / als solcher Stillstände nachgegeben wird. Osiander.

Stillstände Exempel beym Livio zu finden/welche dann auch des Rechts-Gelährten Pauli Beschreibung des Stillstands verwerffen / da er sagt/ der Stillstand seye / wann Feinde sich auf eine kurtze Zeit vereinbahren/daß sie nichts feindseliges gegeneinander thun wollen.

g *Lib.* 19. *Postliminium* §. 1. *D. de Captivis.*

4. Jedoch kan es geschehen / [g] daß/ wann es scheinet / die Bewegende und einige Ursache / warum man währenden Stillstands beyderseit alle Feindseligkeiten und Kriegs-Operationen unterlassen solle/ seye bey Verabhandlung eines solchen Stillstandes nur in Absehen auf eine gewisse Sache / als zum Exempel wegen Unterredung beyder Theile miteinander/ oder sonsten/ und nicht allgemein gewesen/ alsdann auch was von denen Zeiten des Friedens gesagt worden / krafft des Stillstandes gelten müsse/ nicht etwan aus der Natur und Eigenschafft des Worts/ sondern krafft eines gewissen Schlusses oder Muthmassung/daß beyderseits Meynung also gewesen / wovon wir an einem andern Ort [h] gehandelt.

h a. b. 16. c. 20. f.

II. Es scheinet aber / daß das Wort Inducia, so zu Teutsch einen Stillstand bedeutet /nicht/ wie Gellius wohl meynet / von denen Wörtern inde uti jam, noch wie Opilius will/ von dem Wort endoitus, welches so viel als ein Eingang oder Eintritt heisset/ hergekommen; sondern von den Wörtern inde otium sit, seinen Ursprung nehme / da das Wort inde so viel bedeutet / als von der oder von gewisser Zeit an / wie dann die Griechen in ihrer Sprach den Stillstand nennen ἐκεχειρίαν; angesehen auch aus eben diesem Gellio [i] und Opilio erhellet / daß die Alten das Wort inducia nicht mit einem c, sondern mit einem t geschrieben / welches Wort auch nun pluraliter oder in mehrerer Zahl-Bedeutung ausgesprochen wird/ vor Alters aber ausser allem Zweiffel auch singulariter/ oder in eintzeler Zahl-Bedeutung ausgesprochen worden. Die Alten habens geschrieben Indoitia; dann sie der Zeit das Wort otium, oitium aussprachen/vom Wort oiti, so wie wir heutiges Tages uti aussprechen; [10] gleich wie aus poina (das jetzo poena geschrieben wird) punio, und aus Poino (so jetzo Poenus ist) Punicus werden. Wie aber aus ostia, ostiorum, Einflüsse derer Ströme und Gewässer in das Meer / [11] das Wort ostia, ostiæ, eine in Campagna am Meer gelegene Stadt; also ist auch aus Indoitia, Indoitiorum, das Wort Indoitia, Indoitiæ; und hernach Indutia geworden / so num/ wie vor gesagt / nur pluraliter oder in der mehrern Zahl-Bedeutung gebraucht wird; und wie Gellius gedencket / vor Alters auch allein singulariter oder in eintzeler Zahl-Bedeutung ausgesprochen wurde. Und von eben dieser Meynung gehet auch Donatus [k] nicht so gar weit ab / wann er will/ das Wort inducia nehme gleichsam von den Wörtern in dies otium, d. i. Muse oder Ruhe auf etliche Tage / weilen der Stillstand solche Ruhe oder Muse gebe/ seinen Ursprung. Derohalben so ist der Stillstand nichts anders/ als eine Muse und Ruhe in dem Krieg / nicht aber der Friede selbsten; so/ daß die Geschicht-Schreiber gar eigentlich und gründlich reden/ wann sie sagen/ es seye öffters geschehen/ daß ein Volck dem andern den Frieden geweigert/ dannoch aber Stillstand gegeben habe.

i *Lib.* 19. c. 18.

k In angezog. Ort *ad Terentii Eunuchum.*

l Angel. *l.* 27 *si unus.* §. 1. *D. de pactis.* Martinus Laud. q. 29.

III. [12] Derohalben/ [l] wann der Stillstand zu Ende gelauffen / so wird nicht vonnöthen seyn/ den Krieg/um denselben wieder vor die Hand zu

10 Gleich wie aus *poina* (das jetzo *Pœna* geschrieben wird) *Punio*] Siehe Servium *in X Æneidos* über das Wort Mœrorem. Grotius.

11 Das Wort *ostia, ostiæ.*] Und aus dem Wort ostrea, ostreorum, ist ostrea, ostreæ geworden. Grotius.

12 Derohalben / wann der Stillstand zu Ende gelauffen / so wird nicht vonnöthen seyn/ den Krieg/um denselben wieder vor die Hand zu nehmen/ aufs neue wiederum anzukündigen.] Jedannoch pflegt solches auch bißweilen ausdrücklichen in die Stillstands-Handlungen mit eingesetzt zu werden/ als geschehen zwischen Schweden und Pohlen; da der König in Schweden Gustavus Adolphus, in des zwischen bemeldten beyden Königreichen durch beyderseits Commissarien abgehandelten Stillstands Ann. 1618. den 20. Jul. zu Narva gethanen Genehmhaltung und Bekräfftigung mit angehengt; wann auf berahmten Termin/ nemlich nach Ausgang der vom König eingewilligten 2. Jahre Stillstandes / beyderseits Königreiche um einen Frieden nicht einig werden könten / so solle ohne vorhergehende Kriegs-Ankündigung kein Theil gegen das andere einige Feindseligkeiten vornehmen oder verüben. Joh. Widekind Thet Schwenska i Ryßland Åhrs Kriegs-Historie 9. b. 9. c. p. 631.

zu nehmen / aufs neue wiederum anzukündigen ; dann wann die Hinderung des Kriegs / welche nur auf eine gewisse Zeit gestanden / nehmlich der Termin / wie lang der Stillstand währen solle / aus dem Weg geräumt / so thut sich der Krieg und dessen Wesen von selbsten wiederum herfür / als welcher nicht etwan erstorben / oder gäntzlich aufgehoben und ausgetilget / sondern nur eingeschläffert / oder unterlassen war ; eben in gleicher Bewandtnus / als die Herrschafft über das Seinige / und vätterliche Gewalt über seine Kinder bey demjenigen / welcher von seiner Unsinnigkeit und Verstandes Verwirrung / daran er kranck gelegen / wiederum genesen. Jedoch lesen wir beym Livio, daß nach dem Ausspruch derer Herolden / einsmahl nach zu Ende gelauffenem Stillstand der Krieg wiederum aufs neue angekündiget worden ; durch welche unnöthige Vorsichtigkeit aber die alten Römer vielmehr nur zeigen wollen / wie hoch sie den Frieden liebten / und aus gerechten Ursachen sie die Waffen wieder zu ergreiffen genöthiget würden ; wie solches gemeldter Livius [m] in folgenden anzeiget : Es war / schreibet er / neulich bey *Noment* und *Fidenas* mit denen Vejentern eine Schlacht gehalten / und darauf ein bloßer Stillstand / aber kein Friede getroffen worden / welcher Stillstand nicht allein zu Ende gelauffen war / sondern sie hatten auch vor desselben Ausgang rebellirt ; dannoch aber haben die Römer aufs neue Herolden an die Vejenter geschickt / welche / nachdeme sie üblichem alten Gebrauch nach von ihnen Recht foderten / jedoch nicht gehöret wurden. [m] 4. b. 30. c.

IV. 1. Was die Zeit / wie lange ein Stillstand währen soll / anbelanget / so wird entweder eine verfolgliche / als auf 100. Tage / oder mit Benennung eines gewissen Termins / als zum Exempel / biß den ersten Martii vereinbahret. Was die erste Art anbelangt / so wird die Zeit [13] von einem Augenblick zum andern gerechnet ; dann solches ist der Natur gemäß / sintemahlen die Zeit-Berechnung / so nach denen genandten [14] bürgerlichen Tagen geschiehet / entweder aus denen Rechten / [n] oder aus dem Gebrauch eines jeden Volcks ihren Ursprung hat. Was die andere Art betrifft / so pflegt dabey ein Zweiffel zu entstehen / ob der jenige Tag / Monat oder das Jahr / biß zu welchem der Stillstand währen soll / solcher gestalt zu verstehen / daß sie mit ein- oder ausgeschlossen seyen. [n] *L.* 134. *anniculus. D. de verb. signif.*

2. Gewißlich in natürlichen Dingen sind zweyerley Art Gräntzen oder Endigungen / in welche sich alle Sachen einschräncke ; entweder [15] inner sich selbsten / als wie die Haut als ein Theil oder Stück vom Leib die Gräntze des Leibes ist ; oder [16] ausserhalb sich selben / gleich wie ein Fluß die Gräntze des Landes ist ; können also auf beyderley diese Art und Weise auch denjenigen Dingen / [17] so aus unserm Willen herfliessen / die Gräntzen gesetzt werden. Es scheinet aber der Natur am gemässesten zu seyn / [18. 19] daß dasjenige zur Gräntze mit genommen werde / welches ein Stück

13 Von einem Augenblick zum andern.] Von der Stund an / in welcher der Stillstand eingewilliget worden / biß zu eben derselben Stunde des 100. Lees. Gronovius

14 Bürgerlichen Tage.] Daß diejenigen Stunden / welche den letzten Tag des Stillstands noch überschiessen / auch zugleich mitgerechnet werden / als *l.* 3 8. *ff. de V. S.* Gronovius.

15 Inner sich selbsten.] Nehmlich die äussersten oder letzten Theile eines Dings. Gronovius.

16 Ausserhalb sich selbsten.] Das / was das Ding am nächsten berührt / oder demselben anhängt. Gronovius.

17 So aus unserm Willen herfliessen.] Aus dem Willkühr der Menschen / in welcher die Natur selbsten keine Gräntzen macht. Gronovius.

18 Daß dasjenige zur Gräntze mitgenommen werde / welches ein Stück oder Theil der Sache selbsten ist.] Baldus *de statutis in verbo usque.* Bartholus *in l. Patronus, ff. de Legatis III.* & *l. Nupta. ff. de Senatoribus.* Archidiaconus *in c. Ecclesiast XIII. 9. 1.* Hieronymus de Monte *libro de Finibus, c. 23.* Grotius.

19 Daß dasjenige zur Gräntze mitgenommen werde / welches ein Stück oder Theil der Sache selbsten ist.] Es hatte der König zu Spanien Philippus, und der König in Franckreich Henrich im Jahr 1555. einen Stillstand miteinander gemacht / kraft dessen vereinbahret wurde / daß den 5. Febr selbigen Jahrs der Krieg unter ihnen still stehen solte ; an welchem Tag aber Vignale von dem Frantzösis. General eingenommen wurde. Woraus dann ein Streit entstunde / ob Franckreich schuldig wäre solches wieder zu geben oder nicht / : etliche meynten ja / weilen es damahls eingenommen worden / als der Krieg still stehen sollen / andere aber hielten dafür / Franckreich könte es behalten / weilen an selbigem Tag / d. i. nach geendigtem selbigen Tag der Krieg still stehen solte. Osiander.

o *Meteor. V.* 17.

oder Theil der Sache selbsten ist. Und sagt Aristoteles: ° Das jenige wird die Gräntze eines jeden Dings genennet/welches das letzte Stück oder Ende desselben ist. Welcher Meynung auch der Gebrauch selbsten nicht zuwider ist. Dann wann p jemand folgender gestalt sagen würde: Es soll dieses oder jenes am Tage deines Todes geschehen; so muß auch derjenige Tag/ an welchem du gestorben/ mitgerechnet werden. Es hatte Spurina dem Cæsari von der ihme obschwebenden Gefahr vorher gesagt/ daß dieselbe nicht über den 15. Martii ausbleiben würde; als nun Spurina an selbem Tag vom Cæsare deßhalben angeredet worden/ hat er zur Antwort gegeben / [20] der Tag seye zwar gekommen/ aber noch nicht vorbey; q weßhalben man in solcher Zeit-Rechnung vielmehr diejenige Ausdeutung annehmen muß/ da durch Verlängerung der Zeit etwas Guts geschafft wird/ und dahero vor andern günstigen Beyfall haben soll/ als in Stillstands-Sachen/ wodurch/ je länger er währet/ je mehr Menschen-Blut gespart wird.

p *L.* 133. *signis. D. de verb. sign.*

Gottfrieds Chronick 4. Th. im Jahr der Welt 3906.

q Suetonius in der Lebens-Beschr. *Cæs.* 5. *cap.*

3. Hingegen wird derjenige Tag/ von welchem an die Zeit ihren Anfang nehmen soll/ nicht mit eingerechnet; weilen solcher Handlung Eigenschafft nicht ist/ das/ wovon der Anfang seyn soll/ zusammen zu hängen/ sondern voneinander zu unterscheiden.

V. Dieses will ich hier beyläuffiger Weise mit gedencken/ daß ein Stillstand/ und was dergleichen mehr ist/ beyde Partheyen/ welche denselben unter sich machen/ sofort als er geschlossen/ verbinde; beyderseits Unterthanen aber fängt er alsdann erstlich an zu verbinden/ wann er die Gestalt eines Gesetzes unter beyden Theilen gewonnen/ welche in ordentlicher publication bestehet; so bald nun diese geschehen/ so fängt der Stillstand sofort an/ beyderseits Unterthanen zu verbinden; dannoch aber/ wann die publication nur an einem Ort/ und nicht in dem gantzen Reich oder Gebiet überall geschehen/ solcher gestalt/ daß solcher die andere/ wo die publication nicht geschehen/ nicht eke verbindlich mache/ als innerhalb solcher Zeit/ da die publication gnüglich ihnen hat kund gemacht werden können. Weßhalben r alle diejenigen Unterthanen/ welche etwa in mittler Zeit dem Stillstand zuwider gehandelt/ unstraffbar bleiben; [21] die Contrahenten selbsten aber werden nichts desto minder einander den Schaden ersetzen müssen.

r Bartolus *l. Omnes populi* 9. *de J. & J.* Pan. *c.* 2. *de Constit. & ibid.* Fel. *n.* 7.

VI. 1. Was und wie viel beyden Theilen krafft des Stillstandes zugelassen oder nicht zugelassen/ kan man aus der Beschreibung des Stillstands/ was er seye/ und worinnen er bestehe/ leicht verstehen. Dann krafft desselben sind alle Kriegs-Operationes oder Feindseligkeiten/ es seye wieder die Personen/ oder die Güter beyder Theile gegeneinander/ d. i. alle Gewalt/ unzulässig und verbotten: Dann alles solches/ wann man es thut/ geschiehet dem allgemeinen Völcker-Recht zuwider/ wie L. Æmilius in seiner Rede an die Armee beym Livio gesaget.

2. So ist man auch schuldig alles dasjenige/ so [22] von ohngefähr von dem Feind in unsere Hände gerathen/ wieder zu geben/ ob schon es auch vor dem unser eigenes gewesen. Weilen was das äusserliche Recht/ nach welchem dieses geurtheilet werden muß/ anbelangt/ es das Ihrige geworden ist. Und dieses ists/ was der Rechts-Gelährte Paulus sagt: **Bey dem Stillstand findet das Recht aus der Rückkehr keine statt / weilen solche Wiederkehr/ wo sie statt finden soll/ nothwendig erfodert / daß man zuvor Recht und Macht habe / mittelst des Kriegs dem Feinde das Seinige zu nehmen/ so aber bey dem Stillstand nicht ist.**

3. So

20 Der Tag seye zwar gekommen / aber noch nicht vorbey.] Dion: Er ist gekommen/ aber noch nicht vorbey gegangen. Appianus: Der siebende Tag war schon da / aber noch nicht vorüber. Grotius.

21 Die Contrahenten selbsten aber werden nichts desto minder einander den Schaden ersetzen müssen.] Wie von Scione beym Thucydide *lib. IV.* zu lesen. Weßhalben keines wegs vertheidiget werden kan/ was die Spanier ehemahls in Italien gethan/ wovon beym Mariana *lib. XXVIII. c.* 7. zu lesen. Grotius.

22 Von ohngefähr.] Da wir weder Anlaß dazu gegeben/ noch dazu geholffen. Gronov.

3. So ist auch beyderseits zugelassen hin und her zu reisen / doch nicht anders / als in sothaner Zurüstung / wovon man keine Gefahr zu besorgen hat. Welches [23] vom Servio über die Wörter: Mixtique impunè Latini, angemercket / woselbsten er auch dieses erzehlet / daß / als Rom einsmals belägert gewesen / und von dem König Tarquinio zwischen denen Römern und dem König Porsenna ein Stillstand gemacht worden / seyen die Kriegs-Häupter und Generalen des Feindes selbiger Zeit / da eben die Circentische oder Crätzß-Schau-Spiele gehalten wurden / in Rom gezogen / hätten den Kutschen-Renn-Kampf mitgehalten und Sieges-Kräntze davon getragen.

VII. Gleichergestalt laufft dem Stillstand nicht zuwider / [24] wenn man sich von dem Ort / da man vorhin gestanden / mit der Armee weiter zurück und in sein Land hinein ziehet; welches / wie Livius [f] schreibet / der Macedonier König Philippus ehemals gethan. Wie denn [g] ebenfals dem Stillstand nicht zuwieder / daß man Vestungen oder Vestungs-Bau wieder reparirt / und Volck wirbt / [25] ohne / wann hierüber ins besonder was verabhandelt worden.

f im 31. b.

g Frontinus *lib.* 2. *c.* 13.

VIII. 1. Das aber laufft sonder allem Zweiffel dem Stillstand zuwider / wenn / währenden desselben ein Feind des andern Städte oder Vestungen [26] mit Bestechung der Commendanten und Besatzung sich bemächtiget; angesehen solche und dergleichen Einnehmung / nicht anders / als im Krieg und krafft des Krieges Rechts / rechtmäßig seyn kan. Dergleichen auch zu achten / wenn eines Feindes Unterthanen abtrünnig werden oder übergehen wolten; wovon wir ein Exempel beym Livio haben im 42. b. Es hatten die Coroneer und Haliartier / welche denen Königen einiger massen gewogen waren / Gesandten nacher Macedonien abgefertiget / und Volck begehrt / sich wider die hoch nöthige Herrschafft und Gewalt der Thebaner zu schützen. Welch: Gesandtschafft aber vom König zur Antwort bekam: Er könte ihnen kein Volck schicken / weilen er mit denen Römern Stillstand hätte. Beym Thucydide finden wir / daß Brasidas die Stadt Mendam, welche von den Athenienser abtrünnig wurde / und sich zu denen Lacedæmoniern schlug / zur Zeit des Stillstandes wieder weggenommen; es stehet aber diese Entschuldigung mit dabey: Weilen er auch eins und anders hatte / dessen er die Athenienser im Gegentheil beschuldigen kunte / daß auch sie ihrer Seits dem Stillstand zuwieder gehandelt hätten.

2. Es ist wohl zulässig / desjenigen sich zu bemächtigen und einzunehmen / was von andern verlassen worden / wofern es nur auch warhafftig und recht verlassen worden / das ist / solchergestalt und mit dem Vorsatz und Willen / daß es nicht mehr desjenigen geblieben / wessen es zuvor gewesen; nicht aber / wenn etwas solches vielleicht / es seye nun entweder vor oder nach gemachtem Stillstand / unbewahrt geblieben. Denn indeme das Eigenthums-Recht und die Herrschafft darüber / dessen ungeachtet / dennoch bleibt / so machet solches / daß / wenn ein ander sich den Besitz darüber anmasset / es unrechtmäßig ist; womit denn des Belisarii [u] Deuteley / wodurch er sich gegen die Gothen entschuldigen wollen / wiederlegt wird / als welcher unter solchem Vorwand [27] unterschiedliche Oerter / welche von Besatzung entblößt waren / in währendem Stillstand weggenommen.

u Procopius *lib.* 2. *Gothicor.*

IX. 1. Es

23. Vom Servio] *ad lib. XI. Æneidos.* Grot.

24 Wenn man sich von dem Ort / da man vorhin gestanden / mit der Armee weiter zurück und in sein Land hinein ziehet] Innerhalb die Gräntzen / von demjenigen Ort / wovon wir sonsten / ohne uns mit dem Feind zu schlagen / nicht leichtlich zurück gehen können; wie der Macedonier König Philippus gethan / davon beym Livio *Lib.* 31. *c.* 39. Gronovius.

25 Ohne / wenn hierüber ins besonder was verabhandelt worden] Wie beym Italiänischen Geschichtschreiber Paruta *lib. III.* zu lesen. Grotius.

26 Mit Bestechung der Commendanten und Besatzung sich bemächtiget] Indem man sie entweder mit Geld oder grossem Versprechen von ihrem Herrn abtrünnig zu machen suchet / wie Sulla den Scipionem Africanum hintergangen. Appianus. 1. *civ. p.* 401. Flor. 3. 21. Gronovius.

27 Unterschiedliche Oerter / welche von Besatzung entblößt waren] als Portum, Centum cellas, Albanam, heutiges Tages Porta, Civita Vecchia, und Albano genannt. Grotius.

28 Ver-

IX. 1. Es ist auch eine Frage: Ob derjenige/ welcher währenden Stillstandes in des Feindes Land gereißt/ durch solch einen Zufall aber/ welchen menschliche Vernunfft und Raht weder voraus sehen noch vermeiden können/ bey Verlauff des Stillstandes wieder zurück zu kehren/ verhindert worden/ hernacher wieder zurück zu kehren Recht und Macht habe? Wenn man das allgemeine Völcker-Recht schlechter dings und nach seinem äusserlichen Wesen ansiehet/ so ist kein Zweiffel/ daß ein solcher dem jenigen gleich zu achten/ welcher/ da er zu Friedens-Zeiten in des Feindes Land kommen/ indem immittlerzeit schleunig Krieg entstehet/ seinem eigenen unglücklichen Geschicke nach darinnen ertappet wird/ welcher/ wie wir oben [x] angemerckt/ biß zum Frieden ein Gefangener bleiben muß. Es gebricht aber bey einem solchen Zufall auch nicht an innerlicher Gerechtigkeit/ krafft deren die Zurück- oder Vorenthaltung eines solchen für und an sich selbsten rechtmäßig ist/ nemlichen in so weit/ als die Güter derer Feinde und ihr Thun und Lassen/ für das/ was das Reich/ Republick oder Staat schuldig ist/ zu hafften verbunden sind/ und zur Vergnügung dessen/ was man gut zu thun schuldig ist/ angenommen werden; so daß auch ein solcher/ hier und in dergleichen Fall/ ebenfalls sich nicht mehr zu beklagen hat/ als so viele andere Unschuldige/ welche das Kriegs-Ubel und alles daraus erwachsende Unglück trifft.

x In dieses 3. b. 9. c.

2. Weßhalben auch hier nicht beykom̃t/ was in denen Römischen Rechten [y] gelehret wird/ daß der/ welcher durch Sturm und Ungewitter denjenigen Ort/ an welchem er Zoll zu geben schuldig war/ vorbey geschlagen worden/ (da sonsten die/ so den Zoll verfahren/ ihrer Waaren verlustiget sind) in keine wege straff-fällig angesehen werde; auch nicht/ was Cicero in seinem 2. b. von Erfindung von einem Kriegs-Schiff gedencket/ welches durch Sturm in einen Hafen getrieben worden/ und der Rentmeister/ [28] vermöge Gesetzes/ confisciren wollen. Denn in diesen beyden Begebenheiten die Zufälle des Sturms und Ungewitters/ als welche menschliche Vernunfft und Raht weder voraus sehen noch vermeiden können/ von Verbrechen und Strafe befreyet. In jenem Zufall aber/ da einer bey Ausgang des Stillstands nicht aus Feindes-Land kommen können und ertappet wird/ wird von keiner Strafe gehandelt/ sondern von dem Recht/ welches nur zu gewisser Zeit/ nemlich währenden Stillstandes ruhete und still lag. Jedoch ist kein Zweiffel/ daß es nicht allein einer rühmlichen Gütigkeit/ sondern auch der Großmuth viel gemässer seyn solte/ einen solchen wieder zurück und zu den Seinigen kehren zu lassen/ als denselben gefangen zu behalten.

y l. 15. Caesar. l. 16. Interdum. §. si propter. 8. D. de Publican. & Vectigalib.

X. Es sind auch etliche Dinge/ welche krafft des Stillstandes unzuläßig/ wegen sonderbahrer Eigenschafft solcher Verabhandlung/ in welche sich dieselbe einschränckt; als/ wenn nur bloß allein darum ein Stillstand gemacht wird/ daß man die Todten begraben könne/ in welchem Fall man nicht weiter zu gehen und was anders vorzunehmen bemächtiget: Gleichfals [29] wenn einer belagerten Stadt nur darum Stillstand gegeben worden/ daß sie immittelst nicht bestürmet oder beschossen werden sol/ so ist sie nicht bemächtiget indessen Volck und Proviant einzuholen. Denn/ weilen solche und dergleichen Stillstände einem von beyden Theilen zum Vortheil sind; so müssen sie unterdessen auch im Gegentheil dem andern/ der den Stillstand verstattet/ nicht zum Schaden gereichen. Zuweilen wird auch bey solchen Stillständen außdrücklichen verabhandelt/ daß beyderseits niemand frey haben sol hin und her zu reisen. [30] Zuweilen auch wird wegen bey-

28 Vermöge Gesetzes] Wenn ein Kriegs-Schiff in einem Hafen gefunden würde/ sol solches weggenommen werden. Gronovius.

29 Wenn einer belagerten Stadt nur darum Stillstand gegeben worden/ daß sie immittelst nicht bestürmet oder beschossen werden sol] Wie vom Totila denen Neapolitanern/ davon beym Procopio zu lesen. Grotius.

30 Zuweilen auch wird wegen beyderseits Personen/ daß sie währenden Stillstands sicher seyn sollen/ nicht aber auch zugleich wegen der Güter vereinbahret] Siehe c. Significavit, de Judaeis. Von solchem Stillstand/ da Städte und Oerter ausbedungen/ sind unterschiedliche Oerter zu finden beym Procopio und Alexandro Protectore. Grotius.

beyderseits Personen/ daß sie währenden Stillstands sicher seyn sollen/ nicht aber auch zugleich wegen der Güter/ vereinbahret; In welchem Fall/ wenn in Beschützung des Seinigen man jemanden verwundet/ der Stillstand dadurch nicht mißhandelt oder gebrochen wird; denn indem mir frey stehet das Meinige zu vertheidigen/ so muß das/ was in Verabhandlung des Stillstandes wegen Sicherheit unserer Personen vereinbahret worden / dahin ausgedeutet werden/ daß von beyden Theilen niemand den andern/ der nichts feindseliges thut / gerade zu oder schlechter dings beleidigen sol; nicht aber ists so zu verstehen/ daß derjenige/ welcher trachtet/ das/ was krafft des Stillstandes beyden Theilen freygelassen/ abzuwehren und zu verhindern / seinen Gegner nicht beleidigen solte.

XI. Ferner ist ausser allem Zweiffel/ daß/ wenn ein Theil den Stillstand bricht/ der andere/ ohne einige Ankündigung/ wieder zu den Waffen zu greiffen Macht habe. Denn wenn der Stillstand in einem Stück nicht gehalten wird/ so ist er auch in dem übrigen gebrochen/ nachdem die Verabhandlung desselben allemal [31] unter solch einer Bedingung zu verstehen ist. * Es finden sich zwar in denen Geschicht-Büchern einige Exempel dererjenigen / welche nichts destoweniger [32] den Stillstand biß zu Ende gehalten; dagegen aber lieset man auch/ daß die Hetruscier * und andere wiederum mit Krieg überzogen worden/ weilen sie wider den Stillstand gehandelt. Aus welchem Unterscheid dieser Begebenheiten wir zu schliessen haben/ daß das Recht/ welches man unter sich schliesset und beliebet / zwar sothaner massen ein Recht seye; jedennoch aber auch in dessen/ der beleidiget ist / oder an welchem der Stillstand gebrochen worden/ seiner Willkühr stehe / sich solches Rechts zu bedienen oder nicht zu bedienen.

z In dis 3. B. 19. C 14. u. 19. f. u. 20. cap. 38. f.

a Livius 9. u. 11. B.

XII. Folgends ist auch dieses kundbar/ daß wenn ein Stillstand unter sothaner Bedingung verabhandelt worden / daß / wer von beyden Theilen demselben zuwieder handelt/ einer gewissen Straffe unterworffen seyn sol/ und der so solches gethan/ die Straffe bezahlet / hat der ander Theil kein Recht und Macht vor geendigtem Stillstand den Krieg wieder zur Hand zu nehmen. Angesehen eben darum die Straffe bezahlet wird/ daß alle die übrige Puncten des Stillstandes ungekränckt bleiben sollen. Hingegen/ wenn ein Theil dem Stillstand zuwieder gehandelt / und der ander greifft so fort zu den Waffen/ [33] derselbe kan von dem andern nicht fordern / daß er die Straffe bezahlen sol / wofern ihme in den Stillstands-Tractaten von beyden die Wahl überlassen ist.

XIII. Wenn aber [b] Unterthanen etwas gethan/ so dem Stillstand zuwieder laufft / so wird eben dadurch der Stillstand sofort nicht aufgehoben; es seye denn / daß ein solches Thun von dem / welcher die höchste Macht und Gewalt halt/ entweder befohlen/ oder auch gut geheissen worden; und wird dafür gehalten / daß dergleichen befohlen oder gut geheissen worden seye/ wenn die jenigen/ so sich obgeregter massen an dem Stillstand verbrochen/ weder gestrafft/ noch dem andern Theil übergeben / auch keine behörige Satisfaction gegeben wird.

b 2. B. 21. C. 3. B. 20. C. 30. f.

XIV. Das Recht ausserhalb des Stillstandes hin und her zu reisen / ist einiger massen [34] eine sonderbare Freyheit / weßhalben in Ausdeutung desselben man sich darnach richten muß/ [35] was von Pri-

31 Unter solch einer Bedingung zu verstehen ist] Alle Puncten oder Stücke eines Handels werden geschwächet oder verletzt/ wenn man nur eins derselben verletzt/ eben als wenn diese Bedingung mit angehängt wäre: Dieser Punct sol ungekränckt bleiben/ wenn auch die andern ungekränckt bleiben. Gronovius.

32 Den Stillstand biß zu Ende gehalten] Welche nicht gleiches mit gleichem vergolten / und wenn der andere Theil den Stillstand gebrochen/ darentgegen sofort wiederum zu den Waffen gegriffen/ sondern dessen Ende abgewartet. Gronovius.

33 Derselbe kan von dem andern nicht fordern / daß er die Straffe bezahlen sol] Denn es scheinet / daß er eines von beyden / deren er die Wahl gehabt/ allbereit erwehlet. Gronovius.

34 Eine sonderbahre Freyheit] Welches gemeiniglich nur gewissen Personen gegeben wird/ gegen andere aber der Krieg bleibet. Gronovius.

35 Was von *Privilegien*] Sonderbahren Rechten / welches zu keinem Exempel zu gebrauchen/ §. 6. *Inst. de J. N. G. & C.* Gronovius.

36 Son-

vilegien [c] gelehret und statuiret wird. Es ist aber dieses Privilegium weder dem dritten schädlich / noch deme / der es gibt / beschwerlich / dahero die Ausdeutung desselben / so weit es die Eigenschafft der Worte zugiebt / in weitläufftigem Verstande zuzulassen; und das so viel destomehr / wenn ein solches Privilegium einem / der es nicht begehrt / gegeben / und ihme freywillig angeboten worden; noch weit mehr aber / wenn von einem solchen Privilegio nicht nur eine Privat-Person / sondern das gemeine Wesen Nutzen hat; weßhalben auch die Ausdeutung [d] solcher Privilegien nach eingeschränckterm Wort-Verstand / wenn gleich die Eigenschafft und Bedeutung der Worte solches mit sich brächte / zu verwerffen; es seye denn / wenn sothaner massen was ungereimtes daraus folgen würde / oder einige beweißglaubliche Muthmassungen da wären / daß dessen / der ein solches Privilegium gegeben / sein Wille und Meinung also gewesen seye / wie die Ausdeutung nach eingeschränckterm Wort-Verstande mit sich bringt. Im Gegentheil wird die Ausdeutung dergleichen Privilegien auch in weitläufftigem Wort-Verstand / obgleich der Worte Eigenschafft solches eben so genau nicht mit sich bringt / zugelassen werden müssen / ebenfals etwas ungereimts / so sonsten heraus kommen würde / zu vermeiden; oder wenn gleichfals starcke Muthmassungen da seynd / daß dessen / der das Privilegium gegeben / sein Wille also gewesen / wie die Ausdeutung nach weitläufftigem Wort-Verstande mit sich bringt.

c Siehe oben 2. b. 16. c. 12. §.

d *Can. in c. 7. cum in canctis. §. cum verò. de Electon.*

XV. Daraus können wir leicht schliessen / daß / wenn bey einem Stillstand denen Soldaten freyer Paß und Repassirung und sicheres Geleit in und durch des Feindes Land gegeben wird / solches nicht allein von denen Obristen / 36 sondern auch von denen Generalen und hohen Kriegs-Häuptern zugleich verstanden werden müsse; weilen die Eigenschafft des Worts solches also mit sich bringt; wiewolen es auch eine Bedeutung hat / welche eben nicht sothaner massen insgemein alle und jede in sich begreifft. 37 Gleicher gestalt wird unter dem Wort Priester auch ein Bischoff bedeutet; und ebener massen werden auf den Schiffs-Flotten unter dem Wort Soldaten die Boots-Leute / so mit darauf sind / mitbegriffen / wie auch alle diejenigen / so unter der Flagge geschworen.

e *l. 1. §. 1. D. de Bon. Poss. ex test mil.*

XVI. 1. Wenn bey einem Stillstand die Freyheit gegeben worden / in oder durch Feindes-Land zu passiren / so verstehet sich / daß er frey wieder zurück kommen sol; [f] und solches nicht etwan aus Eigenschafft des Worts / sondern damit nichts ungereimts heraus komme; angesehen / wenn man einem eine Freyheit oder Wolthat gibt / so muß sie solcher gestalt verstanden werden / daß man derselben wircklichen Genuß auch in allem haben könne / und nicht vielmehr Schaden dadurch leide. Wie denn auch die sichere Wieder-Zurückkunfft solchergestalt zu verstehen / biß man dahin gekommen / da man in Sicherheit ist; dahero an dem Griechischen Monarchen 38 Alexandro [g] geschelten worden / daß er diejenigen / welchen er bey seinem Königli-

f 2. b 16. c. 5. §.

g Diodor. Siculus *lib.* XVII.

36 Sondern auch von denen Generalen und hohen Kriegs-Häuptern zugleich verstanden werden müsse] Weßhalben Laurentius Medices, Hertzog zu Florentz / von Guicciardino billig einer Treulosigkeit beschuldiget wird. Welcher nachdem er dem Suarez und seinen Gefährten sicheres Geleit gegeben / hernacher dennoch Horatium unter dem Schein / daß er ein Erb-Unterthan der Kirchen seye / angehalten / als wenn er im Paßport oder Geleits-Brieff auch nahmentlich hätte mit eingesetzt werden sollen. Und ist ermeldten Geschichtschreibers Urtheil hievon: Es hätte der Hertzog den Schandfleck begangener Treulosigkeit mit einer betrieglichen Ausdeutung entschuldigen wollen; nemlichen / daß gemeldter Horatius, nachdem er ein Erb-Unterthan der Kirchen und seines Feindes *Secretarius* gewesen / ausdrücklich und mit Namen in dem Paß-Port oder Geleits-Brieff mit benennet werden sollen. Henninges.

37 Gleicher gestalt wird unter dem Wort Priester auch ein Bischoff bedeutet] So daß / was jenem zugelassen / auch dieser begehren oder sich anmassen kan. Gronovius.

38 Alexandro geschelten worden / daß er diejenigen / welchen er bey seinem Königl. Wort und Treu Freyheit gegeben sicher zu reisen / auf der Reise selbsten hat niedermachen lassen.] Plutarchus schreibet von dieser des Alexandri That also: Nachdem der König sonst allemal in seinen Kriegen nicht anders als rechtfertig und Königlich zu thun pflegen / so hat dieses gleichsam als ein Schand-Flecken seinen Kriegs-Thaten angehangen. Eben eine solche That / welche der Türckische Kayser Bajazet an den Vidynensern in Servien verübet / ist zu finden beym Leunclavio *lib. VI.* Grotius.

niglichen Wort und Treu Freyheit gegeben sicher zu reisen / auf der Reise selbsten hat niedermachen lassen.

2. Doch hat derjenige / welchem die Freyheit gegeben worden / gar wegzuziehen / nicht auch die Freyheit wiederzukommen; und derjenige / welchem vergönnet worden wiederzukommen / hat die Macht nicht / einen andern für sich zu bestellen / der an seine statt wieder komme; wie auch nicht im Gegentheil; denn solches sind von einander unterschiedene Dinge / und zwinget uns die gesunde Vernunfft nicht / die Gräntze der dürren Worte zu überschreiten; doch solchergestalt / daß / wenn etwan ein oder ander solches aus Irrthum / nicht aber aus bösem Vorsatz und Betrug thäte / ob er gleich übel dadurch gethan / dennoch darum der Strafe / so etwan darauf gesetzt / nicht unterworffen bliebe. So mag auch derjenige / welchem die Freyheit gegeben worden / zum Feinde oder in dessen Lande zu kommen / nur einmal / nicht aber mehrmal kommen; es seye denn / daß / in Verstattung solch einer Freyheit / der Zeit sothaner massen gedacht worden / daß man daraus schliessen könne / es seye dieselbe von mehr- und nicht einmal zu verstehen.

XVII. Wenn Freyheit gegeben wird zu reisen / so kan ein Vatter seinen Sohn / ein Mann sein Weib nicht mit unter solche Freyheit ziehen; es seye denn / wenn ihme dieselbe also gegeben worden / daß er an dem Ort / da er hinreiset / bleiben und wohnen wil. [h] Denn wenn wir an einem Ort bleiben und wohnen wollen / so pflegen wir solches mit gesaunter Familie oder Haußgenossenschafft / wovon Weib und Kind die vornehmsten sind / zu thun; wenn wir aber nur schlechterdings an einen Ort reisen wollen / so geschiehets gemeiniglich ohne dieselbe. Jedoch muß man dafür halten / daß auch alsdenn ein oder ander Diener oder Knecht / bey deme / welchem / ohne solche Begleitung zu reisen / unanständig seyn würde / nicht außgeschlossen seye. Denn derjenige / welcher etwas zugibt / gibt auch zugleich zu / was deme nothwendig anhängig. [i] Hier aber wird das für eine Nothwendigkeit gehalten / nicht / ohne welche etwan schlechter dinge etwas nicht seyn kan / sondern ohne welche etwas nicht gebührlich / bequemlich und anständig seyn kan.

h *l. penult. D. de precario.*

i Abbas *c. 10. quam sit. de Judic.*

XVIII. Gleichergestalt werden unter denen Gütern / so man bey solcher Reise mit nehmen wil / nicht alle und jede ohne Unterscheid verstanden / sondern nur diejenigen / welche man zu solchen Reisen mit zunehmen pflegt.

XIX. Wenn auch Reise-Gefehrten mit einbedungen worden / so müssen keine solche darunter verstanden werden / welche in weit gehässigerm Stande sind / als diejenigen selbst / welchen die Freyheit des Reisens gegeben worden; so daß es scheinet / wenn die Freyheit für sie und in ihrem Namen begehret worden wäre / sie dieselbe nicht erlangt haben würden; welcherley sind / See- und Strassen-Räuber / Uberläuffer und Abtrünnige. Wenn bey Einbedingung der Reise-Gefehrten ein gewisses Volck oder Geschlecht benennet ist / so zeiget solches gnug an / daß man solches auf nichts anders außdeuten mag.

XX. Nachdem das Recht des freyen und sicheren Geleits von der Gewalt / so aus der höchsten Macht eines Reichs oder Republick entstehet / herkom̃t / [39] so erlöscht solches auch durch den Tod dessen / der sie gegeben / nicht; belehre dessen / was wir an einem andern Ort [k] von denen Privilegien und Freyheiten / so von Königen und andern Regenten gegeben werden / gesagt haben.

k 2. B. 14. c. 13. u. folg. f.

XXI. Es pflegt auch gestritten zu werden / wie man verstehen solle / wenn jemanden eine von vorerwehnten Freyheiten solchergestalt gegeben worden / daß sie so lange währen solle / als der wil / welcher sie gegeben. Da denn die Meinung derer jenigen die rechteste ist / welche dafür halten / eine solche Freyheit / wenn man sich derselben schon wircklichen zu ein- und andermmal bedient / bleibe unverrückt und währe / obgleich der / so sie gegeben / weder mit Worten / noch durch andere gewisse Zeichen nicht

39 So erlöscht solches auch durch den Tod dessen / der sie gegeben / nicht] Also daß / wenn das Kriegs-Haupt oder der General / der solche gegeben / mit Tod abgangen / man vonnöhten hätte / von dem neuen / der an seine Stelle gekommen / aufs neue sicheres Geleit zu suchen. Gronovius.

40 Nicht

zu verstehen gegeben/ daß er solche Freyheit länger gestatten wolle; weilen in dem Fall/ da hierüber ein Zweiffel entstehet/ allemal gemuthmasset wird/ daß solche einmal gegebene Freyheit in so lange beständig währe; [40] nicht aber/ wenn derjenige/ welcher solche Freyheit gegeben/ auffhört in dem Stande zu seyn/ daß er kan wollen/ als nemlichen wenn er stirbt/ da alsdenn weder Leben noch Wille mehr bey ihm bleibet.[l] Denn wenn die Person selbsten aus dem Weg geräumt ist/ so verschwindet auch vorerwehnte Muthmassung zugleich mit; eben als die Eigenschafften eines Dings auffhören/ wenn das Ding selbsten zu nicht gehet.

l Canon in cap. ß grauiose. 5. de Reser. in vi.

XXII. Es muß aber [m] deme/ welchem freyes und sicheres Geleit gegeben worden/ solches nicht nur inner- sondern auch ausserhalb dem Gebiet dessen/ der solch Geleit gegeben/ gehalten werden; weilen es solchergestalt gegeben wird/ daß man wider einen solchen/ der es bekommen/ nichts feindseliges/ [41] das sonsten krafft des Kriegs und Krieges-Rechts frey stehet/ zu thun Fug haben soll; nachdem das Kriegs-Recht und dessen Ubung nicht eben in das Gebiet dessen/ der eine solche Freyheit gibt/ eingeschränckt ist/ sondern ein Theil auch ausserhalb seinem Gebiet den andern bekriegen kan/ wie anderswo erwehnt worden.

m 3. B. 4. c. 8. §. 2. §.

XXIII. Was die Auslösung der Gefangenen betrifft/ so ist es eine Sache/ welche viel Gunst zur Seiten stehen hat/ absonderlich unter denen Christen [n] [42] welchen das Gesetz GOttes diese Art Barmhertzigkeit absonderlich anbefihlt. Lactantius [o] spricht: Gefangene außlösen/ ist ein grosses und herrliches Stück der Gerechtigkeit. Und Ambrosius [p] sagt: Wer Gefangene/ und absonderlich von Barbarischen Feinden/ außlöset/ erweiset eine hohe und sonderbahre Freygebigkeit; welcher denn auch sich und seine Kirche/ [43] daß sie auch die [44] geweyhete und heilige Kirchen-Gefässe zerbrochen/ die Gefangene damit zu erlösen/ vertheidiget/ da er spricht: Wenn das Kirchen-Geräht angewendet wird zu Außlösung der Gefangenen/ so wird es geehret/ und nicht geschändet; [q] wie denn noch vieles andere von eben solcher Meinung bey ihme zu finden.

n Matth. 25. cap 36. 39. v.

o Lib VI. p de Offic. lib. 2. c. 28.

q 2. B. 19. c. 3. §. 3. §. 3. B. 5. C 2. §. 1. §. l. Sanximus. 21 C. de SS. Eccl.

XXIV. 1. Wodurch ich denn auf die Meinung gebracht werde/ daß diejenigen Gesetze/ welche verbieten die Gefangenen außzulösen/ keines weges so schlechter dings und ohne Unterscheid [r] gut zu heissen seyen; welcherley Gesetze/ wie wir lesen/ unterschiedlich bey den Römern gewesen sind; wie denn vorzeiten einer in dem Rath zu Rom gesagt: In keinem Reich oder Republick werden die Gefangene ihres Vatterlands so gering geachtet/ als bey uns. Und von eben diesen Römern schreibt Livius,

r Dieses 3. B. 9. c. 4. §. 2. §. u. in denen Anmerck. über den 5. §.

40 Nicht aber/ wenn derjenige/ welcher solche Freyheit gegeben/ auffhört in dem Stande zu seyn/ daß er kan wollen] L. Lucius Titius. *ff de donationibus*, ita ut eam emendat vir magnus Antonius Faber. *Volnero*, ponens pro *Volneris*; adde *l. Locatio. §. Locati.* Cardin. Tuschum. pp. *conclusionum* 751. *lit.* p. Reinking. *lib.* 2. *Classe* 2. *c.* 8. *n.* 30. Grotius.

41 Das sonsten krafft des Kriegs und Kriegs-Rechts frey stehet] Es ist aber einem Feinde zugelassen/ auch ausserhalb seinem Gebiet/ seinen Gegentheil/ wo er ihn antrifft anzugreiffen/ und ihn feindselig zu tractiren. Gronovius.

42 Welchen das Gesetz GOttes diese Art Barmhertzigkeit absonderlich anbefihlt] Die Auslösung der Gefangenen ist eben nicht einen denen Christen absonderlich/ sondern in dem alten Testament jedermänniglich anbefohlenes Werck der Barmhertzigkeit; und da dasselbe in den zehen Geboten mit enthalten/ so gebet solches alle Menschen insgemein an; so recommendirt eben das Göttliche Gesetz uns nicht allein solches Werck der Barmhertzigkeit/ sondern gebeut es uns/ und verpflichtet uns dazu. Es findet sich auch in denen Jüdischen Schrifften unterschiedliches von Auslösung der Gefangenen; als im Thalmud, da außdrücklichen stehet: Die Auslösung der Gefangenen ist ein hohes Gebot; und in der Türcken Alcoran *Surata Secunda* liesel man eben dergleichen. Osiander.

43 Daß sie auch die geweyhete und heilige Kirchen-Gefässe zerbrochen/ die Gefangene damit zu lösen] Es hat auch der Heil. Ambrosius dieser des Augustini That/ wie Possidius erzehlt/ nachgefolget/ welcher sagt/ daß solches dem fleischlichen Verstand etlicher zu wider geschehen seye. Und ebenfals in Africa hat solches nachgethan der Bischoff Deogratias, wie Victor Uticensis *lib* 1. erzehlt. Und Hincmarus in der Lebens-Beschreibung des Heil. Remigii gedencket/ daß das Gefäß/ so diesem Heiligen zugehörig gewesen/ seye hingegeben worden/ die von denen Nordmannen Gefangene auszulösen; und M. Adamus Bremensis *cap.* 52. *Hist. Eccles.* rühmet den Ertz-Bischoff zu Bremen Rumberten/ daß er ein gleichmäßiges gethan. Welches auch der sechste Universal Synodus *decreto relato in canjam* XII. *quæst* 2. billiget/ welches demjenigen beyzufügen/ was wir oben in dieses Buchs 5. cap. 2. §. gesagt. Grotius.

44 Geweyhete und heilige Kirchen-Gefässe] Welche die Priester zu heiligen Verrichtungen schon gebraucht. Gronovius.

45 Als

vius, [r] daß sie sich derer Gefangenen am wenigsten annehmen; wie denn beym Horatio zu finden / daß er diejenigen Vereinigungen / welche wegen der Gefangenen mit dem Feinde geschehen / für heßlich gescholten / und daß die Soldaten dadurch nur nachlässig gemacht / und mehrmahls veranlast würden / nicht zu fechten / sondern sich viel lieber gefangen nehmen zu lassen / weilen sie wüsten / daß sie doch wieder ausgelöst würden / wodurch dann offtmahls grosser Schade und Verlust geschehe. Was aber Aristoteles an der Spartaner Satzungen [s] getadelt / eben solches pflegt gleicher Weise an der Rötier ihren gescholten zu werden; nehmlichen daß selbe insgesammt allzu sehr auf das Kriegs-Wesen allein gerichtet gewesen seyen / eben als wann darinnen einig und allein die Wohlfahrt eines Reichs oder Republick bestünde. Wann wir aber diese Sache menschlicher Weise / und wie es die Leutseligkeit erfodert / betrachten / so wäre es offtmahls besser / dasjenige Recht / welches wir mittelst des Kriegs suchen / zu verliehren / [45] als durch dasselbe und den Krieg so viel Menschen / und zwar unsere Verwandten und Lands-Leute / in dem grösten Elend und Jammer unbarmhertziger Weise stecken lassen.

[r] a a. b.

[s] 3. b. 25. c. 2. §.

2. Derohalben so bedüncket mich nicht / daß ein solches Gesetz gerecht seye / [46] ohne wann es scheinet / man müsse nothwendig sich einer solchen Strenge bedienen / mehrere und grössere Übel / welche menschlicher Vernunfft nach sonsten unvermeidlich zu seyn angesehen werden / zu verhüten. Dann in solch einer Noth / da die Gefangene selbsten / krafft des Gesetzes der Liebe / ihr unglückliches Geschicke mit Gedult ertragen müssen / kan ihnen dieses wohl auferlegt / und andern / damit sie deme nicht zuwider handeln / gebotten werden / nach Anleitung dessen / was [u] anderswo gelehrt worden / daß man im Fall der Noth / zu Errettung und Erhaltung gemeiner Wohlfahrt / auch wohl einen Unterthan dem Feind übergeben könne.

[u] 2. b. 25. c. 3. §. 4. §.

XXV. Bey denen Christen sind zwar diejenigen / welche im Krieg gefangen werden, keine leibeigene Knechte; jedannoch ist kein Zweiffel / daß derjenige / welcher im Krieg einen gefangen bekömt / [47] sein Recht die Rantzion oder das Löse-Geld vom Gefangenen zu fodern und zuerpressen / nicht solte einem andern übertragen können; sintemahlen man eben sowol unleibliche Dinge / als Rechte und dergleichen / verkauffen und veräussern kan.

XXVI. Gleicher gestalt kan ein Gefangener vielen Rantzion oder Löse-Geld schuldig seyn; nehmlichen / wann er von einem / dem er zu erst Rantzion schuldig war / und selbe noch nicht bezahlt / loß gelassen worden / und von einem andern wieder gefangen wird. Dann dieses sind alsdann unterschiedene Schulden / aus unterschiedenen Ursachen.

XXVII. Wann man mit einem Gefangenen einmahl um die Rantzion / wie hoch er sich lösen soll / einig worden / so kan man deßhalben / weilen man etwan hernach erstlich erfahren / daß der Gefangene reicher und vermögender ist / als man anfänglich geglaubt und gewust / davon nicht wiederum abgehen; weilen nach dem allgemeinen Völcker-Recht äusserlichen und schlechter Dinge hin / als wovon eigentlich hier die Frage ist / niemand gezwungen werden mag / [48] dasjenige zu ersetzen / was er / wann es ohne

45 Als durch dasselbe und den Krieg so viel Menschen / und zwar unsere Verwandten und Lands-Leute / in dem grösten Elend und Jammer unbarmhertziger Weise stecken lassen.] Von des Käysers Mauritii ernstlicher Busse aber solch eine begangene That kan gelesen werden Zonaras, Grotius

46 Ohne wann es scheinet.] Als König Mithridates Cyzium stürmete / hat er 3000. Gefangene in Schiffen an die Stadt ansetzen lassen / welche ihre Hände gegen die Stadt-Mauer hinauf aufhuben / und baten / daß die Bürger ihrer doch schonen wolten / biß Lysistratus der Cyzicener Herold sie von der Mauer herab ermahnte / daß sie als Gefangene / und die unter fremde Botmäss. gebracht worden / ihr Geschick mit tapfferem Gemüth ertragen solten. Appianus pag. 220. Gronovius.

47 Sein Recht ꝛc. ꝛc. nicht solte einem andern übertragen können.] Schencken / seinem Gläubiger zur Bezahlung anweisen / oder auf was Weise es geschehen kan / veräussern. Gronovius.

48 Dasjenige zu ersetzen.] Wann ein Käuffer aus Unverstand für das / was er kaufft / mehr gibt / als die Waare werth ist / so ist der Betrug nicht des Käuffers: Also auch ist der Betrug nicht des Gefangenen / wann der / so ihn hat / nachdem er dessen Vermögen nicht weiß / und auch nicht bey Zeiten sich bemühet solches zu erfahren / ihn geringer schätzet / als er sonsten hätte thun können. Gronovius.

Vorsatz und Betrug geschehen / zu seinem Löse-Geld etwan zu wenig versprochen hat ; wie solches zu ersehen aus dem/ was oben [x] von Contracten gelehret worden.

x 2.b.12.c. 26.f.

XXVIII. Daraus/ daß wir gesagt/ [y] daß die Gefangenen keine Leibeigene sind/ folget nicht/ daß man bey Gefangennehmung dessen/ so man von den Feinden bekommt/ nicht auch zugleich des Gefangenen Güter eigenthümlich an sich bringe ; als welches/ wie wir an einem andern Ort gesagt/ ein Theil oder Anwachs der Herrschafft über die Person ist ; es bringt aber der/ so jemand gefangen nimmt/ keine andere Güter an sich/ als deren er sich wircklich bemächtiget ; weßhalben alles dasjenige /was der Gefangene heimlich und verborgen hat/ dem/ der ihn gefangen nimmt/ keines wegs eigenthümlich zukommt / weilen er es nicht in Besitz bekommen. Wie dann der Rechts-Gelährte Paulus [z] in einer Rechts-Befragung wieder Brutum und Manilium geantwortet : Derjenige/ welcher ein Stück Landes oder Grund in Besitz bekommen/ habe auch den Schatz/ von welchem er nicht gewust/ daß er daselbst verborgen gelegen/ nicht bekommen ; weilen man nichts/ wovon man nicht weiß / besitzen kan. Woraus dann folget / daß etwas solches/ das in sothaner Masse verborgen geblieben/ dem Gefangenen zu seiner Rantzion dienen könne/ weilen er darüber gleichsam das Eigenthum und die Herrschafft behalten.

y 3.b. 7.c. 4.f.

z L. Possidere 3. §. Neratius. 3. D. de Acq. Possess.

XXIX. 1. Es pflegt auch diese Frage zu entstehen/ ob der Erbe des Gefangenen schuldig seye/ die veraccordirte Rantzion zu bezahlen / wann der Gefangene stirbt/ ehe und bevor er selbsten solches gethan? Mich bedünckt/ daß hierauf leicht zu antworten/ nehmlichen/ daß/ wann der Gefangene im Gefängnus stirbt/ so ist sein Erbe nicht schuldig die Rantzion zu bezahlen : Dann indem der Gefangene sich verpflichtet solches zu thun / so verstunde sich darentgegen von selbsten mit darunter/ wann er dafür loß gegeben würde/ und wieder in seine Freyheit käme / welches aber an einem Todten nicht zu seiner gebührenden Wircklichkeit kommt. Im Gegentheil/ so ists der Erbe schuldig / wann der Gefangene alsdann erstlich stirbt/ wann er schon in seiner Freyheit wieder ist. Weilen er alsdann schon dasjenige erlanget und gewonnen / wofür er das Löse-Geld versprochen.

2. Ich muß aber dannoch gestehen/ daß der Gefangene/ und der/ welcher ihn gefangen/ auch auf eine andere Art miteinander handeln können/ nehmlichen/ daß jener das Löse-Geld / [49] so fort in dem Augenblick / als er mit diesem darum einig worden / schlechterdings zu zahlen schuldig seyn soll / und also der Gefangene nur darum behalten wird / nicht als ob er etwan annoch ein Kriegs-Gefangener wäre / sondern [50] als ein Verpfändeter : Im Gegentheil/ so können beyde sich auch vereinbahren/ daß der Gefangene schuldig seye/ das veraccordirte Löse-Geld zu zahlen / wann auf bedungenen Zahlungs Termin der Gefangene frey und im Leben ist. Dieses alles aber und dergleichen mehr wird nicht gemuthmasset / unter beyden solchen vorgegangen und verabhandelt zu seyn / es wären dann klare und schrifftliche Urkunden dazu obhanden.

XXX. Gleichfalls kommt dieses auch vor: Ob derjenige Gefangene / welcher mit der ausdrücklichen Bedingung loß gelassen worden / daß er einen andern frey machen solle/ dieser aber/ ehe solches geschehen können / indessen gestorben/ schuldig seye/ zurück zu kommen/ und wieder in seine Gefangenschafft zu gehen? Diese Frage aufzulösen/ so haben wir schon an einem andern Ort [a] gesagt: Wann einer aus blosser Treuwilligkeit verspricht / daß ein dritter etwas thun / oder ins Werck setzen soll/ und der Versprecher hat gethan / was er gekont/ so hat er / obgleich ein widriges Geschick dazwischen gekommen / welches

a 2.b.11.c. 22.f. und 15.c.16.f. 3.b.20.c. 58.f.

49 Sofort in dem Augenblick.] Ohne Bedingung / daß er es nicht eher zahlen soll / als biß er seine Freyheit völlig bekommen. Gronovius.

50 Als ein Verpfändeter.] Gleichsam als wann er selbsten in so lange sich zum Pfand gegeben hätte/ biß das Löse-Geld gegeben würde. Gronovius.

Die XXV. Tabell.

Von außdrücklichen Reichs- oder Staats-Handlungen derer unteren Nachten / nemlich derer Kriegs-Häupter und Generalen. 3. b. 22. c. 1. f.

- **Derer Kriegs-Häupter / und Generalen / dem Staat angehörende außdrückliche Handlungen werden betrachtet /** :
  - **1. Ins gemein / wie und welcher Gestalt solche Handlungen verpflichten /**
    - 1. Sie selbsten; 1. f. Da von denen Gattungen derer Kriegs-Häupter / und Kriegs-Befehlhaber gehandelt wird.
    - 2. Ihre Souveraine oder Oberen / unter welchen sie stehen / wann sie durch solche ihre Handlungen thun /
      - 1. Was beweißlich dafür angesehen werden kan / mit in ihrer Function begriffen zu seyn. 2. f.
      - 2. Oder aber / was zwar ausserhalb solcher ihrer Function ist / dennoch aber ins besonder dazu verordnet / und entweder öffentlich kund / oder auch denen bekannt ist / die es angehet. 2. f.
      - 3. In so weit solches Gelegenheit gebe / ihre Oberen zu verpflichten.
        - 1. Durch Einwilligung / vermittelst
          - 1. Entweder stillschweigender /
          - 2. Oder ausdrücklicher Genehmhaltung. 3. f.
        - 2. Durch die Sache selbst / wann sie der geschehenen Verabhandlung nachleben. 3. f.
      - 4. Auch was zuweilen wider ihrer Souverainen oder Principalen heimliche *Instruction* läufft; jedoch mit Unterscheid / 4. f. indem dadurch verpflichtet wird /
        - 1. Entweder der Souveraine oder Principal / oder dessen Minister. 4. f.
        - 2. Das Gegentheil. 5. f.
    - 3. Die Unteren; und also verpflichtet ein General oder anderer Kriegs-Befehlhaber seine Soldaten; die Magistraten ihre Bürgere und Einwohnere / innerhalb denen Gräntzen solcher Dinge / welche ein Kriegs-Haupt seinen Soldaten / und der Magistrat seinen Bürgern und Einwohnern zu befehlen / sonsten Recht und Macht hat. 6. f.
  - **2. Ins besondere / da deñ gezeiget werden /**
    - 1. Daß Generalen oder Kriegs-Häuptern nicht zukomme / über die Kriegs-Ursachen / und was deme anhängig / zu handeln und Friede zu schliessen. 7. f.
    - 1. Gewisse Reguln,
      - 2. Daß Generale / und auch andere Kriegs-Befehlhabere / die geringere Gewalt haben / Stillstände machen können. 8. f. Wobey doch ein Unterscheid gemachet wird.
      - 3. In welcher Maasse die Generale und Kriegs-Befehlhabere ihres feindlichen Gegentheils Leuten Sicherheit geben / und was sie von derselben Haab und Gut weggeben können. 9. f.
    - 2. Eine Erklärung solcher Handlungen / welche nach genommenem Wort-Verstand auszudrucken. 10. f. und also
      - 1. Wer von einem Kriegs-Haupt auf eine pure und unconditionirte Ergebung angenommen wird / der wird geachtet / mit solchem Recht angenommen zu seyn / daß er unter des überwindenden Königs oder Volcks Willkühr stehe. 11. f.
      - 2. Die Clausul / wann das Volck darein willigen wird / machet / daß / wenn keine Genehmhaltung erfolget / der General oder Kriegs-Befehlhaber zu nichts gehalten ist / ohne in so weit als er für seine Person von solch einer Handlung Nutzen gehabt. 12. f.
      - 3. Welche eine Stadt oder Vestung zu übergeben versprochen / können die Besatzung gehen lassen. 13. f.

welches verhindert/ das Versprechen vollkommen ins Werck zu setzen / der Sache doch sattsam ein Gnügen gethan : Aber in solchen Versprechen / da man gegen das Versprochene wiederum etwas zu leisten schuldig / ist der Versprecher alsdann verpflichtet/dannoch auf andere Weise so viel zu leisten/ als dasjenige geschätzt werden kan / welches er krafft seines Versprechens schuldig war. Und darum so wird ein solcher/wovon allhier die Frage ist/eben nicht verpflichtet seyn / zurück zu kommen / und wieder in seine Gefangenschafft zu gehen ; dann solches ist weder verabhandelt worden / und leydets auch nicht die Gunst/nach welcher solche die Freyheit betreffende Sachen angesehen werden sollen / daß man dafür halten könne oder solle / solche Bedingung sey mit darunter verstanden worden ; er mag aber auch sothaner Massen seine Freyheit nicht umsonst gewinnen / [51.52] sondern muß billig so viel leisten / als dasjenige geschätzet werden kan/das er zu thun nicht vermocht. Dann dieses ist der natürlichen Billigkeit viel gemässer / als was die Lehrer [b] der Römischen Rechte von dem Rechts-Anspruch / Actio præscriptis verbis genannt / und dessen / was man einem gegeben / An- und Zurück-Fodering / vorgebens / weilen man dasjenige/ warum man es gegeben / dagegen nicht erlangt oder genossen hat.

b L. 5. naturalis. § 1. de præscript. Verb. l. ult. D. de cond ob caus. dat.

51 Sondern muß billig so viel leisten/als dasjenige geschätzt werden kan / das er zu thun nicht vermocht.] Wegen Absterben des andern / muß er für seine einige Auslösung was geben. Gronovius.

52 Sondern muß billig so viel leisten / als dasjenige geschätzt werden kan / das er zu thun nicht vermocht.] Solches hat Paulus Balionius , welcher mit eben solcher Bedingung vom Feinde ausgelassen wurde / daß er Carvajalen auf freyen Fuß stellete/welcher aber/ehe solches geschehen/ gestorben/nicht gethan / und ist darum von dem Geschicht-Schreiber Mariana *lib. XXX.* bescholten worden. Wiewohlen Paruta *lib. 2.* die Sache in etwas anders erzehlt. Grotius.

Das XXII. Capitel.

Von Verabhandlungen und Gedingen derer Unteren Machten/ als derer Kriegs-Häupter und Generalen und anderer Kriegs-Befehlhabere/ und wie weit solche im Krieg gelten und angesehen werden.

I. Wie viel und mancherley die Kriegs-Befehlhabere und Kriegs-Häupter sind.
II. Wie weit ihre Handlungen mit dem Feinde ihrer Ober-Häupter/nehmlich die Könige und Republiquen/unter welchen sie stehen/verpflichten.
III. Oder wie weit ihre Abhandlungen Anlaß geben / an dieselbe gehalten und verpflichtet zu seyn.
IV. Ob und wie weit einen König oder Republick das / was ein Kriegs-Haupt ausserhalb seinen habenden vorgeschriebenen Befehlen gethan / verbindlich mache ? Worinnen ein Unterscheid gemacht wird.
V. Ob in solchem Fall der andere Theil an die/ mit Gegentheils Kriegs-Haupt getroffene Handlung gehalten seyn könne ?
VI. Ob die Kriegs-Häupter oder Obrigkeiten die Obrigkeiten / welche geringer und weniger sind als sie/ verbindlich machen können.
VII. Das kein Kriegs-Haupt die Macht habe/ Frieden zu machen.
VIII. Ob ein Kriegs-Haupt mit dem Feind Stillstand machen könne / wird ein Unterscheid gemacht.
IX. In welche masse sie denen Personen/ und in welche Masse sie denen Gütern der Feinde Sicherheit geben können.
X. Daß solche Handlungen nach genauem Wort-Verstande auszudeuten / und warum.
XI. Wann ein Ort oder Volck sich an ein Kriegs-Haupt übergibt / und das Kriegs-Haupt nimmt solche Ubergebung an/wie solches zu verstehen.
XII. Welcher gestalt eines Kriegs-Haupts angehängte Bedingung / wann der König oder die Republick solches genehm halten wird / auszudeuten.
XIII. Welcher gestalt das Versprechen/ eine Stadt oder Ort zu übergeben / auszudeuten.

I.

Unter die Handlungen derer Völcker und Potentaten unter sich hat der Rechts-Gelährte Ulpianus [a] auch / als eine Art davon/ mit gezehlet ; [b] so offt die Kriegs-Häupter miteinander was handeln und vereinbahren. Wir aber haben gesagt/ daß nach denen Verabhandlungen oder Verträgen / welche die höchste Machten / als Könige und Republicken/miteinander treffen/ folge / auch

a L. 5 conventionum. §. 1. D. de pact.
b 2. b. 15. c. 1. §. 3. b. 20. c. 1. §.

auch von denjenigen zu lehren / welche von denen Unteren Machten geschehen ; es seyen nun solche Untere Machten oder Obrigkeiten die nächsten / oder gleich nach der Höchsten / als die Feld-Herren / Generalen und

c 4. b. andere Kriegs-Ober-Häupter ; von welchen zu verstehen / was Livius [c] an einem Ort sagt : So erkennen wir auch keinen für einen Feld-Herrn oder Generalen / ohne unter dessen Befehl und Regierung ein Krieg geführet wird ; oder sie seyen noch in weit unterer in Grad /

d *Comment.* 3. welche Cæsar [d] folgender gestalt von den andern unterscheidet : Ein anders ist ein General-Lieutenant / ein anders ein Feld-Herr oder Kriegs-Ober-Haupt. Jener [1] darff nichts anders thun / als nach vorgeschriebener Maß und Befehl ; dieser aber thut und regiert frey / wie er es dem gemeinen Besten verträglich findet.

II. Was nun diese in Handlungen mit dem Feinde versprechen / muß

e 2. b. 11. c. 12. f. auf zweyerley Art [e] angesehen werden. Dann es ist darüber entweder diese Frage / ob dadurch die oberste oder die höchste Macht / als ihre Könige oder die Republick / worunter sie stehen / gehalten / oder ob sie nur sich selbsten untereinander verbindlich machen ? [2] Was die erste Frage anbelangt / so muß solche aus dem / was wir oben gelehrt / erörtert werden / nehmlich / daß wir auch durch denjenigen verpflichtet werden / welchen wir erwehlet und geordnet / unsern Willen und Befehl zu bewerckstelligen ; [3] es bestehe nun solcher unser Wille in vorgeschriebener Masse / [4] oder er mag auch aus dem Amt oder Verrichtung / zu welcher man geordnet worden geschlossen werden. Dann derjenige / welcher einem Macht gibt / dieses oder jenes zu Werck zu richten / gibt auch / so viel er kan / zugleich Macht / diejenigen Mittel / Weise und Wege zu gebrauchen / welche zu solcher Bewerckstelligung nöthig sind / welches in solcher Art Sachen auch sothaner massen zu verstehen / daß solche gegebene Macht zum füglichsten ausgedeutet werden kan. Derohalben so machen die Untere Machten die Obere auf zweyerley Art an ihr Thun verbindlich ; entweder wann sie thun / was beweißglaublich von sothaner Art und Beschaffenheit ist / daß es ihr tragendes Amt mit sich bringt ; oder aber auch / wann sie thun / was zwar nicht ihres Amts ist / dannoch aber insbesonder dazu gesetzet / und entweder öffentlich kund / oder auch denen bekandt ist / die es angehet.

III. Es sind auch noch andere Arten und Weisen / auf welche Könige und höchste Mächten durch das Thun oder Lassen ihrer Amtsführenden und Befehlhabere verbindlich gemacht werden / doch aber nicht solcher gestalt / daß solches Thun oder Lassen nicht eben die eigentliche und Haupt-Ursache / sondern nur eine Gelegenheit zur Verbindlichkeit ist / und solches auf zweyerley Weise / entweder mittelst Einwilligung darein / oder mittelst der Sache selbsten. Was die Einwilligung anbelanget / so erhellet solche aus der Genehmhaltung einer Sache / nicht allein / wann solche Genehmhaltung öffentlich / sondern auch / wann sie stillschweigend geschiehet ; d. i. wann ein König oder höchste Macht gewust

f 2. b. 4. c. 8. §. 11. 15. c. 17. f. hat / [f] was geschehen und gehandelt worden / und solches geschehen oder verabhandeln lassen / [5] was eigentlich auf andere Fälle beweißglaublich nicht gezogen werden kan ; welches wie es vorzugehen pflege / wir anderswo

1 Darff nichts anders thun / als nach vorgeschriebener Maß.] Jener muß in den Gräntzen seines habenden Befehls halten / dieser bindet sich an niemandens Willkühr / sondern thut und verrichtet / was er insgemein / und in allem am rath- und heylsamsten zu seyn befindet. Gronovius.

2 Was die erste Frage anbelangt / so muß solche aus dem / was wir oben gelehrt / erörtert werden.] Siehe Cambdenum *in anno* clɔ Iɔ XCIV in dem Ausspruch des Grafen Mirandæ in der Hanckirschen Sache. Grotius.

3 Es bestehe nun solcher unser Wille in vorgeschriebener Masse.] Da man schrifftlichen und gemessenen Befehl zu Verrichtung dieses oder jenen Wercks insonderheit hat. Gronovius.

4 Oder er mag auch aus dem Amt oder Verrichtung / zu welcher man geordnet worden / geschlossen werden.] Aus dem geschriebenen Befehl / oder aus dem Recht / Ordnung und Nothwendigkeit der Amtsführung. Gronovius.

5 Was eigentlich auf andere Fälle beweißglaublich nicht gezogen werden kan.] Wovon sattsam schiene / daß es dahinaus lauffen würde / daß der König oder die höchste Macht daran verbindlich bleiben würde. Gronovius.

6 Es

derswo gelehret. Mittelst der Sache selbsten werden Könige und höchste Machten / an ihrer Amtsführenden und Befehlhabere Thun und Lassen bißher verbindlich / damit sie mit des andern Schaden nicht reich gemacht werden / [g] d. i. daß sie der Verabhandlung / woraus sie Nutzen schöpffen wollen / entweder ein Gnügen thun / oder auch den Nutzen fahren lassen / von welcher Billigkeit wir auch anderswo gelehret. Und in so weit / und auch nicht darüber / kan angenommen werden / was man zu sagen pfleget / [6] es solle etwas solches von denen Amtsführenden behandelte gelten / wann es zu Nutzen oder Vortheil gethan oder gehandelt worden. Hingegen kan von der Beschuldigung einer Ungerechtigkeit nicht befreyet seyn / wann ein König oder Republick ihrer Amtsführenden oder Befehlhabere Handlungen nicht genehmhalten / und dannoch behalten / was ihnen ausser solchen Handlungen nicht zukäme; als wie der Rath zu Rom das / was Cn. Domitius gethan / da er / wie Valerius [h] gedencket der Arverner König Bituitum, welcher auf sein Wort und Glauben in das Römische Lager kam / und hernach von ihm gefangen behalten wurde / nicht gut heissen können / aber auch nicht aufheben wollen / dergleichen in den Geschicht-Büchern viel zu finden.

g a. b. 10. c. 1. f. 3. b. 24. c 6. f.

h *Lib. LX. c. 1.*

IV. Wir müssen auch von dem / was wir in vorhergehendem [i] gelehrt / allhier dieses wiederholen / daß wann ein Feld-Herr oder Kriegs-Haupt zwar wieder seine vorgeschriebene [7] heimliche Befehle / doch daß es sein führendes Amt und dessen Gräntzen mit sich bringt / etwas gethan / derjenige / welcher ihn zu solchem Amt gesetzt / daran verbindlich seye. Und solche natürliche Billigkeit hat vorzeiten der Römische Stadt- und Obers Gerichts-Schultheiß in dem rechtlichen Anspruch [k] wegen Factorey-Sachen gar recht beobachtet: Dann eben nicht so fort alles / was ein Factor gethan / den Herrn verbindlich macht / sondern dann und solchaner massen / wann das / was ein solcher Factor gehandelt und gethan / derjenigen Sache halben / worüber er zum Factor gesetzet ist / geschehen ist. Wann aber durch offenbahre an öffentlichen Orten angeschlagene Brieffe kund gemacht worden / daß man mit diesem oder jenem keine Verabhandlung pflegen solle / derselbe kan auch dafür nicht angesehen werden / daß er gesetzt oder geordnet seye etwas solches zu thun: Dafern hingegen aber dergleichen zwar verbotten / jedoch [8] aber nicht kund worden / ist der Principal daran gehalten. So muß auch die Bedingung / unter und mit welcher einer Sache und deren Verrichtung vorgesetzt wird / gehalten werden; dann wann einer geordnet hätte / daß sein Gewalthaber nicht anders / als mit gewissen Bedingungen / oder daß diese oder jene Person mit dabey seyn solle / handeln soll / so ist nicht mehr als billig / daß solches in denen Dingen / worüber er gesetzt / gehalten werde.

i 2. b. 11. c. 12. 13. f. 10. f. 2. f. 2. §.

k *L. cuicunque 5. §. 11. non tamen. D. Instito. Act. 1. sed §. 11. §. 2. de quo. & §. perscribere. 3 & §. 4. proscriptum eod. tit.*

2. Woraus dann folget / daß einige Könige oder Völcker / an ihrer Feld-Herren oder Kriegs-Ober-Häupter Handlungen zuweilen mehr / andere aber minder verbindlich werden können / wann nehmlichen ihre Gesetze und Ordnungen gnugsam kund und offenbar; wo man aber von denselben nicht weiß / so muß man deme folgen / was uns in solchem Fall rechtliche und gegründete Muthmassungen an Hand geben / [9] daß man ver-

6 Es solle etwas solches von denen Amtsführenden behandelte gelten / wann es zu Nutzen oder Vortheil gethan oder gehandelt worden.] Aus der Muthmassung / es werde einer dasjenige / was / wiewohl ihme unwissend / dannoch solcher gestalt / daß ob schon er auch einiger massen wieder dagegen thun muß / er jedoch Nutzen daraus hat / gethan worden / nicht null und nichtig machen. Gronovius.

7 Heimliche Befehle.] Welche nehmlich unterschieden seyen von denenjenigen / so man öffentlich und zum Schein gegeben. Gronovius.

8 Aber nicht kund worden.] Indem etwan solche angeschlagene Patenten entweder durch Regen oder andere Zufalle unleßlich gemacht / oder gar weggenommen worden.

9 Daß man verstehen könne / dieses oder jenes / ohne welches das / was unsers Amts ist / nicht füglichen verrichtet werden kan / seye erlaubt zu thun oder zu lassen.] Besser scheinet es / wenn Kriegs-Häuptern keine genessene Befehle gegeben werden / sondern ihnen auferlegt wird / nach Befindung Raih zu fassen. Gleich wie vor Alters der Rath zu Rom / wann ein Krieg beschlossen war / sich bloß allein das Recht Frieden zu machen und zu bestätigen vorbehalten / im übrigen aber dem Feld-Herrn oder Kriegs-Ober-Haupt Macht gelassen / Schlachten zu lieffern oder nicht / Städte zu belägern / mit denen Belägerten über Leben und Freyheit zu handeln / Belagerungen aufzuheben / u. d. g. Siehe Forstnerum *ad Tacit. l. 1. annal.* Ziegler.

verstehen könne/dieses oder jenes/ ohne welches das / was unsers Amts ist / nicht füglich verrichtet werden kan/ seye erlaubet/ zu thun oder zu lassen.

3. Wann ein Kriegs-Ober-Haupt oder anderer Unter-Gewalt-Haber die Gräntzen seiner Befehle überschreittet/ muß er daselbst dafür hafften/ wann er versprochen/ was er nicht halten kan / und so viel gelten / als dasjenige mit Recht geschätzt wird / was er versprochen ; es seye dann/ daß ein oder anderes Gesetz / welches gnugsam kundbar/ so/ daß es dem andern Theil nicht verborgen seyn können / im Wege liege / und solches verhindere ; wofern aber ein solches Kriegs-Ober-Haupt oder Unter-Gewalt-Haber Betrug dabey gebraucht/ d. i. wann er vorgibt / als ob ihme mehr befohlen und zugelassen / als wircklich und in der That ist ; so ist er nicht allein für allen daraus erwachsenden vorsetzlich verursachten Schaden zu hafften / sondern auch aus solch einer Ubertrettung und Verbrechen derjenigen Straff schuldig / welche auf das Verbrechen gehört. Des Schadens wegen müssen seine Güter dafür hafften ; und reichen dieselbe nicht zu / so muß er mit Arbeit solchen gelten / oder wohl gar auch mit seiner Freyheit bezahlen und dienstbar werden : Was aber die Straffe anbelanget / so muß eben wohl entweder seine Person oder seine Güter oder auch beydes zugleich / je nach der Grösse des Verbrechens/ dafür hafften. Was dasjenige anbelangt/ was wir wegen eines Betrugs/ wann er mit unterlaufft/ gesagt/ so findet solches auch statt / wann gleich einer [10] schrifftlichen wiedersprochen/ daß er nicht verbindlich seyn wolle : weilen es nicht in eines seinem Willen stehet / beydes die Ersetzung vorsetzlich gegebenen Schadens / als auch eine gerechte Straffe für das Verbrechen/ so man begangen/ zu untergehen/ sondern der Natur gemäß ist / [1] daß eins auf das andere folge / so daß in solchem Fall der / welcher verbrochen/ auch unausgesetzlich deswegen leyden muß.

1 2. b. 14. c. 3. f.

V. Nachdeme auch durch oben gemeldte dergleichen Handlungen/ allezeit entweder die höchste Macht selbsten/ oder deren Amtsführenden Unter-Gewalt-Haber verbindlich wird ; so ist auch gewiß und unstreittig/ daß darentgegen auch das andere Theil verpflichtet werde / und keines wegs gesagt werden kan / daß solche Handlungen nicht beyderseits gleichen Lauf haben solten. Und also haben wir nun gehandelt von Vergleichung derer Unteren Obrigkeiten gegen die Oberen und Höchsten.

VI. Last uns nun auch sehen/ wie weit sich der Unteren Obrigkeiten/ Feld-Herrn/ Kriegs-Häupter und Befehlhabere ihre Macht erstrecke : Ich halte aber dafür / es seye kein Zweiffel / daß ein Feld-Herr oder General seine Soldaten / ein Rath eines Orts die Bürgere und Einwohnere / wofern jene für diese was versprochen/ nicht solte verbindlich machen können/ in den Gräntzen solcher Dinge / welche ein Kriegs-Haupt seinen Soldaten/ und ein Rath seinen Bürgern und Einwohnern zu befehlen sonsten Recht und Macht hat : Dann sonsten müste nothwendig ihre Einwilligung mit dabey seyn. [m] Im Gegentheil/ wann ein Kriegs-Haupt oder Rath mit dem Feinde etwas verabhandelt/ so muß es auch denen Untergebenen oder Unterthanen zu statten kommen / wann die Verabhandlung ihnen zum Besten geschehen ; dann in sothaner Masse erstreckt sich jener ihre Gewalt auch über Dinge / welche sie sonsten nicht zu befehlen haben : Handeln sie aber solche Dinge) welche denen Untergebenen oder Unterthanen mit zur Last gereichen / so macht solches sie nicht verbindlich / als innerhalb den Gräntzen solcher Dinge / welche ein Kriegs-Haupt/ oder ein Rath ihren Untergebenen und Bürgern auch sonsten befehlen können. Ausserhalb dergleichen aber nicht anders/ als wann die Soldaten oder Bürgere solches angenommen und für genehm gehalten. Welches alles mit dem übereinkommet / was wir an einem andern Ort [n] von feyerlicher Wort-Versprechung für einen dritten aus dem Recht der Natur gelehrt. Diese allgemeine Lehr-Sätze nun werden deutlicher werden/ wann wir einige Exempel darauf appliciren.

m Alciatus *lib.* 8. *conf.* 40.

n 2. b. 11. c. 12. 14. 18. f.

VII. [11] Uber

10 Schrifftlichen wiedersprochen.] Durch eine öffentliche und feyerliche Protestation oder Verwahrungs-Schrifft.

11 Uber

VII. 11 Uber die Ursachen des Kriegs/ und was dem anhängig oder folgig/ zu handeln/ ist kein Feld-Herr oder Kriegs-Haupt/ [o] so von einem König oder einer Republick den Krieg zu führen geordnet/ befugt oder bemächtiget; denn den Krieg endigen ist kein Stück des Krieg Führens; ja/ wenn auch ein solches Kriegs-Oberhaupt oder General mit sehr grosser Vollmacht und Gewalt geordnet wäre/ den Krieg zu führen/ so wäre solches doch nicht anders/ als von Kriegs-Verrichtungen und solchen Dingen/ welche zu Führung und Regierung desselben gehören/ zu verstehen/ keines weges aber vom Frieden machen. Wie denn der Spartaner Feld-Herr Agesilaus in gleichem Fall vorzeiten denen Persern zur Antwort gegeben: Vom Frieden zu handeln/ und denselben zu machen/ komt der Republick zu. Und wie beym Sallustio [p] zu lesen/ so hat der Rath zu Rom denjenigen Frieden/ welchen ihr General A. Albinus mit dem Numider-König Jugurtha/ ohne Befehl des Rahts gemacht/ für nichtig erkannt/ und auffgehoben. Und beym Livio finden wir folgende Worte: Wie kan ein solcher Friede gültig seyn/ welchen zu machen weder der Raht beschlossen/ noch das Volck eingewilliget. Also hat die Wort-Versprechung/ so bey Caudina [q] und Numant von dem Römischen General dem Feind gethan worden/ das Römische Volck/ wie wir anderswo gelehrt/ nicht verbindlich machen können; wie denn in so weit auch wahr ist/ was in jetzt-gemeldter Caudinischen Sache Posthumius gesagt: [r] Wo was ist/ woran das Römische Volck verbindlich gemacht werden kan/ so kan es an alles verbindlich gemacht werden; zu verstehen von Dingen/ die nicht das Kriegs-Commando angehen; wie solches das vor diesen Worten vorhergehende lehret/ da Posthumius sagt: Wenn er durch die Samniter gezwungen worden wäre/ zu versprechen/ die Stadt Rom zu übergeben/ daß das Volck dieselbe verlassen oder verbrennen/ oder keine Obrigkeit/ keinen Rath/ keine Rechte mehr haben/ und hinfüro Könige zu Regenten haben solte/ ob auch das Volck daran gehalten seyn könte?

o 3.b.23.c. 5.1.1.§.

p Jugurth. l. 97.

q 2 b.15.c. 16.f.1.§. Ayala de J. B. lib.1. c.1.n.9.seqq.

r Livius 9.b. 9. cap.

VIII. 12 Es kan aber ein Kriegs-Ober-Haupt oder General/ ja auch ein Urter-Kriegs Haupt Stillstand geben/ nemlich denen/ welche sie bestritten oder belägert halten/ was nemlichen sie selbsten und ihre Völcker anbelanget; Denn/ was diese miteinander handeln/ kan die andere Kriegs-Häupter oder Generalen nicht verbindlich machen/ wie solches mit des Fabii und Marcelli Geschichte beym Livio [s] erkläret wird.

s 24.b.

IX. 1. Darnechst so komt keinem Kriegs-Ober-Haupt oder Generalen zu/ Völcker/ Reiche/ Länder und dergleichen/ deren man sich durch den Krieg bemächtiget/ dem Feinde/ welchem solcherley abgenommen worden/ wieder zu überlassen. Weßhalben/ krafft sothanen Rechts/ dem Armenischen König Tigrani Syrien/ [t] obschon der Römische Feld-Herr Lucullus ihme solches gegeben hatte/ wieder genommen worden; von Sophonisba, welche im Krieg gefangen worden/ sagt Scipio, [u] es stünde in des Römischen Raths und Volcks Urtheil und Willkühr/ ob sie dieselbe loßgeben wolten oder nicht; weßhalben Masanissa, unter welchem sie gefangen wurde/ ihr die Freyheit nicht geben kunte. [v] Was aber andere Dinge betrifft/ welche im Krieg dem Raub des Feindes pflegen zu Theil zu werden/ so

t Justinus 40.b.2.c.

u Livius 30.b.

v Cass. de Just. & Jure lib.1.

11 Uber die Ursachen des Kriegs/ und was dem anhängig oder folgig/ zu handeln/ ist kein Feld-Herr oder Kriegs-Haupt/ so von einem König oder einer Republick den Krieg zu führen geordnet/ befugt oder bemächtiget] Bellisarius hat denen Gothen geantwortet: Denn wir haben kein Recht oder Macht über solche Dinge/ welche dem Käyser allein zukommen. Grotius.

12 Es kan aber ein Kriegs-Ober-Haupt oder General/ ja auch ein Unter-Kriegs-Haupt/ Stillstand geben] Siehe Parutam *lib. V.* Grotius.

Wenn von Stillständen auf 20. 40. oder 10. Jahr gehandelt wird/ so komt solches eigentlich der obersten und höchsten Macht/ d.i. einem König oder der Republick zu. Weßhalben es vortraglicher scheint/ wenn der Kriegs-Häupter Macht Stillstand zu treffen sich nur auf solche erstrecke/ welche man heut zu Tage Stillstand der Waffen/ zu Latein/ *Armistitia* nennet. Ziegler. Womit übereinstimmt Henninges, mit angefügter Ursach/ weilen kein Kriegs-Haupt Stillstand zu machen anders Macht hat/ als in so weit es zu Führung des Kriegs nöthig und gnug ist.

13 Was

z 3 b. 6. c. 25. f. sehen wir / z daß denen Kriegs-Häuptern einiges Recht darüber verstattet ist / nicht so wol krafft der Macht und des Gewalts, welche sie aus führendem Amt haben / als auch nach eines jeden Volcks Gebrauch und Gewohnheit / wovon wir oben sattsam gelehret.

2. Jedoch aber können Kriegs-Oberhäupter und Generale nachgeben / 13 was sie noch nicht in ihre Gewalt bekommen haben; weilen die mehrere kleine Städte und auch Leute sich öffters im Krieg an den Feind übergeben / mit der Bedingung / daß sie entweder ihr Leben / oder auch die Freyheit / und die Güter zugleich behalten mögen; über welche Dinge der Könige oder höchsten Machten Meinung und Willkühr erstlichen einzuholen / die Kürtze der Zeit und Zustand gemeiniglich nicht leiden will; und kan aus gleichmäßiger Ursache auch den unteren Kriegs-Häuptern ein solches Recht und Macht gegeben werden / doch nur innerhalb denen Gräntzen derer jenigen Dinge / welche ihnen zu verrichten befohlen sind. Es hatte der Carthaginenser General Maharbal etlichen Römern / welche aus der Schlacht bey Thrasymen entrunnen / nachdeme der Feld-Herr Hannibal weit davon und abwesend war / versprochen / daß sie nicht allein ihr Leben / sondern auch / wenn sie ihr Gewehr von sich geben würden / ihre Kleider behalten und frey weggehen solten; nichts destoweniger aber hatte sie Hannibal gefangen behalten / indem er vorgewandt / 14 Maharbal habe die Macht nicht gehabt / ohne sein Wissen und Willen denen Feinden / welche sich ergeben / etwas zu versprechen / wodurch sie frey / unverletzt und schadloß blieben. Wovon aber Livius folgender gestalt geurtheilt: Hannibal habe in dem Stück nach Punischer Art und Weise den denen Römern gegebenen Glauben gehalten.

3. Weßhalben man Ciceronem in seiner Rede für Rabirium 15 nicht als einen Richter / sondern als einen Patron oder Vertretter des Rabirii ansehen muß. Denn er wil behaupten / daß Rabirius den Saturninum mit Recht niedergemacht / welchen der Bürgermeister C. Marius mit dem Versprechen / daß ihm nichts wiederfahren sol / vom Capitolio herunter in die Stadt gebracht; und sagt Cicero: **Wie kunte Marius dem Rabirio etwas solches versprechen ohne des Raths Schluß und Bewilligung**; und vertheidiget also des Rabirii Parthey solcher gestalt / als wenn des Marii Versprechen nur ihn alleine verbindlich machen können. Es hatte aber C. Marius durch einen Raths-Schluß die Macht bekommen / sich dahin zu befleißigen / daß des Römischen Volcks Herrschafft und Majestät erhalten werden möchte. Wer wolte denn bey sothaner Bewandnuß sagen / 16 daß unter gegebener solcher Macht / welche nach Römischem Gebrauch sich aufs höchste erstreckte / nicht auch solte mit begriffen gewesen seyn das Recht einem Sicherheit zu versprechen / wenn solchergestalt von der Republick alle Gefahr abgewendet würde!

X. Ubrigens so müssen sothane der Kriegs-Ober-Häupter und Generalen Handlungen / weilen sie über anderer und nicht ihre eigene Geschäffte geschehen / so weit als die Eigenschafft und Natur der Handlung es leidet / in eingeschränktem Wort-Verstande außgedeutet werden; nemlichen solchergestalt / daß aus ihrem Thun und Lassen entweder die höchste Macht

13 Was sie noch nicht in ihre Gewalt bekommen] Was man noch erstlich hoffet zu erobern denen Besitzern durch Vertrag und Bedingung lassen / wenn sie andere Dinge / so man ihnen auffleget / thun. Gronovius.

14 Maharbal habe die Macht nicht gehabt / ꝛc denen Feinden / welche sich ergeben / etwas zu versprechen / wodurch sie frey / unverletzt und schadlos blieben] Nicht besser ist in einer gleichmäßigen Sache die Ausflucht gewesen / deren sich Bajazeth wider die Servios Cravovianos bedient / wie solches Leunclavius *lib.* VI. erzehlt. Grotius.

15 Nicht als einen Richter / sondern als einen Patron oder Vertretter des Rabirii] Siehe was wir über den 40. §. der Vorred angemerckt / über diese Worte.

16 Daß unter gegebener solcher Macht / welche nach Römischem Gebrauch sich aufs höchste erstreckte] Siehe Sallustium in des *Catilinari*schen Krieges Beschreibung. Dieser des Ciceronis ipis-sündige Verdrehung ist derjenigen nicht unaleich / deren sich Consalvus gegen den Hertzog von Valentz gebraucht / wovon Guicciardinus *lib.* VI. Grotius.

Die XXVI. Tabell.

Von ausdrücklichen Handlungen und Gedingen derer Privaten im Krieg. 3. b. 23. c.

Wovon in der XX. Tabell gedacht worden.

- Von derer Privaten Handlungen und Gedingen im Krieg ist zu mercken/ :
  - 1. Welche dadurch verpflichtet werden / und wem; nemlich/
    - 1. Daß zweyer kriegenden Völcker Privat-Personen oder Unterthanen/ wenn sie mit einander über etwas verabhandeln/ dadurch allerdings verpflichtet werden. 1. f.
    - 2. Daß was man mit einem Strassen- oder See-Räuber privats-Weise gehandelt / und ihm versprochen/ ebenfalls verpflichte: Da zu mercken : :
      - 1. Daß/ wenn man durch unrechtmässige Furcht zu einem solchen Handel / oder einem Versprechen gezwungen worden / solches nicht verpflichte.
      - 2. Wenn solches Versprechen oder Handel mit Eyde bekräfftiget worden / so verpflichtet er. 2. f.
  - 2. Die Krafft und Wirckung solcher Gedingen/ da die Fragen fürkommen/ : :
    - 1. Wie weit sich in solchen Handlungen derer Privaten Macht erstrecke: 4. f. als zum Exempel/ wenn Gefangene versprochen : :
      - 1. Sich in ihrer Gefangenschafft wieder einzustellen. 6. f.
      - 2. An einen gewissen Ort nicht wieder zu kommen. 7. f.
      - 3. Gegen den / der sie in ihrer Gewalt hat / nicht zu dienen. 7. f.
      - 4. Nicht durchzugehen. 8. f.
      - 5. Sich an einen andern nicht zu übergeben. 9. f.
    - 2. Ob Privat-Personen / wann sie ihren Verabhandlungen und Versprechen kein Gnügen thun/ von ihren Souverainen und Obern dazu gezwungen werden können: 10. f.
  - 3. Die Erklärung/ da : : :
    - 1. Folgende Reguln gesetzet werden: : :
      - 1. Daß man von der Eigenschafft der Wörter nicht abweichen solle. 11. f.
      - 2. Daß / wenn Zweiffel entstehet / man die Außdeutung vielmehr gegen den machen solle/ der dem andern vorgeschrieben. 11. f.
    - 2. Aus denen Erklärungs-Reguln folgende Stücke erkläret werden: :
      - 1. Wie die Wörter: Leben/ Kleider/ Ankunfft/ Hülffe / eigentlich zu verstehen? 12. f.
      - 2. Wenn von einem eigentlich gesaget werden könne; er habe sich beym Feind wieder eingestellet: 13. f.
      - 3. Wenn ein Ort mit dem Feind verabhandelt/ wofern sie in der oder der Zeit keine Hülffe bekommen / sie sich alsdenn ergeben wolten; was alsdenn für eine rechte Hülffe zu halten sey. 14. f.
      - 4. Was zur Execution einer Verabhandlung gehöret/ machet eigentlich kein wesentlich Stück der Abhandlung selbst. 15. f.
      - 5. Von solcher Verabhandlung Geisseln. 16. f.

(NB. Zum 3. Buch 23. Cap.)

Macht nicht zu mehrerem verbindlich werde/ als sie etwan gewolt hat/ oder Sie/ die Kriegs-Häupter und Amts-Führende selbst / durch Verrichtung ihres Amts sich in keinen Schaden stürtzen.

XI. Also / wenn sich ein Feind seines Gegentheils Kriegs-Haupt schlechterdings und ohne Ausbedingung ergibt/ und dieser ihn sotwaner massen annimt / ist es also zu verstehen/ daß alsdenn in des Königs oder Volcks/ so jenen überwunden / ihrem Willkühr stehet / wie sie mit ihm verfahren wollen; dessen wir ein Exempel haben an Gentio dem Illyrischen/ und Perseo dem Macedonischen König/ welche sich / dieser dem Anicio, jener dem Bürgermeister Paulo ergeben.

XII. Wenn auch ein Kriegs-Ober-Haupt oder General mit dem Feinde unter solcher Bedingung gehandelt: Es solle alsdenn gelten/ wenn es das Römische Volck genehm hielte; als welche Bedingungen man gar öffters in Wort-Versprechungen findet / so kan ein solches Kriegs-Oberhaupt oder General alsdenn für nichts hafften / als in so weit und für dasjenige/ was er durch solch eine Handlung seiner seits und für sich selbsten Nutzen davon gehabt und gewonnen.

XIII. Wenn auch ein Feind versprochen/ diese oder jene Stadt zu übergeben/ so kan selbiger die darinnen befindliche Besatzung gehen lassen; wie wir lesen / daß die Locrenser [y] gethan haben. y Livius 24. b.

Das XXIII. Capitel.

Von Verabhandlungen und Gedingen derer Privat-Personen zweyer feindlicher Reiche oder Potentaten.

I. Die Meinung / daß / wenn Privat-Personen dem Feind etwas versprochen oder mit ihme verabhandelt/ nicht verbindlich mache/ wird wiederlegt.
II. Wird gezeigt / daß man in solchen Fällen auch See- und Strassen-Räubern Treu und Glauben zu halten schuldig/ und wie weit?
III. Auch ein Minderjähriger wird nicht ausgenommen.
IV. Ob auch von der Verbindlichkeit befreye/ wenn etwas aus Irrthum geschehen.
V. Der Einwurff / welchen man von dem allgemeinen Nutzen nimt/ wird wiederlegt.
VI. Was vorher gesagt / wird darauf applicirt / wenn ein Gefangener versprochen: Er wolle wiederkommen und sich ins Gefängnuß wieder einstellen.
VII. Vom Versprechen/ daß man an einen gewissen Ort nicht wiederkomen oder keine Kriegs-Dienste mehr annehmen wolle.
VIII. Vom Versprechen / daß man nicht durchgehen wolle.
IX. Daß der / so von einem einmal gefangen/ sich einem andern nicht ergeben könne.
X. Ob Privat-Personen von ihren Regenten und Obrigkeiten gezwungen werden können zu halten/ was sie versprochen.
XI. Wie solcherley Verabhandlungen auszudeuten.
XII. Wie die Wörter Leben / Kleider/ Ankunfft / Hülffe eigentlich zu verstehen.
XIII. Wenn von einem eigentlich gesagt werden kan: Er habe sich beym Feind wieder eingestellt.
XIV. Wenn ein Ort mit dem Feind verabhandelt / wenn in der oder der Zeit sie keine Hülffe bekommen/ so wollen sie sich ergeben / was alsdenn für eine rechte Hülffe zu verstehen.
XV. Was zur Execution einer Verabhandlung gehört / machet eigentlich keinen Theil der Verabhandlung selbsten.
XVI. Von denen Geisseln solcher Verabhandlungen.

I.

BEym Cicerone ist zu finden / was bekannter massen gesagt wird: Wenn gleich eine oder andere Privat-Person/ [1] durch den Zustand der Zeiten genothsachet/ dem Feinde was versprochen/ so muß solches dennoch gehalten werden; da denn unter dem Wort / eine oder andere Privat-Person/ Soldaten oder Land-Leute verstanden werden; denn solches hindert

1 Durch den Zustand der Zeiten genothsachet] Was sie nemlichen sonst nicht versprächen/ wenn nicht die schwere und unglückliche Zeiten wären / so sie dazu brächten. Gronovius.

gegebene Treu und Glauben nicht. Es ist aber zu verwundern/ daß sich etliche Rechts-Lehrer finden lassen/ welche lehren/ daß Handlungen und Verträge/ welche feindliche Ober-Häupter mit einander schliessen/ verbindlich machen/ die aber/ so [2] von Privat-Personen geschehen/ hingegen nicht. Denn/ wenn Privat-Personen/ ihre Privat-Rechte haben/ welche verbindlich machen können/ und ein Feind gar wohl von einer Privat-Person ihr Privat-Recht an sich bringen kan/ so sehe ich nicht/ was da verhindern möge/ daß das obgedachter massen von einer Privat-Person dem Feind geschehene Versprechen nicht verpflichten solle. Zudeme/ wenn solches nicht dafür gehalten werden solte/ [3] würde es Ursach seyn zu vielem Morden/ und grosse Hinderung geben/ die Freyheit zu behalten und zu erlangen; denn es gar öffters geschehen würde/ daß sothaner massen/ wenn man gefangen worden/ man schwerlich verhüten könte/ niedergemacht zu werden/ oder seine Freyheit zu erhalten/ wenn man behaupten oder statuiren wolte/ daß/ wenn eine Privat-Person dem Feind was versprochen/ solches nicht verbindlich mache.

a Bartolus in l. 5. conventionum. D. de pactis. Zasius in Apolog. contra Eckium.

II. Ja/ [b] wenn eine Privat-Person nicht allein demjenigen Feind/ welcher nach dem allgemeinen Völcker-Recht für einen rechtmäßigen Feind gehalten wird/ sondern auch/ wenn sie einem See- oder Strassen-Räuber etwas versprochen oder zugesagt/ so machet solches ebenwol verbindlich; wie wir oben [c] von Treu und Glauben unter Ober-Mächten gelehret. Dieses aber ist der Unterscheid/ daß/ wenn einer aus eingejagter unrechtmäßiger Furcht dazu gebracht worden/ etwas zu versprechen/ so kan er die Wieder-Einsetzung in vorigen Stand begehren/ oder/ wo der andere das nicht thun wil/ [4] selbsten sich solche leisten; welches aber in sothanem Versprechen/ welches aus solcher Furcht/ die aus einem öffentlichen feyerlichen Krieg entstehet/ nicht statt findet; wenn man aber auch einen Eyd thut/ solch ein Versprechen zu erfüllen/ so muß es von deme/ welcher versprochen/ unausetzlich gehalten werden/ wofern er sich nicht des Lasters des Meineyds schuldig machen wil. Es pfleget aber auch solch ein Meineyd/ wenn er an einem rechtmäßigen öffentlichen Feind begangen wird/ gestrafft zu werden; ist er aber an einem See- oder Strassen-Räuber begangen/ so pflegt er [5] ungestrafft übersehen zu werden/ aus allgemeinem Haß gegen solche See- und Strassen-Räuber/ deren Nutzen unter solchem erzwungenen Versprechen steckt.

b Dies. 3. b. 19. c. 2. §. 2.

c 2. b. 11. c. 7. §. u. 3. b. 4. c. 10. §. 18. c. 6. §. u. 19. cap. 5. §. Oldradus consil. 7. Covarruvias de Matrim. p. II. c. 3. §. 4. n. 21.

III. Gleichfals ist hievon nicht außbedungen ein Minder-Jähriger/ welcher schon verstehet/ was er thut oder lässet. Denn alle Rechts-Wolthaten/ welche denen Minder-Jährigen zu statten kommen/ haben aus denen bürgerlichen Rechten ihren Ursprung; hier aber ist die Frage/ was nach dem allgemeinen Völcker-Recht/ Rechtens seye.

IV. Wenn einer aus Irrthum was verspricht oder handelt/ so ist/ wie wir an einem andern Ort [d] gelehret/ ein solcher berechtiget/ von seinem Versprechen oder Handel abzugehen/ wenn dasjenige/ was ich aus Irrthum geglaubet/ sothaner massen gemuthmasset worden/ daß es die Haupt-Ursache gewesen/ aus welcher ich bewogen/ das Versprechen gethan/ oder den [6] Handel getroffen.

d 2. b. 11. c. 16. §.

V. Dieses aber hat grössere Schwürigkeit; wie weit nemlichen eine Pri-

2 Von Privat-Personen] Es scheinet/ daß sie in dem Fall Privat-Personen nicht anders betrachtet haben/ als Pupillen und leibeigene Knechte/ welche ohne Willen und Wissen ihrer Vormündere und Herren sich zu nichts verpflichten können. Gron.

3 Würde es Ursach seyn zu vielem Morden] Denn die Feinde würden solcher gestalt der Gefangenen/ welche versprechen/ daß sie werden außgelöst werden/ weniger schonen; und wofern sie ja eines oder des andern schonen solten/ so würden/ wie heut zu Tage offt geschichet/ sie solche/ wenn sie versprechen solten das Löse-Geld zu schaffen/ dennoch nimmermehr lassen dasselbe zu holen/ wenn das gewiß bleiben solte/ daß/ was eine Privat-Person dem Feinde versprochen/ nicht verpflichten solte. Grotius.

4 Selbsten sich solche leisten] Indem er dawider protestiren kan/ und nichts zahlt. Gronov.

5 Ungestraffe übersehen zu werden] Nicht eben/ als wenns kein Meineyd ware/ sondern weilen man solchen Leuten kein Recht thut/ als welche für Missethäter/ und also für nichts geachtet werden. Gronovius.

6 Handel getroffen] So daß/ wenn ich sothaner massen nicht gemuthmasset hätte/ auch zu verstehen gewesen ware/ daß ich dasjenige/ was ich versprochen oder gethan/ für null und nichtig gehalten haben wolle.

ne Privat-Person bemächtiget seye / mit dem Feinde was zu schlieſſen. Das ist eine ausgemachte Sache/daß alles / was eigentlichen der Oberen Macht zustehet/ von keiner Privat-Person veräussert werden kan ; angesehen/ wann/ wie wir kurtz vorher * dargethan/ dergleichen auch nicht einmahl einem Feld-Herrn oder Kriegs-Ober-Haupt zugelassen ist/ wie viel weniger einer Privat-Person. Hier aber ist die Frage von solcher Privat-Personen ihrem Thun und Lassen/ und von ihren Gütern und Dingen ; weilen/ wie wir sehen/ auch solche denen Feinden nicht überlassen werden können/ daß dadurch ihrer Parthey/ welcher sie angehören / nicht einiger Schade oder Nachtheil solte geschehen können. Weßhalben es scheinet/ daß solche Handlungen und Verträge / welche ein Feind mit seines Gegentheils Bürgern macht / unzulässig seye / [7] wegen des ausserordentlichen Ober-Macht-Rechts eines Königs oder Republick über die Unterthanen und Bürgere/ mit denen geworbenen Soldaten aber/ wegen der Treu/welche sie geschworen.

* a.a.c.7.f

2. Es ist aber auch zu wissen / daß diejenigen Handlungen und Verträge / wodurch [8] ein gröſſeres oder unfehlbahres Ubel vermeydet wird/ dafür gehalten werden sollen / daß sie dem gemeinen Wesen mehr nutzlich als schädlich seyen ; weilen unter zweyen Ubeln dasjenige / so das geringste ist/ in dem Fall/ da man eins von beyden erwehlen muß/ die Eigenschafft an sich nimmt/ daß es etwas guts seye ; [f] wie dann beym Appiano einer sagt : Unter denen Ubeln/ so jemanden vorstehen/ muß man allemahl die gelindeste erwehlen. So kan auch weder das Versprechen allein/ durch welches man sich eines andern Bottmäſſigkeit nicht unterwirfft / und obwohlen man sich verpflichtet etwas zu geben / zu thun oder zu lassen / dannoch aber dabey sein und des Seinigen Herr vor wie nach bleibt / noch auch der allgemeine Nutze / wofern nicht in diesem Stück eines Gesetzes ausdrücklicher Befehl dazu obhanden wäre/ nicht machen/ daß dasjenige / was geschehen / ob schon es unserer schuldigen Gebühr etwan zuwider geschehen zu seyn man zugeben wolte/ nichtig seyn/ und gantz keine Rechts Wirckung haben solte.

f 3.b.21.c. 24. f. zu Ende.

g Punico bello.

3. Es könte zwar durch ein Gesetz denen Erb-Unterthanen / oder denen/ welche nur eine Zeitlang Unterthanen sind/ solch eine Macht benommen werden; es thut aber ein solch Gesetz solches nicht auf allezeit / [9] weilen es

7 Wegen des ausserordentlichen Ober-Macht-Rechts eines Königs oder Republick über die Unterthanen und Bürger.] Es ist gewiß/daß ein König oder Republick durch ihrer Bürgere oder Privat-Personen Verträgnüsse und Verbrechen nicht verbindlich werden/daß sie schuldig wären zu leyden/daß jener Güter oder Rechte aus solchen Verträgnüssen oder Versprechen denen Feinden übergeben würden; weilen solcher gestalt die Feinde nicht nur mächtiger würden / sondern ein König oder Republick des ausserordentlichen Ober-Macht-Rechts / so dieselbe über die Güter ihrer Unterthanen haben/ beraubet würden. Und wie, wañ sie solcher gestalt gegeben sind / daß sie von denen Menschen gehalten werden können ? Dann solche Gesetze nicht mehr von uns fodern/ als menschliche Schwachheit vermag. Gronovius.

Wie/ wañ eine solche Privat-Person etwan ein festes Schloß eigenthümlich hätte / welches aus solch einem Vertrag dem Feinde/ zu gröſſestem Schaden und Gefahr des gemeinen Wesens/ gegeben werden solte ? Und dannoch ist wahr / was der Römis. Burgermeister im Rath gesagt/ wo was ist/ worzu das Volck verbindlich gemacht werden kan / so kan es an alles verbindlich gemacht werden. Dann die Köstlichkeit oder Nutzbarkeit einer Sache benimt oder gibt dem Recht etwas zu thun oder zu lassen/ nichts. Weßhalben dann das ausserordentliche Ober-Macht-Recht eines Königs oder einer Republick über die Güter der Unterthanen sothaner massen ist. Aber die Art und Weise/ solches Rechts zu gebrauchen/ muß in etwas gemäſſiget werden/ also daß/ wann Unterthanen einige ihrer Güter / absonderlich bewegliche / zu Auslösung der Gefangenen nöthig haben/ so muß in solchem Fall ein König oder Republick auf gedachtes ihr ausserordentliches Ober-Macht-Recht nicht so genau halten/ sondern nachdem sie schuldig waren / auch mit publicken Mitteln viel lieber ihren Unterthan zu erhalten / also auch vielmehr leyden / daß die Privat-Güter/ so dem gemeinen Wesen nicht schädlich sind / zu einer sothanen menschlichen Schuldigkeit anzuwenden / weilen im Fall des Zweiffels / ein Bürger dem Reich oder gemeinen Wesen mehr nutzen kan/ als Guter und Besitzungen / welche doch nicht sowohl dem Publico, als des Gefangenen Verwandten oder andern Erben/ so die nähesten sind/ zufallen. Henninges.

8 Ein gröſſeres oder unfehlbares Ubel.] Als nehmlichen ein Bürger wird gefangen/ und man solle ihn entweder auf immer und ewig fahren lassen ; oder er soll ein oder anderes seiner Güter / oder ein Recht dem Feinde verpflichten/ und hingegen seinem Ober-Herrn / oder dem gemeinen Wesen entziehen ; so thut er dem Oberherrlichen Recht seines Herrn oder des gemeinen Wesens schon gnug / wann er sich selbsten erhält ; das andere aber muß man ansehen/ eben als wann es durch Kranckheit oder anderes Elend verlohren gegangen wäre. Gronovius.

9 Weilen es derer Bürger und Unterthanen schoner.] Es will nicht/ daß selbige viel lieber umkommen sollen / als etwas des Ihrigen denen Feinden/ indem sie in ihre Gewalt gekommen/ durch Versprechen oder Verträgnüsse zu verpflichten. Gronovius.

es derer Bürger und Unterthanen schonet; und kans auch nicht auf allezeit thun; dann wie wir an einem andern Ort [h] gesagt haben / so haben die menschlichen Gesetze alsdann erstlich die Krafft zu verpflichten / wann sie solcher gestalt gegeben sind / daß sie von denen Menschen gehalten werden können / nicht aber / wann sie etwas solches von uns fodern / welches menschlicher Natur und Verstand zuwider ist; und darum mögen alle sonderbahte Gesetze und Gebotte / welche offenbahrer Weise etwas solches an sich haben / für kein Gesetze gehalten werden. Was aber allgemeine Gesetze sind / müssen durch eine gelinde Ausdeutung also verstanden werden / daß Zufälle einer höchsten Noth davon auszunehmen.

h 1. b. 4. c. 7. f. 2. 3. §. 2 b. 14. c. 12. f. 2. §.

4. Wenn aber etwas / so durch ein Gesetz oder Gebott untersaget / und ausdrücklich verbotten worden / wann dergleichen geschiehet / daß es nicht gelten solle / mit Recht untersagt und verbotten werden können / so ist das / was eine Privat-Person in solcher Maß gethan / null und nichtig / und kan derselbe auch zur Straffe gezogen werden / weilen er versprochen / was er nicht bemächtiget gewesen; absonderlich / wann er noch einen Eyd dazu gethan / das / was er versprochen / zu erfüllen.

VI. Wann ein Gefangener auf gethanes Versprechen / [10] daß er sich wieder einstellen / und ins Gefängnus gehen wolle / aus dem Gefängnus gelassen wird / dieses oder jenes zu verrichten / so muß solch ein Versprechen billig zugelassen werden; [11] dann solches des Gefangenen Zustand nicht verschlimmert / weßhalben / wie etliche dafür halten / [12] der Römische Burgermeister M. Attilius Regulus nicht allein sehr rühmlich / sondern auch seiner Schuldigkeit gemäß gethan / daß / da er von denen Carthaginensern / bey welchen er gefangen war / auf gethanes Versprechen sich wieder einzustellen / nacher Rom gelassen wurde / sein Wort gehalten / und wieder in sein Gefängnus kommen; wovon Cicero [i] sagt: **Es komme *Regulo* nicht zu / mit Begehung eines Meineyds die Handlungen und Bedingungen / so mit den Feinden geschehen / zu verwirren.** Und hindert nichts / was Horatius [k] von eben diesem Regulo gedencket / nehmlich / daß er wohl gewust / daß die Carthaginenser vorhatten / ihme einen schmählichen und grausamen Tod anzuthun. Dann ihm ja damahls / als er das Versprechen wieder zu kommen / gethan / bewust war / daß solches geschehen können. So haben auch von denen 10. gefangenen Römern / welche nach der Schlacht bey Cannas vom Hannibal nach Rom gelassen worden / um zu vernehmen / ob die Römer die Gefangene austauschen wolten / mit dem eydlichen Beding / wann solches nicht angienge / sich wieder einzustellen / wie Gellius [l] aus denen alten Geschichtschreibern erzehlt / ihrer achte / so wieder zurück gegangen / gesagt: [13] **Das Recht aus der Rückkehr vom Feinde könte ihnen mit Recht nicht zustatten kommen / [14] weilen sie mit Eyd verbunden wären / in der Carthaginenser Läger sich wieder einzustellen.** VII. 1. Es

i z. B. von schuldiger Gebühr.

k *Lib.* 3. *Od V.*

l *Lib.* 7. c. 18. dies. 3 b. 9. c. 8. f.

10 Daß er sich wieder einstellen / und ins Gefängnus gehen wolle.] Wofern er diß oder das / so er / da er ausgelassen wurde / auf sich genommen / nicht bewerckstelligen würde. Gronovius

11 Dann solches des Gefangenen Zustand nicht verschlimmert.] Als welcher / wann er bewerckstelligt / was er versprochen / befreyet würde; wo er nicht alsdann in der Stelle bleibet / wo er vorhin gewesen. Gronovius.

12 Der Römische Burgermeister *M. Attilius Regulus*]. Diese Geschichte hat gar herrlich beschrieben Silius Italicus *lib.* 6. *Belli Punici*, und gedencken auch Florus XVIII. Epitom. und Cicero 2. *Paradoxo* seiner sehr rühmlich. Wie er auf gethanes eydliches Versprechen von den Carthaginensern nach Rom gelassen worden / hat er / da er doch eben wohl ein Gefangener war / selbst gerathen / daß man die Gefangenen mit den Carthaginensern nicht austauschen solle / und wie er wieder zurück kommen / haben ihn die Carthaginenser in finstere Hölen / da nicht das geringste Licht zukommen können / gesteckt / und wann er eine Zeitlang darinnen gewesen / haben sie ihn am heiteren Mittag / da die Sonn am heissesten gestochen / schnell ausgenommen / und die Augen gegen die Sonne gehalten / daß die Strahlen darauf gestochen / auch die Augenlieder oben und unten angenehet / daß er die Augen nicht zuthun können / und ihn solcher gestalt durch Schlaff-Verhinderung zu todt gemartert; als dieses zu Rom kund worden / hat der Rath die vornehmsten Carthaginenser des Reguli Kindern übergeben / welche jene dann ebener massen also zu todt gemartert.

13 Das Recht aus der Rückkehr vom Feinde.] Was es seye / siehe eben in des 3 b. 9. Capitel.

14 Weilen sie mit Eyd verbunden wären.] Nehmlich dem Feind / d. i. das Römische Burger-Recht und ihre Freyheit und vorigen Stand nicht mehr hatten; wie Horatius *Carminum lib.* 3. *Ode V.* v. 78. von Regulo redet. Siehe die 19. Anmerck. über das 2. b. 13. c. 3. f. 1. §. und 4. Anmerck. über das 2. b. 16. c. 1. f.

Als der Carthaginenser Feld-Herr Hannibal die Römer bey Cannas geschlagen / hat er von denen gefangenen Römern 10. ausgelassen / und nach Rom gesandt / und mit ihnen sich solcher gestalt vereiniget / sie solten sehen / ob der Rath die Gefangenen austau-

schen

VII. 1. Es pflegen auch etliche denen Feinden zu versprechen/ [15] daß sie an einen gewissen Ort nicht wieder kommen wollen/ oder daß sie wieder den/ in dessen Gewalt sie sind/ die Waffen nicht führen noch dienen wollen. Des ersten haben wir ein Exempel beym Thucydide, [m] woselbsten die Ithomenser denen Spartanern solcher gestalt versprechen/ sie wolten aus Peloponneso ziehen/ und nimmermehr wieder kommen. Das andere geschiehet heutiger Zeiten gar offt. In denen alten Geschichten finden wir bey dem Polybio ein Exempel/ da wir lesen/ welcher gestalt der Carthaginenser General Amilcar die Numidier gehen gelassen/ mit der Bedingung/ daß ihrer keiner wieder die Carthaginenser die Waffen führen oder dienen solle. Dergleichen Bedingung auch zu lesen [16] beym Procopio [n] in seinen Gothischen Geschichten.

[m] *Lib. 1.*

[n] *Lib. 3. Gothicorum.*

2. Etliche sind der Meynung/ daß solch eine Verabhandlung und Bedingung null und nichtig seye/ weilen sie wieder die Schuldigkeit und Pflicht/ womit man dem Vatterland verbunden/ lauffe. Es ist aber/ wie wir sowohl anderswo/ * als oben gelehret/ zu wissen/ daß dasjenige/ so man der uns obliegenden Schuldigkeit zuwider thut/ nicht eben sofort auch null und nichtig seye. Hernacher ist es auch nicht einmahl wieder solche Schuldigkeit/ wann wir/ um unsere Freyheit zu erlangen/ dasjenige versprechen/ was doch ohne dem schon in des Feindes Macht und Gewalt ist. Angesehen dadurch das Vatterland eben keinen Schaden leydet; als deme derjenige/ welcher gefangen ist/ wann er nicht wieder auf freyen Fuß kömmt/ doch eben so geschätzt wird/ als wann er schon verlohren wäre.

* 22. c. 4. f.

VIII. Etliche versprechen auch/ [17] daß sie nicht durchgehen wollen; welches dann (worentgegen doch etliche anderer Meynung sind) solche Versprecher auch verbindlich macht/ wann gleich sie solches Versprechen zu der Zeit gethan/ da sie noch [18] in Fesseln und Gefängnus gewesen; angesehen ja auch solcher gestalt einer/ entweder sein Leben zu erhalten/ oder doch ein gelinder und leydlicher Gefängnus zu erlangen pflegt. Wann ein solcher aber hernacher/ wann er das Versprechen gethan/ in Fesseln und Gefängnus geleget wird/ ¶ so wird er alsdann erstlich an das Versprechen nicht gehalten seyn/ wann er dasselbe deßwegen gethan/ * damit er solcher gestalt nicht handthieret werden möge.

IX. Es ist auch eine gar ungeräumte Frage: Ob derjenige/ welcher schon einmahl von jemanden gefangen worden/ [19] sich einem andern ergeben könne? Dann das ist ja mehr als zu gewiß/ daß niemand durch seinen Handel einem andern das Recht/ welches er schon erworben/ nehmen könne. Es hat aber der/ so einen gefangen genommen/ alltereit

schen wolte. Ehe nun diese 10. aus dem Lager gelassen wurden/ haben sie zuvor schweren müssen/ daß sie sich wieder zurück ins Lager einstellen wolten/ wann die Austauschung nicht angieng. Als sie nach Rom kommen/ und nichts daraus wird/ kommen ihre Eltern und Verwandten/ umfahen sie/ und bitten/ sie sollen nicht wieder zurück zum Feinde kehren/ dann sie seyen durch das Wiederkunffts-Recht wieder in ihr Vatterland zurück gekommen/ und nun wieder in ihren vorigen freyen Stand gerathen. Da haben ihrer 8. darauf geantwortet/ das Wiederkunffts-Recht käme ihnen mit Recht nicht zu statten/ weilen sie mit Eyde gebunden wären/ und kehrten wieder zurück ins Lager zu Hannibal; die andere 2. aber blieben zu Rom/ mit Vorgeben/ sie wären ihres Eydes loß; dann als sie aus dem Lager gegangen/ hätten sie gethan/ als wann sie was vergessen/ und seyen selbiges Tages bald wieder zurück gegangen/ und also dem Eyd ein Gnügen gethan. Sie sind aber hernach als Scheußale gehalten/ und von jederman gehasset worden/ daß sie auch dadurch ihres Lebens überdrüssig geworden/ und selbsten sich dasselbe genommen.

15 Daß sie an einen gewissen Ort.] Wo demjenigen Theil/ von welchem sie gefangen worden/ ihre Gegenwart sehr nützlich/ oder deme/ der sie gefangen und loß lässet/ sehr schädlich ist. Gronovius.

16 Beym *Procopio*.] *Goth.* 2. Von denen Herulern. Grotius.

17 Daß sie nicht durchgehen wollen.] Wañ sie zwar gefangen/ doch aber frey gehen. Gronovius.

18 In Fesseln und Gefängnus gewesen.] In hart- und gestrenger Gefangnus gehalten würden. Gronovius.

¶ So wird er alsdann erstlich an das Versprechen nicht gehalten seyn/ wann er dasselbe deßwegen gethan.] D. i. wird/ wo er nur immer Gelegenheit bekommt/ Recht und Macht haben durchzugehen. Ziegler.

* Damit er solcher gestalt nicht handthieret werden möge.] Weilen es scheinet/ derjenige/ so ihn gefangen hält/ habe das Versprechen nicht angenommen. Siehe in des s.b. 11. c. 4. f. Gronovius.

19 Sich einem andern ergeben könne.] Entweder indem er von einem unbekandten/ oder gar zu feindseligen fortgeschleppet wird/ und einen andern bekandte sihet/ absonderlich/ der was vornehmes ist/ oder auch durch Schreiben aus dem Ort/ wo er gefangen sitzt. Gronovius.

ein erworbenes Recht über und an den Gefangenen / entweder aus dem Kriegs Recht selbsten/oder auch nur theils aus dem Kriegs-Recht/und theils
p 3. §. 6. c 23. u. folg. f. [20] aus Zulaß dessen / der den Krieg führet / vermöge dessen/ was wir oben gelehret.

X. Was die Wirckungen solcher Verträge und Verabhandlungen anbelangt / so ist eine vornehme Frage; ob eine Privat-Person/ wann sie nicht halten will / wozu sie sich verbunden / von ihrem Könige oder Ober-Herrschafft dazu gezwungen werden soll? Da dann unter andern Meynungen diese die rechteste ist / daß nur allein in einem solemnen Krieg solche Versprecher zu Erfüllung ihres Versprechens zu zwingen seyen / wegen des allgemeinen Völcker-Rechts/ krafft welches ein Feind dem andern Recht zu thun/ verbunden ist / auch über das / was Privat-Personen gethan; nehmlichen / wann etwan derer Feinde Gesandten von Privat-Personen mißhandelt/ und ihnen Gewalt angethan worden/ u.d.g. Also hat/ wie Gellius [q] erzehlt/ Cornelius Nepos geschrieben / [21] es
q *Lib. VII. c. 18.* seyen in dem Römischen Rath viele der Meynung gewesen / daß man die 10. Gefangenen / welche Hannibal zu den Römern gehen lassen/ und zu vernehmen/ ob der Rath die Gefangenen nicht austauschen oder auslösen möchte/ mit dem Versprechen/ wann sie solches nicht erhielten/ wieder zurück ins Lager zu kommen / solchem ihrem Versprechen aber nicht nachkommen wollen / unter gute Wache wieder zum Hannibal hinüber führen solte.

XI. Was die Ausdeutung solcher Handlungen und Versprechen
r 2. §. 16. c. 2. f. dies. 3 §. 20. c. 26. f. derer Privat-Personen betrifft/ so müssen die allbereits öffters [r] erwehnte Reguln darinnen beobachtet werden / daß man von der Wörter Eigenschafft nicht abweiche/ es seye dann/ um zu vermeiden/ daß nichts ungereimts daraus komme / oder wofern sonsten nicht ein und andere gewisse Muthmassung obhanden/ daß solches geschehen solle und müsse; wie dann auch diese Regul zu beobachten; daß wo ein Zweiffel entstehet / die Wörter vielmehr deme zuwider ausgedeutet werden/ der einem ein Gesetz oder Vertrag vorgeschrieben.

XII. Wann einer mit dem Feinde accordirt / daß er sein Leben behalten möge / so ist darunter nicht zu verstehen / daß er auch zugleich die Freyheit behalten solle. Wann einer bedungen / daß er seine Kleider behalten solle/ so können nicht die Waffen darunter verstanden werden; dann solches sind unterschiedene Dinge. Wann einer veraccordirt / er wolle sich ergeben / wann um diese oder jene Zeit keine Hülff kommen / so kan alsdann erstlich mit Recht gesagt werden / daß die Hülffe angekommen / wann man sie sehen kan ob gleich dieselbe wircklichen noch nichts vornimmt; angesehen auch die bloße Gegenwart der Hülffe ihren Nachdruck und Wirckung hat.

XIII. Im Gegentheil/ wann ein Gefangener Freyheit bittet/ in sein Lager zu gehen/ mit dem Versprechen / sich wieder einzustellen/ so kan nicht dafür gehalten werden / daß dem Versprechen ein Gnügen geschehen/ wann ein solcher zu dem Ende heimlich wieder zurück kommt/ damit er dannoch wieder weggehen/ und den / welchem er das Versprechen gethan/ betrieglich hintergehen möge; dann solches Wiederkommen oder sich wieder einstellen/ also verstanden werden soll/ daß der Feind ihn wiederum in seine Macht und Gewalt bekomme. Und nennet Cicero [s] eine andere Ausdeutung
s z. B. von schuldiger Gebühr. betrieglich und närrisch listig / als welche für und an sich selbsten nichts anders als einen offenbahren Betrug und Meyneyd in sich hat. Wie
t *Lib. 7. c. XVII.* dann auch Gellius [t] solche für eine betrügliche Hinterlistigkeit hält / welche vom Censore oder Zucht und Sittenmeister mit Schand-Zeichen bemercket worden: diejenigen aber/ welche sich dergleichen bedient / jederman ein Abscheu und Scheusal und aufsäusserste gehasset worden.

Siehe die vorhergehende 14. Anmerck.

XIV. Wann

20 Aus Zulaß dessen.] Dann deme gehören die Gefangene/ vor andern zu. Gronovius.

21 Es seyen in dem Römischen Rath viele der Meynung gewesen.] Eben dieser Rath hatte auch schon vorhin diejenigen / welche König Pyrrhus mit eben solcher Bedingung nach Rom ließe/ wieder zurück zu kehren gezwungen. Appianus *Exc. legat. num. 6.* Grotius.

22 Von

Die XXVII. Tabell.

Von Abhandlung oder Zusage und Verpflichtung / welche zwar nicht ausdrücklich geschiehet/doch aber des Handels oder der Geschäffte Natur und Eigenschafft mit sich bringet / und ohne wörtliche Außdrückung sich von selbsten versiehet.

3. b. 24. c.

Wovon in der XXII. Tabell gedacht worden.

Daß man / auch ohne wörtliche Ausdrückung zu etwas verpflichtet werden kan / dessen Ursache ist; daß eine Einwilligung zu etwas/auf was Weise sie auch angezeigt / und angenommen worden/ die Krafft hat ein Recht zu machen / und an jemanden zu übergeben: Der Einwilligung Zeichen und Anzeigungen bestehen nicht nur allein in Reden und Schrifften / sondern auch in andern Dingen. 1. f. welche

1. Sein Handel oder der Geschäffte aus desselben Natur und Eigenschafft anhängen / als zum Exempel:

1. Der/ so entweder vom Feind/ oder von Frembden kommende/ sich in eines andern Volcks oder Königs Schutz begiebet / verpflichtet sich / auch ohne wörtliche Zusage / dadurch / nichts gegen denjenigen Staat zu thun / bey welchem er Schutz suchet. 2. f.

2. Der / so eine Unterredung begehret / oder williget / verpflichtet sich / auch ohne wörtliche Zusage / daß die Unterredenden dabey sicher / und ohne Schaden seyn sollen. 3. f.

3. Solcherley von sich selbst verstehender Wille aber soll nicht weiter erstrecket werden; denn / indem die Unterreder nichts leiden / so wird / wann man unter dem Vorwand einer Unterredung / indessen den Feind von seinen Kriegs-Anschlägen abhält / und immittelst seine Sachen in guten Stande setzet/ keine Untreu begangen / und solches mit unter die guten zulässigen Betrüge gezehlet. 4. f.

2. Stumme Zeichen sind / doch aber aus der gebräuchlichen Gewohnheit ihre Bedeutung haben / als zum Exempel:

1. Oehl-Blätter-Krantze und Oehl-Zweige / Auffrichtung derer Spiesse/ Auffiegung der Schilde auf den Kopff / welche bedeuten / daß man sich ergeben wil / und dahero das andere Theil verpflichten/ mit Feindseligkeiten in so lang innenzuhalten: Heutiges Tages hat die Aussteckung weisser Fahnen die Bedeutung / daß man Unterredung zu pflegen oder zu accordiren begehret: Welche Zeichen dann nicht weniger verpflichten/ als wann mans wörtlich begehret hätte. 5. f.

2. In wie weit eines Kriegs-Haupts oder Kriegs-Befehlhabers Zusage/ oder Wort-Versprechung dafür geachtet werden soll/ vom Volck oder König / wann demselben solcher Handel bekannt gewesen / stillschweigend gut geheissen / und genehm gehalten zu seyn. 6. f.

3. Daß einem eine Straffe erlassen sey / wird daraus geschlossen/ wann etwas solches geschiehet / so für und an sich selbsten erzeiget / daß man einem wiederum mit Freundschafft zugethan sey; oder aus einer absonderlichen Hochachtung der hohen Qualitäten und Tugenden des Verbrechers / daß das vorhin geschehene billig für vergeben geachtet wird. 7. f.

(NB. Zum 3. Buch 24. Cap.)

XIV. Wann ein Ort mit dem Feind handelt / er wolte sich ergeben/ wann sie in der oder der Zeit keine rechte und gnugsame Hülffe bekommen/ bekämen sie aber solche/so sollen sie nicht schuldig seyn/ sich zu ergeben/ sondern muß solches [22] von sothaner Hülffe zu verstehen seyn / welche groß und mächtig gnug ist/ der Gefahr vom Feinde zu steuern/ und dieselbe abzuwenden.

XV. Es ist auch dieses zu mercken / wann beyde handlende Theile wegen Art und Weise die Verabhandlung zur Wircklichkeit zu setzen/ etwas vereinbahren/ und solche kan wegen ein oder anderer zufälligen Ursach/ nicht beobachtet werden/ daß deßhalben eben der gantze Handel nicht null und nichtig seye; als wann verabhandelt worden/ es soll dieses oder jenes an dem oder dem Ort gezahlet werden / und der Ort kommt indessen unter andere Herrschafft/ so bleibt deßhalben die Verabhandlung nichts desto weniger bestehen.

XVI. Es ist auch zu wissen/ daß/ wann man über solche Handlungen/ zu desto sicherer Festhaltung derselben/ dann und wann Geissel gibt, solches/ wie wir oben [u] gesagt/ gemeiniglich gleichsam eine Zugabe [23] der Haupt-Handlung seye; jedoch aber können auch beyde Theile sich der gestalt vereinbahren/ daß bey solchen Verabhandlungen die Verbindlichkeit nicht auf den Haupt-Handel und die Geissel zugleich gehe / sondern voneinander unterschieden bleibet: Nemlich sothaner massen/ es solle entweder das / so verabhandelt worden / erfüllet / oder die gegebene Geisseln behalten werden. Wo aber hierüber ein Zweiffel entstehet / muß man in Ausdeutung solcher Dinge deme folgen / was der Natur am gemässesten ist/ nehmlich/ daß man achte/ die Gebung der Geissel seye nur eine Zugabe des Haupt-Handels.

[u] Dies. 3. B. 20. c. 52. u. 58. f.

22 Von sothaner Hülffe.] Solcher Verträge finden wir vier Exempel beym Procopio *lib* 3. *Gothicorum*; ein anders von Luca beym Agathia *lib.* 1. von Castello der Insul Corsicæ beym Bizarro *Historia Genuensis* X. und von einem andern / in dessen XVIII. Buch/ und auch im Krieg wieder die Mohren 3 dergleichen findet sich auch beym Cromero *lib. XI.* Grotius.

23 Der Haupt-Handlung.] Dessen/ was für nehmlich und vor allen Dingen versprochen worden/ und also/ wann solches erstlich erfüllet/ jene loß gelassen werden sollen. Gronovius.

Das XXIV. Capitel.

Von Pflicht und Verbindlichkeit zu Dingen/ welche zwar nicht wörtlich abgehandelt/ dannoch aber aus eines Geschäfftes oder Sache Eigenschafft/ ohne wircktliche Ausdrückung / sich von selbsten also verstehen/ daß man schuldig seye / solche zu thun/ und denen selben nachzukommen.

I. Wie und welcher gestalt etwas stillschweigender Weise vereinbahrt / und Treu und Glauben versprochen wird.
II. Exempel dessen / an deme / welcher in eines Volcks oder Königs Schutz aufgenommen zu werden begehret.
III. Auch an deme/ welcher mündliche Unterredung mit dem Feinde begehret oder zustattet.
IV. Der/ welcher solches thut/ kan unterdessen/ und da er dem andern Theil nur nicht Schaden zufüget/ seine Sachē befördern.
V. Von stummen Zeichen / so aus gebräuchlicher Gewohnheit was bedeuten.
VI. Von stillschweigender Genehmhaltung einer Zusage.
VII. Wann und welcher gestalt dafür gehalten werde/ daß eine Straffe erlassen seye.

I.

Es hat der Rechts-Gelährte Javolenus [a] nicht übel gesagt; daß von zweyen Theilen öffters ein oder anders vereinbahrt werde / obgleich sie nicht wörtlich darüber handlung pflegen; welches so wohl in Verabhandlungen Könige und hoher Machten / als auch Privat-Personen und gemischter solcher Verabhandlungen zu geschehen pflegt. Und ist dieses dessen Ursache/ daß die Einwilligung zu einer Sache/ auf was Weise solche nun mag angezeiget und angenommen werden/ die Krafft hat dazu verbindlich zu machen. Es sind aber ausser Wort und Schrifften / auch noch andere Zeichen / woraus man wissen kan / daß man in dieses oder jenes eingewilliget; wie wir allbereits an unterschiedlichen Orten [b] angezeiget/ etliche solcher Zeichen aber kleben von Natur der Handlung selbsten an.

[a] *Lege* 52. *pr. D. Locati.*

[b] 2. B. 4. c. 3. f. 3. B. 1. c. 8. f. 1. §.

[Oo] 2 II. Zum

1 Etliche solcher Zeichen aber kleben von Natur der Handlung selbsten an.] Ob schon solche weder mit Worten / noch schrifftlich oder in äusserlichen Zeichen zu erkennen gegeben werden; jedoch

II. Zum Exempel kan dienen/ wenn einer entweder vom Feinde oder von einem andern frembden Volck komt/ und sich in eines andern Königs oder Volcks Schutz begibt; so verstehet sich dabey von selbsten/ und ist kein Zweiffel/ daß ein solcher/ obgleich er es weder wört- noch schrifftlich gethan/ sich damit zugleich auch stillschweigender Weise verpflichtet/ nichts wider denjenigen Staat/ bey welchem er Schutz bittet/ zu thun; dahero denn denenjenigen in keine wege beyzufallen/ welche behaupten wollen/ daß des [2] Zopyri That nicht zu beschelten seye. Anerwogen seine Treue gegen seinen König die Untreu gegen die/ zu welchen er geflohen war/ keines weges zu entschuldigen vermag. Welches ebenfalls von [3] Sexto, [c] des Tarquinii Sohn/ welcher zu denen Gabiern geflohen war/ zu sagen ist/ von dem [4] Sinon aber sagt Virgilius: [d] Nun höre derer Griechen Betrieglichkeiten/ und erkenne von dieses einigen Sinonis Betrug/ wie alle Griechen insgesamt genaturt seyen.

III. Also auch/ wenn ein Feind von dem andern mündliche Unterredung begehrt/ [e] oder zustattet/ [5] so saget er damit zugleich auch stillschweigender Weise zu/ daß sein Gegentheil dabey sicher seyn solle; und hat Livius [f] gesagt: [6] Wenn man einen Feind/ unter dem Schein oder Vorwand/ Unterredung mit ihme zu pflegen/ beschädiget/ so werde dadurch das allgemeine Völcker-Recht mißhandelt und gebrochen/ und nennet solches eine zugestandene Unterredung/ welche man treuloser Weise gebrochen. Von Cn. Domitio, welcher der Arverner König Bituitum unter dem Schein, mit ihme Unterredung zu pflegen/ zu sich kommen lassen/ und bewirthet/ hernacher aber in Fessel und Gefängnuß geleget/ urtheilt Valerius Maximus [g] folgender Gestalt: Die allzugrosse Begierde Ruhm zu erlangen/ hat ihn dahin gebracht/ [7] daß er treulos gehandelt. Weßhalben billig zu verwundern/ warum der

c Liv. 1. b.

d Trojan. Gesch. 2. b. 65. v.

e 2. B. 23. c. 7. f. 1. §. 3. b 1. c. 18. § f 38. b.

g lib. x. c. 6.

doch weilen sie ohne das/ worinn en eingewilliget worden/ nicht bestehen mag/ wirds eben so dafür gehalten/ als wenn es ausgedrückt wäre. Gronovius.

2 *Zopyri*] Welcher ein Persianischer Fürst war/ und/ als Darius die Stadt Babylon zwölff. Monden gelägert hatte/ selbsten sich Nase und Ohren abschnitte/ und sich unterschiedliche Wunden ins Gesicht und in den Leib machte/ und also zugerichtet/ zu denen Babyloniern flohe/ vorgebende/ vom Dario also handthieret zu seyn/ weilen er ihme gerahten/ abzuziehen/ und bate also: Ihn in ihren Schutz zu nehmen. Wie nun die Babylonier seinem Vorgeben glaubten/ ihn auffnahmen/ und heilen liessen/ untergaben sie ihm einen Theil ihres Kriegsvolcks/ und vertrauten ihm auch eine ihrer Pforte an zu defendiren; da denn Zopyrus, als Darius Babylon stürmete/ desselben Kriegs-Volck eingelassen/ und ihme solcher gestalt die Stadt in die Hände gespielt.

3 *Sexto*] Welcher zu denen Gabiern geflohen/ und vorgab/ daß seines Vatters Tarquinii Grausamkeit ihn dazu gebracht/ bittende/ ihn in Schutz zu nehmen; als nun die Gabier solches gethan/ hat Sextus endlich theils durch Verrä herey/ theils durch Bestechung/ theils durch Hinrichtung derer Vornehmsten/ die Stadt seinem Vatter in die Hände gespielt.

4 *Sinon*] Als die Griechen die Stadt Troja 10. Jahr vergeblich belägert hatten/ beschlossen sie/ mit List derselben sich zu bemeistern; liessen derohalben ein ungeheur grosses höltzernes Pferd machen/ in dessen inwendigen Hölen und Bauch eine Anzahl bewehrter Männer versteckt waren; thaten als wenn sie die Belägerung auffhüben/ und liessen bey ihrem Abzug bemeldtes Pferdt nach/ als ein der Göttin Pallas gethanes Gelübde. Solches nun die Trojaner zu überreden/ hatten sie den Sinon gefesselt und gebunden hinterlassen/ welcher vorgegeben/ daß sie ihn hätten tödten und opfern wollen/ seye ihnen aber entwischt/ und hätte sich verborgen gehalten/ biß die Griechen weggewesen; und nachdem er also nicht wieder zu ihnen kommen dörffte/ so bäte er/ ihn in ihren Schuß zu nehmen; als nun die Trojaner solches gethan/ und auf sein Vorgeben/ daß das hinterlassene Pferd der Göttin Pallas geheiliget seye/ durch welches Troja Schutz und Auffnehmen haben würde/ die Trojaner aber/ weilen das Pferd durch keine ihrer Stadt Pforten einging/ eine Oeffnung in ihre Stadts-Mauern machten/ und das Pferd mit grossem Gepräng in die Stadt brachten/ hat Sinon mitten in der Nacht des Pferdes Bauch geöffnet/ ließ die bewehrten Griechen aus/ zu welchen ihre auf der Nahe sich verborgen gehaltene Mitgesellen kamen/ in die Stadt eindrungen/ derselben sich bemeisterten/ und sie endlich verbrandten.

5 So saget er damit zugleich auch stillschweigender Weise zu/ daß sein Gegentheil dabey sicher seyn solle] Billig wird der Hunn Ragnarus von Agathia beschelten/ daß er den Narsetem, als er/ nach gepflegener Unterredung/ wieder zurück gekehret/ mit einem Pfeil erschiessen wollen Agathias *lib.* 2. Grotius.

6 Wenn man einen Feind/ unter dem Schein oder Vorwand/ Unterredung mit ihm zu pflegen/ beschädiget/ werde dadurch das allgemeine Völcker-Recht mißhandelt und gebrochen] Denn die/ welche sich zur Unterredung einfinden/ pflegen nicht zu kommen/ aus Vorsatz zu fechten/ sondern über heilsame Dinge miteinander zu handeln/ und also solchergestalt/ daß alle Gewalt davon entfernt seyn sol. Doch aber geschiehet gar offt/ daß unter dem Vorwand solcher Unterredungen ein und andere Nachstellungen vorgehen; dahero denn viele der Meinung sind/ daß zu solchen Unterredungen die von sich selbst dabey verstehende Pflicht/ daß ein jeder dabey sicher und unbeleidiget bleiben solle/ nicht gnug seye/ sondern/ daß man auch durch andere Mittel und Wege sich Sicherheit schaffen müsse; als durch Pfand oder Geissele/ Mitsichnehmung bewaffneter Leute/ Erwehlung eines sicheren und von Nachstellung befreyten Orts. Siehe Livium 30. b. 29. und 30 cap. Thuanum 11. b. zu anfang. Tesm.

7 Daß er treulos gehandelt] Der Geschichtschreiber Florus 2. b. 2. c. nennet den Römischen Burgermeister/ Asinam Cornelium, welcher von denen Carthaginensern/ unter dem Schein mit ihme Unterredung zu pflegen/ gefangen genommen und in Ketten geschlossen

der Schreiber des 8. B. des Kriegs/welchen Cæsar mit den Gallien geführt/ es mag nun Hirtius oder Oppius seyn / da er eben ein solch von [8] T. Labieno begangenes Stückgen erzehlt/ hinzugethan: Er habe geurtheilt/ es könne seine (nemlich des Comii) Untreu ohne Begehung einiger Treulosigkeit geahndet werden; wofern dieses nicht vielmehr des Labieni, als des Schreibers Urtheil ist.

IV. Es muß aber solch eine stillschweigende Einwilligung nicht weiter außgedeutet werden / als wir gesagt. Denn/indeme beyde Unterreder nichts leiden / so begehen sie keine Treulosigkeit / [9] wenn sie / unter dem Vorwand der Unterredung / indessen den Feind von seinen Kriegs-Ruhtschlägen abwendig machen/ und immittelst ihre Sachen in guten Stand bringen / welches alles für einen zulässigen guten oder unschädlichen Betrug geschätzet wird. Weßhalben diejenigen/ welche gemißbilliget/ daß man den König Perseum durch die Hoffnung des Friedens betrogen / [h] haben nicht so wol auf das Recht und gegebene Treue / als die Großmüthigkeit und Ruhm-Begierde in Kriegs-Sachen ihr Absehen gehabt / wie aus demjenigen / was wir oben von Kriegs-Betrug [i] gesagt/ zu ersehen. Gleicher Art ist derjenige Betrug gewesen/ [k] durch welchen der Carthaginenser General Asdrubal seine Armee aus dem Auseranischen Walde errettet; und durch welchen Scipio Africanus, der ältere/ die Gelegenheit des Lagers des Königs Syphacis erforschet/ welches beydes Livius erzehlt. Deren Exempel [10] der Burgermeister L. Sylla in dem Krieg bey Esernia nachgefolget/ wie beym Frontino [l] zu lesen.

h Livius 42. d.

i 3. B. 1. c. 6. f. u. folg.

k Livius 26. u. 30. B.

l lib. 1. c. 5.

V. Es sind auch etliche stumme Zeichen / welche / aus gebräuchlicher Gewohnheit ihre Bedeutung haben; als vorzeiten die Oel-Kräntze und Oel-Zweige; bey denen Macedoniern die Auffrichtung der Spiesse; bey denen Römern [11] die Auffiegung der Schilde auf ihre Köpffe; [12] welches Zeichen waren/ daß man sich ergeben wolle / und dahero / wenn ein Theil solche Zeichen machte / der andere von Feindseligkeiten in so lange auffhören muste. Wer aber dagegen wieder ein Zeichen gibt / daß er die Ubergab annehme/ ob und wie weit er daran verbindlich seye/ kan aus deme/ was wir oben [m] gesagt/ genommen werden; [13] heut zu Tage / wenn man weisse Fahnen oder Flaggen ausstecket / so bedeutet es / daß man Unterredung zu pflegen oder zu capituliren begehrt; welches denn nicht weniger verbindlich macht/ als wenn man solches wört- und schrifftlich begehrt hätte.

m 3. B. 4. c. 12. f. u. 11. cap. 15. f.

VI. Ob und wie weit eine Zusage oder Wort-Versprechung/ welche ein Kriegs-Oberhaupt oder General dem Feind gethan/ dafür gehalten werden solle oder möge/ daß sie von einem Volck oder König stillschweigend für genehm gehalten und angenommen worden / haben wir auch oben [n] schon gemeldet; nemlichen / wenn beydes eine solche Zusage oder Handel dem Könige oder Volck kund / als

n 2. B. 15. c. 17. f. u. 3. B. 22. cap. 3. f.

geschlossen worden. (Valer. Maximus *lib.* 6. *cap.* 9.) Ein Exempel der Carthaginensischen Treulosigkeit. Gronovius.

Solcher Exempel siehe mehrere in des Freinsheimii Anmerckungen; über diesen aus dem Floro angezogenen Ort.

8 *T. Labieno*] Welcher den Comium für einen Rebellen/ Undanckbahren/ und der etwan nicht einmal/ sondern vielmal treulos worden/ gehalten. Gronov.

9 Wenn sie unter dem Vorwand der Unterredung indessen den Feind von seinen Kriegs-Rahtschlägen abwendig machen] Den Feind sicher machen/ und dahin bringen/ daß er auf sich und sein Wesen nicht recht acht gibt / da er indessen in allen emsig ist; wie Ptolomæus Philopater gethan/ welcher an König Antiochum Gesandten abgefertiget/ ihn damit aufzuhalten / immittelst aber Völcker zusammen gebracht und sich verstärckt. Justinus *lib.* 30. c. 1. Gronovius.

10 Der Burgermeister. *L. Sylla*] Und der Römische Dictator Cæsar wider die Tenckteros und Usipetes. Appianus *Excerpt Legat. n.* 16. Grotius.

11 Die Auffiegung der Schilde auf ihre Köpffe] Appianus *Civilium* 2. Grotius.

12 Welches Zeichen waren / daß man sich ergeben wolle] Bey denen Persern ward solches bedeutet / wenn sie die Hände hinter den Rücken zusammen legten. Ammianus *Lib.* XVIII. über welchen Ort gesehen werden kan/ was Lindenbrogius darüber geschrieben. Bey denen Römern bedeutet solches/ wenn sie ihre Schilde und Fahnen umwandten/ welches eben gemeldter Ammianus *lib.* XXVI. anmerckt. Latinus Pacatus *in Panegyrico* nennet solches zu Latein submittere, d. i. die Fahnen oder Standarten niederlegen. Bey denen Teutschen und nach ihrem Exempel war es vorzeiten / wenn sie Graß darreichten/ Plinius *lib.* XXII. und Servius *ad lib.* 1. *Æneid.* Diejenigen, welche sich ergeben/ legen die Waffen nieder / und bitten also ohnbewaffnet um ihr Leben. Grotius.

13 Heut zu Tage/ wenn man weisse Fahnen ausstecket / so bedeutet es / daß man Unterredung zu pflegen / oder zu capituliren begehre] Bey denen Mitternächtischen Völckern war vorzeiten ein angezündetes Feuer das Zeichen / daß man Unterredung pflegen wolle; wie Johannes Magnus und andere gedencken. Plinius *lib.* XV. 30. gedencket vom Lorberbaum: Der Frieden-bringende Lorber-Baum/ als welcher/ wenn man auch unter bewaffneten Feinden dessen Strauch darstrecket / eine Anzeigung des Friedens ist. Grotius.

14 Ei-

auch etwas gethan oder gelassen worden/ welches niemand anders verstehet/ als darum gethan oder gelassen zu seyn / als um zu zeigen / daß sie die von ihrem Generalen geschehene Verabhandlung genehm hielten ; oder das sie sonsten nimmermehr gethan oder gelassen haben würden / wenn sie die geschehene Verabhandlung nicht für genehm und gültig gehalten hätten.

VII. Ob aber [14] einem seine [15] Strafe erlassen seye oder nicht : kan man in keine wege allein daraus schliessen/wenn man derselben etwan nicht gedenckt/ noch darauf treibt / sondern / es muß nothwendig etwas solches geschehen/ wodurch für und an sich selbsten angezeiget wird/ daß man einem wiederum mit Freundschafft zugethan seye; als wenn man mit deme/ der uns Strafe schuldig / aus blosser Ursache/Freundschafft mit ihme zu halten/ in Bündniß tritt ; oder / da man gegen den/der verbrochen hat und Strafe schuldig ist/ seiner Tugenden halben/und daß er sich verdient gemacht/ eine sonderbahre und sothane Hoch-Achtung bezeiget/daß/in Ansehung solcher Tugend und Meriten / das vorhin begangene Verbrechen billig für vergeben und vergessen gehalten werde. Es sey nun solche [16] Hochachtung mit Worten angezeiget/ oder durch solche Dinge/ welche nach gebräuchlicher Gewohnheit geordnet / solches zu bedeuten.

14 Einem seine Strafe erlassen seye] Polybius *in Excerpt. Legat. n.* 22. Ob / wenn denenjenigen/so das Verbrechen begangen/ die Strafe erlassen worden / solche auch zugleich denen/so dasselbe befohlen/ zugleich erlassen seye. Ich halte es nicht dafür / denn einjeder muß für das hafften/was er gethan. Grotius.

15 Strafe] Es mag vielmehr eine Rache genennet werden. Denn es wird hier von Treu und Glauben der Feinde gegen einander gehandelt / welche zwar das Recht haben sich einer an dem andern/ wenn er daran brüchig worden/ zu rächen/ nicht aber eigentlich zu straffen. Ziegler.

16 Hochachtung] Welche durch gewisse Dinge angezeiget wird/ist nichts anders als eine Dissimulation / dergleichen man doch nicht so leichtlich trauen mag / wofern nicht eine ausdrückliche Verabhandlung mit dazu komt. Ziegler.

Das XXV. Capitel.

Beschluß des Wercks mit der Ermahnung zu Haltung Treu und Glauben und zum Frieden.

I. Ermahnung zu Haltung Treu u. Glaubens.
II. Daß man in dem Krieg sein Absehen auf den Frieden richten solle.
III. Daß absonderlich Christen auch viel lieber mit ihrem Schaden den Frieden ergreiffen sollen.
IV. Daß solches denen Uberwundenen nützlich und verträglich seye.
V. Wie auch dem Uberwinder.
VI. Und denen/ welcher Sachen auf ungewissem Fuß stehen.
VII. Den Frieden/wenn er einmal geschlossen/ sol man fest und unverbrüchlich halten.
IIX. Wunsch des Autoris u. Ende des Wercks.

I.

I. DIser halte ich nun dafür / daß ich dieses Werck mit gutem Fug endigen könne/ nicht etwan/als ob alles gesagt wäre/was man von dieser Materie schreiben kan/sondern/weilen gnug gesagt ist/ den Grund zu legen ; und wenn nun jemand darauf ein mehrers und ansehnlicheres bauen wolte / würde ich ihn darum auch so gar nicht neiden/daß ich ihm vielmehr Danck dafür wissen würde. So viel habe ich immittelst/und ehe ich den Leser lasse / nur thun wollen/daß gleich wie/ nachdem ich gehandelt/ wie und welchergestalt man einen Krieg anfangen und führen
a 2. B. 24. c. möge/ich ein und andere Ermahnungen [a] angefüget / den Krieg/ so viel immer müglich/zu fliehen / ich auch etliche wenige Ermahnungen anhängen will/welche so wol währenden/als geendigten Kriegs dienen können/einen jeden anzusporen/ daß er sich angelegen seyn lasse/ Treu und Glauben und den Frieden/so man gemacht/zu halten ; Und zwar was Treu und Glauben anbelanget/theils anderer Ursachen halben/theils darum/ [1] daß die Hoffnung
b 3. B. von schuldiger Gebühr. des Friedens nicht benommen werde. Angesehen/wie Cicero [b] saget: **Durch Haltung Treu und Glaubens nicht nur Reiche und Republicken/ sondern auch das gantze Menschliche Geschlecht erhalten werden; wenn aber Treu und Glauben auffgehoben / so gehet / wie** Aristo-

1 Daß die Hoffnung des Friedens nicht benommen werde] Denn was kan vor ein Friede seyn/mit deme/von welchem nicht zu hoffen/daß man recht sicher für ihm seyn werde / sondern allezeit gewärtig seyn muß/daß er einem nachstelle und man von ihm überfallen werde. Ein solcher aber ist derjenige, der schon an den Tag gegeben / daß keine Treu und Glauben bey ihme. Gronovius.

Die XXVIII. Tabell.

Beschluß des gantzen Wercks / 3. b. 25. c.

Womit zusammen gehalten werden können die Ermahnungen / daß man nicht freventlich oder leichtlich Krieg anfangen soll. 2. b. 24. c.

Des Autoris Beschluß seines gantzen Wercks / mit . . .

1. Ermahnung /

1. Zu Haltung Treu und Glaubens / dessen Vortrefflichkeit und Nutzen vorgestellet und gerühmet und gelehret wird / daß man sich Treu und Glauben befleissigen solle.
   1. Gewissens halber.
   2. Ruhms und guten Namens halben. 1. f.

2. Zum Frieden /

1. Im Krieg selbsten /
   1. Weil bey der gantzen Kriegs-Führung man keinen guten Muht und Vertrauen zu GOtt behalten kan / wann man nicht allezeit sein Wesen und Absehen auf den Frieden richtet.
   2. Wann man einen sichern Frieden haben kan / so soll man auch deßtwegen / so wol des bösen / so einem geschehen / als auch des erlittenen Schadens / und derer gehabten Kriegs-Unkosten vergessen. 3. f.
   3. Wegen des Nutzens /
      1. Derer Schwächeren: Weilen ein langwieriger Krieg mit einem Mächtigern gefährlich ist. 4. f.
      2. Derer Mächtigern / weilen / da sie bey gutem Zustand / für sich ihrem Gegentheil Bedingungen vorschreiben können / solch ein Friede / den sie den andern geben / vortheilhafftig und glorieuß ist. 5. f.
      3. Derer die an Macht einander gleich sind / weilen das die beste Zeit ist / vom Frieden zu handeln / da ein jeder sich getrauet dem andern gewachsen zu seyn.

2. Nach dem Krieg: Da man sich nicht allein fleissig für Treubrüchigkeit / sondern auch für alles / was die Gemüther erhitzet / hüten solle. 7. f.

2. Wunsch: Daß GOTT dieses alles / allen Christlichen Königen und Potentaten in ihre Hertzen schreiben / und Ihnen Verstand geben wolle / zu wissen und zu erkennen / was die Gött- und menschliche Rechte und Gesetze fordern; und allezeit gedencken / sie seyen zu Dienern erwählet / die Menschen / als eine GOTT dem HERRN angenehmste Creatur zu regieren. 8. f.

Aristoteles [c] gar recht sagt / alle Gemeinschafft des Menschlichen Geschlechts übern Hauffen.

2. Derowegen so hat eben bemeldter Cicero [d] billig gesagt: Daß Treu und Glauben / welches das Menschliche Wesen und Leben zusammen hält / brechen eine schändliche Gott- und ruchlose Sache seye. Und Seneca nennet Treu und Glauben das beste und schätzbarste Gut des Menschen / so absonderlich heilig zu achten; welche auch Könige und Regenten zu halten um so vielmehr schuldig sind / weilen / wenn sie solchen brechen und sonsten Böses begehen / sie keine weltliche Obrigkeit über sich haben / welche sie dafür zur Strafe ziehen. Und darum / [e] wenn bey ihnen kein Treu und Glauben mehr gelten solte / [2] werden sie denen wilden Thieren und grimmigen Bestien gleich seyn / für deren Gewalt und Grausamkeit ein jeder einen Abscheu trägt. Es scheinet zwar die Gerechtigkeit in ihren übrigen Stücken öffters nicht so deutlich her für / daß man sonder Zweiffelmuth so fort erkennen könne / wer in allem Recht oder Unrecht habe / sondern wird von einem jeden / der Krieg anfängt und der den andern zum Krieg nöthigt / seiner seits gar scheinbar vorgeschützet; aber / was Treu und Glauben anbelangt / so ist für und an sich selbsten hell und offenbar / daß solcher gehalten werden muß / und wird auch deßhalben gebraucht / damit allen Geschäfften ihre Dunckelheit und Zweiffel genommen werde.

3. Weßwegen auch Königen und Regenten um so viel mehr zukom̃t / Treu und Glauben / so sie einmal gegeben / unverbrüchlich zu halten / erstlich damit sie ein gut Gewissen / und denn auch / daß sie einen guten Namen oder Gerüchte / auf welchem die Würde und Hoheit eines Reichs bestehet / behalten mögen. Sie mögen nur auch gar nicht zweiffeln / daß diejenigen / welche ihnen die List und Künste Treu und Glauben zu brechen eingeben / [3] auch selbsten nicht thun solten, was sie in diesem Stück andere lehren. Uñ kan diejenige Lehre / durch welche das Band menschlicher Gesellschafft getrennet / ja der Mensch selbsten auch Gott gehäßig wird / nimmermehr Vortheil oder Nutzen bringen.

II. Darnach so kan kein König oder Regent / bey Führung eines Kriegs / einen guten Muth und Vertrauen zu GOtt behalten / wenn er nicht allezeit sein Absehen und Wesen auf den Frieden richtet. Denn es ist nichts so wahr als was Sallustius sagt: Kluge und weise Könige und Regenten führen um keiner andern Ursache halben Krieg / als des Friedens halben. Womit übereinkom̃t / was Augustinus [f] an einem Ort sagt: Man müsse nicht darum den Frieden suchen / daß man Krieg führen wolle / sondern man müsse Krieg führen / daß man Frieden bekommen möge. Es klaget auch Aristoteles [g] selbsten öffters diejenigen Völcker an / welche im Krieg nichts anders als [4] Kriegs- Wesen und Feindseligkeiten zu ihrem Endzweck sich vorgesetzt. Wie denn diejenige Gewalt / welche im Krieg absonderlich vorgehet / etwas bestialisches ist / und deßwegen desto embsiger dahin getrachtet werden sol / daß solche menschlicher Weise gemäßiget werden möge / damit wir / indem wir denen unvernünfftigen Thieren nachahmen / die menschliche Natur nicht allzusehr ablegen und außarten.

III. Wenn man derohalben einen sicheren Frieden haben kan / obschon man auch des erlittenen Schimpffs / Schadens und gehabter Unkosten keine Ersetzung bekom̃t / sondern selbe gutwillig

c *Rhet. ad Theod. l. cap. 15.*

d *Epistola LXXXIIX.*

e *Cicero pro Rosc.*

f *Oratione ad Cas. Epist. 1. ad Bonifac. VII.*

g *Polit. 2. & 14. dies. 3. b. 21. c. 24. f.*

2 Werden sie denen wilden Thieren und grimmigen Bestien gleich] Beym Procopio *lib. 2. Persicorum* reden des Kayſers Justiniani Gesandten den Chosroen folgender Gestalt an: Wenn wir / o König! da du gegenwärtig / diese Rede nicht an dich thäten / so hätten wir nimmermehr gemeint / daß Chosroes des Cabada Sohn seine Waffen in die Gräntzen des Römischen Reichs führen würde mit Hindansetzung erstlich der gethanen Eyde / welches unter denen Menschen für das höchste und stärckste Pfand gegebener Treu und Glauben gehalten wird / und hernach mit Brechung des Bundes / als auf welche diejenigen / so wegen des Ubels / das der Krieg nach sich zu ziehen pflegt / in keiner Sicherheit leben / allein ihre einzige Hoffnung setzen. Denn was wäre doch das wol anders als das menschliche Leben in ein Leben der unvernünfftigen Thiere und Bestien verwandeln. Denn / wenn Treu und Glauben auffgehoben / und kein Bund gelten sol / würde nichts anders daraus erfolgen / als daß alle Menschen immerzu ohne Auffhören Kriege mit einander führen würden. Krieg aber ohne Ende / hat dieses an sich / daß er die Menschen stets ausser ihrer menschlichen Natur hält. Grotius.

3 Auch selbsten nicht thun solten] Auch denjenigen selbsten nicht treu seyn / welchen sie rathen / daß sie andern keine Treu und Glauben halten solten. Gronovius.

4 Kriegs- Wesen und Feindseligkeiten zu ihrem Endzweck sich vorgesetzt] Welche nur deßwegen gerne Krieg führen / damit sie Krieg zu führen haben mögen; weilen sie meinen / es seye nichts fürtrefflichers und rühmlichers / als solches.

5 Sie-

gutwillig nachgibt/ so sol man denselben nicht abschlagen; fürnemlich unter Christen/ als welchen der HErr gleichsam in seinem Testament [5] seinen Frieden vermacht hat. Wie denn Paulus/ [h] als der beste Außleger der Worte Christi haben wil/ daß wir/ so viel wir immer können/ so viel an uns ist/ mit jederman Friede suchen sollen. Und beym Sallustio lesen wir: **Ein frommes und gutes Gemüth greifft allezeit ungern zum Krieg/ und lässets nicht gern auffs äusserst kommen.**

h Röm. 12. c. 18. v.

IV. [i] Diese jetzt gedachte Ursach kan uns wohl allein gnug seyn/ zu Ergreiffung des Friedens zu treiben; Es lencket uns aber auch ausser dem mehrentheils der menschliche Nutzen dahin/ und zwar erstlich diejenigen/ welche nicht sonderlich mächtig sind; weilen es eine sehr gefährliche Sache ist/ mit einem Mächtigern lang Krieg zu führen/ und muß man/ wie bey einem Sturm auf Schiffen zu geschehen pflegt/ da man öffters mit Außwerffung der Waaren/ dasselbe zu erleichtern/ und dadurch den Schiffbruch zu verhüten suchet viel lieber seinem Feinde/ der mächtiger ist/ eins und anders nachgeben/ um dadurch den gäntzlichen Untergang/ der einem sonsten durch Fortsetzung des Kriegs obschwebet/ abzuwenden/ mit Hindansetzung des Zorns gegen unsere Feinde/ und der Hoffnung/ zu erhalten/ was wir vermeinen/ und obzusiegen/ als/ wie sie Livius gar recht nennet/ **zweyen betrieglichen Rathgebern zum Krieg/** welche Meinung [6] Aristoteles folgender Gestalt außdrückt: **Es ist besser/ daß man denenjenigen/ welche mächtiger sind als wir/ von unserm Recht was abstehen/ und von dem Unserigen was fahren lassen/ als daß wir/ wenn wir von ihnen überwunden werden/ mit allem was wir haben/ umkommen und verderben.**

i 2. b. 15. c. 23. f. 1. §.

V. Es lencket der menschliche Nutzen aber auch den Mächtigern/ mit dem Schwächern Frieden zu machen/ weilen derselbe/ wie eben dieser Livius nicht weniger recht sagt: **Bey gutem Zustand seiner Sachen/ indem er dem Schwächern Frieden gibt/ selbigem auch solche Bedingungen vorschreiben kan/ so ihme/ dem Mächtigern nemlich/ mehr Nutzen und Ehre bringen können.** Welch ein Friede denn besser und sicherer ist/ als die Hoffnung eines ungewissen Siegs über seinen Gegentheil/ der jenem an Macht nicht gleich; angesehen man allemal gedencken muß/ daß **das Kriegs-Glück wanckelbar/** und so wol dem einen als dem andern zufallen kan. Aristoteles sagt: **Im Kriege muß man allezeit erwegen/ wie viel und mancherley Veränderungen/ die man nicht vorhersehen können/ sich zuzutragen pflegen.** Beym Diodoro Siculo werden in einer Rede diejenigen bescholten/ **welche die Grösse derjenigen Thaten/ so sie außgerichtet/ erheben/ eben als wenn das Glück im Krieg der Gewohnheit nach nicht wanckelbar zu seyn/ und deme/ welchem es nun zur Seiten gestanden/ auch bald darauf den Rücken zu kehren pflegte/ so daß der/ so kurtz zuvor obgesiegt/ nun unten liegen muß;** [7] vor allen aber muß man jederzeit fürchten/ daß der Feind zur Verzweiffung gerathen könne; [k] welches denn eben eine so gefährliche Sache/ als der grausamen Thiere ihre Bisse/ wenn sie überwunden und jetzt sterben wollen/ welche alsdenn viel hefftiger und giffiger sind als sonsten.

k 3. b. 21. c. 8. f. 1. §.

VI. Scheint es aber/ daß beyde kriegende Theile an Macht einander gleich und gewachsen sind/ so ist/ wie Cæsar [l] dafür hält/ alsdenn **diejenige Zeit die beste/ wegen des Friedens zu handeln/ da ein jeder sich getrauet dem andern gewachsen zu seyn.**

l Bell. Civ. 1.

VII. Wenn aber der Friede einmal gemacht/ es seye unter was für Bedingungen es wolle/ so muß solcher/ um derjenigen Heiligkeit willen/ mit welcher/ wie gesagt worden/ man Treu und Glauben halten sol/ unverbrüchlich gehalten/ und nicht allein alle Treulosigkeit/ sondern auch [8] alles/ was die Gemüther gegen einander erhitzt/ sorgfältig verhütet werden. Denn/ was Cicero von der Freundschafft unter Privat-Personen gesagt/ kan gar wohl auf Freundschafft und gutes Vernehmen unter Königen und Potentaten appliciret werden/ welche/ wie sie billig ohne Unterscheid und ins gemein zu erhalten getrachtet werden sollen/ so sol solches billig unter denjenigen geschehen/ welche zuvor Feinde gewesen/ und wiederum Freunde geworden.

VIII. Nun GOtt/ der es allein thun kan/ schreibe dieses allen Christlichen Königen und Potentaten in ihre Hertzen/ [9] und gebe ihnen Verstand zu wissen und zu erkennen/ was die Gött- und Menschliche Rechte und Gesetze fordern/ und **daß sie allezeit gedencken/ sie seyen zu Dienern erwehlt/** [10] **die Menschen/ als eine GOtt dem HErrn angenehmste Creatur/ zu regieren.**

5 Seinen Frieden vermacht] Osiander in seinen Anmerckungen über diesen Ort behauptet/ daß solches eben nicht von einem weltlichen/ sondern vom geistlichen Frieden zu verstehen/ welcher darüber und den vom Autore aus Rom. XII. v. 18. angezogenen Ort gesehen werden kan.

6 Aristoteles folgender Gestalt ausdrückt] Philo *de Constitutione Principis* aber folgender Gestalt: Der Friede/ wenn man ihn gleich mit grossem Schaden und Nachtheil hat/ ist dennoch verträglicher als der Krieg. Grotius.

7 Vor allen aber muß man jederzeit fürchten/ daß der Feind zur Verzweiffelung gerathen könne] Angesehen man auch des sterbenden Löwen seine Höle und Klauen fürchten muß. Grotius.

8 Alles/ was die Gemüther gegeneinander erhitzt] Alles was der Freundschafft und gutem Vernehmen zuwiderläufft/ wie der Autor in des 3. b. 20. c. 40. f. redet. Gronovius.

9 Und gebe ihnen Verstand] Ist Käysers Tiberii Wunsch beym Tacito. Jahr-Gesch. 4. b. 38. cap. Gronovius.

10 Die Menschen als eine GOtt dem HErrn angenehmste Creatur] Also hat Chrysostomus *Sermone de Eleemosyna* geredet: Der Mensch ist dasjenige Thier/ welchem GOtt mit sonderbarer Zuneigung zugethan ist. Grot.

Des Hochgelahrten und Hochberühmten
Mannes
HUGONIS GROTII
Büchlein/
Von
der Billigkeit/ von der Indulgentz und von der Gelindigkeit oder Mildigkeit;
Aus des Autoris eigen-geschriebenem Entwurff
abgeschrieben und ausgegeben/
Durch
NICOLAUM BLANCARD, von Leyden
aus Niederland.

Das I. Capitel.
Von der [1] Billigkeit.

I.

DEmnach die Gerechtigkeit/ (welche man die [b] Uberhaupt-Gerechtigkeit nennet/ und in sich begreifft das Recht-Thun insgemein nach aller Tugenden Erforderung) in Jnachtnehmung der Gesetze bestehet/ womit die Billigkeit/ wie auch die Jndulgentz und Gelindigkeit zu streitten scheinen; so ist allerdings nöthig/ daß [1] ein Biedermann/ und vor allem ein Rechts-Gelahrter verstehe und wisse/ wie und welcher gestalt diese Tugenden mit sich unter einander übereinkommen/ und auch von einander unterschieden seyen.

2. Und damit wir zuerst von der Billigkeit reden/ und solches Worts Vieldeutigkeit vermeiden/ so ist zu wissen/ daß zuweilen insgemein alles Recht Billigkeit genennet werde: als wenn die Rechts-Klugheit eine kunst-gründige Wissenschafft der Billigkeit und dessen was gut ist/ genennet wird; zuweilen wird auch das Recht der Natur schlechterdings eine Billigkeit genennet; als/ da Cicero saget: Das Recht bestehe aus Gesetzen/ aus gebräuchlichen Sitten/ und aus der Billigkeit; sonsten aber wird das jenige Billigkeit genennet/ was ein Gesetz nicht eben genau determinirt/ sondern dem willkührlichen Urtheil eines auffrichtigen/ gewissenhafften Mannes überlässet: Offt wird auch ein und anderes Bürgerliches dem Recht der Natur näher kommendes Recht Billigkeit genennet/ und solches in Ansehung eines anderen Rechts/ welches vom Recht der Natur weiter abzuweichen scheinet/ als [2] das Römische Stadt-Richter-Recht/ und etliche der Rechts-Klugheit Erklärungen.

a Siehe Grotium von Kriegs- und Friedens-Rechten/ 2. b. 16. c. 26. §.
b Erhard Weigel Wienerischen Tugend-Spiegel/ 132. Seite.

1 Ein Biedermann] Wird genennet der/welcher für sich und in seinem Hertzen der Gerechtigkeit/ Vergnüglichkeit und anderer Tugenden Freund ist. Spath Teutsch. Adv. 1. th. 1. b. 12. c. 8. §.

2 Das Römische Stadt-Richter-Recht] Denn die Römischen Stadt-Richter milderten das genaue Recht und die scharffen Gesetze/ engerten oder erweiterten dieselbigen nach Gutbefinden.

3. Eigentlich aber und absonderlich ist [3] die Billigkeit eine Tugend des Wülens/welche das jenige/was an einem Gesetz/welches nur insgemein und durchgehends gegeben ist/ermangelt/ ändert.

Das Billige aber ist eben dasselbe/ in welchem das Gesetz geändert wird/und hat das Wort Æquum, welches im Lateinischen das Billige bedeutet oder heisset/seinen Ursprung von denen Griechen her/als welche solches in ihrer Sprache εἰκὸς, nach der Dorischen Mund-Art aber αἰκὸς benahmet/das ist/ was sich auf einen schickt: Denn weilen ungleichen Dingen einerley Sache nicht gleich seyn kan/ die Sachen aber öffters ungleich sind/ ein Gesetz aber allezeit einerley und eben dasselbe ist und bleibet/ so folget nothwendig daß eine andere Tugend vonnöthen seye/ welche denen ungleichen Dingen einem jeden seine Gleichheit schaffe; dahero deñ auch diese Tugend von denen Lateinern Æquitas, von denen Griechen aber Ἐπιείκεια, genennet wird.

4. Weiter so ist selbige ein grundfertiges Vermögen des Willens/und nicht des Verstandes; denn von denen Griechen wird die Tugend/ das was billig ist/zu verstehen/ [c] εὐγνωμοσύνη genennet/welches von denen Lateinern Æquiprudentia, das ist/eine Klugheit das Billige zu erkennen genennet wird/ welche sich eben so gegen die Billigkeit verhält als die Rechts-Klugheit gegen die Gerechtigkeit.

c Siehe Grotium von Kriegs- und Friedens-Rechten 2. b. 16. c. 26. §. 1. §.

5. Daß aber diese Tugend nöthig seye/ wird daher geschlossen; weilen die unstäte und schlüpffere Gemüther der Menschen zu dem Endzweck/ wohin sie die wahre Natur leitet/ nicht dirigiret werden könten/ ohne durch gewisse Kunst-Reguln/welche aus denen Lehr-Sätzen der vernünfftigen Natur selbsten/hergenommen würden; und solche Reguln zu Bezähmung derer Menschen in gewisser Maß und auf endliche Weise gegeben seyn solten; die Materie aber derer menschlichen Dinge und Actionen ohne Maß und unendlich ist/ so folgte daraus/ daß öffters viele Dinge vorkommen/ auf welche dieselbige Reguln sich nicht gnugsam schicken noch zureichlich seyn würden. Worinnen man nicht der Regul selbst/ sondern der Meinung und dem Vorsatz dessen/der die Regul gegeben/ folgen müssen/ welches denn nichts anders war/als alles aus denen Lehr-Sätzen der Natur dirigiren; dahero man denn zu solchen Lehr-Sätzen der Natur selbst seine Zuflucht nehmen müssen/ damit solcher gestalt aus dem was unendlich ist/ das/ was dem Endlichen mangelt/ ergäntzet würde; denn was dessen/so keine gewisse Maß hat/und unendlich ist/eine vollkommene Richtschnur seyn sol/ solches kan nicht in gewisser Maß bestehen und endlich seyn. Wohin denn gehöret/ was so wol die Weltweisen/als die Rechts-Gelährten gesagt: **Daß man/ in Stifftung derer Gesetze nicht auf das/ was niemaln geschehen kan/ sondern auf das/ was gemeiniglich zu geschehen pfleget/ sein Absehen nimt/ und die Gesetze darauf anschicket und einrichtet.**

6. Indem wir aber allhier eines Gesetzes erwehnen (nachdem das Gesetz der Billigkeit Gegenstand ist) so nehmen wir solches Wort in weitläufftiger Bedeutung/und begreiffen damit nicht nur allein die gestiffteten bürgerlichen Satzungen/ sondern auch die Lehr-Sätze des Rechts der Natur und des Völcker-Rechts selbsten/ welche/ obwolen sie weder in Schrifften verabfasset/noch eigentlich in einem förmlich auffgerichteten Recht bestehen/ dennoch insgemein gefasset werden/ als zum Exempel: [4] **Daß man das zu treuen Händen Hinterlegte wiedergeben solle;** denn solcher Lehr-Satz/ obwolen er allgemein ist/ findet doch an einem Unsinnigen/ der sein zu treuen Händen hinterlegtes Schwerdt wieder haben wil/ keine statt.

7. Ja/ wir tragen keinen Zweiffel/ auch diejenigen Dinge mit darunter zu begreiffen/ welche GOtt ausserordentlicher Weise entweder verbeut oder gebeut; weilen derjenige Mangel an einem Gebot oder Gesetz/ welchen

3 Die Billigkeit] Siehe/ was in dieser Materie von der Billigkeit in der 161. Anmerckung des 2. b. 16. c. 26. §. 1. §. aus Schottelii Sittenkunst 3. b. 17. c. 11. §. angezogen ist. Siehe auch Hahnium *ad Wesenbecium editione de anno* 1675. *pag.* 7. *n.* 18.

4 Daß man das zu treuen Händen Hinterlegte wiedergeben solle] Siehe unter der 73. Anmerckung über des 1. b. 1. c. 10. §. was sub *. von diesem Exempel daselbst angeführt ist.

welchen die Billigkeit ändert und ersetzt/nicht allezeit ein Mangel ist/ der von dem Autor des Gesetzes herkomt/obwolen derselbige in menschlichen Gesetzen mehrentheils und gemeiniglich mit dabey ist / sondern aus Mangel an der Materie/welche in eine gewisse und determinirte Regul nicht eingefasset werden kan; daherto denn auch die Gesetze GOttes aus denen von GOtt selbst denen Menschen eingedruckten angebohrnen Erkäntnüssen zu ergäntzen/keines weges ungereimt ist; als wenn geboten wird: **Du solt nicht tödten**; so werden wir solches mit der Ausnahm / es geschehe denn / um sein Leben zu beschützen/ oder/ in Obrigkeitlichen Straffen / ergäntzen.

8. Es thun aber die Lehr-Sätze der vernünfftigen Natur/ und diejenigen Gesetze/welche eine Tugend ordnen / nichts anders / als daß sie das Böse und die Laster heben/und nehmen keine Billigkeit an; jene/weilen das/was ergäntzet wird / nothwendig aus vortreflichern Gesetzen ergäntzet werden muß; die ersten Lehr-Sätze der vernünfftigen Natur aber sind die vortrefflichsten Gesetze/ als: **GOtt sol man ehren und lieben**; diese Gesetze aber / weilen sie die Tugenden selbst / die solchen Gesetzen zuwider lauffende Laster aber unendlich sind/ so haben diese Gesetze keinen Mangel an sich/als: **Du solt nicht ehebrechen**; **du solt nicht stehlen**; **man sol from und gottselig / ehrbar / nüchtern und mäßig leben.**

9. Ubrigens gehöret die Billigkeit auch zu denen Gesetzen derer Unteren Obrigkeiten/ wie auch zu derer Vätter / Ehe-Männer und Herren Regierung; ingleichen zu denen Gelübden / Pacten und Testamenten; und solches auf zweyerley Art: Denn entweder ändert die Billigkeit die Worte/ und den Concept oder die Gedancken derer Befehlenden / Gelobenden / Paciscirenden und Testirenden/ so wie es der Fall aus genuhtmaster ihrer Meinung erfordert; oder/ wann die Meinung außgedruckt ist / so schräncket die Billigkeit das Gesetz selbsten / welches Befehle / Gelübde / Pacten / Testamente zu heben gebeut/ aus dem was vorhergehet / ein. Des ersten ist ein Exempel: **Es hat einer versprochen auf einen bestimten Tag an einem gewissen Ort zu seyn**; es legt sich aber ein Unwetter in Weg / so ergäntzet die Billigkeit / was solchem Geding ermangelt. Ingleichen: **Wenn bey Schliessung eines Handels oder Contracts zwey mit einander verabhandelt haben/daß keiner unter ihnen wegen Betrugs hafften sol** / so muß das Gesetz selbsten / welches befiehlet/daß man Pacten halten sol / in diesem Stück seine Außnahm leiden.

10. Nachdem aber die Billigkeit es sehr viel und offt mit denen Straff-Gesetzen zu thun hat/so betriegen sich diejenigen sehr / welche meinen / als ob die Gesetze allezeit solcher gestalt durch die Billigkeit geändert würden / daß dadurch die Straffe geringert würde; da selbige doch durch die Billigkeit auch angestrenget werden kan. Als zum Exempel: **Wann ein Gesetz ist/ daß des Todtschlags Straffe nach zwantzig Jahren verjährt** seyn solle/ so **wird der Billigkeit gemäß der Vatter-Mord davon außgenommen**; und die durch die Gesetze verordnete Straffen/ derer ein Verbrechen vergrösserender Umbstände halben / oder weilen / wenn der Missethaten viel werden/ von nöthen ist/ daß man ein Exempel statuire / vergrössert und geschärffet werden.

11. Indem wir aber von einer Aenderung gedencken / dessen/worinner ein Gesetz/weilen es nur insgemein und überhaupt verordnet / mangelhafft ist/ so schliessen wir erstlich aus diejenigen Gesetze / welche schlechter dings et was Unerbahres gebieten; oder das / was Amts-Gebühr halben zu thun uns nothwendig oblieget/verbieten. Also in entstehendem Zweiffel/ob/wann das gantze Gesetz wenn es nach der hellen und offenbahren Meinung des Gesetz-Gebers genommen wird/dem Recht der Natur zuwider streitet; alsdenn auch in solchem Fall die Billigkeit nicht statt finden solle? So ist solches kein aus der Allgemeinheit des Gesetzes herrührender Mangel/ sondern man muß in solchem Fall dem Gesetz folgen; denn obwolen wegen der Gerechtigkeit des Gesetzes gezweiffelt wird / so wird doch auch darinnen nicht gezweiffelt/ ob in obhandenem Zweiffel die Autorität des Gesetzes nicht gelten sol/welches zwar gewißlich sehr hart ist; wogegen aber die Rechts-Gelahrten schlechter

dings einwenden/daß das Gesetz also geschrieben/und gegeben seye; und/ wenn nach Schärffe derer Rechten ein grosses Exempel [5] statuiret wird/so laufft gemeiniglich eine Unbilligkeit mit unter/welche aber/indem nur etliche einzele Personen dadurch zu leiden kommen/durch den Nutzen/welcher dadurch dem gemeinen Wesen zuwächst/ wieder gut gemachet und ersetzet wird; denn indem sie gegen dieselbe keine Krafft zu verbinden haben/ so ist auch das Mittel der Billigkeit unnöthig. Uberdeme so haben wir gezeiget/ wie das/ was in einem Gesetz dunckel ist/ ausgedeutet und erkläret/ oder auch/ wie das Gesetz auf dergleichen Fälle außgedähnet werden sol.

d Tacitus Jahrgeich. 14.b.44.c.

12. Es geschiehet aber diese Aenderung nicht etwan durch Auffhebung der Verpflichtung des Gesetzes/ sondern durch eine Erklärung/ daß das Gesetz in einem gewissen casu nicht verpflichte; welches/ wenn es erhellet/ so ist niemand zu gegentheiligen Dingen verpflichtet. Dahero denn auch diejenigen Gesetze/ welche in ihrem Zweck und Absehen selbst wider einander streitten/ eines nothwendig durch das andere auffgehoben wird. Es geschiehet aber zuweilen/ daß zwey Gesetze nicht eben in ihrem Zweck und Absehen/ sondern in einem gewissen Fall gegen einander streitten/ welches die Griechen [e] ἐν θέσεως νόμων μάχην nennen/ d. i. einen aus sich hervorthuenden Umständen entstehenden Streitt über den Verstand und die Meinung einer Schrifft oder Rede; welches/ wann es geschiehet/ so muß nothwendig in selbigem Fall das eine Gesetz durch das andere eine Außnahme leiden. Als zum Exempel: Es sind zwey Gesetze; das eine/ der Vogelgeschrey-Deuter sol vor dem Volck einen zu seinem Collegen benennen; das andere/ der um Leib oder Lebens-sträfflicher Verbrechen halben vor öffentlichem Gericht geurtheilet worden/ sol mit dem Volck nichts handeln mögen. Wenn nun ein Vogelgeschrey-Deuter jetztberegter Massen ein Urtheil bekommen hätte/ so wird jenes erste Gesetz aus dem andern seine Außnahm bekommen müssen; daher denn folget/ daß alle Gesetze/ welche in ein- oder andern Fall gegen einander streitten können/ also eines unter das andere geordnet seye/ daß eines dem andern weichen muß; welches aber weichen solle/ solches kan so leichtlich nicht determiniret werden/ sondern dependiret von denen Lehr-Sätzen der vernünfftigen Natur/ welche uns lehren: Daß ein gebietendes Gesetz stärcker seye/ als ein zulassendes; ein verbietendes dem befehlenden; ein Straff-Gesetz dem/ so keine Straffe in sich hält; das allgemeine dem absonderlichen; das/ welches alsofort erfüllet werden soll/ deme/ zu dessen Erfüllung man Zeit hat; absonderlich aber das/ so grössere Dinge angehet/ deme/ so geringere Dinge betrifft/ vorgezogen werden müsse; also müssen auch in Göttlichen Gesetzen diejenigen/ welche den Nächsten angehen/ denen/ welche GOtt angehen; die Ceremonial-Gesetze denen Moral-Gesetzen; und in menschlichen Gesetzen die/ welche den Privat-Nutzen angehen/ weichen: Dahero denn das Gesetz/ das zu treuen Händen Hinterlegte wiederzugeben/ seine Außnahme bekömt/ wenn dessen/ welcher bey jemanden etwas zu treuen Händen hinterleget hat/ seine Güter dem Fisco zuerkannt worden; und das Gesetz/ daß die Lebens-sträfliche Verbrechen auch

e Siehe Grotium von Kriegs- und Friedens-Rechten 2. b. 16. c. 28. §.

[5] Wenn nach Schärffe derer Rechten ein grosses Exempel *statuiret* wird/ so laufft gemeiniglich eine Unbilligkeit mit unter] Es wurde der Statthalter zu Rom/ Pedanius Secundus von einem seiner leib-eigenen Knechte umbgebracht; als nun/ dem gewöhnlichen alten Gebrauch zu Folge/ bemeldten ermordeten Statthalters gantzes Hauß-Gesinde dafür leiden solte/ lieff der Pöbel zusammen/ um die Unschuldigen zu retten/ daß es fast zu einer Auffruhr kam; und in dem Raht selbsten/ war etlicher Senatoren Meinung/ es seye solches allzuscharff; andere aber/ daß man vom alten Gebrauch nicht abgehen solte; und in solche Masse gab C. Cassius seine Meinung weitläufftig/ mit angezogenen Worten schlieffende/ wobey es denn sein Verbleiben hatte/ und des Pedanii gantzes Haußgesinde für ihres Mitgesellen begangenen Mord leiden u. sterben muste.

Bemeldter Cassius erwehnte in seiner Rede unter andern auch dieses/ daß/ wann ein Kriegs-Heer flüchtig geworden/ und deßhalben allemal der Zehende zur Straffe sein Leben lassen müste/ unter solchen es manchen behertzten und tapfferen Soldaten/ welcher von der Menge derer Fliehenden auch wider seinen Willen mit fortgerissen worden/ mit zu treffen pflege/ der solcher gestalt unschuldig zu leiden käme. Siehe auch die [5] Anmerckung über des 3 b. 21. cap. von dem Madlonischen Regiment/ wie dasselbe/ weilen es im Jahr 1642. den 2. Nov. in der Leipziger Schlacht die Flucht genommen/ und dadurch von Käyserlicher Seiten die Schlacht verlohren gangen/ gestrafft worden ist. Wie solches umbständlich in des Theatri Europæi 4. Theil am 949. und folgenden Blättern beschrieben ist.

auch mit Lebens-Straffe angesehen werden sollen / muß also verstanden werden / woferne nicht etwan ein grosser Theil eines Volcks oder eine einem Volck höchstnöthige und unentbehrliche Person mißhandelt habe.

13. Eben dasselbe wird auch folgender Gestalt bewiesen; die Krafft zu verpflichten / so wie in Pacten und Gedingen / also auch in Gesetzen / komt nicht aus der Schrifft noch aus den Worten her / sondern aus dem Gemüth oder Meinung und Willen des Contrahenten und Gesetzgebenden. Niemand aber wird wiederwärtige Dinge wollen / und eines Gesetzgebers Wille ist gewesen / daß alle seine Gesetze gehalten werden sollen / so viel als müglich ist und geschehen kan. Dahero nothwendig folget, daß der Gesetzgeber gewolt haben müsse / daß sein Gesetz nicht gelten solte / wann ein anderes dagegen eine Außnahme an Hand gibt. Dahero denn von einigen gar recht gesagt worden: Ein billiger Mensch verwerffe nicht das Gesetz / sondern den Gesetzgeber / und aus dieser Ursache sagen wir / daß das genaue strenge Recht / in so weit es der Billigkeit entgegen gesetzt wird / seye eigentlich kein Recht / sondern werde nur wort-verdeutlicher weise ein Recht genennet / eben so / wie man einen gemahlten Menschen einen Menschen nennet. Derohalben so wird die Billigkeit dem jetzterwehnten strengen und genauen Recht entgegen gesetzt / als wie das Gute dem Bösen; demjenigen Recht aber / welches das Gesetz selben dictiret / wird es in solchen Fällen / die außgenommen werden müssen / entgegen gesetzt / als wie das Gute einem andern unterschiedenen Guten / und ein Gutes deme / das besser ist als solches Gute.

14. Nun ist noch übrig zu sehen / welchen Personen es eigentlich gebühre und zukommne / sich der Billigkeit zu bedienen; da wir denn nicht zweiffeln / daß selbige / nachdem sie ein Stück der Gerechtigkeit ist / allen und jeden gebühre und zukomme / nur allein / daß ein Unterscheid gemacht werde.

15. Denn eine Außnahm / durch welche ein Gesetz ergänzet wird / ist entweder klar und offenbar / als in gegenwärtigem Gesetz: Es solien alle Bürger schuldig seyn bey Hoff zu erscheinen; bey welchem Gesetz aber sich diese Außnahm verstehet / wofern nicht Kranckheit daran hindert; und solche Außnahm kan theils von einem Privaten / theils von dem Richter gemachet werden / wenn darüber zu urtheilen komt.

16. Oder eine Außnahm ist zweiffelhafftig / weilen beyderley Recht zweiffelhafftig ist / und welches unter beyden dem gemeinen Besten nützlich seye / entweder nach des Gesetzes Worten gehen / oder nicht nach denenselben gehen. Es muß aber allhier wiederum ein Unterscheid gemachet werden; dann die Sache leidet entweder Verzug / oder leidet keinen Verzug; leidet sie keinen Verzug / so wird ein Privater dasjenige thun müssen / was er in zweiffelhafftiger Sache / wenn er unpartheyisch und recht davon raisonnirt / am billigsten und besten zu seyn befinden wird; jedoch also / daß / wofern er zweiffelhafftig bleibet / und sich nicht recht daraus wickeln und erklären kan / er nach des Gesetzes Worten gehe; welches denn auch bey einem Richter / wenn die Sache schleunig geurtheilt werden sol / statt finden wird. Leidet die Sache aber Verzug / so muß man den Gesetzgeber berahtfragen / entweder den Höchsten oder den Unteren / welcher das Gesetz gegeben / daß er selbsten ein Außdeuter und Erklärer seiner bey Gebung des Gesetzes gehabten Meinung und des wahren eigentlichen Rechts seye. Und biß hieher von der Billigkeit.

Das II. Capitel.

Von der Indulgentz.

1.

DJe Indulgentz nennen wir eine Tugend des Willens bey deme / der die Macht und Gewalt hat eines Gesetzes Verpflichtung zu heben an den Personen / an dem Thun / oder an den Gütern / particulieren oder sonderbahren / in so weit solches ohne Schmälerung der Gerechtigkeit oder des allgemeinen Nutzens geschehen kan.

2. Solcher Indulgentz Action / welche man gemeiner Redens-Art nach

eine Dispensation oder Enthebung vom Gesetz benahmet/ kan zu Latein/ Lege Solutio, eine Lösung vom Gesetz genennet werden/ das Wort Indulgentia aber kan scheinen von dem Wort Dulcedo hergeleitet zu seyn; weilen alle Gesetze/ in so weit sie die Freyheit verhindern etwas sauers an sich haben/ darentgegen von denen Gesetzen befreyet werden/ etwas süsses ist.

3. Eine Dispensation aber wird die Indulgentz glaublich dahero genennet/ weilen die Befreyung oder Enthebung vom Gesetz mit grosser Mäßigung geschehen sol/ mit Erwegung einer seits der Nothwendigkeit solches Gesetzes/ ander Seits der Eigenschafft und Qualität der also vorstehenden und beschaffenen Sache.

4. Es ist aber die Indulgentz von der Billigkeit gar sehr unterschieden/ welches von etlichen gelährten Männern nicht mit Recht geläugnet wird; denn diese hebet die Verpflichtung eines Gesetzes auf/ die Billigkeit aber erkläret/ daß das Gesetz nicht verpflichte.

5. Welches/ damit es recht verstanden werde/ so ist zu wissen/ daß eines Gesetzgebers Meinung auf zweyerley Weise schwinden könne/ in einem besondern Fall/ welcher unter die Worte des Gesetzes kommet; denn sie schwindet oder höret auf entweder also/ daß sie zugleich mit dem sich ereignenden Fall streitte/ oder schwindet ohne solchen Streit; deren/ wann man subtil redet/ jenes durch Gegentheiligkeit/ dieses durch Ermanglung auffzuhören genennet wird. Des erstern Exempel ist an dem Gesetz: Wer einen Menschen tödtet/ der sol enthauptet werden; wenn aber einer/ um sich zu beschützen in rechtmäßiger Noth-Wehr jemanden tödtet/ so muß des Gesetzgebers Meinung unter einem gewissen Fall zu verstehen seyn; denn in diesem Fall ist der/ welcher einen andern tödtet/ unschuldig; einen Unschuldigen aber straffen/ streittet der Gerechtigkeit zuwider/ und der Meinung des Gesetzgebers. Des anderen kan dieses ein Exempel seyn: Es ist ein Gesetz: Niemand sol vor seinem fünff und zwantzigsten Jahr ein Obrigkeitlich Ampt betretten; zu welches Gesetzes Gebung den Gesetzgeber bewogen/ daß solche junge Leute mehrentheils noch keine Klugheit noch Autorität haben; dahero denn an einem jungen Menschen/ der beyderley an sich hat/ diese Ursach verfället; doch aber hindert nichts/ daß er dennoch von Obrigkeitlichen Aemptern billig außgeschlossen werde/ wenn ältere und dazu geschickte vorhanden seyn; ja/ obwolen der Gesetzgeber diesen nicht angesehen/ und seinetwegen das Gesetz nicht gegeben haben würde/ so hat er dennoch denselben viel lieber mit unter dem Gesetz begriffen haben wollen/ als von einem nützlichen Gesetz abstehen; so ist auch des Gesetzgebers Meinung nicht gewesen/ nur allein gegen die Dummen ein Gesetz zu geben/ und würde auch eine solche Außnahm dem Gesetz nicht haben anfügen lassen wollen/ weilen er nach eines jeden Klugheit erstlich gar ängstiglich hätte forschen müssen/ und solcher gestalt würde das Gesetz unnützlich gewesen seyn. Derohalben so bleibet nach der anderen Gesetzes-Gattung die Verpflichtung; bey der andern aber ist keine Verpflichtung/ an der ersten hat die Billigkeit statt/ in der andern aber die Dispensation oder Enthebung vom Gesetz.

6. Es begiebt sich aber/ daß die Meinung oder Ursache eines Gesetzes auf zweyerley Art schwindet und verfället; entweder besonderlich/ weilen etwan in diesem oder jenem nichts gefunden wird/ was den Gesetzgeber eigentlich beweget/ weilen des Gesetzes Zweck oder Absehen also beschaffen ist/ daß demselben ein Genügen geschehen könne/ wenn es/ wo nicht etwan in allen Stücken/ doch in meisten in acht genommen wird; was würde aber in den meisten Stücken in acht genommen werden können/ wann es nichts insgemein oder überhaupt verpflichtet/ als/ zum Exempel: Wann ein Gesetz verordnet/ daß alle insgesamt Wache thun sollen/ so ist nicht viel daran gelegen/ ob etliche wenige davon befreyet werden; Item: Wenn ein Gesetz ist/ daß kein Fremder ein Obrigkeitliches Ampt betretten soll; so wirds nicht schaden/ wenn ein oder ander dazu geschickter/ zu dergleichen Ampts-Verwaltung zugelassen werde.

7. Diese Indulgentz ist eine Tugend/ und hat eine Art einer Gutthätigkeit an sich/ weilen sie die Menschen von einer nicht unumgänglich nöthigen Beschwerde befreyet.

8. Sie

8. Sie findet statt in denen Gesetzen / sowol Göttlichen als Menschlichen: denn auch GOtt selbst in seinem Gesetz etliche des Gesetzes entbindet. Es sind aber außzunehmen diejenigen Gesetze / deren Meinung und Ursache an niemanden schwinden oder verfallen; welcherley sind die uns angebohrne erste Lehr-Sätze der vernünfftigen Natur / und was aus denenselben nothwendig fliesset / als derer zehen Gebote Moral-Gesetze; denn / was diese anbelanget / so sagen wir / daß GOtt in denenselben niemalen dispensire; ja er hat auch alsdann nicht darinnen dispensiret / als er dem Abraham [f] seinen Sohn zu opffern / und von denen Egyptiern [g] güldene und silberne Geschirre zu nehmen / denen Israeliten befohlen hatte; denn dieses war mit nichten stehlen / sondern von GOtt dem HErrn empfangen; das Gesetz aber: **Du solt nicht tödten** / begreifft die Außnahme in sich / daß der / welcher rechtmäßige Autorität dazu hat / solches zu thun befehlen könne. Dahero wir denn dafür halten / daß sich diejenigen betriegen / welche lehren / daß die Ursachen des Gesetzes / welches die unrechtmäßigen Ehen oder Beyschlaff verbietet / in besondern Fällen schwinden und verfallen können / und halten wir also dafür / daß ebenfals dieses Gesetz indispensabel seye / und niemand von demselben entbunden werden möge; wie ungleichen auch das Gesetz / **nicht zu lügen** / obwolen viele der gegentheiligen Meinung sind. Was aber das Gesetz / daß **man nicht mehr als ein Weib zur Ehe haben** / und die **Ehe unzertrennlich seyn solle** / anbelanget / so halten wir dafür / daß darinn dispensiret werden könne / wie denn GOtt vorzeiten darinnen dispensiret hat.

[f] 1. B. Mose 22. C. 2. V.
[g] 2. B. Mose 11. C. 2. V.

9. Eine solche Dispensation oder Enthebung des Gesetzes aber geschiehet / (wie wir gesaget haben) durch eine Art und Weise die Verpflichtung des Gesetzes zu heben / nicht durchgehends oder überhaupt (denn solches wäre eben so viel als das Gesetz gar auffheben) sondern in einem oder andern Stück / oder uns besonder; dahero dennetliche die Dispensation ein Privilegium genennet / da doch das Wort Privilegium nicht von privatione legis, **Beraubung des Gesetzes** / wie sie geglaubet / also genennet wird; sondern weilen ein solch Gesetz nicht ins gemein gegeben ist / sondern auf gewisse Personen privatweise; so daß (wann mans Lateinisch redet) ein Gesetz und ein Privilegium eben so viel von einander unterschieden sind / als die gäntzliche Auffhebung eines Gesetzes und die Enthebung von einem Gesetze.

10. Es kan aber nur allein derjenige dispensiren / das ist / vom Gesetz entbinden (einen des Gesetzes entheben) welcher die Macht und Gewalt hat Gesetze zu geben und wieder abzuschaffen.

11. Dahero denn GOtt in allen Stücken und Dingen solche Macht hat / in denen Gesetzen GOttes und der Natur aber niemand / und also auch nicht einmal in denjenigen Gesetzen / welche zu dem [6] ersten angebohrnen Völcker-Recht gehören. Aber in denenjenigen Gesetzen / welche GOtt der HErr nur denen Israeliten vorgeschrieben hat / kan keine Dispensation statt finden / in Ansehung anderer Völcker / weil solches Gesetz sie nicht verpflichtet.

12. Was aber das [7] andere oder Affter-Völcker-Recht anbelanget / so ist dasselbe ein Recht / daß man darinnen dispensiren kan / weilen solches also aus Zulaß der Völcker bestehet / daß solches kaum erhellen kan.

13. Aber in denen bürgerlichen Gesetzen kömt das Dispensiren demjenigen zu / der die oberste Regierungs-Macht hat / wie auch denen Unteren Obrigkeiten / in so weit sie die Macht bekommen Gesetze zu geben und abzuschaffen; so hat ebenfals in häußlichen Geboten und Befehlen ein Haußvatter die Macht zu dispensiren.

14. Nachdem aber vor allen in Straff-Gesetzen der Dispensation Gebrauch vorkömt / so ist zu wissen / daß in solchen Missethaten und Verbrechen / welche allbereits ihre abgemessene Straffe haben / als wie in einem vorsetzlichen boßhafftigen Todtschlag die Todes-Straffe ist / keine rechtmäßige Dispensation seyn könne; in andern aber / welche sonsten von Natur unzuläßig sind / die Straffe durch eine Dispensation verändert werden könne; wann

6 Ersten angebohrnen Völcker-Rechte] Sonsten auch Vernunfft-Recht genennet. Spach. Teutsch. Adv. 1. Th. 1. B. 10. C. 5. §.

7 Andere oder Affter-Völcker-Recht] Die Vernunfft-Folge / oder Schluß / so die Noth u. der Nutze zu wege gebracht. Spach. in angez. Ort.

wann nur auch dadurch eine billige Maßhaltung und öffentlichen Exempels Statuirung nicht aus der Acht gelassen wird; gantz und gar aber kan die Straffe nicht auffgehoben werden; in denen jenigen Dingen aber / welche nach bürgerlichen Rechten unzulässig sind / kan in so weit in der Straffe dispensiret werden / als weit es in denen Gesetzen selbsten geschehen kan; wenn es nemlich solche Gesetze sind / welche allezeit und in allen Stücken in acht genommen werden müssen.

15. Es kan hier auch die Frage entstehen: **Ob eine Dispensation/welche aus keiner rechtmäßigen Ursache geschehen/auch Krafft habe?** Da wir denn dafür halten/daß ein Unterscheid gemacht werden müsse; denn **entweder** ist solche Dispensation wider das Recht der Natur/wider das Völcker-Recht und wider das Göttliche Recht geschehen/ und hat also keine Krafft; dennoch aber können die Richter (wann der/so in einem Reich oder in einer Republick die höchste Macht hat/ zu reden verbeut) dasjenige Recht / über welches dispensiret worden/nicht exequiren; indeme alle Zwangs-Mittel von der höchsten Macht dependiren/und auch wider desselben Willen nicht geübet werden sollen / **oder** die Dispensation ist wider das bürgerliche und einheimische Recht geschehen; und glauben wir / daß eine solche nicht rechtmäßig geschehene Dispensation gelte. Denn gleich wie ein Gesetz/ obschon es nützlich ist/dennoch nicht verpflichtet/wofern es nicht auch würcklich gegeben worden; also verpflichtet auch ein Gesetz nicht/ dessen der Gesetzgeber selbst durch seine Dispensation jemanden enthebet. Denn es ist eben so viel/als ob es mit solcher Außnahm gegeben worden sey. Doch aber halten wir dafür/daß diejenigen nicht sündigen / welche einen König oder Fürsten bitten und dahin vermögen/ daß er ihrenthalben oder wegen anderer eine sonsten nicht rechtmäßige Dispensation thue.

16. Endlich ist in acht zu nehmen/daß in denenjenigen Gesetzen/welche zu alleinigem des Gesetzgebers Nutzen gegeben sind / als etwan / wegen seiner eigenen Sachen / eine auch ohne eintzige Ursache geschehende Dispensation rechtmäßig seye; denn solche Dispensation geschiehet nicht von ihme als einem Gesetzgeber/ sondern als von dem HErren; dahero denn solches auch eigentlich keine Dispensation/sondern vielmehr einiger massen eine Schenckung ist; dergleichen ist an vielen Orten der **Zulaß zu Jagen / Lösung des** Confiscirten/und dergleichen.

Das III. Capitel.

Von der Mildigkeit oder Gelindigkeit.

I.

Die Mildigkeit oder Gelindigkeit ist eine Tugend des Willens / welche geneigt ist das einem zukommende Recht nachzugeben/um des Friedens halben/oder aus Leutseligkeit. Es scheinet aber/daß diese Tugend in Lateinischer Sprache metaphorischer Weise Facilitas genennet wird / und solche metaphora oder Umsetzung von einer solchen Gattung Materie hergenommen seye/welche sich einem Handwercker/der dieselbige außarbeitet / nicht hart erzeiget; dahero man denn auch diejenigen Menschen/ welche nicht so hart auf ihrem Recht bestehen / sondern von demselben in etwas nachgeben/ in Lateinischer Sprache, Faciles, das ist/ Gelinde oder Mild zu nennen begonnen.

2. Diese Tugend komt einem jeden zu / deme ein ander entweder aus einem Contract, oder aus einem Verbrechen verpflichtet ist; und hats fürnemlich mit denen Gesetzen zu thun/ welche sehr ferne von der natürlichen Billigkeit abweichen / 8 welcherley ist von dem Kriegs-Recht/ 9 von Verjährungen/ vom 10 Verlust-Recht und dergleichen.

3. Die Mildigkeit oder Gelindigkeit aber/welche es mit denen Straffen/die man einem schuldig ist/ zu thun hat/wird in Lateinischer Sprache eigentlich Clemencia, das ist/ eine Gnade oder Gütigkeit genennet/welche derowegen auch denen Privat-Personen zukomt.

4. Es erhellet also aus deme/was wir gesagt haben/daß **keine derer bemeldten dreyen Tugenden mit der Gerechtigkeit streitte. Nicht die Billigkeit**; dieweil die Gerechtigkeit denen Gesetzen gehorsamet/nicht nach derer Gesetzen Worten / sondern nach der eigentlichen Meinung und Absehen des Gesetzgebers / und nach der wahren Ordnung derer Gesetze. **Nicht die Indulgentz und Gesetzes-Enthebung** oder Entbindung; weilen das Gesetz schwindet und verfällt/wo der Gesetz-Geber davon entbindet. Endlichen auch **nicht die Mildig- oder Gelindigkeit**; weilen das Gesetz deme/ welchem dieselbe zugeeignet wird/ solches Rechts sich zu gebrauchen / nicht befiehlt oder aufferleget.

8 **Welcherley ist von dem Kriegs-Recht**] Nach welchem man des Feindes Land verheeren/desselben Unterthanen/obschon sie für ihre Person ihres Ober-Herrn Krieges-Feind nicht beleidiget/gefangen nehmen/berauben/ ja gar niedermachen kan / da doch solches der natürlichen Billigkeit zuwider laufft / und solches Krieges-Recht also in diesem Stück von der natürlichen Billigkeit abweichet.

9 **Von Verjährungen**] Die natürliche Billigkeit erfodert / daß man das von einem andern entlehnte Geld wieder bezahle; dahero denn die jenigen Gesetze/krafft deren solche Schuld-Foderungen/wenn in gewissen Jahres-Fristen auf dieselben keine Anfoderung geschiehet / verjähren und verlohren werden/von solcher natürlichen Billigkeit abweichen; und so auch in Verjährungen anderer Dinge. Dahero denn auch die Verjährung vom Käyser Justiniano *in Novella 9. c. un.* ein impium & rigorosum remedium genennet wird; womit ein Schuldner/ an statt der natürlichen Billigkeit zu Folge schuldiger Bezahlung sich gegen seinen Gläubiger zu vertheidigen sucht/und um das Seinige bringt.

10 **Verlust-Recht**] Verlust-Gesetz / da einer an dem / was er verkaufft oder verpfändet / wann er seinen Termin nicht hält / seines Rechts verlustiget wird / u. d. g. mehr in Pacten und Verabhandlungen / welche unter bedinglichem Verlust-Gesetze geschlossen werden.

E N D E.

Regi-

Register
Der merckwürdigsten Sachen.

Die erste Zahl bedeutet das Buch/ die andere das Capitel/ die dritte den Satz oder Thesin, die vierdte/ und so derselben mehre folgen/ des Satzes Paragraphum. Wann aber ein Colon (:) vorkominet/ zeigen die darauf folgende Ziffern auf ein neues Buch/ mit dessen Capiteln/ Sätzen und Paragraphis.

A.

Abendmahl: Zu demselben sind vor zeiten die Comödianten und Fechter nicht zugelassen worden. 1. 2. 9. Anm.

Aberglaubisch; GOtt allzu viel ehren/ ob man könne/ und selbiges abergläubisch zu halten. Vorrede: §. 45.

Abfall: Derer Unterthanen machet/ daß man nicht muthmassen kan/ daß ihr Magistrat die Macht gehabt habe/ sie ihrer begangenen Thaten halber zu straffen. 3. 20. 10. f. Rebellen: Zu dem Feind innerhalb der Stillstand-Zeit ist für den Feind nicht gültig. 3. 21. 8. freywilliger/ wegen schwerer Zeiten/ wie er entschuldiget wird. 3. 11. 4. §. 7. 8. f. übergeben.

Abii ein Scythisches Volck. 2. 1. 3.

Abraham hat denen/ so nicht den rechten Glauben hatten/ Hülffe geleistet/ 2. 15. 9. 6. hält die von denen Feinden genommene Haabe und Güter für sein eigen-erworben/ und gibt GOTT den Zehenden davon/ 3. 6. 1. 1. dessen aus der Kethura gebohrne Söhne haben kein Erbtheil von ihm gehabt/ 2. 7. 8. 3. nennet seine Frau seine Schwester/ 3. 1. 7. dessen Krieg für seinen Bruder Loth. 2. 2. 4. 5. mit dem König zu Sodom wird gelobet/ 1. 2. 2. dessen Testament/ welcherley es gewesen/ wann er unbeerbet gestorben wäre. 2. 6. 14.

Abreise; was durch eine sichere Abreise zu verstehen. 3. 21. 16. f. Auszug.

Abtrünnige haben nicht das Recht Gesandten zu senden. 2. 18. 2. 2.

Abwesende: Derselben Recht wächset denen Gegenwärtigen zu. 2. f. 20.

Achelaus: Ein Fluß von Hercule bezwungen/ und in ordentlichen Lauff und Gang gebracht. 2. 3. 16.

Achilles wird bescholten: Daß er wegen seiner Freunde mit derer Kriegs-Gefangenen Blut Opffer gethan. 3. 11. 16.

Acht/ Aechter/ in die Acht Erklärter: Einen solchen nieder zu machen/ ob solches/ der innerlichen Gerechtigkeit nach/ oder im Gewissen und vor GOtt rechtmässig seye. 2. 20. 17.

Acker: Kan nach ausgedruckter Maß verkaufft werden/ doch aber eben nicht nach der Taxa solcher Maß. 2. 8. 12, ungemessener 2. 2. 3. so überschweminet/ dessen Besitz kan auch nur durch blosses fischen erhalten werden. 2. 8. 10. verwüsten/ wann es im Krieg unrecht ist. 3. 12. 2. u. 3. 12. 4. f. Land: Bekommt man durch die Rückkehr vom Feind wieder. 3. 9. 13. 1. zu verwüsten/ lassen die Niederländer im Krieg nicht zu/ sondern schaffen durch die Tribut dieselben sicher/ und warum 3. 12. 14. vermarckter. 2. 3. 16. 1: 2. 8. 12. 1.

Ackerbau: Die dazu verurtheilte; f. Pfleghafften.

Acker-Gerichte: f. Pflug. Werckzeug.

Ackers-Mann: Sollen im Krieg nicht erschlagen/ sondern geschont werden. 3. 11. 11. 1. noch auch ihr Acker-Vieh f. Vieh.

Acker-Vieh f. Vieh.

Admiralität: Derselben Natur und Eigenschafft. 2. 12. 25. Contract. 2. 12. 4.

Adonia des Reichs enterbet. 2. 7. 25.

Affecten: welche zu Vermeydung eines Ubels entstehen/ sind weniger böse/ als die/ welche zu Erlangung einiger Wollüste entstehen. 2. 20. 31.

Agesilai Spruch. 3. 1. 6. 2.

Ἀγη. Was es bey denen Griechen für Verbrechen gewesen. 2. 21. 14. 2.

Alliantze: f. Bündnus.

Alexander der Grosse/ ein Strassen-Räuber und Räuber genennet. 2. 1. 1. 3. wird bescholten/ daß er wegen seiner Freunde mit derer Kriegs-Gefan-

Gefangenen Blut Opffer gethan. 3. 11. 16. und daß er die / welchen er eine sichere Abreise versprochen / auf der Reise nieder zu machen befohlen. 3. 21. 16. bekrieget die Perser und Branchiden unrechtfertiger Weise. 2. 21. 8. lässet dem König Poro sein Reich. 3. 15. 4. streittet mit denen Scythen um die Tapfferkeit / nicht um die Herrschafft / und lässet ihnen ihre Freyheit. 3. 14. 19. 2. Ob dessen Nachfolgere mit vollkommenem Eigenthums-Recht ihm gefolgt. 1. 3. 12. was ihn zum Krieg wieder Darium angetrieben. 2. 22. 1.

Algierische See-Räuber. 3. 8. 19. 2.

Alexandrinische Wahren. 2. 12. 16.

Ἀληθοφανὲς. Was es eigentlich seye. 2. 13. 13.

Aeltest-Gebohrner: Wird in Königreichen / welche vom Volck übertragen werden / wann beyde Geschlechte an der Zahl gleich sind / vorangezogen. 2. 7. 18. 1.

Alliirter: s. Bund-Genosse.

Alten: Sollen im Krieg geschont werden. 3. 11. 9.

Alten: Es ist zu den Alten gesagt worden / was es in den Worten Christi bedeutet. 1. 2. 6.

Alter: Ist etwas persöhnliches. 2. 7. 18. 2. s. Jahr-Hundert.

Alters Vorzugs-Recht. s. Majorat.

Ἁμάρτημα. Was es eigentlich bedeute. 3. 11. 4. 2.

America: s. West-Indien.

Americanischer Völcker Gemeinschafft der Güter. 2. 2. 2. 2.

Ammoniter: Waren weder der Jüden Bund-Genossen noch auch ihre stets währende Feinde. 2. 15. 9. f.

Amt: Kein Bürger hat eben ein eigentliches Recht zu einem Staats-Amt. 2. 17. 3. welche das / was sie Amts wegen zu thun schuldig waren / nicht anders als für Geld thun / sind schuldig / die dadurch verletzte wiederum in vorigen Stand zu setzen. 2. 17. 17.

Ἀμφιβολία. Bey den Red-Künstlern was es seye. 2. 16. 4. 1.

Amymonen. Derselben Gewalt bey den Cnidiern. 1. 3. 8.

An- und Zurückforderungen. 2. 1. 2.

Anbefohlenes: Ob es nicht eben durch dasselbe / sondern durch ein anderes gleichgültiges bestellet werden möge. 21. 16. 21.

Ankündigung des Kriegs. s. Kriegs-Ankündigung.

Anerbieten: Was es eigentlich seye / und was für eine Wirckung dasselbige habe. 2. 11. 3.

Angeloben: Natürlicher Weise mag man sich etwas für einen dritten angeloben lassen; und mit was Effect. 2. 11. 18. 1. s. **versprechen.** Was die Römischen Gesetze in diesem Stück / wie auch wegen einer Angelobung / Annehmung für einen dritten verordnen. 2. 11. 18. 2. Gelobung ist den bürgerlichen Rechten nach ein Zeichen einer vorher geschehenen Uberlegung. 2. 11. 4. 2.

Angreiffung: Des Guts dessen / mit welchem man Friede hat / ist vielmehr für eine Begierde zu frembdem Guth / als für einen Treubruch anzusehen. 3. 20. 40. 2.

Anklagen: Jemanden / ob es Christen gezieme. 2. 20. 15. und 16. Ob ein Sohn seinen Vatter / der ein Verräther des Vatterlands ist / anklagen möge. 2. 18. 4.

Ankläger: Daß selbe aus Obrigkeitlicher Amts-Gewalt bestellt werden / ist besser 2. 20. 15. s. **Unrechtfertige.**

Anlehen: Lehen / was es seye. 2. 12. 2. ist nicht alles wucherlich. 2. 12. 21. ist dem Gebrauch-Lehen verwandt. 2. 12. 20. **Anmerck.** ob es unzulässig / daß man für den Gebrauch des Gelds sich Lehen geben lasse. s. Wucher. Wie es zu verstehen / daß das Anlehen aus Freundschafft oder Gefallen geschehe. 2. 12. 20. wer von meinem Schuldner Geld entlehnt / ist auch mir verhafftet. 2. 10. 2.

Annehmen: Die angenommen werden. 3. 9. 3. die in einer Schlacht genommenen Feinde zu tödten / ist unrecht. 3. 18. 1.

Annehmung eines Versprechens / Geschencks / Rechts / und dergleichen; zu derselben sich zu erklären / vertritt für unmündige und wahrwitzige nicht das Gesetz oder Recht der Natur / sondern die bürgerliche Rechte. 2. 11. 14. für einen andern / was selbige wircke / 2. 11. 14. und 17. Ob auch vor der Veräusserung eine Abnehmung derselben / und dessen was veräussert wird / vorher gehen könne. 2. 6. 2.

Annehmung an Kindes statt wird bald in weitläufftigerm / bald in engerm Verstand ausgedeutet. 2. 16. 9.

Antiochus: 2. 4. 7. 8. Ob er ein Recht über die Jüden gehabt. 1. 4. 7. 5.

Antonius: Ob er zu dem bürgerlichen Krieg mit Octavio rechtmässige Ursache gehabt. 2. 22. 1.

Anwachs. Recht des Anwachs / was es seye / 2. 8. 11. und folgg. Anwachs / wegen Vorgültigkeit des Anwachsenden ist eben nicht natürlichen Rechtens. 2. 8. 19.

Anwurff / Anspühlung: Wenn sie natürlicher Weise zukomme. 2. 8. 11. 13. wann selbige denen nächst angelegenen Grund-Herren anheim falle. 2. 8. 12. 2. und 13. und 15. wie es die bürgerliche Römis. Rechte lehren / ob es natürlichen Rechtens seye / 2. 8. 8. und 16. ist in der Herrschafft-Ubergebung allein nicht mit enthalten. 2. 8. 75. kommt denen Privaten zu Nutzen / wann gewiß und unstreitig ist / daß das Land / an welches die Anspühlung geschichet / allgemeines des Gebiets Gräntz-Land ist / 2. 8. 8. welchen Lehenträgern solches zu Nutzen kommt. 2. 8. 15. was in Gelder-Land für ein Recht seye / die Wörder und Anspühlung betreffende.

Anzeigen: Was angezeiget ist / und zwar gnugsam / wird gegen den / der angezeiget / für wahr gehalten. 2. 4. 3.

Ardis That / welcherley dieselbe gewesen. 1. 4. 19. 14.

Ἀπλότης. Was es seye. 2. 2. 2. 7.

Aposteln: Derselben Urtheils-Macht / welcherley sie gewesen. 2. 22. 14. 1.

Appelliren: Von denen Unterthanen ist bißweilen unzugelassen. 2. 4. 13. von jemanden auf keinerley Weise können / ist allein ein Recht der Souverainität / 2. 4. 13. Appellations-Befreyung / ob sie von einem Unterthanen erworben werden könne. 2. 4. 13.

Appetit: Verlanget ein Gutes / es seye solches nun warhafftig / oder eingebildetes Gut. 2. 20. 29. begreifft eben wohl die Begierde das Böse zu vermeyden in sich. ibid.

Ἀποσχεῖν. 2. 20. 39. 3.

Aratus Sicyonius. 2. 4. 8: 3. 16. 6.

Arbeit: Die einem aufgeleget worden/ obs eigentlich eine Straffe. s. Straffe/ Arbeit und Geld/ auf wie vielerley Art und Weise dieselbe gegeneinander verglichen werden. 2.12. 24.1.2. wird schwerlich umsonst geleistet. 3.6.23. muß mit Vernunfft und Maß denen Leibeigenen und Knechten auferlegt werden. 3.14.5. wer Arbeit versprochen/ welcher gestalt er davon entschuldiget wird. 2.16.27.2.

Ἀρχιτεκτονικὴ. Architectonice. Was Aristoteles darunter verstehe. 1.3.6.2.

Armee: s. Kriegs-Heer.

Armuth: Aeusserste zu entgehen; was deßhalben unrechtmässig geschiehet/ ist vor andern zu entschuldigen. 2.20.29.

Asmoneer: s. Maccabeer.

Asserantz. 2.12.3.5. dieses Contracts Natur und Eigenschafft. 2.12.23.

Athenienser: Ob sie nach Polybii Meynung die Corinthier überwunden haben/ 3.20.45. wie sie ihrer Siege sich bedient haben. 3.15.8. Regiment aus Aristocratischer und Democratischer Regiments-Form gemengt. 1.3.20. Ob sie also geblieben; nachdem allerhand Völcker in dieselbe aufgenommen worden. 2.9 3. s. ἐπικλήρους.

Atlantische Völcker. 2.9.4.

Auferstehung von den Todten; ob die Hoffnung derselben eine Ursache seye/ daß man die Todten begräbt. 2.19.23.

Aufhalten: Sich in eines andern Gebiet/ obs zulässig. 2.4.15. sich in etwas in frembdem Gebiet/ ist ein Recht / welches mit unter die unschädliche Nutzungen gehöret. 2.2.15.

Aufkauff: Ob er zulässig. 2.2.24. s. Eintzigkauff und Verkauff.

Auflagen; s. Tribut.

Aufnehmen: Der einen/ welcher Schaden gethan/ in dem Stuck aufnimmt/ ist zugefügten Schadens halben mit zu hafften schuldig. 2.17.6.

Aufwickeln: Fremde Unterthanen aufzuwickeln/ ist unrecht und unzulässig. 3.1.21.

Augustinus: Demselben allein in seiner Lehre zu folgen / haben sich etliche Schulen vorgenommen/ aber übel. 3.1.17.

Ausdeutung: In generalen Terminis gegebene Gesetze/ wañ sie nach dem buchstablichen Wort-Verstand etwas allzu schwer und unerträgliches mit sich führen/ muß die Ausdeutung einschränckend geschehen. 2.16.27.1. man muß allezeit diejenige Ausdeutung nehmen/ welche verhütet, daß das / was gehandelt worden / nicht nichtig bleibe/ 3.19.3. welches einer Ausdeutung rechte Maß seye. 2.16.1. Ausdeutungs-Reguln in Friedens-Bedingungen/ wann Zweiffel entstehet. 3.20 21. und folgg. in Verabhandlungen unter Privat-Personen zu Kriegs-Zeiten. 3.23.12. allgemeine Gesetze müssen durch milde Erklärung also genommen und gedeutet werden/ daß höchste Nothfälle allemahl ausgenommen werden/ 3.23.6. in Gesetzen / welche nicht aus natürlicher Billigkeit / sondern zu Verhütung grösseres Ubels gegeben sind / muß man keine solche Ausdeutung brauchen / durch welche eine Handlung oder ein Thun säumhafft gemacht wird/ 3.7.6. Quellen der Ausdeutung. 2.16.1.1. Reguln/ wornach man in Ausdeutungen gehen soll. 2.16.2.

Ausgestossen: Wird derjenige geachtet/ welchem verbotten ist / wieder in sein Gut zu kommen/ 2.16 12.1. was es zuweilen bedeutet. 2.16.12: 2.16.20.

Ausladung. s. Citation.

Ausländer: Wie sie über im Krieg genommenes Gut urtheilen sollen. 3.6.25. wie ihnen aus denen bürgerlichen Gesetzen ein Recht entstehe. 2.§.26. ihr Haab und Gut wird für unser oder unsers Bürgers Recht angehalten. 3.2.3.5. und 5 §.2.§ ihnen ist dem Recht der Natur nach nicht verbotten, das Ihrige zu vertestamentiren. 2.6.14.2. Ausländisches Recht/ was es für Stärckung habe. 3.7.7. s. Frembde.

Ausstossung der Kinder: Ein bey denen Griechen gebräuchlich gewesenes Recht. 2.7.7. Ob man einem ausgestossenen Sohn etwas zu geben schuldig seye. 2.7.7.

Auswerffen: Welchergestalt dasjenige/ was bey öffentlichen Freuden-Festen ausgeworffen wird/ dessen eigen wird/ der es fängt. 3 6.22.1.

Auszug: Freyer / ist auch mit freyer und sicherer Reise zu verstehen. 2.16.5.

Autor: Wann einer etwas zu thun oder auszurichten jemanden Recht und Macht gibt/ dessen wird er selbst als Autor geachtet. 1.3.5.

Autores: s. Scribenten; Kriegs-Urheber.

Autorität ist von der Regierungs-Gewalt / oder Herrschafft unterschieden/ 1.3.10. dasjenige / wozu wir unsere autorität ertheilen/ machen wir zu unserm Eigenthum. 1.4.4.

B.

Babylonischer Thurn: 2.2.2.

Backen: Darbieten/ was es bey den Jüden eigentlich bedeute. 1.2.8.8.

Barbaren: Sind von denen Griechen mit Unrecht für Feinde gehalten worden/ 2.22.10. es seyen dann diejenigen/ welche mehr denen Bestien/ als denen vernünfftigen Menschen gleich sind. 2.20.40.

Barclajus: Desselben Meynung vom Recht/ dem Regenten/ wann er unmenschlich wütet/ zu widerstehen/ daß solches bey dem Volck/ oder dessen grössesten Theil seye. 1.4.7.4.

Barmhertzigkeits-Altar bey denen Athenienser/ 2.21.5.2.

Barmhertzigkeit Gottes: Ob sie uns lehre der Leibs- und Lebens-Straffen nicht zu gebrauchen. 2.20.10. auf welche Sünden eigentlich dieselbige gehe. 2.20.1. derselben Unterlassung soll nicht gestrafft werden. 2.20.20. was man aus Barmhertzigkeit schuldig ist/ solches kan mit Recht durch die Waffen nicht gefodert werden/ 2.22.16. welche im Krieg gefangen werden/ sind werth/ daß man sich über sie erbarme. 3.14.2.1.

Base: Ob man sie ehelichen möge. 2.5.14.

Bauen: Auf dem Ufer/ ob es erlaubet/ und in wie weit. 2.2.15.2. auf dem Meer / oder dessen Ufer. 2.3.9.2.

Baum des Erkäntnusses des Guten und Bösen / was er bedeutet. 2.2.2.7. des Lebens / was er bedeutet / ibid. fruchtbahre Bäume im Krieg nieder zu hauen und zu verderben / ist unrecht. 3.12.2. nicht aber/ wann selbe die Schützen hindern. 3.13.2. und in der Anmerck.

Bedienter: s. Diener.

Bedingung: Wann sie nicht erfüllet / befreyet von Zusage. 3. 19. 14. 1. so auf gewissen Zufall gegründet/ 3. 20. 29. muß ausdrücklich erfüllet werden / 2. 15. 17. Anerbietung einer Bedingung wie und welcher gestalt solche von einem Versprechen unterschieden seye. 2. 16. 32. soll von dem Mächtigern vorgeleget werden. 3. 20. 26. muß wieder denselben / der sie ausgesprochen/ ausgedeutet werden / 3. 20. 26. daß alles in vorigem Stand bleibe / wann solche vor sich selbst bey einer Sache zu verstehen. 2. 16. 25. 2. Ob die Worte des/ der sie annimmt/ mehr gelten. 2. 16. 32. Anbietung / Antragung einer Bedingung gilt vor geschehener derselben Annehmung nicht. 2. 16. 32.

Bedeutung: Uneigentliche / wann sie zuzulassen. 2. 16. 12. 2. genauere/ weitläufftigere/ mittlere. 2. 16. 9. 10. 20.

Bedrohung: Gibt niemanden ein Recht. 2 13. 3. 4.

Bedürfftigkeit: s. **Mangel.** Die Bedürfftigkeit ist die natürlichste Maaß/ eines Guts oder Dinges rechten oder eigentlichen Wehrt zu schätzen. 2. 12. 14.

Befehlen: s. Heissen.

Befehlen: Daß man einem befehlen kan/ daraus folget eben nicht allezeit / daß er ein Unterthan seye. 1. 3. 21.

Befehlich: s. **Vollmacht: Gevollmächtigter.**

Begeben: Begebung des Reichs / ob sie den bereits gebohrnen Kindern / und welche noch werden gebohren werden/ schade. 2. 7. 26.

Begehren: Was es in denen Zehen Gebotten eigentlich seye. 2. 20. 39. 3.

Begraben: s. **Ubelthäter.** Woher die Gewohnheit die Todten zu begraben/ entsprungen. 2. 19. 2. 5. 4. man soll die Krieges- und auch andere Feinde begraben. 2. 19. 3. 1. 2. 3.

Begräbnüs: Was das Begräbnüs-Recht für ein Recht seye. 2. 19. 1. 5. verweigerten Begräbnüsses halben sind Kriege entstanden. 2. 19. 5. 5. Ob man denen/ die sich selbst ermordet/ das Begräbnüs schuldig. 3. 19. 5. 1. 3. das Begräbnüs ist ein Recht/ welches aus dem willkührlichen Völcker-Recht entstehet. 2. 19. 1. warum solches Recht gestifftet worden. 2. 19. 2. dasselbe ist man auch denen Feinden schuldig 2. 19. 3. dieselbe zu verbieten und zu verhindern/ wird ein Unsinn genennet/ 2. 19. 3. 4. einem die Begräbnüs seiner Todten verstatten / ob solches ein Zeichen eines befochtenen Sieges seye. 3. 20. 45. des Begräbnüsses Verweigerung ist die einige Straffe/ womit man die Könige belegete. 1. 3. 16.

Begräbnüs-Kosten: Rechtliche Ansprach wegen Leich-Begängnüs Auslage; was für Natur und Eigenschafft dieselbige habe. 2. 10. 9. 2.

Belägerung: s. Bestürmung.

Belevdigen: s. *Res rapere.*

Belohnung: Wann zween zugleich etwas vorgesetztes verrichtet / welchem unter beyden die Belohnung gegeben werden solle. 2. 16. 19. s. **Preiß.**

Beneficien: s. **Wohlthaten.**

Benennung: Eigentliche Benennung einer Sache oder That / nach der Red-Künstler Reguln 2. 16. 3.

Benjamiter: Streitt mit denen andern Israeliterii. 2. 13. 5. aus was Recht die Jüden ihnen die Heurathen verweigert. 2. 2. 22. als sie aber ihnen erlaubet / Jungfrauen zu rauben / ob sie dadurch eydbrüchig geworden? 2. 13. 5.

Beplünderung: Was seye? 3. 6. 24. 7.

Berathschlagung: Uber die Zwischen-Endzwecke. 2. 24. 5. in Berathschlagungen solle eine Gegeneinander-Haltung und Vergleichung derer Endzwecke geschehen. ibid. s. Vergleichung; Uberlegung.

Berauben: Die Barbaren/ ist von Aristotele gelobet worden/ und warum. 3. 15. 5 s. **Plündern.**

Berechtigung; eine Gattung Rechts/ was und wie mancherley sie seye/ 1. 1. 4. 5. Obere/ was sie seye/ 1. 1. 6. was nur bloß in solcher Berechtigung bestehet / ob man solches mit der Zeit verliehren könne. 2. 4. 15. wer jemanden dergleichen Berechtigung oder Gefängnüs ertheilt/ gibt/ so viel an ihm ist / auch das/ was zu solcher Berechtigung nöthig ist. 3. 22. 2.

Besatzung: Denen überwundenen Oertern einlegen/ in welchen Fällen es gerühmet wird. 3. 15. 5.

Beschneiden: Ob die Christen beschnitten werden kunten. 3. 1. 8. 3.

Beschneidung: Welche Völcker dieselbe eigentlich angieng/ 1. 1. 16. 5. warum selbe vor zeiten vielen Völckern nöthig gewesen/ 1. 1. 16. 3. ist von den Ausländern freywillig angenommen worden/ und warum. 1. 1. 16. 6.

Beschneidung: Unter denen Jüden sind etliche frommen Einwohnlinge gewesen / die unbeschnitten waren. 1. 1. 16. 3. **Anmerck.**

Beschützen: Auch in einem rechtmässigen Krieg / weiß und hält man gar schwerlich die eigentliche rechte Maß sich zu beschützen. 2. 4. 4.

Beschützen: Ob wir schuldig seyen/ einen Unschuldigen zu beschützen; und wann? 2. 25. 3. 1. und 4. c. 8. 8. 2. §. der sich beschützt / hat nach dem Recht der Natur keiner Kriegs-Ankündigung nöthig. 3. 3. 6. 1.

Beschützung: Ob solche ein Recht gegen einen Dritten gebe/ der einen nicht angreifft/ 2. 1. 4. 1. Haab und Guts/ ob solche ein Recht gebe/ den/ der es angreifft und nehmen will / nieder zu machen. 2. 1. 11. gegen eines Argreiffers Mithelffere ist erlaubt. 3. 1. 3: 3. 15. 3. daß sie nöthig geachtet werde/ ist nöthig/ daß man seines Lebens Gefahr nicht anders entgehen könne/ 2. 1. 3: 2. 1. 5. und daß gewiß seye / daß der Angreiffer die Macht und den Vorsatz gehabt habe / mich und das Meinige anzugreiffen. 2. 22. 5. und alsdann ist die Beschützung erlaubet / auch mit Gefahr der Unschuldigen. 2. 1. 4: 3. 1. 2. wird von denen Christen offt für Rächung gesetzt. 1. 2. 8. andere/ welche bekrieget zu werden verdient/ ist unrechtmässig. 2. 1. 18. anderer ist eben nicht nothwendig/ wann sie nicht anders / als mit Niedermachung des Angreiffers geschehen kan. 2. 25. 7. 2. derer Unterthanen auch in einem unrechtmässigen Krieg kan auch in ein- und anderm Fall rechtmässig seyn. 2. 26. 5. s. **Straffe.** Sein selbst im Krieg / ist günstlicher / als einen bekriegen. 2. 16. 10. obs nöthig / selbige vorher anzukündigen. s. Schutz-Krieg. Beschützung sein selbst ist von etlichen Christen für unerlaubt gehalten. 1. 3. 3. daß sie erlaubt/ auch Rechts befugt seye/ muß sie krafft des Rechts der Natur auch nothwendig seyn. 2. 22. 5. höret aber auf solcherley zu seyn/ wann man Richter haben kan. 2. 1. 16.

in einer rechten und warhafften Beschützung wird der Angreiffer/wann er dadurch umkomt/ eigentlich nicht niedergemacht. 2.1.4. sein selbst/ ist in gewissen Fällen erlaubt / auch wann man seiner Lebens-Gefahr anders nicht entgehen kan. 2.1.12. mit Niedermachung des Angreiffers / ob selbe nach Göttlichem Recht erlaubet. 2.1.10. wieder einen bewaffneten Angreiffer ist erlaubt. 1.3.2. wie auch gegen einen Wütenden und Verstand-losen 2.1.3. nicht aber wieder die Obrigkeit und den Magistrat in Religions-Sachen. 1.4.7. durch Beschutzung sein selbst/ und des Seinigen wird ein Friede nicht gebrochen. 3.20.36. und 38. s. Beschützung in Volcks- und Rechts-Kriegen/ welche eigentlich solche seye / und welcherley; 2.1.16. dererjenigen/welche zum Krieg Ursach gegeben/ und denselben verdient/ist eigentlich unerlaubt. 2.1.18

Beschwerden: Bey einer Königlichen Würde / können von einem König nicht entgangen oder abgesondert werden. 2.6.11. Beschwerden aus Bündnüssen sind entweder solcher Gattung/ daß/so bald sie ins Werck gesetzt/ auch aufhören/ oder auch immer währen. 2.15.7.3.

Beschworne Pacten: Sind stärcker als unbeschworne. 2.16.29.2.

Besitz: Kan auch durch einen andern erworben werden/3 6.9 wañ im Regiment Zwiespalt oder Streitt entstehet/so soll ein Privater auf dessen Seite bleiben/der das Regiment in Besitz hat/ 1.4.20. derer wilden Thiere / wie derselbe auch durch gewisse Instrumenten gesucht wird. 2.8.4. langwieriger uhralter Besitz zwischen Königen und Völckern. 2.4.2. wird nicht dadurch erworben / wann man einen Pfeil oder Wurff-Spies auf ein Land schiesset. 2.8.3.4. fremdes Gut ist rechtmässig / welches im Krieg ergriffen wird/aus Noth gezwungen. s. Einnehmung. Ein unbeständiger Besitz / da man bald in dem Besitz ist / bald wiederum dessen entsetzet / bald aber dessen wiederum mächtig wird / und nicht beständig gewiß darin ist/ wircket nichts zur Erlangung des Eigenthums-Rechts. 2.4.9. daß solcher zu dem Eigenthums- und Macht-Recht ein Recht mache/darzu wird ein wircklicher leiblicher Besitz erfodert. 2.3.3. im Krieg aber ist auch ein nur thätlicher Weise ergriffener Besitz gnug. 3.20.12. Uhralter/ langwieriger pflegen Könige und Völcker unter sich gegeneinander anzuziehen. 2.4.2. scheinet gultig zu seyn / nicht nur aus Muthmassung/ sondern auch aus dem willkührlichen Völcker-Recht. 2.4.9: 2.19.6. was langwieriger Besitz für eine Gunst hat/ Herrschafften und Regierungen betreffende / 2.4.7: 8.2.3. was ein undencklicher Besitz vermöge Völcker-Rechtens für eine Krafft habe/ 2.4.9. wer von etwas nichts weiß/ derselbe kan solches auch nicht besitzen. 3.21.28. dahero auch Kinder / natürlichen Rechten nach / nichts besitzen können. 2.11.14. man kan ein veräusserts Gut auch bloß allein vermittelst geschehener desselben Veräusserung besitzen/ ob schon es wircklich noch nicht übergeben worden. 2.5.14. wer von einem andern besessen wird/der kan für sich selbsten nichts besitzen. 1.8.4.2.

Besitz-Eignung. s. Erwählung.

Besitzen: Von dem durch Kriegs-Gewalt erworbenen Gut wird mit unrecht gesagt / daß man selbiges nicht anders/ als mit Kriegs-Gewalt besitze. 3.9.4.3.

Besitzer; Im Gebrauch frembdes Guts ist der Besitzer desselben / wann er gleich-grosse Noth hat/ dem andern / der sich dessen bedienen wil/ billig vorzuziehen. 2.2.8. was für Recht ein unredlicher ungewissenhaffter Besitzer fremdes Guts sich zuwege bringe. 3.7.6.2. ein solcher kan die aufgewandte Kosten und angewandte nützliche Arbeit anrechnen. 2.8.24. über die Rechenschafft für das Gut ist er auch noch für die That zu hafften schuldig. 2.10.3. ein redlicher gewissenhaffter Besitzer frembdes Guts ist schuldig dasselbe dessen rechtem Eigenthumbs-Herrn zu restituiren. 2.10.1. auch mit des Guts Früchten 2.10.4. ob gleich er dieselbe in einem Fall schon verthan hätte. 1.5.1. ist zu derselben Wieder-Erstattung nicht gehalten/ wann das Gut zu nichte gegangen. 2.10.3. wie/wann er dasselbe verkaufft hat/ 2.10.8. kan das besessene frembde Gut inne behalten/ wegen nicht wieder erhaltener darauf gewandter Kosten und angewandter Arbeit. 2.8.23. Recht des Besitzers 2.2.8. in obhandener Zweiffelhafftigkeit ist dessen Recht / der ein streittiges Gut in wircklichem Besitz hat/besser 2.23.11.1.

Besitzer: Redlicher / gut-gewissenhaffter ist nicht schuldig für das zu nicht gegangene frembde Gut zu hafften. 2.10.3. ob/ wann er das Gut einem andern geschenckt / er dafür zu hafften schuldig ist. 2.10.8 ob er die von frembdem Gute fallende Früchte natürlicher Weise sich eigen-erwerbe. 2.8.23. ist zu Wieder-Erstattung frembden Guts schuldig/ 2.10.1.3. hat die auf das Gut angewandte Unkosten wieder zu fodern/ und welche 2.8.23. böß-gläubiger ungewissenhaffter/ was für ein Recht er durch die Zeit sich erwirbt. 3.7.6.2. wann er aus einer einem Frembden zugehörigen Materie etwas machen lassen/ob er das gemachte quit gehe/2.8.20. hat die auf frembdes Gut gewandte Kosten zu fodern. 2.8.24.

Besitz-Ergreiffung; Besitznehmung: Anfang der Besitznehmung unbeweglicher Fuß-fester Guter/ als Länder und Städte/geschiehet mit den Fussen/ nehmlich durch Betrettung oder Umgehung. Besprechen. 3.5.7.1. (2.8.6.

Besserung. Man solle an niemandes Besserung verzweiffeln. 2.20.7.4. eines Sündigenden/ wie vielerley dieselbige. 2.20.8.

Beständigkeit: Wie und welcher gestalt man dieselbe zu beweisen schuldig ist. 2.11.3.

Bestürmung derer Städte / bey derselben liessen die Jüden einen Theil der Stadt frey / damit ein jeder daraus fliehen könte 3.11.14.2.

Betriegen: Den Feind auf was Art und Weise es erlaubet. 3.1.8. die Seinigen/welcher gestalt es zugelassen. 3.1.13. welche die Künste zu betriegen eingeben/ dieselben sollen Fürsten und Herren meyden. 3.25.1.

Betrug:: Dessen enthielten sich die Acheer. 3.1.20.3. Catonis Censorii Betrug. 3.1.13.2. Im Krieg gebrauchen / ist erlaubt / doch daß kein Meyneyd dabey seye. 3.5.4. nicht gebrauchen/ ist großmüthig/ nicht aber eben auch nothwendig/3.1.20.1. dessen sollen vornehmlich die Christen sich enthalten/ so viel ihnen müglich / ibid. wie mancherley er seye. 3.1.7. wird bißweilen

weilen böse genennet/weilen er der Billigkeit zuwider laufft. ibid. guter Betrug welcher es seye/ 3.1.6 3 oder allzeit etwas solches seye/daß er mit unter das Böse und die Sünd gerechnet werden könne. 3.1.6.4. ob er im Krieg erlaubet seye/und welcher eigentlich. 3 1. 6.1.2. böser Betrug was es eigentlich bedeute. 2.10. 2.2. der mit Betrug contrahirt/zu was für einer Erstattung er gehalten. 2.17.17. mit Betrug der Feinde Haab und Gut nehmen/ist erlaubt. 3.6. 12. 2. s. Hintergehung; Spartaner.

Bevollmächtigter: Wozu er gehalten. 2.12.13.1.

Beute: Ob die/so nicht mit in einer Schlacht/ Gefecht oder Eroberung gewesen/ auch mit von der Beute bekommen. 3.6. 17. 5. der Asiatischen Völcker Gebrauch/erobrte Beute betreffende. 3.14. 3. in bürgerlichen Kriegen fället gemeiniglich alle Beute ohne Unterschied denen Soldaten anheim; 3.6. 24. s. Kriegs-Haupt. λαφύρα. Erbeutete Reichs- oder Staats-Güter. 3.6. 24.4. derer Griechen/ Asiatischen Völcker / Africaner / Francken und Römer Gebrauch/die Kriegs-Beute betreffende. 3.6.14. 1. 4. ist bißweilen denen Soldaten überlassen worden/ und aus was Ursachen/ 3.6. 17. 1. 2. einerley Beute zu vielerley Gebrauch ausgetheilt. 3.6.20. 1. pflegt auch in Bezahlung angegeben zu werden/ ibid. wann man bey denen Römern angefangen/ die Kriegs-Beute denen Soldaten zu geben. 3.6.24.5. derselben wegen können die bürgerlichen Gesetze Verordnung thun. 3.6.22. wird bißweilen den Unterthanen gelassen. 3.6.24. 5. bißweilen haben auch die Bunds-Genossen Theil daran. 3.6 24. 2. welcher gestalt krafft Völcker-Rechtens Kriegs-Raub oder Beute derer eigen wird/ welche sie dem Feind abgenommen. 3.6. 2. kan auch/ ehe man sie noch genommen und bekommen/angewiesen werden/ 3.6. 22. die Zehenden davon geopffert. 3.6. 1. 1. GOTT hat das Recht der Kriegs-Beute gut geheissen/ 3.6. 1. 2. in milden Sachen für Kirchen und Schulen werden auch Städte und Aecker mit unter Kriegs-Beute gezehlt. 3.6. 20. 1. Gattung der Kriegs-Beute 3.6.17.1.2 derselben ein Theil/ die denenjenigen gegeben / welche nicht mit gestritten. 3. 6. 29. wie auch miserablen Personen. 3.6.22. 1. Beute machen/ oder von seinem Feind rauben / ist krafft Rechts der Natur zugelassen. 3. 6. 1. nicht aber vom Gebott der Liebe / wann ohne es zu Schwächung derer Feinde Macht etwas hauptsächliches mit beytragt. 3.18. 4 denen Soldaten überlassen / war bey den Römern etwas ehrsüchtiges. 3.6. 17. 3. auszutheilen/ welchen es zugelassen 3.6. 14. wie solches bey denen Römern denen Kriegs-Häuptern zugelassen gewesen. 3.6.21. wie solche unter die Soldaten ausgetheilet werden müsse. 3. 6. 17. von denen Barbarn zu rauben oder Beute zu machen / warumb es von Aristotele gelobet worden. 3.15.5. was von der Beute oder dem Raub dem Generalen gehöret; 3.6.17. Beute zu machen ist verbotten/ wann noch Gefahr obhanden/3.6.24: 6. Freyheit zu rauben/vorzeiten unt reinander nicht angehörigen Völckern gebräuchlich gewesen. 3.15.52. Beute/was man nehmlich einem überwundenen Feind abziehet und nimmt/ wem es eigentlich gehöre. 3.6.12.2.

Bewahrung: Seines Rechtens macht/daß eines Gut/ aus Furcht dasselbe nicht wieder erobern zu können/nicht für verlassen noch verlohren gegeben geachtet werde. 2.4.6.

Beweglich Haab und Gut: Wann selbiges einzelen Personen/ die es nehmen/eigen werde. 3 6. 12. werden insgemein durch das Recht aus der Rückkehr vom Feind nicht wieder zurück erhalten. 3.9.14.1.

Beweiß: In Moral-Sachen ist der beste Beweiß / welcher vom Endzweck hergenommen wird. 2.7.2.

Beyschlaff: Derer Unehlichen mit einander/daß er dem Recht der Natur zuwider lauffe/ist nicht allerdings gantz unstrittig. 2.20.42. derer Leibeigenen mit einander/war zu alten Zeiten weder durch Gesetze / noch durch einige Aufsicht in gewisse Gräntzen eingeschränckt. 3.7.5.

Biedermann: Frommer tugendhaffter Mann ist natürlicher Weise ein stäts währender Regirer anderer. 2.20.9.

Bilder: Daß in denenselben entweder Gottes Geist/oder gute Engel oder Kräffte der Gestirn wohnen / ist der Heyden Meynung gewesen. 3. 5. 2.

Billigkeit: Was für eine in dem Schieds-Richter-Amt zu verstehen seye. 3. 20. 47.

Bischöffe: Derselben Rathschläge die Kriege betreffende. 2. 23. 4. 2. ein Bischoff / als ein Bischoff hat kein Recht / weltliche Regierung zu führen. 2. 22. 11.

Bitt-Recht: Bitt-Herrschafft. 1.3. 11.

Bluträcher/bey denen Jüden. 2.20.8.6: 1.2.5.4.

Blutschande: Ist zu Folge des Alten/dem Noa gegebenen Gesetzes mit dem Tode zu bestraffen/ auch billig nach allgemeinem Völcker-Recht. 2.5.12. 3.

Blutvergiessen: Wie das Gesetz nicht Blut zu vergiessen/zu verstehen/ 1. 2. 5.

Bodmerey: 2.12.5.

Böse: Derer Bösen Dienst zu gebrauchen / ist man bißweilen gezwungen/2.17. 20. ist auch erlaubet / solches Recht aber ist also eingeschränckt / daß es auf die Erkäntnus und Freyheit / einen andern niederzuwachen / gegründet seyn muß. 3.4.18. Halb-Böse; welche solcherley sind. 3.11.4.6.

Böses: Das Böse zu meyden / kommt aus einer natürlichen und erbahren Gemüths-Begierde her / 2. 20. 29. daß man nicht Böses thun solle/ damit Gutes daraus komme / findet in denjenigen Dingen statt / welche allezeit und ohne Unterscheid böse sind. 3.1.6. wer Böses thut/ muß auch Böses dafür leyden / 2.20.1. wie viel einer Böses gethan/ eben so viel zu leyden / ist natürlicher Weise rechtmässig. 1.2.4. was Böses zu vermeyden/ Böse geschichet / ist vor allen Dingen zu entschuldigen. 2.20.29. das geringere Böse/wann man eine Wahl thun muß/nimmt alsdann die Eigenschafft eines Guten an sich. 2.23.2.

Bösigkeit eines Thuns muß von der Wirckung desselben unterschieden werden. 2.17.22.

Brand: s. Feuersbrunst.

Brasidä Spruch. 2.16.6.

Brauchen: Angebottener Dienste zu brauchen ist erlaubt / obwohlen solches dem Anbietenden nicht erlaubt wäre. 3.1.21.22: 2.26.5.1.

Brenni Krieg mit des Apollinis Hain oder Tempel: 3.12.7. Ursache solches Kriegs. 2.22.3.
Brunnen: s. Vergiffen.
Brod: In der Feinde Lager zu werffen / damit man dafür angesehen werde / als ob man keinen Hunger leyde / ist zulässig. 3.1.8 wañ in höchster Hungers-Noth einer von dem andern Brod nimmt / begehet er dadurch keinen Diebstahl. 2. 2.6.
Bruder: Der Jüngere / ob er des ältesten Bruders Sohn vorgehe. 2.7.31.
Bruder Sohn / ob er des Königs Vatter in der Succession vorzuziehen. 2.7.32.
Bruder Tochter: Des ältesten Bruders Tochter / ob sie in Reichs-Successionen dem jüngeren Bruder vorzuziehen. 2.7.32. zu heurathen / ist nicht verbotten. 2.5.14.
Buhlschafft. s. Uneheliche Beywohnung.
Βυλευτικὴ. Was Aristoteles darunter verstehe. 1.3.6.2.
Bündnüß: Was es seye. 2.15.3.1. wann es für erneuert geachtet werde. 2.15.14. ob es / wann ein Stück desselben gebrochen / dannoch unverrückt bleibe. 2.15.15. älteres / wann es dem jüngeren vorzuziehen. 2.15.13.3. das mit dem Volck geschlossen / ist ein Real-Bündnüs. 2.16.16.1. das mit dem König geschlossen / ist darum eben nicht allezeit ein Personal-Bündnüs. 2.16.16.2. gibt dem König / welcher aus seinem Reich verstossen worden / ein Recht. 2.16.17. mit dem Volck / oder mit dem rechtmässigen König kommt einem eingedrungenen Ober-Haupt oder Tyrannen nicht zu statten. 2.16.18. Ungleiches Bündnüs / gibt eigentlich keine Gerichtbarkeit / über den andern Bunds-Genossen. 1.3.21.2.3. welches eigentlich ein ungleiches Bündnüs ist. 1.3.21.2.3. worinnen ein Bündnüs mit eines Kriegs-Haupts Verabhandlung und Zusage eigentlich unterschieden. 2.15.3. ein Volck / welches einem andern mit ungleicher Bündnüs verhafftet / höret deßhalben nicht auf ein freyes Volck zu seyn; 1.3.21.1.3: 2.18.2.2. ein König / welcher mit ungleichem Bündnüs einem andern verbunden / kan deßhalben doch eine höchste Regierungs-Macht und Ober-Staats-Gewalt haben. 1.3.21.3. welcher von zweyen Bunds-Genossen in einem Bund die Oberhand zu haben / gesagt werden kan 1.3.21.2.8. die Materie ein Bündnüs zu brechen / ist gehässig. 16.13.1. etliche Bündnüsse ordnen eben dasselbe / was das Recht der Natur ordnet / und warum. 2.15.5.1:3. der Oberste eines Bundes / in welchen Dingen er zu befehlen hat. 1.3.21.8. woher bey ungleichem Bündnüs Gefahr 1.3.21.10. ungleiche Bündnüsse werden auch getroffen / wo kein Krieg gewesen. 2.15.7.4. ob man auch mit denen / welche die wahre Religion nicht haben / Bündnüsse schliessen könne; und welcherley; und wie weit; nach dem Recht der Natur / nach dem Jüdischen Gesetze / und nach der Lehre des Evangelii. 2.15.8. und 9.s.1.§. und 10.s.1.§. denen Jüden ist verbotten gewesen / mit etlichen Völckern Bündnüsse einzugehen 2.13.4.2. welche Bündnüsse günstlicher / welche gehässiger Art sind / 2.16.16.3. ungleiche / theils Friedens-Bündnüsse / theils Beystands- und Hülffleistungs-Bündnüsse. 2.15.6.2. ungleiche. 2.15.7. gleiche Bündnüsse die Handelschafft betreffende / 2.15.6.2. Personal-Bündnüsse. 2.16.16.13. Real-Bündnüsse ibid. Bündnüsse zu machen / ist ein Stück der höchsten Regierungs-Macht und Ober-Staats-Gewalt. 1.3.6. kommt in einem Königreich dem König zu. 2.15.3. so man mit einem freyen Volck gemacht / ob solches beständig bleibe / wann des Volcks Regiments-Form verändert worden. 2.16.16. sind unter denen / welche vorher nichts zusammen kontrahirt / nöthig gewesen; durch selbe dasjenige / was allgemeinen Völcker-Rechts ist / zu verordnen. 2.15.5. wer Bündnüsse bricht / macht sich Göttlichen Zorns schuldig. 2.15.3. befreyet den andern von der Bundes-Pflicht / doch mit gewisser Ausnahme 2.15.5. Bündnüsse / welche zwey Völcker oder Reiche aufs allergenaueste zusammen verknüpffen / ob solches hindere / daß deßhalben ein jedes nicht ein vollkommenes Volck oder vollkommene Republick bleibe. 1.3.7.2. derer Bündnüsse Endzweck ist entweder der Friede / oder umb Beystands- und Hülffe-Leistung halben / 2.15.6. derselben Grund ist nicht die Beeydigung. 2.16.16.5. unterschiedliche Gattungen. 2.15.6. und folgg. Bündnüsse unverbrüchlich halten / auch wann das andere Theil unrecht gethan / ist großmüthig. 3.19.19. daß aus demselben einer auch aus unrechtmässiger Ursache einem andern geholffen / verdient Nachgebung der Straffe. 3.11.6. in allen Bündnüssen wird vermuthet / daß man darauf gesehen / daß der / mit welchem man ein Bündnüs schliesset / Klugheit und Aufrichtigkeit in seinem Wesen gebraucht habe. 2.15.6. ungleiche Bündnüsse verringern entweder die höchste Ober-Staats-Gewalt / oder verringern sie nicht. 2.15.7. daß wir dardurch diejenigen auch zu Feinden haben / welche des andern Theils Feinde sind. 2.15.7. daß ohne Vorwissen und Gutheissen / oder Befehl des einen Theils / der andere Theil keinen Krieg führen möge / wie solches zu verstehen / 2.16.4. Abtheilung der Bündnüsse. 2.15.4.5. Abtheilung der ungleichen Bündnüsse. 2.15.7.1. Unterscheid derer Bündnüsse / was das Recht aus der Rückkehr vom Feinde anbelanget. 3.9.18.3. s. Versprechung.
Bundsgenosse: Ob einer gegen den andern zu defendiren seye. 2.15.13.1: 2.25.4.1. wer ein Bunds-Genossener von zweyen oder mehrern ist / welchem unter ihnen er Hülffe leisten soll / wann sie unter sich Krieg führen. 2.15.13 ein Bunds-Genosse kan den andern zwingen / dem Bund nachzuleben. 1.3.21.5. wer eigentlich im Krieg ein Bunds-Genosse. 3.13.3.1. Anmerck. in welchen Fällen ein Bunds-Genosse nicht schuldig den andern Bunds-Genossen zu defendiren; s. Hülff. Ein Bunds-Genosse soll dem andern Recht wiederfahren lassen / wann über dessen Unterthanen Klage ist. ibid. Anmerck. Bunds-Genossen muß man defendiren / und wann. 2.25.3. welche in dem Recht aus der Rückkehr vom Feinde eigentlich Bunds-Genossen seyn. 3.9.2.1. wann Bunds-Genossen an dem Kriegs-Raub Theil haben / 3.6.24.2. wann die denen Bunds-Genossen angethane Gewalt den Frieden breche. 3.20.33

Bunds-Genossen sind in einem unrechtmässigen Krieg für den Schaden mit zu haffen schuldig / und können auch bißweilen gestrafft werden. 3.1.3. Bunds-Genossen derer Römer / welcherley dieselben gewesen. 3.3.4. ob man derer Feinde Bunds-Genossen den Krieg ankündigen müsse. 3 3.9. wann die / mit welchen man Friede eingegangen / rebelliren / ob dadurch der Friede gebrochen / 3.20.29. an Bunds-Genossen / welche in dem Frieden mit begriffen sind / wird der Friede gebrochen / wann man ihnen Gewalt thut / 3.20.32. mit was Recht unserer Feinde Bunds-Genossen mit Straffe beleget werden. 3.1.3. derer Bunds-Genossen Recht sie zu defendiren / ist fast gleich mit derer eigenen Unterthanen Recht. 2.25.4. derer Bunds-Genossen gemachter Friede / welche er eigentlich mit angehöre / 3 20.33. wie derer Bunds-Genossen Streitigkeiten pflegen geurtheilt zu werden / 1.3 21.4.6. Exempel / wie ein Bunds-Genosse vor dem andern unterdruckt worden. 1.3.21.10. welchem unter mehrern Bunds-Genossen der Vorzug gebühret / 2.15.13.1.3. ob unter dem Wort Bunds-Genossen auch die Künfftigen zu verstehen 2.16.13.1.2 Bunds-Genossen / welche in einem Bündnüs nicht genennet werden / beyzustehen / ist nicht wieder den Bund / ibid. **Anmerck.**

Bürde: s. Beschwerde.

Bürge: Wird aus seiner blossen Einwilligung verpflichtet / wann gleich keine Ursache mit dabey / zu dem / worauf er bürget / 3.2.2. welcher für einen bezahlet, in Absehen auf einen dritten Mann / hat einen Rechts-Anspruch gegen den / welcher dardurch befreyet worden / 2.16.2.2. kan zum Tode nicht verpflichtet werden / wol aber ins Elend zu gehen. 2.21.11.2.3. dessen Verpflichtung / wo sie unmittelbahr herrühre. 2.21.11.1.

Bürger: Derjenigen / welche unsern Bürgern mit Unrecht an- und vorenthalten / kan dagegen weggenommen werden. 3.2.3.5. Unschuldiger / ob er um den gäntzlichen Untergang abzuwenden / mit Recht dem Feind übergeben werden könne. 2.25.3.14. derselben und derer Knechten oder Leibeigenen Unterscheid. 3.8.2. in was Verstand alle des Römischen Reichs Einwohner Römische Bürger genennet werden. 2.9.11.2. wann sie das Recht haben / von ihrem Magistrat Schadens-Ersetzung zu fodern. 2.17.3. ob sie sich aus ihrer Stadt anderwerts hin wegziehen können. 2.15.24.1.3 können von ihrem Magistrat auch einen genauen Fleiß fodern / wann es das Gesetz verstattet; s. Magistrat; hält einiger Massen gemeine Stadt oder den Staat schadlos. 2.5.24.2.

Bürgerliches Recht: Was es seye. 1.1.14. erzeiget sich zwar günstig denen / welche aus Gehorsam was thun müssen / zu vergeben / doch aber nicht ohne Unterscheid / und in abscheulichen Verbrechen und Missethaten. 2.26.3.3. entspringet entweder aus Verbindung oder Verpflichtung / oder aus Einwilligung dazu. **Vorrede** §. 16. welche es nicht angehe / 1.1.1. ist ein anders / welches nur unter einem Volck gilt. 2.13.16. und ein anders / welches unter mehrern Völckern gilt. 1.1.14.2.3.5: 2.8.1. dieses wird uneigentlicher Weise auch ein Völcker-Recht genennet. s. Völcker-Recht kan geändert werden. 2.8.1. auch von jedem 2.3.5.

Bürger-Recht: Wird nicht durch Begehung einer That verlohren / sondern muß ein gerichtliches Urtheil mit dazu kommen. 2.21.4.7.

Bürgschafft; derselben Gefahr ist etwas elendes. 3.13.4. was es für ein Thun oder Handel seye. 2.12.6.

Büssende: Denenselben ward vorzeiten verbotten / im Kriege zu dienen / und warum. 1.2.10.9.

C.

Cæsar, Jul. dessen Krieg wieder Ariovistum unrechtmässig / und was es eigentlich für ein Krieg gewesen. 3.3.10. wird gerühmt / daß er die Schmähungen / so ihme begegnet / nicht geachtet. 2.24.3. mit was Recht er die See-Räuber kreutzigen lassen / da er doch nur eine Privat-Person gewesen. 2.20.8.

Cains-Rede / auf die Göttliche Dräuung. 1.2.5.

Calani ausgedörrte Ochsen-Haut. 3.15.7.2.

Cammer-Güter. s. Patrimonial-Güter.

Cananäer: Derselben kunten die Israeliter schonen / wann sie sich ihnen ergaben. 2.13.4.1.

Canones, was sie wegen derer Verwüstungen im Krieg statuiren. 2.12.4.4. von denen Leibeigenen / wie sie zu verstehen. 3.7.6.5.

Capital: Wann man etwas mehr / als das ausgeliehene Capital nehmen mag. 2.12.22.

Capua: Ihr Untergang. 2.9.6.

Caroli Magni Wahl zum Käyser. 2.9.11.

Carthaginensischen andern Kriegs Streitt-Ursache. 2.22.17. in welchem Verstande dieselbe rechtmässig gewesen. 2.17.19.

Carthago: Ob desselben Bürgere die Stadt bedeuteten 2.16.15.

Castilien: Desselben Königreichs Successions-Recht. 2.7.22.1. und 20 f. 3.§.

Catonis Censorii Betrug. 3.1.13.2.

Catonis, welcher sich dem Cæsari wiedersetzet / seine Meynung wird bescholten. 2.24.6.5.

Caudinische Handlung des Posthumii. 2.15.16. und 3.20.58. und 22.c.7.8.

Cautel: Gegen ungewisse Furcht für andern / soll ohne eines andern Schaden gesucht werden. 2.1.17.

Cecropis Gesetz: Nicht mehr als eine Frau zu nehmen. 2.5.9.

Ceres: Warum sie eine Gesetz-Geberin genennet werde. 2.2.2.5.

Christen: Haben denen von den Käyseren ihnen zugefügten Ubeln nicht wiederstanden; obschon sie beweißglaublichen Vorwand und Ursache dazu gehabt / 1.4.5. haben bey erschaffenen Dingen geschworen / damit aber auf GOTT gezielet. 2.13.11.2. stritten auch ohne leibliche Waffen. 2.26.3.2. sind schuldig andern der Religion halben in Gefahr schwebenden Christen beyzuspringen und zu helffen. 2.15.12. sollen auch zu rechtmässigen Kriegen nicht gezwungen werden: 2.26.5. sind mehr als andere ihren Neben-Menschen Leutseligkeit zu beweisen schuldig. 3.12.4. werden gezwungen allen Menschen zu erweisen / was die Hebräer denen fremden Jüdens-Genossen zu erweisen schuldig

schuldig waren. 2.12.20. Alte / haben öffters auch nur Göttliche Rathgebungen eigentlich für Gebotte angenommen. 1.1.9. ob sie zu Fortpflantzung der Kirche leibliche oder äusserliche Gewalt gebraucht. 2.22.14. ob ihnen zugelassen ist / in höchster Noth ihren Obern zu widerstehen. 1.4.5. und 4. cap. 7.8.f. welches die alten Christen nicht gethan / obwohlen sie gekont. 1.4.7.9. und 14. Bündnüs unter ihnen / und dessen Verbündlichkeit. 2.15.12. der alten Christen Meynung vom Eydschwur. 2.13.21. 1.4.6. ihr Gebrauch die Gefangenen betreffende. 3.7.9.2. ob ihnen gezieme aus Kriegs-Beute Gewinn suchen. 3.18.4.

Christus: Ist nicht bloß allein ein Erklärer des von Mose gegebenen Gesetzes. 1.2.6.3. nicht alle Thaten Christi verpflichten uns zur Nachfolge. 1 3.3.8. dessen Leyden ist nicht aus dem Gesetz her / sondern ausgleichsam einem Bund 1.2.3. daß Christus / damit die ihn hörende nicht höreten / Gleichnüsse gebraucht / wie es zu verstehen. 3.1.10. wie es zu verstehen / daß er das Gesetz erfüllet habe. 1.2.7. ob er bey Ausstossung der Käuffer und Verkäusser aus dem Tempel leibliche Gewalt gebraucht. 22.2. 14.2.

Citation in unsicheren Orten. 3.3.14. in Repressalien. 3.2.7.3.

Clarigatio: s. Rechts-Foderung.

Clausul: Doch daß im übrigen alles genehm und gültig bleibe. 3.20.35. wann das Volck es also einwilligen würde / was seldige wircke. 3.22.12.

Clemens Alexandrinus ist der Meynung / daß die Straff-Ubungen und das Kriegen erlaubet seye. 1.2.10.1.

Clementis Satzungen; wann sie geschrieben sind. 1.2.9. Anmerck.

Clemenz: s. Mildigkeit.

Clerici: s. Geistliche.

Clœlia: Derselben That wird vertheydiget. 3.11.18. welcher gestalt. 3.20.54.

Collegium: Wann es übern Hauffen gegangen / ob die demselben zugekommene Güter denen / welche von solchem Collegio noch übrig sind / verbleiben. 2.9.4.

Colonien: Sind natürlicher Weise eben nicht unter der Mutter-Stadt / aus welcher sie gekommen. 2.9.10.

Commodus: Käyser hat an Lastern und Boßheit schwerlich seines gleichen / oder einen schlimmern gehabt. 2.6.16.

Commiß-fahrer. 2.17.20.1.

Compensation: Aufhebung / Bezahlung durch Gegen-Foderung / Gegen-Lage: Was es seye. 2.7.2: 3.19.18. soll unter denen Personen selbst / die miteinander contrahirt / geschehen / nicht aber von andern. 3.19.19.3. das was Ursache zum Krieg gegeben / oder nach allgemeinem Völcker-Recht geschehen / kan nicht in Compensation gezogen werden. 3.19.19.1. ist man denen Unterthanen schuldig / deren Güter durch den Friedens-Vertrag weggenommen / und veräussert worden. 3.20.7.2. dessen / was eydlich versprochen worden / mit deme / was vorher annoch streittigen Rechtens gewesen / ob sie gelten / wann das Versprechen erstlich nach erhobener Streittigkeit geschehen 2.13.10. durch selbe muß eines dritten Recht nicht gekräncket werden. 3.19.19.3. gegen Versprochenes kan man etwas / so man mit Unrecht vorenthalten / compensiren. 3.19.15. und auch Schuld-Foderung. ibid. imgleichen vorsetzlich zugefugten Schaden und schuldige Straffe. 3.19.19.2.

Compromiss: Verwillkührung in gütliche Unterhändler und Schieds-Richter: Dessen Nutze zu Vermeydung des Krieges. 2.23.8.

Concubinat: Ein gewisser Concubinat ist eine Gattung des natürlichen Ehestandes. 2.5.15.1. ob aller und jeder Concubinat ohne Unterscheid / entweder nach dem Recht der Natur oder nach dem Völcker-Recht sündhafft seye. 2.1.15. ist nicht anderst / als durch das Evangelium verbotten. 1.2.6.

Confiscation der angeerbten oder Stamm-Güter ist den Kindern zwar beschwerlich und schädlich / eigentlich aber denenselben keine Straffe: 2.21.10.2. durch Confiscation zur Straff für das Verbrechen einer Gemeine verlichret ein jeder insonderheit sein Haab und Gut. 2.21.7.2.

Constantinopolitaner haben zu der Käyser-Wahl kein Recht gehabt / welches nicht von dem Römischen Volck dependiret haben solte. 2.9.11.2.

Contract: Was er seye. 2.12.7. desselben Ab- oder Eintheilung. 2.12.2.3. unbenahmte Contracten / welche dieselbe seyen / und woher sie also genennet werden. 2.12.3.3. welchen ein Volck geschlossen / da es noch ein freyes Volck gewesen / daran ist der / welcher hernach über dasselbe Volck König geworden / gehalten. 2.14.12.2. welcher zu des Volcks Schaden und Untergang gereichet / ob er verpflichte. 2.14.12.4. derer Könige / welche die Veräusserung des allgemeinen Schatzes / des Reichs / eines Theils desselben / oder des Königlichen Patrimonials in sich halten / ob sie gultig seyen. 2.14.12.5. eines Königes / ob er eine Rechts-Ansprache nach sich ziehe. 2.14.6.2. und 4.5.9.f. gibt den Unterthanen kein Recht / Zwangs-Mittel zu gebrauchen. 2.14.6.2. und 2.f.2.§. Contracten derer Könige / ob sie Gesetze zu nennen. 2.14.9.1. Contracten und Gesetze können in eines zusammen gemenget werden. ibid. hat seine Vollkommenheit / obgleich er nicht schrifftlich abgefasset ist. 2.16.30. derer Könige und Völcker / ob sie aus denen Römischen Rechten zu erklären. 2.16.31. welche menschliche Handlungen insgesammt Contracte genennet werden / 2.12.7. erfodern von Natur alle insgesammt eine Gleichheit. 2.12.18. Contracten / welche voneinander scheiden. 2.12.3.c.18.f. Lehn-Contracten sind gemengte Handlungen. 2.12.5. ungleiche verpflichten aus dem willkührlichen Völcker-Recht. 2.19.6. aber also / daß der / welcher sich mehr angeloben lassen / daraus zu Ersetzung gehalten ist / krafft der aufrichtigen Leute obliegenden schuldigen Gebühr. 2.10.5. unbenahmte sind nicht weniger natürlich als die andern. 2.12.3. benahmte / warum sie von dem bürgerlichen Rechte von denen voneinander scheidenden Contracten unterschieden worden / ibid. und 2.16.30. welche man mit einem König schliest / ob es persönliche Contracten seyen; das übrige siehe im

im Text. s. Auch Pacten derer Könige. Contracten der Könige / wegen des Königreichs / welcherley sie sind / wann das Königreich ihnen nicht eigenthümlich zugehöret. 2. 14. 2. wer durch Betrug oder Gewalt / oder unrechtmässige Furcht einen Contract verursacht hat / ist schuldig den andern wiederum in vorigen Stand zu setzen / 2. 17. 7. einem Contract äusserlich anhängende Dinge ist man eben nicht schuldig anzuzeigen. 2. 12. 9. 2. bey Contracten muß man die Mängel des Dinges / worüber man contrahirt / anzeigen / und warum. 2. 12. 9. 2. derer Römer und Jüden Gesetze von Contracten. 2. 12. 13. 2. derer eingedrungenen Ober-Häupter und Tyrannen; an selbe ist das Volck nicht gehalten. 2. 14. 14. zweydeutige zweiffelhaffte Reden und Worte lauffen der Natur und Eigenschafft derer Contracten zuwider. 3. 1. 10. 3. Römische Gesetze von denen Contracten. 2. 12. 12. 2.

Contracten: s. Gleichheit.

Contrahenten: Was unter zweyen Contrahenten zuletzt beliebet worden / derogirt dem / was vorher beliebet worden. 2. 16. 4. 1. ist auch stärcker und kräfftiger. 2. 16. 29. 1.

Corcyreensische Controvers / zwischen denen Athetheniensern und Corinthern. 2. 16. 13. 3.

Cornelius: Ist auch nach empfangener Tauffe dannoch Hauptmann geblieben. 12. 7. 9.

Cornelianisches Gesetz denen Erben derjenigen zum besten / welche vom Feinde wieder zu den Ihrigen zurück gekommen. 3. 9. 10. 1.

Cörper: Moralischer; nehmlich eines Volcks / Staats oder Rechts; Sachen oder Dinge / dieselbe können durch dessen oberste Personen oder Haupt verrichtet werden. 2. 9. 11.

Corraria; was es seye 3. 6. 12. 2.

Cyrus: 2. 4. 14. desselben und des Arsicä Streitigkeit. 2. 7. 28. in was Verstand Cyrus mit Recht den König der Assyrier zu einem besondern Zwey-Kampff ausgefodert. 3. 20. 43.

D.

Danck: Wird denen Todten erwiesen an ihren Kindern. 2. 7. 9. 2. was man aus Danck schuldig ist / kan mit Recht nicht durch die Straffen gefodert werden. 2. 22. 16. s. Wohlthat. Danck abstatten ist mehr / als Wahrheit erweisen. 2. 7. 9. 2.

Darleyhen: Einem Vatter Geld / umb desselben Sohn zu ernehren / hat daraus eine Rechts-Ansprach an den Sohn. 2. 10. 2. 3.

Darzukommung s. Anwachs.

David: Warum er den Adoniam des Reichs beraubet / welches ihme doch von wegen der Gebuhrt mit Recht zukam. 2. 3. 25. führt Krieg wider die Ammoniter. 1. 2. 2. wie und in wie weit er dem Saul wiederstanden. 1. 4. 7. 4. 6. erwirbet durch Kriegs-Recht sein Gut. 3. 6. 7. 1. enthält sich einen unzulässigen Eyd zu erfüllen. 2. 13. 6. dessen Sünde; mit was Recht GOtt dieselbe an dem Volck gestrafft. 2. 21. 17.

Defendiren: s. Mehren; Beschützen.

Defensions-Krieg: s. Schutz-Krieg.

Degen: s. Schwerd.

Delphus: Der Nabel der Erdkugel. 2. 22. 13.

Depositarius: s. Treubehändiger.

Depositum: s. Treubehändigtes Gut.

Despotische Herrschafft: s. Herrschafft.

Deputirte: Von Städten oder Provintzien werden nicht nach dem Völcker-Recht / sondern nach dem bürgerlichen Recht angesehen 2. 7. 8. 2. wird von Pfändung der Unterthanen für gemeine Stadt ausgenommen. 3. 2. 7.

Diagoras Melius, warum er gestrafft worden. 2. 24. 26.

Dictator: s. Ober-Gewalthaber.

Dieb: Wozu er gehalten. 2. 17. 16. ward bey den Lyciern Leibeigen. 2. 5. 32. Anmerck. Nacht-Dieb: Mit was Recht er niedergemacht werden könne. 2. 1. 12. daß man einen mit unserm gestohlenen Gut fliehenden Dieb rechtmässiger Weise niedermachen könne haben etliche fälschlich gelehret. 2. 1. 13. das Gesetz / welches saget / daß man einen Dieb unstraffbahrer Weise niedermachen könne / gibt eigentlich kein Recht ihn niederzumachen. 2. 1. 14. der Unterscheid unter einem Nacht-Dieb / und unter einem der bey Tag stiehlt / worauf er sich gründe. 2. 1. 12. 1.

Diebstahl: Daß er vom Recht der Natur verbotten seye / wie es zu verstehen. 1. 1. 10. wie er von denen Griechen und Jüden gestrafft worden / 2. 20. 32. wird nicht allezeit mit Wegnehmung fremden Guts begangen. 1. 1. 10: 2. 21. 6. begehet nicht / der in einem unrechtmässigen Krieg gefangen / sein eigen Gut von seinem Herrn heimlich weg practicirt. 3. 7 6. ob es ein Diebstahl gewesen / daß die Israeliten bey ihrem Auszug denen Egyptern güldene und silbernen Geschirre weggenommen. 2. 7. 2. Anmerck. warum ein Dieb / so aus der Weyde stiehlt / härter gestrafft wird / als der aus einem Hauß stiehlt. 2. 29. 34.

Diener: In was Verstand es zu nehmen / daß einer aus dem / was sein Diener etwa ungleiches für ihn gethan oder gehandelt / verpflichtet werde. 3. 22. 3.

Διχαιώματα, Rechts-Gründe. 1. 1. 9. 2.

Διαλεκτική. Des Aristotelis Wissenschafft und Verstand in Gerichts-Sachen zu erkennen und zu sprechen. 1. 3. 6. 2.

Dienst: s. Arbeit.

Dienstbarkeit: Derer / so wegen Schulden-Last ihren Gläubigern zuerkandt worden / 2. 5. 30. ob man derselben Recht im Krieg erwerben könne / und welcher gestalt. 3. 6. 26. 1. Dienstbarkeit derer / so wegen gewisser Ursachen andern verknüpfft / 2. 5. 36. derer Penestarum bey denen Thessaliern / 2. 5. 30. in welche man sich aus eigenem Willē gibt / 2. 5. 26. 27. streittet keines wegs dem Recht der Natur zuwider. 2. 5. 27. 2. welche man zur Straff untergehen muß. 2. 5. 32. welches eine vollkomene Dienstbarkeit ist. 2. 5. 27. 1. und 30. s. 1. §. in was Verstand gesagt wird / daß die Dienstbarkeit wieder die Natur seye. 3. 7. 1. 1. siebenjährige Dienstbarkeit bey denen Jüden. 2. 5. 30. wann wegen Auslösung aus der Gefangenschafft die Dienstbarkeit nach Römischen Rechten aufhöre. 3. 9. 10. 2. entstehet entweder aus Verabhandlung / oder aus Verbrechen / welches ein eigentliches rechtes Verbrechen ist. 3. 7. 1. wird bißweilen von GOtt denen Menschen zu einer Wohlthat gestattet. 2. 24. 6. 2. wird für besser gehalten / als ein gäntzlich Verderben eines Volcks. ibid. deren / welche im Krieg gefangen werden / hält eine ewig währende Verpflichtung zu Dienst-Arbeit gegen

gegen Lebens-Unterhalt in sich. 3. 14 2. derer / welche sich zur Dienstbarkeit übergeben/ was es für eine seye / und was fürein Recht sie denen Herren gegeben. ibid. bürgerliche / kan krafft des Sieges-Rechts auferleget werden. 1. 3. 8: 3. 8. 1. aus welchen Ursachen dieselbe von einem Volck selbst offt der Freyheit vorgezogen werde. 1. 3. 8. auf welchen Fall sie aufhöre. 2. 9. 1. entstehet / wann ein Volck oder Reich zu einer Provintz gemacht wird. 2. 21. 7. **persöhnliche.** 2. 13. 4. unvollkomene. 2. 5. 30. vollkommene ist/ da man für Lebens-Unterhalt ewig-währende Arbeit schuldig ist. 2. 5. 27. **Straff-Dienstbarkeit**/ist zweyerley/entweder einzeler Personen / oder einer gantzen Gemeinde. 2. 5. 32. nach dem Recht der Natur erstrecket sich einzeler Personen Dienstbarkeit nicht weiter als auf ihre Person 2. 5. 32. nach dem Völcker-Recht erstrecket sich dieselbe auch auf die Söhne/und warum. 3. 14. 8. einer Gemeinde ist ewig während. 2. 5. 32. der Dienstbarkeit unterschiedliche Graden oder Staffeln. 3. 14. 6. auch Könige sind derselben Werckzeuge gewesen; 3. 15. 9. ein jeder mag sich in Privat-Dienstbarkeit begeben. 1. 3. 8: 3. 7. 11. die Eltern können in gewissen Fällen ihre Söhne zur Dienstbarkeit verkauffen. 3. 18. 8. ob man das Meer dienstbar machen könne. 2. 3. 15. Güter Dienstbarkeit ist ein Personen-Recht. 1. 1. 4. Gattung der unvollkommenen Dienstbarkeit. 2. 5. 30. Ursache der Kriegs-Dienstbarkeit. 3. 7. 5. 1.

Dispensation: Befreyung und Uberhebung/Entbindung vom Gesetz: Derselben innerliche und äusserliche Ursachen. 2. 20. 25. und 26. wird von der Milderung des Richters unterschieden. 2. 20. 27. Ursachen der Dispensirung und Straff-Gesetzen. 2. 20. 25. 26.

Dominium. s. Macht-Recht.

Druiden: Derselben Amt bey denen Frantzosen. 2. 23. 8.

Duell: s. **Kampff**; woher solcher Besonder-Kampff entsprungen. 2. 2. 8. benimt dem Recht/ welches der andere hat/nichts. 3. 20. 44. ob es einem Krieg ein Ende machen könne. 3. 18. 43. ist nicht abzuschlagen/wann dergleichen zween miteinander zu streitten bereit und willig seyn / wo sonsten das gantze Volck in das schwerste und gröste Ubel sich verwickeln würde. 2. 13. 10: 3. 20. 43. doch sündigen solche Zwey-Kämpffer wieder die innerliche Gerechtigkeit/oder wieder ihr Gewissen: Bloß allein einen einzigen Fall ausgenomen 3. 20. 43. 4. s. *Heraclius*: Derer Horatier und Curiatier/ ob solches rechtmässig gewesen. 3. 20. 43. ob man durch einen Zwey-Kampff einen Krieg endigen möge. 3. 20. 43. 1. 2. 4. Zwey-Kämpffe wegen eines Reiches / was die Wirckung davon. 3. 20. 44: und 45. s. 1. §.

Durchzug: Die / welchen man den Durchzug nicht verweigern kan / unbewaffnet durch Städte und befestigte Oerter zu lassen/ ist gebräuchlich. 2. 2. 13. s. **Moses.** Recht des Durchzugs durch eines andern Land/ 2. 2. 13. 1. wie und welcher gestalt er geschehen soll / und kan. 2. 2. 13. 1. 5. dem/der einen unrechtmässigen Krieg hat / ist man keinen Durchzug schuldig. 2. 2. 13. 4. Durchzug durch unser Land / welchen und warum man denselben nicht verweigern solle. 2. 2. 13. auf was Art und Weise ein Durchzug gestattet werden kan / daß man darbey sicher und ohne Gefahr ist. ibid. §. 4. 6. bey gestattetem Durchzug soll keine Gewalt/wie sie Nahmen haben mag / verübet werden. 3. 17. 2.

E.

Eben dasselbe: Wird in Moral-Sachen dasjenige/ was eben so viel ist/ zu seyn gehalten. 2. 7. 2. 1. s. **Volck.**

Edict: 3. 3. 7

Ehe: Warumb selbe durch die Natur angeordnet worden. 2. 7. 8. mit den Ausländern haben die Jüden für null und nichtig gehalten. 3. 19. 2. ist der Grund einer Familie. 2. 20. 30. Unrechte / auch unter Bürgern. 1. 3. 4. Anm. von deme / der schon einen Ehegatten hat / versprochen / ob und wie weit selbige nach dem Recht der Natur gültig. 2. 11. 8. schliessen. 3. 4. 2. auf welche Grade selbige erlaubt. 2. 5. 12. und folgg. Ob vermöge des Evangelii es zulässig eine Ungläubige zu ehelichen. 2. 15. 10. mit vielen Weibern ist krafft des Evangelii unerlaubt. 2. 2. 6. was nach dem Recht der Natur eine Ehe eigentlich seye. 2. 5. 8. 9. ob selbe bey ermanglender der Eltern Einwilligung ungültig und nichtig. 2. 5. 10. 1. 13. mit eines andern annoch lebenden Ehegatten Mann oder Weib / ist ungülteig. 2. 5. 11. bloß allein auf die Morgen-Gab; zur lincken Hand. 2. 7. 8. 3. bey den Römern wurde durch die Rückkehr vom Feinde nicht wieder restituiret. 3. 9. 9. 2. Ehe-Begehrung ist keine rechtmässige Kriegs-Ursache. 2. 22. 7: 2. 1. 21. 2. Freyheit sich zu verehelichen/soll niemand benommen werden/es seye dann/wann ein Verbrechen vorher gegangen. 2. 2. 21. Gesetze/ welche denen Ausländern die Heurathen verwegern / was sie eigentlich wegern. ibid. Ehe-Treu wird dem Leben gleich geachtet. 1. 2. 5. soll man mit Heyden nicht eingehen. 2. 15. 10. 4. 3. etliche aus denen Ehen sind also beschaffen / daß die Kinder nicht zur Erbschafft gelassen werden. 2. 7. 8. 3. mit vielen Weibern vorzeiten erlaubt. 2. 5. 9. 4. 1. mit Blut-Freunden und nahen Anverwandten / woher und wie weit selbige unzulässig. 2. 5. 12. 2. 5. in denen im 3. B. Mose ausgedrückten Graden / ob sie zulässig. 2. 5. 13. 3. zwischen Brüdern und Schwestern / aus was Recht selbige verbotten / und unzulässig. 2. 5. 13. 6. Freyheit sich zu verehelichen / welchen und in wie weit man sie schuldig. 2. 2. 21. 1. 2. ob man sich auch zum andern und mehrmahlen verheurathen möge. 3. 4. 2. eines andern Ehe beflecken/ ist eines der gröstenLaster. 2. 20. 39. 3. mit Blut-Freunden durch das alte dem Noa gegebene Gesetze verbotten. 1. 2. 5. 8.

Ehen: Der Eltern mit ihren Kindern dem Recht der Natur zuwieder. 2. 5. 12. 2. 3. mit seiner Stieff-Mutter unerlaubt. 2. 5. 13. der Geschwister und Brüder Kinder verbotten. 2. 5. 14.

Ehebrecher und Ehebrecherin / zu welcherley Ersetzung sie gehalten. 2. 17. 15. lässet ein Christ viel ehe durch die Ehescheidung von sich / als dieselbe zur Straffe ziehen. 3. 20. 10. wann aus Gestattung des Gesetzes eine Ehebrecherin oder Ehebrecher niedergemacht wird / so wird der/so es gethan/ dardurch vor GOtt schuldig. 2. 20. 17.

Ehebruch: Desselben kan auch eine Concubine angeklagt werden. 2. 5. 15. glauben die Jüden nicht / daß man mit einer frembden Ausländerin begehe: 2. 19. 1. etliche aber / daß man auch mit eines Tyrannen Weib keinen Ehebruch begehe: 2. 19. 1. wer sein Ehe-Weib / die keine Ehebrecherin ist / von sich stösset / und der eine solche nimmt / begehet einen Ehebruch / nach der Lehre des Evangelii / 2. 5. 9. was aus Geilheit geschicht / gehöret zur Ungerechtigkeit / und enthält bey nahe die gröste Ungerechtigkeit in sich. 2. 20. 30. daß Ehebruch mit dem Tode gestrafft werde / solch ein alt Gesetz ist schon dem Noa gegeben gewesen. 1. 2. 5.

Ehescheidungen: Vorzeiten erlaubt; denen Christen aber verbotten. 2. 5. 9. 2. auf was Weise und Bedingung ein ander ein von seinem Manne geschiedenes Weib zur Ehe nehmen kan; 2. 5. 9. ob sie durch das Jüdische Gesetz verbotten seye. 2. 5. 9. 1. 3.

Ehestand: s. Ehe.

Ehre: Was es seye. 2. 1. 10. 2. auf welche Weise man jemanden an seiner Ehre schaden thun könne / und in wie weit ein jeder dahero zur Ersetzung gehalten. 2. 17. 22. ist natürlichen des Menschen Seiniges. 2. 17. 2. ob / um seine verletzte Ehre wieder zu reparirẽ / man einen andern verletzen möge. 2. 1. 10. s. Keuschheit.

Ehre wird dem Leben gleich geachtet. 1. 2. 5. s. Nahme.

Ehren-Aempter: Von selbigen werden ausgeschlossen die Kinder derjenigen / welche sich durch Zusammen-Verschwerung wieder die höchste Obrigkeit und den Staat verbrochen haben. 2. 21. 16.

Ehrgeitz; Ein großmächtiges Laster. 2. 2. 2.

Ehrerbietung: Ist man denen Eltern die gröste schuldig / in denenjenigen Dingen / welche die gantze Familie angehen. 2. 5. 10. Schuldigkeit / Ehrerbietung zu erweisen / macht nicht / daß die Handlung oder das Thun / so derselben zuwiderläufft / null und nichtig seye. ibid.

Eigen: Wird dasjenige / so man annimmt / was in der ersten Güter-Theilung nicht getheilt worden / 2. 2. 3. ob ein leibeigener Knecht auch etwas eigen haben könne. 3. 14. 6.

Eigener: Eigenthums-Herr: Eines Guts muß deme / der dasselbe einem andern treu-behändiget / vorgezogen werden / und warum. 2. 10. 14.

Eigen-erwerben: Durch den Krieg kan man nicht fremdes Gut / so bey unserm Feind ist / 3. 6. 5. und 6. 1. durch den Krieg / was das äusserliche Recht anbelangt / kan man / was unser Feind ebenfalls durch den Krieg bekommen und erworben. 3. 6. 7. 1. unleibliche Güter / ob man könne. 2. 5. 2. der Kinder Haab und Gut denen Eltern / krafft des Rechtes der Natur. 2. 5. 2. Eigen-Erwerbung durch den Krieg wird mit dem Patriarchen Jacob bewiesen. 3. 6. 1. 1.

Eigenthum der Güter: Ursprung desselben. 2. 2. 1. 2. 5. ein Gut / welches in Gewicht / Maß und Zahl bestehet / wann es auf einen kommen. 2. 10. 12. äusserliches ohne das innerliche. 3. 7. 6. 1. 3. über einzele Personen oder ein Volck mag nicht eingenommen werden / wie über leblose Dinge / die noch niemandens seyn. 2. 9. 1. über etwas wird nicht durch blosse Gedancken und Willen allein erworben. 2. 2. 2. höret auf in einer höchsten Noth. 2. 2. 6. an statt desselben war zu der Zeit / als die Gemeinschafft der Güter noch gewesen / der allgemeine Gebrauch. 2. 2. 2.

Eingedrungenes Ober-Haupt: Kan durch seine Contracten das Volck nicht verpflichten. 2. 14. 14. 1. ihn selbsten aber verbindet / was er in angemaßter seiner eigenthätigen Herrschafft gethan. 1. 4. 15. ob ein Volck / welches mit eines eingedrungenen Ober-Haupts Volck in Bündnus stehet / solches eingedrungene Ober-Haupt / wann es des rechten Königs Wille ist / bekriegen könne? 2. 16. 18. dasselbe niederzumachen / ist nicht zulässig / wann man ihme schon geschworen / oder Pacten mit ihme aufgerichtet. 1. 4. 16. in wie weit es durch seine Gebotte und Befehle verpflichte. 1. 4. 15. welcher gestalt er krafft Krieges-Rechts niedergemacht werden könne. 1. 4. 16. und aus Autorität dessen / welcher mit Recht das Regierungs-Recht hat. 1. 4. 18. warumb ein solches eingedrungenes Ober-Haupt ausserhalb diesen Fällen von einem Privaten nicht niedergemacht werden könne. 1. 4. 19. 1.

Einnahm: Einnehmer; Eigenmachung; Eigenthum über Menschen / es seyen einzele Personen oder ein Volck / mag man wegen ihrer Natur und Eigenschafft / es seye dann / daß sie selbst sich ihrer Freyheiten begeben / nicht einnehmen / wie über andere Leb- und Herren-lose Dinge. 2. 9. 1. das Recht / Haab und Gut einzunehmen und sich eigen zu machen / als die Güter der Welt unter denen Menschen noch gemein waren / 2. 2. 2. 1. Einnehmung oder Eigenmachung derer Güter der Welt / nachdem die Menschen derselben Gemeinschafft haben fahren lassen. 2. 2. 1. 5. was nicht endbar ist / kan auch nicht eingenommen werden. 2. 2. 3. 2. Einnahme geschiehet entweder insgesammt und Allman oder Stückweiß durch einzele liegende Gründe und Güter. 2. 2. 4. Einnahm einer Herrschafft oder Regierung. 2. 3. 4. 1. und des absonderlichen Eigen- und Macht-Rechts. ibid. ob die Einnahme Völcker-Rechtens seye / wie die Römis. Rechts-Gelährten sagen. 2. 7. 1. kan auch ohne Aufhebung des Eigen- und Macht-Rechts geschehen. 2. 2. 10. ist aber doch die erste Wirck-Ursache des Eigenthums. 2. 2. 2. eines Ortes auf friedlichem Grund und Boden / wann sie rechtmässig. 2. 2. 10. 3. 18. 2. innerhalb der Stillstands-Zeit gilt nicht; sie mag geschehen durch Uberredung derer / welche den Ort innen haben / oder auch freywillig / daß sie sich nicht gewehrt. 3. 21. 8. eingenommen zu seyn / was es in Materien gehässiger Dinge bedeute. 2. 16. 12. 3.

Einwilligung: Wer zu einer Sache oder That die dazu nöthige Einwilligung ertheilet / ist zur Schadens-Ersetzung gehalten. 2. 17. 6. und 2. 21. 1. woraus eine Einwilligung erhelle. 3. 22. 3. machet ein Recht an Gut. 2. 5. 1. und an die Person. 2. 5. 8. welche / auf was Weise es seye / angezeiget und angenommen worden / hat die Krafft ein Recht auf jemanden zu versetzen. 3. 24. 1. kan auch durch Bediente gegeben werden / 2. 11. 18. eines Volcks / woher solche verstanden werde. 2. 6. 9. welche ohne wörtliche Aus-

Ausdrückung sich von selbsten verstehet. 2.6.9. zudeme / ohne welches das / was eines seines Amts ist / nicht wohl verrichtet werden kan / verstehet sich von selbsten als gegeben zu seyn. 3.22.4. allein bringet Verbindlichkeit zuwege. 2.6.1.2: 3.2.2.2. in mittelmässigen Dingen wird leichtlichen gemuthmasset/daß das Volck/ wann es davon gewust und stillgeschwiegen/ mit darein gewilliget. 2.6.11. stillschweigende Einwilligung eines Volcks / welche eine solche seye/ 2.6.10.11. gibt ein Recht/ desselben mindere Gerichtbarkeiten zu veräussern. 2.6.10. stillschweigender Wille kan eine durch Gewalt an sich gebrachte Herrschafft/zu einer rechtmässigen Herrschafft machen. 2.4.14.

Eintzele : Wann sie / wegen einer von der Gemeinde begangenen That / straffbar. 2.21 8.2.

Eintzeler : Eintzeler Weise ist bißweilen etwas zulässig / was Hauffen weise nicht zulässig ist. 2.5.24.2.

Eintzigkauff und Verkauff. s. Monopolium ; welcher erlaubt und zulässig ; welche wiederrechtlich / und welche der Liebe zuwider. 2.12. 16.2.2.24. s. **Aufkauffung.**

Ἐιρήνη. Was es eigentlich seye. 2.15.5.3.

Eisen : Als Waffen ; Was es bedeute. 2.16.5: und 20.

Eisen-Kraut. 3.3.8.

Ἐκδικεῖν. Was es bey dem Apostel Paulo bedeutet. 1.3.3.6.

Eleasars That. 3.4.18.2.

Elend : Verjagung ins Elend eines Bürgen/wegen seiner Bürgschafft / ist demselben eigentlich keine Straffe. 2.21.11.

Eltern : Soll man ernehren : 2.7.5.1. wann sie ihre Kinder verpfänden oder verkauffen können. 2.5.5. sind einiger Massen Götter unter denen Menschen. **Vorrede.** §.14. sind natürliche Obrigkeiten. 2.20.30. haben krafft des Rechts der Natur beyderseits Recht über ihre Kinder. 2.5.1. nicht nur allein dieselbe zu regieren/ sondern auch zu straffen. 2.5.4. auch zu verpfänden. 2.5.5: 2.5.29. ihnen ist man Ehrerbietung schuldig. s. **Kinder.** In Dingen / welche dem Gött- und weltlichen Rechten zuwieder lauffen / muß man ihnen nicht gehorsamen. 2.26.3. ihr Recht über ihre Kinder wird nach denen unterschiedlichen Zeiten ihres Alters unterschieden. 2.5.12.2.3.4.5.6. s. **Ehen.**

Eleutherocilices : Freye Cilicier. 1.3.12.

Εὐαγγελία. 2.16.41.

Ende : Ist natürlicher Weise das / was ein Theil eines Dinges ist. 3.21.4.2. wovon man anfängt / ist nicht natürlicher Weise innerhalb der Maaß wie das andere. ibid.

Endzweck : Vergleichung derer Endzwecke des Guten und Bösen / nach was für einer Richtschnur / oder nach welchen Regulu sie geschehen solle. 2.24.5. in einer Sache ist allezeit etwas Gutes / oder die Vermeydung etwas Böses. 2.24.5. dessen Nothwendigkeit gibt in Moral-Sachen ein Recht. 2.5.24. in einer Sache nicht finden / wird in Moral-Sachen für unmüglich gehalten. 2.16.1. was zum Endzweck führet/ muß in sich selbst nach seiner Natur und Eigenschafft geschätzt werden. 3.1.2.

Ἐνεχυριασμός. Güter-Pfändung. 3.2.1.2.

Enckel : Sohnes Enckel/ob er dem Sohn vorzuziehen. 2.7.30.1.2. Jüngere Sohns Enckel / ob er in eines Königreichs Succession der Tochter älterem Enckel vorzuziehen. 2.7 34. Enckelin oder Nifftel des Erstgebohrnen / ob sie den andern Sohn ausschliesse. 2.7.35. Enckeln oder Nefen ist man ebenfalls zu ernehren schuldig/wann ihr Zustand also beschaffen. 2.7.4.4.

Enterben : Ob ein Sohn von seinem Vatter gantz und gar enterbet werden könne ? 2. 7.4. wann es geschehen könne. 2.7.2. daß er im Reich oder Regierung nicht nachfolge. 2.7.25.

Enterbt : Ob Eltern ihrem enterbten Sohn etwas zu geben schuldig seyen. 2.7.7. derjenige wird stillschweigend für enterbt gehalten / der wieder seine Eltern ein grosses Verbrechen begangen ; es seye dann / daß Anzeige obhanden/ daß ihme das Verbrechen vergeben ist. 2. 7.25.

Entfliehen : s. Gefangener.

Enthaltung : Von dem Grund und Boden dessen / der keinen Krieg mit uns hat / Exempeln davon. 3.17.2.

Enthebung vom Gesetz : s. **Gesetz.**

Ἐντέμαι. 1.1.9.2.

Epicurer : Warum sie aus wohlgesitteten Städten und Republicken ausgeschlossen werden. 2. 10.46.

Ἐπιείκεια. 2.16.26.1. derselben Quellen und Regeln. ibid.

Ἐπίκληροι. Eines gemachten Nachlasses Erben. 2.5.12.1.

Ἐπιμαχία. 2.15.6.2.

Ἐπιορκεῖν. 2.13.13.

Ἔποχαι. 2.3.10.1.

Erasmus von Rotterdamm verbietet denen Christen durchgehends die Waffen und Kriege. **Vorrede.** 29.§.

Erbar : Was es eigentlich seye/und wie vielerley. 1.2.1.4. bestehet entweder auf einem Punct oder Haar / oder hat auch weitere Gräntzen. 1. 2.1.3.

Erbarkeit : Selbe wird von Christo im Evangelio allgemein gebotten. 1.2.8.4.

Erbbeständnüs : Welche von einem König aufgerichtet/ aber nicht schrifftlich verfasset ist / gilt nicht. 2.14.5.

Erbe : Hafftet nicht aus blosser Krafft allein des vom verstorbenen Erb-Lasser gethanen Eydes. 2.13.17.1. ob er aus seines Erb-Lassers Straffe haffte. 2.21.19. stellet des verstorbenen Erb-Lassers Person vor. 2.9.12. nur allein/ was Güter anbelangt / nicht aber / was Verdienst und Würdigkeit betrifft. 2.21.19. hafftet aus fremdem Thun, nehmlich aus des Erb-Lassers. 3 2.1. aus desselben Eyd Schwur / wann durch denselben nicht nur etwan deme / welchem man geschworen / ein Recht erworben wäre / sondern auch man GOtt selbsten sich verpflichtet hat. 2. 7.13. nicht aber/wann der Eyd mit Gewalt ausgepresset worden. 3.19.5. ob er aus Auftrag oder Befehlich / welche dem Erb-Lasser geschehen / verpflichtet werde. s. **Auftrag.** Erbe eines erb-eigenthümlichen Reichs / in wie weit er denen Mit-Erben gehalten. 2.7. 13. auf denselben kommen die Beschwerden

aller derjenigen Dinge / welche Handels fähig sind. 2. 13. 17. aus dem ursprünglichen Gesetz des Eigenthumbs- und Macht-Rechts. s. Schuld.
Erb-Folge. s. Lineal-Folge: Reich.
Erbieten: s. Anerbieten.
Erb-Lasser: Wer denselben zu testamentiren verhindert / ist schuldig für den dahero entstehenden Schaden zu hafften. 2. 17. 3.
Erbschafft: In welchen Fällen sie für den Verstorbenen Erb-Lasser verpflichtet werde. 2. 21. 19. derselben kan man sich auch begeben. 2. 4. 4. wird gar recht denen Kindern hinterlassen / auch denen unechten. 2. 7. 4. kommt natürlicher Weise auf die Kinder. 2. 7. 5. ob mehr auf die Söhne / als auf die Töchter. 2. 7. 4. 1. welche zu restituiren befohlen wird / deren davon genossene Früchte werden bürgerlichen Rechten nach nicht restituiret. 1. 3. 2. etliche Erbschafften sind unterschieden von der Güter Erbschafft. 2. 7. 19.
Erde: Wird von dem Meer umschlossen. 2. 2. 3. Erd und Wasser übergeben / was es seye. 2. 5. 31. Anmerck.
Erduldung: Welcherley Erduldung derer Missethaten und Verbrechen an denen Regenten und Republicken straffbar ist. 2. 21. 2. 2. 4. wird bißweilen zu einem Recht 1. 3. 21. 11. verpflichtet einen Magistrat aus anderer ihrem Verbrechen. 2. 21. 2.
Ergeben: Derer die sich ergeben / soll man schonen / 3. 11. 15. was sie für ein Recht im Kriege zu geniessen haben. 3. 11. 3. 1. ob man selbige krafft Krieges-Rechts niedermachen möge. 3. 4. 11.
Erhaltung sein selbst. 1. 2. 1.
Erkäntlichkeit: Jährlich an Geld oder sonsten was abtragen / hindert nicht / daß man deßhalben nicht eine höchste Regierungs-Macht haben solte. 1. 3. 22.
Erkäntnüs: Von GOTT / welche und was für eine / natürlicher Weise denen Menschen gegeben seye. 2. 20. 45. Erkäntnüs von GOTT: Daß er unsichtbar. 2. 20. 45. 1. daß er ein einiger / ein allwissender GOTT seye. ibid. und Schöpffer der Welt. 2. 20. 45. 2. von GOTT / welche auf das Thun gehet. 2. 20. 45. 3. wie die Erkäntnüsse von GOTT erwiesen werden. ibid. welche vor allen andern allgemeine Erkäntnüsse seyen. 2. 20. 47. welche erloschen oder verdunckelt seye. 2. 20. 47. 1.
Erklärung: In Erklärung der Wörter und Reden muß man allezeit dahin sehen / daß eine Beschwerde vermieden werde. 2. 16. 12. 3.
Erlaubt: Sind etliche Dinge seitlings / welche doch gerader Weise zu nicht erlaubet sind. 2. 15. 11. 2: 3. 1. 4. 1. **erlaubt seyn** / für ein äusserliches Recht genommen. 2. 12. 26. 1: 3. 4. 2. 2: und 10. cap. 1. und 2. s. 1. 2. **erlaubt seyn** / ist ein zweiffelhafftes Ding; was es für Bedeutungen habe. 3. 4. 2. 1. 2. erlaubt seyn / wird von etlichen Dingen gesagt; welche besser und rechter anders geschehen. 3. 4. 2. 1: und 10. cap. 1. 1. 2. 1. erlaubt seyn / wird von etlichen Dingen gesagt / weilen sie unstraffbar hingehen. 3. 4. 2. 2: und 10. cap. 1. s. 3. 5. erlaubet seyn / wird deme / was geziemet / oder was man thun muß / entgegen gesetzt. 3. 4. 2. 2. und 10. cap. 1. 2. 2. 1. erlaubet seyn / wird auf zweyerley Art genommen / entweder in äusserlichem oder innerlichem Verstande. 3. 10. 1. auf wie vielerley Weise etwas / **erlaubet zu seyn** / gesagt wird. 3. 4. 2. erlaubt zu seyn / wird zuweilen etwas gesagt / wogegen kein Rechts-Mittel verordnet ist / 2. 12. 26. 1. was und wie viel im Krieg erlaubt seye / wird theils schlechter Dings / theils aus vorhergehendem Versprechen angesehen. 3. 19. 1.
Ernehren: Ist ein Todtschläger schuldig des unrechtfertig todtgeschlagenen Weib und Kinder. 2. 17. 13. sind die Herren schuldig ihre leibeigene Knechte für ihre Arbeit. 3. 14. 6. was zu Rom denenselben zu täglichem Unterhalt gegeben wurde. ibid. wann ein anderer unsern Leibeigenen ernehret / so verliehret der Herr desselben sein Recht an ihn. 2. 8. 22. dem Herrn selbst aber allein erwächst aus der Ernehrung ein Recht zu. ibid. für den Unterhalt werden die Kinder derjenigen Leibeigenen verpflichtet / welche für ihrer Stadt gemeine Schuld zu Leibeigenen gemacht worden. 3. 14. 8.
Ernsthafftigkeit: Gottes / Mosis / Christi und der Aposteln ist ruhm- und lobwürdig. 1. 2. 8. 11.
Erpressung: Eine gehässige Sach. 3. 2. 1. Gewaltsame / ist eine fehl- oder mangelhaffte Uberkommung eines Guts; aus welcher deme / von welchem es erpresset worden / ein Recht entstehet. 2. 10. 12.
Erster: Was dieses Wort eigentlichen bedeute. 2. 16. 19.
Erstreittung. s. Erwährung.
Erwährung: 2. 1. 2. des Unserigen / mit Niedermachung dessen / der es uns nehmen will / wann es nicht etwas solches ist / woran unser Leben hänget / und das man durchs Gericht nicht wieder erhalten kan / ist der Evangelischen Lehre zu Folge nicht erlaubt. 2. 1. 13.
Erwährung: Ersitzung; hat zwischen zweyen Königen oder Völckern keine statt. 2. 4. 1. 8.
Erwerben: s. Eigen-erwerben.
Erwerbung: s. Eigen-erwerben; wie solche im Krieg natürlicher Weise geschehe. 3. 6. 1. 2. 2. ursprüngliche erste Erwerbung Haab und Guts / Einnehmung; Eigenmachung. 2. 3. 1. Erwerbungen / welche uneigentliche Erwerbungen nach allgemeinem Völcker-Recht genennet werden. 2. 8. 1.
Ertz und Gold können voneinander geschieden werden. 2. 8. 21.
Erziehung der Kinder: Warumb selbige von etlichen auf das Recht der Natur gezogen werde. 2. 7. 4.
Essener: Thaten niemahlen einen Eyd. 2. 13. 21. 4. 5. giengen mit Degen oder Schwerdtern bewaffnet. 1. 3. 3. derselben Güter Gemeinschafft. 2. 2. 2.
Evangelium: Gebotte desselben / ob sie in dem Recht der Natur enthalten. 1. 2. 6. 1. 2.

Εὐσχεῖν. 2. 13. 13.
Ἐξάρετον. 3. 6. 17. 3.
Excellentz. s. Vortrefflichkeit.
Execution: Was zu derselben Art und Weise gehöret / machet eigentlich keine Bedingung / daß derselben wegen ein geschlossener Handel oder Vertrag richtig werden solle. 3. 23. 15.
Ex. c. Geist eines Staats- oder Reichs-Cörpers. 2. 9. 3.
Exempel: Mit Bestraffung derer Missethaten und Verbrechen andern ein Exempel geben. 2. 20. 9. 1.
Eyd: Einem See-Räuber oder Tyrannen geschworen / verbindet. 2. 13. 15. 2: 3. 19. 2. 1. 3. 1. durch eingejagte Furcht erzwungen / verbindet; und wie weit. 2. 13. 14: 1. 2. 1. Krieges-Eyd derer Römis. Soldaten. 1. 2. 10. 4: 2. 13. 11. 2. mit der Krieges-Beute keinen Unterschleif zu brauchen. 3. 6. 21. 3. einem Treubrüchigen geschworen / ob er verbinde. 2. 13. 16. 1. auf unmügliche Dinge wircket nichts. 2. 13. 8. auf Dinge / welche noch zur Zeit unmüglich / was er wircke. 2. 13. 9. wordurch ein grosses Gute verhindert wird / ob er gelte. 2. 13. 7. 1. welcher gebrochen worden. s. Meyneyd. 2. 13. 12. welcher gestalt ein Eyd einem Thun / welches dem Gesetze nach sonst ungültig / eine Gültigkeit geben kan. 2. 13. 20. 4. auf unzuläßige Dinge ist ungültig. 2. 13. 6. muß nicht über die gewöhnliche Bedeutung erstreckt werden. 2. 13. 5. eines Königs kan ungültig seyn / wegen eines vorhergehenden desselben Thuns. 2. 14. 3. durch Betrug ausgelockt / was er für eine Krafft habe. 2. 13. 4. 1. muß nicht verstanden werden / unter Bedingung / die man bey sich selbst in seinem Sinn gehegt. 2. 13. 3. 3. ward von denen Alten nicht also abgefasset / daß ausdrücklich bey GOtt geschworen wurde. 2. 13 11. von einem Ungläubigen bey falschen Göttern abgefasset / ob einer denselben annehmen solle. 2. 13. 12. ob er durch ein menschliches Gesetz gehoben werden könne. 2. 13. 20. ob durch derer Oberen Thun und Verordnung. ibid. wann er von der Kirchen gehoben wird / wie es zu verthädigen. ibid. in welchen Fällen ein einem Eyde zuwider geschehendes Thun gültig seye. 2. 13. 19. schliesset alle Ausnahmen aus / welche aus Ungleichheit einer Sache einen Handel heben. 2. 13. 16. oder aus der Person / mit welcher wir zu thun haben / hergenommen werden können. 2. 13. 14: 2. 14. 3: 3. 1. 19. etliche sind der Meynung / daß man gantz und gar keinen Eyd thun solle. 2. 13. 21. ob die Eyd durch die Evangelische Lehre gemißbilliget werden. 1. 2. 9. Eyd kan ungültig gemacht werden / vorgängiger Weise / sowohl von einem Privaten / als von einem König / 2. 14. 3. nachfolglich aber nicht anders / als in Ansehung des Obern. 2. 13. 20: 2. 14. 3. ein jeder Eyd verbindet natürlicher Weise den / der denselben geschworen hat. 2. 13. 2. obwohlen der / so geschworen / dardurch nicht verbindlich werden wollen. ibid. ob er deme / welchem geschworen worden / kein Recht gebe. 2. 13. 15: 2. 14. 3. verbindet / Bodini Meynung nach / keinen König. 2. 14. 1. welche Meynung aber falsch. 2. 14. 3. verbindet nicht / wann durch selbigen ein grosses Gute verhindert wird / 2. 13. 7. pflegt jährlich wiederhohlt zu werden / damit durch Veränderung der Personen dessen Krafft nicht erlösche. 3. 19. 8. muß man einem Räuber halten. 3. 23. 2. der selbigen einen Räuber nicht hält verdient bey andern Völckern dardurch keine Straffe / und warum? 3. 19. 5. daß er mit Recht einem Räuber nicht gehalten werde / hält Cicero dafür. 2. 13. 15. verlichret seine Krafft / wann die Qualität / in derer Absehen der Eyd geleistet worden / erloschen. 2. 13. 18. ist zweyerley / der Bekräfftigungs-Eyd / und der Verheissungs- oder Versprechungs-Eyd. 3. 1. 19. Form des Eydes. 2. 13. 10. desselben Wirckung. 2. 13. 13. und folgg. desselben Wirckung / in so weit selbe von dem Oberen dependirt. 2. 13. 1. 2. desselben Krafft und Ausdeutung. 2. 13. 1. 2. 3: 3. 1. 19. gebrochenen Eydes Straffe kommt auch auf die Nachkommene. 2. 13. 1. 2. Verpflichtung dessen / der aus bedachtem Muth einen Eyd schweret. 2. 13. 3. 1. was eydlich versprochen worden / kan nicht vorenthalten oder verweigert werden / wegen eines andern vorhergeschehenen Verbrechens. 2. 13. 20. 3: 3. 19. 3. 1. bey Eyden muß vor allen eine unverfälschte reine Einfalt und Aufrichtigkeit seyn. 2. 13. 4. 1. GOTT ist derer Eyde Zeuge und Rächer. 2. 13. 10. Loßzehlung vom Eyd / woher sie ihre Krafft habe. 2. 13. 20. 2. was die Oberen bey Eyden thun können. 2. 13. 20. 1. 4. eydlich versprochenes kan mit deme / was vorher streittig gewesen / nicht gehoben werden / 2. 13. 20. 3: 3. 19. 19. 1. 2. seinen Neben-Menschen durch Eyd zu betriegen / so gering achten / als wann man Kinder mit Würffeln betriegt / ist abscheulich: 3. 1. 19. in Eyden hat man mit GOTT zu thun. 2. 13. 15. ob auch Erben durch Eyd des Erb-Lassers verpflichtet werden können. 2. 13. 17. was die Römische Gesetze wegen derer Eyde verordnen. 2. 13. 20. 4. welche Eyde von Christo verbotten / 2. 13. 21. Eyde derer Könige und Regenten. 2. 13. 19: 2. 14. 3. derer Eyde Wirckung ist die Streittigkeiten abzuschneiden. 2. 13. 13. Eydes-Form ist allezeit einerley und welcherley. 2. 13. 10. welches derer Eyde Grund seye. 2. 20. 45. derer Eyde Verpflichtung kan nur allein die Person verbinden / eine Versprechung aber auch den Erben selbst. 2. 16. 16. Eydes-Worte / wie sie zu verstehen. 2. 13. 5. so ein Volck oder Stadt geschworen und wiederholet hat. 3. 19. 8. 1.
Eyd / Eydschwuhr. s. Loßsprechung 3 des Agamemnons auf unzuläßige Dinge. 2. 13. 6. einen warhafftigen Eydschwur thun / was es seye. 2. 13. 13.
Eydam: Oder Tochter-Mann / kan sich mit seiner Schwieger oder Schwieger Mutter nicht heurathen. 2. 5. 13.
Eyfer-Gericht. 2. 20. 9. 5.
Ezechias. 2. 1. 18.

F.

Fabii: Aus was Recht die Frantzosen / die Gebrüder der Fabier an sie zu übergeben / von denen Römern gefodert. 2. 21. 4.
Factorey: Rechts-Ansprach wegen Land-Factorey / woher derselbe komme. 2. 11. 13. 12. warum der / welcher einen Factor bestellet / für desselben Thun und Lassen zu hafften schuldig. 2. 10. 2.

Falsche Reden: gestattet Plato denen Regenten und warum 3. 1. 15. in wie weit solches nicht unzuläßig seye. 3. 1. 12. und folgg. S. Lügener. Zu einem Wahnwitzigen und Kinde / ist nicht eigentlich Lügen / wenn das Wort Lügen in gemeinem Verstande genommen wird. 3. 1. 12. mag ein Artzt bißweilen gegen seinen Patienten. 3. 1. 15.

Familie: Derselben Ursprung ist der Ehestand. 2. 20. 30.

Fechten: mit dem Feind / aus was Recht es deme / der kein Soldat ist / verboten. 3. 18. 1. 1.

Feind: ist derjenige / der das thut / was eines andern Feind gefället. 3. 17. 3. auch gegen und wider denselben ist alles erlaubet. 3. 4. 3. ob er privatweise / und mit was Recht er auf frembdem und friedsamen Grund und Boden niedergemacht wordē. 3. 4. 8. 1. 2. nach allgemeinem Völcker-Recht kans geschehen; aber durch die bürgerlichen Rechte / wird solches offt gehemmet und gehindert. 3. 6. 27. die Römer haben gar rechtfertiger und kluger weise ihre Feinde sich zu Freunden gemacht. 3. 15. 3. was bey denen Alten eigentlich das Wort Feind (Hostis) bedeutet / 2. 15. 5. 2: 3. 3. 1. 1. dessel ben Niedermachung / in was Verstand sie ohne Unterscheid zugelassen zu seyn gesagt werde. 3. 4. 2: 2. 3. 1. ob er auf friedsamen Grund und Boden beleidiget werden möge. 3. 4. 8 2. ob der / welcher eines Feind in ein und andern Dingen Vor- und Zuschub thut / deßhalben für Feind zu halten. 3. 15. 1. 3. welche dafür gehalten / daß es erlaubt seye dem Feind zu lügen. 3. 1. 6. 1. 2: u. 17. f. 1 §. zu plündern / obs erlaubet seye / s. berauben. 3. 5. 1. wann und in wie weit man unserm Feind zugesandte Güter u. Dinge auffangen könne. 3. 1. 5. 1. 3: sollen begraben werden. 2 19. 3. 1. 2. bey denenselben können sich Leute aufhalten / die doch kein feindseliges Gemüthe haben. 3. 11. 3. 1. 2 welche eigentlich Feinde seyen. 3. 3. 1. 1: 2. 15. 5. 2. auch die / welche nur eines Theils eine Regierungs-Macht haben / auch in Ansehung dessen Feinde seyn können. 3. 3. 4. auch die / welche in ungleichem Bündnüß mit uns stehen / können unsere Feinde werden. ibid. sind auch unserer Feinde Unterthanen. 3 3. 9: 3. 4 6. welche eigentlich der Juden Feinde waren. 1. 2. 6. 3. denen Feinden sol man guts thun. 2. 20. 10. und sie begraben. 2. 19. 3.

Feindes Land: warum man desselben schonen sol. 3. 12. 1. 2. u. 2. f. 1. §. 3. f. 1. §. 4. f. 1. §. 5. f. 1. §. 8. f. 2. §.

Festung: auf seines Nachbahren Gräntzen nicht schuldig seyn zu leiden / was für ein Bündnüß erfordert werde. 2. 15. 6. so von einem Nachbar gebauet worden / wann es durch keine Pacten verboten / gibt dadurch keine Ursach zum Krieg / auch wenn solche Festung dem andern schaden könte. 2. 22. 5. bricht aber den Frieden / welcher zu Freundschaffts-Erhaltung gemacht. 3. 20. 40.

Feuers-Brunst: mit was Recht man bey selbiger des Nachbaren Hauß niederreissen mag. 2. 2. 6. in Bestraffung derselben muß man auch auf das Elend vieler sehen. 2. 20. 30.

Fideicommiß:
Erbschafft / welche einer Familie hinterlassen worden / was für Ordnung damit gehalten wird. 2. 7. 24. Treu-Befehls-Güter werden durch lange Zeit eigen-erworben. 2. 4. 10. 3.

Finden: wer frembd Gut findet / wozu er dessel-
ben rechtem Eigenthums-Herrn verpflichtet ist. 2. 1 c. 1. wenn ein solcher den Eigenthums-Herrn nicht weiß / ob er schuldig ist das Gefundene den Armen zu geben. s. Gut. Durch Finden kan sich niemand dasjenige zueignen / was von andern schon besessen wird. 2. 22. 19.

Fiscus, s. Güter.

Fische: wessen sie sind. 2. 2. 5. in einer stehenden privat See oder Teich / sind nicht Herrenlos oder Niemandens. 2. 8. 2.

Fischen: das Recht im Meer zu fischen / welchem es gehöre. 2. 3. 9. 1. u. 10. s. 1. §. in einem kleinen Meeres-Einweich kan eingenommen u. eigengemacht werden. 2. 3. 10. 2. ist einem jeden erlaubt / kan aber von dem / der die Herrschafft über den Fluß hat / gehemmet werden. 2. 2. 5. durch Fischen kan man das Eigenthums-Recht überschwemmter Aecker oder Ländereyen beybehalten. 2. 8. 10.

Fisch-Fang im Meer: ist schon von langen Zeiten her gemein gewesen. 2. 3. 9.

Flaccus: dessen Betrug. 3. 1. 13. 2.

Fleisch: bedeutet die Schwachheit des menschlichen Leibes. 1. 2. 8. 14.

Flucht: ob sie einem / absonderlich aber einem Edelmann schimpflich seye / wo durch er sein Leben zu erhalten sucht / welches er doch sonsten mit gewaffneter Hand und Gewalt zu erhalten sich getrauet. 2. 1. 20. erdichten / ist kein unrechtmäßiger Betrug. 3. 1. 8. mit was Recht ein General oder Kriegs-Befehlhaber fälschlicher weise seinen Soldaten derer Feinde Flucht berichten lassen könne. 3. 1. 14.

Flüchtlinge: sol man / aus Furcht deshalben mit Straffe angesehen zu werden / aufnehmen. 3. 20 41. zu beschützen / ist aus dem Völcker-Recht. 3. 2. 3. 3. welches Recht nur diejenigen angehet / welche unverdienter weise gehasset werden. 2. 21. 5. 14. welches ihr unglückliches Geschick zu Flüchtigen gemacht / und nicht etwan einiges ihr Verschulden. 3. 2. 3. in so lange ihre Sache untersucht / und darüber geurtheilet wird / ist man verbunden / sie zu schützen 2. 21. 6. Exempel von Flüchtlingen / welche beschützt / und welche nicht beschützt werden. 2. 21: 5. 3. 3. nach welchem Recht über derselben Sache zu erkennen. 2. 21. 6. 2.

Fluß: bißweilen gehöret der gantze Fluß nach dem andern Ufer. 2. 3. 17. 1. u. 18. f. 1. §. einerley Fluß bleiben / wie es zu verstehen. 2. 9. 3. 2. welcher seinen Fluß-Bauch oder Wassergang geändert / ob er der vorige Fluß bleibe. 2. 3. 17. ist eines Reichs natürliche Gräntze. 2. 3. 16. wer an einer Verstopffung eines Flusses schuldig ist / ist auch schuldig für den daraus entstandenen Schaden zu haffen. 2. 17. 12. wie und welcher gestalt sie eingenommen werden. 2. 3. 10 1. sind deßhalben / daß sie nicht einzele oder besondere Herren haben / auch nicht niemandens. 2. 2. 4. sind des Volcks. 2. 2. 12. wie und welchergestalt sie haben eingenommen werden können. 2. 3. 7. wenn des Flusses Lauff sich geändert / ob dardurch zugleich auch die Botmäßigkeit geändert seye. 2. 3. 16. 17.

Fluß-Bauch oder Wassergang; ob desselben Veränderung auch die Gräntze verändere. 2. 3. 16. 1. 17. außgetrucknete / wessen er natürlicher weise werde. 2. 8. 9. wenn ein solcher denen Privaten anheim falle. 2. 8. 13. 15. wessen ein solcher nach allgemeinem Völcker-Recht werde. 2. 8. 9.

Fluß: s. Achelous.

Flüßige Dinge: haben in und an sich selbst keine Endung/ 2.2.3.

Folge-Sache. s. Anwachs.

Francken: vor dem abgetheilt in die Ost- und West-Francken/ 2.9.11. Fränckisches Successions-Recht in Königreichen/ 2.7.21. derer Francken Königreich ist unterschieden gewesen von dem Römischen Reich. 2.9.11.3. ist abgetheilet gewesen/ in das Östliche und Westliche/ ibid. derer Francken Königliche Successiõ hat vorzeiten einigermassen von des Volcks Willen dependirt/ 2.9.11.3. derer Francken Gebrauch/ das Recht aus der Rückkehr vom Feinde betreffende/ ausserhalb einem Volcks- oder Reichs-Krieg/ 3.9.19.2. derer Francken Recht/ die leibeigene Knechte betreffende/ 3.7.8. ihr Gebrauch den Krieg zu vermeiden. 2.23.9. ihre Mäßigung/ Kirchen-Gerähte und heilige Gefässe/ betreffende. 3.12.6.3. ihr Gebrauch/ was Krieges-Raub und Beute betrifft. 3.6.16.2.

Frau: ob sie durch Versprechen verpflichtet werde/ s. Versprechen. Frauenspersonen succedirẽ in erb- eigenthümlichen Reichen/ 2.7.11.1. s. Weibspersonẽ. Hat nach Lehre des Evangelii über ihres Mannes Leib ein Recht/ 2.5.9.2. kan ein Gut/ so mit ihrem Gelde/ welches sie zurück fordern könnte/ erkaufft ist/ durch Rechtliche Ansprache für sich erstreiten/ 2.10.2.2. ist ein Theil oder Glied des Mannes Familie/ 2.5.8.3.u.12.s.1.§. folget dem Manne nicht/ ohne wenn er an einen Ort reiset/ daselbst zu wohnen/ 3.21.17. obs erlaubt seye/ mehr als eine Frau zu haben: welche mehr als eine gehabt haben; welche nur mit einer zu frieden gewesen/ und ob man sie verlassen möge 2.5.9.1.2.4. das Recht der Frauen Güter zu verkauffen/ ist nicht von Natur. 2.5.8.1. die Frau sol nicht für ihren Mann leiden. 3.2.1.

Frauen-Schändung: aus was Recht dieselbe an der Krieges-Feinde Weibes-Personen zugelassen/ und aus was Recht nicht/ 3.4.19. ob selbige im Krieg wider das Völcker-Recht lauffe/ 3.4.19.1.

Fräuliche Ehre. s. Keuschheit.

Frantzosen: seynd die vormalige West-Francken/ 2.9.11. ob sie vorzeiten mit Recht von den Römern Wohn-Stellen oder Land/ um sich darauf niederzulassen/ für sich begehret/ 2.2.17. sind vom Hercule mit Recht bekrieget worden/ weilen sie Menschen-Fleisch frassen/ 2.20.40. ob die Römer denenselben mit Recht verwegert/ dasjenige Gold zu erlegen/ welches die im Capitolio nachgebliebene Römer ihnen versprochen hatten/ 2.15.3.

Frembde: welche für solche zu achten/ 2.18.2. sind vorzeiten für Feinde gehalten worden/ 2.6.14: 2.22.10. welchem/ daß es hernach nicht weiter geschehe/ durch Bündnüsse gesteuret worden/ 2.15.5. ob sie an die Gesetze des Orts/ wo sie sich auffhalten/ gebunden. 2.2.5: 2.11.5.2. ob sie für Feinde zu achten/ wenn sie auf feindlichem Grund und Bodem betroffen werden. 3.4.7. s. Außländer.

Freunde: welche in dem Recht aus der Rückkehr vom Feind eigentlich Freunde sind/ 3.9.2.1. des Königes/ was für ein Recht Sie bey den Römern gehabt/ 1.3.21. zu beschützen wird niemand gezwungen/ doch muß man für die Freunde seyn/ 2.25.5. zu beschützen/ ist zu vergeben würdig/ auch wenn es rechtmäßig ist/ 3.11.6. für dieselbe nimt man gar recht Krieg zur Hand. 2.25.5.

Freundschafft: entstehet nicht blos allein aus Bedürfftigkeit/ 2.1.9.8. Freundschaffts-Verabhandelung im Frieden/ was es würcke/ 2.20.40. eines Königs kan an seinen Gesandten verletzt werden. 2.18.5. des jenigen/ der Recht und Treu und Glauben gering schätzet/ suchet niemand. Vorrede.

Frey: wird ein Volck/ mit welchem desselben König wissentlich als mit einem freyen Volck contrahirt und gehandelt. 2.4.4. oder/ wann er dasselbe gleichsam als von Gesetzen frey/ eine geraume lange Zeit schalten und walten lassen. 2.4.14. ein freygemachtes Volck wird in etlichen Dingen durch seinen König verpflichtet/ welcher kurtz vor erlangter Freyheit gewesen. 2.14.12. Mit einem freyen König und einem freyen Volck hats einerley Beschaffenheit. 1.3.21. s. Rückkehr.

Freyheit: wird auf zweyerley Art gesagt/ nemlich/ da man nicht in Dienstbarkeit ist; und da einen gleichsam keine Dienstbarkeit überkommen könne. 2.22.11. wird denen Königlichen Regierungen entgegen gesetzet. 1.3.13. denen Uberwundenen/ obwolen man ihnen die Regierungs-Macht nimt/ muß man billig dennoch einige Freyheit lassen. 3.15.10. muß man billig wieder geben/ wenn sie unrechtmäßiger Weise genommen worden; und sollen auch die jenigen dieselbe wiedergeben/ welche sie mit Recht von denen unrechtmäßigen Benehmern genommen. 3.16.4. ist denen leibeigenen Knechten für ein unrechtmäßig außgeschlagenes Aug oder Zahn ertheilt worden. 3.14.4. ist man einem Leib-Eigenen schuldig/ für geleistete langwierige und sehr grosse Dienst-Arbeit. 3.14.6. der Name der Freyheit ist ein eiteles Schatten-Werck. 1.3.21. ob ein Volck dieselbe einem Einzigen allein gantz und gar übergeben könne. 1.3.8.3. für die Freyheit streiten/ wann gleich es auch unrechtmäßig geschiehet/ ist verzeihens wehrt. 3.11.6. das Leben ist mehr als die Freyheit. s. Leben. unrechtmäßige. 1.3.4. Anmerck. Natürliche machet/ daß niemand ohne Verschulden gezwungen we[illegible] 2.17.17. derselben kan man ein Stuck behalten/ wenn man einen Theil der Regierungs-Macht

Macht nicht behält. 1. 4. 14. wann ein Volck einen König über sich erwehlet / und Ihme die völlige Herrschafft und Regierungs-Gewalt über sich gibt / so wird dabey nicht allezeit eine Freyheit vorbehalten zu seyn verstanden / wider einen König / der sich verbricht. 1. 3. 8. wann die Freyheit eine rechtmäßige Krieges-Ursache ist. 2. 22. 11: 2. 4. 14. 1. 2. in welchem Verstand die Freyheit etwas natürliches ist. 2. 22. 11: 3. 7. 1. 1. ob / wann einer das Regiment mit Gewalt an sich zu reissen suchet / es besser seye / die Freyheit zu behaupten / oder auch mit Kräncken derselben viel lieber den Frieden zu erwehlen / ist zuweilen eine schwere Staats-Frage: 2. 24. 6. 1. 2: 1. 4. 19. 2. das Leben oder Erhaltung eines gantzen Volcks ist der Freyheit vorzuziehen. 2. 24. 6. 2. 3. **Volcks-Freyheit** was es bedeute. 1. 3. 12. 1. 2. derer **Unterthanen** / wird durch ihrer Oberen und Regenten Thun und Handlungen verpflichtet. 3. 2. 2. in Kriegs-Freyheit wird nicht gemuthmasset / daß man sich derselben begeben haben solle. 2. 16. 13. 2. Carthago sol bey seiner Freyheit bleiben / wie es außzudeuten. 2. 16. 15.

Freyheit: des Staats ist das Recht eines Volcks / Reichs- oder Republick / selbsten seinen Staat zu regieren / und keinem andern unterworffen zu seyn. 1. 3. 12: 2. 24. 6. kan nicht seyn / ohne mit habender höchster Regierungs-Macht und Ober-Staats-Gewalt / 1. 3. 2.

Frey-Gerechtigkeit: derselben Ertheilung / in welchen Fällen sie auffhöre. 2. 16. 27.

Frey-Stadt / Frey-Ort: derer Rechte / wem sie eigentlich zu statten kommen; welchem nicht. 2. 21. 5.

Friede / wird dardurch nicht gebrochen / wann Unterthanen sich in dessen Land begeben / mit welchem man Friede hat. 3. 20. 41. S. **Verweilung.** Was gegen zwey kriegende Partheyen derer jenigen / welche mit beyden Friede haben / ihre schuldige Gebühr ist. 3. 17. 3.

Friede: was es seye. 3. 20. 32. wird von vielerley Dingen gesagt / 3. 21. 1. 2. ob derselbe bloß allein Freundschaffts halben seye. 3. 20. 40. ist eine weit günstlichere Sache als der Krieg. 2. 16. 10. und dahero auch dem Krieg vorzuziehen. 2. 23. 6. und auch ein jeder Friede. 3. 25. 3. was die Christen in der ersten Kirchen für einen Frieden gehabt. 1. 2. 9. daß einer mit dem andern einen Frieden schliessen könne / wird erfordert / daß er die oberste Regierungs-Macht habe. 1. 3. 6: 3. 20. 1. dahero denn auch kein Krieges-Haupt oder General einen Frieden schliessen mag / wenn gleich er völlige Macht hat / den Krieg zu führen. 3. 22. 7. auf was Art und Weise ein Friede geschlossen werden kan unter zweyen Partheyen / deren ein jeder dafür gehalten seyn wil / eine rechtmäßige Krieges-Ursache gehabt zu haben. 3. 20. 11. wenn entweder in einer Aristocratie oder in einem Volcks-Regiment das Recht Friede zu machen eigentlich zukomme. 3. 20. 3. welches die bequemste Zeit seye / Friede zu machen. 2. 25. 6. wann einer das Regiment an sich zu reissen sucht / ob alsdenn der Krieg besser seye / oder die Freyheit dennoch zu behaupten / 2. 24. 6. ein Friede ist denen / welche er verbindet / auch nützlich / wenn sie selbst wollen. 3. 20. 4. Friede solle heilig gehalten werden. 3. 25. 1. 7. ist sowol den Mächtigern als denen Schwachen / und auch denen / welche einander an Macht gleich sind / nützlich. 3. 25. 5. wann ein Friede für gebrochen geachtet wird. 3. 20. 27. wird von dem gebrochen / welcher aus einer alten Ursache Gewalt thut / 3. 20. 28. Friede / wodurch eines Volcks / Reichs oder Cron-Güter veräussert werden / 3. 20. 5. 2. 3. wodurch die Herrschafft oder ein Theil derselben veräussert wird. 3. 20. 5. ob / um Friede zu erlangen / derer Unterthanen Güter gütlicher weise veräussert werden. 3. 20. 7. 8. Erklärungen und Außdeutungen derer Friedens-Verabhandlungen. 3. 20. 9. in Friedens-Bedingungen wird es nützlich seyn / mit anzuhängen / daß ein Friede auch in denen geringern Artickuln oder Puncten / wann denselben zuwider geschiehet / nicht für gebrochen geachtet werden solle / noch gebrochen seye / ehe und bevor man gewisse Schieds-Richtere darüber erkennen lassen. 3. 20. 35. wenn in denen Friedens-Bedingungen diese mit enthalten / daß der durch den Krieg beeinträchtigte Besitz restituiret werden solle / auf was für einen Besitz eigentlich gesehen wird. s. **Pacten.** Ob die **Friedens-Puncte** in **grosse** und **kleine** abzutheilen und zu unterscheiden / 3. 20. 35. daß durch einen Frieden die jenigen freyen Städte / welche sich freywillig unterworffen / nicht wieder gegeben werden. 3. 20. 14. ob an den Frieden / welchen ein König gemacht / desselben Nachfolgere und das Volck gehalten seyen. 3. 20. 6. wer den Frieden halten wil / nachdem derselbe vom andern Theil zuerst gebrochen worden / kan es thun / 3. 20. 38. wer eigentlich Friede machen könne. 3. 20. 2. 4. wenn eines Volcks oder Reichs gröfferer Theil Frieden schliesset / so verpflichtet derselbe das gantze Volck oder gantze Reich. 3. 20. 4. der Friede wird schwerlich durch Bekäntniß / daß einer unrecht habe / geschlossen / 3. 20. 11. was die Schwächere zum Frieden ermahnen könne. 3. 25. 4. was die Mächtigere. 3. 25. 5. ob ein minderjähriger oder gefangener oder vertriebener König Friede schliessen könne. 3. 20. 3. welche unter denen Bedingungen / was man im Krieg genommen / wieder zugeben / mehr oder weniger günstlich seye. 3. 20. 21. in obhandenem Zweiffel wird gemuthmasset / daß der Friede in der Meinung eingegangen seye / daß alles in dem Stande bleibe / in welchem es zuletzt gewesen. 3. 20. 11. 12.

Frömmigkeit: Wann sie aufgehaben / so gehet auch die Gerechtigkeit übern Hauffen. 2. 20. 44.

Früchte: Ob eine Vereinigung oder Handel gewisse Früchte nur an ein Volck zu verkauffen zulässig seye. 2. 2. 24. welche wieder zu erstatten. 2. 20. 4. 6. welche man seinem Fleiß und Arbeit zu dancken hat/und durch säen und pflantzen hervor kommen/ist ein redlicher gewissenhaffter Besitzer frembdes Guts zu erstatten nicht schuldig/ 2. 10. 4. ob die verzehrte oder verthane Früchte zu restituiren. 2. 10. 5. welche im Frieden einem zugeleget zu seyn geachtet werden. 3. 20. 22. müssen mit dem Gut wieder erstattet werden. 2. 10. 1. 5. müssen wegen vorsetzlich verursachten Schadens restituiret werden. 2. 17. 4. sind zweyerley Art; natürliche/ und welche durch Arbeit und Fleiß zuwege gebracht worden. 2. 10. 4. wer denjenigen / welcher die Früchte zu haben Recht hat/daran verhindert/ ist für den daraus entstandenen Schaden zu hafften schuldig / ob schon er selbst von solchen Früchten nichts bekommen. 2. 11. 4. daß ein redlicher gewissenhaffter Besitzer dieselbe sein eigen mache / kommt nicht aus dem Recht der Natur her. 2. 8. 22. f. Besitzer: Natürlicher Weise ist des Guts-Herr auch derer Früchte Herr. 2. 10. 4. bey obhandenem Frucht-Mangel kan ein Bürger oder Unterthan auch mit Gewalt gezwungen werden / von seinem Vorrath herzugeben. 2. 23. 3.

Furcht: So jemanden von einem dritten eingejagt worden / ob er einen Handel mangelhafft mache. 2. 11. 7. 3. ob die Furcht dessen / durch welches Land ich mit meiner Armee durchziehen will / mir mein Recht des Durchzugs hebe. 2. 2. 13. 4. für meinen Nachbarn / ob selbe eine rechtmässige Krieges-Ursache. 2. 21. 5. 1: 2. 1. 17. allein ist nicht gnug zum Recht einen andern niederzumachen. 2. 1. 5. 1. 1. einwenden / daß man aus Furcht geschworen habe / befreyet nicht von der Eydes-Haltung 3. 19. 4. 5. wird dafür gehalten / nicht ewig zu währen. 2. 5. 6. ungewisse ist keine zulängliche Ursache einen andern niederzumachen / 2. 21. 13. 2. was für Schutz gegen solche Furcht man suchen soll. 2. 1. 7. einige Furcht ist / der innerlichen Gerechtigkeit nach / unrechtmässig / welche doch vom Völcker-Recht nicht gemißbilliget wird. 3. 19. 12. als wie diejenige Furcht / welche durch einen von beyden Theilen rechten solennen Krieg eingejaget wird. 2. 17. 19. und warumb 3. 19. 11. ob man / umb andern Furcht einzujagen / auch alte Leute/ Frauens-Personen / Kinder und Unmündige mit Recht niedermachen könne. 3. 11. 16. welche man einem bey einem Contract eingejagt / ob dieselbe benommen werden söll. 2. 11. 10. das Einwenden / daß man etwas aus Furcht gethan / ist ungültig / wann man das Verabhandelte oder Versprochene mit einem Eyd bekräfftiget. 3. 19. 6: 3. 23. 2. welches Einwenden / als ob man aus Furcht des Krieges versprochen/ gegeben und gethan / dahero auch in einem solennen Krieg nicht statt findet/wann durch den Frieden alles abgethan ist. 3. 19. 11: 3. 23. 1. was in einem rechten Krieg durch Furcht erpresset worden/hat keine Restitution zu geniessen. 2. 17. 19. was ein Straffen- oder See-Räuber durch Furcht von einem erpresset / kan wiedergefordert werden/ wann keine Beeydigung darzu gekommen. ibid. was aus Furcht geschiehet / ist mehr zu entschuldigen / als was aus Wollust geschiehet / 2. 20. 31. oder wann jener nicht will / so kan der andere selbst sich davon loßzumachen suchen. 3. 23. 2. ob auch / wann das Versprechen eydlich bestättiget worden. 2. 13. 14. ob auf solchen Fall ein König selbst sich restituiren könne? Wie Bodinus dafür gehalten. 2. 14. 1: 2. 14. 3. wer selbst Ursacher ist / daß er durch eingejagte Furcht zu einem gethanen Versprechen gezwungen werden möchte / verliehret das Recht der Wieder-Einsetzung in vorigen Stand. 2 17. 19. aus Furcht entstehen die meisten Unrechte. 2. 1. 5. der aus Furcht verspricht / ob er daran gehalten. 2. 11. 7. der etwas aus Furcht thut / von dem kan man sagen / daß er es schlechterdings gewolt habe. 2. 11. 7. 2. wann der / welcher durch Furcht zu einem Contract Ursach gegeben / zur Restitution gehalten. 2. 13. 14. 1. welcher einem andern Furcht einjaget / ist zur Restitution gehalten. 2. 11. 7. 2. wann einer etwas verspricht / einem andern zum besten / derselbe ist deme / welchem das Versprechen geschehen / weilen er jenem Versprecher keine Furcht eingejaget / dasselbe zu halten schuldig. 3. 19. 4.

Fürst: s. König. Eines freyen Volcks / und darüber desselben Disposition siehet / wann er wieder die Grund-Gesetze und den Staat handelt / kan mit Gewalt abgesetzet werden. 1. 4. 8.

Fürtrefflichkeit: Für andern und über andere / in so weit solche von der Tugend und Nutzbarkeit abgesondert wird/ ist ein eingebildetes Gut. 2. 30. 29. 3.

G.

Gang: Recht durch eines andern Hauß- oder Land-Gut/ ist ein unleibliches oder unsichtbares Gut. 1. 3. 1.

Gast: Die Gäste wegtreiben / ist barbarisch. 2. 2. 16. s. Verjagte/ Vertriebene/ Flüchtlinge.

Gast-Recht: Pflegten die Alten durch Bündnüsse miteinander aufzurichten / und warumb. 2. 15. 5.

Gebäude / auf frembdem Land aufgesetzt/ daß solche dem Land anheim fallen/ist nicht natürlichen Rechtens. 2. 8. 22.

Geben: Einem jeden der bittet / ob es ein allgemeines Gebott seye: 1. 3. 3. Geben / daß einem wiedergegeben werde / eine Art eines unbenahmten Contracts. 2. 12. 3. 1.

Geben: Deme der da bittet / in was Meynung es Christus gebotten. 1. 2. 8. 6.

Gebohren: s. Ungebohrten.

Gebotte: Ordnung derer Gebotte der andern Tafel in den Zehen Gebotten Gottes. 2. 20. 30. 2.

Gebrauch: Was derselbe in Ausdeutung und Erklärung der Gesetze beytrage. 1. 2. 9. 1. derer Güter der Welt ist natürlich. 2. 2. 2. 1. eines Guts oder Dings / wodurch dasselbe aufgebrauchet wird / ist ausserhalb dem Gut etwas schätzbares. 2. 12 20. 2.

Gebrauch der Etolier. 3. 20. 31. der Africaner Beute betreffend. 3. 6. 4. 3.

Gebrauchlehnen / was es seye. 2. 12. 2. dessen Eigenschafft ist / daß es umsonst geschehe. 2. 12 20. ob es unrecht seye / Lohn dafür zu fodern. 2. 12. 11. und 2. 12. 20.

Gebrauch-Lehner: Wann er auch innerhalb benanter Zeit sein Gut / welches er zu gebrauchen vergönnet hat / wieder ab- oder zurück fodern könne. 2. 16. 17. 1.

Gebrauch-Leyher: Wozu er verpflichtet ist. 2. 12. 13. 1: ist schuldig / das Gelehnte / wann es zu nichte gegangen / wieder zu ersetzen / und wie? 2. 12. 13.

Geburt: Erzeuget das Recht auf Gut. 2. 5. 1. und auch auf die Person. 2. 5. 8. ob die Geburt eigentlich der Mutter folge / und mit was Recht. 2. 8. 18. gehöret natürlicher Weise der Mutter nicht mehr zu / als dem Vatter. 2. 5. 29. 1.

Gedancken: Ob sie unter Menschen straffbar seyen. 2. 20. 18. daß sie nicht gestraffet werden / wie solches zu verstehen. 2. 20. 18: 2. 20. 29. können in weitläufftiger und genauer Bedeutung genommen werden. 2. 16. 9.

Geding: Schlechtes Geding / dessen keine Ursach / Umbstand oder Einfalt vorhanden. Und welches aus blossem eigenen Belieben herrühret: Nach welchem Recht solcherley Gedinge unter Abwesenden durch Briefe beurtheilt werden. s. **Pacten.**

Gedult: Zu derselben ladet Christus uns mit seinem Exempel ein / 1. 4. 7. 15.

Gefängnüs: Einen freyen Menschen hinein werffen / wird eigentlich nicht geschätzt / wegen dessen / daß sie darein geworffen worden / 2. 17. 14. was man um Gefängnüs zu vermeyden / unrechtmässig thut / ist zu entschuldigen. 2. 20. 29. ob das Versprechen wieder ins Gefängnüs zu kommen rechtmässig seye. 2. 27. 7. wozu der / welcher einen unrechtmässiger Weise ins Gefängnüs leget / gehalten. 1. 17. 14. 16.

Gefangen nehmen / s. Wegnehmen.

Gefangene: Der Athenienser Gesetz von denen Gefangenen. 3. 9. 10. 3. s. Kriegs-Gefangene.

Gefangenschafft: Recht im Krieg gefangen zu nehmen / wird auch ein Unrecht genennet. 3. 7. 6. 4. ist kein allgemeines Völcker-Recht. 3. 7. 8. welcherley es zu jetzigen Zeiten seye. 3. 7. 9. 1.

Gefahr: In Moral-Sachen wird die Gefahr / in welche man selbst sich stürtzt / eigentlich für keine Gefahr gehalten / 1. 3. 3. woher in Assecurations-Contracten / der Werth der Gefahr / welche man auf sich nimmt / zu schätzen. 2. 12. 23. aus einer höchsten Gefahr muß man / um selbe zu entgehen / Maß und Weise nehmen / wie man über ein überwundenes Volck herrschen soll. 3. 15. 1. was zu Vermeydung einer solchen höchsten Gefahr unrechtmässig geschiehet / ist vor allen zu entschuldigen. 2. 20. 29.

Gefecht: Ausserordentliches / in was Verstande es unrecht genennet wird. 3. 18. 1. überflüssiges / das ist / welches nur um seine Macht sehen zu lassen / geschiehet / ist unrecht. 3. 11. 19. unnützes soll ernstlich verhütet werden. ibid.

Gegeben: Was einem / es seye wegen einer bösen / oder wegen einer guten Sache / zu welcher man Dienst oder Amts wegen ohne dem verpflichtet ist / gegeben worden / ist man natürlicher Weise nicht schuldig wieder zu geben. 2. 10. 12.

Gehässig: Gehässiger Art Dinge sind / welche vorige Dinge ändern / es seye dann / daß solche Aenderung zu etwas grossem Guten geschiehet. 2. 16. 10. gehässiger Art Dinge im Versprechen. 2. 16. 12. 3. wie sie auszudeuten und zu erklären. 2. 16. 12. 3. in Zweiffelhafftigkeit müssen gehässige Dinge in Pacten / für Personal-Dinge dessen / der die Pacten gemacht / nicht für Reichs- oder Staats-Verabhandlung genommen werden. 2. 16. 16. 3. Welche Dinge eigentlich für gehässige Dinge gehalten werden / 2. 16. 20. gehässiger Art ist / da nur ein Theil / oder derselbe auch mehr als der andere verbindlich gemacht wird. 2. 16. 10.

Gehorchen: Was wieder Gottes Gebott ist / darinnen muß man der Obrigkeit nicht gehorchen. 2. 26. 3. 1: 1. 4. 1. 3. s. **Gehorsam.**

Gehorsam: Oeffters unerlaubt. s. Gehorchen. Ist man der Obrigkeit schuldig. 1. 2. 7. aus dem Recht der Gesellschafft. 1. 5. 2. auch einer bösen Obrigkeit. 1. 4. 4. es seye dann / daß sie was wieder die Gerechtigkeit und Gottseligkeit gebiete. 2. 26. 3. ist man denen Eltern / doch nicht ohne Maß und Ausnahm / schuldig / sondern solchen / der sich auf Menschen schickt. **Vorrede** §. 14

Gehorsamen: Welcher gestalt von denen / welche einem Mächtigern aus ungleichem Bündnüs verknüpfft sind / gesagt werde / daß sie ihm gehorsamen. 1. 3. 21. wie Christen denen Obrigkeiten gehorsamen sollen. 1. 4. 4. ob Unterthanen in Zweiffelhafftigkeit / ob das / was ihnen befohlen wird / recht oder 26. 4. unrecht seye gehorsamen sollen. 2 GOtt hat die Ordnung zu gehorsamen und zu befehlen approbirt / 1. 4. 4.

Geissel: Ob er noch verpflichtet bleibet / wann der / welcher ihn geschickt / mit Tod abgegangen. 3. 20. 57. welcher durchgegangen / kan von der Stadt oder dem Volck / welches ihn zu Geissel gegeben / nicht angenommen werden. 3. 20. 54. welcher für einen andern zu Geissel gegeben worden / wird dardurch frey / wann dieser stirbt / 3. 20. 56. ob ein Geissel auch aus andern Ursachen / als welcher halben er zu Geissel gegeben worden / angehalten werden kan. 3. 20. 55. ob er durchgehen möge. 3. 20. 54. ob Geissel krafft des Kriegs-Rechts niedergemacht werden können / 3. 11. 14. ob nach der innerlichen Gerechtigkeit

keit. 3.11.18 1.2: 3.4.1.4. sind keine Knechte. 3.20.53. sind gemeiniglich nur ein Anhang oder Neben-Stück der Haupt-Sache. 3.23.16. nicht aber allezeit 3.20.58. kan Haab und Gut eignen und besitzen / und seinen Nachlaß testamentiren / s. Testament. Dann / daß ihr Haab und Gut dem Fisco anheim fallen / ist Römischen Rechtens. 3.20.53. werden gegeben / entweder mit ihrem eigenen Willen oder aus des Regenten Willen; und mit dem Recht dieses letztere. 3.20.52. können krafft Völcker-Rechtens nicht niedergemacht werden / ohne wañ sie selbst etwas würcklich verbrochen hätten. 3.20.53. in was Betrachtung sie vor dem niedergemacht worden / 3.11.18. welcher gestalt sie von Pfänden unterschieden. 3.20.59. was der König oder das Volck / von welchem sie geschickt werden / ihnen schuldig. 3.20.53. wenn ihre Güter anheim fallen / 3.20.53. ihre Verpflichtung ist etwas gehässiges. 3.20.55. bißweilen hauptsächlich. 3.20.58: 3.23.16. ob einer derselben für des andern Thun zu haffen schuldig. 2.20.38.

Geist: Eines moralischen Cörpers / ist die Gestalt desselben. 2.9.3.1.

Geistliche: Sind vom Krieg frey / daß sie darin nicht dienen dörffen / und in wie weit 1.5.4. ihnen sind die Kriegs-Dienste untersagt: 1.2.10.4. von denenselben wird absonderlich ein reines Leben und mehrere Gottseligkeit / als von andern erfodert. 1.2.9. denselben sind andere Sorgen untersagt. 1.2.10.10.

G.

Geistliche Aempter; von denenselben wurden vorzeiten ausgeschlossen / welche nach der Tauffe Kriegs-Diensten / oder Obrigkeit-Aempter angenommen. 1.2.10.10.

Gelahrten: s. **Studenten.**

Geld ist an Stelle der Waaren. 2.12.3. **Anm.** dessen allgemeine Maß des Werths desselben. 2.1.2.17: 2.17.22. wie hoch das Geld zu schätzen. 2.12.20.1. wie und welcher gestalt das Geld natürlicher Weise anderer Dinge und Guter Stelle vertritt. 2.12.17. warum einerley Art Geld dann und wann mehr / dann und wann weniger gilt. ibid. mit Geld kan der Schade / welchen man jemanden an Ehr und gutem Leumuth zugefüget / entsetzt werden / und welcher gestalt. 2.17.22.

Geleit. s. Reisen; ob es sich auf Güter erstrecke. 3.21.18. ob dasselbe mit dem Tode dessen / der es gegeben / erlösche. 3.21.20. was für Personen und Leute damit einbegriffen. 3.21.19.

Gelindigkeit: Gegen die in Göttlichen Dingen irrende. 2.20.50: 1.2.5.

Gelüstung. s. **Begehren.**

Gelten: s. **Gültig.**

Gemählde: Im Krieg verderben und zernichten / ist unrecht. 3.12.5.

Gemeinde: Verpflichtung die einzelen Personen oder Glieder derselben. 2.5.17. bleibet doch / ob schon die einzele Person davon absterbe / 2.5.1. nach dem willkührlichem Völcker-Recht. 3.2.2. sind nicht als einzele Personen für der Gemeinde Schuld verhafftet / sondern als Theile oder Glieder derselben. 3.2.1. daß aber dannoch die einzele Personen wegen eines Verbrechen der Gemeine / worein sie nicht gewilliget / ihr Haab und Gut verliehren solle / ist unrecht 2.21.7. ob durch einer Gemeinde Schuld derselben einzele Personen verpflichtet werden / und in wie weit. 2.14.7 wann im Krieg einer Gemeinde Güter eigen-erworben worden. 3.8.4. einige werden von einer Gemeine gesagt hauptsächlich und unmittelbar / etliche Dinge aber Zueigungs-Weise von derselben einzelen Personen auf die Gemeinde. 2.21.8.11.

Gemeine Güter: Allgemeine Güter werden unterschieden von Volcks- oder Reichs- und Staats-Gütern. 2.3.9. welcherley sie bleiben / wann ein Volck / Staat oder Reich getheilt wird. 2.9.10. werden nicht etwan nur allein nach dergleichen eintheilenden Gerechtigkeit geurtheilt. 1.1.8. sind denen Privat-Gütern vorzuziehen / auch nach dem Gesetz der Liebe und derselben Ordnung. 1.2.8.

Gemeinschafft der Güter: Wie sie eingeführt worden / und was für ein Recht sie gegeben. 1.2.1. uñ 2.2.2. ist zweyerley; entweder aus Einfalt oder aus Liebe. 2.2.2. ob sie auch beständig hätte währen können. 2.2.2.1. aus was Ursachen dieselbe endlich aufgehöret. 2.2.2.2. so lange selbige währet / kunte so wohl dieser als jener derselben gebrauchen mit Beobachtung einiger Gleichheit. 2.10.1.2.

Gemeinschafft mit Gottlosen. s. **Umgang.**

Gemüths Hefftigkeit. s. **Vorsatz.**

Genehmhaltung: Eines Königs oder einer höchsten Obrigkeit / wie sie verpflichtet werde. 3.22.4.1.

General. s. **Kriegs-Haupt.** Kan über die Kriegs-Ursachen nicht transigiren. 3.22.7. wohl aber Stillstand geben. 3.22.8. kan niemanden bereits erworbene Herrschafften / Land und Leute geben. 3.22.9.1.2. können aber nachgeben / was sie noch nicht in ihre Gewalt bekommen. ibid.

Gerechtigkeit: Gleichtheilende; 1.1.8.1. gleich eintheilende ibid. ob diese es nur alleine mit Gemein-Gütern und Sachen einzeler Personen zu thun habe. 1.1.8.2. gleich eintheilende sihet auf die Würdigkeit / Geschicklichkeit oder Fähigkeit. 2.17.2: 2.20.2. s. Würdigkeit. Ob selbige alsdañ statt habe / so offt man nach der Geometrischen Gleichnus verfahren muß. 1.1.8. d.i. so offt unter mehr als zweyen Dingen eine Gleichheit gemacht wird. 2.20.2. gehet nicht eigentlich dahin / daß der / so Straffe verdient hat / etwas bekomme / was die gleich eintheilende Gerechtigkeit erfordert. 2.20.2.2.

Gerechtigkeit: **Regierende.** 2.20.24: 2.20.27. verpflichtet den Regierenden zur Sorge für seine Untergebene. 2.24.7.

Gerechtigkeit: Ist von Hierace bemerckt eine Einfoderung und Vollstreckung der Straffe. 2.20.1.2. von denen Pythagoricis, ein gleiches Gegenleyden in den Straffen. 2.20.32. welche / nach Epicuri Meynung / aus blosser Furcht für Straffe geübet werden solle / und warum. 2.20.44. von einer See-Räuber Gesellschafft in acht genommen / ob solches dieselbe zu einem ordentlichen Volck mache. 3.3.2. ist des Menschen eigentliche Tugend / in so fern er ein Mensch ist. 2.26.4. bestehet nicht eben in der Mittel-Maß / wie Aristoteles gemeint. **Vorrede** §.45. ist eine Gefährdin der Schamhafftigkeit. 3.10.1. hat absonderlich in Kriegen grosse Krafft und Nachdruck. **Vorrede.** §.27.

Gerechtigkeit: Bücher davon von einem an Antigonum übergeben / wird von ihm verlachet. Vorrede §. 3.
Gericht: siehet auf den Verdienst der Personen und nicht auf ein Recht ohne Unterscheid. 3.4.8.2. der Menschen andere zu zwingen. 3.7.6: 3.10.1. wird ein Recht genennt / in Ansehung etlicher Wirckungen. s. unten. s. **Richter: Halßgericht: Peinliche Gerichte:** bey den Juden etliche von der Königl. Gewalt außgeschlossen. 1.3.20 2. zu ermangeln / wird dafür gehalten in uneingenommenen Oertern. 1.3.2.1.
Gerichtbarkeiten: welche unter der höchsten Gerichtbarkeit stehen/und geringer sind, können mit des Volcks Einwilligung/ erblich gegeben werden. 2.6.10. Es ist keine Gerichtbarkeit ohne bey Obern. 2.7.27.
Gerichts-Streit. s. **Gericht: Kriegs Streit:** etliche Christen mißbilligen die Gerichts-Streite gantz und gar ohne Unterscheid. 1.2.9. ob alle und jede durch das Evangelium verboten sind. 1.2 8. man sol viel eher einen unrechtmäßigen Schaden leiden / als gerichtlich deßhalben streiten/ 2.1.13. Gerichts-Streitigkeiten / da beyder Theilen Recht zweiffelhafftig und streitig/ sind nicht unrechtfertig oder gottlos. 2.23.13. in was Verstand und Meinung denen Christen verboten ist / für Gericht zu streiten. 1.2.8.4: 2.24.2.4.
Gesäetes: in frembdes Land / ob es des Landes Eigener anheim falle. 2.8.22.
Gesandten ob derselben Haab und Gut für schon gemachte Schuld weggenommen werden könne. 2.18.9. ihr Gefolg und Haußgenossen / ob sie unverletzlich seyen. 2.18.8. s. **Abtrünnige Königliche Courier.** ob ein Gesandter aus allen Sachen / welche wider das allgemeine Völcker-Recht seyen/gestrafft werden könne. 2.18.4 ob auch/ wann er wider den Staat dessen / an wen er geschickt/etwas begangen. ibid. kan von dem/ an welchen er geschickt wird/aus keiner Ursachen/ wann gleich sie auch nothwendig wäre / gestrafft werden. 2.18.4. sondern von deme. der ihn geschickt ihn zu straffen begehrt / oder er bekrieget werdē/ibid. ist nicht gezwungen jemanden seines Thuns Rechenschafft zu geben / ohne deme / der ihn geschickt / ibid. wird durch das Völcker-Recht von der Zahl der Unterthanen außgenommen 5.2.7. ob ein Gesandter auch eine Gerichtbarkeit habe. 2.18.8.2. wann er Schulden gemacht/wie die Schuld von ihme einzufodern. 2.18.9. weñ er von selbsten wieder nach Hauß kehren kan. 2.16.25.2 unter was Recht sie in bürgerlichen Kriegen stehen. 2.18.2.3. der einen Gesandten geschickt / ist auch an das / was der Gesandte wider seine heimliche Instruction gethan gehalten/ 2.11.12. welche Gesandten eigentlich des Völcker-Rechts sich zu bedienen haben. 2.18.2. ob man schuldig seye Gesandten anzunehmen. 2.18.3.1. um welcher Ursachen halben man selbige nicht annehmen könne. 2.18.3.1. stellen des schickenden Person vor. 2.18.4.5. stehen nicht unter dem bürgerlichē Recht des Orts/ wo sie sind. 2.18.4.5. werden dafür geachtet/als wenn sie ausserhalb dem Gebiet wären/ibid. dessen Verbrechen / durch wen es zu bestraffen. 2.18.4.5.7. kan Beschützungs Weise niedergemacht oder mit Gewalt abgehalten werden. 2.18.4.7. ob Gesandten dem Wieder-Vergeltungs-Recht unterworffen. 2 18.7.1. ob derselben Behausung für einen Schutz-Ort zu halten. 2.18.8.2. Violirung derer Gesandten in währendem Krieg/ kan compensiret werden. 3.19.19. das Gesetz die Gesandten nicht zu violiren / gehet der Gesandten Person an / obschon der / welcher ihn geschickt / Straffe verdient hat. 2.18.7. was ein Volck durch gnugsam bevollmächtigte Gesandten oder Deputirte gethan / ist eben so viel / als wann es das Volck selbst gethan hätte. 2.6.9. derer Gesandten Recht. 2.18.1.1: und 3. s. 1.5. ob solches auch bey denen gelte / an welche sie nicht abgeschickt sind. 2.18.5. gilt auch im Krieg. 2.18.6. ob ihr Gefolg und Haußgenossen ebenfalls unverletzlich. 2.18.8.1. ob ihre Güter für Schuld genommen werden können / 2.18.8.1. daß wegen violirter Gesandten Kriege entstanden. 2.18.11.
Gesandschafft / ob man in bürgerlichen Kriegen das Recht der Gesandschafft habe. 2.18.2. der Feinden hat das Völcker-Recht zum Schutz. 2.18.6. stetswährende können verworffen werden 2.18.3.2. was das Gesandschaffts-Recht in sich begreifft. 2.18.3. kan in bürgerlichen Kriegen auch von zweyen Theilen eines Volcks an ein ander geschickt werden. 2.18.8. warum es angeordnet. 2.18.4. ist von dem willkührlichen Völcker-Recht eingeführet. 2.18.1.
Geschäffte: der eigenen Gewinsts halben eines andern Geschäffte verrichtet / hat die gethanen Kosten wieder zu fodern / in so viel als dadurch dem andern das Seinige vermehret worden. 2.18.9.2.
Geschäfft-Verrichtung: Rechts-Anspruch wegen Geschäffte Verrichtung hat seinen Ursprung blos allein aus dem bürgerlichen Recht. 2.10.7.
Geschencke: können durch Zwischen-Boten / auch an Abwesende gethan werden. 2.6.2. **Anmerck.** und 2.11.17.
Geschenck-Bringer: Leibeigene / woher sie Δωροφόροι genennet werden. 3.14.5.3.
Geschichte: erzehlen nicht nur / was rechtmäßig / sondern auch/ was unrechtfertig/ unbillig/ übermüthig / zornmühtig und rachgierig geschehen ist. 2.18.7.
Geschicklichkeit: s. **Würdigkeit.**
Geschlecht: ist etwas persönliches. 2.7.18.2. in Succeßions-Sachen / in Reichen und Regierungen ist das Privilegium des Geschlechts gröſſer / als das Privilegium des Alters. 2.7.18.1. wo das Recht gleich ist / da ist des Geschlechts Privilegium. 2.7.30: 2.7.35.
Geschwätz: unnützes. s. **Reden.**
Gesellschafft: böse und gottlose zu meiden / ist eine weise Ermahnung. 2.15.9.10.
Gesetz: was es seye. 1.1.9.1.2. Gesetze Mosis wird auf zweyerley Art genommen. 1.2.6.4. das **Mosaische gerichtliche**/wann und wie es auffgehoben worden. 1.2 8.7. s. **Jüdisches Gesetz.** In demselben ist nichts/ das eigentlich den vordersten oder hintersten Platz habe. 2.5.13.5. Ein Gesetz machet aber nicht allzeit ungültig / was es verbeut/ 2.5.16.15 4. was / des Ulpiani Meinung nach / ein unvollkommen Gesetz seye. 2.5.16.1. von dem Sabbath und den Zehenden wie er

die

die Christen angehöre. 1. 1. 17. 5. ein Gesetz kan eben das/ was eine ausdrückliche Einwilligung/ 3. 13. 1. 2. welches sich auf Vermuthung einer nicht obhandenen That gründet / verpflichtet nicht. 2. 11. 6. 2. der Römer/diejenigen angehende / welche über die Helffte des Werths oder Kauff-Gelds verletzt seyn. 2. 12. 12. 2. welches jemanden niederzumachen gestattet/ob es auch das Gewissen befreye/und wann. 2. 1. 14. 1. welches einem König oder Regenten das Wild/die Fische und Gevögel zuleget/ ist nicht unrechtmässig. 2. 3. 5. kan auch rechtmässiger Weise verbieten, was doch das Recht der Natur gestattet ibid. von Ersitzung oder Erwährung der Güter/ob es auch die Regierungs-Macht / oder Ober-Staats-Gewalt/oder derselben Theile angehe. 2. 4. 12. 1. ein Gesetz wird ein allgemeiner Pact eines Volcks genennet. 2. 11. 1. und in was Verstand 3. 13. 1. in was Verstand es genennet wird eine Königin oder Regentin Göttlicher und weltlicher Dinge: 2. 20. 44. ist in einem Reich/Staat oder in einer Republick/ als die Seele in einem menschlichen Leibe / durch deren Ausgehung der Leib übern Hauffen und untergehet. 3. 3. 2. machet/ daß das / was sonsten für und an sich selbsten löblich ist / eine Schuldigkeit wird gethan zu werden. 1. 2. 1. wie es das / was unbillig ist/ aufhebt. 2. 12. 12. verpflichtet; und wozu. 1. 19. verpflichtet also / daß dahero einem jeden sein Recht entstehet. 2. 17. 2. daß es ausserhalb dem Recht der Natur verpflichtet / kommt aus dem Willen des Gesetzgebers. 1. 1. 15. daß es einen verpflichte / was dazu erfodert wird. 2. 4. 12. verpflichtet / ob schon des Gesetzes Ursache absonderlich schwindet. 2. 20. 27. auch des Gesetzes Urheber / als ein Mitglied der Republick. 2. 4. 12; 2. 20. 24. auch den Fürsten oder Regenten in gewissem Absehen/ 2. 24. 12. nicht aber ein Straff-Gesetz; s. **Straff-Gesetz.** Doch hat niemand aus dem Gesetz ein Recht wieder den Fürsten oder Regenten. 2. 14. 9. verpflichtet alle und jede Unterthanen. ibid nicht aber / wann es offenbar ungereimt und närrisch ist / oder unzulässige Dinge haben will. 2. 14. 12. wie auch nicht denjenigen/ welchem vom Magistrat dasjenige zugelassen / oder befohlen wird / was er nicht anders thun kan / als wann er vom Gesetz loß gezehlet ist / 2. 4. 4. auch nicht diejenigen / welchen das Gesetz nicht gegeben ist. 1. 1. 15. ein Gesetz / so auf Vermuthung einer That gegründet / verpflichtet nicht / wann solche That sich anders verhält. 2. 11. 6. soll nicht gehoben werden / ohne aus bewährlicher Ursache. 2. 20. 24. zu haben oder zu ändern/ hat der / welcher es gegeben / das Recht. 2. 4. 12: 2. 20. 24. ein König oder Regent/ der sein gegebenes Gesetz hebet/ es geschehe aus recht- oder unrechtmässiger Ursache/oder wann er es widerrufft/ thut damit niemand unrecht. 2. 14. 9. welche Gesetze verpflichten. 3. 23. 5. 3. Christen können Gesetze geben / welche denen Jüdischen Gesetzen gleich sind / woferne nicht eine von dreyen Ursachen entgegen stehet. 1. 1. 17. 5. Gesetze und Contracten können untereinander vermenget werden. 2. 14. 9. nicht alle Gesetze verpflichten. 2. 14. 12. 2: 3. 23. 5. 3. welche Gesetze die Oberhand behalten / wann in einigem Fall deßhalben Streitt ist / welches statt behalten solle. 2. 16. 29. 1. welche einen niederzumachen gestatten / wann sie bißweilen Recht dazu geben / und wann sie es bloß allein unstraffbar seyn lassen / 2. 20. 17. ob die Gesetze auf die Könige und Regenten verbinden. 2. 4. 12. 1: 2. 20. 24. 1. Gesetze sind gleichsam als Pacten. 2. 11. 1. 3. welche gebieten derer Schuldigen unschuldige Anverwandten zu tödten / sind unrechtmässig. 2. 21. 15. 1: und 12. s. 1. §. Endzweck und krafft der Gesetze. 2. 12. 12. 2. derer Gesetze Unterschiedlichkeit / Kauff und Verkauff betreffende. 2. 12. 15. 1. das Recht Gesetze zu geben / ist ein Stück der höchsten Regierungs-Macht. 1. 3. 6: 3. 6. 20. 2.

Gesetz: Bedingliches Verlust-Gesetz 1. 3. 16.

Gesetz: **Bürgerliches vielen Völcker oder Nationen.** 2. 8. 1. s. **Recht.** Bürgerliche Gesetze thun nichts wieder das Gesetz der Natur. 2. 5. 19. zuweilen geben / zuweilen nehmen sie / zuweilen verweigern sie dem Recht ihre Hülffe. 2. 12. 12. 19. haben das Recht über Leben und Tod nicht aus einem Verbrechen ohne Unterscheid. 2. 1. 14. was sie in Materien von Versprechungen thun. 2. 11. 5: 2. 11. 7. welche denen bürgerlichen Gesetzen unterworffen / in welchen Stücken sie der Billigkeit folgen müssen. 2. 12. 12. 2. welche demselben nicht unterworffen / müssen deme nachfolgen/ was billig ist. ibid. s. **bündliches Recht.**

Gesetze: **Bürgerliche**/ etliche derselben sind gantz und gar unrechtmässig. 1. 7. 1: 2. 14. 12. 2: 3. 23. 5. 3.

Gesetze: Capital- oder Leibes- und Lebens strafflliche Gesetze. Welche bey denen Römern eigentlich gewesen. 3. 19. 8. 2.

Gesetz: **Enthebung vom Gesetz.** Aus welchen Ursachen sie geschehe. 2. 20. 27. ob selbe nur allein in denenjenigen Dingen angehe/ von welchen es scheinet / daß das Gesetze dieselbe von selbsten / ohne wörtliche Ausdrückung ausgenommen haben wolle ibid. man kan nicht alle Enthebung ohne Unterscheid mit zu der Billigkeit rechnen ibid. zu Beybehaltung der Wirckung des Gesetzes / ist eine allgemeine Ursache gnug / wann derselben keine Gegen-Ursache zuwider streittet. 2. 20. 26. eine unüberwindliche Unwissenheit entschuldiget. 2. 20. 43. 2. wer aus solcher Unwissenheit ein Gesetz nicht beobachtet / handelt nicht unrechtmässig. 23. 13. wann auch Unterthänigkeit mit dazu kommt / so verringert solches ein Verbrechen. 2. 20. 43. 2. Ursache des Gesetzes ist unterschieden von desselben Meynung. 2. 6. 8. wann solches Gesetzes Ursache bey der That / von welcher gehandelt wird / schwindet/ so kan auch die in dem Gesetze ausgedruckte Straffe gelindert werden 2. 20. 26. Enthebung vom Gesetz verpflichtet den König nicht. 2. 14. 13. 1. was man in Straff-Gesetzen für Ursachen der Enthebung haben könne. 2. 20. 24. 3. s. **Straff-Gesetz.**

Gesetz: Evangelisches / ist das vollkommenere Göttliche willkührliche Gesetz. 1.3.3. hat man allmählich nach denen Sitten und Gewohnheiten der Zeiten aufzulegen und zu bequemen begonnen / da es anfänglich viel genauer observiret worden. 2.1.13.2.

Gesetz GOttes: die Missethat der Eltern an denen Kindern zu straffen; warum es nicht weiter als auf das vierdte Glied (Unter-Enckel; Enckels-Enckel) erstrecket werde / 2.21.14.1. etliche Gesetze sind dem menschlichen Gesetz gegeben / entweder bey der ersten Schöpffung / oder bey Wiederauffrichtung des menschlichen Geschlechtes/nach der Sündfluth. 1.2.5: 3.5.3. das Göttliche Gesetz wird bißweilen ein Recht der sittlichsten Völcker genennet. 2.11.1. s. Zehen Gebote.

Gesetz der Griechen; viele haben aus dem Mosaischen Gesetz ihren Ursprung. 1.2.5.

Gesetz der Liebe. s. Liebe.

Gesetz: Menschliches/ wenn es verpflichte. 3.23.6. hänget an des Gesetz-Gebers Willen/ beydes den Ursprung als die Währung desselben betreffende. 2.20.24.1. wann ein und andere nur von menschlichem Gesetz verbotene Dinge geschehen/ selbige sind nicht anders ungültig/ als wenn das Gesetz solches zugleich auch mit anhänget. 2.5.14. unrechtmäßiges wird zuweilen nicht anders als mit des gemeinen Besten Nachtheil und Gefährde gehoben. 1.4.5. Menschliche Gesetze können etliche Dinge auch bey Todes-Straffe in acht zu nehmen/ gebieten. 1.4.7.2.3. sollen leutselig und gelind erkläret werden. ibid.

Gesetz. Mosis: begreifft zweyerley in sich / das geistliche und ein fleischliches Gebot. 2.20.39 3. wird zwiefach betrachtet. 1.2.6. ist unvollkommen / in Ansehung des Evangelischen Gesetzes 1.1.17. in welchem Verstand gesaget wird/ daß es von Christo erfüllet seye. 1.2.7. obs mit dem Recht der Natur einerley seye. Vorrede §. 50 verpflichtet auch die Christen in denen Dingen/ welche denen Sitten-Tugenden nach erbahr seyn. 2.12.20. verpflichtet nicht die Freimdden und andere/als Jüden. 1 1.16. wozu es denenjenigen dienet / welche es nicht verpflichtet. 1.1.17. wann es auffgehöret / die Jüden zu verpflichten. 1.1.6. ist das allerweiseste Gesetz. 2.21.5. und das allervollkommenste Muster aller Gesetze. 2.20.32. ohne Ansehen der Person. 2.20.33. ob Christus dasselbe nur erkläret hat. 1.2.6. daß es auffgehoben seye/ ist nicht nöthig/ daß es die Christen beweisen. 1.1.16. von Christo sind nur diejenigen Gesetze gegeben / welche andere Völcker von denen Juden unterscheiden. 2.5.13. die Straffe derer / welche das Jüdische Gesetz überschreitten/ war ein gewaltsamer Tod/ und dergleichen. 2.20.11.

Gesetz der Natur: ein Gesetz allgemeiner Gewohnheit / wird auch ein Gesetz der Natur genennet/ 3.7.5.2. was die Gesetze der Natur betrifft/so ist billig/ diejenigen zu entschuldigen/ welchen entweder die Schwachheit aus der Vernunfft zu schliessen / oder böse Aufferziehung im wege liegen. 2.20.43.

Gesetz: Reichs-Gesetz. 1.3.16. Anwerck.

Gesetz: Römisches / ist nicht ohne allzugrosses Absehen / auf die Personen und Qualitäten/ welche eigentlich zu der That nicht gehören. 2.20.33. s. Römisches Recht.

Gesetz: des Schuh-Anziehens bey den Juden. 1.3.20.2.

Gesetz: Straff-Gesetz / verpflichtet eines Königes oder Regenten Thun in Handlungen nicht/ wañ solche auch nur Privat-Handlungen wären / 2.14.2. Straff- oder Zwang-Gesetze finden gegen derer Könige Thun und Handlungen keine statt/ 2.14.1.2.2.2. Straff-Gesetze derer Römer/worinnen sie unbillig/ 2.20.33.

Gesetz: mit angehängter Straffe ist in obhandenem Zweiffel mehr als eine Zulassung. 2.16.29.1.

Gesetz / auch etliche Göttliche werden gegeben / daß allezeit die menschliche Schwachheit dabey in Betrachtung gezogen/ eine hohe unvermeidliche Noth davon außgenommen zu seyn verstanden wird. 1.4.7.1.2.3. welche andern zuwider gegeben werden / sind für null und nichtig zu halten/ wenn es Special-Gesetze sind. 3.23.6. sind entweder zulassend oder verbindend; 1.2.7.8. ruhen oder stehē still im Krieg/und welche/Vorrede §. 26. gehen auf das/was gemeiniglich zugeschehen pflegt. 1.4.4.3. wann eines Gesetzes Ursach absonderlich schwindet / so wird ein solcher Casus deßhalben vom Gesetz nicht außgenommen. 1.3.5.3. gibt aber Ursache zur Enthebung vom Gesetz. 2.20.26.

Gesetze/ geschriebene: müssen also gedeutet werden; daß sie mit der natürlichen Billigkeit übereinkommen/ 2.2.6.1.2. ungeschriebene Gesetze sind / welche schrifftlicher weise nicht verfasset/noch eingeführet sind. ibid.

Gesetz-Geber: ob er mit seinen gegebenen Gesetzen sich selbsten auch verpflichte / und in wie weit/ 2.4.12.1: und 20.cap. 24.s.1.§.

Gesellschafft: was sie eigentlich seye / 2.12.4. wie vielerley dieselbe. 1.1.4. und wie selbe von einer bürgerlichen Gesellschafft unterschieden/ 1.3.21. wird um etwas Gutes/und nicht um etwas Böses halben eingegangen/ 2.25.4. gibt ein Recht über die Person/ 2.5.8. ob See- und Strassen-Räuber von menschlicher Gesellschafft außgeschlossen seyn sollen/wie Cicero gemeinet. 3.19.2. s. See-Räuber und auch Tyrannen. ibid. ob man auch mit Treulosen Gesellschaft und Bündnüß einzehen solle. 2.15.9. auffrichten / um blos allein Krieg zu führen / als welche ohne Unterscheidung der Ursachen geschichet / ist unrecht/ 2.25.9. s. Bündnuß. Bürgerliche Gesellschafften haben Nutzens halber ihren Anfang genommen. Vorrede §. 16.17. werden von einem jeden eigenes Nutzens halben eingegangen/ 1.2.1: 2.25.3. natürliche/ welche also genennet werden/ 3.19.1.2.3. würde gestifftet worden seyn/ wenn gleich wir nichts bedurfft hätten. Vorrede §. 16. dessen Krafft ist schon vorlängst bey vielen Völckern erloschen/ 3.9.10. die allernatürlichste ist der Ehestand/ 2.8.5. Schiff-Gesellschafften/ Ammiralitäten genannt / 2.12.4. woher des Nutzens Antheil zu schätzen/ welcher aus derselben auf einen jeden Theil kommen sol. ibid. 25. s. Volcks-Gesellschafft / welches eine solche eigentlich seye/ 2.5.17. bürgerliche Gesellschafften haben ihren Anfang genommen durch menschliche Stifftung / 1.4.7.3. mit welchen die Jüden keine Gesellschafft und Bündnüsse haben dörffen / 2.15.9.1.5. mit Heyden und Un-Christen welche/ und in wie weit selbige gefährlich / und wie man denen daraus entstehenden Gefahren begegnen könne / 2.15.10.2. ob eine

Mascopey oder Handels-Gesellschafft eingegangen werden können / daß der andern Handels-Genossenen von allem Schaden frey seyn solle. 2.12.24.3. Gesellschafft/in welcher Dienst oder Arbeit und Geld gegen einander geschätzt werden. ibid. Anmerck. Aus welcher der andere keinen Gewinn zu hoffen hat / ist ungültig. 2.12.24.3. Gesellschafft von Gesamt-Gütern / welch rley dieselbe seyen ibid. daß Gesellschafften durch den Tod der Gesellschaffts-Genossenen auffhöre / ist weder natürlichen noch Volcker-Rechtens. 2.16.16.4. Abtheilung derer Kriegs-Gesellschafften 2.15.6.2.

Gesellschafft: Neigung oder Begierde zu einer Gesellschafft / ist dem Menschen angebohren und eigen. Vorrede §.7. Recht der Gesellschafft/ ob man solches durch Verlassen-oder Verlohrengebung verliehre. 2.4.15. die Natur reflectiret weniger auf die Gesellschafft / als auf seine eigene Selbst-Erhaltung. 2.15.4. dasjenige warum man miteinander in eine Gesellschafft getretten / solches ist ein Volck seinen Theilen oder Gliedern zu erhalten schuldig. 2.6.3. wie in einer Gesellschafft gleiche Theile zu verstehen. 2.12.24.1.

Gestalt: ist ein Theil des Wesens eines Dinges. 2.8.19.2. eines Volcks/wie solche auffgehoben wird. 2.9.6. Gestalten kan ein durch Kunst gemachtes Ding mehr haben / als eine. 2.9.8.2. gehet unter oder vergehet/ wenn entweder alle oder die vollkommene rechte Gemeinschafft auffgehoben wird. 2.9.6.

Gestalt-Wandelung: ob man durch selbe sich eigen erwerbe. 2.8.19.21. welches eigentlich derselben natürliches Recht seye. 2.8.19.

Gestalten derer Dinge/ in Moral-Sachen pflegen gemeiniglich ein Zwischen Ding zu haben/ welches bald auf dieses / bald auf jenes äusserstes Theil näher komt. 2.23.1.

Gestohlenes Geld: wieder zu erstatten ist der / so es verthut / schuldig. 2.10.2.2.

Gevollmächtigter: wer mit demselben contrahirt / ist verbunden / obgleich der Gevollmächtigter seine Vollmacht uberschreitet. 2.11.12. der seine Vollmacht überschreitet / wann er uns verpflichte. ibid. muß von denen gethanen Unkosten schadlos gehalten werden / und warum. 2.12.13. in wie weit er aus seinem Verschulden und Betrug gehalten ist. 3.22.4. verpflichtet den / der ihn bevollmächtiget hat / auch wann er seine Vollmacht überschreitet. 2.11.12. ist darentgegen dem / der ihn bevollmächtiget / verpflichtet. 3.22.2. der seine Vollmacht überschreitet / und also mit einem andern contrahirt / wozu er verpflichtet wird. 3.22.4.1.3.

Gewalt: Königliche / Vätterliche / Herrische. 1.1.6. bürgerliche in welchen Dingen sie eigentlich bestehe. 1.3.6.1. Höchste / welche es eigentlich sind. 1.3.7.1. derselben Subjecta, oder Einhalt / in welchem sie ist. 1.3.7.3. ist nicht allezeit bey dem Volck. 1.3.8.1.3. Höchste / derselben ist eine nur auf eine gewisse Zeit. 1.3.8.12. wird von Petro eine menschliche / und von Paulo eine Göttliche Ordnung genennet; und in was Verstand. 1.4.7.3. daß Königliche Gewalt zu unserm Besten diene / in was Verstand es von Paulo gesagt werde. 1.4.4: 1.7.3. einige vätterliche Gewalt ist aus dem bürgerlichen Recht. 2.5.7. welchergestalt die höchste Regierungs-Gewalt / durch Einwilligung oder andere Dinge / aus derer unteren Machten Pacten verpflichtet werden. 3.22.3. und alsdenn/ wanns habender heimlicher Instruction zuwider geschehen. 3.22.41. Gewalt ist ein genau also genantes Recht / 1.1.5. und nicht zweyfach/ entweder über sich selbst oder über andere / ibid. ingleichen entweder gemeine oder vor aller andern Gewalt hohe. 1.1.6. bürgerliche/ welche dieselbe eigentlich seye. 1.1.14: 1.3.6. der nicht in seiner selbst-eigenen Gewalt ist / der hat auch nichts in seiner Gewalt. 2.8.4. das was man in seiner Gewalt hat / wird denen entgegen gesetzt / was unter unserm Schutz ist. 1.3.21. Völcker und Länder welche unter eines andern Gewalt sind / sind kein Reich oder Republick. 1.3.7.2. wie und welchergestalt die untere Obrigkeiten ihre höchste Obrigkeit verpflichten. 3.22.2.

Gewalt: Denen Obern und höchsten Obrigkeiten mit Gewalt wiedersetzen / ist weder zuläßig noch der Frömkeit gemäß / 3.7.7. Gewalt sol man in einem Staat oder Republick nicht brauchen / obwolen sie Rechtsbefugt wäre. 1.4.9. wer andere mit Gewalt angreifft / wird offt unrechtmäßiger Weise niedergemacht. 2.1.9. einer Obrigkeit mag auch einer noch nicht gegenwärtigen Gewalt vorkommen. 2.1.16. in was Verstand gesaget wird / daß / vor gestiffteten Gesetzen / man das Seinige mit Gewalt suchen und erwähren möge / natürlichen Rechtens seye. 1.1.10. Gewalt und Schrecken sind die eigentliche Wercke des Krieges. 3.1.6. rechtmäßige / durch welche des andern Recht nicht verletzt wird. 1.2.1. wo rechtmäßige Abstreffung ist / da ist die Gewalt auch rechtmäßig. 3.1.2. unvermeidlich hohe Gewalt / befreyet von der Straffe. 3.21.9. welches eigentlich natürlicher Weise eine unrechtmäßige Gewalt ist. 1.2.1.6. welche rechtmäßig. 1.2.1.7. rechtmäßige wird durch Bezeugnüsse bewiesen. 1.2.1,5.7. in was Verstand etliche der unvernünfftigen Thiere Gewalt rechtmäßig genennet wird. 1.2.3.1. Gewalt/so Straffe halben geschiehet/ist erlaubt/ 3.1.2.3. Gewalt mit gewaffneten und zusammen gebrachten Leuten was sie eigentlich bedeute. 2.16.20.4.

Gewässer: vergifften / ob mans dem Feind thun möge. 3.4.11. oder auf andere Weise verderben. 2.4.17.

Gewerbe: s. Handel.

Gewerbschafft: Krieges-Gewerbschafft. 3.21.1.

Gewinn: kan einer dem andern vorbeugen/ und aus den Händen spielen / absonderlich / wenn Ursache dazu obhanden. 2.2.24. aus frembdem Gut restituiren müssen / ist natürlichen Rechtens / Vorrede §.8: 2.10.2. wenn einer durch verzögerte Zahlung dem andern seines zu hoffenden Gewinns Abgang verursachet / kan der Wehrt einer Waare oder eines Guts höher angeschlagen werden. 2.12.14.2. und wegen vorgestreckten

Beides kan man rechtsbefugt Lohn fordern. 2. 12. 21. der/ welchem ein gehoffter Gewinn/ welchen man ihm aber nicht schuldig ist/ entgehet / kan keine Ansprach erlittenen Schadens halben machen. 2. 2. 13. bloß allein aus der Zeiten Unglückseligkeit suchen / ist einem Christen gantz unanständig. 3. 18. 4. Gewinns-Hoffnung / wann selbe mit in die Wieder-Erstattung einfliesse. 2. 17. 5. 3.

Gewiß: Was für und an sich selbst schon kundbar ist unnöthig noch erst kundbar zu machen. 2. 12. 9. 3.

Gewohnheit: Wie sie eingeführet werde. 2. 4. 5. 2. an statt der Einwilligung des Volcks/ ein Recht Gerichtbarkeiten zu ertheilen. 2. 6. 10. dieser Zeiten / die im Krieg eroberte bewegliche Haabe anbelangende. 3. 9. 15. von Annehmung derer / die sich übergeben. 3. 11. 14. 2. alle Gewohnheiten sollen/ so viel immer muglich ist/ auf die natürliche Billigkeit gezogen werden 2 26. 6. ist die beste Auslegerin der Gesetze. 1. 4 5. kan auch von den Unterthanen wieder ihren Regenten eingeführet werden / wann er nicht widerspricht. 2. 4. 5. daß sie eine Rechts-Wirckung habe / wie viel Zeit dazu erfordert werde. 2. 4. 5. die andere Natur zu seyn / in was Verstand solches gesagt werde. 2. 12. 26.

Geziemen: Es geziemet sich nicht alles das / was zugelassen ist/ zu thun. 3. 4. 2.

Gezwungen: Die/ so zu etwas gezwungen werden / werden nicht allezeit für entschuldiget gehalten. 2. 26. 3. zum Krieg sind unter die Unglückseligen zu rechnen. s. Unglückselige. werden also nicht mit Recht niedergemacht / was die innerliche Gerechtigkeit anbelanget. 3. 11. 3.

Gibeoniter. Derselben Streittigkeit. 2. 13. 4. 2. ob Josua/ wegen ihrer Lügen/ das ihnen gethane Versprechen mit Recht nicht habe halten können. 2. 13. 4.

Gifft: Ob man den / welcher betroffen worden/ mit Gifft einem nachgestellet zu haben / niedermachen könne. 2. 1. 5. 2. durchs Völcker-Recht ist verbotten/ seinen Kriegs-Feind durch Gifft umb das Leben zu bringen. 3. 4. 15. 1. s. Vergiften.

Glaube / was es beym Apostel Paulo bedeute. 2. 23. 2. den Glauben/ dem Evangelio zu glauben / daß GOTT etlichen verweigere / geschiehet aus verborgenen unbekandten Ursachen. 2. 20. 48. daß etliche durch den Glauben Königreiche bezwungen/ in was Verstande solches gesagt werde. 1. 2. 2.

Gläubiger: Ist natürlicher Weise zu Ersetzung derer über seine gebührliche Zinse gehobenen Frucht gehalten. 2. 10. 4. der Frembdes von deme / welchem es nicht gehöret/ ihm zu Pfand gegebenes Gut verkaufft / ist dem Eigenthums-Herrn dafür zu hafften nicht schuldig / ohne in so weit / als solches seine Schuld-Foderung übersteiget. 2. 10. 2. der von seinem Schuldner/ der Meynung / als wann er nicht sein Schuldner wäre / etwas entlehnet / ist zu dessen Wieder-Erstattung gehalten. ibid. Reicher / welcher seinem unvermögenden Schuldener alles nimmt / ist zwar damit nicht unrechtfertig/ sündiget aber wieder die Christliche Liebe. 3. 14. 4.

Gleiches mit Gleichem vergelten/ in was Verstande es Völcker-Rechtens seye. 2. 20. 8.

Gleichheit: Was für eine in Contracten erfodert werde/ und warum. 2. 12. 11. 1. wie vielerley die in Contracten erforderte Gleichheit seye. 2. 12. 8. der Sache selbst in Contracten/ welcherley dieselbe seyn müsse. 2. 12. 12. 1.

Gleich-Maß: Arithmetische / das ist/ Gleich-Maß der Dinge gegeneinander / so nur schlechter Dinge hinweg geschichet/ Pflicht-Maß genannt; und Geometrische / das ist Gleich-Maß derer Dinge / so sich auf die Person beziehet/ und auf derselben Würdigkeit ein Absehen hat / ob solche eigentlich die gleichtheilende und gleich eintheilende Gerechtigkeit voneinander unterscheiden. 1. 10. 8. 2.

Glied: Theil eines Reich oder Volcks. s. Reich.

Glieder: Sind natürlicher Weise des Menschen Seinige. 2. 17. 2. über selbige hat der Mensch kein Recht / als bloß allein den Leib zu erhalten. 2. 21. 11. ein Glied zu erhalten ist erlaubt/ den/ der einen angreifft / niederzumachen. 2. 16. s. Stümmelung.

Γνώμη, was Aristoteles dadurch bedeutet hat. 2. 16. 26. 1.

GOTT: Verändert seine Schlüsse nicht. 2. 13. 3. verläugnen und läugnen / daß er für das menschliche Wesen Sorge trage / ist moralischer Weise einerley / 2. 20. 46. wird durch seine Versprechungen verpflichtet: 2. 11. 4. 1. ist bey Eyden beydes Zeuge und Rächer. 2. 13. 10. hat das Recht/ im Krieg Beute zu machen/ gut geheissen. 3. 6. 1. 2. schonet der Schuldigen um derer Unschuldigen halben. 3. 1. 4 3. mit was Recht GOTT mache/ daß die Sünden denen Nachkommenen schaden. 2. 21. 14. 1. in was Verstand gesagt werde/ daß GOtt seinen Rath ändere/ und ihn etwas gereue. 2. 13. 34. wann uneigentlich gesagt werde / daß GOtt an seinen Worten fehle/ betriege. ibid. GOtt schläget das Volck wegen derer Könige Thun. 2. 21. 17. in was Verstand von ihme gesaget werde / daß er aus sich selbst gebohren seye. 2. 20. 4. 2. in was Verstand von ihm gesaget werde / daß er alles um sein selbst willen gemacht habe. ibid. ob er nicht anders thun könne / als um eines gewissen Endzwecks halben. 2. 20. 4. 2. wie er aus der Natur erkant werden könne. 2. 20. 45. kan nicht zu viel geehret werden. Vorrede. 49. s. hat das allervollkommenste Macht-Recht / gleich wie über unser Gut/ also auch über unser Leben. 2. 20. 40: 2. 21. 14. und ist solches sein Macht-Recht grösser / als der Menschen Macht-Recht über die unvernünfftigen Thiere. 3. 4. 9. was er also aus solchem seinen Recht thut / müssen wir für uns nicht zum Exempel ziehen. 3. 1. 4. daß er gewisse Dinge nicht machen könne / in was Verstand solches von ihm gesagt werde. 1. 2. 10. einige Käntnusse von GOTT sind nicht allerdings so offenbar und hell. 2. 20. 47. ob man diejenigen / welche von GOTT und seinem Wesen böse Meynung haben / aus solcher Ursache allein mit Recht bekriegen könne. 2. 21. 9.

2. 22. 9. Gottes Recht über die Menschen. 3. 1. 4. 3. desselben Gelindigkeit im Neuen Testament. 2. 20. 11. 1. was GOTT mit denen Kindern und Nachkommenen derjenigen thue / welche sich an ihm versündigen / warum die Menschen solches nicht nachahmen sollen. 2. 21. 14. 1. 3. GOTT kan nicht lügen. 3. 1. 15. 1. daß man GOTT mehr gehorchen müsse / als denen Menschen / haben auch die Heyden erkandt. 1. 4. 1. 3: 2. 26. 3. 1. s. Gehorchen.

Götter: Was denenselben zugeschrieben wird / welches davon allgemeinen Völcker-Rechtens seye. 2. 19. 1. 2.

Göttliches Recht; s. Recht: Göttliches Recht.

Gottlose: Daß GOTT denselben zum bösen Tage mache / wie es zu verstehen. 2. 20. 4.

Gottlosigkeit: Derselben Urheber und Anstifter sind krafft des allgemeinen Völcker-Rechts strafbar. 2. 20. 47. 2. 4: und 50. s. 3. §. und 51. s. 1. §.

Gothen: Derselben Mäßigung im Krieg / das Kirchen-Geräth / und geheiligte Gefässe betreffende. 3. 12. 6. 3.

Gräuel: Derer Feinde zu schänden / zu verstören / und zu vernichten / ob es denenjenigen erlaubet seye / welche eben solche falsche Religion haben. 3: 5. 2. 4. ob die / welche gegen falsche Götter mißhandlen / gestrafft werden können. 2. 20. 51.

Götzen-Diener: Ob sie ihres Götzen-Diensts halben bekriget werden können. 2. 20. 47. welche gestrafft werden können. ibid. in was Verstand von ihnen gesaget wird / daß sie von Natur eitel seyen. 2. 11. 26. welche das Jüdische Gesetz eigentlich mit dem Tode straffe. 2. 20. 47. 2. 4.

Götzen-Dienst: Pflegt von GOTT auch an denen Kindern derer / so sich mit Götzen-Dienst versündiget haben / gestrafft zu werden. 2. 21. 14. desselben Gattungen und Grade. 2. 20. 9. 5.

Grachus: Hat den Octavium unbefugt von seiner Zunfftmeisterschafft verstossen. 3. 19. 8. 2.

Grade: Zu heurathen / im 3. B. Mose verbotten / ob selbe auch noch heutiger Zeit die Ehe in solchen Graden verhindern. 2. 5. 13: 1. welche im 3. B. Mose durch Ausdeütung für verbotten geachtet werden. 2. 5. 13. 4.

Gräntze: Begierde seine Gräntze zu erweitern / wird gemißbilliget und bescholten. s. Reichs-Gräntze. Derer Gräntze sind zweyerley Gattungen. 3. 21. 4. 2. natürlicher Weise ist das eine Gräntze / welches ein Theil des Dinges ist / 3. 21. 4. s. Ende / welches derer Länder und Reiche natürliche Gräntzen sind. 2. 3. 16. warum sie verordnet und gesetzet werden. 2. 3. 17. können auch in einem rechtmässigen Krieg unrechtmässiger Weise erweitert werden. 3. 15. 2. man soll sie nicht allemahl erweitern / wann schon man selbige mit Recht erweitern kan. 3. 15. 7.

Gräntz-GOtt: Bey desselben Opffern durffte kein Blut seyn. 3. 15. 7. 1.

Griechen: Haben zu einigen Zeiten viele Weiber zugleich gehabt. 2. 5. 9. 4. ihr Gebrauch die Krieges-Beute betreffende. 3. 6. 14. 2. ihr Gebrauch / die Kriegs-Sachen einem besondern Zwey-Kampff zu untergeben. 2. 23. 10.

Gröster Theil: Einer Gemeine hat das Recht der Gemeine / stellet dieselbe vor. 2. 5. 17.

Groß-Vatter und Groß-Mutter / wann sie schuldig seyen / für ihre Enckele oder Kindes-Kinder zu sorgen. 2. 7. 6.

Grotius: Verwirfft die Bündnüsse mit dem Türcken wieder die Christen / und vermahnet die Christen zu einem allgemeinen Krieg wieder die Türcken. 2. 15. 12. scheinet / daß er die Ursach des zu seiner Zeit gewesenen Kriegs für unrechtmässig gehalten. 1. 2. 8. beklagt sich / daß er in seinem Vatterland so übel handthieret und ausgestossen worden. Vorrede. 30. §. braucht in Beurtheilung und Erwehlung einer Sache der Freyheit / deren sich die alten Christen gebraucht. Vorrede. 42. §.

Gründe: Wann zwey Parthen gleich gute Gründe haben / welcher der Vorzug zu geben. 2. 23. 5. wie in Beurtheilung derer Moral-Sachen die Gründe beschaffen seyn sollen. 2. 23. 3. 4.

Gültig: Was von Anfang nicht gültig ist / kan nicht allezeit durch etwas hernach geschehendes gültig gemacht werden. 2. 4. 11.

Gültig: Was die Erklärung / daß das / was geschehen / gültig gehalten werde / für eine Verpflichtung seye. 2. 15. 8. 3. s. Genehmhaltung.

Gunst: In Versprechen und Zusagen. 2. 16. 10.

Günstliche Dinge: In obhandenem Zweiffel wegen Pacten / wann sie über günstliche Dinge sind / werden für keine Personal-Pacten des Königes / sondern für Reichs- oder Volcks-Pacten geachtet. 2. 16. 16. 1. 3. günstliche Dinge / wie sie auszudeuten. 2. 16. 12. 1. 2. müssen erweitert werden / nach der Wörter Eigenschafft / so wohl / wie sie in Künsten / als auch insgemein genommen werden. 2. 7. 30: 2. 16. 12: 3. 20. 12. sind / welche eine Gleichheit in sich haben / 2. 16. 20. welche auf allgemeinen Nutzen gehen / ibid. wie ingleichen die Reichs- oder Volcks-Bündnüsse und Pacten. 2. 16. 16. mittelmässiger Art. 2. 16. 10.

Gut: Verpflichtet nicht / es seye dann frembdes 2. 10. 12. frembdes Gut verpflichtet desselben Besitzer / solches seinem rechten Eigenthums-Herrn wieder zu geben. 2. 10. 1. ob eines Kriegs-Gefangenen Gut / welches desselben Herr veräussert / hernacher krafft des Rechts aus der Rückkehr vom Feinde von desselben Besitzern wieder gefordert werden könne. 3. 9. 6. Gut derer Bürgere / so durch den Krieg verlohren gegangen / ist das Volck oder Reich zu ersetzen schuldig / wann solch Gut begangenen Verbrechens halben genommen würde. 3. 20. 8. ob der Unterthanen Gut / welches sie krafft Völcker-Rechts haben / ihnen krafft des Reichs oder Staats ausserordentlichen Ober-Macht-Rechts ohne Ursach und Gegen-Lage genommen werden könne. 3. 20. 9. welches nicht des Feindes ist / obwohlen es innerhalb desselben Festung oder

Lager gebracht worden / wird dennoch nicht desselben eigen. 3. 6. 5. und 26. f. unleibliches Gut / wie es im Krieg behalten wird. f. unleibliches Gut. Wenn bewegliches Gut für eigen gemacht geachtet werde. 3. 6. 3. wird auf andere Weise von Einzelen / auf andere Weise von der Gemeinde genommen und eigengemacht. 3. 6. 17. wird durch das Recht aus der Rückkehr vom Feinde nicht wieder zurück erhalten. 3. 9. 14. privat oder einzeler Personen Gut / wird eben nicht allein nach der gleichtheilenden Gerechtigkeit beurtheilet. 1. 1. 8. 3. Güter derer Unterthanen der Feinde können wegen oder für Straffe nicht genommen noch eigen gemacht werden / wann sie selbst das Verbrechen nicht begangen. 3. 13. 2. Gut deren Unterthanen kan zu Wiedererhaltung des Friedens von der Obrigkeit krafft des Reichs- oder Staats ausserordentlichen Ober-Macht-Rechts genommen werden / doch mit dem Beding / ihnen dafür Ersetzung zu thun. 3. 20. 7. wird krafft Völcker-Rechts für ihrer Könige und höchsten Obrigkeiten Thun und Handlungen verpflichtet. 3. 20. 10. Gut / so durch seinen Gebrauch auffgenutzet wird / davon hat man zwar keine Frucht-Niessung / solch Recht aber ist jedoch etwas schätzbares. 2. 12. 20. Gut / so zum Kriege nützlich / wird durch das Recht aus der Rückkehr vom Feinde wieder zurück erhalten / wann gleich es auch beweglich ist / 3. 9. 14. Dinge / welche nichts zum Kriege thun / sol man schonen. 3. 14. 5. ob die Vertheilung seines Gutes einem Recht gebe / den Angreiffer nieder zumachen. 2. 1. 11. ob das Evangelium gestatte / wegen Vertheidigung des Seinigen Gewalt zu thun / und in wie weit es erlaubet. 2. 1. 13.

Gut: über Gut / welches man im Krieg noch nicht wircklich erworben hat / kan das Recht oder Gesetz verordnen / 3. 6. 22. Herrenloses. 2. 8. 7. Frembdes kan man nehmen / um Gefahr zu vermeiden. 3. 1. 2. 2. wenn mans zu Erlangung seiner Schuld-Foderung nehmen könne. 2. 7. 2. 1. 2. kan man zu solchem Ende nicht nehmen / wann man seine Foderung durch den Richter erhalten kan. 2. 7. 2. 1. 2. Frembdes wieder zu geben / woher und wie weit man schuldig seye. 2. 10. 1. 2. der frembdes Gut wiedergibt / fodert mit Recht Belohnung dafür / daß ers gefunden. 2. 10. 1. 5. frembden Gutes Herren oder Eigenthümer / wenn man nicht weiß / ob man alsdenn krafft des Rechts der Natur schuldig ist / solch Gut den Armen zu geben. 2. 20. 11. Enthaltung frembden Guts komt aus dem Recht der Natur her / Vorrede 8. §. wie man sich frembden Guts gebrauchen möge. 2. 2. 6. 1. ders thut / ist zur Wiedererstattung gehalten. 2. 1. 9. zweyer Krieges-Feinde / so ausserhalb ihrem Land und Gräntzen an andern Orten stehet / und ein Feind bekomt / ob man solches nach Krieges-Recht sich eigen erwerbe. 3. 6. 26. 2. so in bürgerlichen Kriegen ein Theil dem andern abnimt / warum solches denen die es genommen / nicht eigen erworben werde. 3. 6. 27. so man dem Feinde abnimt / wann der Krieg nicht angekündiget / ob solches denen / die es nehmen / eigen-erworben wird. 3. 3. 12. so man im Krieg nimt und gewinnet / wird dadurch eigen-erworben / krafft des Völcker-Rechts. 3. 6. 2. 1. 3. wenn solches eigen erworben werde. 3. 6. 2. und 7. daß es allen und jeden insonderheit eigen werde / ist die gemeine Meinung. 3. 6. 8. 9. so in einem unrechtmäßigen Krieg gewonnen worden / ob der / so es genommen / dasselbe wieder zu geben schuldig seye. 3. 10. 3. 5. und ob von deme / der solch Gut bey sich hat. 3. 10. 6. 1. wenn solch in einem unrechtmäßigen Krieg genommenes Gut wieder gegeben wird / ob man etwas davon abziehen könne. 3. 10. 6. 2. wenn solch Gut verthan / oder auffgebraucht worden / so ist ein redlicher gewissenhaffter Besitzer nicht schuldig / Erstattung darinne zu thun. 3. 10. 6. 2. wie in bürgerlichen Kriegen abgenommenes Gut erworben wird. 3. 6. 27. wie in nicht solennem Krieg. 3. 6. 27. im Krieg gewonnenes und erworbenes Gut / wird etliches dem König eigen erworben. 1. 3. 12. 3. in einem unrechtmäßigen Krieg / aus eingejagter Furcht abgepreßtes Gut / ob mans auf erfolgten Frieden wiederfodern könne. 2. 17. 19. welches man im Krieg nehmen / und welches man nicht nehmen könne. 3. 13. 2. 3. 4. Stamm-Gut / Erb-Gut / wohlgewonnen / selbstgewonnen Gut. S. unter diesen Wörtern: Güter / derer Unterthanen werden durch ihrer Regenten und Oberen Thun und Handlungen krafft allgemeinen Völcker-Rechts verpflichtet. 3. 2. 2. 1. 3. so durch bürgerliche oder durch das allgemeine Völcker-Recht erworben / können ebenwol im Frieden von denen Regenten und Obern veräussert werden. 2. 14. 8. 3. 20. 9. Güter und Rechte können nicht durch eine blosse That verlohren werden / ohne / wenn ein Gesetz verordnet / daß solch eine That an statt eines Rechts-kräfftigen Urtheils seyn solle. 2. 21. 4. eingebildete Güter sind falsche Güter. 2. 20. 29. der Unterthanen kan von einem König oder Regenten Krafft des ausserordentlichen Ober-Macht-Rechts veräussert und zernichtet werden. 3. 20. 7. S. Macht-Recht. warum selbe für ihrer Regenten oder des Staats Verbrechen hafften. 3. 2. 2. daß sie mit ihren anhängenden Beschwerden an die Erben kommen / ist mit dem Eigenthums- und Macht-Recht eingeführet worden. 3. 2. 1. Waare-Güter / ausserhalb denen Tugenden / sind entweder belustigende / oder nützliche. 2. 20. 29. 2. Wachsthum oder Zunehmen in Gütern haben wir GOtt zu dancken / so / daß wir selbsten die Freyheit gutes zu thun / uns nicht benehmen mögen. 2. 13. 7. Güter Wahl nach welchen Reguln sie geschehen sol. 3. 12. 2. der Unschuldigen Güter wegnehmen sol man nicht / wenn man das Seinige vom Haupt-Schuldener haben kan. 3. 13. 43. S. Schiffbrüchig.

Gut: Frembdes / der daraus etwas gewonnen / ist auch so viel dem rechten Eigener zur Wiedererstattung verbunden / und wärumb 2. 10. 2. 1. 2.

Güter eines Kriegs-Gefangenen / welche vom Feinde nicht genommen werden / daß sie dem Fisco anheim fallen ist Römischen Bürgerlichen Rechtens. 3. 9. 16. daß der Schiffbrüchigen Güter dem Fisco anheim fallen solten / ist gantz und gar unrecht. 2. 7. 1. wie auch derer Geiselen Güter. 3. 20. 53. Unleibliche/als Recht und Gerechtigkeiten/werden mit der Person erworben. 3. 7. 4. und 8. Cap. 4. §. 2. 5.

Gut: so im Krieg genommen und erobert daß es denen / so es genommen / eigen werde/ ist nicht eine alleinige des Kriegs Wirckung. 1. 3. 5. denn also wird krafft allgemeinen Völcker-Rechts einer ein Eigener frembden Guts / der / wann er sein Eigenes / oder was man ihme schuldig ist / nicht gekant/ an statt desselben solch frembdes Gut nimmt. 2. 7. 2. und solches thätlich. 3. 2. 7. im 6. Cap. 1. §. dieses Recht aber ist nicht das hauptsächliche / sondern ein Affter-Recht. 3. 3. 8. in was Verstand etliche es ein natürliches Recht genennet. 3. 6. 2. wird sonsten auch eine Compensation genennet. In welchem Verstande das dem Feind abgenommen/ für gewonnen geachtet werde. 3. 6. 3. Wann solches eigen-erworben werde nach bürgerlichen Rechte der Europäischen Völcker. ibid. wird auff solche Weise eigen-erworben / als sonsten herrenloses Gut. 3. 6. 2. und 8. Cap. §. Rauben. Auch ein leiblich Gut. 3. 6. 26. und 7. Cap. 8. §. und 8. Cap. 1. §. Ob auch denen einzelen Personen und des Volcks oder der Stadt/krafft allgemeinen Völcker-Rechts/ wie derer Römischen Bürgerlichen Rechte Erklärer lehren. 3. 6. 8. Wann solches dem Feind abgenommenes Gut einem jeden der Bürgern eigen-erworben werde; 3. 6. 12. wird einem jeden alsdann für sich erworben / der auff seine eigene Kosten gegen den Feind krieget / und mit was Recht. 3. 6. 24. Was der innerlichen Gerechtigkeit / oder dem Gewissen nach ihnen eigen-erworben werde. 3. 18. 2. 2. so man in Bürgerlichen Kriegen nimmt / wird auch der äusserlichen Gerechtigkeit nach nicht eigen erworben 3. 6. 27. so man in einem rechtmässigen Krieg nimt / in wie weit es die Schuld des Verbrechens übersteigen möge. 3. 2. 7. und 13. Cap. 1. §. Siehe Straff. Genommenes Gut in einem Krieg / der zu Bestraffung eines einzigen Bürgers oder Magistrats vorgenommen worden. 3. 13. 2. oder der von See-Räubern geführet worden. 3. 3. 2. werden derohalben solche Güter wieder gegeben / nicht aber geschenckt. 3. 9. 16. auch das in einem nicht solennen Krieg genommene/wird nicht eigen erworben / sondern mit der Schuld und Forderung compensiret §. Compensirung. Gut / welches die/so es genommen / als des Reichs oder Stadts Ministri genommen/ wird nicht denen Bürgern und Privaten ins besonder erworben. 3. 16. 14: 3. 6. 21. In was Verstand gesaget werde / daß im Krieg gewonnenes Gut nicht mit der Haupt-Forderung oder Haupt-Schuld compensiret werde. 3. 13. 3. gewonnener Städte/Völcker und dergleichen anderes mehr wurde vorzeiten derer Königen Patrimonial-Güter. 1. 3. 12. 3. und 4. 5. 6. 8. und Anmerck. Eines Kriegs-Gefangenen / dem es nicht würcklich genommen ist / wird nicht eigen-erworben. 3. 21. 28. was in einer Schlacht / Eroberung einer Stadt oder andern Krieges-Expedition erobert und gewonnen wird / wem es eigen bleibe. 3. 6. 14. 1. was man im Krieg nimmt / in wie weit es mit seinem Gewissen / eigen-erworben und behalten werde. 3. 13. 12. in einem unrechtmässigen Krieg erworbenes Gut / wird mit gutem Gewissen nicht eigen-erworben. 3. 16. 1. ist denen vorigen Herren wieder gegeben worden. 3. 16. 2. so nach geschlossenem Frieden genommen / mus wieder gegeben werden. 3. 20. 20. §.

Gemeinschaffts-Kauffen. Send-Gut: wann Gut zu nichte gehet / so gehet es natürlicher Weise dessen Eigenthumbs-HErren zu nichte. 2. 8. 16. man kan Feindes Gut nehmen / umb auch die jenige Schuld/ welche erstlich in währendem Krieg entstehet / zu compensiren. 3. 1. 3. und 13. §. 1. 5. in wie weit der innerlichen Gerechtigkeit oder dem Gewissen nach zugelassen / Feindes Gut zu verderben. 3. 12. 1. Ob Freunde Gut / welches man in feindlichen Schiffen findet / nach Krieges-Recht eigen-erworben werde. 3. 6. 5. 6. vom Feind genommenes Gut / in so lange es noch nicht innerhalb Besatzung gebracht / hat das Eigenthumbs-Recht ihres vorigen HErrn noch nicht verlohren. 3. 6. 3. und 9. c. 16. §. 1. 5.

Gut: redlicher Weise gekaufft frembd Gut / ob ichs dem Verkauffer wieder zurück geben kan / umb mein Kauff-Geld von ihme wieder zurück zu erhalten. 2. 10. 15.

Gut: Verwechselbares / so in Zahl / Maß und Gewicht bestehet / wie es anderer dergleichen Güter Stelle vertritt. 2 10. 13.

Güter Theilung: zu Entgehung oder Vermeidung Krieges. 2. 1. 2. §. 2. 8. 1. Erste Theilung der Güter der Welt / hat das Eigenthumb derer Güter gewirckt. 2. 1. 3.

H:

Haabe. §. Gut.

Haar: Daß lange Haar zeugen / eine Unehre seye / in was Verstand es von Paulo gesagt werde. 2. 12. 26.

Haben: Durch den Krieg was haben/von welchen Dingen es eigentlich verstanden werde. 3. 20. 12. 1.

Halß-Bürge 2. 21. 11. 2.

Halß-Gerichte: aus Liebe gegen die Frommen und Unschuldigen entstanden. 1. 2. 8. Ob selbige denen Christen zugelassen; nach selbigen soll man nicht streben. 2. 20. 14. 16.

Handgebung derselben ist in etlichen Orden

eben so viel/als ein Eyd-Schwur/und warumb 2. 13, 22. mit den Händen/geschihet der Anfang bewegliches Haab und Gut zu besitzen. 2.8.6. Todte Hand. 2.5.30.

Handel und Wandel: zu verhindern/hat niemand Recht. 2.2.13. pflegt in Bundnüssen auffgerichtet und befestiget zu werden/und warumb. 2.15.5. Ob derselbe von denen / welche unter sich Krieg mit einander führen / mit Recht verboten werden könne / so daß beyder Theile Unterthanen keinen Handel unter sich mit einander / oder auch anderer ihre Unterthanen mit ihnen keinen treiben mögen. 3. 15. 5.3. Handels und Wandels Freyheit. 2. 2. 13. 5.

Handlung: Wohlthätliche. 2 12.2. gegen einander bündliche: 2.12.3. Beyde Partheyen von einander scheidende. 2.12.3. dieselbe gemeinschafftlich zusammen bindende. 2.12.4. Von beyderley dieser Gattungen gemeinste. 2. 12.5. Von weiten und milden Rechten gehören nicht zum allgemeinen Völcker-Recht. 2. 16. 11. Welche Handlungen eigentlich Contracten genennet werden. 2.12.7. genauen und engen Rechts gehören nicht zum allgemeinen Völcker-Recht. 2.20.18. gemeinste wie vielerley. 2. 12. 5. und 6. Vorgängige bey Contracten. 2.19.2. einfache. 2. 12. 2. derer menschlichen Handlungen/welche zu anderer Menschen Nutzen gereichen/ sind vielerley Gattungen. 2.12.1. Die Wohlthätlichen haben diese Natur und Eigenschafft/ daß man von denselben glauben muß / daß sie niemanden zu einiger seiner grossen Beschwerde verbinden. 2. 16. 27.

Handlungen: Reichs- oder Staats-Handlungen / derer Kriegs-Häupter oder Staats-Ministern. 2. 15. 3. 1. Wie mancherley dieselben. 2. 15. 17. Verpflichten den oder die oberste Regenten zu nichts. 2. 15. 16. ohne stillschweigend. 3. 24. 6. oder wann sie es wissen / und dazu stillschweigen. 2. 15. 17. Das Reich oder den Staat angehende / welche eigentlich solcherley sind. 2. 15. 3. Ob solche daher / daß man von selbigen weiß und dazu stillschweiget / einen König oder ein Volck verpflichten. 2. 15. 17. 1. Streitigkeit wegen der Laudinischen und Numantinischen Handlung. 2. 15. 16. 1. 2. Streit wegen der Luctaticinischen Handlung. 2. 15. 17. 2. Wie vielerley die Materie solcher Handlungen seye. 2. 15. 15. Die Gefahr eines solchen Handlenden ist sehr elend. 3. 13. 4. Wozu dieselben eigentlich gehalten / wann ihre Handlung nicht genehm noch gültig gehalten wird. 2. 15. 16. 3. sind zu Geltung des Nutzens Abgangs gehalten. 2. 15. 3. 3. und dazu sind ihre Haab und Güter verpflichtet. 2. 15. 16. 3.

Handlungen: Ob derer Römischen Rechte Unterscheid unter milden und weiten Rechts Handlungen und Contracten / und unter scharffen und genauen Rechts-Handlungen und Contracten/ unter einander sich nicht angehörigen Völcker gelte. 2. 16. 11. in gegen einander bündlichen Handlungen soll das / was das andere Theil mehr verspricht / nicht für geschenckt geachtet werden. 2. 12. 11.

Handschrifft: Zurückgebung derselben beweiset die Nachlassung der Schuld. 2.4.4. der Thessalier Streit darüber. 3.8.4.2. und 9. Cap. 9. §. 1. §.

Handwercker: Soll man im Krieg schonen. 3. 11. 12.

Harmonische Proportion / ob sie im Straffen statt habe. 2. 20. 33.

Hartnäckigkeit: Zu widerstehen/ und sich zu wehren ist nicht zulänglich dem andern Theil ein innerliches Recht zu geben / jenen niederzumachen. 3. 11. 16. 1.

Hauptstück: An etwas gibt in Moral-Dingen einer Sache die Gestalt. 3.3.2.2.

Hauptstuhl: §. Capital.

Häuser: im Krieg ohne Noth ruiniren / wozu die so es thun/gehalten. 3.1.8.6. in welchem die Pest/muß beym Verkauff angezeiget werden. 2.12.9. §. Verbrennen: ist unleutseelig. 3.12. 2.2. §. Kirche. Ein Hauß ist eine kleine Republick. 3.4.3. sein Hauß ordnen und bestellen/ist ein dem Mann allein zustehendes Recht. 2.5.8.

Hauß-Vatter: was es bedeute: 3.14.5.1.2.

Hebreer. Ihnen ist geboten gewesen/derer Heyden Götzen und Religion abzuschaffen. 3.5.1.6. Ob ihnen zugelassen gewesen / denen Ausländern und Frembden Wohlthaten zu erweisen / und von ihnen zu empfangen. 2.15.9.3. Ihr Gesatz/ die gefangene Weiber betreffende. 3.4.19.2. Ihr Gebrauch die im Krieg gewonnene Ländereyen und Aecker betreffende. 3.6.11.2. überwundener Könige Kronen betreffende. 3.6.24.4. ihr Recht/ die Leibeigene betreffende. 3.7.8. ihr Gesätz/ §. Gesätz. Ihr Recht über ihre Kinder. 2.5.5.7. Ihr Gesätz im Krieg / die Bäume betreffende. 3.12.2.2. für die Leibeigene. 3.14.6.5. Ihre Gesätze/die Contracten betreffende. 2.12.13.2. Ihre Meinung/ welche die jenige Dinge/ so von Natur erbar sind/ unterscheidet. 2.14.6.1. Der von seiner Religion abfiel/kunte von einem der andern Hebreer niedergemacht werden. 2.20. 9. hassen alle Ausländer und Frembden; und warumb. 2.15.9. Recht zum Krieg/ ob sie es nur allein daher gehabt / daß sie das Land Canaan einnehmen sollen. 1.2.7. §. Jude.

Heilen: Wer einen Krancken verhindert sich zu heilen / ist schuldig zu hafften / als wann er selbst ihn verwundet hätte. 2. 21. 1. Anmerck.

Heimlich: Daß nichts im Krieg geschehe/gehöret nicht zum Recht. 3. 3. 11.

Heissen: Wer etwas heisset/ muß für den Schaden hafften / welchen der gethan / welchem er es geheissen. 2.17.6. 2.21.1. ob das/was ein solcher heisset/deme/was er verspricht/wann deßhalben Zweiffel entstehet/ vorzuziehen. 2.16.29.

Helffte von Schiffen/ ist von gantzen zu verstehen. 2.16.5.

Heraclius: Käyser duelliret mit des Persischen Königs Cosroe Sohn. 3.20.43.5.

Hercules: §. Achelous. Wird gelobet / daß er die Tyranney ausgerottet / und warumb. 2. 20.40.

Herodis des grossen Kinder Streittigkeit unter sich. 2.7.28.

Herolden: derselben Gebrauch zu Rom. 2.23.4. warumb derselben Collegium zu Rom angestellet war. 2.15.13.1. 2.25.4.1. §. Recht der Herolden.

Herr: s. Eigener; Eigenthumbs-Herr/der kund gethan/ seinem Knecht nicht zu crediriren / ist dennoch schüldig von dessen Sönder-Haabe/ oder wann davon des Herren Gut vermehret worden / zu bezahlen. 2. 20. 2. 2. Der keine Schuld hat/ ist natürlicher Weise zu nichts verhafftet. 2. 17. 21. Auff was Art und Weise einer ein rechtmässiger Herr werde. 3. 6. 18. Anmerck. Wer mit einem blossen Besitzer contrahirt/ eben als wann er der Eigenthumbs-Herr selbsten wäre/ gehet das Eigenthumbs-Recht quitt. 2. 4. 4. kan auch einem eigenen Leibeigenen und Knecht unrecht thun. 2. 5. 28. Den Titul Herr liessen unter denen Alten die jenigen / welche vor andern leutseelig waren/ nicht zu. 3. 14. 5. dem Herrn / wann man ihn weiß/ sein Gut nicht wiedergeben / ist dem Recht der Natur zu wieder. 2. 16. 26. s. Verlassen Gut. Wann zu einem Gut kein Herr vorhanden / so komt dasselbe wiederumb in seinen ersten Natur-Stand. 2. 3. 19: 2. 9. 1. der den Herrn eines Gutes / welches er besitzt / nicht weiß / ist aus demselbigen niemanden verhafftet. 2. 10. 11. Des bey einem Schiffbruch ausgeworffenen Guts Herren sodern dessen Ersetzung von den andern. 2. 10. 9. 2.

Herrschafft: Etlicher weniger über ein Volck oder Reich/ komt einer Königlichen Regierung nahe. 3. 14. 8.

Herrschafften und Botmässigkeiten / wie sie unterkommen und vergehen / wann der Cörper ihrer Herrschafft übern hauffen gehet und zu nichte wird. 2. 9. 1: 2. 1. 3: 1. 4. 1. Despotische/ was es seyen. 1. 1. 5. in wie weit sie erworben werden können. 3. 15. 1. werden durch Krieg erworben. 3. 8. 1. Herrschafft/ so wie sie bey einem andern Regirenden König ist/ also wird dieselbe auch durch den Krieg erworben. 3. 8. 4 1. 2. kan von einem König veräussert werden/ mit Einwilligung des Volcks. 2. 6. 3. wird nicht anderst als entweder aus Einwilligung oder aus Straffe erworben 2. 22. 13. und Krafft des Rechts der Natur / jedoch nicht weiter als die Maaß der Schuld und die Noth der Gefahr erfordert. 3. 1. 5. 1. kan veräussert werden. 1. 3. 12: 2. 6. 3. was dazu vonnöthen ist/ daß sie veräussert werden könne. 2. 6. 3. u. f. und 3. 20. 6. nach Sitten und Gewohnheit derer Teutschen kan sie nicht veräussert werden. 1. 3. 13. wird durch Verbrechen nicht verlohren/ es seye dann/ daß solches durch ein Gesätz also geordnet wäre. 2. 1. 9. ist der menschlichen Gesellschafft daran gelegen/ daß sie gewiß seye. 2. 4. 8. in einem Cörper ihren Sitz habende/ ist nicht theilbar in mehrere Cörper. 2. 6. 6. Daß solche von Gott gegeben werde/ ist nützlich/ zu glauben. 1. 3. 8. wird bisweilen verlassen und verlohren gegeben/ und warum ib. 2. 4. 8. Höret durch dergleichen Verlohrengebung auf. 2. 9. 1. wird bisweilen von dem Eigenthumbs- und Macht Recht unterschieden. 2. 3. 4. solch eine Herrschafft begreifft in sich das Ausserordentliche Ober-Macht-Recht des Volcks/ Reichs oder Staats/ über der Unterthanen Persohnen und Güter. 2. 3. 19. kan getheilet werden/ daß ein Theil der Herrschafft oder des Regiments-Rechts beym Volck / das übrige beym König seye. 1. 3. 17. in welchen Fällen/ t. 3. 21. und auch von einem Uberwinder zu seiner Sicherheit. 3. 19. 9. Wann sie getheilet wird/ so müssen einem jeden der beyden Theilen gewisse Gräntzen gesetzt werden / welche erkant werden können. 1. 3. 9: 1. 3. 17. Ob eine solche Herrschafft in Regierungs-Macht für getheilt geachtet werde/ wann ein König versprochen/ daß das / worein der Staat nicht gewilliget / nichtig und ungültig seyn solle. 1. 3. 18. Exempeln von solcher getheilten Herrschafft und Regierungs-Macht. 1. 3. 20. Ob die Herrschafft und Regierungs-Macht alsdann an das Volck wieder zurück falle/ wann der König oder Regent unverantwortlich regieret? s. Tyranney. Herrschafft- oder Regierungs-Macht/ welche des Herrschenden oder Regirenden wegen angeordnet ist / ist eben nicht allemahl Tyrannisch. 1. 3. 8. Ob alle und jede Herrschafft oder Regierungs-Macht derselben wegen angeordnet worden / über welchen man herrschet. Ibid. dieselbe kan man mit vollkommenem Eigenthumbs-Recht haben. 1. 3. 11. und wie? 1. 3. 12. welche Herrschafft- und Regierungs-Macht alsdann eine Erb- eigenthumbliche genennet wird. 1. 3. 12: 3. 8. 2. und wird derjenigen Herrschafft oder Regierungs-Macht entgegen gesetzet / welche ein Regent aus Einwilligung des Volcks hat / 3. 13. 13: 14. welche durch einen Regenten nur verwaltet wird / höret deßhalben nicht auff des Volcks zu seyn. 2. 16. 16. welche / in einem Wahl-Recht bey dem König als dem Haupt ist / bleibet im Volck als in dem gantzen Cörper. 2. 9. 8. ist eine gute und Gott-gefällige Sache / obschon dieselbe ein gottloser Regent besitzt. 1. 2. 7. 4. welche man mit unrechtmässiger Gewalt zu wege gebracht/ kan / wann das Volck dazu stillschweiget/ und solcher gestalt in der That einwilliget/ zu einem vollkommenen Recht werden. 2. 4. 14. 1. Denen Uberwundenen zulassen / ist billig. s. Uberwundener. Erste hauptsächliche/ und andere fernere Ursache der Herrschafft- oder Regierungs-Macht. 2. 3. 4. ist eine grosse Last und Beschwerde. 2. 4. 5. Herrschafft und Regierung/ welche blos allein zu des Königes oder Regenten Nutzen allein geordnet ist/ aus was Recht man solche geben könne. 3. 8. 2. gemengte ist eben so viel als getheilte. 1. 3. 20. oder ein gemengter Staat. 3. 19. 10. und ist / wann die Dienstbarkeit mit der persönlichen Freyheit gemenget worden. 3. 8. 3. Höchste unumschränckte Herrschafft oder Regierungs-Macht (Souverainitet) ist eines derer fürtrefflichsten und edelsten Dinge auff der Welt. 2. 4. 12. Herrschafft- oder Regierungs-Recht ist das erste Stück/ welches eine bürgerliche Gesellschafft / wann sie angeordnet wird / zeuget und hervorbringet. 2. 9. 3. ist nur blos allein dem Recht der Natur unterworffen. 2. 4. 12. Auff was Art und Weise man dieselbige erwerbt. 2. 4. 11. wird von denen/ welche wollen/ daß ihr Thun und ihre Handlungen von denen Unter-Magistraten oder Parlamenten bestättiget werden sollen / deshalben nicht verlohren.

1.3.18. Begreiffet in sich das Recht über der Unterthanen Güter und Thun. 3.20. 52. Wie auch die Gewalt über sie zu richten. 2.25.8. man hat und besitzt dieselbe / entweder nur auff eine gewisse Zeit / oder Nießbräuchlicher Weise / oder mit Erb-eigenthümblichem Recht 1.3.11. die dieselbige haben; wieder welche sie Krieg führen können. 1.4.1. Ob sie allezeit beym Volck ihren Grund habe. 1.3.8. Ob sie von allem und jedem Volck verordnet werde. Ibid. fällt an das Volck wieder zurück/ in Wahl-Reichen / wann der König gestorben ist; in Erb-Reichen / wann die regierende Familie ausgestorben ist. 2.9.8. Exempel und Gezeugnussen höchster unumbschränckter Herrschafft oder Regierung s. Macht. Durch alle Regierungs-Formen. 1.3.8. was derselben Zeichen seyen. 2.25.8. Unterscheid/so gemacht werden muß / daß eine Herrschafft oder Regierungs-Macht die Höchste seye; und ob man selbige auch vollkommen habe und besitze. 1.3.14:2.6.7. Daß man solche auch nur auff gewisse Zeit haben könne. 1.3.8. welche ein König oder Regent nießbräuchlich hat / kan ihm wieder seinen Willen nicht benommen werden. 2.6.3. Ehrfurcht und Regierungs-Macht/ durch welche bürgerliche Gesellschafften/Reiche und Staaten zusammen gehalten werden/wird dem Leben gleich geachtet. 1.2.5.7. Gräntze der Herrschafft: s. Gräntze. Versetzung derselben von einem auff den andern/ gibt das Recht und die Macht das Volck zu verpflichten. 2.14.11. Höchster unumschränckter Herrschafft Recht kan durch langwierigen derselben Besitz so wohl dem Volck als dem König erworben werden. 2.4.11. Subjecten / worüber sie herschet / sind Land und Leute. 2.3.4.1. solcher Herrschafft oder Regierungs-Macht kan man keinen Theil vereusseren u. verpfänden/2.6.9. Exempel Erb eigenthumblicher Herrschafft oder Regierungs-Macht. 1.3.12. 3. 4. welcher gestalt einer höchsten Regierungs Macht Theilung geschehe. 1.3.17.1.2. Wann solche getheilet/so hat ein jeder für seinen Antheil auch das Kriegs-Recht. 1.4.13. Herrschafft in uneigentlichem Wort-Verstand genommen / heisset auch zuweilen/ordnen/begehren / 1.3.21.8. allzuweitläufftige Regierungen/ können gar schwerlich erhalten werden. 1.22. 13. 1:3.15.7.2. Herrschafft oder Regierungen welche man durch die Succession hat / sind eben nicht allemahl souveraine Regierungen 1.3.10.5. Herrschafften oder Regierungen/ welche nicht höchst und unumbschränckt sind / kan man dannoch vollkommen und erblich machen. 1.13.14. in etlichen Wahl-Reichen hat man ebenfals eine höchste unumbschränckte Macht. 1.3.10.5. etliche Herrschafften hat man Erb-eigenthümblich/ und kan man vereussern. 1.3.14. wie und welcher gestalt Herrschafften oder Regierungen / wann ihre Subjecta auffgehoben werden / zu nichte gehen. 2.9.1.5.1. unter heydnischer und falscher Religion zugethaner Regenten Herrschafft soll man sich nicht freywillig begeben. 2.15.10.4. Art und Weisen Herrschafften und Regierungen zu haben. 1.3.11.1. s. Gewalt. nicht alle Regimenter und Regierungen sind eben umb der jenigen willen/welche regieret werden. 1.3.8 14. Herrschafft selbst ihre Art/ und Weise / auff welche man selbige hat und besitzt/ sind von einander unterschiedene Dinge. 1.3.11.1.

Herrschen/ s. Regieren.

Hertzens-Härtigkeit/s. Verstockung.

Hingang: wie er auch das wiederzurückkommen in sich begreiffe. 3 21.16.

Hintergehung: was zu Hintergehung derer Gesetze geschihet / wohin es eigentlich gehöret. 2. 16.20.

Hintertücklich. s. Heimlich.

Holland: desselben Recht/ betreffende die denen Gesetzen zu wieder geschehende See-Raubereyen 2.17.20.1. derer Rheder Verschreibung betreffende. 2.11.13. die überschwemmete Ländereyen und Aecker. 2.8.12.2. die Werder und ausgedrucknete Wasser-Bäuche. 2.8.9.2.

Holländer Recht: acht von hundert zu nehmen/ ob es dem Göttlichen Recht zuwieder streitte. 2.12.22.

Hülffe: wann sie von einem Theil allein versprochen / wird es verstanden auff die Kosten des Hülffsuchenden. 2.16.12.3. zu schicken/wer davon entschuldiget. 2.16.27.1. Wann selbe gekommen zu seyn geachtet werde. 3.2.12. soll man denen Freunden leisten / wann sie leicht und ohne Beschwerde geschehe kan. 2.25.5. im Krieg zu schicken/aus was Gattung Bündnus solches geschehe. 2.15.6. auff wessen Kosten man sie schuldig seye. 2.16.12. so man aus eigentlichem Recht schuldig ist/wann sie nicht geschickt wird/ ist man denen/ welchen dardurch unrecht geschihet/zu des Schadens Ersetzung gehalten / 2.1.8: 2.1.1. welchen unter denen Bunds-Genossen selbige zu leisten / wenn sie unter sich Krieg haben. 2.15.13. welche dem Feind geschihet/ auff was Weise es seye / gibt rechtmässige Ursache zum Krieg/3.1.5. Doch aber/daß solcher auffs neu angekündiget werden müsse. 3.3.10 verdient vergeben zu werden / wann man solche Hülffe aus obligender Schuldigkeit geleistet. 3 11.6. so versprochen worden/ auff welchen Fall der Versprecher nicht gehalten ist. selbige seinem Bunds-Genossen zu schicken/2.16.27. in Accorden oder Pacten/daß man sich nicht ergeben wolle. wann die Hülff komme/welcherley solche zu verstehen. 2.23.14. Ob man denen neuen Bunds-Genossen wieder die alten schicken könne/welche im Bund verpactirt/daß beyder Theile Bunds-Genossen von beyden Theilen sicher seyn solten. 2.16.13. in Hülffe-Leistung wird nicht den ältesten Bunds-Genossen / sondern der gerechtesten Sache geholffen. 2.25.4.

Hungers-Noth. s. Speise.

Huren: bey etlichen Völckern zugelassen. 3.4.2.

Huren-Handwerck: welcher Gestalt und warumb die bürgerliche Gesetze damit durch die Finger zu sehen pflegen. 3.5.4.

J.

Ja/ ja/ was es seye. 2.13.21.2. was durch ja eigentlich bedeutet werde ibid. ja/ ja/ nein/nein/ was es bedeute. 2.13.21.3.

Jacob: tritt mit einem Götzen-Diener in Bündnus 2.15.9. dessen mit seinen Mägden erzeugte Söhne sind von ihme an Kindes statt angenommen worden/ mit seinen andern Kindern zugleich zu erben. 2.7.8.

Jagt: Ob sie bloß allein Völcker-Rechtens seye. 2. 8. 2. Wessen Jagt zulässig seye / von dem Land aber / worauff sie geschichet / Gesätze bekomt. 2. 2. 5. Warumb die Jagt denen Fürsten und Regenten eigentlich zugeleget werde. 2. 8. 5. Daß die Bauren/welche jagen/ am Leben zu straffen/ist unrecht. 4. 1. 14.
Jahr-Hundert/machet bey nahe 3. Alterñ. 2. 4. 7.
Jehu: Dessen Taht/welcherley sie gewesen. 1. 4. 19. 4.
Jephte: Desselben Streit mit denen Ammonitern. 2. 4. 2. 1.
Jerusalem: In was Verstand davon gesagt werde/ daß es in der Mitte des Erd-Kreises liege. 2. 22. 13.
Illyrier: über selbe/ obwohlen sie nur mit See-Raubern sich beholffen / ist doch Triumph von denen Römern gehalten worden. 3. 3. 2. 3.
Inachiden: Derselben König-Reich in Argos. 1. 3. 8.
Indien. s. West-Indien.
Injurien-Action: Ob einem Christen gezieme wieder einen andern anzustellen. 2. 20. 10. 1. 2.
Insulen: Welche in Seen / Flüssen und andern Gewässern entstehen / und wachsen/ Werder oder Wörder genant. 3. 8. 9. 2. 3. Wie sie von der Anspühlung oder dem Anwurf unterschieden. 2. 8. 14. Wessen sie seyen. 2. 8. 14. 1. und 9. s. 3. §. auff unbewohnten Insulen hat man kein Gericht. 1. 3. 2.
Johannis des Täuffers; und Christi Lehr/in wie weit selbige einerley. 1. 2. 7. 5.
Josephs des Patriarchen Betrug. 3. 1. 15. 2.
Einzig-Kauff und Verkauff. 2. 12. 16.
Josephus: schmeichelt in Erklärung des Gesätzes denen Römern. 3. s. 1. 6.
Irren: Irrender / ob und wann er dem Feind seine Zusage zu halten verpflichtet. 3. 23. 4. Ob die / welche in einem und anderm Stück der Christlichen Religion irren / mit Straffe zu belegen seyen. 2. 20. 50.
Irrthumb: Ob er einen Handel nichtig und ungültig mache. 2. 11. 6. 1. Wann und wie offt er von gethaner Zusage befreye. 3. 23. 4. In dem Kauff- oder Contract-Schilling muß ergänzet werden / wan man hernacher davon Nachricht erhält. 2. 12. 12.
Juden: s. Hebreer: Derselben Meinung von der Nothwendigkeit frembdes Gut wieder zurück zu geben. 3. 10. 3.
Judische Könige: Derer Straffe. 1. 3. 20.
Jungfrauen Schänder: Wozu er gehalten. 2. 17. 15. Ist aus dem Recht der Natur nicht schuldig / die/welche er geschändet/zu ehelichen. 2 7. 15. Warumb die Gesätze viel eher derjenigen Glauben beygelegt haben wollen/ welche aufm Felde genohtzüchtiget zu seyn klaget / als in der Stadt. 2. 1. 12. 4.
Jungfräuliche Ehre. s. Keuschheit. Wird dem Leben gleich geachtet. 1. 2. 5: 2. 1. 7. Ob der/ welcher solche zu schänden suchet/ niedergemacht werden könne / amb dieselbe zu defendiren. 2. 1. 7.
Jurisdiction: s. Gerichtbarkeit.
Jus, Recht: Warumb es von Jove hergeleitet werde. Vorrede. §. 12.
Justiniani, deß Käysers Rahtschlag die Samariter und Juden mit Gewalt zu der Christlichen Religion zu zwingen/ wird gemiß billiget. 2. 20. 48.

K.

Kampff: Besonder Kampff; s. Duell. Beyderseits gleicher Anzahl/ob solcher zulässig. 3. 20. 43. 1. 5. ein Besonder-Kampff/ umb Krieg zu vermeiden zuzulassen. 2. 23. 10. In welchen Fällen dergleichen zulässig seye. 3. 1. 15. Ohne Nutzen ist unzulässig. 3. 11. 19. Derer Besonder-Kämpffe Ursprung. 2. 20. 8. 5.
Kathe: Kleine Hütte im durch- oder vorbey reisen auff ein Augenblick an einem eingenommenen Ufer auffzusetzen / ist einem vorbey Reisenden erlaubt. 2. 2. 15.
Kauff und Verkauff. Was es natürlicher Weise seye. 2. 13. 3. Durch Furcht erzwungen und abgepresset/kan nach dem Recht der Natur gehoben werden. 2. 12. 10. Ohne gewisses Kauff-Geld von einem König geschlossen / gilt nicht. 2. 10. 9. Frembdes Guts/ in wie weit es einen redlichen Käuffer verpflichte. Ibid. Im Kauff und Verkauff / überkomt man das Eigenthumbs und Macht Recht / ob gleich das verkauffte Gut noch nicht übergeben ist/ 2. 12. 5. Unterschiedlichkeit derer Gesätze betreffende Kauff und Verkauff. 2. 12. 15-21.
Kauffen: Das Recht/ das zu des Lebens Unterhalt nöthige zu kauffen / kan niemand geweigert werden. 2. 2. 19. Der frembdes Gut kauffet/kan selbiges dem Verkäuffer nicht wiedergeben. 2. 10. 10. Der ein Pfand von einem Gläubiger oder Pfänder kaufft / deme ist der Verpfänder verhafftet / obgleich es frembdes Gut wäre. 2. 10. 2. 2. kan man etwas höhern Preises einem andern zu gefallen und zum Besten. 2. 12. 14.
Käuffer: in einem unrechtmässigen Krieg genommenen Guts/ ob er die darauff gegangene Kosten abziehen könne. 3. 16. 3.
Kauff-Leute: Sollen im Krieg für Gewalt geschützet werden. 3. 11. 12. können in Satzung der Waaren Preiß auch ihre Mühe und Unkosten mit antechnen. 2. 12. 14.
Kauffmannschafft ist absonderlich bey denen Holländern schon vorlängst in grossem Flor gewesen. 2. 11. 13.
Käyser: Welcher durch die Armee erwehlet worden / mit was Recht er regieret hat. 2. 9. 11. Römischer / ob er anjetzo zu allem deme Recht habe / was vor deme dem Römischen Volck zugehöret. 2. 22. 13. Dessen vorzeiten durch die Armee geschehene Wahl/ ob sie für und an sich selbsten gültig gewesen. 2. 9. 11. Zu einem Haupt des Bundes wieder den Turcken erwehlet/ 2. 15. 12. warumb der Römische Käyser sich derer Bischöffe Recht bedienet. 2. 23. 4. Ob er das Recht habe / auch über die allerabgelegenste und unbekandte Völcker zu herrschen. 2. 22. 13. Als Römischer Käyser woher er sein Recht hat; wer ihme einen Reichs-Verweser geben könne. 2. 9. 11. 4. Des Teutschen Reichs / woher er ein solcher/und warumb/ s. Pabst. Pabst krönet den Käyser/in so weit als er Römischer Käyser ist. 2. 9. 11. 4. Hat die vom Römischen Volck geschehene Wahl publicirt. 2. 9. 11. 2. 4. Das Römische Volck hat das Recht den Käyser zu erwehlen allezeit behalten. 2. 9. 11. Derer Römischen und Teutschen Käysere Sitten. 2. 9. 11. 3. 4.

Keuschheit: Fräuliche oder Jungfräuliche Ehre wird dem Leben gleich geachtet. 2. 1. 7. Solle auch an Feinden unverletzt gelassen werden. 3. 4. 19. Zu Erhaltung derselben ist zulässig / einen nieder zu machen. 2. 1. 7.

Ketzer: Wer nach Augustini Lehr eigentlich ein Ketzer sey. 2. 20. 50. 3. Ob Ketzer / wie man sie nennet / das ist / welche in etlichen Articuln wiedriger Meinung sind / mit Recht deßhalben bekrieget werden können. 2. 20. 50.

Kind wird durch Versprechen nicht verpflichtet. 2. 11. 5. daß man auch Kinder krafft des Kriegs-Rechts im Krieg niedermache / wie es zu verstehen / 3. 4. 9. wie es zu verstehen / daß man selbige krafft des Krieges-Rechts nicht niedermachen solle. 3. 11. 9. Woher bey Kindern das Eigenthums und Macht-Recht seye. 2. 3. 6. bey Kindern ersetzet das Recht den Willen / die ihnen geschehende Versprechen anzunehmen / 2. 11. 14. welcherley der Kinder Eigenthum und Macht-Recht seye. 2. 3. 6: 2. 5. 2. 2. der Kinder soll man im Kriege schonen. 3. 11. 9. 1. 2.

Kinder / die man auch unehlicher Weise erzeuget / soll man ernehren / auch die aus Blutschand erzeugete / welches aber das Römische Recht hindan gesetzet. 2. 7. 4. 2. ernehren / ob mans schuldig / und in was Verstand. 2. 7. 4. 1. 3. aus der andern Ehe / Gesetz der Brabander wider dieselben / 2. 7. 8. 2. Töchter-Kinder soll man ernehren. 2. 7. 4. 3. wann sie von ihren Eltern verpfändet oder verkaufft werden können. 2. 5. 5. Eltern Recht über ihre Kinder. 2. 5. 7. aus gewissen Ehen werden verhindert zu erbnehmen. 2. 7. 8. 2. 3. sollen ihren Eltern Missethat halben nicht gestrafft werden. 2. 21. 13. 1. 3. gehören mit unter günstliche Dinge. 2. 7. 33. 1. stehen auch unter ihrer Mutter Regierung und Gebot. 2. 5. 2. dem allgemeinen Völcker-Recht zu folge / sind sie des Zustandes / als die Mutter ist. 3. 7. 5. sind ihren Eltern Gehorsam und Ehrerbietung schuldig. 2. 5. 3: 2. 5. 6. mit was Recht GOtt die unschuldige Kinder frühzeitig durch den Tod wegzuraffen pflegt. 2. 21. 14. 1. Ob Haab und Gut / welches Kinder erwerben / natürlichem Rechte nach / ihren Eltern eigen-erworben werde. s. Erwerbung. Ob Eltern ihre Kinder zu ernehren schuldig seyen / und in was Verstand / 2. 7. 4. 1. Ob sie ihre Huren-Kinder und aus Blut-Schand erzeugete zu ernehren schuldig. 2. 7. 4. 2. 3. Recht die Kinder zu zwingen. 2. 5. 2. 3. 4. Heurath der Kinder mit denen Eltern ist wider das Recht der Natur. 2. 5. 12. 2. 3. Dienstbarkeit der Kinder. 2. 5. 9.

An Kindes statt angenommener hat ausgemuthmastem des Erb-Lassers Willen die Erbfolge 2. 7. 8. 1. haben in Königreichen / welche vom Volcke übertragen sind / keine Erbfolge. 2. 7. 16.

Kirche / ob sie ein Recht habe über die Unglaubigen. 2. 22. 14. 1.

Kirchen-Gut: Kirchen-Gefässe: Kirchen-Geräthe; Ob man dergleichen im Kriege verderben könne: 3. 5. 2. 1. 3. in was Verstand Volcks- oder Reichs-Gut genennet werde. 3. 5. 22. wurden in einer Ubergabe mit begriffen. 3. 5. 2. 1: 1. 3. 8. 3. ob solcherley Güter auch dem Feind geheiligt Gut ist. 3. 5. 2. 4. durch des Volcks Einwilligung zu weltlichem Gut gemacht. 3. 5. 2. 3. 5. und 12. 1. 7. s. 2. §. geheiligt Gut und Dinge sind was GOtt gewidmet ist / 3. 5. 2. werden ihres Endzwecks halben also genennet / ist aber eigentlich und warhafftig Volcks- oder Reichs-Gut. ibid. werden menschlichem Gebrauch nicht entzogen. ibid. wanns die Noth und Gebrauch erfordert / so können sie auch zu weltlichem Gebrauch genommen. ibid. und gar veräussert werden. 2. 19. 3. werden eben wohl im Krieg genommen. 3. 5. 2. und alsdann weltlich. ibid. können ebenfals übergeben werden. ibid. werden / was das absolute Völcker-Recht betrifft / ebenermassen verwüstet. ibid. ist doch unrecht / und solches nach der innerlichen Gerechtigkeit. 3. 12. 6. Gesetze wegen dergleichen Kirchen-Gut gehören zu der Stadt oder des Volcks Sorge. 1. 3. 6: 3. 12. 2. über geheiligte Dinge und Kirchen-Sachen kunte bey den Jüden der König nicht urtheilen. 1. 3. 20.

Kirchen-Raub pflegt GOtt auch an den Kindern zu straffen. 2. 21. 14. 2.

Kirchen-Schänder unbegraben hingeworffen. 2. 19. 5.

Kirchen verwüsten / ist natürlichen Rechten nach unrecht / ob schon dieselbe von denen geschiehet / welche in etlichen Stücken in der Religion anderer Meynung sind. 3. 12. 8. Krafft des Krieges-Rechts mag man sie verwüsten. 3. 5. 2. Man soll aber derer Kirchen schonen. 3. 12. 6. 1. 2. 5. 1.

Kläger soll / um Streit und Krieg zu vermeiden / bey zweiffelhaffter Sache lieber nachgeben. 2. 23. 11.

Kleider werden bey den Römern durch das Recht aus der Rückkehr vom Feinde nicht wieder zurück erhalten. 3. 9. 14. 2. unter dem Wort Kleider werden keine Waahren mit verstanden. 3. 23. 12.

Klugheit / eine Tugend der Regenten. 2. 26. 4.

Knaben / bedeuten auch Knechte. 3. 14. 5. 3. sind wegen ihrer Zartheit frey vom Todtschlag. 3. 11. 9. 1. wann sie anfangen verständig zu werden. 2. 11. 5. ihnen leugt niemand / und warum. 3. 1. 12.

Knechte / s. Kriegs-Gefangener. Knechte bey denen Griechen / wann sie von ihren Herren allzuhart gehalten wurden / kunten bey der Obrigkeit anhalten / ihren Herren auffzuerlegen / sie an andere zu verkauffen / 3. 14. 5. 4. Ob ein Knecht selbst seiner Arbeit verdienten Lohn nehmen könne / 3. 7. 6. 4. ob er seinem Herrn wiederstehen möge / 3. 7. 7. wann ein Knecht durch das Recht aus der Rückkehr vom Feinde zurück erhalten werden soll / so muß dessen Herr wissen / daß er innerhalb den Gräntzen sey / 3. 9. 11. 1. ein Knecht ist ein Werckzeug seines Herrns / 1. 9. 3. und ein geringes Glied der Familie / 1. 3. 7. in was Verstand von ihm gesagt werde / daß er einem Unterthanen gleich sey / 3. 14. 3. ist nicht schuldig das zu thun / was denen Göttlichen und menschlichen Rechten zuwieder läufft / 2. 26. 3. ob er / wann sein Herr unmenschlich gegen ihn wütet / von ihm entlauffen möge / 2. 5. 29. worauf derer Apostel Vermahnung / nicht zu entlauffen / eigentlich gehe / 3. 7. 6. in solchem Fall kunte bey denen Griechen und Römern ein Knecht bey der Obrigkeit anhalten /

halten/ seinem Herrn auffzulegen/ daß er ihn an einen andern verkauffte/ 3. 14. 6. was durch Knechte von Natur verstanden werde/ 1. 3. 8. niemand ist von Natur ein Knecht/ 3. 7. 1. doch hat niemand das Recht/ daß er nimmermehr ein Knecht werden solte/ 2. 22. 15. deßhalben/ daß etliche gleichsam von Natur Knechte seyn solten/ dieselbe zu bekriegen/ ist allerdings unrechtmäßig/ 2. 22. 14. ein Knecht wird durch das Recht aus der Rückkehr vom Feind wieder zurück erhalten/ obschon er selbst unserer Parthey nicht mehr anhängen wolte/ 3. 9. 11. 1. wird einem Taglöhner verglichen/ 3. 14. 2. 2. einem Knecht mag man allerhand thun/ 2. 7. 3. 1. Knechte sind unsere Brüder/ 3. 14. 2. 3. welche eigentlich von denen Welt-Weisen Knechte von Natur genennet werden. 2. 22. 12. Knechte soll n mit massen zur Arbeit angehalten werden/ 3. 14. 5. 1. in welchem Fall sie ihrem Herrn entlauffen können/ 2. 5. 29. 2. 3. 7. 8. 1. 4. 7. 1. übergelauffene Knechte werden durch das Recht aus der Rückkehr vom Feinde wieder zurück erhalten/ 3. 9. 11. 1. wann Knechte durch solches Recht wieder erhalten werden/ 3. 9. 11. 3. auch die der Leibeigenschafft erlassene Knechte kan man durch solches Recht wieder erhalten. ibid. Vorzeiten enthielten sich leutselige Leute auch des Worts Knecht/ ihre Leibeigene damit zu nennen/ 3. 14. 5. 2. was die ranzionirte Leibeigene bey denen Römern für Recht gehabt/ ibid. und 10. 5. 2. §. unterworffene Völcker werden auch Knechte genennet/ 1. 3. 12. 1. Knechte kriegen für ihre Herren/ 1. 5. 3. ihre Haabe wird ihres Herrn eigen/ 3. 7. 3. 2. denen Knechten zu Rom war erlaubet zu denen Statuen ihre Zuflucht zu nehmen/ 3. 14. 6. 4. was ein Knecht seinem Herrn zu leisten schuldig/ 3. 14. 5. 1. 3. nach dem Völcker Recht hat man an und gegen einen Knecht alles frey/ 3. 7. 3. nicht aber nach der innerlichen Gerechtigkeit/ oder dem Gewissen nach/ s. Recht über Leben und Tod. Auf welchen Fall Knechte frey werden/ 2. 9. 1. derer leibeigenen Knechte Kinder folgen der Mutter. 3. 7. 2. hat keine rechte völlige Macht über etwas zu berathschlagen/ 2. 26. 4. 2. ob derer leibeigenen Knechte Söhne von Natur Knechte seyen/ und in wie weit/ 2. 5. 29. welche von solchen Söhnen/ und in wie weit sie denen Herren verhafft/ 3. 14. 8. wann denen Knechten Unrecht und Gewalt geschiehet/ so kan solche nicht so fort als ihrem Herrn angethan/ geachtet werden/ 3. 20. 40. aus Knechten werden Knechte gebohren/ krafft des Völcker-Rechts/ 3. 7. 2. und warum/ 3. 7. 5. man soll gegen die Knechte gelind seyn/ 3. 14. 4. was für ein Recht über Leben und Tod man über dieselbigen habe/ 3. 14. 3. 1. 2. 5. 28. 3. 7. 3. die Römische Rechte gestatteten nicht/ daß die leibeigene Knechte im Krieg dienen solten/ 1. 5. 4. was bey denen Francken und Jüden dieser leibeigenen Knechte halben für ein Recht gewesen. 3. 7. 8.

Kommen/ und jemanden an seine Stelle schicken/ sind unterschiedene Dinge/ 3. 21. 16. 2. Ob der/ welchem erlaubet ist zu kommen/ auch jemanden mit sich führen könne/ 3. 21. 17.

König/ der sich des Reichs begeben/ wider denselben können die Unterthanen Krieg führen/ als mit einem Privaten/ 1. 9. 4. welche erwehlet werden/ deren Recht ist nur auf eine Zeit/ 2. 16. 10. welcher vertrieben worden/ hat nichts destominder das Recht zum Reich/ obschon er den Besitz verlohren/ 2. 16. 17. Ob ein König frey vom Gesetze sey/ 2. 4. 12. wird durch seinen Gesandten verpflichtet/ wann gleich derselbe seine heimliche Instruction überschreitet/ 2. 11. 2. wird ein Privater/ wann er seine Herrschafft für verlohren hält/ 1. 4. 9. kan sich des Reichs verlustig machen/ wann er wider eines freyen Volcks Reichs-Grund-Gesetze handelt/ 1. 4. 8. kan vollkommen souverain werden/ wann das Volck seinen Theil/ welchen es an der Regierungs-Macht hat/ verlässet. 2. 4. 11. ein König kan über mehrere von einander unterschiedene Königreiche König seyn/ 1. 3. 7. 2. Ob ein König selbsten wider einen eingegangenen Contract sich restituiren könne. 2. 14. 2. 2. ob er an seinen Eyd gebunden. 2. 14. 3. kan sein privat Thun und Handlungen vom Gesetz ausnehmen. 2. 14. 2. 2. der seinen Unterthanen das Ihrige nimmt/ ist schuldig aus des Reichs Gütern oder Einkommen Gegenlage zu thun. 2. 14. 7. verpflichtet das Volck oder seine Nachfolger nicht unendlich. 2. 14. 12. 16. und in wie weit er sie verpflichte. ibid. der seiner Militz ihren Sold nicht zahlet/ ist schuldig/ den Schaden/ welchen die Nachbarn daher leiden müssen/ zu gelten. 3. 17. 2. 3. 4. Ob ein minderjähriger König auch einen Frieden schliessen könne/ 3. 20. 3. ob ein gefangener oder vertriebener König/ ibid. Ein König wann er ein Reich unter einem bedinglichen Verlust-Gesetz bekommt/ kan aus einem König zu einem Privaten werden/ 1. 4. 12. ein König kan einen Theil des Volcks nicht veräussern/ 2. 6. 4. wann ein König ein offenbarer Feind des gantzen Volcks ist/ so verlieret er das Reich/ und wie solches zu verstehen/ 1. 4. 11. ein König kan denen Unterthanen ihr Recht nehmen/ entweder zur Straffe/ oder krafft des Reichs oder Staats äusserlichen Ober-Macht-Rechts/ 2. 14. 7. wann ein König sein Reich verlassen und verlohren gibt/ so wird er ein Privater/ 1. 4. 9. was das Wort König in Bündnüssen bedeute/ 2. 16. 18. ein König der nur über ein Volck herrschet/ scheinet nicht/ daß er mit feindseligem Gemüthe seines Volcks Untergang suchen solte/ 1. 4. 11. Ein Wahl König ist einem Nießbraucher gleich/ 1. 4. 9. man soll auch einen König/ der nicht fromm ist/ lieben/ 1. 2. 7. ein unrechtfertiger König macht mit seiner Unrechtfertigkeit nicht/ daß das Reich oder die Republic kein Reich oder Republic seye. 3. 3. 2. ein König/ der mit eingeschränckter Gewalt regieret/ muß für den Schaden hafften/ wann er einem seiner Unterthanen sein Recht mit Gewalt ohne Ursache nimmt. s. Unterthan. Ist dem Volck verbunden/ selbst die Regierungs-Macht/ oder die Ober-Staats-Gewalt zu verwalten/ 2. 6. 9. Der Wittweise regieret/ hat keine höchste Regierungs-Macht/ 1. 3. 11. 3. wann ein minderjähriger König Contracten schliesset/ ob er selbige durch die rechtliche Wohlthat der Wiedereinsetzung

in vorigen Stand wieder auffheben könne. 2. 14. 1. 2. hat das Recht/aber nicht desselben Gebrauch. 1. 3. 24. kan durch Contracten keinen Frieden machen. 3. 20. 21. s. Friede. Ein König/der nur ein Nießbraucher ist. 2. 6. 3. Was man wieder die Person eines Königs begangen / solches soll ein König leichtlich und gern vergeben. 2. 24. 3. dessen Leben aber wird vor aller andern Leben beschützt. 3. 4. 15. Ob ein verjagter König das Recht habe / Gesandten zu schicken. 2. 18. 2. 2. Ein König / der freventlicher Weise einen Krieg anfängt / ist seinen Unterthanen zu des Schadens Ersetzung verpflichtet. 2. 24. 7. Des Königs Recht / beym Samuel. 1. 4. 3. Königs-Person unverletzlich. 1. 4. 7. 6. 7. In wie weit man einem König / der das Reich vereussern will / wiederstehen möge. 1. 4. 14. Daß einem König nichts unehrbar seye / was nützlich ist / wird insgemein gesaget. Vorrede. §. 3. Ein König soll sich anderer Könige Wohlfahrt angelegen seyn lassen. 3. 4. 1. 5. keinem Unterthanen ist erlaubet / seinem König das Leben zu nehmen. 3. 1. 21. Christen können ebenfals Könige seyn / und sollen als Könige Christo dienen / 1. 2. 7. 1. 2. etliche Könige stehen nicht unter dem Volck / wann schon es für das gantze Volck insgesamt genommen wird. 1. 3. 8. 8. Welche Könige uneigentlicher Weise Könige genennet werden. 1. 3. 8. 11. nicht alle Könige werden vom Volck gesetzet. 1. 3. 8. 13. Die Persischen Könige waren souverain (hatten eine höchste unumbschränckte Macht : kunten aber dennoch einige Dinge nicht mit Recht thun. 11. 3. 16. 3. Die Aethiopische Könige ebenfals / doch aber an gewisse Versprechungen verbunden. 1. 3. 16. 4. Die Judische Könige haben ebenfals eine höchste unumbschränckte Macht gehabt. 1. 3. 20. 1. Die Könige in Orient / in Persien / in Egypten / in Syrien und in Asien gleicher Gestalt. Ibid. die alten Könige Teutschlands und Franckreichs hatten keine höchste unumbschränckte Regierungs-Macht. Ibid. Die Römische Könige haben die höchste Regierungs-Macht mit dem Volck getheilet. 1. 3. 20. 5. Die Egyptischen Könige / obwohlen sie souverain gewesen / waren dennoch an gewisse Versprechungen verbunden. 1. 3. 16. 3. Wann Könige ihre Handlungen von andern überlegt / oder bisweilen auffgehoben haben wollen / so theilen sie deßhalben ihre habende höchste Macht nicht. 1. 3. 18. Wann wegen succession Zweiffelhafftigkeit obhanden / so glaubet man von einem König / daß er es nach derjenigen succession / welche an seinem Ort im Gebrauch ist / gehalten haben wollen. 1. 7. 11. 2. Neutral Könige solten andere kriegende Könige zwingen / einen billigen Frieden anzunehmen. 2. 23. §. 4. Minderjährige Könige werden in Reichs-Sachen mit Affect verpflichtet. 2. 14. 1. 2. Wann Könige auch nicht denen Menschen verpflichtet werden / so werden sie doch Gott verpflichtet. 2. 14. 3. Könige sind an ihre Versprechungen / obwohlen derselben keine eigentliche Ursachen ausgedruckt / gehaltē 2. 14. 4. Werden natürlicher Weise an ihre Contracten verbunden; ob auch bürgerlicher Weise. 2. 14. 6.

Ob Könige für ihrer Soldaten oder See-Fahrenden Thun zu hafften schuldig. 2. 17. 20. 1. 2. Welcher gestalt Könige wegen eines unrechtmässigen Krieges zu hafften kommen. 3. 18. 4. Derer Könige Wort ist an statt eines Eydes. 2. 13. 22. 1. Gott allein ist derer Könige Richter. 1. 3. 8. 15. zwischen einem Könige und dessen Volck ist nicht gemeiniglich oder allezeit eine Wechsel-Unterwerffung. 1. 3. 9. 1: 3. 8. 14. Derer Könige Handlungen / wann sie deren Eltern widersprechen / sind darumb nicht ungültig. 2. 5. 6. 1. Exempel von Königen / welche nach ihrem Tod angeklagt und verurtheilt worden. 1. 3. 12. 3 Derer Könige privat Handlungen / werden nach denen allgemeinen Gesätzen ihres Reichs reguliret. 2. 14. 1. 2. Handlungen und Thun derer Könige / welche keine vollkommene Regierungs-Macht haben / können vom Volck durch ein Gesätz ungültig gemacht werden. 2. 14. 2. 1. Aller Könige allgemeine Sorge soll seyn / für die allgemeine menschliche Gesellschafft. 2. 20. 44. 1. Ob man derer Könige / welche man im Krieg gefangen bekomt / schonen soll. 3. 11. 7. 2. 3. Uberwundener Könige Gut wird des Uberwinders eigen. 3. 6. 24. 4.

König in Schweden / ist vollkommen souverain daß er niemanden auff Erden für seine Actiones responsable seyn darff. 1. 3. 7. in der Anmerck. *pag. 92.

Königliche Insignia: beweisen eben nicht allemahl eine Königliche Macht und Gewalt. 1. 3. 10. werden auch denen Fürsten und Regenten freyer Völcker gestattet. 1. 3. 10. 3.

Königliche Macht und Gewalt: in was Verstand gesaget wird / eine Göttliche Ordnung zu seyn. 1. 2. 7. 3: 1. 4. 4. 1.

Königliche Würde: wird an seines Gesandten Person verletzt. 2. 18. 5. s. Beschwerde.

König-Reich desselben Theilung auff welcher ley Art und Weise solche geschehe. 2. 9. 18. Ob durch selbige das Recht des Volcks oder der Herrschafft verlohren werde. Ibid. das übrige s. unter dem Wort Herrschafft. Wie ein König-Reich getheilet wird und mit was Affect. 2. 9. 10. Wann ein Erb-eigenthumbliches König-Reich untheilbar ist / so komt es dem Aeltesten zu. 2. 7. 23. ein vō Volck übertragenes König-Reich ist eine von der übrigen Erbschafft abgeschiedene Erbschafft. 2. 7. 19 Ob man sich auch für seine Kinder eines Reichs begebē könne. 2. 7. 26. Aus was Ursachē ein König-Reich für verlassen und verlohren gegebē gehalten werde. Ibid. nicht nur allein ein solches König-Reich / welches mā Erb-eigēthümlich hat / sondern auch das jenige was aus Einwilligung des Volcks übertragen worden / daß es sein Reich seyn solle / mit dē höchstē Recht / ist ein Erb-Reich. 2. 7. 12. und 17. §. Laconisches König-Reich. 1. 3. 20. Wann ein König-Reich zu einem Erb-eigenthumblichen Reich werde. 2. 7. 25. kan getheilet werden / soll mit dem Erbschaffts-Recht angetretten werden. 2. 7. 12. Wofern es nicht etwan anderst geordnet. 2. 7. 13. In eigenthümblichen König-Reichen kan der König die Herrschafft veräussern. 3. 20. 5. Was die Worte König-Reich und Principat / in eigentlichem und uneigentlichem Verstand bedeuten. 1. 3. 10. 1. 2. Exempele vollkommener und souverainer König-Reiche.

1. 3. 8. 8. eines vom Volck übertragenen Königreichs Successor ist nicht schuldig / für die Erbschaffts-Beschwerden und Schulden zu haffren. 1. 3. 8. 8. Reichs-Pflegere / s. Reichs-Vormündere. Königreiche / welche nur einen König haben / sind nicht recht oder warhafftig vereiniget. 2. 9. 9. Königreiche / deren Gattung zwischen die absolute und Laconische kommen. 1. 3. 20. 1. welche vom Volck übertragen werden / werden in entstehender Zweiffelhafftigkeit für untheilbar gehalten. 2 7. 14. solcher Art Königreiche werden nicht denen jenigen übertragen / welche nicht von dem ersten König herstammen. 2. 7. 15. kommen auch nicht auf die unechte Kinder / noch auf die an Kindes statt angenommene. 2. 7. 16. die vom Volck übertragene Königreiche kommen vielcher auf das männliche als auf das fräuliche Geschlecht 2. 7. 17. welcher gestalt Königreiche durch unvertestamentirten Erbfall auf jemand kommen. 2. 7. 13. 2. und 11. s. 2. §. Erbeigenthumliche Königreiche können auch auf die kommen / welche nicht von dem ersten König herstammen. 2. 7. 12. Königreich Italien. 2. 9. 11. 4. 3.

Königreich Schweden ist ein Erb-Königreich. ib.

Kopff-Steuer: welche aus Staats-Ursachen denen Bürgern auferleget werden / kan man frembden Außländern nicht aufferlegen 2. 2. 14.

Kosten: auf frembdes / sonsten schwerlich zuerhaltendes Gut auffgewendet / müssen gut gethan werden. 2. 10. 9. 1. an statt derselben wird rechtmässiger Weise einbehalten / was man währenden Kriegs von denen genommen / welche einen rechtmässigen Krieg geführet. 3. 13. 3.

Kranckheiten: ansteckende 3 die / welche in denen Büchern Mosis erzehlet werden / ob selbige eigentliche Straffen seyen. 2. 20. 1.

Kräntze: 3. 24. 5.

Krieg: daß selbiger von Natur seye / wie es zu verstehen. 1. 2. 15. daß er allgemeinen Völcker-Rechtens seye / wie es zu verstehen 1. 2. 4. 1. ob er durch das dem Noe gegebene Gesetz verbotten. 1. 2. 5. 2. ob durch das Evangelium. 1. 2. 6. 1. und 7. 1. und 8. 1. bedeutet eigentlich nicht etwan eine Thätlichkeit / sondern einen Zustand. 1. 1. 2. und 3. 21. 1. ist von einigen derer Christen gantz und gar gemißbilliget worden / und warum. 1. 2. 9. auf welche Weise er vermirden werden kan. 2. 23. 7. und folgg. s. s. wie er geendiget werden kan. 3. 26. 1. wird übel geführet / wann es mit Hindansetzung Rechts und Treu und Glauben geschicht. Vorr. 25. §. Ist nicht erbahr / wann solcher durch die höchste Noth und wahre Liebe nicht erbahr gemacht wird. 2. 29. 9. hebt sich natürlicher Weise an / wo die Gerichte ermangeln und aufhören. Vorrede 5. §. 2. 1. 2. soll nicht um alle und jede Verbrechen ohne Unterscheid zur Hand genommen werden 2. 20. 38. auch nicht um derer Verbrechen halben / welche nur noch erstlich angefangen sind / ohne in gewissen Zufällen. 2. 20. 39. und nicht anderst als zu Erlangung verweigerten Rechts. Vorrede 5. §. kan nicht rechtmässig seyn / ohne wann er wegen erlittenen Unrechts angefangen wird. 2. 1. 4. Es seye nun ein solches unrecht / so wider das Völcker-Recht / oder ein solches / so wider das Recht der Natur läufft. 2. 20. 40. der Privat-Krieg ist in der That eher gewesen / als derer Könige und Potentaten Krieg. 1. 1. 2. aus demselben entstehen viele Ubel / auch gegen Unschuldige. 2. 23. 6. Beschreibung / was der Krieg seye. 1. 1. 2. 1. des Lateinischen Worts Bellum Ursprung. 1. 1. 2. 2. Ob auch nach dem Recht der Natur einiger Krieg rechtmässig seye. 1. 2. 1. 1. 2. ist entweder ein Privat-Krieg / oder ein Obrigkeitl. Krieg / welchen Könige und Potentaten führen / oder aus beyderley diesen Gattungen gemenget. 1. 3. 1. 1. Obs Kriege gebe / die beyderseits rechtmässig seyn können. 2. 23. 13. muß man unsert- und derer unserigen halben offt unterlassen. 2. 24. 4. 1. soll man nur aus Noth gezwungen / oder aus darzu gegebener Gelegenheit zur Hand nehmen. 2. 24. 1. 9. und um des Friedens halben. 1. 1. 1: 1. 3. 25. 2. kan man so fort / als er angekündiget ist / anfangen / 3. 3. 13. ist des Friedens halben / 3. 15. 2. 1. aus dem Krieg entstehet allerhand Unordnung. 2. 24. 10. ob man die / welche die Christliche Religion verfolgen / mit Recht bekriegen könne. 2. 20. 49. 2. ohne eintzige Ursach / ist eine Bestialität 2. 22. 2. ob man jemanden wegen gegen GOtt begangener Verbrechen bekriegen könne. 2. 20. 44. 1. für die Unterthanen ist rechtmässig / und ob man solchen nothwendig vornehmen müsse. 2. 25. 1. 2. um geringer Ursachen halber ist sehlhafftig und sündlich. 2. 24. 1. 2. Exempel rechtmässiger vor Mosis Zeiten geführter Kriege. 1. 2. 2. 1. Mosis rechtmässig / ausserhalb denen von GOtt befohlenen Ursachen. Ibid. derer Juden in denen letztern Zeiten geführte unrechtmässige Kriege. 1. 2. 8. 16. wegen verletzter Gesandten. 2. 18. 11. wegen zu begrabender Todten. 2. 19. 5. verdienter Straffe halben. 2. 20. 38. 1. wenn zweiffelhafftig / ob man Krieg vornehmen soll / so ist der Friede billig vorzuziehen. 2. 23. 6. einem Krieg / welcher auf den gäntzlichen Untergang des andern gehet / soll man einen Frieden / wie er auch erhalten werden kan / vorziehen. 2. 24. 6.

Krieg: angekündigter Krieg: was derselbe eigentlich seye. 3. 3. 5.

Krieg: Beleidigungs-Krieg: wann ein Krieg bloß allein dafür zu nehmen. 2. 16. 13. 3.

Krieg: In bürgerlichen Kriegen fället gemeiniglich alle Beuthe ohne Unterscheid denen Soldaten anheim / und warum 3. 6. 24. warum man in denenselben die Gefangenen niedermachen könne. s. Gefängnüß: Item Gut: Gesandten: Beschätzen. Ob bürgerliche Kriege ärger seyen / als Tyranney. 1. 4. 19. 3. Grausamkeit derselben. 3. 7. 5. 3.

Krieg: für andere zu führen / welche Ursachen dazu rechtmässig seyen. 2. 25. 1. 1.

Krieg: um andere zu straffen / soll man nicht leichtlich vornehmen / wann schon die Bestraffung rechtmässig wäre. 2. 24. 2. absonderlich nicht gegen den / welcher einem an Macht gleich ist. 2. 24. 7. ob man vornehmen möge wider die / welche gegen die Natur sündigen. 2. 20. 40. 1. und um andere Menschen zu Christen zu machen. 2. 20. 48. 1. bloß allein wegen unserer Nachbarn allzugrosser Macht ist nicht zulässig. 2. 1. 17. 1.

Krieg führen: das Recht Krieg zu führen ist auch

etlichen unteren Obrigkeiten zugelassen. 1. 3. 4. 2. und 5. 1. wird etlichen durch die Gesetze verbotten. 1. 5. 4. 8. Krieges-Haupt; ein Reservatum der Souverainität. 1. 3. 5. 3. wenn untere Obrigkeiten solches können/ und in wie weit/ und ob solch ein Krieg ein Rechts- oder Volcks-Krieg genennet werden könne. 1. 3. 5. 1. und ob sie solchen führen können aus gemuthmassetem des Ober-Herrns Willen. 1. 3. 5. 3. für Bundsgenossen und Freunde 2. 25. 4. 5. kan man für alle und jede Menschen. 2. 3. 5. 6. ob auch für frembde Unterthanen. 2. 25. 7. 8. und 2. 20. 40. 2. kan man durch gottlose Soldaten und Leute 2. 26. 5: 3. 1. 22. für andere/ ist von Natur erlaubt und gebilliget 1. 5. 2. 1. s. Menschen-Fresser: Schwerdt.

Krieg: des Cn. Manlii wider die Galater 1. 3. 5. 4. des Caji Cæsaris wider die Teutschen/ des Octavii und Decimi; Item des Cassii. 1. 3. 5. 5. ob sie rechtmässig gewesen. ibid.

Krieg: Obrigkeitlicher Krieg/ Reichs-Krieg; Staats-Krieg/ Stadt-Krieg/ welchen Könige und Potentaten miteinander führen/ ist entweder solenn/ oder nicht solenn/ 1. 3. 4. 1. ohne Ursach ist unrechtmässig/ 2. 1. 4. 3.

Krieg: Privat-Krieg/ ob solcher/ nachdem Gerichte angeordnet sind/ auch erlaubet/ und in welchen Fällen/ 1. 3. 2. 1. daß einigerley solcher Privat-Kriege durch das Gesetze Mosis erlaubet seye/ 1. 3. 2 2. ob solcher der Evangelischen Lehre zuwieder streite 1. 3. 3. 1. des Ambrosii und Augustini Sprüche dagegen. 1. 3, 3. 2.

Krieg: rechtmässiger Krieg ist auch/ welchen Könige und Potentaten wieder die vornehmen/ die zwar weder sie selbsten noch ihre Unterthanen beleidiget/ doch aber das Recht der Natur und das allgemeine Völcker-Recht violiren. 2. 20. 40. Obrigkeiten sind auch in einem rechtmässigen/ doch aber wegen geringer Ursachen erhobenen Krieg/ den Schaden/ welchen sie dardurch ihren Unterthanen gethan/ und welcher voraus gesehen werden können/ zu ersetzen schuldig 2. 24. 7. kan doch sonsten seine Fehle und Bössigkeit haben/ 2. 22. 17. 1.

Krieg: Rechte Krieg/ was derselbe eigentlich seye 3. 3. 1. 1. wird genennet/ der ein solenner Krieg ist; und der nicht solenn ist/ wird auch ein rechter Krieg genennet/ 1. 3. 4. 1. wird bißweilen also genennet/ in Ansehung einiger eusserlichen Würckung 2. 17. 19. und 2. 23. 13. wie viel aus einem rechten Krieg ein jeder krafft natürlichen Rechts erlange/ 3. 20. 11.

Krieg; solenner Krieg/ was derselbe eigentlich seye/ 3. 3. 1. 1. kan auch der innerlichen Gerechtigkeit/ oder dem Gewissen nach/ unrechtmässig seyn/ 2. 1. 1. und 2. 23. 13. desselben Würckung ist/ daß das/ was man darinnen thut/ unstraffbar ist/ und das/ was man darinnen nimmt und bekommt/ eigen-erworben bleibt. 3. 4. 4.

Krieg: unrechtmässiger/ ob gleich es ein solenner Krieg/ bringet doch keine andere als unrechtmässige Wirckungen hervor/ 3. 10. 3. der innerlichen Gerechtigkeit oder dem Gewissen nach/ von Strassenräuberey nicht unterschieden/ 3. 16. 1. zu solchem kan niemand gezwungen werden/ 2. 15. 13. und 2. 25. 4. daß ein solcher Krieg nach allgemeinem Völcker-Recht rechtmässig seye/ was dazu erfordert werde/ 3. 35. aus was Ursachen ein Krieg für unrechtmässig geachtet werde/ 1. 2. 8. Ein Krieg/ der sonsten rechtmässig ist/ wird darum nicht unrechtmässig daß ausser den rechtmässigen Ursachen auch ein und andere bewegende lasterhaffte Ursache mit dabey ist/ 2. 22. 17. zu einem unrechtmässigen Krieg wird niemand verpflichtet. 1. 3. 23: 2. 11. 8: 2. 13. 7: 2. 15. 13. wer dergleichen anfängt/ wird mit Recht zu Bezahlung der Kriegs Kosten verurtheilt/ 3. 13. 3. s. Kriegs-Ursachen: Eines unrechtmässigen Krieges Würckungen sind ebenfals unrechtmässig/ 3. 10. 3. s. Gut.

Kriegs-Anfänge: und 2. 1. 1. 2: 2. 7. 1.

Kriegs-Ankündigung/ 3. 3. 5. 6. 7: 1. 6. 2: 3. 5. 1. dessen Formuln/ 3. 3. 7. bürgerliche Satzungen die Kriegs-Ankündigung betreffende 3. 3. 8. in welchen Kriegen dieselbe nöthig 3. 3. 6. 2. welche schlechter Dinge hin/ und welche mit Beding geschiehet/ 3. 3. 7. 1. an die nechste Stadt oder Vestung/ 3. 7. 2. warum sie erfordert werde/ 3. 7. 11. ob eine nöthig/ wann Gesandten verletzt werden/ 3. 3. 14. wann sie dem Haupt oder Principalen geschehen/ so ist der Krieg zugleich auch denen Unterthanen und Bundsgenossen angekündiget. 3. 3. 9. so von beyden Theilen geschehen. 3. 3. 7. 3. absonderlichen wird erfordert/ wenn die Bunds-Genossen für und an sich selbsten/ und ihres Orts bekrieget werden/ 3. 3. 10. auf welche sie ziele/ 3. 3. 9. zu was Ende sie angestellet werde/ 3. 3. 11. wie mancherley sie seye/ 3. 3. 7. ob sie auf geendigten Stillstand nöthig/ 3. 21. 3. wann der Still-Stand von einer Seiten gebrochen/ 3. 2. 11. wann sie nach dem Recht der Natur oder nach dem Völcker-Recht nöthig oder nicht/ 3. 3. 6. ob stracks nach geschehener Endigung der Krieg angefangen werden könne/ 3. 3. 13. ob man derer Feinde Bunds Genossen den Krieg absonderlich ankündigen müsse/ wann man alleine mit ihnen Krieg anfangen will/ 3. 3. 10. kan auch durch Briefe geschehen/ 3. 3. 14.

Krieges-Beute/ s. Beute.

Krieges Bündnüsse/ ob man solche mit Ungläubigen eingehen möge. 2. 15. 9.

Kriegs-Dienste: bloß allein oder fürnehmlich um Soldes/ oder um Beute halben Kriegs-Dienste annehmen/ ist nicht erlaubet noch zulässig/ 2. 25. 10. bloß allein Lohns halben dienen/ ohne auf die Ursache des Krieges zusehen/ wird gemißbilliget/ ibidem. sind vor dem denen/ welche Busse thäten/ untersaget worden/ und warum/ 1. 2. 19. 9. sind denen Geistlichen untersaget/ ibid. hat die alte Kirche gut geheissen/ 1. 2. 10. 11. welcher sich wieder in Kriegs-Dienste begeben/ nachdem er dieselbe einmahl verlassen/ in welchem Fall solches von dem Nicenischen Synodo als gottloß geurtheilet worden/ 1. 2. 10. 7. 8. lässet Origenes denen Christen bißweilen zu/ 1. 2. 9. 2. und Tertullianus lässet ihnen so wohl Kriegs-Dienste/ als auch Leibes- und Lebens-Straffen zu üben zu/ ibid. aus was für Ursachen die Juden im Kriege nicht dienen wolten/ 1. 2. 9. 3. aus was Ursachen vor Zeiten auch die Christen solches nicht thun wollen. ibid.

Krieges Flotte: Worinnen sie bestehe/ 2. 16. 3.

Kriegs-Gefangener: in einem unrechtmässigen Krieg / ob er mit Recht entfliehen möge / 3.7.6. wann man sie nieder machen könne / 3.11.16.1. wann einer für einen Kriegs-Gefangenen zu achten / 3.8.3. ob er sich einem andern / als der ihn gefangen genommen / übergeben könne 3.23.11. entflohener kan nach geendigtem Krieg wider gefordert werden / ob schon er auch zu den Seinigen wider zurück gekehret / 3.7.6. warum dieselben fürnemlich in bürgerlichen Kriegen niedergemacht werden / 3.7.5. nach dem Recht der Natur soll man sie nicht nieder machen / 3.11.3. es seye dann / daß sie entweder vor oder nach eine des Tods würdige Missethat begangen haben / 3.11.16. kan mit Recht außgetauschet oder für Rantzion wieder weggelassen werden / wo die Knecht- oder Leibeigenschafft nicht im Gebrauch ist / 3.14.9. woher solcherley Löse-Geld oder Rantzion gemindert werde / ibid. s. Außlösung: mit was Recht Kriegs-Gefangene gefangen seyen / da es schwerlich Kriege gibt / die beyderseits rechtmässig sind. In wie weit solche / auch nach der innerlichen Gerechtigkeit / Gefangene bleiben / wo es der äusserlichen Gerechtigkeit nach erlaubet ist / Gefangene zu machen / 3.14.1. werden bey denen Christen keine Leibeigene / 3.7.9. daß einer ein Kriegs-Gefangener / und dannoch ein Knecht seyn könne / wo auch die Knechtschafft im Gebrauch ist / 3.14.2. Gefangene Kriegs-Häupter / Feld-Herrn / Generalen / wessen sie bleiben / 3.7.9. Anmerck. wurden bey den Römern am Triumph-Wagen getödtet / 3.4.12. Könige können keinen Frieden schliessen / wann sie ihr Reich aus Einwilligung des Volcks haben / 3.20.3. doch aber das Regierungs-Recht nicht beym Volck stehet / sondern derselben Beschützung / ibid. kan unterschiedlichen die Rantzion schuldig seyn / 3.21.26. Ob er schuldig seye / sich wieder einzustellen / wann der / welchen er außlösen sollen / indessen gestorben / 3.21.30. Versprechen sich wieder einzustellen / ist gültig 3.23.6. Kriegs-Gefangene in wessen Gewalt sie heutiges Tages seyen / 3.7.9.2. können krafft des Kriegs-Rechts niedergemacht werden / 3.4.10. Ob selbe zu allen Zeiten niedergemacht werden können / ibid. warum man wegen der erselben und genommenen Guts halben absonderlich verabhandlen müsse / wann sie beym Frieden wieder gegeben werden sollen / 3.9.4.3. Rantzionirung / Außlösung derselben / 3.14.9.1. wie günstig derselben Außlösung seye / 3.21.23. derselben Nachkommene ebenfals Knechte / 3.7.5.2. Ob die Gesetze / welche der Kriegs-Gefangenen Außlösung verbieten / rechtmässig / 3.21.24. derselben Güter fallen Römischen Rechten nach dem Fisco anheim / wann kein Erbe verhanden / 3.9.10.4. kan sich nicht an einen andern geben 3.23.9. ob ein in einem rechtmässigen Krieg Gefangener mit Recht entfliehen möge / 3.14.7. werden Knechte / wann schon sie auch nichts verbrochen haben / 3.7.1.2. die jenigen werden für würcklich gefangen geachtet / die man innerhalb des Lagers und in die Vestungen gebracht / ibid. umsonst losgelassen / 3.14.9.2. welchen sie eigen-

erworben werden / 3.7.5.4. ob derselben Kinder und Nachkömmlinge Knechte und Leibeigene werden / und in wie weit 3.7.2. und 5.s.2.§. Ihrer soll man im Kriege schonen / 3.11.13.1.3. Außnahmen / welche gemeiniglich dagegen gemacht werden / 3.11.16.1.5. was man denen Gefangenen thun soll / wo die Knecht- oder Leib-Eigenschafft nicht im Gebrauch / 3.14.9. derer Kriegs-Gefangenen Nachkömmlinge werden Leibeigene Knechte. 3.7.2.

Kriegs-Heer: Was es seye / 2.16.3. ein rechtes / ibid. ungewöhnliche Auffrichtung einer Armée / wenn durch rechtmässige Anzeige erhellet / daß solche nicht geschehen sich zu beschützen / bricht den Frieden 3.20.40. wie die Bedingung / seine Armee nicht in diesen oder jenen Ort zu führen / zu verstehen seye / 2.16.25.

Krieges-Haupt: s. General. Wann von einem König die Macht Krieg zu führen aufgetragen worden / ist solches von ausländischen Kriegen zu verstehen. 1.4.13. wer eigentlich ein solcher seye. 3.22.1. dessen Voraus-Recht an die Kriegs-Beute 3.6.17.3. kunte bey den Römern die Krieges-Beute dispensiren. 3.6.15. wie die Römische Kriegs-Häupter wegen der Krieges-Beute sich verhalten. 3.6.16.1.2. etliche derselben haben nichts darvon für sich abgenommen. 3.6.16.1. und 17.s.4.§. wie Krieges-Häupter aus einem unrechtmässigen Krieg mit verpflichtet werden. 3.10.4. sind zweyerley Gattung. 3.22.1. untere Kriegs-Häupter / ob sie die oberste Kriegs-Häupter verpflichten können / und in wie weit. 3.8.2. ob sie Frieden schliessen können: s. Frieden. Derselben Pacten / wie sie ausgedeutet werden. 3.21.11.

Kriegs-Rache: soll nicht die Maaß überschreiten. 3.11.1.2.

Krieges-Raub. S. Beute.

Krieges-Recht: wird genommen für das / was natürlicher weise billich und gewöhnlich ist / von denen / so sittig und sanfftmüthig leben. 3.11.13: 3.11.15. ingleichen für das / was unfruchtbar geschiehet / dennoch aber für und an sich selbst eben nicht ohne Schuld ist. 3.4.5. ist unter einander nicht angehörigen Völckern / nicht aber unter einerley Volcks oder Rechts Gliedern. 3.20.8. wird betrachtet nicht nur aus dem Ursprung / sondern auch aus denen hernach sich hervorthuenden Ursachen 3.1.3. wann es moralischer weise für gewiß geachtet wird. 2.7.2.

Krieges-Ursachen / nur darinnen bestehende / um andere durch den Krieg zu straffen / geben Verdacht an die Hand / daß solcher Krieg unrechtmässig seye / es wäre denn die Missethat / zu welcher Abstraffung man Krieg vornimmet / gantz offenbar und abscheulich. 2.20.43. haben etliche bißweilen keine andere / als nur bloß allein Krieg zu führen / welches aber das unrechtmässigste Wesen von der Welt ist. 2.22.2. sollen rechtmässig / offenbar und hell seyn / und welche jederman kund gemacht werden können / 2.26.4. warum selbige öffentlich kund gemacht werden. 3.1.9: 2.26.4.5. wann dergleichen nicht bey denen Kriegen sind / so sind selbe Strassen-räubereyen. 2.22.3. alle / die Krieg führen / wollen dafür gehalten seyn / solcherley Ursachen dazu

zu haben. 3. 9. 4. ist also gefährlich über dieselbe zwischen zweyen kriegenden Partheyen zu urtheilen. 3. 4. 4. alle Ursachen wegen blossen Nutzens/ ohne rechtmäßige Ursachen/ machen einen Krieg zur Strassenräuberey 2. 22. 3. wann man auch beyderley solche Ursachen hat/ so kan der Krieg/ was den betrifft/ der ihn anfängt/ doch von Ungerechtigkeit nicht frey seyn/ wenn er bloß allein aus Ursache um Nutzens halben vorgenommen wird. 2. 22. 17. rechtmäßige Krieges-Ursache ist insgemein das Unrecht auch bloß allein. 2. 1. 1. die Beschützung seines Lebens: 2. 1. 3. wegen Nutzens/ und rechtmäßige. 2. 1. 1. 2. eines unrechtmäßigen Krieges können wahrscheinlich oder beweißglaublich seyn: 3. 11. 16. 1. Exempeln derer unterschiedlichen Krieges-Ursachen/ so wohl derer aus blossen Nutzens Absehen herkommenden/ als derer rechtmässigen. 2. 11. und 22. cap. 1. §. welche unter währendem Krieg sich noch hervor thun und dazu kommen. 3, 1. 3. und 13. 3. 1. §. Griechen.

Krieges-Ubel. 2. 24. 10. 1.

Krieges-Urheber: eines unrechtmässigen Krieges Urhebere müssen vor andern unterschieden werden. 3. 11. §. 1. und 6. §. 1. §.

Krieges Wirck-Ursachen/ entweder hauptsächliche oder beyhülffliche oder werckzeugliche. 1. §. 1.

Krieges-Zucht der Römer. 3. 18. 1. 2. ob die Krieges-Zucht auf Marchen/ Reisen/ in Feld-Lagern/ und dergleichen so scharff gehalten werden können/ daß der Soldat auch nicht das allergeringste nehmen möge. 3. 17. 2. wird erhalten/ wann man nothwendige Provisien heran schafft/ und denen Soldaten ihren Sold richtig bezahlet. ib. der Krieges-Zucht Gesetze. 3. 17. 2.

Kund thun: §. Anzeigen.

Künfftige Dinge: §. Reden.

L.

Laconer: deroselben Recht an Messena. 2. 4. 2.

Λάφυρα, §. Beute.

Lamech: beredet sich selbst/ daß sein Todtschlag ihme unstraffbar hingehen werde. 1. 2. 5.

Land §. Acker: Allgemeines des Gebietes Gräntz-Land. 2. 3. 16. 1. ein gemessenes Land oder Acker. 2. 2. 3. Anmerck. Privat-Land muß man vielmehr nicht für allgemeines Gräntz-Land halten/ wann Zweiffel darüber ist. 2. 8. 12. 1. ausgetheiltes Land ist entweder durch die Gemeine angewiesenes oder vermarcktes Land: in gewisser Breite und Länge Maaß begriffenes Land/ oder allgemeines des Gebiets Gräntz-Land 2. 3. 16. 1. wann es eigentlich für eingenommen gehalten wird. 3. 6. 4. eingenommenes wird des Reichs oder des Staats. 3. 6. 11. 1. Eingenommenes: was bey denen Juden/ Spartanern und Römern desselben wegen gebräuchlich und gewöhnlich gewesen. 3. 6. 11. 2. der Böotier Land ist zu verstehen nach denen Gräntzen/ welche vor dem Krieg gewesen. 2. 16. 6. vermarcktes Land. 2. 3. 16. 4. 2. 8. 12. 1. ob man unbewohntes Land Frembden zu überlassen schuldig. 2. 2. 17. kan mit des Volcks Einwilligung veräussert werden. 2. 6. 7.

Länder und Reiche: werden durch nichts bequemlicher von einander unterschieden/ als durch das/ worüber man so leicht nicht kommen kan. 2. 3. 17. derer Länder und Reiche Namen/ wie sie in entstehender Zweiffelhafftigkeit von Friedens-Bedingungen auszudeuten. 3. 20. 23.

Land-Strasse: Ob solche die Anspühlung oder den Anwurff verhindere/ 2. 8. 17.

Laster: welches von sehr bösem Exempel/ muß allerdings bestraffet werden. 2. 20. 23. §. Missethat. Welche aus des Menschen Temperament herkommen/ solle man leichtlich vergeben/ 2. 20. 31. welcherley Laster ungestrafft bleiben sollen. 2. 20. 18. und 20. §. 1. §.

Lasterhafft/ ein anders ist ein lasterhafftes Volck/ ein anders aber die jenigen/ welche zwar kein Volck sind/ doch aber/ um Schand und Laster zu begehen/ sich zusammen thun. 3. 3. 2.

Leben: das Leben ist der Grund aller zeitlichen und Gelegenheit der ewigen Güter. 2. 24. 6. in wie weit natürlicher weise billich ist/ daß das vorher geführte Leben mit eines Verbrechen in Betrachtung komme. 2. 20. 30. eines Christen soll höher geachtet werden/ als das Unserige/ ihme dessentwegen dasselbe zu nehmen. 3. 2. 6. eines Unschuldigen wird gar recht durch Lügen erhalten. 3. 1. 16. Leben des Menschen im Stand der Unschuld. 2. 2. 2. 1. 2. das Leben eines Volcks zu erhalten/ ist der Freyheit vorzuziehen. 2. 24. 6. 2. ob man sein Leben verpflichten könne? 2. 20. 30. 4. daß solches gültiger Weise geschehen könne/ ist der alten Meinung gewesen. 2. 15. 16. 4. Ob man auch lügen möge/ sein Leben zu erhalten. 3. 1. 16. an einem freyen Menschen kan das Leben nicht geschätzet werden. 2. 17. 13. Niemand hat an sich selbsten ein vollkommen Recht über sein Leben. 3. 2. 6. also/ daß er selbst solches sich nehmen/ oder zu dem Ende für andere verpflichten könne. 2. 21. 11. denn eines jeden Leben ist zwar sein eigen Leben/ nicht aber dasselbe zu verschleudern. 2. 17. 2. daß ein jeder der höchste Herr über sein eigen Leben seye/ ist aller Völcker Meinung. 3. 2. 6: 3. 20. 43. wann man sein Leben mit bedinget/ so begreiffet solches nicht auch zugleich die Freyheit. 3. 23. 12. wann ich mein Leben nicht anderst erhalten kan/ so ist mir erlaubt/ den/ der dasselbe angreifft/ durch alle Gewalt/ wie sie Namen haben möge/ abzuhalten/ 1. 1. 3. obschon er unschuldig ist. 3. 1. 2. über unser Leben hat GOtt mehr Recht/ als wir selbsten. 1. 3. 3. hat auch ein Recht über dasselbe ohne Ansehung einer Schuld. 2. 21. 14. ein jeder ist das Leben einer unschuldigen Menge seinem eigenen Leben vorzuziehen schuldig/ 2. 25. 3.

Lehen: Frey-Lehen: 1. 3. 2. 3. 2. werden durch langwierigen Besitz erworben. 2. 4. 10. 3. werden entweder aus dem Recht des nechsten Besitzers/ oder aus der ersten Belehnung übertragen. ibid. können durch Erbung angetreten werden/ von anderer Güter Erbung abgesondert. 2. 7. 19. Beurtheilung derer Lehen muß nicht allezeit aus dem Longobardischen Recht geschehen/ 2. 7. 21. Lehen-Sachen/ Lehen ertheilen gehöret eigentlich nicht der Kirchen zu. 2. 22. 14. Anmerck. Lehen/ da der Lehen-Mann oder Vasall dem Lehen-Herrn Treue gegen und wieder alle und jede ohne Ausnahme verspricht. 1. 3. 23. 2.

Königliche Lehen: haben die Ausbedingung/ dem Lehen-

Lehen-Herrn beyzustehen / wann sein Krieg rechtmässig ist. 1. 3. 23.
Lehen-Auffragung: ist eine Veräusserung 2. 6. 9. derer Königreiche ohne des Volcks Einwilligung ist ungültig. ibid.
Lehen-Guts Verlehnung / ist ein Beneficium. 2. 12. 5.
Lehen-Recht: ist nur bey den Teutschen gebräuchlich. 1. 3. 23. auf die Person und auf Gut / 1. 3. 23. 1. 2. 3. Lehen-Pflicht hebt die höchste Regierungs-Macht oder Ober-Staats Gewalt nicht auf. 1. 3. 23. 2.
Lehen-Reiche: mit welcherley Succession sie übertragen werden. 2. 7. 20. 21.
Lehre / neue ist nicht zu förchten / wenn sie nichts in sich hält / so der Tugend und Ehrbarkeit und dem Gehorsam gegen die Obrigkeit zu widerläufft. 2. 20. 49.
Aeia: dem Feind abgenommenes Vieh. 3. 6. 20. 2.
Leib: kan zur Dienstbarkeit verpflichtet werden. 2. 15. 16. 4. natürlicher / wie lang von demselben gesaget werden könne / daß er eben derselbe seye. 2. 9. 3. 1. aus der Erde gekommen / ist man der Erde wieder zu geben schuldig. 2. 19. 2. 2. denen Thieren zu überlassen / soll man billig Mitleyden haben. 2. 19. 2. 4. gehöret natürlicher weise dem Menschen als das Seinige eigen zu. 2. 17. 2. oder für Schuld verpflichtet werden könne. S. Schuld. Cörper. Leiber derer Menschen verfaulen. 2. 19. 2. 5.
Leibeigene / S. Kriegs-Gefangener.
Leibeigenschafft: Erlassung derselben kan bißweilen ohne Sünde nicht unterlassen werden. 3. 14. 6. 4. 5. ist von dem willkührlichen Völcker-Recht eingeführet / und warum. 3. 14. 16. vom Feind geschehen benimmt uns nichts. 3. 9. 11.
Leiden: S. Dulden: Erduldung.
Liebe: verpflichtet uns offt deutlich zu reden. 3. 1. 10. 3. verbeut vieles / was sonsten nach Recht / in gemeinem Verstande genommen / geschehen kan. 3. 1. 4. 4. verbeut offt / was das Recht zulässet. ibid. Gesetz der Liebe wird von dem Gesetz des Evangelii unterschieden. 2. 1. 10. gehöret zum Recht der Natur. 2. 1. 9. gibt aber deme / der aus dem Gesetz der Liebe etwas zu fordern hat / eigentlich kein Recht. 2. 12. 17: 2. 17. 9. daher wo man denn eine solche Liebes-Schuld durch Krieg von einem nicht fordern noch erzwingen kan. 2. 22. 16. doch aber kan ein Magistrat aus einem gleichsam eigenen Recht solcherley Schuld von seinen Unterthanen fordern. S. Schuld. ob solche auch alle und jede Menschen gleich durchgehends verbunden. 1. 2. 8. verbindet nicht dem Schuldigen zu gut. 2. 1. 16. gebeut vieles / so nicht nur allein löblich und rühmlich ist / sondern auch das / ohne Schuld auf sich zu laden / nicht unterlassen werden kan. 2. 1. 9: 2. 25. 3. verbeut vieles / so das Gnaden-Recht doch erlaubet. 2. 1. 10: 3. 13. 4. als für der Obrigkeit Schuld ihrer Unterthanen Güter wegzunehmen. 3. 13. 4. Gut oder Wahren aufkauffen / um selbe theurer wieder zu verkauffen / obschon solcher Preiß für selbige Zeit eben nicht für unbillich zu achten. 2. 12. 16. nicht anzeigen / daß mehr dergleichen Wahren unter wegens seyen / damit man die seinigen desto theurer verkauffen könne. 2. 12. 9. sein Gut zu erhalten zu suchen / auch mit Niedermachung dessen / der mirs nehmen will. 3. 2. 6.
Liebe: Blutreiche sind zur Liebe geneigt. 2. 20. 31.
Liebe: Staffeln oder Grade derer / die man lieben soll. 1. 2. 8. 10. seinen Nechsten nach sich selbster: / wie es zu verstehen. 1. 3. 3. was Christi Gebot / jedermann zu lieben / für eine Ausnahm habe. 1. 2. 8: 2. 15. 10.
Limen und Limes, ist einerley. 3. 9. 1.
Lineal-Folge: in welcher bloß allein das männliche Geschlecht / und die aus demselben gebohrne Männliche in die Regierung folgen. 2. 7. 23.
Lineal Folge: in welcher bloß allein Frauen / und die aus denselben gebohrne in die Regierung folgen / und derselben Grund. 2. 7. 22. 1.
Loß: Man kan einen Krieg auch durch das Loß endigen. 2. 23. 8. in welchen Fällen. 3. 20. 42. desselben Gebrauch / um Kriege zu vermeyden. 2. 23. 10.
Loß sprechen: warum es besser als verdammen. 2. 23. 5. 1.
Loßsprechung vom Eyd / woher solche ihre Krafft habe. 2. 13. 20. 2.
Lötung: Zusammenlötung machen eigentlich keine Vermengung zweyer Materien 2. 8. 2.
Lügen: ist verboten. 3. 1. 9. 1. und 10. §. 3. §. welche Scribenten dieselbe in gewissen Fällen zulassen. 3. 1. 9. 2. 3. 4. **Lügen sagen und lügen** / wie es Gellius von einander unterscheidet. 3. 1. 10. 1. GOtt kan nicht lügen. 3. 1. 15. 1. in gemeinem Verstande genommen / was es seye. 3. 1. 11. 1. ob man auch / in Ansehung eines Dritten / gegen welchen die Rede nicht gerichtet ist / lügen könne. 3. 1. 13. 1. 2. wird auf vielerley Art genommen. 3. 1. 10. was sie seye. 3. 1. 8. loben etliche / etliche schelten sie. 3. 1. 9. zu denselben seine Zuflucht nehmen / ist ein Zeichen einer Schwachheit. 3. 1. 15. unsträfflicher Lügen Exemp l. ibid. §. 2. was einer Lügen / und so weit selbe natürlicher weise unzulässig / ihre eigene Materie seye. 3. 1. 10. 1. was derselben eigentliche Form. 3. 1. 11. 1. was derer Schul-Lehrer Meynung seye vom Lügen und zweydeutig reden. 3. 1. 17. 3. Lügen um eines unschuldigen Leben zu erhalten. 3. 1. 16. ob es zulässig seye / bey dem zu lügen / der gelogen haben will / 3. 1. 14. 1. welche der Meynung gewesen / daß man dem Feind lügen möge. 3. 1. 17. 1. **Lügen und die Warheit verheelen** sind unterschiedene Dinge. 3. 1. 7. Anmerck. wann es erlaubt. 3. 1. 13: 3. 1. 14. warum der nicht lüget / welcher etwas falsches saget / welches er wahr zu seyn vermeinet. 3. 1. 11. der welcher saget / was er falsch zu seyn meinet / lüget / obschon es wahr ist. 3. 1. 10. 1. S. Quintius. Ob deme / welcher haben will / daß man ihm lügen solle / damit unrecht geschehe. 3. 1. 14. 1.

M.

Maaß / im straffen / woher selbe zu nehmen / 2. 20. 28.
Maccabeer / Die Asmoneer haben Ausländern im Krieg geholffen / 2. 15. 9. 6. ihr Widerstand welcherley er gewesen / 1. 4. 7. 5. treiben

in Bündnüß mit denen Römern und Lacedämoniern/ 2. 15. 9. rächen ihres unschuldig erwürgten Bruders Tod am Sabbath/ 2. 20. 8. ihre Kriege/ wie sie vertheidiget werden können/ 1. 4. 7. 1.

Macedonier: Einige ihrer Gesetze unrechtmäßig/ 2. 21. 15.

Macht/ s. Gewalt.

Mächtig/ daß denen Mächtigern alles zugehöre/ wird sehr übel gesagt/ 2. 22. 3.

Macht-Recht: Dominium, was und wie vielerley es sey/ 1. 1. 5. äusserliches/ 3. 6. 2. 1. wird natürlicher Weise auch durch einen andern erworben/ 3. 6. 9. 1. eines unsinnigen und wahnwitzigen/ woher es komme/ 2. 3. 6. eines Kindes/ ibid. unter gewisser Bedingung/ 2. 3. 16. 1. wird nicht verlohren/ wann ein ander die unserigen ernehret/ s. ernehren/ auch nicht krafft natürlichen Rechts/ wegen begangenen Verbrechens für und an sich selbst. 2. 8. 3. dasselbe sich über etwas zu erwerben/ welches sonsten nach natürlichem Recht erlaubet ist/ können die bürgerlichen Gesetze vorkommen und verbieten. 2. 2. 5. einem ohne bewährliche Ursache nehmen/ ist unrecht. 2. 7. 1: 2. 14. 8. wird durch einen demselben angehengte Bedingung nicht gehoben noch benommen/ 2. 3. 19. aus welchen Ursachen man dasselbe einem nehmen könne. 3. 20. 9. wird/ nach dem Recht der Natur/ nur denen jenigen gegeben/ welche ihre gesunde Vernunfft haben/ 2. 3. 6. doch aber auch denen unsinnigen und wahnwitzigen und Kindern. ibid. und 2. 5. 2. wann es aufhöre oder erlösche. 2. 9. 1. wird von der **Herrschafft derer Regenten und Obrigkeiten**/ sonsten **Vormäßigkeit** genennt/ unterschieden. 2. 3. 4. 1. gegen selbiges wird eine äusserste Noth ausgenommen. 2. 2. 6. s. Noth. wie auch unschädliche Nutzung. s. Nutzung. Gebrauch. Das Macht-Recht hat allezeit seine Gräntzen und Würckungen/ es mag dasselbe nun aus denen bürgerlichen Rechten/ oder aus dem allgemeinen Völcker-Recht/ oder aus dem Recht der Natur entstehen. 2. 10. 1: 3. 20. 9. ist einerley mit dem Eigenthums-Recht. 2. 2. 1. warum es eingeführet worden. 2. 10. 2. wann es nicht eingeführet worden wäre/ ob in den Gütern einer dem andern hätte unrecht thun können. 1. 2. 1. wird durch Anhängung einer Bedingung nicht verringert. 2. 3. 19. woher es erstlich eigentlich entstanden/ und wie es hernach seinen Fortgang geworinen. 2. 2. 2. entstehet nicht aus blossem gemüthlichen Thun/ aus blossem Willen oder Vorsatz/ das Macht-Recht über etwas zu haben. ibid. noch auch aus der Würdigkeit zu einem Gut. 2. 12. 2. noch aus des Verstandes Vollkommenheit 2. 22. 10. noch auch bloß allein aus Gemüths- und Verstands-Tugenden/ oder aus Gottesfurcht/ ibid. kan auch aus dem bürgerlichen Recht allein hervor kommen. 2. 8. 5. 2. 8. 21: 2. 8. 1. folget aus dem Völcker-Recht auf das Besitz-Recht. 3. 20. 48. kan auf andere versetzt werden/ auch ehe man noch ein Gut würcklich eingenommen. 2. 7. 5: 2. 7. 25. daß man selbiges entweder gantz oder auch nur zum Theil/ auf einen andern versetze/ ist natürlichen Rechtens. 2. 6. 1. obs auch auff denjenigen komme/ der fremdes Gut/ an statt seines eigenen ihm schuldigen genommen. 2. 7. 2. Besitz-Recht solches Macht-Rechts/ und würckliche Ubung desselben. 2. 9. 1. aus solchem Macht-Recht hat niemand einiges/ als der Eigener oder Eigenthümer desselben. 2. 10. 11. das Macht-Recht oder Eigen-Recht auf das/ was man in einem solennen Krieg dem Feind genommen und erworben/ ist nicht so gar ohne alle Bedingung. 3. 9. 6. kan doch seyn/ ungeachtet/ wenn der Krieg unrechtmässig ist/ man dem Gewissen nach gehalten seyn könte/ das genommene wieder zu geben. 3. 10. 5. was das Macht-Recht des bürgerlichen Rechts seye. 1. 3. 8. 6. und 6. Cap. 1. s. kan man sich durch den Krieg zu wege bringen. 1. 3. 8. 6. **ausserordentliches Ober-Macht-Recht/ eines Volcks/ Königs/ Regenten/ Reichs oder Staats**/ was es seye. 1. 1. 6: 1. 3. 6. begreifft in sich eines Volcks oder Reichs Burger oder Unterthanen und derselben Güter. 1. 3. 6: 3. 20. 7. **ist ein Stück der höchsten Regierungs- oder Ober-Staats-Gewalt.** 1. 3. 6. kommt krafft des allgemeinen Völcker-Rechts dem Volck oder Reich oder dessen Regenten zu/ über der Unterthanen Güter. 3. 19. 7. so daß krafft solches Rechts das Volck oder das Reich/ oder dessen Regenten/ solche ihre Güter veräussern und zernichten können. 3. 20. 7. und wann es geschiehet/ so ist solches allein gnug/ eines Gutes Eigenthum- und Macht-Recht auf den/ an welchen es vom Reich oder Regenten veräussert und gegeben wird/ zubringen/ 3. 20. 10. ist des gemeinen Nutzens halber eingeführet/ 2. 21. 11. und gebühret sich also nicht/ solches ausserordentliche Ober-Macht-Recht zu üben/ ohne/ in so weit es insgemein nützlich und verträglich ist. 2. 14. 7: 2. 14. 8: 3. 20. 10. in einem Reich/ welches keiner despotischen Regierung unterworffen ist/ sondern in einer Republic oder in einem ordentlichen Königreich/ 3. 19. 7. durch solches des Reichs oder Regenten ausserordentliches Ober-Macht-Recht kan man denen Unterthanen die aus blosser Freygebigkeit oder Mildthätigkeit gegebene Beneficien wieder nehmen. 2. 14. 13. ihnen etwas versetzen/ das falsch ist. 3. 1. 15. ihr errungenes Recht benehmen. 3. 14. 7. was aber einem jeden derer Unterthanen solcher gestalt weggenommen wird/ dessen muß ihnen vom gantzen Volck oder Reich wiederum Ersetzung geschehen. 2. 14. 7. Art und Weise/ wie solches geschichet. 3. 20. 7. 2. s. Straffe. Macht-Recht/ welches man nur nach dem äusserlichen Recht hat/ nem-

nemlich wie es im menschlichen weltlichen Recht gilt / nicht aber vor dem Gewissen bestehet. 3. 7. 6. 1. 3. ausserordentliches Ober-Macht-Recht eines Volcks / Reichs oder Staats / ob solches von dem Eyd oder Versprechen / welche Unterthanen gethan / befreyen. 3. 19. 7.

Maherbal: dessen That. 3. 22. 9. 2.

Mahometaner: Derselben Meynung von der Nothwendigkeit / das in einem unrechtmässigen Krieg Geraubte wieder zu geben / und gethanen Schaden zu ersetzen. 3. 16. 3.

Majorat: Alters Vorzugs-Recht kan durch die Zeit verlohren werden. 2. 4. 10. 3. derer selben Succession im Königreich Castilien. 2. 7. 22. 1.

Mangel: äusserster / s. Armuth. Wegen allgemeinen Mangels kan man die Fremden / welche man einmahl eingelassen / wohl wieder austreiben. 2. 2. 19. mit was Recht im Brod- und Speise-Mangel ein jeder das / was er hat / mitzutheilen schuldig ist. 2. 2. 6.

Mangel: welches ein Ding / worüber man handelt / an sich hat / muß in Contracten angezeiget werden / und warum. 2. 12. 9. 1.

L. Manlius: Römischen Volcks Zunfft-Meister / zwinget durch einen Eyd den Pomponium zu unrechtmässigen Dingen. 3. 19. 6.

Manlius: desselben Krieg gegen die Galater / welcherley derselbe gewesen. 3. 3. 10.

Manlianische Ordre oder Befehl. 3. 18. 1.

Mann: in was Verstand er seiner Frauen Haupt genennet wird. 2. 5. 8. dessen Herrschafft 1. 3. 8. hat / natürlicher weise ein Recht über seiner Frauen Leib. 2. 5. 9. hat aus dem Jüdischen Gesetz das Recht / den von seiner Frauen geschehenen Eyd zu heben. 2. 13. 20. Ob der / welchem das Gesetz gestattet / sein auf Ehebruch betroffenes Ehe-Weib nieder zu machen / wenn er solches thut / für GOtt auch gerechtfertiget seye. 2. 20. 7. soll für seine Frau nicht leiden. 3. 2. 1.

Männliches Geschlechts Worte / werden für beyderley Geschlechts Worte genommen. 2. 16. 9.

Männer werden denen Frauen vorgezogen in Königreichen / welche vom Volck übertragen sind. 2. 7. 17.

Manubiæ: Geld / so man aus der Beute gemacht. 3. 6. 16. 1.

M. Marcelli Mässigung in denen Siegen. 3. 12. 7. 2.

Marggrafschafft: wird eher durch Testament hinterlassen / als eine andere Herrschafft / und warum? 1. 3. 14.

Marius: hat für dem Geräusch der Waffen die Gesetze nicht gehöret. Vorrede §. 3.

Marques: Lettres de marques; was es seye. 3. 2. 4.

Märtyrer / s. Thebaische Legion.

Mässigung: im Krieges-Recht / was die Menschen oder Personen anbelangt / 3. 11. 7. 1. was die Mässigung im Krieg / auch sonsten bürgerlicher weise oder im Staats-Wesen für Vortheil bringe. 3. 12. 8.

Mathathias: mit was Recht er einen Juden / welcher sich mit Griechischen Gebräuchen verunreiniget gehabt / getödtet. 2. 20. 9.

Maul-Esel: welche eigentlich bey den Römern durch das Recht aus der Rückkehr vom Feinde wieder erhalten worden. 3. 9. 14. 1.

Mauren: Stadt-Mauren: wann sie über einen Hauffen geworffen werden / ob dardurch das Stadt-Recht erlösche. 2. 9. 7. dieselbe mag man innerhalb der Stillstands-Zeit wieder bessern. 3. 21. 7. wie die Clausul: Daß ein Ort nicht mit Mauren umgeben werden solle / zu verstehen seye / 2. 16. 20. welcherley Art oder Gattung das jenige Bündnüß seye / in welchem enthalten / daß man die Mauren niederreissen solle. 2. 15. 7. Verbot Mauren aufzubauen / wann es auch auf Wälle erstrecket wird. 2. 16. 10. 3.

Majestät: eines andern Volcks / Reichs oder Potentaten erhalten helffen / was es eigentlich seye. 1. 3. 21. 2. wird auch für die Würde und Hoheit des Regierenden genommen. 1. 3. 21. 1. 2. was sie seye, ibidem. warum selbige durch so viel Gesetze verwahret ist. 1. 4. 2. ist um so viel desto grösser / wann ein Regent von Königlichem oder sonst hohem Geschlecht ist. 2. 7. 16. Ein Bündnuß eines andern Majestät freundlich zu verehren / was es für eine Bündnüß seye. 2. 15. 7. wann über das Wort Majestät Streit entstehet / wer solches auszudeuten soll. 2. 16. 3. wer ohne des Fürsten oder Regenten Befehl einen andern bekrieget / verbricht wieder das Gesetz der Majestät. 1. 3. 4.

Mediateur: Mittels-Mann: s. Schiedsmann. Schieds-Richter.

Meer: wann von demselben gesaget wird / daß es allen Menschen gemein seye / obs zu verstehen seye nach Römischen bürgerlichen Rechten. 3. 9. 11. umgibt die Erde. 2. 2. 3. 2. ein öffentlicher Welt-Marckt. ibidem. durch Contracten nicht über gewisse Vorgebürge oder Oerter zu schiffen / nimmt der andere Theil das Meer nicht ein. 2. 3. 15. 2. Meer-Busem und Stücke des Meers können eingenommen werden. 2. 3. 8. welcher gestalt und wie lange solche Einnahme währet. 2. 3. 11. die Herrschafft über das Meer kan man erwerben / nicht aber das Meer selbsten sich eigenthümlich machen. 2. 3. 13. kan weder von Privaten noch von Völckern besessen werden. 2. 2. 3. in was Verstand es derer Römer / derer Griechen / derer Sinopenser Meer genennet werde. 2. 13. 18. auf dem Meer ist kein Gericht. 1. 3. 2. ist nicht getheilt. 2. 2. 3. 2. 3. in Land-Güter eingetheilet. 2. 3. 10. 2. wenn es an einem Ort eingenommen / hernacher aber solche Einnahme wieder verlassen worden / kommt selbiges wiederum in seinen ersten Natur-Stand. 2. 3. 11. Recht auf dem

dem Meer zu schiffen / 2. 3. 12. welchem die Herrschafft auf dem Meer zugehört. 2. 3. 13. in wie weit ein Stück des Meers eingenommen werden könne. 2. 3. 8. 10.
Meer-Engen: Können eingenommen werden. 2. 3. 8.
Mein-Eyd / dessen Straffe trifft auch die Nachkommen / 2. 13. 1. 2. auch der Wille / einen Meineyd zu begehen / wird gestrafft / ibidem. ob der / welcher auf falsche Götter schweret / einen Meineyd begehet / 2. 3. 22. solches straffet dannoch der wahre GOTT / und warum / 2. 13. 22. Mein-Eyd pflegt GOTT auch an den Söhnen zu straffen / 2. 21. 14. daß denen Meineydigen Straffen obschweben / haben alle Menschen geglaubet / 2. 13. 1. Der an einem See- oder Strassen-Räuber meineydig wird / wird nicht gestrafft. 3. 19. 5. 1.
Meinige: Das Meinige kan ich mit Gewa't wieder zurück zu erhalten suchen / auch mit Gefahr derer Unschuldigen / 3. 1. 4. Ich kan mehr als das Meinige nehmen / wann ich das Meinige nicht genau bekommen kan / ibidem. jedoch mit der Schuldigkeit / alles / was mehr ist / wider zurück zu geben. S. Schuld. Für das Meinige / welches ich nicht erhalten kan / kan ich mit Recht etwas anders gleichgültiges nehmen. 3. 1. 2.
Menge / derselben soll man ebenfals im Verbrechen schonen. 3. 11. 19.
Mensch: Zu welchen Dingen er Recht habe / 2. 17. 2. 1. ist des andern Werckzeug. 1. 5. 3: 3. 6. 9. 1. soll sich des andern nicht verschwenderischer Weise gebrauchen / 2. 24. 10. daß er seinem Neben-Menschen helffe und beystehe / ist natürlichen Rechtens / 2. 20. 8. Ob ein Mensch zu solcher schuldigen Gebühr also verpflichtet und gehalten sey / daß er solches mit Recht nicht unterlassen könne / 2. 25. 7. Daß er seinen Neben-Menschen beschütze / ist natürlichen Rechtens / 1. 5. 2: 2. 25. 6. Das allgemeine Völcker-Recht hat in etlichen Fällen die Menschen mit denen Göttern in einerley Gleichheit gesetzt / 3. 6. 3: 3. 6. 12. 3. Es ist von Natur allen und jeden Menschen daran gelegen / daß andern gerathen und geholffen werde / 3. 19. 9. Verabhandlung Menschen wieder zu geben / ist von lebendigen Menschen zu verstehen / 2. 16. 5.
Menschen-Fresser: 2. 19. 2. 1. Werden billig bekrieget / 2. 20. 40.
Menschen-Pfändung: Was es sey / 3. 2. 3. 1.
Meuchel-Mörder: Ob man im Kriege sich derselben bedienen dörffe / 3. 4. 18. Sind zweyerley Art / ibidem. Ob man krafft des Völcker-Rechts selbe gegen einen Krieges-Feind ausschicken möge. ibidem.
Meyland: Derer Hertzogen Ludewigs und Galeatii Streit wegen Meyland / 2. 7. 19.
Mietlinge 2. 5. 30.
Mildigkeit: Im Krieg / 3. 11. 7. 1. 5. Wann selbige die freye Willkühr hat zu straffen / oder nicht zu straffen / 2. 20. 23: Wie offt sie statt haben solle / 2. 20. 22. soll nicht anderst als nur in wahrscheinlichen Sachen des Gesetzes Krafft vermindern / 2. 20. 24. f. Liebe. Ist für und an sich selbst tüchtig / die Gemüther zu beugen und zu vereinigen / 3. 12. 8.
Minderjährige: f. Versprechen: werden dem Feind verpflichtet / 3. 21. 3. Ob ein Minderjähriger durch sein Versprechen verpflichtet werde / 2. 11. 5. 2. Derselben rechtliche Wohlthaten kommen nicht aus denen natürlichen Rechten / sondern aus dem Völcker Recht her / 2. 23. 3.
Minerva: Ihre Stimm oder Meynung in der Sache wider Orestem. 2. 5. 18.
Minister: Daß einer durch das / was seine Ministre nützlich für ihn verrichtet oder gethan / verpflichtet werde / in was Verstand es zu nehmen / 3. 22. 3. Ein Regent oder eine höchste Obrigkeit wird verpflichtet / wann ein Minister auch wider seine heimliche Instruction etwas gethan / 3. 22. 4. Daß einer ohne seine Schuld verpflichtet werden solte / ist nicht Völcker-Rechtens. 2. 17. 20. 2.
Minos: Warum desselben Regierung oder Herrschafft verhast gewesen. Vorrede §. 24.
Missethaten: f. Verbrechen. Was eine Missethat seye / 2. 17. 1. Leibes und Lebens sträffliche sind auch nach geprediget Evangelio etliche gewesen / 1. 2. 7. 13. Warumb die Christen sich entzogen über solche zu urtheilen / 1. 2. 9. 4. Welcher Art und Gattung diejenigen seyen / welche auch die Nachkommen verbinden / 2. 21. 14. Die / welche auff was Weise es auch seye / daran Theil haben / sind zu des Schadens Ersetzung schuldig / 2. 17. 6. f. Sünde / Verbrechen / Laster. Wie und welcher gestalt dieselbe denen Contracten verglichen werden / 2. 20. 2. 3. machen ein Recht auff oder am Gut. 2. 5. 1. und geben ein Recht zur Straffe. 2. 20. 2. alle und jede ohne Unterscheid / ob sie nothwendig aus dem Recht der Natur zu bestraffen / 2. 20. 4: 2. 20. 21. nicht nur allein die / welche andere gerade zu / sondern auch durch die Folge aus begangenen Missethaten und Verbrechen / beleidigen und verletzen / werden gestrafft / 2. 20. 44. 2. Frembde verbinden nach dem Recht der Natur nicht zur Straffe / 2. 21. 12. doch können derer Verbrechere Kindern Ehren-Aempter und dergleichen mit Recht verweigert werden / 2. 21. 11: 2. 21. 16. durch Ungewißheit begangen / soll man leichtlich vergeben / wann gleich selbige aller Schuld nicht so gantz und gar ermangelen. 2. 20. 26: 2. 20. 43. zur Zeit geschlossenen Friedens unbekanter ob selbe hernacher denen Pacten zu wieder dennoch gestrafft / und solches entschuldiget werden könne. 3. 20. 17. wider die Frommkeit lauffende / wann sie angefangen / ob sie zu straffen seyen / 2. 20. 39. der Eltern an den Kindern heimgesucht / f. Gesetz GOttes: greuliche und abscheuliche Missethäter / welche keine Glieder einer Stadt

Stadt sind / können von jederman gestrafft werden. 3. 9. 3. was man aus solchem Thun oder Thaten, die als gleichsam Missethaten sind, schuldig ist. 2. 1. 2. welche jemanden zu Begehung einer Missethat vermögen / entweder durch Belohnung / oder sonsten mit Gewalt / sind wegen des dardurch geschehenen Schadens völlig zu haafften schuldig. 2. 17. 11 ob einer wegen einer im Sinne gehabten Missethat gestrafft werden könne. 2. 20. 18.

Missethäter: Machen sich natürlicher Weise allen andern Menschen unterwürffig / 2. 20. 3. und sind in dem Stande / daß sie gestrafft werden können. 2. 20. 22. auch von einem jeden / der ihnen nicht unterthan ist. 1. 3. 21.

Mißwachs: Ob selbiger dem Vermiether oder dem Miether zu schaden komme. 2. 12. 1. 8.

Monopolium: s. **Einzig-Kauff** und **Verkauff**: Joseph.

Moral-Sachen: Woher derselben Ungewißheit komme. 2. 23. 1. s. **Punct.**

Moses: Bekriegt die Amalekiter. 1. 2. 5. wie auch die Amoriter wegen verweigerten Durchzugs. 2. 2. 13.

Muthmassung: Zur Ausdeutung oder Erklärung dunckler und zweiffelhaffter Sachen. 2. 16. 20. 1. erweiterende. ibid. 2. §. engerende. 2. 16. 22. erweiterende / soll man nicht so leichtlich zulassen / wann sie Verbindlichkeit nach sich ziehen. 2. 16. 28. günstliche / welche zur Gewißheit der Herrschafft gegen dem / derselbige anstreittet / beytragen. 2. 4. 8. engerende; wann sie statt finden. 2. 16. 22. woher sie zu nehmen / und aus welchen Stellen. 2. 16. 5. aus bewegender Ursache hergenommen / wo und wann sie statt haben. 2. 16. 8. wann dieselbe nöthig seyen. 2. 16. 4. was man in Annehmung derer Versprechen für eine Muthmassung nehme. 2. 11. 5. in gegeneinander bündlichen Contracten / ist die Muthmassung nicht / als ob das / was mehr versprochen worden / als Recht gewesen / geschenckt seye. 2. 12. 11. woher man in einem Gesetz die Muthmassung nehmen soll / daß in demselben man auf diese oder jene That gesehen. 2. 11. 6. von einem Volck / daß es das gewolt habe / was vor andere nütz- und verträglich ist. 2. 7. 13.

Municipium: Schutz-Gerechtigkeit. 1. 3. 21. 1

Münche: Sollen frey seyn / im Krieg nicht niedergemacht zu werden. 3. 11. 10. 2.

Müntze. s. Geld.

Muræna: Dessen Streittigkeit mit dem König Mithridate. 2. 16. 30.

Müssen und erlaubt oder zugelassen seyn / werden einander offt entgegen gesetzt. 3. 4. 2.

Müssiggänger: Auf dieselbe ist Straffe gesetzt worden. 2. 25. 3. **Anmerck.**

Mutius Scævola: Dessen That. 3. 4. 18. 1.

Mutter: Welcher gestalt sie gewisser für ihres Kindes Mutter gehalten werde / als der Vatter für den Vatter. 2. 7. 8. 1.

N.

Nabis: Desselben Streitt mit denen Römern / 2. 16. 18. 1. dessen Antwort / als ihme seine gewaltsame Regierung und Tyranney vorgeworffen wurde. 3. 19. 3.

Nachwäys: Von welchem in einem Testament die Bedingungs-Worte / **wann er würde verstorben seyn** / enthalten / wie sie zu verstehen seyen / wann ein solcher vermutheter Nachwäyse gar nicht gebohren würde. 2. 16. 20.

Näheste: Wer in Sachen günstlicher Art der näheste gehalten wird. 2. 7. 30. unter dem Nahmen **Nähester** wird auch derjenige verstanden / welcher durch das Person- oder Stell-Vertrettungs-Recht das Recht eines höheren Grads erlangt. 2. 7. 30. 2.

Nahme: Ehrlicher / redlicher Nahme ist natürlicher Weise dem Menschen das **Seinige**. 2. 17. 2.

Nahmen: Derer Länder / Reiche / Provintzien / und dergleichen / wie sie in Friedens-Verträgen genommen werden müssen. 3. 20. 23.

Nai Nai, was es seye; und was Nai, auch was Nai vai, ὲ ὲ, bedeute. 2. 13. 21. 2. 3. s. Ja.

Natur: Ertheilt das Recht zu allem deme / ohne welches dasjenige was sie befiehlet / nicht erhalten werden kan. 2. 5. 5. unter dem Wort / Natur / werden zuweilen diejenigen Sitten begriffen / welche mit der natürlichen gesunden Vernunfft überein stimmen / 2. 19. 1. der Natur erste Grund-Neigungen und Triebe / und die andern auf diese erste folgende. 1 2. 1. 1. wie und welcher gestalt man von etwas sage / von Natur also zu seyn. 3 7. 1.

Natürlich: Heist oder bedeutet auch so viel / als was gemeiniglich zu geschehen pflegt. 2. 12. 26. 2. wie es eigentlich zu verstehen / es seye natürlich / daß einer dem andern einen Vortheil abjage. 2. 12. 16. natürlich seyn nach einem gewissen Zustand der Dinge. 2. 8. 5. ob alles / was sonsten natürlicher Weise erlaubet ist / auch bey GOTT erlaubet ist. 2. 1. 10. 1.

Natürliche Billigkeit: Ist vergnüget / daß ein jeder für seinen Theil besprochen werde. 2. 11. 13.

Nächster: Welche im Gesetz Mosis dadurch bedeutet werden / und welche im Evangelio / 1. 2. 8. 10.

Nehmen; kan man in gewissen Fällen mehr als uns zukomut / doch aber mit dem Beding / das / was man mehr genommen hat / zu erstatten. 3. 1. 4. 1. im Krieg: s. Wegnehmen.

Nein: s. Ja.

Neutral: Wann die / so zwischen zweyen kriegenden Partheyen neutral sind / zu Feinden werden. 3. 1. 5: 3. 17. 3. wozu sie gehalten sind. ibid.

Niedermachen: Den Feind / wird ein Krieges-Recht genennet. 3. 4. 5. 1. welche man krafft des Kriegs-Rechts könne / s. **Todtschlag: Tödten: Schmähung** / sich eher niedermachen lassen / als einen andern niedermachen / wann es zulässig; und wann nicht. 2. 1. 8. 1. und 9. s. 1. §. man kan auch in einem rechtmässigen Krieg einen unrechtmässiger Weise niedermachen / was die innerliche Gerechtigkeit oder das Gewissen anbelanget. 3. 11. 1. wer im Krieg tödtet / wird dardurch nicht unrein. 3. 4. 5. wann er mit Krieges-Eyd verbunden ist. 3. 8. 1. 1.

jemanden aus Vorsatz ist unzulässig. Es seye dann / daß er etwas des Todes wurdig begangen habe. 2. 5. 28. mag man jemanden/um sein Leben und Keuschheit zu erhalten. 2. 1. 12: 3. 11. 2. und unser Haab und Gut. Wann es anders nicht erhalten werden kan; 3. 11. 2. und solches krafft des Rechts der Natur. 2. 1. 11. auch im Krieg. 3. 11. 7. doch aber nicht/ wañ man solcher Haabe leichtlich entbähren kan. 3. 20. 43. da zwar nicht wieder die also genante genaue Gerechtigkeit gesündiget wird. 2. 1. 11. sondern wieder die Liebe. 3. 11. 2. Den/ der den Tod verdienet / also niederzumachen / daß er sich noch wehren könne / ist man ihme nicht schuldig zu gestatten. 3. 4. 15. wann es zulässig ist / einem das Leben zu nehmen / so ist krafft des Rechts der Natur und des Völcker-Rechts nichts daran gelegen / ob man ihn niederhaue/ niederstosse/ oder mit Gifft vergebe. ibid. ob man auch den / der die Waffen nicht wircklich wieder uns gebraucht / niedermachen möge. 3. 4. 6. einen niedermachen / wann es Gott befiehlt/ ob alsdann damit ein sonsten zulässiger Todtschlag geschehe. 1. 1. 10. 6. wer sich wieder ein solch Gesetz versündiget / so den Uberschreitter desselben niederzumachen befiehlt / derselbe kan von einem Privaten niedergemacht werden. 1. 4. 18. ob es jemahlen zulässig ist / selbst sich zu tödten. 2. 19. 5. 4. ob man die / welche sich auf Gnade ergeben / niedermachen möge. 3. 4 11: 3. 14. 19. ob die Geissele. 3. 4. 14: 3. 11. 18. ob diejenigen/ so sich ergeben / oder gefangen worden/ niederzumachen / das eine rechtmässige Ursache seye / dadurch das Wieder-Vergeltungs-Recht zu brauchen/ oder daß man sich hartnäckigt gewehrt. 3. 4. 13 : 3. 14. 16. 1. 2. nach Kriegs-Recht können auch die niedergemacht werden / welche innerhalb unserer Feinde Gräntzen sind. 3. 4. 6. 1. ob auch diejenigen / krafft Kriegs-Rechts niedergemacht werden können / welche vor entstandenem Krieg in einen des Feindes Ort gekommen. 3. 4. 7. krafft des Kriegs-Rechts werden niedergemacht die Alten. 3. 4. 9. 2. die Gefangenen. 3. 4. 9. 2. Kinder. ibid. Frauens-Personen. ibid. wann in einem rechtmässigen Krieg es / der innerlichen Gerechtigkeit nach/ zulässig / den Feind niederzumachen. 3. 11. 2. 1. in wie weit solches in Repressalien erlaubt. 3. 2. 6. in was Verstand es zugelassen / ohne Unterscheid vom Feind niederzumachen. 3. 4. 3. einen ohne Vorsatz / und nicht gerader Weise niederzumachen / wann es zulässig. 3. 1. 4. 1. welcher gestalt das Niedermachen eines andern/ um unser Leben zu beschützen/ mangelhafft seye. 2. 1. 8. 9. 1. einen andern niedermachen/ um nicht zu weichen oder zu laussen/ seine Ehre und sein Haab und Gut zu verthädigen/ ob es zulässig. 2. 1. 10. 3. ob die/ welche keine Soldaten sind/ ihres Königs oder Volcks Feinde auch niedermachen mögen. 3. 18. 1. 1.

Nießbrauch : Dererjenigen Dinge / welche durch ihren Gebrauch aufgebraucht werden/ hat man eigentlich keinen Nießbrauch / doch aber ist das Recht solche zu gebrauchen / etwas schätzbares. 3. 12. 20.

Nießbraucher : Wann er sein Recht einem Frembden überlässet / thut er damit ein nichtsgültiges Werck. 1. 4. 10.

Ninus : Ist der erste gewesen/ der seine Herrschafft ausgebreitet / und seine Gräntzen erweitert. 3. 8. 1. 2.

Noth : Nothfall ist in dem Eigenthums- und Macht-Recht ausgenommen. 2. 2. 6. 1. 2. Noth gibt kein Recht / wann sie entweichlich ist. 2. 2. 27: 3. 17 1. was selbe für Recht gibt / an die in Frieden mit uns stehen/ 3. 17. 1. entschuldiget nicht / wann es nicht eine äusserste Noth ist. 1. 4. 7. welche entschuldiget/ ist doch nicht gantz und gar ohne allen Mangel / sondern gehöret mit zu denenjenigen Dingen / bey welchen einiger massen Schuld ist. 3. 11. 4. dessen Exempel. 2. 6. 5. **Anmerck.** 3. 11. 1. **Anmerck.** Aeusserste ist eine allgemeine Ausnahm bey den Gesetzen. 2. 2. 6. denen menschlichen. 1. 4. 7. 1. und auch vielen Göttlichen. 1. 4. 7: 1. 5. 4. gibt auch denen unteren Obrigkeiten Recht / sich gegen die Gewalt und das Unrecht derer Höhern zu beschützen. 1. 4. 7. und Krieg zur Hand zu nehmen / unerwartet der höhern Obrigkeit Einwilligung. 1. 3. 4. setzet die Dinge wiederumb in den Stand des ersten Natur-Rechts. 2. 5. 6: 3. 17. 1. gestattet das / was eines andern ist / sich zu bemächtigen / doch mit der Schuldigkeit / solches zu restituiren. 3. 1. 5. wie auch zu verderben und zu zernichten. 2. 2. 6. jedoch aber/ daß er schuldig ist / den Schaden zu ersetzen. 3. 12. 1. wann solches Recht der höchsten Noth gelte. 2. 2 7. gibt kein Recht / einen Theil eines Volcks zu veräussern / ohne desselben Einwilligung. 2. 6. 9 was aus Noth gethan worden/ bricht den Friede nicht. 3. 20. 37. in gleichmässiger Noth geneust der Besitzer eines Guts oder Dings billig den Vorzug. 2. 2. 8. in einem Nothfall muß man nicht mehr nehmen/ als die Noth eigentlich und in der That erfodert. 3. 17. 1.

Nöthig : Was zu einem zulässigen Endzweck nöthig ist / ist auch zulässig und erlaubt. 3. 1. 2. 1.

Nöthigen. s. Zwang.

Noth-Recht. 2. 2. 10.

Noth-Zucht : Bey welcher man kein Geschrey gemacht. 2. 1. 11. 4. s. Jungfrauen-Schänder.

Nutzen : Andern nutzen ist erlaubt und erbar. 1. 5. 2. des Volcks/ Reichs/ Staats / der Gemeine der Stadt muß dem Privat-Nutzen vorgezogen werden. 1. 4. 4. 4. daß der denselben habe / welcher den Schaden hat / wie es zu verstehen. 2. 6. 16. der blosse Nutze ist keine rechtmässige Kriegs-Ursache. 2. 22. 6: 2. 22. 13. auch nicht einen andern niederzumachen. 3. 11. 16. auch nicht eines andern Güter zu verheeren und zu verderben/ wofern nicht ein Recht dazu komt. 3. 12. 1. des Volcks oder Staats allgemeiner Nutzen gibt ein Recht an derer Privaten Güter. 3. 20. 7. aber kein Recht einen Theil der Herrschafft oder des Volcks / ohne dessen Einwilligung zu veräussern. 2. 6. 8. welche sich zu einem Reich oder Staat/ oder zu einem ordentlichen Volck oder Republick untereinander aufgerichtet und angeordnet / von denen scheinet / daß sie gewolt haben / daß eines jeden einzelen Privat-Nutze des Staats oder Volcks gemeinem Nutzen weichen solle. 3. 20. 7. wann man auf den allgemeinen des Reichs oder Volcks Nutzen in etlichen Fällen sehen muß / wer

wer eigentlich das Recht hat solches zu thun. 3.20.10 in was Verstand der allgemeine eines Staats oder Volcks Nutzen erfodert wird zu Veräuss rung derer Privaten Güter umb des Friedens halben. 3.20.7.1: und 10.f.1.§. was ein Kriegführender daraus für einen Nutzen hat / wann er sich der Verheerung seines Feindes Lands und Güter enthält. 3.12.8.1. Nutzen eines Leibeigenen stehet unter seines Herrn Nutzen. 3.14.6.

Nützlich: Wann einem etwas nützlich und vorträglich ist / so gibt mir solches darumb kein Recht / ihme dasselbe deßhalben mit Gewalt aufzubürden. 2.22.12. was weniger nützlich ist / ist deßhalben nicht auch sofort unerlaubt / oder unzulässig. 2.5.12. wie zu verstehen: **Daß das / was nützlich verrichtet worden / gültig seye.** 3.22.3.

Nutzung: Recht unschädlicher Nutzung. 2.2.11. unschädliche Nutzung gibt ein Recht gegen derer einzelen und Privaten Eigenthums-Recht. 2.2.11.

O.

Oberer: Ob und welcher gestalt er gegen seine Unterthanen eine Lügen begehe. 3.1.15. der ist eben nicht allemahl ein Oberer / dessen Regierung zu seinem Nutzen und Besten geschiehet. 1.3.8.14. was ein Oberer in Eydes-Sachen thun kan. 2.13.20.1.3. ein Oberer kan seine Unterthanen zwingen zu deme / was er zwar nicht der Gerechtigkeit wegen / sondern anderer Tugend halben schuldig ist / 2.25.3.4. wann eines Oberen Gebott entschuldige 2.26.4. wann nicht. 2.26.3.4.4.8.

Ober-Gewalt-Haber: Bey denen Römern / dessen Macht war bißweilen eine höchste Herrschaffts-Gewalt oder Souverainität. 1.3.11.1. ob dessen Macht und Herrschafft / so offt sie beschlossen wurde zu gebrauchen / die Republick und derselben Form verändert hat. 1.3.8.

Ober-Staats-Gewalt: Regierungs-Macht. s. Rechte.

Obligation: s. Handschrifft.

Obrigkeiten: **Untere:** Können ihrem die höchste Regierungs-Macht habenden Obern mit Recht sich nicht wiedersetzen. 1.4.6 1.5. Christliche Obrigkeiten zu Pauli Zeiten. 1.2.7.1.2. die Jüdische Obrigkeiten haben ihren bösen Königen sich nicht wiedersetzt. 1.4.6.3.4. welches Schadens halben eine Obrigkeit zu hafften schuldig. 2.17.20.1. ob Obrigkeiten / welche wegen Raubens auf der See ihre Schiffer nicht caviren lassen / daraus verhafftlich werden können / ibid. wie weit ein Magistrat seine Bürger und Einwohner verpflichte. 3.22.6. Obrigkeiten haben natürlicher Weise das Recht Krieg zu führen. 1.3.4. stehet in keinem Stand / welcher GOTT und dem Evangelio zuwider seyn solte. 1.2.7. sind Dienere des Göttlichen Zorns 1.2.8. gute Obrigkeit kan zum Kriege gebrauchen / nicht nur allein den guten / sondern auch den bösen Willen anderer. 2.26.5. ob auch Untere Obrigkeiten Krieg führen mögen. 1.3.4. ob sie solches thun mögen gegen die höhere Magistraten / wann sie unrecht handeln. 1.4.6. denen unteren Magistraten muß man gegen die Oberen nicht gehorsamen / auch wann schon es scheinet / daß sie gute Dinge befehlen. ibid. gottselige und tugendhaffte Menschen sind eine natürliche und stätige Obrigkeit. 2.20.9. Magistraten verpflichten nicht / wann die höchste Regierungs-Macht bey dem Volck ist. 2.15.3. werden bißweilen dem Volck verpflichtet / und aus was Ursachen. 2.17.20. welchem die Besetzung Obrigkeitlicher Aempter anvertrauet ist / derselbe ist schuldig solche Leute zu erwehlen / welche geschickt und würdig dazu sind. 2.17.3. Obrigkeitliche Aempter anzunehmen / ist denen Geistlichen verbotten / und warum. s. Clerisey: Niemand soll mühsamer Weise nach Obrigkeitlichen Aempt'ern streben / und warum. 2.20.16. von Magistraten kan die Republick oder auch eintzele derselben Glieder einen genauen Fleiß erfodern / wann ein Gesetz solches also ordnet. 2.17.2.

Ochs: Pflug-Ochs. s. Vieh.

Octavii Augusti Krieg wieder den Antonium, ist unrechtmässig gewesen. 1.3.5.

Octroy vom Commiß-Fahren. 2.17.20.1.

Offenbahren. s Anzeigen.

Offensiv-Krieg. s. Beleydigungs-Krieg.

Oehlzweige und dergleichen Zeichen derer sich auf Gnade ergebenden / ob sie das andere Theil zur Annehmung verpflichten. 3.24.5.

Ohrfeige: Soll man zu Folge der Lehre des Evangelii mit Gedult ertragen. s. Injurie; Unrecht.

Οἰκονομία. 3.1.8.3.

Οἰκουμένη. 2.22.13.

Opffer: Menschen-Opffer können auch mit Krieg gestrafft werden. 2.20.47.5.

Ordiniren. 1.3.21.

Ordnung: In Versammlungen und Conseils derer / welche an Würde einander gleich sind / wird nach dem Alter eines jeden gehalten. 2.6.21. derer jenigen / welche Schaden gethan oder verursacht / wie sie in desselben Ersetzung einander folgen. 2.17.6.12. was für Ordnung unter Gesellschafftern oder Gesellschaffts-Genossenen gehalten werden soll. 2.5.21. Sitz-Ordnung unter denen Christlichen Königen und Potentaten. ibid. unter denenjenigen / welche ungleichen Part oder Theil an etwas haben. 2.5.22.

Orientalische Völcker sind gewohnt von Königen beherrscht zu werden. 1.3.20.

Ort: **Unbewohnter:** In einem Reich wird nicht für eingenommen geachtet / als nur allein / was die Herrschafft darüber anbelanget. 2.2.17. er seye heilig oder weltlich; wann er durch die Rückkehr vom Feind wieder bekommen worden / wessen er alsdann seye. 3.9.13. wer an einem Ort contrahirt / wird desselben Orts Gesetze unterworffen. 2.11.5. an welchem Ort oder Stelle in Zusammenkunfften diejenigen sitzen sollen / die über ein Volck / welches vor dem frey gewesen / Regenten geworden. 2.9.8.

Oerter: Welche auf friedlichen Grund und Boden liegen / in welchem Fall dieselbe von einem kriegenden Theil mit Recht eingenommen werden. 2.2.10.1.

Othryades: Ob er die Argiver eigentlich überwunden. 3.20.45.

Οὐσία. Was es eigentlich bedeute. 2.13.21.2.3.

P.

Pabst: stellet des Römischen Volcks Person vor/ 1.3.13. ob er unter dem Titul der allgemeinen Kirchen jemanden bekriegen könne. 2.22.14. wann der Käyserliche Trohn erlediget/mit was Recht dann der Pabst die Lehn ertheilt. 2.9.11. 2.4.

Pact. Pacten: s. **Geding.** wenn Pacten in ein und andern Fällen entgegen stehen / welche alsdenn gelten und den Vorzug haben sollen/ 2.16. 19.1. durch welche eine Zusammen-Mengung der Herrschafft geschiehet. 1.3.17: 3.19.10. schlechte Pacten/nemlich blosses Geding/ davon keine Ursach / oder Umstand und Enthalt vorhanden: ob sie krafft des Rechts der Natur oder des Völcker-Rechts verbindlich machen. 2. 11.1.7. auf dem Meer/ auf unbewohnten Insuln/ oder unter unterschiedener Völcker Unterthanen durch Brieffe geschlossen / werden nach dem Recht der Natur und nach dem Völcker-Recht regulirt. 2.11.5.3. Pacten derer Könige / nach welchem Recht sie regulirt werden/ ibid. Pacten derer/so irren. 2.11.16. daß Pacten verpflichten/komt nicht nur allein aus dem Gesetz her/sondern aus derer Paciscenten Willen. 2.11.1. daß sie gehalten werden / ist dem Recht der Natur gemäß / **Vorrede** §.15. Pacten eines Irrenden/wie sie können gültig und kräfftig gemacht werden. 2.11.20. wie sie zu beurtheilen. 2.11.6: 3.23.4. Beschworne sind denen Unbeschwornen vorzuziehen. 2.16.19. wie sie zu verstehen. ibid. derer Magistraten in Dingen/ welche eine Beschwerde mit sich führen / verpflichten die Bürger / was sonsten solcherley Dingen sind / welche der Magistrat dem Bürger und sonsten auch auffliegen kan; ausserhalb dergleichen verpflichten eines Magistrats Pacten die Bürger nicht anders/als wenn sie darein gewilliget. 3.22.6. derer Könige Privat-Pacten/die sie für ihr particulier machen/ werden von denen Pacten/ die sie von Volcks- oder Reichs wegen machen/ unterschieden. 2.15.1. **Privat-Pacten** / nach welchem Recht sie geurtheilet werden. 2.11.5: 2.14.1: 2.14.6: 2.16.11. s. **Contracten.** Pacten einer Stadt / eines Staats/ Volcks oder Reichs werden bloß allein von dem Recht der Natur regiert / 2.11.5: 2.14.1. und §.6.§. haben ihre Krafft/ obschon aus denenselben noch nichts geleistet worden. 2.11.1. wann ein König die jenigen Pacten / welche man mit ihm auffgerichtet / als ihnen das Reich zu erst übertragen worden/ bricht / machen sie ihn wieder zu einem Privaten. 1.4.12. Special-Pacten gehen denen General-Pacten vor. 2.16.29. Verbietende gehen denen Gebietenden vor. 2. 16.29. der/welcher zuletzt abgehet/ist nicht treubrüchig/ 3.19.14. welche durch Pacten einen Krieg endigen können. 3.20.2. durch Pacten kan ein Volck von seinem eigenen ihme zukommenden Recht/ dem zu gefallen/ welchem daran gelegen ist/ abgehen/ 2.3.15. durch Pacten kan man eine reine ungemengte Regierungs-Form zu einer gemengten machen. 3.19.16. wann ein Pact improbirt wird / so ist unrecht / aus demselben etwas zu behalten / 3.22.3. Unterscheid unter denen **Personal-** und **Real-Pacten**/ 2.16.16.3. derer Pacten natürliches Recht ist durch das willkührliche Völcker-Recht nicht geändert worden/ohne was die Frage anbetrifft/ wegen Ungleichheit derer Dinge / worüber paciscirt wird. 2.12.26. Pacten/ daß das/ was zu Krieges-Zeit gilt/auch gelten solle/wann Still stand ist. s. **Stillstand.** Pacten/daß die Sachen in dem Stande bleiben sollen/ worinnen sie sind / wie selbige zu verstehen. 3.20.12. daß die beeinträchtigte oder turbirte Dinge nach dem vorigen alten Recht geschlichtet werden sollen / wie sie zu verstehen. 3.20.13. ob sie auch denjenigen angehören/welche sich freywillig einem derer paciscirenden Theilen unterworffen. 3.20.14. wie eines solchen Pacts zweiffelhaffter Verstand eigentlich außzudeuten / 3.20.26. wenn eins und anderes/welches man aus solchem Pacto leisten sol/ nicht geleistet werden könte / was alsdenn zu thun. 3.20.37. s. **Straff-Gesetz. Privat-Personen.**

Parlament. s. **Stände.**

Paßieren. Repasieren. s. **Reisen.**

Patrimonial-Güter: eines Volcks / Reichs / Staats oder einer Stadt und Gemeine/ in welchen Fällen sie veräussert werden können oder nicht. 2.6.11. dessen Früchte müssen von denen Gütern selbst unterschieden werden. 2.6.12. warum solcher Patrimonial-Güter oder Domainen ein Theil vom König veräussert werden kan. 2.16.13.

Patronatus. Jus Patronatus. s. **Pfarr-Lehn.**

Paulus / der Apostel: mißbiliget keines weges Soldaten-Schutz. 1.2.7.11.

Peinliche Gerichte. Warum sie angeordnet. 2. 20.14.15.

Persei: des Macedonischen Königs Streitt mit denen Römern. 2.16.16.2. warum die Macedonier in der Reichs Ubertragung dem Perseo den jüngeren Demetrium vorgezogen. 2.5.16.

Persepolis: des Königs Darii Residentz ist unrechtmäßiger Weise von Alexandern in die Asche geleget und verwüstet worden. 2.21.8.

Perser: werden unverdienter Weise von Alexandro gestrafft / daß sie Griechenland vor dem bekrieget haben/ 2.21.8. ihr Recht / ihre Söhne oder Mutter zur Ehe zu nehmen. 2.5.12. ihr Recht/derer Verbrechere Söhne oder Unverwandten zu tödten / ist unrechtfertig. 2.21.15. ihr rechtlicher Gebrauch / daß bey Verbrechen das vorher geführte Leben zugleich mit in Betrachtung gezogen würde / und warum? 2. 20. 30.2. daß man natürlicher Weise Recht habe/ die Perser zu bekriegen / ist von Aristotele gar übel gesaget. 2. 20. 40. ihre Meinung von GOtt. 3.5.26. ihr Gebrauch in Criminal-Gerichten. 2.20.30.3. eines ihrer Gesetze unrechtmäßig. 2.21.15. ihr Recht über ihre Kinder. 2.5.7.

Person: derselben Fähigkeit / welche zur Ursache zu sündigen antreibet und abziehet. 2.20.31.

Person- oder Stell-Vertretung: bey denen Jüden / 2.7.6. woher solches Recht seinen Ursprung habe/ ibid. ist denen Teutschen spät bekant worden. 2.7.30.1. sol in obhandenem Zweiffel gestattet werden. ibid. setzet nicht in Stelle eines Privilegii, welches einem Geschlecht oder Alter allein eigen ist. 2.7.18: 2.30.2.

Persönlich Recht: s. Recht/so einer Person zukömt.
Petrus/ warum dessen That/ da er das Schwerdt gebraucht/ gemißbilliget worden. 1.3.3.7.1.
Pfand: frembdes Guts/ und welches vom Pfänder verkaufft worden/ muß dem Eigenthums-Herrn restituiret werden. 2.10.2. desselben Einbehaltung ist nicht unrecht/ wann sie geschichet/ wegen einer andern dazukommenden Schuld-Foderung. 3.20.59. daß ein Pfand einbehalten werden könne/ erfodert das Völcker-Recht eben nicht/ daß solches vorher vom Richter oder Magistrat gesuchet werde. 3.2.7.3.
Pfand-Lösungs-Recht: ob mans mit der Zeit verliehre. 2.4.15.3.20.60. daß ein Pfand nicht solte gelöset werden können/ kan keine Zeit machen/ wenn das/ wofür das Pfand versetzt ist/ geleistet wird. 3.20.16. wird nicht verlohren durch genuthmaste Verlohrengebung solches Rechts. 2.4.15. wozu der/ welcher ein Pfand empfängt/ gehalten werde. 2.12.13.1. was Pfandgebung für ein Thun sey. 2.12.6. Lösung dessen/ was von des Volcks oder des Königs Patrimonial-Gut aus habenden Ursachen verpfändet werden/ ist eine Gattung eines Tributs. 2.6.13.
Pfand-Recht: ob man sichs im Krieg erwerbe/ und welchergestalt. 3.6.26.1.
Pfandung: Gelahrte sind von denen Pfändungen der Unterthanen für gemeine Stadt/ denen bürgerlichen Rechten nach/ frey. 3.2.7. Pfändungen sind durch die bürgerlichen Rechte verboten. 3.2.12. sind nach dem Exempel derer Aufflagen eingeführet. 3.2.7. werden von denen Geisseln unterschieden/ und in welchen Stücken. 3.20.59. ist gültig/ wann gleich auch das Gut/ welches nur verpfandet ist/ wieder zu Pfand gegeben wird. 2.6.13. ist gültig/ wann auch selbige vor einen andern für meine Schuld geschichet. 3.2.1. ist ungültig/ wann das Gantze einen Theil von sich verpfändet/ dieser aber nicht eingewilliget/ 2.6.9. Verabhandelung wegen Pfände/ was für eine Außdeutung dieselbe habe. 3.20.59.
Pfarr-Lehen-Recht des Pfarr-Lehns/ kan durch Erbschafft angetreten werden/ obschon man der Haab u. Güter Erbschafft nicht antritt. 2.7.19.
Pferde und Stuten/ welche durch das Recht aus der Rückkehr vom Feind bey den Römern wieder zurück fielen/ 3.9.14.1. Scythische Pferde/ 2.5.15. Pferde-Zoll. 2.2.14.
Pflantzen: Eingepflantztes fällt natürlicher Weise nicht dem Land/ worin es gepflantzet ist/ anheim. 2.8.22.
Pflantz-Städte: S. Colonien.
Pfleghafften: 2.5.30.
Pflicht-Theil: Vierter Theil des Nachlasses/ welchen Eltern ihren Kindern zu Erb-lassen schuldig sind/ ob solcher durch menschliches Gesetz gehoben werden könne/ und in wie weit. 2.7.4.3.
Pflug-Vich: S. Vieh.
Pflug-Werckzeug/ Pflug-Gerähte: ist befreyet und kan nicht zu Pfand genommen werden. 3.13.4.4.
Phaneas: der Etolier Gesandte dessen Rede/ 3.20.50.
Philippus: Hat die Könige in Thracien unrechtmässiger Weise aus ihrem Reich vertrieben. 2.1.1. der jüngere. 2.4.2. ob er damit/ daß er des Attali von den Seinigen verlassenes genommen/ eben den Sieg gewonnen hatte. 3.20.45.1.
Phineas: Mit was Recht er den wider das Jüdische Gesetz Handlenden als ein Privater getödket. 2.20.9.
Pilage: was es eigentlich seye. 3.6.24.7.
Pipini That. 3.4.18.1.
Plündern: was es seye. 3.6.24.7. s. Preißmachung/ Krafft Völcker-Rechts ist erlaubt und zugelassen/ den Feind zu plündern. 3.5.1.
Πόλεμος, Krieg/ woher solches Wort in der Griechischen Sprache. 1.1.2.2.
Πολιτικὴ, Regier-Kunst/ was Aristoteles damit eigentlich bemercke. 1.3.6.2.
Pompejus ist/ dem Gesetz zuwider/ in den Tempel zu Jerusalem gegangen. 3.5.2.7.
Pontius Samnis: 2.1.18.
Post: wie das Gesetz/ seinen Post nicht zu verlassen zu verstehen. 1.4.7.
Pythagoræ Philosophie: von denen Jüden genommen. 2.13.21. Anmerck. Pythagoreer sind Nachfolgere der Essener. 2.16.4. verbieten fruchtbahre Bäume außzuhauen. 3.12.2. Pythagorisien. 2.2.2. Anmerck.
Πρεσβεῖαι: S. Knechte.
Preiß: wenn zween zugleich zum Ziel gekommen/ weme unter denselben man den Preiß schuldig/ 2.16.19. ist etwas günstlichs/ ibid. S. Belohnung.
Preiß-Machung: der Krieges-Beute oder Krieges-Raubs/ welcherley dieselbe seye. 3.6.18. derselben Gestattung oder Verweigerung Ursachen. 3.6.18.2. welche die Christen meiden sollen. 3.12.8.4.
Priester: und ihrer Bedienten sol man im Kriege schonen. 3.11.10.1.
Principat: wird nicht allezeit einem Königreich entgegen gesetzt. 1.3.10.
Privat Sachen. 1.3.6.2. im Krieg kan eine Privat-Sache mit des Volcks oder Reichs Sache zusammen gesetzt werden. 1.5.1.
Privat-Personen: gegen welche ihnen zugelassen Krieg zu führen. 1.4.1. mögen in einem anstossenden Nothfall sich wohl wider ihren Magistrat defendiren/ 1.4.7. sollen sich nicht anmassen über Dinge zu urtheilen/ deren Beurtheilung dem gantzen Volck zukömt/ 1.4.19.2. welche ihrer Person und des Ihrigen halben mit dem Feinde pacisciren/ und dardurch sich demselben verpflichten/ ob sie dardurch dem Staat oder der Republick zu wider handeln. 3.23.5. ob dieselbe von ihren Obern/ zu Erfüllung dessen/ was sie dem Feind versprochen/ gezwungen werden mögen/ 3.23.10. werden durch ihre mit dem Feind gepflogene Verabhandlungen verbindlich gemacht/ und in was Verstande ebenfals denen See- und Strassen-Räubern/ 3.23.4. welche andere/ so mißhandelt/ zur Straffe getödtet/ dessen Exempel/ 2.20.9.5. ob Christlichen Privat-Personen erlaubet ist/ Missethäter abzustraffen. 2.20.16. in wie weit Privat-Personen das/ was sie dem Feind abgenommen/ sich eigen-erwerben/ 3.18.1.3. wann Privat-Personen des im Krieg abgenommenen halben dem Feind/ ob wann sie der Republick gehalten seyen. 3.18.2.2. welche derer Privat-Personen mit dem Feind getroffene Pacten ungültig. 3.23.5.4.
Privilegien: wie sie außzudeuten. 2.18.4.4. welche Privilegien in weitläufftigem Verstande außzudeuten. 3.21.14.
Processen: s. Anklage. Ankläger. Rechten.

Propheten: Ihre Sprüche vom Frieden unter dem Evangelio/was sie für eine Meynung haben. 1.2.8.1. welche sich fälschlicher Weise für Propheten ausgegeben/ werden mit Recht gestrafft. 2.20.51. **Anmerck.**

Propheceyhung: s. **Weissagung.**

Proportion: s. **Harmonische Gleich-Maß.**

Prosely t. 1.1.16.

Προστάγματα: Vorgeschriebene Gesetze. 2.15.7.1.

Protestation. s. **Bewahrung.**

Πρόθυρα, enge Vor-Meere. 2.3.10.1.

Provintzien: Der Römer sind keine Republicken gewesen. 1.3.7 was für Recht diejenigen Völcker gehabt / welche von denen Römern zu Provintzien gemacht wurden. 2.9.6.

Provocation: Ist von einer Appellation unterschieden. 2.4.13. durch eine Bittschrifft. ibid. daß man von einem auf keine Weise und Wege provociren könne/ streittet der Eigenschafft der Unterthänigkeit zuwider. ibid. von Schieds-Richtern / welche souveraine König und Potentaten unter sich erwehlt/sie auseinander zu setzen/ gehet keine Provocation. 3.20.40.2.

Punct: In Moral-Sachen findet sich nicht / daß sichs nicht auf ein- oder andere Seite erstrecken solte. 2.1.5.

Pupill: Ist aus Gebrauch-Lehen / in so viel als er dadurch Nutzen gehabt/ verpflichtet 2.10.2.2. ist aus dem allgemeinen Völcker-Recht des Eigenthums- und Macht-Rechts fähig. s. Macht-Recht. Hat gegen seine Vormund Rech:/genauen Fleiß von ihnen zu prätendiren. 2.17.2.

Πυθέσθαι. Was es in Heil. Schrifft eigentlich bedeute. 2.13.3.4.

Πυθόχρηστοι: Falsch schweren. 2.13.13.2.

Q.

Quintii: Des Römis. Burgermeisters heylsame Lüge. 3.1.14.2. (1.2.1.

Quiritari, was es seye/ und woher es also heisse. 2.

Quirites, oder die Byzantiner (Constantinopolitaner.) 2.9.11.

R.

Rabirius: Dessen That. 3 22.9.2.

Rache: Ist ein eingebildetes Gut. 2.20.19. ist denen Obrigkeiten mit dem Beschützungs-Recht zugelassen. 2.1.6. ist von Natur und dem Evangelio zu Folge unrecht. 1.3.21:2.20.5.1.2. in so weit selbige bloß allein des beleydigten Gemüth ersättiget. 2.20.10. in was Verstand von Gott gesaget wird/daß wenn er derer Gottlosen Sünde rächet/er ihrer lache und spotte. 2.20.4. daß sie aus natürlichem Recht rechtmässig seye/wie es zu verstehen. 2.20.8. ist rechtmässig/wann sie des gemeinen Besten halben geschiehet. 1.2.8 auch rechtmässige Rache ist dem Evangelio zu Folge nicht allemahl erlaubt. 2.20.10.1.5. ob solche Rache/ welche man an den Nachkommen übet/ nach Gottes Exempel zu verthädigen stehe 2.21.8. Exempel von Privat-Rache 2.20.8.3 zur Rache ist ein jeder um so viel fertiger/als weniger Verstand er hat. 2.20.5. in was Verstand gesagt wird / eines rächenden Gemüth müsse an dem Ubel/so der andere leydet / kein Vergnügen haben. 2.20.4.3.

Rath: Wer zu einer Sache Rath oder That gibt/ ist zur Schadens-Ersetzung gehalten/ und welcher gestalt. 2.17 7:2.21.1.

Räthe: Derer Könige und Potentaten / wie sie aus einem unrechtmässigen Krieg verhafftlich bleiben. 2.10.4.

Rathen: Wann uns und andern ein gleichmässiges Ubel obschwebet / so ists recht/ daß wir vielmehr uns/als andern rathen. 1.3.3. der zu einer bösen That ráht / ist schuldig für den Schaden mit zu hafften. 2.17.7. ob schon er an andern nicht ermangelt haben würde/welche eben dasselbe gerathen haben würden. 2.17.10.

Rathgebungen und Gebotte werden offt ohne Unterscheid vorgebracht. 1.2.9.4. Weiser und Kluger Leute/wie viel sie gelten. 2.23.3.4. s. Christen.

Rantzionirte Kriegs-Gefangene/wie sie dem/ der sie rantzionirt/verhafftet/ 3.9.10.2. sind verpflichtet dem/der sie rantzionirt/zu dienen/ biß sie die ausgelegte Rantzion-Gelder wieder erstattet / zu Folge Römis. und der Griechen Gesetze. 3.9 10. **Anmerck.**

Rantzionirung der Kriegs-Gefangenen/ ist eine Kriegs-Gewerbschafft. 3.21.1. wie hoch bey denen Griechen/und sonsten gemeiniglich das Rantzion-Geld gewesen. 3.14.9. in welchem Fall man solches schuldig ist/wann der Gefangene gestorben. 3.21.29. ob das Recht solches zu fodern einem andern übertragen werden könne. 2.21.25. ob zu solchem Löse-Geld ein Gefangener auch dasjenige Geld brauchen könne / welches er bey sich hat. 3.21.18. daß die Kriegs-Gefangene und zu Knechten gemachte rantzionirt werden/ ist der Billigkeit gemäß. 3.21.24.

Raub: s. Beute.

Rauben: ist vor dem erlaubt gewesen/und warum. 2.15 5. bey denen Teutschen und Griechen war es nicht unehrlich/ 3.3.2. s. Berauben. Krafft Völcker-Rechts mag man dem Feind alles rauben. 3.5.1. was den Krieg unterhalten kan/nach innerlicher Gerechtigkeit/doch aber mit der Verbindlichkeit das/was zu viel ist/ wieder zugeben. 3.18.2.2. was derer Feinde Unterthanen genommen wird/wird geachtet dem Feind selbst genommen zu seyn. 3.6.2. andern unrechtmässiger Weise genommenes Gut sollen auch diejenigen wiedergeben/ welche es jenen rechtfertiger Weise wieder abgenommen. 3.16.2. ob es auch mit Niedermachung des andern wieder genommen werden möge. 2.1.11. ob mit Gewalt abgenommenes Gut / der/ dem es abgenommen worden/vor: deme/der es gekaufft/mit Geld wieder zu lösen/ gezwungen seye / oder dasselbe umsonst wieder erhalten solle. 3.16.3.

Räuber: Was man ihme versprochen/ muß man halten/3.19.2.2. Räuber haben das Recht nicht/ Gesandtschafften zu senden. 2.18.2.3. welche eigentlich Räuber sind. 3.3.1. machen mit ihrer Gesellschafft keine Republick. s. See-Räuber. Welche also starck und mächtig geworden; daß sie sich furchtbar gemacht/ können gar wohl von einem jeden aufgenommen und beschützt werden / was Straffe anbetrifft. 2.21.5. was sie durch Rauben genommen/dessen werden sie keine Eigenthums-Herren. 3.2.2. öffentliche/ welche solche seyen. 2.1.1. sind das durch Gewalt und Furcht abgezwungene nicht schuldig wieder zu geben / wann ein Eyd dazwischen gekommen/ 2.17.19. können auch ordentliche Republicken werden. 3.3.3. mit Räubern ist man durch die menschliche Gesellschafft einiger Massen verknüpfft/dessen aber Cicero eine wiedrige Meynung gehabt/ 2.15.13. ob man das/ was man einem Räuber versprochen in demselben Augenblick/

blick/ als mans ihm gibt/ entweder selbst wieder nehmen/ oder durch die Obrigkeit wieder nehmen lassen möge. 2. 13: 15: 5. und 20. 7. Räubern ist man Glauben zu halten schuldig. 3. 19. 2. 2. und 3. f. 1. §. sind zu Heerführern gemacht worden/ 3. 3. 4. in wie weit der/ so raubet/ natürlicher Weise zu hafften schuldig. 2. 17. 16. in wie weit Könige und Obrigkeiten für das / was ihre Soldaten gethan/ die derer Freunde Haab und Gut genommen/ zu hafften schuldig. 2. 17. 20.

Räuberey-n: s. See-Räuberey. Dererselben wegen müssen die Obrigkeiten hafften/ wann sie zu derselben Steurung die Mittel nicht angewendet/ welche sie gekont. 2. 17. 20. wieder gewaltsame Räuberey ist ein altes Gesetz der Natur gegeben. 1. 2. 5.

Regis Tod. 2. 19. 5. 4.

Rebellische Unterthanen: Wann man ihnen als solchen etwas zugesagt oder versprochen/ so muß mans ihnen halten. 3. 19. 6.

Recht: Desselben innerliche Wirckung. Vorrede. 20). Dessen Execution oder Vollstreckung in grosser Gemeine ist schwer. 2. 20. 4. niemand kan mehr Recht / als er selbst hat / übertragen. 3. 16. 1. man kan natürlicher Weise auch eines andern Recht rächen und erwähren helffen. 1. 5. 2: 2. 25. 1. genommen für das / was rechtmässig. 1. 1. 3. 1. genommen für eine Eigenschafft / was es seye. 1. 1. 4. 1. genommen für ein Gesetz. 1. 1. 9. 1. gehöret zur Materie anderer Tugenden der Gerechtigkeit. 1. 1. 9. 1. ist nicht in den unvernünfftigen Thieren; in was Verstande aber es dannoch von ihnen eigentlicher Weise gesagt werde. 1. 1. 11. 1. Recht und Gebrauch des Rechts muß voneinander unterschieden werden. 1. 3. 24. s. Macht-Recht. Ausserliches / welcherley es seye / 3. 4. 2. 2: 3. 10. 1. 3. genommen für ein äusserliches Recht. 3. 4. 2 2. derer Könige und Völcker / wann es durch den Frieden nachgegeben zu seyn/ geachtet werde. 3. 20. 15. seines Rechts muß man sich offt begeben / umb Krieg zu vermeyden / 2. 24. 1. 1. 2. 1: 3. 4. 1. welches die Menschen stifften / kan vieles ordnen / so über die Natur nichts aber wiedrr dieselbe. 2. 3. 6. verpflichtet nicht in einer höchsten Noth. 2. 18. 4. s. Noth. In was Verstand das / was dem Mächtigern gefällt / Recht genennet werde. Vorrede. §. 19. sich selbst zu sprechen/ ist verbotten. 2. 7. 2. wird bißweilen genennet das/ was unstraffbar geschiehet. 3. 11. 18. aber uneigentlicher Weise. 2. §. 18. bißweilen wird das / was unrecht ist / ein Recht geheissen. 1. 4. 3. Recht in der allerweitläufftigsten Bedeutung was es heist. s. Genaues Recht. Recht von der Gerechtigkeit unterschieden. 3. 10. 1. Recht muß nicht darnach geschätzt werden / was am besten ist / sondern aus dem Willen dessen / von welchem das Recht kommt / 1. 3. 3: 1. 3. 17. wird denen Waffen entgegen gesetzt. Vorrede. §. 3. und der Gerechtigkeit. 3. 4. 2. 3. ob das Recht aus Furcht Unrecht zu leyden gestifftet seye. Vorrede §. 19. ob dann bloß allein Nutzens halben / welche des Carneadis Meynung gewesen / Vorrede §. 5. des Rechts auf eine Zeit Wirckungen sind doch nur ebenfalls auf eine Zeit. 2. 6. 10. über Leben und Tod / über sich einem andern geben/ kan aus seiner Einwilligung niemand 3. 11. 18. über Bürgere soll kein Christ mit grosser Bemühung suchen. s. Hals-Gericht. Wie weit die bürgerlichen Gesetze solch Recht über Leben und Tod haben. 2. 7. 14. über Leibrigene; woher es scheine/ seinen Ursprung zu heben / 3. 4. 10. hat/ der innerlichen Gerechtigkeit nach/ kein Herr. 2. 5. 28: 3. 14. 2. als nur in einigem gewissen Fall/ und wie weit er ein solch Recht üben möge. 3. 14. 3. Rhadamantisches Recht. 2. 20. 1. 2. Recht derer Römer über ihre Bunds-Genossene/ welcherley es gewesen. 1. 3. 21.

Recht: Göttliches Recht: Ist zweyerley/ 1. 1. 15. wie es vom Recht der Natur unterschieden seye. 1. 1. 10. dessen Ursprung/ und warumb der Mensch demselbigen unterworffen. Vorrede. §. 12. das Vollkommenere wird mit einem andern Nahmen das Evangelis. Gesetz genennet. 1. 3. 3. an welches alle Völcker gebunden. 1. 1. 15. und alle Könige. 1. 3. 10. was etliche Wirckungen betrifft. 3. 7. 6. äusserliche. ibid.

Recht: Göttliches Jüdisches verpflichtet andere Völcker nicht. 1. 2. 16. 1. 2. von demselben wird nicht recht gesaget/ daß/ was uns anbetrifft/ es abgeschafft und gehoben seye. 1. 1. 16. 7. was es anjetzo für einen Nutzen habe. Und was es in zugelassenen Dingen für einen Nutzen habe. 1. 2. 17. 1. 3. enthalt nichts in sich; sondern Recht der Natur zuwider. 1. 1. 17. 2.

Recht der Natur: 1. 1. 10. 1. was es seye/ und wie es von dem willkührlichen Recht unterschieden. 1. 1. 15. 1. dessen Lehr-Sätze sind etliche mehr / etliche weniger offenbar und hell. 2. 20. 43. 1. demselben streiten etliche Dinge/ welche durch das Göttliche Gesetz verbotten / nicht zuwider. 2. 10. 42. etliche Dinge sind natürlichen Rechtens / welche doch nicht allenthalben beobachtet werden/ 2. 5. 12. 3. kan von GOTT nicht geändert werden/ und warum. 1. 1. 10. 5. ist etwas auf das menschliche Thun folgendes/ 1. 1. 10. 4. wird zuweilen genommen für das was erbar ist. 1. 1. 10. 3. hat das Ansehen/ als wann es geändert werde/ weilen desselben Materie bißweilen verändert wird/ 1. 1. 10. 6. daß etwas natürliches Rechtens seye/ wird bewiesen entweder aus den Grund-Ursachen / oder aus der Wirckung / und welcher gestalt 1. 1. 12. 1. welche Dinge natürlichen Rechtens genennet werden. 1. 1. 10. 3. welche Dinge natürlichen Rechtens sind / bloß allein Zulassungs-Weise/ und von GOtt geboten und verbotten werden können. 1. 2. 5. 1. welche Dinge natürlichen Rechtens sind/ einem gewissen Zustande nach / 1. 1 10. 7. wie das Recht der Natur/ und das Völcker-Recht von denen Röm. Rechts-Lehrern genommen werde/ und ob es recht. 1. 1. 11. wird durch böse Sitten verdunckelt. 1. 2. 7. 1: 2. 15. 5. 1. ob auch ein Recht der Natur seye. Vorrede §. 6. 7. was es seye. Vorrede. §. 7. 8. muß mit dem bürgerlichen Recht der meisten Völcker nicht vermenget werden. 1. 20. 41. was für Dinge demselben zuwider seyen. Vorrede §. 10, 11. ein Recht der Natur wird offt genennet/ was eine Gewohnheit ist/ die sich auf eine Vernunfft-Ursache gründet. 3. 7. 5. wird auch ein Göttliches Recht genennet / und in was Verstand. 1. 1. 10: 1. 1. 15. wie es vom Völcker-Recht unterschieden wird. Vorrede.

§. 41. macht nicht alles das / was denenselben wiederstreitet / ungültig. 2. 5. 10. wenn es etwas ungültig mache. ibid. kan von GOTT durch Gesetze verringert werden. 2. 1. 10. ja auch etwas demselben wiederwärtiges geordnet werden. 1. 2. 5. kan nicht geändert werden. Doch aber können desselben Materie oder Dinge geändert werden. 1. 1. 10. ist eines Theils gleichsam verdunckelt in vielen Völckern. 3. 3. 2. verbindet alle Könige. 1. 3. 16. machet unter den unbenahmten Contracten und denen benahmten keinen Unterscheid / 2. 12 3. weiß von keinem Unterscheid der Religion. 2. 15. 8. ein anders ist das neue / ein anders ist / das auf das eingeführte Eigenthum der Güter erfolget. 2. 8. 1. dieses gehet dem bürgerlichem Recht vor. ibid. handelt auch von Dingen / welche durch menschlichen Willen eingeführet worden / und aus solcher geschehenen Einführung folgen. 1. 1. 40. 4. Wer das Recht der Natur unmenschlicher und abscheulicher Weise verlieret / kan von einem jeden König / oder einem / der gleiches Recht hat / gestraffet werden. 2. 20. 40. und natürlicher Weise auch von einem jeden Menschen. 3. 19. 3. das Recht der Natur ist allen und jeden Menschen gemein / auch See-Räubern und Tyrannen. 3. 19. 2. woher geschlossen wird / daß ein Recht der Natur seye. 1. 1. 12. etliches davon ist hell und offenbahr / etliches aber weniger. 2. 20. 43. etliches **ist natürlichen gebietenden Rechts**. 2. 3. 5. welches nicht nur allein dasjenige erfordert / was die gleichtheilende Gerechtigkeit lehret / sondern auch / was andere Tugenden haben wollen. 2. 1. 9. etliches ist **natürlichen zulassenden Rechts** / nemlich die jenige Dinge / welche die menschliche Gesellschafft eben so eigentlich nicht erfordert. 2. 3. 5. ob auch das / was solches Rechtens ist / von GOtt / der selbsten die Natur ist / zugelassen werde. 2. 1. 10. können durch allgemeine Einwilligung oder durch das Völcker-Recht verhindert werden. 2. 3. 10. auch durch bürgerliche Gesetze. 2. 3. 5. etliche Dinge sind eigentlich natürlichen Rechtens / etliche aber Zueignungs-weise. 1. 1. 10 Grund / welcher das aus dem Recht der Natur geschehende Thun kräfftig und gültig machet / ist die rechtliche Macht dergleichen zu thun / nebst gnugsamen Willen dazu. 2. 5. 10. 1. was nicht eigentlich natürlichen Rechtens ist / doch aber in denen Orten / da es statt findet / und gebräuchlich ist / dasselbe halten / ist natürlich / 2. 11. 5. daß etwas krafft natürlichen Rechts unzulässig seye / ist gnug / daß es zwar der Natur nicht eben ungemein / aber sonderlich der menschlichen Natur zuwider streite. 2. 5. 12. wenn vom Recht der Natur gehandelt wird / so ist die Frage / ob etwas geschehen könne / nicht unrechtmäßiger Weise. 1. 1. 3 : 1. 2. 1. s. **Sitten.**

Recht der Völcker : Völcker-Recht / was es seye / und wie es bewiesen werde. 1. 1. 14. 1. nach allgemeinem Völcker-Recht werden der Unterthanen Güter durch ihrer Könige und Oberen Thun und Handlungen verhafftet. 3. 2. 2. 1. 2. viele Dinge werden gesaget / **allgemeinen Völcker-Rechts zu seyn** / welche denen Völckern gemein sind / ohne einige Wechsel-Pflicht / welche sie dazu verbinden solte. 2. 3. 3. 1 : 3. 1. 8. 2. viele Dinge werden uneigentlicher Weise gesaget Völcker-Rechtens zu seyn. 2. 8. 1. 2. ist nicht allen und jeden Völckern in der Welt gemein. 1. 1. 17. 1. altes äusserliches Völcker-Recht. 3. 1. 18. 1. und 19. 8. 1. §. was das Völcker-Recht ordinire / die Ungleichheit in Contracten betreffende. 2. 12. 26. 1. wegen der Kriegs-Gefangenen. 3. 6. 2. 1. 4. verbeut öffters / was das Recht der Natur zulässet / und lässet das Verbotene zu. 3. 4. 15. 1. bey etlichen Völckern. 3. 4. 19. 1. ein Recht / das viele Völcker / doch ohne Wechsel-Pflicht dazu / gebrauchen / wird uneigentlich ein Völcker-Recht genennet. 3. 1. 8. 2. : 2. 3. 5. 1. Ursprung des Völcker-Rechts. **Vorrede. §. 17.** ist entweder das **natürliche Völcker-Recht oder das willkührliche Völcker-Recht.** 1. 2. 4 : 2. 8. 1 : 2. 12. 26 : 3. 1. 8. Völcker-Recht wird eigentlich genennet / welches die Krafft einer Verabhandlung oder eines Pacts unter denen Völckern hat / und zu einer Gesellschafft gehöret. 2. 8. 1. uneigentlich wird ein Völcker-Recht genennet / was zwar vielen Völckern gemein ist / nicht aber einen Band menschlicher Gesellschafft machet. 2. 8. 26. wird ein bürgerliches Recht der meisten Völcker genennet / ibid. Ein Völcker-Recht wird genennet / was einem jeden Volck beliebet hat / ohne Wechsel-Pflicht dessen gegen einander / und welches eine Wechsel-Pflicht in sich begreifft. 3. 1. 18. woher es bewiesen wird. **Vorrede §. 40.** warum von dem / welcher es verlieret / gesaget werde / daß er dardurch das Göttliche Recht verliere. 2. 20. 44. kan von einem jeden König oder Magistrat gestrafft werden. 2. 20. 40 : 2. 21. 3. obschon er ein Ubergebener oder Gefangener ist. 3. 11. 6.

Recht. **äusserliches** / welcherley desselben Wirckung seye. 3. 7. 7. von dem Innerlichen unterschieden. 2. 12. 11. 2 : 3. 7. 6. 1. 3 : und 10. cap. 1. 3. und 3. s. 1. §. welches gleichsam aus Bürgschafft für das Reich oder die Republick herkomt. 3. 13. 1. 2. sich aber nicht so weit erstreckt / als das aus Verbrechen herkommende. 3. 14. 2. 2.

Recht der Außländer und Frembden stehet nicht unter dem ausserordentlichen Ober-Macht-Recht eines Volcks / Reichs oder Staats. 2. 14. 7. 8.

Recht : bürgerliches. S. **Bürgerliches Recht.**

Rechte : **Dingliche** / so Güter angehen / warum sie also genennet werden. 1. 1. 4 : 2. 5. 1. dingliches Recht komt ursprünglich aus dreyen Ursachen her. ibid.

Recht : erworbenes / errungenes Recht. Unterscheid / welchen etliche machen wollen / unter dem Recht / welches man durch das Recht der Natur erworben / von dem was man durch bürgerliche Rechte erworben / ist zu verwerffen / und kan deren keines jemanden ohne Ursach genommen werden. 2. 14. 7. regierendes s. gleichseitiges. 1. 1. 3. 2. welches denen Unterthanen erworben worden / obs ihr König ihnen nehmen könne. 2. 14. 7. welches sie an den König erworben / durch seine Versprechungen und sonsten / in welchem Fall dasselbe mit Recht ihnen kan genommen werden. 2. 14. 8. welches man Gesetzmäßiger Weise errungen / ist natürlichen Rechtens / solches niemanden zu nehmen. ibid. warum etliche der irrigen Meynung seyen / Könige und Regenten hätten eben nicht nöthig / so wie Privat-Leute Recht und Gerechtigkeit in acht zu nehmen. Vorrede §. 21.

Recht : genaues strenges Recht / sol man nicht brauchen / ohne wann das Gute / worauf unser Thun gehet / grösser ist / als das Ubel / welches daher in alle künfftige Zeit besorget wird. 3. 1. 4. seines Rechts Nachgebung / wird unter die gehäßige Dinge gezehlet. 2. 16. 12. wie in solches Rechts Nachgebung des Nachgebenden Worte verstanden werden sollen. ibid. ein jeder ist natürlicher Weise selbst seines Rechts Rächer und Vertheidiger. 1. 5. 1. ja auch des Rechts eines andern. 1. 5. 2 : 2. 25. 1.

Recht : geschriebenes / ungeschriebenes Recht. Vorrede §. 16.

Recht : es ist ein anders Recht derer / so in Gleichheit mit einander leben / ein anders dessen der regieret / und der regieret wird / in so fern sie solche sind. 1. 1. 3.

Rechte der Herolden : dessen Ursprung. 3. 4. 1. 1.

Recht des Krieges. S. Krieges-Recht.

Recht : so einer Person zukomt. 1. 1. 4. auf oder an eine Person / woraus es komt. 2. 5 1. wird mit unter Güter gezehlt. 2. 10. 1. Recht an einer Person aus Einwilligung. 2. 5. 8.

Recht : das regierende Recht. 1. 1. 3. S. Gerechtigkeit. Regierende.

Recht : Reichs-Recht / mit was für Sachen dasselbe beschäfftiget. Vorrede §. 2.

Rechts Ungewißheit : ob sie zu entschuldigen oder nicht zu entschuldigen. 3. 11. 4. 5.

Recht des Schwerdts / was es in H. Schrifft und im Weltlichen bedeute. 1. 2. 7. 2.

Recht : unschädlicher Nutzung frembden Guts. 2. 2. 14.

Recht : des Voraus / kan man mit einer Erbschafft erwerben / wann gleich man der Güter Erbschafft nicht antritt. 2. 7. 19.

Recht : willkührliches Recht : ein geordnetes Recht. 1. 1. 9. 2. ist entweder Göttlich oder Menschlich / 1. 1. 13. das menschliche willkührliche Recht ist entweder bürgerlich / und entweder in engen Gräntzen enthaltenes / oder sich weiter erstreckendes. 1. 1. 14. 1. das willkührliche göttliche Recht. 1. 1. 13. ist entweder eines einigen / oder aller Völcker Recht. 1. 1. 15. 11. welches allen Völckern gemein / ist dreyerley. 1. 1. 15. 2.

Recht : das ist / solenn / feyerlich. 1. 3. 4. 1 : 3. 3. 1. 1.

Rechte und Gerechtigkeiten / ob sie in einem solennen Krieg erworben werden können. 3. 8. 4. für und an sich selbsten unveräusserliche Dinge können darinnen nicht erworben werden. 3. 7. 4. sind eingeführet worden / indeme die Natur und Nothwendigkeit es also erfordert. 3. 2. 2. sind viele / welche nur in weltlichen Rechten binden / nicht aber im Gewissen. 3. 7. 6. 1. zeichen / daß man sein Recht verlohren gegeben / aus Dingen / so einer gethan / und aus Unterlassung. 2. 4. 4. 1. und 5. s. 1. §. etliche gehören zu der Regierungs- oder Ober-Staats-Gewalt / so / daß man sie davon trennen kan / oder daß man sie mittheilen kan. 2. 4. 13. 1.

Rechts-Ansprach wegen Schiffhandlung / woher sie ihren Ursprung habe / 2. 11. 12. 13. S. Rheder / zur Wiederauffhebung aus dem Recht aus der Rückkehr vom Feinde bey denen Römern. 3. 9. 10. 3.

Rechtsfähig : ist nicht / ohne der / welcher die allgemeine Satzungen und Gebote der Natur brauchet. 1. 1. 11.

Rechts-Foderung : öffentliche / welche an dem / der einem unrecht gethan hat / geschiehet / ehe man Krieg anfänget. 3. 3. 7. 1. S. Krieges-Ankündigung.

Recht fodern : S. *Res repetere.*

Rechts-Gelehrte : Römische / denenselben ist in Entscheidung derer Reichs- oder Staats-Rechte Streitigkeiten wenig zu glauben. S. Völcker-Recht. 3. 6. 8.

Recht-Gemeinschafft : einigerley massen mit Räuberen. 2. 13. 2. 3 : 3. 19. 2. 3 : 3. 3. 2. 1.

Rechts-Krieg : S. Krieges-Streitt.

Recuperatores : was sie bey den Römern gewesen / und worinnen ihr Amt eigentlich bestanden. 1. 3. 21.

Rede : das Werckzeug menschlicher Gesellschafft. Vorrede §. 7. Zweiffelhaffte aus denen Umständen / ist entweder zuläßig oder unzuläßig / 5. 1. 1. S. Unterredung.

Rede : blosse Rede ist von einem Versprechen sehr unterschieden. 3. 1. 18. 1. blosse Rede / wie man nun gesonnen ins künfftige etwas zu thun oder zu lassen / was es seye / und was selbige für eine Krafft habe. 2. 11. 2.

Reden : von künfftigen Dingen / dabey müssen gewisse Grade in acht genommen werden. 2. 11. 1. 5. Von künfftigen Dingen / welche in unserer Gewalt sind / wie mancherley dieselbe seyen. 2. 11. 1. 5. und 2. 3. 5. wann es erlaubt seye / zweiffelhafftig und zweydeutig zu reden. 3. 1. 10. 13. eitele und unnütze Reden denen Christen verboten. 3. 1. 2.

Regenten: Müssen insgemein dafür geachtet werden/daß sie den allgemeinen Ruhestand suchen; und warum. 1.4.4. derselben Amt gehet mehr auf das Gantze/ als auf die Theile. 2.15.2. die Regul/ daß löblicher seye/ sich niedermachen zu lassen/ als niedermachen/gehet nicht auf die Regenten. 2.1.8. einige fodern von Regenten eben nicht/daß sie so sehr rechtfertig seyn sollen/uñ warum. Vorr. §. 21. machen sich fürnehmlich durch zwey Stücke anderer Missethaten und Verbrechen theilhafftig / wann sie nehmlich dieselbe leyden/ und die Thäter aufnehmen. 2.21.2.

Regieren: s. Herrschen: Ordnung zu regieren und zu gehorsamen/gereichet zu unserm Besten/ auch alsdann/ wann wir von unsern Regenten Unrecht leyden. 1.4.4. obs nützlich wäre/daß nur allein die gantze Welt regierte. 2.22.13.

Regier-Kunst: Autores, welche davon geschrieben/ gehen mehr darauf/ wie die Regierung täglich verwaltet werde/ als auf das Recht der Regierungs-Gewalt selbst. 1.3.19.

Regierung: s. Herrschafft.

Regierungs-Formen: Dreyerley Arten oder Gattungen. 1.3.8.9. von denenselben mag man sich einbilden/ welche man will/ so wird solche doch niemahlen ohne Gefahr und Schaden seyn. s. Staat.

Regierungs-Recht: Wird nicht allezeit des Volcks Willkühr überlassen. 1.3.8. s. Rechte: Es können Gesetze gegeben werden/in wie viel Zeit man das Regierungs-Recht / wann es nicht gebraucht wird / verlohren seyn solle. 2.4.12.4. ein Volck kan das Recht/dasselbe zu regieren/vollkömmlich veräussern. 1.3.8.3.

Regierungs-Macht: s. Herrschafft. Gewalt.

Reguln: Von deme/ was im Krieg erlaubt und zugelassen ist. 3.1.2.3.4. Regul; es seye der Natur gemäß/ daß der/so von einer Sache die Beschwerde habe/ auch den Nutzen deren ziehe/ wie sie zu verstehen. 2.8.16. Reguln von Berathschlagung in Staats- und Reichs-Sachen. 2.24.5.1.4.

Regulus: Warum er wieder ins Gefängnüs sich einstellen müssen/ 2.13.14. ob er dadurch/ daß er es gethan/ bloß allein ruhmwürdig gethan 3.23.7. hat gesagt/ daß weilen er ein Gefangener/ so seye er kein Raths-Herr. 3.20.3.

Reich: Ob ein Regent sich dessen begeben. 2.7.26. und dadurch seinem Sohn schaden könne: Sihe unter dem Wort Königreich. Was für eine Succession in erb-eigenthümlichen oder Allodial Reichen statt finde. 2.7.20.1. Cörper eines Reichs/ welcherley derselbe seye/ und was er zu allererst hervor bringe. 2.9.3.1. dessen End-zweck. Vorrede §.26. Form oder Gestalt: Eine andere ist die Zusammengesellung des Rechts und der Herrschafft/welches die Rechts-Gelährten angehet: Eine andere die Gegeneinander-Haltung derer Theile oder Glieder unter sich/als derer/welche regieren/und welche regieret werden/ welches die Staats-Lehrer angehet. 2.9.3.u.21. c.8.s. dessen Geist und Leben/ was es eigentlich seye. 2.9.3. in was Verstand sie unsterblich genennet werden. 2.9.3.1.2. Theil oder Glied eines Reichs kan von seinem Cörper sich nicht abgeben/ es seye dann in der allerdüsserste Noth. 2.6.5. alsdann kan es sich eines andern Botmässigkeit untergeben. 3.20.5. s. Landschafft.

Reichs-Verwaltere: Ob selbe eigentlich die Ober-Staats-Gewalt und das höchste Regierungs-Recht haben. 1.3.11.2.

Reichthum/ überflüssiger/ enthält eigentlich kein Gutes in sich. 2.20.5.

Reisen/ sicher hin und herreisen/ dessen Recht. 3.21.14. wie es ausgedeutet wird. ibid. die dazu ertheilte Sicherheit erstrecket sich auch ausserhalb des Gebiets dessen/ der solche Freyheit oder Recht ertheilet hat. 3.21.2.

Religion: In was Verstande sie Völcker-Rechtens seye. 2.45.3. und 46. s. 3. §. die Christliche Religion/ als eigentlich dieselbe/ gründet sich nicht auf natürliche Schluß-Gründe. 2.20.48.1.2. die Religion hat in der menschlichen Societät ihre sonderbahre Wirckungen. 2.20.44. Väterliche / soll man denen Uberwundenen/es seye dann/ daß sie überzeuget und überredet worden / nicht nehmen / 3.11.11. ob man mit Recht eine Religion gewaltsamer Weise führen könne. 2.20.40. Christi Exempel / welcher die Verkäuffer aus dem Tempel getrieben/wie es eigentlich zu verstehen. 2.11.14. welche dieselbe lehren/ können mit Recht nicht gestrafft werden. 2.20.49. irrige Religion/ wann sie von denen Heyden ernstlich und eyfferig geübet wird / so wird solches auch von GOtt einiger massen vergolten. 2.20.51. ob derselben wegen jemand bekrieget werden könne. 2.20.44. natürliche angebohrne Religion/worinnen sie eigentlich hauptsächlich bestehe. 2.20.45.48. einen jeden düncket seine Religion die beste zu seyn. 2.20.47. dahero auch deßhalben niemanden Gewalt anzuthun / obwohlen bewiesen werden könne / daß sie falsch seye. 2.20.50. die wahre und zu allen Zeiten allgemeine Religion/ in wie viel Stücken sie eigentlich bestehe. 2.20.45. daß Uberwundene dieselbige nicht hindern/ mag der Uberwinder Vorsehung thun/ 3.15.11. warum Aristoteles gewollt daß in einer Republick die vornehmste Versorge wegen der Religion seyn solle. 2.20.44. deren Verabsäumung gestrafft werden könne. 2.20.45. es ist nicht ein jedes Recht gnug/das zu begehren/ welches der Religion auch nur seitlings oder neben hin schadet. 2.15.11.2. worinnen man in der Religion irret / ist zu entschuldigen/ und warum. 2.20.39. bey den Jüden dependirte das äusserliche Religions-Wesen/von des Königs und des hohen Raths Willkühr 1.4.6.3.4. Recht der Religion zur menschlichen Societät. 2.20.44.3. viele hängen einer Religion an / aus Affecten/ und nicht aus derselben rechten Beurtheilung. 2.20.44.3. religiose Dinge mögen krafft Krieges-Rechts verstöret werden: 3.5.2.4. religiose Oerter sind denen Feinden auch religios. 3.5.2.6. derer selben soll man im Kriege doch schonen. 3.12.7.

Religions-Verächter/auch gegen falsche Götter/ werden mit Recht gestrafft und bekrieget. 1.20.51.

Renn-Kämpffere der Circensischen Spielen sind nicht zum H. Abendmahl gelassen worden. 1.2.9. Anmerck.

Representation: s. Stell- oder Person-Vertrettung.

Recht: **erworbenes / errungenes Recht.** Unterscheid / welchen etliche machen wollen / unter dem Recht / welches man durch das Recht der Natur erworben / von dem was man durch bürgerliche Rechte erworben / ist zu verwerffen / und kan deren keines jemanden ohne Ursach genommen werden. 2. 14. 7. **regierendes** s. gleichseitiges. 1. 1. 5. 2. welches denen Unterthanen erworben worden / obs ihr König ihnen nehmen könne. 2. 14. 7. welches sie an den König erworben / durch seine Versprechungen und sonsten / in welchem Fall dasselbe mit Recht ihnen kan genommen werden. 2. 14. 8. welches man Gesetzmäßiger Weise errungen / ist natürlichen Rechtens / solches niemanden zu nehmen. ibid. warum etliche der irrigen Meynung seyen / Könige und Regenten hätten eben nicht nöthig / so wie Privat-Leute Recht und Gerechtigkeit in acht zu nehmen. Vorrede §. 21.

Recht: **genaues strenges Recht** / sol man nicht brauchen / ohne wann das Gute / worauf unser Thun gehet / grösser ist / als das Ubel / welches daher in alle künfftige Zeit besorget wird. 3. 1. 4. seines Rechts Nachgebung / wird unter die gehäßige Dinge gezehlet. 2. 16. 11. wie in solches Rechts Nachgebung des Nachgebenden Worte verstanden werden sollen. ibid. ein jeder ist natürlicher Weise selbst seines Rechts Rächer und Vertheidiger. 1. 5. 1. ja auch des Rechts eines andern. 1. 5. 2 : 2. 25. 1.

Recht: **geschriebenes / ungeschriebenes Recht.** Vorrede §. 26.

Recht: es ist ein anders Recht derer / so in Gleichheit mit einander leben / ein anders dessen der regieret / und der regieret wird / in so fern sie solche sind. 1. 1. 3.

Rechte der Herolden: dessen Ursprung. 3. 4. 1. 1.

Recht des Krieges. S. **Krieges-Recht.**

Recht: so einer Person zukomt. 1. 1. 4. auf oder an eine Person / woraus es komt. 2. 5. 8. wird mit unter Güter gezehlt. 2. 10. 1. Recht an einer Person aus Einwilligung. 2. 5. 8.

Recht: das regierende Recht. 1. 1. 3. S. **Gerechtigkeit. Regierende.**

Recht: Reichs-Recht / mit was für Sachen dasselbe beschäfftiget. Vorrede §. 2.

Rechts Ungewißheit: ob sie zu entschuldigen oder nicht zu entschuldigen. 3. 11. 4. 5.

Recht des Schwerdts / was es in H. Schrifft und im Weltlichen bedeute. 1. 2. 7. 2.

Recht: unschädlicher Nutzung frembden Guts. 2. 2. 14.

Recht: **des Voraus** / kan man mit einer Erbschafft erwerben / wann gleich man der Güter Erbschafft nicht antritt. 2. 7. 19.

Recht: willkührliches Recht: ein geordnetes Recht. 1. 1. 9. 2. ist entweder **Göttlich** oder **Menschlich** / 1. 1. 13. das menschliche willkührliche Recht ist entweder bürgerlich / und entweder in engen Gräntzen enthaltenes / oder sich weiter erstreckendes. 1. 1. 14. 1. das willkührliche Göttliche Recht. 1. 1. 13. ist entweder eines einigen / oder aller Völcker Recht. 1. 1. 15. 12. welches allen Völckern gemein / ist dreyerley. 1. 1. 15. 2.

Recht: das ist / solenn / feyerlich. 1. 3. 4. 1 : 3. 3. 1. 1.

Rechte und Gerechtigkeiten / ob sie in einem solennen Krieg erworben werden können. 3. 8. 4. für und an sich selbsten unveräusserliche Dinge können darinnen nicht erworben werden. 3. 7. 4. sind eingeführet worden / indeme die Natur und Nothwendigkeit es also erfordert. 3. 2. 2. sind viele / welche nur in weltlichen Rechten binden / nicht aber im Gewissen. 3. 7. 6. 1. zeichen / daß man sein Recht verlohren gegeben / aus Dingen / so einer gethan / und aus Unterlassung. 2. 4. 4. 1. und 5. f. 1. §. etliche gehören zu der Regierungs- oder Ober-Staats-Gewalt / so / daß man sie davon trennen kan / oder daß man sie mittheilen kan. 2. 4. 13. 1.

Rechts-Ansprach wegen Schifffahrt / woher sie ihren Ursprung habe / 2. 11. 12. 13. S. **Rheder** / zur Wiederauffhebung aus dem Recht aus der Rückkehr vom Feinde bey denen Römern. 3. 9. 10. 3.

Rechtsfähig: ist nicht / ohne der / welcher die allgemeine Satzungen und Gebote der Natur brauchet. 1. 1. 11.

Rechts-Foderung: öffentliche / welche an dem / der einem unrecht gethan hat / geschiehet / ehe man Krieg anfänget. 3. 3. 7. 1. S. **Krieges-Ankündigung.**

Recht fodern: S. *Res repetere.*

Rechts-Gelehrte: Römische / denenselben ist in Entscheidung derer Reichs- oder Staats-Rechte Streitigkeiten wenig zu glauben. S. **Völcker-Recht.** 3. 6. 8.

Recht-Gemeinschafft: einigerley massen mit Räuberen. 2. 13. 2. 3 : 3. 19. 2. 3 : 3. 3. 2. 1.

Rechts-Krieg: S. **Krieges-Streitt.**

Recuperatores: was sie bey den Römern gewesen / und worinnen ihr Amt eigentlich bestanden. 1. 3. 21.

Rede: das Werckzeug menschlicher Gesellschafft. Vorrede §. 7. Zweiffelhaffte aus denen Umständen / ist entweder zulässig oder unzulässig / 5. 1. 1. S. **Unterredung.**

Rede: blosse Rede ist von einem Versprechen sehr unterschieden. 3. 1. 18. 1. blosse Rede / wie man nun gesonnen ins künfftige etwas zu thun oder zu lassen / was es seye / und was selbige für eine Krafft habe. 2. 11. 2.

Reden: von künfftigen Dingen / dabey müssen gewisse Grade in acht genommen werden. 2. 11. 1. 5. Von künfftigen Dingen / welche in unserer Gewalt sind / wie mancherley dieselbe seyen. 2. 11. 1. 5. und 2. 3. f. wann es erlaubt seye / zweiffelhafftig und zweydeutig zu reden. 3. 1. 10. 13. eitele und unnütze Reden denen Christen verboten. 3. 1. 2.

Regenten: Müssen insgemein dafür geachtet werden/daß sie den allgemeinen Ruhestand suchen; und warum. 1. 4. 4. derselben Amt gehet mehr auf das Gantze/ als auf die Theile. 2. 25. 2. die Regul / daß löblicher seye / sich niedermachen zu lassen/ als niedermachen/gehet nicht auf die Regenten. 2. 1. 8. einige fodern von Regenten eben nicht/daß sie so sehr rechtfertig seyn sollen uñ warum. Vorr. §. 21. machen sich fürnehmlich durch zwey Stücke anderer Missethaten und Verbrechen theilhafftig / wann sie nehmlich dieselbe leyden/ und die Thäter aufnehmen. 2. 21. 2.

Regieren: s. Herrschen: Ordnung zu regieren und zu gehorsamen/gereichet zu unserm Besten/ auch alsdann/ wann wir von unsern Regenten Unrecht leyden. 1. 4. 4. obs nützlich wäre/daß nur allein die gantze Welt regierte. 2. 22. 13.

Regier-Kunst: Autores, welche davon geschrieben/ gehen mehr darauf / wie die Regierung täglich verwaltet werde/ als auf das Recht der Regierungs-Gewalt selbst. 1. 3. 19.

Regierung: s. Herrschafft.

Regierungs-Formen: Dreyerley Arten oder Gattungen. 1. 3. 8. 9. von denenselben mag man sich einbilden/ welche man will/ so wird solche doch niemahlen ohne Gefahr und Schaden seyn. s. Staat.

Regierungs-Recht: Wird nicht allezeit des Volcks Willkühr überlassen. 1. 3. 8. s. Rechte: Es können Gesetze gegeben werden/in wie viel Zeit man das Regierungs-Recht / wann es nicht gebraucht wird / verlohren seyn solle. 2 4. 12. 4. ein Volck kan das Recht/dasselbe zu regieren/vollkömmlich veräussern. 1. 3. 8. 3.

Regierungs-Macht: s. Herrschafft. Gewalt.

Reguln: Von deme/ was im Krieg erlaubt und zugelassen ist. 3. 1. 2. 3. 4. Regul; es seye der Natur gemäß/ daß der/so von einer Sache die Beschwerde habe / auch den Nutzen deren ziehe/ wie sie zu verstehen. 2. 8. 16. Reguln von Berathschlagung in Staats- und Reichs-Sachen. 2. 24. 5. 1. 4.

Regulus: Warum er wieder ins Gefängnüs sich einstellen müssen/ 2. 13. 14. ob er dadurch / daß er es gethan / bloß allein ruhmwürdig gethan 3. 23. 7. hat gesagt / daß weilen er ein Gefangener/ so seye er kein Raths-Herr. 3. 20. 3.

Reich: Ob ein Regent sich dessen begeben. 2 7. 26. und dadurch seinem Sohn schaden könne: Sihe unter dem Wort Königreich. Was für eine Succession in erb-eigenthümlichen oder Allodial Reichen statt finde. 2. 7. 20. 1. Cörper eines Reichs / welcherley derselbe seye / und was er zu allererst hervor bringe. 2. 9. 3. 1. dessen End-zweck. Vorrede. §. 26. Form oder Gestalt: Eine andere ist die Zusammengesellung des Rechts und der Herrschafft/welches die Rechts-Gelährten angehet: Eine andere die Gegeneinander-Haltung derer Theile oder Glieder unter sich/als derer/welche regieren/und welche regieret werden/ welches die Staats-Lehrer angehet. 2. 9. 3. u. 21. c. 8. s. dessen Geist und Leben/ was es eigentlich seye. 2. 9. 3. in was Verstand sie unsterblich genennet werden. 2. 9. 3. 1. 2. Theil oder Glied eines Reichs kan von seinem Cörper sich nicht abgeben / es seye dann in der allerdussersten Noth. 2. 6. 5. alsdann kan es sich eines andern Bottmässigkeit untergeben. 3. 20. 5. s. Landschafft.

Reichs-Verwaltere: Ob selbe eigentlich die Ober-Staats-Gewalt und das höchste Regierungs-Recht haben. 1. 3. 11. 2.

Reichthum / überflüssiger / enthält eigentlich kein Gutes in sich. 2. 20. 5.

Reisen / sicher hin und herreisen / dessen Recht. 3. 21. 14. wie es ausgedeutet wird. ibid. die dazu ertheilte Sicherheit erstrecket sich auch ausserhalb des Gebiets dessen / der solche Freyheit oder Recht ertheilet hat. 3. 21. 2.

Religion: In was Verstande sie Völcker-Rechtens seye. 2. 45. 3. und 46. s. 3. §. die Christliche Religion / als eigentlich dieselbe/ gründet sich nicht auf natürliche Schluß-Gründe. 2. 20. 48. 1. 2. die Religion hat in der menschlichen Societät ihre sonderbahre Wirckungen. 2. 20. 44. Väterliche / soll man denen Uberwundenen/es seye dann/ daß sie überzeuget und überredet werden / nicht nehmen / 3. 11. 11. ob man mit Recht eine Religion gewaltsamer Weise führen könne. 2. 20. 40. Christi Exempel / welcher die Verkäuffer aus dem Tempel getrieben/wie es eigentlich zu verstehen. 2. 21. 14. welche dieselbe lehren/ können mit Recht nicht gestrafft werden. 2. 20. 49. irrige Religion/ wann sie von denen Heyden ernstlich und eyfferig geübet wird / so wird solches auch von GOtt einiger massen vergolten. 2. 20. 51. ob derselben wegen jemand bekrieget werden könne. 2. 20. 44. natürliche angebohrne Religion/worinnen sie eigentlich hauptsächlich bestehe. 2. 20. 45. 48. einen jeden düncket seine Religion die beste zu seyn. 2. 20. 47. dahero auch deßhalben niemanden Gewalt anzuthun / obwohlen bewiesen werden könne / daß sie falsch seye/ 2. 20. 50. die wahre und zu allen Zeiten allgemeine Religion/ in wie viel Stücken sie eigentlich bestehe. 2. 20. 45. daß Uberwundene dieselbige nicht hindern/ mag der Uberwinder Vorsehung thun/ 3. 15. 11. warum Aristoteles gewolt/daß in einer Republick die vornehmste Vorsorge wegen der Religion seyn solle. 2. 20. 44. deren Verabsäumung gestrafft werden könne. 2. 20. 45. es ist nicht ein jedes Recht gnug/das zu begehren/ welches der Religion auch nur seitlings oder neben hin schadet. 2. 15. 11. 2. worinnen man in der Religion irret / ist zu entschuldigen/ und warum. 2. 20. 39. bey den Jüden dependirte das äusserliche Religions-Wesen/von des Königs und des hohen Raths Willkühr 1. 4. 6. 3. 4. Recht der Religion zur menschlichen Societät. 2. 20. 44. 3. viele hängen einer Religion an / aus Affecten/ und nicht aus derselben rechten Beurtheilung. 2. 20. 44. 3. religiose Dinge mögen krafft Krieges-Rechts verstöret werden: 3. 5. 2. 4. religiose Oerter sind denen Feinden auch religios. 3. 5. 2. 6. derer selben soll man im Kriege doch schonen. 3. 12. 7.

Religions-Verächter/auch gegen falsche Götter/ werden mit Recht gestrafft und bekrieget. 1. 20. 51.

Renn-Kämpffere der Circensischen Spielen sind nicht zum H. Abendmahl gelassen worden. 1. 2. 9. Anmerck.

Representation: s. Stell- oder Person-Vertretung.

Repressalien: Was sie seyen. 3.2.4. werden viel rechter Reprensalien genennet. 3.2.1. Anmerck. derselben Recht. 2.7.2: 3.2.4. Macht dieselbe zu brauchen/pflegt vom Ober-Herrn erlangt zu werden. 3.1.7.1 Citation in denenselben. ibid. welche durch ihr Verschulden Ursach zu denenselben gegeben/sind schuldig/die/welche dadurch Schaden gelitten/schadlos zu halten. 3.2.7.4. welche denen Repressalien unterworffen seyen. 5 2.5.2. Gesandten und das Ihrige sind denselben nicht unterworffen. 3.2.7.2. von selben pflegen durch die bürgerlichen Rechte befreyet zu seyn/die Frauens-Personen/Kinder/der Studenten Haabe oder was zu denen Messen geschickt wird. ibid. derer Repressalien Rechte sind einige entweder Völcker- oder bürgerlichen Rechtens. 3.2.7.

Republick: s. Reich/Staat/Stadt/Volck. ist nicht schuldig für ihrer Unterthanen Thun zu hafften. 2.22.2.1. daß eine Republick/ ohne Unrecht dabey zu begehen/nicht regieret werden könne/ist eine gemeine Rede. Vorrede §. 3. s. Regierungs-Formen. Ob wir den Nutzen und Frommen einer Republick bloß allein um unsert halben verlangen/2.1.9.2. überwundener Völcker geänderte Regierungs-Formen/und ob man damit recht gethan. 3.15.8.

Repugnantz: Eines sich he vorthuende Zufalls/ mit eines Gesetz-Gebers oder Contrahenten Willen/wie sie zu verstehen. 2.16.26.

Res capere: Bedeutete bey denen alten Lateinern beleydigen/3.4.1. und 2. Anmerck. über den 1. s. des 4 c. 3. b.

Res reddere: Bedeutet alle Satisfaction insgemein/welche man gibt. 3.4.1. und die 3. Anm. über den 1. s. des 4. c. 3. b.

Res repetere: Recht fodern. 3.3.7.1.

Restituiren: Welche wegen ihres Thuns oder Lassens zur Restitution schuldig. 2.17.6.

Restitution: Ist man nicht schuldig/wann man einen rechtmässigen Krieg gehabt/obwohlen dabey eine böse frevelhafftige Intention mit untergelauffen. 2.22.17.3. derer durch den Krieg abgenommenen Dinge/wie solche bey zweiffelhafftigem Recht zu mässigen. 3.16.6. was für Rechts-Ansprüche dieselbe vor Gericht herfür bringe. 2.1.2. derer in einem rechtmässigen Krieg genommenen Dinge/ob man solche von dem/welcher dieselbigen mit rechtmässigem Titul besitzt/prätendiren könne. 3.10.6: 3.16.3.1. wie lange. 3.16.5. in einem unrechtmässigen Kriege gethanen Schadens/von wem dieselbe geschehen solle. 3.10.4. dererjenigen Dinge/welche ein Noth-all insgemein gemacht/soll alsdann geschehen/wann die Noth aufhöret. 2.2.9. welche in denen Friedens-Bedingungen verheissen werden/wann selbige etwan aus einiger Noth nicht geschehen könte/ ob deßhalben der Friede für gebrochen geachtet werden/oder was man alsdann thun solle. 3.20.17. gehet diejenigen nicht an/welche in währendem Krieg freywillig sich einer Parthey unterworffen. 3.20.14. Dererjenigen Dinge/ welche dem Feind/der selbige unrechtmässiger Weise innen hat/wiedergenommen worden. 3.16.1.1. welche die Restitution entweder aufs Gantze oder einen Theil desselben schuldig seyen. 2.17.11.1: 3.10.4. Verbindlichkeit zur Restitution aus einem unrechtmässigen Krieg/ 3.16.3.4. s. Wieder-Einsetzung in vorigen Stand.

Reue; ist zugelassen/in denen Dingen/welche aus unserm eigenen freyen Willen herkommen 2.14.14. eine warhafftige Reue/wann Zeit und Gelegenheit dazu ist/erfodert/daß der/so Schaden gethan/selbigen gut thue/3.10.3. wie die Reue dererjenigen/welche unrechtmässige Kriege erhoben/beschaffen seyn müsse. ibid. GOtt gibt denen/die zur Reue kommen/eben nicht allezeit alle Straffe nach. 2.20.11. ob Christliche Obrigkeiten solche ungestrafft bleiben lassen mögen/ibid. von denen/welche Busse thaten/wurde vorzeiten ein Leben von sonderbarer Reinigkeit erfodert. 1.2.9. dahero sie denen Clericis und dergleichen andern Geistlichen beygezehlet wurden/3.11.10. ob denen Reuenden ihre verdiente Straffe gantz und gar nachzugeben. 2.20.12.

Rhadamantisches Recht. 2.20.1.2.

Rheder: Ob sie wegen dessen/was der Schiffs-Patron oder Schiffs-Capitain gethan/zum Gantzen zu hafften schuldig. 2.11.13.

Richter: s. Unrechtfertige: Richter ist gleichsam als ein Vatter. 2.20.2.1. daß er Recht gesprochen habe/wird auf zweyerley Weise gesagt; entweder/wann er geurtheilet hat/ wie sichs geziemt/oder wann er nach seinem Gewissen geurtheilet hat. 2.23.13. wo man desselben ohne gewisse Gefahr und Schaden nicht erwarten kan/wird dafür gehalten/als ob man eines Richters ermangle/1.3.2.1. eben solches wird dafür gehalten/wann einer kein Gericht nicht annehmen will/ibid. warum die/ welche dazu erwehlet werden/die klügsten Leute seyn sollen. 2.20.9.4. warum zu Ahndung und Abstraffung des Bösens mehr als einer verordnet werde/2.20.8. hat über Fremde keine solche Autorität/als wie über Unterthanen 3.2.4. wann er ermangelt/entweder augenblicklich oder stets aneinander 1.3.2.1. solches geschiehet entweder rechtlicher oder thätlicher Weise. ibid.

Riesen: Derselben Zeiten und Lebens-Art. 2.2, 2.2.

Rom: Vorzeiten ein allgemeines Vatterland. 3.15.3.

Römer: Warum sie denen durch ordentliche Frag und Antwort geschehenden Gelobungen mehr Autorität zueigneten/als Pacten. 2.11.4.2. waren bey ihren Victorien sehr hart. 3.11.7.4. alte Römer brauchten keinen Betrug. 3.1.10.3. behaupteten für sich/was ihre Feinde andern abgenommen hatten. 3.6.7. sind gegen ihre gefangene Lands-Leute hart gewesen. 3.21.24.1. ihre Satzungen auf das Kriegs-Wesen gerichtet. ibid. ihr Recht über ihre Kinder. 2.5.11. ihre Streittigkeiten mit denen Lateinern und andere Dinge/wegen Währung des Bundes mit ihnen 2.16.16.4. ihr Recht aus der Rückkehr vom Feind. 3.9.10.1.2.4. ihre Gewohnheit/die ihren Feinden abgenommene Ländereyen und Aecker betreffende. 3.6.11.2. Kriegs-Raub und Beute betreffende. 3.6.14.4. ihr Recht/die Auslösung derer Gefangenen betreffende. 3.9.11.3.10.2. Die-

jenigen betreffende / welche vom Feind wieder zurück gekommen / 3. 8. 10. 3. ihr Zustand zur Zeit eines Interregni, und derer ersten Bürgermeistere aus der Democratie und Aristocratie gemengt. 1. 3. 20. Volcks-Gewalt unter denen Bürgermeistern. 1. 3. 19: 1. 3. 20. unter Augusto herrische. 1. 3. 8. ihr Gesetz / betreffende das dem Feind abgenommene. 1. 3. 4. 4. betreffende die gefangene Könige. 3. 11. 7. 2. 3.

Römische Bürger: was die vom Käyser Antonio gemachte Römische Bürger für Recht hatten. 2. 9. 11.

Römische Könige: ob sie absolut geherrschet. 1. 3. 20.

Römischer Raht: hat eine Zeitlang die höchste Regierungs-Gewalt mit dem Volck getheilt. 1. 3. 20. 6.

Römisches Volck: ist dasselbe / welches vorzeiten gewesen. 2. 9. 11. 1.

Römisches Reich: ist von dem Königreich derer Francken und von dem Königreich derer Lombarder unterschieden. 2. 9. 11. 3. ist von dem grossen Teutschland unterschieden. 2. 9. 11. 1. wem das / was vorzeiten zum Römischen Reich gehöret / anjetzo eigentlich mit Recht angehöre / 2. 9. 11. ist von denen jüngeren Scribenten Romania genennet worden / 2. 22. 3. abgetheilt in das Orientalische und Occidentalische / eben dasselbe geblieben. 1. 3. 17.

Ruben: ist des Rechts der ersten Gebuhrt entsetzet worden. 3. 7. 25.

Rückkehr vom Feind zu den Seinen / und Recht aus solcher Rückkehr / was es eigentlich seye. 3. 9. 1. bey denen Bundsgenossen und Freunden. 3. 9. 2. 1. im Krieg und Frieden. 3 9. 4. 1. 2. dessen Gattungen. 3. 9. 4. ob die / welche sich übergeben / solches Recht haben. 3 9. 8. ausserhalb dem Krieg / woher es entsprungen / und bey welchen es statt habe. 3. 9. 18. komt aus dem Völcker-Recht her / und warum 3. 9. 4. währet auch noch heutiges Tages in etlichen Fällen. 3. 9. 19. ist unter denen Christen und Türcken erloschen. ibid. ist nicht bey denen / welche Frieden mit uns haben / und doch nicht unsere Parthey nehmen. 3. 9. 2. welchergestalt ein freyer Mensch durch die Rückkehr vom Feind dem Volck / von wannen er ist / oder den Seinigen wieder zukomme. 3. 9. 5. ein freyer Mensch erhält durch die Rückkehr vom Feind das Seinige wiederum; ob auch das / was von dem Seinigen schon veräussert worden. 3. 9. 6. 1. 2. das Recht aus der Rückkehr komt im Frieden nur allein denenjenigen zu / welche durch ihr unglückliches Geschick zu Krieges-Gefangenen geworden. S. Geschick. und denenjenigen / welche in die Pacten mit eingeschlossen worden. 3. 9. 4: 3. 20. 12. die unter das Recht aus der Rückkehr vom Feinde gehörige Güter und Dinge werden als nicht vom Feinde genommen geachtet. 3. 16. 1. unter solches Recht gehören nicht alle und jede Dinge ohne Unterscheid. 3. 9. 6. Wenn Haab und Gut durch das Recht aus der Rückkehr vom Feinde wiederum unser geworden zu seyn geachtet werden. 3. 6. 3. so lang ein Stillstand währet / ist kein Recht aus der Rückkehr. 3. 9. 8. von welchen Dingen gesagt werde / daß man sie durch das Recht aus der Rückkehr vom Feinde wieder erhalten habe. 3. 9. 3. welche in Friedens-Zeit durch das Rückkehr-Recht wieder zurück kommen. 3. 9. 4. 1. 3. der vom Feind wieder zurück gekommen / demselben werden seine vorige Rechte restituiret. 3. 9. 6. und 10. f. 3. §. ob auch gantze Völcker jemalen durch das Rückkehr-Recht sich selbst wieder eigen erwerben. 3. 9. 9. wie und welchergestalt eine Republick sich selbst wieder eigen erwerbe. ibid. von welchen eigentlich gesaget werden könne / daß er vom Feind wieder zurück gekommen seye. 3. 23. 13.

S.

Sabbath: warum er eingesetzt. 2. 20. 45: 3. 14 5. wer denselben gebrochen / wird am Leben gestrafft / und warum. 2. 20. 45. vom Gesetz des Sabbats war dennoch eine höchste Noth ausgenommen. 1. 4. 7. Gesetz des Sabbats für die Knechte / 3. 14. 5. 1. was es für ein Zeichen oder Vorbild war. 2. 20. 45. 2.

Sachen: s. Staats- Reichs- Volcks-Sachen.

Sagen: Ich habe nicht nöthig alles das jenige zu sagen / was einem andern nützlich ist / zu hören. 2. 12. 9. nicht sagen ist eben nicht verheelen. ibid.

Saguntinische Streitigkeit zwischen denen Römern und Carthaginensern. 2. 16. 13.

Samson: mit was Recht er Böses mit Bösem bezahlt. 2. 20. 8. 8. dessen Tod. 2. 19. 5. 4.

Satisfaction: s. Rechts-Foderung: Res reddere, ist der / welcher verbrochen oder beleidiget / anzubieten schuldig / ehe er seiner Seite einen rechtmäßigen Krieg haben kan. 2. 1. 18. 2.

Saul: Ob er in Gottlosigkeit gestorben. 2. 19. 5. 4.

Scepter / Königlicher / vorzeiten an Eydes statt. 2. 13. 21.

Schade: was es seye / und woher derselbe zu Latein Damnum genennet werde. 2. 17. 21. so an Ehr und guten Leumuth geschehen. 2. 17. 22. wie man mit Thun Schaden zufüget. 2. 17. 6. 7. wie mit nicht thun oder lassen. 2. 17. 8. 9. wann man Schadens halben zu hafften schuldig. 2. 21. 1. für selben muß offt derjenige hafften / der doch nicht schuldig ist für das Verbrechen / woraus der Schade komt / zu büssen. ibid. und der auch nicht durch sich selbst den Schaden zugefüget: 2. 17. 6. wofern nicht etwan derjenige / so unter eines andern Autorität etwas gethan / solches auch sonsten / ohne solche Autorität gethan haben würde. 2. 17. 10. wenn aber derselbe aus herrschafftlicher Macht den andern dazu angetrieben / wird er für alles insgesamt hafften müssen. 2. 17. 11. Unterscheid unter Schaden / welcher gerade zu zugefüget worden / und welcher aus etwas gefolget / 2. 21. 10. 1. welche für Ursachere eines Schadens gehalten werden / 2. 17. 10. was für die Folge eines zugefügten Schadens geachtet werde. 2. 17. 11. wenn

noch Zweiffel deßhalben obhanden; so wird dafur gehalten / daß er durch den Frieden nachgegeben seye. 3. 20. 15. welcher dem / der kein Jud / auch kein Bunds-Genossen der Juden ist / zugefuget worden / sagen die Juden / daß er sie nicht verhafftlich mache. 2 15. 5. zur Zeit des Stillstandes denen Unterthanen zugefüget / ehe derselbe noch publicirt worden / verbindet die Contrahenten zur Ersetzung 3. 21. 5. wird auch in gewissen Fällen getheilt. 2. 17. 21. im Krieg zugefüget / wird geschätzet. Da dann von der innerlichen Gerechtigkeit der Erwerbung die Frage vorkommt: 3. 13. 2. verpflichtet bißweilen die Privaten zu Ersetzung auch wann der Krieg rechtmässig ist / 3. 18. 6. so mit Vorsatz zugefüget / macht nach dem Recht der Natur zur Ersetzung schuldig. Vorrede §. 8. wegen einer Gemeinde Schuld nur etlichen wenigen zugefüget / verbindet auch die andern zur Ersetzung. s. Straffe. Von denen Soldaten / wegen nicht gezahlten Solds / denen Unterthanen zugefüget / verbindet den König. 2. 17. 11. s. Schadens-Ersetzung; daß man zu dessen Foderung Recht habe / wird ein eigen Recht erfodert. 2. 17. 9.

Schaden: Soll kein Mensch dem andern ohne wann dadurch etwas Guts erhalten wird. 2. 20. 4. 2. dann solches kommt mit dem Recht der Natur nicht überein. 2. 20. 5. 1. welcher aus Anlaß der Sünden / und nicht wegen der Sünden selbst empfunden wird / ist eigentlich keine Straffe. 2. 21. 11. 1. s. Thier-Schaden. Rechts-Ansprüche wegen Schaden / aus welchem Recht sie ihren Ursprung haben. 2. 17. 20. 2.

Schadens Ersetzung: Zu derselben ist auch der / welcher zu etwas mit geholffen / gehalten / 2. 17. 6. s. Unrechtmässiger Krieg. Ingleichen der eine böse That gelobet. 2. 17. 7: 2. 21. 1.

Scham: Was es bedeutet / wann von Recht gehandelt wird. 3. 10. 1. 1.

Scharffrichter: Wie er von Rechtmässigkeit des Urtheils zu unterrichten / und warum. 2. 26. 4. 9. enthalten sich ihres Amts / als etwas gefährliches. 2. 26. 4. Anmerck. Sind heiliger als die Tyrannen. 2. 25. 9. und als die / welche bloß allein des Solds halben Kriegs-Dienste annehmen. ibid.

Schatz: Fället in vielen Königreichen dem König anheim. 2. 8. 7. ist nach natürlichem Recht dessen / welcher ihn findet / ibid. heutiges Tages gehören sie gleichsam krafft des Völcker-Rechts denen Fürsten und Regenten zu / ibid. wenn die Schätze eigentlich zukommen / und unterschiedliche Gesetze von denenselben. ibid.

Schatzung. s. Tribut.

Schätzung. s. Würderung.

Scheinen: Nicht scheinen und nicht seyn / gilt / was denjenigen / dem etwas nicht also scheinet / einbericht / einerley. 2. 10. 11.

Schein-Zahlung. Siehe Zahlung.

Schencken: Was es bedeute. 2. 16. 5. im Krieg / wen man möge. 3. 22. 9. Königreiche und Städte kan man 1. 3. 12. mag ein Kriegs-Haupt nicht / wann Kriegs-Gut schon erobert / ists aber noch nicht erobert / so kan ers thun / 3. 22. 9. bedeutet auch vergleichen. 2. 16. 5.

Schenckung: Ob sie angenommen werden könne / wann der Schencker verstorben / 2. 11. 17. welche angenommen ist / ob sie gültig / wann der Schencker verstorben / ehe er noch gewust / daß seine gethane Schenckung angenommen worden. 2. 11. 17. welche keine ausgedrückte Ursache hat / ist natürlicher Weise nicht ungültig 2. 11. 21. dessen / der an die bürgerliche Rechte nicht gehalten / muß aus seinen Worten ausgedeutet werden. 2. 16. 11. wird mit unter die gehässige Dinge gezehlt. 2. 16. 12. Verschwenderische hat ihre Rechts-Wirckung. 2. 11. 9. eines Königes / der mit gemengtem Recht herrschet / in wie weit sie gelte. 2. 14. 12. bey einer Schenckung müssen alle des Schenckenden Worte gantz genau genommen werden. 2. 16. 12. so von denen Ritt-Meistern oder Haupt-Leuten geschehen. 3. 16. 7. 6.

Schertz: 3. 1. 17.

Schieds-Mann; Schieds-Richter; im Krieg erwehlet / soll nicht über den Besitz urtheilen / 3. 20. 48. dessen eigentliches Amt. 3. 20. 47. 2. Schieds-Männer werden genommen entweder als Richter in der Nähe / oder mit gröfferer Gewalt. ibid. verwilkührte Friedens-Richter 3. 20. 45. ob man von denenselben provociren möge / wann sie was unbilliges sprechen. 1. 20 46. Exempele derselben. 2. 23. 8. und Anmerck. an Schieds-Richter provociren / machet / daß man nicht dafur geachtet werde / aus Furcht die Sache verlassen zu haben 2. 4. 6. unterschiedliche Gattungen der Schieds-Richter. 3. 20. 46. der etwas zugibt / gibt auch das zu / was nothwendig daraus erfolget. 3. 21. 17.

Schiff: Welche Gattung Schiffe bey denen Römern durch das Wiederkehr-Recht wieder zurück gefallen. 3. 9. 14. 1. wann ein Schiff jemanden geschadet / ob der Schiffs-Herr solches zu gelten schuldig. 2. 17. 21. 1. in welchem viele Unschuldige sind; ob man solches beschiessen möge. 3. 1. 4. 1. Kriegs-Schiff / so durch wiedernärtigen Wind in einen Hafen getrieben worden. 3. 21. 9. frembde Schiffe / welcher gestalt man sie im Nothfall nehmen könne. 2. 2. 10. derer Freunde werden derer feindlichen Güter halben / welche sie führen / nicht zur Kriegs-Beute 3. 1. 5. Anmerck. 3. 3. 3. 6. Anmerck. wann genommene Schiffe / nach Krieges-Recht für erobert geachtet werden. 3. 6. 3. 2. heutiges Tages fallen keine Schiffe durch das Wiederkehr-Recht zurück. 3. 9. 15. bestürmte und eroberte Schiffe / welchen sie nach unterschiedlicher Völcker Sitten zugehören. 3. 6. 14. 8.

Schiffbruch: Wann Gut durch Schiffbruch für verlohren geachtet werde. 2. 4. 6. der Schiffbrüchigen Güter confisciren / ist unrechtfertig. 2. 7. 1. 1.

Schiffen: Freyheit zu schiffen / kan durch Pacten verringert werden. 2. 3. 12. und 15. §. 1. 2. §. Pacten nicht über gewisse Vor-Gebürge und Oerter / und nur mit einer gewissen Anzahl Schiffen zu schiffen / ob solche eine Einnahme des Meeres darthun. 2. 3. 15. s. Seegelage.

Schiffhandlung. ſ. Rechts-Anſpruch. Rheder.
Schickſaal: ſ. Unglückliche.
Schimpff: ſ. Schmähung.
Schlagen: Leibeigene Knechte ſoll man nicht allzu viel ſchlagen. 3. 14. 4.
Schlacht: ſ. Gefecht.
Schloß: ſ. Feſtung.
Schmähung; Mit Gedult ertragen iſt großmüthig. 2. 1. 10. derſelben wegen ſoll man der Lehre des Evangelii zu Folge keinen Proceß anfangen. 2. 20. 10. durch ſelbe wird der Friede / welchen man Freundſchafft halben geſchloſſen / gebrochen. 3. 20. 40. durch ſelbe kommt eigentlich nichts übels auf uns. 1. 2. 8. in was Verſtand ſolche eigentlich von Injurien oder Unrecht unterſchieden wird. 1. 2. 8. 7. abſcheuliche und greuliche Schmähungen geben das Recht / einen Kriegs-Gefangenen / oder der ſich ergeben / niederzumachen. 3. 11. 16. 1.
Schmertz: Sich an eines andern Schmertzen vergnügen und erſättigen / laufft wieder das Recht der Natur. 2. 20. 5. gibt kein Recht jemanden niederzumachen. 3. 11. 16. 5.
Schonen: Derer Stoicker Schonen / iſt von dem Vergeben / wie es insgemein genommen wird / nichts unterſchieden. 2. 20. 29.
Schoß: ſ. Tribut.
Schrecken / um den Feind einen Schrecken einzujagen / iſt nicht gnug zum innerlichen Recht / die Krieges-Feinde niederzumachen. 3. 11. 16. 3.
Schrifft: In obhandenem Zweiffel wird dafür gehalten / daß man einen Contract / zu deſſen Urkund in Schrifften verfaſſen laſſen / 2. 16. 30. in Geſtalt-Verwandlung haben eine Schrifft und ein Gemählde einerley Bewandnus. 2. 8. 21. 1. wann von einer Schrifft / Meynung und Verſtand / die Frage iſt / worauf alsdann zu ſehen. 1. 2. 9. Fragſtück derer Red-Künſtler von einer Schrifft Wort-Bedeutung und eigentlicher Meynung. 2. 16. 4. 2.
Heil. Schrifft / woher in Zweiffelhafftigkeit derſelben Verſtand und Meynung bequemlich gelernet werde. 1. 2. 9: 1. 4. 5: 1. 4. 7.
Schuh ausziehen. ſ. Geſetz.
Schuld: Ohne vorſetzlichen Betrug / iſt ſchon gnug / zur Wieder-Erſtattung zu verpflichten. 3. 10. 5. 2. mittelmäſſige / welche iſt zwiſchen vorſetzlichem Unrecht / und einem Unglücks-Fall. 3. 11. 4. 1. geringe / als Unbedachtſamkeit / Irthum / Verſehen / wird von Chriſten gerne vergeben 2. 20. 35. wie einer aus derſelben zu Hafften komme. 2. 17. 1. aus ſelber wird der / deſſen Meynung von dem gröſſern Theil überſtimmet worden / nicht verbindlich / mit zu hafften. 2. 21. 7. 2. ob man muthmaſſen könne / daß ſelbe durch den Frieden nachgegeben worden ſeye. 3. 20. 16. alle Schuld entſtehet aus der Liebe. ſ. Liebe: oder aus der Erbarkeit / d. i. wann etwas / ohne der Erbarkeit zuwider zu handeln / nicht unterlaſſen werden kan. 2. 7. 4. und 3. 3. 6. oder aus der Gerechtigkeit ibid. ob die Privaten für der Gemeinde Schuld mit verbunden ſeyen / und in wie weit. 2. 5. 17. für frembde Schuld hafftet natürlicher Weiſe niemand. ſ. Erbe ꝛc. 3. 2. 1. der Liebe / und was dieme gleich iſt / können von den Oberen durch ein gleichſam eigenes Recht ausgefodert und eingetrieben werden. 2. 25. 3. ſ. Liebe. Gemeiner Stadt oder Volcks und Reichs Schuld bindet aus dem Recht der Natur die Unterthanen nicht. 3. 2. 5. wann gemeine Stadt oder das Volck Güter hat. 3. 2. 1. verbindet ſie aber aus dem allgemeinen Völcker-Recht. 3. 2. 2. und 3. 5. 2. auch einen jeden Privaten. 2. 2. 1. ſo viel Güter und Rechte / ſelten aber was das Leben anbelanget. 3. 2. 6. alſo daß jene deſſen / der ſie nimt / eigen werden / auch der innerlichen Gerechtigkeit nach / 3. 13. 1. da aber jedannoch der / welcher es thut / da er doch vorher von dem Haupt-Schuldner ſelbſt ſeine Schuld-Foderung erhalten könte / wieder die Liebe ſündiget / 3. 13. 4. ferner ſind hinwiederum denen Privaten einem jeden insbeſonder verbindlich / welche durch ihr Verſchulden zu ſolch einer Schuld Urſach gegeben. 3. 2. 7. dergleichen Schulden erlöſchen nicht / wann ein Reich / Volck oder Stadt eine andere Regierungs-Form bekommt / 2. 9. 8. Schuld der Beſtändigkeit / ſ. Beſtändigkeit. Des Verſtorbenen / warum ſelbige auf deſſelben Erben komme / nicht aber die Straffe. 2. 21. 19. kommt nicht auf den Erben / wann der Verſtorbene aus Gebuhr der Frommkeit oder Gunſt freywillig ſich zu etwas verpflichtet. 2. 12. 17. Perſonal-Schulden machen deſſelben Perſon verbündlich. 2. 14. 10. eines Königes / welche nicht auf deſſen Nachfolger kommen. 3. 14. 12. ſ. Hand-Schrifft. Schuld einer Gemeinde oder Volcks / ob für ſelbige der gantze Cörper einer Gemeinde oder Volcks verpflichtet werden könne. 3. 2. 3.
Schuld: Gemeiner Stadt oder des Reichs machet / daß ein oder ander ſich daraus anders wohin nicht begeben kan. 2. 5. 24. hat Cæſar denen Tyrrachinern geſchenckt / und mit was Recht. 3. 8. 4. hat Alexander den Theſſaliern / womit ſie denen Thebanern verhafftet waren / nachgelaſſen / und aus was Recht. 3. 8. 4. für fremde Schuld hafftet natürlicher Weiſe niemand / ohne den Erben. 2. 14. 10: 2. 21. 19: 3. 2. 11.
Schuld: Womit man der Gerechtigkeit verhafftet iſt / entſpringet entweder aus einem Geſetz 2. 1. 2: 2 17. 1. oder aus Miſſethat und Verbrechen / ibid. welches eigentlich die Straff-Schuld genennet wird. 3. 13. 1. oder auch aus Verabhandlung und Pacten. 2. 17. 1. alle dieſe Schulden geben natürlicher Weiſe ein Recht / an und gegen den / welcher ſchuldig iſt. 2. 20. 2. welche Schuld man dann auch durch Krieg ſuchen mag / wann man dieſelbe auf andere Weiſe nicht erhalten kan. 2. 1. 2. doch aber / daß es nothwendig ſeye / den Krieg vorher anzukündigen. 3. 3. 6. und vorgedachte Gattung Schulden verpflichten natürlicher Weiſe / wann gleich auch ein Richter anders geſprochen hätte. 3. 2. 5. oder wann der Schuldner dem Gläubiger zur Straffe frey geſprochen worden wäre / 2. 14. 6. Erſtattung einer Schuld / aus was für einem Recht ſolches eigentlich entſpringe. 2. 17. 8. 9.
Schuld-Foderung: Derſelben wegen ward bey etlichen Völckern keine Rechts-Anſprache geſtattet. 2. 18. 10.

Schuldig seyn/hat unterschiedliche Bedeutungen. 2. 7. 3. und 4. §. 1. 5. in was Verstand gesagt werde/daß man Straffe schuldig seye. 2. 20. 2. ob ein Herr auch seinem leibeigenen Knecht schuldig seyn könne. 3. 14. 6. wo man nicht aus dem Grund der Gerechtigkeit schuldig ist/ kan keine rechtmässige Kriegs-Ursache geben. 2. 27. 16. 1.

Schuldige: Muß man entweder ausgeben oder straffen. 2. 21. 4. 1. 3. woher die Pflicht oder Schuldigkeit solche auszugeben herkomme. 2. 21. 4. 3. 7. ob auch alle Schuldige zu straffen. s. **Verbrecher.** Derer Schuldigen muß man schonen/ wegen vieler Unschuldigen. 3. 1. 4. 3. ihrer muß man offt schonen derer Unschuldigen halben. 3. 11. 9. 1. wer einen Schuldigen dem Richter entziehet/ begehet eine Missethat. 3. 1. 5. 3.

Schuldner: Wer denselbigen aus dem Schuld-Thurn hilfft/ bleibet dem Gläubiger verhafftet. 3. 1. 5. 3.

Schutz: Unter eines Schutz seyn/ was es seye. 1. 3. 21. 3. hebt die Freyheit dessen/ der unter eines Schutz stehet/ nicht auf. ibid.

Schutz und Schirm-Gerechtigkeit. 1. 3 21. 3.

Schwangere: Missethäterin/ warum man sie nicht pflegt hinzurichten/ biß sie gebohren hat. 2. 21. 14.

Schwerdt: Wie und welcher gestalt Ehre und Ruhms halben die Kriege mit dem Degen auszuführen. 2. 2. 4. 10. 2. sollen nicht mit Verbitterung geführet werden. 3. 11. 6. etliche der Apostel haben Schwerdter getragen. 1. 3. 3. 4.

Schweren: Wer schweret/ daß er nicht geben wolle/ kan das Recht/ was man ihme jenes Verschwerens halber mit Gewalt genommen/ wieder zu fodern/ nachlassen. 2. 13. 5. der einem Räuber geschworen/ fodert das ihm gegebene nicht mit Recht wieder zurück/ 2. 13. 15. 3. daß man zum Feind in die Gefangenschafft wieder zurück kommen wolle/ thut solchem Schwur kein Gnügen/ wann er heimlich zurück kommt/ 2. 13. 15. 3. der schweret/ ist schuldig aus Hertzens-Grund aufrichtig zu schweren/ und was er geschworen/ in der That zu erfüllen. 2. 13. 2: 1. 13. 2. wann ein Schwerender nur allein Gott/ und wann er dem Menschen verpflichtet wird. 2. 13. 14. der geschworen hat/ ist daran nicht gehalten/ wann der/ welchem er geschworen/ ihn davon befreyet. 2. 13. 18. der einen Contract beschworen/ in welchem eine Ungleichheit ist/ ist denselben zu halten schuldig. 2. 13. 16. 2. wie eines Schwerenden Worte auf- und anzunehmen. 2. 13. 2: 3. 1. 2. der den Willen hat zu schweren/ wird verpflichtet/ ob schon er dadurch sich nicht verpflichten will/ 2. 13. 2. der mit Vorsatz/ sich dadurch nicht verpflichten zu wollen/ schweret/ wird dannoch verpflichtet. 2. 13. 3. der Apostel Paulus hat geschworen/ 2. 3. 21. 1. bey seinem Scepter/ bey seinem Leben/ und dergleichen. 2. 13. 11. 1. bey eines Fürsten Leben/ und der Majestät des Käysers. 2. 13. 11. 2. bey falschen Göttern/ ob es verpflichtet. 2. 13. 12. 1. s. **Eyd.** Bey erschaffenen Dingen schweren; ob es erlaubet/ und in was Verstand. 2. 13. 11. 1. und 12. §. bey dem Himmel/ bey der Erde u. d. g. als einem Christen erlaubt. 2. 13. 11. bey falschen Göttern meynet Duarenus, daß es Christen erlaubt seye. 2. 13. 12. wann einer nicht vermeynende/ daß er schwere/ dannoch Eyd-Worte redet/ so wird er dardurch nicht verbindlich. 2. 13. 2. richtig schweren. 2. 13. 3. 2.

Schwester: Vor dem ists erlaubt gewesen/ zwo Schwestern zugleich zur Ehe zu haben. 2. 5. 14. 2.

Scribenten: Wie verkehrt und unrecht sie bißweilen von Dingen urtheilen. 1. 3. 5.

Seeglage: Unbewaffnete und unschädliche kan nirgendwo geheimmet werden. 2. 3. 12.

See-Länder: Was sie/ das Anspühlungs- oder Auswurffs-Recht betreffende/ für ein Recht haben. 2. 8. 15. 1.

Seinige: Welche Dinge eigentlich natürlicher Weise des Menschen Seinige sind. 2. 17. 2. 1. ein jeder kan krafft des Rechts der Natur sich des Seinigen begeben. 2. 4. 4. das Recht/ daß ein jeder das Seinige erlange/ ist ein günstiges Recht. 3. 20. 11. man soll von niemanden glauben/ daß er das Seinige liederlicher Weise wegzuwerffen oder fahren zu lassen/ Willens seye. 3. 20. 5. weniger nehmen/ als das Seinige ist/ ob es mit der Gerechtigkeit streitte. **Vorrede.** §. 44. in gewissen Fällen muß man bey obhandener Zweiffelhafftigkeit mehr auf die Seite incliniren/ wodurch einem andern/ als auf die/ wodurch uns selbsten gerathen werde. 3. 1. 4. 2.

See-Räuber: Zu verfolgen/ dazu werden die/ welche solches thun/ von der Obrigkeit mit gewisser Vollmacht versehen/ 3. 20 14. welche eigentlich See-Räuber seyen. 3 3. 1. machen keine Republick. 2. 18. 2. obwohlen sie etwan einiges Recht und Gerechtigkeit unter sich in acht nehmen. 3. 3. 2. was ihrer Missethaten Straffe anbelangt/ können sie aufgenommen und geschutzet werden/ wann sie so mächtig geworden/ daß sie sich furchtbar gemacht/ 2. 22. 5. 5. sind nicht schuldig wieder zu geben/ was sie jemanden durch eingejagte Furcht ausgepresset/ wann ein Eyd dazwischen gekommen 2. 17. 29. Römer haben nicht triumphirt/ wann sie die See-Räuber überwunden haben/ 3. 3. 2. 3. was See-Räuber rauben/ verändert das Eigenthums-Recht nicht. 3. 19. 6. was man einem See-Räuber gegeben/ kan wiedergefodert werden. 2. 17. 19. 1. See-Räuber haben kein Recht Gesandschafften zu schicken. 2. 18 1. 3. ihnen muß man den Eyd/ welchen man ihnen geschworen hat/ halten. 2. 13. 15. Pompejus hat den Krieg mit denen See-Räubern durch Pacten zu Ende gebracht. 3. 19. 2.

See-Räuberey: Was derselben wegen bey denen Frantzosen für ein Recht. 3. 6. 24. 8. s. **Spanier/ Frantzosen. Holland.**

Wann Obrigkeiten/ umb ihren Unterthanen dieselbe zu hemmen/ nicht diejenigen Mittel gebraucht/ die sie gekont oder gesollt/ so müssen sie dafür hafften. 2. 17. 20.

Severius Septimius. 1. 4. 5.

Sicherheit: Im menschlichen Leben hat man niemahlen eine völlige Sicherheit 2. 1. 17. ein Uberwinder sorget billig auch für seine Sicherheit. 3. 15. 5.

Sieg: Woher derselbe zu urtheilen. 3. 20. 45. ob man/ der innerlichen Gerechtigkeit nach/ das Sieges-Recht nicht auch weiter erstrecken könne/ als die Foderung oder das Recht ist/ welches man durch den Krieg suchen müssen/ oder weiter

als der Gefahr Nothwendigkeit erfodert. 3.15. 1. Alexander der Grosse hat selbigen seinem Feind nicht abstehen wollen. 3.1.20. nach erhaltenem Sieg derer Uberwundenen Haab und Güter verheeren und verderben / ist unrechtfertig. 3.12.2.
Silenianischer Rahtschluß. 1.2.9.4.
Simulirung. S. Stellerey.
Sitten: allgemeine in einem Theil der Welt machen kein Recht der Natur. 2.20.41.
Σκυθισμὸς, was es gewesen. 2.15.5.1.
Σκύλα, was es eigentlich seye. 3.6.24.4.
Sodomiterey: s. Thier. Mit Vieh / wie selbige auch an dem Vieh gestrafft werde. 2.25.11.
Sohn: ob er seinen Vatter / der das Vatterland zu verrahten Willens / anklagen sol. 2. 18. 4. 7: und 26. cap. 3. 2. eines Königes / ob er von seinem Vatter des Reiches enterbet werden könne. 2.7.25. welcher gebohren / als der Vatter schon König war / ob er den vorhergebohrnen vorzuziehen. 2.7.28. ist ein Werckzeug des Vatters. 1.5.3. folget dem Vatter nicht / ausgenommen in dem Recht / an dem Ort / wohin er ziehen will / zu wohnen / 2.21.17. komt durch das Recht aus der Rückkehr vom Feind nicht unter die vätterliche Gewalt / und warum. 3.9.10. s. Außstossung. Unechter Sohn / ob er dem Vatter succedire / und an Kindes statt angenommen werden könne. 2.7.8.2.
Sold: zu nehmen ist Rectens und einem Soldaten zuläßig. 2.25.10. wenn er richtig bezahlet wird / machet den Soldaten bescheiden. 3.17.2. wegen nicht außgezahlten Soldes / ist ein König oder Regent so wol denen Soldaten als auch denen Unterthanen / welchen dadurch Schaden geschehen / verhafftet. ibid. was für Gattung Bündnüsses sind / da man verbunden ist Krieges-Sold zu bezahlen. 2. 15.7.3.
Soldat: was es in allerweitester Deutung seye. 3.21.15. von Natur können alle und jede Unterthanen zu Soldaten werden. 1.4.4. Soldaten außschreiben / kan man zu Stillstands-Zeit / 3.21.4. wie viel diejenigen / welche auf ihre eigene Kosten Krieges-Dienste thun / der innerlichen Gerechtigkeit nach von dem Krieges-Raub nehmen können. 3. 18.2. ob / wenn einige den Feinden dessen / mit welchen wir Friede haben / im Kriege dienen / dadurch der Friede für gebrochen gehalten werden könne. 3.20.31. ob ein Soldat wegen Brand und Raub / welche er ohne Obrigkeitlichen Befehl gethan / zu hafften schuldig. 3.14.6. Christliche Soldaten unter Käyser Juliano. 1.2.10.11. unter Diocletiano. 1.2.10.11.8. eines Christlichen Soldaten schuldige Gebühr. 1.2.10.12. Jüdische Soldaten haben auch Außländern im Krieg gedienet. 1.2.7.5. was bey den Römern die Soldaten vom Kriegs-Raub bekommen / 3.6.24.5. Soldaten sind von der Kirchen nicht excommunicirt worden / 1.2.10. 2. welchergestalt Soldaten wegen eines unrechtmäßigen Kriegs hafften. 3.10.4. einen denen Soldaten gegebenes sicheres Geleit oder Paß komt auch ihrem Obristen zu statten. 3.21. 5. welche unter dem Wort Soldaten verstanden werden. ibid. s. Kriegs-Dienste. Soldaten Eyd nach Käyser Constantino. 1.2. 10.4: 2.13.11.3. Krieges-Eyd verpflichtet nicht mehr / wann das Krieges-Haupt / welchem der Eyd geschehen / gefangen / oder seinen vorigen Stand nicht mehr hat. 2.13.18. solches Eydes Formul ist bey denen Römern geändert worden / und wenn. 1.2.9.
Sonder-Gut: Sonder-Haabe / eigene Sonder-Haabe / was es seye. 3.14.6.2. eines Leibeigenen / in wie weit es eines Herren / und in wie weit es desselben Leibeigeners ist. ibid.
Spanier: derselben Recht / betreffende die Land- und See-Räubereyen. 3.6.24.8. betreffende das Rückkehr-Recht / von Grafschafften und Schlössern. 3.9.13.2. von Schiffen / welche die See-Räuber genommen hatten. 3.9.17.
Sparta: daselbst ist des älteren Sohns Enckel dem jüngeren Sohn im Königreich vorgezogen worden. 2.7.30.3. imgleichen der Sohn / welcher einem König / da er schon König gewesen / gebohren ward / dem der vorher gebohren gewesen. 2.7.29.
Spartaner: hielten im Krieg vielmehr auf Betrug / als auf Stärcke und Tapfferkeit. 3.1.6.2. ihr Gebrauch / eroberte Ländereyen und Aecker betreffende. 3.6.11.2.
Specialia: sind kräfftiger als Generalia. 2.16.29.1.
Speise: warum in deren Ermangelung ein jeder / was er hat / zur Gemeinschafft herzugeben schuldig. 2.2.6. Gesetz von verbotenen Speisen bey denen Juden / davon war eine höchste Noth außgenommen. 1.4.7.
Spieß: blutiger. 3.3.8. derselben Auffrichtung. 3.24.5.
Spionen: was die Ursache / daß sie so hart gestrafft werden. 3.4 18.3.
Σπόνδαι, was es eigentlich seyen. 2.15 16.
Sponsio: s. Handlung.
Sprache: Ein Volck zu Veränderung seiner Sprache zwingen / ist ein Stück gemengter Herrschafft. 3.8.3.
Staat / Stadt: s. Reich / Volck / was es seye. Vorrede 9. 10. 1.1.14 und 3. cap. 7. s. 2. 5. 23. kan in unterschiedene Staaten oder Republicken getheilt werden; machet / daß das Volck nicht mehr dasselbe Volck ist / welches es zuvor gewesen / obschon es wiederum in vorigen Stand gesetzet wird / 3.9.9. ist und bleibet allezeit derselbe / obgleich nicht dieselben Menschen / oder von selbigem Stand und Würde bleiben. 2.9.3. und 21. cap. 8. s. der fehlhafftig ist / wie lang er ein Staat bleibe. 3.3.2. aus unterschiedlichen Völckern oder Republicken zusammen gesuchter Staat ist durch die Regierungen unterschieden. 1.3.7.2. eines Volcks oder Reichs wird bißweilen gemengt: s. Herrschafft. Theilung derer Volcks-Vornehmsten. 2.24.6. Volcks-Staats. ibid. s. Regierungs-Form. 1.3.8. kan durch Pacten verändert werden. 3. 19.10. wann ein Staat verändert worden / so wird dessen Haupt / nicht aber dessen Leib verändert. 2.10.16.
Stamm-Güter: Erb-Güter: werden in der Erb-Folge von wohlgewonnenen Gütern unterschieden. 2.7.9.1. u. 10. welchem sie natürlicher weise erbgelassen zu seyn geachtet werden. 2.7.9.
Stände Versamlung. s. Zusammenkunfft.

Stände: Zusammenkunfft/Reichs-Tag/ beweiset nicht aller Orten/ daß der König absolut seye. 1. 3. 10.

Städte: Etliche von GOtt zur Ausrottung verurtheilt/ und warum. 3. 12. 2. 41. welche Salomo dem Hiram gegeben/ was es für welche gewesen. 1. 3. 12. 3. was bey denen Griechen die Mutter-Städte für ein Recht über die Pflantz-Städte gehabt. 1. 3. 21.

Stadt: Wer zu übergeben versprochen/ kan die Besatzung weglassen. 3. 2. 13.

Stadt-Mauren: s. Mauren.

Städte Bestürmung/ Plünderung und Verheerung sollen Christen nicht zulassen. 3. 12. 8.

Stehlen: Vor dem bey denen Spartanern und Egyptern frey gewesen. 3. 4. 2.

Stellerey: Was es seye. 3. 1. 8. ob solche allezeit unrecht/ und also gantz und gar aus dem menschlichen Leben zu verbannen/ wie Cicero gemeint. 3. 1. 7. welche zulässig seye. 3. 1. 7.

Stephani Steinigung; aus was Recht dieselbe angestellet worden. 2. 20. 9.

Sterben: Heisset bey denen Jüden auch fahren lassen/ dahin gehen. 2. 19. 5. 3.

Steuer. s. Tribut.

Stillschweigen: Man kan mit Grunde nicht muthmassen/ daß der/ welcher zu einer Sache stillschweiget/ in dieselbe willige. 2. 4. 5. oder dieselbige wolle. 2. 15. 17. welches nicht aus freyem Willen kommt/ wircket nichts. 2. 5. 3. wann eines Stillschweigen eigentlich seine Einwilligung beweise: 2. 15. 17. 1. was für ein Stillschweigen eigentlich erfodert werde/ zu muthmassen/ daß ein Glied oder Theil eines Reichs oder Volcks/ welches veräussert werden solle/ dazu eingewilliget habe. 2. 6. 8. was für ein Stillschweigen eigentlich erfodert werde/ daß man etwas verlassen und verlohren gegeben habe. 2. 4. 5. verpflichtet/ wann es in einer solchen Sache ist/ welche zu eröffnen/ man durch ein oder anders Recht verbunden ist. 2. 21. 1. ob man auch stillschweigend etwas verabhandeln könne. 3. 24. 1.

Stillstand: Was es seye; und woher er zu Latein Inducix genennet wird. 3. 21. 2. wann er eigentlich zu verpflichten anfange. 3. 21. 5. dessen gewisser Endzweck oder Absehen und Wirckung. 3. 21. 6. 13. wird von denen Kriegs-Häuptern gegeben. 3. 23. 8. kan auch von 100. Jahr seyn. 3. 21. 1. wird bißweilen Haab und Gütern gegeben/ nicht aber den Menschen/ und im Gegentheil. 2. 21. 10. wird dem Frieden entgegen gesetzt. 3. 21. 1. 2. wird nicht von Privaten gebrochen/ wofern nicht des Volcks oder Staats Autorität dazu kommt. 3. 21. 12. verbeut alle Gewalt. 3. 21. 6. ob desselben Zeit den benahmten Termin mit einschliesse. 3. 21. 4. wann innerhalb demselben etwas verabhandelt wird/ gilt eben so viel als was in der Kriegs-Zeit selbst verabhandelt worden. 3. 21. 1. innerhalb der Stillstands-Zeit ist kein Recht aus der Rückkehr vom Feinde. 3. 9. 8. und welche alsdann von selbst abfallen/ dieselbe anzunehmen/ ist nicht erlaubt/ auch nicht unbewehrt gelassene zu nehmen/ 3. 21. 8. 12. im Stillstand/ welchen man nur für die Menschen gibt/ ist erlaubt sein Gut auch mit Niedermachung der Person dessen/ der es nehmen will/ zu verthädigen. 3. 2. 10. ob er mit unter den Nahmen des Kriegs oder des Friedens gehöre. 3. 21. 2. wie desselben Zeit zu rechnen. 3. 21. 4. wann er zu Ende gelaufen/ ist keiner neuen Kriegs-Ankündigung nöthig. 3. 21. 3. was innerhalb der Stillstands-Zeit erlaubet seye. 3. 21. 6. 11. Wann Unterthanen zu der Zeit/ da ein Stillstand noch nicht publicirt worden/ demselben zuwider etwas thun/ so hafften sie nicht dafür. 3. 21. 5.

Stimmen: Wann in einer Sache zweyerley Stimmen an der Zahl einander gleich sind/ so ist damit nichts ausgerichtet. 2. 5. 18. welche zu theilen/ welche zusammen zu setzen 2. 5. 9. wie die Stimmen zu rechnen oder zu zehlen/ unter denen/ welche ungleiche Theile an etwas haben/ 2. 5. 21. wann zweyerley Stimmen an der Zahl einander gleich/ so wird der Beklagte loß gesprochen/ und der Besitzer gewinnet. 2. 5. 18. in Gebung derer Stimmen wächset derer Abwesenden Recht denen Gegenwärtigen zu. 2. 5. 2.

Steicker: Ihre Disputationen haben grossen theils im Streit wegen der Wörter bestanden. 2. 20. 23.

Straffe: Beschreibung/ was dieselbe seye. 2. 20. 1. 1. Endzweck derer Straffen. 2. 20. 4. 1. 3. und 6. s. 2. §. Abtheilung derer Straffen. 2. 20. 28. 33. woher derer Straffe Maaß zu nehmen. 2. 20. 28. 29. uneigentliche Straffen/ und dererselben Irregularitäten. 2. 20. 1. 1. Zulaß derer Privat-Straffen. 2. 20. 8. f: 2. 20. 10 2. s. Schaden. Keine Straffe ist rechtmässig/ ohne wegen Schuld oder Verschuldung. 2. 20. 1. 2. 3. in was Verstand man zu sagen pfleget/ daß man Straffe schuldig seye. 2. 20. 2. 2. wann Straffe gefodert und exequiret wird/ so muß es wegen oder für etwas geschehen. 2. 20. 4. und 6. 8. 2. welcherley die Göttliche Straffe seye/ und ob selbe umb eines Endzwecks halben geschehe. 2. 20. 4. 2. in was Verstand gesagt werde/ daß die Straffen der Natur und Eigenschafft derer Contracten nahe kommen. 2. 20. 2. warumb sie von Papiniano eine Wardirung oder Würderung genennet worden. 2. 20. 28. alle Straffe hat etwas an sich/ so der Liebe zuwider laufft. 2. 20. 22. ob selbige von der Natur determiniret werde. 2. 8. 20. ob wegen einer Gemeinde Verbrechen die Straffe allezeit gefodert und eingetrieben werden könne. 3 13. 2. nach natürlichen Rechten soll wegen des Verbrechens einer Gemeinde von denen einzelen Personen/ die darein nicht gewilliget/ keine Straffe gefordert werden. 2. 21. 18: 1. 18. 4. wann

wegen dergleichen Verbrechen die Straffe von wenigen gefodert werden / so verpflichtet solches die Ubrigen / jenen ihren Schaden zu ersetzen. 2.20.7. und 10.f. Straffe kan exequiret werden / ob schon nicht alle derselben Endzweck dabey concurriren. 2. 12. 13. Straffe hat statt finden und genommen werden können / auch ohne und bevor noch ein Straff-Gesetz gegeben gewesen. 2.20. 21.1. ob wegen eines jeden bösen und sündhafftigen Thuns allezeit Straffe zu nehmen. 2. 20. 4: 2.20.18 und folgg. ff. Straffe soll nicht allemahl gefodert werden/nach verordnetem und eingeführtem Straff-Gesetz. 2.20. 21. in welchem sündhafften Thun keine Straffe zu exequiren. 2. 20. 18. und folgg. ff. die Straffe / welche das gemeine Beste nichts fördern will / soll auch nicht genommen werden. 2. 20. 23. Straffe soll allezeit gelindert werden / wofern nicht grosse und treibende Ursachen da sind. 2. 20. 36. soll allezeit gelindert werden / wann sie / gegen die That verglichen / hart ist. 2.20.25. ingleichen wann das Verbrechen aus einer Gemüths-Schwachheit hergekommen / die schwer zu bemeistern gewesen / auch gegen der Gesetzes Worte: 2.20. 20 und ebenfalls / weñ Hoffnung einer Lebens-Besserung ist.ibid. der Straffe Maaß kan man ohne unrecht Thun nicht überschreitten. 3. 11. 1: 3. 12. 1. so gar / daß dem / welcher darinnen excedirt / mit Gewalt Einhalt gethan werden kan. 2. 1. 18: 2. 26. 6. woher diese Maaß zu nehmen. 2. 20. 29. ob Straffe auf höheren Schaden erstrecket werden kan / als gethan worden. 2. 30. 33. aus welchen Ursachen man die Straffe nachgeben könne. 2. 20. 25. und 26. f. ob nur bloß allein aus denjenigen Ursachen / welche auf Weise einer zwar nicht wörtlich ausgedruckten / doch von sich selbst verstehenden Ausnahm / krafft des Völcker-Rechts im Gesetze mit begriffen sind. 2. 20. 8. Straffe / wegen an uns begangenen Verbrechers soll man gerne nachgeben. 2. 24. 3. so denen / welche ein Verbrechen begangen / nachgegeben ist / ob solche auch dem / der das Verbrechen befohlen / nachgegeben zu seyn / geachtet werden könne. 3. 24. 7. wie offt Straffe stillschweigender Weise nachgegeben zu seyn geachtet werde. ibid. ob alle Straffe mit dem Gantzen auf dessen Theile komme. 2. 20. 2. was für Straffe von Christo aufgehoben / und welche nicht. 2. 2. 10. Zwangs-Straffe. 1. 3. 20. Besserungs-Straffe / wann sie erlaubt. 2. 20. 20. daß eine Straffe rechtmässig seye / wird erfodert / daß ein Verbrechen vorher gehe. 2. 20. 1. und daß der / welcher gestrafft wird / selbst verbrochen habe. 2. 21. 8. daß er auch bey einem rechtfertigen und billigen Richter solcher Straffe würdig geachtet werde. 3. 11. 2. auf Bürgen und dergleichen andere kan eigentlich keine Straffe kommen. 2. 21. 11. Straffe womit Eltern beleget werden/kan ihren Kindern nicht nehmen / was von Natur selbst auf sie kommen würde. 2. 21. 10. Straffe wird gegen Wohlverhalten und Gutthaten gehoben. 2. 20. 22. 1. ob Straffe nicht seyn könne / wo nicht auch eine ordentliche Obrigkeitliche Gerichtbarkeit ist. 2. 20. 40. 1. ob Straffe auch auf die kommen könne / welche nicht verbrochen haben 2. 21. 12. 13. wann ein Beleidigter die Straffe erhalten / so wird dadurch das Recht zum Krieg gehoben. 2. 21. 12. unvernünfftige Thiere können mit eigentlicher Straffe nicht beleget werden. 2. 27. 11. 1. ob Straffe grösser seyn könne / als das Verbrechen. 2. 20. 32. 2. damit es nicht zu einem Krieg komme / soll man Straffe vielmehr nachgeben. 2. 24. 3. 2. welche Straffe durch einen Friedens-Vertrag für erlassen geachtet werde. 3. 20. 17. ob das Evangelium die Straff-Ubungen gestatte. 2. 20. 10. 1. 2. zu welcher Gattung Gerechtigkeit die Straffnehmung eigentlich gehöre. 2. 20. 2. Straffen auf dem Meer. 2. 20. 8. 5. welchem eine Straffe nachzulassen. 2. 20. 22. 1. wie und welcher gestalt der Straffe Endzwecke aufhören. 2. 20. 22. 1. und 26. f. 1. §. wie Straffen von einem auf andere kom̃en. 2. 21. 1. 2: und 2. f. 4. §. Straffen / welche Städte und Gemeinde unterworffen werden / wie sie unterschieden von Straffen einzeler Personen. 2. 21. 7. 2. wie lang an einer Stadt oder Gemeinde die Verpflichtung zur Straffe währe. 2. 21. 8. 1. durch welche Zeichen die Straff-Erlassung bedeutet werde. 3. 24. 7. Ursachen eine Straffe zu mindern oder nicht zu mindern. 2. 20. 30. 31. wann man mit einem Tyrannen als einem solchen / oder mit einem Räuber gehandelt / so wird das Recht Straffe von ihm zu suchen / für nachgegeben geachtet. 2. 24. 2. daß einer von jemanden Straffe nehmen könne / so muß er Recht zu straffen haben. 2 20. 2. solches ist krafft Völcker-Rechtens in gewissen Fällen allen und jeden Obrigkeiten gegeben. s. Völcker-Recht. Dahero auch / wann ihre Unterthanen gegen andern etwas mißhandelt / und solches nicht gehindert noch gestrafft worden / Muthmassung wieder sie entstehet / es seye dann / daß das Gegentheil erhelle. 3. 20. 30. doch ist solches Straff-Recht eben keine eigentliche Wirckung einer Obrigkeitlichen Gerichtbarkeit. 2. 20. 40. und 44. f. woher solches Straff-Recht entspringe. 2. 20. 2: 2. 20. 40. solches Recht hat natürlicher Weise ein jeder / der nichts dergleichen begangen: 2. 20. 3: 2. 21. 2. ob solches auch nach angeordneten Gerichten gelte. 1. 3. 1. ist eingeschränckt 1. 3. 2. auf die Obrigkeiten und Regenten. 1. 4. 5: 2. 20. 40. gilt aber doch noch / wo keine Gerichte sind. 2. 20. 8. und wo keine bürgerliche Gesellschafften. 2. 20. 40. dahero dann auch / wo solches Recht gilt / gemuthmasset wird / daß daselbst keine ordentliche Republick oder gemeines Wesen seye / sondern nur eine unordentliche Menge Menschen. 1. 4. 2. gottlose böse Leute zur Straffe zu ziehen / ist für Privat-Leute unsicher / auch wo es zugelassen. 2. 20. 14. bey den Straffen wird auf zweyerley gesehen / nehmlich auf das / warum sie geschehen / und welches wegen sie geschehen. 2. 20. 28. in Straff-Ubungen wird nach der nur schlechter Dinge hin gegeneinander geschehenden Gleich-Mäß / (nach der Pflicht-Maß) gegangen. 2. 20. 33. dabey wird auch nicht hauptsächlich darauf gesehen / daß die grössere Verbrechen schwerer / die geringere

Verbrechen aber gelinder gestrafft werden. 2. 20. 2. wie die Person / welche gestrafft werden soll / zu betrachten ist. 2. 20. 31. **Straffe derer Gesandten.** 2. 18. 4 derer Könige / welche eine vollkommene Regierungs-Gewalt haben. 1. 3. 16: 1. 3. 20. Straffen / wegen unbestraffter Missethaten und Verbrechen / anderer Obrigkeiten / und nicht derer Unterthanen Guter. 3. 18. 2. einen von Zusammenkünfften oder Amts-Verwaltungen ausschliessen / ist eigentlich keine Strasse. 2. 20. 1. s. Neue. Exemplarische Straffe. 2. 20. 9. 1.

Straffen: Verabhandlung zu straffen / ist strafbar 2. 21. 2. 5. kan ein jeder Unschuldiger von Natur einen schuldigen. 2. 20. 3. und 8. s. 6. §. s. **Schuldig: Unschuldig.** GOTT strafft zuweilen derer Unschuldigen Kinder / und mit was Recht. s. **Kinder.** Ob durch das Evangelium zugelassen seye zu straffen. 2. 20. 10. 1. 2. die Mächtigere straffen bißweilen / nicht weil es billig ist / sondern weilen es ihnen verträglich ist. 3. 7. 6.

Straffen: Leibes- und Lebens-Straffen sind schon in denen ersten Zeiten der Welt gebräuchlich gewesen / und an welchen Missethaten 1. 2. 5. 6. selbige sind nicht nur allein denen Juden verstatter worden. ibid. **Anmerck.** natürlicher Weise kan ein jeder einen Missethäter straffen. 2. 20. 92. dieses Recht der Natur ist noch in etlichen geblieben / ibid. Straffen werden mit Unrecht auch auf derer verurtheilten Anverwandten erstreckt. 2. 21. 13. ob Leibes- und Lebens-Straffen durch das Evangelium verbotten. 1. 2. 7: 2. 20. 10. ob eine Christliche Obrigkeit dieselbige mit Recht üben könne. 2. 20. 12. können nicht verbotten werden / es seye dann / daß man die Laster und Missethaten im höchsten Grad zulassen wolte. 1. 2. 7. man sagt / daß sie doch in denenjenigen Verbrechen verbotten seyen / auf welche Moses keine Lebens-Straffe gesetzt. 2. 11. 14. sind verbotten / wann sie zu dem End verordnet werden / als wann es einem Schuldigen besser wäre zu sterben / als zu leben. 2. 20. 7. warumb die Lebens-Straffen mit Pein und Schmertzen Zufügung geschehen. 2. 20. 32. warum denen / welche hingerichtet werden sollen / noch einige kleine Frist gegeben wird / ehe sie ihre Straffe ausstehen. 2. 20. 12. warumb vorzeiten die Zeugen zuerst herzu tretten müssen / wann einer gesteiniget werden solte. 2. 26. 4. daß auch Könige am Leben gestrafft werden. 3. 11. 7. **Anmerck.** Einige am Leben gestraffte werden unbegraben gelassen. 2. 19. 4.

Straff-Gesetz; oder Straff-Pacten sind kräfftiger als Gesetze und Pacten / die keine Straffen in sich halten. 2. 16. 29. 1. Straff-Sachen / wann sie auf die Erben kommen. 2. 21. 20. sind gehäßiger Art Dinge. 2. 16. 10. Straff-Gesetze und Straff-Verordnungen gehen nicht auf derer Könige Thun und Handlungen 2. 14. 2.

Stratocles: Desselben Gesetz wegen des Demetrii Beliebungen. 2. 26. 3.

Streiffereyen: Unnützliche im Krieg / nehmlich die / welche nur bloß allein seine Macht zu zeigen geschehen / sind unrecht. 3. 11. 19.

Streit; Streitten / s. **Gerichts-Streitt. Krieges-Streitt.**

Streitt: Gerichts-Streitt: Kan beyderseit ohne Sünde seyn. 2. 23. 13. 3.

Streittigkeiten: Derer jenigen / welche nicht unter burgerlichen Rechten stehen. 1. 1. 1. über Kriege / werden nicht aus denen bürgerlichen Rechten entschieden. 2. 7. 1. derer Könige und Potentaten werden in jetzigen Zeiten gemeiniglich durch Könige abgethan. Vorrede s. 3. derer Bunds-Genossen viererley Gattungen. 1. 3 21. s. 4. 5. 6. 7. §.

Studenten: Dieselben soll man im Kriege schonen. 3. 11. 10. 2.

Stummelung der Glieder: s. Glieder: Stümmelung eines der vornehmsten Glieder wird dem Leben gleich geachtet. 2. 1. 6. wann einer des Vorhabens ist / einen andern an seinen Gliedern zu stummeln / giöt das Recht / ihn niederzumachen. 2. 1. 6. Stümmelung wird bey denen Indianern höher / als durch gleiche Wieder-Vergeltung gestrafft / und mit was Recht. 2. 20. 32. der einen gestümmelt / wie hoch er dafür zu gelten schuldig. 2. 17. 14. was der Stummeler zu erstatten schuldig ist. 2. 17. 14.

Subordination: Derselben Natur und Effect. 1. 4. 6. 1. 2.

Substantz: Eine ewigwährende Gewohnheit bedeutende. 2. 12. 26. 3.

Succession: s. **Erb-Folge: Lineal-Folge: Reich: Bruder: Bruders Tochter:** In einem Reich / ob der König oder das Volck darüber urtheilen könne. 2. 7. 27. s. **Sparta: Unechte Söhne.** Huren-Kind kan ebenfalls succediren in einem erb-eigenthümlichen Reich. 2. 7. 12. nicht aber in einem solchen / welches aus Einwilligung des Volcks übertragen worden / und warum. 2. 7. 16. ist eine durch unverrückte Währung geschehende Fortsetzung der alten Regierungs-Macht. 1. 3. 10. 5. Lineal-Succession in denen Königreichen / was sie seye. 2. 7. 22. 23. Lineal-Succession, in welcher die Fräulichen Erben / und von ihnen herkommende / in der Regierung folgen. 2. 7. 22. Lineal-Succession wird durch keine Verwandschaffts-Grade termivirt ibid. **Anmerck.** Succession in denen Königreichen etlicher Theile von Africa. 2. 7. 24. Succession in erb-eigenthümlichen Königreichen. 2. 7. 12. unvertestamentirte Erb-Folge / Erbgang / woher selbe eigentlich komme. 2. 7. 3. warum der Erbgang mehr nieder als aufsteige. 2. 7. 5. 2. Succession in einem Reich ist eben kein Schluß-Grund oder Folge / daß man in selbigem eine höchste absolute Herrschafft habe. 1. 3. 10. dann solche kan von allen gesetzet und geordnet werden / welche die Macht dazu haben. 2. 7. 24. und also auch von einem Volck / und warum solche von demselben geordnet zu werden pfleget. 2. 7. 19. ist nicht unter dem Herrschaffts-Recht 2. 7. 27. unvertestamentirte Erb-Folge auf Haab und Gut / was sie seye. 2. 7 10. entspringet aus dem willkührlichen Völcker-Recht. 3. 19. 6. und die Natur selbsten ist solcher eben-

falls günstig. 2. 7. 30. Erbgang derer Brüder. 2. 7. 9. Succession, wann absolute Könige und Regenten ihren Willen nicht eröffnet / wie es damit gehalten werden solle. 2. 7. 11. 2. warum die Lineal-Succession angeordnet. 2. 7. 22. ist der Succession in erb-eigenthümlichen Reichen entgegen gesetzt 2. 7. 22. was solche Lineal-Succession eigentlich für eine Succession seye. 2. 7. 22. ist zweyerley / nemlich / da die Fräuliche Erben / und von ihnen herkommende in der Regierung folgen / und die bloß allein männlichen Geschlechts aus männlichem Geschlecht entsprossene. 2. 7. 23. warumb diese letztere verordnet worden / ibid. in der Lineal-Succession machet die einmahl erworbene Hoffnung zur Succession ein Recht. 2. 7. 28. dahero dann auch des Vatters Verbrechen oder Mißhandlung dem Sohn nicht schaden kan. 2. 7. 26. was in einem Reich / welches aus des Volcks Willen dem König übertragen worden / der Succession halben insgemein zu observiren. 2. 7. 14. und folgg. ff. und was zu observiren / das Geschlecht / das Alter und die Qualität betreffende / 2. 7. 18 ist gleichsam als eine unvertestamentirte Erb-Folge. 2. 7. 26. gibt dem König ein temporales Recht. 2. 6. 10. Succession bringet die Herrschafft auf ihn / nicht von seinem verstorbenen Antecessoren / sondern vom Volck. 2. 14. 11. überträgt eben so viel / als die erste Wahl dem König oder Regenten zugeeignet hatte. 1. 3. 10. in einem Allodial-Reich wird solche Succession derjenigen entgegen gesetzt / welche aus denen Reichs-Gesetzen geschiehet. 2. 7. 20. ob sie in einem erb-eigenthümlichen Reich des Alters Vorzug zulasse / und wenn. 2. 7. 33. wer in strittiger Successions-Sache in einem Reich urtheilen könne. 2. 7. 27. ob in Succession die vor Erlangung des Reichs gebohrne Kinder denen / welche hernach gebohren worden / nachzusetzen. 2. 7. 28. vornehmste Quellen der unvertestamentirten Erb-Folge / ausserhalb den Kindern. 2. 7. 9. 1. 3. und 11. f. 1. §. man glaubt von einem jeden / daß er diejenige Successions-Art erwehlt habe / welche in seinem Vatterland gebräuchlich ist. 2. 7. 11. 2. die Gesetze von Succession sind unterschiedlich 2. 7. 11. 1. der / so in einem Erb-eigenthümlichen unzertheilbahren Reich succediret / ist schuldig denen andern Erben durch ein gewisses Vergnügung zu thun. 2. 7. 13. bey der Lineal-Succession ist die Versetzung der Regierung von einer Person auf die andere unterschieden von der Person- oder Stell-Vertrettung. 2. 7. 22. 1.

Successor: In Bündnüssen / was es bedeute. 2. 16. 18. in einem Reich / ob er durch seiner Vorfahren Verordnungen verpflichtet wird / und ihme nicht erlaubt dieselbe zu ändern. 1. 3. 7. welche nur bloß allein Successores des Reichs sind: 2. 14. 11. welche Successores mit gemengtem Recht seyen. ibid. in das Erb-Recht succediren / nicht in das Alters-Vorzugs-Recht. 2. 7. 30. 2. was sie durch solche Erbschafft eigentlich bekommen. 2. 14. 10. ob auch Allianzen und Bündnüsse mit zu der Succession gehören. 2. 10. 16. wann der Könige Successores durch ihrer Vorfahren Handlungen verpflichtet werden / und in wie weit. 2. 14. 11.

Succurs: s. Hülffe.

Sufferes derer Carthaginenser. 1. 3. 10.

Sulla: Aus was Recht er derer in die Acht erklärten Kinder zu keinen Ehren-Aemptern gelassen. 2. 21. 16. warum Cicero dafür gehalten / daß man seine Gesetze halten solle / da sie doch unbillig. 1. 4. 15.

Sulpitius. 2. 4. 2.

Sünde: Kan nicht seyn / ohne was freyer Weise geschiehet. 2. 20. 19. was aus Ungewißheit des Gesetzes begangen wird / kan auch des Gesetzes Worten zuwider gelindert werden. 2. 20. 26. ob das / was aus allgemeiner denen Menschen anhängender Schwachheit begangen wird / mit Recht und eigentlich eine Sünde genennet werden möge. 2. 20. 19 2. welche der menschlichen Natur unvermeydlich / wird nicht gestrafft. ibid. von denjenigen Sünden / welche etwan nur an diesen oder jenen / und nur zu gewisser Zeit unvermeydlich pflegen gestrafft zu werden. 2. 20. 19. 2. was nur wenigen bekandt / wird nicht gestrafft. 2. 20. 22. in was Verstand von Christo befohlen wird / allen und jeden ihre Fehle und Sünden zu vergeben 2. 20. 10. 5. Fehle oder Verbrechen sollen vergeben werden / wann der Verbrecher gegen den / an welchem er sich verbrochen / oder gegen das gemeine Wesen mit Wohlthaten oder sonsten sich verdient gemacht hat. 2. 20. 22. Sünde zum Tod. 2. 20. 7. 3. Sünden / welche leichtlich zu vergeben sind. 2. 20. 26. welche mehr als andere zu entschuldigen. 2. 20. 30. 2. und 31. f. 2. §. die Sünden verzeihen / oder die verdiente Straffe nachlassen / ob es zulässig und erlaubt seye. 2. 20. 21.

Σύμπλοια. Was es seye. 2. 12. 4.

Synedrium: Grosser Rath zu Jerusalem / dessen Gewalt. 1. 3. 20.

Syrten: Gefährliche Oerter im Meer / ob sie jemanden eigenthümlich seyen. 2. 2. 3. 2.

T.

Tag: Die Worte / biß auf diesen Tag / ob sie also zu verstehen / daß sie denselben ausschliessen / oder mit einschliessen. 3. 21. 4. das Wort / Tag / wie es in Bündnüssen zu verstehen. 2. 16. 5.

That: s. Missethat / Verbrechen. Eines andern That verpflichtet natürlichen Rechten nach niemand / als den / der jenes Güter erbet. 3. 2. 1. s. Versprechen. That einzeler Personen verpflichtet nicht eine bürgerliche Gemeine. 2. 21. 2. aus einer That wird ein jeder / der sie begangen / verpflichtet / entweder zur Ersetzung / oder zur Straffe. 2. 20. 1. unter dem Thun wird auch das Nicht-Thun begriffen / in so weit es eine Vermuthung machet / daß der Wille also gewesen. 2. 8. 10. 2.

Tarquinii That an den Gabiern / ob sie recht gewesen. 3. 24. 2.

Tausch. 2. 12. 3. 1. ist der allerälteste Contract. 2. 12. 11. 3.

Telum: Was es nach Römischen Rechten eigentlich bedeutete. 2. 1. 12. 2.

Tempel/ s. Kirchen: der Römische Feld-Herr Pompejus ist krafft des Sieges-Rechts in den Tempel zu Jerusalem gegangen/und Titus hat denselben angezündet. 3.5.2.5. Heiligkeit dieses Tempels. 3.5.2.4. der Heyden Tempel sind von denen Jüden verbrandt worden/ibid. derer Tempel sol man schonen. 3.12.6.1.2.

Terminus; s. Gräntz-Gott.

Territorium: woher es in Lateinischer Sprache also genennet wird. 3.6.4.

Testament/ welches ein oder anderer Solennität ermangelt/ was es für einen Effect habe/ 3.7.6.2. was Käysers Carls des Grossen wegen seines Reichs gemachte Verordnung für ein Testament gewesen/ 1.3.13. ob Geisseln verbotten sye Testament zu machen. 3.20.53. mit was Recht von demjenigen Testament/welches etlicher Solennitäten ermangelt/ gesaget wird/ null und nichtig zu seyn. 3.7.6. ob man aus einem solchen Testament etwas erbnehmen könne. ibid. denen Leibeigenen wird das Recht gestattet/ ein gleichsam-Testament zu machen. 3.14.6. Testament-Machung ist natürlicher Rechtens/ und in was Verstande. 2.6.14.1. Testamente über eigenthümliche Königreiche. 1.3.12.5.6. über Reiche/die nicht erb-eigenthümlich/ gelten nicht/ ohne aus des Volcks Einwilligung. 1.3.13.1. in wie weit in Testamenten die Clausul: daß ein folgendes letztere Testament nicht gültig seyn solle/ gelte/ 1.3.18.2. s. Erb-Lasser.

Testamentiren: Natürlichen Rechten nach/ mag Außländern nicht verboten werden zu testamentiren. 2.6.14.2.

Teutschen: haben vorzeiten sich mit einem Weib vergnügt. 2.5.9.4. sind die Ost-Francken. 2.9.11. wie sie ihre Freyheit im Spiel auffgesetzet. 2.5.27.1. Ihre Könige regierten nur bittweise. 1.3.20 Streiffereyen und Räubereyen der alten Teutschen. 3.3.2.3.

Teutschland ist zu alten Zeiten kein Theil des Römischen Reichs gewesen. 2.9.11.1. Teutsche Satzungen in Europa gebräuchlich. 2.8.1.

Thebaner: Ihr Krieg mit denen Lacedämoniern. 2.1.8. Gesetz wegen Verkauffung der Kinder. 2.5.5.

Thebaische Legion: Geschichte ihres Märtyrer-Todes. 1.2.10.11: 1.4.7.10.

Theilung: s. Königreich.

Theodori des Atheliers That. 3.4.18.1.

Thesmophoria: warum der Gottes-Dienst der Göttin Ceres also genennet worden. 2.2.2.5.

Thiere: s. wilde Thiere.

Thier: schlachten/ ob selbiges auch vor der Sündfluth gebräuchlich gewesen. 2.20.9. Schaden/ ob des Thiers Herr dafür verhafftet sye. 2.21.2. können eigentlich nicht gestrafft werden. 2.21.22. in was Verstande eigentlich denenselben eine Gerechtigkeit zugeeignet wird. 1.1.11. mit was Recht die mit ihnen getriebene Sodomiterey an ihnen gestraffet werde. 2.25.11.

Thier-Schade: daß man ein Thier/ welches Schaden gethan/ dem/ welchem der Schade geschehen/ übergibt/ ist durch die bürgerlichen Rechte also geordnet/ und könt auch aus dem Recht der Natur. 2.17.21.

Timothei: des Athenensischen Generals Mässigung. 3.12.2.2.

Thun: unrechtfertiges Thun unterstiedliche Grade oder Staffeln. 2.20.29.1.3. welches dem Menschen unvermeidlich/ obs gestrafft werden könne. 2.20.19. welches die menschliche Gesellschafft nicht angehet/ sol man nicht straffen. 2.20.20. so gebräuchlicher Gewohnheit nach allgemein ist/ sol niemand verboten werden/ 2.3.22. innerliches/ s. Gedencken: Thun/welches noch nicht vollbracht/ ob es/ nach allgemeinem Völcker-Recht gestrafft zu werden pflege/ 2.20.39. so wider das Gewissen lauffet/ ist unzulässig. 2.23.2. Siehe/ Verrichtungen: wohlthätliches Thun. 2.12.2. Thun so etwas bestätiget/ und thun/ so etwas verweigert/ in wie weit es von einander unterschieden. 2.15.17.2. So einem gethanen Eyde zu wider geschichet/ wann es nur bloß allein fehlhafftig ist/ und wenn es auch nichtig ist/ 2.13.19. Thun des Menschen/ wie mancherley es sye. 2.12.1. äusserliches kan kein Zeichen seyn/ daß auch die innerliche Meinung also seyn werde. 2.11.10. Innerliches oder Gedencken schicket sich nicht bey menschlichen Gesellschafften und Handlungen. 2.6.1. solchen muß keine Rechts-Wirckung zugelegt werden. 2.4.3. welchergestalt und in wie weit sie in Betrachtung kommen. 2.20.18. sündhafftes oder böses/ so die menschliche Gesellschafft/ oder sonst einen Menschen nicht so gerade zu angehen/ kan nicht gestrafft werden. 2.20.20. wie solches in Straffen betrachtet wird/ und aus welchen Umständen. 2.20.30. eines jeden so rechtmäßig/ stehet einem jeden Menschen natürlicher Weise zu als das Seinige. 2.17.2. daher auch ein jeder Mensch gleiches Recht dazu hat/ eben als über sein Haab und Gut. 2.11.1. doch ist solches Thun nicht vollkömlich in unserer Macht/ sondern dependirt von unseren Oberen/ 2.13.20. Thun derer Könige wird unterschieden/ in das jenige/ welches sie als Könige thun/ und in dasjenige/ welches sie als privat-weise für sich thun. 2.14.1. privates Thun müssen sich nach der Regul der allgemeinen Gesetze richten. 2.14.2 auch derjenigen Stadt/ worinnen man lebet. 2.14.5. derer Könige Thun/ welches sie als Könige thun/ muß geachtet werden/ als wanns das Volck oder gesamte Gemeine gethan hätte. 2.14.1. ob es darum/ daß sie noch Eltern haben/ ungültig werde. s. König. Wer wegen eines Thuns zu etwas gehalten ist/ der ist auch wegen dessen/ so aus solchem Thun folget/ gehalten. 2.17.2. s. Unstraffbarkeit. Der/von welchem der Ursprung eines Thuns herkomt/ wird dafür geachtet/ als wenn ebenwol er selbst unrecht thue. 2.26.4. Der/ welcher das/ was befohlen wird/ für unrechtfertig und Sünde hält/ obschon

obschon es nicht unrechtmäßig ist/sol dergleichen nicht thun. 2. 26. 3. krafft des Rechts der Natur kan einer auch durch einen andern thun/was er selbst thun kan. 3.6.9. wer etwas thut/ welches/ obschon es ihme selbst / dennoch aber einem andern nicht erlaubet wäre / der sündiget/ wenn er einen andern dazu zwinget. 3.1.21.überlegten und nicht überlegten ThunsUnterscheid. 3.11.4. 2. 3. was man durch einen andern thut/ ist eben so viel/als wenn mans selbst gethan hätte. 1.3.5. s. **That/ ungültiges Thun**; welches krafft des Rechts der Natur solcherley seye. 2.5.10.1. wird durch bürgerliche Gesetze nicht ungültig gemacht / außgenommen derer jenigen / welche denenselben unterwerffen. 2.9.14.2 3. s. **ungültig.**

Thun: etwas / damit hinwiederum für uns auch etwas gethan werde; eine Gattung unbenahmter Contracte. 2.12.3.1.5.

Thun: etwas/damit dagegen uns etwas gegeben werde/eine Gattung unbenahmter Contracte. 2.12.3.1.5.

Thurn: Babylonischer. 2.1.2.

Τιμᾶν, für Wohlthun genommen. 2.13.7.2.

Τιμωρία, was es seye. 2.20 6.1.

Titus/zündet den Tempel zu Jerusalem an. 3.5.2.5.

Tochter: s. **Bruders-Tochter.**

Tochter-Mann: s. **Eydam.**

Tod: wenn er eine Verbannung auf eine Insul in sich begreifft. 2.16.9. wie hoch derselbe zu schätzen / für die wahre Religion denselben zu leiden. 1.4.7.15. was er eigentlich bedeute. 2. 16.9. in günstlicher Art Dingen. 2.7.30.1. dessen/der ein Versprechen annehmen sollen / versetzet das Recht nicht auf seine Erben. 2.11. 16. eines Bevollmächtigenden oder Befehlichenden / hebet die Vermuhtung auf / daß er seine Vollmacht solte haben erfüllen wollen. 2. 11.17. eines übermachten Bösewichts/ in was Verstand ihme derselbe besser seye als der Tod. 2.20.7. einer Gemeine / was er seye. 2.21.7. was zu Entgehung des Todes mit unrecht geschiehet/ sol gelinder gestrafft werden. 2.20.29. für andere das Leben zu lassen/ist durchs Evangelium geboten. 1.2.6.2. Ob man um solcher Verbrechen halben/ auf welche im Gesetz Mosis keine Todes-Straffe gesetzt ist/ jemanden zum Tode verdammen möge. s. **Leibs- und Lebens-Straff.** Die / welche den Tod verdienet haben/ unter sich mit ein ander fechten lassen / laufft der schuldigen Gebühr eines guten Magistrats zuwider. 2.1.15. ob man selbst sich den Tod anthun möge. 2.19.5. denen/welche es gethan / wird das Begräbnuß verweigert. ibid. und warum / indem ihnen doch dadurch nicht wehe geschiehet. 2. 20.44.2. etliche sind so böse geworden / daß ihnen nicht anders als durch den Tod zu helffen. 2.20.12: 2.20.13. wenn es zugelassen/ viel lieber selbst den Tod zu leiden/ als einen andern niederzumachen / und wenn nicht. 2.1.8.9.1. ob einer durch seinen eigenen Tod den ewigen Tod dessen/von welchem er angegriffen wird/ zu verhüten schuldig ist. 1.3.3.3. wörtliche Außdrückung eines Todes-Falls/ wenn selbiger auf den Fall/da einer nicht gebohren worden/ erstrecket wird. 2.16.20.3.

Todte Hand: was es seye. 2.5.30.

Todten-Cörper: übel handthieren/ ist wider das Völcker-Recht. 2.19.2: 3.5.3.

Todtschlag: auch der so rechtmäßig/ ward von denen alten Hebräern Griechen und Christen gestrafft. 2.24.10. s. **Niedermachen / Tödten.** Todtschlag insgemein ohne Unterscheid verstanden. 1.2.5.

Todtschläger: welcher eigentlich bey denen Griechen für einen unredlichen unreinen Todtschläger gehalten wurde. 3.4.5. welcher ein unrechtmäßiger seye. 2.17.13. in wie weit ein Todtschläger des Erschlagenen Eltern/ Weib und Kindern gehalten. 2.17.13. Es kan ein rechtmässiger Todtschläger seyn / und dennoch wider die Liebe sündigen. ibid. was ein Todtschläger zu ersetzen schuldig ist. 2.17.13. daß man derselbe wiederum todschlagen möge / woher es seinen Ursprung habe. 1.2.5.3. am Leben zu straffen/ hat GOtt in denen ersten Zeiten verboten / und warum. 1.2.5.

Trajanus: was er bey angetretenem Käyserthum zu seiner Leib-Guardie Obristen gesagt / wird erkläret. 1.4.6.5.

Treubehändigter: wozu er eigentlich gehalten. 2. 12.13.1. ist nicht schuldig das bey ihme niedergelegte Gut / wenn es zu nichte gegangen/ wieder zu erstatten/ und warum. 1.12.13.

Treib-Recht; Trifft / ist ein unleibliches Gut. 1.3.31.

Treue: seinen Oberen beständig u. hartnäckichterweise getreu seyn / verdienet weder Straffe noch Tod. 3.4.13: 3.11.16. ist man auch einem Räuber und Tyrannen zu halten schuldig. 3. 19.2.1.2. wird im Krieg recommendirt. 3. 25.1. und Glauben sind der Grund der Gerechtigkeit. 2.11.1. Versprochene gibt deme/ welchem versprochen worden / ein Recht. 3.19. 1. muß allen und jeden Feinden gehalten werden/ und warum. 3.19.13. auch denen Treubrüchigen. 3.13.16: 3.19.13. denen Privaten. 3.19.2. kan aber diesen doch auch nicht gehalten werden/ krafft willkührlichen Völcker-Rechts. 3.19.5. denen Tyrannen. 3.19.2. in welchen Fällen Treu und Glauben nicht gehalten werden kan/ und dadurch doch keine Ungerechtigkeit begangen wird. 3.19.14. folgg.

Treu-behändigtes Gut: muß auch einem Räuber/ der es zu treuen Händen bey einem niedergeleget/ wieder gegeben werden / wann der rechte Eigenthums-Herr sich nicht hervor thut. 2.13. 15.2. ist eine Gattung eines Befehlichs oder Auffrags. 2.12.2. wird dem Treubehändiger zuweilen mit Recht nicht wieder gegeben / wann er nicht der Eigenthums-Herr ist. 2.16.26. zuweilen auch/wenn er Eigenthümer ist. ibid. gestohlenes oder mit Gewalt abgenommenes und bey einem dritten Mann zu treuen Händen hinterlegtes Gut / wann es wieder gegeben werden muß / wann sich der Eigenthums-Herr hervor thut. 2.10.1. wann er nicht an Tag kommet. ibid. seq. Obs unrecht seye / wegen solcherley hinterlassenen Guts sich etwas zum Lohn versprechen zu lassen. 2.12.11. wenn man dessen verlustigt erkandt ist/ muß es dem Fisco, und nicht dem vorigen Eigenthums-Herrn zugestellet werden/und warum. 2.10.14. so deme/bey welchem es zu treuen Händen hinterleget ist / eigenthümlich zugehöret/

höret / ist nicht schuldig / dasselbe an jemanden wieder außzuhändigen. ibid.
Treu-brüchig: wann ein König treubrüchig wird / und er alsdenn des Throns quitt zu gehen versprochen/ob er des Ober-Matt-Rechts verlustig/ 1.3.16.
Treulose: welcher Treulosen Dienst im Kriege sich zu gebrauchen/ dem Völcker-Recht zuwieder lauffe. 3.4.18.4.5.
Treulosigkeit: eines andern im Krieg / mag man sich bedienen. 3.4.5. sich derselben gegen Abtrünnige See-Räuber u. Strassen-Räuber/ &c. bedienen/damit siehet das Völcker-Recht durch die Finger. 3.4.18.6.
Tribut: zu erlegen ist ehrbar/1.2.7. welchen man von vorher schuldig/ ob solcher von dem/ welcher durch Pacten in das Recht dessen/ welchem man solchen schuldig war/ getretten/ eingefodert werden könne / 3. 20. 22. wird überwundenen Völckern mit Recht auffgeleget/so wohl zur Sicherheit/als auch zu Wiedererstetzung gehabter Unkosten. 3.15.6. und denen Unterthanen/wenn sie wegen Rechtmäßigkeit des Krieges Zweiffel haben/ und dahero selbst nicht dienen wollen/ 2.16 5. was der Endzweck des Tributs seye. 1.2.7.12. Tributs Aufflage zu des Uberwinders Nutzen. 3.6.15.
Tribut-Freyheit. s. **Zoll-Freyheit.**
Tugend: dasjenige tugendliche Thun / welches das Jüdische Gesetz gefodert hat / wird auch nun von denen Christen gefodert. 1.1.17.5.
Tulli Hostilii Betrug. 3.1.14.2.
Türck: ob man wider den Türcken ein allgemeines Bündnüß machen solle. 2.15.12.
Tyrann: s. **eingedrungenes Ober-Haupt.** Hat kein Recht in irgend einer Sache/ 1.2.5.3. Ob ein solcher mit seinen Contracten das Volck oder den rechten König verpflichte. s. **Contract.** verpflichtet in denenjenigen Handlungen/welche zu der Regierung gehören/und in wie weit. 1.4.15. eines Tyrannen Regierung sol man mit Gedult ertragen. 1.3.8.15. ob man einem Tyrannen einen gethanen Eyd halten solle. s. **Eyd schweren.** Man ist ihme Treu und Glauben/oder was man ihme zugesagt/zu halten schuldig. 3.19.21.1.3.2. ob einem Privaten erlaubet seye / einen Tyrannen mit Gewalt von der Regierung zu stossen / oder nieder zumachen. 1.4.16. derer Tyrannen Kinder mit Straffe zu belegen/ aus Furcht/daß sie nicht ebenfalls Tyrannen werden / oder der Ihrigen Tod rächen/ ist unrecht. 2.21.13. ob man an ihren Ehe-Frauen einen Ehebruch begehe. 3.19.2.1.
Tyrannisch: ein Fürst oder Regent / welcher tyrannisch regiert / ob er sich dadurch in der That selbsten seinen Unterthanen unterwürffig mache. 1.3.9. ob er von denenselben abgesetzt werden könne. 1.3.8. höret nicht auf / ein Fürst oder Regent zu seyn / welcher Meinung etliche zu wider sind. 2.1.9.2.
Tyrannische Regierung / und neue Regierung / welche des Regenten halben angeordnet ist / werden einander entgegen gesetzt. 1.3.8.14 die Zerstörung eines tyrannischen Regiments kan auch auffrührisch seyn/ 1.4.19. denn es können auch in einem tyrannischen Regiment viele gute Gesetze seyn. 3.3.2.2. ob auch / um sich von der Tyranney zu befreyen / man das Vatterland bekriegen könne. 1.4.19.2.

V.

Valerii Levini Betrug. 3.1.17.1.
Vasall: wann er zugleich auch ein Unterthan/kan nicht gezwungen werden Geissel zu bleiben. 3.20.52. ob er von seinem Lehn-Herrn dazu gegeben werden könne. ibid. derer Vasallen Recht / die Anspühlung betreffende. 2.8.15.1.
Vatter: Ob er ein Recht über seinen Sohn an einen andern veräussern könne? 2.5.5. und 26.s.7.§. kan seiner Kinder halber nicht so gewiß seyn / derselben Vatter zu seyn / als die Mutter / daß sie derselben Mutter seye. 2.7.8. ist schuldig für das Verbrechen seiner Söhne zu hafften / wann er sie annoch unter seiner väterlichen Gewalt hat. 2.21.2. doch aber auch nicht / wenn er seiner seits auf keinerley Weise Ursache oder Schuld daran hat. ibid. des Vatters Befehl gehet natürlicher Weise der Mutter Befehl bevor. 2.5.1.
Vatterland: für dasselbe ist ein Bürger / obwolen er unschuldig / dennoch schuldig sich dem Feind zu übergeben und zu sterben. 2.25.3. Kinder dererjenigen / welche das Vatterland verrathen / oder wider dasselbe sich auffgelehnet/ werden mit Recht nicht zu Ehren-Aemtern gestattet. 2.21.16.
Vätterliche Gewalt: was sie eigentlich seye. 1.1.5.
Vatter-Schwester. s. **Base.**
Ubelthat: Wer eine zu bewerckstelligen verheissen/ wird natürlicher-weise nicht verpflichtet / wenn er solches zu thun seiner seits nichts unterlassen. 2.11.22: 3.21.30.
Ubelthäter: grosse und abscheuliche; ob man sie begraben solle. 2.19.4.
Ubergab: unter gewissem Beding und derselben Würckung. 2.15.7.2. gibt von sich selbst / was man sonsten mit Gewalt nehmen würde. 3.8.4. wie lang selbe bey denen Römern statt finde. 3.11.13. kan krafft Königes-Rechts abgeschlagen werden / und in was Verstand. 3.4.11. man sol sie aber nicht abschlagen. 3.11.14. folget auf Erkäntniß der Sache / welche allezeit und nothwendig vorher gehen sol. 2.21.4. zu was das Recht der Natur denjenigen verpflichtet / welchem sie aus der innerlichen Gerechtigkeit geschichet. 3.20.51. Freywillige hebet das Recht aus der Rückkehr vom Feinde auf. 3.9.8. innerhalb der Stillstands-Zeit gilt nicht. 3.21.8. ohne Beding. 3.20.49.1: 2.5.31. ehe gestürmet wird. 3.11.14.2. wird natürlicher weise eben nicht erfordert / eine Veräusserung vollkommen zu machen. 2.6.1.2. wird natürlicher weise zu Versetzung des Eigenthums-Rechts nicht erfodert. 2.8.25. in welchen Fällen auch nicht nach bürgerlichen Rechten. ibid.
Ubergab: aus Hungers-Noth/ist zu entschuldigen. 2.24.6. Anmerck.

Ubergeben und Schencken sind nicht einerley Art Dinge/ wogegen Cicero anderer Meinung gewesen. 2.11.4. einen Unschuldigen was das seye / und aus was Recht solches zugelassen seye. ibid. ob derselbe dazu gezwungen werden könne/der erstlich nach einer begangenen That an einen Ort geflohen. 2.21.4.8. Hungers- oder anderer gleichmäßiger Noth halben / ist zu entschuldigen / nach dem Recht der Natur. 2.6.5. Städte mag kein Unterthan/ ohne des Volcks oder Staats Raht. 3.2.21. ob der so übergeben aber nicht angenommen worden/ alsdenn annoch ein Bürger der Ubergebenden bleibe. 2.21.47. ohne Außbeding Ubergebene ob man sie niedermachen möge. 3.4.12. s. Stadt.

Ubergeben: sich auf eines Wort übergeben: der sich eines Königs oder Volcks Treu und Glauben überlässet / welchergestalt er verpflichtet wird. s. Schutz/ Beschützung / Ubergab/ übergeben.

Ubergebene: wann man sie niedermachen könne: 3:11.16.1. sol man annehmen. 3.11.14. was man mit denen / so sich schlechterdings übergeben / thun solle / muß vom König oder vom Volck geordnet werden. 3.22.11. derer selben Städte können krafft Kriegs-Rechts im Brand gesteckt werden. 3.5.1. sich eines Auffrichtigkeit und Güte übergeben / was es eigentlich seye. 3.20.50.3.

Ubergelauffene: werden durch das Recht aus der Rückkehr nicht wieder bekommen. 3.9.11.2. pflegen von denen/ von welchen sie gelauffen/am Leben gestrafft zu werden. 3.11.16.1. werden krafft Kriegs-Rechts an- und auffgenommen 3.20.12: 3.1.22. werden nicht zurück gegeben/ wann es nicht verabhandelt wird. 3.20.12.1.

Uberlegen. s. Thun.

Uberlegung: Politischer Uberlegungen Regeln. 2.24.5. der Uberlegungen Endzwecke und Mittel müssen unter sich gegeneinander verglichen werden/ und welchergestalt. ibid.

Uberschwemmen: überschwemmenes Land und Aecker / wessen sie Römischen Rechten nach seyn. 2.8.8.10: 1.11.1. wann überschwemmenes Land und Aecker für verlassen und verlohren gegeben geachtet wird. 2.8.10.3.

Uberschwemmung: derselben zweyerley Gattungen. 2.8.8. durch selbe wird natürlicherweise das Eigenthums- und Macht-Recht nicht verlohren. 2.8.10.1.

Uberwinder: wer eigentlich dafür zu halten. 3.20.45. sol Sorge tragen / daß die wahre Religion frey und ungehindert gelehret und geprediget werde. ibid. dessen schuldige Gebühr gegen die/ welche sich ihm ergeben. 3.20.49.2.

Uberwundene: gegen dieselben sol man mild und gnädig seyn. 3.15.12. mit denen Uberwindern in eins zusammen gemengt. 3.15.3. denen Uberwundenen nichts anders nehmen / als was den Friedenstand verhindert / ist löblich. 3.15.2.1. Exempel / daß denenselben ihre Regierung gelassen worden / 3.15.7. solches zu thun / ist großmüthig. 3.15.4. pfleget solchergestalt zu geschehen / daß man etliche Oerter behält / 3.15.3. Exempel / daß ihnen ein Theil der Regierung gelassen worden. 3.15.9. oder ihre Gesetze und Magistraten. 3.15.10. ihre Religion. ibid. 11. f. wer eigentlich für überwunden zu halten. 3.20.15. welche durch einen solennen Krieg überwunden werden / müssen nach Völcker-Rechten alles gewärtig seyn zu ertragen. 3.20.49. verlihren das Gesandschaffts-Recht. 2.18.2. denenselben pflegen die Römer nichts zu benehmen / als die Macht und Freyheit Unrecht und Gewalt zu thun. 3.15.2: 3.20.50

Verabhandelung: derselben Eintheilung / in Reichs- oder Staats- und Volcks-Verabhandlung / und in privat Verabhandlungen. 2.15.1: 3.20.1. derer Reichs- oder Staats-Verabhandlungen Abtheilung. 2.15.2: 3.20.1. wegen Ranzionirung eines Gefangenen wird wegen darinnen geschehener Verletzung wichtig gehoben. 3.21.27. s. Contract. Bündnüß im Krieg. 3.19.1. wörtlich außgedrückte Verabhandlung. 3.20.1. hauptsächliche / welche dem Krieg ein Ende machen. ibid. welche ohne natürliche Außdruckung aus der Sache oder Geschäffte Natur und Eigenschafft sich von selbsten verstehet. ibid.

Veräussern: Kan man etwas auch unter gewisser Bedingung / und mit Behaltung des Besitzes. S. Besitz. 2.6.14. und auch wiederrufflich. 2.6.14.

Veräusserung: Natürliches Recht das Seinige zu veräussern. 2.6.1.3. muß von dem geschehen/ der seinen Verstand hat. 2.3.6. der Herrschafft / die von einem König allein geschichet / wann sie gültig. 2.6.3: 3.20.5. des Volcks/ aus was Recht/ und woher die komme. Was in Veräusserung eines Volcks eigentlich veräussert werde. 1.3.12. eines Reichs von dem König gethan / der das Reich nicht erb-eigenthümlich hat / ist null und nichtig. 1.4.10: 2.14.12. wie imgleichen desselben Theils: ibid. wann das Volck oder der gantze Reichs- oder Staats-Cörper nicht darein willliget. 2.6.4: 3.20.5. der Reichs- oder Staats-Güter / welche von einem König / so das Reich nur nießbräuchlicher weise hat / geschiehet / ist null und nichtig. 1.4.10: 2.14.12. welche sich in unvertestamentirten Fällen ohne wörtliche oder schrifftliche Verordnung von selbst verstehet. 2:9.1. veräusserter Herrschafften Exempel. 1.3.12.3.6. s. Regierungs-Recht.

Veräusserung erfodert ein unsterbliches Thun / und die Annehmung. 2.6.1.2. einige derselben Stücke sind pur allein bürgerlichen Rechtens. 2.6.1.

Verbieten: welcher sol und thuts nicht / ist schuldig für den Schaden zu hafften. 2.17.8: 2.12.1. in obhandener Zweiffelhafftigkeit/ wird ein verbietendes Gesetz einem gebietenden vorgezogen. 2.16.29.

Verbietung: äussert seine Krafft durch die Strafe. 2.5.16. welcher eine Straffe angehängt ist / ist mehr / als die / welcher keine angehängt ist/ 2.16.29.

Verboten: was verboten ist / ist darum auch eben nicht nichtig. 2.5.16.1.

Verbrauchung: frembdes Guts / wozu einen die Noth zwinget / verbindet den / der solches gethan/ zu Bezahlung des Wehrts dafür. 3.7.1.

Verbrechen: welche für und an sich selbst eine Abscheuligkeit an sich haben 2. 26. 3. 3. s. **Missethaten**: wieder die Frömmkeit laufende angefangene/ob sie gestrafft werden sollen. 2. 20. 39. wieder des Menschen Leben/ ob sie auch ohne Gericht ernstlich gestrafft werden sollen. ibid. mit Schwachheit/ welche schwer zu überwinden gewesen/ begangen/ soll man leichtlich vergeben. 2. 20. 26. welche des Fürsten Person beleydigen/ sollen leichtlich vergeben werden. 2. 24. 3. wieder die Menschliche Gesellschafft begangen/ kan von eines jeden Volcks Regenten mit Recht gestrafft werden. 2. 21. 3. daß derer Eltern Verbrechen ihre Nachkommen büssen/ ist nur allein von gar grossen und schweren Verbrechen geglaubt worden. 2. 13. 1. von vielen begangen/ obwohlen etliche des Todes würdig seyen/ ist doch nicht billig mit dem Tod zu straffen. 3. 11. 17. eines Königs verbindet desselben ihme vollkommen unterthanes Volck nicht zur Straffe. 2. 21. 17. wann man lieset/ daß das Volck solche gebüsset/ ob daraus geschlossen werden könne/ daß dadurch demselben über den König Gewalt gegeben worden. ibid. derer Unterthanen verbinden den Staat oder den König/ wann sie es gewust/ und dieselbe dennoch nicht gestrafft/ da sie hätten straffen können/ und sollen. 2. 21. 2. woher solche Schuld gemuthmasset werde. 3. 20. 30. ein jeder ist seines Verbrechens Leyder. 2. 5. 32.

erbrechen: welche eigentlich eines Verbrechens theilhafftig seyen. 2. 21. 1. 2. 2.

Verbrechere: sind in zweiffelhafftiger That und Sache zu absolviren. 2. 22. 5. haben dahero/ daß sie besorgen/ daß sie mehr und schwerer als billig ist/ gestraffet werden möchten/ kein Recht/ denen Obrigkeitl. Dienern/ welche sie greiffen wollen/ zu widerstehen. 2. 1. 18. welche als Privaten sich gegen ein ander Volck oder einen andern Staat und dessen Regenten verbrechen/ ist der/ bey welchem sie sich aufhalten/ auszuantworten schuldig/ oder auch zu straffen. 2. 21. 4. oder wofern er keines von beyden thun will/ denselben von sich weg zu schaffen. 2. 21. 5. niemand verbricht und ist bös umsonst. 2. 20. 29. Gewohnheit zu verbrechen/ wie sie im Gericht in Betrachtung komme. 2. 20. 35. das übrige siehe unter dem Wort/ **Sünde**.

Verbrennen/ der Häuser/ wanns unrecht ist im Krieg. 3. 12. 2. 2 worzu die/ welche es thun/ der innerlichen Gerechtigkeit/ oder dem Gewissen nach/ gehalten seyen. 3. 18. 6.

Verderben: eines andern Gut/ in welchen Fällen es erlaubet. 3. 12. 1. derer Feinde Gut/ obs erlaubt und in wie weit. 3. 5. 1.

Verdienst: aus freyem Willen. 2. 21. 12. aller Verdienst ist persönlich. 2. 21. 12. einer Gemeine/ welcherley es sey. 2. 21. 8. Verdienstshalben/ daß man sich nemlich um das gemeine Wesen verdient gemacht/ soll Straffe nachgegeben werden. 2. 21. 26.

Verdingen: der einerley Dienst oder Arbeit vielen zugleich verdinget/ ob er von einem jeden derselben absonderlich den ganzen Lohn fodern könne. 2. 12. 19.

Vereinigung: zweyer oder mehrer Völcker oder Reiche in eins/ was selbige wircke. 2. 9. 9.

Verfolgen: Recht, den/ welcher einen Regenten oder Republic beleidiget/ zu verfolgen/ sol keine andere Republic oder Volck/ bey denen sich ein solcher aufhält/ noch dessen Regent verhindern. 2. 21. 3. sein Recht zu verfolgen auf Dinge/ so nicht in Gütern bestehen/ sondern nur in Rache und der Straffe/ kan man gar wohl/ auch ohne Schaden dadurch zu leyden, unterlassen. 3. 13. 2. 2.

Vergeben: ob man bißweilen dörffe/ 2. 20. 21. ob mans dörffe/ da ein gewisses Straf-Gesetze gegeben ist. 2. 20. 24. welche Dinge Vergebung verdienen. 3 11. 4. 4. 7. ob man auch vergeben möge. 2. 20. 31.

Vergiften: **Gewässer/ Brunnen**/ ob man Wehr und Waffen vergiften möge. 3. 4. 16.

Vergünstigung: ob solche durch den Tod des Vergünstigers erlösche. 3. 21. 20.

Verhalen/ verhalten/ was es in Contracten seye. 2. 12. 9.

Verhärtung des Hertzens/ s. Verstockung.

Verheeren/ s. verderben.

Verheerung: ist unmüglich/ wann ein Feind sonsten ander Proviant haben kan. 3. 12. 4. aus was Ursachen dieselbe zu verbieten. 3. 12. 1. 3. welche nützlich/ welche unnützlich. ibid. geschiehet gemeiniglich aus Haß. 3. 12. 1. die jenige ist rechtmässig/ welche den Feind zum Frieden zwinget. ibid. aus was für auch Politischen Ursachen man sich der Verheerung enthalten soll. 3. 12. 8. ob man die jenigen Soldaten/ welche verheeren/ auch vor GOtt rechtmässiger weise niedermachen könne/ wann solches durch Menschliche Gesetze zugelassen. 2. 20. 17. der Verheerung sol man sich enthalten/ wann Hoffnung zu einem schnellen Sieg obhanden. 3. 12. 3. 1. wann solche verboten/ so werden der Feinde Gemüther dadurch gewonnen. 3. 12. 8. 1. 2. derer Niederländer und Indianer Gewohnheit/ in Verbietung derer Verheerungen. 2. 12. 4. 1. 2.

Verjagte: sind an ihrer Stadt/ oder ihres Volcks Herrschafft und Befehl nicht verbunden. 2. 5. 25. 3. 20. 41. s. **König**. Des jenigen/ mit welchem man Friede macht/ aufnehmen/ ob solches den Frieden breche? 3. 20. 40.

Verjährung: hat keine statt in Ländereyen oder Aeckern/ welche man durch das Recht aus der Rückkehr empfangen. 3. 9. der frembdes Gut durch die Verjährung an sich gebracht/ da er gewust/ daß es frembdes Gut/ mit was Recht er dessen Herr bleibe. 3. 7. 6.

Verkauffen: ob man schuldig ist/ einem die Freyheit zu verkauffen zugestatten. 2. 2. 20. wer verkaufft/ verpflichtet sich zu allem deme/ was der Verkauffung natürlich und eigen ist. 2. 20. 2. wañ oder wie offt etwas höher verkaufft werden könne/ als es eingekaufft worden. 2. 12. 14.

Verkauffung: ob ein verkäuffung eines Gefangenen/ wann er an einem friedlichen Ort hin verkaufft worden/ kräfft- und gültig seye; und ob derselbe sich des Rechts der Rückkehr bedienen könne. 3. 9. 2. wie/ wenn er durch solche Verkauffung zu dem Seinigen gekommen. ib. §. 5. Verkauffung des Getreydes pflegt in höchstem desselben Mangel verboten zu werden. 2. 2. 19. durch Verkauffung kan das Eigenthums-Recht auf noch kommen/ auch ehe

noch des verkaufften Gut übergegeben worden. 2. 12. 15. 1.
Verkaufft / aber nicht übergeben Gut; wer deſſelben Gefahr ſtehet / 2. 2. 15. wenn eines ſich im Verborgen haltenden Gut verkauffet worden/der wird zu Hebung des Geldes/ ſo daraus gemacht worden / zugelaſſen. 2. 10. 2.
Verlaſſen: was eigentlich für verlohren gehalten werde / wann man die Hoffnung/daſſelbe wieder zu erhalten verlohren. 2. 4. 5. 1. von einem Königreich oder Herrſchafft zu muthmaſſen / daß es verlaſſen worden / wird eben nicht die in bürgerlichen Rechten dazu geſetzte Zeit erfordert. 2. 4. 12. der / welcher ſein Gut fahrläſſig handthieret/ kan nicht geachtet werden / daß ers verlaſſen habe. 1. 4. 9. was zu thun/daß das Gut / welches man groſſer unabkehrlicher Gewalt halben verlaſſen müſſen / nicht für verlaſſen geachtet werde. S. **Schied-Richter.** Ob Gut und Dinge / welche unter währender Stillſtands-Zeit unbewahrt bleiben / für verlaſſen angeſehen werden können. 3. 21. 8. wann verlohren Gut ſchwer iſt / wieder zuerhalten / gibt es Muthmaſſung an Hand / daß es verlaſſen ſeye. 2. 8. 3.
Verlaſſung: durch ſelbe werden König-Reiche verlaſſen. 2. 4. 12. dieſelbe zu muthmaſſen iſt / eine Zeit über Menſchen-Gedencken zureichlich. 2. 4. 7.
Verlaſſen: Gut komt wieder in ſeinen vorigen erſten Natur-Stand. 2. 3. 19.
Verlohren: wann ein Gut dafür geachtet wird. 2. 4. 5. Gut wieder zurück zu begehren / iſt der Eigenthums Herr eben nicht ſchuldig / der Beſitzer deſſelben aber daſſelbe an ihn wieder zu geben. 2. 10. 1. ſ. **Verlaſſen: Gut.**
Vermächtnüß: Würdigkeit oder Fähigkeit dazu/ iſt einigermaſſen ein Recht / ſo/daß der/welcher verhindert / daß es ſolch einem würdigen oder fähigen nicht beſchieden wird / gethanen Schadens halben beſprochen werden kan. 2. 17. 3. in was Verſtand geſaget worden / daß ein jeder natürlicher weiſe verpflichtet ſeye / vermächtnüſſe vollkommen auszukehren / ohne Abzug des Pflicht-Theils. 2. 14. 6.
Vermiether: welcher das vermiethete einem dritten wiederum vermiethet / iſt ſeinem erſten Mieter für das / was er daraus gehoben/gehalten. ibid. der ſeinen Dienſt jemanden vermiethet oder andinget / wozu er gehalten. 2. 12. 19. er Vermiether hat das Recht/das verſprochene Geld auszufordern / ob ſchon der Miether aus dem gemietheten Gut keinen Nutzen gehabt. 2. 12. 18.
Vermiehtung und Miehtung: welche von einem König ohne ausgedrucktes Mieht-Geld geſchehen / ob ſie gültig. 2. 14. 5. in Vermiehtung und Miehtung kommen die Zufälle / welche den Gebrauch und die Nutzung des Gemiehteten verhindert haben/dem Michter zu Schaden. 2. 12. 18. Natur und Eigenſchafft dieſes Contracts. 2. 12. 18.
Vernunfft. S. **Verſtand.**
Verordnen: der einen verordnet / iſt eben nicht allemahl höher / als der Verordnete. 1. 3. 18. 13.
Verpflichten: natürlicher weiſe verpflichtet werden/auf wie vielerley Weiſe es zu geſchehen geſaget wird. 2. 14. 6. 1. Bürgerlicher Weiſe. 2. 14. 6. 2. niemand wird zu einem unrechtmäſſigen König verpflichtet. 2. 15. 13. 1. wir werden auch durch einen andern verpflichtet. 2. 11. 12. welche keine Furcht eingejaget worden/derſelbe wird einem Rauber gültiger weiſe verpflichtet. 3. 19. 4. was nicht mit vorhergehender Uberlegung geſchichet/kan nicht verpflichten. 2. 11. 4. unter der hohen Regierungs-Macht iſt die Macht / die Unterthanen zu verpflichten / mit begriffen. 3. 20. 6. doch wird umb die Regierungs-Macht zu üben/beſagte Verpflichtungs-Macht nicht erfodert / daß ſie unendlich ſeye. 2. 14. 12. 1. ob ſolche Macht / oder ſolches Verpflichtungs-Recht/nach Natur und Eigenſchafft der Geſchäfft-Verrichtung zu reguliren/ daß das Verrichtete alsdann gültig gehalten werden ſolle / wann es alſo verrichtet worden / daß es Nutzen bringe. ibid. eine Gemeine kan das Recht ſich zu verpflichten auf keinen andern verſetzen / entweder ausdrücklich oder nachfolglicher weiſe. 2. 14. 11. Ob einer durch einen andern/welchen er zu Verrichtung einer Geſchäffte geſetzt / verpflichtet werden kan / wieder ſeinen Willen. 2. 11. 12. ob ein Volck durch ein Eingedrungenes Ober-Haupt oder Tyranney verpflichtet werden kan. S. **Contract.** Ob von einem regierenden König deſſen Nachfolger verpflichtet werden könne. 2. 7. 27. ob durch eine Verpflichtung / welche von einer Gemeine geſchehen/derſelben Glieder verpflichtet werden. 2. 5. 17. ein freyes Volck / wird durch das / was deſſelben Magiſtraten ohne Vollmacht gethan/nicht verpflichtet. 2. 5. 16. 1.
Verpflichtung: aus deme/was eines Miniſter oder Bedienter gethan / welches Rechts ſolches ſeye. 2. 17. 20. 2. Exempel von Verpflichtungen ohne Zwang. 2. 18. 10. Setzet entweder einem Recht ſelbſt Gräntzen / oder deſſelben Ubung Bedingungen: und wie dieſes beydes von einander unterſchieden. 2. 3. 16. 12. Der ein Reich oder Regierung zu Leben hat / kan deßhalben nichts deſtominder eine höchſte Regierungs-Macht haben. 1. 3. 23. 2. was für eine Verpflichtung aus dem Eigenthums- und Macht-Recht herkomme. 2. 10. 1. aus annoch vorhandenem und nicht mehr vorhandenem Gut. 2. 10. 1. 2: und 2. S. 2. §. man iſt bißweilen zu etwas verpflichtet / wordurch aber einem andern dennoch kein eigentliches Recht darinn erworben wird. 2. 11. 3. **Natürliche Verpflichtung** / wie vielerley dieſelbe nach der Lehre des Bürgerl. Röm. Rechts ſeye. 2. 14. 6. **Bürgerliche**/ wie vielerley dieſelbe. ibid. aus Verſchulden / welcherley dieſelbe ſeye. 2. 17. 1. und folgg. aus dem Eigenthums- und Macht-Recht. 2. 10. 1. und folgg. aus eines andern That. 2. 7. 20. aus Haab und Gut. 2. 10. 1. Verpflichtung etwas zu thun / oder zu geben / kan zuweilen in und bey uns ſeyn / und doch kein Recht dazu bey denen / welchen wir verpflichtet ſeyn. 2. 11. 3. Verpflichtung uns zu zwingen. 2. 18. 10. der Regenten und Könige/durch die Unter-Obrigkeiten/ in welchen Fällen ſie gelte. 3. 22. 2. zur Strafe / woher ſie entſpringen. 2. 21. 12. daß aus bloſſen innerlichen Gedancken ein Recht oder Verpflichtung unter den Menſchen gegen einander entſtehen ſolle/ ſchickt ſich nicht auf die

Menschliche Natur. 2. 20. 18. die Verpflichtungs-Worte sol der jenige ausdeuten / und erklären / welchen versprochen worden. 2. 16. 1. indem einer gegen seine Verpflichtung handelt / macht er sich dardurch von seiner Verpflichtung keines weges loß. 3. 20. 38. zur Verpflichtung wird erfordert / daß man die Sache bey sich überleget. 3. 20 38.

Verräther: wurden vorzeiten unbegraben hingeworffen. 2. 19. 5.

Verrichtungen: im Krieg / welche in einem Reichs- oder Staats-Krieg / von Reichs- oder Staats wegen / und welche privats-weise geschehen. 3. 6. 10.

Versammlung frommer Leute / und welche nicht suchen verborgen zu seyn / wofern sie nicht dazu gezwungen werden / soll man nicht für verdächtig halten. 2. 27. 49. Christlicher Potentaten / s. **Zusammenkunfft.**

Verschwender: über dieselbe ist vorzeiten eine gewisse Straffe verordnet worden. 2. 25. 3. **Anmerck.**

Versehens: **Unterscheid** dessen / was versehens- und unversehens geschiehet. 3. 11. 4. 5.

Versicherungs-Mittel für eines andern besorgender Gewalt. s. **Cautel.**

Versprechen: wann ein König etwas mit dem Beding verspricht / daß / auff den Fall ers nicht hält / er des Reichs verlustig seyn wolle / so hebt solches Beding die höchste Regierungs-Macht / oder Ober-Staats-Gewalt nicht auf. 1. 3. 16. 4. denen Unterthanen geschehen / ob man solches aus des Reichs oder Staats auffererdentlichen Ober-Macht-Recht nicht halten könne. 3. 19. 7. Gesetze von versprochenen Dingen / welche verpflichten. 2. 4. 4. 2. derer Minder-jährigen / Bürgerliche Gesetze davon. 2. 11. 5. 2. in Versprechen soll der jenige die Verpflichtungs-Worte ausdeuten und erklären / welchem versprochen worden. 2. 16. 1. wann einem geschehenden Versprechen eine Beschwerde mit angehenat werden könne. 2. 11. 19. nicht alles und jedes Versprechen eines Regenten machet / daß er keine höchste Regierungs-Macht habe. 1. 3. 16. 1. daß es gültig seye / muß es angenommen werden. 2. 11. 14. wie solches Annehmen geschiehet: und ob dasselbe dem Versprechen kund werden müsse / damit das Versprechen seine vollkommene Krafft habe. 2. 11. 15. ob ein Versprechen vor desselben Annehmung wiederrufflich seye: und wenn vor solcher Annehmung / der / dem versprochen worden / verstorben. 2. 11. 16. ob es wiederruffen werden könne / wann der Zwischen-Bot; oder der Brief-Träger gestorben. 2. 11. 17. wann ein durch einen Bedienten geschehenes Versprechen wiederrufflich. 2. 11. 17. 10. Versprechen / daß ein anderer was thun solle / was es wircke. 2. 11. 22. wer versprechen soll oder will / muß seinen Verstand haben. 2. 11. 5. wann man von einem Versprechen sagen kan / daß es sich auf einen Irrthumb gründe: und was es wircke. 2. 11. 6. unzulässiger Dinge Versprechen gelten nicht. 2. 11. 8. 1. versprechen etwas zu thun / was alsdann noch nicht in des Versprechenden Macht ist / was es gelte. 2. 11. 8. 2. aus Furcht gethanes Versprechen. 2. 11. 7. welches wegen einer vorhin schon schuldigen Sache geschehen / ob es verpflichte / 2. 11. 10. was ein vollkommen Versprechen seye / und was für eine Krafft es habe. 2. 11. 4. 1. ein Versprechen ist eine Veräusserung. 2. 11. 4. daß es allzeit angenommen werden könne / kommt aus dem Bürgerlichen Recht her. 2. 11. 14. ein jedes Versprechen hält eine von sich selbst verstehende Bedingung in sich. 2. 13. 3. ob auch diese / **wann die Sachen in dem Stand / worinnen sie sind / verbleiben.** 2. 16. 25. daß es erfüllet werde / ist natürlichen Rechtens **Vorrede.** 5. 3. und 2. 11. 4. Connanus abermeinet Nein. 2. 11. 1. gibt deme / welchem versprochen worden / ein Recht. 1. 3. 16; 2. 11. 4. ob solches Recht auch auf den Erben komme. 2. 11. 16. verpflichtet wegen der natürlichen Gesellschafft derer Menschen untereinander. 3. 19. 1. ob des Versprechenden blosses Thun allein zu wege bringe / daß es verbindlich mache. 2. 11. 14. wann nicht. 2. 16. 17. und demnach den Versprechenden nicht treulos mache. 3. 19. 14. ob alles und jedes Versprechen / welches dem Versprecher schadet / nicht verpflichte. 2. 16. 27. daß es nicht verpflichte / kan das Bürgerliche Recht machen. 2. 11. 7. bekommet seine Krafft / wann das Versprochene in des Versprechenden Gewalt ist. 2. 11. 8. wann nicht / so wird das Versprechen für bedingt gehalten. ibid. ein aus vorbedachtem Muht / doch nicht des Vorsatzes / dem andern dardurch ein Recht zu gestatten / geschehenes Versprechen / in wie weit es verpflichte. 2. 11. 4. nicht aus vorbedachtem Muth geschehen / ob es dem andern ein Recht gebe. ibid. zu einem Schutz-Krieg ist günstlicher Art. 2. 16. 10. bedingliches Versprechen. 2. 11. 1. und 6. s. irrendes. **Parten.** ausdrückliches. 3. 1. 18. obwohlen von einer Frauens Personen geschehen / ist nach dem Recht der Natur nicht ungültig. 2. 11. 5. 1. welches ungültig ist / und was dasselbige gebe. 2. 11. 3. beendigtes verpflichtet den Versprecher / ob wohlen er einer That schuldig / wann ihm als einem solchen geschworen worden. 2. 13. 20. 3. 19. 3. übrigens verpflichtet man sich GOtt / bey welchem der Eyd geschehen. 2. 13. 14. **Anmerck.** 1. 3. 19. 5. S. **Eyd schweren.** wann ein Versprechen dem Versprecher nicht verpflichte. 2. 13. 6. und **folgg.** ob im Versprechen / welche einem Feind geschehen / man falsch reden möge. 3. 1. 18. 3. 19. freygebiges Versprechen. 2. 16. 11. Versprechen dessen / der nicht an die Bürgerliche Gesetze verbunden / muß aus denen Versprechs-Worten ausgedeutet werden. ibid. daß der / welchem aus Furcht versprochen worden / den Versprecher zu befreyen / gehalten / seye / ist vonnöthen / daß er selbst durch unrechtmässig eingejagte Furcht Ursache zum Versprechen gegeben. 3. 19. 4. 3. 19. 4. gegen eine gewisse Person nicht im Kriege zu dienen / ob es verpflichte. 3. 23. 3. eines minderjährigen ist / krafft Völcker-Rechtens gültig / wann er verstehet was er gethan. 3. 23. 3. daß ein Versprechen ungültig / komt nicht aus dem Recht der Natur her. 2. 11. 5. zum Frieden ist eine Sache günstiger Art. 2. 16. 10. Versprechen eines Privaten / ob es gültig / wann es dem gemeinen Besten zu wieder laufft. S. **gemeines Beste:** oder wieder

Amts oder sonsten schuldige Gebühr lauffit. 3. 23. 6. eines Königes an andern geschehen / in wie weit es das Volck verpflichte. 3. 20. 6. ohne Ursache geschehen / ob es ihm verpflichte. ibid. von ein undandern zu der Art und Weise zu regieren gehörenden Dingen geschehen / machet auch / daß er deßhalben nicht solte eine höchste Regierungs-Macht haben können. 1. 3. 17. denen ihme unterthanen geschehene verpflichtet. 2. 14. 6. versprechen / so gar nicht wörtlich ausgedrückt / doch aber aus der Geschäffte Eigenschafft und Bewandnüß sich von selbsten verstehet. 3. 1. 18. derer jenigen / welche sich zu einem Volck oder Bürgerlichen Wesen aufgerichtet. Vorrede. §. 15. eines Verkäuffers / benimt ihme nicht alle Rechtliche Macht an das Gut. 2. 12. 15. des Rechts aus einem Versprechen sind die / welche zu ihres Verstandes Gebrauch gekommen / natürlicher Weise fähig. 3. 19. 1. und nach allgemeinem Völcker-Recht auch die Kinder und Verstandlose. 2. 11. 14. ein Versprechen leget ein neues Recht zu. 3. 1. 13. 1. eines Gefesselten Versprechen / daß er nicht entfliehen wolle / ist gültig. 3. 23. §. dem Feind geschehen / daß man an einen gewissen Ort nicht wieder kommen / und keine Kriegs-Dienste thun wolle / ist gültig. 3. 23. 7. welcherley eines Versprechens Materie seyn solle. 2. 11. 8. 1. eines Versprechens Krafft. 2. 11. 1. 3. 4. wenn dem eine Beschwerde mit angehengt werden könne. 2. 11. 19. Versprechen deren keine Ursachen ausgedruckt werden §. sind natürlicher Weise gültig. 2. 11. 21. wegen einer schädlichen Sache / ob demselben nachzukommen. 2. 11. 3. 1. u. im 9. §. was eine einem Versprechen dem dritten zum besten angehengte Beschwerde wircke. 2. 11. 19. viele Versprechen / welche von Natur gelten / werden von denen Bürgerlichen Rechten ungültig gemacht. 2. 11. 8. 3. ob diejenigen Versprechen / welche dem Versprecher mehr schaden / als dem andern nutzen / zu halten seyen. 2. 11. 1. 1. und 16. cap. 27. §. 2. §. günstliche / gehässige / und von beyden Orten gemengte / oder mittelmässige Versprechen. 2. 26. 10. Versprechen derer Könige / §. König. Art und Weise / auf welche Versprechen geschehen. 2. 11. 11. ob der / so aus Furcht gezwungen verspricht / daran gehalten seye. 2. 11. 7. ob ein Gefangener / damit er nur frey werde / versprechen könne / er wolle nicht wieder seines Vaterlandes Feinde streiten. 3. 23. 8. wann der / welchem versprochen werden / das versprochene behält / so ist solches gnug / die Einwilligung damit anzudeuten. 2. 11. 20. sich versprechen lassen / daß einem andern etwas gegeben werden solle / kan man natürlicher Weise / und mit was effect. 2. 11. 18. 1.

Versprechung: etwas Unerlaubtes oder Unzulässiges / ob sie gültig: §. Unzulässig Eydliche Versprechung ist kein Fundament derer Bündnüsse. 2. 16. 16.

Verstand: ist der Grund des Rechtens. 1. 1. 11. 1. gesunder Verstand / gesunde Vernunfft verleut nicht alle Gewalt ohne Unterscheid / ibid. welche ihres Verstandes Gebrauch haben / dieselben sollen auch eine freye Wahl geniessen / dessen was ihnen nützlich ist. 2. 22. 12. Völcker die gantz und gar Verstandlos sind / können kein Eigenthums- oder Macht-Recht haben. Es werden aber dergleichen Völcker nicht gefunden. 2. 20. 10.

Verstandloser. §. Wahnwitziger.

Verstellung: ob sie erlaubt. 3. 1. 7.

Verstockung des Hertzens / welche Gott gethan / was es für eine Straffe. 2. 20. 4. 2.

Vertriebene: S. **Flüchtlinge; Verjagte**; denen / welche aus ihren Wohnstädten vertrieben werden / soll man keine Wohnstädte verweigern / selbe ihnen unter gewissen Bedingungen zu geben. 2. 2. 16. noch auch ihnen den Durchzug zu verweigern / um andere Wohnstellen zu suchen. 2. 2. 13.

Verurtheilte: zum Tode / unter sich beyde zusammen zu lassen / und das Leben zu fechten / ist unrecht. 2. 1. 15.

Verwechselbares Gut. S. Gut / verwechselbares.

Verweilung: in Erfüllung der Friedens Puncten / ob dessen Entschuldigung zuzulassen. 3. 20. 25.

Verwüsten. S. **Verderben.**

Verzeihen. S. **Begeben.**

Verzweifflung wird dem Feind benommen / wenn das Seinige noch beybehalten wird. 3. 12. 8. 1.

Ufer: wessen es eigentlich seye. 2. 3. 9. 2. wenn es denen Privaten anheim falle. 2. 8. 13. welches nach Römischen Rechten die Ufere seyen. 2. 8. 8. wessen sie natürlicher Weise seyen. 2. 8. 9. 10. 13.

Vieh. Acker- oder Pflug-Vieh soll man im Krieg schonen. 2. 7. 4. 2. 3. 12. 4. 4. 3. 12. 2.

Viel-Weiberey der Egypter. 2. 5. 9. der Indianer. 2. 5. 9. 4. ob selbige durch das Jüdische Gesetz verbotten werde. 2. 5. 9. 1. 3. ist natürlicher Weise zulässig. 2. 5. 9. warum sie durch die Evangelische Lehre verbotten worden. 2. 5. 11.

Viriatus; desselben Mässigung. 3. 12. 4. 3.

Umbgang mit Gottlosen und Frevelhafften Leuten / in wie weit selbiger unzulässig / und welcher verbotten wird. 2. 15. 9. u. 10. §. 3. §. Und Zusammen-Wohnung mit denen / welche der wahren Religion nicht zugethan; ob er durch die Evangelische Lehre verbotten. 2. 15. 10.

Unbewaffnet: §. **Durchzug; Wehrlos.**

Umstände: auch die geringste verändern in Moral- oder Staats- und Bürgerlichen Sachen die Materie. 2. 2. 3. 1.

Undanckbare: werden nicht gestrafft. 2. 20. 20. 1. 2. doch ist an einem Ort eine Straffe gegen sie verordnet. 2. 25. 3. Anmerck.

Undenckliche Zeit. §. Zeit.

Unechte Söhne: Succediren eben wohl dē Vatter / wo nicht ein Gesetz im Wege stehet / und können an Kindes statt angenommen werden. 2. 7. 8. 2. Succediren nicht in König-Reichen / welche vom Volck übertragen werden 2. 7. 16.

Uneheliche Beywohnung; Buhlschafft wird dem ordentlichen Ehestand entgegen gesetzet. 2. 5. 25.

Unehelliches Leben ist löblicher als der Ehestand 3. 4. 1. komt auff keine andere als auff hohe fürtreffliche Gemüther. 2. 2. 21.

Unehrbar: unerbahhre Dingeversprechen/ob es gültig. S. unzulässige Dinge.
Ungebohrne: ob sie ihr Recht verliehren/u. welcher gestalt 2.4.10.1.2. die Gesetze können derselben Recht bewahren. 2.4.10.3.
Ungehorsam/ist zu weilen etwas weniger böses/ und also an Stelle des Guten. 2.26.4.
Ungerechtigkeit/derselben Urheber ist grösserer Straffe würdig/als der/welcher ihm nachfolget. 2.11.5.
Ungereimte Dinge muß man nicht glauben/daß sie jemand haben wollen. 2.16.22. ungereimte Meinung oder Verstand in Auslegungen muß man vermeiden. 2.16.2.u.5.u.6.
Ungleichheit: in Contracten gibt dem/der weniger hat/natürlicherweise ein Recht/wieder den andern. 2.1.2.8. gibt Anlaß den Contract entweder gantz und gar zu heben/oder zu reformiren/krafft natürlichen Rechts. 2.13.16. nicht aber/wenn in dem Stück beyderseits Einwilligung da ist/krafft des Völcker Rechts. 2.12.26:2.13.16. oder ein Eyd dazwischen gekommen. 2.13.6. welche in einem Contract ist/wird nach dem Völcker-Recht nicht ergänzet. 2.12.20.1.
Unglück und Unrecht/wie sie von einander unterschieden werden. 2.21.5.1:3.11.3.1.4.
Unglückliche: welche im Krieg ihr Schicksel dem Feind in die Hände gerathen lassen. 3.6.12. werden ebenfals Knechte. 3.7.1. geniessen auff erfolgten Frieden des Rechts aus der Rückkehr vom Feind. 3.8.4. unter dieselben werden mitgezehlet die/so zum Krieg mit gezwungen worden. 3.11.3.
Unglücksfall: was es seye. 3.11.4.
Ungültig: was ungültig ist/hat auch keine rechte Würckung. 1.2.10. was wieder eines schuldige Gebühr geschiehet/ist darumb eben nicht so fort ungültig: 3.23.7.2.
Ungültig: machen und verbieten sind zwey unterschiedene Dinge. 3.5.16. was ein Thun oder einen Handel ungültig macht/ist gehässiger Art. 2.16.10. was ein König vorhergehnlich/und was er folglich ungültig machen könne. 2.14.3. was erfordert wird/daß etwas folglich ungültig gemacht werde. ibid. S. Thun.
Unkraut: soll man bis zu der Erndte stehen lassen. 3.1.4.2.
Unmüglich: wird etwas auff zweyerley Art gesagt. 2.13.9. zu etwas/das gantz und gar nicht unmüglich ist/kan niemand verpflichtet werden. 2.13.8.
Unmüglichkeit: einer versprochenen That entschuldiget/daß der Friede deshalben nicht gebrochen werde. 3.20.37.
Unordentlichkeit: aus dem Krieg. 2.24.10.
Unrecht: was unrecht ist/verändert weder seine Sache/noch derselben Schätzung. 2.1.10.
Unrecht: wann es einem in eines andern Person wiederfahren zu seyn geachtet wird. 3.20.40. 2. was selbiges seye. 3.21.4. was für Unrecht ein Christ nicht wiederstehen soll; und ob er allem Unrecht nicht wiederstehen solle. 2.2.5. das man unserer Person anthut/soll man verachten. 2.24.3. desselben Rächung ist/dem Recht der Natur nach/dem jenigen gestattet/welchem das Unrecht zugefüget wird. 1.4.2.1. aber verboten durch die Gesetze der auffgerichteten Republicken und Bürgerlichen Gesellschafften: ibid. und ist nur denen höchsten Obrigkeiten und Machten unter sich concediret/so daß diese Freyheit der Beschützung für Gewalt und Unrecht niemanden so leichtlich benommen zu seyn geachtet werden muß. 2.16.13. 1. wenn solche Rächung des Unrechts von der höchsten Obrigkeit aus der Acht gelassen wird/ob selbe denn denen untern Obrigkeiten erlaubt. 1.3.4. wann sie zu übergroß/so wird sie unrechtfertig. 3.11.2. thue ich nicht/wann ich mich meines Rechts gebrauche. 2.1.12. die Worte Christi/**wiederstehet dem/der euch unrecht thut**/nicht/ob solches insgemein gesaget seye. 1.3.3. keines Unrechtes Ahndung bey u durch den Richter suchen: ist durch das Evangelium verboten. 1.2.8. 1.5.3. welches denen Unterthanen geschehen/muß man nicht dahin ziehen/als wann es der Obrigkeit wiederfahren wäre/es seye dann/daß solches gantz offenbar erhelle. 3.20.40. ob es erlaubt seye fremder Unterthanen gegen das Unrecht/welches ihnen ihre Regenten thun/auch mit Gewalt und Krieg zu beschützen. 2.25.8. so ist auch ein Volck nicht schuldig/das andere seines erlittenen Unrechts halben zu defendiren/wofern offenbar/daß man dadurch in Gefahr komme. 2.25.7. wer mir unrecht thut/der gibt auch selbst mir ein Recht wieder ihn auf unendlich hinauß 2.1.10. das gröste Unrecht geschiehet aus Begierde vor andern vortrefflich zu seyn. Vorrede.44. des Unrechts/der Schuld/und deß Unglücks-Falls Unterscheid untereinander. 3.11.4.1.5.6. etliches Unrecht sol man ertragen/und welches. 1.2.8.7. unrecht handelt niemand/ohne den welcher weiß/daß er unrecht thue. 3.23.13. etliche Dinge sind nicht unrecht/streiten aber doch wieder die Liebe. 2.12.9: 2.12.16. was Unrecht seye. 1.1.3.1
Unrechtfertige Richter/Zeugen/Ankläger/wozu sie gehalten. 2.17.16:
Unrechtfertigkeit: insgemein auch von einem Volck oder Reich/oder von einer Republick zugelassen/machet nicht/daß solche kein rechtes Volck/Reich oder Republick seyn solten. 3.3.2: ist/um so viel grösserer Schade einem andern durch solche Unrechtfertigkeit gethan wird. 2.20.30. kan auch in einem rechtmässigen Krieg begangen werden. 3.11.1.1.
Unschuldiger: kan bißweilen nicht unrecht wiedergemacht werden. 2.1.4. Burger/daß er sich einem Kriegs-Feind/der ihn begehret/übergebe/kan von seiner Obrigkeit auch wohl dazu gezwungen werden. 2.25.3. ein Fürst oder Regent/welcher einem unschuldige Gewalt anthut/höret deßhalben nicht so fort auf ein Fürst oder Regent zu seyn. 2.1.9. ob man schuldig seye/einen Unschuldigen zu defendiren/u. wann. 2.25.2.u.3.f.1.§. Gott straft unter vielen Schuldigen auch bißweilen die Unschuldigen/daraus aber müssen wir kein Exempel nehmen. 3.1.4.
Unser: aus was Ursachen etwas unser genennet werde. 2.2.1. unser ist etwas auf zweyerley Art. ibid. unser sind auch die jenigen Dinge/welche unter gewissem Beding u. Gesetz/als daß man dieselbe nicht verkauffen möge/unser seyn sollen. 2.2.19. unser zu seyn höret etwas auf/wann

wann wir wissen / daß es ein ander hat / und nicht widersprechen 2. 4. 5. unser zu seyn höret das Unserige nicht auff ohne durch unser selbst eigenes Thun / oder durch das Gesetz. 2. 8. 1.

Unsinniger: s. Wahnwitziger.

Unstraffbarheit etwas zu thun / machet das Thun selbst eigentlichen nicht rechtmässig / auch was die innerliche Gerechtigkeit oder das Gewissen anbelanget. 2. 5. 20.

Unterredung: wer solche begehret / sagt auch damit stillschweigend zu / daß solche denen Unterredenden unschädlich seyn solle. 3. 22. 3. unterwährender derselben mag ein jeder seine Sachen befördern. ibid. soll billig vorhergehen / ehe und bevor es zum Krieg ausbricht 2. 23. 7. Unterredende sind aus dem Recht der Natur schuldig / sich unter sich selbsten die Freyheit von der Sache zu urtheilen zu lassen / und nicht zu verhindern. 3. 1. 11. 1. Der solches begehrt / wozu er verpflichtet. 3. 24. 3.

Unterschlagung: Obrigkeitlichen oder Herren-Guts und Geldes kan nicht anders als von denen Dingen geschehen / welche dem gemeinen Wesen und Kirchen zugehören. 3. 6. 21. wird auch an Kriegs-Beute begangen. 3. 6. 21. 3.

Unterthanen sind Werckzeuge derer Regenten. 2. 5. 3. und gleichsam Theile / in welchen Fällen / sie frey werden. s. Frey. Werden / aus ihrer Obrigkeiten Contracten / vor derselben Publicirung oder Kundmachung nicht verpflichtet / 3. 21. 5: 3. 23. 6. werden nicht verhafftlich / aus dem Verbrechen der Republic oder des Staats / in welcher sie sich aufhalten 3. 2. 7. sollen ihres Herrn Unrecht und Gewalt viel lieber erdulden / als mit Gewalt widerstehen. 1. 4. 1. Ob sie ihren Obern gehorchen sollen / wann dieselben etwas dem Recht der Natur oder dem Göttlichen Recht zuwieder lauffendes verordnen. ibid. die dem Feind im Kriege dienen / ob sie dadurch den Frieden brechen. 3. 20. 31. ein Unterthan kan gezwungen werden / eine Geissel zu bleiben / und welcher gestalt. 3. 20. 12. Unterthan / der zweifelt / ob er in seines Herrn Krieg auch rechtmässiger weise diene. 2. 26. 5. u. 4. s. 1. 4. 5. ob man frembde Unterthanen durch Krieg vertheidigen könne. 2. 25. 8. 1. dieselbe aufzuwickeln ist unzulässig. 3. 1. 21. wann Unterthanen rechtmässiger weise Krieg führen. 2. 26. 2. 4. welche eigentlich Unterthanen sind. ibid. Anmerck. unsers Krieges-Feindes Unterthanen kan man krafft Krieges-Rechts allenthalben beleidigen. 3. 4. 6. 8. 1. Unterthanen müssen ihren Obern wieder ausgeantwortet werden / wann sie durch unrechtmässigen Krieg weggenommen werden. 3. 14. 4. wie sie des Verbrechens ihrer Obern mit theilhafftig werden. 2. 22. 7. ob sie allezeit sich wiederum in ihre vorige Freyheit setzen mögen. 2. 4. 14. können gegen ihre Magistraten streiten auf Befehl der höchsten Obrigkeit. 1. 4. 1. 2. ihnen ist aus der Natur und Eigenschafft der Bürgerlichen Gesellschafft selbst verboten / ihren Regentẽ sich zu widersetzen. 1. 4. 2. 1. solcher ihr Wiederstand ist im Jüdischen Gesetz / und Evangelio verboten. 1. 4. 3. 4. Kriegen für ihre Regenten. 1. 5. 3. denen Unterthanen zugefügte Gewalt bricht den Frieden. 3. 20. 32. Gewalt / welche man eines andern Unterthanen / die sich mit See-Rauberey behelffen / thut / bricht den Frieden nicht. ibid. ob Versprechen / welches wieder ihre Obern kriegenden Unterthanen geschehen / verbinde. 3. 19. 6: 2. 26. 5. denen Unterthanen wird bißweilen der Krieges Raub überlassen. 3. 6. 24. derer Unterthanen Güter hafften krafft Völcker-Rechts für gemeiner Stadt oder des Reichs Schuld. 3. 19. 19: 3. 13. 1. wann ein König seinen Unterthanen ihr Recht / ohne Rechts-Befugniß nimmt / wird er zur Schadens-Ersetzung verbindlich. 2. 14. 8: 2. 26. 3. ihnen ist gantz und gar nicht erlaubt / wieder ihre Obrigkeit oder Magistraten zu kriegen. 1. 4. 2. und folgg. ff. 3. 19. 6. in einer allerhöchsten Noht / gegen ihrer Obern Gewalt und Unrecht sich zu beschützen / lässet das Recht der Natur und das Jüdische Gesetz etwan zu / schwerlich aber die Evangelische Lehr. 1. 4. 7. eine Regublick / oder ein König ist schuldig zu ihrer Unterthanen Wohlfahrt und Erhaltung Krieg zu führen / und ihre Leute zu beschützen. 2. 25. 1. vielmehr / als die Ursachen / welche ihnen zu ihrer und der Ihrigen Beschützung die Natur an Hand geben kan / aus der Acht zu lassen. 3. 20. 42: 1. 4. 1: 2. 25. 8: 2. 25. 2. einem Regenten / oder Magistrat in Contracten / die er mit einem seiner Unterthanen nicht von Reichs oder Volcks wegen / sondern nur für seine Person allein u. privat Dinge / geschlossen / kan man nicht exequiren / wie sonsten private exequiret werden. 2. 14. 6. 2. Unterthanen haben nur eine unvollkommene Berathschlagungs-Macht. 2. 26. 4. 2. ob ein Krieg in Ansehung der Unterthanen beyderseits rechtmässig seyn könne. 2. 26. 4. 3. ob in einem unrechtmässigen Krieg die defendirung derer Unterthanen rechtmässig. 2. 26. 6. 1. derer Unterthanen Freyheit wird durch ihrer Regenten und Obern Thun und Handlung verpflichtet. 3. 2. 2. 1. 2. ob durch der Unterthanen Thun ein Friede gebrochen werde. 3. 20. 30. unschuldiger Unterthanen Güter werden mit Unrecht zur Straffe weggenommen. 3. 13. 2. Unterthanen aufnehmen / welche sich anderswo niederlassen wollen / lauffet einem Freundschaffts-Bund nicht zuwieder. 3. 20. 41.

Unterwerffen: Exempele von Völckern / die sich andern unterworffen. 1. 3. 8. 1.

Unterwerffung: eines Volcks oder Staats. 3. 8. 11. auß Straffe herrührende. 2. 5. 32. da ein Ober-Herr über die Person und Güter des Volcks oder der Unterthanen völlige Gewalt hat. 3. 8. 1. 1. von beyden Arten gemengt. ib. vollkommene und unvollkommene Unterwerffung eines Volcks. 2. 5. 31. Unterwerffung ist ein Recht über die Person. s. Gesetz. wie vielerley selbige. ibid. geschichet entweder durch Einwilligung / oder aus Verbrechen. 2. 5. 32. derer Christen / welche unter Obrigkeiten stehen / wie groß sie seye. 1. 4. 4. private Unterwerffung. 2. 5. 8. was selbige in sich begreiffe. 2. 5. 27. Unterwerffung eines Volcks 2. 5. 31. begreifft die Schuldig- und Nohtwendigkeit in sich / nicht zu widerstehen. 1. 4. 4. 1. wird auch eine Bürgerliche Unterwerffung genennet. 3. 8. 1. ob nach der Evangelischen Lehre es erlaubt und zulässig / sich unglaubiger Obrigkeit zu unterwerffen. 2. 15. 10.

Unversehens: s. Versehens.
Unwillig: s. Willig.
Unwissenheit: welche ein Verbrechen verringere. 2.20.43: 2.26.1. s. Enthebung vom Gesetz.
Unzulässige Dinge müssen bey Ausdeutungen von der Wörter Allgemeinheit ausgeschlossen werden. 2.16.27.1. verpflichten nicht. 2.16.26. unzulässige That ist eben nicht allemahl ohne Rechts-Wirckung. 2.11.9. derselben Versprechung ist ungültig/und warum. 2.11.8. wann gleich solches Thun beschworen wäre. 2.13.6. Wörte die etwas unzulässiges in sich halten/wie sie auszudeuten. 2.16.26.
Vögel: wessen sie eigentlich seyen. 2.2.5.
Vogelfang: ist von Natur einem jeden erlaubet; wird aber durch des Gebiets oder des Grundes Herrschafft eingeschränckt. 2.2.3.
Vogtbey-Recht: 1.3.21.3.
Volck: ob es ein Volck verändere/wann dasselbe sich an einen andern Ort begibt. 2.9.7. wann eines Volcks Regierungs-Form verändert wird/so ist solches schuldig die vorhin gemachte Schulden zu bezahlen. 2.9.8.1. welches frey geworden/sitzet an derselben Stelle/welche vorhin ihr König oder Fürst gehabt. ibid. ein Volck ist und bleibet eben dasselbe Volck/es mag unter Monarchischer/Aristocratischer oder Democratischer Regierung stehen. 2.9.8.1. wenn es sich von einer Wohnstatt in eine andere begibt/bleibt es deßhalben dennoch das vorige Volck. 2.9.7. wie lange es dasselbe Volck bleibe. ibid. wie ein Volck untergehe. 2.9.3.3.u.4.s.1.§.u.6.s.1.§. ein unterthanes Volck/ob es wegen seines Verbrechens gestrafft werden könne. 2.21.17.1. auf welche Art und Weise ein Volck getheilt werde/umkomme/und mit andern vereiniget werde. Siehe oben. Bleibt eben dasselbe Volck auch nach 1000. Jahren. 2.9.3. obschon es auch seinen Wohn-Sitz verändert/und anderswo sich niederlässet. 2.9.7. keine andere Völcker unter sich haben/und mit vollkommener höchsten Regierungs-Gewalt über sie herrschen. 1.3.8. wann es sich so sehr vermindert/daß die übrigen wenige kein rechtes Volck mehr seyn können/so behält selbiges bloß allein das jenige Recht/was die einzeln Privaten haben. 2.9.4. ist verpflichtet seinen Theilen oder Gliedern/das jenige Recht zu conservirẽ/um welches willen dieselbe sich mit in die Bürgerliche Gesellschafft begeben. 2.6.9. wird zuweilen und ihrer Könige Sünden halben gestrafft/und warum. 1.3.8.16. desselben Theil kan nicht veräussert werden/ohne solches Theils Einwilligung. 2.6.4. und solches Theil selbst auch kan sich vom Volck/aus dem Gantzen nicht abgebẽ/ohne aus unvermeidlicher höchster Noht. 2.6.5. nicht zwar schlechter Dings aus Noht. 2.6.6. wie und welcher gestalt/bey Verabsäumung der Herrschafft/eines Volcks Einwilligung zu versichen. 2.6.8. was eines Volcks Gezeugniß wegen des Successions-Rechts gelte. 2.7.27.2. des Volcks wenigerer Theil verpflichtet das Volck nicht. 2.15.3.2. ob ein gantzes Volck durch das Recht aus der Rückkehr von einem König wieder erlanget werde. 3.9.12. wann ein Volck zernichtet worden/ob die Güter des Volcks denen jenigen eigen bleiben/welche übrig geblieben. 2.2.4.
Volck: s. Reich/Republick/Staat/Stadt/wie es getheilt werde/und mit was affect. 2.9.10. durch Krieg überwunden/ob es aufhöre ein Volck zu seyn. 3.8.2. desselben Güter werden krafft des Krieges-Rechts eigen-erworben. 3.8.4.1.2. unrechtfertiges/unrechtmässiges höret deshalben nicht auf ein Volck zu seyn. 3.3.2.1.2. worinnen ein solches von einem Hauffen Strassen-Räuber unterschieden. 3.3.2.1. bleibt eben dasselbe/obwohlen es bald eine Königliche Regierung/bald ein Volcks-Regiment hat. 2.9.8.u.16.cap.16. s. in welchem Fall es untergehen/und nur eine grosse Familie bleiben könne. 3.8.2. gehet unter/wann desselben Cörper oder dessen gestalt untergehet. 2.9.3. ingleichen wann es unter andere Botmässigkeit kömt. 1.3.7. gehet nicht unter wegen insgemein gestatteter Unrechtfertigkeit. 3.3.2. ist der Einhalt oder der Sitz der höchster Regierungs- oder Ober-Staats-Gewalt. 1.3.7. desselben Recht über die Burger. 2.5.24.2. abfälliges an- und auffnehmen/ist wieder die Freundschafft. 3.20.41.2. Recht über die Magistraten/welcherley es sey. 2.17.3. Volcks Theilung/auf was weise sie geschehe. 2.9.18. wird auch nach vielen Jahren für eben dasselbe gehalten/welches es vorher gewesen. 2.9.3.
Volcks-Sachen: Reichs Sachen: was es seyen. 1.3.5. wird bißweilen verstanden von dem/was allgemein ist. 2.2.12. üblicher aber ists/daß sie von einander unterschieden werden. 2.3.9. können von einem privaten nicht veräussert werden. 2.23.5. werden einzeln Privat-Personen/welche sie im Krieg dem Feinde nehmen/nicht eigen/sondern fallen dem gemeinen Wesen anheim. 3.6.24.
Völcker-Recht: s. Recht der Völcker.
Vollmacht: ob selbige mit dem Tod des Bevollmächtigten erlesche. 2.11.16. Generale und speciale im Krieg. 3.18.14. was es eigentlich sey. 2.12.2. ein Gesandter/der wieder seines Herren heimliche Instruction handelt/verpflichtet dardurch seinen Herrn und sich selbsten ihme. s. Gesandte; und 3.22.4. Rechtlicher Anspruch wegen Bevollmächtigung oder Befehlich und Auffträgung/ob man selbigen gegen deß Bevollmächtigenden oder Befehlichers Erben haben könne. 2.11.17.
Vorauß: s. Recht des Vorauß.
Vorgang: welchen in denen Concilien einer vor dem andern genommen. 2.5.23.
Vorkommen: einem andern/der uns anzufallen Willens/obs erlaubt. 2.1.51.
Vorladung: s. Citation.
Vormund: welcher seines pupillen auch ungewisses Recht verthaidiget/handelt damit nicht unrechtfertig. 2.23.13.3. eines Reichs/ober/wann sein König noch ein Kind und Pupill/oder gefangen/die höchste Regierungs-Macht habe. 1.3.11. von wem in Erbeigenthümlichen Reichen/und in Reichen/die nicht erblich sind/Vormundere gegeben werden sollen. 1.3.15.
Vormundschafft: gestattet die Natür selbsten deme/der sie auff sich nimmt/und dazu geschickt ist. 2.22.12. eine andere Vormundschafft erfordert ein Erbeigenthümliches König Reich

Reich / eine andere ein Reich / welches nicht erblich ist. 1. 3. 15.
Vorsatz: machet auch das in seiner Natur sonsten für und an sich selbst erlaubtes Thun fehlhafft und böse. 2. 14. 9. 9. böser verpflichtet für und an sich selbst allein nicht zur restitution. 2. 22. 17. 3. Unterscheid unter einem Vorsatz / hefftigem, Gemüths-Trieb und Zufall. 3. 11. 4. 6.
Vorsehung GOttes / ein Mittel gegen ungewisse Furcht. 2. 1. 17.
Ursache: durchgehends einige Ursache / welche solche Dinge seyen. 2. 16. 20. 2. ist öffters zu betrachten / wie solche künfftig seyn könte / nicht wie etwan wircklich schon vorhanden ist. 2. 16. 25. 1. des Gesetzes ist nicht gantz und gar einerley mit der Meynung des Gesetzes. 2. 16. 18. was eine durchgehends einige Ursache wircke. ibid. Gleichmässigkeit der Ursachen / wann selbige eine erweiterende Ausdeutung an die Hand geben. 2. 16. 20. 12.
Urtheil: gibt in gewissen Fällen kein Recht. 3. 2. 5. 1. Gerichtliche Urtheile haben die Krafft eines Contracts. 2. 21. 20. wann sie auch unrechtmässig / so sollen sie von Unterthanen doch nicht mit Gewalt gehindert werden / und warum. 3. 2. 5. auch nicht von einem Ausländer. ibid.
Urtheil: deß Verstandes / worzu es dem Menschen gegeben seye. 2. 23. 2. stehet niemahlen in der Mitte einer Sache still / sondern erwehlt eines von beyden. 2. 23. 3. wer durch unrechtes Urtheil Schaden gethan / in wie weit er deßhalben zu hafften schuldig. 2. 17. 16.
Urtheilen: in Lebens-Sachen. S. **Missethaten.** Welcher Gestalt ein Mensch schuldig ist / dem andern die Straffe zu lassen / über etwas zu urtheilen. 3. 1. 11. 1. über die Unterthanen komt jeder Obrigkeit zu. 2. 25. 8. um etwas Anbefohlenes zu thun. 2. 23. 3: 2. 26. 4. dasselbe bey sich zuerwegen / obs auch recht seye / was einem gantzen Volck zu urtheilen zukomt / solches sollen Privat-Personen eintzelerweise sich nicht anmassen. 1. 4. 19. absonderlich bey annoch streitiger Sache / da sie sehen müssen / wer im Besitz ist. 1. 4. 10.

W.

Währung eines Dinges verändert die Haupt-Sache nicht. 1. 3. 12. 2.
Waffen: warum bey denen Römern / durch das Recht auß der Rückkehr vom Feinde zu den Seinigen / Wehr und Waffen nicht wieder zurücke fallen. 3. 9. 14. 2. der eines Feind mit Wehr und Waffen Vorschub thut / ist selbst ein Feind. 3. 1. 5. 2. kan man bezwungenen Völckern wegnehmen / auch aus Recht gemengter Regierungs-Gewalt. 2. 25. 7. 8. 3. 3. 14. 6. ob man derer Feinde Waffen brauchen möge / um zu betriegen. 3. 1. 5. was unter Wehr und Waffen verstanden werde. 2. 16. 5. s. Eisen.
Wahl: gibt nicht allezeit eine Schluß-Folge / daß ein Volck und die Unterthanen ihre Staats-Freyheit haben. 1. 3. 10.
Wahl-Kind / Wahl-Sohn. s. an Kindes statt angenommene.
Wahl-König. s. König.
Wahnwitziger: wird durch sein Versprechen nicht verpflichtet. 2. 11. 5. 2. demselben etwas falsches vorsagen / ist eigentlich keine Lügen. 3. 1. 12. 1. Wahnwitzige Völcker / ob ihnen ein Macht-Recht seyn könne. 2. 22. 10.
Wahre: von Pfändung der Unterthanen für gemeine Stadt / sind die Wahren außgenommen. 3. 2. 7. 3. frembde Wahren haben die Niederländer vor dem nicht gekaufft. 2. 2. 20.
Wahrheit: das ist: auffrichtige Rede. 2. 13. 3. 2. ist ein Stück der Gerechtigkeit. 3. 1. 11. 2.
Wahr-Reden: in was Verstande dasselbe von etlichen mit zu der Gerechtigkeit gerechnet werde. 3. 8. 11. ist nicht solcher gestalt zu der Gerechtigkeit nöthig / als etwas großmüthig hat etwan durch den Krieg einiger massen auffgehoben werden können. 3. 19. 1.
Wasser: welches eigentlich fliessend Wasser seye. 2. 2. 12. und Erde von sich geben / was es seye. 2. 5. 31. und in der **Anmerck.** ob man im Krieg dasselbe verderben möge. 3. 4. 17.
Wasser-Gang: s. Fließ-Bach.
Wechsel: was es eigentlich seye. 2. 12. 13. 4.
Weggeworffene Haab und Gut / werden für verlassen gehalten / doch aber mit gewisser Ausnahme. 2. 4. 4.
Wegnehmen im Krieg: des Feindes Gut oder Leute / wie es der Liebe zuwieder. 3. 13. 4. 1. Menschen wie weit es im Krieg erlaubt. 3. 14. 1. 1. s. Gut: dazu kan man vermeintes Recht haben / doch daß man damit eben nicht eigen erwerbe. 3. 13. 1.
Wehlen: der einen untüchtigen zu einem Amt erwehlet / ist der Republick / oder dem Staat für iden daraus erfolgenden Schaden gehalten. 2. 17. 3.
Wehren: sich hartnäckicht und auffs äusserste wehren / verdienet keine Straffe nach dem Tode.
Wehrlose: derer selben soll man schonen. 3. 11. 10.
Wehrt: derer Güter Wahren und aller Dinge: was der rechte Grund und die natürlichste Maaß seye / eines Guts oder Dings rechten und eigentlichen Wehrt zu schätzen. 2. 12. 14. woher solcher Werth entspringe. 2. 12. 14. nach allgemeinem Völcker-Recht ist niemand gezwungen / einen ungleichen Wehrt / oder der geringer ist / als recht ist / zu ersetzen. 3. 21. 17. weilen er für einen gleichen Wehrt gehalten wird / und warum. 2. 12. 26. wozu ein jeder dahero nach dem Recht der Natur gehalten ist. 2. 12. 12. woher es geschätzt werden solle / daß solcher natürlicher weise recht seye. 2. 12. 14. welches in Wehrt-Setzung derer Güter und Dinaen der Welt die rechte Maaß seye. s. **Nothwendigkeit** / dabey müsse die gethane Unkosten und Mühe und Arbeit mit in Betrachtung kommen. 2. 12. 14.
Weiber / s. Vielweiberey.
Weibs-Personen: kan man im Krieg ebenfalls unstraffbar niedermachen. 2. 4. 9. sollen doch des Geschlechts wegen für aller Gewalt geschützet werden. 3. 11. 9. 3. 4. gefangene; was das Jüdische Gesetz derselben wegen geordnet. 3. 4. 19. 2. Ihrer sol man schonen. 3. 11. 9. 13. wer sie dem Kriegs-Recht unterworffen. ib. haben

nach bürgerlichen Rechten der meisten Völcker nicht für gemeiner Stadt Schuld 2. 3. 7. können krafft Kriegs-Rechts im Krieg niedergemacht werden. 3. 4. 9. sollen auch nicht niedergemacht werden / es seye dann / daß sie Manns-Dienste verrichten / oder etwas solches begehen / welches absonderlich zu rächen ist. 3. 11. 9. bey denen Römern hat man nichts vom Weiber-Regiment gewust. 2. 9. 11. 2.

Weichen. s. Flucht.

Ich weiß nicht / wie es etliche auslegen. 3. 17. wann einer von einer Sache nichts weiß / und deßhalben nichts dabey thut / so hat solches Nicht-thun keine Wirckung wiederihn / 2. 4. §. 3.

Weissagungen: Göttliche zu erfüllen / ob sie jemanden ein Recht an- oder zu etwas geben. 2. 22. 15.

Weisse Fahnen oder Tücher. 3. 24. 5.

Weissagungen sollen verstanden werden / entweder unter gewisser Bedingung oder schlechter Dinge hin. 1. 7. 8. geben kein Recht zu einem Krieg / wofern nicht ein ausdrücklicher Befehl von Gott dabey ist. 2. 22. 15. können nicht verstanden werden / biß zur Zeit ihrer Erfüllung. 2. 22. 15. Anmerck. derer alten Weissagungen Erklärungen haben vorzeiten grosses Unheil erweckt. 2. 22. 15.

Weiser: Daß ein Weiser von Natur ein Regent oder Magistrat über andere seye / wie es zu verstehen. 2. 20. 9. 2.

Welt: Daß sie von GOtt geschaffen seye / zu glauben / hat ebenfalls im weltlichen bürgerlichen Wesen seinen Nutzen. 2. 18. 45.

Welt: Wie der Römer Reich die Römis. Welt geneñet worden. 2. 22. 13. 1. obs verträglich sey / daß die gantze Welt nur von einem einzigen Menschen beherrschet werde. 2. 22. 13. 1: 2. 3. 15. 7.

West-Indien: Kriege derer Spanier wieder die Americaner / als dasselbe erstlich erfunden worden / werden für unrecht gehalten. 2. 22. 9.

Wenden-Streitigkeiten der Wendischen Succession. 2. 7. 30. 2.

Werder / Wörder. s. Insul.

Werckzeug: Ist auch ein Mensch / und was für eines. 1. 5. 3.

Wieder-Einsetzung in vorigen Stand hat seinen Ursprung nicht aus dem Recht der Natur. 2. 11. 15. sondern aus denen bürgerlichen Rechten. 2. 14. 1. ob sie einen König / als einen König / angehe. ibid. gehet auch auf desselben Privat-Handlungen / wann er will. 2. 14. 2. und 5. §.

Wieder-Eroberungen des Seinigen eine rechtmässige Kriegs-Ursache. 2. 1. 2. 2.

Wiederfodern: Nicht wiederfodern ist etwas anders / als geben 2. 13. 5. was in einem solennen Krieg abgewonnen worden / kan krafft Völcker-Rechtens nicht wieder gefodert werden / 2. 17. 19. wann durch Krieg etwas wieder gefodert wird / so wird nach geschehener Kriegs-Verkündigung / Zeit begehrt. 3. 3. 13.

Wiederforderungen: 2. 1. 2. wiederfodern. 3. 3. 7. 1.

Wiedergeben: Was einer wegen einer unerbahren bösen Sache empfängt / ist er nicht schuldig wiederzugeben. 2. 10. 12.

Wiederkehr-Recht. s. Rückkehr.

Wiederstand: Allzu hartnäckigter ist nicht gnug zu dem innerlichen Recht oder Gewissen / den Wiederstehenden deßhalben niederzumachen. 3. 11. 16. 1. zuweilen wird auch das Recht zu wiederstehen / bey Auftragung einer Regierung auf gewisse Fälle vorbehalten. 1. 4. 12.

Wiedersuchung des Seinigen. s. Wieder-Eroberung.

Wiederstehen: Christi Gebott nicht zu wiederstehen / was es für eine Meynung habe. 1. 3. 3. 1. 5. ob man dörffe seinem Oberen in einer höchsten Noth. 1. 4. 7. 2 4. das Recht ohne Unterscheid zu wiederstehen / insgemein denen / welche einem Gewalt und Unrecht thun / ist von Natur. 1. 2. 11. 1. 4. 2. hernach als bürgerliche Gesellschafften aufgekommen / aufgehoben worden. 1. 4. 2. und 14. §. 7. das Gesetz denen Oberen und Magistraten nicht zu wiederstehen / dependirt von denen / welche sich erstlich zu einer bürgerlichen Gesellschafft unter sich angeordnet. 1. 4. 7.

Wieder-Vergeltung / gleiche Wieder-Vergeltung / wegen gelittener Verwundung / kunte nicht anders / als durch den Richter gefodert und erhalten werden. 1. 2. 8: 2. 20. 8. welche in Kriegen also genennet wird / ist mehrentheils unrechtmässig. 3. 4. 13. ist nicht rechtmässig / wann sie aus Haß gefodert wird. 2. 20. 10. Wieder-Vergeltung gehet nicht von des schuldigen Person auf eine andere. 3. 11. 16. 2. in was Verstande denen Juden erlaubet war / Wieder-Vergeltung zu fodern. 2. 20. 10. 7. was für ein Gebrauch der Wieder-Vergeltung bey denen Römern und Hebräern gewesen. ibid. wann denen Jüden nicht anders / als vor Gericht zu fodern / vergönnet. 1. 2. 8. 7.

Wiederwartige Dinge: Kan niemand zu einer Zeit / und zugleich auf einmahl gewolt haben / 2. 16. 4. zu zweyerley einander zuwider streitenden Dingen kan niemand zu einer Zeit und zugleich auf einmahl eine rechtliche Macht haben. 2. 23. 13. 2.

Wiedernahm: Was es für ein Recht. 3. 2. 4.

Wilden Thiere: Wessen sie seyen? Das Gesetz welches solche dem König zuleget / ist nicht unrechtfertig. 2. 2. 5. in Privat-Wäldern sind nicht Herren-loß. 2. 8. 2. 3. 4. gehören in Teutschland denen Fursten zu. 2. 8. 5. wie lang von ihnen gesaget werden könne / daß sie niemandens seyen. 2. 8. 2. daß sie niemandens seyen / ist nicht schlechter Dings aus dem Recht der Natur / wie das Römis. bürgerliche Recht meynet 2. 8. 21. ob der Herr / wann sie aufkommen und entwischen / sie alsdann berühre. 2. 8. 3.

Wille: Eines Verstorbenen ist an statt eines Gesetzes. 2. 7. 3. Welcher Wille eigentlich straffbar. 2. 20. 18. das wird ein Wille Gottes genennet / wovon keine Ursachen erhellen. 2. 20. 48. 1. der Willen ist / Rechten nach / veränderlich. 2. 11. 2. woher oder woraus man eines Menschen Willen schliesse. 2. 16. 26. ist zur Verpflichtung natürlicher Weise gnug. 2. 11. 1. auch ohne habende Ursache sich zu verpflichten. 2. 16. 20. wann man einem etwas geben will / so kan der / dem es gegeben werden soll / seinen Willen solches anzunehmen / auch vorher / ehe es ihm gegeben wird / erklären. 2. 6. 1. in Contracten wird von beyden Theilen ein gleichmässiger Wille gefodert. 2. 12. 10. in entstehendem Zweifel wird geglaubet / es wolle einer eben dasjenige / was er gewolt zu haben / ehemahlen schon bedeutet. 2. 16. 7. der Menschen Wille kan die eigentliche Maaß seyn / eines jeden

Dinges Werth zu setzen. 2. 12. 15. s. Werth.
Wille Böses zu thun/ wann man durch äusserliche Zeichen desselben recht gewiß ist / kan gestrafft werden. 2. 20. 39. eines Befehlenden oder Bevollmächtigenden wird bey entstehendem Zweiffel dafür geachtet / gewesen zu seyn / daß er seinen Befehlich gehalten haben wolle. 2. 11. 17. falsch zu schweren / wann gleich er nicht offenbar wird / wird von GOTT gestrafft. 2. 13. 1. welcherley gemuthmasset wird / eines Volcks Wille gewesen zu seyn. s. Muthmassung. Des jenigen Volcks / welches jetzo ist / wann er nicht für einen andern Willen gehalten werden kan / als der erste Wille des Volcks bey Verordnung der Regierung. 2. 7. 27. 2. eines Königes / der sich wegen eines Handels wieder in vorigen Stand setzen will / woraus ein solcher dessen Wille gemuthmasset oder erkant werde. 2. 14. 2. Muthmassung eines feines Willens verfället / wann eine andere Ursache erhellet: 2. 4. 5. ob einer Unteren Obrigkeit um Krieg zur Hand zu nehmen / gnug seye / daß selbige gemuthmasset / es würde seiner Oberen Wille also seyn. 1. 3. 5. woher man verstehen könne / daß eines Versprechers oder Handlenden selbst sein Wille nicht so oder so gewesen. 2. 16. 22. Zwischen-Bott / der eines Willen hinterbringen soll ist unterschieden von einem Briefftrager. 2. 11. 17. welcher gestalt in einem Testament die Ursache des Erb-Lassers Willens geurtheilet werde soll. 2. 16. 26. welches eigentlich gnügliche und zureichliche Anzeigungen eines seines Willens seyen. 2. 11. 11. welcher gestalt eines Wille aus denenselben zu beurtheilen seye. 2. 16. 26. den Willen eines Eigenthums-Herrn / der sein Gut auf einen andern versetzen will / zu beobachten und zu bewerckstelligen / ist natürlichen Rechten nach billig. 2. 11. 1. daß ein Mensch seinen Willen ändere / dazu hat er nicht allein Macht / sondern auch das Recht. 2. 11. 2. Wann eines Wille über das Seinige zu verordnen aufhöret / so verfällt auch das Eigenthums-Recht darüber. 2. 9. 1. mit unserm Willen können wir auch durch andere verpflichtet werden. 2. 11. 12. was von unserm freyen Willen herkommt / dessen mögen wir uns auch gereuen lassen. 2. 4. 14.

Willig: Was man zu thun schuldig / und unwillig durch Zwang thut / muß dannoch dafür gehalten werden / als wann es willig geschehen wäre. 2. 17. 18.

Willkühr: Sich eines andern Willkühr überlassen / was es seye. 3. 20. 29.

Winck: Ist bißweilen eine gnugsame Anzeigung unsers Willens. 2. 11. 11.

Wirckung: Daß sie nicht erfolge / ist gnug / wann eine derselben Ursachen ermangelt. 2. 16. 20. eine allgemeine Ursache erfodert eine allgemeine Wirckung. 1. 1. 12.

Wissen: Gegenwärtig seyn / und schweigen / wann es für eine Einwilligung gehalten wird / 2. 4. 5. 1. wer etwas weiß / und kan es verbieten / und ist es auch schuldig zu thun / verhinderts aber nicht / derselbe verbricht selbsten. 2. 21. 2.

Wissenschafft: Wann selbige zu straffen befohlen wird / wird davor genommen / als wann man einer bösen That Begehung gelitten hätte. 2. 21. 2. wird gemuthmasset in denen Dingen / welche vor Augen liegen und offt geschehen. ibid. derer Magistraten in ihrer Unterthanen Miss-thaten / woher sie erhelle. 3. 20. 30.

Wohlgewonnen Gut / selbsterworben Gut wird natürlicherweise dem nähesten Freund erb-gelassen zu seyn geglaubet. 2. 7. 10. 1. 2.

Wohlthaten: eines Fürsten / ob sie auch nach dessen Tode währen. 2. 14. 13. ob sie allezeit wiederruffen werden können. ibid. derer Könige / wie vielerley sie sind. ibid. etliche sol man auch an Unbekandte verleihen. 2. 15. 9. 3. sind die Christen auch an Bösen zu erweisen schuldig. 2. 15. 10. 1. in Wohlthaten-Verleihungen oder Erweisung / muß man gewisse Grade oder Staffeln in acht nehmen. ibid. diesem oder jenem zu erweisen verschweren / ob man dem Eyde zuwider / solche dennoch mit Recht erweise. 2. 13. 7. können auch von Leibeigenen herkommen. 3. 14. 6. einem nicht erweisen wollen / ist kein Unrecht. 2. 2. 23. aus Wohlthaten sol zu folge natürlichen Rechtens niemand Schaden empfinden. 2. 12. 13. ist auch nicht glaublich / daß jemand sich dazu habe verpflichten wollen. 2. 16. 17. zu vergelten; daß man von Natur dazu verbunden seye / wie es zu verstehen. 2. 1. 6. welches derselben natürliche Ordnung seye. 2. 7. 9. wohlthätliches Thun / wie vielerley es seye. 2. 12. 2.

Wollen: Ich werde geachtet / das zu wollen / was ich in eines andern Willen gestellet. 1. 2. 11. 18. welchergestalt gesaget wird / GOtt wolle das / was er doch nicht ins Werck setzt. 3. 1. 8. Niemand wil sich selbsten zum Schaden. 1. 4 4. in entstehendem Zweiffel wird dafür gehalten / daß man das gewolt habe / was der Billigkeit am gemässesten ist. 2. 7. 3.

Wollust: was man aus Wollust-Begierde nicht recht thut / ist weniger zu entschuldigen / als was aus Furcht oder Zorn geschiehet. 2. 20. 31.

Wohn-Stelle: ob man Frembden und Außländern geben solle / und unter was Bedingungen / 2. 2. 16. 1. Lust und Begierde dieselbige zu verändern / ist eine unrechtmäßige Ursache zum Krieg. 2. 22. 8.

Wörder. s. Insul.

Wort: zweiffelhafftes / wie es außzudeuten. 2. 16. 2. s. Außdeutung / Erklärung. Worte sol man verstehen / nach der Materie / wovon selbige handeln. 2. 16. 24. sollen in obhandenem Zweiffel nach ihrer Eigenschafft genommen werden. 2. 16. 2. Verpflichtung aus unsern Worten / wie sie innerlicherweise aus der Meinung genommen wird. 2. 16. 1. 1. 2. wie selbige äusserlich nach beweißlicher Deutung genommen wird. ibid. ob Worte natürliche Zeichen sind der menschlichen Gedancken und Willens. 3. 1. 8. 1. bedeuten natürlicher weise nichts. 3. 1. 8. Es sind viele Wörter / deren etliche eine sich weit erstreckende / etliche aber eine genaue eingeschränckte Bedeutung haben. 2. 16. 9. alle Worte können vieldeutig gemacht werden. 3. 1. 17. sind erfunden worden zu bedeuten / mit einer Wechsel-Pflicht deren / welche sich der Worte untereinander bedienen. 3. 1. 8. von viel-deutigen Worten muß man denjenigen Verstand nehmen / welcher nicht mangelhafft oder böse ist 2. 16. 6. einen uneigentlichen Verstand aber muß man alsdenn nehmen / wann entweder sonsten etwas ungereimtes außkäme / oder eine Verabhand-

handlung/ Versprechen/ oder Gedinge unkräfftig oder nichtig bleiben würde. 2.16.12. in Worten muß man solche viel-deutige Worte in dem Verstand nehmen/ wie sie ins gemein verstanden werden. 2.16 2. Disputation über bloße Worte muß man mit Fleiß zu meiden suchen. 2. 20.23.

Wort-List/ Wort-Betrug: der Römer gegen die Carthaginenser. 2.16.15. Exempel davon. 2.16.5.6.

Wort-Verdrehung: 3.1.10. s. Rede.

Wort-Verdrehung des Bellisarii gegen die Gothen/ von Oertern/ welche nicht sonderlich bewahret gewesen. 3.21.8.

Wucher: daß derselbe dem Recht der Natur zuwiderlauffe/ ist nicht außgemacht unstreitig. 2.20.42. wird in gutem Verstande genommen. 2.13.21. ist natürlichen Rechten nach nicht unerlaubt/ wohl aber dem Evangelio zu Folge. 2.12.30. wenn einer für die Gefahr/ so er siehet/ sein außgeliehenes Geld quit zu gehen/ ein gewisses bedinget oder verabhandelt/ solches ist eigentlich kein Wucher. 2.12.21. was die menschlichen vom Wucher gegebenen Gesetze wircken. 2.12.22. in welchen Fällen Wucher zuläßig. 2.12.21. Siehe Zinse.

Wundmahl: an einem freyen Menschen wird nicht gewürdert. 2.17.14.

Wunderthätige Macht: warum GOtt selbige der ersten Kirchen ertheilt/ und selbige hernach wieder auffgehoben. 1.2.8.

Würderung eines Dinges geschichet darnach/ wie es insgemein und bey jedem gilt/ und warum. 2.12.14. gestohlenen Guts/ wie sie geschehe. 2.17.16.

Würdigkeit zu etwas/ welche eine Gattung des Rechts ist/ was selbige eigentlich seye. 1.1.7. und 2.17.2.2. Moralische Würdigkeit oder Würdigkeit zu einem Amt oder einer Wohlthat/ bringet keine Verpflichtung herfür/ zur Restitution an ihn/ was andere vor ihm bekommen. 2.17.2.2. Würdigkeit und eigentliche Schuld/ wann beyde in einer Sache zusammen kommen/ müssen wohl von einander unterschieden werden. 2.7.3.4.1. und 2.17.2.2. zu etwas muß unterschieden werden von dem eigentlich also genannten Recht zu etwas. 2.17.3. gibt kein eigentliches Recht zum Macht-Recht an- und über etwas. 2.7.2. sondern nur allein Gelegenheit zu solchem Recht. 2.20.2.

X.

Xerxes: dessen und des Ariobarzanes Streit. 2.7.29.

Συμμαχία: was es seye. 1.46.2.

Y.

Ὑπερβολή, was es für eine Figur. 3.1.13.1.

Ὑπόκρισις, 2.13.21.1.

Z.

Zahlung: Schein-Zahlung hebet keinesweges die Nothwendigkeit auf/ das jenige zu bezahlen/ was man aus natürlichem Recht für und an sich selbsten schuldig ist. 3.1.10.5. Daß geborgten Geldes Wiederzahlung auf gewisse Zeit außgesetzet wird/ ist ein schätzbares Recht. 2.12.20. wann dieselbe außgesetzet wird/ so kan der dardurch entstehende Gewinns-Abgang mit in Betrachtung gezogen werden. 2.12.14. wer nicht in veraccordirter Zeit bezahlt/ bezahlt/ so zu sagen/ weniger. 2.12.20.

Zauberer: waren gezwungen nach empfangener Tauffe ihre Kunst zu verlassen. 1.2.9.2.

Zehen Gebote: derselben vier erste halten alle Stucke der wahren Religion in sich. 2.20.45.

Zehende von Kriegs-Beute GOtt geopffert. 3.6.1.1.

Zehen Männer zu Rom: derselben Eyd über unzuläßige Dinge. 2.13.6.

Zeichen: denen wilden Thieren angehängt/ was es nutzt. 2.8.3. des Willens. 2.4.3. des Gemüthes oder Vorsatzes/ oder der Gedancken/ welche dieselbe eigentlich seyen. ibid. und 2.16.1. haben eine beweißglaubliche/ nicht aber mathematische unfehlbare Gewißheit. 2.4.3. eines vorher überlegten Vorsatzes können/ ausser einer auf vorhergehende Frage geschehende Antwort/ natürlicherweise auch noch andere Zeichen seyn/ 2.11.4.3. etliche stumme Zeichen verpflichten ebenfals 3.24.5. welche zureichlich seyen eines Willen an den Tag zu legen/ s. Willen. sich derer Feinde Zeichen zu bedienen ist zuläßig. 3.1.8.4.

Zeit: eine undenckliche ist/ in obhandenem Zweiffel gnug/ die Verlohrengebung eines Guts oder Rechts zu muthmassen/ 2.4.7. undenckliche ist von einer hundertjährigen Zeit unterschieden. ibid. von wannen an die Zeit/ da in Streitigkeit vor verlohren gegebener Herrschafft derselben Besitzer das Eigenthums-Recht daran haben kan/ zu rechnen ist. 2.4.12. eine undenckliche Zeit ist moralischer weise eine unendliche. 2.4.7. die Währung der Zeit verändert die Natur einer Sache. 1.3.11. Zeit/ welche man denen/ so hingerichtet werden sollen/ zur Busse gibt. 2.20.12.1. was die Zeit eigentlich für eine Krafft habe/ eine Verlohrengebung zu muthmassen. 2.4.6.

Zeugen: s. Unrechtfertige.

Zeugen: Bey denen Römern konten die Leibeigene nicht anders zeugen/ als auf der Tortur gepeiniget. 1.2.9. Anmerck.

Zeugnüß: wer durch ein unrechtmäßiges Gezeugniß Schaden verursachet/ wie hoch er deßhalben zu hafften schuldig. 2.17.16.

Zierahten: im Kriege zu verderben/ ist unbillig. 3.12.5.

Zinse: Interesse der Kauff-Leute/ ob selbige recht/ und wie weit. 2.12.21. durch welches Recht Zinsen verboten/ 2.12.20.1.3. bey denen Jüden verboten gewesen. ibid. Anmerck. Christen sollen ebenfals keine nehmen. ibid. was in Holland Rechtens seye/ Zinse oder Interesse betreffende. ibid. s. Wucher.

Zinßbar: ob die zinßbahre Völckerschafften derer Meder/ nachdem die Herrschafft von ihnen auf andere gekommen/ auch ferner annoch zinßbar geblieben. 2.16.16.4.

Zoll: ob man Zoll auf das Meer legen könne. 2.3.14. was für Zölle man wegen Durchfuhr derer

Wahren aufflegen könne. 2.2.14.1. aus was für Ursachen Zölle angeleget werden können. 2.2.14. wo solches geschehen kan / da ist vonnöthen/daß der/welcher dieselbe anleget/die höchste Regierungs-Macht habe. 1.3.6. in wie hoch derjenige / welcher mit den Zöllen Unterschleiff gebraucht/zu hafften schuldig. 2.17.16. was es für eine Zoll-Freyheit seye/ welche in Bündnüssen ertheilet wird.2.15.6. wann dieselbe ertheilt wird/so werden diejenigen Zölle/welche die höchste Noth erfodert/nicht mit darunter verstanden. 2.16.27.

Zoll-Freyheit: wie selbige zu verstehen. 2.16.27.

1. Unterschleiff / wozu die/ welche solchen gebraucht/gehalten seyen. 2.17.16.

Zorn: Was er seye: 2.20.5.1: 3.11.4.2. in wie weit bey GOTT Zorn seye. 2.13.1.3. ist den Menschen mit denen unvernünfftigen Thieren gemein. 2.20.5. was aus Zorn geschiehet/ist mehr zu entschuldigen/ als was aus Wollust geschiehet. 2.20.31.

Zornmüthige: sind/ bey welchen die Galle übermäßig ist. 2.20.31.

Zornmüthigkeit: wird durch annoch frischen und noch nicht gestillten Schmertzen erreget und entzündet. 2.20.31.

Zopyrus: obwolen er mit seiner That gegen seinem Herren treu gewesen/so hat er doch damit an denen/zu welchen er übergangen / eine Untreu begangen. 3.24.2.

Züchtigung/ist dem der gezüchtiget wird nützlich. 2.20.7.2. Alters oder anderer Qualität halben nöthig/ streitet der Evangelischen Lehre nicht zuwider. 2.20.10.

Zufall: Unversehene Zufall: befreyen den Miether oder Pachtman nicht von Bezahlung des Pacht-Zinses. 2.12.18. s. **Vorsatz.**

Zugang. s. **Anwachs.**

Zugelassen: wird etliches genennet krafft natürlicher Freyheit / etliches durch Wohlthat / mit Nachlassung des Gesetzes. 2.2.23.

Zugelassen: s. **geziemen/ erlaubt seyn.**

Zulassung: gesetzliche/was sie seye. 1.1.9. ist entweder eine völlige/ oder weniger völlige. 1.1.17. ob das was das Gesetz zulässet/ deme was befohlen wird/in obhandener Zweiffelhafftigkeit vorzuziehen. 2.16.29.1. wie mancherley die Zulassung seye. 1.1.17.1. aus gebräuchlicher Gewohnheit geschehende Zulassung/wird von der aus Wohlthat geschehenden Zulassung unterschieden. 2.2.23. ob die Zulassung eine Handlung oder Thun des Gesetzes seye. 1.1.9.1.

Zunfftmeister des Volcks bey denen Römern/wie unverletzlich gemacht worden. 3.19.8.

Zusage: Numantinische. 2 15.16.

Zusage im Krieg: 3.19.1. ist man auch einem Räuber und Tyrannen zu halten schuldig. 3.19.2.1.2. ob man selbe auch deme / der treubrüchig geworden/ zu halten schuldig. 3.24.1.4.5. wie man sie compensiren/ und dadurch davon frey werden könne. 3.19.15. welche ohne wörtliche Ausdrückung sich aus dem Geschäffte von selbsten verstehet. 3.24.1.4.5. welche die Krafft eines Eydschwurs hat. 2.13.22. s. **Versprechen/ Verabhandelung.**

Zusamen gehörende Schrifft- oder Redens-Stellen/ zur Ausdeutung oder Erklärung. 2.16.7.

Zusammenkunfft: Derer Christlichen Potentaten zu halten / wäre nützlich / als vermittelst welcher durch die/ welche uninteressiret / derer Völcker und Potentaten Streittigkeiten abgethan werden könten. 2.23.8.s.3.4.5. derer Stände stellet das gantze Volck vor. 1.3.10.3: 2.6.9. hat jeder Orten ihren eigenen Gebrauch. 1.3.10.4.

Zustand: Den gegenwärtigen Zustand eines Staats verthädigen zu helffen / ist eines aufrichtigen Bürgers Zustand. 2.4.8.3.

Zwang: Noch weiter mit einem zu gehen / in welchem Verstand solches zu thun von Christo befohlen werde. 1.2.8.5.

Zweiffel: Bey obhandenem Zweiffel wird dafür geachtet / daß ein Gesetz seine bewährliche Ursache habe. 2.14.12. wird von einem Fluß dafür gehalten / daß das Volck denselben eingenommen habe. 2.8.11. beym Friedens-Vertrag / etliche gewisse Gesetze. 3.20.21. vom Verstand oder Meynung einer Schrifft/ worauf zu sehen. 1.2.9. muß man deme folgen / was das geringste und wenigste ist. 3.20.47. Und welches das sicherste ist. 2.23.5: 2.26.4. in Successions-Sachen muß bey obhandenem Zweiffel die Stell-Vertrettung statt finden. 2.7.30. welches bey obhandenem Zweiffel in einer Sache am meisten gelte. 2.16.29. in zweiffelhafften Dingen wird aus der Sache und derselben Wirckung und aus der Erfahrung geurtheilet. 2.23.5. s. **Krieg.** Woher es kommt / daß in Moral-Sachen sich Zweiffel ereignet. 2.23.1.

Zweiffeln: Bey sich selbst in Erwegung einer Sache kan einer/und dannoch nicht zweiffeln selbige zu thun. 2.26.4.1. ob ein Unterthan / welcher wegen seines Oberen Krieg einen Zweiffel hat/ mit Recht in solchem Krieg dienen könne. 2.26.1.4.8. was der/so wegen des Rechts zweiffelt/ thun soll. 2.23.3.4. wie einer/ der zweiffelt/ zum Urtheilen in der Sache dirigiret werden könne. 2.23.2.2. und 5.s.1.§.

Zwey-Kampff: s. **Duell.**

Zwingen: Soll man niemand zu der Christlichen Religion. 2.20.49.1. der Zwingende und der Gezwungene müssen zwey unterschiedene Personen seyn. 2.14.2. jemanden zu etwas unerlaubtes/ ist nicht zugelassen. 3.1.21. soll sich auch niemand also lassen. 2.26.3. können gleiches Standes einer den andern nur allein aus dem Recht der Natur. 2.14.6. kan einer den andern nicht/ ohne dazu/ was er nach eigentlich genauem Recht schuldig ist. 2.25.3. ob der / so zwingen will / eben des zu zwingenden Oberer seyn müsse. 1.13.17. schickt sich nicht auf den/ der an Stand unter dem Zwingenden ist. 1.3.17.1: 2.14.6.2.

ENDE.

Druck-Fehler/
So wieder Vermuthen wegen entfernter Druckerey aus Versehen der Copisten oder sonsten eingeschlichen.

Im Vorber. * 2. p. 1. lese man/funffzehenden. * 2. p. 2. lin. 20. Wetelycke * 3. p. 2. l. 11. besorgte p. 3. l. 7. samt. ibid. l 47. erwiesenen. * p. 2. l. 34. für Joh. Caspar/ l. Caspar * 3. l. 12. Ziegler ** p. 2. l. 22. Stamm-Rechte.

In der General-Tabell lin. 9. von vorn her unten auf/ l. für Verwahrnis / Vereinbarnis.

In des Grotii Vorrede p. 10. lin. 5. l. so sind ib. l. 27. sich p. 11. lin. 7. jenes. p. 16. l. 20. sahe p. 28. l. 26. Völcker-Recht nennen.

Im 1. Buch.

Pag. 16. lin. 9. l. hinzu p. 38. l. 16. wie p. 50. l. 23. einige p. 54. l. 26. nicht p. 70. l. 34. unter Diocletiano p. 77. l. 25. 26. so ferne p. 81. l. 31. höchster. p. 84. l. 27. und der Gerichts-Zwang p. 99. l. 17. solche p 100. l. 25. Antoninus p 110. l. 29. und p. 111. l. 4. Hochmeister p. 111. l. 40. Varenbeck p. 126 l. 23. Marckenter p. 148. l. 1. Antonini p. 149. l. 22. Papinus p. 150. l 16. etwen ein. ib. l. 32. Antonino p. 152. l. 13. der meisten p. 163. l. 17. verhalten. p. 166. l. 4. Joas p. 167. l. 20. Stalbus.

2. Buch.

Pag 6. lin. 21. l. Apodicticon p. 8. l. 17. vom Leben zum Tod p. 26. l 4. das Recht nicht hat. p. 29. l. 11. bleiben/ konnen wir p. 36. l. 14. unvergrantzetes p. 49. l. 9. Bonnern ib. l. 15. angelegt p. 50. l. 7. daß: l. als ib. l. 12. unschadlichen ib. l. 23. wahren p. 55. l. 29. allein: l. allen p. 63. l. 11. Einnahm: l. Erwerbung p. 64. l. 6. und ib. l. 27. dere: l. der p. 65. l. 9. alle: muß weg. p. 66. l. 20. Meer-Busem p. 68. l. 8. angewandt p. 74. l. 11. Huben p. 91. l. 25. welcher p 101 l. 1. Summar. 25. ein: l. sein p. 112. l. 16 in welchem p 113. l. 34. Ursache/ wovon p. 115. l. 37. damit etwan p 121. l. 32. und einer Freygelassenen p 126. l. 9. zusammen knüpffen p. 131. l. 1. Teutschen diejenigen p. 136. l 18. Austragungen p. 141. l. 5. Leiber / eben so/ wie ib l. 17. solche von einem p. 148. l. 21. 32. Summar. Vetter. ibid. 33. Summar. soll heissen: Ob der Enckel von dem Sohn/der Tochter des Königs vorzuziehen seye. ibid. 34. Summar. soll das 35. und das 35. soll das 34. seyn. p. 151. l. 17. jüngere p. 156. l. 12. gewolt p. 157. l. 22. Hüt p. 160. l. 33. und. p. 168. l. 23. Heraclider p 176. l. 1. Africanern von denen Konigen p. 177. l 10. ihme p. 181. l. 5. eingeschränckter p. 183. l. 7. Sohns Sohn p. 185. l. 24. Thomæ. p. 187. l. 9. vorgezogen: l. nachgesetzt p 190. l 33. Trebatium p. 192. l. 8. Besitzes p. 196. l. 3. welche p 199. l. 18. mir: l. nur p. 213. l. 20. von Alexandro p. 214. l. 17. Ausschlag p. 240. l. 3. böse: l. blosse p. 254 l 21. so man verspricht p. 272. l. 8. welchen p. 273. l. 5. obbenahmten: l. benahmten p. 317. l 8. Orientalische Völcker.

Die folgende Bogen / so vermahlen noch abhändig gewesen/ wird der geneigte Leser selbst zu verbessern/und den Uebersetzer ausser Schuld zu halten/ die Gutheit haben.

Bericht an den Buchbinder.

(NB. Er hat sich fornen vornehmlich nach den Custodibus zu richten.) Die Ordnung ist folgende: (1) Der rothe Haupt-Titul. (2.) Das Kupffer-Blat. (3.) Die Zueignungs-Schrifft an J. M. den König in Schweden (*) (4.) Der Vor-Bericht. (5.) Die Zuschrifft des Autoris an König in Franckreich ** nebst der General-Verzeichnüß oder Ordnung der Bücher und Capitel. (6.) Die General-Tabell *** (7.) Die I. Tabell **** (8.) Vorrede Hugonis Grotii auf seine 3. Bücher nach der Ordnung der Signatur mit Tab. II. III. IV. gezeichnet von a biß g inclusivè; hernach gehet alles richtig fort/ nehmlich das erste Buch bezeichnet mit A/ das zweyte Buch Signatur (A)/ das dritte Buch signirt [A]. NB. Die andern Tabellen sind drunter zu hefften / wie bey jeder unten an ihrem End angewiesen ist.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grotius, Hugo,

Hugonis Grotii Drey Bücher von Kriegs- Und Friedens-Rechten In welchen Das Recht der Natur, Und Das allgemeine Völcker-Recht, Wie ingleichen die vornehmsten Stücke Derer Reichs- und Staats-Rechte erkläret werden ... Samt beygefügter General-Tabell des Autoris über das gantze Werck ... und Hugonis Grotii Büchlein Von der Billigkeit, Indulgentz, auch Gelind- oder

Franckfurt am Mayn 1709

2 Ph.pr. 15
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10944021-7
VD18 14467690-001